Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1909/1910

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1909/10
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1909/10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 44. Landtag (1909|10)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Protokollheft

enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II—VIII), **B. Sachregister** (Reg. S. 1—138, 225 und 226),
C. Sprechregister (Reg. S. 139—224).

Heft 487*)

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

(*Die Hefte 488/91 sind die — innerhalb des Landtags nicht numerierten — besonderen Hefte mit den regierungseitigen Budget- und Rechnungsvorlagen.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 44. 1909/10 LS

A. Personalien.

Vorstand der Zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg.	Morgenthaler
Stellvertreter desselben:	„	Dieterle
Jugendsekretäre:	„	Stockinger
	„	Kahn
	„	Maier
	„	Hummel.

Nach Konstituierung der Kammer:

Präsident:	Abg.	Rohrhurst
I. Vizepräsident:	„	Geiß
II. Vizepräsident:	„	Dr. Heimburger
Sekretäre:	„	Kölblin
	„	Müller-Weinheim
	„	Odenwald
	„	Pfeiffle.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Ständischer Ausschuß.

Abgg. Fehrenbach, Geck, Geiß, Rebmann, Rohrhurst, Dr. Zehnter.

Archivar der Zweiten Kammer:

Bureaudirektor Adolf Roth.

Erklärung: Mit dem da und dort vorkommenden Ausdruck „Separate" (Sep.) sind die Separatabzüge der Kammerberichte der „Karlsruher Zeitung" in Aktenformat gemeint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Banschbach	1. **Büchner****)	1. Blümmel	1. Görlacher	1. Breitenfeld
2. Bechtold	2. Geck	2. Dieterle	2. Kahn	2. **Fehrenbach***)
3. **Dr. Frank***)	3. Göhring	3. Duffner	3. Knebel	3. Geiß
4. Gierich	4. **Dr. Heimburger***)	4. Geiger	4. Dr. Koch	4. Kolb
5. **Frhr v. Gleichenstein****)	5. Henninger	5. Geppert	5. Rohrhurst	5. König
6. Hilbert	6. Kölblin	6. Hummel	6. Rösch	6. Kramer
7. Kopf	7. Kurz	7. Koger	7. Schmid-Singen	7. Leiser
8. Kräuter	8. Maier	8. Müller-Schopfheim	8. Schmidt-Bretten	8. **Müller**-Weinheim**)
9. Frhr. v. Mentzingen	9. Morgenthaler	9. Odenwald	9. Dr. Schofer	9. Neck
10. Monsch	10. Muser	10. **Pfefferle***)	10. Schüler	10. Neuhaus
11. Dr. Vogel-Rastatt	11. Rebmann	11. Pfeiffle	11. Süßkind	11. Neuwirth
12. Weißhaupt-Meßkirch	12. Schmunck	12. Reinhardt	12. **Venedey****)	12. Röckel
13. Weißhaupt-Pfullendorf	13. Schwall	13. Sänger	13. Wiedemann	13. Weber
14. Willi	14. Seubert	14. **Schmidt**-Karlsruhe**)	14. **Dr. Zehnter***)	14. Ziegelmeyer
15. Wittemann	15. Stockinger	15. Vogel-Mannheim		

*) Vorsitzender.
**) Sekretär.

Ständige Kommissionen

für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Blümmel	Blümmel (s. O. 3. 16)	1. Banschbach	1. Dieterle
2. Fehrenbach (Stellv. Wittemann)	1. Breitenfeld	2. Duffner (Stellv. Dieterle)	2. Geck (Stellv. Kramer.)
3. Dr. Frank (Stellv. Stockinger)	2. Geiger	3. Geppert	3. Dr. Koch
4. Hummel	3. Gierich	4. Göhring	4. Frhr. v. Mentzingen
5. **Kolb****)	4. Frhr. v. Gleichenstein	5. Görlacher	5. Rösch
6. König	5. Knebel	6. Hilbert	6. Schmidt-Karlsruhe
7. Kopf	6. Koger	7. Kräuter	7. Schmunck
8. Neuhaus	7. Kölblin (später Weißhaupt-Meßkirch)	8. Leiser	8. **Venedey***)
9. Pfefferle	8. **Kramer****)	9. Monsch	9. **Weißhaupt-Meßkirch****)
10. **Rebmann***)	9. Kurz	10. Morgenthaler	
11. Sänger	10. Maier	11. Neck	
12. Dr. Schofer	11. Müller-Schopfheim	12. Neuwirth	
13. Schüler (Stellv. Frhr. v Mentzingen)	12. Müller-Weinheim	13. Odenwald	
14. Schwall	13. Reinhardt	14. **Pfeiffle****)	
15. Süßkind	14. Röckel	15. Seubert	
16. Vogel-Mannheim	15. Schmid-Singen	16. Stockinger	
17. Weißhaupt-Pfullendorf	16. † **Schmidt-Karlsruhe***)	17. Weber	
18. Willi	17. Dr. Vogel-Rastatt Weißhaupt-Meßkirch (s. O. 3. 7)	18. **Dr. Zehnter***) (Stellv. Knebel)	
	18. Wiedemann		

*) Vorsitzender.
**) Stellvertretender Vorsitzender.
†) Während vorübergehenden Mandatsverlusts vertreten durch Abg. Blümmel.

Mitglieder der Zweiten Kammer.

(Gewählt für die Landtagsperiode 21. Oktober 1909/13.)

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
1.	Banschbach Joh. Georg	Privatmann	Mosbach	70. Gemeinden vom Amtsbezirk Mosbach.	Kons.
2.	Bechtold Friedrich	Gastwirt	Edingen	57. Gemeinden der Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen.	Sozd.
3.	Blümmel Philipp	Professor u. Realschuldirektor	Waldshut, jetzt Ettlingen	9. Amtsbezirk St. Blasien und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
4.	Breitenfeld Friedrich	Gemeinderat	Lörrach	12. Gemeinden vom Amtsbezirk Lörrach.	Sozd.
5.	Büchner August	Oberamtsrichter	Gengenbach	4. Gemeinden der Amtsbezirke Konstanz, Überlingen und Stockach.	Zentr.
6.	Dieterle Jonas	Stadtpfarrer u. Geistl. Rat	Waldkirch	10. Amtsbezirk Säckingen und Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut und Schopfheim.	Zentr.
7.	Duffner Josef	Gutsbesitzer	Furtwangen	17. Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde Hinterzarten, und Gemeinden der Amtsbezirke Triberg und Villingen.	Zentr.
8.	Fehrenbach Constantin	Rechtsanwalt	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	Zentr.
9.	Frank Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Mannheim	41. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
10.	Geck Adolf	Buchdruckereibes.	Offenburg	48. Stadt Pforzheim.	Sozd.
11.	Geiger Jakob	Wirt	Richen	66. Amtsbezirk Eppingen und Gemeinden der Amtsbezirke Sinsheim und Wiesloch.	Natl.
12.	Geiß Anton	Stadtverordneter	Mannheim	58. Stadt Mannheim.	Sozd.
13.	Geppert Frz. Friedr.	Weinhändler	Kappelwindeck	32. Amtsbezirk Oberkirch und Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg und Achern.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
14.	Gierich Christian	Kunstmühlenbes.	Ettlingen	46. Gemeinden der Amtsbezirke Durlach, Ettlingen und Pforzheim.	Kons.
15.	Gleichenstein Alfred Frhr. von	Gutsbesitzer	Oberrotweil	16. Amtsbezirk Breisach und Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Zentr.
16.	Göhring Emil	Fabrikant	Freiburg	20. Stadt Freiburg.	Natl.
17.	Görlacher Jos. Ignaz	Schlossermeister	Villingen	7. Gemeinden der Amtsbezirke Villingen und Donaueschingen.	Zentr.
18.	Heimburger Dr. Karl	Realgymn.-Dir.	Karlsruhe	27. Gemeinden vom Amtsbezirk Lahr und Gemeinde Altenheim vom Amtsbezirk Offenburg.	Frtschr. Vp.
19.	Henninger Philipp	Gerbermeister	Ettenheim	24. Amtsbezirk Ettenheim und Gemeinden der Amtsbezirke Emmendingen und Lahr.	Zentr.
20.	Hilbert Josef I	Landwirt	Riedöschingen	6. Gemeinden der Amtsbezirke Donaueschingen und Engen.	Natl.
21.	Hummel Hermann	Professor	Karlsruhe	26. Gemeinden der Amtsbezirke Triberg, Villingen und Wolfach.	Frtschr. Vp.
22.	Kahn Jakob	Expedient	Schwetzingen	56. Gemeinden vom Amtsbezirk Schwetzingen.	Sozd.
23.	Knebel Joh. Bapt.	Stadtpfarrer	Mannheim	69. Gemeinden der Amtsbezirke Buchen, Eberbach, Mosbach und Adelsheim.	Zentr.
24.	Koch Dr. Friedrich	Oberamtsrichter	Mannheim	65. Stadt Heidelberg.	Natl.
25.	Koger Ernst	Bürgermeister	Tannenkirch	14. Amtsbezirk Müllheim und Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Staufen.	Natl.
26.	Kolb Wilhelm	Redakteur	Karlsruhe	44. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
27.	Kölblin Hermann	Hofbuchdruckereibesitzer	Baden	35. Stadt Baden.	Natl.
28.	König Dr. Friedrich	Rechtsanwalt	Mannheim	61. Stadt Mannheim.	Natl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
29.	Kopf Ferdinand	Rechtsanwalt	Freiburg	15. Gemeinden der Amtsbezirke Staufen, Schönau und Freiburg, sowie vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde Hinterzarten.	Zentr.
30.	Kramer Robert	Stadtverordneter	Mannheim	59. Stadt Mannheim.	Sozd.
31.	Kräuter Ernst	Stadtverordneter	Freiburg	19. Stadt Freiburg.	Sozd.
32.	Kurz Heinrich	Wirt	Grötzingen	50. Gemeinden der Amtsbezirke Bruchsal und Durlach.	Sozd.
33.	Leiser Joh. Gottfr.	Ratschreiber	Sindolsheim	71. Amtsbezirk Boxberg und Gemeinden vom Amtsbezirk Adelsheim.	Natl.
34.	Maier Emil	Parteisekretär	Heidelberg	68. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Eberbach.	Sozd.
35.	Mentzingen Peter Frhr. von und zu	Gutsbesitzer	Menzingen	54. Gemeinden der Amtsbezirke Wiesloch und Bruchsal.	Zentr.
36.	Monsch Georg	Stadtrat	Offenburg	25. Stadt Lahr.	Sozd.
37.	Morgenthaler Josef	Landwirt	Fautenbach	31. Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg und Kehl.	Zentr.
38.	Müller Adolf	Sattlermeister	Schopfheim	13. Gemeinden der Amtsbezirke Schopfheim und Schönau.	Sozd.
39.	Müller Valentin	Gutsbesitzer	Heiligkreuz	63. Amtsbezirk Weinheim und vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.	Natl.
40.	Muser Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	29. Stadt Offenburg.	Frtschr. Vp.
41.	Neck Ludwig	Bürgermeister	Eggenstein	40. Gemeinden vom Amtsbezirk Karlsruhe.	Natl.
42.	Neuhaus August	Fabrikant	Schwetzingen	73. Amtsbezirk Wertheim und Gemeinden vom Amtsbezirk Buchen, sowie vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
43.	Neuwirth Heinrich	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	67. Gemeinden vom Amtsbezirk Sinsheim.	Natl.
44.	Odenwald Andreas	Fabrikant	Pforzheim	47. Stadt Pforzheim.	Frtschr. Vp.
45.	Pfefferle Wilhelm	Apotheker	Endingen	23. Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Natl.
46.	Pfeiffle Georg	Redakteur	Mannheim	55. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch.	Sozd.
47.	Rebmann Edmund	Oberschulrat und Geh. Hofrat	Karlsruhe	42. Stadt Karlsruhe.	Natl.
48.	Reinhardt Jakob	Arbeitersekretär	Freiburg	21. Amtsbezirk Waldkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Freiburg.	Zentr.
49.	Röckel Wilhelm	Pfarrer	Urloffen	33. Gemeinden der Amtsbezirke Achern und Bühl.	Zentr.
50.	Rohrhurst Rupert	Professor u. Stadtschulrat	Heidelberg	64. Stadt Heidelberg.	Natl.
51.	Rösch Ernst Friedrich	Schriftsetzer	Lörrach	11. Stadt Lörrach.	Sozd.
52.	Sänger Friedrich	Bürgermeister	Diersheim	30. Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.	Natl.
53.	Schmid Hermann	Kunst- u. Handelsgärtner	Singen	5. Gemeinden der Amtsbezirke Engen und Konstanz.	Natl.
54.	Schmidt Edmund	Oberlandesgerichtsrat	Karlsruhe	38. Gemeinden vom Amtsbezirk Rastatt, vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Stollhofen und vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sandweier.	Zentr.
55.	Schmidt Otto Heinrich	Rechtsanwalt	Bretten	53. Amtsbezirk Bretten und Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Bund d. L.
56.	Schmunck Michael	Postdirektor	Bühl	34. Gemeinden vom Amtsbezirk Bühl und Gemeinde Sinzheim vom Amtsbezirk Baden.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
57.	Schofer Dr. Josef	Benefiziat	Freiburg	72. Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.
58.	Schüler Jos. Julius	Landwirt	Ebringen	22. Gemeinden der Amtsbezirke Freiburg und Emmendingen.	Zentr.
59.	Schwall August	Gauleiter d. Südd. Eisenbahnerverbandes	Karlsruhe	39. Gemeinden der Amtsbezirke Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe.	Sozd.
60.	Seubert Rudolf	Betriebssekretär	Gengenbach, jetzt Kippenheim	28. Gemeinden der Amtsbezirke Wolfach und Offenburg.	Zentr.
61.	Stockinger Friedrich	Kassenbeamter	Pforzheim	49. Gemeinden vom Amtsbezirk Pforzheim.	Sozd.
62.	Süßkind Albert	Kaufmann	Mannheim	62. Stadt Mannheim.	Sozd.
63.	Venedey Martin	Rechtsanwalt	Konstanz	3. Stadt Konstanz.	Frtschr. Vp.
64.	Vogel Karl	Messerschmied und Stadtrat	Mannheim	60. Stadt Mannheim.	Frtschr. Vp.
65.	Vogel Dr. Karl	Rechtsanwalt	Rastatt	37. Stadt Rastatt.	Frtschr. Vp.
66.	Weber Friedrich	Metallarbeiter	Durlach	45. Stadt Durlach.	Sozd.
67.	Weißhaupt Joh. Christian	Bürgermeister	Meßkirch	2. Amtsbezirk Meßkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Stockach.	Natl.
68.	Weißhaupt Josef	Bierbrauereibes.	Pfullendorf	1. Amtsbezirk Pfullendorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Überlingen.	Zentr.
69.	Wiedemann Anton	Hauptlehrer	Bruchsal	51. Stadt Bruchsal.	Zentr.
70.	Willi Albert	Arbeitersekretär	Karlsruhe	43. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
71.	Wittemann Josef	Landgerichtsrat	Offenburg	8. Amtsbezirk Bonndorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
72.	Zehnter Dr. Johann	Landgerichtspräs.	Offenburg, jetzt Heidelberg	36. Gemeinden der Amtsbezirke Rastatt u. Baden.	Zentr.
73.	Ziegelmeyer Josef	Bürgermeister	Langenbrücken.	52. Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Sachregister.

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Aach Fluß und Quelle. (Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 4, sowie Pet. [neue]: Aachkorrektion)				
Abgaben. (Siehe Budget ꝛc., Gemeinden ꝛc., Justiz-ꝛc.-Gefälle, Schiffahrt, Steuern, Straßen — Brückengeld —, Reichs-Verfassung ꝛc.)				
Abgeordnete. (Siehe Ständemitglieder, sowie Reichs-Verfassung ꝛc.)				
Abteilungen. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Administrativkredite. (Siehe Budget ꝛc. D.)				
Alterspräsident. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Altertümer. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Amtliches Verkündigungswesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten.)				
Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung, auch Budget ꝛc. X. Finanzgesetz.)				
Anträge, Wünsche und Beschwerden. a) Anträge auf Motionen und Resolutionen: 1. der Abgg. Venedey bezw. Duffner u. Gen., die Vergebung der Domänenjagden betr. — Druckf. „Zu Nr. 13 a [I]“ — (s. Jagdsachen Ziffer 1.) 2. der Abgg. Rebmann u. Gen., den Schutz der Pflanzen- und Tierweltbetr. — Druckf. „Zu Nr. 13 a [II]“ — (s. Natur ꝛc. Ziffer 1).				

Die wichtigeren Rubriken und Schlagworte sind im Interesse einer fortgesetzt gleichmäßigen Unterbringung des Beratungsstoffes auch dann aufgeführt, wenn der laufende Landtag nichts Einschlägiges behandelt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
3. der Abgg. Rebmann u. Gen., die Schaffung eines Forstreservefonds betr. — Druckf. „Zu Nr. 13 a[III]“ — (f. Waldwirtschaft Ziffer 1).				
4. der Abgg. Geck bezw. Kopf u. Gen., die Ausbeutung der Kalilager des Landes betr. — Druckf. „Zu Nr. 13 a[IV]“ (f. Bergwesen Ziffer 1).				
5. der Abgg. Dr. Koch u. Gen., den Otto Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr. — Druckf. „Zu Nr. 13 a[VI]“ — (f. Kunst und Wissenschaft Ziffer 1 bezw. Budget ꝛc. M. V 3).				
6. der Abgg. Maier u. Gen., die Lieferung des Steinmaterials zu Eisenbahnbauten betr. — Druckf. Nr. 16 a — (f. Eisenbahnen Ziffer 4).				
7. der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen betr. — Druckf. Nr. 16 b — (f. Eisenbahnen Ziffer 5).				
8. der Abgg. Rebmann u. Gen., die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr. — Druckf. Nr. 20 b — (f. Schiffahrt Ziffer 1 c).				
9. der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr. — Druckf. Nr. 22 a — (f. Gewerbe und Handel Ziffer 2).				
10. der Abgg. Kolb u. Gen., die Verminderung der beschleunigten Personenzüge betr. — Druckf. „Zu Nr. 24“. — (f. Eisenbahnen Ziff. 6 b).				
11. der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Festsetzung der zulässigen Höchstsätze betr. — Druckf. Nr. 24 a — (f. Eisenbahnen Ziffer 7).				
12. der Abgg. Bechtold bezw. Kolb u. Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Personenverkehr und Wiedereinführung des Kilometerhefts betr. — Druckf. Nr. 24 b und „Zu Nr. 24 b“ — (f. Eisenbahnen Ziffer 8).				
13. der Abgg. Schmidt-Bretten bezw. Dr. Zehnter sowie Leiser u. Gen., die Landesbauordnung und ihre Anwendung auf dem Lande betr. — Druckf. Nr. 25, 25 a, 25 b — (f. Polizei Ziffer 1).				
14. der Abgg. Muser bezw. Seubert u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr. — Druckf. Nr. 26, 26 a — (f. Diener Ziffer 3).				
15. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Ausnahme der sog. Taylor- oder Amerikanerrebe von dem Anbauverbot betr. — Druckf. Nr. 27 — (f. Landwirtschaft Ziffer 1).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
16. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr. — Druckf. Nr. 28 (s. Heer und Wehr Ziffer 1a).				
17. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr. — Druckf. Nr. 28a (s. Heer und Wehr Ziffer 1b).				
18. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der durch gesetzwidrige Einschätzung von Grundstücken hervorgerufenen Härten betr. — Druckf. Nr. 29 — (s. Steuern Ziffer 1).				
19. der Abgg. Bechtold (Rösch) u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr. — Druckf. Nr. 30 — (s. Gewerbe u. Handel Ziffer 3).				
20. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Lohn- und Teuerungszulagen an die Arbeiter in Staatsbetrieben und Beamten mit weniger als 3000 Mk Einkommen betr. — Druckf. Nr. 31 — (s. Diener Ziffer 4).				
21. der Abgg. Bechtold bezw. Dr. Frank u. Gen., die Regelung des Arbeitsnachweises und die Arbeitslosenfürsorge betr. — Druckf. Nr. 32 — (s. Arbeiterfürsorge Ziffer 3).				
22. der Abgg. Kölblin u. Gen., die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif betr. — Druckf. 33 — (s. Erziehung und Unterricht Ziffer 1).				
23. der Abgg. Bechtold bezw. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung betr. — Druckf. Nr. 34 — (s. Versicherungswesen Ziffer 1).				
24. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Unterstützung der durch das Tabaksteuergesetz geschädigten Tabakarbeiter betr. — Druckf. Nr. 35 — (s. Arbeiterfürsorge Ziffer 4a).				
25. der Abgg. Willi u. Gen., die Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter betr. — Druckf. Nr 37d — (s. Steuern Ziffer 2b).				
26. der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr. — Druckf. Nr. 38 — (s. Maß-, Gewichts- und Münzwesen Ziffer 1).				
27. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Warenhaussteuer betr. — Druckf. Nr. 39 — (s. Gewerbe und Handel Ziffer 4).				
28. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr. — Druckf. Nr. 39a — (s. Gewerbe und Handel Ziffer 5).				
29. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Einführung einer Mühlenumsatzsteuer betr. — Druckf. Nr. 40 — (s. Gewerbe und Handel Ziffer 6).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
30. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr. — Druckf. Nr. 41 — (f. Gemeinden ꝛc. Ziffer 4).				
31. der Abgg. Kölblin u. Gen., die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach betr. — Druckf. Nr. 42 — (f. Eisenbahnen Ziffer 10).				
32. der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. — Druckf. Nr. 42a — (f. Eisenbahnen Ziffer 11).				
33. der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr. — Druckf. Nr. 42b — (f. Eisenbahnen Ziffer 12).				
34. der Abgg. Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr. — Druckf. Nr. 43 — (f. Heer und Wehr Ziffer 2).				
35. der Abgg. Gierich u. Gen., den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofbauten betr. — Druckf. Nr. 44 — (f. Gemeinden ꝛc. Ziffer 5).				
36. der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der Petitionen vom Landtag 1907/08, insbes. der Eisenbahnpetitionen — Druckf. Nr. 47a — (f. Eisenbahnen Ziffer 13).				
37. der Abgg. Göhring u. Gen., den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr. — Druckf. Nr. 48 — (f. Rechtspflege Ziffer 1).				
38. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Abänderung des Servistarifs zum Quartierleistungsgesetz durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr. — Druckf. Nr. 53 — (f. Heer und Wehr Ziffer 3).				
39. der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betr. — Druckf. Nr. 54 — (f. Großgrundbesitz Ziffer 1).				
40. der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr. — Druckf. Nr. 55 — (f. Rechtspflege Ziffer 3).				
41. der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Simultanisierung der Lehrerseminare betr. — Druckf. Nr. 59 — (f. Erziehung und Unterricht Ziffer 3).				
42. der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des echten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr. — Druckf. Nr. 60 — (f. Gewerbe und Handel Ziffer 7).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
43. der Abgg. Hummel u. Gen., die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr. — Druckf. Nr. 62 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 6).				
44. der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betr. — Druckf. Nr. 67 — (f. Steuern Ziffer 4).				
45. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Einführung der Verhältniswahlen für die Wahlen zur Zweiten Kammer betr. — Druckf. Nr. 69 — (f. Staatsverfassung Ziffer 2).				
46. der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung betr. — Druckf. Nr. 73 — (f. Reichs-Verfassung ꝛc. Ziffer 1).				
47. der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Ergreifung von Hilfsmaßnahmen für die durch Hochwasser des Bodensees, des Rheins und der Binnenflüsse heimgesuchten Landesteile betr. — Druckf. Nr. 78 a — (f. Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 1 c).				
b) Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Hauses (keine).				
c) Interpellationen f. dort; Vorschlag Rebmann sowie Antrag Kopf u. Gen. betr. Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission f. Wahlen.				
Arbeiterfürsorge.				
1. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schädigung einheimischer Arbeiter gegenüber ausländischen Arbeitern bei den Staatsbauten betr.	7	2	9	22
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	45			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	165			
2. Anträge (Resolutionen) der Abgg. Muser u. Gen. sowie Seubert u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten — einschl. Arbeiter — betr. — Druckf. Nr. 26 und 26 a (f. Diener Ziffer 3).				
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Regelung des Arbeitsnachweises und die Arbeitslosenfürsorge betr.	7	2	131	32
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	17			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Willi); Beratung, in Verbindung mit dem Bericht der Pet.-Komm. über einschlägige Petitionen — f. Petitionen [neue]: Arbeitsvermittlung —, und Beschluß (Resolution nach dem den Antrag Bechtold u. Gen. und damit den Kommissionsantrag modifizierenden neuen Vorschlag der Antragsteller — Abgg. Dr. Frank u. Gen. —)	292			
4. a) Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Unterstützung der durch das Reichs-Tabaksteuergesetz geschädigten Tabakarbeiter betr.	7	2	377	35
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	17			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Süßkind); Beratung und Beschluß (Resolution nach dem Kommissionsvorschlag, womit der Antrag Bechtold als erledigt erscheint)	28/29			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Arbeiterfürsorge (Fortsetzung).				
b) Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr.	249	2	378	35 a
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	279			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	290			
5. Interpellation der Abgg. Maier u. Gen., die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betr.	52	2	614	56
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	73			
Zurückziehung der Interpellation	76			
6. Antrag (Resolution) der Abgg. Hummel u. Gen., die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr.	95	3	85	62
Beratung über die geschäftliche Behandlung (direkt in's Plenum)	106			
Zurückziehung des Antrags im Hinblick auf die reichsgesetzliche Regelung	115			
7. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr.	138	3	181	68
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	158			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	165			
(Hierher s. auch Petitionen [neue]: Bauarbeitersperre.)				
8. Interpellation der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim betr.	189	3	524	75
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	237			
(Kam nicht zur Beantwortung)	293			
9. Anträge (Resolutionen) der Budget-Kommission sowie der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (s. Steuern Ziffer 2).				
10. Denkschrift der Gr. Regierung über Arbeitslosenfürsorge und Konferenzprotokoll über Naturalverpflegung wandernder Arbeitsloser, ferner Schriften über die Tarifbewegung und Krisis im Baugewerbe s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 1, 5, 32, 33; Petitionen aus Arbeiterkreisen s. oben Ziffer 3, 7 und die betr. weiteren Schlagworte unter Petitionen [neue].				
Archiv- und Kanzleisachen.				
a) Mitteilung folgender Druckschriften:				
1. Denkschriften der Großh. Regierung über Arbeitslosenfürsorge und die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse	14, 15			
2. Statistisches Jahrbuch für 1908 und 1909	14			
3. Verschiedene Drucksachen der Kaiserl. Oberpostdirektion in Karlsruhe	14			
4. Gesamtjahresbericht der staatlichen Irrenanstalten für 1908	19			
5. Abdrucke des Protokolls vom 14. September 1909 über die Beratung von Vertretern schweizerischer, vorarlbergischer und badischer Naturalverpflegungsverbände	19			
6. Denkschrift über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbands	21			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
7. Schreiben des Oberrats der Israeliten mit der Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909) von A. Lewin	21			
8. Jahresbericht des Bad. Frauenvereins für 1908	23			
9. Einladungen des Komitees der sogen. Nobelpreisstiftung zur Bewerbung für 1910	23			
10. Denkschrift Badens und Sachsens zur Frage der Schiffahrtsabgaben	25			
11. Eingaben (2) des Vereins deutscher Ingenieure mit Abdrucken einer Petition an den preußischen Minister des Innern als Vorsitzender der eingesetzten Immediat-Kommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform in Preußen	28, 192			
12. Verhandlungsberichte über die dritte Tagung der Landwirtschaftskammer vom 3.—5. Februar 1909	30			
13. Bericht der landw. Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1908	38			
14. Bildliche Darstellung über den Landstraßenverkehr 1908	38			
15. Denkschriften über die Rechnungsabhör 1907/09, das Heidelberger Schloß und den Stand der Irrenfürsorge	38			
16. Statistik über den Besuch der Baugewerkeschule im Wintersemester 1909/10	38/39			
17. Jahresbericht der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1908	39			
18. Nr. 242/4 der „Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde", enthaltend eine Abhandlung über „Naturschutz in Baden"	45			
19. Denkschrift Großh. Ministeriums des Innern über landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	57			
20. Stenographischer Bericht über die 3. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Juden	75			
21. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, Ausg. von 1909 für 1908	86			
22. Monographie des Privatdozenten Dr. R. Werner in Heidelberg über das Vorkommen des Krebses in Baden	88			
23. Sonderabdrucke aus Nr. III des Staatsanzeigers von 1910, enthaltend die Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. „die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch betr."	90			
24. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission für 1910	92			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
25. Nr. 36 des Korrespondenzblattes des Verbandes der mittleren Städte Badens, enthaltend die Stellungnahme dieses Verbandes zu den Gesetzentwürfen über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung sowie des Elementarunterrichtsgesetzes	97			
26. Festschrift zur Einweihung des Kaufhauses in Mannheim	106			
27. Festschrift „Heinrich Lanz, 50 Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie", herausgegeben zum 50jährigen Jubiläum der Firma Lanz in Mannheim	113			
28. Jahresbericht der Großh. Fabrikinspektion für 1909 . . .	122			
29. Bericht über Gründung und bisherige Verhandlungen des Internationalen Bodensee-Fischereiverbandes	127			
30. Denkschriften der Großh. Regierung über die Umgestaltung der Selbstverwaltungsverbände und die Erhöhung der Personenverkehrs-Einnahmen	129, 136			
31. Abdrucke eines Berichts des Vereins Baden-Badener Hotelbesitzer an die Handelskammer Karlsruhe über die Lage der Badener Hotel- und Fremdenindustrie	137			
32. Schreiben der Bezirksleitung der organisierten Maurer in Karlsruhe mit der „Denkschrift über die Tarifbewegung im deutschen Baugewerbe im Jahre 1910"	143			
33. Eingabe des Deutschen Arbeitgeberbundes mit dem Ersuchen um Verteilung der Drucksache in Betreff der Krisis im Baugewerbe	151			
34. Rechenschaftsbericht der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vorm. Allg. Versorgungsanstalt) für 1909	166			
35. Jahresbericht der Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim für 1909	168			
36. Mitteilungen und Jahresbericht für 1909 des Bad. Unterländer-Fischerei-Vereins	181/182			
37. Denkschrift über die Errichtung eines Kraftwerkes an der oberen* Murg von der Deutschen Diskontogesellschaft, A.-G. in Mannheim	198			
38. Denkschrift über die Ausnützung der Murgwasserkräfte oberhalb Forbach (zugleich als Begründung zum III. Budget-Nachtrag)	216			
39. Abdrucke eines Berichts des Oberbaurats und Hochschulprofessors Th. Rehbock in Karlsruhe an die Großh. Regierung in Betreff der Erwerbung und Behandlung seines Entwurfs für die Ausnützung der Wasserkräfte der Murg durch die Eisenbahnverwaltung	220			
40. Übersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse für 1909 . .	231			
b) Herstellung der Landtagsdrucksachen und Rechnungslegung des Archivars s. Landtagskosten.				

*) d. h. dem oberen Teile der unteren Murg.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Armensachen.				
Ges.-Entw. über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte (siehe Staatsverfassung ꝛc. Ziffer 1).				
Ärzte.				
(Siehe Gesundheitspflege.)				
Aufwandsentschädigung				
der Landtagsabg. s. Ständemitglieder a, der Reichstagsabg. s. Reichs-Verfassung ꝛc.				
Augenscheine.				
(Siehe Ständemitglieder c — vgl. auch Regierungsvertr. Ziff. 7 —).				
Ausschuß.				
(Siehe Ständischer Ausschuß).				
Ausweisung.				
(Siehe Polizei).				
Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.				
1. Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.	38	2	565/593	52
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	51			
Bericht der Kommission (Abg Dr. Vogel-Rastatt)	100	2	594/604	52 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme des Gesetz-Entwurfs mit Änderungen)	106			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	122	2	605	52 b
2. Jahresberichte der Karlsruher Lebensversicherung und der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 34, 35).				
Baudenkmäler.				
(Siehe Kunst und Wissenschaft).				
Bausachen.				
(Siehe „Polizei" und „Ständehaus").				
Bautechnische Referenten.				
(Siehe Organisation Ziffer 1).				
Beamte.				
(Siehe Diener; Privatbeamte siehe Arbeiterfürsorge Ziffer 6.)				
Beeidigung.				
(Siehe Ständemitglieder d).				
Bergwesen.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen., die Ausbeutung der Kalilager des Landes betr. Sofortige Beratung mit dem Budget der Forst- und Domänenverwaltung — s. Budget ꝛc. M V 2 — und				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Bergwesen (Fortsetzung). Beschluß nach dem Amendement der Abgg. Kopf u. Gen., zu dessen Gunsten der Antrag Geck u. Gen. zurückgezogen wurde	139/141	1	364	Zu [3 a (IV)]
2. Aufwand s. Budget ꝛc. M IV [10].				
Beschwerden. (Siehe Anträge, Wünsche und Beschwerden.)				
Besserungsanstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Biersteuer. (Siehe Steuern Ziffer 2).				
Blindenversorgungsanstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Bodenseedampfschiffahrt. Budget und Rechnungsnachweisungen s. Budget M VII, Jahresberichte ꝛc. s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 40.				
Bodenseefischerei. (Siehe Fischerei.)				
Brandversicherung. (Siehe Versicherungswesen.)				
Branntweinsteuer. (Siehe Reichsverfassung und Verwaltung Ziffer 1.)				
Brauerei und Brausteuer. (Siehe Steuern Ziffer 2, sodann Petitionen [neue]: Versuchsstation.)				
Brückengeld. (Siehe Straßen Ziffer 5.)				
Bücher und Schriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Budget und Rechnungsnachweisungen. **A. Grundsätzliche Fragen für die Aufstellung und Behandlung des Budgets und der Rechnungsnachweisungen** zur Erleichterung der Übersicht, Beurteilung der Anforderungen und Verwendungen sowie zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen*).				

*) O.-Z. 1 bis 9 dieser Grundsätze sind Wiederholungen aus den früheren Repertorien, zurück bis Landtag 1901/02. Sie sollen der besseren Übersicht wegen in jedem künftigen Repertorium wiederkehren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (A. Grundſ. Fragen, Fortſetzung).				
1. Die Budget-Kommiſſion ſpricht den Wunſch aus, daß das erläuternde Beiheft zum Spezial-Budget der Eiſenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenſeedampfſchiffahrtsverwaltung künftighin den Landſtänden bei der Budgetvorlage zur Kenntnis gebracht werde. (Landtag 1901/02, Bericht zum Eiſenbahnbetriebsbudget, 5. Beil. Heft (463) S. 733/4).				
2. Die Budget-Kommiſſion ſpricht den Wunſch aus, daß für die Folge in den jeweiligen Erläuterungen zum Budget ein klares Bild über die Anforderung gegeben werde; hierzu wird vor allem eine zweckmäßige Detaillierung der Budgetanforderung ſowie eine Namhaftmachung des Geſamtaufwandes weſentlich beitragen. (Landtag 1901/2, Bericht zum Eiſenbahnbaubudget, 5. Beil.-Heft [463] S. 898).				
3. Von Landtag 1903/04 ab ſind die bisherigen Beilagenhefte I, II und III (Rechnungsnachweiſungen, Vergleichende Darſtellung, Staatsvoranſchlag) nicht mehr als Beilagenhefte bezeichnet; ferner ſind im Staatsvoranſchlag zahlreiche Anlagen, namentlich die beſonderen Gehalts-, Wohnungsgeld- und Dienſtwohnungs-Etats, unter Übertragung der notwendigen Angaben in das Budget ſelbſt weggelaſſen und die Anforderungen im einzelnen nicht mehr in zwei getrennten Jahresbeträgen und Jahresſpalten, ſondern in einem Durchſchnittsbetrag eingeſtellt; endlich iſt auch die Spalte „Künftig wegfallend" in Fortfall gekommen. (Landtag 1903/4, Prot.-Heft [464] Reg. S. 5/6).				
4. Reſolution der Erſten Kammer wegen Anwendung der (nötigenfalls entſprechend zu erweiternden) Beſtimmungen des Etatsgeſetzes auch auf den Eiſenbahnbau (ſ. Landtag 1905/06, Prot.-Heft [471] der Zweiten Kammer S. 235/6). Weiteres hierwegen ſiehe unten Ziffer 6.				
5. Erſtmals wieder ſeit 1887/88 ſind, zurückkehrend zu der Behandlungsweiſe vor 1887, dem Landtag 1907/08 die Spezialbudgets für Eiſenbahnbau und Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe (Haupt-Abt. VIII und IX) nicht gleich zu Beginn des Landtags, ſondern erſt gegen Mitte desſelben vorgelegt worden, um dieſelben auf eine ſicherere Grundlage ſtellen zu können (vergl. Finanzexpoſé Landtag 1907/08, Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep.* S. 8). Dieſer Wunſch hat ferner auch zu der Erwägung geführt, ob nicht das ganze Budget und Finanzgeſetz wieder wie früher auf die Rechnungsergebniſſe des unmittelbar vorhergegangenen (ſtatt des vorvergangenen) Jahres aufgebaut werden könnte, eine Frage, deren weitere Verfolgung und Löſung bis zum nächſten Landtage regierungsſeitig in Ausſicht geſtellt wurde (vergl. Sten. Prot. der 124. Sitzung der II. Kammer vom 12. Aug. 1908, Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 5150).				
6. Einer Anregung der Erſten Kammer auf dem Landtag 1905/06 entſprechend (ſ. oben Ziffer 4) iſt in der Behandlung der Reſtkredite in der				

*) Sep. bedeutet: Separatausgabe in Aktenformat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (A. Grundſ. Fragen, Fortſetzung). „Nachweiſung über den Fortgang des Eiſenbahnbaues ꝛc." aus etatrechtlichen Gründen eine Änderung inſofern eingetreten, als nur noch Kredite und Kreditreſte aus der unmittelbar vorhergegangenen Budgetperiode als aufrechterhalten in die neue Budgetperiode übertragen und alle früheren Kreditreſte nötigenfalls neu angefordert werden. Landtag 1907/08				
7. Bei der Genehmigung der Anforderung in § 64 des Eiſenbahnbaubudgets für 1908/09 iſt ſeitens der Zweiten Kammer der Wunſch ausgeſprochen worden, daß über alle jene Poſitionen dieſes Budgets, deren Anforderung auf Grund ſummariſcher Koſtenanſchläge erfolgt iſt, anläßlich der Vorlage der nächſten Baufortgangs-Nachweiſung an den Landtag die inzwiſchen ausgearbeiteten Einzel-Voranſchläge zur Vergleichung mitvorgelegt werden (vergl. Druckſ. Nr. 16[II] der II. Kammer vom Landtag 1907/08, 1. Beil.-Heft [483] S. 752, und Prot.-Heft [478] S. 208).				
8. Die neuen Beſtimmungen in §§ 17 und 18 der Gehaltsordnung von 1908 machten die Abtrennung des bis dahin einen Teil (3) des Spezialbudgets der Verkehrsanſtalten (Haupt-Abt. VII) bildenden Budgetsüberden Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn notwendig, ſo daß es nun, beginnend mit dem durch die neue Beamtengeſetzgebung bedingten zweiten allgemeinen Nachtrag zum Staatsvoranſchlag für 1908/09 (vergl. Landtag 1907/08, Druckſ. Nr. 8d, 1. Beil.-Heft [483] S. 177), eine beſondere „Haupt-Abteilung VIIa" bildet.				
9. Auskunft der Großh. Regierung über Art und Zahl der ſtaatlichen (einſchl. domäneneigenen) Gebäude ſowie über die budgetmäßige Behandlung der damit zuſammenhängenden Einnahmen und Ausgaben vergl. Landtag 1907/08, Druckſ. Nr. 11 S. 5 u. 23, 1. Beil.-Heft [483] S. 199 u. 217.				
10. Auf Grund der regierungsſeitig auf dem vorigen Landtag zugeſagten Erwägungen (ſ. oben Ziffer 5) iſt erſtmals für 1910 und 1911 auch der Entwurf des Finanzgeſetzes wieder auf den — ſoweit nötig ſchätzungsweiſe ermittelten — Rechnungsergebniſſen des unmittelbar vorhergegangenen Jahres (1909) aufgebaut, darauf aber die Rückkehr zum früheren Verfahren beſchränkt worden (vergl. Finanz-Exposé unten B Ziffer 11, Bericht der Karlsruher Zeitung Landtag 1909/10, Sep. S. 53/56).				
11. Die Budget-Kommiſſion des Landtags 1909/10 hat beſchloſſen, die ſchriftliche Berichterſtattung möglichſt einzuſchränken und ſich in der Regel auf die mündliche Berichterſtattung und die Hauptpunkte zu beſchränken (vergl. Sten. Prot. der 7. öff. Sitzung, Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 84). Weitere Erörterungen über dieſe Frage, insbeſondere auch über die (gänzliche oder teilweiſe) Rückkehr zum alten Verfahren, ſ. Sten. Prot. über die 14. 27. 36. und 72. öff. Sitzung, Berichte der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 350, 999, 1395, 1409/11, 2955.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (A. Grundſ. Fragen, Fortſetzung).				
12. Einigung zwiſchen Regierung und Kammer dahin, daß die Mitglieder der Kammer wie bisher jeweils alsbald bei Beginn des Landtags zwei Exemplare des Staatsvoranſchlags, ſoweit er vorliegt, — eines gebunden, das andere nach Spezialbudgets getrennt — erhalten ſollen, ſ. Landtag 1909/10, Sten. Prot. über die 19. öff. Sitzung, Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 625.				
13. Erörterung der Frage, wem im Falle des Zuſammentritts der Budget-Kommiſſionen beider Kammern der Vorſitz zukomme und welche Kammer nach der gemeinſchaftlichen Kommiſſionsberatung zuerſt Beſchluß zu faſſen habe — vergl. § 61 Abſ. 3 und § 75 Abſ. 2 der Verfaſſ.-Urk. —; ferner Wunſch, daß landesherrliche Verordnungen, deren Durchführung neue Mittel erfordert, vor der landſtändiſchen Bewilligung dieſer Mittel nicht erlaſſen werden, ſ. Landtag 1909/10, Sten. Prot über die 87. und 104. öff. Sitzung, Berichte der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 3637/38 und 4342/46.				
14. Erſtmals im Staatsvoranſchlag für 1910/11 erſcheint die Eiſenbahnabteilung des Miniſteriums des Großh. Hauſes ꝛc. nicht mehr im Spezialbudget dieſes Miniſteriums (Haupt-Abt. II), ſondern im Spezialbudget der Verkehrsanſtalten (Haupt-Abt. VII) als „Kapitel 1a, Miniſterialabteilung für das Eiſenbahnweſen".				
B. Vorlagen der Großh. Regierung.				
1. Geſetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.	14	1	1	1
2. Geſetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr.	226	1	3	1 b
3. Verzeichnis der in den Jahren 1908 und 1909 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Adminiſtrativkredite	15	1	5/12	2
4. Denkſchrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1909/10 über die Ergebniſſe der Rechnungsabhör in den Geſchäftsjahren 1907/08 und 1908 09	38	1	15/21	3
5. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908	13	1	24/25	4
6. Denkſchrift der Großh. Regierung über die Lage der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	15	1	28 ff. 493 ff.	5
7. Nachweiſung über den Fortgang des Eiſenbahnbaues in den Jahren 1908 und 1909 und den hierfür aus Mitteln der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe beſtrittenen Aufwand . .	73	1	31/65	5 a
8. Staatsvertrag mit Württemberg über Eiſenbahnverbindungen Weiſenbach—Schönmünzach—Kloſterreichenbach und Bretten—Knittlingen—Derdingen—Kürnbach	92	1	70/75	5 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (B. Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
9. Nachweisung über die in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungs-Nachweisungen), Drucksachen der II. Kammer Heft 488	14	1	76	6
10. Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907 (Vergleichende Darstellung), Drucksachen der II. Kammer Heft 489	14	1	79	7
11. Staatsvoranschlag (Spezialbudgets über Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung — Haupt-Abt. I bis VI —, der Verkehrsanstalten: Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung — Haupt-Abt. VII) — und des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn — Haupt-Abt. VIIa — für die Jahre 1910 und 1911, Drucksachen-Samml. der II. Kammer Heft 490, mit Vortrag des Großh. Finanzministers (Finanz-Exposé) und dem vorläufigen Entwurf des Finanzgesetzes . .	14	1	82	8
12. Erläuterung zu § 23 des Ausgabe-Titels XVII B der Haupt-Abt. IV des Staatsvoranschlags, die Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen im Großherzogtum Baden betr., zugleich als Fortsetzung der einschl. Denkschrift vom August 1899	30	1	83	8a
13. Staatsvoranschlag, Rest: Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. VIII und IX)	103	1	84	8b
14. Ersuchen der Großh. Regierung um beschleunigte Beratung der Anforderungen im Eisenbahnbaubudget unter §§ 68 und 70: für Personen- und Güterwagen	106			
15. I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag und zwar zu Spezialbudget Haupt-Abt. VII: Verkehrsanstalten, nebst Denkschrift mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr	135/136	1	85	8c
16. II. (allgemeiner) Nachtrag zum Staatsvoranschlag . . .	156	1	86	8d
17. III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag und zwar zu Spezialbudget Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau, nebst Denkschrift über die Ausnützung der Murgwasserkräfte oberhalb Forbach (zugleich als Begründung zum Nachtrag; gedruckt vorgelegt, aber nur für die Mitglieder des Landtags)	216	1	87	8e
18. IV. (allgemeiner) Nachtrag zum Staatsvoranschlag . . .	249	1	88	8f
19 Berichtigtes Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — Haupt-Abt. IX — (vergl. Drucks. Nr. 17, S. 487/491 des 1. Beil.-Hefts)	276/277			
20. Nach Maßgabe der Budget-Nachträge und Kammerbeschlüsse berichtigter Entwurf des Finanzgesetzes . . .	276	1	89	8g

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (B. Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
nebst Erläuterung des Unterschieds zwischen den Abschlußzahlen des vorläufigen und des endgültigen Entwurfes des Finanzgesetzes	276/277	1	92/93	8h
21. Denkschrift über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes (vergl. Druckf. Nr. 24c, S. 17/32 des 2. Beil. Hefts	21			
22. Denkschrift über den Otto Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses (vergl. Druckf. Nr. 51, S. 557/63 des 2. Beil. Hefts .	38			
C. Erledigung der Gesetzentwürfe über Forterhebung der Steuern 1910.				
Vorlagen:				
I. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr. (s. oben B Ziffer 1) und Überweisung an die Budget-Kommission	14	1	1	1
II. Desgleichen in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr. (s. oben B Ziffer 2) und Überweisung an die Budget-Kommission . .	226	1	3	1b
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann zu dem ersten Gesetzentwurf (I); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (unveränd. Annahme)	19/20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	30	1	2	1a
2. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über den zweiten Gesetzentwurf (II); Beratung und Beschluß (desgleichen)	232			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	237	1	4	1c
D. Erledigung der Vorlage Großh. Regierung über die Administrativkredite (s. oben B Ziffer 3).				
Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann; Beratung und Beschluß (Genehmigung mit Ausnahme der zurückgestellten Position 3: Landesgefängnis Mannheim)	25			
Zweiter mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über die zurückgestellte Position 3; Beratung und nochmalige Verweisung an die Budget-Kommission	35			
Dritter mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über Position 3; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) . .	68			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	92	1	13	2a
E. Erledigung der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziff. 4).				
Mündlicher Bericht des Abg. Neuhaus (vereinigt mit demjenigen über das Budget der Oberrechnungskammer — s. unten M VI —) . .	141			
Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag — Druckf. Nr. 14 [3a] — (Gutheißung)	141/142	1	22	
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164	1	23	3a

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Erledigung, Fortsetzung).				
F. Erledigung der Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziff. 5).				
Mündlicher Bericht des Abg. Neuhaus; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Gutheißung)	26	1	26	4 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164	1	27	4 b
G. Erledigung der Regierungsvorlage (Denkschrift) über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse (s. oben B Ziffer 6).				
Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle, vereinigt mit demjenigen über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (s. unten M IX); Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (als mit dem ebengenannten Budget erledigt erklärt)	266/267	1	29	Zu 5 (17)[II]
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284	1	30	Zu 5 (17)[II]
H. Erledigung der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (s. oben A Ziffer 6, B Ziffer 7).				
Bericht des Abg. Pfefferle	173	1	66/68	Zu 5 a[II]
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Gutheißung)	213			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	265	1	69	Zu 5 a[II]
J. Erledigung des Staatsvertrags mit Württemberg über Eisenbahnverbindungen (s. oben B Ziffer 8).				
Beratung über die geschäftl. Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	106			
(Kam nicht zur Beratung)	293			
K. Erledigung der Rechnungs-Nachweisungen (s. oben B Ziffer 9).				
Mündlicher Bericht des Abg. Kolb; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Gutheißung)	23	1	77	6 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	61	1	78	6 b
L. Erledigung der Vergleichenden Darstellung (s. oben B Ziffer 10).				
Mündlicher Bericht des Abg. Kolb; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissionsantrag (Gutheißung)	267	1	80	7 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284	1	81	7 b
M. Erledigung der Spezialbudgets samt zugehörigen Denkschriften und des Finanzgesetzes für 1910 und 1911 (s. oben B Ziffern 11—22).				
I. Spezialbudget Großh. Staatsministeriums.				
Vorlage des Hauptbudget (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
II. (allg.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel II, III sowie Einnahme Titel I (vergl. oben B Ziffer 16)	156	1	86	8 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. I. Staatsministerium, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über die Anforderung unter Ausgabe Titel II § 3 b des Budgets; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	36			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über das Hauptbudget; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Genehmigung	48	1	95	9
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über den Nachtrag; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	182			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
II. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Vorlage (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Genehmigung)	48/49	1	96	10
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
III. Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Vorlage des Hauptbudgets (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
II. (allg.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel V, VI, VII, VIII, X sowie Einnahme Titel III (vergl. oben B Ziffer 16)	156	1	86	8 d
IV. (allg.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III (vergl. oben B Ziffer 18)	249	1	88	8 f
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Kopf über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Justizverwaltung	39	1	97/128	11
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	49/53, 57			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
2. Bericht des Abg. Dr. Frank über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten	51	1	129/138	11 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	56/57			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
3. Bericht des Abg. Dr. König über Hauptbudget Ausgabe Titel IX. Kultus	61	1	139	11 b
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	70			
Nachtrag zu obigem Bericht (zugesagte Auskunft Großh. Regierung)	75	1	140/142	Zu 11 b
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer (zu obigem Beschluß)	92			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (**M. III.** Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
4. Bericht des Abg. Dr. König über Hauptbudget Ausgabe Titel X. Unterrichtswesen, I. Hochschulen	61	1	143/148	11 c[I]
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	68/70			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	92			
5. Bericht des Abg. Dr. König über Hauptbudget Ausgabe Titel X A II *A—H* und *K* §§ 7—49, 62—65 sowie B §§ 14—21 und Einnahme Titel III, § 1. Unterrichtswesen, Höhere Schulen	69/70	1	149/192	11c[II]
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	73/77			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	100			
Hier mitbehandelter Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Simultanisierung der Lehrerseminare — Drucks. Nr. 59 — (s. auch Erziehung und Unterricht Ziffer 3)	74/77			
6. Bericht des Abg. Kolb über Hauptbudget Ausgabe Titel X A II *J* sowie B § 22 und Einnahme Titel III §§ 2—4, Unterrichtswesen, Volksschulen	73	1	193/204	11c[III]
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	79/83			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	100			
7. Bericht des Abg. Vogel-Mannheim über Hauptbudget Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste	59	1	205/206	11 d
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	72			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	92			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Kopf über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel V, VI und VII; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	182			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Frank über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel VIII; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	182/183			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. König über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel X A II §§ 7, 8, 42, 43, 44, 46, 65 und B § 23; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	183			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Kolb über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel X A II §§ 50, 53, 59 und Einnahme Titel III § 2; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	183			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
12. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. König über den IV. Nachtrag, Ausgabe Titel X A II §§ 17, 18, 30, 34, 40, 46; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	265/266			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284			
Hier mitbehandelte Petition gegen den Erlaß Großh. Oberschulrats wegen Teilnahme von Schülern an den Jugend-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. III. Min der Justiz ꝛc, Fortsetzung).				
wanderungen des „Wandervogel" (s. auch Petitionen [neue]: Wandervogel)	265/266			
13. Mündlicher Bericht des Abg. Kolb über den IV. Nachtrag, Ausgabe Titel X A II §§ 49a, 50, 57 und Einnahme Titel III § 2; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	265/266			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284			
IV. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern.				
Vorlage des Hauptbudgets (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
Erläuterung zu § 23 des Titels XVII B (S. 177), die Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen im Großherzogtum Baden betr., zugleich als Ergänzung der Denkschrift über die Einführung der deckenweisen Unterhaltung vom August 1899, (vergl. oben B Ziffer 12)	30	1	83	8a
II. (allg.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel I, IX, XII, XIII, XVI, XVII, XIX, XX sowie Einnahme Titel I, IV, VIII (vergl. oben B Ziffer 16)	156	1	86	8d
IV. (allg.) Nachtrag, zu Anlage 3 (Voranschlag der Badanstaltenverwaltung) (vergl. oben B Ziffer 18)	249	1	88	8f
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Wittemann (vertretungsweise) über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschifffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei, X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allgemeine Sicherheitspolizei, X. Obereichungsamt, mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel IX B § 5, XI A § 4 und B §§ 4 und 5 (s. unten Ziffer 2, 3)	68	1	207/239	12
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	85/89, 91/92			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	122, 129, 139			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel IX B § 5 (Aachkorrektion); Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	229			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	265			
Hier mitbehandelte Petitionen von Mühlhofen, Oberuhldingen und Ahausen (s. auch Petitionen [neue]: Aachkorrektion)	229			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über die zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel XI A § 4 und B §§ 4 und 5 samt Anlage 3 (Badanstalten); Beratung u. Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	229			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	265			
Hier mitbehandelte Petitionen des Wirtevereins und des Hotelbesitzervereins Baden wegen Erweiterung des Landesbades (s. auch Petitionen [neue]: Landesbad)	229			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget rc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
4. Bericht des Abg. Willi über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	82	1	240 254	12 a
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung) . . .	94/99			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	122			
5. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Schofer über Hauptbudget Ausgabe Titel XII B §§ 1—3 (Heil- und Pflegeanstalten bei Wiesloch, Konstanz, Emmendingen); Beratung u. Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	48			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
6. Bericht des Abg. Dr. Schofer über Hauptbudget Ausgabe Titel XII und Einnahme Titel III. Heil- und Pflegeanstalten, soweit nicht bereits erledigt — s. Ziffer 5 —, sowie Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten	59	1	255 268	12 b
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung) . . .	106/108			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	129/130			
7. Bericht des Abg. Neuhaus über Hauptbudget Ausgabe Titel XIV und Einnahme Titel V. Landesstatistik, Ausgabe Titel XV und Einnahme Titel VI. Gewerbeförderung sowie gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen	71	1	269 296	12 c
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung) . . .	100/104			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	122			
Hier mitbehandelte Gegenstände, nämlich:				
a) Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr. — Druckf. Nr. 22a — (s. auch Gewerbe und Handel Ziffer 2)	100/104			
b) Petitionen:				
1. der Handelskammer für den Kreis Freiburg, die Organisation der Handelsschulen betr.,				
2. des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und die Errichtung von Handelsjahresschulen betr. (s. auch Petitionen [neue]: „Handelsschulen" und „Fortbildungsschulwesen")	100/104			
8. Bericht des Abg. Frhr. v. Mentzingen (vertretungsweise) über Hauptbudget Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII. Landwirtschaft .	51	1	297 304	12 d
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung) . . .	59, 62/64, 66			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer in allen Punkten mit Ausnahme der Position 18 im ordentlichen Etat (Ackerbauschule Hochburg), welche um jährlich 5000 Mk. gekürzt wurde	151	1	305	Zu 12 d
Hier mitbehandelte Gegenstände, nämlich:				
a) Anträge der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen gegen das Anbauverbot der in Amerika heimischen Reben — Druckf. Nr. 27 — und der Abgg. Morgenthaler u. Gen. auf Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (**M. IV.** Min. des Innern, Fortsetzung). — Druckf. Nr. 60 — (f. auch Landwirtschaft ꝛc. Ziffer 1, sowie Gewerbe ꝛc. Ziffer 7)	59, 62/64, 66			
b) Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die übermäßige Hegung des Wildstandes betr. — Druckf. Nr. 18 — (f. auch Jagdsachen ꝛc. Ziffer 2)	66			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Frhr. v. Mentzingen (vertretungsweise) über den von der Ersten Kammer an der Position 18 des ordentlichen Etats vorgenommenen Abstrich (f. oben Ziffer 8); Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (wie 1. Kammer)	186/187			
10. Bericht des Abg. Blümmel über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, Ausgabe Titel XVIII. Bergwesen, Ausgabe Titel XIX und Einnahme Titel IX. Geologische Landesaufnahme	82	1	306/320	12 e
Nachtrag zu diesem Bericht und zwar zu Ausgabe Titel XVII. Wasser- und Straßenbau (Donauversinkung)	88	1	321/322	Zu 12 e [I]
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung) . . .	113/118			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	139			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel I, IX, XX sowie Einnahme Titel I; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	183			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
12. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Schofer über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel XII, XIII, Einnahme Titel IV; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	184			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
13. Mündlicher Bericht des Abg. Frhr. v. Mentzingen (vertretungsweise) über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel XVI; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	184			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
14. Mündlicher Bericht des Abg. Blümmel über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel XVII, XIX und Einnahme Titel VIII; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	184			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer in allen Punkten mit Ausnahme der Anforderungen bei Ausgabe Titel XIX (Geol. Landesaufnahme) §§ 4 b, 5 a, 5 b, welche gestrichen wurden	201	1	323	Zu 12 e [II]
15. Zweiter mündlicher Bericht des Abg. Blümmel über die von der Ersten Kammer gestrichenen Positionen auf Grund abermaliger, gemeinschaftlicher Vorberatung der Kommissionen beider Kammern; Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (abermalige Genehmigung) . .	229			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	241			
Mitbehandelt wurde auch die Frage, ob die Regierungsentschließung über die Verlegung der Geologischen Landesanstalt zu				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
der Zeit, wo sie getroffen wurde, etatrechtlich statthaft war (vergl. Sten. der 87. und 104. öff. Sitzung — Berichte der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 3637/38 und 4342 ff. —, auch oben A Ziffer 13).				
16. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den IV. Nachtrag, Anlage 3, zu der bereits genehmigten Position Ausgabe Titel XI A § 4 (s. oben Ziffer 3); Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (Genehmigung)	266			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284			
V. Spezialbudget Großh. Finanzministeriums samt Denkschrift über den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses.				
Vorlage des Hauptbudgets (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
II. (allgem.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel IV, VI, X sowie Einnahme Titel III, V (vgl. oben B Ziffer 16)	156	1	86	8 d
IV. (allgem.) Nachtrag, zu Ausgabe Titel VI sowie Einnahme Titel III (vgl. oben B Ziffer 18)	249	1	88	8 f
Denkschrift über den Otto-Heinrichsbau (vergl. oben B Ziffer 22) . .	38			
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Weißhaupt-Pfullendorf über Hauptbudget Ausgabe Titel I, Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, X. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen, XI. Allgemeiner Dispositionsfonds, XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen .	66	1	325	13
Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (Genehmigung) . . .	123			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164			
2. Bericht des Abg. Sänger über Hauptbudget Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung, mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Positionen für das Heidelberger Schloß unter Ausgabe B § 2 und Einnahme B § 1 (s. unten Ziffer 3)	123	1	326/360	13 a
Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (Genehmigung) . .	134/141			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	172			
Hier mitbehandelte Gegenstände, nämlich:				
a. Anträge:				
1. der Abgg. Venedey u. Gen. sowie Duffner u. Gen., die Vergebung der Domänenjagden betr. (s. auch Jagdsachen Z. 1)	136/141	1	361	Zu 13 a [I]
2. der Abgg. Rebmann u. Gen., den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt betr. (s. auch Natur ꝛc. Z. 1)	136/141	1	362	Zu 13 a [II]
3. der Abgg. Rebmann u. Gen., die Schaffung eines Forstreservefonds betr. (s. auch Waldwirtschaft Z. 1) . .	139/141	1	363	Zu 13 a [III]
4. der Abg. Geck u. Gen. sowie Kopf u. Gen., die Ausbeutung der Kalilager des Landes betr. (s. auch Bergwesen Z. 1)	139/141	1	364	Zu 13 a [IV]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (**M. V.** (Finanzministerium, Fortsetzung).				
b) Petition des Ev.-prot. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evang. Pfarrhauses in Schopfheim betr. (s. auch Petitionen [neue]: Schopfheim)	134/141			
3. Mündlicher (nachträglich gedruckter) Bericht des Abg. Rebmann (vertretungsweise) über die zurückgestellten Positionen für das Heidelberger Schloß unter Ausgabe Titel IV B § 2 und Einnahme Titel I B § 1 (s. oben Ziffer 2) samt Denkschrift der Großh. Regierung über den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses — Druckf. Nr. 51 — und Antrag der Abgg. Dr. Koch u. Gen. dazu; Beratung, in deren Verlauf der zweite Teil des Antrags Dr. Koch u. Gen. zurückgezogen wird, und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Streichung der Budgetpositionen, Erklärung, daß damit die Denkschrift erledigt sei, und Annahme des ersten Teils des Antrags Dr. Koch u. Gen.) . .	190	1	365/380	Zu 13 a [V]
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	241	1	381	13 a [VI]
Hier mitbehandelte Petitionen verschiedener Vereinigungen und Interessenten in der Heidelberger Schloßfrage (s. auch Petitionen [neue]: Heidelberger Schloß)	190	1	365/380	Zu 13 a [V]
4. Bericht des Abg. Schwall über Hauptbudget Ausgabe Titel V und Einnahme Titel II. Salinenverwaltung, Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel IV. Münzverwaltung, Ausgabe Titel VIII und Einnahme-Titel V. Allg. Kassenverwaltung, Ausgabe Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	61	1	382	13 b
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	123/124			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164			
5. Bericht des Abg. Süßkind über Hauptbudget Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung	59	1	383	13 c
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung) .	126/127			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164			
6. Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle über Hauptbudget Ausgabe Titel IX. Schuldentilgung, samt Anlage 2 (Amortisationskasse), vereinigt mit demjenigen über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Druckf. Nr. 17 — siehe unten M IX —; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Ermäßigung der Position von jährlich 4 000 000 ℳ auf 2 000 000 ℳ)	266/267			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Sänger über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel IV; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	187			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Süßkind über den II. Nachtrag, Ausg. Titel VI und Einn. Titel III; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	187			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. V. Finanzministerium, Fortsetzung).				
Hier mitbehandelter Antrag der Abgg. Willi u. Gen., die Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter betr. — Drucks. Nr. 37 d — (s. auch „Steuern" Z. 2 b) . .	187			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Weißhaupt-Pfullendorf über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel X; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung)	187			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Schwall über den II. Nachtrag, Einnahme Titel V; Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (Genehmigung)	187			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Süßkind über den IV. Nachtrag, Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Streichung der Ausgabe Position 25 a, Ermäßigung der Ausgabe Position 25 b von jährlich 196 045 auf 105 299 ℳ, Streichung der Einnahme Position 1 und Ermäßigung der Einnahme Position 2 von 2 146 705 auf 1 065 836 ℳ)	266			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284			
VI. Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer.				
Vorlage (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Neuhaus, vereinigt mit demjenigen über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — siehe oben E —; Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Genehmigung) . .	141/142	1	384	14 (3a)
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164			
Hier mitbehandelte Petition der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer betreffs ihrer Beförderungsverhältnisse (siehe auch Petitionen [neue]: „Rechnungsbeamte)	141/142			
VII. Spezialbudget der Verkehrsanstalten				
und zwar:				
Kapitel 1 a. Ministerialabteilung für das Eisenbahnwesen,				
„ 1 b. Eisenbahnbetrieb,				
„ 2. Bodenseedampfschiffahrt,				
samt Denkschriften über Erhöhung der Personenverkehrseinnahmen und den Deutschen Staatsbahnwagenverband.				
Vorlage des Hauptbudgets (vergl. oben B Ziffer 11)	14	1	82	8
Nachtrag dazu (I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag) nebst Denkschrift über Erhöhung der Personenverkehrs-Einnahmen (vergl. oben B Ziffer 15)	135/136	1	85	8c
Denkschrift über den Staatsbahnwagenverband (vergl. oben B Ziffer 21)	21			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Hummel über das Hauptbudget, vereinigt mit demjenigen über das Spezialbudget Haupt-Abt. VII a (Main-Neckarbahn) .	120	1	385/432	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (**M. VII.** Verkehrsanstalten, Fortsetzung).				
Bericht des Abg. Hummel über den Nachtrag sowie die vorgenannten beiden Denkschriften	143/144	1	433/453	15 a
Beratung über die Gegenstände beider Berichte und Beschluß nach den in diesen gestellten Anträgen (Ermäßigung der Ausgabe-Position 23 bei Kapitel 1 b des Hauptbudgets von jährlich 876 000 auf 871 050 ℳ, sodann Versagung der Zustimmung zu den Vorschlägen in der Denkschrift über Einnahme-Erhöhung und Streichung der Einnahme-Position im Nachtrag zu Kapitel 1 b mit jährlich 687 000 ℳ und Ermäßigung der Ausgabe-Position 26 daselbst von 139 000 auf 64 000 ℳ, endlich Erklärung, daß die Denkschrift über den Staatsbahnwagenverband durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sei)	151/165			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	192			
Hier mitbehandelte weitere Gegenstände und zwar:				
a) Anträge:				
1. der Abgg. Kolb u. Gen. auf Ausdruck des Bedauerns über die Haltung der Großh. Regierung in der Frage der Verminderung der beschleunigten Personenzüge — Drucks. „Zu Nr. 24" — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 6 b)	155/165			
2. der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarif-Grundsätze betr. — Drucksache Nr. 24a — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 7)	151/164	1	433/453	15 a
3. der Abgg. Bechtold bezw. Kolb u. Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr. — Drucks. Nr. 24 b und „Zu Nr. 24 b" — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 8)	151/165	1	433/453	15 a
b) Petitionen:				
1. der Gemeinde Weiher um Baubeitrags-Rückersatz (siehe auch Petitionen [neue]: Weiher)	152/164	1	392	15
2. der in Pforzheim beschäftigten auswärtigen Arbeiter um Arbeiterwochenkarten mit fünf- und mehrtägiger Gültigkeit (siehe auch Petitionen [neue]: Arbeiterwochenkarten)	152/164	1	392 430/432	15
3. aus Triberg, den Bahnhofumbbau daselbst betr., Fortsetzung der inder 71. Sitzung begonnenen Beratung (s. auch Petitionen [neue]: Triberg)	151, 160			
VII a. Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Bahn.				
Vorlage (vergl. oben A Ziffer 8, B Ziffer 11)	14	1	82	8
Erledigung:				
Bericht des Abg. Hummel, vereinigt mit demjenigen über Haupt-Abt. VII (Verkehrsanstalten)	120	1	385/392	15
Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	151/162			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. Fortsetzung).				
VIII. Spezialbudget des Eisenbahnbaues.				
(Erledigung der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues s. oben H).				
Vorlage des Hauptbudgets (vergl. oben A Ziffer 5, B Ziffer 13) . . .	103	1	84	8 b
Nachtrag dazu III Nachtrag zum Staatsvoranschlag) nebst Denkschrift über die Ausnützung der Murgwasserkräfte, zugleich als Begründung zu diesem Nachtrag (vergl. oben B Ziffer 17)	216	1	87	8 c
Zurückziehung des Nachtrags seitens der Großh. Regierung	232			
Erledigung des Hauptbudgets:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle über die Anforderung unter Ausgabe-Titel IV § 70 des Hauptbudgets; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	118			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	129/130			
2. Desgl. (Bericht) über die Anforderungen unter Ausgabe-Titel II §§ 12 und 19; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Genehmigung)	151			
3. Bericht des Abg. Pfefferle über den übrigen Teil des Hauptbudgets Beratung, auch über den Antrag der Abgg Blümmel u. Gen. auf Verwendung der bei § 62 (Bahnhof Basel) für Änderungen am Projekt angeforderten 2 450 000 ℳ zu neuen Bahnen (Druckf. Nr. 16 c), und Beschluß (Zurückverweisung der Pos. § 62 an die Kommission, im übrigen Genehmigung des Budgets gemäß den Kommissionsanträgen [Prot.-Heft S. 213/14] mit Ausnahme der in der 100. Sitzung zurückgezogenen Anforderung unter § 18: Straßenübergänge bei Rastatt, mit 50 000 ℳ .	194	1	454/483	16
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	213/225 265	1	486	16 c
Hier mitbehandelte Gegenstände und zwar:				
a) Anträge:				
1. der Abgg. Maier u. Gen. über Vergebung der Steinlieferungen zu Bahnbauten — Druckf. Nr. 16 a — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 4)	214/225	1	484	16 a
2. der Abgg Pfeiffle u. Gen. über Bestreitung der Kosten für Beleuchtung ꝛc. der Bahnüberführungen — Druckf. Nr. 16 b — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 5)	213/225	1	485	16 b
3. der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. — Druckf. Nr. 42 a — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 11), hinsichtlich seiner Ziffer 1 . .	213/225	1	454/458	16
4. der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der Petitionen (insbesondere um neue Eisenbahnen) vom vorigen Landtag betr. — Druckf. Nr. 47 a — (s. auch Eisenbahnen Ziffer 13)	214/225			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. VIII. Eisenbahnbau, Fortsetzung).				
b) Petitionen:				
1. um Bahn Stockach—Owingen—Frickingen,				
2. in Betreff der Beseitigung schienenebener Bahnübergänge bei Mosbach,				
3. um Aufnahmegebäude in Großeicholzheim,				
4. zum Bahnhofumbau Durlach,				
5. betreffs des Bahnhofumbaues Karlsruhe bezw. der Verhältnisse auf der Rheintalbahnstrecke Graben—Karlsruhe,				
6. um Verbindungssteg über die Bahnanlagen in Offenburg (s. auch Petitionen [neue]: Stockach, Mosbach, Großeicholzheim, Durlach, Karlsruhe, Offenburg)	213/225	1	454/483	16
4. Zweiter (mündlicher) Bericht des Abg. Pfefferle über die infolge des Antrags der Abgg. Blümmel u. Gen. zurückverwiesene Position § 62 (Bahnhof Basel); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (Ablehnung des Antrags Blümmel und Genehmigung der Budgetposition unter der Voraussetzung, daß der Mehraufwand für die Projektänderung im Rahmen des bisher vorgesehenen Gesamtaufwandes für das Projekt bestritten wird)	232/234			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	265			
Hier (bei § 62 — Bahnhof Basel —) mitbehandelte Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien (s. auch Organisation)	234, 254			
IX. Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse. (Nachweisung über den aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand s. oben H.)				
I. Vorlage (vergl. oben A Ziffer 5, B Ziffer 13)	103	1	84	8 b
II. Vorlage — berichtigtes Budget — (vergl. oben B Ziffer 19)	276/277	1	487/491	17
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle, vereinigt mit demjenigen über Titel IX des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums: Schuldentilgung — s. oben M V 6 —; Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (Genehmigung in den in der gedruckten Beilage zum mündlichen Kommissionsbericht — Druckf. Nr. 17 — niedergelegten abgeänderten Beträgen)	266/267	1	29 u. 487/491	3u 5 (17) [I] 17
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	284	1	30	3u 5 (17) [II]
Hier mitbehandelte Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse — Druckf. Nr. 5 — (s. auch oben G) .	266/267			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. Fortsetzung).				
X. Finanzgesetz.				
Vorlage des vorläufigen Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1910 und 1911 betr. — Finanzgesetz — (vergl. oben A Ziffer 5, 10, B Ziffer 11)	14	1	82	8
Vorlage des endgültigen (berichtigten) Entwurfs — (vergl. oben B Ziff. 20) .	276	1	89	8 g
Erledigung:				
1. Allgemeine Finanzdebatte	40/44			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann an der Hand der als Berichtsbeilage gedruckten erläuternden Darstellung des Unterschieds zwischen den Abschlußzahlen des vorläufigen und des endgültigen Gesetzentwurfs; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme des endgültigen Entwurfs)	279	1	91/93	8 h
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	292	1	94	8 i
Bürgerliches Recht. (Siehe Rechtspflege.)				
Cigarren und Cigarretten. (Siehe Zigarren- und Zigarettensteuer.)				
Dampfkesselaufsicht. (Siehe Petitionen [neue]: Maschinisten- und Heizervereine.)				
Denkschriften.				
1. der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör (s. Budget ꝛc. B 4 und E).				
2. der Großh. Regierung über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse (s. ebendaselbst B 6 und G).				
3. der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr (s. ebendaselbst B 15 und M VII).				
4. der Großh. Regierung über die Ausnützung der Murgwasserkräfte oberhalb Forbach [zugleich als Begründung zum III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag] (s. ebendaselbst B 17 und M VIII).				
5. der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbands (s. ebendaselbst B 21 und M VII.				
6. der Großh. Regierung, den Otto Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr. (s. ebendaselbst B 22 und M V 3).				
7. der Großh. Regierung über Arbeitslosenfürsorge (s. Arbeiterfürsorge Ziffer 10).				
8. Badens und Sachsens zur Frage der Schiffahrtsabgaben (s Schiffahrt Ziffer 1 d).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Denkschriften (Fortsetzung).				
9. des Anstaltsdirektors Medizinalrats Dr. Fischer über den Stand der Irrenfürsorge (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 15).				
10. der Großh. Regierung über landwirtschaftliche Fortbildungsschulen (s. ebendaselbst Ziffer 19).				
11. der Großh. Regierung, die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände betr. (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 10).				
12. Der Deutschen Diskontogesellschaft A.-G. Mannheim über die Errichtung eines Kraftwerkes an der Murg (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 37).				
Deputationen. (Siehe Landtage Ziffer 3.				
Diäten der Landtagsabgeordneten (s. Ständemitglieder a), der Reichstagsabgeordneten (s. Reichsverfassung und -Verwaltung), der Beamten (s. Diener).				
Diener.				
1. Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen., die Verkürzung des Einkommens von Beamten durch Entziehung von Nebenbezügen und die den Beamten ungünstige Anwendung der Übergangsbestimmungen zur Beamtengesetzgebung betr.	7	2	4	19
Zurückziehung der Interpellation als mit den Beamtenpetitionen materiell erledigt	287			
2. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die vorzeitige Pensionierung von Beamten und Arbeitern betr.	7	2	11	23
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	38			
Zurückziehung der Interpellation als materiell erledigt (vergl. die Fußnote auf Druckf. Nr. 15 a S. 1 — 1. Beil.-Heft S. 433 —) . .	139			
3. Antrag der Abgg. Muser u. Gen. sowie Seubert u. Gen., die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals betr. . .	7, 8	2	51 52	26 26 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	17			
Bericht der Kommission (Abg. Hummel)	228/229	2	53/124	26 b
Beratung (in deren Verlauf seitens der Antragsteller Ergänzungsanträge eingebracht, aber wieder zurückgezogen werden) und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (die Anträge als durch die empfehlende Überweisung der Petitionen der Eisenbahnerverbände — s. unten — an Großh Regierung erledigt zu erklären)	259/260			
Hier einschlägige und mitbehandelte Petitionen:				
1. der beiden Eisenbahnerverbände, Teil A: Arbeiterpersonal,				
2. der Mannheimer Werftarbeiter,				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
3. des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen (s. auch Petitionen [neue]: Eisenbahnerverbände, Rangier- und Wärterpersonal ꝛc., Werftarbeiter)	259/260	2	53/124	26 b
4. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen, die Gewährung von Lohn- und Teuerungszulagen an die Arbeiter in Staatsbetrieben und an Beamte mit weniger als 3000 ℳ Einkommen betr.	7	2	130	31
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	17			
(Kam nicht zur Beratung)	293			
5. Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1902 über das Wohnungsgeld betr.	118	3	92/149	64
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	125			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Willi); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (unveränderte Annahme des Entwurfs)	132			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	164	3	150	64 a
(Hierher siehe auch Petitionen: Wohnungsgeld).				
6. Hierher siehe ferner auch Budget ꝛc. — den jeweiligen persönlichen Aufwand —, sowie hinsichtlich der Ärzte, soweit nicht Staatsärzte: Gesundheitspflege, hinsichtlich der Geistlichen, soweit nicht Staatsanstaltsgeistliche: Kirchensachen, hinsichtlich der Volksschullehrer: Erziehung und Unterricht, hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten einschl. des Gemeindeforstpersonals: Gemeinden und Körperschaften; weiter siehe hinsichtlich der bautechnischen Referenten: Organisation.				
7. Der Kammer zur Kenntnisnahme mitgeteilte Eingaben aus Beamten- und Bedienstetenkreisen an Regierungen und den Reichstag s. Archiv- und Kanzleisachen; Eingaben aus diesen Kreisen an die Kammer s. auch Petitionen [neue]; Petition gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen s. Petitionen [neue]: Gewerbe.				
8. Amtsmißbrauch zu Wahlzwecken s. Staatsverfassung.				
Domänen.				
(Siehe Budget ꝛc. A 9, M V 2, 3, 7; sodann Jagdsachen, Waldwirtschaft, Petitionen [neue]: Wohnungsverhältnisse.)				
Donau.				
(Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 4.)				
Druckkosten.				
(Siehe Landtagskosten ꝛc. Ziffer 1.)				
Drucksachen.				
(Siehe Archiv- und Kanzleisachen, sowie Landtagskosten.)				
Druckschriften.				
(Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ehrungen.				
1. Einladung zur Hebelfeier s. Ständemitglieder c 15.				
2 Weiter s. Geschäftsordnung ꝛc., Großherzog und Großherzogliches Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.				
Einkommensteuer.				
(Siehe Budget ꝛc. M V 5, 8, 11 und X, sowie Steuern.)				
Einladungen.				
(Siehe Großherzog und Großherzogliches Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder c.)				
Eisenbahnen.				
1. Denkschrift der Großh. Regierung über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse — Druckf. Nr. 5 — (s. Budget ꝛc. B 6 und G).				
2. Staatsvertrag mit Württemberg über neue Eisenbahnverbindungen — Druckf. Nr. 5b — (s. Budget ꝛc. B 8 und J).				
31 3. Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr — Druckf. Nr. 8c — (s. Budget ꝛc. B 15 und M VII).				
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Maier u. Gen., die Lieferung des Steinmaterials zu Eisenbahnbauten betr. Sofortige Beratung mit dem Budget des Eisenbahnbaues — s. Budget ꝛc. M VIII — und Beschluß (Annahme von lit. a des Antrags, Ablehnung von lit. b und c)	214/225	1	484	16a
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen betr. Sofortige Beratung wie Ziffer 4 und Beschluß (Ablehnung)	213/225	1	485	16b
6. a) Interpellation der Abgg. Pfefferle u. Gen., die Erfüllung der auf dem Landtag 1905/06 gegebenen Zusagen in Betreff der beschleunigten Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pf. betr.	7	2	12	24
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation	38			
Zurückziehung derselben als materiell erledigt (vergl die Fußnote auf Druckf. Nr 15a S 1 — 1. Beil.-Heft S. 433 —)	139			
b) Antrag der Abgg. Kolb u. Gen auf Resolution zum Ausdruck des Bedauerns über die Haltung der Großh. Regierung in der Frage der Verminderung der beschleunigten Personenzüge. Sofortige Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten — s. Budget ꝛc. M VII — und Beschluß (Annahme)	155	2	13	Zu 24
7. Antrag (Resolution) der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
und Güterbeförderung, insbesondere Festsetzung der zulässigen Höchstsätze betr.	7	2	14	24 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	16			
Bericht der Kommission (Abg. Hummel) dazu, vereinigt mit demjenigen über den Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten	143/144	1	433/453	15 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Ablehnung des Antrags der Abgg. Muser u. Gen. sowie des von gleicher Seite bei Beginn der Beratung gestellten zweiten Antrags auf empfehlende Überweisung des ersten an Großh. Regierung)	151/164			
8. Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der I. Wagenklasse im Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr.	7	2	15	24 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	16			
Bericht der Kommission (Abg. Hummel), vereinigt mit demjenigen über den Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten	143/144	1	433/453	15 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Resolution zum ersten Teil — a — des Antrags in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und Ablehnung des zweiten Teils — b — einschl. des während der Beratung von den Antragstellern (Abgg. Kolb u. Gen.) eingebrachten Amendements	151/165	2	16	Zu 24 b
9. Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes; Überweisung an die Budget-Kommmission	21	2	17/32	24 c
Bericht der Kommission (Abg. Hummel), vereinigt mit demjenigen über den Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten	143/144	1	433 453	15 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (die Denkschrift als durch die Beschlüsse zum Eisenbahnbetriebsbudget samt Zugehörden erledigt zu erklären)	151/165			
10. Antrag (Resolution) der Abgg. Kölblin u. Gen., die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach betr.	21	2	432	42
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	26			
Abgabe an die Budget-Kommission	130			
Druck-Beilage zum mündlich zu erstattenden Bericht der Kommission (Abg. Pfefferle) samt Kommissions-Antrag	223	2	435 441	42 c
Mündlicher Bericht, vereinigt mit demjenigen zu Ziffer 11 b und 12; Beratung und Beschluß (Resolution nach dem Kommissionsvorschlag wegen nachtragsweiser Anforderung von Mitteln für Projektbearbeitung, womit der Antrag Kölblin als erledigt erscheint)	238			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Petition der Gemeinden Griesbach, Peterstal, Löcherberg im gleichen Betreff (s. auch Petionen [neue]: Griesbach)	238	2	435/441	42 c
11. Antrag (Resolution) der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofbauten und die Erschließung des Landes durch neue Eisenbahnen betr.	23	2	433	42 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	29			
a. Bericht des Abg. Pfefferle über den ersten Teil (Ziffer 1) des Antrags, vereinigt mit dem Bericht über das Eisenbahnbaubudget (Druckf. Nr. 16 — 1. Beil.-Heft S. 454/458 —)	194			
Ergänzung des Antrags auf S. 53 dieses Berichts hinsichtlich des obigen Gegenstandes	213			
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (den Antrag in seinem ersten Teil als durch die Regierungserklärungen und Darlegungen im Kommissions-Bericht erledigt zu erklären)	213/225			
b) Berichterstattung durch den Abg. Pfefferle und Beratung über den zweiten Teil (Ziffer 2) des Antrags wie bei den Gegenständen unter Ziffer 10 und 12 und Beschluß nach dem samt Berichtsbeilage gedruckten Kommissionsvorschlag (den zweiten Teil des Antrags Kopf u. Gen. als durch die Beschlußfassung über die nachträgliche Einstellung von Mitteln für die Bahn Titisee—St. Blasien und die Renchtalbahn in den Staatsvoranschlag erledigt zu erklären)	223, 234/238	2	435/441	42 c
12. Antrag (Resolution) der Abgg. Duffner u. Gen., die Erbauung einer Bahn von Titisee nach St. Blasien betr.	115	2	434	42 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	125			
Berichterstattung durch den Abg. Pfefferle und Beratung wie bei Ziffer 10 und 11 b und Beschluß (Resolution nach dem samt Berichtsbeilage gedruckten Kommissionsvorschlag wegen nachtragsweiser Anforderung einer ersten Baurate für obige Bahn, womit der Antrag als erledigt erscheint)	223, 234/235	2	435/441	42 c
Hier mitbehandelte einschlägige Petitionen (s. auch Petitionen [neue]: St. Blasien)	234/235			
13. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere um Eisenbahnen betr.	31	2	537	47 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	36			
Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth*); Beratung mit dem Eisenbahnbaubudget — s. Budget ꝛc. M VIII — und Beschluß nach dem Kommissions-Vorschlag (Überweisung des Antrags an Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme)	214/225			

*) nicht gedruckt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
14. Eisenbahnbetriebs- und Bau-Budget sowie Baufortgangs-, Betriebs- und Rechnungsnachweisungen siehe Budget ꝛc. A 1—8 und 14, D, G bis L und M VII, VII a, VIII, ferner Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 37—40.				
15. Petitionen mit Eisenbahnwünschen siehe oben Budget ꝛc. M VII und VIII, sowie Petitionen [allgemeines und neue]: Eisenbahn.				
16. Eingänge und Verhandlungen bezüglich der Verhältnisse der Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeiter s. auch Arbeiterfürsorge, Diener, Petitionen [neue]: Eisenbahn.				
17. Organisation der Eisenbahnverwaltung siehe auch oben Budget ꝛc. A 14 (Ministerialabteilung für das Eisenbahnwesen), sodann Organisation Ziffer 1 (Bautechnische Referenten).				
Elektrizitätssteuer. (Siehe Reichsverfassung und -Verwaltung.)				
Elektrizitätswerke. (Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 2.)				
Elementarunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Enteignung. (Vakat.)				
Erbschaftssteuer. (Siehe Budget ꝛc. M X — Finanzgesetz —, sowie Reichsverfassung und -Verwaltung.)				
Erziehung und Unterricht.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Kölblin u. Gen., die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif betr.	7	2	143	33
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die zu bildende Schul-Kommission.	17			
Zurückziehung des Antrags	287			
2. Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.	85	2	144|188	33 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die zu bildende Schulkommission	91			
Bildung, Konstituierung der Kommission und Änderungen in derselben .	92, 99, 124, 151			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. König)	158	2	189|365	33 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
Beratung und Beschluß nach den — hinsichtlich der §§ 11 a und 11 e in der öffentlichen Sitzung modifizierten — Kommissionsanträgen (Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen, womit die Abänderungs-Anträge der Abgg. Süßkind u. Gen. zu § 11 a und der Abgg. Kolb u. Gen. zu § 20 Abs. 2 erledigt bezw. abgelehnt sind)	167/171	2	366/367	Zu 33 b [I, II, III]
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	218/219	2	368/369	33 c
Zweiter (mündlicher) Bericht der Schulkommission (Abg. Dr. König); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (Annahme des Entwurfs in der Fassung der Ersten Kammer)	226/227			
Hier einschlägige und mitbehandelte Petitionen und zwar:				
Gruppe a. (s. auch Petitionen [neue]: Schulgesetz):				
1. des Verbands der mittleren Städte Badens,				
2. des Verbands der Land- und kleineren Stadtgemeinden,				
3. des Vorstandes des Badischen Lehrervereins,				
4. des Vorstandes des Katholischen Lehrervereins,				
5. des Vereins der badischen Lehrerinnen.				
Gruppe b. (s. auch Petitionen [neue]: Schulgesetz):				
1. des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden,		2	189/214	33 b
2. der Israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe.	167/171, 173			
Gruppe c. (s. auch Petitionen [neue]: Altschrift):				
1. des Allgemeinen Vereins für Altschrift,				
2. des Allgemeinen deutschen Sprachvereins,				
wonach der Schreib- und Leseunterricht in den Volksschulen mit der Altschrift (Lateinschrift, Antiqua) begonnen werden soll.				
Gruppe d. — im Druckbericht nicht behandelt — (s. auch Petitionen [neue]: Gesangsunterricht):				
der Schriftleitung der „Sonde" wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten.				
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Frank u. Gen., den praktischen Ausdruck des Grundsatzes des simultanen Charakters der Lehrerseminare betr. Sofortige Beratung mit dem Budget der Höheren Schulen und Beschluß (Annahme)	74/77	3	1	59
4. Petitionen über Fach-, Fortbildungsschulen und Stenographieunterricht s. Petitionen [neue]: Baugewerkeschule, Fortbildungsschulwesen, Handelsschulen, Stenographie.				
5. Ferner siehe Petitionen [neue]: Beamtengesetz.				
6. Staatsaufwand für das Schulwesen, auch für gewerbl., kaufm. und landw. Unterrichtswesen sowie für Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, s. Budget 2c. M III 4, 5, 6, 10—12 und M IV 7, 8, 9, 12, 11; Stipendien aus Stiftungen s. Stiftungen.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
7. Einladungen zu Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen an Schulen s. Ständemitglieder c.				
8. Einschlägige Statistik, Jahresberichte, Adreßbücher und sonstige Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 13, 16, 17, 19, 21, 25.				
Etat. (Siehe Budget ꝛc., insbesondere auch A „Grundsätzliche Fragen"); Etatrecht im allgemeinen s. Staatsfinanzverwaltung)				
Expropriation. (Siehe Enteignung.)				
Fabrikwesen. Fabrikinspektion, Jahresberichte und sonstige Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 1, 27, 28; Aufwand s. Budget ꝛc. M IV 4, 7; ferner s. Gewerbe und Handel Ziffer 2, 3.				
Fahrkartensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Familiengüter. (Siehe Stammgüter.)				
Feuerversicherung. (Siehe Versicherungswesen Ziffer 1, 2.)				
Finanzgesetz. (Siehe Budget ꝛc. B 11, 20 und M X.)				
Finanzstrafverfahren. (Siehe Rechtspflege.)				
Finanzverwaltung. (Siehe Staatsfinanzverwaltung sowie Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Fischerei und Fischzucht. (Siehe Budget ꝛc. M IV 1, ferner Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 29, 36, sowie Petitionen [neue]: Fischer ꝛc.)				
Fleischsteuer. (Siehe Budget ꝛc. M X. — Finanzgesetz —)				
Forstwesen. (Siehe Waldwirtschaft.)				
Fortbildungsunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht Ziffer 4, 6, 8)				
Frauenverein. (Siehe Budget ꝛc. M IV 1, sodann Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 8.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Freifahrt. (Siehe Aufwandsentschädigung)				
Freiwillige Gerichtsbarkeit. (Siehe Rechtspflege)				
Gassteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Gebietsaustausch. (Siehe Landeshoheit.)				
Gefangenenfürsorge. (Siehe Jugendschutz ꝛc..)				
Geistliche. (Siehe Kirchensachen.)				
Geldverkehr. (Siehe Bank- ꝛc. Wesen.)				
Gemeindebeamte. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Gemeinden und Körperschaften.				
1. Interpellation der Abgg. Rebmann u. Gen., die Härten in der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs und zu hohe Schätzungen betr.	7	2	8	21
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung, sofern und soweit sie etwa nicht durch denselben erledigt ist	67/68			
Zurückziehung der Interpellation	199, 287			
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr. . (Weiteres hierüber siehe unten Ziff. 8, insbes. aber unter Steuern Ziff. 1.)	7	2	128	29
3. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	15	2	379/386	36
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Koch); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (unveränderte Annahme) . . .	21			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	30	2	387	36a
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr.	21	2	431	41
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	26			
Zurückziehung des Antrags als durch das neue Fahrnisversicherungsgesetz gegenstandslos	151			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Gierich u. Gen., den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofbauten betr.	21	2	443	44
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	26			
Zurückziehung des Antrags im Hinblick auf die voraussichtl. reichsgesetzl. Regelung	146			
6. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung . .	23	2	444 450	45
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Kölblin); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (unveränderte Annahme) . . .	28			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	30	2	451	45a
7. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung . .	26	2	452 461	46
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg Kopf); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (unveränderte Annahme)	30			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39	2	462	46a
8. Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	54	2	623,747	58
Berichte der Kommission und zwar:				
a) des Abg. Dr. Koch zu Artikel I, II §§ 1—4, IV, VII § 1, § 2 Ziffer 1, 3, 4, IX—XI	182	2	748/812	58a
b) des Abg. Kopf zu Artikel III, VII § 2 Ziffer 2, VIII;	158	2	825/869	58b
c) des Abg. Dr. Frank zu Artikel II § 5, V, VI sowie zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. über die Härten gesetzwidriger Steuereinschätzung (siehe oben Ziffer 2)	192	2	879/911	58c
Beratung — bei welcher an Stelle des erkrankten Berichterstatters Abg. Dr. Frank der Abg. Kolb tritt —	194/212			
Beschluß und zwar:				
Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen nach den Anträgen der Kommission mit den in der öffentl. Sitzung, teils von der Kommission selbst, teils aus der Mitte des Hauses vorgeschlagenen Modifikationen zu Art. I § 1 Ziffer 1 (neuer Kommissions-Vorschlag), Art. II § 4 Ziffer 4 (Reg.-Entw. Ziffer 2), Art. III § 1 Ziffer 5 und § 2 Ziffer 4, Art. VIII (Reg.-Entw. IX), IX (Reg.-Entw. X).	211	2	748/918	58a, Zu 58a [I—X, XII]; 58b, Zu 58b [I—IX]; 58c, Zu 58c [I—VII]
Resolution wegen Magistratsverfassung nach dem Kom.-Antrag mit Mod. nach dem Antrag Süßkind u. Gen. (Druckf. „Zu 58a [XI]“)	211	2	759,763 823	58a Zu 58a [XI]
Resolution wegen Wertzuwachssteuer nach dem Kom.-Antrag .	211	2	883,899	58c
Empfehlende Überweisung des Antrags (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. über die Härten gesetzwidriger Steuerein-.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
schätzung an Großh. Regierung unter Ablehnung des bezügl. Teils (Ziffer 3) des Kommissions-Antrags (s. oben c, Bericht Dr. Frank) . (Eine Zusammenstellung der im Laufe der Beratung zu dem Gegenstand gestellten Abänderungsanträge — Druckf. Zu Nr. 58 a [I–XII], 58 b [I–IX], 58 c [I–VII], 58 d — siehe im 2. Beil.-Heft [493], Reg. S. VI/VII, O.Z 91, 93, 95).	211	2	899 914	58c Zu 58c [III]
Hier mitbehandelte einschlägige Petitionen (ausführlich verzeichnet unter Petitionen [neue]: Gemeinde- und Städteordnung)	194/212	2	748/763 886/899 919	58a 58c 58d
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	279	2	920	58e
Zweiter (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank); Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer mit einer Änderung — Art. III § 1 Ziffer 4 bezw. § 2 Ziffer 3)	284			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	292	2	921	58f
Beschluß der Ersten Kammer des Inhalts, daß die Abstimmung über die Gesetzentwürfe wegen Änderung der Gemeindeeinkommensteuer und Kirchensteuer (s. unten Ziffer 9 und Kirchensachen Ziffer 1) als derjenigen über die Gemeinde- und Städteordnung nachfolgend zu betrachten sei .	294			
9. Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeindeeinkommensteuerung betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	181	2	922/934	Zu 58
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank)	241	2	935/938	Zu 58 [A]
Beratung und Beschluß (Annahme mit je einer von der Kommission und von den Abgg. Dr. Frank u. Gen. vorgeschlagenen Änderung) Art. I Ziffer 3 und Art. I Ziffer 14 (neu)	250	2	937 939	Zu 58 [A] Zu 58 [B]
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	279	2	940/941	Zu 58 [C]
Zweiter (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme des Entwurfs in der Fassung der Ersten Kammer)	284, 290			
Beschluß der Ersten Kammer über die zeitliche Wirksamkeit der Abstimmung gegenüber anderen Entwürfen (s. oben Ziffer 8)	294			
10. Denkschrift der Großh. Regierung über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände	129	3	174	66
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	134			
Bericht der Kommission (Abg. Geck)	245	3	175/179	66a
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	293			
11. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	249/250	3	629/631	86

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Vogel-Rastatt); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs)	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	273	3	632	86 a
12. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. auf Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz (s. Großgrundbesitz Ziffer 1).				
13. Hierher siehe ferner auch „Steuern" und „Petitionen [neue]": Gemeindebeamte, Gemeindewaldhüter, Steuern.				
14. Jahresberichte, Denkschriften und dergl. s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 5, 8, 11, 12, 25, 30.				
Gemeindewege und Ortsstraßen. (Siehe Straßen sowie Petitionen [neue]: Straßen.)				
Gemeinnützige Anstalten. (Siehe Budget ꝛc. M IV 1, 3, 16; sodann bei den verschiedenen Zweigen: Besserungs- und Erziehungs-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Wohlfahrtspflege, Frauenverein ꝛc.)				
Generallandesarchiv. (Siehe Budget ꝛc. M IV 1.)				
Geologische Landesanstalt. (Siehe Budget ꝛc. A 13, M IV 10, 14, 15.)				
Gerichtskosten. (Siehe Justiz- ꝛc. -Gefälle.)				
Gerstenzoll. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.				
a) Nominierung der Alterspräsidenten und Jugendsekretäre*)	1			
b) Bildung der provisorischen Abteilungen	5			
c) Einsetzung einer besonderen Wahlprüfungs-Kommission; Vorschlag des Abg. Rebmann und Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. dazu, insbesondere auch über Stärke und Aufgabe der Kommission; Beschlußfassung über den Antrag und Annahme desselben	5			
d) Mitteilung der Ersten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre	7			
e) Wahl des Präsidiums und der Sekretäre der Zweiten Kammer*) Grundsätzliche Frage bezüglich der Präsidentenwahl s. Sten. Prot. über die Allg. Finanzdebatte — Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 439, 454, 521, 552, 568, 582, 586, 587, 588 —.	12			

*) Zu a und e siehe auch Seite II, III dieses Prot.-Hefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung ꝛc. (Fortsetzung).				
f) Erklärung der provisorischen Abteilungen zu definitiven*)	14			
g) Bildung, Konstituierung und Ergänzung (auch Änderung) der Kommissionen*) und zwar:				
1. der besonderen Wahlprüfungs-Kommission	5			
2. der Budget-Kommission (auch für die Gesetzentwürfe über die einstweilige Forterhebung der Steuern, die Abänderung des Biersteuergesetzes, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten, die Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes, die Abänderung des Wohnungsgeldgesetzes sowie für die Denkschriften über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse, über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands und über das Heidelberger Schloß, ferner für eine Anzahl von Anträgen aus der Mitte des Hauses)	16			
3. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	16			
4. der Petitions-Kommission (auch für einige Anträge aus der Mitte des Hauses)	16, 80, 82, 97, 213			
5. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	16			
6. der Kommission für Justiz und Verwaltung	16, 151			
7. der Schul-Kommission	91, 92, 99, 124, 151			
h) Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums über den Empfang der Mitteilung der Kammer von den Präsidentenwahlen	15			
i) Besprechungen und Beratungen zur Geschäftsordnung und über den Geschäftsplan (außer lit. k und l unten)	5, 7, 12, 19, 31, 43, 64, 77, 80, 84, 94, 98, 130, 141, 151, 156, 160, 170, 187, 197, 200, 210, 224, 242, 259			
k) Frage der Statthaftigkeit eines Tadelsvotums seitens einer Kommission gegenüber der Großh. Regierung (s. Sten. Prot. der 72. öffentl. Sitzung — Bericht der Karlsruher Zeitung, Sep. S. 2966 —).				
l) Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über Abänderung des § 13 der Geschäftsordnung gem. § 3 Abs. 3 des Ges. über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag	66			
Mitteilung über Zustimmung der Großh. Regierung zu dieser Änderung	82			
Mitteilung der Ersten Kammer über die Abänderung auch ihrer Geschäftsordnung	92			
m) Ehrung des Präsidiums durch Blumenspende anläßlich der 100. Sitzung; Verdankung derselben	219			

*) Zu f und g siehe auch Seite II, III dieses Prot.-Hefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung ꝛc. (Forsetzung).				
n) Ehrende Anerkennung der Tätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre; Danksagung hierfür und an alle Mitwirkenden .	294			
o) Geschäftsbericht (s. Landtage Ziffer 10).				
Geschäftsübersicht. (Siehe Landtage Ziffer 10).				
Geschworene und Schöffen. (Siehe Rechtspflege).				
Gesetze.				
1. Gesetzesvorlagen der Großh. Regierung: s. Bank-, Kredit- und Hinterlegungswesen, Budget, Diener, Erziehung und Unterricht, Gemeinden und Körperschaften, Gesundheitspflege, Jagdsachen, Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle, Kirchensachen, Landeshoheit, Landwirtschaft und Viehzucht, Polizei, Rechtspflege, Staats-Verfassung ꝛc., Ständemitglieder, Steuern, Straßen, Versicherungswesen, Wasser und Wasserläufe (Ausführliches Verzeichnis s. Reg. S. 225).				
2. Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Hauses s. Anträge ꝛc.				
3. Provisorische Gesetze s. dort.				
Gesundheitspflege.				
1. Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr. (der Ersten Kammer vorgelegt)	25			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	29			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	100	3	86/88	63
Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Büchner) .	137	3	89/91	63 a
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer)	142			
2. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betr.	151	3	187	70
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	188			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	254			
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr. — Druckf. Nr. 60 — (s. Gewerbe und Handel Ziffer 7).				
4. Hier einschlägige Einladungen zu Vorträgen, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen s. Ständemitglieder c 7, 11, 14; Schriften s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 4, 15, 21, 22.				
5. Staatl. Aufwand s. Budget ꝛc., insbesondere M IV 1, 2, 5, 6, 12, 16.				
6. Weiter s. hierher auch Wohlfahrtspflege und die einschlägigen Stichworte bei Petitionen [neue]. (Landesbad, Wohnungsverhältnisse ꝛc.).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gewerbe und Handel.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Maier u. Gen., die Lieferung des Steinmaterials zu Eisenbahnbauten betr. Sofortige Beratung mit dem Eisenbahnbaubudget — s. Budget ꝛc. M VIII 3 — und Beschluß (Annahme von lit. a des Antrags, Ablehnung von lit. b und c)	214/17, 225	1	484	16 a
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.	25	2	10	22 a
Beratung über geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommission	36			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Reinhardt); Beratung mit dem Gewerbebudget — s. Budget ꝛc. M IV 7 — und Beschluß nach dem Komm.-Vorschlag (empfehlende Überweis des Antr. an Großh. Regierung)	100/104			
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold (nach dem Prot. Rösch) u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch hinreichenden Zuzug von Hilfskräften aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.	7	2	129	30
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	17			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Willi); Beratung und Beschluß (Annahme in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung) .	292			
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Warenhaussteuer betr.	17	2	428	39
Beratung über geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommission	23			
Bericht der Kommission (Abg. Gierich*); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Vorschlag (empfehlende Überweisung des Antrags samt einschlägigen Petitionen an Großh. Regierung)	285			
Hier mitbehandelte Petitionen und zwar:				
1. des badischen Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen,				
2. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden,				
3. der Handwerkskammer Freiburg,				
4. der Schwarzwälder Handelskammer Villingen-Neustadt.				
(s. auch Petitionen [neue]: Warenhäuser)	285			
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Schmidt-Bretten u Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr.	97	2	429	39 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommssion	106			

*) nicht gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gewerbe und Handel (Fortsetzung).				
Bericht der Kommission (Abg. Gierich*); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Vorschlag (empfehlende Überweisung des Antrags samt einschlägigen Petitionen an Großh. Regierung in bestimmtem Sinne)	261			
Hier mitbehandelte Petitionen und zwar:				
1. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender,				
2. der Schwarzwälder Handelskammer Villingen-Neustadt (s. auch Petitionen [neue]: Wanderlager)	261			
6. Antrag (Resolution) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Einführung einer Mühlenumsatzsteuer betr.	17	2	430	40
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommission	23			
Zurückziehung des Antrags	101			
7. Antrag (Resolution) der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr. Sofortige Beratung mit dem Landwirtschaftsbudget — s. Budget ꝛc. M IV 8 — und Beschluß (Annahme)	59, 62/64, 66	3	2	60
8. Aufwand für Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung einschl. Unterricht s. Budget ꝛc. M IV 4, 7.				
9. Gewerblicher und kaufmännischer Unterricht s. auch Erziehung und Unterricht Ziffer 4.				
10. Eichung s. Maß-, Gewichts- und Münzwesen.				
11. Nahrungs- und Genußmittelverkehr s. Gesundheitspflege.				
12. Einschlägige Schriften s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 1, 5, 16, 26, 27, 28, 31, 32, 33.				
13. Einladung zur Besichtigung der Einrichtungen des Landesgewerbeamts und der Ausstellung in der Baugewerkeschule s. Ständemitglieder c 12, 13.				
14. Weiter s. auch Petitionen [neue]: Baugewerbe, Eisenindustrie, Kaufmannsgerichte, Landesbad ꝛc.				
Grenzregulierung. (Siehe Landeshoheit.)				
Großgrundbesitz.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betr.	41	2	607	54
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	51			
(Kam nicht zur Beratung)	293			
2. Hierher s. auch Stammgüter.				

*) nicht gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Großherzog und Großherzogliches Haus.				
1. Mitteilung vom bevorstehenden Empfange der Mitglieder der Kammer durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog und Einladung zur anschließenden Frühstückstafel im Großh. Schlosse .	1			
2. Teilnahmekundgebung an das Großherzogliche Haus sowie Ihre Majestät die Kaiserin aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin	223			
Schreiben des Großh. Staatsministers, worin dem Hause der Dank Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin sowie Ihrer Majestät der Kaiserin und Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein für die Teilnahmekundgebung ausgesprochen wird	228			
3. Ersuchen des Präsidenten an das Haus um Ermächtigung zur Übermittlung der Glückwünsche desselben an Se. Königl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß der Allerhöchsten Geburtstagsfeier	261			
Bekanntgabe der telegraphischen Danksagung	265			
Einladungen zu den Festgottesdiensten in den Stadtkirchen sowie zu den weltlichen, nicht vom Gr. Hofe ausgehenden Veranstaltungen zur Feier des Geburtstagsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs s. Ständemitglieder c.				
4. Einladungen c. zu Ehrungen des Reichsoberhauptes und anderer Fürstlichkeiten vonseiten des badischen Hofes erscheinen vorkommendenfalls hier, anderweite derartige Veranstaltungen unter Rubrik Ständemitglieder: c. Einladungen (vergl. auch Rubrik Kaiser und Kaiserliches Haus).				
Großkaufhäuser und Großmühlen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 4, 6.)				
Grundherrschaften. (Siehe Stammgüter).				
Grund- und Pfandbuchwesen. (Siehe Rechtspflege).				
Hagelschaden und Hagelversicherung. (Siehe Landwirtschaft c.)				
Handel und Handwerk. (Siehe „Gewerbe und Handel").				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Heer und Wehr.				
1. a) Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr.	7	2	126	28
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum	17			
Beratung und Beschluß (Annahme)	39			
b) Antrag (Resolution) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadenabschätzungskosten auf das Reich betr.	17	2	127	28 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum	23			
Beratung und Beschluß (Annahme)	39			
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr.	21	2	442	43
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum	26			
Beratung und Beschluß (Annahme)	39			
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuwirth u. Gen. wegen Abänderung des Servistarifs zum Quartierleistungsgesetz durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde. Sofortige Beratung mit Ziffer 1, 2 oben und Beschluß (Annahme)	38/39	2	606	53
4. Einladung zu einem Vortrag über Krieg und Frieden siehe Ständemitglieder c 6.				
Heidelberger Schloß.				
(Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Heil- und Pflegeanstalten.				
Aufwand s. Budget M IV 5, 6, 12; Jahresberichte s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 4, 15, 21; Irrenfürsorgegesetz s. Gesundheitspflege Ziffer 1.				
Hinterlegungswesen.				
(Siehe Bank- 2c. Wesen Ziffer 1.)				
Historische Kommission.				
Aufwand s. Budget 2c. M III 7; Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 24.				
Hochbautechnische Referenten.				
(Siehe Organisation Ziffer 1.)				
Hochschulen.				
Aufwand s. Budget 2c. M III 4; Akad. Reden, Jahresberichte 2c. und sonstige Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 22.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Hochwasserschäden. (Siehe Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 1.)				
Jagdsachen.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Venedey u. Gen., die Vergebung der Domänenjagden betr. Sofortige Beratung mit dem Budget der Forst- und Domänenverwaltung — s. Budget ꝛc. M V a — und Beschluß (Annahme des Antrags unter Ablehnung des Amendements der Abgg. Duffner u. Gen.)	136/141	1	361	Zu 13 a [1]
2. Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die übermäßige Hegung des Wildstandes betr.	7	2	1	18
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	28			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	66			
3. Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr. . . .	155	2	2	18 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	166			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs)	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	273	2	3	18 c
4. Einschlägige Petition s. Petitionen [neue]: Jagd.				
Innere Verwaltung.				
1. Hierher, insbes. wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung und Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände, s. zunächst bei Gemeinden und Körperschaften.				
2. Geologische Landesanstalt (auch Verlegung) s. Budget ꝛc. M IV 10, 14, 15.				
3. Aufwand für innere Verwaltung s. Budget ꝛc. M IV; Verwaltungsrechtspflege s. dort; Polizei ebenso; Verwaltungssporteln und -Gebühren s. Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.				
4. Einschlägige Schriften s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 5, 11, 25, 30.				
Interpellationen				
1. der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die übermäßige Hegung des Wildstandes betr. — Druckf. Nr. 18 — (s. Jagdsachen Ziffer 2).				
2. Der Abgg. Dr. König u. Gen., die Verkürzung des Einkommens von Beamten durch Entziehung von Nebenbezügen und die den Beamten ungünstige Anwendung der Übergangsbestimmungen zur Beamtengesetzgebung betr. — Druckf. Nr. 19 — (s. Diener Ziffer 1).				
3. Der Abgg. Dr. König u. Gen., die Schiffahrtsabgabenfrage betr. — Druckf. Nr. 20 — (s. Schiffahrt Ziffer 1 a).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
4. Der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen., die Abwendung der Schiffahrtsabgaben und die Erstellung des Neckar-Kanals betr. — Druckf. Nr. 20a — (f. Schiffahrt Ziffer 1 b).				
5. Der Abgg. Rebmann u. Gen., die Härten der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs betr. — Druckf. Nr. 21 — (siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1).				
6. Der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schädigung einheimischer Arbeiter gegenüber ausländischen Arbeitern bei den Staatsbauten betr. — Druckf. Nr. 22 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 1).				
7. Der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die vorzeitige Pensionierung von Beamten und Arbeitern betr. — Druckf. Nr. 23 — (f. Diener Ziffer 2).				
8. Der Abgg. Pfefferle u. Gen., die Erfüllung der auf dem Landtag 1905/06 gegebenen Zusagen in Betreff der beschleunigten Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfennig betr. — Druckf. Nr. 24 — (f. Eisenbahnen Ziffer 6 a).				
9. Der Abgg. Kahn u. Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr. — Druckf. Nr. 35a — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 4 b).				
10. Der Abgg. Maier u. Gen., die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betr. — Druckf. Nr. 56 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 5).				
11. Der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr. — Druckf. Nr. 68 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 7).				
12. Der Abgg. Geck u. Gen., die Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betr. — Druckf. Nr. 70 — (f. Gesundheitspflege Ziffer 2).				
13. Der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte betr. — Druckf. Nr. 71 — (f. Rechtspflege Ziffer 4).				
14. Der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim betr. — Druckf. Nr. 75 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 8).				
15. Der Abgg. Geppert u. Gen., die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe im Lande entstandenen Schäden betr. — Druckf. Nr. 78 — (f. Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 1 b)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
16. Der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr. — Druckf. Nr. 90 — (f. Stiftungen).				
17. Hierher siehe ferner unter Innere Verwaltung Ziffer 2 die Frage der Verlegung der Geologischen Landesanstalt, unter Landtage Ziffer 8 die Klage des Abg. Rebmann wegen unzeitgemäßer Veröffentlichung von Wahlprotesten, unter Organisation Ziffer 1 die Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.				
Irrensachen. (Siehe Gesundheitspflege Ziffer 1 sowie Heil- und Pflegeanstalten.)				
Jugendschutz und Gefangenenfürsorge. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Jugendsekretäre. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc. lit. a.)				
Justiz-Verwaltung. (Siehe Budget ꝛc. M III 1, 2, 8, 9; Rechtspflege und die folgende Rubrik.)				
Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	114	3	151/155	65
Bericht der Kommission (Abg. Schmunck)	156	3	156/170	65 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Ges.-Entwurfs mit der von den Abgg. Dr. Vogel u. Gen. beantragten Ergänzung des Art. I § 4 unter Ablehnung des Amendements der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu sowie des Änderungsantrags der Abgg. Süßkind u. Gen. zu Art. I § 3; ferner Resolution nach dem Antrag der Kommission wegen Einführung neuer Taxen für Stammgüter, Standes- und Rangerhöhungen, Privilegien, Titel und Orden	173/174	3	171	Zu 65 a [I-III]
Nachträgliche redaktionelle Änderung hinsichtlich des angenommenen Ergänzungsantrags Dr. Vogel	184/185	3	172	Zu 64 a [IV]
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	231	3	173	65 b
Zweiter (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Schmunck); Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer	242			
2. Ertrag obiger Gefälle und Ertragslasten s. Budget ꝛc. M V 5 — Einnahme Titel III, Ausgabe Titel VI. „Steuerverwaltung, Justiz- und Polizeigefälle" —.				
2. Einschlägige Petition s. Petitionen [neue]: Transferierungstaxe.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kaiser und Kaiserliches Haus. (Einladungen zu den Festgottesdiensten in den Stadtkirchen sowie zu den nicht vom Gr. Hofe ausgehenden weltlichen Veranstaltungen zur Feier des Geburtstagsfestes Seiner Majestät des Kaisers s. Ständemitglieder c; im übrigen, insbesondere auch in Betreff der Teilnahmekundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin, vergl. Rubrik Großherzog und Großh. Haus Ziffer 2 und 4).				
Kammer. (Siehe Anträge ꝛc., Archiv- und Kanzleisachen, Geschäftsordnung ꝛc., Gesetze, Großherzog und Großherzogliches Haus, Interpellationen, Landtage, Landtagskosten, Regierung ꝛc., Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				
Kammermitglieder. (Siehe Ständemitglieder.)				
Kammerverhandlungen. (Siehe Landtage.)				
Kaufmannschaft. (Siehe Gewerbe und Handel.)				
Kirchensachen.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz- und Verwaltung	226	3	576 579	80
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Wittemann) mit gedrucktem, in der öffentl. Sitzung ergänztem Antrag; Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetz-Entwurfs nach der Reg.-Vorlage mit je einer von der Kommission und von den Abgg. Kopf u. Gen. vorgeschlagenen Änderung zu Art. I Ziffer 6 und Art. II Ziffer 4)	250/252	3	580 582	80 a-c
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	279	3	583	80 d
Beschluß der Ersten Kammer über die zeitliche Wirksamkeit der Abstimmung gegenüber anderen Gesetz-Entwürfen (s. Rubrik „Gemeinden und Körperschaften" Ziffer 8)	294			
2. Staatliche Aufwendungen für kirchliche Zwecke s. Budget ꝛc. M III a; Schriften s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 7, 20.				
3. Mißbrauch des geistl. Amts zu Wahlzwecken s. Staatsverfassung.				
4. Einschlägige Petitionen s. Petitionen [neue]: Kirchensteuer, Kirchweihfest, Kirchenärarische Jagden.				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Klöster. (Siehe Kirchensachen.)				
Kommissionen. (Siehe Geschäftsordnung 2c. c, g, k.)				
Kosten der Rechtspflege (Kostengesetze). (Siehe Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.)				
Kosten des Landtags. (Siehe Landtagskosten.)				
Krankenversicherung. (Siehe Arbeiterfürsorge.)				
Kreditwesen. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				
Kreise. (Siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 10, 12; Aufwand für Kreise s. Budget 2c. M IV 1. und Straßen).				
Kreisstraßen. (Siehe Straßen.)				
Kunst und Wissenschaft.				
1. Denkschrift, den Otto Heinrichs-Bau des Heidelberger Schlosses betr. . . . . (Behandlung mit der Budget-Anforderung für das Heidelberger Schloß und dem Antrag der Abgg. Dr. Koch u. Gen. im gleichen Betreff — Druckf. „Zu Nr. 13a [VI]“ — siehe Budget M V 3).	38	2	557563	51
2. Sonstige einschlägige Schriften — Publ. des Komitees der Nobelpreisstiftung und der histor. Kommission, ferner Festschrift zur Einweihung des Kaufhauses Mannheim — s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 9, 24, 26.				
3. Aufwand s. Budget 2c. M III 7 sowie — Baudenkmäler — M V 2, 3, 7.				
4. Außerdem s. Erziehung und Unterricht, ferner Petitionen [neue]: Heidelberger Schloß, sowie St. Märgen, Pfarrkirche.				
Landesbad. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Landesbauordnung. (Siehe Polizei.)				
Landeshoheit.				
1. Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landeshoheit (Fortsetzung).				
Gemarkung Helmhof betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	205	3	565 571	77
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Wittemann); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs)	227			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	265	3	572	77 a
2. Hierher siehe auch Großherzog und Großh. Haus sowie Kaiser und Kaiserliches Haus.				
Landeskultur.				
1. Aufwand dafür einschl. Katastervermessung und Feldbereinigung s. Budget ꝛc. M IV 10.				
2. Schutz der Pflanzen- und Tierwelt ꝛc. s. Natur ꝛc. Ziffer 1.				
Landstände.				
(Siehe Landtage, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				
Landständischer Ausschuß.				
(Siehe Ständischer Ausschuß.)				
Landstraßen.				
(Siehe Straßen.)				
Landtage.				
1. Vorbereitende Sitzung; Begrüßung der Kammermitglieder . .	1			
2. Mitteilung des Oberstkammerherrenamts über den Eröffnungsgottesdienst	1			
3. Bildung der Empfangsdeputation für die feierliche Landtagseröffnung	1			
4. Eröffnung des Landtags	2/3			
5. Landesherrliche Entschließung über die Einberufung des Landtags	4			
6. Vorlage der Akten über die Neuwahlen zur Zweiten Kammer	4			
7. Wahlprüfungen (allgemeines hierüber s. unter Wahlen) und zwar:				
a) Proteste und Gegenproteste in Betreff der Abgeordnetenwahlen im 4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach	1, 19			
12. „ Lörrach-Land	4			
18. „ Freiburg-Stadt I	4, 9			
22. „ Freiburg-Emmendingen	4			
31. „ Offenburg-Kehl	4, 8			
32. „ Oberkirch-Achern-Offenburg	4, 23			
43. „ Karlsruhe-Stadt III	4			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Fortsetzung).				
53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal	1, 19			
55. „ Heidelberg-Wiesloch	4			
56. „ Schwetzingen	4			
68. „ Heidelberg-Eberbach	1, 4, 7,			
b) Bildung einer besonderen Wahlprüfungs-Kommission für die beanstandeten Wahlen auf Vorschlag des Abg. Rebmann und nach dem Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (Näheres über dieselbe s. Rubrik „Wahlen")	5			
c) Berichte über die unbeanstandeten Wahlen, Gutheißung derselben und Überweisung der beanstandeten an die besondere Wahlprüfungs-Kommission	5/7			
d) Prüfung der Wahl im 12. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	9			
e) Prüfung der Wahl im 18. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	9			
f. Prüfung der Wahl im 31. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung, aber Anordnung von Erhebungen über die gerügten Vorkommnisse)	9			
Vorlage der Erhebungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	41/42			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Kopf) und Beschluß, das Ergebnis der Erhebungen zur Kenntnis zu nehmen	46			
g) Prüfung der Wahl im 43. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	9			
h) Prüfung der Wahl im 55. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	9			
i) Prüfung der Wahl im 56. Wahlkreis und Beschluß (Beanstandung)	9/10			
Vorlage der Erhebungen über die erhobenen Beanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	38			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Koch); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	46			
k) Prüfung der Wahl im 22. Wahlkreis und Beschluß (Beanstandung)	10			
Vorlage der Erhebungen über die erhobenen Beanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	38			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Rebmann); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	46			
Zugleich Resolution, die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Vorkommnisse der im mündlichen Bericht der Kommission gerügten Art sich nicht wiederholen.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Fortsetzung).				
l) Prüfung der Wahl im 32. Wahlkreis und Beschluß (Beanstandung)	10			
Eingabe der Wahlkommission der Gemeinde Gaisbach zur Widerlegung der Behauptungen in dem Wahlproteste	23			
Vorlage der Erhebungen über die erhobenen Beanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	38			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	46			
Zugleich Resolution, die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß in der Gemeinde Gaisbach bei künftigen Wahlen die im mündlichen Bericht der Kommission gerügten Mängel vermieden werden.				
m) Prüfung der Wahl im 53. Wahlkreis und Beschluß (Beanstandung)	10			
Nachtrag zum Wahlprotest	19			
Vorlage der Erhebungen über die erhobenen Beanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	42			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Geck); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung unter Ablehnung des Antrags der Abgg. Süßkind u. Gen. auf Ungültigkeitserklärung)	46			
n) Prüfung der Wahl im 4. Wahlkreis und Beschluß (Beanstandung) .	10			
Eingabe des Katholischen Arbeiter- und Bürgervereins Radolfzell gegen den Wahlprotest	19			
Vorlage der Erhebungen über die erhobenen Beanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	38			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Geck); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	46			
o) Prüfung der Wahl im 68. Wahlkreis und Beschluß (Gültigkeitserklärung, aber Anordnung von Erhebungen über die behaupteten Tatsachen)	11			
Vorlage der Erhebungen über die behaupteten Tatsachen und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission	38			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Neuhaus) und Beschluß, das Ergebnis der Erhebungen zur Kenntnis zu nehmen	46			
8. Beanstandung (seitens des Abg. Rebmann) der Veröffentlichung der Wahlproteste in verschiedenen Zeitungen und Überweisung der Angelegenheit an den Seniorenkonvent	16			
Bekanntgabe der Beschlüsse des Seniorenkonvents, wonach die Veröffentlichung von Wahlprotesten vor der offiziellen Mitteilung im Hause unterbleiben soll	45			
9. Anzeige des Abg. Schmidt-Karlsruhe, wonach durch seine Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat sein Mandat im 38. Wahlkreis erloschen ist	79			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Fortsetzung).				
Vorlage der Akten über die Beförderungswahl im 38. Wahlkreis (Rastatt-Bühl-Baden) und Überweisung an die Wahlprüfungs-Kommission . . .	108			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Rebmann), Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	110			
10. Übersicht über Aufgabe und Tätigkeit des Landtags . . (Spezielle Verzeichnisse der Beratungsgegenstände s. Anträge ꝛc., Budget ꝛc. lit. B, Denkschriften, Gesetze, Interpellationen, Petitionen [allgemeines und neue]; außerdem s. oben Ziffer 6, 7, 9 — Wahlen — und Landtagskosten Ziffer 1, 2).	292 294			
11. Schließung des Landtags	295/96			
12. Beeidigung und Beurlaubung der Kammermitglieder s. Ständemitglieder d, g; Einladungen s. auch Großherzog und Großh. Haus, Regierung ꝛc, Ständemitglieder c.				
13. Bildung der Abteilungen und Kommissionen, Bestellung der Präsidenten und der Sekretäre beider Kammern, Ehrung ꝛc. derselben und Geschäftsführung s. Geschäftsordnung ꝛc.				
14. Eingehende Druckschriften ꝛc. s Archiv- und Kanzleisachen.				
15. Aufwand s. Landtagskosten.				
16. Regierungsvertretung im Landtag s. Regierung ꝛc.				
Landtagskosten.				
1. Vorlage des Vertrags zwischen dem Archivariat der Zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1909/10; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Geschäftsordnungs-Kommission	14			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Venedey); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Genehmigung des Vertrags) .	20			
2. Vorlage der Rechnung der Zweiten Kammer über die Kosten des Landtags 1907/08; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Geschäftsordnungs-Kommission	21			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg Venedey) über die Prüfung der Rechnung; Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Gutheißung der Rechnung).				
3. Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten s. Ständemitglieder lit. a				
4. Anforderung des Aufwands für die Landstände s. Budget ꝛc. M I 1, 2, 3.				
Landtagswahlen. (Siehe Landtage Ziffer 6/9 und Wahlen Ziffer 1.)				
Landwirtschaft und Viehzucht.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Ausnahme der sog. Taylor- oder Amerikanerrebe von dem Anbauverbot betr.	7	2	125	27
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	17			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landwirtschaft und Viehzucht (Fortsetzung).				
Bericht der Kommission (Abg. Frhr. v. Mentzingen), vereinigt mit demjenigen über das Budget für Förderung der Landwirtschaft (s. Budget ꝛc. M IV 8.)	51	1	297 304	12 d
Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (empfehlende Überweisung an Großh. Regierung)	59, 62/64, 66			
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr. — Druckf. Nr. 60 — s. Gewerbe und Handel Ziffer 7.				
3. Gesetzentwurf, die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten und die Versicherung der Rindviehbestände betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	151			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	241	3	626 627	85
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth); Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer mit einigen formellen Änderungen)	259, 297/300			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer zu diesen Änderungen	292			
4. Wildschaden s. Jagdsachen Ziffer 2; Frage der Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände s. Gesundheitspflege Ziffer 2.				
5. Staatlicher Aufwand für Zwecke der Landwirtschaft s. Budget ꝛc. M IV 8, 9, 13.				
6. Berichte über die Verhandlungen der Landwirtschaftskammer und die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Denkschrift über landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Festschrift über Wirksamkeit der Firma Lanz-Mannheim in Landwirtschaft und Industrie und Jahresbericht der Landeskreditkassenabteilung der Rhein.-Hypothekenbank s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 12, 13, 19, 27, 35.				
Lebensmittel. (Siehe Gewerbe und Handel, Gesundheitspflege sowie Unglücksfälle, Notstand und Teuerung.)				
Lehranstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Leuchtmittelsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Liegenschaftsvollstreckung. (Siehe Rechtspflege.)				
Main-Neckar-Eisenbahn. (Siehe Budget ꝛc. A 8 und M VIIa, ferner Eisenbahnen.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Malzsteuer. (Siehe Bier-[Brau-]Steuer.)				
Maschinen. (Eigentumsvorbehalt daran, siehe Rechtspflege Ziffer 1.)				
Maß-, Gewichts- und Münzwesen.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr.	17	2	427	38
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommission	23			
Bericht der Kommission (Abg. Koger*); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Vorschlag (empfehlende Überweisung des Antrags an Großh. Regierung in bestimmtem Sinne)	133			
2. Aufwand s. Budget ꝛc. M IV 1, V 4.				
Medizinalwesen. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Militärsachen. (Siehe Heer und Wehr.)				
Mobiliarversicherung. (Siehe Versicherungswesen.)				
Motionen. (Siehe Anträge.)				
Mühlen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 6.)				
Nachrufe. (Siehe Ständemitglieder e, f.)				
Nahrungs- und Genußmittel. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Naturalverpflegung. (Siehe Arbeiterfürsorge Ziffer 10, sodann Heer und Wehr Ziffer 3.)				
Natur und Naturereignisse.				
1. Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt betr. Sofortige Beratung mit dem Budget der Forst- und Domänenverwaltung — s. Budget ꝛc. M V 2 — und Beschluß (Annahme)	136/141	1	362	Zu 13a III
2. Naturereignisse mit Beschädigungen s. Unglücksfälle ꝛc. und — wegen Hagel — Landwirtschaft.				
3. Geologische Landesaufnahme, Aufwand dafür u. a., s. Budget ꝛc. M IV 10, 14, 15.				
4. Meteorologie und Hydrographie, Aufwand dafür, s. Budget ꝛc. M IV 10.				

*) nicht gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Natur und Naturereignisse (Fortsetzung).				
5. Donauversinkung s. Wasser und Wasserläufe Ziffer 4.				
6. Kaligewinnung s. Bergwesen Ziffer 1.				
7. Abhandlung über „Naturschutz in Baden" in den Mitteilungen des Landesvereins für Naturkunde (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 18.				
Neckar. (Siehe Schiffahrt sowie Wasser und Wasserläufe.)				
Notariat.				
1. Aufwand s. Budget ꝛc. M III 1, 8.				
2. Weiter s. Rechtspflege; Notare s. auch Diener.				
Not und Teuerung. (Siehe Unglücksfälle ꝛc.)				
Oberrechnungskammer.				
Denkschrift über die Rechnungsabhör, Rechnungen und Budget (s. Budget ꝛc. E, F und M VI, auch Petitionen [neue]: Rechnungsbeamte).				
Oberrhein. (Siehe Schiffahrt sowie Wasser und Wasserläufe.)				
Orden religiöse. (Siehe Kirchensachen.)				
Organisation.				
1. Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien, in der 105/6. öffentlichen Sitzung aufgeworfen und der Budget-Kommission zur Vorberatung überwiesen . .	234			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Rebmann) und Besprechung (ohne Beschluß)	254			
2. Organisationsfragen einzelner Verwaltungszweige s. Finanz-Verwaltung, Eisenbahnen, Innere Verwaltung, Justiz-Verwaltung ꝛc.				
Ortsstraßen. (Siehe Straßen.)				
Petitionen (allgemeines).				
1. Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung, und zwar aus dem Geschäftskreise:				
I. Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	19			
II. Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	19			
III. Großh. Ministeriums des Innern	13/14			
IV. Großh. Ministeriums der Finanzen	19			
2. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe), ohne Antrag	28	2	463/507	47

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen (allgemeines) (Fortsetzung).				
Beratung (Besprechung ohne Beschlüsse)	30/33			
3. Nachträge zu den Nachweisungen und zwar:				
I. zu I O.-Z. 70 (Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal)	90			
II. zu I O.-Z. 31 und 53 (Bahn Titisee—St. Blasien und Fortführung derselben ins Rheintal) und				
III. zu I O.-Z. 40 c (Herstellung einer Bahnverbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn)	108			
4. Nachträge zum Bericht der Petitions-Kommission hinsichtlich				Zu
a) des I. Nachtrags (Bahn Schwetzingen—Bruchsal)	91	2	503|526	47 (I)
b) des II. Nachtrags (Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal)	108	2	527|532	Zu 47 (II)
c) des III. Nachtrags (Bahnverbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn)	108	2	533|536	Zu 47 (III)
5. Präsidialvorschlag wegen Behandlung dieser Nachträge bezw. Nachtragsberichte	125/126			
Beilagen — Reg.-Erklärungen und Anträge — zu dem mündlich zu erstattetenden Bericht der Budget-Kommission über Nachtrag II	223	2	435|441	42 c
Mündlicher Bericht (Abg. Pfefferle), vereinigt mit demjenigen zu den Eisenbahn-Anträgen Drucks. Nr. 42, 42 a, 42 b und einschlägigen Petitionen; Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (den Nachtrag mit der beschlossenen Resolution — s. Eisenbahnen Ziffer 12 — für erledigt zu erklären	234/235			
Der Nachtrag III und der Nachtragsbericht der Petitions-Kommission dazu dienten als Grundlage für die Verhandlung der einschlägigen neuen Petitionen (s. dort), während der Nachtrag und Nachtragsbericht I nicht weiter verfolgt wurden.				
6. Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. — Drucks. Nr. 47 a — (s. Eisenbahnen Ziffer 13).				
Petitionen (neue). (Siehe unten Reg. Seite 77 und ff.)				
Plakatwesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Polizei.				
1. Anträge (Resolution) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen., die Landesbauordnung und ihre Anwendung betr.	7	2	33/35	25 25 a 25 b
Beitritt des Abg. Schmidt-Karlsruhe zu dem in der 1. öffentl. Sitzung übergebenen Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 25 a)	11			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	17			
Bericht der Kommission (Abg. Wittemann)	201/202	2	37/50	25 c
Beratung und Beschluß (Resolution nach dem Kommissionsvorschlag)	227			
Hier mitbehandelte Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten (s. auch Petitionen: Landesbauordnung)	227	2	39/50	25 c
2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (der Ersten Kammer vorgelegt); Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	166			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	218/219	3	575	79
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Schmidt-Bretten); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme des Entwurfs in der Fassung der Ersten Kammer)	231			
3. Presse und Verkündigungsanstalten, Vereins- und Versammlungsrecht s. dort; Kirchweihfest s. Kirchensachen Ziffer 4.				
4. Staatlicher Aufwand für Polizei s. Budget ꝛc. M IV 1, 11.				
Postwesen.				
Postberichte, Drucksachen über Postverkehr ꝛc. s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 3; Postscheckwesen s. Bank- ꝛc. -Wesen.				
Präjudizienbuch				
über die Erledigung von Wahlbeanstandungen (s. Wahlen Ziffer 1).				
Präsidium.				
(Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Presse und Verkündigungsanstalten.				
(Vakat.)				
Privatbeamte.				
(Versicherung derselben, siehe Arbeiterfürsorge Ziffer 6.)				
Provisorische Gesetze.				
(Eine Aufsuchung und Prüfung solcher [§§ 66 und 67 der Verf.] hat nicht stattgefunden.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Quartierleistung. (Siehe Heer und Wehr Ziffer 3.)				
Ratschreiber. (Siehe Gemeinden ꝛc.)				
Realrechte. (Siehe Rechtspflege).				
Rechtspflege.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Göhring u. Gen., den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr.	35	2	538	48
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	51			
Zurückziehung des Antrags im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung	287			
2. Gesetzentwurf, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr. (der Ersten Kammer vorgelegt)	25			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	29			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	39	2	539	49
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (Annahme des Entwurfs in der Fassung der Ersten Kammer)	56			
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr.	50	2	608	55
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	85			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Vogel-Rastatt)	237/238	2	609/613	55a
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	293			
4. Interpellation der Abgg Schmidt-Bretten u. Gen., die Verhütung der Schädigung durch untreue Grundbuchbeamte betr.	151	3	188	71
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	231			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	254			
5. Aufwand für die Rechtspflege s. Budget ꝛc. M III 1, 2, 8, 9.				
6. Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. über die Notariate und das Grundbuchwesen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 23.				
7. Besichtigung des Landesgefängnisses Mannheim s. Ständemitglieder c 9.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Rechtspflege (Fortsetzung).				
8. Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle, Verwaltungsrechtspflege, Polizei s. dort, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte s. Gewerbe und Handel, Steuerstrafsachen s. Steuern.				
9. Hinterlegungswesen s. Bank-, ꝛc.- und Hinterlegungswesen.				
Rechtspolizeiwesen. (Siehe Rechtspflege.)				
Regierung und Regierungsvertretung.				
1. Landesherrliche Entschließung über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Großh. Regierung zu erledigenden Geschäfte . .	4			
2. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	4			
3. Desgleichen über die Betrauung des Ministerialdirektors Geh. Rats Göller mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums	19, 249			
4. Einladung der Kammermitglieder seitens des Großh. Ministers des Großh. Hauses ꝛc. Frhrn. von Marschall und seitens des Großh. Ministers des Innern Frhrn. von und zu Bodman zu sog. parlamentarischen Abenden	116, 151			
5. Ansprache des Großh. Staatsministers Dr. Frhrn. v. Dusch aus Anlaß des Ablebens des Großh. Finanzministers Dr.-Ing. Honsell; Nachruf durch den Präsidenten Rohrhurst, Beileidskundgebung und letzte Ehrung seitens der Kammer	245/246			
Danksagung seitens der Familie des Verstorbenen	259			
6. Danksagung des Großh Ministers Frhrn. von Marschall für die Teilnahme der Kammer beim Heimgang seiner Gemahlin . .	253			
7. Vornahme von Augenscheinen u. dergl. durch die Kammermitglieder, mit oder ohne Zutun der Großh. Regierung, s. Ständemitglieder c: Einladungen; Großherzog und Großh. Haus s. dort.				
8. Regierungsvorlagen zur geschäftl. Behandlung durch den Landtag s. Landtage Ziffer 10.				
Reichs-Oberhaupt. (Siehe Kaiser und Kaiserl. Haus.)				
Reichssteuern. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Reichs-Verfassung und -Verwaltung.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung, hier die Weiterverwendung der vorhandenen Brenngeräte betr.	181	3	190	73
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	194			
(Kam nicht zur Beratung)	293			
2. Unterstützung der infolge der Änderung der Reichs-Steuergesetzgebung geschädigten Brauerei- und Tabakarbeiter s. Steuern Ziffer 2 und Arbeiterfürsorge Ziffer 4.				
3. Reichs-Justizgesetze und dergl. s. Rechtspflege und andere einschlägige Stichworte.				
4. Einschlägige Petitionen s. Petitionen [neue]: Branntweinsteuer ꝛc.				
Resolutionen. (Siehe Anträge, Wünsche und Beschwerden; außerdem s. folgende, gelegentlich der Beratung anderer Gegenstände auf Antrag der betr. Kommissionen gefaßte Resolutionen: Rubr. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 8 (Magistratsverfassung, Wertzuwachssteuer); Justiz- ꝛc. und Polizeigefälle Ziffer 1 (Taxen für Stammgüter, Standes- und Rangerhöhungen, Privilegien, Titel und Orden); Landtage Ziffer 7 k, l (Ungehörigkeiten im Wahlverfahren); Steuern Ziffer 2 (Unterstützung der Brauereiarbeiter).				
Rhein. (Siehe Schiffahrt, Straßen (Brückengeld), Wasser und Wasserläufe.)				
Rindviehversicherung. (Siehe Landwirtschaft und Viehzucht Ziffer 3.)				
Salinen. Aufwand und Ertrag s. Budget ꝛc. M V Ziffer 3.				
Salzsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Sanitätspersonal. (Siehe Gesundheitspflege, hinsichtlich der staatlichen Sanitätsbeamten auch Diener.)				
Schatzanweisungen. (Siehe Anlehen.)				
Schaumweinsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Scheckverkehr. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Schiffahrt.				
1. a) Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen., die Schiffahrtsabgabenfrage betr.	7	2	5	20
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	23			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	33/34			
b) Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen., die Abwendung der Schiffahrtsabgaben und die Erstellung des Neckarkanals betr.	50	2	6	20 a
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	61			
Erledigung durch die Beratung über den nachfolgenden Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen.				
c) Antrag (Resolution) der Abgg. Rebmann u. Gen., die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr.	57	2	7	20 b
Präsidialvorschlag betreffs der geschäftlichen Behandlung im abgekürzten Verfahren, Verweisung in's Plenum, sofortige Beratung — womit zugleich obige Interpellation ihre Erledigung findet — und Beschluß (Annahme des Antrags)	61/62			
d) Denkschrift Badens und Sachsens über die Schiffahrtsabgaben s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 10.				
2. Schiffbarmachung (auch Regulierung ꝛc.) des Rheins s. Wasser und Wasserläufe Ziffer 3.				
3. Aufwand für Rheinschiffahrtsbehörden s. Budget ꝛc. M IV 1; Einnahmen und Ausgaben für Bodenseedampfschiffahrt s. Budget ꝛc. M VII.				
Schöffen und Geschworene. (Siehe Rechtspflege.)				
Schriftführer. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Schulden. (Siehe Staats-Finanzverwaltung.)				
Schuldenabzug. (Siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1, 2, 8, auch Steuern.)				
Schulen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Sekretäre. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Sicherheitsleistung. (Siehe Bank- ꝛc. und -Hinterlegungswesen.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Sitzungstage. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc. sowie Landtage.)				
Sparkassen. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				
Sporteln. (Siehe Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.)				
Staats-Anlehen. (Siehe Staats-Finanzverwaltung, auch Budget ꝛc. M X: Finanzgesetz.)				
Staatsbürgerliche Rechte im allgemeinen. (Siehe Staatsverfassung.)				
Staats-Finanzverwaltung. Budget — samt Rechnungsnachweisungen, Rechnungsabhör und Finanzgesetz einschl. Staatsanlehen — s. Budget ꝛc.; Landessteuern, soweit nicht im Finanzgesetz, s. Steuern; Schiffahrtsabgaben s. Schiffahrt; Brückengelder s. Straßen; Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle s. dort; Landtagskosten s. dort; Etatrecht im allgemeinen erscheint gegebenenfalls hier.				
Staatsorganisation. (Siehe Organisation.)				
Staats-Rechnungswesen. (Siehe Staats-Finanzverwaltung, auch Landtagskosten ꝛc.)				
Staatsverfassung.				
1. Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	54	2	615/621	57
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Koch); Beratung und Beschluß nach dem Kommissions-Antrag (unveränderte Annahme des Entwurfs)	132			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	201	2	622	57 a
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer betr.	139	3	182	69
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	151			
Bericht der Kommission (Abg. Geck)	220/221	3	183/186	69 a
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	293			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Staatsverfassung (Fortsetzung).				
3. Amtsmißbrauch zur Wahlbeeinflussung erscheint vorkommendenfalls hier. Hierher s. auch Petitionen [neue]: Geistliche.				
4. Wahlen zum Landtag und Wahlprüfungen s. Landtage sowie Wahlen.				
Staatsverträge. Vertrag mit Württemberg betreffs neuer Bahnverbindungen s. Budget ꝛc. Bs und J.				
Staatsvoranschlag. (Siehe Budget ꝛc. sowie Staats-Finanzverwaltung.)				
Städte. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Stammgüter. Besteuerung derselben s. Steuern Ziffer 4; ferner s. auch Großgrundbesitz Ziffer 1.				
Ständehaus und Inventar. Aufwand dafür, soweit nicht auf „Zentralstaatsgebäude" verrechnet, s. Landtagskosten.				
Ständemitglieder.				
a) Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr.; Überweisung im abgek. Verfahren an die Budget-Kommission	38	2	540/555	50
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Kolb); Beratung und Beschluß nach dem Kom.-Antrag (Annahme des Entw. mit einer Änderung) . . .	55			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	63	2	556	50 a
Änderung der Geschäftsordnung infolge obigen Gesetzes s. Geschäftsordnung lit. l.				
b) Verzeichnis der Ständemitglieder s. Seite IV u. ff. dieses Prot.-Hefts.				
c) Einladungen der Kammermitglieder von seiten:				
1. des Großh. Oberstkammerherrenamts zur feierlichen Audienz u. a. im Großh. Schlosse bei Beginn des Landtags s. Großherzog und Großh. Haus Ziffer 1; der gleichen Stelle zum Gottesdienst aus diesem Anlaß s. Landtage Ziffer 2; der Vertreter der Großh. Regierung zu sog. parlamentarischen Abenden u. dgl. s. Regierung ꝛc. Ziffer 4;				
2. der Museumsgesellschaft zum Besuche ihrer Gesellschaftsräume	14			
3. des Gesangvereins „Liederkranz" zum Stiftungsfest . . .	14			
4. des Gesangvereins „Liederhalle", desgleichen	14			

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
5. des Stadtrats Karlsruhe zum Besuche des Stadtgartens . .	15/16			
6. der Deutschen Friedensgesellschaft zu einem Vortrag über Krieg und Frieden	19			
7. des Generalsekretärs der Deutschen Gartenstadtgesellschaft zu einem Vortrag über „Alkohol und Jugend"	19			
8. des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Freiherrn v. Reck zum Festmahl aus Anlaß der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Kaisers	42			
des Evangelischen und Katholischen Stadtpfarramts zum Gottesdienst aus gleichem Anlaß	45, 54			
des Engeren Ausschusses des Studentenverbands an der Techn. Hochschule zum Festkommers aus gleichem Anlaß	47/48			
9. des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Besichtigung des Landesgefängnisses zu Mannheim	52			
10. des Stadtrats Mannheim zum Besuch des Theaters daselbst	52			
11. des geschäftsführenden Ausschusses der Internationalen Wintersportausstellung in Triberg zum Besuch der Ausstellung	75			
12. der Direktion des Großh. Landesgewerbeamts zur Besichtigung der Einrichtungen dieser Anstalt	82			
13. der Direktion der Baugewerkeschule zur Besichtigung der Ausstellung von Schülerarbeiten	106			
14. des Karlsruher Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz zur 40jährigen Jubelfeier und zum zweiten badischen Führer- und Ärztetag in Karlsruhe	143			
15. des Gesangvereins „Liederkranz" zur Hebelfeier	164			
16. des Elektrotechnischen Vereins Karlsruhe zu einem Vortrag des Direktors Albrecht über die Wasserkraftanlage Rheinfelden und das Wasserkraftwerk Augst-Wyhlen	172/173			
17. des Großh. Legationsrats Dr. Heintze zum Festmahl aus Anlaß der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	231			
des Evangelischen und Katholischen Stadtpfarramts zum Gottesdienst aus gleichem Anlaß	234, 237			
des Stadtrats Karlsruhe zum Festbankett der Bürgerschaft aus gleichem Anlaß	250			
d) Beeidigung der bei der Landtags-Eröffnung anwesenden Abgeordneten	3			
Beeidigung der Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Geck, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
Schopfheim, Muser, Pfeiffle, Rösch, Schwall, Stockinger, Süßkind, Weber, Willi, ferner Breitenfeld	4, 5			
Beeidigung des neugewählten Abg. Schmidt-Karlsruhe	96			
e) Nachrufe für die verstorbenen (aktiven und inaktiven) Mitglieder der Zweiten Kammer:				
Ernst Pfister (Freiburg-Stadt)	112			
Emil Armbruster (Ettenheim-Emmendingen-Lahr)				
Anton Schmid (Triberg-Wolfach)				
Karl Delisle (Rastatt-Stadt)				
Karl Vogel (Rastatt-Stadt)				
August Joos (Oberkirch-Achern und Waldkirch-Emmendingen-Freiburg)				
Karl Hoffmann (Karlsruhe-Stadt)				
Dr. Albert Gönner (Baden-Stadt)				
Ferdinand Kriechle (Bonndorf-Waldshut)				
Dr. Eschbacher (Staufen-Heitersheim, Breisach-Freiburg, Freiburg-Stadt)				
Wilhelm Schupp (Sinsheim-Eppingen)				
Karl Ladenburg (Mannheim-Stadt)				
Gustav Hummel (Mannheim-Stadt)	289/290			
Emil Mayer (Mannheim-Stadt)				
f) Ehrung verstorbener Mitglieder der Ersten Kammer:				
1. Nachricht der Ersten Kammer über das Ableben ihres II. Vizepräsidenten Frhrn. Rüdt von Collenberg und Teilnahme der Zweiten Kammer	11			
Danksagung der Ersten Kammer	17			
Desgleichen der Familie des Verstorbenen	19			
2. Nachricht der Ersten Kammer über das Ableben ihres früheren Mitgliedes Prälat Oehler	106			
g) Urlaub der Abgg. Blümmel (Protokollheft S. 218), Breitenfeld (136, 152), Duffner (17, 73, 102, 124), Fehrenbach (21, 73), Dr. Frank (66, 194), Geck (17, 46, 134), Gierich (265), Dr. Heimburger (102, 218), Hummel (102), Kahn (139), Knebel (261), Kölblin (38, 136), Frhr. von Mentzingen (17, 80, 85, 134, 231), Monsch (86), Muser (46, 66, 88), Odenwald (124), Sänger (42, 80, 213), Dr. Schofer (51), Schüler (17, 73), Schwall (139), Seubert (129), Wittemann (61), Dr. Zehnter (17, 46).				
h) Genehmigung zur Ladung der Abgg. Schwall, Dr. Vogel, Gierich, Büchner, Maier, Kölblin, Geppert vor Gericht	51, 134, 136, 154, 184, 227			
i) Erklärungen				
1. des Abg. Kölblin mit Bezug auf einen bildlichen Ausdruck in einer vorausgegangenen Rede	59			
2. des Abg. Maier (Richtigstellung einer Äußerung gegenüber einem Mitglied des Hauses)	83			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
3. des Abg. Willi (Richtigstellung seiner Darstellung eines Vorgangs bei Großh. Bezirksamt Donaueschingen bezw. Villingen)	97			
4. des Abg. Veneden (Richtigstellung von Ausführungen in Betreff der Verhältnisse der Großh. Baugewerkeschule)	115			
k) Präsidenten, Sekretäre, Abteilungen, Kommissionen s. Geschäftsordnung ꝛc.				
Ständeversammlung. (Siehe Landtage.)				
Ständischer Ausschuß.				
1. Wahl der Mitglieder (s. auch Seite II dieses Prot.-Hefts.)	292			
2. Zusammentritt desselben (s. Staatsanzeiger 1910 Seite 309).				
Statistik.				
1. Statistische Beiträge, Jahrbücher, Mitteilungen und sonstige Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 3, 14, 16, 40.				
2. Aufwand s. Budget ꝛc. M IV 7.				
Stempelsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Stenographie. (Siehe Erziehung und Unterricht Ziffer 4.)				
Steuern.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der durch gesetzwidrige Einschätzung von Grundstücken hervorgerufenen Härten betr.	7	2	128	29
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitions-Kommission, vorbehaltlich späterer Änderung	17			
Überweisung von da an die Kommission für Justiz und Verwaltung . .	68			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank), vereinigt mit demjenigen über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung	192	2	879/899	58 c
Beratung und Beschluß (Annahme des im Laufe der Beratung eingegangenen zweiten Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., den ersten Antrag — Druckf. Nr. 29 — der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen	195/211	2	914	Zu 58c[III]
2. a) Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Budget-Kommission	14	2	389/403	37

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Steuern (Fortsetzung).				
Mündlicher — nachträglich gedruckter — Bericht der Kommission (Abg. Dr. König); Beratung und Beschluß nach dem gedruckten Kommissions-Antrag (Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen)	54	2	405 424	37a, b
Zugleich Resolution, die Erwartung auszusprechen, daß die Großh. Regierung einer Entschädigung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauerei-arbeiter, deren Maß und Dauer später zu bestimmen ist, ihre Zustimmung gibt	54	2	405	37 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer hinsichtl. des Ges.-Entw.	59	2	425	37 c
Hier mitbehandelte Petitionen verschiedener Interessenten (s. auch Petitionen [neue]: Biersteuer, wo die Petitionen einzeln aufgeführt sind)	54	2	405 413 415	37 a 37 b
b) Antrag (Resolution) der Abgg. Willi u. Gen., die Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter betr. Sofortige Beratung mit dem II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V (Finanzminst.), Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III: Zoll- und Steuerverwaltung — s. Budget ꝛc. M V 8 — und Beschluß (Annahme)	187	2	426	37 d
3. Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.	76	3	3/22	61
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budget-Kommission	85			
Bericht der Kommission (Abg. Wittemann)	123	3	23/82	61 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Ges.-Entw. mit Änderungen nach dem Komm.-Antrag unter Ablehnung des — teilweise zurückgezogenen — Amendements der Abgg. Neuhaus u. Gen.)	127/132	3	83	61 b
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	157/158	3	84	61 c
Hier mitbehandelte Petition des Allgemeinen Fabrikanten-vereins Mannheim (s. auch Petitionen [neue]: Einkommen- und Vermögenssteuergesetz)	127/132			
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung (Kam nicht zur Beratung)	132 293	3	180	67
5. Anträge wegen Konkurrenz und Besteuerung der Warenhäuser, Wanderlager und Großmühlen s. Gewerbe und Handel Ziffer 4, 5, 6.				
6. Forterhebung und laufende Bewilligung der Steuern s. Budget ꝛc. C und M V 5, 8, 11. X; Vorlagen und Petitionen in Betreff der Staats- und Gemeindesteuern einschl. der Wert-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Steuern (Fortsetzung).				
zuwachssteuer s. auch Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1, 2, 5, 8, 9 und Petitionen [neue]: Steuern; Kirchensteuern s. Kirchensachen; Reichssteuern s. Reichsverfassung und -Verwaltung.				
Stiftungen.				
Interpellation der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr.	271	3	659	90
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	279			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	290			
Strafanstalten und Strafsachen überhaupt. (Siehe Rechtspflege.)				
Straßen.				
1. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr. (der Ersten Kammer vorgelegt)	39			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	51			
Mitteilung über Annahme des Ges.-Entw. seitens der Ersten Kammer .	172	3	189	72
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Duffner); Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (unveränderte Annahme des Ges.-Entw.)	182			
2. Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz (der Ersten Kammer vorgelegt); Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	199, 205			
Mitteilung über Annahme des Ges.-Entw. seitens der Ersten Kammer .	231	3	584	81
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Kolb); Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (unveränderte Annahme des Ges.-Entw).	250			
Hier mitbehandelte Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine (s. auch Petitionen [neue]: Ortsstraßengesetz)	250			
3. Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen betr. — Druckf. Nr. 16 b — s. Eisenbahnen Ziffer 5.				
4. Staatlicher Aufwand für Straßen s. Budget ꝛc. M IV 1, 10, 14.				
5. Brücken- und Fährgelder s. die Einnahme-Pos. 28 des Eisenbahnbetriebsbudgets und die damit zusammenhängenden Verhandlungen, insbes. in der 79 öff. Sitzung.				
6. Darstellung des Landstraßenverkehrs s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 14.				
7. Ferner s. auch Petitionen [neue]: Straßen.				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Submissionswesen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 1, 2.)				
Tabaksteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Tagegelder der Landtagsabgeordneten s. Ständemitglieder a, der Reichstagsabgeordneten s. Reichs-Verfassung und -Verwaltung, der Beamten s. Diener, der Geschworenen und Schöffen s. Rechtspflege, u. s. w.				
Taubstummenanstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Technische Hochschule. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Technische Referenten. (Siehe Organisation Ziffer 1.)				
Teuerung. (Siehe Unglücksfälle 2c.)				
Teuerungszulagen. (Siehe Diener Ziffer 4.)				
Umzugskosten. (Siehe Diener.)				
Unglücksfälle, Notstand und Teuerung.				
1. a) Ansprache des Präsidenten aus Anlaß der großen Hochwasserschäden im engeren und weiteren Heimatland	217			
b) Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen., die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden betr.	217	3	573	78
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	223, 267/268			
c) Antrag (Resolution) der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Ergreifung von Hilfsmaßnahmen für die durch die Hochwasser des Bodensees, des Rheins und der Binnenflüsse heimgesuchten Landesgegenden betr.; Verweisung direkt ins Plenum	261	3	574	78 a
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	269/270			
Zurückziehung des Antrags der Abgg. Schmidt u. Gen. im Hinblick auf die befriedigende Erklärung der Großh. Regierung	269			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Unglücksfälle, Notstand und Teuerung (Fortsetzung).				
Einschlägige Petitionen (s. auch Petitionen [neue]: Hochwasserschäden)	269 (Fußnote)			
2. Unglück und Not infolge von Hagelschlag s. Landwirtschaft.				
Universitäten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Unterrichtswesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Urlaub der Abgeordneten. (Siehe Ständemitglieder g.)				
Vereidigung. (Siehe Ständemitglieder d.)				
Vereins- und Versammlungsrecht.				
Hierher vergl. die als „Wahlprotest" bezeichnete Eingabe des Wahlkomitees der sozialdem. Partei in Offenburg in Betreff der Landtagswahl im 31. Wahlkreis und die Erörterung derselben anläßlich der Wahlprüfung . . .	8, 9			
Verfassung. (Siehe „Reichs-Verfassung ꝛc." und „Staatsverfassung".)				
Verkehrssteuer. (Siehe Budget ꝛc. M X: Finanzgesetz.)				
Verkehrswesen. (Siehe Budget ꝛc. M VII, VII a, VIII, sowie Eisenbahnen, Postwesen, Schiffahrt, Straßen.)				
Vermögenssteuer. (Siehe Budget ꝛc. M V 5, 8, 11 und X, sowie Steuern, auch Gemeinden ꝛc.)				
Verpflichtung. (Siehe Ständemitglieder d.)				
Versicherungswesen.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung betr.	7	2	370	34
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	17			
Bericht der Kommission (Abg. Weißhaupt-Meßkirch)	186	2	371 374	Zu 34
Beratung und Beschluß (Resolution nach dem im Laufe der Beratung eingebrachten Eventualantrag der Antragsteller (Abgg. Geck u. Gen.) unter Ablehnung des Kommissions-Antrags	192			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Versicherungswesen (Fortsetzung.)				
2. Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. (der Ersten Kammer vorgelegt)	15			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	23			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme des Entwurfs mit Änderungen)	30	2	375	34a
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Weißhaupt-Meßkirch); Beratung und Beschluß nach dem Komm.-Antrag (Annahme des Reg.-Entw. mit zwei Änderungen)	35			3u
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39	2	376	34a
3. Gesetzentwurf, die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten und die Versicherung der Rindviehbestände betr., s. Landwirtschaft ꝛc. Ziffer 3.				
4. Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, auch der Privatbeamten, s. Arbeiterfürsorge.				
Verwaltungsgebühren und -Sporteln. (Siehe Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.)				
Verwaltungsorganisation. (Siehe Innere Verwaltung, auch Gemeinden und Körperschaften, sowie Organisation.)				
Verwaltungsrechtspflege. Aufwand (s. Budget ꝛc. M IV 1.)				
Vorstand der Kammer. (Siehe Seite II dieses Prot.-Hefts, sowie Geschäftsordnung ꝛc. a, e, h, m, n.)				
Wahlbeeinflussung. (Siehe Staatsverfassung.)				
Wahlen.				
1. Wahlprüfungen s. Landtage; Nachschlagebuch über Wahlbeanstandungen — Präjudizienbuch — s. Sten. Prot. der 2. öffentl. Sitzung vom Landtag 1905/06, Bericht der Karlsr. Zeitung, Sep. S. 23/24. Vorschlag des Abg. Rebmann wegen Einführung eines neuen — von den Vorschriften der Geschäftsordnung (§§ 2, 4—9 a) abweichenden — Wahlprüfungsverfahrens, insbesondere Bildung einer besonderen Wahlprüfungs-Kommission für die beanstandeten Wahlen*); Beratung des Gegenstandes, Stellung und Annahme eines förmlichen Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über Stärke und Aufgabe dieser Kommission s. Sten. Prot.				

*) tatsächlich auch für die im Laufe des Landtags erforderlichen Ersatzwahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wahlen (Fortsetzung).				
der 1. öffentlichen Sitzung vom 24. November 1909, Bericht der Karlsr. Zeitung, Sep. S. 2/3)	5			
2. Gemeinde- und Kreiswahlen s. Gemeinden und Körperschaften. Ziffer 8 und 10.				
3. Amtsmißbrauch zur Wahlbeeinflussung s. Staats-Verfassung Ziffer 3.				
Waldwirtschaft.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Rebmann u. Gen., die Schaffung eines Forstreservefonds betr. Sofortige Beratung mit dem Budget der Forst- und Domänenverwaltung — s. Budget ꝛc. M V 2 — und Beschluß (Annahme)	139/141	1	363	Zu 13 a[III]
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Rebmann u. Gen., den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, insbes. der Wälder betr. (Drucks. „Zu Nr. 13 a [III]“) s. Natur ꝛc. Ziffer 1.				
3. Domänenwaldwirtschaft s. auch Budget ꝛc. M V 2; Domänenjagden s. Jagdsachen.				
4. Forstleute des Staats s. Diener, solche der Gemeinden und Körperschaften s. dort.				
Warenhäuser. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 4.)				
Wasserkraftanlagen. (Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 2.)				
Wasserschäden. (Siehe Unglücksfälle, Notstand und Teuerung Ziffer 1).				
Wasser und Wasserläufe.				
1. Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr. (der Ersten Kammer vorgelegt)	194			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme des von ihrer Kommission im Benehmen mit der Großh. Regierung als einstweiligen Ersatz für den Regierungsentwurf vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, „die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.“; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	265	3	647	88
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Koch); Beratung und Beschluß nach dem Kommissionsantrag (Annahme des letztgenannten Entwurfs)	284/285			
2. Regierungsvorlagen (Budgetnachtrag samt Denkschrift), Vortrag und Schriften über Wasserkraftanlagen (Murgtal, Rheinfelden,				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wasser und Wasserläufe (Fortsetzung). Augst-Wyhlen) s. Budget ꝛc. B Ziffer 17 und M VIII, ferner Ständemitglieder lit. c 16, Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 37, 38, 39. 3. Aufwand für Wasserbau, insbesondere auch für Korrektion, Regulierung, Kanalisation und Schiffbarmachung von Rhein und Neckar, für Handhabung der Schiffahrtsordnung sowie für Hydrographie s. Budget ꝛc. M IV 1 (Rheinschiffahrtsbehörden), 10, 14, und Schiffahrt Ziffer 1 b und c. 4. Donauversinkung s. die Verhandlungen über Geologische Landesaufnahme unter Budget ꝛc. M IV 10, 14, 15. 5. Bodenseedampfschiffahrt s. Schiffahrt Ziffer 3; Brückengeld s. Straßen Ziffer 5.				
Wege. (Siehe Straßen.)				
Wertzuwachssteuer. (Siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 5, 8.)				
Wildschaden. (Siehe Jagdsachen.)				
Witwen und Waisen. (Siehe Budget ꝛc. M V 1, 9, ferner Diener.				
Wohlfahrtspflege. 1. Einladung zu einem Vortrag des Generalsekretärs der Gartenstadtgesellschaft s. Ständemitglieder c 7; einschlägige Petition s. Petitionen [neue]: Wohnungsverhältnisse. 2. Weiter s. zunächst Frauenverein, sodann die verschiedenen Zweige, wie Arbeiterfürsorge, Gesundheitspflege ꝛc., auch im Budget.)				
Wünsche und Resolutionen. (Siehe Anträge ꝛc.)				
Zigarren- (Tabak) und Zigarettensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Zollsachen. (Siehe Budget ꝛc. M V 5, auch Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Zucker- und Zündwarensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und -Verwaltung.)				
Zwangsenteignung. (Siehe Enteignung.)				
Zwangserziehung. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Zwangsvollstreckung. (Siehe Rechtspflege).				

Neue Petitionen.

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Aach u. a. O., Bahn Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn bei Espasingen (s. Engen).					
180, 180 a, 180 b	Aachkorrektion, Pet. von Mühlhofen, Oberuhldingen und Ahausen	88, 89, 113	229			
	Achdorf u. a. O, Güterstation „Im Weiler" (s. „Im Weiler").					
57e, f, g	Adelhausen, Adelsberg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee	118, 164, 201	235	2	437/438	42c
78	Affentaler-Weinstübchen, Petition der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal um Genehmigung . .	37	242, 281/282			
	Aftersteg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
216	Aglasterhausen, Zufahrtsstraße zum Bahnhof . .	107	271			
	Ahausen u. a. O., Korrektion der Seefelder Aach (s. Aachkorrektion).					
	Aitern u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Akademisches Krankenhaus Heidelberg, Pet. der Bäckerinnung wegen Lieferung der Backwaren (s. Bäcker-Innung).					
	Aktuare, (s. „Amtsregistratorenverein", „Justizaktuare" und „Justizbeamte").					
240	Albietz, Güterpacker a. D., Staatszuschuß zur Unfallrente	121	280			
	Albtalbahn, Titisee—St. Blasien durch das Albtal ins Rheintal (s. St. Blasien 3).					
55	Allfeld, Bahn Billigheim—Allfeld	36	176			
	Allgemeiner Fabrikantenverein Mannheim, Pet. zum Ges.-Entw. wegen Aenderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (s. Einkommen- und Vermögenssteuer).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Allmannsweier — Nonnenweier, Staatsbeihilfe zum Automobilverkehr (s. Nonnenweier).					
	Altenburg u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen — Dettighofen — Jestetten (s. Hohentengen).					
	Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gemeinde-, Kranken-, Sparkassenrechner und Straßenwarte (s. Fürsorge ꝛc.).					
114	Altheim u. a. O., Bahn Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim	52	148			
	Altheim u. a. O., Bahn Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen).					
	Altneudorf u. a. O., Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					
15, 15a	Altschrift (Lateinschrift), Einführung derselben, Pet. des Allgem. deutschen Sprachvereins — Zweigverein Freiburg — und des Allgem. Vereins für Altschrift — Bad. Landesgruppe —	18, 71	167/173	2	214	33 b
	Amtsaktuare (s. Aktuare).					
	Amtsregistratorenverein, Anstellungsverhältnisse der Verwaltungs-Aktuare (s. Beamtengesetz, Aktuare).					
	Anhalten von Bahnzügen (s. Basel, Ersingen, Eutingen, Hubacker, Ispringen).					
	Anselfingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Anstellung, landesherrl., der Oberpost- und Telegraphensekretäre (s. Landesherrl. Anstellung).					
	Anti-ultramontane Vereine, politische Betätigung der römisch-katholischen Geistlichen (s. Geistliche).					
	Arbeiten und Lieferungen für den Staat (s. Staatl. Arbeiten ꝛc).					
239	Arbeiterinnen-Interessen, Pet. des ständigen Ausschusses zur Förderung derselben, Unterstützung seiner Bestrebungen	120				
	(Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . . .		144			
	Arbeitersperre (s. Bauarbeitersperre).					
	Arbeitervereinigungen (s. Eisenbahnerverbände).					
18	Arbeiterwochenkarten der in Pforzheim beschäftigten auswärtigen Arbeiter zur Eisenbahnfahrt . .	19	152/164	1	393, 430/432	15

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Härten der Steuergesetzgebung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
51, 185	Arbeitsvermittelung durch Arbeitsnachweise der Zechenbesitzer im Ruhrgebiet, der Industrie in Mannheim und überhaupt, Verbot, gesetzliche Regelung 2c., Pet. des Gewerkschaftskartells Mannheim und des Ortsvereins Mannheim deutscher Gewerkvereine . . .	32, 88	291/292	2	132/142	32 a
	Arbeitsvermittlung (s. auch Stellenvermittlung).					
	Architekten- und Ingenieur-Verein — Seebezirk — zur Gemeinde- und Städteordnung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Architekten-Vereinigung Karlsruhe zur Landesbauordnung (s. Landesbauordnung).					
158	Asbach, Verlegung des Bahnhofs	75	148			
	Aselfingen u. a. O., Güterstation „Im Weiler" (s. „Im Weiler").					
	Assistenten, technische der Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Atzenbach u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Au u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
197	Auer August, Beschwerde wegen Rechtsverletzung . . (Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . . .	94	144			
	Aufen u. a. O., Güterstation in Grüningen (s. Grüningen).					
220	Aufen u. a. O., Personenhaltestelle	110	179			
	Aufsichtspersonal im Tabaklagerdienst, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Automobilverkehr Nonnenweier — Allmannsweier, Staatsbeihilfe (s. Nonnenweier).					
188	Bäcker-Innung Heidelberg, Lieferung von Backwaren an staatl. Anstalten, insbesondere an das Akademische Krankenhaus	89	281			
	Baden-Baden, Verein für Frauenstimmrecht, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Baden-Baden, Wirte- und Hotelbesitzervereine, Landesbaderweiterung (s. Landesbad).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Bahnarbeiter (s. „Eisenbahnarbeiter" und „Beamtengesetz, Eisenbahnerverband").					
	Bahnen (s. Eisenbahn).					
	Bahnübergänge, schienenebene, Beseitigung (s. die betr. Orte).					
	Bahn- und Güterverwalter ꝛc., Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Bahn- und Telegraphenmeister der Staatseisenbahn, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bahn-, Weichen- und Signalwärter, bad., desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Baltersweil u. a. O., Bahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen — Dettighofen — Jestetten (s. Hohentengen).					
	Bankholzen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Banschenbach, Oberschaffner a. D., Besserstellung (s. Beamtengesetz, Banschenbach).					
	Bärental u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Bargen u. a. O., Bahn Engen – Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Bärsbach u. a. O., Bau einer Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					
190	Basel—Säckingen, Nachtzug. Pet. von Nollingen, Bad. Rheinfelden, Säckingen, Brennet, Öflingen, Wyhlen, Grenzach	90	248			
269	Bauarbeitersperre, Pet. der Arbeiter wegen Fortsetzung der öffentlichen Bauten	154				
	(Zurückgezogen)		292			
	Bauarbeitgeberbund (s. Arbeitgeberbund)					
	Bauaufseher der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
26	Bauer, Bremser a. D. und Veteran, Ruhegehaltserhöhung	22	121			
	Bauernverein Haßmersheim (s. Haßmersheim).					
	Baugewerbe, Krisis in demselben (s. Bauarbeitersperre).					
200	Baugewerkeschule, Pet. des Bad. Techniker-Verbandes zwecks Verbesserung	95	262			
	Baukontrolleure (s. „Steinarbeiter" und „Werkmeister".					
	Bauland, Bahn durch dasselbe von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Bauschlott u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	Bau- und Maurermeister, Härten der Steuergesetzgebung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Beamte, Beteiligung an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					
	Beamte des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Beamte, Wohnungsgeld (s. Wohnungsgeld).					
	Beamtengesetz (samt Gehaltsordnung), Petitionen betreffs des Vollzugs: ein zusammenfassendes alph. Verzeichnis folgt im Anhang, Reg. Seite 137.					
	Beamtenpensions-, Witwen- und Waisenkassenbeiträge, Wiedereinführung derselben (s. Witwen-rc.-Kassenbeiträge).					
290	Beck, Hauptamtsdiener, Verbesserung seiner Lage . . (Kam nicht mehr zur Beratung)	178	294			
28	Becker, Hafenarbeiters Wwe., Entschädigung . . .	22	110			
	Bergöschingen u. a. O., Bahn Waldshut—Tiengen—Hohente ngen—Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					
	Bermatingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Bernau, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 1).					
	Berufsgenossenschaftsbeamte rc. (s. Bureauangestellte).					
	Berwangen u. a. O., Bahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					
	Betriebskontrolleure (s. „Steinarbeiter").					
	Betzenhausen und Lehen, unbillige Steuereinschätzung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Beuren u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen— Bodenseebahn (s. Engen).					
	Beuren u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Bezirksbaukontolleure, Einreihung in den Gehaltstarif (s. Werkmeister).					
	Biersteuer, Pet. gegen das Biersteuergesetz und zwar:					
13	a) des Zentralverbands Deutscher Brauereiarbeiter sowie der Bezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim desselben, Unterstützung		18			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Regisfters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
33	b) der Vertreter der Kleinbrauer aus den Amtsbezirken Meßkirch, Pfullendorf, Engen, Stockach, Überlingen	25				
33a	c) der Handelskammer Freiburg	28				
33b	d) des Verb. Südwestd. Industrieller in Mannheim	28	54	2	405, 413/15	37 b
33c	e) der Handelskammer Mannheim	37				
33d	f) der Handelskammer Karlsruhe	37				
33e	g) der Handelskammer Heidelberg	37				
93	h) des Bad. Brauerbunds der Kleinbrauer . . .	45				
293	i) der Handelskammer Freiburg, zweite Eing. . .	192				
293a	k) des Verb. Südwestd. Industrieller in Mannheim, zweite Eing.	231				
293b	l) des Verb. der Brauereien von Karlsruhe u. Umgebung (lit. a ist formell nicht erledigt, aber materiell als durch die gefaßten Resolutionen vom 22. Januar und 2. Juni 1910 erledigt anzusehen (s. Akten der Kammer); lit. i, k und l kamen nicht mehr zur Beratung)	241	294			
	Biesendorf, Biesingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Billafingen u. a. O., Bahn Stockach—Owingen—Frickingen (s. Stockach).					
	Billigheim, Bahn Billigheim—Allfeld (s. Allfeld).					
	Bittelbrunn u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
232	Bläß, Untererheber, Ruhegehaltserhöhung	113	267			
224	Blattner, Bahnsteigwärter, Bitte um Beamteneigenschaft	112	280			
	Blumegg u. a. O., Güterstation „Im Weiler“ (s. „Im Weiler“).					
	Blumenfeld u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Blumenfeld u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Bodenseegürtelbahn, Anschluß der gewünschten Bahn Engen—Nenzingen daran (s. Engen).					
	Bodman u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Bohlingen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Bollschweil u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
	Bonndorf u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
279	Bosch Franz, Bahnarbeiter, Verwendung als Ablöser .	172	280			
274	Bosch Josef, früherer Bahnarbeiter, höhere Unterstützung	166	280			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
156	Böttger, Schutzmann a. D., Verwendung als Amtsdiener	73	262			
	Böttigheim u. a. O., Haltestelle an der Taubertalbahn bei Niklashausen (s. Niklashausen).					
	Brandenberg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Branntweinsteuer:					
222	a) Pet. der Kupferschmiedereien, Schadensminderung .	112	290			
296	b) Pet. des Vereins württ. und bad. Branntweinbrenner, Kontingentierung	201				
	(Ziff. b kam nicht mehr zur Beratung) . . .		294			
	Brauerbund der Kleinbrauer (s. „Biersteuer" und „Versuchsstation").					
	Brauereiarbeiter, Unterstützung (s. Biersteuer).					
	Brauereien von Karlsruhe und Umgebung zum neuen Biersteuergesetz (s. Biersteuer).					
	Brauereiversuchsstation (s. Versuchsstation).					
	Bräunlingen u. a. O, Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Brausteuer (s. Biersteuer).					
182	Breisach, Bahnhofumbau	88	179			
	Bremser (s. Beamtengesetz).					
	Brennet-Öflingen, Nachtzug Basel—Säckingen (s. Basel).					
	Bretten u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	Brombach u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Brotlieferung an staatl. Anstalten (s. Bäckerinnung).					
144	Bruchhausen u. a. O., Güterstation	67	177			
140	Bruchsal — Hilsbach, Pet. von Zeuthern und Odenheim, bessere Verkehrsverhältnisse auf dieser Bahn	66	274			
	Brücken über den Neckar (s. Haßmersheim und Ziegelhausen).					
	Brücken- und Schleusenwärter im Mannheimer Hafengebiet, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
169, 169 a, b	Buchen, Pet. des Odenwald- und Bauland-Eisenbahnkomitees, Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim	82, 84, 88	192			
	Bühl u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					
	Bühlertal. Affentaler-Weinstübchen (s. Affentaler-Weinstüchen).					
	Bund deutscher Militäranwärter, Besserstellung letzterer (s. Beamtengesetz, Militäranwärter).					
	Bund technisch industrieller Beamten, Konkurrenzklausel (s. Gewerbeordnungs-Novelle).					
	Bund technisch-industrieller Beamten, Pensionsversicherung (s. Pens.-Vers.)					
	Bundesbahnen, schweizerische, Anschluß daran (s. „Rickelshausen" und „Randenbahn").					
	Bürchau u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental von Schopfheim nach Tegernau (s. Schopfheim).					
94	Bureauangestellte und Verwaltungsbeamte der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Berücksichtigung bei der Besetzung neuer Stellen bei den Gerichten	45	281			
	Bureauassistenten, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen, desgleichen (s. Beamtengesetz, Eisenbahnbeamtenverein).					
	Bureauassistenten der Großh. Bahnbauinspektionen, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bureaudiener und Pförtner der Staatseisenbahnverwaltung, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bureaudiener und Pförtner des Stationsamts Pforzheim, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der gesamten Staatsverwaltung, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Staatseisenbahnverwaltung, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Bureau- und Rechnungsbeamte in den Werkstätten und Magazinen der Staatseisenbahn, desgleichen (s. Beamtengesetz).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
259	Burger Josef Wwe. in Freiburg, Steuernachlaß . .	139	267			
	Bürgermeisterfrage, Pet. der Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte Badens dazu (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					
	Bürgermeisterverband, Schaffung einer Gemeindebeamtengesetzgebung (s. Gemeindebeamtengesetz).					
	Bürgernutzen in Lörrach-Stetten (s. Lörrach).					
	Bürgernutzen in Schollhof (s. Schollhof).					
	Büßlingen u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Dampfkesselinspektion, Verstaatlichung derselben (s. Maschinisten- und Heizerverein).					
	Dampfschiffahrtsverbindung auf dem Bodensee (s. Ueberlingen).					
	Dangstetten u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen — Dettighofen — Jestetten (siehe Hohentengen).					
241	Danielowsky, Schutzmann a. D., Wiederanstellung oder Ruhegehalt	122	270			
294	Danzeisen Josef Gg. Eheleute in Eichstetten, Rechtshilfe (Kam nicht mehr zur Beratung)	201	294			
	Degernau, Personen- und Güterhaltestelle Wutöschingen-Degernau (s. Wutöschingen).					
	Dettighofen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Versicherung (s. Handlungsgehilfenverband).					
139	Diehl, Eisenbahnschaffner a. D., Anstellung als Bureauassistent	66	148			
	Diener — des Staats — (s. Beamtengesetz).					
281	Dienstmänner in Karlsruhe, Regelung ihrer Berufs-Verhältnisse	172	291			
	Dienstpol. Verhältnisse der städt. Beamten (s. Gemeinde- und Städteordnung, Pet. O.-Z. 7).					
287	Diersburg u. a. O., direkte Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr	176	275			
	Dietenhan u. a. O., Haltestelle an der Taubertalbahn bei Niklashausen (s. Niklashausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
112	Dilles, invalider Eisenbahnarbeiter, Unterstützung oder Gnadenpension	51	120/121			
109, 109 a	Distelhausen, Güterstation	51, 51	147			
47	Dittigheim, Haltestelle	32	110/111			
	Domänenärarische Jagden (s. Jagd).					
	Domänenärarisches Gelände, Abtretung (s. „Karsau" und „Wohnungsverhältnisse").					
	Donaueschingen—Schaffhausen, Bahn (s. Randenbahn).					
	Donaueschingen u. a. O., Güterstation Grüningen (s. Grüningen).					
	Donaueschingen u. a. O., Personenhaltestelle Aufen (s. Aufen).					
	Dörlesberg u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (s. Külsheim).					
	Duchtlingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
276	Durlach, Bahnhofumbau	166	213/221	1	469/470	16
	Dürrheim u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Dürrhof, Staatszuschuß für Straßenbau (s. Freudenberg).					
	Dürrn u. a. O., Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten (s. Pforzheim).					
249	Duttlinger Nikolaus in Lembach, Rechtshilfe . . (Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung)	129	261			
	Ebenheid u. a. O., Staatszuschuß für Straßenbau (siehe Freudenberg).					
	Eberbach-Heidelberg Handelskammer, Biersteuer (s. Biersteuer).					
	Eberstadt u. a. O., Bahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	Eckartsbrunn u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
284	Eckert Jakob in Jagstfeld, Beschwerde wegen Konzessionsverweigerung . . . . . (Infolge nachträglicher Bewilligung gegenstandslos). .	172	253			
	Eggenstein u. a. O., Gestaltung der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Ehingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Ehrsberg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Eichberg u. a. O., Bahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					
	Eicholzheim, Aufnahmsgebäude Großeicholzheim (siehe Großeicholzheim).					
	Eiersheim u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	Eigeltingen u. a. O., Bahn Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen—Bodensee (s. Engen).					
	Einheimische Arbeiter ꝛc., Bevorzugung (s. Staatl. Arbeiten ꝛc.)					
228	Einkommen- und Vermögenssteuergesetzgebung, Abänderung derselben, Pet. des Allg. Fabrikantenvereins, Verband Mannheim . . . . . (Weiter siehe auch Vermögenssteuergesetz sowie „Gemeinde- und Städteordnung.")	113	127/132			
	Eisenbach u. a. O., Bahn Titisee—Villingen (siehe Villingen).					
	Eisenbahn, Albtalbahn im südlichen Schwarzwald St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 3).					
	" Billigheim—Allfeld (s. Allfeld).					
	" Bodenseebahn—Engen—Nenzingen (siehe Engen).					
	" Bruchsal—Hilsbach (s. Bruchsal).					
	" Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	" Elztalbahn, Weiterführung (s. Elztalbahn).					
	" Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (siehe Engen).					
	" Freiburg—Todtnau, Subventionierung der Motorbahn (s. Todtnau).					
	" Griesbach—Oppenau (s. Griesbach).					
	" Grießen—Jestetten (s. Grießen).					
	" Hardheim—Külsheim (s. Külsheim).					
	" Hardheim—Külsheim—Wertheim (siehe Wertheim).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Eisenbahn, Hilsbach—Bruchsal (s. Bruchsal).					
	„ Höllental—St. Blasien—Rheintal (siehe St. Blasien).					
	„ Höribahn, Rickelshausen—Schweiz (siehe Rickelshausen).					
	„ Jestetten—Grießen (s. Grießen).					
	„ Jestetten—Waldshut (s. Hohentengen).					
	„ Külsheim—Hardheim (s. Külsheim).					
	„ Külsheim—Wertheim (s. Wertheim).					
	„ Lahr—Diersburg—Offenburg (s. Diersburg).					
	„ Linkenheim—Hochstetten—Liedolsheim—Rußheim (s. Rußheim).					
	„ Murgtalbahn im südlichen Schwarzwald St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 5).					
	„ Nenzingen—Engen (s. Engen).					
	„ Offenburg—Diersburg—Lahr (s. Diersburg).					
	„ Oppenau—Griesbach (s. Griesbach).					
	„ Osterburken oder Seckach durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	„ Östringen—Hauptbahn (s. Mingolsheim).					
	„ Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	„ Pforzheim—Weilderstadt (s. Pforzheim).					
	„ Randenbahn (s. Randenbahn).					
	„ Rickelshausen—Schweiz (siehe Rickelshausen).					
	„ Rippoldsau—Wolfach (s. Rippoldsau).					
	„ Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
	„ Rußheim—Linkenheim (s. Rußheim).					
	„ St. Blasien—Höllental bezw. Rheintal (s. St. Blasien).					
	„ Schaffhausen—Donaueschingen (s. Randenbahn).					
	„ Schlüchttalbahn im südlichen Schwarzwald St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 4).					
	„ Schopfheim—Tegernau (s. Schopfheim).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Eisenbahn, Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	„ Singen—Beuren—Tengen (s. Tengen).					
	„ Steinachtalbahn (s. Schönau).					
	„ Stockach — Owingen — Frickingen (siehe Stockach).					
	„ Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen — Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen).					
	„ Tauberbischofsheim — Osterburken oder Seckach bezw. Strümpfelbrunn (s. Altheim bezw. Buchen).					
	„ Tegernau—Schopfheim (s. Schopfheim).					
	„ Titisee — St. Blasien — Rheintal (siehe St. Blasien).					
	„ Titisee—Todtnau (s. Adelhausen).					
	„ Titisee—Villingen (s. Villingen).					
	„ Todtnau—Freiburg, Motorbahn (siehe Todtnau).					
	„ Villingen—Titisee (s. Villingen).					
	„ Waldshut—Jestetten (s. Hohentengen).					
	„ Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
	„ Wiesentalbahn, Verstaatlichung und Weiterführung nach Titisee (siehe Adelhausen).					
	„ Wiesentalbahn, kleine, Schopfheim—Tegernau (s. Schopfheim).					
	„ Wolfach—Rippoldsau (s. Rippoldsau).					
	„ (Einzelne Stationen — Bahnhöfe, Haltestellen, Zugshalte, Anschlüsse, Übergänge ꝛc. — siehe unter den betr. Orten. Außerdem siehe unter „Pfalz“ und „Schwarzwaldbahn“).					
	Eisenbahn-Arbeiter und Beamte (s. zunächst Eisenbahnerverbände).					
	Eisenbahnbeamte technische (s. Technische ꝛc.).					
	Eisenbahnerverband bad., Obmannschaft V, Lohnzuschlag an die Mannheimer Werftarbeiter (siehe Werftarbeiter).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
149, 149 a	Eisenbahnerverbände (bad. und süddeutscher, Gau Baden), bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der bad. Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, hier Teil A: Arbeiterpersonal	72, 189	259/260	2	53/124	26 b
	(Bezüglich des Teils B: Beamte und Bedienstete, siehe Beamtengesetz — Eisenbahnerverbände).					
	Eisenbahninvaliden (s. Albiez, Dilles, Kunzenbacher, Spieß).					
	Eisenbahnverbindung mit der Pfalz (s. Pfalz).					
	Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung Überlingens (s. Überlingen).					
	Eisenbahnverkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn (s. Schwarzwaldbahn)					
92	Eisenindustrie, Pet. von Firmen derselben, Vergebung von einschlägigen Arbeiten bei Staatsbauten . .	42				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		293			
	Eisingen u. a. O., Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten (s. Pforzheim).					
	Eiterbach u. a. O., Odenwälder Steinachtalbahn (siehe Schönau b. H.).					
	Elbenschwand u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental Schopfheim—Tegernau (s. Schopfheim).					
	Elektrische Straßenbahn Grießen—Jestetten (s. Grießen).					
	Elementarunterrichtsgesetz (s. Schulgesetz).					
214, 214 a	Elztalbahn, Pet. der Handelskammern Freiburg und Villingen um Weiterführung Elzach—Schwarzwaldbahn	104, 113	274			
135, 135 a, b	Engen u. a. O. und Interessenten, Bahn Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen mit Anschluß an die Bodenseebahn bei Espasingen	64, 81/82, 82	246			
	Enkenstein u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental Schopfheim—Tegernau (s. Schopfheim).					
	Erfeld u. a. O., Bahn Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
91	Ersingen, Pet. um Zugshalte	42	120			
70	Eser, Brückenwärter a. D, höhere Unterstützung . .	37	145			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Espasingen, Bahn Engen—Nenzingen mit Anschluß an die Bodenseebahn bei Espasingen (s. Engen).					
	Ettlingen, Pet. um Bahnhof an der strategischen Bahn beim Straßenübergang Mörsch—Ettlingen (siehe Mörsch).					
	Ettlingenweier u. a. O., Güterstation Bruchhausen (s. Bruchhausen).					
166	Ettlinger J. H., Beschwerde wegen Ausschließung von einer Saatgutausstellung	80				
	(Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		100			
251	Eutingen, Zugshalte	131	247			
	Ewattingen u. a. O., Güterstation „Im Weiler" (s. „Im Weiler").					
	Fabrikantenverein Mannheim, Aenderung der Einkommen- und Vermögenssteuer (s. Einkommen- und Vermögenssteuer).					
	Fahrnau u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
19	Faulenfürst, Belassung des Grundbuchamts . . .	19				
	(Als gegenstandslos zurückgezogen)		253			
	Fellhauer, Saline-Betriebsaufseher, Einreihung in die Geh.-Kl. H 2 (s. Beamtengesetz).					
	Finanzbeamtenverein, Verbesserung der Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten (s. Beamtengesetz).					
	Fink, Handels- und Reallehrer, Einkommensanschlag (s. Beamtengesetz).					
131, 205	Fischer und Fischerei-Interessenten, Milderung der Fischerei-Vorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung . . .	61, 98	286/287	3	634/646	87
27	Flachs, Straßenwart a. D, Unterstützung	22	144			
	Fleischerverband deutscher, Bezirksverein Baden-Pfalz, Abänderung des Vermögenssteuergesetzes (s. Vermögenssteuergesetz).					
	Föhner, Zugmeister a. D., Besserstellung (s. Beamtengesetz, Föhner).					
	Forchheim, Hochwasserschaden (siehe Hochwasserschäden).					
	Forstbedienstetenverein, Regelung der Gehalte der Gemeindewaldhüter (s. Gemeindewaldhüter).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
160	Fortbildungsschulwesen, kaufmännisches, und Handelsjahresschulen, Pet. des deutsch.-national. Handlungsgehilfen-Verbands — Gau Südwest — . . (Weiter siehe unter Handelsschulen).	75	100/104			
	Frauenbildung — Frauenstudium, Frauenstimmrecht, Vereine dafür, Frauen- ꝛc.-Rechtsschutz- und Auskunftsstellen, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Freiburg, Handelskammer, Biersteuergesetz vom 25. Januar 1910 (s. Biersteuer).					
	„ Handelskammer, Elztalbahn (siehe Elztalbahn).					
	„ Handelskammer, Handelsschulen (s. Handelsschulen).					
	„ Handwerkskammer, Warenhaussteuer (siehe Warenhaussteuer).					
	„ Krankenwärter an der Universität, Dienstverhältnisse (s. Krankenwärter).					
	„ Ortsgruppe des deutschen Sittlichkeitsvereins und weitere Vereine, Korporationen ꝛc. gegen das Prostitutionswesen (s. Prostitution).					
	„ Staatsbeitrag zum Betrieb der Motorbahn Todtnau—Freiburg (s. Todtnau).					
	„ Verein für Frauenstimmrecht sowie Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Freiburg-Betzenhausen-Lehen, unbillige Steuereinschätzung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Fremdenverkehrsverein für Karlsruhe und Umgebung, Eisenbahnverbindung mit der Pfalz (s. Pfalz).					
219	Freudenberg u. a. O., Staatszuschuß zu einem Straßenbau Freudenberg—Dürrhof	108	271			
	Frickingen, Bahn Stockach—Owingen—Frickingen (siehe Stockach).					
53	Fröhlich, Rangierobmann a. D., ständige Beihilfe . .	35	279			
	Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Petitionen					
4	a) der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner,					
4a	b) der Sparkassenrechner,					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
126a	c) der Kreisstraßen- und Wegewarte der Kreise Mosbach, Waldshut und Villingen sowie des Bezirkes Pfullendorf um Revision und Erweiterung des Gesetzes . .	13, 166	256	3	596/615	83
	Furtwangen, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
212	Furtwangen, Errichtung eines Amtsgerichts . . .	102	281			
	Fußgängersteg über den Bahnhof Offenburg (s. Offenburg).					
	Gaienhofen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Gartenstadt-Gesellschaft, Förderung ihrer Bestrebungen (s. Wohnungsverhältnisse).					
	Gastwirteverband, Aufhebung der Transferierungstaxe (s. Transferierungstaxe).					
	Gauvorstand der Maschinisten- und Heizervereine, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Regelung der Dienstzeit der Maschinisten und Heizer (s. Maschinisten- und Heizervereine).					
	Gauvorstand des Zentralverbands der Steinarbeiter (s. Steinarbeiter).					
223	Gehrig, Rechnungsgehilfe bei der Eisenbahn-Betriebswerkstätte, etatmäßige Anstellung	112	280			
	Geisingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
297	Geistliche, Pet. der antiultramontanen Vereine gegen ihre politische Betätigung	201				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
	Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz (s. „Fürsorge ꝛc.“).					
271, 271a	Gemeindebeamtengesetz, Schaffung eines solchen, Pet. des Verbands der Gemeindebeamtenorganisationen und des Vereins der Sparkassenrechner	157, 166	282			
	Gemeindesteuern (s. „Gemeinde- und Städteordnung“, sowie „Haßmersheim“).					
	Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, Verbesserung ihrer Lage (s. „Fürsorge ꝛc.“ und „Gemeindebeamtengesetz“).					
	Gemeinde- und Städteordnung, Petitionen					
73	1. der Grundbesitzer von Betzenhausen und Lehen wegen unbilliger Steuereinschätzung infolge der Eingemeindung nach Freiburg	37	194/212	2	886/899	58c

[illegible]es [illegible]ions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite Einlauf	Protokoll-Heft Seite Erledigung	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
150	2. der Vereine für Frauenstimmrecht von Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe; der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Konstanz in Betreff des Gemeindewahlrechts der Frauen	73		2	748/763	58 a
150 a	3. der Vereine Frauenbildung, Frauenstudium und der Rechtsschutzstelle ꝛc. in Mannheim in gleicher Richtung	81		2	748/763	58 a
201	4. der Vereinigung technischer Vereine Karlsruhe, des Verbands technischer Vereine Mannheim-Ludwigshafen, des Badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins — See-Bezirk —, des Badischen Techniker-Verbands, Mitwirkung der technischen Gemeindebeamten bei der Gemeindeverwaltung betr.	95		2	748/763	58 a
201 a u. g	5. des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine zur Steuerfrage — zwei Petitionen — . . .	110, 188		2	886/899, 919	58 c, 58 d
201 b u. c	6. des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe zur Steuerfrage — zwei Petitionen — . . .	116, 122	194/212	2	888/899	58 c
201 d	7. des Landesverbandes städt. Beamten wegen Regelung ihrer dienstlichen, insbes. dienstpolizeilichen Verhältnisse	131		2	748/763	58 a
201 e	8. der Vorstände der Stadtverordneten der zehn Städte der Städteordnung zu verschiedenen Fragen des Gesetzentwurfs wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung	150		2	748/763	58 a
201 f	9. der Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte Badens für die Bürgermeisterfrage wegen Regelung der Versorgungssverhältnisse der Bürgermeister	172		2	919	58 d
208	10. des Landesverbandes Baden des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und des Landesverbands bad. Bau- und Maurermeister zur Steuerfrage	100		2	888/899	58 c
228 a	11. des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen zum gleichen Gegenstand .	113		2	889/899	58 c
	Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
146	Gemeindewaldhüter, deren Gehalte, Pet. des bad. Forstbediensteten-Vereins	69	188			
	Gemeinnütziger Verein und andere Vereine Heidelbergs zur Schloßfrage (s. Heidelberger Schloß).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Gengenbach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Gerichtsschreibereibeamte, Besserstellung (s. Beamtengesetz, Justizbeamte).					
	Gerichtstetten u. a. O., Bahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
254	Gesangsunterricht, Verbesserung an Schulen und Lehrerbildungsanstalten, Pet. der Schriftleitung „Sonde“	132	167/173			
	Geschwend u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Gesetzestreues Judentum, Frage des jüdischen Religionsunterrichts (s. Schulgesetz).					
46	Gewerbeordnungsnovelle (Konkurrenzklausel), Wiedereinbringung im nächsten Reichstag, Pet. des Bundes technisch-industrieller Beamten — Südd. Agitationszentrale	30	243			
	Gewerbetreibende, selbständige, und Kaufleute, Petitionen a) wegen Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (s. Konsumvereine); b) gegen die Wanderlager (s. Wanderlager); c) gegen die Warenhäuser (s. Warenhäuser).					
	Gewerbe- und Handwerkervereinigung, Pet. a) zur Gemeindesteuerfrage (s. Gemeinde- und Städteordnung); c) gegen die Warenhäuser (s. Warenhäuser).					
	Gewerbevereine des Hegauverbandes, Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Gewerkschaftskartell Mannheim in Betreff des Arbeitsnachweises (s. Arbeitsvermittlung).					
	Gewerkvereine deutsche, Pet. gegen den Arbeitsnachweis der Zechenbesitzer des Ruhrgebiets 2c. (siehe Arbeitsvermittlung).					
5	Glaser, fr. Bahnhofarbeiter in Oberkirch, Ruhegehaltserhöhung	13	120			
71	Glatt, Schutzmann a. D., Wiederverwendung bezw. Ruhegehalt	37	242			
270	Glück, Schutzmann a. D., desgleichen	155	270			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Göbrichen u. a. O., Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten (s. Pforzheim).					
	Götzingen u. a. O., Bahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	Graben u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Grasbeuren u. a. O., Bahn Engen—Renzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
248	Graser, Gendarm a. D., Verwendung als Schreibgehilfe	129	282			
	Gremmelsbach, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
	Grenzach u. a. O., Nachtzug Basel—Säckingen (siehe Basel).					
23	Griesbach u. a. O., Verlängerung der Bahnlinie von Oppenau bis Griesbach	21	238	2	438/441	42 c
260	Grießen, elektrische Straßenbahn Grießen—Jestetten .	139	239			
116	Gröbel, fr. Magazinsarbeiter in Weingarten, Unterstützung	54	148			
255	Großeicholzheim u. a. O. und Interessenten, Aufnahmegebäude	135	213/221	1	468/469	16
	Grundbuchamt, Wiedererrichtung (s. Faulenfürst und Tiefenhäusern).					
	Grund- und Hausbesitzerverein Karlsruhe zur Gemeindesteuerfrage (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Grund- und Hausbesitzervereine, Petitionen a. zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes (s. Ortsstraßengesetz); b zu der Gartenstadtpetition (s. Wohnungsverhältnisse); c. zur Gemeindesteuer- einschl. Wertzuwachssteuerfrage (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
231	Grüningen, Güterstation	113	247			
	Gundholzen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Günzgen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Gutenstein u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Güterverwalter 2c. (s. Beamtengesetz).					
	Gutmadingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Gutmann, Zeichenlehrer (s. Beamtengesetz).					
226	Gymnasiums- und Seminardienerverein, Besserung der Lage dieser Diener	112	281			
	Haagen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Hafenaufseher Hör, Schiffmacher und Schneider, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Haltingen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Hamberg u. a. O., Bahn Weilderstadt— Pforzheim (s. Pforzheim).					
	Handel und einschlägiges (s. auch Kaufmannschaft und einschlägiges).					
215	Handelsbranche, Pet. von Verbänden und Vereinen derselben wegen Beseitigung von Mißständen . . . (Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . . .	104	144			
	Handelsjahresschulen (s. Handelsschulen).					
	Handelskammer Freiburg, Ausbau der Elztalbahn (s. Elztalbahn).					
	Handelskammer Freiburg, Handelsschulen (s Handelsschulen).					
	Handelskammer Freiburg u. a., Pet. zum Biersteuergesetz (s. Biersteuer).					
	Handelskammer Karlsruhe, Bahnverbindung mit der Pfalz (s. Pfalz).					
	Handelskammer Schopfheim, Bahn Zell—Todtnau (s. Adelhausen),					
	Handelskammer Villingen, Elztalbahn (s. Elztalbahn) und Wanderlager (s. Wanderlager).					
	Handelslehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
134	Handelsschulen, Organisation derselben, Pet. der Handelskammer Freiburg . . . . . (Weiter siehe — wegen Handelsjahresschulen — unter Fortbildungsschulwesen).	64	100/104			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, gesetzliche Regelung der Stellenvermittlung (s. Stellenvermittlung).					
	Handlungsgehilfentag, weiterer Ausbau der Kaufmannsgerichte (s. Kaufmannsgerichte).					
	Handlungsgehilfenverband, kaufmännisches Fortbildungsschulwesen (s. Fortbildungsschule).					
	Handlungsgehilfenverband, Pensionsversicherung der Privatangestellten (s. Pensionsversicherung).					
	Handwerker- und Gewerbevereinigung (s. Gewerbe- und Handwerkervereinigung).					
	Handwerkskammer Freiburg, Pet. gegen Warenhäuser (s. Warenhäuser).					
77, 77 a	Happach, Staatsbeitrag zum Schulhausneubau . . .	37, 56	187/188			
	Härten der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuergesetzgebung (s. „Einkommensteuer", „Vermögenssteuer", sowie „Gemeinde- und Städteordnung").					
	Haslach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
30	Haßmersheim, Neckarbrücke	24	110			
34	Haßmersheim, Vereine, Verbesserung der Zustände, insbesondere durch Gestattung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung, Erbauung einer Neckarbrücke, Erweiterung des Stationsgebäudes, Erstellung eines Salzwerkes am Neckarufer	27	291			
	Hattingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
266	Hauck D., Bahnarbeiter in Karlsruhe, Unterstützung .	150	280			
	Hauingen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Hauptausschuß für die Pensionsversicherung der Privatbeamten (s. Pensionsversicherung)					
	Hausen u. a. O., wie Hauingen, (s. Adelhausen).					
	Heger, Wagenwärter a. D., Besserstellung (s. Beamtengesetz.					
292	Heid, Gendarm a. D., Unterstützung	191				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Heidelberg, Bäckerinnung, Lieferung von Backwaren an staatliche Anstalten (s. Bäcker-Innung).					
	" Handelskammer, Pet. zum Biersteuergesetz (s. Biersteuer).					
	" Verein für Frauenstimmrecht sowie der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	" Verein zur Hebung der öffentl. Sittlichkeit u. a. Vereine, Prostitution betr. (s. Prostitution).					
	Heidelberger Schloß, Petitionen					
132	a) des Ingenieurs W. Thiel	63				
132a	b) des Schloßvereins Heidelberg	67				
132b	c) des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses	78	190	1	365/380	Zu 13a [V]
132c	d) des gemeinnützigen Vereins und anderer Vereine Heidelbergs	94				
	Heiligenberg u. a. O., Bahn Engen — Nenzingen — Bodenseebahn (s. Engen).					
	Heiligkreuzsteinach u. a. O., Bau einer Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					
	Heizer bei Zentralheizungen staatlicher Gebäude, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Heizer- und Maschinisten-Vereine (s. Maschinisten- und Heizervereine).					
	Hemmenhofen u. a. O., Höribahn (s Rickelshausen).					
	Herdern u. a. O., Lokalbahn Waldshut Tiengen — Hohentengen — Dettighofen — Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Hilfsaufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Hilsbach, bessere Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn Bruchsal - Hilsbach (s. Bruchsal).					
	Hilsenhain u. a. O., Odenwälder Steinachtalbahn (siehe Schönau b. H.).					
81, 229	Himmelsbach Sebastian in Karlsruhe, Rechtshilfe (Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung)	38, 113	51, 144			
	Hinterbliebenen- und Altersversorgung (siehe „Alters- und Hinterbliebenenversorgung").					
	Hinterzarten u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
179	Hintschingen, Güterstation	87	247			
	Hochbauassistenten der Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Hochbauwerkmeister, nichtetatmäßige, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Hochstetten u. a. O., Bahn Linkenheim—Hochstetten—Liedolsheim—Rußheim (s. Rußheim).					
	Hochstetten u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Hoch- und Tiefbautechniker der Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
301 301a 301b	Hochwasserschäden, Linderung, Pet. von Neuburgweier, Forchheim und Knielingen	237, 256, 265				
	(Sind durch die bei Beantwortung der einschlägigen Interpellation dargelegten Maßnahmen als erledigt anzusehen)		269			
	Höhefeld u. a. O., Haltestelle der Taubertalbahn bei Niklashausen (s. Niklashausen).					
187	Hohentengen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten	86	178/179			
	Hoheawart u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
	Höllentalbahn, Fortsetzung nach St. Blasien und dem Rheintal, nach Villingen und nach Todtnau (s. St. Blasien, Villingen, Adelhausen).					
	Höllstein u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Honstetten u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Hör, Hafenaufseher (s. Beamtengesetz).					
	Horben u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
	Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Horn u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Hornberg u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Hotelbesitzer-Verein Baden-Baden, Erweiterung des Landesbads (s. Landesbad).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
261	Hubacker, Zugshalte	140				
	(Infolge Erfüllung der Bitte gegenstandslos) . . .		253			
	Hübner Otto, Musiklehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Hüfingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Hundheim u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	Hüfingen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Hygienische Forschung (s. Riffel).					
194	Jagd, Ausübung, Versteigerung, Änderung des Gesetzes, Pet. des Jägervereins Mannheim-Ludwigshafen . .	93	291			
	Ibach u. a. O., Verlängerung der Bahnlinie von Oppenau nach Griesbach (s. Griesbach).					
	Jestetten, Elektrische Straßenbahn Grießen—Jestetten (s. Grießen).					
	Jestetten u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Immendingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
118	Im Weiler, Güterstation	57	179			
	Industrielle Südwestdeutschlands, das neue Biersteuergesetz betr. (s. Biersteuer).					
	Industrielle (technische) Beamte, Konkurrenzklausel (s. Gewerbeordnungsnovelle).					
	Industrielle (technische) Beamte, Pensionsversicherung der Privatangestellten (s. Pensionsversicherung).					
	Ingenieur-2c.-Verein — Seebezirk —, Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Inzlingen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
111	Jöhle, Torwächter, Etatmäßige Anstellung und Besserstellung	51	148			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
159	Ispringen, weitere Personenzugshalte	75	176			
	Israelitische Religionsgesellschaft Karlsruhe, Religionsunterricht (s. Schulgesetz).					
	Jugendwanderung, deutscher Bund dafür (s. Wandervogel).					
	Justizaktuare im unteren Justizdienst, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Justizbeamte mittlere, desgl. (s. Beamtengesetz).					
	Justizdienst, Stenographie daselbst (s. Stenographie).					
	Kadelburg u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Kanzleiassistenten, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsbeamte, desgl. (s. Beamtengesetz).					
	Karlsruhe, Architektenvereinigung, Landesbauordnung (s. Landesbauordnung)					
233	" Bahnhofneubau bezw. Verhältnisse auf der Rheintalbahn, Strecke Graben—Karlsruhe über Linkenheim nach Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofs	114	213/224	1	471/473	16
	" Baugewerkeschule (siehe Baugewerkeschule).					
	" Eisenbahnverbindung mit der Pfalz (siehe Pfalz).					
	" Grund- und Hausbesitzerverein, Steuerfragen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	" Handelskammer, Biersteuergesetz (s. Biersteuer).					
	" Israelitische Religionsgesellschaft, jüdischer Religionsunterricht (s. Schulgesetz).					
	" Ortsgruppe der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Förderung ihrer Bestrebungen (s. Wohnungsverhältnisse).					
	" Ortsgruppe des Deutschen Sittlichkeitsvereins, weitere Vereine, Korporationen und Private gegen das Prostitutionswesen (s. Prostitution).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Karlsruhe, Technische Vereine, Mitwirkung der technischen städtischen Beamten bei der Gemeindeverwaltung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	" Verein der Karlsruher Dienstmänner, Regelung ihrer Verhältnisse (s. Dienstmänner).					
	" Verein für Frauenstimmrecht sowie Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					
	Karlsruhe-Hafen, Pet. des Rangier- und Wärterpersonals dieser Station, Dienst- und Ruhezeit (s. Rangier- und Wärterpersonal).					
14	Karrmann, Revisor, Regelung seiner Gehaltsverhältnisse	18	120			
242	Karsau, käufliche Überlassung domänenärarischen Geländes	122	291			
	Katholische Geistliche, politische Betätigung (siehe Geistliche).					
	Katholischer Lehrerverein, Pet. zum Ges.-Entw. über Änderung des El.-U.-Ges. (s. Schulgesetz).					
	Kaufleute und Gewerbetreibende, selbständige, gegen Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					
	Kaufleute und Gewerbetreibende, selbständige, gegen die Wanderlager (s. Wanderlager).					
	Kaufleute und Gewerbetreibende, selbständige, gegen die Warenhäuser (s. Warenhäuser).					
	Kaufmännisches Fortbildungswesen (s. „Handelsschulen", „Fortbildungsschulwesen").					
	Kaufmannschaft und einschlägiges (s. auch Handel und einschlägiges).					
275	Kaufmannsgerichte, Pet. des Südwestdeutschen Handlungsgehilfentags um weiteren Ausbau . . .	166	286			
106	Kehrer M., fr. Eisenbahnarbeiter in Kronau, Unterstützung	47	279			
	Kembach u. a. O., Haltestelle an der Taubertalbahn bei Niklashausen (s. Niklashausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Kern, Steuerkommissär, Wiedereinführung der Beamten-Pensions-, Witwen- und Waisenkassenbeiträge (siehe Witwen- ꝛc.-Kassenbeiträge).					
	Kieselbronn u. a. O., Bahnverbindung Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	Kirchenärarische Jagden (s. Jagd).					
	Kirchen-Hausen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Kirchensteuer, deren Härten (s. „Einkommen- und Vermögenssteuergesetzgebung“ sowie „Gemeinde- und Städteordnung“).					
86, 86a	Kirchweihfest, Pet. von Menzingen wegen Abhaltung desselben	40, 41	145			
230	Kirrlach, Haltestelle an der Rheintalbahn	113	275			
	Kleinbrauer, Pet. zum Biersteuergesetzentwurf und wegen Versuchsstation (s. „Biersteuer“ und „Versuchsstation“).					
	Kleineicholzheim, Aufnahmsgebäude in Eicholzheim (s. Großeicholzheim).					
163	Kleinsteinbach u. a. O., Güterabfertigungsstelle und Schirmhalle in Kleinsteinbach	79	274			
	Kleine Stadt- und Landgemeinden, Petition zum Elementar-Unterrichts-Gesetz (s. Schulgesetz).					
298	Klettner, Gymnasiumsdiener a. D., Pensionsverhältnisse	208				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
246	Klipfel, Untererheber, etatmäßige Anstellung . . .	127	267			
253	Klisch, Schutzmann a. D., Ruhegehalt bezw Weiterverwendung im Staatsdienste	132	271			
	Knielingen, Hochwasserschaden (s. Hochwasserschäden).					
	Kommingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Konkurrenzklausel (s. Gewerbeordnungsnovelle).					
	Konstanz, Kur- und Verkehrsverein, Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn (s. Schwarzwaldbahn).					
	„ Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
273	Konstanz, Stadtrat, Umgestaltung der Bahnhofanlage	159	275/276			
217	Konsumvereine, Beteiligung von Beamten an denselben, Pet. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender	107	290			
	Kontingentierung der Brennereien nach dem neuen Gesetz (s. Branntweinsteuer).					
	Kontrolleure im Steinbruch- und Baugewerbe (s. „Steinarbeiter" und „Werkmeister").					
	Kostenrevisoren bei der Großh. Zoll- und Steuerdirektion, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Kraftwerke oberrheinische, Schädigung der Fischerei durch deren Stauwehre (s. Fischer 2c).					
	Krankenhaus, akad., Brotlieferung (s. Bäckerinnung).					
	Krankenkassen-Beamte 2c. (siehe zunächst Bureauangestellte).					
	Krankenversicherungsrechner, Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Erweiterung des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes (s. Fürsorge 2c.).					
	Krankenversicherungsrechner, Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes (siehe Gemeindebeamtengesetz).					
125	Krankenwärter an der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg, Besserung ihrer Dienstverhältnisse	61	188			
	Kreisstraßen- und Wegwärter der Kreise Mosbach, Waldshut und Villingen sowie des Bezirks Pfullendorf um Erweiterung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes (s. Fürsorge 2c.).					
126	Kreisstraßen- und Wegwärter des Kreises Mosbach, Besserung ihrer Einkommensverhältnisse . . .	61	174/175			
	Kronau u. a. O., Nebenbahn Östringen—Hauptbahn (s. Mingolsheim).					
6	Kühne, Hilfsaufsehers Wwe., Unterstützung	13	145			
213	Külsheim u. a. O., Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Külsheim . . . . . (Weiter siehe auch Wertheim).	102	276			
	Kunstgewerbesammlung Pforzheim, Bestreitung der Kosten für das Lokal (s. Pforzheim).					
291	Kunz Leopold in Pfaffenrot, Unterstützung für seinen geisteskranken Sohn . . . . . (Kam nicht mehr zur Beratung)	181	294			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
272	Kunzenbacher Karl in Malsch, Unterstützung wegen Unfalls auf der Eisenbahn	157	281			
	Kupferschmiedereien Deutschlands, Milderung des ihnen durch das Branntweinsteuergesetz entstehenden Schadens (s. Branntweinsteuer).					
	Lager- und Wagaufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Lager- und Wagmeister, desgl. (s. Beamtengesetz).					
	Lahr, Bahn Offenburg—Diersburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Lampenhain u. a. O., Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					
35, 35 a	Landesbad Baden-Baden, Pet. des Wirtevereins und des Hotelbesitzervereins wegen Erweiterung . .	28, 37	229			
157	Landesbauordnung, Pet. der Vereinigung Karlsruher Architekten dazu	75	227	2	39/50	25 c
227	Landesherrliche Anstellung der in Baden beschäftigten Obersekretäre ꝛc. der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, Pet. der Bezirksgruppen Karlsruhe und Konstanz	112				
	(Zurückgezogen)		220			
	Landesverband bad. Militäranwärter, Besserstellung letzterer (s. Beamtengesetz, Militäranwärter).					
	Landesverband der Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen, Pet. zur Steuerfrage und gegen die Warenhäuser (s. „Gemeinde- und Städteordnung“ sowie „Warenhäuser“).					
	Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten (s. Beamtengesetz).					
	Landstraße Nr. 53, Unterhaltung derselben (s. Tiefenbronn).					
	Land- und kleine Stadtgemeinden, Pet. zum Ges.-Entw. wegen Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes (s. Schulgesetz).					
	Langenau u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Schopfheim).					
	Langenbrücken u. a. O., Bahnverbindung Östringen—Hauptbahn (s. Mingolsheim).					
	Langenschiltach, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Lateinschrift, Allgemeine Einführung derselben (siehe Altschrift).					
	Lausheim u. a. O., Güterstation „Im Weiler" (siehe „Im Weiler").					
198	Legelshurst u. a. O., Güterstation Legelshurst . . .	94	274			
	Lehen, Pet. von Betzenhausen und Lehen wegen unbilliger Steuereinschätzung infolge der Eingemeindung nach Freiburg (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Lehningen u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
	Lehrerbildungsanstalten, Verbesserung des Gesangsunterrichts an denselben und den Schulen (siehe Gesangsunterricht).					
	Lehrerinnen-Verein, Pet. zum Ges.-Entw. wegen Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, insbes. hinsichtlich der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen (s. Schulgesetz).					
	Lehrer-Verein, Bad., Pet. und Denkschrift zu verschiedenen Punkten des ebengenannten Ges.-Entwurfs (s. Schulgesetz).					
	Lehrerverein, Kath., Gehaltliche Gleichstellung der Volksschullehrer mit den entsprechenden mittleren Staatsbeamten (s. Schulgesetz).					
	Lehrer (s. auch Handels-, Musik-, Real-, Zeichenlehrer).					
	Leipferdingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Lenzkirch u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Leopoldshafen u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe)					
	Liedolsheim u. a. O., Bahn Linkenheim—Hochstetten—Liedolsheim—Rußheim (s. Rußheim).					
	Liedolsheim u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Lienheim u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Linkenheim u. a. O., Bahn Linkenheim Hochstetten—Liedolsheim—Rußheim (s. Rußheim).					

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Linkenheim u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Löcherberg u. a. O., Bahn Oppenau—Griesbach (s. Griesbach).					
	Löffingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamte, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Lörrach u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
74	Lörrach-Stetten, Bürgergenuß der Bürger der aufgelösten Gemeinde Stetten in Lörrach	37	270			
	Ludwigshafen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Magazinsaufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Mahlspüren i. T. u. a. O., Bahn Stockach—Owwingen—Frickingen (s. Stockach).					
306	Maier Nikolaus in Fischbach, Rechtshilfe	273				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
	Mälzereiversuchsstation (s. Versuchsstation).					
	Mambach u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
265	Mann, Betriebssekretär, Neuordnung seiner Einkommens-Verhältnisse	147	280			
	Mannheim Allg. Fabrikantenverein, Einkommen- und Vermögenssteuer (s. Einkommen- und Vermögenssteuer).					
238	" Gemeinnützige Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhof-Stadtteils, Zweiter Fußgängersteg über den Personen- und alten Rangierbahnhof	120				
	(Petition wurde zurückgezogen) . . .		135			
	" Gewerkschaftskartell, Pet. in Betreff des Arbeitsnachweises (s. Arbeitsvermittlung).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Mannheim, Grund- und Hausbesitzervereine, Pet. zur Steuerfrage, zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes und zu den Bestrebungen der Gartenstadtgesellschaft (s. „Gemeinde- und Städteordnung", „Ortsstraßengesetz" und „Wohnungsverhältnisse").					
	„ Handelskammer, Pet. zum Biersteuergesetz (s. Biersteuer).					
8	„ Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser, Aufhebung der Polizeistunde	13	144			
	„ Ortsverband deutscher Gewerkvereine, Pet. in Betreff des Arbeitsnachweises (s. Arbeitsvermittlung).					
	„ Schleusen- und Brückenwärter des Hafengebiets, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	„ Verein Frauenbildung, Frauenstudium und Rechtsauskunftsstelle für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	„ Werftarbeiter (s. Werftarbeiter).					
	„ -Ludwigshafen, Jägerverein, Jagd betr. (s. Jagd).					
130	Martin, Lokomotivführer a. D., Ruhegehaltserhöhung .	61	110			
178	Maschinisten- und Heizervereine 1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, 2. Verbot der 24stündigen Wechselschicht	87	270			
	Mauenheim u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Maurer- und Baumeister, Pet. zur Steuerfrage (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Meersburg u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
175	Meister, Steuereinnehmereiassistent, Besserstellung . .	85	145/146			
17	Meixner, Expeditionsassistenten-Wwe. in Ladenburg Hinterbliebenenbezüge	19	110			
	Mengen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
108	Menger, Amtsgerichtsdiener a. D. und Steuererheber, Pensionserhöhung	50	188			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Menzingen, Abhaltung des Kirchweihfestes (siehe Kirchweihfest).					
119	Merchingen, Bahn Rosenberg—Merchingen . . .	58	147			
221	Merzhausen u. a. O., Bahnstation Merzhausen an der zur Verlegung kommenden Strecke der Höllentalbahn .	111	275			
	Meßhof u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	Meßkirch u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Meßkirch u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Militäranwärter, Pet. für verschiedene Kategorien von Bediensteten (s. Beamtengesetz).					
	Mimmenhausen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
148, 148a, 148b, 302	Mingolsheim u. a. O., Pet. aus Mingolsheim, Kronau, Langenbrücken, Stettfeld und Östringen wegen Verbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn .	69, 129, 178, 246	193, 276			
	Mittlere Städte (s. Städtetag).					
	Morlock, Reallehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
85	Mörsch, Pet. um Bahnhof mit Güterstation an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsch—Ettlingen	38	176/177			
286	Mosbach, Beseitigung schienenebener Bahnübergänge und Straßenverlegung	176	213/221	1	468	16
	Motorbahn Todtnau—Freiburg, Staatsbeitrag (siehe Todtnau).					
	Mudau u. a. O., Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen).					
	Muggenbrunn u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Mühlhausen u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
	Mühlhofen u. a. O, Korrektion der Seefelder-Aach (s. Aachkorrektion).					
	Mühlingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Müller, Zugmeister a. D., Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Münchhöf u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Münchingen u. a. O., Güterstation „Im Weiler" (s. „Im Weiler).					
	Murgtalbahn im südl. Schwarzwald von St. Blasien ins Rheintal (s. St. Blasien 5).					
	Murgtalbahnstation Reichentalerstraße, Verbesserungen daselbst (s. Reichental).					
	Musiklehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Nachtzug Basel—Säckingen, Pet. von Nollingen, Bad. Rheinfelden, Säckingen, Brennet-Öflingen, Wyhlen und Grenzach (s. Basel).					
	Nassig u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	National-Stenographie (s. Stenographie).					
	Neckarbrücken (s. Haßmersheim und Ziegelhausen).					
	Neckarelz, Einreihung in eine höhere Ortsklasse (siehe Wohnungsgeld).					
	Neckarschifferverein Haßmersheim (siehe Haßmersheim).					
	Nenzingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Nenzingen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Netze zum Fischfang, Milderung der Vorschriften darüber (s. Fischer ꝛc.).					
	Neubrunn u. a. O., Haltestelle an der Taubertalbahn bei Niklashausen (s. Niklashausen).					
	Neuburgweier, Hochwasserschaden (s. Hochwasserschäden).					
	Neuburgweier u. a. O., Bahnhof an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsch—Ettlingen (s. Mörsch).					
	Neudingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Neuenweg u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental von Schopfheim nach Tegernau (s. Schopfheim).					
	Neufrach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Neuglashütten u. a. O, Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Neuhausen u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
209	Neulußheim, Staatsbeihilfe zum Schulhausbau . .	100	281			
	Neustadt u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Neustadt u. a. O., Bahn Titisee—Villingen (s. Villingen).					
	Neustadt u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
244	Niklashausen, Haltestelle der Taubertalbahn . .	127	248			
147	Noe, Schutzmann a. D., Wiederverwendung oder Pension	69	145			
	Nollingen u. a. O., Nachtzug Basel—Säckingen (siehe Basel).					
263	Nonnenweier, Beihilfe zur Einrichtung eines Automobilverkehrs nach Allmannsweier	143	247			
	Nordhalden u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Nordhalden u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Nußbach, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
	Nußbaum u. a. O., Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten (s. Pforzheim).					
	Obermutschelbach u. a. O., Güterabfertigungsstelle und Schirmhalle Kleinsteinbach (s. Kleinsteinbach).					
	Oberrechnungskammer, Beförderungsverhältnisse der Rechnungsbeamten (s. Rechnungsbeamte).					
	Oberrhein, Fischereischädigung durch die Stauwehre der oberrh. Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach (s. Fischer 2c.).					
	Oberschaffner, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Oberschulratserlaß wegen Teilnahme von Schülern an den Wanderfahrten des „Wandervogel“ (s. Wandervogel).					
	Oberuhldingen u. a. O., Korrektion der Seefelder Aach (s. Aachkorrektion).					
	Oberweier u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
	Oberwittstadt, Bürgernutzen (s. Schollhof).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Oberwolfach, Bahn Wolfach—Rippoldsau (s. Rippoldsau).					
	Odenheim u. a. O., Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach (siehe Bruchsal).					
	Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau bei Heidelberg).					
	Offenburg, Bahn Offenburg—Diersburg—Lahr (siehe Diersburg).					
12	Offenburg, Verbindungssteg über die Bahnanlagen .	18	213/224	1	473/476	16
	Oflingen u. a. O., Nachtzug Basel—Säckingen (s. Basel).					
88	Ohlsbach, Haltestelle auf Station 5 der Schwarzwaldbahn	41	247/248			
	Ohningen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Orsingen u. a. O., Bahn Engen—Orsingen—Neuzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Ortenberg u. a. O., desgleichen (s. Engen).					
283	Orth Valentin Eheleute in Offenburg, Zwangserziehung des Joh. Orth	172	286			
141	Ortsstraßengesetz, Änderung, Pet. des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine	67	250			
	Osterburken, Bahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	Ostringen u. a. O., Bahn Ostringen—Hauptbahn (siehe Mingolsheim).					
	Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses (s. Heidelberger Schloß).					
	Owingen u. a. O., Bahn Stockach—Owingen—Frickingen (s. Stockach).					
82	Pabst Jakob in Wiesloch, Rechtshilfe und Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft . . .	38, 134	187			
304	Derselbe, desgleichen	256				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
39, 39a, 39b, 82a	Pabst Ludwig und Pabst Jakob Ehefrau in Wiesloch, Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft	28, 73, 110	187			
	Pensionierte Beamte in Heidelberg, Besserstellung (s. Beamtengesetz, Pensionierte Beamte).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Pensionsversicherung der Privatangestellten, Petitionen					
225	a. des Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Leipzig	112	270			
225 a	b. des Bundes der techn. industriellen Beamten, Gau Südwestdeutschland	116				
236	c. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Gau „Südwest"	116				
	Peterstal u. a. O., Erstellung einer festen Brücke über den Neckar (s. Ziegelhausen).					
	Peterstal u. a. O., Verlängerung der Eisenbahnlinie von Oppenau bis Griesbach (s. Griesbach).					
	Pfaffenberg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
288	Pfalz, Bahnverbindung mit ihr, Pet. des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs und der Handelskammer Karlsruhe sowie badischer und pfälzischer Interessenten	177	274/275			
	Pfohren u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Pförtner der Großh. Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Pforzheim, Arbeiterwochenkarten für auswärts wohnende Arbeiter (s. Arbeiterwochenkarten).					
58	" Bahn Bretten—Pforzheim	37	176			
24	" Bahn Weilderstadt—Pforzheim . . .	22	275			
137	" Übernahme der Kosten für das Lokal zur Unterbringung der Sammlungen des Kunstgewerbevereins auf die Staatskasse . .	65	79			
	Pfullendorf u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
171, 171 a	Pokorny Joh. in Baden, Rechtsschutz — zwei Pet. — .	82, 269				
	(1. Pet. Behandlung nach § 61 der Gesch.-O. . . .		114			
	2. Pet. kam nicht mehr zur Beratung)		293			
	Politische Betätigung der Geistlichen (s. Geistliche).					
	Polizeistunde, Aufhebung in den sog. Wiener Kaffeehäusern (s. Mannheim).					
	Poststraße Tiefenbronn—Mühlhausen, Unterhaltung derselben (s. Tiefenbronn).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Post- und Telegraphenbeamte, Landesherrliche Anstellung der Obersekretäre ꝛc. (s. Landesherrliche Anstellung).					
	Präg u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Privatangestellte, staatl. Pensionsversicherung (siehe Pensionsversicherung).					
54	Prostitution, Pet. aus Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe dagegen	35	262/263	3	525/564	76
268	Raber, Ratschreiber a. D. in Haßmersheim, Ruhegehalt	153	270/271			
	Radolfzell u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Raich u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental von Schopfheim nach Tegernau (s. Schopfheim).					
	Raithaslach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
210	Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen, Pet. von Donaueschingen u. a. O.	102	276	3	648/658	89
174	Rangier- und Wärterpersonal der Station Karlsruher-Hafen, Dienst- und Ruhezeit . . .	84	259/260	2	53/124	26 b
	Ratschreiberverein, Gemeindebeamtengesetzgebung (s. Gemeindebeamtengesetz).					
	Rauenberg u. a. O., Staatszuschuß für Straßenbau (s. Freudenberg).					
	Reallehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
36	Rechnungsbeamte der Großh. Oberrechnungskammer, Belassung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse	28	141/142			
	Rechnungsführer der Großh. Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Rechnungs-, Kanzlei- und Bureaubeamte der gesamten Staatsverwaltung und der Staats-Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Rechnungs- und Bureaubeamte in den Werkstätten und Magazinen der Großh. Staatseisenbahnverwaltung, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Rechtsauskunftsstellen für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
167	Rechtskonsulenten, Zulassung zur mündlichen Verhandlung bei den Amtsgerichten	81	281			
	Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen, Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Reckingen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
97	Reichental, Verbesserungen an der Station Reichentalerstraße der Murgtalbahn	45	247			
	Reicholzheim u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (s. Külsheim).					
	Reichspost- und Telegraphenbeamte, Landesherrliche Anstellung (s. Landesherrliche Anstellung).					
	Religionsunterricht, jüdischer (s. Schulgesetz).					
	Renchtalbahn, Weiterführung von Oppenau bis Griesbach (s. Griesbach).					
	Reute u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Revisionsbeamte (s. Rechnungsbeamte).					
	Rheinfelden, Nachtzug Basel—Säckingen (s. Basel).					
	Rheinheim u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
206	Rheinschmidt Karl in Staufenberg, Versagung der Wirtschafts-Konzession	98	261/262			
	Rheintal, oberes, Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Rheintalbahn, Haltestelle bei Station 30 (siehe Kirrlach).					
	Rheintalbahn (s. auch Karlsruhe).					
	Rheinuferbau bei Weisweil (s. Weisweil).					
151, 151 a, 151 b	Rickelshausen, Pet. des Höribahnkomitees u. a., Bahn Radolfzell durch die Höri mit Anschluß an die Schweizerischen Bundesbahnen	73, 82, 129	274			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Riedöschingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
136	Riesterer, Hauptlehrer a. D., Ruhegehalt bezw. Rechtshilfe	64	149			
289	Riffel Dr., Professor, Förderung seiner hygienischen Forschung	178				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		293			
285, 285a	Rimmelin Fritz, Gastwirt in Karlsruhe, Rechtshilfe	172, 194	285			
96	Rippoldsau, Bahn Wolfach—Rippoldsau	45	238			
	Rohrbach u. a. O., Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
	Rohrdorf u. a O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Rohrhardsberg u. a. O., Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
	Römisch-katholische Geistliche, Politische Betätigung derselben (s. Geistliche).					
	Rosenberg u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
	Rosenberg u. a. O., Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen).					
105	Rosewich, Rheinbauwärter a. D., Erhöhung seines Unterstützungsgehalts	47	145			
192	Rösner, Schutzmann a. D., Unterstützung	90	174			
	Rötenbach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen – Bodenseebahn (s. Engen).					
113	Roth, Gendarm a. D., Unterstützung	51	121			
11	Rüdt, Kanzleirat a. D., Ruhegehaltserhöhung . . .	13	110			
145	Rußheim u. a. O., Bahn Linkenheim – Hochstetten—Liedolsheim—Rußheim	69	120			
	Rußheim u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Säckingen u. a. O., Nachtzug Basel—Säckingen (siehe Basel).					
	Säckingen u. a. O., Stammkomitee für die Vorarbeiten zu einem Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal (s. St. Blasien 5).					
	Sallneck u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental von Schopfheim nach Tegernau (s. Schopfheim).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Salzwerk am Neckarufer (s. Haßmersheim).					
	Sand u. a. O., Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst (s. Legelshurst).					
	Sankt Blasien u. a. Orte und Interessenten, Bahn Höllental(Titisee)—St. Blasien—Rheintal.					
	Gruppe I: Nördlicher Teil: Höllental(Titisee)—St. Blasien.					
57 a	1. Petition der Gemeinde Bernau. **Petitum:** Wahl der Linie II der Denkschrift der Großh. Regierung. Drucksache Nr. 5 b vom Landtag 1907/8, I. Beil.-Heft S. 128: Titisee—Bärental—Altglashütten—Aha—Äule—Menzenschwand—Bernau—St. Blasien	94	234/235	2	435/37	42 c
57 d	2. Petition des Eisenbahnkomitees Schluchsee und der Gemeinden: Aha, Altglashütten, Amertsfeld, Amrigsschwand, Atlisberg, Äule, Balzhausen, Bärental, Blasiwald, Brenden, Buggenried, Dresselbach, Falkau, Faulenfürst, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Mettenberg, Oberfischbach, Neuglashütten, Rippoldsried, Rötenberg, Schluchsee, Schönenbach, Seegalen, Staufen, Ühlingen, Tiefenhäusern, Unterfischbach und Ort Bulgenbach. **Petitum:** Wahl der Linie I der Denkschrift: Titisee—Bärental—Altglashütten—Aha—Schluchsee—Seebrugg—Häusern—St. Blasien, eventuell zunächst bis Seebrugg	112	234/235	2	435/37	42 c
	Gruppe II: Nördlicher Teil mit Fortsetzung ins Rheintal, also nördlicher und südlicher Teil.					
57 b	3. Petition der vereinigten Eisenbahnkomitees. **Petitum:** Bau der Bahn Titisee—St. Blasien, und zwar Ausführung der Linie von Aha aus in der Weise, daß sowohl die Interessen von Seebrugg—Häusern, wie auch diejenigen von Bernau und Menzenschwand gewahrt werden, und Fortsetzung zum Rheintal durch das Albtal	100	234/235	2	435/37	42 c
57 c	4. Petition der Gemeinden des Schlüchttales: Aichen, Berau, Birkendorf, Grafenhausen, Gurtweil, Hürrlingen, Riedern a. W., Ühlingen, Weilheim und Ort Gutenburg, sowie der Gemeinde Tiengen. **Petitum:** Bahn Titisee—Seebrugg (mit Abzweig nach St. Blasien), dann durch das Schlüchttal nach Tiengen	110	234/235	2	435/37	42 c
	Gruppe III: Südlicher Teil: St. Blasien—Rheintal.					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
57	5. Petition des Stammkomitees Todtmoos-Säckingen für die Vorarbeiten zu einem Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal. **Petitum:** Wahl der Linie St. Blasien—Murgtal—Rheintal . .	37	234/235	2	435/37	42c
	Sankt Georgen bei Freiburg u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
76	Sankt Märgen, Staatsbeitrag zum Wiederaufbau der Pfarrkirche . . . . . (Ist keine eigentliche Petition, sondern eine Bitte um Auskunft, die durch das Archivariat erteilt wurde.)	37				
	Sankt Ullrich u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
	Saucy, Hotel- und Pensionsbesitzer in Hubacker, Zugshalte (s. Hubacker).					
75	Schäfereibesitzer, Verband süddeutscher, Erleichterungen in Bezug auf den Straßenverkehr mit Schafherden	37	145			
	Schaffhausen, Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	Schaffner 2c, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Schapbach, Bahn Wolfach—Rippoldsau (s. Rippoldsau).					
9	Schelker Jakob in Egringen, Rechtshilfe	13	188			
	Schellbronn u. a. O., Bahn von Weilderstadt nach Pforzheim (s. Pforzheim).					
237	Scherer, Bureaugehilfe a. D., Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst	118	280			
280	Scheuerling Wilhelm in Wolfartsweier, Gewährung der vollen Unfallrente	172	286			
	Schiffmacher, Hafenaufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Schiffskapitäne, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Schiffsmaschinenbeamte, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Schlechtenau u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Schleusen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Schlierbach, Neckarbrücke (s. Ziegelhausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schlierstadt u. a. O., Bahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	Schloß und Schloßverein Heidelberg (s. Heidelberger Schloß).					
	Schluchsee, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (siehe St. Blasien 2).					
	Schlüchttalbahn im südl. Schwarzwald von St. Blasien ins Rheintal (s. St. Blasien 4).					
	Schluttenbach u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
38	Schmelcher, Grenzaufseher a. D., Wiederverwendung	28	121			
257	Derselbe, desgleichen	135				
	(Behandlung nach § 61 Gesch.Ord.)		144			
305	Schmid Karl in Oberlauchringen, Unterstützung . .	265				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
	Schneider, Hafenaufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
295	Schneider, Steueraufseher a. D., Regelung der Pensionsverhältnisse	201				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
	Schöllbronn u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
256	Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, Teilnahme am Bürgernutzen	135	262			
	Schonach, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
52	Schönau bei Heidelberg u. a. O., Bau einer Eisenbahn im Odenwälder Steinachtal	35	238/239			
	Schönau, Schönenberg u a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Schönwald, Bahnhofumbau Triberg (s. Triberg).					
	Schopfheim, Einreihung in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs (s. Wohnungsgeld).					
	Schopfheim, Handelskammer, Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
202	Schopfheim, Kirchengemeinderat, Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses	96	134/141			
189	Schopfheim u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental Schopfheim—Tegernau	90	192			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schreibbeamte, Besserstellung (s. Beamtengesetz, Bureau ꝛc.-Beamte).					
	Schuldenabzug bei der Besteuerung (s. Steuern).					
	Schulgesang, Verbesserung desselben (s. Gesangsunterricht).					
	Schulgesetz, Abänderung bezw. Neubearbeitung des Elementarunterrichtsgesetzes, Pet. zu dem Entwurf und zwar:					
3	1. des Kath. Lehrervereins	13				
170, 170a	2. des Bad. Lehrervereins (nebst Denkschrift) . . .	82, 100				
170b	3. des Verbands der mittleren Städte Badens . .	100				
170c	4. des Verbands der Land- und kleinen Stadtgemeinden	113	167/173	2	189/214	33b
170d	5. des Vereins bad. Lehrerinnen	113				
176	6. des Vereins zur Wahrung des gesetzestreuen Judentums in Baden (nebst Denkschrift) . . .	85				
176a	7. der Israelitischen Religionsgesellschaft Karlsruhe (Weiter siehe auch unter „Altschrift" und „Gesangsunterricht).	88				
258	Schüller, Betriebsassistent in Heidelberg, Festsetzung seines Dienstalters	139	280			
	Schürberg, Staatsbeitrag zum Schulhausneubau in Happach (s. Happach).					
22	Schuster Johannes in Freiburg, Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe	21	149			
	Schwackenreute u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Schwaibach u. a. O., ebenso.					
	Schwarzwaldbahn, Haltestelle auf Station 5 derselben (s. Ohlsbach).					
262	Schwarzwaldbahn', Pet. des Kur- und Verkehrsvereins Konstanz u. a., unzulängliche Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn	143	276			
	Schwarzwälder Handelskammer in Villingen (s. Villingen).					
	Schweizerische Bundesbahnen, Verbindungen mit derselben (s. „Randenbahn" und „Rickelshausen").					
	Seckach, Bahn Seckach—Tauberbischofsheim (s. Altheim).					
	Seefelder Aach (s. Aachkorrektion).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Seelfingen u. a. O., Bahn Stockach—Owingen—Frickingen (s. Stockach).					
	Selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende, Pet. wegen Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen, gegen Warenhäuser und Wanderlager (s. Konsumvereine, Warenhäuser, Wanderlager).					
	Seminar- und Gymnasiumsdiener (s. Gymnasiums- und Seminardienerverein).					
89	Semmler, Zeichner, Regelung seiner Beförderungsverhältnisse	41	148/149			
	Sentenhart u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
142	Seußler, Brückenwärter a. D., Erhöhung seines Unterstützungsgehalts	67	144/145			
	Sigmaringen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Signal-, Bahn- und Weichenwärter, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Singen, Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren nach Tengen (s. Tengen).					
	Singler, Kanzleiassistent, Einreihung unter J 3 b des Gehaltstarifs (s. Beamtengesetz).					
	Sipplingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Sölden u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
172	Sommer, Untererheber in Bahlingen, Etatmäßige Anstellung	82	267			
	Sonde, Schriftleitung derselben, Pet. wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten (s. Gesangsunterricht).					
	Sonderriet u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	Sparkassenrechner, Fürsorge für dieselben (s. Fürsorge ꝛc.).					
	Sparkassenrechner, Schaffung einer Gemeindebeamtengesetzgebung (s. Gemeindebeamtengesetz).					
40	Späth Julius, Uhrmacher in Steinmauern, Erwerbung seiner astronomischen Uhr	28	149			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte für die Bürgermeisterfrage, Versorgungsverhältnisse (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					
104	Spieß, Bureauassistent, Entschädigung wegen Invalidität infolge dienstl. Unfalls	43	280			
	Sportelvisitatoren (s. Kostenrevisoren).					
	Sprachverein, Allgem. deutscher, Einführung der Lateinschrift (s. Altschrift).					
	Staatlich geprüfte Werkmeister (s. Werkmeister).					
	Staatliche Anstalten, Brotlieferung (s. Bäckerinnung).					
	Staatliche Arbeiten, Bauten und Lieferungen (s. Staatsbauten und Bäckerinnung).					
	Staatsbauten, Fortsetzung derselben zur Milderung der Arbeitsnot (s. Bauarbeitersperre).					
	Staatsbauten, Regelung der Vergebungsbedingungen und vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter dabei (s. Steinarbeiter).					
	Staatsbauten, Vergebung von Arbeiten der Eisenbranche bei solchen (s. Eisenindustrie).					
	Staatsbeamte (s. Beamte).					
	Staatsbeiträge (Staatsbeihilfen) zu allerlei Unternehmungen 2c. (siehe unter den betr. Orts-, Personen-, Sach-, Vereins- 2c. -Namen).					
	Staatssteuern (s. Steuern).					
	Städte der Städteordnung, mittlere und kleine (s. unter den betr. anderen Schlagworten).					
	Städteordnung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Städtetag der mittleren Städte, Pet. zur Bürgermeisterfrage und zum Schulgesetzentwurf (siehe „Gemeinde- und Städteordnung" und „Schulgesetz").					
	Städtische Beamte, Dienstpolizeiliche Verhältnisse (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Städtische technische Beamte, Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Stadtverordneten-Vorstände der Städte der Städteordnung, Pet. zum Entwurf wegen Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					
	Stammkomitee Todtmoos—Säckingen für die Vorarbeiten zu einem Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal (s. St. Blasien 5).					
	Stationen der Eisenbahn (s. unter den betreffenden Orten).					
	Stations- und Telegraphen-Kontrolleure, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Stationsvorsteher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Stationswarte, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke, Schädigung der Fischerei durch dieselben (siehe Fischer 2c).					
	Stein a. Rh. — Höribahn — (s. Rickelshausen).					
	Steinachtalbahn (s. Schönau bei Heidelberg).					
80	Steinarbeiter, Gauvorstand des Zentralverbands Deutschlands, Pet. wegen 1. Anstellung von Steinbruch- und Betriebskontrolleuren, 2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten, 3. vorzugsweiser Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten	37/38	256/257	3	616/625	84
	Steinbach Hof, Errichtung einer Güterstation bei Distelhausen (s. Distelhausen).					
	Steinbach u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (siehe Külsheim).					
	Steinbruch- und Betriebskontrolleure, Anstellung solcher (s. Steinarbeiter).					
	Steinegg u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
	Steinen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Steinfurt u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (s. Külsheim).					
79	Stellenvermittlung, Gesetzliche Regelung, Pet. des Handlungsgehilfen- und -Gehilfinnen-Verbandes .	37	285			
72, 72a	Stenographie, Unterricht in derselben an den Mittelschulen und Verwendung im Justizdienst, Pet. des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey und des Südwestd. Verbands für Nationalstenographie	37, 75	257	3	585/595	82
	Stetten u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Stetten u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Stetten-Lörrach, Ablösung des Bürgernutzens (s. Lörrach).					
	Stettfeld u. a. O., Nebenbahn Östringen—Hauptbahn (s. Mingolsheim).					
	Steueraufseher, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Steuereinnehmer und Steuereinnehmerei-Assistenten, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Steuern (s. „Einkommensteuer", „Vermögenssteuer", „Gemeinde- und Städteordnung" sowie „Haßmersheim").					
	Stockach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
264	Stockach u. a. O., Pet. und Denkschrift, Ausführung der durch das Gesetz vom 2. September 1908 genehmigten Bahn Stockach—Owingen—Frickingen . .	147	213/219	1	461/463	16
	Stolze-Schrey, Stenographenbund (s. Stenographie).					
	Straßen, Herstellung und Unterhaltung 2c. solcher (siehe „Aglasterhausen", „Freudenberg", „Mosbach", „Tiefenbronn").					
	Straßen- und Wegwärter, (siehe Kreisstraßen- und Wegwärter).					
	Straßenverkehr mit Schafherden (s. Schäfereibesitzer).					
21	Strickfaden, Steuererhebers Ww., Witwenpension . (Pet. wurde zurückgezogen)	20/21	*)			

*) Siehe Akten der II. Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Strümpfelbrunn u. a. O., Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen). Stupferich u. a. O., Güterabfertigungsstelle und Schirmhalle in Kleinsteinbach (s. Kleinsteinbach). Süddeutsche Schäfereibesitzer (s. Schäfereibesitzer). Südwestdeutsche Industrielle, Pet. zum Biersteuergesetz (s. Biersteuer). Südwestdeutscher Handlungsgehilfentag, Ausbau der Kaufmannsgerichte (s. Kaufmannsgerichte). Sulzbach u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen). Tabaklagerauff.-Pers., Besserst. (s. Beamtengesetz). Talheim u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen). Tauberbischofsheim, Bahn Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim (siehe Altheim). Tauberbischofsheim, Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim (s. Buchen). Tauberbischofsheim, Einteilung in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs (s. Wohnungsgeld). Taubertalbahn, Haltestelle an derselben bei Niklashausen (s. Niklashausen). Technikerverband, Lage der Techniker im Dienste der Staatsverwaltung (s. Beamtengesetz). Technikerverband, Mitwirkung der technischen Beamten bei der Gemeindeverwaltung (s. Gemeinde- und Städteordnung). Technikerverband, Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkeschule (siehe Baugewerkeschule). Technisch-industrielle Beamte, Konkurrenzklausel (s. Gewerbeordnungsnovelle). Technisch-industrielle Beamte, Staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten (s. Pensionsversicherung).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Technische Assistenten der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Technische Eisenbahnbeamte, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Technische und Verwaltungsbeamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Technische Vereine, Mitwirkung der technischen Beamten bei der Gemeindeverwaltung (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Tegernau u. a. O., Bahn durch das kl. Wiesental (s. Schopfheim).					
	Telegraphenbeamte des Reichs, Landesherrliche Anstellung der Obersekretäre ꝛc. (s. Landesherrliche Anstellung).					
	Telegraphenkontrolleure der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					
	Telegraphen- und Bahnmeister der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
181	Tengen u. a. O., Fortsetzung der durch das Gesetz vom 2. September 1908 genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen	88	239			
	Teutschneureut u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Thiel, Ingenieur in Berlin, den Otto Heinrichsbau betr. (s. Heidelberger Schloß).					
245, 245a	Thoma Robert in Bernau, Rechtshilfe	127, 220	281			
	Tiefbauwerkmeister, staatlich geprüfte, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
195	Tiefenbronn, Unterhaltung der Landstraße Nr. 53 (Poststraße Tiefenbronn nach Mühlhausen a. d. W.) .	93	176			
	Tiefenbronn u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Pforzheim).					
168	Tiefenhäusern, Wiedererrichtung eines Grundbuchamts	81	*)			

*) Die Petition ist nach einer Notiz im Geschäftsregister der Kommission für Justiz und Verwaltung zurückgezogen worden; protokolliert ist die Zurückziehung nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite Einlauf	Erledigung	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Tief- und Hochbautechniker der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
123	Tiengen, Bahnsteighalle	61	120			
	Tiengen u. a. O., Bahn Titisee—Seebrugg durch das Schlüchttal ins Rheintal (s. St. Blasien 4).					
	Tiengen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Titisee, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	Titisee, Bahn Titisee—Villingen (s. Villingen).					
	Titisee, Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (siehe Adelhausen).					
235	Todtnau, Petition der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg G. m. b. H." um Staatsbeitrag .	114	177			
	Todtnau und Todtnauberg, Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
267	Transferierungstaxe, Pet. des Bad. Gastwirteverbands um Aufhebung	150	242			
	Triberg u. a. O., Bahn Engen—Neuzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
95, 95a, 95b	Triberg u. a. O., Umbau des Bahnhofs Triberg . .	45, 54, 71	147/48, 160			
107	Trippmacher B. in Ladenburg, Rechtshilfe . . .	47				
	(Behandlung nach § 61 der Gesch.-O.)		66			
	Tüllingen, Tumringen, Tunau u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Überlingen a. R. u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
278	Überlingen a. S., Bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung	172	275			
	Überlingen a. S. u. a. O., Bahn Engen—Neuzingen—Schwarzwaldbahn (s. Engen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Ubstadt, Pet. der Gemeinde Weiher um Rückersatz ihres Beitrags für die Güterstation Ubstadt (siehe Weiher).					
199	Uiffingen, Haltestelle	95	275			
	Uissigheim u. a. O., Bahn Hardheim—Külsheim (s. Külsheim).					
	Unterkirnach u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Unterlauchringen u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Unterlenzkirch u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Untermutschelbach u. a. O., Güterabfertigungsstelle und Schirmhalle in Kleinsteinbach (siehe Kleinsteinbach).					
	Unterricht (s. bei Schule und bei den verschiedenen Zweigen: Altschrift, Gesang, Handel, Religion, Stenographie ꝛc.).					
	Uttenhofen u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Utzenfeld u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Verbände verschiedener Gruppen von Beamten und Interessenten (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
	Vereine und Vereinigungen verschiedener Gruppen von Beamten und Interessenten (siehe unter den betr. anderen Schlagworten).					
	Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten (s. Steinarbeiter).					
	Verkehrsbureaubeamte der Eisenbahnverwaltung, Reiseaufwandsentschädigung (siehe Beamtengesetz).					
282	Vermögenssteuergesetz, Abänderung desselben, Pet. des Bezirksvereins Baden-Pfalz im Deutschen Fleischerverband . . . . . (Weiter siehe auch „Einkommensteuer“ sowie „Gemeinde- und Städteordnung“).	172	290			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Verstaatlichte Bezirksbaukontrolleure, Einreihung in den Gehaltstarif (s. Werkmeister).					
	Verstaatlichung (s. ferner Adelhausen und Dampfkesselinspektion).					
	Versteigernug der Jagden (s. Jagd).					
133	Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei, Pet. der Kleinbrauer um Subventionierung	64				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		293			
	Verunreinigung der Fischwasser (s. Fischer 2c.).					
	Verwaltungsaktuare (s. Aktuare).					
	Verwaltungsbeamte der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften und Bureauangestellte Deutschlands (s. Bureauangestellte).					
	Verwaltungs- und technische Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Besserstellung (s. Beamtengesetz)					
	Villingen, Schwarzwälder Handelskammer (s. Elztalbahn, Wanderlager, Warenhäuser).					
	Villingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
247, 247a, b	Villingen u. a. O., Bahn Villingen—Vöhrenbach—Eisenbach—Neustadt—Titisee	129, 172, 189				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		293			
	Villingen u. a. O., Bahnstation bei Aufen (siehe Aufen).					
	Villingen u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Villingen u. a. O., Güterstation in Grüningen (siehe Grüningen).					
	Vilsingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Vöhrenbach u. a. O., ebenso.					
	Vöhrenbach u. a. O., Bahn Titisee—Villingen (siehe Villingen).					
	Volksschulgesetz (s. Schulgesetz).					
	Volksschullehrer und -Lehrerinnen, Pet. zum Ges.-Entw. über Änderung des El.-U.-Ges. (s. Schulgesetz).					
	Vorderheubach u. a. O., Bau einer Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					

Nr. des Petitions-Regisiers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Vorstände von Vereinen, Verbänden, Anstalten, Behörden 2c. (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
	Vorsteher der Stationsämter V. Klasse — Stationswarte —, Besserstellung (s. Beamtengesetz, Stationswarte).					
	Wagenwärter, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Wag- und Lageraufseher, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Wag- und Lagermeister, desgleichen (s. Beamtengesetz).					
	Wahl August in Ispringen als Vertreter der Bittsteller aus der Umgebung von Pforzheim um Arbeiterwochenkarten (s. Arbeiterwochenkarten).					
	Wahlwies u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Waisenkassenbeiträge, Wiedereinführung derselben (s. Wittwen-2c.-Kassenbeiträge).					
	Waldshut u. a. O., Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe Hohentengen).					
	Waldhüter (s. Gemeindewaldhüter).					
218, 218a	Wanderlager, Pet. des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender und der Schwarzwälder Handelskammer gegen dieselben und insbesondere für höhere Besteuerung	107, 191	261			
303	Wandervogel, Deutscher Bund für Jugendwanderungen, Pet. gegen den Erlaß Großh. Oberschulrats wegen Beteiligung der Schüler	252	265/266			
	Wangen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Wärter an der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg, Besserstellung (s. Krankenwärter).					
	Wärter- und Rangierpersonal der Station Karlsruhe-Hafen, Dienst- und Ruhezeit (s. Rangier- und Wärterpersonal).					
211, 211a, b	Warenhäuser, Pet. des Landesverbands bad. Gewerbe- und Handwerkskammervereinigungen, des Vereins selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender, der Freiburger Handwerkskammer und der Schwarzwälder Handelskammer gegen dieselben und insbesondere für höhere Besteuerung	102, 178, 208	285			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Wasser u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Wasserschäden (s. Hochwasserschäden).					
	Wasserverunreinigung und Schädigung der Fischerei durch dieselbe (s. Fischer ꝛc.).					
	Watterdingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen) und Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Wechselschicht 24stündige, Verbot derselben (s. Maschinisten- und Heizervereine).					
	Wegwärter (s. Kreisstraßen- und Wegwärter).					
	Wehr u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Weichen-, Bahn- und Signalwärter, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
29	Weiher, Rückersatz des seitens der Gemeinde geleisteten Beitrags für die Güterstation in Ubstadt	24	152/164	1	393	15
	Weil u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Weil u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
	Weiler u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Weinstübchen, Affentaler (s. Affentaler).					
184, 184a	Weisweil, Pet. wegen Verlängerung des Rheinuferbaues bei Weisweil	88, 265	242			
	Weiterdingen, Welschingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Welschneureut u. a. O., Verhältnisse der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Wembach u. a. O., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
243	Werftarbeiter in Mannheim, Lohnzuschlag, Pet. des bad. Eisenbahnerverbands	127	259/260	2	53/124	26 b
	Werkmeister, staatl. geprüfte, Besserstellung (siehe Beamtengesetz).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
56	Werkmeister, staatlich geprüfte, Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif	37	262			
213a	Wertheim, Bahn Hardheim über Külsheim nach Wertheim . . . . . (Weiter siehe auch Külsheim.)	112	276			
	Wertzuwachssteuerfrage (siehe Gemeinde- und Städteordnung).					
10, 10a	Wieber Martin Ehefrau, Entlassung ihres Mannes aus der Heil- und Pflegeanstalt	13, 32	174			
	Wiechs u. a. O., Fortsetzung der Bahn Singen—Beuren bis Tengen (s. Tengen).					
299	Wielandt, Straßenwart a. D., Ruhegehaltserhöhung (Kam nicht mehr zur Beratung)	205	294			
	Wiener Kaffeehäuser, Aufhebung der Polizeistunde (s. Mannheim).					
	Wies u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental von Schaffhausen nach Tegernau (s. Schopfheim).					
	Wiesentalbahn durch das kleine Wiesental von Schopfheim nach Tegernau (s. Schopfheim).					
	Wiesentalbahn, Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Wieslet, Beitritt zu den beiden ebengenannten Petitionen (s. Schopfheim und Adelhausen).					
	Wilhelmsfeld u. a. O., Bau einer Odenwälder Steinachtalbahn (s. Schönau b. H.).					
	Winterspüren u. a. O., Bahn Stockach—Owingen—Frickingen (s. Stockach).					
	Winzervereinigung Bühlertal, Weinstübchen (s. Affentaler).					
	Wirteverein Baden-Baden, Erweiterung des Landesbads (s. Landesbad).					
7	Wirth, Bezirkstierarzt a. D., Unterstützung . . . . (Gegenstandslos infolge Ablebens.)	13				
	Wittnau u. a. O., Station bei Merzhausen der Höllentalbahn (s. Merzhausen).					
300	Witwen- und Waisenkassenbeiträge ꝛc. der Beamten, Wiedereinführung derselben, Petition des K. Kern . . . . . (Kam nicht mehr zur Beratung)	228	294			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Wochenkarten (s. Arbeiterwochenkarten).					
250, 250a, b	Wohnungsgeld, Petitionen aus Schopfheim, Tauberbischofsheim und Neckarelz, Einteilung in höhere Ortsklassen	131, 132, 135	*)			
143, 143a	Wohnungsverhältnisse, Besserung derselben, auch Abgabe domänenärarischen Geländes dazu, Petitionen der bad. Ortsgruppen der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft und Gegenpetition des Verbands der Bad. Grund- und Hausbesitzervereine	67, 172	286			
	Wolfach, Bahn von Wolfach nach Rippoldsau — Wolftalbahn — (s. Rippoldsau).					
59	Wollmatingen, Haltestelle	37	246/247			
	Würm u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (siehe Pforzheim).					
	Wutach, Schädigung der Fischerei durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach (s. Fischer ꝛc.).					
177	Wutöschingen, Personen- und Güterhaltestelle für Wutöschingen und Degernau	85	276			
	Wyhlen u. a. O., Nachtzug Basel—Säckingen (siehe Basel).					
	Zechenbesitzer des Ruhrgebiets, Arbeitsnachweis (s. Arbeitsvermittlung).					
	Zeichenlehrer, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Zell i. W., Erwerbung der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung nach Titisee (s. Adelhausen).					
	Zentralverband der Handlungsgehilfen ꝛc. (s. Handlungsgehilfen).					
165	Zettwoch Hermann in Achern, Wirtschaftskonzession	80	242/243			
	Zeutern u. a. O., Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach (s. Bruchsal).					
252	Ziefle J. G. Wwe. in Freiburg, Milderung ihres Schadens infolge des Verlustes von Pferden . . .	132	243			
277, 277a, b	Ziegelhausen, Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach	172, 181	271			
	Zimmerholz u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					

*) Durch Beschluß vom 18. April 1910 über den Wohnungsgeldgesetzentwurf materiell erledigt (siehe Akten der II. Kammer).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Zimmermann, Zugmeister a. D. in Heidelberg, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Zimmern u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen—Bodenseebahn (s. Engen).					
	Zollausschlußgebiet, Gemeinden desselben, Lokalbahn Waldshut — Tiengen — Hohentengen — Dettighofen—Jestetten (s. Hohentengen).					
	Zollbeamte, Besserstellung (s. Beamtengesetz, Lageraufsichtspersonal).					
	Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Aglasterhausen, Verbesserung (s. Aglasterhausen).					
	Zugmeister, Besserstellung (s. Beamtengesetz).					
	Zugshalte (s. Basel, Ersingen, Eutingen, Hubacker, Jspringen).					
117	Zwingenberg, Beschwerde über Mißstände infolge Legung eines zweiten Eisenbahngleises	55	275			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der Petitionen zum Beamtengesetz samt Gehaltsordnung und zum Vollzug dieser Gesetze.

67. Aktuare, Pet. des Amtsregistratorenvereins (37) *209*; Assistenten, technische, der Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); Aufseher im Lageraufsichtsdienst der Zollverwaltung (s. Lageraufsichtspersonal); **186.** Bahn- und Güterverwalter ꝛc. (86) *455*; Bahn- und Telegraphenmeister (s. Technische Eisenbahnbeamte); **138.** Bahn-, Weichen- und Signalwärter (65) *480*; **183.** Banschenbach, Oberschaffner a. D. (88) *425*; Bauaufseher der Eisenbahn-Verwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); **162.** Beamte des Verkehrsbureaus der Eisenbahnverwaltung (78) *436*; **90.** Betriebsaufseher Fellhauer (41) *237*; **191.** Bremser (90) *473*; **68.** Brücken- und Schleusenwärter (37) *196*; Bureauassistenten (s. Bureau- ꝛc. Beamte); **207, 234.** Bureaudiener und Pförtner der Eisenbahnverwaltung (98, 114) *389, 423*; **25, 25a, 48, 66, 110, 162, 196.** Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Eisenbahnverwaltung (22, 112, 32, 37, 51, 78, 94) *414, 417, 431, 449, 445, 436, 379*; **41, 42, 49, 50, 50a.** Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der gesamten Staatsverwaltung (30, 30, 32, 32, 71) *230, 230, 236, 232*; **45.** Diener (30) *248*; **183.** Eisenbahnbeamte, pensionierte, in Heidelberg (88) *425*; Eisenbahnbeamte, technische (s. Technische Eisenbahnbeamte); **99, 196.** Eisenbahnbeamtenverein (45, 94) *469, 379*; **149, 149a.** Eisenbahnerverbände, bad. u. südd. (Gau Baden), Teil B. Bedienstete und Beamte (72, 189) *519/523* (Teil A. Arbeiterpersonal s. Reg. S. 90); **90.** Fellhauer, Betriebsaufseher — Obersieder — beim Salinenamt Rappenau (41) *237*; **102.** Finanzbeamtenverein (43) *200*; **16.** Fink, Handels- und Reallehrer (19) *275/276*; **183.** Föhner, Zugmeister a. D. (88) *425*; **186.** Güter- und Bahnverwalter (86) *455*; **103.** Gutmann, Zeichenlehrer u. A. (43) *275/276*; **65.** Hafenaufseher Hör, Schiffsmacher und Schneider (37) *262*; **16, 101.** Handelslehrer (19, 45) *275/276*; **183.** Heger, Wagenwärter a. D. (88) *425*; **83.** Heizer bei staatlichen Zentralheizungen (38) *197*; Hilfsaufseher der Zollverwaltung (s. Lageraufsichtspersonal); Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); **161.** Hochbauwerkmeister — nichtetatmäßige — im Dienste der Staatsverwaltung (78) *258*; Hoch- und Tiefbautechniker der Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); **65.** Hör, Hafenaufseher (37) *262*; **103.** Hübner, Musiklehrer u. A. (43) *275/276*; **2.** Justizaktuare im unteren Justizdienst (13) *243*; **31, 124, 193.** Justizbeamte, mittlere (24/25, 61, 93) *264, 251, 204*; Kanzleiassistenten sowie **31, 124, 193.** Justizbeamte, mittlere (24/25, 61, 93) *264, 251, 204*; Kanzleiassistenten sowie *243*; **31, 124, 193.** Justizbeamte, mittlere (24/25, 61, 93) *264, 251, 204*; Kanzleiassistenten sowie Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsbeamte (s. Bureau- ꝛc. Beamte); **152.** Kostenrevisoren (73) *245*; **20, 61, 62.** Lageraufsichtspersonal (Lager-, Wagmeister, Aufseher) im Dienste der Zollverwaltung (20, 37, 37) *222, 192, 194*; **63, 127.** Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamte (37, 61) *428, 393*; **100.** Magazinsaufseher der Eisenbahnverwaltung (45) *372*; Magazinsaufseher der Zollverwaltung (s. Lageraufsichtspersonal); **41, 42, 43, 44, 45, 164.** Militäranwärterverband deutscher — Landesverband Baden — (30, 30, 30, 30, 30, 80) *230, 230, 229, 225, 248, 228*; **204.** Mittlere Staatsbeamte (96) *221, 253*; **103.** Morlock, Reallehrer u. A. (43) *275/276*; **183.** Müller, Wagenwärter a. D. (88) *425*; **103.** Musiklehrer Hübner u. A. (43) *275/276*; Niederlageaufseher der Zollverwaltung (s. Lager-

Es bedeuten: die fettgedruckten Zahlen die Nummern des Petitionsregisters, die eingeklammerten Zahlen die Seiten des Protokollhefts, auf denen der Einlauf angegeben ist, und die darauf folgenden schräg gedruckten Zahlen die Seiten, auf denen im dritten Beilagenheft (494) die Kommissionsanträge niedergelegt sind, die in der 113. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1910 — vergl. Protokoll-Heft (487) Seite 260 — angenommen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aufsichtspersonal); **63, 98, 183.** Oberschaffner (37, 45, 88) *423, 462, 425*; **90.** Obersieder Fellhauer (41) *237*; **183.** Pensionierte Beamte in Heidelberg (88) *425*; **207. 234.** Pförtner und Bureaudiener der Eisenbahnverwaltung (98, 114) *389, 423*; **103.** Reallehrer Morlock u. A. (43) *275, 276*; Rechnungsführer der Eisenbahnververwaltung (s. Bureau- ꝛc. -Beamte); Rechnungs-, Kanzlei- und Bureaubeamte (s. Bureau- ꝛc -Beamte); **63, 173.** Schaffner (37, 83) *428, 386*; **65.** Schiffmacher, Hafenaufseher (37) *262*; 1. Schiffskapitäne (13) *373*; **127.** Schiffsmaschinenbeamte (61) *393*; **68.** Schleusen- und Brückenwärter (37) *196*; **65.** Schneider, Hafenaufseher (37) *262*; **129, 138.** Signal-, Bahn- und Weichenwärter (61, 65) *388, 480*; **155.** Singler, Kanzleiassistent (73) *239*; **186.** Stations- und Telegraphenkontrolleure (86) *455*; **32, 32a.** Stationsvorsteher (25, 40) *396*; **37.** Stationswarte — Vorsteher der Stationsämter V. Kl. — (28) *370*; **44, 120, 121, 122.** Steueraufseher (30, 58, 58, 58), *225, 224, 228, 229*; **43.** Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten (30) *229*; Tabaklager-Aufsichtspersonal (s. Lageraufsichtspersonal); **203.** Techniker-Verband (96) *258*; Technische Assistenten der Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); **69, 84, 87, 153, 154.** Technische Eisenbahnbeamte (37, 38, 40, 73, 73) *408, 398, 472, 421, 461*; **60, 115.** Technische- und Verwaltungsbeamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung (37, 54) *250, 248*; **186.** Telegraphenkontrolleure (86) *455*; Telegraphen- und Bahnmeister (s. Technische Eisenbahnbeamte); **128.** Tiefbauwerkmeister, staatl. geprüfte (61) *452*; Tief- und Hochbautechniker der Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte); **162.** Verkehrsbureaubeamte der Staats-Eisenbahnverwaltung (78) *436*; **67.** Verwaltungsaktuare (37) *209*; **60, 115.** Verwaltungs- und technische Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung (37, 54) *250, 248*; **63, 183.** Wagenwärter (37, 88) *428, 425*; Wag- und Lagermeister, Wag- und Lageraufseher der Zollverwaltung (s. Lageraufsichtspersonal); **129, 138.** Weichen-, Bahn- und Signalwärter (61, 65) *388, 480*; **161.** Werkmeister, staatl. geprüfte (78) *255*; **103.** Zeichenlehrer Gutmann u. A. (43) *275 276*; **183.** Zimmermann, Zugmeister a. D. (88) *425*; Zolldienst, Lageraufsichtspersonal (s. Lageraufsichtspersonal); **63, 64, 183.** Zugmeister (37, 37, 88) *428, 400, 425*; **183.** Zuruhegesetzte Eisenbahnbeamte in Heidelberg (88) *425*.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Sprechregister.

I. Chronologisch nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 22. Nov. 1909. **Begrüßung der Abgeordneten; Bildung des provisorischen Bureaus und der Empfangsdeputation.**
Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch; Alterspräsident Morgenthaler.

Eröffnungs-Sitzung. 23. „ 1909. **Eröffnung des Landtags; Beeidigung der erschienenen Abgeordneten.**
Seine Königliche Hoheit der Großherzog; Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Ordentl. Sitzungen.
1909.

1. 24. Nov. T.-O.†) **1. Beeidigung der in der Eröffnungssitzung nicht erschienenen Abgeordneten; 2. Aussprache über Zeit und Art der Bekanntgabe von Interpellationen und Anträgen; 3. Bildung der provisorischen Abteilungen; 4. Anträge wegen sofortiger Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission für beanstandete Wahlen, abweichend von §§ 2 und 4 bis 9a der Gesch.-Ordnung sowie Aussprache und Beschlußfassung über die Voraussetzungen der Wirksamkeit dieser Kommission und die Konstituierung des Hauses; 5. Bildung der besonderen Wahlprüfungskommission; 6. Konstituierung der provisorischen Abteilungen; 7. Prüfung der unbeanstandeten Wahlen.**

Alterspräsident Morgenthaler (Beeidigung, Mitteilungen), Abg. Rebmann (Vorschlag zur Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission), Abgg. Dr. Zehnter*), Geck, Dr. Heimburger*), Dr. Frank*), Kolb Benedey, Kopf (Antrag), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Pfefferle*), Fehrenbach*), Rösch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

2. 26. „ I. Teil. T.-O. **Fortsetzung der Wahlprüfungen** (Beratung über die der Wahlprüfungskommission überwiesenen Wahlen).

Alterspräsident Morgenthaler (geschäftl. Mitteilungen und Kundgebung aus Anlaß des Ablebens des II. Vizepräsidenten der Ersten Kammer), Abgg. Schmidt-Karlsruhe*) (auch persönliche Mitteilung), Dr. Frank*), Kopf*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Zehnter*), Geiß, Odenwald, Kolb, Rösch, Dr. Heimburger, Rebmann*), Dr. Koch*), Benedey*), Geck*), Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Neuhaus*), Süßkind.

„ „ „ II. Teil. T.-O. **Wahl des Bureaus.**

Alterspräsident Morgenthaler, Präsident Rohrhurst, Abg. Rebmann (auch zur Gesch.-Ord.), Abg. Fehrenbach, I. Vizepräsident Geiß, II. Vizepräsident Dr. Heimburger, Abg. Dr. Zehnter.

3. 27. „ T.-O. **1. Finanzexposé; 2. Bildung der definitiven Abteilungen.**

Finanzminister Dr.-Ing. Honsell, Präsident Rohrhurst (Vorschlag, die provisorischen Abteilungen für definitiv zu erklären).

4. 29. „ T.-O. **1. Aussprache über unzeitgemäße Veröffentlichung von Wahlprotesten; 2. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen und einer solchen für Justiz und Verwaltung; 3. Geschäftliche Behandlung von Anträgen.**

Abgg. Rebmann, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Präsident Rohrhurst.

---

†) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.
*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1909

5.	2.	Dez.	**T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung von Petitionen; 2. Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1910 betr.; 3. Druckvertrag für den Landtag 1909/10.** Abgg. Muser, Schmidt-Karlsruhe, Kolb, Rebmann*), Kopf, Präsident Rohrhurst. (geschäftl. Behandl. von Pet.), Abg. Venedey*).
6.	3.	„	**T.-O. Gesetzentwurf über Vereinigung von Stadt und Dorf Kehl.** Abgg. Dr. Koch*), Sänger, Pfeiffle.
7.	6.	„	**T.-O. 1. Nachweisungen über die 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung; 2. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen.** Abgg. Kolb*), Geck, Min.-Rat Moser, Abg. Kopf, Präsident Rohrhurst (geschäftl. Behandl. von Vorl.).
8.	9.	„	**T.-O. 1. Administrativkredite von 1908 und 1909; 2. Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1907 und 1908; 3. Geschäftliche Behandlung von Anträgen und eines Gesetzentwurfs.** Abgg. Rebmann*) (zu 1, auch Vorschl. zu 3 der T.-O.), Süßkind (auch Antrag wegen Landesgefängnis Mannheim), Kopf, Kolb, Kräuter, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Neuhaus*), Göhring, Monsch, Präsident Rohrhurst (zu 3 der T.-O.).
9.	13.	„	**T.-O. 1. Gesetzentwurf über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe; 2. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter; 3. Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Kammer für den Landtag 1907/08; 4. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen.** Abgg. Kölblin*), Rebmann, Schwall, Süßkind*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Kahn, Schmidt-Karlsruhe, Pfeiffle, Schmidt-Bretten, Weißhaupt-Meßkirch, Dr. Vogel-Rastatt, Reinhardt, Maier, Kurz, Sänger, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abg. Venedey*), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abg. Dr. König (Vorschl. zu 4 der T.-O.)
10.	15.	„	**T.-O. 1. Gesetzentwurf über Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim; 2. Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen vom vorigen Landtag.** Abgg. Kopf*), Vogel-Mannheim, Bechtold, Süßkind (zu 1 und bei 2 zur Gesch.-Ord.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Schmidt-Karlsruhe*), Präsident Rohrhurst, (zur Gesch.-Ord), Abg. Morgenthaler, Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Monsch, Willi, Maier, Neuhaus (Antrag), Gierich, Dr. Schofer, Kurz, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Knebel, Wittemann, Büchner, Venedey, Geiger, Schmid-Singen, Hilbert, Hummel, Breitenfeld, Schwall, Görlacher, Blümmel, Dieterle, Göhring, Neck, Dr. Vogel-Rastatt, Geppert, Seubert, Neuwirth, Ziegelmeyer, Frhr. von Mentzingen, Stockinger, Odenwald, Leiser, Weißhaupt-Meßkirch, Müller-Weinheim, Rebmann, (zur Gesch.-Ord.).
11.	17.	„ I. Teil.	**T.-O. 1. Nachweisung über Erledigung der Petitionen** (wie oben Ziffer 2); **2. Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.** Abgg. Odenwald, Stockinger, Präsident Rohrhurst (z. Ord.), Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Wittemann, Blümmel, Dieterle, Süßkind, Vogel-Mannheim, Neuhaus, Duffner, Büchner, Monsch, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Dr. Schofer, Weißhaupt-Pfullendorf, Morgenthaler, Schmid-Singen, Leiser, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Heimburger, Müller-Schopfheim, Hilbert, Göhring, Reinhardt, Kräuter, Kahn, Frhr. von Mentzingen, Neck, Bechtold, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abg. Hummel, Min.-Rat Moser, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Frank, Neuwirth, Kramer, Banschbach, Geiß, Kurz, Weber, Willi, Schwall, Minister Frhr. von und zu Bodman, (zu Ziffer 1 und 2), Abgg. Dr. König (Begründung der Interpellation Ziffer 2), Dr. Zehnter, (Antrag auf Besprechung der Interpellation Ziffer 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1909

11. 17. Dez. II. Teil. T.-O. **Interpellation in der Schiffahrtsabgabenfrage** (wie oben Ziffer 2).

Abgg. Geck, Dr. Zehnter, Hummel, Schmidt-Bretten, Dr. Frank, Göhring, Venedey.

12. 18. „ T.-O. **1. Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.; 2. Zurückgestellte Position 3 der Administrativkredite von 1908 und 1909: Landesgefängnis Mannheim; 3. Anforderung unter Titel II § 3b des Spezialbudgets Großh. Staatsministeriums: Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten.**

Abg. Weißhaupt-Meßkirch*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Süßkind, Kopf, Kolb, Rebmann*), Vogel-Mannheim, Henninger, Stockinger, Dr. Koch, Min.-Rat Dr. von Engelberg, Abgg. Dr. Frank (auch Antrag zur Gesch.-Ord.), Dr. Zehnter.

1910

13. 10. Jan. T.-O. **Anträge der Abgeordneten: a) Dr. Zehnter u. Gen., die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr., b) Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr., c) Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr., d) Neuwirth u. Gen. die Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.**

Präsident Rohrhurst (Begrüßung), Abgg. Dr. Zehnter (Vorschlag zur Gesch.-O. und Begründung des Antrags a), Rebmann (Vorschlag zur Gesch.-Ord.), Neuwirth (zur Gesch.-Ord. und Begründung des Antrags d), Schmidt-Bretten (Begründung des Antrags b), Wittemann (Begründung des Antrags c), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Leiser, Röckel, Banschbach, Frhr. von Gleichenstein, Odenwald, Hilbert, Kurz.

14. 11. „ T.-O. **Allgemeine Finanzdebatte.**

Abg. Rebmann*), Finanzminister Dr.-Ing. Honsell, Abg. Dr. Zehnter, Präsident Rohrhurst (zur Ord.).

15. 12. „ T.-O. **Desgleichen.**

Abg. Kolb (auch persönl. Bem.), Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-Ord.), Abg. Dr. König, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Dr. Schofer (persönl. Bem.).

16. 13. „ T.-O. **Desgleichen.**

Abg. Muser, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Schmidt-Bretten, Fehrenbach, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abg. Kopf (zur Gesch.-Ord.).

17. 14. „ T.-O. **Desgleichen.**

Minister Frhr. von Marschall, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abg. Dr. Frank (auch persönl. Bem.), Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Präsident Rohrhurst (zur Ord. u. Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Koch, Dr. Heimburger, Venedey (persönl. Bem.), Schmidt-Bretten (persönl. Bem.), Dr. Schofer (persönl. Bem.), Fehrenbach.

18. 17. „ T.-O. **Wahlprüfungen (4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach, 22. Wahlkreis: Freiburg-Emmendingen, 32. Wahlkreis: Oberkirch-Offenburg-Achern, 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal, 56. Wahlkreis: Schwetzingen, 31. Wahlkreis: Offenburg-Kehl, 68. Wahlkreis: Heidelberg-Eberbach).**

Präsident Rohrhurst (Mitteilung und Mahnung in Betreff der unzeitgemäßen Veröffentlichung von Wahlprotesten), Abgg. Geck*), Rebmann*), Dr. Heimburger*), Süßkind (Antrag, auch persönl. Bem.), Kopf*), Kolb (auch persönl. Bem.), Neuhaus*), Gierich (auch persönl. Bem.), Dr. Koch*).

19. 18. „ T.-O. **1. Außerordentlicher Etat der Heil- und Pflegeanstalten; 2. Generaldebatte über den Bereich des Staatsministeriums und Spezialbudget dieses Ministeriums; 3. Desgleichen des Min. des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; 4. Generaldebatte über Justizverwaltung.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910

Abg. Dr. Schofer*), Präsident Rohrhurst (Erwirkung der Zustimmung des Hauses zur Inangriffnahme der im außerordentl. Etat der Heil- und Pflegeanstalten vorgesehenen Herstellungen; Zusage der Prüfung von Wünschen der Kammerstenographen u. zur Gesch.-Ord.); Abgg. Rebmann*), Vogel-Mannheim, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Kolb, Venedey, Neuhaus, Dr. Heimburger, Kopf*), Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abg. Görlacher, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Schmunck, Willi, Kopf*), Dr. Frank (zur Gesch.-Ord.).

20. 20. Jan. **T.-O. 1. Behandlung der Petition des S. Himmelsbach nach § 61 Gesch.-O.; 2. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; 3. Generaldebatte über Justizverwaltung.**

Präsident Rohrhurst (Mitteilungen ꝛc. zu 1 und 2), Abgg. Rebmann, Dr. Frank, Schmidt-Karlsruhe, Gierich, Venedey, Dr. Koch, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Kopf*).

21. 21. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt.-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte.**

Präsident Rohrhurst (zur Einladung nach Mannheim behufs Besichtigung des Landesgefängnisses und zum Theaterbesuch), Abgg. Schmunck, Odenwald, Banschbach, Wittemann, Venedey, Stockinger, Dr. König, Mousch, Dr. Koch, Schmidt-Bretten, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Abgg. Göhring, Neuhaus, Kopf*), Dr. Vogel-Rastatt, Rösch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Schmidt-Singen, Maier, Koger, Kahn, Hilbert, Büchner, Hummel, Müller-Schopfheim.

22. 22. „ **T.-O. 1. Gesetzentwurf über Änderung des Biersteuergesetzes samt Petitionen; 2. Gesetzentwurf über Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten.**

Abgg. Dr. König*), Kopf, Süßkind, Weißhaupt-Meßkirch, Hummel, Gierich, Präsident Rohrhurst (zur Ord. u. Gesch.-Ord.), Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abg. Geppert, Minister Frhr. von und zu Bodman (Vorlage der Gesetzentwürfe über Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte und über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung), Abg. Kolb*).

23. 24. „ **T.-O. 1. Gesetzentwurf über Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel VIII und Einn.-Titel II. Strafanstalten, ferner Ausg.-Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allg. Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, und Einn.-Titel I. Justizverwaltung.**

Abgg. Dr. Frank*), Wiedemann, Maier, Banschbach, Dr. Schofer, Dieterle, Kolb, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Min.-Rat Dr. von Engelberg, Abgg. Venedey, Pfefferle, Pfeiffle, Wittemann, Kopf*), Müller-Schopfheim, Morgenthaler, Odenwald, Schmid-Singen, Dr. Vogel-Rastatt, Ministerialrat Dr. Stoll, Abgg. Hilbert, Kölblin, Willi.

24. 25. „ **T.-O. 1. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVI und Einn.-Titel VII. Landwirtschaft, und damit in Verbindung: 2. Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr., und 3. Antrag der Abgg. Morgenthaler und Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.**

Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O., insbesondere Vorschlag, den soeben eingegangenen obigen Antrag Ziffer 3 alsbald mit dem Landwirtschaftsbudget in Beratung zu nehmen), Abgg. Frhr. von Mentzingen*), Sänger, Schüler (Begründung des Antrags Ziffer 2), Gierich, Breitenfeld, Morgenthaler (Begründung des Antrags Ziffer 3), Minister Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abg. Kölblin (persönl. Bem. außerhalb des Rahmens der T.-O).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

25. 28 Jan. **T.-O. 1. Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. und Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben; 2. wie vorige T.-O. Ziffer 1—3 (Landwirtschaft 2c.).**

Präsident Rohrhurst (Vorschlag zur T.-O., die Schiffahrtsabgabenfrage, oben Ziffer 1, obwohl sie nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung steht, heute als Punkt 1 zu behandeln und zwar durch Beratung des Antrags Rebmann u. Gen., womit gleichzeitig die Interpellation Vogel-Mannheim u. Gen. ihre Erledigung findet), Abg. Vogel-Mannheim (Begründung des Antrags Ziffer 1 der T.-O.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Rebmann, Dr. Frank, Kopf (Antrag zur Gesch.-O.), Schmidt-Bretten, Reck, Ziegelmeyer, Müller-Weinheim.

26. 29. „ **T.-O. Wie vorige T.-O. Ziffer 2 (Landwirtschaft 2c.).**

Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Leiser, Frhr. von Mentzingen, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Bechtold, Schmunck, Neuwirth, Minister Frhr. von und zu Bodman, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe.

27. 31. „ **T.-O. Desgleichen.**

Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O.), Abgg. Görlacher, Dr. Heimburger, Pfefferle, Weißhaupt-Pfullendorf, Hilbert, Geppert, Duffner, Pfeiffle, Koger, Weißhaupt-Meßkirch, Schmidt-Bretten, Röckel, Seubert, Schwall, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Kopf (Schlußantrag).

28. 1. Febr. **T.-O. 1. Ergänzung der Geschäftsordnung der Kammer; 2. wie vorige Tagesordnung (Landwirtschaft und Anträge über Amerikanerreben und Kirschenwasserschutz), ferner Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr.; 3. Behandlung der Petition des B. Trippmacher nach § 61 Gesch.-O.**

Präsident Rohrhurst, Abgg. Venedey*), Sänger, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Kramer, Banschbach, Henninger, Pfeiffle, Geiger, Schmid-Singen, Morgenthaler, Schmidt-Karlsruhe (Begründung der Interpellation über Wildhegung — auch persönl. Bem. —, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Heimburger, Schmunck, Geck (auch persönl. Bem.).

29. 3. „ **T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung des Antrags und der Pet. wegen gesetzwidriger Steuereinschätzung; 2. Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz 2c.), Ausg.-Titel X. Unterricht, I. Hochschulen.**

Präsident Rohrhurst, Abgg. Rebmann*), Kopf, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. König*), Fehrenbach, Dr. Heimburger, Gierich, Dr. Koch, Dr. Schofer, Venedey, Vogel-Mannheim, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

30. 4. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 3: Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz 2c.), Ausg.-Titel X. Unterricht, I. Hochschulen, sodann Ausg.-Titel IX. Kultus.**

Abgg. Dr. Koch, Göhring, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Reinhardt, Kräuter, Dr. König*), Fehrenbach, Geiß, Neuwirth, Dr. Heimburger, Hilbert, Schmidt-Bretten, Dr. Zehnter, Rebmann, Kolb, Venedey, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Kolb.

31. 5. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz 2c.), Ausg.-Titel XI. Wissenschaften und Künste.**

Abgg. Vogel-Mannheim*), Odenwald, Willi, Venedey, Fehrenbach, Pfefferle, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Koch, Leiser, Frhr. v. Gleichenstein, Görlacher, Neuwirth, Gierich, Dr. Schofer, Dieterle, Geppert, Reinhardt, Monsch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

32. 10. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz 2c.), Ausg.-Titel X, Einn.-Titel III § 1. Unterricht, II. Höhere Schulen, und damit in Verbindung: Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Abgg. Dr. König*), Blümmel, Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Frank, Kölblin, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Hummel, Banschbach.

33. 11. Febr. **T.-O. Desgleichen.**

Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Dr. Schofer, Kölblin, Sänger, Venedey, Schmidt-Bretten, Kopf, Dr. Frank, Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, Röckel, Geppert.

34. 12. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Rösch, Weber, Süßkind (auch zur Gesch.-Ord.), Kölblin, Hilbert, Venedey, Dr. König, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Dr. Koch, Dr. Heimburger, Breitenfeld, Vogel-Mannheim, Blümmel, Wiedemann, Gierich, Mousch, Görlacher, Seubert, Leiser, Bechtold, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.), Rebmann (zur Gesch.-Ord.), Kolb (zur Gesch.-Ord.), Dr. Schofer, Neuhaus, Neck (zu einer Erklärung) Müller-Schopfheim, Pfefferle, Geppert, Dieterle, Stockinger, Odenwald, Willi, Weißhaupt-Meßkirch.

35. 14. „ **T.-O. 1. Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim wegen Bestreitung der Kosten für den Sammlungsanbau an die Kunstgewerbeschule; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.) Ausg. Titel X und Einn.-Titel III §§ 2—4. Unterricht, II. Volksschulen.**

Abgg. Neuhaus*), Odenwald, Stockinger, Kopf (Antrag), Rebmann, Vogel-Mannheim, Minister Frhr. von und zu Bodman, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord., auch Stellvertr. in der Petitions-Kommission), Abgg. Kolb*), Wiedemann, Geiß, Neck.

36. 15. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Volksschulen).**

Abgg. Röckel (auch persönl. Bem.), Schmid-Singen, Gierich, Venedey (auch persönl. Bem.), Dieterle (auch persönl. Bem.), Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt, Abgg. Rebmann (persönl. Bem.), Neuhaus (persönl. Bem.), Kolb (persönl. Bem.), Kopf (persönl. Bem.).

37. 17. „ **T.-O. Desgleichen.**

Präsident Rohrhurst (Stellvertr. des Vorsitzenden der Petitions-Kommission), Abgg. Kolb, Kopf, Maier, Hummel.

38. 18. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Maier (Erklärung zu einer gestrigen Äußerung), Rebmann, Kramer, Dr. Koch, Knebel, Kurz, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Dr. König, Röckel, Hummel (auch persönl. Bem.), Pfeiffle, Dr. Schofer, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord. bezügl. der nächsten Tages-Ord.), Abg. Neuhaus.

39. 21. „ **T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; 2. Generaldebatte über Innere Verwaltung.**

Präsident Rohrhurst (Geschäftl. Behandlung der Vorlagen), Abgg. Wittemann*), Süßkind, Präsident Rohrhurst (zur Ord.), Abgg. Vogel-Mannheim, Kopf.

40. 22. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2. Generaldebatte über innere Verwaltung** (Fortsetzung).

Abgg. Süßkind (Erklärung zu einer gestrigen Äußerung), Rebmann, Schmidt-Bretten (auch persönl. Bem.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Görlacher, Neck (auch persönl. Bem.).

41. 24. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Willi, Wittemann (als Abg.), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Gierich, Kölblin, Schmuck, Kräuter, Minister Frhr. von und zu Bodman (auch persönl. Bem.), Abgg. Görlacher (persönl. Bem.), Duffner (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

42. 25. Febr. **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Kopf (auch persönl. Bem.), Schmidt-Bretten, Neuwirth (auch persönl. Bem.), Weißhaupt-Meßkirch (auch persönl. Bem.), Venedey (auch persönl. Bem.), Süßkind (auch persönl. Bem.), Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-Ord.), Abgg. Hilbert, Dr. Schofer, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Röckel, Henninger, Kolb, Wittemann (als Abg. — auch persönl. Bem.), Rebmann (persönl. Bem.), Görlacher (persönl. Bem.), Schmunck (persönl. Bem.).

43. 28. „ **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung des Schulgesetzentwurfs; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei.**

Präsident Rohrhurst (geschäftl. Behandlung des Schulgesetzentwurfs und zu Ziff. 2 zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kahn, Pfefferle, Weber, Stockinger, Schmid-Singen, Maier, Kurz, Minister Frhr. von und zu Bodman.

44. 1. März **T.-O. 1. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei** (Fortsetzung), **X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einn.-Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allgemeine Sicherheitspolizei, X. Obereichungsamt; 2. Bildung der Schulkommission.**

Abgg. Leiser, Odenwald, Müller-Schopfheim, Stockinger, Pfefferle, Büchner, Kolb, Frhr. v. Mentzingen, Kopf, Koger, Maier, Henninger, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Wiedemann, Oberreg.-Rat Hafner, Abgg. Rösch, Hilbert, I. Vizepräsident Geiß (zur Gesch.-Ord.), Min.-Rat Schäfer, Abgg Weißhaupt-Pfullendorf, Kramer, Blümmel, Göhring, Wittemann*), Min.-Rat Arnold, Abgg. Frhr. v. Gleichenstein, Banschbach, Hummel, Weißhaupt-Meßkirch, Sänger, Min.-Rat Flad.

45. 3. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel VIII. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**

Präsident Rohrhurst, Abgg. Willi*), Reinhardt, Pfeiffle, Minister Frhr. von und zu Bodman, Min.-Rat Dr. Schneider.

46. 4. „ **T.-O. Desgleichen** (Fortsetzung).

Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Abg. Knebel, Präsident Rohrhurst, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Odenwald, Kolb, Göhring.

47. 7. „ **T.-O. 1. Beeidigung des wiedergewählten Abg. Schmidt-Karlsruhe; 2. Wie oben (Gewerbeaufsicht ꝛc., Fortsetzung).**

Präsident Rohrhurst (Beeidigung des Abg. Schmidt-Karlsruhe und Mitteilung über Wiedereintritt desselben in die Petitions-Kommission), Abgg. Dr. Zehnter (auch persönl. Bem.), Willi (als Abg.), Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Duffner, Kolb, Stockinger, Schmidt-Bretten, Knebel, Venedey.

48. 8. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Gewerbeaufsicht ꝛc., Fortsetzung).**

Abg. Breitenfeld, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-Ord., auch Mitteilung über Konstit. der Schulkommission), Minister Frhr. von und zu Bodman (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kolb, Rebmann, Dr. Heimburger, Kopf (Antrag auf Wiedereröffnung der allgemeinen Diskussion), Dr. Frank, Neuhaus (auch persönl. Bem.),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Schwall, Reinhardt, Pfeiffle, Gierich, Maier (auch persönl. Bem.), Min.-Rat Dr. Schneider, Abgg. Willi (als Abg.), Rösch (persönl. Bem.), Kräuter, Müller-Schopfheim, Görlacher.

49. 10. März — **T.-O. 1. Behandlung der Petition (Beschwerde) der Firma J. H. Ettlinger (Simon) in Bretten nach § 61 Gesch.-Ord.; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XIV und Einn.-Titel V. Landesstatistik, sowie Ausg.-Titel XV und Einn.-Titel VI. Gewerbeförderung, samt einschl. Petitionen, und Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staates betr.**

Präsident Rohrhurst (Mitteilung zu 1 und weitere geschäftl. Mitteilungen), Abg. Neuhaus*) (auch persönl. Bem.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Reinhardt*), Müller-Schopfheim, Görlacher (auch zur Begründung obigen Antrags), Gierich.

50. 11. „ — **T.-O. Wie oben 2 (Landesstatistik und Gewerbeförderung ꝛc., Fortsetzung).**

Min.-Direktor Geh. Rat Göller (Übergabe der Budget-Entwürfe für Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse), Abgg. Göhring, Vogel-Mannheim, Geh. Oberbaurat Wasmer, Minister Frhr. von und zu Bodman, Min.-Rat Dr. Schneider.

51. 12. „ — **T.-O. Desgleichen.**

Direktor Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, Oberreg.-Rat Dr. Lange, Abgg. Frhr. v. Mentzingen, Maier, Rebmann (auch persönl. Bem.), Süßkind (Schlußantrag), Neuhaus*) (auch zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.), Dr. Schofer (zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Reinhardt*), Rösch (persönl. Bem.), Odenwald, Min.-Rat Dr. Schneider, Abgg. Geppert, Kolb, Venedey, Minister Frhr. von und zu Bodman.

52. 14. „ — **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; 2. Gesetzentwurf über das Hinterlegungswesen, 3. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XII A und Einn.-Titel III. Heil- und Pflegeanstalten.**

Präsident Rohrhurst (geschäftl. Behandlung von Vorlagen), Abgg. Dr. Vogel-Rastatt*), Dr. Frank, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Abgg. Dr. Schofer*), Büchner, Rösch, Pfefferle, Odenwald, Monsch, Stockinger, Röckel, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Heimburger, Dr. König, Dr. Zehnter.

53. 15. „ — **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XIII und Einn.-Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.**

Abgg. Dr. Schofer*), Kräuter (auch persönl. Bem.), Dr. Koch, Schmidt-Bretten Reinhardt, Rösch, Pfeiffle, Monsch, Venedey, Minister Frhr. von und zu Bodman, Min.-Rat Schäfer.

54. 16. „ — **T.-O. 1. Prüfung der Neuwahl des Abg. Schmidt-Karlsruhe (38. Wahlkreis); 2. Petitionen: a) des Kanzleirats a. D. Rüdt um Erhöhung seines Ruhegehalts, b) der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters S. Becker um Entschädigung, c) des zuruhegesetzten Lokomotivheizers Martin um Erhöhung seines Ruhegehalts, d) der Witwe des Expeditionsassistenten Meixner wegen Regelung ihrer Hinterbliebenenbezüge, e) der Gemeinde Haßmersheim um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar, f) der Gemeinde Dittigheim wegen Errichtung einer Haltestelle.**

Abgg. Rebmann*), Wiedemann*), Frhr. v. Gleichenstein*), Kramer*), Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Maier, Breitenfeld*), Odenwald*), Banschbach, Morgenthaler*), Dr. Schofer, Präsident Rohrhurst (Osterwünsche).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910

55. 5. April **T.-O. 1. Nachrufe; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVII und Einn.-Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, Ausg.-Titel XVIII. Bergwesen, Ausg.-Titel XIX und Einn.-Titel IX. Geol. Landesaufnahme.**

Präsident Rohrhurst (Begrüßung nach den Osterferien und Nachrufe), Abgg. Blümmel*), Frhr. v. Gleichenstein, Maier, Leiser, Vogel-Rastatt, Henninger, Odenwald, Geiger, Weißhaupt-Pfullendorf, Ziegelmeyer, Dieterle Süßkind.

56. 6. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2. (Wasser- und Straßenbau rc., Fortsetzung).**

Abgg. Venedey (zugl. zur Abgabe einer Erklärung zu einer früheren Äußerung in Betreff der Baugewerkeschule), Blümmel (als Abg.), Geppert, Neuwirth, Schmuncк, Sänger, Müller-Schopfheim, Minister Frhr. von und zu Bodman, Oberbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Abgg. Dr. Koch, Seubert, Bechtold, Banschbach, Dr. Zehnter, Präsident Rohrhurst (geschäftl. Mitteilung).

57. 7. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Kurz, Weber, Morgenthaler, Koger, Schmid-Singen, Duffner, Weißhaupt-Meßkirch, Hilbert, Röckel, Frhr. v. Mentzingen (auch persönl. Bem.), Weißhaupt-Pfullendorf, Wittemann (auch persönl. Bem.), Süßkind, Maier, Dr. Frank, Blümmel, Göhring, Minister Frhr. von und zu Bodman, Oberbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Präsident Rohrhurst (zur Ord.).

58. 8. „ **T.-O. 1. Desgleichen; 2. Anforderung unter § 70 des Eisenbahnbaubudgets für Güterwagen.**

Abgg. Kahn, Görlacher, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abg. Pfeiffle, Oberbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Kolb, Rebmann, Dieterle, Hummel, Blümmel*), Pfefferle*), Schwall, Geppert-Schmidt-Karlsruhe, Minister Frhr. v. Marschall, Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abg. Geck.

59. 9. „ **T.-O. Petitionen: a) von Linkenheim u. a. O. um Eisenbahn Linkenheim—Rußheim, b) von Erfingen um Zugshalte daselbst, c) von Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle daselbst, d) des früheren Bahnhofarbeiters Glaser in Oberkirch um Erhöhung seines Ruhegehalts, e) des Revisors Karrmann um Regelung seiner Gehaltsverhältnisse, f) des invaliden Eisenbahnarbeiters Dilles um eine dauernde Unterstützung oder Gnadenpension, g) des Bremsers a. D. und Veteranen Bauer um Erhöhung seines Ruhegehalts, h) des Grenzaufsehers a. D. Schmelcher um Wiederverwendung, i) des Gendarmen a. D. Roth um Unterstützung.**

Abgg. Neuwirth*), Neck*) (auch als Abg.), Geck, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Weber*), Stockinger, Reinhardt, Reg.-Rat Rectanus, Abgg. Blümmel, Venedey, Wittemann, Müller-Weinheim*), Kramer*), Frhr. v. Gleichenstein, Röckel*).

60. 11. „ **T.-O. 1. Generaldebatte über Finanzverwaltung** (Allg. Finanzdebatte siehe Sitzung 14 u. ff.); **2. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, X. Ruhegehalte rc., XI. Allgemeiner Hilfsfonds, XII. Außerordentl. Besoldungen und Beihilfen; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel V u. Einn.-Titel II. Salinenverwaltung, Ausg.-Titel VII u. Einn.-Titel IV. Münzverwaltung, Ausg.-Titel VIII u. Einn.-Titel V. Allg. Kassenverwaltung, Ausg.-Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Abgg. Weißhaupt*), Pfeiffle, Kahn, Neuhaus, Bechtold, Reinhardt, Hummel, Kölblin, Willi, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, Abgg. Schwall*), Neuwirth, Görlacher, Forst- und Domänen-Dir. Geh. Rat Tröger, Präsident Rohrhurst (Stellvertretung in der Schulkommission).

61. 12. „ **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel VI und Einn.-Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Präsident Rohrhurst (Geschäftl. Behandlung der obigen und weiterer, auf die Erledigung von Petitionen vom vorigen Landtag bezüglicher Vorlagen), Abgg. Süßkind*), Wittemann, Schmid-Singen, Venedey, Rösch, Neck, Weißhaupt-Meßkirch, Vogel-Mannheim, Pfeiffle, Hilbert, Breitenfeld, Görlacher, Röckel.

62. 14. April — T.-O. **1. Wie oben Ziffer 2 (Zoll- und Steuerverwaltung,** Fortsetzung); **2. Gesetzentwurf über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes, samt Petitionen.**

Min. Dir. Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, Abgg. Geppert, Banschbach, Kolb, Schmidt-Bretten, Süßkind (als Abg.), Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Wittemann*), Rebmann (Antrag zur Gesch.-Ord.).

63. 16. „ — T.-O. **Wie oben Ziffer 2 (Einkommen- und Vermögensteuergesetz,** Fortsetzung).

Abg. Neuhaus (Antrag, sodann auch zur Gesch.-Ord.), Min. Dir. Geh. Rat Göller (auch zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Rebmann (zur Gesch.-Ord.), Dr. Schofer (zur Gesch.-Ord.), Wittemann*) (zur Gesch.-Ord.), Süßkind (auch zur Gesch.-Ord.), Kolb (zur Gesch.-Ord.), Dr. König (auch zur Gesch.-Ord.), Hummel (zur Gesch.-Ord.), Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-Ord.), Vogel-Mannheim, Schmidt-Bretten.

64. 18. „ — T.-O. **1. Wie oben (Einkommen- und Vermögenssteuergesetz** rc., Fortsetzung); **2. Gesetzentwurf über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes; 3. Gesetzentwurf über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte; 4. Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.**

Abgg. Neuhaus (teilw. Zurückziehung des zur Ziffer 1 gestellten Antrags), Willi*), Vogel-Mannheim, Dr. Zehnter, Sänger, Dr. Frank, Venedey, Dr. Schofer, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Dr. Koch*), Koger*), Frhr. v. Gleichenstein, Pfefferle, Geppert, Blümmel, Breitenfeld, Monsch, Dr. Heimburger, Min.-Rat Schäfer.

65. 19. „ — T.-O. **1. Geschäftliche Behandlung der Denkschrift über Umgestaltung der Selbstverwaltungsverbände; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I. Forst- und Domänenverwaltung, samt Petition wegen Unterhaltung des ev. Pfarrhauses in Schopfheim; 3. Genehmigung zur Ladung des Abg. Dr. Vogel-Rastatt vor Gericht.**

Präsident Rohrhurst (Vorschläge zu Ziffer 1 und 3 der T.-O., dann zu Ziffer 2 zur Gesch.-Ord.), Abgg. Sänger*) (auch als Abg.), Duffner, Schmid-Singen, Maier, Wiedemann, Blümmel, Ziegelmeyer, Dr. Frank, Kurz, Dieterle, Dr. Heimburger, Wittemann, Schmidt-Karlsruhe.

66. 21. „ — T.-O. **1. Wie oben Ziffer 2 (Forst- und Domänenverwaltung, samt Petition,** Fortsetzung) **und Anträge der Abgg. Venedey u. Gen. sowie Duffner u. Gen. über Jagdverpachtung und der Abgg. Rebmann u. Gen. über Pflanzen- und Tierschutz. 2. Genehmigung zur Ladung des Abg. Gierich vor Gericht.**

Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, Oberforstrat Gretsch, Abgg. Schmidt-Bretten, Venedey (Antrag über Jagdverpachtung — s. oben —), Weißhaupt-Pfullendorf, Pfefferle (Begründung des obigen Antrags der Abgg. Rebmann u. Gen.), Koger, Präsident Rohrhurst (Vorschl. zu Ziffer 2 der T.-O.).

67. 23. „ — T.-O. **Wie oben Ziffer 1 (Forst- und Domänenverwaltung, samt Petitionen und Anträgen,** Fortsetzung).

Abgg. Wittemann, Reinhardt, Dieterle, Rebmann, Duffner (Antrag), Blümmel, Vogel-Mannheim, Sänger (als Abg.), Röckel, Geck (zugl. zur Begründung eines nachfolgenden Antrags — s. nächste Sitzung —), Schmidt-Bretten, Venedey, Rösch, Kolb, Ziegelmeyer, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, Oberforstrat Gretsch, Abg. Dr. Heimburger (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

68. 25. April — T.-O. Desgleichen, ferner neue Anträge der Abgg. Rebmann u. Gen. über Schaffung eines Forstreservefonds sowie der Abgg. Geck u. Gen. über Kaligewinnung.

Abgg. Kramer, Süßkind, Geh. Finanzrat Reinach, Abgg. Sänger, Stockinger. Willi, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Duffner, Rebmann (Antrag — s. oben —), Weißhaupt-Pfullendorf, Dr. Frank, Venedey, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, Präsident Rohrhurst (Bekanntg. der Zurückziehung der Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. über Aufhebung der Wagenwärterkategorie, sowie der Abgg. Pfefferle u. Gen. über Aufhebung der beschleunigten Personenzüge).

69. 26. „ — T.-O. **1. Desgleichen (Forst- und Domänenverwaltung** rc., Fortsetzung); **2. Spezialbudget der Oberrechnungskammer einschl. der Petition der Rechnungsbeamten daselbst um Belassung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse sowie der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09; 3. Gesetzentwurf über die Irrenfürsorge.**

Oberforstrat Gretsch, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Gierich, Rebmann (auch zur Gesch.-Ord.), Fehrenbach (auch Begründung eines Abänderungsantrags der Abgg. Kopf u. Gen. zum Antrag der Abgg. Geck u. Gen. — s. vorige Sitzung —), Geck (Zurückziehung des letzteren Antrags), Kopf (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Frank (zur Gesch.-Ord.), Neuhaus*), Pfefferle (Antrag zur Petition von Beamten der Oberrechnungskammer), Wittemann, Kolb, Vogel-Mannheim, Büchner*).

70. 28. „ — T.-O. **1. Behandlung von Petitionen (des früheren Grenzaufsehers Schmelcher, des Aug. Auer, des S. Himmelsbach** (neue Pet.), **des J. Pokorny, des Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-interessen, von Verbänden und Vereinen der Handelsbranche) nach § 61 Gesch.-Ord.; 2. Petitionen: a) von Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern, b) des fr. Straßenwarts Flachs um ständige Unterstützung, c) des fr. Brückenwärters Seußler um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, d) des fr. Schutzmanns Noe um Wiederverwendung oder Ruhegehalt, e) des fr. Rheinwärters Rosewich um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, f) der Schäfer um Erleichterung des Straßen-Verkehrs mit Schafherden, g) des fr. Brückenwärters Eser um Erhöhung seines Ruhegehalts, h) von Menzingen in Betreff der Abhaltung des Kirchweihfestes daselbst, i) der Witwe des Hilfsaufsehers Kühne um Unterstützung, k) des Steuereinnehmereiassistenten Meister um Besserstellung.**

Präsident Rohrhurst (Mitteilung zu Ziffer 1, sodann Mitteilung über Zurückziehung des Antrags der Abgg. Gierich u. Gen. über den Gebäudewertzuwachs, endlich auch zu Ziff. 2 der T.-O. zur Ord. und Gesch.-Ord.), Abgg. Maier*) (auch als Abg.), Süßkind (Antrag), Dr. König, Kramer, Min.-Rat Schäfer, Abgg. Geiß, Venedey, Schmidt-Karlsruhe, Kolb, Koger*), Knebel, Röckel*), Wiedemann*), Dr. Heimburger, Monsch, Kurz*), Geiger*), Müller-Weinheim*), Schmidt-Bretten, Müller-Schopfheim*), Ziegelmeyer*).

71. 30. „ — T.-O. **Petitionen: a) von Merchingen um Bahn Rosenberg—Merchingen, b) von Distelhausen um Güterstation, c) von Triberg und Umgebung um Bahnhofumbau, d) vom Bauland um Bahn von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim, e) von Asbach um Bahnhofverlegung, f) des fr. Magazinarbeiters Gröbel um Unterstützung, g) der Ehefrau des zuruhegesetzten Oberschaffners Diehl um Anstellung des Ehemanns als Bureauassistent, h) des Torwächters Zöhle um etatmäßige Anstellung und Besserstellung, i) des Zeichners Semmler um Regelung seiner Beförderungsverhältnisse, k) des Uhrmachers J. Späth um Ankauf seiner astronomischen Uhr l) des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe, m) des fr. Hauptlehrers Riesterer um Ruhegehalt und Rechtshilfe.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Abgg. Banschbach*) (auch als Abg.), Leiser*) (auch als Abg.), Dr. Schofer, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Odenwald*), Hummel (Antrag, auch zur Gesch.-Ord.), Monsch, Görlacher, Pfeiffle, Dr. Frank (auch Antrag zur Gesch.-Ord.), Pfefferle, Neuhaus*) (auch als Abg.), Seubert*), Knebel, Neuwirth*), Wiedemann*), Kurz*) (auch als Abg.), Maier*), Kramer, Müller-Weinheim*), Schmid-Singen*), Kräuter (Antrag), Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abg. Schmidt-Karlsruhe.

72. 2. Mai — **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; 2. Anforderungen im Eisenbahnbaubudget unter § 12 (Gengenbach—Hausach, II. Gleis), § 19 (Murgtalbahn, Linienverlegung); 3. Spezialbudget Haupt-Abt. VII (Verkehrsanstalten) samt Nachtrag dazu und Denkschriften über die Erhöhung der Verkehrseinnahmen und den Staatsbahnwagenverband, ferner Spezialbudget Haupt-Abt. VII a (Main-Neckarbahn) sowie einschlägige Petitionen (von Weiher um Baubeitragsrückerstattung, von Pforzheim um Arbeiterwochenkarten), endlich einschlägige Anträge Muser u. Gen. wegen gesetzl. Festlegung der Tarifgrundsätze und Bechtold wegen Abschaffung der I. Wagenklasse und Wiedereinführung des Kilometerhefts.**

Präsident Rohrhurst (Zurückziehung des Antrags Neuwirth u. Gen. wegen Erhöhung der Budgetposition zu Unterstützungen für Wasserversorgungen der Gemeinden, Wechsel in der Kommission für Justiz und Verwaltung und in der Schulkommission, endlich Erledigung von Ziffer 1 der T.-O. und zu Ziffer 3 zur Gesch.-O.), Abgg. Pfefferle*), Hummel*), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Neuhaus.

73. 3. „ — **T.-O. Wie oben Ziffer 3 (Verkehrsanstalten rc.)** Fortsetzung.

Abgg. Kolb (auch zur Begründung des Antrags Bechtold u. Gen. in Betreff der I. Wagenklasse und des Kilometerhefts und eines Abänderungsantrags dazu hinsichtl. des Kilometerhefts, ferner eines nachfolgenden Antrags Kolb u. Gen. wegen Verminderung der beschleunigten Personenzüge — s. folgende Sitzung —), Rebmann, Minister Frhr. v. Marschall.

74. 4. „ — **T.-O. Desgleichen; dazu Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. wegen Verminderung der beschleunigten Personenzüge.**

Präsident Rohrhurst (Genehmigung zur Ladung des Abg. Büchner vor Gericht), Min.-Direktor Geh. Rat Schulz, Abgg. Muser (zur Begründung des Antrags Muser u. Gen. in Betreff der Tarifgrundsätze, auch persönl. Bem.), Seubert, Pfefferle, Schmunck, Schmidt-Bretten.

75. 6. „ — **T.-O. Desgleichen.**

Generaldir. Geh. Rat Roth, Abgg. Venedey, Kolb, Minister Frhr. v. Marschall, Abg. Dr. Frank (zur Gesch.-O. außerhalb der T.-O. — Arbeitsplan —), Präsident Rohrhurst (desgl.), Abgg. Fehrenbach (desgl.), Rebmann (desgl.).

76. 7. „ — **T.-O. Desgleichen.**

Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Geppert, Pfeiffle, Rebmann, Göhring, Görlacher, Dr. Frank (Schlußantrag), Muser, Seubert (persönl. Bem.).

77. 9. „ — **T.-O. Desgleichen.**

Abg. Dr. Heimburger, Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abg. Schmidt-Karlsruhe, Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Vogel-Rastatt, Gierich, Willi, Koger, Schwall, Knebel (auch persönl. Bem.), Vogel-Mannheim, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abg. Hummel, Geh. Oberbaurat Engler, Abgg. Wiedemann, Wittemann, Oberreg. Rat Herrmann, Abg. Dr. Zehnter, Gen. Dir. Roth, Abgg. Kolb, Banschbach, Maier, Süßkind, Neuwirth, Leiser (auch persönl. Bem.), Weber.

78. 10. „ — **T.-O. Desgleichen und zweite Beratung über die Petition um Umbau des Bahnhofes in Triberg**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Abgg. Vogel=Mannheim, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.=O.), Kahn, Schmid=Singen, Hilbert, Odenwald, Venedey, Gen.=Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Neck, Duffner, Dieterle, Röckel, Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Seubert, Gierich, Schwall, Müller=Schopfheim, Henninger, Fehrenbach (auch zur Gesch.=O.), Göhring, Kräuter, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Banschbach, Hummel*) (auch als Abg. und zur Gesch.=O.), Pfefferle, Pfeiffle, Dr. Frank (auch zur Gesch.=O.), Dr. Zehnter (auch zur Gesch.=O.), Rebmann (auch zur Gesch.=O.), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.=O.), Abg. Dr. Heimburger (zur Gesch.=O.).

79. 10. Mai — T.=O. **Desgleichen, ohne die — in der vorigen Sitzung erledigte — Triberger Petition.**

Abgg. Stockinger, Odenwald, Min.=Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Maier, Schmid=Singen, Gierich, Muser, Geppert, Süßkind, Oberreg.=Rat Herrmann, Abg. Kolb. Gen.=Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Kopf, Kölblin, Geiger, Rösch, Röckel, Kramer, Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Vogel=Mannheim, Dr. Frank, Rebmann, Müller=Weinheim, Bechtold.

80. 11. „ — T.=O. **1. Nachtrag und Zugehörden zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten** (also wie vorige Sitzung, aber ohne das — erledigte — Hauptbudget); **2. Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. a) wegen Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch Ausländer, b) in Betreff der Krisis im Baugewerbe.**

Abgg. Maier (Begründ. der Interpellation Ziffer 2a), Willi (desgl. 2b), Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Frank (Antrag zur Gesch.=O. auf Besprechung der Interpell. u. zur Sache), Knebel, Rebmann, Dr. Vogel=Rastatt, Schmidt=Bretten, Minister Frhr. von und zu Bodman.

81. 12. „ — T.=O. **1. Geschäftliche Behandlung von Gesetzesvorlagen; 2. Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, samt einschlägigen Petitionen.**

Präsident Rohrhurst (Vorschl. zu Ziffer 1, sodann zur Ord.), Abgg. Dr. König*), Fehrenbach, Kolb.

82. „ „ — T.=O. **Desgleichen.**

Abgg. Leiser, Dr. Heimburger, Gierich, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Wiedemann, Rebmann.

83. 13. „ — T.=O. **Desgleichen.**

Abgg. Süßkind (Schlußantrag u. Antrag z. Sache), Geh. Oberreg.=Rat Schmidt, Abgg. Dr. Zehnter, Kopf (auch zur Gesch.=O.), Dr. König*), Venedey (auch zur Gesch.=O.), Dieterle (auch zur Gesch.=O.), Dr. Heimburger, Kolb (Antrag), Geh. Oberreg.=Rat Dr. Böhm, Abg. Dr. Frank (auch zur Begründung des ob. Antrags Kolb u. Gen. u. persönl. Bem.), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Rebmann, Muser, Präsident Rohrhurst (zur Ord. u. Gesch.=Ord., Pfingstwünsche), Abgg. Hummel, Schmid=Singen, Duffner, Schmidt=Karlsruhe, Geck (auch persönl. Bem.), Fehrenbach (auch zur Gesch.=O.), Schmidt=Bretten.

84. 23. „ — T.=O. **1. Abstimmung über die Petitionen zu dem** (in der vor. Sitzung erledigten) **Schulgesetzentwurf; 2. Gesetzentwurf über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes; 3. Petitionen: a) der Mart. Wieber Ehefrau von Auenheim um Entlassung ihres Ehemannes aus der Heil- und Pflegeanstalt, b) des fr. Schutzmanns Rösner um Unterstützung, c) der Straßenwärter des Kreises Mosbach um Besserstellung.**

Präsident Rohrhurst (Erled. von Ziff. 1 der T.=O.), Abgg. Schmuck*) Vogel=Rastatt (Antrag), Süßkind (Antrag), Dr. Koch, Kopf (auch zur Begründ. des Antrags Dr. Zehnter u. Gen. — s. unten — und pers. Bem.), Dr. Frank (auch pers. Bem.), Dr. Zehnter (Antrag), Schmidt=Bretten

Ordentl. Sitzungen.
1910

Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Kurz*), Sänger, Kramer, Koger*), Leiser, Dr. Schofer, Maier, Banschbach, Pfeiffle.

85. 24. Mai

T.-O. Petitionen: a) von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53, b) von Allfeld um Bahn von Billigheim nach Allfeld, c) von Pforzheim um Bahn Pforzheim-Bretten, d) von Ispringen um weitere Zugshalte, e) von Mörsch und Neuburgweier um Bahnhof mit Güterstation an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsch—Ettlingen, f) der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg" um Staatsbeitrag, g) von Bruchhausen und Umgebung um Güterstation in Bruchhausen.

Abgg. Weber*), Odenwald, Stockinger*) (auch als Abg.), Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Dr. Schofer, Pfeiffle*), Banschbach (auch pers. Bem.), Röckel, Göhring*) (auch als Abg.), Geck, Geiger, Schmidt-Bretten, Kolb, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Schwall, Seubert, Gierich, Reck*), Kopf, Müller-Schopfheim, Kräuter, Fehrenbach, Geppert*).

86. 27. „

T.-O. Petitionen: a) von Waldshut u. a. O. um Lokalbahn Waldshut—Tiengen über Hohentengen, Dettighofen nach Jestetten, b) von Lausheim und Umgebung um Güterhaltestelle „Im Weiler", c) von Aufen um Bahnstation, d) von Breisach um Umbau des Bahnhofes.

Abgg. Göhring*) (auch als Abg.), Wittemann, Blümmel, Görlacher*) (auch als Abg.), Duffner, Hilbert, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Monsch*), Kräuter*) Frhr. v. Gleichenstein, Präsident Rohrhurst (zur Ord.), Abg. Schüler.

87. 31. „

T.-O. 1. Gesetzentwurf über Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen; 2. II. (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Spezialbudgets Haupt.-Abt. I (Staatsministerium), III (Justiz 2c.), IV (Inneres); 3. Änderung des Kammer-Beschlusses vom 23. Mai 1910 im Betreff des Verwaltungsgebührengesetzes.

Abgg. Duffner*), Rebmann*) (auch als Abg. zu „Geologische Landesaufnahme"), Kopf*) (auch als Abg. zu „Unterricht"), Dr. Frank*), Dr. König*), Fehrenbach*) (auch Antrag als Abg. zu „Unterricht"), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Köblin, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Kolb*) (auch als Abg. zu „Unterricht" und Antrag zu „Geologische Landesaufnahme"), Venedey, Dr. Koch, Weißhaupt-Pfullendorf, Geppert, Dr. Schofer*) (auch als Abg. zu „Unterricht"), Monsch, Muser, Banschbach, Ministerialdir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Kräuter, Frhr. v. Mentzingen*), Wittemann, Blümmel*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Baurat Kupferschmid, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O. zu Ziff. 3 der T.-O. u. a., auch wegen Genehmigung zur Ladung des Abg. Maier vor Gericht), Abg. Schmunck*).

88. 2. Juni

T.-O. 1. Von der Ersten Kammer ermäßigte Ausgabe-Position 18 im Landwirtschaftsbudget (Ackerbauschule Hochburg); 2. II (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen); 3. Petitionen: a) des Jakob Pabst in Wiesloch um Rechtshilfe, b) des Ludwig Pabst in Wiesloch um weitergehende Schadloshaltung wegen erlittener Untersuchungshaft, c) der Ortsgemeinden Happach und Schürberg um weitergehende Staatsbeihilfe zum Schulhausbau, d) des Amtsgerichtsdieners, jetzigen Steuererhebers Menger um Pensionserhöhung, e) des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe, f) der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg i. Br. um Besserung ihrer Dienstverhältnisse, g) des Forstbediensteten-Vereins wegen Regelung der Gehalte der Gemeindewaldhüter.

Abgg. Frhr. v. Mentzingen*), Sänger*), Dieterle, Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Süßkind*) (auch zur Gesch.-O.), Willi (Antrag, auch zur Gesch.-O.), Dr. König (auch zur Gesch.-O.), Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-O.), Kolb (auch zur Gesch.-O.), Weißhaupt-Pfullendorf)*

Ordentl. Sitzungen. 1910

(auch als Abg.), Präsident Rohrhurst (zur Ord.), Abgg. Schmidt-Bretten, Vogel-Mannheim, Reinhardt*) (auch als Abg.), Schwall*), Gierich*), Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Koger*), Müller-Schopfheim, Ministerialrat Schwörer, Abgg. Geiger*), Dr. Heimburger, Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Abgg. Kölblin*), Kräuter, Fehrenbach, Göhring, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Kramer*), Hilbert, Wittemann.

89 4. Juni **T.-O. Budget-Positionen für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Petitionen.**

Abgg. Rebmann*), Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Dr. Koch (Antrag), Willi, Kopf, Hummel, Fehrenbach.

90. 7. „ **T.-O. 1. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr.; 2. Petitionen: a) um Bahn Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim, b) von Schopfheim und Umgebung um Bahn durch das kleine Wiesental, c) von Östringen u. a. O. um Verbindung der Gemeinde Östringen mit der Hauptstaatsbahn.**

Abgg. Weißhaupt-Meßkirch*), Süßkind (Antrag), Neuwirth, Kopf, Dr. Vogel-Rastatt, Sänger, Wittemann, Geppert*) (auch als Abg.), Schmidt-Bretten, Stockinger, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Geck (Antrag), Knebel, Leiser, Göhring*) (auch als Abg.), Müller-Schopfheim, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Koger, Venedey, Hilbert*), Ziegelmeyer, Odenwald. Frhr. v. Mentzingen, Fehrenbach, Wiedemann, Pfeiffle, Kräuter, Präsident Rohrhurst (zur Ord.).

91. 9. „ **T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung betr.; 2. Gesetzentwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung samt Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. über die Härten gesetzwidriger Steuereinschätzung und den bei dem Ges.-Entw. und dem Antrag einschlägigen Petitionen.**

Präsident Rohrhurst (Vorschlag zu Ziffer 1 der T.-O., ferner zur Gesch.-O. bei Ziffer 2, insbes. Mitteilung über die Erkrankung des Berichterstatters Dr. Frank und die Stellvertretung durch den Abg. Kolb), Abgg. Dr. Koch*), Kopf*), Kolb*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Zehnter (zur Gesch.-O.), Fehrenbach (zur Gesch.-O.), Dr. König (zur Gesch.-O.).

92. 10. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.), Fortsetzung.**

Abg. Dr. Zehnter (Anträge), Ministerialrat Schellenberg, Abgg. Kolb, Dr. Vogel-Rastatt.

93. 11. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Kölblin (zur T.-O., ferner Zurückziehung der Interpellation Rebmann u. Gen. in Betreff der Gemeindesteuern), Schmidt-Bretten, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Zehnter (Anträge, auch zur Gesch.-O.), Präsident Rohrhurst (redaktionelle Änderungen an Anträgen und zur Gesch.-O.), Abgg. Kopf*), Kolb*) (auch zur Gesch.-O.), Frhr. v. Mentzingen, Dr. Koch, Dr. Vogel-Rastatt, Büchner (Richtigstellung).

94. 13. „ **T.-O. Desgleichen.**

Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-O.), Abgg. Süßkind (Anträge), Schmunck (Antrag, auch zur Gesch.-O.), Kolb (auch zur Gesch.-O.), Rebmann, Kopf, Dr. Vogel-Rastatt, Dr. Zehnter (Anträge), Dr. König (Antrag), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Koch*), Odenwald, Dr. Heimburger, Stockinger, Fehrenbach, Vogel-Mannheim, Geck.

95. 14. „ **T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung der Gesetzentwürfe über Verlegung der badisch-hessischen Landesgrenze sowie über Ergänzung des Ortsstraßengesetzes; 2. Wie oben (Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.), Fortsetzung.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910.

Präsident Rohrhurst (Vorschl. zu Ziffer 1 d. T.-O., und bei Ziffer 2 zur Gesch.-O.), Abgg. Vogel-Rastatt (Antragsbegründung, auch zur Gesch.-O.), Schmid-Singen (Antrag), Minister Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Süßkind (Anträge, auch zur Gesch.-O.), Kopf*) (auch Antrag und Antragsbegründung als Abg. sowie zur Gesch.-O.), Rebmann (auch zur Gesch.-O.), Fehrenbach (zur Gesch.-O.), Kolb (auch Antrag und zur Gesch.-O.), Frhr. v. Mentzingen, Schmuck, Neuwirth (Antrag, auch zur Gesch.-O.), Dr. Koch (Antrag und zur Gesch.-O.), Kölblin, Maier, Geck (Antrag), Dr. König.

96. 15. Juni — **T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Gemeinde- und Städteordnung), Fortsetzung, einschl. des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen. gegen vorschriftswidrige Steuereinschätzungen.**

Abgg. Göhring (Antrag), Schmidt-Bretten (Antrag, auch zur Gesch.-O.), Kopf (Antrag, auch zur Gesch.-O.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Kolb*), Rebmann (zur Gesch.-O.), Vogel-Mannheim, Präsident Rohrhurst (zur Ord.), Abgg. Dr. Zehnter (auch Antrag), Dieterle (auch persönl. Bem.), Muser (Schlußantrag), Schüler, Frhr. v. Mentzingen.

97. 16. „ — **T.-O. 1. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1908 und 1909; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau) samt einschlägigen Petitionen und folgenden Anträgen: a) Kopf u. Gen. betr. Sparsamkeit bei den großen Bahnhofbauten (Drucks. Nr. 42a Ziffer 1), b) Neuhaus u. Gen. gegen die Unterlassung gewünschter Bahnbauten (Drucks. Nr. 47a), c) Pfeiffle u. Gen. betr. Beleuchtung ꝛc. der Bahnüberführungen (Drucks. Nr. 16b), d) Maier u. Gen. betr. der Steinlieferungen (Drucks. Nr. 16a).**

Präsident Rohrhurst (Wechsel in der Petitions-Kommission), Abgg. Pfefferle*), Neuwirth*) Neuhaus (Antrag), Pfeiffle (Antrag), Dr. Zehnter (Antragsbegründung), Maier (Antrag), Willi, Weißhaupt-Pfullendorf, Schmid-Singen.

98. 17. „ — **T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Eisenbahnbau) samt Anträgen, Fortsetzung — vorerst ohne Petitionen —.**

Abg. Rebmann, Minister Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Venedey, Odenwald, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Breitenfeld, Kahn, Hilbert.

99. 18. „ — **T.-O. Desgleichen (Eisenbahnbau samt Anträgen).**

Abgg. Duffner, Gierich, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Kölblin, Kräuter, Görlacher, Wittemann, Kurz, Willi, Geh. Oberbaurat Wasmer, Geiß, Pfeiffle, Neuwirth*), Breitenfeld (persönl. Bem.), Präsident Rohrhurst (Hochwasserschaden).

100. 20. „ — **T.-O. Desgleichen samt Petitionen.**

Präsident Rohrhurst (Danksagung für Blumenspende zur 100. Sitzung, ferner zur Ord. und Gesch.-O.), Abgg. Pfefferle*), Dr. Schofer, Büchner (auch zur Gesch.-O.), Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Kahn, Weißhaupt-Meßkirch, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Kolb, Fehrenbach, Sänger, Morgenthaler, Muser, Schmid-Singen, Süßkind, Maier, Göhring, Kräuter, Kopf, Schüler, Müller-Schopfheim, Vogel-Mannheim, Rösch, Geh. Oberbaurat Engler, Abg. Geppert.

101. 21. „ — **T.-O. Desgleichen, Fortsetzung.**

Abg. Süßkind, Präsident Rohrhurst (zur Ord.), Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Vogel-Mannheim, Dr. Koch, Dr. Schofer, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Maier, Pfefferle*), Banschbach, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Dr. Zehnter, Pfeiffle, Leiser, Weber, Odenwald, Geck, Minister Frhr. v. Marschall, Abg. Stockinger.

102. 22. „ — **T.-O. Desgleichen.**

Präsident Rohrhurst (Nachruf für Ihre Durchlaucht die Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein), Abgg. Neck (Antrag), Pfefferle*) (auch als Abg. und zur Gesch.-O.), Ministerialra

Ordentl. Sitzungen. 1910

Wolpert, Abgg. Monsch, Sänger, Minister Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Morgenthaler, Muser, Kolb, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Wittemann (auch zur Gesch.-O.), Seubert, Geck (auch Antragsbegründung), Geh. Oberbaurat Engler, Abgg. Dr. Heimburger, Rebmann (zur Gesch.-O.), Blümmel (zur Gesch.-O.), Duffner (zur Gesch.-O.), Fehrenbach (zur Gesch.-O.), Süßkind (zur Gesch.-O., auch Antrag), Dr. Zehnter (zur Gesch.-O.), Büchner, Wiedemann, Willi, Maier, Vogel-Mannheim, Schwall, Müller-Weinheim.

103. 23. Juni — **T.-O. 1. II. Beratung des Gesetzentwurfs über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes infolge der abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer; 2. Gesetzentwurf über Verlegung der badisch-hessischen Landesgrenze; 3. Anträge der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen. sowie Petition der Karlsruher Architekten betreffs der Landesbauordnung.**

Abgg. Dr. König*), Fehrenbach (Erklärung zur Gesch.-O. — Abstimmung —), Gierich (desgl.), Wittemann*), Neuwirth, Schmidt-Bretten (Antragsbegründung), Schüler (desgl.), Leiser (desgl.), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O., ferner wegen Ladung der Abgg. Geppert und Kölblin vor Gericht), Abg. Duffner (zur Gesch.-O.), Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner.

104. 24. „ — **T.-O. 1. II. Beratung der Nachtragsforderungen zum Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XIX (Geologische Landesaufnahme) §§ 4b, 5a, 5b infolge abweichender Beschlüsse der Ersten Kammer; 2. Zurückgestellte Anforderungen im gleichen Budget Ausg.-Titel IX B § 5, (Korrektion der Seefelder Aach) — samt Pet. —, und Ausg.-Titel XIA § 4 und B §§ 4, 5 (Badanstalten) — samt Pet. —.**

Präsident Rohrhurst (Bekanntgabe der Allerhöchsten Dankeskundgebung für erwiesene Teilnahme — siehe 102. Sitzung —), Abgg. Blümmel*), Dr. Zehnter, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Rebmann, Fehrenbach*), Weißhaupt-Pfullendorf, Büchner, Gierich, Weißhaupt-Meßkirch, Kölblin, Koger, Süßkind, Rösch.

105. 27. „ — **T.-O. 1. Gesetzentwurf über Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs; 2. Gesetzentwurf, die Steuererhebung vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr.; 3. Zurückverwiesene Position für den Bahnhofumbau Basel im Spezialbudget des Eisenbahnbaues § 62.**

Abgg. Schmidt-Bretten*), Geck, Stockinger, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Görlacher, Rebmann*) (auch als Abg.), Minister Frhr. v. Marschall (Zurückziehung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag — Murgwasserkräfte — und zur Budgetposition für den Bahnhof Basel), Abgg. Pfefferle*), Blümmel (Antrag), Wittemann, Dieterle, Vogel-Mannheim, Kolb, Fehrenbach, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Weißhaupt-Meßkirch, Koger, Geh. Oberbaurat Wasmer.

106. 28. „ — **T.-O. 1. Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Spezialbudget des Eisenbahnbaues § 62 (Fortsetzung); 2. Antrag der Abgg. Duffner u. Gen. über den Eisenbahnbau Titisee—St. Blasien rc. (Druckf. Nr. 42b) samt Petitionen (einschl. der Druckf. „Zu Nr. 47 [II]“) und damit in Verbindung, soweit die Bahn Titisee—St. Blasien berührend: Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. wegen Erschließung des Landes durch neue Bahnen (Ziffer 2 der Druckf. Nr. 42a — Ziffer 1 siehe Sitzungen 97—102 —); 3. Petition um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau.**

Abg. Duffner (auch Antrag), Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Wittemann, Dr. Heimburger, Breitenfeld, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Fehrenbach, Venedey, Reinhardt, Dr. Zehnter, Kolb, Rebmann, Hummel, Präsident Rohrhorst (zur Gesch.-O.), Abgg. Geppert (persönl. Bem.), Blümmel, Pfefferle*) (auch persönl. Bem.), Kopf (auch Antrag), Dr. König, Rösch (auch persönl. Bem.), Müller-Schopfheim.

107. 30. „ — **T.-O. 1. Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. sowie Pet. betreffs Weiterführung der Bahn Appenweier—Oppenau bis Griesbach und damit in Verbindung einschlägiger Teil des Antrags**

Ordentl. Sitzungen.
1910

der Abgg. Kopf u. Gen., Druckf. Nr. 42a Ziffer 2 (vergl. 106. Sitzung); 2. Petitionen: a) des Eisenbahnkomitees des Wolftalel um Bahn Wolfach—Rippoldsau, b) des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden um Bahn Neckarsteinach—Schönau—Altneudorf—Heiligkreuzsteinach, c) von Tengen u. a. O. um Fortsetzung der genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen, d) von Grießen um elektr. Bahn nach Jestetten.

Abgg. Pfefferle*), Rebmann (Begründung des Antrags Kölblin u. Gen.), Geppert, Monsch, Minister Frhr. v. Marschall, Abg. Duffner, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O.), Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Dieterle*), Seubert, Hummel, Banschbach*), Maier (Antrag), Dr. Koch, Pfeiffle, Neuhaus, Leiser*), Schmid-Singen, Dr. Schofer, Göhring*), Wittemann.

108. 1. Juli

T.-O. 1. II. Beratung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr., infolge abweichender Beschlüsse der Ersten Kammer; 2. Petitionen: a) des Gemeinderats Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues betr., b) des Gastwirteverbands um Aufhebung der Transferierungstaxe, c) der Winzervereinigung Bühlertal um Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens, d) des fr. Schutzmanns Glatt um Wiederverwendung bezw. Ruhegehalt, e) des Hermann Zettwoch in Achern um Wirtschaftserlaubnis, f) des Bundes der technisch-industriellen Beamten um Abänderung der Gewerbeordnung (Konkurrenzklausel), g) der J. G. Ziesle Wwe. in Freiburg um Unterstützung wegen Verlustes von Pferden.

Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O.), Abgg. Schmunck*), Reinhardt*), Frhr. von Gleichenstein, Kräuter, Pfefferle, Kramer, Baurat Kupferschmid, Oberbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Geiß, Röckel*), Dr. Frank (Antrag zur Gesch.-O.), Rebmann (zur Gesch.-O.), Dr. Zehnter (zur Gesch.-O.), Dr. Schofer (zur Gesch.-O.), Dr. Vogel-Rastatt (zur Gesch.-O.), Wiedemann*), Maier, Müller-Schopfheim*), Hummel, Geiger*), Fehrenbach (Antrag).

109. 2. „

T.-O. Petitionen: 1. von Engen u. a. O. um Bahn Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen—Renzingen mit Anschluß an die Bodenseebahn; 2. von Wollmatingen um Haltestelle; 3. von Hintschingen um Güterstation; 4. von Grüningen und Donaueschingen um Güterstation in Grüningen; 5. von Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentaler Straße der Murgtalbahn; 6. von Nonnenweier um Beihilfe zur Errichtung eines Automobilverkehrs von Allmannsweier nach Nonnenweier; 7. von Eutingen um Wiedereinstellung des Zugs Nr. 1213 unter die Zugshalte; 8. von Ohlsbach um Haltestelle bei der Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn; 9. von Rollingen u. a. O. um Nachtzug Basel—Säckingen; 10. von Niklashausen u. a. O. um Haltestelle der Taubertalbahn bei Niklashausen.

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch (Ansprache aus Anlaß des Ablebens des Großh. Finanzministers Dr. Ing. Honsell), Präsident Rohrhurst (desgleichen), Abgg. Göhring*), Büchner (auch Antrag), Hilbert*) (auch als Abg. und Begründung des Antrags Weißhaupt u. Gen. — s. unten —), Ministerialrat Wolpert, Abgg. Weißhaupt-Meßkirch (Antrag), Venedey, Schmid-Singen, Görlacher*) (auch als Abg.), Duffner*) (auch als Abg.), Geppert*), Dr. Zehnter, Banschbach*), Dr. Heimburger, Monsch, Stockinger (auch pers. Bem.), Neck*), Geck (Antrag), Dr. Schofer, Kräuter*), Dieterle, Regierungsrat Rectanus, Abgg. Breitenfeld, Blümmel, Neuhaus.

110. 4. „

T.-O. 1. Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz, samt Petition; 2. Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.; 3. Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.

Abgg. Kolb*), Kopf (auch Anträge), Dr. Frank*) (auch als Abg., Antrag), Wittemann*), Stockinger, Sänger, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910

111. 5. Juli

T.-O. 1. Zurückziehung der Petitionen: a) von Faulenfürst um Belassung des Grundbuchamts, b) des J. Eckert von Jagstfeldum Wirtschaftserlaubnis, c) von Hubacker um Zugshalte; 2. Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten bei den Ministerien; 3. Interpellationen: a) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Verhütung von Schädigungen durch ungetreue Grundbuchbeamte betr., b) der Abgg. Geck u. Gen., die Vorkehr gegen Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betr.

Präsident Rohrhurst (Erled. von Ziffer 1 der T.-O., zu Ziffer 2 und 3 zur Gesch.-O.), Abg. Rebmann*), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Frank (Anträge zur Gesch.-O.), Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-O.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Fehrenbach, Dr. Heimburger, Kolb, Dr. König, Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Schmidt-Bretten (auch Interpell.-Begründ.), Neuwirth (zur Gesch.-O. — Antrag — und zur Sache), Geck (Interpell.-Begründ.), Sänger, Willi, Morgenthaler.

112. 6. „

T.-O. 1. Gesetzentwürfe über: a) Änderung des Jagdgesetzes, b) Vereinigung der Gemeinden Schwarzhalden und Schönenbach; 2. Petitionen: a) der Gemeinde-, Krankenversicherungs- und Sparkassenrechner sowie von Kreisstraßen- und Wegwarten zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, b) der Steinarbeiter in Betreff der Arbeits-Kontrolle und -Vergebung (auch Schutz der Einheimischen), c) von Stenographen wegen Gleichstellung der Systeme in den Schulen und im Justizdienst.

Abgg. Dr. Frank (auch als Abg.), Dr. Vogel-Rastatt*), Wittemann, Schmidt-Karlsruhe*), Sänger, Ministerialrat Flad, Abg. Gierich*), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O.), Abgg. Maier (Antrag), Geiß, Dr. Zehnter, Reinhardt, Neuhaus, Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Breitenfeld, Vogel-Mannheim, Dr. König, Kolb, Dr. Heimburger, Willi, Kramer*), Hummel, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

113. 7. „

T.-O. 1. Gesetzentwurf über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindviehversicherung; 2. 67 Beamtenpetitionen einschl. der Pet. der Eisenbahnerverbände um Besserstellung der Staaats-Beamten und -Arbeiter sowie Anträge der Abgg. Muser u. Gen. und Seubert u. Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals (Druckf. Nr. 26 und 26a).

Abg. Neuwirth*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf, Weißhaupt-Meßkirch, Banschbach, Koger, Frhr. v. Gleichenstein*), Müller-Weinheim*), Hummel*), Muser (neuer Antrag, auch zur Gesch.-O.), Präsident Rohrhurst (zur Ord. und Gesch.-O.), Abgg. Seubert (neuer Antrag, auch zur Gesch.-O.), Rebmann (zur Gesch.-O.), Kolb (auch zur Gesch.-O.), Dr. Heimburger (zur Gesch.-O.), Schmidt-Bretten, Schwall (auch zur Gesch.-O.), Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abg. Dr. Zehnter (zur Gesch.-O.).

114. 8. „

T.-O. 1. Behandlung der Petition des R. Duttlinger in Lembach nach § 61 Gesch.-O.; 2. Petition der selbständ. Kaufleute und Gewerbetr. sowie der Schwarzw. Handelskammer und Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., Betrieb und Besteuerung der Wanderlager betr. (Druckf. Nr. 39a); **3. Petitionen: a) des K. Reinschmidt in Staufenberg um Wirtschaftserlaubnis, b) des Techniker-Verbandes, Verbesserungen an der Baugewerkschule betr., c) des fr. Schutzmannes Böttger um Verwendung als Amtsdiener, d) von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, in Betreff des Bürgernutzens, e) des Werkmeistervereins, die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in dem Gehaltstarif betr., f) von Vereinen und Personen aus Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg gegen die Prostitution und öffentlichen Häuser.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Präsident Rohrhurst (Vorschlag zur Übermittlung der Glückwünsche der Kammer an Seine Kgl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß der Allerhöchsten Geburtstagsfeier; Mitteilung zu Ziffer 1 der T.-O., sodann zu Ziffer 3 der T.-O. zur Ord. und Gesch.-O.), Abgg. Gierich*) (auch als Abg.), Schmidt-Bretten (Begründung des Antrags zu Ziffer 2 der T.-O.), Göhring, Duffner, Vogel-Mannheim, Süßkind, Schmid-Singen, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner Abgg. Wiedemann*), Dr. Zehnter, Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Kolb, Venedey, Müller-Schopfheim*), Kräuter, Ministerialrat Schäfer, Abgg. Ziegelmeyer*), Leiser, Frhr. v. Gleichenstein*), Schmidt-Karlsruhe*), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Frank, Rebmann.

115. 11. Juli

T.-O. 1. IV. (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Ausg.-Titel X und Einn.-Titel III. Unterricht, samt Petition des „Wandervogel" in Betreff der Jugendwanderungen, Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XI. Milde Fonds rc., Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel VI, Einn.-Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. IX (Eisenbahnschuldentilgungskasse) und damit in Verbindung: Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Druckf. Nr. 5) sowie Spezialbudget Haupt.-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel IX. Schuldentilgung; 3. Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1906 und 1907; 4. Petitionen: a) des Untererhebers Sommer um etatmäßige Anstellung, b) des Untererhebers Klipfel um etatmäßige Anstellung, c) des Untererhebers Bläß um Erhöhung seines Ruhegehalts, d) der Josef Burger Wwe. in Freiburg um Steuernachlaß.

Präsident Rohrhurst (Bekanntgabe der Dankeskundgebung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, ferner zu verschied. Beratungsgegenständen zur Gesch.-O.), Abgg. Dr. König*) (auch als Abg.), Kolb* (auch als Abg.), Geck, Kopf (auch zur Gesch.-O.), Dr. Frank (zur Gesch.-O.), Rebmann (zur Gesch.-O.), Fehrenbach*) (auch als Abg., auch zur Gesch.-O.), Muser, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Sänger, Süßkind*), Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Pfefferle*) (auch als Abg.), Dr. Zehnter, Vogel-Mannheim, Schmidt-Bretten, Koger*), Hummel, Frhr. v. Gleichenstein, Geiger*), Ministerialrat Schellenberg, Abg. Vogel-Rastatt*).

116. 12. „

T.-O. 1. Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. und Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen. sowie Petitionen betreffs der Hochwasserschäden; 2. Petitionen: a) der Maschinen- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion und Verbot der 24stündigen Wechselschicht, b) verschiedener Interessenten betreffs staatl. Versicherung der Privatangestellten, c) des fr. Schutzmannes Glück um Ruhegehalt oder Wiederverwendung, d) des fr. Schutzmanns Danielowsky gleichen Betreffs, e) der genußberechtigten Bürger der aufgelösten Gemeinde Stetten bei Lörrach betreffs ihres Bürgernutzens, f) des fr. Ratschreibers Raber in Haßmersheim um Ruhegehalt, g) des fr. Schutzmanns Klisch um Ruhegehalt und Verwendung als Steuereinnehmer, h) des Gemeinderats Aglasterhausen wegen Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof, i) von Freudenberg u. a. O. um Staatszuschuß zum Bau einer Straße von Freudenberg nach dem Dürrhof, k) der Gemeinderäte von Ziegelhausen und Peterstal um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.

Abg. Geppert (Begründung der Interpellation Geppert u. Gen., s. o.), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Schmidt-Karlsruhe (auch zur Gesch.-O., Zurückziehung seines Antrags, s. o.), Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-O., Mahnung zur Kürze), Abgg. Sänger, Seubert*) (auch als Abg.), Ziegelmeyer, Kahn, Schmid-Singen*) (auch als Abg.), Venedey, Neck, Geiger, Schwall, Breitenfeld, Büchner, Blümmel, Bauschbach, Müller-Schopfheim*), Maier*), Wiedemann*), Kurz*), Leiser*), Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abg. Pfeiffle*).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

117. 13. Juli T.-O. Petitionen: 1. der Handelskammern Freiburg und Villingen um Ausbau der Elztalbahn, 2. von Kleinsteinbach und Umgebung um Güterstation und Schirmhalle in Kleinsteinbach, 3. der Hörigemeinden u. a. O. um Bahn von Radolfzell durch die Höri nach Stein a. Rh., 4. von Legelshurst und Sand um Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst, 5. von Zeuthern und Odenheim um Verkehrsverbesserung auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach, 6. von Karlsruhe und Umgebung um Verbesserung der Eisenbahnverbindung mit der Pfalz, 7. von Zwingenberg wegen Beseitigung von Mißständen aus Anlaß der Legung eines zweiten Gleises, 8. von Hissingen um Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg, 9. von Diersburg und Umgebung um direkte Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr, 10. von Kirrlach um Haltestelle an der Rheintalbahn bei Waghäusel, 11. von Merzhausen u. a. O. um Bahnstation für Personen- und Güterverkehr an der Höllentalbahn, 12. von Überlingen um bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung, 13. von Pforzheim u. a. O. um Bahn Weilder Stadt—Pforzheim, 14. von Konstanz wegen Umgestaltung der Bahnhofanlage, 15. des Kur- und Verkehrsvereins Konstanz u. a. Interessenten um Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn, 16. von Külsheim u. a. O. um Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Külsheim bezw. Wertheim, 17. von Donaueschingen um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn), 18. von Wutöschingen und Degernau um Personen- und Güterhaltestelle, 19. von Östringen wegen Erstellung der Bahnverbindung Östringen—Hauptbahn (neue Pet.).

Präsident Rohrhurst (zur Geschäftsordnung, Mahnung zur Kürze), Abgg. Duffner*), Morgenthaler*), Seubert*), Leiser*), Monsch, Sänger, Stockinger*), Göhring*), Dieterle*), Reck*), Geppert*), Weber*), Odenwald*), Min.-Dir. Geh. Rat Schulz, Abgg. Görlacher*), Wittemann (Antrag), Hilbert*).

118. 14. „ T.-O. 1. Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1910 und 1911 (Finanzgesetz) betr.; II. Petitionen: 1. des fr. Eisenbahnarbeiters M. Kehrer von Kronau um Unterstützung, 2. des fr. Rangierobmanns F. J. Fröhlich in Bruchsal um ständige Beihilfe, 3. des Betriebsassistenten Schüller um entsprechende Festsetzung seines Dienstalters, 4. des Bahnsteigwärter Blattner um Verleihung der Beamteneigenschaft, 5. des Bahnarbeiters D. Hauck in Kirrlach um jährliche Unterstützung, 6. des fr. Bureaugehilfen Scherer um Wiederverwendung, 7. des fr. Bahnhofarbeiters J. Bosch in Langenbrücken um höhere Unterstützung, 8. des Betriebssekretärs Mann in Bruchsal um Neuordnung seiner Dienst- und Einkommensverhältnisse, 9. des Bahnarbeiters F. Bosch in Langenbrücken um Verwendung als Ablöser, 10. des Rechnungsgehilfen Gehrig um etatmäßige Anstellung als Rechnungsführer, 11. des fr. Güterpackers Albiez um jährlichen Staatszuschuß zu seiner Unfallrente, 12. des invaliden Bureauassistenten Spieß um Entschädigung, 13. des fr. Schmieds K. Kunzenbacher in Malsch um Unterstützung, 14. des Verbands der Bureauangestellten ꝛc. Deutschlands um Verwendung stellenlos werdender Anwaltsgehilfen als Schreibbeamte, 15. von Neulußheim um weitere Staatsbeihilfe zum Schulhausneubau, 16. der Gymnasiums- und Seminardiener um Verbesserung ihrer Lage, 17. der Zwangsinnung der Heidelberger Bäckermeister wegen Zulassung zur Submission bei Lieferungen an staatliche Anstalten, 18. von Furtwangen um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, 19. des Robert Thoma in Bernau um Rechtshilfe, 20. der Rechtskonsulenten wegen Zulassung zu mündlichen Verhandlungen bei den Amtsgerichten, 21. der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal um Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (zweite Beratung), 22. der Verbände der Gemeindebeamten und Krankenversicherungsrechner sowie der Sparkassenrechner um Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes, 23. des fr. Gendarmen und Schutzmanns Graser um Wiederverwendung als Schreibgehilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

Abgg. Rebmann*), Dr. Frank (Erklärung), Schmid-Singen*), Reinhardt*), Wiedemann*), Breitenfeld*), Gierich*), Röckel*) (auch als Abg.), Frhr. von Gleichenstein*), Geiger*), Kramer*), Maier*), Kurz*), Süßkind*), Dr. Vogel-Rastatt (Antrag), Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Schofer (auch zur Geſch.-O. und perſönl. Bem.), Schmidt-Karlsruhe*).

119. 14. Juli — **T.-O. 1. Von der Ersten Kammer abgeänderter Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.; 2. Gesetzentwurf, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.; 3. Petitionen mehrerer Interessentenverbände sowie Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. wegen Erhöhung der Warenhaussteuer; 4. Petitionen: a) des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe, b) der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen wegen gesetzlicher Regelung der Stellenvermittelung, c) der Handlungsgehilfen, den weiteren Ausbau der Kaufmannsgerichte betr., d) der Valentin Orth Eheleute in Offenburg um Befreiung ihres Sohnes aus der Zwangserziehung, e) der bad. Ortsgruppen der deutschen Gartenstadtgesellschaft um Besserung der Wohnungsverhältnisse durch Unterstützung ihrer Bestrebungen, und Gegenpetition der Grund- und Hausbesitzer-Vereine, f) des Landwirts W. Scheuerling in Wolfartsweier um Gewährung der vollen Unfallrente, g) der Fischereigenossenschaften und Interessenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung.**

Abgg. Dr. Frank*) (zugl. auch Anträge als Abg., ferner Vorschlag, den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf über Gemeindeeinkommenbesteuerung bis morgen zurückzustellen), Dr. Koch*), Gierich*), Schmidt-Bretten (Begründung des Antrags Ziffer 3), Maier*), (auch Antrag als Abg.), Kurz*), Schmidt-Karlsruhe, Rebmann, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glocker, Abgg. Ziegelmeyer*), Schmid-Singen*), Kramer*), Duffner (Antrag), Wittemann, Göhring, Blümmel, Präsident Rohrhurst (Zurückziehung folgender Anträge und Interpellationen: Göhring u. Gen. über Eigentumsvorbehalt an Maschinen, Kölblin u. Gen. über Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif, Rebmann u. Gen. über Härten in der Gemeindebesteuerung, Dr. König u. Gen. wegen Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen).

120. 15. „ — **T.-O. 1. Nachrufe; 2. Interpellation der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr.; 3. von der Ersten Kammer abgeänderter Gesetzentwurf über die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung; 4. Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbiter betr.; 5. Petitionen: a) der Kupferschmiedereien wegen Milderung des ihnen durch das neue Branntweinsteuergesetz entstehenden Schadens, b) der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen, c) der Fleischervereinigung um Änderung des Vermögensteuergesetzes, d) des Gemeinderats Karsau um künstliche Überlassung von domänenärarischem Gelände, e) des Jägervereins Ludwigshafen—Mannheim, die öffentliche Versteigerung der Domänenjagden und die Abänderung von § 4 des Jagdgesetzes betr., f) der Dienstmänner in Karlsruhe um Regelung ihrer Berufsverhältnisse, g) von Haßmersheim um verschiedene Verbesserungen, insbesondere durch Gestattung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung, Erbauung einer Neckarbrücke, Erweiterung des Stationsgebäudes, Erstellung eines Salzwerkes am Neckarufer; 6. Petition des Gewerkschaftskartells Mannheim sowie Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, Erlassung von Arbeitsnachweisverboten und Bereitstellung von Mitteln für Arbeitslosenfürsorge betr.; 7. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen. 1910

Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.; 8. Wahl des Ständischen Ausschusses; 9. Bekanntgabe der Übersicht über die Tätigkeit der Kammer auf dem ablaufenden Landtag; 10. Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung der Präsidenten und Sekretäre, Danksagung des Präsidenten hierfür und für die allseitige Unterstützung.

Präsident Rohrhurst (Mitteilung über den morgigen Landtagsschluß, ferner zu Ziffer 1, 4, 6, 8, 9 der T.-O. zur Ord. und Gesch.-Ord., sodann Mitteilung über Zurückziehung der Pet. der Bauarbeiter, endlich Danksagung — s. oben Ziffer 10 —), Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf (Begründung der Interpellation unter Ziff. 2). Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Zehnter (Antrag auf Interpellations-Besprechung und zur Sache, auch dankende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidiums namens des Hauses, Abgg. Dr. Frank*) (auch als Abg.), Kopf, Rebmann (auch zur Gesch.-Ord., Vorschl. zur Wahl des Ständ. Ausschusses), Venedey, Dieterle, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Kahn (Begründung der Interpellation unter 4), Min.-Dir. Geh. Rat Göller, Abgg. Pfeiffle (Antrag auf Interpellations-Besprechung und zur Sache), Reinhardt, Röckel*), Kramer*), Breitenfeld*), Schmid-Singen*) Koger*), Wiedemann*), Ziegelmeyer*), Maier, Willi*). Geiß (Begründung des Antrags unter 6), Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. König, Süßkind, Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Vogel-Mannheim, Gierich, Weißhaupt-Meßkirch, (persönl. Bem.).

Schlußsitzung 16. Juli **Feierlicher Schluß des Landtags.**

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.

Ministerialrat Arnold.

	1910		
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

Abgeordneter Banschbach.

	1909		
11.	17. Dez.,	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Hardhof, Wasserleitung; Haßmersheim, Neckarbrücke).
	1910		
13.	10. Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
21.	21. „		Etat für Landgerichte.
23.	24. „		Etat für Strafanstalten; Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
28.	1. Febr.		Etat für Landwirtschaft.
32.	10. „		Etat für höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
44.	1. März		Etat für Abdeckereiwesen; desgl. für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
54.	16. „		Pet. von Haßmersheim um Neckarbrücke daselbst.
56.	6. April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
62.	14. „		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
71.	30. „		*Pet. von Merchingen um Bahn Rosenberg—Merchingen; desgleichen von Asbach um Bahnhofverlegung.
77.	9. Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10. „		Desgleichen.
84.	23. „		Pet. der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
85.	24. „		Pet. um Bahn Billigheim—Allfeld (auch persönl. Bem.).
87.	31. „		Nachtrag (II) zum Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
101.	21. Juni		Etat für Eisenbahnbau (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung).
107.	30. „		*Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach—Heiligenkreuzsteinach.
109.	2. Juli		*Pet. um Staatsbeihilfe für Automobilverkehr Allmannsweier—Nonnenweier; *Pet. um Haltestelle der Taubertalbahn bei Niklashausen.
113.	7. „		Ges.-Entw. über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindvieh-Versicherung.
116.	12. „		Interpellation betr. der Hochwasserschäden.

Abgeordneter Bechtold.

	1909		
10.	15. Dez.		Ges.-Entw. über Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim.
11.	17. „	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Amtsgericht Ladenburg).
	1910		
26.	29. Jan.		Etat für Landwirtschaft.
34.	12. Febr.		Etat für Blinden- und Taubstummenanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
56.	6. April		Etat für Wasser- und Straßenbau (Neckarbrücke Seckenheim—Ilvesheim).
60.	11. „		Etat der Finanzen (Generaldebatte).
79.	10. Mai		Etat der Verkehrsanstalten (Main-Neckarbahn).
			Fabrikinspektionsvorstand Oberregierungsrat Dr. Bittmann.
	1910		
46.	4. März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
47.	7. „		Desgleichen.
48.	8. „		Desgleichen.
			Abgeordneter Blümmel.
	1909		
10.	15. Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Höllental—St. Blasien—Rheintal).
11.	17. „	I. Teil.	Desgleichen (Tiengen, Zugshalte und Schirmhalle; Bahn Waldshut bezw. Seebrugg—Tiengen—Jestetten).
	1910		
32.	10. Febr.		Etat für Höhere Schulen.
34.	12. „		Desgleichen (Gymnasien, Realanstalten).
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
55.	5. April		* Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.
56.	6. „		Etat für Wasser- und Straßenbau (als Abg.).
57.	7. „		Desgleichen.
58.	8. „		* Etat für Geologische Landesaufnahme.
59.	9. „		Pet. um Bahnsteighalle in Tiengen.
64.	18. „		Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
65.	19. „		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23. „		Desgleichen einschließlich des Antrags über Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
86.	27. Mai		Pet. um Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten.
87.	31. „		* Nachtrag (II) zu den Etats für Wasser- und Straßenbau sowie Geologische Landesaufnahme.
102.	22. Juni.		Etat für Eisenbahnbau (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.)
104	24. „		* Etat für Geologische Landesaufnahme (von der Ersten Kammer geänderte Positionen).
105.	27. „		Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat (Antrag).
106.	28. „		Desgleichen; ferner Anträge und Petitionen in Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
109.	2. Juli.		Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen.
116.	12. „		Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
119.	14. „		Pet. der Fischer und Fischereiinteressenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung.
			Minister des Innern Freiherr von und zu Bodman.
	1909		
1.	24. Nov.		Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission.
2.	26. „	I. Teil.	Wahlprüfung (31. Wahlkreis: Offenburg-Kehl).
9.	13. Dez.		Ges.-Entwurf über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe.
10.	15. „		Desgleichen von Feudenheim nach Mannheim.
11.	17. Dez.	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Tennenbronn, Postfuhrwerk); Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
12.	18.	Dez.	Ges.-Entw. über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.
13.	10.	Jan.	Anträge in Betreff der Militärlasten.
16.	13.	„	Allg. Finanzdebatte.
22	22.	„	Vorlage der Gesetzentwürfe über Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte und über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
24.	25.	„	Etat für Landwirtschaft einschließlich der Anträge in Betreff der Amerikanerreben und des Schutzes des Kirschenwassers.
25.	28.	„	Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. bezw. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben.
26.	29.	„	Etat für Landwirtschaft.
27.	31.	„	Desgleichen.
35.	14.	Febr.	Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betr. Zahlung des Lokals für seine Sammlungen.
40.	22.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
41.	24.	„	Desgleichen.
42.	25.	„	Desgleichen.
43.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
45.	3.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
46.	4.	„	Desgleichen.
47.	7.	„	Desgleichen.
48	8.	„	Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.)
49.	10.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (zu einer Ausführung des Berichterstatters über das Ordenswesen).
50.	11.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschließlich des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute.
51.	12.	„	Etat für Gewerbeförderung.
52.	14.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
53.	15.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen und Geolog. Landesaufnahme.
57.	7.	„	Desgleichen.
58.	8.	„	Desgleichen.
80.	11.	Mai	Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
84.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Wasser- und Straßenbau; desgleichen für Geologische Landesaufnahme (Donauversinkung).
91.	9.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
93.	11.	„	Desgleichen.
94.	13.	„	Desgleichen.
95.	14.	„	Desgleichen.
96.	15.	„	Desgleichen (auch Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betr. gesetzeswidriger Steuereinschätzungen.
101.	24.	„	Etat der Geologischen Landesaufnahme (von der Ersten Kammer geänderte Positionen); Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Pet.); Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zurückgestellte Positionen für Badeanstalten, samt Pet.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
105.	27.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
111.	5.	Juli	Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien; Interpellation der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betr. der Gefahr von Schädigungen durch ungetreue Grundbuchbeamte; Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
113.	7.	„	Ges.-Entw. über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindviehversicherung.
114.	8.	„	Pet. gegen die Prostitution.
116.	12.	„	Interpellation der Abgg Geppert u. Gen. betr. der Hochwasserschäden.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.
		1909	**Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Böhm.**
8.	9.	Dez.	Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
11.	17	„ I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Amtsgericht Ladenburg).
		1910	
29.	3.	Febr.	Etat für Hochschulen.
30.	4.	„	Desgleichen.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Gymnasien.
83.	13.	Mai	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
88	2.	Juni	Pet. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik Freiburg um Besserstellung.
112.	6.	Juli	Pet. von Stenographen (Stolze-Schrey und Nationalstenographie) um Gleichstellung der Systeme.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung.
		1909	**Abgeordneter Breitenfeld.**
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Konkurrenz der ausländischen Arbeiter).
		1910	
24.	25.	Jan.	Etat für Landwirtschaft und Anträge in Betreff der Amerikanerreben und des Schutzes des Kirschenwassers.
34.	12.	Febr.	Etat für Gymnasien.
48.	8.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
54.	10.	„	*Pet. der Witwe des Expeditionsassistenten Meixner um Regelung ihrer Bezüge.
61.	12.	April	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
64.	18.	„	Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
98.	17.	Juni	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
99.	18.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
109.	2.	Juli	Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter.
116.	12.	„	Interpellation betr. der Hochwasserschäden
118.	14.	„	*Pet. des Bahnsteigwärters Blattner um Beamteneigenschaft; *Pet. des Rechnungsgehilfen Gehrig um etatmäßige Anstellung als Rechnungsführer; *Pet. der Gemeinde Neulußheim um Staatsbeitrag zum Schulhausbau.
120.	15.	„	*Pet. der Fleischervereinigung um Änderung des Vermögenssteuergesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.				
	1910		**Geh. Oberregierungsrat Buch.**	
21.	21.	Jan.		Etat für Landgerichte.
52.	14.	März		Ges.-Entw. über das Hinterlegungswesen.
	1909		**Abgeordneter Büchner.**	
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag (Haltestelle Wollmatingen, Lokalbahn Radolfzell—Öhningen, Motorbootgesellschaft Bodman; Bahn Engen—Neuzingen—Bodensee).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).
	1910			
21.	21.	Jan.		Etat für Amtsgerichte.
44.	1.	März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
52.	14.	„		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
69.	26.	April		*Ges.-Entw. über Irrenfürsorge.
93.	11.	Juni		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Richtigstellung eines Kommissionsvorganges).
100.	20.	„		Etat für Eisenbahnbau (Bahn Tauberbischofsheim—Königheim; sodann Antrag zur Gesch.-Ord.; ferner Bahn Singen—Beuren; weiter Bahn Stockach—Owingen—Frickingen, samt Pet.).
102.	22.	„		Etat für Eisenbahnbau (Radolfzell, Bahnhofumbau).
104.	24.	„		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Petition).
109.	2.	Juli		Pet. um Bahn Engen—Aach—Neuzingen—Bodenseebahn (Antrag); Pet. um Haltestelle in Wollmatingen.
116.	12.	„		Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
	1910		**Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Regierungsrat Dr. Cron.**	
51.	12.	März		Etat für Gewerbeförderung.
	1909		**Abgeordneter Dieterle.**	
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Höllental—St. Blasien—Rheintal.
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Güterladestelle Beuggen; Ausbau der Elztalbahn).
	1910			
23.	24.	Jan.		Etat für Strafanstalten.
31.	5.	Febr.		Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„		Etat für Realschulanstalten; desgleichen für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.
36.	15.	„		Etat für Volksschulen (auch persönl. Bem.).
55.	5.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
58.	8.	„		Etat für Geologische Landesaufnahme.
65.	19.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„		Desgleichen einschließlich des Antrags über Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
78.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
83.	13.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (auch zur Gesch.-Ord.)
88.	2.	Juni		Nachtrag (II) zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
96.	15.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung einschließlich des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzungen (auch persönl. Bem.).
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
107.	30.	„	*Pet. um Bahn Wolfach—Rippoldsau.
109.	2.	Juli	Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen.
117.	13.	„	*Pet. von Zwingenberg in Betreff der Mißstände infolge der zweiten Gleisanlage.
120.	15.	„	Interpellation Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung.

Abgeordneter Duffner.

		1909	
11.	17.	Dez. I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (zum Ges. über Vervollständigung des Bahnnetzes; Bahn Furtwangen—Waldkirch bezw. Triberg—Furtwangen; Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen; Güterstelle bei Station „Im Weiler"; Ausbau der Elztalbahn; Bahn Furtwangen—St. Märgen—St. Peter—Freiburg; Furtwangen, Straßenkorrektion; Tennenbronn, Postfuhrwerk).
		1910	
27.	31.	Jan.	Etat für Landwirtschaft.
41.	24.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte, persönl. Bem.).
47.	7.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„	Desgleichen (Antrag über Jagdverpachtung).
68.	25.	„	Desgleichen (Waldwirtschaft).
78.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten und zur Pet. um Umbau des Bahnhofs Triberg.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
86.	27.	„	Pet. um Güterhaltestelle auf Station „Im Weiler".
87.	31.	„	*Ges.-Entw. über Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.
99.	18.	Juni	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.).
103.	23.	„	Anträge zur Landesbauordnung (Erklärung zur Gesch.-Ord.).
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat; Antrag der Abgg. Duffner u. Gen. über Bahn Titisee—St. Blasien samt Pet. (Begründung).
107.	30.	„	Anträge und Petition wegen Bahn Oppenau—Griesbach.
109.	2.	Juli	Pet. um Güterstation Hintschingen; *Pet. um Güterstation Grüningen.
114.	8.	„	Pet. und Antrag betreffs der Wanderlager.
117.	13.	„	*Pet. um Ausbau der Elztalbahn; *Pet. von Überlingen um bessere Bahn- und Dampfschiffahrtsverbindung; *Pet. um Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen.
119.	14.	„	Pet. der Fischer und Fischereiinteressenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung (Antrag).

Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Duffner.

		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Staatsanwaltschaft.
71.	30.	April	Pet. des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe.
88.	2.	Juni	Pet. des Ludw. Pabst von Wiesloch um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch.

Vorbereitende Sitzung.			22. Nov. 1909. Begrüßung der Abgeordneten namens der Großh. Regierung; Bildung des provisorischen Bureaus.
Eröffnungs-Sitzung.			23. Nov. 1909. Eröffnung des Landtags; Beeidigung der erschienenen Abgeordneten.
Ordentl. Sitzungen.			
	1910		
15.	12. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
17.	14. „		Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).
19.	18. „		Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
20.	20. „		Justiz-Etat (Generaldebatte).
29.	3. Febr.		Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; Etat für Hochschulen.
30.	4. „		Etat für Kultus.
32.	10. „		Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
72.	2. Mai		Etat der Verkehrsanstalten (beschleunigte Personenzüge).
82.	12. „		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
83.	13. „		Desgleichen.
87.	31. „		Nachtrag (II) zum Etat für Oberschulrat.
109.	2. Juli		Ansprache aus Anlaß des Ablebens Sr. Exz. des Herrn Finanzministers Dr.-Ing. Honsell
111.	5. „		Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien; Interpellation der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betreffs der Gefahr von Schädigungen durch ungetreue Grundbuchbeamte.
115.	11. „		Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschl. der Petition des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen.
120.	15. „		Interpellation der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen. betr. der Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung.
Schlußsitzung.			16. Juli 1910. Schließung des Landtags.

Ministerialrat Dr. von Engelberg.

	1909		
12.	18. Dez.		Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim.
	1910		
28.	24. Jan.		Etat für Strafanstalten.
88.	2. Juni		Pet. des früheren Amtsgerichtsdieners, jetzt Steuererhebers Menger um Pensionserhöhung.

Geh. Oberbaurat Engler.

	1910		
77.	9. Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
100.	20. Juni		Etat für Eisenbahnbau (Wiesentalbahn)
102.	22. „		Desgleichen (Offenburg, Bahnhofumbau; Lokomotiven und Personenwagen).

Abgeordneter Fehrenbach.

	1909		
1.	24. Nov.		*Wahlprüfungen.
2.	26. „	II. Teil.	Ablehnung der Wahl zum 1. Vizepräsidenten.
	1910		
16.	13. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
17.	14. „		Desgleichen (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
29	3.	Febr.	Etat für Hochschulen.
30.	4.	„	Etat für Kultus.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
69.	26.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (zum Antrag über Schaffung eines Forstreservefonds, sodann Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Kopf u. Gen. zum Antrag der Abgg. Geck u. Gen. über Kaligewinnung.)
75.	6.	Mai	Zur Gesch.-Ord. über den Arbeitsplan.
78.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten (auch zur Gesch.-Ord. hinsichtl. der Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg).
81.	12.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
83.	13.	„	Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
85.	24	„	Pet. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg" um Staatsbeitrag.
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen (Antrag); *desgleichen zum Etat Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel I. Ministerium, IX und Einn.-Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, Ausg.-Titel XX. Belohnungen und Beihilfen.
88.	2.	Juni	Pet. der Krankenwärter der psych. Klinik Freiburg um Besserstellung.
89.	4.	„	Etatpos. für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Pet.
90.	7.	„	Pet. wegen Verbindung von Östrigen mit der Hauptbahn.
91.	9.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Gesch.-Ord.).
94.	13.	„	Desgleichen (zur Sache).
95.	14.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord.; sodann Höllentalbahn).
102	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.; Lokomotiven und Personenwagen).
103.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, zweite Beratung (Erklärung zur Gesch.-Ord. — Abstimmung —).
104.	24.	„	*Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Pet.; *Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zurückgestellte Positionen für Badeanstalten, samt Pet.).
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	Desgleichen.
108.	1.	Juli	Pet. der Witwe Ziesle in Freiburg um Unterstützung wegen Verlustes von Pferden (Antrag).
111.	5.	„	Grundsätzliche Frage der Bestellung und Verwendung der bautechnischen Referenten der Ministerien.
115	11.	„	Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschl. der Pet. des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen (zur Gesch.-Ord.); *Nachtrag (IV) zum Etat für Badanstalten.

Ministerialrat Flad.

	1910		
44.	1.	März	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
112.	6.	Juli	Pet. um Erweiterung des Gemeinde- und Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetzes.

Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach.

	1910		
58.	8.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Dr. Frank.

		1909		
1.	24.	Nov.		Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission. *Wahlprüfungen.
2.	26.	„	I. Teil.	Wahlprüfungen (*18. Wahlkreis: Freiburg-Stadt, 31. Wahlkreis: Offenburg-Kehl, 56. Wahlkreis: Schwetzingen, 4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach, 68. Wahlkreis: Heidelberg-Eberbach).
4.	29.	„		Aussprache über unzeitgemäße Veröffentlichung von Wahlprotesten.
11.	17.	Dez.	I. Teil.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Veteranenbeihilfe).
„	„	„	II. „	Interpellation der Abgg. Dr. König und Gen. in der Schiffahrtsabgabenfroge.
12.	18.	„		Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim (auch Antrag auf Vertagung).
		1910		
17.	14.	Jan.		Allg. Finanzdebatte (auch persönl. Bem.).
19.	18.	„		Justiz-Etat (zur Gesch.-Ord.).
20.	20.	„		Justiz-Etat (Generaldebatte).
23.	24.	„		*Ges.-Entw. über Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher. *Etat für Strafanstalten (auch als Abgeordneter).
25.	28.	„		Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. bezw. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim und Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben.
32.	10.	Febr.		Etat für höhere Schulen, auch Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Frank und Gen. wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
33.	11.	„		Zum gleichen Gegenstand.
48.	8.	März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (auch zur Gesch.-Ord.).
52.	14.	„		Ges.-Entw. über das Hinterlegungswesen; Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
57.	7.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
62.	14.	„		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
64.	18.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
65.	19.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
68.	25.	„		Desgleichen, insbes. Waldwirtschaft.
69.	26.	„		Desgleichen, insbes. Jagdverpachtung (zur Gesch.-Ord.).
71.	30.	„		Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg (Antrag auf Vertagung); Pet. des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe.
75.	6.	Mai		Zur Gesch.-Ord. über den Arbeitsplan.
76.	7.	„		Etat der Verkehrsanstalten (Schlußantrag).
78.	10.	„		Etat der Verkehrsanstalten, hier Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg (auch zur Gesch.-Ord.).
79.	„	„		Desgleichen (Brückengeld Mannheim—Ludwigshafen).
80.	11.	Mai		Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
83.	13.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (zugl. Antragsbegründung, auch persönl. Bem. und zur Gesch.-Ord.).
84.	23.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (auch persönl. Bem.)
87.	31.	„		*Nachtrag (II) zum Etat für Strafanstalten.
108.	1.	Juli		Pet. wegen Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (Antrag auf Zurückverweisung).
110.	4.	„		*Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung (auch Antrag als Abg.).
111.	5.	„		Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien (zur Gesch.-Ord. — auch Antrag —); Interpellation der Abgg Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände (Antrag zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
112.	6.	Juli		*Ges.-Entw. über Änderung des Jagdgesetzes; Pet. um Erweiterung des Gemeinde- und Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetzes; Pet. der Steinarbeiter.
114.	8.	„		Pet. gegen die Prostitution.
115.	11.	„		Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschließlich der Pet. des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen (zur Gesch.-Ord.).
118.	14.	„		Entwurf des Finanzgesetzes (Erklärung zur Gesch.-Ord. — Abstimmung —).
119.	14.	„		*Von der Ersten Kammer abgeänderter Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung; *Vorschlag, den ebenfalls zur II. Beratung auf der Tages-Ord. stehenden Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung bis morgen zurückzustellen; Pet. des Gastwirts Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe (Antrag).
120.	15.	„		Interpellation der Abgg Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung; *Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung; Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.
		1909		**Abgeordneter Geck.**
1.	24.	Nov.		Aussprache über Zeit und Art der Bekanntgabe von Interpellationen und Anträgen; ferner zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission.
2.	26.	„	I. Teil.	Wahlprüfungen (*53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal; *4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach).
7.	6.	Dez.		Nachweisungen über die 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, insbesondere Kapitaldarlehen der Amortisationskasse.
11.	17.	„	II. Teil.	Interpellation der Abgg. Dr. König und Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.
		1910		
18.	17.	Jan.		Wahlprüfungen (*4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach; *53. Wahlkreis: Bretten Bruchsal).
28.	1.	Febr.		Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung (auch persönl. Bem.).
58.	8.	April		Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
59.	9.	„		Pet. um Eisenbahn Linkenheim—Rußheim.
67.	23.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschl. der Anträge über Jagdverpachtung und Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
69.	26.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung, insbesondere Zurückziehung des Antrags der Abgg. Geck u. Gen. betr. der Kaligewinnung zugunsten des Abänderungsantrags der Abgg. Kopf u. Gen.
83.	13.	Mai		Ges.-Entw. über Änderung des Elem.-Unterrichts-Ges. (auch persönl. Bem.).
85.	24.	„		Pet. um Bahn Pforzheim—Bretten.
90.	7.	Juni		Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung (Eventualantrag); Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
94.	13.	„		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
95.	14.	„		Desgleichen (Antrag).
101.	21.	„		Etat für Eisenbahnbau (Pforzheim, Bahnhoferweiterung).
102.	22.	„		Desgleichen (Offenburg, Bahnhofumbau; Basel, Bahnhofumbau; Lokomotiven und Personenwagen — Antragsbegründung —).
105.	27.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
109.	2.	Juli		Pet. um Haltestelle bei Ohlsbach (Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn), Antrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
111.	5.	Juli	Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
115.	11.	„	Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschließlich der Pet. des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen.

Abgeordneter Geiger.

		1909	
10	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag (Eisenbahn Eppingen—Mühlbach).
		1910	
28.	1.	Febr.	Etat für Landwirtschaft.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
70.	28.	„	*Pet. des früheren Brückenwärters Eser um Ruhegehaltserhöhung.
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„	Pet. um Bahn Pforzheim—Bretten.
88.	2.	Juni	*Pet. des früheren Amtsgerichtsdieners, jetzt Steuererhebers Menger um Pensionserhöhung.
108.	1.	Juli	*Pet. der Wwe. Ziesle in Freiburg um Unterstützung wegen Verlustes von Pferden.
115.	11.	„	*Pet. des Untererhebers Bläß um Ruhegehaltserhöhung.
116.	12.	„	Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
118.	14.	„	*Pet. des Betriebssekretärs Mann um Neuordnung seiner Dienst- und Einkommensverhältnisse; *Pet. des früheren Güterpackers Albiez um Staatszuschuß zur Unfallrente.

Abgeordneter und I. Vizepräsident Geiß.

		1909		
2.	26.	Nov.	I. Teil.	Wahlprüfung (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt).
„	„	„	II. Teil.	Annahme der Wahl zum I. Vizepräsidenten.
11.	17.	Dez.	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Transferierungstaxe; Branntweinausschank).
		1910		
30.	4.	Febr.		Etat für Kultus.
35.	14.	„		Etat für Volksschulen.
44.	1.	März		Als I. Vizepräsident beim Etat für Bezirksverwaltung und Polizei zur Gesch.-Ord.
66.	21.	April		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
70.	28.	„		Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern.
99.	18.	Juni		Etat für Eisenbahnbau, hier Antrag der Abgg. Maier u. Gen. betreffs der Steinlieferungen.
108.	1.	Juli		Pet. des Gastwirteverbands um Aufhebung der Transferierungstaxe.
112.	6.	„		Pet. der Steinarbeiter.
120.	15.	„		Begründung des Antrags der Abgg. Bechtold u. Gen., Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betreffend.

Abgeordneter Geppert.

		1909	
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ansbach, Güterstation).
		1910	
22.	22.	Jan.	Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes (Erklärung zum Verzicht auf's Wort).
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge in Betreff der Amerikanerreben und des Schutzes des Kirschenwassers.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
31.	5.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
33.	11.	„	Etat für Höhere Schulen.
34.	12.	„	Desgleichen (Realanstalten).
51.	12.	März	Etat für Gewerbeförderung.
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
58.	8.	„	Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
62.	14.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
64.	18.	„	Antrag der Abgg. Koger und Gen. über das Eichungswesen.
76.	7.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
79.	10.	„	Desgleichen.
85.	24.	„	*Pet. um Güterstation Bruchhausen.
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen.
90.	7.	Juni	Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung; *Pet. um Bahn Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen—Altheim—Rosenberg und Tauberbischofsheim.
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnban (Übergänge auf Strecke Radolfzell—Stahringen).
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat (persönl. Bem.).
107.	30.	„	Anträge und Pet. wegen Bahn Oppenau—Griesbach.
109.	2.	Juli	*Pet. um Verbesserung der Station Reichentaler Straße im Murgtal.
116.	12.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. betr. der Hochwasserschäden.
117.	13.	„	*Pet. um Station für Personen- und Güterverkehr an der neuen Höllentalbahnlinie bei Merzhausen; *Petition um Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn.

Abgeordneter Gierich.

		1909	
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung; Güterstation Bruchhausen; Bahn Pforzheim-Bretten).
		1910	
18.	17.	Jan.	Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal — auch persönl. Bem. —)
20.	20.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
22.	22.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes.
24.	25.	„	Etat für Landwirtschaft.
29.	3.	Febr.	Etat für Hochschulen.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Lehrerseminare.
36.	15.	„	Etat für Volksschulen.
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
48.	8.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
49.	10.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Antrag wegen vorzugsweiser Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsleute.
69.	26.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
77.	9	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
78.	10.	Mai	Desgleichen.
79.	„	„	Desgleichen.
82.	12.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
85.	24.	„	Pet. von Mörsch-Neuburgweier um Bahnhof an der strategischen Bahn; desgleichen von Bruchhausen und Umgebung um Güterstation.
88.	2.	Juni	*Pet. des Jakob und Ludwig Pabst in Wiesloch um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft 2c.
99.	18.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
103.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, zweite Beratung (Erklärung zur Gesch.-Ord. — Abstimmung —).
104.	24.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Pet.).
112.	6.	Juli	*Pet. der Steinarbeiter um Betriebskontrolle, Besserstellung und Schutz, auch vor Auslandskonkurrenz.
114.	8.	„	*Pet. und Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betreffs der Wanderlager; Pet. gegen die Prostitution.
118.	14.	„	*Pet. des Bahnarbeiters Hauck um Unterstützung; *Pet. der Bäckerinnung Heidelberg um Zulassung zur Submission bei Lieferungen an Staatsanstalten.
119.	„	„	*Pet. mehrerer Interessenverbände sowie Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. wegen Erhöhung der Warenhaussteuer.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.

Abgeordneter Freiherr von Gleichenstein.

			1909	
11.	17.	Dez.	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Ottenheim—Sasbach).
			1910	
13.	10.	Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
26.	29.	„		Etat für Landwirtschaft einschließlich des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
31.	5.	Febr.		Etat für Wissenschaften und Künste.
44.	1.	März		Etat für Abdeckereiwesen.
54.	16.	„		*Pet. der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Becker um Entschädigung.
55.	5.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau, auch Frage der Verlegung der Rheinbauinspektion von Freiburg nach Breisach.
59.	9.	„		*Pet. des Bremsers a. D. und Veteranen Bauer um Ruhegehaltserhöhung.
64.	18.	„		Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
86.	27.	Mai		Pet. um Umbau des Bahnhofes in Breisach.
108.	1.	Juli		Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues.
113.	7.	„		*Vereinigte Beamtenpetitionen.
114.	8.	„		*Pet. des Werkmeistervereins betreffs Einreihung der Bezirksbaukontrolleure in dem Gehaltstarif.
115.	11.	„		Pet. des Untererhebers Klipfel um etatmäßige Anstellung; Pet. des Untererhebers Bläß um Ruhegehaltserhöhung.
118.	14.	„		*Pet. des früheren Bahnhofarbeiters J. Bosch um höhere Unterstützung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

1.	24.	Nov.		Wahlprüfungen (Wahlkreis 5: Engen-Konstanz; 14: Müllheim-Lörrach-Staufen; 58, 59, 61: Mannheim-Stadt).
2.	26.	„	I. Teil	Wahlprüfung (4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach).
11.	17.	Dez.	I. „	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Veteranenbeihilfe; Furtwangen, Straßenkorrektion; Transferierungstaxe, Branntweinausschank.
		1910		
28.	1.	Febr.		Beantwortung der Interpellation wegen übermäßiger Hegung des Wildstandes.
44.	1.	März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
87.	31.	Mai		Nachtrag (II) zum Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
103.	23.	Juni		Anträge ꝛc. zur Landesbauordnung.
108.	1.	Juli		Pet. des Gastwirteverbands um Aufhebung der Transferierungstaxe; Pet. der Winzervereinigung Bühlertal um Erlaubnis zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens; Pet. des H. Zettwoch in Achern um Wirtschaftserlaubnis.
114.	8.	„		Pet. und Antrag betreffs der Wanderlager.
118.	14.	„		Pet. der Winzervereinigung, wie oben (zweite Beratung).
119.	„	„		Pet. des Gastwirts Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Abgeordneter Göhring.

		1909		
8.	9.	Dez.		Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Station Freiburg-Wiehre, Stückgutverkehr).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Ausbau der Elztalbahn).
„	„	„	II. Teil.	Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.
		1910		
21.	21.	Jan.		Etat für Landgerichte.
30.	4.	Febr.		Etat für Hochschulen.
44.	1.	März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
46.	4.	„		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
50.	11.	„		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschl. des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute.
57.	7.	April		Etat für Geologische Landesaufnahme.
76.	7.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
78.	10.	„		Desgleichen.
85.	24.	„		*Pet. um Bahn Pforzheim—Bretten; desgleichen der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg“ um Staatsbeitrag.
86.	27.	„		*Pet. um Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten; desgleichen um Umbau des Bahnhofes in Breisach.
88.	2.	Juni		Pet. der Krankenwärter der psych. Klinik Freiburg um Besserstellung.
90.	7.	„		*Pet. um Bahn durch das kleine Wiesental; Pet. wegen Verbindung von Östringen mit der Hauptbahn.
96.	15.	„		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Antrag), auch zum Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzungen.
100.	20.	„		Etat für Eisenbahnbau (Höllentalbahn).
107.	30.	„		*Pet. um elektrische Straßenbahn Grießen—Jestetten.
109.	2.	Juli		Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
114.	8.	Juli	Pet. und Antrag betreffs der Wanderlegar.
117.	13.	„	*Pet. um Verbesserung der Eisenbahnverbindung mit der Pfalz.
119.	14.	„	Pet. der Fischer und Fischereiinteressenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

		1909	
9.	13.	Dez.	Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
		1910	
17.	14.	Jan.	Allgem. Finanzdebatte.
19.	18.	„	Etat für Landstände.
22	22.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes.
50.	11.	März	Vorlage der Etats für Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
60.	11.	April	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
62.	14.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
63.	16.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (auch zur Gesch.-Ord.)
64.	18.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
66.	21.	„	Etat der Forst- und Domänenverwaltung, auch zu den Anträgen über Jagdverpachtung sowie Tier- und Pflanzenschutz.
67.	23.	„	Desgleichen.
68.	25.	„	Desgleichen (Brauerei Rothaus).
69.	26.	„	Desgleichen (Waldwirtschaft); Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung; desgleichen zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter.
89.	4.	„	Etatpos. für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Petitionen.
115.	11.	Juli	Nachtrag (IV) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, ferner Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungkasse einschl. der Denkschrift über die Lage der letzteren.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen. betr. Unterstützung der Tabakarbeiter.

Abgeordneter Görlacher.

		1909	
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Aufen, Bahnstation).
		1910	
19.	18.	Jan.	Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Generaldebatte).
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft.
31.	5.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Seminare.
40.	22.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
41.	24.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
42.	25.	„	Desgleichen.
48.	8.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
49.	10.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung, auch zum Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen. wegen vorzugsweiser Beschäftigung ortsansässiger Geschäftsleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
58.	8. April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
60.	11. „		Etat für Salinenverwaltung.
61.	12. „		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
71.	30. „		Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
76.	7. Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
86.	27. „		*Pet. um Güterhaltestelle auf Station „Im Weiler"; desgl. um Bahnstation in Aufen.
99.	18. Juni		Etat für Eisenbahnbau.
105.	27. „		Ges.-Entw. über Änderung des Polizeistrafgesetzbuches.
109.	2. Juli		*Pet. um Haltestelle in Wollmatingen; *Pet. um Güterstation Hintschingen; Pet. um Güterstation Grüningen.
117.	13. „		*Pet. um Personen- und Güterhaltestelle Wutöschingen—Degernau.

Oberforstrat Gretsch.

	1910		
66.	21. April		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23. „		Desgleichen.
69.	26. „		Desgleichen.

Oberregierungsrat Haßner.

	1910		
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

Abgeordneter und II. Vizepräsident Dr. Heimburger.

	1909		
1.	24. Nov.		Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission. *Wahlprüfungen.
2.	26. „	I. Teil.	Wahlprüfung (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt).
„	„ „	II. „	Annahme der Wahl zum II. Vizepräsidenten.
11.	17. Dez.	I. „	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Ottenheim—Sasbach).
	1910		
17.	14. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
18.	17. „		Wahlprüfungen (*32. Wahlkreis: Oberkirch-Offenburg-Achern; 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
19.	18. „		Etat für Landstände (Zweckm. Verteilung des Budgets an die Kammermitglieder).
27.	31. „		Etat für Landwirtschaft einschließlich des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
28.	1. Febr.		Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.
29.	3. „		Etat für Hochschulen.
30.	4. „		Etat für Kultus.
33.	11. „		Etat für Höhere Schulen einschließlich des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
34.	12. „		Desgleichen (Gymnasien, Seminare).
48.	8. März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (zur Gesch.-Ord.).
52.	14. „		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
62.	14. April		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
63.	16. „		Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
64.	18.	April	Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
69.	26.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.); sodann Petition der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
70.	28.	„	Pet. des früheren Rheinwärters Rosewich um höheren Unterstützungsgehalt.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10.	„	Degleichen, hier Petition um Umbau des Bahnhofes Triberg (zur Gesch.-Ord.)
82.	12.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
83.	13.	„	Desgleichen.
88.	2.	Juni	Pet. des früheren Amtsgerichtsdieners, jetzt Steuererhebers Menger um Pensionserhöhung.
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Lahr-Dinglingen, Bahnhofumbau).
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
109.	2.	Juli	Pet. um Staatsbeihilfe für Automobilverkehr Allmannsweier—Nonnenweier.
111.	5.	Juli	Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter.
113.	7.	„	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen (zur Gesch.-Ord.).

Abgeordneter Henninger.

		1909	
12.	18.	Dez.	Ges.-Entw. über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.
		1910	
28.	1.	Febr.	Etat für Landwirtschaft; Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.
42.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
78.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.

Oberregierungsrat Herrmann.

		1910	
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
79.	10.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Hilbert.

		1909		
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Hintschingen, Güterstation; Aufen, Bahnstation; Bahn Engen—Nenzingen—Bodensee).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen).
		1910		
13.	10.	Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
21.	21.	„		Etat für Amtsgerichte.
23.	24.	„		Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
27.	31.	„		Etat für Landwirtschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
30	4	Febr.	Etat für Kultus.
34.	12.	„	Etat für Gymnasien.
42.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau, insbesondere auch Donauversinkung.
61.	12.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
78.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
86.	27.	„	Pet. um Güterhaltestelle auf Station „Im Weiler"; desgleichen um Bahnstation in Aufen.
88.	2.	Juni	Pet. um Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindewaldhüter.
90.	7.	„	* Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
98.	17.	„	Etat für Eisenbahnbau.
109.	2.	Juli	Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn (Begründung des Antrags der Abgg. Weißhaupt-Meßkirch u. Gen.); Pet. um Güterstation Hintschingen; Pet. um Güterstation Grüningen; * Pet. um Wiedereinführung eines weiteren Zugshalts auf Station Eutingen.
117.	13.	„	* Neue Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn (s. o.).

Finanzminister Dr.-Ing. Honsell.

		1909	
3.	27.	Nov.	Finanzexposé und einschlägige Vorlagen.
		1910	
14.	11.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

		1910	
20.	20.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
21.	21.	„	Etat für Landgerichte; Etat für Amtsgerichte.
23.	24.	„	Etat für Strafanstalten; Etat für Notariats- und Grundbuchwesen; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
110.	4.	Juli	Ges.-Entw. über Änderung der beiden Kirchensteuergesetze.

Abgeordneter Hummel.

			1909	
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Gremmelsbach, Haltestelle).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Stenographie; Tennenbronn, Postfuhrwerk).
„	„	„	II. „	Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.
			1910	
21.	21.	Jan.		Etat für Amtsgerichte.
22.	22.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes.
32.	10.	Febr.		Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
37.	17.	„		Etat für Volksschulen.
38.	18.	„		Desgleichen (auch persönl. Bem.).
44.	1.	März		Etat für Allg. Sicherheitspolizei.
58.	8.	April,		Etat für Geol. Landesaufnahme.
60.	11.	„		Etat der Finanzen (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
63.	16.	April	Ges.-Entwurf über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (zur Gesch.-Ord.).
71.	30.	„	Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg (Antrag, auch zur Gesch.-Ord.).
72.	2.	Mai	*Etat der Verkehrsanstalten samt Nachtrag, einschlägigen Denkschriften, Petitionen und Anträgen (s. T.-O.).
73.	3.	„	Desgleichen (als Abg.).
77.	9.	„	Desgleichen.
78.	10.	„	Desgleichen; ferner (auch als Berichterstatter*) Petition um Umbau des Bahnhofes Triberg (Antrag, auch zur Gesch.-Ord.).
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
89.	4.	Juni	Etatposition für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Petitionen.
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat; ferner Anträge und Petition in Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
107.	30.	„	Pet. um Bahn Wolfach—Rippoldsau.
108.	1.	Juli	Pet. des Bundes technisch-industrieller Beamten wegen Änderung der Gewerbeordnung (Konkurrenzklausel).
112.	6.	„	Pet. von Stenographen (Stolze-Schrey und Nationalstenographie) um Gleichstellung der Systeme.
113.	7.	„	*Pet. des Eisenbahnarbeiterpersonals einschl. der Mannheimer Werftarbeiter und des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen sowie Anträge der Abgg. Muser u. Gen. und Seubert u. Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals.
115.	11.	„	Pet. des Untererhebers Sommer um etatmäßige Anstellung.

Abgeordneter Kahn.

		1909	
9.	13.	Dez.	Antrag wegen Unterstützung der geschädigten Tabakarbeiter.
11.	17.	„ I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim).
		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Amtsgerichte.
43.	28.	Febr.	Etat des Ministeriums des Innern (Gewerbegericht Schwetzingen).
58.	8.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau (auch Schnackenbekämpfung).
60.	11.	„	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
78.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
98.	17.	Juni	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
100.	20.	„	Desgleichen (Bahn Brühl—Ketsch).
116.	12.	Juli	Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. betr. der Hochwasserschäden.
120.	15.	„	Begründung der Interpellation der Abgg Kahn u. Gen. betr. Unterstützung der Tabakarbeiter.

Abgeordneter Knebel.

		1909	
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Tarife der Bahn Mosbach—Mudau; Bahn Eberbach—Mudau—Buchen).
		1910	
38.	18.	Febr.	Etat für Volksschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
46.	4.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
47.	7.	„	Desgleichen.
70.	28.	April	Pet. des früheren Straßenwarts Flachs um ständige Unterstützung.
71.	30.	„	Pet. um Bahn von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten (auch persönl. Bem.).
80.	11.	„	Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
90.	7.	Juni	Pet. um Bahn Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen—Altheim—Rosenberg und Tauberbischofsheim.

Abgeordneter Dr. Koch.

		1909	
2.	26.	Nov., I. Teil.	*Wahlprüfung (56. Wahlkreis: Schwetzingen).
6.	3.	Dez.	*Ges.-Entw. über Vereinigung von Stadt und Dorf Kehl.
12.	18.	„	Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim.
		1910	
17.	14.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.
18.	17.	„	*Wahlprüfung (56. Wahlkreis: Schwetzingen).
20.	20.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
21.	21.	„	Etat für Landgerichte.
29.	3.	Febr.	Etat für Hochschulen.
30.	4.	„	Desgleichen (Lieferungen für die akad. Krankenhäuser).
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Gymnasien.
38.	18.	„	Etat für Volksschulen.
53.	15.	März	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau (Neckarbrücke Ziegelhausen-Schlierbach).
64.	18.	„	*Ges.-Entw. über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.
84.	23.	Mai	Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.
87.	31.	Mai	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen.
89.	4.	Juni	Etatsposition für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Pet. (Antrag).
91.	9.	„	*Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung samt Petitionen.
93.	11.	„	*Desgleichen.
94.	13.	„	*Desgleichen.
95.	14.	„	Desgleichen (Antrag als Abg., auch zur Gesch.-Ord.).
101.	21.	„	Etat für Eisenbahnbau (Heidelberg, Bahnhofneubau).
107.	30.	„	Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach.
119.	14.	Juli	*Ges.-Entw. über Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe.

Abgeordneter Koger.

		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Amtsgerichte.
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft einschließlich der Anträge in Betreff der Amerikanerreben und des Schutzes des Kirschenwassers.
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
64.	18. April		*Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über Eichungswesen.
66.	21. „		Etat für Forst- und Domänenverwaltung, zugleich zu den Anträgen über Jagdverpachtung.
70.	28. „		* Pet. des früheren Straßenwarts Flachs um ständige Unterstützung.
77.	9. Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
84.	23. „		*Pet. des früheren Schutzmanns Rösner um Unterstützung; *desgleichen der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
88.	2. Juni		*Pet. der Ortsgemeinden Happach und Schürberg um Staatsbeihilfe zum Schulhausbau.
90.	7. „		Pet. um Bahn durch das kleine Wiesental.
104.	24. „		Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zurückgestellte Positionen für Badanstalten samt Petitionen).
105.	27. „		Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
113.	7. Juli		Ges.-Entw. über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindviehversicherung.
115.	11. „		*Pet. des Untererhebers Sommer um etatmäßige Anstellung; *desgleichen des Untererhebers Klipfel.
120.	15. „		*Pet. des Jägervereins Ludwigshafen-Mannheim, Jagdversteigerung und Änderung von § 4 des Jagdgesetzes.

Abgeordneter Kolb.

	1909		
1.	24. Nov.		Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission.
2.	26. „	I. Teil.	Wahlprüfung (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt).
5.	2. Dez.		Geschäftl. Behandlung der Beamtenpetitionen.
7.	6. „		*Nachweisungen über die 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, auch Kapitaldarlehen der Amortisationskasse.
8.	9. „		Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
12.	18. „		Ges.-Entw. über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.
	1910		
15.	12. Jan.		Allg. Finanzdebatte (auch persönl. Bem.).
18.	17. „		Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal — auch persönl. Bem. —).
19.	18. „		Etat für Landstände (Stenographie und zweckm. Verteilung des Budgets an die Kammermitglieder).
22.	22. „		*Ges.-Entw. über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten.
23.	24. „		Etat für Strafanstalten.
29.	3. Febr.		Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; Etat für Hochschulen.
30.	4. „		Etat für Kultus.
34.	12. „		Etat für Höhere Schulen, hier Antrag wegen Simultanisierung der Lehrerseminare (zur Gesch.-Ord.)
36.	15. „		*Etat für Volksschulen (auch persönl. Bem.).
37.	17. „		Etat für Volksschulen (als Abg.).
42.	25. „		Etat des Innern (Generaldebatte).
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
46.	4. „		Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
47.	7. „		Desgleichen.
48.	8. „		Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
51.	12. „		Etat für Gewerbeförderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
58.	8.	April	Etat für Geolog. Landesaufnahme; Anforderung im Eisenbahnbauetat § 70 für Güterwagen.
62.	14.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
63.	16.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögensteuergesetzes (zur Gesch.-Ord.).
67.	23.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Jagd).
69.	26.	„	Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
70.	28.	„	Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern.
73.	3.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
75.	6.	„	Desgleichen.
77.	9.	„	Desgleichen.
79.	10.	„	Desgleichen.
81.	12.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
83.	13.	„	Desgleichen (mit Antrag).
85.	24.	„	Pet. um Bahn Pforzheim-Bretten.
87.	31.	„	* Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen, II. Volksschulen; ferner auch als Abg. zu „Höhere Schulen" sowie zu „Geologische Landesaufnahme" (Antrag).
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (auch zur Gesch.-Ord.).
91.	9.	„	* Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung samt Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzungen und Pet.
92.	10.	„	Desgleichen (als Abg.)
93.	11.	„	* Desgleichen (auch als Abg. und zur Gesch.-Ord.).
94.	13.	„	* Desgleichen.
95.	14.	„	Desgleichen (als Abg., auch zur Gesch.-Ord.).
96.	15.	„	* Desgleichen (auch als Abg.).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord.).
102.	22.	„	Desgleichen (Offenburg, Bahnhofumbau).
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	Desgleichen.
110.	4.	Juli	* Entw. eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz, samt Pet.
111.	5.	„	Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien; Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter.
113.	7.	„	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen (auch zur Gesch.-Ord.)
114.	8.	„	Pet. des Technikerverbandes wegen Verbesserungen an der Baugewerkeschule.
115.	11.	„	* Nachtrag (IV) zum Etat für Volksschulen; Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschließlich der Denkschrift über die Lage der letzteren; * Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1906 und 1907.

Abgeordneter und Sekretär Kölblin.

		1909	
9.	13.	Dez.	* Ges.-Entw. über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe.
		1910	
23.	24.	Jan.	Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
24.	25.	„	Persönl. Bem. in Hinsicht auf eine Äußerung des Abgeordneten in der gestrigen Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
32.	10.	Febr.	Etat für Höhere Schulen.
33.	11.	„	Desgleichen.
34.	12.	„	Desgleichen (Gymnasien, Realschulanstalten).
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
60.	11.	April	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen.
88.	2.	Juni	*Pet. des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe.
93.	11.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (auch Zurückziehung der Interpellation der Abgg. Rebmann u. Gen. in Betreff der Gemeindesteuern).
95.	14.	„	Ges.-Entw. im gleichen Betreff.
99.	18.	„	Etat für Eisenbahnbau.
104.	24.	„	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zurückgestellte Positionen für Badeanstalten, samt Petitionen).

Abgeordneter Dr. König.

			1909	
9.	13.	Dez.		Vorschläge über die geschäftl. Behandlung von Vorlagen.
11.	17.	„	I. Teil.	Begründung der Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.
			1910	
15.	12.	Jan.		Allg. Finanzdebatte.
21.	21.	„		Etat für Landgerichte.
22.	22.	„		*Ges.-Entwurf über Änderung des Biersteuergesetzes, samt Petitionen.
29.	3.	Febr.		*Etat für Hochschulen.
30.	4.	„		*Desgleichen; *Etat für Kultus.
32.	10.	„		*Etat für Höhere Schulen.
34.	12.	„		Desgleichen (Gymnasien) — als Abg. —
38.	18	„		Etat für Volksschulen.
52.	14.	März		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
63.	16.	April		Ges.-Entwurf über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (auch zur Gesch.-Ord.).
70.	28.	„		Pet. von Mannheim wegen Aufhebung der Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern.
81.	12.	Mai		*Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, samt Petitionen.
83.	13.	„		*Desgleichen.
87.	31.	„		*Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen, II Höhere Schulen.
88.	2.	Juni		Desgleichen zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (auch zur Gesch.-Ord.).
91.	9.	„		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Gesch.-Ord.).
94.	13.	„		Desgleichen (Antrag).
95.	14.	„		Gleicher Gegenstand.
103.	23.	„		*Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (zweite Beratung).
106.	28.	„		Anträge und Pet. in Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
111.	5.	Juli		Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
112.	6.	Juli	Pet. der Steinarbeiter.
115.	11.	„	*Nachtrag (IV) zum Etat für Höhere Schulen einschließlich der Petition des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen; Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschließlich der Denkschrift über die Lage der letzteren.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betreffend.
		1909	**Abgeordneter Kopf.**
1.	24.	Nov.	Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission (Antrag).
2.	26.	„ I. Teil.	Wahlprüfungen (*31. Wahlkreis: Offenburg-Kehl, 22. Wahlkreis: Freiburg-Emmendingen, 4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach).
5.	2.	Dez.	Geschäftl. Behandlung der Beamtenpetitionen.
7.	6.	„	Vorschläge über die geschäftl. Behandlung von Vorlagen.
8.	9.	„	Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
10.	15.	„	*Ges.-Entwurf über Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim; Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Station Freiburg-Wiehre, Stückgutverkehr).
12.	18.	„	Gesetzentwurf über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes; Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim.
		1910	
16.	13.	Jan.	Allg. Finanzdebatte (zur Gesch.-Ord.).
18.	17.	„	Wahlprüfungen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal, *31. Wahlkreis: Offenburg-Kehl).
19.	18.	„	Etat für Landstände und Etat für Gesandtschaften; ferner *Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz 2c.), Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel 1.
20.	20.	„	*Justiz-Etat (Generaldebatte, Schlußwort).
21.	21.	„	*Etat für Landgerichte; Etat für Amtsgerichte.
22.	22.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Biersteuergesetzes.
23.	24.	„	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen (als Abg.).
25.	28.	„	Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. bezw. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben (Antrag zur Gesch.-Ord.).
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft (Schlußantrag).
29.	3.	Febr.	Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; Etat für Hochschulen.
33.	11.	„	Etat für Höhere Schulen.
35.	14.	„	Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betr. Bestreitung der Kosten des Lokals für seine Sammlungen (Antrag).
36.	15.	„	Etat für Volksschulen (persönl. Bem.).
37.	17.	„	Etat für Volksschulen.
39.	21.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
42.	25.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
48.	8.	„	Etat für Gewerbeaufsicht 2c. (auch zur Gesch.-Ord., insbesondere Antrag auf Wiedereröffnung der allgem. Diskussion).
69.	26.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung, hier Jagdverpachtung (zur Gesch.-Ord.); sodann Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
83.	13. Mai		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (auch zur Gesch.-Ord.).
84.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (auch Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. und persönl. Bem.)
85.	24.	„	Pet. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg um Staatsbeitrag.
87.	31.	„	*Nachtrag (II) zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I. Ministerium, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgem. Ausgaben für die Rechtspflege; ferner zum Nachtrags-Etat für Unterrichtswesen.
89.	4. Juni		Etatposition für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Petitionen.
90.	7.	„	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
91.	9.	„	*Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
93.	11.	„	*Desgleichen.
94.	13.	„	*Desgleichen (auch als Abg.).
95.	14.	„	*Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord. und Antrag und Antragsbegründung als Abg.)
96.	15.	„	Desgleichen (Antrag als Abg., auch zum Antrag der Abgg. Dr Zehnter u. Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzung, ferner auch zur Gesch.-Ord.).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (Höllentalbahn).
106.	28.	„	Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. Druckf. Nr. 42 a Ziffer 2 betreffs Erschließung des Landes durch neue Bahnen, hier insbesondere Bahn Titisee – St. Blasien—Rheintal (Begründung); Petition um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau.
110.	4. Juli		Entw. eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz; Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Anträge).
115.	11.	„	Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschl. der Petition des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen (auch zur Gesch.-Ord.).
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merkschen Stiftung; Petition und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.

Abgeordneter Kramer.

	1909		
11.	17. Dez.	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Spielplatz für den Stadtteil Jungbusch in Mannheim; Branntweinausschank).
	1910		
28.	1. Febr.		Etat für Landwirtschaft.
38.	18.	„	Etat für Volksschulen.
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
54.	16.	„	Pet. der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Becker um Entschädigung; *Pet. des pens. Lokomotivheizers Martin um Ruhegehaltserhöhung.
59.	9. April		*Pet. des Revisors Karrmann um Gehaltsregulierung; *Pet. des invaliden Bahnarbeiters Dilles um Unterstützung oder Gnadenpension; *Pet. des Grenzaufsehers a. D. Schmelcher um Wiederverwendung.
68.	25. April		Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Fischerei).
70.	28.	„	Pet. von Mannheim wegen Aufhebung der Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern; Pet. der Hilfsaufseher Kühne Witwe um Unterstützung.
71.	30.	„	Pet. des Torwächters Jöhle um etatmäßige Anstellung und Besserstellung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten (Brückengeld Mannheim—Ludwigshafen).
84.	23.	„	Pet. um Entlassung des M. Wieber von Auenheim aus der Heil- und Pflegeanstalt.
88.	2.	Juni	*Pet. um Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindewaldhüter.
108.	1.	Juli	Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues; Pet. des Gastwirteverbandes um Aufhebung der Transferierungstaxe; Petition des H. Zettwoch um Wirtschaftserlaubnis.
112.	6.	„	*Pet. von Stenographen (Stolze-Schrey und Nationalstenographie) um Gleichstellung der Systeme.
118.	14.	„	*Pet. des früheren Schmieds Kunzenbacher in Malsch um Unterstützung; *Petition des früheren Gendarmen und Schutzmanns Graser um Wiederverwendung als Schreibgehilfe.
119.	„	„	*Pet. der Fischer und Fischereiinteressenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung.
120.	15.	„	*Pet. gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen.

Abgeordneter Kräuter.

		1909		
8.	9.	Dez.		Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
11.	17.	„	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ausbau der Elztalbahn).
		1910		
30.	4.	Febr.		Etat für Hochschulen.
41.	24.	„		Etat des Innern (Generaldebatte).
48.	8.	März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
53.	15.	„		Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten (auch persönl. Bem.).
71.	30.	April		Pet. des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe (Antrag).
78.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„		Pet. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg“ um Staatsbeitrag.
86.	27.	„		*Pet. um Umbau des Bahnhofes in Breisach.
87.	31.	„		Nachtrag (II) zum Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
88.	2.	Juni		Pet. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik Freiburg um Besserstellung.
90.	7.	„		Pet. wegen Verbindung von Östringen mit der Hauptbahn.
99.	18.	„		Etat für Eisenbahnbau.
100.	20.	„		Desgleichen (Höllentalbahn).
108.	1.	Juli		Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues; Pet. der Witwe Ziesle in Freiburg um Unterstützung wegen Verlustes von Pferden.
109.	2.	„		*Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen.
114.	8.	„		Pet. des früheren Schutzmanns Böttger um Verwendung als Amtsdiener.

Chef der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geh. Rat Dr. Krems.

		1910	
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
57.	7.	„	Desgleichen.
58.	8.	„	Desgleichen.
108.	1.	Juli	Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues.

Baurat Kupferschmid.

		1910	
87.	31.	Mai	Nachtrag (II) zum Etat für Wasser- und Straßenbau.
108.	1.	Juli	Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1909		**Abgeordneter Kurz.**
9.	13. Dez.		Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
10.	15. „		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung).
11.	17. „	I. Teil.	Desgleichen (Kirchweihe).
	1910		
13.	10. Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
38.	18. Febr.		Etat für Volksschulen.
43.	28. „		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
57.	7. April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
65.	19. „		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
70.	28. „		*Pet. der Schäfer um Erleichterung des Straßenverkehrs mit Schafherden.
71.	30. „		Pet. des Magazinsarbeiters Gröbel um Unterstützung; *Petition des Torwächters Jöhle um etatmäßige Anstellung und Besserstellung.
84.	23. Mai		*Pet. um Entlassung des M. Wieber von Auenheim aus der Heil- und Pflegeanstalt.
99.	18. Juni		Etat für Eisenbahnbau.
116.	12. Juli		*Pet. des früheren Schutzmanns Klisch um Ruhegehalt und Verwendung als Steuereinnehmer.
118.	14. „		*Pet. des R. Thoma in Bernau um Rechtshilfe.
119.	„ „		*Pet. des Gastwirts F. Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe; *Petition des W. Scheuerling in Wolfartsweier um Gewährung der vollen Unfallrente.
	1910		**Vorstand des Statist. Landesamts Oberregierungsrat Dr. Lange.**
51.	12. März		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung.
	1909		**Abgeordneter Leiser.**
10.	15. Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Uiffingen, Haltestelle; Eicholzheim, Aufnahmsgebäude).
11.	17. „	I. Teil.	Desgleichen (Bahn Merchingen—Hauptbahn).
	1910		
13.	10. Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
26.	29. „		Etat für Landwirtschaft.
31.	5. Febr.		Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12. „		Etat für Blinden- und Taubstummenanstalten.
44.	1. März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
55.	5. April		Etat für Wasser- und Straßenbau einschl. des Vermessungswesens.
71.	30. „		Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen; *desgleichen von Distelhausen um Güterstation; desgleichen um Bahn von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim.
77.	9. Mai		Etat der Verkehrsanstalten (auch persönl. Bem.).
82.	12. „		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
84.	23. „		Pet. der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
90.	7. Juni		Pet. um Bahn Strümpfelbrunn—Mudau—Buchen—Altheim—Rosenberg und Tauberbischofsheim.
101.	21. „		Etat für Eisenbahnbau (Überführung).
103.	23. „		Antrag zur Landesbauordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
107.	30.	Juni	*Pet. um Fortführung der genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen.
114.	8.	Juli	Pet. von Schollhof, Gemeinde Oberwittstaat, in Betreff des Bürgernutzens.
116.	12.	„	*Pet. von Aglasterhausen wegen Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof.
117.	13.	„	*Pet. um Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst.

Abgeordneter Maier.

		1909	
9.	13.	Dez.	Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
10.	15.	„	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung; Steinachtalbahn).
		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Amtsgerichte.
23.	24.	„	Etat für Strafanstalten; Etat für Notariats- und Grundbuchwesen; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
37.	17.	Febr.	Etat für Volksschulen.
38.	18.	„	Desgleichen (Erklärung zu einer gestrigen Äußerung).
43.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
44.	1.	März	Desgleichen.
48.	8.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (auch persönl. Bem.).
51.	12.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschl. des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute.
54.	16.	„	Pet. des pens. Lokomotivheizers Martin um Ruhegehaltserhöhung.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
57.	7.	„	Desgleichen.
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
70.	28.	„	*Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern (auch als Abg.).
71.	30.	„	*Pet. um Verwendung des zuruhegesetzten Oberschaffners Diehl als Bureauassistent.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
79.	10.	„	Desgleichen, auch Pet. von Pforzheim wegen Arbeiterwochenkarten.
80.	11.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer.
84.	23.	„	Pet. der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
95.	14.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
97.	16.	„	Etat für Eisenbahnbau, hier Antrag betreffs Steinlieferung zu Staatsbauten (Drucksache Nr. 16a).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahn Neckargemünd—Neckarelz).
101.	21.	„	Desgleichen (Heidelberg, Bahnhofneubau; Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung).
102.	22.	„	Desgleichen (Lokomotiven und Personenwagen).
107.	30.	„	Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach (Antrag).
108.	1.	Juli	Pet. des H. Zettwoch in Achern um Wirtschaftserlaubnis.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter (Antrag).
116.	12.	„	*Pet. betreffs staatlicher Pensions-Versicherung der Privatangestellten; *Pet. in Betreff des Bürgergenusses in der aufgelösten Gemeinde Stetten bei Lörrach.
118.	14.	„	*Pet. des Verbands der Bureauangestellten ꝛc. Deutschlands um Verwendung der stellenlos werdenden Anwaltsgehilfen als Schreibbeamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
119.	14.	Juli	Pet. und Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. wegen Erhöhung der Warenhaussteuer (Abänderungsantrag); *Pet. der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen wegen gesetzlicher Regelung der Stellenvermittlung; *Pet. der Handlungsgehilfen, den weiteren Ausbau der Kaufmannsgerichte betreffend.
120.	15.	„	*Pet. des Gewerkschaftskartells Mannheim, Arbeitsvermittlung betreffend; Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betreffend.
		1910	**Minister Freiherr von Marschall.**
17.	14.	Jan.	Allgem. Finanzdebatte.
19.	18.	„	Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Generaldebatte sowie Titel II. Geh. Kabinett, und Titel III. Gesandtschaften.)
58.	8.	April	Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
73.	3.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
75.	6.	„	Desgleichen.
77.	9.	„	Desgleichen.
78.	10.	„	Desgleichen.
79.	„	„	Desgleichen.
80.	11.	„	Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
98.	17.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
100.	20.	„	Desgleichen, auch einschlägige Petitionen.
101.	21.	„	Desgleichen.
102.	22.	„	Zusage der Vermittlung der Beileidskundgebung des Hauses anläßlich des Ablebens Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein bei Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog und Ihrer Majestät der Kaiserin; ferner Etat für Eisenbahnbau ꝛc. (wie oben).
105.	27.	„	Zurückziehung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag (Murgwasserkräfte); Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	Desgleichen (Bahnhof Basel); ferner Anträge und Petition im Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
107.	30.	„	Anträge und Pet. wegen Bahn Oppenau—Griesbach.
111.	5.	Juli	Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.
		1909	**Abgeordneter Frhr. von und zu Mentzingen.**
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Langenbrücken bezw. Mingolsheim—Östringen—Waibstadt).
11.	17.	„ I. Teil.	Desgleichen (Bahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim).
		1910	
24.	25.	Jan.	*Etat für Landwirtschaft einschl. des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
26.	29.	„	*Desgleichen.
28.	1.	Febr.	*Desgleichen.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
51.	12.	März	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau (auch persönl. Bem.).
87.	31.	Mai	*Nachtrag (II) zum Etat für Landwirtschaft.
88.	2.	Juni	*Von der Ersten Kammer ermäßigte Pos. 18 (Ackerbauschule Hochburg) im Etat für Landwirtschaft.
90.	7.	„	Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
93.	11.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
95.	14.	„	Desgleichen.
96.	15.	„	Desgleichen (Antrag).

Abgeordneter Monsch.

		1909		
8.	9.	Dez.		Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ohlsbach, Haltestelle; Offenburg, Verkehrsverbindungen über den Bahnhof).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).
		1910		
21.	21.	Jan.		Etat für Landgerichte.
28.	1.	Febr.		Etat für Landwirtschaft.
31.	5.	„		Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„		Etat für Lehrerseminare.
52.	14.	März		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
53.	15.	„		Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
64.	18.	April		Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
70.	28.	„		Pet. des früheren Rheinwärters Rosewich um höheren Unterstützungsgehalt.
71.	30.	„		Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
86.	27.	Mai		* Pet. um Bahnstation in Aufen.
87.	31.	„		Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen; desgleichen zum Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
102.	22.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Kehl, Bahnhoferweiterung; Offenburg, Bahnhofumbau; Lahr-Stadt, Bahnhofumbau).
107.	30.	„		Anträge und Pet. wegen Bahn Oppenau–Griesbach.
109.	2.	Juli		Pet. um Staatsbeihilfe für Automobilverkehr Allmannsweier–Nonnenweier.
117.	13.	„		Pet. um Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst.

Abgeordneter und Alterspräsident Morgenthaler.

Vorbereitende Sitzung.

22. Nov. 1909. Begrüßung der Abgeordneten namens des Hauses; Bekanntgabe von Eingängen Bildung der Empfangsdeputation; Anberaumung der ersten öffentlichen Sitzung.

Ordentliche Sitzungen.

1909.

1. 24. Nov. Beeidigung der Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Geck, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Muser, Pfeiffle, Rösch, Schwall, Stockinger, Süßkind, Weber, Willi und später Breitenfeld; Aussprache über Zeit und Art der Bekanntgabe von Interpellationen und Anträgen; Bildung 2c. der provisorischen Abteilungen sowie einer besonderen Wahlprüfungskommission; Wahlprüfungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1909		
2.	26.	Nov.	I. Teil.	Mitteilung vom Ableben des II. Vizepräsidenten der Ersten Kammer u. a.
„	„	„	II. „	Wahl des Bureaus.
10.	15.	Dez.		Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ohlsbach, Haltestelle; direkte Eisenbahnverbindung Offenburg—Lahr).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).
		1910		
23.	24.	Jan.		Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
24.	25.	„		Etat für Landwirtschaft (Begründung des Antrags auf Schutz des Kirschenwassers, ferner auch zum Antrag in Betreff der Amerikanerreben.
28.	1.	Febr.		Schlußwort zu obigem Antrag wegen Kirschenwasserschutz; Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.
54.	16.	März		*Pet. von Dittigheim um Haltestelle.
57.	7.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
100.	20.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Bahn Offenburg—Kork).
102.	22.	„		Desgleichen (Offenburg, Bahnhofumbau).
111.	5.	Juli		Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
117.	13.	„		*Pet. um Güterstation und Schirmhalle in Kleinsteinbach; *Pet. von Kirrlach um Haltestelle an der Rheintalbahn bei Waghäusel.

Ministerialrat Moser.

		1909		
7.	6.	Dez.		Nachw. über die 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, insbesonders Kapitaldarlehen der Amortisationskasse.
11.	17.	„	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Kirche St. Märgen).

Abgeordneter Müller-Schopfheim.

		1909		
11.	17.	Dez.	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Verstaatlichung der Bahn Zell—Todtnau und Umwandlung in Vollbahn.
		1910		
21.	21.	Jan.		Etat für Amtsgerichte.
23.	24.	„		Etat für Notariats- und Grundbuchwesen; Etat für Allg. Ausgaben für die Rechtspflege.
34.	12.	Febr.		Etat für Realschulanstalten.
44.	1.	März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
48.	8.	„		Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
49	10.	„		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Antrag wegen vorzugsweiser Beschäftigung ortsansässiger Geschäftsleute.
56.	6.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen und Geologische Landesaufnahme.
70.	28.	„		*Pet. der Hilfsaufseher Kühne Wwe. um Unterstützung.
78.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„		Pet. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg“ um Staatsbeitrag.
88	2.	Juni		Pet. der Ortsgemeinden Happach und Schürberg um Staatsbeihilfe zum Schulhausbau; Pet. um Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindewaldhüter.
90.	7.	„		Pet. um Bahn durch das kleine Wiesental.
100.	20.	„		Etat für Eisenbahnbau (Wiesentalbahn).
106.	28.	„		Pet. um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
108.	1.	Juli	*Pet. des Bundes technisch-industrieller Beamten wegen Änderung der Gewerbeordnung (Konkurrenzklausel).
114.	8.	„	*Pet. des früheren Schutzmanns Böttger um Verwendung als Amtsdiener.
116.	12.	„	*Pet. betr. der Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion und des Verbots der 24 stündigen Wechselschicht.
		1909	**Abgeordneter und Sekretär Müller-Weinheim.**
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinachtalbahn).
		1910	
25.	28.	Jan.	Etat für Landwirtschaft.
59.	9.	April	*Pet. des früheren Bahnhofarbeiters Glaser um Ruhegehaltserhöhung.
70.	28.	„	*Pet. von Menzingen in Betreff der Kirchweihfeier.
71.	30.	„	*Pet. des Zeichners Semmler um Regelung seiner Beförderungsverhältnisse.
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten (Main-Neckarbahn).
102.	22.	Juni	Etat für Eisenbahnbau (Weinheim, Bahnhoferweiterung).
113.	7.	Juli	*Vereinigte Beamtenpetitionen.
		1909	**Abgeordneter Muser.**
5.	2.	Dez.	Geschäftliche (eilige) Behandlung der Petition um Fußgängersteg am Bahnhof Offenburg.
		1910	
16.	13.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.
74.	4.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten (Begründung des Antrags über Tarifgrundsätze).
76.	7.	„	Desgleichen (Schlußwort zu obigem Antrag).
79.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
96.	15.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Schlußantrag).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahn Offenburg—Kehl).
102.	22.	„	Desgleichen (Offenburg, Bahnhofumbau).
113.	7.	Juli	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen einschl. der Anträge der Abgg. Muser u. Gen. sowie der Abgg. Seubert u. Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals, hier insbesondere Begründung des Antrags der Abgg. Muser u. Gen. (auch zur Gesch.-Ord.).
115.	11.	„	Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschl. der Petition des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen.
		1910	**Geh. Oberregierungsrat Nebe.**
24.	25.	Jan.	Etat für Landwirtschaft.
26.	29.	„	Desgleichen einschließlich des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
28.	1.	Febr.	Etat für Landwirtschaft.
85.	24.	Mai	Pet. von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53.
116.	12.	Juli	Pet. um Staatszuschuß zur Erstellung einer Straße von Freudenberg nach dem Dürrhof; Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Reck.

		1909		
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Zweiglinie Neureuth—Karlsruhe-Moltkestraße).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Bahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.
		1910		
25.	28.	Jan.		Etat für Landwirtschaft.
34.	12.	Febr.		Erklärung zum Antrag wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
35.	14.	„		Etat für Volksschulen.
40.	22.	„		Etat des Innern (Generaldebatte, auch persönl. Bem.).
59.	9.	April		Pet. um Eisenbahn Linkenheim—Rußheim; *Pet. um Bahnsteighalle in Tiengen.
61.	12.	„		Etat für Steuer- und Zollverwaltung.
78.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„		*Pet. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau—Freiburg" um Staatsbeitrag.
102.	22.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe, Bahnhofverlegung, samt Petition — Antrag —).
109.	2.	Juli		*Pet. um Haltestelle bei Ohlsbach (Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn).
116.	12.	„		Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
117.	13.	„		*Pet. von Uiffingen um Haltestelle an der Bahn Heidelberg—Würzburg.

Abgeordneter Neuhaus.

		1909		
2.	26.	Nov.	I. Teil.	*Wahlprüfung (68. Wahlkreis: Heidelberg-Eberbach).
8.	9.	Dez.		Administrativkredite, hier Kollegienhaus Freiburg; *Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für 1907 und 1908.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung; Antrag wegen ungenügender Berücksichtigung der Wünsche der Kammer zu den Petitionen, insbesondere um Eisenbahnen).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim; Bahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim; Gemeinde Freudenberg u. a., Straßenbaubeitrag).
		1910		
13.	10.	Jan.		Anträge in Betreff der Militärlasten.
18.	17.	„		Wahlprüfungen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal; *68. Wahlkreis: Heidelberg Eberbach).
19.	18.	„		Etat für Landstände.
21.	21.	„		Etat für Landgerichte; Etat für Amtsgerichte.
34.	12.	Febr.		Etat für Blinden- und Taubstummenanstalten; desgleichen für Realschulanstalten.
35.	14.	„		*Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betr. Bestreitung der Kosten des Lokals für seine Sammlungen.
36.	15.	„		Etat für Volksschulen.
38.	18.	„		Desgleichen.
48.	8.	März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (auch zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).
49.	10.	„		*Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (auch persönl. Bem. in Betreff des Ordenswesens).
51.	12.	„		*Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).
60.	11.	April		Etat der Finanzen (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
63.	16.	April		Ges.-Entwurf über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (Antrag, sodann auch zur Gesch.-Ord.).
64.	18.	„		Desgleichen (teilw. Zurückziehung obigen Antrags).
69.	26.	„		*Etat der Oberrechnungskammer einschl. der Pet. der Rechnungsbeamten daselbst, sowie Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Abhörergebnisse.
71.	30.	„		Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg; desgleichen um Bahn von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim.
72.	2.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
97.	16.	Juni		Antrag gegen die Unterlassung gewünschter Bahnbauten (Druckf. Nr. 47 a).
107.	30.	„		Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach.
109.	2.	Juli		Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen; Petition um Haltestelle der Taubertalbahn bei Niklashausen.
112.	6.	„		Pet. der Steinarbeiter.
		1909		**Abgeordneter Neuwirth.**
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Langenbrücken bezw. Mingolsheim—Östringen—Waibstadt).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Veteranenbeihilfe; Gemeindebeamtenfürsorge).
		1910		
13.	10.	Jan.		Zur Gesch.-Ord., sodann Begründung des Antrags der Abgg. **Neuwirth u. Gen** im Betreff der Quartiervergütung für Dienstpferde.
26.	29.	„		Etat für Landwirtschaft.
30.	4.	Febr.		Etat für Kultus.
31.	5.	„		Etat für Wissenschaften und Künste.
42.	25.	„		Etat des Innern (Generaldebatte, auch persönl. Bem.).
56.	6.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau (auch Vermessungswesen und Feldbereinigung).
59.	9.	„		* Pet. um Eisenbahn Linkenheim—Rußheim.
60.	11.	„		Etat für Salinenverwaltung.
71.	30.	„		* Pet. von Asbach um Bahnhofverlegung.
77.	9.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
90.	7.	Juni		Antrag der Abgg. **Bechthold** u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuer-Versicherung; Pet. wegen Verbindung von Östringen mit der Hauptbahn.
95.	14.	„		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Antrag).
97.	16.	Juni		*Antrag der Abgg. **Neuhaus** u. Gen. gegen die Unterlassung gewünschter Bahnbauten (Druckf. Nr. 47 a).
99.	18.	„		Desgleichen.
103.	23.	„		Ges.-Entw. über Verlegung der badisch-hessischen Landesgrenze.
111.	5.	Juli		Interpellation der Abgg. **Schmidt**-Bretten u. Gen. betreffs der Gefahr von Schädigungen durch ungetreue Grundbuchbeamte (Antrag zur Gesch.-Ord. und zur Sache).
113.	7.	„		* Ges.-Entw. über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindviehversicherung.
		1909		**Abgeordneter und Sekretär Odenwald.**
2.	26.	Nov.,	I. Teil.	Wahlprüfung (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt).
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Pforzheim—Bretten).
11.	17.	„	I „	Desgleichen (Bahn Weilderstadt—Pforzheim).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
13.	10.	Jan.	Anträge in Betreff der Militärlasten.
21.	21.	„	Etat für Landgerichte.
23.	24.	„	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
31.	5.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Realschulanstalten.
35.	14.	„	Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betreffs Stellung des Lokals für seine Sammlungen.
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
46.	4.	„	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
51.	12.	„	Etat für Gewerbeförderung.
52.	14.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
54.	16.	„	*Pet. von Haßmersheim um Neckarbrücke daselbst.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
71.	30.	„	*Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
78.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
79.	„	„	Desgleichen, insbesondere Petition von Pforzheim wegen Arbeiterwochenfahrkarten.
85.	24.	„	Pet. von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53; desgleichen von Pforzheim um Bahn Pforzheim—Bretten; desgleichen von Ispringen um weitere Zugshalte; desgleichen von Bruchhausen und Umgebung um Güterstation.
90.	7.	Juni	Pet. wegen Verbindung von Östringen mit der Hauptbahn.
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
98.	17.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
101.	21.	„	Etat für Eisenbahnbau (Pforzheim, Bahnhoferweiterung).
117.	13.	Juli	*Pet. betr. Umgestaltung der Bahnhofanlage in Konstanz.

Abgeordneter Pfefferle.

		1909	
1.	24.	Nov.	*Wahlprüfungen.
		1910	
23.	24.	Jan.	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft einschl. des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
31.	5.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Realschulanstalten.
43.	28.	„	Etat des Min. des Innern (Amthaus Emmendingen).
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
52.	14.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
58.	8.	April	*Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
64.	18.	„	Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
66.	21.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung, zugleich Begründung des Antrags der Abgg. Rebmann u. Gen. über Tier- und Pflanzenschutz und zum Antrag der Abgg. Veneden u. Gen. über Jagdverpachtung.
69.	26.	„	Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
71.	30.	„	Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
74.	4.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
78.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten, hier Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
97.	16.	Juni	*Nachw. über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1908 und 1909; *Etat des Eisenbahnbaues samt einschlägigen Anträgen und Petitionen.
100.	20.	„	*Desgleichen.
101.	21.	„	*Desgleichen.
102.	22.	„	*Desgleichen (auch als Abg. zum Bahnhofneubau Emmendingen und zur Gesch.-Ord.).
105.	27.	„	*Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	*Desgleichen; *Antrag der Abgg. Duffner u. Gen. sowie Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. betreffs der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (Druckf. Nr. 42 b, 42 a Ziffer 2) samt einschlägigen Petitionen; *Pet. um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau (auch persönl. Bem.).
107.	30.	„	*Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. und Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. wegen Weiterführung der Bahn Appenweier—Oppenau nach Griesbach (Druckf. Nr. 42 und 42 a Ziffer 2) samt einschlägiger Petition.
108.	1.	Juli	Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues.
115.	11.	„	*Etat für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschließlich der Denkschrift über die Lage der letzteren; Pet. des Untererhebers Sommer um etatmäßige Anstellung; desgleichen des Untererhebers Klipfel.

Abgeordneter und Sekretär Pfeiffle.

		1909	
6.	3.	Dez.	Ges.-Entw. über Vereinigung von Stadt und Dorf Kehl.
9.	13.	„	Antrag wegen Unterstützung der geschädigten Tabakarbeiter.
		1910	
23.	24.	Jan.	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft.
28.	1.	Febr.	Desgleichen.
38.	18.	„	Etat für Volksschulen.
45.	3.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
48.	8.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
53.	15.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
58.	8.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau; Anforderung im Eisenbahnbauetat § 70 für Güterwagen.
60.	11.	„	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
61.	12.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
71.	30.	„	Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
76.	7.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
78.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten, hier Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
84.	23.	Mai	Pet. der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
85.	24.	„	*Pet. um Bahn Billigheim—Allfeld.
90.	7.	Juni	Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
97.	16.	„	Etat für Eisenbahnbau, hier Antrag betreffs Beleuchtung ꝛc. der Bahnübergänge (Druckf. Nr. 16 b).
99.	18.	„	Desgleichen.
101.	21.	„	Etat für Eisenbahnbau (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung).
107.	30.	„	Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach.
116.	12.	Juli	*Pet. um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen. betr. Unterstützung der Tabakarbeiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Rebmann.

		1909		
1.	24.	Nov.		Aussprache über Zeit und Art der Bekanntgabe von Interpellationen und Anträgen; Vorschlag auf sofortige Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission für beanstandete Wahlen.
2.	26.	„	I. Teil.	Wahlprüfungen (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt, *22. Wahlkreis: Freiburg-Emmendingen, 4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach).
„	„	„	II. Teil	Danksagung an die Alterspräsidenten; sodann zur Gesch.-Ord. (Zurückstellung der Bildung der definitiven Abteilungen)
4.	29.	„		Aussprache über unzeitgemäße Veröffentlichung von Wahlprotesten; Vorschläge über die geschäftliche Behandlung von Anträgen.
5.	2.	Dez.		Frage der geschäftlichen Behandlung der Beamtenpetitionen.
8.	9.	„		*Administrativkredite von 1908 und 1909.
9.	13.	„		Gesetzentwurf über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (zur Gesch.-Ord.)
12.	18.	„		Gesetzentwurf über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes; *Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; *Nebengehalt im Budget des Staatsministeriums für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten.
		1910		
13.	10.	Jan.		Vorschlag wegen gemeinschaftlicher Beratung der verschiedenen Anträge in Betreff der Militärlasten.
14.	11.	„		*Allgem. Finanzdebatte.
18.	17.	„		Wahlprüfungen (*22. Wahlkreis: Freiburg-Emmendingen; 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
19.	18.	„		*Etats des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (auch als Abg. zum Etat für Landstände).
20.	20.	„		Vorschläge wegen geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Eigentumsvorbehalt an Maschinen, Erhebungen über Großgrundbesitz, Hinterlegungswesen, Landstraßenverzeichnis).
25.	28.	„		Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. bezw. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben.
29.	3.	Febr.		*Administrativkredit für das Landesgefängnis Mannheim; Etat für Hochschulen.
30.	4.	„		Etat für Kultus.
34.	12.	„		Etat für Höhere Schulen, hier Antrag wegen Simultanisierung der Lehrerseminare (zur Gesch.-Ord.).
35.	14.	„		Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betreffs Bestreitung der Kosten des Lokals für seine Sammlungen.
36.	15.	„		Etat für Volksschulen (persönl. Bem.).
38.	18.	„		Etat für Volksschulen.
40.	22.	„		Etat des Innern (Generaldebatte).
42.	25.	„		Desgleichen (persönl. Bem.).
48.	8.	März		Etat für Gewerbeaufsicht 2c. (zur Gesch.-Ord.).
51.	12.	„		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschließlich des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute (auch persönl. Bem.).
54.	16.	„		*Wahlprüfung (38. Wahlkreis: Rastatt-Bühl-Baden, Abg. Schmidt-Karlsruhe).
58.	8.	April		Etat für Geologische Landesaufnahme (auch Donauversinkung).
62.	14.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (Antrag zur Gesch.-Ord.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1910

63.	16.	April	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
67.	23.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschließlich der Anträge der Abgg. Venedey bezw. Duffner u. Gen. über Jagdverpachtung sowie der Abgg. Rebmann u. Gen. über Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
68.	25.	„	Desgleichen, insbesondere Waldwirtschaft und speziell Begründung des Antrags der Abgg. Rebmann u. Gen. über Schaffung eines Forstreservefonds.
69.	26.	„	Desgleichen, insbesondere zu diesem Antrag und zum Antrag der Abgg. Geck u. Gen. über Kaligewinnung, auch forsttechnisches Referat im Finanzministerium (auch zur Gesch.-O.).
73.	3.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
75.	6.	„	Zur Gesch.-Ord. über den Arbeitsplan.
76.	7.	„	Etat der Verkehrsanstalten wie oben.
78.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten, hier Petition um Umbau des Bahnhofes Triberg (auch zur Gesch.-Ord.).
79.	„	„	Etat der Verkehrsanstalten (Brückengeld Mannheim—Ludwigshafen).
80.	11.	„	Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
82.	12.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
83.	13.	„	Desgleichen.
87.	31.	„	*Nachtrag (II) zum Etat Haupt-Abt. I (Staatsmin.); desgleichen zum Etat für Geologische Landesaufnahme (Donauversinkung).
89.	4.	Juni	*Etatpos. für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Petitionen.
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
95.	14.	„	Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
96.	15.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
98.	17.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.; Lokomotiven und Personenwagen).
104.	24.	„	Etat für Geologische Landesaufnahme (von der I. Kammer geänderte Positionen).
105.	27.	„	*Ges.-Entw. über Steuererhebung vom 1. bis mit 16. Juli 1910; zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	Desgleichen (Bahnhof Basel).
107.	30.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Kölblin u. Gen. betreffs Weiterführung der Bahn Appenweier—Oppenau nach Griesbach.
108.	1.	Juli	Pet. wegen Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (zur Gesch.-Ord.).
111.	5.	„	*Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.
113.	7.	„	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen und einschlägige Anträge (zur Gesch.-Ord.).
114.	8.	„	Pet. gegen die Prostitution.
115.	11.	„	Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschließlich der Pet. des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen.
118.	14.	„	*Entwurf des Finanzgesetzes.
119.	„	„	Pet. des Gastwirts Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910 **Regierungsrat Rectanus.**

59. 9. April — Pet. um Zugshalte in Erfingen.
109. 2. Juli — Pet. um Nachtzug Basel—Säckingen.

1910 **Geheimer Finanzrat Reinach.**

68. 25. April — Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Fischerei).

1909 **Abgeordneter Reinhardt.**

9. 13. Dez. — Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
11. 17. „ I. Teil. — Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ausbau der Elztalbahn; Kirche St. Märgen; Veteranenbeihilfe).

1910

30. 4. Febr. — Etat für Hochschulen.
31. 5. „ — Etat für Wissenschaften und Künste.
45. 3. März — Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
48. 8. „ — Desgleichen.
49. 10. „ — *Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen. wegen vorzugsweiser Beschäftigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter.
51. 12. „ — *Desgleichen (Schlußwort).
53. 15. „ — Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
59. 9. April — Pet. um Zugshalte in Erfingen.
60. 11. „ — Etat der Finanzen (Generaldebatte).
67. 23. „ — Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
88. 2. Juni — Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter; *Pet. der Krankenwärter der psych. Klinik Freiburg um Besserstellung.
106. 28. „ — Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
108. 1. Juli — *Pet. von Weisweil in Betreff des Rheinuferbaues; *Pet. des früheren Schutzmanns Glatt um Wiederverwendung oder Ruhegehalt.
112. 6. „ — Pet. der Steinarbeiter.
118. 14. „ — *Pet. des früheren Rangierobmanns Fröhlich um ständige Beihilfe; *Pet. des invaliden Bureauassistenten Spieß um Entschädigung; *Pet. um Errichtung eines Amtsgerichts in Furtwangen.
120. 15. „ — Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen. betr. Unterstützung der Tabakarbeiter; Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betreffend.

1910 **Abgeordneter Röckel.**

13. 10. Jan. — Anträge in Betreff der Militärlasten.
27. 31. „ — Etat für Landwirtschaft.
33. 11. Febr. — Etat für Höhere Schulen.
36. 15. „ — Etat für Volksschulen (auch persönl. Bem.).
38. 18. „ — Etat für Volksschulen.
42. 25. „ — Etat des Innern (Generaldebatte).
52. 14. März — Etat für Heil- und Pflegeanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
57.	7. April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
59.	9. „		*Pet. des Gendarmen a. D. Roth um Unterstützung.
61.	12. „		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
67.	23. „		Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschließlich des Antrags über Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
70.	28. „		*Pet. des früheren Brückenwärters Seußler um höheren Unterstützungsgehalt.
78.	10. Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
79.	„ „		Desgleichen.
85.	24. „		Pet. um Bahn Billigheim—Allfeld.
108.	1. Juli		*Pet. der Winzervereinigung wegen Errichtung eines Affentaler Weinstübchens; Pet. des H. Zettwoch in Achern um Wirtschaftserlaubnis.
118.	14. „		*Pet. des früheren Bureaugehilfen Scherer um Wiederverwendung; *Pet. der Gymnasiums- und Seminardiener um Verbesserung ihrer Lage; *Pet. der Winzervereinigung Bühlertal um Erlaubnis zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens — zweite Beratung — (auch als Abg.).
120.	15. „		*Pet. der Kupferschmiedereien wegen Milderung des ihnen durch das Branntweinsteuergesetz entstehenden Schadens.

Abgeordneter und Präsident Rohrhurst.

		1909		
2.	26. Nov.		II. Teil.	Annahme der Wahl zum Präsidenten.
3.	27. „			Vorschlag, die provisorischen Abteilungen für definitiv zu erklären.
4.	29. „			Bildung und Konstituierung der ständigen Kommissionen.
5.	2. Dez.			Aussprache über die geschäftliche Behandlung der Beamtenpetitionen.
7.	6. „			Vorschlag über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs wegen Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe.
8.	9. „			Desgleichen wegen Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim.
9.	13. „			Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter (zur Gesch.-Ord.); ferner Ausdruck von Dank und Anerkennung für den Archivar und sein Personal anläßlich der Prüfung der Landtagsrechnung.
10.	15. „			Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (zur Gesch.-Ord.).
11.	17. „		I. Teil.	Desgleichen (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
		1910		
13.	10. Jan.			Begrüßung nach den Weihnachtsferien.
14.	11. „			Allg. Finanzdebatte (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
15.	12. „			Allg. Finanzdebatte (Bemerkung gegenüber einer Auffassung S. Ex. des Gr. Staatsministers, ferner zur Ord. und Gesch.-Ord.).
16.	13. „			Allg Finanzdebatte (zur Gesch.-Ord.).
17.	14. „			Desgleichen (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
18.	17. „			Wahlprüfungen (Mitteilung und Mahnung in Betreff der unzeitgemäßen Veröffentlichung von Wahlprotesten).
19.	18. „			Außerordentlicher Etat für Heil- und Pflegeanstalten (Erwirkung der Zustimmung des Hauses zur Inangriffnahme der vorgesehenen Herstellungen); Etat für Landstände (Zusage der Prüfung von Wünschen der Kammerstenographen); ferner zur Gesch.-Ord.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
20.	20.	Jan.	Mitteilung über Behandlung der Petitionen des S. Himmelsbach nach § 61 Gesch.-Ord. und Erledigung der Vorschläge wegen geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Eigentumsvorbehalt an Maschinen, Erhebungen über Großgrundbesitz, Hinterlegungswesen, Landstraßenverzeichnis).
21.	21.	„	Geschäftl. Mitteilungen zur Einladung nach Mannheim (Besichtigung des Landesgefängnisses und Theaterbesuch).
22.	22.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
24.	25.	„	Etat für Landwirtschaft (Vorschl. zur Tages-Ord. und zur Gesch.-Ord.).
25.	28.	„	Antrag bezw. Interpellation in Betreff der Neckarkanalisation und Schiffahrtsabgaben (Vorschl. zur Tages-Ord.).
26.	29.	„	Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
27.	31.	„	Desgleichen (Mahnung zur Kürze).
28.	1.	Febr.	Mitteilung über Behandlung der Petition des V. Trippmacher nach § 61 Gesch.-Ord.
29.	3.	„	Geschäftl. Behandlung der Vorlagen wegen gesetzwidriger Steuereinschätzung.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste (zur Gesch.-Ord.).
32.	10.	„	Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
33.	11.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
34.	12.	„	Desgleichen.
35.	14.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.), ferner Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Pet.-Kom.
36.	15.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
37.	17.	„	Bekanntgabe der Stellvertretung des Vors. der Pet.-Kom.; sodann Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
38.	18.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.); dann Wünsche bezügl. der nächsten Tagesordnung (Generaldebatte über Innere Verwaltung).
39.	21.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögens-Steuer-Gesetzes und Antrag über Erbbauzins).
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte, zur Gesch.-Ord.).
42.	25.	„	Desgleichen (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
43.	28.	„	Vorschlag über geschäftl. Behandlung des Schulgesetzentwurfs; Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zur Gesch.-Ord.).
45.	3.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (zur Gesch.-Ord.).
46.	4.	„	Desgleichen.
47.	7.	„	Beeidigung des wiedergewählten Abg. Schmidt-Karlsruhe und Mitteilung über den Wiedereintritt desselben in die Petitions-Kommission.
48.	8.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (zur Ord. und Gesch.-Ord.), auch Mitteilung über Konstituierung der Schul-Kommission.
49.	10.	„	Mitteilung über Behandlung der Petition der Firma J. H. Ettlinger (Simon) nach § 61 Gesch.-Ord. und sonstige geschäftl. Mitteilungen.
51.	12.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (zur Gesch.-Ord.).
52.	14.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Staatsvertrag über Bahnbauten, Anträge über Privatbeamtenversicherung und über Wanderlager).
54.	16.	„	Osterwünsche.
55.	5.	April	Begrüßung nach den Osterferien und Nachrufe.
56.	6.	„	Zur Gesch.-Ord. (auch Mitteilung über Zurückziehung des Antrags der Abgg. Hummel u. Gen., die Privatbeamtenversorgung betr.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc. (zur Ord.)
60.	11.	„	Mitteilung über einen Wechsel in der Schul-Kommission.
61.	12.	„	Vorschl. über Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entw. über Wohnungsgeld und Antrag über Bahn Titisee—St. Blasien, sodann Nachträge zu den Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag).
62.	14.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (zur Gesch.-Ord.).
63.	16.	„	Desgleichen (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
65.	19.	„	Vorschl. über Behandlung der Denkschrift wegen Umgestaltung der Selbstverwaltungsverbände und wegen Genehmigung zur Ladung des Abg. Dr. Vogel-Rastatt vor Gericht; sodann zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung (zur Gesch.-Ord.).
66.	21.	„	Vorschl. wegen Genehmigung zur Ladung des Abg. Gierich vor Gericht.
67.	23.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (zur Gesch.-Ord.).
68.	25.	„	Bekanntgabe der Zurückziehung der Interpellationen Bechtold u. Gen. über Aufhebung der Wagenwärterkategorie sowie Pfefferle u. Gen. über Aufhebung der beschleunigten Personenzüge.
70.	28.	„	Mitteilung von der Behandlung der Pet. des früheren Grenzaufsehers Schmelcher, des August Auer, des S. Himmelsbach (neue Pet.), des J. Pokorny, des Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, von Verbänden und Vereinen der Handelsbranche nach § 61 Gesch.-Ord.; desgleichen über die Zurückziehung des Antrags Gierich u. Gen. über den Geländewertzuwachs, endlich auch zur Ord. und Gesch.-Ord.
72.	2.	Mai	Bekanntgabe der Zurückziehung des Antrags Neuwirth u. Gen. wegen Erhöhung der Budget-Position zu Unterstützungen für Wasserversorgungen der Gemeinden; Bekanntgabe von Wechseln in der Kommission für Justiz und Verwaltung und in der Schul-Kommission; Vorschläge zur geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Antr. über Proportionalwahl und Ges.-Entw. über Viehversicherung); endlich zum Etat der Verkehrsanstalten (zur Gesch.-Ord.).
74.	4.	„	Vorschl. wegen Genehmigung zur Ladung des Abg. Büchner vor Gericht.
75.	6.	„	Zur Gesch.-Ord. über den Arbeitsplan.
78.	10.	„	Etat der Verkehrsanstalten (zur Gesch.-Ord.), insbesondere auch hinsichtlich der Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg.
81.	12.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entw. über Pol.-Str.-Ges.-Buch und Jagd); ferner zum Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichts-Ges. (zur Ord.).
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichts-Ges. (zur Ord. und Gesch.-Ord.). Pfingstwünsche.
84.	23.	„	Nachträgliche Abstimmung über die Petitionen zu dem in der vorigen Sitzung erledigten Schulgesetzentwurf.
86.	27.	„	Petition um Umbau des Bahnhofes in Breisach (zur Ord.).
87.	31.	„	II. (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag (zur Ord. und Gesch.-Ord.), Änderung des Beschlusses der Kammer vom 23. Mai 1910 in Betreff des Verwaltungsgebührengesetzes; Vorschlag der Genehmigung zur Ladung des Abg. Maier vor Gericht.
88.	2.	Juni	II. (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (zur Ord.).
90.	7.	„	Petition wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn (zur Gesch.-Ord.).
91.	9.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung betr.; ferner zum Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
93.	11.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Mitteilung über redaktionelle Änderungen an Anträgen und zur Gesch.-Ord.).
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
95.	14.	„	Vorschl. betreffs der geschäftlichen Behandlung der Gesetzentwürfe über Verlegung der badisch-hessischen Landesgrenze sowie über Ergänzung des Ortsstraßengesetzes; Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Gesch.-Ord.).
96.	15.	„	Zu letzterem Ges.-Entw. (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
97.	16.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Petitions-Kommission; Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord.).
99.	18.	„	Ansprache aus Anlaß der Hochwasserschäden.
100.	20.	„	Danksagung für Blumenspende zur 100. Sitzung; Etat für Eisenbahnbau (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
101.	21.	„	Desgleichen.
102.	22.	„	Nachruf für Ihre Durchlaucht die Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein.
103.	23.	„	Anträge und Petitionen zur Landesbauordnung (zur Gesch.-Ord.); Vorschlag der Genehmigung zur Ladung der Abgg. Geppert und Kölblin vor Gericht.
104.	24.	„	Bekanntgabe der Allerhöchsten Dankeskundgebung für erwiesene Teilnahme (siehe 102. Sitzung); Etat der Geologischen Landesanstalt, von der Ersten Kammer geänderte Positionen (zur Gesch.-Ord.).
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat (zur Ord. und Gesch.-Ord., insbesondere Vorschlag des besonderen Austrags der Frage über die dienstlichen Verhältnisse der bautechnischen Referenten der Regierung); ferner Vorschlag gemeinsamer Beratung der Anträge und Pet. in Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
107.	30.	„	Anträge und Pet. wegen Bahn Oppenau—Griesbach (zur Gesch.-Ord.).
108.	1.	Juli	Zur Ord. und Gesch.-Ord. (insbes. Verschiebung der Reihenfolge in der Tagesordnung).
109.	2.	„	Ansprache aus Anlaß des Ablebens des Großh. Finanzministers Dr.-Ing. Honsell.
111.	5.	„	Mitteilung, daß mehrere Petitionen (Faulenfürst, Grundbuchamt; Eckert, Wirtschaftserlaubnis; Hubacker, Zugshalte) durch Erfüllung der Wünsche gegenstandslos geworden, sodann zur Gesch.-Ord. in der Frage der Bestellung und Tätigkeit bautechnischer Referenten und zur Interpellation über Schädigung durch Grundbuchbeamte.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter (zur Gesch.-Ord.).
113.	7.	„	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen und einschlägige Anträge der Abgg. Muser u. Gen. sowie der Abgg. Seubert u. Gen. (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
114.	8.	„	Vorschlag zur Beglückwünschung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Anlaß der Allerhöchsten Geburtstagsfeier; Mitteilung über Behandlung der Pet. des N. Duttlinger in Lembach nach § 61 Gesch.-Ord.; Petitionen und Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betreffs der Wanderlager (zur Ord. und Gesch.-Ord.).
115.	11.	„	Bekanntgabe der Dankeskundgebung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs (s. oben); sodann zur Pet. des „Wandervogel" über Jugendwanderungen (zur Gesch.-Ord.).
116.	12.	„	Interpellation betr. der Hochwasserschäden (zur Gesch.-Ord., Mahnung zur Kürze).
117.	13.	„	Eisenbahnpetitionen (zur Gesch.-Ord., wie oben).
119.	14.	„	Bekanntgabe der Zurückziehung folgender Anträge und Interpellationen: der Abgg. Göhring u. Gen. über Eigentumsvorbehalt an Maschinen, der Abgg. Kölblin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
				u. Gen. über Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif; der Abgg. Rebmann u. Gen. über Härten in der Gemeindebesteuerung; der Abgg. Dr. König u. Gen. wegen Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen.
120.	15.	Juli		Mitteilung über den morgigen Landtagsschluß; Nachrufe; zur Tages-Ord. — Tabakarbeiter u. Arbeitsnachweis — (zur Ord. und Gesch.-Ord.); Wahl des Ständ. Ausschusses; Bekanntg. der Geschäftsübersicht für den ablaufenden Landtag; Danksagung, auch im Namen der Vizepräsidenten und Sekretäre, für die Anerkennung der Geschäftsführung und für die Unterstützung seitens der Mitglieder des Hauses und der gesamten Hilfsorgane; Abschiedswort.
		1909		**Abgeordneter Rösch.**
1.	24.	Nov.		Wahlprüfung (14. Wahlkreis: Müllheim-Lörrach-Staufen)
2.	26.	„	I. Teil.	Wahlprüfung (43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt).
		1910		
21.	21.	Jan.		Etat für Staatsanwaltschaft; Etat für Amtsgerichte.
34.	12.	Febr.		Etat für Gymnasien.
44.	1.	März		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
48.	8.	„		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (persönl. Bem.).
51.	12.	„		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (persönl. Bem.).
52.	14.	„		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
53.	15.	„		Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
61.	12.	April		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
67.	23.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Jagd).
79.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
100.	20.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Wiesentalbahn; Unterführung bei Lörrach-Stetten).
104.	24.	„		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Positionen für Badanstalten samt Pet.).
106.	28.	„		Pet. um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau (auch persönliche Bemerkung).
		1910		**Generaldirektor der Staatseisenbahnen Geh. Rat Roth.**
75.	6.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
77.	9.	„		Desgleichen.
78.	10.	„		Desgleichen.
79.	10.	„		Desgleichen.
98.	17.	Juni		Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
99.	18.	„		Desgleichen.
100.	20.	„		Desgleichen.
101.	21.	„		Desgleichen.
102.	22.	„		Desgleichen.
113.	7.	Juli		Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen (Abgg. Muser u. Gen. sowie Abgg. Seubert u. Gen.).
		1910		**Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk.**
33.	11.	Febr.		Etat für Höhere Schulen einschließlich des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
34.	12.	„		Etat für Gymnasien; desgl. für Seminare; desgl. für Realanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910

36. 15. Febr. Etat für Volksschulen.
38. 18. „ Desgleichen.
87. 31. Mai Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen.

1909 **Abgeordneter Sänger.**

6. 3. Dez. Ges.-Entw. über Vereinigung von Stadt und Dorf Kehl.
9. 13. „ Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.

1910

24. 25. Jan. Etat für Landwirtschaft und Antrag in Betreff der Amerikanerreben.
28. 1. Febr. Etat für Landwirtschaft; Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.
33. 11. „ Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
44. 1. März Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
56. 6. April Etat für Wasser- und Straßenbau.
64. 18. „ Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
65. 19. „ *Etat für Forst- und Domänenverwaltung samt Pet. wegen Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim.
67. 23. „ Desgleichen (als Abg.).
68. 25. „ Desgleichen (als Abg. über Fischerei).
84. 23. Mai Pet. um Entlassung des M. Wieber von Auenheim aus der Heil- und Pflegeanstalt.
88. 2. Juni *Nachtrag (II) zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
90. 7. „ Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
100. 20. „ Etat für Eisenbahnbau (Bahn Offenburg—Kork).
102. 22. „ Desgleichen (Kehl, Bahnhoferweiterung; ferner Ausbau des Kehler Hafens).
110. 4. Juli Ges.-Entw. über Änderung der beiden Kirchensteuergesetze.
111. 5. „ Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
112. 6. „ Pet. um Erweiterung des Gemeinde- und Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetzes.
115. 11. „ Nachtrag (IV) zum Etat für Unterrichtswesen einschließlich der Pet. des „Wandervogel" betr. der Jugendwanderungen.
116. 12. „ Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
117. 13. „ Pet. um Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst.

1910 **Ministerialrat Schäfer.**

44. 1. März Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
53. 15. „ Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
64. 18. April. Antrag der Abgg. Koger u. Gen. über das Eichungswesen.
70. 28. „ Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern.
114. 8. Juli Pet. des früheren Schutzmanns Böttger um Verwendung als Amtsdiener.

1910 **Ministerialrat Schellenberg.**

92. 10. Juni Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung einschließlich des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs der Steuerhärten.
115. 11. Juli Pet. des Untererhebers Bläß um Ruhegehaltserhöhung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1909		**Abgeordneter Schmid-Singen.**
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Lokalbahn Radolfzell—Öhningen).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).
		1910		
21.	21.	Jan.		Etat für Amtsgerichte.
23.	24.	„		Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
28.	1.	Febr.		Etat für Landwirtschaft.
36.	15.	„		Etat für Volksschulen.
43.	28.	„		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
57.	7.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau, insbesondere auch Donauversinkung.
61.	12.	„		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
65.	19.	„		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
71.	30.	„		*Pet. des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe.
78.	10.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
79.	10.	„		Desgleichen.
83.	13.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
95.	14.	Juni		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Antrag).
97.	16.	„		Etat für Eisenbahnbau.
100.	20.	Juni		Desgleichen (Bahn Singen—Beuren).
107.	30.	„		Pet. um Fortführung der genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen.
109.	2.	Juli		Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn.
114.	8.	„		Pet. und Antrag betr. der Wanderalger.
116.	12.	„		Interpellation betr. der Hochwasserschäden; *Pet. des früheren Schutzmanns Danielowsky um Wiederverwendung oder Ruhegehalt; *Pet. des früheren Ratschreibers Raber in Haßmersheim um Ruhegehalt.
118.	14.	„		*Pet. des früheren Bahnarbeiters Kehrer um Unterstützung.
119.	„	„		*Pet. der badischen Ortsgruppen der Deutschen Gartenstadt um Förderung ihrer Bestrebungen, und Gegenpetition der Grund- und Hausbesitzervereine.
120.	15.	„		*Pet. des Gemeinderats Karsau um Überlassung domänenärarischen Geländes.
		1909		**Abgeordneter Schmidt-Bretten.**
9.	13.	Dez.		Antrag wegen Unterstützung der geschädigten Tabakarbeiter.
11.	17.	„	II. Teil.	Interpellation der Abgg. Dr. König und Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.
		1910		
13.	10.	Jan.		Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen. in Betreff der Tragung der Flurschadensabschätzungskosten.
16.	13.	„		Allg. Finanzdebatte.
17.	14.	„		Desgleichen (persönl. Bem.).
21.	21.	„		Etat für Landgerichte; Etat für Amtsgerichte.
25.	28.	„		Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. bezw. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim und Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben.
27.	31.	„		Etat für Landwirtschaft.
30.	4.	Febr.		Etat für Kultus.
33.	11.	„		Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
40.	22.	„		Etat des Innern (Generaldebatte — auch persönl. Bem.).
42.	25.	„		Etat des Innern (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
47.	7.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
53.	15.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
62.	14.	April	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
63.	16.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes.
66.	21.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„	Desgleichen.
70.	28.	„	Pet. aus Menzingen in Betreff der Kirchweihfeier.
74.	4.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
80.	11.	„	Interpellationen der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
84.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.
85.	24.	„	Pet. um Bahn Pforzheim—Bretten.
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi und Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter.
90.	7.	„	Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
93.	11.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung sowie Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzungen.
96.	15.	„	Desgleichen (Antrag, auch zur Gesch.-Ord.).
103.	23.	„	Antrag zur Landesbauordnung.
105.	27.	„	* Ges.-Entw. über Änderung des Polizeistrafgesetzbuches.
111.	5.	Juli	Begründung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betreffs der Gefahr von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte; Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
113.	7.	„	Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen.
114.	8.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. betreffs der Wanderlager.
115.	11.	„	Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschl. der Denkschrift über die Lage der letzteren
119.	14.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. wegen Erhöhung der Warenhaussteuer.

Abgeordneter Schmidt-Karlsruhe.

		1909	
2.	26.	Nov. I. Teil.	* Wahlprüfung (12. Wahlkreis: Lörrach-Land); ferner persönl. Mitteilung über Beitritt zu einem Antrag.
5.	2.	Dez.	Geschäftl. Behandlung der Beamtenpetitionen.
9.	13.	„	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Unterstützung der geschädigten Tabakarbeiter.
10.	15.	„	* Berichterstattung über die Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag; ferner als Abg. zu I Ziff. 16 der Nachw. (Arbeiterzüge auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt) und I 35 (Straßenübergänge Rastatt).
		1910	
20.	20.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
28.	1.	Febr.	Begründung der Interpellation wegen übermäßiger Hegung des Wildstandes (auch persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
47.	7.	März	Eidesleistung infolge der Neuwahl.
54.	16.	„	Pet. der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Becker um Entschädigung.
58.	8.	April	Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
70.	28.	„	Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern; Pet. des früheren Rheinwärters Rosewich um höheren Unterstützungsgehalt.
71.	30.	„	Pet. des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
112.	6.	Juli	*Pet. um Erweiterung des Gemeinde- und Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetzes.
114.	8.	„	*Pet. gegen die Prostitution.
116.	12.	„	Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. und Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen. betr. der Hochwasserschäden (auch zur Gesch.-Ord., Zurückziehung des Antrags).
118.	14.	„	*Pet. von Gemeindebeamten ꝛc. um Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes.
119.	„	„	Pet. des Gastwirts Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Geh. Oberregierungsrat Schmidt.

		1910	
36.	15.	Febr.	Etat für Volksschulen.
83.	13.	Mai	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.

Abgeordneter Schmuck.

		1910	
19.	18.	Jan.	Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Generaldebatte).
21.	21.	„	Etat für Landgerichte.
26.	29.	„	Etat für Landwirtschaft einschl. des Antrags in Betreff der Amerikanerreben.
28.	1.	Febr.	Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
42.	25.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
74.	4.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
84.	23.	„	*Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.
87.	31.	„	*Änderung des Kammerbeschlusses vom 23. Mai in Betreff des Verwaltungsgebührengesetzes.
94.	13.	Juni	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Antragsbegründung).
95.	14.	„	Gleicher Gegenstand.
108.	1.	Juli	*Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (letzte Beratung); *Pet. des Gastwirteverbands um Aufhebung der Transferierungstaxe.

Ministerialrat Dr. Schneider.

		1910	
45.	3.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
48.	8.	„	Desgleichen.
50.	11.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschließlich des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1910

51. 12. März — Etat für Gewerbeförderung.
112. 6. Juli — Pet. der Steinarbeiter.
114. 8. „ — Pet. des Technikerverbands wegen Verbesserungen an der Baugewerkeschule.
120. 15. „ — Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.

1909

Abgeordneter Dr. Schofer.

10. 15. Dez. — Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung).
11. 17. „ I. Teil. — Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).

1910

13. 10. Jan. — Anträge in Betreff der Militärlasten.
15. 12. „ — Allgem. Finanzdebatte (persönl. Bem.).
17. 14. „ — Desgleichen.
19. 18. „ — * Außerordentlicher Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
23. 24. „ — Etat für Strafanstalten.
29. 3. Febr. — Etat für Hochschulen.
31. 5. „ — Etat für Wissenschaften und Künste.
33. 11. „ — Etat für Höhere Schulen einschließlich des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
34. 12. „ — Etat für Blinden- und Taubstummenanstalten.
38. 18. „ — Etat für Volksschulen.
42. 25. „ — Etat des Innern (Generaldebatte).
51. 12. März — Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).
52. 14. „ — * Etat für Heil- und Pflegeanstalten (auch als Abg.)
53. 15. „ — * Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten (auch als Abg.).
54. 16. „ — Pet. von Dittigheim um Haltestelle.
63. 16. April — Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (zur Gesch.-Ord.)
64. 18. „ — Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
71. 30. „ — Pet. von Distelhausen um Güterstation.
84. 23. Mai — Pet. der Straßenwarte des Kreises Mosbach um Besserstellung.
85. 24. „ — Pet. von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53; Pet. um Bahn Billigheim—Allfeld.
87. 31. „ — Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen; * desgl. für Heil- und Pflegeanstalten sowie Besserungs- und Erziehungsanstalten.
100. 20. Juni — Etat für Eisenbahnbau (Bahn Tauberbischofsheim—Königheim).
101. 21. „ — Desgleichen (Heidelberg, Bahnhofneubau).
107. 30. „ — Pet. um Fortführung der genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen.
108. 1. Juli — Pet. der Winzervereinigung Bühlertal um Erlaubnis zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (zur Gesch.-Ord.).
109. 2. „ — Pet. um Haltestelle bei Ohlsbach (Wartestattion 5 der Schwarzwaldbahn).
118. 14. „ — Pet. der Winzervereinigung Bühlertal um Erlaubnis zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens — zweite Beratung — (auch zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).

1910

Abgeordneter Schüler.

24. 25. Jan. — Etat für Landwirtschaft (auch Begründung des Antrags in Betreff der Amerikanerreben, ferner zum Antrag auf Schutz des Kirschenwassers).
28. 1. Febr. — Antrag auf Besprechung der Interpellation wegen übermäßiger Wildhegung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
86.	27.	Mai		Pet. um Umbau des Bahnhofes in Breisach.
96.	15.	Juni		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung einschl. des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betr. gesetzwidriger Steuereinschätzungen.
100.	20.	„		Etat für Eisenbahnbau (Höllentalbahn).
103.	23.	„		Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zur Landesbauordnung.
		1909		**Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz.**
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ohlsbach, Haltestelle; Steinhauerarbeitsvergebung; Lokalbahn Radolfzell—Ohningen; Motorbootgesellschaft Bodman; Bahn Höllental—St. Blasien—Rheintal; Bahn Wolfach—Rippoldsau u. a.; Bahn Langenbrücken bezw. Mingolsheim—Östringen—Waibstadt; Güterstation Ersingen; Steinachtalbahn).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Bahn Weilderstadt—Pforzheim; Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal; Güterladestelle Beuggen; Fußgängersteg Mannheim; zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes; Bahn Furtwangen—Waldkirch bezw. Triberg—Furtwangen; Verstaatlichung der Bahn Zell—Todtnau und Umwandlung in Vollbahn; Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen; Güterstelle bei Station „Im Weiler"; Ausbau der Elztalbahn; Bahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.
		1910		
54.	16.	März		Pet. der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Becker um Entschädigung; Pet. von Dittigheim um Haltestelle.
58.	8.	April		Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
74.	4.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden.
76.	7.	„		Desgleichen.
77.	9.	„		Desgleichen.
79.	10.	„		Desgleichen.
107.	30.	Juni		Anträge u. Pet. wegen Bahn Oppenau—Griesbach; Pet. um Steinachtalbahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach.
111.	5.	Juli		Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien.
117.	13.	„		Pet. um Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen.
		1909		**Abgeordneter Schwall.**
9.	13.	Dez.		Ges.-Entw. über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Güterstation Bruchhausen).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Dampfkesselinspektion und Wechselschicht der Maschinisten).
		1910		
27.	31.	Jan.		Etat für Landwirtschaft.
48.	8.	März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
58.	8.	April		Anforderung im Eisenbahnbauetat unter § 70 für Güterwagen.
60.	11.	„		*Etat für Salinen-, Münz-, Allgemeine Kassenverwaltung sowie Verschiedene und zufällige Ausgaben in der Finanzverwaltung.
77.	9.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10.	„		Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
85.	24.	Mai		Pet. von Mörsch-Neuburgweier um Bahnhof an der strategischen Bahn; desgleichen von Bruchhausen und Umgebung um Güterstation.
88.	2.	Juni		*Nachtrag (II) zum Etat für Allgemeine Kassenverwaltung.
102.	22.	„		Etat für Eisenbahnbau (Lokomotiven und Personenwagen).
113.	7.	Juli		Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen (auch zur Gesch.-Ord.).
116.	12.	„		Interpellation betr. der Hochwasserschäden.
		1910		**Ministerialrat Schwörer.**
88.	2.	Juni		Pet. der Ortsgemeinden Happach und Schürberg um Staatsbeihilfe zum Schulhausbau.
		1909		**Abgeordneter Seubert.**
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Wolfach—Rippoldsau).
		1910		
27.	31.	Jan.		Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge in Betreff der Amerikanerreben und des Schutzes des Kirschenwassers.
34.	12.	Febr.		Etat für Seminare.
56.	6.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
71.	30.	„		*Pet. vom Bauland um Bahn von Sekach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim.
74.	4.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehörden (auch Bahn Wolfach—Rippoldsau).
76.	7.	„		Etat der Verkehrsanstalten (persönl. Bem.).
78.	10.	„		Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„		Pet. von Mörsch-Neuburgweier um Bahnhof an der strategischen Bahn; desgleichen von Bruchhausen und Umgebung um Güterstation.
102.	22.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Offenburg, Bahnhofumbau).
107.	30.	„		Pet. um Bahn Wolfach—Rippoldsau.
113.	7.	Juli		Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen einschl. der Anträge der Abgg. Muser u. Gen. sowie der Abgg. Seubert u. Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals, hier insbesondere Begründung des Antrags der Abgg. Seubert u. Gen. (auch zur Gesch.-Ord.).
116.	12.	„		Interpellation betr. der Hochwasserschäden; *Pet. um Staatszuschuß zur Erstellung einer Straße von Freudenberg nach dem Dürrhof.
117.	13.	„		*Pet. um Höribahn Radolfzell—Stein a. Rh.; *Pet. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr; *Pet. betr. Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Külsheim bezw. Wertheim.
		1910		**Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert.**
60.	11.	April		Etat der Finanzen (Generaldebatte).
62.	14.	„		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
		1909		**Abgeordneter Stockinger.**
10.	15.	Dez.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Pforzheim—Bretten; Güterstation Ersingen).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (Bahn Weilderstadt—Pforzheim; Veteranenbeihilfe).
12.	18.	„		Gesetzentwurf über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Landgerichte; Etat für Staatsanwaltschaft.
34.	12.	Febr.	Etat für Realschulanstalten.
35.	14.	„	Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betreffs Stellung des Lokals für seine Sammlungen.
43.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
44.	1.	März	Desgleichen.
47.	7.	„	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
52.	14.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
59.	9.	April	Pet. um Zugshalte in Ersingen.
68.	25.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Seehaus).
79.	10.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten, insbesondere Petition von Pforzheim wegen Arbeiterwochenkarten.
86.	24.	„	Pet. von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53; desgleichen von Pforzheim um Bahn Pforzheim—Bretten; desgleichen von Ispringen um weitere Zugshalte; *desgleichen von Mörsch-Neuburgweier um Bahnhof mit Güterstation an der strategischen Bahn.
90.	7.	Juni	Antrag Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
101.	21.	„	Etat für Eisenbahnbau (Pforzheim, Bahnhoferweiterung).
105.	27.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Polizeistrafgesetzbuches.
109.	2.	Juli	Pet. um Wiedereinführung eines weiteren Zugshalts auf Station Eutingen (auch persönl. Bem.).
110.	4.	„	Ges.-Entw. über Änderung der beiden Kirchensteuergesetze.
117.	13.	„	*Pet. um Verkehrsverbesserung auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach.

Ministerialrat Dr. Stoll.

		1910	
23.	24.	Jan.	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.

Abgeordneter Süßkind.

		1909		
2.	26.	Nov.	I. Teil.	Wahlprüfung (68. Wahlkreis: Heidelberg-Eberbach).
8.	9.	Dez.		Administrativkredite, hier Landesgefängnis Mannheim (Antrag) und Kollegienhaus Freiburg.
9.	13.	„		Ges.-Entw. über Eingemeindung von Daxlanden nach Karlsruhe; *Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Unterstützung der geschädigten Tabakarbeiter.
10.	15.	„		Ges.-Entw. über Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim; Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Antrag zur Gesch.-Ord.).
11.	17.	„	I. Teil.	Nachw. 2c. wie oben (Mannheim, Fußgängersteg über den Bahnhof).
12.	18.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.
		1910		
18.	17.	Jan.		Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal — Antrag, auch persönl. Bem.).
22.	22.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes.
34.	12.	Febr.		Etat für Gymnasien; ferner Antrag wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
39.	21.	„		Etat des Innern (Generaldebatte).
40.	22.	„		Desgleichen (Erklärung zu einer gestrigen Äußerung).
42.	25.	„		Desgleichen (auch persönl. Bem.).
51.	12.	März		Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung (Schlußantrag).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1910		
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
57.	7.	„	Desgleichen.
61.	12.	„	*Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
62.	14.	„	Desgleichen (als Abg.).
63.	16.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes (auch zur Gesch.-Ord.).
68.	25.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Fischerei).
70.	28.	„	Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern (Antrag).
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
79.	10.	„	Desgleichen.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (Schlußantrag und Antrag zur Sache).
84.	23.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Antrag).
88.	2.	Juni	*Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung einschl. des Antrags Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (auch zur Gesch.-Ord.).
90.	7.	„	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung (neuer Antrag).
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Anträge).
95.	14.	„	Desgleichen (Anträge zur Gesch.-Ord. und zur Sache).
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahn Neckargemünd—Neckarelz).
101.	21.	„	Desgleichen (Mannheim, Aufnahmsgebäude und Rangierbahnhof).
102.	22.	„	Desgleichen (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.; Lokomotiven und Personenwagen, Antrag).
104.	24	„	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zurückgestellte Positionen für Badanstalten, samt Pet.).
114.	8.	Juli	Pet. und Antrag betr. der Wanderlager.
115.	11.	„	*Nachtrag (IV) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
118.	14.	„	*Pet. der Rechtskonsulenten um Zulassung bei den Amtsgerichten.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.

Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger.

	1910		
60.	11.	April	Etat für Salinenverwaltung.
66.	21.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung, auch zu den vorliegenden Anträgen.
67.	23.	„	Desgleichen.
68.	25.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Venedey.

	1909			
1.	24.	Nov.		Zur Frage der Bildung einer besonderen Wahlprüfungs-Kommission.
2.	26.	„	I. Teil.	*Wahlprüfung (32. Wahlkreis: Oberkirch-Offenburg-Achern).
5.	2.	Dez.		*Druckvertrag für den Landtag 1909/10.
9.	13.	„		*Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Kammer für den Landtag 1907/08, auch Ausspruch von Dank und Anerkennung für den Archivar.
10.	15.	„		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Wollmatingen, Haltestelle; Konstanz, Bahnhofanlage.)
11.	17.	„	II. Teil.	Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
17.	14.	Jan.	Allgem. Finanzdebatte (persönl. Bem.).
19.	18.	„	Etat für Landstände.
20.	20.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
21.	21.	„	Etat für Landgerichte.
23.	24.	„	Etat für Strafanstalten.
28.	1.	Febr.	*Änderung der Geschäftsordnung der Kammer infolge des Aufwandsentschädigungsges. (Anwesenheitslisten).
29.	3.	„	Etat für Hochschulen.
30.	4.	„	Etat für Kultus.
31.	5.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
33.	11.	„	Etat für Höhere Schulen einschließlich des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
34.	12.	„	Etat für Gymnasien.
36.	15.	„	Etat für Volksschulen (auch persönl. Bem.).
42.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte, auch persönl. Bem.).
47.	7.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
51.	12.	„	Etat für Gewerbebeförderung.
53.	15.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
56.	6.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau (außerdem Erklärung zu einer früheren Äußerung in Betreff der Baugewerkeschule).
59.	9.	„	Pet. um Bahnsteighalle in Tiengen.
61.	12.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
64.	18.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
66.	21.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung, zugleich Begründung des Antrags der Abgg. Venedey u. Gen. über Jagdverpachtung.
67.	23.	„	Desgleichen (zu obigem Antrag).
68.	25.	„	Desgleichen, d. h. Forst- und Domänenverwaltung, insbesondere Waldwirtschaft und Forstschutz.
70.	28.	„	Pet. von Mannheim gegen Polizeistunde in den Wiener Kaffeehäusern.
75.	6.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten samt Zugehör.
78.	10.	„	Desgleichen.
83.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (auch zur Gesch.-Ord.).
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen; desgleichen zum Etat für Wasser- und Straßenbau.
90.	7.	Juni	Pet. um Bahn durch das kleine Wiesental.
98.	17.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
106.	28.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
109.	2.	Juli	Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn.
114.	8.	„	Pet. des Technikerverbands wegen Verbesserungen an der Baugewerkeschule.
116.	12.	„	Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. betr. der Hochwasserschäden.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Weißhaupt u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merkschen Stiftung.

Abgeordneter Vogel-Mannheim.

		1909		
10.	15.	Dez.		Ges.-Entw. über Eingemeindung von Feudenheim nach Mannheim.
11.	17.	„	I. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Mannheim, Fußgängersteg über den Bahnhof).
12.	18.	„		Gesetzentwurf über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
19.	18.	Jan.	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte) Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Titel III: Gesandtschaften (Antrag).
25.	28.	„	Begründung des Antrags über die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben.
29.	3.	Febr.	Etat für Hochschulen.
31.	5.	„	* Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Gymnasien; desgleichen für Realanstalten.
35.	14.	„	Pet. des Kunstgewerbevereins Pforzheim betreffs Bestreitung der Kosten des Lokals für seine Sammlungen.
39.	21.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
50.	11.	März	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschließlich des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute,
61.	12.	April	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
63.	16.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögensteuergesetzes.
64.	18.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
67.	23.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschl. der Anträge über Jagdverpachtung.
69.	26.	„	Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10.	„	Desgleichen.
79.	„	„	Desgleichen (Brückengeld Mannheim-Ludwigshafen).
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, speziell Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter.
94.	13.	„	Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
96.	15.	„	Desgleichen einschl. des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betr. gesetzwidriger Steuereinschätzungen.
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (Wiesentalbahn).
101.	21.	„	Desgleichen (Mannheim, Aufnahmsgebäude und Rangierbahnhof).
102.	22.	„	Desgleichen (Lokomotiven und Personenwagen).
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
112.	6.	Juli	Pet. der Steinarbeiter.
114.	8.	„	Pet. und Antrag betr. der Wanderlager.
115.	11.	„	Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschl. der Denkschrift über die Lage der letzteren.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.

Abgeordneter Dr. Vogel-Rastatt.

		1909	
9.	13.	Dez.	Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
10.	15.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Rastatt, Straßenübergänge).
		1910	
21.	21.	Jan.	Etat für Landgerichte.
23.	24.	„	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
52.	14.	März	* Gesetzentwurf über das Hinterlegungswesen.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
80.	11.	„	Interpellationen der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch Ausländer und in Betreff der Krisis im Baugewerbe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
84.	23.	Mai	Gesetzentwurf über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Antrag).
90.	7.	Juni	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
92.	10.	„	Gesetzentwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung einschl. des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs der Steuerhärten.
93.	11.	„	Desgleichen.
94.	13.	„	Desgleichen.
95.	14.	„	Desgleichen (Antragsbegründung).
108.	1.	Juli	Pet. wegen Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (zur Gesch.-Ord.).
112.	6	„	*Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinden Schwarzhalden und Schönenbach.
115.	11.	„	*Pet. der Jos. Burger Wwe. in Freiburg um Steuernachlaß.
118.	14.	„	Pet. der Winzervereinigung Bühlertal um Erlaubnis zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (Antrag).

Geh. Oberbaurat Wasmer.

		1910	
50.	11.	März	Etat für Landesstatistik und Gewerbeförderung einschl. des Antrags wegen Vorzugs der ortsansässigen Geschäftsleute.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10.	„	Desgleichen.
98.	17.	Juni	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
99.	18.	„	Desgleichen.
101.	21.	„	Desgleichen.
102.	22.	„	Desgleichen.
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Weber.

			1909	
11.	17.	Dez.	1. Teil.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Kirchweihfeier).
			1910	
34.	12.	Febr.		Etat für Gymnasien.
43.	28.	„		Etat für Verwaltungsgerichtshof; Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
57.	7.	April		*Etat für Wasser- und Straßenbau.
59.	9.	„		Pet. um Zugshalte in Ersingen.
77.	9.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
85.	24.	„		*Pet. von Tiefenbronn und Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53; *desgleichen von Ispringen um weitere Zugshalte.
101.	21.	Juni		Etat für Eisenbahnbau (Durlach, Bahnhofumbau; auch Pet. um Fußgängersteg).
117.	13.	Juli		*Pet. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim.

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

		1910	
26.	29.	Jan.	Etat für Landwirtschaft.
90.	7.	Juni	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1909		**Abgeordneter Weißhaupt-Meßkirch.**
9.	13.	Dez.	Antrag wegen Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.
10.	15.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Engen—Nenzingen—Bodensee).
12.	18.	„	* Gesetzentwurf über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.
	1910		
22	22.	Jan.	Gesetzentwurf über Änderung des Biersteuergesetzes.
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft.
34.	12.	Febr.	Etat für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.
42.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte, auch persönl. Bem.).
44.	1.	März	Etat für Allgemeine Sicherheitspolizei.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
61.	12.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung (Verzichtserklärung).
90.	7.	Juni	*Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
100.	20.	„	Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord., sodann Bahn Stockach—Owingen—Frickingen, samt Pet.).
104.	24.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Pet.).
105.	27.	„	Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
109.	2.	Juli	Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn (Antrag).
113.	7.	„	Gesetzentwurf über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindvieh-Versicherung.
120.	15.	„	Pet. und Antrag, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr. (persönl. Bem.).
	1909		**Abgeordneter Weißhaupt-Pfullendorf.**
11.	17.	Dez. I. Teil.	Nachweis. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (zum Vollzug des Gesetzes über Vervollständigung des Bahnnetzes); dann bei Bahn Schwetzingen—Bruchsal u. a. auch Bahnhof Pfullendorf).
	1910		
22.	22.	Jan.	Ges.-Entw. über Änderung des Biersteuergesetzes.
27.	31.	„	Etat für Landwirtschaft.
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
57.	7.	„	Desgleichen.
60.	11.	„	* Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel I—III, X—XII.
66.	21.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschl. des Antrags Venedey u. Gen. über Jagdverpachtung.
68.	25.	„	Desgleichen, speziell Waldwirtschaft.
87.	31.	Mai	Nachtrag (II) zum Etat für Unterrichtswesen; desgleichen für Wasser- und Straßenbau.
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter; *desgleichen zum Etat für Ruhegehalte ꝛc.
97.	16.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
104.	24.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zurückgestellte Position für Korrektion der Seefelder Aach, samt Pet.)
113.	7.	Juli	Ges.-Entw. über Seuchenverlust-Entschädigung und Rindviehversicherung.
120.	15.	„	Begründung der Interpellation der Abg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen. betr. Vergebung der Stipendien aus der Merkschen Stiftung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen. 1910			
			Abgeordneter Wiedemann.
23.	24.	Jan.	Etat für Strafanstalten.
34.	12.	Febr.	Etat für Seminare; desgleichen für Blinden- und Taubstummenanstalten; Etatposition für das Gymnasiumsgebäude in Bruchsal.
35.	14.	„	Etat für Volksschulen.
44.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
54.	16.	„	*Pet. des Kanzleirats a. D. Rüdt um Ruhegehaltserhöhung.
65.	19.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
70.	28.	„	*Pet. des früheren Schutzmanns Noe um Wiederverwendung oder Ruhegehalt; *desgleichen des früheren Rheinwärters Rosewich um höheren Unterstützungsgehalt.
71.	30.	„	*Pet. des früheren Magazinarbeiters Gröbel um Unterstützung; *desgleichen des Uhrmachers Späth um Erwerbung seiner astronomischen Uhr; *Pet. des früheren Hauptlehrers Riesterer um Ruhegehalt und Rechtshilfe.
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
82.	12.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
90.	7.	Juni	Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Signalanlagen).
108.	1.	Juli	*Pet. des H. Zettwoch in Achern um Wirtschaftserlaubnis.
114.	8.	„	*Pet. des K. Reinschmidt in Staufenberg um Wirtschaftserlaubnis; *Pet. des Technikerverbands wegen Verbesserungen an der Baugewerkeschule.
116.	12.	„	*Pet. des früheren Schutzmanns Glück um Wiederverwendung oder Ruhegehalt.
118.	14.	„	*Pet. des Betriebsassistenten Schüller um entsprechende Festsetzung seines Dienstalters; *Pet. des Bahnarbeiters F. Bosch um Verwendung als Ablöser.
120.	15.	„	*Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe wegen Regelung ihrer Berufsverhältnisse.
			Abgeordneter Willi.
10.	15.	Dez. 1909	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung, Konkurrenz der ausländischen Arbeiter).
11.	17.	„ I. Teil.	Desgleichen (Dampfkesselinspektion und Wechselschicht der Maschinisten).
19.	18.	Jan. 1910	Etat für Geh. Kabinett (Antrag); Etat für Gesandtschaften (Antrag).
23.	24.	„	Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
31.	5.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	12.	„	Etat für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
45.	3.	März	* Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc.
47.	7.	„	Desgleichen (als Abg.); ferner Erklärung zu einer Äußerung in der 41. Sitzung.
48.	8.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (als Abg.).
60.	11.	April	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
64.	18.	„	* Gesetzentwurf wegen Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
68.	25.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus).
77.	9.	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
80.	11.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr.
88.	2.	Juni	Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung (Antrag wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter, auch zur Gesch.-Ord.).
89.	4.	„	Etatposition für das Heidelberger Schloß samt Denkschrift und Pet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
97.	16.	Juni	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
99.	18.	„	Desgleichen.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Lokomotiven und Personenwagen).
111.	5.	Juli	Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
112.	6.	„	Pet. der Steinarbeiter.
120.	15.	„	*Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betr.; *Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., Ausbau der Gewerbeinspektion und Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.
		1909	**Abgeordneter Wittemann.**
10.	15.	Dez.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Ausnahmetarif der Zahnradstrecke der Höllentalbahn; Aufen, Bahnstation; Offenburg, Verkehrsverbindungen über den Bahnhof).
11.	17.	„ 1. Teil.	Desgleichen (Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal; Bahn Waldshut bezw. Seebrugg—Tiengen—Jestetten; Güterstelle bei Station „Im Weiler").
		1910	
13.	10.	Jan.	Begründung des Antrags der Abgg. Wittemann u. Gen. in Betreff der Einberufung der Reservisten.
21.	21.	„	Etat für Landgerichte.
23.	24.	„	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
39.	21.	Febr.	*Spezial-Budget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und Einnahme-Titel I, II, X.
41.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte, als Abg.)
42.	25.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
44.	1.	März	*Etat für Bezirksverwaltung und Polizei; desgleichen für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
57.	7.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau und Geologische Landesaufnahme (auch persönl. Bem.).
59.	9.	„	Pet. um Bahnsteighalle in Tiengen.
61.	12.	„	Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
62.	14.	„	*Ges.-Entw. über Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes, samt Pet.
63.	16.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„	Desgleichen einschl. der Anträge über Jagdverpachtung und Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
69.	26.	„	Pet. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer.
77.	9	Mai	Etat der Verkehrsanstalten.
86.	27.	„	Pet. um Lokalbahn Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten; desgleichen um Güterhaltestelle auf Station „Im Weiler".
87.	31.	„	Nachtrag (II) zum Etat für Landwirtschaft.
88.	2.	Juni	Pet. um Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindewaldhüter.
90.	7.	„	Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. über Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung.
99.	18.	„	Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen.
102.	22.	„	Etat für Eisenbahnbau (Offenburg, Bahnhofumbau; Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910		
103.	23.	Juni		*Ges.-Entw. über Verlegung der badisch-hessischen Landesgrenze; *Anträge und Pet. zur Landesbauordnung.
105.	27.	„		Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
106.	28.	„		Desgleichen; ferner Anträge und Pet. in Betreff der Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal.
107.	30.	„		Pet. um elektrische Straßenbahn Grießen—Jestetten.
110.	4.	Juli		*Ges.-Entw. über Änderung der beiden Kirchensteuergesetze.
112.	6.	„		Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinden Schwarzhalden und Schönenbach; Pet. um Erweiterung des Gemeinde- und Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetzes.
117.	13.	„		Pet. um Personen- und Güterhaltestelle Wutöschingen—Degernau (Antrag).
119.	14.	„		Pet. der Fischer und Fischereiinteressenten um Milderung der Fischereivorschriften und Schutz gegen Schädigung durch Stauwehre und Wasserverunreinigung.

Ministerialrat Wolpert.

		1909		
10.	15.	Dez.		Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Steinhauerarbeitsvergebung; Ansbach, Güterstation).
11.	17.	„	I. Teil.	Desgleichen (zum Gesetz über Vervollständigung des Bahnnetzes).
		1910		
59.	9.	April.		Pet. um Eisenbahn Linkenheim—Rußheim.
71.	30.	„		Pet. um Güterstation Distelhausen; desgleichen um Verlegung des Bahnhofes in Asbach.
85.	24.	Mai		Pet. um Bahn Pforzheim-Bretten.
86.	27.	„		Pet. um Güterhaltestelle auf Station „Im Weiler"; desgleichen um Umbau des Bahnhofes in Breisach.
90.	7.	Juni		Pet. um Bahn durch das kleine Wiesental; Pet. wegen Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn.
100.	20.	„		Etat für Eisenbahnbau (Bahn Brühl—Ketsch).
101.	21.	„		Desgleichen (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung).
102.	22.	„		Desgleichen (Karlsruhe, Bahnhofverlegung; Offenburg, Bahnhofumbau; Weinheim, Bahnhoferweiterung).
105.	27.	„		Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
109.	2.	Juli		Pet. um Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodenseebahn; Pet. um Güterstation Grüningen; Pet. um Verbesserung der Station Reichentaler Straße im Murgtal; Pet. um Wiedereinführung eines weiteren Zugshalts auf Station Eutingen; Pet. um Haltestelle der Taubertalbahn bei Niklashausen.

Abgeordneter Dr. Zehnter.

		1909		
1.	24.	Nov.		Aussprache über Zeit und Art der Bekanntgabe von Interpellationen und Anträgen; zur Frage der sofortigen Bildung einer besonderen Wahlprüfungs-Kommission; *Wahlprüfungen.
2.	26.	„	I. Teil.	Wahlprüfungen (*43. Wahlkreis: Karlsruhe-Stadt; *55. Wahlkreis: Heidelberg-Wiesloch; 56. Wahlkreis: Schwetzingen; 32. Wahlkreis: Oberkirch-Offenburg-Achern).
„	„	„	II. „	Zur Gesch.-Ord. (Zurückstellung der Bildung der definitiven Abteilungen).
4.	29.	„		Aussprache über unzeitgemäße Veröffentlichung von Wahlprotesten; Personal-Vorschläge zur Bildung der ständigen Kommissionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1909		
11.	17.	Dez.	I. Teil.	Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen. in der Schiffahrtsabgabenfrage (Antrag auf Besprechung).
„	„	„	II. Teil.	Desgleichen (in der Besprechung).
12.	18.	„		Vorschläge über die geschäftliche Behandlung von Anträgen.
		1910		
13.	10.	Jan.		Vorschlag zur Gesch.-Ord. und Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. in Betreff des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung.
14.	11.	„		Allg. Finanzdebatte.
30.	4.	Febr.		Etat für Kultus.
33.	11.	„		Etat für Höhere Schulen einschl. des Antrags wegen Simultanisierung der Lehrerseminare.
34.	12.	„		Zur Gesch.-Ord. hinsichtlich des letztgenannten Antrags.
47.	7.	März		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (auch persönl. Bem.).
52.	14.	„		Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
56.	6.	April		Etat für Wasser- und Straßenbau.
62.	14.	„		Etat für Zoll- und Steuerverwaltung.
64.	18.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Wohnungsgeldgesetzes.
77.	9.	Mai		Etat der Verkehrsanstalten.
78.	10.	„		Desgleichen, hier Pet. um Umbau des Bahnhofes Triberg (auch zur Gesch.-Ord.).
83.	13.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
84.	23.	„		Ges.-Entw. über Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Antrag).
88.	2.	Juni		Nachtrag (II) zum Etat für Zoll- und Steuerverwaltung, hier Antrag der Abgg. Willi u. Gen. wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter (auch zur Gesch.-Ord.).
91.	9.	„		Ges.-Entw. über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (zur Gesch.-Ord.)
92.	10.	„		Ges.-Entw. wie oben einschließlich des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffs gesetzwidriger Steuereinschätzungen.
93.	11.	„		Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
94.	13.	„		Desgleichen (auch Anträge zum Gesetzentwurf).
96.	15.	„		Desgleichen.
97.	16.	„		Etat für Eisenbahnbau samt einschlägigen Anträgen (auch Begründung des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. betr. Sparsamkeit bei den großen Bahnhofbauten — Druckf. Nr. 42a Teil 1 —).
101.	21.	„		Etat für Eisenbahnbau (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung).
102.	22.	„		Desgleichen (Basel, Bahnhofumbau, zur Gesch.-Ord.).
104.	24.	„		Etat für Geologische Landesaufnahme (von der Ersten Kammer geänderte Positionen).
106.	28.	„		Zurückverwiesene Position für den Bahnhof Basel im Eisenbahnbauetat.
108	1.	Juli		Pet. wegen Errichtung eines Affentaler Weinstübchens (zur. Gesch.-Ord.).
109.	2.	„		Pet. um Verbesserung der Station Reichentaler Straße im Murgtal.
111.	5.	„		Grundsätzliche Frage der Bestellung und Tätigkeit der bautechnischen Referenten der Ministerien (zur Gesch.-Ord.); Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. gegen Minderung der Viehbestände.
112.	6.	„		Pet. der Steinarbeiter; Pet. von Stenographen (Stolze-Schrey und National-stenographie) um Gleichstellung der Systeme.
113.	7.	„		Vereinigte Beamten- und Eisenbahnarbeiter-Petitionen samt einschlägigen Anträgen (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1910	
114.	8.	Juli	Pet. des K. Reinschmidt in Staufenberg um Wirtschaftserlaubnis; Pet. von Schollhof Gemeinde Oberwittstadt, in Betreff des Bürgernutzens.
115.	11.	„	Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse einschl. der Denkschrift über die Lage der letzteren.
120.	15.	„	Interpellation der Abgg. Weißhaupt u. Gen. betr. der Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung; dankende Anerkennung der Geschäftsführung der Präsidenten und Sekretäre.
		1909	**Abgeordneter Ziegelmeyer.**
10.	15.	Dez.	Nachweis. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Langenbrücken bezw. Mingolsheim—Östringen—Waibstadt).
		1910	
25.	28.	Jan.	Etat für Landwirtschaft.
55.	5.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau.
65.	19.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	23.	„	Desgleichen.
70.	28.	„	*Pet. des Steuereinnehmereiassistenten Meister um Besserstellung.
90.	7.	Juni	Pet. wegen Verbindung von Östringen mit der Hauptbahn.
114.	8.	Juli	*Pet. von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, in Betreff des Bürgernutzens.
116.	12.	„	Interpellation betr. der Hochwasserschäden
119.	14.	„	*Pet. der Val. Orth Eheleute in Offenburg um Befreiung ihres Sohnes aus der Zwangserziehung.
120.	15.	„	*Pet. von Haßmersheim um verschiedene Verbesserungen (Schuldenabzug, Neckarbrücke, Stationsgebäude, Salzwerk).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag zu B. Sachregister.

Rubrik: „Gesetze".

Ziffer 1: Gesetzesvorlagen der Großh. Regierung.

Ord.-Zahl.	Betreff.	Drucksache der Zweiten Kammer Nr.	Rubrik.
	a) **Vorlagen an die Erste Kammer:**		
1.	Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes	34 a	Versicherungswesen O.-Z. 2.
2.	Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher . .	49	Rechtspflege O.-Z. 2.
3.	Irrenfürsorge	63	Gesundheitspflege O.-Z. 1.
4.	Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen	72	Straßen ꝛc. O.-Z. 1.
5.	Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches	79	Polizei O.-Z. 2.
6.	Ergänzungsgesetz zum Ortsstraßengesetz	81	Straßen ꝛc. O.-Z. 2.
7.	Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände	85	Landwirtschaft und Viehzucht O.-Z. 3.
8.	Änderung des Wassergesetzes, bezw. Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe	88	Wasser und Wasserläufe O.-Z. 1.
	b) **Vorlagen an die Zweite Kammer:**		
9.	Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 . .	1	Budget B O.-Z. 1 und C.
10.	Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 . .	1 b	Budget B O.-Z. 2 und C.
11.	Finanzgesetz	8 g	Budget B O.-Z. 11, 20 und M X.
12.	Abänderung des Jagdgesetzes	18 a	Jagdsachen O.-Z. 3.
13.	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	33 a	Erziehung und Unterricht O.-Z. 2.
14.	Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl	36	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Drucksache der Zweiten Kammer Nr.	Rubrik.
15.	Abänderung des Biersteuergesetzes	37	Steuern O.-Z. 2.
16.	Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe . .	45	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 6.
17.	Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim . .	46	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 7.
18.	Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten	50	Ständemitglieder lit. a.
19.	Hinterlegungswesen	52	Bank- 2c. und Hinterlegungswesen O.-Z. 1.
20.	Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte . . .	57	Staatsverfassung O.-Z. 1.
21.	Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung	58	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 8.
22.	Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung	„Zu 58"	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 9.
23.	Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes . .	61	Steuern O.-Z. 3.
24.	Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12 Juni 1902 .	64	Diener O.-Z. 5.
25.	Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes	65	Justiz-, Verwaltungs- u. Polizeigefälle O.-Z. 1.
26.	Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof . .	77	Landeshoheit O.-Z. 1.
27.	Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze	80	Kirchensachen O.-Z. 1.
28.	Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach	86	Gemeinden und Körperschaften O.-Z. 11.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 22. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Morgenthaler.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 Uhr nachmittags.

Der Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch begrüßt die Kammermitglieder und beruft den Abg. Morgenthaler zum Alterspräsidenten, zu seinem Stellvertreter den Abg. Dieterle, ferner die Abgg. Stockinger, Kahn, Maier und Hummel zu Jugendsekretären.

Nach Übernahme des Präsidiums begrüßt der Alterspräsident den Landtag und gibt die Zuschriften des Oberstkammerherrenamts bezw. Oberhofmarschallamts bekannt, betreffend den Gottesdienst vor der feierlichen Eröffnung des Landtags und die feierliche Audienz nachmittags 2 Uhr mit anschließender Frühstückstafel.

Weiter verkündet er die eingelaufenen Proteste gegen die Wahl

a) des Abg. Büchner im 4. Wahlkreis (Konstanz-Überlingen-Stockach),

b) des Abg. Schmidt im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal),

c) des Abg. Maier im 68. Wahlkreis (Heidelberg-Eberbach).

Es wurden sodann zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags folgende Abgeordnete (außer dem Alterspräsidenten) durch das Los ausgewählt:

Abg. Schwall, Dr. Heimburger, Ziegelmeyer, Dr. Schofer, Büchner, Henninger, Dr. Vogel-Rastatt und Koger.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die erste öffentliche Sitzung fest auf

Mittwoch, den 24. November 1909,
vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Bildung der provisorischen Abteilungen.
2. Wahlprüfungen.

Schluß der heutigen Sitzung: 6 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Morgenthaler.

Die Jugendsekretäre: Hummel. Kahn. Maier. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Heute vormittag 11½ Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer eingetreten waren, wurden Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchen die Versammlung mit Hochrufen begrüßte, von den Deputationen der beiden Kammern, den Mitgliedern des Staatsministeriums und den Hofchargen in den Sitzungssaal bis zu den Stufen des Thrones geleitet. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hielten hierauf folgende Anrede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Ich heiße Sie bei Ihrem Eintritt in die Arbeiten des Landtags freundlich willkommen.

Ihre Tätigkeit wird vor allem durch den Staatsvoranschlag in Anspruch genommen werden, der Ihnen nebst den Nachweisungen über die Ergebnisse des Staatshaushalts der jüngsten Jahre unverweilt zugehen wird.

Der seit mehr als zwei Jahren auf dem Erwerbsleben lastende Druck hat auch den Staatshaushalt ungünstig beeinflußt. Der Staatsvoranschlag schließt mit einem namhaften Fehlbetrag ab. Die Überschüsse aus früheren Jahren sind aufgezehrt; eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch Steuererhöhung wird daher nicht zu umgehen sein.

Ein Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Biersteuer zur Deckung des künftig in gesteigertem Betrag an das Reich zu zahlenden Biersteuerausgleichs wird Ihnen zugleich mit dem Staatsvoranschlag zugehen.

Die Änderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung macht es notwendig, einige Vorschriften unserer Einkommen- und Vermögenssteuergesetze zu ändern. In dem hierwegen Ihnen zugehenden Gesetzentwurf wird weiter vorgeschlagen, im Einkommensteuergesetz das bisherige Steueranschlagsystem zu verlassen und dafür einen Steuertarif einzuführen.

Einer auf dem vorigen Landtage gegebenen Zusage entsprechend, wird Meine Regierung Ihnen den Entwurf einer Neufassung des Wohnungsgeldgesetzes hinsichtlich der Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifes vorlegen.

Der Reinertrag der Staatsbahnen reicht nicht aus, um die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld zu bestreiten. Eine Erhöhung des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist daher unvermeidlich. Zwar sind die Einnahmen aus dem Personenverkehr gegenüber dem Vorjahr gestiegen; auch hat sich in den Einnahmen aus dem Güterverkehr in den letzten Monaten ein langsames Steigen bemerkbar gemacht. In weit höherem Maße aber haben die Ausgaben, namentlich infolge der Erhöhung der Gehalte und Löhne zugenommen. Bei Beratung des Staatshaushalts werden Sie Gelegenheit zur Äußerung über die Maßnahmen haben, die Meine Regierung beabsichtigt, um die Einnahmen in ein besseres Verhältnis zu den Ausgaben zu bringen. Die Lösung dieser Aufgabe ist besonders dringend, weil der Neubau der Bahnhöfe in den großen Städten und der Bau einiger Nebenbahnen ein rasches und zu ernsten Bedenken Anlaß gebendes Steigen der Eisenbahnschuld verursachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Meiner Regierung lege Ich den größten Wert darauf, die Eisenbahnfinanzen unter Erhaltung ihrer gesicherten Grundlagen so zu gestalten, daß nicht dauernd zu ihren Gunsten allgemeine Staatsmittel in höherem Maße auf Kosten anderer staatlichen Aufgaben verwendet werden müssen.

Der Gesetzentwurf wegen Änderung des Wassergesetzes wird Ihnen wieder zugehen. Über den Entwurf sind der Wasserwirtschaftsrat und andere Vertretungen gehört worden, deren Wünsche die veränderte Fassung der Vorlage tunlichst berücksichtigt.

Der Entwurf eines Irrengesetzes wird Ihnen im wesentlichen unverändert wieder vorgelegt werden.

Eine Änderung der Gemeinde- und Städteordnung soll den Bedürfnissen der Gemeinden unter weitgehender Berücksichtigung der auf dem vorigen Landtage geäußerten Wünsche Rechnung tragen.

Eine Vorlage wegen Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht soll den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge und eine Abkürzung der Zulagefristen bringen. Zugleich sollen bei Aufrechterhaltung der bewährten Grundlagen jenes Gesetzes namentlich die Vorschriften über die Schulaufsicht, über die Staatsbeiträge zur Aufbringung des Schulaufwandes und über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten neu gestaltet werden.

Der Gesetzentwurf über das Hinterlegungswesen wird in veränderter Fassung Sie von neuem beschäftigen.

Mehrere kleinere Gesetzentwürfe sollen den auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung hervorgetretenen Bedürfnissen gerecht werden.

Mögen Sie, edle Herren und liebe Freunde, in der gemeinsamen Arbeit, an die Sie nunmehr herantreten, mit Meiner Regierung zusammenwirken zur Förderung des Wohles unserer teueren Heimat, das Ihnen Allen am Herzen liegt.

Meine besten Wünsche begleiten Ihre Arbeiten!

Hierauf erfolgte die **Beeidigung der anwesenden*) Mitglieder beider Kammern.**

Nach abgelegtem Eide erklärt der Staatsminister auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

---

*) Nicht anwesend waren die Abgeordneten Bechtold, Breitenfeld, Dr. Frank, Geck, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Mujer, Pfeiffle, Rösch, Schwall, Stockinger, Süßkind, Weber, Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Morgenthaler.

Tagesordnung:

1. **Bildung der provisorischen Abteilungen.**
2. **Wahlprüfungen.**

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung vollzieht der Präsident die **Beeidigung** der Abgeordneten: Bechtold, Dr. Frank, Geck, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Muser, Pfeiffle, Rösch, Schwall, Stockinger, Süßkind, Weber, Willi.

Es werden alsdann nachverzeichnete Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit folgenden Anlagen:
   a. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1909/10.
   b. Desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte.
   c. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.

   Dienen zur Kenntnisnahme.
2. Schreiben des Ministers des Innern mit den Akten über die vorgenommenen Neuwahlen zur Zweiten Kammer und einem Protest gegen die Wahl des Abg. Pfeiffle im 55. Wahlkreis (Heidelberg-Wiesloch).

   Gehen an die zu bildenden provisorischen Abteilungen.
3. Weitere Proteste gegen die Wahl
   a. des Abg. Schüler im 22. Wahlkreis (Freiburg-Emmendingen),
   b des Abg. Morgenthaler im 31. Wahlkreis (Offenburg-Kehl),
   c. des Abg. Geppert im 32. Wahlkreis (Oberkirch-Achern-Offenburg),
   d. des Abg. Willi im 43. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt),
   e. des Abg. Maier im 68. Wahlkreis (Heidelberg-Eberbach) und zwar als Ergänzung der bereits vorgestern verkündeten Einsprache,
   f. des Abg. Fehrenbach im 18. Wahlkreis (Freiburg-Stadt),
   g. des Abg. Kahn im 56. Wahlkreis (Schwetzingen),
   h. des Abg. Breitenfeld im 12. Wahlkreis (Lörrach-Land).

   Gehen an die zu bildenden provisorischen Abteilungen.

Die weiter vorliegenden Interpellationen und Anträge sollen nach einer Aussprache im Hause, an welcher sich außer dem Alterspräsidenten die Abgg. Dr. Zehnter, Geck, Rebmann beteiligen, später bekannt gegeben, aber nicht verlesen, sondern nur ihrem wesentlichen Inhalt (Betreff) nach mitgeteilt werden.

Hierauf wird eingetreten in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung.

1. Die gemäß § 3 der Gesch.-Ord. durch Losziehung gebildeten provisorischen Abteilungen setzen sich zusammen, wie folgt:

1. Abteilung: Die Abgg. Banschbach, Bechtold, Dr. Frank, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Hilbert, Kopf, Kräuter, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Dr. Vogel-Rastatt, Weißhaupt-Meßkirch, Weißhaupt-Pfullendorf, Willi, Wittemann-Offenburg.

2. Abteilung: Die Abgg. Büchner, Geck, Göhring, Dr. Heimburger, Henninger, Kölblin, Kurz, Maier, Morgenthaler, Muser, Rebmann, Schmunck, Schwall, Seubert, Stockinger.

3. Abteilung: Die Abgg. Blümmel, Dieterle, Duffner, Geiger, Geppert, Hummel, Koger, Müller-Schopfheim, Odenwald, Pfefferle, Pfeiffle, Reinhardt, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Vogel-Mannheim.

4. Abteilung: Die Abgg. Görlacher, Kahn, Knebel, Dr. Koch, Rohrhurst, Rösch, Schmid-Singen, Schmidt-Bretten, Dr. Schofer, Schüler, Süßkind, Venedey, Wiedemann-Bruchsal, Dr. Zehnter.

5. Abteilung: Die Abgg. Breitenfeld, Fehrenbach, Geiß, Kolb, König, Kramer, Leiser, Müller-Weinheim, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Röckel, Weber, Ziegelmeyer.

2. Hierauf erbittet sich und erhält zur Gesch.-Ord. das Wort der Abg. Rebmann, welcher vorschlägt, abweichend von den Bestimmungen der Gesch.-Ord. (§§ 2, 4—9a) alsbald eine besondere Wahlprüfungskommission zu bilden, welcher von vornherein alle Wahlen, gegen welche eine Beanstandung vorliegt, zur Prüfung überwiesen werden sollen.

An der sich daran anschließenden Geschäftsordnungsdebatte beteiligen sich die Abgg. Dr. Zehnter, Geck, Rebmann, Dr. Heimburger, Dr Frank, Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, Rebmann, Dr. Frank, Kolb, Venedey, Kopf und der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, der erklärt, daß regierungsseitig gegen das beabsichtigte Verfahren nichts einzuwenden sei.

Nach einer Einigung dahin, daß die Abteilungen zur unmittelbaren Überweisung an die Kommission ohne vorherige Beschlußfassung im Plenum ermächtigt sein sollen, ferner dahin, daß die endgültige Konstituierung des Hauses alsbald nach der Berichterstattung der Abteilungen und der Kommission über das Ergebnis ihrer Prüfungen, nicht erst nach Vornahme etwaiger Beweiserhebungen, erfolgen soll, stellen die Abgg. Kopf und Gen. folgenden Antrag:

„Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen,

1. daß eine besondere Wahlprüfungskommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, zu ernennen sei,
2. daß die Abteilungen verpflichtet sind, dieser Wahlprüfungskommission die Prüfung der Wahlen jener Abgeordneten zu überweisen, gegen deren Wahl ein Wahlprotest eingelaufen ist, ferner daß sie berechtigt sind, der Wahlprüfungskommission die Prüfung auch solcher Wahlen zu überweisen, gegen deren Giltigkeit sie aus irgend welchen Gründen Bedenken hegen.

Kopf. Dr. Frank. Venedey. Rebmann."

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Alsdann wird die Sitzung zum Zweck der Konstituierung der Abteilungen und Prüfung der Wahlakten durch dieselben unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12½ Uhr wird zunächst noch der Abg. Breitenfeld, dessen Verlesung bei der eingangsgenannten Beeidigung übersehen wurde, **eidlich verpflichtet.**

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Zehnter wird hierauf die Wahlprüfungskommission (siehe oben) gebildet aus den Abgeordneten:

Dr. Frank, Geck, Dr. Koch, Kopf, Neuhaus, Rebmann, Schmidt-Karlsruhe, Venedey, Dr. Zehnter.

Die provisorischen Abteilungen haben sich konstituiert, wie folgt:

Abteilung I.

Dr. Frank, Vorsitzender. Frhr. v. Gleichenstein, Sekretär.

Abteilung II.

Dr. Heimburger, Vorsitzender. Büchner, Sekretär.

Abteilung III.

Pfefferle, Vorsitzender. Schmidt-Karlsruhe, Sekretär.

Abteilung IV.

Dr. Zehnter, Vorsitzender. Venedey, Sekretär.

Abteilung V.

Fehrenbach, Vorsitzender. Müller-Weinheim, Sekretär.

Es berichten nun namens der provisorischen Abteilungen:

1. Abg. Dr. Frank — der vorausschickt, daß die 1. Abteilung es nicht beanstandet habe, wenn die

Offenlegung der Wählerlisten zwar nicht genau während des vorgeschriebenen Zeitraums, aber doch während 8 Tagen erfolgt war — über die Wahlen in folgenden Wahlkreisen: 20. Stadt Freiburg III, Abg. Göhring, 24. Ettenheim-Emmendingen-Lahr, Abg. Henninger, 27. Lahr (Land)-Offenburg (Land), Abg. Dr. Heimburger, 28. Wolfach-Offenburg (Land), Abg. Seubert, 29. Stadt Offenburg, Abg. Muser, 34. Bühl-Baden (Land), Abg. Schmunck, 35. Stadt Baden, Abg. Kölblin, 39. Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe (Land), Abg. Schwall, 42. Stadt Karlsruhe II, Abg. Rebmann, 48. Stadt Pforzheim II, Abg. Geck, 49. Pforzheim (Land), Abg. Stockinger, 50. Bruchsal (Land)-Durlach (Land), Abg. Kurz;

2. Abg. Dr. Heimburger über die Wahlen in den Wahlkreisen: 47. Stadt Pforzheim I, Abg. Odenwald, 10. Säckingen-Waldshut-Schopfheim, Abg. Dieterle, 66. Eppingen-Sinsheim-Wiesloch, Abg. Geiger, 9. St. Blasien-Waldshut, Abg. Blümmel, 17. Neustadt-Triberg-Villingen, Abg. Duffner, 26. Triberg-Villingen-Wolfach, Abg. Hummel, 14. Müllheim-Lörrach-Staufen, Abg. Koger, 13. Schopfheim-Schönau, Abg. Müller-Schopfheim, 23. Emmendingen, Abg. Pfefferle, 21. Waldkirch-Freiburg (Land), Abg. Reinhardt, 30. Kehl, Abg. Sänger, 38. Rastatt (Land)-Bühl-Baden (Land), Abg. Schmidt-Karlsruhe, 60. Stadt Mannheim III, Abg. Vogel-Mannheim;

3. Abg. Pfefferle über die Wahlen bezüglich der Wahlkreise: 3. Stadt Konstanz, Abg. Venedey, 5. Engen-Konstanz (Land), Abg. Schmid-Singen, 7. Villingen-Donaueschingen, Abg. Görlacher, 11. Stadt Lörrach, Abg. Rösch, 36. Rastatt (Land)-Baden (Land), Abg. Dr. Zehnter, 51. Stadt Bruchsal, Abg. Wiedemann-Bruchsal, 62. Stadt Mannheim V, Abg. Süßkind, 64. Stadt Heidelberg I, Abg. Rohrhurst, 65. Stadt Heidelberg II, Abg. Dr. Koch, 69. Buchen-Eberbach-Mosbach-Adelsheim, Abg. Knebel, 72. Tauberbischofsheim, Abg. Dr. Schofer;

4. Abg. Dr. Zehnter über die Wahlen in den Wahlkreisen: 33. Achern-Bühl, Abg. Röckel, 40. Karlsruhe (Land), Abg. Neck, 44. Stadt Karlsruhe IV, Abg. Kolb, 45. Stadt Durlach, Abg. Weber, 52. Bruchsal (Land), Abg. Ziegelmeyer, 58. Stadt Mannheim I, Abg. Geiß, 59. Stadt Mannheim II, Abg. Kramer, 61. Stadt Mannheim IV, Abg. König, 63. Weinheim-Mannheim (Land), Abg. Müller-Heiligkreuz, 67. Sinsheim, Abg. Neuwirth, 71. Boxberg-Adelsheim, Abg. Leiser, 73 Wertheim-Buchen-Tauberbischofsheim, Abg. Neuhaus;

5. Abg. Fehrenbach über die Wahlen in den Wahlbezirken: 1. Pfullendorf-Überlingen, Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, 2. Meßkirch-Stockach, Abg. Weißhaupt-Meßkirch, 6. Donaueschingen-Engen, Abg. Hilbert, 8. Bonndorf-Waldshut, Abg. Wittemann-Offenburg, 15. Staufen-Schönau-Freiburg (Land)-Neustadt, Abg. Kopf, 16. Breisach-Emmendingen, Abg. Frhr. von Gleichenstein, 19. Stadt Freiburg II, Abg. Kräuter, 25. Stadt Lahr, Abg. Monsch, 37. Stadt Rastatt, Abg. Vogel-Rastatt, 41. Stadt Karlsruhe I, Abg. Dr. Frank, 46. Durlach (Land)-Ettlingen-Pforzheim (Land), Abg. Gierich, 54. Wiesloch-Bruchsal (Land), Abg. Frhr. von Mentzingen, 57. Mannheim (Land)-Schwetzingen, Abg. Bechtold, 70. Mosbach, Abg. Banschbach.

Alle diese Wahlen werden nach Antrag für unbeanstandet erklärt.

Die Akten über die angefochtenen Wahlen in den Wahlkreisen: 4. Konstanz-Überlingen-Stockach, Abg. Büchner, 31. Offenburg-Kehl, Abg. Morgenthaler, 68. Heidelberg-Eberbach, Abg. Maier, 32. Oberkirch-Offenburg-Achern, Abg. Geppert, 55. Heidelberg-Wiesloch, Abg. Pfeiffle, 22. Freiburg-Emmendingen, Abg. Schüler, 53. Bretten-Bruchsal, Abg. Schmidt-Bretten, 56. Schwetzingen, Abg. Kahn, 12. Lörrach (Land), Abg. Breitenfeld, 18. Stadt Freiburg I, Abg. Fehrenbach, 43. Stadt Karlsruhe III, Abg. Willi, sind nach Mitteilung der Berichterstatter an die Kommission überwiesen.

Zu den Wahlen in den Kreisen 14 Müllheim-Lörrach-Staufen, 5 Engen-Konstanz, 58, 59 u. 61 Stadt Mannheim I, II u. IV ergreifen noch das Wort: Abg. Rösch, Ministerialdirektor, Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Rösch, Berichterstatter Pfefferle, Geh. Rat Dr. Glockner, Berichterstatter Dr. Zehnter, Geh. Rat Dr. Glockner, Berichterstatter Dr. Zehnter, Geh. Rat Dr. Glockner zur Stellung von Anfragen und Äußerung von Wünschen (Wahlberechtigung der Pfleglinge der Lungenheilanstalt Friedrichsheim, Protokollierung aller von dem Wahlkommissär wahrgenommenen Mängel, Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

urkundung der Offenlegung der Wählerlisten ꝛc. ꝛc. für Städte mit mehreren Wahlkreisen zu den Akten aller Kreise), sowie zur Erklärung des Standpunktes der Großh. Regierung.

Schließlich werden in Gemäßheit der eingangserwähnten Aussprache noch folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer mit der Mitteilung über die Wahl der Herren Frhr. von Stotzingen und Stadtrat Boekh zu Sekretären;

b) Ein Nachtrag zu dem Wahlprotest gegen die Wahl im 68. Wahlkreis (Abg. Kahn), welcher der Wahlprüfungskommission überwiesen wird.

Zu der Frage, inwieweit derselbe angesichts der Vorschrift in § 7 der Gesch.-Ord. noch zu berücksichtigen sei, äußern sich die Abgg. Süßkind und Dr. Zehnter.

c) Interpellationen:

1. der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr.;
2. der Abgg. König u. Gen., die Verkürzung des Einkommens von Beamten durch Entziehung von Nebenbezügen und die den Beamten ungünstige Anwendung der Übergangsbestimmungen zur Beamtengesetzgebung betr.;
3. der Abgg. König u. Gen., die Abwendung der Schiffahrtsabgaben betr.;
4. der Abgg. Rebmann u. Gen., die Abhilfe gegen die Härten der Versagung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung betr.;
5. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schädigung einheimischer Arbeiter gegenüber ausländischen Arbeitern bei den Staatsbauten betr.;
6. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die vorzeitige Pensionierung von Beamten und Arbeitern betr.;
7. der Abgg. Pfefferle u. Gen., die Erfüllung der auf dem vorletzten Landtag gegebenen Zusagen in Betreff der Einlegung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 ₰ betr.

d) Anträge:

1. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Abänderung der Bauordnung betr.;
2. der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten (Beamten und Arbeiter) betr.;
3. der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Festsetzung der zulässigen Höchstsätze betr.;
4. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Ausnahme der sog. Taylor- oder Amerikaner-Rebe von dem Anbauverbot betr.;
5. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Abänderung der Landesbauordnung und ihre Anwendung betr.;
6. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die raschere und zweckmäßigere Flurschadensabschätzung betr.;
7. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der durch unbillige Einschätzung von Grundstücken hervorgerufenen Härten betr.;
8. der Abgg. Rösch u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Vermehrung ihres Personals aus der Arbeiterschaft und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.;
9. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Lohn- bezw. Teuerungszulagen an die Arbeiter in Staatsbetrieben und Beamten mit weniger als 3000 ℳ Einkommen betr.;
10. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Regelung des Arbeitsnachweises und die Arbeitslosenfürsorge betr.;
11. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der ersten Wagenklasse im Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr.;
12. der Abgg. Kölblin u. Gen., die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif betr.;
13. der Abgg. Leiser u. Gen., die Milderung der Härten der Landesbauordnung, insbesondere auf dem Lande betr.;
14. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung betr.;
15. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Erhöhung der Mittel zur Unterstützung der durch das Tabaksteuergesetz geschädigten Ar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beiter und die Beseitigung der Mißstände bei Festsetzung und Auszahlung der Unterstützungen betr.;

16. der Abgg. Seubert u. Gen., die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr.

Dieselben gelangen einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 18—35) und zur Verteilung.

Endlich setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 26. November 1909,
vormittags 1/2 10 Uhr,
mit der Tagesordnung
(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).
Schluß der Sitzung 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Morgenthaler.

Die Jugendsekretäre: Stockinger. Hummel. Kahn. Maier.

---

2. öffentliche Sitzung.

I. Teil.

Karlsruhe, den 26. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Morgenthaler.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Wahlprüfungen.**
2. **Wahl des Präsidenten.**
3. **Wahl der beiden Vizepräsidenten.**
4. **Wahl der Sekretäre.**
*) 5. Bildung der definitiven Abteilungen.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Eine als „Wahlprotest“ bezeichnete Eingabe des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei in Offenburg vom 20. November 1909. Es handelt sich aber nicht um eine Einsprache gegen die Wahl, sondern um eine Verwahrung gegen das bezirksamtliche Verbot der Abhaltung einer Wählerversammlung im Freien in dem Dorfe Weier.

Wird der Wahlprüfungskommission überwiesen.

*) Punkt 5 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Eine Eingabe aus Freiburg, unterzeichnet: „Für die Unterschriebenen: August Eiche", und lautend:

„Auf unsere Eingabe vom 22. ds. Mts., betreffend die Wahlanfechtung im 18. Wahlkreis höflich bezugnehmend, sehen wir uns heute veranlaßt zu der Berichtigung, daß, wie unter 3 angegeben, Tapezier Weckerle wohl zweimal in der Liste stand, indes nur einmal gewählt hat. Die ursprüngliche Angabe ist auf ein Mißverständnis zurückzuführen."

Geht ebenfalls an die Wahlprüfungskommission.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Abg. Schmidt-Karlsruhe berichtet über die Wahl im 12. Wahlkreis Lörrach-Land (Abg. Breitenfeld) und stellt den Antrag, die Wahl für gültig zu erklären. In der Diskussion ergreift niemand das Wort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es berichten weiter:

2. Abg. Dr. Frank über die Wahl im 18. Wahlkreis Freiburg-Stadt (Abg. Fehrenbach) und stellt den Antrag, die Wahl für gültig zu erklären. In der Diskussion ergreift niemand das Wort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der stellvertretende Alterspräsident Dieterle übernimmt den Vorsitz.

3. Abg. Kopf über die Wahl im 31. Wahlkreis Offenburg-Kehl (Abg. Morgenthaler) und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. die Wahl des Abg. Morgenthaler für gültig zu erklären,
2. gleichwohl die Großh. Regierung zu ersuchen, Erhebungen über die Richtigkeit der im Wahlprotest von Wilh. Friedrich Scheer und Gen., d. d. Marlen, den 21. November 1909, behaupteten Tatsachen zu veranstalten und der Zweiten Kammer das Resultat derselben mitzuteilen, sowie zutreffendenfalls dahin zu wirken, daß der im Protest gerügte Verstoß gegen §§ 34 und 35 der Verfassung nicht wieder vorkommt."

Der Berichterstatter bespricht weiter den im Eingang dieses Protokolls erwähnten sogen. Wahlprotest des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei in Offenburg und bemerkt, die Kommission sei nicht in der Lage gewesen, sich mit diesem Protest zu befassen, der verspätet eingekommen und auch materiell nicht von Erheblichkeit sei.

Der letzteren Auffassung tritt der Abg. Dr. Frank entgegen, und ergreifen zu der Sache weiter das Wort Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Dr. Frank, der Minister, Abg. Dr. Frank, der Minister.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

4. Abg. Dr. Zehnter über die Wahl im 43. Wahlkreis Karlsruhe-Stadt (Abg. Willi). Er stellt den Antrag, die Wahl für gültig zu erklären.

In der Diskussion ergreifen das Wort die Abgg. Geiß, Odenwald, Kolb, Rösch, Dr. Heimburger, Odenwald, Rebmann, Kolb, Dr. Heimburger.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

5. Abg. Dr. Zehnter über die Wahl im 55. Wahlkreis Heidelberg-Wiesloch (Abg. Pfeiffle) und beantragt, die Wahl für gültig zu erklären. Es ergreift niemand das Wort; der Antrag wird angenommen.

Inzwischen hat der Alterspräsident Morgenthaler den Vorsitz wieder übernommen.

6. Abg. Dr. Koch über die Wahl im 56. Wahlkreis Schwetzingen (Abg. Kahn). Die Kommission stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Wahl des Expedienten Kahn im 56. Wahlkreis Schwetzingen zu beanstanden und die Großh. Regierung um Vornahme folgender Erhebungen zu ersuchen:

1. ob während des zweiten Wahlgangs im Wahlbezirk 2 Schwetzingen der Vorsteher der Wahlkommission und der Protokollführer zu gleicher Zeit abwesend waren und wie lange, wobei die Zeugen auch darüber gehört werden sollen, ob nicht vor Beginn der Wahlhandlung für den Wahlvorsteher und den Protokollführer Stellvertreter ernannt wurden;
2. ob in demselben Bezirke beim ersten Wahlgange Joh. Hch. Uelzhöffer (in der Wählerliste dieses Bezirks unter Nr. 558 eingetragen) nicht zur Wahl zugelassen wurde, weil er nicht in der Wählerliste stehe;

3. ob der Bäckermeister Karl Stöffler, der in Wählerliste des Wahlbezirks 1 Schwetzingen unter Nr. 564 eingetragen ist und auch gewählt hat, nicht badischer Staatsangehöriger ist.

Als Zeugen sollen jedenfalls gehört werden:
die Mitglieder der betreffenden Wahlkommission zu 1;
dieselben und Joh. Hch. Ueltzhöffer in Schwetzingen zu 2;
Bäckermeister Karl Stöffler in Schwetzingen zu 3."

In der Diskussion sprechen die Abgg. Dr. Zehnter und Dr. Frank.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

7. Abg. Rebmann über die Wahl im 22. Wahlkreis Freiburg-Emmendingen (Abg. Schüler). Die Kommission stellt den Antrag:

„Die Wahl im 22. Wahlkreis (Abg. Schüler) zu beanstanden und die Großh Regierung zu ersuchen, über sämtliche im Wahlprotest angeführten Punkte durch Einvernahme der im Protest benannten Zeugen und der Wahlkommissionen Erhebungen zu veranstalten."

Es ergreift das Wort der Abg. Kopf. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Rebmann wird der Antrag der Kommission angenommen.

8. Abg. Venedey über die Wahl im 32. Wahlkreis Oberkirch-Offenburg-Achern (Abg. Geppert). Die Kommission stellt den Antrag:

„Die Wahl des Abg. Geppert im 32. Wahlkreis für beanstandet zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen, über Punkt 1 und 3 des Wahlprotestes Erhebungen zu veranstalten, über Punkt 1 insbesondere auch durch Einvernahme der Mitglieder der Wahlkommission."

Es ergreifen das Wort der Abg. Dr. Zehnter und zum Schluß der Berichterstatter Abg. Venedey.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

9. Abg. Geck über die Wahl im 53. Wahlkreis Bretten-Bruchsal (Abg. Schmidt-Bretten).

Der Antrag der Kommission lautet:

„1. Die Wahl ist zu beanstanden;
2. die Regierung ist zu beauftragen, unter Zuziehung der Wahlkommissionen über folgende Punkte Erhebungen zu machen:
1. ob in Stein der Wahlvorstand und dessen Stellvertreter gleichzeitig auf längere Zeit sich aus dem Wahllokal entfernten,
2. ob in Unteröwisheim der Isolierraum nicht vorschriftsmäßig beschaffen war,
3 ob in Gochsheim der am 21. Oktober d. Js. noch nicht 25 Jahre alte Jakob Kemnet wählte,
4. ob der Eisenbahnassistent Bernutheid in Bretten vor der Wahl etwa 20 Eisenbahnunterbeamten im „Deutschen Kaiser" ein Faß Bier bezahlte, um Stimmung für den Bündler zu machen, insbesondere ob er dies als Vorgesetzter tat und ob sich die Bezahlung des Bieres als eine unerlaubte Beeinflussung Wahlberechtigter charakterisiert.

Ferner soll eine Erhebung erfolgen über die vom Großh. Wahlkommissär beanstandete Differenz zwischen Abstimmungsvermerk und abgegebener Stimmenzahl im Wahlbezirk Menzingen."

In der Diskussion ergreift niemand das Wort.

Der Antrag wird angenommen.

10. Abg. Geck über die Wahl im 4. Wahlkreis Konstanz-Überlingen-Stockach (Abg. Büchner).

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„1. Die Wahl zu beanstanden;
2. die Großh Regierung zu ersuchen, unter Vernehmung der betr. Wahlkommissionen und der im vorliegenden Protest aufgeführten Zeugen festzustellen:
1. ob in Kaltbrunn ein der Wahlordnung nicht entsprechender Isolierraum vorhanden war,
2. ob in Deisendorf (Amt Überlingen) die Wahlzettel-Umschläge zur freien Entnahme auf einem Stuhle lagen,
3. ob in Böhringen zeitweilig Stimmzettel sämtlicher Kandidaten im Wahllokal auflagen,
4. ob im 2. Bezirk in Radolfzell im Isolierraum vom Beginn der Wahlhandlung an etwa 200 Zettel für den Kandidaten Büchner auflagen, desgleichen ob auch für andere Parteien Zettel aufgelegt worden sind."

Das Wort ergreifen Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, die Abgg Kopf, Rebmann, Dr. Frank, Berichterstatter Abg. Geck.

Der Antrag wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Abg. Neuhaus über die Wahl im 68 Wahlkreis Heidelberg-Eberbach (Abg. Maier). Der Antrag der Kommission lautet:

„1. die Wahl des Abg. Maier für gültig zu erklären;

2. trotzdem aber die Großh. Regierung zu ersuchen, darüber Erhebungen zu veranstalten
   a) ob in der Gemeinde Mückenloch mit der Wahlhandlung erst um $11^1/_2$ Uhr begonnen wurde, weil die Wahlkommission nicht früher vollzählig beisammen war,
   b) ob in der Gemeinde Waldwimmersbach der Kirchendiener Michael Kreß gegen den Schluß der Wahlzeit die Kirchenuhr um $^1/_2$ oder $^1/_4$ Stunde absichtlich vorgerichtet hat, um damit zu erreichen, daß eine Anzahl Wähler von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnte,
   c) ob in der Gemeinde Wiesenbach der gesetzlich vorgeschriebene Isolierraum nicht vorhanden war;

3. falls die unter 2 a, b und c erwähnten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, die Großh. Regierung weiter zu ersuchen, für Abhilfe und Rüge Sorge zu tragen.

Das Wort ergreifen die Abgg. Dr. Frank, Süßkind, Berichterstatter Abg. Neuhaus.

Der Antrag wird angenommen.

Der Alterspräsident macht noch die Mitteilung vom Tode des zweiten Vizepräsidenten der Ersten Kammer, Freiherrn Rüdt von Collenberg, mit dem Anfügen, daß er die Sorge für eine geeignete Kundgebung an das andere hohe Haus und für eine entsprechende Vertretung bei der Beisetzung dem definitiven Präsidium überlassen dürfe.

Hierauf wird die Sitzung auf heute nachmittag 4 Uhr vertagt; alsdann soll folgen Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Der Abg. Schmidt-Karlsruhe erhält noch das Wort zu der Mitteilung, daß er dem in der 1. öffentlichen Sitzung vom 24. November 1909 bekannt gegebenen, von ihm versehentlich nicht unterschriebenen Antrag, die Änderung der Landesbauordnung und die Rücksichtsnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr., d. d. Karlsruhe, den 23. November 1909, beitrete.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:
Morgenthaler.

Der stellvertr. Alterspräsident:
Dieterle.

Die Jugendsekretäre:
Hummel.
Kahn.
Maier.
Stockinger.

---

2. öffentliche Sitzung.

Fortsetzung.

Karlsruhe, den 26. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kahn und Monsch.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Morgenthaler, später des Präsidenten Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird alsbald in die

Fortsetzung der Tagesordnung

eingetreten und zwar:

Punkt 2/4. Wahl des Präsidiums und der Sekretäre, welche nach Vorschrift der §§ 10 und 11 der Gesch.-Ord. vorgenommen wird. Das Ergebnis ist folgendes:

1. Wahl des 1. Präsidenten.

Es erhielten bei 71 abgegebenen Stimmen:

Abg. Fehrenbach 28 Stimmen,
„ Rohrhurst 41 „
„ Rebmann 1 Stimme,
„ Dr. Zehnter 1 „ .

Abg. Rohrhurst nimmt die auf ihn gefallene Wahl an.

Hierauf übernimmt Präsident Rohrhurst den Vorsitz.

Abg. Rebmann dankt den Alterspräsidenten für ihre Tätigkeit.

2. Wahl des 1. Vizepräsidenten.

Es erhielten bei 70 abgegebenen Stimmen:

Abg. Fehrenbach 42 Stimmen,
„ Dr. Schofer 1 Stimme,
weiß waren abgegeben 27 Zettel.

Abg. Fehrenbach lehnt die Wahl ab.

Im zweiten Wahlgang stimmten ab 71 Abgeordnete.

Es erhielten:

Abg. Geiß 40 Stimmen,
„ Süßkind 1 Stimme,
„ Seubert 1 „
weiß waren abgegeben 29 Zettel.

Abg. Geiß nimmt die Wahl an.

3. Wahl des 2. Vizepräsidenten.

Es erhielten bei 70 abgegebenen Stimmen:

Abg. Dr. Heimburger 42 Stimmen,
„ Muser 1 Stimme,
weiß waren abgegeben 26 Zettel, ungültig 1.

Abg. Dr. Heimburger nimmt die Wahl an.

4. Wahl der 4 Sekretäre.

Von 67 abgegebenen Stimmen erhielten:

Abg. Kölblin 41 Stimmen,
„ Müller-Weinheim 40 „
„ Odenwald 41 „
„ Pfeiffle 39 „
„ Dr. Koch 1 Stimme,
„ Leiser 1 „
„ Hummel 1 „
„ Müller-Schopfheim 1 „
„ Süßkind 1 „
weiß waren 25 Zettel.

Die gewählten Abgg. Kölblin, Müller-Weinheim, Odenwald, Pfeiffle nehmen die Wahl an.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung wird von dem Abg. Rebmann vorgeschlagen, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Es sprechen dazu Abg. Dr. Zehnter, der Präsident und Abg. Dr. Zehnter, worauf der Vorschlag des Abg. Rebmann angenommen wird. Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 27. November 1909,
vormittags $^1/_2$10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^3/_4$6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:
Morgenthaler.

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Jugendsekretäre:
Maier.
Kahn.

Die Sekretäre:
Stockinger.
Hummel.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.
Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Ing. Honsell und Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Geck, Hummel, Monsch, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bildung der definitiven Abteilungen.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^3/_4$10 Uhr

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der badischen Schiffskapitäne um Einreihung unter die mittleren Beamten. Übergeben von dem Abg. Venedey;
2. der Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienste um Einreihung in Abteilung G^3 des Gehaltstarifs;
3. des Vorstandes des „Katholischen Lehrervereins" Baden um gehaltliche Gleichstellung der badischen Volksschullehrer mit den entsprechenden mittleren Staatsbeamten;
4. des Gesamtvorstandes des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechner betr.;
5. des pensionierten ständigen Bahnhofarbeiters Karl Glaser in Oberkirch um Erhöhung seines Ruhegehalts;
6. der Witwe des Hilfsaufsehers Ludwig Kühne in Mannheim um Unterstützung;
7. des Bezirkstierarztes a. D. Josef Wirth in Mannheim um Unterstützung;
8. der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in ihren Lokalen;
9. des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe;
10. der Martin Wieber Ehefrau in Auenheim um Entlassung ihres Mannes aus der Heil- und Pflegeanstalt Illenau;
11. des Kanzleirats a. D. Ludwig Rüdt in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Alle diese Petitionen gehen zunächst — vorbehaltlich späterer Überweisung der einen oder anderen an eine einschlägige Sonderkommission — an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für 1907 und 1908 samt Zugehörden.

Wird an die Budget-Kommission überwiesen.

c) Schreiben des Ministers des Innern mit der Nachweisung über die Art der Erledigung

der seitens der Kammer während des Landtags 1907/08 der Großh. Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis Großh. Ministeriums des Innern berührenden Petitionen.

Desgleichen an die Petitions-Kommission.

d) Erlaß Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat der Kammer mit 20 Exemplaren der Denkschrift über die Arbeitslosen-Versicherung für die Bibliothek der Kammer.

Liegen in der Bibliothek auf.

e) Schreiben Großh. Statistischen Landesamts an das Archivariat der Kammer mit dem Statistischen Jahrbuch für 1908 und 1909 für die Mitglieder des Hauses.

Gelangt zur Verteilung.

f) Schreiben der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe mit

1. dem Postbericht über den gegenwärtigen Gang des Postdienstes in Karlsruhe;
2. der Übersicht der Postkurse in den Bezirken Karlsruhe und Konstanz;
3. dem Verzeichnis der Post- und Telegraphenanstalten der Bezirke Karlsruhe und Konstanz;
4. dem Postleitheft III, südliches Deutschland, nebst Postleitkarte für Baden und Elsaß-Lothringen;
5. dem Verzeichnis der Teilnehmer an den Fernsprechnetzen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz;
6. der Übersicht der Postdampfschiffverbindungen für Briefsendungen nach und von außereuropäischen Ländern.

Verdankung und Überweisung an die Bibliothek.

g) Bericht des Archivariats mit dem vorbehaltlich der Genehmigung der Kammer mit der Druckerei Aktiengesellschaft Badenia dahier abgeschlossenen Vertrag über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1909/10.

Geht an die Geschäftsordnungs-Kommission.

h) Einladung des Vorstandes der Museums-Gesellschaft dahier zum Besuch ihrer Gesellschaftsräume.

Von der Einladung wird dankend Kenntnis genommen.

i) Einladung des Gesangvereins „Karlsruher Liederkranz“ zu seinem 68. Stiftungsfeste am 27. November 1909;

k) desgleichen des Gesangvereins „Liederhalle“ zu seinem 67. Stiftungsfest am 4. Dezember 1909.

Ebenso mit dem Anfügen, daß die Einladungskarten beim Archivariat in Empfang genommen werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Großh. Finanzminister Dr. Ing. Honsell mit mündlichem Vortrag — Finanzexposé — der Kammer vor:

1. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908;
2. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907;
3. den Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910 und 1911 nebst dem vorläufigen Entwurf des Finanzgesetzes;
4. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.;
5. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.,

nebst Allerhöchsten Kommissorien.

Diese Vorlagen sollen, soweit sie nicht bereits gedruckt sind, gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden (Druckf. Nr. 1, 6, 7, 8, 37) und gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Budget-Kommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ihm der Vorschlag gemacht worden sei, die in der 1. öffentlichen Sitzung gebildeten provisorischen Abteilungen zu definitiven zu erklären, und frägt an, ob das Haus damit einverstanden ist, ebenso damit, daß die Vorsitzenden und Sekretäre verbleiben.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 29. November 1909,
nachmittags 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^{1}/_{4}$12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Pfeiffle.
Kölblin.
Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. November 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Niemand; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Frhr. von Mentzingen, Weißhaupt-Pfullendorf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für**
   Budget,
   Petitionen,
   Eisenbahnen und Straßen,
   Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek
   sowie einer Kommission für
   Justiz und Verwaltung.
2. **Beratung über die geschäftliche Behandlung von Anträgen.**

(Die einzelnen Anträge siehe im Text des Protokolls.)

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$6 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Ministers des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betr.

   Ist schon gedruckt (Druckf. Nr. 36) und geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.
2. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit dem Verzeichnis der in den Jahren 1908 u. 1909 erteilten Administrativkredite,

   Geht in Druck (Nr. 2) und an die Budget-Kommission.
3. Schreiben Großh Ministeriums der Finanzen mit einer Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

   Desgleichen. (Nr. 5).
4. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Bestätigung des Empfangs der Mitteilung über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Zweiten Kammer.

   Dient zur Kenntnisnahme.
5. K. H. ist eingegangen die Drucksache Beil. Nr. 6 zum Prot. der 2. Sitzung der Ersten Kammer, enthaltend den dieser vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.

   Dieselbe gelangt einstweilen zur Verteilung.
6. Schreiben des Oberbürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Karten für die Abgeordneten zum freien Eintritt in den Stadtgarten.

Verdankung und Verteilung.

(Weitere Eingänge siehe am Schlusse des Protokolles.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung bespricht Abg. Rebmann die wörtliche Veröffentlichung der Wahlproteste in verschiedenen Zeitungen und ersucht den Präsidenten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß solche Vorgänge sich nicht wiederholen.

Es ergreifen zu diesem Gegenstand das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Zehnter, Rebmann, Dr. Frank. Das Haus erklärt sich auf die Anfrage des Präsidenten damit einverstanden, daß die Angelegenheit zunächst dem Seniorenkonvent überwiesen wird.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer 1: Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für Budget, Petitionen, Eisenbahnen und Straßen, Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek, sowie einer Kommission für Justiz und Verwaltung

teilt Abg. Dr. Zehnter mit, daß sich die Kommissionen zufolge Vereinbarung der Parteien folgendermaßen zusammensetzen sollen:

1. Budgetkommission:
   Abgg. Blümmel, Fehrenbach (Stellvertreter Wittemann), Dr. Frank (Stellvertreter Stockinger), Hummel, Kolb, König, Kopf, Neuhaus, Pfefferle, Rebmann, Sänger, Dr. Schofer, Schüler (Stellvertreter Frhr. von Mentzingen), Schwall, Süßkind, Vogel-Mannheim, Weißhaupt-Pfullendorf, Willi.
2. Petitionskommission:
   Abgg. Breitenfeld, Geiger, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Knebel, Koger, Kölblin, Kramer, Kurz, Maier, Müller-Schopfheim, Müller-Weinheim, Reinhardt, Röckel, Schmid-Singen, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Vogel-Rastatt, Wiedemann.
3. Kommission für Eisenbahnen und Straßen:
   Abgg. Bauschbach, Duffner (Stellvertreter Dieterle), Geppert, Göhring, Görlacher, Hilbert, Kräuter, Leiser, Monsch, Morgenthaler, Neck, Neuwirth, Odenwald, Pfeiffle, Seubert, Stockinger, Weber, Dr. Zehnter (Stellvertreter Knebel).
4. Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek:
   Abgg. Dieterle, Geck (Stellvertreter Kramer), Dr. Koch, Frhr. von Mentzingen, Rösch, Schmidt-Karlsruhe, Schmuck, Veneden, Weißhaupt-Meßkirch.
5. Kommission für Justiz und Verwaltung:
   Abgg. Büchner, Dr. Frank (Stellvertreter Maier), Geck (Stellvertreter Stockinger), Henninger, Dr. Koch, Kolb, Kölblin, Kopf, Neuwirth, Schmidt-Bretten, Süßkind, Dr. Vogel-Rastatt, Weißhaupt-Meßkirch, Wittemann, Ziegelmeyer.

Das Haus ist mit dieser Art der Kommissionsbildung einverstanden.

Zwecks Konstituierung der Kommissionen wird die Sitzung hierauf unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung teilt der Präsident mit, daß zu Vorsitzenden der Kommissionen bezw. Stellvertretern bestimmt worden seien:

I. Budgetkommission: Abg Rebmann, Vorsitzender; Abg. Kolb, Stellvertreter.
II. Petitionskommission: Abg. Schmidt-Karlsruhe, Vorsitzender; Abg. Kramer, Stellvertreter.
III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen: Abg. Dr. Zehnter, Vorsitzender; Abg. Pfeiffle, Stellvertreter.
IV. Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek: Abg. Veneden, Vorsitzender; Abg. Weißhaupt-Meßkirch, Stellvertreter.
V. Kommission für Justiz und Verwaltung: Abg. Dr. Frank, Vorsitzender; Abg. Dr. Koch, Stellvertreter.

Zu Ziffer 2: Geschäftliche Behandlung von Anträgen

werden auf Vorschlag des Abg. Rebmann überwiesen die Anträge:

a) der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr. — Druckf. Nr. 24a — an die Budgetkommission;

b) der Abgg. Bechtold u. Gen, die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr. — Druckf. Nr. 24b — an die Budgetkommission;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. und der Abgg. Leiser u. Gen., die Abänderung der Landesbauordnung betr. — Druckf. Nr. 25, 25a, 25b — an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

d) der Abgg. Muser u. Gen. und der Abgg. Seubert u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr — Druckf. Nr. 26, 26a — an die Budget-Kommission;

e) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. — Druckf. Nr. 27 — an die Budget-Kommission;

f) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr. — Druckf. Nr. 28 — direkt an das Plenum;

g) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr. — Druckf. Nr. 29 — an die Petitions-Kommission, vorbehaltlich der Überweisung an eine etwa später gebildet werdende Steuerkommission;

h) der Abgg. Bechtold u. Gen, den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr. — Druckf. Nr. 30 — an die Budget-Kommission;

i) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Lohn- bezw. Teuerungszulagen an alle Arbeiter in Staatsbetrieben und an Beamte betr. — Druckf. Nr. 31 — an die Budget-Kommission;

k) der Abgg. Bechtold u. Gen., die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die Einstellung von Mitteln für Arbeitslosenfürsorge in den Staatsvoranschlag betr. — Druckf. Nr. 32 — an die Budget-Kommission;

l) der Abgg. Kölblin u. Gen., die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif betr. — Druckf. Nr. 33 — an die zu bildende Sonder-Kommission zur Beratung des Elementar-Unterrichtsgesetzes;

m) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr. — Druckf. Nr. 34 — an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

n) der Abgg. Bechtold u. Gen., die Unterstützung der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiter betr. — Druckf. Nr. 35 — an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Es werden hierauf noch folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer mit dem Ausdruck des Dankes für die Teilnahme an dem Hinscheiden ihres zweiten Vizepräsidenten, Herrn Frhrn. Rüdt von Collenberg;
2. Antrag der Abgg. Koger u. Gen., die Einführung des Reichsgesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung, hier das Eichungswesen betr.;
3. Anträge der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen., auf Erhöhung der Warenhaussteuer und Einführung einer Mühlenumsatzsteuer;
4. Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. auf Übernahme der den Gemeinden durch die Flurschadensabschätzung entstehenden Kosten auf das Reich.

   Dieselben gelangen einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 28a, 38, 39, 40) und zur Verteilung.
5. Den weiter vorliegenden Urlaubsgesuchen der Abgg. Duffner, Geck, Schüler, Dr. Zehnter (Reichstag), Frhr. von Mentzingen (geschäftshalber) wird stattgegeben.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Donnerstag, den 2. Dezember 1909,
vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 6 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.
Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.** (Druckf. Nr. 1),
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.
2. **Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission und Beratung über den Druckvertrag für den Landtag 1909/10,**
   Berichterstatter: Abg. Venedey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Bewohner der Nordstadt der Stadtgemeinde Offenburg um Herstellung eines Verbindungssteges für Fußgänger von dem Notbahnhofe der Station Offenburg zur Hauptstraße zwischen der neuerrichteten Überführung und dem alten Bahnhofgebäude während der Dauer der Benützung des Notbahnhofes.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. der Bezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim des Zentralverbands deutscher Brauereiarbeiter wegen Unterstützung der durch die Erhöhung der Brausteuer arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter.

   Geht an die Budget-Kommission;

3. des Revisors Oskar Karrmann in Karlsruhe um Regelung seiner Gehaltsverhältnisse.

   Geht an die Petitions-Kommission;

4. des Allgemeinen deutschen Sprachvereins — Zweigverein Freiburg i. B. — um Unterstützung seiner Bestrebungen wegen allgemeiner Einführung der Lateinschrift.

   Geht an die Petitions-Kommission;

5. des Handels- und Reallehrers S. Fink in Karlsruhe um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlags.

   Geht an die Petitions-Kommission;

6. der Witwe des Expeditionsassistenten a. D. Georg Meixner in Ladenburg um Festsetzung ihrer Hinterbliebenenbezüge nach den Bestimmungen des Beamtenfürsorgegesetzes.

   Geht an die Petitions-Kommission;

7. der Vertreter der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenfahrkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit.

   Geht an die Budget-Kommission;

8. des Gemeinderats Faulenfürst um Belassung des Grundbuchamts in der Gemeinde. Übergeben von dem Abg. Wittemann.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

b) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Allerhöchsten Entschließung über die Betrauung des Minsterialdirektors Geh. Rats Göller mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums bis zur Wiedergenesung des Finanzministers Dr. Ing. Honsell.

   Dient zur Kenntnisnahme.

2. Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der Nachweisung über die Erledigung der in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlägigen Petitionen vom Landtag 1907/08.

   Geht an die Petitions-Kommission;

3. ebenso des Großh. Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im gleichen Betreff

   Geht an die Petitions-Kommission;

4. ebenso des Großh. Finanzministers im gleichen Betreff.

   Geht an die Petitions-Kommission.

5. Schreiben des Großh. Ministers des Innern mit dem Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten für 1908 für die Mitglieder des Hauses.

   Gelangt zur Verteilung.

c) Sonstiges:

1. Eingabe des Vorsitzenden des kath. Arbeiter- und Bürgervereins Radolfzell gegen den Protest gegen die Wahl des Abg. Büchner im 4. Wahlkreis;

2. Nachtrag zum Wahlprotest gegen die Wahl des Abg. Schmidt-Bretten im 53. Wahlkreis.

   Gehen an die Wahlprüfungs-Kommission.

3. Schreiben des Kreisausschusses des Kreises Konstanz mit Abdrucken des Protokolls vom 14. Sept. 1909 über die Beratung von Vertretern schweizerischer, vorarlbergischer und badischer Naturalverpflegungs-Verbände, für die Mitglieder des Hauses.

   Gelangen zur Verteilung.

4. Einladung der Deutschen Friedensgesellschaft zu dem am Mittwoch den 1. Dezember 1909, abends 1/2 9 Uhr, im großen Rathaussaal stattfindenden Vortrag über Krieg und Frieden.

   Dient zur Kenntnisnahme.

5. Einladung des Generalsekretärs der Deutschen Gartenstadtgesellschaft zu dem am Sonntag, den 5. ds. Mts. im Rathaussaal stattfindenden Vortrag über „Alkohol und Jugend" und zu den vorausgehenden Verhandlungen.

   Dient zur Kenntnisnahme.

6. Danksagung der Familie des † Freiherrn Rüdt von Collenberg für die Anteilnahme der Zweiten Kammer an dem Hinscheiden des II. Vizepräsidenten der Ersten Kammer, Freiherrn Rüdt von Collenberg.

Gelegentlich der Bekanntgabe der Petionen erbittet sich der Abg. Muser das Wort, um zu befürworten, daß die obige Petition aus Offenburg um einen Verbindungssteg als dringlich behandelt werde.

Ferner sprechen bei dieser Gelegenheit zur Geschäftsordnung die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Kolb, Rebmann, Kopf, Schmidt-Karlsruhe, Rebmann und der Präsident zu der Frage, ob die Beamtenpetitionen nicht besser der Budget-Kommission überwiesen würden. Die Frage wurde schließlich verneint.

Alsdann wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Der Abgeordnete Rebmann erstattet mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr., und beantragt unveränderte Annahme.

Über den Gegenstand wurde in abgekürzter Form beraten. Zum Wort hat sich niemand gemeldet und fand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Gesetzentwurf bei der namentlichen Abstimmung einstimmige Annahme.

2. Der Abg. Venedey erstattet mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Druckvertrag für den Landtag 1909/10 und stellt den Antrag:

1. Hohe Kammer wolle dem zwischen dem Archivariat der Zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia dahier unterm 13. November ds. Js. abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1909/10 die Genehmigung erteilen;
2. beschließen, daß hierüber in abgekürzter Form beraten werde.

In der hierauf eröffneten Diskussion ergreift niemand das Wort; die erfolgte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Antrags.

Der Präsident schlägt vor, die 6. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am

Freitag, den 3. Dezember 1909,
nachmittags 4 Uhr,

abzuhalten, mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Der Vorschlag begegnet keinem Widerspruch.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Odenwald.
Müller.
Pfeiffle.
Kölblin.

---

6. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betr. (Druckf. Nr. 36), Berichterstatter: Abg. Dr. Koch.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Großh. Badischen Zollverwaltung um Einreihung in Gehaltsklasse J O.-Z. 4.

Geht an die Petitions-Kmmission;

2. der Witwe des Invaliden und Steuererhebers

Theodor Strickfaden in Grafenhausen um Witwenpension.

Geht an die Petitions-Kommission;

3. des Johannes Schuster in Freiburg um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe.

Geht an die Petitions-Kommission;

4. der Bewohner der Gemeinden Griesbach, Peterstal, Löcherberg und Ibach um Verlängerung der Eisenbahnlinie von Oppenau bis Griesbach.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Fehrenbach als Mitglied des Reichstags.

Der Urlaub ist zu bewilligen.

c) Anträge:

1. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr.;
2. der Abgg. Kölblin u. Gen., die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach betr.;
3. der Abgg. Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr.
4. der Abgg. Gierich u. Gen., den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofbauten betr.

Gelangen einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 41—44) und zur Verteilung.

d) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer „Denkschrift über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes."

Drucklegung (Druckf. Nr. 24c), Verteilung und Überweisung an die Budget-Kommission.

2. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit der Rechnung der Zweiten Kammer über die Kosten des Landtags 1907/08 nebst Beilagen, Abhörakten und einem Verzeichnis der in der Zwischenzeit entstandenen Ausgaben für die Kammer.

Geht an die Geschäftsordnungs-Kommission.

e) Sonstiges:

Schreiben des Oberrats der Israeliten mit der Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909).

Verdankung und Überweisung an die Bibliothek.

Tagesordnung.

Der Abgordnete Dr. Koch erstattet mündlichen Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betreffend, und beantragt unveränderte Annahme im abgekürzten Verfahren.

In der allgemeinen Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Sänger und Pfeiffle.

Der Präsident schreitet hierauf zur Einzelberatung und ruft Überschrift, Einleitung und die einzelnen Paragraphen auf; dazu ergreift niemand das Wort.

In der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Der Präsident schlägt vor, die 7. öffentliche Sitzung am

Montag, den 6. Dezember 1909,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

abzuhalten mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Der Vorschlag begegnet keinem Widerspruch.

Schluß der heutigen Sitzung 5 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Odenwald.
Müller.
Pfeiffle.
Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Rösch, Schüler, Venedey, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Nachweisungen der in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** (Druckf. Nr. 6), Berichterstatter: Abg. Kolb.
2. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend;**
   b) **der Anträge**
   der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr. (Druckf. Nr. 28a),
   der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr. (Druckf. Nr. 38),
   der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Warenhaussteuer betr. (Druckf. Nr. 39),
   der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Mühlenumsatzsteuer betr. (Druckf. Nr. 40).

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeindeverwaltungen von Pforzheim u. a. O. wegen Erstellung einer Bahn Weilderstadt—Pforzheim.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
2. des Verbandes der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse;
3. des pensionierten Bremsers und Veteranen Josef Bauer in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts;
4. des ehemaligen Straßenwarts Eugen Flachs in Mudau um Gewährung einer jährlichen Unterstützung in monatlichen Raten aus Staatsmitteln.
   Übergeben von dem Abg. Knebel;
5. der Witwe des Hafenarbeiters Sebastian Becker in Neckarau um eine Entschädigung aus Anlaß des Ablebens ihres Ehemannes infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles.
   Gehen an die Petitions-Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Anträge:
der Abg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betreffend.

Gelangt einstweilen zum Druck (Nr. 42a) und zur Verteilung.

c) Schreiben des Ministers des Innern des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. König u. Gen., die Schiffahrtsabgabenfrage betr. (Druckf. Nr. 20) bereit sei.

Dient einstweilen zur Kenntnisnahme.

d) Eingabe der Wahlkommission der Gemeinde Gaisbach zur Widerlegung der Behauptungen in dem Wahlprotest gegen die Wahl des Abg. Geppert im 32. Wahlkreis (Oberkirch—Offenburg—Achern).

Geht an die Wahlprüfungs-Kommission.

e) Schreiben des Vorstandes des Bad. Frauenvereins mit 73 Exemplaren des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1908.

Gelangen zur Verteilung.

f) Schreiben des Komitees der sog. Nobelpreisstiftung d. d. Christiania, den 1. Dezember 1909, mit Einladungen zur Bewerbung um den Nobel-Friedenspreis für 1910.

Einladungen liegen für die sich interessierenden Kammermitglieder im Archivariat auf.

(Weiteren Eingang siehe am Schlusse des Protokolls).

Tagesordnung.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Abg. Kolb. Derselbe erstattet mündlichen Bericht der Budget-Kommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und stellt folgenden Antrag (vergl. Druckf. Nr. 6a):

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen-Grundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige,

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen hat.

Die Beratung in abgekürzter Form wird eröffnet. Das Wort nimmt der Abg. Geck. Die Beratung wird geschlossen und der Antrag angenommen.

Zu Punkt 2 erhält das Wort der Abg. Kopf und macht folgende Vorschläge:

a) den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.,
der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen;
b) die Anträge der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr., der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Warenhaussteuer und die Mühlenumsatzsteuer betr.,
der Petitions-Kommission zu überweisen;
den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr.,
unmittelbar im Plenum zu verhandeln.

Die Vorschläge werden ohne Debatte angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird schließlich der während der Sitzung samt Allerhöchstem Kommissorium eingegangene Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe betr., der zunächst zu drucken und zu verteilen ist (Druckf. Nr. 45), k. h. an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Der Präsident schlägt weiter vor, die nächste Sitzung

Donnerstag, den 9. Dezember 1909,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

abzuhalten mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 5$^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Ministerialrat Dr. Stoll, Ministerialrat Dr. von Engelberg, Oberamtsrichter Dr. Ritter; seitens des Ministeriums des Innern: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Ministerialrat Arnold; seitens des Finanzministeriums: Ministerialrat Moser; seitens des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Mündliche Berichte der Budget-Kommission und Beratung über
   a) die in den Jahren 1908 und 1909 erteilten Administrativkredite (Druckf. Nr. 2),
      Berichterstatter: Abg. Rebmann;
   b) die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 (Druckf. Nr. 4),
      Berichterstatter: Abg. Neuhaus.
2. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge
   a) der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr. (Druckf. Nr. 41),
   b) der Abgg. Kölblin u. Gen., die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier, Oppenau bis Griesbach betr. (Druckf. Nr. 42),
   c) der Abgg. Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr. (Druckf. Nr. 43),
   d) der Abgg. Gierich u. Gen., den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofbauten betr. (Druckf. Nr. 44).

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Weiher um Rückersatz des seitens der Gemeinde Weiher geleisteten Beitrags zur Errichtung einer Güterstation in Ubstadt.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. des Gemeinderats Haßmersheim um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar bei Haßmersheim.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der

Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908;

4. der Stationsvorsteher um Einreihung in Klasse G des Gehaltstarifs.

Gehen an die Petitions-Kommission;

5. Eingabe von Vertretern der Kleinbrauer aus den Amtsbezirken Meßkirch, Pfullendorf, Engen, Stockach und Überlingen mit einer von den am 2. Dezember 1909 in Stockach versammelt gewesenen Kleinbrauern gefaßten Resolution samt Begründung in Betreff des vorliegenden Biersteuer-Gesetzentwurfs.

Übergeben von dem Abg. Weißhaupt-Meßkirch.

Geht an die Budget-Kommission.

b) Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.

Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 22a) und zur Verteilung.

c) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit der Denkschrift Sachsens und Badens zu der Bundesratsdrucksache Nr. 27, betreffend die Einführung von Schiffahrtsabgaben, für die Mitglieder der Kammer.

Gelangt zur Verteilung.

d) K. H. eingegangen die Drucksachen Beil. Nr. 7 und 9 zum Protokoll der 2. Sitzung der Ersten Kammer, enthaltend die dieser vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend

a) die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher,

b) die Irrenfürsorge.

Gelangen einstweilen zur Verteilung.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zu Punkt 1a: die in den Jahren 1908 und 1909 erteilten Administrativ-Kredite, das Wort der Berichterstatter der Budget-Kommission, Abg. Rebmann.

Derselbe berichtet über:

I. Für den außerordentlichen Etat.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Erwerbung des Geländes für den Amtsgerichtsneubau in Donaueschingen,

2. Neubau eines Amtsgerichts in Donaueschingen

und stellt nach einigen mündlichen Ausführungen den Antrag auf Genehmigung im abgekürzten Verfahren.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt

3. Weiterführung des Neubaues des Landesgefängnisses in Mannheim.

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Süßkind; derselbe beantragt, die Beratung über diesen Punkt auszusetzen, bis Pläne und Kostenvoranschläge eingekommen sind. Das Haus stimmt auf Befragen durch den Präsidenten diesem Antrage zu.

Es folgt

4. Weiterführung des Neubaues eines Kollegienhauses in Freiburg.

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Kopf, Kolb, Kräuter, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Kräuter, Kopf, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Süßkind, Neuhaus, Göhring, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abg. Mousch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Antrag der Budgetkommission ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgen:

5. Weiterführung des Gymnasiums-Neubaues in Konstanz.

Ministerium des Innern.

6, 7, 8, 9. Berufs- und Betriebszählung 1907; Betrieb der Farrenaufzuchtstationen; Entwässerung des Baugrundes für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz; Berufs- und Betriebszählung 1907, weitere Anforderung.

Ministerium der Finanzen.

10, 11. Wiederaufbau des abgebrannten Finanzamtsgebäudes in Donaueschingen; Instandsetzung einer Wohnung im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach.

B. Eisenbahnverwaltung.

12, 13. Umbau der Bahnhöfe in Offenburg und Radolfzell.

II. Für den ordentlichen Etat.

Ministerium der Finanzen.

Forst- und Domänenverwaltung.

14. Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Spöck.

Der Berichterstatter stellt der Reihe nach zu jeder dieser Positionen den Antrag auf Genehmigung; der Präsident stellt jeweils den Antrag zur Diskussion; es meldet sich niemand zum Wort, und der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Es folgt

Punkt 1 b. Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 (Druckf. Nr. 4).

Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Derselbe erhält das Wort und stellt nach mündlichen Ausführungen den Antrag (vergl. Druckf. Nr. 4a):

a) Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 für unbeanstandet erklären,

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt

Punkt 2. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge a, b, c, d.

Der Präsident ruft dieselben der Reihe nach auf; das Wort erhält der Abg. Rebmann. Derselbe schlägt vor, es solle der Antrag

a) der Budget-Kommission,

b) der Kommission für Eisenbahnen und Straßen,

d) der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen,

c) unmittelbar im Plenum verhandelt werden.

Zu keinem dieser Vorschläge wird das Wort verlangt; der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident gibt noch den während der Sitzung samt Allerhöchstem Kommissorium eingelaufenen Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim, bekannt. Derselbe gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 46) und zur Verteilung und wird mit Zustimmung des Hauses k. H. der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 13. Dezember 1909,
nachmittags ½5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen ½7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh Rat Göller, die Ministerialräte Dr. Schneider, Kamm und Zimmermann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über
   a) den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Darlanden mit der Stadt Karlsruhe betr. (Druckf. Nr. 45),
      Berichterstatter: Abg. Kölblin;
   b) den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Unterstützung der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiter betr. (Druckf. Nr. 35),
      Berichterstatter: Abg. Süßkind.
2. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission und Beratung über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Zweiten Kammer für den Landtag 1907/08,
   Berichterstatter: Abg. Venedey.
3. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   I. der der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe,
      a) die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr.,
      b) die Irrenfürsorge betr.;
   II. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Druckf. Nr. 42a).

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Ortsvereins Haßmersheim des Bauernvereins und des Neckarschiffervereins Haßmersheim um Verbesserung ihrer Lage, insbesondere durch Gestattung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung, Erbauung einer Neckarbrücke, Erweiterung des Stationsgebäudes und Erstellung eines Salzwerks am Neckarufer.
   Übergeben von dem Abg. Odenwald.
   Geht an die Petitions-Kommission;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. des Wirtevereins von Baden-Baden und der Umgebung in Sachen der Erweiterung des Großh. Landesbades in Baden-Baden.

   Übergeben von dem Abg. Kölblin;

3. der Handelskammer Freiburg in Betreff des Gesetzentwurfs über die Biersteuer;
4. des Verbands Süddeutscher Industrieller in Betreff des Gesetzentwurfs über die Biersteuer;
5. der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer um Belassung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse in Abänderung der Vorschläge im neuen Staatsvoranschlag.

   Gehen an die Budget-Kommission;

6. des Vereins badischer Stationswarte (Vorsteher von Stationsämtern V. Klasse) um Einreihung in die Gehaltsklasse K 1 des Gehaltstarifs;
7. des Grenzaufsehers a. D. Georg Schmelcher in Tiengen um Wiederverwendung im badischen Grenzdienste;
8. des Ludwig Pabst in Wiesloch um weitergehende Schadloshaltung wegen erlittener Untersuchungshaft;
9. des Uhrmachers Julius Späth in Steinmauern um Erwerbung einer von ihm hergestellten astronomischen Kalenderuhr durch den Staat im Interesse der Kunst und Wissenschaft.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern des Inhalts, daß die Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18) jederzeit erfolgen könne.

   Dient zur Kenntnisnahme.

c) Eingabe des Vereins deutscher Ingenieure mit Abdrucken einer Petition an den Preußischen Minister des Innern als Vorsitzenden der eingesetzten Immediat-Kommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform in Preußen, für die Mitglieder der Kammer.

   Gelangen behufs Kenntnisnahme zur Verteilung.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor.

Bericht der Petitions-Kommission, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe (Druckf. Nr. 47).

Es wird nun in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1a erstattet Abg. Kölblin namens der Kommission für Justiz und Verwaltung mündlich Bericht über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe betr. (Druckf. Nr. 45) und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

a) dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
b) in abgekürzter Form über den Gegenstand beraten."

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Rebmann, Schwall, Süßkind und Minister Frhr. von und zu Bodman, diese beiden insbesondere zur Frage der Einwirkung der Eingemeindung Daxlandens auf die Bevölkerungszahl des 39. Landtagswahlkreises, und nochmals Abg. Süßkind. In der Spezialberatung ergreift niemand das Wort; der Antrag auf Beratung in abgekürzter Form, ferner Einleitung, Überschrift und die einzelnen Paragraphen des Gesetzes wie schließlich in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz werden einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet

zu Punkt 1b namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Abg. Süßkind Bericht über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Unterstützung der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiter betr. (Druckf. Nr. 35) und stellt schließlich den Antrag:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, sie möge, falls die nach Artikel II a des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 zur Unterstützung geschädigter Arbeiter den Einzelstaaten überwiesenen Mittel nicht ausreichen sollten, rechtzeitig eine Erhöhung des Unterstützungsfonds im Bundesrat beantragen,
2. damit den Antrag Bechtold u. Gen. für erledigt zu erklären."

Nach Eröffnung der Diskussion ergreifen das Wort die Abgg. Kahn, Schmidt-Karlsruhe, Pfeiffle, Schmidt-Bretten, Weißhaupt-Meßkirch, Dr. Vogel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rastatt, Reinhardt, Maier, Kurz, Sänger, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abgg. Reinhardt, Weißhaupt-Meßkirch, Schmidt-Karlsruhe, Maier.

Die Diskussion wird geschlossen. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 erstattet Abg. Venedey namens der Geschäftsordnungskommission Bericht über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Zweiten Kammer für den Landtag 1907/08 und schließt mit dem Antrag:

„Die hohe Kammer wolle

1. die genannte Rechnung für unbeanstandet erklären,
2. in abgekürzter Form hierüber beraten."

Das Wort wird nicht verlangt; der Antrag wird unter Worten der Anerkennung seitens des Berichterstatters und des Präsidenten für Archivar Bureaudirektor Roth und sein Personal einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 werden auf Vorschlag des Abg. König überwiesen:

die der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe „die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr." und „die Irrenfürsorge betr." der Kommission für Justiz und Verwaltung;

der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. „die Beobachtung größter Sparsamkeit usw. betr." der Budgetkommission.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1909,
vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

10. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; später Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, die Ministerialräte Antoni, Moser und Wolpert sowie Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim betr.** (Druckf. Nr. 46),
   Berichterstatter: Abg. Kopf.
2. **Bericht der Petitionskommission und Beratung in Betreff der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen**
   (Druckf. Nr. 47), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Eingabe des 1. Vorsitzenden des Vorstands des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter mit den von ihm „im Auftrag" unterzeichneten Petitionen für:
   a) die Bureauassistenten,
   b) die Kanzleiassistenten,
   c) die Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten,
   d) die Steueraufseher
   um anderweite Einreihung im Gehaltstarif, ferner
   e) die Diener um Beförderung derselben nach dem Dienstalter;
2. Eingabe des Ingenieurs Alfred Flügger in Cannstatt mit der von ihm „im Auftrag des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Süddeutsche Agitationszentrale", unterzeichneten Petition (Resolution) um Einwirkung auf die Großh. Regierung dahin, daß diese im Bundesrat für die Wiedereinbringung der unverabschiedet gebliebenen Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag eintreten möge.

   Beide Eingaben werden der Petitions-Kommission überwiesen, welcher auch die Prüfung der Legitimation der Eingebenden obliegt.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit der Erläuterung zum § 23 des Titels XVII B (Seite 117) des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern, die Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen im Großherzogtum Baden betr. (zugleich als Ergänzung der Denkschrift über die Einführung der deckenweisen Unterhaltung vom August 1899).

   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 8a) und zur Verteilung und geht an die Budget-Kommission.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
1. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.,
2. den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betr.,
3. den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.,
4. den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.,

   gleich der Zweiten Kammer beraten und unverändert angenommen habe.

   Dienen zur Kenntnisnahme;

   ferner daß die Erste Kammer

   beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 34 a) behufs Verteilung und geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

d) Schreiben der Bad. Landwirtschaftskammer mit einer Anzahl von Verhandlungsberichten über ihre dritte Tagung vom 3. bis 5. Februar 1910, zur Abgabe an die sich dafür interessierenden Mitglieder des Hauses.

   Stehen auf dem Archivariat zur Verfügung.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 erhält zunächst das Wort der Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung, Abg. Kopf; derselbe stellt schließlich den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle

1. dem Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim betr., die Zustimmung erteilen;
2. über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Gegen die Beratung in abgekürzter Form erhebt sich kein Widerspruch. In der allgemeinen Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Vogel-Mannheim, Bechtold, Süßkind, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abg. Süßkind, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift, Einleitung und die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs aufruft, ergreift niemand das Wort. Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 erhält das Wort der Abg. Schmidt-Karlsruhe als Berichterstatter der Petitions-Kommission, welcher konstatiert, daß über alle auf dem Landtag 1907/08 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen ein Erledigungsnachweis gegeben ist. Ein bestimmter Antrag wird nicht gestellt.

Der Präsident eröffnet die Beratung, indem er gemäß einer Vereinbarung im Senioren-Konvent ersucht, diejenigen Petitionen heute auszuscheiden, welche Gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stand neuer Petitionen oder anderer Vorlagen an das Haus sind oder sein werden.

Es sprechen:

Zu Abteilung I

Ziff. 7 Abg. Morgenthaler, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Abgg. Morgenthaler, Monsch (weiter siehe am Schluß);

Ziff. 10 die Abgg. Willi, Maier, Neuhaus, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Abgg. Gierich, Dr. Schofer, Maier, Willi, Kurz, Neuhaus, Ministerialrat Wolpert;

Ziff. 14 Abg. Knebel;

Ziff. 15 Abg. Wittemann;

Ziff. 16 Abg. Schmidt-Karlsruhe;

Ziff. 18 Abg. Morgenthaler;

Ziff. 19 die Abgg. Büchner, Venedey;

Ziff. 20 Abg. Geiger;

Ziff. 24 Abg. Büchner, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Schmid-Singen;

Ziff. 25 Abg. Hilbert;

Ziff. 26 Abg. Hummel;

Ziff. 27 Abg. Büchner, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz;

Ziff. 28 die Abgg. Willi, Breitenfeld;

Ziff. 29 die Abgg. Gierich, Schwall;

Ziff. 30 die Abgg. Görlacher, Hilbert, Wittemann;

Ziff. 31 und 53 die Abgg. Blümmel, Dieterle, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz;

Ziff. 32 die Abgg. Göhring, Kopf;

Ziff. 33 Abg. Neck;

Ziff. 35 die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Dr. Vogel-Rastatt;

Ziff. 36 die Abgg. Monsch, Wittemann, welche erklären, daß sie bei anderer Gelegenheit auf die Sache zurückkommen werden;

Ziff. 37 Abg. Venedey;

Ziff. 38 Abg. Geppert, Ministerialrat Wolpert, Abg. Geppert;

Ziff. 39 Abg. Seubert, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Neuhaus (weiter siehe am Schluß);

Ziff. 40 die Abgg. Neuwirth, Ziegelmeyer, Frhr. v. Mentzingen, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Frhr. v. Mentzingen;

Ziff. 41 die Abgg. Stockinger, Gierich, Odenwald;

Ziff. 42 Abg. Stockinger, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz;

Ziff. 43 Abg. Leiser;

Ziff. 45 die Abgg. Hilbert, Büchner, Weißhaupt-Meßkirch;

Ziff. 46 Abg. Knebel;

Ziff. 47 Abg. Maier, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Abgg. Müller-Weinheim, Maier;

Ziff. 48 Abg. Leiser;

Ziff. 7 nachträglich Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz.

Bei Beratung der Ziffer 39 ging ein Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen. ein, lautend:

„Die Unterzeichneten stellen den

Antrag:

Die hohe Zweite Kammer wolle ihr Bedauern aussprechen, daß die Großh. Regierung bei der Erledigung von Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien, welche ihr empfehlend überwiesen wurden, vielfach den Wünschen der Zweiten Kammer nicht gebührend Rechnung getragen und nicht einmal die gewünschten Berechnungen und Erhebungen veranstaltet hat.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1909.

Neuhaus, Dieterle, Büchner, Wiedemann, Blümmel, Reinhardt, Wittemann, Dr. Schofer, Görlacher, Seubert, Geppert, Ziegelmeyer, Knebel, Weißhaupt-Pfullendorf, Frhr. von Gleichenstein, Roeckel, Gierich, Banschbach."

Auf Antrag des Abg. Süßkind zur Geschäftsordnung, dem sich der Abg. Rebmann und die Antragsteller sowie der Regierungsvertreter Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz anschließen, wird beschlossen, den Antrag zurückzustellen, in Druck zu geben (Drucks. Nr. 47 a) und über die geschäftliche Behandlung desselben später Beschluß zu fassen. Einem Geschäftsordnungsantrag des Abg. Süßkind auf Vertagung der Verhandlung wird zugestimmt.

Auf Vorschlag des Präsidenten findet die nächste Sitzung am

Freitag, den 17. Dezember 1909,
vormittags 1/2 10 Uhr,

statt, mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Odenwald.
	Kölblin.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. öffentliche Sitzung.

I. Teil.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Moser und Wolpert, Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung in Betreff
   der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen
   (Druckf. Nr. 47), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.
2. Begründung und Beantwortung der Interpellationen
   a) der Abgg. König u. Gen., die Schiffahrtsabgabenfrage betr. (Druckf. Nr. 20),
   *) b) der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen, die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18).

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Gemeinde Dittigheim um Errichtung einer Haltestelle bei Dittigheim.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
2. der Bureauassistenten der Großh. Bahnbauinspektoren, deren Einreihung im Gehaltstarif betr.;
3. des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großh. Bad. Staatsverwaltung um Erweiterung einiger Bestimmungen der Gehaltsordnung;
4. desselben Vereins um Verbesserung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Beamten;
5. des Gewerkschaftskartells Mannheim um gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und Verbot des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim sowie von Neubegründungen einseitiger Interessenten-Arbeitsnachweise;
6. Nachtrag zu der Petition der Martin Wieber Ehefrau in Auenheim wegen Entlassung ihres Ehemannes aus der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Gehen an die Petitionskommission.

*) Punkt 2b wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Fortsetzung der Beratung in Betreff der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Der Präsident ruft die einzelnen Positionen von I O.-Z. 49 an auf und es melden sich zu

Ziff. 50 die Abgg. Odenwald, Stockinger sowie Min.-Dir. Geh. Rat Schulz zum Wort; ferner zu

Ziff. 53 Abg. Wittemann, Geh. Rat Schulz, Abg. Wittemann, Geh. Rat Schulz.

Ziff. 55 Abg. Blümmel.

Ziff. 56 Abg. Dieterle, Geh. Rat Schulz; der Präsident beanstandet nachträglich den Ausdruck des Abg. Stockinger „es wäre anständiger und ehrlicher seitens der Regierung gewesen".

Ziff. 57 Abg. Süßkind, Geh. Rat Schulz und Abg. Vogel-Mannheim.

Ziff. 58 Abg. Neuhaus.

Ziff. 59 Abgg. Duffner, Büchner, Monsch; der Präsident beanstandet den Ausdruck „unnobel" gegenüber Preußen; Geh. Rat Schulz und Ministerialrat Wolpert, Abg. Dr. Schofer, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf, Morgenthaler, Schmid-Singen, Dr. Schofer, Büchner, Geh. Rat Schulz.

Ziff. 60 Abg. Leiser.

Ziff. 61 Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Dr. Heimburger.

Ziff. 62 Abg. Duffner, Geh. Rat Schulz, Abg. Duffner.

Ziff. 63 Abg. Müller-Schopfheim, Geh. Rat Schulz.

Ziff. 64 Abgg. Hilbert, Duffner, Geh. Rat Schulz.

Ziff. 65 Abgg. Wittemann, Blümmel.

Ziff. 66 Abg. Duffner, Geh. Rat Schulz, Abg. Wittemann; der Präsident beanstandet den Vorwurf, daß es der Verwaltung am guten Willen fehle; Abg. Duffner.

Ziff. 68 Abgg. Göhring, Reinhardt, Geh. Rat Schulz, Abgg. Reinhardt, Kräuter, Dieterle, Duffner, dieser zugleich zu Ziff. 69.

Ziff. 70 Abg. Kahn, Geh. Rat Schulz, Abg. Frhr. von Mentzingen, Geh. Rat Schulz, Abgg. Neck, Neuhaus, Weißhaupt-Pfullendorf.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Es melden sich zum Wort zu

Ziff. 1 Abg. Bechtold sowie Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

Ziff. 2 Abg. Hummel.

Auf Vorschlag des Präsidenten folgt nun zunächst

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Es melden sich zum Wort zu

Ziff. 14 Abg. Reinhardt, Ministerialrat Moser.

Nun folgt:

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Es melden sich zum Wort zu

Ziff. 9 Abg. Stockinger, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Dr. Frank, Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Stockinger, Neuwirth und Reinhardt.

Ziff. 12 Abg. Kramer.

Ziff. 14 und 15 Abg. Banschbach.

Ziff. 16 Abg. Duffner, Geh. Rat Dr. Glockner.

Ziff. 17 Abg. Neuhaus.

Ziff. 18 Abg. Geiß, Geh. Rat Dr. Glockner.

Ziff. 19 Abg. Geiß, Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Kramer; der Präsident beanstandet den Ausdruck „illoyal" gegenüber der Großh. Regierung sowie den Vorwurf der Verleumdung.

Ziff. 23 Abgg. Kurz und Weber.

Ziff. 26 Abg. Neuwirth.

Ziff. 30 Abgg. Willi und Schwall.

Ziff. 33 Abgg. Hummel, Duffner, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Hummel und Duffner.

Damit schließt die Besprechung.

Hierauf wird in

Punkt 2a der Tagesordnung eingetreten.

Zur Begründung der Interpellation über die Schiffahrtsabgabenfrage erhält das Wort der Abg. König; zur Beantwortung der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Abg. Dr. Zehnter beantragt die Besprechung der Interpellation.

Darauf wird um 1 Uhr die Sitzung unterbrochen und schlägt der Präsident vor, mit der Besprechung um 4 Uhr fortzufahren, wozu das Haus seine Zustimmung gibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. öffentliche Sitzung.

Fortsetzung.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1909.

Der Präsident eröffnet um 4¼ Uhr wieder die Sitzung zur Besprechung der vorliegenden Interpellation (s. I. Teil).

Es melden sich zum Wort:

die Abgg. Geck, Dr. Zehnter, Hummel, Schmidt-Bretten, Dr. Frank, Göhring, Venedey, Dr. Zehnter, Dr. Frank; auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr., wird auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident schlägt vor, die 12. öffentliche Sitzung am

Samstag, den 18. Dezember,
vormittags ½10 Uhr,

abzuhalten mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Der Vorschlag begegnet keinem Widerspruch.

Schluß der Sitzung ¾7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Odenwald. Müller. Pfeiffle. Kölblin.

---

12. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1909.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, die Ministerialräte Arnold und Dr. von Engelberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Neuwirth.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.** (Druckf. Nr. 34 a),
   Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Meßkirch.
2. **Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über**
   a) **die zurückgestellte Position 3 des Verzeichnisses der Administrativkredite 1908/09: Neubau des Landesgefängnisses Mannheim** (Druckf. Nr. 2),
      Berichterstatter Abg. Rebmann;
   b) **die Anforderung von 2000 ℳ unter Titel II § 3 b des Staatsvoranschlags — Haupt-Abt. I — (Staatsministerium) als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten,**
      Berichterstatter Abg. Rebmann.
3. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge**
   a) **der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.** (Drucksache Nr. 22 a),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. (Druckf. Nr. 47 a).

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des ehemaligen Rangierobmanns Franz Josef Fröhlich in Bruchsal um Gewährung einer ständigen Beihilfe;
2. Eingabe des Vorstandes der Ortsgruppe Heidelberg des deutschen Sittlichkeitsvereins, zugleich im Namen anderer beteiligter Vereine und vieler Privatpersonen, ebenso von Freiburg und Karlsruhe, gegen die Prostitution.

   Gehen an die Petitions-Kommission;
3. des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Neckarsteinach—Schönau—Altneudorf—Heiligkreuzsteinach.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Antrag der Abgg. Göhring u. Gen., den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr.

   Soll einstweilen gedruckt (Druckf. Nr. 48) und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Weißhaupt-Meßkirch.

Derselbe stellt nach eingehenden mündlichen Ausführungen namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

Die hohe Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf „die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr." ihre Zustimmung erteilen, und zwar in der Fassung der Regierungsvorlage mit den zu § 2 Abs. 2 und § 3 vorgeschlagenen Änderungen,
2. über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten: der Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Süßkind, der Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Kopf, der Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Kolb, Rebmann, Vogel-Mannheim, Süßkind, Henninger, Stockinger, der Minister Frhr. von und zu Bodman.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Überschrift und Einleitung, § 1. Hierzu beantragt die Kommission, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

§ 2. Auch hier wird Wiederherstellung der Regierungsfassung mit der Änderung beantragt, daß es im zweiten Absatz im Anfang heißen soll: „Der gleichen Strafe verfällt auch der, welcher ꝛc. . . ."

§ 3. Hier sollen am Schlusse hinter dem Wort „Hinterbliebenen" die Worte „an die Staatskasse" eingeschaltet werden; sonst unverändert in der Fassung des Reg.-Entwurfs und der Beschlüsse der Ersten Kammer.

§ 4. Ebenso unverändert.

Zu keinem der aufgerufenen Paragraphen wird das Wort verlangt. Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsvorschlag einstimmig angenommen.

Es folgt

Punkt 2 der Tagesordnung und zwar zunächst lit. a. Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe stellt nach einigen kurzen Bemerkungen namens der Budget-Kommission den Antrag auf Genehmigung der Position.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten: Abg. Dr. Koch, Ministerialrat Dr. von Engelberg, Abg. Dr. Frank; derselbe beantragt, die Abstimmung bis zu völliger Klarstellung der Sache zurückzustellen; Abgg. Kopf, Dr. Frank, Ministerialrat Dr. von Engelberg, Abg. Dr. Frank, Ministerialrat Dr. von Engelberg, Abg. Kopf und der Berichterstatter Abg. Rebmann.

Gegen den Antrag des Abg. Dr. Frank wird kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt

Punkt 2 b. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag auf Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident konstatiert die einstimmige Annahme des Antrags.

Es folgt

Punkt 3. Hier wird auf Vorschlag des Abg. Dr. Zehnter

lit. a) der Petitionskommission,

lit. b) der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

zur Vorberatung überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt noch die während der Sitzung von dem Abg. Banschbach übergebene Petition aus der Gemeinde Allfeld um Erstellung einer Eisenbahn von Billigheim nach Allfeld bekannt. Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Schließlich setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 10. Januar 1910,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

und wünscht dem Hause frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr.

Schluß der Sitzung ¾12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Pfeiffle.
	Odenwald.
	Kölblin.

---

13. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Flad, Regierungsrat Cronberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kölblin und Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Beratung der Anträge:

a) **der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr.** (Druckf. Nr. 28),

b) **der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr.** (Druckf. Nr. 28 a),

c) **der Abgg. Wittemann u. Gen., die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr.** (Druckf. Nr. 43).

(Weiteren Gegenstand — Quartiervergütung — siehe Text des Protokolles).

Die Sitzung wird eröffnet um ¾5 Uhr mit einer Begrüßungsansprache des Präsidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden nun folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins Baden-Badener Hotelbesitzer, die Erweiterung des Großh. Landesbades in Baden betr. Übergeben von dem Abg. Kölblin;
2. des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911, hier die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betr.;
3. des Stammkomitees für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Murgtal—Rheintal, die Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat betr.;
4. der Handelskammern Mannheim, Karlsruhe sowie Heidelberg-Eberbach, die Erhöhung der Biersteuer betr.

   Gehen an die Budget-Kommission;
5. des Stadtrats Pforzheim wegen Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten;
6. des Gemeinderats und des Komitees in Wollmatingen wegen Erstellung einer Haltestelle daselbst.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
7. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Gehaltstarif betr.;
8. der Hilfsaufseher im Tabaklager-Aufsichtsdienst in Mannheim wegen etatmäßiger Anstellung;
9. der Niederlage- und Hilfsaufseher bei Großh. Zollverwaltung um Gewährung freier Dienstkleidung;
10. der Vorstandschaft der Vereine bad. Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung betr.;
11. des Vereins bad. Zugmeister und Anwärter, die Zusammenlegung der theoretisch geprüften Zugmeister mit den nichtgeprüften Oberschaffnern in den Gehaltsklassen H 3 und J 4 des neuen Gehaltstarifs betr.;
12. der Hafenaufseher A. Hör, M. Schiffmacher und K. Schneider in Mannheim, Erhöhung ihres Diensteinkommens betr.;
13. der aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Rechnungsführer der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um anderweitige Regelung ihrer Einkommensverhältnisse;
14. des Bad. Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare betr.;
15. der Schleusen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet um etatmäßige Anstellung;
16. der Bahnmeister und der Telegraphenmeister der Großh. Staatseisenbahnen um Prüfung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse;
17. des Brückenwärters a. D. Martin Eser in Obrigheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts;
18. des Schutzmanns a. D. Albert Glatt in Freiburg um Wiederverwendung im Staatsdienste bezw. Gewährung eines Ruhegehaltes;
19. des Vorstandes des bad. Stenographen-Bundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr.;
20. von Grundbesitzern aus Betzenhausen und Lehen, die Einschätzung der Grundstücke der ehemaligen Gemarkung Betzenhausen bei Freiburg zur Vermögenssteuer betr.;
21. der genußberechtigten Bürger der mit der Stadt Lörrach vereinigten früheren Gemeinde Stetten um Genehmigung eines Beschlusses über Ablösung des ihnen zustehenden Bürgernutzens;
22. des Verbandes süddeutscher Schäfereibesitzer um Gewährung von Erleichterungen in Bezug auf den Verkehr mit Schafherden auf den Staats- und Körperschaftsstraßen;
23. der Kirchspielsgemeinden der kath. Pfarrei St. Märgen um einen staatlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Pfarrkirche daselbst;
24. der Ortsgemeinde Happach Amt Schönau um einen Beitrag zum Schulhausneubau;
25. der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal G. m. u. H. wegen Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens;
26. des Zentralverbands der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, Sitz Hamburg, wegen gesetzlicher Regelung der Stellenvermittlung;
27. des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe um
    1. Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten,
3. vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten;

28. des Sebastian Himmelsbach, Schneidermeister in Karlsruhe, um Rechtshilfe;
29. des Jakob Pabst in Wiesloch um Rechtshilfe;
30. des Vereins der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden um Vermehrung der etatmäßigen Stellen derselben;
31. der Bauaufseher bei der Großh. Bad. Eisenbahnverwaltung um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse und anderes.

Gehen an die Petitions-Kommission;

32. der Gemeindebürger von Mörsch und Neuburgweier um Erstellung eines Bahnhofes mit Güterstation an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsch-Ettlingen.

Übergeben von dem Abg. Schwall.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Kölblin infolge eines Trauerfalles; der Urlaub wird bewilligt. Ferner Krankheitsanzeige des Abg. Venedey.

c) Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. wegen Abänderung des Servistarifs zum Quartierleistungsgesetz durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienst-Pferde.

Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 53) und zur Verteilung.

d) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09.

Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 3) und zur Verteilung und geht an die Budget-Kommission;

2. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 50) und zur Verteilung und geht mit Zustimmung des Hauses k. H. an die Budget-Kommission;

3. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit einer Denkschrift, den Ottoheinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr.

Desgleichen (Druckf. Nr. 51);

4. Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Entwurf eines Gesetzes, das Hinterlegungswesen betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 52) und zur Verteilung;

5. Schreiben des Großh. Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß er bereit sei, die Interpellationen

a) der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die Pensionierung nicht mehr im vollen Umfange arbeitsfähiger Arbeiter und Beamten betr. (Druckf. Nr. 23) sowie

b) der Abgg. Pfefferle und Gen., die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 ₰ betr. (Druckf. Nr. 24)

zu beantworten, vielleicht in Verbindung mit der allgemeinen Finanzdebatte. Das Haus beschließt k. H. die Verbindung mit der Debatte über das Eisenbahnbetriebsbudget;

6. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit den von der Kammer beschlossenen Erhebungen über die Wahlen in den Kreisen:

4. Konstanz-Überlingen-Stockach,
22. Freiburg-Emmendingen,
32. Oberkirch-Offenburg-Achern,
56. Schwetzingen,
68. Heidelberg-Eberbach.

Geht an die Wahlprüfungs-Kommission;

7. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Jahresbericht der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg für 1908, für die Mitglieder des Hauses;
8. desgleichen mit der bildlichen Darstellung über den Verkehr auf den Landstraßen;
9. desgleichen mit der Denkschrift des Direktors Medizinalrat Dr. Fischer über den Stand der Irrenfürsorge.

Kommen zur Verteilung;

10. Schreiben der Direktion der Großh. Baugewerkeschule mit 30 Exemplaren der Statistik über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Besuch dieser Anstalt im Wintersemester 1909/10.

Liegen im Archivariat zur Verfügung der Herren, welche sich dafür interessieren, auf.

e) Schreiben der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge mit dem Jahresbericht für 1908, für die Mitglieder des Hauses.

Kommt zur Verteilung.

f) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim betr., gleich der Zweiten Kammer unverändert,
2. den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr., in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung,
3. den Gesetzentwurf, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr., in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung

angenommen habe.

Ziffer 1 und 2 dienen zur Kenntnisnahme, Ziffer 3 gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 49) und zur Verteilung und wird k. H. an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

g) Desgleichen daß sie die Anforderung von 2000 ℳ im Budget Großh. Staatsministeriums Titel II § 3 b als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

h) K. H. eingegangen die Drucksache Beil. Nr. 21 zum Prot. der 4. Sitzung der Ersten Kammer, enthaltend den dieser vorgelegten Gesetzentwurf betr. Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.

Gelangt zur Verteilung.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911 zu den Titeln I—VII, XII und XIII der Ausgabe und Titel I der Einnahme. Berichterstatter Abg. Kopf (Druckf. Nr. 11.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zur Begründung des Antrags unter a das Wort der Abg. Dr. Zehnter. Derselbe macht zunächst zur Geschäftsordnung den Vorschlag, die Begründung aller heute vorliegenden Anträge unmittelbar nach einander entgegenzunehmen und dann in die vereinigte Beratung dieser Anträge einzutreten.

Der Abg. Rebmann stimmt dem zu und schlägt zugleich vor, in die heutige Tagesordnung auch noch den eben verkündeten

Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen. in Betreff der Quartiervergütung für Dienstpferde (Druckf. Nr. 53)

einzubeziehen. Die Abgg. Neuwirth und Dr. Zehnter unterstützen diesen Vorschlag, der Herr Minister des Innern und schließlich das ganze Haus erklären sich damit einverstanden.

Es begründet nunmehr:

den Antrag unter a der Abg. Dr. Zehnter,
den Antrag unter b der Abg. Schmidt-Bretten,
den Antrag unter c der Abg. Wittemann,
den Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen.
der Abg. Neuwirth.

Der Präsident eröffnet hierauf die Beratung über diese 4 Punkte und es nimmt zunächst Minister Frhr. von und zu Bodman das Wort; ferner erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Leiser, Röckel, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Banschbach, Frhr. von Gleichenstein, Odenwald, Hilbert und Kurz.

Das Schlußwort erhält zu dem Antrag unter b der Abg. Schmidt-Bretten, während hinsichtlich der übrigen Anträge auf das Schlußwort verzichtet wird.

Die hierauf erfolgende Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme aller vier Anträge.

Der Präsident setzt nunmehr mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 11. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Odenwald. Müller. Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, der Minister der Finanzen Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Kölblin, Schüler, Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Vereins technischer Eisenbahnbeamten um Aufnahme weiterer etatmäßigen Stellen in das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1910 und 1911.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. Nachtrag zu der Petition der Stations-Vorsteher um Einreihung in Gehaltsklasse G;
3. Petition des Gemeinderats Menzingen, die Abhaltung des Kirchweihfestes daselbst betr.
   Gehen an die Petitions-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst der Vorsitzende der Budget-Kommission, Abg. Rebmann, als Berichterstatter über das Finanzgesetz das Wort.

In der allgemeinen Debatte sprechen der Finanzminister Dr. Ing. Honsell und der Abg. Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 12. Januar 1910,
nachmittags $3^1/_4$ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

15. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Kölblin, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Station 5 der Schwarzwaldbahn.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Zeichners Karl Semmler in Karlsruhe um Regelung seiner Beförderungsverhältnisse betr.;

3. des Betriebsaufsehers (Obersieders) Johann Fellhauer bei Großh. Salinenamt Rappenau wegen Einreihung in die Gehaltsklasse H 2 des Gehaltstarifs.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in der Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz in der Reihe der angemeldeten Redner zunächst das Wort der Abg. Kolb. Es folgen Abg. Dr König, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch (Bemerkungen des Präsidenten).

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Kolb, Dr Schofer.

Es werden alsdann noch folgende während der Sitzung eingelaufene Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Kirchengemeinderats Menzingen, die Kirchweih in Menzingen betr. Übergeben vom Abg. Schmidt-Bretten.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betr.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 54) und zur Verteilung.

3. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit den von der Kammer beschlossenen Erhebungen über die Wahlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im 31. Wahlkreis Offenburg-Kehl,
im 53. „ Bretten-Bruchsal.

Die Akten gehen an die Wahlprüfungs-Kommission.

4. Einladung des Großh. Kammerherrn und Legationsrates Frhr. von Reck zum Festmahle anläßlich der Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Zirkuliert mit Einzeichnungsliste im Hause.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung festgesetzt auf nächsten

Donnerstag, den 13. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Müller. Odenwald. Pfeiffle.

---

16. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13 Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kölblin und Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz.

Die Sitzung wird eröffnet nach 3¼ Uhr

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinde Ersingen um Herbeiführung des Anhaltens der Züge Nr. 1213 und Nr. 1224 auf Station Ersingen.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. Petition verschiedener Firmen der Eisenindustrie Badens, die Vergebung von Arbeiten der Eisenbranche bei Staatsbauten betr.

Geht an die Budget-Kommission.

3. Urlaubsgesuch des Abg. Sänger für zwei Tage zur Anwohnung bei Beratungen in Berlin.

Der Urlaub wird bewilligt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in der Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz zunächst der Abg. Muser das Wort. Es folgt Minister Frhr. von und zu Bodman, ferner Abg. Schmidt-Bretten und Abg. Fehrenbach.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident macht Mitteilung, daß die Berichterstatter der amtlichen Presse infolge der ausgedehnten Plenarsitzungen ihren Arbeiten nicht mehr nachzukommen in der Lage seien und daß auch die Stenographen überanstrengt seien; er stelle es daher dem hohen Hause anheim, zu beschließen, ob die für morgen, Freitag den 14. Januar, vorgesehene Fortsetzung der Finanzdebatte auf Samstag den 15. Januar verlegt werden soll.

Abg. Kopf macht den Vorschlag, die Plenarsitzung am Freitag den 14. Januar abzuhalten und dagegen am Samstag den 15. Januar die Sitzung ausfallen zu lassen. Dieser Vorschlag findet die Mehrheit des Hauses.

Die nächste Sitzung wird demnach auf

Freitag, den 14. Januar 1910,
vormittags 9 1/2 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung abends 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Pfeiffle.

---

17. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Kölblin, Muser, Sänger, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.;
2. des Reallehrers Morlock in Schwetzingen, des Musiklehrers Hübner in Freiburg und des Zeichenlehrers Gutmann in Karlsruhe in Betreff ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse;
3. des im Eisenbahndienst verunglückten Bureauassistenten Franz Spies in Karlsruhe um Entschädigung.

Gehen an die Petitions-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhalten in der Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz das Wort der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Rat Göller, Abg. Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Dr. Koch und Dr. Heimburger.

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch gibt hierauf die Erklärung ab, daß die Großh. Regierung in Rücksicht darauf, daß die Absicht bestehe, die allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz heute noch zu Ende zu führen, darauf verzichte, die verschiedenen an sie gerichteten Fragen zu beantworten; sie hoffe jedoch dies bei Beratung der Einzelressorts nachholen zu können.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen.

Der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Rebmann verzichtet auf das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Venedey, und zu einer Erklärung hierauf der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, sodann zu weiteren persönlichen Bemerkungen die Abgg. Schmidt-Bretten, Dr. Schofer, Fehrenbach, Dr. Frank, Fehrenbach und Dr. Schofer.

Der Präsident gibt zum Schlusse seiner Freude Ausdruck, daß es diesesmal zum erstenmale möglich war, die allgemeine Finanzdebatte in 4 Tagen zu Ende zu führen, und daß die Diskussion bei aller Gegensätzlichkeit der Parteien in den Bahnen der Ruhe und Sachlichkeit geführt worden sei.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Montag, den 17. Januar 1910,
nachmittags 1/2 4 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.

18. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. Frank, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Mündliche Berichte der Wahlprüfungskommission und Beratung über
a) die beanstandeten Wahlen in den Wahlkreisen
4 Konstanz-Überlingen-Stockach (Abg. Büchner),
Berichterstatter: Abg. Geck,
22 Freiburg-Emmendingen (Abg. Schüler),
Berichterstatter: Abg. Rebmann,
32 Oberkirch-Offenburg-Achern (Abg. Geppert),
Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger,
53 Bretten-Bruchsal (Abg. Schmidt-Bretten),
Berichterstatter: Abg. Geck,
56 Schwetzingen (Abg. Kahn),
Berichterstatter Abg. Dr. Koch;

b) das Ergebnis der von der Kammer ohne Beanstandung der Wahlen angeordneten Erhebungen in den Wahlkreisen

31 Offenburg-Kehl (Abg. Morgenthaler),
Berichterstatter: Abg. Kopf,

68 Heidelberg-Eberbach (Abg. Maier),
Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Bad. Brauerbundes der Kleinbrauer, die Brausteuererhöhung betr.;
2. des Verbandes der Bureauangestellten ꝛc. Deutschlands zum Etat des Justizwesens, Berücksichtigung der Bureauangestellten bei der Besetzung neuzuschaffender Stellungen bei den Gerichten betr.

   Gehen an die Budget-Kommission.;
3. des Gemeinderats Triberg, den Umbau des Bahnhofs daselbst betr.;
4. des Komitees für den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau um Verwirklichung dieses Projekts.

   Übergeben von dem Abg. Seubert;
5. der Gemeinde Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentaler-Straße der Murgtalbahn betr.

   Übergeben von dem Abg. Dr. Zehnter.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
6. der Oberschaffner um Vermehrung der Stellen in der Gehaltsklasse I;
7. des Vereins bad. Eisenbahnbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten betr.;
8. von Magazinsaufsehern der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, die Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betr.;
9. des Vorstandes des Vereins Bad. Handelslehrer
   I. um Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern,
   II. um Gewährung der außerordentlichen Zulage an die unter § 44 fallenden Beamten sowie um Abänderung der Übergangsbestimmungen,
   III. um anderweitige Regelung der Einreihung in E 2 des Tarifs.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch ungenügende Berücksichtigung gegenüber ausländischen Arbeitern bei Staatsbauten betr., (Druckf. Nr. 22) jederzeit zu beantworten.

c) Einladung des Evang.-protestantischen Kirchengemeinderats Karlsruhe zum Festgottesdienst aus Anlaß der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

   Dient zur Kentnisnahme.

d) Schreiben des Bad. Landesvereins für Naturkunde mit 73 Exemplaren der Nummer 242/44 der „Mitteilungen des Vereins", enthaltend eine Abhandlung über „Naturschutz in Baden", für die Mitglieder des Hauses.

   Gelangen zur Verteilung.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Präsident Mitteilung über die Beschlüsse des Seniorenkonvents bezüglich der Veröffentlichung von Wahlprotesten vor deren Behandlung im Plenum (vergl. Prot. der 4. öffentlichen Sitzung vom 29. Nov. 1909). Der Präsident ersucht namens des Seniorenkonventes das hohe Haus, Veröffentlichungen über Angelegenheiten des Hauses solange zu unterlassen, bis diese dem Haus offiziell mitgeteilt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

a) Es berichten zunächst namens der Wahlprüfungskommission über die beanstandeten Wahlen:

1. Abg. Geck über die Wahl im 4. Wahlkreis: Konstanz-Überlingen-Stockach (Abg. Büchner).

   Die Wahl wird gemäß dem Antrag der Kommission debattelos für gültig erklärt.

2. Abg. Rebmann über die Wahl im 22. Wahlkreis: Freiburg-Emmendingen (Abg. Schüler).

   Die Wahl wird debattelos für gültig erklärt durch Annahme des Kommissionsantrags, welcher lautet:

   Die Wahlprüfungskommission beantragt, die Wahl des Abg. Schüler im 22. Wahlkreis als gültig zu erklären und gleichzeitig die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Vorkommnisse der gerügten Art sich nicht wiederholen.

3. Abg. Dr. Heimburger über die Wahl im 32. Wahlkreis: Oberkirch-Offenburg-Achern (Abg. Geppert).

   Die Wahl wird debattelos für gültig erklärt durch Annahme des Kommissionsantrags, lautend:

   Die Kommission beantragt, die Wahl des Abg. Geppert für gültig zu erklären, zugleich aber die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß in der Gemeinde Gaisbach bei künftigen Wahlen die gerügten Mängel vermieden werden.

4. Abg. Geck über die Wahl im 53 Wahlkreis: Bretten-Bruchsal (Abg. Schmidt).

   Der Antrag geht auf Gültigkeitserklärung. Seitens der Abgg. Süßkind u Gen. ist ein Antrag auf Ungültigkeitserklärung eingelaufen. In der Debatte ergreifen das Wort die Abgg. Süßkind, zugleich zur Begründung dieses Antrags, Kopf, Rebmann, Kolb, Neuhaus, Gierich, Geck, Süßkind, Dr. Heimburger, zu persönlichen Bemerkungen die Abgg. Kolb, Gierich, Süßkind. Der Antrag Süßkind u. Gen. wird abgelehnt und die Wahl hierauf gemäß dem Kommissionsantrage für gültig erklärt.

5. Abg. Dr. Koch berichtet über die Wahl im 56. Wahlkreis: Schwetzingen (Abg. Kahn). Die Wahl wird nach dem Kommissionsantrag debattelos für gültig erklärt.

b) Über das Ergebnis der von der Kammer ohne Beanstandung der Wahlen angeordneten Erhebungen in den Wahlkreisen 31: Offenburg-Kehl (Abg. Morgenthaler) und 68: Heidelberg-Eberbach (Abg. Maier) berichten die Abgg. Kopf und Neuhaus. Das Ergebnis der Erhebungen wird ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt noch die Krankheitsanzeige des Abg. Muser sowie die Urlaubsgesuche der Abg. Geck und Dr. Zehnter (Reichstag) bekannt. Letzteren ist stattzugeben.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Dienstag, den 18. Januar 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Göller, Dr. Glockner, Dr. Hübsch und Dr Kühn, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, die Ministerialräte Dr. Stoll, Dr. von Engelberg und Moser, Landgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberamtsrichter Dr. Ritter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Schüler, Dr Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Berichte der Budgetkommission und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 und zwar:

1. **Titel XII des Budgets Großh. Ministeriums des Innern: Heil- und Pflegeanstalten, B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 bis 3,**
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
2. **das Budget Großh. Staatsministeriums, soweit nicht bereits erledigt,**
   Berichterstatter: Abg. Rebmann;
3. **das Budget Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,**
   Berichterstatter: Abg. Rebmann;.
4. **das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts,**
   Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie
   Einn.-Titel I
   (Druckf. Nr. 11), Berichterstatter: Abg. Kopf.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Rheinbauwärters a. D. David Rosewich aus Meissenheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts.
   Übergeben von dem Abg. Dr. Heimburger;
2. des früheren Eisenbahnarbeiters Michael Kehrer von Kronau um eine Unterstützung;
3. des Naturheilkundigen B. Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe.

Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Engeren Ausschusses des Studentenverbandes an der Techn. Hochschule Fridericiana mit einer Einladung zu dem am Freitag den 28. Januar ds. Js. abends $8^1/_2$ Uhr im großen Saale der Festhalle stattfindenden

Kommers zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

Zirkuliert mit Einzeichnungsliste unter den Mitgliedern des Hauses.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhalten zum Bericht namens der Budget-Kommission das Wort:

zu Punkt 1: Heil- und Pflegeanstalten, der Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. Derselbe beantragt:

Titel XII. B. Außerordentlicher Etat:

§ 1.	V. Teilforderung für Wiesloch . .	860 000	ℳ
§ 2.	II. Teilforderung für Konstanz . .	1 466 000	„
§ 3.	Bauliche Herstellungen bei Emmendingen	25 000	„
	Summa	2 351 000	ℳ

zu genehmigen und über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident ruft auf:

§§ 1, 2, 3.

Die angeforderten Summen werden nicht beanstandet.

Der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Zugleich erbittet der Präsident die Zustimmung des Hauses zur Inangriffnahme der Arbeiten an den genannten Anstalten vor Erlassung des Finanzgesetzes.

Das Haus ist damit einverstanden.

Es folgt

Punkt 2: Budget des Staatsministeriums, soweit nicht bereits erledigt — vergl. Protokoll der 12. Sitzung —,

Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Derselbe stellt den Antrag (Druckf. Nr. 9), die Zweite Kammer wolle

a) für die Budgetjahre 1910 und 1911 in Ausgabe und Einnahme genehmigen:

A. Ausgabe:

Titel I.	Großherzogliches Haus .	1 811 983	ℳ
Titel II.	Landstände	243 210	„
Titel III.	Matrikularbeiträge zur Reichskasse	13 386 405	„
Titel IV.	Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . .	500 000	„
Titel V.	Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile	54 696	„
Titel VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	ℳ
	Summa	15 996 344	ℳ

B Einnahme:

Titel 1.	Überweisungen aus der Reichskasse	6 600 000	ℳ

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Vogel-Mannheim und Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident ruft nun auf:

Ausgabe:

Titel I. Großherzogliches Haus.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

Titel II. Landstände.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Das Wort erhalten: Abg. Kolb (Mitteilung des Präsidenten), die Abgg. Venedey, Neuhaus, Rebmann, Dr. Heimburger, Kopf, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller und Abg. Kolb.

§§ 2, 3, 4, 5.

Titel III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

Titel IV. Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

§ 1.

Titel V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile.

Ordentlicher Etat.

§ 1.

Titel VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§ 1.

Einnahme:

Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§§ 1, 2.

Es ist keiner der aufgerufenen Posten beanstandet; der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Es folgt

Punkt 3: Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Berichterstatter Abg. Rebmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe erhält das Wort und beantragt (vergl Druckf. Nr. 10), die Zweite Kammer wolle

a) sämtliche Anforderungen für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen, nämlich:

Titel I	Ministerium	103 520 ℳ
Titel II	Geheimes Kabinett . . .	57 300 „
Titel III	Gesandtschaften	89 170 „
Titel IV	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . .	440 „
Titel V	Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 590 „
	Summa	260 020 ℳ

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält: Abg. Görlacher, Präsident Rohrhurst, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Abg. Görlacher, Abg. Schmuck und der Berichterstatter Abg. Rebmann.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Das Haus tritt in die Einzelberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Titel I Ministerium.

§§ 1, 2, 3, 4.

Titel II Geheimes Kabinett.

§§ 1, 2, 3, 4, 5. Hierzu nimmt das Wort der Abg. Willi, welcher beantragt, die Position 5 (Orden und Medaillen) zu streichen, und der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall.

Die Beratung über diesen beanstandeten Posten wird geschlossen; der Antrag der Kommission wird angenommen.

Titel III Gesandtschaften in Berlin und München.

§ 1. Das Wort hierzu erhalten Abgg. Willi, Vogel-Mannheim. Ersterer beantragt Strich der Anforderung für die Gesandtschaften in Berlin und München, letzterer für diejenige in München. Weiter erhält das Wort Abg. Kopf, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall und Abg. Willi. Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag Willi, die Anforderungen für beide Gesandtschaften zu streichen, wird mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Antrag Vogel-Mannheim, die Anforderung für die Gesandtschaft in München zu streichen, wird mit 33 gegen 29 Stimmen abgelehnt und darauf der Kommissionsantrag angenommen.

§§ 2, 3, 4, 5.

Titel IV Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

§§ 1, 2, 3.

Titel V Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§§ 1, 2, 3.

Damit sind sämtliche Positionen aufgerufen; der Antrag der Kommission wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 4: Budget Großh. Ministerium der Justiz ꝛc., Ausgabe-Titel I—VII, XII, XIII und Einnahme-Titel I (Druckf. Nr. 11).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kopf. Derselbe stellt nach längeren Ausführungen den Antrag:

Die Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:

Titel I	Ministerium	559 360 ℳ
Titel II	Oberlandesgericht . .	562 380 „
Titel III	Landgerichte	2 688 740 „
Titel IV	Staatsanwaltschaft . .	792 520 „
Titel V	Amtsgerichte	4 678 250 „
Titel VI	Notariats- und Grundbuchwesen	5 323 260 „
Titel VII	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	
	a) Ordentlicher Etat .	3 740 960 „
	b) Außerordentlicher Etat	120 400 „
Titel XII	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen .	78 260 „
Titel XIII	Verschiedene und zufällige Ausgaben	204 460 „

B. In Einnahme:

Titel I	Justizverwaltung . . .	547 840 ℳ

Die allgemeine Beratung über Justizverwaltung wird eröffnet; Abg. Dr. Frank schlägt vor, die Sitzung abzubrechen, da verschiedene Fraktionssitzungen stattfinden müßten. Das Haus stimmt auf Befragen durch den Präsidenten diesem Vorschlage zu.

Es werden nun die Verhandlungen abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Präsident gibt noch folgende während der Sitzung eingelaufene Eingänge bekannt:

1. Petition des Amtsgerichtsdieners a. D. Ludwig Menger, z. Zt. Steuererheber in Meissenheim, um Pensionserhöhung.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen., die Abwendung der Schiffahrtsabgaben und die Erstellung des Neckar-Kanals betr.

   Es erfolgt Drucklegung (Druckf. Nr. 20 a), Verteilung und Überweisung an Großh. Regierung.

3. Antrag der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 55) und zur Verteilung.

Hierauf setzt der Präsident die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 20. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Schluß der Sitzung 6¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Pfeiffle.
Odenwald.
Kölblin.

20. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, die Ministerialräte Dr. Stoll, Dr. von Engelberg, Landgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberamtsrichter Dr. Ritter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Muser, Dr. Schofer, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) der Anträge
      1. der Abgg. Göhring u. Gen., Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr. (Druckf. Nr. 48),
      2. der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betr. (Druckf. Nr. 54);
   b) der Gesetzentwürfe,
      1. das Hinterlegungswesen betr. (Druckf. Nr. 52),
      2. die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).

2. Beratung des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel I bis VII, XII und XIII sowie
Einnahme-Titel 1
(Druckſ. Nr. 11), Berichterſtatter: Abg. Kopf.

Die Sitzung wird eröffnet um 3¼ Uhr.

Es werden zunächſt folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:
1. des Gemeinderats Diſtelhauſen, die Errichtung einer Güterſtation daſelbſt betr;
2. des Stabhalteramts und der Bewohner von Hof Steinbach im gleichen Betreff.
Gehen an die Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen;
3. des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkſtätten und Magazinen um Gleichſtellung mit den übrigen unteren Rechnungs- und Bureaubeamten;
4. des Torwächters Joſef Jöhle in Mannheim wegen etatmäßiger Anſtellung und Beſſerſtellung;
5. des invaliden Eiſenbahnarbeiters Georg Dilles von Kehl um eine dauernde Unterſtützung oder Gnadenpenſion.
Übergeben von dem Abg. Sänger;
6. des Gendarmen a. D. Joſef Roth in Kehl a. Rh. um Unterſtützung.
Übergeben von dem Abg. Sänger.
Gehen an die Petitions-Kommiſſion.

b) Urlaubsgeſuch des Abg. Dr. Schofer wegen kammerdienſtl. Verhinderung. Der Urlaub wird erteilt.

c) Schreiben Großh. Amtsgerichts I Ettlingen mit dem Erſuchen um Genehmigung zur Ladung des Abg. Schwall vor das Schöffengericht Ettlingen i. S. des F. Belzer in Malſch gegen P. Gräfinger daſelbſt gemäß § 49 St.-Pr.-O.
Die Genehmigung wird erteilt.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Geſch.-Ord. verhandlungsreife Kommiſſionsberichte liegen vor:

Bericht der Budgetkommiſſion über das Budget des Großh. Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911 Titel VIII der Ausgabe und Titel II der Einnahme: Strafanſtalten. Berichterſtatter Abg. Frank (Druckſ. Nr. 11a),

Bericht der Budgetkommiſſion über: A. das Budget des Großh. Miniſteriums des Innern für 1910 und 1911 Titel XVI der Ausgabe und Titel VII der Einnahme: Für Förderung der Landwirtſchaft, und damit (Ausg.-Titel XVI § 42) in Verbindung: B. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimiſche Reben betr. (Druckſ. Nr. 27). Berichterſtatter Abg. Frhr von Mentzingen (Druckſ. Nr. 12d).

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Präſident folgende Mitteilung: **Die Petition des Schneidermeiſters Sebaſtian Himmelsbach von Karlsruhe** wird nach Anzeige des Vorſitzenden der Petitionskommiſſion von dieſer als zur Behandlung in dieſem Hauſe nicht geeignet gehalten. Der Präſident iſt dieſer Anſicht beigetreten (§ 61 Geſch.-O.).

Tagesordnung.

1. Der Präſident ſchlägt vor, die Anträge unter a ſowie den Geſetzentwurf unter **b 1** der Kommiſſion für Juſtiz und Verwaltung und den Geſetzentwurf unter **b 2** der Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen zu überweiſen. Dieſer Vorſchlag wird angenommen.

2. Es folgt hierauf die allgemeine Beratung des Budgets des Miniſterims der Juſtiz ꝛc. — Juſtizdebatte — und es erhalten das Wort: Abgg. Dr. Frank, Schmidt-Karlsruhe, Gierich, Venedey, Dr. Koch, ferner Staatsminiſter Dr. Frhr. von Duſch, Miniſterialdirektor Geh. Rat Dr. Hübſch. Die allgemeine Beratung wird geſchloſſen.

Hierauf erhält der Berichterſtatter Abg. Kopf das Schlußwort.

Der Präſident ſetzt mit Zuſtimmung des Hauſes die nächſte Sitzung feſt auf

Freitag, den 21. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:
(ſ. Eingang des Prot. der nächſten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präſident: Rohrhurſt.

Die Sekretäre: Odenwald. Müller. Kölblin. Pfeiffle.

21. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Dussner, die Ministerialräte Dr. Stoll, Dr. von Engelberg, Landgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberamtsrichter Dr. Ritter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Knebel, Muser, Dr. Schofer, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel I—VII, XII und XIII sowie
Einnahme-Titel I
(Druckf. Nr. 11), Berichterstatter: Abg. Kopf.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 1/2 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petition der Gemeinderäte der beteiligten Orte des Baulandes um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Seckach oder Osterburken durch das Bauland nach Tauberbischofsheim.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Interpellation der Abgg. Maier und Gen., die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betreffend.

Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 56) und zur Verteilung und geht an die Großh. Regierung.

c) Einladung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Besuche des Landesgefängnisses zu Mannheim auf Mittwoch, den 26. Januar 1910, nachmittags;

d) Einladung des Stadtrats der Stadt Mannheim auf den gleichen Tag abends zum Besuche des Theaters daselbst.

Zirkulieren mit Einzeichnungsliste.

Tagesordnung.

In der Fortsetzung der Beratung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird heute in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident bringt der Reihenfolge nach die einzelnen Titel und innerhalb dieser die einzelnen Paragraphen zum Aufruf.

Zu Ausgabe-Titel III Landgerichte,
Ordentlicher Etat

nehmen das Wort die Abgg. Schmunck, Odenwald, Banschbach, Wittemann, Venedey, Stockinger,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. König, Monsch, Schmunck, Dr. Koch, Schmidt-Bretten, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Buch, die Abgg. Göhring, Neuhaus.

Die Beratung über diesen Titel wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Kopf und Geh. Oberregierungsrat Buch.

Die Diskussion wird nochmals eröffnet.

Das Wort nimmt der Abg. Dr. Vogel-Rastatt.

Die Diskussion wird wieder geschlossen.

Zu Ausgabe-Titel IV Staatsanwaltschaft, Ordentlicher Etat

nehmen das Wort die Abgg. Stockinger, Rösch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Duffner, der Abg. Rösch.

Die Diskussion wird geschlossen

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Zu Ausgabe-Titel V Amtsgerichte, Ordentlicher Etat

sprechen die Abgg. Rösch, Schmid-Singen, Schmidt-Bretten, Maier, Koger, Kahn, Hilbert, Büchner, Neuhaus, Hummel, Maier, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Müller-Schopfheim, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch und der Abg. Büchner.

Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Kopf.

Die Sitzung wird hier abgebrochen. (Forts. s. 23. S.).

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Samstag, den 22. Januar 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

---

22. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Schellenberg; später der Minister des Innern Frhr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Geck, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

1. **den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend** (Drucks. Nr. 37), **samt einschlägigen Petitionen**
   Berichterstatter: Abg. Dr. König;
2. **den Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend** (Drucks. Nr. 50),
   Berichterstatter: Abg. Kolb.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungs-Beamten, den Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisekostengesetzes betr.;
2. des früheren Magazinsarbeiters Wilhelm Gröbel in Weingarten um eine Unterstützung.

   Gehen an die Petitions-Kommission;
3. neue Petition in Betreff des Umbaues des Bahnhofs in Triberg, eingereicht von dem Gemeinderat Triberg, dem sich anschließen die städt. Kurverwaltung, der Kur- und Verkehrsverein, der Verband süddeutscher Industrieller — Ortsgruppe Triberg —, der Gewerbeverein Triberg, der Wirteverein Triberg.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Einladung des Erzbischöflichen Stadt-Dekanats Karlsruhe zum Gottesdienst anläßlich des Geburtstags Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

   Dient zur Kenntnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erstattet

zu Punkt 1 Abg. Dr. König namens der Budget-Kommission mündlichen Bericht*) über den Gesetzentwurf, die Änderung des Biersteuergesetzes betreffend, samt einschlägigen Petitionen und stellt am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag (Druckf. Nr. 37 a):

Hohe Zweite Kammer wolle

a) dem Gesetzentwurf in der von der Budgetkommission beschlossenen, aus der Anlage des Antrags ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen,
b) die Erwartung aussprechen, daß die Großh. Regierung einer Entschädigung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter, deren Maß und Dauer später zu bestimmen ist, ihre Zustimmung gibt,
c) die zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen damit für erledigt erklären,
d) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

*) nachträglich gedruckt (Druckf. Nr. 37 b).

Mit dem Antrag auf Beratung in abgekürzter Form ist das Haus einverstanden.

An der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung beteiligen sich die Abgg. Kopf, Süßkind, Weißhaupt-Meßkirch, Hummel, Gierich, Weißhaupt-Pfullendorf, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller. Das Schlußwort hat der Berichterstatter.

In der Spezialberatung ruft der Präsident Einleitung und Überschrift sowie die einzelnen Artikel des Gesetzes auf. Außer dem Abg. Geppert, der die Gründe des Verzichts auf weitere Ausführungen darlegt, ergreift niemand das Wort. In der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit 46 gegen 19 Stimmen in der Kommissionsfassung angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg.: Banschbach, Blümmel, Büchner, Dieterle, Fehrenbach, Geiger, Geppert, Gierich, Frhr. v. Gleichenstein, Göhring, Görlacher, Dr. Heimburger, Henninger, Hilbert, Hummel, Knebel, Dr. Koch, Koger, Kölblin, Dr. König, Kopf, Leiser, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Müller-Weinheim, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Odenwald, Pfefferle, Rebmann, Reinhardt, Röckel, Rohrhurst, Schmid-Singen, Schmidt-Karlsruhe, Schmuck, Dr. Schofer, Seubert, Venedey, Vogel-Mannheim, Dr. Vogel-Rastatt, Weißhaupt-Meßkirch, Weißhaupt-Pfullendorf, Wiedemann, Ziegelmeyer.

Es stimmen mit „Nein" die Abgg.: Bechtold, Breitenfeld, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Pfeiffle, Rösch, Schmidt-Bretten, Schwall-Stockinger, Süßkind, Weber, Willi.

Der Antrag b findet mit allen gegen eine Stimme, der Antrag c findet einstimmige Annahme.

Der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodmann erbittet nun das Wort und legt vor:

1. einen Gesetzentwurf, betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte,
2. einen Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

Dieselben gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 57, 58) und zur Verteilung und werden im abgekürzten Verfahren sofort der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf berichtet

zu Punkt 2 Abg. Kolb namens der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr., und stellt den Antrag:

a) den Gesetzentwurf mit der einzigen Änderung anzunehmen, daß der Absatz 2 des Paragraphen 3 lautet:

„Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Kommissionssitzung als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben ꝛc. (wie Regierungsentwurf)";

b) über denselben in abgekürzter Form zu beraten.

Mit der abgekürzten Beratung ist das Haus einverstanden.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort. In der Spezialberatung ruft der Präsident Einleitung, Überschrift und sämtliche Paragraphen auf.

Auch hier ergreift niemand das Wort.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach den Kommissionsvorschlägen einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Es wird nun noch die

Petition der Bürger Zwingenbergs um Beseitigung von Mißständen aus Anlaß der Legung eines zweiten Gleises in Zwingenberg bekanntgegeben und solche der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 24. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung kurz nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

23. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, die Ministerialräte Dr. Stoll und Dr. von Engelberg, Landgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberamtsrichter Dr. Ritter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Muser, Stockinger, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz- und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr.** (Druckf. Nr. 49).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

2. **Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,**

   Ausgabe-Titel VIII, Einnahme-Titel II } Strafanstalten

   (Druckf. Nr. 11a). Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Fortsetzung der Beratung des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel I—VII, XII und XIII sowie
Einnahme-Titel I.
(Druckf. Nr. 11), Berichterstatter: Abg. Kopf.

Die Sitzung wird eröffnet um 3¼ Uhr.

Es wird zunächst folgender Eingang bekanntgegeben:

Petition der Ortsgemeinde Schürberg der Gesamtgemeinde Häg Amts Schönau um weitergehende Staatsbeihilfe zum Schulhausbau in Happach.

Geht an die Petitions-Kommission.

Gemäß dem Antrag der Budget-Kommission werden ferner die in der 13. bezw. 14. Sitzung eingegangenen und der Budgetkommission überwiesenen Petitionen des Vereins technischer Eisenbahnbeamter um Aufnahme weiterer etatmäßiger Stellen in das Spezialbudget der Verkehrsanstalten sowie des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betreffend, nunmehr der Petitions-Kommission überwiesen.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zu Punkt 1: Grund- und Unterpfandsbuchbereinigung, das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Frank.

Derselbe stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

1. dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Ersten Kammer die Zustimmung zu erteilen;
2. über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Das Haus ist mit der abgekürzten Beratung einverstanden.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Das Haus tritt nun in die Einzelberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf: Überschrift und Einleitung, Einziger Artikel, Absatz 1, 2, 3.

Das Wort wird nicht verlangt, das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 2: Budget der Strafanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahmen für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:

a) Ordentlicher Etat . . . . . 3 488 460 ℳ
b) Außerordentlicher Etat . . . 98 000 ℳ

B. In Einnahme:

a) Ordentlicher Etat . . . . . 2 111 540 ℳ
b) Außerordentlicher Etat . . . 21 000 ℳ

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten: Abg. Wiedemann, Maier, Banschbach, Dr. Schofer, Dr. Frank, Dieterle, Maier, Kolb, Dr. Schofer, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Abgg. Venedey, Wiedemann.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Einzelberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:
Ausgabe-Titel VIII Strafanstalten. (S. 38.)

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Einnahme-Titel II (S. 130.)

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit sind sämtliche Positionen aufgerufen; niemand hat das Wort begehrt. Gegen den Antrag der Kommission wird kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Der Präsident ruft in Fortsetzung der Spezialberatung des Justizetats (vergl. Prot. der 21. Sitzung) auf:

Ausgabe-Titel VI Notariats- und Grundbuchwesen. (S. 30.)

Hierzu nehmen das Wort: Abgg. Pfefferle, Banschbach, Pfeiffle, Wittemann, Kopf, Müller-Schopfheim, Morgenthaler, Odenwald, Schmid-Singen, Dr. Vogel-Rastatt, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Ministerialrat Dr. Stoll, Abgg. Hilbert, Maier, Morgenthaler.

Hierauf ruft der Präsident auf:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Ausgabe-Titel VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege. (S. 34.)

A. Ordentlicher Etat.

Das Wort erhalten: Abgg. Maier, Kölblin, Willi, Müller-Schopfheim, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

Der Präsident ruft auf:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Ausgabe-Titel XII Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen. (S. 126.)

§§ 1, 2, 3, 4.

Ausgabe-Titel XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben. (S. 126.)

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

Einnahme-Titel I Justizverwaltung (S. 130.)

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Keine der aufgerufenen Positionen ist beanstandet; der Präsident erklärt mit Zustimmung des Hauses die Kommissionsanträge (vergl. Prot. der 19. Sitzung) für angenommen.

Damit ist das Haus am Ende der Tagesordnung angekommen.

Es werden nun noch folgende während der Sitzung eingelaufene Eingänge bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinde Lausheim u. a. um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler". Übergeben von dem Abg. Wittemann.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Stück einer Denkschrift über die Landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

   Gelangen zur Verteilung.

3. Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 20 b) und zur Verteilung.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 25. Januar 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^{3}/_{4}8$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Kölblin.
Odenwald.
Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Oberreg.-Rat Hafner, die Regierungsräte Cronberger und Dr. Paravicini; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Geck, Muser, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budgetkommission und Beratung über

a) das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XVI / Einnahme-Titel VII } Für Förderung der Landwirtschaft

und damit (Ausgabe-Titel XVI § 42) in Verbindung:

den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. (Druckf. Nr. 27),

(Druckf. Nr. 12 d), Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;

ferner

*) b) Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18);

endlich

†) **c) Beratung des Antrags der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.** (Druckf. Nr. 60).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Eisenbahnkomitees Merchingen um Erbauung der normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen.
   Übergeben von dem Abg. Leiser.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
2. des Vereins badischer Steueraufseher, die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse der badischen Steueraufsichtsbeamten betr.;
3. desselben Vereins wegen Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Steueraufsichtsbeamten auf das Besoldungsalter;
4. desselben Vereins um kostenlose ärztliche Behandlung der Steueraufsichtsbeamten in Erkrank-

*) Punkt b der Tagesordnung kam erst in der 28. Sitzung zur Beratung.

†) Punkt c steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung (siehe Eingänge Buchstabe b.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungsfällen und um Verabreichung von Medikamenten auf Staatskosten.

Gehen an die Petitionskommission.

b) Antrag der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.

Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 60), zur Verteilung und mit Zustimmung des Hauses mit dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Landwirtschafts-Budget alsbald zur Beratung.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel XI (Wissenschaften und Künste). Berichterstatter Abg. Vogel-Mannheim. (Druckf. Nr. 11d),
2. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel XII und XIII und Einnahme-Titel III und IV (Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten). Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. (Druckf. Nr. 12b),
3. Bericht der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911 Ausgabe-Titel VI und Einnahme-Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung). Berichterstatter Abg. Süßkind. (Druckf. Nr. 13c).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Frhr. von Mentzingen das Wort zum Bericht über das Budget für Förderung der Landwirtschaft und den Antrag in Betreff der Amerikanerreben. (Punkt a der Tagesordnung.)

Der Antrag der Kommission geht dahin:

A. die Ausgaben in Titel XVI:

a) im ordentlichen Etat mit .	2 050 460 ℳ
b) im außerordentlichen Etat mit	310 000 „
zusammen für zwei Jahre mit	2 360 460 ℳ

die Einnahmen in Titel VII:

im ordentlichen Etat für zwei Jahre mit . . . . . 121 140 ℳ

zu genehmigen;

B. den Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen „das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr." der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Beratung und es erhält das Wort der Abg. Sänger, ferner der Abg. Schüler, zugleich zur Begründung des Antrags betr. die Amerikanerreben, sodann die Abgg. Gierich, Breitenfeld und Morgenthaler, dieser zugleich zur Begründung des Antrags wegen Schutz des Kirschenwassers gegen Verfälschung; ferner der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman und Geh. Oberreg.-Rat Nebe.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhält endlich der Abg. Kölblin (Zurücknahme einer früheren Äußerung).

Der Präsident gibt noch bekannt ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr., ebenfalls beraten und in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe.

Sodann setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf:

Freitag, den 28. Januar 1910,
nachmittags 3 1/4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Oberreg.-Rat Hafner, die Regierungsräte Cronberger und Dr. Paravicini; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Muser, Wittemann, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

†) 1. **Beratung über den Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. und Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim u. Gen. in Betreff der Neckarkanalisation und der Schiffahrtsabgaben** (Druckf. Nr. 20b und 20a).

2. **Fortsetzung der Beratung über**

a) **das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**

Ausgabe-Titel XVI } Für Förderung der Landwirtschaft
Einnahme-Titel VII }

und damit (Ausgabe-Titel XVI Nr. 42) in Verbindung:

den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. (Druckf. Nr. 27),

(Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen;

ferner

*) b) Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18);

endlich

c) **Beratung des Antrags der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.** (Druckf. Nr. 60).

Die Sitzung wird eröffnet um 3½ Uhr.

---

†) Punkt 1 steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung (siehe Text des Protokolles).
*) Punkt 2b kam erst in der 28. Sitzung zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinde Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle daselbst.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. von mittleren, im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten, den Gehaltstarif betr.;
3. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg i. Br. um Besserung ihrer Dienstverhältnisse;
4. der Kreisstraßen- und Wegwärter des Kreises Mosbach um Besserung ihrer Einkommensverhältnisse;
5. der badischen Lokomotiv- und Schiffsmaschinen-Beamten um Verbesserung ihrer Lage;
6. des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister, ihre Verwendung bei der Eisenbahnverwaltung betr.;
7. des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitenden Weichenwärter um Aufnahme in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs;
8. des zuruhegesetzten Lokomotivführers Friedrich Martin in Heidelberg um Erhöhung seines Ruhegehalts;
9. der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Krankheitsanzeige des Abg. Wittemann.

   Wird zur Kenntnis genommen.

c) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern des Inhalts, daß der Herr Minister jederzeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Vogel-Mannheim und Gen. wegen Abwendung der Schiffahrtsabgaben und Erstellung des Neckarkanals (Druckf. Nr. 20a) bereit sei.

   Dient einstweilen zur Kenntnisnahme (weiter siehe Prot.-Text).

d) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908 ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer für unbeanstandet erklärt habe.

   Dient zur Kenntnisnahme.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel IX (Kultus). Berichterstatter Abg. Dr. König. (Druckf. Nr. 11 b),
2. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel X (Unterrichtswesen, I Hochschulen). Berichterstatter Abg. Dr. König. (Druckf. Nr. 11 c[1]),
3. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel V, VII, VIII und XIII und Einnahme-Titel II, IV und V (Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben). Berichterstatter Abg. Schwall. (Druckf. Nr. 13 b).

Der Präsident teilt vor Eintritt in die Tagesordnung mit, daß nach einer Übereinkunft der Parteien der Antrag der Abgg. Rebmann und Gen., die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr. (Druckf. Nr. 20 b), obwohl er nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung steht, heute als erster Gegenstand zur Verhandlung kommen soll, womit sich gleichzeitig die Interpellation der Abgg. Vogel u. Gen. im gleichen Betreff (Druckf. Nr. 20 a) erledigen würde. Ein Widerspruch wird hiergegen nicht erhoben, worauf der Präsident den Vorschlag für angenommen erklärt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

nimmt zur Begründung des Antrags der Abgg. Rebmann und Gen. der Abg. Vogel-Mannheim das Wort, der die Annahme des Antrags empfiehlt.

Inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Kopf und Gen. eingegangen des folgenden Inhalts:

„Die Unterzeichneten beantragen, den Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr., einer zu bildenden Kommission von neun Mitgliedern zur Vorberatung zu überweisen."

In der nunmehr eröffneten Diskussion sprechen Minister Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Rebmann, Dr. Frank, Kopf, dieser zugleich als Begründer des Antrags der Abgg. Kopf und Gen., so-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann der Abg. Schmidt-Bretten. Die Diskussion wird geschlossen. Die Begründer der beiden Anträge verzichten auf das Schlußwort. In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Kopf und Gen. abgelehnt, der Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. angenommen.

Es wird nunmehr in die

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern Titel XVI bezw. VII „für Förderung der Landwirtschaft ꝛc." (Punkt 2a und c der Tagesordnung) eingetreten. Das Wort erhalten die Abgg. Neck, Ziegelmeyer, Müller-Weinheim.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 29. Januar 1910,
vormittags 9 1/4 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

Schluß der Sitzung 7 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Pfeiffle.
Müller.
Odenwald.
Kölblin.

---

26. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärter, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Oberreg.-Rat Hafner, die Regierungsräte Cronberger und Dr. Paravicini; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Dr. König, Muser, Odenwald, Vogel-Mannheim, Vogel-Rastatt, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmeyer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über

a) das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XVI
Einnahme-Titel VII } **Für Förderung der Landwirtschaft**

und damit (Ausgabe-Titel XVI Nr. 42) in Verbindung:

den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. (Druckf. Nr. 27),

(Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;

ferner

*) b) Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18);

endlich

c) Beratung des Antrags der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr. (Druckf. Nr. 60).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

---

*) Punkt b der Tagesordnung kam erst in der 28. Sitzung zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird zunächst die Petition des Ingenieurs Wilhelm Thiel in Berlin in Betreff des Otto-Heinrichsbaues des Heidelberger Schlosses bekanntgegeben.

Geht an die Budget-Kommission.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in Fortsetzung der allgemeinen Landwirtschaftsdebatte samt Zugehörden (Punkt a und c) in der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort der Abg. Frhr. von Gleichenstein. Es folgen die Abgg. Leiser, Frhr. von Mentzingen, Bechtold, Schmuck, Neuwirth, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe.

Damit werden die heutigen Verhandlungen abgebrochen.

Der Präsident gibt noch eine Mitteilung der Ersten Kammer bekannt, wonach diese den Gesetzentwurf über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten beraten und nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen hat.

Dient zur Kenntnisnahme.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Montag, den 31. Januar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

Schluß der Sitzung gegen ¾12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

27. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Oberreg.-Rat Hafner, die Regierungsräte Cronberger und Dr. Paravicini; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über

a) das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XVI } Für Förderung der Landwirtschaft
Einnahme-Titel VII }

und damit (Ausgabe-Titel XVI § 42) in Verbindung:

den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. (Druckf. Nr. 27),

(Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ferner

*) { b) Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18);

endlich

c) **Beratung des Antrags der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.** (Druckf. Nr. 60).

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Badischen Brauerbundes der Kleinbrauer um Subventionierung einer Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei in Baden, hier die Aufnahme eines entsprechenden Betrags in den außerordentlichen Etat für 1910/11 betr.;
2. der Handelskammer Freiburg, die Organisation der Handelsschulen betr.

   Gehen an die Budget-Kommission;

3. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Nenzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn in Espasingen.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

4. des früheren Hauptlehrers K. Otto Riesterer von Oberrimsingen, z. Zt. in Köln, um Bewilligung seines früheren Ruhegehalts, eventl. um Rechtshilfe.

   Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. das Budget Großh. Staatsministeriums,
2. das Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc.,
3. von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Titel I—VIII, XII, XIII der Ausgabe und Titel I und II der Einnahme,
4. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern die Anforderungen im außerordentlichen Etat der Heil- und Pflegeanstalten

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

Dienen zur Kenntnisnahme.

Zur

Tagesordnung

teilt der Präsident den Wunsch des Seniorenkonvents mit, heute wenn irgend möglich die Generaldebatte über Landwirtschaft zu beenden. Deshalb wird den Rednern nahegelegt, sich möglichst mit einer Rededauer von 15 Minuten zu begnügen.

In der Weiterberatung ergreifen das Wort die Abgg. Görlacher, Dr. Heimburger, Pfefferle, Weißhaupt-Pfullendorf, Hilbert, Geppert, Duffner, Pfeiffle, Koger, Weißhaupt-Meßkirch, Schmidt-Bretten, Röckel, Seubert, Schwall, Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Es geht ein von den Abgg. Kopf, Rebmann, Stockinger, Geiß, Gierich und Odenwald unterzeichneter Antrag auf Schluß der Debatte ein. Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt auf

Dienstag, den 1. Februar 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

*) Punkt b der Tagesordnung kam erst in der 28. Sitzung zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

28. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungs-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Oberamtmann Dürr, Regierungsrat Cronberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Hummel, Dr. Koch, Kölblin, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission und Beratung über die Ergänzung der Geschäftsordnung der Kammer gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten,**
   Berichterstatter: Abg. Venedey.
2. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über**
   a) **das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
      Ausgabe-Titel XVI } **Für Förderung der Landwirtschaft**
      Einnahme-Titel VII }
   und damit (Ausgabe-Titel XVI Nr. 42) in Verbindung:
   den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. (Druckf. Nr. 27),
   (Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;

   ferner

   b) **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr.** (Druckf. Nr. 18);

   endlich

   c) **Beratung des Antrags der Abgg. Morgenthaler u. Gen., den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.** (Druckf. Nr. 60).

Die Sitzung wird eröffnet 3¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Kunstgewerbe-Vereins Pforzheim um Übernahme des für den zur Unterbringung seiner Sammlungen geplanten Anbau an die Großh. Kunstgewerbeschule an die Gemeinde Pforzheim angeforderten Betrages von 73 000 ℳ oder eines Teiles dieser Summe auf die Staatskasse.
   Übergeben von dem Abg. Odenwald.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. des Verbands badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung und die Dienstverhältnisse der Wärter betr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. der Ehefrau des früheren Eisenbahnschaffners Diehl in Basel um Verwendung ihres Mannes als Bureauassistent.

Gehen an die Petitions-Kommission;

4. der Gemeinden Zeutern und Odenheim um Einrichtung besserer Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach.

Übergeben von dem Abg. Ziegelmeyer.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Krankheitsanzeige des Abg. Muser und Urlaubsgesuch des Abg. Dr. Frank (Reichstag).

Der Urlaub wird bewilligt.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911, Titel I—III und X—XII der Ausgabe. Berichterstatter Abg. Weißhaupt-Pfullendorf (Druckf. Nr. 13).

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident seine Zustimmung zu dem Beschluß der Petitionskommission über

die Petition des Valentin Trippmacher in Ladenburg

bekannt, wonach diese zur Behandlung in der Kammer nicht geeignet erscheint (§ 61 Gesch.-Ord.).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Veneden zum mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über die Ergänzung der Geschäftsordnung der Kammer gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten, und stellt den Antrag:

in § 13 der Geschäftsordnung vor dem Wort „Abstimmungslisten" die Worte „Anwesenheits- und" einzuschieben und den folgenden zweiten Absatz anzufügen: „Die Anwesenheitslisten liegen zur Einsicht und etwaigen Richtigstellung durch die Abgeordneten beim Archivariat auf."

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf folgt Punkt 2a und c der Tagesordnung: Landwirtschaft ꝛc., Spezialberatung, und erhält zum Budget das Wort: bei § 1 die Abgg. Sänger, Frhr. von Mentzingen, bei § 10 Abg. Monsch, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, die Abgg. Kramer, Banschbach, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, bei § 26 Abg. Banschbach, bei § 28 Abg. Henninger, bei § 32 Abg. Pfeiffle, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, bei § 37 Abg. Banschbach, bei § 43 die Abgg. Geiger, Schmidt-Singen, Henninger, Banschbach (auch § 41).

Die Beratung ist damit geschlossen.

Zu dem Antrag wegen Schutz des Kirschenwassers spricht Abg. Morgenthaler das Schlußwort; im übrigen wird auf das Schlußwort verzichtet.

Der Antrag der Kommission auf Genehmigung der Ausgaben und Einnahmen der betr. Titel (vgl. Prot. der 24. Sitzung) wird einstimmig angenommen; desgleichen der Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. in Betreff der Amerikanerreben (Druckf. Nr. 27) an Großh. Regierung.

Ebenso wird der Antrag des Abgg. Morgenthaler und Gen. „Schutz des ächten Kirschenwassers" (Druckf. Nr 60) einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 2b der Tagesordnung.

Zur Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr. (Druckf. Nr. 18) erhält das Wort der Abg. Schmidt-Karlsruhe; Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner beantwortet die Interpellation.

Es wird der Antrag auf Besprechung der Interpellation gestellt und erhalten das Wort: die Abgg. Morgenthaler, Sänger, Dr. Heimburger, Schmunck, Geck und Henninger (I. Vizepräsident Geiß übernimmt den Vorsitz), Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet und erhält das Schlußwort der Abg. Schmidt-Karlsruhe. Abg. Geck erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort, desgleichen der Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Der Vizepräsident setzt nunmehr mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 3. Februar 1910,
nachmittags 3 1/4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 5 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Geiß.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Ministerialrat Dr. von Engelberg, Landrichter Dr. Bartning; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Geck, Muser, Pfefferle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die zurückgestellte Position 3 des Verzeichnisses der Administrativkredite 1908/09: Neubau des Landesgefängnisses Mannheim** (Druckf. Nr. 2)
   Berichterstatter Abg. Rebmann.
2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel X: Unterrichtswesen, I. Hochschulen
   (Druckf. Nr. 11c[I]), Berichterstatter: Abg. Dr. König.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_2$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Änderung des Ortsstraßengesetzes betr.
   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;
2. des Brückenwärters a. D. Heinrich Seußler in Diedesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts;
3. der badischen Ortsgruppen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft um Herbeiführung von Maßnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse.
   Gehen an die Petitions-Kommission;
4. Erklärung des Heidelberger Schloßvereins zu der Denkschrift wegen Erhaltung des Heidelberger Schlosses.
   Geht an die Budget-Kommission;
5. Petition der Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schlittenbach, Sulzbach und Schöllbronn um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen.
   Übergeben von dem Abg. Schwall.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Ministers des Innern des Inhalts, daß er die Interpellation der Abgg. Rebmann u. Gen., die Härten in der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs und zu hohe Schätzungen betr. (Druckf. Nr. 21) als durch den Gesetzentwurf

samt Begründung wegen Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung (Druckſ. Nr. 58) erledigt anſehe, aber gleichwohl auf Wunſch bereit ſei, die Interpellation anläßlich der Beratung der angeführten Geſetzesnovelle beſonders zu beantworten.

Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Geſch.-Ord. verhandlungsreife Kommiſſionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommiſſion über das Budget Großh. Miniſteriums des Innern für 1910 und 1911, Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI der Ausgabe, Titel I, II und X der Einnahme. Berichterſtatter Abg. Wittemann. (Druckſ. Nr. 12).

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präſident von einer Anregung der Petitions-Kommiſſion Kenntnis, die dahin geht, den ihr ſ. Zt. unter Vorbehalt der Änderung überwieſenen Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beſeitigung der Härten der geſetzwidrigen Einſchätzung von Grundſtücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr. (Druckſ. Nr. 29), ſowie die Petition der Grundbeſitzer von Betzenhauſen und Lehen in gleicher Richtung (vergl. Prot. der 4. und 13. öffentlichen Sitzung) ihr abzunehmen und der Kommiſſion für Juſtiz und Verwaltung behufs Behandlung mit den Gemeindeſteuervorlagen zu überweiſen.

Der Anregung wird ſtattgegeben.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und erhält

zu Punkt 1: Landesgefängnis Mannheim, das Wort der Berichterſtatter Abg. Rebmann, der ſchließlich den Antrag ſtellt:

Den Adminiſtrativkredit 1908 und 1909 für den Neubau des Landesgefängniſſes Mannheim zu genehmigen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort nehmen die Abgg. Kopf, Kolb und Staatsminiſter Dr. Frhr. v. Duſch. Die Diskuſſion wird geſchloſſen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterſtatter Abg. Rebmann; dem Antrag der Budget-Kommiſſion auf Genehmigung wird zugeſtimmt.

Es wird hierauf

zu Punkt 2 in die Beratung des Budgets für Unterrichtsweſen, I Hochſchulen eingetreten.

Das Wort erhält zunächſt der Berichterſtatter Abg. Dr. König, der namens der Budget-Kommiſſion den Antrag ſtellt:

Die Zweite Kammer wolle

a) in Ausgabe für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

1. für die Univerſität Heidelberg:

A. im ordentlichen Etat:

1 175 000 + 92 800 = 1 267 800 × 2 = 2 535 600 ℳ

B. im außerordentlichen Etat: 609 000 „

2. für die Univerſität Freiburg:

A. im ordentlichen Etat:

927 000 + 88 900 = 1 015 900 × 2 = 2 031 800 ℳ

B. im außerordentlichen Etat: 805 600 „

3. für die Techniſche Hochſchule Karlsruhe:

A. im ordentlichen Etat:

507 000 + 58 300 = 565 300 × 2 = 1 130 600 ℳ

B. im außerordentlichen Etat: 64 000 „

b) die Ermächtigung ausſprechen, daß der Betrag von 83 500 ℳ für das Hygieniſche Inſtitut in Heidelberg (Titel X B § 2) ſofort verwendet werde.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nehmen die Abgg. Fehrenbach, Kolb, Rebmann, Dr. Heimburger, Gierich, Staatsminiſter Dr. Frhr. v. Duſch, Abgg. Dr. Koch, Dr. Schofer, Venedey, Vogel-Mannheim, Kopf, Rebmann, Kopf, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm. Die allgemeine Beratung wird geſchloſſen. Der Berichterſtatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Die nächſte Sitzung wird mit Zuſtimmung des Hauſes feſtgeſetzt auf

Freitag, den 4. Februar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(ſ. Eingang des Prot. in nächſter Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präſident:
Rohrhurſt.

Die Sekretäre:
Pfeiffle.
Müller.
Kölblin.
Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

30. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Ministerialrat Dr. Stoll, Landrichter Dr. Bartning; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Geck, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel X: Unterrichtswesen, I. Hochschulen
   (Druckf. Nr. 11 c[1]), Berichterstatter: Abg. Dr. König.
2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über dasselbe Budget und zwar:**
   a) **Ausgabe-Titel IX: Kultus**
   (Druckf. Nr. 11 b), Berichterstatter: Abg. Dr. König;
   *) b) Ausgabe-Titel XI: Wissenschaften und Künste
   (Druckf. Nr. 11 d), Berichterstatter: Abg. Vogel-Mannheim.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 1/2 Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1.) der Gemeinden Rußheim, Liedolsheim und Hochstetten, das Projekt einer Bahn von Linkenheim über Hochstetten, Liedolsheim nach Rußheim betr.

Übergeben von dem Abg. Neck.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Vorstands des Badischen Forstbediensteten-Vereins und der Gemeindewaldhüter, die Regelung der Gehalte der letzteren betr.

Übergeben von dem Abg. Hilbert;

3. des früheren Schutzmanns Christian Noe in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst oder um Gewährung von Ruhegehalt.

Gehen an die Petitions-Kommission;

4. der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, die Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Nebenbahn in Mingolsheim betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Geschäftsord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und

*) Ziffer 2b der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unterrichts für 1910 und 1911 Titel X A II A—H und K, §§ 7–49 und 62—65, sowie B §§ 14—21 der Ausgabe und Titel III § 1 der Einnahme (Höhere Schulen). Berichterstatter Abg. Dr. König (Druckſ. Nr. 11 c [III]).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

Punkt 1 ruft der Präſident auf:

Titel X.

Unterrichtsweſen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Hochſchulen.

Univerſität Heidelberg.

§ 1. Das Wort erhält der Abg. Dr. Koch.

§ 2.

Univerſität Freiburg.

§ 3. Hierzu nehmen das Wort: Abg. Göhring, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Reinhardt, Göhring, Kräuter.

§ 4.

Techniſche Hochſchule Karlsruhe.

§ 5, § 6.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Hochſchulen.

A. Univerſität Heidelberg.

§ 1, § 2. Hierzu beantragt die Budget-Kommiſſion, das hohe Haus möge der Großh. Regierung die Ermächtigung erteilen, ſofort mit dem Bau beginnen zu dürfen. Der Antrag wird angenommen.

§§ 3, 4, 5.

B. Univerſität Freiburg.

§ 6. Das Wort erhalten der Berichterſtatter Abg. Dr. König und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

§§ 7, 8, 9, 10, 11.

C. Techniſche Hochſchule Karlsruhe.

§§ 12, 13.

Damit iſt die Einzelberatung zu Ende; der Berichterſtatter verzichtet auf das Schlußwort; der Antrag der Kommiſſion (vgl. Prot. der vorigen Sitzung) iſt nicht beanſtandet und wird vom Präſidenten als angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 2a der Tagesordnung.

Das Wort erhält der Berichterſtatter Abg. Dr. König. Derſelbe ſtellt namens der Budget-Kommiſſion den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

In Ausgabe:

I	für den römiſch-katholiſchen Kultus je (für ein Jahr)	605 510 ℳ
II	für den altkatholiſchen Kultus je .	42 250 „
III	für den evangeliſchen Kultus je .	470 341 „
IV	für den israelitiſchen Kultus je . .	22 440 „
	zuſammen . .	1 140 541 ℳ
	und für beide Jahre zuſammen . .	2 281 082 ℳ

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Fehrenbach, Geiß, Neuwirth, Dr. Heimburger, Hilbert, Schmidt-Bretten, Dr. Zehnter, Rebmann, Kolb, Fehrenbach, Hilbert, Fehrenbach, Venedey, Fehrenbach (mit Zuſtimmung des Hauſes), Rebmann, Staatsminiſter Dr. Frhr. von Duſch, Abgg. Kolb und Dr. Heimburger.

Die allgemeine Beratung wird geſchloſſen; der Berichterſtatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Einzelberatung ein und der Präſident ruft der Reihe nach auf:

Titel IX:

Kultus.

I Römiſch-katholiſcher Kultus.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6

II Altkatholiſcher Kultus.

§§ 7, 8, 9.

III Evangeliſcher Kultus.

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

IV Israelitiſcher Kultus.

§§ 17, 18.

Damit ſind ſämtliche Poſitionen aufgerufen.

Der Kommiſſionsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Die Verhandlungen werden nun abgebrochen, und der Präſident ſetzt mit Zuſtimmung des Hauſes die nächſte Sitzung feſt auf

Samstag, den 5. Februar 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(ſ. Eingang des Prot. der nächſten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präſident:	Die Sekretäre:
Rohrhurſt.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

31. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Landrichter Dr. Bartning; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Geck, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel XI: Wissenschaften und Künste
(Druckf. Nr. 11 d), Berichterstatter: Abg. Vogel-Mannheim.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 ¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. Erklärungen über den Beitritt der Gemeinderäte Furtwangen, Gremmelsbach, Langenschiltach, Nußbach, Rohrbach, Rohrhardsberg, Schönwald und Schonach zu der Petition aus Triberg in Betreff des Umbaues des Bahnhofes daselbst.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. Richtigstellung der Petition des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großh. Staatsverwaltung um
   1. Besserung ihrer Einkommensverhältnisse und
   2. Erweiterung einiger Bestimmungen der Gehaltsordnung.

   Geht an die Petitions-Kommission;

3. Petition des allgemeinen Vereins (badische Landesgruppe) für Altschrift wegen Einführung der Lateinschrift im Schreib- und Leseunterricht.

   Übergeben von dem Abg. Dr. Heimburger.

   Geht an die noch zu bildende Schul-Kommission, an welche auch die bereits an die Petitions-Kommission überwiesenen einschlägigen Eingaben abgegeben werden sollen.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 zu den Titeln XIV und XV der Ausgabe und Titel V und VI der Einnahme. Berichterstatter Abg. Neuhaus (Druckf. Nr. 12 c).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Bekanntgabe der neuen Eingänge tritt das Haus in die

Tagesordnung

ein. Den Bericht erstattet namens der Budget-Kommission Abg. Vogel-Mannheim. Derselbe stellt den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. Ordentlicher Etat	741 374 ℳ
B. Außerordentlicher Etat . . .	130 000 „
zusammen . .	871 374 ℳ

In der allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort.

In der hierauf anschließenden Spezialberatung, in welcher sämtliche Paragraphen des ordentlichen und außerordentlichen Etats aufgerufen werden, sprechen: zu A § 3 Abg. Odenwald, zu A § 5 Abg. Willi, zu A § 8 Abg. Venedey, zu A § 12 die Abgg. Fehrenbach, Pfefferle, Frhr. von Mentzingen und Dr. Koch, zu B § 1 die Abgg. Leiser, Frhr. von Gleichenstein, Görlacher, Neuwirth, Gierich, Dr. Schofer, Dieterle, Geppert, Reinhardt und Monsch.

Auf die Äußerungen der einzelnen Redner antwortet in zusammenfassender Ausführung Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Hierauf wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Während der Sitzung ist eine Petition, übergeben vom Abg. Schwall, eingegangen, nämlich die Bitte der beiden Verbände (Bad. Eisenbahnerverband und Süddeutscher Eisenbahnerverband, Gau Baden) um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der Badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung. Die Petition wird der Budget-Kommission überwiesen.

Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 10. Februar 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

---

32. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über

a) das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel X
Einnahme-Titel III § 1 } **Unterricht, II Höhere Schulen**

(Druckf. Nr. 11 c[III]), Berichterstatter: Abg. Dr. König.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und damit in Verbindung:

†) **b) Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Simultanisierung der badischen Lehrerseminare betr.** (Druckf. Nr. 59).

Die Sitzung wird eröffnet um 3 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des badischen Vereins für Frauenstimmrecht, das Gemeindewahlrecht betr.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

2. des Höribahn-Komitees wegen Erstellung einer Staatsbahn von Radolfzell durch die Höri mit Anschluß an die Schweizerischen Bundesbahnen.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

3. der Beamten der Kostenrevision bei der Großh. Zoll- und Steuerdirektion um Einreihung in die ihrer Dienstaufgabe entsprechende Gehaltsklasse;

4. der technischen Assistenten und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung um Ausgleich der beim Vollzug des Beamtengesetzes unterlaufenen Härten;

5. der Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um weitere etatmäßige Amtsstellen und Verbesserung der Einkommensverhältnisse;

6. des Kanzleiassistenten Georg Singler bei der Großh. Forst- und Domänendirektion um Einreihung unter J 3 b des Gehaltstarifs;

7. des Schutzmanns a. D. Julius Böttger in Freiburg um Verwendung als Amtsdiener;

8. Nachtrag zur Petition des Ludwig Pabst in Wiesloch um Entschädigung.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Duffner, Fehrenbach und Schüler (Reichstag). Urlaub ist zu erteilen.

c) Schreiben des Ministers des Großh. Hauses ꝛc. des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Maier u. Gen. in Betreff der Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim (Druckf. Nr. 56) zu beantworten.

   Dient zur Kenntnisnahme.

d) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908 und 1909 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 5 a) und zur Verteilung und geht an die Budget-Kommission.

(Weiteren Eingang siehe im Text des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911 Ausgabe-Titel X A II J und B § 22, Einnahme-Titel III §§ 2—4 (Unterrichtswesen, Volksschulen). Berichterstatter Abg. Kolb (Druckf. Nr. 11 c [III]).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst das Wort zum Budget der Höheren Schulen der Berichterstatter Abg. Dr. König. Der Antrag der Budget-Kommission lautet:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

in Ausgabe:

A. Ordentlicher Etat, jeweils pro 1910 und 1911, also je für ein Jahr

A. Oberschulrat	234 200 ℳ
B. Kreisschulvisitaturen . . .	164 100 „
C. Gymnasien	1 056 300 „
D. Lehrerbildungsanstalten . .	734 400 „
E. Blinden- und Taubstummen-Anstalten	202 700 „
F. Realanstalten	1 146 100 „
G. Höhere Mädchenschulen . .	132 700 „
H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen	38 500 „
K. Für besondere Unterrichtszwecke	25 500 „
zusammen . . .	3 734 500 ℳ

†) Punkt b steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung (siehe Text des Protokolles.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat, §§ 14 bis 21, für beide Jahre zusammen 549 160 ℳ

in Einnahme:

Ordentlicher Etat § 1, jeweils pro 1910 und 1911, also je für ein Jahr . . . . . 10 150 ℳ

In der nunmehr eröffneten allgemeinen Beratung erhält das Wort der Abg. Blümmel. Hierauf wird ein Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Simultanisierung der Lehrerseminare betr. bekanntgegeben. Derselbe soll sofort zum Druck (Druckſ. Nr. 59) und zur Verteilung und alsbald mit zur Verhandlung gelangen.

Weiter erhält, zugleich zur Begründung des ebengenannten Antrags, das Wort der Abg. Dr. Frank, ferner Abg. Kölblin, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Hummel und Banschbach.

Um 7 Uhr wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 11. Februar 1910, nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(ſ. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

33. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung über
   a) das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,
      Ausgabe-Titel X
      Einnahme-Titel III § 1
      } Unterricht, II Höhere Schulen
      (Druckſ. Nr. 11 c[III]), Berichterstatter: Abg. Dr. König,
   und damit in Verbindung:
   b) den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Simultanisierung der badischen Lehrerseminare betr. (Druckſ. Nr. 59).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) 2. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim um Übernahme des an die Stadtgemeinde Pforzheim angeforderten Betrages für Erweiterung des Kunstgewerbeschulgebäudes daselbst auf Großh. Staatskasse,
Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 1/2 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Vereinigung Karlsruher Architekten, die Landesbauordnung betr.
   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;
2. der Gemeinde Asbach Amts Mosbach um Verlegung des Bahnhofes der Station Asbach;
3. des Gemeinderats und vieler Interessenten von Ispringen um Herbeiführung des Anhaltens von weiteren Personenzügen auf Station Ispringen.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
4. der Kreisstraßen- und Wegwärter der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte;
5. des Süddeutschen Verbands für Nationalstenographie (Abteilung Baden) um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst.
   Übergeben von dem Abg. Kölblin.
   Gehen an die Petitions-Kommission;
6. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau „Südwest", das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und die Errichtung von Handelsjahresschulen im Großherzogtum Baden betr.
   Geht an die zu bildende Schul-Kommission.

Bei dieser Gelegenheit wird die Petition des Verbandes der Bureauangestellten Deutschlands um Fürsorge für die infolge der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung stellenlos werdenden Anwaltsgehilfen, welche Petition s. Zt., weil gebeten war, anläßlich der Etatsberatung die infolge der Reform nötig werdenden Kanzlistenstellen bei Behörden in erster Reihe für die stellenlos werdenden Anwaltsgehilfen vorzusehen, der Budgetkommission überwiesen wurde, aber zur Erledigung anläßlich der Beratung des Justizetats zu spät einkam, jetzt der Petitions-Kommission überwiesen.

b) Schreiben des Ausschusses des Verbandes der deutschen Juden mit Exemplaren des stenographischen Berichts über die 3. Hauptversammlung des Verbands, für die Mitglieder der Kammer.
   Kommen zur Verteilung.

c) Einladung seitens des geschäftsführenden Ausschusses der Internationalen Wintersportausstellung in Triberg zum Besuch dieser Ausstellung.
   Dient zur Kenntnisnahme.
   (Weitere Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Nachtrag zum Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Titel IX der Ausgabe (Kultus). Berichterstatter Abg. Dr. König (Druckf. Zu Nr. 11 b).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

wird in der allgemeinen Diskussion über das Budget für Höhere Schulen 2c. (Punkt 1a und b) fortgefahren. Das Wort nimmt Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, sodann die Abgg. Dr. Schofer, Kölblin, Sänger, Veneden, Schmidt-Bretten, Kopf, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, die Abgg. Dr. Frank, Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, Röckel, Dr. Frank, Dr. Zehnter, Geppert, Dr. Frank. Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter sowohl wie der Begründer des Antrags der Abgg. Dr. Frank u. Gen. verzichtet auf das Schlußwort. Die Sitzung wird hier abgebrochen. Der Präsident gibt noch bekannt, daß ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. eingekommen ist, wonach über den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. namentlich abgestimmt werden soll; ferner eine Anzeige der Abgg. Maier u. Gen., wonach die unterm 21. Januar 1910 eingebrachte Interpellation, die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betr. (Druckf. Nr. 56) zurückgezogen wird.

Endlich wird bekanntgegeben ein Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

Derselbe gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 61) und zur Verteilung.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Samstag, den 12. Februar 1910,
vormittags 9¼ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ⅞8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

---

34. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über**
   a) **das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,**

   Ausgabe-Titel X
   Einnahme-Titel III § 1 } **Unterricht, II Höhere Schulen**

   (Druckf. Nr. 11 c (III)., Berichterstatter: Abg. Dr. König,

   und damit in Verbindung:

   b) **den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Simultanisierung der badischen Lehrerseminare betr.** (Druckf. Nr. 59).

*) 2. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim um Übernahme des an die Stadtgemeinde Pforzheim angeforderten Betrages für Erweiterung des Kunstgewerbeschulgebäudes daselbst auf Großh. Staatskasse,
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

---

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eingänge liegen nicht vor.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

(Ziffer 1. Spezialberatung)

ruft der Präsident vom Budget der Reihe nach auf:

Ausgabe-Titel X. A. Ordentlicher Etat

II Höhere Schulen (ohne Volksschulen) — S. 60 —

A. Oberschulrat.

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

C. Gymnasien

§ 25. Hierzu erhalten das Wort die Abgg. Rösch, Weber, Süßkind, Kölblin, Hilbert, Venedey, Dr. König, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, die Abgg. Dr. Koch, Dr. Heimburger, Breitenfeld, Süßkind, Vogel, Blümmel, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk.

§§ 26, 27.

D. Lehrerbildungsanstalten.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.

§§ 28, 29.

2. Lehrerseminare.

§ 30. Das Wort erhalten die Abgg. Wiedemann, Gierich, Monsch, Görlacher, Seubert Dr. Heimburger, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk.

§ 31.

3. Vorseminare.

§§ 32, 33.

4. Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift.

§§ 34, 35.

5. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.

§§ 36, 37, 38, 39.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

§ 40. Das Wort hierzu nehmen die Abgg. Leiser, Wiedemann, Bechtold.

Hierauf schlägt der Präsident vor, da einige Abgeordnete vor Schluß der Sitzung abzureisen gezwungen sind, die Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Simultanisierung der Lehrerseminare (Druckf. Nr. 59) jetzt vorzunehmen.

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Rebmann, Kolb, Süßkind, Dr. Zehnter, zwischenhinein zur Sache (§ 40) noch Abg. Dr. Schofer. Abg. Dr. Zehnter verzichtet auf die von ihm und einigen anderen Abgeordneten beantragte namentliche Abstimmung.

Vor der Abstimmung erhalten zu § 40 nochmals das Wort die Abgg. Leiser, Dr. Schofer, Leiser, ferner Abg. Neuhaus.

Damit wird die Beratung über diesen Paragraphen geschlossen.

Der Präsident ruft weiter noch auf §§ 41, 42.

Vor der Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. erhält ferner noch zu einer Erklärung zu demselben das Wort der Abg. Neck.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag mit Mehrheit (42 Stimmen) angenommen.

Es folgt:

F. Realanstalten.

§ 43. Hierzu nehmen das Wort die Abgg. Müller-Schopfheim, Pfefferle, Geppert, Dieterle, Vogel-Mannheim, Stockinger, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr von Sallwürk, die Abgg. Neuhaus, Stockinger, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Abgg. Kölblin, Odenwald, Dieterle, Geppert, Blümmel, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk.

§§ 44, 45.

G. Höhere Mädchenschulen.

§ 46.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 47, 48. Das Wort nehmen hier: Abgg. Willi, Weißhaupt-Meßkirch.

§ 49. Hierzu erhält das Wort: Abg. Dieterle.

K. Für besondere Unterrichtszwecke. (S. 102).

§§ 62, 63, 64, 65.

B. Außerordentlicher Etat.

II Höhere Schulen (ohne Volksschulen) — S. 110 —

§§ 14, 15. Hierzu ergreift das Wort Abg. Wiedemann. §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 (§ 22 berührt das Volksschulbudget).

Einnahme-Titel III (S. 132)

Höhere Schulen (ohne Volksschulen).

§ 1 (§§ 2—4 berühren das Volksschulbudget).

Damit sind sämtliche Positionen dieser Budgettitel, soweit sie nicht in dem besonderen Bericht über Volksschulen behandelt sind, aufgerufen; keine derselben ist beanstandet, und der Präsident erklärt den Antrag der Budget-Kommission (vergl. Prot. der 32. Sitzung), für angenommen.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Verhandlungen abzubrechen; das Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Montag, den 14. Februar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,
mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Kölblin.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

35. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Dr. Schneider; später Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Frhr. von Mentzingen, Muser, Sänger, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim um Übernahme des an die Stadtgemeinde Pforzheim angeforderten Betrages für Erweiterung des Kunstgewerbeschulgebäudes daselbst auf Großh. Staatskasse.**

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,**

   Ausgabe-Titel X
   Einnahme-Titel III §§ 2—4 } **Unterricht, II Volksschulen**

   (Druckf. Nr. 11 c[III]), Berichterstatter: Abg. Kolb.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 ¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister in Karlsruhe, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr.;

2. von Beamten des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung, die Neuregelung der Kosten der Dienstreisen betr.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

3. des geschäftsführenden Ausschusses des Bundes gegen Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses um Versagung der Mittel für das vorliegende Regierungsprojekt.

   Geht an die Budget-Kommission;

4. der Gemeinden Kleinsteinbach, Stupferich, Unter- und Obermutschelbach um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle und Erstellung einer Schirmhalle in Kleinsteinbach.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Anzeige des Abg. Schmidt-Karlsruhe von dem Erlöschen seines Mandats infolge der Beförderung vom Landgerichtsrat zum Oberlandesgerichtsrat (§ 40a der Verfassung);

Dient zur Kenntnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erfolgt

zu Punkt 1 der mündliche Bericht und die Beratung über die Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim um Übernahme des an die Stadtgemeinde Pforzheim angeforderten Betrages für Erweiterung des Kunstgewerbeschulgebäudes daselbst auf die Staatskasse.

Berichterstatter Abg. Neuhaus stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Kunstgewerbevereins Pforzheim der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird, erneut mit dem Stadtrat Pforzheim dahingehend in Unterhandlung zu treten, daß die Kosten des Anbaues der Räumlichkeiten für den Kunstgewerbeverein an die neue Kunstgewerbeschule in Pforzheim event. bis zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen werden.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Odenwald, Stockinger, Kopf, dieser zugleich zur Begründung des unten folgenden Antrags, ferner Rebmann, Stockinger, Vogel-Mannheim, seitens der Großh. Regierung Minister Frhr. von und zu Bodman. Inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. eingegangen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag Kopf u. Gen. wird mit allen gegen 21 Stimmen abgelehnt, darauf der Antrag der Budget-Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt

Punkt 2. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe-Titel X II, Einnahme-Titel III §§ 2–4, Volksschulen.

Den Bericht erstattet Abg. Kolb, der den Antrag stellt:

die Ausgaben in Titel X
A. im ordentlichen Etat
je für ein Jahr:

§ 50	Gehalte	5972000	ℳ
§ 51	Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen)	1198900	„
§ 52	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	101800	„
§ 53	Dienstreisekosten und Umzugskosten	56000	„
§ 54	Beihilfen an Beamte (Lehrer und Lehrerinnen)	47420	„
§ 55	Beihilfen an Hinterbliebene von Hauptlehrern	84750	„
§ 56	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3780	„
§ 57	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	844700	„
§ 58	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausneubauten .	50000	„
§ 59	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von Bürgerschulen . . .	10800	„
§ 60	Für Bearbeitung des Volks- und Fortbildungsschullesebuchs . . .	4800	„
§ 61	Sonstige Ausgaben	50	„
	Summe der ordentlichen Ausgaben, je für ein Jahr	8375000	ℳ
	und für beide Jahre zusammen	16750000	„

B. im außerordentlichen Etat:

§ 22	Zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten, für beide Jahre zusammen .	500000	ℳ

die Einnahmen in Titel III
je für ein Jahr

§ 2	Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer	4324190	ℳ
§ 3	Honorar für den Druck und Verlag des Volksschul- und Fortbildungsschullesebuchs	4800	„
§ 4	Sonstige Einnahmen	650	„
	Summe der Einnahmen, je für ein Jahr	4329640	ℳ
	und für beide Jahre zusammen .	8659280	„

An der allgemeinen Beratung beteiligen sich die Abgg. Wiedemann, Geiß und Neck, nachdem

der Präsident den Wunsch des Seniorenkonvents bekannt gegeben hatte, im Hinblick auf die bevorstehende Vorlage des Entwurfes einer Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz die Frage der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und die Gehaltsfrage überhaupt, ferner die Schulaufsichtsfrage, Beteiligung der Gemeinden am Schulaufwand und eventl. auch die Frage der Ausdehnung der Schulpflicht nicht zu berühren.

Um 7 Uhr wird die Beratung abgebrochen und noch mitgeteilt, daß die Abgg. Frhr. von Mentzingen und Sänger um Urlaub behufs Teilnahme an den Sitzungen des Deutschen Landwirtschaftsrats bitten, und daß anstelle des ausgeschiedenen Abg. Schmidt-Karlsruhe der Abg. Blümmel in die Petitions-Kommission eintreten soll.

Der Urlaub wird bewilligt, der Vorschlag wird gutgeheißen.

Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung angesetzt auf

Dienstag, den 15. Februar 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst:	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

36. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Koger, Frhr. von Mentzingen, Muser, Sänger, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel X
Einnahme-Titel III §§ 2—4 } **Unterricht, II Volksschulen**

(Druckf. Nr. 11c[III]), Berichterstatter: Abg. Kolb.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militär-Anwärter um Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten;
2. des Hermann Zettwoch in Achern um Erlaubnis zum Betriebe einer Wirtschaft an der Haltestelle der Achertal-Bahn „Achern Stadt" in Achern;
3. Beschwerde der Getreidefirma J. H. Ettlinger in Bretten wegen Ausschließung von einer durch den landwirtschaftlichen Bezirksverein Bretten veranstalteten Saatgutausstellung.

Gehen an die Petitions-Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten. Das Wort erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget der Volksschulen der Abg. Röckel, ferner die Abgg. Schmid-Singen, Gierich, Venedey, Dieterle, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung abzubrechen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Röckel, Rebmann, Neuhaus, Dieterle, Venedey, Kolb, Kopf, Rebmann.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 17. Februar 1910, nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Odenwald. Müller. Kölblin. Pfeiffle.

---

37. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Frhr. von Mentzingen, Muser, Odenwald, Sänger, Schüler, Weißhaupt-Meßkirch, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel X, Einnahme-Titel III §§ 2—4 } Unterricht, II Volksschulen

(Druckf. Nr. 11c[III]), Berichterstatter: Abg. Kolb.

Die Sitzung wird eröffnet um 3¾ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Abt. Mannheim und des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, das Gemeindewahlrecht der Frauen betr.;
2. des Vorstandes der Rechtskonsulenten-Innung für das Großherzogtum Baden, die Zulassung der Rechtskonsulenten zur mündlichen Verhandlung bei den Amtsgerichten betr.;
3. der Gemeinde Tiefenhäusern um Wiedererrichtung eines Grundbuchamts daselbst.

Übergeben von dem Abg. Blümmel.

Gehen an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

4. Beitritt einer weiteren Anzahl von Gemeinden zu der Petition um Erbauung einer normal-

spurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Renzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn in Espasingen;

5. desgleichen der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw.;
6. desgleichen von 16 Gewerbevereinen des Hegau-Verbandes;
7. Beitritt der Stadtgemeinden Meßkirch, Pfullendorf, Mengen und Sigmaringen zu der Petition um Erbauung einer Staatsbahn von Radolfzell durch die Höri mit Anschluß an die Schweizer Bundesbahnen;
8. Petition des Odenwald- und Bauland-Eisenbahnkomitees um Erbauung einer Eisenbahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

9. Petition und Denkschrift des Vorstandes des Badischen Lehrervereins in Betreff der Neubearbeitung des Elementarunterrichtsgesetzes.

Geht an die zu bildende Schul-Kommission;

10. Petition des Malers Johann Pokorny in Baden-Baden um Rechtshilfe.

Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Ministers des Innern des Inhalts, daß er durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 14. Februar 1910 Nr. 149 ermächtigt sei, die Zustimmung der Großh. Regierung zu der von der Zweiten Kammer beschlossenen Änderung ihrer Geschäftsordnung, soweit die Stellung der Großh. Regierung dadurch berührt wird, zu erklären.

Dient zur Kenntnisnahme.

c) Schreiben des Direktors des Großh. Landesgewerbeamts, womit die Mitglieder des Hauses zur Besichtigung der Einrichtungen der Anstalt Abt. I des Landesgewerbeamts eingeladen werden.

Dient zur Kenntnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Titel VIII der Ausgabe (Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze). Berichterstatter Abg. Willi (Druckf. Nr. 12 a),
2. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Titel XVII, XVIII und XIX der Ausgabe und Titel VIII und IX der Einnahme (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues; Verwaltung des Bergwesens; Geologische Landesaufnahme). Berichterstatter Abg. Blümmel (Druckf. Nr. 11 e).

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß die Petitions-Kommission an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Schmidt-Karlsruhe den Abg. Blümmel zu ihrem Vorsitzenden bestellt habe.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Beratung über das Budget der Volksschulen fortgefahren. In der Reihenfolge der Rednerliste erhalten das Wort die Abgg. Kolb, Kopf, Maier, Hummel.

Die Diskussion wird hier abgebrochen.

Der Präsident bringt einen Vorschlag der Budget-Kommission zur Kenntnis, der dahin geht, den ersten — die Arbeiter betreffenden — Teil der Eisenbahnerpetition vom 5. Februar 1910 der Budget-Kommission, den zweiten Teil — Bedienstete und Beamte betr. — der Petitions-Kommission zu überweisen. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Weiter wird bekanntgegeben und der Petitions-Kommission überwiesen

die Petition des Untererhebers Mathias Sommer in Bahlingen um etatmäßige Anstellung (während der Sitzung übergeben von dem Abg. Pfefferle.)

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Freitag, den 18. Februar 1910,
vormittags 9¼ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Pfeiffle. Müller. Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

38. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Frhr. von Mentzingen, Muser, Sänger, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel X } Unterricht, II Volksschulen
Einnahme-Titel III §§ 2—4 }

(Druckf. Nr. 11c[III]), Berichterstatter: Abg. Kolb.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird zunächst folgender Eingang bekanntgegeben:

Petition des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Lage.

Geht an die Petitions-Kommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Maier zu einer Erklärung: Richtigstellung einer den Abg. Knebel betreffenden früheren Äußerung.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

wird in der allgemeinen Beratung über das Budget der Volksschulen fortgefahren und es erhält zunächst das Wort der Abg. Rebmann. Es folgen die Abgg. Kramer, Dr. Koch, Knebel, Kurz, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Abgg. Dr. König, Röckel, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Abgg. Hummel, Pfeiffle, Knebel, Dr. Schofer.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Hummel.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe-Titel X.

J. Volksschulen.

A. Ordentlicher Etat (Seite 98).

§§ 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58. Es hat sich hierzu eine Anzahl von Rednern gemeldet; dieselben verzichten aber auf das Wort und wollen ihre Wünsche der Großh. Regierung persönlich vortragen.

§§ 59, 60; das Wort erhält der Abg. Neuhaus.

§ 61.

B. Außerordentlicher Etat (Seite 112).

§ 22.

Einnahme-Titel III (Seite 132).

§§ 2, 3, 4.

Der Antrag der Kommission (vergl. Prot. der 35. Sitzung) ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 21. Februar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Dabei bittet der Präsident, bei der Besprechung der zur Beratung kommenden Titel des Budgets des Ministeriums des Innern folgende Fragen auszuscheiden: Gemeinde- und Städteordnung, Gemeindebesteuerung, Wasserkräfte, Landesbauordnung, Eichungswesen, Berücksichtigung der ortsansässigen Geschäftsunternehmer, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweise, da diese Gegenstände bei anderen Gelegenheiten behandelt würden.

Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

39. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Arnsperger, Schäfer und Kamm, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Göhring, Hummel, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Schüler, Weißhaupt-Pfullendorf, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Druckf. Nr. 61),
   b) des Antrags der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr. (Druckf. Nr. 55).
2. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,
   Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie
   Einnahme-Titel I, II und X
   (Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um ¼4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des gesamten Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen um eine bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. Beitritt der Gemeinde Rosenberg zu der Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

3. Petition des Steuereinnehmerei-Assistenten Josef Anton Meister in Freiburg um Besserstellung in Anwendung des § 10 der Gehaltsordnung.

Geht an die Petitions-Kommission;

4. Petition und Denkschrift des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden über die Frage des jüdischen Religionsunterrichts im Großherzogtum Baden.

Geht an die zu bildende Schul-Kommission;

5. Petition der Gemeinden Wutöschingen und Degerau um eine Personen- und Güterhaltestelle.

Übergeben von dem Abg. Wittemann.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Frhr. v. Mentzingen wegen dringender Geschäfte.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Gelangt einstweilen zum Druck (Drucks. Nr. 33 a) und zur Verteilung.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Bekanntgabe der neuen Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten und zunächst

Punkt 1: Beratung über die geschäftliche Behandlung von Vorlagen erledigt, indem nach dem Vorschlag des Präsidenten

a) der Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., der Budget-Kommission,

b) der Antrag der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr., der Kommission für Justiz und Verwaltung

überwiesen wird.

Es folgt

Punkt 2: Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme-Titel I, II und X.

Den Bericht erstattet Abg. Wittemann, der den Antrag stellt, zu genehmigen:

A. In Ausgabe:

Titel I	Ministerium . . .	je für 1 Jahr	407 000 ℳ
„ II	Landeskommissäre . „ „ „ „		91 220 „
„ III	Verwaltungsgerichtshof . . . . . „ „ „ „		77 790 „
„ IV	Verwaltungshof . . „ „ „ „		264 780 „
„ V	Generallandesarchiv „ „ „ „		53 440 „
„ VI	Obereichungsamt . „ „ „ „		14 580 „
„ VII	Rheinschiffahrtsbehörden . . . . „ „ „ „		3 120 „
„ IX	Bezirksverwaltung und Polizei		
	a) Ordentlicher Etat „ „ „ „		8 345 770 „
	b) Außerordentl. Etat für 2 Jahre		536 200 „
	(Hier zu vergleichen: Erläuterung S. 2/3 des Berichts zu Tit. IX B § 5 Haupt-Abt. IV S. 45)		
„ X	Allgemeine Sicherheitspolizei . . .	je für 1 Jahr	1 274 190 ℳ
„ XI	Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten		
	a) Ordentlicher Etat	} (siehe unten)*	
	b) Außerordentl. Etat		
„ XX	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	je für 1 Jahr	43 580 ℳ
„ XXI	Verschiedene und zufällige Ausgaben „ „ „ „		67 560 „

*Die Positionen in Titel XI A Ordentlicher Etat Ziff. 4 (Hauptabteilung IV S. 54) Zuschuß an die Badanstaltenverwaltung Baden mit 44 320 ℳ für ein Budgetjahr und B Außerordentlicher Etat (Hauptabteilung IV S. 60) Ziff. 4 und 5 Neubau eines Landesbades in Baden I. Teilforderung mit 300 000 ℳ für beide Budgetjahre und Zuschuß für die Badanstaltenverwaltung Badenweiler mit 26 380 ℳ für beide Budgetjahre, sowie die Anlage 3 zum Budget des Ministeriums des Innern, Hauptabteil. IV S. 214—223 scheiden für diesen Bericht aus, weil von der Kommission noch nicht geprüft und genehmigt.

Es mindert sich daher vorerst für hier die im Budget Hauptabteilung IV Titel XI S. 60 für den ordentlichen Etat berechnete Gesamtsumme von 164 070 ℳ pro Budgetjahr um 44 320 ℳ und die ebenda S. 62 für den außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre berechnete Gesamtsumme von 409 380 ℳ um 300 000 ℳ und 26 380 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. In Einnahme:

Titel I Bezirksverwaltung und Polizei (Hauptabt. IV S. 186ff.) je für 1 Jahr 2 141 650 ℳ
„ II Allgemeine Sicherheitspolizei (ebenda S. 188) . . . . „ „ „ „ 21 970 „
„ X Obereichungsamt (ebenda S. 196) „ „ „ „ 1 200 „

An der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung beteiligen sich die Abgg. Süßkind, Vogel-Mannheim und Kopf.

Um $^3/_4$ 8 Uhr wird die Beratung abgebrochen. Es werden noch folgende während der Beratung eingelaufene Eingänge bekanntgegeben:

1. Krankheitsanzeige des Abg. Monsch.
2. Petition der Städte Waldshut und Tiengen sowie der Gemeinden des oberen Rheintales und des Zollausschlußgebietes um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut-Tiengen über Hohentengen, Dettighofen nach Jestetten, übergeben vom Abg. Wittemann;
3. Petition des Vereins der Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure, die Auslegung der Bestimmung im § 19[1] der Gehaltsordnung betr.

Die erstere Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die letztere der Petitions-Kommission überwiesen.

4. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork für 1909.

Gelangt zur Verteilung.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Dienstag, den 22. Februar 1910,
vormittags $^1/_4$ 10 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung um $^3/_4$ 8 Uhr:

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

40. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Flad, Arnold, Schäfer und Kamm, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Göhring, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Neuwirth, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie
Einnahme-Titel I, II und X
(Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um
   1. Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion,
   2. Verbot der 24stündigen Wechselschicht.
   Geht an die Petitions-Kommission;
2. der Gemeinde Hintschingen um Errichtung einer Güterstation.
   Übergeben von dem Abg. Hilbert.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Süßkind zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf seine gestrige Ausführung wegen staatlicher Unterstützung der Landwirtschaft.

Hierauf wird in die

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911

eingetreten.

Das Wort erhalten die Abgg. Rebmann, Schmidt-Bretten, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Görlacher, Neck.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Bretten, Neck, Schmidt-Bretten.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 24. Februar 1910,
nachmittags 3¼ Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

41. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger, Arnold, Schäfer und Kamm, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Geck, Göhring, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Muser, Müller-Schopfheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie Einnahme-Titel I, II und X (Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt der Gemeinde Strümpfelbrunn zu der Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim;
2. Pet. der Gemeinderäte und anderer Interessenten von Tengen, Wiechs, Talheim, Nordhalden, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Blumenfeld, Beuren, Büßlingen und Singen um Fortsetzung der durch das Gesetz vom 16. März 1908 genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen. Übergeben von dem Abg. Schmid-Singen;
3. Pet. des Gemeinderats Breisach, den Umbau des Bahnhofs daselbst betr.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
4. Pet. einer Anzahl zuruhegesetzter Eisenbahnbeamten um Verbesserung ihrer Lage und derjenigen ihrer Hinterbliebenen;
5. Pet. des Gemeinderats Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues am Talweg bei der Ausmündung des Altrheins oberhalb der Schiffbrücke auf Gemarkung Weisweil betreffend.

   Gehen an die Petitions-Kommission;
6. Pet. der Israelitischen Religionsgesellschaft Karlsruhe, die Dispensierung der Kinder konservativer Eltern vom öffentlichen jüdischen Religionsunterrichte betr.

   Geht an die zu bildende Schul-Kommission;
7. Eingabe des Ortsverbands Mannheim deutscher Gewerkvereine mit einer Resolution gegen den Arbeitsnachweis der Zechenbesitzer des Ruhrgebiets und die übrigen Arbeitgeber-Nachweise;
8. Petition des Gemeinderats und der Baumwollweberei Mühlhofen, die Aachkorrektion betr.

   Gehen an die Budget-Kommission.

b) Krankheits-Anzeige des Abg. Muser.

c) Schreiben des Privatdozenten für Chirurgie und I. Assistenzarztes am Samariterhause in Heidelberg, Dr. R. Werner, mit einem Exemplare seiner Monographie über das Vorkommen des Krebses in Baden.

   Wird verdankt und geht zur Bibliothek der Kammer.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Nachtrag zum Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 Titel XVII der Ausgaben (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues). Berichterstatter: Abg. Blümmel. (Druckf. „Zu Nr. 12 c").

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern fortgefahren. In der Reihenfolge der Rednerliste erhalten das Wort die Abgg. Willi, Wittemann, Gierich, Kölblin, Schmuck, Kräuter, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman. Hier wird die Verhandlung abgebrochen. Die Abgg. Görlacher, Duffner, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman und abermals der Abg. Görlacher erhalten das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Freitag, den 25. Februar 1910,

vormittags 9¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

42. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Flad, Arnold, Schäfer und Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Geck, Göhring, Frhr. von Mentzingen, Monsch, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie Einnahme-Titel I, II und X
(Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats Oberuhldingen, die Korrektion der Seefelder Aach betr.
   Übergeben von dem Abg. Büchner.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. der Zwangsinnung der Bäcker Heidelbergs, die Lieferung von Backwaren an staatliche Anstalten, insbesondere an das Akademische Krankenhaus daselbst betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern das Wort die Abgg. Kopf, Schmidt-Bretten, Neuwirth, Weißhaupt-Meßkirch, Venedey, Süßkind, Hilbert, Dr. Schofer, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Röckel, Henninger, Kolb, Wittemann. Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Rebmann, Venedey, Wittemann, Süßkind, Görlacher, Kopf, Neuwirth, Weißhaupt-Meßkirch, Görlacher, Schmunck.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 28. Februar 1910,
nachmittags $3^1/_4$ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach $^3/_4$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

43. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger, Arnold und Schäfer, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Monsch, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, betr. Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, (Druckf. Nr. 33a).
2. Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,
   Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie
   Einnahme-Titel I, II und X
   (Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden um Erstellung einer Eisenbahn durch das kleine Wiesental;
2. der Gemeinden Nollingen, Bad. Rheinfelden, Säckingen, Brennet-Öflingen, Wyhlen und Grenzach um Einführung eines Nachtzuges von Basel nach Säckingen.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. der Bremser der Großh. Staatseisenbahnen in Betreff ihrer Anstellungsverhältnisse;
4. des früheren Schutzmanns Rösner in Gaggenau um Unterstützung.
   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit einem Nachtrag zu I O.-Z. 70 der Nachweisung über Erledigung der auf dem Landtag 1907/08 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen (Kammerdruckf. Nr. 47), speziell die Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.

c) Schreiben Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit 5 Sonderabdrucken aus Nr. III des Staatsanzeigers von 1910, enthaltend die Bekanntmachung genannten Ministeriums in Betreff der Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch.
   Auflegung im Archivariat zur Verfügung der Kammermitglieder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Nachtrag zum Bericht der Petitions-Kommission betr. die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe (Druckf. „Zu Nr. 47 [I]").

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

wird

zu Punkt 1: Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfes betr. Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht (Druckf. Nr. 33 a) der Gesetzentwurf einer in der folgenden Sitzung zu bildenden speziellen Schul-Kommission überwiesen.

Hierauf folgt:

Punkt 2: Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme-Titel I, II und X (Druckf. Nr. 12).

Der Präsident ruft der Reihe nach die zur Beratung stehenden Titel und Paragraphen auf.

Es ergreifen das Wort:

zu Titel I § 1 die Abgg. Kahn, Pfefferle;

zu Titel III § 1 Abg. Weber;

zu Titel IX A § 1 die Abgg. Stockinger, Schmid-Singen, Weber, Maier, Kurz.

Nach Ausführungen des Ministers des Innern Frhr. von und zu Bodman wird die Beratung um $^3/_4$ 7 Uhr abgebrochen.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 1. März 1910,
nachmittags $3^1/_4$ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

44. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger, Arnold, Schäfer und Kamm, Oberreg.-Rat Hafner, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Monsch, Muser, Rohrhurst, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

1. **Bildung der Schul-Kommission.**
2. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI sowie
   Einnahme-Titel I, II und X
   (Druckf. Nr. 12), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_4$ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eingänge liegen nicht vor (siehe dagegen am Schluß des Protokolles).

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die

Tagesordnung

eingetreten und zwar zunächst

Punkt 2: Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel I—VII*), IX—XI, XX und XXI, Einnahme-Titel I, II und X.

Der Präsident ruft die noch unerledigten Titel und Paragraphen (vergl. Prot. der vorigen Sitzung) der Reihe nach auf und erhalten das Wort:

zu Titel IX A § 1 weiter die Abgg. Leiser, Odenwald, Müller-Schopfheim, Stockinger, Pfefferle, Büchner, Kolb, Frhr. von Mentzingen, Kopf, Koger, Maier, Henninger, Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glockner, Abg. Kolb; § 3 Abg. Wiedemann, Oberreg.-Rat Hafner, Abgg. Wiedemann, Rösch, Hilbert; § 6 Abg. Stockinger, Ministerialrat Schäfer, Abg. Maier; § 9 Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, Ministerialrat Schäfer; § 18 Abg. Pfefferle; § 19 Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, Oberreg.-Rat Hafner; § 20 Abgg. Kramer, Blümmel, Göhring, Kramer, Wittemann, Göhring, Ministerialrat Arnold;

zu Titel IX B § 8 Abgg. Frhr. von Gleichenstein und Banschbach;

zu Titel X § 1 Abg. Hummel; § 13 Abg. Weißhaupt-Meßkirch;

zu Titel XI A § 2 und 5 Abg. Banschbach; § 8 Abg. Sänger, Ministerialrat Flad; ferner der Berichterstatter Abg. Wittemann (Titel XI A § 4 und B §§ 4 und 5 sind, weil noch nicht beschlußreif, einstweilen zurückgestellt (vergl. Kommissions-Bericht).

Zu den übrigen Titeln und Paragraphen hat niemand das Wort begehrt. Der Antrag der Budget-Kommission (vergl. Prot. der 39. Sitzung) wird einstimmig angenommen.

*) bereits erledigt (vergl. Prot. der 43. Sitzung).

Zu Punkt 1 der Tagesordnung macht der Abg. Kramer den Vorschlag, die Schul-Kommission aus folgenden 12 Mitgliedern zusammenzusetzen: Fehrenbach, Neuhaus, Dieterle, Wiedemann, Schmidt-Bretten, Dr. König, Kölblin, Leiser, Dr. Heimburger, Geiß, Kolb, Bechtold.

Der Vorschlag wird angenommen.

Schließlich werden noch die im Laufe der Sitzung dem Präsidium übergebenen Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Ministers des Großh. Hauses ꝛc. mit dem Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach, mit Allerhöchsten Kommissorium.

   Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 5 b) und Verteilung.

2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

   a) die durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten bedingte Änderung ihrer Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer ebenfalls bewirkt,

   b) die in den Jahren 1908 und 1909 erteilten Administrativkredite gleich der Zweiten Kammer beraten und in Übereinstimmung mit dieser genehmigt,

   c) von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ausgaben unter Titel IX Kultus, Titel X Unterrichtswesen (I Hochschulen), Titel XI Wissenschaften und Künste ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

   Dienen zur Kenntnisnahme.

3. Schreiben der Badischen Historischen Kommission mit 73 Exemplaren des Neujahrsblattes für 1910, für die Mitglieder der Kammer.

   Gelangen zur Verteilung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vizepräsident setzt hierauf die nächste Sitzung mit Zustimmung des Hauses fest auf

Donnerstag, den 3. März 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Geiß.

Die Sekretäre:
Odenwald.
Müller.
Kölblin.
Pfeiffle.

---

45. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrik-Inspektion Oberreg-Rat Dr. Bittmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Geck, Göhring, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über

a) das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze

(Druckf. Nr. 12 a),

und damit in Verbindung

*) b) den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr., (Druckf. Nr. 30) — mündlicher Bericht —,

Berichterstatter: Abg. Willi.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Zentralleitung des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden, die Verwendungs- und Anstellungsverhältnisse dieser Beamten betr.;
2. des Jäger-Vereins Ludwigshafen-Mannheim in Mannheim, die öffentliche Versteigerung der bad. domänen- und kirchenärarischen Jagden und die Abänderung der Bestimmungen des § 4 des Jagdgesetzes vom 29. April 1886 (Mindestgrenze der Eigentumsjagd) betr.

   Gehen an die Petitions-Kommission;
3. der Gemeinde Tiefenbronn und mehrerer Interessenten, die Unterhaltung der Landstraße 53 (Poststraße über Tiefenbronn nach Mühlhausen) betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

*) Punkt b wurde von der Tagesordnung abgesetzt (siehe Text des Protokolles).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. des Gemeinderats Bernau um Wahl der Linie II (Menzenschwand) bei Ausführung der Eisenbahn Titisee—St. Blasien.

   Geht an die Budget-Kommission;

5. des Vereins badischer Eisenbahnbeamten, die Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen betr.

   Geht an die Petitions-Kommission;

6. des Gemeinnützigen Vereins Heidelberg und verwandter Vereine, die Erhaltung der Heidelberger Schloßruine betr.

   Geht an die Budget-Kommission;

7. Beschwerde des August Auer in Mühlhausen gegen die badischen Verwaltungsbehörden wegen Rechtsverletzung.

   Geht an die Petitions-Kommission;

8. der Gemeinden Legelshurst und Sand um Errichtung einer Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst.

   Übergeben von dem Abg. Sänger.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Auf Anregung des Präsidenten wird der Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr. (Druckf. Nr. 30) in Rücksicht darauf, daß die Budget-Kommission über diesen Gegenstand noch nicht Beschluß gefaßt hat, vorerst aus der Beratung ausgeschieden. Ebenso soll die Frage der Arbeitsnachweise und der Arbeitslosenversicherung vorerst ausscheiden.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und erhält das Wort der Abg. Willi, der namens der Budget-Kommission Bericht erstattet über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze. Derselbe stellt den Antrag:

Sämtliche Ausgaben in Titel VIII und zwar

a)	für Gewerbeaufsicht	86560 ℳ
	für je ein Jahr der Budgetperiode	
b)	für Durchführung der sozialen Gesetze	49290 „
	für je ein Jahr der Budgetperiode	
	Summe Titel VIII	135850 ℳ
	für je ein Jahr der Budgetperiode,	
	mithin für die ganze Budgetperiode . .	271700 „

zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Reinhardt, Pfeiffle, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Dr. Schneider. Die Diskussion wird hier abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Freitag, den 4. März 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

46. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrik-Inspektion Oberreg.-Rat Dr. Bittmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze (Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Willi.

Die Sitzung wird eröffnet um $3^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg.

   Übergeben von dem Abg. Leiser.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Bad. Technikerverbands, Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkeschule.

   Geht an die Petitions-Kommission.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles).

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Budgets über Gewerbeaufsicht ꝛc. das Wort: der Fabrikinspektionsvorstand Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Abg. Knebel, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Odenwald, Kolb, Göhring.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Es werden noch folgende während der Sitzung eingelaufene Eingänge bekanntgegeben:

a) Petition des Vorstandes der Vereinigung technischer Vereine, den Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

b) Antrag der Abgg. Hummel u. Gen., die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 62) und zur Verteilung.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 7. März 1910,
nachmittags $3^1/_4$ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung $7^3/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

47. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrik-Inspektion Oberreg.-Rat Dr. Bittmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Büchner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler, Weißhaupt-Pfullendorf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze** (Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Willi.

*) 2. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über dasselbe Budget und zwar:
Ausgabe-Titel XIV, Einnahme-Titel V: Landesstatistik,
Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung
(Druckf. Nr. 12c), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
und damit (Ausgabe-Titel XV) in Verbindung:
Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr., (Druckf. Nr. 22a)
Berichterstatter: Abg. Reinhardt.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 1/2 4 Uhr.

Zunächst wird der wiedergewählte **Abg. Schmidt-Karlsruhe** (38. Wahlkreis) **beeidigt.**

Alsdann werden folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. des Bad. Technikerverbands wegen Verbesserung der Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung;

3. des Verbands der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs betr.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Schreiben des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens mit Abdrucken der Nr. 36 des Korrespondenzblattes des Verbands, enthaltend dessen Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung sowie des Elementarunterrichtsgesetzes.

Gelangen zur Verteilung.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Ziffer 1 in Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Budgets über Gewerbeaufsicht ꝛc. das Wort der Abg. Dr. Zehnter. Es folgen der Abg. Willi, Fabrikinspektionsvorstand Oberregierungsrat Dr. Bittmann, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Duffner, Kolb, Stockinger, Schmidt-Bretten, Knebel, Venedey.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter.

Zur Abgabe einer Erklärung in Betreff seiner Äußerung über die Haltung des Bezirksamts Donaueschingen bezw. Villingen erhält das Wort der Abg. Willi.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Folgende während der Sitzung eingelaufene Eingänge werden noch bekanntgegeben:

Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr.

Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 39 a) und zur Verteilung.

Die Petitions-Kommission teilt mit, daß an Stelle des Abg. Blümmel der Abg. Schmidt-Karlsruhe wieder als Mitglied und Vorsitzender in die Petitions-Kommission eintreten soll. Das Haus ist einverstanden.

Schließlich wird die der Schul-Kommission überwiesene Petition, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und die Errichtung von Handelsjahresschulen im Großherzogtum Baden betr., der Budget-Kommission zugeteilt.

Der Präsident setzt alsdann mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 8. März 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Müller. Kölblin. Odenwald. Pfeiffle.

---

48. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrik-Inspektion Oberreg.-Rat Dr. Bittmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze (Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) 2. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über dasselbe Budget und zwar:
Ausgabe-Titel XIV, Einnahme Titel V: Landesstatistik,
Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung
(Druckf. Nr. 12c), nebst einschlägigen Petitionen, Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
und damit (Ausgabe-Titel XV) in Verbindung:
Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr. (Druckf. Nr. 22a),
Berichterstatter: Abg. Reinhardt.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 Uhr 35.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach;
2. des Karl Rheinschmidt in Staufenberg wegen Versagung der Konzession zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft daselbst;
3. des Vereins der Bureaudiener und Pförtner bei der Großh. Staatseisenbahn um Beseitigung von Härten, welche bei Einführung des neuen Gehaltstarifs eingetreten sind.

Gehen an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten und zwar:

Punkt 1: Spezialberatung über das Budget des Ministerium des Innern, Ausgabe-Titel VIII. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

Der Präsident ruft auf:

§ 1. Das Wort nimmt der Abg. Breitenfeld, Fabrikinspektionsvorstand Oberreg.-Rat Dr. Bittmann.

Der Präsident wirft die Frage auf, ob nach den Ausführungen des Vorstandes der Fabrikinspektion nicht wieder die allgemeine Diskussion zu eröffnen sei.

Es spricht hierzu der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman und der Präsident, sodann zur Geschäftsordnung der Abg. Kopf. Es sprechen zur Geschäftsordnung weiter der Abg. Kolb, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Rebmann, Dr. Heimburger, Kopf, der schließlich den Antrag auf Wiedereröffnung der allgemeinen Diskussion stellt, Dr. Frank, der Präsident, der einen Ausdruck des Abg. Neuhaus nachträglich beanstandet, der Abg. Neuhaus.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird dem Antrag Kopf auf Wiedereröffnung der allgemeinen Diskussion zugestimmt.

Die allgemeine Diskussion wird wieder eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Neuhaus, Schwall, Reinhardt, Breitenfeld, Pfeiffle, Gierich, Maier, Kopf, Neuhaus, Dr. Frank, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Dr Schneider, Abg. Reinhardt, Fabrikinspektionsvorstand Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Abgg. Willi, Kopf.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Zu persönlichen Bemerkungen nehmen das Wort der Abg. Neuhaus, der Präsident, die Abgg. Pfeiffle, Maier und Rösch, der Präsident, der eine Äußerung des Abg. Rösch beanstandet.

Die Spezialberatung wird wieder eröffnet.

Der Präsident bringt die einzelnen §§ der Reihenfolge nach zum Aufruf.

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 7 nimmt das Wort der Abg. Kräuter, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Zu § 9 spricht der Abg. Müller-Schopfheim, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Kräuter, Reinhardt, Müller-Schopfheim, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, der Abg. Dr. Frank, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Dr. Frank und Görlacher.

Die Beratung wird geschlossen. Dem Antrag der Budget-Kommission auf Genehmigung sämtlicher Ausgaben in Titel VIII und zwar

a) für Gewerbeaufsicht jährlich . . . . 86560 ℳ
b) für Durchführung der sozialen Gesetze jährlich 49290 „

(vergl. Prot. der 45. Sitzung) wird zugestimmt.

Der Präsident bringt noch die Anzeige der Schul-Kommission zur Kenntnis, daß diese sich konstituiert und den Abg. Fehrenbach zum Vorsitzenden und den Abg. Dr. König zum Berichterstatter bestimmt hat.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 10. März 1910,
nachmittags 3¼ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Pfeiffle.
Müller.
Kölblin.
Odenwald.

49. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Ministerialrat Dr. Schneider, der Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, Regierungsrat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,
   Ausgabe-Titel XIV, Einnahme-Titel V: Landesstatistik,
   Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung
   (Druckf. Nr. 12c),
   nebst einschlägigen Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
   und damit (Ausgabe-Titel XV) in Verbindung:
2. Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr. (Druckf. Nr. 22a),
   Berichterstatter: Abg. Reinhardt.

Die Sitzung wird eröffnet um ¼4 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereinigten Eisenbahnkomitees St. Blasien—Waldshut, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien und ihre Fortsetzung von St. Blasien nach dem Rheintal durch das Albtal betr.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. des Landesverbands Baden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen die Härten der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuergesetzgebung.

   Geht an die Budget-Kommission bezw. (soweit Gemeinde- und Kirchensteuer in Betracht kommt) Kommission für Justiz und Verwaltung;

3. des Badischen Lehrervereins zu dem Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes;

4. des Verbands der mittleren Städte Badens in gleichem Betreff.

   Gehen an die Schul-Kommission;

5. der Gemeinde Neulußheim um Bewilligung einer weiteren Staatsbeihilfe zum Schulhausneubau.

   Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. den Gesetzentwurf, betr. die Irrenfürsorge, beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen,
2. von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc., die Ausgaben unter Titel X[II] und die Einnahmen unter Titel III (Unterrichtswesen, Höhere Schulen und Volksschulen) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

   Ziffer 1 gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 63) und zur Verteilung und geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung, Ziffer 2 dient zur Kenntnisnahme.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Präsident die Mitteilung, daß die Petitions-Kommission **die Beschwerde der Firma J. H. Ettlinger (Inh. A. Simon) in Bretten wegen Nichtzulassung zu einer Landesproduktenausstellung**

für nicht geeignet zur Beratung im Hause (§ 61 Gesch.-Ord.) erachte und daß er seine Zustimmung erteile.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr. Berichterstatter: Abg. Dr Vogel-Rastatt (Druckf. Nr. 52a).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erstattet zu Punkt 1 Abg. Neuhaus namens der Budget-Kommission Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe-Titel XIV, Einnahme-Titel V: Landesstatistik; Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung, nebst einschlägigen Petitionen.

Es ergreift zunächst das Wort der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman aus Anlaß einer Äußerung des Berichterstatters über das Ordensverleihungswesen.

Es folgt hierauf zu Punkt 2 der mündliche Bericht der Petitions-Kommission über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staates betr. Den Bericht erstattet Abg. Reinhardt.

Der Antrag der Budget-Kommission (Berichterstatter: Abg. Neuhaus) lautet:

a) zum Budget:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 nach dem Voranschlage genehmigen:

A. In Ausgabe-Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik, 1. Ordentlicher Etat §§ 1—9 264 460 ℳ, 2. Außerordentlicher Etat § 1 40 000 ℳ; Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen, 1. Ordentlicher Etat §§ 1—66 2918 160 ℳ, 2. Außerordentlicher Etat §§ 1—7 370 200 ℳ.

B. In Einnahme-Titel V: Landesstatistik, Ordentlicher Etat § 1 1740 ℳ; Titel VI: Gewerbe, 1. Ordentlicher Etat §§ 1—4 70 020 ℳ, 2. Außerordentlicher Etat § 1 40 000 ℳ.

b) zu den Petitionen:

1. Eingabe der Handelskammer für den Kreis Freiburg: Organisation der Handelsschulen betr.;

2. Eingabe des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbands — Gau Südwest, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und die Errichtung von Handelsjahresschulen im Großherzogtum Baden betr.:

Die Petitionen sind der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben mit dem Beschluß der Kommission, daß sie folgenden Standpunkt des Landesgewerbeschulrats einnimmt:

„Der als Vollunterricht für freiwillige Schüler und Schülerinnen vor Eintritt in die kaufmännische Lehre und zum Zweck der Vorbereitung für den kaufmännischen Beruf erteilte Handelsunterricht ist als annehmbarer Ersatz für die dreijährige obligatorische Handelsschule nur dann anzusehen, wenn er in mindestens 32 Wochenstunden und in einer den Unterrichtsplan der allgemeinen Handelsschule umfassenden Ausgestaltung in der Dauer von mindestens $1^1/_2$ Jahren erteilt wird.

Für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die am Sitz der Schule in die Lehre treten, kann der Vollunterricht auf die Dauer eines Jahres beschränkt bleiben, wenn für die Schüler und Schülerinnen Fortbildungskurse von mindestens 3 Wochenstunden eingerichtet werden, zu deren Besuch dieselben in den beiden auf die Jahresschule folgenden Jahren verpflichtet werden. Diese Fortbildungskurse sind nach einem besonders aufzustellenden Lehr- und Stundenplan derart zu legen, daß dadurch die Tätigkeit der jungen Leute im Geschäft so wenig als möglich gestört und beeinträchtigt wird."

Der Antrag der Petitions-Kommission (Berichterstatter: Abg. Reinhardt) lautet:

Die Zweite Kammer wolle den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., dahingehend:

„die Großh. Regierung zu ersuchen, bei allen staatlichen Unternehmungen, Arbeitsvergebungen und Lieferungen tunlichst in erster Linie die ortsansässigen Geschäftsunternehmer und Arbeiter zu berücksichtigen,"

der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Hierauf wird in die allgemeine Beratung über Punkt 1 und 2 eingetreten.

Es sprechen die Abgg. Müller-Schopfheim, Görlacher (zugleich zu seinem Antrag), Gierich.

Zu einer persönlichen Bemerkung (Ordenswesen) erhält das Wort Abg. Neuhaus.

Die Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. zeigen die Zurückziehung ihres Antrages betr. Mühlenumsatzsteuer (Druckf. Nr. 40) an.

Nunmehr wird die Sitzung abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 11. März 1910,
nachmittags $^1/_4$4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $7^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

50. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberbaurat Wasmer, Ministerialrat Dr. Schneider, der Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, der Vorstand des Statistischen Landesamts Oberreg.-Rat Dr. Lange, Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Dr. Heimburger, Hummel, Muser, Schmunck, Schüler, Stockinger, Süßkind.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung

1. **über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel XIV, Einnahme-Titel V: Landesstatistik,
   Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung
   (Druckf. Nr. 12c),
   nebst einschlägigen Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
   und damit (Ausgabe-Titel XV) in Verbindung:
2. **über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.** (Druckf. Nr. 22a),
   Berichterstatter: Abg. Reinhardt.

Die Sitzung wird eröffnet nach 3 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Donaueschingen für Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn).
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
2. des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen gegen die Warenhäuser;
3. des Gemeinderats Furtwangen für Errichtung eines Amtsgerichts in Furtwangen.
   Übergeben von dem Abg. Duffner.
   Gehen an die Petitions-Kommission;
4. der Gemeinden Külsheim, Wertheim, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderriet, Meßhof, Reicholzheim, Uissigheim und Eiersheim, die Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Külsheim betr.
   Übergeben von dem Abg. Neuhaus.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Duffner bis zum 20. März, der Abgg. Dr. Heimburger und Hummel für den 11. und 12. März.
   Der Urlaub wird bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt Ministerialdirektor Geh. Rat Göller mit längeren Ausführungen die Entwürfe der Budgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse samt Allerhöchstem Kommissorium vor.

Dieselben gelangen zur Verteilung (vergl. Druckf. Nr. 8 b) und gehen an die Budget-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über Punkt 1 und 2: Budget für Landesstatistik und Gewerbeförderung ꝛc. zuerst das Wort der Abg. Göhring.

Es folgen Abg. Vogel-Mannheim, Geh. Oberbaurat Wasmer, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Dr. Schneider.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 12. März 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen $^1/_2$8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Kölblin.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

51. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Ministerialrat Dr. Schneider, der Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, der Vorstand des Statistischen Landesamts Oberreg.-Rat Dr. Lange, Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Dr. Heimburger, Hummel, Kölblin, Dr. König, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung

1. **über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel XIV, Einnahme-Titel V: Landesstatistik,
   Ausgabe-Titel XV, Einnahme-Titel VI: Gewerbeförderung
   (Druckf. Nr. 12 c),
   nebst einschlägigen Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
   und damit (Ausgabe-Titel XV) in Verbindung:
2. **über den Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsanjässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.** (Druckf. Nr. 22 a),
   Berichterstatter: Abg. Reinhardt.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Elztalbahn, Strecke Elzach—Schwarzwaldbahn betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. von Verbänden und Vereinen der Handelsbranche um Beseitigung der von ihnen bezeichneten Mißstände im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit.

   Geht an die Petitions-Kommission.

Sodann wird auf Antrag der Petitions-Kommission die ihr in der Sitzung vom 27. November 1909 überwiesene Bitte des Vorstandes des Katholischen Lehrervereins in Baden um gehaltliche Gleichstellung der badischen Volksschullehrer mit den entsprechenden mittleren Beamten nunmehr der Schul-Kommission überwiesen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten und erhalten zu Punkt 1 und 2 in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget für Landesstatistik und Gewerbeförderung ꝛc. das Wort der Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Reg. Rat Dr. Cron, der Vorstand des Stat. Landesamts Oberreg.-Rat Dr. Lange, sodann die Abg. Frhr. von Mentzingen, Maier, Rebmann.

Inzwischen ging ein Antrag der Abgg. Süßkind, Neck, Hilbert, Leiser auf Schluß der Generaldebatte ein; die Abg. Neuhaus und Dr. Schofer erklären, daß sie diesem Antrag zustimmen werden, wenn der Präsident gestattet, Angriffe, die gegen sie erhoben wurden, im Rahmen von persönlichen Bemerkungen zurückzuweisen.

Der Präsident sagt dies zu, worauf die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Debatte erfolgt, die eine starke Majorität ergibt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird das Schlußwort nicht begehrt,

zu Punkt 2 wird es von dem Berichterstatter Abg. Reinhardt gesprochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Neuhaus, Dr. Schofer, Rebmann, Rösch.

Es wird nunmehr in die Spezialberatung eingetreten. Der Präsident ruft zunächst zum Budget die Titel XIV und XV der Ausgabe und V und VI Einnahme sowie sämtliche Paragraphen auf und es erhalten das Wort:

a) zu Titel XIV bezw. V: Landesstatistik: niemand;

b) zu Titel XV bezw. VI: Gewerbeförderung:

§ 27: Abg. Odenwald, Ministerialrat Dr. Schneider,

§ 28: Abg. Geppert, Geh. Reg. Rat Dr. Cron,

§ 33: Abg. Kolb, Ministerialrat Dr. Schneider, Abg. Venedey, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Neuhaus, Kolb, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Kolb.

Die Rednerliste ist damit erschöpft.

Der Kommissionsantrag, die zur Beratung stehenden Budget-Positionen zugenehmigen (vergl. Prot. der 49 Sitzung), wird einstimmig angenommen. Desgleichen der Antrag der Budget-Kommission zu den Petitionen (siehe ebendaselbst), wie auch der Antrag der Petitions-Kommission zu dem Antrag der Abgg. Görlacher u. Gen. (siehe ebendaselbst).

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 14. März 1910,
nachmittags 1/4 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 3/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

52. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Ministerialrat Zimmermann; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Rebmann, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **der Regierungsvorlage wegen Genehmigung des Staatsvertrags mit Württemberg in Betreff der Bahnbauten Weisenbach–Klosterreichenbach und Bretten–Kürnbach** (Druckf. Nr. 5 b),
   b) **des Antrags der Abgg. Hummel u. Gen., die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr.** (Druckf. Nr. 62),
   c) **des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr.** (Druckf. Nr. 39 a).
2. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.** (Druckf. Nr. 52)
   (Druckf. Nr. 52 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel-Rastatt.
3. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   *) **Ausgabe-Titel XII A** und XIII,
   Einnahme-Titel III und IV:
   Heil- und Pflegeanstalten, A Ordentlicher Etat; Besserungs- und Erziehungsanstalten
   (Druckf. Nr. 12 b), Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.

Die Sitzung wird eröffnet nach 3 Uhr 20.

---

*) Zu Ziffer 3. Nur Ausgabe-Titel XII A und Einnahme-Titel III kamen zur Beratung;
„ XIII „ „ IV wurden zurückgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit dem Ersuchen, über die dringlichen Anforderungen für Personen- und Güterwagen unter § 68 und 70 des Eisenbahnbaubudgets für 1910 und 1911 eine beschleunigte Beschlußfassung herbeizuführen, die insbesondere auch im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Beschäftigung der einheimischen Firmen gelegen wäre.

   Geht an die Budget-Kommission.

2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer mit der Nachricht über das in Heidelberg erfolgte Ableben ihres früheren Mitgliedes Prälat a. D. Ohler.

   Dient zur Kenntnisnahme.

3. Einladung der Direktion der Großh. Baugewerkeschule dahier zur Besichtigung der Schülerarbeiten, welche vom 18. bis 20. März in den Schulräumen der Anstalt ausgestellt sein werden.

   Dient zur Kenntnisnahme.

4. Schreiben des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Mannheim mit einem Exemplar der zur Einweihung des umgebauten Kaufhauses herausgegebenen Festschrift.

   Verdankung und Aufnahme in die Bibliothek der Kammer.

Zur

Tagesordnung

wird eingetreten

1. in die Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) der Regierungsvorlage wegen Genehmigung des Staatsvertrags mit Württemberg in Betreff der Bahnbauten Weisenbach—Klosterreichenbach und Bretten—Kürnbach (Druckf. Nr. 5 b),
   b) des Antrags der Abgg. Hummel u. Gen., die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr. (Druckf. Nr. 62),
   c) des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr. (Druckf. Nr. 39a).

   Auf Vorschlag des Präsidenten wird Ziff. a an die Kommission für Eisenbahn und Straßen verwiesen; Ziff. b soll unmittelbar im Hause zur Verhandlung gelangen; Ziff. c wird an die Petitions-Kommission verwiesen.

   Es folgt

2. die Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr. (Druckf. Nr. 52 und 52a).

   Zunächst erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Vogel-Rastatt das Wort, der schließlich den Antrag stellt, den Gesetzentwurf, soweit nicht in dem gedruckten Berichte (Schlußantrag) Abänderungsanträge gestellt sind, nach der Regierungsvorlage, im übrigen nach den Kommissionsvorschlägen anzunehmen.

   Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nimmt der Abg. Dr. Frank, sodann Geh. Oberreg.-Rat Buch. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

   Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

   Der Präsident bringt Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen des Entwurfs mit den von der Kommission beantragten Abänderungen der Reihenfolge nach zum Aufruf. Das Wort wird nicht gewünscht. Die Spezialberatung wird geschlossen. Der Gesetzentwurf wird hierauf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen in namentlicher Abstimmung mit allen abgegebenen Stimmen angenommen.

   Es folgt

3. die Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 und zwar zunächst Titel XII A der Ausgabe und Titel III der Einnahme: Heil- und Pflegeanstalten.

   Das Wort erhält zuerst der Berichterstatter, Abg. Dr. Schofer. Der Antrag der BudgetKommission geht dahin:

   Unter Titel XII A der Ausgabe für die Heil- und Pflegeanstalten die ordentlichen Ausgaben mit 4036490 ℳ jährlich, unter Titel III der Einnahme die ordentlichen Einnahmen mit 2881290 ℳ jährlich zu genehmigen.

   (Der außerordentliche Etat ist bereits in der 19. Sitzung vom 18. Januar 1910 genehmigt worden.)

   Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nehmen die Abgg. Büchner, Rösch, Pfefferle, Odenwald, Monsch, Stockinger, Dr. Schofer, Röckel, Rösch, Dr. Schofer, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, der Abg. Dr. Frank, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Dr. Schofer, Dr. Heimburger, Rösch, Dr. König, Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird eingetreten in die Spezialberatung. Der Präsident bringt Titel XII A der Ausgabe und III der Einnahme und innerhalb derselben die einzelnen Paragraphen der Reihenfolge nach zum Aufruf. Das Wort wird nicht begehrt. Die Spezialberatung wird geschlossen.

Dem Antrag der Budget-Kommission auf Genehmigung wird zugestimmt.

Die Sitzung wird hier abgebrochen. Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag, den 15. März 1910,
vormittags 9 1/4 Uhr,
mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

---

53. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialrat Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Geck, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XIII, Einnahme-Titel IV } Besserungs- und Erziehungsanstalten

(Druckf. Nr. 12 b), Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Aglasterhausen wegen Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof daselbst.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender im Großherzogtum Baden gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen;

3. desselben Verbands wegen Erhöhung der Wanderlagersteuer.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

4. der Stadt Freudenberg, der Gemeinden Rauenberg und Ebenheid und des Gutspächters Damm zu Dürrhof wegen Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung einer Straße von Freudenberg nach dem Dürrhof zum Anschluß an die daselbst befindliche Kreisstraße.

Übergeben von dem Abg. Neuhaus.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit den Akten über die Ersatzwahl im 38. Wahlkreis (Rastatt-Bühl-Baden).

Geht an die Wahlprüfungs-Kommission.

c) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit Nachträgen zu I O-Z. 31/53 und 40c der Nachweisung über Erledigung der auf dem Landtag 1907/08 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen (Kammerdrucksache Nr. 47), das Bahnprojekt Titisee—St. Blasien—Rheintal und die Verbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn betr.

Gehen an die Petitions-Kommission.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Nachtrag zum Bericht der Petitions-Kommission betr. die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe (Druckf. „Zu Nr 47 [III]").
2. Desgleichen (Druckf. „Zu Nr. 47 [III]").

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Namens der Budget-Kommission berichtet Abg. Dr. Schofer über das Budget der Besserungs- und Erziehungsanstalten und stellt den Antrag:

für die Jahre 1910 und 1911 zu genehmigen:

in Ausgabe (Titel XIII) jährlich 262 490 ℳ

„ Einnahme (Titel IV) „ 152 290 „

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort ergreifen die Abgg. Kräuter, Dr. Koch, Schmidt-Bretten, Reinhardt, Rösch, Pfeiffle, Monsch, Venedey, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schäfer und zum Schluß unter Verzichtleistung auf das Wort als Berichterstatter der Abg. Dr. Schofer; endlich zu einer persönlichen Bemerkung Abg. Kräuter.

Hierauf wird die allgemeine Beratung geschlossen.

In der Spezialberatung, in welcher der Präsident sämtliche Paragraphen von Ausgabe-Titel XIII und Einnahme-Titel IV aufruft, ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Budget-Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 16. März 1910,
vormittags 1/4 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. in nächster Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

54. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. März 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Glockner, Dr. Kühn, Schulz, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Hilbert, Kölblin, Muser, Neuhaus, Neuwirth, Schüler, Vogel-Rastatt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Ersatzwahl im 38. Wahlkreis (Rastatt-Bühl-Baden),
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.
2. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen
   a) des Kanzleirats a. D. Rüdt in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
   b) der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Sebastian Becker in Neckarau um Entschädigung,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   c) des zuruhegesetzten Lokomotivheizers Friedrich Martin in Heidelberg um Erhöhung seines Ruhegehalts,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   d) der Witwe des Expeditionsassistenten Georg Meixner in Ladenburg wegen Regelung ihrer Hinterbliebenenbezüge,
      Berichterstatter: Abg. Breitenfeld.
3. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen
   a) der Gemeinde Haßmersheim um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar,
      Berichterstatter: Abg. Odenwald;
   b) der Gemeinde Dittigheim wegen Errichtung einer Haltestelle,
      Berichterstatter: Abg. Morgenthaler.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$ 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Verbands Bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine zum Gesetzentwurf, betr. Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

2. Nachtrag (Beschleunigungsbitte) zu der Petition des Ludwig Pabst in Wiesloch um Entschädigung.

   Geht an die Petitions-Kommission;

3. Petition der Gemeinden des Schlüchttales sowie der Gemeinde Tiengen um Fortsetzung der Höllentalbahn von Titisee über St. Blasien durch das Schlüchttal in das Rheintal nach Tiengen.

   Übergeben von dem Abg. Wittemann.

   Geht an die Budget-Kommission;

4. Petition der Gemeinde Aufen wegen Errichtung einer Eisenbahnstation für Personenzüge.

   Übergeben von dem Abg. Görlacher.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Ersatzwahl im 38. Wahlkreis.

   Der Berichterstatter Abg. Rebmann stellt den Antrag, die Wahl des Abg. Schmidt-Karlsruhe für unbeanstandet zu erklären.

   Die Beratung wird eröffnet; zum Wort meldet sich niemand. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

2. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen:

   a) des Kanzleirats a. D. Rüdt in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.

      Der Berichterstatter Abg. Wiedemann stellt namens der Kommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

      Die Beratung wird eröffnet; zum Wort meldet sich niemand. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

   b) der Witwe des verunglückten Hafenarbeiters Sebastian Becker in Neckarau um Entschädigung.

      Der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein stellt namens der Kommission den Antrag auf empfehlende Überweisung an Großh. Regierung im Sinne der Gewährung von Unterstützung.

      Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Kramer, sodann Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Schmidt-Karlsruhe. Die Beratung ist geschlossen. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

   c) des zuruhegesetzten Lokomotivheizers Friedrich Martin in Heidelberg um Erhöhung seines Ruhegehalts.

      Der Berichterstatter Abg. Kramer stellt namens der Kommission den Antrag:

      1. auf Übergang zur Tagesordnung und
      2. soweit die Petition auf Gewährung einer Beihilfe gerichtet ist, Überweisung zur Kenntnisnahme.

      Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg Maier. Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

   d) der Witwe des Expeditionsassistenten G. Meixner in Ladenburg wegen Regelung ihrer Hinterbliebenenbezüge.

      Der Berichterstatter Abg. Breitenfeld stellt den Antrag auf empfehlende Überweisung in bestimmtem Sinne.

      Die Beratung ist eröffnet; zum Wort hat sich niemand gemeldet. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

3. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen:

   a) der Gemeinde Haßmersheim um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar.

      Der Berichterstatter Abg. Odenwald stellt namens der Kommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

      Die Beratung ist eröffnet; das Wort erhält der Abg. Banschbach. Die Beratung ist geschlossen; der Antrag findet einstimmige Annahme.

   b) der Gemeinde Dittigheim wegen Errichtung einer Haltestelle.

      Der Berichterstatter Abg. Morgenthaler stellt den Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme in bestimmtem Sinne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung ist eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dr. Schofer, sodann Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Dr. Schofer.

Die Beratung ist geschlossen; der Antrag findet einstimmige Annahme.

Im Laufe der Sitzung ist eingegangen:

Petition der Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil, St. Ulrich, Horben und St. Georgen sowie anderer Interessenten, die Errichtung einer Station für Personen- und Güterverkehr an der zur Verlegung kommenden Strecke der Höllentalbahn für Merzhausen bei Freiburg betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt hierauf mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 5. April 1910,
vormittags 9 1/4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

und schließt mit den besten Wünschen für die Osterferien.

Schluß der Sitzung 10 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Odenwald. Pfeiffle. Müller.

---

55. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. Frank, Geck, Hilbert, Knebel, Kramer, Muser, Schmid-Singen, Schmidt-Karlsruhe, Weißhaupt-Meßkirch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XVII, XVIII und XIX,

Einnahme-Titel VIII und IX:

Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme

(Drucks. Nr. 12e und „Zu Nr. 12e"), Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eröffnung der Sitzung begrüßt der Präsident die Anwesenden nach der Rückkehr aus den Osterferien und gedenkt alsdann in einem Nachruf der seit dem letzten Landtag verstorbenen Mitglieder des Hauses, nämlich:

1. am 16. September 1908 gestorben, Finanzrat Ernst Pfister in Freiburg, geboren am 26. Dezember 1826, von 1887 bis 1891 Vertreter des 18. Wahlbezirks, Stadt Freiburg;

2. am 18. September 1908 Amtsgerichtsdirektor Emil Armbruster in Freiburg, geboren am 10. Februar 1843, von 1897 bis 1908 Vertreter des 20. Wahlbezirks bezw. 24. Wahlkreises Ettenheim-Emmendingen-Lahr;

3. am 27. Oktober 1908 Landwirt Anton Schmid von Kaltbrunn, geboren am 14. Mai 1842, von 1881 bis 1889 Vertreter des 23. Wahlbezirks, Triberg-Wolfach;

4. am 29. Januar 1909 Oberingenieur a. D. Karl Delisle in Durlach, geboren am 10. Februar 1827, von 1895 bis 1899 Vertreter des 32. Wahlbezirks, Stadt Rastatt;

5. am 31. März 1909 Buchdruckereibesitzer Karl Vogel in Rastatt, geb. am 11. Februar 1834, von 1883 bis 1888 Vertreter des 32. Wahlbezirks, Stadt Rastatt;

6. am 25. Juni 1909 Wirkl. Geh. Rat August Joos in Karlsruhe, geboren am 17. Februar 1833, von 1873 bis 1875 Vertreter des 28. Wahlbezirks, Oberkirch-Achern, und von 1887 bis 1889 Vertreter des 17. Wahlbezirks, Waldkirch-Emmendingen-Freiburg;

7. am 2. Juli 1909 Stadtrat Karl Hoffmann in Karlsruhe, geboren am 1. Juli 1833, von 1879 bis 1897 Vertreter des 35. Wahlbezirks, Stadt Karlsruhe;

8. am 5. Juli 1909 Oberbürgermeister Dr. Albert Gönner in Baden, geboren am 29. März 1838, von 1883 bis 1908 Vertreter des 31. Wahlbezirks bezw. 35. Wahlkreises, Stadt Baden, von 1893 bis 1906 Präsident des Hauses;

9. am 18. Juli 1909 Sparkassenverwalter Ferdinand Kriechle in Bonndorf, geboren am 28. Dezember 1836, von 1885 bis 1905 Vertreter des 6. Wahlbezirks, Bonndorf-Waldshut;

10. am 29. Juli 1909 Medizinalrat Dr. Eschbacher in Freiburg, geboren am 25. Mai 1830, von 1867 bis 1871 Vertreter des 11. Wahlbezirks, Staufen-Heitersheim, von 1871 bis 1873 Vertreter des 16. Wahlbezirks, Breisach-Freiburg, und von 1875 bis 1878 Vertreter des 18. Wahlbezirks, Stadt Freiburg;

11. am 30. Juli 1909 Geh. Rat Wilhelm Schupp in Karlsruhe, geboren am 8. Januar 1828, von 1867 bis 1871 Vertreter des 33. Wahlbezirks, Sinsheim-Eppingen;

12. am 4. Oktober 1909 Geh. Kommerzienrat Karl Ladenburg in Mannheim, geboren am 19. Juni 1827, von 1887 bis 1891 und von 1893 bis 1897 Vertreter des 45. Wahlbezirks, Stadt Mannheim. —

Das Haus erhebt sich zum Zeichen des ehrenden Andenkens an diese verdienten Männer von den Sitzen.

Es werden sodann folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Nachtrag zu der Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

   Geht an die Petitions-Kommission;

   ferner neue Petitionen und zwar:

2. des Vereins der Kupferschmiedereien Deutschlands, Bezirksverein Baden und Umgebung, die Milderung des ihnen durch das neue Branntweinsteuergesetz entstehenden Schadens betr.;
3. des Rechnungsgehilfen Wilhelm Gehrig bei der Großh. Betriebswerkstätte Karlsruhe um etatmäßige Anstellung als Rechnungsführer;
4. des Bahnsteigwärters David Blattner um Verleihung der Beamteneigenschaft;
5. des Hauptausschusses für die staatliche Pensions-Versicherung der Privatangestellten in Leipzig, die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten betr.;
6. des Bad. Gymnasiums- und Seminardiener-Vereins wegen Verbesserung der Lage der Gymnasiums- und Seminardiener;
7. der Bezirksgruppen Karlsruhe und Konstanz des Bundes geprüfter Sekretäre und Obersekretäre der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung um Wiedereinführung der landesherrlichen Anstellung der in Baden beschäftigten Ober-Postsekretäre ꝛc.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

8. des Gemeinderats und der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim betr;
9. des Eisenbahnkomitees Schluchsee, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien betr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Amtsbezirk Neustadt, den Ausbau der Elztalbahn betr.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

11. des allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.

Geht an die Budget-Kommission;

12. des Verbands der Land- und kleinen Stadtgemeinden, die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.;

13. des Vereins bad. Lehrerinnen zum Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.

Gehen an die Schul-Kommission;

14. des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen, die Vermögenssteuer betr.

Geht an die Budget-Kommission;

15. des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe zu seiner Petition um Rechtshilfe (neue Eingabe).

Geht an die Petitions-Kommission;

16. des Gemeinderats Ahausen, die Verbesserung der Seefelder Aach auf Gemarkung Ahausen betr.

Übergeben von dem Abg. Weißhaupt-Pfullendorf.

Geht an die Budget-Kommission;

17. des Gemeinderats Kirrlach wegen Errichtung einer Haltestelle daselbst.

Übergeben von dem Abg Ziegelmeyer;

18. des Gemeinderats Grüningen, unterstützt vom Gemeinderat Donaueschingen, die Errichtung einer Güterstation in Grüningen betr.

Übergeben von dem Abg. Görlacher.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

19. des Untererhebers Josef Bläß in Forchheim um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Übergeben von dem Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Geht an die Petitions-Kommission.

b) Zuschrift des Herrn Dr. Karl Lanz in Mannheim, worin im Namen der Familie Heinrich Lanz das zum Jubiläum der Firma herausgegebene Buch „Heinrich Lanz, Fünfzig Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie" der Kammer überwiesen wird.

Verdankung und Überweisung an die Bibliothek.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Blümmel. Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

a) Ordentlicher Etat, je für ein Jahr	6 535 920 ℳ
b) Außerordentlicher Etat, für zwei Jahre	2 223 800 ℳ
Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens, je für ein Jahr .	7 130 ℳ
Titel XIX. Für die geologische Landesaufnahme, je für ein Jahr	46 590 ℳ

B. In Einnahme:

Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

a) Ordentlicher Etat, je für ein Jahr	2 333 760 ℳ
b) Außerordentlicher Etat, für zwei Jahre	619 960 ℳ
Titel IX. Für die geologische Landesaufnahme, je für ein Jahr	1 550 ℳ

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Maier, Leiser, Vogel-Rastatt, Henninger, Odenwald, Geiger, Weißhaupt-Pfullendorf, Ziegelmeyer, Dieterle, Süßkind.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 6. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 12 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Pfeiffle.
Odenwald.
Kölblin.

---

56. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr Krems, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Göhring, Muser, Schmidt-Karlsruhe, Vogel-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel XVII, XVIII und XIX,

Einnahme-Titel VIII und IX:

Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme

(Druckf. Nr. 12e und „Zu Nr. 12e"), Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeindevertreter von Welschneureut, Teutschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim und Graben, die Verhältnisse auf der Rheintalbahn Strecke Graben—Karlsruhe über Linkenheim nach Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofes in Karlsruhe betreffend.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. der Bureaudiener und Pförtner des Großh. Stationsamts Pforzheim, die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betreffend.

   Geht an die Petitions-Kommission;

3. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau-Freiburg G. m. b. H." um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Aufwand für den Betrieb der Motorbahn Todtnau-Freiburg.

   Übergeben von dem Abg. Kopf.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 65) und zur Verteilung und geht im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Beratung über das Budget für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Verwaltung des Bergwesens und die Geologische Landesaufnahme fortgefahren.

In der Reihenfolge der Rednerliste erhalten das Wort: Abgg. Venedey, zugleich zur Abgabe einer außerhalb des Rahmens der heutigen Tagesordnung stehenden berichtigenden Erklärung in Betreff der Verhältnisse der Großh. Baugewerkeschule, ferner Blümmel. Während der Rede des letzteren übernimmt den Vorsitz 1. Vizepräsident Geiß. Sodann erhalten das Wort die Abgg. Geppert, Neuwirth, Schmunck, Sänger, Müller-Schopfheim, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman. Den Vorsitz übernimmt inzwischen wiederum Präsident Rohrhurst. Es sprechen alsdann weiter Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, die Abgg. Dr. Koch, Seubert, Bechtold, Banschbach, Dr. Zehnter.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Beratung hier abgebrochen.

Der Präsident bringt noch eine Mitteilung des Abg. Hummel zur Kenntnis, wonach derselbe den Antrag, die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr. (Drucksache Nr. 62) namens der Antragsteller zurückzieht.

Weiter wird bekanntgegeben ein Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr.

Dieser Antrag soll einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 42b) und zur Verteilung gelangen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 7. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Kölblin.
Geiß.	Odenwald.

---

57. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Ministerialrat Arnold; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Henninger, Kopf, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und dem II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,
Ausgabe-Titel XVII, XVIII und XIX,
Einnahme-Titel VIII und IX:
Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme
(Druckf. Nr. 12e und „Zu Nr. 12e"), Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/2 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe zu dem Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

2. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands Gau Südwest zu dem Antrag der Abgg. Hummel u. Gen., die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten betr.;

3. des Bundes der technisch-industriellen Beamten Gau Südwestdeutschland wegen beschleunigter Durchführung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Einladung des Ministers des Großh. Hauses ꝛc. Frhr. von Marschall zu einem parlamentarischen Abend für Donnerstag, den 14. April, abends 8 Uhr.

   Dient zur Kenntnisnahme.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget für Wasser- und Straßenbau ꝛc. erhalten das Wort die Abgg. Kurz (der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger hat inzwischen das Präsidium übernommen), Weber, Morgenthaler, Koger, Schmid-Singen, Duffner, Weißhaupt-Meßkirch, Hilbert, Röckel, Frhr. von Mentzingen, Maier, Weißhaupt-Pfullendorf, Wittemann — Hier übernimmt Präsident Rohrhurst wieder das Präsidium.

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Süßkind, Dr. Frank, Blümmel, Schmid-Singen, Göhring, Minister Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Abg. Dr. Frank und Minister Frhr. von und zu Bodman.

Der Berichterstatter Abg. Blümmel verzichtet auf das Schlußwort. Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Wittemann und Frhr. von Mentzingen. Der Präsident beanstandet die vorwurfsvolle Ausdrucksweise des letzteren gegenüber dem Regierungsvertreter.

Der Präsident schlägt vor, hier die Sitzung abzubrechen, womit das Haus einverstanden ist.

Mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung auf

Freitag, den 8. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Pfeiffle.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

58. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Ministerialrat Arnold; später der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Ministerialrat Wolpert, Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Fehrenbach, Dr. Frank, Dr König, Muser, Süßkind, Dr. Vogel-Rastatt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911,**
   Ausgabe-Titel XVII, XVIII und XIX,
   Einnahme-Titel VIII und IX:
   Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Ladesnaufnahme
   (Druckf. Nr. 12e und „Zu Nr. 12e"), Berichterstatter: Abg. Blümmel.
2. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Anforderung unter § 70 des Eisenbahnbaubudgets für 1910 und 1911 mit 9 437 000 ℳ für Güterwagen,**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
3. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen
   a) der Gemeinden Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim und Rußheim um Erbauung einer Eisenbahn von Linkenheim nach Rußheim,
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   *) b) der Gemeinde Ersingen um Anhalten der Züge 1213 und 1224 auf Station Ersingen,
      Berichterstatter: Abg. Weber;
   c) der Gemeinde Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle daselbst,
      Berichterstatter: Abg. Neck.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

---

*) Ziffer 3 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinden des Wiesentals, die Erwerbung der Privatbahn Zell-Todtnau durch den Staat und die Weiterführung derselben nach Titisee betr.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. des früheren Bureaugehilfen Ferdinand Scherer in Lahr um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst.

   Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit dem Gesetz-Entwurf, die Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1902 über das Wohnungsgeld betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 64) und zur Verteilung.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erfolgt

zu Punkt 1 die Spezialberatung des Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.

Der Präsident ruft die Titel XVII, XVIII, XIX der Ausgabe sowie die Titel VIII, IX der Einnahme und innerhalb derselben sämtliche Paragraphen der Reihe nach auf.

Es erhalten das Wort bei

Ausgabe-Titel XVII: Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, A. Ordentlicher Etat,

I. Zentralverwaltung:

§ 1 (Gehalte) Abg. Kahn;

III. Straßenbau:

§ 22 (Gehalte) Abg. Görlacher, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach;

§ 29 (Betrieb von Steinbrüchen) Abg. Pfeiffle, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Abg. Pfeiffle, Minister Frhr. von und zu Bodman.

Ausgabe-Titel XIX: Geologische Landesaufnahme.

§ 1 (Gehalte) Abgg. Kolb, Rebmann, Minister Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dieterle, Kolb, Rebmann, Hummel sowie der Berichterstatter Abg. Blümmel.

Hierauf wird der Antrag der Budget-Kommission, die obigen Titel zu genehmigen (vergl. Protokoll der 55. Sitzung), einstimmig angenommen.

Es folgt hierauf

Punkt 2: Mündlicher Bericht und Beratung über die Anforderung unter § 70 des Eisenbahnbaubudgets für 1910 und 1911 mit 9437000 ℳ für Güterwagen.

Berichterstatter ist der Abg. Pfefferle, welcher namens der Budget-Kommission beantragt:

„Das hohe Haus wolle

a) für die unter Ausgabe-Titel IV § 70, Güterwagen, in das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1910 und 1911 eingestellte Summe von 9437000 ℳ die landständische Genehmigung in vorausgehender Beschlußfassung erteilen,

b) hierüber in abgekürzter Form beraten."

Gegen die Beratung in abgekürzter Form erhebt sich kein Widerspruch.

In der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Schwall, Geppert, Schmidt-Karlsruhe, Kolb, Minister Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Pfeiffle, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Geck, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Geppert, Schwall und zum Schlußwort Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Antrag der Budget-Kommission wird sodann einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hier abgebrochen und mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 9. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

59. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Wolpert, Regierungsrat Rectanus; später Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. Frank, Dr. König, Muser, Willi.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen**
   a) **der Gemeinden Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim und Rußheim um Erbauung einer Eisenbahn von Linkenheim nach Rußheim,**
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   b) **der Gemeinde Ersingen um Anhalten der Züge 1213 und 1224 auf Station Ersingen,**
      Berichterstatter: Abg. Weber;
   c) **der Gemeinde Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle daselbst,**
      Berichterstatter: Abg. Neck.
2. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**
   a) **des früheren Bahnhofarbeiters Karl Glaser in Oberkirch um Erhöhung seines Ruhegehalts,**
      Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim;
   b) **des Revisors Oskar Karrmann in Karlsruhe um Regelung seiner Gehaltsverhältnisse,**
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   c) **des invaliden Eisenbahnarbeiters Georg Dilles von Kehl um eine dauernde Unterstützung oder Gnadenpension,**
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   d) **des Bremsers a. D. und Veteranen Josef Bauer in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,**
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   e) **des früheren Grenzaufsehers Georg Schmelcher in Tiengen um Wiederverwendung im Grenzaufsichtsdienste,**
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   f) **des früheren Gendarmen Josef Roth in Kehl um Unterstützung,**
      Berichterstatter: Abg. Röckel.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Vorstände der Gemeinnützigen Vereine Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofstadtteils in Mannheim, die Errichtung eines zweiten Fußgängersteges über den Personen- und alten Rangierhof zwischen den Stadtteilen Schwetzinger Vorstadt und Lindenhof betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen um Unterstützung ihrer Bestrebungen.

   Geht an die Petitions-Kommission.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar: 1a Ministerialabteilung für das Eisenbahnwesen, 1b Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie zum Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn für die Jahre 1910 und 1911 (Haupt-Abt. VII und VIIa des Staatsvoranschlags). Berichterstatter Abg. Hummel (Druckf. Nr. 15).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu

Punkt 1a (Linkenheim ꝛc.) das Wort der Berichterstatter Abg. Neuwirth.

Derselbe stellt den Antrag:

vorliegende Petition Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß sie Mittel und Wege sucht, dem mangelhaften Verkehrsverhältnis der petitionierenden Gemeinden durch Erstellung einer Bahn in zufriedenstellender Weise Rechnung zu tragen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Neck, Geck und Ministerialrat Wolpert. Die Beratung wird geschlossen.

Gegen den Antrag der Kommission hat sich kein Widerspruch erhoben; derselbe wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 1b (Erfingen). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Weber.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Stockinger, Reinhardt und Reg. Rat Rectanus.

Die Beratung wird geschlossen. Der Präsident stellt die Annahme des Kommissions-Antrags fest.

Es folgt

Punkt 1c (Tiengen). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort nehmen die Abgg. Blümmel, Venedey, Wittemann. Die Beratung wird geschlossen.

Gegen den Kommissions-Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt

Punkt 2a (Glaser). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller-Weinheim.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Das Wort zu diesem Antrag wird nicht verlangt; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt

Punkt 2b (Karrmann). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Bitte auf Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 2c (Dilles). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer. Derselbe stellt den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Bitte auf Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt

Punkt 2d (Bauer). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein; derselbe stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen, soweit sie das eigentliche Petitum betrifft, dieselbe aber der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß sie als Material verwendet werden möge zu möglichst günstiger Behandlung des etwa eingehenden Gesuchs um Beihilfe.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, die Beratung wird geschlossen; der Kommissionsantrag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 2e (Schmelcher). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Bitte auf Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident stellt die Annahme des Antrags fest.

Es folgt

Punkt 2f (Roth). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Röckel; derselbe stellt den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen, das Gesuch des früheren Gendarmen Josef Roth in Kehl um Unterstützung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß dem Petenten auf jeweiliges Ansuchen eine dessen Notlage und den heutigen Verhältnissen entsprechende Beihilfe gewährt werde.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Es wird noch die während der Sitzung von dem Abg. Morgenthaler übergebene Petition des Güterpackers a. D. Daniel Albietz in Bohlsbach um einen jährlichen Staatszuschuß zu seiner Unfallrente bekanntgegeben und der Petitions-Kommission überwiesen.

Der Präsident setzt sodann mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 11. April 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen $^3/_4$11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

60. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni, Moser und Zimmermann; später Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger und Bergrat Naumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Muser, Odenwald.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911 und zwar:

a) **Ausgabe-Titel I, II, III, X, XI, XII: Ministerium; Landeshauptkasse; Hochbauwesen; Ruhegehalte ꝛc.; Allgemeiner Hilfsfonds; Außerordentl. Belohnungen und Beihilfen**
(Druckf. Nr. 13), Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Pfullendorf;

b) **Ausgabe-Titel V, VII, VIII, XIII und Einnahme-Titel II, IV, V:**
Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allgemeine Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben
(Druckf. Nr. 13b), Berichterstatter: Abg. Schwall.

Die Sitzung wird eröffnet 4 Uhr 35.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Nachtrag zu der Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzer-Vereine zum Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.
   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;
2. Petition des früheren Schutzmanns Karl Danielowski in Mannheim und Wiedereinstellung in den Staatspolizeidienst bezw. um Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts;
3. Petition der Gemeinde Karsau um käufliche Überlassung von domänenärarischem Gelände.
   Übergeben von dem Abg. Dieterle.
   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Jahresbericht der Fabrik-Inspektion für 1909 für die Mitglieder des Hauses.
   Gelangt zur Verteilung.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) den Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.,
   b) von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 die Ausgaben unter Titel I—VIII, IX mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Anforderung unter B § 5 (Aachkorrektion), Tit. X, XIV und XV sowie die Einnahmen unter Tit. I, II, V, VI und X

ebenfalls beraten und den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse der Zweiten Kammer angenommen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die betreffenden Budget-Positionen gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Dienen zur Kenntnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1910 und 1911, Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I, Forst- und Domänenverwaltung. Berichterstatter Abg. Sänger. (Druckf. Nr. 13a),
2. Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Vermögenssteuergesetzes betr. Berichterstatter Abg. Wittemann. (Druckf. Nr. 61a).

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, der am Schlusse seiner Ausführungen namens der Budget-Kommission den Antrag stellt, in Ausgabe für die Budgetjahre 1910 und 1911 zusammen zu genehmigen.

Titel I: Ministerium	348 910	ℳ
Titel II: Landeshauptkasse . . .	136 830	„
Titel III: Hochbauwesen	1 254 260	„
Titel X: Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen . . .	15 924 800	„
Titel XI: Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art . . .	50 000	„
Titel XII: Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	75 290	„

Die allgeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Pfeiffle, Kahn, Neuhaus, Bechtold, Reinhardt, Hummel, Pfeiffle, Kölblin, Willi, Kahn, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, der Abg. Willi.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Spezialberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft auf:

Titel I. Ministerium. §§ 1, 2, 3, 4.

Titel II. Landeshauptkasse. §§ 1, 2, 3, 4.

Titel III. Hochbauwesen. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Titel X. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Titel XI. Allgemeiner Fonds ꝛc. — s. oben — (einzige Position).

Titel XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen. §§ 1, 2, 3.

Die Spezialberatung wird hierauf geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag der Budget-Kommission für angenommen.

Es wird eingetreten in

Punkt b der Tagesordnung

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schwall, der schließlich den Antrag stellt, zu genehmigen:

Ausgaben

A. im ordentlichen Etat für je 1 Jahr:

Titel V: Salinenverwaltung . .	790 459	ℳ
Titel VII: Münzverwaltung . .	53 172	„
Titel VIII: Allg. Kassenverwaltung	11 380	„
Titel XIII: Verschiedene und zufällige Ausgaben	13 190	„

B. im außerordentlichen Etat für 2 Jahre:

Titel V: Salinenverwaltung . .	22 850	„

Einnahmen

im ordentlichen Etat für je 1 Jahr:

Titel II: Salinenverwaltung . .	1 223 789	ℳ
Titel IV: Münzverwaltung . . .	102 844	„
Titel V: Allg. Kassenverwaltung .	3 862 700	„

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und, da sich niemand zum Wort meldet, sofort wieder geschlossen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Spezialberatung und ruft auf:

Ausgaben.

Titel V: Salinenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Persönliche Ausgaben.

Das Wort nehmen die Abgg. Neuwirth, Görlacher, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger.

Es wird weiter aufgerufen §§ 1, 2, 3, 4.

II. Sachliche Verwaltungsausgaben.

§§ 5, 6.

III. Besondere Kosten und Lasten des Salinenbetriebs.

§§ 7, 8, 9, 10.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Besondere Kosten des Solbadbetriebs.
§§ 11, 12.

B. Außerordentlicher Etat.
§§ 1, 2.
Titel VII. Münzverwaltung.
§§ 1—12.
Titel VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.
§§ 1, 2, 3.
Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
§§ 1, 2, 3, 4.

Einnahmen.
Titel II. Salinenverwaltung.
I. Salinenbetrieb.
§§ 1, 2, 3.
II. Solbadbetrieb.
§§ 4, 5.
Titel IV. Münzverwaltung.
I. Aus Fabrikaten.
§§ 1, 2, 3, 4, 5.
II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.
§§ 6, 7, 8.
Titel V. Allgemeine Kassenverwaltung.
§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Die Spezialberatung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag der Budget-Kommission für angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Der Präsident bringt noch zur Kenntnis den Vorschlag der Budget-Kommission, die ihr überwiesene Petition des Landesverbands der badischen Gewerbe und Handwerkervereinigungen, die Gewährung des Schuldenabzugs beim Liegenschaftsvermögen betr., der Justiz- und Verwaltungskommission zu überweisen.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Präsident teilt weiter mit, daß an Stelle des Abg. Neuhaus der Abg. Schmidt-Karlsruhe in die Schul-Kommission eintreten soll. Das Haus ist damit einverstanden.

Zum Schlusse wird den Abgg. Duffner (Reichstag) und Odenwald (häusliche Abhaltung) noch der erbetene Urlaub gewährt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 12. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

61. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, die Ministerialräte Schellenberg, Moser und Zimmermann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Kopf, Frhr. von Mentzingen, Muser, Odenwald, Dr. Schofer, Seubert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend (Druckf. Nr. 64),
   b) des Antrags der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr. (Druckf. Nr. 42 b).
2. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,
   Ausgabe-Titel VI } Zoll- und Steuerverwaltung
   Einnahme-Titel III }
   (Druckf. Nr. 13 c), Berichterstatter: Abg. Süßkind.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Neue Eingänge liegen nicht vor. Das Haus tritt alsbald in die

Tagesordnung

ein und schreitet zunächst zu

Punkt 1: Geschäftliche Behandlung

a) des Gesetzentwurfes, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr.,

b) des Antrages der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden der Gesetzentwurf und der Antrag der Budget-Kommission überwiesen.

Zwischenhinein bringt der Präsident außerhalb der Tagesordnung die Nachträge zu dem Bericht der Petitions-Kommission über die Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Druckf. Nr. 47), d. i. die Drucksachen „Zu Nr. 47“ (richtig „Zu Nr. 47[I]“), „Zu Nr. 47[II]“ und „Zu Nr. 47[III]“ zur Sprache, welche die zugesagten ausführlichen Regierungserklärungen zu den Bahnwünschen Schwetzingen—Bruchsal, Titisee—St. Blasien—Rheintal und Ostringen-Hauptbahn enthalten. Er geht davon aus, daß es einer speziellen Behandlung dieser Nachträge nicht bedürfe, sondern daß die Kommissionen, welche sich auf dem letzten Landtage mit den betreffenden

Fragen befaßten und infolge neuer Anregungen auch auf diesem Landtage wieder zu befassen haben, d. i. die Budget-Kommission und die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Veranlassung nehmen werden, die Regierungserklärungen in den Kreis ihrer Beratungen einzubeziehen und so auch im Hause zur Beratung zu bringen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Es folgt sodann

Punkt 2: Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1910 1911,

Ausgabe-Titel VI } Zoll- u. Steuerverwaltung.
Einnahme-Titel III }

Den Bericht erstattet namens der Kommission Abg. Süßkind und stellt den Antrag:

zu genehmigen (für beide Budgetjahre zusammen):

In Ausgabe	24 057 656 ℳ
In Einnahme:	
A. Ordentlicher Etat . . .	125 140 150 ℳ
B. Außerordentlicher Etat . .	37 509 ℳ

In der anschließenden allgemeinen Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Wittemann, Schmid-Singen, Venedey, Rösch, Neck, Vogel-Mannheim, Pfeiffle, Hilbert, Breitenfeld, Görlacher, Röckel.

Die Sitzung wird hierauf abgebrochen und die nächste Sitzung auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Hauses auf

Donnerstag, den 14. April 1910,
vormittags 9¼ Uhr,

festgesetzt mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.

62. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, die Ministerialräte Schellenberg, Moser und Zimmermann: sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Bechtold, Duffner, Geck, Görlacher, Muser, Odenwald.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,**

Ausgabe-Titel VI } Zoll- und Steuerverwaltung
Einnahme-Titel III }

(Druckf. Nr. 13c), Berichterstatter: Abg. Süßkind.

2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 61)

— Drucksache Nr. 61a —

nebst einschlägiger Petition,

Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der im staatlichen Dienste stehenden Werftarbeiter zu Mannheim wegen Gewährung eines Lohnzuschlags von 40 ₰ pro Tag einschließlich aller Arbeiten.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. der Gemeinden Niklashausen, Höhefeld, Kembach, Dietenhan, Böttigheim, Neubrunn wegen Errichtung einer Haltestelle der Taubertalbahn bei dem Orte Niklashausen.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

3. des Robert Thoma in Bernau um Rechtshilfe;

4. des Untererhebers Friedrich Klipfel in Weisweil um etatmäßige Anstellung.

   Übergeben von dem Abg. Frhr. von Gleichenstein.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Vorstandes des Bodensee-Fischereiverbandes mit dem Berichte über die Gründung und die bisherigen Verhandlungen des internationalen Bodensee-Fischereiverbandes.

   Dient zur Kenntnisnahme und wird der Bibliothek der Kammer überwiesen.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1: Fortsetzung der allg. Beratung über das Budget der Zoll- und Steuerverwaltung, zunächst das Wort Ministerialdirektor Geh. Rat Göller; es folgt Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, Abg. Geppert, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller. Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgaben (S. 46).

Titel VI: Zoll- und Steuerverwaltung.

I. Zentralverwaltung.

§§ 1, 2, 3a–e, 4.

II. Bezirksverwaltung.

§§ 5, 6, 7a, b, 8–16, 17a–c, 18–20.

III. Katastrierung der direkten Steuern.

§§ 21, 22, 23a–e, 24.

IV. Abgang und Rückersatz.

§§ 25a–d, 26, 27; zu diesem Paragraphen erhalten das Wort: Abg. Banschbach, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert.

§§ 28 und 29.

V. Sonstige Ausgaben.

§§ 30, 31, 32a–f, 33–39, 40a–c, 41.

Einnahmen (S. 94).

Titel III: Zoll- und Steuerverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§§ 1, 2, 3a–d.

II. Indirekte Steuern.

§§ 4–8.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§§ 9–14.

IV. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung und der Verwaltung der Reichssteuern.

§§ 15, 16a–e; zu dieser Position (e) erhalten das Wort Abg. Kolb, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, Abgg. Kolb, Schmidt-Bretten, Geppert, Süßkind, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert, Abgg. Schmidt-Bretten, Süßkind, Kolb, Dr. Zehnter, Geppert, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Zehnter.

§ 16f–m.

V. Verschiedene Einnahmen.

§§ 17–24.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Gegen den Antrag der Kommission (vergl. Prot. der 61. Sitzung) ist kein Widerspruch erhoben worden; der Präsident konstatiert die Annahme desselben.

Es folgt

Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wittemann. Derselbe stellt nach längeren Ausführungen den Antrag:

> den Reg.-Entwurf mit den im eingeschobenen Art. Ia enthaltenen weiteren Gesetzes-Abänderungen und einschließlich des Tarifs zu Art. 21 mit den von der Kommission bezüglich der 4 untersten Steuerstufen von 900 bis 1400 ℳ Einkommen beschlossenen Änderungen der Normalsteuersätze anzunehmen (z. vgl. Anlage I, Seite 53/74 des Kommissions-Berichts).

Zur Petition des Allgemeinen Fabrikanten-Verbandes Mannheim zu obigem Gesetzentwurf beantragt die Kommission:

a) Ziffer 1 der Petition „die hohe Kammer möge jede Verschärfung der Progression im Einkommensteuer-Gesetz ablehnen"
als durch die Beschlüsse zum Gesetzentwurf erledigt zu erklären,

b) Ziffer 2. „Die Hohe Kammer möge bei der Regierung darauf hinwirken, daß bei der Veranlagung des gewerblichen Vermögens sowie der zu gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude und Grundstücke eine rücksichtsvollere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt"
der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

c) Ziffer 3. „Die Hohe Kammer möge bei einer etwaigen Revision des Vermögenssteuergesetzes dafür eintreten, daß jede Bevorzugung der Landwirtschaft vor Gewerbe, Handel und Industrie unterbleibt und den großen Erwerbsgruppen unserer Bevölkerung das gleiche Maß von Rücksichtsnahme, Schonung und Wohlwollen entgegengebracht wird"
der Großh. Regierung als Material bei der künftigen Behandlung des Vermögenssteuergesetzes zu überweisen.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß zu dem Gesetzentwurf folgender Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen. eingekommen sei:

1. Der Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes, dem „Steuertarif", folgende Fassung zu geben:

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900	ℳ	bis ausschließlich	1000	ℳ	5.50 ℳ
1000	„	„ „	1100	„	8.— „
1100	„	„ „	1200	„	10.50 „
1200	„	„ „	1300	„	12.— „
1300	„	„ „	1400	„	13.— „
1400	„	„ „	1500	„	15.— „
1500	„	„ „	1600	„	17.— „
1600	„	„ „	1700	„	19.— „
1700	„	„ „	1800	„	21.— „
1800	„	„ „	1900	„	23.— „
1900	„	„ „	2000	„	25 — „
2000	„	„ „	2100	„	27.50 „
2100	„	„ „	2200	„	30.— „
2200	„	„ „	2300	„	32.50 „
2300	„	„ „	2400	„	35.— „
2400	„	„ „	2500	„	37.50 „
2500	„	„ „	2600	„	40.— „
2600	ℳ	bis ausschließlich	2700	ℳ	43.— ℳ
2700	„	„ „	2800	„	46.— „
2800	„	„ „	2900	„	49.— „
2900	„	„ „	3000	„	52.— „
3000	„	„ „	10000	„	wie in der Regierungsvorlage.

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1000 ℳ.

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen
von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ:
350 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;
von 15 000 ℳ bis ausschließlich 15 500 ℳ:
560 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;
von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ:
780 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ;
von 70 000 ℳ bis ausschließlich 71 000 ℳ:
3300 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 70 ℳ.

Für die Steuerstufen von 80 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

2. Bei Art. 21a „Steuerermäßigungen" in Abs. 1 statt der Worte „um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt", die Worte zu setzen „um höchstens 4 Steuerstufen ermäßigt".

Der Antrag soll behufs Mitbehandlung alsbald gedruckt (Druckf. Nr 61 b) und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

Zur Geschäftsordnung beantragt der Abg. Rebmann, die Verhandlungen abzubrechen, da heute nachmittag verschiedene Kommissionssitzungen stattfinden würden.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident setzt nun mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 16. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Müller. Pfeiffle. Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

63. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Muser, Seubert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Druckf. Nr. 61)

— Druckf. Nr. 61 a —

nebst einschlägiger Petition,

Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Ausschusses für die Bahnverbindung Villingen—Vöhrenbach—Eisenbach—Neustadt—Titisee um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Titisee nach Villingen.

   Übergeben von dem Abg. Görlacher;

2. der Gemeinden Langenbrücken und Stettfeld sowie der Dampfwerksbesitzer Philipp Gantner und Karl Bender in Mingolsheim um Herbeiführung der Einmündung der projektierten Nebenbahn von Östringen in den Staatsbahnhof bei Langenbrücken;

3. Nachtrag zu der Petition des Höribahnkomitees und anderer Interessenten um Förderung ihrer Bestrebungen nach Erlangung einer Bahnverbindung von Radolfzell durch die Höri nach dem Rhein.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

4. Petition des früheren Gendarmen Adam Graser in Freiburg um Verwendung als Schreibgehilfe;

5. Petition des Nikolaus Duttlinger in Lembach um Rechtshilfe.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Seubert wegen Verhinderung.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit einer Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände.

   Gelangt einstweilen zur Verteilung. (Vergl. Druckf. Nr. 66.)

d) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

   a) von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 die Ausgaben unter Titel XI: Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Anforderungen unter A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten), sowie Titel XII: Heil- und Pflegeanstalten, A Ord. Etat,

und XIIIk: Besserungs- und Erziehungsanstalten, und die Einnahmen unter Titel III und IV,

b) von dem Budget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911 die Anforderung unter Titel IV § 70: Güterwagen,

gleich der Zweiten Kammer beraten und unverändert genehmigt habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

Der Präsident teilt sodann mit, daß die Kommission für Eisenbahnen und Straßen beschlossen habe, den Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. (Druckf. Nr. 42), die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau nach Griesbach betr., an die Budget-Kommission abzugeben, dagegen die Petition der Gemeinden Griesbach, Peterstal usw. in demselben Betreff in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen weiter zu behandeln.

Gegen dieses Vorhaben wird ein Widerspruch nicht erhoben. Der Präsident erklärt hierauf dasselbe für gutgeheißen.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., samt Petition.

Das Wort erhält der Abg. Neuhaus, zugleich als Begründer des Antrags der Abgg. Neuhaus und Gen., sodann Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Ein Zwischenruf des Abg. Neuhaus führt zu einer ausgedehnten Geschäftsordnungsdebatte, an der sich Abg. Dr. Heimburger, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abg. Neuhaus, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abgg. Rebmann, Neuhaus, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abgg. Dr. Schofer, Wittemann, Neuhaus, Süßkind, Kolb, Wittemann, Dr. König, Dr. Schofer, Rebmann, Dr. König, Dr. Schofer, Neuhaus, Rebmann, Kolb, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abgg. Dr. König, Hummel, Dr. Schofer, Dr. Heimburger, Hummel, Dr. Schofer, Kolb, der Präsident Rohrhurst beteiligen. Die Geschäftsordnungsdebatte wird geschlossen.

Zur Sache sprechen weiter die Abgg. Süßkind, Dr. König, Vogel-Mannheim, Schmidt-Bretten.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 18. April 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

64. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni und Moser; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Arnold und Schäfer, der Vorstand des Obereichungsamts Professor Dr. Kast; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. König, Muser, Rebmann, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 61)
   — Druckf. Nr. 61a —
   nebst einschlägiger Petition,
   Berichterstatter: Abg. Wittemann.
2. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12 Juni 1902 betr.** (Druckf. Nr. 64)
   Berichterstatter: Abg. Willi.
3. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr.** (Druckf Nr. 57)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Koch.
4. **Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr.** (Druckf. Nr. 38)
   Berichterstatter: Abg. Koger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Landesverbands städtischer Beamten des Großherzogtums Baden zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung der Städteordnung.
   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;
2. der Beamten und Gemeinderäte von Schopfheim und Tauberbischofsheim um Einreihung dieser Städte in die II. bezw. III. Ortsklasse des neuen Wohnungsgeldtarifs.
   Geht an die Budget-Kommission;
3. des Gemeinderats Eutingen um Wiedereinstellung des Zugs Nr. 1213 unter die Zugshalte auf dortiger Station.
   Übergeben von dem Abg. Stockinger.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

4. der Fuhrhalterin J. G. Ziefle Witwe in Freiburg um Unterstützung zur Milderung ihres Schadens infolge des Verlustes von 14 Pferden.

   Übergeben von dem Abg. Fehrenbach;

5. des früheren Schutzmannes Josef Klisch in Mannheim um Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts bezw. um Erhöhung desselben und um Weiterverwendung im Staatsdienste.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

6. der Schriftleitung der „Sonde" wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

   Geht an die Schul-Kommission;

7. des R. Friedrich und H. Bulling in Neckarelz namens der mittleren und unteren Beamten daselbst um Einreihung des Ortes Neckarelz in eine höhere Ortsklasse.

   Geht an die Budget-Kommission.

b) Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betr.

   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 67), zur Verteilung und wird im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.

Der Präsident ruft Überschrift und Einleitung sowie an der Hand der Kommissionsanträge die einschlägigen Abschnitte, Haupt- und Unterartikel bezw. Paragraphen, Absätze und Ziffern der Reihe nach auf, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Zu Abschnitt IV Art. 21 bezw. 21a des Einkommensteuergesetzes liegt ein Abänderungsantrag der Abgg. Neuhaus u. Gen. vor (vergl. Prot. der 62. Sitzung). Ziffer 1 dieses Antrags (zu Art. 21) wird mit 37 gegen 24 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission zu Art. 21 mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Ziffer 2 des Antrags der Abgg. Neuhaus u. Gen. (zu Art. 21a) wird zurückgezogen.

In der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Antrag der Budget-Kommission zur Petition des allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim (vergl. Prot. der 62. Sitzung) wird einstimmig angenommen.

2. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Willi, welcher beantragt:

Die Zweite Kammer wolle über den vorliegenden Gesetzentwurf in abgekürzter Form beraten und dem Entwurfe in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Gegen die Beratung in abgekürzter Form erhebt sich kein Widerspruch.

Bei der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Vogel-Mannheim, Dr. Zehnter, Sänger, Dr. Frank, Venedey, Dr. Schofer und Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

In der Spezialberatung ruft der Präsident Überschrift, Einleitung, die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs und die Anlage zu Art. 1 auf; dazu ergreift niemand das Wort. Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen 1 Stimme (Abg. Vogel-Mannheim) angenommen.

3. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Koch. Derselbe stellt den Antrag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Gegen den Antrag, in abgekürzter Form zu beraten, erhebt sich kein Widerspruch.

Zur allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Präsident geht zur Spezialberatung über und ruft Überschrift, Einleitung und den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs auf. Es ergreift niemand hierzu das Wort. In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Koger u. Gen., das Eichungswesen betr.

Abg. Koger erhält als Berichterstatter und zugleich zur Begründung des Antrags das Wort. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle den Antrag der Abgg. Koger u. Gen. der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Neueichung und Nacheichung der Fässer nach Einführung der Maß- und Gewichtsordnung den Gemeinden durch die neu eingerichteten Faßeichämter versuchsweise anheim gegeben wird.

Hierauf wird die Beratung eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Pfefferle, Geppert, Blümmel, Breitenfeld, Monsch, Dr. Heimburger, Ministerialrat Schäfer, Abgg. Breitenfeld, Geppert und Ministerialrat Schäfer.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Petitions-Kommission findet einstimmige Annahme.

Die Tagesordnung ist damit erledigt und schlägt der Präsident unter Zustimmung des Hauses vor, die nächste Sitzung festzusetzen auf

Dienstag, den 19. April,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

65. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Geck, Frhr. von Mentzingen, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände** (vergl. Druckf. Nr. 66).
2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,**

   Ausgabe-Titel IV
   Einnahme-Titel I
   } **Forst- und Domänenverwaltung**

   (Druckf. Nr. 13a)

   und damit in Verbindung über die Petition des Evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

   Berichterstatter: Abg. Sänger.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Eingabe der Frau Karoline Pabst (Jakob Pabst Ehefrau) in Wiesloch zu den Petitionen des Ludwig Pabst und Jakob Pabst um Rechtshilfe.

Geht an die Petitions-Kommission.

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Geck (Reichstag) und Frhr. v. Mentzingen (Kurgebrauch).

Der Urlaub wird bewilligt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer 1. Die Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände wird auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer 2 erstattet Abg. Sänger namens der Budget-Kommission Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911, Ausgabe-Titel IV, Einnahme-Titel I: Forst- und Domänenverwaltung. Der Berichterstatter beantragt namens der Kommission die Genehmigung der Budgettitel mit Ausnahme der Positionen für das Heidelberger Schloß unter Ausgabe, B. Außerordentlicher Etat § 2 und Einnahme, B. Außerordentlicher Etat § 1 mit je 180000 *M*, die späterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben sollen.

Ferner erstattet der Abg. Sänger Bericht über die Petition des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderates Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr. Es wird empfehlende Überweisung in bestimmtem Sinne beantragt.

In der anschließenden allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Duffner, Schmid-Singen, Maier, Wiedemann, Blümmel, Ziegelmeyer, Dr. Frank, Kurz, Dieterle, Dr. Heimburger, Wittemann, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Duffner, Dr. Frank und Dr. Heimburger.

Um 1 Uhr wird die Beratung abgebrochen.

Das Haus erteilt auf Ansuchen des Großh. Amtsgerichts Baden die Genehmigung zur Vernehmung des Abg. Dr. Vogel-Rastatt als Zeuge in einer Privatklagesache vor dem Schöffengericht Baden.

Die nächste Sitzung wird auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt auf

Donnerstag, den 21. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

66. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Geck, Kölblin, Frhr. von Mentzingen, Müller-Schopfheim, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel IV
Einnahme-Titel I } **Forst- und Domänenverwaltung**

(Druckf. Nr. 13a)

und damit in Verbindung über die Petition des Evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

Berichterstatter: Abg. Sänger.

Die Sitzung wird eröffnet nach 9 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von Interessenten von Großeicholzheim und Umgebung wegen Erstellung eines Aufnahmegebäudes auf Station Großeicholzheim.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. der Bürger- und Grundbesitzer von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, wegen Teilnahme am Bürgernutzen daselbst;

3. Neue Eingabe des gewesenen Grenzaufsehers Georg Schmelcher in Tiengen wegen Wiederverwendung im staatlichen Dienste.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

4. Eingabe der Interessenten von Mannheim, worin sie ihre Petition um Errichtung eines zweiten Fußgängersteges über den Personen- und alten Rangierbahnhof zwischen den Stadtteilen Schwetzinger Vorstadt und Lindenhof daselbst zurückziehen, aber um die baldmöglichste Inangriffnahme der im Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorgesehenen Herstellung bitten.

   Dient zur Kenntnisnahme;

5. Eingabe des Bundes der Mannheimer Staatsbeamtenvereine, worin er bittet, seine Petition zum Wohnungsgeldgesetz, die infolge der raschen Erledigung des letzteren sich verspätete, wenigstens an die Mitglieder des Hauses zur Kenntnisnahme zu verteilen.

   Gelangt zur Verteilung.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses 2c. mit einem Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs für 1910 und 1911 sowie einer Denkschrift, worin die in

dem Budgetnachtrag enthaltenen Vorschläge der Großh. Regierung zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr eingehend erörtert und begründet sind.

Verteilung der Drucksachen (vergl. Druckf. Nr. 8c) und Überweisung der Vorlage an die Budget-Kommission.

(Weitere Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget der Forst- und Domänenverwaltung zunächst das Wort Ministerialdirektor Geh. Rat Göller. Am Schlusse dieser Rede gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Antrag der Abgg. Venedey u. Gen. folgenden Inhalts eingekommen sei:

Wir beantragen, hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, in Zukunft die Domänenjagden grundsätzlich in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, sofern dieser den für Gemeindejagden vorgeschriebenen Bedingungen genügt, zu verpachten.

Wo Billigkeitsgründe dafür sprechen, sollen die Forstamtsvorstände das Recht haben, an Stelle des Meistbietenden einzutreten. (Vergl. Druckf. „Zu Nr. 13a[II]".)

Zur Tagesordnung erhält weiter das Wort Forst- und Domänendirktor Geh. Rat Tröger. Es folgen Oberforstrat Gretsch (während dieser Rede übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Geiß den Vorsitz), Abgg. Schmidt-Bretten, Venedey, zugleich zur Begründung seines Antrags, Weißhaupt-Pfullendorf. Nach dieser Rede gibt der I. Vize-Präsident dem Hause folgenden, während der Rede eingekommenen Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. bekannt.

Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen,

1. die Schaffung von Schutzgebieten, die dem forstlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden sollen, im Interesse der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt nach Möglichkeit zu fördern;
2. gesetzliche Vorschriften in der Richtung vorzuschlagen, daß mit Geld oder Haft bestraft wird, wer den landes-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutz einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind. (Vergl. Druckf. „Zu Nr. 13a[II]".)

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält hierauf das Wort Abg. Pfefferle, zugleich zur Begründung vorstehenden Antrags

Während dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder.

Nach Schluß dieser Rede gibt der Präsident dem Hause einen neuen, soeben eingekommenen Antrag bekannt:

Wir beantragen, dem zweiten Satz des Antrags der Abgg. Venedey u. Gen. folgende Fassung zu geben:

Wo forsttechnische und dienstliche Gründe dafür sprechen, ist der Großh. Regierung anheimzugeben, den Forstamtsvorständen die Jagd um einen zwar billigeren, aber sich nicht allzuweit vom Meistgebot entfernenden Pachtpreis zu überlassen.

Duffner, Kopf, Knebel, Wittemann, Schmidt-Karlsruhe, Wiedemann, Pfefferle, Rebmann, Müller-Weinheim.

Sodann erhalten das Wort: Abg. Koger, Ministerialdirektor Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Es werden noch Krankheitsanzeigen der Abgg. Breitenfeld und Kölblin bekanntgegeben.

Auf Vorschlag des Präsidenten erteilt das Haus zur Einvernahme des Abg. Gierich als Sachverständiger vor dem Schwurgericht Offenburg die Genehmigung.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 23. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Pfeiffle.
Geiß.	Odenwald.

67. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Gierich, Hilbert, Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Muser, Schmid-Singen, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel IV } Forst- und Domänenverwaltung
Einnahme-Titel I }

(Druckf. Nr 13a)

und damit in Verbindung über die Petition des Evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

Berichterstatter: Abg. Sänger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

ein Schreiben des Vereins Baden-Badener Hotelbesitzer an das Archivariat mit der Bitte, die eingesandten Abdrucke eines Berichts des Vereins an die Handelskammer Karlsruhe über die Lage der Badener Hotel- und Fremdenindustrie unter die Mitglieder der Kammer zu verteilen.

Die Verteilung wird im Hinblick auf den Zusammenhang mit der bei der Kammer anhängigen Frage der Förderung der Kur-Interessen in Baden-Baden angeordnet.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr. Berichterstatter Abg. Büchner. (Druckf. Nr. 63a).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Beratung über das Budget der Forst- und Domänenverwaltung fortgefahren. In der Reihenfolge der Rednerliste erhalten das Wort die Abgg. Wittemann, Reinhardt, Dieterle, Rebmann, Duffner, dieser zugleich als Begründer des Antrags der Abgg. Duffner u. Gen. (vergl. Prot. der 66. Sitzung); sodann die Abgg. Blümmel, Vogel-Mannheim, Sänger, Röckel, Geck, Schmidt-Bretten, Venedey, Rösch, Kolb, Ziegelmeyer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, Oberforstrat Gretsch, der Abg. Reinhardt, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter Abg. Sänger sowie der Abg. Venedey als Begründer des Antrags der Abgg. Venedey u. Gen. Das Schlußwort nimmt der Abg. Duffner als Begründer des Antrags der Abgg. Duffner u. Gen. Verzichtet wird ferner von dem Abg. Pfefferle als Begründer des Antrags der Abgg. Rebmann u. Gen. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Heimburger.

Der Präsident bringt eine während der Verhandlung eingegangene Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr., zur Kenntnis. Dieselbe soll in Druck gegeben (Druckf. Nr. 68) und über ihre Beantwortung die Großh. Regierung gehört werden.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 25. April 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.
	Kölblin.

---

68. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Kahn, Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Muser, Schüler, Schwall, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,

Ausgabe-Titel IV
Einnahme-Titel I } **Forst- und Domänenverwaltung**

(Druckf. Nr. 13a)

und damit in Verbindung über die Petition des Evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

Berichterstatter: Abg. Sänger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Betriebsassistenten Wilhelm Schüller in Heidelberg um anderweitige Festsetzung seines Dienstalters.

   Übergeben vom Abg. Dr. Koch;

2. der Josef Burger Witwe in Freiburg um Nachlaß einer Verkehrssteuer von 1990 ℳ 80 ₰.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

3. des Gemeinderats Grießen wegen Erstellung einer elektrischen Straßenbahn von Jestetten nach Grießen.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Schwall und Kahn nach Berlin.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 69) und zur Verteilung.

d) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 die Ausgaben unter Titel XVII bis XXI sowie die Einnahmen unter Titel VIII und IX ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

   Dient zur Kentnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget der Forst- und Domänenverwaltung

eingetreten.

Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen der Reihe nach auf.

Zu Ausgabe-Titel IV A § 26 erhalten das Wort die Abgg. Kramer und Süßkind, Geh. Finanzrat Reinach, Abgg. Sänger, Kramer, Süßkind und Sänger.

Bei Ausgabe-Titel IV B § 4 erhält das Wort der Abg. Stockinger.

Ein Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen. wird bekanntgegeben. Derselbe lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, ein Gesetz über die Schaffung eines Forstreservefonds vorzubereiten." (Vergl. Druckf. „Zu Nr. 13 a[III]") und soll alsbald in die Beratung einbezogen worden.

Zu Einnahme-Titel I A § 3 erhält der Abg. Willi das Wort, ferner Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Zu § 4 daselbst sprechen die Abgg. Duffner, Rebmann, dieser zugleich zur Begründung obigen Antrags, ferner Abgg Weißhaupt-Pfullendorf, Dr. Frank, Venedey, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger.

Der Präsident gibt noch bekannt, daß eine Resolution eingegangen sei, eingereicht von den Abgg. Geck u. Gen. und lautend:

„Die Zweite badische Kammer spricht die Erwartung aus, die Großh. Regierung möge, nachdem das Vorhandensein von Kalilagern im Großherzogtum Baden festgestellt ist, die Vorbereitungen zum Ausbau und Betrieb der Kaligewinnung in staatlicher Regie alsbald treffen."

— die Resolution, deren Begründung bereits in den Ausführungen des Abg. Geck in der 67. Sitzung gegeben ist, soll alsbald zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 13 a[IV]") und zur Verteilung kommen und mit dem vorliegenden Beratungsgegenstand erledigt werden —

und daß die beiden Interpellationen Drucksachen Nr. 23 und 24 zurückgezogen seien, nämlich:

a) der Abg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die Pensionierung nicht mehr in vollem Umfange arbeitsfähiger Arbeiter und Beamten betr.;

b) der Abgg. Pfefferle u. Gen., die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfg. betr.;

Hierauf wird abgebrochen und die nächste Sitzung mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Dienstag, den 26. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Odenwald. Müller. Pfeiffle. Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

69. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 26. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Forst- und Domänendirektor Geh. Rat Tröger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Göhring, Kahn, Frhr. von Mentzingen, Muser, Schüler, Schwall, Süßkind, Dr. Vogel-Rastatt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911,**

   Ausgabe-Titel IV
   Einnahme-Titel I } **Forst- und Domänenverwaltung**

   (Druckf. Nr. 13a)

   und damit in Verbindung über die Petition des Evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.

   Berichterstatter: Abg. Sänger.

2. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über**
   a) **das Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer für 1910 und 1911 und damit in Verbindung über die Petition der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer um Belassung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse,**
   b) **die Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/1908 und 1908/09** (Druckf. Nr. 3)

   — Druckf. Nr. 14 (3a) —, Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

3. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr.** (Druckf. Nr. 63)

   (Druckf. Nr. 63a), Berichterstatter: Abg. Büchner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

die Petition des Hotel und Pensionsbesitzers Saucy-Ludwig in Hubacker um Aufhebung der Durchfahrt der Züge Nr. 1360 und 1361 auf der Station Hubacker.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

wird zu

Punkt 1 mit der Spezialberatung des Budgets der Forst- und Domänenverwaltung, Einnahme-Titel I, A § 4 „Aus Holz" fortgefahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu längeren Ausführungen erhält zunächst das Wort Oberforstrat Gretsch; nach ihm spricht Ministerialdirektor Geh. Rat Göller. Ferner erhalten das Wort die Abgg. Gierich und Rebmann.

Zu den Anträgen der Abgg. Rebmann u. Gen. und Geck u. Gen., Druckf. „Zu Nr. 13a[III] und [IV]", (vergl. Prot. der 68. Sitzung) erhält Abg. Fehrenbach das Wort, zugleich zur Begründung eines Abänderungsantrags zum letzteren Antrag, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Antrag der Abgg. Geck u. Gen. folgende Fassung zu geben:

Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, über das Vorhandensein und den Umfang von Kalilagern im Großherzogtum Erhebungen zu machen und dem nächsten Landtag darüber sowie über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Übernahme der Ausbeutung in staatliche Regie eine Denkschrift vorzulegen.

Kopf, Fehrenbach, Knebel, Wittemann."

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Geck und Rebmann. Abg. Geck zieht den Antrag Geck u. Gen. zugunsten des Antrags Kopf u. Gen. zurück.

Titel IV der Ausgabe und Titel I der Einnahme, Ordentlicher und Außerordentlicher Etat, im Spezialbudget Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) werden hierauf genehmigt nach dem Antrag der Kommission, also mit den dort aufgeführten Einschränkungen (vergl. Prot. der 65. Sitzung).

Der Antrag der Kommission, betr. die Petition des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Schopfheim (siehe Prot. der 65. Sitzung) wird mit Mehrheit angenommen.

Wegen der Abstimmungsfolge bezüglich der Anträge Venedey und Duffner über Jagdverpachtung (vergl. Prot. der 66. Sitzung) erhebt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Kopf, Dr. Heimburger, Dr. Frank und Rebmann beteiligen.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Teil I des Antrags Venedey u. Gen., die Versteigerung der Domänenjagden betr., wird angenommen; ebenso Teil II, nachdem der Abänderungsantrag der Abgg. Duffner u. Gen. mit 31 gegen 26 Stimmen abgelehnt worden ist.

Schließlich wird der ganze Antrag Venedey mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Es folgt die Abstimmung über die Anträge der Abgg. Rebmann u. Gen., die Schaffung von Schutzgebieten für die Pflanzen- und Tierwelt betr., und die Schaffung eines Gesetzes über die Anlegung eines Forstreservefonds betr. (vergl. Prot. der 66. und 68. Sitzung).

Es wird der erste Antrag einstimmig, der zweite mit 34 gegen 23 Stimmen angenommen.

Die Resolution, betr. Vorbereitungen zum Ausbau und Betrieb der Kaligewinnung in staatlicher Regie, wird in der Fassung des Amendements der Abgg. Kopf u. Gen. einstimmig angenommen.

Es folgt hierauf

Punkt 2: Beratung über das Spezialbudget der Oberrechnungskammer, verbunden mit der Petition der Rechnungsbeamten dieser Behörde, sowie über die Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör 1907/08 und 1908/09.

Den mündlichen Bericht erstattet namens der Budget-Kommission Abg. Neuhaus.

In der allgemeinen Beratung erhält zunächst das Wort der Abg. Pfefferle, zugleich zur Begründung eines Antrags, welcher lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Kammer wolle beschließen, daß die Bemerkung zu § 1 des Budgets der Oberrechnungskammer: „Die Vorsteherstellen (§ 1b) sind beim Abgang der jetzigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln," gestrichen werde.

Pfefferle, Sänger, Koger, Vogel, Wittemann, Seubert, Leiser."

Des weiteren sprechen die Abgg. Kopf, Wittemann, Kolb, Dr. Heimburger, Vogel-Mannheim. Seitens der Großh. Regierung nimmt Ministerialdirektor Geh. Rat Göller Stellung zum Antrag Pfefferle u. Gen. Abg. Pfefferle erhält das Schlußwort zu seinem Antrag; Berichterstatter Abg. Neuhaus verzichtet auf das Schlußwort.

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten. Der Präsident ruft die einzelnen Budgetparagraphen auf.

Bei § 1 wird der Antrag der Abgg. Pfefferle u. Gen. zur Abstimmung gebracht. Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Die Anträge der Budget-Kommission gehen dahin:

I. die Ausgaben und Einnahmen im Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer zu genehmigen sowie über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten (vergl. Druckf. Nr. 14[3a]);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. zu erklären, daß die Kammer die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe, sowie über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten (vergl. Druckf. Nr. 14[3a]);

III. die Petition der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer durch Genehmigung des Budgets für erledigt zu erklären,

werden einstimmig bezw. mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt

Punkt 3: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr. Den Bericht erstattet Abg. Büchner; die Kommission beantragt einstimmig:

den Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr., in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.

Zur allgemeinen Beratung und zur Spezialberatung, in welcher der Präsident Überschrift, Einleitung und die einzelnen Paragraphen zum Aufruf bringt, meldet sich niemand zum Wort. Der Gesetzentwurf wird sodann dem Antrag der Kommission entsprechend in namentlicher Abstimmung mit allen (61) abgegebenen Stimmen angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 28. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Odenwald.

---

70. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Schäfer; später die Ministerialräte Schellenberg und Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Görlacher, Frhr. von Mentzingen, Muser, Schüler, Vogel-Mannheim, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen

1. der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in ihren Lokalen,

Berichterstatter: Abg. Maier;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. des ehemaligen Straßenwarts Eugen Flachs in Mudau um Gewährung einer jährlichen Unterstützung in monatlichen Raten,
   Berichterstatter: Abg. Koger;
3. des früheren Brückenwärters Heinrich Seußler in Diedesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts,
   Berichterstatter: Abg. Röckel;
4. des ehemaligen Schutzmanns Christian Noe in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst oder Gewährung eines Ruhegehalts,
   Berichterstatter: Abg. Wiedeman;
5. des David Rosewich, Rheinwärters a. D. in Meissenheim, um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts,
   Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
6. des Verbandes südd. Schäfereibesitzer um Gewährung von Erleichterungen in Bezug auf den Verkehr mit Schafherden auf den Staats- und Körperschaftsstraßen,
   Berichterstatter: Abg. Kurz;
7. des Brückenwärters a. D. Martin Eser in Obrigheim um Erhöhung seines Ruhegehalts,
   Berichterstatter: Abg. Geiger;
8. des Gemeinderats und Kirchengemeinderats in Menzingen, die Abhaltung des Kirchweihfestes in der Gemeinde Menzingen betr.,
   Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim;
9. der Witwe des Hilfsaufsehers Ludwig Kühne in Mannheim um Unterstützung,
   Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;
10. des Steuereinnehmereiassistenten Jos. Anton Meister in Freiburg um Besserstellung durch Anwendung des § 10 der Gehaltsordnung,
    Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:
   1. des Kur- und Verkehrsvereins Konstanz, zugleich im Namen der übrigen Schwarzwaldbahn-Interessenten, die unzulänglichen Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn betr.;
   2. des Gemeinderats Nonnenweier um Beihilfe zur Erlangung eines Anschlusses an das Eisenbahnnetz durch Einrichtung eines Automobilverkehrs zwischen Nonnenweier und Allmannsweier.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben der Bezirksleitung der organisierten Maurer in Karlsruhe mit der „Denkschrift über die Tarifbewegung im deutschen Baugewerbe im Jahr 1910" für die Mitglieder der Kammer.

   Gelangt als im Zusammenhang mit der anhängigen Frage der Krisis im Baugewerbe stehend zur Verteilung.

c) Einladung zur 40jährigen Jubiläumsfeier des Karlsruher Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz und zu dem 2. Bad. Führer- und Arztetag in Karlsruhe am 7. und 8. Mai 1910.

   Bekanntgabe mit dem Anfügen, daß das ausführliche Programm und Festkarten für alle Veranstaltungen auf dem Archivariat aufliegen.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

Bericht der Budget-Kommission über

a) den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1910 und 1911,
b) die Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr,

c) den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr.,

d) den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der I. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr.,

e) die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes.

Berichterstatter Abg. Hummel. (Druckf. Nr. 15a).

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß die Petitions-Kommission eine Reihe von Petitionen zurückgegeben habe, welche nach Form und Inhalt zum Verhandeln im Hause sich als ungeeignet erwiesen haben.

Es sind dies die Petitionen:

1. des Georg Schmelcher in Tiengen um Wiederverwendung im Grenzdienst;
2. des August Auer von Mühlhausen, die Behandlung der badischen Bürger durch die badischen Verwaltungsbehörden betr.;
3. des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe;
4. des Johann Pokorny von Baden-Baden um Rechtshilfe;
5. des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen;
6. von Verbänden und Vereinen der Handelsbranche um Beseitigung der von ihnen bezeichneten Mißstände im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit.

Der Präsident schließt sich dem Beschlusse der Petitions-Kommission, diese Petitionen im Hause nicht zu behandeln, an. Damit sind dieselben erledigt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu

Punkt 1 das Wort der Abg. Maier. Derselbe stellt den Antrag:

> Die hohe Zweite Kammer wolle bezüglich der Petition der Inhaber der sogenannten Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in mindestens 3 Kaffeehäusern zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Süßkind, Dr. König, Kramer, Ministerialrat Schäfer.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

> „Die Petition in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß für sämtliche Cafés in Mannheim die Feierabendstunde aufgehoben wird.
>
> Süßkind, Geiß, Kräuter."

Die Begründung dieses Antrags hat der Abg. Süßkind schon gegeben. Die Beratung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Maier, Süßkind, Geiß, Venedey, Ministerialrat Schäfer, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Kolb, Dr. König, Geiß.

Die Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Berichterstatter; derselbe verzichtet. Das Schlußwort erhält der Vertreter des Antragsteller; derselbe verzichtet ebenfalls.

Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß der Antrag Süßkind, dem sich noch der Abg. Dr. König angeschlossen, eine Abänderung erfahren habe und jetzt folgendermaßen lautet:

> „Die Petition in dem Sinne der Regierung empfehlend zu überweisen, daß für sämtliche Wiener Cafés in Mannheim die Feierabendstunde aufgehoben wird."

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird dieser Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es folgt

Punkt 2. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Koger.

Derselbe stellt den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle das Gesuch des ehemaligen Straßenwarts Eugen Flachs in Mudau der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß dem Petenten im Bedürfnisfalle späterhin weitere Unterstützung zu teil werde.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Abg. Knebel. Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Gegen den Antrag ist kein Widerspruch erhoben worden; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt

Punkt 3. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Röckel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, daß über die Petition des Brückenwärters Heinrich Seußler in Diedesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes zur Tagesordnung überzugehen sei.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Die Beratung wird geschlossen. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt

Punkt 4. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des ehemaligen Schutzmannes Christian Noe in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. um Gewährung eines gesetzlichen Ruhegehaltes zur Tagesordnung überzugehen, im übrigen aber die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen. Der Antrag ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 5. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Rheinwärters a. D. David Rosewich von Meissenheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dr. Heimburger, Schmidt-Karlsruhe, Monsch, Dr. Heimburger.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt

Punkt 6. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kurz.

Derselbe stellt den Antrag auf Übergang über die Petition der Schäfereibesitzer zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen. Der Antrag ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Punkt 7. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Geiger.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte des pens. Brückenwärters Martin Eser aus Obrigheim zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen. Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt

Punkt 8. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller-Weinheim.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer möge aus den im Bericht angeführten Gründen und in Anbetracht der Tatsache, daß in mehreren Amtsbezirken des Landes die Kirchweihfeste auf zwei bezw. drei und vier Sonntage festgelegt sind, die beiden Petitionen des politischen und des Kirchengemeinderats in Menzingen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort nimmt der Abg. Schmidt-Bretten; die Beratung wird geschlossen. Der Antrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt

Punkt 9. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller-Schopfheim.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Hilfsaufseher Ludwig Kühne Wwe. der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Kramer; die Beratung wird geschlossen. Gegen den Antrag ist kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt

Punkt 10. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition des Steuereinnehmereiassistenten Jos. Anton Meister in Freiburg zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen. Der Antrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident teilt nun dem Hause noch mit, daß die Abgg. Gierich, Schmidt-Bretten und Bauschbach ihren Antrag, den Geländewertzuwachs betr. (Drucks. Nr. 44) zurückgezogen hätten, da die Sache voraussichtlich im Reichstage ihre Erledigung finde, und setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 30. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach $12^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.
	Odenwald.

---

71. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. April 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Wolpert, Regierungsrat Rectanus; später Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Schwörer, Landrichter Dr. Bartning; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner, Frhr. von Mentzingen, Müller-Schopfheim, Schüler, Weißhaupt-Meßkirch, Weißhaupt-Pfullendorf, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen**
   a) **des Eisenbahnkomitees Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen,**
      Berichterstatter: Abg. Bauschbach;
   b) **des Gemeinderats Distelhausen um Errichtung einer Güterstat on daselbst,**
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   c) **der Stadtgemeinde Triberg und acht weiterer benachbarter Gemeinden, den Umbau des Bahnhofs Triberg betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Odenwald;
   d) **der Gemeinderäte der beteiligten Orte des Baulandes um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Seckach oder Osterburken nach Tauberbischofsheim,**
      Berichterstatter: Abg. Seubert;
   e) **der Gemeinde Asbach Amts Mosbach um Verlegung des Bahnhofes der Station Asbach,**
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen
   a) des früheren Magazinarbeiters Wilhelm Gröbel in Weingarten um Gewährung einer jährlichen Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
   b) der Ehefrau des zuruhegesetzten Oberschaffners Karl Diehl in Basel um Anstellung ihres Ehemanns als Bureauassistent,
      Berichterstatter: Abg. Maier;
   c) des Torwächters Josef Jöhle in Mannheim um etatmäßige Anstellung und Besserstellung,
      Berichterstatter: Abg. Kurz;
   d) des Zeichners Karl Semmler bei Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen um Regelung seiner Beförderungsverhältnisse,
      Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim;
   e) des Uhrmachers Julius Späth in Steinmauern um Ankauf seiner astronomischen Uhr,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
   f) des Schuhmachers Johannes Schuster, z. Zt. in Freiburg, um Zuwendung einer Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe,
      Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;
   g) des ehemaligen Hauptlehrers Karl Otto Riesterer aus Oberrimsingen um Bewilligung seines früheren Ruhegehalts bezw. um Rechtshilfe,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. der Gemeinderäte der an der projektierten Eisenbahn Stockach—Owingen beteiligten Gemeinden, den Vollzug des Gesetzes vom 2. September 1908 über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.
   Geht an die Budget-Kommission;
2. des Betriebssekretärs Gustav Mann in Bruchsal, die Neuordnung der Beamtenverhältnisse, hier insbesondere Dienstzulagen betreffend.
   Geht an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer 1a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Banschbach. Derselbe stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Merchingen der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

An der hierauf eröffneten Diskussion beteiligt sich der Abg. Leiser. Die Diskussion wird geschlossen. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Zu Ziffer 1b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Leiser. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des Gemeinderats Distelhausen
> a) soweit sie die Errichtung einer Güterstation in Distelhausen betrifft, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme, und
> b) soweit sie die Aufstellung von Wagenkasten zur Einrichtung des Eil- und Frachtstückgutverkehrs betrifft, empfehlend zu überweisen.

In der hierauf eröffneten Diskussion nehmen das Wort Abg. Dr. Schofer und Ministerialrat Wolpert. Der Präsident erklärt hierauf den Antrag für angenommen.

Zu Ziffer 1c erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Odenwald. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer möge beschließen, sämtliche Petitionen der Stadtgemeinde Triberg und der übrigen benachbarten acht Gemeinden, den Bahnhofumbau Triberg betreffend, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident bringt einen Antrag der Abgg. Hummel u. Gen. folgenden Inhalts zur Verlesung:

Hohe Zweite Kammer möge beschließen, sämtliche Petitionen der Stadtgemeinde Triberg und der übrigen benachbarten 8 Gemeinden, den Bahnhofumbau Triberg betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und die Regierung zu ersuchen, in einem Nachtragsetat eine Anforderung einzustellen, um eine sofortige Inangriffnahme des Umbaues zu ermöglichen.

Das Wort erhält der Abg. Hummel, zugleich als Begründer des Antrags der Abgg. Hummel u. Gen., sodann die Abgg. Monsch, Görlacher, Pfeiffle, Dr. Frank, der schließlich den Antrag stellt, die Beschlußfassung über den Antrag der Kommission auszusetzen. Es sprechen sodann noch die Abgg. Pfefferle, Neuhaus.

Der Präsident macht den Vorschlag, nachdem der Antrag des Abg. Dr. Frank allgemeine Unterstützung gefunden hat, mit der Verhandlung dieses Gegenstandes abzubrechen. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Hummel, der den Vorschlag macht, die Petition mit den im Eisenbahnbetriebsbudget bei § 23 b Ziffer 11 unter 65 800 ℳ angeforderten 6000 ℳ für den Wartsaal III. Klasse in Triberg weiter zu behandeln. Dem Vorschlage wird zugestimmt.

Zu Ziffer 1d erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Seubert, der namens derselben Kommission den Antrag stellt:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der beteiligten Orte des Baulandes der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß sie s. Zt. prüft, welchem der in Betracht kommenden Projekte im Ernstfalle der Vorzug zu geben ist.

Die Beratung wird eröffnet. Es nehmen das Wort die Abgg. Neuhaus, Leiser, Knebel. Die Diskussion wird geschlossen. Der Präsident erklärt hierauf den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Ziffer 1e erhält das Wort der Berichterstattter Abg. Neuwirth, der namens derselben Kommission den Antrag stellt:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Asbach der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß Mittel und Wege zu der erbetenen Bahnhofverlegung gefunden werden sollten in einem Projekt, das Regierung sowohl als Gemeinde befriedigt.

In der hierauf eröffneten Diskussion erhalten das Wort Abg. Banschbach, Ministerialrat Wolpert. Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag der Kommission wird mit erheblicher Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 2a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Wiedemann, der namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle die Petition des früheren Magazinarbeiters Wilh. Gröbel in Weingarten um Gewährung einer Unterstützung der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Kurz. Die Beratung wird geschlossen. Der Präsident erklärt den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Ziffer 2b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Maier. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des zuruhegesetzten Oberschaffners Karl Diehl der Großh. Regierung zur Berücksichtigung in der von ihr beabsichtigten Weise empfehlend zu überweisen.

Das Wort wird nicht begehrt. Der Präsident erklärt hierauf den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Ziffer 2c berichtet der Abg. Kurz. Derselbe stellt namens der Petititions-Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Torwächters Josef Jöhle der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nimmt der Abg. Kramer. Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Diskussion wird geschlossen. Der Präsident erklärt den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Ziffer 2d berichtet der Abg. Müller-Weinheim. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über den zweiten Teil der Petition des Zeichners Karl Semmler, der den Titel „Zeichner" betrifft, zur Tagesordnung übergehen, den ersten Teil aber, der sich auf die Beförderung bezieht, der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Präsident erklärt hierauf den Antrag der Kommission für angenommen

Zu Ziffer 2e berichtet der Abg. Wiedemann. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle über die Petition des Julius Späth in Steinmauern um Ankauf seiner astronomischen Uhr zur Tagesordnung übergehen.

Nachdem das Wort in der eröffneten Diskussion nicht begehrt wird, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Zu Ziffer 2f berichtet der Abg. Schmid-Singen. Derselbe stellt namens der Petitions-Kömmission den Antrag:

Übergang über die Petition des Johannes Schuster zur Tagesordnung.

Zu diesem Gegenstand ist ein Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen. auf Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme eingegangen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält zur Begründung dieses Antrags der Abg. Kräuter, sodann Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, die Abgg. Dr. Frank und Schmidt-Karlsruhe. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Das Schlußwort über den Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen. nimmt der Abg. Kräuter. Der Antrag wird in der hierauf erfolgenden Abstimmung mit erheblicher Majorität abgelehnt und der Antrag der Kommission angenommen.

Zu Ziffer 2g berichtet der Abg. Wiedemann, der namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition des Karl Otto Riesterer von Oberrimsingen um Bewilligung eines Ruhegehaltes bezw. um Rechtshilfe zur Tagesordnung überzugehen.

In der eröffneten Diskussion wünscht niemand das Wort, worauf der Präsident den Antrag der Kommission für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 2. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.

72. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2 Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor der Staatseisenbahnen Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner, Dr. Frank, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Weißhaupt-Pfullendorf, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung

1. des Antrags der Abgg. Bechtold u. Gen., die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer betr. (Druckf. Nr. 69),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).

II. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Anforderungen unter § 12 und § 19 des Eisenbahnbaubudgets für 1910 und 1911, nämlich:
§ 12: Gengenbach–Hausach, II. Gleis, VI. und letzte Teilforderung mit 1 188 000 ℳ,
§ 19: Murgtalbahn, Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach mit 259 000 ℳ,
Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

III. Berichte der Budget-Kommission und Beratung über
a) das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1910 und 1911 und zwar:
Kapitel 1a Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen,
„ 1b Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ 2 Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie
b) das Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn für 1910 und 1911
und damit in Verbindung über die Petitionen
1. der Gemeinde Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt,
2. der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit
(Druckf. Nr. 15), Berichterstatter: Abg. Hummel;
c) den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten sowie die Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr (Druckf. Nr. 8c),
und damit in Verbindung über
1. den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Tarif-Grundsätze und Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr. (Druckf. Nr. 24a),
2. den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr. (Druckf. Nr. 24b),
3. die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes (Druckf. Nr. 24c)
(Druckf. Nr. 15a), Berichterstatter: Abg. Hummel.

*) IV. in Verbindung mit Ziffer III:
Fortsetzung der in der 71. Sitzung begonnenen Beratung über die Petition der Stadtgemeinde Triberg u. a., den Umbau des Bahnhofs Triberg betr.
Berichterstatter: Abg. Odenwald.

Die Sitzung wird eröffnet nach 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Bahnarbeiters Damian Hauck in Kirrlach um Gewährung einer jährlichen Unterstützung.
Geht an die Petitions-Kommission;
2. desgl. des Badischen Gastwirteverbandes um Aufhebung der Transferierungstaxe;
3. desgl. der Vorstände der Stadtverordneten der zehn badischen Städte der Städteordnung zu dem Gesetzentwurf über Abänderung der Städteordnung.
Übergeben von dem Abg. Odenwald.
Gehen an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

*) Punkt IV der Tagesordnung wurde erst in der 78. Sitzung verhandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Eingabe des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an das Archivariat mit dem Ersuchen um Verteilung der beigefügten Drucksache in Betreff der Krisis im Baugewerbe.

Dem Ersuchen wird im Hinblick auf den Zusammenhang mit der bei der Kammer anhängigen Frage stattgegeben.

b) Interpellationen:

1. der Abgg. Geck u. Gen, die Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betru
2. der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte betr.

Gelangen zum Druck (Druckf. Nr 70 und 71) und zur Verteilung und gehen zur Erklärung über die Beantwortung an Großh. Regierung.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 die von der Zweiten Kammer unverändert nach dem Voranschlag genehmigten Ausgaben unter Titel XVI und Einnahmen unter Titel VII — Landwirtschaft — ebenfalls beraten und bis auf die Anforderung im ordentlichen Ausgabe-Etat § 18 (Ackerbauschule Hochburg — Sonstiger Aufwand), welche um 5 000 ℳ, also von 25 600 ℳ auf 20 600 ℳ jährlich gekürzt wurde, genehmigt habe.

Gelangt zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 12d") und zur Verteilung und geht an die Budget-Kommission.

d) Anzeige, daß der Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen. wegen Erhöhung der Budgetposition zur Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen (Druckf. Nr. 41) zurückgezogen wird, nachdem der Zweck desselben durch § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1909 über Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes erreicht ist.

e) Die Kommission für Justiz und Verwaltung macht die Anzeige, daß an Stelle des Abg. Ziegelmeyer der Abg. Schmunck in die Kommission eingetreten sei. Das Haus ist einverstanden.

In der Schulkommission tritt an Stelle des Abg. Schmidt-Bretten der Abg. Gierich.

f) Einladung des Ministers des Innern Frhr. von und zu Bodman auf Dienstag den 10. Mai zu einem Bierabend.

Dient zur Kenntnisnahme.

(Weitere Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer **I** schlägt der Präsident vor, den Antrag wegen Einführung der Verhältniswahl für die Zweite Kammer und den Gesetz-Entwurf wegen Änderung des Gesetzes über Viehseuchen-Entschädigung und des Gesetzes über Rindviehversicherung der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Zu Ziffer **II** erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle, welcher namens der Budget-Kommission den Antrag stellt:

a) für die unter Ausgabe Titel II § 12, Gengenbach—Hausach, II. Gleis, VI. und letzte Teilanforderung mit 1 188 000 ℳ, und § 19, Murgtalbahn, Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach, mit 259 000 ℳ, in das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1910 und 1911 eingestellten Summen die landständische Genehmigung in vorausgehender Beschlußfassung zu erteilen,

b) darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Gegen den Antrag auf Beratung in abgekürzter Form erhebt sich kein Widerspruch. Bei der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Präsident erklärt den Antrag der Budget-Kommission in der Sache selbst für angenommen.

Es folgen Ziffer **III** (und IV*).

Zu Ziffer IIIc1 liegt ein neuer Antrag der Abgg. Muser u. Gen. vor, welcher lautet:

Wir beantragen, den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Eisenbahntarife betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Präsident gibt ferner den Wunsch des Seniorenkonvents bekannt, daß aus der Beratung über den Eisenbahnbetrieb alle Fragen, die sich auf die dienstlichen und Einkommensverhältnisse der Eisenbahnbeamten, -Bediensteten und -Arbeiter beziehen, ausscheiden und später im Zusammenhange mit den diesbezüglichen Petitionen der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter behandelt werden sollen; die Beratung über die Petition der Stadtgemeinde Triberg (Ziffer IV der T.-O.*) soll bei Ausgabe-Titel VI § 23 des Budgets erfolgen.

Hierauf erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Hummel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anträge der Kommission sind niedergelegt auf Seite 4 und 15 der Druckf. Nr. 15 sowie Seite 11/12 der Druckf. Nr. 15a und lauten:

A. zum Hauptbudget.

I. Budget der Verkehrsanstalten (Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags), Kapitel 1a: Min.-Abt. für das Eisenbahnwesen, und 1b: Eisenbahnbetriebsverwaltung:

Genehmigung unter folgenden Bemerkungen:

1. Die Anforderung auf Seite 42/3 unter § 23a Ziffer 7 für Erweiterung der Abstellgleise in Kippenheim mit 9 900 ℳ oder jährlich rund 5 000 ℳ kommt als zurückgezogen in Wegfall.

2. Die Seite 44/5 Titel VI § 23b Ziffer 11 unter 65 800 ℳ enthaltene Summe von 6000 ℳ für Erweiterung des Wartsaals III. Klasse in Triberg ist zurückzustellen bis zur Erledigung der Petition der Gemeinde Triberg wegen Neubaus des dortigen Bahnhofs.

3. Über sämtliche mit den Personeneinnahmen zusammenhängenden Fragen, auch über die Anträge Muser u. Gen. und Bechtold u. Gen. (Druckf. Nr. 24a, 24b) wird nach Eingang der Auskünfte der Großh. Regierung besonders berichtet.

4. Über die Petitionen der Arbeiter und Beamten der Eisenbahnverwaltung wird besonders berichtet und in Verbindung damit über die Anträge Muser u. Gen. und Seubert u. Gen., die Ruhezeit des Eisenbahnpersonals betr. (Druckf. Nr. 26, 26a).

— Vergl. Druckf. Nr. 15 S. 4. —

II. Dasselbe Budget, Kapitel 2: Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

Genehmigung.

— Vergl. Druckf. Nr. 15 S. 15. —

III. Budget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn (Hauptabt. VIIa des Staatsvoranschlags):

Genehmigung.

— Vergl. Druckf. Nr. 15 S. 15. —

B. zu den Petitionen

1. der Gemeinde Weiher wegen Beitragsrückerstattung,

2. der Pforzheimer Arbeiterschaft wegen Wochenkarten:

1: Übergang zur Tagesordnung;

2: Beschluß, daß die Petition durch die dem Kommissionsbericht als Beil. 10 beigedruckte Regierungserklärung für erledigt zu erklären sei.

— Vergl. Druckf. Nr. 15 S. 15. —

C. 1. zum Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten, Kapitel 1a, 1b und 2,

und

C. 2. zur Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Einnahmen-Erhöhung (Druckf. Nr. 8c):

1: Genehmigung des Nachtrags mit Ausnahme der Anforderung unter Kapitel 1b Ausgabe-Titel VII § 26a mit jährl. mehr 150 000 : 2 = 75 000 ℳ
und der Einnahme unter Kapitel 1b Titel I § 1 mit jährlich mehr 687 000 ℳ;

2: Versagung der Zustimmung zu den Vorschlägen.

— Vergl. Druckf. Nr. 15a S. 11/12 Ziff. I. —

D. zum Antrag der Abgg. Muser u. Gen. wegen gesetzlicher Tariffestlegung (Druckf. Nr. 24a):

Ablehnung.

— Vergl. Druckf. Nr. 15a S. 12 Ziff. II. —

E. zum Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen: a) I. Wagenklasse und b) Kilometerheft. (Druckf. Nr. 24b):

a: Ersuchen an Großh. Regierung, bei dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen auf eine Vereinfachung der Wagenklassen im Personenverkehr hinzuwirken in der Art, daß nur eine gepolsterte Wagenklasse geführt wird;

b: Ablehnung.

— Vergl. Druckf. Nr. 15a S. 12 Ziff. III. —

F. zur Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes (Druckf. Nr. 24c):

Beschluß, daß die Denkschrift durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären sei

— Vergl. Druckf. Nr. 15a, S. 12 Ziff. IV. —

Hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet; das Wort ergreifen Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Abg. Neuhaus.

Der Präsident macht noch Mitteilung von einer Krankheitsanzeige des Abg. Breitenfeld und schlägt dann vor, hier abzubrechen und die nächste Sitzung abzuhalten am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstag, den 3. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).
Das Haus ist einverstanden.
Schluß der Sitzung gegen 1/2 8 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Die Sekretäre:
Rohrhurst. Odenwald.
Kölblin.
Müller.
Pfeiffle.

---

73. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1910

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner, Dr. Frank, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung der Spezialbudgets der Verkehrsanstalten und des Main-Neckarbahn-Anteils Badens, samt Zugehörden (wie Ziffer III*) der vorigen Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Petition des früheren Ratschreibers Adam Raber in Haßmersheim um Gewährung eines Ruhegehalts.

Geht an die Petitions-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung der Spezialbudgets der Verkehrsanstalten ꝛc. in der Reihe der eingeschriebenen Redner zunächst das Wort der Abg. Kolb, zugleich zur Begründung des Antrags Druckf. Nr. 24b. Es folgen: Abg. Rebmann, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall.

Nach dieser Rede gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß zu Buchstabe b des Antrags der Abgg. Bechtold u. Gen., das Kilometerheft betr. (Drucksache Nr. 24b) ein neuer Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Großh. Regierung aufzufordern, im Wege der Verhandlung:

für die badischen Staatseisenbahnen für Schnell- und Eilzüge das Kilometerheft wieder einzuführen und zwar für 1000 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 25 ℳ; für 1000 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 40 ℳ; für 500 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 12.50 ℳ; für 500 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 20 ℳ. Die Kilometerhefte sollen übertragbar sein."

Die Begründung hat der Abg. Kolb bereits gegeben.

*) Zu Ziffer IV siehe Fußnote zum Prot. der 72. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung über diesen Antrag, der alsbald zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 24b") und zur Verteilung gelangt, wird nun ebenfalls eröffnet.

Das Wort erhält weiter der Abg. Hummel.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 4. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Müller. Kölblin. Odenwald. Pfeiffle.

---

74. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner, Dr. Frank, Kölblin, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition der Zweigvereine Karlsruhe der verschiedenen Bauarbeiter-Verbände Deutschlands wegen Fortsetzung der öffentlichen Bauten im Sinne einer Resolution der ausgesperrten Arbeiterschaft.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Ersuchen des Großh. Landgerichts — Zivilkammer II — Offenburg um Genehmigung zur Einvernahme des Abg. Büchner daselbst als Zeuge in einer Privatprozeßsache.

   Die Genehmigung wird erteilt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Beratung der Spezialbudgets der Verkehrsanstalten ꝛc. fortgefahren. Es erhält zunächst das Wort Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, sodann die Abgg. Muser, dieser zur Begründung des Antrags Druckf. Nr 24a, Seubert, Pfefferle, Schmunck, Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der Präsident bringt noch eine während der Verhandlung eingegangene Resolution der Abgg. Kolb u. Gen. zur Kenntnis, des Inhalts:

„Die Zweite Kammer spricht ihr Bedauern aus, daß die Großh. Regierung im Widerspruch mit den Erklärungen im Jahre 1906, die sie vor Abschaffung des Kilometerhefts abgegeben hat und die die Zweite Kammer als Zusage auffassen mußte, die Zahl der beschleunigten Personenzüge ohne Zustimmung der Landstände vermindert hat."

Dieselbe ist bereits begründet; sie gelangt zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 24"), zur Verteilung und mit zur Verhandlung.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Muser.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 6. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Pfeiffle. Müller. Odenwald.

---

75. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner. Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des früheren Schutzmannes Karl Glück in Mannheim um Bewilligung einer Pension oder Wiedereinstellung in den bad. Staatsdienst.

   Übergeben von dem Abg. Kramer.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 18a) und Verteilung.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung der Spezialbudgets der Verkehrsanstalten ꝛc. ergreift zunächst Generaldirektor Geh. Rat Roth das Wort zu längeren Ausführungen. Nach ihm sprechen die Abgg. Venedey, Kolb und Minister Frhr. von Marschall.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

Eine Anregung des Abg. Dr. Frank wegen Beantwortung und Besprechung der Interpellation betr. die Krisis im Baugewerbe und betr. die Verwendung ausländischer Arbeiter bei Staatsbauten (Druckf. Nr. 68 bezw. 22) führt zu einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Abg. Dr. Frank und dem Präsidenten die Abgg. Fehrenbach, Rebmann, und seitens der Großh. Regierung Minister Frhr. von Marschall beteiligen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird sodann die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 7. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^3/_4$8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

76. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Duffner, Geck, Frhr. von Mentzingen, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben

ein Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums mit dem Entwurf eines II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911 samt Allerhöchstem Kommissorium.

Gelangt zur Verteilung (vergl. Druckf. Nr. 8d) und geht an die Budget-Kommission.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend. Berichterstatter Abg. Schmunck. (Druckf. Nr. 65a.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung der Spezialbudgets der Verkehrsanstalten ꝛc. erhalten das Wort Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, ferner die Abgg. Geppert, Pfeiffle, Rebmann, Göhring, Görlacher.

Inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. auf Schluß der Debatte eingegangen. Derselbe wird mit Mehrheit angenommen.

Das Schlußwort zum Antrag Muser u. Gen. erhält der Abg. Muser; im übrigen wird auf das Schlußwort verzichtet.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Seubert das Wort.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Montag, den 9. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

festzusetzen mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Odenwald.
Müller.
Kölblin.
Pfeiffle.

---

77. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung), Spezialberatung.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Badischen Gemeindebeamtenverbände um Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes;
2. des auf der Eisenbahnfahrt verunglückten früheren Schmiedes in der Waggonfabrik Rastatt Karl Kunzenbacher in Malsch um Gewährung einer dauernden jährlichen Unterstützung aus Staatsmitteln.

   Übergeben von dem Abg. Schwall.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommen-

steuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., gleichfalls beraten und in der Fassung der Beschlüsse der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Schul-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht. Berichterstatter Abg. Dr. König. (Druckf. Nr. 33 b).
2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Artikel III, VII § 2 Ziff. 2*), VIII des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung. Berichterstatter Abg. Kopf. (Druckf. Nr. 58 b).

Tagesordnung.

Das Haus tritt in die Spezialberatung der Budgets der Verkehrsanstalten ꝛc. ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Hauptbudget.

Kapitel 1a. Ministerialabteilung.

Hierzu erhalten das Wort: Abg. Dr. Heimburger, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abg. Schmidt-Karlsruhe, der Minister Frhr. von Marschall, Abg. Dr. Vogel-Rastatt (während dieser Rede übernimmt der I. Vize-Präsident Geiß den Vorsitz), Abgg. Gierich, Willi, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Koger, Schwall, Knebel, Vogel-Mannheim, Geh. Oberbaurat Wasmer (der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz), Abg. Hummel, Geh. Oberbaurat Wasmer, Geh. Oberbaurat Engler, Abgg. Wiedemann, Wittemann, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Oberreg.-Rat Herrmann, Abg. Dr. Zehnter, Minister Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Kolb, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Banschbach, Maier, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Süßkind, Vogel-Mannheim, Neuwirth, Leiser, Weber.

Ausgabe-Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Ausgabe-Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

Ausgabe-Titel III. Sachliche Amtsunkosten.

Ausgabe-Titel IV. Verschiedene Ausgaben. §§ 1, 2. Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Knebel und Leiser. Sodann wird noch bekanntgegeben ein Schreiben des Ministers des Großh. Hauses ꝛc. mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur sofortigen Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr. (Druckf. Nr. 68.)

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 10. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen $^1/_2$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Kölblin.
Geiß.	Odenwald.
	Pfeiffle.

*) Vergl. Fußnote auf Druckf. Nr. 58 a S. 1.

78. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Frhr. von Gleichenstein, Kurz, Frhr. von Mentzingen, Schmidt-Bretten, Dr. Vogel-Rastatt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung) einschl. der Petition von Triberg — s. Prot. der 72. Sitzung —.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Petition des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnhofanlage daselbst betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten und mit der Spezialberatung der Budgets der Verkehrsanstalten ꝛc. fortgefahren.

Hauptbudget.

Kapitel 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Präsident ruft auf:

Ausgabe-Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld. § 1. Es erhalten das Wort die Abgg. Vogel-Mannheim, Kahn, Schmid-Singen, Hilbert, Odenwald, Venedey, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Neck, Duffner, Dieterle, Röckel, Venedey, Generaldirektor Geh. Rat Roth und Minister Frhr. von Marschall.

Ausgabe-Titel II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne. §§ 2, 3.

Ausgabe-Titel III. Dienstreise- und Umzugskosten ꝛc. §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Ausgabe-Titel IV. Für Wohlfahrtspflege.

§ 10. Hier erhalten das Wort Abg. Seubert (zugl. zu § 12), Generaldirektor Geh. Rat Roth (zugl. zu § 12), Abg. Gierich, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Schwall und Seubert.

§§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Ausgabe-Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18, 19, 20.

Ausgabe-Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§ 21. Hier erhalten das Wort die Abgg. Müller-Schopfheim, Schmid-Singen und Henninger.

§ 22. Hier erhalten das Wort Abg. Fehrenbach, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Göhring, Kräuter, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Fehrenbach, Göhring, Geh. Oberbaurat Wasmer.

§ 23. Es sprechen die Abgg. Schwall, Gierich, Banschbach, Duffner und Hummel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Petition wegen des Bahnhofbaues in Triberg, die in Verbindung mit § 23 behandelt wird, erhalten das Wort die Abgg. Duffner, Hummel.

Dieser stellt als Berichterstatter der Budget-Kommission den Antrag, die unter den bei § 23b Ziff. 11 angeforderten 65800 ℳ enthaltenen 6000 ℳ für Herstellung des Wartesaals III. Klasse im Bahnhof Triberg zu streichen.

Weiter sprechen: Abgg. Pfefferle, Pfeiffle, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Dr. Frank, Hummel, Minister Frhr. von Marschall, Abgg Dr. Zehnter, Rebmann, Hummel, Dr. Frank, Rebmann, Duffner, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Dr. Zehnter und Hummel. Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Über die Stellungnahme des Abgg. Hummel zum Kommissionsantrag zum Hauptbudget hinsichtlich der Anforderung für den Wartsaal III. Klasse in Triberg von 6000 ℳ, ferner über die Art der Abstimmung über die vorliegenden verschiedenen Anträge entspinnt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Präsidenten die Abgg. Hummel, Dr. Frank, Rebmann, Fehrenbach, Dr. Zehnter, Rebmann, Fehrenbach und Dr. Heimburger beteiligen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden der erste Teil des Antrages der Abgg. Hummel und Gen. (s. Protokoll der 71. Sitzung), demzufolge die Petitionen, den Bahnhofumbau in Triberg betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen sind, und damit der gleichlautende Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (s. ebendaselbst) einstimmig angenommen.

Der zweite Teil des Antrages der Abgg. Hummel u. Gen., die Regierung zu ersuchen, in den Nachtragsetat eine Anforderung einzustellen, um eine sofortige Inangriffnahme des Umbaues zu ermöglichen, wird gegen die Stimmen der Fortschr. Volkspartei, der Sozialdemokraten und des Abg. Görlacher abgelehnt.

Weiter wird der in der heutigen Sitzung (s. oben) gestellte Antrag der Budget-Kommission, die in § 23b Ziff. 11 unter der Anforderung von 65800 ℳ enthaltene Summe von 6000 ℳ für Herstellung des Wartsaales III. Klasse im Bahnhof in Triberg zu streichen, abgelehnt — und zwar einstimmig — und die Anforderung genehmigt.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 10. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

79. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Hilbert, Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Neuhaus, Neuwirth, Schüler, Wittemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Verkehrsanstalten ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Eingänge liegen nicht vor.

Es wird alsbald in die

Tagesordnung

eingetreten und die Spezialberatung der Budgets der Verkehrsanstalten ꝛc. fortgesetzt.

Der Präsident bringt zum Aufruf:

Hauptbudget.

Kapitel 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe-Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24, 25, 26, 27.

Ausgabe-Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.

§§ 28, 29, 30, 31.

Ausgabe-Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32, 33.

Ausgabe-Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Einnahme-Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 1. Das Wort nehmen die Abgg. Stockinger, Odenwald, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Abgg. Maier, Stockinger.

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Einnahme-Titel II. Güterverkehr.

§§ 7 und 8. Das Wort nehmen die Abgg. Schmid-Singen, Gierich, Muser, Geppert, Süßkind, Oberreg.-Rat Herrmann, Abg. Kolb, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Geppert, Süßkind, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Maier, Kopf, Kolb, Kölblin, Muser, Oberreg.-Rat Herrmann.

§§ 9, 10, 11. Das Wort nehmen die Abgg. Geiger, Rösch, Oberreg.-Rat Herrmann.

§§ 12, 13, 14.

Einnahme-Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einnahme-Titel IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22, 23.

Einnahme-Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

§§ 24, 25.

Einnahme-Titel VI. Verschiedenes.

§§ 26 und 27. Das Wort nehmen Abg. Röckel, Oberreg.-Rat Herrmann.

§ 28. Das Wort erhalten: Abg. Kramer, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Vogel-Mannheim, Dr. Frank, Kramer, Rebmann, Kopf.

§§ 29, 30, 31.

Es folgt

Kapitel 2. Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

Ausgabe-Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

Ausgabe-Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Ausgabe-Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§§ 9, 10, 11, 12, 13.

Ausgabe-Titel IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

§ 14.

Ausgabe-Titel V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör.

§ 15.

Ausgabe-Titel VI. Schiffahrt und Transport.

§ 16.

Ausgabe-Titel VII. Staatsbeitrag zur Unterhaltung von Dampfschiff- und Motorschiff-Betrieben auf dem Bodensee.

§ 17.

Einnahme-Titel I. Verkehrseinnahmen.

§§ 1, 2.

Einnahme-Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 3.

Dem Antrag der Budget-Kommission (vergl. Prot. der 72. Sitzung) auf Genehmigung des Budgets der Verkehrsanstalten, Kapitel 1a und 1b, unter Wegfall der Anforderung auf Seite 42/3 unter § 23a Ziff. 7 für Erweiterung der Abstellgleise in Kippenheim mit 9900 ℳ, sowie Kapitel 2, wird zugestimmt.

Es wird hierauf eingetreten in die Beratung des Spezialbudgets Hauptabteilung VIIa: Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn.

Das Wort nehmen die Abgg. Müller-Weinheim, Bechtold, Minister Frhr. von Marschall.

Der Präsident ruft auf

Einnahme-Titel I.

§ 1.

Ausgabe-Titel I.

§§ 1, 2, 3.

Dem Antrag der Kommission auf Genehmigung vorstehender Titel (vergl. Prot. der 72. Sitzung) wird zugestimmt.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 11. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

80. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Geh. Oberbaurat Wasmer; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Dr. Schneider, Antoni und Schwörer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Neuwirth.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

A.

(im Anschluß an das in der 79. Sitzung erledigte Hauptbudget der Verkehrsanstalten) **Abstimmung über die Petitionen**

†) **1. der Gemeinde Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt,**
2. der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit,
(Druckf. Nr. 15).

B.

I. **Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über den Nachtrag zum Spezial-Budget der Verkehrsanstalten sowie die Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr** (Druckf. Nr. 8c)
und damit in Verbindung über
1. **den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Tarif-Grundsätze und Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr.** (Druckf. Nr. 24a),
2. **den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr.** (Druckf. Nr. 24b),
3. **die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes** (Druckf. Nr. 24c)
(Druckf. Nr. 15a), Berichterstatter: Abg. Hummel.

II. **Begründung und Beantwortung der Interpellationen**
1. **der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch ungenügende Berücksichtigung gegenüber ausländischen Arbeitern bei Staatsbauten betr.** (Druckf. Nr. 22),
2. **der Abgg. Bechtold u. Gen., die Krisis im Baugewerbe betr.** (Druckf. Nr. 68).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

---

†) Der Gegenstand unter A steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Beitritt des Gemeinderats Villingen zu der Petition wegen Erwerbung der Privatbahn Zell-Todtnau durch den Staat und Weiterführung derselben nach Titisee.

   Geht an die Budget-Kommission.

2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld betr.,
   b) von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen für 1910 und 1911 die Ausgaben unter Titel I–III, V—VIII, X—XIII, und die Einnahmen unter Titel II—V,
   c) das Budget Großh. Oberrechnungskammer für 1910 und 1911,
   d) die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben Großh. Oberrechnungskammer für 1907 und 1908,
   e) die Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09

   gleich der Zweiten Kammer beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen derselben: den Gesetzentwurf unter a angenommen, die Ausgaben und Einnahmen unter b und c genehmigt und die Vorlagen unter d und e für unbeanstandet erklärt habe.

   Dienen zur Kenntnisnahme.

3. Einladung des Bürgervereins Karlsruher Liederkranz zur Teilnahme an der heute abend stattfindenden Hebelfeier.

   Wird verdankt und dient zu Kenntnisnahme.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten und zwar wird zunächst geschritten

zu B I: Spezialberatung des Nachtrags zum Budget der Verkehrsanstalten und der Denkschrift über Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr (vorerst ohne die Anträge Ziff. 1, 2 und die Denkschrift Ziff. 3 der Tagesordnung).

Der Präsident ruft

Kapitel 1a. Ministerialabteilung,
Ausgabe-Titel IV, V,
Kapitel 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
Ausgabe-Titel I—VII, X,
Einnahme-Titel I

und die vorkommenden Paragraphen der Reihe nach auf, ohne daß jemand das Wort begehrt; Abg. Gierich, der sich zu Kapitel 1a Ausgabe-Titel IV zum Wort gemeldet hatte, verzichtet darauf.

Bei Kapitel 1b, Ausgabe-Titel VII § 26 wird, dem Kommissionsantrag entsprechend (vergl. Prot. der 72. Sitzung), die Anforderung unter a² für Wagenumbau mit 150 000 ℳ oder jährlich 75 000 ℳ einstimmig abgelehnt; ebenso wird bei Einnahme-Titel I die Position § 1 (Mehreinnahme aus Personen- und Gepäckverkehr) mit jährlich 687 000 ℳ gemäß dem Kommissionsantrag gestrichen.

Gegen den Antrag der Kommission, zu dem Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten im übrigen, also mit Ausnahme der beiden ebengenannten Posten unter Kap. 1b, Ausgabe-Titel VII § 26a und Einnahme-Titel I § 1, die Genehmigung zu erteilen und den Vorschlägen in der Denkschrift der Großh. Regierung zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr die Zustimmung zu versagen (vergl. Prot der 72. Sitzung), erhebt sich kein Widerspruch; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Nunmehr erfolgt

zu A der Tagesordnung die Abstimmung über die beiden Petitionen (Anträge der Budget-Kommission siehe Protokoll der 72. Sitzung).

Der Antrag, über die Petition der Gemeinde Weiher um Rückerstattung eines Bahnbaubeitrags zur Tagesordnung überzugehen, wird mit allen gegen eine Stimme angenommen; der Antrag, die Petition der in Pforzheim beschäftigten auswärtigen Arbeiter um Einführung von 5- bezw. 4tägigen Arbeiterwochenkarten durch die regierungsseitige Zusage der Erfüllung der wesentlichen Punkte als erledigt anzusehen, wird einstimmig angenommen.

Es folgen

B I, Ziffer 1, 2, 3 der Tagesordnung (Kommissionsanträge siehe Prot. der 72. Sitzung) und zwar:

1. Der Antrag der Abgg. Muser u. Gen., ihren ersten Antrag wegen gesetzlicher Regelung der Tarifgrundsätze ꝛc. (Druckf. Nr. 24a) der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen (vergl. Prot. der 72. Sitzung), wird mit 39 gegen 24 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag auf Ablehnung des letztgenannten Antrags (Druckf. Nr. 24a) mit der gleichen Mehrheit angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der Kommissionsantrag zum ersten Teil (a) des Antrags Bechtold u. Gen. (Druckf. Nr. 24 b): Abschaffung der 1. Wagenklasse, wird einstimmig angenommen. Zum zweiten Teil (b) liegt ein neuer Antrag der Abbg. Kolb u. Gen., (Druckf. „Zu Nr. 24 b" — vergl. Prot. der 73. Sitzung —) vor. Derselbe wird mit 39 gegen 26 Stimmen abgelehnt und mit derselben Mehrheit der Kommissionsantrag auf Ablehnung auch des ersten Antrags Teil b angenommen.

3. Der Kommissionsantrag, die Denkschrift der Großh. Regierung über den Staatsbahnwagenverband (Druckf. Nr. 24 c) als durch die gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären, wird einstimmig angenommen.

Endlich kommt zur Abstimmung die Resolution der Abgg. Kolb u. Gen. auf Ausdruck des Bedauerns wegen Minderung der beschleunigten Personenzüge. (Druckf. „Zu Nr. 24" — vergl. Prot. der 74. Sitzung —).

Die Resolution wird mit 41 Stimmen gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

Hierauf folgt

B II der Tagesordnung.

Es erhält zur Begründung der 1. Interpellation wegen Schädigung der einheimischen Arbeiter durch fremde der Abg. Maier und der 2. Interpellation, die Krisis im Baugewerbe betr., der Abg. Willi das Wort, zur Beantwortung der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall

Auf Antrag des Abg. Dr. Frank wird in die Besprechung der Interpellationen eingetreten und erhalten das Wort die Abgg. Knebel, Rebmann, Dr. Vogel-Rastatt, Schmidt-Bretten, Dr. Frank, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman und der Minister des Großh. Hauses 2c. Frhr. von Marschall.

Die Besprechung der beiden Interpellationen ist damit beendet.

Das Schlußwort haben die Abgg. Maier und Willi.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 12. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.

81. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   1. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (der Ersten Kammer vorgelegt),
   2. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Jagdgesetzes betr. (Druckf. Nr. 18a).

II. Bericht der Schul-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Druckf. Nr. 33a)
und die dazu eingegangenen Petitionen
(Druckf. Nr. 33b), Berichterstatter: Abg. Dr. König.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt des Vorstandes des Vereins badischer Sparkassenrechner zu der Petition der Gesamtvorstände der badischen Gemeindebeamtenorganisationen um Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes;
2. Pet. des Vorstandes des badischen Sparkassenrechnervereins wegen Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte;
3. desgl. des früheren Bahnhofarbeiters Josef Bosch in Langenbrücken um Gewährung einer höheren Unterstützung;
4. desgl. des Ausschusses des südwestdeutschen Handlungsgehilfentages in Betreff des weiteren Ausbaues der Kaufmannsgerichte.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

5. desgl. des Gemeinderats Durlach, den Bahnhofumbau daselbst, hier die Errichtung eines Fußgängersteges betr.

   Übergeben von dem Abg. Weber.

   Geht an die Budget-Kommission.

b) Schreiben der „Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit", vormals Allgemeine Versorgungsanstalt mit dem Rechenschaftsbericht der Anstalt für 1909 für die Mitglieder der Kammer.

   Verdankung und Verteilung.

Tagesordnung.

Zu Punkt I Nr. 1 und 2 schlägt der Präsident auf Grund einer Vereinbarung im Seniorenkonvent vor, die beiden Gesetzentwürfe wegen Änderung des Pol.-Str.-Gesetzbuchs und des Jagdgesetzes der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Vorberatung zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Zu Punkt II: Gesetzentwurf wegen Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. König. Derselbe stellt — und zwar zu Ord.-Z. 1—3 auf Grund des gedruckten Berichts (S. 52), zu Ord.-Z. 4 auf Grund der mündlichen Berichterstattung — namens der Schul-Kommission den Antrag:

Das Plenum des Hauses wolle

1. den Gesetzentwurf der Regierung mit den in der Kommission beschlossenen Änderungen und Zusätzen annehmen;
2. die im Kommissionsbericht (S. 52) unter a und b angeführten Petitionen für erledigt erklären;
3. die Petitionen des allgemeinen Vereins für Altschrift und des Allgemeinen deutschen Sprachvereins (Buchst. c daselbst) der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
4. die Petition der Schriftleitung der „Sonde" wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts in den Schulen und Lehrerbildungsanstalten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Fehrenbach und Kolb.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 12. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

---

82. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Wittemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Druckf. Nr. 33a)
und die dazu eingegangenen Petitionen
(Druckf. Nr. 33b), Berichterstatter: Abg. Dr. König.

Die Sitzung wird eröffnet 1/4 5 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eingänge liegen nicht vor.

Es wird sofort in die

Tagesordnung

eingetreten.

In der weiteren allgemeinen Beratung über den Gesetzentwurf wegen Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes erhalten das Wort die Abgg. Leiser, Dr. Heimburger, Gierich.

Seitens der Großh. Regierung nimmt in längeren Ausführungen zu dem bisher Vorgebrachten der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch Stellung.

Es erhalten weiter das Wort die Abgg. Wiedemann und Rebmann.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 13. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

---

83. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Breitenfeld und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Schulgesetz (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Eingang bekanntgegeben:

Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Jahresbericht der Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim für 1909 für die Mitglieder des Hauses.

Kommt zur Verteilung.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

(Schulgesetz) eingetreten.

Der Präsident gibt zunächst einen Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. auf Schluß der allgemeinen Beratung bekannt.

Der Antrag wird bei der hierauf folgenden Abstimmung mit Mehrheit angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Generaldebatte wird geschlossen und die Spezialberatung eröffnet.

Der Präsident ruft an der Hand des Kommissionsberichtes auf:

Gesetzentwurf. Überschrift und Einleitung,

sodann

Artikel I.

Änderung der Überschrift von Titel 1, Einleitung, § 2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 1—4, § 4 Abs. 2—4, § 5a Abs. 1, 2, § 6a Abs. 1, 2 Ziff. 1—6, Abs. 3, § 6b Abs. 1, 2, § 7 Abs. 1, 2.

Artikel II.

Einleitung, § 10, § 11, § 11a.

Zu letzterem Paragraphen liegt ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. vor (Druckf. „Zu Nr. 33 b[II]") des Inhalts:

1. Die Worte „vom Gemeinderat" in Absatz 1 Zeile 1 sind zu streichen.
2. Im Absatz 2 ist hinter dem Wort „Abgabenzahlung" einzufügen, „oder Steuerfreiheit"; das Wort „seitens" ist zu streichen.
3. In Absatz 3 ist anstelle von „6 Jahre" „4 Jahre" zu setzen.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Süßkind.

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet. Das Wort nimmt Geh. Oberreg.-Rat Schmidt, Abgg. Dr. Zehnter, Kopf, der Berichterstatter Abg. Dr. König, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt, zur Geschäftsordnung der Abg. Venedey, welcher vorschlägt, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen zwecks Kommissionsberatung über die zu wählende Fassung, und Abg. Dieterle, welcher vorschlägt, den § 11a samt Antrag einstweilen zurückzustellen; dies geschieht.

Es wird weiter aufgerufen:

§ 11b Abs. 1—4, § 11c Abs. 1—3, § 11d Abs. 1—6, § 11e.

Das Wort nimmt hier der Berichterstatter Abg. Dr. König zum Vorschlag einer redaktionellen Verbesserung bei Abs. 3 (Einfügung eines Komma zwischen „dieser" und „unter"). Dazu sprechen die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt, Abg. Dr. Zehnter.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird auch diese Frage ausgesetzt und an die Kommission zurückverwiesen.

Es wird weiter aufgerufen:

§ 11e Abs. 1, 2, § 11f Abs. 1, 2, § 11g Abs. 1 Ziff. 1 bis 7, Abs. 2, § 11h Abs. 1, 2, § 12 Abs. 1, 2, § 13 Abs. 1, 2.

Artikel III.

§ 17 Abs. 1, 2 (der bish. Abs. 2 wird Abs. 3), Strich von § 17a der Regierungsvorlage, § 17b Abs. 1, 2, § 17c Abs. 1—4, § 17d, § 18 Abs. 1—4, § 19 Abs. 2 Ziff. 2 Abs. 2.

Artikel IV.

§ 20 Abs. 1, 2.

Hierzu sprechen zunächst Abg. Kolb und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

Darauf wird ein Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. angezeigt, welcher lautet:

„Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst darf ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden." (Vergl. Druckf. „Zu Nr. 33 b[II]".)

Es erhalten weiter das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Frank, dieser zugleich zur Begründung des obigen Antrags, ferner Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Rebmann, Muser, Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Dr. Frank, Dr. Zehnter (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Rebmann, Muser, Hummel, Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, Hummel, Schmid-Singen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Dr. König.

Der Präsident gibt bekannt, daß der Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. eine Änderung dahin erfahren habe, daß vor dem Wort „Willen" die Worte eingefügt wurden „aus religiösen Bedenken erklärten".

Der Antrag wird in der hierauf erfolgenden Abstimmung abgelehnt und sodann der Kommissionsantrag zu § 20 Abs. 2 mit Mehrheit angenommen.

Es wird sodann weiter aufgerufen:

§ 20 Abs. 3, 4.

§ 21. Hier nimmt das Wort der Abg. Duffner, aber ohne einen Antrag zu stellen.

Der Präsident ruft die Absätze 1, 2 und 3 des § 21 auf.

Es folgt weiter der Aufruf von

§ 21a Abs. 1, 2, § 21b Abs. 1 Ziff. 1—3, Abs. 2, 3, § 21c Abs. 1—3.

Artikel V.

§ 30, § 32 Abs. 3—5, § 34, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, 3, § 37a, § 39 Abs. 1 lit. a Abs. 1, lit. a Abs. 2, § 39 Abs. 2, 3, § 44 Abs. 1—3, § 45 lit c,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 47 Ziff. 2 lit. a, b, § 47 Ziff. 3a, Ziff. 3b, § 47a, § 48 Abs. 2, § 49, § 50, § 51 Abs. 1 lit. a, b, Abs. 2.

Artikel VI.

Zu § 52 nimmt das Wort der Abg. Schmidt-Karlsruhe zur Abgabe einer Erklärung.

Der Präsident ruft auf:

Ziff. I des § 52 und Einleitung, Ziff. I 1a. Hier erfolgt besondere Abstimmung infolge der abgegebenen Erklärung; Ziff. I 1a wird mit Mehrheit angenommen.

Es wird weiter aufgerufen Ziff. III des § 52, § 53 Ziff. 6, § 54 Abs. 2, § 56 Eingang, Ziff. 4—7, § 58, § 64 Abs. 1, § 69 Abs. 1, 2, § 69a Abs. 1, 2, § 72, § 73, § 74, Einl., Ziff. 1—6, § 75 Abs. 1, 2 lit. a—c, § 76 Abs. 1 Ziff. 1—3, Abs. 2, § 77 Abs. 1—4, § 77a, § 77b, § 78 Abs. 1, 2, § 79, Einl., Ziff. 1, 2, § 79a Abs. 1—3, § 80 Abs. 1, 2, § 80a, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, 3, 4, § 91 Abs. 4.

Artikel VII.

Strich der Überschrift, des ersten Abschnitts (§§ 92 bis 97), der Überschrift „Zweiter Abschnitt" in Titel 6 und Einleitung zum Ersatz für die wegfallenden §§ 106 und 107.

§ 98a Abs. 1, 2, § 98b, § 98c Abs. 1, 2, § 98d Abs. 1, 2, § 98e Abs. 1—4, § 100 Abs. 1—4, Strich der beiden §§ 101 und 102, § 103 Abs. 1—3, § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1 (§§ 106 und 107 sind ersetzt, s. o.), § 108 Abs. 2 lit. b und c, Strich des § 109.

Artikel VIII.

Änderung des Titels 7 in 8 sowie der Überschrift, Einleitung, § 110 Abs. 1 Ziff. 1—4, Abs. 2 Ziff. 1—4, Abs. 3, 4, § 111 Abs. 1—3, § 112, § 113, § 114.

Zu letzterem Paragraphen ergreifen das Wort: Abg. Dieterle, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Venedey, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Kolb (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Geck, Fehrenbach, Dieterle, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Geck, Kolb, Schmidt-Bretten, Rebmann, Fehrenbach, der Präsident zu einer Erklärung in Bezug auf seine Geschäftsführung, sodann der Abg. Süßkind (der Präsident beanstandet einen Ausdruck). Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Geck und Dr. Frank.

Es wird zur Abstimmung über § 114 geschritten und Abs. 1 und 2 gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

Es folgt der Aufruf der § 115 Abs. 1, 2, § 116 Abs. 1, 2 Ziff. 1—4.

Artikel IX.

Änderung des Titels 8 in 7, Einleitung, § 117 Abs. 1, 3—5, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, § 149 Ziff. 4 Abs. 1, 2.

Artikel X.

Übergangsbestimmungen.

I Abs. 1, 2, II Ziff. 1a, b, 2—7, III Ziff. 1—4, IV Abs. 1, 2 Ziff. 1—4, Abs. 3.

Artikel XI.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung unterbrochen behufs Kommissionsberatung über die Fassung der zurückgestellten §§ 11a und 11e (s. oben.)

Zur Geschäftsordnung sprechen vorher noch die Abgg. Dieterle, Dr. Frank, Kopf, der Präsident, Abg. Fehrenbach.

Bei Wiedereröffnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. König, der namens der Kommission folgende Abänderungsvorschläge macht (Druckss. „Zu Nr. 33b[III]" und „Zu Nr. 33b[IV]"):

§ 11a Abs. 1: Strich der Worte „vom Gemeinderat" und „wahlberechtigten" (in der Kommissionsfassung).

§ 11a Abs. 2 soll lauten:

„Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen".

§ 11a Abs. 3: Strich dieses Absatzes.

§ 11a Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 11e letzter Absatz soll lauten:

„In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist — jeweils unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde."

Der Präsident eröffnet über die Vorschläge die Beratung und ruft auf:

§ 11a Abs. 1, 2, 3 (Strich), 4 (als Abs. 3).

§ 11e, nochmals Abs. 1, 2, sodann Abs. 3.

Es ergreift niemand das Wort; auf das Schlußwort wird verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit ist auch der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. zu § 11a (Druckf. „Zu Nr. 33b[I]") erledigt.

Es erfolgt hierauf die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz in der Fassung der Kommission und wird dasselbe mit 43 gegen 27 Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Wiedemann) angenommen. Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Geck, Geiger, Geiß, Göhring, Dr. Heimburger, Hilbert, Hummel, Kahn, Dr. Koch, Koger, Kolb, Kölblin, Dr. König, Kramer, Kräuter, Kurz, Leiser, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Müller-Weinheim, Muser, Neck, Neuwirth, Odenwald, Pfefferle, Pfeiffle, Rebmann, Rohrhurst, Rösch, Sänger, Schmid-Singen, Schwall, Stockinger, Süßkind, Venedey, Vogel-Mannheim, Dr. Vogel-Rastatt, Weber, Weißhaupt-Meßkirch, Willi; mit „Nein" die Abgg. Banschbach, Blümmel, Büchner, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gierich, Frhr. v. Gleichenstein, Görlacher, Henninger, Knebel, Kopf, Morgenthaler, Neuhaus, Reinhardt, Röckel, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Seubert, Weißhaupt-Pfullendorf, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmeyer.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft. *)

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 23. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.

---

84. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, die Ministerialräte Arnold, Kamm und Dr. Baur, sowie Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

A.

† **Abstimmung über die Petitionen zu dem in der 83. Sitzung erledigten Gesetzentwurf wegen Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.**

B.

1. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.** (Druckf. Nr. 65)
   (Drucksache Nr. 65a), Berichterstatter: Abg. Schmunck.
2. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**
   a) **der Ehefrau des Martin Wieber in Auenheim um Entlassung ihres Ehemanns aus der Heil- und Pflegeanstalt Illenau,**
      Berichterstatter: Abg. Kurz;
   b) **des früheren Schutzmanns Rösner in Gaggenau um Unterstützung,**
      Berichterstatter: Abg. Koger;

*) Die Abstimmung über die Petitionen siehe im Prot. der 84. Sitzung.

† Die Petitionen unter Buchstabe A stehen nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) der Kreisstraßen- und Wegwärter des Kreises Mosbach um Besserung ihrer Einkommensverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Koger.

*) 3. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinde Tiefenbronn und mehrerer Interessenten in der Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53,
Berichterstatter: Abg. Weber.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/2 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitrittserklärungen aus den Gemeinden Neustadt, Unterkirnach, Schwärzenbach, Eisenbach, Schollach, Bubenbach, Oberbränd, Vöhrenbach zu der Petition des Ausschusses für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Villingen — Vöhrenbach — Eisenbach — Neustadt — Titisee;

ferner neue Petitionen:

2. der Gemeinderäte von Ziegelhausen und Peterstal wegen Erstellung einer festen Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach;
3. der Einwohnerschaft der Stadt Überlingen um eine bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

4. des Eisenbahnstreckenarbeiters Franz Bosch in Langenbrücken wegen Verwendung als Ablöser;
5. des Landwirts Wilhelm Scheuerling in Wolfartsweier wegen Gewährung der vollen Unfallrente;
6. des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzervereine gegen die Petition der Gartenstadt Karlsruhe u. a. um Staatsbeihilfe;
7. des Vereins der Dienstmänner in Karlsruhe um Regelung ihrer Verhältnisse;
8. des Bezirksvereins Baden-Pfalz im Deutschen Fleischer-Verbande wegen Abänderung des Vermögenssteuergesetzes.

Gehen an die Petitions-Kommission;

9. der Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte für die Bürgermeisterfrage zu dem Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung.

Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

10. der Valentin Orth Eheleute in Offenburg gegen die Unterbringung des Johann Orth zur Zwangserziehung;
11. des Jakob Eckert in Jagstfeld wegen Verweigerung der Konzession zum Betrieb einer Bahnhofwirtschaft in seiner Heimatsgemeinde Herbolzheim Amts Mosbach;
12. des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1) den ihr vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen, beraten und unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,
2) von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen die Ausgaben unter Titel IV und die Einnahmen unter Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) gleich der Zweiten Kammer beraten und mit Ausnahme der zurückgestellten Positionen für das Heidelberger Schloß ebenfalls genehmigt habe.

Drucklegung der Mitteilung unter 1 (Druckf. Nr. 72) und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. Die Mitteilung unter 2 dient zur Kenntnisnahme.

c) Einladung des Elektrotechnischen Vereins Karlsruhe zu dem am 30. Mai im großen Hörsaal des Chemischen Instituts der Technischen Hochschule stattfindenden Vortrag des Herrn Direktors

---

* Ziffer 3 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Albrecht über „Die Wasserkraftanlage Rheinfelden und das Wasserkraftwerk Augst-Wyhlen".

Dankende Annahme.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand. Berichterstatter Abg. Pfefferle. (Druckf. „Zu Nr. 5a II.")

Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß über die Petitionen zum Schulgesetzentwurf, welcher in der 83. Sitzung erledigt wurde, noch abzustimmen sei.

Die Kommission stellt den Antrag (vergl. Prot. der 81. Sitzung):

1. die unter a und b des Berichts angeführten Petitionen für erledigt zu erklären,
2. die Petition des allgemeinen Vereins für Altschrift und des allgemeinen deutschen Sprachvereins der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, und
3. die Petition der Schriftleitung der „Sonde" wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung hat in den Sitzungen 81 bis 83 stattgefunden. Gegen den obigen Antrag wird ein Einwand nicht erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung (B)

eingetreten.

Zu Punkt 1 (Verwaltungsgebührengesetz) erhält als Berichterstatter Abg. Schmuck das Wort.

Der Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung (S. 25 des Kommissionsberichts, Druckf. Nr. 65a) lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage sowie der von dem Abg. Dr. Frank bei der Kommissionsberatung eingebrachten Resolution in der von der Kommission beschlossenen Fassung (S. 23 des Kommissionsberichts) ihre Zustimmung erteilen."

Die Resolution lautet:

„Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, bei dem folgende Wünsche Berücksichtigung finden:

1. § 25 Ziffer 3 des Verwaltungsgebührengesetzes erhält folgende Fassung:
   „Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten 1 % des Wertes des Stammguts, aber mindestens
   beim Herrenstand . . . . 10 000 ℳ
   „ Ritterstand . . . . . 4 000 „
   Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts
   beim Herrenstand . . 1 000—10 000 ℳ
   beim Ritterstand . . 500—4 000 ℳ"
2. § 25 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
   „Für die Verleihung des Adels oder eines höheren Adelsgrades oder für die Anerkennung einer solchen, von einem auswärtigen Souverän oder Staat gewährten Verleihung . . . 5 000—20 000 ℳ."
3. § 25 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
   „Für die Gestattung der Verlegung eines Privilegiums
   a) bei einer Realapotheke in ein anderes Haus . . . . . 100—5 000 ℳ
   b) bei einer Personalapotheke in eine andere Gemeinde . . . . . 50—1 000 ℳ"
4. § 25 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
   „Für die Erlaubnis
   b) zur Bestellung eines Verwalters einer solchen . . . . . 50—500 ℳ"
5. § 25 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:
   „Für die Erlaubnis
   a) zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus . . . . . 50—500 ℳ"
6. § 25 Ziffer 29 erhält folgende Fassung:
   „Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche . . . . . 10—100 ℳ"
7. In § 25 wird folgende Ziffer 4a eingeschaltet:
   „a) Für die Gewährung von Titeln an Privatpersonen oder für die Anerkennung der von einem auswärtigen Staat oder Souverän verliehenen Titel
   Geheimer Kommerzienrat . . . . 5000 ℳ
   Kommerzienrat . . . . . 3000 ℳ
   Im übrigen . . . . . 300—3000 ℳ

b) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Souverän an Privatpersonen verliehenen Orden . . . . . 100—1000 *M.*"

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und zeigt der Präsident an, daß zu diesem Gegenstand 2 Anträge eingegangen sind und zwar:

1. Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen.:

Zu Art. I § 3.

In § 26 erhält der vierte Abs. 1 a folgende Fassung:

„für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 35 *M.*"

(Druckf. „Zu Nr. 65 a [II].")

2. Antrag der Abgg. Dr. Vogel-Rastatt u. Gen.:

Zweite Kammer wolle beschließen:

in Art. I § 4 als weiteren Satz anzufügen:

„in Armensachen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

(Druckf. „Zu Nr. 65 a [II].")

Es erhalten das Wort: der Abg. Vogel-Rastatt, zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Vogel u. Gen.; ferner der Abg. Süßkind, zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. Süßkind u. Gen.

Weiter erhalten das Wort: Abgg. Dr. Koch, Kopf, Dr. Frank, Dr. Vogel-Rastatt.

Es wird ein Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. bekanntgegeben, welcher lautet:

Dem Antrag Vogel zu Art. I § 4 (29) folgende Fassung zu geben:

„In Fällen, in denen das Gericht das Armenrecht bewilligt hat (§ 114 der C.P.O.) unterbleibt usw."

Zu dessen Begründung erhält der Abg. Kopf das Wort, ferner Abgg. Dr. Vogel, Schmidt-Bretten, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Zehnter und Minister Frhr. von und zu Bodman.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Schmunck erhält das Schlußwort.

Auf das Schlußwort für die Anträge der Abg. Dr. Vogel, Süßkind und Dr. Zehnter wird verzichtet.

Hierauf wird in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: Gesetzentwurf. Überschrift und Einleitung, Art. I § 1, § 2 Ziff. 1, 2, 3, § 3. Hier wird der Antrag der Abg. Süßkind u. Gen. abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen. Ferner wird aufgerufen § 4. Hier wird der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. abgelehnt, dagegen der Antrag der Abgg. Dr. Vogel u. Gen. angenommen und ebenso mit der dadurch bewirkten Ergänzung der § 4 der Regierungsvorlage. Endlich wird Art. II aufgerufen und angenommen.

In der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der ganze Gesetzentwurf mit der durch Annahme des Antrags der Abgg. Dr. Vogel u. Gen. bewirkten Änderung einstimmig (70 Abstimmende) angenommen*).

Endlich wird der Kommissionsantrag, der von dem Abg. Dr. Frank eingebrachten Resolution in der von der Kommission beschlossenen Fassung die Zustimmung zu erteilen, gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Kopf, Dr. Frank, Kopf, Dr. Frank.

Zum Punkt 2a der Tagesordnung (Wieber) erhält der Berichterstatter Abg. Kurz das Wort, welcher namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt, die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der eröffneten Diskussion sprechen ferner die Abgg. Sänger und Kramer.

Die Beratung wird geschlossen und der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b (Rösner) erhält der Berichterstatter Abg. Koger das Wort, welcher namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt, die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort; der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Zum Punkt 2c (Kreisstraßen- und Wegwärter) erhält ebenfalls der Abg. Koger als Berichterstatter das Wort, der namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt, die Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der eröffneten Beratung ergreifen ferner das Wort die Abgg. Leiser, Dr. Schofer, Maier, Banschbach, Dr. Schofer, Pfeiffle, Maier und Dr. Schofer.

*) Spätere redaktionelle Änderung siehe Prot. der 87. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

Mit Zustimmung des Hauses wird hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 24. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Kölblin.
	Müller.
	Pfeiffle.

---

85. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Oberreg.-Rat Nebe; später Ministerialrat Wolpert und Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Neuhaus, Schmuck, Süßkind, Vogel-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

1. der Gemeinde Tiefenbronn und mehrerer Interessenten in der Umgebung um Einführung des Decksystems auf der Landstraße Nr. 53,
   Berichterstatter: Abg. Weber;
2. der Bürger und Einwohner der Gemeinde Allfeld um Erstellung einer Eisenbahn von Billigheim nach Allfeld,
   Berichterstatter: Abg. Pfeiffle;
3. des Stadtrats Pforzheim wegen Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten,
   Berichterstatter: Abg. Göhring;
4. des Gemeinderats und vieler Interessenten von Ispringen um Herbeiführung des Anhaltens von weiteren Personenzügen auf Station Ispringen,
   Berichterstatter: Abg. Weber;
5. der Gemeindebürger von Mörsch und Neuburgweier um Erstellung eines Bahnhofes mit Güterstation an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsch-Ettlingen,
   Berichterstatter: Abg. Stockinger;
6. der Gesellschaft „Motorverkehr Todtnau-Freiburg, G. m. b. H.", um Gewährung eines Staatsbeitrags für den Betrieb der Motorbahn Todtnau-Freiburg,
   Berichterstatter: Abg. Neck;
7. der Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Sulzbach und Schöllbronn um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen,
   Berichterstatter: Abg. Geppert.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats sowie des Gewerbevereins und der Handelsgenossenschaft Mosbach, die Beseitigung der schienengleichen Übergänge auf Gemarkung Mosbach betr.

   Übergeben von dem Abg. Banschbasch.

   Geht an die Budget-Kommission;

2. Eingabe aus Diersburg und unterzeichnet von sieben Bürgermeistern wegen Herstellung einer direkten Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zu Punkt 1 (Tiefenbronn, Landstraßenunterhaltung) das Wort der Berichterstatter Abg. Weber. Derselbe stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Odenwald und Stockinger, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Dr. Schofer, Stockinger.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Gegen den Antrag ist kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 2 (Bahn Billigheim—Allfeld):

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfeiffle. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Allfeld der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß, sobald sich die Betriebsverhältnisse auf jener Strecke bessern sollten, in eine neue Prüfung des Wunsches der Petenten eingetreten werden möge.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Banschbach, Dr. Schofer und Röckel.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Banschbach.

Ein Widerspruch gegen den Kommissions-Antrag ist nicht erhoben worden; der Präsident stellt seine Annahme fest.

Es folgt Punkt 3 (Bahn Pforzheim—Bretten).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Göhring.

Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des Stadtrats Pforzheim im Namen der acht beteiligten Gemeinden um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Odenwald, Stockinger, Geck, Geiger, Schmidt-Bretten, Kolb, Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen. Ein Widerspruch gegen den Antrag ist nicht erhoben; der Präsident stellt seine Annahme fest.

Es folgt Punkt 4 (Zugshalte in Ispringen).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Weber; derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung, soweit sie das Halten der Züge an Werktagen betrifft, zur Kenntnisnahme, soweit sie das Halten des Sonntagszuges betrifft, empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Stockinger und Odenwald.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 5 (Bahnhof Mörsch—Neuburgweier).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Stockinger. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeindebürger von Mörsch und Neuburgweier um Erstellung eines Bahnhofs bei dem Straßenübergang Mörsch-Ettlingen über die Staatseisenbahn der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Schwall, Seubert und Gierich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 6 (Subventionierung der Motorbahn Todtnau—Freiburg).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer möge die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Kopf, Göhring, Müller-Schopfheim, Kräuter, Fehrenbach.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 7 (Güterstation Bruchhausen).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Geppert. Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte der Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Sulzbach und Schöllbronn um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, daß nach Besserung der gegenwärtigen Finanzlage dem Wunsch der Gemeinden Rechnung getragen werden soll.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Schwall, Gierich, Seubert, Odenwald.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt noch bekannt die während der Sitzung von dem Abg. Rebmann übergebene

Petition des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs, der Handelskammer Karlsruhe und anderer Interessenten „die Eisenbahnverbindungen mit der Pfalz betr."

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Alsdann setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 27. Mai 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Kölblin.
Odenwald.
Pfeiffle.

86. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. König und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

1. **der Städte Waldshut und Tiengen sowie der Gemeinden des oberen Rheintales und des Zollausschlußgebietes um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut—Tiengen über Hohentengen, Dettighofen nach Jestetten,**
   Berichterstatter: Abg. Göhring;
2. **der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Ewattingen, Münchingen, Achdorf und Aselfingen um Errichtung einer Güterhaltestelle bei Station „Im Weiler",**
   Berichterstatter: Abg. Görlacher;
3. **des Gemeinderats Aufen um Errichtung einer Eisenbahnstation daselbst,**
   Berichterstatter: Abg. Monsch;
4. **des Gemeinderats der Stadt Breisach, den Umbau des Bahnhofs Breisach betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Kräuter.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Neue Eingabe der Eisenbahnkommission Mingolsheim—Kronau zu der Petition der Gemeinden Mingolsheim und Kronau wegen Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Nebenbahn in Mingolsheim.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. Pet. des Vereins selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender Badens sowie der Handwerkskammer Freiburg, die Warenhaussteuer betr.;

3. desgl. des Professors Dr. med. A. Riffel in Karlsruhe, die hygienische Forschung betr.;

4. desgl. des Hauptamtsdieners Beck in Konstanz um Verbesserung seiner Lage.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird eingetreten in die

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die folgenden Petitionen.

Zu 1 (Bahn Waldshut—Jestetten) erhält der Berichterstatter Abg. Göhring das Wort, welcher namens der Kommission den Antrag stellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition um Erbauung einer Bahn von Waldshut—Tiengen über Hohentengen, Dettighofen nach Jestetten derartig empfehlend der Großh. Regierung zu überweisen, daß die Großh. Regierung die Vorarbeiten zur Erbauung dieser Bahn in die Wege leiten möge.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Wittemann und Blümmel.

Erster Vizepräsident Geiß übernimmt den Vorsitz.

Die Beratung wird geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Antrag der Kommission wird sodann einstimmig angenommen.

Zu 2 (Güterhaltestelle „Im Weiler") erhält der Berichterstatter Abg. Görlacher das Wort; der Antrag der Kommission geht dahin:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der betr. Gemeinden der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abgg. Wittemann, Duffner, Hilbert und Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu 3 (Eisenbahnstation Aufen) erhält der Berichterstatter Abg. Monsch das Wort; er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, das Gesuch der Gemeinde Aufen um Erstellung einer Eisenbahnstation und deren tunlichste Beschleunigung, wie auch die alsbaldige Fertigstellung des II. Gleises Grüningen—Donaueschingen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der I. Präsident Rohrhurst übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Görlacher und Hilbert.

Die Beratung wird geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, worauf der Antrag der Kommission einstimmig angenommen wird.

Zu 4 (Bahnhofumbau Breisach) erhält der Berichterstatter Abg. Kräuter das Wort. Der Antrag der Kommission geht dahin:

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

Punkt I der Petition, den Bau eines neuen Aufnahmegebäudes betr., der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß im Budget 1912/13 eine entsprechende Summe eingestellt werden möge;

Punkt II, die Beseitigung der schienenebenen Übergänge betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen;

Punkt III, Verlängerung des Freiladegleises betr., als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Frhr. von Gleichenstein (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Schüler, Göhring und Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Kräuter.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 31. Mai 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Der I. Vizepräsident:
Geiß.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald
Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

87. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Mai 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Oberreg.-Rat Nebe; später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Göller und Dr. Glockner, Geh. Oberreg.-Räte Weingärtner und Dr. Böhm, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Ministerialräte Schellenberg und Moser, Baurat Kupferschmid; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr. (Druckf. Nr. 72)
   Berichterstatter: Abg. Duffner.
2. Mündliche Berichte der Budget-Kommission und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 und zwar:
   a) Staatsministerium,
      Berichterstatter: Abg. Rebmann;
   b) Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
      Ausgabe-Titel V, VI, VII. Justizverwaltung,
      Berichterstatter: Abg. Kopf;
      Ausgabe-Titel VIII. Strafanstalten,
      Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
      Ausgabe-Titel X A §§ 7, 8, 42, 43, 44, 46, 65, B § 23. Unterrichtswesen, Höhere Schulen,
      Berichterstatter: Abg. Dr. König;
      Ausgabe-Titel X A §§ 50, 53, 59 } Unterrichtswesen, Volksschulen,
      Einnahme-Titel III § 2 }
      Berichterstatter: Abg. Kolb;
   c) Ministerium des Innern
      Ausgabe-Titel I. Ministerium,
      Ausgabe-Titel IX } Bezirksverwaltung und Polizei,
      Einnahme-Titel I }
      Ausgabe-Titel XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen,
      Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe-Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten,
Ausgabe-Titel XIII } **Besserungs- und Erziehungsanstalten,**
Einnahme-Titel IV }
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;

Ausgabe-Titel XVI. Förderung der Landwirtschaft,
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;

Ausgabe-Titel XVII } **Wasser- und Straßenbau,**
Einnahme-Titel VIII }
Ausgabe-Titel XIX. Geologische Landesaufnahme,
Berichterstatter: Abg. Blümmel;

*) d. Ministerium der Finanzen
Ausgabe-Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung,
Berichterstatter: Abg. Sänger;

Ausgabe-Titel VI } Zoll- und Steuerverwaltung,
Einnahme-Titel III }
Berichterstatter: Abg. Süßkind;

Ausgabe-Titel X. Ruhegehalte ꝛc.,
Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Pfullendorf;

Einnahme-Titel V. Allgem. Kassenverwaltung,
Berichterstatter: Abg. Schwall.

*) 3. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die von der Ersten Kammer ermäßigte Ausgabe-Position § 18 unter Titel XVI A des Budgets Großh. Ministeriums des Innern: Förderung der Landwirtschaft, Ackerbauschule Hochburg,
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Leopold Kunz in Pfaffenrot um Gewährung einer Unterstützung für seinen geisteskranken Sohn Emil.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Nachtrag zu der Petition wegen Erstellung einer festen Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach in Gestalt eines Beschlusses des Bürgerausschusses der Gemeinde Ziegelhausen über die Bereitwilligkeit zur Übernahme des Baues und einer Sammlung von Unterschriften für die Petition.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Antrag der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung betr.
   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 73) und zur Verteilung.
4. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.
   Gelangt zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 58") und zur Verteilung und wird k. H. an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.
5. Der Badisch-Unterländer Fischerei-Verein übersendet eine Anzahl Exemplare der Druck-

* Ziffer 2d und Ziffer 3 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sache „Mitteilungen und Jahresbericht für das Jahr 1909“ nebst Mitgliederverzeichnis.

Wird im Lesezimmer sowie in der Bibliothek aufgelegt und stehen weitere Exemplare beim Archivariat zur Verfügung.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Artikel I, II §§ 1—4, IV, VII §§ 1, 2 Ziff. 1, 3, 4, IX—XI des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung. Berichterstatter Abg. Dr. Koch. (Druckf. Nr. 58 a.)

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Abg. Duffner, der namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht erstattet über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen, und schließlich den Antrag stellt:

1. dem Gesetzentwurf in der von der Ersten Kammer angenommenen Fassung ebenfalls die Zustimmung zu erteilen, und
2. über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Gegen den Vorschlag auf abgekürzte Beratung erhebt sich kein Widerspruch.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und, nachdem das Wort nicht begehrt, wieder geschlossen.

Es wird hierauf in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung. Einziger Artikel.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Spezialberatung wird geschlossen.

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf mit allen (68) abgegebenen Stimmen angenommen.

Es wird hierauf in

Punkt 2 der Tagesordnung eingetreten: Mündliche Berichte der Budget-Kommission über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911.

Zu a Staatsministerium erstattet Bericht der Abg. Rebmann, der namens der Kommission den Antrag auf Genehmigung stellt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet, das Wort wird nicht verlangt.

Es wird eingetreten in die Spezialberatung. Der Präsident ruft auf:

Ausgabe-Titel II. Landstände.

§ 1, § 5.

Titel III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1, § 2.

Einnahme-Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1.

Die Spezialberatung wird geschlossen und der Präsident erklärt sämtliche Positionen für angenommen.

Es folgt

b. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

und zwar:

I. Justizverwaltung.

Den Bericht erstattet der Abg. Kopf, der den Antrag auf Genehmigung stellt. Nachdem das Wort in der allgemeinen Diskussion nicht begehrt wird, wird in die Spezialberatung eingetreten.

Es wird aufgerufen:

Ausgabe-Titel V. Amtsgerichte.

Zu 1. Gehalte, § 6.

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

§ 4.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

§ 4.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 9, § 10.

Nachdem die einzelnen Positionen nicht beanstandet, erklärt der Präsident dieselben für angenommen.

Es folgt

II. Strafanstalten.

Ausgabe-Titel VIII.

Den Bericht gibt der Abg. Dr. Frank, der die Genehmigung der angeforderten Position beantragt.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion meldet sich niemand zum Wort, worauf die Spezialberatung eröffnet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird aufgerufen:

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2.

Die Spezialberatung wird geschlossen und dem Antrag der Kommission ohne Debatte zugestimmt.

Es folgt

III. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X, Einnahme-Titel III.

II a. Höhere Schulen (ohne Volksschulen).

Es liegt hier zu § 7 ein Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. vor, dahin:

Statt: „mehr 2 Kollegialmitglieder Gehaltsklasse I B 5b" mit einem Zugang von 4000 *M* nur: „mehr 1 Kollegialmitglied Gehaltsklasse I B 5b" mit einem Zugang von 2000 *M.* unter Strich von: „weniger 1 Kollegialmitglied Gehaltsklasse II C 1b". Sonach: „Voranschlag für 1910/11 durchschnittlich jährlich 2000 *M* nach Abzug von $1^1/_2$ % rund 1950 *M.*"

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Dr. König, der zum Schlusse seiner Ausführungen den Antrag auf Genehmigung der angeforderten Positionen stellt.

Die allgemeine Diskussion wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Fehrenbach, zugleich als Begründer des Antrags der Abgg. Fehrenbach u. Gen., sodann Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Kölblin, Fehrenbach, Kölblin, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Abgg. Kopf, Fehrenbach, Kolb, Venedey, Kölblin, Dr. Koch, Kopf, Weißhaupt-Pfullendorf, Kolb.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Dr. König und Abg. Fehrenbach als Antragsteller.

In der nun folgenden Spezialberatung ruft der Präsident auf:

A. Ordentlicher Etat.

§ 7 mit dem obigen Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. Dieser wird mit 39 gegen 27 Stimmen abgelehnt und alsdann mit der gleichen Stimmenzahl der Antrag der Budget-Kommission auf Genehmigung der Regierungsforderung angenommen.

Der Präsident ruft alsdann weiter auf:

§ 8, § 42, § 43.

Das Wort nimmt hierzu der Abgg. Geppert.

Der Präsident ruft weiter auf:

§§ 44, 46, 65.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 23.

Das Wort nehmen die Abgg. Dr. Schofer, Monsch.

Die Beratung wird geschlossen und werden die einzelnen Positionen für angenommen erklärt.

Es folgt sodann:

II b. Volksschulen,

worüber der Abg. Kolb Bericht erstattet und schließlich den Antrag auf Genehmigung der angeforderten Positionen stellt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und, da sich niemand zum Wort meldet, wieder geschlossen.

In der hierauf eröffneten Spezialberatung ruft der Präsident auf:

Ausgabe-Titel X A. § 50, § 53, § 59;

Einnahme-Titel III. § 2.

Da sich niemand zum Wort meldet, wird die Beratung geschlossen und der Antrag für angenommen erklärt.

Es folgt

c. Ministerium des Innern

und zwar:

I. Ausgabe-Titel I. Ministerium, Ausgabe-Titel IX und Einnahme-Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, Ausgabe-Titel XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

Den Bericht erstattet der Abg. Fehrenbach; er beantragt Genehmigung.

Nachdem in der eröffneten allgemeinen Beratung das Wort nicht gewünscht wird, wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf:

I. Ausgabe-Titel I. Ministerium.

§ 1.

Ausgabe-Titel IX und Einnahme-Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 14 a.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 11. Das Wort hierzu nehmen die Abg. Muser und Monsch.

Einnahme.

§ 1, § 1 a.

Ausgabe-Titel XX. Außerord. Belohnungen 2c.

§ 1.

Die Spezialberatung wird geschlossen und die angeforderten Positionen werden für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt

II. Ausgabe-Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten, und Ausgabe-Titel XIII sowie Einnahme-Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Der Bericht wird erstattet von dem Abg. Dr. Schofer, der schließlich den Antrag auf Genehmigung der angeforderten Positionen stellt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und, da das Wort nicht verlangt, gleich wieder geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Es wird aufgerufen:

Ausgabe-Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Das Wort nehmen Abg. Banschbach, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

§ 4.

Ausgabe-Titel XIII und Einnahme-Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Ausgabe.

§ 9 a.

Das Wort nimmt der Abg. Kräuter.

Einnahme.

§ 1.

Die Diskussion wird geschlossen und werden sämtliche Positionen für angenommen erklärt.

Es folgt

III. Ausgabe-Titel XVI. Förderung der Landwirtschaft,

worüber der Abg. Frhr. von Mentzingen berichtet; er beantragt Genehmigung.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort, worauf in die Spezialberatung eingetreten wird.

Es kommt zum Aufruf:

§ 6 a.

Hier nimmt das Wort der Abg. Wittemann.

§ 6 b, § 7.

Das Wort wird nicht mehr weiter gewünscht, worauf die Genehmigung der angeforderten Positionen ausgesprochen wird.

Es folgt sodann

IV. Ausgabe-Titel XVII und Einnahme-Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, sowie Ausgabe-Titel XIX. Geologische Landesaufnahme.

Hierüber berichtet der Abg. Blümmel und stellt am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag auf Genehmigung.

Zu Titel XIX ist ein Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. eingegangen auf Strich der angeforderten Summen unter § 4b und § 5a mit 3050 : 2 = 1525 ℳ.

In der allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort.

Es wird deshalb alsbald in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf:

Ausgabe-Titel XVII und Einnahme-Titel VIII. Wasser- und Straßenbau.

Ausgabe.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 23 a.

Hier nimmt das Wort der Abg. Weißhaupt-Pfullendorf.

§ 24 a.

Es sprechen hierzu der Abg. Venedey, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Baurat Kupferschmid, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, der Abg. Venedey.

Einnahme.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es folgt

Ausgabe-Titel XIX. Geol. Landesaufnahme.

§ 3.

Das Wort erhält der Abg. Rebmann, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Blümmel, worauf der Präsident die Position für angenommen erklärt.

§ 4b, § 5. Das Wort erhält der Abg. Kolb zu seinem Antrag. Die Diskussion wird geschlossen. In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. abgelehnt, worauf der Antrag der Budget-Kommission auf Genehmigung angenommen wird.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Es wird noch die Zustimmung erteilt zur Einvernahme des Abg. Maier als Zeuge bei der Strafkammer des Landgerichts Mosbach.

Zur Geschäftsordnung erhält schließlich noch das Wort der Abg. Schmunck, welcher als Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung unter Darlegung der Gründe beantragt, den in der 84. Sitzung vom 23. Mai d. J. in Annahme des Antrags der Abgg. Dr. Vogel u. Gen., lautend:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895 in Art. I § 4 als weiteren Satz anzufügen: „in Armensachen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen"

gefaßten Beschluß gleichen Wortlauts aus redaktionellen Gründen folgendermaßen zu formulieren:

In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895, erhält der Art. I § 4 folgenden Zusatz:

§ 29 erhält ferner einen fünften Absatz folgenden Inhalts: „In Armensachen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen".

Der Unterschied besteht darin, daß der von den Abgg. Dr. Vogel u. Gen. beantragte Zusatz zu § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes nicht dem Absatz 1 eingefügt, sondern als neuer — fünfter — Absatz beigefügt wird.

Der Präsident ist unwidersprochen der Meinung, daß wegen dieser redaktionellen Änderung eine nochmalige Debatte nicht nötig erscheine, und stellt dann die Annahme des Antrags fest.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 2. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.

88. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni, Moser und Zimmermann; später Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, die Ministerialräte Dr. von Engelberg und Schwörer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Maier, Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst sowie des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

I. **Mündliche Berichte der Budget-Kommission und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 und zwar:**

Ministerium der Finanzen

Ausgabe-Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung,

Berichterstatter: Abg. Sänger;

Ausgabe-Titel VI
Einnahme-Titel III } **Zoll- und Steuerverwaltung,**

Berichterstatter: Abg. Süßkind;

Ausgabe-Titel X. Ruhegehalte rc.,

Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Pfullendorf;

Einnahme-Titel V. Allgem. Kassenverwaltung,

Berichterstatter: Abg. Schwall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die von der Ersten Kammer ermäßigte Ausgabe-Position 18 unter Titel XVI A des Budgets Großh. Ministeriums des Innern: Förderung der Landwirtschaft, Ackerbauschule Hochburg,**
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen.

III. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**

1. **des Jakob Pabst in Wiesloch um Rechtshilfe,**
Berichterstatter: Abg. Gierich;
2. **des Kaufmanns Ludwig Pabst in Wiesloch um weitergehende Schadloshaltung wegen erlittener Untersuchungshaft,**
Berichterstatter: Abg. Gierich;
3. **der Gemeinden Happach und Schürberg der Gesamtgemeinde Häg um weitergehende Staatsbeihilfe zum Schulhausbau in Happach,**
Berichterstatter: Abg. Koger;
4. **des früheren Amtsgerichtsdieners, jetzigen Steuererhebers Ludwig Menger in Meissenheim um Pensionserhöhung,**
Berichterstatter: Abg. Geiger;
5. **des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe,**
Berichterstatter: Abg. Kölblin;
6. **der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg i. B. um Besserung ihrer Dienstverhältnisse,**
Berichterstatter: Abg. Reinhardt;
7. **des Forstbediensteten-Vereins wegen Regelung der Gehalte der Gemeindewaldhüter,**
Berichterstatter: Abg. Kramer;
8. des Untererhebers Sommer in Bahlingen um etatmäßige Anstellung,
Berichterstatter: Abg. Koger;
9. des Untererhebers Klipfel in Weisweil um etatmäßige Anstellung,
Berichterstatter: Abg. Koger.

*)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

(Neue Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr. Berichterstatter Abg. Weißhaupt-Meßkirch. (Druckf. „Zu Nr. 34"),
2. Bericht der Petitions-Kommission über ihr überwiesene 34 Petitionen aus dem Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Innern, sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Berichterstatter Abg. Frhr. v. Gleichenstein. (Druckf. Nr. 74).

Es wird sofort in die

Tagesordnung

eingetreten und zwar soll

Punkt II (Ackerbauschule Hochburg) zuerst beraten werden. Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen; derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag, die betreffende Position (vergl. Tagesordnung) entsprechend den Beschlüssen der Ersten Kammer um ℳ 5000 zu kürzen.

*) Ziffer III 8 und 9 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der eröffneten Beratung meldet sich niemand zum Wort und stellt der Präsident die Annahme fest.

Es folgt

Punkt I der Tagesordnung: Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V. Min. der Finanzen.

Zu Ausgabe-Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung, erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Sänger das Wort; er beantragt Genehmigung. In der Diskussion ergreifen das Wort der Abg. Dieterle und Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Der Präsident ruft die zur Beratung stehende Position § 34 b auf. Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu dem folgenden Teil: Ausgabe-Titel VI, Einnahme-Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung, liegt ein Antrag der Abgg. Willi u. Gen. vor, lautend:

> „Aus dem Ertrag der Biersteuer ist ein Betrag von 100 000 ℳ zur Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter bereit zu stellen."
>
> (Druckf. Nr. 37 d.)

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Süßkind, der die Genehmigung der Budgetpositionen beantragt. Außer ihm ergreift niemand das Wort.

Zur Einzelberatung übergehend, ruft der Präsident auf: Ausgabe-Titel VI §§ 21 und 26, Einnahme-Titel III §§ 1, 2, 5. Hier erhält das Wort der Abg. Willi, zugleich zur Begründung des obigen Antrags.

Das Wort erhalten weiter Abg. Dr. König, sodann zur Geschäftsordnung Abg. Dr. Zehnter, der den Antrag stellt, den Gegenstand zunächst in die Kommission zu verweisen. Dazu sprechen die Abgg. Süßkind, Kolb, Willi, Dr. König, ferner Geh. Rat Ministerialdirektor Göller.

Der Antrag des Abg. Dr. Zehnter wird mit Mehrheit abgelehnt.

Weiter erhalten zur Sache das Wort die Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf, Willi, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, Abgg. Schmidt-Bretten, Vogel-Mannheim, Dr. Zehnter, Reinhardt, Kolb.

Der Berichterstatter und der Vertreter der Antragsteller verzichten auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig, und der Antrag der Abgg. Willi u. Gen. mit Mehrheit angenommen.

Es folgt Ausgabe-Titel X. Ruhegehalte 2c. und erhält der Berichterstatter Abg. Weißhaupt-Pfullendorf das Wort, der Genehmigung beantragt.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft Ausgabe-Titel X § 1a und b, § 7 auf; auch hier ergreift niemand das Wort. Der Präsident konstatiert die Annahme des Kommissionsantrags.

Zum letzten Teil: Einnahme-Titel V. Allgemeine Kassenverwaltung, erhält der Berichterstatter Abg. Schwall das Wort, der die Genehmigung der einzigen zur Beratung stehenden Position § 5 beantragt. Außer ihm ergreift niemand das Wort. Der Präsident erklärt den Antrag der Kommission für angenommen.

Es folgt

Punkt III der Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 (Jakob Pabst) erhält als Berichterstatter der Abg. Gierich das Wort. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Präsident Rohrhurst übergibt dem I. Vizepräsidenten Geiß das Präsidium.

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort. Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 2 (Ludwig Pabst) stellt derselbe Berichterstatter folgenden Antrag:

> Das Gesuch um weitere Entschädigung in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Großh. Regierung nochmals in eine wohlwollende Erwägung über eine mäßige Erhöhung der Entschädigung eintreten möge.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner. Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 (Beitrag zum Schulhausbau Happach) stellt Abg. Koger als Berichterstatter den Antrag:

> Der Großh. Regierung die Petitionen in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung die in Aussicht gestellten Beiträge leisten möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der eröffneten Beratung erhalten weiter das Wort der Abg. Müller-Schopfheim und Ministerialrat Schwörer. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 (Steuererheber Menger) stellt der Berichterstatter Abg. Geiger den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. In der Beratung erhalten das Wort Abg. Dr. Heimburger und Ministerialrat Dr. von Engelberg. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 (Jakob Schelker) stellt der Berichterstatter Abg. Kölblin den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. In der Beratung nimmt niemand das Wort. Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 6 (Wärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg) stellt der Berichterstatter Abg. Reinhardt den Antrag:

Die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß sie

1. die pensionsberechtigende Anstellung der Wärter nochmals in wohlwollende Erwägung ziehen,

2. eine bessere Regelung und Verlängerung der Ausgangs- und Ruhezeiten anordnen,

3. die zeitweise Nachtruhe der Verheirateten bei der Familie, soweit es der Dienst zuläßt, ermöglichen wolle.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Kräuter, Fehrenbach, Göhring, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Fehrenbach, Kräuter. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Reinhardt, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

Zu Ziffer 7 (Gemeindewaldhüter) stellt der Berichterstatter Abg. Kramer den Antrag:

a) Ziffer 1 der vorgebrachten Wünsche, lautend: „Es sollen die Gemeindewaldhüter, welchen eine Waldhut von 100—200 Hektar untersteht, pro Hektar 3 ℳ Gehalt, diejenigen, denen eine Waldhut von über 200 Hektar unterstellt ist, pro Hektar 2 ℳ 50 ₰ nebst freier vorschriftsmäßiger Uniformierung oder aber 30 Prozent Gehalts-Zulage erhalten"

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen,

b) über Ziffer 2—6 zur Tagesordnung überzugehen.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Müller-Schopfheim, Hilbert, Wittemann.

Die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und werden noch die während derselben eingelaufenen Eingänge bekanntgegeben, nämlich:

1. Petition des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, Gemeindebesteuerung und Schuldenabzug betreffend.

Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

2. Schreiben des Ministers des Innern mit der Mitteilung, daß er jederzeit bereit sei, die Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Vorkehr gegen Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betreffend, zu beantworten.

Dient zur Kenntnisnahme.

Mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 4. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
Der 1. Vizepräsident:	Kölblin.
Geiß.	Müller.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

89. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller und Ministerialrat Antoni; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die zurückgestellten Positionen unter Ausgabe-Titel IV B § 2 und Einnahme-Titel I B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Staatsvoranschlag Seite 38/39, 92), Heidelberger Schloß,
   und damit in Verbindung
   über die Denkschrift der Großh. Regierung, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betreffend (Druckf. Nr. 51),
   samt einschlägigen Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.

*) 2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr. (Druckf. Nr. 34) (Druckf. „Zu Nr. 34"), Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Meßkirch.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Nachtrag zu der Petition des Bad. Eisenbahnerverbands und des Süddeutschen Eisenbahnerverbands, Gau Baden, um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der bad. Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.
   Übergeben von dem Abg. Schwall.
   Geht an die Budget-Kommission;

2. Beitritt der Gemeinde Viertäler zu der Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Titisee nach Villingen.
   Übergeben von dem Abg. Görlacher.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Interpellation der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim betr.
   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 75) und zur Verteilung und geht an Großh. Regierung zur Erklärung.

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu

Punkt 1 (Heidelberger Schloß) das Wort der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe stellt auf Grund seines mündlichen Berichts*) den Antrag:

a) den unter Ausgabe-Titel IV B § 2 und Einnahme-Titel I B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Staatsvoranschlag Seite 38/39, 92, Heidelberger Schloß) eingestellten Betrag von 180 000 ℳ zu streichen, ferner

b) die Denkschrift der Großh. Regierung, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr., sowie

c) die Petitionen

1. des Stadtrats Heidelberg,**)
2. des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses,
3. des Schloßvereins Heidelberg,
4. des Gemeinnützigen Vereins Heidelberg in Verbindung mit den Vereinen Alt-Heidelberg, West-Heidelberg, Neuenheim, Handschuhsheim, Odenwaldklub (Ortsgruppe Heidelberg), der Grund- und Hausbesitzer,
5. des Ingenieurs Wilhelm Thiel in Berlin

für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause folgende Resolution der Abgg. Dr. Koch u. Gen. bekannt:

> Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, entgegen ihrer Erklärung in der Budget-Kommission, der Frage der Standfestmachung der Fassade des Otto-Heinrichsbaues ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und jedes etwa auftauchende Projekt sorgfältig zu prüfen.
>
> Ein geeignetes Projekt scheint uns in dem der Firma Dyckerhoff & Widmann in Karlsruhe vorzuliegen, und wir bitten die Regierung, dieses Projekt einer erneuten Prüfung zu unterziehen und falls es sich als durchführbar erweist, dem nächsten Landtage eine entsprechende Forderung vorzulegen.
>
> (Druckf. „Zu Nr. 13a[VII]").

Das Wort erhalten ferner: Abgg. Dr. Koch (zugleich zur Begründung der Resolution), Willi, Kopf, Hummel, Fehrenbach, Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Die Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort zu der Resolution erhält der Abg. Dr. Koch.

Das Schlußwort für die Kommission erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der erste Teil (a) des Antrags der Budget-Kommission angenommen, ebenso der zweite Teil (b und c).

Der erste Teil der Resolution wird ebenfalls angenommen; der zweite Teil wird zurückgezogen.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 7. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst:	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

*) Nachträglich gedruckt (Druckf. „Zu Nr. 13a[V]").

**) Ist keine eigentliche Petition an die Kammer, sondern nur eine Mitteilung an die Mitglieder derselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

90. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Büchner, Duffner, Dr. Frank.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr.** (Druckf. Nr. 34)
(Druckf. „Zu Nr. 34"), Berichterstatter: Abg. Weißhaupt-Meßkirch.

II. **Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen**
1. **des Komitees für den Bau einer Eisenbahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim um Erstellung dieser Eisenbahn,**
Berichterstatter: Abg. Geppert;
2. **der Gemeinde Schopfheim und anderer Gemeinden um Erbauung einer Eisenbahn durch das kleine Wiesental,**
Berichterstatter: Abg. Göhring;
3. **einer Anzahl von Gemeinden und Interessenten wegen Erstellung einer Verbindung der Gemeinde Östringen mit der Hauptstaatsbahn,**
Berichterstatter: Abg. Hilbert;
4. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Renzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn,
Berichterstatter: Abg. Göhring. *)

Die Sitzung wird eröffnet gegen 1/2 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt der Schwarzwälder Handelskammer zu der Petition des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden wegen Erhöhung der Wanderlagersteuer;
2. Petition des Gendarmen a. D. J. G. Heid in Karlsruhe wegen Gewährung einer ständigen Unterstützung.

Gehen an die Petitions-Kommission;

*) Ziffer II 4 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Petition der Handelskammer Freiburg, das Biersteuergesetz vom 25. Januar 1910 betr.

Geht an die Budget-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten (Haupt-Abt. VII) samt Nachtrag hierzu sowie jenes über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn (Haupt-Abt. VII a) für 1910 und 1911 gleich der Zweiten Kammer beraten, nach den Beschlüssen der letzteren genehmigt und zugleich die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands als durch Kenntnisnahme erledigt erklärt habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

c) Neue Eingabe des Vereins Deutscher Ingenieure mit Abdrucken einer weiteren Petition an den Preußischen Minister des Innern als Vorsitzenden der eingesetzten Immediat-Kommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform in Preußen, für die Mitglieder der Kammer.

Gelangen zur Verteilung.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Artikel II § 5, V, VI des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung. Berichterstatter Abg. Dr. Frank. (Druckf. Nr. 58 c).

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

I. Bericht der Kommission für Justiz- und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung betr.

Den Bericht erstattet Abg. Weißhaupt-Meßkirch; der Antrag der Kommission geht auf Ablehnung des Antrages.

Eingegangen ist ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. auf Annahme des Bechtold'schen Antrages.

Zur Begründung erhält das Wort der Abg. Süßkind.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Neuwirth, Kopf, Dr. Vogel-Rastatt, Sänger, Wittemann, Geppert, Schmidt-Bretten, Stockinger und Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

Eingegangen ist ein Eventualantrag der Abgg. Geck u. Gen., lautend:

„Die Kammer wolle im Falle der Ablehnung des Antrags beschließen:

Die Großh. Regierung wolle zur Vorbereitung der staatlichen Fahrnis-Feuerversicherung weitere Erhebungen auf diesem Gebiete machen und auch mit anderen Bundesregierungen behufs gemeinsamen Vorgehens in Verbindung treten."

Zur Begründung dieses Antrages erhält Abg. Geck das Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält Abg. Süßkind.

Abg. Weißhaupt-Meßkirch verzichtet als Berichterstatter auf das Schlußwort.

Die Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrages der Abgg. Süßkind u. Gen. und die Annahme des Eventual-Antrages der Abgg. Geck u. Gen. Damit ist auch der Kommissionsantrag abgelehnt.

II. Es folgen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über Petitionen um Eisenbahnen und zwar:

1. Eisenbahn von Strümpfelbrunn nach Rosenberg und Tauberbischofsheim.

Den Bericht erstattet Abg. Geppert; der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Knebel und Leiser.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

2. Eisenbahn durch das kleine Wiesental

Den Bericht erstattet Abg. Göhring.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Überweisung.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten Abg. Müller-Schopfheim, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Koger und Venedey.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Hierauf wird der Antrag der Kommission angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Verbindung der Gemeinde Östringen mit der Hauptbahn.

Den Bericht erstattet Abg. Hilbert.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Gemeinderats Mingolsheim und der Eisenbahn-Kommission Mingolsheim—Kronau der Regierung empfehlend überweisen und damit diejenige der Gemeinden Langenbrücken und Stettfeld und der Dampfwerkbesitzer P. Gantner und K. Bender in Mingolsheim, sowie die nach der Kommissionsberatung eingelaufene neue Eingabe der Eisenbahn-Kommission Mingolsheim—Kronau vom 10. Mai 1910 für erledigt erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Ziegelmeyer, Odenwald, Frhr. von Mentzingen, Neuwirth, Geck, Fehrenbach, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Wiedemann, Pfeiffle, Kräuter, Göhring, Fehrenbach, Präsident Rohrhurst (zur Gesch.-Ord.), Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen; auf das Schlußwort wird verzichtet und hierauf der Antrag der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 9. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

---

91. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Kamm und Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank und Gierich

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Koger u. Gen., die Branntweinbesteuerung betr.** (Druckf. Nr. 73).
2. **Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über**
   a) **den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.** (Druckf. Nr. 58)
   und damit in Verbindung über
   b) **den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken betr.** (Druckf. Nr. 29),
   c) **die zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen**
   (Druckf. Nr. 58a, 58b, 58c) Berichterstatter: Abgg. Dr. Koch, Kopf und Dr. Frank.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Ein Nachtrag zu der Petition des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Geht an die Petitions-Kommission.

K. H. ist eingegangen die Druckf. Beil. Nr. 77 zum Prot. der 14. Sitzung der Ersten Kammer, enthaltend den dieser vorgelegten Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr.

Sie gelangt einstweilen zur Verteilung.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII des Staatsvoranschlags) für 1910 und 1911 sowie über Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr. 42a), die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr., Berichterstatter Abg. Pfefferle. (Druckf. Nr. 16).

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß der Abg. Dr. Frank erkrankt und daher verhindert sei, in den nächsten Tagen den Verhandlungen beizuwohnen.

Der Präsident wünscht dem Patienten baldige Genesung.

Der Präsident teilt im Anschluß hieran noch weiter mit, daß an Stelle des Abg. Dr. Frank der Abg. Kolb die Berichterstattung zu Druckf. Nr. 58c übernimmt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Gegenstand von

Punkt 1 der Tagesordnung (Antrag Koger) zur weiteren Behandlung an die Budget-Kommission verwiesen.

Es wird sodann eingetreten in

Punkt 2 der Tagesordnung (Gemeinde- und Städteordnung).

Als erster Berichterstatter (Druckf. Nr. 58a) erhält das Wort der Abg. Dr. Koch, der am Schlusse seiner Ausführung namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag stellt (S. 30 des Komm.-Berichts):

Die Zweite Kammer wolle:

1. den Artikeln I, II §§ 1—4, IV, VII §§ 1, 2 Ziffer 1, 2 (muß heißen „3“)*, 4, IX—XI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung in der aus Anlage 3 des Berichtes ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen;
2. die Petitionen des badischen Vereins für Frauenstimmrecht, des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Mannheim und des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen für erledigt erklären;
3. a) die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung der sog. Magistratsverfassung in den Städten der St.O. und die dadurch notwendig werdenden Änderungen der letzteren vorzulegen,
   b) die Petition des Verbandes technischer Vereine Mannheim-Ludwigshafen und Gen. der Regierung als Material hierzu überweisen;
4. die Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der St.O. als erledigt erklären;
5. die Großh. Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage wegen Einfügung einer Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzubringen, durch welche derjenige unter Strafe gestellt wird, der in Gemeinden, welche einen öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweis eingerichtet haben, der durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift eingeführten Anzeigepflicht bezüglich leerstehender Wohnungen und ihrer Vermietung zuwiderhandeln;
6. die Petition des Landesverbandes städtischer Beamten des Großherzogtums Baden als erledigt erklären.

Als zweiter Berichterstatter (Druckf. Nr. 58b) erhält hierauf das Wort der Abg. Kopf, der schließlich namens der Kommission folgenden Antrag stellt (S. 68 des Komm.-Berichts):

Die Zweite Kammer wolle den Artikeln III*) und VIII des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung in der aus der Anlage des Kom-

*) Bei Art. III § 1 Ziff. 6 ist auch Art. VII § 2 Ziff. 2 inbegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

missionsberichtes ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen.

Es folgt als dritter Berichterstatter (Druckf. Nr. 58c) der Abg. Kolb, der namens der Kommission folgende Anträge stellt (S. 41 des Komm.-Berichts.):

Die Zweite Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen (Anl. 2 des Kommissionsberichts);
2. für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfs betreffend die Wertzuwachssteuer im Reichstag die Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Entwurf betreffend die Einführung dieser Steuer in Baden vorzulegen;
3. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffend die Einschätzung der Grundstücke im Baugebiete der Städte der Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Schatzungsräte und Steuerkommissäre dahin instruiert werden, bei der Einschätzung von Grundstücken, insbesondere in der Nähe der größeren Städte, abnormale Verkaufswerte und Spekulationspreise der Einschätzung nicht zu Grunde zu legen, und daß ferner in diesen Bezirken eine Nachprüfung der erfolgten Einschätzungen veranlaßt wird;
4. die zu dem Gegenstand eingegangenen Petitionen als durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklären.

Die allgemeine Diskussion wird eröffnet und erhält zunächst das Wort der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Der Präsident bringt hierauf folgende eingegangene Abänderungsanträge zur Verlesung:

Druckf. „Zu Nr. 58a[II]".

Die Unterzeichneten beantragen

zu Art. I des Entwurfes

§ 1.

Die Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den Absatz 3 des § 6 der Gemeindeordnung in seiner dermaligen Fassung stehen zu lassen.

Dr. Zehnter u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58a[III]".

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Art. I des Entwurfs.

§ 1.

1. In der Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse im § 7a Abs. 1 der Städteordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„b. eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Kommissionsbeschlüsse als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

2. Die Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 7a der Städteordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn".

3. In der Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse im § 9a Abs. 1 der Gemeindeordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„b. eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Kommissionsbeschlüsse als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

4. Die Ziffer 5 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 9a der Gemeindeordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn".

5. Die Ziffer 6 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und statt dessen die Ziffer 3 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen.

Zu Art. II des Entwurfs.

§ 3.

6. In Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse im § 19a der Gemeindeordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des dermalen geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen.

7. In Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse im § 19a der Städteordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des dermalen geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen, mit der Änderung, daß statt des letzten Satzes gesetzt wird:

„Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstandes ernannt."

Zu Art. IV des Entwurfs.

§ 2.

8. In Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse den von der Kommission zu § 56c der Städteordnung beantragten Abs. 3 zu streichen.

Dr. Zehnter u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[III]“.

Zu § 7a Städteordnung: In der dritten Zeile das Wort „männlich“ (männlichen) zu ſtreichen.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[IV]“.

Zu § 17 Satz 1 der Gemeinde- und Städteordnung: Das Amt der Bürgermeiſter dauert 6 Jahre.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[V]“.

Die Unterzeichneten beantragen:

a) den von der Regierung in Art. II § 2 im Geſetz-Entwurf vorgeſchlagenen, von der Kommiſſion geſtrichenen § 18d der Gemeindeordnung (Ruhegehalt der Bürgermeiſter) wieder herzuſtellen,

b) dem § 18d folgenden Zuſatz hinzuzufügen:

In den Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern erhält der Bürgermeiſter, der eine Wiederwahl anzunehmen bereit war, aber nicht mehr gewählt wurde:

a) nach 9jähriger Dienſtzeit einen Jahresgehalt,

b) nach 18jähriger Dienſtzeit zwei Jahresgehälter (als Wartegeld).

Dieſe Bezüge kommen in Wegfall, wenn dem Bürgermeiſter ein Ruhegehalt gewährt iſt.

Dr. König u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[VI]“.

§ 19a Abſ. 2 erſter Satz der Gemeindeordnung und § 19a Abſ. 2 letzter Satz der Städteordnung erhalten folgende Faſſung:

„Sämtliche Mitglieder werden in einer Sitzung des Bürgerausſchuſſes gewählt“.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[VII]“.

§ 9c der Gemeindeordnung, § 9 der Städteordnung erhält folgenden Zuſatz:

„Sämtliche Gemeindewahlen finden an einem Sonntag oder geſetzlichen Feiertag ſtatt“.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[VIII]“.

Dem § 54 der Gemeinde- und Städteordnung iſt als Abſ. 4 beizufügen:

„Die Sitzungen des Gemeinde-(Stadt-)rates ſind grundſätzlich öffentlich, ſoweit nicht Rückſichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Anſprüche Einzelner entgegenſtehen“.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58a[IX]“.

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beſchließen:

im Art. II § 4 Ziff. 2 die Regierungsvorlage wiederherzuſtellen (muß heißen: „§ 4 die Ziff. 2 der ꝛc.“)

Dr. Zehnter u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58b[II]“.

Wir beantragen zu Art. III des Geſetzentwurfs, § 11 der Gemeindeordnung folgende Faſſung:

„Bürgermeiſter und Gemeinderäte werden in den Gemeinden, welche dauernd mindeſtens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausſchuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt“.

Schmid-Singen u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58b[II]“.

§ 15 Abſ. 4 erſte (muß heißen: „§ 11 Abſ. 1 zweite ꝛc.“) Zeile Gemeindeordnung anſtatt 2000: 4000 zu ſetzen.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58b[III]“.

Art. III § 1 Ziff. 3 und § 2 Ziff. 2 des Kommiſſionsvorſchlages wolle abgeändert werden wie folgt:

§ 18 Ziff. 1. „Die Gemeinderäte bezw. Stadträte werden auf 6 Jahre gewählt“.

Art. III § 1 Ziff. 6 und § 2 Ziff. 5, § 39 Ziff. 1 wolle abgeändert werden wie folgt:

„Das Amt eines Bürgerausſchußmitgliedes bezw. Stadtverordneten dauert 6 Jahre“.

Neuwirth u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58b[IV]“.

§ 35 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Faſſung:

„Die Wahl des Bürgerausſchuſſes findet in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl ſtatt“.

§ 36 Abſ. 1 und 2 wird geſtrichen.

§ 36 Abſ. 3 wird Abſ. 1 uſw.

Süßkind u. Gen.

Druckſ. „Zu Nr. 58b[V]“.

Die hohe Zweite Kammer wolle beſchließen:

Im § 39 Abſ. 2 (Gemeinde- und Städteordnung) iſt hinter den Worten „ſo wählt der Bürgerausſchuß ſofort mit einfacher Stimmenmehrheit“ zu ſetzen: „der erſchienenen Wahlberechtigten“.

Geck u. Gen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Druckf. „Zu Nr. 58c[I]".

Die Zweite Kammer wolle beschließen, den Art. VI § 5 des Regierungsentwurfes zur Gemeinde- und Städteordnung in der folgenden Fassung wiederherzustellen:

1. § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird dahin geändert:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden kann ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, mit Staatsgenehmigung eingeführt werden."

2. § 93 Abs. 2 der Städteordnung wird dahin geändert:

„Von den ..... Hypotheken-Schulden wird ..... Schätzungswertes, gewährt."

Göhring u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58c[II]".

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

„Im Art. VI § 8 die Fassung (muß heißen: „Im Art. VI § 7 der Kommissionsbeschlüsse die Fassung von § 8") der Regierungsvorlage wiederherzustellen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl 100000 ℳ gesetzt wird 200000 ℳ."

Dr. Zehnter u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58c[III]".

I. zu dem Ges.-Entwurf.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Art. VI des Entwurfs.

§ 5.

In § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und der Städteordnung in Zeile 2 statt „16" zu setzen „15" und am Schlusse beizufügen: „Der Umlagesatz für das Kapitalvermögen darf keinenfalls die Hälfte des Umlagesatzes für das liegenschaftliche Vermögen übersteigen."

II. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen, die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung ꝛc. betr. (Druckf. Nr. 29.)

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle an Stelle der Ziffer 3 der Anträge der Kommission in dem Bericht des Abgeordneten Dr. Frank Seite 41 den Antrag Dr. Zehnter und Genossen auf Nr. 29 der Drucksachen der Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Dr. Zehnter u. Gen.

Es entspinnt sich hierauf eine kurze Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Dr. Zehnter, Fehrenbach, Dr. König und der Präsident beteiligen.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 10. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12.45 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.
	Kölblin.

---

92. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Kamm und Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Dr. Frank.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städtordnung ꝛc. (wie vorige Sitzung Ziffer 2).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird zunächst bekanntgegeben:

ein Schreiben der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim mit Exemplaren einer „Denkschrift über die Errichtung eines Kraftwerkes an der oberen Murg". Für die Mitglieder der Kammer.

Die Gabe wird verdankt und gelangt zur Verteilung.

Es wird nunmehr in die

Tagesordnung

(Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.) eingetreten.

Zunächst werden vier weitere Anträge bekanntgegeben, nämlich:

Druckf. „Zu Nr. 58a[IX]".

Die Unterzeichneten beantragen:

Abs. 3 des § 6 der Städteordnung zu streichen.

Dr. Koch u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58b[VI]".

Wir beantragen, dem § 11 Gemeindeordnung folgende Fassung zu geben:

„Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt."

Dr. Heimburger u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58c[IV]".

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden wird ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, gewährt."

Schmidt-Bretten u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58c[V]".

Im Falle der Ablehnung der auf teilweisen Schuldenabzug bei den der Gemeindeumlage unterliegenden Grundstücken gerichteten Anträge wolle die Zweite Kammer beschließen:

I. § 93 Abs 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem 5fachen oder erhöht bis zum 8fachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben."

II. § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 ℳ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden."

Schmidt-Bretten u. Gen.

In der allgemeinen Beratung hat zunächst das Wort der Abg. Dr. Zehnter, sodann Ministerialrat Schellenberg, Abgg. Kolb, Dr. Vogel-Rastatt.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Samstag, den 11. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

93. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Kamm und Schellenberg; später Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Dr. König, Leiser, Pfefferle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städteordnung ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

K. H. ist eingegangen die Druckf. Beil. Nr. 85 zum Prot. der 17. Sitzung der Ersten Kammer, enthaltend den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz.

Sie gelangt einstweilen zur Verteilung.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

(Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.) erhält zunächst das Wort der Abg. Kölblin, welcher zu Beginn seiner Rede die Interpellation der Abgg. Rebmann u. Gen. in Betreff der Gemeindesteuern (Druckf. Nr. 21) zurückzieht; es folgt der Abg. Schmidt-Bretten und der Minister des Innern Freiherr von und zu Bodman.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter. Derselbe zieht namens der Zentrumspartei den zweiten Teil des Antrags zu Art. VI § 5 (Druckf. „Zu Nr. 58c [III]“), nämlich die Worte: „und am Schlusse beizufügen: „der Umlagesatz ꝛc. bis übersteigen.“ (vergl. Prot. der 91. Sitzung) zurück.

Der Präsident gibt hierauf dem Hause bekannt, daß er im Benehmen mit den Antragstellern folgende Änderungen in den Anträgen gemacht habe:

in Druckf. „Zu Nr. 58a [IX]“ muß es heißen: „im Artikel II § 4 die Ziffer 2 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.“

in Druckf. „Zu Nr. 58b [II]“ muß es heißen: „§ 11 Absatz 1 zweite Zeile usw.“

in Druckf. „Zu Nr. 58c [II]“ muß es heißen: „Im Artikel VI § 7 der Kommissionsbeschlüsse die Fassung von § 8 der Regierungsvorlage ꝛc.“

Sodann werden folgende neue Abänderungsanträge bekanntgegeben:

Druckf. „Zu Nr. 58a [XI]“.

Auf Seite 31 des Berichts des Abg. Dr. Koch in der Resolution Ziffer 3a das erste Wort in der zweiten Reihe „nächsten“ zu streichen.

Süßkind u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58b [VII]“.

Die Unterzeichneten beantragen zu Art. III § 36 der Gemeinde- und Städteordnung:

1. in Abs. 1 beizufügen: „wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist“;
2. in Abs. 2 die Worte: „und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber“ zu streichen

und in Satz 2 des Abs. 2 das Wort „dreimal" durch „zweimal" zu ersetzen;

3. in Abs. 3 als Satz 2 und 3 beizufügen:
„Streichungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist. Sind weniger Namen gestrichen, so sind die Streichungen gültig."

Dr. Koch u. Gen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Dr. Koch; derselbe verzichtet. Sodann erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Kopf und hierauf der Berichterstatter Abg. Kolb.

Für die Antragsteller zu dem Antrag wegen Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung (Druckf. Nr. 29) erhält das Schlußwort der Abg. Dr. Zehnter.

Das Haus tritt nun in die Spezialberatung ein.

Der Präsident ruft auf (s. S. 77 des Berichts des Abg. Dr. Koch):

Überschrift und Einleitung

Artikel I

§ 1 Ziff. 1. Dazu liegt ein Antrag (Druckf. „Zu Nr. 58a [I]") auf Strich des Kommissionsvorschlags vor (vergl. Prot. der 91. Sitzung).

Seitens des Präsidenten wird unter Zustimmung des Hauses festgestellt, daß § 1 Ziff. 1 des Kommissionsvorschlags und damit der Antrag Dr. Zehnter auch für die Städteordnung gelten soll. Es erscheint alsdann der Antrag der Abgg. Dr. Koch u. Gen. in Druckf. „Zu Nr. 58a [X]" als erledigt.

Die Diskussion über diese Ziffer und den Antrag wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Dr. Zehnter.

Zur Geschäftsordnung sprechen der Abg. Kolb und der Präsident.

In der Beratung erhalten nun das Wort die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Kolb, Dr. Koch, Frhr. von Mentzingen, Dr. Vogel-Rastatt, Dr. Zehnter, Dr. Koch und Büchner (zu einer Richtigstellung).

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zur Geschäftsordnung sprechen noch der Abg. Dr. Zehnter und der Präsident. Alsdann wird mit Rücksicht darauf, daß es sich nach Ansicht des Abg. Dr. Zehnter um eine Verfassungsbestimmung handelt, welche einen Mehrheitsbeschluß nach Vorschrift der §§ 64 und 73 der Verfassungs-Urkunde erfordert, die Abstimmung auf nächste Sitzung verschoben.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Präsident setzt nun mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 13. Juni 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

94. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. Frank, Frhr. von Gleichenstein, Görlacher, Rösch, Weißhaupt-Pfullendorf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städteordnung ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Johann Georg Danzeisen Eheleute in Eichstetten um Rechtshilfe.

   Übergeben von dem Abg. Geck;

2. des Heinrich Schneider, Steueraufsehers a. D. in Karlsruhe, wegen Regelung seiner Pensionsverhältnisse;

3. des Vereins württembergischer und badischer Branntweinbrenner in Betreff der Kontingentierung der Brennereien nach dem neuen Branntweinsteuergesetz.

   Gehen an die Petitions-Kommission;

4. Beitritt der Handelskammer Schopfheim zu der Petition wegen Erwerbung der Bahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung derselben nach Titisee.

   Geht an die Budget-Kommission;

5. Petition des bad. Landesverbands der anti-ultramontanen Vereine in Betreff der politischen Betätigung der römisch-katholischen Geistlichen.

   Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

   a) den Gesetzentwurf, betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, gleich der Zweiten Kammer beraten und unverändert angenommen,

   b) den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 ebenfalls beraten und bis auf die Ausgaben unter Haupt-Abteilung IV Titel XIX (Geologische Landesaufnahme), § 4 b (Umzugskosten) mit 1000 ℳ, § 5 a (Miete der Diensträume) mit 525 ℳ und § 5 b (Sonstiges) mit 1300 ℳ, welche Posten gestrichen wurden, gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

   Das Schreiben unter a dient zur Kenntnisnahme, jenes unter b gelangt zum Druck (Druckf. „Zu Nr. 12 c [III]“) und zur Verteilung und wird an die Budget-Kommission überwiesen.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen., die Abänderung der

Landesbauordnung bezw. die Änderung der Landesbauordnung und die Rücksichtnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr., sowie über die Petition der „Vereinigung Karlsruher Architekten", Abänderung der Landesbauordnung betr. Berichterstatter Abg. Wittemann. (Druckf. Nr. 25c),

2. Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. (Druckf. Nr. 76).

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten und in der Spezialberatung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, fortgefahren und zwar Bericht Dr. Koch (Druckf. Nr. 58a).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu § 1 Ziff. 1 des Artikel I (s. Prot. der 93. Sitzung) bis zur Erledigung des ganzen Paragraphen ausgesetzt.

Der Präsident ruft auf Ziff. 2. Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. (Druckf. Nr. 58a [III]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung — vor, nach welchem beantragt wird,

in der dritten Zeile das Wort „männlich" (männlichen) zu streichen;

ferner — zu Ziff. 2 bis 6 — ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 58a [II]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung —, nach welchem beantragt wird:

1. In der Ziff. 2 der Komm.-Beschl. im § 7a Abs. 1 der Städteordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Reg.-Vorl, einzufügen:

„b) eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Komm.-Beschl. als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

2. Die Ziff. 3 der Komm.-Beschl. zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 7a der Städteordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn".

3. In der Ziff. 4 der Komm.-Beschl. im § 9a Abs. 1 der Gemeindeordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Reg.-Vorl, einzufügen:

„b) eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Komm.-Beschl. als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

4. Die Ziff. 5 der Komm.-Beschl. zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 9a der Gemeindeordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn".

5. Die Ziff. 6 der Komm.-Beschl. zu streichen und statt dessen die Ziff. 3 des Reg.-Entw. wiederherzustellen.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Süßkind u. Gen. erhält das Wort der Abg. Süßkind, zur Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. der Abg. Schmuck. In der Beratung nehmen ferner das Wort: Abgg. Kolb, Rebmann, Kopf, Süßkind, Dr. Vogel-Rastatt, Rebmann, Kopf, Kolb, Dr. Zehnter.

Die Beratung wird geschlossen; auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. und der Antrag des Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. abgelehnt und darauf der Kommissionsantrag angenommen.

Es wird aufgerufen Ziff. 3, 4, 5, 6; die hierzu gestellten Anträge der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (s. o.) werden durch obige Abstimmung für erledigt erklärt.

Es folgt die Abstimmung über Art. I § 1 Ziff. 1 und den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu (s. o.) Der Antrag wird gegen 15 Stimmen abgelehnt und hierauf der Kommissionsantrag mit 48 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß mit diesem Stimmenergebnis die erforderliche $^2/_3$ Majorität gegeben und das Haus in der für Verfassungsgesetze beschlußfähigen Zahl ($^3/_4$) versammelt ist (§§ 64 und 73 Verf.-Urk.).

Es folgt der Aufruf des § 2 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Zu Ziff. 4 wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Hauses festgestellt, daß bei der vorgeschlagenen neuen Ziff. 6 hinter „Stadt" in Klammer beizufügen ist „Gemeinde".

Ein hier (zwischen Ziff. 6 und 7) einschlägiger Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. (Druckf. Nr. 58a [VII]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung — schlägt zu § 9c Gemeindeordnung und § 9 Städteordnung folgenden Zusatz vor:

„Sämtliche Gemeindewahlen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt."

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Abg. Süßkind.

Eine Diskussion wird nicht gewünscht. Die Abstimmung ergibt die Ablehnung desselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt der Aufruf von Ziff. 7, 8, sodann

Artikel II

Ziff. 1, 2, 3. Hier (ev. als Ziff. 4) liegt ein Antrag der Abgg. Süßkind (Druckf. Nr. 58 a [IV]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung — dahin vor, § 17 Satz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung wie folgt zu fassen:

„Das Amt der Bürgermeister dauert 6 Jahre."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Süßkind. (Der Präsident beanstandet einen Ausdruck).

Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Der Antrag wird in der hierauf erfolgenden Abstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nach dem Kommissionsantrag soll der Paragraph 2 der Regierungsvorlage gestrichen werden.

Es liegt hierzu ein Antrag der Abgg. Dr. König u. Gen. (Druckf. Nr. 58 a [V]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung — vor, nach welchem beantragt wird:

a) den von der Regierung in Art. II § 2 im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen, von der Kommission gestrichenen § 18 d der Gemeindeordnung (Ruhegehalt der Bürgermeister) wieder herzustellen,
b) dem § 18 d folgenden Zusatz hinzuzufügen:

In den Gemeinden von 2000—4000 Einwohnern erhält der Bürgermeister, der eine Wiederwahl anzunehmen bereit war, aber nicht mehr gewählt wurde:

a) nach 9jähriger Dienstzeit einen Jahresgehalt,
b) nach 18jähriger Dienstzeit zwei Jahresgehälter (als Wartegeld).

Diese Bezüge kommen in Wegfall, wenn dem Bürgermeister ein Ruhegehalt gewährt ist.

Zur Begründung dieses Antrags nimmt das Wort der Abg. Dr. König.

In der Beratung nimmt zunächst das Wort der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, sodann die Abgg. Kopf, Süßkind, Rebmann, Dr. Koch, Dr. Vogel-Rastatt.

Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Begründer des Antrags der Abg. Dr. König.

Auf Antrag des Abg. Schmunck wird über die beiden Teile (a und b) des Antrags getrennt abgestimmt.

In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der erste und zweite Teil mit erheblicher Mehrheit abgelehnt und hierauf dem Kommissionsantrag auf Strich des § 2 der Regierungsvorlage mit großer Majorität zugestimmt. Alsdann wird der § 2 der Kommissionsbeschlüsse (§ 3 der Regierungsvorlage) angenommen.

Es folgt der Aufruf des § 3 Ziff. 1 (der Kommissionsbeschlüsse).

Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. vor (Druckf. Nr. 58 a [II] O.-Z. 6) — vergl. Prot. der 91. Sitzung —, nach welchem beantragt wird:

In Ziff. 1 der Kommissionsbeschlüsse im § 19 a der Gemeindeordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des dermalen geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen.

Ein weiterer Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. zu Ziff. 1 und 3 (Druckf. Nr. 58 a [VII]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung —, nach welchem § 19 a Abs. 2 erster Satz der Gemeindeordnung und § 19 a Abs. 2 letzter Satz der Städteordnung folgende Fassung erhalten sollen:

„Sämtliche Mitglieder werden in einer Sitzung des Bürgerausschusses gewählt."

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter.

Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Es erfolgt die Abstimmung und wird der Antrag abgelehnt.

Es folgt die Beratung über den Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen.

Das Wort zur Begründung dieses Antrags erhält der Abg. Süßkind.

Das Wort wird weiter nicht begehrt und der Antrag abgelehnt, dagegen dem Antrag der Kommission zugestimmt.

Es folgt der Aufruf von Ziff. 2, 3. Der hierzu vorliegende Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 58 a [II] Ord.-Z. 7), im wesentlichen konform dem oben zu Ziff. 1 erwähnten, wird zurückgezogen.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Süßkind u. Gen. (s. oben) erhält das Wort der Abg. Süßkind. In der Beratung ergreifen weiter das Wort: Abg. Kopf, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Odenwald, Kolb, Rebmann, Dr. Heimburger, Stockinger.

Die Beratung wird geschlossen.

Es folgt die Abstimmung und der Antrag wird abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über den Antrag der Kommission wird auf Antrag des Dr. Zehnter besonders abgestimmt.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Es kommen alsdann zum Aufruf Ziff. 4, 5, 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 (2—6), Ziff. 7 Abs. 1, 2, 3, 4 (3—6).

Sämtliche Ziffern des § 3 werden darauf nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen erklärt.

Hier (zwischen §§ 3 und 4) schlägt ein der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. (Druckf. Nr. 58a[VIII]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung —, welcher wünscht, daß dem § 54 der Gemeinde- und Städteordnung folgender Abs. 4 beigefügt wird:

„Die Sitzungen des Gemeinde-(Stadt)-rates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen."

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Abg. Süßkind. In der Beratung ergreifen weiter das Wort die Abgg. Fehrenbach, Vogel-Mannheim, Kolb, Süßkind, Geck, Vogel-Mannheim sowie der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Die Beratung wird geschlossen.

In der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Es folgt der Aufruf von § 4 Ziff. 1, 2, 3, 4.

Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. vor (Druckf. Nr. 58a[IX]) — vergl. Prot. der 91. Sitzung —, nach welchem beantragt wird:

„im Artikel II § 4 (Ziff. 4 der Kommissions-Beschlüsse) die Ziff. 2 der Regierungsvorlage wiederherzustellen."

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter und in der eröffneten Diskussion der Abg. Dr. Koch.

In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. angenommen und damit der Antrag der Kommission als gefallen erklärt.

Es wird weiter aufgerufen (im Bericht Dr. Frank — Druckf. Nr. 58c S. 52 —) Art. II § 5 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5.

Eine Beanstandung gegen diesen Paragraphen wird nicht erhoben und derselbe für angenommen erklärt.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Kolb, der beantragt, die Sitzung abzubrechen. Über diesen Antrag wird abgestimmt und wird derselbe angenommen.

Die Sitzung wird darauf abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 14. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr 05.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.
	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

95. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Müller-Weinheim, Odenwald, Rösch, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städteordnung ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petition des Landstraßenwarts a. D. Fridolin Wieland in Frickingen um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Übergeben von dem Abg. Weißhaupt-Pfullendorf.

Geht an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Ministers des Großh. Hauses ꝛc. mit dem Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 77) und zur Verteilung und wird k. H. der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Derselben Kommission wird auch der der Ersten Kammer vorgelegte Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz (vergl. Prot. der 93 Sitzung) überwiesen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung:

Fortsetzung der Spezialberatung über Gemeinde- und Städteordnung und zwar Bericht Kopf (Druckf. Nr. 58b, S. 69) eingetreten.

Zunächst wird folgender neue Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. bekanntgegeben:

Antrag und Eventual-Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. „Artikel VI § 5 erhält folgende Fassung:

§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß von den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ein Abzug der auf die Liegenschaften eingetragenen Hypothekenschulden bis zu 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, eingeführt wird, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.““

2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beantragen wir:

„§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren

bestimmt werden, daß die Steuerwerte der unbebauten Liegenschaften oder sowohl der bebauten als der unbebauten Liegenschaften nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.""

(Druckf. „Zu Nr. 58 c[VI]").

Zu Artikel III

§ 1 Ziff. 1 Abs. 1 liegen vor die Anträge der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., Druckf. Nr. 58 b[VI] (s. Prot. der 92. Sitzung), der Abgg. Schmid-Singen u. Gen., Druckf. Nr. 58 b[I] (s. Prot. der 91. Sitzung) und der Abgg. Süßkind u. Gen., Druckf. Nr 58 b[II] (s. Prot. der 91. Sitzung).

Zur Begründung dieser Anträge erhalten das Wort die Abgg. Dr. Vogel-Rastatt, Schmid-Singen. Abg. Süßkind verzichtet auf eine Begründung.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält zunächst der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Es entspinnt sich hierauf eine Geschäftsordnungsdebatte darüber, ob die weitere Beratung und Beschlußfassung über die Anträge nach der Erklärung der Großh. Regierung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen sei. Ein dahingehender Antrag des Abg. Süßkind wird nach Ausführungen der Abgg. Süßkind, Kopf, Rebmann, Fehrenbach, Kolb und des Präsidenten abgelehnt.

In der Weiterberatung erhalten das Wort die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Schmunck und Kolb.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort Abg. Rebmann, der den Antrag stellt, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen, damit die Fraktionen nochmals zu den Abänderungsanträgen Stellung nehmen können. Der Antrag wird angenommen.

Die Sitzung wird um $^1/_4$11 Uhr unterbrochen.

Um $^3/_4$11 Uhr nimmt das Haus die Beratungen wieder auf. Das Wort erhalten die Abgg. Rebmann, Kolb und Dr. Vogel-Rastatt, welche die Erklärung abgeben, daß die Anträge Schmid-Singen u. Gen., Süßkind u. Gen. und Dr. Heimburger u. Gen. zurückgezogen werden.

Zu diesen Erklärungen ergreift das Wort Minister Frhr. von und zu Bodman.

Die Kommissionsfassung zu Art. III § 1 Ziff. 1 Abs. 1 wird hierauf mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Ohne Debatte werden angenommen Art. III § 1 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2.

Zu Art. III § 1 Ziff. 3 Abs. 1 ist ein Abänderungsantrag der Abgg. Neuwirth u. Gen. eingegangen, Druckf. Nr. 58 b[III] (s. Prot. der 91. Sitzung).

Zur Begründung des Antrages erhält das Wort Abg. Neuwirth.

In der Beratung ergreift zunächst das Wort Minister Frhr. von und zu Bodman. Es äußern sich ferner die Abgg. Kolb, Kopf, Neuwirth, der den Antrag zurückzieht.

Der Kommissionsantrag zu Art. III § 1 Ziff. 3 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

Ohne Debatte werden angenommen Art. III § 1 Ziff. 3 Abs. 2—4.

Zu Art. III § 1 Ziff. 4 Abs. 1 liegt ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. vor, Druckf. Nr. 58 b[IV] (s. Prot. der 91. Sitzung), welcher lautet:

„§ 35 der Gemeinde und Städteordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahl des Bürgerausschusses findet in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl statt.

§ 36 Abs. 1 und 2 wird gestrichen.

§ 36 Abs. 3 wird Abs. 1 usw."

Zur Begründung erhält das Wort Abg. Süßkind.

Die Beratung wird eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Der Antragsteller verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. wird hierauf abgelehnt.

Die Kommissionsanträge zu Art. III § 1 Ziff. 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden angenommen.

Zu Art. III § 1 Ziff. 5 liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Koch u. Gen., Druckf. Nr. 58 b[VII] (s. Prot. der 93. Sitzung) vor, der zunächst in Ord.-Z. 2 hinsichtlich der Gemeindeordnung ergänzt wird durch Einschaltung der Worte „beim Verhältniswahlverfahren" vor „auf".

Der Antrag lautet:

Die Unterzeichneten beantragen zu Art. III § 36 der Gemeinde- und Städteordnung:

1. in Abs. 1 beizufügen: „wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist";
2. in Abs. 2 die Worte: und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber" zu streichen und in Satz 2 des Abs. 2 das Wort „dreimal" durch „zweimal" zu ersetzen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. in Abs. 3 als Satz 2 und 3 beizufügen:

„Streichungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist. Sind weniger Namen gestrichen, so sind die Streichungen gültig."

Zur Begründung erhält das Wort Abg. Dr. Koch.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Kopf, Kolb, Kölblin und Schmunck.

Inzwischen ist eingegangen ein Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, den § 36 der Gemeinde- und Städteordnung Abs. 1, 2 und 3 in der Kommissionsfassung nach der ersten Lesung anzunehmen (Bericht Kopf, Druckf. Nr. 58b S. 53/54.)"

(Druckf. „Zu Nr. 58b[VIII]").

Derselbe ist bereits begründet (Abg. Kolb).

Es äußern sich in der Fortsetzung der Beratung ferner die Abgg. Süßkind, Rebmann und Maier.

Das Schlußwort als Antragsteller erhält Abg. Kolb, sodann Abg. Dr. Koch.

Hierauf erhält das Schlußwort für die Kommission Abg. Kopf und zur Geschäfsordnung nochmals Abg. Dr. Koch, der feststellt, daß sein Antrag einen Redaktionsfehler insofern enthält, als bei O.-Z. 3 zu sagen unterblieben ist: In § 36 Abs. 3 sind die Worte: „unter die Vorschlagslisten und" sowie die Worte: „auf keiner derselben aufgeführten" zu streichen.

Hierauf werden der Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., § 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse der ersten Lesung wiederherzustellen, mit 36 gegen 23 Stimmen angenommen, und damit angenommen Ziff. 1 des Antrags Dr. Koch. Der Antrag Kolb u. Gen., § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse der ersten Lesung wiederherzustellen, wird bei der ersten Abstimmung infolge eines Mißverständnisses abgelehnt, in der auf Antrag des Abg Kopf wiederholten Abstimmung dagegen mit allen gegen eine Stimme angenommen. Damit erledigt sich Ziff. 2 des Antrages Dr. Koch und der Kommissionsantrag zu § 36 Abs. 2.

Zum Antrag Kolb u. Gen., den § 36 Abs. 3 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse der ersten Lesung wiederherzustellen, erhält das Wort Abg. Kopf zur Geschäftsordnung.

Eingegangen ist ein Zusatzantrag der Abgg. Kopf u. Gen., lautend:

Unter-Antrag

(zu dem Antrag der Abgg. Kolb u. Gen.)

Satz 2 von Abs. 3 des § 36 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig."

(Druckf. „Zu Nr. 58b[IX]").

Zugunsten dieser Fassung zieht Abg Kolb seinen Antrag zurück.

Diese Fassung wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen, wodurch Ziff. 3 des Antrages Dr. Koch und der erste Teil des Kommissionsantrags zu § 36 Abs. 3 erledigt sind.

Ohne Debatte werden die Kommissionsanträge zum Rest von § 1 Ziff. 5, nämlich § 36 Abs. 3, Schlußsatz, Abs. 4—6 angenommen.

Zu Art. III § 1 Ziff. 6 Abs. 1 wird der Antrag Neuwirth u. Gen. (Druckf. Nr. 58b[III]) zurückgezogen und dieser Absatz hierauf einstimmig angenommen.

Zu dem Art. III § 1 Ziff. 6 Abs. 2 liegt ein Antrag der Abgg. Geck u. Gen. vor, Druckf. Nr. 58b[V] (siehe Protokoll der 91. Sitzung), welcher lautet:

Im § 39 Abs. 2 ist hinter den Worten „so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit" zu setzen: „der erschienenen Wahlberechtigten".

Zur Begründung erhält Abg. Geck das Wort. In der Beratung äußert sich zunächst Minister Frhr. von und zu Bodman; es erhalten ferner das Wort die Abgg. Kopf, Geck, Dr. König und Schmunck.

Die Beratung wird geschlossen, auf das Schlußwort verzichtet.

Der Antrag Geck u. Gen. wird hierauf abgelehnt und die Kommissionsfassung angenommen.

In der Fassung der Kommissionsbeschlüsse werden ohne Debatte angenommen Art. III § 1 Ziff. 6 Abs. 3 und Ziff. 7 sowie § 2 Ziff. 1—3, 5 und 6; § 2 Ziff. 4 wird gemäß den Beschlüssen zu § 36 Gemeindeordnung angenommen unter Ablehnung des Antrags Dr. Koch u. Gen. (Druckf. Nr. 58b[VII]).

Zurückgezogen sind bei § 2 Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 5 Abs. 1 der Antrag Neuwirth u. Gen. (Druckf. Nr. 58b[III]) sowie bei § 2 Ziff. 3 Abs. 1 der Antrag Süßkind u. Gen. (Druckf. Nr. 58b[IV]).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Annahme von § 2 Ziff. 5 Abs. 2 erledigt sich auch der Antrag Geck u. Gen., Druckf. Nr. 58b[V] (siehe oben), soweit er sich auf die Städteordnung bezieht.

Es folgt (im Bericht Dr. Koch — Druckf. Nr. 58a S. 83 —)

Art. IV

§ 1 Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 1, 2, Ziff. 3, und § 2 Ziff. 1 Abs. 1, 2, Ziff. 2 Abs. 1 und 2 werden debattelos angenommen.

Zu Art. IV § 2 Ziff. 2 Abs. 3 liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen auf Strich vor (Druckf. Nr. 58a[III]) Ziff. 8 (siehe Protokoll der 91. Sitzung).

Zur Begründung des Antrages erhält das Wort Abg. Kopf. In der Beratung erhalten weiter das Wort: Abg. Süßkind und der Minister Frhr. von und zu Bodman.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag Dr. Zehnter u Gen. wird mit 34 gegen 24 Stimmen abgelehnt und damit die Kommissionsfassung angenommen.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 15. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

96. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städteordnung ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Gymnasiumsdieners a. D. Johann Philipp Klettner in Mannheim wegen Gewährung einer Sustentation;
2. Beitritt der Schwarzwälder Handelskammer zu der Petition des Verbands selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender Badens in Betreff der Warenhaussteuer.

Gehen an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung:

Gemeinde- und Städteordnung, Fortsetzung der Spezialberatung, eingetreten und zwar kommt an die Reihe der Bericht des Abg Dr. Frank (Druckf. Nr. 58c S. 52), nämlich:

Art. V des Regierungs-Entwurfs.

Der Antrag der Kommission auf Strich des Art. V des Regierungs-Entwurfs wird angenommen; dadurch werden die jetzigen Art. VI—XI des Entwurfs Art. V—X.

Art. VI (jetzt V) §§ 1, 2, 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem nach den Kommissionsvorschlägen zu streichenden § 5 des Regierungs-Entwurfs ist folgender neue (Eventual-)Antrag der Abgg. Göhring u. Gen. eingegangen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Fall der Ablehnung des Antrags vom 9. Juni d. J. auf teilweisen Schuldenabzug bei den den Gemeinde-Umlagen unterliegenden Grundstücken wolle die Zweite Kammer beschließen:

Art. V § 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ann auf die Dauer von je fünf Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschafts-Vermögens nur mit drei Vierteilen in Berechnung zu kommen haben oder ꝛc." (Regierungs-Entwurf.)

Druckf. „Zu Nr. 58 c [VII]".

Zunächst liegen nun zu diesem § 5 und dem § 6 des Regierungs-Entwurfs (§ 5 der Kommissionsvorschläge) folgende Abänderungsanträge vor:

Druckf. „Zu Nr. 58 c [I]" — vergl. Prot. der 91. Sitzung —.

Die Zweite Kammer wolle beschließen, den Art. VI § 5 des Regierungs-Entwurfes zur Gemeinde- und Städteordnung in der folgenden Fassung wiederherzustellen:

1. § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird dahin geändert:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden kann ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, mit Staatsgenehmigung eingeführt werden."

2. § 93 Abs. 2 der Städteordnung wird dahin geändert:

„Von den ..... Hypotheken-Schulden wird ..... Schätzungswertes, gewährt."

Göhring u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58 c [IV]" — vergl. Prot. der 92. Sitzung —.

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden wird ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, gewährt."

Schmidt-Bretten u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58 c [VI]" — vergl. Prot. der 95. Sitzung —.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. „Art. VI § 5 erhält folgende Fassung:

§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß von den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ein Abzug der auf die Liegenschaften eingetragenen Hypothekenschulden bis zu 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, eingeführt wird, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.""

Kopf u. Gen.

Druckf. „Zu Nr. 58 c [III]" Ziff. I — vergl. Prot. der 91. Sitzung —.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Art. VI des Entwurfs.

§ 5

(soweit nicht zurückgezogen — vergl. Prot. der 93. Sitzung).

In § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und der Städteordnung in Zeile 2 statt „16" zu setzen „15".

Dr. Zehnter u. Gen.

Abg. Kopf erhält zur Geschäftsordnung das Wort, worauf in die gemeinsame Beratung der §§ 5 und 6 auch noch der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. in Betreff der Härten vorschriftswidriger Einschätzungen (Druckf. Nr. 29) und der in der 91. öffentl. Sitzung eingelaufene neue Antrag dazu (Druckf. „Zu Nr. 58 c [III] Ziff. II) einbezogen wird, welcher lautet:

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle an Stelle der Ziff. 3 der Anträge der Kommission in dem Bericht des Abg. Dr. Frank Seite 41

den Antrag Dr. Zehnter u. Gen. auf Nr. 29 der Druckfachen der Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Dr. Zehnter u. Gen.

Demgemäß erhalten zunächst für die Antragsteller der Reihe nach das Wort zur Begründung der Anträge und zwar: Abgg. Göhring, Schmidt-Bretten, Kopf; Abg. Dr. Zehnter verzichtet.

In der Beratung erhalten das Wort Minister Frhr. von und zu Bodman, Abg. Kolb.

Hierauf erhalten zur Geschäftsordnung das Wort die Abgg. Kopf, Rebmann, Schmidt-Bretten;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieselben ziehen die Anträge Kopf, Göhring und Schmidt-Bretten zurück.

Es wird nunmehr in die Beratung der Eventual-Anträge eingetreten, welche lauten:

(Druckf. „Zu Nr. 58c[V]“ — vergl. Prot. der 92. Sitzung —)

Im Falle der Ablehnung der auf teilweisen Schuldenabzug bei den der Gemeindeumlage unterliegenden Grundstücken gerichteten Anträge wolle die Zweite Kammer beschließen:

I. § 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem 5fachen oder erhöht bis zum 8fachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.“

II. § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden.“

Schmidt-Bretten u. Gen.

(Druckf. „Zu Nr. 58c[VI]“ — vergl. Prot. der 95. Sitzung —)

2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags (s. oben 1 S. 209) beantragen wir:

„§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte der unbebauten Liegenschaften oder sowohl der bebauten als der unbebauten Liegenschaften nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem 5fachen oder erhöht bis zum 8fachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.““

Kopf u. Gen.

Dazu der heute eingegangene (oben, S. 208/9 abgedruckte) Eventual-Antrag Göhring u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 58c[VII]“.)

Es erhalten nunmehr das Wort die Abgg. Vogel-Mannheim, Dr. Zehnter und Dieterle.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte seitens der Abgg. Muser u. Gen. wird mit Mehrheit angenommen mit der Maßgabe, daß der Abg. Schüler das Wort noch erhalten soll.

Zunächst nimmt noch das Wort Minister Frhr. von und zu Bodman, sodann Abg. Schüler.

Die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhält Abg. Göhring, während die Abgg. Schmidt, Kopf und der Berichterstatter Kolb darauf verzichten.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Dieterle das Wort.

An der nun folgenden Geschäftsordnungsdebatte über die Reihenfolge, in welcher die Anträge zur Abstimmung kommen sollen, beteiligen sich außer dem Präsidenten die Abgg. Schmidt-Bretten, Kopf, Rebmann.

Hierauf wird über die gleichlautenden Eventual-Anträge der Abgg. Göhring u. Gen. und Schmidt-Bretten u. Gen., welche die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs § 93 Abs. 2 bedeuten würden, abgestimmt. Diese Anträge werden abgelehnt. Auch der Eventual-Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. wird abgelehnt.

Der Kommissionsantrag auf Strich des § 5 des Art. VI des Regierungsentwurfs wird mit großer Mehrheit angenommen.

Zum neuen § 5 (Regierungsentwurf § 6) des Art. V (Regierungsentwurf Art. VI) in Fassung der Kommissionsbeschlüsse werden der Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 58c[V] Ziff. II) zurückgezogen, der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 58c[III]“ Ziff. I) abgelehnt und die Kommissionsfassung angenommen.

Der Art. V (Regierungsentwurf VI) § 6 (Regierungsentwurf 7) in Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. V (Regierungsentwurf VI) § 7 (Regierungsentwurf 8) liegt der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. Druckf. „Zu Nr. 58c[II]“ — vergl. Prot. der 91. und 93. Sitzung — vor, welcher lautet:

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Art. VI § 7 der Kommissionsbeschlüsse die Fassung von § 8 der Regierungsvorlage wiederherzustellen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl 100 000 ℳ gesetzt wird 200 000 ℳ.

Abg. Dr. Zehnter erhält das Wort zur Begründung des Antrags.

Weiter erhalten das Wort Abg. Frhr. von Mentzingen, Minister Frhr. von und zu Bodman. Die Beratung ist geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Dr. Zehnter u. Gen. abgelehnt und damit der Kommissionsantrag angenommen.

Es kommen zum Aufruf: Bericht Dr. Koch (Druckf. Nr. 58a) Art. VII § 1 Ziff. 1, 2, 3, § 2 Ziff. 1 — § 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 58 S. 19) ist mit Art. III § 1 Ziff. 6 erledigt (vergl. Druckf. Nr. 58b S. 71 § 1 Ziff. 7) —, Ziff. 2 (Kommissionsantrag) Abs. 1—6, Ziff. 3; Bericht Kopf (Druckf. Nr. 58b) Art. VIII; Bericht Dr. Koch, Art. IX, X, XI.

Alle diese Bestimmungen werden ohne Debatte nach den Kommissionsvorschlägen mit der Maßgabe angenommen, daß sie statt Art. VII—XI Art. VI—X heißen und daß Art. VIII (neu) den Zusatz erhält: „und die im Gesetz vorkommenden Verweisungen entsprechend zu ändern", ferner Art. IX lautet: „Das Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft" (vergl. den Nachtrag zu den Kommissionsanträgen in Druckf. „Zu Nr. 58a [XII]".

In namentlicher Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Es kommen ferner zur Abstimmung die Anträge der Kommission:

I. auf Seite 31 des Berichts des Abg. Dr. Koch (Druckf. Nr. 58a) Ziff. 2 bis 6.

Zum Antrag unter Ziff. 3a liegt ein Abänderungsantrag der Abgg. Süßkind u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 58a [XI]") auf Strich des Wortes „nächsten" vor (vergl. Prot. der 93. Sitzung).

Dieser Antrag wird angenommen und mit der dadurch bedingten Änderung auch der Antrag der Kommission, der nunmehr unter Ziffer 3 lautet:

„Die Zweite Kammer wolle

a) die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtage eine Denkschrift über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung der sog. Magistratsverfassung in den Städten der Städteordnung und die dadurch notwendig werdenden Änderungen der letzteren vorzulegen,

b) die Petition des Verbandes technischer Vereine Mannheim-Ludwigshafen und Genossen der Regierung als Material hierzu überweisen."

Der Antrag der Kommission unter Ziff. 5 wegen Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug auf den Wohnungsnachweis wird abgelehnt.

Die übrigen Kommissionsanträge (unter Ziff. 2, 4 und 6) lautend:

Die Zweite Kammer wolle

2. die Petitionen des Bad. Vereins für Frauenstimmrecht, des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Mannheim und des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen für erledigt erklären;
4. die Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der Städteordnung als erledigt erklären;
6. die Petition des Landesverbands städtischer Beamten des Großherzogtums Baden als erledigt erllären,

werden angenommen.

II. auf Seite 41 des Berichts des Abg. Dr. Frank (Druckf. Nr. 58c) Ziff. 2 bis 4.

Der Kommissionsantrag unter Ziff. 2, lautend:

Die Zweite Kammer wolle

2. für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfs betr. die Wertzuwachssteuer im Reichstag die Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Entwurf betreffend die Einführung dieser Steuer in Baden vorzulegen,

wird angenommen.

Zu dem Kommissionsantrag unter Ziff. 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 58c [III]") — vergl. Prot. der 91. Sitzung (und oben S. 209) — auf empfehlende Überweisung des Antrags Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 29) vor.

Dieser Abänderungsantrag und damit der Antrag in Druckf. Nr. 29 wird angenommen und der Kommissionsantrag unter Ziff. 3 abgelehnt.

Der Kommissionsantrag unter Ziff. 4: „Die zu dem Gegenstand (Gemeindebesteuerung, Schuldenabzug und Steuereinschätzung eingegangenen Petitionen

1. der Grundbesitzer von Betzenhausen und Lehen,
2. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine,
3. des Vorstands des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe,
4. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Landesverband Baden, Sitz in Freiburg, und des Landesverbandes badischer Bau- und Maurermeister, Sitz Freiburg,
5. des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen

als durch die gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären", wird ebenfalls angenommen.

Endlich wird der Ergänzungsantrag der Kommission: „Die nach Schluß der Kommissionverhandlungen über die Vorlage, die Abänderung des Gemeinde- und Städteordnung betreffend, eingegangenen Petitionen

1. der Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte, die Pensionsberechtigung der Bürgermeister betreffend,
2. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine, den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung betreffend,

für erledigt zu erklären" (Druckf. Nr. 58d), angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 16. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Pfeiffle.
	Kölblin.

---

97. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Rösch, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

1. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand** (Druckf. Nr. 5a) (Druckf. „Zu Nr. 5a III"), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. **Bericht der Budget-Kommission und Beratung über**
   a) **das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911 samt**
   b) **den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen, sowie**
   c) **Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betreffend** (Druckf. Nr. 42a) (Druckf. Nr. 16), Berichterstatter: Abg. Pfefferle,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und damit in Verbindung:

3. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. (Druckf. Nr 47 a),

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/2 Uhr.

(Neue Eingänge siehe im Text des Protokolles.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort zur Geschäftsordnung Abg. Dr. Zehnter, welcher anregt, die Petition der beteiligten Gemeinden um Fortführung der Bahn von Oppenau nach Griesbach, die der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen war, der Budget-Kommission zu überweisen, um dort im Zusammenhang mit dem in der 63. Sitzung der letzteren überwiesenen Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. auf Einstellung von Mitteln für Fortführung dieser Bahn (Druckf. Nr. 42) behandelt zu werden.

Damit erklärt sich der Berichterstatter der Budget-Kommission, Abg. Pfefferle, und schließlich das ganze Haus einverstanden.

Hierauf wird mitgeteilt, daß an Stelle des Abg. Kölblin der Abg. Weißhaupt-Meßkirch in die Petitions-Kommission eintreten soll. Das Haus ist einverstanden.

Weiter werden bekanntgegeben: ein Gesuch des Abg. Sänger um einen zweitägigen Urlaub zu einer Dienstreise, der bewilligt wird, ferner zwei Anträge, welche sich auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung beziehen, nämlich:

1. Antrag der Budget-Kommission:

   Dem Antrag der Budget-Kommission der Zweiten Kammer im Bericht des Abg. Pfefferle (Druckf. Nr. 16) Seite 53 ist als Ziffer III anzufügen:

   „III. den ersten Teil des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. Druckf. Nr. 42 a (die großen Bahnhofumbauten betr.) durch die auf Seite 8 und 10 des Berichts niedergelegte Mitteilung der Großh. Regierung und die Darlegungen der Budget-Kommission für erledigt zu erklären."

2. Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen.:

   Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Zweite Kammer wolle aussprechen, daß der Eisenbahnfiskus verpflichtet ist, die von ihm erbauten Bahnüberführungen auf eigene Kosten zu beleuchten, zu reinigen und zu unterhalten, sofern sich hierzu nicht freiwillig die Gemarkungsgemeinde verpflichtet hat. (Druckf. Nr. 16 b.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 (Eisenbahnbau-Fortgangs-Nachweisung) das Wort der Abg. Pfefferle. Derselbe beantragt als Berichterstatter der Budget-Kommission, das hohe Haus wolle:

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 für unbeanstandet erklären und die nachgewiesenen Budgetüberschreitungen nachträglich genehmigen;

b) zu der vorgeschlagenen Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von 17 513 229 ℳ in die Budgetperiode 1910/11 die Genehmigung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgen Punkt 2 und 3 der Tagesordnung, welche in gemeinsamer Beratung erledigt werden sollen.

Zu Punkt 2 (Eisenbahnbau-Budget samt Zugehörden) erhält das Wort der Berichterstatter der Budget-Kommission, Abg. Pfefferle.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

I. zu genehmigen:

1. die Ausgaben im Spezialbudget (Seite 4 bis 34) mit	65 286 400 ℳ
abzüglich der schon unter dem 8. April 1910 vorausbewilligten Position § 70, Güterwagen, mit	9 437 000 ℳ
Übertrag . . .	65 286 400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . . .	65 286 400 ℳ
ferner der unter dem 2. Mai 1910 vorausbewilligten beiden Positionen:	
a) § 12, Gengenbach—Hausach, II. Gleis, VI und letzte Teilforderung mit . . . . 1 188 000 ℳ	
b) § 19, Murgtalbahn, Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach mit 259 000 ℳ sowie abzüglich der Position § 18, Beseitigung der schienenebenen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt, I. Teilanforderung, deren Strich beantragt wird, mit 50 000 ℳ	
	10 934 000 ℳ
somit restlich . . .	54 352 400 ℳ

2. die Einnahmen im Spezialbudget (S. 36) mit . . . . 907 480 ℳ;

II. über die im Bericht zu den §§ 9, 32, 45 und 51 behandelten Petitionen samt Denkschrift des Eisenbahnkomitees Stockach gemäß den zu denselben auf Seite 20, 32, 38, 45 gestellten Anträgen zu beschließen;

III. (siehe Ergänzungsantrag im Eingang dieses Protokolles).

Zu Punkt 3 (unbefriedigende Petitionserledigung — Druckf. Nr. 47a —) erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Abg. Neuwirth.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle den Antrag Neuhaus u. Gen. in dem in dem Bericht niedergelegten Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Zur Begründung des Antrags Nr. 47a erhält das Wort der Abg. Neuhaus; derselbe verzichtet.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Pfeiffle u. Gen. (Bahnübergänge betreffend, Druckf. Nr 16b — siehe Eingang dieses Protokolls —) erhält das Wort der Abg. Pfeiffle.

Die allgemeine Beratung über diese Anträge sowie über das Budget des Eisenbahnbaues — vorerst ohne die Petitionen, welche bei der Spezialberatung der einschlägigen Budget-Positionen mitberaten werden sollen — und den Antrag Kopf, Druckf. Nr. 42a, wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Dr. Zehnter, zugleich zur Begründung des letzteren Antrags.

Während der Rede des Abg. Dr. Zehnter übernimmt der I. Vize-Präsident Geiß den Vorsitz.

Nach dieser Rede gibt der Präsident einen weiteren Antrag der Abgg. Maier u. Gen. bekannt, folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, für die Folge die Vergebung der Bausteine nach folgenden Grundsätzen zu handhaben:

a) Es dürfen tunlichst nur badische Steine zur Verwendung kommen.

b) Die Lieferung erfolgt nicht an die bauausführenden Unternehmer, sondern an die Eisenbahnverwaltung franko den für die Steinbrüche zunächst gelegenen Eisenbahnstationen.

c) Die Transportkosten von diesen Bahnstationen nach dem Verwendungsort der Steine trägt die Eisenbahnverwaltung (Druckf. Nr. 16a).

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Maier.

Die Beratung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiter das Wort die Abgg. Willi, Weißhaupt-Pfullendorf, Schmid-Singen.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Der I. Vize-Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 17. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
Der I. Vize-Präsident:	Odenwald.
Geiß.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

98. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Rösch, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung über
   a) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911 samt
   b) den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen, sowie
   c) Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betreffend (Druckf. Nr. 42a)
   (Druckf. Nr. 16), Berichterstatter: Abg. Pfefferle,

   und damit in Verbindung:
2. Fortsetzung der Beratung über den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. (Druckf. Nr. 47a)
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Neue Eingänge liegen nicht vor.

Es wird sofort in die

Tagesordnung

eingetreten und die allgemeine Beratung über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues ꝛc. fortgesetzt.

In der Reihenfolge der Rednerliste erhält zunächst das Wort der Abg. Rebmann, sodann der Minister des Großh. Hauses ꝛc. Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Venedey und Odenwald, Geh. Oberbaurat Wasmer, der Abg. Breitenfeld, Generaldirektor Geh. Rat Roth sowie die Abgg. Kahn und Hilbert.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hier abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Samstag, den 18. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).
Schluß der Sitzung 12 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
	Odenwald.
	Kölblin.

---

99. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Hilbert, Dr. König, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Eisenbahnbaubudget ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums mit dem Entwurf eines dritten Nachtrags zum Staatsvoranschlag (Hauptabteilung VIII) für 1910 und 1911 (Ausnützung der Murgwasserkräfte) samt Allerhöchstem Kommissorium.

   Der Nachtrag (vergl. Druckf. Nr. 8e) gelangt zur Verteilung und geht an die Budget-Kommission.

2. Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit 75 Exemplaren der Denkschrift über die Ausnützung der Murgwasserkräfte oberhalb Forbach (zugleich als Begründung zu obigem Nachtrag) für die Mitglieder der Kammer.

   Gelangen zur Verteilung.

(Weitere Eingänge siehe am Schluß des Protokolles.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

(Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Eisenbahnbaubudgets ꝛc.) weitergefahren.

Das Wort erhält zunächst Abg. Duffner, während dessen Ausführungen der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger für kurze Zeit den Vorsitz übernimmt.

Das Wort ergreifen weiter Abg. Gierich, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Kölblin,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kräuter, Görlacher, Wittemann, Kurz, Willi, Geh. Oberbaurat Wasmer und Abg. Duffner.

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort zum Antrag der Abgg. Maier u. Gen. erhält der Abg. Geiß, zum Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. der Abg. Pfeiffle.

Auf das Schlußwort zu den Anträgen der Abgg. Kopf u. Gen. sowie Neuhaus u. Gen. wird verzichtet.

Für die Kommission für Eisenbahnen und Straßen erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Neuwirth.

Das Schlußwort des Berichterstatters der Budget-Kommission wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Breitenfeld das Wort.

Es wird hierauf noch ein Antrag der Abgg. Blümmel u. Gen. zum Eisenbahnbaubudget bekanntgegeben, lautend:

> Das hohe Haus wolle die Forderung von 2 450 000 ℳ bei Ausgabe-Titel III § 62 für Änderung des ursprünglichen Entwurfs des Verschubbahnhofs beim Bahnhofumbau in Basel ablehnen und die Großh. Regierung ersuchen, diese Summe zu Gunsten neuer Bahnlinien zu verwenden. (Drucks. Nr. 16c.)

Präsident Rohrhurst gedenkt zum Schluß der großen Hochwasserschäden, welche die letzten Tage über das engere und weitere Heimatland gebracht haben, und gibt folgende Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. bekannt:

> Welche Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung zu ergreifen, um die in verschiedenen Gegenden unseres Landes, vorab im Renchtal, Kinzigtal und Klemmbachtal mit Seitentälern, durch die bei der letzten Hochwasserkatastrophe herbeigeführten schweren Schädigungen von Gemeinden und Privaten einigermaßen zu mildern?
>
> Die Interpellation gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 78) und zur Verteilung und geht an die Großh. Regierung zur Erklärung.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 20. Juni 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Odenwald.
Dr. Heimburger.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

100. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Blümmel, Dr. Frank, Dr. Heimburger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über
   a) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911 samt
   b) den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen, sowie
   c) Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betreffend (Druckf. Nr. 42a)
   (Druckf. Nr. 16),
   ferner über die im Bericht (Seite 29 und 33) späterer Behandlung vorbehaltenen Petitionen:
   α) zu § 31 des Budgets (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenübergänge) Petition des Gemeinderats Mosbach,
   β) zu § 42 des Budgets (Durlach, Bahnhofumbau) Petition des Gemeinderats Durlach und anderer Interessenten,
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle,
   und damit in Verbindung:
2. Fortsetzung der Beratung über den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. (Druckf. Nr. 47a)
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Urlaubsgesuche der Abgg. Blümmel und Dr. Heimburger infolge Trauerfalles.
   Der Urlaub wird bewilligt.
2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) den der Zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf betreffend Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs,

— ersteren auf der Grundlage der Beschlüsse der Zweiten Kammer, letzteren auf der Grundlage des Regierungsentwurfs — beraten und beide Entwürfe in der aus den Anlagen der Übermittlungsschreiben ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Beide Mitteilungen gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 33c bezw. 79) und zur Verteilung und gehen an die Sonder-Kommissionen für den Schulgesetzentwurf bezw. für Justiz und Verwaltung.

Aus Anlaß der 100. Sitzung schmückt den Präsidententisch ein Blumenkorb, wofür der Präsident dankt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

(Spezialberatung des Eisenbahnbaubudgets ꝛc.) erhält zunächst der Berichterstatter der Budget-Kommission, Abg. Pfefferle, das Schlußwort.

Es wird nunmehr in die Einzelberatung eingetreten und zwar:

I. Spezialbudget des Eisenbahnbaues.

Der Präsident ruft der Reihe nach sämtliche Abteilungen, Titel und Paragraphen der Ausgabe und Einnahme auf.

Zu Ausgabe A, Badische Bahnen, Titel I § 2 (Tauberbischofsheim—Königheim) sprechen die Abgg. Dr. Schofer, Büchner, Generaldirektor Geh. Rat Roth, der Abg. Dr. Schofer und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Position wird gegen die Stimme des Abg. Büchner angenommen.

Zu § 4 (Brühl—Ketsch) nehmen das Wort Ministerialrat Wolpert und Abg. Kahn.

Die Position wird angenommen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort: Abg. Büchner, der gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der §§ 6, 9 und 10 stellt, ferner die Abgg. Pfefferle, Weißhaupt-Meßkirch, Minister Frhr. von Marschall, die Abgg. Kolb, Fehrenbach und Büchner.

Der Antrag Büchner wird abgelehnt.

Zu § 6 (Offenburg—Kork) erhalten das Wort: Abg. Sänger, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Morgenthaler, Muser, Morgenthaler sowie der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Eine Anforderung enthält das Budget zu § 6 nicht.

Zu § 8 (Singen—Beuren) nehmen das Wort die Abgg. Schmid-Singen und Büchner.

Die Position wird angenommen.

Zu § 9 (Stockach—Owingen—Frickingen) erhalten das Wort die Abgg. Weißhaupt-Meßkirch, Büchner und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Eine Anforderung enthält das Budget zu § 9 nicht; der Kommissionsantrag zu der Petition der Stadtgemeinde Stockach auf Seite 20 des Berichts, lautend:

> Das hohe Haus wolle die Petition der Stadtgemeinde Stockach und der anderen an der projektierten Eisenbahn Stockach—Owingen beteiligten Gemeinden sowie die derselben beigegebene Denkschrift der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Ausführung dieser Bahn, unter Einstellung entsprechender Mittel in das nächste Baubudget, wenn irgend tunlich in der folgenden Budgetperiode in Angriff genommen wird,

wird einstimmig angenommen.

Zu Titel II § 11 (Neckargemünd—Neckarelz) erhalten das Wort Abg. Süßkind, Minister Frhr. von Marschall, Abg. Maier, Minister Frhr. von Marschall.

Die Position wird hierauf angenommen.

Zu § 13 (Höllentalbahn) erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Göhring, Kräuter, Kopf, Minister Frhr. von Marschall, Abg. Schüler und Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Position wird angenommen.

Zu § 14 (Wiesentalbahn) erhalten das Wort die Abgg. Müller-Schopfheim, Vogel-Mannheim, Rösch, Geh. Oberbaurat Engler, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Vogel-Mannheim, Geh. Oberbaurat Engler (der Präsident beanstandet einen Zwischenruf des Abg. Vogel-Mannheim), Abg. Rösch, Geh. Oberbaurat Engler, Abg. Vogel-Mannheim (der Präsident beanstandet einen Vorwurf gegenüber der Großh. Regierung), Minister Frhr. von Marschall, Berichterstatter Abg. Pfefferle, worauf die Position angenommen wird.

Zu § 15 (Radolfzell—Stahringen) erhält das Wort der Abg. Geppert. Gegen diese Position erfolgt kein Widerspruch; es wird die Annahme festgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 18 (Straßenübergang am Niederbühler Tor bei Rastatt) zieht der Minister Frhr. von Marschall die Anforderung von 50 000 ℳ, deren Strich seitens der Kommission beantragt ist (siehe Bericht S. 27 u. 53), zurück.

Zu § 20 (Straßenunterführung bei Lörrach-Stetten) erhält der Abg. Rösch das Wort, worauf die Position angenommen wird.

Der Präsident schlägt nach Aufruf des § 21 vor, die Sitzung hier abzubrechen, womit das Haus einverstanden ist.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Dienstag, den 21. Juni 1909,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

101. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Blümmel, Dr. Frank, Dr. Heimburger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Eisenbahnbaubudget ꝛc. (wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a) Petitionen:
   1. Petition des Robert Thoma in Bernau um Rechtshilfe;
   2. Eingabe der Bezirksgruppen Karlsruhe und Konstanz des Bundes geprüfter Sekretäre und Obersekretäre der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, womit sie ihre Petition vom März 1910 zurückziehen.

   Gehen an die Petitions-Kommission.

b) Schreiben des Oberbaurats und Hochschulprofessors Th. Rehbock dahier, worin er bittet, die dem Schreiben beigelegten Abdrucke eines Berichts an die Großh. Regierung in Betreff der Erwerbung und Behandlung seines Entwurfs für die Ausnützung der Wasserkräfte der Murg durch die Eisenbahnverwaltung im Hause zur Verteilung zu bringen.

   Die Verteilung wird im Hinblick darauf, daß der Gegenstand im Hause anhängig ist, angeordnet.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abg. Bechtold u. Gen., die

Einführung des Proportionalsystems für die Landtagswahl betr. Berichterstatter Abg. Geck. (Druckf. Nr. 69 a).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

ruft der Präsident vom

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

von § 22 ab die weiteren Titel und Paragraphen einzeln auf.

Zu Titel III § 22 (Mannheim, Aufnahmsgebäude) nehmen das Wort: Abg. Süßkind (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Vogel-Mannheim, Süßkind, Generaldirektor Geh. Rat Roth.

Die Position ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu § 25 (Mannheim, Rangierbahnhof) nehmen das Wort: Abg. Süßkind, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Vogel-Mannheim, Generaldirektor Geh. Rat Roth.

Die Position ist nicht beanstandet und wird für angenommen erklärt.

Zu § 29 (Heidelberg, Bahnhofneubau) nehmen das Wort: Abgg. Dr. Koch, Dr. Schofer, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abg. Maier, Geh. Oberbaurat Wasmer und Abg. Maier, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Position ist beanstandet; es wird deshalb eine Abstimmung vorgenommen, in der die Position genehmigt wird.

Zu § 31 (Mosbach, Stationserweiterung und Straßenverlegung) liegt eine Petition des Gemeinderats sowie des Gewerbevereins und der Handelsgenossenschaft Mosbach zu dem Straßenverlegungs- und Unterführungsprojekt vor.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle zum mündl. Bericht.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

„die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die im diesmaligen Bau-Budget angeforderte Teilforderung auch zu einer Änderung des Projekts nach den Vorschlägen der Stadtgemeinde verwendet werden kann, falls die Verhandlungen mit der Stadt zu einer Verständigung der Eisenbahnverwaltung mit der Stadt führen sollten und die Stadtgemeinde und die anderen Interessenten die Mehrkosten der vorgeschlagenen Änderung tragen."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Banschbach, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Dr. Zehnter, Maier, Dr. Zehnter, Banschbach, Pfeiffle.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die Position ist nicht beanstandet; sie wird daher als genehmigt erklärt.

Der Kommissionsantrag betr. die Petition wird einstimmig angenommen.

§ 32 (Eicholzheim, Straßenüberführung) und die sich auf diesen Paragraphen beziehende Petition von Interessenten aus Großeicholzheim und den übrigen beteiligten Orten um Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes.

Das Wort erhält der Abg. Leiser.

Die Budgetposition sowie der Antrag:

„die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß in tunlichster Bälde auf Station Eicholzheim ein auf der Westseite der Bahnlinie zu errichtendes Aufnahmsgebäude erbaut wird" (S. 32 des Komm.-Ber.)

werden angenommen.

Zu § 42 (Durlach, Bahnhofumbau) und die dazu gehörige Petition des Gemeinderats und einer Anzahl Interessenten von Durlach um Errichtung eines Fußgängersteges.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle zum mündl. Bericht.

Derselbe stellt den Antrag:

„die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß dem Wunsche der Stadtgemeinde um Herstellung eines Fußgängerstegs im neuen Personenbahnhof unter der Voraussetzung entsprochen wird, daß die Gemeinde einen entsprechenden namhaften Anteil an den Kosten der Erstellung dieses Fußgängersteges übernimmt."

Die Beratung über die Position und die Petition wird eröffnet.

Das Wort erhält Abg. Weber, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Weber. (Der Präsident beanstandet einen Ausdruck.)

Die Beratung wird geschlossen.

Die Kommissionsanträge sind nicht beanstandet und werden als angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 43 (Pforzheim, Bahnhoferweiterung) erhalten das Wort: Abgg. Odenwald, Geck, der Minister des Großh. Hauses 2c. Frhr. von Marschall, Abg. Stockinger, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abg. Odenwald, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Ein Widerspruch gegen die Position ist nicht erhoben; der Präsident erklärt dieselbe für angenommen.

Nach Erledigung des § 44 schlägt der Präsident vor, hier abzubrechen, und setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 22. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

---

102. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank und Weißhaupt-Pfullendorf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über
   a) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911 samt
   b) den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen, sowie
   c) Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betreffend (Druckf. Nr. 42 a)
   (Druckf. Nr. 16), Berichterstatter: Abg. Pfefferle,
   und damit in Verbindung:
2. Fortsetzung der Beratung über den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. (Druckf. Nr. 47 a)
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über
   a) den Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr. (Druckf. Nr. 42b), sowie die zu dem Projekt und dessen Weiterführung ins obere Rheintal eingereichten Petitionen einschließlich des Nachtrags zu der Nachweisung über Erledigung der einschlägigen Petitionen vom letzten Landtag (Druckf. Nr. 47[III]),
   b) die Petition wegen Erwerbung der Eisenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung derselben nach Titisee. *)
   c) den Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. in Betreff der Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach (Druckf. Nr. 42) und die einschlägige Petition,
   d) den II. Teil (Ziff. 2) des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Druckf. Nr. 42a) — I. Teil vergl. oben Ziff. 1c —
   (vergl. Druckf. Nr. 42c), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Folgende Drucksache liegt vor:

Beilagen zu dem mündlich zu erstattenden Bericht der Budget-Kommission über eine Anzahl von Anträgen und Petitionen über die Erschließung des Landes durch neue Bahnen, insbesondere

a) Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal und Weiterführung daselbst,
b) Bahn Zell—Titisee,
c) Bahn Oppenau—Griesbach.

Berichterstatter Abg. Pfefferle. (Druckf. Nr. 42 c.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident der tiefen Trauer, in welche das deutsche Kaiserhaus und das Großherzogliche Haus durch den Heimgang Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora zu Schleswig-Holstein versetzt wurden. Das Haus schließt sich durch Erheben von den Sitzen diesem Ausdruck der Teilnahme an. S. Exz. der Minister Frhr. von Marschall erklärt sich bereit, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und Ihrer Majestät der Kaiserin, der Schwester der hohen Entschlafenen, von dieser Teilnahmekundgebung Mitteilung zu machen.

Hierauf wird seitens des Präsidenten ein Schreiben Großh. Ministers des Innern zur Kenntnis gebracht, wonach dieser nach Abschluß der eingeleiteten Erhebungen zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen. betr. der Hochwasserschäden bereit ist.

Sodann wird in die

Tagesordnung

eingetreten und ruft zu Ziffer 1 derselben der Präsident vom

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

von § 45 ab die weiteren Titel und Paragraphen auf.

§ 45 (Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes).

Hier liegt eine Petition von Vertretern der Gemeinden Teutsch- und Welschneureut, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim und Graben in Betreff der Verkehrsverhältnisse auf der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofes Karlsruhe vor, und dazu ein Antrag der Abgg. Neck. u. Gen., lautend:

Die Unterzeichneten beantragen, die Petition, dahingehend:

daß gleichzeitig mit Eröffnung des neuen Hauptbahnhofes in Karlsruhe auch der Straßenbahnverkehr Karlsruhe-Neureut unter Bewilligung eines Staatszuschusses in Betrieb zu nehmen sei,

*) Ziffer 3 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Regierung zum eventl. Bau einer Straßenbahn nach Neureut einen angemessenen Staatszuschuß gewähre.

Zur Begründung dieses Antrags seitens der Antragsteller erhält das Wort Abg. Neck; weiter erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Pfefferle.

Seitens der Regierung äußert sich Ministerialrat Wolpert.

Das Schlußwort erhält Abg. Neck.

Hierauf wird die Position genehmigt; der Antrag Neck u. Gen. wird mit 31 gegen 23 Stimmen angenommen und damit der Kommissionsantrag (Seite 38/9 des Kommissionsberichts) abgelehnt.

Zu § 49 (Kehl, Erweiterung des Bahnhofes) erhalten das Wort die Abgg. Monsch, Sänger, Monsch und Minister Frhr v. Marschall.

Zu § 50 (Ausbau des Kehler Hafens) äußern sich Abg. Sänger, Generaldirektor Geh. Rat Roth und Berichterstatter Pfefferle.

Die Position wird genehmigt.

Zu § 51 (Bahnhofumbau Offenburg) liegt eine Petition der Bewohner der Nordstadt Offenburgs um Erstellung eines Verbindungssteges vor.

Es erhalten das Wort die Abgg. Morgenthaler, Muser, Monsch, Minister Frhr v. Marschall, Abg. Kolb, Ministerialrat Wolpert, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Wittemann, Seubert, Geck, Geh. Oberbaurat Engler, Abgg. Morgenthaler, Geck, Geh. Oberbaurat Engler und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Antrag auf Genehmigung der Position wird angenommen, ebenso der Kommissionsantrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen (S. 45 des Berichts).

Zu § 54 (Lahr-Dinglingen, Bahnhofumbau) erhalten das Wort die Abgg. Dr. Heimburger und Berichterstatter Pfefferle.

Die Position wird angenommen.

Zu § 55 (Lahr-Stadt, Bahnhofumbau) erhalten das Wort: Abg. Monsch, Minister Frhr. v. Marschall, Abg. Monsch, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Monsch, Generaldirektor Geh. Rat Roth und Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Position wird genehmigt.

Zu § 57 (Emmendingen, Neubau des Bahnhofes) erhält das Wort Abg. Pfefferle.

Zu § 62 (Basel, Bahnhofumbau), wozu der Antrag der Abgg. Blümmel u. Gen. (siehe Prot. der 99. öffentl. Sitzung vom 18. Juni 1910) vorliegt, entsteht eine Geschäftsordnungsdebatte.

Das Wort erhalten der Berichterstatter Abg. Pfefferle, der den Antrag stellt, den Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen, ferner die Abgg. Wittemann, Rebmann, Blümmel, Duffner, Rebmann, Fehrenbach, Minister Frhr. v. Marschall, Abgg. Süßkind, Dr. Zehnter, Süßkind, Minister Frhr. v. Marschall, die Abgg. Rebmann, Duffner und Fehrenbach.

Die Geschäftsordnungsdebatte wird geschlossen und hierauf der Antrag auf Zurückverweisung dieser Position an die Kommission nahezu einstimmig angenommen.

Zu § 63 (Radolfzell, Bahnhofumbau) erhalten das Wort Abg. Büchner, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abg. Büchner.

Die Position wird genehmigt.

Zu § 64 (Signalanlagen) erhält Abg. Wiedemann das Wort.

Zu Titel IV, §§ 66—69 (Lokomotiven und Personenwagen) erhalten das Wort die Abgg. Willi, Maier, Vogel-Mannheim.

Eingegangen ist ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen., an den bei § 68 angeforderten 2 053 000 ℳ den Betrag von 110 000 ℳ zu streichen.

Ferner erhalten das Wort: Abg. Geck, dieser zur Begründung dieses Antrags, Minister Frhr. v. Marschall, die Abgg. Fehrenbach, Rebmann, Geck, Willi, Minister Frhr. v. Marschall, Abg. Schwall, Geh. Oberbaurat Engler, Abg. Vogel-Mannheim und Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. auf Strich von 110 000 ℳ bei § 68 wird mit Mehrheit abgelehnt und hierauf der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Positionen §§ 66—69 angenommen.

Zu Ausgabe B, Main-Neckarbahn,

§ 72 (Weinheim, Bahnhoferweiterung) erhalten das Wort Abg. Müller-Weinheim und Ministerialrat Wolpert.

Diese und die Position § 73 der Ausgabe sowie die

Einnahmen,

zu welchen niemand das Wort ergreift, werden genehmigt.

Der I. Teil (Ziff. 1) des Schluß-Antrags der Budget-Kommission, die aufgerufenen Positionen in

Ausgabe und Einnahme — abzüglich der bereits genehmigten (§§ 12, 19 und 70), der zu streichenden bezw. zurückgezogenen (§ 18) und der zurückgestellten (§ 62) — zu genehmigen (vergl. Prot. der 97. und — § 62, Basel — der heutigen 102. Sitzung), ferner

der Ergänzungsantrag — Ziff. III — dazu, den ersten Teil des Antrages der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr. 42 a) für erledigt zu erklären — siehe Prot. der 97. Sitzung —, sowie

der Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen. (Druckf. Nr. 47 a) der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen — siehe Prot. der 97. Sitzung —, finden Annahme.

Der Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. (Druckf. Nr. 16b) betr. die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen — siehe Prot. der 97. Sitzung — wird gegen die Stimmen der Sozialdemokratie abgelehnt.

Der erste Teil (a) des Antrages der Abg. Maier u. Gen., Steinlieferung betr. (Druckf. Nr. 16a) — siehe Prot. der 97. Sitzung — wird einstimmig angenommen; die übrigen Teile (b und c) dagegen werden gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

Hierauf wird abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 23. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

---

103. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; später der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Baurat Professor Stürzenacker, Legationsrat Dr. Heintze, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Kölblin, Odenwald, Weißhaupt-Pfullendorf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Zweiter (mündlicher) Bericht der Schul-Kommission und Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.** (Druckf. Nr. 33c)

Berichterstatter: Abg. Dr. König.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betr.** (Druckf. Nr. 77)
Berichterstatter: Abg. Wittemann.
3. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über**
a) **die Anträge der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen., die Landesbauordnung betr.** (Druckf. Nr. 25, 25a, 25b),
b) **die Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten zu diesem Gegenstand** (Druckf. Nr. 25c), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. v Dusch mit dem Gesetzentwurf, die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.
2. Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr.

Die beiden Vorlagen gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 80 bezw. 1b) und zur Verteilung und geht erstere k. H. an die Kommission für Justiz und Verwaltung, letztere an die Budget-Kommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Das Wort erhält der Abg. Dr. König, der namens der Schulkommission Bericht erstattet über

Punkt 1: den von der Ersten Kammer geänderten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht,

und schließlich den Antrag stellt, sämtliche von der hohen Ersten Kammer bewirkten Abänderungen anzunehmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht gewünscht und die Beratung wird geschlossen.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft an der Hand der Beschlüsse der Ersten Kammer (Druckf. Nr. 33c der Zweiten Kammer) auf: § 2 Abs. 2, § 6b Abs. 2, § 11, § 11d Abs. 6, neuer § 11h*), § 11i, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 17b Abs. 1, 2, 3 (Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Kammer unverändert als Abs. 4), § 18 Abs. 2, Strich von Abs. 3 (das übrige in der Fassung der Zweiten Kammer bleibt unverändert), § 22 Abs. 4, § 35, § 52 III, § 74 Ziff. 1, § 98b, § 111 Abs. 2, § 112 Einleit., Ziff. 1, 2, § 119 (Abs. 1), § 149 II Ziff. 2, 4, Art. X Übergangsbestimmungen, III Ziff. 4.

Dabei ergreift niemand das Wort.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach und Gierich zur Abgabe von Erklärungen zur Abstimmung.

In der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit 36 gegen 27 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung (Abg. Wiedemann), abermals angenommen.**)

Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Bechtold, Breitenfeld, Geck, Geiger, Geiß, Göhring, Dr. Heimburger, Hilbert, Hummel, Kahn, Dr. Koch, Koger, Kolb, Dr. König, Kramer, Kurz, Leiser, Müller-Schopfheim, Müller-Weinheim, Neck, Neuwirth, Pfefferle, Pfeiffle, Reb-

*) Statt „die Befugnisse" muß es aber heißen „diese Befugnisse" (vergl. Komm.-Bericht der Ersten Kammer S. 11).

) Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich folgende Verweisungen ändern: **a. jene im neuen § 21a dahin, daß der Eingang heißt: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ **21**), statt: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ **20**)"; **b.** jene in § 35 dahin, daß es am Schlusse heißt: „(§§ 10, 11, 11h, 98**a**)", statt „(§§ 10, 11, 11h, 98**b**)". Außerdem muß bei § 18 nach „18" beigefügt werden: „erhält folgende Fassung" und in § 11d Abs. 1 zwecks Uebereinstimmung mit dem (in der Ersten Kammer geänderten) Wortlaut in § 17b statt „oder mehr" gesetzt werden: „und mehr" (vergl. Akten der Zweiten Kammer.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mann, Rohrhurst, Rösch, Sänger, Schmid-Singen, Schwall, Stockinger, Süßkind, Venedey, Vogel-Mannheim, Dr. Vogel-Rastatt, Weber, Willi; mit „Nein" die Abgg. Banschbach, Blümmel, Büchner, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gierich, Frhr. v. Gleichenstein, Görlacher, Henninger, Knebel, Kopf, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Neuhaus, Reinhardt, Röckel, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Seubert, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmeyer.

Es wird hierauf eingetreten in

Punkt 2 der Tagesordnung.

Das Wort erhält der Abg. Wittemann, der namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht erstattet über

den Gesetzentwurf, betreffend die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof.

Der Redner stellt am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Präsident stellt fest, daß gegen letzteren Antrag ein Widerspruch nicht erhoben wurde.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält der Abg. Neuwirth und das Schlußwort der Abg. Wittemann.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung, §§ 1, 2, 3, 4 und 5.

Das Wort wird nicht begehrt und die Spezialberatung geschlossen.

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und dem Gesetzentwurf mit allen abgegebenen Stimmen zugestimmt.

Es folgt

Punkt 3 der Tagesordnung.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattet der Abg. Wittemann Bericht über

a) die Anträge der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen., Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen., die Abänderung der Landesbauordnung betr.,
b) die Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten zu diesem Gegenstand.

Der Redner stellt namens der Kommission den Antrag (vergl. Druckf. Nr. 25 c, S. 26/27):

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, die Landesbauordnung einer Änderung zu unterziehen, welche die bestehenden Härten beseitigt und insbesondere auf die ländlichen Verhältnisse weitgehende Rücksicht nimmt, ferner die Behörden anzuweisen, bei der Anwendung der Bauordnung auf die ländlichen Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen;
2. die Einzelvorschläge, die in Ziffer 1 des Antrags der Abg. Dr. Zehnter u. Gen. und in der vorliegenden Petition enthalten sind, der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme zu überweisen;
3. die in Ziffer 1 bis 3 des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. gemachten Vorschläge an die Regierung als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß nicht eine Anzeige an die Ortsbaukommission genügen soll, daß aber bei manchen unbedeutenden Bauten die Genehmigungspflicht wegfallen kann.

Als Begründer des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. (Druckf. Nr. 25) erhält das Wort der Abg. Schmidt-Bretten, des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 25a) der Abg. Schüler, und des Antrags der Abgg. Leiser u. Gen. (Druckf. Nr. 25b) der Abg. Leiser.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt bekannt, daß nach einer Vereinbarung unter den Parteien die gemeldeten Redner aufs Wort verzichten.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Duffner zur Abgabe einer Erklärung, sodann zur Sache Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort verzichten die Begründer der Anträge.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Wittemann.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Es wird noch die Genehmigung zur Zeugeneinvernahme der Abgg. Kölbin u. Geppert vor dem Schöffengericht Oberkirch erteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf
Freitag, den 24. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).
Schluß der Sitzung 11 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Rohrhurst. Pfeiffle.
Müller.

---

104. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Dr. Baur; später Ministerialdirektor Geh. Oberreg. Rat Weingärtner, Ministerialrat Flad, Baurat Professor Stürzenacker; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Dr. König, Kopf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. Zweiter mündlicher) Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die von der Ersten Kammer abgeänderten Positionen im II. Nachtrag zum Staats-Voranschlag, Hauptabt. IV. Ministerium des Innern, Ausgabe-Titel XIX §§ 4b, 5a und 5b (Geologische Landesaufnahme) — Drucks. „Zu Nr. 12e [II]“ —
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
2. Mündliche Berichte der Budget-Kommission und Beratung über die zurückgestellten Positionen im Budget Großh. Ministeriums des Innern
   a) Ausgabe-Titel IX B § 5 (Verbesserung des Laufs der Seefelder Aach) samt einschlägigen Petitionen,
   b) Ausgabe-Titel XI A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten Baden und Badenweiler) samt einschlägigen Petitionen.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Großh. Steuerkommissärs Karl Kern in Karlsruhe wegen Wiedereinführung der Beamtenpensions-Witwen- und Waisenkassenbeiträge.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Schreiben des Großh. Staatsministers, worin im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dem Hause der Dank Ihrer Königlichen Hoheiten sowie Ihrer Majestät der Kaiserin und Sr. Hoheit des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein für die kundgegebene Teilnahme bei dem Ableben Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora zu Schleswig-Holstein ausgesprochen wird.
   Dient zur Kenntnisnahme.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Budget-Kommission

I.

über

1. die Petitionen
   a. der beiden Verbände (Badischer Eisenbahner-Verband und Süddeutscher Eisenbahner-Verband, Gau Baden) um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, hier Teil A: Arbeiterpersonal, und
   b. der Mannheimer Werftarbeiter um Gewährung eines Lohnzuschlags, sowie
2. den Antrag der Abg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten und Normierung derselben nach dem Vorgange in der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 26), und
3. den Antrag der Abg. Seubert u. Gen., die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr. (Druckf. Nr. 26 a);

II.

über

die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen um eine bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit.

Berichterstatter Abg. Hummel (Druckf. Nr. 26 b.)

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 (Geol. Landesaufnahme) erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Blümmel das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet:

> Ihre Kommission kann sich schon im Hinblick auf ihre eigene frühere Stellungnahme dem Wunsche des anderen Hohen Hauses anschließen, stellt aber im übrigen den Antrag, die hohe Zweite Kammer wolle die fraglichen Anforderungen abermals genehmigen.

In der eröffneten Beratung erhalten das Wort: Abg. Dr. Zehnter, Minister Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Rebmann und Dr. Zehnter.

Der Antrag wird hierauf mit Mehrheit angenommen.

Zu Punkt 2a (Seefelder Aach) erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Fehrenbach das Wort.

Er stellt den Antrag:

> die Genehmigung der angeforderten 40 000 *M.* auszusprechen und damit auch die eingegangenen Petitionen von Mühlhofen, Oberuhldingen und Ahausen für erledigt zu erklären.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf, Büchner, Gierich, Weißhaupt-Meßkirch und Minister Frhr. von und zu Bodman.

Die Beratung ist geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2b (Badanstalten) erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Fehrenbach das Wort und stellt den Antrag:

> die Anforderungen zu genehmigen und damit die Petitionen des Wirte-Vereins Baden und Umgebung und der Freien Gastwirte-Innung sowie des Vorstandes des Vereins der Baden-Badener Hotelbesitzer für erledigt zu erklären.

Die Beratung ist eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Kölblin, Koger, Süßkind und Rösch sowie Minister Frhr. von Bodman.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung auf

Montag, den 27. Juni 1910,
nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

105. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Dr. Arnsperger und Schäfer, Oberamtmann Dürr; später Ministerialdirektor Geh. Rat Göller und Ministerialrat Moser; später der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abg. Dr. Frank und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.** (Druckf. Nr. 79)
   Berichterstatter: Abg. Schmidt-Bretten.
2. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr.** (Druckf. Nr. 1 b)
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.
3. **Zweiter (mündlicher) Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die an die Kommission zurückverwiesene Position Ausgabe-Titel III § 62 im Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Bahnhofumbau in Basel)**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
4. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über *)
   a) den Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr. (Druckf. Nr. 42b) sowie die zu dem Projekt und dessen Weiterführung ins obere Rheintal eingereichten Petitionen einschließlich des Nachtrags zu der Nachweisung über Erledigung der einschlägigen Petitionen vom letzten Landtag (Druckf. „Zu Nr. 47 [II]"),
   b) die Petition wegen Erwerbung der Eisenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung derselben nach Titisee,
   c) den Antrag der Abgg. Köblin u. Gen. in Betreff der Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach (Druckf. Nr. 42)
   und die einschlägige Petition,
   d) den II. Teil (Ziffer 2) des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Druckf. Nr. 42a)
   (vergl. Druckf. Nr. 42c), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 4 1/2 Uhr.

---

*) Punkt 4 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Verbandes südwestdeutscher Industrieller wegen Änderung des bad. Biersteuergesetzes vom 25. Januar 1910.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Krankheitsanzeige des Abg. Frhr. v. Mentzingen.

3. Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Inhalts, daß er sowie der Minister des Innern bereit seien, die Interpellation der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. über die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte (Druckf. Nr. 71) jederzeit zu beantworten.

   Dient zur Kenntnisnahme.

4. Schreiben der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit 80 Exemplaren der „Statistischen Übersicht der Betriebsergebnisse der Großh. Bad. Staatseisenbahnen im Jahr 1909" für die Mitglieder des Hauses.

   Gelangen zur Verteilung.

5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) den ihr vorgelegten Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz,
   b) den der Zweiten Kammer vorgelegten und von dieser mit einigen Änderungen angenommenen Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.,

   beraten und ersteren unverändert, letzteren mit einigen weiteren Änderungen angenommen habe.

   Gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 81 bezw. 65 b), zur Verteilung und gehen an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

6. Einladung des vortragenden Rats im Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Legationsrats Heintze zu dem am Samstag den 9. Juli 1910, mittags 2 Uhr, zur Feier des Geburtstagsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs im kleinen Saale der Festhalle stattfindenden Festmahl.

   Zirkuliert.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 (Polizeistrafgesetzbuch) das Wort der Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten.

Derselbe stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

> Das hohe Haus wolle dem Gesetze zur Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Geck und Stockinger, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Geck, Stockinger und Görlacher.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten, und der Präsident ruft an der Hand der Beschlüsse der Ersten Kammer (Druckf. Nr. 79) der Reihe nach auf:

Überschrift und Einleitung.

Artikel 1.

§ 60. Derselbe ist beanstandet, wird aber bei der vorgenommenen Abstimmung angenommen.

§ 71, § 71 b. Dieser ist beanstandet, wird aber durch Abstimmung angenommen.

§ 95.

Artikel 2, Artikel 3.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das Gesetz mit 50 gegen 15 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Banschbach, Blümmel, Büchner, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geiger, Geppert, Gierich, Göhring, Görlacher, Dr. Heimburger, Hilbert, Hummel, Knebel, Dr. Koch, Koger, Kölblin, Dr. König, Kopf, Leiser, Morgenthaler, Müller-Weinheim, Muser, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Odenwald, Pfefferle, Rebmann, Reinhardt, Röckel, Rohrhurst, Sänger, Schmid-Singen, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Seubert, Venedey, Vogel-Mannheim, Dr. Vogel-Rastatt, Weißhaupt-Meßkirch, Weißhaupt-Pfullendorf, Wiedemann, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmeyer; mit „Nein" die Abgg. Bechtold, Breitenfeld, Geck, Geiß, Kahn, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Pfeiffle, Rösch, Stockinger, Süßkind, Weber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt Punkt 2 (Forterhebung der Steuern).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann.

Derselbe beantragt namens der Budget-Kommission, die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf über Forterhebung der direkten und indirekten Steuern vom 1. bis mit 16. Juli 1910 ihre Zustimmung geben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen.

Das Haus tritt in die Einzelberatung ein, und der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung, einziger Artikel.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Nunmehr nimmt das Wort der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, welcher namens der Großh. Regierung die im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 unter dem Titel „Ausnützung der Murgwasserkräfte" angeforderte Summe von 500 000 ℳ zurückzieht.

Es folgt hierauf

Punkt 3 der Tagesordnung (Bahnhof Basel).

Zu dieser Position liegt ein Antrag der Abgg. Blümmel u. Gen. (vergl. Prot. der 99. Sitzung) vor, welcher lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen: Das hohe Haus wolle die Forderung von 2 450 000 ℳ bei Ausgabe-Titel III § 62 für Änderung des ursprünglichen Entwurfs des Verschubbahnhofs beim Bahnhofumbau in Basel ablehnen und die Großh. Regierung ersuchen, diese Summe zu Gunsten neuer Bahnlinien zu verwenden."

Das Wort erhält der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Pfefferle. Der Kommissionsantrag lautet:

„Indem die Budget-Kommission die Erwartung ausspricht, daß die eingesetzte Prüfungs-Kommission in tunlichster Bälde eine namhafte Herabminderung der veranschlagten Gesamtkosten dieses Bahnhofbaues durch Zurückstellung von minder dringenden Bauten herbeiführen werde, stellt sie an das hohe Haus den Antrag, dasselbe wolle

1. den Antrag der Abgg. Blümmel u. Gen. auf Streichung der Forderung von 2 450 000 ℳ für Änderung des ursprünglichen Entwurfs des Verschubbahnhofs beim Bahnhofumbau in Basel ablehnen,
2. die angeforderte Summe von 9 700 000 ℳ als X. Teilforderung bewilligen und zugleich zu der geplanten Änderung des ursprünglichen Entwurfes des Verschubbahnhofs mit einem Mehraufwand von 2 450 000 ℳ die landständische Genehmigung unter der Voraussetzung erteilen, daß der dadurch entstehende Mehraufwand im Rahmen des bisher vorgesehenen Gesamtaufwandes bestritten wird."

Zur Begründung seines Antrags erhält das Wort der Abg. Blümmel.

Die Beratung über beide Anträge wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wittemann, Dieterle, Rebmann, Vogel-Mannheim, Kolb, Minister Frhr. von Marschall, Abg. Fehrenbach, Minister Frhr. von Marschall, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Weißhaupt-Meßkirch, Koger und Geh. Oberbaurat Wasmer.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 28. Juni 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

106. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Geh. Oberbauräte Wasmer und Engler, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung über die an die Budget-Kommission zurückverwiesene Position Ausgabe-Titel III § 62 im Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Bahnhofumbau in Basel),**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über**
   a) **den Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr.** (Druckf. Nr. 42b), **sowie die zu dem Projekt und dessen Weiterführung ins obere Rheintal eingereichten Petitionen einschließlich des Nachtrags zu der Nachweisung über Erledigung der einschlägigen Petitionen vom letzten Landtag** (Druckf. „Zu Nr. 47 [II]"),
   b) **die Petition wegen Erwerbung der Eisenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Weiterführung derselben nach Titisee,**
   *) c) den Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. in Betreff der Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach (Druckf. Nr. 42) und die einschlägige Petition,
   d) **den II. Teil (Ziffer 2) des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr.** (Druckf. Nr. 42a)
   (vergleiche Druckf. Nr. 42c), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
3. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen
   *) a) der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Renzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn,
   Berichterstatter: Abg. Göhring;
   b) des Eisenbahnkomitees des Wolftales um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau,
   Berichterstatter: Abg. Dieterle;

*) Punkt 2c und Ziffer 3 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) c) des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden, den Bau einer Eisenbahn durch das Odenwälder Steinachtal von Neckarsteinach über Schönau, Altneudorf nach Heiligkreuzsteinach,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;
d) der Gemeinderäte und anderer Interessenten von Tengen, Wiechs, Talheim u. a. O. um Fortsetzung der durch das Gesetz vom 16. März 1908 genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen,
Berichterstatter: Abg. Leiser;
e) der Gemeinde Grießen um Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Jestetten,
Berichterstatter: Abg. Göhring;
f) der Handelskammer für den Kreis Freiburg und der Schwarzwälder Handelskammer, den Ausbau der Elztalbahn betr.,
Berichterstatter: Abg. Duffner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Eingegangen ist eine Einladung des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Karlsruhe zum Festgottesdienst zur Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs am 9. Juli 1910 vormittags 10 Uhr.

Dient zur Kenntnisnahme.

Es wird in die

Tagesordnung

Punkt 1: Fortsetzung der Beratung über den Bahnhofumbau Basel, eingetreten.

Es erhalten das Wort: Abg. Duffner, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Wittemann, Dr. Heimburger, Minister Frhr. von Marschall, Abg. Breitenfeld, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abgg. Fehrenbach, Venedey, Reinhardt, Minister Frhr. von Marschall, Geh. Oberbaurat Wasmer, Abg. Dr. Zehnter, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Dr. Zehnter, Fehrenbach, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Kolb, Rebmann, Minister Frhr. von Marschall, Abgg. Hummel, Fehrenbach, Minister Frhr. von Marschall.

Nach dem Vorschlag des Präsidenten Rohrhurst soll mit der weiteren geschäftlichen Behandlung der aufgeworfenen Frage der bautechnischen Referenten der Ministerien die Budget-Kommission beauftragt werden.**)

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Geppert.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält Abg. Blümmel, das Schlußwort für die Kommission Abg. Pfefferle.

Hierauf werden der Antrag Blümmel (siehe Prot. der vorigen Sitzung) mit 45 gegen 20 Stimmen abgelehnt und damit der erste Teil des Kommissionsantrages erledigt.

Der zweite Teil des Kommissionsantrages, die Summe von 9 700 000 ℳ als X. Teilforderung zu bewilligen und damit zu der Planänderung des Verschubbahnhofes in Basel, die 2 450 000 ℳ erfordert, die landständliche Genehmigung zu erteilen unter der Voraussetzung, daß der entstehende Mehraufwand im Rahmen des vorgesehenen Gesamtaufwandes bestritten wird (siehe Prot. der vorigen Sitzung), findet mit der gleichen Mehrheit Annahme.

Zu Punkt **2 lit. a** der Tagesordnung (Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal), verbunden mit **lit. d** (zweiter Teil des Antrages der Abgg. Kopf u. Gen. wegen Erschließung des Landes durch weitere Bahnen) erhält das Wort der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Pfefferle.

Die Anträge der Budget-Kommission lauten (Druckf. Nr. 42c S. 4 und 8):

zu lit. a.

Die Budget-Kommission stellt an das hohe Haus den Antrag, dasselbe wolle:

*) Siehe Fußnote auf Seite 233.
**) Erledigung siehe Prot. der 111. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, noch in den derzeit zur Beratung stehenden Staatsvoranschlag durch eine Nachtragsforderung den Betrag von 1 000 000 ℳ als erste Rate zur Erstellung einer normalspurigen Staatsbahn Titisee—St. Blasien, und zwar vorerst für die erste Teilstrecke dieser Linie von Titisee bis gegen Aha, einzustellen;
2. dazu die Voraussetzung aussprechen, daß für diesen Bahnbau bezüglich der Geländestellung die gleichen Grundsätze in Geltung treten, wie solche im Gesetz vom 2. September 1908 „die Ergänzung des Staatsbahnnetzes betreffend" als maßgebend festgesetzt sind;
3. damit den Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., dahin lautend:

   „die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald einen Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien vorzulegen und eine erste Rate in einer Nachtragsforderung in den Staatsvoranschlag einzustellen, wenn nötig unter Herabminderung der für die großen Bahnhöfe vorgesehenen Mittel"

   für erledigt erklären;
4. die eingelaufene Petition der Vereinigten Eisenbahnkomitees der Bezirke St. Blasien und Waldshut, I. Teil, ferner jene des Eisenbahnkomitees Schluchsee sowie des Gemeinderats Bernau der Großh. Regierung als geeignetes Material zur Kenntnisnahme überweisen;
5. die eingelaufene Petition der Vereinigten Eisenbahnkomitees der Bezirke St. Blasien und Waldshut, II. Teil, ferner jene der Gemeinden des Schlüchttales und der Gemeinde Tiengen, sowie diejenige des Stammkomitees für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Rheintal, deren Eisenbahnwünsche schon dem letzten Landtag vorgelegen haben, im Sinne der damaligen Beschlüsse des hohen Hauses zu diesen Bahnprojekten für erledigt erklären;
6. den Nachtrag zu den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen ebenfalls für erledigt erklären.

zu lit. d.

Die Budget-Kommission stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den II. Teil des Antrages der Abgg. Kopf u. Gen., lautend:

„die Großh. Regierung zu ersuchen, zur weiteren Erschließung des Landes in möglichster Bälde Gesetzentwürfe für die Erbauung derjenigen Bahnlinien vorzulegen, die von der Zweiten Kammer bereits als bauwürdig und dringlich anerkannt sind"

als durch die Beschlußfassung über die nachträgliche Einstellung von Mitteln in den Staatsvoranschlag zur Erbauung der Bahn Titisee nach St. Blasien und zur Herstellung eines generellen Projektes für die Fortsetzung der Renchtalbahn bis Griesbach erledigt erklären.

Zur Begründung ihrer Anträge erhalten das Wort die Abgg. Duffner u. Kopf.

In der hierauf folgenden Beratung erhalten das Wort die Abgg. Blümmel, Hummel, Dr. König, Wittemann und Minister Frhr. von Marschall.

Auf die Schlußworte wird verzichtet.

Hierauf werden die Ziffern 1—4 und 6 des Kommissionsantrages zu lit. a einstimmig, Ziffer 5 desselben mit Mehrheit angenommen; die Abstimmung über den Kommissionsantrag zu lit. d (Antrag Kopf u. Gen.) wird, weil auch mit Punkt 2c der Tagesordnung (Renchtalbahn) zusammenhängend, bis nach Beratung auch dieses Gegenstandes (nächste Sitzung) zurückgestellt.

Zu Punkt 2 lit. b der Tagesordnung (Bahn Zell—Todtnau—Titisee) erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Kommissionsantrag lautet (Druckf. Nr. 42c S. 5):

Die Kommission stellt an das hohe Haus den Antrag:

„Dasselbe wolle die Petition einer Anzahl Gemeinden des Wiesentales und anderer sich anschließenden Gemeinden sowie die Beitrittserklärung der Handelskammer Schopfheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Rösch, Müller-Schopfheim und Kopf.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Rösch und Pfefferle.

Der Antrag der Kommission auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird abgebrochen und vom Präsidenten mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 30. Juni 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

107. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Kölblin, Frhr. von Mentzingen, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des 1. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

I. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über

a) den Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen. in Betreff der Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach (Druckf. Nr. 42) und die einschlägige Petition,

† b) den II. Teil (Ziffer 2) des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Druckf. Nr. 42a)
(vergleiche Druckf. Nr. 42c), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

II. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen:

1. des Eisenbahnkomitees des Wolftales um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;

2. des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden, den Bau einer Eisenbahn durch das Odenwälder Steinachtal von Neckarsteinach über Schönau, Altneudorf nach Heiligkreuzsteinach betr.,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;

3. der Gemeinderäte und anderer Interessenten von Tengen, Wiechs, Talheim u. a. O. um Fortsetzung der durch das Gesetz vom 16. März 1908 genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen,
Berichterstatter: Abg. Leiser;

4. der Gemeinde Grießen um Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Jestetten,
Berichterstatter: Abg. Göhring;

†) Der Gegenstand unter Ziffer I b der Tagesordnung (Antrag Kopf, II. Teil) ist schon in der 106. Sitzung mit dem Bahnprojekt Titisee—St. Blasien—Rheintal behandelt worden; er wiederholt sich aber hier, weil er auch mit dem Antrag Kölblin u. Gen. auf Weiterführung der Bahn Appenweier—Oppenau nach Griesbach zusammenhängt (vergl. Kommissionsantrag zum Antrag Kopf im Prot. der 106. Sitzung und auf Seite 8 der Druckf. Nr. 42c).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. der Handelskammer für den Kreis Freiburg und der Schwarzwälder Handelskammer, den Ausbau der Elztalbahn betr.,
Berichterstatter: Abg. Duffner;
6. der Gemeinde Nonnenweier um Beihilfe zur Errichtung eines Automobilverkehrs von Allmannsweier nach Nonnenweier,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;
7. des Gemeinderats und Komitees in Wollmatingen wegen Erstellung einer Haltestelle daselbst,
Berichterstatter: Abg. Görlacher;
8. der Gemeinderäte Grüningen und Donaueschingen um Errichtung einer Güterstation in Grüningen,
Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
9. des Gemeinderats Eutingen um Wiedereinstellung des Zuges Nr. 1213 unter die Zugshalte auf Station Eutingen, *)
Berichterstatter: Abg. Hilbert;
10. der Gemeinde Hintschingen, die Errichtung einer Güterstation daselbst betr.,
Berichterstatter: Abg. Görlacher;
11. der Gemeinde Ohlsbach, die Errichtung einer Haltestelle bei der Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn betr.,
Berichterstatter: Abg. Neck;
12. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Nenzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn,
Berichterstatter: Abg. Göhring.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinde Neuburgweier Amts Ettlingen um Unterstützung zur Deckung des durch Hochwasser angerichteten Schadens.
Geht an die Budget-Kommission.
2. Krankheitsanzeige des Abg. Kölblin.
3. Schreiben des Ministers des Innern mit der Erklärung der jederzeitigen Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerkes Dossenheim betr. (Druckf. Nr. 75).
4. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betr., ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert angenommen habe.
Dient zur Kenntnisnahme.
5. Schreiben des Erzbischöflichen Stadtpfarramts St. Stephan, womit die Mitglieder des Hauses zum feierlichen Gottesdienst in der St. Stephanskirche am Samstag, den 9. Juli 1910, vormittags 10 Uhr, aus Anlaß des Geburtsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs eingeladen werden.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Dr. König u. Gen., wegen Abänderung des Artikel 26 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. dahin, daß die Ver-

*) Ziffer II 5 bis 12 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast begründet werden kann. Berichterstatter Abg. Dr. Vogel-Rastatt. (Druckf. Nr. 55 a),

2. Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen des Vorstandes des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr., sowie des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst. Berichterstatter Abg. Kramer. (Druckf. Nr. 82),
3. Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen: des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, des Vorstandes des Badischen Sparkassenrechnervereins in gleichem Betreff, der Kreisstraßen- und Wegwarte der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. (Druckf. Nr. 83),
4. Bericht der Petitions-Kommission über die Petition des Zentralverbandes der Steinarbeiter. Berichterstatter Abg. Gierich. (Druckf. Nr. 84.)

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt I erhält zunächst das Wort der Abg. Pfefferle, der namens der Budget-Kommission Bericht erstattet über den Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen., die Bahn Oppenau—Griesbach betr., und am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag stellt (Druckf. Nr. 42 c, S. 8):

1. Das hohe Haus wolle der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, noch in den derzeit zur Beratung stehenden Staatsvoranschlag durch eine Nachforderung den Betrag von 10 000 ℳ zur Herstellung eines generellen Projektes zwecks Weiterführung der Renchtalbahn von Oppenau bis Griesbach einzustellen und in dem nächstfolgenden Budget Mittel zur Herstellung dieser Bahnstrecke anzufordern;
2. damit den Antrag der Abgg Kölblin u. Gen. sowie die Petition der Gemeinden Griesbach, Peterstal, Löcherberg und Ibach für erledigt erklären.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Kölblin u. Gen. erhält das Wort der Abg. Rebmann.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Das Wort nehmen die Abgg. Geppert, Monsch, Rebmann, der Minister des Großh. Hauses ꝛc. Frhr. von Marschall, die Abgg. Duffner, Geppert, Rebmann, Geppert, Duffner, Rebmann, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort verzichtet der Abg. Rebmann.

Das Schlußwort nimmt alsdann der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Budget-Kommission einstimmig angenommen.

Es wird alsdann weiter abgestimmt über den Kommissionsantrag zu dem Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (vergl. Prot. der 106. Sitzung) und wird derselbe gleichfalls einstimmig angenommen.

Es wird sodann in

Punkt II der Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 berichtet der Abg. Dieterle über die Petition des Eisenbahnkomitees des Wolftales um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.

Derselbe stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn Wolfach—Schapbach—Rippoldsau, „Hohes Ministerium möge genannte Bahn als Staatsbahn erstellen, sobald dies mit Rücksicht auf die Finanzlage irgend tunlich ist", Großh. Regierung empfehlend überweisen.

An der hierauf eröffneten Diskussion beteiligen sich die Abgg. Seubert und Hummel.

Den Vorsitz hat inzwischen der erste Vizepräsident Geiß übernommen.

Der Präsident erklärt, nachdem ein Widerspruch gegen den Antrag nicht erhoben wird, denselben für angenommen.

Zu Ziffer 2 berichtet der Abg. Banschbach über die Petition des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden, den Bau einer Eisenbahn durch das Odenwälder Steinachtal von Neckarsteinach über Schönau, Altneudorf nach Heiligkreuzsteinach betr.

Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition an Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß alsbald dem Steinachtal-Bahnprojekt näher getreten und dasselbe auch recht bald ausgeführt werden möge.

Der Präsident gibt bekannt, daß zu dem Kommissionsantrag von den Abgg. Maier u. Gen. ein Ergänzungs-Antrag eingegangen ist des Inhalts:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen,

1. die Verhandlungen mit der hessischen Regierung alsbald wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen,
2. auf die projektierte Bahn ins Steinachtal bei Erstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Neckargemünd—Neckarsteinach die nötige Rücksicht zu nehmen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Das Wort erhalten zunächst der Abg. Maier, zugleich als Begründer des Antrags Maier u. Gen., sodann die Abgg. Dr. Koch, Pfeiffle, Neuhaus, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz und nochmals Abg. Maier.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Banschbach.

Der Präsident konstatiert, daß gegen den Antrag der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben ist, und erklärt denselben für angenommen.

Es wird alsdann zur Abstimmung über den Antrag der Abg. Maier u. Gen. geschritten und wird derselbe ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 berichtet der Abg. Leiser über die Petition der Gemeinderäte und anderer Interessenten von Tengen, Wiechs, Talheim u. a. O. um Fortsetzung der durch das Gesetz vom 16. März 1908 genehmigten Bahn Singen—Beuren bis Tengen.

Namens derselben Kommission stellt derselbe den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegende Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß diese so bald als tunlich der Fortführung der Bahn von Beuren nach Tengen näher treten möge.

An der hierauf eröffneten Diskussion beteiligen sich die Abgg. Schmid-Singen und Dr. Schofer.

Der Antrag der Kommission wird nicht beanstandet; der Präsident erklärt hierauf denselben für angenommen.

Zu Ziffer 4 endlich berichtet der Abg. Göhring über die Petition der Gemeinde Grießen um Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Jestetten.

Derselbe stellt namens derselben Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition Grießen—Jestetten zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet und nimmt das Wort nur der Abg. Wittemann.

Die Beratung wird geschlossen und bei der nun folgenden Abstimmung der Kommissionsantrag mit erheblicher Mehrheit angenommen.

Die Sitzung wird hier abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 1. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Geiß.	Odenwald.

108. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, Baurat Kupferschmid, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kölblin, Frhr. von Mentzingen, Sänger, Schüler, Stockinger, Süßkind.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des II. Vize-Präsident Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

*) I. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz (Druckf. Nr. 81)
samt einschlägiger Petition,
Berichterstatter: Abg. Kolb.

II. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (Druckf. Nr. 65 b)
Berichterstatter: Abg. Schmunck.

III. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Petition des Bad. Gastwirteverbands um Aufhebung der Transferierungstaxe,
Berichterstatter: Abg. Schmunck.

IV. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen

1. der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal, G. m. b. H., um Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens,
Berichterstatter: Abg. Röckel;

2. des Schutzmanns a. D. A. Glatt in Freiburg um Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. Gewährung eines Ruhegehalts,
Berichterstatter: Abg. Reinhardt;

3. des Hermann Zettwoch in Achern um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

4. des Bundes der technisch-industriellen Beamten — Südd. Agitationszentrale —, Abänderung der Gewerbeordnung betr.,
Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

5. der J. G. Ziesle Wwe. in Freiburg um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Geiger;

6. des Gemeinderats Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues am Talweg bei der Ausmündung des Altrheins oberhalb der Schiffbrücke auf Gemarkung Weisweil,
Berichterstatter: Abg. Reinhardt;

---

* Ziffer I sowie Ziffer IV O.-Z. 7 bis 12 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. des Bäckers und Gemeinderats K. Reinschmidt in Staufenberg wegen Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
8. des Bad. Techniker-Verbandes, Verbesserungen an der Baugewerkschule betr.,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
9. des Schutzmanns a. D. Jul. Böttger in Freiburg um Verwendung als Amtsdiener,
Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;
*) 10. der Bürger und Grundbesitzer von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, Teilnahme am Bürgernutzen betr.,
Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;
11. des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911, hier die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betr.,
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
12. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion und Verbot der 24stündigen Wechselschicht,
Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Verbandes der Brauereien von Karlsruhe und Umgebung, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.
Geht an die Petitions-Kommission.
2. Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
a) den ihr vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände beraten und mit einigen Änderungen angenommen,
b) von dem Budget Großh. Finanzministeriums Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) die seinerzeit zurückgestellte Ausgabe unter B § 2 für das Heidelberger Schloß mit 180 000 ℳ und die gegenüberstehende Einnahme unter B § 1 im gleichen Betrage ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer gestrichen,
c) im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag die Anforderungen unter Titel XIX (Geologische Landesaufnahme) §§ 4 b, 5 a und 5 b abermals beraten und nunmehr gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Die Mitteilung unter a gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 85), zur Verteilung und geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung. Die Mitteilungen unter b und c dienen zur Kenntnisnahme.

Folgender nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung. Berichterstatter Abg. Dr. Frank. (Druckf. „Zu Nr. 58 A".)

Nach Bekanntgabe der neuen Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Da der Berichterstatter zu Punkt I, Abg. Kolb, noch nicht anwesend ist, wird zuerst

Punkt II beraten.

Hierzu hat der Berichterstatter Abg. Schmuck das Wort.

*) Siehe Fußnote S. 240.

Derselbe stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage mit den von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; zum Wort meldet sich niemand.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft an der Hand der Beschlüsse der Ersten Kammer (Druck. der Zweiten Kammer Nr. 65 b) die geänderten Bestimmungen in Art. I § 2 Ziff. 1, § 4 Ziff. 2 sowie die geänderte Überschrift auf; niemand begehrt das Wort.

In der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Auf Wunsch des Wasser- und Straßenbaudirektors Geh. Rats Dr. Krems wird nunmehr zunächst

Punkt IV Ziffer 6 (Weisweil, Rheinuferbau) beraten.

Der Berichterstatter Abg. Reinhardt hat das Wort und stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

> Das hohe Haus wolle die Petition des Gemeinderats Weisweil der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß den berechtigten Beschwerden der Gemeinde Weisweil über die Erschwerung der Ein- und Ausfahrt aus dem Altrhein und die vermehrte Stauung des Altrheins infolge der neuen Anlagen an der Ausmündung abgeholfen werde.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Kräuter, Pfefferle, Kramer, Baurat Kupferschmid, sowie Direktor Geh. Rat Dr. Krems.

Die Beratung ist geschlossen; das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Reinhardt.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt III (Gastwirteverband, Transferierungstaxe) erhält der Berichterstatter Abg. Schmunck das Wort und stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

> Das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß bei der in Aussicht stehenden Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes eine Ermäßigung der Verlegungstaxe herbeigeführt wird.

In der Beratung sprechen Abg. Kramer, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner und Abg. Geiß.

Der Kommissionsantrag findet hierauf einstimmige Annahme.

Zu Punkt IV Ziffer 1 (Affentaler Weinstübchen) erhält der Berichterstatter Abg. Röckel das Wort, der namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Bitte der Winzervereinigung Bühlertal um Konzession zum Betrieb eines Winzerstübchens mit Ausschank von Affentaler Rotwein und Schwarzwälder Kirschenwasser und mit Verabreichung einer sogen. kalten Platte, von Kaffee, Milch und dergl. und auf Verlangen auch von warmen Speisen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung ergreift Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner das Wort.

Der II. Vizepräsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort Dr. Frank, der den Antrag auf Zurückverweisung an die Kommission stellt, ferner zur Geschäftsordnung die Abgg. Rebmann, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Zehnter, Dr. Schofer und Dr. Vogel.

Der Antrag Dr. Frank wird hierauf gegen die Stimmen des Zentrums angenommen.

Zu Punkt IV Ziffer 2 (Schutzmann a. D. Glatt) erhält der Berichterstatter Abg. Reinhardt das Wort und stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

> Das hohe Haus wolle über das Petitum des Glatt zur Tagesordnung übergehen, jedoch die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie in Rücksicht auf die Familie des Petenten die Gewährung einer Unterstützung in wohlwollende Erwägung ziehen möge.

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt IV Ziffer 3 (Hermann Zettwoch) erhält der Berichterstatter Wiedemann das Wort, der namens der Petitions-Kommission den Antrag stellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Hermann Zettwoch in Achern um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft zur Tagesordnung überzugehen.

In der Beratung sprechen Abg. Kramer, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Maier, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Röckel und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt IV Ziffer 4 (Technische industrielle Beamte zur Gewerbeordnung) erhält der Berichterstatter der Petitions-Kommission Abg. Müller-Schopfheim das Wort.

Der Kommissionsantrag geht dahin:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, diese möge beim Bundesrat dahin wirken, daß im nächsten Jahr die Wiedereinbringung der Gewerbeordnungsnovelle erfolge und die Frage der Konkurrenzklausel im Interesse beider Teile befriedigend gelöst werde.

In der eröffneten Beratung spricht nur der Abg. Hummel.

Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Zu Punkt IV Ziffer 5 (Witwe Ziefle) erhält der Berichterstatter der Petitions-Kommission Abg. Geiger das Wort und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle über den auf Gewährung weiterer Entschädigung gerichteten Teil der Petition zur Tagesordnung übergehen, den zweiten Teil aber der Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, sie möge in Erwägung eintreten, ob und wie die vorliegende infektiöse Rückenmarkentzündung in das Seuchengesetz aufgenommen werden kann, damit bei etwaiger Wiederholung es möglich ist, Entschädigung zu geben.

In der eröffneten Beratung ergreift der Abg. Fehrenbach das Wort.

Derselbe übergibt einen Antrag der Abgg. Fehrenbach, Duffner und Kräuter auf Überweisung des auf Gewährung weiterer Entschädigung gerichteten Teiles der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Dieser Antrag wird gegenüber dem ersten Teil des Kommissionsantrags mit Mehrheit angenommen.

Der zweite Teil des Kommissionsantrages findet einstimmige Annahme.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und die nächste Sitzung auf

Samstag, den 2. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Das Haus ist einverstanden.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
Der II. Vizepräsident:	
Dr. Heimburger.	Pfeiffle.

109. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialrat Wolpert, Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Kölblin, Kopf, Frhr. von Mentzingen, Morgenthaler, Schüler, Ziegelmeyer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

1. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen Orsingen nach Neuzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn,
   Berichterstatter: Abg. Göhring;
2. des Gemeinderats und Komitees in Wollmatingen wegen Erstellung einer Haltestelle daselbst,
   Berichterstatter: Abg. Görlacher;
3. der Gemeinde Hintschingen, die Errichtung einer Güterstation daselbst betr.,
   Berichterstatter: Abg. Görlacher;
4. der Gemeinderäte Grüningen und Donaueschingen um Errichtung einer Güterstation in Grüningen,
   Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
5. der Gemeinde Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentaler Straße der Murgtalbahn,
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
6. der Gemeinde Nonnenweier um Beihilfe zur Errichtung eines Automobilverkehrs von Allmannsweier nach Nonnenweier,
   Berichterstatter: Abg. Banschbach;
7. des Gemeinderats Eutingen um Wiedereinstellung des Zugs Nr. 1213 unter die Zugshalte auf Station Eutingen,
   Berichterstatter: Abg. Hilbert;
8. der Gemeinde Ohlsbach, die Errichtung einer Haltestelle bei der Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn betr.,
   Berichterstatter: Abg. Neck;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. **der Gemeinden Rollingen, Bad. Rheinfelden, Säckingen u. a. O. um Einführung eines Nachtzuges von Basel nach Säckingen,**
   Berichterstatter: Abg. Kräuter;
10. **der Gemeinde Niklashausen u. a. O., die Errichtung einer Haltestelle der Taubertalbahn bei dem Orte Niklashausen betr.,**
    Berichterstatter: Abg. Banschbach.

Die Sitzung wird eröffnet gegen $^1/_2$10 Uhr.

Folgende nach Maßgabe des § 25 Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsberichte liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Stellungnahme derselben zu der von der Großh. Regierung vorgelegten „Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände 1910". Berichterstatter Abg. Geck. (Druckf. Nr. 66a),
2. Bericht der Petitions-Kommission über ihr überwiesene 31 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Eisenbahnverwaltung. Berichterstatter Abg. Müller-Weinheim. (Druckf. Nr. 74a).

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift der Großh. Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch das Wort zu folgender Rede:

Meine Herren! Dem hohen Hause habe ich die betrübende Mitteilung zu machen, daß Finanzminister Dr. Honsell gestern abend seinen Leiden erlegen ist (die Mitglieder des Hauses erheben sich).

Es ist hier nicht der Ort, um ein Bild des Lebensganges und Lebenswerkes des Entschlafenen zu zeichnen, der nach glänzender Laufbahn im Dienste der Ingenieurkunst, sowohl als Beamter wie als Mann der Wissenschaft, zuletzt durch das Vertrauen des Landesherrn berufen, das Amt des Finanzministers unter schwierigen Verhältnissen übernommen und mehr als 3 Jahre lang erfolgreich geführt hat, bis ihn schweres Leiden niederwarf. Aber es ziemt sich, ein Wort des Dankes und der Erinnerung gerade an dieser Stelle zu sprechen, an der Stelle wo Honsell vor einigen Monaten, ein schwerkranker Mann, unter Aufbietung seiner ganzen gewaltigen Willenskraft sich zusammenraffend, in großer, gedankenreicher Rede die Grundsätze seiner Verwaltung und Amtsführung, gleichsam als politisches Testament, dargelegt hat. Der erhebende und ergreifende Eindruck jener Stunden wird in uns nie erlöschen. Auch der politische Gegner hat dem heldenhaften Mann die höchste Achtung und Bewunderung nicht versagen können.

Wie schwer wir im Staatsministerium den Heimgang des ausgezeichneten Kollegen empfinden, brauche ich nicht auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß das hohe Haus diese Empfindungen würdigt und mit uns den Hinterbliebenen, vor allem der gramgebeugten Witwe, herzliche Teilnahme entgegenbringt.

Hierauf Präsident Rohrhurst: Die Nachricht, daß Herr Finanzminister Dr. Honsell aus dem Leben geschieden ist, kommt uns allen wohl nicht überraschend. Seit Monaten ringt dieser Mann mit dem schweren Schicksal, das ihn betroffen, mit einer heimtückischen Krankheit, die an dem Marke seines Lebens gezehrt hat, und mit herzlicher Teilnahme hat dieses Haus die Monate hindurch diesen schweren Kampf verfolgt, schwankend zwischen Hoffnung und Enttäuschung, ob es der eisernen Willensstärke, die wir an dem Heimgegangenen hier in diesem Hause noch vor wenigen Monaten wieder aufs neue kennen zu lernen die Gelegenheit hatten, ob es der eisernen Willenskraft dieses Mannes gelingen werde, aus diesem Kampfe noch einmal siegreich hervorzugehen. Er ist unterlegen, ein Held im Sterben, wie er ein großer Mann im Leben, in der Arbeit seines Lebens, in der Pflichterfüllung auf dem Posten gewesen ist, auf den ihn das Leben gestellt hat.

Mit herzlichster Teilnahme nimmt dieses Haus in allen seinen Fraktionen ohne Unterschied der Partei Kenntnis von der betrübenden Nachricht, die uns eben der Herr Staatsminister gebracht hat. Wir wissen, Baden verliert in dem Entschlafenen einen hervorragenden und bedeutenden Großen im Gebiete des Geisteslebens, und der Name Honsell wird unvergänglich in den Annalen der badischen Geschichte verzeichnet sein, schon um der Werke willen, die er als bedeutender Techniker in der Rheinkorrektion, diesem bedeutenden Unternehmen für das wirtschaftliche Leben unseres Landes, geschaffen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind in diesem Hause nicht immer eins gewesen mit dem Heimgegangenen und waren nicht immer in der Lage, alle die Maßnahmen gutzuheißen, die er glaubte treffen zu müssen. Aber auch da haben wir ohne Ausnahme den guten Willen, das ernste Bestreben des Heimgegangenen, das Beste zum Wohle des Landes zu leisten, auf dem Gebiete der Finanzen dem Lande geordnete Verhältnisse zu schaffen und die Zukunft unseres Landes auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete uns sicher zu stellen, stets anerkannt. In schwerer Zeit hat Finanzminister Honsell sein Amt, dem Rufe seines Landesfürsten folgend, übernommen, in einer Zeit, in der unser Land im wirtschaftlichen Rückgang begriffen und die goldenen Jahre des Überflusses für uns vorüber waren, und in denen es galt, sparsam hauszuhalten auch mit dem, was das Land an Erträgnissen aufzubringen in der Lage war. Er hat das getan mit der ganzen Treue und Gewissenhaftigkeit, die ihm eigen war, und wir haben das anerkannt und werden ihm über das Grab hinaus für alles, was er im Dienste des Landes, im Dienste unserer badischen Heimat getan hat, ein treues Gedenken bewahren.

Ich bitte den Herrn Staatsminister, den Ausdruck unserer herzlichsten Teilnahme der Witwe des Heimgegangenen und allen Angehörigen zu übermitteln, und ich bitte das Haus, an der Beisetzung des Heimgegangenen, der im Dienste stehend von uns geschieden ist, in corpore teilnehmen zu wollen. Die Beisetzung wird voraussichtlich nächsten Montag, nachmittags 3 Uhr, stattfinden. Ich bitte auch um Ermächtigung, namens der Kammer den Angehörigen unsere Teilnahme schriftlich aussprechen und einen Kranz als ein Zeichen unserer Teilnahme der Familie übermitteln zu dürfen.

Sodann wird die eingegangene neuerliche Eingabe des Gemeinderats und mehrerer Interessenten von Östringen zu der Petition wegen Erstellung einer Bahnverbindung Östringen—Hauptbahn der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 (Bahn Engen—Aach—Nenzingen—Bodensee) erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Göhring.

Derselbe stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition, soweit es sich um die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Nenzingen handelt, der Großh. Regierung empfehlend, soweit es sich um die Inangriffnahme von Vorarbeiten behufs Weiterführung und Anschluß an die Bodenseegürtelbahn handelt, zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Hierzu sind 2 Anträge eingekommen, lautend:

1. Antrag der Abgg. Büchner u. Gen.:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition nicht nur soweit es sich um die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Aach—Eigeltingen—Orsingen nach Nenzingen handelt, sondern auch soweit es sich um die Weiterführung und den Anschluß dieser Bahn an die Bodenseegürtelbahn bei Espasingen handelt, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

2. Antrag der Abgg. Weißhaupt-Meßkirch u. Gen.:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im nächsten Budget Mittel zu den Vorarbeiten für die Erstellung einer Bahn Engen—Nenzingen in Verbindung mit Espasingen einzustellen.

Zur Begründung des ersten Antrags erhält das Wort der Abg. Büchner, des zweiten der Abg. Hilbert.

Die Beratung über die 3 Anträge wird eröffnet.

Das Wort erhalten Ministerialrat Wolpert, Abgg. Weißhaupt-Meßkirch, Venedey, Schmid-Singen, Büchner, Weißhaupt-Meßkirch, Venedey, Hilbert, Büchner.

Die Beratung wird geschlossen. Die Antragsteller Abgg. Hilbert und Büchner verzichten auf das Schlußwort; dasselbe erhält der Berichterstatter Abg. Göhring.

Es wird nun zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag Weißhaupt-Meßkirch wird mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt; der Antrag Büchner wird mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen. Mit der Annahme dieses Antrags ist auch der Antrag der Kommission erledigt.

Es folgt Punkt 2 (Haltestelle Wollmatingen). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Görlacher.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Wollmatingen der Großh. Regierung in

dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß beim Umbau des Bahnhofes in Konstanz den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werde.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Büchner.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 3 (Güterstation Hintschingen).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Görlacher.

Derselbe stellt den Antrag:

Die Petition der Gemeinde Hintschingen Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und zwar in dem Sinne, daß bei Erstellung des 2. Gleises nochmals zu prüfen sei, ob dem Wunsche der Petenten Rechnung getragen werden könne.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Hilbert und Duffner.

Die Beratung wird geschlossen; der Antrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 4 (Güterstation Grüningen).

Das Wort erhält anstelle des verhinderten Berichterstatters Abg. Morgenthaler der Abg. Duffner.

(Der I. Vize-Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Der Referent stellt den Antrag:

Die Petition der Gemeinde Grüningen um Errichtung einer Güterstation der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, bei Erstellung des zweiten Gleises auch die als nötig erkannte Güterstation zu errichten.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten Ministerialrat Wolpert, die Abgg. Görlacher und Hilbert.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Gegen den Kommissionsantrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der I. Vize-Präsident stellt seine Annahme fest.

Es folgt Punkt 5 (Reichental, Stationsverbesserung).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Geppert.

(Der Präsident übernimmt den Vorsitz wieder.)

Der Berichterstatter stellt den Antrag:

Die Bitte der Gemeinde Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentalerstraße der Murgtalbahn der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten Abg. Dr. Zehnter, Ministerialrat Wolpert, Abg. Dr. Zehnter und Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 6 (Nonnenweier, Automobilverkehr).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg Banschbach.

Derselbe stellt den Antrag:

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Nonnenweier wegen Staatszuschuß zu ihrem geplanten Automobilverkehr von Nonnenweier nach Allmannsweier der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Heimburger und Monsch.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 7 (Eutingen, Zugshalte).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hilbert. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle auf Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten Abg. Stockinger und Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen (vergl. aber dazu die Erklärung des Abg. Stockinger am Schluß des Protokolles).

Es folgt Punkt 8 (Ohlsbach, Haltestelle).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck.

Derselbe stellt den Antrag:

Die Petition der Gemeinde Ohlsbach in dem in dem Bericht niedergelegten Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Von den Abgg. Geck, Monsch und Muser ist ein Abänderungs-Antrag dahin eingekommen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Hauses vom 7. Juli 1906 der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Geck.

Die Beratung über beide Anträge wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dr. Schofer.

Die Beratung wird geschlossen. Für die Antragsteller erhält das Schlußwort der Abg. Geck. Der Berichterstatter verzichtet auf dasselbe.

Der Antrag der Abg. Geck u Gen. wird angenommen. Damit ist der Kommissionsantrag erledigt.

Es folgt Punkt 9 (Nachtzug Basel—Säkkingen). Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kräuter.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, es möge geprüft werden, ob es nicht möglich ist, bis zur endgültigen Regelung dieser Frage durch Verwendung eines Motorwagens den Petenten entgegenzukommen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Dieterle, Regierungsrat Rectanus, Abgg. Breitenfeld, Blümmel, Neuhaus.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 10 (Haltestelle bei Niklashausen).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Banschbach.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Niklashausen, Höhefeld, Kembach, Diedenhan, Bödigheim und Neubronn, Errichtung einer Haltestelle bei Niklashausen betr., an Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, dieselbe wolle nochmals dieser Frage näher treten, sie erneut untersuchen, wohlwollend prüfen und, wenn äußerst möglich, dem Wunsche der Petenten tunlichst bald entsprechen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Neuhaus und Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Ein Widerspruch gegen den Antrag ist nicht erhoben; der Präsident stellt seine Annahme fest.

Zu einer Erklärung erhält das Wort der Abg. Stockinger, der konstatiert, daß er lediglich infolge eines Mißverständnisses bei Punkt 7 (Eutingen) nicht gegen den Kommissionsantrag gestimmt habe.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt nun mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 4. Juli 1910,
nachmittags 6 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung um $1^{3}/_{4}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Odenwald.
Geiß.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

110. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Flad und Kamm; später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kölblin und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

1. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz** (Druckf. Nr. 81) **samt einschlägiger Petition,**
   Berichterstatter: Abg. Kolb.
2. **Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.** (Druckf. „Zu Nr. 58") (Druckf. „Zu Nr. 58 A"), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.
3. **Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.** (Druckf. Nr. 80)
   Berichterstatter: Abg. Wittemann.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Interpellation der Abgg. Kahn u. Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr.
   Gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 35a) und zur Verteilung und geht an Großh. Regierung zur Erklärung.
2. Schreiben des Großh. Staatsministers Dr. Frhr. von Dusch, wonach Seine Königl. Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Juli 1910 auszusprechen geruht haben, daß Ministerialdirektor Geh. Rat Göller bis auf weiteres mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut bleibe.
   Dient zur Kenntnisnahme.
3. Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums mit dem Entwurf eines IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 samt Allerhöchstem Kommissorium.
   Gelangt zur Verteilung (vergl. Druckf. Nr. 8f) und geht an die Budget-Kommission.
4. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Schwarz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

halden mit der Gemeinde Schönenbach betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

Ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 86), gelangt zur Verteilung und geht k. H. an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

5. Einladung des Stadtrats Karlsruhe zum Festbankett am 8. Juli, abends 8½ Uhr, im großen Saale der Festhalle zur Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Zirkuliert im Hause.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

Nach Bekanntgabe der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Abg. Kolb, der namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz Bericht erstattet und schließlich den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle

1. dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz seine Zustimmung geben, und
2. über die Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 20. Januar 1910 betreffs Änderung des Ortsstraßengesetzes zur Tagesordnung übergehen.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich das Haus damit einverstanden, daß über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten wird.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nimmt der Abg. Kopf. Die Beratung wird wieder geschlossen.

Es wird eingetreten in die Spezialberatung

Der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung, einziger Paragraph (26[a]).

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Entwurf mit allen abgegebenen Stimmen, also einstimmig angenommen.

In der hierauf erfolgenden weiteren Abstimmung über den zweiten Antrag der Kommission (Petition) wird demselben mit erheblicher Mehrheit zugestimmt.

Es wird sodann eingetreten in die Behandlung von Punkt 2 der Tagesordnung.

Das Wort erhält der Abg. Dr. Frank, der namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht erstattet über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung.

Derselbe stellt am Schlusse seiner Ausführungen namens der Kommission folgenden Antrag (Druckf. „Zu Nr. 58A" S. 6):

Das hohe Haus wolle dem Regierungsentwurf (Druckf. „Zu Nr. 58") mit der zu Artikel 1 Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderung (s. S. 4 des Kommissionsberichts) seine Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und, nachdem das Wort nicht begehrt wird, wieder geschlossen.

Es wird eingetreten in die Spezialberatung. Der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung,

Artikel I

Einleitung, Ziff. 1, 2, 3 mit der von der Kommission beantragten Änderung, Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Für seine Person und unterstützt von den Abgg. Maier und Kahn (vergl. Druckf. „Zu Nr. 58B") beantragt der Berichterstatter, dem Artikel 1 folgende Ziffer 14 beizufügen:

Die Gemeindeordnung erfährt folgende Änderungen:

In § 99 ist statt „Steueranschläge" zu setzen „vervielfachten Einkommensteuersätze" (§ 93), in § 100 statt „Einkommensteueranschlag" „vervielfachten Einkommensteuersatze". In § 174 Abs. 3 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen „Einkommen" und in § 180 Abs. 2 statt „Einkommensteueranschläge" „vervielfachten Einkommensteuersätze" (§ 93).

Der Antrag ist bereits begründet und wird angenommen.

Es wird weiter aufgerufen:

Artikel II.

Artikel III

Einleitung, Ziff. 1, 2, 3.

Artikel IV.

Artikel V.

Die Beratung wird geschlossen. Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Entwurf des Gesetzes in der abgeänderten Fassung mit allen abgegebenen Stimmen angenommen.

Es wird hierauf in die Beratung von

Punkt 3 der Tagesordnung

eingetreten. Das Wort erhält der Abg. Wittemann, der namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtet über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze.

Der Kommissionsantrag (Druckf. Nr. 80a) lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle:

I. Dem Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 80) die Zustimmung erteilen mit folgenden Änderungen:

a) Art. I Ziff. 6 dahin:

Art. 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Sitze der Steuervertretung der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen."

b) Art. II Ziff. 3 Abs. 2 dahin, daß statt „20 Pfennig" gesetzt wird: „50 Pfennig".

II. Über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

(Ein weiterer Antrag, den der Berichterstatter in Konsequenz der heutigen Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf über die Gemeindeeinkommenbesteuerung stellt und der dahin geht, in Art. II Ziff. 4 das Zitat „§ 84 Abs. 2 Schlußsatz" zu streichen, ist ersetzt durch den unten folgenden zweiten Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr. 80c).

Der Präsident gibt bekannt, daß ein weiterer Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr. 80b) dahin eingegangen sei,

die Zweite Kammer wolle beschließen, in Art. II Ziff. 3 Abs. 2 (zu Art. 14 Abs. 4 des Ortskirchensteuergesetzes) die Regierungsvorlage wiederherzustellen;

ferner ein dritter Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr 80c) dahin,

die Zweite Kammer wolle beschließen, den Art. II Ziff. 4 folgendermaßen zu fassen:

Art. 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Abs. 3 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht."

Zur Begründung der beiden letzteren Anträge erhält das Wort der Abg. Kopf.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung sprechen die Abgg. Stockinger und Sänger sowie Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

Die Beratung wird geschlossen. Auf das Schlußwort wird verzichtet Es wird nunmehr eingetreten in die Spezialberatung. Der Präsident ruft auf:

Überschrift und Einleitung,

Artikel I

Einleitung, Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, letzteren in der von der Kommission beantragten Fassung, Ziff. 7.

Artikel II

Einleitung, Ziff. 1, 2, 3 Abs. 1.

Zu Abs. 2 der Ziff. 3 wird von der Kommission beantragt, statt 20 Pfennig 50 Pfennig zu setzen.

Dazu liegt ferner der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. dahin vor, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Es wird über diesen Antrag abgestimmt und wird derselbe mit Mehrheit angenommen.

Der Präsident ruft auf: Ziff. 4. Hierzu liegt der obige (dritte) Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. vor.

Derselbe wird angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf:

Ziff. 5, 6, 7.

Artikel III

Überschrift, Ziff. 1, 2.

Artikel IV.

Die Beratung wird geschlossen.

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf in der abgeänderten Fassung mit 44 gegen 16 Stimmen angenommen *)

Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Banschbach, Blümmel, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geiger, Geppert, Gierich, Frhr. v. Gleichenstein, Göhring, Görlacher, Dr. Heimburger, Henninger, Hilbert, Hummel, Knebel, Koger, Kopf, Leiser, Morgenthaler, Müller-Weinheim, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Odenwald, Pfefferle, Rebmann, Reinhardt, Röckel, Rohr-

*) Es bedürfen indessen die Verweisungen in Art. II Ziffer 1 und 4 noch der Berichtigung. An beiden Stellen ist nämlich auf den § 93 der Gemeinde- und der Städteordnung verwiesen. Der Verweisung ist zu Grunde gelegt der regierungsseitige Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung betr. (vergl. Druckf. „Zu Nr. 58" und „Zu Nr. 58[C]" der Zweiten Kammer), in welchem der § 93 der Gemeinde- und der Städteordnung abgeändert wird. Vorgesehen waren dafür drei Absätze. Davon sind die Absätze 1 und 2 bei der Ersten Kammer zu einem Absatz verschmolzen worden. Die erwähnten Verweisungen im Kirchensteuergesetzentwurf ändern sich also dahin, daß diejenige bei Ziffer 1 statt „§ 93 Absatz 1 und 2" lautet: „§ 93 Absatz 1", und diejenige bei Ziffer 4 statt „§ 93 Absatz 3": „§ 93 Absatz 2" (s. Akten der II. Kammer).

hurst, Sänger, Schmid-Singen, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Seubert, Venedey, Weißhaupt-Meßkirch, Weißhaupt-Pfullendorf, Wiedemann, Wittemann, Dr Zehnter, Ziegelmeyer; mit „Nein" die Abgg. Breitenfeld, Dr. Frank, Geiß, Kahn, Kolb, Kramer, Kräuter, Kurz, Maier, Monsch, Müller-Schopfheim, Pfeiffle, Rösch, Schwall, Stockinger, Weber.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Der Präsident gibt noch bekannt die von dem Abg. Muser übergebene Eingabe der badischen Ortsgruppen des „Wandervogel, Deutscher Bund für Jugendwanderungen", den Erlaß des Großh. Oberschulrats Nr. 16612 betr.

Dieselbe geht an die Petitions-Kommission.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 5. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Pfeiffle. Müller. Odenwald.

---

111. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Marschall, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Schulz und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, die Ministerialräte Antoni und Kamm, Notariatsinspektor Oberamtsrichter Winkler, Regierungsrat Fehsenmeier, veterinärtechn. Hilfsarbeiter Dr. Männer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Kölblin, Frhr. von Mentzingen, Süßkind.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des 1. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

†) A.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die in der 106. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1910 zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission verwiesene Frage der Bestellung und Verwendung der bautechnischen Referenten bei den Ministerien.

Berichterstatter: Abg. Rebmann.

†) Der Beratungsgegenstand Punkt A steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

1. **Begründung und Beantwortung der Interpellationen**
   a) **der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte betr.** (Druckf. Nr. 71),
   b) **der Abgg. Geck u. Gen., die Vorkehr gegen Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betr.** (Druckf. Nr. 70),
   c) der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerkes Dossenheim betr. (Druckf. Nr. 75).
2. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen
   a) 1. des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,
      2. des Vorstandes des badischen Sparkassenrechnervereins in gleichem Betreff,
      3. der Kreisstraßen- und Wegwarte der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte

      (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
   *) b) des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe um
      1. Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren,
      2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten,
      3. vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten

      (Druckf. Nr. 84), Berichterstatter: Abg. Gierich;
   c) 1. des Vorstandes des Bad. Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr.,
      2. des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst

      (Druckf. Nr. 82), Berichterstatter: Abg. Kramer.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

---

1. Schreiben Sr. Exzellenz des Herrn Ministers Frhr. von Marschall mit dem Ausdruck tiefempfundenen Dankes für die Teilnahme der Kammer an dem Sr. Exzellenz und dessen Familie durch den Heimgang der Gattin und Mutter widerfahrenen schmerzlichen Verluste.
2. Anzeige der betreffenden Kommissionen, daß die Petitionen
   a) des Gemeinderats Faulenfürst wegen Belassung des Grundbuchamts daselbst,
   b) des Jakob Eckert in Jagstfeld wegen Verweigerung der Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft beim Bahnhof in Herbolzheim,
   c) des Hotel- und Pensionsbesitzers Saucy-Ludwig in Hubacker um Aufhebung der Durchfahrt der Züge 1360 und 1361 auf Station Hubacker

*) Die Punkte B Ziffer 1c und 2a, b, c der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch die inzwischen eingetretene Erfüllung der vorgetragenen Wünsche gegenstandslos geworden seien.

Dient zur Kenntnisnahme.

Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung (B) berichet Abg. Rebmann als Vorsitzender der Budget-Kommission über das Ergebnis der zufolge Auftrags der Kammer (vergl. Prot. der 106. öffentl. Sitzung) mit der Großh. Regierung in der Kommission gepflogenen Erörterung der Frage der Bestellung und Verwendung der bautechnischen Referenten der Ministerien.

Darauf ergreift das Wort zur Abgabe einer Erklärung Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Der Präsident stellt es in das Ermessen des Hauses, ob sich eine Erörterung im Hause anschließen oder der Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden soll.

Abg. Dr. Frank beantragt sofortige Besprechung; Abg. Dr. Zehnter hält eine Besprechung nicht für unbedingt notwendig und empfiehlt event. Vertagung der Sache.

Der Antrag des Abg. Dr. Frank wird hierauf mit Mehrheit angenommen.

Es erhalten weiter das Wort: Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Minister des Großh. Hauses ꝛc. Frhr. von Marschall, die Abgg. Fehrenbach, Dr. Heimburger, Kolb und Dr. König, Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, ferner zum Schlußwort der Berichterstatter Abg. Rebmann und zur Geschäftsordnung Abg. Dr. Frank.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt und es wird nunmehr in die eigentliche

Tagesordnung (B)

eingetreten.

Zu Punkt 1a (Schutz gegen ungetreue Grundbuchbeamte) erhält zur Begründung der Interpellation das Wort der Abg. Schmidt-Bretten, ferner zur Beantwortung derselben Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Abg. Neuwirth beantragt die Besprechung der Interpellation; das Haus ist damit einverstanden und erhält Abg. Neuwirth das Wort.

Das Schlußwort für die Interpellanten erhält der Abg. Schmidt-Bretten.

Zu Punkt 1b (Vorkehr gegen Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände) erhält zur Begründung dieser Interpellation der Abg. Geck das Wort.

Zur Beantwortung der Interpellation nimmt das Wort der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Inzwischen hat der I. Vize-Präsident Abg. Geiß den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. Frank stellt den Antrag auf Besprechung der Interpellation, womit sich das Haus einverstanden erklärt.

Das Wort erhalten die Abgg. Sänger und Dr. Zehnter.

Präsident Rohrhurst übernimmt wieder den Vorsitz.

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Bretten, Kolb, Dr. Zehnter, Kolb, Willi und Morgenthaler.

Das Schlußwort erhält der Abg. Geck.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen, und setzt die nächste Sitzung mit Zustimmung des Hauses fest auf

Mittwoch, den 6. Juli 1910,

vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Geiß.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

112. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialräte Flad, Dr. Schneider und Dr. Baur, Oberamtmann Dürr; später Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgg. Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. **Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über**
   a) **den Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr.** (Druckf. Nr. 18a)
      Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;
   b) **den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betr.** (Druckf. Nr. 86)
      Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel-Rastatt.

II. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**
   a) **1. des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,**
      2. des Vorstandes des badischen Sparkassenrechnervereins in gleichem Betreff,
      3. der Kreisstraßen- und Wegwarte der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte
      (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
   b) **des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe um**
      1. Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren,
      2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten,
      3. vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten
      (Druckf. Nr. 84), Berichterstatter: Abg. Gierich;
   c) **1. des Vorstandes des Bad. Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr.,**
      2. des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst
      (Druckf. Nr. 82), Berichterstatter: Abg. Kramer;
   *) d) einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser
      (Druckf. Nr. 76), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

---

*) Punkt II d der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Eingabe des Gemeinderats Forchheim in Betreff der Hochwasserbeschädigungen auf Gemarkung Forchheim;
2. Neuerliche Eingabe des Jakob Pabst in Wiesloch zu seiner Petition um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft.

Gehen an die Petitions-Kommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu

Punkt 1a (Jagdgesetz) das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Frank. Derselbe stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

Den Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt.

Es wird in die Einzelberatung eingetreten; der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung, einziger Artikel (§ 14[3]).

Die Beratung (in abgekürzter Form) wird geschlossen. Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt

Punkt 1b (Vereinigung von Schwarzhalden und Schönenbach).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Vogel-Rastatt.

Derselbe beantragt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung, den Gesetzentwurf nach dem Vorschlag der Regierung anzunehmen und über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Wittemann.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten und der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung, §§ 1, 2, 3, 4.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt

Punkt 2a (Petition zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag (S. 20 des Kommissionsberichts):

das hohe Haus wolle die sämtlichen Petitionen der Großh. Regierung als Material für eine spätere, nicht zu weit hinauszuschiebende Gesamtrevision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wittemann, Dr. Frank, Sänger und Ministerialrat Flad.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Widerspruch. Der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 2b (Petition der Steinarbeiter).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Gierich.

Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag (S. 19/20 des Kommissionsberichts):

hohe Kammer wolle der Großh. Regierung die Petition des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe in ihren einzelnen Punkten wie folgt überweisen:

Punkt 1, „betreffend die Aufsicht in den Steinbruchbetrieben durch die Fabrikinspektion," in dem Sinne zur Kenntnisnahme, daß entsprechend der Erklärung Großh. Regierung fachkundige Beamte zur Revision verwendet werden;

Punkt 2a, „nur solchen Unternehmern die Lieferung staatlicher Aufträge zu übertragen, deren Betriebseinrichtungen den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1909 genügen," entsprechend der von Großh. Regierung dazu gegebenen Erklärung zur Kenntnisnahme;

Punkt 2b, „bevorzugt bei den Lieferungen sind solche Firmen, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern tariflich geregelt sind": zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß Großh. Regierung die von Ihrer Kommission als wünschenswert erachteten Tarif-Abschlüsse fördern möge;

Punkt 2c, „Firmen, die in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihre Arbeiter unbillig halten oder betreffs der Koalitionsfreiheit ihren Arbeitern Schwierigkeiten bereiten, sind von Lieferungen

auszuschließen": zur Kenntnisnahme im Sinne der Ausführungen Großh. Regierung;

Punkt 2d, „eine Weitervergebung der übertragenen Arbeiten an sogenannte Unterakkordanten ist unstatthaft": zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß Großh. Regierung entsprechend ihrer Erklärung zur Ermöglichung der Beteiligung auch kleinerer Meister die Bildung angemessener kleinerer Lose veranlassen und Unterakkordanten möglichst vermeiden möge;

Punkt 2e, „Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen sowie Umgehung bestehender Tarifverträge berechtigen zur Entziehung übertragener Aufträge": zur Kenntnisnahme.

Punkt 3, „Entsprechend der Verordnung vom 25. Juli 1908 sind die Unternehmer strenger als bisher anzuhalten, bei staatlichen Arbeiten einheimische Arbeitskräfte vorzugsweise zu verwenden": empfehlend.

Die Beratung wird eröffnet.

Zu diesem Antrag ist ein Gegenantrag folgenden Inhalts eingekommen:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Punkte 1 und 2 a—e der Petition des Zentralverbandes der Steinarbeiter empfehlend zu überweisen.

Maier, Kahn, Willi, Schwall, Dr. Frank, Süßkind, Kräuter, Kolb, Weber, Monsch, Rösch, Pfeiffle, Müller-Schopfheim.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Maier.

In der Beratung erhalten weiter das Wort: Abgg. Geiß, Dr. Zehnter, Reinhardt, Dr. Frank, Neuhaus, Dr. Zehnter, Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Breitenfeld, Vogel-Mannheim, Dr. König, Kolb, Dr. Heimburger, Dr. Frank, Willi, Dr. Zehnter.

Die Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort für die Antragsteller erhält der Abg. Maier, das für die Kommission der Berichterstatter Abg. Gierich.

Es wird nun zur Abstimmung geschritten und es wird über die verschiedenen Punkte getrennt abgestimmt.

Punkt 1 wird nach dem Antrag der Abgg. Maier u. Gen. der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

Punkt 2a ebenfalls.

Punkt 2b ebenfalls.

Die Punkte 2c, 2d, 2e und 3 werden nach dem Antrag der Kommission zur Kenntnisnahme überwiesen.

Es folgt Punkt 2e der Tagesordnung (Petitionen in Betreff der Stenographie).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer.

Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission die Anträge (S. 17 und 19 des Kommissionsberichts):

1. hohe Zweite Kammer wolle die Petition des badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr., der Großh. Regierung empfehlend überweisen;

2. hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten Abg. Hummel (Abg. Kölblin verzichtet), Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Dr. Zehnter, Hummel.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die beiden Anträge werden angenommen.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 7. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller.
Kölblin.
Odenwald.
Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

113. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Regierungsrat Fehsenmeier; später Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Schulz und Geh. Rat Dr. Glockner, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni, Moser, Dr. Schneider und Schwörer, Baurat Zutt, Regierungsrat Dörrwächter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Frank, Kopf, Frhr. von Mentzingen, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Drucksache Nr. 85)

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

II. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über

1. 34 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Innern sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts um Verbesserung ihrer Lage

(Druckf. Nr. 74), Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

2. 31 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, einschließlich der Petition der beiden (bad. und südd.) Eisenbahnerverbände um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, Teil B: Bedienstete und Beamte

(Druckf. Nr. 74a), Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim.

III. Bericht der Budget-Kommission und Beratung über die Petitionen

a) der beiden Eisenbahnerverbände (siehe oben II. 2), Teil A: Arbeiterpersonal,

b) der Mannheimer Werftarbeiter um Gewährung eines Lohnzuschlags,

sowie

die beiden Anträge der Abgg. Muser u. Gen. und Seubert u. Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals (Druckf. Nr. 26, 26a)

und

die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen im gleichen Betreff

(Druckf. Nr. 26b), Berichterstatter: Abg. Hummel.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird zunächst bekanntgegeben ein Schreiben des Großh. Baurats Herrn Dr. Fuchs, des Schwiegersohnes des heimgegangenen Finanzministers Herrn Dr. Honsell, worin namens der Hinterbliebenen für die warme Anteilnahme der Kammer anläßlich der Krankheit und des Hinscheidens des Herrn Ministers der herzlichste Dank ausgesprochen wird.

Dient zur Kenntnisnahme.

Sodann wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt I (Seuchen-Entschädigungs- und Viehversicherungsgesetz) erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Neuwirth.

Derselbe stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 85) anzunehmen.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, ferner die Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf, Weißhaupt-Meßkirch, Banschbach, Koger und zum Schluß der Berichterstatter.

In der Einzelberatung ruft der Präsident auf: Überschrift und Einleitung, Art. 1 Ziff. 1—11, Art. 2 Ziff. 1—10, Art. 3, 4.

Da sich niemand zum Wort gemeldet und das Haus sich mit der Beratung in abgekürzter Form einverstanden erklärt, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse der Ersten Kammer einstimmig angenommen.*)

Zu Punkt II und III (Petitionen und Anträge auf Verbesserung der Beamten-, Bediensteten- und Arbeiterverhältnisse beim Staat) erhalten zunächst das Wort die Berichterstatter der Petitions-Kommission Abg. Frhr. von Gleichenstein und Abg. Müller-Weinheim, sowie der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Hummel.

Deren zahlreiche Anträge siehe in den Drucksachen Nr. 74, 74a und 26b.

*) In formeller Hinsicht bedurfte der Entwurf in der Fassung der Ersten Kammer zwar einiger Änderungen. Dieselben ergeben sich aus der in der Beilage zu diesem Protokoll auf Seite 297 dieses Heftes abgedruckten Mitteilung an die Erste Kammer und wurden von dieser gutgeheißen (vergl. Prot. der 120. Sitzung der Zweiten Kammer).

Hierauf wird folgender neue Antrag der Abgg. Muser u. Gen. bekanntgegeben:

> Wir beantragen, den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. vom 23. Nov 1909, die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr., (Druckf. Nr. 26, Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Nov. 1909) der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird, einen dem Antrag entsprechenden Gesetzentwurf dem nächsten Landtag vorzulegen, wenn bis zu dessen Zusammentritt die fragliche Materie nicht durch die Reichsgesetzgebung geregelt oder wenigstens so in Angriff genommen ist, daß eine alsbaldige reichsgesetzliche Erledigung in sicherer Aussicht steht.

Zur Begründung dieses Antrages sowie des Antrags Druckf. Nr. 26 erhält das Wort Abg. Muser.

Zwischenhinein macht der Präsident Mitteilung von Vereinbarungen zur Abkürzung der Verhandlungen.

Sodann wird folgender neue Antrag der Abgg. Seubert u. Gen. bekanntgegeben:

> Die Unterzeichneten beantragen, hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung wolle
>
> die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung alsbald so regeln, daß insbesondere eine wöchentliche Maximalarbeitsstundenzahl festgesetzt wird, wobei die Dienstzeit von 10 Uhr abends bis zum beendeten Nachtdienst $1^1/_2$fach anzusetzen ist.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Rebmann, Kolb, Dr. Heimburger, Seubert und Muser. Die neuen Anträge Muser u. Gen. und Seubert u. Gen. werden zurückgezogen.

Zur Begründung des Antrages Druckf. Nr. 26a erhält das Wort Abg. Seubert.

Es erhalten ferner das Wort die Abgg. Kolb, Schmidt-Bretten, Schwall und Generaldirektor Geh. Rat Roth. In einer sich anschließenden Geschäftsordnungsdebatte erhalten das Wort die Abgg. Rebmann, Seubert (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Dr. Zehnter und Schwall.

Hierauf wird die Debatte geschlossen; auf die Schlußworte wird verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt die Abstimmung und zwar mit Zustimmung des Hauses in der Weise en bloc, daß über alle Kommissionsanträge in jedem der drei Berichte jeweils nur eine Abstimmung stattfindet. In dieser Weise werden sämtliche Kommissionsanträge einstimmig angenommen. (Siehe Druckf. Nr. 74, 74 a und 26 b.)

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 8. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/4 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rohrhurst.

Die Sekretäre: Kölblin. Müller. Odenwald. Pfeiffle.

---

114. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, die Ministerialräte Schellenberg, Dr. Schneider, Schäfer und Kamm, Oberamtmann Dürr; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Knebel, Frhr. von Mentzingen, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Bericht der Petitions-Kommission und Beratung über

1. **die Petition des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, Erhöhung der Wanderlagersteuer betr.**

   sowie

   den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen., den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betreffend, (Druckf. Nr. 39 a)

   und damit in Verbindung

2. **die Petition der Schwarzwälder Handelskammer, die Erhöhung der Wanderlagersteuer betreffend, (mündlicher Bericht)**

   Berichterstatter: Abg. Gierich;

3. **die Petitionen**

   a) **des Bäckers und Gemeinderats K. Reinschmidt in Staufenberg wegen Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft.**

      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

   b) **des bad. Techniker-Verbandes, Verbesserungen an der Baugewerkeschule betr.**

      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

   c) **des Schutzmanns a. D. Julius Böttger in Freiburg um Verwendung als Amtsdiener,**

      Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

   d) **der Bürger und Grundbesitzer von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, Teilnahme am Bürgernutzen betr.**

      Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911, hier die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betr.

Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

f) einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser

(Druckf. Nr. 76), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Urlaubsgesuch des Abg. Knebel zum Zweck einer unverschieblichen Reise.

   Der Urlaub wird bewilligt.

2. Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Ergreifung von Hilfsmaßnahmen für die durch die Hochwasser des Bodensees, des Rheins und der Binnenflüsse heimgesuchten Landesgegenden.

   Gelangt einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 78a) und zur Verteilung, soll unmittelbar im Plenum behandelt und zu diesem Zweck auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident des morgigen Geburtstags Seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs und bittet schließlich um die Ermächtigung, demselben die herzlichsten Glückwünsche des hohen Hauses übermitteln zu dürfen.

Die Ermächtigung wird erteilt.

Der Präsident teilt sodann mit, daß die Petitions-Kommission einstimmig beschlossen habe, die Petition des Nikolaus Duttlinger in Lembach, weil nach Form und Inhalt zur nochmaligen Verhandlung *) im Hause nicht geeignet, nach § 61 der Geschäftsordnung zu behandeln, und daß er nach Einsichtnahme der Akten sich mit dem Beschlusse der Kommission einverstanden erkläre.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziff. 1 und 2 (Wanderlager) berichtet der Abg. Gierich, der schließlich namens der Petitions-Kommission folgenden Antrag stellt:

Hohes Haus wolle beschließen, den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. sowie die Petition der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden und die der Schwarzwälder Handelskammer der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, Großh. Regierung möge

1. im Bundesrat für eine Änderung der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne wirken, daß die Zulassung der Wanderlager von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, und

2. dem Landtag eine Gesetzesvorlage zugehen lassen, in welcher in Bezug auf die Besteuerung und die Bedingungen zum Betrieb der Wanderlager dem Wunsche der Petenten in der von ihnen vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen wird.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. (Druckf. Nr. 39a) erhält das Wort der Abg. Schmidt-Bretten. In der hierauf eröffneten Diskussion sprechen die Abgg. Göhring, Duffner, Vogel-Mannheim, Süßkind (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Schmid-Singen, Göhring und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält für die Antragsteller der Abg. Schmidt-Bretten.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Nachdem der erste Teil des Kommissionsantrags beanstandet wurde, findet getrennte Abstimmung statt. Der erste Teil des Antrags wird mit erheblicher Mehrheit, der zweite Teil einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 3a (Petition Reinschmidt) berichtet der Abg. Wittemann und stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Karl Reinschmidt in Staufenberg wegen Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft zur Tagesordnung überzugehen.

*) Dieselbe Sache war Gegenstand der Verhandlung auf dem Landtag 1905/06.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Diskussion wird eröffnet und nimmt das Wort der Abg. Dr. Zehnter.

Das Wort wird nicht mehr weiter gewünscht und die Diskussion geschlossen.

Nachdem der Kommissionsantrag nicht beanstandet, wird derselbe für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 3b (Petition in Betreff der Baugewerkeschule) berichtet alsdann der Abg. Wittemann, der am Schlusse seiner Ausführungen namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

> Das hohe Haus wolle die Petition des Badischen Technikerverbandes betr. Verbesserungen an der Großh. Baugewerkeschule der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort nehmen Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Kolb und Venedey.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Wittemann.

Der Präsident konstatiert, daß sich gegen den Kommissionsantrag ein Widerspruch nicht erhoben hat, und erklärt denselben für angenommen.

Zu Ziff. 3c (Petition des Schutzmanns a. D. Böttger) berichtet der Abg. Müller-Schopfheim und stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte des Schutzmannes a. D. Böttger mit Rücksicht auf die Vorgänge, bei denen Böttger wohl nicht als der einzige Schuldige erscheint, der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie dem Petenten nach Möglichkeit zu seinem weiteren Fortkommen behilflich ist und ihn, wenn nötig, auch fernerhin finanziell unterstützt.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort nehmen: Abg. Kräuter, Ministerialrat Schäfer, Abg. Kräuter.

Die Beratung wird geschlossen und der Antrag der Kommission für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 3d (Petition wegen Bürgernutzen in Schollhof) berichtet der Abg. Ziegelmeyer. Derselbe stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die Petition der Bürger und Grundbesitzer von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, die Teilnahme am Bürgernutzen betr., zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Zehnter und Leiser.

Die Beratung wird geschlossen und der Kommissionsantrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 3e (Petition wegen Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure) berichtet sodann der Abg. Frhr. von Gleichenstein, der schließlich namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

> Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß die Regierung mit der Verstaatlichung fortfahren möge, für die etatmäßige Anstellung insbesondere der älteren, bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in weiterem Umfange Sorge tragen und bei der etatmäßigen Anstellung derselben in Anwendung der §§ 9 Abs. 3 der G.O. 40 des B.G. und § 19 der V.V.O. z. G.O. den Anfangsgehalt unter Berücksichtigung der früheren Dienstzeit in billiger Weise festsetzen möge.

Die Beratung wird eröffnet und das Wort nicht begehrt. Ein Widerspruch gegen den Kommissionsantrag hat sich nicht erhoben.

Der Präsident erklärt hierauf denselben für angenommen.

Zu Ziff. 3f (Petitionen gegen die Prostitution) berichtet der Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Der Antrag der Petitions-Kommission lautet (s. Kommissions-Bericht, Druckf. Nr. 76, S. 32):

Das hohe Haus wolle die Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß

1. die sämtlichen im Großherzogtum vorhandenen öffentlichen Häuser geschlossen und neue nicht mehr errichtet werden;
2. von der Großh. Regierung alle zur Bekämpfung der Prostitution und zu ihrer möglichsten Eindämmung, insbesondere zur Unterdrückung der Straßenprostitution geeignete Maßnahmen getroffen und alle das gleiche Ziel verfolgenden Bestrebungen von Vereinigungen und Einzelnen nach Kräften unterstützt werden;
3. von der Großh. Regierung zur Vorbereitung der Beratung des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch und der in Aussicht gestellten bundesrätlichen Vorschriften über die Reglementierung der Gewerbsunzucht dahin im Bundesrat gewirkt werde, daß die ganze Frage der Prostitution einer Sachverständigenkommission unter Zuzug

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geeigneter Frauen unterbreitet und dabei insbesondere geprüft werde,

a) ob die bisherige Form der Reglementierung nicht durch eine andere Art der Überwachung der Gewerbsunzucht ersetzt werden kann, welche die Zurückführung der Opfer der Prostitution in eine geordnete Lebensführung nicht so sehr erschwert,

b) ob nicht zur Bekämpfung der immer verheerender auftretenden Geschlechtskrankheiten sich ein Vorgehen nach dem Vorbild des dänischen Gesetzes vom 16. März 1906 (§ 4 ff) empfiehlt;

4. von der Großh. Regierung in den nächsten Staatshaushalt Mittel zur Anstellung von Polizeiassistentinnen in den größeren Städten eingestellt werden mögen;

5. von der Großh. Regierung die Frage des Schutzes des weiblichen Personals im Schankgewerbe eingehend geprüft und erwogen werden möge, ob und welche weitere Schutzbestimmungen, insbesondere auch für jugendliche Personen etwa in der Reichsgewerbeordnung noch herbeizuführen wären;

6. daß auch im Fall der Aufrechterhaltung der Kasernierung der Gewerbsunzucht im allgemeinen wenigstens in Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse die Schließung der öffentlichen Häuser in der Kl. Spitalstraße in Karlsruhe verfügt werden möge.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort nehmen: Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abg. Dr. Frank, Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Rebmann, Gierich (der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz), Abg. Dr. Frank (der I. Präsident Rohrhurst übernimmt wieder den Vorsitz), Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman (der Präsident macht eine Einwendung), Abg. Dr. Frank.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe.

In der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Kommissionsanträge hinsichtlich der Ziffer 1 mit Mehrheit, im übrigen (Ziffer 2 bis 6) einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 11. Juli 1910,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Kölblin.
Dr. Heimburger.	Odenwald.

---

115. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Ministerialrat Flad; später Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, die Ministerialräte Schellenberg und Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Gierich, Görlacher, Knebel, Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des I. Vize-Präsidenten Geiß.

Tagesordnung:

I. Mündliche Berichte der Budget-Kommission und Beratung über

1. den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 (vergl. Druckf. Nr. 8f) und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

†) α) Ausgabe-Titel X §§ 17, 18, 30, 34, 40, 46 — Unterrichtswesen, Höhere Schulen, und damit in Verbindung über die Petition im Namen der bad. Ortsgruppen des „Wandervogel, deutscher Bund für Jugendwanderung", gegen den Erlaß Großh. Oberschulrats vom 14. Juni 1910 Nr. 16612 wegen Teilnahme von Schülern an den Wanderfahrten des „Wandervogel",

Berichterstatter: Abg. Dr. König;

β) Ausgabe-Titel X § 49a, 50, 57 / Einnahme-Titel III § 2 — Unterrichtswesen, Volksschulen,

Berichterstatter: Abg. Kolb;

b) Ministerium des Innern

zu der bereits genehmigten Position Ausgabe-Titel XI A § 4 die neue Anlage 3 (Badanstaltenverwaltung),

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

c) Ministerium der Finanzen

Ausgabe-Titel VI / Einnahme-Titel III — Zoll- und Steuerverwaltung,

Berichterstatter: Abg. Süßkind;

2. das Budget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IX) für die Jahre 1910 und 1911 (vergl. Druckf. Nr. 8b),

und damit in Verbindung

die Denkschrift der Großh. Regierung über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Druckf. Nr. 5),

Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

3. das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1910 und 1911 Ausgabe-Titel IX: Schuldentilgung, samt Anlage 2 (Amortisationskasse).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

4. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907 (vergl. Druckf. Nr. 7),

Berichterstatter: Abg. Kolb.

II. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen

1. des Untererhebers M. Sommer in Bahlingen um etatmäßige Anstellung,

Berichterstatter: Abg. Koger;

2. des Untererhebers G. F. Klipfel in Weisweil um etatmäßige Anstellung,

Berichterstatter: Abg. Koger;

3. des Untererhebers J. Bläß in Forchheim um Erhöhung seines Ruhegehalts,

Berichterstatter: Abg. Geiger;

4. der Josef Burger Wwe. in Freiburg um Nachlaß einer Verkehrssteuer von 1226 Mk. 80 Pfg.,

Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel-Rastatt;

*) 5. des Vorstandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender im Großherzogtum Baden gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen,

Berichterstatter: Abg. Kramer;

6. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des Deutschen Fleischerverbandes um Abänderung des Vermögenssteuergesetzes,

Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;

7. des Gemeinderats Karsau um käufliche Überlassung von domänenärarischem Gelände,

Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

†) Diese Petition steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung (siehe Protokoll.)
*) Ziffer II 5 bis 7 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident Rohrhurst bringt zunächst ein Telegramm Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zur Kenntnis des Hauses, worin der Dank an die Zweite Kammer für die übermittelten Glückwünsche zum Geburtstag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ausgesprochen wird.

Sodann werden folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Nachtrag zu der Petition des Gemeinderats Weisweil, die Herstellung eines Tiefbaues am Rhein auf Gemarkung Weisweil betr.;
2. Petition des Karl Schmid in Oberlauchringen um Unterstützung;
3. desgleichen des Gemeinderats Knielingen, Schaden durch Hochwasser betr.

   Übergeben von dem Abg. Neck.

   Gehen an die Petitions-Kommission.
4. Urlaubsgesuch des Abg. Gierich zum Zweck der Anwohnung bei einer fachgenossenschaftlichen Generalversammlung.

   Der Urlaub wird bewilligt.
5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911 die seinerzeit zurückgestellten Anforderungen unter

   Titel IX B § 5 (Nachkorrektion),

   Titel XI A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten),

b) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911, soweit nicht bereits früher erledigt,

c) die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908 und 1909 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand,

d) den Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betr.

gleich der Zweiten Kammer beraten und in Übereinstimmung mit derselben beschlossen,

ferner

e) unter Zurückstellung des regierungsseitig der Ersten Kammer vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betr. (vergl. Prot. der 91. Sitzung der Zweiten Kammer) den seitens der Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung im Einvernehmen mit der Großh. Regierung vorgeschlagenen „Entwurf eines Gesetzes, die Benützung der natürlichen nichtöffentlichen Wasserläufe betr." ebenfalls beraten und angenommen habe.

Lit. a—d dienen zur Kenntnisnahme, lit. e gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 88), zur Verteilung und wird im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Folgender nach Maßgabe des § 25 der Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen

1. der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze;
2. der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach. Berichterstatter Abg. Kramer. (Drucks. Nr. 87.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Es kommt zum Aufruf

Punkt I. Zur Berichterstattung durch die Budget-Kommission.

Ziffer 1: der IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911.

a Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zu α (Unterrichtswesen, Höhere Schulen) erhält der Berichterstatter Abg. Dr. König,

zu β (Unterrichtswesen, Volksschulen) der Berichterstatter Abg. Kolb das Wort.

Dieselben beantragen namens der Budget-Kommission unveränderte Genehmigung der in Betracht kommenden Positionen unter Hauptabteilung III, Ausgabe-Titel X A §§ 17, 18, 30, 34, 40, 46, 49 a, 50, 57 und Einnahme-Titel III § 2.

In der allgemeinen Beratung spricht zunächst der Abg. Geck, der auch den Erlaß des Oberschulrats vom 14. Juni 1910 Nr. 16 612 in Sachen des „Wandervogel" zur Sprache bringt, welcher Erlaß auch Gegenstand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einer dem Hause vorliegenden Petition ist und inzwischen vonseiten der Großh. Regierung zurückgezogen wurde. Abg. Kopf spricht ebenfalls zu diesem Gegenstand.

Präsident Rohrhurst stellt gegenüber der Äußerung des letzteren fest, daß, nachdem die Petition in der Budget-Kommission *) erörtert worden ist, heute der gegebene Zeitpunkt wäre, sie mitzubehandeln, sofern dazu, nachdem der Erlaß zurückgezogen wurde, überhaupt noch eine Notwendigkeit vorliegen sollte.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Dr. Frank, Rebmann, Kopf und Fehrenbach beteiligen, wird mit Zustimmung des Hauses die Beratung auch auf die Petition betreffs des „Wandervogel" ausgedehnt.

Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. König, der namens der Kommission den Antrag stellt, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Es erhalten ferner das Wort: Abg. Muser, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Geck, Kopf und Sänger.

Die Berichterstatter Dr. König und Kolb verzichten auf das Schlußwort.

In der Einzelberatung ruft der Präsident die in den Anträgen der beiden Berichterstatter aufgeführten Titel und Paragraphen des Budget-Nachtrags auf. Es meldet sich niemand zum Wort, worauf die Anträge der Budget-Kommission auf Genehmigung der aufgerufenen Positionen einstimmig angenommen werden.

Der Antrag, die Petition des Vereins „Wandervogel" der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, wird gegen die Stimmen des Zentrums angenommen.

b. Ministerium des Innern.

Hier, und zwar zu Anlage 3: Voranschlag der Badanstaltenverwaltung, erhält als Berichterstatter der Abg. Fehrenbach das Wort; derselbe beantragt Genehmigung.

In der Beratung meldet sich niemand zum Wort, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

c. Ministerium der Finanzen.

Hier, und zwar zu Ausgabe-Titel VI und Einnahme-Titel III: Zoll- und Steuerverwaltung, erhält der Berichterstatter Abg. Süßkind das Wort. Derselbe stellt den Antrag:
zu genehmigen bei

Ausgabe-Titel VI § 25

Abgang und Rückersatz an

a) Vermögenssteuer — (Strich der vorgesehenen 61830 ℳ),

b) Einkommensteuer jährlich 105299 ℳ statt 196045 ℳ.

Einnahme-Titel III

§ 1 Vermögenssteuer — (Strich der vorgesehenen 1001884 ℳ),

§ 2 Einkommensteuer jährlich 1065836 ℳ statt 2146705 ℳ.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird mit der weiteren Beratung die Beratung über

Punkt I Ziffer 2 und 3 der Tagesordnung:
Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse samt Denkschrift und Titel IX des Budgets des Finanzministeriums (Schuldentilgung)
verbunden.

Es erhält zunächst das Wort der Abg. Pfefferle als Berichterstatter über diese beiden Gegenstände. Die Anträge der Budget-Kommission lauten:

(zu 2). Die Budget-Kommission beantragt, hohes Haus wolle,

1. das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910/11 in den abgeänderten Beträgen, wie solche in der als Beilage zum Protokoll der heutigen Sitzung dem hohen Hause vorliegenden Drucksache Nr. 17 niedergelegt sind, genehmigen,
2. damit die von der Großh. Regierung in der 4. öffentlichen Sitzung vom 29. November 1909 vorgelegte Denkschrift, Druckf. Nr. 5, die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse betr., als erledigt erklären,
3. darüber in abgekürzter Form beraten
(vergl. Druckf. „Zu Nr. 5 (17)[1]").

(zu 3). Die Budget-Kommission beantragt, hohes Haus wolle,

1. das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1910/11 in Titel IX, Schuldentilgung, mit der Maßgabe genehmigen, daß entsprechend dem Beschluß des hohen Hauses zum Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungs-

*) Die Petition wurde in der 110. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1910 der Petitions-Kommission überwiesen und am 5. Juli behufs Beratung mit dem Unterrichtsbudget k. H. von der Budget-Kommission übernommen.

kasse die unter § 2 angeforderte Summe, Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse, mit jährlich vier Millionen Mark um die Hälfte, auf jährlich zwei Millionen Mark, gekürzt wird,

2. dem unter Anlage 2 dem Spezialbudget des Finanzministeriums angeschlossenen Voranschlag der Amortisationskasse für die Jahre 1910/11 seine Zustimmung erteilen,
3. darüber in abgekürzter Form beraten.

Die allgemeine Beratung wird neuerdings eröffnet und es erhalten das Wort die Abgg. Dr. König, Dr. Zehnter, Vogel-Mannheim, Kolb, Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten und Kolb, ferner Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Die Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

In der Einzelberatung ruft der Präsident auf: Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums, Ausgabe-Titel VI, Einnahme-Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung) mit den einschlägigen Paragraphen, ferner das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Titeln und Paragraphen, endlich vom Budget des Finanzministeriums Ausgabe-Titel IX (Schuldentilgung), § 1 (samt Voranschlag der Amortisationskasse) und § 2.

Es meldet sich niemand zum Wort und die Anträge der Budget-Kommission finden einstimmige Annahme

Zu Punkt I Ziffer 4: Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906/07 erhält der Berichterstatter Abg. Kolb das Wort.

Derselbe stellt den Antrag:

Die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung Abt. I bis VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige Abt. VIII für unbeanstandet zu erklären (vergl. Druckf. Nr. 7a).

In der Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Budget-Kommission wird angenommen.

Punkt II. Zur Berichterstattung durch die Petitions-Kommission.

Zu Ziffer 1 (Petition des Untererhebers M. Sommer) erhält der Berichterstatter Abg. Koger das Wort.

Derselbe stellt den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung ist eröffnet.

Es melden sich die Abgg. Pfefferle und Hummel zum Wort.

Die Beratung ist geschlossen.

Der Antrag der Kommission findet Annahme.

Zu Ziffer 2 (Petition des Untererhebers G. F. Klipfel) erhält der Berichterstatter Abg. Koger das Wort.

Derselbe beantragt Übergang zur Tagesordnung.

Inzwischen hat der I. Vize-Präsident Geiß den Vorsitz übernommen.

In der Beratung nehmen das Wort die Abgg. Frhr. von Gleichenstein und Pfefferle.

Die Beratung ist geschlossen.

Der Antrag der Kommission findet einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 3 (Petition des Untererhebers J. Bläß) erhält der Berichterstatter Abg. Geiger das Wort.

Sein Antrag lautet auf Übergang zur Tagesordnung.

In der Beratung sprechen Abg. Frhr. von Gleichenstein und Ministerialrat Schellenberg, worauf der Kommissionsantrag Annahme findet.

Zu Ziffer 4 (Petition der Josef Burger Witwe) erhält der Berichterstatter Abg. Vogel-Rastatt das Wort.

Der Kommissionsantrag geht dahin:

„Die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß der Gesuchstellerin unter Würdigung ihrer gesamten Lage Stundung in weitgehendem Maße bewilligt und ein von ihr an Seine Königliche Hoheit den Großherzog etwa noch einzureichendes Gesuch um Steuernachlaß unter der Voraussetzung befürwortet werden möge, daß die noch näher aufzuklärenden Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchstellerin in Wirklichkeit einen ganzen oder teilweisen Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheinen lassen."

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Es wird noch bekanntgegeben ein Schreiben Sr. Exzellenz des Ministers des Innern des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen., betr. die Milderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der durch die Hochwasserkatastrophe im Lande entstandenen Schäden, bereit sei.

Der Gegenstand soll auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses auf

Dienstag, den 12. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Geiß.	Kölblin.
	Pfeiffle.

---

116. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Wasser- und Straßenbaudirektor Geh. Rat Dr. Krems, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, die Ministerialräte Dr. Arnsperger, Arnold, Schäfer, Dr. Schneider und Kamm, Regierungsrat Dr. Cronberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Gierich, Knebel, Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen., die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe im Lande entstandenen Schäden betreffend, (Druckf. Nr. 78)

und damit in Verbindung:

II. Begründung und Beratung des Antrags der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., Fürsorge für die durch das Hochwasser in Baden betroffenen Gemeinden und Familien nach dem Vorbild des Gesetzes vom 25. Juli 1876 betr. (Druckf. Nr. 78a)

samt einschlägigen Petitionen.

III. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen

1. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion und Verbot der 24stündigen Wechselschicht,

Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

2. a) des Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten,
b) des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Gau Südwestdeutschland,
c) des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands, Gau Südwest, die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten betr.

Berichterstatter: Abg. Maier;

3. des früheren Schutzmanns Karl Glück in Mannheim um Bewilligung eines Ruhegehalts oder um Wiederanstellung im Staatsdienst,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
4. des früheren Schutzmanns K. Danielowsky in Mannheim um Wiedereinstellung in den Staatspolizeidienst bezw. um Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts,
Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;
5. der genußberechtigten Bürger der mit der Stadt Lörrach vereinigten früheren Gemeinde Stetten, Genehmigung eines Beschlusses über Ablösung des ihnen zustehenden Bürgernutzens betr.
Berichterstatter: Abg. Maier;
6. des früheren Ratschreibers Adam Raber in Haßmersheim, Gewährung eines Ruhegehalts betr.
Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;
7. des früheren Schutzmanns Josef Klisch in Mannheim, Gewährung des gesetzlichen oder erhöhten Ruhegehalts und Übertragung einer Steuereinnehmereistelle betr.
Berichterstatter: Abg. Kurz.

IV. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen
1. des Gemeinderats Aglasterhausen, Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof daselbst betr.
Berichterstatter: Abg. Leiser;
2. der Gemeinderäte von Freudenberg, Rauenberg, Ebenheid und des Gutspächters Damm auf dem Dürrhof, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer Straße von Freudenberg nach dem Dürrhof betr.
Berichterstatter: Abg. Seubert;
3. der Gemeinderäte von Ziegelhausen und Peterstal, die Erstellung einer Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach betr.
Berichterstatter: Abg. Pfeiffle.

Die Sitzung wird eröffnet um ½10 Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben eine neue Eingabe des Malers J. Pokorny in Baden-Baden zu seiner Petition um Rechtshilfe.

Geht an die Petitions-Kommission;

(Weiteren Eingang (Interpellation) siehe am Schluß des Protokolles.)

Folgender nach Maßgabe des § 25 der Gesch.-Ord. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betreffend. Berichterstatter Abg. Duffner. (Druckf. Nr. 89.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält

zu Nr. I und zwar zur Begründung der Interpellation das Wort der Abg. Geppert.

Zur Beantwortung derselben erhält das Wort der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Schmidt-Karlsruhe. Derselbe zieht, befriedigt durch die Erklärung des Ministers, seinen Antrag, Drucksache Nr. 78a (Nr. II der Tagesordnung) zurück*) und beantragt die Besprechung der Interpellation.

Der Minister macht weitere Ausführungen.

Der Präsident ermahnt das Haus, daß sich die Redner, die in großer Zahl gemeldet sind, eine gewisse Beschränkung in ihren Ausführungen auferlegen.

* Auch die Petitionen kamen infolgedessen nicht zur besonderen Beratung und formellen Erledigung; auch sie werden aber als durch die Maßnahmen der Großh. Regierung materiell erledigt gelten können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zunächst erhält nun das Wort der Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Es folgen die Abgg. Sänger, Seubert, Ziegelmeyer, Kahn, Schmid-Singen, Venedey, Neck, Geiger, Schwall, Breitenfeld, Büchner, Blümmel, Banschbach, Venedey, Blümmel, der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Die Besprechung der Interpellation wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Vertreter der Interpellanten, Abg. Geppert.

Es folgt **Nr. III**: Berichte der Petitionskommission zu folgenden Petitionen:

1 (Dampfkesselinspektion und Wechselschicht der Maschinisten und Heizer).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller-Schopfheim.

Derselbe stellt den Antrag:

Den I. Teil der Petition, die Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion betr., der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß, nachdem bereits einzelne deutsche Bundesstaaten mit der Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion begonnen haben, die Angelegenheit nicht außer Acht zu lassen und gegebenenfalls dem Beispiele zu folgen sei.

Den II. Teil der Petition, das Verbot der 24stündigen Wechselschicht betr., der Regierung empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, sobald durch die bevorstehende Änderung der G. O. die nötige gesetzliche Unterlage geschaffen ist, dem gerechten Wunsch der Petenten zu entsprechen, da durch die Erhebungen der Großh. Regierung, welche im Jahresbericht der Fabrikinspektion niedergelegt sind und wonach von 2347 Heizern noch 391 eine Wechselschicht bis zu 18stündiger Dauer und 111 eine solche bis zu 24stündiger Dauer zu leisten haben, festgestellt ist, daß noch alle Ursache hierzu vorliegt.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt Punkt III 2 a, b, c (Pensionsversicherung der Privatangestellten).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Maier.

Derselbe stellt den Antrag:

die vorliegenden drei Petitionen der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt III 3 (Schutzmann a. D. Glück).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Derselbe stellt den Antrag:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt III 4 (Schutzmann a. D. Danielowsky).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmid-Singen.

Derselbe stellt den Antrag:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt III 5 (Bürgergenuß in der früheren Gemeinde Stetten).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Maier.

Derselbe stellt den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt III 6 (Ratschreiber a. D. Raber).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmid-Singen.

Derselbe stellt den Antrag:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen; der Antrag wird angenommen.

Punkt III 7 (Schutzmann a. D. Klisch).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kurz.

Derselbe stellt den Antrag:

die vorliegende Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Nr. IV: Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zu folgenden Petitionen:

1 (Aglasterhausen, Zufahrtsstraße zum Bahnhof).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Leiser.

Derselbe stellt den Antrag:

die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt IV 2 (Straßenbau Freudenberg-Dürrhof).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Seubert.

Derselbe stellt den Antrag:

die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Geh. Oberregierungsrat Nebe; die Beratung wird geschlossen.

Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt IV 3 (Erbauung einer Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfeiffle.

Derselbe stellt den Antrag:

die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Geh. Oberregierungsrat Nebe; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Es wird noch die während der Sitzung eingelaufene Interpellation der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betreffend, bekanntgegeben.

Dieselbe gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 90), zur Verteilung und geht zur Erklärung über die Beantwortung an Großh. Regierung.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 13. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen $^1/_2$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
	Kölblin.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

117. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1910

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz, Ministerialrat Wolpert, Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Gierich, Henninger, Knebel, Dr. König, Frhr. von Mentzingen, Süßkind, Weißhaupt-Meßkirch, Willi.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

1. der Handelskammer für den Kreis Freiburg und der Schwarzwälder Handelskammer, den Ausbau der Elztalbahn betr.
   Berichterstatter: Abg. Duffner;
2. des Komitees und der Hörigemeinden u. a. O. sowie Nachtragspetition, die Erbauung einer Bahn von Radolfzell durch die Höri nach Stein a./Rh. betr.
   Berichterstatter: Abg. Seubert;
3. von Einwohnern der Gemeinden Kleinsteinbach, Stupferich, Unter- und Obermutschelbach, Errichtung einer Güterstation und Erstellung einer Schirmhalle in Kleinsteinbach betr.
   Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
4. der Gemeinderäte und Einwohner von Legelshurst und Sand, Errichtung einer Güterstation bei der Haltestelle Legelshurst betr.
   Berichterstatter: Abg. Leiser;
5. der Gemeinderäte von Zeuthern und Odenheim, Einrichtung besserer Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach betr.
   Berichterstatter: Abg. Stockinger;
6. des Gemeinderats Uissingen, Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg betr.
   Berichterstatter: Abg. Neck;
7. des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs für Karlsruhe und Umgebung, der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden sowie vieler Einwohner badischer und pfälzischer Gemeinden, die Eisenbahnverbindung mit der Pfalz betr.
   Berichterstatter: Abg. Göhring;
8. der Gemeinderäte von Wutöschingen und Degernau, Errichtung einer Personen- und Güterhaltestelle betr.
   Berichterstatter: Abg. Görlacher;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. mehrerer Bürger von Zwingenberg, die Beseitigung von Mißständen aus Anlaß der Legung eines zweiten Gleises in Zwingenberg betr.
   Berichterstatter: Abg. Dieterle;
10. aus Diersburg, unterzeichnet von sieben Bürgermeistern, Herstellung einer direkten Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr betr.
   Berichterstatter: Abg. Seubert;
11. des Gemeinderats Kirrlach um Haltestelle bei Wartestation Nr. 30 der Rheintalbahn,
   Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
12. der Gemeinderäte von Merzhausen u. a. O. und verschiedener Interessenten, Erstellung einer Station für den Personen- und Güterverkehr an der zur Verlegung kommenden Strecke der Höllentalbahn betr.
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
13. des Gemeinderats u. a. namens der Einwohnerschaft der Stadt Überlingen, bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung betr.
   Berichterstatter: Abg. Duffner;
14. der Gemeindeverwaltungen von Pforzheim u. a. O., Erstellung einer Bahn von Weilderstadt nach Pforzheim betr.
   Berichterstatter: Abg. Weber;
15. des Stadtrats Konstanz, Umgestaltung der Bahnhofanlage in Konstanz betr.
   Berichterstatter: Abg. Odenwald;
16. des Kur- und Verkehrvereins Konstanz, zugleich im Namen der übrigen Schwarzwaldbahn-Interessenten, die unzulänglichen Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn betr.
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
17. der Gemeinderäte und Interessenten von Külsheim u. a. O. um Fortsetzung der im Bau begriffenen Bahn Walldürn—Hardheim nach Külsheim
   und
   des Gemeinderats und der Handelsgenossenschaft Wertheim um Weiterführung obiger Bahn von Külsheim nach Wertheim,
   Berichterstatter: Abg. Seubert;
18. des Gemeinderats Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr.
   (Druckf. Nr. 89), Berichterstatter: Abg. Duffner;

†) 19. neue Petition des Eisenbahnkomitees, des Gemeinderats und anderer Interessenten von Östringen wegen Einstellung von Mitteln für die Bahnverbindung Mingolsheim—Östringen in den Staatsvoranschlag für 1910/11.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Petition des Nikolaus Maier in Fischbach um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe
   a) die Änderung des Jagdgesetzes betr.,
   b) die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend,

gleich der Zweiten Kammer beraten und unverändert angenommen habe.

(Weiteren Eingang siehe am Schluß des Protokolles.)

†) Punkt 19 steht nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender nach Maßgabe des § 25 der Gesch.-Ordg. verhandlungsreife Kommissionsbericht liegt vor:

Bericht der Petitions-Kommission über die Petition des Gewerkschaftskartells Mannheim betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und den Erlaß eines Verbotes gegen den Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim. Berichterstatter Abg. Maier. (Druckf. Nr. 32 a).

Nach Bekanntgabe der neuen Eingänge wird in die

Tagesordnung:

Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über eine Reihe von Petitionen

eingetreten.

Der Präsident weist nochmals auf die bezüglich der Behandlung der Petitionen getroffene Vereinbarung zur Abkürzung des Verfahrens hin.

Es kommen zum Aufruf:

Ziff. 1 (Elztalbahn). Den Bericht erstattet Abg. Duffner. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition im Sinne des Beschlusses der Zweiten Kammer vom 13. August 1908 der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Das Wort wird nicht begehrt, der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 2. Da der Berichterstatter beim Aufruf der Position abwesend, wird behandelt:

Ziff 3 (Güterstation und Schirmhalle in Kleinsteinbach). Den Bericht erstattet Abg. Morgenthaler. Der Antrag der Kommission lautet:

„Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Bitte der Petenten erstens um Errichtung einer Güterstation Kleinsteinbach der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und zweitens um Erstellung einer Schirmhalle daselbst als dringendes Bedürfnis empfehlend zu überweisen."

Es ergreift niemand das Wort; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es kommt nunmehr zur Verhandlung.

Ziff. 2 (Höribahn). Den Bericht erstattet Abg. Seubert. Der Antrag der Kommiission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

I. über die Petition um Erbauung einer Staatsvollbahn von Radolfzell durch die Höri nach Stein a. Rh. zur Tagesordnung überzugehen, dagegen

II. die Nachtragspetition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß dieselbe im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden prüft, wie baldigst den schlechten Verkehrsverhältnissen abgeholfen werden kann, ob durch Bau einer normalspurigen Nebenbahn mit Dampfbetrieb oder eine elektrische Bahn; möglichst weitgehende Staatsunterstützung soll in beiden Fällen gewährt werden."

Es meldet sich niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 4 (Güterstation Legelshurst). Den Bericht erstattet Abg. Leiser; der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß ohne Rücksicht auf die Erstellung einer Verbindungsbahn Kork—Kehl und einer Kurve bei Appenweier die Errichtung der Güterstation in Legelshurst in tunlichster Bälde erfolgt."

In der Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Mousch und Sänger. Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Ziff. 5 (Verkehrsverbesserung auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach). Den Bericht erstattet Abg. Stockinger. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, die Großh. Regierung wolle sich mit der Direktion der Nebenbahngesellschaft wegen Einrichtung besserer Zugsverbindungen auf der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach ins Benehmen setzen."

Es ergreift niemand das Wort Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 6. Da die Petition bei Aufruf verlegt ist, wird zunächst erledigt:

Ziff. 7 (Eisenbahnverbindung mit der Pfalz). Den Bericht erstattet Abg. Göhring. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur dringlichen Weiterführung der Verhandlungen mit der Kgl. Eisenbahn-Direktion Ludwigshafen a. Rh., um die Einrichtung eines Spätabendzugspaares zwischen Karlsruhe und Neustadt a. d. H. zu ermöglichen, empfehlend überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 8. Da der Berichterstatter beim Aufruf nicht zugegen, wird zunächst behandelt:

Ziff. 9 (Zwingenberg, Mißstände infolge der zweiten Gleisanlage). Den Bericht erstattet Abg. Dieterle. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß diese die Beschwerden nochmals wohlwollend prüfe und, soweit Recht und Billigkeit es ermöglichen, denselben abhelfen möge.

Das Wort wird nicht verlangt. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 6 (Haltestelle Uiffingen an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg) Den Bericht erstattet Abg. Neck. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohes Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Es ergreift niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 10 (Bahnverbindung Offenburg—Diersburg—Lahr). Den Bericht erstattet Abg. Seubert. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Es ergreift niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 11 (Kirrlach, Haltestelle). Den Bericht erstattet Abg. Morgenthaler. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß nochmals geprüft werde, ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Vorortszüge je nach Bedarf an der bezeichneten Stelle anhalten zu lassen."

Es begehrt niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 12 (Personen- und Güterstation Merzhausen). Den Bericht erstattet Abg. Geppert. Der Antrag der Kommission lautet:

„Die Bitte der Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil, St. Ulrich, Horben, St. Georgen und verschiedener Interessenten um Erstellung einer Station für den Personen- und Güterverkehr an der zur Verlegung kommenden Strecke der Höllentalbahn für Merzhausen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß eine alle berechtigten Interessen umfassende Lösung gefunden werden möge, die auch für die Petenten die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Bitte nicht ausschließt."

Das Wort wird nicht begehrt. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 13 (Überlingen, bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung). Den Bericht erstattet Abg. Duffner. Der Antrag der Kommission lautet:

„Punkt 1 der Petition (Verbesserung der Bahnverbindung Singen und Konstanz—Radolfzell—Überlingen) der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, Großh. Regierung möge bei Aufstellung der nächsten Fahrpläne darauf bedacht sein, den Wünschen der Petenten, wenn es sich technisch irgendwie ermöglichen läßt, nachzukommen, eventuell unter Einstellung von Personenwagen in einen günstig gelegenen Güterzug;

über Punkt 2 (Abendverbindung Überlingen—Stahringen—Stockach—Sigmaringen) zur Tagesordnung überzugehen;

Punkt 3 (Späterlegung des Schiffskurses Nr. 20 oder 24 Überlingen—Konstanz) der Großh. Regierung im Hinblick auf die von ihr abgegebenen Erklärungen empfehlend zu überweisen."

Es ergreift niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 14 (Bahn Weilderstadt—Pforzheim). Den Bericht erstattet Abg. Weber. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß diese, sobald sich die Finanzlage gebessert, der Ausführung dieses Projektes näher treten möge."

Das Wort wird nicht begehrt. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 15 (Bahnhofanlage Konstanz). Den Bericht erstattet Abg. Odenwald. Der Antrag der Kommission lautet:

„Die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. für die Verlegung des Güterbahnhofes nach Petershausen in das Budget 1912/13 entsprechende Mittel eingestellt werden, und
2. die Linie der späteren Umführung der Bahn vom neuen projektierten Güterbahnhof in Petershausen in den jetzigen Personenbahnhof alsbald mit der Stadtgemeinde Konstanz vereinbart wird."

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 16 (Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn). Den Bericht erstattet Abg. Geppert.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle den 1. Teil der Petition, lautend:

„Das Unzulängliche der Verkehrsverhältnisse auf der badischen Schwarzwaldbahn im Plenum der Kammern bei nächster Gelegenheit zur Sprache zu bringen"

als durch die heutige Verhandlung erledigt erklären, und den 2. Teil der Petition, lautend:

„Von der Eisenbahnverwaltung zu verlangen, in Zukunft den Verkehrswünschen aus dem Schwarzwald und dem Seebezirk geneigteres Gehör und eingehende Würdigung zu schenken, bezw. auf rascheste Beseitigung der tiefempfundenen, das wirtschaftliche Leben zweier wichtiger Landesteile schwer schädigenden Mängel zu dringen"

der Großh. Regierung unter besonderer Hervorhebung des Wunsches der Einführung eines Früh-Schnell- oder Eilzuges Konstanz—Offenburg und eines entsprechenden Abend-Schnell- oder Eilzuges Offenburg—Konstanz empfehlend überweisen."

Es ergreift niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 17 (Weiterführung der Bahn Walldürn—Hardheim nach Külsheim bezw. Wertheim). Den Bericht erstattet Abg. Seubert. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

1. die Petition der Gemeinde Külsheim u. a. um Fortsetzung der Bahn von Hardheim bis Külsheim der Großh. Regierung empfehlend,
2. die Petition des Gemeinderates und der Handelsgenossenschaft Wertheim um Durchführung der Bahn von Hardheim bis Wertheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Das Wort wird nicht begehrt. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ziff. 18 (Randenbahn Donaueschingen—Schaffhausen). Den Bericht erstattet Abg. Duffner (Druckf. Nr. 89). Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Stadt Donaueschingen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Nach Ausführungen des Ministerialdirektors Geh. Rats Schulz findet der Kommissionsantrag einstimmige Annahme.

Zum Aufruf gelangt hierauf:

Ziff. 8 (Personen- und Güterhaltestelle Wutöschingen—Degernau). Den Bericht erstattet Abg. Görlacher. Der Antrag geht dahin:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Hierzu ist ein Antrag der Abgg. Wittemann und Gen. auf Überweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme eingegangen.

Zur Begründung des Antrages erhält das Wort Abg. Wittemann.

Der Antrag Wittemann wird mit Mehrheit angenommen; dadurch erledigt sich der Kommissionsantrag.

Ziff. 19. Mit Zustimmung des Hauses kommt weiter zum Aufruf als Ziffer 19 die nicht auf der ausgegebenen Tagesordnung stehende neue Petition in Betreff der Bahnverbindung Mingolsheim—Östringen.

Den Bericht erstattet Abg. Hilbert.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Mitgeteilt wird noch der Eingang eines Schreibens des Großh. Finanzministeriums vom 10. Juli 1910 mit dem berichtigten Entwurf eines Gesetzes, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betr. (vgl. Druckf. Nr. 8 g).

Angeschlossen ist dem Schreiben ferner ein berichtigtes Exemplar des Budgets der Eisenbahn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schuldentilgungs-Kasse sowie eine Erläuterung des Unterschiedes zwischen den Abschlußzahlen des vorläufigen und des endgültigen Entwurfes des Finanzgesetzes.

Die Vorlagen sind bereits gedruckt und verteilt (Druckf. Nr. 17) oder kommen zum Druck und zur Verteilung (Druckf. Nr. 8 h) und gehen an die Budget-Kommission.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 14. Juli,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß kurz vor 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst:	Kölblin.
	Müller.
	Odenwald.
	Pfeiffle.

118. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1910

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Göller und Ministerialrat Moser; später Regierungsrat Rectanus; sodann Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Geh. Oberreg.-Rat Frhr. von Marschall, Ministerialrat Schwörer; zuletzt Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialrat Kamm, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Knebel, Frhr. von Mentzingen, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst, des I. Vize-Präsidenten Geiß und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

I. **Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betr.** (vergl. Druckf. Nr. 8 g)
Berichterstatter: Abg. Rebmann.

II. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**

1. **des früheren Eisenbahnarbeiters Michael Kehrer von Kronau, Unterstützung betr.**
Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;

2. **des ehemaligen Rangierobmanns Franz Jos. Fröhlich in Bruchsal, Gewährung einer ständigen Beihilfe betr.**
Berichterstatter: Abg. Reinhardt;

3. **des Betriebsassistenten W. Schüller in Heidelberg, Festsetzung seines Dienstalters betr.**
Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

4. **des Bahnsteigwärters David Blattner in Mannheim, Verleihung der Beamteneigenschaft betr.**
Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;

5. **des Bahnarbeiters Damian Hauck in Kirrlach, Gewährung einer jährlichen Unterstützung betr.**
Berichterstatter: Abg. Gierich;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. des früheren Bureaugehilfen Ferd. Scherer in Lahr, Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst betr.
   Berichterstatter: Abg. Röckel;
7. des früheren Bahnhofarbeiters Josef Bosch in Langenbrücken, höhere Unterstützung betr.
   Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
8. des Betriebssekretärs G. Mann in Bruchsal, die Neuordnung der Beamtenverhältnisse, hier insbesondere Dienstzulagen betr.
   Berichterstatter: Abg. Geiger;
9. des Bahnarbeiters Franz Bosch in Langenbrücken, Verwendung als Ablöser betr.
   Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
10. des Rechnungsgehilfen W. Gehrig in Karlsruhe, etatmäßige Anstellung als Rechnungsführer betr.
    Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;
11. des Güterpackers a. D. Daniel Albietz, jährlichen Staatszuschuß zu seiner Unfallrente betr.
    Berichterstatter: Abg. Geiger;
12. des im Eisenbahndienst verunglückten Bureauassistenten Frz. Spieß in Karlsruhe, Entschädigung betr.
    Berichterstatter: Abg. Reinhardt;
13. des früheren Schmieds Karl Kunzenbacher in Malsch, Unterstützung betr.
    Berichterstatter: Abg. Kramer;
14. des Verbands der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands, Verwendung stellenlos werdender Anwaltsgehilfen als Schreibbeamte betr.
    Berichterstatter: Abg. Maier;
15. des Gemeinderats Neulußheim, weitere Staatsbeihilfe zum Schulhausneubau dieser Gemeinde betr.
    Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;
16. des Bad. Gymnasiums- und Seminardiener-Vereins, Verbesserung der Lage der Gymnasiums- und Seminardiener betr.
    Berichterstatter: Abg. Röckel;
17. der Zwangsinnung der Heidelberger Bäckermeister, Zulassung zur Submission bei Lieferungen an staatliche Anstalten betr.
    Berichterstatter: Abg. Gierich;
18. des Gemeinderats Furtwangen, Errichtung eines Amtsgerichts in Furtwangen betr.
    Berichterstatter: Abg. Reinhardt;
19. des Schreinermeisters Robert Thoma in Bernau, Rechtshilfe betr.
    Berichterstatter: Abg. Kurz;
20. des Vorstandes der Rechtskonsulenten-Innung für das Großherzogtum Baden, Zulassung der Rechtskonsulenten zu mündlichen Verhandlungen bei den Amtsgerichten betr.
    Berichterstatter: Abg. Süßkind;
21. der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal, G. m. u. H., Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens betr., zweite Beratung,
    Berichterstatter: Abg. Röckel;
22. der Verbände der Bürgermeister, der Ratschreiber, der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner und der Sparkassenrechner, die Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes betr.
    Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. des früheren Gendarmen und Schutzmanns A. Graser in Freiburg, Wiederverwendung im staatlichen Dienst als Schreibgehilfe betr.
Berichterstatter: Abg. Kramer.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

1. Schreiben des Großh. Staatsministers und Minister der Justiz rc. mit der Mitteilung, daß er zur alsbaldigen Beantwortung der Interpellation der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr. (Druckf. Nr. 90), bereit sei.

2. Schreiben des verantwortlichen Leiters Großh. Finanzministeriums gleichen Inhalts hinsichtlich der Interpellation der Abgg. Kahn und Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr. (Druckf. Nr. 35a).

Dienen zur Kenntnisnahme.

3. Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe über

a. Änderung der Gemeinde- und Städteordnung,

b. Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung,

c. Änderung der beiden Kirchensteuergesetze

ebenfalls beraten und letzteren unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die beiden anderen mit einigen Änderungen angenommen habe.*)

a und b gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 58c und „Zu Nr. 58 [C]"), zur Verteilung und gehen an die Kommission für Justiz und Verwaltung; c dient zur Kenntnisnahme.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt I: Gesetzentwurf über Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1910 und 1911, erhält das Wort der Abg. Rebmann als Berichterstatter der Budget-Kommission. Derselbe berichtigt zunächst mit Zustimmung der Regierung einen Druckfehler in der Beilage Nr. 3 zu dem endgültigen Gesetzentwurf, wo der Steuersatz an Vermögenssteuer für 1910 und 1911 auf 12 ₰ statt 11 ₰ angegeben ist. Mit dieser Richtigstellung beantragt er namens der Kommission die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort nimmt nur der Abg. Dr. Frank zur Abgabe einer Erklärung namens seiner Fraktion.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die Einzelberatung wird eröffnet. Der Präsident ruft auf:

Überschrift und Einleitung,

Artikel 1, 1a, 2, 3, 4, 5.

Die Einzelberatung wird geschlossen. In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach dem Kommissionsantrag mit allen abgegebenen Stimmen angenommen.

Es wird hierauf eingetreten in

Punkt II der Tagesordnung: Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über nachfolgende Petitionen:

Zu Ziffer 1 berichtet der Abg. Schmid-Singen und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition des früheren Bahnarbeiters M. Kehrer der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß, wenn Kehrer in Not geraten sollte, ihm eine entsprechende Unterstützung zuteil werden möge."

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort; der Antrag wird mit Zustimmung des Hauses für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 2 berichtet der Abg. Reinhardt und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Bitte des früheren Rangierobmanns F. J. Fröhlich um Bewilligung einer ständigen Unterstützung der Regierung empfehlend überweisen."

Das Wort ergreift niemand; dem Antrag wird zugestimmt.

*) Dazu vergleiche noch die weitere Mitteilung der Ersten Kammer vom 15. Juli 1910 im Nachtrag zum Prot. der 120. öffentl. Sitzung der Zweiten Kammer (Seite 294 dieses Hefts).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 3 berichtet der Abg. Wiedemann und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Betriebsassistenten Wilh. Schüller in Heidelberg um anderweitige Festsetzung seines Dienstalters zur Tagesordnung überzugehen."

Ein Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben und wird der Antrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 4 berichtet der Abg. Breitenfeld. Namens der Kommission stellt derselbe folgenden Antrag:

„Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die Petition des Bahnsteigwärters D. Blattner zur Tagesordnung überzugehen."

Das Wort wird nicht gewünscht, worauf der Antrag für angenommen erklärt wird.

Zu Ziff. 5 berichtet der Abg. Gierich, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Hohes Haus wolle die Petition des Bahnarbeiters D. Hauck der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß bei Neuordnung der Lohnordnung dem Hauck die noch fehlenden ℳ 30 gewährt und er gegebenenfalls in die Stammannschaft aufgenommen werden möge."

Niemand wünscht das Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Der II. Vize-Präsident, Dr. Heimburger, übernimmt den Vorsitz.

Zu Ziff. 6 berichtet der Abg. Röckel. Derselbe stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des früheren Bureaugehilfen Ferd. Scherer in Lahr der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß Großh. Regierung nochmals prüfe, ob vom Standpunkte des dienstlichen Interesses auch jetzt noch Anlaß zu wesentlichen Bedenken vorliege und ob es angesichts der besonderen Verhältnisse des Petenten nicht zulässig und angebracht wäre, über seine anderen Verstöße hinwegzusehen und ihn wieder in den Eisenbahndienst aufzunehmen."

Das Wort wird nicht begehrt; der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 7 berichtet der Abg. Frhr. von Gleichenstein, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Hohes Haus wolle über die Petition des früheren Bahnarbeiters Josef Bosch zur Tagesordnung übergehen."

Nachdem sich niemand zum Wort meldet, wird der Antrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 8 berichtet der Abg. Geiger und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die Bitte des Betriebssekretärs Gustav Mann zur Tagesordnung übergehen."

Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu Ziff 9 berichtet der Abg. Wiedemann und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Bahnarbeiters Franz Bosch in Langenbrücken um Verwendung als Ablöser der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Niemand wünscht das Wort. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 10 berichtet der Abg. Breitenfeld, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Das hohe Haus möge beschließen, das Gesuch des Rechnungsgehilfen Wilhelm Gehrig der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, dem Gesuch in tunlichster Bälde zu entsprechen."

Ein Widerspruch gegen diesen Antrag wird nicht erhoben und derselbe für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 11 berichtet der Abg. Geiger. Derselbe stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Bitte des Güterpackers a. D. D. Albietz der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, die Regierung möge dem Bittsteller die ihm in der Antwort auf seine Petition schon zugesagte Beihilfe jährlich ausbezahlen lassen."

Der Präsident konstatiert, nachdem niemand das Wort begehrt, daß sich gegen diesen Antrag ein Widerspruch nicht erhoben hat, und erklärt denselben für angenommen.

Zu Ziff. 12 berichtet der Abg. Reinhardt, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Bureauassistenten Franz Spieß der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß dieselbe dem Petenten das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach Möglichkeit erleichtern wolle."

Ein Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben und das Wort nicht begehrt. Der Antrag wird hierauf für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziff. 13 berichtet der Abg. Kramer. Derselbe stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des früheren Schmieds K. Kunzenbacher der Großh. Regierung in dem im Bericht niedergelegten bestimmten Sinne zur Kenntnisnahme überweisen."

Nachdem das Wort nicht gewünscht wird, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Zu Ziff. 14 berichtet der Abg. Maier, der am Schlusse seiner Ausführungen namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, soweit nicht § 3 der bundesrätlichen Zivilversorgungsgrundsätze entgegensteht, die Petition des Verbandes der Bureauangestellten und Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands der Regierung empfehlend zu überweisen."

Das Wort wird nicht begehrt, worauf der Präsident den Antrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 15 berichtet der Abg. Breitenfeld, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Neulußheim der Großh. Regierung im Sinne des Beschlusses des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts empfehlend zu überweisen."

Ein Widerspruch gegen diesen Antrag wird nicht erhoben, das Wort nicht begehrt und der Antrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 16 berichtet der Abg. Röckel, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

1. die Bitte der Gymnasiumsdiener um Gewährung der Hausmeisterdienstzulage der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß wenigstens den Dienern an größeren Gymnasien die Hausmeisterdienstzulage gewährt werde;
2. über die Bitte derselben Diener um Wiederübertragung des Kassendienerdienstes ihrer Verrechnungen zur Tagesordnung überzugehen;
3. die Bitte der gleichen Diener um wenigstens einigermaßen entsprechende Bezahlung der in der neuen Reinigungsordnung verlangten Arbeit der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Regierung auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vergütung Bedacht nehme."

Ein Einwand gegen diesen Antrag wird nicht erhoben, das Wort wird nicht begehrt; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Zu Ziff. 17 berichtet der Abg. Gierich, der namens der Kommission den Antrag stellt:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Zwangsinnung der Heidelberger Bäckermeister der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß sie die Zwangsinnung bei ihren Vergebungen zum Wettbewerb zuläßt und bei entsprechendem Angebot ihr die Lieferung überträgt."

Ein Widerspruch gegen diesen Antrag wird nicht erhoben und das Wort nicht begehrt, worauf der Präsident den Antrag für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 18 berichtet der Abg. Reinhardt und stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Gemeinderats Furtwangen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß dieselbe die Errichtung eines Amtsgerichts in Furtwangen im Auge behalten wolle."

Eine Einwendung gegen diesen Antrag wird nicht gemacht und das Wort nicht begehrt; der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 19 berichtet der Abg. Kurz, der namens der Kommission den Antrag stellt:

„Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition des Schreinerm. R. Thoma in Bernau in allen zwei Punkten zur Tagesordnung übergehen."

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Zu Ziff. 20 berichtet der Abg. Süßkind und stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

„Die Zweite Kammer wolle über die Petition des Vorstandes der Rechtskonsulenten-Innung zur Tagesordnung übergehen. Dabei setzt die Kommission voraus, daß die Amtsgerichte Rechtsagenten, die ihren Beruf während längerer Jahre einwandfrei ausgeübt haben, auch fernerhin im Rahmen der bisherigen Zustände lassen und auf alle Fälle tunlichst Härte vermeiden."

Nachdem das Wort nicht gewünscht, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Zu Ziff. 21 berichtet der Abg. Röckel, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Hohe Zweite Kammer wolle sich als zur Behandlung der Petition der Affentaler Winzervereinigung Bühlertal um Genehmigung eines Affentaler Winzerstübchens zuständig erklären und in der Sache nach dem früheren Antrag (vergl. Prot. der 108. öffentl. Sitzung vom 1. Juli 1910) beschließen."

Dieser frühere Antrag lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Bitte der Winzervereinigung Bühlertal um Konzession zum Betrieb eines Winzerstübchens mit Ausschank von Affentaler Rotwein und Schwarzwälder Kirschenwasser und mit Verabreichung einer sog. kalten Platte, von Kaffee, Milch u. dgl. und auf Verlangen auch von warmen Speisen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

Der Präsident bringt einen hierzu eingegangenen Antrag der Abgg. Dr. Vogel-Rastatt, Rebmann und Pfefferle zur Verlesung, des Inhalts:

„Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition als zur Behandlung durch das hohe Haus ungeeignet zur Tagesordnung übergehen."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Dr. Vogel-Rastatt.

Den Vorsitz übernimmt inzwischen der I. Vize-Präsident Geiß.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort nehmen Abg. Röckel und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner. Die Beratung wird geschlossen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort Abg. Dr. Schofer; das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Röckel.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält nochmals das Wort der Abg. Dr. Schofer, sodann wieder zur Sache Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Die Beratung wird wieder eröffnet. Das Wort erhält wieder der Abg. Dr. Schofer und nochmals Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Die Beratung wird hierauf wieder geschlossen; das Schlußwort wird nicht begehrt.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Abgg. Dr. Vogel-Rastatt u. Gen. abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission angenommen.

Den Vorsitz übernimmt wieder der Präsident Rohrhurst.

Zu Ziff. 22 berichtet der Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition wegen Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes der Großh. Regierung in dem im Bericht dargelegten Sinne zur Kenntnisnahme überweisen."

Das Wort wird nicht begehrt. Gegen den Antrag wird ein Widerspruch nicht erhoben und derselbe für angenommen erklärt.

Zu Ziff. 23 berichtet endlich der Abg. Kramer, der namens der Kommission folgenden Antrag stellt:

„1. Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition des Adam Graser auf Wiederverwendung im Staatsdienst als Schreibgehilfe auf Übergang zur Tagesordnung beschließen,

2. soweit dieselbe jedoch eine gnadenweise Unterstützung der Familie des Petenten bezweckt, sie der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Es ergreift niemand das Wort. Der Antrag wird nicht beanstandet; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 14. Juli 1910,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Pfeiffle.
Der I. Vize-Präsident:	Kölblin.
Geiß.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Odenwald.
Dr. Heimburger.	

119. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern Frhr von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; später Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, die Ministerialräte Arnold, Dr. Schneider und Dr. Baur, Geh. Finanzrat Reinach, Oberamtmann Dürr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg Knebel, Frhr. von Mentzingen, Schüler, Vogel-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst.

Tagesordnung:

I. **Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über**

a) **den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.** (Druckf. Nr. 58e)

Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;

*) b) den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr. (Druckf. „Zu Nr. 58[C]")

Berichterstatter: Abg. Dr. Frank;

c) **den Gesetzentwurf, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.** (Druckf. Nr. 88)

Berichterstatter: Abg. Dr. Koch.

II. **Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen**

1. **des Bad. Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, der Handwerkskammer Freiburg und der Schwarzwälder Handelskammer für die Kreise Villingen und Neustadt,**

und damit in Verbindung

den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. (Druckf. Nr. 39), **die Erhöhung der Warenhaussteuer u. a. betr.**

Berichterstatter: Abg. Gierich;

2. **des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.**

Berichterstatter: Abg. Kurz;

3. **des Zentralverbands der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, gesetzliche Regelung der Stellenvermittelung betr.**

Berichterstatter: Abg. Maier;

*) Punkt I b wurde von der Tagesordnung abgesetzt (s. Prot.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. des Ausschusses des Südwestd. Handlungsgehilfentages, den weiteren Ausbau der Kaufmannsgerichte betr.

Berichterstatter: Abg. Maier;

5. der Valentin Orth Eheleute in Offenburg, die Unterbringung ihres Sohnes Johann in Zwangserziehung betr.

Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;

6. a) der bad. Ortsgruppen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Herbeiführung von Maßnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse betr., und
   b) Gegenpetition des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine dazu.

Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;

7. des Landwirts W. Scheuerling in Wolfartsweier, Gewährung der vollen Unfallrente betr.

Berichterstatter: Abg. Kurz;

8. a) der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze,
   b) der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach

(Druckf. Nr. 87), Berichterstatter: Abg. Kramer.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

Es werden zunächst bekanntgegeben:

vier Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, wonach diese

a) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1910 und 1911 und die Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
b) den Titel IX des Budgets Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911 (Schuldentilgung),
c) den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911,
d) die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1906 und 1907

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer beschlossen habe.

Dienen zur Kenntnisnahme.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer 1a: Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten

Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.,

erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank das Wort und stellt den Antrag, den Gesetzentwurf, wie er von der Kommission der Ersten Kammer vorgeschlagen wurde, anzunehmen, also in der Fassung der Ersten Kammer (vergl. Druckf. der Zweiten Kammer Nr. 58 c) mit Ausnahme der von der Ersten Kammer beschlossenen Rückkehr zu der sog. Neuntelung und Zwölftelung statt der von der Großh. Regierung und der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Sechstelung bei den Wahlen zum Bürgerausschuß (Art. III § 1 Ziffer 4 — Reg.-Entw. Ziffer 3 — bezw. § 2 Ziffer 3).

In der eröffneten Beratung ergreift niemand das Wort. Von einer Einzelberatung wird mit ausdrücklicher Zustimmung des Hauses abgesehen und hierauf der Gesetzentwurf nach dem Kommissionsantrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b: Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten

Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.,

erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank das Wort und beantragt, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ein Widerspruch gegen diesen Antrag erhebt sich nicht.

Zu Ziffer 1c: Beratung über den

Gesetzentwurf, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.,

erhält der Abg. Dr. Koch das Wort und stellt den Antrag auf Annahme dieses Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer (Druckf. Nr. 88 der Zweiten Kammer) in abgekürzter Beratung, wobei seitens

der Kommission dem Wunsch Ausdruck gegeben wird, daß im nächsten Landtag der Entwurf eines Wassergesetzes so zeitig an das hohe Haus gelangt, daß eine gründliche Behandlung in den beiden Kammern möglich sein wird.

In der eröffneten allgemeinen Beratunng ergreift niemand das Wort. In der Spezialberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzige Bestimmung des Gesetzentwurfs auf. Ein Widerspruch erfolgt nicht. In der namentlichen Abstimmung findet derselbe einstimmige Annahme.

Es folgt Ziffer II der Tagesordnung: Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die nachfolgenden Petitionen samt einem einschlägigen Antrag.

1. Petitionen des Badischen Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen u. a. und damit in Verbindung Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. wegen Erhöhung der Warenhaussteuer.

Es erhält als Berichterstatter der Abg. Gierich das Wort.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen, den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. sowie die Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, sie möge dem Landtag eine Gesetzesvorlage machen, worin die Anträge und Wünsche Berücksichtigung finden."

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. erhält dieser das Wort.

Hierauf wird folgender Abänderungsantrag der Abgg. Maier u. Gen. bekanntgegeben:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die Petition und den Antrag Schmidt-Bretten u. Gen., die Erhöhung der Warenhaussteuer betr., zur Tagesordnung überzugehen."

Abg. Maier erhält das Wort zur Begründung seines Antrags, worauf der Antrag gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und der fortschrittlichen Volkspartei abgelehnt und der Kommissionsantrag mit der gleichen Mehrheit angenommen wird.

2. Petition des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Es erhält das Wort der Abg. Kurz als Berichterstatter.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß dem Petenten für den Verlust seines Realrechts eine entsprechende Entschädigung zuteil wird.

Hierzu ist ein Zusatzantrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. eingegangen:

„Die Regierung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß künftig Sportelvisitatoren nicht mehr das Recht haben, Entscheidungen der Bezirksräte materiell nachzuprüfen."

Zur Begründung dieses Antrags hat der Abg. Dr. Frank das Wort.

Es sprechen ferner die Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Rebmann, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Abg. Schmidt-Karlsruhe, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner.

Im Laufe der Beratung wird der Zusatzantrag wie folgt abgeändert:

„Die Regierung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß künftig Sportelvisitatoren nicht mehr Entscheidungen von Behörden materiell nachprüfen."

Die Beratung über den Kommissionsantrag und den Zusatzantrag ist geschlossen; das Schlußwort für den Zusatzantrag erhält der Abg. Dr. Frank und für den Kommissionsantrag der Abg. Kurz.

Der Kommissionsantrag und der Zusatzantrag werden mit großer Mehrheit angenommen.

3. Petition des Zentralverbands der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, gesetzliche Regelung der Stellenvermittelung betr.

Der Berichterstatter Abg. Maier erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß diese die Angliederung der kaufmännischen Stellenvermittlung an die gemeinnützigen Arbeitsnachweise fördern, ferner von der ihr in § 15 des (Reichs-) Stellenvermittlungsgesetzes (vom 2. Juni 1910) eingeräumten Befugnis des Erlasses besonderer Vorschriften für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellenvermittlung Gebrauch machen und die Schaffung paritätischer Stellenvermittlung nach jeder Richtung fördern möge."

Die Beratung ist eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Petition des Ausschusses des Südwestd. Handlungsgehilfentags, den weiteren Ausbau der Kaufmannsgerichte betr.

Der Berichterstatter Abg. Maier erhält das Wort und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung in Punkt 1 (Förderung der Errichtung weiterer Kaufmannsgerichte) empfehlend und in Punkt 2 (Einholung von Gutachten betr.) zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung nimmt niemand das Wort, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

5. Petition der Valentin Orth Eheleute in Offenburg, die Unterbringung ihres Sohnes Johann in Zwangserziehung betr.

Der Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer erhält das Wort und beantragt namens der Kommission Übergang zur Tagesordnung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

6. a Petition der bad. Ortsgruppen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft und anderer Interessenten, die Besserung der Wohnungsverhältnisse durch Förderung des Kleinwohnungsbaues und der Errichtung sog. Gartenstädte betr.

Der Berichterstatter Abg. Schmid-Singen erhält das Wort und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß diese der Gartenstadtbewegung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken wolle, daß sie namentlich da, wo es sich um Überlassung von domänenärarischem Gelände handelt, das weitgehendste Entgegenkommen zeigen möge."

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen

b Petition des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine gegen obige Petition (6a).

Dazu erhält ebenfalls Abg. Schmid-Singen als Berichterstatter das Wort und beantragt, diese Petition durch den Beschluß zu der vorhergehenden Petition für erledigt zu erklären.

Es ergreift niemand das Wort; der Antrag findet einstimmige Annahme.

7. Petition des Landwirts W. Scheuerling in Wolfartsweier, Gewährung der vollen Unfallrente betr.

Es erhält der Berichterstatter Abg. Kurz das Wort und beantragt:

„Übergang zur Tagesordnung."

Das Wort wird nicht gewünscht; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

8. a Petition der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze,

b Petition der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach.

Es erhält der Abg. Kramer als Berichterstatter das Wort.

Der Antrag der Kommission (Seite 15 und 19 des Kommissionsberichts, Druckf. Nr. 87) lautet:

Zu a:

„Hohe Zweite Kammer wolle das vorliegende Petitum in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, daß diese die Petenten in einer ihr geeignet scheinenden Weise über die in Betracht kommenden Bestimmungen der L.F.O. aufklären möge.

Zu b:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. bezüglich des ersten Teiles der vorliegenden Petition Übergang zur Tagesordnung beschließen,
2. soweit dieselbe jedoch eine Verhinderung der Verunreinigung der Wutach durch Fabrikabwässer bezweckt, sie der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung über beide Anträge wird eröffnet.

Zunächst wird ein Abänderungsantrag der Abgg. Duffner u. Gen. zu b zur Kenntnis gebracht, welcher lautet:

Die Unterzeichneten beantragen:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der Oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach, soweit dieselbe die Wasserverunreinigung

der Wutach durch Fabrikabwässer betrifft, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

gez. Duffner, Neuhaus, Hummel, Göhring.

Nunmehr erhält zugleich zur Begründung dieses Antrags der Abg. Duffner das Wort.

Die Beratung auch über diesen Abänderungsantrag wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Wittemann, Göhring und Blümmel.

Die Beratung ist geschlossen.

Das Schlußwort für die Antragsteller hat der Abg. Duffner und für die Kommission der Berichterstatter Abg. Kramer.

Der Kommissionsantrag zu a und der erste Teil des Kommissionsantrags zu b werden einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abgg. Duffner u. Gen. zum 2. Teil des Kommissionsantrags zu b wird mit Mehrheit abgelehnt und der Kommissionsantrag zu diesem Teil mit Mehrheit angenommen.

Hierauf teilt der Präsident mit, daß folgende Anträge bezw. Interpellationen zurückgezogen werden:

1. Antrag der Abgg. Göhring u. Gen., den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr. — Druckf. Nr. 48 — (im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung);
2. Antrag der Abgg. Kölblin u. Gen., die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif betr. — Druckf. Nr. 33 — (als mit dem Schulgesetzentwurf — Druckf. Nr. 33a — materiell erledigt);
*3. Interpellation der Abgg. Rebmann u. Gen., die Härten in der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs betr. — Druckf. Nr. 21 — (als mit dem Gesetzentwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung — Druckf. Nr. 58 — materiell erledigt);
4. Interpellation der Abgg. Dr. König u. Gen., die Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen betr. — Druckf. Nr. 19 — (als mit den Beamtenpetitionen — Druckf. Nr. 74 und 74a — materiell erledigt).

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung auf

Freitag, den 15. Juli 1910,
vormittags 9 Uhr,

fest mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Odenwald.
	Müller.
	Kölblin.
	Pfeiffle.

*) bereits in der 93. Sitzung zurückgezogen (s. Prot.).

120. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1910.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm; sodann Ministerialdirektor Geh. Rat Göller, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni, Moser und Zimmermann; später der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Glockner und Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Arnsperger, Dr. Schneider, Dr. Baur, Oberamtmann Dürr und Regierungsrat Rectanus; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Knebel und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rohrhurst und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

I. Begründung und Beantwortung der Interpellationen
   a) der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr. (Druckf. Nr. 90),
   b) der Abgg. Kahn u. Gen., die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr. (Druckf. Nr. 35 a).

II. Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über die Petitionen
   1. des Vereins der Kupferschmiedereien Deutschlands, Bezirksverein Baden und Umgebung, die Milderung des ihnen durch das neue Branntweinsteuergesetz entstehenden Schadens betr.
      Berichterstatter: Abg. Röckel;
   2. des Vorstandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender im Großherzogtum Baden gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   3. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des Deutschen Fleischerverbandes, Abänderung des Vermögenssteuergesetzes betr.
      Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;
   4. des Gemeinderats Karsau, käufliche Überlassung von domänenärarischem Gelände betr.
      Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;
   5. des Jägervereins Ludwigshafen-Mannheim, die öffentliche Versteigerung der Domänenjagden und die Abänderung der Bestimmungen des § 4 des Jagdgesetzes betr.
      Berichterstatter: Abg. Koger;
   6. des Vereins der Dienstmänner in Karlsruhe, Regelung ihrer Verhältnisse betr.
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
   7. des Ortsvereins Haßmersheim des Bauernvereins und des Neckarschiffervereins Haßmersheim, Verbesserung der Zustände, insbesondere durch: 1. Gestattung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung, 2. Erbauung einer Neckarbrücke, 3. Erweiterung des Stationsgebäudes, 4. Erstellung eines Salzwerkes am Neckarufer betr.
      Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. des Gewerkschaftskartells Mannheim, die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und den Erlaß eines Verbots gegen den Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim betreffend, (Druckf. Nr. 32a)
Berichterstatter: Abg. Maier,

und damit in Verbindung:

III. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die Einstellung von Mitteln für Arbeitslosenfürsorge in den Staatsvoranschlag betr. (Druckf. Nr. 32)
Berichterstatter: Abg. Willi.

IV. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission und Beratung über den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betreffend, (Druckf. Nr. 30)
Berichterstatter: Abg. Willi.

V. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr. (Druckf. „Zu Nr. 58 C")
Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

VI. Wahl des Ständischen Ausschusses.

Die Sitzung wird eröffnet nach 9¼ Uhr.

(Eingänge siehe Seite 292 und 294.)

Nach Eröffnung der Sitzung teilt der Präsident dem Hause mit, daß die Kammer am 16. Juli 1910, vormittags 10 Uhr, geschlossen werden wird, und fährt fort:

„Vor Eintritt in die heutige Tagesordnung haben wir noch in Erfüllung einer Pietätspflicht zweier Männer zu gedenken, die ehedem diesem hohen Hause angehörten und vor wenigen Wochen dahingeschieden sind.

Am 19. Juni dieses Jahres entschlief im 87. Jahre eines arbeitsfreudigen und erfolgreichen Lebens Privatmann Gustav Hummel in Mannheim. Ein Mann reicher Befähigung, starken Wollens und Könnens, hat er sich zu einem hervorragenden Vertreter großkaufmännischer Unternehmung emporgearbeitet und unter seinen Mitbürgern eine angesehene Stellung sich erworben. In einer für die nationale Entwicklung unseres engeren und weiteren Vaterlandes bedeutsamen Zeit, in den Jahren 1866 bis 1871, hat der Entschlafene diesem Hause angehört und hier, wie auch als Mitglied des anderen hohen Hauses, dem er von 1871 bis 1878 angehörte, seine umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens mit Erfolg in den Dienst der von ihm vertretenen Stadt Mannheim wie des ganzen Landes gestellt.

Wenige Tage vor Gustav Hummel wurde der am 8. Juni dieses Jahres entschlafene Kommerzienrat Emil Mayer in Mannheim zur letzten Ruhe gebettet. Ihm war eine kürzere Spanne des Lebens und Wirkens beschieden als dem Erstgenannten; aber gehaltvoll und erfolgreich war dieses Leben: reich wie an rastloser und arbeitsfreudiger Tätigkeit in dem weitverzweigten Geschäfte, das er mit sicherer Hand leitete und zu stolzer Höhe emporführte, so auch reich an erfolgreichem Wirken in den verschiedenen Ehrenstellungen, zu denen ihn das Vertrauen seiner Mitbürger berief; so vor allem auch reich an warmherzigem Empfinden und opferwilligem Handeln, wenn es galt, seinen Mitarbeitern das Lebenslos freundlicher zu gestalten und Leid und Not der Mitmenschen zu lindern und zu beheben. Der Zweiten Kammer gehörte Emil Mayer nur eine Wahlperiode, von 1905 bis 1909, an, und nur eine Tagung konnte er ununterbrochen an deren Verhandlungen teilnehmen. Aber in dieser kurzen Zeit hat er durch das Charaktervolle und Aufrichtige seiner Persönlichkeit, durch das Vornehme und Schlichte seiner Gesinnung, der alles Wertlegen auf äußere Vorzüge fremd war, durch das Ernste, Sachliche, bei aller Überzeugungstreue alles Schroffe und Verletzende Vermeidende seines Auftretens sich zu einem geschätzten Mitgliede dieses Hauses zu machen gewußt und auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allen Seiten sich aufrichtige Anerkennung erworben. Alle, die den Entschlafenen kannten, werden ihm ein treues Gedenken bewahren.

Ich bitte Sie, zum ehrenden Gedächtnis an die entschlafenen Kollegen sich von den Sitzen zu erheben!" (Geschieht.)

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt **Ia** (Merk'sche Stiftung) erhält zur Begründung der Interpellation das Wort der Vertreter der Interpellanten, Abg. Weißhaupt-Pfullendorf.

Zur Beantwortung derselben erhält das Wort Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Der Abg. Dr. Zehnter beantragt die Besprechung der Interpellation.

Das Haus stimmt diesem Antrag zu.

Es erhalten nun das Wort die Abgg. Dr. Frank, Kopf, Rebmann, Venedey, Dieterle, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Kopf und Dr. Zehnter, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abg. Dr. Zehnter.

Die Besprechung der Interpellation wird geschlossen; der Begründer derselben, Abg. Weißhaupt-Pfullendorf, verzichtet auf das Schlußwort.

Es folgt nun zunächst Punkt **V** der Tagesordnung (Gemeinde-Einkommenbesteuerung).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank.

Derselbe stellt den Antrag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten, und der Präsident ruft die von der Ersten Kammer abgeänderten Paragraphen (Druckf. der Zweiten Kammer „Zu Nr. 58 [C]") der Reihe nach auf und zwar:

Artikel I, Ziff. 12.
Artikel I, Ziff. 14.
Artikel V.
Artikel VI.

Die Einzelberatung wird geschlossen; der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt **Ib** der Tagesordnung (Tabakarbeiter).

Das Wort zur Begründung der Interpellation erhält der Abg. Kahn.

Zur Beantwortung derselben erhält das Wort Ministerialdirektor Geh. Rat Göller.

Abg. Pfeiffle beantragt die Besprechung der Interpellation und erhält zunächst das Wort. Es folgt Abg. Reinhardt.

Die Besprechung der Interpellation wird geschlossen; der Begründer derselben verzichtet auf das Schlußwort.

Es folgt Punkt **II** der Tagesordnung: Berichte der Petitions-Kommission und Beratung über folgende Petitionen:

1 (Kupferschmiedereien, Schädigung durch das Branntweinsteuergesetz).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Röckel.

Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß sie fortfahre in dem Bemühen, beim Bundesrate möglichst weitgehende Erleichterungen zu erwirken."

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Antrag wird angenommen.

2 (Kaufleute und Gewerbetreibende gegen die Mitgliedschaft ꝛc. der Beamten bei Konsumvereinen).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer.

Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition auf Übergang zur Tagesordnung beschließen."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

3 (Fleischerverband, Änderung des Vermögenssteuergesetzes).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Breitenfeld.

Derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über das Petitum zur Tagesordnung überzugehen."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4 (Karsau, Überlassung von domänenärarischem Gelände).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmid-Singen.

Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß das in Frage kommende Gelände, soweit es nicht für Spekulationszwecke in Betracht kommt, möglichst bald an die Interessenten verkauft werden möge."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

5 (Jägerverein Ludwigshafen-Mannheim, Jagd).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Koger.

Derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

Punkt a am Schlusse des Kommissionsberichts (Domänenjagden) durch die Beratung in der 66 – 69. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer als erledigt erklären, bezüglich

Punkt b (kirchenärarische Jagden) und

Punkt c (Änderung des § 4 des Jagdgesetzes)

zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

6 (Dienstmänner, Regelung ihrer Verhältnisse).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle

a. über die Punkte 1 bis 5 der Petition zur Tagesordnung übergehen,

b. den Punkt 6 des Gesuchs — Leistung einer Kaution seitens der Radlerinstitute betr. — in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, daß die Frage im Auge behalten werden wolle, ob es angezeigt erscheint, die Geschäftsführung der Radlerinstitute der polizeilichen Regelung nach §§ 37 bezw. 76 der Gew.-Ord. zu unterstellen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

(Der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz.)

7 (Haßmersheim, verschiedene Wünsche).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer.

Derselbe stellt folgende Anträge:

1. (Schuldenabzug): Die Kommission ist der Meinung, sich im Hinblick auf die Gesetzesvorlage, Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr., mit der Frage des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung nicht beschäftigen zu sollen.
2. (Neckarbrücke): Die Kommission glaubt, über diesen Punkt nicht verhandeln zu sollen, da die Kommission für Eisenbahnen und Straßen auf eine besondere Petition schon darüber beraten hat und die Kammer zur Tagesordnung übergegangenen ist (vergl. Prot. der 54. Sitzung).
3. (Warteraum): Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition, soweit sie „die Vergrößerung des Warteraums auf der Eisenbahnstation betrifft", der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.
4. (Salzwerke): Das hohe Haus wolle beschließen, über das Petitum auf Errichtung eines staatlichen Steinsalzwerkes am Neckarufer zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort wird nicht verlangt; die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident erklärt die Anträge für angenommen.

8. (Gewerkschaftskartell Mannheim, Arbeitsnachweis).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Maier.

(Der Präsident übernimmt den Vorsitz wieder).

Derselbe stellt den Antrag (siehe S. 21 des Berichts, Druckf. 32 a):

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß

1. die Errichtung und der Ausbau paritätischer Arbeitsnachweise nach Möglichkeit gefördert werde;
2. die Großh. Regierung von dem im Stellenvermittlungsgesetz ermöglichten Wege der Verordnung aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

giebigen Gebrauch mache, um für die Zukunft eine scharfe Kontrolle der Interessenten-Arbeitsnachweise zu ermöglichen.

Mit dieser Petition steht in Verbindung

Punkt **III** der Tagesordnung.

Das Wort hierzu erhält der Berichterstatter Abg. Willi.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag, den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. (Druckf. Nr. 32) anzunehmen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Geiß.

Die Beratung über die beiden Gegenstände wird eröffnet.

Das Wort erhalten: der Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. König, Kopf, Dr. Frank — derselbe zieht namens seiner Fraktion Punkt 1 des Antrages (Nr. 32) zurück und schlägt vor, Punkt 2 in folgender Weise zu fassen:

„in den nächsten Staatsvoranschlag für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge einen Betrag von 100000 *M* einzustellen" —,

Abg. Süßkind (der Präsident beanstandet einen Ausdruck), Abgg. Reinhardt, Maier, Ministerialrat Dr. Schneider, Abgg. Vogel-Mannheim, Gierich.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Weißhaupt-Meßkirch.

Die Beratung wird geschlossen; die Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Der Antrag der Petitions-Kommission wird einstimmig angenommen; der abgeänderte Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen. (Druckf. Nr. 32) wird ebenfalls mit Mehrheit angenommen.*)

Es folgt Punkt **IV** der Tagesordnung (Gewerbeinspektion und Kontrollbehörde für das Baugewerbe).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Willi.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

1. es soll die Großh. Regierung ersucht werden, eine Vorlage zu machen, durch welche die Gewerbeinspektion derart ausgebaut wird, daß eine genügende Anzahl von Hilfsbeamten aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen angestellt wird, damit alle der Inspektion unterstellten Betriebe wenigstens einmal jährlich kontrolliert und die Betriebe, bei welchen sich Anstände ergeben, nachkontrolliert werden können;
2. es soll für das Baugewerbe eine Kontrollbehörde geschaffen werden, welcher die Überwachung der Baubetriebe zu übertragen ist; auch sind für die Baukontrolle Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen heranzuziehen.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag wird in seinen beiden Teilen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es wird nun zu Punkt **VI** der Tagesordnung (Wahl des Ständischen Ausschusses) geschritten.

Das Wort erhält der Abg. Rebmann.

Derselbe schlägt auf Grund einer Vereinbarung unter den Parteien dem Hause vor, die Abgeordneten Rohrhurst, Fehrenbach, Geck, Geiß, Rebmann und Dr. Zehnter per Akklamation zu wählen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Hierauf teilt der Präsident dem Hause mit, daß die Petition der Zweigvereine Karlsruhe der verschiedenen Bauarbeiterverbände Deutschlands wegen Fortsetzung der öffentlichen Bauten heute zurückgezogen worden sei;

weiter, daß im Laufe der Sitzung die Nachricht eingegangen sei, wonach die Erste Kammer die Gesetzentwürfe, betreffend:

a) die Abänderung des Gesetzes über Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände,
b) die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung

abermals beraten habe und den Beschlüssen der Zweiten Kammer beigetreten sei, ferner daß sie

c) den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1910 und 1911 betr.

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert angenommen habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

Hierauf gibt der Präsident folgende

Übersicht über die auf dem Landtage 1909/10 erledigten Geschäfte.

I. Abgehaltene Sitzungen und zwar:

	1907/08
1. im Plenum	120 gegen 125
2. der Budget-Kommission	59 „ 63
3. der Petitions-Kommission	43 „ 28

*) Materiell erscheint damit wohl auch die Eingabe mit Resolution des Ortsverbands Mannheim Deutscher Gewerkvereine in gleicher Sache als erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1907/08	
4. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	17 „	16
5. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	6 gegen	6
6. der Kommission für Justiz und Verwaltung	44 „	24
7. der Schul-Kommission	11 „	—

II. Es sind eingegangen:

1. von seiten der Großh. Regierung:		
a. Gesetzentwürfe, Staatsverträge und Denkschriften	35 „	38
b. Nachweisungen und Rechnungen	10 „	7
c. Budget und Budgetnachträge	5 „	6
2. aus der Mitte des Hauses:		
a. Gesetzesvorschläge und selbständige Anträge	46 „	38
b. Interpellationen	15 „	23
zusammen Gegenstände	111 gegen	112

III. Besondere Berichte der Wahlprüfungs-Kommission sind erstattet worden — 1907/08: 19 gegen 1

IV. An Petitionen sind eingegangen:	361 „	390
Davon wurden zugeteilt:		
a. der Petitions-Kommission	217 „	113
b. der Budget-Kommission	51 „	57
c. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	66 „	67
d. Sonder-Kommissionen	28 „	153
	362* gegen	390

(*die Petition der Eisenbahnerverbände wurde getrennt und zwei Kommissionen überwiesen.)

V. Von den an die Kammer gelangten Beratungsgegenständen sind, abgesehen von einigen zurückgezogenen Anträgen, Interpellationen, Petitionen und einem zurückgezogenen Budgetnachtrag, unerledigt geblieben:

1. Staatsvertrag mit Württemberg über Eisenbahnbauten (Druckf. Nr. 5 b);
2. Denkschrift, betreffend die Selbstverwaltungsverbände (Druckf. Nr. 66). Hier liegt übrigens ein von dem Abg. Geck erstatteter verhandlungsreifer Druckbericht (Druckf. Nr. 66 a) mit den Anträgen der Kommission vor, der immerhin eine wertvolle Grundlage für die weitere Verfolgung der Angelegenheit bietet;
3. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Lohn- und Teuerungszulagen betr. (Druckf. Nr 31);
4. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. auf Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz (Druckf. Nr. 54);
5. Antrag der Abgg. Dr. König u. Gen., die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr. (Druckf. Nr. 55) — verhandlungsreifer Bericht des Abg. Dr. Vogel-Rastatt liegt vor (Druckf. Nr. 55 a) —;
6. Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., betreffend Besteuerung der Stammgüter (Druckf. Nr. 67);
7. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Einführung der Verhältniswahl zur Zweiten Kammer betr. (Druckf. Nr. 69). Auch hier liegt ein verhandlungsreifer Bericht des Abg. Geck vor (Druckf. Nr. 69 a);
8. Antrag der Abgg. Koger u. Gen., Branntweinbesteuerung betr. (Druckf. Nr. 73);
9. Interpellation der Abgg. Müller-Weinheim u. Gen., das Porphyrwerk Dossenheim betr. (Druckf. Nr. 75);
10. folgende Petitionen:

a) verhandlungsreife, d. h. in der Kommission erledigte Gegenstände:

keine;

b) noch nicht verhandlungsreife Petitionen:

1. der Firmen der Eisenindustrie Badens, Vergebung von Arbeiten der Eisenbranche bei Staatsbauten betr.;
2. des Bad. Brauerbundes der Kleinbrauer, Subventionierung einer Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei in Baden, hier die Aufnahme eines entsprechenden Betrags in den außerordentlichen Etat für 1910/11 betr.;
3. des Malers Joh. Pokorny in Baden, Rechtshilfe betr. (zweite Eingabe);
4. des Ausschusses für die Bahnverbindung Villingen—Vöhrenbach—Eisenbach—Neustadt—Titisee, Erbauung einer normalspurigen Bahn von Titisee nach Villingen betr., samt Anschlußpetitionen beteiligter Gemeinden;
5. des Professors Dr. med. A. Riffel in Karlsruhe, Hygienische Forschung betr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. des Hauptamtsdieners Aug. Beck in Konstanz, Verbesserung seiner Lage betr.;
7. des Käfers Leopold Kunz in Pfaffenrot, Gewährung einer Unterstützung für seinen geisteskranken Sohn Emil betr.;
8. des Gendarmen a. D. J. G. Heid in Karlsruhe, Gewährung einer ständigen Unterstützung betr.;
9. der Handelskammer Freiburg,
10. des Verbands südwestdeutscher Industrieller in Mannheim,
11. des Verbands der Brauereien von Karlsruhe und Umgebung,

das Biersteuergesetz vom 25. Januar 1910 betr.;

12. der Jos. Gg. Danzeisen Eheleute in Eichstetten, Rechtshilfe betr.;
13. des Steueraufsehers a. D. Heinrich Schneider in Karlsruhe, Regelung der Pensionsverhältnisse betr.;
14. des Vereins Württembergischer und Badischer Branntweinbrenner E. V., Kontingentierung der Brennereien nach dem neuen Branntweinsteuergesetz betr.;
15. des Bad. Landesverbands der anti-ultramontanen Vereine, die politische Betätigung der römisch-katholischen Geistlichen betr.;
16. des Gymnasiumsdieners a. D. Joh. Ph. Klettner in Mannheim, Pensionsverhältnisse betr.;
17. des Straßenwarts a. D. Fridolin Wielandt in Frickingen, Ruhegehaltserhöhung betr.;
18. des Steuerkommissärs Karl Kern in Karlsruhe, Wiedereinführung der Beamten-Pensions-Witwen- und Waisenkassenbeiträge betr.;
19. des Privatmanns Jakob Pabst in Wiesloch, Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft betr. (zweite Eingabe);
20. des Karl Schmid von Oberlauchringen, Unterstützung betr.;
21. des Nikolaus Maier in Fischbach, Rechtshilfe betr.

Abg. Dr. Zehnter spricht dem Präsidenten, den beiden Vize-Präsidenten und den Sekretären den Dank des Hauses aus, der durch Erheben von den Sitzen zum Ausdruck gebracht wird.

Präsident Rohrhurst dankt namens der Präsidenten und Sekretäre, dankt auch dem gesamten Kammerpersonal einschl. der Berichterstatter der Presse für die treue Mitarbeit und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Mitglieder des Hauses im Herbste nächsten Jahres gesund sich wieder zu neuer ersprießlicher Arbeit zusammenfinden mögen.

Schluß der Sitzung $2^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Rohrhurst.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Kölblin.
Dr. Heimburger.	Odenwald.
	Pfeiffle.

Nachtrag.

Nach dem Schlusse der letzten Sitzung ist noch eine Mitteilung der Ersten Kammer folgenden Inhalts eingegangen:

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung nachstehendem, aus der Mitte des Hauses gestellten Antrag ihre Zustimmung erteilt:

„Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß die am 13. d. Mts. vorgenommene Abstimmung über das Gemeinde-Einkommensteuergesetz und die beiden Kirchensteuergesetze als derjenigen über den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeinde- und Städteordnung nachfolgend zu betrachten sei".

Karlsruhe, den 15. Juli 1910.

Archivariat der Zweiten Kammer.
A. Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtages 1909/10.

Karlsruhe, den 16. Juli 1910.

Heute vormittag 10 Uhr ist der Landtag durch den Präsidenten des Staatsministeriums Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch mit folgender Ansprache geschlossen worden:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll der Landtag heute verabschiedet werden. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Frhrn. von Dusch, den gegenwärtigen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern Unserer getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach einer langen und mühevollen Tagung dürfen Sie mit dem Bewußtsein erfolgreicher Pflichterfüllung in Ihre Heimat zurückkehren. Zahlreiche und bedeutungsvolle Aufgaben waren diesem Landtag gestellt und weitere sind in seinem Verlauf noch zugewachsen; Ihrer unermüdlichen Tätigkeit ist es gelungen, nahezu alle Ihnen unterbreiteten Vorlagen zu erledigen, und damit mannigfachen Bedürfnissen und Wünschen des Landes gerecht zu werden.

Der ungeachtet der wenig befriedigenden Finanzlage reich ausgestattete Staatsvoranschlag mit seinen Nachträgen ist von Ihnen fast unverändert gutgeheißen worden.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens haben Sie der durch die Reichsfinanzreform bedingten Erhöhung der Biersteuer zugestimmt Das Einkommensteuergesetz hat unter Ihrer Mitwirkung eine technische Vervollkommnung erfahren, die zugleich die Erzielung eines höheren Ertrages ermöglicht, und ist durch Bestimmungen ergänzt worden, die die Schonung der weniger leistungsfähigen Steuerpflichtigen bezwecken.

Die von der Großh. Regierung zur Deckung des vermehrten Staatsbedarfs und zur Verbesserung der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgeschlagene Erhöhung der direkten Steuern hat nur in beschränktem Maße Ihre Zustimmung gefunden. Infolge hiervon schließt der Staatsvoranschlag mit einem Fehlbetrag ab, der voraussichtlich einen Eingriff in das Staatsvermögen erforderlich macht, und muß die erstrebte günstigere Gestaltung der Einnahme der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgeschoben bleiben. Bei dieser Sachlage kann der weiteren Entwicklung der Staatsfinanzen nicht ohne Sorge entgegengesehen werden. Die wenig befriedigenden Betriebsergebnisse unserer Staatseisenbahnen und die hohen Anforderungen des Eisenbahnbaues haben in den letzten Jahren ein rasches Ansteigen der Eisenbahnschuld zur Folge gehabt. Es bleibt die Aufgabe der Großh. Regierung, dieser unerfreulichen Entwicklung nachdrücklich entgegenzuwirken. Der Versuch, im Hinblick auf die Erhöhung der Ausgaben eine Steigerung der Einnahmen aus dem Personenverkehr durch eine Änderung des bestehenden Tarifs herbeizuführen, war leider zunächst von keinem Erfolg begleitet, wird aber zu geeigneter Zeit wiederholt werden müssen. Auch wird in der nächsten Zukunft bei der Anforderung von Mitteln für neue

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnunternehmungen große Zurückhaltung und beim Betrieb der bestehenden Bahnen ernste Sparsamkeit geboten sein. Insbesondere muß eine weitere Steigerung des persönlichen Aufwands innerhalb der durch die Rücksichten der Betriebssicherheit und der berechtigten Ansprüche des Personals gezogenen Grenzen tunlichst vermieden werden.

Die Großh. Regierung hofft, daß die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Maßnahmen sich immer mehr verbreitet; nur dann wird es möglich sein, der Entwicklung unserer Staatseisenbahnen eine sichere Grundlage zu verschaffen.

Unter den auf dem Gebiet der inneren Verwaltung vereinbarten kleineren Gesetzen ist besonders hervorzuheben das Irrenfürsorgegesetz, welches eine bis jetzt noch fehlende gesetzliche Grundlage für die Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten geschaffen hat.

Die Gemeindegesetzgebung ist durch Annahme des Ihnen vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung, im Sinne eines weiteren Ausbaues der Verfassung unserer Gemeinden nach mühevollen Verhandlungen zu einem Abschluß gebracht worden. Es ist zu hoffen, daß das Gesetz, insbesondere durch die Beiziehung auch der Minderheiten zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinden, sich für diese segensreich erweisen werde.

Die Beratung des Entwurfs eines dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Wassergesetzes, der eine unwirtschaftliche Zersplitterung der noch verfügbaren Wasserkräfte des Landes zu verhindern und das Recht der Quellen und des Grundwassers zu regeln bestimmt war, konnte bei der Fülle des sonst vorliegenden Stoffes auch auf diesem Landtag nicht durchgeführt werden. Aus denselben Gründen unterblieb auch eine abschließende Erörterung der Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände.

Durch das mit Ihnen vereinbarte Schulgesetz ist ein gedeihliches Fortschreiten unseres Volksschulwesens gewährleistet und insbesondere für eine ausgiebige Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer Sorge getragen.

Endlich ist durch das Gesetz über das Hinterlegungswesen einem dringenden Bedürfnisse des Rechtslebens entsprochen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich zu beauftragen geruht, Ihnen am Schluß dieser anstrengenden Tagung Seinen freundlichen Gruß mit dem Wunsche zu entbieten, daß die Arbeit des Landtags unserm teueren Heimatlande zum Segen gereichen möge.

Indem ich diesen Allerhöchsten Auftrag vollziehe, erkläre ich hiermit auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Kölblin.
Müller.
Odenwald.
Pfeiffle.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (113.) öffentlichen Sitzung den der hohen Ersten Kammer vorgelegten

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände,

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und materiell in der dortigen Fassung (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 85) angenommen, in formeller Hinsicht aber die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen beschlossen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf die gefl. Mitteilung vom 30. v. M. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Pfeiffle.
Odenwald.

Anlage.

Gesetzentwurf,

(wie oben).

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird abgeändert, wie folgt:

(Ziffer 1 unverändert nach dem Regierungsentwurf).

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist,
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh,
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40 des Viehseuchengesetzes).

(Ziffer 4 bis 8, Ziffer 10 und 11*) unverändert nach dem Regierungsentwurf.)

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut behaftet war, im vollen Betrage, für Rindvieh, das mit Maul- und Klauenseuche behaftet war, zur Hälfte, und für Rindvieh, das mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet war, zu zwei Dritteln von den Rindviehbesitzern ersetzt.

§ 10 Absatz 4 wird gestrichen.

12. An Stelle des nach Artikel 4 dieses Gesetzes wegfallenden § 16 tritt folgender neue

§ 16.

Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung bestimmt.**)

Artikel 2.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände (Ges. u. V.O.Bl. S. 453***), in der durch die Gesetze vom 12. Juli 1898 und 22. Juli 1904 bewirkten Fassung (Ges. u. V.O.Bl. 1898 S. 359; 1904 S. 265) wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Artikel 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

A. unverzüglich nach erlangter Kenntnis:

Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung; ferner in den Fällen des Artikels 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere;

B. binnen drei Tagen:

1. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;
2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate).

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Artikel 18.

Tierärztliche Behandlung der Tiere.

Auf Anordnung des Anstaltsvorstandes, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, hat der Besitzer eines erkrankten Tieres dessen tierärztliche Untersuchung und Behandlung alsbald herbeizuführen.

*) Bei Ziffer 11 muß es aber statt „26. Juli 1909" heißen: „26. Juni 1909".

**) Statt „bestimmt" muß es heißen: „Bestimmung getroffen". (Vergl. Komm.-Bericht der Ersten Kammer S. 6 u. 53.)

***) Statt „453" muß es heißen: „493".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung erkrankter Tiere fallen der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last. Mit Zustimmung der Mehrheit der versicherten Viehbesitzer können allgemein auch die weiteren Kosten für die tierärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel ganz oder teilweise auf die Anstaltskasse übernommen werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Anstaltsvorstand bezeichneten Tierarzt herbeizurufen, die zur Untersuchung und Behandlung erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten und alle Anordnungen des Tierarztes pünktlich zu befolgen.

(Ziffer 3 unverändert nach dem Entwurf.)

4. In Artikel 23 wird die Bestimmung unter Buchstabe b gestrichen; c wird in b, d in c, e in d und i in f abgeändert. Buchstaben f, g und h werden unter e zusammengezogen und erhalten folgende Fassung:

e) wenn es sich um Tiere handelt, für die nach den Reichsgesetzen oder besonderen Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird oder hinsichtlich deren der Anspruch auf Entschädigung nach § 70 Ziffer 2 und 3 und § 72 des Viehseuchengesetzes oder § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, wegfallen würde.

Außerdem erhält Artikel 23 folgenden neuen Absatz 2:

Der Anspruch auf Entschädigung kann versagt werden, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Tieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch usw.) oder Aufblähens erfolgt ist.

(Ziffer 5 und Ziffer 6 unverändert nach dem Entwurf.)

7. In Artikel 39 sind die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 b bezeichneten Frist" zu ersetzen durch die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 Absatz 2 bezeichneten Frist".

8. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

b) Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachttieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Tiere, welche anscheinend gesund geschlachtet werden, Ersatz geleistet, soweit das Fleisch bei der Schlachtung als untauglich zum Genuß polizeilich beschlagnahmt oder als minderwertig (nicht bankwürdig) polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird.

Die Entschädigung beträgt acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden Minderwertes, den das Fleisch durch die polizeiliche Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung erlitten hat. Sie wird unter der Voraussetzung gewährt, daß

1. der Versicherte die Schlachtung entweder selbst vorgenommen oder das Tier nachweislich zum Zweck der Schlachtung verkauft hat;
2. die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Entfernung des Tieres aus diesem Ort an einem anderen im Reichsinland gelegenen Ort und — im Falle des Verkaufs als Schlachttier — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Übergabe an den Käufer erfolgt ist;
3. der Versicherte für die unverzügliche Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches durch den für die Fleischbeschau zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer des Schlachtortes Sorge getragen und ein schriftliches Gutachten dieses Sachverständigen über das Ergebnis der Abschätzung beigebracht hat;
4. bei verkauften Schlachttieren der Nachweis der Nämlichkeit erbracht ist und die Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Die Verfügung über die verwendbaren Teile solcher Schlachttiere steht dem Versicherten zu, der auch die durch die Schlachtung, die Abschätzung, die Verwertung oder Beseitigung des Fleisches usw. erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsinland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwertes des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen.

(Ziffer 9 unverändert nach dem Entwurf.)

Artikel 3.

(Unverändert nach dem Entwurf.)

Artikel 4.

(Unverändert nach dem Entwurf.)

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Pfeiffle.
Odenwald.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44256 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1909/10
Beil. BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 44. Landtag (1909|10)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Erstes Beilagenheft

enthaltend

die Budget- und Rechnungssachen*) Drucksachen Nr. 1—17.

(Das zweite Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 18 bis 58, das dritte — Schlußheft — die Drucksachen Nr. 59 bis 90.)

Heft 492

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

---

*) Das Budget selbst samt Nachträgen und die Rechnungsnachweisungen einschl. der Vergl. Darstellung bilden vier besondere — innerhalb des Landtags nicht numerierte — Hefte und zwar die Hefte 488/91 der ganzen Drucksachen-Sammlung.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2

DB 1000, 44. 1909/10 Bd. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Inhalt

des

ersten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.**	1	1
2. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	1a	2
3. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 15. Juli 1910 betr.**	1b	3
4. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	1c	4
5. **Verzeichnis der in den Jahren 1908 und 1909 erteilten Administrativkredite**	2	5—12
6. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Genehmigung)	2a	13
7. **Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09**	3	15—21
8. Anträge zum mündl. Bericht des Abg. Neuhaus dazu (vereinigt mit jenem über das Budget Großh. Oberrechnungskammer — siehe unten Ziffer 34 —)	—	22
9. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	3a	23
10. **Vorlage der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908**	4	24—25
11. Antrag zum mündl. Bericht des Abg. Neuhaus dazu	4a	26
12. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	4b	27
13. **Denkschrift der Großh. Regierung über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse**	5	28*
14. Antrag zum mündl. Bericht des Abg. Pfefferle dazu (vereinigt mit jenem über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten Ziffer 37 —)	Zu 5(17)[I]	29
15. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (ebenso vereinigt — siehe unten Ziffer 38) (für erledigt erklärt)	Zu 5(17)[II]	30
16. **Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908 und 1909 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand**	5a	31—65
17. Bericht des Abg. Pfefferle dazu	Zu 5a[I]	66—68
18. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung und Genehmigung der Kreditübertragung)	Zu 5a[II]	69
19. **Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung.)	5b	70—75
20. **Kommissorium zu den Nachweisungen über die in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungsnachweisungen)**	6	76
21. Antrag zum mündlichen Bericht des Abg. Kolb dazu	6a	77
22. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	6b	78
23. **Kommissorium zu der Vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907**	7	79
24. Antrag zum mündlichen Bericht des Abg. Kolb dazu	7a	80
25. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	7b	81
26. **Staatsvoranschlag und Finanzgesetzentwurf saml Nachträgen,** und zwar:		
a) Kommissorium zu dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910 und 1911 sowie zu dem vorläufigen Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betr.	8	82
b) Schreiben Großh. Ministerium des Innern, den Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911 betr., mit einer Beilage zur Begründung der Anforderung unter § 23 des Titels XVII B (Seite 177) des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern [Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen]	8a	83

*) Weiter siehe Seite 493 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
c) Kommissorium zu den Entwürfen der Spezialbudgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910 und 1911	8b	84
d) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. mit dem I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag (Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs) für die Jahre 1910 und 1911, samt **Denkschrift über die in dem Nachtrag enthaltenen Vorschläge der Großh. Regierung zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr**	8c	85
e) Kommissorium zu dem Entwurf eines II. (allgemeinen) Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911	8d	86
f) Kommissorium zu dem Entwurf eines III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911 (Spezialbudget des Eisenbahnbaues, Ausnützung der Murgwasserkräfte) (Wurde seitens der Großh. Regierung in der 105. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)	8e	87
g) Kommissorium zu dem Entwurf eines IV. (allgemeinen) Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911	8f	88
h) Kommissorium zu dem endgültigen Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betr. (mit den nach Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen des Staatsvoranschlags sich ergebenden Zahlen)	8g	89
27. **Beilage zum mündlichen Bericht** des Abg. Rebmann über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betr. — Drucksachen Nr. 8 und 8g —, enthaltend die Erläuterung des Unterschieds zwischen den Abschlußzahlen des vorläufigen und des endgültigen Gesetzentwurfs	8h	91—93
28. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme)	8i	94
29. **Antrag zum mündlichen Bericht** des Abg. Rebmann **über das Spezialbudget Haupt-Abteilung I: Großh. Staatsministerium**	9	95
30. **Antrag zum mündlichen Bericht** des Abg. Rebmann **über das Spezialbudget Haupt-Abteilung II: Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**	10	96
31. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abteilung III: Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**, und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Oberlandesgericht, III Landgerichte, IV Staatsanwaltschaft, V Amtsgerichte, VI Notariats- und Grundbuchwesen, VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einn.-Titel I Justizverwaltung (Abg. Kopf)	11	97—128
2. zu Ausg.-Titel VIII und Einn.-Titel II Strafanstalten (Abg. Dr. Frank)	11a	129—138
3. zu Ausg.-Titel IX Kultus (Abg. Dr. König), und zwar:		
I. Bericht	11b	139
II. (Nachtrags-)Bericht	Zu 11b	140—142
4. zu Ausg.-Titel X Unterrichtswesen, I Hochschulen (Abg. Dr. König)	11c[II]	143—148
5. zu Ausg.-Titel X A II A—H und K §§ 7—49, 62—65, sowie B II §§ 14—21 und Einn.-Titel III § 1 Unterrichtswesen, Höhere Schulen (Abg. Dr. König)	11c[III]	149—192
6. zu Ausg.-Titel X A II J, §§ 50—61, sowie B § 22 und Einn.-Titel III §§ 2—4 Unterrichtswesen, Volksschulen (Abg. Kolb)	11c[III]	193—204
7. zu Ausg.-Titel XI Wissenschaften und Künste (Abg. Vogel-Mannheim)	11d	205—206
32. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abteilung IV: Großh. Ministerium des Innern**, und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Landeskommissäre, III Verwaltungsgerichtshof, IV Verwaltungshof, V Generallandesarchiv, VI Obereichungsamt, VII Rheinschiffahrtsbehörden, IX Bezirksverwaltung und Polizei, X Allgemeine Sicherheitspolizei, XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einn.-Titel I Bezirksverwaltung und Polizei, II Allgemeine Sicherheitspolizei, X Obereichungsamt (Abg. Wittemann)	12	207—239
2. zu Ausg.-Titel VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze (Abg. Willi)	12a	240—254
3. zu Ausg.-Titel XII und XIII, sowie Einn.-Titel III und IV Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten (Abg. Dr. Schofer)	12b	255—268
4. zu Ausg.-Titel XIV und XV, sowie Einn.-Titel V und VI Für Bearbeitung der Landesstatistik, Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen (Abg Neuhaus)	12c	269—296
5. zu Ausg.-Titel XVI und Einn.-Titel VII Für Förderung der Landwirtschaft und damit (Ausg. Titel XVI § 42) in Verbindung:		

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr. — Drucks. Nr. 27, zweites Beil.-Heft S. 125 — (Abg. Frhr. von Mentzingen)	12d	297—304
Abweichende Beschlußfassung der Ersten Kammer zu Ausg.-Titel XVI (Kürzung der in § 18 eingestellten 25600 ℳ um 5000 ℳ)	Zu 12d	305
6. zu Ausg.-Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues XVIII Verwaltung des Bergwesens, XIX Geologische Landesaufnahme, sowie Einn.-Titel VIII Oberdirektion 2c., IX Geologische Landesaufnahme (Abg. Blümmel), und zwar:		
I. Bericht	12e	306—320
II. (Nachtrags-)Bericht, enthaltend Mitteilungen der Großh. Regierung über den Stand der Donauversinkungsfrage (Abg. Blümmel)	Zu 12e[I]	321—322
Abweichende Beschlußfassung der Ersten Kammer (Strich der Positionen §§ 4b, 5a und 5b des Ausg.-Titels XIX [Geologische Landesaufnahme] im II. (allg.) Nachtrag zum Staatsvoranschlag	Zu 1 e[II]	323
33. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. V: Großh. Ministerium der Finanzen,** und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Landeshauptkasse, III Hochbauwesen, X Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen, XI Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung, XII Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen (Abg. Weißhaupt-Pfullendorf)	13	325
2. zu Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I Forst- und Domänenverwaltung, und zwar:		
I. Bericht (des Abg. Sänger)	13a	326—360
Dazu:		
a) Antrag der Abgg. Venedey u. Gen., die Vergebung der Domänenjagden betr.	Zu 13a[I]	361
b) Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt betr.	Zu 13a[II]	362
c) Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., die Schaffung eines Forstreservefonds betr.	Zu 13a[III]	363
d) Antrag (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen., die Ausbeutung der Kalilager des Landes betr.	Zu 13a[IV]	364
II. (mündlicher) Bericht (nachträglich gedruckt) zu Ausg.-Titel IV B § 2 und Einn.-Titel I B § 1, sowie über die den Ständen als Erläuterung dazu vorgelegte Denkschrift über den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses — Drucks. Nr. 51, zweites Beil.-Heft S. 557 — und die dazu eingegangenen Petitionen (Abg. Rebmann)	Zu 13a[V]	365—380
Dazu: Antrag der Abgg. Dr. Koch u. Gen., den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr.	Zu 13a[VI]	381
3. zu Ausg.-Titel V, VII, VIII, sowie Einn.-Titel II, IV und V Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, und Ausg.-Titel XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben (Abg. Schwall)	13b	382.
4. zu Ausg.-Titel VI und Einn.-Titel III Zoll- und Steuerverwaltung (Abg. Süßkind)	13c	383
5. zu Ausg.-Titel IX Schuldentilgung (vereinigt mit dem [mündlichen] Bericht über Haupt-Abt. IX Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten Ziffer 37 —)		
34. **Anträge zum mündlichen Bericht des Abg. Neuhaus über das Spezialbudget Haupt-Abt. VI: Großh. Oberrechnungskammer,** zugleich über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer — siehe oben Ziffer 8 —	14 (3a)	384
35. **Berichte** des Abg. Hummel **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VII: Verkehrsanstalten** (1a Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen, 1b Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie **über das Spezialbudget Haupt.-Abt. VII a: Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn,** und zwar:		
I. Bericht, zugleich zu den Petitionen:		
a) der Gemeinde Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt,		
b) der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit	15	385—432
II. Bericht über den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten, sowie über die Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr (s. oben Ziffer 26d), ferner über		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
a) den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr. (Druckf. Nr. 24a — s. zweites Beil.-Heft S. 14 —),		
b) den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr. (Druckf. Nr. 24b — s. zweites Beil.-Heft S 15 —),		
c) die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes (Druckf. Nr. 24c — s. zweites Beil.-Heft S. 17 —) .	15a	433—453
36. **Bericht** des Abg. Pfefferle **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau,** sowie Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Druckf. Nr. 42a — s. zweites Beil.-Heft S. 433 —), ferner die einschlägigen Petitionen (S. 16/20, 29, 29/32, 32/33, 35/39, 40/45)	16	454—483
Dazu:		
a) Antrag der Abgg. Maier u. Gen., die Lieferung des Steinmaterials zu Eisenbahnbauten betr.	16a	484
b) Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen betr.	16b	485
c) Antrag der Abgg. Blümmel u. Gen., das Eisenbahnbaubudget für 1910 und 1911, § 62: Bahnhofumbau in Basel, und die Erstellung neuer Bahnlinien betr.	16c	486
37. **Beilage zum** mündlichen **Bericht** des Abg. Pfefferle über Ausg.-Titel IX (Schuldentilgung) des **Spezialbudgets Haupt-Abt. V: Großh. Ministerium der Finanzen** — siehe oben Ziffer 33 — in Verbindung mit dem **Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse** (Haupt-Abt. IX), berichtigt nach dem Stand am 14. Juli 1910. (Antrag zum letztgenannten Budget s. oben Ziffer 14)	17	487—491
38. Beschlußfassung der Ersten Kammer über das letztgenannte Budget in Verbindung mit der Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungkasse (s. oben Ziffer 15)		

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben zu Badenweiler, den 12. November 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.
Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und indirekten Steuern in der neuen Staatshaushaltsperiode, der am 1. Januar 1910 beginnen muß, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen.

In dem Entwurf ist, wie in den letzten Jahren, die Erhebung der Steuern nach den seitherigen Sätzen unter Vorbehalt von Abänderungen durch neue Gesetze von vornherein auf 6 Monate vorgesehen, da auch jetzt wieder mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Finanzgesetz nicht vorher zustande kommt. Sollte es doch früher erlassen werden können, so würden durch dasselbe die Bestimmungen dieses vorläufigen Steuergesetzes für die etwa überschießende Zeit der dafür in Aussicht genommenen Geltungsdauer ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (2.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon auf die gefällige Mitteilung vom 2. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den verantwortlichen Leiter Unseres Finanzministeriums, Ministerialdirektor Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dold.

Gesetz-Entwurf.
Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das Finanzgesetz wird bis Ende dieses Monats, bis zu welchem Zeitpunkt die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 24. Dezember 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 546) vorgesehen ist, nicht mehr erlassen werden können. Dagegen darf angenommen werden, daß es bis Mitte Juli d. Js. zustande kommt. Die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf die Zeit vom 1. bis mit 16. Juli d. Js. ist daher erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1c.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (20.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ein hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 27. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 22. November 1909.

Nr. 10 972.
1 Anlage.

Administrativkredite betr.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) beehren wir uns in der Anlage

das Verzeichnis der in den Jahren 1908 und 1909 erteilten Administrativkredite

nebst Begründung ergebenst mitzuteilen.

Honsell.

An
das Präsidium
der Zweiten Kammer
der Landstände.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der in den Jahren 1908 und 1909 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M	Betrag ₰
	I. Für den außerordentlichen Etat.			
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Erwerbung des Geländes für den Amtsgerichtsneubau in Donaueschingen	11. September 1908 Nr. 985	40 000	—
2.	Neubau eines Amtsgerichts in Donaueschingen	4. Mai 1909 Nr. 404/05	190 000	—
3.	Weiterführung des Neubaues des Landesgefängnisses in Mannheim	4. Oktober 1909 Nr. 846/47	345 000	—
4.	Weiterführung des Neubaues eines Kollegienhauses in Freiburg	14. Mai 1909 Nr. 429/30	500 000	—
5.	Weiterführung des Gymnasiums-Neubaues in Konstanz	16. August 1909 Nr. 718/19	185 000	—
	Ministerium des Innern.			
6.	Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907	20. November 1908 Nr. 1354/55	45 000	—
7.	Betrieb der Farrenaufzuchtstationen	10. Juli 1909 Nr. 597/98	42 000	—
8.	Entwässerung des Baugrundes für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	15. Oktober 1909 Nr. 889/90	34 000	—
9.	Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907	21. Oktober 1909 Nr. 913/14	70 000	—
	Ministerium der Finanzen.			
10.	Wiederaufbau des abgebrannten Finanzamtsgebäudes in Donaueschingen	26. März 1909 Nr. 281	56 500	—
11.	Instandsetzung einer Wohnung im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach als Dienstwohnung für den Hauptamtsvorstand	26. August 1909 Nr. 739	12 400	—
	Summe A. .		1 519 900	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M	Betrag ₰
	B. Eisenbahnverwaltung.			
12.	Umbau des Bahnhofs Offenburg, VII. Teilforderung	20. April 1909 Nr. 355/56	2500000	—
13.	Umbau des Bahnhofs Radolfzell, IV. Teilforderung	12. November 1909 Nr. 962/63	650000	—
	Summe B. .		3150000	—
	Hiezu Summe A. .		1519900	—
	Gesamtbetrag I. (Außerordentlicher Etat) .		4669900	—
	II. Für den ordentlichen Etat.			
	Ministerium der Finanzen.			
	Forst- und Domänenverwaltung.			
14.	Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Spöck	8. Oktober 1909 Nr. 877	36500	—
	Gesamtsumme I und II .		4706400	—

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1 und 2.

Durch den Brand in Donaueschingen am 5. August 1908 wurde auch das Rathaus zerstört, in welchem sich die Räume des Amtsgerichts und des Notariats befunden hatten. Nach den alsbald vorgenommenen Besichtigungen an Ort und Stelle wurde die Errichtung eines Neubaues für das Amtsgericht und Notariat ins Auge gefaßt, da deren Unterbringung im neu zu erbauenden Rathause nicht tunlich war und weder dem Interesse der Justizverwaltung noch dem der Gemeinde entsprochen hätte. Als Platz für den Neubau wurde die unmittelbare Umgebung des im ganzen vom Feuer verschont gebliebenen Amtsgefängnisses gewählt. In Anbetracht der Nähe des Amtsgefängnisses erschien dieses in zentraler Lage der Stadt in unmittelbarer Nähe des künftigen Rathauses und des Sparkassengebäudes befindliche Baugelände für den Amtsgerichts- und Notariatsneubau ganz besonders geeignet, und man mußte darauf bedacht sein, das Gelände, das zu einem angemessenen Preis erworben werden konnte, sich möglichst rasch zu sichern, da eine Verschiebung des Geländeerwerbs auf einen späteren Zeitpunkt jedenfalls einen erheblichen Mehraufwand und den Verlust des geeignetsten Platzes mit sich gebracht hätte.

Die baldige Ausführung des Neubaues, in dem außer den Diensträumen des Amtsgerichts und Notariats auch eine Dienstwohnung für einen Amtsrichter vorgesehen ist und dessen Kosten auf 190 000 ℳ veranschlagt sind, entsprach einem dringenden Bedürfnis, da Amtsgericht und Notariat nur notdürftig in gemieteten Räumen untergebracht werden konnten; auch lag ein alsbaldiger Baubeginn im Interesse einer rationellen und billigen Bauausführung.

Bei dieser Sachlage war es geboten, zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel gemäß Artikel 12 Ziff. 3 des Etatgesetzes einen Administrativkredit zu erwirken.

Zu Ordnungszahl 3.

Für den Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim sind in den Budgets 1902/09 in 4 Raten zusammen 2 750 000 ℳ (ohne den Betrag für die innere Einrichtung mit 100 000 ℳ) bewilligt worden.

Der Neubau war bis 1. Oktober 1909 soweit fortgeschritten, daß das Verwaltungsgebäude, 2 Zellenflügel, das Krankenhaus, die Wirtschaftsgebäude nebst Stallungen, Remisen und Magazinen, sowie 10 Dienstwohngebäude in Benützung genommen werden konnten.

Der Kostenaufwand für die nunmehr fertiggestellten Bauten war auf 2 832 500 ℳ veranschlagt; der rasche Fortgang der Arbeiten, der sich bei dem Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten ohne Schädigung nicht aufhalten ließ, hatte es nötig gemacht, einzelne Arbeiten, die programmäßig späteren Bauperioden vorbehalten waren, sofort auszuführen. Daneben stellte sich während des Baues als notwendig heraus, im Interesse der Verbilligung der späteren Betriebskosten und der rationellen Gestaltung des Strafvollzugs alsbald einzelne im Bauprogramm nicht vorgesehene Arbeiten auszuführen, die späterhin nur mit beträchtlichen Mehrkosten hätten nachgeholt werden können, so z. B. die Einrichtung einer Maschinenstation zur Erzeugung von elektrischem Licht, die Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes, die Errichtung eines Pferdestalls, die Erstellung sog. Stalls in Schule und Kirche. Zu dem Mehraufwand für diese Arbeiten, der sich unter Berücksichtigung der gemachten Ersparnisse auf rund 141 000 ℳ belief, kamen als weitere im Voranschlag zwar vorgesehene, aber zu jener Zeit noch nicht ziffernmäßig feststellbare Ausgaben der Aufwand für Verzinsung der Kosten der Herstellung der Herzogenriedstraße (Zufahrtsstraße zum Neubau) mit 28 062 ℳ, sowie Kanalbaukosten in Höhe von 94 972 ℳ (vgl. Schlußsatz der Erläuterung zur II. Teilforderung im Budget 1904/05 Tit. VIII B O.-Z. 3). Die bewilligten Mittel reichten daher umsoweniger aus, als von der im Budget 1902/03 bewilligten Rate mit Ablauf der Budgetperiode 1904/05 80 472 ℳ, weil bis dahin unverwendet, heimgefallen waren.

Um in dem Fortgang der Bauarbeiten keine Störung eintreten zu lassen und die Inbetriebnahme des dringend benötigten Gefängnisses noch bis Spätjahr 1909 zu ermöglichen, war daher die Erwirkung eines Administrativkredits in Höhe von 345 000 ℳ erforderlich, durch dessen Bewilligung die im Budget 1910/11 weiter anzufordernde Rate auf 98 000 ℳ ermäßigt werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 4.

Schon bei Beginn der Ausführung des Neubaues des Kollegiengebäudes in Freiburg haben sich infolge der von dem früheren bauleitenden Architekten, Professor Ratzel, bei Aufstellung des Kostenvoranschlags zu nieder gegriffenen Massen- und Preisberechnungen sowie infolge der seit Aufstellung des Kostenvoranschlags eingetretenen erheblichen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne beträchtliche Mehrkosten ergeben, von denen in der Begründung zu Titel X B § 7 des Budgets für 1908/09 und im Schreiben des Unterrichtsministeriums an die Budgetkommission der Zweiten Kammer vom 6. Januar 1908 (vgl. die Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer S. 13, der Ersten Kammer S. 20) Mitteilung gemacht wurde. Als dann der genannte Architekt nach langer schwerer Krankheit gestorben war, zeigte sich, daß der von diesem aufgestellte Kostenvoranschlag keine zuverlässige, den neuen Architekten bindende Grundlage bieten könne. Es wurde deshalb die Neuaufstellung des Hauptvoranschlags in Massen- und Kostenberechnung angeordnet.

Nach dem nun vorliegenden, von dem jetzigen bauleitenden Architekten, Professor Billing, aufgestellten neuen Voranschlag, bei dessen Aufstellung überall in Ausstattung und Einrichtung des Baues auf die größte Einfachheit Bedacht genommen und auf Beschränkung des Aufwandes auf das sachlich Notwendige hingewirkt wurde, ist mit einem Gesamtkostenaufwand von 2 800 000 ℳ, d. h. gegenüber der ersten Anforderung zum Budget 1904/05 mit einer Überschreitung von 800 000 ℳ zu rechnen. Wegen der Begründung dieser Überschreitung wird auf die Erläuterungen zu Titel X B § 5 des Budgets für 1910/11 verwiesen.

Bringt man die Summe von 1 000 000 ℳ, welche die Universität und die Stadt Freiburg zu leisten haben (vgl. Budget 1904/05 III. Titel X B § 7), in Abzug, so bleiben vom Staate noch 1 800 000 ℳ aufzubringen. Hiervon sind bewilligt:

im Etat für	1904/05	150 000 ℳ
„ „ „	1906/07	250 000 „
„ „ „	1908/09	300 000 „
	zusammen	700 000 ℳ

so daß noch erforderlich sind 1 100 000 ℳ.

Um die Bauarbeiten im laufenden Jahre, für das aus dem vorigen Jahre eine Restsumme von 61 000 ℳ und der Zuschuß der Universität aus dem Grundstocksvermögen mit 376 500 „ zusammen 437 500 ℳ zur Verfügung standen, fortsetzen zu können, erübrigte nur, von den noch erforderlichen Mitteln den Betrag von 500 000 ℳ im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen. Es ist dies der Betrag, der durch die Überschreitungen bis jetzt annähernd entstanden ist.

Im Budget für 1910/11 wird noch die Schlußrate von 600 000 ℳ in Anforderung gebracht werden.

Zu Ordnungszahl 5.

Für den Neubau des Gymnasiums in Konstanz ist im Budget 1908/09 neben dem Kaufpreis für den Bauplatz von 120 000 ℳ eine Bausumme von 730 000 ℳ genehmigt und als erste Rate der Betrag von 230 000 ℳ bereit gestellt worden, während der Rest von 500 000 ℳ im Budget 1910/11 angefordert werden sollte.

Infolge günstiger Umstände konnten die Bauarbeiten, mit denen im Jahre 1908 begonnen wurde, im laufenden Jahre soweit gefördert werden, daß der Rohbau noch im Laufe dieses Jahres vollendet sein wird. Zur Bestreitung der durch die rasche Förderung des Neubaues erwachsenden Baukosten haben die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgereicht. Die mit der Bauausführung betraute Bezirksbauinspektion Konstanz hat den im laufenden Jahr noch weiter erforderlichen Betrag auf 185 000 ℳ berechnet. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten vor Vollendung des Rohbaues erschien schon aus technischen Gründen nicht erwünscht, weil das Gebäude vor Winter noch unter Dach kommen sollte, andererseits hätte sie zu einer Schädigung der Unternehmer geführt.

Hiernach erübrigte nur, die erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 6.

Als Ersatz der der badischen Staatskasse durch die Herstellung der Drucksachen und die Bearbeitung des Materials der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 erwachsenden Kosten hat das Reich gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 25. März 1907 und auf Grund von § 7 der im Zentralblatt für das deutsche Reich 1907 Nr. 17 bekannt gegebenen bundesrätlichen Bestimmungen nach dem vorläufigen Satze von 6,2 Pfennig auf den Kopf der bisher zu 2 010 728 Personen angenommenen Bevölkerung den Betrag von 124 665 ℳ 14 ₰ vergütet. Hiervon sind 41 596 „ 59 „ durch die Aufwendungen des Jahres 1907 aufgebraucht worden; die restlichen 83 068 „ 55 „

sind zur Deckung des Aufwands für das in der Budgetperiode 1908/09 zum Abschluß zu bringende Zählungswerk bestimmt.

Die bei der Aufarbeitung des Erhebungsmaterials gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die vom Reich zur Verfügung gestellte Summe zur Fertigstellung der Zählarbeiten nicht ausreicht und daß es noch eines größeren Nachschusses bedürfen wird, um der badischen Staatskasse ihre Aufwendungen im vollen Betrage zu vergüten.

Bei der Bemessung des Satzes von 6,2 Pfennig wurde unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preis- und Lohnsteigerungen im großen und ganzen die Vergütung zugrunde gelegt, welche das Reich für die Aufarbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 zu zahlen hatte und welche sich für Baden damals auf 104 873 ℳ 52 ₰ belief. Daß der für die 1907er Zählung mehrvergütete Betrag von 19 791 ℳ 62 ₰ nur einen geringen Teil der Mehrkosten für diese Zählung deckt, ergibt sich daraus, daß der Mehraufwand an Druck- und Versendungskosten gegenüber der früheren Zählung allein schon über 10 000 ℳ beträgt und die verlangte Mehrarbeit an Entzifferungstabellen eine Mehrausgabe von rund 25 000 „ bedingt.

Dazu kommt der Mehraufwand von rund 30 000 „ 65 000 ℳ

welchen die mit einer Arbeitsleistung von dreimonatlicher Dauer verbundene Revision und Zurichtung des Zählungsmaterials — hauptsächlich wegen der Versicherungsfragen in der Haushaltungsliste, sowie der Anbau- und Personalangaben auf der Landwirtschaftskarte — erfordert hat.

Rechnet man von diesen Mehrausgaben die Mehreinnahmen von rund 20 000 ℳ

ab, so ergibt sich ein ungedeckter Aufwand von mindestens 45 000 ℳ

Zur Deckung dieser Mehrkosten ist ein weiterer Reichszuschuß von 2,2 Pfennig auf den Kopf der am 12. Juni 1907 ermittelten Bevölkerungszahl von 2 057 500 Personen notwendig.

Wegen nachträglicher Bewilligung dieses Zuschusses wurde bei der zuständigen Reichsbehörde Antrag gestellt. Da aber die Mittel, um Verzögerungen in den im vollen Gang befindlichen Arbeiten zu vermeiden, schon vor Abschluß der auch im Bundesrat und Reichstag zu behandelnden Angelegenheit notwendig waren, erübrigte nur die Erwirkung eines Administrativkredits vorbehaltlich des Ersatzes aus der Reichskasse.

Zu Ordnungszahl 7.

Die in den Jahren 1897/99 zunächst versuchsweise errichteten Rinderstammzuchtstationen Tannenbrunn, Rudenberg und Villingen wurden im Jahre 1907 in Farrenaufzuchtstationen umgewandelt.

Bestimmend hierfür waren einmal die durch die Beschaffung der Stammzuchttiere fortgesetzt erwachsenen erheblichen Kosten, die zudem der Ausdehnung des Zuchtbetriebs in einem dem Bedarf entsprechenden Maße im Wege standen, und auf der anderen Seite die günstigen Erfolge, die mit der zunächst in einer der Stationen als Versuch unternommenen Aufzucht zugekaufter Farrenkälber aus den besten badischen und Vorderwälder Zuchten erzielt worden waren.

Durch diese Umwandlung zu Aufzuchtstationen wurde nicht nur der Zweck der früheren Stammzuchtstationen, den Gemeinden die Beschaffung des erforderlichen Farrenmaterials von guter Beschaffenheit zu erleichtern, einfacher, rascher und vollkommener erreicht, sondern es kommt nunmehr — ein nicht zu unterschätzender Gewinn — den neuen Unternehmungen eine unmittelbar zuchtfördernde Wirkung insofern zu, als die besten männlichen Zuchttiere der heimischen Zucht erhalten bleiben und die Züchter einen ständigen Absatz zu lohnenden Preisen sich gesichert sehen.

Als eine weitere Folgeerscheinung der veränderten Betriebsweise ist der gegen früher nunmehr wesentlich beschleunigte Wechsel im Bestand der Tiere besonders hervorzuheben. Damit der Betrieb der Aufzuchtstationen ungestört aufrecht erhalten werden kann, müssen nämlich die durch die Abgabe der zuchtreif gewordenen Aufzuchtfarren entstehenden Lücken im Bestand jeweils alsbald durch Zukauf neuer Farrenkälber ausgefüllt werden.

Naturgemäß erhöhen sich dadurch sowohl Einnahmen als Ausgaben.

So erklärt es sich, daß im Jahre 1908 für verkaufte Tiere schon 45 225 ℳ 47 ₰
und in der ersten Hälfte des Jahres 1909 weitere 19 910 „ 99 „

zusammen 65 136 ℳ 46 ₰

vereinnahmt wurden, wozu für den Rest des Jahres noch eine weitere Einnahme von 10 000—15 000 ℳ zu erwarten war, so daß mit einem Gesamterlös von rund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

80 000 ℳ gerechnet werden konnte, gegenüber der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Einnahme somit ein Mehr von rund 45 000 ℳ.

Dieser Mehreinnahme stand allerdings auch eine Mehrausgabe gegenüber.

Es sind für die drei Stationen verausgabt worden:

im Jahre 1908	86 081 ℳ 87 ₰
in der ersten Hälfte des Jahres 1909	7 010 „ 53 „
Zur Anweisung lagen in der Mitte des Jahres 1909 Abrechnungen der die Stationen verwaltenden Gemeinden vor im Betrag von	19 354 „ 14 „
zusammen	112 446 ℳ 54 ₰

Da auch für den Rest des Jahres noch weitere Aufwendungen im Betrage von etwa 29 500 ℳ zu erwarten waren, mußte für die gesamte Budgetperiode mit einer Gesamtausgabe von etwa 142 000 ℳ gerechnet werden, was gegen die im Staatsvoranschlag vorgesehene Summe (s. Tit. XVI B § 1) einen Mehrbedarf von 42 000 ℳ bedeutete.

Obwohl nun dieser Mehraufwand voraussichtlich in der entsprechenden Mehreinnahme seinen vollen Ausgleich fand, und eine Mehrbelastung der Staatskasse über das im Staatsvoranschlag vorgesehene Maß hinaus nicht anzunehmen war, so wurde es doch mit Rücksicht darauf, daß die erzielten Mehreinnahmen der Stationen — da diese keine eigene Betriebsrechnung führen — gemäß Art. 9 Abs. 5 des Etatgesetzes nicht wieder zur Deckung des Betriebsaufwands verwendet werden durften, für geboten erachtet, durch Erwirkung eines Administrativkredits die gesetzlich erforderliche Genehmigung für die noch nötigen Mehrausgaben einzuholen.

Zu Ordnungszahl 8.

Bevor mit den Hochbauarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz begonnen werden kann, muß außer der Zufahrtsstraße und der provisorischen Wasserversorgung, wozu die Mittel mit 94 600 ℳ im Budget für 1908/09 (I. Nachtrag S. 24/25) angefordert und bewilligt worden sind, auch noch eine Tiefdrainage zur Entwässerung des Baugrundes ausgeführt werden. Um Verzögerungen der Hochbauarbeiten, durch welche die rechtzeitige Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Anstalt in Frage gestellt werden könnte, auf alle Fälle vorzubeugen, wurde es von den technischen Behörden als nötig erachtet, auch diese Herstellungen noch im Spätjahr 1909 in Angriff zu nehmen. Die Mittel für den zunächst auszuführenden Teil der Tiefdrainage im Anschlag von 34 000 ℳ wurden deshalb durch Administrativkredit flüssig gemacht.

Zu Ordnungszahl 9.

Nach Beschluß des Bundesrats vom 21. Januar 1909 wurde der den Bundesregierungen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung, vom 25. März 1907 — Reichsgesetzblatt Seite 87 — für die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Bearbeitung des Urmaterials zu gewährende Vergütungssatz auf 9 Pfennig für den Kopf der am 12. Juni 1907 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung erhöht.

Die Baden bei Zugrundelegung einer Bevölkerungsziffer von 2 057 561 Köpfen zustehende Gesamtvergütung berechnet sich mithin auf 185 180 ℳ 49 ₰, welcher Betrag auch bereits von der Reichshauptkasse an die Großh. Landeshauptkasse bezahlt wurde.

Für die Durchführung des Zählgeschäfts und für die Aufbereitung des Materials waren für Baden bis Ende September 1909 aufgewendet worden:

Im Jahr 1907	41 596 ℳ 59 ₰
„ „ 1908	94 985 „ 12 „
„ „ 1909 (bis einschl. September)	47 319 „ 55 „
zusammen	183 901 ℳ 26 ₰
Der Reichszuschuß beträgt	185 180 „ 49 „
Somit verblieben	1 279 ℳ 23 ₰

Nach einem Bericht des Großh. Statistischen Landesamts vom 27. September 1909 Nr. 21 303 waren für die Fertigstellung der noch an das Reich zu liefernden Tabellen außer obigem Rest weitere 15 000 ℳ als erforderlich anzunehmen, für welche das Reich keine Entschädigung mehr leistete, so daß dieser Betrag der badischen Staatskasse zur Last bleibt.

Es darf angenommen werden, daß dieser von Baden zu tragende Mehraufwand durch die wie bisher bei jeder Volks- und Berufszählung vorgenommenen Entzifferungen für Landeszwecke entstanden ist, da das Reich naturgemäß seinen Zuschuß nur in der für seine Zwecke allein notwendigen Höhe bemessen hat.

Zieht man in Betracht, daß der badischen Staats-, Gemeinde- ꝛc. Verwaltung nunmehr — abgesehen von dem reichen Material, das für das Reich zu liefern war, und das ihr völlig kostenlos geworden ist — auch für die Gemeinden und für die Amtsbezirke ziemlich weitgehende Angaben über die berufliche Gliederung der

Bevölkerung zu Gebote stehen, so darf man den von der Staatskasse dafür aufzuwendenden Betrag als sehr gering bezeichnen.

Nachdem die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1907 mit 41 596 ℳ 59 ₰ außeretatmäßig verrechnet worden waren, sind im Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Titel XIV B, Außerordentlicher Etat, § 1 „Kosten der Berufs- und Betriebszählung von 1907" schätzungsweise 44 000 ℳ

vorgesehen worden.

Hiezu kommt der mit Staatsministerialentschließung vom 21. November 1908 eröffnete Administrativkredit von 45 000 „

so daß für die Jahre 1908/09 im ganzen 89 000 ℳ

bewilligt waren.

Es wurden aber bis einschließlich September dieses Jahres rund 142 300 ℳ

angewiesen und waren voraussichtlich noch (15 000 + 1300) = 16 300 „

weiter erforderlich, so daß der Gesamtaufwand 158 600 ℳ

oder rund 159 000 ℳ

somit gegenüber der bisherigen Bewilligung 70 000 ℳ mehr beträgt.

Nach den obigen Ausführungen fallen hievon der badischen Staatskasse im ganzen überhaupt nur 15 000 ℳ zur Last, während alle übrigen Aufwendungen durch den Reichszuschuß gedeckt sind.

Zu Ordnungszahl 10.

Bei dem großen Brand in Donaueschingen am 5. August 1908 ist das Dienstgebäude des Finanzamts daselbst durch Feuer zerstört worden. Es soll unter Verwendung des unversehrt gebliebenen Kellergeschosses und der zum Teil noch brauchbaren Außenwände an der früheren Stelle wieder aufgebaut werden. Die Herstellung konnte der Dringlichkeit wegen nicht bis zur Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1910/11 verschoben werden. Dem veranschlagten Aufwand für den Neubau wird eine Brandentschädigung von 37 509 ℳ gegenüberstehen.

Zu Ordnungszahl 11.

Das ehemalige Amthaus in Lörrach, in dem sich die Dienstwohnung des Oberzollinspektors befindet, ist der Stadtgemeinde auf Ansuchen zur Verwendung als Rathaus käuflich abgetreten worden. Als Ersatz für die genannte Wohnung soll dem Dienstvorstand des Hauptsteueramts die Wohnung im zweiten Stock des Hauptsteueramtsgebäudes zugewiesen werden. Sie muß zu diesem Zweck erweitert und in Stand gesetzt werden.

Die Herstellungen sind dringlich, da sie vor der Übergabe des alten Amthauses an die Stadt ausgeführt sein müssen.

Zu Ordnungszahl 12.

Da die Bauausführung rascher fortschritt, als bei der Budgetaufstellung angenommen war, reichte der als VI. Teilforderung ins Eisenbahnbaubudget 1908/09 eingestellte Betrag von 4 200 000 ℳ nicht aus. Die zur Fortführung der im vollen Gang befindlichen und durch gute Witterung begünstigten Bauarbeiten erforderlichen weiteren Mittel mußten durch Erwirkung eines Administrativkredits von 2 500 000 ℳ auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Etatgesetzes beschafft werden.

Zu Ordnungszahl 13.

Für die Fortführung der Umbauarbeiten des Bahnhofs Radolfzell waren für 1908/09 ein aus der Budgetperiode 1906/07 vorhandener Restkredit von 500 000 ℳ und die unter § 90 des Baubudgets 1908/09 bewilligte III. Teilforderung von 600 000 ℳ, zusammen also 1 100 000 ℳ, verfügbar. Diese Mittel reichten infolge des raschen Fortganges der Bauarbeiten nicht aus und es wurde zur ungehinderten Weiterführung der Arbeiten die Erwirkung eines Administrativkredits gemäß Art. 12 Ziff. 2 des Etatgesetzes im Betrage von 650 000 ℳ als weitere (IV.) Teilforderung erforderlich.

Zu Ordnungszahl 14.

Das im Jahre 1708 als Fachwerksbau erbaute Pfarrhaus in Spöck ist baufällig. Die infolge dessen notwendig gewordene Erstellung eines Neubaues konnte wegen des beobachteten Fortschreitens der gefahrdrohenden Senkungen nicht mehr verschoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 2a.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (6.) öffentlichen Sitzung über die in den Jahren 1908 und 1909 erteilten

Administrativkredite,

wie solche in dem dorthin mitgeteilten Verzeichnisse des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 22. November 1909 Nr. 10972 im einzelnen aufgeführt sind, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und dieselben nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefälligen Mitteilungen vom 9. Dezember 1909 und 3. Februar l. J. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

Der Präsident

des

Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die

Denkschrift,

welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876

über die Ergebnisse der Rechnungsabhör

verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgeteilt hat, mit dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der Ersten Kammer gleichzeitig übersende.

v. Dusch.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1909.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denkschrift

der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1909/1910.

Den beiden Kammern des Landtages 1909/1910 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1907/1908 und 1908/1909 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1906 und 1907, bei der Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monatsrechnungen aus den Jahren 1907 und 1908.

Der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidserteilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer im Geschäftsjahr 1907/1908 und ebenso im Geschäftsjahr 1908/1909 je 30 ständige Rechnungen (wie im Geschäftsjahr 1906/1907) zu unterziehen.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein jene:

der Eisenbahnhauptkasse (15 Einzelrechnungen umfassend) mit 40889 Seiten und 166708 Beilagen (für 1907);

der Landeshauptkasse (mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch und 1 Hilfsbuch über die Einkommensaufbesserungen gering besoldeter Pfarrer) mit 8624 Seiten und 89832 Beilagen (für 1907);

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 2753 Seiten und 10876 Beilagen (für 1907);

der beiden Witwenkassen mit 1442 Seiten und 17044 Beilagen (für 1907);

der Gehaltskasse (9 Rechnungen) mit 3085 Seiten und 18285 Beilagen (für 1907).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1907/1908:

die Spezialrechnung über den Aufbau von 3. Stockwerken auf den Schulgebäuden der Lehrerseminare I und II in Karlsruhe für 1904/1906;

die Spezialrechnung der Baukasse für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1906;

die Spezialrechnung über den Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim für 1902/1905;

für das Geschäftsjahr 1908/1909:

die 2 Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1907/1908;

die Spezialrechnung der Baukasse für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1907.

Die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit

für das erste Jahr:

33 Rechnungen mit zusammen 72705 Seiten und 366703 Beilagen;

für das zweite Jahr:

33 Rechnungen mit zusammen 74009 Seiten und 391013 Beilagen.

Im ganzen wurden dabei 1350 beziehungsweise 1299 Abhörbemerkungen gemacht. Gegenüber der Geschäftsperiode 1905/1907 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1907/1908 und 1908/1909 eine Zunahme der Anzahl der Rechnungsseiten um 1468, der Beilagen um 81525 und der Abhörbemerkungen um 376.

Bei der Eisenbahnhauptkasse haben die Rechnungsseiten um 4034 ab-, dagegen die Rechnungsbeilagen um 47569 zugenommen.

Die Abnahme der Anzahl der Rechnungsseiten hat in der einfacheren und zweckmäßigeren Anlage des Hauptbuchs ihren Grund.

Bei der Landeshauptkasse haben die Rechnungsseiten um 181 und die Rechnungsbeilagen um 16965 zugenommen.

Bei der Gehaltskasse haben die Rechnungsseiten um 171 und die Rechnungsbeilagen um 5519 zugenommen.

Aus der Zunahme der Anzahl der Rechnungsbeilagen geht die Zunahme der Geschäfte bei den genannten Zentralkassen und bei der Revision der Oberrechnungskammer in den letzten Jahren hervor.

Die Zunahme der Rechnungsseiten bei den übrigen Rechnungen im ganzen um 1116 und der Rechnungsbeilagen um 11472 rührt von allgemeinen Verhältnissen her und äußert gleichfalls ihre Wirkung bei der gedachten Revision.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1906 und 1907 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen.

Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Lose betrug zusammen:

	1906	1907
bei der Amortisationskasse	— Stück	— Stück
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	931894 „	936003 „
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine des $3^1/_2$ % Anlehens von 1904	31427 „	— „
ferner desgleichen des 3% Anlehens von 1896	— „	8 „
im ganzen	963321 Stück	936011 Stück

III.

Gemäß Ziffer 4 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in den beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

Derjenige Teil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1906 und 1907, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Katholischen Oberstiftungsrats für 1906 und 1907 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses.

Bemerkenswerte Anstände haben sich dabei nicht ergeben.

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878

der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen zum Teil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1908/1909 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

624 Jahresrechnungen.

Diese Rechnungen umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

	bei dem Verwaltungshof:					
36	Rechnungen der Amtskassenverwaltung	mit	52 989	Seiten und	272 241	Beilagen
10	Rechnungen von Staatsanstalten	"	36 895	" "	42 393	"
	bei dem Oberschulrat:					
31	Schulfondsrechnungen	"	7 793	" "	17 820	"
	bei dem Ministerium des Innern:					
2	Schulkassenrechnungen	"	320	" "	865	"
	bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:					
34	Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen	"	24 581	" "	74 461	"
	bei der Forst- und Domänendirektion:					
26	Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus)	"	63 578	" "	82 452	"
4	Rechnungen der Salinenämter	"	7 030	" "	6 954	"
	bei der Zolldirektion:					
36	Zoll- und Reichssteuerrechnungen	"	12 580	" "	39 253	"
	bei der Steuerdirektion:					
36	Rechnungen der Finanz- und Hauptsteuerämter	"	24 154	" "	216 525	"
2	Rechnungen der Stempelverwaltung	"	76	" "	226	"
	und der Verwaltung der kontrollierten Impressen .	"	37	" "	177	"
	bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:					
1	Materialhauptrechnung	"	14 084	" "	18 251	"
1	Eisenbahnmarkenrechnung	"	236	" "	3 439	"
1	Frachturkundenstempelrechnung	"	90	" "	1 079	"
1	Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete .	"	128	" "	94	"
2	Baurechnungen	"	7 239	" "	34 783	"
11	Werkstätterechnungen	"	5 454	" "	261	"
	bei verschiedenen Behörden:					
61	Handkassenrechnungen und zwar der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w.					
60	der Amtsgerichte					
114	der Notariate					390
54	der Bezirksämter					
101	der Eisenbahnverwaltung					
624	zusammen.					

Für das Geschäftsjahr 1906/1907 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1907/1908 vom 16. November 1907 betragen 628.

Für das Geschäftsjahr 1907/1908 ist in Zugang gekommen:

1 Rechnung über Frachturkundenstempelmarken;

in Abgang sind gekommen:

4 Handkassenrechnungen der Notariate durch Zusammenlegung, nämlich von Karlsruhe (2), von Mannheim (1) und von Rastatt (1).

Für das Geschäftsjahr 1908/1909 sind in Zugang gekommen:

1 Amtskassenrechnung für Karlsruhe-Stadt zufolge der Errichtung des Finanzamts daselbst und

1 Steuerrechnung dieses Finanzamts;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Abgang sind gekommen:

1 Rechnung für die Musikschulen durch Vereinigung derselben mit jener der Uhrmacherschule in Furtwangen und

2 Handkassenrechnungen bei den Notariaten Karlsruhe durch Zusammenlegung.

Außer den vorstehend aufgeführten Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung für den inneren Verkehr (im Geschäftsjahr 1907/1908: 4632, 1908/1909: 4692 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Teil summarisch, zum Teil speziell, durch die Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur Oberabhör durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1907/1908:

die Eisenbahngütertransportrechnungen verschiedener Stationen des internen Verkehrs vom Monat Juni 1907,
die Abrechnung über den Güterverkehr der Badischen Bahn mit der Nebenbahn Kehl—Bühl vom September 1906,
die Rechnung der Eisenbahnbetriebswerkstätte Lauda für 1906,
die Abrechnung des Württemberg-Saarbrücker Güterverkehrs vom Monat September 1907,
die Abrechnung über den Saarkohlenverkehr nach Baden (Kohlentarif 5) vom Dezember 1907,
die Amtskassenrechnung von Offenburg für 1906,
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnung von Rastatt für 1906,
die Rechnung der Erziehungsanstalt Flehingen für 1905,
die Domänenrechnungen von Bretten, Wiesloch und Tiengen für 1906,
die Steuerrechnung von Stockach für 1906,
die Zollrechnung von Baden für 1906,
die Reichssteuerrechnungen von Rastatt und Donaueschingen für 1906,
die Handkassenrechnung der Forst- und Domänendirektion für 1906.

B. Im Geschäftsjahr 1908/1909:

die Einzelrechnung 16 der Eisenbahnhauptkasse (Bauaufwand für neue Bahnen und Stationen des Unterlandes) für 1907,
die Amtskassenrechnungen von Wertheim und Breisach für 1907,
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen von Donaueschingen, Konstanz und Achern für 1907,
die Domänenrechnungen von Kehl, Baden und Meersburg für 1907,
die Steuerrechnungen von Karlsruhe (Hauptsteueramt) und Mosbach für 1907,
die Zollrechnung von Heidelberg für 1907.

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen ist im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; in beiden Geschäftsjahren zusammen haben wir in einem Falle die Frist zur Vorlage der Rechnung dreimal verlängert, in 5 Fällen Verwarnungen und in 6 Fällen Ordnungsstrafen ausgesprochen.

Wegen Vorlage der Beantwortung haben wir in 7 Fällen die Frist verlängert, in 2 Fällen Verwarnungen und in 5 Fällen Ordnungsstrafen ausgesprochen.

In einem Falle wurde von weiterem Vorgehen gegen den Rechner mit Rücksicht auf die Disziplinaruntersuchung wegen seiner gesamten Dienstführung abgesehen.

Bei einigen Rechnungen konnte auch in den abgelaufenen Geschäftsperioden die Aufstellung der Erinnerungen beziehungsweise die Bescheidserteilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen. Rückstände sind dabei nicht entstanden.

Von der Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Rechnungen des Binnen- und Bodensee-Güterverkehrs bis einschließlich April d. Js. abgehört und verbeschieden.

Die Abrechnungen mit fremden Bahnen befinden sich im Laufenden.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen bei Prüfung der Rechnungen gilt im allgemeinen auch jetzt noch das schon in unserer Denkschrift vom 8. November 1893 Bemerkte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primär- noch bei der Oberabhör wahrgenommen.

Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen.

Die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug:

Die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1907 und 1908, die Prüfung weiterer zu den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908 gehörigen Teile, wie z. B. der für den landständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, den Domänengrundstock und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, endlich die Prüfung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll für die Etatjahre 1906 und 1907 Seite 177 und 203 zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden; Berufungen gegen diesseitige Rechnungsbescheide sind nicht erfolgt; gegen Bescheide der nachgeordneten Abhörbehörden sind in 2 Fällen Berufungen eingelegt worden, von welchen die eine als völlig, die andere als teilweise unbegründet erkannt wurde.

VIII.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1907/1908 und 1908/1909 nachstehende Veränderungen eingetreten:

Dem Geheimen Rat Adolf Fuchs wurde als Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralleitung der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge der Stern zum Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen;

Oberrechnungsrat Otto Albicker, Geheimer Rat Dr. Adolf Fuchs und Präsident Dr. Karl Schenkel sind gestorben.

Revisor Jakob Berger bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen wurde zum Revisor der Ober-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechnungskammer ernannt und dem Amtsvorstand, Geheimen Oberregierungsrat Karl Salzer in Emmendingen, wurde die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei der Oberrechnungskammer übertragen.

Dem Sekretär und Registrator, Kanzleirat Julius Leutz wurde das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub, dem Oberrechnungsrat Heinrich Rinkler und den Rechnungsräten Erwin Wittmer und Alexander Wacker je das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

Steuerdirektor Emil Glockner wurde zum Präsidenten ernannt.

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperioden waren: der vorsitzende Rat bei der Steuerdirektion, Geheimer Oberfinanzrat Anton Sahm, und der vorsitzende Rat beim Verwaltungsgerichtshof, Geheimer Rat Ernst Behr.

Die Beiziehung eines außerordentlichen Kollegialmitgliedes zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist jedoch in der gedachten Geschäftsperiode nicht erforderlich gewesen.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Glockner.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu der

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer

vom 24. November 1909, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/1908 und 1908/1909 betreffend (Drucksache Nr. 3)

Berichterstatter Abgeordneter **Neuhaus**.

Siehe Drucksache Nr. 14 (3a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3a.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (13.) öffentlichen Sitzung die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/1908 und 1908/1909

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und den Antrag derselben:

> „Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu erheben habe"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 26. April ds. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Karlsruhe, den 20. November 1909.

Der Präsident
des
Großherzoglichen Staatsministeriums
an
das Präsidium
der Hohen Zweiten Kammer der Landstände.

Dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer beehre ich mich unter Bezug auf Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, und auf § 3 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 14. Dezember 1878 anliegend

die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908

mit den dazu gehörigen Kassenbüchern und Beilagen, sowie eine beglaubigte Abschrift des Übermittelungsschreibens des Präsidenten der Oberrechnungskammer vom 17. ds. Mts. mit dem Anheimgeben gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Der Präsident
der Großh. Badischen Oberrechnungskammer.

6 Anlagen.

Die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 betr.

In Gemäßheit des Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, und § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 werden die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 mit den dazu gehörigen Kassenbüchern und Beilagen anbei vorgelegt und dabei bemerkt, daß bei Prüfung derselben wesentliche Beanstandungen nicht zu erheben waren.

Hievon wolle den Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer, unter Mitteilung der genannten Rechnungen und Zubehörden, behufs der Entlastung Kenntnis gegeben werden.

gez. Glockner.

An
Großh. Staatsministerium.

Nr. 1007. Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Karlsruhe, den 20. November 1909.

Sekretariat des Großherzoglichen Staatsministeriums.

Dold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1909.

Antrag

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu den

Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908.

Erstattet von dem Abgeordneten Neuhaus.

Die Budgetkommission stellt auf Grund ihres mündlichen Berichts den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 für unbeanstandet erklären,

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4 b.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (13.) öffentlichen Sitzung

die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und den Antrag derselben:

„Hohe Erste Kammer wolle die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 für unbeanstandet erklären"

in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 9. Dezember 1909 ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 5.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 27. November 1909.

Die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse betr.

In der Anlage beehren wir uns eine

Denkschrift über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse

zur gefl. Kenntnisnahme ergebenst mitzuteilen.

Denkschrift siehe Seite 493 des I. Beil.-Hefts (Nr. 492)

Honsell.

An das Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 5 (17) [L]

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zum

Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910 und 1911.

Die Budgetkommission beantragt, hohes Haus wolle

1. das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910/11 in den abgeänderten Beträgen, wie solche in der als Beilage zum Protokoll der heutigen Sitzung dem hohen Hause vorliegenden Drucksache Nr. 17 niedergelegt sind, genehmigen,
2. damit die von der Großh. Regierung in der 4. öffentlichen Sitzung vom 29. November 1909 vorgelegte
   Denkschrift, Drucksache Nr. 5, die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,
   als erledigt erklären,
3. darüber in abgekürzter Form beraten.

Zu № 5 (17) [II.]

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (23.) öffentlichen Sitzung das

Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910 und 1911

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer in den Beträgen genehmigt, wie sie in dem berichtigten Spezialbudget (Drucksache Nr. 17 der Zweiten Kammer) niedergelegt sind.

Gleichzeitig wurde die seinerzeit von der Großh. Regierung den Ständen vorgelegte

Denkschrift, die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,

für erledigt erklärt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 11. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1910.

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1908/09

und

den hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

Vorbemerkung.

Mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 des Etatgesetzes werden nur die Kredite und Kreditreste aus der Budgetperiode 1908/09 auf die Budgetperiode 1910/11 übertragen; die Kredite und Kreditreste aus der Budgetperiode 1906/07 fallen heim und werden, soweit diese Mittel weiterhin erforderlich sind, unter Bezugnahme auf den Heimfall oder unter Einrechnung in die ohnehin weiter erforderlichen Bauraten im Baubudget 1910/11 wieder anverlangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest	Rechnungs-Soll 1908		1909		Summe	
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		Ausgabe.							
	1906/07	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1906/07.							
		A. Badische Staatseisenbahnen.							
		I. Neue Bahnen.							
1	3	Bahn Wertheim-Miltenberg, Restforderung	698400	30000	—	6	—	30006	—
2	Nachtrag 1	Nebenbahn Walldürn-Hardheim, I. Teilforderung . . .	49938	40	49	4490	54	4531	03
		II. Bestehende Bahnen.							
3	5	Oos-Baden, II. Gleis, II. Teilforderung	300000	285312	84	14687	16	300000	—
4	6	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, IV. Teilforderung	1326164	371906	04	902296	96	1274293	—
5	Nachtrag 5	Singen-Schaffhausen, II. Gleis I. Teilforderung	129458	129458	—	—	—	129458	—
6	8	Neckarelz-Osterburken, II. Gleis	99000	11091	30	76736	30	87827	60
7	9	1. Unterführung der Kreisstraße von Zimmern nach Adelsheim unter der vorhandenen Seckachbrücke	37330	31405	69	4066	14	35471	83
8	9	2. Überführung der Landstraße von Adelsheim nach Osterburken in der Nähe des Adelsheimer Tunnels	52000	42731	37	3719	58	46450	95
		III. Stationen.							
9	13	Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerkes	11201	11201	—	—	—	11201	—
10	Nachtrag 6	Mannheim, Umbau des Aufnahmsgebäudes, I. Teilforderung	42045	31480	27	10564	73	42045	—
11	Nachtrag 7	Mannheim, neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiter-Wohnhäusern, I. Teilforderung	379000	—	—	205453	53	205453	53

Diesen gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
—	—	668394	—	—	Der Kreditrest fällt heim; er ist in der Darstellung der Gesamtbedarfs im Budget 1910/11 wieder enthalten.
—	—	45406	97	—	Desgl.
—	—	—	—	—	Vergl. C.-Z. 18.
—	—	51871	—	—	Desgl. vergl. auch C.-Z. 19.
—	—	—	—	—	Vergl. C.-Z. 80.
—	—	2172	40	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	1858	17	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	5549	05	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-Z. 100.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-Z. 95.
—	—	174146	47	—	Der Kreditrest fällt heim. Der zur Vollendung der Bauarbeiten nötige Betrag ist in der Budgetforderung (III. Teilforderung) für 1910/11 enthalten. Vergl. C.-Z. 88.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-B.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest	Rechnungs-Soll 1908		Rechnungs-Soll 1909		Rechnungs-Soll Summe	
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	1906/07								
12	12	Mannheim, Rangierbahnhof II, V. und letzte Teilforderung . .	355 990	291 786	52	128 106	69	419 893	21
13	49¹	Mannheim und Durlach, je ein Dienstwohngebäude bei den Elektrizitätswerken	80 500	48 389	46	32 850	48	81 239	94
14	Nachtrag 8	Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen	33 293	41 441	88	—	—	41 441	88
15	49²	Rheinau-Hafen, zwei Dienstwohngebäude, I. Teilforderung . .	22 000	22 000	—	—	—	22 000	—
16	9³	Schwetzingen, Überführung der Karl-Theodorstraße, I. Teilforderung	87 818	70 165	05	17 652	95	87 818	—
17	15	Heidelberg, elektrische Beleuchtung des Bahnhofs	104 355	89 359	78	2 200	47	91 560	25
18	16	Meckesheim, Bahnhofserweiterung, II. und letzte Teilforderung . .	118 278	19 436	29	38 027	23	57 463	43
19	17	Haßmersheim und Hainsheim, Kreuzungsgleise	11 239	3 581	64	616	92	4 198	56
20	49⁴	Eberbach, Dienstwohngebäude, I. Teilforderung	3 753	3 753	—	—	—	3 753	—
21	18	Auerbach, Errichtung einer Güterstation mit Beseitigung schienengleicher Wegübergänge	176 000	99 662	92	75 783	07	175 445	99
22	9⁵	Eichelzheim, Überführung der Kreisstraße Kleineichelzheim-Großeichelzheim	43 000	5 294	—	9 162	86	14 456	86
23	Nachtrag 11	Wallhüsen, Erweiterung der Station	107 727	53 377	40	54 530	89	107 908	29
24	Nachtrag 9	Hirschlanden, Errichtung der Güterstation	156 499	91 249	88	70 457	49	161 707	37
25	9⁶	Eubigheim, Überführung der Exfaltstraße	41 512	50 355	03	263	45	50 618	48

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	Dieses gegen jenen weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
63 903	21	—	—	—	Erledigt. Der ursprüngliche Kredit war 17 200 000 ℳ; die für 1906/07 bewilligte V. und letzte Teilforderung war 1 060 000 ℳ. Die Überschreitung ist in der Hauptsache durch notwendig gewordene Ergänzungen und sonstige Nacharbeiten an den Gleisanlagen und den Einrichtungen für den Lokomotiv- und Werkstättenbetrieb, sowie für Unterhaltungsarbeiten des Personals hervorgerufen.
739	94	—	—	—	Erledigt. Die Überschreitung ist durch notwendige Mehrleistungen bei der Ausführung veranlaßt.
8 148	88	—	—	—	Erledigt. Die Überschreitung ist durch unvorhergesehene Mehrleistungen veranlaßt, indem die Uferschutzbauten in weit höherem Maße zu erstellen waren, als ursprünglich angenommen war.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-B. 104.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-B. 106.
—	—	12 794	75	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	60 814	57	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	7 040	44	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-B. 109.
—	—	554	01	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	28 543	14	—	Der Kreditrest fällt heim. Der zur Durchführung der Arbeiten noch erforderliche Betrag wird im Budget 1910/11 wieder angefordert.
181	29	—	—	—	Erledigt.
5 208	37	—	—	—	Erledigt. Die Überschreitung hat ihre Ursache in den ungünstigen Untergrundverhältnissen an der Baustelle, die eine Tieferführung der Fundamente als im Voranschlag vorgesehen, notwendig machte.
9 106	48	—	—	—	Erledigt. Die Überschreitung ist durch unvorhergesehene, unvermeidliche Mehrleistungen verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
26	1906/07 20 u. Nachtrag 10	Lauda, Dienstgebäude	20 622	33 992	57	2 161	55	36 154	12
27	19	Lauda, Einfahrtsgleis der Taubertalbahn	89 995	46 994	21	38 187	87	85 182	08
28	21	Wittighausen, Bahnhoferweiterung	6 014	3 216	47	683	69	3 900	16
29	22	Plankstadt, Errichtung einer Güterstation	45 751	42 185	47	2 473	36	44 658	83
30	23	Kirchheim b./H., Aufnahmsgebäude	55 000	—	—	—	—	—	—
31	9a	St. Ilgen, Überführung der Landstraße, I. Teilforderung	57 344	54 301	75	3 042	25	57 344	—
32	24	Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, II. und letzte Teilforderung	226 000	63 906	46	139 826	28	203 732	74
33	49a	Graben-Neudorf, 2 Dienst- und Dienstwohngebäude, I. Teilforderung	17 000	17 000	—	—	—	17 000	—
34	25	Philippsburg, Gleiserweiterung	14 441	2 121	52	—	—	2 121	52
35	9a	Königsbach, 2 Wegunterführungen	59 490	—	—	—	—	—	—
36	27	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung	500 000	500 000	—	—	—	500 000	—
37	28	Eutingen, Gleiserweiterung, I. Nachforderung	56 000	31 172	54	4 827	46	36 000	—
38	29	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes, IV. Teilforderung	1 000 000	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
39	30	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, III. und letzte Teilforderung	541 607	43 048	04	56 618	52	99 666	56

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
15 532	12	—	—	—	Erledigt. Der ursprüngliche Kredit betrug einschließlich der Bewilligung unter § 21 des Budgets von 1904/05 134 500 Mk. Der Verbrauch beträgt 150 032 Mk. Die Ueberschreitung gründet sich zum Teil auf die Verzögerung des Baubeginnes, der infolge langwieriger Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Lauda gerade in die Zeit der großen Preis- und Lohnsteigerungen fiel, zum Teil auch auf die erhebliche nicht vorherzusehende Zunahme des Geschäftsumfanges und Personalstandes der Bahnbauinspektion, die die Schaffung weiterer im ursprünglichen Bauprogramm nicht vorgesehener Diensträume notwendig machte. Daß die Ueberschreitung über 10 % der bewilligten Mittel hinausging, wurde erst festgestellt, als die Erwirkung eines Administrativkredits nicht mehr möglich war.
—	—	4 812	92	—	Der Kreditrest fällt heim. Der Betrag ist für Vollendungsarbeiten nötig und wird im Budget 1910/11 wieder angefordert.
—	—	2 113	84	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	1 092	17	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	55 000	—	—	Kredit fällt heim. Er wird, weil die Herstellung mit dem Neubau des Bahnhofs Heidelberg zusammenhängt, in einem späteren Budget neu angefordert werden.
—	—	—	—	—	Vergl. auch O.-Z. 114.
—	—	22 267	26	—	Der Kreditrest fällt heim. Die zur Beendigung der Arbeiten noch erforderlichen Mittel werden im Budget 1910/11 wieder angefordert.
—	—	—	—	—	Vergl. auch O.-Z. 117.
—	—	12 319	48	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
—	—	59 490	—	—	Die Ausführung wurde wegen Projektänderung bis auf Weiteres zurückgestellt. Kredit fällt heim.
—	—	—	—	—	Vergl. auch O.-Z. 125.
—	—	—	—	—	Vergl. auch O.-Z. 126.
—	—	—	—	—	Vergl. auch O.-Z. 129.
—	—	441 940	44	—	Erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-S.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ ₰	1909 ℳ ₰	Summe ℳ ₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ ₰	weniger ℳ ₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1906/07									
40	31	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, III. Teilforderung	221 418	232 954 28	44 708 30	277 662 58	56 244 58	— —	—	Nach § 31 des Budgets 1906/07 betrug die Gesamtforderung . . . 2 365 000 ℳ davon wurden in den Budgets 1902/03 bis 1906/07 als I.—III. Teilforderung bewilligt . . . . . 1 700 000 „ so daß noch ein Nachtrag von . . . . . 665 000 ℳ hätte angefordert werden können. Verausgabt wurden von dem Kredit im ganzen . . . . . 1 708 244 ℳ so daß, da die Arbeiten vollendet sind, gegenüber der ursprünglichen Forderung sich eine Minderverwendung von . . . . . 656 756 ℳ ergibt.
41	32	Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten . . .	5 750	5 750 —	— —	5 750 —	— —	— —	—	Vergl. auch C.-S. 135.
42	33	Hilpertsau, Bahnhofserweiterung	36 386	36 522 36	— —	36 522 36	136 36	— —	—	Erledigt.
43	34	Kehl und Offenburg, Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken	2 995	18 738 85	332 26	19 071 11	16 076 11	— —	—	Erledigt. Der ursprüngliche Kredit war 135 000 ℳ (Budget 1906/07 § 34). Die 8,7 % betragende Ueberschreitung ist teils auf die seit der Budgetaufforderung eingetretene Steigerung der Materialpreise, teils darauf zurückzuführen, daß in der Zwischenzeit die Einrichtungen zum Schutze benachbarter Fernleitungen gegen atmosphärische Einflüsse und Ueberspannungen bedeutende Vervollkommnungen erfahren hatten, was einen beträchtlichen Mehraufwand bedingte.
44	49a	Kehl, 1 Dienstwohngebäude . .	41 822	30 876 34	386 12	31 262 46	— —	10 559 54	—	Erledigt. Kreditrest 1821 Heim.
45	35	Offenburg, Bahnhofumbau (einschließl. neue Betriebswerkstätte), V. Teilforderung	802 424	802 424 —	— —	802 424 —	— —	— —	—	Vergl. auch C.-S. 141.
46	9a	Villingen, Überführung der Schwenninger Straße	82 000	— —	— —	— —	— —	82 000 —	—	Der Kreditrest 1821 Heim. Die zum Vollzug der Bauarbeiten erforderlichen Mittel werden im Budget 1910/11 wieder angefordert.
47	49a	Villingen, 2 Dienstwohngebäude	26 425	33 802 86	2 529 95	36 332 81	9 907 81	— —	—	Erledigt. Der ursprüngliche Kredit war 87 000 ℳ. Die Ueberschreitung ist durch unvorhergesehene, nötig gewordene Mehrleistungen veranlaßt.
48	37	Villingen, elektrische Beleuchtung	48 840	5 301 28	35 441 42	40 742 70	— —	8 097 30	—	Erledigt. Kreditrest 1821 Heim.
49	38	Donaueschingen, Bahnhofumbau	414 000	39 817 35	174 773 70	214 591 05	— —	199 408 95	—	Der Kreditrest 5321 Heim. Die zur Fertigführung der Arbeiten erforderlichen Mittel werden im Budget 1910/11 wieder angefordert. Vergl. auch C.-S. 144.
50	40	Dinglingen, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	499 975	181 759 61	318 215 39	499 975 —	— —	— —	—	Vergl. auch C.-S. 145.
51	41	Lahr, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	750 000	104 613 96	94 607 79	199 221 75	— —	550 778 25	—	Die Arbeiten sind im Gang, der Kreditrest 5321 Heim und ist in dem als II. Teilforderung im Budget 1910/11 eingestellten Betrag wieder enthalten. (Vergl. auch C.-S. 146.)
52	Nachtrag 13	Freiburg, Bau von 2 Arbeiterwohnhäusern	14 338	10 781 54	2 238 20	13 019 83	— —	1 318 17	—	Erledigt. Kreditrest 1321 Heim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-S.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1906/07								
53	Nachtrag 14	Heitersheim, Erweiterung	8 485	8 784	77	71	93	8 856	70
54	44	Basel, Bahnhofumbau, VIII. Teilforderung	3 213 436	3 213 436	—	—	—	3 213 436	—
55	45	Lörrach, Bahnhofumbau, II. Teilforderung	291 588	291 588	—	—	—	291 588	—
56	47	Radolfzell, Bahnhofumbau, II. Teilforderung	500 000	500 000	—	—	—	500 000	—
57	49*	Radolfzell, 2 Dienstgebäude, I. Teilforderung	30 935	25 309	14	5 625	86	30 935	—
58	48	Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlage	2 032	2 032	—	—	—	2 032	—
59	Nachtrag 16	Konstanz, Erweiterung der Bahnanlagen, Nachforderung	34 000	10 566	51	8 606	01	19 172	52
		IV. Betriebsmittel.							
60	54	Personenwagen, I. Teilforderung	131 379	131 379	—	—	—	131 379	—
61	Nachtrag 18	Gepäck- und Güterwagen	491 605	462 945	—	19 849	70	482 794	70
62	56	Gewichtswagen	31 000	37 600	—	—	—	37 600	—
63	57	Ersatzstücke	30 700	29 680	—	—	—	29 680	—
		B. Preuß.-Hess. (Main-Neckar-) Bahn.							
64	Nachtrag 20	Weinheim, Bahnhofserweiterung, I. Teilforderung	259 264	259 264	—	—	—	259 264	—
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.							
65	Nachtrag 21	Nassau-Schwarzach	300 000	—	—	406 876	—	406 876	—
		Summe a.: Kreditreste aus der Etatperiode 1906/07	15 488 161	10 148 436	22	3013 756	57	13 162 192	79

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
371	73	—	—	—	Erledigt.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 153.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 154.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 155.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 156.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 157.
—	—	14 827	48	—	Kredittest 1911 heim. Zur Vollendung der Arbeiten wird der im Budget 1908/09 bewilligte Betrag von 14 000 ℳ anreichen. (Vergl. C.-S. 157.)
—	—	—	—	—	Vergl. C.-S. 162.
—	—	8 810	—	—	Erledigt. Kredittest 1911 heim.
6 600	—	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung hat ihre Ursache in der zwischen der Ausführung des Voranschlags und der Vergebung der Wagen eingetretenen erheblichen Steigerung der Preise für Rohstoffe und Löhne.
—	—	1 020	—	—	Erledigt. Kredittest 1911 heim.
—	—	—	—	—	Vergl. auch C.-S. 167.
16 876	—	—	—	—	Die Bauvorlage der fertigen Bahn ergab 20,3438 km, daher Staatsbeitrag 20,3438 × 20 000 ℳ = 406 876 ℳ. Angenommen waren nur 19,5 km.
209 032	88	2 535 001	09	—	

O.-S.	Budget-S für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ ₰	1909 ℳ ₰	Summe ℳ ₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ ₰	Dieses gegen jenes weniger ℳ ₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1908/09	**b. Kredite aus der Etatperiode 1908/09.**								
		A. Badische Staatseisenbahnen.								
		I. Neue Bahnen.								
66	1	Bahn Weisenbach-Landesgrenze, III. Teilforderung	4 000 000	2 080 964 64	1 742 132 61	3 823 097 25	— —	176 902 75	176 902	Die Arbeiten sind im Gang.
67	2	Nebenbahn Waldkirch-Hardheim, II. Teilforderung	450 000	— —	— —	— —	— —	450 000 —	450 000	Die Arbeiten sind im Gang.
68	3	Bahn Wertheim-Miltenberg, Restforderung	50 000	— —	— —	— —	— —	50 000 —	50 000	Mit den Bauarbeiten wird in der Budgetperiode 1910/11 begonnen.
69	4	Bahn Wertheim-Miltenberg, hier Straßenbrücke bei Freudenberg	1 500	4 440 44	47 50	4 487 94	2 987 94	— —	—	Erledigt. Die ursprüngliche Bewilligung betrug 325 000 ℳ. Die Ueberschreitung hat ihre Ursache in unvorhergesehenen, unvermeidlichen Mehrleistungen.
70	5	Bahn Unteruhldingen-Meersburg, I. Teilforderung	10 000	— —	— —	— —	— —	10 000 —	10 000	Mit den Bauarbeiten ist noch nicht begonnen.
71	6	Bahn Stockach-Owingen-Frickingen, I. Teilforderung	30 000	— —	— —	— —	— —	30 000 —	30 000	Zeitgl.
72	7	Bahn Singen-Beuren, I. Teilforderung	20 000	— —	— —	— —	— —	20 000 —	20 000	Zeitgl.
73	8	Bahn Offenburg-Kork, I. Teilforderung	20 000	— —	— —	— —	— —	20 000 —	20 000	Zeitgl.
74	9	Bahn Tauberbischofsheim-Königheim, I. Teilforderung	10 000	— —	73 61	73 61	— —	9 926 39	9 926	Zeitgl.
75	10	Bahn Titisee-St. Blasien, für Vornahme von Vorarbeiten	20 000	886 87	5 766 24	6 653 11	— —	13 346 89	—	Die Vorarbeiten sind abgeschlossen; der Kredit fällt heim.
		Summe Titel I	4 611 500	2 086 291 99	1 748 019 66	3 834 311 65	2 987 94	780 176 05	706 828	
		II. Bestehende Bahnen.								
76	11	Ankauf der Renchtalbahn durch den Staat	1 660 000	— —	1 660 000 —	1 660 000 —	— —	— —	—	Erledigt.
77	12	Neckargemünd-Neckarelz, II. Gleis, II. Teilforderung	1 500 000	525 081 60	1 115 201 33	1 640 282 93	140 282 93	— —	—	Der innerhalb 10% der Bewilligung bleibende Mehraufwand ist infolge des unerwartet raschen Fortgangs der Bauarbeiten entstanden. Die Restforderung für die betreffende Strecke ermäßigt sich um den gleichen Betrag.
78	13	Ost-Baden, II. Gleis, III. und letzte Teilforderung	239 000	— —	5 845 15	5 845 15	— —	233 154 85	—	Erledigt. Der Restkredit fällt heim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1908	Rechnungs-Soll 1909	Rechnungs-Soll Summe	Dieses gegen jenes mehr	Dieses gegen jenes weniger	Übertrag auf die nächste Budgetperiode	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	
	1908/09									
79	14	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, V. Teilforderung	300 000	— —	— —	— —	— —	300 000 —	300 000	Die Arbeiten sind im Gang.
80	15	Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, II. Teilforderung	100 000	663 50	426 62	1 090 12	— —	98 909 88	98 910	Desgl.
81	16	Bauliche Erweiterung der Stationen Littenweiler, Kirchzarten, Himmelreich, Hirschsprung und Hinterzarten, sowie Weichensicherungen auf der Station Freiburg-Wiehre zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf der Höllentalbahn	365 000	57 667 01	116 900 —	174 567 01	— —	190 432 99	190 433	Der Kredit ist zur Vollendung der Bauarbeiten erforderlich.
82	17	Wiesentalbahn, Einführung des elektrischen Betriebs, I. Teilforderung	100 000	— —	292 47	292 47	— —	99 707 53	99 708	Die baulichen Herstellungen werden im Jahr 1910 in Angriff genommen.
83	18	Schaffhausen-Singen, II. Gleis, II. und letzte Teilforderung	1 607 000	911 731 28	161 609 54	1 073 340 82	— —	533 659 18	150 000	Neue Architekt sind für Ergänzungs- und Nacharbeiten noch 150 000 ℳ erforderlich; der Rest fällt fort.
84	19	Radolfzell-Konstanz, II. Gleis, Restforderung	387 000	51 83	9 630 69	9 682 52	— —	377 317 48	377 317	Die Arbeiten sind im Gang.
85	20	Radolfzell-Stahringen, II. Gleis und Beseitigung von 4 schienengleichen Straßenübergängen, I. Teilforderung	400 000	329 18	389 452 17	389 781 35	— —	10 218 65	10 219	Die Arbeiten sind im Gang.
86	21	Überführung des Ketscher- und Kollmerweges bei Hockenheim über die Rheintalbahn, I. Teilforderung	50 000	— —	— —	— —	— —	50 000 —	50 000	Der Bau soll in der Budgetperiode 1910/11 ausgeführt werden.
87	22	Beseitigung des schienengleichen Straßenübergangs oberhalb Ettlingen, I. Teilforderung	30 000	— —	— —	— —	— —	30 000 —	—	Der Kredit fällt heim. Land für die Straßenüberführung erforderliche Gelände ist bereits im Besitz der Eisenbahnverwaltung. Die Ausführung des Baues soll bis auf weiteres zurückgestellt werden.
88	23	Beseitigung der schienengleichen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt, I. Teilforderung	50 000	— —	— —	— —	— —	50 000 —	—	Kredit fällt heim. Die Mittel für eine Ueberführung an Stelle der geplanten Unterführung werden im Budget 1910/11 wieder angesetzt.
89	24	Wegüberführung bei km 156[77] der Hauptbahn	116 000	21 191 56	42 355 01	63 546 57	— —	52 453 43	52 453	Die Arbeiten sind im Gang.
90	25	Wegüberführung bei km 263[3–4] der Hauptbahn	33 000	29 223 41	3 269 97	32 493 38	— —	506 62	—	Erledigt. Kredit fällt heim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1908/09														
91	26	Einrichtung der elektrischen Streckenblockung auf verschiedenen Bahnstrecken	1 438 000	390 365	63	451 150	14	841 515	77	—	—	596 484	23	446 484	Vom Kreditrest ist erforderlich für Einrichtung der Streckenblockung auf den Strecken Überbach-Neckarelz, Appenweier-Kehl und Rudolfzell-Stahringen ein Betrag von . . . . . 293 500 ℳ, für die gleiche Einrichtung auf der Linie Bruchsal-Germersheim in den Stellwerken der Bahnhöfe Bruchsal und Graben-Neudorf und auf der Verbindungslinie zwischen Neckarau und dem Rangierbahnhof Mannheim ein Betrag von . . . . . 144 984 ℳ, ferner für vorbereitende Arbeiten zur Einrichtung der Streckenblockung auf der Strecke Durlach-Mühlacker ein Betrag von 8 000 ℳ. Zusammen 446 484 ℳ. Der Rest fällt heim.
92	27	Herstellung von Streckenfernsprechern auf nicht mit Schnellzügen befahrenen Strecken, I. Teilforderung	100 000	59 211	33	13 997	52	73 208	85	—	—	26 791	15	26 791	Die Arbeiten sind im Gang.
93	28	Erstellung von Linienfernsprechern auf den Linien Hausach—Singen, Konstanz—Basel, Karlsruhe—Mühlacker und Eberbach—Würzburg	179 000	88 718	88	20 982	99	109 701	87	—	—	69 298	13	10 000	Vom Kreditrest sind für Herstellung der Linienfernsprecher auf der Strecke Hornberg-Sommerau noch 10 000 ℳ erforderlich; der Rest fällt heim.
94	29	Erstellung einer Starkstromfernleitung Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe	606 000	—	—	—	—	—	—	—	—	606 000	—	—	Kommt bis auf weiteres nicht zur Ausführung, da nach den neuesten Erfahrungen mit Hochspannungsleitungen sich an Stelle der vorgesehenen und der später noch erforderlichen zweiten Fernleitung zwischen Karlsruhe und Mannheim eine wirtschaftlichere Anlage empfiehlt, für die der eingehende Entwurf jedoch erst aufzustellen ist.
		Summe Titel II . .	9 260 000	2 084 235	21	3 991 113	60	6 075 348	81	140 282	93	3 324 934	12	1 812 315	
		III. Stationen.													
95	30	Mannheim, Umbau des Aufnahmsgebäudes, II. Teilforderung	159 000	—	—	133 821	98	133 821	98	—	—	25 178	02	25 178	Die Arbeiten sind im Gang.
96	31	Mannheim, Erweiterung der Bahnsteiganlagen und Änderung der Gleisanlagen im Personenbahnhof, I. Teilforderung . .	500 000	—	—	20 430	27	20 430	27	—	—	479 569	73	479 570	Mit der Ausführung im vollen Umfang soll im Jahr 1910 begonnen werden.
97	32	Mannheim, neues Dienst- und Dienstwohngebäude für die Betriebs- und Bahnbauinspektion, I. Teilforderung	150 000	—	—	48 519	46	48 519	46	—	—	101 480	54	101 481	Die Arbeiten sind im Gang.
98	33	Mannheim, neuer Rbhf., Erstellung von Dienstwohngebäuden für Beamte und Arbeiter, II. Teilforderung	200 000	—	—	—	—	—	—	—	—	200 000	—	200 000	Die Arbeiten sind im Gang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1908/09														
99	34	Mannheim, Rangierbahnhof, Erweiterung des Lokomotivschuppens, I. Teilforderung	350 000	23	42	243 731	59	243 755	01	—	—	106 244	99	106 245	Die Arbeiten sind im Gang.
100	35	Mannheim, Entwässerung der Mühlau	304 000	—	—	26 994	29	26 994	29	—	—	277 005	71	277 006	Die Arbeiten sind im Gang.
101	36	Mannheim, Mühlauhafen, Uferbefestigung	130 000	—	—	137 278	20	137 278	20	7 278	20	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung entstand dadurch, daß, wie sich bei der Bauausführung zeigte, die vorhandenen Ufermauern unterfangen werden mußten, was zu unvorhergesehenen Mehrleistungen gegenüber dem Voranschlag führte.
102	37	Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks	117 000	92 005	65	28 662	30	120 667	95	3 667	95	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung entstand dadurch, daß bei der Versetzung der alten Kessel sich die Notwendigkeit umfangreicher Wiederherstellungen ergab, die einen größeren Aufwand erforderten, als angenommen war.
103	38	Mannheim, Erweiterung des Elektr.-Werks, Nachforderung	42 000	32 768	20	10 168	74	42 936	94	936	94	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung ist durch unvorhergesehene, unvermeidliche Nebenarbeiten verursacht.
104	39	Rheinau, Dienstwohngebäude, II. Teilforderung	113 000	15 983	03	26 017	71	42 000	74	—	—	70 999	26	—	Erledigt. Der Kreditrest fällt heim, da infolge Ankaufs des Eder'schen Anwesens in Rheinau (s. Bem. zu O.-Z. 160) nur eines der vorgesehenen Häuser erbaut zu werden brauchte.
105	40	Rheinau-Hafen, Erweiterung der Gleisanlage, I. Teilforderung	250 000	107 468	90	146 162	15	253 631	05	3 631	05	—	—	—	Die innerhalb 10 % der Bewilligung bleibende Ueberschreitung ist durch unvermeidliche Mehrleistungen veranlaßt. Die weitere Teilforderung im Budget 1910/11 ist um diesen Betrag niedriger gehalten.
106	41	Schwetzingen, Überführung der Karl Theodorstraße, II. und letzte Teilforderung	422 000	—	—	168 929	73	168 929	73	—	—	253 070	27	253 070	Die Arbeiten sind im Gang.
107	42	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, V. Teilforderung	4 000 000	—	—	2 063 733	82	2 063 733	82	—	—	1 936 266	18	1 936 266	Die Arbeiten sind im Gang.
108	43	Heidelberg, Lokomotivspeisungseinrichtung	61 000	15 026	83	49 489	08	64 515	91	3 515	91	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung ist verursacht durch unvorhergesehene, unvermeidliche Mehrleistungen bei Herstellung eines Wasserturms.
109	44	Eberbach, Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung	63 000	49 362	71	32 979	17	82 341	88	19 341	88	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung ist in den erhöhten Fundierungskosten begründet, veranlaßt durch die ungünstige Beschaffenheit des Baugrundes, die eine durchgreifende Aenderung und Verstärkung der Fundamente einschließlich der Kellermünde erforderlich machte, wie sie in diesem Umfang nicht vorauszusehen war. Die über 10 % des Kredits hinausgehende Ueberschreitung wurde erst festgestellt, als die Erwirkung eines Administrativkredits nicht mehr ungängig war.
110	45	Mosbach, Dienst- und Dienstwohngebäude, I. Teilforderung	80 000	—	—	—	—	—	—	—	—	80 000	—	80 000	Mit den Bauarbeiten soll in der Budgetperiode 1910/11 begonnen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget-§ für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1908		1909		Summe		Dieses gegen jenen mehr		Dieses gegen jenen weniger		Übertrag auf die nächste Budgetperiode	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
	1908/09														
111	46	Mosbach, Stationserweiterung und Verlegung der Landstraße zwischen Neckarelz und Mosbach zur Beseitigung der schienengleichen Straßenübergänge, I. Teilforderung	100 000	1 770	33	31 575	08	33 345	41	—	—	66 654	59	66 655	Die Arbeiten sind im Gang.
112	47	Lauda, Beamten- und Arbeiterwohnungen, I. Teilforderung	60 000	493	24	—	—	493	24	—	—	59 506	76	59 507	Die Bauarbeiten sollen im Jahr 1910 aufgeführt werden.
113	48	Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung	12 000	6 598	87	3 510	26	10 509	13	—	—	1 490	87	—	Erledigt. Der Kredit ist hier heim.
114	49	St. Ilgen, Überführung der Landstraße, II. und letzte Teilforderung	184 000	—		65 053	19	65 053	19	—	—	118 046	81	10 000	Vom Kredit sind für Nacharbeiten und zur Schlußberechnung noch 10 000 ℳ erforderlich; der Rest ist hier heim.
115	50	St. Ilgen, Überholungsgleis	127 000	—	—	99 696	83	99 696	83	—	—	27 303	17	6000	Vom Kredit sind für Vollendungsarbeiten noch 6000 ℳ erforderlich; der Rest ist hier heim.
116	51	Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, Restforderung	102 000	—	—	—	—	—	—	—	—	102 000	—	102 000	Die Arbeiten sind im Gang.
117	52	Graben-Neudorf, zwei Dienst- und Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung	105 000	24 908	75	67 178	42	92 087	17	—	—	12 912	83	2500	Vom Kredit sind für Nacharbeiten noch 2500 ℳ erforderlich; der Rest ist hier heim.
118	53	Graben-Neudorf, Bahnüberführung, I. Teilforderung	300 000	25 662	64	138 383	33	164 045	97	—	—	135 954	03	135 954	Die Arbeiten sind im Gang.
119	54	Graben-Neudorf, Befestigung der beiden schienengleichen Wegübergänge, I. Teilforderung	100 000	—	—	17 217	68	17 217	68	—	—	82 782	32	82 782	Desgl.
120	55	Bruchsal, Erweiterung der Anlagen für den Güterverkehr, I. Teilforderung	100 000	—	—	54 473	02	54 473	02	—	—	45 526	98	45 527	Desgl.
121	56	Bruchsal, Herstellung eines neuen Maschinenhauses, I. Teilforderung	250 000	—	—	17 541	22	17 541	22	—	—	232 458	78	232 459	Desgl.
122	57	Durlach, Bahnhofumbau, IV. Teilforderung	2 000 000	475 805	67	904 559	29	1 380 364	96	—	—	619 635	04	619 635	Desgl.
123	58	Wilferdingen, Gleiserweiterung	483 000	197 192	30	179 574	30	376 766	60	—	—	106 233	34	106 233	Desgl.
124	59	Königsbach, Überholungsgleis	200 000	—	—	—	—	—	—	—	—	200 000	—	—	Der Kredit ist hier heim. Die Ausführung wurde bis auf Weiteres zurückgestellt.
125	60	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, V. Teilforderung	1 500 000	419 049	71	684 256	—	1 103 305	71	—	—	396 694	29	396 694	Die Arbeiten sind im Gang.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1908/09														
126	61	Eutingen, Gleiserweiterung und Beseitigung schienengleicher Wegübergänge, II. Nachforderung	150 000	—	—	50 465	40	50 465	40	—	—	99 534	60	99 535	Der Kreditrest ist zur Vollendung der Gleiserweiterung erforderlich. Die Einstellung einer weiteren Teilforderung ins Budget 1910/11 kann entfallen, weil die Beseitigung der schienengleichen Wegübergänge nicht ausgeführt wird, nachdem die Gemeinde die kostenlose Gestellung des Geländes abgelehnt hat.
127	62	Mühlacker, Neubau des Elektrizitätswerks, bad. Anteil	100 000	—	—	—	—	—	—	—	—	100 000	—	100 000	Der Bau wird von der Württemb. Verwaltung ausgeführt. Die Abrechnung erfolgt im Jahr 1910.
128	63	Mühlacker, Straßenüberführung, bad. Anteil	133 000	—	—	100 000	—	100 000	—	—	—	33 000	—	33 000	Die Arbeiten sind im Gang.
129	64	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, V. Teilforderung	6 000 000	1 803 461	75	4 384 324	17	6 187 785	92	187 785	92	—	—	—	Der innerhalb 10% der Bewilligung bleibende Mehraufwand ist infolge des raschen Fortgangs der Bauarbeiten entstanden. Die Restforderung ermäßigt sich um den gleichen Betrag.
130	65	Karlsruhe, Ausbau der elektr. Beleuchtungs- und Kraftanlage	30 000	37 079	16	2 308	98	39 388	14	9 388	14	—	—	—	Erledigt. Die Ueberschreitung ist verursacht durch die Aenderung der Stromverteilung im Rangierbahnhof. Diese Aenderung erwies sich als nötig, weil durch Erweiterung der Hauptwerkstätte und Einführung eines bedeutend höheren Kraftaufwands erfordernden Arbeitsverfahrens die Umformerstation daselbst überlastet wurde und zur Vermeidung von Störungen entlastet werden mußte. Die ursprüngliche Bewilligung betrug 72 800 ℳ.
131	66	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Einrichtung	145 000	15 831	56	109 916	73	125 748	29	—	—	19 251	71	19 252	Die Arbeiten sind im Gang.
132	67	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Lackierwerkstätte	361 000	—	—	42 563	24	42 563	24	—		318 436	76	30 000	Von dem Kreditrest sind für Beschaffung einer Schiebebühne noch 30 000 ℳ erforderlich; der hiernach verbleibende Kreditrest von 288 437 ℳ fällt heim, indem die übrigen, noch ausstehenden Arbeiten bis auf weiteres zurückgestellt werden.
133	68	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Ersatz einer Schiebebühne	106 000	—	—	39 700	41	39 700	41	—		66 299	59	66 300	Die Arbeiten sind im Gang.
134	69	Karlsruhe, Rheinhafen, Gleisanlagen für das Nordbecken, I. Teilforderung	180 000	—	—	1 891	18	1 891	18	—	—	178 108	82	178 109	Die Arbeiten wurden im Jahr 1910 in Angriff genommen.
135	70	Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten, Nachforderung	29 000	28 820	29	318	21	29 138	50	138	50	—	—	—	Erledigt.
136	71	Steinbach, Straßenunterführung	53 000	51 460	22	1 583	65	53 043	87	43	87	—		—	Erledigt.
137	72	Steinbach, Überholungsgleis	155 000	24 879	38	93 980	92	118 860	30	—	—	36 139	70	36 140	Die Arbeiten sind im Gang.
138	73	Bühl, Überholungsgleis und Fußgängersteg über die Hauptgleise	152 000	7	94	60 866	12	60 874	06	—	—	91 125	94	91 126	Desgl.
139	74	Onsbach, neues Aufnahmsgebäude und Ersatz des schienenebenen Straßenübergangs durch eine Wegunterführung, I. Teilforderung	50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	—	—	Der Kreditrest fällt heim. Die Ausführung der Arbeiten soll einstweilen zurückgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-J.	Budget-§ für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll	Rechnungs-Soll 1908		1909		Summe		Dieses gegen jenes mehr		Dieses gegen jenes weniger		Übertrag auf die nächste Budgetperiode	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
	1908/09														
140	75	Kehl, Erweiterung des Bahnhofes, I. Teilforderung	300 000	—	—	7 231	31	7 231	31	—	—	292 768	69	292 769	Die Arbeiten sollen in der Budgetperiode 1910/11 in Angriff genommen werden.
141	76	Offenburg, Bahnhofumbau (einschließl. neue Betriebswerkstätte), VI. Teilforderung	4 200 000	3 618 665	19	581 334	81	4 200 000		—	—	—	—	—	Vergl. C.-J. 171.
142	77	Offenburg, neues Pumpwerk	22 000	3 004	99	7 799	84	10 864	83	—	—	11 135	17	11 135	Die Arbeiten sind im Gang.
143	78	Haslach, Abstellungsgleis	127 000	22 127	59	87 234	17	109 361	76	—	—	17 638	24	17 638	Vergl.
144	79	Donaueschingen, Bahnhofumbau	176 000	—	—	—	—	—	—	—	—	176 000	—	176 000	Vergl.
145	80	Dunglingen, Bahnhofumbau, II. Teilforderung	250 000	—	—	258	07	258	07	—	—	249 741	93	249 741	Vergl.
146	81	Lahr Stadt, Bahnhofumbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
147	82	Orschweier, Wegüberführung	117 000	568	40	6 927	31	7 496	77	—	—	109 509	23	109 500	Vergl.
148	83	Emmendingen, Neubau des Bahnhofs, sowie Verlegung und Hochlegung der Strecke zwischen Köndringen und der Elzbrücke bei Sexau, I. Teilforderung	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	500 000	—	500 000	Mit dem Bau soll im Jahr 1910 begonnen werden.
149	84	Freiburg, Arbeiterwohnhäuser	120 000	242	02	91 412	05	91 654	07	—	—	37 345	93	37 346	Die Arbeiten sind im Gang.
150	85	Titisee, Bahnhofumbau	150 000	—	—	1 388	60	1 388	60	—	—	148 611	40	148 611	Der Grunderwerb ist im Lauf; die Ausführung der Bauarbeiten soll auf die nächste Budgetperiode verschoben werden.
151	86	Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen, II. Teilforderung	250 000	33 253	80	43 017	52	76 271	32	—	—	173 728	68	173 729	Die Arbeiten sind im Gang.
152	87	Schliengen, Bahnhofserweiterung und Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes	110 000	4 279	48	80 949	14	85 228	62	—	—	24 771	38	5 000	Von dem Kredite sind für Vergrößerung des Wirtschafts- und Abortgebäudes noch 5000 ℳ erforderlich; der Rest fällt heim.
153	88	Basel, Bahnhofumbau, IX. Teilforderung	4 800 000	1 271 363	51	3 788 547	22	5 059 910	73	259 910	73	—	—	—	Die innerhalb 10 % der Bewilligung verbleibende Ueberschreitung ist durch Mehrleistungen infolge rascheren Bauvorgangs veranlaßt. Die Nachforderung ermäßigt sich um den gleichen Betrag.
154	89	Lörrach, Bahnhofumbau, III. und letzte Teilforderung	412 000	376 333	66	88 782	32	465 115	98	53 115	98	—	—	—	Erledigt. Der Gesamt-Kredit betrug 1 012 300 ℳ. Die Ueberschreitung (2,8 %) ist durch die Herstellung der von der Stadt Lörrach verlangten Umgestaltung der Straßenunterführung entstanden, wegen die Stadt den in Einnahme erscheinenden Betrag von 50 000 ℳ leistet.
155	90	Radolfzell, Bahnhofumbau, III. Teilforderung	600 000	364 870	16	235 129	84	600 000		—	—	—	—	—	Vergl. C.-J. 178.
156	91	Radolfzell, zwei Dienst- und Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung	45 000	—	—	40 826	90	40 826	90	—	—	4 173	10	4 173	Die Arbeiten sind im Gang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O. B.	Budget für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1908/09								
157	92	Konstanz, Verbesserung der Bahnhofanlagen	14 000	—	—	—		—	—
158	93	Aufstellung zweiflügeliger Signale und Vergrößerung der Vorsignalentfernungen, I. Teilforderung	450 000	—	—	313 553	48	313 553	48
159	94	Stellwerke	1 561 000	508 864	64	109 621	10	618 485	74
160	95	Für unvorhergesehene Geländekäufe	500 000	293 856	42	83 302	87	377 159	29
		Summe Titel III . .	34 921 000	9 923 545	58	15 855 173	27	25 778 718	85

Gegen jenen mehr ℳ	₰	Gegen jenen weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
—	—	14 000	—	14 000	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	136 446	52	136 447	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	942 514	20	692 214	Vom Architekt sind für Ausführung der Stellwerkanlagen in Villingen, Graben-Neudorf, Neckarau, Eutingen, Berghausen, Lahr-Dinglingen, Steinach, Hausach und Münchbach noch 692 214 ℳ erforderlich.
—	—	122 840	71	—	Der Rest, von dem 201 300 ℳ für Mannheim und 40 000 ℳ auf der Güterhalle Kleinlaufenburg verwendet werden sollen, fällt heim.
548 755	07	9 601 036	22	8 546 536	Die 201 300 ℳ für Mannheim kommen mit den somit noch benötigten Mitteln für Stellwerkanlagen im Personenbahnhof Mannheim im Bauabgst 1910/11 unter den Kosten für Erweiterung der Bahnsteiganlagen und der Verlegung der Gleisanlagen hinter Bahnhofs zur Aufforderung. Die Änderungen der Güterhallen Kleinlaufenburg wurden zurückgestellt. Der Architekt fällt heim. Die Ausgaben entstehen sich wie folgt: Ankauf der Schlosserwerkstätte in Kehl . . . . . 32 000 ℳ für Gelände in Hinterlingen zum II. Gleishau . . . . . 2 550 „ für das Dienstwohngebäude in Eberbach . . . . . 9 887 „ für drei auf der Huber'schen Konkursmasse in Kehl erworbene Grundstücke . . . . . 24 100 „ für das Eberle'sche Anwesen in Steinau . . . . . 120 000 „ für Änderung der Güterbahn bei Schaffhausen — Grunderwerb auf Gemarkung Wallenweiler . . . . . 35 800 „ rechnerischer Ausgleich durch Absetzung am Baufonds der Main-Neckar-Bahn in Schwetzingen, Veranlassung Kirchen und gleichzeitige Vereinnahmung unter § 6 H X D (vergl. C-H. 184) . 42 025 „ für die Hallere Weichenerweiterung auf der Station in Mahlbach 32 000 „ für Auffüllung der Kohlenkasse bei der II. Neckarbrücke in Mannheim . . . . . 8 956 „ Gehälter und Kanzleien . . . . . 441 „ Zusammen 317 159 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll M	Rechnungs-Soll 1908 M	₰	1909 M	₰	Summe M	₰	Dieses gegen jenes mehr M	₰	Dieses gegen jenes weniger M	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode M	Bemerkungen.
	1908/09	IV. Betriebsmittel.													
161	96*	Lokomotiven	4127000	533087	09	13123	38	546211	07	—	—	3580788	93	3580789	Die Lieferung der noch nicht beschafften Lokomotiven soll in der Budgetperiode 1910/11 erfolgen.
162	97*	Personenwagen, II. Teilforderung	900000	773859	55	469	17	774328	72	—	—	125671	48	125671	Die Lieferung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.
163	97*	Personenwagen	4930000	771644	30	2950570	53	3722214	83	—	—	1207785	17	1207785	Die Lieferung der noch ausstehenden Wagen wird in der Budgetperiode 1910/11 erfolgen.
164	98	Einrichtung der Gasglühlichtbeleuchtung in Eisenbahnpersonenwagen	511000	—	—	2985	44	2985	44	—	—	508014	56	508015	Infolge gebrauchsher Versuche zur Erprobung verschiedener Systeme konnte in der Budgetperiode mit der Durchführung der Arbeiten zu Ersatz nicht begonnen werden. Diese ist namentlich für die folgende Budgetperiode in Aussicht genommen.
165	99	Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen	8769000	3017278	60	5141713	04	8158992	54	—	—	610007	46	120000	Zum Kreditrest sind für die Restlieferung noch 120000 ℳ erforderlich; der Rest fällt heim.
166	100	Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser Wilhelm	102000	—	—	100987	33	100987	33	—	—	1012	67	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
		Summe Titel IV	19339000	5095809	94	8200849	79	13305719	73	—	—	6033280	27	5542290	
		Hiezu I	4611500	2086291	93	1748019	66	3834311	61	2987	64	780176	03	706828	
		" II	9280000	2084235	21	3991113	60	6075348	81	140282	93	3324934	12	1812315	
		" III	14921000	9923545	58	15850173	27	25773718	85	848755	07	9691036	22	8546536	
		Summe A: Badische Staatseisenbahnen	68131500	19189942	68	29804156	32	48994099	—	692025	64	19829426	64	16607939	
		B. Main-Neckar-Bahn.													
167	101	Weinheim, Bahnhofserweiterung, II. Teilforderung	1000000	66189	69	11788	15	77977	84	—	—	922022	16	922022	Die Arbeiten werden von der Kgl. Preuß. und Großh. Hess. Eisenbahndirektion in Mainz ausgeführt. Verhandlungen wegen Übernahme und wegen der Leistungen der Eisenbahnverwaltungen sind noch im Gang.
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.													
168	102	Mosbach-Muden	36000	29377	20	5000	—	34377	20	—	—	1622	80	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
169	103	Oberscheffleny-Villigheim	255000	260700	—	—	—	260700	—	5700	—	—	—	—	Die Nachmessung der fertigen Bahn ergab 6,69 km, daher Staatsbeitrag = 6,69 × 38000 ℳ = 260100 ℳ.
		Summe C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	291000	290077	20	5000	—	295077	20	5700	—	1622	80	—	
		D. Ausnützung der Murgwasserkräfte.													
170	104	Wasserkraftanlage im Murggebiet, Vorarbeiten	50000	246	82	15613	—	15859	82	—	—	34140	18	34140	Der Kredit ist zur Bestreitung der Vorarbeiten nötig.
		Hiezu:													
		Summe A	68131500	19189942	68	29804156	32	48994099	—	692025	64	19829426	64	16607939	
		" B	1000000	66189	69	11788	15	77977	84	—	—	922022	16	922022	
		" C	291000	290077	20	5000	—	295077	20	5700	—	1622	80	—	
		Summe b: Kredite der Etatperiode 1908/09	69472500	19546456	20	29836557	47	49383013	86	697725	64	20787211	78	17624101	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1908		Rechnungs-Soll 1909		Rechnungs-Soll Summe		Dieses gegen jenes mehr		Dieses gegen jenes weniger		Übertrag auf die nächste Budgetperiode	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
	1908/09	Übertrag . .	69 472 800	19 540 456	39	29 836 557	47	49 383 013	86	697 725	64	20 787 211	78	17 624 101	
		Hierzu:													
		Summe a: Kreditreste aus der Etatperiode 1906/07	15 488 161	10 148 430	22	3 013 756	57	13 162 102	79	209 032	88	2 535 001	09	—	
		Summe a und b der budgetmäßigen Ausgaben	84 960 961	29 694 892	61	32 850 314	04	62 545 206	65	906 758	52	23 322 212	87	17 624 101	
	Nachweisung 1906/07	c. Administrationskredite.													
		1. Kreditreste aus der Etatperiode 1906/07.													
171	O.-B. 1	Güterwagen	34 115	33 250		—	—	33 250	—	—	—	805	—	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
172	2	Güterwagen	1 522 000	1 425 706	—	—	—	1 425 706	—	—	—	96 294	—	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
173	3	Lokomotiven	584 533	607 738	39	—	—	607 738	39	23 205	39	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 1 155 000 ℳ. Die Ueberschreitung hat ihre Ursache in höheren Preisen, als ursprünglich angenommen waren.
174	4	Lokomotiven	1 680 000	61 462	82	1 613 486	48	1 674 949	30	—	—	5 050	70	—	Erledigt. Kreditrest fällt heim.
175	5	Bahn Kappel-Bonndorf	361 584	223 622	78	46 956	75	271 579	53	—	—	90 004	47	—	Kreditrest fällt heim. Für Nacharbeiten sind noch 16 000 ℳ erforderlich, die im Budget 1910/11 angefordert werden.
176	6	Heidelberg, neuer Bahnhof . . .	1 755 128	1 280 641	90	474 486	10	1 755 128	—	—	—	—	—	—	
		Summe 1. Kreditreste aus der Etatperiode 1906/07	5 937 360	3 633 421	89	2 134 929	33	5 768 351	22	23 205	39	192 214	17	—	
		2. Kredite aus der Etatperiode 1908/09.													
177		Offenburg, Bahnhofumbau . .	2 500 000	—	—	2 164 297	81	2 164 297	81	—	—	335 702	19	335 702	Die Arbeiten sind im Gang.
178		Adolfzell, Bahnhofumbau . .	650 000	—	—	545 674	32	545 674	32	—	—	104 326	68	104 326	Desgl.
		Summe 2. Kredite aus der Etatperiode 1908/09	3 150 000	—	—	2 709 972	13	2 709 972	13	—	—	440 027	87	440 028	
		Hierzu Summe 1. aus der Etatperiode 1906/07	5 937 360	3 633 421	89	2 134 929	33	5 768 351	22	23 205	39	192 214	17	—	
		Summe c Administrationskredite . .	9 087 360	3 633 421	89	4 844 901	46	8 478 323	35	23 205	39	632 242	04	440 028	
		Hierzu Budgetbewilligungen a und b	84 960 961	29 694 892	61	32 850 314	04	62 545 206	65	906 758	52	23 322 212	87	17 624 101	
		Gesamt-Summe Ausgabe . .	94 048 321	33 328 314	50	37 695 215	50	71 023 530	—	929 963	91	23 954 454	91	18 064 129	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
		Einnahme.							
		A. Badische Staatsbahnen.							
		I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.							
179	1	Zuschüsse des Reiches, von Behörden und Gemeinden:							
		a) aus der Budgetperiode 1906/07	84 900	—	—	78 000	—	78 000	—
		b) aus der Budgetperiode 1908/09	1 354 000	406 625	—	404 875	—	811 500	—
		Summe Tit. I . .	1 438 900	406 625	—	482 875	—	889 500	—
	1908/09	II. Sonstige Einnahmen.							
180	2	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	37 000	82 299	00	28 543	50	110 842	50
181	3	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	233 200	70 177	40	288 925	56	359 102	96

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
—	—	6 900	—	6 900	Hiervon: 1. Reichszuschuß zu den Kosten der Verpflegungsgeleise und der Kriegsrampe in Lörrach . . . . . 78 000 ℳ 2. Zuschuß der Gemeinde Auerbach zur Erstellung einer Güterstation . . . . . 4 200 „ 3. Beitrag der Gemeinde Hirschlanden . . . . . 2 600 „ Die Zuschüsse unter O.-Z. 2 und 3 sind auf die nächste Budgetperiode zu übertragen, da sie erst anfangs 1910 bezahlt werden, nachdem die betr. Bauarbeiten erst Ende 1909 fertiggestellt waren.
1 500	—	544 000	—	544 000	Hiervon: 1. Beitrag der Stadt Lörrach zu den Mehrkosten des Bahnhofneubaues infolge Abänderung des Projekts 50 000 ℳ 2. Zuschuß vom Reich für die Bahnüberführung in Graben 250 000 „ 3. Beitrl. für Herstellung einer Militärrampe in Donaueschingen . . . . . 135 000 „ 4. Beitrag der Stadt Basel zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofes in der Budgetperiode fällig 810 000 „ 5. Zuschuß der an der Nebenbahn Offenburg-Gutach beteiligten Gemeinden zu den Baukosten der Bahn . 104 000 „ Zusammen 1 354 000 ℳ Die Beiträge unter O.-Z. 1, 2, 3 und 5 sind noch nicht fällig und daher auf die nächste Budgetperiode zu übertragen.
1 500	—	550 900	—	550 900	
73 842	50	—	—	—	Hierunter Miet- und Pachtzinse auf erworbenen Liegenschaften in Heidelberg . . . . . 22 000 ℳ Bruchsal . . . . . 3 600 „ Karlsruhe . . . . . 12 780 „ Offenburg . . . . . 12 667 „ Basel . . . . . 11 744 „
125 902	96	—	—	—	Hierunter für Verkauf von Gelände in Heidelberg . . . . . 138 409 ℳ Basel . . . . . 116 720 „ Zell . . . . . 33 555 „ Mannheim . . . . . 49 409 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1908 ℳ	₰	1909 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag auf die nächste Budgetperiode ℳ	Bemerkungen.
	1908/09														
182	4	Erlös aus Material- und Ausrüstungsgegenständen	35 000	27 571	79	50 656	80	78 228	59	43 228	59	—	—	—	Hierunter Erlös für Abbruchmaterial in Schwetzingen . . . . 6 770 ℳ Offenburg . . . . . 16 900 „ Lörrach . . . . . 5 213 „ Verkauf von Sand im Baugebiet Basel . . . . . 12 972 „
183	5	Verschiedenes	94 000	100 274	59	150 412	91	250 687	50	159 687	50	—	—	—	Hierunter Kostenanteile: der Stadtgemeinde Pforzheim zur Herstellung der Hohenzollernstraße . . . . . 34 012 ℳ der bad. Lokal-Eis. Ges. zur Erweiterung der Station Wiesloch 59 940 „ der Stadtgemeinde Offenburg zu einer Entwässerungsanlage . 37 285 „ der f. fürstenberg. Standesherrschaft zur Errichtung der Holzverladestelle Saatfeld . . . . . 14 315 „ der Württemb. Bahn an der Stellwerksanlage in Bretten . . 6 115 „ ferner Zinsen aus Güterkaufschillingen . . . . . 18 766 „ Vertragsstrafen . . . . . 6 113 „
		Summe Tit. II .	396 200	280 322	84	518 538	77	798 861	61	402 661	61	—	—	—	
		„ „ I . .	1 438 900	406 625	—	482 875	—	889 500	—	1 500	—	550 900	—	550 900	
		Summe A. Badische Bahn . .	1 835 100	686 947	84	1 001 413	77	1 688 361	61	404 161	61	550 900	—	550 900	
		B. Preuß.-Hess. (Main-Neckar-) Bahn.													
184	6	Verschiedene Rückeinnahmen . . .	—	2 805	07	43 924	18	46 729	25	46 729	25	—	—	—	Hierunter 42 025 ℳ rechn. Ausgleich durch Absetzung am Baukapital der MNB. in Schwetzingen, Vereinnahmung hierher und gleichzeitige Verausgabung auf § 95. (Vergl. O.-Z. 100.)
		Gesamtsumme Einnahme . .	1 835 100	689 752	91	1 045 337	95	1 735 090	86	450 890	86	550 900	—	550 900	

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite	18 064 129 ℳ
Einnahme-Kredite	550 900 „
Rest der Ausgabe-Kredite . . .	17 513 229 ℳ

Zu № 5a (I).

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu der

Summarischen Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1908/09

und

den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

(Drucksache Nr. 5a.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Pfefferle.**

I. Ausgabe.

a) Kreditreste aus der Etatperiode 1906/1907.

Übertragene Kreditreste	15 488 161.—	Mk.
Mehraufwand bei 14 Positionen . . .	209 032.88	Mk.
zusammen . .	15 697 193.88	Mk.
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll . .	13 162 192.79	Mk.
somit Minderaufwand	2 535 001.09	Mk.

Derselbe fällt heim.

Von jenen Kreditresten, welche zur Fertigstellung der betreffenden Bauten nicht ganz erforderlich waren und endgültig heimfallen, sind besonders die Positionen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z. 17, Heidelberg, elektrische Beleuchtung des Bahnhofs mit Mk. 12 794.75, O.-Z. 18, Meckesheim, Bahnhoferweiterung mit Mk. 60 814.57, O.-Z. 39, Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte mit Mk. 441 940.44 und O.-Z. 48, Villingen, elektrische Beleuchtung mit Mk. 8097.30 hervorzuheben.

Der Mehraufwand entfällt insbesondere auf O.-Z. 12, Mannheim, Rangierbahnhof II mit Mk. 63 903.21, O.-Z. 14, Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen mit Mk. 8148.88, O.-Z. 24, Hirschlanden, Errichtung einer Güterstation mit Mk. 5 208.37, O.-Z. 25, Eubigheim, Überführung der Erftalstraße mit Mk. 9 106.48, O.-Z. 26, Lauda, Dienstgebäude mit Mk. 15 532.12, O.-Z. 40, Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte mit 56 244.58, O.-Z. 43, Kehl und Offenburg, Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken mit Mk. 16 076.11, O.-Z. 47, Villingen, 2 Dienstwohngebäude mit Mk. 9 907.81, O.-Z. 62, Gewichtswagen mit Mk. 6600.— und O.-Z. 65, Rastatt-Schwarzach, Staatsbeitrag zur Nebenbahn mit Mk. 16 876.—

Die Großh. Regierung hat diese Mehraufwendungen in den Bemerkungen zu der gedruckten Nachweisung erläutert und bei den mündlichen Erörterungen anläßlich der Beratung der Nachweisung in der Budgetkommission eingehend begründet. Die Kommission hat dagegen keine Einwendungen zu erheben und kam zu der Anschauung, daß dazu die landständische Genehmigung, insoweit solche etatrechtlich nötig fällt, zu gewähren sei.

b) Kreditreste aus der Etatperiode 1908/1909.

Budgetsatz	69 472 500.— Mk.
Mehraufwand bei 15 Positionen . . .	697 725.64 Mk.
zusammen . .	70 170 225.64 Mk.
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll .	49 383 013.86 Mk.
somit Minderaufwand	20 787 211.78 Mk.

Von diesem Minderaufwand soll nach der Fortgangsnachweisung der Betrag von **Mk. 17 624 101** in das Budget für die Jahre 1910/11 übertragen werden.

Von denjenigen Budgetsätzen, bei welchen sich ein Minderaufwand ergeben hat, der wegen Vollendung der betreffenden Bauausführung heimfällt, sind besonders zu erwähnen: O.-Z. 75, Bahn Titisee-St. Blasien, Vorarbeiten mit Mk. 13 346.89, O.-Z. 78, Oos-Baden, II. Gleis mit Mk. 233 154.85, O.-Z. 83, Schaffhausen-Singen, II. Gleis, Rest Mk. 383 659.18, O.-Z. 91, Einrichtung der elektrischen Streckenblockung auf verschiedenen Bahnstrecken, Rest Mk. 150 000.23, O.-Z. 93, Erstellung von Linienfernsprechern, Rest Mk. 59 298.13, O.-Z. 104, Rheinau, Dienstwohngebäude mit Mk. 70 999.26, O.-Z. 114, St. Ilgen, Überführung der Landstraße, Rest Mk. 108 946.81, O.-Z. 115, St. Ilgen, Ueberholungsgleis, Rest Mk. 21 303.17, O.-Z. 117, Graben-Neudorf, Dienst- und Dienstwohngebäude, Rest Mk. 10 412.83, O.-Z. 152, Schliengen, Bahnhoferweiterung, Rest Mk. 19 771.38, O.-Z. 160, Für unvorhergesehenen Geländeerwerb mit Mk. 122 810.71 und O.-Z. 165, Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen, Rest Mk. 490 007.46.

Wegen Zurückstellung der betreffenden Bauausführungen fallen die nachstehenden Budgetsätze heim: O.-Z. 87, Beseitigung des schienengleichen Straßenüberganges oberhalb Ettlingen mit Mk. 30 000.—, O.-Z. 94, Erstellung einer Starkstromfernleitung Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe mit Mk. 606 000.—, O.-Z. 124, Königsbach, Ueberholungsgleis mit Mk. 200 000.—, O.-Z. 132, Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Lackierwerkstätte, Rest Mk. 288 436.76, O.-Z. 139, Ansbach, neues Aufnahme-Gebäude etc. mit Mk. 50 000.— und O.-Z. 159, Stellwerke, Rest für Güterstation Kleinlaufenburg Mk. 49 000.—; der andere Teil des Restes dieses Budgetsatzes mit Mk. 201 300.26, für die Stellwerksanlage im Personenbahnhof Mannheim fällt zwar hier auch heim, wird aber im Baubudget für 1910/11 unter § 23 wieder mitangefordert.

Der entstandene Mehraufwand entfällt insbesondere auf die nachfolgenden Budgetsätze: O.-Z. 69, Bahn Wertheim-Miltenberg, hier Straßenbrücke bei Freudenberg mit Mk. 2 987.64, O.-Z. 77, Neckargemünd-Neckarelz, II. Gleis mit Mk. 140 282.93, O.-Z. 101, Mannheim, Mühlauhafen mit Mk. 7278.20, O.-Z. 109, Eberbach, Dienstwohngebäude mit Mk. 19 341.88, O.-Z. 129, Karlsruhe, Verlegung des Personen-Bahnhofs mit Mk. 187 785.92, O.-Z. 130, Karlsruhe, Ausbau der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage mit Mk. 9388.14, O.-Z. 153, Basel, Bahnhofumbau mit Mk. 259 910.73, O.-Z. 154, Lörrach, Bahnhofumbau mit Mk. 53 115.98 und O.-Z. 169, Oberschefflenz—Billigheim, Staatsbeitrag zur Nebenbahn mit Mk. 5700.—.

Dazu ist noch zu bemerken, daß die Mehraufwandsbeträge der Positionen O.-Z. 77, 129 und 153 im Baubudget für 1910/11 in die jeweiligen Gesamtanforderungen eingerechnet sind und daß nur bei den Positionen O.-Z. 109 und 130 Überschreitungen über die etatrechtlich zulässige Höhe von 10% vorgekommen sind. Der Mehraufwendung bei O.-Z. 154 steht eine Mehr-Einnahme von Mk. 50 000 — Beitrag der Stadt Lörrach zum Mehraufwand für den Bahnhofumbau — gegenüber.

Im übrigen darf auf die Bemerkungen in der gedruckten Nachweisung über den Eisenbahnbaufortgang verwiesen werden. Aus diesen wie aus den mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung bei Beratung der Nachweisung in der Budgetkommission hat diese die Überzeugung gewonnen, daß die gemachten Mehraufwendungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gerechtfertigt sind und dazu die landständische Zustimmung gewährt werden kann Die vorgeschlagenen Budgetübertragungen sind zu billigen.

c) Administrativkredite aus den Etatperioden 1906/1907 und 1908/1909.

Budgetsatz	9 087 360.— Mk.
Mehraufwand bei O.-Z. 173	23 205.39 Mk.
zusammen . .	9 110 565.39 Mk.
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll . .	8 478 323.35 Mk.
somit Minderaufwand	632 242.04 Mk.
Von diesem Minderaufwand soll der Betrag von	**440 028.— Mk.**
in das Budget für die Jahre 1910/11 übertragen werden, sodaß endgültig heimfallen	192 214.04. Mk.

Von diesen Mk. 192 214.04 entfallen insbesondere auf O.-Z. 172, Güterwagen, Mk. 96 294.—, und auf O.-Z. 175, Bahn Kappel-Bomdorf, Mk. 90 004.47. Zur Fertigstellung dieses Bahnbaues sind jedoch für Nacharbeiten noch Mk. 16 000.— im Budget 1910/11 neu angefordert.

Der Mehraufwand bei O.-Z. 173, Lokomotiven, mit Mk. 23 205.39 bewegt sich im Rahmen der etatrechtlich zulässigen Budgetüberschreitungen, ist genügend begründet und nach Ansicht der Budgetkommission nicht zu beanstanden.

Die vorgesehenen Budgetübertragungen erscheinen zur Fertigstellung der betr. Bauten gerechtfertigt.

II. Einnahme.

Übertragung aus der Budgetperiode 1906/07	84 900.— Mk.
Budgetsatz aus der Budgetperiode 1908/09	1 750 200.— Mk.
zusammen	1 835 100.— Mk.
Dazu:	
Mehreinnahme unter O.-Z. 179 b, 180, 181, 182, 183 und 184 mit . . .	450 890.86 Mk.
macht zusammen	2 285 990.86 Mk.
Davon ab: Mindereinnahme unter O.-Z. 179 a und 179 b mit	550 900.— Mk.
somit tatsächliche Einnahme laut Rechnungssoll	1 735 090.86 Mk.

Die berechnete Mindereinnahme mit **Mk. 550 900.—** wird ins nächste Budget übertragen, womit die Budgetkommission einverstanden ist. Die einzelnen Positionen der Einnahmen sind in den Bemerkungen zu der gedruckten Fortgangsnachweisung regierungsseitig näher erläutert und kann darauf verwiesen werden.

III. Zusammenstellung.

a) Gesamtaufwand für den Eisenbahnbau in den Jahren 1908/09.

Gesamtausgabe laut Rechnungssoll .	71 023 530.— Mk.
Gesamteinnahme laut Rechnungssoll .	1 735 090.86 Mk.
somit tatsächlicher Gesamtaufwand . .	69 288 439.14 Mk.

b) Übertrag in das Budget pro 1910/11.

Ausgabekredite 17 624 101 + 440 028 =	18 064 129.— Mk.
Einnahmekredite	550 900.— Mk.
somit zu übertragender Restbetrag	17 513 229.— Mk.

IV. Schlußantrag.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, das hohe Haus wolle:

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 für unbeanstandet erklären und die nachgewiesenen Budgetüberschreitungen nachträglich genehmigen;

b) zu der vorgeschlagenen Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von **17 513 229.— Mk.** in die Budgetperiode 1910/11 die Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 5 a [III].

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung die

Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 103) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer beschlossen:

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 für unbeanstandet zu erklären und die nachgewiesenen Budgetüberschreitungen nachträglich zu genehmigen;

b) zu der vorgeschlagenen Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von 17 513 229 ℳ in die Budgetperiode 1910/11 die Genehmigung zu erteilen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die dortige gefällige Mitteilung vom 16. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 5 b.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 12. Dezember 1908 über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach

zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor, Geheimen Rat Schulz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Februar 1910.

Friedrich.

v. Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsvertrag

zwischen

Baden und Württemberg

über

die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung haben in der Absicht, weitere Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vereinbaren, Bevollmächtigte ernannt, die vorbehältlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben.

Artikel 1.

Auf Badischem und Württembergischem Gebiet sollen Eisenbahnverbindungen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach hergestellt werden. Die Bahnen sollen als Nebenbahnen mit voller Spurweite nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gebaut werden.

Artikel 2.

Der Bau der Bahnen wird von jedem Staat für sein Gebiet auf eigene Rechnung unternommen.

Unter der Voraussetzung, daß die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten die ihnen hinsichtlich des Bahnbaues angesonnenen Leistungen in rechtsverbindlicher Weise übernehmen, sollen die Bahnen innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren, vom Tag der Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrags gerechnet, in ihrer ganzen Länge in vollkommen betriebsfähigem Zustand hergestellt werden.

Sollten unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse eintreten, so wird die Baufrist entsprechend verlängert werden.

Artikel 3.

Zur Erzielung der möglichsten Übereinstimmung in den Konstruktionsverhältnissen der herzustellenden Bahnen und ihres Zubehörs sollen die mit der Ausführung beauftragten Behörden sich gegenseitig die Baupläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mitteilen, auch während des Baues in stetem Benehmen miteinander bleiben.

Über die Grenzübergangspunkte und den Anschluß der Grenzstrecken in horizontaler und vertikaler Richtung werden von den beiderseitigen Behörden gemeinschaftlich genaue Entwürfe gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Artikel 4.

Den beiden Regierungen bleibt eine Vereinbarung darüber vorbehalten, daß die eine oder andere von ihnen auch den Bau der auf dem fremden Staatsgebiet gelegenen Bahnstrecken ganz oder teilweise gegen Ersatz ihrer Selbstkosten übernimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Falls nicht zwischen beiden Regierungen eine Verständigung dahin zustande kommt, daß der Betrieb der einen oder anderen Bahn auf der ganzen Strecke einer Verwaltung auf deren eigene Rechnung übertragen wird, soll nach der von den Regierungen zu treffenden näheren Vereinbarung soweit tunlich ein einheitlicher Betrieb, geeignetenfalls unter Einbeziehung anschließender Bahnstrecken, in der Weise eingerichtet werden, daß eine Verwaltung entweder die Besorgung des gesamten Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes auf gemeinsame Rechnung oder die Besorgung des Fahrdienstes übernimmt.

Artikel 6.

Die volle Landeshoheit verbleibt jeder Regierung auf ihrem Staatsgebiet.

Die bahn- und betriebspolizeiliche Aufsicht wird von dem Bahnpersonal desjenigen Staats, auf dessen Gebiet die Bahnstrecke gelegen ist, ausgeübt, soweit von beiden Regierungen nicht in der nach Artikel 5 zu treffenden Vereinbarung eine anderweite Bestimmung getroffen wird.

Artikel 7.

Die Fahrpläne für die Bahnen sind jeweils von beiden Verwaltungen gemeinsam festzustellen. Dabei ist auf das möglichste Ineinandergreifen der Züge mit den sonstigen auf den Anschlußstationen verkehrenden Zügen Bedacht zu nehmen.

In beiden Richtungen der Bahnen sollen täglich mindestens 4 Züge mit Personenbeförderung geführt werden.

Artikel 8.

Jeder Teil wird für die auf seinem Gebiet gelegenen Strecken die auf seinen sonstigen Linien geltenden Tarife anwenden, soweit nicht durch die in Artikel 5 vorbehaltene Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 9.

Bezüglich der Benützung der Bahnen zu Postzwecken bleibt Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 10.

Die beiden Regierungen behalten sich für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit diese erforderlich ist, vor.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart, den zwölften Dezember im Jahre Eintausend neunhundert und acht.

(gez.) Schulz,
Großh. Badischer Ministerialdirektor.
(L. S.)

(gez.) Metzger,
Königl. Württembergischer Ministerialrat.
(L. S.)

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale beurkundet

Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

Das Sekretariat
des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
Junghans.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Erläuterung.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1900, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXIII Seite 759) ist die Regierung ermächtigt worden, die Murgtalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen. Nachdem die in Artikel 3 des Gesetzes vorbehaltene unentgeltliche Geländestellung durch die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sicher gestellt war, ist im Jahre 1907 zunächst mit der Ausführung der Teilstrecke Weisenbach—Forbach begonnen worden, die voraussichtlich im Laufe des Sommers 1910 in Betrieb genommen werden wird. In der Budgetperiode 1910/11 soll sodann die Bahn vorerst bis Raumünzach weitergebaut werden, während mit der Fortsetzung bis zur Landesgrenze zugewartet werden soll, bis auch Württemberg an den Bau des Verbindungsstückes von der Landesgrenze bis nach Klosterreichenbach herantritt.

Daß die auf badischer und auf württembergischer Seite in dem Murgtal bereits bestehenden oder in Ausführung begriffenen Sackbahnen mit einander verbunden werden, und so das wirtschaftlich wichtige und entwicklungsfähige sowie landschaftlich hervorragend schöne Gebiet durch eine durchgehende Bahn dem Verkehr erschlossen wird, liegt zweifellos nicht nur im örtlichen Interesse dieses Gebiets, sondern auch im allgemeinen Verkehrsinteresse, indem dadurch eine Abkürzungslinie zwischen dem Rheintal und dem Gebiete von Freudenstadt geschaffen wird. Allerdings wird die Leistungsfähigkeit der Linie, insbesondere für den durchgehenden Güterverkehr, durch die zwischen Freudenstadt Hauptbahnhof und Klosterreichenbach vorhandene Zahnradstrecke beeinträchtigt. Gleichwohl wird die Bahn für den Personenverkehr und für den lokalen Güterverkehr der an der Bahn liegenden Stationen jedenfalls von erheblicher Bedeutung werden.

Im Hinblick hierauf hat die Großh. Regierung die Durchführung der Bahn bis nach Klosterreichenbach zum Anschluß an die bereits bestehende Strecke Klosterreichenbach—Freudenstadt stets als eine verkehrspolitische Notwendigkeit betrachtet, und es hat auch die Königlich Württembergische Regierung diesem Gesichtspunkt bei den zwischen ihr und der Großh. Regierung geführten Verhandlungen über den Ausbau der Murgtalbahn Rechnung getragen.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde auf Wunsch der Königlich Württembergischen Regierung auch die Frage der Erbauung einer Bahn von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach erörtert. Die Herstellung dieser Bahn entspricht nicht nur einem langjährigen dringenden Wunsch der beiden württembergischen Gemeinden Knittlingen und Derdingen, sondern auch der Stadt Bretten und der seit 1. Januar 1905 ausschließlich badischen Gemeinde Kürnbach. Es wird hierwegen insbesondere auf die Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände in der 118. Sitzung vom 7. Juli 1906 und der Ersten Kammer in der 28. Sitzung vom 13. Juli 1906 verwiesen.

Die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen haben zum Abschluß des vorstehenden Staatsvertrags geführt.

Nach Artikel 1 sollen die beiden Bahnen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten nach Kürnbach als normalspurige Nebenbahnen und zwar nach Artikel 2 Absatz 1 — dem bei neueren Bahnverbindungen in der Regel eingehaltenen Grundsatz gemäß — von jedem der beiden Staaten für sein Gebiet auf eigene Rechnung gebaut werden.

Für den badischen Teil der Murgtalbahn sind die Gesamtkosten der Strecke von Weisenbach bis zur Landesgrenze (ausschließlich Verwaltungskosten) nach dem Eisenbahnbaubudget für 1908/09 zu 8550000 ℳ veranschlagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Bahn Bretten—Kürnbach, die bei der sogenannten Rehhütte, etwa 2 Kilometer von der Station Bretten entfernt, in die Bahn Bretten—Eppingen einmündet und deren Gleise bis zum Bahnhof Bretten mitbenützt, werden die Kosten nach dem von Württemberg aufgestellten Projekt und Kostenanschlag für den 5,17 Kilometer langen badischen Teil voraussichtlich 671 900 ℳ betragen.

In Artikel 4 ist übrigens vorbehalten, daß die Ausführung der auf fremdem Gebiet gelegenen Bahnstrecken ganz oder teilweise durch die Verwaltung des anderen Staatsgebiets gegen Kostenersatz soll vereinbart werden können. Eine solche Vereinbarung wird sich insbesondere für die Bahn von Bretten nach Kürnbach empfehlen.

Die in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags enthaltene Voraussetzung für den Bau der Bahnen, daß die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten die ihnen hinsichtlich des Bahnbaues angesonnenen Leistungen in rechtsverbindlicher Weise übernehmen, ist bezüglich des badischen Teils der Murgtalbahn durch die schon aufgrund des Gesetzes vom 28. Mai 1900 erfolgte unentgeltliche Geländestellung entsprochen, während bezüglich der Bahn Bretten—Kürnbach die beteiligten Gemeinden die unentgeltliche Geländestellung und außerdem die Leistung eines Barbeitrags von 8300 ℳ für das Kilometer (zusammen von etwa 110 300 ℳ) übernommen haben. An diesem Barbeitrag beteiligen sich nach den unter den Gemeinden getroffenen Abmachungen Bretten mit 38 000 ℳ, Kürnbach mit 15 000 ℳ. Die Leistung eines Barbeitrags in der genannten Höhe, der hinsichtlich des württembergischen Teils der Strecke auch von der württembergischen Regierung zur Bedingung für die Herstellung der Bahn gemacht wird, findet ihre Begründung in der vorwiegend lokalen Bedeutung der Bahn und der verhältnismäßig günstigen finanziellen Lage der beteiligten Gemeinden, die sich auch im Jahre 1901, als es sich um Erbauung der Bahn Bretten—Derdingen durch eine Privatgesellschaft handelte, aus freien Stücken zur Zuschußleistung in fraglicher Höhe bereit erklärt hatten.

Für die Herstellung der Bahnen ist in Artikel 2 Absatz 2 eine Frist von 8 Jahren, von der Auswechslung der Ratifikationsurkunden ab gerechnet, vorgesehen. Von badischer Seite wurde insbesondere im Hinblick auf die bereits erörterte Verkehrsbedeutung der durchgehenden Murgtalbahn eine Abkürzung dieser Frist gewünscht; die württembergische Regierung erklärte jedoch mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage und den wachsenden Aufwand für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung einer kürzeren Frist nicht zustimmen zu können.

In Artikel 5 sind die Bestimmungen für die Regelung des Betriebsdienstes auf den beiden Bahnstrecken enthalten. Der Betrieb soll, soweit tunlich, auf jeder der beiden Strecken einheitlich sein; die verschiedenen Möglichkeiten, die hierbei in Frage kommen können, sind in dem Vertrage erwähnt, die Festsetzung darüber aber, welche derselben gewählt werden soll, ist späterer Vereinbarung vorbehalten.

Die Einschränkung der Einheitlichkeit des Betriebs durch den Zusatz „soweit tunlich" ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß nach Errichtung des in Aussicht genommenen Wasserkraftwerks im Murgtal für die badische Strecke der elektrische Betrieb eingerichtet werden soll, während noch nicht feststeht, ob gleichzeitig dasselbe auch für die württembergische Strecke geschehen kann.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Bestimmungen über die Landeshoheit, die bahn- und die betriebspolizeiliche Aufsicht, die Feststellung der Fahrpläne und die Anwendung der Tarife. Hinsichtlich der bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht ist vorgesehen, daß jeder Staat auf seinem Gebiet sie selbst ausübt, wie er auch bezüglich desselben seine eigenen Tarife anwenden kann. Im Hinblick darauf jedoch, daß nach Artikel 5 auch die Übernahme des Betriebs auf der ganzen Strecke durch eine Verwaltung auf deren eigene Rechnung vorbehalten ist, soll durch die Fassung der Bestimmungen in Artikel 6 und 8 auch die Möglichkeit einer anderen Regelung offengehalten werden.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrags werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Auf Wunsch der Königlich Württembergischen Regierung ist die in dem Schlußprotokoll zum Staatsvertrag enthaltene Bestimmung vereinbart worden.

Gegen die darin vorgesehene Steuerbefreiung sind nach Ansicht der Großh. Finanzverwaltung keine Bedenken geltend zu machen. Eine Einkommenssteuerpflicht der württembergischen Staatsbahn besteht gemäß Artikel 5 B des Einkommenssteuergesetzes überhaupt nicht, und das gewerbliche Betriebsvermögen kann aufgrund von § 51 Ziffer 6 des Vermögenssteuergesetzes von der Veranlagung freigelassen werden. Diese Freilassung hat auch die Befreiung von den Gemeindeabgaben zur Folge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Schlußprotokoll
zum Staatsvertrag vom 12. Dezember 1908.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen dem Großh. Badischen und dem Königlich Württembergischen Staatsgebiet ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Genehmigungsvorbehalt noch folgende Verabredung zu Artikel 5 des Staatsvertrags getroffen worden, die nach der Ratifikation mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll:

> Falls zwischen beiden Regierungen eine Verständigung dahin zustande kommt, daß der Betrieb der einen oder andern Bahn auf der ganzen Strecke einer Verwaltung auf deren eigene Rechnung übertragen wird, soll die betriebführende Verwaltung für den Bahnbetrieb auf dem Staatsgebiet der anderen Verwaltung von jeder Staats-, Gemeinde-, Bezirks- und Kreisabgabe befreit sein.

Stuttgart, den 12. Dezember 1908.

(gez.) Schulz,
Großh. Badischer Ministerialdirektor.

(gez.) Metzger,
Königl. Württembergischer Ministerialrat.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale beurkundet

Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

Das Sekretariat
des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
Junghans.

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister, Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, die

„Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908"

zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Die „Rechnungsnachweisungen" bilden das besondere Heft Nr. 488.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Zur Erteilung der etwa nötigen besonderen Aufschlüsse über die Verwendungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, soweit es jeden betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Badenweiler, den 28. Oktober 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6 a.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1909.

Antrag

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu den

Nachweisungen der in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung

(Rechnungsnachweisungen).

Berichterstatter Abgeordneter **Kolb**.

Die Budgetkommission stellt auf Grund ihres mündlichen Berichts den

Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen hat.

№ 6b.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (4.) öffentlichen Sitzung über die

Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission, erstattet von Freiherrn Ernst August von Göler (B. Nr. 22) beraten und deren Antrag, lautend:

„Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkungen zu machen hat"

in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 6. Dezember v. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister, Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, die anliegende

„Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907"

zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Die „Vergleichende Darstellung" bildet das besondere Heft Nr. 489.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Zur Erteilung der etwa nötigen besonderen Aufschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, soweit es jeden betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Badenweiler, den 28. Oktober 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7a.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu der

Vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907.

Berichterstatter Abgeordneter **Kolb.**

Die Budgetkommission stellt nach Prüfung der Darstellungen des Heftes 489 auf Grund ihres mündlichen Berichts den

Antrag:

Die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung (Abt. I bis VII), sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Abt. VIII) für unbeanstandet zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7b.

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (23.) öffentlichen Sitzung die

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B Nr. 106) beraten und nach deren Antrag beschlossen:

„die Rechnungsnachweisungen, wie sie in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907 enthalten sind, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer für unbeanstandet zu erklären".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf gefällige Mitteilung vom 11. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 8.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910 u. 1911

sowie den vorläufigen

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Diese beiden Entwürfe bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Zum Regierungskommissär für diese Entwürfe ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Zur Erteilung der besonderen Aufschlüsse über die Etats der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, jeden soweit es ihn betrifft, und zwar unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, die sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. November 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Großh. Badisches

Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Nr. 59470. 1 Anlage.

Den Staatsvoranschlag 1910/11 betreffend.

Die in der Erläuterung zum § 23 des Titels XVII B (Seite 177 unseres Spezialbudgets) erwähnte nähere Begründung der bezüglichen Budgetanforderung beehren wir uns im Anschluß ergebenst mitzuteilen.

v. Bodman.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

№ 8b.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. März 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor, Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, die anliegenden

Entwürfe der Spezialbudgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1910 und 1911

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1910.

Friedrich.

In Vertretung:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8c.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. April 1910.

Karlsruhe, 19. April 1910.

Großh. Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 2047.

An

das hohe Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. April 1910 Nr. 346 mich gnädigst zu beauftragen geruht, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs für die Jahre 1910/11

der Ständeversammlung, zunächst der Zweiten Kammer, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Ferner ist eine Denkschrift angeschlossen, worin die in dem Budgetnachtrag enthaltenen

Vorschläge der Großh. Regierung zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr

eingehend erläutert und begründet sind.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Hohes Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlagen gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Marschall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor, Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Friedrich.

In Vertretung:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8 c.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juni 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor, Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Juni 1910

Friedrich.

In Vertretung:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 81.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor, Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Friedrich.

In Vertretung:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8g.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor, Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend *),

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden das besondere Heft Nr. 490, die Nachträge ein Beiheft dazu (Nr. 491).

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 10. Juli 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dold.

*) mit den nach Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen des Staatsvoranschlags sich ergebenden Zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8h.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

Beilage

zum

mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

(Vergl. Drucksache Nr. 8 und 8 g.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Erläuterung

des

Unterschieds zwischen den Abschlußzahlen des vorläufigen und des endgültigen Entwurfs des Finanzgesetzes für 1910/11.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Nach dem vorläufigen Entwurf des Finanzgesetzes, der den Landständen im November 1909 mit dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1910 und 1911 vorgelegt worden ist, hat der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung mit einem Fehlbetrag von 13 909 535 ℳ abgeschlossen. Dieser Betrag, der zum Teil auf Grund von Schätzungen berechnet war, ändert sich, nachdem nunmehr der endgültige Abschluß der Rechnung vom Jahr 1909 vorliegt und die durch die Budgetnachträge und Kammerbeschlüsse eingetretenen Änderungen des Hauptvoranschlags berücksichtigt werden können.

Eine Minderung tritt ein:

1. durch eine Ermäßigung des Betrags der aus der Etatperiode 1908/09 aufrecht zu erhaltenden Restkredite von 2 200 000 ℳ (geschätzt) auf 2 166 497 ℳ, d. i. um .	33 503 ℳ
2. durch den günstigeren Abschluß der Rechnung von 1909, nach dem der am letzten Dezember im umlaufenden Betriebsfonds vorhandene Überschuß, der zu 700 000 ℳ geschätzt war, 1 603 126 ℳ, d. i. . . . . mehr beträgt.	903 126 „
3. durch den von den Landständen beschlossenen Abstrich an der Anforderung unter Hauptabteilung IV, Titel XVI A § 18 des Staatsvoranschlags von jährlich 5000 ℳ oder für 2 Jahre von	10 000 „
Die von den Landständen ebenfalls beschlossene Streichung der Anforderung unter Hauptabteilung V, Titel IV B § 1 des Staatsvoranschlags im Betrag von 180 000 ℳ wird durch eine Mindereinnahme in dem gleichen Betrag unter Hauptabteilung V, Titel I B § 1 ausgeglichen, so daß sie keine Minderung des Fehlbetrags zur Folge hat.	
4. durch den nach dem II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag sich ergebenden Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrag von	5 694 956 „
5. durch den Abstrich an der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptabteilung V, Titel IX § 2 des Staatsvoranschlags) von jährlich 2 Millionen Mark oder für 2 Jahre	4 000 000 „
6. durch Erhöhung der Einkommensteuer für das Jahr 1911 um	1 921 074 „
zusammen . .	12 562 659 ℳ

Mehrausgaben entstehen:

1. durch das Gesetz vom 27. Mai 1910, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr., — Ges.- u. V.-Bl. Seite 282 — im Betrag von jährlich 60 000 ℳ oder für 2 Jahre			120 000 ℳ
2. durch die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz, die nach Seite 6 des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag eine Erhöhung			
der Ausgaben um jährlich	405 050 ℳ		
der Einnahmen um jährlich	139 760 „		
somit für 2 Jahre eine Mehrausgabe von	2 mal 265 290 ℳ =		530 580 ℳ
zur Folge hat.			
zusammen . .			650 580 ℳ

Der ursprünglich berechnete Fehlbetrag von	13 909 535 ℳ
vermindert sich darnach um 12562659 ℳ — 650580 ℳ, d. i. um	11 912 079 „
und beträgt somit noch	1 997 456 ℳ

übereinstimmend mit der Schlußsumme in Artikel 1 des endgültigen Finanzgesetzentwurfs.

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Die in der Beilage Nr. 2 des vorläufigen Finanzgesetzentwurfs enthaltene Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige erleidet nach Berücksichtigung der Nachträge zum Staatsvoranschlag und der Kammerbeschlüsse folgende Änderungen:

1. Laut Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten, Zusammenstellung auf Seite 8, erhöhen sich die Ausgaben um jährlich . . . . . 490 685 ℳ

   Hiervon sind durch Kammerbeschluß gestrichen:

   Kapitel 1 b Titel VII § 26. Umbau von Wagen I., II. und III. Klasse in solche IV. Klasse 150 000 ℳ oder jährlich . . . . . 75 000 „

   bleibt restliche Mehrforderung . . . . . 415 685 ℳ

   Die in den gleichen Nachtrag unter Kapitel 1 b Titel I § 1 eingestellte Mehreinnahme von jährlich 687 000 ℳ ist von den Ständekammern ebenfalls gestrichen worden.

2. An der Anforderung unter § 23 des Eisenbahnbetriebsbudgets sind durch Kammerbeschluß abgesetzt: für Erweiterung der Abstellgleise in Kippenheim 9900 ℳ oder jährlich . . . . . 4 950 „

   Es verbleibt somit noch eine restliche Mehrforderung von . . . . . 410 735 ℳ

   so daß der ursprünglich veranschlagte Einnahmeüberschuß des Eisenbahnbetriebs von . . . . . 20 507 200 ℳ

   sich vermindert auf . . . . . 20 096 465 „

   Die Anforderungen für den Eisenbahnbau mit netto . . . . . 64 378 920 „

   ermäßigen sich infolge Zurückziehung der Anforderung für die Wegüberführung beim Niederbühler Tor in Rastatt — Titel II § 18 — um . . . . . 50 000 „

   so daß eine Gesamtanforderung verbleibt von . . . . . 64 328 920 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 81.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag unverändert in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die uns unterm 14. d. M. mitgeteilte formelle Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach beigesetzter diesseitiger Annahmebeurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 9.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1910.

Antrag

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zum

Budget des Großh. Staatsministeriums

für die Jahre 1910 und 1911.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. I S. 2/7).

Berichterstatter Abgeordneter **Rebmann.**

Die Budgetkommission stellt den Antrag, die Zweite Kammer wolle

a) für die Budgetjahre 1910 und 1911 in Ausgabe und Einnahme genehmigen:

A. Ausgabe:

Titel	I	Großherzogliches Haus . .	1 811 983 ℳ
„	II	Landstände	243 210 „
„	III	Matrikularbeiträge zur Reichskasse	13 386 405 „
„	IV	Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . .	500 000 „
„	V	Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile	54 696 „
„	VI	Verschiedene und zufällige Ausgaben	50 „
		Summa	15 996 344 ℳ

B. Einnahme:

Titel	I	Überweisungen aus der Reichskasse	6 600 000 ℳ

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

№ 10.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1910.

Antrag

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zum

Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre 1910 und 1911.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. II Seite 2/10).

Berichterstatter Abgeordneter **Rebmann.**

Die Budgetkommission stellt den Antrag, die Zweite Kammer wolle

a) sämtliche Anforderungen für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen, nämlich:

Titel	I	Ministerium	103 520 ℳ
„	II	Geheimes Kabinet	57 300 „
„	III	Gesandtschaften	89 170 „
„	IV	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	440 „
„	V	Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 590 „
		Summa	260 020 ℳ

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911

zu den Titeln I—VII, XII und XIII der Ausgaben

und

Titel I der Einnahmen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 1—38, 126—128, 130).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf**.

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. **In Ausgabe:**

Titel I Ministerium	559 360	ℳ
Titel II Oberlandesgericht	562 380	„
Titel III Landgerichte	2 688 740	„
Titel IV Staatsanwaltschaft	792 520	„
Titel V Amtsgerichte	4 678 250	„
Titel VI Notariats- und Grundbuchwesen	5 323 260	„
Titel VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege		
a. Ordentlicher Etat . .	3 740 960	„
b. Außerordentl. Etat . .	120 400	„
Titel XII Außerordentl. Belohnungen und Beihilfen	78 260	„
Titel XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben	204 460	„

B. **In Einnahme:**

Titel I Justizverwaltung	547 840	„

Die Kommission hat die einzelnen Anforderungen im Budget im Beisein der Vertreter der Großh. Regierung einer Prüfung unterzogen und keinen Anlaß zu einer Beanstandung gefunden.

Auf Ansuchen hat die Großh. Regierung der Kommission folgende, in der Anlage abgedruckte Übersichten mitgeteilt:

1. eine Darstellung des Geschäftsstandes des Großh. Oberlandesgerichts, der Großh. Landgerichte und der Amtsgerichte während der Jahre 1907 und 1908, beim Oberlandesgericht und bei den Landgerichten unter Abzug der Fälle mit einem Streitwert von 300 bis 600 Mark bezw. unter Hinzurechnung der Fälle mit gleichem Streitwert bei den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozessen, bei den Amtsgerichten unter Hinzurechnung derjenigen Fälle aus den landgerichtlichen Tabellen, welchen ein Streitwert von 300 bis 600 Mark zu Grunde lag (Anl. 1 bis 3), ferner eine Darstellung des Geschäftsstandes der Großh. Landgerichte Konstanz, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg während der Jahre 1907 und 1908, verglichen mit 1901 (Anl. 4); — Anl. 1—3. — Anl. 4.
2. eine Übersicht über den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung in Baden in den Jahren 1895 bis 1909 und über die Anzahl der bedingungslos und der probeweise in den Verwaltungs- und Justizdienst übernommenen und der wegen mangelnder Vereigenschaftung abgewiesenen Assessoren (Anl. 5 und 6); — Anl. 5, 6.
3. eine Entzifferung der Anforderung unter Titel VII § 8 nebst einer Übersicht über die von Baden in den Jahren 1901—1908 bezahlten Anteile an den Kosten der Zentrale des Bertillon'schen Systems für Gliedermessung usw. in Berlin (Anl. 7); — Anl. 7.
4. eine Übersicht über die in den Jahren 1907 und 1908 angewiesenen Entschädigungen für unschuldig Verhaftete und Verurteilte (Anl. 8 u. 9); — Anl. 8, 9.
5. eine Übersicht über die Teilnahme an forensisch-psychiatrischen Lehrkursen und rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen in den Jahren 1908 und 1909 (Anl. 10); — Anl. 10.
6. eine Übersicht über den Stand der Umschreibung der alten Grundbuchseinträge in die neuen Grundbuchhefte sowie über den Stand der zu einem Grundbuchbezirk zusammengelegten Gemeinden (Anl. 11); — Anl. 11.
7. eine Entzifferung der im Staatsvoranschlag für 1910/11 unter Ausgabe Titel VII „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege" § 4 Ziff. 2: „Für größere Herstellungen" angeforderten Summe (Anl. 12). — Anl. 12.

Über die Stellungnahme der Kommission zu diesen Auskünften wird mündlicher Bericht erstattet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung

des

Geschäftsstands des Großh. Oberlandesgerichts

während

der Jahre 1907 und 1908

unter Abzug der Fälle mit einem Streitwerte von 300 – 600 ℳ.

Anmerkung.

1. Die **erste** Zahlenreihe gibt den tatsächlichen Geschäftsstand an.
2. Die **zweite** Zahlenreihe stellt die Fälle mit einem Streitwerte von 300—600 ℳ dar.
3. Die **dritte** Zahlenreihe zeigt den Geschäftsstand, wie er sich voraussichtlich ergeben hätte, wenn die I instanzl. Zuständigkeit der Landgerichte sich seit 1. Januar 1907 sachlich auf Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 600 ℳ erstreckt hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bürgerliche Rechtspflege.

Civilprozesse der Berufungsinstanz

Zahl der anhängig gewordenen Fälle		Mündliche Verhandlungen überhaupt		Mündliche Verhandlungen darunter kontradiktorische		Wichtigere Ergebnisse derselben: Beweisbeschlüsse		Endurteile überhaupt		Endurteile darunter kontradiktorische		Vergleiche		Beschwerden in Sachen, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat		Beschwerden in Sachen, in welchen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat	
07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
1125	1254	1494	1540	1025	1006	323	296	894	934	655	640	3	25	43	34	321	355
428	447	492	508	275	216	58	56	292	244	209	145	3	7				
697	807	1002	1172	750	796	265	240	602	690	446	495	—	18				

Strafrechtspflege.

Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens		Rechtshilfesachen		Erledigte Revisionen gegen Urteile 1. Instanz		Erledigte Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz betr. Privatklagesachen		Erledigte Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz betr. andere Vergehen und Übertretungen		Erledigte Beschwerden in Strafsachen in erster Instanz gehörend: vor das Amtsgericht oder Schöffengericht		Erledigte Beschwerden in Strafsachen in erster Instanz gehörend: vor die Strafkammer		Erledigte Beschwerden in Strafsachen in erster Instanz gehörend: vor das Schwurgericht		Erledigte Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 2 St.P.O.)	
07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
—	2	24	40	—	—	34	42	62	63	43	30	52	74	21	12	15	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung

des

Geschäftsstands der Großh. Landgerichte

während

der Jahre 1907 und 1908

unter Abzug der Fälle mit einem Streitwerte von 300 bis 600 ℳ bei den Zivilprozessen I. Instanz und unter Hinzurechnung der Fälle mit gleichem Streitwerte bei den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozessen.

Anmerkung.

1. Die erste Zahlenreihe gibt den tatsächlichen Geschäftsstand der Landgerichte an.
2. Die zweite Zahlenreihe stellt die Fälle mit einem Streitwerte von 300 bis 600 ℳ dar.
3. Die dritte Zahlenreihe zeigt den landgerichtlichen Geschäftsstand, wie er sich voraussichtlich ergeben hätte, wenn die Amtsgerichte bereits seit 1. Januar 1907 sachlich bis zu 600 ℳ zuständig gewesen wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerliche Rechtspflege.

Landgerichte		Zivilprozesse erster Instanz: Zahl der anhängig gewordenen Fälle		Mündliche Verhandlungen: überhaupt		darunter kontradiktorische		Wichtigere Ergebnisse bestehen: Beweisbeschlüsse		Endurteile: überhaupt		darunter kontradiktorische		Vergleiche		Zivilprozesse in: Zahl der anhängig gewordenen Fälle		Mündliche Verhandlungen: überhaupt		darunter kontradiktorische	
		07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
Mosbach																					
Buchen	9	1081	1231	1497	1720	645	735	288	378	677	837	185	258	26	25	95	75	139	156	103	85
		523	572	595	642	159	148	61	81	301	388	55	59	6	4	20	22	16	23	15	12
		545	659	875	1078	486	587	227	297	376	549	130	199	20	21	115	113	144	149	114	105
Walldürn	7	354	439	424	564	134	200	77	109	221	296	37	65	13	18	29	31	58	73	33	37
		184	219	153	186	42	66	20	22	100	121	14	18	2	4	5	5	8	5	4	5
		171	220	269	378	89	134	57	78	121	175	40	59	6	14	24	26	64	78	35	42
Freiburg	18																				
Zivilkammern		1285	1463	1978	1950	856	893	421	480	913	973	217	327	27	33	157	204	244	253	117	201
		543	599	825	825	390	380	107	132	354	382	74	77	10	8	50	54	44	47	25	28
		844	884	1450	1350	644	630	314	361	658	694	243	360	11	10	217	250	288	300	142	229
Kammern f. Handelss.		942	868	1019	971	365	332	85	83	701	717	91	92	6	6	—	—	—	—	—	—
		475	473	494	456	73	78	51	20	393	393	38	33	—	1						
		922	895	1470	515	132	121	54	53	433	452	68	49	6	9						
Offenburg	11	1127	1037	1479	1451	736	738	394	425	856	748	288	254	12	18	350	368	176	230	143	185
		502	461	459	473	170	182	85	93	302	284	67	70	11	7	85	96	30	25	22	13
		625	576	1020	928	566	556	310	368	554	452	220	184	1	11	187	198	206	254	103	198
Karlsruhe	28																				
Zivilkammern		2874	2713	3512	3694	1566	1678	939	913	1774	1943	284	368	31	44	401	468	720	766	475	454
		1167	1103	1053	1161	455	504	289	237	565	615	184	209	8	11	110	103	110	101	85	54
		1707	1609	2459	2509	1045	1174	718	676	1209	1328	100	159	23	33	291	365	609	665	390	399
Kammern f. Handelss.		1823	1961	1809	2149	518	547	205	225	1258	1456	232	159	27	28	—	—	—	—	—	—
		972	1020	905	1012	173	193	69	74	650	772	73	66	19	9						
		718	957	984	1337	343	364	128	153	869	724	155	142	17	26						
Mannheim	28																				
Zivilkammern		3043	2253	2981	3104	1694	1725	666	703	1418	1528	748	733	25	32	505	568	621	582	496	472
		739	600	816	785	406	373	170	151	439	454	139	140	5	13	149	147	144	112	87	67
		1394	1456	2165	2319	1293	1354	512	558	988	1072	384	393	20	21	449	516	705	697	395	389
Kammern f. Handelss.		1915	2190	2295	2535	1025	1120	527	570	1205	1015	348	417	9	15	—	—	—	—	—	—
		908	997	994	1093	377	318	89	93	591	716	125	119	4	5						
		987	2193	1494	1742	745	908	194	193	694	909	223	248	5	10						
Heidelberg	10	1253	1241	1594	1748	652	782	328	304	809	970	315	353	18	17	192	198	168	217	125	153
		502	454	502	654	186	306	100	101	257	407	83	103	5	4	51	59	44	41	33	28
		642	812	992	1038	464	520	228	203	553	572	239	250	13	13	148	253	213	271	109	181
Mosbach	7	524	470	709	632	254	271	158	142	270	252	79	93	6	6	104	83	145	135	110	94
		249	195	253	235	62	74	43	37	95	88	19	25	3	5	11	16	6	11	4	5
		275	240	447	420	171	191	112	103	185	161	60	67	3	4	115	99	151	156	114	99

Strafrechtspflege.

bei Berufungsinstanz: Wichtigere Ergebnisse bestehen: Beweisbeschlüsse		Endurteile: überhaupt		darunter kontradiktorische		Vergleiche		Anträge und entsprechende Verfügungen		Berufungen		Rechtspolizeisachen		Von der Staatsanwaltschaft: zurückgewiesene und abgegebene Anzeigen		eingeleitete Vorverfahren		Zahl der geführten Voruntersuchungen		Zahl der ergangenen Urteile: bei Schöffengerichten		bei Strafkammern 1. Instanz		bei Strafkammern als Berufungsinstanz		Berufungen	
07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
28	34	78	72	58	56	1	—	77	85	68	73	20	29	157	144	1915	1815	78	56	13	15	107	102	101	70	39	56
2	5	12	13	11	8	—	—	12	24																		
30	39	90	85	69	64	1	—	89	61																		
7	19	19	24	15	19	2	3	7	26	22	23	20	14	28	32	1151	936	52	46	16	10	16	26	40	42	2	28
—	—	6	5	5	5	—	—	—	4																		
7	18	25	29	20	24	2	3	7	30																		
42	57	131	166	94	139	6	2	139	170	90	89	66	57	141	119	2810	2807	99	93	22	26	106	121	156	177	69	83
6	6	29	23	18	19	1	—	18	25																		
52	63	160	201	122	156	7	2	121	105																		
—	—	—	—	—	—	—	—	12	23	—	—	—	—														
								4	5																		
								9	18																		
46	61	110	135	94	113	1	1	91	79	77	68	27	25	83	936	2062	2069	59	61	11	21	103	107	122	123	51	44
6	3	22	18	17	8	1	—	16	19																		
51	64	138	153	113	125	2	1	65	69																		
93	101	170	328	211	328	3	3	278	295	184	193	88	95	385	288	5813	5894	142	171	34	37	363	410	97	376	176	199
19	11	73	71	60	42	4	3	36	51																		
112	113	429	449	471	579	7	9	262	239																		
—	—	—	—	—	—	—	—	51	61	—	—	—	—														
								18	14																		
								33	47																		
99	99	451	439	381	395	1	6	259	298	190	184	52	64	399	414	4974	4658	121	117	26	27	432	418	224	377	159	181
17	27	108	69	70	41	6	1	46	34																		
406	114	559	508	451	436	7	7	213	209																		
—	—	—	—	—	—	—	—	82	97	—	—	—	—														
								17	23																		
								66	74																		
34	45	120	161	103	126	1	1	103	96	85	101	25	30	224	111	2390	2377	67	62	7	19	236	192	174	209	69	57
7	6	29	25	24	18	2	4	29	17																		
41	49	149	186	127	144	3	5	72	79																		
30	36	74	73	60	51	2	1	26	24	55	37	10	21	63	76	987	1035	25	27	7	7	81	95	68	52	33	47
—	1	6	8	4	4	—	1	6	9																		
30	37	80	81	10	55	2	2	20	15																		

Anlage 3.

Darstellung

des

Geschäftsstands der Großh. Amtsgerichte

während

der Jahre 1907 und 1908

unter Hinzurechnung derjenigen Fälle aus den landgerichtlichen Tabellen, welchen ein Streitwert von 300 bis 600 ℳ zu Grunde lag.

Anmerkung.

1. Die **erste** Zahlenreihe stellt den tatsächlichen Geschäftsstand der Amtsgerichte dar.
2. Die **zweite** Zahlenreihe bezieht sich auf die Fälle mit einem Streitwerte von 300 bis 600 ℳ.
3. Die **dritte** Zahlenreihe zeigt den Geschäftsstand, wie er sich voraussichtlich ergeben hätte, wenn die in Aussicht genommene Zivilprozeßreform schon am 1. Januar 1907 in Kraft gewesen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtsgericht	Bürgerliche Rechtspflege: Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen	Mündliche Verhandlungen: überhaupt	Mündliche Verhandlungen: darunter kontradiktorische	Nichtstreitige Erledigungen bei den Endurteilen: Versäumnisbescheide	Endurteile: überhaupt	Endurteile: darunter kontradiktorische	Vergleiche	Zahl der erlassenen: Zahlungsbefehle	Zahl der erlassenen: Vollstreckungsbefehle	Rechtspflege: Vollstreckungssachen: Anträge auf einstweilige Verfügungen	Rechtspflege: Vollstreckungssachen: Offenbarungsversicherungen (§ 807 ZPO.)	Rechtspflege: Vollstreckungssachen: Beträge auf Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen	Rechtspflege: Vollstreckungssachen: Sonstige Vollstreckungssachen	Zahl der Konkurse: aus früheren Jahren	Zahl der Konkurse: neu anhängig geworden	Gesamtzahl der: überhängigen	Gesamtzahl der: neu anhängig gewordenen	Gesamtzahl der: erledigten	Strafrechtspflege: Gesuche um Bestrafung	Zahl der ergangenen Urteile: mit Schöffen	Zahl der ergangenen Urteile: ohne Schöffen	Zahl der erlassenen Strafbefehle	Strafbefehle im besonderen Verfahren
	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08
Landgerichtsbezirk																							
Donaueschingen*)	539 / 87	583 / 87	159 / 4	86 / 1	540 / 20	48 / 3	48 / —	1002	556														
	566	619	163	87	560	51	48																
Engen	329 / 24	329 / 25	93 / 4	22 / 4	177 / 11	26 / 1	48 / —	718	693	228	197												
	353	354	97	26	188	27	48																
Konstanz	1361 / 160	1503 / 154	429 / 38	154 / 15	940 / 89	87 / 11	84 / 1	1258	421	548	650												
	1521	1657	467	169	929	98	85																
Meßkirch	249 / 17	282 / 16	107 / 6	37 / 3	192 / 5	23 / 2	31 / —	507	486	122	145												
	266	298	113	40	197	25	31																
Pfullendorf	359 / 13	390 / 12	93 / 3	17 / —	121 / 6	11 / 2	28 / —	394	379	173	159												
	372	402	96	17	127	13	28																
Radolfzell	1112 / 108	1060 / 100	323 / 30	144 / 20	558 / 54	87 / 7	90 / 1	1032	1748	723	801												
	1220	1160	353	164	612	94	91																
Stockach	494 / 31	684 / 33	238 / 20	122 / 6	370 / 15	49 / 7	49 / 1	1100	1101	378	415												
	525	717	258	128	385	56	50																
Überlingen	713 / 42	729 / 43	220 / 17	110 / 7	426 / 19	60 / 6	58 / 1	749	748	393	368												
	755	772	237	117	445	66	57																
Villingen	1057 / 113	1098 / 117	308 / 30	177 / 14	743 / 78	95 / 16	124 / 2	1182	1324	420	511												
	1170	1215	338	191	821	111	126																
Landgerichtsbezirk																							
Bonndorf	337 / 25	359 / 29	109 / 10	39 / 4	203 / 14	18 / 2	31 / 1	678	625	242	224												
	362	388	119	43	217	20	32																
Donaueschingen	698 / 24	802 / 27	278 / 13	71 / 5	448 / 11	58 / 3	56 / —	952	961	348	368												
	722	829	291	76	459	61	56																
St. Blasien	303 / 24	289 / 14	106 / 4	32 / —	179 / 8	9 / —	26 / —	842	849	227	253												
	327	303	110	32	187	9	26																
Schönau	309 / 22	316 / 17	113 / 2	37 / —	164 / 1	24 / 2	30 / —	530	504	191	210												
	331	333	115	37	165	26	30																

*) Zu den Angaben für 1908 liegt die Anlage bei, in die betr. Tabellen durch Brand geführt wurden.

Konstanz.

17 / 1	—	1		9		118		—	—	2	2	9		1072		1078		1	2	122	124	—	1	5	5	58	58
18																											
7 / —	12 / —	—	—	8	9	76	94	—	1	1	1	3	1	455	523	457	524	—	2	81	77	—	2	6	2	121	107
7	12																										
55 / 5	69 / 18	2	1	20	67	302	473	15	15	11	31	—	—	631	731	633	731	—	—	277	212	—	1	25	32	197	256
100	78																										
5 / 1	4 / 1	1	—	1	6	63	54	—	2	2	1	—	17	402	425	385	409	5	4	69	49	3	—	2	6	94	159
6	5																										
9 / —	59 / —	1	—	28	10	59	25	1	25	1	1	1	4	413	302	419	357	3	—	76	67	—	1	9	9	27	33
9	59																										
47 / 2	49 / 4	—	—	45	43	279	345	2	6	9	10	8	9	784	683	793	699	2	2	158	156	1	—	28	19	201	138
49	53																										
8 / 1	13 / —	1	—	21	21	91	52	4	6	1	4	5	2	508	604	511	593	1	3	72	65	—	—	4	4	79	90
9	13																										
32 / 1	25 / 1	1	—	36	34	184	124	6	4	8	7	11	3	847	693	855	696	2	2	169	122	—	1	4	7	42	122
33	26																										
54 / 1	34 / —	1	—	34	28	225	237	16	9	5	13	13	5	836	699	836	699	—	—	172	168	2	—	15	18	39	44
55	34																										

Waldshut.

8 / —	7 / —	—	—	11	3	68	79	—	—	5	3	5	3	508	406	508	407	—	1	92	56	1	—	2	5	19	26
8	7																										
44 / —	16 / —	—	1	20	11	168	163	6	4	2	5	10	6	582	464	588	465	3	3	119	113	1	4	7	7	62	89
44	26																										
8 / 3	8 / 3	—	—	15	5	58	49	6	3	2	3	3	—	503	526	506	523	—	3	48	32	—	1	5	9	9	27
9	11																										
7 / —	14 / —	—	—	2	3	58	72	5	4	4	8	9	7	438	368	438	379	1	—	90	73	1	1	8	4	62	72
7	14																										

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerliche Rechtspflege — Strafrechtspflege

Amtsgericht	Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen		Mündliche Verhandlungen: überhaupt		Mündliche Verhandlungen: darunter Fortsetzungstermine		Rechtsanträge: Armenrechtsgesuche		Rechtsanträge: Urkundsrolle: überhaupt		Rechtsanträge: Urkundsrolle: darunter Fortsetzungstermine		Rechtsanträge: Vergleiche		Zahl der erlassenen: Zahlungsbefehle		Zahl der erlassenen: Vollstreckungsbefehle	
	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
Schopfheim	514 26	461 41	507 25	502 39	187 9	192 11	52 6	57 3	333 15	342 23	42 3	33 5	56 —	66 2	778	819	298	317
	540	502	532	552	196	203	58	60	348	365	45	38	56	68				
Waldshut	912 63	1129 66	1094 42	1339 52	251 8	316 23	76 5	152 5	345 22	697 33	51 4	49 4	62 1	69 1	984	958	368	385
	975	1195	1051	1391	259	339	81	157	377	730	55	53	63	70				
Landgerichtsbezirk																		
Breisach	482 38	373 60	528 42	554 76	180 6	203 39	93 2	87 10	237 13	254 39	42 5	46 4	34 1	33 —	644	624	303	239
	520	456	555	632	186	241	94	97	250	313	45	50	35	33				
Emmendingen	522 50	543 55	586 47	625 55	234 13	283 24	91 8	76 14	231 20	236 22	29 1	37 5	77 —	84 2	819	737	340	282
	572	600	633	680	247	305	99	90	251	258	30	42	77	86				
Ettenheim	390 18	302 20	287 17	302 19	152 5	130 8	32 3	35 5	115 5	148 13	18 2	19 2	33 —	35 —	648	671	251	286
	408	322	304	321	157	138	35	40	120	135	20	21	33	35				
Freiburg	5520 825	4917 635	7415 646	6812 631	2209 182	2222 181	991 82	892 82	3014 425	3085 409	480 76	454 74	301 6	284 6	2462	4102	1818	2055
	6345	5552	8061	7443	2391	2403	1073	974	4239	4094	556	528	309	290				
Neustadt	308 22	285 31	329 23	404 27	125 6	162 10	43 5	82 5	188 11	217 19	33 1	43 4	29 —	31 1	581	640	197	224
	330	316	352	431	131	172	48	88	199	236	34	47	29	32				
Neustadt	953 57	950 59	1150 42	1005 56	366 22	409 19	245 10	185 10	585 27	660 32	152 10	121 8	60 —	60 —	1296	1305	634	617
	990	1018	1192	1064	388	428	255	195	612	692	162	129	60	60				
Müllheim	489 22	538 31	466 20	528 30	167 6	210 16	69 8	99 8	261 10	214 10	47 2	48 4	34 1	33 1	712	711	289	297
	511	569	486	558	173	226	77	107	271	224	49	52	35	34				
Neustadt	479 62	568 40	555 40	705 48	194 14	260 12	95 11	100 4	273 23	411 33	56 2	43 5	68 —	29 2	703	660	325	284
	516	608	595	754	118	272	107	116	298	441	60	48	68	31				
Staufen	301 49	271 45	334 45	389 58	69 7	105 7	28 4	41 4	178 26	159 24	22 4	36 1	29 —	27 —	733	758	314	307
	351	316	379	448	76	112	32	45	204	183	26	37	29	27				
Waldkirch	493 49	511 73	543 10	524 76	160 18	158 19	46 10	43 10	291 20	332 47	30 4	34 5	41 —	39 —	732	848	260	280
	542	584	553	600	192	177	56	53	311	380	34	39	41	39				

Rechtspflege — Strafrechtspflege

Vollstreckungssachen: Anträge auf einstweilige Verfügungen		Vollstreckungssachen: Arrestsachen (einschl. Verfügungen i. e. d. §§ 935 ff. ZPO.)		Vollstreckungssachen: Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Schiffen usw.		Vollstreckungssachen: Sonstige Vollstreckungssachen		Zahl der Haftbefehle: aus früherem Jahren		Zahl der Haftbefehle: neu erlassene		Gesamtzahl der: Überhaupt		Gesamtzahl der: neu anhängig gewordenen Rechtshilfesachen		Gesamtzahl der: erledigten		Gerichtliche Vernehmungen		Zahl der ergangenen Urteile: mit Gründen		Zahl der ergangenen Urteile: ohne Gründen		Zahl der erlassenen Strafbefehle		Strafbefehle im besonderen Hochstilverfahren	
07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
12 —	17 —	—	3	14	23	110	126	3	3	4	3	5	4	473	487	474	487	2	—	116	128	6	1	17	14	158	194				
12 17	17 14	—	1	21	17	120	141	4	2	1	3	3	2	1171	1031	1172	1029	—	—	106	158	—	3	20	18	100	145				
17	15																														
Freiburg																															
5 —	15 3	—	—	37	33	65	86	12	4	5	3	2	4	716	643	712	647	1	2	101	91	3	—	15	28	58	39				
5 29	18 18	—	—	6	27	112	99	5	2	6	4	10	7	816	703	819	705	3	—	156	142	—	—	19	15	46	53				
1 30	1 19																														
5 —	4 1	—	—	15	23	40	42	2	2	5	6	4	7	382	401	379	401	—	—	66	24	—	—	12	9	51	39				
5 172	5 202	11	6	158	243	3005	2189	39	44	42	38	21	20	2539	2482	2561	2462	—	—	885	941	12	7	67	141	240	322				
14 166	14 168																														
7 2	19 1	—	17	12	16	45	103	1	2	4	1	10	7	796	642	799	644	2	—	87	26	1	—	5	3	51	44				
9 91	13 66	1	1	38	46	894	870	2	4	13	6	7	16	1760	1151	1264	1152	1	3	268	240	—	—	15	16	76	116				
92 17	82 55	—	—	51	32	110	119	2	2	8	5	6	9	550	540	556	540	—	—	107	107	—	1	22	11	84	77				
17 92	56 14	—	—	6	7	98	114	5	—	—	1	6	3	489	426	493	428	—	—	134	124	3	15	9	7	95	109				
2 14	17 11	1	—	32	39	100	112	2	2	1	2	—	—	426	494	426	499	—	—	106		—	—	15	11	29	31				
2 14	1 15	1	1	9	12	82	154	5	4	3	6	4	12	904	1046	905	1208	—	2	118	126	2	—	7	7	20	39				
16	16																														

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerliche

Amtsgericht	Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen		Mündliche Verhandlungen				Wichtigere Ergebnisse derselben								Zahl der erlassenen			
			überhaupt		darunter kaufmännische		Beweisbeschlüsse		Urteile überhaupt		darunter kaufmännische		Vergleiche		Zahlungsbefehle		Vollstreckungsbefehle	
	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
Landgerichtsbezirk																		
Achern	660	652	561	601	195	225	42	55	392	403	54	61	69	71	979	921	361	360
	49	54	44	54	14	18	5	8	37	34	8	11	—	—				
	715	687	605	655	209	243	47	63	429	437	62	72	69	71				
Bühl	735	738	897	1034	391	383	120	175	446	508	59	85	36	68	693	747	255	275
	40	31	31	33	10	17	5	9	24	22	6	9	—	1				
	775	769	928	1067	311	400	125	184	470	530	65	92	36	69				
Gengenbach	363	377	367	291	135	101	68	47	179	137	28	25	27	46	389	390	117	134
	19	25	15	21	7	4	3	2	7	11	1	1	1	—				
	382	302	382	312	142	105	71	49	186	148	29	24	28	46				
Kehl	708	668	873	736	338	332	137	140	433	358	83	102	49	39	702	702	259	248
	56	42	41	35	16	16	9	8	28	28	7	8	3	—				
	762	695	914	774	354	348	166	148	461	386	90	110	52	39				
Lahr	787	943	1062	1007	375	379	131	136	461	501	89	91	60	56	1172	1143	418	418
	66	77	68	78	27	31	12	15	34	45	5	10	3	—				
	853	1020	1130	1085	402	410	143	151	495	548	94	101	63	56				
Oberkirch	518	560	509	644	188	149	39	45	315	370	42	55	32	28	569	594	280	227
	63	49	68	51	28	10	11	8	45	32	12	3	1	2				
	581	609	577	695	166	159	49	53	360	402	54	58	33	30				
Offenburg	1667	1602	2260	2331	671	805	278	339	1068	1316	147	156	106	114	1206	1475	519	625
	122	138	103	134	42	56	19	30	81	90	24	21	—	2				
	1789	2060	2359	2465	713	860	297	429	1147	1406	171	177	106	116				
Triberg	907	845	1071	1013	327	304	147	146	655	605	62	93	16	19	1020	1008	396	322
	57	43	63	61	25	24	17	10	39	31	3	6	2	1				
	964	888	1134	1074	352	328	164	156	695	636	65	99	18	20				
Wolfach	840	629	1075	634	342	265	92	104	567	354	84	73	58	32	609	471	346	193
	30	22	26	23	7	7	3	4	16	9	1	1	1	1				
	870	651	1101	657	349	272	95	108	583	363	85	74	59	33				
Landgerichtsbezirk																		
Baden	1668	1672	1822	1864	504	500	186	259	1007	1048	130	138	109	94	1709	1803	911	609
	153	179	135	176	52	71	33	34	84	121	19	30	2	—				
	1721	1851	1957	2160	646	661	219	293	1091	1169	149	168	111	94				
Bretten	699	561	859	657	275	232	107	114	393	232	60	67	35	31	649	658	269	262
	49	49	28	41	5	16	2	4	25	23	1	3	—	1				
	640	631	887	678	278	248	109	118	338	255	61	70	35	32				
Bruchsal	2259	1859	2981	2465	822	783	257	324	1647	1283	220	210	69	76	2274	2331	959	940
	209	135	178	130	45	54	21	31	113	73	17	17	2	—				
	2468	1994	3159	2595	867	841	278	355	1760	1356	237	227	71	76				
Durlach	1170	1111	1576	1129	541	480	220	185	714	584	132	129	125	106	1494	1488	690	694
	92	119	80	104	28	36	15	16	46	58	12	16	—	2				
	1262	1230	1656	1233	569	516	235	201	760	642	144	139	125	108				

Rechtspflege. Strafrechtspflege

Amtsgericht	Vollstreckungssachen: Arreste und einstweilige Verfügungen	Gerichtl. Versteigerungen (z. B. nach §§ 1235 ff. ZPO.)	Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken, Bergwerken	Sonstige Vollstreckungssachen	Zahl der Konkurse: aus früheren Jahren	neu anhängig geworden	Gesamtzahl der: überhaupt	neu anhängig gewordenen Rechtshilfesachen	erledigten	Unerledigte Hauptverhandlungen	Zahl der ergangenen Urteile: mit	ohne Schöffen	Zahl der erlassenen Strafbefehle	Strafbefehle im besonderen Zwischenverfahren
	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08	07 08
Offenburg														
18 8 / 2 4	— —	56 62	134 178	2 4	10 7	9 14	888 779	891 791	— —	114 117	— 2	15 37	95 80	
18 12 / 9 12 / — 1	1 —	20 54	135 161	9 7	3 9	— 11	978 848	965 842	2 —	157 160	6 4	17 74	271 220	
8 13 / 6 7 / — 1	1 —	32 9	65 50	4 2	3 7	9 5	511 464	575 854	1 —	71 89	1 2	18 9	66 39	
6 2 / 19 24 / 2 1	1 —	41 32	194 153	2 1	3 2	6 3	655 503	650 589	2 —	227 226	— —	158 157	96 109	
22 25 / 31 43 / 2 6	4 2	40 32	331 287	11 10	14 8	23 15	983 1149	991 1149	1 —	199 231	1 3	31 36	189 186	
33 49 / 5 9 / 1 1	1 —	14 28	110 114	1 3	5 10	2 5	504 633	501 635	— —	72 109	— —	16 15	70 71	
6 10 / 35 38 / 4 4	2 6	44 50	356 449	5 6	9 8	25 11	1300 1165	1314 1149	— —	206 289	3 2	60 50	268 172	
32 42 / 5 15 / 5 1	1 —	15 20	264 290	17 19	13 12	6 18	709 671	748 684	1 1	94 163	4 5	11 41	49 30	
9 16 / 11 8 / 1 —	1 —	8 12	125 136	7 8	9 3	15 14	787 782	788 790	— 2	123 105	4 2	5 11	39 28	
12 8														
Karlsruhe														
56 56 / 6 3 / 64 59	— 1	65 78	652 527	17 18	12 9	— 3	1257 970	1254 964	— 1	238 243	4 3	34 51	168 140	
10 4 / — — / 10 4	— 1	18 29	90 108	1 2	4 2	10 9	634 631	655 620	3 1	165 128	2 6	11 8	189 216	
94 47 / — 4 / 94 51	— —	99 120	449 464	5 10	15 12	5 17	1209 1164	1296 1171	1 1	327 329	3 3	25 24	220 226	
63 55 / 1 — / 64 55	4 2	58 82	509 547	6 5	9 11	18 6	1218 1079	1230 1073	— 1	271 216	1 5	33 54	630 1182	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgerliche

Amtsgericht	Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen 07	08	Mündliche Verhandlungen: überhaupt 07	08	darunter lediglich Kostenentscheidung 07	08	Mündlicher Urteilsspruch bei Streitigkeiten: Streitwertsbeschlüsse 07	08	Urteile: überhaupt 07	08	darunter lediglich Kostenentscheidung 07	08	Vergleiche 07	08	Zahl der erlassenen: Zahlungsbefehle 07	08	Vollstreckungsbefehle 07	08
Ettlingen	739	736	758	635	589	521	128	126	373	429	68	80	77	52	862	944	259	307
	54	37	31	37	15	14	8	3	21	15	6	6	—	—				
	793	773	789	672	604	535	136	129	394	444	74	86	77	52				
Gernsbach	251	240	204	253	67	118	35	48	120	211	24	35	18	34	491	439	233	149
	20	24	18	19	4	3	3	2	12	15	1	1	—	—				
	271	264	222	272	71	115	38	50	132	226	25	36	18	34				
Karlsruhe	6957	7317	8402	8680	3773	3809	1157	1153	4301	4988	950	856	324	349	4807	5045	2290	2427
	842	872	858	894	312	301	101	128	358	288	125	129	6	10				
	7800	8190	9260	9587	3540	3190	1290	1282	5259	5586	965	985	330	350				
Pforzheim	4596	4941	5546	6005	2258	2216	802	879	2800	3400	551	634	288	280	3750	4454	1694	1927
	438	579	388	585	128	155	57	78	235	278	50	62	9	6				
	4662	5420	5934	6679	2386	2371	1009	957	3035	3778	601	696	930	286				
Pforzheim	304	375	358	424	92	111	36	49	196	216	29	24	47	36	702	994	330	387
	19	29	14	27	6	8	3	4	12	18	2	2	—	1				
	323	404	372	451	98	119	39	53	208	234	31	26	47	37				
Rastatt	1427	1465	1589	1582	577	570	196	172	946	950	118	117	55	53	1048	1048	734	643
	174	229	148	134	56	59	14	14	111	90	19	14	—	—				
	1601	1694	1737	1701	613	629	210	186	1057	1040	134	131	55	53				

Landgerichtsbezirk

Mannheim	13289	14510	16260	16571	5435	6353	1993	2004	8526	10478	1230	1502	510	1128	5604	6077	2620	2982
	1549	1666	1605	1753	626	640	255	216	946	1038	201	240	4	11				
	14847	16176	17865	21129	6061	6993	2158	2221	9471	11868	1401	2180	810	4139				
Schwetzingen	1130	1148	1344	1388	549	511	177	171	748	709	107	128	46	42	1747	1617	852	807
	93	69	73	62	25	23	12	9	58	47	16	6	5	1				
	1315	1217	1417	1450	540	504	159	198	800	814	155	150	51	43				
Weinheim	787	954	974	1214	381	393	154	147	416	572	44	72	40	57	833	939	410	433
	55	62	42	62	23	26	6	8	29	37	5	5	2	4				
	842	1016	1016	1276	404	419	160	156	445	606	49	83	42	61				

Landgerichtsbezirk

Offenburg	448	398	394	504	171	209	74	87	190	312	50	52	35	39	477	551	166	159
	26	20	23	19	8	4	1	3	15	14	3	2	—	—				
	474	418	418	523	179	213	75	89	205	326	53	54	35	39				
Heidelberg	4481	4925	6211	6124	1999	1921	699	809	3085	3412	561	606	397	394	6826	4297	1655	1945
	510	553	517	570	198	178	89	83	367	381	66	89	4	4				
	4991	5280	6228	6694	2158	2104	698	891	3402	3723	627	695	401	398				
Sinsheim	500	597	459	716	199	209	52	74	320	323	37	44	31	20	525	514	174	199
	29	21	23	31	13	12	6	6	18	16	8	6	—	—				
	622	618	682	749	212	221	58	80	338	339	45	50	31	20				
Wiesloch	660	621	775	611	391	243	109	94	252	275	77	62	66	44	699	796	295	318
	24	26	29	26	9	17	4	10	17	16	6	5	1	—				
	682	649	804	647	400	260	113	104	269	291	83	68	67	44				

Nach Anlage 3.

Rechtspflege.

Vollstreckungssachen: Kosten- und Gerichtsvollzieherangelegenheiten (Kostenfestsetzungsverfahren, Kostenansatzverfahren, Kostenbeschwerden, Kostenerinnerungen, Kostenbeschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, Kostenbeschwerden in Zwangsversteigerungssachen, Kostenbeschwerden in Zwangsverwaltungssachen, Kostenbeschwerden in Zwangsversteigerungs- und

Bürgerliche Rechtspflege. | Strafrechtspflege

Amtsgericht	Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen		Mündliche Verhandlungen: überhaupt		Mündliche Verhandlungen: darunter Kontradiktorische		Nichtstreitige Angelegenheiten besonderer Art: Vormundschaftssachen: Beamte Beschäftigte		Vormundschaftssachen: Andere		Vormundschaftssachen: Vergleiche		Zahl der erlassenen: Zahlungsbefehle		Zahl der erlassenen: Vollstreckungsbefehle	
	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
Landgerichtsbezirk																
Adelsheim	329	241	191	244	87	98	40	37	89	69	20	17	19	25	309	329	109	132
	29	26	32	24	10	4	3	3	18	12	4	1	—	—				
Boxberg	257	267	213	269	97	102	45	60	102	103	34	19	19	23	431	393	115	114
	23	21	20	25	7	13	6	9	7	6	3	2	—	—				
Buchen	300	259	256	229	93	106	41	28	124	88	20	9	19	29	456	406	114	170
	23	23	16	26	1	6	1	3	2	3	—	1	—	—				
Ellenbach	700	582	531	519	134	168	51	73	162	124	29	25	10	10	1109	1019	459	458
	91	123	74	106	23	17	7	2	18	8	2	1	2	—				
Mosbach	529	429	781	566	256	179	97	72	315	191	54	35	37	24	1164	1209	439	399
	626	662	736	716	274	263	120	115	360	396	74	76	62	37				
	53	48	54	58	16	21	11	8	20	32	3	3	1	2				
Neckarbischofsheim	679	710	780	774	294	284	131	122	382	398	91	85	64	89	425	351	194	145
	373	374	378	369	131	77	52	24	161	118	27	14	26	17				
	65	11	22	10	5	2	2	—	8	2	1	1	—	—				
Tauberbischofsheim	347	285	400	270	136	79	55	24	172	120	29	11	26	17	609	539	215	173
	629	674	749	734	338	280	158	118	393	407	84	58	26	68				
	37	34	31	39	5	13	3	6	13	11	2	6	—	—				
Wallhorn	626	699	771	702	343	302	161	124	405	418	86	64	24	60	308	331	97	165
	203	177	193	147	106	73	41	33	103	63	40	19	21	28				
	18	8	16	13	3	7	3	4	3	4	—	3	—	—				
Wertheim	219	185	197	169	109	89	44	37	108	67	40	22	21	25	489	473	175	119
	369	389	394	392	133	189	51	91	131	168	25	38	29	25				
	13	18	15	16	7	5	3	2	7	9	3	3	—	—				
	373	403	519	497	249	185	54	93	160	177	29	41	28	25				

Bürgerliche Rechtspflege. | Strafrechtspflege

Amtsgericht	Bestellungssachen: Konkurs und Konkurs ähnliche Verfahren	Bestellungssachen: Vergleichsverfahren (z. Abw. d. Konk.-O.)	Bestellungssachen: Anlegung von Gesamthypothekenblättern, Bestellungen von Zwangshypotheken, Vormundschaften	Bestellungssachen: Sonstige Bestellungssachen	Zahl der Konkurse: aus früheren Quartalen	Zahl der Konkurse: neu anhängig gewordene	Gesamtzahl der Rechtsmittelsachen: Überhaupt	Gesamtzahl der Rechtsmittelsachen: neu anhängig gewordene	Gesamtzahl der Rechtsmittelsachen: erledigten	Gerichtliche Haussuchungen	Zahl der ergangenen Urteile: mit Gründen	Zahl der ergangenen Urteile: ohne Gründen	Zahl der erlassenen Strafbefehle	Strafbefehle im besonderen Zwischenverfahren
	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08	07	08
Mosbach																
4	5	—	—	7	5	33	38	—	1	1	—	—	—	251	276	251	276	—	—	62	86	—	—	5	13	43	29
—	—																										
4	5																										
6	—	—	—	4	7	31	27	—	2	4	3	2	502	493	503	494	1	—	49	30	1	—	6	4	18	7
1	—																										
5	—																										
11	6	—	—	3	3	51	49	—	3	5	2	10	8	312	302	314	309	—	2	57	62	2	1	6	8	25	34
1	1																										
12	7																										
7	10	1	—	18	14	161	146	2	4	6	6	—	1	492	368	492	368	—	—	95	107	—	—	10	17	49	29
3	2																										
10	12																										
15	12	—	—	27	19	95	125	1	2	4	3	9	10	706	715	743	724	—	—	111	125	1	—	33	10	135	47
1	4																										
16	16																										
7	11	2	—	7	13	46	58	—	1	1	2	6	5	415	353	416	356	—	—	62	58	—	—	4	7	85	75
—	—																										
7	11																										
16	15	—	—	6	17	95	56	3	5	7	4	6	4	760	627	762	632	—	—	106	127	—	1	19	23	20	36
—	1																										
16	16																										
4	3	—	—	12	5	46	54	1	1	1	—	1	4	343	294	349	298	—	—	61	59	3	1	5	11	111	54
—	1																										
4	4																										
3	4	—	—	7	7	45	42	3	3	—	—	4	2	649	569	642	566	—	—	84	69	1	—	9	3	133	77
—	—																										
2	4																										

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Darstellung

des Geschäftsstands der Großh. Landgerichte Konstanz, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg während der Jahre 1901, 1907 und 1908.

A. Zivilsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter			Anhängig gewordene Fälle I. und II. Instanz			Mündliche Verhandlungen überhaupt			Mündliche Verhandlungen darunter kontradiktorische			Urteile überhaupt			Urteile darunter kontradiktorische			Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechtspolizeisachen		
	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908
Konstanz	10	9	9	891	1174	1309	1131	1625	1895	332	746	829	527	755	909	139	243	316	42	77	85	40	68	75	16	26	29
Heidelberg	7	8	10	926	1367	1439	1111	1752	1983	445	777	887	594	1029	1140	203	418	479	59	101	96	38	85	101	29	25	36
Mannheim	21	25	28	4198	4461	5013	5767	6000	6524	2741	3207	3323	3074	3134	3580	1176	1472	1517	281	342	355	141	180	184	38	52	64
Karlsruhe	20	27	28	3713	4700	5134	4640	5850	6403	2167	2735	3079	2590	3382	3817	974	1327	1392	175	329	356	144	184	193	92	88	95
Freiburg	16	16	16	1907	2499	2555	2194	3241	3174	781	1226	1278	1270	1804	1860	400	512	558	70	152	153	72	80	89	48	66	57

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter			Zahl der geführten Voruntersuchungen			Zahl der Beschlüsse der Strafkammern auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens			Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht			Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte oder der Strafkammer			Zahl der ergangenen Urteile der Schwurgerichte			Zahl der ergangenen Urteile der Strafkammern in erster Instanz			Zahl der ergangenen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz			Zahl der Beschwerden		
	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908	1901	1907	1908
Konstanz	10	9	9	79	78	59	2	38	19	391	444	425	203	180	199	24	29	25	183	167	182	52	101	70	34	39	56
Heidelberg	7	8	10	55	67	62	3	26	24	833	754	702	170	246	221	—	—	—	161	236	192	126	174	208	48	68	77
Mannheim	21	25	28	153	121	117	39	36	21	1745	1430	1316	473	432	430	29[1]	33[2]	40[3]	466	412	416	282	324	377	78	159	161
Karlsruhe	20	27	28	165	142	171	72	45	67	2030	1694	1815	663	594	694	48	34	37	598	563	610	359	287	376	73	176	190
Freiburg	16	16	16	165	88	93	49	40	28	1039	874	713	387	334	396	26	22	20	366	306	371	170	156	177	98	68	85

[1]) Darunter 9 v. LG. Hdbg. [2]) Darunter 7 v. LG. Hdbg. [3]) Darunter 13 v. LG. Hdbg.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 5.

Zugang

zum

höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung in Baden in den Jahren 1895–1909.

I. Von den Abiturienten der badischen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) beabsichtigten nach ihrer der Schulbehörde gegenüber abgegebenen Erklärung dem Studium der Rechtswissenschaft sich zu widmen:

1895	78	Abiturienten	1904	62	Abiturienten
1896	74	„	1905	79	„
1897	85	„	1906	52	„
1898	66	„	1907	58	„
1899	101	„	1908	47	„
1900	97	„	1909	46	„
1901	108	„	zusammen	1148	„
1902	111	„	im Jahresdurchschnitt rund	77	„
1903	84	„			

II. Übersicht über die Zahl der badischen Studierenden der Rechtswissenschaft auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg vom Sommer-Semester 1895 bis Winter-Semester 1909/10:

Semester	Heidelberg	Freiburg	zusammen	Semester	Heidelberg	Freiburg	zusammen
1895 S.-S.	141	113	254	1902/03 W.-S.	182	179	361
1895/96 W.-S.	156	112	268	1903 S.-S.	153	149	302
1896 S.-S.	140	104	244	1903/04 W.-S.	150	150	300
1896/97 W.-S.	161	119	280	1904 S.-S.	141	137	278
1897 S.-S.	146	118	264	1904/05 W.-S.	158	128	286
1897/98 W.-S.	181	118	299	1905 S.-S.	115	123	238
1898 S.-S.	158	111	269	1905/06 W.-S.	109	125	234
1898/99 W.-S.	163	121	284	1906 S.-S.	105	103	208
1899 S.-S.	148	109	257	1906/07 W.-S.	98	91	189
1899/1900 W.-S.	168	134	302	1907 S.-S.	96	86	182
1900 S.-S.	176	127	303	1907/08 W.-S.	108	93	201
1900/01 W.-S.	188	123	311	1908 S.-S.	95	92	187
1901 S.-S.	135	115	250	1908/09 W.-S.	104	94	198
1901/02 W.-S.	163	152	315	1909 S.-S.	108	74	182
1902 S.-S.	164	152	316	1909/10 W.-S.	118	70	188
					4228	3522	7750

In den letzten 30 Semestern waren hiernach im Semester durchschnittlich badische Studierende der Rechtswissenschaft immatrikuliert:

a. auf der Universität Heidelberg rund . . . 141
b. auf der Universität Freiburg rund 117
c. zusammen . . . . . 258.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Übersicht über die Ergebnisse der I. und II. juristischen Staatsprüfung in den Jahren 1895—1909:

Jahr	Zahl der ernannten Rechtspraktikanten	Zahl der ernannten Assessoren (Referendäre)	Jahr	Zahl der ernannten Rechtspraktikanten	Zahl der ernannten Assessoren (Referendäre)
1895	66	39	1903	98	78
1896	72	41	1904	71	45*)
1897	81	54	1905	83	89
1898	84	63	1906	90	67
1899	93	63	1907	58	77
1900	83	71	1908	56	64
1901	99	61	1909	35	69
1902	78	90	zus.	1147	971

Der jährliche Durchschnittszugang betrug hiernach in den letzten fünfzehn Jahren:

an Rechtspraktikanten rund 76
an Assessoren (Referendäre) rund 65

*) Die geringe Zahl der im Jahre 1904 rezipierten Referendäre rührt daher, daß im Jahre 1904 die II. juristische Staatsprüfung nur einmal im Herbst abgehalten wurde; die Frühjahrsprüfung mußte ausfallen, weil die mit der landesh. V.-O. vom 27. August 1903 verfügte Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Rechtspraktikanten von 3 auf 3½ Jahre erstmals auf die im Jahre 1904 sich der II. Prüfung unterziehenden Rechtspraktikanten Anwendung fand.

Anlage 6.

Übersicht

über die Zahl der bestandenen und der in den Verwaltungs- und Justizdienst übernommenen bezw. der nicht übernommenen Assessoren

1	2	3	4	5		6
II. juristische Prüfungen	Zahl der Bestandenen	In den Verwaltungsdienst übernommen	In den Justizdienst bedingungslos übernommen	In den Justizdienst übernommen		Abgewiesen wegen mangelnder Vereigenschaftung
				a. probeweise	b. endgiltig nach Ablauf der Probezeit	
1907 II.	36	5	11	—	—	1
1908 I.	38	7	15	4	4	—
1908 II.	26	3	7	2	2	1
1909 I.	43	4	20	4	4	—
1909 II.	26					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Die Anforderung unter Tit. VII § 8

stellt den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1906, 1907 und 1908 dar. Aus dieser Position werden die nachverzeichneten Ausgaben bestritten, welche in den erwähnten drei Jahren die beigesetzte Höhe erreicht haben:

	1906		1907		1908	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	551 643	70	580 101	48	590 791	20
Transportkosten und Kommandozulagen	129 424	82	131 694	14	124 734	19
Gebühren für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern und zwar:						
Auf besondere Anweisung	45 302	48	48 658	02	45 836	57
Durch Postnachnahme erhoben	55 188	48	55 011	78	56 704	—
Reisegebühren der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen	9 378	54	9 343	65	9 239	75
Verteidigungsgebühren der Rechtsanwälte	9 375	—	10 534	94	11 576	22
Reisegelder für entlassene Sträflinge	389	15	370	45	303	87
Vollstreckungskosten	56 367	25	61 949	31	70 955	56
Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten und zwar:						
in Civilsachen	13 262	13	15 388	46	14 903	09
in Strafsachen	51 964	21	49 033	39	48 949	28
Aufwand für die Gefangenen:						
a. Für Verpflegung und Abwartung	185 869	60	189 674	45	216 765	70
b. Für Unfallfürsorge für Gefangene auf Grund des Reichsgesetzes	176	26	429	68	621	36
c. Für Unfallfürsorge für Gefangene durch guttatsweise Zuwendungen	450	—	574	20	765	—
Für Aufnahme von Verbrecherbildnissen	1 354	16	1 593	28	1 827	22
Entschädigungen für unschuldig Verhaftete und Verurteilte	3 703	19	2 621	82	4 052	30
Gebühren der Gemeindebehörden in Erbschaftssteuersachen und der Ortsgerichte, Schätzer und Hilfspersonen in Nachlaßsachen	25 265	45	26 777	80	27 553	55
Sonstige Kosten	40 938	69	37 083	18	45 789	60
	1 180 053	11	1 220 840	03	1 271 368	46

3 672 261 ℳ 60 ₰

Durchschnitt 1 224 087 ℳ 20 ₰

Unter der Unterabteilung „Für Aufnahme von Verbrecherbildnissen“ wird auch der Anteil Badens an den Kosten für die in Berlin für das Deutsche Reich eingerichtete Zentrale des Bertillon'schen Systems für Gliedermessungen und des anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienstes verrechnet. Diese Kosten werden von den Bundesstaaten, in denen sich Meßbehörden befinden, anteilsweise getragen. Die Anteile werden, wie dies auch bei den Kosten des deutschen Fahndungsblattes geschieht, nach Verhältnis der Matrikularbeiträge berechnet. Beteiligt sind alle Bundesstaaten außer Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe.

Die Kosten der Zentralstelle haben betragen

in den Jahren	1901 und 1902 zus.	26 907 ℳ	— ₰
	1903	15 690 „	96 „
	1904	14 695 „	20 „
	1905	15 620 „	52 „
	1906	14 386 „	01 „
	1907	15 719 „	75 „
	1908	18 640 „	38 „

Der Anteil Badens

für die Jahre	1901 und 1902 zus.	919 ℳ	44 ₰
	1903	534 „	74 „
	1904	500 „	80 „
	1905	511 „	89 „
	1906	490 „	43 „
	1907	535 „	89 „
	1908	635 „	46 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der im Jahre **1907** an unschuldig Verhaftete und Verurteilte aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungen.

O. 8.	Wohnort des unschuldig Verhafteten bezw. Verurteilten	Name	Behauptete Straftat	Erlittene Untersuchungshaft oder Strafe	Datum und Nummer der Bewilligung	Entschädigung ℳ	₰
1	Radolfzell	Mußgay, Friedrich	Diebstahl	9 Wochen Untersuchungshaft	29. 12. 06 Nr. 39 327	135	—
2	Wiesloch	Blaile, Arthur	Beleidigung	14 Tage Gefängnis	29. 12. 06 Nr. 39 004	30	—
3	„	„ „	„	2 Monate 15 Tage Gefängnis	16. 2. 07 Nr. 6 131	187	—
4	Kirchheim	Lersch, Philipp	Meineid u. Anstiftg. dazu	14 Tage Untersuchungshaft	14. 3. 07 Nr. 9 270	59	16
5	Freiburg	Kiefer, Johann	Diebstahl	14 „ „	24. 4. 07 Nr. 13 453	56	—
6	„	Katz, Hermann	Urkundenfälschung	4 „ „	29. 4. 07 Nr. 13 858	26	—
7	Mannheim	Strickle, Josef	Blutschande	36 „ „	18. 4. 07 Nr. 12 826	360	—
8	Kirchheim	Kühni, Wilhelm	Diebstahl	26 „ „	23. 5. 07 Nr. 16 760	30	—
9	Zürich	Wahl, Karl	„	5 „ „	22. 6. 07 Nr. 20 135	40	—
10	„	Elkuch, Albert	Betrügl. Bankerutt und Meineid	8 „ „	18. 7. 07 Nr. 22 874	130	70
11	Mannheim	Maurer, Hellmut	Mordversuch	11 Wochen „	31. 6. 07 Nr. 23 600	280	—
12	Urnau	Müller, Heinrich	Verleitung zum Meineid	6 Tage „	31. 7. 07 Nr. 23 680	50	—
13	Basel	Torrisani, Aldo	Raub	5 „ Auslieferungshaft	15. 8. 07 Nr. 25 113	32	—
14	Ötigheim	Vogel, Franz	Körperverletzung	19 „ Untersuchungshaft	15. 8. 07 Nr. 25 131	45	—
15	Baden (Schweiz)	Bartsch, Richard	Unterschlagung	4 Wochen „	21. 8. 07 Nr. 25 644	82	—
16	Stuttgart	Fischer, Johannes	Falsche Anschuldigung	38 Tage „	30. 7. 07 Nr. 23 930	115	60
17	Baiertal	Ostertag, Gallus	Jagdvergehen	75 „ „	23. 8. 07 Nr. 25 516	164	80
18	„	Förch, Michael	„	75 „ „	23. 8. 07 Nr. 25 516	97	80
19	Eppingen	Nußbag, Georg	Körperverletzung	1 Monat 8 Tage „	6. 9. 07 Nr. 26 542	60	—
20	Ettlingen	Kast, Theodor	Diebstahl	2 Tage „	5. 9. 07 Nr. 26 528	8	05
21	Erlangen	Schweiger, Alb. Christ.	Unterschlagung u. Diebst.	12 Wochen 4 Tage „	6. 9. 07 Nr. 26 227	195	—
22	Mühletal (Schweiz)	Süß, Johann	Körperverletzung	9 Tage „	5. 10. 07 Nr. 29 888	20	16
23	Feuerbach	Schmid, Josef	Sittlichkeitsverbrechen	7 „ „	30. 11. 07 Nr. 35 625	25	—
24	Obersiggingen	Waibel, Josef	Meineid	8 „ „	29. 11. 07 Nr. 35 720	43	—
25	Freiburg	Ohme, Emil Richard	Diebstahl	10 „ „	27. 12. 07 Nr. 38 902	30	—
					zusammen	2302	27

Die Nichtübereinstimmung der Summe der Bewilligung mit dem 2621 ℳ 82 ₰ betragenden Rechnungsergebnis ist teils darauf zurückzuführen, daß die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften auf Grund des Erlasses Großh. Ministeriums der Justiz vom 19. Februar 1892 Nr. 3379 Vergütungen an irrtümlich Geladene oder Verhaftete bis zur Höhe der Zeugengebühren von sich aus angewiesen haben, teils darauf, daß Bewilligung und Auszahlung der Entschädigung nicht in dem gleichen Rechnungsjahre erfolgt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verzeichnis

der im Jahre **1908** an unschuldig Verhaftete und Verurteilte aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungen.

O. Z.	Wohnort des unschuldig Verhafteten bezw. Verurteilten	Name	Behauptete Straftat	Erlittene Untersuchungshaft oder Strafe		Datum u. Nummer der Bewilligung	Entschädigung ℳ	₰
1	Konstanz	Böhmer, Egidius	Diebstahl	27 Tage	Untersuchungshaft	11.12.07. Nr. 36878	80	50
2	Heiligenstein (Pfalz)	Thümling, Karl Adolf	Diebstahl	4 Wochen	"	17.12.07. Nr. 37666	40	—
3	Malsch	Kunz, Josef	Notzuchtsversuch	6 Tage	"	13. 1.08. Nr. 39176	18	90
4	Adelsheim	Kreß II, Karl	Brandstiftung	6 Wochen 4 Tage	"	8. 4.08. Nr. 12413	50	—
5	Lahr	Götz, Richard	Urkundenfälschung	1½ Monat	"	8. 4.08. Nr. 12543	187	50
6	Konstanz	Hick, Josef	Brandstiftung	35 Tage	"	13. 4.08. Nr. 11457	98	—
7	Karlsruhe	Schnerr, Anna	Meineid	1 Tag	"	27. 5.08. Nr. 17809	6	50
8	Wiesloch	Pabst, Ludwig	Brandstiftung	2 Monat 26 Tage	"	2. 7.08. Nr. 21604	2000	—
9	Singen a. H.	Scheffel, Kaspar	Körperverletzung	8 Tage	"	10. 6.08. Nr. 19722	49	70
10	Lahr	Kopp, Karl	Brandstiftung	15 Tage	"	29. 7.08. Nr. 24726	79	50
11	Ladenburg	Hönig, Heinrich	Fahrl. Tötung	8 Tage	"	30. 7.08. Nr. 24689	25	—
12	Heidelberg	Merkel, Friedr. Leonh.	Verleitung zum Meineid	7 Wochen	"	21. 8.08. Nr. 26916	200	—
13	Rohrbach	Hagmann, Eugen	Meineid	36 Tage	"	25. 9.08. Nr. 30449	270	—
14	Hirschlanden	Ried, Thomas	Brandstiftung	112 Tage	"	5.10.08. Nr. 30668	350	20
15	Käfertal	Schröder, Johann	Körperverletzung	12 Tage	"	20.11.08. Nr. 37223	45	60
16	Oberhausen	Adler, Vinzens	Diebstahl	1 Monat 4 Tage	"	30.11.08. Nr. 38761	100	—
						zusammen .	3601	40

Wegen Nichtübereinstimmung der Summe der Bewilligung mit dem 4052 ℳ 30 ₰ betragenden Rechnungsergebnis vergl. die Bemerkung zum Verzeichnis des Jahres 1907.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 10.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1909.

Übersicht

über die

Teilnahme an forensisch-psychiatrischen Lehrkursen und an rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen in den Jahren 1908 und 1909.

A. Forensisch-psychiatrische Lehrkurse.

Im Frühjahr 1909 wurde in Freiburg unter der Leitung des Direktors der psychiatrischen Klinik, Geheimen Hofrats Professor Dr. Hoche, ein forensisch-psychiatrischer Kurs abgehalten, zu dem 43 Teilnehmer zugelassen waren. Dem Leiter des Kurses wurde ein Honorar von 300 ℳ bewilligt.

Im Sommersemester 1909 fand in Heidelberg unter der Leitung des Direktors der psychiatrischen Klinik, Professor Dr. Nißl, ein forensisch-psychiatrischer Kurs statt, zu dem 70 Teilnehmer zugelassen wurden. Dem Leiter wurde ein Honorar von 400 ℳ bewilligt.

Den auswärtigen Teilnehmern wurden die Fahrkosten, die sich für den Freiburger Kurs auf 291 ℳ 90 ₰, für den Heidelberger Kurs auf 2225 ℳ 95 ₰ beliefen, aus der Staatskasse ersetzt.

B. Rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildungskurse.

Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung veranstaltete im Spätjahr 1909 einen Kurs, an dem sich ein badischer Gerichtsassessor beteiligte. Er erhielt Ersatz der Reisekosten und eine Beihilfe von 200 ℳ aus der Staatskasse.

Die Städtische Verwaltu g, das Institut für Gemeinwohl, die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in **Frankfurt a. M.** veranstalteten Kurse im Spätjahr 1908, im Sommer 1909 und im Spätjahr 1909. Zu dem Kurse im Spätjahr 1908 wurden 2 Gerichtsassessoren und zu den Kursen im Sommer 1909 und im Spätjahr 1909 je 1 Gerichtsassessor zugelassen. Den 4 Gerichtsassessoren wurde eine Beihilfe von je 200 ℳ gewährt; außerdem wurden ihnen die Reisekosten aus der Staatskasse ersetzt.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Gothein in Heidelberg veranstaltete im Sommer 1908 eine Studienreise, an der zwei badische Gerichtsassessoren teilnahmen, denen eine Beihilfe von je 200 ℳ bewilligt wurde. Zur Teilnahme an einer von diesem Professor im Sommer d. J. abgehaltenen Studienreise hatten sich Assessoren nicht gemeldet; dagegen beteiligte sich daran ein Notar.

Anlage 9.

Anlage 11.

Übersicht

über

den Stand der Grundbuchumschreibung sowie über die Zusammenlegung von Grundbuchämtern.

a. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1909 befinden sich unter den . . . . . 1564*)
Gemeinden des Landes

1. solche mit staatlichen Grundbuchämtern			1425
2. solche mit Gemeindegrundbuchämtern			10
3. solche, bei denen die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt übertragen ist			72
4. solche unter altem Recht und zwar:			
a. in denen die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 gilt	3		
b. bei denen das alte Grundbuchrecht noch unbeschränkt gilt	54	57	
			1564

Unter Reichsgrundbuchrecht stehen jetzt

1425 (Ziffer 1 oben)
10 („ 2 „)
72 („ 3 „)
1507 Gemeinden

(mit 2043 Gemarkungen), von welchen 1501, somit 99,6 % dieser Gemeinden vollständig umgeschrieben sind.

Näheren Aufschluß über den Stand der Umschreibungsarbeiten auf 1. Januar 1909 gibt die Veröffentlichung in der bad. Rechtspraxis Nr. 14 vom 3. Juli 1909 Seite 140.

b. Es ist beabsichtigt, das Verzeichnis der Grundbuchamtsbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, auf den Stand vom 1. Januar 1910 Anfangs nächsten Jahres neu zu veröffentlichen. Seit der letzten Auskunft ist weiter die Grundbuchführung von 3 Gemeinden (Riedichen im Amtsg.-Bezirk Schönau, Neuglashütten im Amtsg.-Bezirk Neustadt und Zimmerhof im Amtsg.-Bezirk Mosbach) benachbarten Grundbuchämtern übertragen und eine Übertragung (Aselfingen im Amtsg.-Bezirk Bonndorf) wieder rückgängig gemacht worden.

c. Mit ihrer Zustimmung ist die Grundbuchführung folgender Gemeinden an benachbarte Grundbuchämter übertragen worden:

Ispringen,
Riedichen,
Neuglashütten,
Häusern,

bei letzterer Gemeinde jedoch nur vorübergehend bis zur Fertigstellung des neuen Rathauses.

*) Seit der letzten Auskunft wurden 5 Gemeinden mit 5 Gemarkungen mit größeren Gemeinden vereinigt und zwar:
Betzenhausen mit Freiburg,
Stetten mit Lörrach,
Lichtental mit Baden,
Grünwinkel mit Karlsruhe,
Altwiesloch mit Wiesloch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 12.

Entzifferung

der im Staatsvoranschlag für 1910/11 unter Ausgabe Titel VII „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege" § 4 Ziff. 2: „Für größere Herstellungen" angeforderten Summe:

a. Kreis- und Amtsgefängnisse.

		M. ₰
1.	Lörrach, Amtsgefängnis: Verbesserung der Wasserleitungsanlage und Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Gängen und Vorplätzen (800+500)	1 300.—
2.	Pforzheim, Amtsgefängnis: Trockenlegung der Umfassungswände der Küche und Speisekammer	1 100.—
3.	Lahr, Amtsgefängnis: Erneuerung des Dachstuhls	3 800.—
4.	Offenburg, Amtsgefängnis: Küchenanbau	3 400.—
5.	Ettlingen, Amtsgefängnis: Instandsetzung der Fassaden und Erneuerung des Trottoirs	3 420.—
6.	Adelsheim, Amtsgefängnis: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung	400.—
7.	Freiburg, Amtsgefängnis: Erneuerung des Fassadenverputzes und Herstellung von eisernen Einfahrtstoren (1 600+890)	2 490.—
8.	Mannheim, Amtsgefängnis: Änderung der Abortanlagen	7 750.—
9.	Baden, Amtsgefängnis: Verbesserung der Außenseite des Gebäudes, Ansetzen von Bäumen und Bepflanzen der Gefängnismauer	2 500.—
10.	Eppingen, Amtsgefängnis: Entwässerung des Hofes und Einrichtung einer neuen Waschküche (650+750)	1 400.—
11.	Engen, Amtsgefängnis: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung	1 030.—
12.	Mannheim, Amtsgefängnis (altes Landesgefängnis): Einrichtung eines Dienstzimmers für den Vorstand	1 140.—
	Summe a.	29 730.—

b. Sonstige justizärarische Gebäude der Amtskassenverwaltung.

			M. ₰
1.	Pforzheim, Amtsgerichtsgebäude: Instandsetzung der Fassaden		3 360.—
2.	St. Blasien, Amtsgerichtsgebäude: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes		830.—
3.	Lörrach, Amtsgerichtsgebäude: Bewohnbarmachung einer Dachkammer der Dienstwohnung des II. Richters		720.—
4.	Gengenbach, Amtsgerichtsgebäude: Herrichten von 2 Dachkammern der Dienstwohnung zu Zimmern 2c.		2 320.—
5.	Mosbach, Landgerichtsgebäude: Dachumdeckungen	4 900.—	
	Neuer Speicherboden	2 560.—	
	Instandsetzung der Gartenmauern	4 120.—	
	Neuer Saalboden	390.—	11 970.—
6.	Adelsheim, Amtsgerichtsgebäude: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung		750.—
7.	St. Blasien, Amtsgerichtsgebäude: Dachumdeckung		600.—
	Übertrag		20 550.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			ℳ	₰
	Übertrag		20 550.	—
8.	Freiburg, Land- und Amtsgerichtsgebäude: Instandsetzung der Hof-Fassaden . .		1 800.	—
9.	Achern, Amtsgerichtsgebäude: Verbesserung der Entwässerung	385. —		
	Herstellung einer Abwassergrube.	127. —		
	Verbesserung der Aborte	319. —		
	Herstellung einer größeren Abortgrube	259. —	1 090.	—
10.	Pfullendorf, Amtsgerichtsgebäude: Dichtung des Daches mit Unterdachkonstruktion		600.	—
11.	Emmendingen, Amtsgerichtsgebäude: Instandsetzung der Fassaden und der Nebengebäude		1 300.	—
12.	Überlingen, Amtsgerichtsgebäude: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung. . . .		2 050.	—
13.	Emmendingen, Notariatsgebäude: Einrichtung der Gasbeleuchtung		495.	—
14.	Konstanz, Landgerichtsgebäude: Restaurierung der Mittelpartie mit Hauptportal auf der Ostseite		5 200.	—
15.	Engen, Amtsgerichtsgebäude: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung		2 000.	—
16.	Freiburg, Amtsgerichtsgebäude: Verbesserung der Abortanlage in der amtsgerichtlichen Filiale — Haus Holzmarktplatz Nr. 6 —		1 285.	—
		Summe b. . .	36 370.	—
	hierzu „ a. . .		29 730.	—
			66 100.	—

№ 11a.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1910 und 1911

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen:

Strafanstalten.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III Seite 38 bis 50 und Seite 130).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Frank.**

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:
   a) Ordentlicher Etat . . . . 3488460 ℳ
   b) Außerordentlicher Etat . . 98000 „
B. In Einnahme:
   a) Ordentlicher Etat . . . . 2111540 ℳ
   b) Außerordentlicher Etat . . 21000 „

Die Kommission hat an die Großh. Regierung folgende drei Anfragen gestellt:

1. Was kosten die „kostspieligen Versetzungen von Gefangenen in andere Amtsgefängnisse“ und welchen Aufwand verursacht der Weiterbetrieb des alten Landesgefängnisses Mannheim?
2. Wie ist seit Wegfall der militärischen Bewachung der Wachtdienst des Aufsichtspersonals geregelt? Welche Erleichterungen genießen die verheirateten Aufseher?
3. Wie gestaltet sich die Gefangenenbewegung des Männerzuchthauses Bruchsal in den letzten 20 Jahren?

Die Großh. Regierung hat die in den Anlagen abgedruckten Antworten erteilt. Anl. I—VI.

Die Kommission hat Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

Anlage I.

Frage 1:

Was kosten die „kostspieligen Versetzungen von Gefangenen in andere Amtsgefängnisse“ und welchen Aufwand verursacht der Weiterbetrieb des alten Landesgefängnisses Mannheim?

Antwort:

Wie aus der anliegenden Nachweisung hervorgeht, wurden im Jahre 1908 wegen Überfüllung 107 Gefangene aus dem Amtsgefängnis und 230 Gefangene aus dem Landesgefängnis Mannheim in verschiedene Amtsgefängnisse des Unterlandes versetzt. Aus dem gleichen Grunde wurden in diese Gefängnisse insgesamt 293 Personen direkt eingewiesen, die nach den bestehenden Vorschriften ihre Strafe im Landesgefängnis Mannheim hätten verbüßen sollen. Der durch diese Versetzungen bezw. durch den Vollzug der Strafen in Amtsgefängnissen ohne Regiekost erwachsene Kostenaufwand berechnet sich auf etwa 3074 ℳ, wobei der Ausfall am Arbeitsertrag, der der Kasse des Landesgefängnisses erwachsen ist, nicht berücksichtigt ist. Mit Genauigkeit läßt sich derselbe nicht nachweisen, immerhin dürfte er allein von den 337 Versetzten ungefähr 9000 ℳ bis 10000 ℳ betragen. Anl. IV.

Was den Aufwand anbelangt, der durch den Weiterbetrieb des alten Landesgefängnisses Mannheim als Amtsgefängnis verursacht wird, so besteht derselbe, abgesehen von den durch die Benützung des zweiten Gebäudes bedingten allgemeinen Kosten, lediglich in dem Gehalt und dem Wohnungsgeld des im Budget weiter angeforderten Oberaufsehers im Gesamtbetrag von 1700 ℳ. Die weiteren 5 Aufseher wurden dem Stand des bisherigen Personals beim Amtsgefängnis-Schloß entnommen.

Frage 2:

Anlage II.

Wie ist seit Wegfall der militärischen Bewachung der Wachtdienst des Aufsichtspersonals geregelt? Welche Erleichterungen genießen die verheirateten Aufseher?

Antwort:

Der Wachtdienst zerfällt in Tag- und Nachtdienst.

Eine Tagesbewachung findet jedoch nur beim Männerzuchthaus Bruchsal und dem Landesgefängnis Freiburg statt und besteht darin, daß bei erstgenannter Anstalt 2, bei letztgenannter Anstalt 1 Aufseher, die sich alle 1 bezw. 2 Stunden ablösen, die Ringmauer begehen.

Zu dieser Wache werden, wenn tunlich, nur die jungen, ledigen Aufseher beigezogen.

Über die Regelung des Nachtdienstes bei den einzelnen Anstalten gibt die beiliegende Übersicht Auskunft. Anl. V.

Die weiter gestellte Frage über die den verheirateten Aufsehern gewährten Erleichterungen ist, soweit nicht aus obigem hervorgeht, in den allgemeinen Bemerkungen der erwähnten Übersicht beantwortet.

Frage 3:

Anlage III.

Wie gestaltet sich die Gefangenenbewegung des Männerzuchthauses Bruchsal in den letzten 20 Jahren?

Antwort:

Die gewünschten Angaben gehen aus anliegender Nachweisung hervor. Anl. VI.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach=

über die im Jahre 1908 infolge Überfüllung des Amtsgefängnisses und Landesgefängnisses verschiedene Amtsgefängnisse des Unterlandes

aus dem	Gefangene wurden in die Amts-											
	Wertheim	Tauberbischofsheim	Boxberg	Buchen	Walldürn	Mosbach	Neckarelz	Eberbach	Neckarbischofsheim	Sinsheim	Eppingen	Schwetzingen
A.												
Amtsgefängnis Mannheim .	—	—	15	—	—	—	—	—	12	8	—	—
B.												
Landesgefängnis Mannheim .	27	14	18	6	13	4	—	12	12	12	—	12
Summa der Versetzten . .	27	14	33	6	13	4	—	12	24	20	—	12
C.												
Statt in das Landesgefängnis Mannheim wurden direkt eingewiesen in die Amtsgefängnisse	—	4	1	2	3	4	4	—	7	3	—	15

Anlage IV.

weisung

Mannheim vollzogenen Versetzungen und direkten Einweisungen von Gefangenen in und den dadurch erwachsenen Kostenaufwand.

versetzt							Kostenaufwand			Bemerkungen
gefängnisse						Summa	Verpflegungstage	Regie-Gefängnisse	nicht Regie-	
Wertheim	Wiesloch	Weinheim	Heidelberg	Karlsruhe II	Rastatt (Strafgefängnis)					In der log. alten Frauenabteilung waren zum Schlafen untergebracht 2377 Personen,
43	21	8	—	—	—	107	1654	—	1654	Auf Grund des Erlasses vom IV. 09 Nr. 8360.
—	24	11	—	55	10	230	18585	5327	13258	
43	45	19	—	55	10	337	20239	5327	14912	
9	9	—	52	170	10	293	23123	19315	2808	Auf Grund des Erlasses vom II. VIII. 04 Nr. 10673 und 31. II. 05 Nr. 5312.
					Ga.	630	42362	24642	17720	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage IV.

Kostenberechnung.

Es betrug nach der Gefängnisstatistik für 1908 der Verpflegungsaufwand eines Gefangenen:

a) des Amtsgefängnisses Mannheim . . . . . 35,2 ₰ (Seite 62)
b) des Landesgefängnisses Mannheim . . . . . 48,9 ₰ (Seite 29, Sp. 13)
c) eines Amtsgefängnisses (ohne Kostregie) . . . . . 55,2 ₰ (Seite 62).

Hiernach berechnet sich der Mehraufwand an Verpflegung:

a) für die aus dem Amtsgefängnis Mannheim versetzten Gefangenen auf 1654×20 ₰ =	330 ℳ	80 ₰
b) für die aus dem Landesgefängnis in nicht Regiegefängnisse versetzten und direkt eingewiesenen Gefangenen auf . . . . . 16 066×6,3 ₰ =	1012 ℳ	16 ₰

hierzu kommen noch die Fahrkosten:

c) der aus dem Amtsgefängnis Versetzten mit etwa	202 ℳ	50 ₰
d) der aus dem Landesgefängnis Versetzten mit etwa	794 ℳ	40 ₰
e) der aus dem Landgerichtsbezirk Mannheim in das Amtsgefängnis Karlsruhe Eingewiesenen mit etwa	400 ℳ	— ₰
f) der aus den Landgerichtsbezirken Heidelberg und Mosbach in das Kreisgefängnis Mosbach Eingelieferten mit etwa	35 ℳ	— ₰
zusammen	2774 ℳ	86 ₰

Rechnet man hierzu noch die Gebühren für die Sondertransporteure und Schubwagenbegleiter mit rund . . . . . 300 ℳ — ₰

so ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. . . . 3074 ℳ 86 ₰

Anlage V.

Übersicht

über die Nachtdienstteinteilung (Werktags) bei den Zentralstrafanstalten.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Nach § 300 der Dienst- und Haus-Ordnung haben zur Nachtbereitschaft die ledigen Aufseher nachts in den Anstalten anwesend zu sein. Für den Fall, daß die Zahl lediger Aufseher nicht genügend ist, um eine entsprechende Verstärkung der Nachtwache zu sichern, wie z B. beim Landesgefängnis Bruchsal, so müssen auch abwechslungsweise Verheiratete zum Schlafen in der Anstalt kommandiert werden. Um dies möglichst zu verhüten, besteht die Anordnung, daß tunlichst ½ des Personals ledig sein soll. Überdies werden erforderlichenfalls zur Nachtbereitschaft immer nur die jüngsten Aufseher beigezogen.

2. In der Kommandierung zum Nachtdienst und in der Zeiteinteilung (Vor- und Nachwache wird im allgemeinen kein Unterschied zwischen verheirateten und ledigen, oder Aufsehern mit einer Dienstzeit von mehr oder weniger als 18 Jahren gemacht, wenn auch, wo es angängig ist, die älteren Aufseher, die zugleich die Klasse oder Verheirateten bilden, in der Kommandierung berücksichtigt werden; vergl. Spalte 33.

3. Der Nachtdienst bezw. Nachtbereitschaftsdienst der Oberaufseher und Toraufseher richtet sich nach § 259 und 280 Dienst- und Haus-Ordnung.

Anstalt	Aufsichts-Personal: Wirthschaftsleiter	Oberaufseher	Maschinisten	Kranken- Aufseher	Küchen- und Bäckerei- Aufseher	Tor- Aufseher	Bureaubiener	sonstige gewerbliche oder polizeiliche Aufseher	Sa.	davon: verheiratet	ledig	mit 18 jähriger Dienstzeit	mit unwiderruflicher Anstellung	mit widerruflicher Anstellung	Zahl der täglich zum Nachtdienst Kommandierten als Innenwache: Vor- Wache	Innenwache: Nach- Wache	Außenwache*): Vor- Wache	Außenwache*): Nach- Wache	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
I. **Männerzuchthaus Bruchsal**	—	3	—	3	3	2	1	42	54	36	18	5	18	31	2	2	3		7
II. **Landesgefängnis Bruchsal**	—	1	1	—	2	1	1	25	—	24	7	11	4	16					
a) Innen- und Hofwache									43						1	1	1	1	4
b) Irrenabteilung				9						7	2	2	1	6	1	1	—	—	2
c) Krankenhaus				3						3	—	1	2	—	1	—	—	—	1
III. **Landesgefängnis Freiburg**	—	3	1	3	2	2	1	40	52	39	13	13	17	22	2	2	2*)		6
IV. **Landesgefängnis Mannheim**	2	—	1	2	2	1	1	23	32	23	9	3	13	9	1	1	2	2	6

*) Zinnenwache.

Noch Anlage V.

Zahl der zur Nachtbereitschaft (§ 300 D. u. H.O.) herangezogenen Aufseher	Dauer des gesamten Nachtdienstes der Vor- und Nachwache: von bis	Stunden	Die Ablösung erfolgt nach Ablauf von Stunden	Es entfällt durchschnittlich monatlich Nachtdienst auf einen Aufseher der verheiratet	ledig	Freizeit: vor der Nachtwache	nach der Nachtwache	Zahl der Aufseher, welche freie Werktage als Ersatz für Nachtwache erhalten: ganze Tage	halbe Tage	Es beträgt durchschnittlich jährlich die Höchst- Zahl der auf 1 Aufseher entfallenden freien Werktage: Höchst-	Mindest-	Bemerkungen
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
18	7½* abends 5 bezw. 6* morgens	9¾ bezw. 10¾ (Winter)	Sommers 2stündlich, Winters 1stündlich	4,25	5,33	2 Stunden	a) bei Innenwache 1 Tag bei 18 Dienstjahren, ½ Tag bei weniger als 18 Dienstjahren u. unwiderruflicher Anstellung, 2 Stunden bei widerruflicher Anstellung, b) bei Außenwache ½ Tag	4	39	a) ganze 24, b) halbe 65	12, 19	Zur Außenwache werden nur widerruflich angestellte Aufseher herangezogen.
13	7 abends 5 bezw. 6* morgens	10 bezw. 11		4 mal, 6–7 mal		2	a) bei Innenwache wie oben unter I, b) bei Hofwache ledige 5 Stunden, verheiratete 5½ Stunden,	13	7	a) ganze 34, b) halbe 29	14, 9	In der Hofwache werden die 14 jüngsten widerruflich angestellten Aufseher beigezogen.
13	7* abends 5 bezw. 6* morgens	10 bezw. 11	2- bezw. 1stündlich je nach Wetter	4–5 mal		2	a) und b) wie unter I,	11	36	a) und b) 24	20	
12	7½ abends 5 bezw. 6* morgens	9¾ bezw. 10¾	—	7–8 mal		2	a) wie unter I,	1	7	a) ganze 24, b) halbe 36	17, 20	Zum Nachtdienst werden sämtliche Aufseher, ausgenommen die beiden Oberaufseher, Krankenaufseher, die 2 ältesten Aufseher, der Bureaubiener, Stallaufseher, Maschinist und Heizer, beigezogen. Dagegen werden außer den ledigen Aufsehern die erstgenannten 6 Aufseher abwechslungsweise zur Nachtbereitschaft herangezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Übersicht

über den durchschnittlichen Gefangenenstand des Männerzuchthauses Bruchsal.

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
363	382	356	363	374	406	398	396	389	402	402	395	425	432	394	382	384	382	363	359

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11b.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911.

Titel IX der Ausgaben: Kultus.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III Seite 50 bis 54)

Erstattet von dem Abgeordneten **König.**

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

In **Ausgabe:**

I. für den römisch-katholischen Kultus je (für ein Jahr)	ℳ	605510
II. für den altkatholischen Kultus je	„	42250
III. für den evangelischen Kultus je	„	470341
IV. für den israelitischen Kultus je	„	22440
zusammen	ℳ	1140541
und für beide Jahre zus.	ℳ	2281082.

Die Kommission hat an die Großh. Regierung das Ersuchen gestellt, über Pos. III Evangelischer Kultus § 12 „Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen" hinsichtlich der rechtlichen Grundlage Auskunft zu geben.

Die Auskunft wird Gegenstand der mündlichen Berichterstattung sein.

Die Kommission hat Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Zu № 11 b.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Februar 1910.

Nachtrag zum Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911

Titel IX der Ausgaben: Kultus.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III Seite 50 bis 54.)

Drucksache Nr. 11 b.

Erstattet von dem Abgeordneten **König.**

Die von der Großh. Regierung gegebene Auskunft (vergl die diesbezügliche Bemerkung in obigem Bericht) lautet, wie folgt:

A. Titel IX. I. Ziffer 3 a und b.

Die hier vorgesehenen Beträge werden verwendet:

Zu Ziffer 3 a:

1. Die Summe von **2630** ℳ **23** ₰ als Barvergütung für die vom Staat an die katholische Pfarrpfründe St. Stephan hier zu liefernden Kompetenzen an Wein, Früchten und Holz.

   Dieser Bezug bildet den Hauptteil des regelmäßigen Einkommens der genannten Pfründe und ist durch die Dotationsurkunde vom 28. März 1804 rechtsverbindlich zugesichert.
2. Die Summe von **1028** ℳ **57** ₰ als Geldkompetenz und der Betrag von **137** ℳ **14** ₰ als Barvergütung statt Lieferung von 24 Ster Kompetenzholz an die katholische Pfarrpfründe Durlach, deren Haupteinkommensteil diese Bezüge ausmachen. Die Leistung ist in der Dotationsurkunde vom 20. März 1822 der Pfarrei Durlach für alle Zeiten zugesichert.
3. Die Summe von **1114** ℳ **29** ₰ als Geldkompetenz der katholischen Pfarrpfründe Wertheim, deren Bruttoertrag sich auf 1800 ℳ damit berechnet.

Zu M. 11 b.

Die Leistung ist endgültig zur Ermöglichung der Errichtung einer eigenen Pfarrei in Wertheim im Budget 1831/34 aufgenommen worden und ist als zugesicherter Pfründebestandteil nicht minder rechtsverbindlich, als der zu gleichem Zweck zugesicherte Beitrag der Fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein.

4. Der Betrag von **25 M 71 ₰**, der bis 1873 der katholischen Pfarrpfründe Siegelsbach für Erteilung des wöchentlichen Religionsunterrichts an die Schuljugend des Filials Heinsheim von alters her zustand und seit Errichtung einer eigenen Kuratie in Heinsheim nun an den dortigen Kuraten geleistet wird.

Zu Ziffer 3b:

5. Der Betrag von **342 M 86 ₰**, der als Geldkompetenz der katholischen Pfarrpfründe Hepbach seit 1860 zufolge staatlicher Zusicherung bei Errichtung der Pfründe und in so lange zu leisten ist, bis der Pfründefond selbst die Congrua zu gewähren imstande ist. Dies ist z. Zt. noch nicht der Fall, da die Pfarrpfründe Hepbach ein Bruttoerträgnis von nur **1231 M** abwirft, in dem obige 342 M mit enthalten sind.

B. Titel IX. III. Ziffer 12 — Evangelischer Kultus —.

Die unter § 12 a und b enthaltene Anforderung von 35038 M setzt sich zusammen aus Beiträgen zur Dotierung einer größeren Anzahl von noch bestehenden Pfarreien sowie von 10 vormals lutherischen Pfarreien, welche durch die Union vom Jahre 1821 im Unterland eingegangen sind und deren Einkommensteile in einem besonderen zu diesem Zwecke gebildeten Fonds, dem neuen Kirchenfonds, gesammelt und dann wieder zur Aufbesserung gering dotierter und zur Dotierung neuer Pfarrstellen verwendet werden.

Die Bewilligung der Dotationen geschah in der Regel bei der Errichtung der Pfarreien oder Vikarsstellen oder bei deren Neubesetzung durch Allerhöchste Entschließung. Die einzelnen Bewilligungsakte gehen zurück bis zum Jahre 1777 bezw. 1780 und setzen sich fort bis zum Jahre 1854.

Die einzelnen Bewilligungen erfolgten: für die Pfarrei Kehl (255 fl.) mit Dekret vom 6. Oktober 1777 und vom Jahre 1815, für die Pfarrei Rastatt (1400 fl.) mit Dotationsurkunde vom 7. Dezember 1780 und vom 19. Oktober 1803, für die Pfarrei Bruchsal (1292 fl.) mit Dotationsurkunde vom 19. Oktober 1803, für die 2 Pfarreien zum heiligen Geist in Heidelberg (198 fl.) mit Dekret vom 24. Oktober 1807, für die Pfarrei Konstanz (850 fl.) mit Dekret vom 14. Mai 1813 bezw. 9. März 1820 bezw. 26. April 1832, für die I. Stadtpfarrei Karlsruhe (50 fl.) mit Dekret vom 21. September 1814, für den Hofdiakonus Karlsruhe (1353 fl. 30 kr.) mit Dekret vom 11. Januar 1815, für die Pfarrei Baden (750 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 26. April 1832, für die Pfarrei Kadelburg (570 fl.) mit Dotationsurkunde vom 28. Juni 1832 und mit Staatsministerialentschließung vom 5. Februar 1835, für die Stadtvikarstellen in Karlsruhe (400 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 26. März 1839 Nr. 463, für die Pfarrei Korb (143 fl.) — bis 1843 württembergisch, beim Übergang wurde der gleiche Beitrag, den Korb bisher als Staatszuschuß bezog, seit 1848/49 als budgetmäßiger Beitrag übernommen —, für die Pastoration jetzt Pfarrei Ettlingen (700 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 12. Dezember 1844, für die Stadtvikarstelle in Durlach (350 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 18. August 1848, für die Pfarrei Offenburg (500 fl.) mit Dekret vom 6. Juni 1854, für die Pastoration jetzt Pfarrei in Bühl (600 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 17. Februar 1854, für die Pastoration des Seekreises jetzt Pfarrei Überlingen (600 fl.) mit Staatsministerialentschließung vom 3. März 1854.

Die Dotation der 10 vormals rheinpfälzischen Pfarreien, zu der auch der Posten unter § 14a mit 296 fl. = 507 M 43 ₰ gehört, erfolgte durch Dekret vom 7. Mai 1804 mit 7000 fl. und ist seit dem Jahre 1822 auf 7131 fl. erhöht worden. Da die Dotationen zum Teil in Naturalbezügen bestanden, die später in Geldbezüge nach den durchschnittlichen Marktpreisen umgewandelt worden sind, so ändern sich die Bezüge aus den Dotationen je nach den durchschnittlichen Marktpreisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die Rechtsverpflichtung des Staates zu diesen Leistungen haben schon mehrfach Untersuchungen stattgefunden. Schon bei der Feststellung des Budgets für 1864/65 wurden zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate betreffend, die Leistungen der Staatskasse für die Kirchen einer Prüfung unterzogen und darnach näher bestimmt, welche Leistungen und in welchem Betrage dieselben auch künftig fortentrichtet werden sollten. Die Regierung ging hierbei im Einverständnis mit den Ständen von dem Grundsatze aus, daß den Kirchen im ganzen diejenigen Summen zur freien Verwendung für kirchliche Zwecke belassen werden sollen, in deren Bezug sie zur Zeit des Eintritts in die Erörterung der Frage waren.

Aus dem Staatsvoranschlag von 1870/71 sowie aus dem Bericht der Budgetkommission zu Titel IX (Kultus) desselben ergibt sich, daß auf Wunsch der Budgetkommission der beiden Kammern zum Budget für 1868/69 eine Untersuchung stattgefunden hat. Auf Grund dieser Untersuchung sind dann im Staatsvoranschlag für 1870/71 die früheren Staatsbeiträge in zwei Abteilungen, nämlich als

a) Dotationen,

b) budgetmäßige Beiträge

angefordert worden. (Vergl. den erwähnten Kommissionsbericht, erstattet von dem Abgeordneten Blum im 5. Beilagenheft Seite 508 unten.) Die Unterscheidung in Dotationen und budgetmäßige Beiträge ist seither unverändert beibehalten worden und es darf darnach die Rechtsverpflichtung des Staates für beide als feststehend gelten. Für die sogen. budgetmäßigen Beiträge ist bereits im Budget für 1870/71 (vergl. Protokolle der Zweiten Kammer für 1869, 3. Beilagenheft Seite 27) angedeutet, daß sie als dotationsähnliche (ständige) Zuwendungen gedacht sind. Endlich ist im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer für 1882/83 zu Titel VIII (Kultus) unter „B. Evangelischer Kultus" vom Berichterstatter Abg. Fieser in Übereinstimmung mit der Ausführung zum Budget 1864/65 dargelegt, daß im Einverständnis der Regierung und der Stände den beiden Kirchen im ganzen diejenigen Summen zur freien Verwendung für kirchliche Zwecke belassen werden sollen, in deren Bezug sie zur Zeit des Eintritts in die Erörterung der Frage waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911.

Titel X der Ausgaben: Unterrichtswesen.
1. Hochschulen.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III Seite 54 bis Seite 60 und Seite 106 bis Seite 110.)

Erstattet von dem Abgeordneten **König.**

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle in **Ausgabe** für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

1. für die **Universität Heidelberg:**
   A) im ordentlichen Etat
   ℳ 1 175 000 + 92 800 = 1 267 800 × 2 = 2 535 600
   B) im außerordentlichen Etat . ℳ 609 000
2. für die **Universität Freiburg:**
   A) im ordentlichen Etat
   ℳ 927 000 + 88 900 = 1 015 900 × 2 = 2 031 800
   B) im außerordentlichen Etat . ℳ 805 600
3. für die **Technische Hochschule Karlsruhe:**
   A) im ordentlichen Etat
   ℳ 507 000 + 58 300 = 565 300 × 2 = 1 130 600
   B) im außerordentlichen Etat . ℳ 64000.

Die Kommission hat die Großherzogliche Regierung um Auskunft gebeten:

a) über die Frequenz der drei Hochschulen für die Sommersemester 1908 und 1909 sowie für die Wintersemester 1908/09 und 1909/10;
b) über den Gesamtaufwand der Deutschen Universitäten und ihre Staatsdotation;
c) über den Gesamtaufwand der Schweizerischen Universitäten und der Technischen Hochschule Zürich.

Diese Auskünfte sind durch Anlagen I a, b, c, II, III erteilt worden.

Die Kommission hat Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Übersicht

über die Frequenz der Universität Heidelberg vom Sommer-Semester 1908 bis mit Winter-Semester 1909/10 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen.

Semester / Staatsangehörigkeit	Zahl der Studierenden der evang. theol. Fakultät	darunter Studentinnen	juristischen Fakultät	darunter Studentinnen	medizin. Fakultät	darunter Studentinnen	philosophischen Fakultät	darunter Studentinnen	naturw. mathem. Fakultät	darunter Studentinnen	sämtlichen Fakultäten	darunter Studentinnen	Zahl der Hospitanten und Hörerinnen	darunter Hörerinnen	Gesamtzahl der Universitätsbesucher
1. Sommer-Semester 1908:															
Badener	41	—	95	—	90	3	305	12	132	2	663	17			
Andere Deutsche	26	—	337	4	334	29	266	32	173	11	1136	76			
Reichsausländer	5	—	45	—	55	2	82	2	50	2	237	6			
zusammen	72	—	477	4	479	34	653	46	355	15	2036	99	153	35	2189
2. Winter-Semester 1908/09:															
Badener	35	—	104	—	116	6	330	25	157	4	742	35			
Andere Deutsche	22	—	229	2	273	30	202	30	172	11	898	73			
Reichsausländer	1	—	41	—	44	1	65	—	50	—	201	1			
zusammen	58	—	374	2	433	37	597	55	379	15	1841	109	153	36	1994
3. Sommer-Semester 1909:															
Badener	32	—	108	—	123	7	266	21	125	5	654	33			
Andere Deutsche	43	—	381	4	374	41	276	37	213	20	1287	102			
Reichsausländer	8	—	46	—	56	1	70	—	50	2	230	3			
zusammen	83	—	535	4	553	49	612	58	388	27	2171	138	161	50	2332
4. Winter-Semester 1909/10:															
Badener	34	—	118	—	141	12	314	35	149	9	756	56			
Andere Deutsche	24	—	233	6	307	36	226	26	177	15	967	83			
Reichsausländer	4	—	54	—	65	1	44	1	44	1	211	3			
zusammen	62	—	405	6	513	49	584	62	370	25	1934	142	148	50	2082

Baden-Württemberg

Übersicht

über die Frequenz der Universität Freiburg vom Sommer-Semester 1908 bis mit Winter-Semester 1909/10 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen.

Semester Staatsangehörigkeit ꝛc.	Zahl der Studierenden der												Zahl der Hospitanten	darunter Frauen	Gesamtzahl der Universitätsbesucher
	kath. theolog. Fakultät	darunter Studentinnen	rechts- u. staatswissensch. Fakultät	darunter Studentinnen	medizinischen Fakultät	darunter Studentinnen	philosophischen Fakultät: Abteilung für Philologie	darunter Studentinnen	philosophischen Fakultät: Abteilung für mathem.-naturw. Fächer	darunter Studentinnen	sämtlichen Fakultäten	darunter Studentinnen			
1. Sommer-Semester 1908:															
Badener	153	—	108	—	104	4	176	1	87	1	628	6			
Andere Deutsche	64	—	647	3	669	37	274	13	192	12	1846	65			
Reichsausländer	8	—	22	—	60	—	21	—	23	—	134	—			
zusammen	225	—	777	3	833	41	471	14	302	13	2608	71	107	40	2715
2. Winter-Semester 1908/09:															
Badener	177	—	112	—	121	8	212	4	114	—	736	12			
Andere Deutsche	41	—	269	1	507	30	151	10	130	12	1098	53			
Reichsausländer	9	—	19	—	60	2	18	—	26	—	132	2			
zusammen	227	—	400	1	688	40	381	14	270	12	1966	67	137	50	2103
3. Sommer-Semester 1909:															
Badener	165	—	91	—	111	7	217	4	104	—	688	11			
Andere Deutsche	50	—	639	5	709	33	358	23	194	16	1950	77			
Reichsausländer	9	—	21	—	46	2	22	—	24	—	122	2			
zusammen	224	—	751	5	866	42	597	27	322	16	2760	90	141	43	2901
4. Winter-Semester 1909/10:															
Badener	172	—	88	—	131	9	274	7	130	2	795	18			
Andere Deutsche	36	—	304	6	543	26	232	23	141	10	1256	65			
Reichsausländer	10	—	23	—	44	2	17	1	22	—	116	3			
zusammen	218	—	415	6	718	37	523	31	293	12	2167	86	138	47	2305

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Übersicht

über die Frequenz der Technischen Hochschule Karlsruhe vom Sommer-Semester 1908 bis mit Winter-Semester 1909/10 mit besonderer Angabe der Zahl der studierenden Frauen.

Semester / Staatsangehörigkeit	Zahl der Studierenden der Abteilung für: Mathematik und allg. bild. Fächer	darunter Studentinnen	Architektur	darunter Studentinnen	Ingenieurwesen	darunter Studentinnen	Maschinenwesen	darunter Studentinnen	Elektrotechnik	darunter Studentinnen	Chemie	darunter Studentinnen	Forstwesen	darunter Studentinnen	Gesamtzahl der Studierenden	darunter Studentinnen	Hospitanten und Teilnehmer	darunter Frauen	Gesamtzahl der Hochschulbesucher
1. Sommer-Semester 1908:																			
Badener	17	—	97	—	118	—	56	—	16	—	34	—	19	—	357	—			
Andere Deutsche	5	—	91	—	58	—	112	—	40	—	66	—	—	—	372	—			
Reichsausländer	1	—	29	—	48	—	116	—	151	—	118	—	2	—	465	—			
zusammen	23	—	217	—	224	—	284	—	207	—	218	—	21	—	1194	—	145	12	1339
2. Winter-Semester 1908/09:																			
Badener	18	2	97	1	144	—	63	—	21	—	45	1	17	—	405	4			
Andere Deutsche	5	—	87	—	71	—	133	—	37	—	71	—	—	—	404	—			
Reichsausländer	1	—	36	—	43	—	142	—	171	—	125	—	2	—	520	—			
zusammen	24	2	220	1	258	—	338	—	229	—	241	1	19	—	1329	4	200	71	1529
3. Sommer-Semester 1909:																			
Badener	11	1	91	1	126	—	57	—	19	—	42	1	17	—	363	3			
Andere Deutsche	1	—	72	—	68	—	114	—	34	—	69	—	1	—	359	—			
Reichsausländer	—	—	33	—	34	—	118	—	147	—	109	—	2	—	443	—			
zusammen	12	1	196	1	228	—	289	—	200	—	220	1	20	—	1165	3	105	12	1270
4. Winter-Semester 1909/10:																			
Badener	19	—	82	1	144	—	60	—	24	—	36	3	17	—	382	4			
Andere Deutsche	3	—	68	—	61	—	110	—	31	—	65	—	—	—	338	—			
Reichsausländer	1	—	34	—	39	—	133	—	157	—	133	—	3	—	500	—			
zusammen	23	—	184	1	244	—	303	—	212	—	234	3	20	—	1220	4	171	57	1391

Baden-Württemberg

Anlage II.

Übersicht

über den Gesamtaufwand der einzelnen Deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen und ihrer Staatsdotationen. Die Universitäten und Hochschulen sind nach ihrer Frequenz vom Sommersemester 1908 geordnet.

O.-Z.	Universität	Zahl der immatrikulierten Studenten	Zahl der Besucher überhaupt	Etat Gesamtausgaben	Etat Staatszuschuß	Etat Einnahme aus eigenem Vermögen und Stiftungen
	I. Universitäten.					
				ℳ	ℳ	ℳ
1.	Berlin	6527	7488	4 185 670	3 553 500	12 200
2.	München	6276	6583	*)	1 412 800	*)
3.	Leipzig	4100	4815	3 111 939	2 518 679	422 760
4.	Bonn	3447	3732	1 657 760	1 244 500	38 500
5.	Freiburg	2608	2715	1 075 300	958 500	55 460
6.	Halle	2230	2380	1 890 800	1 270 200	59 000
7.	Breslau	2052	2265	1 922 100	1 469 500	42 200
8.	Heidelberg	2036	2189	1 263 800	1 194 300	5 140
9.	Göttingen	2014	2212	1 599 000	713 850	602 400
10.	Marburg	1924	2015	1 196 140	926 760	100 600
11.	Tübingen	1783	1891	1 440 181	1 388 680	51 501
12.	Straßburg	1702	1896	1 409 260	1 320 630	68 830
13.	Münster (ohne mediziu. Fakultät)	1694	1777	517 480	478 700	7 600
14.	Jena	1622	1745	*)	*)	*)
15.	Kiel	1426	1490	1 695 000	1 156 000	33 300
16.	Würzburg	1312	1354	*)	743 000	*)
17.	Gießen	1213	1371	1 516 833	1 014 137	66 360
18.	Königsberg	1135	1290	1 463 400	1 229 000	20 100
19.	Erlangen	1072	1098	*)	893 360	*)
20.	Greifswald	886	972	1 266 140	638 700	346 200
21.	Rostock	730	758	*)	*)	*)

O.-Z.	Technische Hochschule	Zahl der immatrikul. Studenten	Zahl der Besucher überhaupt	Etat Gesamtausgabe	Etat Staatszuschuß	Etat Einnahme
	II. Technische Hochschulen.					
				ℳ	ℳ	ℳ
1.	München	2311	2871	757 582	707 582	50 000
2.	Berlin**) ohne Materialprüfungsamt Dahlem	2087	2748	1 826 349	1 182 999	643 350
3.	Darmstadt	1337	1570	748 486	435 426	313 060
4.	Karlsruhe	1194	1339	729 900	522 000	207 900
5.	Dresden	925	1182	891 645	747 105	144 500
6.	Hannover**)	909	1124	655 443	432 443	223 000
7.	Stuttgart	746	890	539 682	414 982	124 700
8.	Danzig**)	553	839	532 496	435 173	97 323
9.	Aachen**)	536	679	688 047	508 047	180 000
10.	Braunschweig	462	542	*)	*)	*)

*) Hierüber waren Angaben nicht zu erhalten.

**) Die preußischen technischen Hochschulen verfügen außerdem zusammen über einen Dispositionsfonds von 313 215 ℳ zur Gewährung von Besoldungszuschüssen, Unterstützungen, Stipendien u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Übersicht

über den Gesamtaufwand der Schweizerischen Universitäten und Technischen Hochschule.

O.-Z.		Zahl der immatrikulierten Studenten im S.-S. 1909	Etat			Bemerkungen
			Gesamt-Ausgabe Fr.	Staats-zuschuß Fr.	Einnahmen aus eigenem Vermögen	
	I. Universitäten:					
1.	Basel	623	—	413 309	—	
2.	Bern	1567	etwa 880 000	etwa 850 000	—	
3.	Freiburg (ohne med. Fakultät) .	563*	—	—	—	* Stand v. S.S. 1908
4.	Genf	1444	678 162	etwa 302 000	—	
5.	Lausanne	636	—	—	—	
6.	Neuchâtel (ohne med. Fakultät) .	114	—	—	—	
7.	Zürich	1470	734 721	—	—	
	II. Technische Hochschule:					
1.	Zürich	1285**	1 525 155	1 174 155	—	** Stand v. S.S. 1908

Anmerkungen.

Die Ausgaben der Schweizerischen Universitäten lassen sich ohne zeitraubenden diplomatischen Schriftwechsel nicht zuverlässig mitteilen.

Die Universitäten der Schweiz sind Anstalten der Kantone, ohne Unterstützung aus der Bundeskasse, nur die Technische Hochschule Zürich ist eidgenössische Bundesanstalt. Lediglich die Angabe des Aufwands für die letztere Anstalt gründet sich auf das Staatsbudget der Schweiz für 1910, während diese Angaben für die Universitäten dem 18. Jahrgang des Jahrbuchs der gelehrten Welt Minerva 1908/09 nach dem Stand vom Jahre 1907 entnommen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911

Titel **X A** II A—H und K, §§ 7—49 und 62—65, sowie **B** §§ 14—21 **der Ausgaben**

und

Titel **III** § 1 **der Einnahmen**

Höhere Schulen.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Seite 60—97, 102/3, 110—112 und 132/3).

Erstattet von dem Abg. **König.**

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in **Ausgabe und Einnahme** für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

in Ausgabe:

A. Ordentlicher Etat, jeweils pro 1910 und 1911, also je für ein Jahr

A. Oberschulrat	234 200	ℳ
B. Kreisschulvisitaturen	164 100	„
C. Gymnasien	1 056 300	„
D. Lehrerbildungsanstalten	734 400	„
E. Blinden- und Taubstummen-Anstalten	202 700	ℳ
F. Realanstalten	1 146 100	„
G. Höhere Mädchenschulen	132 700	„
H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen	38 500	„
K. Für besondere Unterrichtszwecke	25 500	„
zusammen	3 734 500	ℳ

B. Außerordentlicher Etat, §§ 14 bis 21, für beide Jahre zusammen 549 160 ℳ

in Einnahme:

Ordentlicher Etat, jeweils pro 1910 und 1911, also je für ein Jahr 10 150 ℳ

Die Kommission hat an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen gerichtet, vorzulegen:

1. ein Verzeichnis der aufgehobenen und noch bestehenden Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Gymnasien; — Anl. 1.
2. Nachweisungen über den Besuch der höheren Schulen; — Anl. 2 a—f.
3. eine Übersicht über den Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen; — Anl. 3.
4. eine Nachweisung über die Frequenz der Lehrerseminare und der Vorseminare. — Anl. 4.

Diese Auskünfte sind von der Großherzoglichen Regierung erteilt worden.

Dieselben sind in Anlage 1, 2 a—f, 3, 4 angeschlossen.

Die Kommission hat Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Verzeichnis

der

Beiträge der Gemeinden zum Aufwand der Gymnasien und zwar solche

a. die vom 1. Januar 1910 ab in Wegfall kommen,
b. die weiter bestehen bleiben.

Gemeinde	a. In Wegfall kommen		b. Weiterhin zu leisten sind			Bemerkungen
			Geld		Sonstiges	
	ℳ	₰	ℳ	₰		
Baden	7 942	86	—	—	Stellung des Schulgebäudes, dessen Unterhaltung, die Wasserversorgung und die Beleuchtung.	Die Stellung der Heizung der Schulräume und der Dienerwohnung durch die Stadt kommt vom 1. April 1910 ab in Wegfall.
Bruchsal	3 670	—	—	—	—	—
Donaueschingen . . .	3 000	—	—	—	—	Ein Beitrag von 38 ℳ 40 ₰ aus dem Jahr 1778 herrührend wurde im Jahr 1909 durch Hingabe eines Kapitals abgelöst.
Durlach	450	—	3 300	—	Stellung und Unterhaltung der Schulräume sowie Stellung der Heizung und Beleuchtung.	3150 ℳ für die angegliederten 7 Realgymnasialklassen und 150 ℳ für einen Gesanglehrer.
	15 062	86	3 300	—		

Noch Anlage 1.

Gemeinde	a. In Wegfall kommen		b. Weiterhin zu leisten sind			Bemerkungen
			Geld		Sonstiges	
	ℳ	₰	ℳ	₰		
Übertrag . .	15 062	86	3 300	—	—	—
Lahr	4 015	71	2 831	43	Stellung und Unterhaltung der Schulräume sowie Stellung der Heizung, auch für die Dienerwohnung.	Stellung der Beleuchtung kam im Jahre 1907 in Wegfall. Es sind noch zu leisten: 590 ℳ Aversalbeitrag zur Dotation mehrerer Lehrerstellen. 720 ℳ für 3 Lehrerwohnungen und 1371 ℳ 43 ₰ Beitrag zum ehemaligen Progymnasium und 150 ℳ für den physikalischen und chemischen Unterricht.
Lörrach	4 207	14	3 792	86	—	3150 ℳ für die 7 angegliederten Realgymnasialklassen und 642 ℳ 86 ₰ althergebrachter Beitrag (215 fl. in Geld und 60 fl. für Heizmaterial).
Offenburg	5 140	—	2 525	87	—	1782 ℳ 85 ₰ Beiträge (aus den Jahren 1831 1852 und 1873) und 312 ℳ und 431 ℳ 02 ₰ Geldrente an Stelle der Holzlieferung für die Lehrer und die Schulräume.
Übertrag . .	28 425	71	12 450	16		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde	a. In Wegfall kommen		b. Weiterhin zu leisten sind			Bemerkungen
			Geld		Sonstiges	
	ℳ	₰	ℳ	₰		
Übertrag . .	28 425	71	12 450	16	—	—
Pforzheim	3 810	73	1 189	27	—	Der althergebrachte Beitrag (Jahr 1837) ist weiter zu leisten.
Tauberbischofsheim . .	2 320	—	840	86	Stellung der Heizung für die Schulräume mit Ausnahme der Turnhalle.	532 ℳ 29 ₰ Beitrag (aus dem Jahr 1828) 308 ℳ 57 ₰ Geldrente an Stelle des Holzes für die Professoren.
Summa . .	34 556	44	14 480	29		
			einschließlich des Wertanschlags für die Heizung des Gymnasiums Baden von			
	1 700	—	kommen sonach im ganzen in Wegfall			
	36 256	44				

Anlage 2 a.

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

A. Gymnasien.

Bezirksamt	Zahl der Schulen	Schulerhalter (Gemeinden — evangelische Stiftungen)	Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen												Aufenthaltsort				Abgang von Jahresschülern auf 1. Dez. 1904 mit Anwesenheit auf 1. Dez. 1904		Bezirksamt
			VI		V		IV		Unter III		Ober III		Unter II		Ober II		Unter I		Ober I		nach dem Wohnort	nach dem Aufenthalt	Zu-	Fort-	Bürgerschule		
																									Knaben	Mädchen	
Baden	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	112	6	Baden
Bruchsal	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Bruchsal
Emmendingen	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Emmendingen
Ettlingen	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Ettlingen
Karlsruhe	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Karlsruhe
Kehl	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Kehl
Lahr	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Lahr
Offenburg	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Offenburg
Pforzheim	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Pforzheim
Rastatt	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Rastatt
Säckingen	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Säckingen
Waldshut	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Waldshut
Wiesloch	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Wiesloch
Zell	6	6	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	102	7	Zell
Zusammen	78	78	13	13	52	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	—	—	1326	91	Zusammen

Anlage 2 b.

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

B. Realanstalten.

a. Realgymnasien.
b. Oberrealschulen.

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Beilage 21

Anlage 2 c.

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

Noch B. Realanstalten.

c. Realprogymnasien.

d. α. Realschulen (siebenkursig).

Nach Anlage 21.

Bezirksamt (Oberamt) — Gemeinde (Ort)	Zahl der Klassen	Schulverband: Gemeinde- — Distrikts- — Bezirks- — Konfessions- — Simultan- — Privat- — Religionsgesellschafts- — Gemeinschafts- — Volks- — Mittel- — Höhere Schule	Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen: VI	V	IV	Ober III	Unter III	Ober II	Unter II	Ober I	Unter I	Aufnahmen: nach dem Vorjahre	nach dem Wohnsitze	Zu- gänge	Abgänge	Bestand am 1. Dez. 1904	Bestand am 1. Dez. 1905	Bezirksamt (Oberamt) — Gemeinde (Ort)
I. Volksschulen																		
Baden	6	6	1 5 6 — — 6 — — — — — — 6	36 34 4 32 — — 6 6 — —	38 40 4 37 — 1 1 — — —	33 32 1 32 — — 4 4 — —	34 33 2 31 — 2 — — — —	34 34 2 32 — — 4 4 — —	36 35 1 34 — 1 — — — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	40 38 — 1 38 — 1 — 114 — 114 —	36 — 1 34 — — 114 — 114 —	114 — 114 —	— — — —	114 — 114 —	—	Baden
Ettlingen	3	3	1 2 3 — — 3 — — — — — — 3	44 38 10 38 — — 6 5 — —	45 45 12 38 — — 7 7 — —	38 37 8 33 — — 4 4 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	36 36 9 31 — — 5 5 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	39 38 — — 38 — — — 276 — 276 —	38 — — 38 — — 276 — 276 —	276 — 276 —	— — — —	276 — 276 —	—	Ettlingen a. Rotthalb.
Durlach	3	3	1 2 3 — — 3 — — — — — — 3	36 34 8 32 — — 6 6 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	36 36 8 32 — — 5 5 — —	37 37 8 32 — — 5 5 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	40 39 — 1 39 — — — 240 — 240 —	39 — — 39 — — 240 — 240 —	240 — 240 —	— — — —	240 — 240 —	—	Durlach
Wolfach	3	3	1 2 3 — — 3 — — — — — — 3	41 35 8 34 — — 6 6 — —	40 40 10 34 — — 6 6 — —	36 36 8 32 — — 5 5 — —	36 36 8 32 — — 5 5 — —	36 36 8 32 — — 5 5 — —	36 36 8 32 — — 5 5 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	40 39 — 1 39 — — — 240 — 240 —	39 — — 39 — — 240 — 240 —	240 — 240 —	— — — —	240 — 240 —	—	Wolfach
Zusammen I.	27	28	6 22 28 — — 28 — — — — — — 28	212 191 30 186 — 1 29 28 — —	220 220 36 192 — 1 29 29 — —	192 192 32 165 — — 23 23 — —	194 194 32 162 — — 24 24 — —	190 190 32 158 — — 24 24 — —	194 194 32 162 — — 24 24 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	199 197 — 2 197 — 2 — 1230 — 1230 —	197 — — 197 — — 1230 — 1230 —	1230 — 1230 —	— — — —	1230 — 1230 —	—	Zusammen I.
A. Hauptsitze																		
a. Vollvolksschulen																		
Bruchsal	7	7	1 6 7 — — 7 — — — — — — 7	47 47 — 46 — 1 8 8 — —	44 44 — 44 — — 7 7 — —	41 41 — 41 — — 6 6 — —	41 41 — 41 — — 6 6 — —	41 41 — 41 — — 6 6 — —	41 41 — 41 — — 6 6 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	48 48 — — 48 — — — 302 — 302 —	48 — — 48 — — 302 — 302 —	302 — 302 —	— — — —	302 — 302 —	—	Bruchsal
Karlsruhe	9	10	1 14 15 — — 15 — — — — — — 15	85 85 — 75 1 9 14 14 — —	84 84 — 78 — 6 12 12 — —	80 80 — 78 — 2 11 11 — —	80 80 — 78 — 2 11 11 — —	80 80 — 78 — 2 11 11 — —	80 80 — 78 — 2 11 11 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	96 96 — — 96 — — — 568 — 568 —	96 — — 96 — — 568 — 568 —	568 — 568 —	— — — —	568 — 568 —	—	Karlsruhe
Lörrach	7	7	1 6 7 — — 7 — — — — — — 7	34 37 4 33 1 3 6 6 — —	36 36 4 32 — — 6 6 — —	36 36 4 32 — — 6 6 — —	36 36 4 32 — — 6 6 — —	36 36 4 32 — — 6 6 — —	36 36 4 32 — — 6 6 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	42 42 — — 42 — — — 252 — 252 —	42 — — 42 — — 252 — 252 —	252 — 252 —	— — — —	252 — 252 —	—	Lörrach
Offenburg	7	8	1 6 7 — — 7 — — — — — — 7	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	40 40 — 37 — 3 7 7 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	48 48 — — 48 — — — 288 — 288 —	48 — — 48 — — 288 — 288 —	288 — 288 —	— — — —	288 — 288 —	—	Offenburg
Zusammen II.	30	32	4 26 30 — — 30 — — — — — — 30	206 209 8 193 2 12 33 33 — —	204 204 4 191 — 9 32 32 — —	197 197 4 194 — 3 30 30 — —	197 197 4 194 — 3 30 30 — —	197 197 4 194 — 3 30 30 — —	197 197 4 194 — 3 30 30 — —	— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —	234 234 — 2 234 — 2 — 1410 — 1410 —	234 — 2 234 — — 1410 — 1410 —	1410 — 1410 —	— — — —	1410 — 1410 —	—	Zusammen II.

1) Hiervon 10 in Karlsruhe (Mädchenklassen mit Knaben), 1 dgl. Durlach mit Knabenklasse.
2) Hiervon 101 Israeliten (mit Einschluß derjenigen ohne Bekenntnis).

Anlage 2 d.

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

Noch B. Realanstalten.

d. β. Realschulen (sechskursig).

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Bezirke	Zahl der Schulen	Schulart (einschließlich — ausschließlich Hilfsklassen)	VI	V	IV	Unter III	Ober III	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I	Religionsgebiet nach dem Wohnsitz	nach dem Schulsitz	Zu- oder Abnahme (—) der Schülerzahl	Übergänge von Evangelischen auf 1. Dez. 1909 zu Katholiken auf 1. Dez. 1909	Bezirke
C. Realschulen.																
a. Evangelische.																
Adelsheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Adelsheim
Bruchsal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Bruchsal
Bretten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Bretten
Emmendingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Emmendingen
Ettlingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Ettlingen
Gernsbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Gernsbach
Hardheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Hardheim
Heidelberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Heidelberg
Karlsruhe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Karlsruhe
Konstanz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Konstanz
Lahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Lahr
Mannheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Mannheim
Mosbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Mosbach
Müllheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Müllheim
Pforzheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Pforzheim
Rastatt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Rastatt
Sinsheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Sinsheim
Tauberbischofsheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Tauberbischofsheim
Triberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Triberg
Villingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Villingen
Wertheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Wertheim
Zähringen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Zähringen
Zell i. W.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Zell i. W.
Summe C. a. (Evangelische)																Summe C. a. (Evangelische)
b. Katholische.																
Donaueschingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Donaueschingen
Freiburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Freiburg
Konstanz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Konstanz
Lahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Lahr
Mannheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Mannheim
Offenburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Offenburg
Rastatt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Rastatt
Summe C. b. (Katholische)																Summe C. b. (Katholische)
Summe C. (Realschulen)																Summe C. (Realschulen)

[1] Abgänge an Evangel. von Katholik. nach Konfessionslosen.
[2] Abgang an Evangel. von Katholik. nach dem Auslande.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 c.

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

Noch B. Realanstalten.

c. Höhere Bürgerschulen und Zusammenstellung.

Bezirksamt

Schulort

Zahl der

Schulverband (Ortsschulen – vereinigte Schulen)

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

VI

V

IV

Unter III

Ober III

Unter II

Ober II

Unter I

Ober I

Abkommenheit

Religionsbekenntnis der Bevölkerung auf 1. Dez. 1909 mit Vergleichung auf 1. Dez. 1900

Schulort

I. Volks-Hauptschulen.

II. Real-Schulen.

Zahlungen

Bezirksamt

Summe I. Volks-Hauptschulen

Summe II. Real-Schulen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frequenz der Höheren Lehranstalten

nach dem Stand

vom 1. Dezember 1909.

C. Höhere Mädchenschulen.

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

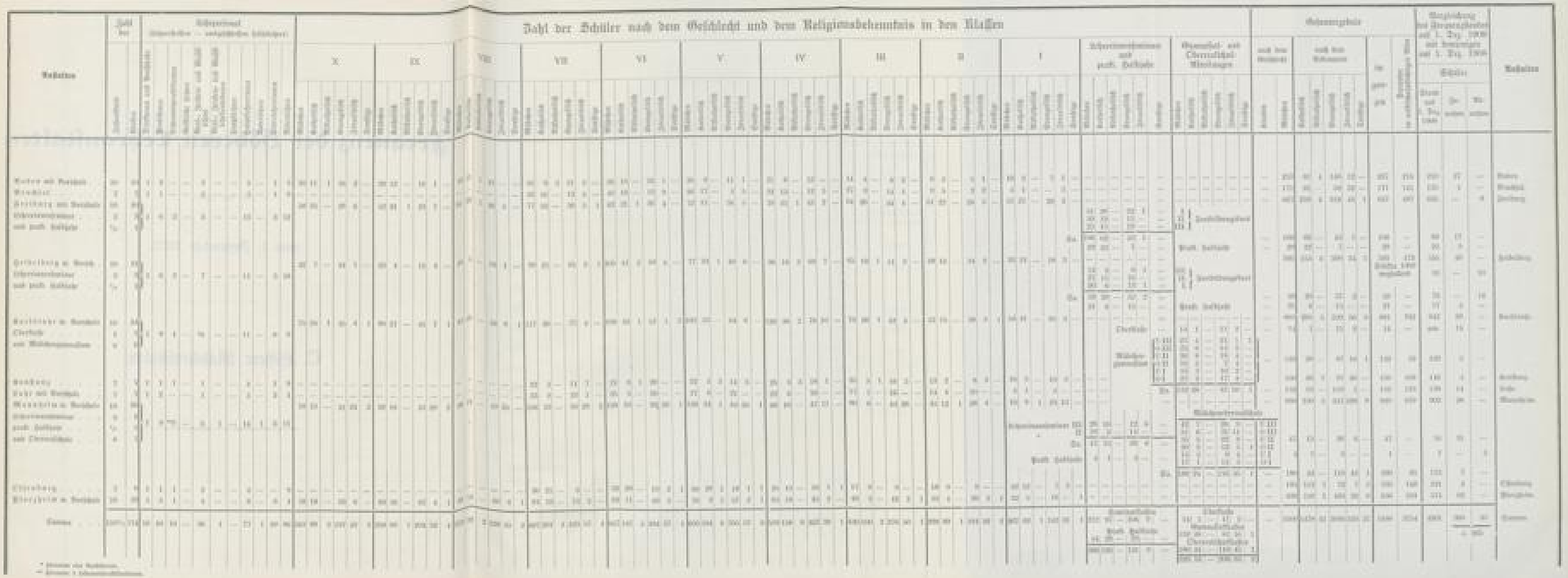

Anlage 5.

Übersicht

über den

Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen im Großherzogtum Baden.

Schuljahr	Gymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Realschulanstalten mit weniger als 9 Klassen	Summa	Gesamtzahl der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen
1901/02	15		3	408	426	2 704
1902/03	28	14	6	465	513	2 901
1903/04	35	23	7	509	574	3 158
1904/05	52	35	19	694	800	3 258
1905/06	79	47	62	737	925	3 438
1906/07	96	49	91	817	1 053	4 147
1907/08	122	78	121	909	1 230	4 417
1908/09	153	96	155	1 036	1 440	4 901
1909/10*) . . .	166	122	158	1 049	1 495	5 166
*) Gesamtschülerzahl 1909/10 . . .	5 215	3 048	4 489	5 531	18 283	5 166

Anlage 4.

Frequenz

der Lehrerseminare und Vorseminare nach dem Stand vom 1. Dezember 1909.

Anstalt		Zahl der Zöglinge																
				hiervon sind														
													Externe			vorgebildet auf		
		in den Kursen	im ganzen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	Badener	Reichsangehörige	Reichsausländer	Interne	am Anstaltsort einheimisch	am Anstaltsort in Verpflegung gegeben	besuchen die Schule von auswärts	Volksschulen	Mittelschulen	privatim
A. Lehrerseminare.																		
Ettlingen	IV a	35	35	—	—	—	—	34	1	—	26	1	5	3	—	35	—	
	IV b	35	35	—	—	—	—	31	4	—	20	—	9	6	12	23	—	
	V a	36	36	—	—	—	—	35	1	—	28	1	3	4	1	35	—	
	V b	36	36	—	—	—	—	34	2	—	31	1	1	3	21	14	1	
	VI a	36	36	—	—	—	—	35	1	—	29	2	5	—	—	36	—	
	VI b	36	36	—	—	—	—	36	—	—	28	—	6	2	12	24	—	
	Summa	214	214	—	—	—	—	205	9	—	162	5	29	18	46	167	1	
Freiburg	I	42	27	—	15	—	—	38	3	1	16	24	—	2	28	14	—	
	II a	33	27	—	6	—	—	29	4	—	19	13	1	—	16	17	—	
	II b	33	27	—	6	—	—	31	2	—	19	13	—	1	17	16	—	
	III	36	29	—	7	—	—	33	3	—	25	9	1	1	24	12	—	
	IV a	40	27	—	13	—	—	39	1	—	19	17	—	4	15	24	1	
	IV b	41	28	—	13	—	—	40	1	—	26	12	2	1	15	25	1	
	V	43	30	—	13	—	—	42	1	—	17	19	1	6	16	27	—	
	VI	42	24	—	18	—	—	39	3	—	15	6	19	2	18	24	—	
	Summa	310	219	—	91	—	—	291	18	1	156	113	24	17	149	159	2	
Heidelberg	I	42	18	—	24	—	—	41	1	—	29	9	4	—	40	2	—	
	II	43	19	—	24	—	—	40	3	—	31	8	2	2	40	3	—	
	III a	37	13	—	24	—	—	35	2	—	27	5	—	5	29	7	1	
	III b	39	15	—	24	—	—	36	3	—	27	8	—	4	30	9	—	
	IV	42	20	—	21	—	1	38	4	—	24	10	2	6	26	15	1	
	V	42	14	—	28	—	—	39	3	—	22	14	5	1	31	11	—	
	VI	36	15	—	21	—	—	35	1	—	5	9	22	—	20	16	—	
	Summa	281	114	—	166	—	1	264	17	—	165	63	35	18	216	63	2	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalt	in den Kursen	im ganzen	Zahl der Zöglinge: hiervon sind: katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	Badener	Reichsangehörige	Reichsausländer	Interne	Externe: am Anstaltsort einheimisch	am Anstaltsort in Verpflegung gegeben	besuchen die Schule von auswärts	vorgebildet auf: Volksschulen	Mittelschulen	privatim
Karlsruhe I	IV a	34	—	—	33	1	—	30	4	—	25	2	5	2	4	28	2
	IV b	35	—	—	34	1	—	30	5	—	22	1	10	2	5	29	1
	V a	33	—	—	33	—	—	31	2	—	24	4	5	—	2	29	2
	V b	33	—	—	33	—	—	31	2	—	21	7	3	2	2	28	3
	V c	33	—	1	31	1	—	31	2	—	20	2	7	4	6	22	5
	VI a	37	—	—	37	—	—	36	1	—	15	8	9	5	—	37	—
	VI b	37	—	—	36	1	—	36	1	—	16	4	17	—	9	22	6
	Summa	242	—	1	237	4	—	225	17	—	143	28	56	15	28	195	19
Karlsruhe II	IV a	42	33	—	9	—	—	40	2	—	24	16	2	—	21	17	4
	IV b	42	26	—	16	—	—	39	3	—	26	12	4	-	17	14	11
	V a	42	28	—	14	—	—	39	2	1	22	12	8	—	15	22	5
	V b	42	20	—	22	—	—	40	2	—	22	12	8	—	18	18	6
	VI a	38	23	—	15	—	—	36	2	—	14	13	11	—	15	20	3
	VI b	40	24	—	16	—	—	37	3	—	24	12	4	-	10	23	7
	Summa	246	154	—	92	—	—	231	14	1	132	77	37	—	96	114	36
Meersburg	I	28	28	—	—	—	—	26	2	—	24	4	—	—	9	7	12
	II	29	29		—	—	—	26	3	—	24	4	1	—	10	9	10
	III	40	40	—	—	—	—	29	11	—	37	3	—	—	27	13	—
	IV	38	38	—	—	—	—	33	5	—	35	2	1	—	22	16	—
	V	37	37	—	—	—	—	26	11	—	21	2	14	—	20	12	5
	VI	39	39	—	—	—	—	33	6	—	12	—	27	—	20	14	5
	Summa	211	211	—	—	—	—	173	38	—	153	15	43	—	108	71	32

Zusammenstellung.

Kurs	I	112	73	—	39	—	—	105	6	1	69	37	4	2	77	23	12
	II	138	102	—	36	—	—	126	12	—	93	38	4	3	83	45	10
	III	152	97	—	55	—	—	133	19	—	116	25	1	10	110	41	1
	IV	384	242	—	139	2	1	354	30	—	247	73	40	24	137	226	21
	V	377	201	1	174	1	—	348	28	1	228	74	55	20	132	218	27
	VI	341	197	—	143	1	—	323	18	—	158	54	120	9	104	216	21
Summa Lehrerseminare		1504	912	1	586	4	1	1389	113	2	911	301	224	68	643	769	92

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalt	in den Kursen	im ganzen	Zahl der Zöglinge: hiervon sind: katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	Badener	Reichsangehörige	Reichsausländer	Externe	Externe: am Anstaltsort einheimisch	Am Anstaltsort in Verpflegung gegeben	Externe: besuchen die Schule von auswärts	vorgebildet auf: Volksschulen	Mittelschulen	privatim
B. Vorseminare.																	
Gengenbach	I	32	19	—	13	—	—	32	—	—	32	—	—	—	28	4	—
	II	32	19	—	13	—	—	28	4	—	29	2	—	1	21	11	—
	III	32	20	—	12	—	—	32	—	—	32	—	—	—	16	16	—
Summa		96	58	—	38	—	—	92	4	—	93	2	—	1	65	31	—
Lahr	I	35	12	—	23	—	—	34	1	—	28	7	—	—	23	11	1
	II	33	15	—	18	—	—	32	1	—	23	7	3	—	16	17	—
Summa		68	27	—	41	—	—	66	2	—	51	14	3	—	39	28	1
Tauberbischofsheim	I	42	27	—	14	1	—	35	6	1	—	2	35	5	36	6	—
	II	40	29	—	11	—	—	32	8	—	—	5	29	6	33	7	—
	III	38	21	—	17	—	—	35	3	—	—	1	33	4	29	9	—
Summa		120	77	—	42	1	—	102	17	1	—	8	97	15	98	22	—
Villingen	I	33	21	1	11	—	—	30	3	—	22	3	8	—	27	6	—
	II	31	20	—	11	—	—	26	5	—	31	—	—	—	25	6	—
Summa		64	41	1	22	—	—	56	8	—	53	3	8	—	52	12	—
Zusammenstellung.																	
Kurse	I	142	79	1	61	1	—	131	10	1	82	12	43	5	114	27	1
	II	136	83	—	53	—	—	118	18	—	83	14	32	7	95	41	—
	III	70	41	—	29	—	—	67	3	—	32	1	33	4	45	25	—
Summa Vorseminare		348	203	1	143	1	—	316	31	1	197	27	108	16	254	93	1
Hauptzusammenstellung. (Lehrerseminare und Vorseminare.)																	
Kurse	I	254	152	1	100	1	—	236	16	2	151	49	47	7	191	50	13
	II	274	185	—	89	—	—	244	30	—	176	52	36	10	178	86	10
	III	222	138	—	84	—	—	200	22	—	148	26	34	14	155	66	1
	IV	384	242	—	139	2	1	354	30	—	247	73	40	24	137	226	21
	V	377	201	1	174	1	—	348	28	1	228	74	55	20	132	218	27
	VI	341	197	—	143	1	—	323	18	—	158	54	120	9	104	216	21
im ganzen		1852	1115	2	729	5	1	1705	144	3	1108	328	332	84	897	862	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11c (III).

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1910 und 1911

Ausgabe Titel X A II J und **B** § 22,
Einnahme Titel III §§ 2—4:
Unterrichtswesen, Volksschulen.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 98 bis 101, 112 und 132).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kolb.**

Die Kommission stellt den

Antrag,

zu genehmigen:

die Ausgaben in Titel X
A. im ordentlichen Etat
je für ein Jahr:

§ 50	Gehalte	5 972 000 ℳ
§ 51	Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen)	1 198 900 „
§ 52	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	101 800 „
§ 53	Dienstreisekosten und Umzugskosten .	56 000 „
§ 54	Beihilfen an Beamte (Lehrer und Lehrerinnen)	47 420 „
	Übertrag	7 376 120 ℳ

	Übertrag	7 376 120 M
§ 55	Beihilfen an Hinterbliebene von Hauptlehrern	84 750 „
§ 56	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3 780 „
§ 57	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	844 700 „
§ 58	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausneubauten .	50 000 „
§ 59	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von Bürgerschulen . . .	10 800 „
§ 60	Für Bearbeitung des Volks- und Fortbildungsschullesebuchs	4 800 „
§ 61	Sonstige Ausgaben	50 „
	Summe der ordentlichen Ausgaben, je für ein Jahr	8 375 000 M
	und für beide Jahre zusammen .	16 750 000 „

B. im außerordentlichen Etat:

§ 22	Zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten, für beide Jahre zusammen . .	500 000 M

die Einnahmen in Titel III

je für ein Jahr

§ 2	Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer	4 324 190 M
§ 3	Honorar für den Druck und Verlag des Volksschul- und Fortbildungsschullesebuchs	4 800 „
§ 4	Sonstige Einnahmen	650 „
	Summe der Einnahmen, je für ein Jahr	4 329 640 M
	und für beide Jahre zusammen .	8 659 280 „

Die von der Großh. Regierung zu diesem Budget gegebenen Auskünfte sind in den Anlagen I und II enthalten.

Vakaturen an Volksschulen.

Nach dem heutigen Stand sind 113 Hauptlehrerstellen an Landvolksschulen nicht etatmäßig, d. h. mit Schulverwaltern besetzt. Unter den letzteren befinden sich 11 Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand.

Diese Vakaturen sind die Folge des gesetzlichen Besetzungsverfahrens (§ 32 E. U. G.), das in der Regel eine längere Frist zwischen Erledigung und Wiederbesetzung der Stelle mit sich bringt. Sie bieten aber Gelegenheit, Hauptlehrer, welche nach § 48 E. U. G. in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, bis zur Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle unterzubringen (als Schulverwalter).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Verzeichnis

der bei Durchführung der §§ 14 und 15 der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz nötig werdenden Schulhausneubauten beziehungsweise Schulhauserweiterungen.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
Konstanz	Engen	Duchtlingen	Erweiterung
		Emmingen ab Egg	Neubau
		Hattingen	Neubau
		Hilzingen	Neubau
		Tengen	Neubau
	Konstanz	Arlen	Erweiterung
		Bietingen	Neubau
		Gottmadingen	Neubau
		Markelfingen	Neubau
	Überlingen	Ahausen	Erweiterung
		Altheim	Neubau
		Klustern	Neubau
		Limpach	Erweiterung
		Leutkirch	Neubau
		Mimmenhausen	Neubau
		Oberuhldingen	Erweiterung
		Riedheim	Erweiterung
		Sipplingen	Neubau
Stockach	Meßkirch	Engelswies	Neubau
		Gutenstein	Neubau
		Hausen i. T.	Neubau
		Heinstetten	Neubau
		Stetten a. k. M.	Erweiterung
		Worndorf	Erweiterung
	Pfullendorf	Großschönach	Erweiterung
		Herdwangen	Erweiterung
	Stockach	Eigeltingen	Neubau
		Espasingen	Erweiterung
		Orsingen	Neubau
		Unterschwandorf	Neubau
		Zizenhausen	Erweiterung
		Zoznegg	Neubau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
Villingen	Donaueschingen	Bräunlingen	Neubau
	Triberg	Furtwangen	Neubau
		Gütenbach	Neubau
		Katzensteig	Erweiterung
		Schönwald	Neubau
		Schonach	Neubau
		Ev. Tennenbronn	Erweiterung
		Kath. Tennenbronn	Neubau
	Villingen	Burgberg	Erweiterung
		Mönchweiler	Neubau
		Oberkirnach	Neubau
		Vöhrenbach	Neubau
Waldshut	Bonndorf	Brenden	Erweiterung
		Dürrenbühl	Erweiterung
		Grimmelshofen	Erweiterung
		Weizen	Erweiterung
	St. Blasien	Bernau-Außertal	Neubau
		Ibach	Erweiterung
		Todtmoos-Au	Neubau
	Waldshut	Baltersweil	Erweiterung
		Birndorf	Erweiterung
		Buch	Neubau
		Dangstetten	Erweiterung
		Dogern	Neubau
		Lottstetten	Neubau
		Luttingen	Neubau
		Oberwihl	Erweiterung
		Rotzel	Neubau
		Rotzingen	Neubau
		Untereggingen	Erweiterung
Schopfheim	Säckingen	Binzgen	Neubau
		Harpolingen	Erweiterung
		Kleinherrischwand	Erweiterung
		Murg	Neubau
		Niederhof	Neubau
		Oberhof	Erweiterung
		Oeflingen	Neubau
		Wallbach	Erweiterung

Noch Anlage II.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Schopfheim	Schönau	Atzenbach	Erweiterung
		Ehrsberg	Neubau
		Häg	Neubau
		Mambach	Erweiterung
		Todtnauberg	Erweiterung
		Wieden	Erweiterung
	Schopfheim	Gersbach	Erweiterung
		Gresgen	Erweiterung
		Hasel	Neubau
		Hofen	Erweiterung
Lörrach	Lörrach	Ehringen	Neubau
		Grenzach	Erweiterung
		Haltingen	Neubau
		Istein	Erweiterung
		Steinen	Erweiterung
		Friedlingen	Neubau
	Müllheim	Neuenburg	Erweiterung
		Schweighof	Neubau
		Steinenstadt	Umbau
		Vogelbach	Erweiterung
	Staufen	Ehrenstetten	Erweiterung
		Heitersheim	Erweiterung
		Obermünstertal	Erweiterung
		Pfaffenweiler	Erweiterung
Freiburg	Breisach	Jechtingen	Erweiterung
		Ihringen	Neubau
		Gottenheim	Neubau
		Merdingen	Neubau
		Oberrotweil	Erweiterung
		Sasbach	Erweiterung
	Freiburg	Breitnau	Neubau
		Buchenbach	Neubau
		Buchheim	Erweiterung
		Eckbach	Neubau
		Gundelfingen	Erweiterung
		Horben	Erweiterung
		Hugstetten	Erweiterung
		Kappel	Erweiterung
		Kirchzarten	Erweiterung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Freiburg	noch Freiburg	Littenweiler	Erweiterung
		Mengen	Erweiterung
		Neuershausen	Erweiterung
		Schweighöfe	Neubau
		Waltershofen	Neubau
	Neustadt	Hammereisenbach	Neubau
		Jostal	Erweiterung
		Langenordnach	Erweiterung
		Rudenberg	Erweiterung
		Saig	Erweiterung
		Schollach	Erweiterung
Emmendingen	Emmendingen	Bahlingen	Neubau
		Brettental	Erweiterung
		Eichstetten	Neubau
		Emmendingen	Neubau
		Hecklingen	Neubau
		Herbolzheim	Neubau
		Kollmarsreute	Erweiterung
		Mundingen	Neubau
		Mußbach	Erweiterung
		Niederhausen	Erweiterung
		Nordweil	Neubau
		Oberhausen	Erweiterung
		Reichenbach	Neubau
		Tutschfelden	Neubau
		Wyhl	Neubau
	Ettenheim	Altdorf	Erweiterung
		Ettenheim	Neubau
		Kappel	Erweiterung
		Rust	Neubau
		Wallburg	Erweiterung
	Waldkirch	Oberbiederbach	Erweiterung
		Unterprechtal	Erweiterung
		Untersimonswald	Erweiterung
Lahr	Kehl	Altfreistett	Erweiterung
		Hesselhurst	Erweiterung
		Kehl	Erweiterung
		Leutesheim	Erweiterung
		Neumühl	Erweiterung

Noch Anlage 11.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Lahr	noch Lahr	Dinglingen	Erweiterung
		Friesenheim	Erweiterung
		Ichenheim	Erweiterung
		Meißenheim	Erweiterung
		Nonnenweier	Erweiterung
		Oberschoptheim	Neubau
		Reichenbach	Erweiterung
	Wolfach	Hausach	Neubau
		Schapbach	Neubau
		Schenkenzell	Neubau
		Welschensteinach	Neubau
Offenburg	Achern	Achern	Erweiterung
		Gamshurst	Erweiterung
		Kappelrodeck	Neubau
		Oberachern	Erweiterung
		Önsbach	Erweiterung
		Ottenhöfen	Neubau
		Renchen	Erweiterung
		Sasbach	Erweiterung
		Sasbachwalden	Erweiterung
		Wagshurst	Erweiterung
		Waldulm	Erweiterung
	Oberkirch	Erlach	Erweiterung
		Haslach	Erweiterung
		Maisach	Erweiterung
		Nußbach	Erweiterung
		Oppenau	Neubau
		Peterstal	Erweiterung
		Ulm	Erweiterung
	Offenburg	Appenweier	Erweiterung
		Berghaupten	Neubau
		Biberach	Erweiterung
		Bohlsbach	Erweiterung
		Bühl	Erweiterung
		Diersburg	Neubau
		Durbach-Gebirg	Erweiterung
		Durbach-Tal	Erweiterung
		Elgersweier	Erweiterung
		Fußbach	Erweiterung
		Gengenbach	Erweiterung

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Offenburg	noch Offenburg	Hofweier	Neubau
		Niederschopfheim	Erweiterung
		Nordrach-Dorf	Erweiterung
		Nordrach-Fabrik	Erweiterung
		Oberentersbach	Erweiterung
		Oberharmersbach	Erweiterung
		Ohlsbach	Neubau
		Ortenberg	Neubau
		Rammersweier	Erweiterung
		Reichenbach	Erweiterung
		Schutterwald	Neubau
		Schwaibach	Neubau
		Unterentersbach	Neubau
		Unterharmersbach	Neubau
		Urloffen	Erweiterung
		Windschläg	Erweiterung
		Zell a. H.	Erweiterung
		Zunsweier	Erweiterung
Baden	Baden	Halberstung	Neubau
		Oos	Erweiterung
		Sandweier	Erweiterung
		Sinzheim	Erweiterung
	Bühl	Altschweier	Neubau
		Balzhofen	Neubau
		Eisental	Erweiterung
		Greffern	Erweiterung
		Hundsbach	Neubau
		Kappelwindeck	Erweiterung
		Lauf	Erweiterung
		Neusatzeck	Erweiterung
		Neuweier	Erweiterung
		Oberbühlertal	Erweiterung
		Oberweier	Neubau
		Ottersweier	Erweiterung
		Ulm	Erweiterung
		Unterbühlertal	Erweiterung
		Unzhurst	Erweiterung
		Zell	Neubau

Noch Anlage II.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Baden	Rastatt	Au a. Rh.	Erweiterung
		Durmersheim	Neubau
		Forbach	Neubau
		Gaggenau	Erweiterung
		Gausbach	Erweiterung
		Gernsbach	Neubau
		Hörden	Neubau
		Iffezheim	Erweiterung
		Kuppenheim	Erweiterung
		Michelbach	Erweiterung
		Muggensturm	Neubau
		Niederbühl	Neubau
		Oberndorf	Erweiterung
		Obertsrot	Neubau
		Oberweier	Erweiterung
		Ottenau	Erweiterung
		Reichental	Erweiterung
		Rotenfels	Erweiterung
		Scheuern	Neubau
		Staufenberg	Erweiterung
		Steinmauern	Erweiterung
		Sulzbach	Erweiterung
		Weisenbach	Neubau
		Wintersdorf	Erweiterung
Karlsruhe	Ettlingen	Burbach	Erweiterung
		Etzenrot	Neubau
		Malsch	Neubau
		Mörsch	Neubau
		Neuburgweier	Erweiterung
		Spessart	Neubau
	Karlsruhe	Bulach	Erweiterung
		Eggenstein	Erweiterung
		Friedrichstal	Neubau
		Hagsfeld	Neubau
		Hochstetten	Erweiterung
		Knielingen	Erweiterung
		Leopoldshafen	Neubau
		Linkenheim	Neubau
		Spöck	Erweiterung
		Welschneureut	Erweiterung

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
Pforzheim	Bretten	Bahnbrücken	Erweiterung
		Bretten	Neubau
		Flehingen	Neubau
		Wössingen	Erweiterung
	Durlach	Aue	Erweiterung
		Durlach	Neubau
		Grötzingen	Erweiterung
		Grünwettersbach	Neubau
		Jöhlingen	Erweiterung
		Königsbach	Erweiterung
		Langensteinbach	Neubau
		Söllingen	Erweiterung
		Spielberg	Neubau
		Weingarten	Erweiterung
		Wöschbach	Erweiterung
	Pforzheim	Bilfingen	Erweiterung
		Dietlingen	Erweiterung
		Dürrn	Erweiterung
		Ellmendingen	Erweiterung
		Ersingen	Erweiterung
		Göbrichen	Erweiterung
		Huchenfeld	Erweiterung
		Oeschelbronn	Neubau
Bruchsal	Bruchsal	Forst	Neubau
		Hambrücken	Erweiterung
		Karlsdorf	Neubau
		Kirrlach	Erweiterung
		Kronau	Erweiterung
		Neuthard	Neubau
		Oberhausen	Erweiterung
		Untergrombach	Neubau
		Unteröwisheim	Erweiterung
		Weiher	Neubau
	Eppingen	Ittlingen	Neubau
		Rohrbach	Neubau
	Wiesloch	Baiertal	Neubau
		Dielheim	Erweiterung
		Wiesloch	Erweiterung

Noch Anlage II.

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
Mannheim	Mannheim	Ilvesheim	Erweiterung
		Ladenburg	Erweiterung
		Neckarhausen	Erweiterung
		Schriesheim	Erweiterung
		Seckenheim	Erweiterung
		Wallstadt	Erweiterung
	Schwetzingen	Brühl	Erweiterung
		Edingen	Erweiterung
		Ketsch	Erweiterung
		Neulußheim	Erweiterung
		Oftersheim	Erweiterung
		Plankstadt	Erweiterung
		Reilingen	Erweiterung
		Schwetzingen	Erweiterung
	Weinheim	Heddesheim	Erweiterung
		Hemsbach	Erweiterung
		Leutershausen	Erweiterung
		Rittenweier	Erweiterung
Heidelberg	Eberbach	Michelbach	Neubau
		Neckargerach	Erweiterung
		Neunkirchen	Erweiterung
		Strümpfelbrunn	Erweiterung
	Heidelberg	Eppelheim	Neubau
		Lampenhain	Erweiterung
		Mauer	Erweiterung
		Mückenloch	Neubau
		Neckargemünd	Neubau
		Waldhilsbach	Neubau
	Sinsheim	Epfenbach	Neubau
		Eschelbronn	Neubau
		Neidenstein	Neubau
		Reihen	Erweiterung
Tauberbischofsheim	Boxberg	Assamstadt	Erweiterung
		Oberwittstadt	Erweiterung
		Sachsenflur	Erweiterung

Schulkreis	Amtsbezirk	Schulort	
noch Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	Grünsfeld	Neubau
		Gissigheim	Erweiterung
		Oberbalbach	Erweiterung
		Paimar	Erweiterung
		Pülfringen	Neubau
		Zimmern	Erweiterung
	Wertheim	Boxtal	Neubau
		Höhefeld	Erweiterung
		Nassig	Erweiterung
		Niklashausen	Erweiterung
		Reicholzheim	Neubau
		Sonderriet	Neubau
		Urphar	Erweiterung
Mosbach	Adelsheim	Schlierstadt	Neubau
		Zimmern	Erweiterung
	Buchen	Buchen	Neubau
		Götzingen	Neubau
		Heidersbach	Erweiterung
		Hettingen	Erweiterung
		Höpfingen	Erweiterung
	Mosbach	Rittersbach	Erweiterung
		Robern	Erweiterung
		Sattelbach	Neubau
		Unterschefflenz	Neubau
		Stein	Neubau.

№ 11 d.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1910 und 1911.

Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften u. Künste.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III Seite 112—126.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Vogel**-Mannheim.

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. Ordentlicher Etat	741374 ℳ
B. Außerordentlicher Etat	130000 „
zusammen . .	871374 ℳ.

In eingehender Prüfung der einzelnen Positionen hat die Kommission mit Rücksicht auf die derzeitige finanzielle Lage Veranlassung, Abänderungsanträge zu stellen, nicht gefunden.

Die Großh. Regierung hat der Kommission auf Wunsch folgende Aufstellungen mitgeteilt:

1. Über die Zahl der in der Hof- und Landesbibliothek entliehenen Werke, verteilt auf die einzelnen Kreise des Landes.
2. Über die aus den bewilligten Mitteln im Budget des Großh. Finanzministeriums Tit. IV A § 32 von jährlich 30000 ℳ für die Kunsthalle in Karlsruhe angeschafften Kunstgegenstände.
3. Über die Schülerzahl der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe, eingeteilt nach ihrer Staatsangehörigkeit.

---

1. a) Die **Hof- und Landesbibliothek** wurde in den Jahren 1908 und 1909 benützt:

	Bände		Fälle	
	1908	1909 bis 27. Dezember	1908	1909 bis 27. Dezember
Kreis Konstanz . . .	705	840	167	211
„ Villingen . .	191	295	55	82
„ Waldshut . .	270	170	84	53
„ Freiburg, ohne Univ.-Bibliothek	945	862	238	222
„ Lörrach . . .	238	285	74	94
„ Offenburg . .	605	87	183	247
„ Baden . . .	895	952	250	279
„ Karlsruhe, ohne Stadt	771	760	230	228
„ Mannheim . .	479	618	132	178
„ Heidelberg, ohne Univ.-Bibliothek	455	542	136	140
„ Mosbach . . .	757	634	184	153
Zusammen	6311	6835	1733	1887
Erstmalige Zählung 1904	1418	—	325	—

b) Die Zahl der Vormerkungen auf ausgeliehene Bücher belief sich 1908 auf 1323, 1909 bis 28. Dezember auf 2156.

2. Für die **Kunsthalle** in Karlsruhe sind, abgesehen von zahlreichen graphischen Blättern und Hand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeichnungen für das Kupferstichkabinett, erworben worden:

A. Gemälde:

Anselm Feuerbach (1829—1880): „Lagune bei Venedig im Mondschein".

Dominik Weber-Freiburg i. B. (1825/81): „Ansicht von Freiburg", „Mädchen mit Taube" und „Schwarzwälderin".

Ferdinand Köbell-Mannheim-München (1740—99): „Gebirgslandschaft mit Wasserfällen".

Gustav Schoenleber-Karlsruhe: „Laufenburg am Rhein".

Hans Thoma-Karlsruhe: „Hühnerhof".
Hans Brasch, „ „Herrenbildnis".
Walter Conz, „ „Landungssteg".
Karl Dussault, „ „Wintertag".
Helmut Eichrodt, „ „Frauenbildnis".
Hermann Göhler, „ „Sommerfest".
Karl Heilig, „ „Zwerge im Walde".
Heinrich Kley, „ „Stahlguß bei Krupp".

Wilhelm Oertel-Mannheim: „Winter im Hafen".

Heinrich Pforr-Laudenbach: „Bergmannsheim".

Ivo Puhony-Baden: „Japanlandschaft".

Viktor Puhony-Baden: „Feldweg".

Walter Strich-Chapell-Sersheim: „Schwäbische Landschaft".

Hans von Volkmann-Karlsruhe: „Hollerblüte".

Walter Georgi-Karlsruhe: „Küchenbesuch".
Paul Segisser, „ „Uhrmacherstube".
Alice Truebner, „ „Stilleben".

Helene Albiker, Ettlingen: „Nelken".

Heinrich Hermanns, Düsseldorf: „Alte Hütte".

Ulrich Hübner, Berlin: „Sommertag".

B. Plastiken:

Karl Albiker-Ettlingen: „Mädchenbüste" (Bronce).

3. **Die Akademie der bildenden Künste** in Karlsruhe besuchten nach dem Stande vom 22. Dezember 1909 105 Schüler, welche sich auf die einzelnen Staaten verteilen:

Baden		63
Andere deutsche Staaten:		
1. Preußen	20	
2. Bayern	3	
3. Württemberg	3	
4. Braunschweig	1	
5. Elsaß-Lothringen	1	28
Reichsausland:		
1. Österreich-Ungarn	5	
2. Schweiz	5	
3. Rußland	2	
4. Italien	1	
5. Argentinien	1	14
	Summe	105.

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911

zu den Titeln I—VII, IX—XI, XX und XXI der Ausgaben, Titel I, II und X der Einnahmen.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV S. 2/18, S. 26/62, S. 182/184, S. 186/188 u. 196.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittemann.**

Die Budgetkommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:

Titel I	Ministerium	je für 1 Jahr	407 000 ℳ
„ II	Landeskommissäre . .	„ „ „ „	91 220 „
„ III	Verwaltungsgerichtshof	„ „ „ „	77 790 „
„ IV	Verwaltungshof . .	„ „ „ „	264 780 „
„ V	Generallandesarchiv .	„ „ „ „	53 440 „
„ VI	Obereichungsamt . .	„ „ „ „	14 580 „
„ VII	Rheinschiffahrtsbehörden	„ „ „ „	3 120 „
„ IX	Bezirksverwaltung und Polizei		
	a) Ordentlicher Etat .	„ „ „ „	8 345 770 „
	b) Außerordentl. Etat	für 2 Jahre	536 200 „
	(Hier zu vergleichen: Erläuterung S. 2/3 dieses Berichts zu Tit. IX B § 5 Haupt-Abt. IV S. 45)		
„ X	Allgemeine Sicherheitspolizei	je für 1 Jahr	1 274 190 ℳ

Titel XI Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten
a) Ordentlicher Etat (siehe unten)*
b) Außerordentl. Etat „ „
„ XX Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . . . . . je für 1 Jahr 43 580 ℳ
„ XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben „ „ „ „ 67 560 „

* Die Positionen in Titel XI A Ordentlicher Etat Ziff. 4 (Hauptabteilung IV S. 54) Zuschuß an die Badanstaltenverwaltung Baden mit 44 320 ℳ für ein Budgetjahr und B Außerordentlicher Etat (Hauptabteilung IV S. 60) Ziff. 4 und 5 Neubau eines Landesbades in Baden I. Teilforderung mit 300 000 ℳ für beide Budgetjahre und Zuschuß für die Badanstaltenverwaltung Badenweiler mit 26 380 ℳ für beide Budgetjahre, sowie die Anlage 3 zum Budget des Ministeriums des Innern, Hauptabteil. IV S. 214—223 scheiden für diesen Bericht aus, weil von Ihrer Kommission noch nicht geprüft und genehmigt.

Es mindert sich daher vorerst für hier die im Budget Hauptabteilung IV Titel XI S. 60 für den ordentlichen Etat berechnete Gesamtsumme von 164 070 ℳ pro Budgetjahr um 44 320 ℳ und die ebenda S. 62 für den außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre berechnete Gesamtsumme von 409 380 ℳ um 300 000 ℳ und 26 380 ℳ.

B. Zu Einnahme:

Titel I Bezirksverwaltung und Polizei (Hauptabt. IV S. 186 ff.) je für 1 Jahr 2 141 650 ℳ
„ II Allgemeine Sicherheitspolizei (ebenda S. 188) „ „ „ „ 21 970 „
„ X Obereichungsamt (ebenda S. 196) „ „ „ „ 1 200 „

Zu der Anforderung in Titel IX, B. Außerordentlicher Etat § 5 (S. 44 der Haupt-Abt. IV): „Verbesserung des Laufs der Seefelder Aach, I. Teilforderung mit 40 000 ℳ" ist die Erläuterung (S. 45) zu berichtigen:

„Der Gesamtaufwand der geplanten Verbesserung des Laufs der Seefelder Aach zwischen dem Zusammenfluß der Deggenhauser und der Stefansfelder (nicht Steghausfelder, wie es infolge eines Schreibversehens heißt) = Salemer Aach und der Ausmündung des Mühlkanals unterhalb Ahausen ist auf 150 000 ℳ angegeben. Diese Angabe bedarf der Berichtigung. Der Gesamtaufwand beläuft sich nach dem nunmehr aufgestellten endgültigen Entwurf für diese Strecke auf 176 000 ℳ, von denen 14 000 ℳ auf die gemeinsame Strecke der Gemeinden Buggensegel, Mittelstenweiler und Ahausen, 162 000 ℳ auf die Gemarkung Ahausen allein, einschließlich des Umbaues der Stauanlage und des Neubaues eines Stegs entfallen.

Von dieser Summe von 176 000 ℳ sollten aber die Geländeerwerbungskosten mit 17 900 ℳ von den Gemeinden vorweg getragen werden, so daß sich der sonstige Aufwand auf 176 000 — 17 900 = 158 100 ℳ beläuft. Auch dürfte es gerechtfertigt sein, zu den 30 000 ℳ betragenden Kosten des Stauwehrs, das auch den Mühlen dient, die beteiligten Mühlenbesitzer zu einem Beitrag etwa in Höhe eines Drittels dieses Aufwands gemäß § 85 des Wassergesetzes heranzuziehen. Hierdurch würde sich die oben ermittelte Summe von 158 100 ℳ um 10 000 ℳ auf 148 100 ℳ oder rund 150 000 ℳ mindern, also auf den Betrag, der der Bemessung des Staatsbeitrags von vornherein zugrunde gelegt worden war. Die Anforderung selbst bleibt somit unverändert."

Die Kommission hat Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

Auf Wunsch der Kommission hat die Gr. Regierung folgende in den Anlagen abgedruckte Uebersichten und Auskünfte mitgeteilt:

1. Zu Titel II (Haupt-Abt. IV, S. 6) eine Darstellung über die Aufgaben der Landeskommissäre. — Anl. I S. 8
2. Zu Titel V (Haupt-Abt. IV, S. 14) eine Darstellung über den Fortgang der Repertorisierungsarbeiten des Generallandesarchivs mit 2 weiteren Anlagen über die Benützung des Archivs. — Anl. II S. 9, 11 u. 12
3. Zu Titel IX A § 1 (Haupt-Abt. IV, S. 30, Mitte) „3 Technische Beamte", eine Darstellung über die bestehenden Bestimmungen für den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen und deren Durchführung und eine Beilage (Ministerialerlaß). — Anl. III S. 13 u.
4. Zu Titel IX A § 3 Ziff. 8 „Schutzmänner" (Haupt-Abt. IV, S. 35), eine Zusammenstellung über den Ab- und Zugang bei der Staatspolizeimannschaft in den Jahren 1905—1909. — Anl. IV S. 18
5. Zu Titel IX A § — „Förderung von Waldpflanzungen" (Haupt-Abt. IV, S. 36), eine Nachweisung über die in der Budgetperiode 1908/09 bewilligten Aufmunterungsprämien und Staatszuschüsse zu den Kosten der in öffentlichem Interesse erfolgten Aufforstungen. — Anl. V S. 19

Anl. VI. S. 21. Anl. VII. S. 25. Anl. VIII. S. 27. Anl. IX. S. 28. Anl. X. S. 31. Anl. XI. S. 32. Anl. XII S. 35. Anl. XII S. 36.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anl. VI. S. 21. 6. Zu Titel IX, A. § 11 (Haupt-Abt. IV, S. 36), „Staatsbeiträge an Gemeinden" eine Nachweisung über a) die 1908/09 an Gemeinden bewilligten Beiträge unter Angabe von Zweck und Höhe der einzelnen Zuwendungen; b) die Gemeinden, welche für 1910/11 für solche Zuwendungen vorgemerkt sind.

Anl. VII. S. 25. 7. Zu Titel IX A. § 18 „Medizinalwesen" (Haupt-Abt. IV, S. 41, oben, lit. g) ein Verzeichnis der Gemeinden, denen 1908/09 Staatsbeiträge zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe geleistet wurden, unter Angabe der Höhe des Beitrags.

Anl. VIII. S. 27. 8. Zu Titel IX A. § 19, „Veterinärwesen" (Haupt-Abt. IV, S. 41, Mitte, lit. d.) eine Nachweisung über die in der Budgetperiode 1908/09 bezahlten Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten.

Anl. IX. S. 28. 9. Titel IX B. § 1 „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege" (Haupt-Abt. IV, S. 44) eine Nachweisung über die 1908/09 gewährten und für 1910 ff. vorgemerkten Staatsbeiträge.

Anl. X. S. 31. 10. Zu Titel IX B. § 2 „Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen 2c." eine Nachweisung über die bereits erfolgten und für später noch vorgemerkten Beihilfen (Haupt-Abt. IV, S. 44).

Anl. XI. S. 32. 11. Zu Titel IX B. § 4 „Beiträge zu Wasserversorgungsanlagen" (Haupt-Abt. IV, S. 44) eine Nachweisung über 1) die 1908 und 1909 bewilligten Beiträge und 2) die für 1910 ff. vorgemerkten Gemeinden.

Anl. XII. S. 35. 12. Zu Titel IX B. § 8 „Staatsbeiträge zu Verbandsabdeckereien" (Haupt-Abt. IV, S. 44) eine Darstellung des Rechnungsergebnisses der in Betrieb befindlichen Verbandsabdeckereien für das Betriebsjahr 1908.

Anl. XIII. S. 36. 13. Zu Titel IX B. § 10 „Errichtung und Besuch von Fortbildungskursen für Verwaltungsbeamte" (Haupt-Abt. IV, S. 44, unten) eine Darstellung über Entstehung, Zweck und Inhalt dieser Fortbildungskurse, Ort, Zeit und Zahl der Teilnehmer.

Ueber die Stellung der Kommission zu diesen Auskünften, Nachweisungen und Mitteilungen wird mündlicher Bericht erstattet werden.

Anlage I.

Die Aufgaben der Landeskommissäre.

I. Geschichtliches.

Der Regierungsentwurf zum Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 begründet die Einrichtung der Landeskommissäre, anknüpfend an die Vorteile, welche daraus hervorgehen, daß das Ministerium der Bezirksverwaltung näher gerückt wird, damit, daß die häufige Untersuchung der öffentlichen Zustände und der Dienstführung der Exekutivbeamten an Ort und Stelle die persönliche Prüfung und Beseitigung von Beschwerden und Mißständen, sowie das unmittelbar nachhelfende Eingreifen der höheren Organe eine so wichtige Aufgabe einer guten Verwaltung sei, daß es unerläßlich erscheine, mehrere Mitglieder des Ministeriums aufzustellen, welchen die Erfüllung dieser Aufgabe für gewisse, ihnen zur besonderen Obsorge zugewiesene Landesbezirke eigens aufgetragen wird.

Diese Mitglieder des Ministeriums (Landeskommissäre) würden, sowohl wegen der genaueren Kenntnis ihres Bezirks, als auch, weil es angemessen und von politischem Vorteil sei, daß die Staatsregierung in den größeren Städten des Landes durch höhere Beamte vertreten sei, in ihren Bezirken Wohnsitz nehmen, im übrigen aber im Ministerium über ihre Tätigkeit und die zu erlassenden Anordnungen Vortrag zu erstatten haben (Regierungsvorlage, Begründung S. 8/9).

II. Derzeitige Gestaltung.

Das Verwaltungsgesetz bestimmt in § 1, daß die innere Verwaltung besorgt wird

a) für das ganze Land:

durch das Ministerium des Innern, welches einen Teil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landeskommissäre) ausüben kann, und durch den dem Ministerium untergeordneten Verwaltungshof,

und weiterhin in § 22 Abs. 1 Satz 1, daß das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden kann, welche in dem Ministerium Sitz und Stimme behalten, sowie daß diesen Beamten ihr Wohnsitz auswärts angewiesen werden kann: das letztere ist dadurch geschehen, daß 4 Dienstbezirke geschaffen wurden, von denen einer, die Kreise Konstanz Villingen und Waldshut umfassend, vom Dienstsitz Konstanz, ein weiterer, die Kreise Freiburg, Offenburg und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lörrach umfassend, vom Dienstsitz Freiburg, ein dritter, die Kreise Karlsruhe und Baden umfassend, vom Dienstsitz Karlsruhe, und ein vierter, die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach umfassend, vom Dienstsitz Mannheim aus besorgt wird.

b) Die sachliche Zuständigkeit insbesondere.

Die Landeskommissäre führen über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht. Sie sind insbesondere beauftragt:

1. die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen;

2. Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, fürsorglich die nötigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Mißständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienste zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten;

3. überhaupt anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen;

4. nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräte anzuwohnen;

5. in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Notständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen (§ 22 des Verwaltungsgesetzes). Allgemein ist sodann bestimmt, daß den Landeskommissären besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksverbände und des Gemeindewesens oder in Bezug auf andere zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden können und daß sie dieselben gleichfalls im Namen des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe ausüben.

Im Wege der Verordnung ist in der Folge bezüglich der Handhabung der vorerwähnten Zuständigkeiten namentlich noch folgendes bestimmt worden:

Die Landeskommissäre sind überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtiger Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen; insbesondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksratssitzungen, soweit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege handelt, zu übernehmen (§ 18 der Landesh. Verordnung vom 12. Juli 1864 zum Vollzug des Verwaltungsgesetzes, Reg.-Bl. S. 333). Den Landeskommissären steht in beschränktem Umfang die Disziplinargewalt über die bei den Bezirksämtern beschäftigten Beamten und vertragsmäßig angestellten Personen zu.

Es wird ihnen jährlich eine bestimmte Summe aus den budgetmäßigen Mitteln der Amtskasse zur Verfügung gestellt, aus welcher sie Anforderungen für die Ausstattung der Amthäuser, für Anschaffung von Kanzleirequisiten der Bezirksämter und Belohnungen, sowie Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligen können (§ 23 V. V. Z. V. G.). Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, die Tätigkeit der Bezirksräte, sowie der Gemeinderäte, Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen und die regelmäßige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Kollegien zu überwachen (§ 26 a. a. O.). Sie haben die Tagebücher der Bezirksbeamten über die von ihnen vorgenommenen Ortsbereisungen zu prüfen und zu verbescheiden (§ 27 a. a. O.). Sie sind weiterhin zuständig als höhere Verwaltungsstelle im Sinne der §§ 23 Ziffer 3, 25 und 29 Ziffer 1 Pol.St.G.B. über die Vollziehbarkeit einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthält, Entschließung zu treffen, für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, vorübergehende Anordnungen unter Androhung von Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ zu treffen, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen; es steht ihnen ferner zu, die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppen-Durchmärschen, einschließlich der Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren der Bezirksämter und Einquartierungskommissionen, in Bezug auf Verteilung der Einquartierung und die Stellung von Vorspann; die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen und Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, namentlich die endgültige Verbescheidung der Beschwerden gegen polizeiliche Strafverfügungen der Bezirksämter; die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter inbetreff der Erteilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und anderen öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde und dergl. (§ 28 der Vollz.V. zu. Verw.Ges.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Folge ist den Landeskommissären aufgrund der in § 23 Verw.Ges. der Regierung gegebenen allgemeinen Vollmacht durch eine Reihe von Sondervorschriften neben ihrer ursprünglichen Zuständigkeit noch eine Reihe von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zugewiesen worden, innerhalb deren sie zum Teil an Stelle des Ministeriums endgültig entscheiden.

Hierher gehören vor allem:

Die Mitgliedschaft bei der Obererfatzkommission (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1899, G. u. V.Bl. S. 108) die Naturalisation von Ausländern (§ 5 der L.V.O. vom 25. Oktober 1896, G. u. V.Bl. S. 361), die Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren (§§ 36 ff. Ent.Ges.), die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet in den Fällen der §§ 284 und 362 R.Str.G.B. sowie die Anordnung, daß Verurteilte aufgrund des § 362 a. a. O. in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sind (Ziffer 2 der V.O. des Min. des Innern vom 29. Dezember 1871 zum Vollzug des R.Str.G.B. Ges.- und V.Bl. 1872 S. 2), die Anordnung der vom Gericht für zulässig erklärten Polizeiaufsicht (§ 2 der V.O. vom 11. Mai 1883, G.- u. V.Bl. S. 140), die Erledigung der Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksämter zum Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes (§ 45 der V.O. vom 6. Februar 1906, G.- u. V.Bl. S. 43), die Vermittelung der Inanspruchnahme militärischer Hilfe bei öffentlichen Notständen (§ 2 der V.O. vom 8. Juli 1899, G.- u. V.Bl. S. 379), die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 Gew.O., §§ 39 ff. V.V. hiezu vom 23. Dezember 1883, G.- u. V.Bl. S. 357), die Erlassung von Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen und von Haus zu Haus (§ 42 b Gew.O. und § 67 V.V.), die Verbescheidung von Beschwerden in Angelegenheiten des Wandergewerbebetriebs (§ 63 Abs. 2 Gew.O., § 105 V.V.), die Wahrnehmung der Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde bei Verbescheidung von Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138 a Abs. 1 bis 4 Gew.O., § 154 V.V.) und bei Verbescheidung von Gesuchen um Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs einer gewerblichen Anlage durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1 und 3 Gew.O., § 156 V.V.) sowie bei Verbescheidung von Gesuchen um Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder Rücksicht auf die Arbeiter (§ 139 Abs. 2 und 3 Gew.O., § 157 V.V.); die Verbescheidung von Beschwerden über Straffestsetzungen des Bezirksamts als untere Verwaltungsbehörde und als örtliche Baupolizeibehörde in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 der V.O. vom 27. September 1900, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr., G.- u. V.Bl. S. 977).

Weiterhin sind hier zu nennen: die Erledigung von Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern aufgrund des § 32 P.Str.G.B. getroffenen Verfügungen (V.O. vom 8. November 1890, Ges. u. V.O.Bl. S. 695), die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen (§ 62 P.Str.G.B.) nach näherer Bestimmung des § 2 Ziffer 2 c der L.V.O. vom 20. September 1864 (Reg.Bl. S. 656), die Erteilung der Erlaubnis zur öffentlichen Ausspielung von beweglichen Sachen, wenn der Betrag der auszugebenden Lose die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigt (§ 4 Ziffer 2 der V.O. vom 22. Februar 1881, die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden betr., G.- u. V.O.Bl. S. 26) die Erledigung von Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Verfügungen über das Waffentragen (§ 4 der V.O. vom 6. März 1897, G.- u. V.Bl. S. 60).

Anlage II mit 2 Beilagen.

Die Repertorisierungsarbeiten des Generallandesarchivs.

Auszug.

I. Bezüglich der Frage, wie weit die Repertorisierungsarbeiten gediehen sind, nehmen wir zunächst auf die der Budgetkommission zugängliche, im ersten Bande der „Inventare des Gr. Generallandesarchivs" Seite 1 ff. enthaltene Uebersicht über die Bestände des General-Landesarchivs Bezug.

Von diesen Beständen sind die Repertorisierungsarbeiten abgeschlossen für die Urkunden in den Abteilungen I, dem Gr. Familienarchiv und II, dem Gr. Haus- und Staatsarchiv.

In der Abteilung III, dem sogenannten „Landesarchiv", sind verzeichnet die unter 1 a—c angeführten Selekte der ältesten Urkunden, der Kaiser- und Königsurkunden und der Papsturkunden, ferner sämtliche territoriale Urkundenarchive (1 d), mit Ausnahme der in Bearbeitung befindlichen Urkunden des ehemaligen Klosters St. Blasien und der Landgrafschaft Klettgau.

Noch nicht repertorisiert sind die von den Staatsbehörden eingelieferten neueren Urkunden aus den Jahren 1803—1909 (1 e), soweit sie nicht dem Gr. Haus- und Staatsarchiv einverleibt wurden.

Die Verzeichnung der Urkunden des Lehen- und Adelsarchivs (III, 2) ist bis zum Buchstaben R. (von Remchingen) vorgerückt; für die Sammlung der Aufschwörungen und Stammbäume sind Repertorien vorhanden.

27*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter 3 a angeführten Generalakten der ehemaligen größeren weltlichen und geistlichen Territorien, aus denen das heutige Großherzogtum erwachsen ist, sind verzeichnet, ausgenommen die Akten des Hochstifts Konstanz, deren Repertorium im Beginn des nächsten Jahres fertiggestellt wird.

In gleicher Weise erledigt sind die Repertorien der Dienstakten der badischen Staats- und Kirchendiener (3 b).

Von den Akten der ehemaligen kleineren Herrschaftsgebiete (3 c) ist ein erheblicher Teil — Domstift Basel, Herrschaften Badenweiler, Hochberg und Rötteln, Grafschaft Eberstein, Herrschaft Hanau-Lichtenberg, Ritterschaft Hegau, Ortenau und Kraichgau, Landgrafschaft Nellenburg, Kommenden Mainau und Heitersheim, Kloster St. Peter, Reichsstadt Ueberlingen — verzeichnet. Anderes steht noch aus.

Von den Akten der Stadt- und Landgemeinden (3 d) sind nur die der größeren Städte: Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz repertorisiert.

Bei den Reposituren der badischen Staatsbehörden (3 e) sind für die Akten der Ministerien und Mittelstellen (auch der ehemaligen Kreisregierungen) bearbeitete Repertorien vorhanden, für die der untergeordneten Stellen nur die Einlieferungsverzeichnisse.

Die unter III 4—16 zusammengefaßten Archivaliengruppen sind samt und sonders repertorisiert; mit Ausnahme der in Bearbeitung befindlichen Plan- und Kartensammlung. Für die Protokollsammlung wird im Zusammenhang mit einer Neuordnung ein neues Verzeichnis aufgestellt.

II. Die Repertorien dienen in erster Linie den Archivbeamten als Ausweis über die Bestände und zur Orientierung bei Erledigung einlaufender Anfragen und Gesuche, werden aber mit Ausnahme der Repertorien des Gr. Familien- und des Gr. Haus- und Staatsarchivs jedem Archivbenützer auf Wunsch an Ort und Stelle bereitwillig vorgelegt.

III. Ueber die Benützung des Gr. Generallandesarchivs durch Behörden und Privatpersonen in den Jahren 1908/09 gibt die beigefügte Zusammenstellung Aufschluß. In welch' erheblichem Maße sie in den letzten 15 Jahren überhaupt gewachsen ist, wolle aus der weiteren Beilage ersehen werden.

Beilagen 1 2 dieser Anlage.

Beilage 1 von Anlage II.

Statistische Übersicht

über

die in den Jahren 1908/09 (bis 1. Dezember) erfolgte Archivbenützung.

Die Benützung erfolgte	1908	1909 (1. XII.)
1. Durch Beantwortung schriftlicher Anfragen		
a) zu geschäftl. Zwecken in	48 Fällen	98 Fällen,
b) zu wissenschaftlichen Zwecken in	271 „	292 „
	319 Fällen	390 Fällen.
2. Durch Versendung von Archivalien		
a) zu geschäftl. Zwecken in	146 „	127 „
b) zu wissenschaftl. „ „	249 „	255 „
	395 Fällen	382 Fällen.
3. Durch Benützung im Benützersaale		
a) Benützer zu geschäftl. Zwecken	(9) in 16 Fällen	(4) 5 Fällen,
b) Benützer zu wissensch. Zwecken	(116) in 239 Fällen	(134) 273 Fällen.
	255 Fällen	278 Fällen.
1908	125 Benützer mit	1118 Tagen
1909 (I. XII.)	138 „ „	1660 „

Die Vorlage von Buch- und Zettelrepertorien erfolgte in den Jahren 1908 und 1909 an 56 Einzelbenützer.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1909.

Großh. Generallandesarchiv.

gez.: Obser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2 von Anlage II.

Uebersicht

über

die in den Jahren 1894 bis 1909 (1. Dezember) erfolgten Benützungen und die Zahl der Benützer.

Geschäftsjahr	Zahl der Benützer	Zahl der Benützungen
1894	106	312
1895	208	350
1896	193	334
1897	238	416
1898	239	449
1899	221	432
1900	224	389
1901	273	574
1902	286	606
1903	325	629
1904	283*	561
1905	279*	543
1906	374	731
1907	398	844
1908	437	969
1909 (bis 1. Dez.)	451	1050

* Das Sinken der Frequenzziffer in den Jahren 1904/05 erklärt sich durch die Vorbereitungen für den Umzug und die dadurch veranlaßte zeitweilige Sperrung des Archivs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Zu Titel IX A § 1, 3 Technische Beamte Geh.-Kl. II G 2 c.

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren, insbesondere die Organisation der Bauaufsicht in den Städten mit Staatspolizei betr.

Die Verordnung vom 29. Februar 1904 (Ges.- und V.-Bl. S. 15), betreffend den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren, hat sich im allgemeinen bewährt; ihre Durchführung seitens der Bezirksämter gab zu Beanstandungen in erheblicherem Maße keinen Anlaß. Um die Handhabung der Verordnungsbestimmungen tunlichst wirksam zu gestalten, und gleichzeitig einen einheitlichen Vollzug derselben zu sichern, sind die Bezirksämter durch den in einem Abdruck hier angeschlossenen Erlaß vom 30. Januar 1909, Nr. 58 262, auf die Gesichtspunkte eingehend hingewiesen worden, die bei Handhabung der Bauarbeiterschutzvorschriften besonders zu beachten sind.

Auf die Anregung einer seitens der Bauarbeiterschutzkommission Mannheim hierher eingereichten Petition hin wird zurzeit die Frage einer Erörterung unterzogen, ob sich eine Abänderung der genannten Verordnung nach den während der Zeit ihres Bestehens gemachten Erfahrungen empfiehlt. Die Erhebungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Was die Bauaufsicht in den Städten mit Staatspolizei anlangt, so sind die Verhältnisse noch so gelagert, wie sie in der der Budgetkommission unterm 18. Januar 1908 erteilten Auskunft (vergl. Bericht der Budgetkommission zu Titel IX, § 3 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern — Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Febr. 1908 —) geschildert sind.

Nur in Mannheim ist der damals mit der Bauaufsicht betraut gewesene frühere Maurerpalier von seinem Amt zurückgetreten. Die Bauaufsicht wird nunmehr besorgt von zwei früheren Schutzmännern, die bereits als Schutzmänner bei der Bauaufsicht mitgewirkt und vor ihrer Zugehörigkeit zur Schutzmannschaft das Maurerhandwerk ausgeübt hatten.

Eine Vermehrung des Bauaufsichts-Personals hat sich mit Rücksicht auf den stillen Geschäftsgang, der im Baugewerbe in der letzten Zeit allenthalben geherrscht hat, nirgends als erforderlich erwiesen.

Beilage zu Anlage III.

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betr.

An die Großh. Bezirksämter!

Mehrfache Wahrnehmungen aus letzter Zeit geben uns Anlaß, mit Rücksicht auf die bevorstehende Wiederaufnahme der Bauarbeiten die Großh. Bezirksämter erneut auf die Vorschriften der Verordnung vom 29. Febr. 1904, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betr. (Ges. und V.-Bl. S. 15), hinzuweisen.

Im Nachstehenden haben wir die Gesichtspunkte zusammengestellt, die bei Handhabung der Bauarbeiterschutzvorschriften vorzugsweise zu beachten sind. Wir veranlassen die Bezirksämter, künftig nach Maßgabe dieser Anleitung auf strenge Einhaltung der Bauarbeiterschutzbestimmungen zu achten und insbesondere den zur Bauaufsicht berufenen Personen deren genauen Vollzug erneut zur Pflicht zu machen.

I. Baubesichtigungen.

a) Jede Baustelle ist von dem Bauaufsichtsbeamten wöchentlich mindestens einmal zu besuchen; bei Bauausführungen, bei denen wesentliche Verstöße gegen die Bauarbeiterschutzbestimmungen festgestellt wurden, oder bei solchen, die infolge des Umfanges der Arbeit und der Eigenart oder der Schwierigkeit der Ausführung oder wegen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Durchführung der Bauarbeiterschutzbestimmungen in Betracht kommenden Personen ein Nichteinhalten dieser Bestimmungen befürchten lassen, wird eine häufigere Beaufsichtigung notwendig sein. Ausnahmsweise wird bei einfachen Bauten, bei denen ihrer Natur nach besondere Anforderungen an die Achtsamkeit und die Zuverlässigkeit der Bauausführenden nicht zu stellen sind (z. B. Errichtung von Gartenmauern, kleineren Abort- oder Abwassergruben u. dergl. m.) ein regelmäßiger wöchentlicher Besuch der Baustelle nicht nötig sein.

b) Um eine den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung tragende Handhabung der Bauaufsicht zu sichern, die allein einen guten Erfolg verspricht, erscheint es notwendig, daß den sämtlichen Bauaufsichtsbeamten Einsicht in die genehmigten Pläne gegeben wird und zwar sofort nach Erlassung des Baubescheids, damit sie rechtzeitig Kenntnis von dem Bauvorhaben, dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauleiter erhalten, sich ein Bild von der Natur des Bauwerks machen können und dadurch Klarheit darüber gewinnen, auf was sie bei der Besichtigung besonders achten müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Damit die Bauaufsicht ihrem Zweck genüge, darf sie sich nicht darauf beschränken, die genaue Einhaltung der Vorschriften der Verordnung vom 29. Febr. 1904 zu überwachen, sondern die Bauaufsichtsbeamten müssen ihr Augenmerk auf alles lenken, was zu einem Unglücksfall führen könnte, oder was sich als ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst darstellt.

An Einzelheiten, auf die zu achten ist, seien beispielsweise erwähnt: Beschaffenheit der Baumaterialien, entsprechende Verwendung und Verarbeitung derselben, plan- und meistermäßige Bauausführung, sachgemäße Verwendung der Hilfsmittel für den Materialtransport usw. Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt uns ein kürzlich zur Kenntnis gekommener Fall Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß Taue, die zum Auf- und Ablassen von Lasten oder Hängegerüsten verwendet werden, aus einem Stück bestehen sollen; wenn ausnahmsweise ein zusammengesetztes Seil verwendet werden muß, so ist strenge darauf zu achten, daß das Zusammenfügen durch einen erprobten Seiler in sachgemäßer Weise geschieht, damit die Verbindung sich nicht von selbst lösen kann.

d) Die von den Orts- oder Bezirksbaukontrolleuren zur Unterstützung der Bauaufsicht beigegebenen besonderen Bauaufseher, ferner die zur Ueberwachung der Bau- und Arbeitsstellen bestellten Mitglieder der Ortsbaukommissionen oder deren Sachverständige müssen in steter Fühlung mit den Baukontrolleuren stehen, damit die Organe der Bauaufsicht sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig ergänzen.

e) Der Erfolg der Bauaufsicht hängt sodann ganz wesentlich von der Vereigenschaftung der Bauaufsichtsbeamten und davon ab, daß sie von den Baugewerbetreibenden unabhängig sind. Die Bezirksämter sollten daher hinsichtlich der Person der Bauaufsichtsbeamten eine Prüfung auch in der Richtung eintreten lassen, ob die Bestimmungen des § 43 der V.-O. vom 29. Febr. 1904 eingehalten sind. Die Bauaufsicht erfordert einen geschulten Blick, der nicht allein durch praktische Erfahrungen zu erwerben ist, sondern auch durch theoretische Kenntnisse vorbereitet und unterstützt sein muß. Die ausschließliche Verwendung von Bauaufsichtsbeamten aus dem Arbeiterstande würde daher, da diesen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse abgehen, nicht genügen, wohl aber können solche Aufsichtspersonen technisch gebildeten Beamten zur Unterstützung mit gutem Erfolg beigegeben werden, wie dies beispielsweise in Mannheim und Heidelberg geschehen ist. Unter Umständen, namentlich bei größeren Bauten, etwa solchen, bei denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, könnte es sich auch als sachdienlich erweisen, wenn von den beim Bau beschäftigten Arbeitern einer aus ihrer Mitte gewählt und dem Bauaufsichtsbeamten namhaft gemacht wird, dem als ihrem Vertrauensmann von dem Bauaufsichtsbeamten bei den Besichtigungen Gelegenheit zu geben wäre, ihm Anregungen wegen besserer Durchführung der Bauarbeiterschutzbestimmungen zu übermitteln. Eine Befugnis zu selbständigen Anordnungen und zum Eingreifen in die Tätigkeit des verantwortlichen Bauleiters würde einem solchen Vertrauensmann allerdings nicht zustehen; er würde es vielmehr lediglich als seine Aufgabe zu betrachten haben, die Tätigkeit des Bauaufsichtsbeamten zu unterstützen und in der Zeit, wo keine Besichtigungen stattfinden, soweit ihm dies möglich ist, der Einhaltung der Schutzvorschriften seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wenn ein solcher Vertrauensmann von den Arbeitern nicht selbst gestellt wird, könnte auch in Frage kommen, daß der Bauaufsichtsbeamte in den dazu geeigneten Fällen sich seinerseits bei den Besichtigungen durch Befragen eines oder des anderen erfahrenen Arbeiters über die bei den Arbeitern hinsichtlich der Durchführung des Arbeiterschutzes bestehenden Anschauungen vergewissigt.

II. Ueberwachung der Bauaufsichtsbeamten.

Die Tätigkeit der Bauaufsichtsbeamten ist seitens des Bezirksamts in geeigneter Weise zu überwachen. Die Bestimmung des § 41 Absatz 3 der Verordnung vom 29. Febr. 1904, wonach die Bezirksbaukontrolleure die Tätigkeit der Ortsbaukommissionen und der Bauaufseher zu überwachen haben, ist den Baukontrolleuren nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Für die einzelnen Bauaufsichtsbeamten sind Stellvertreter zu ernennen, die im Behinderungsfalle bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung einzutreten haben. Bei mehrere Tage dauernder Dienstbehinderung eines Bauaufsichtsbeamten hat dieser dem Bezirksamt eine Mitteilung zukommen zu lassen, damit der Stellvertreter mit der Bauaufsicht betraut werden kann. Sämtliche Bauaufsichtsbeamten haben über ihre Tätigkeit ein Tagebuch mit folgenden Spalten zu führen:

1. Ordnungszahl,
2. Lage der Baustelle,
3. Name des Bauherrn und Bauleiters,
4. Datum der Baugenehmigung,
5. Datum der Besichtigungen,
6. Ergebnis der Besichtigung, Art der Beanstandungen und der Erledigungen,
7. Vermerk, ob Anzeige erstattet,
8. Fertigstellung des Baues.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Tagebuch ist in geeigneten Zeitabschnitten — etwa wöchentlich — in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt, in den übrigen Gemeinden dem Bürgermeister zur Durchsicht vorzulegen. Damit die Einträge in der Zeit der Vorlage der Tagebücher keine Unterbrechung erleiden, ist ein Hilfstagebuch anzulegen oder auf andere geeignete Weise für die ununterbrochene Weiterführung des Tagebuches zu sorgen.

gez.: von Bodman.

Zu Titel IX A § 3 Ziff. 8. Anlage IV.

Zusammenstellung über den Ab- und Zugang

bei der

Staatspolizeimannschaft

in den Jahren 1905—1909.

Jahr	Abgang	davon durch					Zugang
		Tod	Pensionierung	Entlassung		anderweite Anstellung	
				auf Ansuchen	unfreiwillig		
1905	48	3	7	19	12	7	59
1906	51	2	11	17	16	5	81
1907	59	2	8	24	19	6	55
1908	61	6	9	8	16	22	118
1909	93	1	18	30	38	6	97
	312	14	53	98	101	46	410

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel IX A noch § 10. Anlage V.

Nachweisung

der in der **Budgetperiode 1908/09** bewilligten **Aufmunterungs-Prämien** und **Staatszuschüsse** zu den Kosten der im öffentlichen Interesse erfolgten

Aufforstungen.

O.-Z.	Des Empfängers		Betrag der Bewilligungen an			
	Name	Wohnort	Prämien		Kosten-Zuschüssen	
			M	₰	M	₰
	I. Im Jahre 1908					
1	Diemand, M., Altbürgermeister	Saig	—	—	12	80
2	Waldgenossenschaft	Raitenbuch	—	—	86	08
3	Gemeinde	Rütte	—	—	82	17
4	„	Herrischried	—	—	138	95
5	Geiger, Michael	Mühlenbach	120	—	—	—
6	Gemeinde	Afterstег	—	—	209	68
7	„	Mistelbrunn	—	—	250	—
8	„	Mosbach	—	—	400	—
9	„	Tauberbischofsheim	150	—	—	—
10	Bühler, Simon	Brettental	120	—	—	—
11	Gemeinde	Freiamt	850	—	—	—
12	Fühler, J. Gg.	Brettental	135	—	—	—
13	Gemeinde	Schönenbach	—	—	237	74
14	Ehlgötz, Otto	Bretten	30	—	—	—
15	Gemeinde	Bödigheim	—	—	1000	—
16	Kapp, Jos., Witwe	Ohrensbach	100	—	—	—
17	Kaiser, Xaver	Horben	40	—	—	—
18	Blender, A.	Gutenstein	100	—	—	—
19	Gemeinde	Nußloch	150	—	—	—
20	„	Utzenfeld	—	—	208	97
21	„	Bürchau	—	—	323	20
22	Steidle, Joh. Baptist	Heinstetten	40	—	—	—
23	Gemeinde	Hendorf	—	—	37	42
24	Jägle, Frz. Xaver	Biederbach	100	—	—	—
25	Gemeinde	Linach	—	—	275	14
26	Diemand, M., Altbürgermeister	Saig	—	—	29	60
27	Kiefer, Joh., Ochsenwirt	Schönau	120	—	—	—
28	Waldgenossenschaft	Raitenbuch	—	—	95	50
29	Gemeinde	Elbenschwand	—	—	625	56
30	Wucherer, Joh.	Riedichenhütte	25	—	—	—
31	Gemeinde	Neuenweg	—	—	150	93
32	„	Schönau	—	—	300	—
		Sa. **1908**	2080	--	4463	74
			6543,74 M			

O.-Z.	Des Empfängers: Name	Des Empfängers: Wohnort	Betrag der Bewilligungen an: Prämien M	Prämien ₰	Kosten-Zuschüssen M	Kosten-Zuschüssen ₰
	II. Im Jahre 1909					
1	Gemeinde	Aselfingen	—	—	250	—
2	"	Rütte	—	—	49	46
3	"	Schönenbuch	—	—	194	34
4	"	Häg	—	—	500	—
5	Kleißler, Lorenz	Gresgen	20	—	—	—
6	Gemeinde	Herrischried	—	—	136	51
	Vom Ministerium des Innern bewilligt:		20	—	1130	31
	Vom Großh. Finanzministerium bewilligt:					
7	Gemeinde	Schönfeld	—	—	176	—
8	Fahrenbach, Gust.	Schönenbach	100	—	—	—
9	Bürkle, Edwin	"	—	—	27	—
10	Roser, Joh. Frdr., Witwe	Kirchhausen	—	—	266	—
11	Roser Ernst	Schwand	—	—	400	—
12	Gemeinde	Utzenfeld	—	—	156	23
13	Schirmaier, Emil	Neukirch	—	—	87	50
14	Brunner, Joh. Frdr.	Gresgen	70	—	—	—
15	Gemeinde	Herrischried	—	—	256	25
16	"	Linach	—	—	208	71
17	"	Rütte	—	—	135	07
18	Diemand, M., Altbürgermeister	Saig	—	—	22	60
19	Gemeinde	Neuenweg	—	—	163	45
20	"	Elbenschwand	—	—	888	24
	Sa. vom Finanzministerium bewilligt		170	—	2787	05
	Sa. vom Ministerium des Innern bewilligt		20	—	1130	31
	Ges.-Sa. **1909**		190	—	3917	36
	" " **1908**		2080	—	4463	74
	Gesamt-Summa der **Budgetperiode 1908/09**		2270	—	8381	10

10 651,10 M

28*

Zu Titel IX A § 11. Anlage VI.

Staatsbeiträge an Gemeinden.

I. 1908/09 bewilligte Beiträge.

Lfd. Nr.	Amtsbezirk	Gemeinde Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1908 ℳ	Staatsbeitrag 1909 ℳ	Bemerkungen
1	Engen	Blumenfeld	Rathausbau	.	2000	
2		Weil	dto.	500	.	
3	Konstanz	Oehningen	Wegverbesserung	100	.	
4		Schienen	dto.	100	.	
5	Meßkirch	Bietingen	Grundbuchschrank	240	.	
6		Hausen i. T.	dto.	500	.	
7		Heudorf	dto.	300	.	
8		Leibertingen	dto.	200	.	
9		Sentenhart	dto.	.	250	
10		Unterglashütte	Gemeindeaufwand	350	400	
11	Stockach	Heudorf	Grundbuchschrank	200	.	
12		Hoppetenzell	dto.	200	.	
13		Mahlspüren i. T.	Rathausbau	.	1000	
14		Reute	Schuldentilgung	300	.	
15		Rorgenwies	Archivherstellung	140	.	
16		"	Schuldentilgung	100	.	
17		Winterspüren	Grundbuchschrank	250	.	
18	Ueberlingen	Altheim	Rathausbau	.	900	
19	Triberg	Furtwangen	Herstellungen am Uhrmacher-Schulgebäude	2000	.	
20	Boundorf	Achdorf	Eberstallung	.	50	
21		Aselfingen	Rathausbau	2000	.	
22		Bulgenbach	Gemeindeaufwand	300	300	
23		Stühlingen	Rathausbau	2000	.	
24	Säckingen	Wickartsmühle	Schuldentilgung	100	.	
25	St. Blasien	Amrigschwand	Verzinsung der Rathaus-Bauschuld	.	160	
26		Oberweschnegg	Fernsprechanlage	.	100	
27		Urberg	Schuldentilgung	400	.	
28	Waldshut	Bannholz u. a.	Betrieb der Filialapotheke	500	500	
29		Bierbronnen	Schuldentilgung	300	.	
30		Engelschwand	Instandsetzung des Schulbrunnens	.	200	
31		"	Fernsprechanlage	100	.	
32		Hauenstein	Schuldentilgung	400	.	
33		Horheim	Rathausbau	1500	.	
34		Heubach	Schuldentilgung	300	.	
35		Ofteringen	Rathausbau	600	.	
36		Rohr	Schuldentilgung	300	.	
37		Schmitzingen	Rathausbau	800	.	
38		Weilheim	Schuldentilgung	.	250	
39	Breisach	Schelingen	Rathausbau	3000	.	
40	Freiburg	Eschbach	dto.	800	.	Rest an 1800 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Amtsbezirk	Gemeinde Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1908 ℳ	Staatsbeitrag 1909 ℳ	Bemerkungen
41	Freiburg	Hinterstraß	Gemeindeaufwand	100	.	
42		Sölden	Rathausbau	1200	.	
43		Steig	dto.	1000	.	
44		Weilersbach	Gemeindeaufwand	.	100	
45	Waldkirch	Wildgutach	Schuldentilgung	400	.	
46		„	Gemeindeaufwand	100	100	
47	Lörrach	Tüllingen	Schuldenverzinsung	700	700	
48	Schönau	Brandenberg	Rathausbau	2000	.	Rest an 2500 Mk.
49		Oberböllen	Gemeindeaufwand	100	.	
50	Schopfheim	Elbenschwand	Aufforstung von Weidfeld	250	250	
51		Glashütte	Spritzenremise	100	.	
52	Offenburg	Zell-Weierbach	Rathausbau	900	.	
53	Wolfach	Fischerbach	dto.	1000	.	
54		Kniebis	Gemeindeaufwand	700	700	
55		„	Herstellungen am Schulhaus	100	100	
56		Schnellingen	Rathausbau	1500	.	
57	Rastatt	Hörden	Armenaufwand	.	50	
58		Michelbach	dto.	75	.	
59		Sulzbach	dto.	100	75	
60	Bretten	Ruit	Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle	2500	.	
61	Durlach	Palmbach	Schuldentilgung	100	.	
62	Ettlingen	Schluttenbach	Fernsprecheinrichtung	100	100	
63	Karlsruhe	Hagsfeld	Armenaufwand	50	.	
64		Welschneureut	dto.	50	.	
65		„	Rinnenpflasterung	.	75	
66	Pforzheim	Dietenhausen	Grundbuchschrank	.	100	
67		Ellmendingen	Pflasterarbeiten	.	75	
68		Ispringen	Herstellung d. Schulhausplatzes	75	.	
69		„	Schulbänke	.	75	
70		Obermutschelbach	Verputz des Schul- und Rathauses	50	.	
71		„	Grundbuchschrank	200	.	
72		Steinegg	Restaurierung der Ortskapelle	.	50	
73	Heidelberg	Brombach	Ausbesserung von Hochwasserschäden an Wegen	.	80	
74	Sinsheim	Untergimpern	Gemeindeaufwand	800	500	
75		Wollenberg	Armenaufwand	40	.	
76	Boxberg	Angeltürn	Schuldentilgung	40	.	
77		Bezirksverband	Anschaffung eines Krankenstuhls	40	.	
78	Buchen	Auerbach	Rathausbau	800	.	
79		Einbach	Schuldentilgung	700	.	
80		„	Armenaufwand	40	.	
81		Langenelz	Schuldentilgung	200	.	
82		Scheringen	Ausbesserung von Hochwasserschäden an Wegen	.	80	
83		Stürzenhardt	Schuldentilgung	400	.	
84		Unterneudorf	dto.	250	.	
85	Eberbach	Balsbach	dto.	500	.	
86		Friedrichsdorf	dto.	400	.	
87		„	Armenaufwand	40	.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Amtsbezirk	Gemeinde Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1908 ℳ	Staatsbeitrag 1909 ℳ	Bemerkungen
88	Eberbach	Neunkirchen	Rathausbau	3000	.	
89		Moosbrunn	Anbau an das Rathaus	1000	.	
90		Schönbrunn	Archivbau	600	.	
91		Wagenschwend	Schuldentilgung	700	.	
92		Zwingenberg	Ausbildung einer Hebamme	.	250	
93	Mosbach	Fahrenbach	Grundbuchschrank	450	.	
94		Krumbach	Armenaufwand	40	40	
95		Neckarzimmern	dto.	40	.	
96		Sattelbach	dto.	40	40	
97		Trienz	dto.	40	40	
98		"	Grundbuchschrank	500	.	
99	Tauberbischofsh.	Dittwar	Schuldentilgung	400	.	
100		Grünsfeldhausen	dto.	500	.	
101		"	dto.	40	60	
102		Kützbrunn	dto	40	.	
103		Marbach	dto.	300	.	
104		Paimar	dto.	300	300	
105		"	dto.	40	40	
106	Wertheim	Dietenhan	dto.	450	.	
107		"	Gemeindeaufwand	40	60	
108		Freudenberg	Grundbuchamt und Haushaltungsschule	.	500	
109		Nicklashausen	Rathausneubau	1200	.	
110		"	Schuldentilgung	450	.	
111		"	Armenaufwand	.	40	
112		Rauenberg	Schuldentilgung u. Verzinsung	450	400	
113		"	Armenaufwand	40	40	
114		Wessental	Schuldentilgung	450	.	
115		"	Gemeindeaufw..nd	40	80	

Zusammenstellung.

Kreis	Staatsbeitrag 1908 ℳ	Staatsbeitrag 1909 ℳ
Konstanz	3 480	4 550
Villingen	2 000	.
Waldshut	9 600	1 560
Freiburg	6 600	200
Lörrach	3 150	950
Offenburg	4 200	800
Baden	175	125
Karlsruhe	3 125	475
Mannheim	.	.
Heidelberg	840	580
Mosbach	14 560	1 970
zusammen	47 730	11 210
	58 940 ℳ	

II. Für 1910/11 vorgemerkte Gesuche.

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Art des Aufwands
Konstanz	Meßkirch	Kreenheinstetten	für Grundbuchräume
		Rast	„ Rinnenpflasterung
		Schwenningen	„ Grundbuchschrank
		„	„ Farrenstallbau
	Stockach	Espasingen	„ Grundbuchschrank
Villingen	Villingen	Schabenhausen	„ „
Waldshut	Säckingen	Altenschwand u. a.	„ Fernsprecheinrichtung
		Wehrhalden	„ Rathausbau
	St. Blasien	Amrigschwand	„ „
Lörrach	Lörrach	Binzen	„ Rathaus- und Farrenstallbau
	Schönau	Happach	„ Gemeindeversammlungsräume
Mosbach	Boxberg	Oberndorf	„ Rathausbau
	Eberbach	Strümpfelbrunn	„ „
	Wertheim	Freudenberg	„ Bau von Arbeiterhäusern

Zu Titel IX A § 18, Buchst. g. Anlage VII.

Nachweisung

der in der **Budgetperiode 1908/09** bezahlten Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der **Beiziehung ärztlicher Hilfe:**

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Staatsbeitrag: Stand am 1. Januar 1908	Staatsbeitrag: Aenderungen während der Budget-Periode 1908/09	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	
1.	Achern	Ottenhöfen	—	300	Vom 1. Juli 1908 an neu bewilligt.
2.		Seebach	—	300	
3.	Buchen	Einbach	36		
4.		Heidersbach	86		
5.		Landenberg	62		
6.		Limbach	93		400 Mk.
7.		Scheringen	52		
8.		Waldhausen	71		
9.		Mudau	686		
10.	Bühl	Hundsbach			
11.		Ottersweier Zinken Aeschenplatz	350		Je nach dem Aufwand bis zum Höchstbetrag v. 350 M.
12.	Eberbach	Reisenbach		300	V. 16. 5. 09 an, soweit Mittel verfügbar, bis zum Betrage von 300 M.
13.		Strümpfelbrunn	900		
14.	Freiburg	Hinterstraß	125		
15.		Hofsgrund	150		
16.		St. Wilhelm	100		
17.		„ Märgen	225		
18.	Heidelberg	Brombach	50		
19.		Heiligkreuzsteinach	800		
20.		Schönau	600		
21.		Waldwimmersbach	100		
22.		Wilhelmsfeld	150		
23.	Konstanz	Dettingen	200		
24.	Meßkirch	Buchheim	50		
25.		Kreenheinstetten	125		
26.		Leibertingen	125		
27.		Stetten a. k. M.	800		
28.	Pforzheim	Tiefenbronn	600		
29.	Rastatt	Freiolsheim	200		
30.	Säckingen	Herrischried	1300		V. 1. 4. 08 bis 16. 6. 09 eingestellt; v. 17. 6. 09 wieder bewilligt.
31.		Rickenbach	1300		V. 1. 4. bis 30. 5. 09 eingestellt; v. 31. 5. 09 wieder bewilligt.
		Seite 1	9336	900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Staatsbeitrag: Stand am 1. Januar 1908	Staatsbeitrag: Aenderungen während der Budget-Periode 1908/09	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	
32.	St. Blasien	Todtmoos	1200		
33.	Schönau	Ehrsberg	150		
34.		Häg	150		
35.		Herrenschwand	75		
36.		Neuenweg	250		
37.		Wieden	75		
38.	Schopfheim	Glashütten, Gem. Hasel	120		
39.		Tegernau	400		
40.	Staufen	Obermünstertal	250		
41.		St. Ulrich	250		
42.	Stockach	Reute	150	+50	V. 1. 1. 08 an um je 50 M. erhöht.
43.		Norgenwies	150	+50	
44.		Schwandorf	800		
45.	Waldkirch	Biederbach	100		
46.		Katzenmoos	40		
47.		Wilbgutach	100		
48.		Yach	60		
49.	Waldshut	Bannholz	1000		
50.		Görwihl	400		
51.		Hohentengen		1200	V. 1. 7. 08 bewilligt.
52.	Wolfach	Kniebis	200		
53.		Rippoldsau	600		
		Seite 2	6520	1300	
		„ 1	9336	900	
		zusammen	15856	2200	

Ueber die bewilligten Mittel mit: **18000 M.** ist vollständig verfügt.

Zu Titel IX A § 19 Buchst. d. Anlage VIII.

Nachweisung

der in der Budgetperiode 1908/09 bezahlten Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Staatsbeitrag: Stand am 1. Januar 1908	Staatsbeitrag: Aenderungen während der Budget-Periode 1908/09	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	
1.	Bonndorf	Stühlingen	300	+ 200	B. 1. I. 09 um 200 M. erhöht.
2.		Uehlingen	600	—	
3.	Buchen	Hardheim	500	—	
4.		Walldürn	—	300	B. 1. I. 08 neu bewilligt
5.	Bruchsal	Langenbrücken	300	—	
6.	Bühl	Schwarzach	300	—	
7.	Donaueschingen	Geisingen	500	—	
8.	Durlach	Langensteinbach	—	300	B. 1. X. 09 neu bewilligt.
9.	Emmendingen	Endingen	300	—	
10.		Kenzingen	300	—	
11.	Engen	Hilzingen	—	400	B. 1. I. 08 neu bewilligt
12.		Tengen	400	—	
13.	Lörrach	Kandern	—	400	Desgl.
14.	Mannheim	Ladenburg	—	300	B. 1. VII. 08 neu bewilligt.
15.	Meßkirch	Stetten a. k. M.	800	—	
16.	Oberkirch	Oppenau	400	—	
17.	Offenburg	Gengenbach	300	—	
18.		Zell a. H.	400	—	
19.	Pforzheim	Tiefenbronn	800	—	
20.	Rastatt	Gernsbach	400	—	
21.	Sinsheim	Neckarbischofsheim	400	—	
22.	Stockach	Eigeltingen	400	—	
23.	Triberg	Furtwangen	600	—	
24.		Hornberg	300	+ 300	B. 1 I. 08 an um 300 M. erh.
25.	Ueberlingen	Markdorf	500	—	
26.		Salem	300	—	
27.	Villingen	St. Georgen	600	— 600	B. 1. X. 08 ab eingestellt.
28.	Waldkirch	Elzach	600	—	
29.	Waldshut	Görwihl	800	—	
30	Wertheim	Külsheim	300	—	
		Zusammen	11 400	1 600	
			= 13 000		

Ueber die bewilligten Mittel ist vollständig verfügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel IX B § 1. Anlage IX.

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege 1908|9.

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon			
					angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1910 ff.
					1906/7 u. früher	1908/9		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Meßkirch	Gemarkung Hausen, Hochwasserschaden	2 100	1 000	600	.	400	.
2	Stockach	Ludwigshafen—Bonndorf	34 000	11 200	.	.	.	11 200
3	Überlingen	Ahausen, Brückenbauten	41 400	13 800	.	13 800	.	.
4		Mimmenhausen, Brückenbau	4 900	1 225	.	1 225	.	.
5		Buggensegel, Brückenbau	15 000	4 000	.	.	.	4 000
6		Beuren—Weildorf	24 600	8 200	.	.	.	8 200
7		Bellwangen—Altenbeuren	37 000	12 800	.	.	.	12 800
8	Triberg	Neukirch, Brückenbau	3 500	580	.	580	.	.
9	Villingen	Durch das Linachtal	72 000	36 000	.	32 000	4 000	.
10	Bonndorf	Bonndorf—Dillendorf	66 500	10 600	.	10 600	.	.
11		Lembach—Ewattingen	11 500	4 000	.	2 300	1 700	.
12	Säckingen	Murg—Harpolingen	63 700	24 500	8 000	16 500	.	.
13		Säckingen—Rippolingen	80 200	25 300	.	.	.	25 300
14	St. Blasien	Hintertodtmoos—Rütte	17 200	10 000	8 000	2 000	.	.
15		In Hintertodtmoos	5 500	3 000	.	.	.	3 000
16		Vordertodtmoos - Weg — Weißenbachhöhe	72 600	36 300	5 000	5 750	22 050	3 500
17		Hierbach—Hierholz	39 479	20 300	20 000	300	.	.
18		Vogelbach—Happingen	23 800	12 000	4 000	4 000	4 000	.
19		Oberibach—Todtmoos	19 800	5 700	.	.	.	5 700
20		Ballenberg—Schlageten	30 000	15 000	.	10 000	5 000	.
21	Waldshut	„Im Winkel" in Görwihl	6 500	1 600	.	1 600	.	.
22		Herdern—Hintwangen	8 600	1 200	.	1 200	.	.
23		Schachen—Tiefenstein	45 000	14 000	.	14 000	.	.
24		Brückenbau in Hechwihl—Steinbach	7 300	3 500	.	3 500	.	.
25		Heubach—Nöggenschwiel	5 000	2 500	.	.	.	2 500

29*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon			
					angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1910 ff.
					1906/7 u. früher	1908/9		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
26	Breisach	Kreisweg Nr. 32 in Achkarren	3 950	1 000	.	1 000	.	.
27		Möhlinbrücke in Grezhausen	21 000	5 550	.	5 550	.	.
28	Emmendingen	Umbau der Dreisamkanalbrücke in Bahlingen	32 000	5 000	.	.	.	5 000
29	Freiburg	Breitnau—Hinterdorf	32 400	10 800	.	10 800	.	.
30		Stegen—Kirchzarten	59 100	19 617	16 750	2 867	.	.
31	Neustadt	Gemeindeweg auf Gemarkung Neuglashütte	16 000	3 000	.	.	.	3 000
32		Saig zur Landstraße—Lenzkirch Titisee	18 800	7 700	.	.	.	7 700
33		Schollach: von Schneckenwirtshaus bis zum Weißenhof	14 500	4 100	.	4 100	.	.
34		durch das Urachtal:						
		Abt. II bis zum Streichenbachtal	57 000	19 000	.	19 000	.	.
		„ III von da bis zur kalten Herberge	48 000	16 000	.	.	.	16 000
35	Staufen	Kapellenhöfe—Gieshübel	27 000	7 300	.	.	.	7 300
36		St. Ulrich—Geiersnest	40 800	20 100	17 000	3 100	.	.
37	Waldkirch	Hintere Prechtalstraße	58 000	12 000	.	.	.	12 000
38	Schönau	Atzenbach—Riedichen	93 000	26 500	2 000	12 400	12 100	.
39		Sirnitzstraße von Oberböllen bis zum Wiesental	109 863	54 180	40 000	14 180	.	.
40		Brückenbau in Ittenschwand	26 600	4 700	.	.	.	4 700
41	Schopfheim	Bürchau—obere Sonnhalde	14 000	2 800	.	2 800	.	.
42		Raitbach—Schwaigmatt	25 000	6 650	.	.	6 650	.
43	Lahr	Lahr—Sulz	45 000	10 000	.	.	.	10 000
44	Oberkirch	Peterstal—Schapbach	85 988	26 000	23 000	.	.	3 000
45	Achern	Kappelrodeck—Sasbachwalden	38 300	7 700	.	.	.	7 700
46	Baden	Lichtental—Forbach	235 000	53 500	50 000	3 500	.	.
47	Rastatt	Oberweier—Unterweier	12 300	4 100	.	4 100	.	.
48	Bretten	Bahnbrücken — Haltestelle Menzingen	31 500	9 300	.	9 300	.	.
49	Ettlingen	Burbach—Marxzell	36 000	5 200	.	5 200	.	.
50		Spielberg—Etzenrot—Albtal	43 150	12 700	.	12 700	.	.
51	Heidelberg	Gauangelloch—Gaiberg	62 700	10 500	.	8 400	2 100	.
52	Sinsheim	Brückenbau in Hoffenheim	29 800	5 000	.	.	.	5 000
53	Adelsheim	Wemmershof—Merchingen	26 000	7 700	.	.	.	7 700
54		Zimmern—Waidachshof	25 700	8 600	5 000	3 600	.	.
55		Zimmern: Umgebung der Steige im Kreisweg Nr. 83	6 700	2 000	.	.	.	2 000

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1906/7 u. früher	davon angewiesen 1908/9	davon im Rest	vorgemerkt für 1910 ff.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
56	Buchen	Bödigheim—Großeicholzheim	13 300	2 200	.	.	.	2 200
57		Hornbach: Verbesserung der Kreiswege Nr. 91 und 93	10 000	3 350	.	3 350	.	.
58		Hettingen—Ruschheim	27 200	7 300	.	7 300	.	.
59	Eberbach	Pleutersbach—Ober- und Unterschönbrunn	77 500	33 233	.	17 600	15 633	.
60	Mosbach	Kälbertshausen—Bargen	14 000	3 500	2 500	1 000	.	.
61		Unterschefflenz—Landstraße Nr. 5	45 900	11 000	.	.	.	11 000
62	Tauberbischofsheim	Heckfeld—Oberschüpf	46 900	15 600	.	15 600	.	.
63		Marbach zur Landstraße Nr. 6	4 800	1 920	.	.	.	1 920
64	Wertheim	Uissigheim—Eiersheim—Gamburg	89 200	36 000	30 000	6 000	.	.

Zusammenstellung.

Kreis Konstanz	52 225	600	15 025	400	36 200
„ Villingen	36 580	.	32 580	4 000	.
„ Waldshut	189 500	45 000	71 750	32 750	40 000
„ Freiburg	131 167	33 750	46 417	.	51 000
„ Lörrach	94 830	42 000	29 380	18 750	4 700
„ Offenburg	36 000	23 000	.	.	13 000
„ Baden	65 300	50 000	7 600	.	7 700
„ Karlsruhe	27 200	.	27 200	.	.
„ Mannheim	.	.	.	.	.
„ Heidelberg	15 500	.	8 400	2 100	5 000
„ Mosbach	132 403	37 500	38 850	31 233	24 820
Großherzogtum . .	780 705	231 850	277 202	89 233	182 420
			366 435 ℳ		

Mittel:

Kreditrest von 1906/7	72 569 ℳ	
Bewilligung für 1908/9	300 000 „	372 569 „
Verfügbar		6 134 ℳ

Zu Titel IX B § 2. Anlage X.

Beihilfen

an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Landeskulturunternehmungen.

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde	Unternehmen	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag im ganzen ℳ	Staatsbeitrag 1908/09 angewiesen ℳ	Staatsbeitrag Rest ℳ
1.	Engen	Schlatt a. R.	Biberkorrektion	1 600	1 000	1 000	—
2.		Schlatt a. R.	Entwässerung von Acker- und Wiesfeld	16 300	4 000	3 166	834
3.	Konstanz	Hausen	Ausbaggerung der Aach	3 300	1 000	1 000	—
4.	Ueberlingen	Altenbeuren	Ausbesserung von Hochwasserschäden an der Deggenhaufer Aach	22 500	1 934	1 934	—
					Rest von 12 000	—	—
5.	Emmendingen	Emmendingen	Verbesserung der Bewässerungseinrichtung der Nutzgrabengenossenschaft	8 664	1 000	1 000	—
6.		Köndringen	Wiesen- Be- und Entwässerung	8 300	1 100	600	500
7.	Ettenheim	Ettenheim	Feldbereinigung, Be- und Entwässerung der Riedmatten und Samstagwiesen auf Gemarkungen Ettenheim und Orschweier	39 900	10 000	1 300	8 700
8.	Waldkirch	Untersimonswald	Uferschutz am Aubach	3 400	1 000	—	1 000
9.	Schopfheim	Fahrnau-Schopfheim	Ufersicherung durch die Bewässerungsgenossenschaft	16 200	2 100	—	2 100
					Rest von 3 500		
10.	Offenburg	Diersburg	Vorarbeiten zur Entwässerung der Almendwiesen auf Gemarkung Oberschopfheim	300	300	—	300
						10 000	13 434
			Sa. . .			23 434	
			Mittel:				
			Kreditrest vom Jahr 1906/7	10 000			
			Bewilligung für 1908/9	10 000		20 000	
			Vorgemerkt für 1910/11			3 434	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel IX B § 4. Anlage XI.

Beiträge

an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanlagen.

I. Bewilligungen für 1908/09.

O.-A.	Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand	Staatsbeitrag		Bemerkungen
					im ganzen	davon 1908/09 angewiesen	
				ℳ	ℳ	ℳ	
1	Konstanz	Engen	Biesendorf	23064	3900	3900	
2			Neuhausen	59000	7500	7500	
3		Konstanz	Friedingen	76000	7000	7000	
4			Gundholzen	15900	2400	2400	
5			Horn	36900	9900	9900	
6			Moos	37000	12000	10000	2000 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
7		Meßkirch	Rast	41000	8000	8000	
8		Pfullendorf	Ort Ruschweiler	15400	2000	2000	
9		Stockach	Hoppetenzell	40000	3200	3200	
10			Heudorf	45690	4570	4570	
11			Norgenwies	52800	10500	1500	9000 ℳ wurden 1906/07 angewiesen.
12		Überlingen	Ort Bruckfelden	19500	1600	1600	
13			Ittendorf	116000	15700	10000	5700 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
14			Kluftern	70015	10500	10500	
15			Ort Riedheim	17046	2000	2000	
16	Villingen	Villingen	Langenbach	7400	500	500	
17	Waldshut	Bonndorf	Brenden	35000	6700	6700	
18			Münchingen	53000	5500	5500	
19			Stühlingen	72000	5000	5000	
20		Säckingen	Niederschwörstadt	2600	500	—	Beitrag wird auf Anfordern aus dem Restkredit bestritten.
21		Waldshut	Balterswei l	17000	4000	4000	
22	Freiburg	Freiburg	Burg	18500	6000	6000	
23		Emmendingen	Freiamt	50000	15000	10000	5000 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
24	Lörrach	Lörrach	Dinkelbergorte	390000	78000	40000	10000 ℳ wurden 1906/07 angewiesen. 28000 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
25	Offenburg	Oberkirch	Gaisbach	29000	5800	5800	

O.-Z.	Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag im ganzen ℳ	Staatsbeitrag davon 1908/09 angewiesen ℳ	Bemerkungen
26	Offenburg	Wolfach	Kniebis	40000	20000	20000	
27	Baden	Rastatt	Sulzbach	36600	11000	10000	1000 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
28	Heidelberg	Heidelberg	Eppelheim	153000	20000	10000	10000 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.
29			Wilhelmsfeld	13327	1500	1500	Zu früher bewilligten 2500 ℳ
30		Sinsheim	Ehrstädt	19400	3500	3500	
31			Eschelbach	48000	4000	4000	
32			Neidenstein	63000	7000	7000	
33		Wiesloch	Wiesloch	25000	6000	—	Für Altwiesloch vorgemerkt für 1910/11.
34	Mannheim	Weinheim	Lützelsachsen	52422	5000	5000	
35	Mosbach	Boxberg	Bobstadt	28000	1400	1400	
36		Eberbach	Winterhauchorte	166800	80000	60000	20000 ℳ wurden 1906/07 bezahlt.
37		Mosbach	Fahrenbach	19000	6700	6700	
38			Lohrbach	55000	8000	8000	
39		Wertheim	Rauenberg	40000	20000	7500	12500 ℳ sind für 1910/11 vorgemerkt.

Zusammenstellung.

Kreis	Staatsbeitrag 1908/09 angewiesen ℳ
Konstanz	84070
Villingen	500
Waldshut	21200
Freiburg	16000
Lörrach	40000
Offenburg	25800
Baden	10000
Karlsruhe	.
Mannheim	5000
Heidelberg	26000
Mosbach	83600
	312170
Mittel:	
Restkredit von 1906/7 . . . . . 16652 ℳ	
Bewilligung für 1908/9 . . . . . 300000 „	316652
verfügbar . .	4482

II. Vormerkungen

für Bewilligungen in den nächsten Budgetperioden (außer den unter I vorgemerkten letzten Teilbeträgen).

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde
Konstanz	Stockach	Winterspüren	Offenburg	Oberkirch	Odsbach
Villingen	Triberg	Gütenbach	Karlsruhe	Bretten	Kürnbach
	Villingen	Erdmannsweiler	Heidelberg	Heidelberg	Mückenloch
		Niedereschach		Sinsheim	Adersbach
Waldshut	Bonndorf	Ort Seewangen	Mosbach	Buchen	Hainstadt
	St. Blasien	Immeneich			Laudenberg
		Ort Segelen		Eberbach	Lindach
	Waldshut	Ofterdingen		Wertheim	Bettingen
Freiburg	Freiburg	Sölden			
Lörrach	Lörrach	Tüllingen			
		Weil			
	Schönau	Tunach			

Summarische Darstellung des Rechnungsergebnisses

der im Betrieb befindlichen **Verbandsabdeckereien** für das **Betriebsjahr 1908.**

O.-B.	Bezeichnung der Verbands-Abdeckerei	Einnahme-Soll zusammen	Einnahme-Soll darunter a. des Betriebes	Einnahme-Soll darunter b. des Grundstockes Heimbezahlte Kapitalien	Einnahme-Soll darunter b. des Grundstockes Beiträge	Ausgabe-Soll zusammen	Ausgabe-Soll darunter a. des Betriebes	Ausgabe-Soll darunter b. des Grundstockes auf Liegenschaften u. Einrichtung	Ausgabe-Soll darunter b. des Grundstockes Angelegte Kapitalien	Ausgabe-Soll darunter b. des Grundstockes Abgetragene Kapitalien	Vermögensstand Aktiva	Vermögensstand Passiva	Vermögensstand Reinvermögen	Vermögensstand Vermehrung	Vermögensstand Verminderung	Bemerkungen
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1.	**Durlach** . .	95471 33	52870 58	33473 —	— —	238377 07	41617 77	— —	16350 —	180000 —	179596 16	180000 —	— —	— —	— —	Ueberschuldung 403.84 dieselbe hat am 31. Dez. 1909 betragen 11037.69 somit **Verminderung** 10633.85
2.	**Freiburg** . .	62241 67	29202 97	7412 72	16000 —*	242357 13	32936 99	52381 44	7412 12	149625 98	196268 20	187701 66	8566 54	— —	— —	Der Betriebsabschluß für 1907 und 1008 weist einen Fehlbetrag von 7361,64 M nach.
3.	**Ladenburg** . .	69683 19	34993 41	29169 72	— —	159742 —	26583 13	— —	16131 52	117000 —	128702 45	107000 80	21701 65	9107 —	— —	
4	**Unterlauchringen** . .	55398 24	10884 51	23045 80	17948 06**	62079 68	10318 83	2704 61	11312 90	37600 —	98222 03	33328 40	64893 63	2082 46	— —	

Tatsächlich abgetragen wurden bei
OB. 1 —
„ 2 9625.78
„ 3 10000.-
„ 4 4700.-

* Staatsbeitrag.

** Darunter Staatsbeitrag 1600 Mark.

NB. Die Betriebsausgaben übersteigen die Betriebseinnahmen nur bei Freiburg, während bei allen übrigen Anstalten ein mehr oder weniger großer Einnahmeüberschuß zu verzeichnen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage XIII.

Zu Titel IX B § 10.

Fortbildungskurse für Verwaltungsbeamte.

Als das Ergebnis zahlreicher Vorschläge über die zweckmäßigste Art der weiteren staatswissenschaftlichen Ausbildung der Verwaltungsbeamten hat sich im Februar 1902 in Berlin die „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" gebildet. Sie wurde durch Mitglieder verschiedener preußischer Ministerien und eine Anzahl Berliner Universitätsprofessoren gegründet und bezeichnet als ihren Zweck: „gereiften Personen, die im Besitze ausreichender Vorbildung sind, durch Veranstaltung von Fortbildungskursen Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse namentlich auf dem Gebiete der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften zu geben". Die Fortbildungskurse finden in jedem Winterhalbjahr in Berlin statt und dauern vier Monate (Anfang November bis Ende Februar). Sie bestehen in konversatorischen Vorlesungen, seminaristischen Uebungen, Einzelvorträgen, Exkursionen und Besichtigungen. Für Personen, welche verhindert sind an diesen mehrmonatlichen Semesterkursen teilzunehmen, findet ein sechswöchentlicher Kursus im Frühjahr (April und Mai) statt, welcher aus Fachvorlesungen, Einzelvorträgen, Besichtigungen, einzeltägigen Ausflügen und einer etwa siebentägigen Studienreise besteht.

Der gute Erfolg dieser Kurse führte dazu, auch in Frankfurt a. M. Fortbildungskurse für höhere Verwaltungsbeamte einzurichten. Sie wurden hier veranstaltet gemeinsam von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, dem Institut für Gemeinwohl und der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Der erste Kurs fand im Sommer 1905 statt. Seitdem haben sich diese Kurse zu einer ständigen Einrichtung entwickelt, und zwar werden sie im Frühjahr (Ende April bis Ende Juni) und Spätjahr (Mitte Oktober bis Mitte Dezember) abgehalten. Sie bestehen ebenfalls in Vorträgen und Besichtigungen. Der Geist des Programms der Kurse ist „einzudringen in das lebendige soziale, wirtschaftliche und kommunale Leben der Gegenwart durch Hören und Anschauen".

Angeregt durch den überaus starken stets sich steigernden Besuch der Berliner Veranstaltungen wurde im Frühjahr 1906 auch in Köln unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung gegründet. Sie hat auf gleicher Grundlage 4- bis 6wöchige Frühjahrs- und Herbstkurse (April—Mai, November/Dezember) eingerichtet.

Zur Teilnahme an den hiernach veranstalteten Kursen wurde einzelnen jungen Verwaltungsbeamten auf ihren Antrag der erforderliche Urlaub und eine angemessene Reisebeihilfe gewährt. —

Der Besuch dieser in den Städten Berlin, Frankfurt und Köln stattfindenden Kurse hatte für die badischen Teilnehmer den weiteren Gewinn, daß der Aufenthalt in diesen Großstädten unter sachkundiger Führung durch hervorragende wirtschaftliche Unternehmungen und kommunale Veranstaltungen den Blick erweiterte, und daß der Gedankenaustausch mit Verwaltungsbeamten aus anderen Staaten neue Anregung und Förderung bot. Als ein Nachteil dieser Kurse erwies sich jedoch, daß bei dem mit ihrem Besuch verbundenen Aufwand an Zeit und Geld der Besuch nur auf eine kleine Zahl von Teilnehmern beschränkt blieb und daß bei der Fülle des Gebotenen mangels einer die einzelnen Teilnehmer erfassenden einheitlichen Leitung eine Zersplitterung der Teilnehmer, eine nicht genügende Verarbeitung des Gehörten und Gesehenen befürchtet werden konnte.

Es wurde deshalb schon im Sommer 1906 von Professoren der Universität Heidelberg angeregt, im Lande selbst staats- und volkswirtschaftliche Fortbildungskurse abzuhalten, an denen Beamte der inneren Verwaltung, der Gemeindeverwaltung, der Justiz-, Unterrichts-, Finanz- und Eisenbahnverwaltung und Ingenieure unter Gewährung von Urlaub und finanziellen Beihilfen sich beteiligen könnten. Das Ergebnis der Beratungen über die zweckmäßigste Gestaltung dieser Kurse war die Veranstaltung einer 14tägigen Studienreise in die Rheinlande in der Zeit von 14. bis 28. Mai 1907 unter Führung des Geh. Hofrats Prof. Dr. Gothein in Heidelberg.

Ueber den Verlauf der Reise und die dabei vorgenommenen Besichtigungen berichtet der angeschlossene in der Bad. Verwaltungszeitschrift erschienene Aufsatz, (Bad. Verw.-Zeitschrift 1907 Nr. 14 S. 135). Beilage dieser Anlage.

Im Januar 1908 fand zur Vertiefung der auf der Reise gewonnenen Eindrücke unter Leitung des Professors Dr. Gothein in Heidelberg ein dreitägiger Wiederholungskurs statt, bei dem von jedem Teilnehmer auf unsere Anordnung über ein bestimmtes Thema im Anschluß an die Ergebnisse der Studienreise Bericht zu erstatten war (Bad. Verw.-Zeitschrift 1908 Nr. 3 S. 25).

In ähnlicher Weise vollzog sich eine zweite Reise im Juni 1908 nach der Provinz Westfalen und der Stadt Berlin, der ein dreitägiger Aufenthalt in Heidelberg mit einleitenden Vorträgen vorausging. Es beteiligte sich diesmal an der Führung Stadtsyndikus Dr. Landmann in

30*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mannheim. (Bad. Verw.-Zeitschr. 1908 Nr. 11 S. 115 und Nr. 17 S. 165). Auch daran schloß sich ein Wiederholungskurs im Laufe des Monats Januar 1909 an. (Bad. Verw.-Zeitschr. 1909 Nr. 6 S. 58.)

Inzwischen war im November 1908 in Mannheim die „Süddeutsche Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung" errichtet worden, die als Unternehmerin der Studienreise 1909 auftrat. Sie führte nach der Provinz Hannover, Bremen und Hamburg. Die Leitung lag in den Händen der Geh. Hofräte Professor Dr. Gothein-Heidelberg und Professor Dr. Rosin-Freiburg. Der vierzehntägige Wiederholungskurs soll im Januar 1910 stattfinden. —

Die Zahl der Verwaltungsbeamten, die an den Reisen teilnahmen, belief sich:

1907 . . . auf 9 (4 etatmäßige, 5 nichtetatmäßige)
1908 . . . auf 8 (3 „ 5 „)
1909 . . . auf 6 (3 „ 3 „)

Die günstigen Erfahrungen lassen es als wünschenswert erscheinen, die Kurse auch fernerhin beizubehalten. Aus den angeforderten Mitteln werden die Reisebeihilfen an die Teilnehmer (in der Regel 300 ℳ für die dreitägigen Vorbereitungsvorlesungen, die 14tägige Studienreise und den 14tägigen Wiederholungskurs) sowie die Honorare bestritten.

Beilage von Anlage XIII.

Eine Studienfahrt in die Rheinlande.

Vor nunmehr fünf Jahren wurde in Preußen und zwar in Berlin der Versuch unternommen, durch regelmäßig sich wiederholende Kurse die rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung insbesondere jüngerer Beamten, die aber doch schon über gewisse Erfahrungen in der Praxis verfügen, zu fördern. Köln und Frankfurt a. M. sind angesichts der guten Erfolge dem Berliner Beispiel nachgefolgt.

An allen Kursen in den genannten Städten nahmen stets einige badische Verwaltungsbeamte teil.

In letzter Zeit traten Heidelberger Professoren dem Gedanken näher, ihrerseits die erwähnten Bestrebungen zu unterstützen, und Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein war es, der im Beginn dieses Jahres dem Ministerium des Innern den Vorschlag machte, zu versuchen, auf einem neuen Wege zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, nämlich eine 14 tägige Studienreise in die Rheinlande zu unternehmen, „bei der die Teilnehmer von früh bis spät nichts anderes tun und treiben sollten, als Volkswirtschaft und Verwaltung zu sehen und zu hören, so daß sie ganz darin untergetaucht würden". Dieser Plan fand seitens des Ministeriums Zustimmung und kräftige Förderung; die Reise fand in der 2. Hälfte des Monats Mai statt.

Von vornherein war beabsichtigt, die Teilnehmerzahl — im Gegensatz zu einigen der preußischen Kurse, bei denen sie sich auf mehrere Hundert beläuft — zu beschränken. Es nahmen denn auch nur 9 Beamte der inneren Verwaltung, sowohl aus dem Ministerium als den verschiedenen Bezirken des Landes vom Seekreis bis zum Taubergrund, an der Fahrt teil. Da sich einige Studierende aus dem Gotheinschen Seminar in Heidelberg anschlossen, belief sich die Zahl der Reisegenossen schließlich auf zwanzig.

Die Arbeitseinteilung war die, daß jeweils einleitende Referate erstattet wurden über die Gebiete, sei es der Landwirtschaft, Industrie oder Sozialpolitik, die zunächst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden sollten. Eingehende Fragen wurden dann stets während der Besichtigung gestellt und nach Abschluß derselben ein Gespräch mit den Fabrikanten, leitenden Beamten usw. in der Form einer kontradiktorischen Verhandlung angeknüpft, das sich oft stundenlang hinzog und eine meist sehr rege Diskussion hervorrief. Von ganz besonderem Wert war, Dank der ausgedehnten Beziehungen Professor Gotheins, die überall hervorragende Führung beinahe immer durch die maßgebenden Persönlichkeiten selbst, was weite Ausblicke und die Heranziehung höherer Gesichtspunkte gestattete und zur Folge hatte, daß der Zusammenhang mit dem Großen Ganzen nie aus den Augen verloren wurde. In erster Linie muß aber auch die Geschicklichkeit des Leiters der Reise betont werden, der es vermöge seiner großen Sachkenntnis, auch auf technischem Gebiet, verstanden hat, durch gewandte und anregende Fragestellung jeweils die Befragten zu eingehender Darlgeung des Wissenswerten zu veranlassen.

War eine Besichtigungsgruppe abgeschlossen, so wurde — meist abends — unter Anknüpfung allgemeiner volkswirtschaftlicher Folgerungen ein zusammenfassender Rückblick gegeben. Durch die Teilnahme eines Ingenieurs, eines Schülers Professor Gotheins, war es auch möglich, speziell technische Fragen, soweit es für das Verständnis nötig war, zu erörtern bezw. einst Erlerntes, teilweise Vergessenes, wieder aufzufrischen. Es wurden Vortäge über Feuerung, Elektrizität u. a. m. gehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausdrücklich soll betont werden, daß man allseitig bestrebt war, nicht nur oberflächlich über die Dinge hinwegzugehen, eine Gefahr, die bei der kurzen zu Gebote stehenden Zeit und der Fülle der Eindrücke ja nahe lag, sondern sich nach Kräften in die jeweils in Angriff genommene Materie zu vertiefen, was mancher der Herren, die die Liebenswürdigkeit hatten, sich uns zur Verfügung zu stellen, zu seiner Ueberraschung erfahren haben mag. Nicht selten wurde auch unumwunden zugestanden, man habe sich auf eine so intensive Beschäftigung mit dem gerade vorliegenden Gegenstand nicht gefaßt gemacht. Daß dadurch die Reise keine Erholungsfahrt wurde, als was sie ja auch nicht geplant war, sondern recht anstrengende Tage brachte, ergibt sich aus dem Gesagten.

Die ersten Tage waren dem Studium landwirtschaftlicher Einrichtungen so z. B. der Feldbereinigung auf der „goldenen Meile", dem ehemaligen Hofgut Karls des Großen bei Remagen, gewidmet, wobei Weinbau und Weinhandel einen breiten Raum einnahmen und es interessant war zu beobachten, wie weit die Wünsche und Forderungen beider sich deckten und wo sie heftig aufeinanderstießen. Allgemein wurde anerkannt, daß im Ahrtal durch die Winzervereine, deren erster 1868 gegründet wurde, besonders nachdem sie sich zur Einführung des „Aßmannshäuser"-Systems für die Weingewinnung entschlossen hatten, eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt wurde, wobei freilich auch über die Schwerfälligkeit der Winzer Neuerungen gegenüber geklagt und betont wurde, daß sie durch Belehrung nie, nur durch den Schaden klug würden.

Einer eingehenden Besichtigung wurde weiter die landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, wo vor allem die Versuchsfelder und die Untersuchungen über Entstehung und Bekämpfung der Rebkrankheiten von großem Interesse waren, und deren Gutswirtschaft, der Dikopfshof, unterzogen. Auch hier konnte wieder mit Befriedigung festgestellt werden, daß die badische Viehzucht sich neben jeder anderen mit Ehren sehen lassen kann.

Natürlich wurden fort und fort Vergleiche mit den heimischen Verhältnissen gezogen, wozu unter anderm im besonderen Maße die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn herausforderte. Die Mitglieder derselben werden durch die Kreistage gewählt. Die Kammer steht in einer Personal- und Real-Union mit dem Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen; sie hat sich besonders um die starke Entwicklung des Genossenschaftswesens große Verdienste erworben und eine Genossenschaftsbank gegründet, die Genossenschaften mit unb. Haftung Kredit in Höhe eines Zehntels des nachweisbaren Vermögens der Genossenschafter gewährt. Die Einnahmen der Landwirtschaftskammer setzen sich zusammen aus ½ % des Grundsteuerreinertrags (zirka 170 000 ℳ jährlich), aus den Zinsen des Kapitals des Landwirtschaftlichen Vereins, der sein Vermögen der Kammer zur Verfügung gestellt hat, und aus Subventionen des Staates und der Provinz. Auffallend ist der starke Zug zur Selbstverwaltung, der uns sowohl hier als auch anderweit im Rheinlande, in der Industrie, wie in der Kommunalverwaltung, bemerkbar wurde.

Gewaltige Eindrücke waren es dann, die man von der modernen Großindustrie empfing, die wir in ihrer eigentlichen Hochburg kennen lernten, wo wir einen Begriff bekamen von der ungeheuren Tätigkeit, von dem rastlosen Mühen, dem großen Scharfsinn, die hier im täglichen Kampfe aufgewendet werden müssen. Hingelenkt wurde der Blick auf das sich immer steigende Drängen nach Konzentration des Kapitals, auf das Bestreben, den ganzen Produktions- und Verkaufsprozeß in eine Hand zu bekommen, wie es sich in der Verschmelzung der Rheinschiffahrtsgesellschaften mit den Kohlenzechen, der Errichtung des „Kohlenkontors" und in der Vereinigung von Grube, Hütte und Walzwerk in der Eisenindustrie zeigt, da man im gemischten Werk die Herstellung des Eisens und das Walzen in einer Hitze vorzunehmen und so wieder infolge der technischen Ueberlegenheit größere Rentabilität zu erzielen vermag.

Daß die Fragen der Zollverhältnisse, des Absatzes, der Kartell- und Syndikatspolitik vielfach behandelt wurden, bedarf wohl kaum der Erwähnung; von größtem Interesse war es, darüber von verschiedenen Seiten, teilweise aus dem Munde auf diesem Gebiete maßgebender Männer, Aufschluß zu bekommen. Auch unter den Werken für Fernleitung elektrischer Kraft ist der Versuch der Trustbildung im Gange, weil durch größere Zentralisierung und Regionalisierung hier ebenfalls größere Ersparnisse erhofft werden, da z. B. der Dienst am Sonntag, wo wenig Kraft gebraucht wird, durch nur ein Werk versehen werden könnte, während sonst jedes einzelne im Gang erhalten werden muß. Eine solche Zentralisierung brächte auch für den Konsumenten den Vorteil einer billigeren Stromabgabe mit sich, wie denn heute schon private Werke billiger zu liefern in der Lage sind als städtische, für deren Beibehaltung aber andere Gründe sprechen mögen.

Allgemein wurde hervorgehoben, daß — dank auch der guten Qualität der deutschen Arbeiter, die auf gute

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulbildung zurückgeführt wurde — unsere Industrie überall konkurrenzfähig ist und mit Stolz sowohl auf unsern starken Export als auch darauf hingewiesen, daß unsere Anlagen mustergültig sind, so daß z. B. aus den Vereinigten Staaten von Amerika eine Kommission zum Studium des rationellen Betriebs der Hochöfen nach Deutschland kam, da hier insbesondere eine bessere Verwendung der Nebenprodukte (Stickgase) zur Durchführung gelangt ist.

Doch es würde zu weit führen, auf noch andere Einzelheiten einzugehen und es mag nur noch erlaubt sein, um wenigstens andeutungsweise ein Bild von der Fülle des Gebotenen zu geben, eine Anzahl der bedeutendsten Betriebe, die besucht wurden, anzuführen. Ich nenne das Elektrizitätswerk „Berggeist" bei Brühl, eines der größten Werke für Fernleitung, verbunden mit einer Braunkohlengrube, die Gasmotorenfabrik Deutz, eine bedeutende Papierfabrik, die Steinkohlenwerke „Rheinpreußen" mit einer Belegschaft von 10 000 Mann und fünf Schächten, in deren einen wir einfuhren, die Rosing-Mühlen, einen automatischen Betrieb in großem Maßstabe, und die Rheinischen Stahlwerke in Duisburg, die Kruppsche Friedrich-Alfred-Hütte bei Rheinhausen und die Kruppschen Werke in Essen, die Bergische Stahlindustrie in Remscheid, Waffen- und Messerfabriken in Solingen, eine Riemendreherei, Spitzen- und Litzenfabrik, sowie Seidenbandwebereien in Barmen.

Ueber die Arbeitsverhältnisse der Seidenbandweber in den bergischen Landen gibt ja auch das Bittmannsche Buch über „Hausindustrie und Heimarbeit" unter Hervorhebung der Unterschiede mit der Sachlage im Hotzenwald und unter Betonung zweier sozialer Errungenschaften im ersteren Gebiet: „Maximalarbeitstag und Mindestlohntarif" erschöpfend Auskunft.

Es dürfte aber doch hervorzuheben sein, daß der Maximalarbeitstag nicht allgemein Anwendung findet, da neben Webstühlen mit elektrischem Antrieb auch zahlreiche Hausweber vorhanden sind, die einen eigenen Gasmotor oder noch Handbetrieb haben, und daß die Durchführung des Maximalarbeitstages selbst in den geschlossenen Orten des Rheinlandes — wie z. B. in Ronsdorf — auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, die in einzelnen Fällen der Zuwiderhandlung selbst zur Entziehung der elektrischen Kraft führten. Erst seitdem für jede Straße ein besonderer Vertrauensmann zur Aufsicht eingesetzt ist, ist der Maximalarbeitstag (von 7—12½ und von 1½ bis 7½ Uhr) zur Durchführung gebracht. Ihn bei den weithin zerstreuten Bandwebern des Hotzenwaldes einzuführen, dürfte, so erwünscht er sein mag, mithin mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein.

Doch zurück zu unserer Reise!

Außer den oben genannten Anlagen wurden weiter die Schifferbörse in Ruhrort, der Hafen ebenda und der von Duisburg, sowie der Privathafen „Gute Hoffnungshütte" mit den modernsten Kranenanlagen an Bord eines Regierungsdampfers einer Besichtigung unterzogen, eine Fachschule für Textilindustrie und die Talsperre bei Ronsdorf besucht, die gleislose elektrische Straßenbahn im Ahrtal und die Schwebebahn über der Wupper in Barmen in Augenschein genommen.

An letzterem Ort wie auch besonders in Essen erhielten wir lehrreiche Einblicke in die Kommunalpolitik.

Natürlich gab die Besichtigung der großen industriellen Werke stets Anlaß zur Erörterung sozialer Fragen, so insbesondere die Einführung eines kombinierten Lohnsystems für die Arbeiter unter Tage auf Zeche „Rheinpreußen" und ein Vortrag in Barmen über die Lohnverhältnisse der Seidenbandweber. Allgemein herrschte der Eindruck, daß die sozialen Verhältnisse im Wuppertal, wo es nach verschiedenen Aussagen wirklich Arme nicht gibt, relativ am günstigsten sind und daß dort die Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern am geringsten ist.

Interessante Schlaglichter fielen auch auf manche Dinge durch einen Vortrag des Sekretärs des Verbandes christlicher Gewerkschaften in Essen über die Stellung seiner Organisation zu der Sozialdemokratie und den Arbeiterausschüssen. Auch die Polenfrage unter den Bergarbeitern kam zur Sprache.

Auf dem Gebiete der Wohnungspflege sahen wir nach den verschiedensten Gesichtspunkten gegründete Anlagen, eine in Bergisch-Gladbach, ganz aus den Ideen der Bodenreformer heraus entwickelt, andere — von älteren bis zu den neuesten — bei Krupp, wo die Häuser nicht in das Eigentum der Bewohner übergehen können, wieder andere Systeme an anderen Orten verwirklicht. Man kann sich nun zu der Frage der Erbauung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber stellen wie man will, das läßt sich jedenfalls nicht verkennen, daß hier Großartiges geleistet und es so Tausenden werktätiger Menschen und ihren Familien möglich gemacht ist, in gesunden, teilweise außerordentlich behaglichen und hübschen Wohnungen um einen Mietpreis zu wohnen, der ihnen anderwärts ein entsprechendes Unterkommen nicht ermöglichte. Es mag hier angeführt werden, daß z. B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Krupp die Nachfrage nach Wohnungen so groß ist, daß nur Leute, die seit ungefähr 15 Jahren im Betriebe tätig sind, Berücksichtigung finden können.

Auf die genügend bekannten sonstigen, in ihrer Art wohl einzigen Wohlfahrtseinrichtungen genannter Firma, auf die Errichtung von Bibliotheken, die Abgabe von Milch, Kaffee und Tee in Fabriken, auf das verbreitete Fabriksparkassen- und Sterbekassenwesen, das besonders in Remscheid unter dem Namen „Bruderladen" in hoher Blüte steht, weiter einzugehen, verbietet der zu Gebote stehende Raum.

Zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß natürlich inmitten des ganzen Zaubers, den der Rhein ausübt, inmitten der alten Kultur der bereisten Lande auch ästhetische Gesichtspunkte nicht vernachlässigt wurden und nicht vernachlässigt werden konnten, hier, wo einem die Burgen und wundervollen Kirchen, aber auch die neuen Brücken in vollendet schöner Linienführung, die elegantesten Eisenkonstruktionen neben ehrwürdigem Steinbau auf Schritt und Tritt grüßen. Die Pfingsttage benutzten wir denn auch zur Besichtigung des Kunstgewerbemuseums, wo Professor Gothein einen vollendeten Vortrag über Keramik und Glasindustrie hielt, und des Walraff-Richartz-Museums in Köln, beides unter Führung der Direktoren selbst, was allen Teilnehmern als hoher Genuß in Erinnerung bleiben wird.

Auch der rheinischen Gastfreundschaft, die uns in so ausgedehntem Maße zuteil geworden ist, soll hier dankend gedacht werden.

Da die Studienreise vor allem durch Erweiterung des Blicks, Anregung zu Vergleichen und zur Selbstfortbildung, Kennenlernen anderer Verhältnisse und bedeutender Menschen reichen Gewinn gebracht und für ihre Teilnehmer außerordentlich lehrreich war, darf wohl gesagt werden, sie war der Unterstützung durch die badische Regierung durchaus würdig und es wäre sehr zu begrüßen, wenn die reglmäßige Veranstaltung solcher Reisen, wie es angestrebt wird, sich verwirklichen ließe. Empfehlenswert erschiene es dann freilich — und auch Professor Gothein geht darin mit dem Verfasser einig —, wenn die Teilnehmer künftighin wenigstens 2—3 Tage vor Beginn der Fahrt zusammenkämen, um mit all den einleitenden Vorträgen und Erläuterungen die Reise selbst nicht beschweren zu müssen. Es würde dies auch den Vorzug haben, daß man sich vorher einigermaßen kennen lernte und in Erfahrung brächte, worauf die Neigungen des Einzelnen besonders gerichtet sind, so daß eine bestimmte Verteilung der Arbeitsgebiete für Referate usw. erfolgen könnte.

Ein zweiter Punkt, der wohl der Aenderung zu unterliegen hätte, wäre die Einschiebung sogenannter freier Tage, die diesmal nicht vorgesehen war, sogenannt deshalb, weil an diesen Tagen zwar die Besichtigungen auszufallen, auf sie aber dann die eingangserwähnten zusammenfassenden Rückblicke, historischen Einleitungen über neu aufzusuchende Industrien, die Vorbereitung auf besondere technische Vorgänge, Ergänzung der Aufzeichnungen u. a. m. zu fallen hätten und somit wohl eine noch eingehendere geistige Verarbeitung der gewonnenen Eindrücke möglich wäre.

№ 12a.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911.

Ausgaben Titel VIII: Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung IV, Seite 18—24.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Willi.**

Die Kommission stellt den

Antrag:

sämtliche Ausgaben in Titel VIII und zwar

a) für Gewerbeaufsicht	86560	ℳ
für je ein Jahr der Budgetperiode		
b) für Durchführung der sozialen Gesetze	49290	„
für je ein Jahr der Budgetperiode		
Summe Titel VIII	135850	ℳ
zusammen für je ein Jahr der Budgetperiode, mithin für die ganze Budgetperiode . .	271700	ℳ

zu genehmigen.

Die Kommission hat die in Titel VIII gestellten Anforderungen im Beisein der Vertreter der Großh. Regierung geprüft und einen Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

Die in der Kommissionsberatung an die Vertreter der Großh. Regierung gerichteten Anfragen und deren Beantwortung sind Gegenstand mündlicher Berichterstattung. Die der Kommission mitgeteilten Übersichten über

1. die Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen,
2. die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter,
3. die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen,
4. die Entwickelung der Landesversicherungsanstalt Baden,
5. die Besetzung und Tätigkeit der Schiedsgerichte,
6. die Geschäftsbewegung bei der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

sind diesem Bericht als Anlagen beigegeben. Anl. I—VI

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Gewerbeaufsicht.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	21	—	—	12	2	1	2	
IV.	Industrie der Steine und Erden	862	—	1	278	77	101	11	
V.	Metallverarbeitung	512	5	1	394	45	8	8	
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	402	2	1	322	29	6	6	
VII.	Chemische Industrie	61	—	—	46	6	1	1	
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	82	—	2	57	11	1	1	
IX.	Textilindustrie	166	6	1	117	17	5	1	
X.	Papierindustrie	98	7	—	62	15	2	9	
XI.	Lederindustrie	46	—	—	38	4	—	1	
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	733	—	3	626	47	4	9	
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1169	10	12	1042	53	7	7	
XIV.	Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	350	1	1	301	15	5	1	
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	114	—	—	100	7	—	—	
XVI.	Polygraphische Gewerbe	159	—	6	132	12	1	1	
	Sonstige Industriezweige	52	—	—	47	1	1	-	
	Zusammen	4827	31	28	3574	341	143	58	
	Davon unter Aufsicht								
	a. Der Großh. Bergbehörde:								
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	5	—	—	3	1	—	1	
	4. Steinkohlenbergwerke	6	—	—	1	—	1	1	
IV.	1. Industrie der Steine und Erden	26	—	—	17	3	1	2	
	Im ganzen	37	—	—	21	4	2	4	
	b. der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen:								
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	1	—	—	1	—	—	—	
IV.	1. Industrie der Steine und Erden	514	—	—	29	41	93	1	
	Im ganzen	515	—	—	30	41	93	1	

Gewerbe-

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwider-
betreffend die Beschäftigung

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen [1]) gegen: Bestimmungen betreffend: Arbeitsbücher [2])	Lohnzahlungsbücher	Anzeigen, Verzeichnisse, Auslänge	Aufsichtsrat bei Hinderung der Beschäftigung (§ 120 Abs. 1 der G. O.)		Dauer der Beschäftigung von: über 10		unter 13 Jahren	
1	2	3	4	5	6		7		8	
III	1. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	1	—	1	2	2	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	1	1	1	—	—	1	4
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V	Metallverarbeitung	—	—	4	—	—	—	—	1	1
VI	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	4	—	—	—	—	1	2
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Zündhölzerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkalichromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	1	—	1	—	—	—	—	—	—
IX	1. Textilindustrie ausgenommen 2 und 3	—	—	1	—	—	1	7	1	6
	2. Spinnereien	—	—	—	1	1	—	—	—	—
	3. Hechelräume	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	2	—	12	4	4	1	7	4	13

[1]) In den Spalten 3, 4, 5, 11 sowie in den Fällen der Spalten 6 bis 10 für Zahl der Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zuwiderhandlungen verschiedener Art.
[2]) In dieser Spalte sind Zuwiderhandlungen bei Nichtführen oder fehlender Aufbewahrung gemäß § 108 der Gewerbeordnung, sowie auch die Nichtführung der Arbeitsbücher bei Arbeitern unter 16 Jahren, welche nach § 107 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Führung eines Arbeitsbuches befreit sind, mitgezählt.
[3]) Für Gruppe III sind auch solche Betriebe mit Dampfkesseln berücksichtigt, welche nach der Gewerbeordnung der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten unterstehen.

Aufsicht.

handlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen,
jugendlicher Arbeiter.

ermittelte Zuwiderhandlungen [1]) gegen: betreffend: Frauen	Nachtarbeit	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	Fortbildungsschul- und Gewerbeordnungsmäßiger Unterricht	besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3—11 fallender: Aufsicht über die Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Anfertigung gefährlicher Arbeitsstücke, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen	Gruppe
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	III.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4	2	IV.
1 58	— —	— —	— —	1 2	— —	— —	— —	5	3	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
4 15	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5	5	V.
5 27	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8	6	VI.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	VII.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	VIII.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1	—	IX.
3 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5	4	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1	—	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
13 130	— —	— —	— —	1 2	— —	— —	— —	29	20	

Nachtrag auf der Zahl der unter in Vorjahr genannten Betriebe, in der vorigen Zeile der Spalte 7 für 12 Betriebe die Zahl der Betriebe eingetragen, sind in den jugendlichen Arbeitern gefertigte Betriebe nicht Gewerbeaufsicht unter Gruppe V fallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 11.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten Bestimmungen								
		Betriebsbücher[1])	Lohnzahlungsbücher	Anzeige, Anhörung usw. Anhörung	Nachschau bei Arbeitern über der Beschäftigung (§ 120 Abs. 1 der G.O.)		Dauer der Beschäftigung von Arbeitern		von jungen Leuten	
1	2	3	4	5	6		7		8	
	Übertrag	2		12	4	4	1	7	4	13
X.	Papierindustrie	—	—	2	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1	—	4	4	5	—	—	1	2
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	2	1	3	1	1	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	—	—	2	—	—	—	—	2	2
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	13	4	7	—	—	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	4	8
	6. Konservenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemühlen	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Zichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion	22	—	39	1	1	—	—	5	13
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	1	—	2	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	10	3	3	—	—	2	3
	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	27	—	90	17	23	2	8	18	41

[1]) In die Spalten 3, 4, 5, 10 jenes in den letzten Teil der Spalten 6 und 15 bis 20 die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen über Wochen- und Sonntagsruhe ermittelt worden.

[2]) In diese Zahlen sind Übertretungen der Bestimmungen über Schonzeiten auch insoweit aufgenommen, als es sich um minderjährige, nicht ja bis

Noch Anlage 11.

Gruppe	ermittelte Zuwiderhandlungen[1]) gegen: betreffend: Bauten		Nachtarbeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Kinderwagen- und Kinderwagenhandel, Bücher- und Kommissionsunterricht		besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Ziffern 1—11 Fallende: Nachweis über die Beschäftigung		Jugendliche Arbeiter		Nachweis zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen	Gruppe
	9	10	11		12		13		14		15		16		17	18	19	
	13	130	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	29	20	
X.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	X.
XI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	XII.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	
XIII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	XIII.
	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	5	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	
	—	—	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XIV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	XIV.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	2	
XV.	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	XV.
XVI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	XVI.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4	
	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	22	142	—	1	5	7	—	—	1	2	—	—	—	—	1	148	39	

[1]) Die Zahl der hinter in Betracht kommenden Personen, in der letzten Zeit der Spalten 9 bis 15 angegebenen Zahl der Personen eingetragen, in der bei mehreren ungleichen Arbeitern gültige Personen handelt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Gewerbe-

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichts-				
		Bestimmungen				
		Anzeigen, Anhörungen	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause	
1	2	3	4		5	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke[1])	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb[1])	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	1	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	1	5	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	3	—	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—
	2. Zündhölzerfabriken	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	2	1	20	1	20
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—
	3. Hechelräume	—	—	—	—	—
	Seite .	7	2	25	1	20

[1]) Die bei Ziffern 1, 12, sowie in den Fällen Teil der Spalten 4 bis 10 bis Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen über Schutzfrist und der Zahl gleichartiger Anordnungen zusammenfassend behandelt wurden.
[2]) Der Ziffern III sind auch solche Betriebsarten und Betriebsgruppen berücksichtigt, welche nach der Statistik der deutschen Gewerbeaufsicht

Anlage III.

aufsicht.

und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

| beamten ermittelte Zuwiderhandlungen[1]) gegen: | | | |

Noch Anlage III.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichts-Bestimmungen: Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause	
1	2	3	4		5	
	Übertrag . .	7	2	25	1	20
X.	Papierindustrie	1	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien .	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	2	—	—	—	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	2	1	2	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	14	1	6	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch .	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken	—	—	—	—	—
	7. Getreidemühlen	—	—	—	—	—
	8. Zichorienfabriken	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 —	5	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion . . .	13	15	67	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	1	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	3	—	—	—	—
	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—
	Zusammen . .	48	19	100	1	20

[illegible] Die beim Zeichen 3, 11 bezw. in der letzten Zahl der Spalten 4 bis 10 die Zahl der Zahl von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften und die Zahl der [illegible] verzeichnet.

Noch Anlage III.

beamten ermittelte Zuwiderhandlungen[1]) gegen: betreffend Beschäftigung an Sonn- und Festtagen der Festtage		Nacht-arbeit		Verhältnisse der Wöchnerinnen		besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Zu. 3—8 Fallende: Nachlaß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit gelten Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen	Gruppe
6	7			8		9		10		11	12	13	14
3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	
1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	X.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	XII.
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	XIII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	XIV.
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	XVI.
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	
12	64	—	—	—	—	1	1	—	—	7	66	20	

[illegible] Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind, in den beiden Zeilen der Spalten 4 bis 10 dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwider-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Entwickelung der Landes-

Jahr	Zahl der Vertrauensmänner, Obleute und Kontrolleure	Ausgabe der Wochen-Beiträge	Einnahmen			Ausgaben für	
			von Beiträgen	Zinsen	Miete für Grundbesitz	Renten	Erstattung von Beiträgen
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1891	9	12 383 921	2 602 978 64	26 696 13	— —	190 420 96	— —
1893	18	13 426 179	2 902 013 26	227 882 57	— —	378 760 50	— —
1895	23	14 666 519	3 192 021 03	439 585 68	3 500 —	563 194 49	4 431 10
1897	30	16 250 676	3 612 162 18	615 140 73	3 500 —	783 770 70	81 468 25
1899	37	19 451 888	4 435 722 84	824 382 42	3 424 61	1 103 594 98	141 333 92
1900	41	17 419 798	4 120 458 25	924 781 15	57 231 70	1 551 505 40	184 102 46
1901	44	18 594 407	4 445 978 45	1 040 985 14	57 250 70	1 834 157 38	195 724 03
1903	55	19 619 380	4 784 708 78	1 225 405 83	66 882 91	2 420 716 28	214 935 58
1905	60	21 035 972	5 273 819 16	1 377 407 80	77 250 49	2 883 111 29	234 598 53
1907	70	22 414 912	5 934 677 68	1 545 477 48	113 379 —	3 196 105 08	243 826 17
1908	70	22 573 168	6 046 161 08	1 687 984 53	120 915 28	3 339 623 93	229 614 57

Anlage IV.

Versicherungsanstalt Baden.

Versicherte		Ausgaben für die Verwaltung	Gesamtvermögen	Von dem Gesamtvermögen gehören		
Selbstfahrern einschließlich Familien-Unterstützung	im ganzen			dem Grundvermögen	dem Kapitalvermögen im ganzen	darunter verzinsliche Kapitalien
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
22 29	190 443 25	139 483 66	2 366 421 62	— —	2 366 421 62	2 225 785 91
8 078 52	386 839 02	146 762 02	7 567 806 30	— —	7 567 806 30	7 259 068 03
76 770 40	644 395 99	197 073 17	13 084 968 24	— —	13 084 968 24	12 588 395 66
155 411 38	1 020 650 39	221 662 10	18 958 552 23	— —	18 958 552 23	18 447 554 72
394 862 87	1 639 791 77	257 252 99	25 487 778 40	— —	25 487 778 40	23 508 478 25
484 820 56	2 220 428 42	304 410 09	28 023 558 19	432 411 41	27 091 146 78	25 736 916 32
517 542 87	2 547 424 28	327 662 23	30 746 782 50	809 052 47	29 937 730 03	27 942 101 40
605 465 12	3 251 114 08	387 044 87	35 798 991 37	1 164 598 01	34 634 393 36	32 512 653 99
607 860 63	3 725 570 40	437 773 24	41 016 603 85	1 240 826 28	39 775 777 57	36 282 397 89
648 196 15	4 128 109 40	519 032 41	46 620 300 61	1 437 883 54	45 182 416 77	41 644 871 12
941 981 19	4 511 219 69	574 787 57	49 464 693 40	1 559 455 86	47 905 237 54	45 368 840 70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die badischen

Beamte und Angestellte.

Schiedsgerichte	Beamte und Angestellte: Vorsitzende u. Stellvertreter	Beisitzer u. Kassierer	Schreiber u. Kassierer	Schreiber	Gehilfen	Diener	Beisitzer (z. ganz kleinen Schiedsgerichten auch Schreiber)	Fälle: Invalid.-Versicherung der Anstalt Baden: erledigt	Invalid.-Versicherung der Anstalt Baden: unerledigt	Invalid.-Versicherung anderer Anstalten: erledigt	Invalid.-Versicherung anderer Anstalten: unerledigt	Unfallversicherung: erledigt	Unfallversicherung: unerledigt	zusammen: erledigt	zusammen: unerledigt	Bruttoausgabe der Versicherungsanstalt Spalte 9 + 13 ℳ	₰
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Mannheim	2	1	1	2	1	92	112	10	2	1	1090	155	1204	166	23 637	47
Karlsruhe	4	1	1	—	1	60	122	27	1	—	916	180	1039	207	14 770	15
Freiburg	2	1	1	1	1	68	92	16	—	1	595	98	687	115	16 726	01
Konstanz	2	1	1	—	—	44	61	5	—	—	369	25	430	30	10 699	88
Summe 1908	10	4	4	3	3	264	387	58	3	2	2970	458	3380	518	65 833	51
1907	12	4	3	5	3	264	363	59	3	1	2566	397	2032	457	54 390	03
1905	11	4	3	2	3	252	365	35	1	—	2172	313	2539	348	45 950	90
1903	13	3	3	1	3	252	272	73	1	—	1946	374	2219	447	38 256	07
1901	11	4	3	—	4	252	181	29	—	—	1365	236	1546	265	28 126	56

Schiedsgerichte 1908.

Beisitzer, Streitfälle und Kosten

Gerichtshaltungs-Kosten: für Fahrnisse	ℳ	₰	für Pensionen, Unfallkassen u.	ℳ	₰	im übrigen	ℳ	₰	Summe Spalte 6+7+8	ℳ	₰	von der Summe Spalte 9 sollen zur Zahl: Ende durch Vergl. erledigt	ℳ	₰	anderen Versicherungsträgern	ℳ	₰	der Landesversicherungsanstalt Baden	ℳ	₰	Gerichtskosten der Landesversicherungsanstalt Baden	ℳ	₰	Kostenersatz der Landesversicherungsanstalt Baden, Spalte 12 und 13	ℳ	₰	Von den Gerichtshaltungskosten kommen auf 1 erledigten Fall: Spalte 5 und 6 für alle Versicherungsträger	ℳ	₰	von Spalte 12 und 13 Spalte 12 allein	ℳ	₰	von Spalte 12 und 13 die andern Träger	ℳ	₰
	19	20		21	22		23	24		25	26		27	28		29	30		31	32		33	34		35	36		37	38		39	40		41	42
656	75	—	—	21 904	08	22 650	83	—	—	20 060	04	2590	79	986	64	3577	45	18	81	23	13	18	37
3079	98	—	—	10 806	08	13 886	06	—	—	9 584	93	4301	13	884	09	5185	22	13	36	35	26	10	45
669	97	52	70	14 282	39	15 002	06	—	—	12 444	67	2557	39	1723	95	4281	34	21	84	27	80	20	91
32	35	—	—	9 873	48	9 906	73	—	—	8 513	20	1392	53	794	15	2186	68	23	04	32	83	23	07
4435	95	52	70	56 956	03	61 444	68	—	—	50 602	84	10841	84	4388	83	18229	67	18	20	28	02	17	02
534	89	66	—	49 275	85	49 806	74	—	—	43 748	15	6548	59	4393	29	10941	88	17	01	18	04	16	87
537	74	—	—	41 144	52	41 682	26	—	—	35 170	05	6511	61	4268	70	10780	31	16	42	17	79	16	19
583	45	11	30	35 470	32	36 065	07	40	48	31 344	02	4080	57	2191	—	6271	57	16	26	17	21	16	10
1875	15	640	21	24 952	45	27 447	81	40	39	22 058	27	5349	18	678	75	6027	93	16	17	29	55	16	16

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Anlage VI.

Die Geschäftsbewegung bei der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Geschäftsjahr:	Anzahl der			Summe der			
	bearbeiteten Eingänge	erstatteten Unfall-Anzeigen	entschädigten Unfälle	Unfall-entschädigungen		Gesamt-Verwaltungskosten	
				ℳ	₰	ℳ	₰
1888	752	183	9	377	80	3 074	16
1889	5 366	785	193	21 862	38	23 167	32
1890	11 845	1 513	491	67 146	05	22 783	21
1891	19 250	1 923	860	143 640	02	29 145	53
1892	21 915	2 044	1 023	206 441	36	32 198	54
1893	22 406	2 445	1 189	282 983	24	35 039	85
1894	26 425	2 894	1 503	377 055	76	50 572	61
1895	28 971	3 224	1 634	457 556	50	67 045	96
1896	38 272	3 751	2 107	566 488	81	72 924	71
1897	45 455	4 059	2 307	673 298	94	84 302	66
1898	47 492	4 292	2 127	742 160	30	89 408	66
1899	51 261	4 701	2 366	822 179	93	98 430	46
1900	57 491	4 949	2 534	901 310	66	111 156	98
1901	62 218	5 031	2 715	1 012 885	59	126 640	23
1902	66 747	5 475	2 932	1 110 599	63	153 460	69
1903	75 101	5 735	3 037	1 238 883	37	161 456	19
1904	80 715	6 204	3 236	1 335 593	15	167 849	41
1905	93 108	6 251	3 474	1 454 628	60	187 551	48
1906	92 317	6 194	3 491	1 548 824	67	195 133	35
1907	89 472	6 500	3 405	1 616 974	95	199 003	19
1908	96 119	7 127	4 089	1 772 931	60	212 818	01
Summe	1 032 698	85 280	44 722	16 353 823	31	2 123 163	20

№ 12 b.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911

Titel XII und XIII der Ausgaben

und

Titel III und IV der Einnahmen:

Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IV, S. 62—76, 188—190.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Schofer.

I.

Unter Titel XII der Ausgaben werden für die Heil- und Pflegeanstalten für die Budgetperiode 1910/11 im ordentlichen Etat angefordert pro Jahr . . . . . 4 036 490 ℳ

Unter Titel III der Einnahmen werden die in Aussicht stehenden Einnahmen pro Jahr angegeben auf . . . . . 2 881 290 ℳ

Der außerordentliche Etat der Budgetperiode im Betrage von . . . . . 2 351 000 ℳ ist am 18. Januar von der Zweiten Kammer genehmigt worden.

Der

Antrag

der Budgetkommission geht auf Genehmigung der vorstehenden Positionen.

Als Anlagen sind beigegeben:

1. Nachweisung über die für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch bis Ende 1909 bewilligten Mittel und deren Verwendung. — Anlage 1
2. Voranschlag über die Verwendung der im Budget 1910/11 für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch vorgesehenen Mittel. — Anlage 2
3. Zusammenstellung der für den ersten Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz in den Budgetperioden 1910/11 und 1912/13 erforderten Mittel. — Anlage 3
4. Tabellen und Erläuterungen über Sterblichkeit an Tuberkulose in den Heil- und Pflegeanstalten. — Anlage 4.

II.

Unter Titel XIII der Ausgaben werden im ordentlichen Etat für die Besserungs- und Erziehungsanstalten für die Budgetperiode 1910/11 pro Jahr angefordert . . . 262 490 ℳ

Eine Anforderung im außerordentlichen Etat ist nicht vorgesehen.

Die Einnahmen sind in Titel IV mit 152 290 ℳ pro Jahr eingestellt.

Antrag.

Die Budgetkommission beantragt Genehmigung vorstehender Positionen.

Als Anlagen sind beigegeben:

1. Übersicht über die Zahl der Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen von 1890 bis 1908. — Anlage 5.
2. Darstellung des durchschnittlichen täglichen sowie des höchsten und niedersten Gefangenenstandes der Anstalt Kislau in den Jahren 1899/1908. — Anlage 6.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Nachweisung

über die

für Errichtung einer **Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch** bis Ende 1909 bewilligten Mittel und deren Verwendung.

	Bewilligung 1902/09	Verwendung 1902/09
	ℳ	ℳ
Vorarbeiten	10 000	21 420
Geländeerwerbung	412 000	418 010
Straßenanlagen	171 230	178 710
Kanalisation	223 050	206 600
Wasserversorgung	177 200	231 090
Krankenhäuser.		
Haus MAR	90 377	93 820
„ ME	141 412	141 380
„ FH 2	112 301	119 090
„ FH 3	103 960	114 910
„ MU 1	131 998	140 860
„ FE	141 822	156 020
Für 147 weitere Betten zur stärkeren Belegung dieser Häuser	58 000	57 560
Haus FAR	108 000	116 590
„ FU 1	128 370	133 980
„ MU 3	122 000	124 760
„ MH 1	135 282	137 630
„ MU 2	130 000	127 240
„ FU 2	130 000	126 010
Für 80 weitere Betten zur stärkeren Belegung dieser Häuser	32 000	31 820
Haus MR 1	64 000	64 250
„ FR 1	64 000	65 020
„ MR 2	64 000	62 360
„ FR 2	64 000	62 760
„ MH 2	136 000	133 230
„ MH 3	117 000	111 850
Haus MRg	105 000	103 050
„ FU 3	116 000	108 880
„ FH 1	140 000	142 050
„ FRg	105 000	103 060
Verwaltung und Wirtschaft.		
Verwaltungsgebäude	212 978	249 760
Kochküche	114 301	135 510
Waschküche	167 894	175 420
Werkstätten	103 000	107 490
Haus für Feuerlöschgeräte	3 100	6 540
Leichenhaus	14 403	17 690
Ökonomie	193 000	203 730
Gärtnerei	6 000	12 880
Beamtenwohngebäude.		
Wohnhaus für den Direktor und einen Arzt	63 600	85 510
Wohnhaus für zwei Ärzte	60 000	63 880
3 Wohnhäuser für zusammen 7 Familien	103 000	113 480
Sonstiges.		
Fernheizung	616 550	627 840
Elektrisches Verteilungsnetz, Straßenbeleuchtung, Fernsprechanlage, Planierungen, Gartenanlagen usw.	61 355	113 290
Bauleitung und Verrechnung	56 317	86 540
Kantinengebäude	—	15 390
Verschiedenes	—	1 660
Summe	5 309 500	5 650 620

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Voranschlag

über die

Verwendung der im Budget 1910/11 für die Errichtung einer **Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch** vorgesehenen Mittel.

	Baukosten einschl. Platzherstellung	Innen-Einrichtung	Gesamtkosten
I. Krankenhäuser.			
a. Männerseite.			
Anbau eines Operationssaales an das Haus MH 1	5 300	700	6 000
Landhaus für 35 Ruhige (MR 3)	53 500	14 000	67 500
Gesichertes Haus für 46 gefährliche und verbrecherische Geisteskranke (Haus MU 4)	252 000	18 000	270 000
Lazarett	23 600	2 400	26 000
b. Frauenseite.			
Landhaus für 35 Ruhige (FR 3)	53 500	14 000	67 500
II. Verwaltung und Wirtschaft.			
Kochküche (Ergänzung der inneren Einrichtung)	—	10 000	10 000
Werkstätten (zweiter Backofen)	—	7 500	7 500
Eishaus	10 900	—	10 900
Ökonomie, 3. Teilforderung	53 500	2 500	56 000
III. Beamtenwohngebäude.			
Wohnhäuser für 4 Familien (Oberwärter 2c.)	35 000	—	35 000
Wohnhaus für 4 Familien (Wärter)	33 000	—	33 000
IV. Fernheizung.			
Kesselhaus (8 Kessel)	—	20 000	20 000
Heizkanäle	17 700	—	17 700
Heizleitungen	15 300	—	15 300
V. Allgemeines.			
Erweiterung der Straßenanlagen	—	—	10 280
„ „ Kanalisation	—	—	30 700
„ „ Wasserversorgung	—	—	5 200
Elektrische Starkstromleitung zum Staatsbahnhof Wiesloch und Änderung der elektrischen Anlagen	—	—	125 000
Elektrisches Verteilungsnetz	—	—	6 500
Fernsprechanlage	—	—	3 770
Gartenanlage, Einfahrtstor, Einfriedigung u. a.	—	—	18 150
Bauleitung und Verrechnung	—	—	18 000
Summe			860 000

Anlage 3.

Zusammenstellung

der

für den ersten Ausbau der **Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz** in den Budgetperioden 1910/11 und 1912/13 erforderten Mittel.

	Zahl der Krankenbetten		Bedarf 1910/11 M.	Bedarf 1912/13 M.	Bedarf zusammen M.
Baubeginn 1910					
Haus M A B	35	Bau	90 000	—	
		Einrichtung	—	14 000	104 000
„ F A B	35	Bau	90 000	—	
		Einrichtung	—	14 000	104 000
„ M A U	25	Bau	83 000	—	
		Einrichtung	—	10 000	93 000
„ F A U	25	Bau	83 000	—	
		Einrichtung	—	10 000	93 000
Verwaltungsgebäude . .		Bau	255 000	—	
		Einrichtung	—	30 000	285 000
Koch- und Waschküche . .		Bau	162 000	—	
		Einrichtung	—	100 000	262 000
Werkstätten		Bau	91 800	—	
		Einrichtung	—	30 500	122 300
Baubeginn 1911					
Haus M U 1	40	Bau	42 000	52 000	
		Einrichtung	—	16 000	110 000
„ F U 1	40	Bau	42 000	52 000	
		Einrichtung	—	16 000	110 000
„ M U 2	40	Bau	45 000	55 000	
		Einrichtung	—	16 000	116 000
„ F U 2	40	Bau	45 000	55 000	
		Einrichtung	—	16 000	116 000
Kesselhaus		Bau	75 000	74 000	
		Einrichtung	—	331 655	480 655
Baubeginn 1912					
Haus M H 1	60	Bau	—	128 064	
		Einrichtung	—	24 000	152 064
„ F H 1	60	Bau	—	128 064	
		Einrichtung	—	24 000	152 064
„ M H 2	50	Bau	—	98 753	
		Einrichtung	—	20 000	118 753
„ F H 2	50	Bau	—	98 753	
	zus. 500 Betten	Einrichtung	—	20 000	118 735
Kirche			—	55 000	55 000
Kohlenschuppen			—	15 000	15 000
Leichenhaus			—	14 063	14 063

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1910/11 M.	1912/13 M.	Zusammen M.
Ökonomie zur Hälfte mit Wohnhaus	—	70 000	70 000
Schlachthaus	—	25 742	25 742
Schuppen zur Werkstätte	—	3 000	3 000
Wohnhaus für den Direktor und einen Arzt	—	75 000	75 000
Wohnhaus für 3 Familien	—	27 890	27 890
„ „ 4 „	—	30 711	30 711
Torwartshaus	—	7 500	7 500
Eigentlicher Bauaufwand	1 103 800	1 757 695	2 861 495
Hierzu:			
Fernheizung	45 000	255 000	300 000
Allgemeines (Elektrisches Verteilungsnetz u. s. w.)	40 000	80 000	120 000
Geländeverwertung	80 000	311 200	391 200
Straßenherstellungen	72 000	8 800	80 800
Kanalisation	72 000	178 000	250 000
Wasserversorgung	20 000	280 000	300 000
Bauleitung und Verrechnung	20 000	20 000	40 000
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	13 200	9 305	22 505
Im ganzen	1 466 000	2 900 000	4 366 000

Anlage 4.

Tabellen und Erläuterungen

über

Sterblichkeit an Tuberkulose in den Heil- und Pflegeanstalten.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Anstalt	Todesfälle überhaupt	Todesfälle an Tuberkulose	Auf 100 Todesfälle solche an Tuberkulose	Gesamtzahl der verpflegten Kranken	Zahl der Todesfälle an Tuberkulose auf 1000 Anstaltspfleglinge	Durchschnitt aller Anstalten von Sp. 7
1897	Illenau	40	12	30,0	881	13,6	10,8
	Emmendingen	27	4	14,8	1052	3,8	
	Pforzheim	50	10	20,0	659	15,1	
1898	Illenau	54	9	16,6	856	10,5	13,8
	Emmendingen	42	10	23,8	1054	9,4	
	Pforzheim	52	14	26,9	647	21,6	
1899	Illenau	38	8	21,5	867	9,2	13,9
	Emmendingen	45	11	24,4	1108	9,9	
	Pforzheim	59	16	27,1	700	22,8	
1900	Illenau	35	6	17,1	893	6,7	13,0
	Emmendingen	59	14	23,7	1169	11,9	
	Pforzheim	62	14	22,6	678	20,6	
1901	Illenau	35	4	11,4	943	4,2	16,2
	Emmendingen	58	17	29,3	1319	12,8	
	Pforzheim	55	22	40,0	694	31,7	
1902	Illenau	46	5	10,8	997	5,0	10,3
	Emmendingen	71	18	25,3	1463	12,3	
	Pforzheim	60	10	16,7	720	13,8	
1903	Illenau	63	3	4,7	1029	2,9	12,4
	Emmendingen	73	21	28,7	1539	13,6	
	Pforzheim	50	15	30,0	716	20,9	
1904	Illenau	64	5	7,8	1082	4,62	11,8
	Emmendingen	76	16	21,0	1684	9,5	
	Pforzheim	37	15	40,5	697	21,5	
1905	Illenau	47	6	12,7	1138	5,2	13,8
	Emmendingen	88	25	28,4	1850	13,5	
	Pforzheim	66	17	25,8	741	22,9	
1906	Illenau	56	11	19,6	1153	9,5	13,9
	Emmendingen	99	24	24,2	1839	13,0	
	Pforzheim	61	14	22,9	720	19,4	
1875—1900	Preußische Anstalten	62 749	9478	15,3	—	—	—
1897—1906	Badische Anstalten	1 668	376	22,5			
	Französische Anstalten	—	—	—	—	4,8 in neuen Anstalten 19,6 in alten Anstalten 11,7 im Durchschnitt.	
	Badische Anstalten	—	—	—	—	12,9 im Durchschnitt.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den vorstehenden Zusammenstellungen ist in den badischen Anstalten die Sterblichkeit an Tuberkulose allerdings etwas höher als in den preußischen und französischen Anstalten, der Unterschied ist aber kein solcher, daß er besondere Bedenken erregte, auch kann es fraglich sein, ob die Zahlen ohne Einschränkung einer Vergleichung zugänglich sind.

Unter den badischen Anstalten hat naturgemäß Pforzheim die höchsten Ziffern, dann folgt Emmendingen, schließlich Illenau. Maßgebend für den Stand der Tuberkulosesterblichkeit ist im wesentlichen das in den einzelnen Anstalten untergebrachte Krankenmaterial und nicht das Alter der Anstalt, wie Le Marie in seiner Arbeit über die französischen Irrenanstalten annimmt; die sogenannten Aufnahmeanstalten werden bei ihrem stark wechselnden und in der Mehrzahl aus frischen Erkrankten bestehenden Krankenmateriale immer die günstigsten Ziffern an Todesfällen an den sogenannten Konsumptionskrankheiten, insbesondere an Tuberkulose, haben, gegenüber denjenigen Anstalten, die als Pflegeanstalten dienen oder ein gemischtes Krankenmaterial an frischen und alten Fällen haben; die letzteren werden in der Mitte stehen, während die Pflegeanstalten, welche die abgelaufenen, unheilbaren Fälle bis an ihr Ende zu verpflegen haben, die ungünstigsten Ziffern aufweisen; kommt dann noch hinzu, daß sich in einer solchen Pflegeanstalt auch noch die körperlich siechen aus den anderen Anstalten ansammeln, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn hier eine auffällig hohe Mortalität an Tuberkulose beobachtet wird. So ist es in Pforzheim, wobei natürlich nicht geleugnet werden soll, daß bei der Überfüllung und den ungünstigen hygienischen Einrichtungen, der beengten Lage der Anstalt usw. noch besonders ungünstige Momente hinzutreten.

Neben der Art des Krankenmaterials scheint noch die Weiträumigkeit einer Anstalt für die Höhe der Tuberkulosemortalität bestimmend zu sein, da bei engerem Zusammenleben auch die Zahl der Übertragungen von Person zu Person zunehmen werden; so bewegt sich die Anstalt Emmendingen, die reine Pflegeanstalt ist, auf einer mittleren Linie trotz ihrer Überfüllung, weil sie weiträumig angelegt ist; auf der anderen Seite zeigt sich aber auch bei dieser Anstalt nach und nach bei zunehmender Beengung des Raumes durch die steigende Überfüllung eine stetige Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit bis zu einer in den letzten Jahren konstant bleibenden Ziffer.

Aus der anderseits folgenden Übersicht einer größeren Anzahl deutscher Anstalten ergibt sich zunächst, wie außerordentlich schwankend die angegebenen Zahlen sind; es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß hier auch das Krankenmaterial und die Ordnung der Aufnahme- und Ablieferungsverhältnisse die maßgebende Rolle spielen; daneben ist der Stand der Tuberkulose in der Bevölkerung, aus der sich die Anstaltsinsassen rekrutieren, von unverkennbarem Einfluß; die gemischten Provinzialanstalten bewegen sich meist auf einer mittleren Linie; wo in einer Provinz die Zahlen der ihr angehörigen Anstalten erheblich unter einander differieren, muß das Krankenmaterial der ausschlaggebende Faktor sein; betrachtet man z. B. die 3 Anstalten der Provinz Hannover — Lüneburg, Osnabrück und Langeshagen —, so beträgt die Anzahl der Todesfälle auf 1000 Anstaltsinsassen 8,42 — 6,97 — 20,9; die Erklärung für diese Differenz ist darin zu finden, daß Langeshagen, wie aus dem Kalender für Medizinalbeamte festzustellen ist, eine Anstalt für Idioten und Verblödete ist; in einer solchen ist natülich die Sterblichkeit an Tuberkulose eine viel höhere, als in einer gemischten Aufnahme- uud Pflegeanstalt. Wenn man die Aufnahme- und Ablieferungsverhältnisse und die Art des Krankenmaterials nicht kennt, müssen solche differente Zahlen unverständlich bleiben. Es ist deshalb auch wenig aussichtsvoll, durch Vergleichung der in der Übersicht enthaltenen Ziffern mit denjenigen der badischen Anstalten weitergehende Schlüsse ziehen zu wollen.

4. März 1907.

Tuberkulosesterbefälle-Statistik auswärtiger Anstalten.

	Namen der Anstalten	Jahr	Todesfälle überhaupt	Tuberkulose-sterbefälle	Zahl der Tuberkulose-sterbefälle auf 100 Todesfälle überhaupt	Gesamtzahl der verpflegten Kranken	Zahl der auf 1000 Anstalts-insassen entfallenden Tuberkulose-todesfälle
1.	Provinzial-Irrenanstalt Rittergut **Alt-Scherbitz**, Sachsen	1897/98	52	2	3,84	947	2,11
2.	Kreis-Irrenanstalt **Bayreuth**, Kreis Franken	1897	26	9	34,61	614	14,65
		1898	31	6	19,35	636	9,43
		1899	45	2	4,44	668	2,99
3.	Irrenheil- und Pflegeanstalt **Conradstein**, Westpreußen	1901	66	7	10,66	1030	6,79
4.	Provinz.-Irrenanstalt **Dziekanka**, Posen	1901/02	55	20	36,36	878	22,79
5.	Städtische Irrenanstalt **Frankfurt**, Stadt Frankfurt	1899/1900	55	5	9,07	402	12,43
6.	Provinz.-Irrenanstalt **Freiburg**, Schlesien	1902	74	7	9,45	665	10,52
7.	Irrenheil- und Pflegeanstalt **Gehlsheim**, Mecklenburg-Schwerin	1900	50	6	12	432	13,88
8.	Irrenheil- und Pflegeanstalt **Gabersee**, Oberbayern	1902	57	17	29,82	746	22,78
9.	Provinz.-Irrenanstalt **Kosten**, Posen	1897	15	3	20	403	7,44
10.	Provinz.-Irrenanstalt **Leubus**, Schlesien	1901/2	19	6	31,57	425	14,11
		1902/3	27	9	33,33	414	21,73
11.	Provinz.-Heil- und Pflegeanstalt **Lüneburg**, Hannover	1901	22	4	18,18	475	8,42
12.	Provinz.-Heil- und Pflegeanstalt **Langenhagen**, Hannover, Idioten-anstalt	1900/1	39	16	41,02	764	20,94
		1901/2	37	18	48,64	766	23,49
		1902/3	18	8	44,44	773	10,34
13.	Kreis-Irrenanstalt **München**, Oberbayern	1898	70	10	14,28	802	12,46
		1899	106	14	13,20	929	15,07
		1900	88	16	18,18	976	16,39
		1903	87	14	16,09	1067	13,12
14.	Provinz.-Irrenanstalt **Marsberg**, Westphalen	1898	18	3	16,66	622	4,82
		1899	19	2	10,51	585	3,41
		1901	11	1	9,09	672	1,48

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Namen der Anstalten	Jahr	Todesfälle überhaupt	Tuberkulosesterbefälle	Zahl der Tuberkulosesterbefälle auf 100 Todesfälle überhaupt	Gesamtzahl der verpflegten Kranken	Zahl der auf 1000 Anstaltsinsassen entfallenden Tuberkulosetodesfälle
15.	Provinz.-Irrenanstalt **Lengerich** i. W.	1898	20	5	25	521	9,59
		1899	11	1	9,09	494	2,02
		1901	22	3	13,63	623	4,81
16.	Provinz.-Irrenanstalt **Münster** i. W.	1898	19	1	5,26	577	1,73
		1899	27	1	3,70	552	1,81
		1901	18	1	5,55	632	1,58
17.	Provinz.-Irrenanstalt **Aplerbeck**	1898	40	5	12,5	646	7,73
		1899	42	5	11,90	667	7,49
		1901	36	1	2,77	700	1,42
18.	Provinz.-Irrenanstalt **Eickelborn**, Westphalen	1898	23	2	8,69	530	3,77
		1899	24	—	—	529	—
		1901	32	3	9,37	555	5,40
19.	Brandenburg. Landes-Irrenanstalt **Neu-Ruppin**, Brandenburg	1902	152	34	22,36	1365	24,90
20.	Westpreuß. Provinz.-Irrenanstalt **Neustadt**, Westpreußen	1897/98	39	8	20,51	622	12,81
		1899/1900	31	—	—	533	—
		1900/01	39	7	17,94	564	12,41
		1901	39	6	15,38	575	10,43
		1903	27	6	22,22	585	10,25
21.	Provinz.-Irrenanstalt **Owinsk**, Posen	1903/4	55	15	27,27	970	15,46
22.	Provinz.-Irrenanstalt **Osnabrück**, Hannover	1900	26	4	15,38	573	6,97
23.	Dr. Flamm'sche Privat-Heilanstalt **Pfullingen**, Württemberg	1899	24	5	20,83	430	11,62
24.	Provinz.-Irrenanstalt **Rybnik**, Schlesien	1901	35	11	31,42	891	12,34
25.	Bezirks-Irrenanstalt **Stefansfeld-Hördt**, Elsaß	1902/3	107	27	25,23	1829	14,22
		1903/4	126	35	27,77	1849	18,92
26.	Provinz.-Irrenheil- u. Pflegeanstalt **Schleswig**, Schleswig	1901/2	78	5	6,41	1168	4,28
		1903/4	80	11	13,75	1236	8,89
27.	Irrenheil- u. Pflegeanstalt **Sachsenberg** bei Schwerin i. M.	1897	40	9	22,50	664	13,55
		1899	34	7	20,58	654	10,70
		1900	41	7	17,07	660	10,60
		1902	41	7	17,07	690	10,14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Namen der Anstalten	Jahr	Todesfälle überhaupt	Tuberkulose-sterbefälle	Zahl der Tuberkulose-sterbefälle auf 100 Todesfälle überhaupt	Gesamtzahl der verpflegten Kranken	Zahl der auf 1000 Anstalts-insassen entfallenden Tuberkulose-todesfälle
28.	Bezirks-Irrenanstalt **Saargemünd,** Lothringen	1903	69	16	23,18	898	17,81
29.	Westpreuß. Provinz-Irrenanstalt **Schwetz,** Westpreußen	1898/99	21	4	19,05	475	8,42
		1899/1900	26	5	19,23	479	10,43
30.	Fürst-Carl-Landesspital **Sigmaringen,** Hohenzollern	1897	a. 7 b. 16 } 35 c. 12	1 7 } 9 1	25,71	114 241 } 475 120	18,94
		1898	a. 7 b. 12 } 37 c. 18	2 2 } 4 —	10,81	117 257 } 494 120	8,09
		1899	a. 8 b. 19 } 37 c. 10	1 4 } 5 —	13,51	133 254 } 512 125	9,78
		1900	a. 9 b. 10 } 33 c. 14	— 3 } 3 —	9,09	133 242 } 490 115	6,12
31.	**Württemberg. Irrenanstalten** 1. Winnental 2. Schussenried 3. Zwiefalten 4. Weisenau	1898	97	16	16,49	2088	7,96
32.	Großh. Oldenb. Irrenanstalt **Wehnen,** Oldenburg	1898	16	1	6,25	307	3,25
33.	Irren-Heil- und Pflegeanstalt **Weilmünster,** Hessen-Nassau	1898/99	33	4	12,12	423	9,45
		1899/1900	43	4	10	504	7,93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fortsetzung der Tabelle mit Erläuterungen

vom 4. III. 07 Seite 7/8.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Anstalten	Todesfälle überhaupt	Todesfälle an Tuberkulose	Auf 100 Todesfälle solche von Tuberkulose	Gesamtzahl der verpflegten Kranken	Zahl der Todesfälle an Tuberkulose auf 1000 Pfleglinge	Durchschnitt aller Anstalten in Spalte 7
1907	Illenau	80	13	16 %	1218	10	
	Emmendingen . . .	121	32	26 %	1690	19	11,7
	Pforzheim	64	10	15 %	717	14	
	Wiesloch	14	2	14 %	517	4	
1908	Illenau	88	11	12 %	1211	9	
	Emmendingen . . .	99	29	27 %	1729	16	13,7
	Pforzheim	75	12	16 %	714	16	
	Wiesloch	32	11	34 %	779	14	
1907 bis 1908	Bad. Heil- und Pflegeanstalten	573	120	20,9 %	8575	11,8	12,7

Vergleicht man die gefundenen Zahlen mit den früheren, im Bericht vom 4. März 1907 festgestellten, so ist ein wesentlicher Unterschied in den Gesamtdurchschnittszahlen nicht zu konstatieren, insbesondere ist die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose, berechnet auf 1000 Verpflegte, fast gleich geblieben mit 12,7 : 12,9; auf 100 Todesfälle fielen 20,9 % gegen 22,5 % an Tuberkulose; hierin könnte man eine mäßige Besserung der Verhältnisse erblicken. Vergleicht man die Zahlen der einzelnen Anstalten mit den früheren Zahlen, so fällt zunächst auf, daß die Tuberkulose in der Anstalt Pforzheim, deren besondere Höhe der Ausgangspunkt dieser Erörterungen war, einen deutlichen Rückgang zeigt und zwar in % der Todesfälle 1904: 40,5 — 1905: 25,8 — 1906: 22,9 — 1907: 15,0 — 1908: 16 %; nur einmal, im Jahre 1902, waren ähnlich günstige Verhältnisse vorhanden; eine Erklärung ist vorläufig hierzu schwer zu geben; es scheinen mit den wenigen Aufnahmen, die nach Pforzheim vollzogen wurden, wenig neue Tuberkulosefälle übergeführt worden zu sein und die unter dem Krankenstand daselbst vorhandenen sterben nach und nach aus; die Zahlen sprechen aber direkt dagegen, daß in der Anstalt selbst Übertragungen von Tuberkulose häufig sind, was für alte und überfüllte Anstalten behauptet wird. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß von französischen Autoren (Marie) hervorgehoben wird, die größte Tuberkulosesterblichkeit finde sich in alten und überfüllten Anstalten. Neuerdings hat sich Frankenhäuser für die Schweizer Anstalten in gleichem Sinne ausgesprochen; er fand für die Anstalten Waldau, Burghölzli, Königsfeld und Friedmatt zusammen 12,4 % Tuberkulose der Gestorbenen und 1 % der Verpflegten, in der neuen Anstalt Friedmatt allein dagegen nur 7,0 % bezw. 0,9 %. Vergleicht man hierin unsere Anstalten, so ergibt sich das merkwürdige Verhältnis, daß in der ganz neuen und nicht überfüllten Anstalt Wiesloch die größte Mortalität von Tuberkulosen, auf die Todesfälle berechnet, 34 %, vorhanden ist; dies Verhältnis spricht direkt dagegen, daß die Einflüsse einer alten und überfüllten Anstalt bei der Tuberkulosesterblichkeit eine hervorragende Rolle spielen. Wie in meinem früheren Berichte hervorgehoben, müssen es die besonderen Verhältnisse des Krankenmateriales sein, welche die beträcht-

lichen Differenzen in der Tuberkulosesterblichkeit bedingen; für Wiesloch kommen die vielen überführten alten Krankheitsfälle und der Umstand in Betracht, daß die Bevölkerung außerhalb der Anstalten in den für Wiesloch besonders in Betracht kommenden Kreisen Unterbadens eine besonders hohe, zum Teil die höchste Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose im ganzen Lande aufweist.

Die große Bedeutung des Krankenmateriales der einzelnen Anstalten für die vorliegende Frage erweist auch eine Zusammenstellung der hessischen Anstalten; die Tuberkulosesterblichkeit in der Anstalt Hofheim beträgt 1,7 % der Verpflegten, in Heppenheim 1,3 und in Gießen 0,3; Hofheim ist fast nur Pflegeanstalt, Heppenheim überwiegend Heilanstalt und Gießen reine Heilanstalt; als weiterer Beweis sei angeführt, daß Wulff für die Idiotenanstalten 48,6 % Todesfälle an Tuberkulose festgestellt hat, für die gemischte Irren- und Idiotenanstalt Kosten 1902: 44 %.

Die Anstalt Emmendingen zeigt seit Jahren ungefähr die gleichen Verhältnisse; 1/4 der Todesfälle fallen hier durchschnittlich auf die Tuberkulose; Krankenmaterial und Überfüllung werden sich hier in ihrer ungünstigen Wirkung kombinieren.

In Illenau ist in den letzten Jahren eine merkliche Steigerung der Tuberkulosensterbfälle zu verzeichnen; die Ablieferungsverhältnisse der alten Krankheitsfälle waren hier in diesen Zeiten recht ungünstig; wenn hierin eine Besserung eintritt, wird sich Illenau mit seinen Zahlen den Aufnahmeanstalten voraussichtlich wieder nähern.

Ein Vergleich unserer Anstalten mit auswärtigen für die letzten zwei Jahre ist nicht ausführbar, da uns die Jahresberichte der Anstalten nicht zugehen; es wird auf die in den Akten befindliche Zusammenstellung auswärtiger Anstalten verwiesen, die im ganzen auch für die letzten Jahre keine wesentliche Veränderung ergeben dürfte. Soweit aus der Literatur zu entnehmen ist, soll hier zum Vergleiche mit unseren Verhältnissen angeführt werden.

In Irrenanstalten	% der Todesfälle an Tuberkulose	% der Verpflegten	In Irrenanstalten	% der Todesfälle an Tuberkulose	% der Verpflegten
Preußen	15,3	1,3	Düren	?	2,0
Schweiz	12,4	1,0	Bonn	?	1,0
Hessen	23,5	1,1	Galkhausen	?	2,4
Österreich	20,4	0,7	Merzig	?	1,0
Rheinprovinz			Württemberg	16,0	0,79
Grafenberg	?	0,5	Dänische Anstalten	26,2	?
Andernach	?	1,24	Französische „	25,0	1,17

Es wird nicht angängig sein, diese Zahlen ohne weiteres miteinander zu vergleichen, da die Verhältnisse der einzelnen Anstalten, der Bevölkerung, aus welcher ihre Kranken stammen, usw. sehr verschieden sein werden. Im ganzen kann aber als festgestellt angesehen werden, daß die Tuberkulose in allen Irrenanstalten relativ häufig ist und das Mehrfache der Tuberkulosesterblichkeit der geistesgesunden Bevölkerung beträgt. Für Preußen wird berechnet, daß dieselbe 3,4 mal größer ist als die der Geistesgesunden, für Hessen 3,9 mal, für England 4,4 mal. In Baden sterben jährlich etwa 2,2 auf 1000 Einwohner an Tuberkulose; auf 1000 in den Anstalten Verpflegte sterben durchschnittlich 12,7 also 6 mal mehr als von Geistesgesunden; dabei ist aber zu bemerken, daß in ersterer Ziffer die Tuberkulosesterblichkeit aller Altersklassen enthalten ist, während die Anstaltsinsassen sich zwischen 15 und 70 Jahren bewegen, in denen die meisten Tuberkulösen sterben; wie viele bei uns zwischen 15 und 70 Jahren an Tuberkulose aus der ganzen Bevölkerung sterben, ist nicht bekannt, jedenfalls aber erheblich mehr als 2,2 pro mille; das Verhältnis stellt sich also jedenfalls günstiger als das 6fache und wird sich den anderen Ländern nähern, für deren Feststellungen die Tuberkulosesterblichkeit von 15—70 Jahren berücksichtigt wurde.

Als Ursache für die starke Tuberkulosemortalität in den Anstalten haben manche Autoren den Anstaltsaufenthalt als solchen bezeichnet wegen der monotonen, den Appetit nicht genügend erregenden Kost, des geringen Maßes freier Bewegung, der Zusammenhäufung vieler Menschen und dergl. Dagegen spricht aber der Umstand, daß die Formen der Geisteskrankheit bei der Häufigkeit der vorkommenden Tuberkulosefälle eine zweifellos große Rolle spielen. Als besonders disponiert gelten Melancholie, Erschöpfungs- und mit Nahrungsverweigerung verbundenen Psychosen, ferner die Demenz; nach Oswald fallen auf die dementen Formen der Psychosen 92,6%, auf die nicht dementen 7,4% aller Todesfälle an Tuberkulose. Bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

diesen Psychosen finden sich die eine Infektion durch den Tuberkelbazillus vorbereitenden und erleichternden Momente der schlechten Ernährung, des Darniederliegens des Stoffwechsels, der oberflächlichen Atmung, der geringen Reaktion auf Hustenreiz, ferner eine Reihe von Eigentümlichkeiten vieler solcher Geisteskranken, ihre Unreinlichkeit, Verschlucken des Auswurfes und sonstige unappetitliche Dinge; dazu kommt der schwierige Nachweis der beginnenden Tuberkulose bei den einer Untersuchung häufig unzugänglichen und gegenüber ihren Krankheitserscheinungen gleichgültigen Kranken; infolge der genannten Eigentümlichkeiten bilden diese Kranken auch eine dauernde Gefahr für die bis dahin gesunden und besonders für die zu Tuberkulose disponierten Mitkranken. Im ganzen bietet die Häufigkeit der Tuberkulose in den Irrenanstalten unter solchen Umständen nichts Rätselhaftes dar.

15. Dezember 1909.

Anlage 5.

Übersicht

über die

Zahl der Zöglinge der **Erziehungsanstalt Flehingen** von 1890 bis 1908.

Jahr	Zahl der Zöglinge mit Anfang des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Abgang im Laufe des Jahres	
1890	31	—	—	
1891	25	—	—	
1892	41	—	—	
1893	56	—	—	
1894	68	—	—	
1895	69	—	—	
1896	71	—	—	
1897	78	—	—	
1898	83	—	—	
1899	92	—	—	
1900	82	—	—	
1901	69	62	51	seit 1. Juni 1901 im Staatsbetrieb.
1902	80	70	68	
1903	82	68	65	
1904	85	71	65	
1905	91	73	63	
1906	101	73	66	
1907	108	58	60	
1908	106	85	73	
1909	118	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Darstellung

des

durchschnittlichen täglichen sowie des höchsten und niedersten Gefangenenstandes der **Anstalt Kislau** in den Jahren 1899/1908.

Jahrgang	Durchschnittl. täglicher Gefangenenstand		Gesamtstand	Gefangenenstand			
				Männerabteilung		Weiberabteilung	
	Männerabteilung	Weiberabteilung	Köpfe	höchster	niederster	höchster	niederster
1899	158	39	197	178	137	57	22
1900	156	40	196	181	122	53	34
1901	150	31	181	167	132	35	28
1902	165	29	194	183	143	40	22
1903	163	32	195	197	128	43	32
1904	150	30	180	171	131	41	19
1905	152	31	183	172	135	40	20
1906	150	23	173	173	123	31	14
1907	143	19	162	158	125	25	15
1908	169	21	190	187	141	26	16

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 12c.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911

zu den

Titeln XIV und XV der Ausgaben

und

Titel V und VI der Einnahmen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IV, Seite 78—127, 190—193.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuhaus.**

Die Budgetkommission **beantragt:**

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 nach dem Voranschlag genehmigen

A. in Ausgabe:

Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik		
1. ordentlicher Etat §§ 1—9 .	ℳ	264 460
2. außerordentlicher Etat § 1	„	40 000
Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen		
1. ordentlicher Etat §§ 1—66	„	2 918 160
2. außerordentlicher Etat §§ 1—7	„	370 200

B. in Einnahme:

Titel V: Landesstatistik		
ordentlicher Etat § 1	ℳ	1 740
Titel VI: Gewerbe		
1. ordentlicher Etat §§ 1—4 .	„	70 020
2. außerordentlicher Etat § 1.	„	40 000.

Die Großh. Regierung hat der Budgetkommission die in den Anlagen abgedruckten, Anl. 1–8. auf Titel XV Bezug habenden Übersichten zukommen lassen:

Anlage 1: Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten.

Anlage 2: Für Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens.

Anlage 3: Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Anlage 4: Für sonstige Förderung der Gewerbe.

Anlage 5: Großh. Baugewerkeschule Karlsruhe.

Anlage 6: Darstellung des Standes der Schülerzahl der Gewerbeschulen.

Anlage 7: Darstellung des Standes der Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Anlage 8: Stand der Schülerzahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zu Titel XV § 24. „Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten."

Statistik

über

den Stand der im Großherzogtum Baden vorhandenen Lehrlingswerkstätten und deren Lehrlinge auf 1. Dezember 1909.

O.-Z.	Amtsbezirk	Lehrlingswerkstätten				Lehrlinge			
		Stand am 1. Jan. 09	Zugang	Abgang	Stand am 1. Dez. 09	Stand am 1. Jan. 09	Zugang	Abgang	Stand am 1. Dez. 09
1	Achern	15	—	—	15	22	3	7	18
2	Adelsheim	3	—	—	3	4	2	2	4
3	Baden	2	—	—	2	1	1	—	2
4	Bonndorf	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Boxberg	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Breisach	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Bretten	6	—	—	6	9	—	2	7
8	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Bühl	13	—	1	12	16	3	5	14
11	Donaueschingen	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Durlach	1	—	1	—	—	—	—	—
13	Eberbach	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Emmendingen	4	—	—	4	10	3	4	9
15	Engen	1	—	—	1	1	1	—	2
16	Eppingen	2	—	—	2	2	—	—	2
17	Ettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Ettlingen	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Heidelberg	1	—	—	1	1	—	—	1
21	Karlsruhe	4	—	—	4	5	1	2	4
22	Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Lörrach	5	—	1	4	7	1	3	5
26	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Meßkirch	1	1	—	2	2	1	—	3
28	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Müllheim	5	—	—	5	11	1	3	9
30	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Oberkirch	—	—	—	—	—	—	—	—
	Übertrag	63	1	3	61	91	17	28	80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirk	Lehrlingswerkstätten				Lehrlinge			
		Stand am 1. Jan. 09	Zugang	Abgang	Stand am 1. Dez. 09	Stand am 1. Jan. 09	Zugang	Abgang	Stand am 1. Dez. 09
	Übertrag	63	1	3	61	91	17	28	80
32	Offenburg	1	—	—	1	2	1	1	2
33	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Pfullendorf	2	—	—	2	2	1	1	2
35	Rastatt	2	—	—	2	2	1	—	3
36	Säckingen	1	—	1	—	—	—	—	—
37	St. Blasien	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Schönau	2	—	1	1	1	—	—	1
39	Schopfheim	9	—	2	7	12	2	4	10
40	Schwetzingen	8	—	—	8	12	1	3	10
41	Sinsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Staufen	7	—	2	5	5	2	3	4
43	Stockach	3	—	—	3	3	1	1	3
44	Tauberbischofsheim	4	—	—	4	7	2	2	7
45	Triberg	11	—	2	9	12	—	3	9
46	Überlingen	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Villingen	10	—	1	9	11	1	4	8
48	Waldkirch	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Waldshut	7	—	2	5	9	—	5	4
50	Weinheim	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Wertheim	3	—	—	3	2	1	2	1
52	Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Wolfach	1	—	—	1	1	1	1	1
	Stand auf 1. Dezember 1909	134	1	14	121	172	31	58	145

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Zu Titel XV § 26. „Für Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens".

Der Verband Badischer Handwerkergenossenschaften umfaßte am 1. Januar 1908 21 gewerbliche Genossenschaften. Bis 1. Januar 1909 stieg die Zahl der dem Verband angehörenden Genossenschaften auf 28 und bis 1. Dezember 1909 auf 32. Der Anschluß weiterer vier Genossenschaften dürfte in nächster Zeit erfolgen.

Anlage 3.

Zu Titel XV § 27. „Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis".

Zusammenstellung

der den badischen Arbeitsnachweisen in den Jahren 1908/09 gewährten Staatszuschüsse.

O.-Z.	Sitz der Anstalt:	Zuschuß 1908 ℳ	Zuschuß 1909 ℳ	Summe ℳ
1	Baden	300	300	600
2	Bruchsal	550	550	1 100
3	Durlach	300	300	600
4	Freiburg	1 600	1 600	3 200
5	Heidelberg	700	700	1 400
6	Karlsruhe	1 600	1 600	3 200
7	Konstanz	1 200	1 200	2 400
8	Lahr	600	600	1 200
9	Lörrach	500	500	1 000
10	Mannheim	1 800	1 600	3 400
11	Müllheim	350	350	700
12	Offenburg	600	600	1 200
13	Pforzheim	1 200	1 400	2 600
14	Schopfheim	300	300	600
15	Waldshut	300	300	600
16	Weinheim	300	300	600
	Verband der badischen Arbeitsnachweise in Karlsruhe: Beitrag zu den Kosten des Vermittlungsdienstes und der Verbandskosten einschl. des durch Anschluß an den deutschen Verband erwachsenden Aufwands	4 300	4 300	8 600
	Summe:	16 500	16 500	33 000

Budgetsatz 16 500, in zwei Jahren: 33 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Zu Titel XV § 28. „Für sonstige Förderung der Gewerbe".

Zusammenstellung

der Aufwendungen „für sonstige Förderung der Gewerbe" in den Jahren 1908 und 1909 (im letzteren bis 1. Dezember).

O.-Z.	Art der Verwendung	Jahr 1908		Jahr 1909 (bis 1. Dezbr.)	
		M	Pf	M	Pf
1	Für die Strohflechterei und Handweberei	2 430	38	1 264	80
2	Für die Korbflechterei, Holzschneiselei ꝛc.	1 665	48	1 398	40
3	Für den Besuch von Ausstellungen und das gewerbliche Ausstellungswesen	2 120	—	3 331	93
4	Für die Abhaltung von Übungskursen	10 530	66	8 192	—
5	Für die Förderung des gewerblichen Vereinswesens (Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse für die Abhaltung von Unterrichtskursen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Erlernung der Buchführung usw.)	10 774	48	9 365	54
6	Preise für Lehrlingsarbeiten	11 921	67	12 195	34
7	Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	1 550	—	1 625	—
8	Für Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen	1 250	—	750	—
9	Für die Schifferschulen am Rhein und am Neckar	2 254	90	2 128	60
10	Für die Gewerbezeitung	5 901	13	3 719	93
11	Für den Zeitnachrichtendienst	1 089	30	1 069	90
12	Sonstiges	2 963	70	3 192	62
	Summe:	54 451	70	48 234	06

Budgetsatz 55 000 M, für 2 Jahre 110 000 M.

Anlage 5a.

Zu Titel XV § 33. Baugewerkeschule.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1908.

Großherzogliche Baugewerkeschule Karlsruhe.

Das XXXI. Schuljahr der Gr. Baugewerkeschule hat am 3. November 1908 mit der Eröffnung des Wintersemesters 1908/09 begonnen.

Wie seit Jahren meldeten sich wieder zur Aufnahme in die Anstalt eine große Zahl neuer Schüler. Diejenigen, welche die nötigen Vorkenntnisse nicht hatten, oder — von den Kandidaten des Gewerbelehrerstandes abgesehen — den erforderlichen Ausweis über eine zweijährige praktische Berufstätigkeit nicht beibringen konnten, wurden laut Programmbestimmungen zurückgewiesen.

Nach stattgehabter Prüfung wurde die Aufnahme der Neueintretenden mit der Zahl 113 (Vorjahr 102) abgeschlossen und der Unterricht am 5. November mit 488 Schülern gegen 490 im Vorjahr begonnen.

Von den genannten 488 Schülern gehören 390 (Vorjahr 412) dem Großherzogtum Baden an; die übrigen 98 Nichtbadener stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Staaten: 5 aus Preußen, 10 aus Bayern (darunter 8 aus der Rheinpfalz), 69 aus Württemberg, 6 aus Hessen, 3 aus Elsaß-Lothringen, 2 aus Hohenzollern, 1 aus der Schweiz, 1 aus Belgien und 1 aus Amerika.

Die Anstalt umfaßt fünf Abteilungen, welche im laufenden Winter-Semester insgesamt 29 selbständig geführte Klassen aufweisen. Die fünfte und letzte Klasse der erweiterten Maschinenabteilung wird erstmals im Sommer-Semester 1909 geführt. Die vierte Klasse der elektrotechnischen Abteilung mußte im laufenden Winter-Semester ausfallen.

Außer dem Direktor wirken an der Anstalt 49 Lehrkräfte; dazu kommen 1 Verwaltungsassistent und 1 Kanzleigehilfe, 1 Elektromechaniker, 1 Hausmeister, 3 Diener und 1 Heizer.

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen ist folgende:

1. Hochbautechnische Abteilung	272	(Vorjahr 272).
2. Bahn- und tiefbautechnische Abteilung	48	(„ 50).
3. Maschinenbautechnische Abteilung	72	(„ 81).
4. Elektrotechnische Abteilung	14	(„ 13).
5. Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	82	(„ 73).

Vor dem Eintritt in die Anstalt haben die derzeitigen Baugewerkeschüler nachstehende Schulen besucht:

Gymnasium bezw. Realgymnasium	24	(Vorjahr 27).
Realschulen	49	(„ 48).
Seminarien	61	(„ 53).
Techn. Schulen und Gewerbeschulen	354	(„ 362).
(Davon gewerbliche Fortbildungsschulen)	39	(„ 26).

Den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen Dienst besitzen 109 (Vorjahr 95) Schüler.

Das Durchschnittsalter der Schüler der 4 erstgenannten Abteilungen, welches im Vorjahre 21,59 Jahre betrug, beträgt im laufenden Semester 21,08 Jahre, das der Schüler der Gewerbelehrer-Abteilung 25,43 Jahre gegenüber 26,48 im Vorjahr.

In praktischer Tätigkeit waren, den Bestimmungen der Aufnahmebedingungen entsprechend, vor dem Eintritt in die Anstalt — abgesehen von den 82 Gewerbelehrern, welche hinsichtlich einer solchen Tätigkeit besonderer Vorschrift unterworfen sind — alle Schüler und zwar durchschnittlich mit 4,77 Jahren gegen 5,00 im Vorjahr.

Die 390 badischen Landesangehörigen verteilen sich auf die 11 Kreise bezw. 53 Amtsbezirke, von denen die Amtsbezirke Adelsheim, Ettenheim, Staufen, Säckingen und Wolfach nicht vertreten sind, folgendermaßen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Kreis Konstanz weist 18 Schüler auf. Von diesen entfallen auf die Amtsbezirke: Engen 2, Konstanz 9, Meßkirch 1, Pfullendorf 1, Überlingen 2, Stockach 3.

2. Kreis Villingen 19 Schüler und zwar: Donaueschingen 5, Triberg 9, Villingen 5.

3. Kreis Waldshut 9 Schüler und zwar: Bonndorf 5, St. Blasien 1, Waldshut 3.

4. Kreis Freiburg 28 Schüler und zwar: Breisach 2, Emmendingen 5, Freiburg 16, Neustadt 4, Waldkirch 1.

5. Kreis Lörrach 19 Schüler und zwar: Lörrach 11, Müllheim 2, Schönau 3, Schopfheim 3.

6. Kreis Offenburg 21 Schüler und zwar: Lahr 9, Oberkirch 2, Offenburg 9, Kehl 1.

7. Kreis Baden 20 Schüler und zwar: Achern 2, Baden 7, Bühl 1, Rastatt 10.

8. Kreis Karlsruhe 142 Schüler und zwar: Bretten 9, Bruchsal 14, Durlach 15, Ettlingen 2, Karlsruhe 89, Pforzheim 13.

9. Kreis Mannheim 40 Schüler und zwar: Mannheim 27, Schwetzingen 6, Weinheim 7.

10. Kreis Heidelberg 43 Schüler und zwar: Eppingen 7, Heidelberg 27, Sinsheim 6, Wiesloch 3.

11. Kreis Mosbach 31 Schüler und zwar: Boxberg 3, Buchen 2, Eberbach 1, Mosbach 4, Tauberbischofsheim 7, Wertheim 14.

Der männlichen Einwohnerzahl der Kreise nach ist die Frequenz der Anstalt aus den Kreisen Karlsruhe mit 0,70, Heidelberg mit 0,49 und Villingen mit 0,48 pro Tausend am stärksten, die aus den Kreisen Offenburg und Waldshut mit je 0,23 und Freiburg mit 0,22 am schwächsten.

Daraus geht wiederum hervor, daß die Anstalt eine ausgeprägte Landesanstalt ist, und daß sogar der Amtsbezirk Karlsruhe, in dem der Sitz der Anstalt liegt, mit den umliegenden Ortschaften (aus welchen 24 die Schulen besuchen) zusammengenommen, einen kaum nennenswerten höheren Prozentsatz an Schülern entsendet, als die weitgelegenen Kreise Villingen oder Mosbach. Auch ist es bemerkenswert, daß die Schülerzahl aus dem nahen Kreise Mannheim mit 0,32 pro Tausend geringer ist, als die aus den Kreisen Villingen mit 0,48 und Mosbach mit 0,41. Auch sei erwähnt, daß 64 Schüler während der Dauer ihres Schulbesuchs im laufenden Semester ihren Wohnsitz außerhalb Karlsruhe haben, und daß nicht nur von den umliegenden Ortschaften wie Durlach, Ettlingen ꝛc., sondern auch von entfernteren Orten aus, wie Rastatt, Baden, Bruchsal, Pforzheim und sogar Heidelberg täglich Schüler die Anstalt besuchen. Dieser auswärtige Schulbesuch hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und auf die günstigen Fortschritte der betreffenden Schüler hemmend eingewirkt. Auch verursacht er verschiedentlich Störungen im Unterricht, besonders durch solche hervorgerufen, deren Bahnzüge morgens kurz vor Schulbeginn einlaufen.

Betrachten wir die Besucher der Anstalt nach ihren Bekenntnissen, so ergibt sich, daß 244 der evangelischen, 235 der katholischen, 7 der altkatholischen Konfession und 2 sonstigen Bekenntnissen angehören. An Berufsarten sind vertreten: Maurer 205, Zimmerleute 48, Steinhauer 12, Schreiner 7, Maschinenschlosser 63, Bau- und Maschinenschlosser 9, Elektrotechniker 14 und Lehrer 63. Außerdem waren hauptsächlich tätig: im Straßenbau 2, im Straßen- und Bahnbau 8, im Bahn- und Brückenbau 2, im Wasserbau 4, im Eisenbahnbau 26, im Kanalbau 5 und im Signalwesen 1 Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5 b.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1909.

Großherzogliche Baugewerkeschule Karlsruhe.

Das XXXII. Schuljahr der Gr. Baugewerkeschule hat am 3. November 1909 mit der Eröffnung des Wintersemesters 1909/10 begonnen.

Die Anmeldungen neuer Schüler lagen im Vergleich mit den früheren Semestern wesentlich stärker vor. Diejenigen von diesen, welche die nötigen Vorkenntnisse nicht hatten, oder — von den Kandidaten des Gewerbelehrerstandes abgesehen — den erforderlichen Ausweis über eine zweijährige praktische Berufstätigkeit nicht beibringen konnten, wurden laut Programmbestimmungen zurückgewiesen.

Nach stattgehabter Prüfung wurde die Aufnahme der Neueintretenden mit der Zahl 134 (Vorjahr 113) abgeschlossen und der Unterricht am 5. November mit 516 Schülern gegen 488 im Vorjahr begonnen.

Von den genannten 516 Schülern gehören 416 (Vorjahr 390) dem Großherzogtum Baden an; die übrigen 100 Nichtbadener stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Staaten: 6 aus Preußen, 12 aus Bayern (darunter 8 aus der Rheinpfalz), 61 (Vorjahr 69) aus Württemberg, 5 aus Hessen, 5 aus Elsaß-Lothringen, 1 aus Hohenzollern, 7 aus der Schweiz, 2 aus Österreich und 1 aus Italien.

Die Anstalt umfaßt 5 Abteilungen, welche im laufenden Winter-Semester insgesamt 31 selbständig geführte Klassen aufweisen. Mit Ausnahme der V. Klasse der bahn- und tiefbautechnischen Abteilung, die nur im Sommer, woselbst die VI. Klasse ausfällt, geöffnet ist, findet der Unterricht in allen Abteilungen und in allen Klassen statt. Die hochbautechnische Abteilung führt überdies die I. Klasse dreifach und die II., III., IV. und VI. Klasse je doppelt.

Im Oktober fand erstmals die Abhaltung einer staatlichen Werkmeisterprüfung für den maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Dienst statt (siehe landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV Seite 597). Mit der Einführung dieser Prüfung können nunmehr die Absolventen aller fünf Abteilungen staatliche Prüfungen ablegen.

Außer dem Direktor wirken an der Anstalt 51 Lehrkräfte; dazu kommen 1 Verwaltungsassistent und 2 Kanzleigehilfen, 1 Elektromechaniker, 1 Hausmeister, 3 Diener und 1 Heizer.

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen ist folgende:

1. Hochbautechnische Abteilung	287	(Vorjahr 272).
2. Bahn- und tiefbautechnische Abteilung	52	(„ 48).
3. Maschinenbautechnische Abteilung	74	(„ 72).
4. Elektrotechnische Abteilung	14	(„ 14).
5. Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	89	(„ 82).

Vor dem Eintritt in die Anstalt haben die derzeitigen Baugewerkeschüler nachstehende Schulen besucht:

Gymnasium bezw. Realgymnasium	30	(Vorjahr 24).
Real- bezw. Oberrealschulen	73	(„ 49).
Seminarien	54	(„ 61).
Technische Schulen und Gewerbeschulen	359	(„ 354).
(Davon gewerbliche Fortbildungsschulen)	37	(„ 39).

Den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen Dienst besitzen 121 (Vorjahr 109) Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesellenprüfung haben abgelegt:

1. in der hochbautechnischen Abteilung . . . . . 184.
   Dazu kommt 1 Schüler mit der Meisterprüfung,
2. in der bahn- und tiefbautechnischen Abteilung 9,
3. in der maschinenbautechnischen Abteilung 33,
4. in der elektrotechnischen Abteilung . . . . . 8.

Die Direktion legt Wert darauf, daß, unabhängig von den sonstigen Aufnahmebedingungen, die Schüler vor Eintritt in die Anstalt tunlichst die Gesellenprüfung ablegen. Eine Verschärfung der Aufnahme nach dieser Richtung ist jedoch z. Zt. noch verfrüht.

Das Durchschnittsalter der Schüler beträgt für die

hochbautechnische Abteilung	20,72	Jahre,
bahn- und tiefbautechnische Abteilung	22,15	„ ,
maschinenbautechnische Abteilung	21,20	„ ,
Gewerbelehrer-Abteilung	23,49	„ .

Für sämtliche Schüler beträgt dasselbe 21,10 Jahre gegenüber 21,08 im Vorjahr.

In praktischer Tätigkeit waren, den Bestimmungen der Aufnahmebedingungen entsprechend, vor dem Eintritt in die Anstalt — abgesehen von den 89 Gewerbelehrern, welche hinsichtlich einer solchen Tätigkeit besonderen Vorschriften unterworfen sind — alle Schüler und zwar durchschnittlich mit 4,67 Jahren gegen 4,77 im Vorjahr.

Für die einzelnen Abteilungen beträgt im Durchschnitt diese praktische Tätigkeit:

1. bei der hochbautechnischen Abteilung	4,49	Jahre,
2. bei der bahn- und tiefbautechnischen Abteilung	4,70	„ ,
3. bei der maschinenbautechnischen Abteilung	4,95	„ ,
4. bei der elektrotechnischen Abteilung	7,06	„ .

Die 416 badischen Landesangehörigen verteilen sich auf die 11 Kreise bezw. 53 Amtsbezirke, von denen die 4 Amtsbezirke Pfullendorf, Ettenheim, Kehl und Säckingen nicht vertreten sind, folgendermaßen:

1. Kreis Konstanz weist 21 Schüler (Vorjahr 18) auf. Von diesen entfallen auf die Amtsbezirke: Engen 5, Konstanz 9, Meßkirch 2, Überlingen 3, Stockach 2.

2. Kreis Villingen 13 Schüler (Vorjahr 19) und zwar: Donaueschingen 4, Triberg 6, Villingen 3.

3. Kreis Waldshut 10 Schüler (Vorjahr 28) und zwar: Bonndorf 5, St. Blasien 1, Waldshut 4.

4. Kreis Freiburg 30 Schüler (Vorjahr 28) und zwar: Breisach 2, Emmendingen 5, Freiburg 17, Neustadt 2, Waldkirch 2, Staufen 2.

5. Kreis Lörrach 20 Schüler (Vorjahr 19) und zwar: Lörrach 7, Müllheim 4, Schönau 6, Schopfheim 3.

6. Kreis Offenburg 19 Schüler (Vorjahr 21) und zwar: Lahr 8, Oberkirch 3, Offenburg 7, Wolfach 1.

7. Kreis Baden 24 Schüler (Vorjahr 20) und zwar: Achern 3, Baden 8, Bühl 3, Rastatt 10.

8. Kreis Karlsruhe 152 Schüler (Vorjahr 142) und zwar: Bretten 11, Bruchsal 14, Durlach 19, Ettlingen 5, Karlsruhe 93, Pforzheim 10.

9. Kreis Mannheim 43 Schüler (Vorjahr 40) und zwar: Mannheim 31, Schwetzingen 6, Weinheim 6.

10. Kreis Heidelberg 45 Schüler (Vorjahr 43) und zwar: Eppingen 8, Heidelberg 27, Sinsheim 6, Wiesloch 4.

11. Kreis Mosbach 39 Schüler (Vorjahr 31) und zwar: Adelsheim 2, Boxberg 2, Buchen 4, Eberbach 2, Mosbach 10, Tauberbischofsheim 5, Wertheim 14.

Der männlichen Einwohnerzahl der Kreise nach ist die Frequenz der Anstalt aus den Kreisen Karlsruhe mit 0,74, Heidelberg mit 0,52 und Mosbach mit 0,47 pro Tausend am stärksten, die aus den Kreisen Waldshut mit 0,25, Freiburg mit 0,24 und Offenburg mit 0,21 am schwächsten. Daraus geht hervor, daß die Anstalt eine ausgeprägte Landesanstalt ist und der Amtsbezirk Karlsruhe, in dem der Sitz der Anstalt liegt, mit den umliegenden Ortschaften (aus welchen infolge der Eingemeindungen nur 5 Schüler gegenüber 24 im Vorjahr die Schule besuchen) zusammengenommen, einen nicht viel höheren Prozentsatz an Schülern entsendet, als die weitgelegenen Kreise Mosbach oder Lörrach. Bemerkenswert ist es, daß die Schülerzahl aus dem nahen Kreise Mannheim mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0,33 pro Tausend geringer ist, als die aus den Kreisen Mosbach mit 0,47 und Lörrach mit 0,38. Während der Dauer ihres Schulbesuchs haben im laufenden Semester 50 Schüler ihren Wohnsitz außerhalb Karlsruhe. Nicht nur von den umliegenden Ortschaften wie Durlach, Ettlingen ꝛc., sondern auch von entfernteren Orten wie Rastatt, Bretten, Bruchsal, Pforzheim und sogar Heidelberg besuchen die Schüler täglich die Anstalt. Dieser auswärtige Schulbesuch hat in den letzten Jahren etwas abgenommen (50 gegen 64 im Vorjahr), was nur begrüßt werden kann, da er auf die günstigen Fortschritte der betreffenden Schüler hemmend einwirkt. Auch verursacht er verschiedentlich Störungen im Unterricht, besonders durch solche hervorgerufen, deren Bahnzüge morgens erst kurz vor Schulbeginn einlaufen.

Betrachten wir die Besucher der Anstalt nach ihren Bekenntnissen, so ergibt sich, daß 249 der evangelischen, 260 der katholischen, 5 der altkatholischen Konfession und 2 sonstigen Bekenntnissen angehören. An Berufsarten sind vertreten: Maurer 229, Zimmerleute 41 (Vorjahr 48), Steinhauer 13, Schreiner 8, Blechner 1, Maschinenschlosser 67, Bau- und Maschinenschlosser 7, Elektrotechniker 14, Lehrer 54 und weitere 35 Besucher der Gewerbelehrer-Abteilung. Ferner waren tätig: im Eisenbahnbau 28, im Wasser- und Straßenbau 4, im Wasserbau 4, im Straßenbau 1, im Straßen- und Bahnbau 7, im Straßen- und Kanalbau 2, im Straßen- und Brückenbau 1.

(Folgen die Anlagen 6—8 mit S. 279—296.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

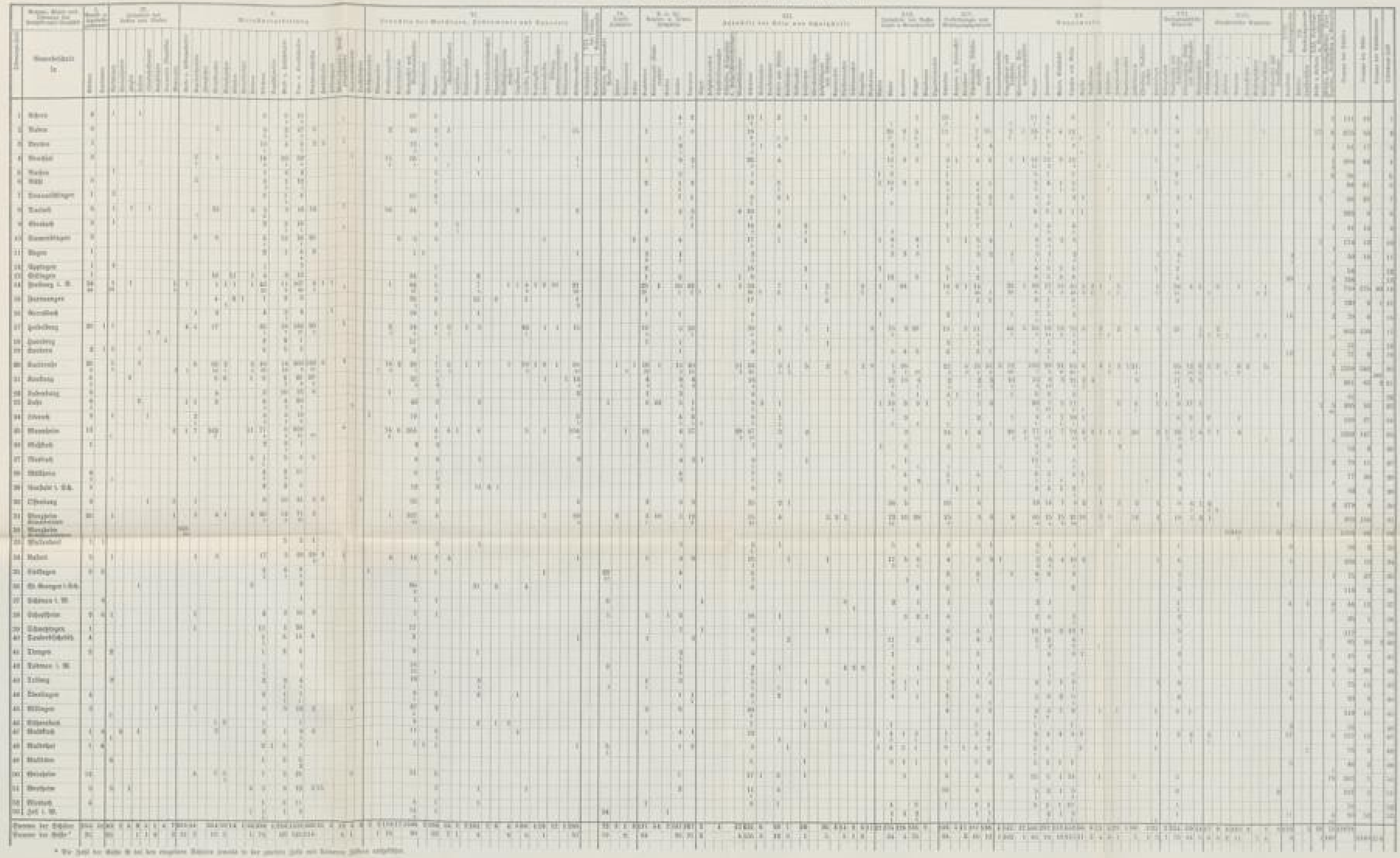

* Für Zahl der Stufe B ist die ungleiche Schulzeit jeweils in der zweiten Zahl mit Schulzeit 3jährig angegeben.

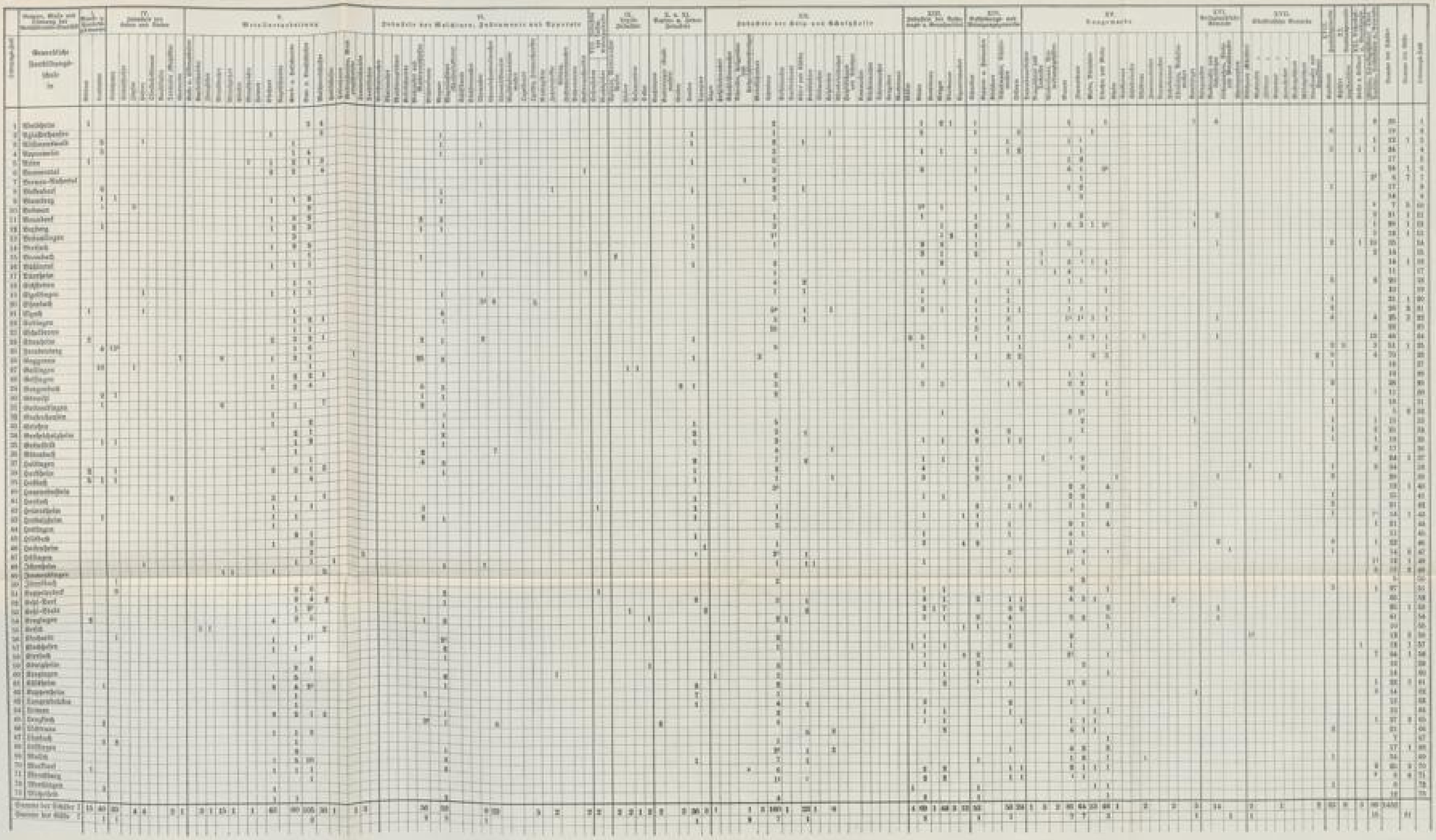

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung des Standes der Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen auf 1. Dezember 1908.

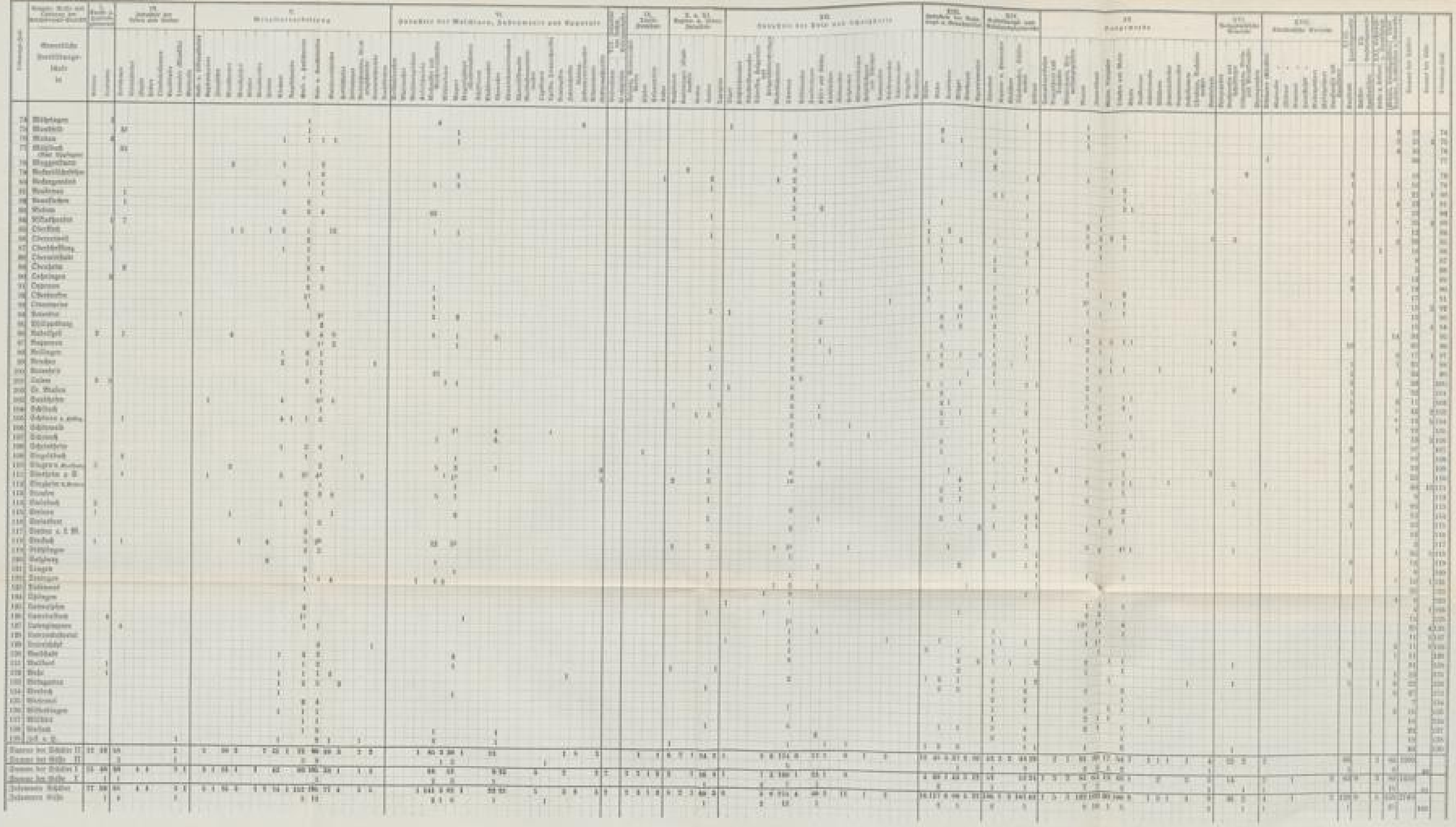

Zu Titel XV § 59 ff. Handelsschulen.

Darstellung des Standes der Schülerzahl der kaufmännischen Fortbildungsschule auf 1. Dezember 1908.

Ordnungs-Zahl	Name der Schule	I. Fabriken: A. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter usw.	I. Fabriken: B. Verkäufer, Lageristen, Magazinier usw.	II. Großhandel: A. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter usw.	II. Großhandel: B. Verkäufer, Lageristen, Magazinier usw.	III. Kleinhandel: A. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter usw.	III. Kleinhandel: B. Verkäufer, Lageristen, Magazinier usw.: a. Ulm-, Eisenhandlungen, Werkzeug- u. verwandte Geschäftszweige	b. Leder-, Kurz-, Galanterie-, Spiel-, Parfümerie- und verwandte Waren und verwandte Zweige (Metall, Textil usw.)	c. Tuch-, Seidenstoffe, Manufakturwaren und verwandte Zweige	d. Kolonial-, Produkten-, Getränke-, Kaffeewaren u. verwandte Zweige	e. Verschiedene	IV. Geld- und Kreditwesen	V. Spediteure und Kommissionäre	VI. Bank-, Bank- u. Maklergeschäft: Zeitungsverlag u. Spediteure	VII. Hausierhandel	VIII. Handelsvermittlung: Makler, Kommissionäre, Agenten	IX. Hilfsgewerbe des Handels: Lagerhalter, Spediteure, Schiffer, Fuhrleute, Bote, Packer usw.	X. Versicherung, Verkehrswesen, Kraftbetrieb, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsanstalten usw.	XI. Verkehrsgewerbe	XII. Verkehrsgewerbe: a. Lohnkutscher, Droschkenhalter, Fuhr- und Güterbeförderer usw.)	XII. Verkehrsgewerbe: b. Hilfspersonal	XIII. Gesundheitspflege	XIV. Freie Berufe: Geistliche bei Kultusämtern usw.	XV. Ohne Gewerbe	Summe der Schüler	Summe der Schülerinnen	Summe der Gäste (männlich)	Summe der Gäste (weiblich)	Ordnungs-Zahl
1	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Achern**	8		10			2		3			1		1									2	1	19	25	20	2		1
2	„ „ „ **Baden**	2		1		3	6		6	11		12		5									2	4	22	52	27			2
3	„ „ „ **Bretten**	12		3		1	2	1 2	4 3	1														2		26	1			3
4	Städtische Handelsschule **Bruchsal**	24	6	9	9	1	3	1 1	3	1	1	2											1	3	10	74				4
5	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Bühl**	10		14 2	1		1	1	1	6	1	2 1		5 1											12	42	3		4	5
6	„ „ „ **Donaueschingen**	3						2	4	2													1	2	7	15	7			6
7	„ „ „ **Durlach**	18					1			1		2												2	3	27	3			7
8	Städtische Handelsschule **Eberbach**	8 1		5			2	1	3	5														4	9	31	10			8
9	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Emmendingen**	14	1	1			3		1	1				2							1			2	8	30	8			9
10	Städtische Handelsschule **Freiburg i. Br.**	28	10	23	23	12 3	18 3	12 31	21 29	22 5	6 11	10	1	11 1	1 1		2	15			1	3	2	26	221	110			10
11	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Furtwangen**	6												1					1			1 3			8	4			11
12	Städtische Handelsschule **Heidelberg**	54 5	8	26	8	3	9	9 12	25 31	39	5	17		4 3				3 1	5		4 2	8	2	6	229	60			12
13	Heidelberger Handelsschule f. Frauen u. Mädchen **Heidelberg**																							21		22			13
14	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Hornberg**	12	1					1		2												1		4	17	4			14
15	Städtische Handelsschule **Karlsruhe**	97 8	6	86 6	48 3	24 11	5 3	4 68	23 55	30 13	12 15	25 5	2 1	15 7	6		1	59 6	1	2	9 4	8 1	8 53	471	259			15
16	Kaufmännische Lehrkurse **Karlsruhe**	3		6				1	3	4		2	1					5							25				16
17	Handelsschule der Abtlg. I d. bad. Frauenvereins **Karlsruhe**																						26[2]			26		2	17
18	Städtische Handelsschule **Konstanz**	16	2	13	6	1	15	4	16	14	3	8	1	8	2			1					1 1		111	1			18
19	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Ladenburg**	8					1		1	1		1									1				13				19
20	Städtische Handelsschule **Lahr**	43 1	2	11	4		2	1	10	5		9		4					1		5[1]		11[1]		96	13	1	1	20
21	„ „ **Lörrach**	13		3		1	2	3	12 1	9		8	2								3		1		56	2			21
22	„ „ **Mannheim**	225[9] 44	13[5]	273[50] 15	38[5]	22[4] 15	10[8] 1	4[8] 81	13[1] 89	31[3] 13	2[1]	10[16] 18	58[4] 3	9[1] 12	22[7] 8		3 3	59[8] 18	4	4 3	18 8		1[1] 4	819	334	118			22
23	Handelskurse für Mädchen in **Mannheim**																						85		85				23
24	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Meßkirch**						2		3	1											5		19 2	30	3				24
25	„ „ „ **Mosbach**	3		2			5	3	7 1	8		2[7]									1	1	7[8]	31	8	4	3		25
26	„ „ „ **Neustadt**	4					3														8			15					26
27	Städtische Handelsschule **Offenburg**	19 2		10 2		5[1] 3	3	1 9	13 7	11 1		4		1							3[1]	3	24	73	48	2			27
28	„ „ **Pforzheim**	139[12]		29[2]			5		4	8		12					1	3			2	1	1	205		14			28
29	Handelsschule für Frauen und Mädchen **Pforzheim**	38						1		1											1	1	29	160	71				29
30	Handelsschule des kaufm. Vereins **Pforzheim**	34	48	20	10						18 3	30		5	1						1	4		69					30
31	Handelsabteilung der Gewerbeschule **Rastatt**	20 1		3	4		3	4 3	12 1	9 1												1	4	17	11				31
32	„ „ „ **Säckingen**	9	2 3			1			2 1	2	1												10	15	14	3	1		32
33	„ „ „ **St. Georgen**	7[3] 1					3 1		2	2			1										6	21	7				33
34	„ „ „ **Schopfheim**	11					3	1	2	1				1								1	2 6	25	7				34
35	„ „ „ **Schwetzingen**	18							4			1									2			19					35
36	„ „ „ **Tauberbischofsheim**	1		2			4	3 1	8					1									11	25	2	1	1		36
37	„ „ „ **Villingen**	5		2		1	1	1	2 2	3		3		1					1		2	3	1 2	27	4				37
38	„ „ „ **Waldshut**	4	2	4			2	1	2	4		2		3	1						2		1 11[1]	48	13		1		38
39	„ „ „ **Weinheim**	22 3		3				1 3	3 2	9 2		3									2	2	3 9	35	14				39
40	„ „ „ **Wertheim**	3	1	2 4	7 1		8	1 3	7	4 1		2										2	1 6[6]	16	6	1	4		40
41	„ „ „ **Wiesloch**	3		3			1		3			2		1	1														41
	Summe der Schüler	906	102	564	158	75	125	59	223	247	52	170	66	77	34		7	145	14	6	82	53	54	3219					
	Summe der Schülerinnen*	103	3	29	4	32	8	217	222	37	26	23	4	24	9		3	25	1	2	15	7	429		1223				
	Summe der Gäste (männlich)	24	5	52	5	5	4	3	1	3	1	18	4	1	3			8			4	2	3			146	17		
	Summe der Gäste (weiblich)*	1										1		1									14						
																								4442 1		163 1			

* Die Zahl der Schülerinnen ist bei den einzelnen Schulen jeweils in der zweiten Zeile mit Kursiv-Ziffern aufgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Folgen die Anlagen 6—8 mit S. 279—296.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

A. das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911

Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen:

Für Förderung der Landwirtschaft.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IV. Seite 128/144 und Seite 192)

und damit (Ausgabe Titel XVI § 42) in Verbindung:

über

B. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr.

(Drucksache Nr. 27.)

Erstattet von dem Abg. **Frhr. v. Mentzingen.**

Zu A.

Die Kommission **beantragt:**

die **Ausgaben** in Titel XVI:

a) im ordentlichen Etat mit .	2050460 ℳ
b) im außerordentlichen Etat mit	310000 „
zusammen für zwei Jahre mit	2360460 ℳ

Die **Einnahmen** in Titel VII:

im ordentlichen Etat für zwei Jahre mit	121140 ℳ

zu genehmigen.

Nachdem die Budgetkommission den Beschluß gefaßt hat, die schriftlichen Berichte auf das geringste Maß zu beschränken, so werden im folgenden lediglich die seitens der Großh. Regierung gemachten Mitteilungen wiedergegeben unter Vorbehalt der mündlichen Darlegung des Ergebnisses der Kommissionsberatung.

I.

Zu § 10 dieses Titels wurde erbeten **eine Darstellung der Frequenz der landwirtschaftlichen Winterschulen.**

Dieselbe gestaltet sich für die Jahrgänge 1908/9 und 1909/10 wie folgt:

In der Anstalt	Jahrgang 1908/09		1909/10	
	im ganzen	hiervon im II. Kurs	im ganzen	hiervon im II. Kurs
Augustenberg . . .	45	11	46	15
Bühl	57	12	57	15
Eppingen	32	15	27	9
Freiburg	69	13	46	15
Ladenburg	33	11	50	17
Meßkirch	24	8	39	10
Mosbach	40	11	32	8
Müllheim	30	4	30	5
Offenburg	44	11	47	19
Radolfzell	36	8	45	10
Rastatt	39	—	28	16
Tauberbischofsheim .	37	10	34	13
Villingen	30	7	30	6
Waldshut	24	—	22	—
Wiesloch	18	9	25	8
zusammen	558	130	558	166

Wegen der Frequenz früherer Jahre wird auf den Bericht des Herrn Abg. Schüler vom Jahre 1908 (Drucksache Nr. 12 c vom Landtag 1907/08) verwiesen.

II.

Zu § 15 hat die Großh. Regierung folgende **Statistik** geliefert:

A. Unterrichtsplan

der

Ackerbauschule Hochburg.

1. Zweck der Schule.

§ 1.

Die Ackerbauschule Hochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, durch

geeigneten Unterricht in der Landwirtschaft und ihren Zweigen (Obstbau, Gemüsebau ꝛc.) sowie durch praktische Arbeit und Übung in der mit der Schule verbundenen Gutswirtschaft zu tüchtigen Landwirten heranzubilden.

2. Lehrplan.

§ 2.

Der Lehrplan der Ackerbauschule Hochburg ist für den theoretischen Unterricht mit dem für landwirtschaftlicher Winterschulen giltigen Lehrplan übereinstimmend. Darüber hinaus soll keinenfalls gegangen werden.

§ 3.

Die praktische Ausbildung der Zöglinge geschieht durch planmäßige, im einzelnen vom Schulvorstande zu bestimmende regelmäßige Beteiligung der Zöglinge an allen bei der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten.

Bei Zuweisung der Arbeit an die einzelnen Zöglinge ist darauf zu achten, daß jeder Zögling in einer seiner Befähigung und seinen Fortschritten angemessenen Reihenfolge nach und nach in sämtlichen mit dem Gutsbetrieb verbundenen Arbeiten in Feld und Stall, sowie in Handhabung und Behandlung der auf dem Gute verwendeten Geräte und Maschinen tüchtige Übung und Fertigkeit erlangt. Insbesondere müssen auch sämtliche Zöglinge im Obstbau (in der Baumerziehung, in Satz und Pflege, in den verschiedenen Veredelungsarten, in der Sortenkenntnis und Obstweinbereitung ꝛc.) praktisch ausgebildet werden, ebenso haben dieselben praktische Unterweisung im Weinbau sowie im Anbau und Behandlung der wichtigsten Handelsgewächse (Hopfen, Hanf, Tabak ꝛc.) zu erhalten.

3. Lehrmittel.

§ 4.

Als Lehrmittel dienen:

a) die in der Anstalt vorhandene Sammlung von Modellen und Apparaten ꝛc.,
b) ein Versuchsfeld,
c) die zum Gute gehörige Baumschule, eine Reb- und Hopfenanlage,
d) der ganze Gutsbetrieb samt den dabei verwendeten Maschinen und Geräten sowie der Viehstand und die Molkerei.

4. Lehrpersonal.

§ 5.

Der Unterricht wird erteilt vom Anstaltsvorstand und Lehrerpersonal, soweit nötig auch von besonderen Sachverständigen.

5. Unterricht.

§ 6.

Die Zöglinge erhalten im Winter, d. i. vom 1. November bis 1. April, mindestens 20 Stunden, im Sommer, d. i. vom 1. April bis 1. November, mindestens 12 Stunden wöchentlich Unterricht. Außerdem sind dieselben mit Ausarbeitung von Aufgaben, Repetitionen, Zeichnen ꝛc. entsprechend zu beschäftigen. Zur Zeit der dringenden Feldarbeiten (Heu- und Getreideernte ꝛc.) kann der Unterricht nötigenfalls eingestellt werden. Diese Unterbrechung darf jedoch im ganzen nicht länger als 4 Wochen dauern.

6. Rechenschaftsbericht.

§ 7.

Am Schluß jeden Schuljahres hat der Vorstand über den Verlauf des Unterrichts und die dabei gemachten Wahrnehmungen einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

B. Statistik.

Ackerbauschule Hochburg:

Ackerbauschule		Obstbaukurse				Bienenzuchtkurse	
		Haupt-Obstbaukurs für Landwirte		Obstbaukurse für Straßenwarte			
Stand im Winter	Zahl der Schüler	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer
1897/98	18	1897	21	1897	4	1897	15
1898/99	20	1898	14	1898	7	1898	10
1899/1900	18	1899	12	1899	6	1899	7
1900/1901	11	1900	8	1900	11	1900	20
1901/02	17	1901	15	1901	8	1901	13
1902/03	23	1902	19	1902	7	1902	15
1903/04	20	1903	19	1903	7	1903	25
1904/05	16	1904	31	1904	9	1904	10
1905/06	19	1905	24	1905	23	1905	21
1906/07	20	1906	24	1906	21	1906	27
1907/08	19	1907	17	1907	27	1907	9
1908/09	17	1908	13	1908	28	1908	15
1909/10	20	1909	16	1909	29	1909	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wurden abgehalten:

Obstbaukurse für Personen reiferen Alters:

1905 mit 6 Teilnehmern
1906 „ 5 „
1907 „ 11 „
1908 „ 9 „
1909 „ 12 „

Obstverwertungskurse für Männer:

1905 mit 9 Teilnehmern
1906 „ 6 „
1907 fiel er wegen schwacher Beteiligung aus
1908 mit 14 Teilnehmern
1909 fiel er wegen schwacher Beteiligung aus.

Obstverwertungskurse für Frauen und Mädchen

1908 mit 14 Teilnehmerinnen
1909 „ 15 „

Molkereikurs:

1909 mit 12 Teilnehmerinnen.

III.

Bei § 19 teilte die Großh. Regierung mit:

a) **Lehrplan und Satzungen der Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg;** der Inhalt wird der mündlichen Wiedergabe vorbehalten.

b) **Statistik für 1906—1909** inkl.

Zu III b.
Landwirtschaftsschule Augustenberg.

		1906	1907	1908	1909
I.	Zahl der Schüler der Anstalt . .	46	47	45	46
		Teilnehmer:			
II.	Hauptobstbaukurs	40	43	39	43
III.	Obstbaukurs für Personen reiferen Alters	12	8	10	23
IV.	Obstbaukurs für Straßenwarte . .	37	35	30	19
V.	Obst- und Gartenbaukurs für Mädchen und Frauen	21	17	28	28
VI.	Obstverwertungskurs für Männer .	*)	*)	15	*)
VII.	Wiederholungskurs für ehemalige Obstbauschüler	*)	*)	17	19
VIII.	Bienenzuchtkurse	14	12	9	13
IX.	Molkereikurse	14	10	11	11
X.	Obst- und Gartenbaukurse für Haushaltungslehrerinnen	—	20	20	22
XI.	Melkkurse	17	6	*)	*)

*) Wegen mangelnder Beteiligung unterblieb die Abhaltung dieser Kurse.

IV.

Zu §§ 23 und 24 findet sich hier unten die **Statistik der Frequenz unserer Hufbeschlagschulen.**

Jahr		Zahl der Schüler an den Hufbeschlagschulen in			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Meßkirch
1904	I. Lehrkurs	10	9	9	8
	II. Lehrkurs	10	9	9	5
1905	I. Lehrkurs	11	9	8	7
	II. Lehrkurs	8	8	9	5
1906	I. Lehrkurs	8	8	8	6
	II. Lehrkurs	4	8	8	4
1907	I. Lehrkurs	9	8	8	3
	II. Lehrkurs	10	8	7	—
1908	I. Lehrkurs	12	7	5	6
	II. Lehrkurs	6	6	5	—
1909	I. Lehrkurs	10	8	6	8
	II. Lehrkurs	10	6	8	—
1904/09 im ganzen		108	94	90	52
In einem Kurs durchschnittlich		9	8	8	6

Übergeben wurde seitens der Großh Regierung ferner: **„Satzung und Lehrplan der Hufbeschlagschulen** im Großherzogtum Baden".

V.

Zu § 25 wurde folgende Mitteilung über die **Frequenz der Haushaltungsschulen für Mädchen** geliefert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Haushaltungsschule	Kreis	Besuch im Sommer 1907	Winter 1907/8	Sommer 1908	Winter 1908/9	Sommer 1909	Winter 1909/10
1	Radolfzell	Konstanz	14	28	18	28	15	28
2	Villingen	Villingen	—	21	—	21	*)	23
3	Kenzingen	Freiburg	—	22	8	*)	17	27
4	Bühl	Baden	16	21	15	28	19	28
5	Neckarbischofsheim	Heidelberg	19	22	24	*)	22	19

VI.

Über die zu § 26: Förderung der Schweinezucht angeforderten Mittel gibt folgender **Verwendungsplan** Auskunft.

Die angeforderten Mittel sollen — wie folgt — verwendet werden:

für Schweine-Prämiierung jährl. . .	12000 ℳ
„ Zuchtstationen und Zuchtgenossenschaften jährlich	2000 „
Zusammen . .	14000 ℳ

VII.

Zu § 27. Die zur **Förderung der Pferdezucht** zur Verfügung stehenden Mittel sind, wie aus der folgenden Nachweisung ersichtlich ist, hauptsächlich zum Ankauf und zur Unterhaltung von Zuchthengsten, zur Subventionierung der Fohlenweiden und zur Prämiierung von Zuchtstuten verwendet worden.

*) Die vorliegenden Druckvorlagen der Kreise enthalten hierüber noch keine Angaben.

Nachweisung.
Für Förderung der Pferdezucht.

	1908 ℳ	₰	1909 *) ℳ	₰
1. Vergütungen .	14 627	52	13 169	84
2. Tagegelder, Reisekosten . .	4 160	65	2 737	37
3. Für Gebäude u. Grundstücke .	2 253	85	1 380	92
4. Ankauf von Zuchthengsten .	19 544	67	28 617	61
5. Unterhaltung von Zuchthengsten . .	54 770	61	52 258	43
6. Für Fohlenweiden . . .	19 398	—	21 926	—
7. Einfuhr von Stutfohlen . .	3 085	12	4 568	97
8. Prämien für Pferdezüchter .	37 533	25	34 116	05
9. Sonstiges . .	1 078	72	1 132	01
	156 452	39	159 907	20

Am 1. Januar 1908 betrug der Hengstbestand:

107 staatlich subventionierte und
14 staatliche

zusammen 121 Hengste.

Während des Jahres 1908 sind 3 Hengste eingegangen und 12 Hengste ausrangiert worden, so daß nach Einstellung von 11 Hengsten am 1. Januar 1909 vorhanden waren:

99 staatlich subventionierte und
18 staatliche

zusammen 117 Hengste. Im Jahre 1909 verminderte sich dieser Bestand um 10 Hengste, von denen 3 eingegangen und 7 ausrangiert worden sind. Bis 1. Dezember 1909 sind nur 5 Hengste eingestellt worden, und es sind mithin vorhanden:

100 staatlich subventionierte und
12 staatliche

zusammen 112 Hengste und zwar 47 Halbblut- und 65 Kaltblutthengste.

*) Stand vom 12. XII. 09.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß die Zahl der den Züchtern zur Verfügung stehenden Hengste etwas geringer geworden ist, erklärt sich dadurch, daß einige ziemlich unbedeutende Stationen, wie Rot, Furtwangen, Waldkirch, Tanneukirch, Horheim eingegangen sind.

Zur Ergänzung des Hengstbestandes war während der Budgetperiode 1908/09 die Beschaffung von 16 Zuchthengsten erforderlich, und zwar sind im Jahre 1908 4 Halbblut- und 7 Kaltbluthengste, im Jahre 1909 4 Halbbluthengste und 1 Kaltbluthengst angekauft worden.

Von 50 staatlichen und staatlich subventionierten Halbbluthengsten sind 1908 2418 Stuten,
„ 71 staatlichen und staatlich subventionierten Kaltbluthengsten sind 1908 2759 „
„ 4 gekörten Halbbluthengsten . . . 69 „
„ 2 „ Kaltbluthengsten . . . 33 „
zusammen . . 5279 Stuten
gedeckt worden und zwar 2487 Stuten von Halbbluthengsten
und 2792 „ „ Kaltbluthengsten.

Von 45 staatlichen und staatlich subventionierten Halbbluthengsten sind 1909 2279 Stuten,
„ 67 staatlichen und staatlich subventionierten Kaltbluthengsten . . . 2840 „
„ 4 gekörten Halbbluthengsten . . . 57 „
„ 3 „ Kaltbluthengsten . . . 29 „
zusammen . . 5205 Stuten
gedeckt worden und zwar 2336 Stuten von Halbbluthengsten
und 2869 „ „ Kaltbluthengsten.

Von 5140 ermittelten, im Jahre 1907 von staatlichen und staatlich subventionierten Hengsten gedeckten Stuten sind 2560 = 49,8% tragend geworden, während von den im Jahre 1907 von Körhengsten gedeckten 164 Stuten 82 = 50 % befruchtet worden sind. Die Gesamtzahl der im Jahre 1908 gefallenen Fohlen hat 2280 betragen.

Während der Budgetperiode 1908/09 standen den Züchtern 13 Weiden zur Verfügung, nachdem nicht nur auf den vorhandenen 10 Fohlenweiden, sondern auch noch auf der neu errichteten Fohlenweide Rittnerthof und den Jungviehweiden Bodenwald und Mundelfingen einige Fohlen aufgenommen werden konnten.

Aus der folgenden Übersicht ist zu ersehen, wie die Fohlenweiden beschickt waren:

Übersicht über die Beschickung der Fohlenweiden.

	Name der Fohlenweide	Bezirksamt	Winterweide 1907/1908	Sommerweide 1908	Winterweide 1908/1909	Sommerweide 1909
1.	Tannenbrunn	Meßkirch	7	24	—	23
2.	Lichtenegg	Pfullendorf	—	30	—	—
3.	Bodenwald	Stockach	—	—	—	5
4.	Mundelfingen	Donaueschingen	—	11	—	37
5.	Villingen	Villingen	—	19	—	23
6.	Gisiboden	Schönau	—	7	—	12
7.	Erlenboden	Müllheim	31	86	33	85
8.	Meißenheim	Lahr	—	19	—	24
9.	Altenheim	Offenburg	—	46	—	53
10.	Rastatt	Rastatt	14	66	12	67
11.	Rittnerthof	Durlach	—	2	—	2
12.	Mannheim	Mannheim	—	22	—	30
13.	Eichhof	Mosbach	—	31	—	48
			52	363	45	409

Zur staatlichen Prämiierung waren angemeldet:
im Jahre 1908 . . . . . 2360 Stuten,
davon wurden vorgeführt . . . 2069 „
im Jahre 1909 . . . . . 2257 „
davon wurden vorgeführt . . . 1980 „

Zuerkannt wurden:

	Geldprämien von 300 ℳ	100 ℳ	50 ℳ	25 ℳ	Freideckscheine
Im Jahre 1908	5	57	172	298	1249
„ „ 1909	4	33	157	249	1226

VIII.

Zu § 31. Förderung der Rindviehzucht.

Sonstiger Aufwand, liegt folgender

Verwendungsplan

vor:

Die angeforderten Mittel sollen — wie folgt — Verwendung finden:

1.	Prämien an Rindviehzüchter jährlich	80 000 ℳ
2.	Für Förderung der Farrenhaltung jährlich (Beihilfen zur Erstellung von Gemeindefarrenställen, zur Beschaffung von Stammzuchtfarren)	15 000 „
3.	Unterstützungen an Zuchtgenossenschaften	15 000 „
4.	Für Jungviehweiden	40 000 „
5.	Dienstreise- ꝛc. -Kosten der Zuchtinspektoren ꝛc.	6 000 „
6.	Sonstiges	4 000 „
	zusammen jährlich	160 000 ℳ

Auf eine Anfrage aus dem Schoße der Kommission über die **Jungviehweide** bei Tauberbischofsheim wurde:

a) **folgende Antwort** erteilt:

Die Jungviehweide „Mosig" bei Tauberbischofsheim

wurde am 17. Mai 1909 erstmals in Betrieb genommen.

Weideunternehmer ist die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim.

Aufgetrieben waren 75 Rinder, von denen 8 an Aufblähung umgestanden sind. Sie wurden alsbald durch andere Tiere ersetzt, so daß die Weide die ganze Weidezeit hindurch (17. Mai bis 1. Oktober = 137 Tage) mit 75 Tieren besetzt war.

Der Erfolg der Sömmerung ist als günstig zu bezeichnen. Die durchschnittliche Wachstumszunahme der Tiere betrug in der Höhe 8,1 cm, in der Brustbreite 6,4 cm, die durchschnittliche Gewichtszunahme 84,70 kg. Für jedes Tier wurde der übliche Betriebszuschuß mit 20 ℳ, im ganzen somit 1500 ℳ aus der Staatskasse gewährt. Nebstdem wurde zu den Kosten der ersten Einrichtung der Weide ein Staatszuschuß von 15000 ℳ bewilligt, wovon bis jetzt 12000 ℳ zur Auszahlung gelangt sind.

b) die mündlich zu erörternde **Weideordnung** zugestellt.

IX.

Die **Rindviehversicherung** (§§ 32—37 inkl.) betr. legt die Großh. Regierung die **Jahresberichte** des badischen Viehversicherungsverbandes ab 1907 und 1908 vor, deren wesentlicher Inhalt mündlich vorzutragen sein wird.

X.

Das Gleiche gilt von der **Tätigkeit des tierhygienischen Institutes Freiburg** (§§ 38—41 inkl.), welche in den „Mitteilungen des Vereins badischer Tierärzte" Nr. 5 von 1909 nachgewiesen ist.

Diesem Institute ist neu zugewiesen die Herstellung von Rotlaufserum (S. 143 des Etats).

Über die **Impfungen** gibt nachstehende **Statistik** Aufschluß:

Die Impfungen gegen den Rotlauf der Schweine in den Jahren 1899—1908.

Jahr	Impfungen wurden vorgenommen in			Zahl der geimpften Schweine		Zahl der innerhalb 3 Tagen nach der Impfung erkrankten (und verendeten) Schweine	Zahl der weiteren Erkrankungs- (u. Todesfälle) an Rotlauf bis zum Jahresschluß unter		Bei Anwendung des Serums als Heilmittel wurden geimpft	
	Amtsbezirken	Gemeinden	Gehöften	Serum ohne Kulturen	Serum mit Kulturen		den geimpften Tieren	den nicht geimpften Tieren	erkrankte Schweine	davon sind genesen
1899	10	40	*)	1290	—	12 (2)	— (2)	*)	67	55
1900	19	119	1732	4809	539	20 (4)	24 (5)	22	213	177
1901	20	119	1621	2676	3234	3 (1)	3	6	177	153
1902	24	169	3015	1928	8127	8 (5)	5 (2)	13	387	333
1903	32	321	7583	5780	20643	39 (14)	16 (1)	8	726	626
1904	40	365	9380	1864	27302	9 (7)	32 (2)	63	497	442
1905	38	363	6598	1444	19682	15 (4)	16 (3)	20	463	423
1906	42	355	7720	1675	22621	10 (4)	12 (2)	27	543	506
1907	41	394	9267	3260	25975	213 (27)	64 (23)	155	802	687
1908	42	382	7760	2176	22373	65 (9)	39 (14)	93	548	464
Summa	—	—	—	26902	150796	394 (77)	211 (52)	407	4423	3866
				177698						= 87,4%

*) Nicht ermittelt.

XI.

Zu § 42 Reblausbekämpfung übergab die Großh. Regierung

a) nachstehende **Entzifferung:**

Es wurden aufgewendet:

	1908	1909 (Stand Mitte Dez. 09)
für Rebbegehungen	1152.10	569.30
für Reblauskurse	—	37.20
Druckkosten für Bekanntmachungen, Impressen, Aufklärungsschriften ꝛc. . . .	359.—	192.30
zusammen .	1511.10	798.80

b) eine **Mitteilung** über die Bekämpfung der Reblauskrankheit im Großherzogtum Baden, ergänzt auf den Stand von 1909.

Dieselbe wurde 1905 als Beilage zu den Verhandlungen des Badischen Landwirtschaftsrates nach dem Stande von damals verfaßt.

Die Wiedergabe des Inhaltes bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten;

c) folgende **Darstellung des Standes der Reblausverseuchung** im deutschen Reiche und in der Schweiz im Jahr 1907.

Gesamtübersicht über die im Jahre 1907 im deutschen Reiche aufgefundenen Reblausherde.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Anzahl der Herde	Zahl der vernichteten kranken Stöcke	Zahl der vernichteten gesunden Stöcke	Größe der vernichteten Herde qm
	I. Preußen.				
	1. Rheinprovinz.				
1.	Heimersheim . .	1	25	3606	7449
2.	Laubenheim . .	3	47	14093	14398
3.	Lohrsdorf . . .	1	2	900	3025
4.	Münster b. Bingen	5	95	27720	19558
5.	Oberdollendorf .	1	11	692	1475
6.	Oberheimbach . .	3	25	12617	12792
7.	Rheinbreitbach .	1	32	10418	19861
8.	Sarnsheim . .	1	2	1045	1606
	zusammen . .	16	239	71091	80164
	2. Provinz Hessen-Nassau.				
1.	Lorch	8	587	80984	54227
2.	Wellmich . . .	2	12	2695	3285
	zusammen . .	10	599	83679	57512
	Preußen im ganzen	26	838	154770	137676
	II. Bayern.				
1.	Iphofen . . .	3	13	19868	27230
2.	Rödelsee . . .	2	37	5977	7720
3.	Mainbernheim .	2	6	5868	7900
4.	Sickershausen . .	3	23	9951	22070
	zusammen . .	10	79	41664	64920
	III. Württemberg.				
1.	Uhlbach	1	12	298	373
2.	Kleinheppach . .	9	14	1600	2355
3.	Großheppach . .	5	16	1367	1691
4.	Neckarweihingen .	5	19	1355	1694
	zusammen . .	20	61	4620	6113
	IV. Elsaß-Lothringen.				
1.	Kemplich . . .	7	23	2673	2536
2.	Vic	2	7	1596	798
3.	Weckringen . . .	1	97	675	676
4.	Alt-Thann . . .	1	435	1027	1436
5.	Bühl	4	662	6658	5318
6.	Egisheim . . .	1	96	318	380
7.	Geberschweier . .	5	891	3155	4028
8.	Gebweiler . . .	1	498	2734	2706
9.	Gewenheim . .	1	2953	1665	3774
10.	Habsheim . . .	2	5650	3800	8390
11.	Hattstatt . . .	7	933	3976	4527
12.	Mülhausen . . .	3	32	558	833
13.	Obermorschweier .	1	117	819	1028
14.	Pfaffenheim . .	1	30	187	210
15.	Rixheim . . .	10	1335	3865	5907
16.	Völklinshofen . .	6	207	2196	2264
17.	Wettolsheim . .	25	187	8812	8682
18.	Bernhardsweiler (Kreis Erstein) .	7	72	2529	3028
19.	Börsch	2	9	362	371
20.	Dorlisheim . . .	2	64	990	1054
21.	Eichhofen . . .	1	19	1222	1585
22.	Odratzheim . . .	7	678	1966	5213
23.	Rosheim . . .	93	30787	27953	72814
24.	Scharrachbergheim	3	150	1485	1673
25.	St. Peter . . .	3	354	1590	2809
	zusammen . .	196	46286	82811	142040

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über das Auftreten der Reblaus in der **Schweiz** im Jahre 1907 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Kanton	Anzahl der verseuchten Gemeinden	Anzahl der Infektions-Punkte	Anzahl der befallene Stöcke	Umgegrabene bezw mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche qm
Zürich	20	534	4634	36989
Bern	1	31	296	2198
Freiburg	1	3	759	708
Baselland . . .	2	2	1126	893
Aargau	2	16	54458	25281
Thurgau	9	316	2697	25200
Tessin (Zone B) .	5	9	28	1400
Waadt (exkl. Coppet)	104	3083	128352	249775
Neuenburg . . .	15	10326	235801	354364.

Laut Beschluß der 4. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 29. November 1909 wurde der Budgetkommission zur Vorberatung zugewiesen der folgende, auf Seite 1 unter B erwähnte, hier einschlägige

Antrag.

Das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, zu bewirken, daß die in Baden seit dem Jahre 1874 einheimische, aus einem von Amerika herübergebrachten Traubenkern gezogene sogenannte Taylor- oder weiße Amerikanerrebe von dem Anbauverbote des § 15 der badischen Verordnung vom 18. Oktober 1905 (Nr. 22 der bundesrätlichen Grundsätze vom 10. März 1905) freibleibt.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Dr. Zehnter.	Duffner.
Schüler.	Schmunck.
Fehrenbach.	Goerlacher.
Kopf.	Blümmel.
Dieterle.	Henninger.
Frhr. v. Mentzingen.	Wittemann.
Geppert.	Reinhardt.
Roeckel.	Ziegelmeyer.
Wiedemann.	Weißhaupt-Pfullend.
Dr. Schofer.	Schmidt-Karlsruhe.
Morgenthaler.	Büchner.
Knebel.	Seubert.
Frhr. v. Gleichenstein.	Neuhaus.

Nach eingehender Beratung erging der einstimmige

Beschluß:

Dem hohen Hause vorzuschlagen, den Antrag Dr. Zehnter und Genossen „das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr." der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

XII.

Zu § 43: Für **verschiedene Zweige des landw. Betriebs** wurde folgende **Nachweisung** übergeben:

	1908 ℳ	1908 ₰	1909*) ℳ	1909*) ₰
1. Unterstützung der Gauunternehmungen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine	2 950	—	1 500	—
2. Unterstützung des Genossenschaftswesens	20 215	—	17 900	—
3. Für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen . . .	2 320	—	1 947	—
4. Für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues . .	13 997	45	13 982	91
5. Für Förderung der landwirtschaftlichen Geflügelhaltung .	5 757	86	6 483	97
6. Für Förderung der Bienenhaltung . .	2 569	30	2 166	50
7. Für Förderung der Ziegenzucht . . .	1 393	95	1 514	40
8. Sonstiges . . .	6 324	19	12 317	**) 70
	55 527	75	57 812	48

*) Stand vom 12. XII. 09.

**) Darunter 7123 ℳ 33 ₰ für Tabakbau-Förderung und Tabakprämiierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 12 d.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (11.) öffentlichen Sitzung von dem

Budget des Großh. Ministeriums des Innern

(Hauptabteilung IV) für die Jahre 1910 und 1911 die Ausgaben unter Titel XVI und die Einnahmen unter Titel VII,

für Förderung der Landwirtschaft,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B. Nr. 65) beraten und nach deren Antrag in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, jedoch mit der Aenderung genehmigt, daß die im § 18 der Ausgaben eingestellten 25 600 Mark um 5000 Mark gekürzt werden.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 1. Februar 1910 ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 29. April 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911

zu den Titeln XVII, XVIII und XIX der Ausgaben

und

Titel VIII und IX der Einnahmen:

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues; Verwaltung des Bergwesens; Geologische Landesaufnahme

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung IV Seite 144—182 und 192—196).

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel.**

Die Budgetkommission

beantragt:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

A. In Ausgabe:

Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
a) Ordentlicher Etat, je für ein Jahr 6 535 920 ℳ.
b) Außerordentlicher Etat, für zwei Jahre 2 223 800 ℳ.

Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens, je für ein Jahr 7 130 ℳ.

Titel XIX Für die geologische Landesaufnahme, je für ein Jahr 46 590 ℳ.

B. In Einnahme:

Titel VIII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
a) Ordentlicher Etat, je für ein Jahr 2 333 760 ℳ.
b) Außerordentlicher Etat, für zwei Jahre 619 960 ℳ.

Titel IX Für die geologische Landesaufnahme, je für ein Jahr 1 550 ℳ.

Die Kommission hat in Anwesenheit der Vertreter der Großh. Regierung die Anforderungen im einzelnen geprüft und sie gutgeheißen.

Die Großh. Regierung hat der Kommission auf Ansuchen folgende, in der Anlage abgedruckte Mitteilungen zugehen lassen:

1. Nachweisung über die Verwendung des Betrags von 25 000 ℳ unter Titel XVII § 13 e des Budgets für 1908 und 1909. — Anlage
2. Über die Einrichtung und Abhaltung eines Fortbildungskurses für höhere technische Beamte. — Anlage
3. Eine Darstellung über die Einkommensverhältnisse der Landstraßenwärter. — Anl. 3a
4. Eine Darstellung über den Stand und den Fortgang der Landstraßenteerung. — Anlage
5. Mitteilungen über die Ergebnisse des I. internationalen Straßenkongresses in Paris und der damit verbundenen Ausstellungen. — Anlage
6. Eine Darstellung über den Zugang der Geometer. — Anlage
7. Eine Darstellung über den Stand und den Fortgang der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen. — Anlage
8. Rheinregulierung auf der Stromstrecke Sondernheim-Straßburg. Stand der Arbeiten Ende 1909. — Anlage

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Nachweisung über die Verwendung des Betrags von 25000 ℳ unter Titel XVII § 13e des Budgets für 1908 und 1909

(Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege).

Im Jahre 1908 sind . . . . . 23215 ℳ,
im Jahre 1909 . . . . . 23305 „
an Belohnungen gewährt worden. Die Verteilung geschah nach den gleichen Grundsätzen wie in den früheren Budgetperioden.

Es erhielten:

19	Inspektionsvorstände im Jahr 1908			6275 ℳ
	„ „ 1909			6450 „
3	zweite Beamte (zum Teil nur für einige Monate) im Jahr 1908			325 „
1	zweiter Beamter im Jahr 1909			100 „
19	Bureauassistenten und Bureaugehilfen	5260 ℳ	und	5240 „
95	Straßenmeister und Straßenmeistergehilfen	11355 „	„	11515 „

Bei den Inspektionsvorständen bewegen sich die Bewilligungen zwischen 200 ℳ und 500 ℳ, bei den zweiten Beamten zwischen 100 ℳ und 300 ℳ, bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 200 ℳ und 400 ℳ und bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 60 ℳ und 150 ℳ jährlich.

Anlage 2.

Die Einrichtung und Abhaltung eines Fortbildungskurses für höhere technische Beamte betr.

Der erste Fortbildungskurs für höhere technische Beamte, wofür die Mittel unter Titel XVII § 16 des Staatsvoranschlags für 1908/09 bezw. im I. Nachtrag dazu bewilligt waren, hat in der Zeit vom 30. September bis mit 14. Oktober 1909 an der Technischen Hochschule in Karlsruhe stattgefunden. Es haben sich daran beteiligt — einschließlich der Beamten der betreffenden Zentralverwaltungen —

29 Beamte der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
30 Beamte der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen,
17 Beamte des Hochbaufaches.

Der Kurs, welcher eine Reihe von Vorträgen über Gegenstände aus dem Gebiet der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik und Rechtskunde wie insbesondere auch der speziellen technischen Fachwissenschaften umfaßte, dauerte 12 Tage. Außerdem fanden unter sachverständiger Führung Besichtigungen ausgeführter Anlagen statt. Als Vortragende wurden Professoren der Technischen Hochschule sowie je ein Beamter der Justizverwaltung, des Ministeriums des Innern und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gewonnen.

Die Vorträge von allgemeinem Interesse für sämtliche Teilnehmer betrafen:

Organisation des Wirtschaftslebens . . . . . 7 Stunden,
Sozialpolitik . . . . . 8 „ ,
Grundbuchwesen . . . . . 5 „ ,
Eisenbetonbau . . . . . 6 „ ;

Vorträge von fachwissenschaftlichem Spezialinteresse wurden gehalten über:

Wasserbau, Wehr- und Wasserkraftanlagen . . . . . 10 Stunden
(für Beamte der Oberdirektion und der Generaldirektion),
Straßen- und Städtebau unter besonderer Berücksichtigung des neuen Ortsstraßengesetzes . 8 Stunden
(für Beamte der Oberdirektion und des Hochbaufaches),
die verschiedenen Arten der Abwässer und Abfallstoffe und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung vom hygienischen Standpunkt . . . . . 4 Stunden
(für Beamte der Oberdirektion und des Hochbaufaches),
die verschiedenen Arten, die Herstellung und den Betrieb der zur Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe zu treffenden technischen Einrichtungen . . . . . 8 Stunden
(für Beamte der Oberdirektion),
Heizung und Lüftung . . . . . 6 Stunden
(für Beamte der Generaldirektion und des Hochbaufaches),
Pumpenanlagen mit elektrischem Antrieb . . . . . 4 Stunden
(für Beamte der Oberdirektion und der Generaldirektion),
und moderne Hebezeuge, insbesondere Anwendung des Elektromotors . . . . . 6 Stunden
(für Beamte der Generaldirektion).

Ein über Elektrotechnik — insbesondere in der Anwendung des elektrischen Stromes für Beleuchtung und Krafterzeugung — vorgesehener 10stündiger Vortrag mußte besonderer Umstände wegen wegfallen, wird aber im nächsten Fortbildungskurs nachgeholt werden.

Besichtigt wurden auf den Exkursionen:

die Arbeiten der Rheinregulierung,
die neueste Wasserkraftanlage von Holzmann & Cie. im Murgtal,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Abwasserkläranlage (Absitzbecken) der Stadt Mannheim,
die Abwasserkläranlage (Klärtürme) der Stadt Baden,
die Kläranlage der Artilleriekaserne in Lahr und die städtischen Rieselfelder in Freiburg,
die Heizungs- und Kochküchenanlage der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch.

Nach dem Abschluß des Kurses wurden die Teilnehmer von ihren Verwaltungen zur Äußerung darüber veranlaßt, ob nach den von ihnen gewonnenen Eindrücken von der Veranstaltung solcher Kurse eine nachhaltige Förderung für die Weiterbildung der technischen Beamten erwartet werden könne. Das einstimmige Urteil der Kursteilnehmer ging dahin, daß die Veranstaltung allseitig im hohen Grade befriedigte, daß der Kurs den Teilnehmern eine Fülle nachhaltiger Belehrung und Anregung für die Bedürfnisse des Dienstes vermittelt habe und eine Fortsetzung der Kurse im Interesse der sachlichen Weiterbildung im hohen Grade wünschenswert erscheine.

Einzelne geäußerte Sonderwünsche hinsichtlich der auf die einzelnen Vortragsgegenstände zu verwendenden Zeit werden bei Veranstaltung des nächsten Kurses in Erwägung gezogen werden.

Anlage 3a.

Die Einkommensverhältnisse der Landstraßenwärter.

Mit den im Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Titel XVII § 28 A und E und den im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag gegen bisher weiter bewilligten Mitteln im Betrage von 30000 + 10000 + 67141 = 107141 ℳ ist es möglich geworden, nicht nur eine namhafte Erhöhung der Bezüge der Landstraßenwärter eintreten zu lassen, sondern auch den Witwen der Wärter, die bisher nur in vereinzelten Fällen auf jeweiliges besonderes Ansuchen einmalige Unterstützungen erhielten, künftig regelmäßig Unterstützungsgelder zuzuweisen. Gleichzeitig wurde zur tunlichsten Beseitigung der Ungleichheiten und Unbilligkeiten, welche die frühere, lediglich auf den bezirksrätlich festgesetzten ortsüblichen Taglöhnen beruhende, Lohnregelung im Gefolge hatte, eine vollständige Neuregelung der Lohnverhältnisse vorgenommen, wobei, einem wiederholt geäußerten Wunsche der Wärter entsprechend, das Zulagesystem zur Einführung gelangte.

Bei dieser Neuregelung wurden vom 1. Juli 1908 ab der Entlohnung der Wärter 4 Lohnklassen zu Grunde gelegt, deren Bildung in nachstehender Weise erfolgt ist:

Es wurden eingeteilt in

Lohnklasse:	Wärterstrecken in Gemeinden mit einem ortsüblichen Taglohn von:
I	1.80 ℳ bis mit 2.— ℳ,
II	2.10 „ „ „ 2.40 „
III	2.50 „ „ „ 2.60 „
IV	2.70 „ „ „ 3.10 „.

Die Jahresvergütungen betragen in der

Lohnklasse:	Anfangslohn:	Höchstlohn:
I	600 ℳ	720 ℳ
II	660 „	780 „
III	720 „	840 „
IV	810 „	930 „.

Alle zwei Jahre wird bei befriedigender Leistung und Führung bis zur Erreichung des Höchstlohnes eine Zulage von 24 ℳ gewährt.

In das Einkommen des Wärters ist nur der Wert der Grasnutzung — im Durchschnitt 24,80 ℳ — eingerechnet; dagegen bleibt die Belohnung für Telegraphenaufsicht und der Wert der Dienstkleidung im durchschnittlichen Betrag von zusammen 16.10 ℳ außer Betracht.

Eine Übersicht über das Gesamteinkommen der Wärter (Barlöhne mit Grasnutzen) enthält die Anlage.

Während früher der Lohn im allgemeinen sich lediglich nach der Höhe des ortsüblichen Taglohnes gerichtet und diesen nur ausnahmsweise überschritten hat, übersteigt dieser jetzt vielfach schon in seiner Unterstgrenze den ortsüblichen Taglohn und überschreitet ihn infolge der anfallenden Zulagen in allen Fällen in verhältnismäßig kurzer Frist. Dabei beträgt bei keinem Wärter die Anfangsvergütung weniger als 2 ℳ für den Arbeitstag. Im Mittel berechnet sich nach dem Stande auf Ende 1909 für eine Wärterstrecke der Barlohn einschließlich der jetzt zum Lohn geschlagenen früheren Prämien auf . . . . . 727 ℳ 24 ₰,
der Wert der Grasnutzung auf . . . . . 24 „ 80 „
das Gesamteinkommen also auf . . . . . 752 ℳ 04 ₰,
und wenn der Wert der Dienstkleidung und die Belohnung für Telegraphenaufsicht mit 16 ℳ 10 ₰ noch zugerechnet wird, auf . . . . . 768 „ 14 „
während das Gesamteinkommen mit Nebenbezügen betragen hat:
zu Beginn der Budgetperiode 1908/09 . . . . . 676 „ 50 „
und zu Beginn der Budgetperiode 1906/07 . . . . . 579 „ — „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenüber der letzteren ist also eine Steigerung von rund 33 %, gegenüber dem Beginn der Budgetperiode 1908/09 von rund 14 % eingetreten.

Dazu kommt weiter, daß im Laufe der Budgetperiode behufs genauer Festsetzung des Werts der Grasnutzung durch Sachverständige und im Beisein der Wärter eine Neueinschätzung stattgefunden hat, nach deren Ergebnis der Wert dieser Nutzung von 23434 ℳ auf 18930 ℳ herabgesetzt und der Barbetrag der betreffenden Wärterlöhne dementsprechend erhöht wurde.

Die Zahl der im Beamtenverhältnis stehenden Wärter wird auf 1. Januar 1910 639 betragen, da auf diesen Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 b der L.V.O. vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, alle Wärter, die nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre drei oder mehr Jahre bei der Bauverwaltung befriedigend gedient haben, die Eigenschaft als nichtetatsmäßige Beamte erhalten. Vertragsmäßig sind dann nur noch 125, d. i. rund 16 % aller Wärter beschäftigt.

Im Falle des durch unverschuldete Dienstunfähigkeit veranlaßten Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste erhält der im Beamtenverhältnis stehende Wärter nach § 46 des Beamtengesetzes neben etwa sonst bezogenen Renten (Alters-, Invalidenrente ꝛc.) einen Unterstützungsgehalt, dessen Betrag sich nach der Zahl der Dienstjahre (einschließlich der Zeit des aktiven Militärdienstes) und der Höhe des Einkommens bemißt, bis zu 40 % des letzteren ansteigen kann und im Hinblick auf die eingetretene Einkommenserhöhung künftig ebenfalls eine Steigerung erfahren wird.

An Unterstützungsgehalten haben hiernach bezogen:

im Jahr 1908: 135 ausgeschiedene Wärter . . . . . 20764 ℳ,
„ „ 1909: 138 „ „ . . . . . 22615 „.

Außerdem erhielten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 27. Juli 1902:

1908: 5 Wärter . . . . . 1614 ℳ,
1909: 4 „ . . . . . 1543 „.

Dauernde Unterstützungsgelder beziehen gegenwärtig 16 Witwen.

Ferner wurden sonstige einmalige Unterstützungen an im Dienst befindliche und an entlassene Wärter, die nicht im Beamtenverhältnisse standen, sowie an Hinterbliebene von Wärtern gewährt:

im Jahr 1908 . . . . . 6796 ℳ,
„ „ 1909 . . . . . 4708 „.

Anlage 3 b.

Über-

über das Gesamteinkommen (Barlöhne und Grasnutzen)

Inspektion	Zahl der																
	im ganzen	mit	ohne Beamteneigenschaft	in der Lohnklasse I (600—720 ℳ) mit einem Einkommen (einschließlich Grasnutzungen) von Mark							in der Lohnklasse II (660—780 ℳ) mit einem Einkommen (einschließlich Grasnutzungen) von Mark						
				600	624	648	672	696	720	über 720	660	684	708	732	756	780	über 780
Überlingen	49	34	15	9	4	12	4	1	13	—	1	3	2	—	—	—	—
Konstanz	36*)	30	6	2	4	3	2	2	21	—	1	—	—	—	—	—	1
Donaueschingen	49	43	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	3	4	11	—
Bonndorf	43	37	6	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	4	3	20	—
Waldshut	34	26	8	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	5	3	7	2
Lörrach	56	51	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	10	—
Freiburg	66	52	14	—	—	—	—	—	—	—	8	6	9	5	3	34	—
Emmendingen	33	29	4	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	1	3	19	1
Lahr	16	15	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	3	1	6	—
Offenburg	54	46	8	—	—	—	—	—	—	—	2	1	11	8	6	24	2
Achern	26	22	4	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	1	—	18	—
Rastatt	35	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	34	30	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
Pforzheim	16	9	7	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	—
Bruchsal	37	34	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—
Heidelberg	39	31	8	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	7	1
Sinsheim	37	26	11	4	5	—	3	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	50	44	6	2	7	6	4	5	15	—	—	1	1	2	1	6	—
Wertheim	54	49	5	5	4	3	7	7	28	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen:	764	639 84% der Gesamtzahl der Wärter	125 16%	22	25	24	20	17	93	—	26	28	48	32	28	182	7

sicht

der Landstraßenwärter nach dem Stand vom 1. Januar 1910.

Wärter in der Lohnklasse III (720—840 ℳ) (einschließlich Grasnutzungen) von Mark							Wärter in der Lohnklasse IV (810—930 ℳ) (einschließlich Grasnutzungen) von Mark							Bemerkungen
720	744	768	792	816	840	über 840	810	834	858	882	906	930	über 930	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*): Darunter ein Wärter mit ½ Stelle.
—	3	2	—	—	12	—	1	1	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	2	2	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	4	6	2	23	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	6	3	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	3	—	1	17	—	1	1	—	1	2	3	—	
1	1	—	—	1	3	3	1	—	—	1	—	—	—	
2	2	5	2	1	12	—	—	—	—	—	—	2	—	
—	2	2	—	1	5	4	1	3	—	3	1	3	1	
1	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	10	24	13	11	102	11	5	6	1	5	3	10	1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Darstellung über den Stand und den Fortgang der Landstraßenteerung.

Die Oberflächenteerung wurde auf den Landstraßen des Großherzogtums Baden gegenüber anderen deutschen Straßenbauverwaltungen verhältnismäßig früh begonnen, und sie hat bei uns eine Ausdehnung genommen, wie sie wohl bei keiner anderen deutschen Verwaltung, welche sich mit der Unterhaltung der Landstraßen befaßt, bis jetzt zu treffen sein dürfte, selbst die Rheinprovinz nicht ausgenommen, welche kaum über das Stadium einiger Versuche hinausgekommen ist. Auf dem Pariser Straßenkongreß im Jahre 1908 wurde denn auch nur von Baden als einzigem deutschen Staat über Erfahrungen mit Straßenteerungen berichtet.

Zunächst wurden in den Jahren 1905 bis 1907 umfangreichere Versuche mit einfachen Einrichtungen auf der Durlacher Allee vorgenommen, deren Ergebnisse befriedigten. Sodann fanden die Teerungsarbeiten im Jahre 1908 eine größere Ausdehnung; in diesem Jahre wurde den Gemeinden ein Drittel der Kosten aus Mitteln der Straßenbauverwaltung rückersetzt. Die offensichtlichen Erfolge der Teerungen und die Erhöhung der Rückvergütung auf die Hälfte der Kosten haben für das Jahr 1909 den Umfang der Oberflächenteerungen auf mehr als das Doppelte gesteigert. Es waren zu ihrer Bewältigung 3 Teermaschinen, zwei von der Straßenwalzunternehmung Nickel und Seitz in Mannheim und eine von dem Straßenwalzenbetrieb Reiffenrath in Niederlahnstein, während beinahe 3 Monaten in Tätigkeit. Die Mittel für eine weitere erhebliche Ausdehnung der Teerungsarbeiten in den Jahren 1910/11 sind im Staatsvoranschlag vorgesehen, so daß etwa in jedem der beiden Budgetjahre 50 bis 55 Kilometer Landstraßen zur Teerung gelangen können.

Über die Entwickelung der in Frage stehenden Arbeiten gibt die folgende Übersicht nähere Auskunft. Die Kosten der Teerung betrugen hiernach durchschnittlich für den Quadratmeter geteerte Straßenstrecke 13 ₰.

Übersicht
über die seit 1905 ausgeführten Teerungen auf Landstraßen.

Jahr der Ausführung	Umfang der Teerung: Länge der geteerten Straßenstrecke km	Umfang der Teerung: qm	Gesamtaufwand ℳ	
1905	0,520	4 160	600	Erster Versuch auf der Straße zwischen Karlsruhe und Durlach.
1906	0,520	4 420	483	Versuch wie oben.
1907	1,550	13 175	1 816	desgl.
1908	18,768	103 058	13 982	Auf das ganze Land verteilt.
1909	39,902	217 980	28 665	desgl.
	61,260	342 793	45 546	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Mitteilungen über die Ergebnisse des I. internationalen Straßenkongresses in Paris und der damit verbundenen Ausstellungen.

Der erste internationale Straßenkongreß zu Paris (1908) hat sich zunächst allgemein mit der Frage der Straßenunterhaltung und zwar mit der Instandhaltung der Makadamdecke sowie der Pflasterdecken befaßt.

Als vollkommenste Methode der Instandhaltung der beschotterten Straßen empfiehlt der Kongreß das Decksystem, welches den Schotter durch die Dampfwalze festlegen läßt und im übrigen die für die hinhältliche Unterhaltung erforderlichen Schottereinlagen darauf beschränkt, Unebenheiten auszugleichen und so eine gleichmäßige Abnützung der Decken zu erzielen. Die technische Überlegenheit des Decksystems über das Flicksystem stand dem Kongreß außer Zweifel; mit der wirtschaftlichen Seite der Frage hat er sich leider nicht beschäftigt, was seinen Grund darin finden mag, daß die Teilnehmer vorwiegend technisch gebildete und tätige Männer waren, denen wirtschaftliche Erwägungen ferner liegen, als der Wunsch, technisch möglichst Vollkommenes zu erreichen. Außerdem schienen die am Kraftwagenverkehr interessierten Teilnehmer, aus deren Anregung dieser I. Kongreß hervorgegangen ist, einen starken Einfluß auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Kongresses zu haben, wogegen die Verbände, welche die Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Wege aufzubringen haben, schwach vertreten waren.

Was die Ausführung des Deckens selbst angeht, so empfahl der Kongreß mit Recht tunlichste Verwendung von dauerhaftem, gleichmäßigem Gestein von gleicher Korngröße, die Zugabe von möglichst wenig Bindestoff, die gleichzeitige Einwalzung über die ganze Straßenbreite hinweg, wo irgend der Verkehr sich umleiten lasse.

In der Erwägung, daß für die neuzeitlichen Verkehrsmittel und für starkbefahrene Straßenzüge die gewöhnlichen Schotterdecken vielfach nicht genügen, wünschte der Kongreß die Verfolgung der Versuche mit Baustoffen, welche das Gestein imprägnieren (Teerstoffe), und er empfahl die sorgfältige Beobachtung der technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse solcher Versuche (Erhaltung des Straßenquer- und Längenschnitts, Haltbarkeit, Bildung von Staub und Kot, Ausgaben) da die bisherigen Erfahrungen noch kein endgültiges Urteil bilden ließen. Zur Ausführung des Straßenpflasters sollen nach Ansicht des Kongresses nur gleichmäßige und regelmäßig behauene Steine verwendet werden; die Mitteilungen über das in Deutschland entwickelte Kleinpflaster sind auf dem Kongreß zwar mit Interesse, aber nicht ohne Mißtrauen entgegen genommen worden, und man hält weitere Erfahrungen bis zur Abgabe eines endgültigen Urteils für notwendig. Der zu den Pflasterungen verwendete Sand soll scharfkantig sein. Beständig ist auf die Erhaltung der Gleichmäßigkeit des Straßenquerschnitts zu achten, und demgemäß sind kleine Löcher oder Bodensenkungen alsbald aufzuholen. Wenn aber die Vertiefungen umfangreicher werden, oder wenn die Ausbesserungen nicht anders bewerkstelligt werden können, als daß doch wieder sofort Unregelmäßigkeiten entstehen, so sollte das Pflaster im ganzen umgebaut werden. Der Kongreß erblickte in der Einlage von Wasser-, Gas- und anderen Leitungen in die Pflasterfahrbahnen einen so großen Feind ihrer ordnungsmäßigen Unterhaltung, daß er sie unter Pflasterdecken nur ausnahmsweise und wenn keine andere praktische Lösung möglich ist, zugelassen wissen wollte.

Im besonderen beschäftigte sich der Straßenkongreß mit der Frage der Staubbekämpfung, welche mit jener der Straßenunterhaltung in einem gewissen Zusammenhang steht. In erster Linie wurde die Pflasterung der Straßen mit schwerem und lebhaftem Verkehr empfohlen, um der den Staub ergebenden Abnützung der Fahrbahn entgegenzuwirken. Weiterhin empfahl er die häufige, womöglich maschinelle Reinigung und Besprengung der Straßen.

Die Besprengung mit teer- oder ölhaltigen Emulsionen oder zerfließbaren Salzen hat zweifellos günstige Wirkungen gehabt, doch stets nur kurze Zeit, weshalb diese Mittel nur für bestimmte Zwecke (Feste, Rennen usw.) empfohlen werden konnten; gleichwohl wünschte der Kongreß die Fortsetzung der Versuche mit den vorhandenen und den stets neu empfohlenen Mitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Oberflächenteerung konnte nach allen Berichten als das z. Zt. unbestreitbar wirksamste Mittel zur Staubbekämpfung auf Schotterstraßen warm empfohlen werden. Dagegen war man zur Abgabe eines Urteils über den wirtschaftlichen Erfolg der Oberflächenteerung nicht in der Lage, weil noch keine hinreichend lange Erfahrungen zu Gebote standen.

Die mit dem I. Internationalen Straßenkongreß in Paris verbundene Ausstellung war vorwiegend von Herstellern der für den Straßenbau verwendeten Baustoffe und Geräte, dagegen nur in geringem Umfang von den Straßenbauverwaltungen (Staaten, Provinzen, Kreise, Gemeinden) beschickt. Von den größeren deutschen Straßenbauverwaltungen hatte nur Baden ausgestellt. Die Ausstellungsgegenstände bestanden in Veröffentlichungen der Straßenbauverwaltung sowie in bildlichen Darstellungen über das Landstraßennetz, über den Verkehr, den Schotter- und Geldaufwand, die deckenweise Unterhaltung und die Gesteinsarten. Eine ziemlich vollständige Sammlung der vielen in Baden zur Straßenunterhaltung verwendeten Schotterarten (jetzt in der Oberdirektion aufgestellt) erregte die lebhafte Beachtung der Kongreßteilnehmer, zumal keine andere derartige Sammlung zu sehen war. Desgleichen begegneten die Pläne des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim, eines der größten Schotterwerke, großem Interesse, und veranlaßten u. a. eine Kommission von Beamten der Luxemburgischen Straßenbauverwaltung, sich die Einrichtungen an Ort und Stelle anzusehen. Eine den Kongreßbesuchern gewidmete kurze Darstellung der wichtigsten Verhältnisse des badischen Straßenwesens hat gleichfalls große Anerkennung gefunden.

Man darf wohl annehmen, daß die von der badischen Straßenbauverwaltung veranstaltete Ausstellung für andere Verwaltungen eine Anregung sein wird, bei künftigen Kongressen aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und durch öffentliche Bekanntgabe des von ihnen Erreichten zur Förderung des Straßenwesens ebenfalls beizutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Darstellung über den Zugang der Geometer.

Wie aus der Beantwortung der im Februar 1906 seitens der Budgetkommission gestellten Fragen hervorgeht (vergl. Frage 8) sind in dem Jahrzehnt 1896—1905 im ganzen nur 19 Geometer zugegangen. Die Zahl der badischen Geometer war schon vorher zu klein geworden, um den Ansprüchen der stückweisen Vermessung des Landes (Katastervermessung) genügen zu können. Die Vermessungsbehörde hatte sich deshalb zur Sicherung eines angemessenen Fortgangs der Katastervermessung schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts veranlaßt gesehen, eine Anzahl württembergischer Geometer bei diesem Geschäft selbständig zu verwenden und in der Folge ihnen die Bestallung als badische Geometer, sowie die etatmäßige Anstellung zu verleihen. Bekanntlich konnte trotzdem der Fortgang der Katastervermessung wegen Personalmangels nicht die erwünschte Beschleunigung erfahren.

Von 1906 ab hob sich indes der Zugang zum Geometerberuf.

Es wurden

im Jahr	1906	8,
„ „	1907	7,
„ „	1908	7,
„ „	1909	8,

in 4 Jahren somit 30 Geometer aufgrund der abgelegten Prüfungen neubestallt.

Trotz dieses vermehrten Zugangs ist jedoch ein befriedigender Personalstand in den letzten Jahren noch nicht erreicht worden und es war nicht möglich, dem auf verschiedenen Gebieten sich steigernden Bedarf an Geometern gerecht zu werden, ohne abermals außerbadische Geometer heranzuziehen. Es mag erwähnt werden, daß die Verwendung von Geometern in ganz erheblichem Maße zugenommen hat im Dienste der Städte, wie auch im Privatdienst. Ebenso hatte die Eisenbahnverwaltung einen steigenden Bedarf. So kam es, daß von 27 in den Jahren 1896—1906 neubestallten Geometern nur 11 sich in unserem Dienste befinden. Die im Fortführungsdienst vorzunehmenden Stellenbesetzungen konnten unter solchen Umständen nicht nach Bedarf geschehen und man sah sich genötigt, im Budget 1905/06 die Zahl der Bezirksgeometerstellen von 51 auf 49 zu vermindern, indem 2 bestehende Stellen eingezogen wurden. Da dieser Zustand auf die Dauer jedoch nicht belassen werden kann (es müssen im Gegenteil nach vollständiger Beendigung der Katastervermessung noch weitere Stellen errichtet werden) und da außerdem eine Anzahl von Bezirksgeometern vorhanden sind, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben oder bei demselben angelangt und zur richtigen Versehung ihres Dienstes nicht mehr geeignet sind, mußte, um den dringend nötigen Ersatz zu beschaffen, in Ermangelung eines genügend geschulten Nachwuchses an badischen Geometern abermals zur Einstellung außerbadischer Geometer geschritten werden. In den Jahren 1907 bis 1909 wurden demgemäß 3 hessische und 1 württembergischer Geometer angenommen, von denen 2 derzeit schon Bezirksgeometerstellen innehaben.

Für die Folgezeit wird jedoch eine solche Maßnahme voraussichtlich nicht mehr erforderlich werden. Wenn die zur Zeit vorhandenen Lücken, für deren dringend gebotenen baldigsten Schluß genügend eingearbeitete badische Geometer nicht vorhanden sind (die ältesten Anwärter auf Bezirksgeometerstellen haben erst vor 2 Jahren die zweite Staatsprüfung abgelegt), geschlossen sein werden, wird der Bedarf aus dem Zugang badischer Geometer voraussichtlich gedeckt werden können. Dieser Zugang scheint sich für die Folgezeit nicht verschlechtern zu wollen. Für die zweite Staatsprüfung in den Jahren 1910 und 1911 sind 20 Kandidaten vorhanden, die die erste Prüfung bestanden haben. Auch der Zugang von Geometerzöglingen (d. h. von solchen, die zunächst in den dem Hochschulstudium vorangehenden praktischen Vorbereitungsdienst eintreten, ist befriedigend. Es sind zugegangen

1906	. . . . .	10 Zöglinge,
1907	. . . . .	19 „
1908	. . . . .	9 „
1909	. . . . .	10 „

also in 4 Jahren 48.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Darstellung über den Stand und den Fortgang der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen.

Zu diesem Gegenstand beehren wir uns auf die den Landständen zugegangene Denkschrift über die Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen im Großherzogtum Baden (I. Drucksache des Beihefts zum Staatsvoranschlag 1910/11) ergebenst hinzuweisen, welche durch die folgende Übersicht über die seit dem Jahre 1900 alljährlich vorgenommenen Eindeckungen vervollständigt wird.

Übersicht
über die in den Jahren 1900 bis mit 1909 eingewalzten Landstraßenstrecken.

Jahr der Eindeckung	Erste Decklagen km	Wiederholte Decklagen km	zusammen km
1900	91,671	—	91,671
1901	99,853	—	99,853
1902	133,593	—	133,593
1903	140,531	3,341	143,872
1904	130,344	17,769	148,113
1905	126,913	51,357	178,270
1906	123,031	73,026	196,057
1907	106,616	94,643	201,259
1908	64,438	131,544	195,982
1909	44,097	168,505	212,602
zusammen	1 061,087	540,185	1 601,272

Anlage 8.

Rheinregulierung auf der Stromstrecke Sondernheim-Straßburg. Stand der Arbeiten Ende 1909.

A. Untere badische Strecke.

Was die Rheinregulierung Sondernheim-Straßburg anbelangt, so ist die Bauausführung nach Maßgabe der zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Übereinkunft vom 28. November 1901 und des aufgestellten Programmes vor sich gegangen. Seit dem Baubeginn im Jahre 1907 sind folgende Stromstrecken in Angriff genommen:

1907/08.

I. Teilstrecke von Sondernheim bis Leopoldshafen, km 209 bis 200 (bad.), erste Anlage.

1908/09.

II. Teilstrecke von Leopoldshafen bis Maxau, km 200 bis 193 (bad.), erste Anlage.

I. Teilstrecke, weiterer Ausbau.

1909/10.

III. Teilstrecke von Maxau bis Neuburg, km 193 bis 186 (bad.), erste Anlage.

I. und II. Teilstrecke, weiterer Ausbau.

In der I. Teilstrecke von Sondernheim bis Leopoldshafen hat das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage schon seit 1908 angenommen. Die Tiefe von 2,0 m bei gemitteltem Niedrigwasser (+ 3,0 m am Maxauer Pegel) ist durchweg vorhanden. Die Breite des Fahrwassers ist zwar noch nicht überall in dem angestrebten Maße erreicht, doch ist sie in der Zunahme begriffen. Die schmalste Stelle des bei gemitteltem Niedrigwasser 2,0 m tiefen Fahrwassers mißt zur Zeit 71 m.

In der II. Teilstrecke von Leopoldshafen bis Maxau hat das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage angenommen. Die Tiefe von 2,0 m bei gemitteltem Niedrigwasser ist von km 200 bis 195 (bad.) vorhanden. Die geringste Breite des Fahrwassers mißt 37 m.

In der III. Teilstrecke von Maxau bis Neuburg weist das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage bereits von km 193 bis 187,5 (bad.) auf, doch haben sich in dieser Strecke die angestrebte Breite und Tiefe noch nicht eingestellt.

Im ganzen haben die bisherigen Erfolge den Erwartungen entsprochen und es berechtigen die Erfahrungen, die in der schon vor längerer Zeit in Angriff genommenen untersten Teilstrecke gemacht sind, zu der Hoffnung auf günstige Ergebnisse auch in den oberen Teilstrecken.

Insgesamt erstreckten sich die Bauarbeiten bisher auf eine Stromlänge von 23 km. Die auf dieser Strecke ausgebauten Teilstrecken entsprechen, aneinander gereiht gedacht, einer Stromlänge von 15 km.

B. Obere elsaß-lothringische Baustrecke.

Seit dem Beginn der Bauarbeiten im Jahre 1907 sind folgende Strecken in Angriff genommen worden.

1907/08.

I. Teilstrecke von Fort-Louis bis Dalhunden, km 160,0 bis 152 (els.), erste Anlage.

1908/09.

II. Teilstrecke von Dalhunden bis Offendorf, km 152 bis 146,6 (els.), erste Anlage.

I. Teilstrecke, weiterer Ausbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1909/10.

III. Teilstrecke von Offendorf bis zur Ill-Mündung, km 146,6 bis 138 (elf.), erste Anlage.

I. und II. Teilstrecke, weiterer Ausbau.

In der I. Teilstrecke von Fort Louis bis Dalhunden hat das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage schon seit 1908 angenommen. Die Tiefe von 2,0 m bei gemitteltem Niedrigwasser (+ 1,5 m am Straßburger Rheinpegel) ist durchweg vorhanden. Die Breite des Fahrwassers ist in dem angestrebten Maße zwar noch nicht überall erreicht, doch ist sie in der Zunahme begriffen. Die schmalste Stelle des bei gemitteltem Niedrigwasser 2,0 m tiefen Fahrwassers mißt zur Zeit 15 m.

In der II. Teilstrecke von Dalhunden bis Offendorf hat das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage von km 152 bis 150,6 (elf.) angenommen; von km 150,6 bis 146,6 dagegen ist sie noch nicht eingetreten. Die Tiefe von 2,0 m bei gemitteltem Niedrigwasser ist bis jetzt erst in der erstgenannten Strecke von km 152 bis 150,6 (elf.) vorhanden. Die schmalste Stelle mißt 15 m.

In der III. Teilstrecke von Offendorf bis zur Ill-Mündung konnte wegen ungünstiger Gestaltung der Stromsohle zunächst nicht zusammenhängend stromaufwärts weiter gebaut werden. Es wurden daher von der unteren Grenze — km 146,6 (elf.) — bis km 142,0 (elf.) nur vereinzelte Bauwerke eingebracht, deren Wirkung erst abgewartet werden muß. Ferner wurde mit der ersten Anlage von km 142,0 (elf.) aufwärts fortgefahren. Von km 142,0 (elf.) bis zur Ill-Mündung hat das Fahrwasser die entwurfsgemäße Lage angenommen. Die Tiefe von 2,0 m bei gemitteltem Niedrigwasserstand ist bereits zwischen km 141,2 und 138,0 (elf.) vorhanden. Die kleinste Breite des Fahrwassers mißt 42 m.

Auch in dieser Baustrecke sind die bisherigen Erfolge befriedigend. Insgesamt erstreckten sich die Bauarbeiten bisher auf eine Stromlänge von 22 km. Die auf dieser Strecke ausgebauten Teilstrecken entsprechen, aneinander gereiht, einer Stromlänge von 15,8 km. Die Rheinregulierung soll im Jahre 1916 beendigt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 12 e (I).

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Februar 1910.

Nachtrag zum Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1910 und 1911

Titel XVII der Ausgaben: Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung IV Seite 144 bis 178.)

Drucksache Nr. 12 e.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel.**

Mitteilungen der Großh. Regierung über den Stand der Donauversinkungsfrage.

Die im Juli 1908 zwischen Vertretern der zuständigen Behörden Badens und Württembergs vereinbarten und von den beiderseitigen Regierungen gutgeheißenen Untersuchungen über die Donauversinkung bei Fridingen sind abgeschlossen. Den erwähnten Untersuchungen lag der Gedanke zu Grund, ob eine Abhilfe der durch die Versinkung der Donau bei Immendingen für das württembergische Donautal bedingten Mißstände nicht in der Weise möglich sei, daß die Versinkung der Donau bei und unterhalb Immendingen verhindert und das dem Donaubett auf diese Weise erhaltene Wasser erst unterhalb Tuttlingen bei Fridingen, wo der Fluß wieder ausreichend Wasser führt, durch künstliche Versenkung im Untergrund der Hegauer Aach wieder zugeleitet würde, wobei bemerkt sei, daß zwischen der Donau bei Fridingen und der Aach schon früher durch Färbeversuche ein unterirdischer Zusammenhang festgestellt wurde.

Die vereinbarten Untersuchungen sollten zeigen, erstens ob es möglich sei, bei Fridingen eine größere Wassermenge in den dortigen Klüften zu versenken und ferner, ob die ganze bei Fridingen versenkte Wassermenge in der Aach wieder zum Vorschein komme. Die erstere Frage kann durch die in einem künstlichen Schacht bei Fridingen stattgefundene Versenkung größerer Wassermengen als bejaht gelten. Zur Untersuchung der zweiten Frage war ein

Versalzungsversuch mit quantitativer Bestimmung des Salzgehaltes des in der Aachquelle austretenden Wassers in Aussicht genommen. Die Proben sollten ergeben, ob alles in dem Schacht bei Fridingen versenkte Salz und folgerichtig auch alles bei Fridingen versenkte Wasser in der Aachquelle wieder erscheinen würde.

Der Versalzungsversuch, welcher bei niedrigen Wasserständen der Donau im November 1908 stattfand, hatte indessen, weil durch die Salzabgänge der Saline Dürrheim sowie von Donaueschingen, möglicherweise auch durch Auslaugungen natürlicher Salzlager Störungen eintraten, kein zuverlässiges Ergebnis. Unterdessen scheinen sich auch auf württembergischem Gebiet selbst unter den dortigen Wasserbenützungsberechtigten Bedenken gegen eine künstliche Versenkung von Donauwasser bei Fridingen geltend gemacht zu haben.

Noch ehe die Störungen des Versalzungsversuchs hinreichend aufgeklärt waren, wurde im Juni 1909 seitens der württembergischen Regierung, auf dem Gedanken der künstlichen Speisung der Aach von Fridingen aus fußend, der Vorschlag gemacht, bei vollständiger Trockenlegung des Donaubetts längs der Hauptversinkungsstellen zwischen Immendingen und Möhringen der Donau 1000 Sekundenliter zu entnehmen und um die Versinkungsstellen herumzuleiten, um hiervon sodann der Aach bei Fridingen durch künstliche Versenkung 750 Sekundenliter zuzuweisen. Dieser Vorschlag wurde, da er für die Aach einen Verlust von 250 Sekundenlitern bedeutete, als nicht annehmbar befunden, zumal der Aach durch den von einem Uferanlieger in Fridingen vorgenommenen Abschluß eines größeren Wassereinzugs bei Mittelwasser ohnedies schon größere Wassermengen entzogen werden und außerdem, wie oben bereits bemerkt, der Nachweis, daß das bei Fridingen zu versenkende Wasser ungeschmälert nach der Aach gelangt, nicht als erbracht gelten kann.

Inzwischen hat sich Professor Dr. Endriß in Stuttgart bemüht, eine „Vereinigung zur Erforschung der Donauunterwelt" ins Leben zu rufen und soll Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigen, zur Erforschung der Donauversinkung in einen Erdfall am Brühl einzusteigen, was indes ohne größere Grab- und Schachtarbeiten nicht möglich sein dürfte. Immerhin wird Vorsorge zu treffen sein, daß Eingriffe jeder Art, welche Änderungen der Versinkungsverhältnisse der Donau bezw. der Zuflußverhältnisse der Aach bewirken könnten, entsprechend überwacht, nötigenfalls auch überhaupt verhindert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 12 e [II].

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (17.) öffentlichen Sitzung

den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag

für die Jahre 1910 und 1911 auf Grund der mündlichen Berichte ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Anträgen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, jedoch mit der Änderung genehmigt, daß von dem Budget des

Großh. Ministeriums des Innern

die Ausgaben Titel XIX (für die

Geologische Landesaufnahme)

§§ 4b (Umzugskosten) mit 1000 ℳ und 5a (Miete der Diensträume) mit 525 ℳ und 5b (Sonstiges) mit 1300 ℳ abgelehnt wurden.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 2. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1910.

Der I. Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 13.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Februar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1910 und 1911.

Titel I, II, III und X, XI, XII der Ausgaben.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 2/12 u. 78/82.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Weißhaupt-Pfullendorf.**

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle in Ausgabe für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

Titel I: Ministerium	348 910	ℳ
Titel II: Landeshauptkasse	136 830	„
Titel III: Hochbauwesen	1 254 260	„
Titel X: Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen	15 924 800	„
Titel XI: Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	50 000	„
Titel XII: Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	75 290	„

Die Budgetkommission hat im Beisein der Großh. Regierung die einzelnen Titel geprüft und zu keinerlei Beanstandung Anlaß gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13a.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. April 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1910 und 1911.

Ausgabe Titel IV, Einnahme Titel I.

Forst- und Domänen-Verwaltung.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 12—38 und Seite 86—92.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Saenger.**

Die Kommission stellt den

Antrag:

zu genehmigen:

In Ausgabe:

A. Ordentlicher Etat.

		je für 1 Jahr
I.	Zentralverwaltung	320 033 ℳ
II.	Bezirksdomänenverwaltung . . .	225 179 „
III.	Bezirksforstverwaltung	1 000 899 „
IV.	Besonderer Verwaltungsaufwand:	
	a) Persönlicher Aufwand 435 124 ℳ	
	b) Sachlicher Aufwand 3 453 903 „	3 889 027 „
V.	Für den Grundstock	30 622 „
VI.	Abgaben und Lasten	1 889 953 „

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock (1910 und 1911 zusammen:

§ 1	Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal, III. und letzte Rate	43 600 ℳ	
§ 2	Für Erhaltung der Mauern des Otto-Heinrichs-Baus des Heidelberg. Schlosses, I. Anforderung *)	— ℳ	
§ 3	Erstellung eines Doppelwohnhauses für Rebleute in Meersburg . . .	13 000 ℳ	
§ 4	Neubau der Oekonomiegebäude für 3 Forstwarte und für die Wirtschaft zum Seehaus bei Pforzheim . . .	32 500 ℳ	für 2 Jahre 89 100 ℳ

In Einnahme:

A. Ordentlicher Etat.

		je für 1 Jahr
I.	Aus Liegenschaften	11 507 438 ℳ
II.	Aus Lehen und Berechtigungen .	61 510 „
III.	Vom Grundstock	143 816 „
IV.	Verschiedene Einnahmen	146 475 „

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock *) für 1910 und 1911 zusammen . . . . . 89 100 ℳ

Die Großh. Regierung hat, den Wünschen der Kommission Rechnung tragend, folgende Übersichten, Auskünfte und Nachweisungen mitgeteilt, die in den Anlagen abgedruckt sind:

1. Verzeichnis der Regiejagdflächen nach dem Stand auf 1. Februar 1910. Anl. 1.

*) Diese Position scheidet für vorliegenden Bericht aus, da Ihre Kommission über die Anforderung unter § 2 von 180000 Mark noch nicht beraten hat.

Unter B. Außerordentlicher Etat mindert sich deshalb vorerst die für beide Budgetjahre vorgesehene Summe von 269100 Mk. um diese 180000 Mk. auf 89100 Mk.

Dasselbe trifft zu auf Einnahme Titel I. Außerordentlicher Etat, § 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung, S. 92.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Darstellung der Reinerträge der Regiejagden in den Jagdjahren 1907/08 und 1908/09 und der Erlöse aus den früheren Verpachtungen. — Anl 2.
3. Darstellung des Reinertrages der selbstbewirtschafteten Wiesen und sonstigen Grundstücke im Durchschnitt der Jahre 1906/08. — Anl. 3 I. II.
4. Ertragsberechnung der im Selbstbetrieb stehenden ärarischen Fischzuchtanstalt Haigerach. — Anl. 4.
5. Ertragsberechnung der im Selbstbetrieb stehenden ärarischen Fischteiche. — Anl. 5.
6. Übersicht über den Bierabsatz der Brauerei Rothaus in den Jahren 1. Oktober 1900 bis 1909. — Anl. 6.
7. Nachweise über die finanziellen Ergebnisse der Brauerei Rothaus in den beiden Betriebsjahren 1. Oktober 1907/08 und 1. Oktober 1908/09 u. zwar:
   a) Darstellung des Reinertrages in der bisherigen (kameralistischen) Form, — Anl. 7a I. II.
   b) Gewinn- und Verlustrechnung (kaufmännische Form), — Anl. 7b I. II.
   c) Bilanz (kaufmännische Form). — Anl. 7c I. II.
8. Verzeichnis der Anschaffungen von Kunstgegenständen für die Großh. Kunsthalle in Karlsruhe in den Jahren 1908/09 (zu § 32 des Ausgabebudgets der Forst- und Domänenverwaltung). — Anl. 8.
9. Erläuterungen und Statistische Nachweisungen über die Bewirtschaftung der unter Beförsterung stehenden badischen Waldungen. — Anl. 9.
10. Verzeichnis der in den letzten 2 Jahren (1908 und 1909) vorgenommenen Neuverpachtungen von Bahnhofwirtschaften. — Anl. 10.

Anlage 1.

Verzeichnis der Regiejagdflächen nach dem Stande vom 1. Februar 1910.

O.-B.	Forstbezirk	Fläche, auf der das Domänenärar jagdberechtigt ist ha	Nichtärarische mit der Jagd vereinigte Jagdfläche ha	Gesamte in jagdlicher Bewirtschaftung des Domänenärars stehende Fläche ha	Bemerkungen
1	Boxberg	79	98	177	
2	Bruchsal	3974	19	3993	
3	Emmendingen	1180	—	1180	
4	Ettenheim	778	19	797	
5	Freiburg	975	120	1095	
6	Furtwangen	1153	193	1346	
7	Gengenbach	2231	390	2621	Auf 1. Februar 1911 wird etwa die Hälfte der Fläche öffentlich verpachtet.
8	Heidelberg	1182	254	1436	
9	Ichenheim	545	—	545	
10	Jestetten	328	50	378	
11	Kandern	649	69	718	
12	Kork	439	4	443	
13	Lörrach	645	—	645	
14	Markdorf	416	—	416	
15	Meßkirch	271	51	322	
16	Mittelberg	1339	—	1339	
17	Neustadt	1065	300	1365	
18	Oberweiler	176	152	328	
19	Odenheim	598	128	726	
20	Philippsburg	850	—	850	
21	Renchen	282	—	282	
22	Rheinbischofsheim . . .	416	99	515	
23	Säckingen	497	—	497	
24	St. Blasien	3454	1310	4764	Auf 1. Februar 1911 wird etwa die Hälfte der Fläche öffentlich verpachtet.
25	St. Märgen	805	863	1668	
26	Schluchsee	2767	437	3204	Auf 1. Februar 1911 tritt eine weitere Ermäßigung der Regiejagdfläche ein.
27	Schwetzingen	918	—	918	
28	Staufen I	479	15	494	
29	Stockach	753	1390	2143	Die Regiejagdfläche wird auf 1. Februar 1911 um ca. 900 ha verringert.
30	Tiengen	351	209	560	
31	Triberg	1221	320	1541	
32	Ühlingen	651	441	1092	
33	Villingen	452	44	496	
34	Wolfach	1102	75	1177	
35	Wollbach	653	70	723	
		33674	7120	40794	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung der Reinerträge der Regiejagden in den Jagdjahren 1907/08 und 1908/09 und der Erlöse aus den früheren Verpachtungen.

O.-B.	Forstbezirk	Jagdjahr 1907/08					Jagdjahr 1908/09					
		Regiejagdfläche ha	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Reinerlös ℳ	früherer Pachtzins ℳ	Regiejagdfläche ha	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Reinerlös ℳ	früherer Pachtzins ℳ	
1	Boxberg	—	—	—	—	—	153	136	137	— 1	63	
2	Bretten	203	241	122	119	351	203	285	129	156	351	
3	Bruchsal	4401	3260	1686	1574	11100	4393	2774	1555	1219	11100	
4	Emmendingen	1180	976	500	476	1810	1180	993	503	490	1810	
5	Ettenheim	835	120	155	— 35	430	835	237	170	67	430	
6	Furtwangen	1703	420	363	57	125	1775	442	367	75	130	ca. (Flächenänderung)
7	Gengenbach	2620	333	295	38	166	2621	422	306	116	166	
8	Gerlachsheim	181	132	143	— 11	30	181	163	145	18	30	
9	Heidelberg	2621	1294	1048	246	498	2621	1223	1053	170	498	ca.
10	Ichenheim	396	936	401	535	800	396	1118	469	649	800	
11	Jestetten	241	124	105	19	30	378	218	89	129	100	ca. (Flächenänderung)
12	Kandern	902	268	171	97	97	718	174	231	— 57	77	
13	Kippenheim	149	493	191	302	600	149	494	186	308	600	
14	Kork	443	1800	879	921	850	443	1527	848	679	850	
15	Lörrach	644	397	263	134	650	645	180	227	— 47	650	
16	Markdorf	420	165	82	83	161	420	150	79	71	161	
17	Meßkirch	322	267	118	149	15	322	260	107	153	15	
18	Neustadt	1387	136	321	—185	205	1387	317	434	—117	205	ca.
19	Oberweiler	1155	420	503	— 83	300	1155	650	559	91	300	
20	Odenheim	726	678	486	192	203	726	664	511	153	203	
21	Peterstal	267	65	61	4	20	267	66	63	3	20	
22	Renchen	282	2515	514	2001	603	282	2441	570	1871	603	
23	Rheinbischofsheim	645	2469	1021	1448	932	645	1872	858	1014	932	
24	Säckingen	719	399	367	32	135	719	308	300	8	135	
25	St. Blasien	4352	809	1203	—394	207	4764	1514	1153	361	227	ca. (Flächenänderung)
26	St. Leon	860	653	287	366	210	1710	922	515	407	418	
27	St. Märgen	1697	312	276	36	25	1746	205	247	— 42	25	ca.
28	Schluchsee	4126	1076	748	328	379	4126	1412	907	505	379	ca.
29	Schopfheim	284	150	167	— 17	450	284	86	149	— 63	450	
30	Schwetzingen	918	1040	464	576	300	918	1257	445	812	300	
31	Staufen I	479	72	139	— 67	73	493	110	129	— 19	75	ca. (Flächenänderung)
32	Staufen II	582	200	249	— 49	40	582	131	251	—120	40	
33	Stockach	2136	1169	537	632	510	2334	1208	656	552	557	ca. („)
34	Tiengen	2520	944	680	264	496	2544	935	551	384	497	ca.
35	Triberg	1483	80	200	—120	184	1483	193	237	— 44	184	
36	Ühlingen	1847	665	539	126	293	1862	1138	515	623	295	ca.
37	Villingen	625	491	430	61	192	850	365	392	— 27	262	
38	Wolfach	1177	342	337	5	109	1177	361	338	23	109	
39	Wollbach	723	168	153	15	150	723	196	149	47	150	
	Summa:	46251	26079	16204	9875	23729	48210	27147	16530	10617	24197	

Noch Anlage 2.

Jagdfläche für 1907/08	46,251 ha	Jagdfläche für 1908/09	48,210 ha
Reinerlös bei Regiebetrieb pro ha	0,21 ℳ	Reinerlös bei Regiebetrieb pro ha	0,22 ℳ
Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse pro ha	0,51 „	Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse pro ha	0,50 „

Bei Außerachtlassung der Regiejagd Bruchsal (O.Z. 3) ergibt sich folgendes Bild:

Reinerlös bei Regiebetrieb pro ha	0,20 ℳ	Reinerlös bei Regiebetrieb pro ha	0,21 ℳ
Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse pro ha	0,30 „	Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse pro ha	0,30 „

Übersicht über die Benutzung sämtlicher Domänenjagden.

O.Z.	Art der Vergebung	Jagdjahr 1907/08				Jagdjahr 1908/09			
		Fläche ha	Reinerlös ℳ	Pachtzins ℳ	pro ha ℳ	Fläche ha	Reinerlös ℳ	Pachtzins ℳ	pro ha ℳ
1	Regiejagden	46 251	9 875	—	0.21	48 210	10 617	—	0.22
2	Handjagden der Forstamtsvorstände	23 626	—	2 984	0.13	20 286	—	2 357	0.11
3	An Sonstige aus der Hand abgeg. Jagden	1 763	—	1 274	0.74	1 609	—	1 842	1.14
4	Öffentlich verpacht. Jagden	22 546	—	31 721	1.41	21 546	—	31 698	1.47
		94 186	9 875	35 989	0.49	91 651	10 617	35 897	0.51
			45 864				46 514		

Anlage 3 I.

Reinertrag der selbstbewirtschafteten Wiesen.

Durchschnitt 1906/08.

4863,54 ha mit einer Roheinnahme von . 598750 ℳ

Aufwand:

1. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der staatswirtschaftlichen Abteilung des Kollegiums (§ 3b) = 4541 ℳ hierher 1/3		1514 ℳ
2. Tagegelder und Reisekosten der Bezirksbeamten (§ 7b Ziffer 2) = 15536 ℳ hierher 1/2		7768 ℳ
3. Gehalte und Wohnungsgeld der etatsmäßigen Kulturmeister und Güteraufseher (§§ 13 und 14) = 30110 ℳ hierher 2/3		20074 ℳ
4. Tagegelder und Reisekosten des Aufsichtspersonals (§ 15b Ziffer 2) = 3916 ℳ hierher 2/3		2610 ℳ
5. Krankenversicherung (§ 15d Ziffer 1γ) = 1540 ℳ hierher 2/3		1026 ℳ
6. Unfallversicherung (§ 15d Ziffer 2δ) = 4800 ℳ hierher 2/3		3200 ℳ
7. Invalidenversicherung (§ 15d Ziff. 3γ) = 1500 ℳ hierher 2/3		1000 ℳ
8. Für Grundstücke (§ 18):		
a) Vergütungen der vertragsmäßigen Güteraufseher = 20920 ℳ Da diese Güteraufseher auch Pachtland zu besorgen haben, hierher nur 2/3		13947 ℳ
b) laufende Unterhaltung		148096 ℳ
c) für größere, den Ertrag steigernde Kulturen = 22215 ℳ hierher 5 % für Verzinsung und Tilgung		1111 ℳ
Summe des Aufwands		**200346 ℳ**
Roheinnahme		598750 ℳ
Aufwand (34 % der Roheinnahme)		200346 „
Reinertrag:		398404 ℳ
pro ha	**81,92 ℳ.**	
für den bad. Morgen:	29,49 ℳ.	

Die vorstehende Reinertragsberechnung wird durch die darunter begriffenen, von den betr. Forstämtern bewirtschafteten Wiesen im hohen Schwarzwald sowie die gleichfalls inbegriffenen Streuwiesen der Domänenamtsbezirke Konstanz und Mannheim ungünstig beeinflußt. Schaltet man dieselben — soweit möglich — aus, so ergibt sich folgendes: Es handelt sich um

421,66 ha Schwarzwaldwiesen, welche im gleichen Durchschnitt (1906/8)	19253 ℳ
197,50 ha Streuwiesen, welche . .	7774 „
zus. um 619,16 ha, welche	27027 ℳ
oder roh 43,65 ℳ pro ha ertragen.	
4863,54 ha ertragen roh	598750 ℳ
ab 619,16 ha „ „	27027 „
4244,38 ha „ „	571723 ℳ
oder pro ha	134,70 ℳ
nach Abzug des oben ermittelten Aufwands von 34 % der Roheinnahme mit . . .	45,80 „
ergibt sich ein **Reinertrag** von	88,90 ℳ
oder pro Morgen	32,00 ℳ

Wollte man die Ertragsberechnung auf die ausgedehnten Wiesengelände in der Rheinebene beschränken, so würden sich günstigere Reinerträge ergeben.

Es seien hier eine Anzahl größerer Wiesenkomplexe in der Reihenfolge ihres Reinertrages pro ha verzeichnet und zwar unter Berücksichtigung sämtlicher oben (unter Ziffer 1/8) angeführter Kosten (= 34 % des Rohertrags) im Durchschnitt der Jahre 1906/8:

Gemarkung:	Fläche: ha	Reinertrag: ℳ
Reilingen	32	209
Kenzingen	86	208
Stöckenhof	66	205
Riegel	22	194
Mingolsheim	16	190
Sinzheim	40	188
St. Ilgen	50	181
Elzach	33	178
Denzlingen	24	163
Ketsch	76	157
Nimburg	158	156
St. Georgen (Freiburg)	23	153
Schuttern	53	151
Opfingen-Waltershofen	41	150
Randegg	19	147
Heitersheim	32	146
Durlach-Grötzingen	15	143

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemarkung:	Fläche:	Reinertrag:
	ha	ℳ
Rüppurr	84	143
Günterstal	23	140
Bodersweier	15	129
Hausen	20	128
Schutterwald	139	127
Berghaupten	19	127
Tennenbach	42	120
Büchenauer Hardt	34	117
Hockenheim	260	114
Willstätt	172	114
Durbach-Heimburg	32	113
Edinger Wald	32	111
Schwarzach	50	102
Hohnhurst	32	101
Marlen	23	92
Oehningen	28	76
Moosfeld	37	75
Dettingen	106	70
Thomaswald	186	66
Durbach-Gebirg	11	66
Sulzbach	30	64
Möggingen	71	54
Heudorf	21	41
Viertäler	8	41.

Anlage 3 II.

Reinertrag der verpachteten Grundstücke.

Durchschnitt 1906/08.

11722,45 ha mit einer Roheinnahme von 923010 ℳ.

Aufwand.

1. Tagegelder und Reisekosten der staatswirtschaftlichen Abteilung des Kollegiums (§ 3 b) = 4541 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 1514 ℳ
2. Tagegelder und Reisekosten der Bezirksbeamten (§ 7 b Ziffer 2) = 15536 ℳ
   hierher 1/2 . . . . . 7768 ℳ
3. Gehalte und Wohnungsgelder der etatsmäßigen Kulturmeister und Güteraufseher (§§ 13 und 14) = 30110 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 10036 ℳ

Übertrag 19318 ℳ

Übertrag 19318 ℳ

4. Tagegelder und Reisekosten des Aufsichtspersonals (§ 15 b Ziffer 2) = 3916 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 1306 ℳ
5. Krankenversicherung (§ 15 d Ziffer 1 γ) = 1540 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 514 ℳ
6. Unfallversicherung (§ 15 d Ziffer 2 δ) = 4800 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 1600 ℳ
7. Invalidenversicherung (§ 15 d Ziff. 3 γ) = 1500 ℳ
   hierher 1/3 . . . . . 500 ℳ
8. Für Grundstücke (§ 18):
   a) Vergütungen der vertragsmäßigen Güteraufseher und zwar:
      α) solcher, die nur Pachtland beaufsichtigen . . . . . 5998 ℳ
      β) solcher, die in der Hauptsache selbstbewirtschaftete Wiesen beaufsichtigen, 1/3 von 20920 ℳ = 6973 ℳ 12971 ℳ
   b) laufende Unterhaltung . . . . . 25752 ℳ
   c) für größere, den Ertrag steigernde Kulturen = 8752 ℳ
      hierher 5 % für Verzinsung und Tilgung . . . . . 438 ℳ

Summe des Aufwands: 62399 ℳ

Roheinnahme . . . . . 923010 ℳ
Aufwand (6,76 % der Roheinnahme) . . 62399 „

Reinertrag: 860611 ℳ

pro ha 73,42 ℳ.
für den bad. Morgen: 26,42 ℳ.

Werden nur die **Parzellenpachtgüter** (also mit Ausschluß der Hofgüter) in Betracht gezogen, so berechnet sich im Durchschnitt der Rohertrag pro ha auf 84,79 ℳ und abzüglich des Aufwands mit 6,76 % der

Reinertrag auf **79,06 ℳ**
pro bad. Morgen auf 28,46 ℳ.

Pachtwiesen.

1682,30 ha mit einem Pachtzins . . . . 130409 ℳ
oder pro ha 77,52 ℳ
ab 6,76 % Aufwand 5,24 ℳ

Reinertrag: 72,28 ℳ
pro bad. Morgen 26,02 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Scheidet man auch hier die verpachteten Schwarzwaldwiesen aus, so ergibt sich folgendes:

1477,98 ha mit einem Pachtzins von . . .	121 439 ℳ
oder pro ha:	82,17 ℳ
ab 6,76 % Aufwand:	5,55 ℳ
Reinertrag:	**76,62 ℳ**
pro bad. Morgen:	27,58 ℳ.

Die größte selbstbewirtschaftete Wiese des Domänenärars, die 347 ha große Kollerinsel, Gemarkung Brühl, — eine Trockenwiese mit künstlicher Düngung — warf in der gleichen Zeit pro ha und Jahr (auch nach Abzug der Gemeindeumlage und Kirchensteuer) **112 ℳ**, die 32 ha große Backofenwiese, Gemarkung Seckenheim, **115 ℳ** rein ab — ohne Berücksichtigung der Gemeindeumlage und Kirchensteuer 125 ℳ bezw. 124 ℳ.

Vergleichende Übersicht.

Der **Reinertrag pro ha** beträgt:

1. für die **selbstbewirtschafteten Wiesen** insges.	81,92 ℳ
2. für die **selbstbewirtschafteten Wiesen** ausschließlich der Schwarzwald- u. Streuwiesen:	88,90 ℳ
3. für die **verpachteten Wiesen** insgesamt . .	72,28 ℳ
4. für die **verpachteten Wiesen** ausschließlich der Schwarzwaldwiesen:	76,62 ℳ
5. für die **verpachteten Grundstücke** insgesamt	73,42 ℳ
6. für die verpachteten Parzellengüter . . .	79,06 ℳ.

Die **selbstbewirtschafteten Wiesen** liefern also in jeder Beziehung **die höchsten Reinerträge.**

Uebrigens ist man darauf bedacht, diejenigen selbstbewirtschafteten Wiesen, die keine günstigen Reinerträge abwerfen, wieder in Pacht zu geben, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt ausführbar ist.

Anlage 4.

Ertrags-Berechnung der in Selbstbetrieb

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bemerkung	Flächenmaß	Jahr	Naturalertrag			Geld				
			Abfischungsergebnis	Einlage	Zuwachs	Roh-Ertrag	Betriebs-			
							Sächlicher Aufwand	Persönlicher		
								Aufsichtskosten	Lohngehalte	Tage Rein der Bezirksbeamten
	ha		kg	kg	kg	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Reichenbach bei Gengenbach	—	1900/01	—	—	—	1848 19	548 35	300 —	— —	— —
	—	1901/02	—	—	—	2327 45	1558 55	375 —	300 —	— —
	—	1902/03	—	—	—	3841 70	2114 82	400 —	300 —	— —
	—	1903/04	—	—	—	4722 65	2141 24	595 —	300 —	— —
	—	1904/05	—	—	—	2698 03	2456 81	400 —	300 —	— —
	—	1905/06	—	—	—	4691 92	2510 98	450 —	300 —	— —
	—	1906/07	—	—	—	5097 80	3187 62	450 —	300 —	— —
	—	1907/08	—	—	—	4604 55	3431 03	350 —	300 —	— —
	—	1908/09	—	—	—	3519 33	2450 74	323 67	300 —	— —

Noch Anlage 4.

stehenden staatlichen Fischzuchtanstalt Haigerach.

12	13	14	15	16	17	18
Ertrag						
Kosten		Reinertrag		Anlage-Kapital (einschl. Hofmeierl.)	Rente	Bemerkungen
Aufwand gelber u. kosten bei Hauptstoff-Posten	Im ganzen (Sp. 8/12)	Im ganzen (Sp. 7 weniger Sp. 13)	pro ha			
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
— —	848 35	999 84	— —	7639 37	13	Zu Sp. 11 u. 12: Tagegelder- und Reisekostenaufwand ist in nennenswertem Betrage nicht entstanden, da die bezügl. Geschäfte in der Regel gelegentlich anderer Dienstgeschäfte vorgenommen wurden.
— —	2253 55	1003 90	— —	7639 37	14,3	
— —	2814 82	1020 88	— —	8652 78	11,89	
— —	3056 24	1686 41	— —	9130 52	18,4	
— —	3156 81	841 22	— —	11035 83	7,62	
— —	3260 98	1430 04	— —	11086 21	13	
— —	3937 62	1160 18	— —	11145 46	10,4	
— —	4081 03	525 52	— —	11136 99	4,7	
— —	3074 41	444 92	— —	10998 94	4	
zusammen		9207 81				Zu Sp. 16: Zu dem Anlagekapital werden jährlich 1% abgeschrieben.
Durchschnitt %		1023 09				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Ertrags-Berechnung der in Selbst

Gemarkung	Flächeninhalt	Jahr	Naturalertrag: Mittlich ausgeglichen	Naturalertrag: Einlage	Naturalertrag: Zuwachs	Geld: Roh-Ertrag	Geld: Betriebs-Verbrauch: Löhne	Geld: Betriebs-Verbrauch: Persönlicher: Aufsichtskosten	Geld: Betriebs-Verbrauch: Persönlicher: Nebenkosten
	ha		kg	kg	kg	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Brühl	12	1902	1491	247	1244 (ber. 40 000 Stück Brut)	3360 —	500 —	550 —	— —
	12	1903	2494	520	1974 (ber. 50 000 Stück Brut)	2973 90	513 60	550	— —
	15	1904	4565	438	4127 (ber. 7000 Stück Brut)	4815 97	1323 50	550 —	300 —
	18	1905	4662	850	3812 (ber. 20 000 Stück Brut)	5426 75	1385 36	550	300 —
	18	1906	5776	703	5072 (ber. 15 000 Stück Brut)	5761 92	1224 55	882 81	300 —
	18	1907	3900	1043	2858 (ber. 4000 Stück Brut)	4095 80	1206 04	553 05	300
	20	1908	5244	987	4257 (ber. 120 000 Stück Brut)	8000 63	1099 36	539 —	300
	20	1909	3515	792	2723 (ber. 2900 Stück Brut)	4019 15	1161 78	527 41	300 —
2. Oberbruch	12	1908	3458	370	3088 (ber. 118 000 Stück Brut)	7800 48	2584 20	350 —	— —
	12	1909	2127	202	1925 (ber. 300 Stück Brut)	2513 80	1454 58	350 —	— —
3. Berghaupten	1,12	1905	225	62,5	162,5	267 30	118 27	— —	— —
	1,12	1906	148	7	141	236 58	145 50	— —	— —
	1,12	1907	180	6	174	500 03	232 98	— —	— —
	1,12	1908	330	15	315	972 03	257 30	— —	— —
	1,20	1909	150	35	115	279 90	112 43	— —	— —
4. Durbach	1	1906	270	10	260	803 15	114 —	15 —	45 —
	1	1907	260	40	220	661 90	58 55	15 —	65 —
	1	1908	350	10	340	1572 45	100 70	15 —	65 —
	1	1909	250	7,5	242,5	567 15	110 75	15 —	40 —

Noch Anlage 5.

betrieb stehenden staatlichen Fischteiche.

Ertrag: Reinertrag: Aufwand: Tagegelder und Reisekosten: der Beamten	Ertrag: Reinertrag: Aufwand: Tagegelder und Reisekosten: der Zentralbeamten	Ertrag: Reinertrag: Aufwand: Im ganzen (Sp. 8/12)	Ertrag: Reinertrag: Im ganzen (Sp. 7 weniger Sp. 13)	Ertrag: Reinertrag: pro ha	Anlage-Kapital (mäßig. Bodenwert)	Rente %	Bemerkungen
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
239 52	303 34	1592 86	1776 14	147 —	23 600 —	7,5	Zu Sp. 16: Als Bodenwert wurden 1000 ℳ für den ha angenommen.
475 81	209 28	1748 69	1225 21	102 —	24 300 —	5	
391 15	207 47	2772 18	2043 79	136 —	30 000 —	6,8	
430 36	174 88	2840 60	2586 15	143 —	36 000 —	7,2	
401 04	125 04	2933 44	2828 48	157 —	37 300 —	7,6	
269 65	85 75	2395 39	1700 41	95 —	37 300 —	4,5	
309 84	128 54	2376 74	6223 69	311 —	39 300 —	16	
219 87	65 82	2274 88	1744 27	87 —	39 300 —	4,4	
275 16	105 03	3314 39	4486 09	374 —	20 500 —	21,9	Zu Sp. 16: Als Bodenwert wurde bei 4%igr Kapital der höheren durchschnittlichen Reinertrags mit 32 ℳ 64 ₰ pro ha d. i. 800 ℳ pro ha angenommen.
142 41	60 88	2007 87	505 93	42 —	22 000 —	2,3	
28 40	24 44	171 11	96 19	85 78	1 000 —	8,5	Die Anlagekosten mit ca. 50 ℳ sind dem Bodenwert von 950 ℳ zugeschlagen; früherer Pachtwert des Geländes 32 ℳ.
46 75	18 40	210 65	25 93	25 —	1 000 —	2,5	
75 82	17 18	326 98	188 07	167 —	1 000 —	16,7	
95 10	34 57	387 03	586 —	522 —	1 000 —	52,2	
35 10	— —	148 53	131 37	109 —	1 100 —	11,9	
105 75	41 87	321 62	481 53	481 53	1 300 —	37	Die Anlagekosten mit 450 ℳ sind dem Bodenwert zugeschlagen; landw. Pachtwert des Geländes ca. 40 ℳ. Der Naturalertrag der Fischweiher O.-A. 3 u. 4 besteht in der Hauptsache aus Karpfen- und Schleienbrut, die zu einem verhältnismäßig höheren Preis verwerthet ist, als Speisefische.
103 35	15 67	252 77	409 13	409 13	1 300 —	31,5	
69 65	31 54	281 19	1291 26	1291 26	1 300 —	99	
69 80	11 80	247 35	319 80	319 80	1 350 —	23,7	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Übersicht über den Bierabsatz der Brauerei Rothaus für die Jahre 1. Oktober 1900/09.

O.-Z.	Betriebsjahr	Bierabsatz Liter	+ mehr — weniger gegenüber dem Vorjahre Liter	Bemerkungen
1	1. Oktober 1900/1901	1 451 744		
	„ 1901/1902	1 586 453	+ 134 709	Manöverjahr
	„ 1902/1903	1 509 049	— 77 404	
	„ 1903/1904	1 571 910	+ 62 861	
	„ 1904/1905	1 738 902	+ 166 992	
	„ 1905/1906	1 877 064	+ 138 162	
	„ 1906/1907	2 030 122	+ 153 058	
	„ 1907/1908	2 093 414	+ 63 292	
	„ 1908/1909	2 175 541	+ 82 127	
	Zusammen . .	16 034 199		
	Im Durchschnitt der Jahre 1900/1909 . .	1 781 578		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7a.

Staatsbrauerei Rothaus.

I.

Darstellung*) des Reinertrags für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1907/08.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nach dem Soll der Etatrechnung		Hiernach Einnahmeüberschuß	Dem Betrag in Spalte 3 sind zu- oder abzurechnen die Veränderungen		Somit Reinertrag (Summe der Spalten 3—5)	Anlage-Kapital	Verzinsung	Bemerkungen
Einnahme	Ausgabe		am stehenden Betriebsfonds	am umlaufenden Betriebsfonds				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
463656.58	439990.25	23666.33	+10345.09	+ 6243.04	40254.46	1553218.09	2.59	

II.

Darstellung*) des Reinertrags für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1908/09.

455506.49	396704.98	58801.71	+ 153.80	—25618.10	+33337.41	1576668.34	2.11	

*) Nach der bisherigen (kameralistischen) Form.

Anlage 7b.

Noch Anlage 7b.

Staatsbrauerei Rothaus einschließlich Wirtschaften.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Oktober 1907/1909.

Soll (Kosten) **1. Auf 1. Oktober 1908.** **Haben** (Erträgnisse).

		ℳ	₰	ℳ	₰
September 30.	I. Gehalte und Reisekosten der Beamten				
	Gehaltskasse	5 585	—		
	Gewerbekasse	5 211	39	10 796	39
	II. Löhne, Kostgelder u. Gratifikationen des Brauereipersonals			60 937	69
	III. Sachliche Amtsunkosten und Versendungskosten			4 261	68
	IV. Für Arbeiterversicherung und Wohlfahrtseinrichtungen			2 277	91
	V. Für Vieh			166	70
	VI. Für Gebäude- und Grundstücks-Unterhaltung				
	a) Brauerei	6 503	46		
	b) Wirtschaften	1 041	07	7 544	53
	VII. Für Maschinen- und Gerätschaften-Unterhaltung				
	a) Brauerei	4 803	31		
	b) Wirtschaften	207	30	5 010	61
	VIII. Für Naturalien- und Materialien-Beschaffung				
	Gerste, Malz, Hopfen, Kohlen	159 733	13		
	Sonstiges	43 230	22	202 963	35
	IX. Abgabesatzkosten und zwar:				
	Provisionen der Niederlagenverwalter	5 385	64		
	Fuhrlohn für Bierführen	10 405	79		
	Labelöhne, Unterhaltung der Niederlageräume und Sonstiges	5 014	67		
	Gratisbierabgabe	489	60		
	Kosten des Depots in Freiburg, Kolmar, Konstanz, Mannheim, Singen	11 542	44	32 838	14
	X. Verschiedene Betriebsausgaben (Inserate, Betreibungskosten u. s. w.)				
	a) Brauerei	847	99		
	b) Wirtschaften	288	55	1 136	44
	XI. Abgaben und Lasten				
	a) Brauerei	60 666	91		
	b) Wirtschaften	498	08	61 164	99
	Summa der Betriebskosten			389 008	43
	ab: 600 + 2 185.51 ℳ für Verbesserungen an Gebäuden und für im Betrieb angefertigte Geräte durch eigene Handwerker und aus eigenen Materialbeständen			2 785	51
				386 312	02
	XII. Abschreibungen:				
	a) Brauerei, Gebäude 8 683.65				
	Maschinen, Gerätschaften 26 647.38	35 331	03		
	b) Wirtschaften, Gebäude 4 817.58				
	Geräte 533.63	5 351	21		
	c) Am Pferdebestand	2 650	—	43 332	24
	XIII. Betriebsüberschuß			40 254	46
				469 899	02

		ℳ	₰	ℳ	₰
September 30.	I. Einnahme				
	a) Brauerei: I. Rückstandsrechnung	76 003	55		
	II. Laufende Rechnung	364 987	44		
	b) Wirtschaften: I. Rückstandsrechnung	4 846	58		
	II. Laufende Rechnung	7 028	36	452 885	93
	II. Vermehrung der Ausstände			10 790	65
	III. „ „ Vorräte			6 243	04
				469 899	62

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 7 b.

Staatsbrauerei Rothaus einschließlich Wirtschaften.

Soll (Kosten) **II. Auf 1. Oktober 1909**

		ℳ	₰	ℳ	₰
September 30	I. Gehalte und Reisekosten der Beamten				
	Gehaltskasse	5 830			
	Gewerbekasse	4 854	06	10 684	06
	II. Löhne, Kostgelder und Gratifikationen des Brauereipersonals			58 082	24
	III. Für Arbeiterversicherung und Wohlfahrtseinrichtungen			2 042	41
	IV. Sachliche Amtsunkosten und Versendungskosten			6 930	66
	V. Für Vieh			179	88
	VI. Für Gebäude- und Grundstücks-Unterhaltung				
	a) Brauerei	3 525	08		
	b) Wirtschaften	7 670	38	11 195	46
	VII. Für Maschinen- und Geräteschaften-Unterhaltung				
	a) Brauerei	5 187	70		
	b) Wirtschaften	144	80	5 332	50
	VIII. Für Naturalien- und Materialien-Beschaffung				
	Gerste, Malz, Hopfen, Kohlen	154 217	24		
	Sonstiges	28 504	99	182 722	23
	IX. Absatzkosten und zwar				
	Kosten der Niederlageverwaltung	21 153	17		
	Fuhrlöhne für Versführer	8 926	85		
	Gratisbierabgabe	499	50	30 579	52
	X. Verschiedene Betriebsausgaben (Inserate rc.)				
	a) Brauerei	410	92		
	b) Wirtschaften	111	48	522	40
	XI. Abgaben und Lasten				
	a) Brauerei	43 734	08		
	b) Wirtschaften	1 073	70	44 807	78
	Summa der Betriebsunkosten			353 069	14
	Ab: Für im Betrieb durch eigene Handwerker und aus den Materialbeständen angefertigte Geräte			4 126	30
				348 942	84
	XII. Abschreibungen				
	a) Brauerei, Gebäude 8 553.39				
	Maschinen, Geräte 27 337.01	35 890	40		
	b) Wirtschaften, Gebäude 4 900.23				
	Geräte 522.71	5 423	94		
	c) An Pferdebestand	6 295	—	47 608	34
	XIII. Verminderung der Ausstände			5 140	69
	XIV. „ „ Vorräte			25 618	10
	XV. Betriebsüberschuß			33 337	41
				460 647	38

Noch Anlage 7 b.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Oktober 1907/1909

Haben (Erträgnisse).

		ℳ	₰	ℳ	₰
September 30	I. Einnahme				
	a) Brauerei I. Rückstandsrechnung	82 078	26		
	II. Laufende Rechnung	364 654	70		
	b) Wirtschaften I. Rückstandsrechnung	4 732	54		
	II. Laufende Rechnung	8 601	88	460 647	38
				460 647	38

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7e.

Noch Anlage 7e

Staatsbrauerei Rothaus einschließlich Wirtschaften.

Bilanz für 1. Oktober 1907/1909.

Aktiva (Soll) — **I. Auf 1. Oktober 1908.** — **Passiva** (Haben).

		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Grundstückskonto:							
a) Brauerei			738 —				
b) Wirtschaften			20 001 —		20 739 —		
Gebäudekonto:							
a) Brauerei	562 831.66						
Zugang	16 078.09						
	578 909.75						
Abschreibung	8 683.65	570 226	10				
b) Wirtschaften	320 645.07						
Zugang	526.29						
	321 171.36						
Abschreibung	4 817.58	316 353	78	886 579	88		
Maschinen- und Gerätekonto:							
a) Brauerei	326 790.20						
Zugang	34 791.95						
	361 582.15						
Abschreibung	26 647.38	334 934	77				
b) Wirtschaften	23 554.53						
Zugang	221.—						
	23 775.53						
Abgang	533.63	23 241	90	358 176	67		
Pferdebestandkonto:	12 020.—						
Zugang	2 060.—						
	14 080.—						
Abgang	2 650.—			11 430	—	1 276 925	55
Vorräte: Bier (630 . 000 × 16 —)	100 800.—						
Zugang (60 . 000 × 16 —)	9 600.—			110 400	—		
Gerste, Malz, Hopfen und Kohlen	52 221.02						
Verminderung	6 400.02			45 821	—		
Sonstige Naturalien und Materialien	23 483.85						
Zugang	3 043.06			26 526	91	182 747	91
Ausstände: Darlehen an Bierabnehmer		30 000	—				
Zugang		—					
Rückbezahlt		2 425	78	27 574	22		
Sonstige Ausstände		90 132	22				
Zugang		9 714	71	99 846	93	127 421	15
Kassenkonto: Einnahmeüberschuß							
a) Brauerei				7 711	56		
b) Wirtschaften				9 092	65	16 804	21
						1 603 898	82

		ℳ	₰	ℳ	₰
Kapitalkonto:					
Bestand am 1. Oktober 1907:					
Besitzobjekte	1 266 580.46				
Natural- und Materialbestände	176 504.87				
Ausstände	110 132.76			1 553 218	09
Kreditorenkonto:					
Kautionen	7 000.—				
Löhne pro September 1908	3 267.76				
Sonstiges	158.51			10 426	27
Gewinn- und Verlustkonto:					
Reingewinn auf 1. Oktober 1908				40 254	46
				1 603 898	82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Anlage 7 e.

Staatsbrauerei Rothaus einschließlich Wirtschaften

Aktiva (Soll) — 11. Auf 1. Oktober

		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Grundstückskonto:							
a) Brauerei			738	—			
b) Wirtschaften			20 001	—	20 739	—	
Gebäudekonto:							
a) Brauerei	570 226.10						
Zugang	—	—					
	570 226.10						
Abschreibung	8 553.39	561 672	71				
b) Wirtschaften	316 553.78						
Zugang	10 328.84						
	326 882.62						
Abschreibung	4 900.23	321 782	39	883 455	10		
Maschinen- und Gerätekonto:							
a) Brauerei	334 934.77						
Zugang	29 116.17						
	364 050.94						
Abschreibung	27 337.01	336 713	93				
b) Wirtschaften	23 241.90						
Zugang	1 732.13						
	24 974.03						
Abschreibung	522.71	24 451	32	361 165	25		
Pferdebestandskonto	11 430.—						
Zugang	6 585.—						
	18 015.—						
Abgang	6 295.—	11 720	—	11 720	—	1 277 079	35
Vorräte: Bier (660 000 × 16 —)	110 400.—						
Verminderung (210 000 × 16 —)	33 600.—			76 800	—		
Gerste, Malz, Hopfen und Kohlen	45 821.—						
Zugang	14 045.20			59 866	20		
Sonstige Naturalien und Materialien	26 526.91						
Verminderung	6 063.30			20 463	61	157 129	81
Ausstände: Darlehen an Bierabnehmer		27 574	22				
Zugang		13 000	—				
		40 574	22				
Rückbezahlt		15 000	—	25 574	22		
Sonstige Ausstände		99 846	93				
Verminderung		5 221	04	94 625	89	120 200	11
Kassenkonto: Einnahmeüberschuß a) Brauerei				72 921	21		
Ausgabeüberschuß b) Wirtschaften				— 7 726	91	65 194	30
						1 619 003	57

Nach Anlage 7 e.

Bilanz für 1907/1909.

tober 1909. — **Passiva** (Haben)

		ℳ	₰
Kapitalkonto:			
Bestand am 1. Oktober 1908:			
Besitzobjekte	1 276 925.55		
Natural- und Materialbestände	182 747.91		
Ausstände	116 994.88	1 576 668	34
Kreditorenkonto:			
Kautionen	7 000.—		
Löhne pro September 1909	2 597.82	9 597	82
Gewinn- und Verlustkonto:			
Reingewinn auf 1. Oktober 1909		33 337	41
		1 619 603	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Anschaffungen von Kunstgegenständen in die Großh. Kunsthalle in Karlsruhe.

D.-B.	Bezeichnung des Kunstgegenstandes.
	1908.
1	Ein Band Originalradierungen „Die Reise des jungen Tobias" von Ad. Schinnerer.
2	10 Blatt Originalholzschnitte von Kunstmaler Würtenberger in Zürich.
3	Holzschnitte und Schrotblätter des 15. Jahrhunderts aus verschiedenen Sammlungen, herausgegeben von Paul Heitz-Straßburg.
4	8. bis 10. (letzte) Lieferung des Fortsetzungswerks „Pol de Mont, die Niederländische Malerei von van Eyck bis Pieter Brueghel".
5	Gemälde „Blauer Märztag" von Maler Adolf Luntz hier.
6	Bronzebüste „Gustav Schönleber" von Julius Lagae in Brüssel.
7	Ölgemälde „Schloß Hemsbach" von Prof. Trübner hier.
8	Werk „Hofstede de Groot, Jean Vermeer von Delft und Karel Fabritius" nebst einem Supplement dazu.
9	398 Originalentwürfe zu den im Verlag der Veltenschen Hofkunsthandlung erschienenen Künstlerpostkarten.
10	30 Blatt Originalradierungen von Aug. Babberger hier
11	Lieferung 1 und 2 des Prachtwerks „Die deutsche Malerei", herausgegeben von Max Friedländer.
12	31 Blatt Originalradierungen von Kunstmaler Hans Barthelmeß in Erlangen.
	1909.
1	Prachtwerk „Moderne Impressionisten" von Graf Harry Keßler.
2	Holzschnitte des XV. Jahrhunderts, herausgegeben von Paul Heitz-Straßburg.
3	Gemälde „Mondschein-Landschaft" von Anselm Feuerbach.
4	Drei Gemälde: 1. „Ansicht von Freiburg", 2. „Mädchen mit Taube" und 3. „Schwarzwälderin" von Dominik Weber.
5	Gemälde „Gebirgslandschaft mit Wasserfall" von Ferd. Kobell.
6	136 Originalentwürfe zu den im Verlag der Veltenschen Hofkunsthandlung hier erschienenen Künstlerpostkarten.
7	9 Blatt Originalradierungen von Arthur Mendel hier
8	Gemälde „Nelken" von Helene Albicker in Ettlingen.
9	„ „Herrenbildnis" von Hans Brasch jung hier.
10	„ „Landungssteg" von Walter Conz hier.
11	„ „Sonniger Wintertag" von Karl Dussault hier.
12	„ „Eine Frau" von Hellmut Eichrodt hier.
13	„ „Ein Sommerfest" von Hermann Göhler hier.
14	„ „Spielratzen beim Tennis" von Karl Heilig hier.
15	„ „Stahlguß bei Krupp" von Heinrich Kley hier.
16	„ „Winterabend im Hafen" von Wilh. Oertel in Mannheim.
17	„ „Bergmannsheim" von Heinrich Pforr in Laudenbach.
18	„ „Japanische Landschaft" von Ivo Puhonny in Baden.
19	„ „Feldweg" von Viktor Puhonny in Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Bezeichnung des Kunstgegenstandes.
20	Gemälde „Schwäbische Landschaft" von Walter Strich-Chapell in Sersheim.
21	„ „Hollerblüte" von Hans von Volkmann hier.
22	„Büste eines kleinen Mädchens" von Karl Albicker.
23	Lieferung 3 des Prachtwerks „Die deutsche Malerei" von Max Friedländer.
24	Gemälde „Besuch in der Küche" von Walter Georgi hier.
25	„ „Alte Hütte" von Heinrich Hermanns in Düsseldorf.
26	„ „Sommertag" von Ulrich Hübner in Travemünde.
27	„ „Uhrmacherstube" von Paul Seegisser hier.
28	„ „Blumentopf und Wasserflasche" von Alice Trübner hier.
29	13 Blatt Originalradierungen von Fritz Baumann.
30	11 Blatt Holzschnitt von Paul Dahlen.
31	7 Radierungen von Adolf Luntz.
32	10 Originalradierungen von Otto Marquard.
33	Gemälde „Hühnerhof" von Hans Thoma.
34	Handzeichnung von Hans Baldung Grien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Bericht der Großh. Forst- und Domänendirektion.

Die Bewirtschaftung der unter Beförsterung stehenden badischen Waldungen betr.

Über die Grundsätze, die für die Bewirtschaftung obiger Waldungen gelten, und die mit dieser Wirtschaftsführung erzielten Ergebnisse kann an der Hand des I. Teiles der statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für 1907 (Denkschrift für die deutsche Forstversammlung in Heidelberg im Jahre 1909) Folgendes gesagt werden:

Der leitende Grundsatz ist auf die Erzielung eines nachhaltig möglichst hohen Geldertrages gerichtet, was im allgemeinen durch die Erziehung von gutwüchsigen und gesunden, noch Massen- und Wertszuwachs aufweisenden Hölzern aller Sortimentsstärken, die der Holzmarkt verlangt, erreicht werden soll. Als vornehmstes Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist unter den meist günstigen forstlichen Standortverhältnissen des Landes die natürliche Verjüngung anzusehen, vermöge welcher die forstlichen Produktionskräfte insbesondere der Lichtungszuwachs tunlichst ausgenutzt werden sollen; an deren Stelle tritt ortweise auch die künstliche Verjüngung zur Begründung von Nadelholz- oder von gemischten Beständen (Einführung des Nadelholzes in reine Laubholzbestände); endlich kommt eine intensive, tunlichst frühzeitig einsetzende Pflege der Bestände in Betracht, die vornehmlich auf eine aufmerksame Behandlung der für die Nutzholznachzucht geeigneten Stämme abhebt.

Durch die Betätigung dieser Grundsätze sollen in möglichst kurzer Zeit wertvolle — soweit tunlich — gemischte Bestände erzogen werden, wodurch auch die Erhaltung der Bodenkraft, eine der wichtigsten Aufgaben einer Waldwirtschaft, am besten gewährleistet wird. Die badische Forstverwaltung sucht durch diese Art der Wirtschaftsführung sowohl den Interessen der Waldbesitzer, und zwar nach der rein waldbaulichen wie nach der finanziellen Seite hin, als auch den Forderungen, die die Volkswirtschaft an die Erzeugung der forstlichen Produkte stellt, nachhaltig am vollkommensten gerecht zu werden, und damit auch einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Forderungen und Interessen zu erzielen. Sie befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen fast aller deutschen Staatsforstverwaltungen.

Wie schon oben gesagt, macht sich die badische Forstverwaltung die Erwirtschaftung eines nachhaltig möglichst hohen Geldertrages aus den ihr größtenteils von den Vorfahren überlieferten Waldungen zur Hauptaufgabe und sucht dies grundsätzlich dadurch zu erreichen, daß sie — normale Verhältnisse vorausgesetzt — die Nutzung der Altholzbestände in eine Zeit legt, bis zu welcher diese noch einen angemessenen Massen- und Wertszuwachs erzeugen.

Auf das Prinzip der höchsten Verzinsung der im Walde vorhandenen größtenteils aber gebundenen Kapitalien, wozu insbesondere die Holzvorräte gehören, glaubt die badische Forstverwaltung sich namentlich deshalb nicht stützen zu können, weil das hierbei anzuwendende Rechnungsverfahren auf unsicheren Faktoren, wie Annahme des Zinsfußes, Unterstellung der Holzpreise und Dauer der Rechnungszeiträume, aufzubauen ist und für unsere Verhältnisse bei der Verschiedenheit der Standorte und des Alters sowie dem Mischungsverhältnis der Bestände ohnedies schwer durchführbar wäre, so daß solchen Rechnungsergebnissen als Grundlage eines Wirtschaftsprinzipes nur eine sehr bedingte Beweiskraft beigemessen werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß solche von rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Zinseszinsberechnungen den Forderungen, die die Volkswirtschaft an die Bewirtschaftung größerer Waldungen wie jener des Staates und der meisten Gemeinden und Körperschaften stellt (Erziehung begehrter Sortimente), nicht in genügendem Maße gerecht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die badische Forstverwaltung macht sich hiernach zur Aufgabe, durch möglichste Steigerung der Einnahme und tunlichste Verminderung der Ausgabe das finanzielle Ergebnis in steigendem Maße günstig zu gestalten, wie dies aus Anlage 1 und 2 der Denkschrift ersehen werden möge.

Unter Vermeidung der Extreme der beiden Lehren des Boden- und Waldreinertrags sucht die Verwaltung eine mittlere Linie einzuhalten, bei der alle berechtigten Interessen gewahrt werden sollen.

Was nun die Anwendung der obigen Grundsätze auf die uns überlieferten Waldungen, von denen etwa $^{1}/_{10}$ der Fläche, das sind alle heute über durchschnittlich etwa 75jährigen Bestände, schon vor Erlassung des Forstgesetzes entstanden sind, anlangt, so bedarf es wohl keines näheren Hinweises darauf, daß die Bewirtschaftung in früheren Jahrzehnten — namentlich was die Maßnahmen der Bestandespflege in den jungen und mitteljährigen Beständen betrifft, in denen nicht oder nur schwer verwertbares Nutzungsmaterial anfiel, — nicht in dem Maße intensiv wie heute durchgeführt werden konnte, während allerdings in der Abnutzung alter Bestände (Holländerholz ꝛc.) an manchen Orten in einem die Nachhaltigkeit weit übersteigenden Umfange vorgegangen wurde. (Vergl. Kapitel E Wirtschaftsergebnisse Seite I 23 der Denkschrift). Unter solchen Verhältnissen wurde im Jahre 1833 das badische Forstgesetz erlassen, das die Nachhaltigkeit der Nutzung zum obersten Grundsatz erhob, und als dessen Folge in der Zeit von 1833 bis 1853 die erstmalige Forsteinrichtung in Verbindung mit Aufstellung von Wirtschaftsplänen für alle unter Beförsterung stehenden Waldungen erfolgte. (Vergl. Kapitel D der Denkschrift, Vermessung und Forsteinrichtung, Seite I 13 ff.). Die genannten Waldungen stehen also erst seit etwa 6 Jahrzehnten unter der Herrschaft von Bestimmungen, die als der Anfang einer neuen Zeit für deren Bewirtschaftung angesehen werden muß. Ebenso lang ungefähr bemißt sich der Zeitraum, seit welchem die Tätigkeit wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten, namentlich auch im Bezirksdienste, sich geltend macht, während zuvor der Schwerpunkt des äußeren Dienstes in den Händen nur empirisch gebildeter, aus dem Jagddienste hervorgegangener Förster beruhte, und nur eine kleine Anzahl akademisch gebildeter Forstbeamten zur Leitung des Dienstes bestellt war. (Vergl. Kapitel H, Organisation der Forstverwaltung Seite I 39 der Denkschrift).

Hieraus ergibt sich, daß nur etwa die Hälfte unserer heutigen Waldungen, nämlich etwa die 1—60jährigen Bestände, von Beginn ihrer Bestandsbegründung an nach mehr neuzeitlichen Wirtschafts- und Taxations-Grundsätzen, die in der Folge, insbesondere während der letzten drei Jahrzehnte, durch das Fortschreiten der Forstwissenschaft manche Wandlung erfahren haben, behandelt wurden, während etwa die andere Hälfte, unsere heute über 60 jährigen Bestände, nach ihrer Begründung der früheren Zeit angehört. Aus dieser Zeit sind indessen manche aus natürlicher Verjüngung entstandene schöne Bestände auf uns übergegangen; in anderen unvollkommen verjüngten und nach den heutigen Anforderungen mangelhaft gepflegten Beständen ließen sich die Mängel früherer Wirtschaft nur teilweise noch gut machen. Aber auch für die neuere Zeit gilt es, daß die Maßnahmen einer intensiven Bestandspflege (Durchforstungen) in vielen abgelegenen Gebirgswaldungen wegen schwererer Verkäuflichkeit der schwächeren Sortimente, insbesondere von Brennholzsortimenten, sich nicht in dem Maße und so frühzeitig durchführen lassen, als es bei Außerachtlassung dieses praktischen Gesichtspunktes möglich wäre. Einen Umschwung in dieser Beziehung hat namentlich die Fabrikation des sogenannten Papierholzes (Cellulosеholz) gebracht, das hauptsächlich in den Durchforstungshieben der Fichten- und Tannenstangenhölzer anfällt, und heute Gegenstand lebhafter Nachfrage ist (Preis 9—11 ℳ pro Ster), während dieses vor 20 Jahren noch kaum eine Verwendung für Nutzholzzwecke fand und vor dieser Zeit nur in den engeren Grenzen des Brennholzmarktes und zur Köhlerei abgesetzt werden konnte.

Aus diesem kurzen geschichtlichen Rückblick dürfte zweierlei hervorgehen: einmal, daß infolge eines Übermaßes der Nutzung in den verwertbaren und nutzbaren alten Beständen etwa um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts seit etwa 40 Jahren nach Fläche und Maße ein Übermaß von Beständen in die über 100 jährige Altersklasse eingerückt ist, deren planmäßige und rationelle Abnutzung uns nun obliegt, und zum andern, daß die Behandlung unserer heutigen mitteljährigen Bestände teils wegen früher herrschender anderer Grundsätze, namentlich aber, weil die Verwertung der hierbei anfallenden schwächeren Sortimente, die in den abgelegenen Gebirgswaldungen großer Schwierigkeit begegnete und beim Brennholz teilweise auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gente noch begegnet, erst seit etwa drei Jahrzehnten intensiver gestaltet werden konnte. Der Durchforstungsbetrieb hat seit dieser Zeit, wesentlich durch den Ausbau des Wegnetzes begünstigt, in den zum Verkehr günstiger gelegenen Domänenwaldungen große Fortschritte zu verzeichnen, wie an späterer Stelle auch zahlenmäßig nachgewiesen wird. Die Behandlung unserer Weißtannenwaldungen und mancher gemischten Bestände ist aber den heutigen theoretischen Anschauungen in einzelnen Bezirken voraus geeilt.

Nunmehr zu den Nutzungen übergehend ist festzustellen, daß die Bestimmung des Abgabesatzes seit nunmehr 4 Jahrzehnten für jeden Wald alle 10 Jahre auf der Grundlage des ermittelten Vorrates, Zuwachses und Altersklassenverhältnisses stattfindet, wobei jedoch die Bestandsverfassung namentlich der der Verjüngung näher gerückten Bestände sowie die Absatzmöglichkeit stets eine angemessene Berücksichtigung findet, die im finanziellen Interesse häufig sogar zum ausschlaggebenden Faktor wird. Aus der Kenntnis der Vorräte, Zuwüchse und des Altersklassenverhältnisses allein läßt sich deshalb kein zutreffendes Urteil über die Wirtschaftsführung und den Grad ihrer Intensität gewinnen. Die alten Bestände müssen zur Verjüngung genügend vorbereitet und durch Abfuhrwege so aufgeschlossen sein, daß die Verwertung der Nutzungen auch zu annehmbaren Preisen erfolgen kann; in dieser Beziehung war in den letzten 30 Jahren vieles zu tun. In den Domänenwaldungen wurden in den 29 Jahren 1879/1907 im ganzen 1402 km Holzabfuhrwege oder jährlich 48,3 km mit einem Kostenaufwand von 5,23 Millionen ℳ, in den dreimal größeren Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in der gleichen Zeit 3801 km oder jährlich 131 km neugebaut. Das besagt, daß das Wegnetz in den Domänenwaldungen pro hundert Hektar eine Erweiterung von 1526 m, in den anderen Waldungen pro hundert Hektar von 1446 m erfahren hat. (Vergl. Kapitel E Wirtschaftsergebnisse Seite I 30/31). Da nun im allgemeinen zur genügenden Aufschließung von hundert Hektar intensiv zu bewirtschaftender Waldungen mit natürlicher Verjüngung etwa 3 km erforderlich sind, so ergibt sich hieraus, daß zum Zweck einer nach Massen- und Geldertrag intensiveren Gestaltung des Betriebes, zur Ermöglichung von Hieben in Waldteilen, in denen zuvor wegen mangelnden Absatzes die nur schwächeres Material liefernden Hiebe ganz unterblieben, solche in Altholzbeständen aber auf das Nötigste beschränkt werden mußten, in den letzten 3 Jahrzehnten etwa die halbe Domänenwaldfläche mit beiläufig 47000 Hektar und desgleichen die halbe Fläche der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mit beiläufig 180000 Hektar mit einem neuen Wegnetz ausgestattet worden sind.

Diese Meliorationsarbeiten sind indessen noch nicht zum Abschluß gebracht; es sind heute noch manche Waldteile vorhanden, die entweder der Aufschließung noch ganz entbehren oder aber nur mit nach Gefäll und Fahrbahnbeschaffenheit schlechten, den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr genügenden Wegen versehen sind.

Wesentlich auch unter solchen Gesichtspunkten der Entwicklung muß die wirtschaftliche Tätigkeit jeder Forstverwaltung beurteilt werden, wenn die Kritik gerecht sein soll.

Was nun die Feststellung der Zuwüchse, Vorräte und Abgabesätze in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betrifft, so liegen hierüber bereits 4 Veröffentlichungen aus den Jahren 1862, 1876, 1888 und 1902 vor, die als „Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden" erschienen sind, und worüber die Anlagen 8, 9 und 10 der Denkschrift die Hauptergebnisse darstellen. Für die Domänenwaldungen enthält die Festschrift noch eine neuere Übersicht nach dem Stande des Jahres 1907 (Seite 24—26 des I. Teils der Nachweisungen), die indessen die Ergebnisse des neuesten Einrichtungsjahrzehnts nur auf etwa der halben Fläche darstellt. Wir dürfen uns wohl an dieser Stelle damit begnügen, hervorzuheben, daß während der obigen 40 Jahre in den Hochwaldungen, die im Domänenwalde 94,8 %, in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 85,8 % der Fläche einnehmen, neben einer Steigerung der geordneten Abgabesätze auch eine solche der beiden wichtigen, einander bedingenden Größen des Zuwachses und Vorrates eingetreten ist, die in den jüngeren und mitteljährigen Beständen durch Schätzungen, Probeflächenaufnahmen und im Anhalte an Ertragstafeln, in den alten Beständen aber durch spezielle Messungen festgestellt werden. Die Steigerung der Zuwüchse und der Vorräte ist teilweise eine tatsächliche infolge der Begründung vollkommener Jungbestände und der Umwandlung seither reiner Laubholz-Althölzer in gemischte, zuwachsreichere junge Waldungen, teilweise aber nur eine scheinbare als Folge geänderter, in neuerer Zeit vielfach erhöhter Schätzung, nachdem man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über die Zuwachsleistung der einzelnen Holzarten genauere Kenntnisse erlangt hat. Die tatsächliche Zuwachs- und Vorratsvermehrung entfällt hiernach vorwiegend auf die jungen und mitteljährigen, für die Abgabefestsetzung weniger in Betracht kommenden Bestände, auf die die Deckung des Abgabesatzes vornehmlich bedingenden Althölzer aber nur insoweit, als die stammweisen Messungen in neuerer Zeit auf eine größere Zahl solcher Bestände ausgedehnt werden und sich hierbei gegenüber der seitherigen Schätzung größere Vorräte ergeben, was indessen nicht allgemein zutrifft, da auch gegenteilige Ergebnisse vorliegen.

Unter dem Kapitel „Abgabesätze" ist die neuerdings viel besprochene Frage der Umtriebszeit zu erörtern. Man versteht darunter jenen Zeitraum, innerhalb dessen plangemäß alle zu einer Betriebsklasse vereinigten Bestände gerade einmal zur Nutzung gelangen sollen. (Hiebsumlauf).

Wie nun die Tabellen auf Seite 24—29 der Denkschrift zeigen, ist zur Zeit in den Hochwaldungen des Domänenärars für 4,2 % der Fläche ein 80-jähriger, für 7,9 % ein 90-jähriger, für 27 % ein 100-jähriger, für 1,5 % ein 110-jähriger, für 59,1 % ein 120-jähriger und für 0,3 % ein 140-jähriger normaler Umtrieb unterstellt, während für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen für 0,6 % ein 60-jähriger, 1,1 % ein 70-jähriger, 16,6 % ein 80-jähriger, 8,7 % ein 90-jähriger, 36,1 % ein 100-jähriger, 2,7 % ein 110-jähriger, 30,3 % ein 120-jähriger, 3,7 % ein 130-jähriger, und je 0,1 % ein 140- bezw. 150-jähriger Hiebsumlauf angenommen ist.

Die mittlere normale Umtriebszeit beträgt hiernach für die Domänenwaldungen 111 Jahre, für ie Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 104 Jahre.

Bei den ersteren Waldungen beruht also der Schwerpunkt auf dem 120-jährigen Umtrieb (60 %), und für die übrige Fläche, beiläufig 40 %, ist ein 80—100-jähriger Umtrieb unterstellt. Der mehr als 120-jährige Umtrieb (0,3 %) ist belanglos (Eichenwaldungen). Bei den letzteren Waldungen ist für mehr als ⅓ (36 %) der 100-jährige, für beiläufig ein Drittel der 120-jährige beziehungsweise 110-jährige Umtrieb, für beiläufig ¼ der Fläche ist ein 60—90-jähriger Umtrieb und für ca. 4 % ein 130—150-jähriger Umtrieb (meist Eichenwaldungen) unterstellt.

Für den 120-jährigen Umtrieb sind hiernach im Domänenwalde 60 %, in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen aber nur 33 % der Fläche eingerichtet. Dies ist hauptsächlich daraus zu erklären, daß die Domänenwaldungen durchschnittlich einen erheblich höheren Prozentsatz Gebirgswaldungen aufweisen, als die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. (Das Verhältnis ist etwa die Hälfte zu ein Drittel. Die Domänenwaldungen sind zu beiläufig 60 % der Fläche mehr als 600 m hoch gelegen, von dieser Untergrenze bis zur Waldvegetationsgrenze die Höhen des südlichen, mittleren und nördlichen Schwarzwaldes einnehmend).

Über die Bedeutung eines höheren als 100-jährigen Umtriebs, der nach Obigem in erster Reihe für die Domänenwaldungen in Betracht kommt, sei Folgendes gesagt:

Nach wissenschaftlichen Feststellungen durch die Versuchsanstalt und der Erfahrung in der Praxis ist erwiesen, daß unsere beiden wichtigeren Nadel-Nutzholzarten Fichte und Tanne, die in der Bestockung unserer Domänenwaldungen derzeit etwa 46 % der Fläche einnehmen und in diesem Verhältnis auch etwa in den haubaren Althölzern vertreten sind, bis zu einem Bestandesalter von etwa 100 Jahren und für die mittlere Bonität des Landes die erste Stammholzklasse (auf 18 m Länge noch 30 cm Durchmesser) selbst in den unteren Lagen und bei kräftiger Durchforstung überhaupt nicht, und die II. Stammholzklasse (auf 18 m Länge noch 22 cm Durchmesser) in einem nur geringen Prozentsatze (bis zu höchstens etwa 10 %) produzieren. Auch in den schon seit Jahren im freiesten Lichtungsbetrieb behandelten Weißtannenwaldungen des Kinzigtales wird unter guten und sehr guten Standortsverhältnissen in durchschnittlich etwa 100-jährigen Beständen nicht mehr als zwischen 12 und 16 % I. Klasse erzeugt. Die eigentliche Produktion dieser wertvollen und vom Markt begehrten beiden Stammklassen vollzieht sich in der Hauptsache erst in den über 100-jährigen Beständen, und es ist durch zahlreiche Zuwachsuntersuchungen nachgewiesen, daß diesen Beständen und Einzelstämmen vermöge unserer im Gebirge meist günstigen Standortsverhältnisse — hohe Niederschläge und kräftige Böden — für längere Zeit noch eine hohe Wuchskraft innewohnt. Zuwachsleistungen

von 6—10 Festmeter pro ha auf der Flächeneinheit und von 2—3 % am Einzelstamme bei Tannen und Buchen sind in 90—130-jährigen und älteren Beständen und Stämmen zahlreich nachgewiesen.

Die Ansicht, daß über 100jährige Bestände keine wirtschaftliche Berechtigung mehr hätten, kann daher von finanziellem und volkswirtschaftlichem Standpunkte nicht als richtig anerkannt werden. Es ergibt sich im Gegenteil, daß die weitaus wertvollste Produktion in unseren Gebirgswaldungen sich tatsächlich in den 90—120jährigen und auch noch älteren Beständen vollzieht (vergl. S. 17/21 der Denkschrift).

Ausweislich der Preisstatistik (vergl. S. II. 86 der Nachweisungen) besteht nun für Tanne und Fichte zwischen der ersten und zweiten und der nächstfolgenden dritten Stammklasse im größten Teil des Landes eine Preisspannung von 3—4 Mk. pro Festmeter, nur in einzelnen Gebieten hat sich diese Spannung auf 2 Mk. bis 2½ Mk. pro Fm. verringert.

Durch das Zusammenwirken eines kräftigen, längere Zeit andauernden Massenzuwachses und die oben angegebene Steigerung des Sortimentswertes ergeben sich insbesondere für die 90—130-jährigen Schwarzwaldbestände ganz bedeutende Wertszuwüchse. In reinen Weißtannen- und Fichtenbeständen dieses Alters auf guten Standorten sind für verschiedene Lichtungsstadien längere Zeit anhaltende jährliche Wertszuwüchse von 150—250 Mk. pro Hektar nachgewiesen, die bei der meist gesunden Beschaffenheit dieser Hölzer das Massenzuwachsprozent mehrfach noch übersteigen.

Es ist hiernach auch die Behauptung, daß das „Faulholzprozent" im allgemeinen eine erhebliche Rolle spiele, als unrichtig zu bezeichnen. Sonst könnten nicht unsere Waldungen mit den ältesten Fichten- und Tannenbeständen mit die höchsten Nutzholzprozente aufweisen! (Forstbezirke Bonndorf, Blumberg, Wolfach, Zell a. H., Herrenwies, Murgschifferschaft u. a.). Eine Ausnahme davon bildet die Fichte z. B. auf Muschellalk und Molasse (Bodenseegebiet), wo diese Holzart oft frühzeitig an Rotfäule leidet. Es steht nichts entgegen, an solchen Orten auf eine Ermäßigung der Umtriebszeit bezw. auf ein entsprechendes Hiebsalter bedacht zu sein.

Für die Forle, die mit ⅛ der Fläche im Domänenwald vertreten ist, werden die stärkeren Sortimente viel höher bezahlt als die schwächeren, es bestehen hier Preisunterschiede von 7—12 Mk. pro Festmeter zwischen den einzelnen Stärkeklassen, und es werden bei dieser Holzart im 100jährigen Bestandesalter überhaupt noch keine hochwertigen Sortimente erzeugt. In gleicher Weise trifft dies bei der allerdings nur schwach vertretenen Eiche (3% der Fläche) zu, die von allen Holzarten den höchsten Wertszuwachs aufweist.

Für die etwa 37 % der Fläche einnehmende Buche genügen in den unteren Lagen, wenn man nur Brennholzwirtschaft treiben will, 80—90 Jahre, in den höheren Lagen etwa 90—100 Jahre. Da es aber volkswirtschaftlich erwünscht ist, daß auch Buchenstarkholz produziert wird, so dürfte im allgemeinen für die Buche ein mittlerer 100jähriger Umtrieb finanziell angemessen sein.

Nun sind aber unsere Bestände vielfach Mischbestände und sollen als solche auch tunlichst erhalten werden. Es ist also nicht angängig, für jede dieser Hauptholzarten einen eigenen Umtrieb festzulegen. Aus dem oben Mitgeteilten dürfte aber hervorgehen, daß die angenommenen mittleren Umtriebe im allgemeinen den Grundsätzen einer angemessenen Standortswirtschaft entsprechen, aber auch in finanzieller Hinsicht bestehen können. Wo einzelne Ausnahmen vorliegen, ist man auf deren allmählige Beseitigung bedacht.

Daß die mittlere Umtriebszeit in den Domänenwaldungen höher ist, als in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, ist neben der durchschnittlich höheren Lage der Waldungen auch in einem höheren Prozentsatz von Nadel-Nutzhölzern begründet.

Für die Behauptung, daß es möglich sei, bei stärkeren Zugriffen auf die mitteljährigen Bestände nachhaltig in einem kürzeren Umtrieb die gleichen Erträge zu erzielen, ist ein hinreichender wissenschaftlicher Beweis bis jetzt nirgends erbracht. Es ist vielmehr durch neuere Untersuchungen in der Hauptsache nur nachgewiesen, daß verstärkte Zugriffe in jüngeren Beständen Ertragsausfälle im späteren Bestandesalter zur Folge haben. Untersuchungen in dieser Richtung befinden sich aber noch ganz im Anfangsstadium, und es kann eine Forstverwaltung die Ergebnisse solcher Untersuchungen nicht ohne weiteres zur Richtschnur ihres Handelns machen. Sollte es in der Folge sich erweisen, daß sich durch eine geänderte Wirtschafts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

methode ohne Nachteil für Boden und Bestand die gleichen Sortimente und Werte in einem kürzeren Zeitraum erzielen lassen, so wird auch die badische Forstverwaltung seiner Zeit ihre Umtriebe hiernach einrichten beziehungsweise diese kürzen. Die in den Weißtannenwaldungen schon lange im freien Lichtwuchsbetrieb gemachten Erfahrungen sprechen vorläufig nicht dafür. Es ist hierbei namentlich auch die Qualität des zu erziehenden Holzes nicht außer Acht zu lassen; die wertvollsten Eigenschaften des Schaftes sind Vollholzigkeit, Astreinheit und Feinjährigkeit. Diese Eigenschaften werden nur durch ein längeres Belassen der Bestände in einem gewissen Schlußgrade erzielt. Zu frühe Lichtstellungen wirken qualitativ nicht fördernd. Auch die standörtlichen Verhältnisse spielen hierbei eine wichtige Rolle und bedingen eine ganz verschiedenartige wirtschaftliche Behandlung, namentlich in Bezug auf Erhaltung der Bodenkraft (besondere Vorsicht ist auf den geringeren Sommerseiten und in den Hochlagen geboten).

Auf Grund dessen erachtet die badische Forstverwaltung eine Ermäßigung der 120-jährigen Umtriebszeit im allgemeinen in den Gebirgswaldungen — meist Schwarzwald — vom Standpunkt der Wahrung der Nachhaltigkeit in Natural- und Geldertrag nicht für vertretbar und muß daher bis auf weiteres an dem eingeführten Umtriebe im allgemeinen festhalten. Eine Ermäßigung dieses Umtriebs auf 100 Jahre würde nach Abnutzung der Vorratsüberschüsse einen erheblichen Einnahmeausfall hervorrufen, und es könnten alsdann die für unser Land unentbehrlichen stärkeren Nutzholzsortimente nicht mehr in einem entsprechenden Umfange auf den Markt gebracht werden.

Was nun die praktisch wichtigste Tagesfrage, den seitherigen Gang der Nutzung und das derzeitige Verhältnis zwischen Nutzung und Vorräten in den Domänenwaldungen anlangt, so ist Folgendes festzustellen:

Es betrug laut nachfolgender Tabelle:

Oberirdische Holzmasse

Jahr	Budgetmäßige Masse		Wirkliches Ergebnis		Budgetmäßiger Geldertrag		Wirklicher Geldertrag		Budgetmäßige Nutzung pro ha		Wirkliche Nutzung pro ha		Budgetsatz pro Fm.		Wirklicher Erlös pro Fm.	
	Festmeter				ℳ	₰	ℳ	₰	Festmeter				ℳ	₰	ℳ	₰
1880	407 858	—	388 005	97	4 464 207	—	3 799 563	04	4	50	4	44	11	—	9	79
1885	410 075	—	458 574	39	3 746 375	—	4 328 437	31	4	52	5	19	9	20	9	44
1890	442 204	49	520 761	74	4 023 043	71	5 080 825	86	4	95	5	81	9	10	9	75
1891	442 204	49	485 552	96	4 023 043	71	4 916 814	59	4	95	5	37	9	10	10	11
1892	489 538	03	479 951	32	4 586 283	71	4 955 078	73	5	46	5	31	9	37	10	32
1893	489 538	03	469 247	12	4 586 283	71	4 879 880	25	5	46	5	17	9	37	10	40
1894	484 722	—	472 463	19	4 875 065	32	4 885 089	83	5	34	5	20	10	06	10	33
1895	484 722	—	523 759	30	4 875 065	32	5 736 445	47	5	34	5	76	10	06	10	95
1896	523 333	71	558 803	58	5 569 370	93	6 175 784	88	5	74	6	13	10	64	11	05
1897	523 333	71	574 901	55	5 569 370	93	6 516 813	72	5	74	6	28	10	64	11	34
1898	534 172	42	563 910	93	5 625 300	01	6 619 974	46	5	83	6	14	10	77	11	74
1899	534 172	42	582 860	51	5 625 300	01	6 995 869	14	5	83	6	32	10	77	12	—
1900	553 688	94	593 664	51	6 296 509	91	7 411 595	84	6	00	6	42	11	37	12	48
1901	553 688	94	609 681	64	6 296 509	91	7 542 432	04	6	00	6	59	11	37	12	37
1902	579 893	74	735 326	98	7 006 317	15	8 092 928	87	6	27	7	93	12	08	11	—
1903	579 893	74	613 482	32	7 006 317	15	7 073 622	75	6	27	6	59	12	08	11	53
1904	603 569	55	608 653	30	7 172 994	21	7 550 917	74	6	49	6	53	11	88	12	40
1905	603 569	55	601 209	90	7 172 994	21	7 803 746	06	6	49	6	44	11	88	12	98
1906	615 883	49	604 326	—	7 320 905	98	7 934 316	47	6	60	6	47	11	89	13	13
1907	615 883	49	599 617	17	7 320 905	98	8 228 735	29	6	60	6	44	11	89	13	72
1908	617 193	26	597 187	97	7 947 941	31	7 861 969	47	6	60	6	38	12	88	13	16
1909	617 193	26	654 268	18	7 947 941	31	8 499 669	65	6	60	6	96	12	88	12	99
1910	628 767 40 000	40 —	—	—	8 102 689 518 000	89 —	—	—	6 0	70 43	—	—	12 12	89 95	—	—

Hiernach ist die geordnete budgetmäßige Nutzung von 1889 bis 1910 um rund 50 % gesteigert worden (von jährlich 408000 Festmeter auf jährlich 628000 Festmeter). Speziell in den letzten 10 Jahren beträgt diese Steigerung 75078 Festmeter oder 0,80 Festmeter pro Hektar, vom letzten zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag allein 18600 Festmeter (ohne die Sondernutzung von 40000 Festmeter). An regulären Hieben sind im Budget 1908/09 5,8 Festmeter, im neuen Budget 6,00 Festmeter, also obige 18600 Festmeter mehr eingestellt, und mit der budgetmäßigen Erhöhung um weitere 0,70 Festmeter also mit 6,70 Festmeter (einschließlich der in den Einrichtungswerken vorgesehenen Zwischennutzungen von 1,60 Festmeter pro Hektar) nutzen wir nunmehr eine den Zuwachs um 0,20 Festmeter pro Hektar oder um rund 18,600 Festmeter übersteigende Masse.

Zu dieser Masse kommt im laufenden Budget noch eine Verstärkung um 40000 Festmeter oder 0,43 Festmeter pro Hektar, eine Mehrnutzung, die der Gegenwart im Hinblick auf die derzeitigen Überschüsse im Altholz, wie auch in Anbetracht der hohen Aufwendungen für Wegbauten in den letzten 20 Jahren, zu statten kommen soll.

Die Veranschlagung des Zuwachses gründet sich auf sorgfältige Einzelbonitierungen jedes Bestandes [wobei auf die 80 Forstbezirke des Landes mit Domänenwaldungen wohl 4000 Einzelveranschlagungen (bei durchschnittlich 25 Hektar Größe einer Abteilung) entfallen], und zwar sowohl auf zahlreiche Probeflächenaufnahmen als auf die spezielle Messung vieler alter Bestände, nicht aber blos auf drei summarische Schätzungsziffern!

Die Bonitierung wird auch weiterhin Gegenstand eingehender Untersuchungen bleiben. Durch die Umwandlung reiner Buchenbestände in gemischte und Begründung vollkommenerer Jungwüchse werden sich mit der Zeit auf einzelnen Flächen noch weitere Zuwachssteigerungen ergeben, wie dies auch auf dem vorigen Landtag in der Sitzung der I. Kammer vom Regierungsvertreter ausgesprochen worden ist. Es kann sich dabei nur um eine allmählige Entwicklung in den jungen für die Abnutzung erst in einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommenden Beständen handeln.

Was nun die aktuell wichtigste Tagesfrage, die derzeitige Abnutzung in den Altholzbeständen anlangt, so ist auf Grund der neuesten Einrichtungswerke Folgendes festzustellen:

Wie die Übersicht auf Seite 25 der Denkschrift zeigt, besitzen wir in den Domänenwaldungen in der über 100-jährigen Altersklasse einen Vorrat von 7973835 Festmeter, während bei normaler Altersklassenverteilung nur ein solcher von 5339025 Festmeter vorhanden sein sollte, so daß der Vorratsüberschuß rund 2634810 Festmeter beträgt. In allen übrigen Altersklassen besteht hingegen Vorratsmangel (im ganzen ist ein solcher von 758860 Festmeter vorhanden), insbesondere weisen die nächstfolgenden beiden Altersklassen von 80 bis 100 Jahren und von 60 bis 80 Jahren einen Vorratsmangel von zusammen 2014577 Festmeter auf.

Bei der Beurteilung der Altersklassenverteilung ist übrigens zu berücksichtigen, daß bei unserer ausgesprochenen Begünstigung des Lichtwuchsbetriebes von einem gewissen Bestandesalter ab und bei einer intensiven Bestandeswirtschaft, wobei auch in jüngeren Altersklassen gehauen wird, die oberste Altersklasse naturgemäß immer einen gewissen Überschuß an älteren Hölzern besitzen muß, da eine solche Wirtschaft die Zuwachsabnutzung in mehreren, nicht blos in den ältesten Altersklassen vollzieht.

Nach der derzeitigen Gestaltung der Wirtschaftspläne werden die Hauptnutzungshiebe zu etwa 70 % in über 100-jährigen und zu 30 % in unter 100-jährigen Beständen erhoben, d. h. von dem budgetmäßigen Nutzungssatze an Hauptnutzung mit rund 440000 Festmeter werden zur Zeit rund 308000 Festmeter in über 100-jährigen Hölzern und etwa 132000 Festmeter in unter 100-jährigen Beständen genutzt.

Der derzeitige Zuwachs in den über 100-jährigen Beständen mit 8 Millionen Festmeter Vorrat darnach allen vorliegenden Untersuchungsmaterialien zu 1,5 % der Altholzmasse, somit zu rund 120000 Festmeter veranschlagt werden, während die Nutzung darin z. Zt. etwa 308000 Festmeter oder 188000 Festmeter mehr als dieser Zuwachs oder das 2,54-fache desselben beträgt. Die jährliche Nutzung von 308000 Festmeter für das nächste Jahrzehnt bedeutet rund 40 % des vorhandenen Alt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

holzvorrates. Dabei ist als wesentlich zu beachten, daß die Fällungsergebnisse hinter den Messungen des stehenden Holzes durchschnittlich um 10% zurückbleiben. Nach Landesgegenden betrachtet, findet derzeit die größte Abnutzung am Altholzvorrate in der Donaugegend, im unteren Rheintale und Odenwalde statt (53—55%), dann folgt die Bodenseegegend und Schwarzwaldvorberge nebst oberem Rheintal und Bauland (44%), während im heute noch nicht genügend aufgeschlossenen Schwarzwaldgebiet diese Abnutzung naturgemäß am wenigsten fortgeschritten ist (33,2%).

Aus den erwähnten verstärkten Zugriffen auf das alte Holz erklären sich die heutigen hohen Nutzungsziffern in einzelnen Bezirken mit den Zuwachs überschreitenden Gesamtnutzungen von 7—13 Festmeter pro Hektar und mit Reinerträgen, die zwischen 80 ℳ und 139 ℳ pro Hektar schwanken, während wir im Durchschnitt des Landes in letzter Zeit rund 50 ℳ pro Hektar Reinertrag erwirtschaftet haben. (Vergl. Seite I. 32. II. 104 der Denkschrift).

Die Abnutzung in den jetzt über 100jährigen Beständen wird allerdings in den nächsten 20 Jahren noch nicht beendigt sein, und es rückt inzwischen auch die jetzt 80—100jährige, immerhin aber mit 1,3 Millionen Festmeter zu schwach vertretene Altersklasse mit einem Teil ihres Vorrates — es wird auch in dieser Altersklasse jetzt schon über den Zuwachs abgenutzt — in die obere Altersklasse nach.

Die derzeitige Regelung der Nutzung wird es aber, selbst wenn keine weitere Erhöhung der Abgabesätze mehr stattfinden sollte, ermöglichen, daß die überalten, außergewöhnlich starken Hölzer in einem kürzeren Zeitraum zum Verschwinden gebracht und nur noch mehr normale frohwüchsige Hölzer vorhanden sein werden. (Im Forstbezirk Pforzheim sind diese überalten Hölzer nach 5 Jahren verschwunden).

Des weiteren ist zu beachten, daß in der Einrichtungsperiode 1903/07 fast ausschließlich Gebirgswaldungen zur Einrichtungserneuerung gelangten, die, wie oben entwickelt, in der Abnutzung und Aufschließung noch am meisten zurück sind, weshalb hier in manchen älteren Beständen erst neuerdings die spezielle Messung anstelle der Schätzung getreten ist. In der Periode 1908/12 gelangen aber nun vorwiegend die schon in stärkerer Abnutzung befindlichen und deshalb auch in den Vorräten schon genauer erfaßten Waldungen zur Neueinrichtung. Es sind deshalb Schlußfolgerungen aus einem Vergleich der Einrichtungsergebnisse einer ganzen, 10-jährigen Periode mit jenen einer hälftigen Erneuerung nicht ohne weiteres angängig.

Im übrigen ist in den 1903/07 neu eingerichteten Waldungen der Abgabesatz an Hauptnutzung von 4,00 Festmeter pro Hektar auf 4,66 Festmeter pro Hektar, also um 0,62 Festmeter pro Hektar oder um rund 29000 Festmeter jährlich erhöht worden, sodaß von einem Stillstand nicht gesprochen werden kann.

Daß übrigens die Abnutzung der in den letzten 40 Jahren mit Flächenüberschüssen in die über 100jährige Altersklasse eingerückten Bestände, die 50—60% Brennholzmasse abwerfen, nicht in einem rascheren Tempo erfolgt ist, erklärt sich neben der bisher teilweise noch ungenügenden Aufschließung dieser Waldungen vornehmlich auch daraus, daß die Wirtschaftspläne während dieser Zeit infolge außerordentlicher Ereignisse wiederholt ganz empfindlich gestört worden sind. Infolge des gewaltigen Eis- und Schneebruches im Dezember 1886, den Schnee- und Duftbruch im Dezember 1896, der Orkane der Jahre 1870 und 1902 und einiger mehr örtlicher Sturmschäden der Jahre 1895, 1899, 1901 und 1902 sowie des Kiefernspanner- und Blattwespenfraßes der Jahre 1896 beziehungsweise 1903/06 hat die gewollte Abnutzung der Althölzer gewaltige Hemmungen erfahren. Es sind hierbei in den Domänenwaldungen im ganzen reichlich 2 Millionen Festmeter, und in einzelnen Waldungen häufig das 3—4 und Mehrfache des geordneteen Abgabesatzes angefallen, wovon ein nicht kleiner Prozentsatz auch auf die mitteljährigen und unteren Altersklassen entfällt. Die Wirtschaftspläne mancher Waldungen stehen deshalb seit vielen Jahren unter dem Einfluß dieser Störungen eines planmäßigen Betriebs. Dieser Umstand ist ganz wesentlich für die Beurteilung der Wirtschaftsführung, namentlich für den Entwickelungsgang derselben.

Es ist auch die Behauptung aufgestellt worden, daß die Hauptnutzung derzeit in etwa 140-jährigen Beständen geschlagen würde, was keineswegs zutrifft. Nach den neuesten 10-jährigen Wirtschaftsplänen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden diese Hiebe zu 9,4% der Masse in unter 80-jährigen Beständen, zu 21,2% in 80 100-jährigen Beständen, zu 37% in 100—120-jährigen und nur zu 32,4% in älteren, aber keineswegs ausschließlich in 140-jährigen Beständen ausgeführt. Durch diese aktenmäßige Feststellung wird die Unrichtigkeit der obigen Behauptung ohne weiteres widerlegt.

Neben der Verjüngung der Bestände spielt der Durchforstungsbetrieb (Zwischennutzungen) eine wichtige Rolle. Daß in dieser Hinsicht kein Stillstand herrscht, geht wohl am besten daraus hervor, daß in den Domänenwaldungen während der letzten 3 Jahrzehnte diese Hiebe verdoppelt wurden, indem eine anhaltende Steigerung von durchschnittlich 0,9 Festmeter auf 1,9 Festmeter pro Hektar festzustellen ist. In den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist diese Steigerung eine ähnliche, die Ziffer steigt hier von 0,5 Festmeter auf 1,12 Festmeter pro Hektar (vergl. II Seite V und XVIII der Nachweisungen). Die absoluten Beträge sind in letzteren Waldungen niederer, was teils davon herrührt, daß diese Waldungen eine geringere Fichten- und Tannenbestockung aufweisen (32 % gegen 44 %), teils davon, daß in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen z. Zt. 15 % der Hochwaldfläche — meist im Bauland und Odenwald — in der Überführung zum Hochwald stehen (im Domänenwald nur 3 %), wobei ein geringerer Prozentsatz Zwischennutzung entfällt. Außerdem ist aber zu berücksichtigen, daß die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen durchschnittlich eine geringere Bonität besitzen als die Domänenwaldungen, und mit abnehmender Bonität auch die Durchforstungserträge sinken. Schließlich ist zu erwähnen, daß in einzelnen Forstbezirken in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen tatsächlich schwächer durchforstet wird als im Domänenwalde.

Das Oberförstersystem mit verhältnismäßig großen Bezirken bringt es mit sich, daß die Ausführung der Durchforstungen dem leitenden Wirtschaftsbeamten in die Hand gegeben ist. Je nach der individuellen Anschauung desselben besteht in der heutigen Zeit des Überganges eine verschiedenartige Handhabung. Eine mehr gleichheitliche Behandlung läßt sich nur allmählig erreichen.

Auf einem rationellen Durchforstungsbetrieb, bei dem auch kranke, schadhafte und mißgeformte Stämme des Hauptbestandes mit entfernt werden, legt die Verwaltung großen Wert.

Es war seither üblich, den geordneten Abgabesatz um Mehrergebnisse an der geschätzten Zwischennutzung zu erhöhen, um zu verhindern, daß solche Mehrergebnisse auf Kosten der Verjüngungshiebe zur Verrechnung gelangen. Nachdem in neuerer Zeit die Zwischennutzungen eine größere Bedeutung erlangt haben und teilweise in den Hauptbestand eingreifen, wird künftig von dieser Übung abzusehen sein.

Übrigens können wir im Durchforstungsbetrieb den Vergleich mit anderen Verwaltungen gut bestehen. In den Württembergischen Staatswaldungen mit einer um 16 % höheren Fichten- und Tannenbestockung ist die Zwischennutzung von 1882 bis in die neuere Zeit von 0,7 auf 1,3 Festmeter pro Hektar (Derbholz), in Bayern seit 1880 von 0,4 Festmeter auf 1,00 Festmeter (Derbholz) gesteigert worden. Die Steigerung in Hessen von 1,9 auf 4,0 Festmeter (Derb- und Reisholz) bei einer gegenüber Baden geringeren Gesamtsteigerung der Nutzung beruht im wesentlichen auf einer anderen Buchung, da in dieser Verwaltung neben neuerdings gebuchten 4,0 Festmeter Zwischennutzung nur 2,2 Festmeter pro Hektar Hauptnutzungsmasse verzeichnet werden, während diese letzteren Ziffern in den obigen zum Vergleich herangezogenen Staatswaldungen etwa das 2-fache der hessischen Hauptnutzungsmasse ausmachen.

Die neueren wissenschaftlichen, indessen noch keineswegs abgeschlossenen Untersuchungen über den Einfluß der Durchforstungen auf die gesamte Zuwachsleistung eines Bestandes gehen im allgemeinen dahin, daß über den stärkeren Durchforstungsgrad hinausgehende Vornutzungen den späteren Haubarkeitsertrag entsprechend schmälern, so daß einer gewissen Gesamtleistung Grenzen gezogen sind. Die Zuwachsschmälerung des Hauptbestandes beträgt für den 100-jährigen Umtrieb bei mittleren Bonitäten der Fichte etwa 2,00 Festmeter pro Hektar (5,00 Festmeter statt 7,00 Festmeter) und bei der Forle etwa 1,10 Festmeter (3,36 Festmeter statt 4,45 Festmeter). Die Steigerung des Zuwachses durch Vornahme frühzeitiger Durchforstungen wird vornehmlich nur in den jüngeren Beständen und nur auf den besseren Standorten erzielt (Grundner, Schwappach). Wenn man bedenkt, daß in den Gebirgswaldungen noch vor 20 Jahren der Absatz gerade dieser, geringwertigeres Holz abwerfenden Nutzungen mit

großen Schwierigkeiten verknüpft war, wird man anerkennen, daß nur ein allmähliger Fortschritt im Durchforstungsbetrieb möglich war.

Im übrigen zeigen auch die Ziffern der Durchforstungsmassen in den anderen Verwaltungen, daß es nicht angängig ist, Erträge neuerer Ertragstafeln dem heutigen Wirtschaftsbetriebe ohne weiteres zu Grunde zu legen.

In der nachhaltigen Gesamtnutzung stehen wir mit Württemberg und Sachsen in vorderster Reihe und diesen völlig gleich, obgleich die beiden genannten Staatswaldungen einen erheblich höheren Prozentsatz (14 % bezw. 34% mehr) der beiden wuchskräftigsten Holzarten Fichte und Tanne besitzen — die Bestockung ist bei uns 46 % der Fläche, in Württemberg 60 %, in Sachsen 80 % —. In keiner dieser 3 Verwaltungen ist in den letzten 15 Jahren die Nutzung so erheblich gesteigert worden wie bei uns — Sachsen vermag seit 2 Jahrzehnten den Naturalertrag kaum mehr zu erhöhen —.

Über die finanziellen Wirkungen der gesteigerten Intensität unserer badischen Domänenwaldungen geben die Anlagen 11 und 12 der Denkschrift und die Tabelle Nr. 9 Seite XVI des zweiten Teils der Nachweisungen den deutlichsten Überblick.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind die gleichen Grundsätze wie für die Domänenwaldungen in Anwendung.

Wie die Übersicht Nr. 10 Seite XVIII des II. Teils der Nachweisungen zeigt, sind die tatsächlichen Nutzungen seit 1878 bis 1907 von 4,40 Festmeter pro Hektar auf 5,90 Festmeter oder um 1,50 Festmeter pro Hektar oder um 34 % gesteigert worden, wovon die größte Steigerung auf die letzten 10 Jahre entfällt. Die Mehrnutzung von 1,50 Festmeter pro Hektar entspricht einem jährlichen Mehrergebnis von etwa 410000 Festmeter.

Nach den Einrichtungswerken für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande von 1902 beträgt der Abgabesatz in den Hochwaldungen 3,7 + 1,1 = 4,8 Festmeter. Die tatsächliche Nutzung beläuft sich in neuerer Zeit auf 4,5 + 1,30 = 5,80 Festmeter pro Hektar (vergl. Seite 120 der Nachweisungen). Der wirkliche Zuwachs ist zu 4,6 Festmeter pro Hektar veranschlagt (vergl. Seite I, 27 der Denkschrift), so daß heute die Gesamtnutzung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen etwa deren Ertragsfähigkeit entspricht.

Die Mehrnutzung von 5,80 — 4,80 Festmeter = 1,00 Festmeter pro Hektar besteht in der Hauptsache in den Ergebnissen der bewilligten außerordentlichen Holzhiebe und der Abgabesatzerhöhungen zur Deckung von Wegbaukosten

Es war seither Grundsatz, die Abgabesätze in solchen Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, in denen überhaupt verfügbare Vorräte vorhanden sind, zur Befriedigung in Aussicht stehender außerordentlicher Bedürfnisse sowie zur Beschaffung von Mitteln für eine bessere Aufschließung der Waldungen in solchen Grenzen zu halten, daß neben einer Steigerung der geordneten Nutzung dem Waldbesitzer auch noch Vorräte für die genannten Sonderbedürfnisse zur Verfügung gestellt werden können. Für solche Sonderzwecke (Bau von Schulhäusern, Rathäusern, Krankenhäusern, Anlage von Wasserleitungen, elektrischen Leitungen u. a. m.) sind in den letzten 16 Jahren zusammen 2699446 Festmeter flüssig gemacht worden, die einen reinen Wert von mindestens 27 Millionen ℳ oder 1,7 Millionen ℳ jährlich darstellen; speziell in den letzten 4 Jahren (1906/09) sind für solche in neuerer Zeit in steigendem Maße hervortretende Bedürfnisse allein 796 752 Festmeter mit einem Reinwerte von mindestens 8 Millionen ℳ oder jährlich 2 Millionen ℳ bewilligt worden.

Dieses von der Forstverwaltung eingehaltene Verfahren hat bei den Gemeindeverwaltungen als bewährtes Mittel zur Durchführung der der öffentlichen Wohlfahrt gewidmeten Anlagen bisher Anklang gefunden. Es ist aber nur möglich, wenn die Waldungen entsprechende Vorräte (Reserven an wüchsigem Holze) besitzen. Daher auch die Erscheinung, daß in den früher herabgewirtschafteten Waldungen die Waldbesitzer heute solche zeitweisen Eingriffe nur in sehr bescheidenen Grenzen vornehmen können. Speziell in den Waldgebieten des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baulandes und Odenwaldes, die rund 60000 Hektar oder 27% der Hochwaldfläche der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen einnehmen, mangelt es im allgemeinen an Holzvorräten, und es muß hier infolgedessen wie auch wegen der daselbst im Werke befindlichen Überführung zum Hochwaldbetrieb die Hauptnutzung derzeit häufig nicht unerheblich hinter dem Gesamtzuwachs zurückbleiben, während in den mit Vorräten gut ausgestatteten Waldungen der Bodensee- und Donaugegend und im Gebiete des Schwarzwaldes nicht selten den Gesamtzuwachs übersteigende Abnutzungen von überschüssigen Althölzern stattfinden.

Anlage 10.

Verzeichnis

der in den letzten 2 Jahren (1908 und 1909) vorgenommenen Neuverpachtungen von Bahnhofwirtschaften.

Station:

Heidelberg.
Seckach.
Osterburken.
Achern.
Oppenau.
Kehl Bahnhof.
Triberg.
Kirnach—Villingen.
Villingen.
Müllheim.
Säckingen.
Konstanz.

Zu № 13a [I.]

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. April 1910.

Antrag.

Die Vergebung der Domänenjagden betr.

Wir beantragen, hohe Zweite Kammer wolle

die Großh. Regierung ersuchen, in Zukunft die Domänenjagden grundsätzlich in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, sofern dieser den für Gemeindejagden vorgeschriebenen Bedingungen genügt, zu verpachten.

Wo Billigkeitsgründe dafür sprechen, sollen die Forstamtsvorstände das Recht haben, an Stelle des Meistbietenden einzutreten.

Karlsruhe, den 21. April 1910.

Venedey.
Dr. Heimburger.
Vogel-Mannheim.
Odenwald.
Hilbert.
Hummel.
Sänger.
Weißhaupt-Meßkirch.
Göhring.
Kolb.
Geiß.
Dr. Vogel-Rastatt.
Dr. Koch.
Kurz.
Maier.
Kahn.
Bechtold.
Kräuter.
Willi.
Schwall.
Schmid-Singen.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. April 1910.

Antrag.

Den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen,

1. die Schaffung von Schutzgebieten, die dem forstlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden sollen, im Interesse der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt nach Möglichkeit zu fördern;
2. gesetzliche Vorschriften in der Richtung vorzuschlagen, daß mit Geld oder Haft bestraft wird, wer den landes-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutz einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind.

Karlsruhe, den 21. April 1910.

Rebmann.
Pfefferle.
Göhring.
Sänger.
Koger.
Geiger.
König.
Leiser.
Hilbert.
Hummel.
Weißhaupt-Meßkirch.
Vogel-Mannheim.
Schmid-Singen.
Kräuter.
Süßkind.
Maier.
Kahn.
Kopf.
Dieterle.
Duffner.
Knebel.
Wittemann.
Neuhaus
Gierich.
Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 13a [III].

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1910.

Antrag.

Die Schaffung eines Forstreservefonds betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, ein Gesetz über die Schaffung eines Forstreservefonds vorzubereiten.

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Rebmann.	Dr. Heimburger.
Sänger.	Kolb.
Pfefferle.	Müller-Schopfheim.
Duffner.	Kurz.

Zu № 13a [IV].

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1910.

Resolution.

Die Ausbeutung der Kalilager des Landes betr.

Die Zweite badische Kammer spricht die Erwartung aus,

die Großh. Regierung möge, nachdem das Vorhandensein von Kalilagern im Großherzogtum Baden festgestellt ist, die Vorbereitungen zum Ausbau und Betrieb der Kaligewinnung in staatlicher Regie alsbald treffen.

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Geck.	Maier.
Süßkind.	Stockinger.
Geiß.	Bechtold.
Kolb.	Willi.
Dr. Frank.	Breitenfeld.
Kräuter.	Kramer.
Kurz.	Weber.
Müller-Schopfheim.	Pfeiffle.
Rösch.	Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 13a (V).

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1910.

Mündlicher Bericht*)

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

die Positionen im Spezialbudget Großh. Finanzministeriums wegen Unterhaltung des Heidelberger Schlosses

(Haupt-Abt. V S. 38, 39 u. 92 des Staatsvoranschlags, Titel IV B § 2 der Ausgabe und Titel I B § 1 der Einnahme) mit je 180000 Mk.

sowie über

die den Ständen als Erläuterung dazu vorgelegte

Denkschrift über den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses.**)

(Drucksache Nr. 51.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Die Budgetkommission beantragt,

a. den unter Ausgabe Titel IV B § 2 und Einnahme Titel I B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Staatsvoranschlag Seite 38/39 u. 92, Heidelberger Schloß) eingestellten Betrag von 180000 Mk. zu streichen, ferner

---

*) Nachträglich gedruckt.

**) Eine Art Nachtrag zu der Denkschrift bildet der dieser Drucksache als Anlage beigegebene Bericht der Architekten des Schloßbaubureaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. die Denkschrift der Großh. Regierung, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr., sowie

c. die Petitionen

1. des Stadtrats Heidelberg
2. des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses
3. des Schloßvereins Heidelberg
4. des Gemeinnützigen Vereins Heidelberg in Verbindung mit dem
   Verein Altheidelberg
   „ Westheidelberg
   „ Neuenheim
   „ Handschuhsheim
   „ Odenwaldklub
   „ der Grund- und Hausbesitzer
5. des Ingenieurs Wilhelm Thiel in Berlin

für erledigt zu erklären.

Die Frage des Heidelberger Schlosses beschäftigt nicht nur die Zweite Kammer, sondern die gesamte öffentliche Meinung schon eine geraume Zeit, und die Sorge um dieses große und schöne Besitztum nicht bloß unseres Landes sondern des ganzen deutschen Volkes erfüllt die Herzen seit einer geraumen Zeit. Wir sehen, daß die Ruine mehr und mehr in Verfall gerät, wir sehen, wie unersetzliche Kunstschätze mehr und mehr dem Verderben entgegengehen, Volk und Regierung sind einig in dem Willen, den Verfall so viel als möglich aufzuhalten und dem Volke dieses Denkmal deutscher Kunst zu erhalten.

Die Sorge um das Heidelberger Schloß ist so alt als das Wiedererwachen deutschen Geistes, als das Sichbesinnen des deutschen Volkes auf seine geistigen und seine künstlerischen Güter. So ist es denn auch zu erklären, daß sich darüber die öffentliche Meinung in ausgiebiger Weise geäußert hat, und es ist in der Tat eine große und reiche Literatur darüber entstanden. Insbesondere zur Frage der Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses hat sich eine große Anzahl von Persönlichkeiten geäußert. Der Heidelberger Schloßbauverein hat in seinen „Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses" im vierten Band vom Jahre 1903 eine dankenswerte Zusammenstellung der gesamten Literatur, die über diesen Gegenstand erwachsen ist, gegeben und daraus geht hervor, daß die Anzahl der kleineren und größeren Schriften, die sich mit dieser Frage beschäftigten, allein seit den 50er Jahren über 300 beträgt. Seit 1903 ist die intensive öffentliche Behandlung dieser Frage noch weiter gegangen, so daß eine ganz mächtige Literatur über diesen Gegenstand vorhanden ist. Sie werden es Ihrem Berichterstatter wohl nachsehen, wenn er Ihnen gesteht, daß er nicht alles gelesen hat und nicht das alles hat lesen können, was hierüber schon geschrieben worden ist. Er hat auch versucht, sich von den Menschlichkeiten, die auch in dieser Frage auf beiden Seiten zum Vorschein gekommen sind, fernzuhalten und sich an dasjenige zu halten, was dokumentarisch festliegt, an diejenigen Dinge, die wirklich Licht in die Frage bringen, aus denen wirklich eine Beurteilung der vorliegenden Frage hervorgehen kann.

Ich muß es mir versagen, eine einigermaßen ausführliche Geschichte der ganzen Frage zu geben; ich kann das umso eher tun, als diese Geschichte ja auch in diesem Hause schon mehrfach, zum letzten Male durch den Berichterstatter für die Landtagsperiode 1905/06 und 1907/08, den ehemaligen Herrn Abg. Breitner, vorgetragen worden ist; ich kann auf dessen Berichte und die Verhandlungen verweisen, die sich daran angeschlossen haben.

Die ersten scharfen Mahnungen, an das Heidelberger Schloß zu denken, stammen aus den sechsziger Jahren. Insbesondere hat sich eine Versammlung deutscher Architekten in sehr eingehender Weise mit der Sache beschäftigt und das öffentliche Gewissen zu wecken versucht. Dem Zusammenwirken all dieser Kräfte war es dann zu danken, daß im Jahre 1883 das Schloßbaubureau gegründet worden ist zu dem Zweck, das Heidelberger Schloß zu studieren und die nötigen Vorschläge zu machen. Dieses Schloßbaubureau, dem (es mag auch an dieser Stelle gesagt sein) wir für seine langjährige sorgfältige, erfolgreiche Arbeit zu großem und nachhaltigem Dank verpflichtet sind, und das außerordentlich viel Gutes und Schönes in seinen Arbeiten geliefert hat, hat sich zunächst mit der Aufnahme des Tatbestandes beschäftigt. Diese Arbeit hat die Jahre von 1883 bis 1889 ausgefüllt; im Jahre 1889 war dann diese Arbeit der Hauptsache nach beendet. Daraufhin begannen die ersten Sicherungsarbeiten gegen die allergröbsten Schäden am Schloßbau. Das erste war die Beseitigung des Pflanzenwuchses; es hat damals, und meiner Ueberzeugung nach mit vollem Recht, die ja sonst so malerisch wirkende Efeubekleidung der Wände fallen müssen. In den nächsten Jahren sind dann Sicherungen gegen Wasserschaden eingerichtet worden. Im Jahre 1891 trat dann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum ersten Male eine Konferenz zusammen, die sich mit der Frage zu befassen hatte, welche Mittel zu ergreifen seien, um das Heidelberger Schloß zu schützen. Diese Konferenz war der Meinung, daß man diesen Zweck mit kleinen und verhältnismäßig einfachen Mitteln erreichen könne.

Die erste größere Arbeit ist dann die Wiederherstellung des Friedrichsbaues gewesen. In dieser Zeit ist auch eine Reihe von Projekten aufgetaucht, die auf nichts mehr und nichts weniger hinausliefen, als den gesamten Gebäudekomplex, der den Schloßhof umgrenzt, wieder vollständig herzustellen und diesen Teil des Schlosses wieder in seiner alten Pracht und Herrlichkeit erstehen zu lassen. Es sind das Projekte gewesen, die zum Teile heute noch die öffentliche Meinung beunruhigen und mit dazu beigetragen haben, die Behandlung der Schloßfrage im einzelnen immer und immer wieder zu erschweren. Doch das sind geschehene Dinge, über die hier nichts gesagt werden soll. Damals ist auch ein Mann vor die Oeffentlichkeit getreten, der dann jahrelang in Liebe und Haß weithin und andauernd die öffentliche Meinung beschäftigt hat, Oberbaurat Schäfer, der die Einzelheiten bei dem Ausbau des Friedrichsbaues in seine Hände genommen hatte und zunächst diesem Bau immerhin doch den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat. Es ist damals, insbesondere in den Kreisen der Kunstverständigen, aber auch der Techniker selbst, eine überaus lebhafte Gegenbewegung zu finden gewesen, die sich mit dem Für und Wider des Wiederaufbaues des Ganzen oder einzelner Teile beschäftigt hat.

Zunächst ist diese Kommission des Jahres 1891 zu keiner übereinstimmenden Meinung darüber gekommen, ob insbesondere der Otto-Heinrichsbau — also das erste Bauglied, welches nach Abschluß der Arbeiten am Friedrichsbau in Angriff genommen werden sollte — mit ästhetisch vertretbaren Mitteln dauernd in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten sei. Dieser Kommission lag noch nicht ein so ausreichendes Tatsachenmaterial vor, daß sich auf ihm eine Begründung auch im einzelnen hätte aufbauen lassen. Das ist erst im Jahre 1902 geschehen, nachdem die Schloßbaukonferenz zusammenberufen und dieser mit der Beantwortung einer Reihe von Einzelfragen eine große Aufgabe gestellt war; die Ergebnisse der Arbeit dieser Konferenz sind in einer Denkschrift zusammengestellt, die später dem Landtag vorgelegt worden ist. Die zweite Schloßbaukonferenz vom Jahre 1902 ist zu dem Zwecke zusammenberufen worden, damit die Architekten aufgrund vorausgegangener Untersuchungen begutachten sollten, wie sich der bauliche Zustand des Otto-Heinrichsbaues darstelle, damit sie sodann die Frage beantworten sollten, ob der Bau in seinem gegenwärtigen Zustand belassen werden könne, wenn man ihn noch auf Generationen hinaus erhalten wolle, und eventuell, welche Mittel es gäbe, um diese Erhaltung zu gewährleisten. Diese Schloßbaukonferenz stand unter dem Eindruck der Mitteilungen, die ihr vom Schloßbaubureau über den Zustand des Otto-Heinrichsbaues gemacht worden waren. Hier tauchen nun zum ersten Male die schlimmen Schilderungen auf, die auf Grund von Messungen, welche das Schloßbaubureau vorgenommen hatte, über den Zustand des Bauwerks gemacht worden sind. Das Schloßbaubureau glaubte damals festgestellt zu haben, daß seit der Zeit, seit welcher es den Bau in Beobachtung hatte, an diesem zwar keine erheblichen Veränderungen nach einer einzigen bestimmten Richtung stattgefunden haben, daß sich aber die Fassade inzwischen vielfach bewegt habe. Diese Feststellungen des Schloßbaubureaus wurden als feste unumstößliche Tatsache hingenommen und bildeten den Grund nicht bloß zu der Arbeit der damaligen Schloßbaukonferenz, sondern auch für die Meinung, die sich die Großh. Regierung von dem Stande des Baues gemacht hat, und sie gaben den Grund für die Maßnahmen ab, die sie uns im Laufe der Zeit dann vorgeschlagen hat.

Der erwähnten Kommission wurden 21 Fragen vorgelegt. Das Arbeitsprogramm war also ganz genau gegliedert, so daß man im Gegensatz zu der vorhergehenden Konferenz diesmal hätte erwarten dürfen, daß man zu bestimmten Resultaten kommen könne. Die wichtigste von diesen Fragen ist die 21., die dahin geht: „Kann die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues in seiner gegenwärtigen Gestalt und ohne Beeinträchtigung seiner derzeitigen ästhetischen Wirkung durch Anwendung von Mitteln, die nach den vorangegangenen Fragen zu empfehlen sind, gewährleistet werden, und welche Mittel müssen zur Erreichung des angegebenen Zieles planmäßig kombiniert werden?" Darauf hat die Kommission folgende Antwort gegeben, die deshalb wichtig ist, weil sie die Grundlage für die spätere Entschließung der Regierung wurde: Die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues ist nicht zu erreichen und zwar deshalb, weil die Mauern in Bewegung sind. Sie hat also ausgesprochen, die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues sei nicht zu erreichen, sie hat aber Mittel angegeben, um den fortschreitenden Verfall möglichst zu verlangsamen, nämlich Verstärkung der Nord- und Südmauer und feste Verbindung derselben mit den Frontmauern, Hintermauerung der Fassade über den Tragebogen des obersten Geschosses, Ausbesserung, gegebenenfalls Erneuerung der Mittelmauern und Aufmauerung von Strebepfeilern auf denselben, Anwendung von Eisenbetonbalken an der Rückseite der Gebäudefronten zur Verminderung der Bewegung der beiden Fronten, Verputz der Innenflächen der Mauern, einschließlich der Fensterleibungen, Anbringung von Schutzdächern über jeder Etage am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Innern der Fassadenmauern zum Schutz derselben gegen Schlagregen und zugleich zum Schutz der Eisenbetonkonstruktion, auch Schutzdächer für die Türgestelle im Innern, soweit solche noch nicht vorhanden sind, Abdeckung der Mauern und der horizontalen Gesimse durch Kupfer, Blei, Stein, Ziegelstein, Schiefer, Abhaltung des Spritzwassers, ständig sorgsame Beobachtung und Unterhaltung des vorhandenen baulichen Bestandes. Das alles nicht zu dem Zweck, den Otto-Heinrichsbau zu erhalten, sondern, wie gesagt, seinen Verfall zu verlangsamen.

Besondere Beachtung erregten damals die Vorschläge des Geheimen Oberbaurats Eggert in Berlin, die dahin gehen, die dauernde Erhaltung der Hoffassade des Otto-Heinrichsbaues durch eine Eisenbetonkonstruktion zu versuchen. Dieser Vorschlag ist dann im einzelnen noch weiter behandelt worden. Er ist zunächst als mit den Berechnungen nicht in Einklang stehend und die Konstruktion als zu schwach gefunden worden. Oberbaurat Eggert hat dann seinen ersten Vorschlag korrigiert. Aber auch dieser verbesserte Vorschlag ist später als undurchführbar und nicht entsprechend abgelehnt worden.

In demselben Sinne, wie sich die Schloßbaukonferenz geäußert hatte, haben sich im darauffolgenden Jahre noch zwei Sachverständige von besonderem Gewicht geäußert. Es sind das der Architekt Wallot, der Erbauer des Reichstagsgebäudes, und der Ingenieur Cramer, ein Ingenieur, der in seinem besonderen Fach, der Erhaltung der Denkmäler, ganz besonderes Ansehen genießt. Diese haben sich beide in demselben Sinne geäußert, d. h. sie haben die Erhaltug der Ruine des Otto-Heinrichsbaues in ihrem jetzigen Zustand als unmöglich erklärt. Aber ich setze jetzt schon hinzu: Alles das auf Grund des Materials und der Anschauung, insbesondere auf Grund der Tatbestände, die das Schloßbaubureau festgestellt hatte.

Aus allen diesen Aeußerungen wurde regierungsseitig der Schluß gezogen, daß diese Fassadenmauer nicht anders als durch Ueberdachung erhalten werden könne, und das ist auch der Vorschlag, der zunächst die öffentliche Meinung beschäftigte. Zuvor wurde aber noch die ganze Frage der Ministerialbaukommission zur Begutachtung überwiesen, und zwar zur Prüfung der Frage, ob der Otto-Heinrichsbau in seiner gegenwärtigen Gestalt erhalten werden könne. Diese Frage ist verneint worden und war nunmehr für die Regierung erledigt. Das einzige Mittel zur Erhaltung des Baues bietet nach dem Urteil der Bausachverständigen die Aufbringung eines Daches, verbunden mit dem inneren Ausbau. Daher wurde die weitere Frage dieser Ministerialbaukommission vorgelegt: Wie ist die Bedachung des Otto-Heinrichsbaues wieder herzustellen? Und nunmehr beginnt der große Streit über das Dach des Otto-Heinrichbaues. Man hat von diesem Bau keine Pläne, man ist über die Ausgestaltung im einzelnen, soweit sie nicht erhalten ist, insbesondere über die Ausgestaltung des Daches nur durch eine Anzahl von Stichen unterrichtet worden, die aus jener Zeit erhalten geblieben sind. Aber jene Stiche lieferten ein so wenig genaues Bild, daß die Konstruktion, die Herr Oberbaurat Schäfer gemacht und damals der öffentlichen Diskussion unterbreitet hat, zu einem großen Teil als Phantasiegebilde erklärt worden ist; gegen dieses Projekt hat sich der größte Teil der beteiligten Kreise auf das entschiedenste ausgesprochen. Nun kam gerade in jenen Tagen ein weiteres Dokument zum Vorschein, der bekannte Wetzlarer Stich, eine Abbildung aus der Zeit des 17. Jahrhunderts, die über diese Frage einigermaßen Licht geschaffen hat und es jetzt ermöglicht, ein Urteil darüber zu haben, wie das Dach des Otto-Heinrichsbaues in jener Zeit ausgesehen hat.

Das alles verdichtete sich dann zu einer Vorlage, die dem Landtag 1905/06 gemacht worden ist. Diese Vorlage spricht ganz bestimmt aus, daß die Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbaues unumstößlich notwendig und unverschiebbar sei. Der Bau sei durch Ausbesserung der Umfassungsmauern und Einziehung der Decken und Innenwände standfest zu machen und später mit einem Dach und mit Fenstern zu versehen. Das veranlasse Kosten im Betrage von 300000 Mk. Davon wurden 100000 Mk. als erste Baurate angefordert. Dabei ist in der Begründung angegeben, der Ausbau sei so gedacht, daß das Erdgeschoß vollständig ausgebaut werden solle; die Obergeschosse sollten dagegen nur mit den von Konstruktionswegen erforderlichen Decken und Stützmauern versehen werden, wobei von einer künstlerischen Herstellung und Ausschmückung der Obergeschosse nicht die Rede ist. Diese Forderung der Regierung wurde zunächst von der Budgetkommission behandelt, und die Budgetkommission schlug vor, die Forderung der Regierung von 100000 Mk. abzulehnen, also dem ganzen Gedanken der Aufsetzung eines Daches die Genehmigung zu versagen. Fernerhin forderte die Budgetkommission als zweiten Punkt die Erlassung eines Preisausschreibens an die deutschen Architekten und Ingenieure zur Erlangung neuer Vorschläge zu diesem Behufe. „Die Kommission erwartet noch auf diesem Landtage seitens der Großh. Regierung die Anforderung einer Summe, welche zur Finanzierung dieses Wettbewerbs erforderlich ist". Die Kommission lehnte also den Gedanken der Aufsetzung eines Daches ab, und dem hat sich auch die Kammer angeschlossen. Die Kammer hat die beiden Anträge der Kommission gegen eine Minorität von 5 und von 6 Stimmen bestätigt, und damit war der Gedanke, den Otto-Heinrichsbau mit einem Dache zu versehen, erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Landtag 1907/08 brachte wieder eine Verhandlung über diese Frage, und zwar hatte sich zunächst die Regierung darüber auszusprechen, warum sie dem Vorschlag der Kammer, ein Preisausschreiben zu erlassen, keine Folge gegeben habe. Ich verweise auf die damaligen Verhandlungen, in denen die Regierung ganz ausführlich ihre Gründe darlegte, warum sie das unterlassen habe. Die Gegensätzlichkeit der Meinungen und des Urteils über das, was zu geschehen hat, kam auch damals mit voller Schärfe zum Ausdruck. Die Kommission und im Anschluß daran die Kammer sprach aus: „Die Möglichkeit, daß die herrliche Fassade des Otto-Heinrichsbaues auch in der jetzigen Beschaffenheit erhalten werden kann, erachtet die Kammer nicht für ausgeschlossen". Die Regierung vertrat genau den entgegengesetzten Standpunkt und erklärte, daß sie die Möglichkeit für erschöpft halte, daß also nach ihrer Meinung ein Mittel, den Bau in seinem jetzigen Stande zu erhalten, nicht mehr vorhanden sei.

Darnach steht also jetzt die ganze Frage so: Als erledigt darf man ansehen den Gedanken an den Ausbau des Schlosses im ganzen, ferner an den Ausbau des Otto-Heinrichsbaues im ganzen, endlich an die Bedachung des Otto-Heinrichsbaues mit einem beschränkten Ausbau. So bleibt als Aufgabe jetzt nur noch die Standfestmachung der Fassade des Otto-Heinrichsbaues. Und Mittel dafür zu finden, das ist nun die Aufgabe der nächsten Zeit. Dazu wurde nun zunächst im Jahre 1908 wieder einmal die Ministerialbaukommission gehört, und diese kam mit der Mehrheit von 6 gegen 3 Stimmen zu der Ansicht, daß der Fassade nur noch dadurch geholfen werden könne, daß man sie niederlege und dann wieder aufbaue, daß man bei diesem Aufbau die ganz schadhaft gewordenen Steine ausscheide, alle anderen wieder sorgfältig an ihren früheren Platz bringe. Es wurde damit gerechnet, daß man bei diesem Verfahren etwa ein Viertel der Steine ausscheiden müsse, die anderen drei Viertel seien noch gesund und könnten noch weiterhin verwendet werden. Damit, und das ist auch heute noch der Standpunkt der Großh. Regierung, sei die Gewähr geleistet, daß der Bau für absehbare Zeiten nunmehr soweit standfest gemacht würde, um allen Unbilden der Witterung und der sonstigen Schädlichkeiten, die an seiner Zerstörung arbeiten, Widerstand leisten zu können. Dagegen hat sich nun alsbald wieder die öffentliche Meinung in aller Schärfe ausgesprochen. Die weitesten Kreise unseres Volkes haben dagegen als gegen die Aufrichtung einer künstlichen Ruine Einsprache erhoben. Und wenn dagegen gesagt worden ist, das sei eine zum Teil künstlich gemachte Erregung, in der insbesondere auch die Kunsthistoriker das große Wort führten, so muß man dem doch, glaube ich, ganz bestimmt widersprechen. In einer derartigen Frage kann eine künstliche Erregung großer Massen nicht gemacht werden. Es ist nicht etwas, was ihre materiellen Interessen irgendwie in Anspruch nimmt, es sind geistige und künstlerische Interessen, es ist vielfach auch eine Sache des Empfindens. Man muß doch die führenden Männer aus allen Lagern des geistigen Lebens dagegen ganz bestimmt in Schutz nehmen, daß sie in einem Strom der öffentlichen Meinung geschwommen seien, der nicht aus ihrer eigenen Ueberzeugung hervorgegangen ist, und in den sie durch andere Kräfte hineingeschleudert worden wären. Ich muß es wenigstens für denjenigen Kreis von Männern, der mir persönlich bekannt ist, in Anspruch nehmen, daß sie mit voller Unabhängigkeit ihres Urteils in dieser Sache sich geäußert haben, daß sie nach ihren Ueberlegungen und nach ihren Empfindungen mit aller Entschiedenheit, ohne von außen beeinflußt zu sein, sich dagegen gewandt haben, daß man die Ruinen niederlege und wieder aufbaue. Es ist insbesondere den großen Kreisen unseres Volks, die einen Teil ihrer Jugendzeit, besonders ihrer Studienzeit in Heidelberg zugebracht haben, das Bild der Schloßruine so tief und unauslöschlich ins Herz gegraben, daß sie jeden Eingriff in dieses Bild aufs schmerzlichste empfinden.

Wie ist nun der gegenwärtige Zustand der Fassade? Der Otto-Heinrichsbau hat 3 Brände über sich ergehen lassen. Seit dem letzten Brande haben Sturm und Regen, Frost und Hitze ungehindert an ihm gearbeitet. Es ist dann zurzeit des Eisenbahnbaues unter ihm hindurch ein Tunnel durch den Berg gesprengt worden; das hat den Bau tagtäglich schweren Erschütterungen ausgesetzt. Die Heidelberger Bürger haben das Gebäude auch eine Zeit lang als öffentlichen Steinbruch benützt, und so ist der Zustand entstanden, den wir heute finden. Daß diese Mauer nach allem, was darüber hingegangen ist, heute noch steht, das ist für mich ein Beweis, daß sie eigentlich noch kerngesund ist. Ein Gebäude, das nicht dieses Maß von innerer Gesundheit besäße, wäre schon längst allen diesen Angriffen zum Opfer gefallen. Aber das darf man sich nicht verhehlen, daß diese Mauer jetzt alt geworden ist, und daß das Altern jetzt rascher fortschreitet, als es in früheren Jahren geschehen ist, daß der Zerfall, wenn auch nicht gerade in geometrischer Progression mit der Reihe der Jahre, wie das gesagt worden ist, aber immerhin von Jahr zu Jahr sich verstärken wird. Die Hilfe wird also von Jahr zu Jahr dringender. Die Schäden, die an dem Otto-Heinrichsbau zu finden sind, sind alte und neue, es sind zum Teil vorübergehende, zum Teil dauernde; aber alle wirken sie zu dem einen Ende zusammen, daß, wenn nicht eingegriffen wird, über kurz oder lang der Otto-Heinrichsbau in Staub und Trümmer zusammensinkt. Die Hauptschädigungen, die dauernd an ihm arbeiten, sind Regen und Feuchtigkeit, Durchfrieren und der Wind.

Nun muß erwähnt werden, daß das Urteil über die Standfestigkeit dieser Mauer zu verschiedenen Zeiten doch recht verschieden gelautet hat. Noch vor wenigen Jahren hatte man kein Bedenken, als erste Arbeiten am Otto-Heinrichsbau vorzuschlagen: die Aufbringung eines Daches nach vorheriger Festigung des Unterbaues. Also damals wollte man ein Dach daraufsetzen mit seinem ganzen Gewicht, man wollte Mauern anhängen, deren Gewicht zum Teil die Fassadenmauer zu tragen gehabt hätte, man wollte auf die Fassade noch zwei große Giebel aufbauen, die mit ihrem ganzen Gewicht auf dieser Mauer gelastet hätten. Alles das hätte die Standfestigkeit dieser Mauer in einem außergewöhnlich starken Maße in Anspruch genommen, derselben Mauer, von der man heute sagt, sie sei nicht mehr imstande, sich selbst zu tragen, sie werde vom nächsten oder übernächsten Windstoß umgeworfen werden. Noch 1891 hat Oberbaurat Seitz über den Zustand des Otto-Heinrichsbaues ein Gutachten veröffentlicht, in dem steht: „Die Fundamente des Baues sind vorzüglich, die Geschoßmauern, abgesehen von den obersten Teilen, gut, die Mauerstärke ist groß." Ich gebe ohne weiteres zu, daß die genauere Untersuchung der Mauer auch diese Ansicht geändert haben kann. Aber das darf festgestellt werden, daß die Ansicht über den Zustand der Mauer, wie sie heute von der Regierung geteilt wird, nicht von allem Anfang an geherrscht hat. Die Ansicht, die von der Großh. Regierung vertreten wird, die insbesondere ihren Ausdruck gefunden hat in einer ganzen Reihe von Aeußerungen der leitenden Schloßbauarchitekten, geht dahin: Die Fassadenmauer ist im Grunde überhaupt keine Mauer mehr, sondern sie ist durch Risse so in sich zerklüftet und zerteilt, daß sie nicht mehr die Standfestigkeit einer Mauer hat, sondern daß sie nur noch als ein Haufen einzelner, in sich nicht zusammenhängender Mauerteile angesehen werden kann. Die Schloßbauarchitekten haben ausgedehnte Messungen veranstaltet, und auf Grund dieser Messungen glauben sie festgestellt zu haben, daß die Mauer in ständiger Bewegung ist, daß die Bewegung aber nicht die ganze Mauer betrifft in dem Sinne, daß man sagen kann, sie neigt sich im ganzen nach der einen oder anderen Richtung, sondern daß einzelne Mauerteile für sich vorwärts oder rückwärts treiben, sogar so, daß das einzelne Mauerteil das eine Mal nach vorwärts und ein anderes Mal nach rückwärts sich bewegt. Es handelt sich also um Bewegungen der verschiedensten Art und in den verschiedensten Richtungen, für die ein einheitlicher Sinn nicht gefunden werden kann. Das bestärkt die Schloßbauarchitekten in ihrer Ansicht, daß es sich um ein zusammenhängendes Mauerwerk nicht mehr handelt, sondern nur um einzelne Brocken, die, je nachdem sie durch ihre Verwitterung Raum bekommen, da und dorthin rutschen; und aus diesen einzelnen Bewegungen sei die Bewegung der ganzen Mauer zusammengesetzt. Sie gründen diese ihre Ansicht ferner darauf, daß in der Mauer Risse seien, und daß diese Risse sich bis in die neueste Zeit hinein stark vermehrt hätten; es seien neue Risse aufgetreten, andere hätten sich verbreitert. Das seien also weitere Zeichen dafür, daß Bewegungen in der Mauer vorhanden seien, sie seien aber auch Zeichen dafür, daß der Verfall rasch fortschreite. Wenn man diese Messungen und die daraus gezogenen Schlüsse für richtig hält, dann kann man allerdings logischerweise nur zu der einen Meinung kommen: Das Beste ist die Niederlegung der Mauer und ihr Wiederaufbau, womit mit einem Mal alle diese Schädlichkeiten und Gefahren beseitigt würden.

Dagegen hat sich nun, und das ist das wichtigste, was in der neueren Zeit geschehen ist, zunächst eine ausführliche Studie des Oberbaurats Warth gewendet, der in einer sehr genauen, wissenschaftlich im einzelnen begründeten Arbeit den Zustand der Hoffassadenmauer des Otto-Heinrichsbaues beurteilt hat. Ich kann mich natürlich nur auf den Schluß dieser Untersuchung beschränken, der dahin geht, daß er die Behauptungen der Schloßbauarchitekten über den Zustand dieser Mauer als unrichtigt erklärt. Er sagt, der Zustand sei lange nicht so schlecht, wie er dargestellt sei, er behauptet sogar, die grundlegende Ansicht, daß überhaupt kein zusammenhängendes Mauerwerk mehr da sei, sei falsch, die Standfestigkeit der Mauer sei viel größer als angenommen, es wäre sogar so, daß, wenn die Bewegungen, die durch die Messungen der Schloßbauarchitekten angeblich festgestellt sein sollen, stattgefunden hätten, dadurch die Standfestigkeit der Mauer eher gewonnen, als verloren hätte. Er setzt mit seiner Kritik insbesondere bei den Messungen an. Die Messungen sind so vorgenommen worden, daß zu verschiedenen Zeiten die Vorderfassade mit einem Netzwerk von Schnüren überzogen worden ist; man hat dann den Abstand der Mauer von diesem Netzwerk von Schnüren mit denkbar größter Sorgfalt und Genauigkeit gemessen. Dieses Schnürennetzwerk ist die feste Fläche, auf die diese Abmessungen bezogen wurden. Nun behauptet Oberbaurat Warth (und ich kann mich der Eindringlichkeit seiner Argumentation nicht verschließen), daß die ganze Methode der Messungen, so sorgfältig sie im einzelnen auch gemacht seien, doch derart sei, daß die Abweichungen, wie sie dort festgestellt seien, sich durchaus noch innerhalb der Fehlergrenze halten, die bei derlei Messungen überhaupt möglich sei und vorkommen könne; es handle sich um Abweichungen von wenigen Zentimetern, manchmal auch nur von Millimetern. Wer mit derartigen Messungen und überhaupt mit der Methode der Präzisionsarbeiten und der dabei erzielten Genauigkeiten vertraut ist, wird diesen Anzweifelungen recht geben müssen. Darnach scheint mir festgestellt, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustand der Fassadenmauer lange nicht so schlecht ist, wie er von den Schloßbauarchitekten als festgestellt angenommen ist. Dieses Urteil über den Zustand der Mauer ist aber die Grundlage für die Forderung der Großh. Regierung; und über die Richtigkeit dieser Grundlage erheben sich berechtigte Zweifel.

In dieser Studie ist ferner eine Reihe von Mitteln angegeben, die dazu dienen können, den Bau wieder standfest zu machen, ohne ihn niederzulegen. Es handelt sich um ganz ähnliche Mittel, wie sie schon die erste Schloßbaukonferenz vorgeschlagen hatte, unscheinbare, kleine Mittel, aber es scheint mir gerade darin, daß es eine große Anzahl von solchen kleinen Arbeiten sein wird, die Gewähr zu liegen, daß sie ausgeführt werden können, und auch mit dem nötigen Erfolg.

Dazu kommt nun noch als zweites, daß in der neuesten Zeit noch ein weiteres Projekt aufgetaucht ist. Infolge einer Aufforderung des Schloßbaubureaus haben mehrere Firmen, insbesondere Eisenbetonfirmen, ebenfalls Vorschläge eingereicht, die eine Standfestmachung der Otto-Heinrichsbaumauer zum Zweck haben sollen. Darunter ist eines, das die Firma Dyckerhoff und Widmann in Karlsruhe eingereicht hat, das auch der Budgetkommission in einem Modell vorgeführt worden ist. Der Gedanke dieses Projektes ist der, daß die ganze hintere Wand der Otto-Heinrichsbaumauer mit einer Schicht von Eisenbeton zu überziehen sei, diese Schicht von Eisenbeton werde den Erfolg haben, daß dadurch die Mauer standfest gemacht werde. An dieser nunmehr standfest gemachten Mauer könnten dann ohne weitere Schädigungen und ohne weitere Befürchtungen die Arbeiten ausgeführt werden, die nötig seien, die Steine auszuwechseln, beschädigte Stellen zu ergänzen usw. Es könnten dann auch die nötigen Arbeiten zu dem figuralen Schmuck der Mauer vorgenommen werden. Es ist das ein Gedanke, den auch einer der Schloßbauarchitekten als durchaus ausführbar bezeichnet hat; er hat diesem Gedanken auch in der Sitzung der Budgetkommission, in welcher er anwesend war, Ausdruck gegeben, nur mit dem Vorbehalt, es müßten die technischen Sachverständigen darüber noch ihr Urteil abgeben. Aber das darf hier festgestellt werden, daß der Schloßbauarchitekt den Gedanken dieses Projektes als durchaus ausführbar bezeichnet hat, und daß er darin ein Mittel gesehen hat, um die Fassade zu erhalten, ohne sie niederzulegen. Dieses Projekt ist der Ministerialbaukommission vorgelegt worden, die mit einer Ausnahme nur aus Architekten besteht; diese hat nun das Projekt abgelehnt, und zwar aus einer Reihe von Gründen, die auf verschiedenen Gebieten liegen. Der erste ist ästhetischer Art, es werde dadurch der Eindruck des Baues wesentlich verändert, und zwar nicht zu seinem Vorteil; zweitens, es sei der Schutz gegen den Windbruch nicht genügend; drittens, Erfahrungen hätten gezeigt, daß an derartigen Eisenbetonbauten sich Ausschwitzungen bildeten, auch auf der Außenseite der Steine, die unerwünscht wären; viertens hätte sich bei einzelnen solchen Bauten schon ergeben, daß sich Quer- und Längsrisse in ihnen bilden, die natürlich nun den Erfolg der ganzen Maßnahme wieder in Frage zu stellen geeignet wären. Nach meiner persönlichen Meinung sind das aber Dinge, denen zum Teil wenigstens mit technischen Mitteln abgeholfen werden kann. Ein Mittel gegen die Ausschwitzungen zu finden, das ist Sache des Chemikers, der zweifellos das Mittel auch finden wird. Soweit sind wir in der Chemie, auch in der Chemie der Baumaterialien, um derartige Fragen, wenn man nur erst einmal ernsthaft daran geht, zu lösen. Etwas ähnliches wird zu sagen sein über den Einwand wegen nicht genügender Sicherung gegen den Windbruch; dessen Gefahr wird durch eine Verstärkung der Konstruktion zu beheben sein. Was die ästhetischen Rücksichten betrifft, so weiß ich nicht, ob der Anblick der Inneseite jetzt so überwältigend schön ist, daß er sehr geschädigt würde, wenn man ihm ein anderes Kleid gäbe. Es ist mir unterdessen sogar noch der Gedanke ausgesprochen worden, daß man nötigenfalls diese Betonhaut mit einer Pflanzenbekleidung überziehen könne, dabei könnte man sich dagegen, daß diese Pflanzenbekleidung irgend einen Schaden anrichten würde, sofort sichern. Ich kann danach nur bedauern, daß die Kommission zu einem grundsätzlich ablehnenden Standpunkt gelangt ist.

Im ganzen scheint mir nun die Situation die zu sein, daß entgegen der Meinung der Regierung zunächst einmal die Grundfeststellungen über den Zustand des Otto-Heinrichsbaues durch die Warthsche Studie erschüttert sind, ferner daß das eben besprochene Projekt doch zeigt, daß immer noch Wege vorhanden sind, um den Otto-Heinrichsbau zu erhalten, ohne daß man zu dem letzten und radikalsten Mittel greifen muß, ihn niederzulegen. Diese zwei genannten Tatsachen sind für Ihren Herrn Berichterstatter dafür maßgebend gewesen, in der Kommission den Antrag zu stellen, die Regierungsforderung abzulehnen, weil der Zeitpunkt noch nicht da ist, wo man einwandfrei sagen kann, es ist jede, aber auch jede Möglichkeit geschwunden, den Otto-Heinrichsbau ohne dieses radikale Mittel zu erhalten.

Wir haben auch die Fragestellung, die in der Denkschrift und in dem Antrag der Großh. Regierung enthalten ist, einer Kritik unterzogen. Diese Fragestellung spitzt sich ganz scharf dahin zu, sie stellt die Kammer vor

62*

die Alternative: Wollt ihr den Bau überhaupt erhalten oder wollt ihr ihn verfallen lassen? Wir glauben, daß diese Fragestellung nicht richtig ist, eben aus dem Grund, weil wir nicht der Ueberzeugung sind, daß bis jetzt alles und jedes Mittel versucht worden ist oder gar kein Mittel mehr vorhanden ist, um ihn uns zu erhalten.

Bei den Verhandlungen in der Kommission hat nun zunächst die Regierung ihren Standpunkt ganz bestimmt aufrecht erhalten mit den Gründen, die zum Teil auch schon in der Denkschrift niedergelegt sind. Sie hat für ihre Ansicht über die Standfestigkeit der Mauer zunächst eine große Anzahl von Aeußerungen von Autoritäten angeführt, die alle derselben Meinung sind wie die Regierung selbst, und die alle zu dem Ende kommen: Niederlegung der Mauer und womöglich noch Aufsetzen eines Daches. Ich bemerke, daß, soweit ich das übersehen kann, alle diese Aeußerungen abgegeben worden sind, bevor der Inhalt der Studie des Oberbaurats Warth bekannt geworden ist. Die Regierung führte dann noch weiter aus, daß die Erregung der weiteren Kreise künstlich gemacht sei; die Kunsthistoriker hätten sich der Sache angenommen und hätten die Führung an sich gerissen, auch hätten nicht allenthalben lautere Motive dabei mitgewirkt. Soweit die Behauptung der Regierung dahin geht, es hätten nicht allenthalben lautere Motive mitgespielt, so kann das ja ruhig anerkannt werden. Ich möchte aber bitten, wie ich das auch schon versucht habe, auch hier das Menschliche, das bei allen derartigen Dingen mitspielt, auszuscheiden und sich an das rein Sachliche zu halten. Daß die Erregung weiterer Kreise künstlich hervorgerufen worden sei, und in dieser Bewegung die Kunsthistoriker die Führung an sich gerissen hätten, darüber habe ich mich schon zu Anfang meiner Ausführungen ausgesprochen. Diesen Ausspruch in dieser Allgemeinheit kann ich nicht als richtig anerkennen.

Die Regierung führt dann noch weiter an, daß weitere Versuche nur ein Zeitverlust seien; jetzt, wo die Zerstörung so weit fortgeschritten sei, sei es allerhöchste Zeit, einzugreifen, und jeder weitere Versuch bedeute weiter nichts als eine Verzögerung und Verschleppung der ganzen Angelegenheit, und unter dieser Verzögerung werde nicht nur der ganze Bau als solcher leiden, sondern auch einzelne Kunstwerke würden zu Grunde gehen. Dabei ist insbesondere an den ornamentalen und figuralen Schmuck gedacht, bei dem es ja zweifellos ist, daß er der Zerstörung in viel stärkerem Maße ausgesetzt ist als das einfache Mauerwerk, während auf der anderen Seite die Erhaltung dieses Schmucks aus kunsthistorischen und künstlerischen Rücksichten besonders wünschenswert ist. Von einer Seite ist an dem Auswechseln einzelner Figuren Kritik geübt worden. Ich kann mich dieser Kritik und dem darin ausgesprochenen Tadel nicht anschließen, sondern ich muß für meine Person dasjenige billigen, was in dieser Beziehung bis jetzt vom Schloßbaubureau geschehen ist.

Dann ist die Regierung noch der Befürchtung entgegengetreten, als ob ein neuer Bau entstehen werde. Es müßten höchstens, wie ich schon angeführt habe, 25 Proz. der Steine ausgewechselt werden, sodaß die Zahl der Menschen, die die Veränderung überhaupt sehen werden, nicht sehr groß sein werde, und in wenigen Jahren werde auch das sich überwinden lassen, dann werde man überhaupt nicht mehr wissen, ob das die neue oder die alte Mauer sei; dann werde auch die öffentliche Meinung sich an diesen Zustand gewöhnt haben. Vor allem aber sei darauf hinzuweisen, daß die gewöhnliche Unterhaltung mit der Verwitterung nicht schritthalten könne, daß die Verwitterung rascher fortschreite als die Unterhaltung auf dem gewöhnlichen Weg.

Was nun die Vorschläge des Herrn Oberbaurats Warth betreffe, so habe er schlimme Schäden übersehen. Ferner sei anzuführen, daß ja auch er sich für eine teilweise, probeweise Niederlegung einzelner Bauteile ausgesprochen habe, daß er also in der Grundlage gar nicht so weit von dem entfernt sei, was die Schloßbauarchitekten und die Großh. Regierung hier vorschlagen. Demgegenüber kann man ja ohne weiteres zugeben, daß bei einem so großen Werk und einer so großen Arbeit einzelne Irrtümer, einzelne Uebersehen ganz gut unterlaufen können. Das ändert aber nach meiner Ueberzeugung an der gesammten Stimmung und an dem ganzen Resultat wesentliches nicht.

In der Diskussion, die sich an die Aeußerungen der Großh. Regierung angeschlossen hat, hat sich zunächst ein Redner für die Regierungsvorlage erklärt und ausgesprochen, er wolle die Verantwortung für das voraussichtliche Schicksal der Ruine nicht tragen, wolle auch die Verantwortung nicht weiter verschieben. Er meinte, es sei jetzt der letzte Augenblick, wo noch geholfen werden könne. Er sieht überhaupt in dem Eingriff des Niederlegens etwas, was durchaus vertretbar ist. Er weist besonders hin auf das Beispiel der Freiburger Münsterpyramide, die ja auch schadhaft sei, die man jetzt niederzulegen und wieder aufzubauen gedenke in ähnlicher Weise, wie das für den Otto-Heinrichsbau geplant ist. Sonst sehe er aber keine Möglichkeit, weitere Mittel zu ergreifen. Er wolle also auch größere Eingriffe genehmigen, insbesondere die Niederlegung des Baues. Alle übrigen Redner haben sich dagegen ausgesprochen. Mehrfach ist auch die Besorgnis wegen einer Restaurierung aufgetaucht und ausgesprochen worden, daß man hier sich den ersten Anfängen entgegenstellen solle, weil man den Wiederaufbau des ganzen Otto-Heinrichsbaues nicht wolle und weil man die Befürchtung nicht abweisen könne, daß die Herstellung der Fassa-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der erste Schritt dazu sei. Demgegenüber hat die Regierung bestimmt darauf hingewiesen, daß sie derartige Pläne nicht habe, daß insbesondere eine Befürchtung wegen des Ausbaues schon deswegen nicht notwendig sei, weil die Mittel dazu ja von der Kammer bewilligt werden müßten, sodaß also ohne deren Befragen ein derartiges Projekt auch in seinen Anfängen nicht gemacht werden könne.

Im übrigen aber ging die Meinung dahin, daß der Regierungsantrag abgelehnt werden solle. Die Motive, aus denen diese Ablehnung erfolgte, waren aber nicht die gleichen; es lassen sich dabei zwei Strömungen erkennen. Die eine geht dahin, daß man sich mit der regelmäßigen Unterhaltung begnügen und auf den Standpunkt stellen solle, die Ruine sei eben eine Ruine, deren endliche Bestimmung sei, zugrunde zu gehen; man müsse sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß auch einmal dieses Kunstwerk seinem natürlichen Ende entgegen gehen müsse. Von diesem Standpunkt aus sollte man weiter nichts tun, als die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten an dem Bau ausführen. Die andere Meinung geht dagegen dahin, daß man die Erhaltung des jetzigen Zustandes mit allen Mitteln wolle, ausgenommen aber dieses radikalsten Mittels, des Wiederaufbaues, daß also alle Mittel versucht werden müßten, den Bau zu erhalten; die Niederlegung und der Wiederaufbau als das allerletzte von den Mitteln dürfe nicht eher in Betracht gezogen werden, als tatsächlich der Nachweis erbracht sei, daß es überhaupt kein anderes Mittel mehr gebe. Dieser Nachweis scheine aber nicht geliefert, und der Gegenbeweis stehe bis heute noch aus.

Die Regierung erklärte dann schließlich, sie werde, wenn diese Forderung abgelehnt werde, dann nichts weiter tun; sie lehne alle Verantwortung ab, wälze sie auf die Kammer ab und werde keine neue Vorlage mehr bringen. Der Landtag sei dann dafür verantwortlich, wenn das Kunstwerk in kürzerer oder späterer Zeit endgültig zugrunde gehe. Dieser Standpunkt ist in der Kommission sofort auf das Lebhafteste bekämpft worden, und ich glaube, auch der Landtag wird gut tun, einen derartigen Standpunkt grundsätzlich nicht anzuerkennen. Ich bin der Meinung, daß die Regierung sich der Verpflichtung nicht entziehen darf, dieses ihrer Sorge anvertraute Gut mit allen Mitteln zu erhalten und mit allen möglichen Mitteln möglichst unversehrt auch der Nachwelt zu übergeben. Ich bin der Meinung, daß dieses große, in der Tat nationale Gut, das uns überantwortet und anvertraut ist, uns auch die Verpflichtung auferlegt, auch wenn der Londtag das eine Mittel, das die Regierung vorschlägt, als nicht geeignet zurückweist, immer und immer wieder nach Mitteln zu suchen und so lange zu arbeiten, bis sich irgend eines findet. Die Verantwortung dafür, den Bau zu Grunde gehen zu lassen, zu übernehmen, sind wir nicht bereit, denn wir wollen diesen Verfall nicht, wir wollen den Untergang der Ruine nicht.

Die Kommission ist also schließlich zu dem Antrage gekommen, die Forderung der Regierung abzulehnen und gleichzeitig auch damit die Petitionen für erledigt zu erklären, und zwar zunächst die Petition des Stadtrats Heidelberg, dann die Petitionen des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses, des Schloßvereins Heidelberg, des Gemeinnützigen Vereins in Heidelberg in Verbindung mit einer Anzahl von Heidelberger Vereinen, die alle übereinstimmend bitten, es wolle von einer Niederlegung des Otto-Heinrichsbaues abgesehen und die Erhaltung der Fassade durch andere Mittel versucht werden, dann ferner noch die Petition des Ingenieurs Thiel in Berlin, der in einer ausführlichen Arbeit vom Standpunkt des Ingenieurs aus zu der gleichen Meinung hinsichtlich der Standfestigkeit des Otto-Heinrichsbaues gekommen ist wie Oberbaurat Warth, und der noch im einzelnen seine Vorschläge begründet, Vorschläge, die mehr wissenschaftlicher Art sind und auch mit wissenschaftlichen Mitteln vertreten werden. Ich stelle also namens der Budgetkommission den genannten Antrag an das Hohe Haus und bitte das Hohe Haus, demselben beizutreten.

Wir sind uns ja wohl bewußt, daß mit Annahme des Kommissionsbeschlusses eine Erledigung dieser Frage nicht eintritt, sondern daß wir nur in ein neues Stadium eintreten. Diese Erledigung der Frage tritt aber auch dann nicht ein, wenn wir den Regierungsvorschlag annehmen, denn ich glaube nicht, daß mit der Annahme des Regierungsvorschlages, also mit der Niederlegung der Fassade und dem Wiederaufbau, die Erregung über diesen Neubau schwinden würde. Ich glaube das nicht, da dem Bau nach alledem, was geschehen ist, das Stigma der Unechtheit und inneren Unwahrhaftigkeit angeklebt bleiben würde. Und das ist etwas, was wir denn doch diesem Bau nicht wünschen möchten, und zwar deswegen nicht, weil wir alle, Regierung und Landtag und das ganze badische Volk, vollständig einstimmig sind in der Wertung der künstlerischen und historischen Bedeutung des Otto-Heinrichsbaues, weil wir einmütig sind in der Gesinnung, die dahin geht, daß wir diesen kostbaren Schatz unseres Volkes mit allen Mitteln uns erhalten wollen. Die Zeit, in der eine vollständige Vernachlässigung des Baues eintreten konnte, in der man ihn so schlecht behandeln konnte, wie es noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschehen ist, die scheint mir auf absehbare Zeiten vorbei zu sein. Unser deutsches Volk ist sich seiner Schätze wieder bewußt geworden, und gerade die Aeußerungen der öffentlichen Meinung, die aus ganz Deutschland zusammen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geströmt sind, lassen uns erkennen, wie tief gerade dieser Bau dem Herzen des deutschen Volkes eingewachsen ist, wie die Freude daran und die Sorge um ihn die weitesten Kreise unseres Volkes erfüllt. In dieser Gesinnung wissen wir uns vollständig einig auch mit der Großh. Regierung, wenn auch unsere Ansichten über die Mittel und die Wege, die dazu einzuschlagen sind, auseinandergehen. Ich bin aber auch der festen Ueberzeugung, daß diese Gesinnung, die wir dem Otto-Heinrichsbau gegenüber hegen, uns über die gegenwärtigen Schwierigkeiten hinüberführen wird, daß sie insbesondere aber auch der Regierung über die Schwierigkeit hinüberhelfen wird, die sie dadurch geschaffen hat, daß sie es jetzt ablehnt, weitere Schritte zu tun. Denn diese Freude an unserem Besitz ist von einer solchen Macht, daß sie uns vorwärts drängt, auch ab und zu einmal gegen unseren Willen. Aber dieses Bewußtsein über den Wert dieses Besitzes, das ist meine feste Ueberzeugung, wird uns, wenn wir uns erst einmal über die Schwierigkeit des Augenblickes hinweggeholfen haben, über kurz oder lang wieder zusammenführen in der gemeinsamen Sorge und in der gemeinsamen Liebe für diesen großen und schönen Besitz unseres Volkes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der Architekten des Schloßbaubureaus in Heidelberg an die Großh. Regierung als Erwiderung auf die Angriffe, die die den Landständen mitgeteilte Denkschrift „Den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr." in öffentlichen Blättern erfahren hat.

Der Otto-Heinrichsbau.

Geh. Hofrat v. Oechelhäuser hat im Heidelberger Tageblatt Nr. 16 einen Aufsatz über die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues veröffentlicht, in dem er mit Hülfe der Studie des Geh. Oberbaurats Warth die Vorlage der Großh. Regierung an die Kammern bekämpft. Man sucht in dem Aufsatz vergebens eine unzweideutige Erklärung darüber, was Herr v. Oechelhäuser und die ihm folgen, eigentlich wollen, und wird auf an anderer Stelle niedergelegte Anschauungen verwiesen. Diese andere Stelle ist seine Rektoratsrede vom 20. November v. J., die im Druck vorliegt. Dort ist auf Seite 27 gesagt: „Wir stehen auf dem Standpunkte, daß unsere Zeit den Aufgaben einer rationellen Denkmalspflege am besten gerecht wird, wenn sie den historisch gewordenen Zustand und damit zugleich das im Zusammenwirken von Natur und Kunst neu entstandene Kunstwerk nach Möglichkeit, d. h. mit allen Mitteln der Technik, aber ohne merkliche Änderung des derzeitigen Zustandes, zu konservieren bemüht ist, gleichviel, wenn dadurch der allmähliche Ruin auch nur für eine gewisse Zeit aufgehalten werden kann und das Ganze schließlich den Weg alles Irdischen geht." Das also ist die „Lehrmeinung" v. Oechelhäusers. Es soll in Folgendem gezeigt werden, wozu die strenge Befolgung dieser Lehre führen würde, wenn man sie auf den Otto-Heinrichsbau anwenden wollte.

Was ist der historisch gewordene Zustand des Otto-Heinrichsbaues? Er ist das Ergebnis aus einer Reihe von menschlichen Taten, von Mißgeschick aller Art und von Schädlichkeiten, denen das Kunstwerk ausgesetzt war. Das Dach ist abgebrannt, die Mauern sind Jahrhunderte lang den Unbilden der Witterung ausgesetzt gewesen, man hat am Anfang vorigen Jahrhunderts die Gewölbe im Erdgeschoß eingeschlagen, weil man kein Geld für ihre Erhaltung ausgeben wollte, das schmiedeiserne Treppengeländer hat man verkauft und die wundervollen Türgestelle zum Teil verschleppt. Vieles wurde durch mutwillige Hände und aus Unverstand zerstört, was aus den verschiedenen Katastrophen noch gerettet war. Große und kleine Kinder beteiligten sich an dem Zerstörungswerk, die einen, um sich ein Andenken an das Schloß mitzunehmen, die andern lediglich zum Zweck, ihren Teil zur völligen Vernichtung der Überreste der Ruine beizutragen.* Die Vegetation setzte ungehindert ihr Zerstörungswerk fort, bis etwa vor 50 Jahren. Da waren es namentlich die Schädigungen durch den Tunnelbau, die großes Aufsehen erregten und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Behörden intensiver auf das Schloß lenkten. Man entfernte den Pflanzenwuchs, bedeckte die Fußböden mit Asphalt, deckte die Mauern ab und sorgte für Wasserablauf. Endlich hat man die Figuren in den Nischen, die zu zerfallen drohten, und zuletzt auch die Skulpturen am Portal durch Kopien ersetzt. Alles das ist historisch geworden. Als die Großh. Baudirektion die Nischenfiguren durch neue ersetzte,

* Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses Bd. IV, Heft 1, S. 7 u. ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erhoben die Freunde des historisch Gewordenen ihre Stimme und verlangten, daß man die Figuren an Ort und Stelle zerfallen lasse. Hätte man damals die neue Lehre befolgt, so wäre heute ein großer Teil der Nischen leer. Anstatt der jetzt im Innern des Baues sicher aufbewahrten, und dadurch vor weiterer Zerstörung geschützten alten Skulpturen hätten wir noch die Erinnerung. Wenn man im vorigen Jahre den letzten Moment, die Portalskulpturen zu erneuern, nicht benützt hätte, wäre es in einigen Jahren zu spät gewesen. Denkt man sich von jetzt ab v. Oechelshäusers Lehre angewendet, so sind in absehbarer Zeit die herrlichen Türgestelle im Innern, die Fensterbekrönungen, die Friese und sonstigen Ornamente zu unkenntlicher Masse verwittert; zunächst ihre Kunstformen, dann die Steine selbst sind den Weg alles Irdischen gegangen. Man möge das Gesagte nicht für ein übertriebenes Angstprodukt halten; Tatsachen allein sprechen. In den achziger Jahren wurde von dem Bildhauer Professor Heer und den Vorständen des Schloßbaubureaus der Zustand der Skulpturen aufgenommen. Wenn man den heutigen Zustand mit jenem vergleicht, ist der Fortschritt zum Zerfall ein außerordentlicher. Die Großh. Baudirektion hat, wie gesagt, die Nischenfiguren in den Jahren 1893/94 kopieren lassen, bei den Portalskulpturen hielt man dies noch nicht für nötig, ebenso nicht bei den wundervollen Fenstergiebeln. Wer daran Interesse hat, kann die alten Figuren und Teile der Fenstergiebel heute im Innern des Otto-Heinrichsbaues untersuchen; sie sind bis in den Kern morsch, also im Verlauf von nicht einmal 2 Jahrzehnten von einem guten Zustand in den vollständigen Ruin übergegangen. Und dann muß man doch fragen, ist der Otto-Heinrichsbau denn eine beliebige Ruine, an deren künstlerischem Wert das Herabfallen von Steinen, die durch Verwitterung zerstört sind, nichts ändert? Ist er nicht vielmehr ein Kunstwerk in all seinen Teilen? Sind die Figuren, die Ornamente, das Wappen, Kunstwerke von hohem Wert aus einer guten Zeit, nicht an sich ein kostbares Gut, das nicht wie alles Irdische untergehen darf, sondern erhalten werden muß? Sind wir denn reich an guten Skulpturen aus guter Zeit? Wer wollte heute die Originalfiguren vom Friedrichsbau nicht besitzen? Wäre es nicht wirklich „frivol", wenn wir die schönen Türgestelle, die Fensterbekrönungen usw. zu Grunde gehen lassen wollten, blos um sie noch ein oder zwei Jahrzehnte an Ort und Stelle zu lassen? — anstatt sie jetzt schon in guten Zustand zu bringen, oder durch Kopien zu ersetzen und die Originale im Innern des Baues gesichert aufzubewahren?

Es gibt niemanden, der weiß, wie man den Verwitterungsprozeß bei Steinen aufhält. Man muß sie eben durch neue ersetzen.

Die vorgeschlagene Art der Instandsetzung der Mauer: Das Abtragen von oben, soweit als es nötig ist, und das Wiederaufbauen nennt Herr v. Oechelhäuser das Aufbauen einer künstlichen Ruine. Ganz richtig. Das ganze Schloß ist eine künstlich als solche erhaltene Ruine, ob man die Steine von oben herabnimmt und in gutem Verband wieder aufbaut, ein Vorgang, der an allen Orten am Schloß in mehr oder minder großer Ausdehnung jedes Jahr vorkommt, oder ob man in einem andern Falle die schadhaften Steine aus der Mauer herausnimmt, ob man am passenden Ort mit Zement und Kitt und sonstigen Dingen arbeiten muß, alles geht doch dahin, dem Beschauer den Eindruck zu erwecken, er habe solche Formen vor sich, wie sie rohe Gewalt und die Schädlichkeiten der Natur erzeugt haben könnten; sonst müßte man die Ruine der Natur überlassen, oder sie zum Haus ausbauen. Den Ersatz der Figuren und Ornamente in Stein hat man Fälschung genannt. Auch dies ist richtig, wenn man anstatt Fälschung Täuschung setzt. Man wendet noch andere Verfahren anstatt Steinersatz an. Ist denn der Ersatz mit anderem Material nicht eine noch viel größere Täuschung? Man täuscht doch sowohl die Form, als auch den Stein vor, z. B. färbt man den Zement und überarbeitet ihn wie Stein. Andere sagen, man soll jetzt alle Skulpturen kopieren, die Originale zerfallen lassen und alsdann die Kopien einsetzen oder einstellen. Wäre nach 10 oder 20 Jahren die Täuschung dann geringer? Wir glauben viel größer, weil man die alten Originalfiguren nicht mehr zum Vergleich hätte.

Nicht alle Leute, die sich für Denkmalpflege interessieren, anerkennen die Lehre v. Oechelhäusers. Auf dem Denkmalpflegetag vom Jahre 1905 hat Geh. Oberbaurat Hofmann den Vorschlag, die Fassade abzutragen und wieder aufzubauen, unter großem Beifall der Anwesenden öffentlich besprochen. Auf dem letzten Denkmaltag hat ein Historiker die von Geh. Hofrat v. Oechelhäuser vorgetragene Lehre als eine frivole bezeichnet. Könnte man nicht ihr erstes Opfer ein anderes Denkmal sein lassen, an dem weniger Kunstwerte zu vernichten sind?

Wenn die Oechelhäusersche Theorie von dem allmählichen Zugrundegehenlassen in ihrer ganzen Rücksichtslosigkeit dem Publikum klar gemacht würde, könnte sie wenig Anhänger finden. Deshalb war es den Vertretern dieser Lehre eine willkommene Hilfe, als Geh. Oberbaurat Warth in einer „Technischen Studie über den Otto-Heinrichsbau" die Ansicht vertrat, die Ruine sei nicht in so schlechtem Zustand, sie sei nur bis in die jüngste Zeit ungenügend unterhalten worden. v. Oechelhäuser veröffentlicht nun Bruchstücke aus dieser technischen Studie, um damit zu beweisen, daß die Fassade überhaupt keiner eingreifenden Verbesserung bedürftig sei. Er veröffentlicht aber jene

Teile des Gutachtens nicht, aus denen hervorgeht, daß auch Warth zur Erhaltung der Ruine Eingriffe in das Mauerwerk für notwendig hält, daß auch er die zerstörten Steine durch Kopien ersetzen will, d. h. als Mann der Praxis nicht auf dem theoretischen Standpunkte Oechelhäusers steht. Es muß daher auf das Gutachten Warths näher eingegangen werden.

Geh. Oberbaurat Warth hat es im Jahre 1908 abgelehnt, an der gemeinsamen Besichtigung der Ruine durch die Mitglieder der Ministerialkommission für das Hochbauwesen sich zu beteiligen. Er hat die Ruine allein besichtigt und darauf ein Sondergutachten in obiger Studie abgegeben. Es ist schwer, eine so eingehende Arbeit wie die Warths und ihre Widerlegung einem größeren Publikum klar zu legen. Es sollen daher nur einige Punkte besprochen werden, die auch der Laie am Bau kontrollieren kann:

1. Der Verfasser der Studie ist der Ansicht, daß die 8 cm starke Ausbauchung der Mauer von vornherein bestanden habe, daher ein Ausführungsmangel sei.

   Dem ist nicht so. Soweit der Einfluß der Ausbauchung reicht, sind die Verdachungen nach außen verschoben, die Stürze nach außen zerrissen und die Stoßfugen nach außen geöffnet. Ein den Fugen folgender Riß geht von oben bis in den Sockel (sichtbar vom Hofe aus).

2. Die Studie sagt: „Die Hoffassade zeigt einen zum Teil vortrefflichen Zustand . . ., der figürliche Schmuck dagegen, namentlich die Fensteraufsätze, . . . auch die Stockwerksgurte befinden sich zum Teil in schlechtem Zustand. Für die Standsicherheit kommen in erster Linie die Fensterpfeiler . . in Betracht. Die Quader, aus denen die Pfeiler aufgemauert sind, befinden sich mit der Hoffassade in gutem Zustand".

   Das ist nicht richtig. Im 2. Obergeschoß sind die Quader meist Durchbinder und hinter den Nischenfiguren fast alle durchgesprungen. Die zum Teil in schlechtem Zustand befindlichen Gurten sind Pfeilerquader, so insbesondere der Triglyphenfries über dem Erdgeschoß. Also der wichtigste Teil der Pfeiler, die unterste Schicht, ist außen in schlechtem Zustand. Im Innern wird der schlechte Zustand von der Studie selbst zugegeben.

3. In der Studie ist ausgesprochen, der Anschluß der Mauer an den Turm sei ein guter.

   Diese Annahme ist unzutreffend. Am Südturm ist die Ablösung in dem letzten Jahre bemerkt worden. An dem Nordturm ist auf die ganze Höhe ein Riß zu bemerken, da wo die Mauer ohne Verband an den Turm anschließt. Dieser Riß, bis 2 cm breit, hat sich in den letzten Jahren nach unten fortgesetzt. Die Fortsetzung in das Erdgeschoß war zuerst im Jahre 1902 erkannt worden. Etwa 1906 ließ die Bezirksbauinspektion, um möglichst genau in die Art der Bewegung Einblick zu erhalten, Pfeifenröhrchen über den Riß kleben. Im Jahre 1908 war das unterste Röhrchen durchgesprungen (zu sehen in der Nordwestecke des großen Saals; der Riß wurde, nachdem die Untersuchungen vollendet, zum großen Teil geschlossen).

4. Der Verfasser der Studie ist der Meinung, die durch Brand entstandenen Risse im Innern gingen nicht durch die Steine, andere seien durch schlechte Versetzarbeit von vornherein entstanden.

   Beides trifft nicht zu. Die Risse im 2. Obergeschoß, speziell an den Nischenpfeilern, gehen, wie in Ziffer 2 erwähnt, durch den ganzen Quader bis zur Fassade. Die im 1. Obergeschoß gehen durch die betroffenen Hintermauerungsquader. Die Versetzarbeit war von vornherein eine sehr gute. Es wurde mit Quadern, die kein ganz ebenes Auflager hatten, gemauert. Die Ungleichheiten und die zu starken mit Mörtel gefüllten Fugen wurden mit Schiefer ausgeglichen bezw. ausgezwickt. Auch die Stoßfugen sind so behandelt. Überall am Schloß ist die gleiche Ausführungsart; nirgends sind Versetzrisse zu bemerken (am besten zu sehen bei dem Durchgang im Torturm). Versetzrisse müßten am stärksten im Erdgeschoß erscheinen, während die Risse umgekehrt in den Obergeschossen zunehmen.

5. Die Studie sagt: „Die Entlastungsbogen sind in gutem Zustand."

   Dem ist nicht so. Alle sind von den davor liegenden Hausteinen entfernt und in sich zumteil in recht schlechtem Zustand (wurde den Kammermitgliedern gezeigt, jetzt sind sie wieder ausgefugt).

6. In der Studie sind die durchgesprungenen Fensterstürze auf schlechte Versetzarbeit zurückgeführt.

   Auch das ist keine zutreffende Beobachtung. Die Stürze sind von innen nach außen schräg durchgerissen, nicht von oben nach unten, die Friese und fast alle Verdachungen wurden nach außen verschoben, ein deutlicher Beweis, daß eine Bewegung von innen nach außen und von sehr großer Gewalt stattfand, der die sehr starken Verdachungen ausweichend widerstanden, während die schwachen Stürze brachen (die Verschiebungen der Verdachungen sind vom Hof aus zu sehen).

7. Die Studie sagt, die Abdeckung der Mauer mit Ziegeln und Steinplatten sei schlecht, sie lasse die Durchfeuchtung des Mauerwerks zu.

Diese Behauptung ist unrichtig. Die Bezirksbauinspektion besorgt die Unterhaltung. Ihr Vorstand kennt gewiß das Schloß und sieht auf eine beinahe 30jährige Erfahrung zurück. Fast ebenso lange war der beste praktische Aufseher, den man überall, wo etwas Besonderes an Ruinen im badischen Lande zu tun war, rief, mit dem Otto-Heinrichsbau beschäftigt. An Zeit und Material wurde nie gespart; der Otto-Heinrichsbau wurde nie aus den Augen gelassen. Gerade die Ziegelabdeckung ist enstanden aus einer langen Erfahrung. Eigens wurden alte guterhaltene Dachziegel gekauft, weil die Erfahrung ihre Zweckmäßigkeit gezeigt hatte. Die Steinplatten in den Fensternischen waren, als Warth sie sah, allerdings zumteil erneuerungsbedürftig, die Erneuerung war aber ausdrücklich bis zum Abschluß der Untersuchung verschoben worden. In den langen Jahren wurden Versuche mit allerlei Materialien unternommen, Zement, Kalk, Kitt usw. wurden angewendet und geprüft. Es wurde versucht, die Fugen auszugießen usw. Es ist nicht zutreffend, daß das Mauerwerk von der Abdeckung her feucht geworden ist. Für die Mitglieder der II. Kammer wurde die Abdeckung ein Stück weit aufgehoben und ihnen die Unrichtigkeit der damals schon in Umlauf gesetzten Zweifel an der Unterhaltung augenscheinlich gezeigt. Schlagregen und Frost kann man durch Abdeckung nicht abhalten, ebensowenig wie man vermeiden kann, daß die Abdeckung von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Wenn der Zustand der Ruine zusehends schlechter wird, so liegt dies sicher nicht an der Unterhaltung.

Warth bezweifelt die Zuverlässigkeit der Messungen, indem er sie für sich betrachtet und eine Kritik ihrer Ergebnisse unternimmt.

Niemals und in keinem Stadium der Angelegenheit wurden die Messungen allein als Grundlage für die Beurteilung der Standfestigkeit der Mauer angesehen. Die neuentstandenen Risse, die Verschiebungen usw. wurden als gleichwertige und jene erklärende Beweismittel angesehen. Der Verfasser der Studie hält die Mauer für starr; er hat aber selbst empfunden, daß eine wirklich starre Mauer keine Ausbauchung, keine Risse und keine Verschiebungen haben kann, denn sonst wäre sie an jenen Stellen nicht mehr starr. Er kommt deshalb auf den Gedanken, daß mangelhafte Versetzarbeit die Risse von vornherein verursacht habe, und daß die Abweichungen von Lot und Flucht von Anfang an bestanden hätten. Es haben aber an zahlreichen Orten Lockerungen stattgefunden, deren Ursache sowohl als ihre Bedeutung für die Existenz der Mauer ganz verschiedene sind. Die Wirkungen von Feuchtigkeit, Frost, Hitze und Winddruck sind Risse, Verschiebungen, Setzungen, mit anderen Worten lockernde Bewegungen von ungleicher und ungeordneter Richtung und Stärke, und das gelockerte Mauerwerk gibt seinerseits neue Gelegenheit zum Zutritt der Witterungsschäden. Die Hauptgefahr wird zunächst nicht in einer übermäßigen Abweichung von Lot und Flucht, sondern in der zu weit fortgeschrittenen und noch immer fortschreitenden Lockerung des Mauerwerks gefunden werden müssen. Lokale Schädigung, Risse, Verschiebungen, Verwitterungen usw. schaffen Bewegungen, die sich mehr oder minder auf die Nachbarschaft äußern und neue Schäden erzeugen. Den Wert dieser fortdauernden Schäden für das Einzelne und für das Ganze kann man nicht berechnen, sondern nur schätzen, gerade weil man keine einheitliche „Tendenz" erkennt.

Damit sind in der Hauptsache auch die Einwendungen des Bauingenieurs Thiel in Berlin widerlegt. Auf einzelne Beanstandungen Thiels sei noch zugefügt:

Es ist unrichtig, daß die Mauer erst im Spätjahr vorigen Jahres mit Ziegeln abgedeckt wurde; sie war seit langer Zeit abgedeckt, mit Ziegeln mindestens seit 30 Jahren, mit alten Ziegeln seit 10—12 Jahren. Ebenso unrichtig ist, daß nur Brandrisse mit Kreuzen bezeichnet waren; alle neuentstandenen Risse wurden mit Kreuzen bezeichnet.

„Wie es an andern Bauten gemacht wurde," heißt nichts; jede Ruine hat ihre besonderen Verhältnisse. Am Friedrichsbau wie am Ritter wurden die Steine eingesetzt, an beiden waren die Mauern gestützt und auf der Innenseite nicht beschädigt.

Es ist nicht richtig, daß die Möglichkeit zur gegenseitigen Ergänzung und Belehrung gefehlt hat. Diese wurde von den Gegnern nicht nur nicht gesucht, sondern sogar vermieden.

Es ist weiter nicht richtig, daß Herr Professor Böhm sich gegenteilig ausgesprochen hat, nachdem er die Ruine gesehen hatte. Im Gegenteil, er hat seinen Vorschlag ausdrücklich fallen lassen. Die Stadt Heidelberg, die das größte Interesse an der Sache hat, verfügt über technisch erfahrene Baubeamte und Stadträte; diese könnten an Ort und Stelle von der Richtigkeit der geschilderten Zustände des Baues sich überzeugen.

Noch sei auch die Frage erwähnt, ob verwitterte Steine durch eine Imprägnierung gerettet werden könnten. Solche Mittel sucht die Industrie schon längst, ohne Erfolg. Nie ist einem Fachmann das nötige Material versagt gewesen, wenn er darum nachsucht. Erst im letzten Jahr wurden einem Chemiker in Bonn sofort auf seinen Wunsch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steinproben und Beschriebe eingesandt. Neue Steine kann man vielleicht dauerhaft machen, verwitterte eher schneller dem Untergang entgegenführen (vgl. auch die Denkschrift der Königlich Sächsischen Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler über Steinerhaltungsmittel, Verlag von Kühlmann, Dresden 1907).

In der Beurteilung des baulichen Zustandes im ganzen und im einzelnen gehen die Ansichten auseinander. Man kann aber nicht einsehen, weshalb die auf Augenschein — zusammen mit dem nur aus den Plänen erkennbaren Fortschreiten der Zerstörung — zu gewinnenden Grundlagen nicht ganz gleich sein müssen. Schwarz bleibt doch schwarz und weiß weiß. Die Schlußfolgerungen über das, was geschehen soll, können differieren, die vorhandenen Tatsachen nicht.

Alle diese Erörterungen und Differenzen haben jedoch keinen praktischen Wert gegenüber der Übereinstimmung, die in der Warth'schen Studie mit dem Vorhaben des Finanzministeriums besteht.

Warth sagt: „Es erscheint notwendig, daß der fortschreitenden Zerstörung endlich Einhalt geboten wird und gesunde Zustände geschaffen werden" und ferner „Es würde sich also darum handeln ..... die Lagerfugen der Werksteine wo immer möglich auszugießen, die offenen Fugen zu schließen, die kranken Steine auszuwechseln, die verwitterten Teile zu beseitigen und das mürbe Mauerwerk über den Fensterbogen zu erneuern, die abgesprungenen Steinschalen abzulösen und durch gesunde Steine zu ersetzen. (Herr v. Oechelhäuser veröffentlicht ganz andere Dinge) Das sind gerade die Dinge, die die neue Lehre nicht will.

Nicht wegen dessen, was zu erneuern ist, sondern nur wegen der Art der Ausführung bestehen Verschiedenheiten zwischen dem Regierungsvorschlag und Warths Gutachten. An einem Fall sei erklärt, worin diese Verschiedenheiten bestehen.

Man wolle z. B. aus einem Pfeiler des 1. Obergeschosses an der Fassade die verwitterten Steine auswechseln und die ruinierten Steine im Innern ersetzen. Der unterste Stein des Pfeilers ist an der Fassade ein Stück des sehr stark verwitterten Triglyphenfrieses. Diese Steine haben ungefähr die Tiefe der Fensterbrüstung, hinter ihnen sitzt schlechtes Backsteinmauerwerk und endlich im Innern mehr oder minder ruinierte Quader von anderer Schichthöhe als der äußere Quader. Unter dieser Schicht ist das von Warth als erneuerungsbedürftig bezeichnete schlechte Bruchsteinmauerwerk. Auf der unteren Schicht, die fast an jedem Pfeiler auf ihre ganze Ausdehnung von der Fassade bis zum Innern erneuert werden muß, und die ihrerseits zur Hälfte auf schlechtem Mauerwerk steht, sitzen zwei Stockwerke der Mauer. Man nehme den äußeren Stein heraus, um einen neuen einzusetzen, dann sitzt der ganze Pfeiler mit seiner Last auf dem schlechten Backsteinmauerwerk und ist fundiert auf dem ebenso schlechten Bruchsteinmauerwerk, erneuert man zuerst das innere Mauerwerk, dann sitzt die Last auf dem verwitterten Friesstück. Es gibt wohl keinen Techniker, der dies wagt. Das ganze obere Mauerteil muß auf Spriesen gestellt werden. Jedes Ablassen auf die erneuerte untere Schicht ist so gefährlich wie nur denkbar. Derselbe Vorgang wäre bei den oberen Pfeilern nötig. Gerade die Stelle, wo früher der Fußboden war, ist überall die gefährliche. Unfehlbar käme man dazu, den oberen Pfeiler mit seinen Entlastungsbogen und den unteren bis auf die unterste Schicht abzutragen. So müßte Pfeiler für Pfeiler behandelt werden. Es wäre ein Abtragen in vertikalen Streifen anstatt wie die Vorlage vorsieht in horizontalen.

Wegen der Kosten darf man sich keine Illusion machen, sie werden so oder anders die vorgesehene Höhe erreichen.

Warth hält eine innere Stützkonstruktion nicht unbedingt für nötig. Darüber zu reden hat keinen Zweck, weil eine solche außen nicht zu Gesicht käme und der Streit sich doch nur um die äußere Erscheinung dreht. Wenn die Aufgabe in ihren Grenzen genau umschrieben ist, wenn die Techniker darüber einig sind, daß man die verwitterten Steine und das schlechte Mauerwerk ersetzen muß, wird eine Einigung auf Grund genauer Sachkenntnis keine Schwierigkeiten bieten. So bleibt denn die Tatsache bestehen, daß das Warth'sche Gutachten und das von der Regierung vorgeschlagene Projekt in dem wichtigsten Punkt — Ersatz des zerstörten Mauerwerks durch neues — übereinstimmen.

Im Gegensatz dazu steht die Lehre v. Oechelhäusers, die Professor Cornelius Gurlitt in einem in Nr. 19 des Heidelberger Tagblatts veröffentlichten Aufsatze mit folgenden Worten näher erläutert: Die Antwort auf die Frage, was zu tun sei, ist einfach: Gar nichts ist zu tun! Man soll die Ruine nur vor den Restauratoren schützen, sonst aber in Ruhe lassen. Will die Ruine einstürzen, so stütze man sie mit Mauerklötzen. Ist sie zugrund gegangen, so wird man anerkennen, daß Denkmäler eben sterben! Dieser Lehre, die den gewissen Untergang des Otto-Heinrichsbaues in sich schließt, kann nicht ernst genug widersprochen werden. Wer mit nüchternem Blick die realen Tatsachen betrachtet, muß zu folgendem Ergebnis gelangen:

Die Ruine ist in ihrer Existenz bedroht. Wind und Wetter haben ihr Gefüge gelockert, die Skulpturen gehen zugrunde. Der Wert und der Reiz der Ruine des Otto-Heinrichsbaues liegt in ihrer künstlerischen Form und in dem hohen Kunstwert ihrer Einzelheiten. Wir wollen die Fassade als Ganzes erhalten und die Einzelheiten, soweit sie dem Untergang entgegengehen, nicht an Ort und Stelle zerfallen lassen, sondern sie durch Nachbildungen ersetzen und die Originale sicher aufbewahren. Für Kunstwerke gilt der Satz von „zugrunde gehen wie alles was besteht" nicht. Man kann den Verfall nicht durch eine gewöhnliche Unterhaltung verhindern. Man muß den Mauerkörper in einen so guten technischen Zustand versetzen als es nur möglich ist. Die verwitterten Steine und schlechten Mauerteile müssen durch neue ersetzt werden. Ein Mittel, um Verwitterung aufzuhalten, gibt es nicht, und andere Baustoffe als den bunten Neckarsandstein zu verwenden, geht bei der nirgends mit einer Schmutzschicht, sondern nur in den Tiefen mit Steinflechten überzogenen Fassade, die der Wetterseite zugewendet von jedem Regen auf den Höhen neu abgewaschen wird, nicht an; nur der natürliche Stein wird in Textur und Farbe dem alten Material bald gleichsehen. Die Befürchtung, daß ein Unterschied zwischen der neu befestigten Fassade gegenüber dem jetzigen Anblick zu erkennen sein, daß eine „funkelnagelneue" Ruine entstehen wird, ist nicht begründet.

Auf dem vorgeschlagenen Weg kann man die alten Steine und Zieraten am sichersten schonen. Neu wird nur die technische Qualität und die unvermeidlichen Ersatzstücke für „kranke" Steine, alt bleibt die Form und die denkbar größte Anzahl der alten Steine. Die entfernten mehr oder minder verwitterten Skulpturen brauchen nicht herausgemeißelt, vernichtet, sie können vielmehr leicht abgenommen und am geschützten Orte aufbewahrt werden. Das beste Zeugnis für den Gewinn sind die alten Skulpturen am Friedrichs- und Otto-Heinrichsbau, die Figuren, das Wappen und die herrlichen Reliefs, die für die Allgemeinheit, für die Bildhauer und für Heidelberg eine Sammlung von größtem Wert abgeben. Wenn man zurückdenkt, wie man sich in Heidelberg s. Zt mit Recht dagegen auflehnte, als das Gerücht, die alten Figuren sollten in Karlsruhe bleiben, verbreitet war, wird man auch den Gedanken, die herrlichen Fensterbekrönungen und die inneren Türgestelle sollen an Ort und Stelle zerfallen, nicht fassen können.

Man kann die Ruine nicht besser unterhalten, als es bis jetzt geschah. Man kann sie alle paar Jahre oder auch jedes Jahr einrüsten und alle entstandenen Schäden ausflicken, die Verwitterung der Steine hält man nicht auf, Regen, Frost, Hitze und Wind nicht ab. Es bleibt nur der Weg alles Irdischen, und dieser Weg ist ein kurzer, gerade für die wertvollsten Teile. Man kann den Freunden des Schlosses nur empfehlen, auf dem Schloß selbst alle aufgeführten Tatsachen nachzuprüfen. Man sehe sich die alten Portalfiguren an, die Stücke, die von den Fensterbekrönungen abgefallen sind usw.)

Es ist nicht möglich, hier all' die Behauptungen und Theorien künstlerischer und technischer Art, die in den letzten Jahren über den Otto-Heinrichsbau zutage gefördert wurden, eingehend zu besprechen oder zu widerlegen. Seit Jahren wird über den Otto-Heinrichsbau geredet und geschrieben, aber nichts getan. Indessen schreitet die Zerstörung unaufhaltsam oder um mit Wallot zu reden, in geometrischer Progression vorwärts. Am meisten muß man sich, wenn es wahr sein sollte, darüber wundern, daß, wie man sagt, ein großer Teil der Bürgerschaft Heidelbergs die Lehre v. Oechelhäusers billige. Nicht verwunderlich wäre es, wenn die Bürgerschaft Heidelbergs sich entrüsten würde, weil das Finanzministerium in gewohnter Sparsamkeit kein Geld für die Erhaltung des Bauwerks ausgeben wollte. Statt dessen protestiert sie, daß etwas für die Erhaltung des ersten Kunstwerks, das Heidelberg besitzt, geschehen soll.

gez. F. Seitz. gez. J. Koch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 13 a [VI].

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1910.

Antrag.

Den Ottoheinrichsbau des Heidelberger Schlosses betreffend.

Das hohe Haus wolle folgende

Resolution

beschließen:

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, entgegen ihrer Erklärung in der Budgetkommission, der Frage der Standfestmachung der Fassade des Ottoheinrichsbaues ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und jedes etwa auftauchende Projekt sorgfältig zu prüfen.

Ein geeignetes Projekt scheint uns in dem der Firma Dyckerhoff & Widmann in Karlsruhe vorzuliegen, und wir bitten die Regierung, dieses Projekt einer erneuten Prüfung zu unterziehen und falls es sich als durchführbar erweist, dem nächsten Landtage eine entsprechende Forderung vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1910.

Dr. Koch.
Schmid-Singen.
Göhring.
Weißhaupt-Meßkirch.
Neuwirth.
Kölblin.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1910 und 1911.

Titel V, VII, VIII und XIII der Ausgaben

und

Titel II, IV und V der Einnahmen:

Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung V, Seite 38—46, 76—78 und 82 der Ausgaben und Seite 92—94, 100—104 der Einnahmen).

Erstattet von dem Abg. Schwall.

Die Kommission beantragt:

Ausgaben

A. im ordentlichen Etat:

Titel V: Salinenverwaltung für je 1 Jahr	790 459	M.
Titel VII: Münzverwaltung für je 1 Jahr	53 172	„
Titel VIII: Allg. Kassenverwaltung für je 1 Jahr	11 380	„
Titel XIII: Verschiedene und zufällige Ausgaben für je 1 Jahr .	13 190	„

B. im außerordentlichen Etat:

Titel V: Salinenverwaltung für 2 Jahre	22 850	M.

Einnahmen

im ordentlichen Etat:

Titel II: Salinenverwaltung für je 1 Jahr	1 223 789	M.
Titel IV: Münzverwaltung für je 1 Jahr	102 844	„
Titel V: Allg. Kassenverwaltung für je 1 Jahr	3 862 700	„

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Die Kommission hat sämtliche Ansätze mit ihrer Begründung geprüft und keinen Anlaß zu Beanstandungen gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1910 und 1911.

Ausgabe-Titel VI, Einnahme-Titel III:

Zoll- und Steuerverwaltung.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 46/74 der Ausgaben, Seite 94/100 der Einnahmen.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Süßkind.**

Die Kommission stellt den

Antrag:

zu genehmigen:

In Ausgabe . . . . . 24 057 656 *M.*

In Einnahme:

A. Ordentlicher Etat . . . 125 140 150 *M.*

B. Außerordentlicher Etat . . 37 509 *M.*

Die Kommission hat die einzelnen Anforderungen geprüft und zur Beanstandung keine Veranlassung gefunden.

Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. April 1910.

Anträge

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1910 und 1911

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung VI)

sowie zu der

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer

vom 24. November 1909, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/1908 und 1908/1909 betreffend (Drucksache Nr. 3).

Berichterstatter Abgeordneter **Neuhaus.**

I.

Die Budgetkommission beantragt:

a) die Ausgaben im ordentlichen Etat
im Betrage von . . . . . 264 880 ℳ
sowie die Einnahmen im ordentlichen
Etat im Betrage von . . . . 520 ℳ
je für 2 Jahre zu genehmigen;

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

II.

Die Budgetkommission beantragt:

a) Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe;

b) über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 15.

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. April 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zum

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

Kapitel 1a. Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen,
„ 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags)

sowie zum

Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn

(Hauptabteilung VII a des Staatsvoranschlags)

für die Jahre 1910 und 1911,

und damit in Verbindung über

1. die Petition der Gemeinde Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt,
2. die Petition der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hummel.**

A. Hauptabteilung VII.
Spezialbudget der Verkehrsanstalten.

Kapitel 1a. und 1b.
Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen und die Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Seite 2 ff. des Budgets.)

Über die Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes und die Rechnungsergebnisse der Verwaltung sind folgende Mitteilungen zu machen:

1. Die Betriebslänge (Länge der vom badischen Staate betriebenen vollspurigen Bahnen) umfaßt im ganzen und im Jahresdurchschnitt Ende 1908 . 1746,69 km nämlich:

1. eigene Strecken (1694,25 — 1,64) . .	1692,61 km
2. vom bayerischen Staate gepachtete Strecke von Kirchheim Landesgrenze bis Würzburg	24,50 „
3. die gegen Abrechnung betriebene Privatbahn Appenweier—Oppenau (Renchtalbahn)	18,41 „
4. mitbetriebene Strecken	
a) die preußisch-hessische Strecke Mannheim Rangierbahnhof—Käfertal (Mitbetrieb nur für den Güterverkehr) .	6,28 „
b) die Verbindungsbahn Basel badischer Bahnhof—Basel schweizerischer Bundesbahnhof	4,89 „

Von der Eigentumslänge liegen auf fremdem Staatsgebiet . . . . . 108,47 km

nämlich auf:

preußischem Gebiet	20,96 „
bayerischem Gebiet	0,03 „
württembergischem Gebiet	24,15 „
hessischem Gebiet	22,17 „
schweizerischem Gebiet	41,16 „

Ende 1908 sind 360 Stationen für Personen- und Güterabfertigung, 91 Stationen und Haltestellen allein für Personenabfertigung und 7 allein für Güterabfertigung vorhanden, insgesamt 458 Stationen und Haltestellen, also eine Station auf 3,81 km der vollen Betriebslänge.

2. Über das Anlagekapital der betriebenen Bahnen und seine Verzinsung seien folgende Angaben beigefügt:

Als Stand Ende 1908 und Verzinsung für 1908 ergibt sich:

	Badische Staatseisenbahnen (ohne Mosbach-Mudau)	Privatbahn im Staatsbetrieb Appenweier-Oppenau	Badischer Anteil der Main-Neckar-Bahn
	ℳ	ℳ	ℳ
Baukosten[1]) abzüglich der eigenen Einnahmen im Jahresdurchschnitt . . .	757 145 069	1 945 224	9 489 984
Verwendetes Anlagekapital[2]) im Jahresdurchschnitt	742 837 789	1 987 539	10 136 315
Mithin Verzinsung durch den Betriebsüberschuß von	13 766 516	84 470	346 405
der Baukosten . . 1908	1,82 %	4,34 %	3,65 %
1907	3,82 „	5,03 „	8,45 „
des Anlagekapitals 1908	1,85 „	4,25 „	3,42 „
1907	3,90 „	4,25 „	7,91 „
1908 weniger	2,05 „	—	4,49 „

zu [1]) einschließlich
zu [2]) ausschließlich der Verwendungen aus Betriebseinnahmen.

Für die badischen Staatseisenbahnen und den badischen Anteil an der Main-Neckar-Bahn zusammen ergibt sich eine Verzinsung des Anlagekapitals von 1,87 % (1907: 3,95 %).

Der reine Schuldenstand betrug:

am 31. Dezember 1907	455 258 721	ℳ
am 31. Dezember 1908	491 550 698	„
also Schuldenvermehrung im Jahr 1908	36 291 977	„

Die Verzinsung der reinen Eisenbahnschuld des Jahresbeginnes durch die Betriebseinnahmen des Jahres 1908 beträgt demnach 3,01 % gegen 6,33 % des Jahres 1907.

Zum Vergleich der Ergebnisse des Jahres 1908 und
Beil. 1. der Ergebnisse des Jahres 1909 wird auf Beilage 1 verwiesen.

Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben in den Jahren 1906/07 und 1908/09 ist ebenfalls aus
Beil. 1. der Beilage 1 zu ersehen. Daraus geht hervor, daß der Betriebskoëffizient, d. h. die Ausgaben als Prozentsatz der Einnahmen, der 1904 68,47 %, 1905 71,07 %, 1906 70,15 %*) betrug und 1907 auf 72,65 % stieg, 1908 auf die noch nie erreichte Höhe von 85,92 % anwuchs. Demgegenüber bedeutet das Jahr 1909 eine erhebliche Verbesserung, da nach den Ergebnissen für 1909 der Betriebskoëffizient nur 76,71 % beträgt.

3. An Personal wurden im Jahr 1908:

10 388 Beamte
und 17 381 ständige Arbeiter,
zusammen 27 769 Personen beschäftigt, das sind auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge:

5,95 Beamte,
9,95 Arbeiter,
zusammen 15,90 Personen.

*) Nach dem Kommissionsbericht vom Landtag 1907/08 Seite 6 und Beil. 1, nach dem Jahresbericht der Generaldirektion für 1906 Seite 64 dagegen 70,06 %.

Die Kommission stellt nach eingehender Beratung dieses Budgets den

Antrag,

das Budget der Verkehrsanstalten Kapitel 1a und 1b zu genehmigen unter folgenden Bemerkungen:

1. Die Anforderung auf Seite 42/3 unter § 23a, Ziffer 7 für Erweiterung der Abstellgleise in Kippenheim mit 9 900 ℳ oder jährlich rund 5 000 ℳ kommt als zurückgezogen in Wegfall.

2. Die Seite 44/5, Titel VI, § 23 b, Ziffer 11 unter 65800 ℳ enthaltene Summe von 6000 ℳ für Erweiterung des Wartsaals III. Klasse in Triberg ist zurückzustellen bis zur Erledigung der Petition der Gemeinde Triberg wegen Neubaus des dortigen Bahnhofs.

3. Über sämtliche mit den Personeneinnahmen zusammenhängenden Fragen, auch über die Anträge Muser und Gen. und Bechtold und Gen. (Druckf. Nr. 24a, 24b) wird nach Eingang der Auskünfte der Großh. Regierung besonders berichtet.

4. Über die Petitionen der Arbeiter und Beamten der Eisenbahnverwaltung wird besonders berichtet und in Verbindung damit über die Anträge Muser und Gen. und Seubert und Gen., die Ruhezeit des Eisenbahnpersonals betr. (Druckf. Nr. 26, 26a).

Zu den einzelnen Titeln sind folgende Bemerkungen zu machen:

Kapitel 1a. Ministerial-Abteilung.

Ausgabe.

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11 . . . . . 56 800 ℳ

Diese Abteilung ist zum ersten Mal im Budget der Verkehrsanstalten angefordert und befand sich seither im Budget des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Siehe dazu Beilage 2. Beil. 2.

Bei der Beratung dieses Titels wurde an die Großh. Regierung aus der Kommission heraus eine Frage gerichtet nach den Beziehungen unserer Eisenbahnverwaltung zu den andern deutschen Eisenbahnverwaltungen und nach der Stellung, die die Großh. Regierung zur Frage der Selbständigkeit unseres Eisenbahnwesens einnimmt. Dazu gab die Großh. Regierung folgende Erklärung ab:

„Die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Staatsbahnverwaltungen hinsichtlich der Leitung des Güterverkehrs sind durch die im Jahre 1904 unter den Regierungen mit Staatsbahnbesitz getroffenen und am 1. Juni 1905 in Kraft getretenen Vereinbarungen, worüber in dem Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1904/05 (Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 52. Sitzung der II. Kammer vom 11. April 1904, S. 86/92) eingehende, von der Großh. Regierung gegebene Darlegungen enthalten sind, in einer auch für die badischen Staatsbahnen befriedigenden Weise geregelt worden. Anläßlich des Abschlusses jener Vereinbarungen hat die Großh. Regierung im Januar 1905 in einem offiziösen Artikel die Ansicht ausgesprochen, daß mit der Genehmigung der Abmachungen ein wichtiges Werk zum Abschluß komme, durch dessen Inangriffnahme der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten sich ein großes Verdienst erworben habe. Insbesondere werde dadurch auch den Klagen über zu weit gehende Umleitungen lediglich aus Wettbewerbsrücksichten der Boden vollständig entzogen und ein Anlaß zu Mißstimmungen unter den deutschen Staatsbahnverwaltungen beseitigt. Aber auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung seien ganz erhebliche Verbesserungen erzielt worden. Der Erfolg werde bei allen Verwaltungen sicherlich nicht ausbleiben. Die damaligen Erwartungen haben sich, insbesondere auch soweit sie die badische Verwaltung betreffen, in vollem Maße erfüllt.

Die deutschen Staatsbahnverwaltungen sind ferner übereingekommen, keine Sonderabkommen mit ausländischen Bahnen zum Nachteil anderer deutscher Verwaltungen zu treffen, ohne vorher sich mit den anderen beteiligten deutschen Verwaltungen über eine das gemeinsame deutsche Interesse im allgemeinen wahrende Regelung der Sache ins Benehmen gesetzt zu haben. Neuerdings haben sich die deutschen Staatsbahnen unter Beitritt der Privatbahnen hinsichtlich des Güterverkehrs mit dem Ausland zu einer „Gemeinschaft der deutschen Eisenbahnen" zusammengeschlossen. Es ist beabsichtigt, in Zukunft Tarifverträge mit den ausländischen Bahnen nur noch von der Gemeinschaft durch die mit deren Vertretung betraute geschäftsführende Verwaltung abschließen zu lassen. Ein weiteres Eingehen hierauf ist z. Zt. im Hinblick auf die noch schwebenden Verhandlungen nicht angängig.

Im Personenverkehr sind durch die am 1. Mai 1907 in Kraft getretenen Vereinbarungen unter den deutschen Staatsbahnverwaltungen über die Regelung der Personentarife die Beziehungen dieser Verwaltungen untereinander ebenfalls geordnet worden. Wegen des Wettbewerbs der rechten und linken Rheinseite hinsichtlich der Führung direkter Züge und Wagen wird auf die Darlegungen verwiesen, die anläßlich der Erörterungen über § 1 der Einnahmen (Personenverkehr) gemacht werden.

Über die Schaffung des deutschen Staatsbahnwagenverbands, der ein weiteres wichtiges und enges Band um die deutschen Staatsbahnverwaltungen geschlungen hat, ist in der Drucksache Nr. 24 c, Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der II. Kammer vom 3. Dezember 1909 das Nähere enthalten.

Die Entwicklung, die das deutsche Eisenbahnwesen in den letzten Jahren genommen hat, zeigt hiernach — dank insbesondere dem bundesfreundlichen Entgegenkommen der preußischen Staatsbahnverwaltung — eine zunehmende erfreuliche Annäherung der Staatsbahnverwaltungen auf verschiedenen Gebieten. Die Großh. Regierung hofft, daß es, soweit unter Wahrung der Selbständigkeit der Staatsbahnen möglich, gelingen wird, auch auf weiteren Gebieten, auf denen durch ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Verwaltungen wirtschaftliche Vorteile für die Beteiligten sich erreichen lassen, zu Vereinbarungen zu gelangen."

Es wurde weiter die Frage gestellt, ob nicht durch Zusammenlegung der Ministerialabteilung mit der Generaldirektion eine Vereinfachung der Organisation wünschenswert und erreichbar sei. Dabei wurde seitens der Großh. Regierung der Personalstand der Ministerialabteilung als allerdings spärlich bezeichnet im Verhältnis zu den zu erledigenden Arbeiten. Eine Vereinigung sei aber nicht wünschenswert, hauptsächlich weil aus Gründen der Ersparnis die Existenz einer mit der Überprüfung betrauten Behörde notwendig sei.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11 . . . . . 11 200 ℳ

Titel III. Sachliche Amtsunkosten.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11 . . . . . 9 550 ℳ

Titel IV. Verschiedene Ausgaben.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11 . . . . . 650 ℳ

Zusammen: Titel I.	56 800	ℳ
Titel II.	11 200	„
Titel III.	9 550	„
Titel IV.	650	„
Summe von Kapitel 1a	78 200	ℳ

Kapitel 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe.

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Seitheriger Budgetsatz	16 425 840	ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11	17 918 000	„
gegen seither jährlich mehr . .	1 492 160	ℳ

Der Mehraufwand ist bedingt durch die Schaffung neuer Stellen und durch Aufbesserungen.

Bisher betrug die Zahl der etatmäßigen Beamten 7879; für 1910/11 sind vorgesehen 8272, so daß eine Gesamtvermehrung von 393 Beamten eintreten soll.

Beil. 3. Beilage 3 gibt einen Überblick über die Verwendung des Beamtenpersonals in den einzelnen Dienstzweigen.

Über Angelegenheiten einzelner Beamtengruppen wurde in der Kommission mehrfach verhandelt. Es muß aber darauf verzichtet werden, im Bericht darauf einzugehen auch im Hinblick auf die Behandlung dieser Fragen durch die Petitionskommission.

Über die Institution der Streckenreferenten ging der Kommission folgende Auskunft der Großh. Regierung zu:

„Über die Einrichtung der sogenannten Streckenreferenten hat die Eisenbahnverwaltung bereits in der 52. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 1. Juni 1908 (Protokoll in Aktenform S. 3456) auf Anfrage Auskunft gegeben. Darnach haben jene Referenten (4 für den betriebstechnischen, 3 für den bahnbautechnischen und 4 für den administrativen und Verkehrsdienst) neben der Besorgung gewisser allgemeiner Geschäfte für das ganze Bahnnetz eine Reihe von Einzelgeschäften für einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Bezirk zu erledigen. Der Zweck dieser, seit 1. Januar 1908 bestehenden Einrichtung ist, dadurch eine möglichste Vertrautheit der Referenten der Generaldirektion mit den örtlichen Verhältnissen sowohl in persönlicher, als in sachlicher Hinsicht zu erzielen, durch ständige unmittelbare Fühlung mit den Beamten des Außendienstes diese über die Absichten der leitenden Behörde, sich selbst über die Bedürfnisse und Wünsche des äußeren Dienstes zu unterrichten und die Erledigung der laufenden Geschäfte unter tunlichster Vermeidung von Schreibwerk zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke haben die Streckenreferenten den ihnen zugewiesenen Bezirk möglichst häufig zu besuchen, dort die Geschäfte, die gerade vorliegen, zu erledigen und gleichzeitig allgemeine Nachschau nach der Dienstbesorgung zu halten; sie sollen Anregungen geben und empfangen. Die auch anderwärts bestehende Einrichtung hat sich bis jetzt gut bewährt."

Die Einteilung der Stationsämter findet nach einer Auskunft der Großh. Regierung nach folgenden Grundsätzen statt.

Stationsämter I. In diese Klasse gehören große Bahnhöfe mit umfangreicheren Betriebseinrichtungen und schwierigen Betriebsverhältnissen. Derartige Stationsämter sollen auf einer Hauptverkehrslinie liegen und Knotenpunkte oder wichtige Abzweigestellen von Seitenlinien darstellen. In der Regel werden Stationsämter I in Städten oder größeren Gemeinden mit lebhaftem Reiseverkehr und umfangreicher Industrie- oder Handelstätigkeit zu errichten sein. Sollten die obengenannten betriebsdienstlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, so kann ein Stationsamt nur ausnahmsweise in die erste Klasse aufgenommen werden, wenn ein starker Geschäftsumfang im Personen- und Güterverkehr ein zahlreiches Hilfspersonal nötig macht, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse das Vorhandensein eines mit größeren Befugnissen ausgestatteten und durch eine gehobene dienstliche Stellung zu persönlichen Verhandlungen geeigneten Dienstvorstandes angezeigt erscheinen lassen. Der Geschäftsumfang eines Stationsamtes I soll jedoch immer so bedeutend sein, daß er ein ständiges Hilfspersonal (Beamte und Arbeiter) von mindestens 25 Köpfen erfordert, das in der Regel nicht im Gesamtdienst beschäftigt wird, sondern den verschiedenen Dienstzweigen zur vorzugsweisen Verwendung in denselben zugeteilt wird.

Als Stationsämter II sind Ortsdienststellen zu betrachten, die einen Geschäftskreis haben, der demjenigen des Stationsamtes I der Art nach ungefähr gleichkommt, aber an Umfang zurückbleibt. Es handelt sich hier um Bahnhöfe mittleren Umfangs, in der Regel auf Haupt- oder wichtigeren Nebenlinien gelegen, welche als Kreuzungs-, Überholungs-, Zugendstation fahrdienstlich von Bedeutung sind. Ferner ist Voraussetzung für die Errichtung eines Stationsamtes II das Vorhandensein eines Personen- und Güterverkehrs, der nach Art und Umfang mehrere Hilfskräfte zur ordnungsmäßigen Bewältigung erheischt. Der Stationsort soll Sitz einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

größeren Anzahl Verkehrstreibender sein, denen gegenüber ein Vorsteher aus der Zahl der mittleren Beamten als Vertreter der Eisenbahnverwaltung vorhanden sein muß. Das Hilfspersonal soll aus mindestens 9 Köpfen (Beamte und Arbeiter) bestehen, das ohne durchgeführte Arbeitsteilung meist im Gesamtdienst verwendet wird. Ausnahmsweise ist auch eine Station mit geringerem Verkehrsumfang als Stationsamt II einzureihen, wenn besondere Gründe die Bestellung eines Vorstehers aus der Zahl der mittleren Beamten erfordern.

Zu den Stationsämtern III sind diejenigen Bahnhöfe mittleren Umfangs zu rechnen, deren Dienstaufgaben so einfacher Natur sind, daß zu deren Besorgung unteres Beamtenpersonal genügt. Indessen muß der Geschäftsumfang doch hinreichend groß sein, um neben dem Vorsteher einen oder mehrere ständige Hilfsbeamte nötig zu machen. Die Kopfzahl der Hilfskräfte (Beamte und Arbeiter) soll mindestens 4 betragen.

Stationsämter IV sind Dienststellen mit einfachen Betriebsverhältnissen und geringerem Verkehrsumfang. Indessen müssen diese Stationen soweit mit Betriebseinrichtungen versehen sein, daß sie nicht lediglich als Zugmeldestationen in Frage kommen, sondern auch zur Vornahme von Rangierbewegungen, Kreuzungen, Überholungen u. dergl. anderen fahrdienstlichen Geschäften in mäßigem Umfang geeignet sind. Der Dienst soll sich auf den Güterverkehr erstrecken und außer dem Vorsteher das Vorhandensein mindestens einer ständigen Hilfskraft (meist Weichenwärter oder ständiger Arbeiter) erforderlich machen.

Als Stationsämter V kommen in Betracht alle kleinen Stationen, welche die obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierher gehören alle Stationen, auf welchen keine anderen als die durchgehenden Hauptgleise vorhanden sind, ferner die Stationen ohne Güterdienst und diejenigen für den Gesamtdienst eingerichteten Stationen, deren Geschäftsumfang nur eine Arbeitskraft erfordert, so daß nur ablösungsweise Hilfspersonal beigezogen wird.

Beil. 4. Beilage 4 gibt eine Darstellung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne.

Bisheriger Budgetsatz	16 169 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	17 627 600 „
Gegen bisher mehr	1 458 600 ℳ

(Zu § 3 dieses Titels siehe Beiheft zum Spezial-Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Seite 3/9.)

Zu § 3 liegt eine Petition vor, zu der ein besonderer Bericht erstattet wird, in dem alle den Titel berührenden Fragen und die Anträge der Herren Abgeordneten Muser und Gen. und Seubert und Gen. (Druckf. Nr. 26 und 26 a) ihre Erledigung finden werden. Dazu siehe ferner Beilage 5. Beil. 5.

Titel III. Dienstreise und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.

Bisheriger Budgetsatz	3 800 300 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	3 749 200 „
Gegen bisher weniger	51 100 ℳ

(Zu § 6 und § 9 siehe Beiheft, Seite 9/10.)

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

Bisheriger Budgetsatz	3 698 800 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	4 182 900 „
Gegen bisher mehr	484 100 ℳ

(Zu §§ 10, 12, 13 und 14 siehe Beiheft, Seite 10/13.)

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

Bisheriger Budgetsatz	12 495 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	14 067 000 „
Gegen bisher mehr	1 572 000 ℳ

(Zu §§ 18, 19, 20 siehe Beiheft, Seite 13/20.)

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

Bisheriger Budgetsatz	12 143 900 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	9 861 000 „
Gegen bisher weniger	2 282 900 ℳ

(Zu §§ 21, 22 und 23 siehe Beiheft, Seite 21/36.)

Die Anforderung S. 42/43 des Budgets § 23 a 7 mit jährlich 4950 ℳ, rund 5000 ℳ, ist zurückgezogen, von jener unter § 23 b 11 mit $\frac{65\,800}{2} =$ 32 900 sind $\frac{6\,000}{2} = 3\,000$ ℳ zurückgestellt (vgl. oben S. 4 Ziffer 1, 2.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. 6, 7, 8. Hierher siehe Beilage 6, Übersicht über die im Laufe des Jahres 1909 auf den Bahnstrecken vorhandenen Oberbauarten, Beilage 7, Zusammenstellung der für 1910/11 zum Umbau auf den verstärkten Oberbau vorgesehenen Strecken, und Beilage 8, Nachweisung über die Verwendung der für 1908/09 bewilligten Mittel für Erstellung von Bahn- und Weichenwärter-Wohnhäusern.

Aus der Kommission wurde der Wunsch geäußert, es möge in der Beseitigung der schienenebenen Übergänge ein langsameres Tempo eingeschlagen werden. Nach den abgegebenen Erklärungen liegt das in der Absicht der Großh. Regierung. Auch über eine Reihe anderer Einzelfragen fand eine eingehende Aussprache statt.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

Bisheriger Budgetsatz	11 241 200 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	10 536 000 „
Weniger gegen bisher	705 200 ℳ

(Zu §§ 24, 25, 26 und 27 siehe Beiheft, Seite 36–44.)

Hierzu wird auf die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des deutschen Staatswagenverbands (Druckf. Nr. 24c) verwiesen, die in den Händen der Herren Mitglieder der Ständeversammlung ist. Über diese Denkschrift fand eine ausführliche Aussprache statt.

Bei diesem Anlaß wurde in der Kommission auch die Frage des Rauchverbots in den Speisewagen erörtert. Die Kommission sprach den einmütigen Wunsch aus, daß auf allen Linien das Rauchen wenigstens in einem Abteil der Speisewagen gestattet werde.

Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion über die Zustände in der Waggonfabrik Fuchs A.-G. in Kirchheim bei Heidelberg (Druckf. Nr. 56) wurde zurückgezogen, nachdem die Großh. Regierung eine mündliche Erklärung abgegeben hatte, deren Inhalt auf Ersuchen der Kommission schriftlich übergeben wurde. Sie lautet:

„Nach Bekanntwerden der inzwischen zurückgezogenen Interpellation der Abgeordneten Maier und Gen. hat die Waggonfabrik H. Fuchs A.-G. in Heidelberg mit Schreiben vom 29. Januar d. Js. dem Eisenbahnministerium folgende Erklärung abgegeben:

„„Zur Klarstellung dieser Angelegenheit erlauben wir uns ergebenst zu bemerken, daß an den Stundenlöhnen in letzter Zeit nicht nur nichts gekürzt wurde, sondern solche teilweise sogar etwas erhöht worden sind, und daß die angeblich gemachten Abzüge wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen sein dürften, daß wir im Laufe der Zeit eine Regulierung der früher bestandenen Akkordsätze vorgenommen haben, weil viele rationeller arbeitende Maschinen, sowie die Arbeit wesentlich fördernde Neueinrichtungen beschafft wurden, wodurch in der ganzen Arbeitsweise größere Stückzahlen als früher produziert werden können.

Der durchschnittliche Stundenverdienst unserer Arbeiter ist seit dem Jahre 1906 nicht nur nicht reduziert worden, sondern bis auf den heutigen Tag um etwa 5 ₰ gestiegen, so daß also die von der sozialdemokratischen Partei gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, vielmehr dieselbe wahrscheinlich falsch unterrichtet ist.

Herr Geheimerat Schulz hatte Gelegenheit, aus den durch den Unterzeichneten vorgelegten Original-Lohnlisten sich von unseren obigen Ausführungen zu überzeugen und sind wir auf Wunsch zu weiteren Angaben, auch zur nochmaligen Vorlage unserer Original-Lohnlisten jederzeit gern bereit.““

Daß der Direktor der Fabrik die Richtigkeit seiner Behauptung über die Höhe der Löhne durch Vorlage der Original-Lohnlisten einschließlich jener vom Januar d. Js. dem genannten Vertreter des Eisenbahnministeriums dargetan hat, wird als zutreffend bestätigt.

Hiernach ist die Behauptung, daß die Fabrik unter Berufung auf die von der Eisenbahnverwaltung für die Lieferung von Eisenbahnwagen bezahlten Preise die Löhne herabgesetzt hätte, unzutreffend. Bei der auf dringenden Wunsch der beiden badischen Waggonfabriken im Oktober v. Js. freihändig erfolgten Vergebung von 1000 Güterwagen, auf die sich die Interpellation offenbar bezieht, sind die Preise in einer den obwaltenden Verhältnissen angemessenen Weise mit den beiden Fabriken vereinbart worden. Eine Verminderung der Arbeitslöhne würde der gezahlte Preis nicht rechtfertigen.“

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.

Bisheriger Budgetsatz	947 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr . .	973 000 „
Gegen bisher mehr	26 000 ℳ

(Zu §§ 29 und 30 siehe Beiheft, Seite 44/45.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

Bisheriger Budgetsatz	3 082 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	962 000 „
Gegen bisher weniger	2 120 000 ℳ

(Zu § 33 siehe Beiheft, Seite 45/46.)

Hieher siehe ferner die vorerwähnte Denkschrift über den Staatswagenverband.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz	769 800 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	838 900 „
Gegen bisher mehr	69 100 ℳ

(Zu § 37 siehe Beiheft, Seite 47/49.)

Bl. 9. Dazu Beilage 9, Statistik der Betriebsunfälle des Jahres 1908 aus dem Jahresbericht der Generaldirektion.

Einnahme.

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

Bisheriger Budgetsatz	28 106 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	29 630 500 „
Gegen bisher mehr	1 524 500 ℳ

(Zu §§ 1, 3, 4 und 6 siehe Seite 50/51 des Beihefts.)

Nach der Erklärung der Großh. Regierung, daß sie keine Tarifänderungen vorzuschlagen beabsichtige, wurde entsprechend der Bemerkung 3, Seite 4 beschlossen.

Titel II. Güterverkehr.

Bisheriger Budgetsatz	62 357 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	61 640 000 „
Gegen bisher weniger	717 000 ℳ

(Zu §§ 7, 8, 9—13 und 14 siehe Seite 52/53 des Beihefts.)

Das Budget dieses Titels ist nach den Ergebnissen von 1908 aufgestellt.

Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

Bisheriger Budgetsatz	3 491 800 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	4 523 500 „
Gegen bisher mehr	1 031 700 ℳ

(Zu § 16 siehe Seite 53/54 des Beihefts.)

Titel IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln.

Bisheriger Budgetsatz	2 760 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	689 000 „
Gegen bisher weniger	2 071 000 ℳ

(Zu § 23 siehe Seite 55 des Beihefts.)

Siehe ferner die mehrerwähnte Denkschrift über den Staatsbahnwagenverband.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

Bisheriger Budgetsatz	2 550 000 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	2 500 000 „
Gegen bisher weniger	50 000 ℳ

(Zu § 25 siehe Seite 55 des Beihefts.)

Titel VI. Verschiedenes.

Bisheriger Budgetsatz	2 300 400 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	2 323 000 „
Gegen bisher mehr	22 600 ℳ

(Zu § 27 siehe Seite 56/58 des Beihefts.)

Abschluß:

Einnahme:

Bisheriger Budgetsatz	101 565 200 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	101 306 000 „
Gegen bisher weniger	259 200 ℳ

Ausgabe:

Bisheriger Budgetsatz	80 772 840 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	80 793 800 „
Gegen bisher mehr	20 960 ℳ

Reineinnahme:

Bisheriger Budgetsatz	20 792 360 ℳ
Voranschlag für 1910/11 pro Jahr .	20 512 200 „
Gegen bisher weniger	280 160 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kapitel 2.
Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

(Seite 60 ff. des Budgets.)

Die Kommission beantragt Genehmigung des vorliegenden Budgets.

B. Hauptabteilung VII a.
Spezial-Budget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn.

Die Kommission beantragt Genehmigung des vorliegenden Budgets.

Der Kommission waren überwiesen:

1. Eine Petition der Gemeinde Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt.

Hauptsächlich wegen der zu erwartenden Folgen einer solchen Rückerstattung, aber auch aus sachlichen Gründen beantragt die Kommission Übergang zur Tagesordnung.

2. Eine Petition der in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeiter um Einführung von Arbeiterwochenfahrkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit.

Die Kommission beantragt, diese Petition
Beil. 10. als erledigt anzusehen durch die beigedruckte Erklärung der Großh. Regierung, in welcher Erfüllung der wesentlichen Punkte der Petition zugesagt wird.

Beilage 1.

Beilage 1.

Ver-

der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit den Gesamt-

Titel		Rechnungsergebnisse		
		1906	in Hundertteilen der Gesamtausgabe	1907
		ℳ		ℳ
	Ausgabe.			
I	Gehalt und Wohnungsgeld	12 540 626	18,75	12 092 218
II	Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	12 582 770	18,81	14 076 394
III	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge	5 018 927	7,50	5 464 494
IV	Für Wohlfahrtszwecke	3 145 138	4,70	3 374 269
	Summe Titel I—IV Persönliche Ausgaben	33 287 461	49,76	35 007 375
V	Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung von Betriebsmaterialien	10 991 855	16,43	12 313 777
VI	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	10 509 015	15,71	11 664 724
VII	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen	7 621 634	11,39	8 974 221
VIII	Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	802 025	1,33	924 382
IX	Für Benützung fremder Fahrzeuge	2 862 130	4,28	3 330 239
X	Verschiedene Ausgaben	731 800	1,10	713 565
	Summe Titel V—X Sachliche Ausgaben	33 608 459	50,24	37 920 908
	Summe Titel I—X	66 895 921	100,00	73 528 285
			der Gesamteinnahme	
	Einnahme.			
I	Personen- und Gepäckverkehr	28 770 408	30,13	27 683 055
II	Güterverkehr	56 993 296	59,68	62 808 161
III	Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	2 477 997	2,59	2 869 564
IV	Für Überlassung von Fahrzeugen	2 546 826	2,67	2 820 812
V	Erträge von Veräußerungen	2 822 535	2,96	2 942 909
VI	Verschiedenes	1 878 181	1,97	2 078 589
	Summe der Einnahme	95 489 242	100,00	101 203 179
	Verglichen mit der Ausgabe	66 895 921		73 528 284
	Einnahme-Überschuß	28 593 321		27 674 895
	Betriebskoeffizient	70,06 %		72,65 %

*) Rechnungsergebnisse auf volle Mark auf- oder abgerundet.

gleichung

in den Jahren 1906|1907 und 1908|1909 einnahmen.

für 1906/07*)			Rechnungsergebnisse für 1908/09*)					
in Hundertteilen der Gesamtausgabe	zusammen 1906 und 1907 ℳ	in Hundertteilen der Gesamtausgabe	1908 ℳ	in Hundertteilen der Gesamtausgabe	1909 ℳ	in Hundertteilen der Gesamtausgabe	zusammen 1908 und 1909 rund ℳ	in Hundertteilen der Gesamtausgabe
17,26	25 232 844	17,98	15 572 484	18,40	16 940 218	21,80	32 512 702	20,09
10,14	26 659 164	18,97	17 544 181	20,73	17 446 931	22,47	34 991 112	21,59
7,43	10 483 421	7,46	3 992 538	4,72	3 775 262	4,87	7 767 800	4,79
4,59	6 519 407	4,65	3 857 359	4,56	4 150 413	5,36	8 007 772	4,94
49,42	68 894 836	49,06	40 966 562	48,41	42 312 824	54,55	83 279 386	51,37
16,75	23 305 032	16,60	13 843 626	16,36	13 108 347	16,90	26 951 973	16,62
15,86	22 173 739	15,79	12 138 465	14,35	9 480 651	12,21	21 619 116	13,33
12,21	16 598 855	11,80	12 959 554	15,32	10 112 046	13,02	23 071 600	14,23
1,28	1 816 407	1,30	906 250	1,17	1 132 176	1,46	2 038 426	1,26
4,53	6 192 369	4,41	2 893 003	3,42	613 286	0,80	3 506 289	2,16
0,97	1 445 365	1,04	824 511	0,97	841 211	1,08	1 665 722	1,03
51,58	71 529 367	50,94	43 565 409	51,50	35 287 717	45,47	78 853 126	48,63
100,00	140 424 205	100,00	84 531 971	100,00	77 600 541	100,00	162 132 512	100,00
der Gesamteinnahme		der Gesamteinnahme		der Gesamteinnahme		der Gesamteinnahme		der Gesamteinnahme
27,35	56 453 463	28,74	27 310 371	27,76	28 485 892	28,45	55 796 263	27,96
62,06	119 801 457	60,87	60 267 362	61,26	61 884 268	61,10	122 151 630	61,20
2,84	5 347 551	2,72	4 393 680	4,46	4 843 107	4,74	9 236 700	4,62
2,79	5 367 638	2,73	2 597 613	2,64	695 757	0,64	3 293 370	1,65
2,91	5 765 443	2,93	1 738 853	1,77	2 914 208	2,77	4 653 151	2,33
2,05	3 956 870	2,01	2 075 074	2,11	2 330 014	2,30	4 405 088	2,24
100,00	196 692 421	100,00	98 382 958	100,00	101 153 336	100,00	199 536 295	100,00
	140 424 205		84 531 971		77 600 541		162 132 512	
	56 268 216		13 850 987		23 552 795		37 403 783	
	71,38 %		85,92 %		76,71 %		81,26 %	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Beilage 2.

Darstellung

der bisher im Etat Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erschienenen Anforderungen für dieses Ministerium **einschließlich der Abteilung B**

und

der jetzigen Anforderungen

a. im Etat des Ministeriums für dieses **ohne die Abteilung B,**

b. im Etat der Verkehrsanstalten für die nunmehrige **Ministerialabteilung derselben.**

Bisher (1908/09) Ministerium mit Abt. B.		Künftig (1910/11) Ministerium ohne Abt. B.		Verkehrsanstalten, Minist.-Abt.	
I. Gehalte.					
1 Minister	A 1 a	1 Minister	A 1 a	—	
2 Ministerialdirektoren	B 1 b	1 Ministerialdirektor	B 1 b	1 Ministerialdirektor	B 1 b
3 Vortragende Räte	B 3 b	2 Vortragende Räte	B 3 b	1 Vortragender Rat	B 3 b
2 Hilfs-Referenten (1 technischer, 1 administrativer)	C 1 a	—		2 Hilfs-Referenten	C 1 a
1 Inspektionsbeamter	D 1 d	—		1 Inspektionsbeamter	D 1 d
1 Sekretär	D 1 l	1 Sekretär	D 1 l	—	
1 Vorsteher des Rechnungsbureaus	E 1 b	—		1 Vorsteher des Rechnungsbureaus	E 1 b
1 Bureauvorsteher	E 2 b	1 Bureauvorsteher	E 2 b	—	
1 Sekretär und Rechnungsbeamter	F 1 a	—		1 Sekretär und Rechnungsbeamter	F 1 a
2 Bureaubeamte	F 1 b	1 Bureaubeamter	F 1 b	1 Bureaubeamter	F 1 b
2 „	F 2 a	2 „	F 2 a	—	
2 „	G 2 a	2 „	G 2 a	—	
1 „	H 3 a	1 „	H 3 a	—	
2 Schreibbeamte	J 1 a	1 Schreibbeamter	J 1 a	1 Schreibbeamter	J 1 a
3 Diener	K 1 a	2 Diener	K 1 a	1 Diener	K 1 a
25		15		10	
II. Wohnungsgeld.					
19 600 ℳ		11 600 ℳ		8 000 ℳ	
III. Andere persönliche Ausgaben.					
15 400 ℳ		5 920 ℳ		11 200 ℳ	
IV. Sachliche Amtsunkosten.					
17 240 ℳ		6 400 ℳ		9 550 ℳ	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Nachweisung

über die

Verwendung des im Betriebsbudget 1910/11 anverlangten Personals in den einzelnen Dienstzweigen.

A. Etatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
1	Generaldirektor	1	—	—	—	—	—	—
4	Abteilungsvorstände	4	—	—	—	—	—	—
26	Kollegialmitglieder	25	—	1	—	—	—	—
1	Vorstand einer Zentralkasse (Eisenbahnhauptkasse)	1	—	—	—	—	—	—
1	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte . .	—	—	—	—	—	—	1
1	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine	1	—	—	—	—	—	—
65	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen, Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung	25	25	9	—	—	6	—
67	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst . . .	15	27	10	—	—	12	3
11	Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen .	—	—	10	1	—	—	—
1	Vorsteher vom Vermessungsbureau	1	—	—	—	—	—	—
1	Vermessungsbeamter bei der Zentralverwaltung	1	—	—	—	—	—	—
179	Übertrag . .	74	52	30	1	—	18	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
179	Übertrag . .	74	52	30	1	—	18	4
22	Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung	6	11	—	—	—	4	1
12	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion	10	—	—	—	—	—	2
1	Hauptkassenverwalter	1	—	—	—	—	—	—
46	Vorsteher von Stationsämtern I und Güterverwaltungen . . .	—	—	36	10	—	—	—
1	Kassier bei Zentralkassen (Eisenbahnhauptkasse)	1	—	—	—	—	—	—
7	Eisenbahngeometer	—	7	—	—	—	—	—
246	Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung	243	—	—	—	—	—	3
878	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst	—	—	338	540	—	—	—
159	Technische Beamte	31	52	5	—	—	8	63
12	Vorsteher von größeren Werkstätten	—	—	—	—	—	—	12
21	Zeichner	19	—	—	—	—	—	2
44	Eisenbahngehilfinnen	3	—	17	24	—	—	—
48	Technische Beamte und Zeichner.	5	26	—	—	—	11	6
115	Bahnmeister und Telegraphenmeister	1	114	—	—	—	—	—
4	Zugsrevisoren	4	—	—	—	—	—	—
13	Magazinsmeister	—	—	13	—	—	—	—
368	Bureau- und Abfertigungsbeamte	85	45	7	166	—	15	50
49	Vorsteher von Stationsämtern III	—	—	49	—	—	—	—
1 063	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	1 063	—
62	Schirrmeister	—	—	62	—	—	—	—
3 350	Übertrag . .	483	307	557	741	—	1 119	143

Noch Beilage 3.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
3 350	Übertrag . .	483	307	557	741	—	1 119	143
460	Zugmeister	—	—	—	—	460	—	—
47	Schreibbeamte	19	4	5	6	—	—	13
60	Maschinisten	3	19	10	—	—	—	28
99	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker	18	8	12	—	—	—	61
88	Vorsteher von Stationsämtern IV	—	—	88	—	—	—	—
119	Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter	—	—	39	—	80	—	—
152	Diener	15	21	38	70	—	7	1
290	Wagenwärter	—	—	—	—	290	—	—
510	Schaffner	—	—	100	—	410	—	—
501	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	501	—
125	Vorsteher von Stationsämtern V	—	—	125	—	—	—	—
30	Hallenmeister	—	—	30	—	—	—	—
125	Schirrmänner	—	—	125	—	—	—	—
1 696	Bahn- und Weichenwärter . .	—	584	1 112	—	—	—	—
115	Lademeister	—	—	115	—	—	—	—
60	Wagenaufschreiber	—	—	60	—	—	—	—
105	Rottenführer	—	105	—	—	—	—	—
340	Bremser	—	—	—	—	340	—	—
8 272	Im ganzen . .	538	1 048	2 416	817	1 580	1 627	246

Noch Beilage 3.

B. Nichtetatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
3	Gerichtsassessoren	3	—	—	—	—	—	—
3	Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst	—	—	3	—	—	—	—
39	Regierungsbaumeister und Ingenieurpraktikanten	8	21	—	—	—	5	5
5	Ingenieure und Architekten	1	4	—	—	—	—	—
4	Geometer	1	3	—	—	—	—	—
535	Eisenbahnassistenten und Eisenbahngehilfen	—	—	—	535	—	—	—
355	Bureaugehilfen	3	—	40	312	—	—	—
182	Kanzleigehilfen und Maschinenschreiberinnen	53	67	17	—	—	16	29
96	Eisenbahngehilfinnen	—	—	56	40	—	—	—
30	Werkführer und Betriebsleiter	—	—	—	—	—	—	30
99	Technische Gehilfen und Zeichengehilfen	19	69	—	—	—	7	4
15	Bahnmeister	—	15	—	—	—	—	—
48	Maschinisten, Monteure, Stellwerkschlosser, Elektromechaniker	2	18	15	—	—	—	13
79	Bau-, Betrieb-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter und Drucker	18	15	3	—	—	11	32
33	Diener	7	1	21	—	—	2	2
70	Wagenwärter	—	—	—	—	70	—	—
100	Bahnsteigschaffner	—	—	100	—	—	—	—
430	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	430	—
180	Zugschaffner	—	—	—	—	180	—	—
20	Hallenmeister	—	—	20	—	—	—	—
110	Schirrmänner	—	—	110	—	—	—	—
520	Bahn- und Weichenwärter	—	152	368	—	—	—	—
110	Lademeister	—	—	110	—	—	—	—
60	Wagenaufschreiber	—	—	60	—	—	—	—
85	Rottenführer	—	85	—	—	—	—	—
260	Bremser	—	—	—	—	260	—	—
3 471	Im ganzen	115	450	923	887	510	471	115

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

über die

planmäßige Dauer des täglichen Dienstes des Personals in den Jahren 1907 und 1908.

(Auszug aus Tabelle 8 des Jahresberichts für 1907 und Tabelle 5 des Jahresberichts für 1908.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 1 verzeichneten Personen haben eine planmäßige Dienstschicht (Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten)							Von den in Spalte 1 verzeichneten Personen haben eine planmäßige reine Dienstschicht (Dienstschicht abzüglich der kleineren Ruhepausen)							Bemerkungen
	bis 8	über 8—9	über 9—10	über 10—11	über 11—12	über 12—13	über 13—14	bis 8	über 8—9	über 9—10	über 10—11	über 11—12	über 12—13	über 13—14	
	Stunden							Stunden							
I. Jahr 1907.															
a. Eisenbahndienst.															
19 961	3 114	1 441	1 746	2 956	6 980	1 770	1 954	4 889	2 579	5 491	3 597	1 953	670	782	Anzahl der Personen
100	15,60	7,22	8,74	14,81	34,97	8,87	9,79	24,49	12,92	27,51	18,02	9,78	3,36	3,92	in Prozenten
b. Dampfschiffahrtsdienst.															
117	15	4	12	15	13	17	41	22	8	25	15	12	25	10	Anzahl der Personen
100	12,82	3,42	10,26	12,82	11,11	14,53	35,04	18,80	6,84	21,37	12,82	10,25	21,37	8,55	in Prozenten
II. Jahr 1908.															
a. Eisenbahndienst.															
21 181	3 417	1 482	1 781	3 203	8 103	1 539	1 656	5 512	2 641	6 056	3 502	2 332	429	709	Anzahl der Personen
100	16,13	7,00	8,41	15,12	38,26	7,26	7,82	26,02	12,47	28,59	16,53	11,01	2,03	3,35	in Prozenten
b. Dampfschiffahrtsdienst.															
113	7	11	18	25	31	18	3	12	32	18	27	15	9	—	Anzahl der Personen
100	6,20	9,73	15,93	22,12	27,43	15,93	2,66	10,62	28,32	15,93	23,90	13,27	7,96	—	in Prozenten

Beilage 4.
Unterbeilage 2.

Darstellung

über die

planmäßigen Ruhetage des Personals in den Jahren 1907 und 1908.

(Auszug aus Tabelle 9 des Jahresberichts für 1907 und Tabelle 6 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für 1908.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Gesamtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats	Von den Dienstbefreiungen in Spalte 3 entfallen auf Sonntage	Von den Beamten usw. in Spalte 2 erhalten monatlich				Bemerkungen
				1 Ruhetag	1 1/2 Ruhetage	2 Ruhetage	mehr als 2 Ruhetage	
1907				**a. Eisenbahndienst.**				
	15 096	58 265	30 110	250	471	3634	10 741	Anzahl der Personen
	100,00	385,96	149,46	1,66	3,12	24,07	71,15	in Prozenten
				b. Dampfschiffahrtsdienst.				
	117	292	138	—	—	48	69	Anzahl der Personen
	100,00	249,57	117,95	—	—	41,03	58,97	in Prozenten
1908				**a. Eisenbahndienst.**				
	15 969	65 498	31 432	152	483	3400	11 934	Anzahl der Personen
	100,00	410,15	196,83	0,95	3,03	21,29	74,73	in Prozenten
				b. Dampfschiffahrtsdienst.				
	113	378	149	—	—	4	109	Anzahl der Personen
	100,00	334,51	131,86	—	—	3,54	96,46	in Prozenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 1.

Nachweisung

über die

Taglohnsätze der ständigen Arbeiter, welche der Betriebs-Lohnordnung unterstehen.

A. Arbeiter mit 365 Arbeitstagen.

(Anlage I B.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,—	1	—	—	—	1	0,02
2,10	—	—	—	—	—	—
2,20	—	—	—	—	—	—
2,30	1	—	—	1	2	0,04
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	2	1	—	5	8	0,15
2,60	7	2	—	16	25	0,48
2,70	3	1	3	34	41	0,79
2,80	2	8	4	28	42	0,80
2,90	5	40	30	75	150	2,90
3,00	40	72	29	84	225	4,35
3,10	97	86	48	129	360	6,97
3,20	183	98	43	87	411	7,95
3,30	163	148	69	119	499	9,65
3,40	169	133	45	72	419	8,11
3,50	392	64	54	110	620	12,00
3,60	237	81	60	23	401	7,76
3,70	196	85	100	15	396	7,66
3,80	329	67	8	12	416	8,05
3,90	390	23	6	2	421	8,14
4,00	208	18	6	—	232	4,49
4,10	120	18	1	—	139	2,69
4,20	179	1	—	—	180	3,48
4,30	98	1	—	—	99	1,92
4,40	22	—	—	—	22	0,43
4,50	36	—	—	—	36	0,70
4,60	23	—	—	—	23	0,75
4,70	1	—	—	—	1	0,02
	2904	947	506	812	5169	100,00

Beilage 5.
Unterbeilage 2.

Nachweisung

über die

Taglohnsätze der ständigen Arbeiter, welche der Betriebs-Lohnordnung unterstehen.

B. Arbeiter, denen der Lohn nur für die Arbeitszeit gezahlt wird.

(Anlage II B.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe Ia	IIa	IIIa	IVa	Summe der Ortsgruppen Ia—IVa	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,—	—	—	—	—	—	—
2,10	—	—	—	—	—	—
2,20	—	—	—	2	2	0,04
2,30	—	—	1	—	1	0,02
2,40	—	1	3	8	12	0,25
2,50	1	3	7	12	23	0,49
2,60	2	3	9	11	25	0,53
2,70	12	1	3	52	68	1,44
2,80	9	3	39	186	237	5,03
2,90	12	11	86	315	424	8,99
3,00	8	44	180	223	455	9,65
3,10	36	99	149	235	519	11,01
3,20	76	95	130	186	487	10,33
3,30	141	58	94	392	685	14,53
3,40	98	51	179	72	400	8,49
3,50	123	131	28	109	391	8,29
3,60	226	28	25	70	349	7,40
3,70	124	28	22	111	285	6,05
3,80	73	14	34	9	130	2,76
3,90	63	33	5	5	106	2,25
4,00	60	1	6	9	76	1,61
4,10	17	2	2	—	21	0,45
4,20	4	—	—	—	4	0,09
4,30	4	—	—	—	4	0,09
4,40	9	—	—	—	9	0,19
4,50	—	—	—	—	—	—
4,60	1	—	—	—	1	0,02
	1099	606	1002	2007	4714	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 3.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I A. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	—	—	—	—	—	—
3,00	—	1	—	12	13	1,83
3,10	—	13	—	2	15	2,10
3,20	—	45	—	2	47	6,59
3,30	33	9	—	1	43	6,03
3,40	152	20	2	8	182	25,53
3,50	5	1	—	—	6	0,84
3,60	61	18	—	3	82	11,50
3,70	91	—	—	—	91	12,76
3,80	28	1	—	—	29	4,07
3,90	19	—	—	—	19	2,67
4,00	5	1	—	—	6	0,84
4,10	31	2	—	1	34	4,77
4,20	4	2	—	—	6	0,84
4,30	7	7	1	—	15	2,10
4,40	12	1	—	—	13	1,83
4,50	7	4	—	—	11	1,54
4,60	7	3	—	—	10	1,40
4,70	13	—	—	—	13	1,83
4,80	13	—	—	—	13	1,83
4,90	9	1	—	—	10	1,40
5,00	6	—	—	—	6	0,84
5,10	12	—	—	—	12	1,68
5,20	4	—	—	—	4	0,56
5,30	8	—	—	—	8	1,12
5,40	9	—	—	—	9	1,26
5,50	6	—	—	—	6	0,84
5,60	3	—	—	—	3	0,42
5,70	7	—	—	—	7	0,98
	552	129	3	29	713	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 4.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I B. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	1	1	0,23
2,90	—	—	—	3	3	0,69
3,00	—	—	—	—	—	—
3,10	—	12	—	2	14	3,23
3,20	3	1	—	3	7	1,61
3,30	43	12	—	7	62	14,29
3,40	8	5	—	—	13	3,00
3,50	10	52	—	—	62	14,29
3,60	33	—	—	—	33	7,60
3,70	112	2	—	1	115	26,50
3,80	12	2	—	—	14	3,23
3,90	12	2	2	—	16	3,69
4,00	50	3	—	2	55	12,67
4,10	8	1	—	—	9	2,07
4,20	7	1	—	—	8	1,84
4,30	8	—	—	—	8	1,84
4,40	1	—	—	—	1	0,23
4,50	4	—	—	—	4	0,92
4,60	4	—	—	—	4	0,92
4,70	2	—	—	—	2	0,46
4,80	1	—	—	—	1	0,23
4,90	—	—	—	—	—	—
5,00	1	—	—	—	1	0,23
5,80	1	—	—	—	1	0,23
	320	93	2	19	434	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 5.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I C. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	—	—	—	—	—	—
3,00	—	—	—	—	—	—
3,10	7	1	—	2	10	0,98
3,20	5	—	—	2	7	0,69
3,30	6	1	—	6	13	1,26
3,40	16	15	1	14	46	4,51
3,50	30	30	—	15	75	7,35
3,60	34	22	1	15	72	7,05
3,70	43	41	7	4	95	9,31
3,80	81	60	—	3	144	14,11
3,90	92	16	—	2	110	10,78
4,00	135	12	—	1	148	14,50
4,10	86	21	—	—	107	10,48
4,20	59	—	—	—	59	5,78
4,30	95	1	—	—	96	9,40
4,40	12	1	—	—	13	1,26
4,50	13	—	—	—	13	1,26
4,60	9	—	—	—	9	0,88
4,70	2	—	—	—	2	0,20
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	1	—	—	—	1	0,10
5,00	1	—	—	—	1	0,10
	727	221	9	64	1021	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 6.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II A. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	1	1	0,04
2,80	—	1	—	—	1	0,04
2,90	2	—	—	5	7	0,28
3,00	3	2	—	11	16	0,65
3,10	2	12	—	7	21	0,85
3,20	4	59	—	—	63	2,54
3,30	31	36	—	—	67	2,70
3,40	174	—	—	—	174	7,02
3,50	291	10	—	5	306	12,35
3,60	4	2	—	1	7	0,28
3,70	240	17	—	6	263	10,61
3,80	32	—	—	2	34	1,37
3,90	179	22	—	5	206	8,31
4,00	13	17	—	3	33	1,33
4,10	200	15	—	2	217	8,76
4,20	127	7	—	1	135	5,45
4,30	95	22	—	2	119	4,80
4,40	109	12	—	4	125	5,05
4,50	103	3	—	—	106	4,28
4,60	128	6	—	2	136	5,49
4,70	81	9	—	—	90	3,63
4,80	169	5	—	1	175	7,06
4,90	28	2	—	—	30	1,21
5,00	21	—	—	1	22	0,89
5,10	14	3	—	1	18	0,73
5,20	10	3	—	2	15	0,61
5,30	28	1	—	—	29	1,17
5,40	6	2	—	1	9	0,37
5,50	24	1	—	—	25	1,01
5,60	8	—	—	—	8	0,32
5,70	6	—	—	—	6	0,24
5,80	5	—	—	—	5	0,20
5,90	2	—	—	—	2	0,08
6,00	3	—	—	—	3	0,12
6,10	3	—	—	—	3	0,12
6,80	1	—	—	—	1	0,04
	2146	269	—	63	2478	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 7.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II B. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	1	—	—	1	2	0,39
3,00	1	—	—	—	1	0,19
3,10	—	1	—	—	1	0,19
3,20	2	4	—	—	6	1,16
3,30	19	1	—	1	21	4,05
3,40	63	2	—	7	72	13,90
3,50	—	1	—	—	1	0,19
3,60	42	2	—	1	45	8,69
3,70	33	2	—	1	36	6,95
3,80	49	5	—	—	54	10,43
3,90	40	7	—	—	47	9,08
4,00	43	—	—	—	43	8,30
4,10	140	—	—	1	141	27,22
4,20	16	4	—	—	20	3,86
4,30	5	1	—	—	6	1,16
4,40	7	—	—	—	7	1,35
4,50	7	1	—	—	8	1,55
4,60	1	—	—	—	1	0,19
4,70	4	—	—	—	4	0,77
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	—	—	—	—	—	—
5,00	—	—	—	—	—	—
5,10	1	—	—	—	1	0,19
5,50	—	1	—	—	1	0,19
	474	32	—	12	518	100,00

Beilage 5.
Unterbeilage 8.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II C. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn Ende Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	3	3	0,47
2,80	—	1	—	—	1	0,16
2,90	1	2	—	3	6	0,93
3,00	—	6	—	—	6	0,93
3,10	9	19	—	2	30	4,66
3,20	45	9	—	3	57	8,85
3,30	142	9	—	8	159	24,69
3,40	96	10	—	—	106	16,46
3,50	68	18	—	—	86	13,35
3,60	59	—	—	—	59	9,16
3,70	79	—	—	—	79	12,26
3,80	11	—	—	—	11	1,71
3,90	8	—	—	—	8	1,24
4,00	8	—	—	—	8	1,24
4,10	7	—	—	—	7	1,09
4,20	3	—	—	—	3	0,47
4,30	5	1	—	—	6	0,93
4,40	7	—	—	—	7	1,09
4,50	—	—	—	—	—	—
4,60	—	—	—	—	—	—
4,70	2	—	—	—	2	0,31
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	—	—	—	—	—	—
5,00	—	—	—	—	—	—
	550	75	—	19	644	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 9.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe I A.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,00	—	—	—	8	8	1,12
3,01—3,10	—	2	—	6	8	1,12
3,11—3,20	—	5	—	2	7	0,98
3,21—3,30	1	17	—	—	18	2,53
3,31—3,40	53	57	2	9	121	16,97
3,41—3,50	95	3	—	—	98	13,75
3,51—3,60	26	14	—	3	43	6,03
3,61—3,70	45	1	—	—	46	6,45
3,71—3,80	111	8	—	—	119	16,69
3,81—3,90	12	—	—	—	12	1,68
3,91—4,00	24	1	—	—	25	3,51
4,01—4,10	13	—	—	1	14	1,97
4,11—4,20	26	1	—	—	27	3,79
4,21—4,30	9	4	1	—	14	1,97
4,31—4,40	10	3	—	—	13	1,83
4,41—4,50	5	5	—	—	10	1,40
4,51—4,60	10	2	—	—	12	1,68
4,61—4,70	6	3	—	—	9	1,26
4,71—4,80	10	2	—	—	12	1,68
4,81—4,90	5	—	—	—	5	0,70
4,91—5,00	7	1	—	—	8	1,12
5,01—5,10	12	—	—	—	12	1,68

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Noch Unterbeilage 9.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ.	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
5,11—5,20	6	—	—	—	6	0,84
5,21—5,30	14	—	—	—	14	1,97
5,31—5,40	5	—	—	—	5	0,70
5,41 –5,50	8	—	—	—	8	1,12
5,51—5,60	7	—	—	—	7	0,98
5,61—5,70	11	—	—	—	11	1,54
5,71—5,80	6	—	—	—	6	0,84
5,81—5,90	5	—	—	—	5	0,70
5,91—6,00	1	—	—	—	1	0,14
6,01—6,10	7	—	—	—	7	0,98
6,11—6,20	1	—	—	—	1	0,14
6,21—6,30	—	—	—	—	—	—
6,31—6,40	—	—	—	—	—	—
6,41—6,50	—	—	—	—	—	—
6,51—6,60	—	—	—	—	—	—
6,61—6,70	—	—	—	—	—	—
6,71—6,80	—	—	—	—	—	—
6,81—6,90	1	—	—	—	1	0,14
6,91—7,00	—	—	—	—	—	—
	552	129	3	29	713	100,00

Beilage 5.
Unterbeilage 10.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe I B.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
3,01—3,10	—	—	—	2	2	0,46
3,11—3,20	1	12	—	2	15	3,46
3,21—3,30	19	4	—	11	34	7,83
3,31—3,40	17	9	—	1	27	6,22
3,41—3,50	11	32	—	—	43	9,91
3,51—3,60	20	25	—	—	45	10,37
3,61—3,70	64	—	—	1	65	14,98
3,71—3,80	73	2	—	—	75	17,28
3,81—3,90	8	—	—	—	8	1,84
3,91—4,00	12	2	—	2	16	3,69
4,01—4,10	55	3	1	—	59	13,59
4,11—4,20	11	4	—	—	15	3,46
4,21—4,30	12	—	—	—	12	2,77
4,31—4,40	2	—	1	—	3	0,69
4,41—4,50	1	—	—	—	1	0,23
4,51—4,60	2	—	—	—	2	0,46
4,61—4,70	5	—	—	—	5	1,15
4,71—4,80	3	—	—	—	3	0,69
4,81—4,90	1	—	—	—	1	0,23
4,91—5,00	2	—	—	—	2	0,46
5,81—5,90	1	—	—	—	1	0,23
	320	93	2	19	434	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 11.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe I C.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
3,01—3,10	2	—	—	—	2	0,20
3,11—3,20	5	1	—	4	10	0,98
3,21—3,30	4	—	—	3	7	0,69
3,31—3,40	6	9	—	7	22	2,15
3,41—3,50	18	22	—	21	61	5,97
3,51—3,60	41	19	1	16	77	7,54
3,61—3,70	39	24	5	6	74	7,28
3,71—3,80	55	53	3	4	115	11,26
3,81—3,90	73	48	—	2	123	12,05
3,91—4,00	114	13	—	—	127	12,44
4,01—4,10	87	16	—	1	104	10,19
4,11—4,20	65	14	—	—	79	7,73
4,21—4,30	71	—	—	—	71	6,95
4,31—4,40	61	1	—	—	62	6,07
4,41—4,50	24	1	—	—	25	2,44
4,51—4,60	27	—	—	—	27	2,64
4,61—4,70	14	—	—	—	14	1,37
4,71—4,80	6	—	—	—	6	0,58
4,81—4,90	4	—	—	—	4	0,39
4,91—5,00	5	—	—	—	5	0,49
5,01—5,10	3	—	—	—	3	0,29
5,11—5,20	1	—	—	—	1	0,10
5,21—5,30	—	—	—	—	—	—
5,31—5,40	1	—	—	—	1	0,10
5,41—5,50	—	—	—	—	—	—
5,51—5,60	1	—	—	—	1	0,10
	727	221	9	64	1021	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 12.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe II A.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
3,01—3,10	—	—	—	1	1	0,04
3,11—3,20	—	—	—	1	1	0,04
3,21—3,30	—	—	—	1	1	0,04
3,31—3,40	—	1	—	2	3	0,12
3,41—3,50	—	2	—	2	4	0,16
3,51—3,60	1	4	—	1	6	0,24
3,61—3,70	1	2	—	6	9	0,37
3,71—3,80	3	4	—	8	15	0,60
3,81—3,90	6	33	—	2	41	1,65
3,91—4,00	9	41	—	2	52	2,10
4,01—4,10	18	12	—	—	30	1,21
4,11—4,20	58	13	—	—	71	2,87
4,21—4,30	110	5	—	1	116	4,68
4,31—4,40	169	4	—	2	175	7,06
4,41—4,50	79	7	—	3	89	3,59
4,51—4,60	101	2	—	2	105	4,24
4,61—4,70	130	8	—	2	140	5,65
4,71—4,80	82	5	—	2	89	3,59
4,81—4,90	99	12	—	1	112	4,52
4,91—5,00	51	9	—	3	63	2,54
5,01—5,10	89	12	—	2	103	4,16
5,11—5,20	121	11	—	2	134	5,41
5,21—5,30	123	5	—	3	131	5,29
5,31—5,40	77	12	—	1	90	3,63
5,41—5,50	98	14	—	—	112	4,52
5,51—5,60	90	7	—	3	100	4,04
5,61—5,70	81	9	—	2	92	3,71
5,71—5,80	98	6	—	—	104	4,20
5,81—5,90	71	6	—	1	78	3,15
5,91—6,00	85	3	—	—	88	3,55

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Noch Unterbeilage 12.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
6,01—6,10	80	4	—	2	86	3,47
6,11—6,20	49	2	—	2	53	2,14
6,21—6,30	41	5	—	—	46	1,86
6,31—6,40	23	3	—	1	27	1,09
6,41—6,50	19	—	—	—	19	0,77
6,51—6,60	19	1	—	1	21	0,85
6,61—6,70	11	3	—	—	14	0,56
6,71—6,80	5	—	—	1	6	0,24
5,81—6,90	13	2	—	—	15	0,60
6,91—7,00	9	—	—	—	9	0,37
7,01—7,10	6	—	—	—	6	0,24
7,11—7,20	7	—	—	—	7	0,28
7,21—7,30	4	—	—	—	4	0,16
7,31—7,40	3	—	—	—	3	0,12
7,41—7,50	—	—	—	—	—	—
7,51—7,60	1	—	—	—	1	0,04
7,61—7,70	1	—	—	—	1	0,04
7,71—7,80	1	—	—	—	1	0,04
7,81—7,90	—	—	—	—	—	—
7,91—8,00	—	—	—	—	—	—
8,01—8,10	—	—	—	—	—	—
8,11—8,20	—	—	—	—	—	—
8,21—8,30	2	—	—	—	2	0,08
8,41—8,50	1	—	—	—	1	0,04
9,21—9,30	1	—	—	—	1	0,04
	2146	269	—	63	2478	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 13.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe II B.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
3,21—3,30	1	—	—	—	1	0,19
3,31—3,40	—	—	—	—	—	—
3,41—3,50	—	—	—	—	—	—
3,51—3,60	2	—	—	1	3	0,58
3,61—3,70	—	—	—	—	—	—
3,71—3,80	1	2	—	—	3	0,58
3,81—3,90	2	1	—	1	4	0,77
3,91—4,00	8	—	—	—	8	1,55
4,01—4,10	14	2	—	1	17	3,28
4,11—4,20	12	1	—	3	16	3,09
4,21—4,30	30	3	—	2	35	6,76
4,31—4,40	25	—	—	1	26	5,02
4,41—4,50	35	3	—	—	38	7,34
4,51—4,60	32	2	—	2	36	6,95
4,61—4,70	34	1	—	1	36	6,95
4,71—4,80	38	3	—	—	41	7,91
4,81—4,90	31	4	—	—	35	6,76
4,91—5,00	36	2	—	—	38	7,34
5,01—5,10	57	—	—	—	57	11,00
5,11—5,20	42	2	—	—	44	8,49
5,21—5,30	30	1	—	—	31	5,98
5,31—5,40	20	2	—	—	22	4,25
5,41—5,50	13	1	—	—	14	2,70
5,51—5,60	6	—	—	—	6	1,16
5,61—5,70	—	—	—	—	—	—
5,71—5,80	—	1	—	—	1	0,19
5,81—5,90	3	—	—	—	3	0,58
5,91—6,00	2	—	—	—	2	0,39
6,91—7,00	—	1	—	—	1	0,19
	474	32	—	12	518	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.
Unterbeilage 14.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1909.

Gruppe II C.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1909 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppen I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,81—2,90	—	2	—	1	3	0,47
2,91—3,00	—	6	—	2	8	1,24
3,01—3,10	1	16	—	—	17	2,64
3,11—3,20	5	4	—	2	11	1,71
3,21—3,30	29	8	—	—	37	5,74
3,31—3,40	32	10	—	1	43	6,68
3,41—3,50	25	14	—	2	41	6,36
3,51—3,60	37	4	—	5	46	7,14
3,61—3,70	48	1	—	3	52	8,08
3,71—3,80	49	5	—	1	55	8,54
3,81—3,90	37	—	—	—	37	5,74
3,91—4,00	36	1	—	—	37	5,74
4,01—4,10	42	—	—	—	42	6,52
4,11—4,20	45	1	—	1	47	7,30
4,21—4,30	33	2	—	—	35	5,43
4,31—4,40	28	—	—	—	28	4,35
4,41—4,50	26	—	—	1	27	4,19
4,51—4,60	16	—	—	—	16	2,48
4,61—4,70	11	—	—	—	11	1,71
4,71—4,80	10	—	—	—	10	1,55
4,81—4,90	11	—	—	—	11	1,71
4,91—5,00	8	1	—	—	9	1,40
5,01—5,10	9	—	—	—	9	1,40
5,11—5,20	7	—	—	—	7	1,09
5,21—5,30	1	—	—	—	1	0,16
5,31—5,40	—	—	—	—	—	—
5,41—5,50	3	—	—	—	3	0,47
5,51—5,60	—	—	—	—	—	—
5,61—5,70	—	—	—	—	—	—
5,71—5,80	1	—	—	—	1	0,16
5,81—5,90	—	—	—	—	—	—
	550	75	—	19	644	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

Übersicht

über die

am Ende des Jahres 1909 auf den Bahnstrecken vorhandenen

Oberbauarten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	129 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	129 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,0 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1887	129 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 54 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1891	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1893/99	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	I. Badische Staatseisenbahnen.							
	a. Hauptbahn.							
1	Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe	144 676	—	—	—	28 697	115 979	—
2	Karlsruhe—Offenburg	145 596	—	—	—	11 664	133 932	—
3	Offenburg—Freiburg	125 174	—	—	—	252	124 922	—
4	Freiburg—Basel	123 438	—	—	—	14 621	108 817	—
5	Basel—Waldshut	55 584	—	—	262	6 789	48 533	—
6	Waldshut—Konstanz	140 024	—	—	665	7 441	131 918	—
	zusammen a. . .	734 492	—	—	927	69 464	664 101	—

Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	120 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	129 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,0 u. 42,84 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1887	120 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 34 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1893	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1899/00	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	b. Zweigbahnen.							
7	Mannheim—Mitte Rheinbrücke	2 190	—	—	—	2 190	—	—
8	Abzweigung aus der Strecke Mannheim—Friedrichsfeld—Friedrichsfeld, Mannheimerbahnhof	1 144	—	—	—	1 144	—	—
9	Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe—Rastatt (Mitte Rheinbrücke)	184 334	—	—	—	52 669	106 891	24 774
10	Rheinau—Brühl	3 386	—	—	727	2 659	—	—
11	Heidelberg, Hauptbahnhof—Eberbach—bayerische Grenze bei Kirchheim	239 829	—	—	23 842	17 754	198 233	—
12	Heidelberg—Mitte Rheinbrücke (Speyer)	21 914	111	—	20 717	1 086	—	—
13	Neckargemünd—Meckesheim—Sinsheim—Jagstfeld	55 867	—	—	21 523	34 344	—	—
14	Meckesheim—Neckarelz	31 982	—	—	492	31 490	—	—
15	Neckarelz—Jagstfeld	16 895	—	—	525	16 370	—	—
16	Seckach—Walldürn—Grenze bei Amorbach	30 077	—	—	30 077	—	—	—
17	Königshofen—Mergentheim	6 817	—	—	—	6 817	—	—
18	Lauda—Wertheim	30 173	—	240	5 493	24 440	—	—
19	Graben—Neudorf—Eggenstein—Karlsruhe	22 173	—	—	15 733	6 440	—	—
20	Bruchsal—Rheinsheim, Grenze	44 524	—	—	12 745	1 567	30 212	—
21	Bruchsal—Bretten	32 892	—	—	—	8 617	24 275	—
22	Durlach—Mühlacker	75 062	—	—	425	15 787	58 850	—
23	Grötzingen—Eppingen	65 894	—	—	13 317	52 517	—	—
24	Eppingen—Steinsfurt	12 867	—	—	43	12 824	—	—
25	Karlsruhe, Hauptbahnhof—Maxau, Mitte Rheinbrücke	9 730	—	—	4 061	5 669	—	—
26	Rastatt—Weisenbach	20 620	3 050	—	—	17 570	—	—
27	Baden-Oos—Baden-Baden	8 420	—	—	102	8 258	—	—
28	Appenweier—Kehl, Mitte Rheinbrücke	27 750	—	—	—	27 491	259	—
29	Appenweier—Oppenau	18 328	17 813	—	515	—	—	—
30	Offenburg—Singen	254 988	—	—	947	28 640	225 396	—
31	Hausach—Schiltach	14 442	—	—	1 153	13 289	—	—
32	Wiesbach—Türkheim	5 370	—	—	5 370	—	—	—
33	Dinglingen-Lahr—Lahr, Stadt	3 260	3 260	—	—	—	—	—
34	Denzlingen—Waldkirch—Elzach	19 265	—	—	—	19 265	—	—
35	Freiburg—Breisach, Mitte Rheinbrücke	33 249	—	—	—	—	33 249	—
36	Freiburg—Neustadt—Donaueschingen	74 263	—	—	34 377	39 886	—	—
37	Kappel—Bernau	19 780	—	—	—	19 780	—	—
38	Müllheim—Neuenburg, Mitte Rheinbrücke	4 577	—	—	102	4 475	—	—
39	Leopoldshöhe—Mitte Rheinbrücke (St. Ludwig)	1 994	—	—	330	1 664	—	—
40	Leopoldshöhe—Lörrach	6 337	—	—	6 000	337	—	—
41	Basel—Scheffheim	22 176	—	—	18 371	3 805	—	—
42	Schopfheim—Zell i. W.	7 234	—	—	3 410	3 824	—	—
43	Schopfheim—Säckingen	19 665	—	—	11 823	7 842	—	—
44	Waldshut—Mitte Rheinbrücke (Turgi)	1 809	—	—	609	1 200	—	—
45	Oberlauchringen—Immendingen	64 942	—	—	46 864	18 078	—	—
46	Radolfzell—Stahringen—Mengen	63 229	—	215	18 215	31 314	13 485	—
47	Krauchenwies—Sigmaringen	8 914	—	—	8 382	532	—	—
48	Schwackenreute—Pfullendorf	15 923	—	—	11 522	4 401	—	—
49	Stahringen—Überlingen—Aufkirch, Landesgrenze	45 335	—	—	—	26 668	18 667	—
50	Oberuhldingen—Unteruhldingen	2 525	—	—	2 328	197	—	—
51	Wimmenhausen—Neufrach—Frickingen	8 260	—	—	7 726	534	—	—
	zusammen b.	1 650 340	24 234	455	327 026	573 434	699 517	24 774
	c. Bahnen, die nur für den Güterverkehr dienen.							
52	Mannheim, Personenbahnhof—Zentralgüterbahnhof	3 949	—	—	1 069	2 880	—	—
53	Mannheim, Zentralgüterbahnhof—Neckarhafen	1 711	—	—	1 711	—	—	—
54	Mannheim, Abzweigung von der Bahn zum Zentralgüterbahnhof—Rheinhafen	1 299	—	—	1 299	—	—	—
	Übertrag	6 959	—	—	4 079	2 880	—	—

Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	120 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	125 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,0 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1897	120 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 54 kg schweren Stahlschwellen, Oberbauanordnung von 1903	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1903/09	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	Übertrag . .	6 959	—	—	4 079	2 880	—	—
55	Mannheim, Abzweigung von der Bahn zum Rheinhafen—Mühlauhafen	1 255	—	—	1 255	—	—	—
56	Mannheim, Zufahrt zum Industriehafen	6 645	—	—	5 728	317	—	—
57	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Mannheim, Personenbahnhof	9 304	—	—	—	9 304	—	—
58	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Schwetzingen . . .	19 803	—	—	—	6 972	12 831	—
59	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn bei km 8, 143 bei Friedrichsfeld	6 458	—	—	—	6 458	—	—
60	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Mannheim, Neckarau	5 658	—	—	—	5 658	—	—
61	Verbindungsbogen bei Heidelberg	1 600	—	—	—	1 600	—	—
62	Bruchsal—Einmündung in die Bahn nach Bretten . .	6 000	—	—	—	3 929	2 071	—
63	Durlach—Karlsruhe, Rangierbahnhof	5 358	—	—	942	4 416	—	—
64	Karlsruhe, Güterbahnhof	1 948	—	—	1 948	—	—	—
65	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Maxauerbahn	7 511	—	—	600	6 911	—	—
66	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Durmersheim	8 349	—	—	1 200	7 149	—	—
67	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Ettlingen	9 022	—	—	1 200	7 822	—	—
68	Karlsruhe, Westbahnhof—Rheinhafen	2 030	—	—	1 247	783	—	—
69	Rappenau—Saline	1 190	—	816	374	—	—	—
70	Gundelfingen—Leutersberg	22 280	—	—	—	22 280	—	—
71	Freiburg, Hauptgüterbahnhof—Heidenhof	1 933	—	—	477	856	—	—
72	Freiburg, Hauptgüterbahnhof—Personenbahnhof . . .	3 376	—	—	1 445	1 933	—	—
	zusammen c. . .	125 481	—	816	20 495	89 268	14 902	—

d. Verpachtete Strecken.

73	Wertheim—Mitte Mainbrücke . . . . . (an die bayerische Staatsbahnverwaltung)	232	—	232	—	—	—	—
	zusammen d. . .	232	—	232	—	—	—	—

II. Gepachtete Strecken.

74	Grenze bei Kirchheim—Heidingsfeld . . . . . (bayerische Staatsbahn)	36 684	—	—	—	16 320	20 364	—
	zusammen II. . .	36 684	—	—	—	16 320	20 364	—

III. In Betrieb genommene Strecken.

75	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Rifertal . . . . (preußisch-hessische Staatsbahn)	3 988	—	—	—	3 988	—	—
76	Basel, badischer Bahnhof—schweizerischer Bundesbahnhof	588	—	—	—	588	—	—
	zusammen III. . .	4 576	—	—	—	4 576	—	—

Endzusammenstellung.

I.	Badische Staatsbahnen:							
	a. Hauptbahn	734 492	—	—	927	69 464	664 101	—
	b. Zweigbahnen	1 650 340	24 234	455	327 926	573 434	699 517	24 774
	c. Bahnen, die nur dem Güterverkehr dienen . .	125 481	—	816	20 495	89 268	14 902	—
	d. Verpachtete Strecken	232	—	232	—	—	—	—
II.	Gepachtete Strecken	36 684	—	—	—	16 320	20 364	—
III.	In Mitbetrieb genommene Strecken	4 576	—	—	—	4 576	—	—
	Stand Ende 1909, Summa . .	2 551 805	24 234	1 503	349 348	753 062	1 398 884	24 774
	Stand Ende 1907, Summa . .	2 501 762	26 025	4 056	446 959	845 950	1 153 908	24 774
	Unterschied, Summa . .	+ 50 043	— 1 791	— 2 553	— 97 611	— 92 888	+ 244 880	—

Bemerkung: Von sämtlichen Hauptgleisen (Spalte 3) sind mit 140 und 145 mm hohen Schienen zu versehen rund . . 1 752 km

Davon sind umgebaut . . . . . 1 398 884 (Spalte 8) + 24 774 (Spalte 9) Ende 1909

zusammen . . . 1 423 658 rund . . . . 1 424 km

Ende 1909 also rund 81 %

Davon waren umgebaut . . . . . 1 153 908 (Spalte 8) + 24 774 (Spalte 9) Ende 1907

zusammen . . . 1 178 772 rund . . . . 1 179 km

also rund 69 %

Somit Zugang 81 % — 69 % = 12 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Ordnungszahl	2 Bahnstrecke	3 Länge der Hauptgleise	4 102 und 104 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	5 120 mm hohe 7,5 m lange Schienen auf Holzschwellen	6 120 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,0 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1887	7 129 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 54 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1891	8 140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1891/99	9 145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	Änderung der Gleislängen durch den Neubau von Bahnlinien und zweiten Gleisen innerhalb des Jahres 1909.							
2	Karlsruhe—Offenburg, Verlegung des Bahnhofes in Offenburg	+ 576	—	—	—	+ 576	—	—
2	Karlsruhe—Offenburg, Verlegung des Personenbahnhofes in Karlsruhe	+ 400	—	—	—	—	+ 400	—
3	Offenburg—Freiburg, Verlegung des Bahnhofes in Offenburg	— 576	—	—	—	— 576	—	—
9	Mannheim—Karlsruhe—Rastatt—Mitte Rhein, Verlegung des Personenbahnhofes in Karlsruhe	— 312	—	—	—	— 312	—	—
11	Heidelberg—Eberbach—bay. Grenze, II. Gleis	+ 6 905	—	—	—	—	+ 6 905	—
30	Offenburg—Singen, II. Gleis	+ 2 258	—	—	—	—	+ 2 258	—
30	Offenburg—Singen, Verlegung des Bahnhofes in Offenburg	+ 1 100	—	—	—	+ 1 100	—	—
46	Radolfzell—Stahringen, II. Gleis	+ 7 064	—	—	—	—	+ 7 064	—
64	Karlsruhe, Güterbahnhof—Rangierbahnhof, Verlegung der Grenze	+ 122	—	—	+ 122	—	—	—
65	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Maxauer Bahn, Fehlerprofil	— 29	—	—	— 29	—	—	—
66	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Durmersheim, Verlegung des Personenbahnhofes in Karlsruhe	+ 3 349	—	—	—	+ 3 349	—	—

67	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Ettlingen, Verlegung des Personenbahnhofes in Karlsruhe	+ 1 822	—	—	—	+ 1 822	—	—
74	Grenze bei Kirchheim—Heidingsfeld, Verlegung der Landesgrenze	— 496	—	—	— 248	— 248	—	—
	Summe	+ 23 596	—	—	+ 122	+ 6 847	+ 16 627	—
		— 1 413	—	—	— 277	— 1 136	—	
	Bleiben	+ 22 183	—	—	— 155	+ 5 711	+ 16 627	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Zusammenstellung

der

in der Budgetperiode 1910|11 zum Umbau auf den verstärkten Oberbau mit 140 mm hohen Schienen vorgesehenen Strecken.

A. Auf 70 kg schweren eisernen Schwellen.

1. Hauptbahn.

1.	Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe	Personenbahnhof	13,3 km
2.	Karlsruhe—Offenburg	„	1,9 „
3.	Freiburg—Basel	„	0,6 „
4.	Basel—Waldshut	„	6,1 „
5.	Waldshut—Konstanz	„	8,3 „
		zusammen 1) . .	30,2 km

2. Zweigbahnen.

6.	Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe—Rastatt	. . . . .	15,7 km
7.	Heidelberg Hauptbahnhof—Eberbach—Bayerische Grenze	. . .	28,5 „
8.	Bruchsal—Rheinsheim—Grenze	. . . . .	11,4 „
9.	Bruchsal—Bretten	. . . . .	5,0 „
10.	Durlach—Mühlacker	. . . . .	13,1 „
11.	Appenweier—Kehl	. . . . .	4,8 „
12.	Offenburg—Singen	. . . . .	26,3 „
		zusammen 2) . .	104,8 „

B. Auf hölzernen Schwellen mit Gußstühlen.

13.	Im Dallauer und Eicholzheimer Tunnel	. . . . .	1,0 km
		zusammen . .	1,0 „
		Umbau im ganzen . .	136,0 km

Beilage 8.

Nachweisung

über

die Verwendung (erteilte Baukredite) der im Betriebsbudget 1908/09 unter § 23 b O.Z. 30 für Erstellung von Bahn- und Weichenwärter-wohnhäusern bewilligten Mittel von 350000 ℳ

1.	Innerer Ausbau des Wärterhauses auf Wartstation Nr. 4 der Linie Seckach—Amorbach	6 800 ℳ
2.	Restkosten für ein Weichenwärterwohngebäude in Maxau	2 000 „
3.	Restkosten für im Jahre 1907 begonnene und erst 1908 vollendete Bauausführungen, für die die im Budget 1906/07 bewilligten Mittel nicht mehr ausreichten	50 000 „
4.	Station Nr. 308 Gundelfingen, 1 Wohnung	11 800 „
5.	Station Heitersheim, 2 Wohnungen	23 000 „
6.	Blockstation Nr. 1 der Rheintalbahn, 1 Wohnung	10 400 „
7.	Station Markelfingen, 1 Wohnung	9 800 „
8.	Station Welschingen, 2 Wohnungen für den Wärter und Stationsgehilfen	21 000 „
9.	Wartstation Nr. 124 I der Hauptbahn, 1 Wohnung	10 700 „
10.	Station Forchheim, 1 Wohnung	11 900 „
11.	Station Stahringen, 2 Wohnungen für den Wärter und Stationsgehilfen	22 400 „
12.	Wasserleitung für Wartstation Nr. 58 der Neckartalbahn	1 600 „
13.	Wartstation Nr. 4 in Grötzingen, 1 Wohnung	11 778 „
14.	Station Hattingen, 2 Wohnungen	20 000 „
15.	Station Hagsfeld, 1 Wohnung	10 170 „
16.	Station Friedrichstal, 1 Wohnung	10 170 „
17.	Verbesserung des Dienstwohngebäudes in Meckesheim	5 480 „
18.	Station Meckesheim, 2 Wohnungen (hierunter 3000 ℳ für Umbau des Dienstgebäudes zu Wohnzwecken)	26 400 „
19.	Wartstation Nr. 176 der Hauptbahn, 1 Wohnung (einschließlich 500 ℳ für Gelände)	13 504 „
20.	Wartstation Nr. 28 I der Rheintalbahn, 1 Wohnung (einschließlich 1030 ℳ für Gelände)	12 017 „
21.	Gelände für 1 Wärterhaus in Hohenkrähen	1 742 „
22.	Umbau des Wärterhauses Nr. 169 der Hauptbahn	6 617 „
23.	Station Muggensturm, 2 Wohnungen	21 000 „
	zusammen	320 278 ℳ

Der Rest ist auf die Budgetperiode 1910/11 zu übertragen; er ist reserviert für die Ausführung der Wartstation Nr. 123 der Hauptbahn (1 Wohnung 11 500 ℳ) und Wartstation Nr. 191 der Hauptbahn (1 Wohnung 14 100 ℳ).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Art und Ursache der Unfälle	Anzahl der Unfälle			Zahl der verunglückten Personen. Unter „getötet" sind sämtliche innerhalb 24 Stunden Gestorbene.												Beschädigte Eisenbahn-Fahrzeuge	
	Zusammen	Davon auf freier Bahn	Davon auf Stationen	Reisende		Bahnbeamte und Hilfsarbeiter		Bahnarbeiter		Post-, Steuer-, Telegr.-rc. Beamte im Dienst		Fremde Personen		Durch Selbstmord		erheblich	unerheblich
				getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt		
I. Entgleisungen mit Ausnahme derjenigen, welche eine Folge von Zusammenstößen waren, durch:																	
a. Unterbrechungen und sonstige Hindernisse auf der Bahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Stellung der Weichen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Falsche Stellung sonstiger beweglicher Vorrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unrichtige Handhabung des Zugdienstes	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Mängel am Oberbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Achsbrüche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Radreifenbrüche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Mängel	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i. „ Ursachen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	3	16	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	39
II. Zusammenstöße mit Ausnahme derjenigen, welche eine Folge von Entgleisungen waren, durch:																	
a. Falsche Anordnungen d. Stationspersonals	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Weichenstellung	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Nichtbeachtung der Signale	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Zu schnelles Einfahren in die Bahnhöfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Unvorsichtiges Rangieren oder falsche Aufstellung von Fahrzeugen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Unzeitige Ingangsetzung stehender Fahrzeuge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Zugtrennungen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Ursachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	2	15	—	3	—	7	—	—	—	1	—	1	—	—	20	43
III. Sonstige Unfälle durch:																	
a. Überfahren von Fuhrwerken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Feuer im Zuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Kesselexplosionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Andere Ereignisse, sofern Personen getötet oder verletzt worden sind	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	124	16	108	—	7	4	23	17	59	1	—	9	3	11	1	—	—
Summe	160	21*	139*	—	10	7	33	17	59	1	1	9	4	11	1	32	82
				Im ganzen ausschließlich der Selbstmörder getötet 34, verletzt 107 Personen.													

* Entgleisungen und Zusammenstöße

	Von Personenzügen		von Güterzügen		von Rangierzügen rc.	
	auf freier Bahn	auf Stationen.	auf freier Bahn	auf Stationen.	auf freier Bahn	auf Stationen.
Entgleisungen	1	6	2	9	—	1
Zusammenstöße	1	2	1	6	—	7
	2	8	3	15	—	8

	Auf freier Bahn	Auf Stationen	
Entgleisungen und Zusammenstöße	5	31	
Sonstige Unfälle	16	108	
	21	139	= 160 Fälle.

im Jahre 1908.

Beilage 9.

B. Ursache der Verunglückungen der unter A. bezeichneten Personen	Zahl der verunglückten Personen. Unter „getötet" sind sämtliche innerhalb 24 Stunden Gestorbene.								Im ganzen (ausschließlich der Selbstmörder)		
	Reisende		Bahnbeamte und Bahnarbeiter		Post-, Steuer-, Telegr.- etc. Beamte im Dienst		Fremde Personen				
	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	zusammen
I. Reisende.											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt und bei sonstigen Betriebsunfällen . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Benutzen, Besteigen und Verlassen der Züge	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bahnbeamte und Bahnarbeiter.											
Beim eigentlichen Dienst.											
a. Durch Unfälle der Züge während der Fahrt . .	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—
b. Durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge oder während der Fahrt	—	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—
c. Beim Wagenschieben und Rangieren	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
d. Beim An- und Abkuppeln	—	—	4	23	—	—	—	—	—	—	—
e. Durch unzeitigen Aufenthalt auf den Gleisen, namentlich beim Überschreiten derselben	—	—	15	18	—	—	—	—	—	—	—
f. Durch sonstige unvorsichtige Handhabung d. Dienstes	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
III. Post-, Steuer-, Telegraphen- etc. Beamte im Dienst.											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
IV. Fremde Personen.											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge bezw. durch falsche Handhabung der Wegübergangsschranken .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—
c. Durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	(11)	(1)	—	—	—
Summe . .	—	10	24	92	1	1	20	5	34	107	141

Von den 141 Verunglückungen kommen auf je 1 000 000 durchfahrene Zugkilometer 5,14, auf je 1 000 000 Wagenachskilometer aller Art 0,15, auf je 10 000 Züge aller Art 1,71.

Aus Betriebsmitteln wurden folgende Entschädigungen bezahlt:

	1908	1907
1. nach §§ 15 und 16 auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	279 770 ℳ 97 ₰	280 730 ℳ 29 ₰
2. nach § 35 auf Grund des Haftpflichtgesetzes	239 012 „ 86 „	184 037 „ 05 „
Zusammen . .	518 783 ℳ 83 ₰	464 767 ℳ 34 ₰
1908 mehr . .	51 016 ℳ 49 ₰.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Karlsruhe, den 10. März 1910.

Großh. Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

An den Vorsitzenden der Budgetkommission der II. Kammer der Landstände, Herrn Landtagsabgeordneten Rebmann.

Die Einführung von Arbeiterwochenkarten mit 5- und 4tägiger Gültigkeit betr.

Mit Bezug auf die uns k. H. übergebene, anbei rückfolgende Petition der Arbeitervertreter von in Pforzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeitern, betreffend die Einführung von Arbeiterwochenkarten mit 5- und 4tägiger Gültigkeit, teilen wir folgendes ergebenst mit:

Mit der Einführung der Bahnsteigsperre auf der Strecke Karlsruhe—Mühlacker hat sich die Notwendigkeit ergeben, für den außerordentlich lebhaften Arbeiterverkehr nach der industriereichen Stadt Pforzheim zur Vermeidung von Stockungen bei der Fahrkartenkontrolle an den Sperre-Ein- und Ausgängen besonders eingerichtete Arbeiterwochenkarten einzuführen. Diesem Zwecke dienten anfänglich Karten größeren Formats mit leicht ersichtlichem Aufdruck der Abgangstation in 12 verschiedenen, von Woche zu Woche wechselnden Farben, verbunden mit Farbzeichen. Der wesentlichste Unterschied zwischen diesen besonderen Karten und den sonst allgemein üblichen Arbeiterwochenkarten bestand darin, daß sie an der Sperre nicht durchlocht wurden und jeweils nur von Montag bis Samstag einer Woche zu täglich je einer Rückfahrt galten, während die sonstigen Arbeiterwochenkarten an jedem beliebigen Wochentage gelöst werden können und von da ab an 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gültig sind.

Auf 1. Januar 1908 wurden die verschiedenfarbigen Karten ersetzt durch zwei Sorten neuer Arbeiterwochenkarten in grauer Farbe ohne und mit rotem Längsstreifen, bei denen eine Durchlochung an der Sperre ebenfalls nicht stattfindet. Auch für sie gilt die Bestimmung, daß sie jeweils nur von Montag bis Samstag einer Woche gelten. Gleichzeitig wurde jedoch damit einem mehrfach geäußerten Wunsche der Arbeiter entsprechend die Einrichtung verbunden, daß ein entsprechender Preisnachlaß eintritt, wenn in die Arbeitswoche Feiertage fallen, an denen nicht gearbeitet wird. Hierzu sind die Karten wie folgt eingerichtet:

Sorte I in grauer Farbe zum gleichen Preis, wie die Arbeiterwochenkarten des allgemeinen Verkehrs, gilt für eine Kalenderwoche mit sechs Benützungstagen;

Sorte II in grauer Farbe mit rotem Längsstreifen und einem Kontrollabschnitt gilt für eine Kalenderwoche mit weniger als sechs Benützungstagen. Letztere Karten erhalten zweierlei mit a und b bezeichnete Preise aufgedruckt.

Den Arbeitern, die an einem der durch Schalteranschlag bekannt gegebenen Feiertage nicht arbeiten, werden Arbeiterwochenkarten der Sorte II unter Erhebung des Fahrpreises a (für fünf Tage) verabfolgt. Fallen zwei Feiertage in eine Kalenderwoche (z. B. in der Weihnachtswoche), so erhalten die Arbeiter, die an diesen beiden Feiertagen nicht arbeiten, Arbeiterwochenkarten der Sorte II nach Abtrennung des Kontrollabschnittes und unter Erhebung des Fahrpreises b (für vier Tage). Die Karten der Sorte II mit rotem Längsstrich gelten also mit dem Kontrollabschnitt für fünf, ohne diesen für vier Tage. Auf der Rückseite der Karten ist vermerkt, daß sie an bestimmten, durch Schalteranschlag bekannt gegebenen Feiertagen ungültig sind. Karten der Sorte II dürfen nur für solche Wochen ausgegeben werden, in die einer der durch Schalteranschlag bekannt gegebenen Feiertage fällt.

Zur Ausübung der Kontrolle wird den Karten der Sorten I und II als Unterscheidungsmerkmal in großen, gut erkennbaren Ziffern eine Nummer aufgestempelt, die wöchentlich wechselt und, in der ersten Ausgabewoche mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 1 beginnend, das Jahr hindurch regelmäßig weiterläuft. Neben der fortlaufenden Nummer wird die Jahreszahl aufgestempelt.

Neben den besonderen Karten werden an die Arbeiter, die davon keinen Gebrauch machen wollen, sei es, weil sie sich den damit verbundenen in der Hauptsache oben erwähnten Einschränkungen nicht unterwerfen wollen, sei es, daß sie erst unter der Woche ein Arbeitsverhältnis eingehen, noch Arbeiterwochenkarten gemäß den allgemeinen Tarifbestimmungen für Arbeiterkarten ausgegeben. Wesentlich aus diesem Grunde ist es möglich gewesen, die mit den besonderen Karten verknüpfte Beschränkung, daß sie jeweils nur von Montag bis Samstag einer Woche gelten, durchzuführen, ohne daß sich daraus Beschwerden ergeben haben.

Der Wunsch der Gesuchsteller geht nunmehr dahin, daß die Kartensorte II mit 5- oder 4tägiger Gültigkeit, die nur zur Ausgabe für Wochen bestimmt ist, in die gewisse Feiertage fallen, den Arbeitern auch für andere Fälle nutzbar gemacht werden möge, in denen sie genötigt sind, mit der Arbeit an einzelnen Wochentagen auszusetzen. In erster Reihe wird diese Erleichterung für den Arbeiterverkehr nach Pforzheim erstrebt. Daneben glauben die Gesuchsteller in ihren Vorschlägen eine zweckentsprechende Lösung für den allgemeinen Arbeiterverkehr erblicken zu können. Die Arbeiter empfinden es als Härte, daß sie unter Umständen, wenn infolge von Arbeitseinschränkungen die Arbeit an einem oder mehreren Wochentagen ausfällt, genötigt sind, Arbeiterkarten für sechs Tage zu lösen, ohne solche an sechs Tagen benützen zu können.

Von der Eisenbahnverwaltung ist schon mehrfach die Frage erwogen worden, in welcher Weise den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen werden könnte. Es hat darüber auch wiederholt schon ein Benehmen mit der württembergischen Staatseisenbahnverwaltung stattgefunden, da mit Rücksicht auf die im Nachbarverkehr mit Württemberg ausgegebenen Arbeiterwochenkarten und die gemeinschaftlich mit der württembergischen Verwaltung für Pforzheim getroffene Sonderregelung des Verkehrs mit Arbeiterkarten auf tunlichste Einheitlichkeit der beiderseitigen einschlägigen Tarifbestimmungen Wert gelegt werden muß. Zu den Beratungen wurde ferner jeweils ein Vertreter der Handelskammer Pforzheim zugezogen.

Bei der eingehenden Erörterung des Gegenstandes konnte bis jetzt hinsichtlich des Verkehrs auf Arbeiterwochenkarten der allgemeinen Art ein gangbarer Weg zur Erreichung des von den Arbeitern erstrebten Zieles nicht gefunden werden, wollte man nicht die Sicherheit der Kontrolle verlieren, Unterschleife begünstigen, der Eisenbahnverwaltung unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen, oder den Abfertigungs- und Kontrolldienst bis zur Unausführbarkeit belasten. Dazu kommt, daß bei der Ausgabe von Arbeiterkarten für eine beschränkte Zahl von Wochentagen infolge der eintretenden Aufrundungen vielfach Preiserhöhungen entstehen würden, die den den Arbeitern zugedachten Vorteil z. T. wieder aufheben würden.

Weniger Schwierigkeiten bestehen, ausnahmsweise für den Verkehr mit Pforzheim unter Verwendung der für gewisse Fälle bereits bestehenden besonderen Arbeiterwochenkarten mit 4- oder 5tägiger Gültigkeit eine Berücksichtigung von Aussetztagen eintreten zu lassen. Dagegen spricht allerdings der Umstand, daß damit den in Pforzheim beschäftigten Arbeitern etwas geboten wird, was den auf allgemeine Arbeiterkarten reisenden Arbeitern versagt werden muß. Hauptsächlich aus diesem Grunde hat sich seither auch die württembergische Eisenbahnverwaltung in der Sache sehr zurückhaltend verhalten, zumal für sie in Betracht kommt, daß die Stadt Pforzheim außerhalb des eigenen Landes liegt, bei Einführung einer Ausnahmebestimmung lediglich für Pforzheim somit von ihr der fremden Industrie eine Vergünstigung zugewendet würde, die das eigene Land nicht genießt. Ferner hat die Maßnahme zur Voraussetzung, daß es sich erreichen läßt, die Aussetztage, für die eine Bezahlung des Fahrpreises nicht eintreten soll, für alle Betriebe einheitlich festzusetzen und sie an den Sonntag anzuschließen oder diesem vorhergehen zu lassen. Da seither darauf nicht allgemein gerechnet werden konnte, zumal der Arbeitgeberverband und die Handelskammer in Pforzheim bis zum letzten Jahre sich in der Frage der Berücksichtigung der Aussetztage bei den Arbeiterwochenkarten, wofür sie ein allgemeines Bedürfnis nicht anerkannten, im wesentlichen ablehnend verhalten haben, war die Eisenbahnverwaltung früher nicht in der Lage, eine Ausdehnung der Benützbarkeit der 4- und 5tägigen Arbeiterwochenkarten nach Pforzheim in dem von den Arbeitern gewünschten Sinne eintreten zu lassen.

Bei einer Mitte des letzten Jahres stattgehabten Besprechung mit der Handelskammer Pforzheim ließ deren Vertreter die früheren Bedenken in der Hauptsache fallen. Da jedoch damals im Hinblick auf die Beschäftigungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verhältnisse in der Pforzheimer Industrie kein erhebliches Bedürfnis für die Durchführung einer besonderen Maßnahme für Pforzheim vorlag, auf Zustimmung der württembergischen Verwaltung auch nicht gerechnet werden konnte, wurde im Hinblick auf die außerdem bestehenden Bedenken allgemeiner Natur, die bereits oben angedeutet sind, von weiteren Schritten in der Angelegenheit bis auf weiteres abgesehen. Bei einer neuerlichen Besprechung mit dem Präsidenten der Handelskammer Pforzheim wurde ein Einverständnis dahin erzielt, daß für sämtliche Fabriken daselbst die Aussetztage gleichmäßig so geregelt werden sollen, daß sie sich an den Sonntag anschließen, also auf Montag oder Montag und Dienstag fallen. Da die besonderen Arbeiterwochenkarten für Pforzheim abweichend von der Regelung bei den allgemeinen Arbeiterkarten immer nur für eine Kalenderwoche — von Montag bis Samstag — gelten, ist damit die Grundlage gegeben, die bestehenden 4- und 5tägigen Arbeiterwochenkarten in weitergehendem Umfange benützbar zu machen, indem am Dienstag Karten für fünf Tage, am Mittwoch solche für 4 Tage — jeweils bis einschließlich Samstag gültig — ausgegeben werden können. Von der Handelskammer wird jedoch der größte Wert darauf gelegt, daß die Verabfolgung solcher Karten nur gegen Bescheinigung der Arbeitgeber über das Maß des Aussetzens infolge Abeitseinschränkung und gegen genaue Bezeichnung der Aussetztage erfolgt.

Da somit der wesentlichsten Voraussetzung für die Einführung von Arbeiterwochenkarten für Pforzheim mit beschränkter Gültigkeitsdauer entsprochen sein wird, begegnet es bei der badischen Eisenbahnverwaltung keinem Bedenken mehr, einen auf den Platz Pforzheim beschränkten Versuch mit der Ausgabe von 4- und 5tägigen Arbeiterwochenkarten nach folgenden Grundsätzen zu machen:

1) Die Ausgabe der besonderen Arbeiterwochenkarten der Sorte II wird nicht mehr auf die Kalenderwochen mit Feiertagen beschränkt. Diese Karten sind an solche Arbeiter auszugeben, die durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, daß sie am Montag oder am Montag und Dienstag wegen Aussetzung des Betriebs nicht arbeiten können.

2) Arbeiter, die am Montag aussetzen, erhalten Karten der Sorte II mit dem Kontrollabschnitt zum Preis a. Arbeiter, die am Montag und Dienstag aussetzen, erhalten Karten der Sorte II ohne Kontrollabschnitt zum Preis b.

3) Die Karten der Sorte II mit Kontrollabschnitt dürfen nicht vor Dienstag, diejenigen ohne Kontrollabschnitt nicht vor Mittwoch einer jeden Woche verabfolgt werden.

4) Fällt in die Zeit von Mittwoch bis Samstag ein weiterer Aussetztag oder ein Feiertag, so tritt keine weitere Ermäßigung ein.

Damit werden die Wünsche der Gesuchsteller unter Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Eingabe in der Hauptsache befriedigt werden. Dem in Ziffer 3 ausgesprochenen Wunsche wird ebenfalls insoweit Rechnung getragen werden, als die fraglichen Karten wie seither auch für solche Wochen ausgegeben werden, und zwar ohne Vorlage einer besonderen Bescheinigung, in welche allgemeine Feiertage fallen. Dagegen wird es nicht möglich sein, eine Berücksichtigung solcher Feiertage auch dann eintreten zu lassen, wenn sie in einer Woche, in der die Arbeit am Montag und Dienstag ausgesetzt wird, auf die Zeit von Mittwoch bis Samstag fallen. Dazu wäre die Erstellung besonderer weiterer Kartensorten erforderlich, wogegen erhebliche Bedenken bestehen. Ein Bedürfnis dafür kann auch nicht anerkannt werden, zumal die stille Zeit der Pforzheimer Industrie, für welche die Maßnahme bestimmt ist, in die Sommermonate fällt, während deren für Pforzheim nur der Himmelfahrtstag und der Fronleichnamstag in Betracht kommt. Gegenüber den Vorteilen, die den Arbeitern durch die Ausgabe der 5- und 4tägigen Wochenkarten für jede beliebige Woche ungünstigen Geschäftsganges zugestanden wird, darf angenommen werden, daß der kleine Nachteil in Kauf genommen wird.

Die Beschränkung der in Aussicht genommenen Maßnahme auf Pforzheim läßt sich mit dem versuchsweisen Charakter der Maßnahme, mit der Eigenart der Pforzheimer Industrie und ferner vor allem damit begründen, daß die Art der besonderen Arbeiterwochenkarten nach Pforzheim einen solchen Versuch in verhältnismäßig einfacher Weise ermöglichen läßt.

Zur Ausdehnung des Versuchs auf andere Plätze unseres Verwaltungsbereichs liegt z. Zt. kein Grund vor, da bis jetzt keine derartigen Wünsche geäußert wurden, und da Verhältnisse wie in Pforzheim anderorts überhaupt nicht oder doch in weit geringerem Maße vorliegen. Die Einrichtung der besonderen Arbeiterwochenkarten ist, weil zur weiteren Ausdehnung kein Bedürfnis vorlag, bis jetzt auf Pforzheim beschränkt geblieben.

gez. v. Marschall.

№ 15a.

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

Kapitel 1a. Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen,
„ 1b. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags)

für die Jahre 1910 und 1911,

sowie

die Denkschrift der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr

(Druckf. Nr. 8c)

und damit in Verbindung über

1. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betreffend,**

(Druckf. Nr. 24a);

2. **den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betreffend,**

(Druckf. Nr. 24b);

3. **die Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagen-Verbandes**

(Druckf. Nr. 24c).

*)

Erstattet durch den Abgeordneten **Hummel**.

---

*) Gegenstand der Beratung waren nach den Darlegungen auf Seite 2, 4 und 9 dieses Berichts ferner die — inzwischen zurückgezogenen — Interpellationen der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Wagenwärterkategorie betreffend (Druckf. Nr. 23), sowie der Abgg. Pfefferle und Gen., die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge 3. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfg. betreffend. (Druckf. Nr. 24.)

Im ersten Bericht der Budgetkommission zu obigem Budget (Druckf. Nr. 15) ist in dem Antrag der Kommission, Seite 4, die Bemerkung 3 enthalten, nach der über sämtliche mit den Personeneinnahmen zusammenhängenden Fragen besonders berichtet werden soll. Ueber diese Fragen in Verbindung mit dem Antrage der Abgg. Bechtold und Gen. über die Abschaffung der I. Wagenklasse und die Wiedereinführung des Kilometerheftes (Druckf. Nr. 24b), dem Antrage der Abgg. Muser u. Gen. über die gesetzliche Festlegung der Höchsttarife (Druckf. Nr. 24a), wurde in der Kommission eine ausführliche Aussprache herbeigeführt. Die Erklärungen der Gr. Regierung zu den erstgenannten Fragen, insbesondere über die finanziellen Wirkungen der Personentarifreform, sowie zum ersten Antrag (Nr. 24b) sind diesem Bericht als Beilagen Nr. 1 und 2 angeschlossen. Beil. 1, 2.

Die als Beilage 3 beigedruckte Regierungserklärung stellt die Beantwortung der Interpellation der Abgg. Pfefferle und Gen. wegen Zurückziehung beschleunigter Personenzüge (Druckf. Nr. 24) dar. (Weiteres hierüber s. u. S. 4 ff.) Beil. 3.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Teils a des Antrags Bechtold und. Gen. (Nr. 24b) herrschte zunächst in den Reihen der Kommission eine Verschiedenheit der Meinungen. Der Berichterstatter beantragte, dem Teil a des Antrages zuzustimmen, da bei Anerkennung aller für die Beibehaltung der I. Klasse sprechenden Gründe die Ausgaben für diese Klasse die Einnahmen in einem Maße übersteigen, daß eine Abschaffung in fiskalischem Interesse geboten erscheine. Einzelne Mitglieder der Kommission wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die durch eine ablehnende Haltung der übrigen Eisenbahnverwaltungen entstehen würden. Daneben wurden auch sachliche, in unsern Kulturverhältnissen begründete Bedenken gegen eine Verminderung der Klassen geäußert. Demgegenüber wurde seitens anderer Mitglieder auf die gute Ausstattung unserer zweiten Klasse hingewiesen, nachdem die Großh. Regierung die schlechtere Ausstattung dieser Klasse in außerdeutschen Staaten als Grund für das Bedürfnis, die I. Klasse zu benutzen, bezeichnet hatte. Auch die große Bedeutung des Lokalverkehrs gegenüber dem internationalen Durchgangsverkehr, der Einfluß der Entwickelung des Automobil- und

Luftschiffverkehrs auf die Besetzung der I. Klasse wurden hervorgehoben.

Man einigte sich endlich auf eine abgeänderte Fassung in folgender Form:

Die Kammer möge die Regierung ersuchen, bei dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen auf eine Vereinfachung der Wagenklassen im Personenverkehr hinzuwirken in der Art, daß nur eine gepolsterte Wagenklasse geführt wird.

In dieser Fassung fand der Teil a des Antrags einstimmige Annahme.

Zum Teil b des Antrags befürwortete der Berichterstatter ebenfalls Antrag auf Annahme, nachdem er gegen die Erklärung der Regierung verschiedene Einwendungen erhoben hatte. Er ging von der Auffassung aus, daß ähnlich wie bei der Erhöhung der Tarife in Württemberg ein Weg gefunden werden könne, auf dem sich Verhandlungen über die Zulassung des Kilometerhefts ermöglichen ließen. Die Gefahr der Abwanderung von Durchgangsreisenden wegen der durch die Benutzung des Kilometerhefts durch Lokalreisende überfüllten Schnellzüge wurde als gering bezeichnet. Die mißbräuchliche Verwendung und der plutokratische Charakter der Kilometerhefte ließe sich durch ihre Uebertragbarkeit vermeiden. Die Großherzogl. Regierung wendete demgegenüber ein, daß die vom Berichterstatter berechnete Einnahmeerhöhung durch Beibehaltung des Kilometerhefts nicht berücksichtige die damit verknüpfte Erhöhung der Bruttoausgaben, die Wirkung der Fahrkartensteuer, des Zweipfennigtarifs und der wirtschaftlichen Konjunktur.

Ein Abgeordneter wies auf die Möglichkeit hin, daß die Tendenz der Tarifreform lediglich die Beseitigung der Kilometerhefte, Landeskarten etc. gewesen sei, weil der preußischen Eisenbahnverwaltung diese Einrichtungen unbequem gewesen seien. Die prozentuale Steigerung des mitteldeutschen Verkehrs gebe kein richtiges Bild. Die linksrheinische Konkurrenz sei nach der Tarifreform eher stärker als schwächer geworden. Der Besuch des Schwarzwalds durch Elsässer habe seither sehr gelitten.

Gegen diese Ausführungen nahm die Regierung Stellung, indem sie bestritt, daß durch Preußen ein Druck ausgeübt worden sei und daß die Konkurrenz der linken Rheinseite sich inzwischen verschärft habe. Einige andere Redner wandten sich gegen den Antrag, weil er eine Durchbrechung des Prinzips des Zusammenschlusses sei und eine Wettbewerbsmaßregel darstelle. Die einen empfahlen eine abwartende Haltung in der Frage der Tarifänderung, die andern eine Annäherung an das württembergische System.

Auf eine direkte Anfrage aus der Kommission gab dann die Regierung mit einer Begründung, die im wesentlichen in der eingangserwähnten, den Ständen vorliegenden Denkschrift über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr enthalten ist, bekannt, daß sie die Einführung der IV. Klasse nach preußischem Muster vorschlagen werde.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurden Teil b des Antrags der Abgg. Bechtold u. Gen. (Nr. 24b) und der Antrag der Abgg. Muser u. Gen. auf gesetzl. Festlegung der Höchsttarife (Nr. 24a) von einer Mehrheit abgelehnt.

Bei der Beratung der bereits auf Seite 2 erwähnten, als Beilage 3 abgedruckten schriftlichen Erklärung der Großherzoglichen Regierung über die Abschaffung von beschleunigten Personenzügen wies der Berichterstatter darauf hin, daß auch dann, wenn man die wirtschaftlichen Gründe, die von der Regierung zur Verteidigung der Maßregel vorgebracht wurden, als durchschlagend anerkennen würde, was er ablehne, die Regierung durch ihre Seite 67 ff. des Berichts der Budgetkommission über das Betriebsbudget für die Jahre 1906 und 1907 (Druck. Nr. 14 vom Landtag 1905/06) abgegebene Erklärung und durch den darauf aufgebauten Beschluß der II. Kammer gebunden gewesen wäre. Die betr. Berichtsstelle lautet:

„Die Großh. Regierung hat sich, und zwar zunächst schriftlich, wie folgt, vernehmen lassen:

„„Die Führung der Eilzüge zu dem Preise von 2 oder 2½ Pfg. für das Personenkilometer III. Klasse würde eine Durchbrechung der von den deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz vereinbarten Personentarifreform bedeuten und daher mit dem leitenden Grundgedanken des Vorschlags in Widerspruch stehen. Es soll aber dem Wunsch der Budgetkommission in der Weise Rechnung getragen werden, daß auf den Schnellzugstrecken, soweit tunlich, auch beschleunigte Personenzüge zum Preis von 2 Pfg. für die III. Klasse gefahren werden, die bei möglichst kurzer Fahrzeit eine Anzahl kleinerer Stationen durchfahren. Nach einer vorläufigen Prüfung wird es möglich sein, auf der Haupt-

bahn zwischen Mannheim und Basel in der Richtung nach Basel 3, in umgekehrter Richtung 2 solcher Personenzüge einzulegen, die die ganze Strecke in 5—6 Stunden durchfahren. Auf der Odenwaldbahn sind die Personenzüge im Laufe der letzten Fahrplanperioden wesentlich beschleunigt worden, so daß mehrere dieser Züge die 160 km lange Strecke in durchschnittlich 4½ Stunden durchlaufen. Die Aufgabe von Halten bei diesen Zügen ist nicht angängig, eine Vermehrung der Zugsverbindungen z. Zt. kein Bedürfnis. Auf der Strecke Karlsruhe—Mühlacker fahren die Personenzüge fast ausnahmslos mit kurzen Fahrzeiten und ohne nennenswerte Aufenthalte. Es sollen jedoch hier die bisher als Eilzüge bezeichneten Züge 1221 und 1224, die jetzt schon auf mehreren Zwischenstationen halten, künftig als Personenzüge bezeichnet und es soll ferner ein weiterer beschleunigter Personenzug vormittags nach Mühlacker und abends von da zurück nach Karlsruhe abgelassen werden. Auf der Schwarzwaldbahn sollen die beiden Vormittagszüge, die jetzt in Donaueschingen endigen bezw. beginnen, Fortsetzung als beschleunigte Züge nach und von Konstanz erhalten, wobei für die ganze Strecke sich gute Anschlüsse in Offenburg ergeben. Im übrigen liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie bei der Odenbaldbahn. Auf der Strecke Basel—Konstanz soll je ein Eilzug in jeder Richtung in einen beschleunigten Personenzug umgewandelt werden.

Was die Beanstandung bezüglich der in Aussicht genommenen Zonenzuschläge für die Schnellzüge betrifft, so sind die Gründe, aus denen die Regierungen diese Zuschläge für berechtigt gehalten haben, auf Seite 25 ff. der Denkschrift über die Personentarifreform dargelegt. Die Nichteinführung der Zuschläge in Baden würde ebenfalls ein Abgehen von den Grundzügen der deutschen Personentarifreform und somit einen Nichtbeitritt Badens zu dieser bedeuten.““

Bei einem Zusammentritt Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung hat letztere mündlich noch ausgeführt, daß mit dem Inkrafttreten der Tarifreform auf der Hauptbahn wieder durchgehende Personenzüge zwischen Mannheim bezw. Heidelberg und Basel eingelegt werden müßten, da der Verkehr sich künftig in weit höherem Maße als bisher wieder den Personenzügen zuwenden werde. Dem Wunsche der Budgetkommission entsprechend, sollten diese Personenzüge mit kurzen Fahrzeiten und ohne Halt auf den kleineren Stationen gefahren werden. In Aussicht genommen seien folgende Züge:

I. von Mannheim über Heidelberg nach Basel (an Stelle des jetzigen Eilzuges 132)

Mannheim ab 4.35 vormittags,
Basel an 9.52 „
(Fahrdauer 5 Stunden 17 Min.)

II. von Mannheim über die Rheintalbahn nach Basel.

Mannheim ab 8.30 vorm. und 5.35 nachm.
Basel an 2.27 nachm. und 11.15 nachm.
(Fahrdauer 5 Stunden 57 Min. und 5 Stdn. 40 Min.)

III. von Basel nach Mannheim über die Rheintalbahn.

Basel ab 5.35 vorm. und 7.25 nachm.
Mannheim an 10.45 vorm. und 12.30 nachts.
(Fahrdauer 5 Stunden 10 Min. und 5 Stunden 5 Min.)

Die genaue Festsetzung der Fahrpläne nach Benehmen mit dem Eisenbahnrat bleibe vorbehalten.

An diejenigen Züge, die über die Rheintalbahn verkehren, sollten in Karlsruhe Anschlüsse von und nach Heidelberg (Frankfurt) durch Personenzüge, wenn möglich mit Wagenübergang, hergestellt werden. Ebenso sei darauf Bedacht genommen, an den Endpunkten möglichst gute Anschlüsse zu erreichen. Haltestationen seien bei diesen Zügen zwischen 30 und 45 an Zahl vorgesehen; es entfalle somit auf 6—9 km ein Halt. Als Eilzüge im bisherigen und auch der Absicht der Tarifreform entsprechenden Sinne könnten diese Züge nicht bezeichnet werden, sondern nur als beschleunigte Personenzüge, wie sich solche auch jetzt schon im Fahrplan befänden (z. B. die Züge 737 und 740 auf der Strecke Mannheim—Karlsruhe).

Ferner sei beabsichtigt, auf der Schwarzwaldbahn den beiden Vormittagszügen 1405 und 1418, die in Donaueschingen beginnen bezw. endigen, beschleunigte Fortsetzung von und nach Konstanz zu geben:

1405 Konstanz ab 4.15 vormittags
Offenburg an 8.45 vormittags
1418 Offenburg ab 8.01 vormittags
Konstanz an 1.00 nachmittags.

Auf der Strecke Basel—Konstanz sollten die Eilzüge 138 (Basel ab 7.40 vorm., Konstanz an 10.20 vorm.) und 139 (Konstanz ab 7.53 nachm., Basel an 10.38 nachmitt.) Personenzüge werden.

Auf der Strecke Karlsruhe—Mühlacker, auf der die Personenzüge jetzt schon fast ausnahmslos mit kurzen Fahrzeiten und ohne nennenswerte Aufenthalte verkehren, sollten die Eilzüge 1221 und 1224 Personen-

züge werden; außerdem solle am Vormittag ein rasch fahrender Personenzug von Karlsruhe nach Mühlacker (Karlsruhe ab 8.05, Mühlacker an 9.10) und abends von da zurück (Mühlacker ab 8.15, Karlsruhe an 9.12) je mit Halten in Durlach, Grötzingen, Berghausen, Wilferdingen und Königsbach neu geführt werden.

Auf der Odenwaldbahn seien die Personenzüge schon im Laufe der letzten Fahrplanperioden wesentlich beschleunigt worden. Für die Einlegung neuer Züge liege hier kein Bedürfnis vor, die Aufgabe bestehender Halte sei nicht angängig.

Die Großh. Regierung hat in der Kommission auf eine Anfrage, wie sie sich zu verhalten gedenke, wenn die beschleunigten Personenzüge, wie erwartet werden müsse, eine außerordentliche Frequenz bekommen sollten, noch die Erklärung abgegeben, daß eben dann die betr. Züge mehrfach durchgeführt werden würden.

Bei dem Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung sind dann auch noch verschiedene andere, auf die Sache bezügliche Punkte erörtert worden.

Die Kommission beantragt im Hinblick auf das große nationale Interesse, welches in der Vereinheitlichung der Personentarife in Deutschland liegt, sowie mit Rücksicht darauf, daß, so sehr auch die im Falle der Durchführung der Reform namentlich den jetzigen Kilometerheftsätzen gegenüber eintretende Verteuerung eines Teils des Personenverkehrs vom badischen Standpunkt aus zu bedauern ist, doch darin ein großer Fortschritt gefunden werden muß, daß der Fahrpreis der III. Wagenklasse auf 2 ₰ pro Kilometer in den Personenzügen herabgesetzt werden soll,

das hohe Haus wolle der geplanten Reform zustimmen, vorausgesetzt,

1. daß auf den Strecken, auf denen seither Schnellzüge geführt wurden, beschleunigte Personenzüge mindestens in dem Umfang der Erklärung, welche die Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegeben hat, eingerichtet werden, in denen die III. Klasse pro km 2 ₰ kostet;
2. daß der in der Denkschrift gemachte Unterschied der Klasse IIIa und IIIb lediglich ein tarifarischer bleibt und weder auf die äußere Bezeichnung, noch auf die innere Ausstattung der Wagen ausgedehnt wird;
3. daß nicht etwa Württemberg oder Oldenburg ihre Landeskarten beibehalten, in welchem Fall unsererseits die Beibehaltung der Einrichtung des Kilometerheftes verlangt werden müßte;
4. daß die Abmachung mit den anderen Staaten, wonach in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürfen, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen, dahin aufzufassen ist, daß im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Versuches der betr. Verwaltung die Freiheit zurückgegeben wird."

Ein Mitglied der Kommission bestritt die wirtschaftliche Notwendigkeit der Einschränkung der beschleunigten Personenzüge, weil man dabei das Jahr 1908 als normales angenommen habe.

Die Regierung bestritt die bindende Form des Versprechens und begründete das selbständige Vorgehen damit, daß sie mitteilte, man habe die Notwendigkeit der Maßregel erst in einem Augenblick erkannt, als man die Landstände nicht mehr habe hören können.

Während einige Mitglieder der Kommission die Einberufung eines außerordentlichen Landtags für angemessen hielten, teilten andere den Standpunkt der Regierung. Folgende Resolution fand schließlich die Annahme durch die Mehrheit der Kommission:

„Die Budgetkommission der II. Kammer spricht ihr Bedauern darüber aus, daß die Gr. Regierung in Widerspruch mit den Erklärungen, die sie vor Abschaffung des Kilometerhefts abgegeben hat und die als Zusagen in dem Kommissionsbericht vom Jahre 1906 niedergelegt sind, die Zahl der beschleunigten Personenzüge ohne Zustimmung der Landstände vermindert hat."

Die Kommission beriet dann den

Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten.

Zu den einzelnen Titeln ist folgendes zu bemerken: Kapitel 1a. Ministerialabteilung. Titel IV: Staatsbeiträge zur Förderung von Kraftwagenlinien auf Straßen.

Voranschlag für 1910/11 pro Jahr 50 000 ℳ.

Ueber diese Forderung und die Seite 3 des Nachtrags abgedruckte Begründung fand eine ausführliche Aussprache statt Von einer Seite wurde gewünscht, die Großh. Regierung möge darauf hinwirken, daß die Reichspostverwaltung den Betrieb solcher Kraftwagenlinien übernehme. Von anderer Seite wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Regierung die Reichspostverwaltung veranlasse, diesen von Gemeinden. Zweckverbänden oder leistungsfähigen Privaten begründeten Linien die Postbeförderung zu übertragen. Von der Regierung wurde erklärt, daß das von vornherein in ihrer Absicht gelegen habe, und daß in Württemberg ein ähnliches Verfahren bestehe, mit dem gute Erfahrungen gemacht worden seien. Die Leistung der Beiträge werde auf Grund von Verträgen nach genauer Prüfung des einzelnen Falles erfolgen.

Die Kommission stimmte dem zu mit dem einmütigen Wunsch, daß durch diese Einrichtung der Bau von neuen Linien nicht verzögert werde. Dem stimmte die Großh. Regierung bei.

Kapitel 1b: Eisenbahnbetriebsverwaltung. Titel I: Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Voranschlag für 1910/11 weniger pro Jahr 6595 ℳ.

Diese Ersparnis hängt zusammen mit der Aufhebung der Bahnbauinspektionen Freiburg II und Ueberlingen und mit der Aufhebung des Wagenwärterdienstes.

Ueber die Verhältnisse in Freiburg wurde die Erklärung abgegeben, daß die Inspektion I genüge, um auch die von der Inspektion II noch zu erledigenden Angelegenheiten zu besorgen. Die frei werdenden Beamten werden in die Stellen von inzwischen zuruhegesetzten Beamten einrücken.

Die Aufhebung des Wagenwärterdienstes wurde im Laufe der Debatte von der Regierung nochmals begründet durch den Hinweis auf Preußen und Bayern und auf ein gleiches Vorgehen Württembergs. Unfälle seien durch die Aufhebung noch nicht zu beklagen gewesen und nicht zu befürchten, da schon seit einiger Zeit im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung das Schaffnerpersonal eine technische Ausbildung im Wagenwärterdienst erhalte. Die von verschiedenen Mitgliedern der Kommission beklagte Schädigung der betroffenen Beamten wurde zugegeben, aber als unvermeidlich bezeichnet. Zum Teil könne das frei gewordene Personal in die Zugmeisterkarriere kommen, ein anderer Teil werde im Wagenrevisionspersonal aufgehen, während der Teil, der in die Werkstätten zurückversetzt wird und erst später Aussicht hat, in diese Stellen einzurücken, allerdings eine bedauerliche Verzögerung seines Aufrückens zu beklagen haben werde. In der Kommission herrschte die Meinung und der Wunsch, daß man unter tunlicher Berücksichtigung der Lage der durch die Maßregel betroffenen Beamten vorgehen möge im Hinblick auf die Tatsache, daß sie seinerzeit mit der Aussicht auf eine bestimmte Laufbahn in das Dienstverhältnis getreten sind, die sie zum Teil erst verspätet oder überhaupt nicht erreichen können.

Zu den Titeln II, III, IV, V, VI und X wurden keine Bemerkungen gemacht.

Titel VII: Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

Voranschlag für 1910/11 mehr pro Jahr 139000 ℳ.

Darunter befinden sich bei § 26a 150 000 : 2 = 75 000 ℳ pro Jahr, die zum Umbau von Wagen I/II. und III. Klasse in solche IV. Klasse bestimmt sein sollten. In Verbindung damit und zugleich mit Titel I der Einnahmen stehen die in der Denkschrift der Großh. Regierung (Anl. zur Kammerdrucks. Nr. 8c) gemachten Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr, die in den Händen der Mitglieder der II. Kammer sind.

Der Berichterstatter beantragte Ablehnung des Titels I der Einnahmen und des Ausgabe-Postens von § 26 a, indem er hinwies auf die Unmöglichkeit, die Ausgaben des Personenverkehrs sicher festzustellen, auf die zu erwartende Verkehrsverschlechterung, die sich um so schwerer rechtfertigen ließe, als unsere Eisenbahnfinanzen im Zustand wachsender Besserung sich befänden, auf den Eindruck eines kulturellen Rückgangs, der dadurch erzeugt würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von anderen Seiten wurde ausgeführt, daß das Recht auf einen Sitzplatz in dem Bewußtsein der Bevölkerung eingewurzelt sei, daß eine Verschärfung der sozialen Gegensätze durch die Einführung der IV. Klasse zu erwarten sei.

Die Regierung glaubte die Bedenken gegen die Einführung der IV. Klasse angesichts der erhofften finanziellen Wirkung nicht teilen zu sollen. Die Notwendigkeit abschließender Reformen im Hinblick auf den Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse wurde von einigen Seiten anerkannt. Es wurde von einer Seite allerdings darauf hingewiesen, daß der Eindruck des Rückgangs, unter dem das Budget aufgestellt worden sei, einem besseren Platz gemacht habe.

Von einem Mitglied wurde die Erhöhung des Fahrpreises der III b Klasse in den Personenzügen, von einigen anderen die Einführung des württembergischen Systems einer IV. Klasse mit Sitzplätzen zu 2,3 Pfennig pro Kilometer als zweckmäßiger angesehen.

Die Regierung erklärte, daß der finanzielle Effekt abhänge von der Möglichkeit, eine zu starke Abwanderung in die IV. Klasse zu verhindern, daß der erste Vorschlag an der Fahrkartensteuer scheitern würde, der zweite weniger Vorteile biete als der Regierungsvorschlag.

Die Forderung von 75000 ℳ mehr pro Jahr wurde bei der Abstimmung einstimmig abgelehnt. Damit waren auch Titel I der Einnahmen mit jährlich mehr 687000 Mark und die Vorschläge der Großh. Regierung in der mehrerwähnten Denkschrift abzulehnen.

Auf Grund ihrer Beratungen und Beschlußfassungen gelangte die Kommission zu folgendem

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle

I.

a. zu dem vorgelegten Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten mit Ausnahme der Anforderung unter Kapitel I b Ausgabe-Titel VII § 26 a mit jährlich mehr 150 000 : 2 = 75 000 ℳ und der Einnahme unter Kapitel 1 b Titel I § 1 mit jährlich mehr = 687 000 ℳ die Genehmigung erteilen, dagegen die obengenannten beiden Posten streichen und

b. den Vorschlägen der Gr. Regierung zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr in der auf Seite 1 genannten Denkschrift die Zustimmung versagen;

II.

den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen gesetzlicher Festlegung der allgemeinen Tarifgrundsätze und der zulässigen Höchstsätze (Drucks. Nr. 24 a) ablehnen;

III.

a. zum ersten Teil (a) des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Abschaffung der I. Wagenklasse und Wiedereinführung des Kilometerheftes (Drucks. Nr. 24 b) beschließen:

„die Gr. Regierung zu ersuchen, bei dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen auf eine Vereinfachung der Wagenklassen im Personenverkehr hinzuwirken in der Art, daß nur eine gepolsterte Wagenklasse geführt wird,"

b. den zweiten Teil (b) jenes Antrags dagegen ablehnen;

IV.

die Denkschrift der Gr. Regierung über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands (Drucks. Nr. 24 c) durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Beilage 1.

Erklärung der Großh. Regierung

über die finanziellen Wirkungen der Personentarifreform.

A. Tarifsätze für die verschiedenen Wagenklassen.

1. In der Anlage sind die Ergebnisse des Personenverkehrs (ausschließlich Militär) je für die Jahre Mai 1905 / April 1906 bis Mai 1908 / April 1909 zusammengestellt. Diese Darstellung ist mit Rücksicht darauf gewählt, daß die Personentarifreform mit dem 1. Mai 1907 in Kraft getreten ist. Der Zeitraum vom Mai 1905 / April 1906 ist mit aufgeführt, weil darin auch die Fahrkartensteuer noch nicht in Geltung war (Inkrafttreten am 1. August 1906). Nach dieser Zusammenstellung betrug die Einnahme: Anlage.

vom Mai 1905 / April 1906: 25 414 939 Mk.,
„ „ 1906 / April 1907: 28 961 119 Mk.,
„ „ 1907 / April 1908: 22 383 365 Mk.,
„ „ 1908 / April 1909: 25 920 842 Mk.

Die Anlage zeigt deutlich, in welcher Weise der Vorverkauf der Kilometerhefte anläßlich der Einführung der Fahrkartensteuer im Monat Juli 1906, und sodann wieder anläßlich der Einführung der Tarifreform in den Monaten März und April 1907 die Einnahmen dieser günstig und der dann folgenden Monate ungünstig beeinflußt hat, und wie gerade dieser Einfluß die Beurteilung der Wirkungen der Tarifreform in den Jahren 1907 und 1908 erschwert. Erst vom Mai 1908 ab hat jene Wirkung aufgehört, so daß bei den Einnahmen des Kalenderjahres 1908 noch der nicht näher zu bestimmende Teil an Fahrgebühren für die in den Monaten Januar bis April auf Kilometerhefte zurückgelegten Reisen fehlt, während in dem Zeitraum Mai 1908 / April 1909 die Einnahmen unbeeinflußt von derartigen Ausnahmeverhältnissen geblieben sind.

2. a) In den Jahren 1900—1905 betrugen die Einnahmen aus dem Personenverkehr:

		die Zunahme oder Abnahme also	in %
1900	21 498 056 Mk.	—	—
1901	21 457 154 Mk.	— 40 902 Mk.	— 0,2
1902	22 105 426 Mk.	+ 648 272 Mk.	+ 3,0
1903	23 046 068 Mk.	+ 940 642 Mk.	+ 4,3
1904	23 826 225 Mk.	+ 780 157 Mk.	+ 3,4
1905	24 911 647 Mk.	+ 1 085 422 Mk.	+ 4,6
		im Durchschnitt also	+ 3,0

Nimmt man an, daß ohne Tarifreform und ohne Fahrkartensteuer in den Jahren Mai 1906/7 / Mai 1908/9 die Steigerung der Einnahmen ebenfalls durchschnittlich 3,0 % betragen hätte, so würde sich das Erträgnis wie folgt gestaltet haben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1905/6er Erträgnis rund	25 415 000 Mk.
dazu 3,0 %	762 000 Mk.
gibt für 1906/7	26 177 000 Mk.
dazu 3,0 % mit rund	785 000 Mk.
gibt für 1907/8	26 962 000 Mk.
dazu 3,0 % mit rund	809 000 Mk.
gibt für 1908/9	27 771 000 Mk.
das Ertägnis für 1908/9 betrug	25 920 000 Mk.
also weniger	1 851 000 Mk.

Der durch die Tarifreform und die Fahrkartensteuer im Jahre 1908/9 entstandene Ausfall wäre darnach auf rund 1,9 Millionen anzunehmen.

b) Nach früheren Ermittelungen der preußisch-hessischen und sächsischen Verwaltung ist der durch die Fahrkartensteuer bei diesen Bahnen infolge der Abwanderung von Verkehr in die unteren Klassen verursachte Ausfall etwa ebenso hoch wie die Einnahme an Fahrkartensteuer. Für Baden, für das sich eine ähnliche Ermittelung wegen Unzulänglichkeit der statistischen Unterlagen nicht anstellen läßt, würde der Ausfall noch höher anzunehmen sein, weil hier der steuerfreie 2-Pfg.-Tarif für die 3. Klasse der Personenzüge und nicht, wie bei den genannten Verwaltungen, für die 4. Klasse gilt. Im Jahre 1908 betrug die Einnahme an Fahrkartensteuer in Baden 499 212 Mk.

c) Zu erwähnen ist noch, daß der Personenverkehr in den Jahren 1907 und 1908 zweifellos auch durch die ungünstige Gestaltung der Wirtschaftslage nachteilig beeinflußt worden ist. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß der von der Tarifreform nicht berührte Teil des Verkehrs (auf Zeit-, Monats-, Schüler-, Arbeiter-, Bade- und Mannheim—Heidelberger Tageskarten) folgende Erträgnisse lieferte:

1906	1 493 406 Mk.
1907	1 498 708 Mk.
1908	1 493 171 Mk.

3. a) Nach der Anlage B zum Protokoll über die Sitzung des Eisenbahnrats vom 23. Februar 1906, Teil I, worin die Verhandlungen anläßlich der Einführung der Tarifreform enthalten sind, war von der Eisenbahnverwaltung unter Zugrundelegung des Verkehrs des Jahres 1904 ein Einnahmeausfall von 2 366 000 Mk. geschätzt und dabei die Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Wagenklassen wie folgt angenommen worden:

1.	Klasse	16 266 000	Personen-Kilometer	= 2,5 %
2.	„	120 195 000	„	= 18,6 %
3a	„	158 935 000	„	= 24,6 %
3b	„	351 493 000	„	= 54,3 %
	Zusammen	646 889 000	Personen-Kilometer	= 100 %

Dabei sind in der Klasse 3b die Reisen auf die früheren Lokalzugskarten unberücksichtigt gelassen, weil der Preis dieser Karten bereits früher 2 Pfg. betrug, also durch die Tarifreform nicht beeinflußt wurde. Da aber jetzt der Vorortzugsverkehr in der Statistik bei dem Verkehr der 3b-Klasse nicht mehr ausgeschieden ist, muß, um mit 1908 vergleichbare Zahlen zu erhalten, der Lokalzugsverkehr des Jahres 1904 den obigen Zahlen zugeschlagen werden; es ergibt sich dann folgendes Bild:

1.	Klasse	16 266 000	Personen-Kilometer	= 2,4 %
2.	„	120 195 000	„	= 17,9 %
3a	„	158 935 000	„	= 23,6 %
3b	„	377 924 000	„	= 56,1 %
	Zusammen	673 320 000	Personen-Kilometer	= 100 %

Im Jahre 1908 wurden auf Fahrkarten, die von der Tarifreform berührt wurden, tatsächlich zurückgelegt:

					gegen obige	also mehr (+) weniger (—)
1.	Klasse	11 583 000	Personen-Kilometer	= 1,4 %	2,4 %	— 1,0 %
2.	„	86 641 000	„	= 10,3 %	17,9 %	— 7,6 %
3a	„	235 639 000	„	= 28,0 %	23,6 %	+ 4,4 %
3b	„	506 946 000	„	= 60,3 %	56,1 %	+ 4,2 %
	Zusammen	840 809 000	Personen-Kilometer	= 100 %		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Legt man die 1908er Prozentziffern der Verteilung des 1904er Verkehrs zugrunde und vervielfacht die so gefundenen Ziffern mit den Einheitssätzen des Reformtarifs, so wäre der Ausfall, an den Einnahmen des Jahres 1904 gemessen, zu berechnen gewesen auf . . . . . 3,70 Millionen Mark
statt des im Jahre 1906 geschätzten Ausfalls von rund . . . . . 2,37 „ „
also höher um . . 1,33 Millionen Mark.

Die Verschiebung aus den oberen in die unteren Wagenklassen war nach vorstehender Vergleichung stärker, als früher angenommen wurde. Zum Teil findet diese Erscheinung ihre Erklärung in einer Mangelhaftigkeit der früheren Statistik, indem vor Einführung der Fahrkartensteuer im inneren badischen Verkehr und in gewissen Nachbarverkehren die einfachen Fahrkarten des Edmonson'schen Systems nach entsprechendem Stempelaufdruck zugleich als Rückfahrkarten der nächst niederen Klasse benützt wurden und die Verteilung dieser Karten auf die beiden, darnach für jede derselben in Betracht kommenden Klassen nicht mit genügender Genauigkeit erfolgen konnte. Zum Teil rührt die größere Verschiebung von den Wirkungen der bei den Schätzungen über die Wirkungen der Tarifreform noch nicht berücksichtigten Fahrkartensteuer her, während sie im übrigen darauf zurückzuführen ist, daß die 2 Pfg.-Klasse eine stärkere Anziehungskraft, als ursprünglich angenommen, ausübte.

Wenn der in Ziffer 2 ermittelte tatsächliche Ausfall von 1,9 Millionen Mark erheblich geringer gewesen ist, als der unter Zugrundelegung des 1904er Verkehrs und der 1908er Abwanderungsprozente sich ergebende Ausfall von 3,70 Millionen Mark, so ist dies im übrigen darauf zurückzuführen, daß durch die Verkehrszunahme ein Teil des Ausfalls ausgeglichen worden ist.

b) Zum Vergleich sei angeführt, daß bei der württembergischen Staatseisenbahn sich der von der Personentarifreform berührte Verkehr (Personenkilometer) im Jahre 1907 wie folgt auf die einzelnen Klassen verteilt hat:

1. Klasse	0,77 %	statt	bei	der	Einführung	der	Reform	geschätzter	0,76 %
2. „	5,95 %	„	„	„	„	„	„	„	10,80 %
3. „	28,96 %	„	„	„	„	„	„	„	44,81 %
4. „	63,32 %	„	„	„	„	„	„	„	43,63 %.

Daraus ergibt sich insbesondere, daß die Abwanderung in die 4. Klasse weit höher ist, als ursprünglich angenommen wurde, und daß die Benützung dieser Klasse prozentual sogar noch höher ist, als die der 3b-Klasse in Baden, trotzdem hier die 3 Pfg.-Klasse in den Personenzügen fehlt.

Bei der Vergleichung der Benützungsverhältnisse der einzelnen Wagenklassen auf den württembergischen und den badischen Staatsbahnen darf übrigens nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß hier wesentliche, in den natürlichen Verhältnissen der Bahnnetze begründete Verschiedenheiten auch schon vor Einführung der Tarifreform vorhanden waren. So betrug z. B. im gesamten Personenverkehr im Jahre 1905 hinsichtlich der zurückgelegten Personenkilometer:

	der prozentuale Anteil der			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	beim Militär
in Baden	1,99 %	16,02 %	77,82 %	4,17 %
in Württemberg . . .	0,87 %	9,51 %	85,73 %	3,89 %

Der Einnahmeausfall infolge Durchführung der Tarifreform war in Württemberg s. Zt. zu 1 760 000 Mk. geschätzt worden; wären damals die Abwanderungsprozente, die sich im Jahre 1907 tatsächlich ergeben haben, zugrunde gelegt worden, so hätte sich die Zahl von 3 260 000 Mk. ergeben. Der Ausfall ist jedoch nach der Berechnung der württembergischen Verwaltung durch die Steigerung des Personenverkehrs bis auf 1 700 000 Mk. wieder ausgeglichen worden.

4. Ein Vergleich des bei den größeren süddeutschen Verwaltungen in den Jahren 1905—1908 auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge entfallenen Erträgnisses aus der Personenbeförderung ergibt folgendes Bild:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwaltung	1905	1906	1907	1908
	Treffnis auf 1 km Betriebslänge			
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Reichsbahn	11 817	12 421	12 400	12 797
gegen das Vorjahr ±	.	+ 604	— 21	+ 397
in % ±	.	+ 5,11	— 0,17	+ 3,20
Bayern	8 926	9 527	8 829	9 371
gegen das Vorjahr ±	.	+ 601	— 698	+ 542
in % ±	.	+ 6,73	— 7,33	+ 6,14
Württemberg	12 217	12 714	12 560	13 246
gegen das Vorjahr ±	.	+ 497	— 154	+ 686
in % ±	.	+ 4,07	— 1,21	+ 5,46
Baden	15 551	16 501	15 914	15 615
gegen das Vorjahr ±	.	+ 950	— 587	— 299
in % ±	.	+ 6,11	— 3,56	— 1,88
Pfalzbahn	10 580	11 144	11 525	12 053
gegen das Vorjahr ±	.	+ 564	+ 381	+ 528
in % ±	.	+ 5,33	+ 3,42	+ 4,58

Was zunächst die badische Staatsbahn betrifft, so ist auch bei der vorstehenden Darstellung wieder zu beachten, daß, wie schon in Ziffer 1 erwähnt, dem Jahre 1908 die nicht genau zu bestimmende Einnahme aus den in den Monaten Januar bis April auf Kilometerhefte zurückgelegten Reisen fehlt, die dem Jahre 1907 zugeflossen ist; um zutreffende Vergleichszahlen zu erhalten, wäre also ein entsprechender Betrag beim Jahr 1907 ab und beim Jahr 1908 zuzuschreiben. Bei der württembergischen Staatsbahn, die den 2 Pfg.-Tarif in der 4. Klasse schon ab 1. Oktober 1906 eingeführt hat, ist offenbar infolgedessen die Steigerung der Einnahme im Jahre 1906 nicht unerheblich hinter derjenigen bei den anderen Verwaltungen zurückgeblieben, wodurch dann naturgemäß weiterhin der Ausfall im Jahre 1907 gegenüber dem Vorjahr entsprechend geringer geworden ist.

Im allgemeinen zeigt die vorstehende Vergleichung, daß der durch die Änderung der Personentarife und die Fahrkartensteuer verursachte Ausfall bei Bayern und Baden, die statt in der 4. Klasse in der 3. Klasse der Personenzüge den 2 Pfg.-Tarif einführten, stärker gewesen ist, als bei Württemberg, woselbst die 4. Klasse durchweg mit Sitzbänken ausgerüstet ist, und noch stärker als bei der Reichsbahn, woselbst die 4. Klasse nach norddeutschem Muster nur teilweise Sitzbänke besitzt, während bei der Pfalzbahn, die ebenfalls die letztere Einrichtung übernommen hat, überhaupt kein Ausfall eingetreten ist.

5. Daß in Baden der Ausfall in den Personenverkehrseinnahmen eine Folge der durch die Tarifänderung — insbesondere die Einführung des 2 Pfg.-Tarifs — herbeigeführten Taxermäßigung und der zum nicht geringen Teil auch durch die Fahrkartensteuer verursachten Abwanderung aus den höheren in die niedereren Klassen ist, ergibt sich in zweifelsfreier Weise daraus, daß die Zahl der zurückgelegten Personenkilometer betrug:

1906 . . . . . 951 623 000
1907 . . . . . 1 011 303 000
1908 . . . . . 1 027 015 000

also sowohl 1907 wie 1908 gestiegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch hierbei ist wieder zu beachten, daß die Personenkilometer, die auf Kilometerhefte in den Monaten Januar bis April 1908 zurückgelegt wurden, nicht dem Jahre 1908, sondern dem Jahre 1907, als dem Verkaufsjahr der Fahrtausweise, gutgeschrieben sind, daß also tatsächlich die Steigerung der Personenkilometer im Jahre 1908 erheblich größer war, als oben angegeben, ferner daß nach den Darlegungen unter Ziffer 2 (am Schluß) der von der Tarifreform nicht berührte Verkehr sogar einen kleinen Rückgang erfahren hat, so daß die vorstehend nachgewiesene Vermehrung ausschließlich auf den von der Reform berührten Verkehr entfällt.

Daß gleichwohl die Entwickelung des Verkehrs und damit der Einnahmen in Baden in der ersten Zeit nach Einführung der Tarifreform, wie sich aus der Tabelle in Ziffer 4 ergibt, etwas hinter derjenigen der Nachbarbahnen zurückgeblieben ist, dürfte seinen Grund einmal darin haben, daß unter der Herrschaft des Kilometerhefts die Taxen durchschnittlich etwas niedriger waren, als bei den Nachbarbahnen, so daß die durch die Tarifänderung in der 2. und 3a Klasse eintretenden Preissteigerungen stärker, die in der 3b Klasse eintretenden Preisermäßigungen geringer waren, als bei jenen Bahnen; der in der durchschnittlichen Taxermäßigung liegende Anreiz zum Reisen war daher bei der badischen Staatsbahn schwächer, als bei den anderen genannten Verwaltungen. Auch hat wohl der Wegfall der sehr beliebten Kilometerhefteinrichtung im zeitlichen Zusammentreffen mit der ungünstigen Wirtschaftslage zeitweise Veranlassung zu einer gewissen Verminderung der Reiselust gegeben. Ferner ist infolge der Aufhebung der Kilometerhefte ein Teil des Durchgangsverkehrs, der früher unter Benützung dieser einen Taxvorsprung gewährenden Einrichtung die badische Linie benützte, den Wettbewerbslinien, insbesondere der Reichsbahn, der Pfalzbahn und der württembergischen Staatsbahn zugefallen. Endlich wird das Ergebnis des badischen Personenverkehrs recht ungünstig beeinflußt durch die auf Wunsch der Zweiten Kammer erfolgte Einführung der beschleunigten Personenzüge mit der 2 Pfg.-Klasse. Die Mindereinnahme, die dadurch bei dem jetzigen Umfang der beschleunigten Personenzüge gegenüber deren Führung als Eilzüge eintritt, ist von der Großh. Generaldirektion zu jährlich 400 000 Mk. ermittelt worden, wobei angenommen ist, daß 20 % des bisherigen Verkehrs dieser Züge sich im Falle der Erhebung der Eilzugtaxen der 2 Pfg.-Klasse in den Personenzügen zugewendet hätte.

Alle diese Momente wären natürlich auch wirksam geworden, wenn Baden statt der 3b Klasse die 4. Klasse eingeführt und die letztere Klasse auch in den beschleunigten Personenzügen eingestellt hätte.

Im übrigen ist zu bemerken, daß sich seit mehreren Monaten die Einnahmen aus dem Personenverkehr auch in Baden wieder in erfreulicher Zunahme befinden und daß das Publikum sich offenbar mehr und mehr mit den Vorteilen des neuen Tarifzustandes vertraut gemacht hat. So sind z. B. jene Einnahmen vom Monat Mai 1909 bis einschließlich Februar 1910 nach den vorläufigen Ermittelungen gegenüber den gleichen Monaten des vorhergegangenen Zeitabschnitts (auf 1 km der Betriebslänge berechnet) um 666 Mk. oder 4,7 % gestiegen. Bei den Reichsbahnen beträgt die Zunahme für die gleiche Zeit auf 1 km Betriebslänge 192 Mk. oder 1,8 %, für die bayerische Staatsbahn 346 Mk. oder 4,2 %, für die württembergische Staatsbahn 456 Mk. oder 4,1 %.

6. a) In der Anlage A zu der mehrerwähnten Niederschrift über die Eisenbahnratssitzung vom 23. Februar 1906 war versucht worden, die Mehrkosten, die durch die Einführung der 4. Klasse in Baden voraussichtlich entstehen würden, zu schätzen; es wurde daselbst — ausgehend von dem Umstand, daß nach der Reichsstatistik für 1904 bei den damals schon im Besitz der 4. Klasse befindlichen Verwaltungen (Preußen, Sachsen und Mecklenburg) die durchschnittliche Stärke der Personenzüge mit 21 Achsen gegenüber derjenigen bei den größeren Verwaltungen ohne 4. Klasse mit 18 Achsen um 3 Achsen größer war — angenommen, daß bei Einführung der 4. Klasse in den Personenzügen mit einer Vermehrung der Achsenzahl um durchschnittlich 3, bei den weniger wichtigen gemischten Zügen mit einer solchen um 2 Achsen zu rechnen sein werde, und daß darnach Mehrkosten von jährlich 636 000 Mk. sich ergeben würden.

Nach der Entwicklung, die die Verhältnisse bei den inzwischen zur 4. Klasse übergegangenen Verwaltungen genommen haben, scheint sich die frühere Annahme nicht zu bestätigen. Es betrug nämlich die durchschnittliche Stärke der Personenzüge in den Jahren 1906 (vor Einführung der Tarifreform) und 1908 (nach Einführung derselben):

a) bei den Verwaltungen mit 4. Klasse:

	1905	1908
Reichsbahn *	18	19
Preußen	21	21
Sachsen	21	23

56*

	1905	1908
Württemberg *	19	19
Mecklenburg	19	20
Oldenburg *	16	17
Pfalzbahn *	19	19

b) bei den Verwaltungen ohne 4. Klasse:

	1905	1908
Bayern	19	20
Baden	16	19

Die Verwaltungen, die erst mit der Einführung der Tarifreform die 4. Klasse übernommen haben, und die mit * bezeichnet sind, haben hiernach keine stärkere Zunahme der Zugsbelastung erfahren, als die beiden Verwaltungen, die die 4. Klasse nicht führen. Die Zunahme, die in Baden eingetreten ist, dürfte wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß auf den Grenzstrecken die Wagen 4. Klasse im Interesse des Verkehrs und Betriebs bis zum nächsten Betriebsknotenpunkt durchgeführt werden, wobei die Zugsausrüstung, um den Reisenden die Wahl in der Benützung der 3. und 4. Klasse auf der badischen Strecke zu ermöglichen, teilweise stärker ist, als früher.

b) Darüber, in welchem Maße die Führung der 4. Klasse auf die Wagenbeschaffung und auf die Zugsbelastung eingewirkt hat, haben die Verwaltungen der Reichsbahnen und der württembergischen Staatsbahnen im Jahre 1908 auf Anfrage folgende Mitteilungen gemacht:

„a Reichsbahn: Es wurden 219 Personenwagen 4. Klasse mit einem Kostenaufwand von 2 875 000 Mk. neu beschafft, außerdem 448 Personenwagen 3. Klasse in solche 4. Klasse umgebaut, was schätzungsweise 130 000 Mk. Kosten verursachte. Der größte Teil der Beschaffungskosten hätte jedoch — für Vermehrung der Wagen 1.—3. Klasse — auch dann aufgewendet werden müssen, wenn die Einführung der 4. Klasse unterblieben wäre.

Eine Mehrbelastung der Personenzüge ist im allgemeinen nicht eingetreten; es konnten fast allgemein soviele Wagen 3. Klasse zurückgezogen werden, wie Wagen 4. Klasse eingestellt worden sind. Einen merkbaren Einfluß auf die Betriebskosten hat die Einführung der 4. Klasse bisher nicht ausgeübt.

b Württemberg: Der Wagenpark ist infolge der Einführung der 4. Klasse bis 1908 nicht vermehrt worden; es sind aber 80 Personenwagen 4. Klasse zu 70 Sitzplätzen mit einem Aufwand von rund 915 000 Mk. im Bau begriffen, an deren Stelle eine entsprechende Zahl von Wagen 3. Klasse hätte beschafft werden müssen, wenn anstelle der 4. Klasse eine 3b-Klasse eingeführt worden wäre. Seit Bestehen der 4. Klasse sind 926 Wagen 3. Klasse und 60 Wagen 1./2. Klasse in solche 4. Klasse mit einem Aufwand von rund 64 000 Mk. umgebaut worden.

Infolge der Einführung der 4. Klasse haben etwa 55 % der Personenzüge um durchschnittlich 3 Achsen verstärkt werden müssen; diese Verstärkung hat jedoch nur bei 4 Zügen auf zusammen täglich 40 km die Beistellung einer Vorspann- oder Schublokomotive notwendig gemacht. Mit dem Fortschreiten des Umbaues von Wagen 1./2. Klasse in solche 2./3. Klasse und mit der weiteren Beschaffung derartiger Wagen wird die Achsenzahl voraussichtlich nicht mehr im gleichen Umfang vermehrt werden müssen. Der kilometrische Kohlenverbrauch der für den Personenzugsdienst hauptsächlich in Betracht kommenden Lokomotivklassen hat betragen in der Zeit

vom Oktober	1905	bis September	1906	8,87 kg
„ „	1906	„ „	1907	9,11 kg

er hat also um 2,7 % zugenommen. Der Mehrverbrauch ist jedoch viel weniger auf die Zunahme der Achsenzahl der Personenzüge, als auf die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit eines Teils dieser Züge und auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Winter 1906/7 zurückzuführen."

c) Zu a und b ist zu bemerken: An sich kann nicht zweifelhaft sein, daß bei Einführung von zwei, besondere Wagen erfordernden Klassen anstelle von einer — bei sonst gleichen Verhältnissen — die Zahl der erforderlichen Wagen und die Zugsbelastung größer sein muß, wie dies ja auch in Württemberg tatsächlich der Fall ist. Wenn daher bei der Reichsbahn eine merkliche Vermehrung in fraglicher Hinsicht nicht eingetreten ist, so ist dies wohl dadurch zu erklären, daß früher die in den Zügen zur Verfügung stehenden Wagen 3. Klasse etwas reichlich bemessen waren, und daß eine wesentliche Einschränkung des in der 4. Klasse verfügbaren Platzes gegen früher eingetreten ist, zum Teil vielleicht auch durch die Einschränkung in der Führung der 1. Klasse in den Personenzügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie in der württembergischen Volksvertretung im vorigen Jahre mitgeteilt wurde, ist man jetzt auch dort mit der Einschränkung der Wagenzahl in den Personenzügen vorgegangen. Kombinierte Wagen 2./3. Klasse werden übrigens auch in Baden in zunehmendem Maße in die Züge eingestellt werden, um die Zugsbelastungen durch die Beseitigung der vielfach nicht genügend besetzten Wagen 2. Klasse zu verringern. Im übrigen ist eine einigermaßen zuverlässige Berechnung der durch die Führung der 4. Klasse entstehenden Mehrkosten z. Zt. nicht möglich. Nur soviel wird gesagt werden können, daß die früher angenommene Schätzung (636 000 Mk.) jedenfalls wesentlich zu hoch gegriffen ist.

B. Die Schnellzugszuschläge.

In der Denkschrift über die Personentarifreform (Anlage zum Eisenbahnratsprotokoll vom 23. Februar 1906) ist unter Ziffer 4 (S. 25 ff.) dargelegt, daß der neue Zonentarif für die Schnellzugszuschläge und der Wegfall der bis dahin bestandenen Platzkartengebühren einen ganz erheblichen Ausfall (rechnungsmäßig 646 000 Mk.) herbeiführen werde. Daß ein Ausfall eingetreten ist, steht fest; seine Höhe läßt sich aber nicht feststellen, weil der Schnellzugszuschlag in den meisten Fällen in den Preis der Fahrkarten miteingerechnet ist und daraus bei der Abrechnung wegen der sonst entstehenden unverhältnismäßig großen Abrechnungsarbeiten nicht ausgeschieden wird. In der Statistik sind daher nur die Einnahmen für die verkauften besonderen Schnellzugskarten enthalten.

Es betrugen die Einnahmen

	aus Schnellzugszuschlagkarten	aus Platzkarten	zusammen
1905	309 206 Mk.	213 248 Mk.	522 454 Mk.
1906	556 137 Mk.	291 127 Mk.	847 264 Mk.
1907	343 004 Mk.	64 776 Mk.	407 780 Mk.
1908	319 457 Mk.	—	319 457 Mk.

Jedenfalls ergibt sich hieraus, daß der neue Personentarif auch hinsichtlich der Schnellzugszuschläge in Baden ganz erhebliche Preisermäßigungen für das Publikum und Ausfälle für die Eisenbahnverwaltung mit sich gebracht hat. Unter A I Ziffer 1 und 2 sind übrigens die Einnahmen aus Schnellzugszuschlägen miteinthalten.

C. Der Gepäcktarif.

In der oben erwähnten Denkschrift war der durch Verbilligung des Gepäcktarifs zu erwartende Einnahmeausfall nach dem Verkehr des Jahres 1904 zu jährlich 264 000 Mk. geschätzt worden.

Es betrug der Gepäckverkehr:

Im Jahr	Die Zahl der beförderten Tonnen			Die Zahl der zurückgelegten Tonnenkilometer			Die Einnahme		
	im ganzen	gegen das Vorjahr + mehr — weniger	% + mehr — wenig	im ganzen	gegen das Vorjahr + mehr — weniger	% + mehr — wenig.	im ganzen	gegen das Vorjahr + mehr — weniger	% + mehr — wenig.
	t	t		tkm	tkm		Mk.	Mk.	
1905	53 337	—	—	3 562 000	—	—	1 285 115	—	—
1906	57 226	+ 3889	+ 7,3	3 840 000	+ 278 000	+ 7,8	1 385 735	+ 100 620	+ 7,8
1907	61 842	+ 4616	+ 8,3	4 178 000	+ 338 000	+ 8,8	1 170 728	— 215 007	— 15,6
1908	61 358	— 484	— 0,8	4 177 000	— 1 000	— 0,02	1 060 441	— 110 287	— 9,4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1907 unter der Herrschaft des neuen Tarifs der Verkehr an sich noch erheblich, und zwar sogar noch etwas stärker als im Vorjahre, zugenommen hat, während dagegen die Einnahme um 15,6 % zurückging, woraus die in dem neuen Tarif liegende erhebliche Ermäßigung erhellt. Im Jahre 1908 ist hinsichtlich der Menge des abgefertigten Gepäcks und der von ihm zurückgelegten Tonnenkilometer ein kleiner Rückgang eingetreten, während die Einnahme weit beträchtlicher sank (um 9,4 %). Die letztere Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1907 bis zum 1. Mai noch die früheren höheren Gepäcktarifsätze galten, während die neuen niedrigeren Tarifsätze im Jahre 1908 während des ganzen Jahres in Kraft waren. Dazu kommt, daß in die meisten Auslandstarife erst im Jahre 1908 die neuen deutschen Gepäcktaxen eingerechnet wurden und daß erst in diesem Jahre dem Publikum die Möglichkeit direkter Abfertigung in großem Umfang durch Erweiterung der direkten Tarife und sonstige Abfertigungserleichterungen gewährt wurde.

Auch der neue Gepäcktarif hat hiernach in Baden den Reisenden im allgemeinen nicht unbeträchtliche Ermäßigungen der Gepäckfrachten, der Eisenbahnverwaltung dagegen Ausfälle gebracht.

Anlage zu Beilage 1.

Einnahmen aus dem Personenverkehr (§ 1.)

Monat	1905/06 Mk.	1906/07 Mk.	gegen das Vorjahr + mehr − weniger Mk.	1907/08 Mk.	gegen das Vorjahr + mehr − weniger Mk.	1908/09 Mk.	gegen das Vorjahr + mehr − weniger Mk.
Mai	2 142 722	2 268 023	+ 125 301	1 786 704	− 481 319	2 154 546	+ 367 842
Juni	2 671 436	2 815 188	+ 143 752	1 912 096	− 903 092	2 779 022	+ 866 926
Juli	2 986 946	4 140 131*)	+ 1 153 185	2 520 808	− 1 619 323	2 790 461	+ 269 653
August	3 061 585	2 535 924	− 525 661	2 673 525	+ 137 601	3 206 718	+ 533 193
September . . .	2 308 577	2 368 982	+ 60 405	2 310 600	− 58 382	2 600 666	+ 290 066
Oktober	1 992 418	1 971 447	− 20 971	1 919 362	− 52 085	2 145 742	+ 226 380
November . . .	1 588 567	1 729 054	+ 140 487	1 500 439	− 228 615	1 713 342	+ 212 903
Dezember . . .	1 624 164	1 615 349	− 8 815	1 486 248	− 129 101	1 669 452	+ 183 204
Januar . . .	1 514 328	1 415 631	− 98 697	1 221 812	− 193 819	1 461 614	+ 239 802
Februar	1 418 541	1 354 845	− 63 696	1 280 815	− 74 030	1 369 929	+ 89 114
März	1 804 954	2 321 796**)	+ 516 842	1 685 728	− 636 068	1 772 633	+ 86 905
April	2 300 701	4 424 749**)	+ 2 124 048	2 085 228	− 2 339 521	2 256 717	+ 171 489
zusammen	25 414 939	28 961 119	+ 3 546 180	22 383 365	− 6 577 754	25 920 842	+ 3 537 477

*) Letzter Monat vor Einführung der Fahrkartensteuer; daher insbesondere großer Vorverkauf von Kilometerheften wodurch in den folgenden Monaten Mindereinnahmen hervorgerufen.

**) Die beträchtliche Mehreinnahme ist durch den Verkauf von Kilometerheften infolge der Einführung der Personentarifreform (1. Mai 1907) verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Erklärung der Großh. Regierung

zu den Anträgen der sozialdemokratischen Partei auf Aufhebung der 1. Klasse und Wiedereinführung der Kilometerhefte.

---

1. Die sozialdemokratische Partei hat den Antrag gestellt (zu vergl. Nr. 24 b zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. November 1909), die Regierung zu ersuchen

a) mit den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen wegen Abschaffung der 1. Wagenklasse in Unterhandlungen zu treten,

b) für die badischen Bahnen für Schnellzüge das Kilometerheft wieder einzuführen und zwar:

für	1000	Kilometer	3.	Klasse	zu 25 Mk.
„	500	„	„	„	„ 12,50 Mk.
„	1000	„	2.	„	„ 35 Mk.
„	500	„	„	„	„ 17,50 Mk.

Dabei sollen die Kilometerhefte übertragbar sein. Es ist wohl anzunehmen, daß es nur ein Übersehen ist, wenn vorgeschlagen wird, daß die Kilometerhefte nur für Schnellzüge, nicht auch für Eilzüge gelten sollen.

2. Hierzu ist zu bemerken:

Zu a. Wenn auch eine Verminderung der Zahl der Wagenklassen wegen der dadurch möglichen Vereinfachung des Betriebs und der Tarife an sich als erwünscht bezeichnet werden könnte, so erscheinen doch Verhandlungen mit den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen wegen allgemeiner Beseitigung der 1. Wagenklasse zurzeit als aussichtslos. Die Aufhebung der 1. Klasse in den Personenzügen, mit der man so weit als irgend möglich gegangen ist, hat in Preußen schon zu Schwierigkeiten geführt, so daß die 1. Klasse in einzelnen Personenzügen wieder eingeführt wurde.

Aber auch aus Gründen des Wettbewerbs muß es ausgeschlossen erscheinen, daß sämtliche deutschen Eisenbahnverwaltungen zu einer allgemeinen Aufhebung der 1. Klasse ihre Zustimmung erteilen würden. In den großen internationalen Verkehren wird seitens der meist recht zahlungsfähigen Benützer der direkten Züge zum Teil großer Wert auf die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der 1. Wagenklasse gelegt. Deren Beseitigung in den Zügen der deutschen Strecke hätte ohne Zweifel eine teilweise Ablenkung des Reiseſtroms auf außerdeutsche Wettbewerbsstrecken zur Folge. Es möge hier beispielsweise auf den Wettbewerb der französischen Bahnen im Verkehr England-Schweiz, den Wettbewerb des Arlbergwegs gegenüber dem Weg über Süddeutschland im Verkehr Frankreich-Oesterreich, ferner auf den Wettbewerb der österreichischen Bahnen gegenüber den deutschen Bahnen im Verkehr Nordost-Südwest hingewiesen werden. Hier würden also nicht nur die im Wettbewerb stehenden deutschen Strecken durch die Abschaffung der 1. Klasse eine schwere Schädigung erleiden, sondern auch die Fremdenindustrie des eigenen Landes, der ein namhafter Teil gerade der zahlungsfähigsten Reisenden verloren ginge. Es möge in letzterer Hinsicht nur auf Fremdenplätze wie Baden-Baden, Heidelberg, Freiburg, Triberg, Badenweiler usw. verwiesen werden.

Andererseits muß es fraglich erscheinen, ob bei der Bauart der in den Schnell- und Eilzügen laufenden Wagen sich durch die Beseitigung der 1. Klasse eine nennenswerte Ersparnis erzielen ließe. Die vierachsigen Personenwagen 1./2. Klasse mit Mitteldurchgang haben in der Regel 11—12 Plätze 1. Klasse und 39—40 Plätze 2. Klasse, die D-Wagen 8 Plätze 1. Klasse und 24—30 Plätze 2. Klasse. Selbst wenn man berücksichtigt, daß durch den Umbau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Abteile 1. Klasse in solche 2. Klasse noch einige Plätze gewonnen werden können, so würde es bei der Zusammensetzung der Eilzüge und der überwiegenden Mehrzahl der Schnellzüge nicht möglich sein, an der Ausrüstung einen ganzen Wagen zu ersparen. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die Ausrüstung durchgehender Schnellzüge schon mit Rücksicht auf die vereinbarten direkten Wagen, die jedenfalls geführt werden müssen, nicht allgemein vermindert werden könnte. Wenn aber die für die 1. Klasse vorgesehenen Plätze in der Ausrüstung der Züge nicht eingespart werden können, so erleidet die Eisenbahn eine Einbuße, wenn sie auf die erhöhten Fahrpreise für die 1. Klasse verzichtet. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die verhältnismäßig geringe Benützung der 1. Klasse nicht zum wenigsten auch auf die Wirkung der Fahrkartensteuer zurückzuführen ist.

Ein etwaiges einseitiges Vorgehen Badens in dieser Frage ist ausgeschlossen. Dagegen sprechen zunächst Gründe des Wettbewerbs; denn es ist nicht anzunehmen, daß die mit Baden im Wettbewerb stehenden Verwaltungen sich gezwungen erachten würden, einem derartigen Beispiel Badens zu folgen. Aber auch die glatte Durchführung des direkten Verkehrs ließe eine solche Maßnahme, allein für Baden, nicht zu. Die aus anderen Verwaltungsbereichen übergehenden direkten Wagen mit Abteilen 1. Klasse müssen von Baden übernommen und durchgeführt werden. Wollte man dies nicht tun oder wollte man die vorhandenen Plätze 1. Klasse in Baden als Plätze 2. Klasse behandeln, so hätte man nicht nur mit einer Mindereinnahme zu rechnen, sondern man würde auch betriebsdienstlich und tarifarisch zu unhaltbaren Zuständen gelangen und sicherlich auch auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewinnung direkter Wagen über die badischen Strecken bei den anderen Verwaltungen stoßen.

Zu b. Die Gründe, die gegen die Beibehaltung oder Wiedereinführung der Kilometerhefte in Baden sprechen, sind in dem bereits erwähnten Protokoll über die 51. Sitzung des Eisenbahnrats vom 23. Februar 1906, Teil I, nebst zugehöriger Denkschrift dargelegt; es sind im wesentlichen folgende:

Auf Grund einer eingehenden Untersuchung ist damals dargetan worden, daß die Einführung der Kilometerhefte in Baden eine stärkere Einnahmevermehrung als bei den anderen größeren Staatsbahnverwaltungen und insbesondere bei den Nachbarbahnen nicht mit sich gebracht hat. Hierbei möge noch darauf verwiesen werden, daß der Dozent an der Handelshochschule Mannheim, Regierungsrat a. D. Endres, nach in neuerer Zeit gehaltenen öffentlichen Vorträgen auf Grund einer selbständigen Untersuchung der Frage zu demselben Ergebnis gekommen ist. Gegenüber dem Hinweis darauf, daß Baden aus der Einrichtung der Kilometerhefte erhebliche finanzielle Vorteile gehabt habe, indem dadurch aus den Nachbargebieten und im Durchgangsverkehr von weiter her den badischen Staatsbahnen Reisende in erheblicher Zahl zugeführt worden seien, ist in der erwähnten Denkschrift die Tatsache selbst zugegeben, dabei aber andererseits hervorgehoben worden, wie durch jene Wirkung des Kilometerhefts eine bedauerliche Verschärfung des Konkurrenzkampfes, insbesondere mit den linksrheinischen Verwaltungen hervorgerufen wurde, die weiterhin zu einer erheblichen Vermehrung der direkten Zugsverbindungen und Wagenläufe mit den Hauptverkehrsgebieten über die linksrheinischen Strecken führte, während die badischen Staatsbahnen bei den mitbeteiligten Verwaltungen trotz aller Anstrengungen nicht das gleiche Entgegenkommen zu finden vermochten. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß die durchgehenden Schnellzüge der rechten Rheinseite von Durchgangsreisenden vielfach deshalb gemieden wurden, weil diese Züge auf den badischen Linien sehr stark von Lokalreisenden auf kurze Strecken mittels Kilometerheften benützt würden, was von den auf große Entfernungen Reisenden als lästig empfunden werde. Es ist endlich auf die vielfache mißbräuchliche Verwendung der Kilometerhefte, die Unrichtigkeiten bei der Abfertigung und die Schwierigkeiten für die Handhabung der Bahnsteigsperre und endlich auf die in der Einrichtung liegende Bevorzugung des bemittelteren Reisenden vor dem Unbemittelten hingewiesen worden, die schon im Jahre 1904 der Zweiten Kammer der Landstände Anlaß zu einem Antrag auf Verallgemeinerung der Kilometerhefttaxen gab.

Auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat im Jahre 1906 die Beibehaltung oder Verallgemeinerung der Kilometerhefttaxen nicht für angängig erachtet. Der Bericht dieser Kommission (Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 89. Sitzung vom 6. Juni 1906 S. 72/73) führt in dieser Hinsicht aus:

„Wir geben uns aber darüber keiner Täuschung hin, daß eine solche Verallgemeinerung der Kilometerhefttaxen, unter Ermäßigung der Fahrpreise für die 3. Wagenklasse in allen Zügen auf 2 Pfg., zur Zeit ohne eine vollständige Isolierung Badens auf dem Gebiete der Personentarife, die bei der eigentümlichen Lage unseres Landes großen Bedenken unterliegen müßte, nicht zu erreichen ist. . . . . Es ist auch ein großes allgemeines Interesse in der Richtung vorhanden, daß die Vereinheitlichung der Personentarifsätze auf den deutschen Bahnen nunmehr zustande kommt. Die Ungleichheit der Einrichtungen auf diesem Gebiet ist seither in nationalem Interesse beklagenswert gewesen und hat vielfach zu einem Konkurrenzkampf geführt, bei dem es nicht immer einwandfrei zugegangen ist."

Dieser Auffassung ist dann auch die Mehrheit der Zweiten Kammer beigetreten.

Gegen das Festhalten an dieser Auffassung und für die Wiedereinführung der Kilometerhefte in Baden ist vielfach geltend gemacht worden, daß die von den deutschen Bahnen vereinbarte Tarifreform durch die seitens Württembergs erfolgte Erhöhung des Satzes für die 4. Klasse durchbrochen und daher auch Baden in der Lage sei, für sich vorzugehen. Auf Seite 70 des vorerwähnten Kommissionsberichts ist dargelegt, daß die unter den deutschen Staatsbahnverwaltungen getroffenen Abmachungen dahin zu verstehen sind, daß in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürfen, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen und daß, wenn dieser Versuch erfolglos bleibt, der betreffenden Verwaltung die Freiheit zurückgegeben ist. Im Sinne dieser Abmachung hat auch die württembergische Regierung von der ihrerseits beabsichtigten Maßnahme den anderen deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz Kenntnis gegeben; es ist darauf von keiner Seite dagegen Einsprache erhoben worden. Daß letzteres nicht geschehen ist, hat seinen Grund in erster Linie in der Erwägung, daß durch die Erhöhung des Preises der 4. Klasse in Württemberg eine Unterbietung anderer Verwaltungen nicht eintritt, während einer der Hauptzwecke der Vereinbarung, wie auch s. Zt. von der Budgetkommission der Zweiten Kammer hervorgehoben, gerade die Beseitigung des gegenseitigen Wettbewerbs war; ferner darin, daß die Tarerhöhung zum Zwecke der Besserung der finanziellen Verhältnisse der württembergischen Verwaltung notwendig wurde. Auch der mecklenburgischen Staatsbahn ist übrigens bereits bei Abschluß der Vereinbarungen über die Tarifreform aus ähnlichen Erwägungen schon zugestanden worden, den Preis für die 4. Klasse auf 2,2 Pfg., für die 3. Klasse auf 3,3 Pfg. und für die 2. Klasse auf 4,6 Pfg. festzusetzen.

Die Einführung der von der sozialdemokratischen Partei vorgeschlagenen Kilometerheftsätze würde dagegen eine Durchbrechung des vereinbarten Tarifs nach unten bedeuten und damit eine für die anderen Nachbarverwaltungen sehr empfindliche Wettbewerbsmaßnahme der badischen Staatsbahn darstellen. Während s. Zt. bei der Einführung der Kilometerhefte in Baden noch keinerlei Abmachungen unter den deutschen Bahnen bezüglich der Tarifeinheitssätze bestanden und auch das Kilometerheft, wie stets betont wurde, keineswegs in der Absicht der Konkurrenzierung der Nachbarbahnen geschaffen, vielmehr früher angenommen wurde, daß diese Bahnen eventuell folgen würden, würde nunmehr bei der Wiedereinführung der Einrichtung der Zweck derselben als Konkurrenzmaßnahme offen zutage liegen und in den Vordergrund treten.

Ein solches Vorgehen der badischen Staatsbahn würde daher sicherlich jetzt zu Gegenmaßnahmen der übrigen deutschen Verwaltungen in weit höherem Maße als früher Anlaß geben. Es würde dadurch eine Isolierung der badischen Verwaltung herbeigeführt werden, die zweifellos auch auf zahlreichen sonstigen wichtigen Gebieten aufs empfindlichste fühlbar werden würde, auf denen die Verwaltung auf eine bundesfreundliche Verständigung mit den anderen Staatsbahnverwaltungen angewiesen ist — es möge dabei z. B. nur auf die Regelung der Güterverkehrsleitung verwiesen werden, auf welchem Gebiet z. Zt. bedeutsame Schritte zur Regelung der Verhältnisse gegenüber außerdeutschen Verwaltungen im Gange sind —. Auch in Württemberg ist bei den Verhandlungen über die Besserung der Lage der Eisenbahnfinanzen in den Landständen der Vorschlag auf Einführung der Kilometerhefte nicht gemacht worden, trotzdem dort diese Einrichtung genau bekannt ist. Die schweizerischen Bundesbahnen, die wegen ihrer ungünstigen finanziellen Lage verschiedene Änderungen ihrer Personentarife in Aussicht genommen oder schon durchgeführt haben, beabsichtigen ebenfalls nicht die Einführung der Kilometerhefte. In der von der sozialdemokratischen Partei vorgeschlagenen Weise die badische Staatsbahn in einen scharfen Gegensatz zu den anderen deutschen Verwaltungen zu bringen, würde übrigens, auch abgesehen von der großen Gefahr, die dadurch für jene Verwaltung entstände, im Widerspruch zu dem in letzter Zeit in weitesten Kreisen und gerade auch von der Budgetkommission der Zweiten Kammer bei den Erörterungen über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11 befürworteten engeren Zusammenschluß der deutschen Staatsbahnen stehen.

Was den Wettbewerb der rechten und linken Rheinseite im Schnell- und Eilzugsverkehr betrifft, so ist eine Verbesserung der rechtsrheinischen Beteiligung schon ab Sommer 1906 eingetreten, indem die preußische Eisenbahnverwaltung im Hinblick auf die damals schon dem Abschluß nahen Erörterungen über die Personentarifreform der Umlegung eines Hamburg—Baseler und eines Berlin—Baseler Zugspaares von der linken auf die rechte Rheinseite zustimmte. Nunmehr wird eine weitere wesentliche Verbesserung durch Führung eines neuen, sehr rasch fahrenden Tagesschnellzuges Berlin—Basel und umgekehrt ab 1. Mai d. Js. infolge des Entgegenkommens der preußischen Eisenbahnverwaltung eintreten, wie auch begründete Aussicht darauf vorhanden ist, daß weiterhin die paritätische Behandlung der beiden Rheinseiten wieder im vollen Umfang eintritt. Dadurch wird sich auch wieder eine Erhöhung der badischen Einnahmen aus dem Wettbewerbsverkehr ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch in finanzieller Hinsicht bestehen übrigens gegen den erwähnten Vorschlag erhebliche Bedenken. Wohl um dem Vorwurf zu begegnen, daß die Kilometerhefte die Bemittelteren zum Nachteil der Minderbemittelten begünstige, wird beantragt, die Hefte übertragbar zu machen, also deren Benützung durch jeden Dritten zu gestatten, während früher in dieser Hinsicht bestimmte enge Grenzen gezogen waren. Durch den Wegfall der letzteren würde es also auch möglich werden, daß sich Unternehmer gewerbsmäßig mit der Hergabe von Kilometerheften zu einzelnen Reisen befaßten, eine Möglichkeit, von der sicher weitgehendster Gebrauch gemacht würde. Die Folge davon würde sein, daß wohl für den ganz überwiegenden Teil von Reisen, der jetzt bei den Schnell- und Eilzügen in der 3. Klasse zum Preise von 3 Pfg., in der 2. Klasse bei allen Zügen zum Preise von 4,5 Pfg. zurückgelegt wird, künftig nur noch 2,5 und 3,5 Pfg. zu bezahlen wäre. Im Jahre 1908 wurden auf einfache, Doppel- und Rückfahrkarten

in der 2. Klasse rund	72 700 000	Personen-Kilometer
in der 3a Klasse rund	217 011 000	Personen-Kilometer

zurückgelegt. Nimmt man an, daß hiervon selbst nur die Hälfte sich der neuen Kilometerhefte bedienen würde, so würde ein Ausfall

bei der 2. Klasse von	363 500 Mark
bei der 3. Klasse von	542 500 Mark
im Ganzen also von rund . .	900 000 Mark

entstehen, wozu dann noch der nicht genau zu beziffernde Ausfall von Schnellzugszuschlägen käme, sodaß der Gesamtausfall auf über 1 Million sich belaufen würde. Dem Ausfall, der sich bei stärkerer Benützung der Kilometerhefte als der angenommenen noch entsprechend steigern würde, würden allerdings die Mehreinnahmen aus der durch die Verbilligung und aus der Ablenkung des Verkehrs von außerbadischen Verkehrswegen zu erwartende Verkehrsvermehrung, ferner die erhöhten Einnahmen infolge des Übergangs von Reisenden aus der 3. in die 2., sowie von der 3b- in die 3a-Klasse gegenüberstehen. Ob aber diese Mehreinnahmen den Ausfall decken, ja darüber hinaus noch einen nennenswerten Überschuß liefern würden, erscheint zum mindesten recht zweifelhaft.

Aus allen diesen Erwägungen ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, der Wiedereinführung der Kilometerhefte näherzutreten.

Beilage 3.

Erklärung der Großh. Regierung

über die Abschaffung von beschleunigten Personenzügen.

Die Großh. Regierung hat nach dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget 1906/07 gegen die Voraussetzungen, an welche diese Kommission und mit ihr sodann die Zweite Kammer selbst ihre Zustimmung zu der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Personentarifreform knüpfte, keine Einwendungen erhoben. Unter diesen Voraussetzungen befand sich als erste die, „daß auf den Strecken, auf denen seither Schnellzüge geführt wurden, beschleunigte Personenzüge mindestens in dem Umfang der Erklärung, welche die Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegeben hatte, eingerichtet werden sollten, in denen die III. Klasse pro km 2 Pfg. kostet". Mit dem 1. Mai 1907, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personentarifreform hat die Eisenbahnverwaltung dementsprechend auf den in dem Budgetkommissionsbericht bezeichneten Strecken die beschleunigten Personenzüge eingelegt. Darüber hinausgehend hat sie von dem gleichen Zeitpunkt ab zwischen Pforzheim und Karlsruhe sowie zwischen Karlsruhe und Baden beschleunigte Personenzüge teils als Sonntagszüge teils als regelmäßige Züge eingerichtet. Die Großh. Regierung ist damit der von ihr gegebenen Zusage in vollem Umfang nachgekommen.

Angesichts des erheblichen Niedergangs der Eisenbahnrente im Jahre 1908 sah sich die Eisenbahnverwaltung genötigt, in eine eingehende Prüfung der Frage einzutreten, durch welche Maßnahmen wieder ein besseres Verhältnis zwischen den Betriebs-Ausgaben und Einnahmen herbeigeführt werden könne. Diese Prüfung hatte sich naturgemäß auch darauf zu erstrecken, ob nicht durch Einschränkung des Personenzugsfahrplanes nachhaltige Ersparnisse ohne erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs gemacht werden könnten. Es möge hierbei darauf verwiesen werden, daß auch im Jahre 1903, als infolge des damaligen Verkehrsrückgangs die Eisenbahnrente herabging, dem Personenverkehr dienende Züge aufgelassen wurden. Bei der nach dem Rechnungsabschluß für 1908 gegebenen, noch schwierigeren Lage wieder in gleicher Weise vorzugehen, erschien umso dringender geboten und umso eher durchführbar, als der Personenzugsfahrplan in den letzten Jahren wieder eine außerordentlich starke Vermehrung — und zwar zum nicht geringen Teil gerade seit Einführung der Tarifreform — erfahren hatte; es wurden nämlich im Sommerdienst 1904 5,8 Millionen, im Sommerdienst 1908 dagegen 6,9 Millionen Zugskilometer gefahren, was einer Vermehrung um 19,4 % gleichkommt, im Winterdienst 1904/05 7,6 Millionen, im Winterdienst 1908/09 dagegen 9,1 Millionen Zugskilometer oder 20 % mehr. Bei einer Einschränkung konnte zunächst nur der Fahrplan der Personenzüge in Betracht kommen, da bezüglich der dem durchgehenden Verkehr dienenden Schnell- und Eilzüge die badische Verwaltung an die Abmachungen mit den Nachbarbahnen gebunden ist. Eine Kürzung der Personenzüge wurde auf denjenigen Strecken und in denjenigen Tageszeiten für angängig erachtet, bei welchen eine etwas zu reiche Ausstattung des Fahrplans infolge rascher Aufeinanderfolge von Personenzügen vorhanden war, und wo beim Wegfall einzelner Züge andere den Verkehr der wegfallenden leicht aufnehmen konnten, oder endlich wo die Benützung der Züge schwach war. Da auf die Bedienung des Verkehrs der kleineren Orte durch die an allen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stationen anhaltenden Personenzüge vielfach ohne erhebliche Benachteiligung dieser Orte nicht verzichtet werden konnte, war es, wenn der angestrebte Zweck erreicht werden sollte, nicht zu vermeiden, daß auch beschleunigte Personenzüge in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Ersparnis, welche durch die Fahrplanänderungen zu erwarten sind, wurden von der Generaldirektion nach vorsichtiger Berechnung auf jährlich über $^1/_2$ Million Mark angegeben. Der Vorwurf, daß die Großh. Regierung mit ihrem Vorgehen ein der Zweiten Kammer gegebenes Versprechen verletzt habe, kann als berechtigt nicht anerkannt werden. Die Verwaltung hat die beschleunigten Personenzüge in dem Umfang, in welchem sie sie in Aussicht gestellt hatte, seinerzeit eingeführt und sie seither, solange die finanziellen Verhältnisse es gestatteten, auch aufrecht erhalten, ja, wie bereits erwähnt, noch vermehrt. Selbstverständliche Voraussetzung beim Eingehen auf den Wunsch der Zweiten Kammer war, daß die Beibehaltung der Züge durch die Entwickelung des Verkehrs, insbesondere auch durch die infolge der Tarifverbilligung erwartete erhebliche Verkehrsvermehrung sowie nach der gesamten finanziellen Lage der Staatsbahnen sich rechtfertigen lasse. In dieser Hinsicht haben sich aber, wie bereits dargelegt, die Verhältnisse seit dem Landtag 1906/07 erheblich geändert. Nach wiederholter gründlicher Prüfung der Frage, wobei auch die gegen das geplante Vorgehen in dem Eisenbahnrat erhobenen Bedenken eingehend erwogen wurden, war das Großh. Staatsministerium einstimmig der Ansicht, daß auf die alsbaldige Durchführung der Maßnahme im Interesse der dringend gebotenen Hebung der Eisenbahnrente nicht verzichtet werden könne. Aus den gleichen Erwägungen vermag die Großh. Regierung auch jetzt eine Rückgängigmachung der Maßnahmen nicht in Aussicht zu nehmen.

№ 16.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

für die Jahre 1910/11

(Haupt-Abteilung VIII des Staatsvoranschlags)

sowie über

Ziffer 1 des Antrags der Abg. Kopf u. Gen., die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr.

(Drucksache Nr. 42 a).

Erstattet durch den Abgeordneten **Pfefferle**.

I. Allgemeines.

Wenn man das den Landständen vorgelegte Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1910/11 bezüglich der angeforderten Gesamtbausumme mit jenem der vorhergehenden Budgetperiode vergleicht, so ergibt sich zwar eine Minderung der Gesamtanforderung. Allein sie ist immer noch so hoch wie in wenigen der früheren Bauetats und zeugt davon, daß der Fortgang des Eisenbahnbaues in der bisherigen lebhaften Weise durchgeführt werden soll.

Der Hauptabschluß verzeichnet eine Ausgabe von . . . . . 65 286 400 ℳ
und eine Einnahme von . . . . . 907 480 ℳ
so daß das Budget mit einer wirklichen Ausgabe von . . . . . 64 378 920 ℳ
abschließt. Dazu tritt dann noch die

Übertrag . . 64 378 920 ℳ
Kreditübertragung aus der vorausgegangenen Budgetperiode mit . . . 17 513 229 ℳ
so daß für den Eisenbahnbau in den Jahren 1910/11 ein Gesamtkredit von 81 892 149 ℳ zur Verfügung gestellt werden soll.

Zur Vergleichung der Gesamtanforderungen der beiden Budgetperioden 1908/09 und 1910/11 für den Eisenbahnbau diene die nachfolgende Gegenüberstellung.

Vergleichende Darstellung der Gesamtanforderungen für den Eisenbahnbau in den Budgetperioden 1908/09 und 1910/11.

Titel	1908/09	1909/10
	ℳ	ℳ
A I Neue Bahnen . . .	4 611 500	3 966 000
A II Bestehende Bahnen .	9 260 000	7 473 000
A III Stationen	34 921 000	40 584 400
A IV Betriebsmittel . . .	19 339 000	12 613 000
Summe A I—IV	68 131 500	64 636 400
B. Main-Neckar-Bahn . .	1 000 000	650 000
C. Beiträge zu Nebenbahnen	291 000	—
Summe der Ausgabe . .	69 422 500	65 286 400
Summe der Einnahme .	1 750 200	907 480
Somit Mehrausgabe . .	67 672 300	64 378 920
Dazu Kreditübertragung aus früheren Budgetperioden .	21 340 621	17 513 229
Gesamtanforderung . . .	89 012 921	81 892 149

Aus dieser vergleichenden Darstellung ist zunächst hervorzuheben, daß die Anforderung für neue Bahnen bedauerlicherweise diesesmal um rund 1 000 000 ℳ hinter jenem Betrag zurückbleibt, welchen das hohe Haus mittels der auf dem Landtag 1905/06 gefaßten Resolution, nach welcher „für die nächsten fünf Budgetperioden durchschnittlich jeweils 5 Millionen für weitere Bahnbauten aufgewendet werden sollen", als gerechtfertigt bezeichnet hat, während das Baubudget für 1908/09 jener Durchschnittssumme wesentlich näher gekommen war.

Beil. 1.

Für die Ausgestaltung der bestehenden Bahnen sieht das neue Budget ebenfalls eine gegen das vorige Budget um rund 1 790 000 ℳ geringere Forderung vor. Immerhin ist auch die jetzige Anforderung noch eine recht ansehnliche. Sie ist in der Hauptsache bestimmt für die Fertigstellung der zweiten Gleisanlagen auf den Strecken Gengenbach—Haslach und Radolfzell—Stahringen, die Weiterführung des Ausbaues der zweiten Gleisanlage auf der Strecke Neckargemünd—Neckarelz, die Inangriffnahme der zweiten Gleisanlage der Strecke Villingen—Immendingen und die Einführung des elektrischen Betriebs der Wiesentalbahn.

Mit der Erstellung der zweiten Gleise geht der gleichzeitige Ersatz zahlreicher schienenebener Wegübergänge durch Über- und Unterführungen Hand in Hand, was zwar von der Regierung mit der Rücksicht auf die Sicherheit des Bahnbetriebs begründet wird, aber die Mittel der Eisenbahnkasse auch recht erheblich in Anspruch nimmt.

Die beiden Positionen § 12 und § 19 dieses Titels sind auf Wunsch der Großh. Regierung zwecks Fertigstellung der betreffenden Bauten mit 1 188 000 ℳ für die Vollendung der zweiten Gleisanlage auf der Strecke Gengenbach—Hausach und mit 259 000 ℳ für die mit der Fortsetzung der Murgtalbahn zusammenhängenden Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach schon unter dem 2. Mai 1910 vom hohen Hause im voraus genehmigt worden.

Im Gegensatz zu diesen Minderanforderungen umfaßt der Budgettitel Stationen eine Mehranforderung von 5 660 000 ℳ. Diese Mehranforderung hängt mit dem Bestreben zusammen, die im vollen Bau begriffenen großen Bahnhofanlagen in tunlichster Bälde zum Abschluß zu bringen..

Zur Veranschaulichung der Gesamtkosten für diese
Beil. 1. Anlagen sowie der bis jetzt verwendeten bezw. bewilligten und der noch nötigen Mittel möge die als Beilage angeschlossene Zusammenstellung nach den Erläuterungen zum Baubudget 1909/11 dienen.

Bei Beurteilung des Aufwandes für die neuen Bahnhofanlagen, insbesondere in Heidelberg, Karlsruhe und Basel, ist nicht außer acht zu lassen, daß derselbe durch die Verwertung des freiwerdenden Geländes der alten Bahnhofanlagen eine beträchtliche Verminderung erfahren dürfte, und daß die Stadt Basel sich zur Leistung eines Beitrags von 2 000 000 Frs. zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs verpflichtet und solchen, entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten, auch schon zum großen Teil entrichtet hat.

Der Titel Betriebsmittel zeigt gegenüber dem vorhergehenden Budget eine Minderung der Anforderung gegen das frühere Budget in der bedeutenden Höhe von rund 6 700 000 ℳ, welche Summe annähernd derjenigen entspricht, um welche die Gesamtanforderung für den Eisenbahnbau für die Jahre 1910/11 hinter jener für die abgelaufene Budgetperiode zurücksteht. Diese Budgetaufwendung, welche zum großen Teil durch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatsbahnwagenverband bedingt ist und die sachgemäße Ausgestaltung unseres Wagenparkes bedeutet, muß als eine recht namhafte bezeichnet werden, wenn sie auch keinerlei Bedenken begegnet und hinsichtlich der in § 70 angeforderten Summe von 9 437 000 ℳ für Güterwagen auf Wunsch der Großh. Regierung wegen baldiger Vergebung der Lieferungen bereits unter dem 6. April 1910 vom hohen Hause im voraus genehmigt wurde.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß in dem vorliegenden Budget für Zuschüsse an Nebenbahnen keinerlei Anforderung eingestellt ist. Dies hängt mit dem Umstand zusammen, daß die seinerzeit bewilligten Privatbahnen ausgebaut sind und die auf dem letzten Landtag bewilligten Nebenbahnen als Staatsbahnen erstellt werden sollen.

In höchstem Maß bedauerlich ist die weitere Tatsache, daß in dem neuen Budget für verschiedene Bahnen, für deren Erstellung auf dem letzten Landtag die nötige gesetzgeberische Grundlage geschaffen wurde, keinerlei Mittel angefordert sind; daß ferner für eine Anzahl anderer Bauprojekte, für welche im vorausgegangenen Budget schon Teilforderungen eingestellt waren und für welche mit der damals erfolgten ersten Bewilligung zugleich die landständische Genehmigung der betr. Bauprojekte prinzipiell ausgesprochen wurde, ebenfalls keine weiteren oder nur unzulängliche Mittel eingestellt sind.

Diese Maßnahme wird von der Großh. Regierung in den Budgeterläuterungen mit der derzeitigen ungünstigen Finanzlage unserer Eisenbahn begründet. Sie bedeutet ein Hinausschieben der von den betreffenden Landesteilen und Gemeinden längst erhofften Verkehrsverbesserungen und hat in den beteiligten Kreisen wie bei der Volksvertretung eine unliebsame Ueberraschung hervorgerufen. Sie wird um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so schmerzlicher empfunden, als die Verhandlungen des letzten Landtags zu der zuversichtlichen Erwartung berechtigten, daß der kommende Landtag auch dem südlichen Schwarzwald die langersehnte Verkehrsverbesserung bringen werde, jenem Landesteil, für welchen die Erstellung einer Eisenbahnverbindung eine Lebensfrage ist, zu deren Lösung bereits im Baubudget für 1908/09 die Mittel zu den nötigen Vorarbeiten eingestellt waren.

Alle diese Tatsachen in Verbindung mit der Frage, ob sich vielleicht durch entsprechende Änderung der Anforderungen für im Budget vorgesehene Unternehmungen, insbesondere für die großen Bahnhofanlagen, Mittel finden ließen, um eine weitere Ausgestaltung des Bahnnetzes zu ermöglichen, gaben der Budgetkommission Anlaß, vor dem Eintritt in die Einzelberatung der Budgetsätze zunächst mit der Großh. Regierung in eine Generaldebatte über die allgemeine Lage des Eisenbahnbaues einzutreten, aus welcher das Nachfolgende hervorgehoben werden soll.

Die Frage der derzeitigen knappen Finanzlage unserer Eisenbahn ist schon anläßlich der Beratung des Betriebsbudgets zur Erörterung gestanden. Die Mehrheit der Budgetkommission vermag bei voller Würdigung der zurzeit nicht günstigen allgemeinen und speziellen Verhältnisse die pessimistische Auffassung der Großh. Regierung, welche sich bei Beurteilung der Sachlage zuvörderst auf die allerdings recht ungünstigen Ertragsverhältnisse des Jahres 1908 stützt, nicht zu teilen. Immerhin steht aber auch die Kommission auf dem Standpunkt, daß auf die allenthalben sich fühlbar machende gespannte Finanzlage auch beim Eisenbahnbau gebührende Rücksicht zu nehmen sei.

Den Kernpunkt der Generaldebatte bildete die schon erwähnte Tatsache, daß die Großh. Regierung für die weitere Ausgestaltung unseres Eisenbahnnetzes keinerlei Maßnahmen getroffen hat.

Von verschiedenen Landesteilen wird seit langem eine weitere Erschließung des Landes durch den Eisenbahnverkehr angestrebt. Im Gegensatz dazu soll jetzt aber die Erstellung bereits beschlossener Nebenbahnen und die Verwirklichung anderer, oben schon erwähnter Bauprojekte auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden. Es lag nun nahe, die Ursache dieser Zurückhaltung der Großh. Regierung in dem Umstande zu suchen, daß die großen Aufwendungen für die bestehenden Bahnen und Stationen allzuhohe Baumittel in Anspruch nehmen. Diese Betrachtung führte auch dazu, daß von einer Seite die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht als unwirtschaftlich bezeichnet werden müsse, zugunsten des Ausbaues der bestehenden Bahnen die Erstellung neuer Bahnen in entlegenen Gegenden zurückzustellen. Die Beratung des vorliegenden Budgets des Eisenbahnbaues sollte nach der Meinung auf jener Seite unter dem Gesichtspunkte erfolgen, tunlichst Abstriche vorzunehmen, um noch Mittel für neu zu erstellende Bahnlinien zu gewinnen. Zugleich wurde der Wunsch nach Abgabe einer Regierungserklärung darüber ausgesprochen, ob, falls die Prüfung des Baubudgets in der angedeuteten Richtung keine nennenswerten Abstriche ergeben sollte, bei der Großh. Regierung Geneigtheit bestehe, für die gewünschte Erschließung neuer Landesteile für den Bahnverkehr anderweit einzutreten.

Wiederholt wurde dabei betont, diese Vorgänge auf dem Gebiet des Eisenbahnbaues und besonders die Erklärungen des Herrn Finanzministers im hohen Hause hätten im ganzen Lande Mißstimmung hervorgerufen, und es sei der Standpunkt der Großh. Regierung in dieser Sache nicht zu billigen. Von anderer Seite wurde weiter die Frage aufgeworfen, ob die im Budget mit der ungünstigen Finanzlage begründete Zurückstellung dreier auf dem letzten Landtage zur Ausführung genehmigter Nebenbahnen etwa auf der Absicht beruhe, den Bau derselben, bei welchen neben einem größeren Bauaufwand mit dauernden Betriebsausfällen gerechnet werde, aufzugeben, insbesondere jener in der Bodenseegegend. Von verschiedenen Seiten wurde auch betont, daß die Ausführung bereits beschlossener Bahnprojekte einen Aufenthalt aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfahren sollte, zumal doch angenommen werden dürfe, daß die Großh. Regierung seinerzeit bei Einbringung der betreffenden Vorlage und Anforderungen die Bedürfnisfrage geprüft und entsprechend gewürdigt habe. Auch sei die Frage gewiß berechtigt, ob es gerechtfertigt erscheine, im jetzigen Zeitpunkte des geschäftlichen Tiefstandes, der eine billige Bauausführung ermögliche, bereits genehmigte und insbesondere in den Vorbereitungen schon sehr weit vorgeschrittene Projekte zurückzustellen, zumal die jetzt beabsichtigte Zinsersparnis später, im Zeitpunkt der Geschäftsblüte, durch den höheren Bauaufwand möglicherweise weit übertroffen werde. Endlich wurde ausgeführt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß gerade in der Zeit der Geschäftsflaue der Staat als erster Bauunternehmer des Landes zur Hebung der wirtschaftlichen Lage durch Inangriffnahme an sich notwendiger Unternehmungen beitragen sollte.

Auch die großen Bahnhofbauten und die zweiten Gleisanlagen auf der Neckartal- und der Schwarzwaldbahn nahmen einen breiten Raum in den gepflogenen Erörterungen ein.

Zunächst wurde die Meinung vertreten, daß mit dem Geländeerwerb zu einzelnen Bahnhöfen in allzu reichlichem Maße vorgegangen worden sei. Auf alle Fälle sei die Frage berechtigt, ob nicht an den Bauten selbst, sei es durch Einschränkungen gegenüber dem ursprünglichen Projekte, sei es durch Zurückstellung einzelner Teile, überhaupt oder für jetzt Einsparungen zugunsten anderer Eisenbahnwünsche erzielt werden könnten. Auch in der Durchführung der Erstellung zweiter Gleisanlagen und der Beseitigung schienenebener Wegübergänge durch die so kostspieligen Wegunter- oder Überführungen erscheine eine gewisse Zurückhaltung möglich und angezeigt.

Die Großh. Regierung äußerte sich zu diesen Fragen etwa folgendermaßen:

Angesichts der derzeitigen ungünstigen Finanzlage, insbesondere im Hinblick auf das rasche Anwachsen der Eisenbahnschulden und die schwerere Belastung des Etats durch Verzinsung und Amortisation dieser Schulden habe das Baubudget mit Vorsicht aufgestellt werden müssen. Die Eisenbahnverwaltung habe ursprünglich noch für andere als die jetzt im Budget berücksichtigten Projekte Forderungen eingestellt gehabt; es seien aber durch das Großh. Staatsministerium Abstriche daran erfolgt. Ferner habe man früher wiederholt höhere Beträge angefordert, aber dieselben innerhalb der betreffenden Budgetperioden nicht verbaut, weil der Stand des dafür verfügbaren Baupersonals es nicht ermöglicht habe. Jetzt komme man mit der Anforderung von Mitteln der Wirklichkeit näher. Der größte Teil der diesmaligen Anforderungen beruhe auf der Durchführung früher genehmigter Unternehmungen, besonders der großen Bahnhofbauten. Diese zu verzögern würde unwirtschaftlich sein; bei der Entschließung über die Ausgestaltung der betreffenden Anlagen sei nicht die Frage, was ist wünschenswert, im Vordergrund gestanden, sondern was ist notwendig, und deshalb sollte die Fertigstellung derselben im Interesse des geordneten Bahnbetriebs möglichst bald bewerkstelligt werden.

Dabei wurde zugegeben, daß bei dem Verschubgeschäft sich die günstige Wirkung des Staatsbahnwagenverbandes tatsächlich geltend mache, so daß bei dem weiteren Ausbau von Verschubbahnhöfen sich bezüglich der Gleisanlagen Einschränkungen werden ermöglichen lassen.

Die Großh. Regierung machte ferner die Mitteilung, daß in letzter Zeit eine besondere Kommission eingesetzt worden sei mit der Aufgabe, eine Prüfung aller im Bau begriffenen großen Bahnhofbauten in der Richtung vorzunehmen, ob deren Umfang und Ausführungsart mit den Betriebsbedürfnissen in Einklang stehe und ob sich nicht Einschränkungen in der Ausgestaltung und damit eine Herabsetzung der Baukosten ermöglichen lasse. Letzteres erscheine der Eisenbahnverwaltung wahrscheinlich. Übrigens sollen sich etwaige Einschränkungen nicht auf den Geländeerwerb beziehen, den rechtzeitig auch für spätere Erweiterungen der betreffenden Anlagen durchzuführen im Interesse der Eisenbahnkasse geboten erscheine.

Was die Zurückhaltung der Großh. Regierung gegenüber neuen Bahnbauprojekten und die Zurückstellung bereits genehmigter Bauanlagen anbelange, so sei es für die Großh. Regierung und insbesondere für den Eisenbahnminister peinlich, den Wünschen der interessierten Landesteile nicht entsprechen zu können. Allein die Großh. Regierung müsse nötigenfalls auch den Mut haben, an und für sich wünschenswerte, aber immerhin augenblicklich nicht unabweisbar notwendige Unternehmungen zu unterlassen, wenn die ungünstige Finanzlage des Landes es erfordere. Doch hoffe die Großh. Regierung, daß sich die finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit bessern und damit auch für den Eisenbahnbau wieder eine günstigere Sachlage ergeben werde.

Den Vollzug des auf dem letzten Landtag beschlossenen Gesetzes wegen Ausgestaltung des Bahnnetzes ganz zu unterlassen beabsichtige die Großh. Regierung nicht. Ihre Absicht gehe nur dahin, ihn zu verlangsamen. Bei der einen der fraglichen Bahnen, der Bahn Offenburg—Kork, fehle es noch an den Gemeindebeiträgen; der Bau der Bahnstrecken Stockach—Owingen und Uhldingen—Meersburg sei nach Ansicht der Großh. Regierung nicht so dringend, daß er bei der derzeitigen Finanzlage nicht noch verschoben werden könne.

Auch bezüglich der anderen im Baubudget ohne Einstellung von Mitteln aufgeführten Bauten bedeute diese Nichtberücksichtigung keineswegs den Verzicht auf die Ausführung, sondern nur ein vorübergehendes Hinausschieben der betreffenden Projekte.

Auf die aus der Mitte der Kommission an die Großh. Regierung gestellte Frage, ob sie, auch wenn entsprechende Mittel durch Abstriche an Einzelpositionen des Baubudgets sich nicht ergeben sollten, dennoch bereit sei, dafür einzutreten, daß neue Landesteile dem Verkehr erschlossen würden, erwiderte der Herr Minister, daß er sich mit dem Beschluß des Staatsministeriums, daß im gegenwärtigen Augenblick weitere neue Bahnen nicht gebaut werden sollen, nicht in Widerspruch setzen könne. Daß Abstriche an dem vorgelegten Baubudget möglich seien, glaube der Herr Minister verneinen zu müssen.

Zu der Frage des Baues zweiter Gleise auf verschiedenen Bahnstrecken gab die Regierung zu, daß auf diesem Gebiet namhafte Anforderungen gestellt worden seien; allein sie seien eben durch den stets wachsenden Verkehr und die dadurch bedingte große Zugszahl im Interesse der Betriebssicherheit der betreffenden Bahnstrecken geboten gewesen. Bei der mit diesen Bahnumbauten zusammenhängenden Beseitigung schienenebener Wegübergänge sei von seiten der Eisenbahnverwaltung die tunlichste Zurückhaltung in der Erstellung von Straßenüber- und Unterführungen beobachtet worden. Andererseits dürfe nicht übersehen werden, daß bei derartigen Entscheidungen die Betriebssicherheit der Bahn im Vordergrund stehen müsse und auch auf die Verkehrsbedürfnisse der Anwohner die möglichste Rücksicht zu nehmen sei. Überdies stünden den Baukosten für solche Wegumleitungen auch erhebliche Ersparnisse an Personalkosten gegenüber.

Die ablehnende Haltung der Großh. Regierung bezüglich der weiteren Ausgestaltung unseres Bahnnetzes, also der Aufnahme neuer Projekte zur weiteren Erschließung des Landes, konnte die Kommission nur wenig befriedigen. Von der einen Seite wurde die abgegebene Erklärung als ein glattes Nein gegenüber den Wünschen der Budgetkommission bezeichnet, während von anderer Seite der Hoffnung Raum gegeben wurde, daß sich doch im Laufe der Spezialberatung des Budgets und anläßlich der Beratung der der Budgetkommission zur Behandlung überwiesenen Petitionen noch eine Verständigung mit der Großh. Regierung werde erzielen lassen.

In der Mitteilung der Großh. Regierung von der Einsetzung einer Prüfungskommission für die großen Bahnhofbauten durfte die Budgetkommission ein Eingeständnis erblicken, daß die Regierung selbst auf diesem Gebiet wesentliche Einsparungen für möglich hält. Sie spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß durch ein verständnisvolles Zusammenwirken der Prüfungskommission mit der Eisenbahnverwaltung eine erhebliche Ermäßigung der Baukosten sich erzielen lassen werde. Sie wünscht ferner, daß diese Kommission recht bald in eine intensive Tätigkeit eintreten werde, um da, wo es möglich erscheint, noch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Im übrigen ergab die nachfolgende Spezialberatung, daß mit dem gedachten obigen Vorbehalt alle Anforderungen für die in Frage stehenden, bereits in der Ausführung begriffenen Bahnhofbauten gutgeheißen werden, da eine rasche Durchführung im Interesse der Betriebsverwaltung geboten erscheint.

Damit findet auch der erste Teil des dem hohen Hause unter dem 6. Dezember 1909 zugegangenen und der Budgetkommission zur Vorberatung übergebenen Antrags der Herren Abgeordneten Kopf u. Gen. (Drucksache Nr 42a), lautend:

> „Die Zweite Kammer wolle der Großh. Regierung gegenüber die Erwartung aussprechen, daß bei der Durchführung der großen Bahnhofumbauten die größte Sparsamkeit beobachtet und die für dieselben bis jetzt in Aussicht genommenen Gesamtbeträge keinesfalls überschritten werden"

in zustimmendem Sinne seine Erledigung.

Zwar ist auf Wunsch der Kommission zu dem Antrage auch noch eine schriftliche Erklärung der Großh. Regierung vom 27. Mai 1910 abgegeben worden, deren hierher gehöriger Teil aber keinerlei neue Gesichtspunkte enthält.

Bei der Besprechung der Bahnhofbaukosten wurde auch die bereits berührte Frage der Verwendung des freiwerdenden Geländes der alten Bahnhofanlagen — vorab in Heidelberg und Karlsruhe — einer Erörterung unterzogen. Als Meinung der Kommission wurde ausgesprochen, daß einer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seits angesichts der großen Kosten für die Neuanlagen die Großh. Eisenbahnverwaltung allen Anlaß habe, auf eine finanziell günstige Verwertung des fraglichen Geländes zu achten. Anderseits aber dürfe auch die Verwertung des Geländes nicht lediglich nach fiskalischen Rücksichten erfolgen. Insbesondere solle auf die betreffenden Städte bezüglich der Überlassung des zur richtigen Durchführung ihrer baulichen Ausgestaltung etwa erforderlichen Geländes gebührende Rücksicht genommen werden.

Bei der Spezialberatung wurden auch die Anforderungen für zweite Gleise und die Beseitigung von schienenebenen Wegüberführungen gutgeheißen.

Aus der Mitte der Kommission wurde gefragt, ob die geplante Elektrisierung der Wiesentalbahn, deren Verwirklichung einschließlich der geforderten Kreditübertragung und der Kosten für die nötigen elektrisch angetriebenen Lokomotiven einen Aufwand von rund 4 400 000 ℳ bedeutet, nicht noch verschoben werden könne. Darauf antwortete die Großh. Regierung, daß dies nicht angängig sei, da die Vorbereitungen schon weit gediehen seien. Außerdem wäre eine Verschiebung der Ausführung auch finanziell nicht vorteilhaft, weil voraussichtlich die Baukosten bei anderer Geschäftskonjunktur sich erheblich höher belaufen würden.

Auch zu dieser Unternehmung erteilte die Budgetkommission ihre Zustimmung.

Im Laufe der Beratungen wurde aus der Mitte der Kommission auch die Anregung gegeben, bei der Anlage der Straßenüberführungen als Schattenbäume für diese Anlagen geeignete Obstbäume zu verwenden, da dadurch zugleich für die Eisenbahnkasse eine nicht unbeträchtliche Einnahme erzielt werden könnte. Die Großh. Regierung sagte eine entsprechende Berücksichtigung der Anregung zu.

Im hohen Hause war auf dem letzten Landtage der Wunsch ausgesprochen worden „es mögen den Landständen über alle jene Budgetpositionen, deren Anforderung auf Grund summarischer Kostenanschläge erfolgt ist, anläßlich der Vorlage der nächsten Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues die inzwischen im einzelnen ausgearbeiteten Kostenanschläge zur Vergleichung vorgelegt werden". Daraufhin wurden unter dem 24. Februar 1910 die detaillierten Kostenanschläge für 10 Bahnbauprojekte und nachträglich noch jenes für das Aufnahmsgebäude in Basel der Budgetkommission mitgeteilt.

Die Kommission hat diese Kostenanschläge einer Durchsicht unterzogen. Hierüber soll bei den einzelnen Budgettiteln jeweils das Nötige berichtet werden.

Einem weiteren Wunsche der Kommission entsprechend hat die Großh. Regierung auch eine Anzahl von Musterentwürfen zu Wohnungen für untere Beamte und Arbeiter sowie zwei Modelle für hauptsächliche Typen zugehen lassen und zugleich Abschrift einer über die Aufstellung von Entwürfen für Wohnhäuser von unteren Beamten und Arbeitern ergangenen Ministerialverfügung beigefügt.

Die Musterentwürfe und die aufgestellten Modelle wurden nicht beanstandet. Auch die in der Ministerialverfügung niedergelegten Grundsätze scheinen der Kommission allen billigen Anforderungen, die an solche Wohnungen gestellt werden können, zu entsprechen. Die Verfügung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigedruckt. Beil. 2

Das Bestreben der Großh. Eisenbahnverwaltung, für ihre unteren Beamten und Arbeiter in der Nähe der Dienststelle zweckmäßig eingerichtete und billige Wohnungen zu beschaffen, kann die Budgetkommission nur begrüßen.

Schließlich sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, daß der Budgetkommission auch eine Anzahl Petitionen und ein Antrag der Herren Abgeordneten Koelblin und Gen. wegen Erstellung einer neuen Bahnstrecke Oppenau—Griesbach (Drucksache Nr. 42) sowie ein Antrag der Herren Abgeordneten Duffner und Gen. wegen Erstellung der Bahn Titisee—St. Blasien (Drucksache Nr 425) zur Vorberatung überwiesen worden sind, über welche Gegenstände besonders berichtet werden soll. Bei diesem Anlaß wird dann auch über den zweiten Teil des oben (S. 10) erwähnten Antrags der Herren Abgeordneten Kopf und Genossen berichtet werden.

II. Spezielles.

Die Budgetkommission hat die sämtlichen Positionen des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1910/11 einer eingehenden Prüfung unterzogen und soll das Wichtigste aus den hierüber mit der Großh. Regierung gepflogenen Erörterungen hier berichtet werden.

Vorauszuschicken ist, daß jeder Position in den Erläuterungen zum Budget eine übersichtliche rechnerische Darstellung der zum großen Teil auf mehrere Budgetperioden verteilten Gesamtsumme der Ausgaben bezw. Einnahmen beigegeben ist, auf die verwiesen werden darf. Diesen Darstellungen ist für viele Positionen noch eine wertvolle Ergänzung zugefügt in Gestalt des sogenannten Beihefts zum Budget, das außerdem auch noch allerlei anderweitige beachtenswerte Aufschlüsse enthält. Auch hierauf sei hier besonders hingewiesen.

Ferner sei zum voraus bemerkt, daß die Beratungen der Kommission zu dem Ergebnisse geführt haben, es sei dem hohen Hause die Genehmigung aller eingestellten Beträge zu empfehlen mit einziger Ausnahme der Anforderung unter § 18 für Beseitigung der schienenebenen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt.

Ausgabe.

Zu § 1. Bahn Wertheim—Miltenberg.

Auf eine Anfrage aus der Kommission machte die Großh. Regierung die Mitteilung, daß die Vorarbeiten von seiten der Königl. Bayr. Verwaltung, welcher die Bauausführung kontraktlich zusteht, soweit gediehen seien, daß mit dem Bau dieser Linie begonnen werden könne.

Zu § 2. Bahn Tauberbischofsheim—Königheim.

Zu diesem Projekt hat die Kommission Plan und Kostenanschlag einer Einsichtnahme unterzogen und dagegen keine Einwendungen zu machen.

Auf eine Anfrage aus dem Schoß der Kommission, warum nur ein so kleiner Teilbetrag angefordert sei, gab die Großh. Regierung die Antwort, daß der Geländeerwerb, welchen die beteiligten Gemeinden zu besorgen haben, noch im Gang sei und voraussichtlich noch längere Zeit beanspruchen werde, so daß voraussichtlich vor dem nächsten Jahre nicht an die Bauarbeit herangetreten werden könne. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die einstweilen angeforderten Mittel für die Budgetperiode genügen.

Zu § 4. Nebenbahn Brühl—Ketsch.

Die Anforderung für die hier vorgesehene Neuerstellung einer Bahnstrecke, welche allerdings nur als Vervollständigung der erst seit kurzer Zeit im Betrieb befindlichen Nebenbahnstrecke Rheinau—Brühl zu betrachten ist, erfolgt nicht, wie sonst üblich, auf Grund eines besonderen Gesetzes, sondern durch sofortige Einstellung der betreffenden Bausumme in das Budget. Dieser Weg ist indessen auch schon bei Erstellung des ersten Teils dieser Linie wie auch früher anläßlich der Erbauung der ersten Teilstrecke der Bodenseebahn Stahringen—Überlingen eingeschlagen worden und soll daher hier keiner weiteren Erörterung unterzogen werden. Die Budgetkommission hat die im Budget und Beiheft gegebene nähere Erläuterung dieses Bauvorhabens wie auch den vorgelegten Plan und Kostenanschlag geprüft und dagegen nichts einzuwenden. Hervorgehoben soll nur werden, daß die unentgeltliche Geländestellung seitens der Gemeinde Ketsch die Voraussetzung der Ausführung dieser Ergänzungslinie war, was durchaus den Grundsätzen entspricht, welche bisher für solche Nebenbahnen maßgebend waren. Wie die Großh. Regierung in der Kommission mitgeteilt hat, ist diese Bahnfortsetzung insbesondere für den Rheinauhafen wegen der Erleichterung des Verkehrs der Hafenarbeiter zwischen ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle sehr vorteilhaft.

Zu § 5. Bahn Weisenbach—Landesgrenze.

Hier ist zu erwähnen, daß zur Zeit dem hohen Hause ein Staatsvertrag mit dem Königreich Württemberg wegen Fortsetzung der Murgtalbahn von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 5 b) zur landständischen Genehmigung vorliegt, welcher der Eisenbahnkommission zur Vorberatung überwiesen wurde.

Die Budgetkommission hat von dem ihr vorgelegten Plan und Kostenanschlag für die Fortsetzung der Bahnlinie von Forbach bis zur Landesgrenze Einsicht genommen und eine Beanstandung nicht erhoben.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung wird die Teilbaustrecke Weisenbach—Forbach bis Mitte Juni 1910 dem Verkehr übergeben werden.

Zu § 6. Bahn Offenburg—Kork.

Die in den Budgeterläuterungen gemachte Mitteilung der Großh. Regierung, daß, da die Gemeinden in ihrer Mehrzahl zur Übernahme der ihnen nach dem Gesetz vom 2. September 1908 zufallenden Leistungen nur unter der Bedingung bereit seien, daß die Bahn in Kehl statt in Kork an die bestehende Bahn angeschlossen wird, die Ausführung der genehmigten Bahn nicht erfolgen könne, sowie der Um-

stand, daß dementsprechend im Budget eine Baurate nicht angefordert ist, führte zu eingehenden Erörterungen.

Aus der Kommission heraus wurde die Mitteilung gemacht, daß die beteiligten Gemeinden in der letzten Zeit von dem Anschlußprojekt in Kehl wieder abgekommen seien. Dagegen habe sich ein Einverständnis über die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden wegen der bisherigen Weigerung zweier Gemeinden bedauerlicherweise noch nicht erzielen lassen. Doch sei zu erwarten, daß dieses Hindernis in Bälde beseitigt sein werde, weshalb die Einstellung von Baumitteln in den Nachtragsetat geboten erscheine.

Von seiten der Großh. Regierung wurde betont, daß sich inzwischen bezüglich der zu erwartenden Frequenz der projektierten Bahn und damit der Rentabilitätsfrage eine Änderung insofern ergeben habe, als das Mühlenwerk Willstätt zur Zeit eingestellt sei.

Zugleich gab die Großh. Regierung die Erklärung ab, daß sie im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage sei zu bauen. Nach ihrer Ansicht sei der Bau auch nicht so dringlich, daß er nicht noch verschoben werden könnte, da die Entfernung der einzelnen Gemeinden von der bestehenden Bahnlinie nur eine geringe sei.

Aus dem Schoß der Kommission wurden hinsichtlich der Verschiebung dieses Bahnbaues die gleichen Anschauungen geltend gemacht, die schon in der Generaldebatte hervorgetreten und im allgemeinen Teil dieses Berichts niedergelegt sind.

Wenn die Großh. Regierung für ihre zuwartende Stellungnahme nunmehr die derzeitige ungünstige Finanzlage in den Vordergrund stellt, so ist die Kommission der Meinung, daß als erste Bedingung für den Bau die Erfüllung der im Gesetz ausdrücklich bedungenen Leistungen der Gemeinden anzusehen sei. Eine möglichst baldige Verständigung der Gemeinden erscheint daher in erster Reihe geboten. In dieser Hinsicht glaubt die Kommission, daß von einer vermittelnden Einflußnahme der Großh. Regierung die Erreichung des Zieles am ehesten zu erwarten wäre.

Hiernach ist die Budgetkommission zwar bei der derzeitigen Sachlage, die für das vorliegende Projekt eine ganz ähnliche ist, wie für eine Anzahl anderer, für welche die Kommission die nachträgliche Bereitstellung von Mitteln auf diesem Landtag ebenfalls nicht beantragte, nicht in der Lage, einer Nachtragsforderung das Wort zu reden; sie gibt aber im Hinblick auf das auf dem letzten Landtag zustande gekommene Gesetz der Erwartung Ausdruck, daß es möglich werde, in das nächste Budget zur Verwirklichung dieses Projekts eine entsprechende Summe einzustellen.

Zu § 8. Bahn Singen—Beuren.

Wegen Fortsetzung dieser nunmehr in Angriff zu nehmenden Nebenbahn bis Tengen ist dem hohen Hause eine Petition zugegangen, welche der Eisenbahnkommission zur Vorberatung überwiesen ist.

Der Budgetkommission ist Plan und Kostenanschlag der genehmigten Bahnstrecke vorgelegen und hat dieselbe dagegen keinerlei Einwendungen zu erheben.

Zu § 9. Bahn Stockach—Owingen—Frickingen.

Nach den Budgeterläuterungen soll im Hinblick auf die dermalige ungünstige Finanzlage für die Ausführung dieser Bahn, obwohl sie bereits gesetzlich genehmigt ist, ein Betrag nicht angefordert werden. Über diese Entschließung der Großh. Regierung ist schon anläßlich der Generaldebatte der Kommission über das Eisenbahnbaubudget eingehend verhandelt worden; es kann daher zur Würdigung derselben in der Hauptsache auf den allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen werden.

In der Budgeterläuterung wurde darauf hingewiesen, daß im Nachtragsbudget zum Eisenbahnbetrieb Mittel für staatliche Unterstützung von Automobilkursen angefordert werden sollen, aus welchen gegebenenfalls den Verkehrsbedürfnissen der hier in Betracht kommenden Gegend einstweilen Rechnung getragen werden könne; aber der Kommission scheint dieser Ausweg wenig geeignet zu sein, die durch die Hinausschiebung der Ausführung der auf dem letzten Landtag nach jahrzehntelangen Bemühungen der betreffenden Landesgegend gesetzlich genehmigten Bahn bei den Einwohnern der beteiligten Gemeinden hervorgerufene Beunruhigung zu heben.

Nach der allgemeinen Budgetberatung ist dem hohen Hause unterm 30. April 1910 eine **Petition** der Gemeinderäte der Stadt Stockach und der Gemeinden Winterspüren, Mahlspüren i. T., Seelfingen, Billafingen und Owingen zugegangen, welche der Budgetkommission zur Vorberatung übergeben wurde. Der Petition liegt eine vom Eisenbahnausschuß Stockach verfaßte Denkschrift betreffend den Ausbau der Tal-

bahn „Frickingen—Owingen—Stockach" bei. Ein Abdruck der Petition und der Denkschrift befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, weshalb hier eine ausführliche Wiedergabe des Inhalts nicht nötig fällt.

Die Petenten geben darin der allgemeinen Entrüstung und Entmutigung Ausdruck, die durch die Nachricht über die Nichteinstellung von Mitteln im Eisenbahnbaubudget für die lang ersehnte, endlich auf dem letzten Landtag genehmigte Bahn in der ganzen Gegend entstanden sei. Indem sie ferner auf die seinerzeit von dem Landtag gefaßte Resolution hinweisen, nach welcher in jeder Budgetperiode 5 Millionen für neue Nebenbahnbauten eingestellt werden sollen, betonen sie noch besonders, daß die Bevorzugung anderer, erst seit kurzer Zeit betriebener Projekte vor dem ihrigen den allenthalben vorhandenen Mißmut und Unwillen noch gesteigert habe.

Schließlich machen die Petenten noch Mitteilung von zahlreich besuchten Versammlungen in den Talgemeinden Winterspüren, Mahlspüren i. T., Billafingen und Owingen, bei welchen übereinstimmende Resolutionen gefaßt worden seien.

Diese Resolution, lautend:

„Es solle mit allen Mitteln auf den alsbaldigen Vollzug des Gesetzes vom 2. September 1908, „Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend", bestanden und dringend verlangt werden, daß zur sofortigen baulichen Inangriffnahme der Bahn von Stockach nach Owingen ein der Bausumme entsprechender Betrag in das Nachtragsbudget des Eisenbahnbaues für 1910/11 eingestellt werde."

unterbreiten die Petenten den beiden hohen Kammern mit der Bitte, ihrem Wunsche bei der demnächst stattfindenden Beratung des Eisenbahnbaubudgets entsprechen zu wollen.

Die Petition samt Denkschrift ist zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung zugegangen. Die Antwort lautet:

„Die Petenten sind, wie insbesondere aus der der Eingabe beigefügten Denkschrift zu entnehmen ist, offenbar der Meinung, die Großh. Regierung wolle die Bahn Stockach—Owingen—Frickingen überhaupt nicht zur Ausführung bringen. Das ist jedoch nicht zutreffend.

Da im Hinblick auf die derzeitige ungünstige Finanzlage und auf die Notwendigkeit, das Baubudget tunlichst niedrig zu halten, eine Einschränkung der Ausgaben auf diejenigen Herstellungen einzutreten hatte, die unverschiebbar oder dringend sind, so mußte mit einer Reihe bereits vorgesehener Bauausführungen auch die Erbauung der in Rede stehenden Bahn zurückgestellt werden, bis eine Besserung der Finanzverhältnisse die Aufwendung der für die Bahn erforderlichen Mittel gestattet.

Von der alsbaldigen Herstellung der Bahn Singen—Beuren verspricht sich die Großh. Regierung, abgesehen davon, daß bei dieser Bahn nur mit einem erheblich geringeren jährlichen Betriebsausfall als bei Stockach—Owingen zu rechnen ist, einen erheblich größeren allgemeinen Nutzen, zumal die abgelegenen Orte Tengen und Blumenfeld dabei dem Bahnverkehr näher gerückt werden. Wenn daher für die Linie Singen—Beuren ein Betrag im Baubudget 1910/11 angefordert ist, so kann daraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß auch für die Linie Stockach—Owingen ein Betrag noch in einem Nachtragsbudget 1910/11 angefordert werden müsse.

Auf die zur Petition gehörende umfangreiche Denkschrift, welche eine Menge nicht die eigentliche Sache betreffender Darlegungen und außerdem Unrichtigkeiten enthält, ausführlich einzugehen, dürfte sich erübrigen. Hervorgehoben sei gegen die Behauptungen der Denkschrift nur, daß in der seitens der Eisenbahnverwaltung aufgestellten Ertragsberechnung auch der Verkehr zwischen der Stockacher Industrie und den an der neuen Bahn sowie an der Linie Frickingen—Mimmenhausen gelegenen Orten, desgleichen der Holz- und Viehverkehr mitberücksichtigt ist, ferner daß der Entwicklung eines Durchgangsverkehrs nicht das Gefälle 1 : 75, sondern wesentlich stärkere Neigungen, insbesondere das sowohl auf der Strecke Owingen—Frickingen als auf der Bahn Frickingen—Mimmenhausen vorkommende Gefälle 1 : 40, welches die Denkschrift weiter vornen selbst erwähnt, entgegenstehen."

Die Budgetkommission ist nach Eingang dieser Äußerung nochmals in eine Beratung der Angelegenheit eingetreten, bei welcher die schon eingangs erwähnten Gesichtspunkte nochmals Ausdruck fanden. Für die durch die Zurückhaltung der Großh. Regierung

hervorgerufene Mißstimmung unter der Bevölkerung der betroffenen Gegend herrscht in der Kommission volles Verständnis. Nach wie vor bleibt nach ihrer Ansicht zu bedauern, daß die Großh. Regierung, durch die ungünstige Finanzlage veranlaßt, zu der beklagten Maßnahme gekommen ist. Nachdem aber die Kommission auch hinsichtlich anderer Projekte, unter denen sich sogar solche befinden, für die schon auf dem letzten Landtag Teilanforderungen genehmigt wurden, sich nicht dazu entschließen konnte, auf Einstellung von nicht dazu entschließen konnte, auf Einstellung von Mitteln in das jetzige Budget zu bestehen, vermochte sie hier eine andere Stellung nicht einzunehmen. Sie wollte die Frage der mehr oder minder großen Dringlichkeit der einzelnen Projekte als schwer lösbar nicht aufwerfen und einem Wettlauf unter ihnen einen Vorschub nicht leisten, da durch die landständische Genehmigung die Bauwürdigkeit aller anerkannt ist.

Der Schwerpunkt der Sache scheint der Kommission immerhin darin zu liegen, daß sich die Großh. Regierung in ihren schriftlichen und mündlichen Erklärungen dahin ausgesprochen hat, daß sie nicht beabsichtige, den Bahnbau aufzugeben, sondern dessen Ausführung nur bis zum Eintritt günstigerer Finanzverhältnisse zu verschieben. Damit bleibt der Vollzug des erlassenen Gesetzes und die schließliche Erfüllung des Wunsches der Petenten gesichert, und darauf legt die Kommission den größten Wert.

Auf die der Petition angeschlossene Denkschrift soll auch von seiten der Kommission nicht näher eingegangen werden, da die Beratung der Petition selbst zu einer Befürwortung der gewünschten Nachtragsforderung nicht geführt hat. Die Denkschrift verfolgt den gleichen Zweck wie die Petition selbst und bespricht die Verhältnisse des Bahnprojektes Frickingen—Owingen—Stockach in eingehender Weise. Daß manche Ausführungen darin nach Form und Inhalt nicht ganz einwandfrei erscheinen, sei nur nebenbei bemerkt.

Wenn nun die Kommission, wie oben dargelegt, nicht dazu kam, dem Wunsch der Petenten auf Befürwortung der Einstellung von Mitteln für diesen Bahnbau in das Nachtragsbudget zu entsprechen, so will sie doch nicht unterlassen, ausdrücklich die Erwartung auszusprechen, daß die Ausführung der Bahnlinie in Angriff genommen wird, sobald es die Finanzlage des Landes gestattet.

Demgemäß stellt die Budgetkommission an das Hohe Haus den

Antrag:

„Dasselbe wolle die Petition der Stadtgemeinde Stockach und der anderen an der projektierten Eisenbahn Stockach—Owingen beteiligten Gemeinden sowie die derselben beigegebene Denkschrift der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Ausführung dieser Bahn, unter Einstellung entsprechender Mittel in das nächste Baubudget, wenn irgend tunlich in der folgenden Budgetperiode in Angriff genommen wird."

Zu § 10. Bahn Unteruhldingen—Meersburg.

Wie die Großh. Regierung in den Erläuterungen zu dieser Budgetposition darauf hinweist, daß das in den Erläuterungen zu § 9: Bahn Stockach—Owingen, Gesagte auch hier gilt, so kann auch namens der Budgetkommission hier nur wiederholt werden, was zu § 9 über die zurückhaltende Stellungnahme der Großh. Regierung ausgeführt worden ist. Auch hier spricht die Kommission den Wunsch aus, daß die jetzt der Sache ungünstige Haltung der Großh. Regierung bei Eintritt besserer Finanzverhältnisse alsbald aufgegeben und mit dem Bau der Bahn tunlichst in der nächsten Budgetperiode begonnen werde.

Zu § 11. Neckargemünd—Neckarelz, II. Gleis.

Zu dieser Budgetposition hat die Kommission die Vorlage der Pläne und des Kostenanschlags erbeten und solche geprüft. Über die Kosten, die infolge der Änderung des Projekts im ganzen eine kleine Ermäßigung erfahren, ist das Nähere aus der Budgeterläuterung und dem Beiheft ersichtlich. Bei der Beratung hat die Änderung insofern Anlaß zur Erörterung gegeben, als aus der Kommission heraus über das Anwachsen der Kosten für einzelne Bauten und die damit zusammenhängenden Nachforderungen Klage geführt wurde.

Von einer Seite wurde betont, daß dadurch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Vorlagen der Bauverwaltung Not leide. Demgegenüber führte die Großh. Regierung aus, daß das erste Projekt nur ein vor-

läufiges und annäherndes gewesen sei und inzwischen auch Änderungen bezüglich der Arbeitslöhne und Materialpreise eingetreten seien. Das jetzige Projekt sei ein definitives und die Kostenberechnung eine genaue. Die Befürchtung, daß solche Überraschungen sich wiederholen, sei nicht begründet; die Kostenanschläge würden jetzt viel eingehender ausgearbeitet als früher.

Auf die von einem Kommissionsmitglied gestellte Anfrage, ob das Reich bei Bahnergänzungen durch Erstellung zweiter Gleise, wie sie hier im Neckartal und auch auf der Schwarzwaldbahn vorlägen und die doch auch im strategischen Interesse gelegen seien, nicht zu den Kosten herangezogen werden könne, erwiderte die Großh. Regierung, es bestehe keine Aussicht, für die hier in Betracht kommenden Strecken Beiträge vom Reiche zu erlangen. Dabei bemerkte sie, daß die angefangenen Strecken aus betriebstechnischen Gründen vollendet werden müßten und es auch nicht wirtschaftlich wäre, den begonnenen Bauten jetzt Einhalt zu tun.

Nach diesen Darlegungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß gegen die Vollendung des Bahnbauprojektes nach dem jetzigen Regierungsvorschlag keine Einwendungen zu machen seien.

Zu § 12. Gengenbach—Hausach, II. Gleis.

Diese Budgetposition hat das hohe Haus, einem Wunsche der Großh. Regierung entsprechend, in seiner Sitzung vom 2. Mai 1910 im voraus beraten und genehmigt; sie bleibt also hier außer Betracht.

Zu § 13. Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg.

Die hier angeforderte Summe von 150 000 ℳ, der sich noch ein in das Budget zu übertragender Restkredit von 98 910 ℳ aus der vorhergehenden Budgetperiode zugesellt, ist nach den Erläuterungen zum Budget für die Durchführung des Geländeerwerbs bestimmt. Aus den über dieses Bauvorhaben gepflogenen Erörterungen ist hervorzuheben: Von einer Seite wurde mit Bedauern darauf hingewiesen, daß durch die geplante Hinausschiebung des Baubeginnes für die Stadtgemeinde und die übrigen an der Bahnverlegung beteiligten Interessenten erhebliche Nachteile entstünden, da die richtige Durchführung des Stadtbauplanes für jenen Stadtteil vor dem Umbau der Höllentalbahn unmöglich sei. Aber nicht nur für diese Kreise ergäben sich durch die Verzögerung des

Umbaues Nachteile: auch die Betriebsverhältnisse der fraglichen Strecke seien gefährdet und die Hemmnisse des Verkehrs, insbesondere in der Günterstalstraße mit dem regen Straßenverkehr, seien ein bedenklicher Faktor, mit dem die Eisenbahnverwaltung ebensfalls rechnen müsse. Nach Ansicht des betreffenden Mitglieds der Budgetkommission wäre eine Nachtragsforderung zur baldigen Durchführung vollauf gerechtfertigt. Diese Anschauungen wurden von verschiedenen Seiten unterstützt.

Von anderer Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie weit die Verhandlungen mit der Stadt gediehen seien und welche Lasten die Stadt übernehme.

Die Großh. Regierung erklärte, daß die Verhandlungen mit dem Stadtrat abgeschlossen und das Abkommen beiderseits vertretbar sei. Zu demselben stehe aber noch die Zustimmung des Bürgerausschusses aus, in dessen Reihen immer noch Bestrebungen vorhanden seien, den Plan zu ändern. Im allgemeinen sei diese Angelegenheit schon auf dem letzten Landtag geregelt worden. Zum ursprünglichen Vorhaben sei nur die gleichzeitige Erstellung des zweiten Gleises bis zum Bahnhof Wiehre hinzugetreten, für welches der Staat das Gelände zu stellen habe. Die Durchführung dieses Umbaues sei tatsächlich nicht nur im Interesse der Stadt, sondern auch in jenem der Eisenbahnverwaltung gelegen, was bei dem Abkommen habe in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Weiter wurde regierungsseitig bemerkt, daß die Eisenbahnverwaltung bei der Begründung von Bauforderungen von der besonderen Betonung der Betriebssicherheit nicht gerne Gebrauch mache, aber in besonderen Fällen, wie in dem vorliegenden, wo die Rücksicht auf die Betriebssicherheit im Vordergrund stehe, sich dazu für verpflichtet erachte. Im übrigen sei die Tatsache, daß an einer Stelle noch kein Unglück vorgekommen sei, kein Beweis dafür, daß eine aus Sicherheitsrücksichten geplante Anlage nicht notwendig sei. Die Verantwortung für die Erkennung des richtigen Zeitpunktes für derartige Vorkehrungen müsse man der Verwaltung überlassen.

Auf die Anfrage aus der Kommission, seit wann der Verkehr eine solche Ausdehnung angenommen habe, daß der Fahrplan dieser Strecke 50 Züge umfaßt, gab der Herr Vertreter der Betriebsverwaltung die Auskunft, daß die Verkehrssteigerung allmählich eingetreten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 14. Wiesentalbahn, Einführung des elektrischen Betriebs.

Dieses Bauunternehmen wurde auf dem letzten Landtag beschlossen, und ist in den Budgeterläuterungen nunmehr die endgültige Kostenrechnung aufgemacht, die sich um 165 000 ℳ höher stellt, als ursprünglich angenommen wurde, aber genügend begründet ist. Dabei sind die Aufwendungen für die 12 elektrisch angetriebenen Lokomotiven und für 2 Untersuchungswagen hier abgesetzt und unter dem Titel Betriebsmittel angefordert, so daß nunmehr unter der Bahnbauposition nur noch die Kosten für die elektrische Einrichtung der Bahnanlage erscheinen, was im Interesse der Übersichtlichkeit angezeigt erscheint. erscheint.

Anläßlich der Beratung dieser Budgetposition wurde aus der Mitte der Kommission eine Beschwerde darüber vorgetragen, daß bei der Vergebung der 12 Lokomotiven für den elektrischen Betrieb in erster Reihe eine außerbadische Firma berücksichtigt worden sei und die hierfür in Betracht kommende badische Firma nur 2 Lokomotiven in Auftrag bekommen habe. Demgegenüber erklärte die Großh. Regierung, auch sie habe es bedauert, daß die badische Firma nicht vorweg und in weitergehendem Maße habe berücksichtigt werden können; allein es könnten nach ihrer Meinung nur solche Firmen in Betracht kommen, welche sich mit Maschinen der bestimmten Bauart schon eingehend befaßt haben. Die badische Firma habe damals keine Konstruktion der von der Eisenbahnverwaltung gewünschten Art gehabt und das Projekt von Maschinen mit Einphasenstrom mit 15 Perioden bekämpft. Dazu sei gekommen, daß die badische Firma sich auf die geschehene Aufforderung zur Einreichung eines Projekts sehr spät erklärt habe, während die Bestellung der Lokomotiven zur Ermöglichung einer baldigen Betriebsänderung rechtzeitig habe erfolgen müssen. Auf den Einwand eines Kommissionsmitgliedes, daß die Bestellung von je einer Maschine zur Probe bei beiden Firmen das Richtige gewesen wäre, erklärte der Regierungsvertreter, daß man bei einer derartigen neuen Einrichtung einer Firma nicht zumuten könne, ein Probestück, das doch nur auf deren Rechnung ausgeführt werden könnte, zu liefern.

Demgegenüber wurde die Meinung aufrecht erhalten, daß man im allgemeinen, soweit die etwaige Preisdifferenz es vertreten läßt, die einheimischen Geschäftsunternehmungen bei derartigen Vergebungen bevorzugen sollte.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach Mitteilung der Großh. Regierung der elektrische Betrieb der Wiesentalbahn voraussichtlich im Sommer 1911 wird aufgenommen werden können und daß, falls das Elektrizitätswerk bei Wyhlen bis dahin zur Abgabe der nötigen Energie nicht in der Lage sein sollte, die Elektrizität für den Betrieb der Wiesentalbahn einstweilen durch Dampfturbinenbetrieb erzeugt werden soll.

Zu § 16. Villingen—Immendingen. II. Gleis.

Zu dieser Anforderung hat die Kommission die Pläne und den Kostenanschlag eingefordert und einer Einsicht unterzogen.

Bei der Beratung dieses Projektes, das den Beginn eines neuen Baues bedeutet, kam in der Kommission das Bestreben zum Ausdruck, durch Verschiebung neuer Projekte auf alten Linien Mittel für den weiteren Ausbau des Bahnnetzes zu erlangen. Man war auf der betreffenden Seite der Kommission der Meinung, daß hier ein Projekt vorliege, das vielleicht zurückgestellt werden könne. Es wurde dabei auch die Frage aufgeworfen, ob der Betrieb bei dem regierungsseitig erwähnten Verkehr von 50 Zügen auf dieser Strecke nicht noch mit einem Gleis durchgeführt werden könne.

Darauf wurde von seiten der Eisenbahnverwaltung erwidert, daß der Ausbau dieses Stückes der Schwarzwaldbahn sehr dringend und betriebstechnisch recht vorteilhaft sei. Man habe die Frage, ob mit diesem Bau nicht noch zurückgehalten werden könne, sorgfältig geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Eisenbahnverwaltung die Verantwortung bezüglich der Betriebssicherheit des jetzigen Zustandes länger nicht auf sich nehmen könne, weil beim Mangel eines zweiten Gleises bei dieser Gebirgsbahn öfters Unregelmäßigkeiten im Betrieb entstünden. Bei bestehenden Bahnen könne eben bei entsprechendem Anwachsen des Verkehrs mit dem Ausbau der zweiten Gleise, Überholungsgleise u. dgl. im Interesse der Betriebssicherheit nicht zurückgehalten werden. Auch von seiten des Großh. Eisenbahnministeriums wurde noch ausdrücklich bestätigt, daß die Frage der Hinausschiebung dieser Gleiserweiterung eingehend geprüft worden sei und daß die Verantwortung für die längere Unterlassung des Baues nicht übernommen werden könne.

Angesichts dieser Darlegungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß ein Widerstand von seiten der Volksvertretung gegen das Projekt sich nicht rechtfertigen ließe. Dabei fiel insbesondere auch noch der Umstand ins Gewicht, daß, nachdem der ganze übrige Teil der Schwarzwaldbahn mit dem zweiten Gleis ausgerüstet ist, im Interesse der Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit auch der Ausbau des hier in Frage stehenden Schlußstückes geboten erscheint, damit diese bedeutungsvolle Bahn sich auf der ganzen Strecke gleich guter Beschaffenheit erfreue.

Zu § 18. Beseitigung der schienenebenen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt.

Die Wiedereinbringung dieses Bauprojekts, für das schon auf dem letzten Landtag die angeforderten Mittel genehmigt wurden, aber zu einer Unterführung anstatt der regierungsseitig geplanten Überführung, ist in dem Beiheft zum Baubudget näher begründet.

Die Beratung in der Kommission führte zu einer eingehenden zweimaligen Erörterung, worüber das Nachfolgende zu berichten ist.

Aus der Mitte der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob sich der Bau nicht noch verschieben lasse und ob die Stadtverwaltung in letzter Zeit nochmals gehört worden sei. Von anderer Seite wurde demgegenüber der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine weitere Verschiebung nicht zweckmäßig erscheine. Zugleich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht wegen des Bebauungsplanes vorläufig der Straßenzug festgestellt werden könne, wobei man die Straßenflucht für eine Ueberführung annehmen könnte. Die Großh. Regierung äußerte sich hierzu etwa in folgender Weise:

Eine längere Hinausschiebung sei wegen der großen Straßenfrequenz nicht tunlich; es finde ein sehr starker Automobilverkehr an diesem Übergang statt, der besonders schwer ins Gewicht falle. Vor der Hand handle es sich nur um den Erwerb des nötigen Geländes. Es seien schon Baugesuche für die in Betracht kommende Straßenstrecke vorhanden, wie überhaupt die Umbauung des fraglichen Geländes schon weit vorgeschritten sei. Die Straßenflucht könne aber ohne vorherige endgültige Lösung der Art der Straßenumleitung nicht festgestellt werden, da die Straßenführung für beide Projekte eine verschiedene sei. Die Großh. Regierung teilte weiter mit, daß die Stadtverwaltung in der Angelegenheit nochmals vorstellig geworden sei. Es sei aber auch die Wasser- und Straßenbauverwaltung nochmals gehört worden und erst in der letzten Zeit sei es möglich gewesen, die Stadtverwaltung von dem eingegangenen Gutachten zu verständigen. Sowohl die Techniker der Generaldirektion wie jene der Oberdirektion seien darin einig, daß eine Unterführung nicht ausführbar sei, wenn der Straßenverkehr für alle Fälle gesichert sein soll. Die Verhältnisse seien ganz ähnliche, wie beim bekannten „Suezkanal" in Mannheim. Eine Änderung im Plenum sei beim Regierungsprojekt nie eingetreten.

Um der Stadtverwaltung Gelegenheit zu geben, sich nochmals in der Sache bei der Großh. Regierung auszusprechen, wurde die Beratung der Budgetposition einstweilen ausgesetzt.

Anläßlich der endgültigen Beratung der noch nicht erledigten Gegenstände dieses Etats wurde über die ganze Angelegenheit mit der Großh. Regierung eine nochmalige Erörterung geführt, wobei die inzwischen schriftlich gemachten Darlegungen der Stadtverwaltung an die Großh. Regierung und die Antwort der letzteren an die Stadtverwaltung die Grundlage bildeten. Aus dieser Verhandlung ging hervor, daß beide Teile im großen und ganzen aus den bereits bekannten Gründen bei ihren bisherigen gegenteiligen Anschauungen beharren. Die Eisenbahnverwaltung bezieht sich hierbei auf das einstimmige Urteil der Techniker der Generaldirektion und der Oberdirektion und lehnt den Vorschlag der Stadt als nicht einwandfrei ab.

Aus der Kommission heraus wurde als neuer Grund für die Haltung der Stadtverwaltung die zu erwartende Verminderung der Hochwassergefahr an der Murg durch die geplanten Wassersperrwerke im Murgtal angeführt. Es seien drei andere Unterführungen auf Gemarkung Rastatt, bei welchen ähnliche Hochwasserverhältnisse vorliegen, vorab bei der Güterbahnhofstraße. Daraus folge, daß die Bedenken gegen die gewünschte Unterführung am Niederbühler Tor unbegründet seien. Die Bewohner des betreffenden Stadtteils würden die vorläufige Belassung des jetzigen Zustandes lieber sehen, als die dauernde Schädigung ihrer Interessen durch die bekämpfte Überführung.

Die Budgetkommission hat sich auf dem letzten Landtag für das Unterführungsprojekt ausgesprochen und darauf die damalige Budgetanforderung nur für dieses Projekt genehmigt. Der nunmehr zur Geltung gebrachte Gesichtspunkt, daß die geplanten Talsperren die Wasserverhältnisse der Murg durch wesentliche Verminderung der Hochwassergefahr beeinflussen werden, spricht noch mehr für den Wunsch der Stadtgemeinde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deshalb hält es die Kommission für angezeigt, daß diese Frage noch näher geprüft werde.

Bei dieser Sachlage kam die Budgetkommission nach reiflicher Erwägung aller vorgetragenen Anschauungen zu der Ansicht, daß eine hinreichende Klärung der Verhältnisse noch nicht gegeben, aber bei einem Aufschub der Bauausführung von weiterem Meinungsaustausch vielleicht schließlich doch noch zu erwarten sei.

Sie stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle die angeforderte I. Teilforderung mit 50 000 ℳ streichen und die Großh. Regierung ersuchen, zunächst noch ein Projekt über eine **Unterführung** an dem Niederbühler Straßenübergang auszuarbeiten und solches dem nächsten Landtag vorzulegen.

Zu § 19. Murgtalbahn, Linienverlegung zwischen Gernsbach und Weisenbach.

Diese Budgetposition wurde vom hohen Haus gemäß dem Wunsche der Großh. Regierung in der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1910 im voraus beraten und genehmigt, scheidet also hier aus.

Zu § 20. Unterführung der Landstraße bei Lörrach—Stetten unter der Umgehungsbahn Leopoldshöhe—Lörrach.

Die Budgetkommission hat sich Plan und Kostenanschlag vorlegen lassen und gegen die Anforderung nichts einzuwenden. Der Ausgabe steht eine Einnahme unter § 1 gegenüber: Beitrag der Stadt Lörrach zu dieser Straßenunterführung mit 70 000 ℳ.

Zu § 22. Mannheim. Umbau des Aufnahmsgebäudes. Nachforderung.

Dem Wunsche der Budgetkommission auf dem letzten Landtag entsprechend, hat die Großh. Regierung anläßlich der Vorlage der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/09 den detaillierten Kostenanschlag über diese Herstellung vorgelegt, welcher zu Beanstandungen keinen Anlaß gab.

Zu § 23. Mannheim, Erweiterung der Bahnsteiganlagen und Änderung der Gleisanlagen im Personenbahnhof.

Die Budgetkommission hat von Plan und Kostenanschlag für dieses Bauprojekt Einsicht genommen und dagegen keine Einwendung zu erheben.

Zu § 24. Mannheim, neues Dienst- und Dienstwohngebäude für die Betriebs- und Bauinspektion,

und

zu § 25. Mannheim, neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Dienstwohngebäuden für Beamte und Arbeiter.

Auch für diese beiden Bauprojekte hat die Großh. Regierung mit der Fortgangsnachweisung für die Jahre 1908/09 die detaillierten Kostenanschläge vorgelegt. Die Kommission hat dagegen nichts einzuwenden.

Zu § 29. Heidelberg, Neubau des Bahnhofs.

Auf Anfragen aus dem Schoße der Kommission über den Fortgang dieses Baues und die voraussichtliche Zeitdauer bis zu dessen Fertigstellung sowie über die Steinlieferung zum Tunnelbau gab die Großh. Regierung die gewünschte Auskunft. Die Haupttätigkeit beim Bahnhofbau sei zunächst auf den Ausbau des Tunnels gerichtet, der voraussichtlich bis zum Jahre 1913 fertiggestellt werden könne. Bis zu jenem Zeitpunkt werde auch das Planum für den Güterbahnhof fertiggestellt sein. Dann erst könne zum Bau des Personenbahnhofs geschritten werden, der wiederum eine Zeit von 3 bis 4 Jahren erfordern werde. Aus diesen Gründen lägen zur Zeit auch noch keine Entwürfe für das Aufnahmsgebäude vor.

Auf eine weitere Anfrage erklärte die Großh. Regierung, das Steinmaterial zum Tunnelbau beziehe die Bauunternehmerin, die Firma Holzmann u. Cie. in Frankfurt a. M., aus eigenen Brüchen im Neckartal. Zur Gewinnung des Materials in eigener Regie sei die Baufirma dadurch genötigt worden, daß die Eberbacher Steinbruchbesitzer Preise gemacht hätten, die mit den Übernahmsbedingungen nicht mehr in Einklang zu bringen gewesen seien. Aus dem gleichen Grunde habe die Firma Holzmann u. Cie. der Anregung, wenigstens einen Teil des Materials von den Eberbacher Lieferanten zu beziehen, ebenfalls nicht folgen können. Das verwendete Steinmaterial sei ein gutes. Die für die Steinlieferung gestellten Bedingungen seien jederzeit loyal ausgeführt worden.

Die Budgetkommission gibt sich der Erwartung hin, daß es der Großh. Regierung doch noch gelingen werde, im Interesse des hier in Frage stehenden Gewerbes eine Verständigung zwischen der Bauunternehmerin und den Steinbruchbesitzern im Neckartal herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 30. **Mosbach, Dienst- und Dienstwohngebäude.**

Auch für diese Bauten hat die Großh. Regierung der Budgetkommission anläßlich der Vorlage der Fortgangsnachweisung für 1908/09 den detaillierten Kostenanschlag vorgelegt und ist dagegen nichts einzuwenden.

Zu § 31. **Stationserweiterung und Verlegung der Landstraße zwischen Neckarelz und Mosbach zur Beseitigung der schienenebenen Straßenübergänge.**

Nach der Behandlung und Gutheißung dieser Teilanforderung ist dem hohen Hause unterm 24. Mai 1910 eine **Petition** des Gemeinderats der Stadt Mosbach zugegangen, welche der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen wurde. Die Petenten werden wegen anderweitiger Regelung der geplanten Beseitigung der schienenebenen Bahnübergänge auf Gemarkung Mosbach vorstellig.

Da die Prüfung der gemachten Vorschläge seitens der Großh. Regierung nach der von dieser der Kommission gemachten Mitteilung einige Zeit erfordern dürfte, während anderseits eine Verzögerung des Abschlusses der Kommissionsberatungen über den Eisenbahnbau im Hinblick auf die Geschäftslage des Landtags untunlich erscheint, soll über diese Petition nachträglich besonders berichtet werden.

Zu § 32. **Eicholzheim, Überführung der Kreisstraße Kleineicholzheim—Großeicholzheim.**

Der Umstand, daß die Großh. Regierung nach der Erläuterung im Beiheft zum Bauetat nur die im Budget 1906/07 genehmigte Straßenüberführung ausführen, die auf dem letzten Landtag auf Antrag der Eisenbahnkommission zur gleichzeitigen Ausführung empfohlene Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes auf der Westseite der Bahn dagegen verschieben will, gab der Budgetkommission Anlaß, zunächst die Großh. Regierung um Vorlage des Planes und Kostenanschlags zu ersuchen.

Inzwischen ist dem hohen Hause eine **Petition** des Gemeinderats Großeicholzheim zugekommen, die in der 66. öffentlichen Sitzung der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen wurde.

In dieser Petition führt der Gemeinderat — nach seiner Darlegung zugleich im Auftrag sämtlicher Nachbarsgemeinden — aus, wie die Nachricht, daß die auf Grund der Beschlußfassung des letzten Landtags in Aussicht genommene Verbindung der Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes auf der Westseite der Bahn mit der Ausführung der Straßenunterführung bis auf weiteres hinausgeschoben werden soll, bei allen in ihrem Bahnverkehr auf die Station Eicholzheim angewiesenen Gemeinden große Bestürzung hervorgerufen habe. Sie behaupten, daß der von der Großh. Eisenbahnverwaltung in Aussicht genommene Fußweg von der Wegüberführung aus nach dem Aufnahmsgebäude denselben keinerlei wesentliche Erleichterung biete. Im übrigen weisen dieselben auf die Ausführungen in ihrer Petition vom Juli 1908 hin, wo die Nachteile und Gefahren, welche die projektierte Straßenüberführung bei Belassung der derzeitigen Bahnhofverhältnisse mit sich bringen würde, dargelegt seien. Auf alle Fälle würde nach Ansicht der Petenten nach Beseitigung des schienenebenen Übergangs durch die bereits in Angriff genommene Straßenüberführung ohne gleichzeitige Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes für den Güterverkehr ein Zustand geschaffen werden, der durch seine Unsicherheit geradezu unhaltbar wäre und schon jetzt zu den größten Bedenken Anlaß gebe. Weiter betonen die Petenten unter Bezugnahme auf ihre frühere Petition, daß mit der Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes durch das Freiwerden des alten Gebäudes zugleich die Wohnungsverhältnisse der Unterbeamten der Station zweckentsprechend gestaltet werden könnten. Aus allen diesen Gründen stellt der Gemeinderat von Großeicholzheim, wie er sagt, im einmütigen Einverständnis mit Kleineicholzheim und im Auftrag sämtlicher mitbeteiligten Gemeinden noch in letzter Stunde an die hohe Regierung und die Landstände die dringende Bitte, das fragliche neue Aufnahmsgebäude noch in der laufenden Budgetperiode erstellen und eventuell in das Nachtragsbudget einen entsprechenden Betrag einstellen zu wollen.

Die Petition wurde zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben, worauf die nachfolgende Antwort eingegangen ist:

„Infolge der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage mußten alle irgend aufschiebbaren Bauausführungen vorläufig zurückgestellt werden. Aus diesem Grunde ist auch die Einstellung einer Forderung für ein neues Aufnahmsgebäude auf Station Großeicholzheim in das Budget 1910/11 unterblieben.

Um einer Beeinträchtigung des Verkehrs zwischen dem bestehenden Aufnahmsgebäude und der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf der anderen Seite der Bahn liegenden Güterhalle vorzubeugen, soll der zwischen den beiden Gebäuden sich befindende Wegübergang noch so lange belassen werden, bis die Verlegung des Aufnahmsgebäudes auf die andere Seite der Bahn vollzogen sein wird.

Was die Wohnungsverhältnisse des Stationspersonals betrifft, welches aus dem Stationsaufseher, einem Stationsgehilfen, einem Weichenwärter und den im Arbeiterverhältnis stehenden zwei übrigen Bediensteten, nämlich einem Hilfswärter und einem Stationsarbeiter, besteht, so sind dem Stationsvorstand und dem Weichenwärter die beiden, je 3 Zimmer mit Zubehör enthaltenden, vollständig genügenden Wohnungen des Aufnahmsgebäudes zugeteilt. Der Hilfswärter und der Stationsgehilfe wohnen in Kleineicholzheim, ersterer in eigenem Hause, der letztere in Miete. Nach den eingezogenen Erkundigungen besteht diese Mietwohnung aus 2 Zimmern ohne Zubehör; eine bessere Wohnung ist z. Zt. nicht erhältlich. Der Stationsarbeiter wohnt im Hause seiner Mutter in Großeicholzheim. Nach Beseitigung des Wegübergangs wird übrigens voraussichtlich der ständige Arbeiter in Wegfall kommen können.

Die in der Eingabe erwähnten Mißstände der Mietwohnungen der Unterbeamten können sich daher nur auf die Wohnung des Stationsgehilfen beziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach Fertigstellung des z. Zt. im Bau begriffenen neuen Schulhauses in Kleineicholzheim in Bälde für diesen Beamten eine bessere Wohnung im alten Schulhaus frei wird. Ob es möglich sein wird, die Mittel für ein neues Aufnahmsgebäude in Großeicholzheim im Budget für 1912/13 vorzusehen, wird bei Aufstellung dieses Budgets geprüft werden."

Die Kommission hat an der Hand dieser Regierungserklärung die Petition eingehend beraten. Wie aus der Erläuterung im Beiheft zum Budget und aus dieser Erklärung hervorgeht, ist die Zurückstellung der geplanten Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes lediglich die Folge der derzeitigen ungünstigen Finanzlage. Die Petenten teilen hiernach das Schicksal zahlreicher Genossen, denen das vorliegende Budget gleiche Enttäuschungen gebracht hat. Unter diesen Umständen kann auch seitens der Kommission gegen die Stellungnahme der Großh. Regierung nichts eingewendet werden. Dagegen glaubt die Kommission, daß eine längere Hinausschiebung dieses schon auf dem letzten Landtag als Bedürfnis anerkannten Bahnhofbaues vermieden werden müsse. Einstweilen und in nicht zu unterschätzender Weise wird immerhin die Lage der Beteiligten dadurch gebessert, daß die Großh. Regierung sich nach ihrer Äußerung entschlossen hat, den zwischen dem Aufnahmsgebäude und der Güterhalle befindlichen bisherigen Wegübergang noch so lange zu belassen, bis die Verlegung des Aufnahmsgebäudes auf die andere Seite der Bahn vollzogen sein wird.

Daß nach Vollendung des neuen Aufnahmsgebäudes der alte Bau zu Wohnungen für die auf der Station angestellten Unterbeamten und Arbeiter in Benützung genommen wird, ist nach Ansicht der Kommission selbstverständlich.

Die Kommission kam schließlich unter Erwägung aller Verhältnisse zu dem

Antrag:

„Hohes Haus wolle eingelaufene Petition der Gemeindeverwaltung Großeicholzheim und der Nachbargemeinden der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß in tunlichster Bälde auf Station Eicholzheim ein auf der Westseite der Bahnlinie zu errichtendes Aufnahmsgebäude erbaut wird."

Gegen die Budgetposition selbst, welche an der Hand des vorgelegten Planes und Kostenanschlags eingehend geprüft wurde, sind Einwendungen nicht zu erheben.

Zu § 36. Neulußheim, Überholungsgleis.

Aus der Mitte der Budgetkommission wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Bau im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage nicht verschoben werden könne. Demgegenüber erklärte der Herr Regierungsvertreter, die projektierte Gleisanlage sei im Interesse der Betriebsverhältnisse dringend geboten. Seine Darlegung führte dazu, daß die Anforderung als berechtigt anerkannt wurde.

Zu § 42. Durlach, Bahnhofumbau.

Erst nach der Beschlußfassung der Kommission über diese Budgetanforderung kam dem hohen Hause unterm 12. Mai 1910 eine **Petition** des Gemeinderats

Durlach und einer Anzahl Interessenten zu, die der Budgetkommission zur Vorberatung übergeben wurde. Mit derselben erstreben die Petenten die Erstellung eines Fußgängerübergangs über das Bahngebiet im Zug der Pfinzstraße mittelst Unter- oder Überführung.

Da die nötige Prüfung dieses Vorschlags seitens der Großh. Regierung und der Kommission noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, eine Verzögerung in dem Abschluß der Kommissionsberatung über das Eisenbahnbaubudget aber untunlich erscheint, während anderseits das bereits genehmigte Projekt an und für sich durch den Vorschlag der Petenten nicht beeinflußt wird, soll über diese Petition nachträglich gesondert berichtet werden.

Zu § 43. Pforzheim, Bahnhoferweiterung.

Unter Vorlage einer Anzahl detaillierter Kostenanschläge für verschiedene Bauten anläßlich der Vorlage der Fortgangsnachweisung für 1908/09 machte die Großh. Regierung an die Budgetkommission die Mitteilung, daß die Ausführung des Aufnahmsgebäudes in Pforzheim auf die Budgetperiode 1912/13 zurückgestellt worden sei. Deshalb sei auch die Aufstellung des genauen Kostenanschlags, die mit Rücksicht auf die Schwankungen der Preise von Material und Arbeitslöhnen nicht zu lange vor der Ausführung der Arbeiten erfolgen soll, erst für das Jahr 1911 in Aussicht genommen.

Auf eine Anfrage aus der Kommission gab der Herr Regierungsvertreter die Auskunft, daß die Vollendung der ganzen Bahnhofanlage bis zum Jahre 1915 zu erwarten sei. Da der Umbau des Bahnhofs während der Benützung desselben für den Betrieb sich vollziehen müsse, könne die Ausführung der Arbeiten nur nach und nach erfolgen; doch sei die ganze jetzt geplante Anlage von vornherein in Aussicht genommen gewesen.

Zu § 45. Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs.

Die Großh. Regierung hat, entsprechend dem auf dem letzten Landtag ausgesprochenen Wunsche, der Budgetkommission den nunmehr fertiggestellten detaillierten Kostenanschlag für das Aufnahmsgebäude Karlsruhe mit der Fortgangsnachweisung pro 1908/09 vorgelegt. Dieser Kostenanschlag schließt mit einem Gesamtaufwand von rund 2 020 000 ℳ ab, während der letztmals in Rechnung gestellte annähernde

Kostenanschlag nur 1 750 000 ℳ beträgt. Die Großh. Regierung hat aber schon auf dem letzten Landtag erklärt, daß mit einem höheren Aufwand gerechnet werden müsse, da seit Aufstellung der früheren Preisberechnungen eine bedeutende Steigerung der Materialspreise und Arbeitslöhne eingetreten sei; eine Vergrößerung des umbauten Gesamtraums sei nicht eingetreten und die neue Gestaltung der Fassade werde Mehrkosten nicht verursachen. Anläßlich der Beratung der jetzt gestellten Teilforderung hat die Großh. Regierung auch die neu ausgearbeiteten Detailpläne für das Aufnahmsgebäude der Kommission vorgelegt, welche Einwendungen dagegen nicht zu machen hat.

Bei der Kommissionsberatung machte der Herr Regierungsvertreter zunächst zu der Kostenfrage die Mitteilung, daß die Ausführung des Aufnahmsgebäudes sich nach den früher vorgelegten Plänen und in deren Rahmen vollzogen habe und daß die Mehrkosten etwa 10 % betragen werden. Diese seien insbesondere durch Fundamentierungsarbeiten entstanden, da die Lage des Bauplatzes auf dem Gebiet des früheren Lautersees ungünstige Bauverhältnisse geschaffen habe. Doch seien Überraschungen nach der Richtung von etwaigen Nachforderungen nicht zu erwarten, da die Fundationsmehrkosten in dem nunmehrigen, definitiven Kostenanschlag berücksichtigt seien.

Aus der Kommission heraus wurde unter allseitiger Zustimmung betont, man nehme an, daß durch die Genehmigung der im Budget eingestellten weiteren Teilforderung die Nachprüfung durch die besonders bestellte Kommission auf die Möglichkeit von Einschränkungen der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt werden solle.

Auf die Anfrage, wie es komme, daß das Gelände, welches vorübergehend zu Gartenanlagen vergeben wurde, gleich nach Fertigstellung der Gärtchen wieder zurückgezogen und für Bauzwecke in Verwendung genommen worden sei, gab der Herr Regierungsvertreter die Antwort, daß ein Erdrutsch es notwendig gemacht habe, die Arbeiten früher als geplant in Angriff zu nehmen.

Eine längere Erörterung im Rahmen der im allgemeinen Teil dieses Berichts (Seite 10/11) niedergelegten allgemeinen Gesichtspunkte knüpfte sich an die Frage der späteren Verwertung des freiwerdenden Geländes des derzeitigen Personenbahnhofs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von seiten der Großh. Regierung wurde mitgeteilt, daß die Generaldirektion über die Verwertung des fraglichen Geländes einen Plan ausgearbeitet und solchen der Stadtverwaltung mitgeteilt habe. Die Verhandlungen mit der Stadt seien im Gang. Im Februar 1910 habe schon eine Sitzung mit der eingesetzten Künstlerkommission stattgefunden. Die Absicht, für das Gelände die 1. Bauzone zu erlangen, habe bei der Eisenbahnverwaltung nie bestanden; eine weniger dichte Bauweise sei berechtigt. Die Großh. Regierung werde in dieser Angelegenheit auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse gebührende Rücksicht nehmen, womit die Budgetkommission im allgemeinen einverstanden ist.

Auf eine Anfrage aus der Kommission, bis wann die Fertigstellung der Bahnhofanlage und deren Inbetriebnahme zu erwarten sei, erklärte der Herr Minister, man hoffe bis zum Zeitpunkt des Stadtjubiläums die Fertigstellung der Anlage zu ermöglichen; doch könne er eine bestimmte Zusage nicht machen. Zugleich äußerte er, wie schon früher geschehen, die Meinung der Großh. Regierung dahin, daß aus Betriebsrücksichten der neue Bahnhof erst dann dem Betrieb übergeben werden sollte, wenn die ganze Anlage fertiggestellt sei; ob dies im Jahre 1913 der Fall sein könne, sei immerhin noch fraglich.

In der 56. Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. April 1910 ist dem hohen Hause von den Vertretern der Gemeinden Teutsch- und Welschneureut, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim und Graben eine **Petition** in Betreff der Verkehrsverhältnisse auf der Strecke Graben—Karlsruhe der Rheintalbahn nach Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofes Karlsruhe zugegangen und der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen worden.

Das Gesuch der Bittsteller geht dahin:

> Die beiden hohen Kammern mögen dafür eintreten, daß die Großh. Regierung die Stadt Karlsruhe, eventuell unter Bewilligung eines Staatszuschusses, veranlasse, gleichzeitig mit der Eröffnung des neuen Karlsruher Hauptbahnhofes auch den Straßenbahnverkehr Karlsruhe—Neureut in Betrieb zu nehmen.

Zur Begründung ihres Begehrens tragen die Petenten vor: Durch die Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe und das Eingehen des für den Stadtverkehr zur Zeit so bequem gelegenen Mühlburgertorbahnhofes würden für den regen Verkehr dieser Gemeinden mit der Stadt Karlsruhe recht mißliche Verhältnisse eintreten. Diese Tatsache sei für sie umso drückender, als ihnen schon anläßlich der Erstellung der Bahnstrecke Graben—Karlsruhe über Blankenloch durch Umwandlung ihrer Vollbahnstrecke in eine Lokalbahn große Nachteile entstanden seien. Auch bei Erbauung der Rheintalbahn in den Jahren 1869/70 und Anlage der Stationen in zu großer Entfernung von den betreffenden Ortschaften sei auf diese allzuwenig Rücksicht genommen worden. Mit diesen Übelständen und Unbequemlichkeiten habe man sich mit der Zeit abgefunden. Die Verlegung des Karlsruher Bahnhofs aber und die damit zusammenhängende Verlegung der Linie ab Eggenstein und Führung derselben in einem großen Bogen über Mühlburg bedinge für die Bewohner der petitionierenden Gemeinden eine wesentlich längere und damit auch teurere Fahrt nach dem Hauptbahnhof. Daselbst angekommen, sei man erst recht nicht in der Stadt selbst, sondern bei Bulach, so daß man, um in die Stadt zu gelangen, nochmals die Straßenbahn benützen müsse, was einen weiteren Aufwand an Zeit und Geld und erhebliche Unbequemlichkeiten mit sich bringe. Mit einer Kopfstation an der Moltkestraße wäre ihrem Bedürfnis für den Verkehr nach der Stadt Karlsruhe ebenfalls gedient; doch widersetze sich dem die Stadtverwaltung und es sei nicht zu verkennen, daß dieser Ausweg mit mancherlei Unbequemlichkeiten für die Stadt verbunden sein würde. Aus all' diesen Gründen wünschen sie für ihre Gemeinden einen durch die Stadt Karlsruhe einzurichtenden regelmäßigen und dem Bedürfnis entsprechenden Straßenbahnverkehr von den zukünftigen Haltestellen oder Bahnhöfen Neureut und Mühlburg nach der Sadt Karlsruhe als Ersatz für den Verlust des Mühlburgertorbahnhofes.

Die Petition wurde zunächst der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um eine Äußerung darauf übergeben. Die Antwort vom 18. April 1910 lautet:

> „Die Großh. Regierung hält an ihrem Standpunkte fest, wie er im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues 1908/09, Drucksache Nr. 16 als Beilage zum Protokoll der 98. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908, Seite 63 und 64 dargelegt und in der 102. Sitzung der Zweiten Kammer am 11. Juli 1908 nochmals begründet worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Frage einer weiteren Ausdehnung des Karlsruher Straßenbahnnetzes in der Richtung nach Neureut betrifft, so hat der Stadtrat Karlsruhe, wie in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen, Drucksache Nr. 47 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909, unter O.Z. I 33 dargelegt wurde, auf Anfrage sich bereit erklärt, in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten, wenn die Pläne für die künftige Führung der Eggensteiner Linie nach dem Hauptbahnhof und für den neuen Mühlburger Bahnhof ihm vorliegen werden. Die Ausarbeitung und Feststellung dieser Pläne erfordert aber wegen der ziemlich verwickelten Verhältnisse immerhin noch einige Zeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an die Verlegung der Eggensteiner Bahnlinie und des Mühlburger Bahnhofs nicht vor der Budgetperiode 1912/13 herangegangen werden kann."

Bei der Beratung dieser Petition in der Kommission betonte die Großh. Regierung aufs neue, daß die Ausführung bezw. die Belassung der Nebenbahnstrecke bis zur Moltkestraße aus den schon früher dargelegten Gründen unmöglich sei und daher abgelehnt werden müsse. Ablehnen müsse die Regierung aber auch die Gewährung eines Staatszuschusses zu der gewünschten Straßenbahn. Die Erstellung von Straßenbahnen für den Verkehr mit den Vororten sei ausschließlich Sache der Städte. Übrigens stünden bei der neuen Bahnhofanlage Karlsruhe den von den Petenten beklagten Nachteilen auch ausgleichend wirkende Vorteile gegenüber; insbesondere werde ein Teil der Arbeiterschaft im Gegensatz zu demjenigen, welcher künftig weitere Entfernungen zurückzulegen haben wird, durch die neue Bahn der Arbeitsstelle näher kommen, als durch die bisherige.

Die Budgetkommission konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß durch die Verlegung des Karlsruher Bahnhofs in Verbindung mit der Veränderung der Zufahrtslinie die Verkehrsverhältnisse der Petenten in ihren Beziehungen zu der Stadt sich gegen bisher bedeutend ungünstiger gestalten und namentlich der Verlust des bisherigen günstigen Verkehrspunktes am Mühlburgertor einer raschen Geschäftsabwicklung in der inneren Stadt recht hinderlich sein wird. Wie hoch der bisherige Zustand in dieser Hinsicht angeschlagen

wird, geht schon daraus hervor, daß die Petenten sich schließlich auch mit der Belassung der bisherigen Verkehrslinie bis zur Moltkestraße zufrieden geben wollten, obwohl auch diese Lösung eine erhebliche Verlängerung des Weges nach dem Inneren der Stadt bedeuten würde. Leider vermag aber die Kommission auch dieser Lösung der Frage nach den Darlegungen der Großh. Regierung und im Interesse der baulichen Entwicklung der Stadt das Wort nicht zu reden.

Dagegen hält die Kommission für billig, daß den betreffenden Gemeinden in der Erstellung der gewünschten Straßenbahnverbindung ein Ausgleich für die entstehende Beeinträchtigung des Verkehrs geschaffen werde. Die Kommission geht aber darin mit der Großh. Regierung einig, daß die Schaffung und Unterhaltung des Straßenbahnverkehrs mit den Vororten ausschließlich Sache der Stadt Karlsruhe sei, die aus diesem Nahverkehr einen wesentlichen Nutzen ziehen wird, wie die in allen Großstädten mit derartigen Bahnen gemachten Erfahrungen lehren. Die Stadt Karlsruhe hat aber im vorliegenden Fall auch eine besondere Veranlassung zu tunlichstem Entgegenkommen insofern, als ihre Vertretung seinerzeit einstimmig für die Wahl des Platzes zum neuen Personenbahnhof eingetreten ist und so bei der ungünstigen Gestaltung der Lage der petitionierenden Nachbargemeinden wesentlich mitgewirkt hat.

Die Budgetkommission kann dem Wunsche der Petenten, daß die Großh. Regierung ihr Anliegen bei der Stadtverwaltung unterstützen möge, nur beitreten, indem sie davon ausgeht, daß eine solche Fürsprache bei der Stadtverwaltung der Sache förderlich sein wird. Dagegen muß die Budgetkommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung das Verlangen nach einem Staatszuschuß für die gewünschte Straßenbahn aus prinzipiellen Gründen ablehnen. So lange eine Anzahl von Landesgegenden des Eisenbahnverkehrs noch ganz entbehrt, kann von einer derartigen Verwendung von Staatsmitteln keine Rede sein.

Aus allen diesen Erwägungen kommt die Budgetkommission zu dem

Antrag:

„Die Petition der Gemeindevertreter von Teutsch- und Welschneureut, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim,

Rußheim und Graben der Großh. Regierung, jedoch unter Ablehnung des Verlangens nach einem Staatszuschuß, empfehlend zu überweisen.

Zu § 51. Offenburg, Bahnhofumbau.

Anläßlich der Vorlage der Fortgangsnachweisung für die Jahre 1908/09 hat die Großh. Regierung, dem auf dem letzten Landtag ausgesprochenen Wunsche entsprechend, der Budgetkommission den ausgearbeiteten Detail-Kostenanschlag für das Aufnahmsgebäude in Offenburg vorgelegt. Der Gesamtanschlag für diesen Bau beträgt nunmehr 210 000 ℳ, während der auf dem letzten Landtag vorgelegte approximative Kostenanschlag nur 190 000 ℳ betragen hat. Von den Mehrkosten mit 20 000 ℳ entfallen 8800 ℳ auf die Erstellung eines weiteren Anbaues mit Hof am nördlichen Ende des Gebäudes.

Anläßlich der Kommissionsberatung hat die Großh. Regierung dazu die Auskunft erteilt, das alte Gebäude sei baulich schlechter gewesen, als man angenommen habe, und der Mittelbau sei nicht unterkellert gewesen. Die Mehrkosten würden durch Mehrersparnisse am Gesamtaufwand wieder eingebracht werden können. Die Budgetkommission hat nach diesen Darlegungen gegen den nunmehrigen Kostenanschlag nichts einzuwenden.

Aus den weiteren Mitteilungen der Großh. Regierung anläßlich der Beratung über diesen Bahnhofbau ist hervorzuheben, daß die beiden großen Brücken über das Bahngebiet von Großh. Staatsministerium auf Grund der Verhandlungen der Enteignungskommission genehmigt wurden und daß für diese Entschließung die große Entfernung bis zu 5 km, auf welche die betr. Gemarkungsteile der anliegenden Gemeinden durch den Bahnhofumbau ohne diese Brücke getrennt würden, ausschlaggebend war. Aus der Kommission heraus wurde diese Maßnahme als im Interesse der Landwirtschaft gelegen gebilligt.

Auf eine Anfrage, warum die auf dem letzten Landtag in Aussicht genommene Straßenunterführung für Fußgänger im Zug der Zellerstraße unterblieben sei, wurde mitgeteilt, daß die Stadtverwaltung mit der Aufgabe dieses Projekts einverstanden sei.

Aus der Mitte der Kommission wurde die Anregung gegeben, das für Bahnzwecke vorerst entbehrliche, ziemlich bedeutende Gelände auf dem neuen Bahngebiet vorläufig zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Auch wäre nach Ansicht eines anderen Kommissionsmitgliedes genau zu prüfen, ob und wieviel des Geländes wieder abgestoßen werden könne.

Unterm 2. Dezember 1909 ist dem hohen Hause eine als dringend bezeichnete **Petition** der Bewohner der Nordstadt der Stadtgemeinde Offenburg um Herstellung eines Verbindungssteges für Fußgänger von dem Notbahnhof der Station Offenburg zur Hauptstraße zwischen der neuerrichteten Überführung und dem alten Bahnhofgebäude für die Dauer der Benützung des Notbahnhofes zugegangen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung übergeben worden.

In derselben führen die Petenten aus, daß die Bewohner der Nordstadt durch die Erstellung eines Provisoriums für den Personenverkehr an der Rammersweiererstraße, auf der Ostseite der Bahnlinie und dem alten Aufnahmsgebäude gegenüber, für so lange Zeit — sie vermuten 2 bis 3 Jahre — benachteiligt und insbesondere die dortigen Geschäftsleute, von welchen viele auf den Bahnhofverkehr angewiesen seien, in eine üble Lage versetzt und benachteiligt seien. Alle anderen Stadtteile seien während dieser Zeit günstiger daran; die Oststadt habe sogar hiervon besondere Vorteile. Um nun diesem Übelstand abzuhelfen, schlagen die Petenten vor, den von der Eisenbahnverwaltung im Provisorium hergestellten Steg zur Verbindung der Bahnsteige mit dem Hauptperron bis zur gegenüberliegenden Hauptstraße zu verlängern und mit einem Ausgang durch Anlage einer Treppe nach der Hauptstraße zu versehen. Dabei sollte, führen die Petenten weiter aus, der Zugang von der Rammersweiererstraße außerhalb der Sperre zugänglich sein, um zu ermöglichen, daß die Passanten von der Bahnsteigkontrolle verschont bleiben. Die Kontrolle der Abreisenden sollte sich dann an den Zugangstreppen zu den einzelnen Bahnsteigen befinden, ähnlich wie dies für die Bewohner von Urloffen auf Station Appenweier der Fall sei. Die Durchführung dieser Maßnahme betrachten die Petenten als auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst gelegen, da durch sie eine raschere Abwicklung des Verkehrs ermöglicht würde, indem jene Personen, welche in die Nordstadt und in die nördlich und östlich von Offenburg gelegenen Ortschaften wollen, den Bahnsteig unmittelbar und ohne Berührung des Aufnahmsgebäudes verlassen könnten. Die mit der Verwirklichung des

Vorschlags verbundenen Kosten seien nicht groß, ja im Verhältnis zu der großen Summe der Gesamtkosten des Bahnhofumbaues und dem mindestens fünfzigfachen Schaden der Nordstadt verschwindend klein. Die Eisenbahnverwaltung habe mit den vielen Erschwernissen, die der Umbau des Bahnhofes für die Einwohner und Behörden der Stadt mit sich brachte, denselben schon so viel Schaden und Verdruß bereitet, daß sie allen Anlaß habe, durch Erfüllung ihres Wunsches zur Minderung dieser Schäden etwas beizutragen. Für den Fall endlich, daß der Erfüllung des Wunsches der Petenten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, bitten sie wenigstens um Ausführung des in dem der Petition angeschlossenen Plane vorgesehenen zweiten Steges von der Rammersweiererstraße bis zur Hauptstraße und stellen an das hohe Haus das Ersuchen, ihre Wünsche bei der Großh. Regierung zu vertreten und denselben Geltung zu verschaffen.

Die Petition wurde zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben und ist darauf der Kommission die nachfolgende Antwort des Herrn Ressortministers zugekommen:

„Eine ähnliche Eingabe wie die rückangeschlossene haben Bewohner des nordwestlichen Stadtteils von Offenburg bereits unterm 9. September 1909 durch Vermittlung des Stadtrats Offenburg an die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gerichtet. Die letztere kam aufgrund angestellter Prüfung zu dem Entschluß, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Das Ministerium war mit der Angelegenheit bisher noch nicht befaßt.

Die nunmehr eingereichte Petition wurde von mir einer eingehenden Prüfung unterzogen und veranlaßte mich, auch persönlich von den örtlichen Verhältnissen Einsicht zu nehmen. Das Ergebnis der erneuten Prüfung war folgendes:

Während der seitherige Personenbahnhof in Offenburg auf der Westseite des Bahngebiets gelegen ist, wo er nach Vornahme der Umbauarbeiten auch verbleiben soll, wurde bis nach Vollendung dieser Arbeiten die Errichtung und Benützung eines Notbahnhofes auf der Ostseite des Bahngebietes für den Personenverkehr notwendig.

Von den 156 Unterzeichnern der Petition wohnen nur 62 in dem am Steg interessierten nordwestlichen Stadtteil. Aus der Zahl der übrigen sind

43 im Adreßbuch von 1909 gar nicht aufzufinden; auch 2 Reisende sind dabei, ferner 1 Einwohner von Bühl (Dorf), 14 Bewohner des östlichen Stadtteils; die übrigen, welche bequem über die neue Zellerstraßenbrücke zum Notbahnhof gelangen können, wohnen im mittleren und südlichen Stadtteil. Nach der im Frühjahr 1910 zu erwartenden Eröffnung der in Herstellung begriffenen Karrendurchfahrt unter dem Bahnhof im Zuge der Rheinstraße wird sich die Zahl der an der Herstellung eines Steges Interessierten noch verringern; es werden dann höchstens noch 50 von den unterschriebenen Personen für die Petition inbetracht kommen können.

Die Verkehrserschwerung, welche diese Unterzeichner während der auf etwa 2 Jahre zu schätzenden Dauer des Notbahnhofs zu erleiden haben, ist eine sehr geringe; denn der Weg über die Zellerstraßenbrücke zum Notbahnhof ist für die Nordweststadtbewohner bei mittlerer Ganggeschwindigkeit nur 2 bis 3 Minuten länger als derjenige über den verlangten Steg, wobei noch zu beachten ist, daß das Auf- und Absteigen auf den Treppen eines Steges viel lästiger ist als das Begehen der nur 3 % ansteigenden Rampen der Zellerstraßenbrücke.

Gegen die Verlängerung des hölzernen Steges, welcher zur Verbindung des provisorischen Hauptbahnsteigs mit den provisorischen Zwischenbahnsteigen errichtet wurde und mit einem Schutzdache versehen ist, sprechen übrigens gewichtige Gründe. Die Breite dieses Steges ist seines vorübergehenden Zweckes wegen schon für den Verkehr der Reisenden von Bahnsteig zu Bahnsteig recht knapp bemessen und wäre beim Hinzutreten des weiteren durchgehenden Verkehrs jedenfalls viel zu klein; eine gegenseitige Belästigung der Reisenden und der übrigen Passanten wäre unvermeidlich, berechtigte Beschwerden würden nicht ausbleiben.

Die einmaligen Baukosten für die Verlängerung des Steges würden sich auf 8000 bis 9000 ℳ, die jährlichen Aufwendungen infolge Vermehrung des Personals der Sperren auf etwa 9000 ℳ belaufen. Diese Kosten würden mit dem Nutzen, der einem kleinen Teil der Reisenden während der verhältnismäßig kurzen Umbauzeit daraus erwachsen würde, außer allem Verhältnis stehen.

Was den Hinweis der Petition auf die Einrichtung der Station Appenweier betrifft, so mußte im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahre 1893 bei der Erweiterung dieser Station ein den Bahnhof in der Mitte und auf Schienenhöhe durchschneidender Feldweg, der die zu beiden Seiten liegenden Gemarkungsteile der Gemeinde Urloffen verband, beseitigt werden; zu dessen Ersatz wurde damals, da noch keine Bahnsteigsperre bestand und die Möglichkeit dieser Einrichtung noch gar nicht in Erwägung gezogen worden war, der Bahnsteigtunnel in etwas verminderter Breite verlängert und der Gemeinde Urloffen das Recht zur dauernden Benützung des Durchgangs grundbuchmäßig gewährleistet. Mit Einführung der Bahnsteigsperre im Jahre 1904 blieb nichts anderes übrig, als an beiden Enden eine besondere Bewachung des Durchgangs einzurichten, die in der Weise gehandhabt wird, daß die Berechtigten beim Eintritt unentgeltlich einen Ausweis erhalten, den sie beim Ausgang wieder abzugeben haben; zum Betreten der Bahnsteige berechtigt der Ausweis nicht. Eine Nachahmung dieses sehr lästigen und kostspieligen Verfahrens in Offenburg kann auch für vorübergehende Zeit nicht inbetracht gezogen werden, ganz abgesehen davon, daß schon der oben zuerst angegebene Grund eine Verlängerung des provisorischen Holzsteges im Bahnhof Offenburg als ausgeschlossen erscheinen läßt.

Die Herstellung eines besonderen Steges, etwa nördlich des Bahnsteigsteges, würde ungefähr 16 000 bis 18 000 ℳ kosten. Da schon der jetzige Holzsteg die Beobachtung der Signale und die Übersicht über die Gleise und Bahnsteige in unliebsamer Weise erschwert, würden durch weitere Beengung des Gesichtsfeldes infolge der Anlage eines weiteren Stegs geradezu Betriebsschwierigkeiten erwachsen.

In beiden Fällen, bei Verlängerung des Bahnsteigsteges und bei Herstellung eines besonderen Steges, würde aber außerdem durch die erforderlichen Zwischenpfeiler — wie man dieselben auch stellen möge — die Bauausführung einer Reihe von Anlagen für den künftigen Personenbahnhof, wie Kanalisation, Wasserleitung, provisorische und endgültige Gleise und Weichenverbindungen, Weichengestänge, Signaldrahtzüge usw. teils sehr erschwert, teils unmöglich gemacht werden; unter allen Umständen müßten die Zwischenpfeiler des Steges und damit dieser selbst mindestens ein halbes Jahr vor der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs wieder abgebrochen werden, um die Bauarbeiten beendigen zu können.

Endlich kann ich nicht umhin darauf hinzuweisen, daß die jetzt im Interesse einiger Bewohner der Nordweststadt für verhältnismäßig kurze Zeit erfolgende Erbauung eines Steges voraussichtlich die Bewohner des östlich der Bahn gelegenen Stadtteils veranlassen würde, nach Eröffnung des definitiven Aufnahmsgebäudes auf der Westseite der Bahn, aus den gleichen Gründen die Erstellung eines Steges zu beanspruchen.

Aus allen diesen Erwägungen vermag ich dem in der Petition mit Rücksicht auf eine sehr eng begrenzte Zahl von Interessenten gestellten Ansinnen nicht stattzugeben."

Die Budgetkommission trat daraufhin in eine Beratung der Petition ein, aus welcher folgendes hervorzuheben ist: Zunächst kann nicht bestritten werden, daß mit der zeitweisen Verlegung des Personenverkehrs auf Station Offenburg auf die östliche Seite der Bahnlinie für die Bewohner der Nordstadt und insbesondere für die dort ansässigen Geschäftsleute, welche vorzugsweise auf den Bahnhofverkehr angewiesen sind, gewisse Nachteile verbunden sind. Ihr Bestreben, eine Änderung der Sachlage herbeizuführen, erscheint also wohl begreiflich. An der Bereitwilligkeit an und für sich, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen, fehlt es deshalb in der Budgetkommission nicht.

Allein die Darlegungen der Großh. Regierung erscheinen der Kommission als so schwerwiegend, daß die Gründe der Petenten als die minder gewichtigen zurückstehen müssen. Vor allem sind es die betriebstechnischen Bedenken der Eisenbahnverwaltung, die darin bestehen, daß der vorhandene Steg, welcher nur für den Bahnhofverkehr und als Provisorium mit knappen Größenverhältnissen erstellt wurde, für die gleichzeitige Aufnahme des Passantenverkehrs, die überdies zu Kollisionen der Bahnreisenden mit den Passanten aus der Stadt führen könnte, zu schmal sei. Somit erschien eine gleichzeitige Benützung des Steges für den Straßenverkehr ausgeschlossen. Nach der Auskunft der Großh. Regierung wäre übrigens der Weg für die Nordstadtbewohner über die neue Zellerstraßenbrücke nach dem Notbahnhof nur um 2 bis 3 Minuten länger als jener über den verlangten Steg. Überdies wird die im Frühjahr 1910 in Betrieb genommene Unterführung für Personen- und Karren-

verkehr im Zug der Rheinstraße zur Rammersweierer-straße unter dem Bahnhofsgebiet hindurch für einen großen Teil der Petenten eine Erleichterung des Verkehrs zum Notbahnhof zur Folge haben.

Auch ist nach den Darlegungen der Großh. Regierung die Dauer des Provisoriums von den Petenten zu hoch gegriffen, da für den Umbau des Aufnahmsgebäudes regierungsseitig nur etwa zwei Jahre in Aussicht genommen sind. Demnach könnten, da inzwischen an dieser Baufrist etwa 8 Monate bereits verstrichen sind und nach der Auskunft der Großh. Regierung zur Fertigstellung der definitiven Bahnhofanlage die Beseitigung eines etwa erstellten Steges mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung des neuen Bahnhofes erfolgen müßte, tatsächlich die erbetenen Vorkehrungen nur für die Dauer von kaum einem Jahr in Frage kommen. Auch die Kostenfrage scheint nach der Regierungserklärung nicht so unbedeutend zu sein, wie die Petenten annehmen, vielmehr müßte immerhin mit einem Aufwand von 16—18 000 ℳ gerechnet werden, ein Betrag, der im Verhältnis zu der möglichen Dauer der verlangten Abhilfe und dem Umfange der in Betracht kommenden Schäden keineswegs geringfügig ist.

Außerdem stehen nach Ansicht der Budgetkommission den von den Petenten geschilderten Nachteilen durch die Art der Durchführung des Bahnhofumbaues für die Nordstadt und insbesondere für die dort wohnenden Geschäftsleute und Grundbesitzer so namhafte Vorteile gegenüber, daß die ersteren damit reichlich aufgewogen werden. Durch den Verbleib des Aufnahmsgebäudes an seiner bisherigen Stelle wird gerade den Petenten ein bleibender Vorteil erwachsen, dem gegenüber anderwärts die Verluste, welche mit der Verlegung des Personenbahnhofs an eine andere Stelle und den dadurch bedingten Wertverschiebungen größeren oder kleineren Umfangs unvermeidlich verbunden sind, sehr schmerzlich empfunden werden.

Auf Grund dieser Erwägungen kam die Budgetkommission zu dem

Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die Petition der Bewohner der Nordstadt der Stadt Offenburg zur Tagesordnung übergehen."

Schließlich sei noch bemerkt, daß bei diesem Resultat der Budgetberatung, das mit der Ansicht der Großh. Regierung übereinstimmt, eine Vorausberatung dieser als dringlich bezeichneten Petition im Plenum vor der Erledigung des Baubudgets als zwecklos erschien und deshalb unterblieben ist.

Zu § 52. Villingen, Überführung der Schwenninger Straße.

Im Beiheft zum Baubudget ist für die Ausführung dieses Baues eine von der Kostenaufstellung zum Budget 1906/07 im einzelnen etwas abweichende Berechnung aufgemacht; in ihrer Schlußzahl stimmt sie aber mit jener vom Budget 1906/07 wieder überein.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, ob dieser Bau dringlich sei, gab die Großh. Regierung die Erklärung ab, daß die baldige Ausführung im Interesse der Betriebssicherheit geboten sei.

Zu § 55. Lahr-Stadt, Bahnhofumbau.

Die hier angeforderte Summe ist im Budget irrtümlich als dritte Teilforderung bezeichnet, während es tatsächlich erst die zweite ist. Der Text zu diesem Paragraphen ist dementsprechend zu ändern.

Von einem Komissionsmitglied wurden bei der Beratung Beschwerden über die Art der Durchführung des Enteignungsverfahrens vorgetragen, deren nähere Prüfung die Eisenbahnverwaltung zugesagt hat.

Zu § 57. Emmendingen, Neubau des Bahnhofs sowie Verlegung und Hochlegung der Strecke zwischen Köndringen und der Elzbrücke bei Sexau,

zu § 58. Titisee, Bahnhofumbau

und

zu § 59. Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen.

Für diese drei auf dem letzten Landtag schon genehmigten und im Budget aufgeführten Bauprojekte sind keine weiteren Mittel angefordert. Nach den Budgeterläuterungen soll für die beiden ersten Projekte mit den noch vorhandenen Mitteln aus der letzten Budgetperiode vorerst nur der Grunderwerb vollzogen, der Baubeginn aber mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage bis zum Beginn der nächsten Bauperiode verschoben werden, während bezüglich des dritten Projektes mit dem Rest der bis jetzt bewilligten Mittel aus demselben Grund vorerst nur die bereits begonnenen Arbeiten vollzogen und die übrigen zunächst zurückgestellt werden sollen. Über dieses Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben entspann sich bei der Kommissionsberatung eine längere Erörterung.

Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde die Verschiebung der Ausführung dieser Bauten bedauert, auf die Mißstimmung, welche diese Maßnahme hervorgerufen habe, aufmerksam gemacht und zur Beleuchtung der Unwirtschaftlichkeit und Unzweckmäßigkeit derselben auf die Gesichtspunkte hingewiesen, die im allgemeinen Teil dieses Berichts dargelegt sind. Dabei wurden im besonderen noch die Betriebsgefahren durch die stark frequentierten schienenebenen Straßenübergänge innerhalb der Stadt Emmendingen hervorgehoben und für die Notwendigkeit der baldigen Inangriffnahme des genehmigten Bahnhofneubaues die Tatsache angeführt, daß dieses Projekt schon ein Bestandteil des von der Großh. Regierung den Landständen auf dem Landtag 1901/02 übergebenen Bauprogramms sei.

Von seiten der Großh. Regierung wurde erklärt, daß auch sie diese Zurückstellungen, zu welchen sie sich durch die Ungunst der Verhältnisse veranlaßt gesehen habe, bedauere, aber dieselben immerhin ohne allzu große Nachteile noch für möglich erachte. Man sei mit der gleichzeitigen Inangriffnahme neuer Bauprojekte etwas zu rasch vorgegangen, weshalb jetzt eine Verlangsamung eintreten solle. Es sei zuzugeben, daß eine Verschiebung dieser Bauten voraussichtlich eine Verteuerung bedingen werde, obwohl zur Zeit die Arbeitspreise auch nicht nieder seien. Im übrigen sei die Großh. Regierung nicht der Meinung, daß der Staat und speziell die Eisenbahnverwaltung die Pflicht habe, lediglich aus Rücksicht auf die Lage der allgemeinen Bautätigkeit Bauten durchzuführen. Schließlich wurde seitens des Herrn Regierungsvertreters noch betont, daß das vorläufige Bauprogramm vom Jahre 1902 sich als erheblich teurer herausgestellt habe, als ursprünglich angenommen wurde, weshalb vor allen Dingen eine Detailaufstellung über die in Betracht kommenden Bauten angezeigt erscheine.

Die Budgetkommission hat nach diesen Erörterungen es unterlassen, für diese Bauten noch Nachtragseinstellungen zu beantragen, spricht aber die Erwartung aus, daß insbesondere für die Projekte, für welche in der laufenden Budgetperiode mit den schon genehmigten Mitteln der Geländeerwerb vollzogen werden soll, in das folgende Budget die erforderlichen Baukosten eingestellt werden.

Zu § 62. Basel, Bahnhofumbau.

Anläßlich der Vorlage der Fortgangsnachweisung teilte die Großh. Regierung mit, daß sie den auf dem letzten Landtag gewünschten, inzwischen ausgearbeiteten detaillierten Kostenanschlag für das Aufnahmsgebäude in Basel erst mit dem Baubudget vorlegen könne, da eine nochmalige Prüfung auf die Möglichkeit einiger Änderungen im Sinne der Vereinfachung und Kostenverminderung stattfinden solle. Dies ist inzwischen geschehen und der nunmehr vorgelegte detaillierte Kostenanschlag zeigt insofern eine Verminderung des Aufwands für das Aufnahmsgebäude, als er jetzt zu 2 300 000 ℳ berechnet ist, während er auf dem letzten Landtag auf Grund des annähernden Kostenanschlags mit 2 500 000 ℳ angegeben war. Diese Einsparung wurde dadurch ermöglicht, daß der geplante Fürstenbau weggelassen ist und auch bezüglich der Zollräume Vereinfachungen eingetreten sind.

Bei der Kommissionsberatung über diese Budgetposition hat mit der Großh. Regierung eine eingehende Erörterung über die nachträgliche Umänderung des Verschubbahnhofprojektes, die eine Kostenvermehrung von 2 450 000 ℳ verursacht, stattgefunden. Das Nähere über diese Änderung ist von der Großh. Regierung in den Erläuterungen und im Beiheft zum Baubudget dargelegt und kann hier darauf verwiesen werden.

Aus der Kommission heraus wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob diese mit so großen Kosten verbundene Änderung nicht verschoben werden könne. Demgegenüber wurde von anderer Seite konstatiert, daß einige hierher gehörige Bauwerke schon aufgeführt seien, was, da sie noch gar nicht genehmigt seien, nicht zulässig erscheine und die nachträgliche Indemnität durch die Landstände erheische. Eine Beurteilung dieses Abänderungsvorschlages sei für den Laien sehr schwer. Die Verweisung auf die inzwischen eingetretene Kostenersparnis von 3 Millionen Mark sei aber, da man die jetzt beabsichtigte Art der Ausführung des Projekts nicht schon bei der ersten Kostenbewilligung vorgeschlagen habe, nicht angebracht.

Der Herr Minister erklärte, daß auch er, als er von dieser Projektänderung erfahren habe, überrascht gewesen sei und deshalb alsbald die Sache persönlich in Augenschein genommen habe. Alle Sachverständigen seien damals darin einig gewesen, daß hier eine Notwendigkeit vorliege. Eine besondere Kommission habe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Angelegenheit schon vorher geprüft und sei zum gleichen Ergebnis gelangt.

Von seiten des Herrn Regierungsvertreters wurde alsdann der Kommission an Hand eines vorgelegten Planes eine eingehende Erläuterung über die beabsichtigten Änderungen gegeben und dabei folgendes ausgeführt:

Mit dem eigentlichen Bau des Verschubbahnhofs sei noch nicht begonnen worden und weiteres Gelände sei nicht erworben worden. Nur einige Arbeiten seien im voraus gemacht worden, weil eine spätere Ausführung kostspieliger sein würde. Es handle sich um die Verbreiterung eines Dohlens mit einem beiläufigen Aufwand von 25 000 ℳ und um Aufschüttungen mit einem solchen von etwa 18 000 ℳ, zusammen also um etwa 43 000 ℳ, die aufgewendet wurden, ohne auf dem vorgeschriebenen Wege genehmigt zu sein; aber die Verwendung sei mit Zustimmung des Großh. Ministeriums erfolgt.

Die Bauverwaltung sei anfangs der Meinung gewesen, daß die Änderung des Projektes zurückgestellt werden könne. Allein die Vorteile der Verbesserungen seien recht namhafte, da der Vorschubrücken ununterbrochen benützt werden könnte und dadurch die Anlage viel leistungsfähiger werde. Eine spätere Herstellung der jetzt geplanten Verbesserungen würde viel größere Kosten verursachen. Durch die Änderung werde auch die Trennung des deutschen und schweizerischen Rangierbahnhofes erreicht, was insofern wertvoll sei, als andernfalls die Zollverwaltung, insbesondere die deutsche, die ständige Besetzung des Verschubbahnhofes durch Zollbeamte verlange, was eine große Belästigung für den Betrieb bedeuten würde. Insbesondere werde aber erreicht, daß alle ein- und ausfahrenden Güterzüge ohne Umkehr in ihrer Fahrtrichtung befördert werden könnten. Der Verkehr auf diesem Bahnhof sei in starker Zunahme begriffen und habe jenen vom Jahr 1907 beinahe wieder erreicht.

Von seiten der Betriebsverwaltung wurde noch besonders hervorgehoben, daß sie an der Ausführung der geplanten Änderung das größte Interesse habe Man habe früher mit der Verkehrszunahme nicht so gerechnet wie heute, weil man sich eben allzusehr eingeschränkt habe. Die Verhältnisse seien inzwischen ganz andere geworden; mit dem wachsenden Verkehr nehmen die Anforderungen an den Eisenbahnbetrieb ständig zu, so daß eine Unterlassung des jetzigen Vorschlags geradezu unverantwortlich wäre. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Hauptbahn schränke die Überleitung eines Teiles des Güterverkehrs über die Schwarzwaldbahn ein, was wegen der großen Höhenüberwindung bei der letzteren Bahn namhafte Betriebsverbilligungen bedeute.

Schließlich wird noch bemerkt, daß nach Mitteilung der Großh. Regierung bei den bisherigen Vergebungen durch Abgebote über 3 Millionen Mark am Gesamtanschlag eingespart worden sind, so daß durch die jetzt in Aussicht genommene nachträgliche Verbesserung an dem Projekt des Verschubbahnhofes eine Erhöhung der Gesamtkosten für den Bahnhof Basel nicht eintreten wird.

Auf Grund des Dargelegten kam die Budgetkommission zu dem Ergebnis, daß die geplante Umänderung des Verschubbahnhofprojektes gerechtfertigt ist, spricht aber mit der Zustimmung zu derselben die Erwartung aus, daß die Änderung, entsprechend den gegebenen Darlegungen der Großh. Regierung, sich im Rahmen des vorliegenden Gesamtkostenanschlags vollziehen werde.

Damit erscheint zugleich die während der Kommissionsberatung aufgeworfene Frage der nachträglichen Indemnitätserteilung bezüglich der Verwendung nicht genehmigter Baumittel, die in der jetzt zu genehmigenden Summe einbezogen sind, als erledigt.

Zu § 68. Personenwagen.

Mit Schreiben vom 12. März 1910 hat das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an die Zweite Kammer den Wunsch gerichtet, gleichzeitig mit der Position § 70, Güterwagen, auch die hier in Frage stehende Position, Personenwagen, einer vorausgehenden Beschlußfassung unterziehen zu wollen. Anläßlich der Behandlung dieser Angelegenheit in der Kommission hat aber die Großh. Regierung ihr Einverständnis dazu erklärt, daß diese außerordentliche Maßnahme nur bezüglich der Güterwagen stattfinde, weil die alsbaldige Vergebung der Lieferungen bei jenen besonders notwendig erscheine, während hier die allgemeine Beratung des Baubudgets eher abgewartet werden könne. Demgemäß wurde verfahren.

Anläßlich der Beratung dieser Budgetposition in der Kommission führte die Einstellung eines Hofwagens im Anschlag von 110 000 ℳ zu einer eingehenden Aussprache. Zunächst wünschte ein Mitglied eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nähere Begründung dieser Anforderung und Auskunft darüber, ob sich die Anschaffung nicht hinausschieben lasse.

Die Großh. Regierung erklärte hierauf, daß die Anschaffung nicht zurückgestellt werden könne. Eigentlich stünde zur Zeit nur ein Hofwagen zur Verfügung, da der im Jahre 1888 erstellte zweite Wagen seiner Beschaffenheit nach den Bestimmungen der deutschen Betriebsordnung nicht entspreche und demgemäß nicht mehr überall verwendet werden könne. Aber auch der erste Wagen sei schon 15 Jahre alt und entspreche nicht mehr in allem den heutigen Anforderungen. Immerhin könne er noch als Reservewagen mitverwendet werden. Dagegen sei für größere Reisen ein neuer Wagen dringend notwendig. Seitens der Großh. Generaldirektion sei schon wiederholt die Anschaffung eines solchen beantragt worden, das Ministerium habe jedoch die Angelegenheit immer wieder zurückgestellt; länger aber könne es die Verantwortlichkeit für ein Hinausschieben der Anschaffung nicht mehr tragen.

Von einem Teil der Kommission wurden neben der ungünstigen Finanzlage prinzipielle Gründe als Motiv zur Ablehnung der Anforderung geltend gemacht und der Antrag gestellt, über den hier in Frage stehenden Teil der Budgetposition gesondert abzustimmen. Von einem anderen Teil der Kommission wurde erklärt, daß er nicht im Prinzip, aber im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage die Forderung ablehnen müsse. Im Lande wäre es nicht verständlich, wenn neben der Zurückstellung so vieler und dringender Eisenbahnwünsche derartige Aufwendungen stattfinden würden.

Die Mehrheit der Kommission stellte sich dagegen angesichts der in den Erläuterungen im Beiheft zum Budget und der in der Kommission noch mündlich gemachten Darlegungen der Großh. Regierung auf den Standpunkt, daß die Anforderung gerechtfertigt sei. Ihr erschien die Unzulänglichkeit der vorhandenen Wagen für die Reisen des Großh. Hauses zur Genüge nachgewiesen und die baldige Beschaffung eines neuen Wagens für diesen Zweck geboten. Auch von seiten der anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, vorab in Preußen, Bayern und Württemberg, werden nach Mitteilung der Großh. Regierung auf Kosten der Verwaltung solche Wagen zu den Reisen des Landesherrn in gleicher Weise zur Verfügung gestellt, wie es bei der badischen Verwaltung von jeher üblich gewesen sei.

Die hierauf erfolgte Abstimmung ergab die Zustimmung der Kommissionsmehrheit.

Über den übrigen Teil der angeforderten Summe für Personenwagen bestand in der Kommission keinerlei Meinungsverschiedenheit und fand dieser Teil der Budgetanforderung einhellige Zustimmung.

Auf eine Anfrage aus dem Schoße der Kommission, ob bei den Vergebungen dieser Wagen auch die badischen Fabriken berücksichtigt würden, machte die Großh. Regierung die Mitteilung, daß die Fabrik Heidelberg bereits für die Bestellung mitvorgesehen sei und daß auch mit der Fabrik Rastatt entsprechende Verhandlungen eintreten sollen.

Zu § 70. Güterwagen.

Diese Position ist, wie schon in der Einleitung zu § 68 dargelegt wurde, auf Wunsch der Großh. Regierung in der 58. Plenarsitzung vom 8. April 1910 im voraus beraten und genehmigt worden, erscheint also hier als erledigt.

Zu § 73. Friedrichsfeld, Bahnhofumbau.

Nach den eingehenden Erörterungen im Budget und im Beiheft, auf welche hier Bezug genommen wird, beträgt der Gesamtaufwand für dieses Projekt einschließlich Verwaltungsaufwand 2 520 000 *M*.

Bei der Beratung in der Kommission hat die Großh. Regierung an Hand eines mitgebrachten Lageplans das Bauvorhaben eingehend erläutert und dabei hervorgehoben, daß vorerst nur das Notwendigste erstellt und die Möglichkeit vorgesehen werden solle, später nötig fallende Erweiterungen nachzuholen. Der vorliegende Kostenanschlag beziehe sich, was den eigentlichen Bau anbelangt, nur auf die jetzt geplanten Ausführungen; dagegen sei der Grunderwerb für das Gesamtprojekt vorgesehen und zwar sei die jetzt eingestellte I. Teilforderung von 450 000 *M* ausschließlich für diesen Zweck — neben dem Verwaltungskostenanteil — bestimmt.

Einnahme.

Zu § 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden.

Hier ist folgendes zu erwähnen: Bei Position e dieses Paragraphen „Beitrag der Stadt Mannheim zu den Kosten eines Fußgängerstegs im Personenbahnhof Mannheim" wurde von einem Kommissionsmitglied mitgeteilt, daß dieser Steg auf Vorschlag der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stadtverwaltung anstatt in der ursprünglich vorgesehenen Breite von 2½ m nunmehr in einer solchen von 3 m werde hergestellt werden.

Zu Position i „Beitrag der Stadt Basel zum Bahnhofumbau" wünschte ein Kommissionsmitglied Auskunft darüber, ob es richtig sei, daß die Stadt Basel wegen des weiter nötig fallenden Geländes Schwierigkeiten mache. Die Großh. Regierung gab die Auskunft, daß die Stadtverwaltung Basel nur die Bezahlung der vierten Rate ihres Beitrags zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs hinausgeschoben habe, weil der Bahnhof noch nicht fertiggestellt sei.

III. Schlußantrag der Budgetkommission.

Die Budgetkommission beantragt:

I. zu genehmigen:

1. die **Ausgaben** im Spezialbudget (Seite 4 bis 34) mit		ℳ 65 286 400
abzüglich		
der schon unter dem 8. April 1910 vorausbewilligten Position § 70, Güterwagen mit	ℳ 9 437 000	
ferner der unter dem 2. Mai 1910 vorausbewilligten beiden Positionen:		
a. § 12, Gengenbach-Hausach, II. Gleis, VI. und letzte Teilforderung mit	1 188 000	
b. § 19, Murgtalbahn, Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach mit	259 000	
sowie abzüglich der Position § 18, Beseitigung der schienenebenen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt, I. Teilanforderung, deren Strich beantragt wird, mit . . .	50 000	
		10 934 000
somit restlich		54 352 400
2. die **Einnahmen** im Spezialbudget (Seite 36) mit		907 480

II. über die im Bericht zu den §§ 9, 32, 45 und 51 behandelten Petitionen samt Denkschrift des Eisenbahnkomitees Stockach gemäß den zu denselben auf Seite 20, 32, 38, 45 gestellten Anträgen zu beschließen.

Beilage 1
(zu S. 3).

Zusammenstellung

der

zur Zeit im Bau begriffenen großen Bahnhofanlagen mit ihrem Aufwand.

Aufgestellt nach dem Eisenbahn-Baubudget für die Jahre 1910/11.

Bahnhof	Gesamt-Anschlag	Bisher verwendet	Restbedarf	Ab Kreditübertragungen	Somit Restanspruch am 1. Jan. 1910	Anforderung im Budget für 1910/11	Rest für spätere Budgetperioden
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Heidelberg . .	37 383 100	11 563 731	25 819 369	1 936 266	23 883 103	3 700 000	20 183 103
Durlach . . .	5 728 900	2 602 955	3 125 945	619 635	2 506 310	1 000 000	1 506 310
Pforzheim . .	8 649 500	3 354 648	5 294 852	396 694	4 898 158	1 400 000	3 498 158
Karlsruhe . .	37 529 000	14 080 804	23 448 196	—	23 448 196	9 900 000	13 548 196
Offenburg . .	20 109 800	12 664 294	7 445 506	335 702	7 109 804	6 400 000	709 804
Lahr-Dinglingen	1 661 500	500 259	1 161 241	249 741	911 500	911 500	—
Lahr-Stadt . .	3 026 000	199 222	2 826 778	—	2 826 778	2 000 000	826 778
Basel	51 365 500	24 056 129	27 309 371	—	27 309 371	9 700 000	17 609 371
Radolfzell . .	2 684 400	2 323 715	360 685	104 326	256 359	256 000*	**
Summe . .	168 137 700	71 345 757	96 791 943	3 642 364	93 149 579	35 267 500	57 881 720

* Abgerundet.

** Der Abrundungsbetrag mit 359 ℳ wird nicht beansprucht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2
(zu S. 12).

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Aufstellung von Entwürfen für Wohnhäuser von unteren Beamten und von Arbeitern betreffend.

Bei der Aufstellung von Entwürfen für Wohnhäuser von unteren Beamten und von Arbeitern sind folgende Bestimmungen beachten:

1. Wahl des Geländes.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) das Gebäude, sofern dessen Lage nicht durch Rücksichten des dienstlichen Interesses bestimmt gegeben ist, in nicht zu großer Entfernung von der Dienststelle, von Verkaufsplätzen für Lebensmittel, von Schule und Kirche errichtet wird;

b) der Baugrund ein günstiger ist, sodaß teuere Fundation vermieden wird;

c) der Bau, wenn möglich, auf verfügbares bahneigenes Gelände zu stehen kommt, von dem angenommen werden kann, daß es nicht späterhin für Bahnerweiterungszwecke nötig werden wird.

2. Wahl des Wohnungstyps.

Die Anzahl der in einem Haus unterzubringenden Familien richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Bei billigem Bodenpreis empfiehlt es sich, von Herstellung von Mehrfamilienhäusern abzusehen und Ein- oder Zweifamilienhäuser zu bauen. Wo Bedarf nach einer großen Anzahl von Wohnungen vorhanden ist, soll auf dem Lande und auch in der Nähe großer Städte die Errichtung einer Kolonie in Betracht gezogen werden. In Städten und Vorstädten kann auch das zwei- bis dreigeschossige Reihenhaus Verwendung finden.

Es ist zweckmäßig, an größeren Plätzen, wo verschiedenartige Wohnungsbedürfnisse zu befriedigen sind, eine Auswahl von größeren und kleineren Wohnungen durch Verwendung verschiedener Gattungen vorzusehen, wobei aber zu beachten ist, daß die Nutzfläche gleichartiger Wohnungen dieselbe bleibt, während Zahl oder Größe der Zimmer wechselt.

3. Situation.

Das Haus ist möglichst so zu stellen, daß die Fenster von Wohn- und Schlafräumen nach Osten, Süden oder Westen gerichtet sind. Im Mehrfamilienhaus sollen die Wohnungen der Gebäudetiefe nach angeordnet werden, so daß mit Rücksicht auf die Beleuchtung und Durchlüftung jede Wohnung Fenster nach Straße und Hof erhält. Für eine genügende Hoffläche ist Sorge zu tragen, ebenso soll bei mäßigem Bodenpreis jeder Wohnung ein Stück Gartenland beigegeben werden.

Bei ansteigendem Gelände soll sich das Haus diesem anpassen, das Untergeschoß kann dann entsprechend ausgenützt werden.

Überhaupt soll der Grundsatz walten, daß das Haus sich dem Gelände anzuschließen habe und nicht das Gelände dem Haus.

4. Äußeres.

Es ist Wert auf die gute äußere Durchbildung der Anlage zu legen, so daß ohne besondere Kosten durch gute Verhältnisse, angenehme Farbengebung und saubere Ausführung eine günstige Wirkung erzielt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird. Die Gebäude sollen sich in die Gegend einpassen und deren heimischen Bauweise möglichst anfügen. Hierbei sollen die ortsüblichen und landgewachsenen Baumaterialien — auch im Interesse möglichster Verringerung der Herstellungskosten — zur Verwendung kommen.

5. Umfang der Wohnungen.

Die Wohnungen für Unterbeamte der Gehaltstarifabteilung K und für Arbeiter sollen im allgemeinen 4 Wohnräume, diejenigen für Beamte der Gehaltstarifabteilung J 4—5 Wohnräume, diejenigen für Beamte der Gehaltstarifabteilung H 5 Wohnräume (jeweils einschließlich Küche) erhalten.

6. Nutzfläche der Wohnungen.

Die Nutzfläche der Wohnungen mit 4 Räumen soll 63 qm, jener mit 5 Räumen 80 qm nicht überschreiten. Unter Nutzfläche ist der Flächeninhalt sämtlicher Wohn- und Schlafräume, der Küche, der Spül- und Speisekammern, des Bades und der Dachkammern, zu verstehen. Nicht inbegriffen sind Vorplätze, Flure, Lauben, Veranden, Aborte und dergl.

7. Abmessungen der Wohnräume.

Die lichte Höhe der Wohnräume soll 2,50—2,70 m, im hohen Mittelgebirge 2,30 m, die Tiefe der Räume in der Regel etwas über 4 m betragen, um 2 Betten hintereinander stellen zu können.

8. Wohn- und Schlafräume.

In der Grundrißanordnung ist bei Verteilung der Fenster und Türen auf die Stellung der Betten, die in dem Grundriß einzuzeichnen sind, Rücksicht zu nehmen. Für Wohnungen mit 4 Räumen (einschließlich Küche) empfiehlt sich die Einrichtung der Wohnküche oder Küchenstube. Diese soll tunlichst zentral gelegen sein, damit der Herd auch womöglich die umliegenden Räume mitheizt. Für die Spieleinrichtung ist dann aber ein besonderer Nebenraum zu schaffen, der sehr klein sein kann, aber ein ins Freie führendes Fenster haben muß; eventuell genügt der eingebaute Spülschrank. An geeigneter gutbeleuchteter Stelle ist der Sitzplatz mit dem Eßtisch anzuordnen. Der Speiseaufbewahrung kann ein in die Fensternische eingesetzter Speiseschrank mit Luftzirkulation dienen. Die Wohnräume, auch die Dachkammern, sollen heizbar sein.

9. Ausbauten und Zubehör.

Soweit die vorhandenen Mittel ausreichen, können den Wohnungen Lauben, gedeckte Sitzplätze im Freien und ähnliches beigegeben werden. Auch kann in der Wohnküche der Eßplatz eingebaut werden. Die Dachschrägen sind durch Wandschränke auszunützen.

Es soll ferner Gelegenheit gegeben werden, eine Wanne oder einen Badezuber in einem Nebenraum oder in der Küche aufstellen zu können.

10. Abort.

Falls für ordnungsmäßige Abführung der Auswurfstoffe Sorge getragen ist, kann der Abort im Hause angenommen werden und zwar bei Wasserspülung innerhalb des Wohnungsverschlusses, andernfalls kann der Zugang durch einen Vorplatz stattfinden.

11. Keller.

Jeder Familie ist eine Kellerabteilung zur Verfügung zu stellen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern genügt es, wenn die Hälfte der Grundfläche unterkellert ist, die andere Hälfte muß dann als Luftraum bestehen bleiben.

12. Dachboden.

Es empfiehlt sich, das für unser Klima heimische hohe Dach auszubauen und beim Einfamilienhaus ein Drittel oder die Hälfte der Wohnräume ins Dach zu verlegen. Außerdem ist ein Trockenboden einzurichten.

13. Viehställe.

Viehställe sollen nur bei ländlichen Verhältnissen beigegeben werden und nur, wo das Bedürfnis dazu nachgewiesen ist.

Karlsruhe, den 14. Mai 1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16a.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juni 1910.

Antrag.

Die Lieferung des Steinmaterials zu Eisenbahnbauten betreffend.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, für die Folge die Vergebung der Bausteine nach folgenden Grundsätzen zu handhaben:

a) Es dürfen tunlichst nur badische Steine zur Verwendung kommen.

b) Die Lieferung erfolgt nicht an die bauausführenden Unternehmer, sondern an die Eisenbahnverwaltung franko den für die Steinbrüche zunächst gelegenen Eisenbahnstationen.

c) Die Transportkosten von diesen Bahnstationen nach dem Verwendungsort der Steine trägt die Eisenbahnverwaltung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Maier.	Willi.
Geiß.	Breitenfeld.
Süßkind.	Kurz.
Kräuter.	Kramer.
Kahn.	Monsch.
Müller-Schopfheim.	Weber.
Bechtold.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16b.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juni 1910.

Antrag.

Die Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Bahnüberführungen betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die hohe Zweite Kammer wolle aussprechen, daß der Eisenbahnfiskus verpflichtet ist, die von ihm erbauten Bahnüberführungen auf eigene Kosten zu beleuchten, zu reinigen und zu unterhalten, sofern sich hierzu nicht freiwillig die Gemarkungsgemeinde verpflichtet hat.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Pfeiffle.
Geiß.
Stockinger.
Willi.
Kolb.
Kurz.
Kramer.
Monsch.
Süßkind.
Kahn.
Weber.
Kräuter.
Müller-Schopfheim.
Maier.
Schwall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juni 1910.

Antrag.

Das Eisenbahnbaubudget für 1910 und 1911, § 62: Bahnhofumbau in Basel, und die Erstellung neuer Bahnlinien betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Das hohe Haus wolle die Forderung von 2 450 000 ℳ bei Ausgabe Tit. III § 62 für Änderung des ursprünglichen Entwurfs des Verschubbahnhofs beim Bahnhofumbau in Basel ablehnen und die Großh. Regierung ersuchen, diese Summe zu Gunsten neuer Bahnlinien zu verwenden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Blümmel.
Wittemann.
Büchner.
Reinhardt.
Banschbach.
Duffner.
Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 17.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung
der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

Beilage

zum

mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget
des Gr. Finanzministeriums,
Ausgabe Titel IX Schuldentilgung
(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung V, Seite 78)

und der

Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse
(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IX)
für die Jahre 1910 und 1911.

Erstattet von dem Abgeordneten **Pfefferle.**

Berichtigtes Spezialbudget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre
1910 und 1911
nach dem Stand am
11. Juli 1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1910	Voranschlag für 1911	Voranschlag für ein Jahr durchschnittlich	Bisheriger Etatsatz
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Verwaltungsaufwand.**				
	1.	Gehalte	43 780	43 780	—	42 700
	2.	Wohnungsgeld	7 000	7 000	—	8 000
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 950	4 950	—	3 110
	4.	Sächliche Amtskosten	2 800	2 800	—	2 750
	5.	Provisionen an Banken	30 000	30 000	—	20 000
	6.	Versendungskosten:				
		a. Postporto	530	530	—	450
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	—	10
		c. Telegrammgebühren	20	20	—	20
	7.	Sonstige Ausgaben	1 700	1 700	—	1 500
	8.	Außerordentlicher Aufwand	17 000	17 000	—	13 000
		Summe Titel I. Verwaltungsaufwand	108 390	108 390	—	97 540
II.		**Passivzinsen**	21 766 502	23 242 576	22 504 539	18 946 973
		Übertrag	21 874 892	23 350 966	22 504 539	19 044 513

Gegen bisher jährlich mehr	Gegen bisher jährlich weniger	Erläuterungen
ℳ	ℳ	
1 080	—	Vergleiche Voranschlag der Amortisationskasse (Anlage 2 zum Spezialetat des Finanzministeriums).
—	400	
1 840	—	a. Nach Titel 1 § 3 des vorgezeichneten Voranschlags . . . 3 600 ℳ b. Direktorial- und Kanzleikosten (Mehrungsbetrag) . . . 150 „ zusammen . . . 3 750 ℳ
50	—	a. Anteil am Landtagsetat der Kosten der Staatsschuldenverwaltung nach Titel 1 § 4 des Voranschlags der Amortisationskasse (Anlage 2 zum Spezialetat des Finanzministeriums) . . . 2 000 ℳ b. Sonstige sächliche Amtskosten (weiter 200 ℳ). Im Zusammenhang mit dem Beginn der Tilgung von Anleihen wird ein höherer Betrag erforderlich . . . 800 „ zusammen . . . 2 800 ℳ
4 000	—	Rechnungs-Ergebnis von 1908 rund 20 000 ℳ; mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zuwachs der Effektenschuld wird ein höherer Betrag vorgesehen.
—	80	Entsprechender Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Wie bisher.
—	—	
200	—	Wegen Vermehrung der öffentlichen Anleihen infolge Beginns von neuen Anleihetilgungen ist ein höherer Betrag erforderlich.
4 000	—	a. Wegen Kaufschwankungen (Kosten bei Kündigungsscheinen, bei Druck der Schuldverschreibungen und andere Kosten) . . . 21 000 ℳ b. Wegen Ausgabe der neuen Jahresserie zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1907 und 1907 . . . 13 000 „ zusammen . . . 34 000 ℳ oder für ein Jahr . . . 17 000 „
11 250	400	
400		
10 850	—	
3 537 566	—	
3 568 416	—	

Ord.	Schuldart	Zinsfuß v. H.	Kapitalbetrag der Schuld am 1. Januar 1910	1910	1911
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Anleihen von 1850/60	3½	9 165 873 09	358 304 —	301 530 —
2.	„ „ 1862/64	„	16 554 300 —	572 400 —	550 200 —
3.	Prämienanleihen von 1861 (ihre Prämien	4	13 235 000 —	489 400 —	395 400 —
				175 200 —	423 400 —
4.	Anleihen von 1871	3½	16 268 000 —	556 380 —	529 590 —
5.	„ „ 1876	„	18 540 000 —	634 000 —	619 690 —
6.	„ „ 1879	„	37 980 000 —	1 328 600 —	1 293 940 —
7.	„ „ 1880	„	56 863 000 —	2 000 205 —	1 999 955 —
8.	„ „ 1886	„	10 322 000 —	361 270 —	356 962 —
9	„ „ 1889/91	„	59 618 000 —	1 729 480 —	1 720 280 —
10.	„ „ 1896	3	13 510 000 —	405 300 —	370 440 —
11.	„ „ 1900	3½	27 399 000 —	956 112 50	950 355 —
12.	„ „ 1901	4	56 000 000 —	2 232 750 —	2 017 740 —
13.	„ „ 1902	3½	42 000 000 —	1 470 000 —	1 464 315 —
14.	„ „ 1904	„	54 000 000 —	1 890 000 —	1 890 000 —
15.	„ „ 1907	„	30 000 000 —	1 050 000 —	1 050 000 —
16.	„ „ 1909/10	4	100 000 000 —	4 000 000 —	4 000 000 —
17.	Schuldaufnahme durch Begebung von Schuldverschreibungen eines neuen Anlehens von 37 000 000 ℳ (für 1910 ein halber Jahreszins)	4		740 000 —	1 480 000 —
18.	Schuldaufnahme durch Begebung von Schuldverschreibungen eines neuen Anlehens von 49 000 000 ℳ (für 1911 ein halber Jahreszins)	4		— —	980 000 —
19.	Kontokorrentschuld an die Kassenverwaltung: für 1910: aus 14 500 000 ℳ	4	*10 000 000 —	— —	— —
	für 1911: aus 11 500 000 ℳ			580 000 —	— —
20.	Kontokorrentschuld an die Arbeiterpensionskasse aus durchschnittlich 200 000 ℳ	3½	*250 000 —	— —	460 000 —
				10 500 —	10 500 —
	zusammen			21 766 502 50	23 242 576 —

* Mündlicher Stand eingetragen.

Titel	§	Ausgabe	Vorschlag für 1910	Vorschlag für 1911	Vorschlag für ein Jahr durchschnittlich	Bisheriger Budgetsatz
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Übertrag	21 874 892	29 350 000	22 504 539	19 044 513
III.		Planmäßige Schuldentilgung	10 240 814	10 725 929	10 483 372	9 002 185
IV.		Zahlung vorübergehend aufgenommener Schulden	—	—	—	—
V.		Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	3 000 000	3 000 000	—	—
VI.		Bauaufwand:				
		a. Aufrecht zu erhaltende Kredite 17 513 229 ℳ				
		b. Neue Forderungen . . 64 328 920 „				
		zusammen . 81 842 149 ℳ	35 000 000	46 842 149	—	—
VII.		Kurverluste bei Begebung von Schuldverschreibungen	—	—	—	1 055 000
VIII.		Kassen- und sonstige Aktivbestände	31 953 799	21 017 360	—	—
		Summe der Ausgabe	102 069 505	104 936 304	—	—
		Einnahme.				
I.		Kassenvorrat	617 000	31 953 799	—	—
II.		Aktive	40 470 000			
III.		Aktivzinsen	980 000	980 000	—	900 000
IV.		Dotation:				
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn	20 096 465	20 096 465	—	20 792 360
	2.	Mehrausgabe der Bodenseedampfschiffahrt	— 54 960	— 54 960	—	— 79 535
			20 041 505	20 041 505	—	20 712 825
	3.	Anteil an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn	541 000	541 000	—	891 000
	4.	Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	500 000
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000	2 000 000	—	1 000 000
		Summe IV. Dotation	23 082 505	23 082 505	—	23 103 825
V.		Kursgewinn bei Begebung von Schuldverschreibungen	—	—	—	—
VI.		Schuldenaufnahme	37 000 000	49 000 000	—	—
VII.		Aufnahme vorübergehender Schulden	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	102 069 505	104 936 304	—	—

Gegen bisher jährlich mehr	Gegen bisher jährlich weniger	Erläuterungen
ℳ	ℳ	
3 568 416	—	
1 421 187	—	Die nach den Anleihegesetzen in den Jahren 1910 und 1911 zu tilgenden Beträge sind folgende:

	1910	1911
1. Anleihen von 1859/61	1 450 519 ℳ 25 ₰	1 091 062 ℳ 96 ₰
2. Anleihen von 1862/64	1 274 291 „ 75 „	1 845 266 „ 54 „
3. Prämien-Anleihen von 1867	1 350 000 „ — „	1 355 000 „ — „
4. Anleihen von 1875	744 000 „ — „	726 000 „ — „
5. Anleihen von 1878	694 000 „ — „	688 000 „ — „
6. Anleihen von 1879	1 276 000 „ — „	1 324 000 „ — „
7. Anleihen von 1880	1 232 000 „ — „	1 285 000 „ — „
8. Anleihen von 1886	193 000 „ — „	140 000 „ — „
9. Anleihen von 1892/94	849 000 „ — „	875 000 „ — „
10. Anleihen von 1898	102 000 „ — „	171 000 „ — „
11. Anleihen von 1900	161 000 „ — „	349 000 „ — „
12. Anleihen von 1901	914 000 „ — „	385 000 „ — „
13. Anleihen von 1902	— „ — „	702 000 „ — „
	10 240 813 ℳ 96 ₰	10 725 929 ℳ 80 ₰

—	—	
—	—	Das Kontokorrentguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrug Ende 1909 rund 10 000 000 ℳ. Hieraus sollen erforderlichenfalls die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis einschließlich Beträge entnommen werden.
		Vergleiche die Nachweisung über den Bestand der Eisenbahnschuld in den Jahren 1908 und 1909.
		Vergleiche den Spezialetat der Eisenbahnschuld für 1910 und 1911.
—	—	
—	—	
—	—	Die eingestellten Beträge stimmen die Einnahme und Ausgabe
—	—	
—	—	
—	—	Zu I. und II. Die für 1910 eingestellten Beträge entsprechen dem Stand auf 1. Januar 1910. Die Summe für 1911 stellt den Betrag dar, der unter Ausgabe Titel VIII als Ausgleichposten für 1910 erscheint.
—	—	Die eingestellten Beträge umfassen die Zinsen aus Aktivbeständen sowie die Stückzinsen bei Begebung von Schuldverschreibungen in der voraussichtlich zu ergänzenden Höhe.
—	886 895	
—	24 570	
—	671 320	Die vorgetragenen Beträge sind dem Spezialetat der Verkehrsanstalten entnommen.
—	350 000	Der eingestellte Betrag ist dem Spezialetat über den Anteil Badens an den Reinerträgnissen der Main-Neckarbahn entnommen.
—	—	Vergleiche Ausgabe Titel IV. des Spezialetats des Staatsministeriums.
1 000 000	—	Vergleiche Ausgabe Titel IX. des Spezialetats des Finanzministeriums.
1 000 000	1 021 320	
—	1 000 000	
—	21 320	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Denkschrift,

die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse betr.

Im Jahre 1908 ist der Reinertrag der Staatseisenbahnen hinter dem Bedarf für die Verzinsung der Eisenbahnschuld um 2,8 Millionen Mark zurückgeblieben. Rechnet man hierzu das Tilgungsbetreffnis mit 9 Millionen Mark, so hat sich im ganzen ein Fehlbetrag von 11,8 Millionen Mark ergeben. Im Hinblick auf Artikel 7 des Gesetzes über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 10. September 1842, der vorschreibt, daß, soweit die ständige Dotation (d. h. der Reinertrag der Staatseisenbahn und der Main-Neckarbahn zuzüglich des Anteils an den Postüberschüssen) zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen soll, ist somit Anlaß vorhanden, die Frage zu prüfen, wie hoch der Staatszuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse in den nächsten Voranschlagszeiträumen zu bemessen sein wird.

1.

Es erscheint angemessen, zunächst zu untersuchen, wie der Staatszuschuß seit seinem Bestehen gewirkt hat. Er wird seit dem Jahre 1880 in wechselnder Höhe, die sich zwischen 1,75 und 3,75 Millionen bewegt hat, gewährt. Das Eisenbahnschuldentilgungskasse-Gesetz gibt keine Anweisung, wie bei der Bemessung und bei der Einstellung des Staatszuschusses in den Voranschlag zu verfahren ist. Am nächsten hätte es gelegen — und dieses Vorgehen wäre, lediglich vom Standpunkt der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrachtet, am erwünschtesten gewesen — den in einem Jahre ermittelten Fehlbetrag in seiner vollen Höhe im darauf folgenden Jahre der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung ersetzen zu lassen. Auf diese Weise würde das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich stets haben aufrecht erhalten lassen. Man hat diesen Weg aus guten Gründen nicht beschritten. Denn einmal wäre es nicht möglich gewesen, zur Zeit der Aufstellung des Staatsvoranschlags den rechnungsmäßigen Fehlbetrag der nächsten Budgetperiode auch nur mit annähernder Sicherheit zu ermitteln; dann aber hätte bei den großen Schwankungen, die die Fehlbeträge von Jahr zu Jahr aufzuweisen haben (vgl. Anlage 1, Spalte 10), die Bilanzierung des Staatsvoranschlags die größten Schwierigkeiten bereitet. Man hat deßhalb vorziehen müssen, den Staatszuschuß unter Anlehnung an das mutmaßliche Bedürfnis der nächsten Jahre und namentlich unter Berücksichtigung der nach der jeweiligen Finanzlage für diesen Zweck verfügbaren Mittel zu bemessen. Demzufolge ist der Staatszuschuß in den Jahren 1880—1887 auf 1,75 Millionen, in den Jahren 1888—1891 auf 2,75 Millionen, in den Jahren 1892 und 1893 auf 3,75 Millionen, in den Jahren 1894 und 1895 wieder auf 2,75 Millionen und in den Jahren 1896—1907 auf 2 Millionen festgesetzt worden. Will man ein Bild von der Wirkung des Staatszuschusses gewinnen, so ist es infolge des eingehaltenen Verfahrens notwendig, einen längeren Zeitraum zu überblicken. Da die unbefriedigende Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1870—1879, in denen die Dotation wiederholt namhaft hinter dem Erfordernis zurückgeblieben ist, den Anstoß zu der Einführung des Staatszuschusses gegeben hat, empfiehlt es sich, das Jahr 1870 zum Ausgangspunkt zu wählen. In der Anlage 1 ist übersichtlich für die Jahre 1870—1908 dargestellt, wie sich das Verhältnis zwischen der Dotation einerseits und dem Bedarf zur Deckung der Zinsen- und Tilgungsbetreffnisse andrerseits gestaltet und welche Verwendung der Staatszuschuß gefunden hat, ferner in welchem Maß Anlehensmittel zur Bestreitung des Bauaufwands und zur Deckung der Fehlbeträge in Anspruch genommen werden mußten.

Überblickt man die 39 Jahre umfassende Übersicht, so zeigt sich, daß die Dotation in 5 Jahren hinter dem Zinsenbedarf zurückgeblieben ist und in 21 Jahren zur Bestreitung der Tilgung nicht ausgereicht hat, während in 18 Jahren die Dotation nach Begleichung der Zinsen und Tilgungsbetreffnisse noch Überschüsse geliefert hat. Faßt man die Überschüsse und Fehlbeträge nach Jahrzehnten zusammen, so gibt nachstehende Tabelle ein Bild der Entwicklung.

*) Die Seiten 1 und 2 bildeten das Übermittlungsschreiben, S. 28 dieses Hefts.

Jahre	Überschüsse	Fehlbeträge			Staatszuschüsse
		der Zinsen	der Tilgung	im ganzen (Sp. 3 u. 4)	
1	2	3	4	5	6
	in Millionen Mark				
1870—79	6,690	2,046	19,595	21,641	—
1880—89	1,263	1,625	38,019	39,644	19,5
1890—99	27,497	—	7,029	7,029	26,5
1900—08	18,182	2,813	18,946	21,759	16
1870—1908	53,632	6,484	83,589	90,073	62

Betrachtet man den Zeitraum von 1870—1908 als Einheit, so hat in diesem Zeitraum die Unzulänglichkeit der Dotation im ganzen sich auf 90 Millionen belaufen, der ein Gesamtbetrag der Staatszuschüsse von 62 Millionen gegenübersteht. Hiernach sind im ganzen 28 Millionen durch den Staatszuschuß ungedeckt geblieben. Von der Summe der Fehlbeträge entfallen 6,5 Millionen auf die Zinsen, 83,5 Millionen auf die Tilgung. Läßt man das Jahrzehnt 1870—1879 als vor der Einführung des Staatszuschusses liegend außer Betracht, so erhält man für den Zeitraum von 1880—1908 eine Gesamtunzulänglichkeit von 68,4 Millionen, so daß nach Abzug des Staatszuschusses ein ungedeckter Betrag von 6,4 Millionen verbleibt. Diese Betrachtung hat aber nur geringen Wert, weil bei ihr die Tatsache keine Berücksichtigung findet, daß vor dem Jahr 1880 namhafte Fehlbeträge entstanden waren, für die die in Artikel 7 des Eisenbahnschuldentilgungskasse-Gesetzes geforderte Vorkehr nicht getroffen worden ist.

Es war bisher üblich, bei den Erörterungen über die Wirkung des Staatszuschusses die Überschüsse, die sich in den günstigen Betriebsjahren ergeben haben, den Fehlbeträgen gegenüber in Rechnung zu stellen und nur den hierbei verbleibenden Rest mit dem Betrag der Staatszuschüsse zu vergleichen. Wendet man dieses Verfahren auf den Zeitraum von 1870—1908 an, so ergibt sich nach Abzug der Überschüsse mit zusammen 53,6 Millionen ein restlicher Fehlbetrag von 36,4 Millionen. Dieser Fehlbetrag wird von der Summe der Staatszuschüsse um 25,6 Millionen überstiegen und man könnte aus diesem Tatbestand den Schluß ziehen, daß es tunlich gewesen wäre, die Staatszuschüsse um den zuletzt bezeichneten Betrag zu ermäßigen. Diese Art der Betrachtung ist formell gewiß zulässig; sie ist aber nicht geeignet, die wirkliche Sachlage mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervortreten zu lassen.

Das Eisenbahnschuldentilgungskasse-Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was mit etwaigen Überschüssen der Dotation über die Bedürfnisse der Kasse zu geschehen hat. Die Kommission der Zweiten Kammer ging von der Ansicht aus (vgl. die Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1842, 2. Beilagenheft Seite 487), daß eine Zukunft in Aussicht stehe, in der die aufgenommenen Kapitalien zurückbezahlt sein würden und die ganze Reineinnahme der Post- und Eisenbahnverwaltung den gewöhnlichen Staatsrevenuen zuwachsen und zur Deckung des laufenden Staatsaufwandes verwendet werden könnte. Diese Entwicklung ist nicht eingetreten. Vielmehr hat die Ausdehnung des Staatsbahnnetzes andauernd die Aufnahme neuer Schulden in beträchtlichem Umfang notwendig gemacht. Da zu Aufwendungen für Bauzwecke stets Gelegenheit vorhanden war, sind die erzielten Überschüsse bisher in dem Jahr ihrer Entstehung zur teilweisen Bestreitung des Bauaufwands herangezogen worden und haben damit die den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse am meisten entsprechende Verwendung gefunden, weil in dem gleichen Maße, in dem solche Überschüsse vorhanden waren, die Flüssigmachung neuer Anlehensmittel in dem betr. Jahr unterbleiben konnte. Dies bedeutet eine Entlastung der Eisenbahnschuldentilgungskasse um die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Anlehensbetreffnisse, die man hätte aufnehmen müssen, wenn man die Überschüsse nicht der bezeichneten Verwendung zugeführt hätte. Es ist weiter zu beachten, daß der Begriff des „Eisenbahnbaues" nirgends genau bestimmt ist und daß es an einer grundsätzlichen Regelung der Frage mangelt, welche Ausgaben als unter den „Eisenbahnbau" fallend auf Anlehen zu übernehmen sind. Unter dem in Art. 1 des Eisenbahnschuldentilgungskasse-Gesetzes angeführten „Eisenbahnbau" war lediglich die Herstellung einer Eisenbahn von der hessischen Grenze bis Basel verstanden (vgl. die Regierungsbegründung, Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1842, 1. Beilagenheft Seite 1). Folgerichtig hätten demnach späterhin als unter den aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Bauaufwand fallend nur die Aufwendungen angesehen werden sollen, die zur Ausführung neuer Bahnlinien durch den Staat oder zur Unterstützung des Baues von Nebenbahnen, die von privaten Unternehmern hergestellt wurden, erforderlich waren. Über diesen Rahmen ist man aber im Lauf der Zeit weit hinausgegangen und man hat in beträchtlichem Umfang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einrichtungen einschließlich der Beschaffung von Betriebsmitteln aus Anlehen bestritten, die eigentlich aus den laufenden Einnahmen des Betriebs hätten gedeckt werden sollen. Würde man in der Abgrenzung der auf Anlehen zu verweisenden Ausgaben den bei anderen Staatseisenbahnverwaltungen eingeführten Grundsätzen sich auch nur annähern, so würden die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung eine namhafte Steigerung und der Reinertrag eine dementsprechende Schmälerung erfahren; die nach der bisherigen Gestaltung des Eisenbahnbaubudgets in die Erscheinung tretenden Überschüsse würden dann in einer Reihe von Jahren entweder ganz verschwinden oder auf unbedeutende Beträge herabsinken. Auf der anderen Seite würde der Anlehensbedarf, soweit er durch das Eisenbahnbaubudget bedingt ist, sich ermäßigen. In der gleichen Richtung wirkt das bisher beobachtete Verfahren. Durch die Verrechnung der Überschüsse auf den Bauaufwand wird der grundsätzlich bedenklichen Ausdehnung dieses aus Anlehen gedeckten Teils der Ausgaben der Eisenbahnverwaltung in, wenn auch bescheidenem Umfang entgegengewirkt. Dieser Vorgang wird durch folgende Zahlen veranschaulicht. In dem Zeitraum von 1870—1908 hat der Gesamtbauaufwand 510 Millionen betragen; die Überschüsse haben sich im ganzen auf 53,6 Millionen belaufen. Wären sie nicht, wie geschehen, zur Deckung des Bauaufwands mitverwendet worden, so wäre der Bauaufwand im ganzen auf rund 563 Millionen angestiegen. Dieses Erfordernis ist somit durch die geschilderte Verwendung der Überschüsse um 9,4 Prozent herabgemindert worden, was eine entsprechende Verringerung des durch Anlehen zu befriedigenden Bedarfs zur Folge gehabt hat. Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß, wenn die wirkliche Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse erkannt werden soll, man wohl daran tut, lediglich die Fehlbeträge ohne Rücksicht auf die Überschüsse ins Auge zu fassen. Wird diese Anschauung als berechtigt anerkannt, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß in dem Zeitraum von 1870—1908 die bewilligten Staatszuschüsse nicht ausgereicht haben, um die hervorgetretenen Fehlbeträge auszugleichen. Es ist weiter festzustellen, daß in dem gedachten Zeitraum Zinsen im Betrag von 6,4 Millionen und Tilgungsbetreffnisse im Betrag von 60,4 Millionen aus neuen Anlehen bestritten werden mußten. Zieht man in Betracht, daß die Gesamttilgung in diesem Zeitraum bis auf 201 Millionen sich belaufen hat, so ergibt sich die unerfreuliche Tatsache, daß rund 30 Prozent der getilgten Beträge aus neuen Anlehen gedeckt worden sind oder anders ausgedrückt, daß die Dauer der Tilgung des Teils der alten Anlehen, der auf den Erlös aus neuen Anlehen verwiesen werden mußte, um 50—60 Jahre verlängert worden ist.

2.

Wenn man zu ermitteln versucht, wie sich die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse in dem nächsten Jahrzehnt (1910—1919) voraussichtlich gestalten wird, so tritt die Schwierigkeit hervor, daß nur ein Teil der für die anzustellenden Berechnungen maßgebenden Zahlen zuverlässig festgestellt werden kann, während man für den übrigen Teil auf Schätzungen angewiesen ist. Dies hat zur Folge, daß den berechneten Zahlen nur ein bedingter Wert zukommt und daß nicht vorausgesehen werden kann, welchen Grad der Annäherung an die Wirklichkeit diese Ermittlungen erreichen werden. Immerhin werden sie wertvolle Fingerzeige bieten, in welcher Richtung die nach den jetzt bekannten Tatsachen als wahrscheinlich anzunehmende Entwicklung sich bewegen wird.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat Ende 1908 die ansehnliche Höhe von 491 Millionen erreicht und wird Ende 1909 vermutlich auf etwa 520 Millionen angestiegen sein. In der Anlage 2 ist dargestellt, welchen Bedarf die Verzinsung und Tilgung der bis zum Jahre 1909 begebenen Anlehen in Anspruch nehmen wird. Bei dem Aufwand für die Tilgung mußte für die Anlehen von 1907 und 1908/09, bei denen keine vertragsmäßige Tilgung vorgeschrieben worden ist, ein bestimmtes Maß der Tilgung unterstellt werden; es ist angenommen worden, daß alljährlich gleichmäßig 2½ Prozent des ursprünglichen Anlehensbetrags zur Tilgung zu verwenden seien. Da die Tilgung des Anlehens von 1907 erst im Jahre 1916, die des Jahres 1908/09 erst im letzten Jahre des zur Erörterung gestellten Jahrzehntes (1919) beginnt, üben diese beiden Anlehen auf die Gestaltung des Tilgungserfordernisses während des ins Auge gefaßten Zeitraumes einen geringeren Einfluß aus. Bemerkenswert ist, daß infolge der bedeutenden Höhe, die die Eisenbahnschuld bereits erreicht hat, der Dienst der vorhandenen Anlehen im Jahre 1910 schon 30,6 Millionen erfordert. Dieser Bedarf steigt in den folgenden Jahren stetig an und beläuft sich im Jahre 1917 auf 32,3 Millionen. Da in diesem Jahre die Guldenanlehen und das Lotterieanlehen von 1867 getilgt sein werden, tritt in den Jahren 1918 und 1919 eine Ermäßigung des Bedarfs für die

alten Anlehen auf 26,5 und 29,1 Millionen ein. Diese Zahlen geben kein erschöpfendes Bild der mutmaßlichen Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1910—1919, weil sie die Belastung nicht umfassen, die sich infolge der Begebung neuer Anlehen in dem fraglichen Zeitraum ergeben wird. Anlage 3 gibt eine Darstellung der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse, in der alle in Betracht kommenden Größen berücksichtigt sind. Zur Erläuterung dieser Darstellung ist zu bemerken: Neben der bereits bestehenden Eisenbahnschuld bestimmen die Entwicklung am einschneidendsten der Reinertrag der Staatseisenbahnen und der Bauaufwand. Beide Größen lassen eine zuverlässliche Ermittelung nicht zu. Der Reinertrag ist für die Jahre 1910/11 nach der dem Voranschlag für diesen Zeitraum zugrunde liegenden Schätzung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, für die Jahre 1912/19 nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der Jahre 1899—1908 eingestellt. Der Bauaufwand wird in den Jahren 1910/11 nach der Schätzung der Generaldirektion sich auf 29,7 Millionen jährlich belaufen; für die Jahre 1912/19 ist er ebenfalls nach dem Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1908 bemessen. Als Zinsfuß der vom Jahre 1910 ab zu begebenden Anlehen ist durchweg der Satz von 3½ Prozent angenommen; der Verlust, der bei der Begebung dieser Anlehen unter Umständen nicht zu vermeiden sein wird, ist nicht in Rechnung gestellt. Beide Annahmen, deren Eintreffen ungewiß erscheint, wirken auf den Abschluß der Darstellung in günstigem Sinn.

Nach der Darstellung ist ein Anwachsen der Eisenbahnschuld auf über 800 Millionen bis zum Ablauf des zehnjährigen Zeitraums in Aussicht zu nehmen. Wie aus Spalte 7 zu ersehen ist, wird der Reinertrag in steigendem Maß hinter dem Bedarf zurückbleiben und es wäre in den einzelnen Jahren mit Fehlbeträgen, die zwischen 9 und 20 Millionen schwanken, zu rechnen, wenn, wie in der Darstellung vorausgesetzt ist, überhaupt kein Staatszuschuß geleistet würde.

Es ist möglich und zu wünschen, daß eine günstigere Entwicklung eintritt, als nach den zurzeit verwertbaren Zahlen zu erwarten ist. Jedenfalls ist aber damit zu rechnen, daß, wenn man auch die für die nähere Zukunft zu erhoffende Besserung noch so hoch anschlägt, die Dotation gegenüber dem Bedarf erhebliche Fehlbeträge aufweisen wird, für deren Beseitigung gesorgt werden muß. Der Staatszuschuß kann nicht entbehrt werden und er müßte nach dem in Spalte 7 berechneten Bedarf auf etwa 10—12 Millionen jährlich bemessen werden, wenn die während des betreffenden Jahrzehnts entstehenden Fehlbeträge ausgeglichen werden sollten. Es ist aber nicht ausführbar, den Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung bei der gegenwärtigen Finanzlage mit einem so hohen Betrage zu belasten. Lediglich diese Erwägung nötigt dazu, bei der Bemessung des in den nächsten Jahren zu leistenden Staatszuschusses erheblich unter dem voraussichtlichen Bedarf zu bleiben und es erscheint ratsam, in Aussicht zu nehmen, daß der Staatszuschuß auf 4 Millionen festgesetzt werde, wobei vorbehalten bleiben müßte, ihn, sobald die Finanzlage dies irgend gestattet, durch entsprechende Erhöhung dem wirklichen Bedarf anzunähern. In der Anlage 4, die im übrigen nach denselben Grundsätzen bearbeitet ist wie die Anlage 3, ist dargestellt, wie sich die Entwicklung der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Falle der Gewährung eines Staatszuschusses von 4 Millionen rechnungsmäßig stellt. Nach dieser Darstellung würde die Eisenbahnschuld bis zum Ende des Jahres 1919 auf 760 Millionen angewachsen sein und es würden trotz des Staatszuschusses alljährlich noch Fehlbeträge in der Höhe von 5,5—14,8 Millionen ungedeckt bleiben. Auch diese Berechnung weist nachdrücklich darauf hin, daß eine ausgiebige Bemessung des Staatszuschusses auf eine längere Zeitdauer unabweislich ist und daß der Betrag von 4 Millionen das Mindestmaß darstellt, das zur Verwendung gelangen muß, wenn der Verschlechterung der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse einigermaßen entgegengewirkt werden soll.

3.

Überblickt man die unter Ziffer 1 und 2 geschilderten Verhältnisse im ganzen, so tritt zunächst als bemerkenswerte Tatsache hervor, daß in dem Zeitraum von 1870 bis 1879 die Dotation nicht ausgereicht hat, die Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu decken, d. h. daß die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnverwaltung, die ihren wesentlichsten Bestandteil ausmachen, nicht genügt haben, die Zinsen und Tilgungsbetreffnisse der Eisenbahnschuld dauernd zu bestreiten. Der grundsätzlich festzuhaltenden Forderung, daß die Erträgnisse des Eisenbahnbetriebs für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld aufzukommen haben, hat die Eisenbahnverwaltung somit nicht gerecht werden können. Als unerfreulichste Erscheinung ist es zu bezeichnen, daß in dem gedachten Zeitraum wiederholt der Reinertrag nicht

einmal zur vollständigen Begleichung des Zinsenerfordernisses ausgereicht hat, und daß der nicht unerhebliche Zinsbetrag von 6,4 Millionen aus Anlehensmitteln geschöpft werden mußte. In weitem Umfang hat sich die Notwendigkeit ergeben, die fälligen Tilgungsbetreffnisse ganz oder teilweise auf neue Anlehen zu übernehmen. Dieses Verfahren, das die Tilgungsdauer um sehr beträchtliche Zeiträume (50—60 Jahre) verlängert, ist gerade bei der Eisenbahnschuld am wenigsten erträglich. Denn es hat bei der Ausgestaltung, die das Eisenbahnbaubudget im Laufe der Zeit gewonnen hat, die Folge, daß in erheblichem Maß für Einrichtungen, deren Nutzwirkung bereits aufgehört hat, ein mehr oder weniger großer Teil der ursprünglichen Aufwendungen immer noch weiter verzinst und getilgt werden muß. Hierdurch wird aber der im ganzen für eine bestimmte Einrichtung zu zahlende Preis unverhältnismäßig und unwirtschaftlich in die Höhe getrieben.

Diese aus der Unzulänglichkeit der Dotation hervorgehenden Mißstände haben zur Einführung des Staatszuschusses geführt. Es ist nicht zu verkennen, daß der Staatszuschuß in dem zur Erörterung gestellten Zeitraum insofern wohltätig gewirkt hat, als durch ihn die Zunahme der Eisenbahnschuld verlangsamt worden ist. Da trotz des Bestehens des Staatszuschusses in seiner bisherigen Größe nicht verhütet werden konnte, daß die Tilgung zum Teil mit Hilfe neuer Anlehen bewerkstelligt werden mußte, hat sich die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse immer mehr verschlechtert und sie droht in dem nächsten Jahrzehnt noch ungünstiger zu werden. Soll diesem Entwicklungsgang Einhalt geboten werden, so muß dem raschen Anwachsen der Eisenbahnschuld gesteuert werden. Dies hat sich in der Vergangenheit als möglich erwiesen. In den Jahren 1879—1899, also 21 Jahre lang, hat sich die Eisenbahnschuld mit Schwankungen nach oben und unten (zwischen 324 bis 334 Millionen) auf einer mittleren Höhe von 330 Millionen gehalten und es war in diesem Zeitraum in 11 Jahren tunlich, eine, wenn auch in bescheidenen Grenzen sich bewegende, wirkliche Verminderung der Eisenbahnschuld herbeizuführen (vgl. Anlage 5). Zu diesem Ergebnis hat das Bestehen des Staatszuschusses beigetragen; immerhin ist zu beachten, daß in 4 Jahren eine Ermäßigung der Schuld eingetreten ist, die größer war als der in dem betreffenden Jahr gezahlte Staatszuschuß, daß also in diesen Jahren ein Rückgang der Schuld auch dann zu verzeichnen gewesen wäre, wenn man keinen Staatszuschuß geleistet hätte. Die starke Zunahme der Eisenbahnschuld setzt mit dem Jahre 1900 ein; sie hat in den Jahren 1900—1908 im ganzen die Summe von 158 Millionen erreicht, also durchschnittlich in jedem dieser 9 Jahre sich auf 17,5 Millionen berechnet. Infolge dieses raschen und gewaltigen Anwachsens der Eisenbahnschuld nimmt der Dienst der vorhandenen Anlehen in den nächsten Jahren schon so beträchtliche Summen in Anspruch, daß der Reinertrag der Staatseisenbahnen dauernd 30—32 Millionen im Jahr ausmachen müßte, wenn nur die bestehende Schuld verzinst und getilgt werden sollte. Ob es in den nächsten Jahren gelingen wird, die Reineinnahmen der Eisenbahnverwaltung in dem erforderlichen Maße zu steigern, muß abgewartet werden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der besseren Gestaltung des Reinertrags durch folgende Umstände, die einer Herabminderung der Betriebsausgaben entgegenwirken, gewisse Grenzen gezogen sind. Einmal sind im vorigen Jahr die Gehalte der Beamten und die Löhne der Arbeiter namhaft erhöht worden, was eine dauernde Vergrößerung der Betriebsausgaben zur Folge hat. Sodann wird der Umbau und die damit verbundene Ausdehnung der großen Bahnhöfe, der zum Teil schon begonnen ist, zum Teil in Aussicht steht, einen beträchtlich größeren Aufwand für die Bedienung und späterhin auch für die Unterhaltung der neuen Anlagen beanspruchen. Endlich sind neue Bahnlinien genehmigt, die, wenn sie zur Ausführung kommen, zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Anlagekapitals überhaupt nichts beizutragen vermögen, vielmehr nicht einmal die Kosten des laufenden Betriebs vollständig aufbringen werden.

Nach den gegebenen Darlegungen ist nicht zu verkennen, daß die derzeitige Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse recht ungünstig ist und daß die Befürchtung, sie werde sich noch weiter verschlechtern, wohl begründet erscheint. Als nächstes Mittel der Abwehr bietet sich die Erhöhung des Staatszuschusses; sie wird mindestens in dem oben erörterten Maße vorgenommen werden müssen. Durch dieses Mittel allein wird aber die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht nachhaltig verbessert werden können. Als weitere wichtige Maßregel wird hinzutreten müssen, daß dem Anwachsen der Eisenbahnschuld nachdrücklich entgegengewirkt wird. Man wird sich der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß in dem gleichen Umfang, wie dies in den Jahren 1900 bis 1908 der Fall war, die Eisenbahnschuld auf einen längeren Zeitraum sich nicht wird erhöhen lassen, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß es die Leistungsfähigkeit des badischen Staats wohl übersteigen würde, wenn er die Lasten, die aus einer länger andauernden Zunahme der Eisenbahnschuld in dem in den letzten 9 Jahren zu beobachtenden Maß sich ergeben, auf sich nehmen müßte. Man wird sich vor Augen halten müssen, daß jede weitere Zunahme der Eisenbahnschuld eine unmittelbare Belastung der Steuerzahler bedeutet, und es wird deshalb die größte Zurückhaltung in der Bewilligung der aus Anlehen zu bestreitenden Ausgaben während einer längeren Zeitdauer nicht zu umgehen sein. Welche Grundsätze in der Führung des Staatshaushalts streng beobachtet werden müssen, wenn das Staatsschuldenwesen nicht zu einer Gefahr für den Staat werden soll, ist schon in der Regierungsbegründung zum Eisenbahnschuldentilgungskasse-Gesetz von 1842 (s. a. a. O. S. 4) scharf und bündig ausgesprochen worden. Da die fraglichen Ausführungen, die sich zunächst auf die allgemeine Staatsverwaltung beziehen, für die Schuld des ausgeschiedenen Verwaltungszweigs der Staatseisenbahnen sinngemäße Geltung haben, erscheint es nützlich, sie in die Erinnerung zurückzurufen. Sie lauten:

„Alle Schuldentilgungspläne sind leere Worte, alle Schuldentilgungskassen täuschende Institute, wenn eine feste Ordnung für die Führung des gewöhnlichen Staatshaushalts fehlt; wenn nicht dadurch verhindert wird, daß immer neue Schulden an die Stelle der alten treten, wenn nicht mit Ernst darauf gehalten wird, daß die ordentlichen Ausgaben innerhalb der Grenzen der ordentlichen Einnahmen, die außerordentlichen — die so wenig wie die ordentlichen zu umgehen sind — innerhalb der Grenzen der Betriebsfondsüberschüsse bleiben."

Ob die empfohlenen Mittel zu dem erstrebten Ziel der Herstellung und dauernden Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse führen werden, wird wesentlich davon abhängen, mit welchem Maß von Nachdruck und Nachhaltigkeit sie zur Anwendung gelangen. Daß die als notwendig bezeichnete Gestaltung des Staatszuschusses eine starke Rückwirkung auf den allgemeinen Staatshaushalt ausüben muß, soll bei der gegenwärtigen Erörterung, die sich lediglich mit der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse befaßt, nur angedeutet werden.

Karlsruhe, im September 1909.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Anlage 1.

Übersicht

der

Verwendung der Dotation und des Staatszuschusses der Eisenbahnschuldentilgungskasse

in den Jahren 1870—1908.

Jahr	Reinertrag der Staatseisenbahnen	Postgefälle	Summe von Spalte 2 und 3	Passivzinsen + Verwaltungsaufwand − Aktivzinsen und sonstige Einnahmen	Spalte 5 gegenüber Spalte 4: Überschuß	Spalte 5 gegenüber Spalte 4: Fehlbetrag	Schuldenzahlung (Planmäßige Tilgung)	Die Tilgungsquote (Spalte 8) wird durch den Überschuß (Spalte 6): gedeckt und es bleiben verfügbar	Die Tilgungsquote (Spalte 8) wird durch den Überschuß (Spalte 6): nicht gedeckt und es bleibt ein Fehlbetrag	Staatszuschuß	Bei Einrechnung des Staatszuschusses: sind nach Vollzug der planmäßigen Tilgung (Sp. 8) zur Bestreitung des Bauaufwandes (Sp. 14) verfügbar	Bei Einrechnung des Staatszuschusses: bleiben von der planmäßigen Tilgung (Sp. 8) ungedeckt	Bauaufwand	Nach Berücksichtigung der Ergebnisse in Spalte 9 bis 14 bleiben: ungedeckt und aus Anlehensmitteln sind zu bestreiten	Nach Berücksichtigung der Ergebnisse in Spalte 9 bis 14 bleiben: frei verfügbar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1870	7,637	0,645	8,282	8,137	0,145	—	1,593	—	1,448	—	—	—	7,051	8,499	—
1871	14,651	0,644	15,295	8,543	6,752	—	1,920	4,832	—	—	—	—	16,683	11,851	—
1872	13,266	—	13,266	9,337	3,929	—	2,071	1,858	—	—	—	—	22,568	20,710	—
1873	12,070	0,095	12,165	9,929	2,236	—	2,427	—	0,191	—	—	—	20,397	20,588	—
1874	8,985	0,577	9,562	10,787	—	1,225	2,301	—	3,526	—	—	—	11,105	14,631	—
1875	11,682	0,498	12,180	10,855	1,325	—	2,649	—	1,324	—	—	—	9,152	10,476	—
1876	12,347	0,389	12,736	11,540	1,196	—	3,448	—	2,252	—	—	—	5,931	8,183	—
1877	11,573	0,343	11,916	11,427	0,489	—	3,839	—	3,350	—	—	—	10,658	14,008	—
1878	10,760	0,374	11,134	11,955	—	0,821	3,988	—	4,809	—	—	—	12,996	17,805	—
1879	12,703	0,412	13,115	12,655	0,460	—	5,201	—	4,741	—	—	—	20,120	24,861	—
1880	11,839	0,390	12,229	13,134	—	0,905	5,662	—	6,567	1,750	—	4,817	4,623	9,440	—
1881	13,422	0,390	13,812	13,038	0,774	—	5,709	—	4,935	1,750	—	3,185	2,206	5,391	—
1882	15,255	0,390	15,645	13,312	2,333	—	6,299	—	3,966	1,750	—	2,216	1,854	4,070	—
1883	11,961	0,390	12,351	13,071	—	0,720	6,814	—	7,534	1,750	—	5,784	2,067	7,851	—
1884	15,241	0,390	15,631	13,334	2,297	—	6,861	—	4,564	1,750	—	2,814	4,682	7,496	—
1885	13,034	0,390	13,424	13,249	0,175	—	7,365	—	7,190	1,750	—	5,440	6,181	11,621	—
1886	14,239	0,390	14,629	13,763	0,866	—	4,830	—	3,964	1,750	—	2,214	5,806	8,020	—
1887	17,617	0,390	18,007	13,665	4,342	—	5,266	—	0,924	1,750	0,826	—	5,910	5,084	—
1888	17,891	0,500	18,391	13,922	4,469	—	4,386	0,083	—	2,750	2,833	—	7,190	4,357	—
1889	18,619	0,500	19,119	13,714	5,405	—	4,225	1,180	—	2,750	3,930	—	4,903	0,973	—

Anmerkung: Alle Zahlen in den Spalten 2 bis 16 stellen Millionen Mark dar.

Jahr	Reinertrag der Staatseisenbahnen	Postgefälle	Summe von Spalte 2 und 3	Passivzinsen + Verwaltungsaufwand − Aktivzinsen und sonstige Einnahmen	Spalte 5 gegenüber Spalte 4: Überschuß	Spalte 5 gegenüber Spalte 4: Fehlbetrag	Schuldenzahlung (Planmäßige Tilgung)	Die Tilgungsquote (Spalte 8) wird durch den Überschuß (Spalte 6): gedeckt und es bleiben verfügbar	Die Tilgungsquote (Spalte 8) wird durch den Überschuß (Spalte 6): nicht gedeckt und es bleibt ein Fehlbetrag	Staatszuschuß	Bei Einrechnung des Staatszuschusses: sind nach Vollzug der planmäßigen Tilgung (Sp. 8) zur Bestreitung des Bauaufwandes (Sp. 14) verfügbar	Bei Einrechnung des Staatszuschusses: bleiben von der planmäßigen Tilgung (Sp. 8) ungedeckt	Bauaufwand	Nach Berücksichtigung der Ergebnisse in Spalte 9 bis 14 bleiben: ungedeckt und aus Anlehensmitteln sind zu bestreiten	Nach Berücksichtigung der Ergebnisse in Spalte 9 bis 14 bleiben: frei verfügbar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	18,145	0,500	18,645	13,901	4,744	—	4,133	0,611	—	2,750	3,361	—	5,628	2,267	—
1891	13,558	0,500	14,058	13,671	0,387	—	4,220	—	3,833	2,750	—	1,083	5,209	6,292	—
1892	14,420	0,500	14,920	13,745	1,175	—	4,371	—	3,196	3,750	0,554	—	4,460	3,906	—
1893	18,610	0,500	19,110	13,660	5,450	—	4,317	1,133	—	3,750	4,883	—	6,335	1,452	—
1894	18,099	0,500	18,599	13,433	5,166	—	4,726	0,440	—	2,750	3,190	—	13,853	10,663	—
1895	20,279	0,500	20,779	13,978	6,801	—	4,665	2,136	—	2,750	4,886	—	12,535	7,649	—
1896	21,959	0,500	22,459	13,590	8,869	—	5,164	3,705	—	2,000	5,705	—	16,080	4,375	—
1897	24,033	0,500	24,533	13,872	10,661	—	5,133	5,528	—	2,000	7,528	—	6,518	—	1,010
1898	23,519	0,500	24,019	12,227	11,792	—	5,561	6,231	—	2,000	8,231	—	10,439	2,208	—
1899	24,969	0,500	25,469	12,281	13,188	—	5,475	7,713	—	2,000	9,713	—	22,271	12,558	—
1900	18,074	0,500	18,574	12,477	6,097	—	5,921	0,176	—	2,000	2,176	—	28,179	26,003	—
1901	14,653	0,500	15,153	13,032	2,121	—	5,920	—	3,799	2,000	—	1,799	25,009	26,808	—
1902	14,554	0,500	15,054	14,796	0,258	—	6,399	—	6,141	2,000	—	4,141	22,117	26,258	—
1903	23,268	0,500	23,768	15,715	8,053	—	7,088	0,965	—	2,000	2,965	—	22,809	19,844	—
1904	27,409	0,500	27,909	15,551	12,358	—	7,610	4,748	—	2,000	6,748	—	22,841	16,093	—
1905	26,340	0,500	26,840	16,331	10,509	—	7,682	2,827	—	2,000	4,827	—	23,400	18,573	—
1906	29,584	0,500	30,084	16,101	13,983	—	8,360	5,623	—	2,000	7,623	—	21,255	13,632	—
1907	28,352	0,500	28,852	16,589	12,263	—	8,420	3,843	—	2,000	5,843	—	32,977	27,134	—
1908	14,060	0,500	14,560	17,373	—	2,813	9,006	—	11,819	—	—	11,819	32,639	44,458	—

Anmerkung: Alle Zahlen in den Spalten 2 bis 16 sollen Millionen Mark dar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht

über

den Bedarf für Verzinsung und Tilgung der bis zum Jahre 1909 begebenen Eisenbahnanlehen in den Jahren 1910—1919.

Jahr	Passivzinsen		Tilgungsbetreffnisse		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1910	20 436 001	50	10 240 813	96	30 676 815	46
1911	20 312 076	—	10 725 928	80	31 038 004	80
1912	19 689 939	—	11 383 872	24	31 073 811	24
1913	19 512 426	50	11 996 901	41	31 509 327	91
1914	18 849 035	50	12 711 502	05	31 560 537	55
1915	18 650 286	—	12 956 188	42	31 606 474	42
1916	17 913 180	—	14 454 960	52	32 368 140	52
1917	17 657 602	—	14 727 075	48	32 384 677	48
1918	16 687 535	—	9 900 000	—	26 587 535	—
1919	16 285 510	—	12 860 000	—	29 145 510	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Ohne Staatszuschuß.

Darstellung

der

mutmaßlichen finanziellen Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1910—1919.

Jahr	Verwaltungskosten	Zinsen der bestehenden Anlehen*)	Zinsen der künftigen Anlehen**)	Tilgung der bestehenden Anlehen	Summe des Bedarfs Spalte 1—4	Reinertrag der Eisenbahn***)	Der Reinertrag bleibt hinter dem Bedarf (Spalte 5) zurück um	Bauaufwand	Durch Anlehen aufzubringen (Summe der Spalten 7 und 8)	Wirkliche Schuldvermehrung (Summe Spalte 9 abzüglich Spalte 4)	Stand der Eisenbahnschuld
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	in Millionen Mark										
											520,0 †)
1910	0,1	20,1	0,7	10,2	31,1	21,5	9,6	29,7	39,3	29,1	549,1
1911	0,1	19,9	2,1	10,7	32,8	21,5	11,3	29,7	41,0	30,3	579,4
1912	0,1	19,3	3,4	11,4	34,2	22,6	11,6	25,0	36,6	25,2	604,6
1913	0,1	19,1	4,7	12,0	35,9	22,6	13,3	25,0	38,3	26,3	630,9
1914	0,1	18,5	6,1	12,7	37,4	22,6	14,8	25,0	39,8	27,1	658,0
1915	0,1	18,3	7,5	13,0	38,9	22,6	16,3	25,0	41,3	28,3	686,3
1916	0,1	17,5	8,9	14,5	41,0	22,6	18,4	25,0	43,4	28,9	715,2
1917	0,1	17,3	10,5	14,7	42,6	22,6	20,0	25,0	45,0	30,3	745,5
1918	0,1	16,3	12,0	9,9	38,3	22,6	15,7	25,0	40,7	30,8	776,3
1919	0,1	15,9	13,4	12,9	42,3	22,6	19,7	25,0	44,7	31,8	808,1

*) Zuzüglich der Zinsen der schwebenden Schuld und abzüglich der Aktivzinsen.

**) $3^1/_2$ prozent. Zinsen der in Spalte 9 bezeichneten Summen (diese unter Weglassung der Bruchteile einer Million).

***) Einschließlich der Main-Neckarbahn- und der Postgefälle.

†) Mutmaßlicher Stand auf Ende 1909.

Mit Staatszuschuß.

Darstellung

der

mutmaßlichen finanziellen Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1910—1919.

Jahr	Verwaltungskosten	Zinsen der bestehenden Anlehen*)	Zinsen der künftigen Anlehen**)	Tilgung der bestehenden Anlehen	Summe des Bedarfs Spalte 1—4	Reinertrag der Eisenbahn***)	Staatszuschuß	Summe der Spalten 6 und 7	Die Deckungsmittel (Spalte 8) bleiben hinter dem Bedarf (Spalte 5) zurück um	Bauaufwand	Durch Anlehen aufzubringen (Summe der Spalten 9 und 10)	Wirkliche Schuldvermehrung (Summe Spalte 11 abzüglich Spalte 4)	Stand der Eisenbahnschuld
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	in Millionen Mark												
													520,0 †)
1910	0,1	20,1	0,6	10,2	31,0	21,5	4,0	25,5	5,5	29,7	35,2	25,0	545,0
1911	0,1	19,9	1,9	10,7	32,6	21,5	4,0	25,5	7,1	29,7	36,8	26,1	571,1
1912	0,1	19,3	3,0	11,4	33,8	22,6	4,0	26,6	7,2	25,0	32,2	20,8	591,9
1913	0,1	19,1	4,2	12,0	35,4	22,6	4,0	26,6	8,8	25,0	33,8	21,8	613,7
1914	0,1	18,5	5,4	12,7	36,7	22,6	4,0	26,6	10,1	25,0	35,1	22,4	636,1
1915	0,1	18,3	6,6	13,0	38,0	22,6	4,0	26,6	11,4	25,0	36,4	23,4	659,5
1916	0,1	17,5	7,9	14,5	40,0	22,6	4,0	26,6	13,4	25,0	38,4	23,9	683,4
1917	0,1	17,3	9,3	14,7	41,4	22,6	4,0	26,6	14,8	25,0	39,8	25,1	708,5
1918	0,1	16,3	10,6	9,9	36,9	22,6	4,0	26,6	10,3	25,0	35,3	25,4	733,9
1919	0,1	15,9	11,9	12,9	40,8	22,6	4,0	26,6	14,2	25,0	39,2	26,3	760,2

*) Zuzüglich der Zinsen der schwebenden Schuld und abzüglich der Aktivzinsen.

**) 3½ prozent. Zinsen der in Spalte 11 bezeichneten Summen (diese unter Weglassung der Bruchteile einer Million).

***) Einschließlich der Main-Neckarbahn- und der Postgefälle.

†) Mutmaßlicher Stand auf Ende 1909.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersicht

der Bewegung des reinen Schuldenstands der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1870—1908.

Jahr	Reiner Schuldenstand auf 31. Dezember	Gegen das Vorjahr	
		Zunahme	Abnahme
	in Millionen Mark		
1870	202,311	7,176	—
1871	212,511	10,200	—
1872	231,151	18,640	—
1873	249,314	18,163	—
1874	262,125	12,811	—
1875	270,777	8,652	—
1876	275,988	5,211	—
1877	286,336	10,348	—
1878	301,935	15,599	—
1879	324,139	22,204	—
1880	329,008	4,869	—
1881	328,626	—	0,382
1882	326,348	—	2,278
1883	327,305	0,957	—
1884	327,751	0,446	—
1885	331,724	3,973	—
1886	334,599	2,875	—
1887	334,239	—	0,360
1888	334,206	—	0,033
1889	330,648	—	3,558
1890	328,733	—	1,915
1891	330,806	2,073	—
1892	330,365	—	0,441
1893	327,506	—	2,859
1894	333,279	5,773	—
1895	335,999	2,720	—
1896	335,173	—	0,826
1897	329,029	—	6,144
1898	325,675	—	3,354
1899	333,368	7,693	—
1900	355,737	22,369	—
1901	377,119	21,382	—
1902	397,010	19,891	—
1903	410,284	13,274	—
1904	418,965	8,681	—
1905	429,904	10,939	—
1906	435,314	5,410	—
1907	455,259	19,945	—
1908	491,551	36,292	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44260 4 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1909/10
Beil. BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1909/10, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 44. Landtag (1909|10)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Zweites Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 18—58.

(Das erste Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 1 bis 17, das dritte — Schlußheft — die Drucksachen Nr. 59 bis 90.)

Heft 493

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2

QB 1000, 44, 1909/10 Beil. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalt

des

zweiten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Interpellation** der Abgg. **Schmidt-Karlsruhe** u. Gen., **die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr.**	18	1
2. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr.**	18a	2
3. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	18b	3
4. **Interpellation** der Abgg. **Dr. König** u. Gen., **die Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen und ihnen ungünstige Anwendung des Gesetzes betr.** (Wurde seitens der Interpellanten in der 119. öffentlichen Sitzung zurückgezogen).	19	4
5. **Interpellation** der Abgg. **Dr. König** u. Gen., **die Schiffahrtsabgabenfrage betr.**	20	5
6. **Interpellation** der Abgg. **Vogel-Mannheim** u. Gen., **die Abwendung der Schiffahrtsabgaben und die Erstellung des Neckar-Kanals betr.** (Wurde in der 25. öffentlichen Sitzung als durch die Beratung über den nachfolgenden Antrag [O. Z. 7] erledigt erklärt).	20a	6
7. **Antrag** der Abgg. **Rebmann** u. Gen., **die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betr.**	20b	7
8. **Interpellation** der Abgg. **Rebmann** u. Gen., **die Härten in der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs und zu hohe Schätzungen betr.** (Wurde seitens der Interpellanten in der 119. öffentlichen Sitzung zurückgezogen).	21	8
9. **Interpellation** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch ungenügende Berücksichtigung gegenüber ausländischen Arbeitern bei Staatsbauten betr.**	22	9
10. **Antrag** der Abgg. **Görlacher** u. Gen., **die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.**	22a	10
11. **Interpellation** der Abg. **Bechtold** u. Gen., **die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die Pensionierung nicht mehr in vollem Umfange arbeitsfähiger Arbeiter und Beamten betr.** (Wurde seitens der Interpellanten in der 68. öffentlichen Sitzung zurückgezogen).	23	11
12. **Interpellation** der Abgg. **Pfefferle** u. Gen., **die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfg. betr.** (Wurde seitens der Interpellanten in der 68. öffentlichen Sitzung zurückgezogen).	24	12
13. **Antrag** (Resolution) der Abgg. **Kolb** u. Gen. **in gleichem Betreff**	Zu 24	13
14. **Antrag** der Abgg. **Muser** u. Gen., **die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr.** (Bericht dazu siehe Bericht der Budgetkommission [Abg. Hummel] über den (I.) Nachtrag zum Spezialbudget Hauptabteilung VII: Verkehrsanstalten [Drucksache Nr. 15a] — 1. Beil.-Heft S. 433 —).	24a	14
15. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betr.** (Bericht dazu siehe den eben [zu O. Z. 14] genannten Bericht der Budgetkommission).	24b	15
16. den zweiten Teil (Kilometerheft) des obigen Antrags (O. Z. 15) modifizierender Antrag der Abgg. Kolb u. Gen.	Zu 24b	16
17. **Denkschrift der Großh. Regierung über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands** Bericht dazu — wie oben zu O. Z. 15 —	24c	17—32
18. **Antrag** der Abgg. **Schmidt-Bretten, die Abänderung der Landesbauordnung betr.**	25	33
19. **Antrag** der Abgg. **Dr. Zehnter** u. Gen., **die Änderung der Landesbauordnung und die Rücksichtsnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr.**	25a	34
20. **Antrag** der Abgg. **Leiser** u. Gen., **im gleichen Betreff**	25b	35
21. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Wittemann) dazu (zu Drucksachen Nr. 25, 25a, 25b) und zu der Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten im gleichen Betreff	25c	37—50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
22. **Antrag** der Abgg. **Muser** u. Gen., **die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr.**	26	51
23. **Antrag** der Abgg. **Seubert** u. Gen., **die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr.**	26a	52
24. Bericht der Budgetkommission (Abg. Hummel) dazu (zu Drucksachen Nr. 26, 26a) und zu den Petitionen: a) der beiden Verbände (Badischer Eisenbahner-Verband und Süddeutscher Eisenbahner-Verband, Gau Baden) um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, hier Teil A: Arbeiterpersonal, und b) der Mannheimer Werftarbeiter um Gewährung eines Lohnzuschlags, sowie c) des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen um eine bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit	26 b	53—124
25. **Antrag** der Abgg. **Dr. Zehnter** u. Gen., **das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr.** (Bericht dazu siehe Bericht der Budgetkommission [Abg. Frhr. v. Mentzingen] zum Spezialbudget Haupt-Abt. IV: Ministerium des Innern, Ausg.-Titel XVI und Einn.-Titel VII: Landwirtschaft [Drucks. Nr. 12d] — 1 Beil.-Heft S. 297 —)	27	125
26. **Antrag** der Abgg. **Dr. Zehnter** u. Gen., **die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr.**	28	126
27. **Antrag** der Abgg. **Schmidt-Breiten** u. Gen., **die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr.**	28a	127
28. **Antrag** der Abgg. **Dr. Zehnter** u. Gen., **die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr.** (Bericht dazu siehe unten O. J. 94. Drucks. Nr. 58c, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung [Abg. Dr. Frank] zu Drucksache Nr. 58).	29	128
29. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Errichtung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.**	30	129
30. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Gewährung von Lohn- bezw. Teuerungszulagen an alle Arbeiter in Staatsbetrieben und an Beamte betr.** (Kam nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	31	130
31. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die Einstellung von Mitteln für Arbeitslosenfürsorge in den Staatsvoranschlag betr.**	32	131
32. Bericht der Petitionskommission (Abg. Maier) über **die Petition des Gewerkschaftskartells Mannheim, betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und den Erlaß eines Verbotes gegen den Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim**	32a	132—142
33. **Antrag** der Abgg. **Kölblin** u. Gen., **die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 119. öffentlichen Sitzung zurückgezogen als mit dem Schulgesetzentwurf materiell erledigt).	33	143
34. **Gesetzentwurf** betr. **Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht**	33a	144—188
35. Bericht der Schulkommission (Abg. König) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	33b	189—365
36. Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. dazu (§ 11a)	Zu 33b[I]	366
37. Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. dazu (§ 20 Abs. 2)	Zu 33b[II]	366
38. Neuer Kommissionsantrag dazu (§ 11a)	Zu 33b[III]	367
39. Desgleichen (zu § 11e)	Zu 33b[IV]	367
40. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme mit Änderungen)	33c	368—369
41. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betr.**	34	370
42. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Weißhaupt-Meßkirch) dazu	Zu 34	371—374
43. **Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.**, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	34a	375
44. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme in der Fassung der Zweiten Kammer).	Zu 34a	376
45. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Unterstützung der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiter betr.**	35	377
46. **Interpellation** der Abgg **Kahn** u. Gen., **die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betr.**	35a	378
47. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betr.**	36	379—386
48. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	36a	387

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
49. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.**	37	389—403
50. Antrag zum mündlichen Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. König) dazu und zu den einschlägigen Petitionen, auch Resolution wegen Unterstützung der Brauereiarbeiter	37a	405—408
51. Nachträglich gedruckter mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. König) dazu	37b	409—424
52. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	37c	425
53. **Antrag** der Abgg. **Willi** u. Gen., **die Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter betr.**	37d	426
54. **Antrag** der Abgg. **Koger** u. Gen., **das Eichungswesen betr.**	38	427
55. **Antrag** der Abgg. **Schmidt-Bretten, die Warenhaussteuer betr.**	39	428
56. **Antrag** der Abgg. **Schmidt-Bretten** u. Gen., **den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr.**	39a	429
57. **Antrag** der Abgg. **Schmidt-Bretten** u. Gen., **die Mühlenumsatzsteuer betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 49. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)	40	430
58. **Antrag** der Abgg. **Neuwirth** u. Gen., **die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 72. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)	41	431
59. **Antrag** der Abgg. **Kölblin** u. Gen., **die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier-Oppenau bis Griesbach betr.** (Bericht dazu siehe unten O. Z. 62).	42	432
60. **Antrag** der Abgg. **Kopf** u. Gen., **die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr.** (Bericht zu Teil I dieses Antrags siehe Bericht der Budgetkommission [Abg. Pfefferle] über das Spezialbudget der Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau [Drucksache Nr. 16] — Erstes Beil.-Heft S. 454 —; Bericht zu Teil II siehe unten O. Z. 62).	42a	433
61. **Antrag** der Abgg. **Duffner** u. Gen., **den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr.**	42b	434
62. Beilagen zum mündlichen Bericht der Budgetkommission (Abg. Pfefferle) zu obigem Antrag Kölblin (O. Z. 59), zu Teil II des Antrags Kopf (O. Z. 60) und zum Antrag Duffner (O. Z. 61) samt einschlägigen Petitionen und den Petitionen um Verstaatlichung und Weiterführung der Bahn Zell—Todtnau nach Titisee sowie zu dem 2. Nachtrag zu den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen, Drucks. Nr. 47[II]), (siehe unten O. Z. 71).	42c	435—441
63. **Antrag** der Abgg. **Wittemann** u. Gen., **die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr.**	43	442
64. **Antrag** der Abgg. **Hierich** u. Gen., **den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofbauten betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 70. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)	44	443
65. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe betr.**	45	444—450
66. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	45a	451
67. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim betr.**	46	452—461
68. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	46a	462
69. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) zu **den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen**	47	463—507
70. Nachtrag 1 zu diesem Bericht (Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal betr.)	Zu 47[I]	508—526
71. Nachtrag 2 dazu (Erbauung einer Bahn von Titisee nach St. Blasien sowie Fortführung derselben ins Rheintal betr.). — Hierher vergl. oben O. Z. 62 —	Zu 47[II]	527—532
72. Nachtrag 3 dazu (Herstellung einer Bahnverbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn betr.)	Zu 47[III]	533—536
73. **Antrag** der Abgg. **Neuhaus** u. Gen., **die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betreffend**	47a	537
74. **Antrag** der Abgg. **Höhring** u. Gen., **den Eigentumsvorbehalt an Maschinen betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 119. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)	48	538
75. **Gesetzentwurf,** die **Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	49	539
76. **Gesetzentwurf,** die **Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr.**	50	540—555
77. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	50a	556

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
78. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1910 Nr. 74 mit einer **Denkschrift, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betr.**	51	557—563
(Nachträglich gedruckter mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Rebmann) dazu — vereinigt mit demjenigen über die betr. Budgetposition im Spezialbudget Haupt-Abt. V: Ministerium der Finanzen, Ausg.-Titel IV B § 2 und Einn.-Titel I B § 1 mit je 180000 ℳ samt einschlägigen Petitionen, Drucks. "Zu Nr. 13 a IV" — siehe 1. Beil.-Heft S. 365).		
79. **Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.**	52	565—593
80. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Vogel-Rastatt) dazu	52a	594—604
81. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	52b	605
82. **Antrag** der Abgg. **Neuwirth** u. Gen., **die Erhöhung der Quartiervergütung für Dienst-Pferde betr.**	53	606
83. **Antrag** der Abgg. **Dr. Heimburger** u. Gen., **die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betr.**	54	607
(Kam nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).		
84. **Antrag** der Abgg. **Dr. König** u. Gen., **die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr.**	55	608
85. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Vogel-Rastatt) dazu	55a	609—613
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung. — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).		
86. **Interpellation** der Abgg. **Maier** u. Gen., **die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betr.**	56	614
(Wurde seitens der Interpellanten in der 33. öffentlichen Sitzung zurückgezogen.)		
87. **Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr.**	57	615—621
88. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	57a	622
89. **Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr.**	58	623—747
90. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Koch) zu Artikel I, II §§ 1—4, IV, VII § 1, § 2 Ziff. 1, 3, 4, IX—XI dieses Gesetzentwurfs und zu den einschlägigen Petitionen	58a	748—812
91. Anträge zu diesem Teil des Entwurfs und zwar:		
1. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu Art. I § 1	Zu 58a[I]	813
2. „ „ Dr. Zehnter „ „ „ Art. I § 1, Art. II § 3, Art. IV § 2	Zu 58a[II]	814
(Bezügl. Art. II § 3 zurückgezogen — vergl. Prot. der 94. öff. Sitzung —).		
3. „ „ Süßkind „ „ „ Art. I § 1	Zu 58a[III]	815
4. „ „ Süßkind „ „ „ Art. II und III	Zu 58a[IV]	816
5. „ „ Dr. König „ „ „ Art. II § 2	Zu 58a[V]	817
6. „ „ Süßkind „ „ „ Art. II und III	Zu 58a[VI]	818
7. „ „ Süßkind „ „ „ Art. I	Zu 58a[VII]	819
8. „ „ Süßkind „ „ „ Art. IV	Zu 58a[VIII]	820
9. „ „ Dr. Zehnter „ „ „ Art. II § 4	Zu 58a[IX]	821
10. „ „ Dr. Koch „ „ „ Art. I	Zu 58a[X]	822
11. „ „ Süßkind „ „ „ Art. II	Zu 58a[XI]	823
12. „ Kommission (besonderer Antrag zu Art. IX (VIII) und X (IX).	Zu 58a[XII]	824
92. Bericht derselben Kommission (Abg. Kopf) zu Artikel III, VII § 2 Ziffer 2 und VIII des Gesetzentwurfs	58b	825—869
93. Anträge zu diesem Teil des Entwurfs und zwar:		
1. der Abgg. Schmid-Singen u. Gen. zu Art. III	Zu 58b[I]	870
(Zurückgezogen — vergl. Prot. der 95. öff. Sitzung —)		
2. „ „ Süßkind u. Gen. zu Art. III § 1	Zu 58b[II]	871
(Zurückgezogen wie 1.)		
3. „ „ Neuwirth u. Gen. zu Art. III §§ 1 und 2	Zu 58b[III]	872
(Zurückgezogen wie 1.)		
4. „ „ Süßkind u. Gen. zu Art. III §§ 1 und 2	Zu 58b[IV]	873
5. „ „ Geck u. Gen. zu Art. III §§ 1 und 2	Zu 58b[V]	874
6. „ „ Dr. Heimburger u. Gen. zu Art. III	Zu 58b[VI]	875
(Zurückgezogen wie 1.)		
7. „ „ Dr. Koch u. Gen. zu Art. III §§ 1 und 2	Zu 58b[VII]	876
8. „ „ Kolb u. Gen. zu Art. III §§ 1 und 2	Zu 58b[VIII]	877
9. „ „ Kopf u. Gen., Unterantrag zu 8, Antrag Kolb u. Gen.	Zu 58b[IX]	878
94. Bericht derselben Kommission (Abg. Dr. Frank) zu Artikel II § 5, V, VI des Entwurfs sowie zu dem **Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr.**, Drucks. Nr. 29 — vergl. oben D. Z. 28 — und zu den einschlägigen Petitionen.	58c	879—911

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
95. Anträge zu diesem Teil des Entwurfs und zwar:		
1. der Abgg. Göhring u. Gen. zu Art. VI § 5 . . . . . (Zurückgezogen — vergl. Prot. der 96. öff. Sitzung —).	Zu 58c[I]	912
2. „ „ Dr. Zehnter u. Gen. zu Art. VI § 8	Zu 58c[II]	913
3. „ „ Dr. Zehnter u. Gen. zum Gesetzentwurf Art. VI § 5 (6) und zu dem Antrag Drucks. Nr. 29 . . . . . (Bezügl. Art. VI § 5 (6) teilw. zurückgezogen — vergl. Prot. der 93. öff. Sitzung —).	Zu 58c[III]	914
4. „ „ Schmidt-Bretten u. Gen. zu Art. VI § 5 . . . . . (Zurückgezogen wie 1).	Zu 58c[IV]	915
5. „ „ Schmidt-Bretten u. Gen., Eventualantrag zu 1 und 4 — Art. VI §§ 5 und 6 — (Teil II — zu § 6 — zurückgezogen wie 1).	Zu 58c[V]	916
6. „ „ Kopf u. Gen., Antrag und Eventualantrag zu Art. VI § 5 . . . . (Hauptantrag zurückgezogen wie 1).	Zu 58c[VI]	917
7. „ „ Göhring u. Gen., Eventual-Antrag zu 1 — Art. VI § 5 — . . .	Zu 58c[VII]	918
8. Kommissionsantrag zu den nach Schluß der Kommissionsberatungen eingegangenen Petitionen	58d	919
96. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme mit Änderungen) .	58e	920
97. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer (Annahme)	58f	921
98. Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommensteuerung betr.	Zu 58	922—934
99. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Frank) dazu . .	Zu 58A	935—938
100. Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. zu Art. I	Zu 58B	939
101. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit Änderungen)	Zu 58C	940—941

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 18.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betreffend.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß die übermäßige Hegung des Wildstands insbesondere seitens fremder Jagdgesellschaften durch Beschädigung der Waldbestände wie der landwirtschaftlichen Kulturen schwere Übelstände in verschiedenen Landesgegenden besonders der Rheinebene verursacht hat? Welche Maßnahmen gedenkt die Großh. Regierung zu treffen, um dieser Schädigung der Gemeinden wie der landwirtschaftlichen Betriebe abzuhelfen.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Schmidt-Karlsruhe.
Schüler.
Wittemann.
Schmuck.
Henninger.
Reinhardt.
v. Gleichenstein.
Morgenthaler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Mai 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberamtmann Dürr.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

In § 14 des Jagdgesetzes ist als Ziffer 3 beizufügen:
„3. Reichsausländern für das ganze Land oder für einzelne Gemarkungen."

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das badische Jagdgesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Erteilung von Jagdpässen an Ausländer.

In der Praxis ging man bisher von der Auffassung aus, daß Reichsausländern ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jagdpasses nicht zustehe, daß also Reichsausländern der Jagdpaß ohne weiteres verweigert werden kann, auch wenn keiner der besonderen in den §§ 13 und 14 des Jagdgesetzes genannten Versagungsgründe vorliegt.

Beim Mangel einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift sind aber Zweifel darüber nicht ausgeschlossen, ob gegebenenfalls eine unter Gesichtspunkten der Landesverteidigung erwünschte Jagdpaßversagung eine in jeder Hinsicht unanfechtbare Rechtsgrundlage besitzt. Es soll deshalb und weil es bedenklich wäre, wenn der aus Gründen der militärischen Sicherheit gebotenen Fernhaltung einzelner Ausländer von der Jagdausübung im ganzen Großherzogtum oder in einzelnen Gemarkungen aus Rechtsgründen Schwierigkeiten erwachsen würden, in das Jagdgesetz eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden, durch welche die Versagungsbefugnis zweifelsfrei ausgesprochen wird. Dies wird zweckmäßigerweise durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 des Jagdgesetzes geschehen.

Auf Grund der geplanten Bestimmung ist beabsichtigt, an Reichsausländer Jagdpässe jedenfalls nur unter Ausschluß bestimmter Gemarkungen, für welche dies unter Gesichtspunkten der Landesverteidigung als geboten erscheint, zu erteilen und diese Ausländerjagdpässe in einer die Kontrolle erleichternden Farbe herstellen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 18 b.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (22.) öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Jagdgesetzes betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die dortige gefällige Mitteilung vom 6. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Schädigung von Beamten durch Entziehung von Nebeneinkommen und ihnen ungünstige Anwendung des Gesetzes betreffend.

Die Großh. Regierung hat eine Anzahl von Beamten durch Entziehen von Nebenbezügen in ihrem Einkommen verkürzt, auch in einer Reihe von Fällen die Übergangsbestimmungen zum Beamtengesetz in einer Weise angewendet, daß die betroffenen Beamten eine Erhöhung ihrer Bezüge überhaupt nicht oder nur in kaum nennenswertem Maße erhalten haben.

Wie gedenkt die Großh. Regierung diese Maßnahmen mit dem Sinne und der Absicht des Beamtengesetzes in Einklang zu bringen, das den Beamten eine als notwendig erkannte Aufbesserung gewähren sollte?

Karlsruhe, den 24. November 1909.

König.
Göhring.
Müller.
Pfefferle.
Rebmann.
Neck.
Neuwirth.
Schmid.
Hilbert.
Geiger.
Dr. Koch.
Weißhaupt-Meßkirch.
Rohrhurst.
Kölblin.
Sänger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Schiffahrtsabgabenfrage betreffend.

Was kann die Großh. Staatsregierung über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betr. der Schiffahrtsabgaben mitteilen?

Hat die Großh. Staatsregierung mit anderen Bundesstaaten Fühlung genommen, um die dem gesamten deutschen Wirtschaftsleben drohende Gefahr abzuwenden?

Karlsruhe, den 24. November 1909.

König.	Hilbert.
Göhring.	Schmid.
Weißhaupt-Meßkirch.	Müller.
Koger.	Sänger.
Dr. Koch.	Rohrhurst.
Kölblin.	Rebmann.
Geiger.	Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20 a.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1910.

Interpellation.

Die Abwendung der Schiffahrtsabgaben und die Erstellung des Neckar-Kanals betr.

Die Unterzeichneten ersuchen die Großh. Regierung um die Mitteilung, wie weit seitens der Regierung die im Interesse der Abwehr der Schiffahrtsabgaben und der Erstellung des Neckar-Kanals dringend notwendige Verständigung Badens und Württembergs gefördert worden ist.

Karlsruhe, den 18. Januar 1910.

Vogel-Mannheim.	Dr. Koch.
Dr. Heimburger.	Schmid-Singen.
Hummel.	Pfefferle.
Dr. Vogel-Rastatt.	Müller-Heiligkreuz.
Venedey.	Göhring.
Rebmann.	Weißhaupt-Meßkirch.
König.	Neck.
Sänger.	Hilbert.
Koger.	Leiser.
Geiger.	Odenwald.
Neuwirth.	Kölblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Januar 1910.

Antrag

Die Neckarkanalisation und die Schiffahrtsabgaben betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Großh. Regierung wolle die Frage der Neckarkanalisation durch bundesfreundliches Zusammenwirken der beiden Regierungen von Württemberg und Baden einer möglichst baldigen Lösung entgegenführen und zugleich ein Einverständnis in der Frage der Schiffahrtsabgaben anstreben.

Karlsruhe, den 24. Januar 1910.

Rebmann.
Dr. Koch.
Dr. Heimburger.
Vogel-Mannheim.
Dr. Frank.
Geiß.
Kolb.
Kräuter.
Willi.
Schwall.
König.
Sänger.
Koger.
Geiger.
Neuwirth.
Leiser.
Hummel.
Müller-Heiligkreuz.
Kurz.
Hilbert.
Pfeiffle.
Odenwald.
Weißhaupt-Meßkirch.
Göhring.
Dr. Vogel-Rastatt.
Venedey.
Süßkind.
Maier.
Kahn.
Müller-Schopfheim.
Kramer.
Mousch.
Weber.
Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Härten in der Gemeindebesteuerung durch Versagung des Schuldenabzugs und zu hohe Schätzungen betreffend.

Was gedenkt die Großh. Regierung zur Abhilfe der bei der Gemeindebesteuerung besonders in den Städten infolge der gänzlichen Versagung des Schuldenabzugs zu Tage getretenen Härten und Schäden zu tun, insbesondere auch im Hinblick auf den einstimmigen Beschluß des letzten Landtags (123. Sitzung am 11. August 1908), der eine Prüfung der ganzen Frage, sowie auch der Klagen über zu hohe Einschätzungen in der einzelnen Gemeinde verlangt?

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Rebmann.	Koger.
Neck.	Weißhaupt-Meßkirch.
Neuwirth.	Göhring.
Schmid.	König.
Hilbert.	Müller.
Geiger.	Kölblin.
Dr. Koch.	Pfefferle.
Leiser.	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 22.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch ungenügende Berücksichtigung gegenüber ausländischen Arbeitern bei Staatsbauten betreffend.

Ist der Großh. Staatsregierung bekannt, daß entgegen den gegebenen Versprechungen und im Widerspruch zu einer Ministerialverfügung bei den Staatsbauten eine große Anzahl ausländische Arbeiter beschäftigt sind, während viele einheimische Arbeitsuchende abgewiesen werden?

Karlsruhe, 24. November 1909.

Bechtold.
Breitenfeld.
Dr. Frank.
Geck.
Geiß.
Kahn.
Kolb.
Kramer.
Kräuter.
Kurz.
Maier.
Müller.
Pfeiffle.
Roesch.
Schwall.
Stockinger.
Süßkind.
Weber.
Willi.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1909.

Antrag.

Die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Regierung zu ersuchen, bei allen staatlichen Unternehmungen, Arbeitsvergebungen und Lieferungen tunlichst in erster Linie die ortsansässigen Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1909.

Görlacher.
Wittemann.
Duffner.
Schüler.
Schmidt-Karlsruhe.
Dr. Schofer.
Kopf.
Wiedemann.
Seubert.
Geppert.
Blümmel.
Frhr. v. Mentzingen.
Ziegelmeyer.
Knebel.
Schmunck.
Dieterle.
Röckel.
Neuhaus.
Henninger.
Büchner.
Weißhaupt-Pfullendorf.
Morgenthaler.
Reinhardt.
Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die Pensionierung nicht mehr in vollem Umfange arbeitsfähiger Arbeiter und Beamten betr.

Ist der Großh. Regierung der Erlaß Z 10 der Großh. Generaldirektion vom August 1909 bekannt, durch welchen die Kategorie der Wagenwärter aufgehoben und ältere, nicht mehr in vollem Umfange arbeitsfähige Arbeiter und Beamte pensioniert werden sollen, ohne daß für deren künftigen Unterhalt in genügender Weise Sorge getragen ist?

Hat die Großh. Regierung Kenntnis von der großen Aufregung, die in den beteiligten Kreisen herrscht und was gedenkt sie für die durch diesen Erlaß mit schwerer Sorge bedrohten Arbeiter und Beamten zu tun?

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Mousch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Rösch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Stockinger.
Kramer.	Süßkind.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Interpellation.

Die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfg. betreffend.

Die Großherzogliche Regierung hat auf dem Landtag 1905/06 anläßlich der Beratung wegen Durchführung der unter Aufgabe des Kilometerheftes geplanten neuen Personentarifreform der Volksvertretung die Zusage gegeben, mit der Einführung des neuen Personentarifs gleichzeitig eine Anzahl beschleunigter Personenzüge zum 2 Pfg.-Tarif für die III. Wagenklasse einzulegen.

Nunmehr hat dieselbe einen Teil der damals in Aussicht genommenen und eingeführten beschleunigten Personenzüge wieder eingestellt. Die Großherzogliche Regierung wird um Darlegung der Gründe, welche zu dieser Maßnahme geführt haben, und um Äußerung darüber, ob sie dieselbe aufrecht zu halten gedenkt, ersucht.

Karlsruhe, 24. November 1909.

Pfefferle.
Rebmann.
Rohrhurst.
Neck.
Neuwirth.
Sänger.
Schmid.
Hilpert.
Geiger.
Kölblin.
Dr. Koch.
Leiser.
Koger.
Weißhaupt-Meßk.
Göhring.
König.
Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 24.

Beilage zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Mai 1910.

Resolution.

Die Personentarifreform, hier die Führung beschleunigter Personenzüge III. Klasse zum Tarifsatz von 2 Pfg. betreffend.

Die Zweite Kammer spricht ihr Bedauern aus, daß die Großh. Regierung im Widerspruch mit den Erklärungen im Jahre 1906, die sie vor Abschaffung des Kilometerhefts abgegeben hat und die die Zweite Kammer als Zusage auffassen mußte, die Zahl der beschleunigten Personenzüge ohne Zustimmung der Landstände vermindert hat.

Karlsruhe, den 3. Mai 1910.

Kolb.	Dr. Koch.
Bechtold.	Geiß.
Kurz.	Willi.
Maier.	Hilbert.
Schwall.	Neuwirth.
Kräuter.	Pfefferle.
Süßkind.	Schmid-Singen.
Geck.	Göhring.
Kramer.	Weißhaupt-Meßkirch.
Monsch.	König.
Stockinger.	Dr. Heimburger.
Weber.	Hummel.
Pfeiffle.	Dr. Vogel-Rastatt.
Kahn.	Muser.
Müller-Schopfheim.	Veneden.
Rösch.	Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24 a.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung, insbesondere Bestimmung der zulässigen Höchstsätze betr.

Die Großh. Regierung wird um die Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht, durch den in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Muser.
Hummel.
Dr. Heimburger.
Dr. Vogel.
Odenwald.
Venedey.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24 b.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Abschaffung der 1. Wagenklasse im Eisenbahn-Personenverkehr und die Wiedereinführung des Kilometerheftes betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag möge die Großh. Regierung ersuchen:

a) alsbald mit den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen in Unterhandlungen zu treten behufs Abschaffung der 1. Wagenklasse im Personenverkehr;

b) für die badischen Staatseisenbahnen alsbald für Schnellzüge das Kilometerheft wieder einzuführen und zwar für 1000 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 25 ℳ; für 1000 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 35 ℳ; für 500 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 12,50 ℳ; für 500 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 17,50 ℳ. Die Kilometerhefte sollen übertragbar sein.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Monsch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Roesch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Süßkind.
Kramer.	Stockinger.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 24 b.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Mai 1910.

Antrag.

Die Wiedereinführung des Kilometerheftes im badischen Eisenbahnverkehr betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die Großh. Regierung aufzufordern, im Wege der Verhandlung:

für die badischen Staatseisenbahnen für Schnell- und Eilzüge das Kilometerheft wieder einzuführen und zwar
für 1000 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 25 ℳ;
für 1000 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 40 ℳ;
für 500 Kilometer 3. Klasse zum Preise von 12,50 ℳ;
für 500 Kilometer 2. Klasse zum Preise von 20 ℳ.
Die Kilometerhefte sollen übertragbar sein.

Karlsruhe, den 3. Mai 1910.

Kolb.
Bechtold.
Kurz.
Kräuter.
Maier.
Kahn.
Müller-Schopfheim.
Geiß.
Süßkind.
Roesch.
Kramer.
Schwall.
Weber.
Pfeiffle.
Mousch.
Geck.
Muser.
Dr. Vogel-Rastatt.
Venedey.
Dr. Heimburger.
Hummel.
Vogel-Mannheim.
Odenwald.
Willi.
Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24 c.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1909.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 30. November 1909.

Den deutschen Staatsbahnwagenverband betreffend.

Im Anschluß beehre ich mich eine

Denkschrift über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands

ergebenst zu übersenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

von Marschall.

An den Präsidenten der Zweiten Kammer der Landstände, Herrn Landtagsabgeordneten Rohrhurst, Hochwohlgeboren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

A.

Denkschrift

über

die Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes.

Die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im Bereich des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen — dem die deutschen, österreichisch-ungarischen, niederländischen und andere Bahnen angehören —, ist durch das Vereins-Wagen-Übereinkommen geregelt. Die grundlegende Bestimmung dieses Übereinkommens ist die, daß die Vereinsverwaltungen sich im Interesse des Verkehrs verpflichten, die beladenen Wagen an der Grenze ihres Bezirks nicht umzuladen, sondern, bis zur Bestimmungsstation ohne Umladung durchlaufen zu lassen. Die Versandbahn, die ihren Wagen für einen solchen durchgehenden Transport anderen Vereinsbahnen zur Verfügung stellt, hat das größte Interesse, möglichst bald wieder den Wagen zu ihrer Verfügung zu haben. Andererseits haben die Empfangsbahn und die zwischenliegenden Bahnen das Interesse, den Wagen nach der Entladung nicht leer, also ohne Frachteinnahme, zurückzubefördern, sondern ihn zur Wiederbeladung zu verwenden. Zur Aussöhnung dieser entgegengesetzten Interessen bestimmt das Vereins-Wagen-Übereinkommen, daß die Wagen nach der Entladung innerhalb genau festgesetzter Benutzungsfristen tunlichst beladen der Heimatbahn wieder zugeführt werden; findet sich innerhalb dieser zeitlichen Grenzen und innerhalb eines bestimmt festgesetzten räumlichen Umkreises keine Gelegenheit zur Rückladung nach der Heimatbahn oder in der Richtung zur Heimatbahn oder darüber hinaus, so müssen die Wagen ohne Verzug der Heimatbahn auf dem Hinwege leer zurückgesandt werden.

Für den Lauf der Güterwagen auf fremden Bahnstrecken wird eine nach der Länge des Laufs und nach der Zeitdauer der Benutzung berechnete Miete — Laufmiete und Zeitmiete — erhoben, daneben sind noch für eine etwaige Überschreitung der Benutzungsfristen und für übereinkommenswidrige Benutzung der Wagen besondere Entschädigungsbeträge zu zahlen. Über jeden einzelnen Wagen, der auf fremden Strecken verkehrt, wird eine genaue Rechnung geführt. Zu dem Zwecke müssen die Vereinsbahnen auf ihren Übergangsstationen den Austritt ihrer Wagen auf die Nachbarstrecken und ihre Rückkehr überwachen und in ihrem Gebiet den Lauf der fremden Wagen durch genaue Aufschreibungen verfolgen.

Auf ähnlicher Grundlage beruhen die Vereinbarungen über die gegenseitige Wagenbenutzung im Verkehr mit Bahnen, die nicht dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehören, z. B. den belgischen, französischen, italienischen.

In allen Wagenübereinkommen ist die Verpflichtung der Versandbahn, ihren Wagen über ihren Bereich bis zur Bestimmungsstation durchlaufen zu lassen, festgelegt, demgegenüber aber ihr Anspruch, baldmöglichst wieder in Besitz ihres Wagens zu gelangen, anerkannt. Beschränkungen in der Wiederverwendung des Wagens auf dem Heimweg waren im Interesse der Eigentumsbahn nicht zu entbehren, sie haben aber den Nachteil, daß viele Wagen, obschon an sich am Orte der Entladung Gelegenheit zur Wiederbeladung vorhanden wäre, doch leer nach der Heimat zurücklaufen müssen, weil die zu verfrachtenden Güter nach einer Richtung bestimmt sind, für die die Wiederverwendung der Wagen dem Interesse der Wageneigentümerin widerstreitet und daher unstatthaft ist.

Dieser Zustand war namentlich in dem zersplitterten norddeutschen Eisenbahnnetz vor Durchführung der preußischen Eisenbahnverstaatlichungen ein äußerst unbefriedigender. Die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Bahnen sahen sich daher veranlaßt, nach den ersten Verstaatlichungen im Jahre 1880 sich untereinander und mit den oldenburgischen Staatseisenbahnen, den Reichseisenbahnen und mehreren inzwischen verstaatlichten Privatbahnen zu einem engeren Verbande zusammenzuschließen, dem seit dem 1. April 1908 auch die mecklenburgischen Staatseisenbahnen beigetreten sind. Innerhalb dieses Preußischen Staatsbahnwagenverbandes darf jede Bahn die Wagen der anderen Verbandsbahnen vollständig frei, also nach jeder beliebigen Richtung benutzen. Ein Zwang zur Rücksendung der Wagen nach der Heimatbahn besteht nicht mehr. Für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schnellste und wirtschaftlichste Wiederverwendung der Wagen nach ihrer Entladung ist durch zweckmäßige, aus der steten Beobachtung der Verkehrsbewegung gewonnene Maßnahmen Vorsorge getroffen. Hiernach ist für einen Teil der Güterwagen des Verbandes ein für allemal bestimmt, daß die auf den Bestimmungsstationen entladenen, dort nicht verwendbaren Wagen nach bestimmten Versandgebieten (z. B. den Kohlenbezirken), wo solche Wagen stets gebraucht werden, sofort nach der Entladung abrollen; über einen anderen Teil wird von den Wagenbureaus der Verbandsbahnen verfügt; zwischen den Beständen der leeren Wagen einzelner Bezirke wird durch Gruppenausgleichsstellen und zwischen diesen durch das Hauptwagenamt in Berlin täglich ein Ausgleich bewirkt. Durch diese Regelung der Wagenbenutzung wird wenigstens der Teil der Leerläufe zwischen den verschiedenen Bahngebieten beseitigt, der aus den Eigentumsverhältnissen der Güterwagen entspringt; ein anderer, freilich nicht unerheblicher Teil von Leerläufen, der in der Ungleichmäßigkeit des Verkehrs begründet ist, kann überhaupt nicht vermieden werden, selbst wenn die verschiedenen Bahnen auch ein finanziell einheitliches Netz bilden würden. Der Anteil der Leerläufe an der Gesamtzahl der Achskilometer ist in dem ersten Jahrzehnt seit 1882 auf den preußischen Staatsbahnen von 38 % auf 34 % und später allmählich auf 30 % zurückgegangen.

Die freie Wagenbenutzung hatte noch den weiteren Vorteil im Gefolge, daß an die Stelle der umständlichen, kostspieligen Mieteberechnung für den einzelnen Wagen auf Grund zuverlässiger Erfahrungssätze eine pauschalierte Mietsentschädigung eingeführt werden konnte.

An ernsten Versuchen, diese oder eine ähnliche Organisation des Wagendienstes im Verkehr mit den übrigen deutschen Staatsbahnen zu schaffen, hat es in dem Laufe des letzten Jahrzehnts nicht gefehlt. Die zu überwindenden Hindernisse lagen in der Materie, nicht so sehr im Willen der einzelnen Verwaltungen. Die bedeutende Verschiedenheit in der Größe und Beschaffenheit der Wagenparks der einzelnen Staatsbahnen, die den verschiedenen Verkehrsbedürfnissen angepaßte Bauart der Güterwagen, der Wagenaustausch im Verkehr mit dem Ausland und nicht zuletzt das finanzielle Interesse jeder Verwaltung an den in ihrem Wagenpark angelegten großen Kapitalien: alle diese Momente lassen auch den Fernerstehenden ahnen, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren.

Nach langen mühevollen Verhandlungen ist es endlich gelungen, eine Vereinbarung aller deutschen Staatsbahnen einschließlich der Reichsbahnen und der am 1. Januar 1909 in den Besitz des bayerischen Staates übergehenden pfälzischen Bahnen über eine gemeinschaftliche Wagenbenutzung zustande zu bringen. Der Preußische Staatsbahnwagenverband hat sich zum Deutschen Staatsbahnwagenverband erweitert; er ist auf der Grundlage des beiliegenden Übereinkommens am 1. April 1909 in Wirksamkeit getreten. Anlage

Der Zweck des Verbandes ist die vollständig freie Benutzung der den Verbandsbahnen gehörigen Güterwagen, die von jeder einzelnen Verbandsverwaltung wie eigene benutzt werden dürfen. Es fallen also die oben erörterten, für den Verkehr und Betrieb gleich lästigen Beschränkungen in der Verwendung der Wagen fort. Die Versender dürfen jeden deutschen Staatsbahnwagen mit Ausnahme einer geringen Zahl Spezialwagen nach jeder beliebigen Richtung benutzen. Der Betrieb wird erleichtert, insofern, als das Ausrangieren der Güterwagen je nach ihrer Eigentumsbezeichnung und die Rücksendung der nicht verwendbaren leeren Wagen nach der Heimatbahn, also die Aufwendung kostspieliger, entbehrlicher Betriebsleistungen fortfällt. Auf den Grenzbahnhöfen zwischen den deutschen Staatsbahnen werden die Wagen nicht mehr untersucht, übergeben und aufgeschrieben werden.

Die einzelnen Staatsbahnen konnten die freie Verwendung ihrer Wagen durch die übrigen nur zugestehen, wenn Kautelen geschaffen wurden, die den durch das Vereins-Wagen-Übereinkommen vorgesehenen Zwang zur Rücksendung der Wagen ersetzen und die Eigentumsverwaltung sicherstellen, daß ihr an Stelle der eigenen Wagen ausreichend andere Verbandswagen zur Bedienung ihres Verkehrs zur Verfügung stehen. Solche Kautelen sieht das Verbands-Übereinkommen in ausreichendem Maße vor. Der Wagenpark der einzelnen Verwaltungen wird zunächst hinsichtlich der Zahl der Wagen auf eine gleichmäßige Grundlage gebracht, wie sie sich nach sorgfältiger Prüfung der Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bedienung ihres Verkehrs als erforderlich erwies. Auf dieser Höhe sollen die Wagenbestände dauernd — entsprechend der laufenden Verkehrsvermehrung — erhalten werden. Über den vereinigten Wagenpark, der dem Gesamtverkehr innerhalb des Verbandsgebiets zu dienen hat, wird in der Weise verfügt werden, daß zunächst jede Verwaltung über die für ihren Bezirk vorhandenen Wagenbestände

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verfügt, daß aber der weitere Ausgleich zunächst durch Gruppenausgleichstellen und demnächst von einer Stelle aus, nämlich durch das Hauptwagenamt in Berlin, bewirkt wird, damit täglich zwischen den Bezirken, die einen Überschuß in einer bestimmten Wagengattung haben, und denen, die daran Bedarf haben, ein gerechter Ausgleich eintritt. Ferner wird auch für die Folge — wie schon oben für den engeren Verband dargelegt — ein erheblicher Teil der leeren Wagen sofort nach ihrer Entladung den großen Versandgebieten (Kohlenbezirken) ohne besondere Verfügung zugeführt werden.

Durch diese Maßnahmen wird dem leitenden Gesichtspunkt, daß der Wagenbedarf innerhalb des Verbandsgebiets gleichmäßig befriedigt werden muß, Rechnung getragen. Damit der Bedarf auch in Zeiten des gesteigerten Herbstverkehrs möglichst vollständig und rechtzeitig gedeckt wird, haben alle Verwaltungen es übernommen, den Wagenumlauf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu beschleunigen.

Die Vergütung für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen kann nicht mehr nach den Vorschriften des Vereins-Wagen-Übereinkommens berechnet werden, weil dann die jetzt schon umständliche und kostspielige Abrechnung nach den einzelnen Wagenläufen infolge der eintretenden starken Vermischung der einzelnen Wagenparks sich sehr schwierig gestalten würde und weil infolge der künftig eintretenden Vermischung der Wagen die Vergütungsgrundsätze des Vereins-Wagen-Übereinkommens nicht mehr anwendbar sind. Es ist daher eine Pauschalierung der bisher nach Achskilometern berechneten Laufmiete und der bisher nach Benutzungstagen berechneten Zeitmiete vorgesehen. Dabei ist der Pauschalbetrag auf das Achskilometer, nicht auf die Zeiteinheit zurückgeführt worden, weil die auf jeder Bahn gefahrenen Achskilometer ohnedies zu statistischen Zwecken ermittelt werden müssen, während die Feststellung der Zeiteinheit erhebliche Schwierigkeiten und Kosten hervorrufen würde.

Die Ermittlung eines allseitig befriedigenden Pauschbetrages bot die allergrößten Schwierigkeiten. Bei der eingehenden Prüfung dieser Frage trat klar zu Tage, daß der Wagenumlauf in den verschiedenen Bezirken nicht unerhebliche Abweichungen zeigte; es liegt dies in der Art des zu bewältigenden Verkehrs und der Ausgestaltung des Bahnnetzes und der dadurch bedingten Betriebsführung — man stelle sich nur vor, wie verschieden sich der Wagenumlauf gestaltet im Nahverkehr in einem engmaschigen Netz gegenüber einem Fernverkehr auf langen durchgehenden Strecken. Jede Verbandsbahn wird die aus der Eigenart ihres Betriebes sich ergebenden Nachteile nach wie vor allein zu tragen haben, wie ihr auch die besonderen Vorteile aus ihrem Betriebe allein zugute kommen. Die gemeinschaftliche Wagenbenutzung darf also billigerweise nicht über ihren Zweck hinaus eine Verschiebung der Selbstkosten nach sich ziehen; es ergaben sich daher für die einzelnen Verbandsbahnen verschiedene Einheitssätze, die sich etwas über oder unter 1 ₰ für das Achskilometer bewegen. Hätte man etwa für jede Verbandsbahn den gleichen Einheitssatz anwenden wollen, so würden sich für einige Verbandsbahnen Verschiebungen in den Miete-Einnahmen und -Ausgaben bis zu 2 Millionen Mark jährlich herausgestellt haben.

Die Einnahmen des Verbandes aus diesen Mietsbeträgen sollen auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Wagenachsbestande verteilt werden; es wird dadurch dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß die Wagen beliebig benutzt werden dürfen und daß deshalb jeder Wagen Anspruch auf die gleiche Miete-Einnahme hat.

Eine Folge der beliebigen Benutzung der Wagen ist auch die gemeinsame Abrechnung des Verkehrs mit den nicht zum Verbande gehörigen Bahnen. Bei dieser ebenfalls mit Vereinfachungen verbundenen gemeinsamen Abrechnung ist eine Pauschalierung der gesamten Einnahmen und Ausgaben, und zwar nach dem Ergebnis der letzten Abrechnungsjahre, vorgesehen.

Die Unterhaltungsarbeiten an den Güterwagen sollen auf Kosten der Eigentumsverwaltung und — abgesehen von den durch die Betriebsordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen — da vorgenommen werden, wo die Wagen ausbesserungsbedürftig werden, also in großem Umfange in anderen Werkstätten als in denen der Heimatbahn. Die Zurückleitung der ausbesserungsbedürftigen Wagen nach den Heimatwerkstätten würde unnötige Leerläufe hervorrufen.

Die einheitliche Verwendung und Unterhaltung der Güterwagen hat zur Voraussetzung die Beschaffung nach einheitlicher Bauart, was schon an sich für den allgemeinen Verkehr und die gleichmäßige Behandlung aller Interessenten als Fortschritt anerkannt werden muß.

Die geschäftliche Leitung des Verbandes liegt in den Händen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, die nahe an 80 % des gesamten Verbandswagenparks besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesamtzahl der Güterwagen des neuen Verbandes beläuft sich auf über 500 000 Stück, von denen jeder etwa 34 000 Achskilometer zurücklegen wird. Die Leistung des Verbandswagenparks wird also mehr als 17 000 000 000 Achskilometer jährlich betragen.

Es ist damit zu rechnen, daß die neue Ordnung des Wagenverkehrs allen beteiligten Staatsbahnen Vorteile bringen wird. Vielen Verkehrstreibenden wird es willkommen sein, daß sie in Zukunft jeden deutschen Staatsbahnwagen in beliebiger Richtung wieder verwenden dürfen und daß dadurch die Wagengestellung erleichtert und beschleunigt wird. Die Eisenbahnen werden den Vorteil haben, daß das Aussondern der deutschen Staatsbahnwagen nach ihrer Heimatbezeichnung fortfällt; der Betrieb wird dadurch sowohl bei Bildung der Züge als auch bei Bedienung der Lade- und Anschlußgleise vereinfacht werden; auf Bahnhöfen, auf denen jetzt zahlreiche fremde Wagen zu behandeln sind, werden beachtenswerte Ersparnisse zu erzielen sein. Der erheblichste Gewinn ergibt sich aber aus der Verminderung der Leerläufe; ihre Zahl ist für alle deutschen Bahnen auf mehr als 200 Millionen Achskilometer jährlich geschätzt worden. Auch die Ersparung der Arbeitskräfte wird ins Gewicht fallen, die durch die Vereinfachung der Abrechnung und durch den Wegfall der zahllosen Aufschreibungen entbehrlich werden. Insgesamt sind im Jahre 1907 unter den deutschen Staatsbahnen Wagenmieten im Gesamtbetrage von 18½ Millionen Mark abgerechnet worden die sich aus lauter kleinen Mietsposten von wenigen Mark zusammensetzen. In Zukunft wird ein Beamter die ganze Jahresabrechnung in wenigen Tagen fertigstellen können.

Vor allem darf es — abgesehen von dem wirtschaftlichen Gewinn — auch vom nationalen Standpunkt freudig begrüßt werden, daß die sämtlichen deutschen Staatsbahnen auf einem wichtigen Gebiete des Verkehrswesens zu einer besonders bedeutsamen Einigung gelangt sind.

B.

Diesen für den Staatsbahnwagenverband bei dessen Gründung von den beteiligten Verwaltungen gemeinsam hervorgehobenen Gesichtspunkten ist vom badischen Standpunkt aus — auch auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen — noch folgendes hinzuzufügen:

I. Im Allgemeinen.

In dem Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an den Präsidenten der Zweiten Kammer der Landstände vom 8. März 1906 N. B. 774 (zu vergl. Beilage Nr. 52 c zum Prot. der 41. Sitzung vom 10. März 1906) ist dargelegt worden, welche Entwicklung die Verhandlungen unter den deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz über die Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft bis dahin genommen hatten und daß statt einer solchen weitergehenden Gemeinschaft die Beschränkung auf die gemeinsame Benutzung der Güterwagen in Vorschlag gebracht worden sei. Die weiteren Verhandlungen, die inzwischen über diesen Vorschlag geführt wurden, haben zum Abschluß des oben erwähnten Übereinkommens sämtlicher Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz über die Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes nebst der zugehörigen, in der Anlage 2 beigefügten Schlußniederschrift geführt Anlage
Nach der Ueberzeugung aller beteiligten Verwaltungen bringt die Neuordnung der Verhältnisse bezüglich der Benützung der Güterwagen dem allgemeinen Verkehr wie den Eisenbahnverwaltungen erhebliche Vorteile. Daß hierbei auch auf gewisse Annehmlichkeiten des bisherigen Sonderbetriebs verzichtet werden muß, liegt in der Natur der Sache. Gegenüber den großen Vorteilen treten aber diese Nachteile erheblich zurück.

II. Wirkungen für den allgemeinen Verkehr.

Die Erleichterungen in der Benützung der Güterwagen sind für den allgemeinen Verkehr von großem Nutzen. Die meisten entladenen Wagen können jetzt sofort wieder zur Beladung benutzt werden, ohne daß zuvor, wie vor Bestehen des Verbandes, eine peinliche Prüfung und Ausscheidung des Leermaterials für die Versandgüter nötig wird. Dadurch kann das Ladegeschäft unbehinderter vor sich gehen, die Wagengestellung wird rascher und besser. Die Versorgung der größeren Versandgebiete, insbesondere des Platzes Mannheim und Umgebung, mit Leermaterial ist in dem Verband den geänderten Verhältnissen entsprechend in befriedigender Weise neu geregelt worden; die während einer längeren Zeit zu machenden Erfahrungen werden hier jedenfalls noch zu weiteren Verbesserungen in der Wagenzufuhr führen. Auch die Gestellung von sogen. Spezialwagen (d. h. von Wagen mit besonderen Einrichtungen oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von besonderer Größe) ist im allgemeinen besser geworden als früher, da im Verbande eine größere Anzahl solcher Wagen zur Verfügung steht. Dies trifft namentlich auch für die Holzwagen, die Luftleitungswagen für Obsttransporte und die gedeckten Güterwagen mit größerer Ladefläche zu.

Der Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf an Wagen innerhalb des Gebiets der badischen und württembergischen Staatsbahnen sowie der preußisch-hessischen Eisenbahndirektion Mainz obliegt der Generaldirektion der badischen Staatsbahnen, da diese von den genannten drei Verwaltungen den größten Versand hat.

Die Wagengestellung hat sich seit Inkrafttreten des Verbandes — von kurze Zeit dauernden Schwierigkeiten beim Uebergang aus den alten in die neuen Verhältnisse abgesehen — günstig gestaltet. Der Bedarf an Güterwagen konnte bei den diesjährigen Kaisermanövern, die an den Wagenpark der Eisenbahnverwaltung außerordentliche Anforderungen stellten, wie auch während des Herbstverkehrs in ganz befriedigender Weise gedeckt werden. Mangel an einzelnen Gattungen von Wagen trat, trotzdem der Verkehr seit Mitte des Jahres eine gewisse Belebung zeigte, jeweils nur für kurze Zeit und in verhältnismäßig geringem Umfang ein.

Klagen sind bis jetzt hauptsächlich in folgenden Punkten laut geworden:

Es wird beanstandet, daß die großräumigen Wagen (d .h. die gedeckten Wagen mit größerem Laderaum als 24 qm) nicht mehr in dem gleichen Umfang, wie früher, den Verfrachtern zur Verfügung stehen. Diese Wagen wurden früher den Interessenten von den einzelnen Verwaltungen zur Erreichung von Frachtvorteilen nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten überlassen. Es liegt auf der Hand, daß in einem Verband, in dem alle Wagen der Mitglieder gemeinsam benützt werden, solche Verschiedenheiten nicht bestehen bleiben können. Vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung ist eine Beschränkung in der Zahl der Spezialwagen an sich deshalb erwünscht, weil durch die Beschaffung einer großen Zahl solcher Wagen nicht nur die Vorhaltungskosten (Kosten der Verzinsung, Tilgung und Unterhaltung), sondern auch wegen der vermehrten Leerläufe die Betriebskosten erhöht werden. Es ist deshalb eine Liste derjenigen Güter vereinbart worden, für welche ein tatsächliches Bedürfnis nach Verwendung großräumiger Wagen anzuerkennen ist und im ganzen Verband solche Wagen gestellt werden dürfen. Dabei wurde aber ein Bedürfnis insbesondere da nicht als vorliegend erachtet, wo die Ueberlassung großräumiger Wagen bisher im wesentlichen aus Wettbewerbsrücksichten gegenüber anderen deutschen Verwaltungen zugestanden worden ist; denn eine solche Verwendung würde dem Wesen des Verbandes zuwiderlaufen. Hierbei kommen insbesondere die Sammelgüter in Betracht, für die großräumige Wagen nur noch insoweit gestellt werden dürfen, als sonst die Sendungen auf ausländische Verkehrswege übergehen würden. Im übrigen wurde auf Schonung bestehender Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen. Auch ist eine Kommission eingesetzt, die die bezüglich der Verwendung der großräumigen Wagen laut gewordenen Klagen zu prüfen und Vorschläge für die endgültige Regelung zu machen hat; dabei wird insbesondere auch geprüft werden, ob etwa die Liste der zur Beförderung in Wagen der fraglichen Art zuzulassenden Güter in den Tarif aufgenommen und zu diesem Zwecke der vorgängigen Beratung und Beschlußfassung der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen im Benehmen mit dem dieser beigegebenen Ausschuß der Verkehrsinteressenten überwiesen werden soll.

Klagen, die über die Beschaffenheit der nichtbadischen Schemelwagen und der zum Viehtransport bestimmten Wagen laut geworden sind, wird dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der einheitlichen Bauart der künftig zu beschaffenden Wagen auf Behebung der Mängel Rücksicht genommen wird. Bezüglich der zur Viehbeförderung zuzuweisenden Wagen wurde den Stationen eine genaue Prüfung der Brauchbarkeit der Wagen für diesen Zweck zur Auflage gemacht. Beanstandet wurde auch, daß die kleinen bedeckten Wagen mit einer Bodenfläche von 12—13 qm für die Tierbeförderung jetzt schwerer aufzubringen sind, als früher. Da Wagen mit so kleiner Ladefläche von keiner Verbandsverwaltung mehr gebaut werden, wird sich dieser Mangel nicht beseitigen lassen. Es wird vielmehr die fortschreitende Verminderung der Zahl jener Wagen dazu nötigen, die wiederholt schon von den deutschen Eisenbahnverwaltungen angestellten, bisher aber erfolglos gebliebenen Untersuchungen über die Aenderung der Grundlagen des bestehenden Tiertarifs wieder aufzunehmen und zu einem befriedigenden Ende zu führen.

III. Wirkungen für den Eisenbahnbetrieb.

Für den Betriebsdienst hat der deutsche Staatsbahnwagenverband als Hauptvorteil infolge der Freizügigkeit der Güterwagen die Verminderung der Leerläufe gebracht. Die Zurücksendung der Wagen der anderen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deutschen Verwaltungen in leerem Zustand nach ihrer Heimat unter gleichzeitiger Beiführung anderer leerer Wagen gleicher Gattung nach den Ladestellen kam in Wegfall. Hierdurch sowie durch den unmittelbaren Zusammenschluß des Endes der Ausladefrist und des Beginns der Ladefrist ohne dazwischenliegende Wagenverschiebungen auf den Freilade- und Anschlußgleisen wurde die Wagenausnutzung wesentlich verbessert. Ferner wird hierdurch sowie dadurch, daß die Leerwagen nicht mehr, wie früher, nach den Uebergangsstationen, über die sie nach den Vereins-Wagen-Übereinkommen zurücklaufen mußten, auszuscheiden und zusammenzurangieren sind, der Rangierdienst auf den Stationen wesentlich erleichtert. Ebenso ist das Abstellen der Wagen aus den Zügen vereinfacht, da ein Aussuchen von geeigneten Wagen nur noch in besonderen Fällen nötig ist. Auch braucht zur Deckung des Wagenbedarfs, soweit sie nicht durch auf der Station selbst vorhandene Wagen möglich ist, die Zufuhr von Wagen meist nicht mehr von weither zu erfolgen, sondern die Wagen sind von den Nachbarstationen erhältlich. Hierdurch werden namentlich die Unterwegsgüterzüge nicht mehr mit so viel Leermaterial, wie früher, belastet, wodurch auch ihre Abfertigung pünktlicher erfolgen kann. Ferner hat der Verband für den Stückgutverkehr Vorteile gebracht, indem infolge der unbeschränkten Verwendbarkeit der Verbandswagen das Umladegeschäft sich ungestörter abwickelt und die Notwendigkeit der völligen Umladung der Stückgutwagen weniger häufig auftritt, als früher. Dadurch werden die einzelnen Ladeabschnitte rascher und rechtzeitiger beendet und das Abziehen der Wagen kann sicherer zu den festgesetzten Zeiten erfolgen; dies wirkt wieder günstig auf das Verschubgeschäft und damit auf die rechtzeitige Zugsabfertigung ein. Eine Verringerung der Rangierfahrten, Abkürzung der Zugsaufenthalte, bessere Einhaltung des Fahrplans, bessere Ausnützung des Personals und Ersparnis an Material ist hierdurch eingetreten.

Im Verkehrsdienst sind sehr erhebliche Vereinfachungen und Ersparnisse durch den Wegfall der Beklebung und Aufschreibung der Verbandswagen auf den Übergangsstationen zwischen den Verbandsverwaltungen, durch den Wegfall der Stations- und Übergangsnachweisungen für Verbandswagen und durch die Aufhebung der Wagenkontrolle entstanden. Auf den Stationen wurden hierdurch bei Inkrafttreten des Verbandes 53 Bedienstete (darunter 20 mit Beamteneigenschaft) und bei der Wagenkontrolle 29 Beamte verfügbar; 11 Beamte dieser Dienststellen wurden dem Wagenbureau der Generaldirektion für die nunmehr diesem übertragenen Abrechnungsgeschäfte über Deckenmiete, den Naturalausgleich betr. Personen- u. Gepäckwagen, Abrechnung mit der Post, den badischen Privatbahnen u. dgl. m., zugewiesen. Die Abrechnung mit den übrigen, nicht dem Staatsbahnwagenverband angehörigen Verwaltungen wird für den ganzen Verband von dem Wagenabrechnungsbureau in Magdeburg vorgenommen, zu welchem 4 badische Beamte abgeordnet worden sind. Die Wagenmietabrechnung innerhalb des Verbandes ist so einfach, daß sie besonderes Personal nicht mehr erforderlich macht.

Auf den Übergangsstationen wurden infolge Wegfalls der technischen Untersuchung bei der Übernahme und Übergabe der Wagen 25 Wagenrevidenten entbehrlich.

Hinsichtlich der Bahnanlagen und deren Unterhaltung ergeben sich die Vorteile des Staatsbahnwagenverbandes aus den vorstehenden Darlegungen. Die Beanspruchung der Lade- und Abstellgleise auf den Güterstationen ist geringer geworden; die der Stückgutumladung dienenden Anlagen werden durch die Verminderung der Zahl der umzuladenden Stückgutwagen und die Beschleunigung des Verschubgeschäftes leistungsfähiger. Letzteres gilt in besonderem Maße auch für die Anlagen der Rangierbahnhöfe infolge der Vereinfachung und Verminderung des Rangiergeschäfts; die Zahl der bei diesem einzeln zu behandelnden Wagen hat abgenommen, weil die leeren Verbandswagen nicht mehr nach Verkehrsrichtungen auszuscheiden sind; es kommen infolgedessen auf den Rangierrücken durchschnittlich größere Wagengruppen auf einmal zum Ablauf, was eine geringere zeitliche Inanspruchnahme dieser Rücken verursacht. Die Folge hiervon ist, daß das Bedürfnis nach Erweiterung der Rangierbahnhöfe, der Lade-, Abstell- und Rangiergleise, sowie der Umladeeinrichtungen auf den Güterbahnhöfen vielfach erst später auftreten wird, als dies sonst unter den früheren Verhältnissen geschehen wäre. Dieser Vorteil hat sich auch bei Aufstellung des Betriebsbudgets für 1910/11 schon fühlbar gemacht, indem die Anforderungen unter § 23 der Ausgaben (Kosten erheblicherer Ergänzungen) gerade auch mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse gegen früher eingeschränkt werden konnten.

Hinsichtlich des Werkstättebetriebs hat der Staatsbahnwagenverband bis jetzt einen merkbaren Einfluß nicht ausgeübt. Insbesondere ist eine fühlbare Erschwernis dadurch, daß jetzt in weit größerem Maße, wie früher, fremde Wagen (gegen Ersatz der vollen Selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kosten) in den badischen Werkstätten unterhalten werden müssen, nicht eingetreten. Immerhin liegt naturgemäß für den Verband hier noch ein wichtiges Gebiet zur tunlichsten Beseitigung der zwischen den einzelnen Verbandsgebieten bestehenden Ungleichheiten vor. Insbesondere muß in erster Reihe dahin gestrebt werden, daß die Wagen tunlichst bald einheitliche Formen erhalten, wodurch auch die Unterhaltung wesentlich vereinfacht wird, und daß in der Behandlung reparaturbedürftiger Wagen Uebereinstimmung herrscht. Ob hierbei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf eine möglichst gute Instandhaltung und damit eine möglichst große Lebensdauer der Wagen hinzuwirken ist, wie seither in Baden geschehen, oder ob die Unterhaltungskosten der Wagen tunlichst nieder gehalten, die Wagen selbst aber dafür entsprechend früher durch neue ersetzt werden sollen, dies zu untersuchen und festzustellen wird eine Hauptaufgabe der Werkstätteleitungen und der in § 13 Ziff. 5 des Übereinkommens erwähnten Ausschüsse sein.

IV. Größe des Wagenparks.

Vergütungen für die Wagenbenutzung innerhalb des Verbandes und im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen.

Der Bestand der badischen Staatsbahn an Güterwagen (ausschließlich der Personal- und Bahndienstwagen) betrug im Jahre

1902	. . . . .	11 987 Stück,
1907	. . . . .	14 161 „
1907 also mehr	. .	2 174 Stück
oder rund 18,1 %.		

Dagegen betrug:

die Menge der ab den badischen Stationen verfrachteten Güter:

1902	. . . . .	6 088 000 Tonnen,
1907	. . . . .	8 923 000 „
1907 also mehr	.	2 835 000 Tonnen
oder rund 46,6 %.		

die Zahl der auf den badischen Strecken zurückgelegten Tonnenkilometer:

1902	. . . . .	1 035 179 000
1907	. . . . .	1 562 242 000
1907 also mehr	. . .	527 063 000
oder rund 50,9 %.		

die Güterverkehrseinnahme:

1902	. . . . .	43 962 000 ℳ,
1907	. . . . .	62 808 000 „
1907 also mehr	. .	18 846 000 „
oder rund 42,9 %.		

Die Vermehrung des Güterwagenparks ist also erheblich hinter der Verkehrszunahme zurückgeblieben, was seinen Ausdruck auch in der Zunahme der Saldoschuld an Wagenmieten fand.

Es betrugen nämlich die

	1902	1907
Ausgaben an Wagenmieten	2 008 250 ℳ	3 330 239 ℳ
Einnahmen „ „	1 870 308 „	2 765 204 „
erstere also mehr als letztere	137 942 ℳ	565 035 ℳ.

In Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Wagenparks wurden bereits in das Baubudget 1908/09 die Mittel für die Beschaffung von 1850 Güterwagen (ausschließlich Bahndienstwagen) eingestellt, wozu noch die auf Betriebsetat als Ersatz ausgemusterter Wagen zu beschaffenden Güterwagen kommen. Daß damit dem Verkehrsbedürfnis, wie es sich während der letzten Aufwärtsbewegung von Handel und Industrie entwickelt hatte und nach Ueberwindung des zeitweise eingetretenen Rückgangs jedenfalls weiter entwickeln wird, noch nicht ausreichend Rechnung getragen werde, wurde schon damals von der Eisenbahnverwaltung nicht verkannt, die Verteilung der Kosten für Ergänzung des Wagenparks auf mehrere Budgetperioden aber schon im Hinblick auf eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Industrie für angezeigt gehalten. Auch bei den Verhandlungen über die Schaffung des Staatsbahnwagenverbandes bestand allseitiges Einverständnis darüber, daß jede Verbandsverwaltung einen Güterwagenpark von solchem Umfang in den Verband einzubringen habe, daß damit ihr Versand des Jahres 1907 unter Berücksichtigung der bis dahin gültigen Vereinbarungen über die Benutzung fremder Güterwagen ordnungsmäßig hätte bewältigt werden können. Dieser in § 2 des Übereinkommens für jede Verwaltung festgestellte Sollbestand beträgt für die badische Staatsbahn (ausschließlich der Bahndienst- und der Personalwagen, jedoch einschließlich der Güterwagen der badischen Privatbahnen) . . . . . 17 485 Stück,

Unter Berücksichtigung der in der laufenden Budgetperiode zugegangenen Güterwagen beträgt der Bestand an solchen nunmehr . . . . . 16 882 „

so daß zur Auffüllung des Sollbestandes aus Mitteln des Bauetats noch zu beschaffen sind . . . . . 603 Stück.

Dabei sind die in den Jahren 1908/09 ausgemusterten Wagen, für die Ersatz zu Lasten des Betriebsetats

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1910/11 beschafft werden wird, nicht inbegriffen. Für die Auffüllung des Sollbestandes ist nach § 2 Abs. 3 des Übereinkommens eine Frist von 3 Jahren, also bis 1. April 1912 vorgesehen; ob diese Frist voll in Anspruch genommen oder der ganze Fehlbetrag einschließlich der Mittel für die laufende Vermehrung des Wagenparks (zu vergl. insbesondere Ziff. IX Abs. 1 zu § 12 in der Anlage 2) in der nächsten Budgetperiode aufgewendet werden soll, wird bei der Aufstellung des Baubudgets für 1910/11 geprüft werden.

Bei der Beurteilung der Bestimmungen über die Höhe des von den einzelnen Verbandsverwaltungen vorzuhaltenden Wagenparks ist zu berücksichtigen, daß nach § 6 Abs. 2 des Übereinkommens die nach Abs. 1 des gleichen Paragraphen von den Mitgliedern an den Verband gezahlten Vergütungen für die Benützung der Verbandswagen nach Maßgabe der im Jahresdurchschnitt von jeder Verbandsverwaltung vorrätig gehaltenen Güterwagen unter diese Verwaltungen verteilt werden. Jene Vergütungen (zu vergl. Ziff. V Abs. 1 zu § 6 in der Anlage 2) sind auf Grund eingehender Ermittlungen nach den tatsächlichen Selbstkosten für Verzinsung, Erneuerung und Unterhaltung der eigenen Wagen sowie unter Berücksichtigung der bisher für die Benützung der Wagen der anderen Verbandsverwaltungen bezahlten Mieten ermittelt. Da diese Mieten etwas höher sind, als die Selbstkosten der Wageneigentümerin, so übersteigen auch jene Vergütungen die Selbstkosten etwas. Tatsächlich erhalten daher die Verwaltungen für ihre Güterwagen volle Entschädigung, sofern nicht die durchschnittlichen Achskilometerleistungen der letzteren wesentlich unter das bisherige Durchschnittsmaß herabgehen, was bei richtiger Bemessung des Verbandswagenparks nicht zu befürchten ist. Vielmehr ist, da in einem großen Gebiet, wie es der Staatsbahnwagenverband bildet, die Ausnützung der Wagen infolge des besseren Ausgleichs von Vorrat und Bedarf an diesen eine viel gleichmäßigere und stetigere ist, als in einem kleinen Gebiet von dem Umfang des badischen Staatsbahnnetzes, durch den Zusammenschluß zu jenem Verband für die badische Verwaltung die dauernde Gewährung einer ausreichenden Entschädigung für die Vorhaltung der Güterwagen besser gewährleistet, als unter den früheren Verhältnissen.

Die Bewilligung der Mittel für den Ersatz abgängiger Wagen, wie für die Vermehrung des Wagenparks ist nach wie vor den Landständen vorbehalten. Der Vertrag sieht nur für den Fall, daß eine Verwaltung der Verpflichtung zur Wagenbeschaffung infolge Verweigerung der Mittel nicht sollte nachkommen können, in § 16 Abs. 2 vor, daß dann das Uebereinkommen gegenüber dieser Verwaltung mit dreimonatiger Frist soll gekündigt werden können.

Daß die in Ziff. V Abs. 1 der Schlußniederschrift vereinbarten Vergütungen, die für jedes auf dem Gebiet einer Verwaltung von den Verbandswagen zurückgelegte Achskilometer an den Verband zu entrichten sind, für die Verbandsverwaltungen verschieden hoch bemessen sind, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß in dieser Vergütung auch die Zeitdauer zum Ausdruck zu kommen hat, die durchschnittlich auf dem betreffenden Bahnnetz zur Zurücklegung eines Güterwagen-Achskilometers gebraucht wird. Diese Zeitdauer ist je nach der Dichtmaschigkeit des Bahnnetzes, dessen Neigungs- und Krümmungsverhältnissen, der durchschnittlichen Länge des von den Wagen auf demselben zurückzulegenden Weges u. dergl. m. verschieden. Bei den badischen Staatsbahnen liegen in dieser Hinsicht nach der Höhe der berechneten Vergütung (0,988 ₰) die Verhältnisse nur wenig ungünstiger, als bei Preußen (0,980 ₰) und Bayern einschließlich der Pfalzbahn (0,984 ₰) dagegen günstiger als bei Württemberg (1,020 ₰) und Sachsen (1,300 ₰).

Die Einnahmen und Ausgaben an Wagenmieten aus dem Verkehr mit den verbandsfremden Bahnen, über die ebenfalls vom Verband abgerechnet wird, werden nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben, die die Verbandsbahnen in den Jahren 1903 bis 1907 aus diesem Verkehr gehabt haben, auf diese Bahnen umgelegt. Es trifft darnach auf die badischen Staatsbahnen 3,088 941 % der Einnahmen und 2,453 661 % der Ausgaben des Verbandes.

V. Finanzielle Wirkungen.

Der finanzielle Erfolg der im Vorstehenden geschilderten, auf fast alle Teile des Eisenbahndienstes sich verzweigenden Wirkungen des Staatsbahnwagenverbandes läßt sich in allen seinen Einzelheiten begreiflicherweise nicht erfassen, zumal, da längere Zeit erforderlich ist, bis alle diese Wirkungen voll zur Geltung kommen können, und da das Ergebnis der Verbandsabrechnung für das erste Jahr des Bestehens des Verbandes (1. April 1909 bis 31. März 1910) erst im Laufe des nächsten Jahres bekannt sein wird. Immerhin kann aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen hierüber folgendes mitgeteilt werden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) Ersparnis durch Verminderung der Leerläufe:

Im Jahre 1908 betrug die Zahl der auf den badischen Strecken von den Güterwagen zurückgelegten Achs-Kilometer:

	im ganzen	davon leer	also leer %
bei den badischen Güterwagen	315 185 000	113 695 000	36,1
bei den fremden Güterwagen	311 204 000	120 792 000	38,8
zusammen	626 389 000	234 487 000	37,4

Nach den Aufschreibungen in den ersten 3 Monaten seit Bestehen des Staatsbahnwagenverbandes (April bis Juni 1909) ist bereits eine Verminderung der Leerläufe um rund 4 % eingetreten. Gemessen an den Leistungen des Jahres 1908 würde sich hiernach eine Verminderung der Achskilometer um jährlich 25 Millionen ergeben. Bei Annahme des nach Ziff. V Abs. 1 der Schlußniederschrift von der badischen Verwaltung für 1 Achskilometer zu vergütenden Betrags von 0,988 ₰ berechnet sich sonach die Ersparnis an Kosten für Verzinsung, Erneuerung und Unterhaltung der eigenen sowie Benutzung der fremden Wagen auf jährlich . . . . . 247 000 ℳ

Hierzu treten die Ersparnisse an Betriebskosten durch den Wegfall jener Leerkilometer. Die Kosten für die Zugkraft, das Schmiermaterial, das Zugbegleitpersonal usw. sind nach den eingehenden Ermittlungen, die anläßlich der Verhandlungen über Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft angestellt worden waren, für die badischen Staatsbahnen zu 1,867 ₰ für ein Güterwagenachskilometer berechnet worden. Nach der inzwischen eingetretenen beträchtlichen Steigerung der Material- und Personalkosten ist dieser Betrag jetzt mindestens um 20 %, also auf 2,24 ₰ zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Verminderung der Leerkilometer nur zum Teil zur Ersparung ganzer Züge, zum größeren Teil aber nur zur geringeren Belastung der Züge führen wird, und um möglichst vorsichtig

Übertrag 247 000 ℳ

Übertrag 247 000 ℳ

vorzugehen, soll hier nur mit dem dritten Teil jenes Betrages, also mit 0,75 ₰ für ein Achskilometer gerechnet werden, wonach sich eine Ersparnis von . . . . . 187 500 ℳ ergibt.

2. Infolge des Wegfalls der Wagenkontrolle sind 29 Beamte entbehrlich geworden; davon geht ein Beamter ab, der dem Wagenbureau der Generaldirektion weiter zugewiesen werden mußte. Die Dienstbezüge der hiernach weniger erforderlichen 28 Beamten betragen . . . . . 105 000 ℳ
dazu für Ruhegehalte 10 % der Summe . . . . . 10 500 ℳ
ferner für Wegfall des Aufwandes für Diensträume (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung usw.) . . . . . 5 500 ℳ
sowie für Ersparnis an Vordrucken . . . . . 3 000 ℳ
zusammen 124 000 ℳ

3. Ersparnis an Dienstbezügen für Wagenaufschreiber (20 Beamte und 33 Arbeiter) sowie an Hilfswagenrevidenten (25 Mann) . . . . . 114 000 „
4. Ersparnis an Rangierkosten . . . 72 000 „
zusammen 744 500 ℳ

Hiervon gehen ab die anteiligen Kosten für das Wagenamt und Abrechnungsbureau des Verbandes schätzungsweise . . . . . 15 300 ℳ
verbleibt eine Ersparnis von . . . . 729 200 ℳ

Hierbei sind die Vorteile, die sich durch Verminderung der Ansprüche an die Anlagen der Rangier- und Güterbahnhöfe, durch Vereinfachung des Geschäftes bei den Güterabfertigungsstellen und dergleichen mehr ergeben, und die sich im wesentlichen durch die Möglichkeit einer gewissen Verkehrssteigerung ohne entsprechende Vergrößerung der Anlagen oder Vermehrung des Personals fühlbar machen werden, nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übereinkommen

betreffend

die Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes.

§ 1. Zweck und Umfang des Verbandes.

(1) Die den Preußischen Staatsbahnwagenverband bildenden preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, Reichseisenbahnen, oldenburgischen und mecklenburgischen Staatseisenbahnen treten mit den bayerischen Staatseisenbahnen (einschließlich der pfälzischen Eisenbahnen), den sächsischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen zu einem Deutschen Staatsbahnwagenverband zusammen, um durch freie Verwendung ihrer Güterwagen den Verkehr zu fördern, sowie den Betrieb und die Abrechnung zu vereinfachen und zu verbilligen.

(2) Die den Preußischen Staatsbahnwagenverband bildenden Verbandsbahnen treten dem Übereinkommen als selbständige Vertragschließende bei, werden aber in allen Rechtsbeziehungen, die die Vergütung für die Wagenbenutzung und die Vermehrung des Wagenbestandes betreffen, gegenüber den anderen Verbandsbahnen durch die preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vertreten.

(3) Die Leitung des Verbandes obliegt der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung nach Maßgabe dieses Übereinkommens und der vereinbarten Verbandsvorschriften (vergl. § 3, Absatz (1) und § 8, Absatz (1)).

§ 2. Wagenpark.

(1) Die Wagen bleiben im Eigentume der Verbandsbahn, die sie beschafft hat.

(2) Der Wagenpark, den die Verbandsbahnen in den Verband einbringen, soll ausschließlich der Arbeits- und Privatwagen betragen:

für die preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und die Reichseisenbahnen	379 669	Güterwagen,
für die mecklenburgischen Staatseisenbahnen	3 291	„
für die oldenburgischen Staatseisenbahnen	2 323	„
für den Preußischen Staatsbahnwagenverband zusammen . .	385 283	Güterwagen,
für die bayerischen Staatseisenbahnen (einschließlich der pfälzischen Eisenbahnen)	42 391	„
für die sächsischen Staatseisenbahnen	30 865	„
für die württembergischen Staatseisenbahnen	10 097	„
für die badischen Staatseisenbahnen	17 485	„

(3) Soweit der Wagenpark der einzelnen Verbandsbahnen am 1. April 1909 diese Höhe noch nicht erreicht hat, wird er binnen 3 Jahren ergänzt werden, unbeschadet der in § 12 vorgesehenen Vermehrung.

§ 3. Benutzung der Güterwagen.

(1) Jede Verbandsbahn benutzt die Güterwagen der anderen Verbandsbahnen wie ihre eigenen nach Maßgabe der vereinbarten Güterwagenvorschriften.

(2) Innerhalb des Verbandsgebiets wird der Übergang der Güterwagen von einer Verbandsbahn zur anderen und ihr Lauf nicht mehr aufgeschrieben. Die bisher auf den Übergangsstationen zwischen den Verbandsbahnen geführten Übergangsnachweisungen fallen — auch für verbandsfremde Wagen — fort.

§ 4. Verfügung über die Güterwagen.

Die Fürsorge für die Gestellung der Güterwagen liegt in erster Linie jeder Verwaltung für ihren Bezirk ob. Den weiteren Ausgleich zwischen dem Bedarf an Wagen und dem Bestande bewirken nach Maßgabe der Güterwagenvorschriften die für mehrere Verwaltungsbezirke vereinbarten Gruppenausgleichsstellen und zwischen diesen das Hauptwagenamt in Berlin (vergl. § 13, Absatz (1)). Leitender Grundsatz hierbei ist die möglichst gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs innerhalb des ganzen Verbandsgebiets. Das Hauptwagenamt ist deshalb befugt, die Abgabe von Wagen an andere Bezirke trotz eigenen Bedarfes des abgebenden Bezirks zu verfügen.

§ 5. Förderung des Wagenumlaufs.

Die Verbandsbahnen werden den Umlauf der Güterwagen fortgesetzt nach einheitlichen Gesichtspunkten för-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dern — in Zeiten der Wagenknappheit auch unter Aufwendung besonderer Kosten — und sich über alle Fortschritte in den betrieblichen und baulichen Einrichtungen verständigen, die nach dieser Richtung innerhalb der Grenzen der Wirtschaftlichkeit erreichbar sind.

§ 6. Vergütung für die Benutzung der Verbandswagen.

(1) Jede Verbandsbahn zahlt an den Verband für die von ihr benutzten Verbandswagen eine besonders vereinbarte Vergütung nach der Zahl der insgesamt auf ihren Strecken von den Verbandswagen geleisteten Achskilometer. Die Achskilometer werden nach den in den Güterwagenvorschriften hierüber enthaltenen Bestimmungen ermittelt.

(2) Die Einnahme des Verbandes (Absatz (1)) wird nach dem Verhältnis der im Jahresdurchschnitt von jeder Verbandsbahn vorrätig gehaltenen Güterwagenachsen verteilt.

§ 7. Abrechnung mit verbandsfremden Bahnen.

Die Ausgaben und Einnahmen an Wagenmieten und sonstigen Vergütungen für die Wagenbenutzung im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen werden nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Ausgaben und Einnahmen, die die Verbandsbahnen in den Jahren 1903 bis 1907 aus diesem Verkehre gehabt haben, auf die Verbandsbahnen umgelegt.

§ 8. Unterhaltung der Wagen.

(1) Jede Verbandsbahn unterhält die Wagen der anderen Verbandsbahnen nach Maßgabe der vereinbarten Unterhaltungsvorschriften wie ihre eigenen.

(2) Die durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgeschriebene Untersuchung der Wagen erfolgt bis auf weiteres in der Regel durch die Werkstätten der Heimatbahn.

(3) Änderungen in der Bauart eines Wagens bedürfen der Zustimmung der Heimatbahn.

(4) Jede Verbandsbahn wird die Leistungsfähigkeit ihrer Werkstätten auf solcher Höhe halten, daß die ihr obliegenden Ausbesserungs- und Untersuchungsarbeiten in einer angemessenen Zeit ausgeführt werden können.

(5) Die Untersuchung bei der Übergabe und Übernahme der Wagen innerhalb des Verbandsgebiets fällt für die Verbandswagen und verbandsfremden Wagen fort.

§ 9. Verrechnung der Kosten für die Wagenunterhaltung.

(1) Die Arbeiten zur Ausbesserung, Untersuchung und Abänderung der Wagen sind, insoweit nicht die Kosten hierfür durch Rückgriffnahme auf Dritte (einschließlich der verbandsfremden Verwaltungen) gedeckt werden, zu Lasten der Heimatbahn zu bewirken. Für Arbeiten, die vom Wagenuntersuchungspersonal ausgeführt werden, wird keine Vergütung geleistet.

(2) Der Heimatbahn werden die Selbstkosten an Werkstoffen und Löhnen und als Ersatz für allgemeine Kosten und Auslagen noch ein Zuschlag in vereinbarter Höhe in Rechnung gestellt.

(3) Von einer Abrechnung über die gewonnenen alten Werkstoffe wird abgesehen. Sie gehen mit Ausnahme der Räder und Achsen, die der Heimatbahn zurückzusenden sind, in das Eigentum der die Arbeiten ausführenden Verbandsbahn über.

(4) Ersatzteile, sowie zurückzusendende Räder und Achsen werden frachtfrei befördert.

(5) Jede Verbandsbahn hat über die Kosten, die sie für Wagen einer anderen Verbandsbahn aufgewendet hat, Buch zu führen; die Art der Ermittlung der Kosten bleibt ihr überlassen, doch müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß die belastete Bahn imstande ist, auf Grund der Unterlagen die Kostenberechnung zu prüfen. Zu dieser Prüfung ist die belastete Bahn berechtigt.

(6) Die Kosten sind vierteljährlich auf Vordrucken nach vereinbartem Muster in Rechnung zu stellen. Weitere Angaben dürfen, unbeschadet der Nachprüfung nach Absatz (5), von keiner Bahn gefordert werden.

§ 10. Einheitliche Bauart der Wagen und der Ersatzteile.

(1) Die Verbandsbahnen werden die Güterwagen nach einheitlicher Bauart, insbesondere auch hinsichtlich des Laderaumes der einzelnen Wagengattungen und der Ausstattung mit Bremsen, Leitungen und dergl. beschaffen.

(2) Ferner werden sie auch für die vorhandenen Wagen die Anzahl der Muster der öfters zu ersetzenden Teile nach und nach beschränken.

§ 11. Ausmusterung.

(1) Die Ausmusterung der Güterwagen erfolgt nach den vereinbarten einheitlichen Grundsätzen durch die Heimatbahn oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung. Jede Verbandsbahn wird für den Ersatz ausgemusterter Wagen sorgen.

(2) Die Verbandsbahnen werden die Wagen ausmustern, deren Verwendung und Unterhaltung wegen ihres baulichen Zustandes erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12. Laufende Vermehrung des Wagenparks.

(1) Der Verbandswagenpark soll fortlaufend so vermehrt werden, daß er auch für den Bedarf zu Zeiten des starken Verkehrs ausreicht. Demgemäß werden sich die Verbandsbahnen über den Umfang der jährlichen Vermehrung verständigen.

(2) Die Zahl der jährlich zu beschaffenden Wagen wird auf die Verbandsbahnen in dem Verhältnis umgelegt, das sich aus dem Sollbestand des Wagenparks der einzelnen Verbandsbahnen (vergl. § 2) ergibt. Über die Unterverteilung nach Wagengattungen werden sich die Verbandsbahnen nach vereinbarten Gesichtspunkten verständigen.

(3) Die Verständigung über die Beschaffung von Wagen soll so zeitig getroffen werden, daß jede Verbandsbahn imstande ist, die erforderlichen Mittel in ihrem Etat vorzusehen.

§ 13. Organisation.

(1) Die Geschäftsführung im Verbande obliegt dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Zentralamt in Berlin. Das mit diesem verbundene Hauptwagenamt besorgt den Ausgleich zwischen Bestand und Bedarf an Güterwagen der einzelnen Ausgleichsgruppen (vergl. § 4).

(2) Die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen sind berechtigt, bei dem Eisenbahn-Zentralamt je einen Beamten zu bestellen, der in Angelegenheiten, die den Verband berühren, an seine Verwaltung zu berichten befugt ist.

(3) Die Abrechnung der Wagenmieten und sonstigen Vergütungen für die Wagenbenutzung im Verkehre mit verbandsfremden Bahnen obliegt dem preußischen Wagenabrechnungsbureau. Die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen sind berechtigt, zu diesem Bureau eine entsprechende Zahl von Beamten zu entsenden.

(4) Die Fortbildung der Güterwagenvorschriften (§ 3) erfolgt durch Mehrheitsbeschlüsse der Versammlungen des Staatsbahnwagenverbandes, an denen die geschäftsführende Verwaltung und jede Direktion, für die ein Vertreter anwesend ist, mit je einer Stimme teilnahmeberechtigt sind. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Verbandsmitglieder bindend, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Versendung der Niederschrift von der Mehrheit widersprochen wird; hierbei steht jeder Verbandsbahn für je angefangene 10 000 Achsen ihres gesamten Güterwagenparks eine Stimme zu.

(5) Die Vorschriften über die Bauart, Unterhaltung und Ausmusterung der Güterwagen werden durch Ausschüsse fortgebildet, an denen die außerpreußischen Bahnen durch je einen stimmberechtigten Vertreter teilnehmen. Die Mehrheitsbeschlüsse dieser Ausschüsse werden bindend, wenn nicht innerhalb 8 Wochen nach Versendung der Niederschrift von der Mehrheit Widerspruch erhoben wird. Die Anzahl der hierbei jeder Verbandsbahn zustehenden Stimmen regelt sich nach Abs. (4). Die Änderung der Vorschriften über die Ausmusterung und die Durchführung der Beschlüsse zu den Gegenständen des § 10 Abs. (2) bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbandsbahnen.

(6) Der geschäftsführenden Verwaltung steht das Recht zu, sich durch örtliche Prüfungen der Dienststellen und der Wagenverteilungsstellen von der einheitlichen Durchführung der Verbandsvorschriften zu überzeugen. Die Prüfungen sind der beteiligten Verwaltung vorher anzumelden.

§ 14. Kosten des Verbandes.

Die Verbandsbahnen tragen die Kosten des Hauptwagenamts, die durch die Besorgung der Verbandsangelegenheiten veranlaßt werden, nach Maßgabe der auf ihren Strecken von Verbandswagen geleisteten Achskilometer, dagegen die Kosten des Wagenabrechnungsbureaus im Verhältnis der auf sie nach § 7 entfallenden Einnahmen und Ausgaben im Verkehre mit verbandsfremden Bahnen. Die Bezüge der außerpreußischen Beamten werden den Kosten des Wagenamts und Abrechnungsbureaus zugeschlagen und den Bahnen, die die Beamten gestellt haben, gutgebracht.

§ 15. Außerkrafttreten älterer Vereinbarungen.

Im Verkehr zwischen den Verbandsbahnen treten für die den Verbandsbahnen gehörigen Güterwagen die Vorschriften der Wagenübereinkommen und die darauf beruhenden Sondervereinbarungen außer Kraft.

§ 16. Inkrafttreten und Kündigung.

Das Übereinkommen tritt am 1. April 1909 in Kraft. Es kann — unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist — zum 31. März jeden Jahres, jedoch nicht früher als zum 31. März 1912 gekündigt werden.

Sollte eine Verbandsbahn der Verpflichtung zur Wagenbeschaffung nachzukommen nicht in der Lage sein, so kann das Übereinkommen gegenüber dieser Bahn jederzeit mit dreimonatiger Frist durch Mehrheitsbeschluß gemäß § 13 Abs. (4) gekündigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Schluß-Niederschrift.

Bei Abschluß des Uebereinkommens, betreffend die Bildung eines Deutschen Staatsbahnwagenverbandes, fand sich folgendes zu bemerken:

(1) Es besteht Einverständnis, daß die Güterwagen der Schmalspurbahnen nicht in den Verband einbezogen werden. I. Zu § 2.

(2) Die im § 2 aufgeführten Zahlen umfassen alle Betriebswagen einschließlich der in den Wagenpark der einzelnen Verbandsbahnen eingestellten Wagen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen.

(3) Der Sollbestand verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Wagengattungen:

	G und V	O (einschl. Oc, 00, 00t usw.)	H (Einzelwagen)	S	Slru, Olru, Olg	SS, SSS	Ve, VO, Vf, K	Zusammen
bei den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen	108546	231458	5455	2269	13834	6015	12092	379669
bei den mecklenburgischen Staatseisenbahnen	1649	1328	92	—	126	10	86	3291
bei den oldenburgischen Staatseisenbahnen	945	579	8	43	247	3	498	2323
bei den Bahnen des Preußischen Staatsbahnwagen-Verbandes zusammen	111140	233365	5555	2312	14207	6028	12676	385283
bei den bayerischen Staatseisenbahnen (einschließlich der pfälzischen Eisenbahnen)	16680	18864	3886	1669	722	275	295	42391
bei den sächsischen Staatseisenbahnen	11277	17215	612	—	1096	288	377	30865
bei den württembergischen Staatseisenbahnen	5842	2522	680	2	767	47	237	10097
bei den badischen Staatseisenbahnen	7652	8447	503	—	708	145	30	17485

(4) Außer den Betriebswagen sind nach dem Stande vom 1. Oktober 1908 vorhanden:

	Arbeits-(Bahndienst-)wagen	Privatwagen
bei den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen	28192	9357
bei den mecklenburgischen Staatseisenbahnen	167	56
bei den oldenburgischen Staatseisenbahnen	246	102
bei den Bahnen des preußischen Staatsbahnwagenverbandes zusammen	28605	9515
bei den bayerischen Staatseisenbahnen (einschließlich der pfälzischen Eisenbahnen)	2657	2204
bei den sächsischen Staatseisenbahnen	1221	524
bei den württembergischen Staatseisenbahnen	817	102
bei den badischen Staatseisenbahnen	829	736

(5) Zu den Arbeits-(Bahndienst-)wagen zählen auch die Hilfswagen, wie Rettungswagen, Kranwagen, Profilwagen, Gastransportwagen, Heizwagen usw.

(6) Die von Privateisenbahnen und Kleinbahnen eingestellten Arbeitswagen und Privatwagen sind als Wagen der Verbandsbahnen mitgezählt, in deren Wagenpark sie eingestellt sind.

(1) Eine gemeinsame Benutzung der Lademittel ist vorläufig nicht beabsichtigt. II. Zu § 3.

(2) Es gelten die Güterwagenvorschriften des bisherigen Preußischen Staatsbahnwagenverbandes mit den besonders vereinbarten Abänderungen.

(1) Die bayerischen und sächsischen Staatseisenbahnen bilden je für ihr Gebiet eine Wagenverteilungsgruppe. III. Zu § 4.

(2) Die pfälzischen Eisenbahnen werden bis auf weiteres in die Gruppe VII des Staatsbahnwagenverbandes einbezogen werden, in der die Generaldirektion in Straßburg den Ausgleich besorgt.

(3) Bis auf weiteres bilden die württembergischen und badischen Staatseisenbahnen zusammen mit dem Bezirke der Königlich Preußischen und Großherzoglich

Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz eine Wagenverteilungsgruppe, innerhalb deren der Ausgleich von der Generaldirektion in Karlsruhe besorgt wird.

(4) Die Zuteilung bayerischer, sächsischer, württembergischer oder badischer Eisenbahnstrecken an andere Ausgleichstellen des Verbandes bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbandsbahnen.

(5) Bei der Verfügung über die Wagen soll eine unbillige Belastung einzelner Verbandsbahnen mit Leerläufen tunlichst vermieden werden.

(6) Jede Verbandsbahn hat so viel Aufstellungsgleise für leere Wagen zur Verfügung zu stellen, als dem Umfang ihres Wagenparks im Verhältnis zum Verbandswagenpark entspricht.

IV. Zu § 5

Zu den Maßnahmen zur Förderung des Wagenumlaufs gehören u. a. die ausreichende Vorhaltung von Lokomotiven, Ausgestaltung des Güterzugfahrplans, Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecken und Bahnhöfe und dergl.

V. Zu § 6

(1) Die Vergütungssätze für das Achskilometer werden in folgender Höhe vereinbart:

für die Verwaltungen des Preußischen Staatsbahnwagenverbandes . . . . . 0,980 Pf.,
" " bayerischen Staatseisenbahnen . . . 0,984 " ,
" " sächsischen " . . . 1,300 " ,
" " württembergischen " . . . 1,020 " ,
" " badischen " . . . 0,988 " ,

(2) Der Abrechnung werden alle Wagen der unter I, Abs. (2)—(6), aufgeführten Art und die von ihnen geleisteten Achskilometer zugrunde gelegt, ebenso die von Verbandswagen auf schmalspurigen Rollfahrzeugen zurückgelegten Achskilometer.

Zu § 3

(3) Die Achskilometer, die auf solchen Privateisenbahnen oder Kleinbahnen, deren Versorgung mit Wagen von der anschließenden Verbandsbahn übernommen ist, von deren eigenen Wagen, von Verbandswagen und von verbandsfremden Wagen zurückgelegt werden, gelten als auf der anschließenden Verbandsbahn zurückgelegt.

L. Zu § 4

(4) Die Abrechnung mit diesen Bahnen und mit den Eigentümern von Privatwagen ist Sache der Verbandsbahn. Die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsbahn aus diesen Vertragsverhältnissen berühren den Verband nicht.

(5) Es wird dahin gestrebt werden, daß die Bedingungen für den Wagenverkehr mit anschließenden Privateisenbahnen und Kleinbahnen im Bereiche des Verbandes einheitlich gestaltet werden.

VI. Zu § 7

(1) Die Einnahmen und Ausgaben einer Verbandsbahn aus Sondervereinbarungen mit verbandsfremden Bahnen (vergl. § 6 des Vereins-Wagen-Übereinkommens und die entsprechenden Bestimmungen anderer Übereinkommen) — z. B. über Stellung von Kontingentwagen — gelten als Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(2) Die in § 7 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben werden umgelegt:

die Einnahmen mit
87,058 079 % auf den Preußischen Staatsbahnwagenverband,
5,263 358 % " die bayerischen Staatseisenbahnen,
3,876 884 % " " sächsischen " ,
0,712 738 % " " württembergischen " ,
3,088 941 % " " badischen " ;

die Ausgaben mit
67,048 336 % auf den Preußischen Staatsbahnwagenverband,
17,321 751 % " die bayerischen Staatseisenbahnen,
11,825 492 % " " sächsischen " ,
1,350 760 % " " württembergischen " ,
2,453 661 % " " badischen " .

VII. Zu § 8

(1) Die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen bilden bis auf weiteres je für ihr Gebiet besondere Ausgleichsstellen für die Wagenunterhaltung, die mit den Ausgleichstellen der anderen Verbandsbahnen wegen gleichmäßiger Beschäftigung der Werkstätten in Verbindung zu treten haben. Die pfälzischen Eisenbahnen werden der Ausgleichsstelle in Straßburg zugeteilt. Die Zuteilung bayerischer, sächsischer, württembergischer und badischer Strecken an andere Ausgleichsstellen des Verbandes bedarf der Zustimmung der beteiligten Bahnen.

(2) Zur Verminderung der Leerläufe sollen die Wagen bereits 1 Monat vor Ablauf der Untersuchungsfrist nach der Heimat beladen werden.

VIII. Zu § 9

(1) Es bleibt späterer Prüfung auf Grund der Erfahrung vorbehalten, ob in der Abrechnung der gegenseitig geleisteten Unterhaltungsarbeiten eine Vereinfachung — etwa durch Einführung von Pauschbeträgen oder dergl. — eintreten kann.

(2) Bis auf weiteres wird für alle Verbandsbahnen ein Verwaltungskostenzuschlag in gleicher Höhe von 50 % der Arbeitslöhne vereinbart. Die Höhe des Zuschlages soll von Zeit zu Zeit geprüft und geeignetenfalls neu festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X. Zu § 12.

(1) Die Vermehrung des Wagenbestandes soll im allgemeinen dem aus einer Reihe von Jahren gewonnenen Durchschnitt der Verkehrssteigerung entsprechen und demgemäß auch in Zeiten vorübergehenden Verkehrsrückganges nicht unterbleiben. Bei der Vermehrung des Wagenbestandes soll nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf das Ladegewicht der Wagen in angemessener Weise Rücksicht genommen werden.

(2) Für die Unterverteilung der zu beschaffenden Wagen nach Wagengattungen kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

a) Wagen mit besonderen Einrichtungen, die für Zwecke einer Verbandsbahn dienen (z. B. Lebensmittelwagen [doppelwandige und dergl.], Selbstentladewagen, Kalkwagen, Umsetzwagen, Tiefgangwagen) werden von der Verbandsbahn beschafft, für deren Versand sie notwendig werden.

b) Alle Wagengattungen mit Ausnahme der gewöhnlichen offenen und bedeckten Wagen werden in dem Verhältnis umgelegt, in dem sie auf den Verbandsbahnen im Durchschnitt der jeweils letzten 3 Jahre gestellt worden sind.

c) Die nach Abzug der gemäß a und b ermittelten Wagen für jede Verbandsbahn übrigbleibende Beschaffungszahl verteilt sich auf gewöhnliche offene und bedeckte Wagen bis auf weiteres in dem Verhältnis, in dem diese Wagen im Sollbestand (vergl. I) enthalten sind. Ändert sich in Zukunft der Bedarf einer Verbandsbahn an gewöhnlichen offenen und bedeckten Wagen gegenüber dem vor Inkrafttreten der Vereinbarung bestehenden Verhältnis, so ist dieser Änderung bei den weiteren Unterverteilungen Rechnung zu tragen.

d) Bei der Unterverteilung der Beschaffungen soll auf das Ladegewicht Rücksicht genommen werden.

e) Bei der Unterverteilung sind ferner die Wagen, die für solche Privateisenbahnen oder Kleinbahnen gestellt werden, deren Versorgung mit Wagen von der anschließenden Verbandsbahn übernommen ist, der letzteren als gestellt anzurechnen.

(3) Die Verbandsbahnen werden ihren Bestand an Arbeitswagen in einer dem Bedarf entsprechenden Höhe halten.

(4) Veränderungen im Wagenbestande sind der geschäftsführenden Verwaltung vierteljährlich mitzuteilen und von dieser allen Verbandsbahnen bekannt zu geben.

X. Zu § 12.

(1) Es bleibt besonderer Verständigung vorbehalten, welcher Fachrichtung die zum Eisenbahn-Zentralamt zu entsendenden außerpreußischen Beamten angehören und ob noch weitere solche Beamte im Eisenbahn-Zentralamt beschäftigt werden sollen.

(2) Die für die Berichterstattung erforderlichen Unterlagen werden den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Ladefristen gemäß Abschnitt VIII §§ 66 und 67 der Güterwagenvorschriften dürfen ohne Zustimmung aller Verbandsbahnen nicht geändert werden.

(4) In Angelegenheiten des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, die den Verband berühren, werden sich die Verbandsbahnen über eine einheitliche Abstimmung, soweit es sich nicht um schiedsgerichtliche Entscheidungen handelt, jedesmal rechtzeitig verständigen.

XI. Zu §

(1) Auf Verbandsrechnung müssen die Bezüge der außerpreußischen Beamten bis zur Höhe der Bezüge gleichgestellter preußischer Beamten übernommen werden.

(2) Die Vereinbarung zwischen den preußisch-hessischen und den mecklenburgischen Staatseisenbahnen über die Beteiligung der letzteren an den Kosten des Hauptwagenamts wird nicht berührt.

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Abänderung der Landesbauordnung betr.

Die Zweite Kammer der Bad. Landstände wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

die Bauordnung vom 1. September 1907 dahin abzuändern, daß folgende Bauarbeiten nicht der Genehmigung durch Großh. Bezirksamt, sondern nur einer Anzeige an die Ortsbaukommission ohne Einreichung eines Planes bedürfen:

1. die Errichtung von Gebäuden ohne Feuerungsanlage, welche nicht an öffentliche Straßen zu stehen kommen, mindestens 1,80 m von der Nachbargrenze entfernt sind, und deren Herstellung nicht mehr als 200 ℳ kostet;
2. die Errichtung von Kaminen in Gebäuden, die bisher schon Feuerungsanlage gehabt haben, falls diese Errichtung keine wesentliche Veränderung des bisherigen Zustandes bedeutet;
3. die Ausbesserung von Umfassungsmauern, falls die vorzunehmenden Veränderungen eine Vergrößerung des Gebäudes nicht enthalten und auf die äußere Erscheinung des Gebäudes nicht von erheblichem Einfluß sind.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Schmidt-Bretten.
Banschbach.
Gierich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 a.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Änderung der Landesbauordnung und die Rücksichtsnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr.

Die Zweite Kammer richtet an die Großh. Regierung das Ersuchen, zum Zweck der Beseitigung der in der Anwendung der Landesbau-Ordnung hervorgetretenen Unzuträglichkeiten

1. die Landesbauordnung dahin abzuändern, daß als unterste Instanz für alle Bauveränderungen und Neubauten mit einem Bauaufwand von nicht mehr als 200 ℳ die Ortsbaubehörde zuständig sein soll;
2. die Behörden anzuweisen, bei der Anwendung der Bauordnung auf den Unterschied zwischen Stadt und Land die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Dr. Zehnter.
Schüler.
Wittemann.
Weißhaupt-Pfullend.
Blümmel.
Fehrenbach.
Morgenthaler.
Geppert.
Frhr. v. Mentzingen.
Knebel.
Duffner.
Roeckel.
Schmunck.
Dr. Schofer.
Henninger.
Goerlacher.
Büchner.
Wiedemann.
Seubert.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reinhardt.
Ziegelmayer.
Kopf.
Neuhaus.
Dieterle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 b.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Änderung der Landesbauordnung und die Rücksichtsnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, die Landesbauordnung einer Änderung zu unterziehen, welche die bestehenden Härten beseitigt und insbesondere auf die ländlichen Verhältnisse weitgehendste Rücksicht nimmt.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Leiser.	Koger.
Saenger.	Weißhaupt-Meßk.
Reck.	Goehring.
Neuwirth.	König.
Schmid.	Müller.
Hilbert.	Pfefferle.
Geiger.	Rohrhurst.
Dr. Koch.	Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 c.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz- und Verwaltung

über

die Anträge der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. Dr. Zehnter u. Gen., Leiser u. Gen.,

„die Abänderung der Landesbauordnung" bezw. „die Aenderung der Landesbauordnung und die Rücksichtnahme auf den Unterschied zwischen Stadt und Land betr."

(Drucksachen Nr. 25, 25a und 25b.)

wie über

die Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten „Abänderung der Landesbauordnung betr."

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittemann.**

I. Einleitung.

(Privatarbeit des Berichterstatters.)

Eine Baupolizei, ein Eingreifen der Obrigkeit auf das Bauwesen bezüglich der Erstellung und Benützung von Bauwerken der verschiedensten Art, läßt sich, soweit geordnete staatliche Verhältnisse sich bis in die graue Vorzeit zurückverfolgen lassen, gleichfalls ermitteln. Wir finden den Beweis hiefür in den Ausgrabungen auf den Trümmerstätten Babylons, welche für das 23. Jahrhundert v. Chr. für eine Baupolizei Belege erbringen. Das römische Zwölftafelgesetz vom Jahre 302 der Stadt Rom enthält Baubeschränkungen teils öffentlich-, teils privatrechtlicher Natur aus Gründen einer Gesundheits- und Feuerpolizei. Der römische Kriegsbaumeister und Schriftsteller Vitruvius Pollio aus der augusteischen Zeit verrät in seinem Werke „Zehn Bücher über Architektur" Verständnis für baupolizeiliche staatliche Maßnahmen, die sehr modern mitunter berühren.

Das Mittelalter schränkte in den Städten vielfach die Baufreiheit zu Gunsten der Nachbarn und aus gesundheitlichen und feuerpolizeilichen, wie sonstigen öffentlichen Gründen ein. Ein materielles Baupolizeirecht ist hier schon seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar.

Zu vergl. Dr. Reber „Des Vitruvius Zehn Bücher über die Architektur", S. 1/2; Baltz „Preußisches Baupolizeirecht", 4. Aufl. S. 1 ff.; Konrad „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl. sub „Baupolizei". Für größere staatliche Gebiete erfolgte eine einheitliche Codification des Baurechts in Deutschland verhältnismäßig frühe, so z. B. 1655 für Württemberg durch dessen „Bauordnung". Im 18. Jahrhundert mehren sich die landesrechtlichen Vorschriften und ergehen insbesondere auch in den einzelnen deutschen Gebieten für das platte Land.

In den badischen Stammlanden vor 1803 war die Baupolizei Gemeindeangelegenheit, aber schon unter staatlicher Oberaufsicht. Das Organisationsedikt vom 1. II. 1803 ordnete für die Direktion aller öffentlichen Staats-, Kirchen- und Gemeindebaulichkeiten eine eigene Baukommission an. Das 7. Edikt vom 18. III. 1803 ordnete für die durch den Deputations-Abschied dem Lande zugewiesenen Neuerwerbungen als Nebenämter in den Städten „Baurichter für die Obsicht der Bau-Policey" an. Das Generalreskript mit Anlagen vom 26. November 1803 an der Fassung des Jahres 1813 sanktionierte diesen Zustand wiederholt. Der § 48 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden von 1832 benennt als zur Ortspolizei gehörig: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits- . . . Feuer- . . . Bau- und Gesindepolizei. In den Städten, in welchen der Staat die Ortspolizei selbst verwaltete, wurde von dieser Staatsstelle auch die Baupolizei unmittelbar verwaltet. (§ 1 Abs. 1 der Landesherrl. V.-O. vom 22. XII. 1836, Reg.-Bl. 1836 S. 395/96.)

Das materielle Baupolizeirecht, das ist der Inbegriff der Sätze des öffentlichen Rechts, welche die Baufreiheit beschränken, um die Gefahren zu verhüten und zu beseitigen, welche durch die Aufführung oder den baulichen Zustand von Bauwerken für einzelne Personen wie das Gemeinwesen entstehen können, war in Baden vielfach Ermessenssache der Behörden. Vielfach auch war es in einer großen Anzahl höchst mannigfaltiger, zerstreuter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oft gar nicht gehörig bekannt gemachter allgemeiner Verordnungen über die Art und Weise, in welcher einzelne Bauausführungen bewerkstelligt werden sollen, niedergelegt. (Zu vergl. Generalreskript vom 26. XI. 1809 Beilage D und Reg.-Bl. 1810 XXXIV über das Bauen mit Stein und die Deckung der Dächer mit Ziegel, sowie die Nachsichtserteilung hierwegen.) Neben dem kamen in den Städten besondere, detaillierte Bauordnungen mit zum Teil sehr eingreifenden Beschränkungen der Bauunternehmen zur Anwendung. Zu vergl. ferner Rettig „Die Polizeigesetzgebung des Großherzogtums Baden." 3. Aufl. von 1839, S. 629/34 und Schlusser-Müller „Das Badische Polizeistrafrecht." 3. Aufl., S. 235 Note I. Das badische Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 versuchte nun auf dem Gebiete des materiellen Baupolizeirechts für die Regelung dieser Materie einen festen gesetzlichen Standpunkt zu schaffen. Dessen § 116 bildet neben einer Reihe weiterer §§ die Grundlage für die sog. Landesbauordnung vom 5. Mai 1869, welche nach mehrfachen Aenderungen durch die jetzt geltende neue Landesbauordnung vom 1. September 1907 abgelöst wurde.

Neben der Landesbauordnung finden sich materiellrechtliche baupolizeiliche Bestimmungen in einer Reihe anderer Landes- und Reichsgesetze. So im Reichsstrafgesetzbuch z. B. § 367 Ziff. 12—14 und Ziff. 15, 368 Ziff. 3/4, 369 Ziff. 3, 330, im Reichsrayongesetz, in der Reichsgewerbeordnung z. B. §§ 16, 19a, 24, 33, 33a, 120a, 120e, dem bad. Einf.-Ges. und der Bad. Vollz.-V.-O. dazu, ferner in badischen Gesetzen: Straßengesetz § 31, Ortsstraßengesetz §§ 11, 12 und 27 ff., Forstgesetz §§ 57—59, Wassergesetz § 91, in dem badischen Polizeistrafgesetzbuch §§ 30, 108, 114, 119, 130, endlich in einer Reihe von Verordnungen des Bundesrats, des Reichskanzlers, von badischen Vollzugs-Verordnungen. Verordnungen zu den gen. badischen Gesetzen über Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, über die Straßenpolizeiordnung, über den Schutz von bei Bauten beschäftigten Personen u. a. m.

Das bürgerliche Baurecht, dessen Beachtung auf polizeilichem, öffentlich-rechtlichem Wege nicht erzwungen werden kann, ist jetzt in §§ 93 ff., 836/38, 903 ff. des B.G.B. geregelt, welche an Stelle der badischen Landrechtssätze 653—682 treten, sowie in den Artikeln 111 113, 124, 181, 182 des Reichseinführungsgesetzes zum B.G.B. und in den Artikeln 13/24 des badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

II. Die Landes-Bauordnung vom 1. September 1907.

Diese schließt sich an die alte Landesbauordnung von 1869 prinzipiell an, stellt aber eine völlige Um- und Neubearbeitung derselben vor. Sie wurde erlassen, nachdem

der Entwurf den Landständen, den Handels- und Handwerkerkammern und der Landwirtschaftskammer zur Einsicht und Stellungnahme mitgeteilt worden war. Der Entwurf war das Ergebnis langer, gründlicher, eingehender Beratungen im Ministerium des Innern unter Beizug von hervorragenden technischen Sachverständigen. Dieselbe ist erheblich umfangreicher als die bisherige Landesbauordnung. Sie regelt neben der eigentlichen öffentlich-rechtlichen Baupolizei, wie schon ihre Ueberschrift besagt, weiterhin auch das Wohnungswesen und hat aus der bisherigen Verordnung über die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit vom 27. VI. 1874 auch deren bauliche Vorschriften in sich aufgenommen.

Die neue Landesbauordnung entspricht in weitgehendem Maße den Erfordernissen der modernen Entwicklung, sie fördert soziale, wirtschaftliche und ästhetische Interessen, soweit dies möglich ist. Gerade nach der sozialen Seite ist der Fortschritt ein anerkennenswerter. Dies wurde in der Kommission mehrseitig ausgesprochen und in derselben auch auf das Lob hingewiesen, das von nichtamtlicher und außerbadischer sachverständiger Seite der Landesbauordnung gespendet wurde. Zu vergl. Freudenberg „Wohnungsfrage und Bauordnung", 1908, S. 8. Anderseits in gegenteiligem Sinne z. B. Voigt „Wie um die Bauordnung gekämpft wird", S. 10, 18.

Trotz dieser Fortschritte machte sich mit dem Inkrafttreten am 1. November 1907 über sie eine Mißstimmung in steigendem Maße geltend, die Klagen über Härten und Unbilligkeiten mehrten sich in den ländlichen Bevölkerungskreisen, bei den Bauhandwerkern, bei den Architekten, in den Tageszeitungen, in den Versammlungen, in den Sitzungen der Landwirtschaftskammer, in deren Sitzungsberichten und in den Jahresberichten des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, besonders der Jahre 1908 und 1909.

Die Beschwerden sind sicherlich teilweise auf Unverständnis und Mißverständnis für die einzelnen Bestimmungen der neuen Bauordnung zurückzuführen, teilweise auf die Erfahrungstatsache, daß die Durchführung aller fortschrittlichen Neuerungen, der Bruch mit dem Alten und Gewohnten, solche Klagen teils mit Recht, teils zu Unrecht zeitigt, dann aber auch auf die nicht immer richtige Durchführung der gegebenen Bestimmungen.

Der unlösbare Zusammenhang der Baupolizei mit anderen Gebieten polizeilicher Tätigkeit, ihre innige Berührung mit den nach eigenen Regeln und vielfach nach anderen Gesichtspunkten schaffenden Bautechnik, die gerade auf diesem Gebiete besonders scharf einander widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen, die Neuheit vieler Bestimmungen allein schon hätten ein Ausbleiben von Klagen auffallend erscheinen lassen. Dazu kommen die vermehrten Ansprüche und Anforderungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an das baulustige Publikum, die vermehrten Aufwendungen an Zeit und Geld. Aus Land und Stadt, aus Kreisen der Baugewerbetreibenden und der Architekten ertönen die Klagen.

Diese Klagen sind allerdings nicht etwa nur der neuen badischen Landesbauordnung eigentümlich. Sie finden sich in Bayern ebenso wie in Württemberg und in Preußen. Da sei z. B. nur auf die Verhandlungen in der Württembergischen Kammer, die sich schon über mehrere Jahre hinziehen, wegen Schaffung eines neuen Gesetzes über eine Landesbauordnung hingewiesen auf Voigt a. a. O.; ferner auf die Sitzungen im Preußischen Abgeordnetenhause vom 24. Januar 1910, vom 7. II. und 18. IV. 1907, amtliche Berichte S. 204/5 und 3462/65, vom 17. III. 1908, S. 3990. Hier finden sich aus ländlichen Kreisen wenigstens ganz ähnliche Klagen. So daß die Baupolizeiordnungen zu sehr in die landwirtschaftlichen Verhältnisse eingriffen, daß die Bestimmungen über die Anlage von Jauchengruben und Düngerstätten, von Abortgruben zu rigoros gehandhabt würden, daß durch Massenauflagen und Massenbestrafungen Aufregung und Verbitterung in das Volk gebracht werde, daß zu scharf und schroff vorgegangen werde. Es werden weitere Erleichterungen für das ländliche Bauwesen verlangt, indem gleichzeitig dem Ministerium für gewährte Erleichterungen gedankt wird. Der Dank knüpfte sich an einen vom 11. Oktober 1909 datierten Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Provinzialbehörden, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die Baupolizei auf dem platten Lande auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten der Bewohner mehr als bisher Rücksicht und Veranlassung nehme, ein zweckmäßiges Bauen unter Vermeidung unnützer Kosten zu ermöglichen. Ferner wird gewünscht, daß der Kleinwohnungsbau durch Vergünstigungen und Vereinfachungen gefördert, daß die Bestimmungen für die Entfernungen der Gebäude auf demselben Grundstück und von denen der Nachbarn gemildert und die Forderungen des Heimatschutzes mehr berücksichtigt werden. Auch in Sachsen sehen wir die gleichen Bestrebungen und Kämpfe. Zu vergl. die Hefte der Jahre 1909 und 1910 „Mitteilungen des Sächsischen Heimatschutzes, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst und Bauweise." Insbesondere die Artikel „Kleinwohnungsbau und Bodenreform" und „Beiträge aus der Baupraxis".

III. Die Landesbauordnung und die dem Landtage vorgelegten Anträge und Petitionen.

Aus den zuletzt erwähnten Verhältnissen heraus stellten gleich zu Beginn der landständischen Verhandlungen am 23. und 24. November 1909 in der ersten öffentlichen Sitzung drei Fraktionen der II. Kammer besondere Anträge, welche eine Abänderung der Landesbauordnung als Mittel zur Abhilfe für die vorhandenen Klagen und Beschwerden bezwecken.

A.

Die Abg. Schmidt-Bretten und Gen. beantragen darnach:

„Die Zweite Kammer der Bad. Landstände wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

die Bauordnung vom 1. September 1907 dahin abzuändern, daß folgende Bauarbeiten nicht der Genehmigung durch Großh. Bezirksamt, sondern nur einer Anzeige an die Ortsbaukommission ohne Einreichung eines Planes bedürfen:

1. die Errichtung von Gebäuden ohne Feuerungsanlage, welche nicht an öffentliche Straßen zu stehen kommen, mindestens 1,80 m von der Nachbargrenze entfernt sind, und deren Herstellung nicht mehr als 200 Mk. kostet;
2. die Errichtung von Kaminen in Gebäuden, die bisher schon Feuerungsanlage gehabt haben, falls diese Errichtung keine wesentliche Veränderung des bisherigen Zustandes bedeutet;
3. die Ausbesserung von Umfassungsmauern, falls die vorzunehmenden Veränderungen eine Vergrößerung des Gebäudes nicht enthalten und auf die äußere Erscheinung des Gebäudes nicht von erheblichem Einfluß sind."

B.

Die Abg. Dr. Zehnter, Schüler, Wittemann und Gen. beantragen:

„Die Zweite Kammer richtet an die Großh. Regierung das Ersuchen, zum Zweck der Beseitigung der in Anwendung der Landesbau-Ordnung hervorgetretenen Unzuträglichkeiten

1. die Landesbauordnung dahin abzuändern, daß als unterste Instanz für alle Bauveränderungen und Neubauten mit einem Bauaufwand von nicht mehr als 200 Mk. die Ortsbaubehörde zuständig sein soll;
2. die Behörden anzuweisen, bei der Anwendung der Bauordnung auf den Unterschied zwischen Stadt und Land die erforderliche Rücksicht zu nehmen."

C.

Die Abg. Leiser, Sänger, Neck und Gen. beantragen:

„Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, die Landesbauordnung einer Aenderung zu unterziehen, welche die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestehenden Härten beseitigt und insbesondere auf die ländlichen Verhältnisse weitgehendste Rücksicht nimmt."

Diese 3 Anträge wurden der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Behandlung überwiesen. Ebenso eine Petition eingereicht der II. Kammer in ihrer 33. Sitzung am 11. Februar 1910 von der Vereinigung Karlsruher Architekten und betitelt „Abänderung der Landesbauordnung betr".

D.

Diese Petition nimmt Bezug auf obige Anträge, die Erleichterungen des Bauens auf dem Lande bezwecken, die auch als Aenderungen im sozialen Sinne und im Sinne des Bauwesens zu begrüßen, aber, weil nur einen kleinen Teil des Erstrebenswerten umfassend und sich einseitig auf Bauten auf dem Lande beschränkend, als ungenügend zu bezeichnen seien. Das mindestens gleich wichtige Bauen in der Stadt mit den weitgehenden Unterschieden je nach den Zwecken und Bedürfnissen der städtischen Bauten, z. B. als Einfamilienhaus und wieder als Großwarenhaus wurde von der Landesbauordnung und verstärkt von den städtischen Bauordnungen höchstens durch Zuweisung besonderer Bauzonen, sonst aber so gut wie nicht differenziell behandelt. Den besonderen städtischen Verhältnissen und dem einschneidenden Unterschiede der Zweckbestimmung der einzelnen städtischen Gebäudearten müsse durch veränderte Bauordnungsbestimmungen Rechnung getragen werden. An Gebäudearten gebe es in der Stadt:

1. Das Ein- und Zweifamilienhaus, frei oder in Gruppen stehend.
2. Das angebaute und eingebaute Wohnhaus, zwei- bis dreistöckig, ohne Geschäftsräume.
3. Das eingebaute Geschäftshaus mit Nebenbau und Wohnräumen, zwei- bis vierstöckig.
4. Das eingebaute Geschäftshaus, fünfstöckig.
5. Das Warenhaus und Großbetriebe.

Auf dem Lande kämen die Gebäudearten 1—3 vor, zu ihnen kämen noch die landwirtschaftlichen Gebäude.

Die Petition stellt dann nachstehende motivierte Anträge:

1. In die Landesbauordnung mit ihren im allgemeinen für alle diese vorstehend aufgeführten Gebäudearten auf einer mittleren Linie sich bewegenden Vorschriften, welche für die zu Anfang stehenden, die noch unter die Bestimmungen des Bauens auf dem Lande fallen müßten, zu streng und nicht weitgehend genug für die unter 4 und 5 aufgeführten Gebäudearten seien, müßten für jede dieser Gebäudearten anstatt allgemeiner, besondere Bauvorschriften, bezw. Erleichterungen und Sicherheitsvorschriften, eingeführt werden.

2. Daß die städtischen Bauordnungen den gegen das Land veränderten Bauverhältnissen dadurch Rechnung zu tragen suchten, daß sie die Bestimmungen der Landesbauordnung grundsätzlich erschwerten und dadurch komplizierten, würde wohl kaum der Sinn der Landesbauordnung, deren verhältnismäßige Einfachheit auch vorbildlich für die Städte sein sollte. Es müßten die Städte durch einfache Bestimmungen nach den oben angeführten Gebäudearten und ohne grundsätzliche Erschwerung der Landesbauordnung einfache und klare Bauverhältnisse für die Bauten in der Stadt schaffen.
3. Mit jetzt etwa vorzunehmenden sonstigen Änderungen in der Landesbauordnung sollten auch verschiedene Paragraphen geändert werden bezw. fortfallen, welche einzelne Schwächen, Weitläufigkeiten und einige Überbleibsel aus früheren jetzt nicht mehr bestehenden Verhältnissen enthielten, z. B. § 41, dessen Bestimmungen dem ebenerdigen Wohnhausbau zuwider seien und ebenso den Heimatschutzbestrebungen.
4. Die Handhabung der Bauordnung, der Geist der Durchführung der einzelnen Paragraphen könne auf dem Lande, wie bisher, weiter erfolgen, in der Stadt sei die jetzige Handhabung der Aufsicht zum Teil einseitig, den vielerlei und vielfach widerstrebenden Interessen nicht gerecht werdend, die altera pars der beiden Teile, der Bauherr, komme nicht genügend zur Geltung. Es sei aber für gesunde und normale Bauverhältnisse unbedingt nötig, daß nicht nur die Stadt über die Bauangelegenheiten bestimmend wache, sondern daß auch der Bauende durch seinen Vertreter, den Architekten, mitbestimmend an der Ausübung der Bauordnung wirke. Es müßten der Baukontrolle zu diesem Zweck ein oder zwei auf Zeit zu wählende Privatarchitekten mit gleichberechtigter Stimme zur Seite gestellt werden. Es würde damit auch verhütet werden, daß eine bürokratische oder zu schroffe Auslegung der Bauordnung eintrete, die für alle Teile, die Stadt sowohl wie die Bauenden, Nachteile bringe. Außerdem müßten die Sitzungen der Baukommission öffentlich stattfinden und der Vorsitzende sollte ein hervorragender Techniker sein.
5. Die Vereinigung der Architekten, als der Sachverständigen auf dem Gebiete des Bauwesens sollten in Bauangelegenheiten mit ihrem Urteil gehört, aus ihren Mitgliedern die sachverständigen Mitglieder der Bauausschüsse genommen werden. Insbesondere aus der petitionierenden Vereinigung Karlsruher Architekten, welche hauptsächlich sich der Förderung der architektonischen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

künstlerischen Interessen in Bezug auf örtliche Verhältnisse annehme, sollten in erster Linie die sachverständigen Berater für die nötig werdenden Aenderungen in der Bauordnung und die sachverständigen Mitwirker bei der Handhabung dieser Bauordnung genommen werden.

IV. In der Kommission ermittelte Beschwerdepunkte, Klagen und Verbesserungsanträge zur Landesbauordnung.

Neben dem Berichterstatter, welcher eine erhebliche Zahl von Beschwerdepunkten aus den Berichten des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen und der Landwirtschaftskammer, aus schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, die ihm zugegangen waren, vorbrachte, war so ziemlich jedes Kommissionsmitglied in der Lage, die gleichen und weitere Beschwerdepunkte vorzubringen und die anderweit vorgebrachten zu bestätigen. Es wurde festgestellt, daß mehrfach in Versammlungen landauf und landab bei den Diskussionen weniger auf das Thema des Redners, als vielmehr auf Klagen über die neue Landesbauordnung die längste Zeit verwendet wurde.

A.

Auf dem Lande wird geklagt:

a. Im Allgemeinen:

1. Die Landesbauordnung sei mehr vom Gesichtspunkte der großen Städte aus und nach ihren Bedürfnissen angelegt; sie trage zu wenig den ländlichen und insbesondere den landwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung.
2. Es werde schwer empfunden, daß die Unterscheidung nach der alten Landesbauordnung zwischen genehmigungspflichtigen und bloß anzeigepflichtigen Bauten in Wegfall gekommen und prinzipell für alle Bauunternehmungen, auch die kleinsten, ohne Unterschied ob Neubauten oder Reparaturen und Umbauten die Genehmigungspflicht eingeführt sei.
3. Der Umstand, daß nunmehr die kleinsten Veränderungen und Anlagen Eingaben, Pläne, bezirksamtliche Genehmigung, Baurevisionen erheische, habe große Zeitverluste, lästige Verzögerungen, größere Unkosten im Gefolge.
4. Selbst bei geringfügigen Sachen lasse die bezirksamtliche Genehmigung häufig zu lange auf sich warten, so daß notwendige Bauarbeiten dadurch ungebührlich, selbst auf ein weiteres Jahr hinaus verschoben werden müßten.
5. Durch die vermehrten Umstände und erhöhten Kosten würden manche an sich notwendige oder wünschenswerte bauliche Veränderungen verhindert und blieben vielfach unausgeführt. Die Vornahme solcher Ausbesserungen sollte erleichtert und nicht erschwert werden.
6. Die Kosten für kleinere Bauarbeiten (auch Verbesserungen, Umbauten) kämen infolge der Ausgaben für Genehmigung, Ausarbeitung von Plänen und für die Revisionen zu hoch; insbesondere seien die Auslagen für Pläne und Revisionen in vielen Fällen höher als für die Bauausführung selbst.
7. Die Fälle, in denen ohne Genehmigung und ohne Planvorlage noch etwas gebaut werden dürfte, seien viel zu wenige; sie sollten erheblich vermehrt werden. Auch sollte von der Befugnis, von der Vorlage von Plänen abzusehen, in viel größerem Umfange als es tatsächlich geschehen, Gebrauch gemacht werden.
8. Die Großh. Bezirksämter würden zu leicht und zu rasch strafen und vielfach hoch strafen, auch in Fällen, in denen ein Verweis und eine Belehrung ausreiche.
9. Die Bezirksämter seien in der Handhabung der Baupolizei oft zu rigoros und zu kleinlich. Die Auflagen seien mitunter unpraktisch und ohne verständiges Eingehen auf die wirkliche wirtschaftliche Sachlage und ohne die nötige spezielle Rücksicht gemacht.
10. Die Handhabung der gleichen Landesbauordnung sei mehrfach bei dem gleichen Bezirksamt und bei benachbarten Bezirksämtern eine ungleiche.

    So habe z. B. dasselbe Bezirksamt im gleichen Ort bei einem Schopf, welcher direkt an und zwischen das Haus des Eigentümers und das des Nachbarn gebaut und an der Ortsstraße gelegen war, die Bretterverschalung gestattet, bei einem andern Schopf, der in einer Nebenstraße hinten an das Haus des Eigentümers auf völlig freies Feld gestellt worden sei, die ursprüngliche Holzverschalung weggesprochen und Ersatz durch Riegelwände verlangt.

    Ein Bezirksamt verlange z. B. Pläne für die Erstellung abgeschätzter Kamine, das benachbarte Bezirksamt aber nicht.

    Das eine Bezirksamt erfordere Genehmigung, wo ein anderes sie nicht verlange.
11. Die Amtmänner oder Amtsgehilfen auf den ländlichen Bezirksämtern würden die Grundsätze, deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anwendung sie in den Städten beobachtet hätten, unmittelbar auf das Land in Verkennung der besonderen und eigenartigen Verhältnisse übertragen.

12. Auch die Baukontrolleure seien endlich bei der Prüfung der Pläne schon und bei der Kontrolle öfters in ihren Anforderungen zu weitgehend, zu kleinlich, mitunter chikanös und allzuscharf, dabei in ihrer Praxis sich mitunter keineswegs gleichbleibend.

b. Im Einzelnen.

1. Das Verlangen, daß bei Kohlenschuppen die Zementpfeiler bis unterhalb der Bachsohle gemacht würden, sei zu weitgehend.

2. Für die aus Holz gebauten Tabakschuppen werde die Einhaltung zu großer Abstände von den Nachbargrundstücken verlangt. Bei der geringen Breite des zur Verfügung stehenden Baugeländes sei dadurch die Errichtung von Tabakschuppen überhaupt unmöglich gemacht. Die Anbringung von Brandmauern vereitle den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuppen. Die früheren Bestimmungen seien besser gewesen und wieder einzuführen, wenigstens für Grundstücke, deren geringe Breite die Einhaltung der Abstände der Landesbauordnung nicht gestatte.

3. Bezüglich der Brandmauern werde überhaupt zu wenig Unterschied auf städtische und ländliche Verhältnisse genommen.

4. Die Anordnung, daß selbst bei privaten Brücken zu Wiesengrundstücken Pläne einzureichen seien und die Auflage, daß auf beiden Seiten solcher Brücken Schutzgeländer anzubringen seien, sei beschwerlich, mit Kosten verknüpft, unpraktisch.

5. Die Anordnungen bezüglich der Höhe von neuzubauenden Viehställen trage den tatsächlichen Bedürfnissen keine genügende Rechnung. Die von einem Bezirksamte am Oberrhein verlangte Stallhöhe von 2 m 80 cm mache den Stall für den Winter zu kalt; es gehe auch zuviel Scheuerplatz dadurch verloren.

6. Die Vorschrift, daß die Träger in Stallungen in Normal-Profil Nr. 30 auszuführen seien, gehe zu weit.

7. Ueberhaupt werde eine zu große Tragfähigkeit verlangt bei Gebäuden, Schuppen u. dergl., die lediglich als Scheunen, als Lagerräume für Frucht, Heu u. dergl. dienen sollen.

8. Es würden ältere Kamine weggesprochen, die noch gut erhalten seien und deren Ersetzung durch neue russische verlangt. Zumeist seien auch noch

Pläne dabei vorzulegen. Den Leuten, die oft in drückenden Verhältnissen lebten, entständen dadurch vermeidbare Aufwendungen von hundert und noch viel mehr Mark. Außerdem müßten die Räuchervorrichtungen vielfach dadurch wegfallen oder würden überhaupt abgesprochen, obwohl sie auf dem Lande zur Speckräucherung unentbehrlich seien. Ebenso schädigend wirke das Verbot der Anbringung oder Belassung von Dampfabzügen zum Kamin in den Küchen.

9. Es werde nicht mehr gestattet, daß der Abort über der Dunglage oder der Jauchengrube bestehen bleibe, ohne daß er eigene Wände habe. Die Auflage, daß das Abfallrohr bis auf den Grund der Grube gehe, erschwere die Entleerung.

Klage sei, daß die vorhandenen Aborte, insbesondere auch auf den entlegenen Einzelhöfen des Schwarzwaldes, aber auch bei Bruchsal, in großer Zahl weggesprochen wurden und daß Zement-Senkgruben verlangt werden. Undurchführbar sei es, daß die Gruben 10 m vom nächsten Brunnen entfernt sein müßten. Eine Härte sei es, daß die außerhalb des Gebäudes angebrachten Aborte mehrfach weggesprochen und deren Verlegung in die Häuser hinein verlangt werde. Die Anordnung, daß Dunströhren in den Aborten anzubringen seien, erscheine unnötig bei solchen, die nicht innerhalb des Hauses sich befänden.

10. Geklagt wird, daß die nunmehrigen Anforderungen bezüglich der Jauchegruben zu weitgehende seien. Die Notwendigkeit der Vorlage von Plänen bei der Genehmigung für Anlegung oder Verbesserung von Pfuhllöchern werde nicht eingesehen. Nachteilig für den Landwirt sei so das Verbot der Einleitung des Regenwassers in die Dunggrube.

Die Anforderungen wegen Einfassung, Ummauerung und Abdichtung der Düngerstätten und Jauchegruben seien vielfach zu strenge.

11. Beschwerlich wird empfunden die Bestimmung, daß von der Küche künftighin keine direkte Tür mehr in den Stall führen solle.

12. Die Anbringung von Dachrinnen nicht bloß auf der Seite gegen die Straße und den Nachbarn, sondern selbst auf den hinteren Hausseiten, wenn das Gebäude ganz von dem Eigentum des Besitzers eingeschlossen sei, sei für das Land überflüssig.

13. Die Vorschrift, daß bei Neubauten selbst von kleinen Baulichkeiten vom Dachvorsprung bis zur Grenze eine Entfernung von 2,4 m einzuhalten sei, entspreche nicht ländlichen Verhältnissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Selbst für ganz offene, ringsum vom Eigentum des Bauherrn umgebene Hallen würden Pläne gefordert und sei Genehmigung einzuholen.
15. Eine Bezirksbauinspektion habe sogar für den Abschluß eines Grundstücks gegen die Straße durch einen lebenden Hag die Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung verlangt.
16. Die Erstellung von Holzbauten und die Anbringung von Bretterverschalungen würden für das Land zu sehr erschwert, obwohl solche Verschalungen gegen Wind und Wetter oft besser standhielten, als geputztes Mauerwerk und sie durch geeigneten Strich auch weniger feuergefährlich gemacht werden können.
17. Selbst für Kammern, die nur zu Lagerräumen für Obst, Früchte ꝛc. dienen sollten, seien Fenster in Größe und Ausführung wie für Wohnräume verlangt worden.
18. Die Genehmigung und die Zurückgabe der Pläne verzögerten sich mitunter aus Anständen, die in der Landesbauordnung nicht begründet seien.
19. Selbst bei ganz minimalen Abweichungen in der Papiergröße hätten einzelne Bezirksämter Weiterungen und unnötige Verzögerungen eintreten lassen.

B.

Aus städtischen Kreisen wird geklagt:

1. Die Landesbauordnung trage den ländlichen Verhältnissen zu sehr Rechnung, nicht aber in genügender Weise den städtischen Verhältnissen.
2. Die Notwendigkeit der Vorlage von Plänen und der Genehmigung auch bei minimalen baulichen Aenderungen, die oft wochenlange Verzögerung der Genehmigung im Gefolge habe, werde beschwerlich empfunden.
3. Besonders hart empfunden werde das Verbot, bei 4- und 5stöckigen Häusern den Dachraum zu selbständigen Wohnungen auszubauen, dadurch werde die Möglichkeit größter Ausnützung unterbunden und die Rentabilität des Hauses herabgedrückt.
4. Gegenüber privaten Bauten seien die Ansprüche der Landesbauordnung und der Kontrolle zu weitgehend, gegenüber großen Bauten wirtschaftlichen, industriellen Charakters zu gering.
5. Die Ansprüche bezüglich der Fassaden der Gebäude seien zu strenge.

C.

An Klagen der Bauhandwerker wurden bekannt:

1. Die neue Landesbauordnung wirke direkt schädigend auf die Bautätigkeit, da die Baulust infolge der verschärften Vorschriften leide. Insbesondere auf dem Lande ließen die Leute Umbauten, Reparaturen u. dergl. oft lieber hängen, als die Kosten, Scherereien, Plagereien und ev. noch Strafen, welche der Bau im Gefolge habe, auf sich zu nehmen.
2. Der gewissenhafte Bauhandwerker, der sich an die Vorschriften der Landesbauordnung halte, insbesondere soweit sie die Fertigung von Plänen und die Einholung der Genehmigung vorsehe, komme in Gefahr, die Kundschaft an Handwerker zu verlieren, die hierin ein weites Gewissen hätten und Strafe riskierten.
3. Die Notwendigkeit der Fertigung aller möglichen Pläne und der Mangel an Planfertigern auf dem Lande verschiebe unliebsam den Beginn der Arbeiten und eine Einteilung der verschiedenen übernommenen Arbeiten.

   Die gleiche Wirkung habe auch die erheblich größere jetzige Notwendigkeit der bezirksamtlichen Genehmigung gegenüber früher, da diese notwendig Verzögerungen mit sich bringe.
4. Beschwerlich für den Bauhandwerker seien die zu strengen Anforderungen, die oft an die Pläne selbst bei kleinen Bausachen gestellt würden und das Verlangen, auch hier statische Berechnungen einzureichen.
5. Fühlbar für das Bauhandwerk mache sich die ungleiche Praxis der Bezirksämter in der Anwendung und Auslegung der Landesbauordnung.
6. Klagen sind mehrfach erhoben worden gegenüber der Tätigkeit und dem persönlichen Verhalten der Baukontrolleure.

D.

Die Wünsche und Beschwerden aus Architektenkreisen sind in der Hauptsache in der Petition, wie sie ausführlich unter III Seite 7 schon vorgetragen, enthalten.

Ein weiterer Beschwerdepunkt deckt sich mit oben IV B Ziff. 1/3.

Aus Freiburger Architektenkreisen wird bedauert, daß man insbesondere auch auf dem Lande der Erstellung von Holzbauten mit Bretterverschalungen unnötige Schwierigkeiten bereite, trotzdem solche Bauten, abgesehen von ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Wind, Wetter und Feuer, in das Landschaftsbild oder das Bild eines Hofes sich malerischer einfügten, als die oft recht armselig sich präsentierenden teuren massiven Gebäude. Das Holz solle auf dem Lande wieder in erhöhtem Maße sichtbare Verwendung finden, da es „richtig angewandt" ein sehr gutes, widerstandsfähiges Baumaterial sei. Entgegengesetztes verständnisloses Wirken von Baukontrolleuren müsse bekämpft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

E.

An Anträgen und Wünschen aus Interessentenkreisen auf Abänderung der Landesbauordnung wurde der Kommission Nachstehendes bekannt:

1. Es solle zwischen Stadt und Land eine unterschiedliche Behandlung eintreten.
2. Vieles, was in der Landesbauordnung selbst geregelt sei, bleibe besser der Regelung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Bauvorschriften vorbehalten, da es sich den örtlichen Verhältnissen dadurch besser anpassen könne.
3. Bei Bauausführungen und zwar Neubauten ohne Feuerungsanlagen und dann bei Ausbesserungen, Umbauten, die nicht über 200 Mk. zu stehen kommen, solle weder eine Vorlage von Plänen, noch eine Genehmigung durch das Bezirksamt erforderlich sein.
4. Die Ortsbehörden sollten in baupolizeilicher Hinsicht mit größerer Befugnis ausgestattet werden. Es sollte ihnen als Baukommission der Charakter einer ersten Instanz beigelegt werden, der die Prüfung und Genehmigung zukomme für alle kleineren Veränderungsbauten und Neubauten kleiner Art und ohne Feuerungsanlagen (z. B. Schweineställe, Hühnerställe, Schuppen), deren Bauaufwand den Betrag von 200 Mk. nicht übersteige.
5. Der Ortsbaukommission sollte es überlassen werden, für welche Bauprojekte Pläne einzureichen seien.
6. Die Anzeigepflicht an das Bürgermeisteramt solle für kleinere Bauten, Verbesserungen, Reparaturen wieder etwa im Umfange wie früher eingeführt werden anstelle der jetzigen bezirksamtlichen vorherigen Genehmigung.
7. Der § 123 Z. 2 L.-B.-O. solle dahin ergänzt werden, daß alle Bauunternehmungen bis zu einem gewissen Mindestbetrage genehmigungsfrei sein sollten und daß auf sie die Planfreiheit des § 126 Z. 13 L.-B.-O. anzuwenden sei.
8. Wegen der Vorschläge in der Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten sei auf III C Z. 1/5 hingewiesen.

V. Stellung der Kommission.

Die Kommission hat die Anträge und die Petition in ihrer Sitzung am 11. Mai 1910 im Beisein des Herrn Ministers des Innern und des Bausachenreferenten, des Herrn Großh. Oberamtmanns Dr. Dürr beraten. Sie verkannte nicht, daß die neue Bauordnung eine Notwendigkeit war, um mehr wie bisher in das Bauwesen Ordnung zu

bringen und zu sorgen, daß die einzelnen Bauten mit ihren Zubehörden allen Anforderungen für Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren, Bewohnern und Benützern der Baulichkeiten selbst wie der Nachbarschaft, für Feuersicherheit und Reinlichkeit den neuesten Erfahrungen der Technik und Hygiene, aber auch den neuzeitlichen Anforderungen der Einpassung in das Gesamtbild der Gegend fernerhin möglichst entsprechen.

Es wurde in der Kommission auch zum Ausdruck gebracht, daß gerade auf dem Lande manches auf dem Gebiete der Bau- und Gesundheitspolizei im Argen lag und verbesserungsbedürftig war, so daß viele neue und strenge Vorschriften im Interesse der Einwohner selbst und im gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Interesse notwendig wurden, um Willkür und Schlendrian entgegenzuarbeiten.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission verkannte auch nicht, daß die Abschaffung der bloßen Anzeigepflicht der alten Landesbauordnung erforderlich wurde, weil man die Erfahrung machen mußte, daß solche bloß anzeigepflichtigen Neubauten ꝛc. oft ohne Rücksicht auf die gesundheitspolizeilichen und feuerpolizeilichen Interessen ausgeführt wurden. Damit war die Stellung der Kommission zu der neuen Landesbauordnung, in der sie ein anzuerkennendes fortschrittliches Werk mit vielen Vorzügen sah, prinzipiell gegeben. Die Kommission war überwiegend der Ansicht, wie sie in der Vierteljahresschrift des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1904 Seite 168 ausgesprochen ist, „daß nur die Genehmigungspflicht eine gründliche Prüfung namentlich auch der gesundheitlichen Interessen und eine rechtzeitige Verhinderung von Fehlern verbürgt, welche von vornherein leicht zu vermeiden nachträglich aber oft gar nicht mehr gut zu machen sind."

Anderseits aber und trotzdem war die Kommission übereinstimmend der Meinung, daß jetzt schon manche Bestimmungen der Landesbauordnung sich in der Praxis als verbesserungs- und abänderungsbedürftig erwiesen haben, obschon sie nicht in der Lage war, alle vorgebrachten Beschwerden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Kommission fand, daß, wenn auch manche der Beschwerden sicher übertrieben und unangebracht sein mögen, doch die meisten der festgestellten Klagen ganz oder zum Teil begründet seien, und daß die Durchführung der neuen Landesbauordnung zweifellos Mißstände und Wirkungen im Gefolge habe, für welche die Ursachen teils in einzelnen Bestimmungen der Landesbauordnung selbst, teils aber zum großen Teil in der Art der Auslegung und dem Geiste der kleinlichen, umständlichen Durchführung seitens der unteren Behörden, insbesondere in vielfach schablonenhaftem Verfahren zu suchen seien. Namentlich fand die Kommission auch, daß die Durchführung mancher Maßnahmen statt allmählich und schonend, zu unvermittelt, zu schroff

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und scharf erfolgte, wie gerade bezüglich der Dunglagen, der Abort- und Pfuhllöcher, der Kamine u. dergl. Auch war die Kommission der Meinung, daß eine mehr einheitliche, praktische Durchführung der Bestimmungen der Landesbauordnung nicht bloß im gleichen Bezirke, sondern im ganzen Lande zu erstreben sei, daß die Bezirksämter zweifellos von dem ihnen in vielen Fällen zustehenden freien Ermessen nicht immer und überall den wünschenswert möglichst weitgehenden Gebrauch machten, insbesondere von der Befugnis des § 126 Ziff. 13, wonach bei unbedeutenden Bauvorhaben von der Vorlage von Plänen Abstand genommen werden kann, ferner von den Befugnissen in den §§ 14 Ziff. 2, 18 Ziff. 2, 20 Ziff. 3 und 5, § 60, § 63 Ziff. 2, § 110, § 131 Ziff. 5, § 138 Ziff. 9 (Vornahme nur einer Revision) und dergl. mehr. Ein billiges, den wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnissen möglichst weit entgegenkommendes Verhalten in allen diesen Fällen würde nach Auffassung der Kommission einem großen Teil der vorhandenen Beschwerden Abhilfe jetzt schon verschaffen.

Im übrigen ist die Kommission der Meinung, daß die Landesbauordnung in weiteren Punkten einer Revision und Aenderung zu unterziehen sei, welche weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bezüglich kleiner Bauten, Reparaturen, Einfriedigungen u. dergl. vorsehen muß und überdies die nicht jetzt schon vermeidbaren Härten behebt, dabei auch auf die ländlichen Verhältnisse weitgehendste Rücksicht nimmt.

Seitens des Berichterstatters wurde auch das im Stadium der Vorarbeiten und Erhebungen bereits befindliche Vorhaben der Großh. Regierung zur Sprache gebracht, den Kleinwohnungsbau zu fördern und zu verbilligen und zu diesem Behufe für denselben möglichste Erleichterungen der Bestimmungen der Landesbauordnung zu gewähren, für deren Umfang die Unterlagen z. Zt. beschafft würden. (Zu vergl. wegen des Näheren VI S. 23.) Es wurde aus den ihm zur Verfügung gestellten Aktenstücken und Mitteilungen vom Berichterstatter ferner vorgetragen, daß die Großh. Regierung eine Reihe weiterer Vorkehrungen und Einrichtungen zurzeit erwäge und prüfe, die mittelbar oder unmittelbar mit der Förderung des Kleinwohnungsbaues zusammenhingen, wie die Schaffung eines Landes-Wohnungsinspektors (eines Organs, das in Hessen, Bayern und Württemberg schon besteht,) die Gründung eines Landeswohnungsvereins, die Schaffung einer Beratungsstelle für Baugewerbetreibende, die Errichtung einer besonderen Zentrale für das Wohnungswesen.

Die Kommission hat von diesem Vorhaben der Großh. Regierung mit anerkennender Zustimmung Kenntnis genommen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die erleichternden Bestimmungen für die Kleinwohnungen in weitgehendstem Maße den ländlichen Bauten zugute kommen werden.

Die Kommission trat bei dieser Gelegenheit in eine Besprechung der Frage ein, ob die Normen landesbaupolizeilicher Art, statt in Form einer von der Regierung auf Grund blankettgesetzlicher Bestimmungen erlassenen landesherrlichen Verordnung, wie dies in Baden der Fall ist, nicht besser in Form eines Gesetzes, bei dessen Schaffung und Aenderung jeweils die Landstände mitzuwirken hätten, zu erlassen seien.

An und für sich wäre eine gesetzliche Festlegung schon wegen des gesetzlichen Charakters dieser Bestimmungen und ihrer weitgehenden, tiefeinschneidenden Bedeutung für die gesamte Bevölkerung zweifellos wünschenswert. Es sprachen sich dafür auch einige Kommissionsmitglieder schon im Hinblicke auf die gesetzliche Regelung z. B. in Sachsen und Württemberg aus. Die Mehrheit war aber der Auffassung, daß sich der Weg der Verordnung aus überwiegenden Gründen empfehle. Das Gesetz könne, wolle es nicht zu weitschweifig werden, nicht alle notwendigen Bestimmungen in sich aufnehmen und müsse zu viel der Ausführungsverordnung und den bezirks- und ortsbaupolizeilichen Vorschriften überlassen, sodaß es nur ein Rahmengesetz sein könne. Den wechselnden Bedürfnissen der Vielgestaltigkeit des Lebens werde in bester Weise nur die beweglichere und leichter zu ändernde Verordnung gerecht, nicht der schwerfälligere Weg der Gesetzgebung. Aus solchen Gründen hat z. B. Preußen den Weg der Gesetzgebung stets abgelehnt. (Zu vergl. Baltz a. a. O. S. 17.) Von einer Seite wurde auch die Frage gestreift, ob es nicht zweckmäßig wäre, besondere, getrennte Vorschriften für Stadt und Land zu erlassen. In mehreren norddeutschen Bauordnungen ist dies der Fall. Auch der Regierungsentwurf der jetzt in Württemberg zur Beratung stehenden Bauordnung und die Verhandlungen der Württembergischen Kammer zum Entwurf befaßten sich eingehend mit der Frage. (Zu vergl. amtliche Ausgabe der Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer 1907, Beilageband II, Heft I S. 99 ff.; amtliche Ausgabe 1907/08 Beilageband 102 S. 148.) Zweifellos sind die städtischen Bauverhältnisse komplizierterer, die ländlichen überwiegend einfacherer Art und es hätte manches für sich, für jede Art besondere Regelungen zu treffen. Ein solches Vorgehen wäre aber einmal ein Bruch mit der bisherigen Regelung. Es ist tatsächlich auch nicht erforderlich. Die Landesbauordnung trägt den ländlichen, wie den städtischen Verhältnissen jetzt schon Rücksicht. Durch die Zulässigkeit von einzelnen örtlichen Bauordnungen (§ 109 L.-B.-O.) läßt sich in diesen nach beiden Richtungen allen möglichen zu berücksichtigenden Verhältnissen Rechnung tragen. Der Unterschied zwischen Stadt und Land läßt sich auch keineswegs so einfach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durchführen, da in kurzer Zeit noch rein ländliche Gemeinden durch Ansiedelung von Industrie ꝛc. ihren Charakter verlieren können.

Was die Stellung der Kommission zu den 3 Initiativanträgen aus dem Hause selbst heraus betrifft, so lehnte sie in ihrer überwiegenden Mehrheit es ab, wie es der Antrag Schmidt-Bretten u. Gen. bezweckt, eine Anzeigepflicht für die in diesem Antrag benannten baulichen Arbeiten wieder einzuführen. Die in der alten Landesbauordnung enthaltene Anzeigepflicht an das Bezirksamt hatte sich tatsächlich doch zu einer faktischen Genehmigung entwickelt. In den meisten übrigen deutschen Bauordnungen hat man nur genehmigungspflichtige Bauten, zu vergl. Preußen, Bayern, württ. Entwurf, Hessen und Hamburg. Bayern, Hessen und der württ. Entwurf haben dabei ja wohl noch eine Art Anzeigepflicht, aber nur für an und für sich nicht genehmigungspflichtige Fälle, für die eine solche durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt wird (ähnlich neue bad. Landesbauordnung § 123, Ziff. 4). Die meisten der im Antrage Schmidt-Bretten benannten Arbeiten, z. B. gerade die Errichtung von Kaminen, wurden von der Mehrheit der Kommission als solche angesehen, für welche eine Prüfung und Genehmigung nach Umständen nicht zu entbehren sei. Gegen die Festsetzung einer Wertsgrenze mit 200 Mk. wurde eingewandt, daß mit Beträgen bis zu 200 Mk. Arbeiten in Frage kommen könnten, die in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger Beziehung viel wichtiger sein könnten, als andere Bauten zu erheblich höheren Beträgen. Auch wurde das Bedenken erhoben, daß durch allmähliches Bauen in Beträgen von unter 200 Mk. die sonst gebotene Genehmigungspflicht leicht umgangen werden könnte. Was die im Antrag Schmidt u. Gen. bezweckte Enthebung von der Einreichung von Plänen anlangt, wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß nach Landesbauordnung § 126 Ziff. 13 jetzt schon das Bezirksamt von der Vorlage von Plänen Abstand nehmen dürfe, daß insoweit also eine Aenderung der Landesbauordnung nicht notwendig erscheine.

Von einer Seite wurde der Gedanke ausgesprochen, daß z. B. bei Kaminreparaturen und ähnlichen Arbeiten an Stelle der Genehmigung die Anordnung eines an Ort und Stelle vorhandenen Bausachverständigen und dessen Aufsicht und Prüfung treten könne. Es wurde endlich noch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Antrag Schmidt u. Gen. insofern in einem Gegensatz zum Antrag Dr. Zehnter u. Gen. stehe, als dieser eine Genehmigungspflicht voraussetze und die Ortsbaukommission als darüber entscheidende Instanz vorsehe, während jener lediglich eine Anzeige an die Ortsbaukommission wolle, ohne zu erkennen zu geben, ob der Ortsbaukommission ein selbständiges Prüfungsrecht zustehen solle, oder ob ein Zustand geschaffen werden solle entsprechend dem der alten Landesbauordnung § 55a (Vorlagepflicht mit Gutachten an das Bezirksamt und Prüfung durch dieses).

Eine Mehrheit fand sich in der Kommission auch nicht für die Ziffer 1 des Antrags Dr. Zehnter u. Gen., welcher zur Beseitigung der in der Anwendung der Landesbauordnung hervorgetretenen Unzuträglichkeiten „für alle Bauveränderungen und Neubauten mit einem Bauaufwand von nicht mehr als 200 Mk. die Ortsbehörde" als 1. Instanz mit Prüfungs- und Genehmigungsrecht einführen will.

Von den Freunden dieses Antrags in der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Ortsbaukommissionen bis jetzt fast nur die Briefträger an das Bezirksamt seien, daß sie wohl in der Lage seien, vermöge ihrer nächsten Kenntnis der Verhältnisse und ihrer übrigen Vereigenschaftung bei Bauten unter 200 Mk. Aufwand, ev. mit Inanspruchnahme des amtlichen Baukontrolleurs, zu prüfen und zu entscheiden, daß das Großh. Bezirksamt dadurch von Bagatellsachen entlastet würde, und daß die Klagen über zu große Verschleppungen von solch kleinen Bausachen, unzweckmäßige Auflagen, Planvorlagen in einfachen Sachen, teure Kontrolle zum größten Teil aus der Welt geschafft würden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß (zu vergl. Baltz a. a. O. S. 122 ff.) in Preußen die Baupolizei grundsätzlich von der Ortspolizei verwaltet wird, und daß z. B. im württembergischen Entwurfe die Gemeindebehörde in viel weitgehenderem Maße als erste baupolizeiliche Instanz vorgesehen sei. (Artikel 70 des Entwurfes nach dem Beschluß der Zweiten Württembergischen Kammer vom 30. VI. 1908.) Der Betrag von 200 Mk. sei ein solcher, daß es sich um kleinere und unerheblichere Arbeiten handle, bei denen ein zwingendes oder auch nur ernstlicheres Interesse für die Prüfung durch das Bezirksamt nicht angenommen werden könne. (Zu vergl. württembergische Verhandlungen 1907, Beilagenband 100 S. 99, woselbst für Württemberg die gleichen Bestrebungen erwiesen sind.) Von den in der Mehrheit befindlichen Gegnern des Antrages wurde geltend gemacht, daß die Schaffung der Ortsbaubehörde als erste Instanz einen Bruch mit dem bisherigen Rechtszustand darstelle, daß der Ortsbaukommission vielfach die nötige technische Kenntnis fehle, um eine richtige Prüfung vorzunehmen, daß ein geeigneter Sachverständiger in den meisten ländlichen Orten nicht zur Stelle sei oder nur ein einziger, der aber, weil er die Arbeiten mache, nicht zuständig sein könne und ein Beizug von auswärts nur wieder verteuernd wirke. Die Ortsbehörde stehe der Sache vielfach nicht so unbefangen gegenüber, wie das Bezirksamt, das auch die größere praktischere Erfahrung habe, sie würde sich vielfach gerne von der Entscheidung zu drücken suchen. Die Grenze von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

200 Mk. sei willkürlich und habe gleichfalls die bereits gegen den Antrag Schmidt-Bretten geltend gemachten Bedenken gegen sich. (Zu vergl. auch Bayern, wo nach § 65 der Bauordnung vom 17. II. 1901 die Distrikts-Verwaltungsbehörden ebenfalls 1. Instanz sind.)

Allseitige Zustimmung fand dagegen die Ziffer 2 des Antrages Dr. Zehnter u. Gen., die Behörden anzuweisen, bei der Anwendung der Bauordnung auf den Unterschied zwischen Stadt und Land die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Der Antrag Leiser und Gen. bezweckt das gleiche. Derselbe ist aber weitergehend. Er will die Abänderung der Landesbauordnung prinzipiell, nicht bloß nach der Richtung wie im Antrag Dr. Zehnter in dessen Ziffer 1, daß lediglich bis zu 200 Mk. die Ortsbaubehörde als erste Instanz einzuführen sei, sondern daß sie überhaupt einer Nachprüfung unterzogen werden solle, welche nach zwei Richtungen sich zu betätigen habe, einmal daß dadurch überhaupt die bestehenden Härten beseitigt und sodann speziell dabei auf die ländlichen Verhältnisse weitgehendste Rücksicht genommen werde.

Die einmütige Stellungnahme der Kommission deckt sich in ihren Gründen so ziemlich mit der, welche schon vor 15 Jahren in der württembergischen Abgeordnetenkammer in der Adreßdebatte vom 7. März 1895 zum Ausdruck kam (zu vergl. Prot. Bd. I S. 106 ff.), als man, was bei den heutigen Beratungen des neuen Gesetzes noch Richtschnur ist, verlangte: „Revision der Bauordnung im Sinne der Vereinfachung und Anpassung an die Verhältnisse in ländlichen Gemeinden", und bemängelte: „das zu umständliche, mit Zeit- und Geldverlusten für die Bauenden verbundene baupolizeiliche Verfahren, das Mißverhältnis der Gebühren und Bausporteln zu dem Werte unbedeutender Bauwesen, ungenügende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in den Bauvorschriften; zu strenge Anforderungen an die feuersichere Abscheidung von ländlichen Gebäuden mit Bretter- und Schindelbekleidung der Wände; Mißstände mancher Art infolge davon, daß den Oberamtsbautechnikern die Ausführung von Privatbauarbeiten neben ihrer amtlichen Tätigkeit gestattet ist". Dieses Zitat möge zum Nachweise dienen, daß in unserem württembergischen Nachbarlande, das in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen unserem Baden am ehesten gleichkommt, die Verhältnisse auch auf baupolizeilichem Gebiete den unseren sehr ähnlich waren und sind. Dieser Stellungnahme entsprechend stellte sich die Kommission schließlich einmütig auf den Boden des ganzen Antrags Leiser, wie auf den der Ziffer 2 des Antrags Dr. Zehnter.

Bezüglich der Petition der Vereinigung Karlsruher Architekten war man in der Kommission der Auffassung, daß die Vorschriften der Landesbauordnung für die gewerblichen und industriellen Zwecken und für den Verkehr vieler Menschen dienenden Etablissements nach dem Vorgange anderer Staaten, z. B. Preußens, hätten vielleicht eingehender und vielfach auch schärfer sein dürfen. Es wurde auch zugegeben, daß die städtischen Bauordnungen da und dort verbesserungsbedürftig sein dürften. Ebenso wurde anerkannt, daß die Handhabung der Bauordnung, der Geist der Durchführung auch Mängel wie auf dem Lande gezeitigt haben mag.

Zu besonderen Beschlüssen fand die Mehrheit der Kommission aber einen Anlaß nicht gegeben, mit der Ausnahme, daß die Petition der Regierung als Material zu der erwarteten und erwünschten Revision der Landesbauordnung zu überweisen sei, während eine kleine Minderheit sich ursprünglich für empfehlende Ueberweisung aussprach, zumal die Landesbauordnung in den §§ 2 Ziff. 5, 35, 111 Ziff. 3, 121 schon jetzt die Mitwirkung von Architekten, welche in der Petition u. a. erstrebt wird, in weitem Umfange vorsieht oder doch zuläßt. In den von der Regierung geplanten Unternehmungen: Beratungsstelle für Baugewerbetreibende und Zentrale für Wohnungswesen wird sich für die sachverständige Mitwirkung von Architekten ein weiterer Spielraum ergeben, ebenso in der Sachverständigenkommission, die für einzelne Bezirke zur Förderung künstlerischer Bauweise von den Ministerien der Justiz und des Innern im gemeinsamen Vorgehen erstrebt werden.

Eine ablehnende Stimmung zeigte sich in der Kommission gegen die Bestrebungen in den Städten, den Grund und Boden möglichst auszunützen und bei 4- und 5stöckigen Häusern auch noch den Dachraum zu selbstständigen Wohnungen ausbauen zu lassen. Die Bestrebungen der Großh. Regierung in § 22 u. ff. der Landesbauordnung, welche der spekulativen unnatürlichen Ausnützung des städtischen Baubodens aus kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Gründen entgegenwirken, wurden von den Kommissionsmitgliedern, die hierzu sprachen, anerkannt und gebilligt.

VI. Stellung der Großh. Regierung.

Bezüglich der Frage, ob die Regelung der Baupolizei besser durch Gesetz oder durch Verordnung erfolge, gab die Großh. Regierung der Verordnung den Vorzug. Die Gründe decken sich mit den unter V dafür angegebenen.

Die Anerkennung, welche mehrfach in der Kommission der Landesbauordnung als Ganzes und ihrem fortschrittlichen sozialen und bodenständigen Bestreben ausgesprochen wurde, nahm die Regierung als zutreffend entgegen. Die Landesbauordnung habe eine hohe soziale

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aufgabe zu lösen gesucht, Schutz den Bewohnern jetzt und in Zukunft, den Nachbarn, der Allgemeinheit. Sorge für ein besseres Wohnen für den Arbeiter, wie den Dienstboten, Schutz vor zu teurem, vor ungesundem, vor zu eng zusammengedrängtem Wohnen unter und über den eigentlichen Wohnstöcken in engsten Räumen, in luft- und lichtbedürftigen Hinterhäusern.

Im Uebrigen wies sie darauf hin, daß für die sich zeigenden Härten und Klagen mit eine Hauptursache in der Uebergangszeit, in den neuen und vielfach ungewohnten und nicht immer zutreffend gewürdigten Vorschriften, zu suchen sei, eine andere in dem bei vielen Stellen beklagten Verzug und eine dritte in der Art des Vollzugs. In letzten beiden Beziehungen sei heute schon Abhilfe ohne Aenderung der Landesbauordnung möglich, in der erstgenannten werde die Zeit abhelfen. Der § 131 L.-B.-O. bezeichne ausdrücklich die Bausachen als eilige.

Was den Inhalt der Anträge betreffe, so bezweckten dieselben zunächst übereinstimmend eine bessere Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse. Dies geschehe in der Landesbauordnung heute schon so in den §§ 52 Ziff. 4, 56 Ziff. 3 u. a. m. Es sei beabsichtigt allgemein erleichterte Vorschriften für die sog. Kleinwohnungen zu erlassen und wenn solche in erster Reihe auch in den Städten gefördert werden sollten, kämen die Erleichterungen auch den Kleinwohnungen auf dem Lande natürlich zu gute. Als solche Erleichterungen kämen etwa in Frage: Nachsicht von den Bestimmungen über Brandmauerschutz L.-B.-O. § 56 Abs. 3 lit. c, Erleichterung der Errichtung von Gruppenbauten durch Verzicht auf das Hochführen der Brandmauern über Dach, Verzicht auf den Mörtelputz an der Untersicht der aus Eichenholz hergestellten Treppenläufe, Treppenpodeste und Absätze (§ 72 Abs. 1[2] L.-B.-O.), Zulassung einer Breite der Treppentrittstufen von 90 cm, der Speichertreppen von 85 cm (L.-B.-O. § 70 Abs. 5), Minderung der für den Durchgang eines die ganze Bauplatzbreite einnehmenden Hauses vorgeschriebenen Breite von 1,5 m auf 1,2 m, geringere Mauerstärken, Zulassung des halboffenen Blockbaues, Verzicht auf die Festsetzung einer besonderen Baulucht, Festsetzung nicht zu großer Breiteabmessungen für Fahrbahn und Gehwege und Verbilligung der Deckung desselben.

Für das Land plane die Großh. Regierung jetzt schon Erleichterungen bezüglich der Vorschriften über Zimmerhöhe, über Zugänge zu den Wohn-, Arbeits- und Dachräumen, über Grünkerndarren, Tabakschuppen und dergl.

Gegen eine Wiedereinführung der Anzeigepflicht, wie sie der Antrag Schmidt u. Gen. wünsche, sprach sich die Gr. Regierung direkt ablehnend aus. Es müsse grundsätzlich an der jetzt statuierten Genehmigungspflicht festgehalten werden, die Genehmigung sei aber ebenso grundsätzlich den Bezirksämtern vorzubehalten. In den kleineren Gemeinden fehle es vielfach an den nötigen Sachverständigen und an der nötigen Rechtskenntnis, insbesondere in Bezug auf den so wichtigen Nachbarschutz. Der Unterschied zwischen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten in der alten Landesbauordnung habe sich nicht bewährt und allmählich überdies verwischt. Plänevorlage sei in beiden Fällen überdies vorgesehen gewesen. Die Vorteile der prinzipiellen Genehmigungspflicht seien gegenüber den allenfallsigen Nachteilen insbesondere, daß der Bauende vor Uebertretungen der baupolizeilichen Vorschrift bewahrt bleibe und durch die Prüfung des amtlichen Kontrolleurs sachverständigen Rat erhalte. Der § 123, Abs. 2, Lit. a—l lasse eine erhebliche Reihe von Bauarbeiten jetzt schon genehmigungsfrei.

Das Ministerium habe die Vorschrift, daß Bausachen als eilige zu behandeln seien, wiederholt schon eingeschärft. Durch erneutes Dringen auf Einhaltung dieser Vorschrift würde ein Teil der Klagen über Zeit- und Geldverlust verschwinden, ebenso durch erneuten Hinweis der Bezirksämter, von der Ermessens-Befugnis des § 126 Ziff. 13, von der Vorlage von Plänen bei unbedeutendem Bauvorhaben abzusehen, möglichst Gebrauch zu machen, desgleichen von der in § 140 Ziff. 9, bei einfacheren Gebäuden nur eine Baubesichtigung anzuordnen oder auch ganz davon abzusehen.

Ablehnend war der Regierungsstandpunkt auch gegen eine Unterscheidung der Bauten nach ihrem Bauwerte und ein Abhängigmachen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht davon, ob es sich um einen Bauaufwand von unter oder über 200 Mk. handle, aus Gründen, wie sie in der Kommission schon geltend gemacht wurden. Dagegen erklärte die Regierung es als ihr Bestreben, gewisse Gebäudegruppen, wie landwirtschaftliche Nebengebäude (Schuppen, Schweine- und Hühnerställe), solche mit nicht über 16 qm Bodenfläche und nicht über 3,20 m Höhe ohne Feuerungsanlagen von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Dadurch würden sich Beschwerden aus der Welt schaffen lassen. Es sei zuzugeben, daß die neue Landesbauordnung die Genehmigungspflicht vielleicht etwas weiter ausgedehnt habe, als es das öffentliche Interesse verlange. Mit ihrem jetzigen Vorhaben gehe die Regierung weiter als die Antragsteller, welche eine Anzeigepflicht an die Ortsbaubehörde oder einen Ausbau dieser als I. Instanz eingeführt haben wollen, indem sie für bestimmte Gruppen von Bauarbeiten überhaupt auf Anzeige, wie Genehmigung verzichten wolle.

Daß zu rasch und zu viel gestraft werde, könne vorkommen. Der Regierung selbst seien detaillierte und greifbare Beschwerden in dieser Richtung jedoch nicht bekannt geworden. Die Regierung sei gegen ein unnötiges, allzu rigoroses Vorgehen der untern Verwaltungsbehörden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sei aber, was betont werden müsse, grundsätzlich eine scharfe Baupolizei eine absolute Notwendigkeit, denn eine laxe Baupolizei sei von Uebel.

Ein ungleichmäßiges Vorgehen in der Handhabung und Auslegung der Landesbauordnung werde von der Regierung lebhaft bedauert. Ein solches sei gegen ihre Intentionen, wie gegen den Geist der Landesbauordnung selbst, die gleiches, einheitliches Recht schaffen wolle. Hier Abhilfe zu schaffen sei die Regierung aber nur dann in der Lage, wenn sie Kenntnis von der ungleichmäßigen Handhabung erhalte, im Weg der Beschwerde von Fall zu Fall.

Was die Petition der Architekten anlange, so habe die Großh. Regierung erst heute von derselben Kenntnis erlangt. Die Architekten als solche seien Interessenten, die vielfach eine möglichst große Ausnützung des Bodens in privatem Interesse erstrebten und deren Wünsche sich insoweit mit dem Interesse der Allgemeinheit und des Staates an einer mehr sozialen Baupolitik nicht deckten.

Soweit sie größere Berücksichtigung ihres sachverständigen Rates in Bausachen und dergl. begehrten, biete sich dazu Gelegenheit bei der Ausführung der geplanten Beratungsstelle für das Baugewerbe. Jetzt schon trage die Regierung übrigens dem Wunsche nach Tunlichkeit Rechnung, so habe sie den Freiburger Architekten-Verein für den Wiederaufbau von Donaueschingen beigezogen.

Endlich nahm die Gr. Regierung Stellung zu einzelnen speziellen Beschwerdepunkten.

Durch Erlaß sei angeordnet worden, daß in ländlichen Bezirken neben der Pfuhlgrube nicht auch noch eine besondere Abortgrube verlangt werden solle Pfuhl- und Abortgrube könnten vereinigt werden, falls die Anlage nur wasserdicht erstellt sei. Im Uebrigen gebe auch der § 18 L.-B.-O. die Möglichkeit, wegen Abortgruben Nachsicht zu bewilligen.

Allerdings soll das Regenwasser nicht in Abort und Pfuhl eingeleitet werden; aber die Landesbauordnung gestattet im Interesse der Landwirtschaft ja Ausnahmen.

Das Abdichten der Pfuhllöcher werde zu Unrecht als Folge der neuen Landesbauordnung bezeichnet. Die diesbezügliche Verordnung bestehe seit 1874. Ihr Zweck sei die Verhütung der Durchfeuchung des Untergrundes der Häuser. Dem gleichen Zwecke diene auch die baupolizeiliche Behandlung der Aborte. Auf dem Lande herrschten hier bedenkliche Mißstände und es sei eine unumgehbare Notwendigkeit, eine direkte Kulturfrage, die Ortschaften allmählich der Sauberkeit entgegenzuführen und dem Schmutze zu entziehen. Diese Gefahr der Durchfeuchung sei auch bei Einzelhöfen gegeben, wo man heute noch die Wasserleitung direkt durch die Mistlage oder den Hof geführt antreffen könne.

Der Klage, daß bei Stallungen stärkere Träger als nötig verlangt wurden, versprach die Regierung nachzugehen.

Die Beschwerden wegen der Vorschriften bezüglich der Fassaden in den Städten müßten unberücksichtigt bleiben, da solche wegen des Städtebildes nicht zu entbehren seien; ebenso die wegen des § 29 L.-B.-O., Ausbau der Mansarden, wegen des hohen sozialen Zwecks der Bestimmung.

Wegen der Theaterbauten gelte in Baden, was in Preußen Vorschrift sei, wegen der Warenhäuser treffe die Landesbauordnung in § 109 die notwendigen Bestimmungen.

Zusammenfassend ging die Erklärung der Regierung dahin:

> sie sei gerne bereit, im Sinne der Grundtendenz der Anträge in eine Prüfung derselben einzutreten und Erleichterungen für das Land zu schaffen.

VII. Antrag der Kommission.

Die Kommission nahm von der Erklärung und der Zusage der Großh. Regierung mit befriedigter Zustimmung Kenntnis. Sie sieht darin ein ziemlich weitgehendes Entgegenkommen, geeignet, den größten Beschwerdepunkten und Klagen abzuhelfen.

Bezüglich des zu stellenden Antrags an das Plenum des Hauses standen sich in der Kommission verschiedene Wünsche entgegen.

Diese Wünsche und Anträge wurden jedoch alle zurückgezogen im Interesse des Antrags, welchen der Vorsitzende der Kommission stellte, und der einstimmig Annahme fand.

Dieser Antrag lautet:

1. Die Großh. Regierung zu ersuchen,

   die Landesbauordnung einer Aenderung zu unterziehen, welche die bestehenden Härten beseitigt und insbesondere auf die ländlichen Verhältnisse weitgehende Rücksicht nimmt, ferner die Behörden anzuweisen, bei der Anwendung der Bauordnung auf die ländlichen Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen,

2. Die Einzelvorschläge, die in Ziffer 1 des Antrags der Abg. Zehnter u. Gen. und in der Petition ꝛc. enthalten sind, der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme zu überweisen,

3. die in Ziffer 1 bis 3 des Antrags der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. gemachten Vorschläge an die Regierung als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß nicht eine Anzeige an die Ortsbaukommission genügen soll, daß aber bei manchen unbedeutenden Bauten die Genehmigungspflicht wegfallen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betreffend.

Die Großh. Regierung wird ersucht, der Kammer eine Vorlage zu machen, durch die die

Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten
(Beamte und Arbeiter)

ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zur Zeit in der Schweiz der Fall ist.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Muser.
Hummel.
Dr. Heimburger.
Dr. Vogel.
Odenwald.
Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, zu veranlassen, daß

die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung geregelt, insbesondere eine wöchentliche Maximalarbeitsstundenzahl festgesetzt wird, wobei die Dienstzeit von 10 Uhr abends bis zum beendeten Nachtdienst $1^1/_2$fach anzusetzen ist.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Seubert.	Geppert.
Reinhardt.	Knebel.
Schüler.	Görlacher.
Schmunck.	Dr. Schofer.
Fehrenbach.	Neuhaus.
Büchner.	Blümmel.
Wiedemann.	Duffner.
Wittemann.	Ziegelmayer.
Frhr. v. Gleichenstein.	Schmidt-Karlsruhe.
Röckel.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26 b.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

I.

über

1. die Petitionen
   a. der beiden Verbände (Badischer Eisenbahner-Verband und Süddeutscher Eisenbahner-Verband, Gau Baden) um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, hier Teil A: Arbeiterpersonal, und
   b. der Mannheimer Werftarbeiter um Gewährung eines Lohnzuschlags, sowie
2. den Antrag der Abgeordneten Muser und Gen., die gesetzliche Festlegung der Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten und Normierung derselben nach dem Vorgange in der Schweiz betr. (Drucksache Nr. 26), und
3. den Antrag der Abgeordneten Seubert und Gen., die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr. (Drucksache Nr. 26 a);

II.

über

die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen um eine bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit.

Erstattet von dem Abgeordneten Hummel.

Teil A der

Petition der beiden Eisenbahner-Verbände

beschäftigt sich mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis der Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung und wurde der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen, während der auf die Gehalts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Bediensteten bezügliche Teil B der Petitionskommission zugeteilt wurde. Der der Budgetkommission überwiesene Teil enthielt ursprünglich 14 Punkte, von denen ein Punkt, sieben, zurückgezogen wurde. In Verbindung mit Punkt 1 wurde die Bitte der

Mannheimer Werftarbeiter

um Gewährung eines Lohnzuschlages, in Verbindung mit Punkt 9 der

Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen,

die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr., und der

Antrag der Abgeordneten Seubert und Genossen,

die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr., sowie die

Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen

um eine bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit beraten.

In fünf Sitzungen der Kommission fand in Gegenwart der Großh. Regierung eine eingehende Aussprache über die einzelnen Punkte der Petition statt. Auf Grund dieser Aussprache kam die Budgetkommission zu folgendem

Antrag:

I. Die Zweite Kammer wolle die Petition der beiden Verbände ꝛc. Teil A der Regierung empfehlend überweisen in folgendem Sinne:

In allen Punkten der Petition hat die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten gegenüber schon früher, zum Teil ein sehr weitgehendes, Entgegenkommen bewiesen. Auch die Ausgestaltung des Instituts der Arbeiterausschüsse in Bezug auf eine den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entsprechende Erweiterung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihres Einflusses auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hat sich die Regierung angelegen sein lassen. Die neue Lohnordnung scheint eine zur Zeit befriedigende Regelung darzustellen.

In Hinblick auf die Erklärung der Regierung, auch in Zukunft auf eine Fortbildung der Verhältnisse der Arbeiterschaft bedacht sein zu wollen, weist die Zweite Kammer auf folgende Gesichtspunkte hin:

1. Eine Verminderung der Ortsgruppen für die Bemessung des Grundlohnes von 4 auf 3 ist wünschenswert.

2. Die auf Erhöhung der Zuschußrenten sowie des Witwen- und Waisengeldes gerichteten Bestrebungen sind nach Maßgabe der finanziellen Durchführbarkeit fortzusetzen.

3. Der Zuschuß bei militärischen Übungen soll für die ganze Dauer gewährt werden.

4. Die Möglichkeit von unerwarteten Besichtigungen der Betriebe durch die Fabrikinspektion soll geschaffen werden.

5. Während des Urlaubes soll dem Arbeiter der volle auf die betreffende Zeit entfallende Arbeitsverdienst bezahlt werden.

6. Für in Verbindung mit dem Urlaub stehende Reisen soll dem Arbeiter ein Freischein gewährt werden.

7. Die Großh. Regierung wird ersucht, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zur Zeit in der Schweiz der Fall ist.

8. Die Zweite Kammer beschließt, Großh. Regierung zu ersuchen, die Arbeitszeit der Hallen-, Magazins- und Streckenarbeiter sowie der anderen gleichen Arbeiterkategorien, soweit sie eine ununterbrochene Arbeitszeit haben, auf 9 Stunden täglich festzusetzen.

Gleichzeitig wolle die Petition der Mannheimer Werftarbeiter durch die Maßnahmen der Großh. Regierung als erledigt erklärt werden;

II. die Zweite Kammer wolle die Anträge Muser und Gen. und Seubert und Gen. sowie die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen gleichfalls für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Petition der Eisenbahner-Verbände.

Betreff:

Bitte der beiden Verbände (Badischer Eisenbahner-Verband und Süddeutscher Eisenbahner-Verband, Gau Baden) um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, hier Teil A: Arbeiterpersonal.

Punkt 1 der Petition lautet:

Umwandlung der Lohnordnungen in einen Lohntarif.

Seit Jahren petitionieren die Arbeiter um Umgestaltung der Lohnordnungen in einen Lohntarif. Bis jetzt wurde — trotz der zustimmenden Stellung der hohen Zweiten Kammer — unser Wunsch noch nicht erfüllt.

Was uns dazu drängt, diese Forderung immer wieder zu erheben, ist, weil nach Ansicht der Regierung die Eisenbahner keinen Anspruch auf die gesetzlichen, in der Gewerbeordnung niedergelegten Rechte, die den Industriearbeitern zustehen, haben.

Nach unserem Ermessen sollte man uns Eisenbahnern das, was jedem Industriearbeiter zusteht, nicht verweigern.

Unsere Forderungen und Wünsche in dieser Beziehung sind auch des öfteren schon in den Plenarsitzungen der Arbeiterausschüsse zum Vortrag gebracht worden, wie sich hohe Zweite Kammer aus den Protokollen dieser Sitzungen jederzeit überzeugen kann.

Die Petenten können es nicht verstehen, wie auf der einen Seite die Regierung bei Vergebung ihrer Arbeiten, laut Reichs- und Landtagsbeschlüssen, nur Unternehmer berücksichtigt, die mit ihren Arbeitern Tarife abgeschlossen haben oder aber mindestens annehmbare Löhne zahlen.

Als Beispiel möchten wir darauf hinweisen, daß der deutsche Reichstag bei Beratung des Reichseisenbahnetats beschlossen hat: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Arbeiten für die Reichseisenbahnverwaltung nur an solche Firmen zu vergeben, welche in Beziehung auf die Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und, falls Tarifverträge für die betreffende Art der Arbeit am Ort des Betriebs gelten, nicht hinter den Bestimmungen dieser Tarifverträge zurückbleiben, sowie die Reichseisenbahnverwaltung anzuweisen, die Festsetzung oder Neuordnung von Arbeitsbedingungen (Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnung) in den Betrieben der Reichseisenbahnen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse und der Arbeiterorganisationen vorzunehmen." — Beilagenband der 12. Legislaturperiode, 1. Session, Seite 4552, Resolution Nr. 733 und Protokollband 231 der Verhandlungen des deutschen Reichstags, Seite 3925.

Derselbe Beschluß wurde auch bei Beratung des Marineetats gefaßt. — Protokollband 230 der 12. Legislaturperiode, 1. Session, 91. Sitzung, Seite 2782 und 2832.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber nicht nur das Reich, sondern auch einzelne Bundesstaaten haben die Tarifverträge als notwendig erachtet, wie z. B. der Beschluß des bayerischen Landtags in seiner 129. Sitzung vom 11. Mai 1909 zeigt. Der Beschluß lautet: „Die Regierung zu ersuchen, bei Vergebung von Arbeiten auf Rechnung des Staates, zumal solchen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, bei Gleichheit der übrigen Bedingungen, solche Unternehmer in erster Linie zu berücksichtigen, die nachweisen, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitern durch gegenseitig anerkannten Vertrag geregelt haben oder daß sie, wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen, zum mindesten den für die am Ausführungsort bestehenden Gewerbe üblichen Durchschnittslohn bezahlen. Bestehen jedoch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schriftliche Vereinbarungen, so haben diese den Maßstab für Bemessung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden."

Ferner wurde die Regierung ersucht, den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nahezulegen, daß sie diese Bestimmung gleichfalls in Anwendung bringen möchten.

Wie schon oben angeführt, wurde in den bis jetzt stattgehabten drei Plenarsitzungen ebenfalls die Einführung eines Tarifvertrages von seiten der Arbeitervertreter befürwortet. Leider ist es aber nicht möglich, in den Plenarsitzungen etwas zu erreichen, weil die Arbeitervertreter zu den Anträgen der Generaldirektion nur „gehört" werden sollen, nicht aber selbst Anträge zur Beratung bringen können.

Wir erlauben uns ferner, darauf hin zu verweisen, daß für die Privatindustrie allein im Jahre 1908 2252 Tarifverträge für 50 459 Betriebe mit 411 265 Personen abgeschlossen wurden, so daß am 31. Dezember 1908 5380 Tarife für 110 071 Betriebe mit 1 026 435 Arbeitern bestanden.

Wir glauben hierdurch den Beweis erbracht zu haben, daß der Abschluß von Tarifverträgen sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Arbeitgeber ist, und ersuchen hohe Zweite Kammer, die für uns so überaus wichtige Frage des Tarifvertrages in uns günstigem Sinne entscheiden zu wollen. Wie aus dem angehängten Entwurf zur Abänderung der Lohnordnungen in einen Lohntarif ersichtlich ist, sind die von uns geforderten Löhne höher als die bis jetzt bezahlten. Der Grund hierfür liegt in der allgemeinen Preissteigerung sämtlicher Bedarfsartikel und Lebensmittel.

Es wird nicht bestritten werden können, daß seit dem Jahr 1907, wo die letzte Lohnregelung für die Eisenbahner erfolgt ist, eine weitere Erhöhung sämtlicher Preise für Lebensmittel eingetreten ist. Will man diese Steigerung genau feststellen, so darf man allerdings nicht die im Großhandel festgestellten Preise heranziehen, sondern nur die im Detailverkauf maßgebenden. Der Arbeiter ist infolge seiner geringen Entlöhnung eben genötigt immer nur aus letzter Hand zu kaufen und muß dadurch entsprechend höhere Preise bezahlen, als der besser Situierte, der seine Lebensmittel direkt vom Grossist beziehen kann.

Daß die Preisdifferenz eine sehr große ist, erlauben wir uns an der Hand statistischen Materials nachzuweisen. (320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern, bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des Metallarbeiterverbandes.)

Die Durchschnittspreise von 23 Marktorten sind nach:		amtlicher Zusammenstellung	unserer Zusammenstellung
Rindfleisch	pro Kilogramm	146,0 ₰	158,1 ₰
Schweinefleisch	„ „	151,0 „	163,7 „
Kalbfleisch	„ „	160,0 „	167,5 „
Butter	„ „	257,0 „	273,1 „
Weizenmehl	„ „	36,0 „	39,5 „
Schwarzbrot	„ „	? [1]) „	28,3 „
Zucker	„ „	48,0 „	48,5 „
Reis	„ „	49,0 „	50,4 „
Milch	„ Liter	? [2]) „	19,9 „
Kartoffeln	„ 50 Kilogramm	302,0 „	346,7 „
Eier	„ Dutzend	88,8 „	87,3 „

[1]) In Baden 28 ₰. [2]) Der Reichsdurchschnitt konnte nicht ermittelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es bleiben also nur die Eier hinter dem Reichsdurchschnitt zurück.

(Im Januar 1910 kosteten frische Eier in Karlsruhe das Stück 9 ₰, das Dutzend 108 ₰, Milch pro Liter 22 ₰, Zucker pro Kilogramm 56 ₰, Kalbfleisch und Schweinefleisch 180 ₰.)

Daß bei diesen Lebensmittelpreisen ein großer Teil der Eisenbahner an Unterernährung zu leiden hat, ist unbestreitbar.

Nach dem Beibericht zum Geschäftsbericht der Betriebskrankenkasse von 1908 sind noch 7700 Mitglieder vorhanden, die ein Einkommen bis zu 1150 ℳ, 4802 Mitglieder mit 1150 ℳ bis 1350 ℳ Einkommen, 4946 Mitglieder mit 1350 ℳ bis 1550 ℳ Einkommen, 2138 Mitglieder mit 1550 ℳ bis 1750 ℳ und nur 976 Mitglieder mit über 1750 ℳ Einkommen.

Nun soll nach einer Aufstellung des Herrn Betriebsinspektors Dr. Kech, im Durchschnitt (Protokoll der Plenarsitzung vom 16. und 17. Dez., Seite 22) das Existenzminimum einer fünfköpfigen Familie für das Jahr 1907 1240 ℳ betragen, während Professor J. König 1500 ℳ ermittelt hat, so daß sogar nach ersterer Aufstellung nahezu die Hälfte, und nach letzterer nur 4/5 bis zum Existenzminimum gelangen können.

Es dürfte also nach unserem Dafürhalten angebracht sein, wenn hohe Zweite Kammer die von uns im Tarifentwurf angeführten Lohnsätze anerkennen würde.

Ferner bitten wir noch auch die von uns aufgestellte Altersgrenze bei Einstellung der Arbeiter anerkennen zu wollen.

Wir sind der Anschauung, daß ein 18 Jahre alter nicht gewerblicher Arbeiter genügend Vorkenntnisse hat, um den von ihm verlangten Dienst versehen zu können; ebenso dürfte ein 20 Jahre alter Handwerker, der in normaler Zeit eine dreijährige Praxis als Geselle hinter sich hat, ebenfalls den Anforderungen vollauf genügen. Die Lohnforderungen, die wir zurzeit stellen, sind folgende:

Die Löhne werden nach Ortsgruppen festgelegt und ist hierzu das Land in drei Ortsgruppen nach den Wohnungsverhältnissen und Lebensmittelpreisen einzuteilen.

Der Anfangsgrundlohn beträgt:

In Ortsgruppe 1 für alle über 20 Jahre alten Handwerker, die eine ordentliche Lehrzeit durchgemacht haben . . . . . 4.80 ℳ
für alle über 18 Jahre alten nichtgewerblichen Arbeiter . . . . . 3.80 „
In Ortsgruppe 2 für Handwerker . . . . . 4.60 „
für nichtgewerbliche Arbeiter . . . . . 3.60 „
In Ortsgruppe 3 für Handwerker . . . . . 4.30 „
für nichtgewerbliche Arbeiter . . . . . 3.30 „

Die Löhne steigen:

Lebensalter	bei den Handwerkern	bei den nichtgewerblichen Arbeitern
21	nach dem 1. Jahr um . . . . . 30 ₰	nach dem 1. Jahr um . . . . . 30 ₰
22	„ „ 2. „ „ . . . . . 30 „	„ „ 2. „ „ . . . . . 30 „
23	„ „ 3. „ „ . . . . . 30 „	„ „ 3. „ „ . . . . . 30 „
24	„ „ 4. „ „ . . . . . 20 „	„ „ 4. „ „ . . . . . 20 „
25	„ „ 5. „ „ . . . . . 20 „	„ „ 5. „ „ . . . . . 20 „
26	„ „ 6. „ „ . . . . . 20 „	„ „ 6. „ „ . . . . . 10 „
27	„ „ 7. „ „ . . . . . 20 „	„ „ 7. „ „ . . . . . 10 „
28	„ „ 8. „ „ . . . . . 10 „	„ „ 8. „ „ . . . . . 10 „
29	„ „ 9. „ „ . . . . . 10 „	„ „ 9. „ „ . . . . . 10 „
30	„ „ 10. „ „ . . . . . 10 „	„ „ 10. „ „ . . . . . 10 „
31	„ „ 11. „ „ . . . . . 10 „	„ „ 11. „ „ . . . . . 10 „
32	„ „ 12. „ „ . . . . . 10 „	„ „ 12. „ „ . . . . . 10 „
33	„ „ 13. „ „ . . . . . 10 „	
34	„ „ 14. „ „ . . . . . 10 „	
35	„ „ 15. „ „ . . . . . 10 „	

Dazu gab die Großh. Regierung folgende Erklärung ab.

Im Eingang der vorliegenden Petition wird Bezug genommen auf die früheren gleichartigen Eingaben, welche der Badische Eisenbahner-Verband und der Süddeutsche Eisenbahner-Verband, Gau Baden, an die Landstände gerichtet haben, und auf die Erledigung, welche die in der Landtagssession 1907/08 eingereichten Petitionen durch den in der Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 6. Juni 1908 gefaßten Beschluß gefunden haben. Der fragliche Beschluß ging dahin, die beiden Petitionen der Großh. Regierung „in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß der Inhalt der beiden Eingaben, insoweit er nicht durch die seit dem letzten Landtage bis jetzt von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen Berücksichtigung erfahren hat oder speziell durch die neue Beamtengesetzgebung noch erfahren wird bezw. insoweit nicht nach den Erklärungen der Großh. Regierung der Erfüllung der betreffenden Wünsche zur Zeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, seitens der Großh. Regierung sorgfältig im Auge behalten und daß von ihr bis zum nächsten Landtage im tunlichsten Benehmen mit den Arbeiterausschüssen erneut geprüft werden sollte, in welchen Beziehungen weitere Fortschritte und Verbesserungen zugunsten unseres gesamten Eisenbahnpersonals möglich sind."

Der sonach an eine ganze Reihe einschränkender Voraussetzungen geknüpfte Beschluß auf empfehlende Ueberweisung wird in der vorliegenden Petition der beiden Eisenbahner-Verbände kurzweg dahin gekennzeichnet, daß ihre letztmaligen Petitionen von der hohen Kammer der Großh. Regierung „empfehlend überwiesen" worden seien. Die Verbände wollen also offenbar daraus schließen, daß die Kammer allen in den damaligen Petitionen niedergelegten Wünschen der Verbände die Berechtigung zuerkannt habe.

Zur Widerlegung dieser irrigen Auffassung wird es genügen, auf die Ausführungen der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu verweisen, mit denen diese die Regierungserklärung zu den fraglichen Petitonen und deren Inhalt selbst gewürdigt hat [zu vergleichen Landtagsdrucksache 1908 Zu Nr. 15 (II)]. Am Schlusse des Kommissionsberichts ist darüber ausgeführt:

„Beiden Petitionen, die bereits im Dezember 1907 bezw. im Januar 1908 dem Landtage zugegangen sind, ist eigen, daß sie inzwischen in einer Anzahl von Punkten durch die Tatsachen überholt worden sind, daß sie aber auf der anderen Seite auch vielfach auf Dinge zurückkommen, die bereits in der Kammersession des Jahres 1906 Gegenstand ausführlicher Erörterung und Beratung waren und auf die in allen ihren Einzelheiten zurückzugreifen umso weniger Anlaß vorliegt, als seither insbesondere auf dem Gebiete der Löhne und Lohnordnungen, der Dienst- und Ruhezeiten des Personals, der Uebernahme seitheriger Arbeiter in das Beamtenverhältnis, der weiteren Ausgestaltung der Einrichtung der Arbeiterausschüsse und der Erhöhung der Leistungen der Arbeiterpensionskasse namhafte Fortschritte erzielt worden sind." Nachdem die Kommission im weiteren auf die Behandlung früherer ähnlicher Petitionen, auf ihre Darlegungen im Eisenbahnbetriebsbericht für 1908/09 zu Titel II und IV der Ausgaben sowie auf das in ihrem damaligen Bericht über die Anträge Muser und Gen. und der Abgeordneten Geck und Gen., die Ruhezeit bezw. die tägliche Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten betreffend, Bemerkte verwiesen und sodann drei Einzelpunkte aufgezählt hat, in denen die Kommission der Großh. Regierung zur Erwägung stellt, ob nicht eine Verbesserung zugunsten der Arbeiter möglich ist — den ersten beiden Wünschen wird durch die Nachträge zu den Lohnordnungen (Anlagen 1 und 2) entsprochen, bezüglich des dritten Punktes (Stücklohnarbeit in den Werkstätten) ist eine völlige Neuordnung im Gange —, folgt die dem oben angegebenen Kammerbeschluß entsprechende Formulierung ihres Erledigungsantrages. Indem die Zweite Kammer diesen angenommen hat, hat somit auch sie den Standpunkt der Kommission sich zu eigen gemacht. Es kann daher keinesfalls davon gesprochen werden, daß den in Rede stehenden Petitionen in allen oder auch nur in ihren wesentlichsten Teilen eine empfehlende Ueberweisung zuteil geworden sei.

Daß und in welcher Weise die Großh. Regierung den von der Zweiten Kammer ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen hat, ist in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1907/08 überwiesenen Petitionen (Landtagsdrucksache Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909) unter Ziffer I 11 ausführlich dargelegt. Wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dort bemerkt, sind Vertreter sämtlicher Arbeiterausschüsse Mitte Dezember v. Js. — unter Vorsitz des Generaldirektors — zur Beratung des von der Eisenbahnverwaltung aufgestellten Nachtrags zur Betriebslohnordnung zusammengetreten, nachdem schon um die Mitte des Jahres eine gemeinschaftliche Sitzung der Arbeiterausschüsse des Maschinen- und elektrotechnischen Dienstes zur Beratung des Nachtrags zur Werkstättelohnordnung stattgefunden hatte. Inzwischen ist die Prüfung der bei den Beratungen von den Arbeitervertretern gestellten Anträge beendet worden. Auf Grund des Ergebnisses derselben ist in mehreren Punkten den Wünschen der Arbeiter bei der Feststellung der Nachträge zu den beiden Lohnordnungen, die als Anlage 1 und 2 beigefügt sind, Rechnung getragen worden. Anl. A. 1. 2.

Dies vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen Punkten der Petition, die, wie im Eingang derselben auch von den Arbeiterverbänden selbst bestätigt wird, ebenfalls vielfach eine Wiederholung von bereits früher vorgebrachten ausführlich erörterten Wünschen darstellen, folgendes:

a) Bezüglich der Frage der Umwandlung der Lohnordnungen in Tarifverträge, die zwischen der Verwaltung und den Arbeitern als gleichstehenden Vertragsparteien abzuschließen wären, ist zunächst die Angabe richtig zu stellen, als ob die Zweite Kammer sich bereits zustimmend dazu geäußert habe. Im Gegenteil lassen die Ausführungen der Budgetkommission in deren Bericht über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten 2c. in betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Landtagsdrucksache Zu Nr. 14, Beilage zum Protokoll der 92. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906 Seite 124) klar erkennen, daß die Mehrheit der Kommission die Forderung nicht als berechtigt anerkannt hat. Die überwiegende Mehrheit der Kommission hat damals den Standpunkt eingenommen, „daß mit den Eigentümlichkeiten des staatlichen Eisenbahnbetriebs jedenfalls mehr, als die Einführung von Tarifverträgen, Schritte in der Richtung vereinbar seien, daß Arbeiter, welche sich in gehobener, der Beamtentätigkeit nahekommender Stellung befinden, statt Taglöhnen, Monats- bezw. Jahreslöhne erhalten und überhaupt allmählich in das Beamtenverhältnis übergeführt werden." Auf diesen Vorgang bezieht sich offenbar auch die Verweisung in den Schlußausführungen der Budgetkommission zu Ziffer I und II der Landtagsdrucksache Nr. 15 (II) von 1908, auf die im Eingang schon Bezug genommen ist. Da die fraglichen Ausführungen im engsten Zusammenhang mit dem nachfolgenden, vom Plenum der Kammer in der Sitzung vom 6. Juni 1908 später angenommenen Antrage der Budgetkommission stehen, so ist es als feststehend anzusehen, daß aus dem fraglichen Beschlusse der Kammer eine Zustimmung zum Abschluß von Tarifverträgen mit den Eisenbahnarbeitern nicht abgeleitet werden kann. Der Anregung der Budgetkommission, den Arbeitern in größerem Umfange den Übergang ins Beamtenverhältnis zu ermöglichen, ist durch den neuen Gehaltstarif in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden.

b) Wegen der Stellung der Eisenbahnverwaltung zu der vorwürfigen Frage verweisen wir auf den bereits erwähnten Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten 2c. (Drucksache Zu Nr. 14, Beilage zum Protokoll der 92. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906) Seite 113/114 und auf den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1908/9 (Drucksache Nr. 15, Beilage zum Protokoll der 70. Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1908) Seite 42. Wie daselbst ausgeführt, ist die Forderung, daß die Angelegenheiten der Arbeiter durch kurzfristige Tarifverträge geregelt werden sollen, für jede staatliche Verwaltung, insbesondere aber für jede staatliche Eisenbahnverwaltung unannehmbar.

Indem wir hierwegen auf die früheren Ausführungen sowie auf das unten zu Ziff. 13 Gesagte Bezug nehmen, bemerken wir noch, daß der in der Petition zur Begründung der Forderung auf Abschluß von Tarifverträgen angebrachte Hinweis auf die Beschlüsse des Reichstags und eines Einzellandtages über die Berücksichtigung bestehender Tarifverträge bei der Vergebung von Leistungen für die Staatsverwaltung unzutreffend ist, indem diese Beschlüsse etwas wesentlich anderes zum Gegenstand haben, als den Abschluß von Tarifverträgen zwischen staatlichen Eisenbahnverwaltungen und ihren Arbeitern.

Die Stelle von Tarifverträgen ersetzen bei der staatlichen Eisenbahnverwaltung die Lohnordnungen, an die sich die Verwaltung freiwillig bindet und deren Festsetzungen den Arbeitern eine sichere Gewähr dafür bieten, daß ihnen das darin Zugesicherte ungeschmälert zukommt.

Die weitere Entwicklung des Entlohnungswesens kann nur auf dem Boden der Lohnordnungen vor sich gehen. Der Arbeiterschaft ist in vollem Umfang Gelegenheit geboten, durch die Vermittlung der Arbeiterausschüsse oder der Arbeiterverbände, sowie im Wege schriftlicher und mündlicher Vorstellungen von Arbeitergruppen oder einzelnen Arbeitern ihre Anregungen, Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Daß es die Eisenbahnverwaltung in dieser Hinsicht nicht an Entgegenkommen fehlen läßt, zeigt der Umstand, daß seit dem Jahre 1908 drei gemeinsame Beratungen der Generaldirektion mit den Arbeiterausschüssen stattgefunden haben.

c) Die in der Petition (Seite 5) geforderten Lohnsätze würden nach überschläglicher Berechnung einen dauernden Mehraufwand von über 13 000 000 ℳ erfordern. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher Mehraufwand schon im Hinblick auf die Finanzlage schlechterdings unvertretbar wäre, kann auch ein Anlaß zu einer namhaften abermaligen Lohnaufbesserung der Arbeiter als vorliegend nicht anerkannt werden. Denn die z. Zt. im Bereiche der badischen Eisenbahnverwaltung gezahlten Löhne entsprechen durchaus den bestehenden Verhältnissen und können auch den Vergleich mit den im Privaterwerbsleben für die vergleichbare Arbeiterschaft geltenden Löhne wohl aushalten. Von den größeren deutschen Staaten mit Eisenbahnbesitz hat Baden zur Zeit weitaus den größten Aufwand an Löhnen und anderen persönlichen Ausgaben für Arbeiter, gemessen an der Kopfzahl der Arbeiter. Das durchschnittliche Gesamteinkommen des Arbeiters betrug im Jahre 1908 in Baden 1335 ℳ, Preußen-Hessen 1094 ℳ, Elsaß-Lothringen 1111 ℳ, Württemberg 1206 ℳ, Bayern 1176 ℳ und Sachsen 1153 ℳ. Das Nähere ist in der auf Tabelle 25 der Reichsstatistik aufgebauten Zusammenstellung in Anlage 3 enthalten.

Anl. A. 3.

In der Anlage 4 ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Arbeiter an Tag- und Akkordlöhnen (ohne sonstige Einkünfte, aus Fahrtgebühren und dergleichen), getrennt nach den 3 Hauptgruppen der eigentlichen Betriebsarbeiter, der Bahn- und Telegraphenunterhaltungsarbeiter und der Werkstättearbeiter, für die Jahre 1903 bis 1908 übersichtlich dargestellt. Die Beträge wurden in der Weise gefunden, daß die tatsächlich ausbezahlten Lohnsummen durch die Zahl der Arbeiter im Jahresdurchschnitt geteilt wurde. Nach dieser Übersicht ist auf den Kopf der Werkstättearbeiter im Jahre 1903 ein durchschnittliches Einkommen von 1123 ℳ entfallen, im Jahre 1908 von 1435 ℳ; dies entspricht einer durchschnittlichen Lohnsteigerung von 27,8 Hundertteilen. Bei den Betriebsarbeitern ist der Durchschnittslohn von 894 ℳ auf 1298 ℳ gestiegen, was einer Steigerung um 45,2 Hunderttleile entspricht. Bei den Bahnunterhaltungsarbeitern betrug der Durchschnittslohn im Jahre 1903 = 868 ℳ, im Jahre 1908 = 1058 ℳ, was einer Zunahme um 21,9 Hundertteile entspricht. Bei allen Arbeitern zusammen ist der Durchschnittslohn von 1903 mit 942 ℳ auf 1275 ℳ im Jahre 1908 gestiegen, was eine Zunahme um 35,3 Hundertteile ausmacht. Wären die im Jahre 1908 gezahlten Durchschnittslöhne schon im Jahre 1903 gezahlt worden, so würde für die im Jahre 1903 vorhanden gewesenen Arbeiter der Mehraufwand betragen haben 5 052 000 ℳ. Dies ist also der Betrag, den die Eisenbahnverwaltung ohne Einrechnung der Vermehrung der Arbeiterzahl in den 5 Jahren 1904—1908 lediglich für Aufbesserung der Arbeitslöhne verwendet hat, d. h. jedes Jahr durchschnittlich 1 Million Mark mehr. Diese Zahlen lassen ohne weiteres erkennen, wie viel in den letzten Jahren in der Verbesserung der Lohnverhältnisse geschehen ist.

Anl. A. 4.

Die auf Seite 4 der Petition vorgenommene Verteilung der Arbeiterschaft nach Kopfzahlen auf Einkommensklassen ist unrichtig und beruht auf der Heranziehung einer für diese Zwecke durchaus ungeeigneten und irreführenden Zusammenstellung der Betriebskrankenkasse. In dieser Zusammenstellung, die dem Beibericht des Vorstandsvorsitzenden der Eisenbahnbetriebs-Krankenkasse zu deren Geschäftsbericht für das Jahr 1908 entnommen ist, ist lediglich die Zahl der im Geschäftsjahr erfolgten Anmeldungen unter Ausscheidung nach Lohnklassen (§ 4 der Statuten) angeschrieben. In dieser Zahl sind alle der Betriebskrankenkasse als Pflichtmitglieder oder als freiwillige Mitglieder angehörenden Beamten, ferner alle unständigen, zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses für kurze Zeit eingestellten Arbeiter, invalidisierte aber noch weiter beschäftigte Arbeiter, Schrankenwärter und Wärterinnen, Wartefrauen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ähnliches, nicht zu den ständigen Arbeitern zu rechnendes Personal enthalten. Daher entspricht die Zahl 20 552 (irrigerweise angegeben 20 562) nicht der Zahl der im Jahresdurchschnitt tatsächlich beschäftigten ständigen Arbeiter. Diese Zahl wird im Eingang der Eingabe auf 17 000 geschätzt und betrug z. B. im Jahr 1908 17 381. Sie ist in der Weise zu ermitteln, daß die Zahl der in einem Jahr tatsächlich abgeleisteten Tagewerke durch 365 oder 300 geteilt wird, je nachdem die Arbeitergruppe in der Regel an allen Tagen des Jahres oder nur an Werktagen beschäftigt wird. Bei dem nach Jahreszeit und Geschäftsstand häufig wechselnden Arbeiterstand kann die Ermittelung der tatsächlich vorhandenen Kopfzahl immer nur für einen gewissen Zeitpunkt, nicht aber für die Berechnung des Jahresdurchschnittes in Betracht kommen. So betrug z. B. die Zahl der am 31. Dezember 1909 beschäftigten Arbeiter 15 691 Mann. Im Hochsommer, bei starkem Verkehr und bei ausgiebiger Arbeit in der Bahnunterhaltung, ist sie natürlich wesentlich höher.

Auch über das tatsächliche Jahreseinkommen können aus dem Beibericht des Vorstandsvorsitzenden der Betriebskrankenkasse, der den Ausführungen der Gesuchsteller zugrunde liegt, keine richtigen Schlüsse gezogen werden, da die Dauer der Beschäftigung überhaupt, ferner die Tatsache, ob Lohnzahlung für alle Tage des Jahres oder nur für Arbeitstage erfolgt, nicht berücksichtigt ist. In der Statistik der Betriebskrankenkasse ist lediglich die durchschnittliche Lohnhöhe, mit welcher ein Mitglied angemeldet ist, nicht aber der tatsächlich erzielte Jahresverdienst getroffen. Dieser Jahresverdienst ist bei den nicht voll beschäftigten Arbeitern natürlich entsprechend niedriger und bei den vollbeschäftigten Arbeitern, höher als der angegebene Durchschnitt. Ein richtiges Bild von der tatsächlichen Höhe des Durchschnittseinkommens in den Jahren 1903/1908 gibt die bereits erwähnte Anlage 4.

Für 1909 stehen die Zahlen noch nicht zur Verfügung. Sie werden aber wohl eine weitere Besserung des Durchschnittslohneinkommens aufweisen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine größere Anzahl Personen mit hohem Lohnstand inzwischen ins Beamtenverhältnis übergeführt wurde, wodurch die Durchschnittsberechnung ungünstig beeinflußt wird.

d) Ferner können die Voraussetzungen, auf welchen das in der Petition vorgeschlagene Grundlohn- und Zulagensystem aufgebaut ist, als durchführbar nicht anerkannt werden. So ist nur noch der Unterschied zwischen Handwerkern, die eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben, und den sogenannten „nichtgewerblichen Arbeitern", d. h. allen Arbeitern ohne handwerksmäßige Ausbildung, beibehalten unter Beseitigung aller anderen, bisher für die Lohnfestsetzung maßgebenden Unterscheidungsmerkmale. Damit soll in erster Linie die Abschaffung der Stellenzulage und des Unterschiedes in der Entlohnung, je nachdem Bezahlung für alle Tage des Jahres oder nur für Arbeitstage erfolgt, herbeigeführt werden, letzteres Ziel wohl in dem Sinn, daß alle Arbeiter für alle Tage des Jahres Bezahlung erhalten.

Diese Forderungen sind von dem dienstlichen Standpunkt aus als nicht durchführbar zu bezeichnen. Die Verwaltung muß die Möglichkeit haben, Arbeiter, an welche besondere Anforderungen gestellt werden, auch entsprechend höher zu entlohnen. Die dienstliche Tätigkeit der verschiedenen Arbeitergruppen ist nach der Natur des Eisenbahndienstes außerordentlich vielgestaltig und es würde schwer fallen, für Dienstverrichtungen, die mit größerer Verantwortlichkeit, mit außergewöhnlicher körperlicher Anstrengung, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, oder die eine besondere Gewandtheit, Umsicht und Entschlußfähigkeit erheischen, gut geeignetes Personal in der nötigen Anzahl ohne besondere Vergütung zu gewinnen. Auch ist es wohl gerechtfertigt, Arbeiter unterschiedlich zu entlohnen, je nachdem sie nur an den Werktagen oder in der Regel auch an Sonn- und Feiertagen zum Dienst herangezogen werden, da auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sehr verschiedenartig liegen. Im übrigen findet das Bestreben auf Beseitigung der Stellenzulagen und anderer in der Beschäftigungsart begründeten Unterschiede, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht den Beifall aller Arbeiter. Eine starke Minderheit steht durchaus auf dem Boden des derzeit geltenden Systems und es darf angenommen werden, daß diese an Anhängern bald gewinnen würde, wenn die unterschiedslose Lohnfestsetzung selbst unter beträchtlicher Erhöhung der Grundlöhne Tatsache geworden wäre. Wie sehr die Anschauungen der Arbeiterschaft über diesen Punkt geteilt sind, geht aus der Tatsache hervor, daß Stellenzulagen in der Petition selbst in anderem Zusammenhang zur Neueinführung vorgeschlagen werden. (Allgemeine Ausführungen zu Abschnitt B Seite 18 der Petition.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) Auch die geforderte Herabsetzung des Lohndienstalters auf 20 Jahre für die Arbeiter mit handwerksmäßiger Ausbildung und auf 18 Jahre für die gewöhnlichen Tagearbeiter ist aus den schon wiederholt dargelegten Gründen vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus nicht zu erfüllen. Wir nehmen hierwegen Bezug auf unsere in der Drucksache Zu Nr. 14. Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906 auf Seite 114/115 abgedruckten Ausführungen. Die Festsetzung des Beginns des Lohndienstalters auf den Beginn des 23. Lebensjahres hängt mit der Ableistung des Militärdienstes zusammen, von dem die Leute in der Regel mit vollendetem 22. Lebensjahre entlassen werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Eisenbahnbetriebsdienstes, für den sich allzu jugendliche Arbeiter nicht eignen, hat die Eisenbahnverwaltung ein Interesse daran, möglichst wenig Leute unter dem militärdienstpflichtigen Alter aufzunehmen. Ferner würde die Vorrückung des fraglichen Zeitpunktes zu Ungleichheiten in der Bezahlung der Arbeiter führen, je nachdem diese Militärdienst zu leisten hatten oder nicht, worin eine unbillige Benachteiligung derjenigen Leute liegen würde, die Soldaten gewesen sind.

f) Was den bemängelten Aufbau der Ortsgruppeneinteilung anlangt, so haben die anläßlich der Bearbeitung der Nachträge zu den Lohnordnungen vorgenommenen eingehenden Erhebungen über die Lebensverhältnisse der Eisenbahnarbeiter keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Einteilung in 4 Ortsgruppen zur Bemessung des Grundlohns aufzugeben sei. Es konnte vielmehr erneut festgestellt werden, daß insbesondere die Wohnungsmieten solche zahlenmäßig gut erfaßbaren Unterschiede aufweisen, daß die Abstufung der Grundlöhne nach 4 Gruppen wohl gerechtfertigt ist. Eine Verminderung der Zahl der Ortsgruppen nach dem Antrag in der Petition müßte insofern ungerecht wirken, als dann innerhalb der gleichen Ortsgruppe viel größere Unterschiede in den ortsüblichen Wohnungsmieten vorkommen würden als seither, ohne daß denselben durch die Abstufung der Grundlohnsätze Rechnung getragen werden könnte. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Wohnungsgeldtarif für die Beamten sogar fünf Ortsklassen enthält, und daß Wünsche nach Verminderung dieser Zahl bis jetzt, so viel uns bekannt, nicht vorgebracht worden sind.

Es kann nach dem Gesagten keine Notwendigkeit anerkannt werden, die Zahl der Ortsgruppen von vier auf drei zu verringern.

g) Die Verbesserungen, welche die in den Nachträgen zu der Betriebs- und Werkstättelohnordnung enthaltenen Änderungen der bestehenden Bestimmungen mit sich bringen, erfordern einen dauernden Mehraufwand von jährlich 72 000 *M*. Damit dürfte allen berechtigten Ansprüchen z. Zt. ausreichend Rechnung getragen sein.

Stellung der Kommission.

In der prinzipiellen Frage des Abschlusses von Lohntarifen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der organisierten Arbeiterschaft wurde zwar von einigen Seiten darauf hingewiesen, daß die Entwickelung des Arbeitsvertrags in dieser Richtung sich bewege. Die Mehrheit der Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß der durch die Einrichtung der Arbeiterausschüsse garantierte Einfluß der Arbeiter auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses genügend sei. Wegen der übrigen in Punkt 1 enthaltenen Ausführungen wird auf den Antrag der Kommission Seite 2/3 verwiesen. Die Großh. Regierung sprach sich nachträglich gegen die Durchführung der Verminderung der Ortsklassen aus.

Punkt 2 der Petition lautet:

Beseitigung der Akkordarbeit ohne Kürzung des Verdienstes.

Seit Jahren petitionieren wir um die Beseitigung der Akkordarbeit, ohne bis jetzt auch nur den geringsten Erfolg erzielt zu haben.

Als im verflossenen Landtag von verschiedenen Abgeordneten ein großer Teil der bestehenden Mißstände zur Sprache gebracht wurden, glaubten wir, daß endlich unserem langjährigen Wunsche entsprochen werde. Auch dem Antrag der Abgeordneten Wilckens und Genossen vom 27. Juni 1906 wurde nach unserem Ermessen nicht die Berücksichtigung zuteil, wie es die Form des Antrages erheischte. Ja statt die Akkordarbeit zu beseitigen, tritt nunmehr eine Verschärfung und weitere Ausdehnung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Akkordarbeit ein. Das neue Grundstücklohnsystem führt in seiner ganzen Anlage dazu, die Arbeiter mehr noch als bisher zu schädigen. Während bisher die Stücklohnsätze so gestaltet waren, daß ein mittelmäßiger fleißiger Arbeiter 25 % über seinen Taglohnsatz verdienen konnte, wird es nach den neuen Sätzen nicht mehr möglich sein.

Wohl wird von seiten der Großh. Generaldirektion darauf hingewiesen und betont, daß durch den neuen Akkord niemand geschädigt werden solle, ja daß man haben will, daß die Arbeiter mehr wie bisher verdienen können. Dies ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit den Anträgen der Stücklohnkommission (höhere Beamte), die beantragte, daß das Aufsichtspersonal vermehrt werden soll, und das schon bestehende soll von Schreibarbeit entlastet werden. (Protokoll der Plenarsitzung vom 29.—30. Juni und 1. Juli, Seite 5.) Eine Vermehrung des Aufsichtspersonals wäre doch nur dann nötig, wenn man beabsichtigt, die Arbeiter noch mehr wie bisher anzustrengen.

Eine weitere Anstrengung der Arbeiter würde die schlimmsten Folgen zeitigen in bezug auf ihre Gesundheit; kommen doch nach der Krankheitsstatistik der Betriebskrankenkasse von 1908 auf 100 Mitglieder 62,93 Krankheitsfälle im Durchschnitt, während die Höchstziffer (Magazinsarbeiter) 107,99 Fälle pro 100 Mitglieder aufweist. (Diese letztere Arbeiterkategorie arbeitet bis jetzt noch im Akkord.)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß in den Betriebswerkstätten, wie auch in der Hauptwerkstätte, die Hauptsache in Reparaturarbeiten besteht, bei denen es äußerst schwer, wenn nicht zum Teil ganz unmöglich ist, die Preise von vornherein festzusetzen. — In keinem Privatgeschäft würde ein Meister eine Reparaturarbeit im Akkord vergeben

Wenn wir ferner verlangen, daß eine Kürzung der Bezüge bei Beseitigung der Akkordarbeit nicht eintreten soll, so liegt dies daran, weil wir der festen Überzeugung sind, daß die Arbeiter ihre Pflicht nach wie vor in gleichem Maße erfüllen werden, weil überhaupt jeder Arbeiter seine Ehre einsetzen wird, um zu beweisen, daß auch nach Beseitigung des Akkordes das gleiche geleistet wird. Bei den Magazinsarbeitern ist zum Teil der Akkord beseitigt worden und wird an dessen Stelle eine Zulage von 40 ₰ pro Tag gewährt. Durch diese Zulage ist jedoch der entstandene Verlust nicht ausgeglichen, so daß ein Lohnausfall von jährlich zirka 200 ℳ entsteht. Eine derartige Lohneinbuße ist zurzeit nicht nur doppelt empfindlich, sondern auch eine Härte und Ungerechtigkeit, und bitten wir hohe Zweite Kammer, auch diesem Wunsche näher treten zu wollen.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

a) Wie aus der Beantwortung zu O.Z. 11 der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (Drucksache Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909) hervorgeht, wurde zur eingehenden Prüfung der Frage, inwieweit die Lohnbestimmungen für die Werkstättearbeiter und insbesondere das bestehende Stücklohnsystem einer Aenderung bedürfen, eine aus Werkstättebeamten bestehende Stücklohnkommission eingesetzt, die zunächst die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den sämtlichen Eisenbahnwerkstätten des Landes einer gründlichen Durchsicht unterzogen und ihre Studien außerdem auf sonstige gleichartige Betriebe, namentlich auch auf Werkstätten der anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, ausgedehnt hat. Auf Grund dieser Untersuchungen kam die genannte Kommission zu der Ansicht, daß bei der bisherigen Regelung des Stücklohnwesens in den badischen Eisenbahnwerkstätten, insbesondere in den Betriebswerkstätten, infolge Nichtbeachtung oder mißverständlicher Auffassung gegebener Vorschriften sich erhebliche Mißstände herausgebildet haben, die dringend der Beseitigung bedürfen, daß aber von dem Stücklohnsystem, das nicht nur in gleichartigen oder ähnlichen Privatbetrieben, sondern insbesondere auch bei allen anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen besteht, grundsätzlich nicht abgegangen werden sollte. Für diese Beibehaltung werden neben den allgemeinen Erwägungen, die im wesentlichen darin bestehen, daß die in den dazu geeigneten Fällen erfolgende Beteiligung des Arbeiters an dem durch seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit wesentlich beeinflußten Arbeitserfolg in Form des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Akkordverdienstes im Interesse sowohl des Arbeitnehmers als des Arbeitgebers liegt, insbesondere auch die Erfahrungen derjenigen deutschen Eisenbahnverwaltungen geltend gemacht, welche, wie die Reichseisenbahnen und die Pfalzbahnen, früher Stücklohnarbeiten in den Werkstätten nicht besaßen oder abgeschafft hatten, infolge der ungünstigen Erfahrungen aber sich genötigt sahen, die Stücklohnarbeit einzuführen; ferner die Erfahrungen der österreichischen Staatsbahnen mit der Einführung der sogenannten Stabilisierung auch der Werkstättearbeiter, worüber in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget 1904/5 (Drucksache Nr. 17 von 1904 Seite 22 ff.) und in der Petitionsnachweisung der Zweiten Kammer für 1903/4 (Drucksache Nr. 45 von 1906, zu O.Z. 22 Seite 8/9) eingehende Darlegungen enthalten sind. Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß 2 Mitglieder der genannten Stücklohnkommission, die anfänglich sich zur grundsätzlichen Abschaffung des Stücklohnes in den badischen Eisenbahnwerkstätten neigten, gerade auf Grund der Erhebungen und Studien der Kommission zu nachdrücklichen Verfechtern des Stücklohnsystems wurden. Der von der Kommission vertretenen Auffassung hat sich auch die Gr. Generaldirektion und das Eisenbahnministerium in vollem Umfang angeschlossen. Es soll daher an dem Stücklohnsystem grundsätzlich festgehalten werden.

b) Die Angabe in der vorliegenden Petition, daß auch nach Beseitigung des Akkordes das Gleiche geleistet werde, wie vorher, steht mit den Erfahrungen im Widerspruch. Die im Jahre 1905 gemachten Erhebungen über die Wirkung der Aufhebung der Akkordarbeit in den Werkstätten der österreichischen Staatsbahnen hat ergeben, daß schon infolge der Stabilisierung, d. h. Anstellung nur eines Teils der Werkstättearbeiter gegen festen Gehalt, eine Vermehrung der Werkstättearbeiter um etwa 6,4 % eintreten mußte, um die anfallenden Arbeiten zu bewältigen. Zu einem noch ungünstigeren Ergebnis führte der nachstehend erörterte eigene Versuch mit der Aufhebung der Akkordarbeit in dem Filialmagazin in Heidelberg, wo während der ersten 5 Monate nach der versuchsweisen Aufhebung der Stücklohnarbeit zur Bewältigung der gleichen Arbeitsmenge 16,2 % mehr Arbeiter erforderlich waren als vorher. Diese Vermehrung der Arbeiter hat aber nicht nur eine entsprechende Erhöhung der Lohnausgaben, sondern auch der Ausgaben für Vergrößerung der Werkstätten im Gefolge, da die bestehenden Anlagen für den erheblich vergrößerten Arbeiterstand nicht ausreichen würden. Eine sehr beträchtliche Steigerung des Gesamtaufwandes wäre deshalb bei Aufhebung der Akkordarbeit bestimmt zu erwarten.

c) Die Grundzüge der Neuregelung des Stücklohnsystems in den Werkstätten sind in der eingangsgenannten Drucksache Nr. 47 von 1909 dargelegt. In der allgemeinen Ausschußsitzung der Werkstättearbeiter vom 29./30. Juni 1909 ist den Arbeitervertretern das Wesen des neuen Systems ausführlich erläutert und an Hand von Schaulinien und Tabellen klargelegt worden. Es ist dabei auch wiederholt erklärt worden, daß die Beschäftigung im Stücklohn künftig grundsätzlich nur noch da stattfinden soll, wo sie innerlich berechtigt sei, d. h. bei Arbeiten, die sich in gleicher Art fortgesetzt wiederholen, ihrem Umfang nach übersehen werden können, und für die die erforderliche Arbeitszeit sowie der darauf aufgebaute Stückpreis auf Grund ähnlicher Ausführungen oder von Probearbeiten vorher mit Sicherheit berechnet und der Verdienst des Arbeiters mit diesem im voraus vereinbart werden kann. Infolge dieser Beschränkung wird insbesondere in den Betriebswerkstätten ein sehr erheblicher Teil der Arbeiten künftighin im Zeitlohn statt im Stücklohn ausgeführt werden. Wenn sich auch heute noch nicht im einzelnen genau feststellen läßt, wie weit hier gegangen werden kann, so ist doch auf Grund der gemachten Erhebungen anzunehmen, daß künftig nur noch etwa 40% der in den Betriebswerkstätten zu leistenden Arbeiten im Stücklohn auszuführen sein werden gegen bisher etwa 80%. Es tritt also nicht, wie in der Petition angegeben, eine Ausdehnung, sondern eine wesentliche Einschränkung der Stücklohnarbeit ein. Aber auch dadurch erfolgt eine weitere Abschwächung des Stücklohnsystems gegenüber seiner bisherigen Form, daß der Stücklohnverdienst der Arbeiter nicht mehr aus dem vollen, für die einzelnen Arbeiter je nach Alter und Beschäftigungsart verschiedenen Taglohnsatz, sondern nur noch aus dem für alle Arbeiter derselben Beschäftigungsklasse einer Werkstätte gleichen Anfangsgrundlohn berechnet wird. Unabhängig davon erhält jeder Arbeiter für die gesamte, auf Stückarbeit verwendete Arbeitszeit die ihm zukommenden Dienstaltereszulagen (bis zu 1.50 ℳ) nebst einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuschlag von 25% derselben. Nach einer neuerdings angestellten Berechnung würde der Lohnaufwand der Werkstätten, der sich in der der Berechnung zugrunde liegenden Zeit zu 81% aus veränderlichem Stücklohnverdienst und zu 19% aus unveränderlichem Zeitlohnverdienst zusammensetzte, bei Anwendung der neuen Lohnbestimmungen zu 66,7% aus ersterem, zu 33,3% aus letzterem bestanden haben. Daraus ergibt sich, daß durch das neue System eine erhebliche Erhöhung der festen, von dem Fleiß und der Geschicklichkeit des Arbeiters unabhängigen Lohnbezüge eintreten wird, wodurch den Wünschen der Arbeiter wesentlich entgegengekommen wird.

Was ferner die Festsetzung der Stücklohnpreise betrifft, so geschieht diese im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Arbeiter; es soll dabei, genau wie nach der bisherigen Vorschrift, in der Weise vorgegangen werden, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Befähigung (nicht wie in der Petition angegeben, ein mittelmäßiger Arbeiter) bei fleißiger Arbeit 25% mehr als im Zeitlohn verdienen kann. Eine Herabsetzung der einmal festgesetzten Stücklohnpreise ist nur zulässig, wenn wesentliche Änderungen in den für die Preisbildung maßgebenden Arbeitsvorgängen (z. B. durch Einführung neuer verbesserter Maschinen u. dergl.) eingetreten sind. Bei dieser Regelung erscheint die in der Petition ausgesprochene Befürchtung, daß die Arbeiter durch das neue Stücklohnsystem erheblich stärker angestrengt würden als bisher und daß daraus die schlimmsten Folgen für die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter entstehen würden, als unbegründet. In dieser Hinsicht darf zudem nicht übersehen werden, daß schon die in den Werkstätten allgemein bestehende neunstündige Arbeitszeit und der Umstand, daß bereits der normale Akkordverdienst (Taglohn + 25%) eine durchaus ausreichende Vergütung bei weitgehender Sicherheit dauernder Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten gewährt, vor einer unangemessenen Ausnützung der Arbeitskraft schützt.

d) Richtig ist, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten in den Werstätten wesentlich vermehrt werden soll und bereits vermehrt worden ist. Der Grund für diese Maßnahme liegt aber nicht in dem neuen Stücklohnsystem, sondern darin, daß bisher die Werkmeister zu viel mit Schreibarbeit belastet waren und deshalb ihrer Hauptaufgabe, der Ueberwachung der Werkstätten und der Arbeitsausführung, nicht im richtigen Maße nachkommen konnten, worauf zum Teil die oben erwähnten Mängel in der Handhabung des Lohnwesens zurückzuführen sind. Würde das Stücklohnsystem dem Antrag in der Petition entsprechend ganz beseitigt werden, so müßte die Zahl der Aufsichtsbeamten noch erheblich mehr vergrößert werden, als dies jetzt der Fall ist.

e) Am Schlusse des Abschnittes 2 der Petition ist bemängelt, daß ein Teil der Magazinsarbeiter infolge der in der letzten Zeit erfolgten Abschaffung der Akkordarbeit einen Lohnausfall bis zu 200 ℳ erlitten habe. Diese Angabe bezieht sich auf das Filialmagazin Heidelberg. Dort ist einem von den Magazinsarbeitern im Arbeiterausschuß mehrmals vorgebrachten Wunsche entsprechend anstelle des Stücklohns die Entlöhnung im Taglohn — zunächst versuchsweise — eingeführt worden. Da mit der Beseitigung des Stücklohns für die Arbeiter die Anregung zu besonderen Leistungen wegfiel, vom einzelnen Magazinsarbeiter künftig also im Durchschnitt nicht mehr geleistet wird, als von anderen ähnlich beschäftigten Taglohnarbeitern, so konnten auch nur die gleichen Taglöhne gewährt werden, welche andere Taglohnarbeiter mit ähnlicher Beschäftigung erhalten. Der Taglohnsatz wurde deshalb in gleicher Höhe, wie für die Maschinenhausarbeiter festgesetzt (Heidelberger Grundlohn + 40 ₰ Stellenzulage), da deren Beschäftigung der Magazinsarbeit am nächsten kommt. Der Taglohn wird für 365 Tage bezahlt, während bei Stücklohnarbeit nur für die Arbeitszeit entlohnt wurde.

Der Versuch mit der Taglohnarbeit besteht seit Oktober 1909 und ist noch nicht abgeschlossen. Ein Vergleich der Ergebnisse für die 5 Monate — Oktober 1909 bis Februar 1910 — gestaltet sich wie folgt:

	1. Tatsächlich eingetretenes Ergebnis im Taglohn	2. Bei gleicher Arbeitsmenge hätte sich im Stücklohn ergeben	3. Spalte 1 gegen 2 mehr oder weniger
Anzahl der Arbeiter (durchschn.) .	26,6	22,9	mehr 3,7 } 16,2%
Anzahl der Arbeitstage	3627	3119	mehr 508 }
Gesamtverdienst in 5 Monaten .	14 682 ℳ 29 ₰ (einschl. der bezahlten freien Tage)	14 006 ℳ 87 ₰	mehr 675,42 ℳ = 4,8 %
Durchschnittsverdienst eines Arbeiters in 5 Monaten . . .	575 ℳ 42 ₰	613 ℳ 25 ₰	weniger 37,83 ℳ = 6,5 %.

Der Vergleich zeigt, daß zur Bewältigung der gleichen Arbeitsmenge im Taglohn 16,2% mehr Arbeiter und Gesamtarbeitstage erforderlich waren, als bei Stücklohnarbeit. Die Behauptung in der vorliegenden Eingabe, daß im Taglohn vom Einzelnen das Gleiche geleistet werde wie im Stücklohn, ist hierdurch widerlegt.

Wenn an die im Taglohn beschäftigten 26,6 Arbeiter für die geleistete Arbeit der Stücklohnverdienst von 14 006 ℳ 87 ₰ auf Grund der früheren Stücklohnsätze anstelle des tatsächlich bezahlten Taglohns verteilt worden wäre, so hätte ein Arbeiter für die 5 Monate nur 526 ℳ 60 ₰, gegenüber dem Stücklohntreffnis von 613 ℳ 25 ₰, also 86 ℳ 65 ₰ oder 14,1 % weniger erhalten. Tatsächlich wurden jedoch 14 682 ℳ 29 ₰ Taglohn, das sind 4,8% mehr als der oben errechnete Gesamtstücklohnverdienst aufgewendet, wodurch sich der durchschnittliche Lohnausfall in 5 Monaten für den Arbeiter auf 37,83 ℳ oder auf 6,5% vermindert. Daß der nach den Taglohnsätzen (Grundlohn + 40 ₰ Stellenzulage) sich ergebende Gesamtverdienst höher ist als der der geleisteten Arbeit entsprechende Stücklohn, beweist, daß die Taglohnsätze eher zu hoch, als zu nieder sind im Vergleich mit den früheren Stücklohnsätzen, die von den Arbeitern selbst stets als angemessen erachtet wurden. Wenn trotz des höheren Gesamttaglohnaufwandes der Einzelne jetzt weniger verdient als früher, so steht demgegenüber die verminderte Anstrengung bei der Arbeit, die von den Arbeitern mit ihrem Antrag angestrebt wurde.

Der Minderverdienst trifft übrigens die Arbeiter je nach ihrem Dienstalter verschieden. Im Stücklohn nehmen alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter mit den gleichen Sätzen am Gesamtverdienst teil, im Taglohn erhält jeder den seinem Dienstalter angemessenen Lohnsatz. Die älteren Arbeiter, die den Höchsttaglohnsatz (3,60 ℳ + 40 ₰ = 4 ℳ) bereits haben, erleiden durch den Taglohn keinen Ausfall. Dieser trifft vielmehr nur die jüngeren Arbeiter je nach ihrem Dienstalter steigend bis zu 16% bei den weniger als ein Jahr bei der Verwaltung beschäftigten. Es ist hierbei jedoch besonders zu berücksichtigen, daß gerade diese jüngeren Leute im Magazin durch die Gleichstellung mit den alten im Stücklohn unverhältnismäßig hohe Löhne erzielt haben, wie sie sonst im Bereich der Eisenbahnverwaltung gleichalterigen und ähnlich beschäftigten Arbeitern nicht bezahlt werden, während ihr Lohn jetzt auf das ihrem Dienstalter und ihrer Beschäftigung entsprechende Maß gesetzt ist.

Zu einer besonderen Entschädigung an die jüngeren Arbeiter liegt bei der gegebenen Sachlage kein Anlaß vor, da es sich hier um die Einführung eines anderen Lohnsystems handelt, die lediglich auf Wunsch der Arbeiter erfolgt ist und, wie vorstehender Vergleich zeigt, ohnedies nennenswerte Opfer vonseiten der Verwaltung erfordert. Diese letzteren werden sich voraussichtlich noch steigern, wenn die Taglohnarbeit zur dauernden Einrichtung werden sollte, da mit einem weiteren Nachlassen der Arbeitsleistun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen gerechnet werden muß, sobald die Arbeiter nicht mehr wie jetzt, während der versuchsweisen Durchführung, ein eigenes Interesse daran haben werden, ein möglichst günstiges Arbeitsergebnis zu erzielen.

Ueber die endgültige Gestaltung der Lohnverhältnisse der Magazinsarbeiter kann erst Entscheidung getroffen werden, wenn der Versuch in Heidelberg abgeschlossen ist.

Stellung der Kommission.

Ein Teil der Kommission trat zunächst für Beseitigung der Akkordarbeit, wenigstens für Reparaturarbeiten ein. Nach eingehender Aussprache und in Verbindung mit dem als Anlage B abgedruckten Beispiel für die Berechnung eines Stücklohnverdienstes kam die Kommission zu der im Antrag Seite 2/3 enthaltenen Ansicht, nachdem ein Antrag auf Abänderung der Werkstättelohnordnung abgelehnt worden war. Anl. B

Punkt 3 der Petition lautet:

Schadloshaltung solcher Arbeiter, welche unverschuldeterweise in eine minderbezahlte Diensttätigkeit zurückversetzt wurden.

Laut § 7 der Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes, ebenso laut § 8 der Werkstättelohnordnung erhalten die unter diesen Paragraphen aufgeführten Arbeiter auf Grund ihrer gehobenen Beschäftigung zu dem üblichen Grundlohn eine Stellenzulage von 40 bezw. 70 ₰.

Im Jahre 1908 sind auf Beschluß bundesrätlicher Bestimmungen verschärfte Maßnahmen getroffen worden zu einer Nachprüfung über Tauglichkeit des Seh- und Hörvermögens für das unter der Fahrdienstordnung in Betracht kommende Eisenbahnpersonal. Durch diese verschärfte Nachprüfung wurden bei etwaigen Beanstandungen der vorgeschriebenen Tauglichkeiten die betreffenden Arbeiter und Bediensteten von ihrer bisherigen Diensttätigkeit in eine andere (außerhalb des Fahrdienstes liegende) Beschäftigungsart zurückversetzt.

Gegen diese Zurückversetzungen wäre nichts einzuwenden, weil auch das Interesse der Betriebssicherheit dabei mit in Frage kommt.

Allein diese Bediensteten (meistens sind es Rangierer, Rottenführer, Weichenwärterablöser usw.) haben dadurch eine Schädigung ihres täglichen Diensteinkommens, weil sie mit der Überweisung in eine andere Beschäftigungsart der Stellenzulage von 40 bezw. 70 ₰ verlustig wurden. Die Rangierer werden dann meistens als Güterarbeiter verwendet und die Rottenführer, Weichenwärterablöser usw. kommen wieder in ihre frühere Stellung als Bahnunterhaltungsarbeiter zurück.

Ebenso nachteilig wirkt ein solches Ausscheiden für das im Fahrdienst verwendete, nicht angestellte Personal (Bremser, Hilfsschaffner usw.). Sie gehen dadurch nicht nur ihrer Fahrdienstzulagen verlustig, sondern es wird ihnen auch zum größten Teil die Aussicht auf spätere Anstellung genommen.

Nun verlangt schon die Gefährlichkeit des sich immer größer entwickelnden Eisenbahnbetriebs zur tunlichsten Vermeidung von Eisenbahnunfällen ein Personal, das im Vollbesitz der gesunden, geistigen und körperlichen Eigenschaften sich befindet.

Diese Eigenschaften, die jeder bei der Eisenbahn Eintretende besitzt und besitzen muß, was ja auch bei jedem neu Eintretenden durch die vorgenommene ärztliche Untersuchung festgestellt wird, ist daher, wenn sich bei einer nach Verlauf von mehreren Jahren stattfindenden ärztlichen Nachprüfung ein Verlust einer dieser Eigenschaften konstatieren läßt, die Schuld nicht dem betreffenden Manne zuzuschreiben, sondern sein Gesundheitsverlust ist ein Opfer der aufreibenden und anstrengenden Tätigkeit des Eisenbahndienstes. Es wäre nur ein Akt der Gerechtigkeit, daß solche Arbeiter, welche ohne ihr Verschulden, sei es durch Verminderung des Gehör- oder Sehvermögens oder durch Unfälle, Krankheit und sonstige Vorkommnisse, in einen anderen Dienstzweig versetzt werden, an ihrem Einkommen keine Einbuße erleiden sollen, sondern ihre Lohnbezüge ohne Kürzung beibehalten. Nach dem bisherigen Verfahren wurde jedem Arbeiter in Fällen von Versetzungen aus oben angeführten Gründen die Stellenzulage von 40 bis 70 ₰ pro Tag entzogen, was bei dem derzeitigen Tagelohn einem Lohnausfalle von 15—20% gleichkommt. Daß in diesen Fällen bei den jetzigen teueren Lebensverhältnissen der Arbeiter, dessen Verdienst ohnehin schon knapp bemessen war und nur zu den notwendigsten Lebensbedürfnissen ausreichte, durch diesen Lohnaus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fall in eine der Verzweiflung ähnliche Lage kommt, wird keines besonderen Hinweises bedürfen, und ist daher auch die Beseitigung dieses Mißstandes eine dringende Notwendigkeit.

Auf die hohe Kammer der Abgeordneten setzt die gesamte badische Eisenbahnarbeiterschaft das Vertrauen, daß sie entschieden dafür eintritt, daß diese mißlichen, die betreffenden Arbeiter und ihre Familien in große Not bringenden Zustände baldigst beseitigt werden mögen.

Auch geben wir dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß mit dem System der Stellenzulage endgültig aufgeräumt werden soll und die Einführung fester Löhne, wie der Entwurf eines Lohntarifes dieser Petition sie vorsieht, im Bereiche der Großh. Eisenbahnverwaltung erfolgen möge.

Ferner bitten wir Großh. Regierung und hohe Ständekammer, über folgenden Antrag zu beschließen:

daß 1. Arbeiter, welche ohne eigenes Verschulden von einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung überführt werden, an ihrem Einkommen nicht geschädigt werden,

2. bis zur endgültigen Regelung dieses der in der Plenarsitzung der Arbeiterausschüsse am 16. und 17. Dezember 1909 gestellte Abänderungsantrag (siehe Seite 58 der Niederschrift über diese Verhandlungen) mit Rückwirkung verwirklicht wird,

3. bei unverschuldeter Überführung des im Fahrdienst verwendeten Arbeiterpersonals in eine minderbezahlte Stellung eine Schädigung des Einkommens dadurch zu vermeiden, daß außer den geordneten Dienstalterszulagen das bisherige Gesamteinkommen (h. i. Taglohn und 25%) fortbezahlt wird.

Die Großh. Regierung gab folgende Erklärung ab:

a) Wegen teilweiser Schadloshaltung der Arbeiter, welche ohne eigenes Verschulden von einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung übergeführt werden, verweisen wir auf die Nachträge zu § 12 der Lohnordnungen (Anlagen 1 und 2) und das im Eingang dazu Bemerkte. Die zur Einführung vorgesehenen Sätze nach denen die Entschädigung für eine unverschuldet eintretende Einkommensverminderung bemessen werden wird, sind als angemessen zu erachten. Eine vollständige Schadloshaltung durch Vergütung des vollen Minderbetrags des Lohnes, wie dies von den Arbeitern gewünscht wird, kann nicht erfolgen, weil sonst eine Abwanderung von Arbeitern, die sich in einer schwierigeren oder unangenehmeren oder der Gesundheit weniger zuträglichen Beschäftigung einen höheren Lohn erdient haben, bei sich bietender Gelegenheit in eine ihnen mehr zusagende, sonst geringer bezahlte Beschäftigung zu befürchten wäre. Aus dem gleichen Grunde ist auch die von den Arbeitern bei der letzten gemeinsamen Tagung der Arbeiterausschüsse in zweiter Reihe gewünschte Abstufung, die mit 40% Entschädigung beginnen und in 9 Jahren bis zur vollen Schadloshaltung ansteigen soll, nicht annehmbar. Die in den Anlagen 1 und 2 vorgesehene Abstufung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß auch in der Bezahlung selbst immer noch eine Anregung liegen muß, in der schwierigeren oder unangenehmeren Beschäftigung zu verbleiben.

b) Im übrigen ist die Eisenbahnverwaltung fortgesetzt darauf bedacht, Arbeiter, die aus unverschuldeter Ursache eine besser bezahlte Stelle verloren haben, tunlichst wieder in andere Beschäftigungen — ihre Tauglichkeit dafür vorausgesetzt — überzuführen, in denen sie ihren früheren Verdienst wieder erreichen. Außerdem werden künftig Fälle, in denen Arbeiter infolge Nichterfüllung der Bedingungen der im Interesse der Betriebssicherheit erlassenen Tauglichkeitsvorschriften gehobene Stellungen aufgeben müssen, nicht mehr so zahlreich vorkommen, wie in den beiden letzten Jahren, in denen derartige Fälle infolge der erstmaligen Durchführung der Tauglichkeitsvorschriften ausnahmsweise häufig vorkamen; denn künftig werden alle Bediensteten vor ihrer Übernahme in die betreffenden Dienste nach den Bestimmungen der Tauglichkeitsvorschriften auf ihre körperliche Vereigenschaftung geprüft. Außerdem sind die Anforderungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zum Teil etwas herabgesetzt.

c) Es ist beabsichtigt, dem Wunsche unter Ziff. 2 insoweit Rechnung zu tragen, daß die Durchführung der fraglichen Bestimmungen mit Rückwirkung vom 1. Juli 1907, dem Tage des Inkrafttretens der neuen

Lohnordnungen, erfolgen wird. Weiter zurückzugreifen, ist schon aus dem Grunde nicht angängig, weil durch die Neuregelung der Löhne, insbesondere der Sätze der Stellenzulagen, eine vollständige Verschiebung der Lohnverhältnisse eingetreten ist, die eine Anwendung der Bestimmungen der jetzigen Lohnordnungen auf die Zeit vor dem 1. Juli 1907 ausschließt.

d) Zu einer Entschädigung an die zeitweise im Fahrdienst verwendeten Arbeiter für den Wegfall der dafür bezogenen Fahrtgebühren im Falle ihrer Zurückziehung aus dem fraglichen Dienst liegt keine Veranlassung vor, da die Fahrtgebühren lediglich eine Aufwandsentschädigung für die durch den auswärtigen Aufenthalt verursachten Mehrausgaben darstellen.

Stellung der Kommission.

Der wesentliche Teil der Beschwerden darf darnach als behoben gelten.

Punkt 4 der Petition lautet:

Erhöhung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Rentenbezüge nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Die absolute Unzulänglichkeit der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung für das nicht im Beamtenverhältnis stehende Personal ist eigentlich schon in unseren früheren Petitionen an hohe Ständekammer begründet.

Trotz alledem haben sich die Verhältnisse hierin nicht viel gebessert. Die Lage dieser Ärmsten der Armen ist immerhin noch eine recht traurige.

Die Sorge der Rentenempfänger sowie des ganzen Arbeiterpersonals betreffs einer auskömmlichen Versorgung im Alter oder bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit, oder Erwerbsbeschränktheit infolge von Unfall oder Krankheit, hat sich in letzter Zeit gewaltig vermehrt.

Anlaß zu dieser Verschlechterung ist:

1. für die Rentenempfänger selbst die Teuerung des ebenso notwendig Brauchbaren, wie es jeder Mensch haben muß, um sein Leben fristen zu können, und
2. für den älteren Arbeiter und Bediensteten eine Verfügung Großh. Generaldirektion an sämtliche Bezirksdienststellen vom Monat August 1909.

Dieser Verfügung wäre nach der Lage der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse vielleicht nichts entgegenzuhalten, wenn die Rentenbezüge dieser auszuscheidenden Invaliden und alten Arbeiter geordnete, d. h. zum Leben erträgliche wären. In derselben Verfügung werden u. a. die Dienststellen angewiesen, daß ältere und invalidisierte Arbeiter nur so lange im Dienst beizubehalten wären, als sie mit der ihnen verbliebenen Leistungsfähigkeit nützlich verwendbar sind. Weiter heißt es: „Wie aber an verschiedenen Orten festgestellt wurde, werden vielfach noch Arbeiter im Dienst gehalten, bei denen infolge hohen Alters von nützlicher Verwendung keine Rede sein kann. Diese Personen müssen auf dem gezeigten Weg der Bestimmungen ꝛc. vom Dienst ausgeschieden werden" usw.

Tatsächlich haben auf diese Verfügung der Großh. Generaldirektion hin eine ganze Reihe alter und verdienter Arbeiter auch den Abschied erhalten. Dieser Abschied wäre in Anbetracht ihrer jahrelangen Hingabe aller ihrer Kräfte im Dienste der Eisenbahnverwaltung nur anerkennenswert; denn auch der Arbeiter würde eine solche Zuruhesetzung in seinen letzten Lebenstagen als eine große Wohltuung empfinden, wenn nicht die ihm zustehende Arbeiterfürsorgerente eine absolut unzulängliche wäre.

Wenn auch zu der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung eine Zuschußrente der Arbeiterpensionskasse B unserer Badischen Staatseisenbahnen gewährt wird, so bildet die ganze Rente zusammen dennoch eine solche Unzulänglichkeit, daß man in der Stadt kaum mehr als den Hauszins davon bestreiten kann.

Nicht besser steht es mit der Hinterbliebenenfürsorge. Um auch hier ein klares Bild zu erhalten sowohl über die allgemeinen Rentensätze der Invaliden-, Alters- wie auch der Witwen- und Waisengelder des nicht unter das Beamtenfürsorgegesetz fallenden Personals, lassen wir somit nachstehenden Auszug zur genaueren Information folgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der im Monat Januar 1909 bewilligten Invaliden-, Kranken-, Alters- und Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder.

Name, Beruf, Wohnort und vorgesetzte Dienststelle des Rentenempfängers bezw. der versichert gewesenen Person	Beginn	Der Bezüge Betrag Abt. A. Lt. Reichsgesetz M	₰	Abt. B. Zuschußrente M	₰	Gesamtbetrag M	₰	Bemerkungen
A. Invaliden- und Zusatzrenten.								
Schopp, Ant., Bahnarb. in Merdingen, Bb. I Freiburg	1. 7. 07	162	—	—	—	162	—	Rente für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall.
Hegel, Wilh., Ablöser in Kruhe, St. Kruhe-Mtor . .	11. 8. 08	232	20	144	—	376	20	
Salat, Kaspar, Bahnarb. in Offenau, Bb. Eberbach	16. 2. 08	219	—	166	20	385	20	
Weber, Georg, vorm. Wagenw. in Ostersheim, Mi. Mannheim	15. 9. 08	220	20	144	—	364	20	
Weltin, Hermann, Bahnarb. in Allensbach, Bbi. Konstanz	28. 11. 07	207	60	120	—	327	60	
Breitsch, Klemens, Bahnhofarb. hier, St. Rbhf. hier	1. 9. 08	166	80	—	-	166	80	
Riffel, Benj., Bahnarb. Karlsdorf, Bbi. Bruchsal .	2. 6. 08	212	40	210	60	423	—	
Schwer, Mathias, Drehschw. in Freiburg, BWst. Freiburg	10. 3. 08	246	—	168	—	414	—	
Manz, Gregor, Bahnarb. in Erlental, Bbi. Kehl . .	6. 12. 08	233	40	193	80	427	20	
Krupp, Heinrich, Bahnhofarb. in Ketsch, St. Mheim Rbhf.	22. 6. 09	163	80	—	—	163	80	
Baumann I, Joh., Hilfsbureaud. in Osterburken, St. Osterburken	30. 11. 08	223	20	265	80	489	—	
Strobel, Meinrad, Bahnarb. in Göggingen	5. 1. 08	216	60	—	—	216	60	
Schnaufer, Jakob, Güterarb. in Pforzheim, Gv. Pforzheim	13. 3. 09	209	40	—	—	209	40	Rente für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall.
B. Altersrenten.		Abt. A.		Abt. B.				
Finus, David, Hilfsarb. in Freiburg, BWst. Freiburg	19. 12. 01	193	20	—	—	193	20	
Birsner, Ant., Mascharb. in Konstanz, BWst. Konstanz	8. 1. 09	201	60	—	—	201	60	
Schneider, Nikol., Bahnarb. in Enetach, Bbi. Konstanz	9. 10. 08	174	64	—	—	174	64	
Brettle, Peter, Bahnhofarb. in Waldshut, St. Waldshut	16. 1. 09	206	40	—	—	206	40	
Fröhlich, Ant., Kesselschmied hier, HWst. hier . . .	14. 1. 09	213	60	—	—	213	60	
C. Hinterbliebenenbezüge.		Witwen-geld		Waisen-geld				Kinder
Burkard II, Josef, Bahnhofarb. in Hirschhorn, St. Hirschhorn	25. 10. 08	139	80	43	80	183	60	1
Müller, Andreas, Güterarb. in Mheim, Gv. Mheim	1. 1. 09	144	—	144	—	288	—	3
Stahlberger, Karl, Bahnarb. in Rothenfels, Bbi. Rastatt	12. 7. 08	120	—	40	20	160	20	1
Mezler, Ferdinand, Bahnarb. in Weiher, Bbi. Heidelberg	1. 1. 09	193	20	64	80	258	—	1
Jost, Ludwig, Werkstarb. in Konstanz, BWst. Konstanz	28. 9. 08	144	—	96	—	240	—	2
Senrich, Stephan, Bremser in Freiburg, Bi. Freiburg	13. 11. 08	168	—	168	—	336	—	2
Schäuble, Hugo, Schmied hier, HWst. Kruhe . . .	1. 2. 09	159	—	—	—	159	—	
Dall, Aug., Lampenwärter in Plankstadt, Mheim Rbhf.	1. 1. 09	168	—	169	20	337	20	3
Kertzmacher, Franz Bahnarb. in St Georgen i. Sch. Bbi. Villingen	28. 12. 08	217	20	—		217	20	
Vetter, Bernhard, Bahnarb. in Karlsdorf, Bbi. Bruchsal	1. 2. 09	144	60	—	—	144	60	
Burger, Theodor, Bahnarb. in Göggingen, Bbi. Konstanz	2. 1. 09	120	—	—	—	120	—	Witwen- u. Waisengeld gekürzt zufolge Unfall-Rentenbezug von je 254,40 M, voller Betrag des Witwengeldes 144 M, Waisengeld 48 M

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnet man diese umstehenden Jahresrentenbeträge auf die monatlich auszuzahlenden Raten um, so wird es wohl keines Beweises mehr bedürfen, daß eine wesentliche Erhöhung der Zuschußrente unbedingt nicht nur notwendig, sondern sogar als eine soziale Pflicht einer Staatsverwaltung betrachtet werden muß. Wer kann mit einem solchen Existenzminimum auskommen und wer trägt die Konsequenzen solcher Menschen und Familien? Offenbart sich hier in diesen Zahlen nicht der ganze Jammer dieser Unglücklichen? Sache unserer Großh. Regierung und der hohen Ständekammer muß es sein, auch ganz besonders hierin endlich das Notwendige zu treffen zu suchen, um diesem Elend abzuhelfen.

Gewiß werden die Gnadenunterstützungen, die Großh. Generaldirektion in Bedürftigkeitsfällen in beliebigem Ermessen und Höhe bewilligen kann, von uns nicht verkannt, aber ob man hier immer den notwendigen wunden Punkt trifft, bleibt eine Frage für sich. Die Organisationen könnten hier ein Lied davon singen. Es hängt eben auch hier viel vom Wollen und Nichtwollen der unteren Dienststelle ab, wo die oberen Verwaltungen auch nicht immer alles zu sehen scheinen.

Zudem gibt es auch wieder Arbeiter, die lieber darben, als auf eine solche Unterstützung angewiesen zu sein, denn sie erblicken darin etwas Beschämendes und Niederdrückendes; sie glauben, daß, nachdem sie ihre ganze Kraft und Gesundheit ihr ganzes Leben lang in den Dienst gestellt haben, sie auch ein Recht besitzen auf das, was man andern als billig zuerkannt hat.

Aber auch die durch Betriebsunfall erwerbsbeschränkten Arbeiter (Invaliden) finden es für ungerecht, daß man ihnen die Unfallrente am Lohn in Abzug bringt, bezw. denselben nur so viel Lohn gibt, daß Lohn und Unfallrente zusammen, auf den Tag berechnet, nicht höher kommt, als dieser Arbeiter vor seinem Unfall verdient hat, wobei nur der Taglohn in Betracht kommt. Hat ein Unfallrentner vor dem Unfall in Akkord gearbeitet, so geht der Mehrverdienst der Akkordarbeit verloren, wodurch Schädigungen von 100 bis 250 ℳ vorkommen. Die Lage dieser Verunglückten ist durch den Verlust ihrer Gesundheit bezw. Glieder so wie so eine traurige. Neben dem nicht mehr vorrücken im Lohn ist zum großen Teil diesen Leuten auch durch Nichtaufrücken in eine höhere Diensteigenschaft die ganze Karriere verdorben. Meistens finden sie Verwendung als Hilfspförtner, Lager-, Magazin- und Wagenaufschreiber usw.; sie füllen also durchschnittlich einen vollen Dienstposten aus. Leider kommen aber diese Verstümmelten selten oder ganz spät zur Anstellung, weil ihnen die früheren Dienstjahre — soweit sie keinen Beamtenposten versehen haben — nicht zur Anstellung mitgerechnet werden und andere Anwärter ihnen immer wieder vorrücken. Es ist das hart für diese Leute. Nachdem sie ihr Leben lang körperlich geschädigt sind, wird man auch ihre folgende Bitte verstehen.

Wir bitten hohe Kammer der Abgeordneten, Großh. Regierung zu ersuchen um eine entsprechende Fürsorge dahingehend,

1. daß die Rentensätze des Beamtenfürsorgegesetzes auch für die Arbeiter und Bediensteten sowie deren Witwen und Waisen zugrunde gelegt werden, unter Anrechnung der vollen Dienstzeit. Der jährliche Mindestsatz der Rente soll nicht unter 1200 ℳ betragen;

2. daß Arbeiter, die eine Unfall- oder sonstige Rente beziehen und im Besitze einer Dienst- bezw. Stellenzulage sind, an der Zulage nicht gekürzt werden dürfen. Die Lohnsteigung soll nicht an der Rente in Abzug gebracht werden.

   Ferner soll denjenigen Rentenempfängern, welche einen Beamtenposten übertragen bekommen, zur Überführung in das Beamtenverhältnis die volle Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Arbeitern, denen auf Grund eines Unfalles das Aufsteigen in eine höhere Diensteigenschaft unmöglich gemacht ist, soll als Entschädigung ein jährlicher verwaltungsseitiger Zuschuß (Schmerzensgeld) gewährt werden. Das Schmerzensgeld soll analog der Höhe der Unfallrente festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erklärung der Großh. Regierung lautet:

a) Wie s. Zt. der Budgetkommission der Zweiten Kammer in der Landtagssession 1907/08 mitgeteilt (zu vergl. Beil. Nr. 15 zum Prot. der 70. Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1908 Seite 63/66), wurden die Leistungen der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse vom 1. Januar 1907 ab, wie folgt, erhöht:

1) Der Anfangsbetrag der Zusatzrente (zusätzliche Verwilligungen zu den nach dem Invalidenversicherungsgesetz zu gewährenden Renten) wurde von 10,14 % auf 12 % und die vom elften Jahr ab eintretende jährliche Steigerung der Zusatzrente von 0,676 % auf 0,92 % des durchschnittlichen Lohneinkommens (in Lohnklasse II = 500 ℳ, III = 750 ℳ, IV = 1000 ℳ, V = 1200 ℳ und VI = 1400 ℳ) festgesetzt; ferner wurde die bisherige Begrenzung der Rentensteigerung vom 35. auf das 40. Mitgliedsjahr ausgedehnt. Infolgedessen ergibt sich bei 35 Mitgliedsjahren eine Jahresrente in Höhe von 35 % und bei 40 und mehr Mitgliedsjahren eine solche in Höhe von 39,6 % des durchschnittlichen Lohneinkommens, während sich bis zum 1. Januar 1907 die höchste erreichbare Jahresrente auf 27,1 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens belief. Durch die am 1. Januar 1907 in Kraft getretene neue Stufentafel wurde in jeder Lohnklasse die Anfangsrente um rund 18 %, der früher bei 35 Mitgliedsjahren erreichbare Höchstbetrag um rund 29 % und, wenn man den in den einzelnen Lohnklassen nunmehr bei 40 Mitgliedsjahren erreichbaren Höchstbetrag mit dem vor dem 1. Januar 1907 erreichbar gewesenen vergleicht, um rund 46 % erhöht.

2) Gleichzeitig wurde das Witwengeld erhöht. Wenn dies mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kasse auch nicht in dem gleichen Maße geschehen konnte, wie bei der Zusatzrente, so brachte die neue Stufentafel für das Witwengeld doch hauptsächlich für die Witwen von in jüngeren Jahren sterbenden Mitgliedern, die erfahrungsgemäß durch die Erziehung und Pflege der Kinder besonderen Aufwand haben und in ihrem Erwerb am meisten beschränkt sind, eine Erhöhung, indem die früheren Anfangsbeträge auf die Höhe der neuen Zusatzrentenbeträge gebracht und der vom elften Mitgliedsjahr ab einsetzende jährliche Steigerungsbetrag so bemessen wurde, daß bei 35 Mitgliedsjahren in den einzelnen Lohnklassen der Höchstbetrag der früheren Stufentafel erreicht wird. Dementsprechend ergibt sich ab 1. Januar 1907, wie bei der Zusatzrente, als Anfangsrente 12 % des durchschnittlichen Lohneinkommens und als jährliche Steigerung für jede Lohnklasse der Unterschied zwischen dem neuen Anfangs- und dem früheren Höchstbetrag bei 35 Mitgliedsjahren, geteilt durch die Zahl 25 = 0,6072 % des Lohneinkommens. Dieser Steigerungssatz wird bis zum 40. Mitgliedsjahr angewendet.

Das Witwengeld beläuft sich also bei 35 Mitgliedsjahren auf 27,1 % und bei 40 Mitgliedsjahren auf 30,2 % des durchschnittlichen Lohneinkommens.

3. Ebenso hat durch die neue Stufentafel für das Witwengeld auch das Waisengeld, das bei Halbwaisen ein Drittel und bei Vollwaisen die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind beträgt, eine entsprechende Erhöhung erfahren. Über diese Leistungen konnte mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Arbeiterpensionskasse seither nicht hinausgegangen werden. In nächster Zeit findet jedoch eine erneute Prüfung der finanziellen Lage der Kasse durch die Aufstellung eines weiteren versicherungstechnischen Gutachtens statt. Bevor die Ergebnisse desselben vorliegen, kann eine Änderung der Kassenleistungen nicht eintreten. Auf Grund des Gutachtens wird geprüft werden, inwieweit Erhöhungen gewährt werden können. Der Wunsch der Arbeiter, als jährliche Rente mindestens 1200 ℳ festzusetzen, kann aber als zu weitgehend nicht in Frage kommen. Es sei dabei nur darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der mit den Arbeitern am meisten vergleichbaren Beamten (Abteilung K des Gehaltstarifs) z. Zt. ebenfalls weniger als 1200 ℳ Ruhegehalt bezieht.

b) Wo die Renten und die sonstigen Einnahmen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreichen, werden aus den zur Verfügung stehenden Unterstützungsmitteln angemessene ständige Beihilfen gewährt. An solchen zusätzlichen Verwilligungen zu Renten-, Witwen- und Waisengeldern der Arbeiterpensionskasse wurden im Jahre 1908 im ganzen 64 000 ℳ angewiesen, der Aufwand für 1909 beträgt etwas über 70 000 ℳ. Im Jahr 1908 fand eine allgemeine Prüfung in der Richtung statt, ob die bisher gewährten ständigen Beihilfen den Zeitverhältnissen noch entsprechend wären. Auf Grund des Ergebnisses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde in einer Reihe von Fällen die Erhöhung der Beihilfe oder die Umwandlung kurzfristiger Beihilfen in ständige herbeigeführt. Die Behauptung auf Seite 8 der Petition, daß der gute Wille der unteren Dienststellen auf die Gewährung der Beihilfen von Einfluß sei, ist unbegründet. Der Zumessung einer Beihilfe gehen in jedem Falle eingehende Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse an Hand eines bestimmten Vordrucks voraus, die von der Generaldirektion sorgfältig nachgeprüft und allfällig durch Erhebungen bei Bürgermeisterämtern, Armenbehörden, Fürsorgevereinen u. dgl. mehr ergänzt werden. Lediglich diese Feststellungen bilden die Grundlage für die Bemessung der Beihilfe.

c) Gemäß § 12 der Betriebslohnordnung und der Werkstättenlohnordnung erhalten Arbeiter, die Unfall- oder Invalidenrente beziehen, den geordneten Taglohn abzüglich der Rente, Altersrenten werden auf den Lohn nicht aufgerechnet. Der Arbeiter wird also infolge des Rentenbezugs nicht in seinem Einkommen geschädigt, sofern er in seiner bisherigen Beschäftigung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so tritt die durch die Nachträge zu § 12 eingeführte Entschädigung ein. Auch erhält der Arbeiter nach der Rentenfestsetzung noch Lohnerhöhungen, wenn nach seinem Dienstalter Lohnzulagen für ihn fällig sind, oder wenn er in eine mit einer Stellenzulage oder einer höheren Stellenzulage bedachte Tätigkeit einrückt. Die Behauptung in der Petition, daß ein Rentenempfänger im Lohn nicht mehr vorrücken könne, ist sonach nicht richtig und die diesbezügliche Forderung gegenstandslos.

d) Die in Punkt 1 und 3 behandelte Schadloshaltung von Arbeitern, die ohne ihr Verschulden von einer höher bezahlten in eine niedriger bezahlte Stelle übergeführt werden, wird auch in den Fällen Platz greifen, in welchen ein Arbeiter nicht mehr im Stücklohn, sondern nur in dem weniger einträglichen Zeitlohn beschäftigt werden kann. Arbeiter, die Renten beziehen, können geradeso wie andere Arbeiter in das Beamtenverhältnis übergeführt werden, wenn die gesetzlichen und sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und budgetmäßige Stellen vorhanden sind. Eine vorzugsweise Behandlung dieser Leute gegenüber den voll leistungsfähigen und im übrigen gleichberechtigten Bediensteten müßte zu Ungerechtigkeiten führen und ist daher nicht angängig. Auch das Gesetz über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 27. Juli 1902 kennt eine solche Bestimmung für die im Dienst verunglückten Beamten nicht, setzt vielmehr die Höchstentschädigung auf 100% des im Zeitpunkt des Verunglückens bezogenen Diensteinkommens fest — abgesehen von dem Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nach dem Wegfall des Dienseinkommens. Aus den gleichen Gründen kann der Forderung 3 zu Punkt 4 keine Folge gegeben werden. Uebrigens wäre auch die praktische Durchführung einer solchen Maßregel unmöglich, da man im Zeitpunkt des Unfalls nur in seltenen Fällen mit irgend welcher Bestimmtheit ermitteln könnte, inwieweit sich die Aussichten auf Einrücken in das Beamtenverhältnis verschlechtert haben. Mit dem auf Seite 7 unten der Petition unter Nr. 2 erwähnten Erlaß der Generaldirektion an sämtliche Bezirksstellen vom August 1909 ist der Erlaß vom 23. Juli 1909 Nr. z 10, den Bedarf an ständigen Arbeitern betreffend, gemeint. Die Regierung wird anläßlich der Beantwortung der Interpellation Bechtold und Gen., die Aufhebung der Kategorie der Wagenwärter und die Pensionierung nicht mehr in vollem Umfang arbeitsfähiger Arbeiter und Beamten betreffend (Beil. 23 z. Prot. d. 1. Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909) Gelegenheit zu weiteren Ausführungen hierüber nehmen.

Stellung der Kommission.

Die Kommission gelangte zu dem auf Seite 3 unter 2 enthaltenen Antrag, gegen dessen Annahme die Großh. Regierung keine Einwendungen erhob.

Punkt 5 der Petition lautet:

Fortbezahlung des Lohnes bei militärischen Übungen betreffend.

Im Monat August 1906 wurde im Verordnungsblatt Großh. Generaldirektion mit Ermächtigung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten folgende Verfügung erlassen:

„Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Übungen von nicht mehr als vierzehn Tagen zwei Drittel des Taglohns bezw. Jahreslohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tagen dauernden Übungen wird der Teilbetrag des Tag- bezw. Jahreslohnes nur für die ersten

14 Tage gewährt. Die Lohnzahlung im angegebenen Umfange findet statt, gleichgültig, ob der Einberufene eine Familienunterstützung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 bezieht oder nicht.

Die Zahlung der Lohnentschädigung erfolgt also unbeschadet der Wohltaten dieses Reichsgesetzes. Die Anweisung des Lohnteils hat durch die die Taglöhne anweisende Dienststelle zu geschehen; die Verrechnung erfolgt auf den Taglohnzetteln und zwar unter den gleichen Paragraphen wie die Taglöhne selbst."

So weit das, was den Petenten bis jetzt zusteht. Nun sind wir aber der Meinung, man könnte auch dem Staatsarbeiter, der nach wie vor der Übung seinen Dienst wieder im Staate macht, auch das zugestehen, was ein Staatsangestellter zu beanspruchen hat.

Einem angestellten Bediensteten läuft sein Gehalt bei Einberufung zu einer solchen Übung in gleichem Maße seiner dienstlichen Besoldung fort, auch wenn die Übung länger als 14 Tage dauert. Es sind nicht wenige Bedienstete, welche nach ihrer aktiven Militärdienstzeit als Unteroffizier bezw. Aspiranten in Reserve entlassen wurden. Diese Leute werden dann nachträglich wiederholt zu mehrwöchentlichen Übungen einberufen und es kommt ihnen diese militärische Qualifikation dann sehr schwer, wenn sie über diese 14 Tage hinaus nichts zu erhalten und für eine Familie oder Angehörige zu sorgen haben. Dieses ist auch ein Übel, das immer weiter um sich greift, und mancher richtet sich, um diesem Übel zu entgehen, während seiner aktiven Dienstzeit so ein, um nicht beordert zu werden.

Aber auch bei denjenigen, welche bei der Kavallerie gedient haben, dauern die Reserveübungen immer über 14 Tage hinaus. Aus allbekannten Gründen verursachen diese Übungen aber auch sonstige anderweitige Mehrauslagen und manche Familie muß bei einer Einberufung ihres Ernährers schwer darunter leiden.

Wir glauben infolgedessen nur bescheiden zu sein, wenn wir hohe Kammer bitten, Großh. Regierung zu veranlassen, daß bei Einberufung zu militärischen Übungen auch dem im Akkord und Taglohn beschäftigten Personal

1. der verwaltungsseitige Zuschuß über die ganze Dauer einer militärischen Übung (also auch über die 14 Tage hinaus) gewährt wird;
2. der Zuschuß in der Höhe gewährt wird, daß der volle Betrag des vor der Übung bezogenen Tagesverdienstes erreicht wird.
3. Um Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, soll dieser Zuschuß allgemein, also auch den ledigen Arbeitern gewährt werden.

Die Großh. Regierung erteilte folgende Antwort:

Die Fortzahlung des Lohnes bei militärischen Uebungen ist in der im Eingang dieser Ziffer dargestellten Weise geregelt. Es wird hierwegen auf die Ausführungen zu Ziffer 1 c der Landtagsdrucksache Zu Nr. 15 (II). Beilage zum Protokoll der 79. Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1908 Seite 8/9 verwiesen. Das derzeitige Verfahren ist bei allen Staatsverwaltungszweigen gleichmäßig durchgeführt und entspricht der sowohl im Bereich der preußisch-hessischen, als auch der sächsischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen geltenden Ordnung des Gegenstandes. Die im Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten sind dadurch annähernd gleichgestellt mit den vertragsmäßig angestellten Personen, denen die Dienstbezüge während militärischer Uebungen auch auf die Dauer bis zu 14 Tagen belassen werden. Denn da die Gewährung von zwei Dritteln des Lohnes den Bezug der reichsgesetzlichen Unterstützung nicht ausschließt und diese etwa ein Drittel des Lohnes beträgt, so beziehen die unterstützungsbedürftigen Arbeiter während der Uebungen von nicht mehr als 14tägiger Dauer ebenfalls ungefähr ihren ganzen Lohn. Eine weitergehende Vergünstigung würde die Arbeiter besser stellen als die vertragsmäßig angestellten Personen. Es liegt zu einer solchen Maßregel, abgesehen von den zu erwartenden Berufungen, auch kein dringendes Bedürnis vor, weil weitaus die Mehrzahl der Uebungen sich nur auf 14 Tage erstreckt und die Arbeiter durch das höhere Einkommen während der ersten 14 Tage und durch die über die ganze Uebungsdauer sich erstreckende reichsgesetzliche Unterstützung vor der Hilfsbedürftigkeit bewahrt sind. Wo

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch besondere Umstände tatsächlich eine Notlage geschaffen wird, kann, wie es bisher schon geschehen ist, mit Unterstützung nachgeholfen werden.

Stellung der Kommission.

Zur Durchführung des im Antrag Seite 3 als Punkt 3 geäußerten Wunsches der Kommission will die Eisenbahnverwaltung sich mit den übrigen Ressorts ins Benehmen setzen.

Punkt 6 der Petition lautet:

Fortbezahlung des Arbeitsverdienstes bei Krankheitsfällen.

Nachdem wir schon seit einer Reihe von Jahren petitionieren, um obigen Wunsch der Erfüllung näher zu bringen, ist bis jetzt noch nichts geschehen, das irgendwie der Hoffnung Raum geben könnte, daß auch die Staatsarbeiter endlich die Wohltat einer besseren Bezahlung in Krankheitsfällen erwarten dürften.

Wie schon ausgeführt, ist die Krankheitsziffer 1908 eine außerordentlich hohe gewesen, so daß nur eine Mehreinnahme in unserer Betriebskrankenkasse von 3815 ℳ zu verzeichnen war. Das Jahr 1909 wird jedoch mit einem Defizit von 80 000—100 000 ℳ abschließen, so daß entweder das Krankengeld reduziert oder die Beiträge erhöht werden müssen.

Werden die Beiträge erhöht, so bedeutet das für die Arbeiter mit der geringen Entlöhnung eine weitere Ausgabe, um die das Haushaltungsbudget verringert werden müßte.

Wir sind aber der Ansicht, daß hohe Zweite Kammer endlich dazu übergehen sollte, unseren langjährigen Wunsch zu erfüllen.

Wir glauben, daß das, was bereits 47 deutsche Städte in der Lage sind zu tun, auch für den Staat durchführbar wäre.

Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, daß auch ausländische Städteverwaltungen auf diesem Gebiete mustergültig vorgeschritten sind.

So erhalten die städtischen Arbeiter Wiens den Lohn bis zu 20 Wochen, Zürich bis 6 Monate, Bern zahlt in den ersten 3 Monaten 80% des Lohnes, Paris zahlt 1 Jahr den Lohn weiter; alsdann hat die Verwaltung zu entscheiden, ob der Lohn weiter bezahlt oder ob der Arbeiter pensioniert werden soll, und Amsterdam zahlt nach einjähriger Dienstzeit 39 Wochen den Lohn bei Krankheitsfällen.

Wir sind der Meinung, daß es endlich an der Zeit wäre, auch diese Forderung zu bewilligen, nachdem in anderen Staaten und Städten, wie oben angeführt, sowie auch in mehreren Städten unseres engeren Heimatlandes das System durchgeführt ist.

Dazu ging folgende Antwort der Großh. Regierung ein:

Die Eisenbahnbetriebskrankenkasse geht in ihren Leistungen weit über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus und bewegt sich meist an der zulässigen Höchstgrenze. So beträgt das Krankengeld auf die Dauer eines Jahres ¾ des Taglohns. Für das Jahr 1909 ist ein Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von 105 960 ℳ festgestellt. Der Reservefond bleibt um den Betrag von 95 521 ℳ hinter dem gesetzlichen Mindestbetrag zurück. Die nächste Generalversammlung der Kasse hat deshalb zu prüfen, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben zu ergreifen sind, d. h. ob eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Kassenleistungen vorgenommen werden soll.

Unter den Ursachen, welche die ungünstigen Verhältnisse bei der Betriebskrankenkasse herbeigeführt haben, sind zunächst die in den letzten Jahren erfolgten ganz wesentlichen Erweiterungen der Kassenleistungen zu erwähnen und davon als die einschneidendste die seit dem 1. Juni 1902 alljährlich wieder bewilligte Erhöhung des den erwerbsunfähigen Kassenmitgliedern bei Selbstverpflegung zu zahlenden Krankengeldes von zwei Dritteln auf drei Viertel des Taglohns, ferner die Steigerung des den Angehörigen bei Krankenhausverpflegung von Mitgliedern zu zahlenden Krankengeldes vom 1. Juni 1902 ab von einem Drittel auf drei Achtel und vom 1. Juli 1908 ab von drei Achtel auf die Hälfte des durchschnittlichen Taglohns. Ferner

fällt ins Gewicht das Anwachsen der Arzneikosten und die Verteuerung der ärztlichen Behandlung infolge der Erhöhung der an die Ärzte zu leistenden Vergütungen und infolge davon, daß die Kassenmitglieder und ihre Angehörigen immer größere Anforderungen an die Kassenärzte stellen. Vor allem aber ist nach der Ansicht des Kassenvorstandes die Ursache für das ungünstige Ergebnis des Jahres 1909 darin zu suchen, daß die ungebührliche Inanspruchnahme der Kassenleistungen einen immer größeren Umfang annimmt. Diese beklagenswerte Erscheinung tritt insbesondere in den großen Arbeiterzentren zutage, wo die Kassenmitglieder mit wenigen Ausnahmen noch anderweitig, oft sogar bei mehreren Kassen, gegen Krankheit versichert sind und dadurch meist ein höheres Einkommen haben, wenn sie krank geschrieben sind, als wenn sie arbeiten. Es ist naheliegend, daß unter solchen Umständen bei den Kassenmitgliedern die Neigung zur Simulation und zum möglichst langen Hinausziehen der Erwerbsunfähigkeit wächst. Weder der Arzt noch die Krankenkasse selbst kann gegen derartige Mißbräuche wirksam ankämpfen, da die Feststellung, ob jemand eine Krankheit nur vorschützt oder ob er wirklich krank ist, naturgemäß sehr schwer ist. Der einzige Schutz der Krankenkassen gegen ungebührliche Inanspruchnahme liegt eben in der Beseitigung der Veranlassung dazu in der Weise, daß die Bezüge in Krankheitstagen geringer sind als in gesunden Tagen. Diesem Zweck dient auch die Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Gewährung eines Krankengeldes von mehr als ¾ des Taglohns nicht zuläßt. Die in der Petition geforderte Zuschußleistung der Verwaltung zum Krankengeld bis zur Höhe des vollen Lohnes müßte eine ähnliche Wirkung haben, wie die mehrfache Versicherung, und würde in kurzer Zeit die finanzielle Lage der Betriebskrankenkasse unhaltbar machen. Die Kosten würden für das Jahr 1909 etwa 240 000 ℳ jährlich betragen haben, sodaß auch von diesem Standpunkt aus die Forderung als nicht erfüllbar zu bezeichnen ist. Der Hinweis auf die Gepflogenheit einer Anzahl von Stadtverwaltungen, welche in Krankheitsfällen Zuschüsse bis zur Höhe des vollen Lohnes leisten, ist insofern nicht stichhaltig, als in einer großen Zahl von Fällen die Bediensteten nicht im reinen Arbeiterverhätnis, sondern in einem beamtenähnlichen, statutenmäßig festgelegten Vertragsverhältnis zur Stadtverwaltung stehen. In Fällen, in denen Arbeiter durch Krankheit in Not gekommen, werden angemessene Unterstützungen gewährt; daher entbehrt die Forderung auch hiernach der sachlichen Begründung.

Stellung der Kommission.

Im Hinblick auf den schlechten Stand der Betriebskrankenkasse gelangte die Kommission zu keinem Antrag.

Ein Punkt 7 der Petition wurde nachträglich zurückgezogen.

Punkt 8 lautet:

Ständigen Arbeitern soll (wenn kein grobes Selbstverschulden vorliegt) der Dienst nicht mehr gekündigt werden.

Entlassungen von Eisenbahnarbeitern treten seit ungefähr einem Jahr immer mehr in Erscheinung. Ganz besonders trifft dies die Bahnunterhaltungsarbeiter, also Arbeiter, welche den Bahnbauinspektionen unterstellt sind. Fälle, wo Arbeiter mit 1 bis 5 und mehr Dienstjahren entlassen werden, sind nicht vereinzelt. Schuld daran sollen meistens Arbeitseinschränkungen wegen Kreditmangels sein. Aber auch die anderweitigen Betriebseinschränkungen und Vereinfachungen, teilweise Arbeitszeitsverlängerungen des Arbeiter- und Bedienstetenpersonals, machen ihren Einfluß geltend, um überzähliges Arbeiterpersonal herauszubekommen und dieses dann bei passender oder unpassender Gelegenheit teilweise vereinzelt, mitunter auch in ganzen Gruppen zu entlassen. Erfolgen dann solche Entlassungen noch zu einer ungeeigneten Zeit, in einer schlechten Konjunktur oder sogar im Winter (wie es im vorjährigen Winter tatsächlich in Massen vorgekommen ist), so wirken solche Maßnahmen um so schlimmer; denn es ist dann auch diesen Arbeitern nicht möglich, anderweitige Arbeitsgelegenheit zu finden. Wir sind der Meinung, daß ein staatliches Unternehmen, das doch in erster Linie dem allgemeinen Interesse dienen soll, in Zeiten einer wirtschaftlichen Depression, auf Grund von angestrebten Betriebsvereinfachungen, keine Arbeiter- bezw. Personalreduzierungen vornehmen soll. Die Unsicherheit der Existenz verursacht einem strebsamen Arbeiter die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

größte Sorge um seine Zukunft, sie raubt ihm seine ganze Arbeitsfreudigkeit und spinnt sich wie ein roter Faden durch seine ganze Tätigkeit. Um diesem Sorgengespenst zu entgehen, ist der Drang nach Arbeit, besonders bei schlechter Geschäftskonjunktur, in staatliche Verwaltungsbetriebe um so größer, auch wenn der Verdienst ein, den allgemeinen Verhältnissen entsprechend, etwas geringer ist. Wie oft wurde schon vom Regierungstisch im Landtag bei Beratung der Arbeiterforderungen gesagt, die Arbeiter beim Staat hätten auch den Vorzug, bei wirtschaftlichen Krisen, ungünstigen Witterungsverhältnissen ꝛc. nicht arbeitslos zu werden. Dies wurde immer als ein Vorzug hingestellt und wir glauben deshalb nur bescheiden zu sein, wenn wir hohe Kammer der Abgeordneten ersuchen, dahin gehend zu beschließen:

daß 1. bei einem ständigen Arbeiter — wenn kein grobes dienstliches Vergehen gegen ihn vorliegt, — von einer Dienstentlassung Abstand genommen werden soll;

2. bei Diensteinstellung jedem Arbeiter zu eröffnen, ob er als ständiger oder nichtständiger Arbeiter Verwendung findet.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

Die Entlassung von Arbeitern aus dem Eisenbahndienst tritt im allgemeinen nur dann ein, wenn zwingende Gründe, die in der Person des Arbeiters liegen, eine solche Maßregel unbedingt erfordert, so z. B. bei grober Verletzung der Dienstpflichten, unwürdiger außerdienstlicher Führung oder mangelnder Vereigenschaftung für den Eisenbahndienst. Die Entlassung von ständigen Arbeitern aus Gründen, die nicht in der eigenen Person liegen, insbesondere aus Arbeitsmangel, wird, soweit irgend angängig, dadurch vermieden, daß die überzählig werdenden Leute anderweit untergebracht werden, und in frei werdende Arbeiterstellen einrücken. Die Durchführung dieser Maßregel hat die Generaldirektion zur Verhütung von Arbeiterentlassungen seit der Mitte des vorigen Jahres selbst in die Hand genommen und sich gleichzeitig während der Dauer des Überschusses an Arbeitern die Neueinstellung von noch nicht im Dienste der Verwaltung stehenden Arbeitern, die sonst nachgeordneten Dienststellen obliegt, selbst vorbehalten. Bei der Unterbringung überzähliger Arbeiter wird darauf Rücksicht genommen, daß die Leute tunlichst am gleichen Platz oder in der gleichen Gegend sowie in ihrer bisherigen Beschäftigungsweise verbleiben können. Soweit eine derartige Rücksichtnahme aber nicht möglich ist, muß verlangt werden, daß die überzähligen Arbeiter auch außerhalb ihres bisherigen Wohn- oder Dienstsitzes die ihnen dargebotene Arbeitsgelegenheit ergreifen, einerlei ob die neue Stelle ihrer bisherigen Verwendung entspricht oder nicht. Grundsätzlich wird bei notwendig werdenden Versetzungen auf ledige Arbeiter gegriffen, falls sich nicht etwa verheiratete freiwillig melden. Auch wird in der Regel bei der Einreihung der einer Dienststelle von auswärts zugeteilten Leute unter die Arbeiterschaft derselben auf ihr Dienstalter und ihre bisherige Verwendung Rücksicht genommen. So wird z. B. ein Rangierer, der wegen Arbeitsmangels nach einer anderen Station versetzt wird, dort möglichst wieder als Rangierer oder in einer anderen gehobenen Beschäftigung verwendet, vorausgesetzt, daß eine solche Stelle gerade frei ist oder durch Zurückziehung eines dienstjüngeren Arbeiters freigemacht werden kann.

Durch diese Maßregeln wurden im gesamten Stations-, Zugs-, Werkstätten- und Magazinsdienst Entlassungen durchweg vermieden, obwohl durch den Verkehrsrückgang, die Einführung des Staatsbahnwegenverbandes, die Vereinfachung des Wagenaufschreibedienstes, die Abschaffung des Nachtdienstes bei verschiedenen Dienststellen und die Vereinfachung des Zugbegleitdienstes eine größere Zahl ständiger Arbeiter überzählig geworden ist.

Dagegen war es im Bahnunterhaltungs- und Neubaudienst nicht immer möglich, die Arbeiter, die für die Verwendung bei bestimmten umfangreicheren Bauausführungen in größerer Zahl eingestellt worden waren, nach Wegfall dieser Arbeitsgelegenheit durch Vollendung der Bauausführung alle im Eisenbahndienst beizubehalten.

Entlassungen von ständigen Arbeitern — außer im Disziplinarwege — kamen aber auch in diesem Dienstzweig, abgesehen von einem Falle, in dem sich anläßlich der vorübergehenden Überweisung einiger Arbeiter von einer Bezirksstelle an eine andere zur Aushilfe Schwierigkeiten für die Wiederunterbringung aller Leute bei der früheren Inspektion ergaben, nur in einem Inspektionsbezirk, und zwar in Mann-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heim, vor. Dort hatte sich im Frühjahr letzten Jahres infolge der Zurückstellung einiger weniger dringlichen Bauausführungen und hauptsächlich infolge des weiteren Umstandes, daß nach der Fertigstellung der Nachbesserungsarbeiten an den Gleisanlagen des neuen Verschubbahnhofs in Mannheim und der Gleiserweiterungen im Rheinauhafen das Maß der Arbeitsgelegenheit und somit der Bedarf an Arbeitern sich plötzlich erheblich verringerte, die Notwendigkeit ergeben, 25 Bahnarbeiter zu entlassen. Dabei wurde jedoch von der Bahnbauinspektion in der schonendsten Weise vorgegangen, indem sie auf die jüngsten ledigen Arbeiter griff und bei deren Auswahl besonders berücksichtigte, ob sie Ernährer von Familienangehörigen waren oder nicht. Zwei der Entlassenen, die Söhne von Eisenbahnbediensteten waren, wurden mit Rücksicht hierauf nachträglich wieder eingestellt. Die übrigen Leute wurden auf die damals gebotene Arbeitsgelegenheit entweder bei der Unternehmerfirma Baumann in Mannheim oder bei der Bahnbauinspektion III in Heidelberg, die ebenfalls Leute brauchte, verwiesen. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß gerade in Mannheim der Übertritt von Bahnunterhaltungsarbeitern in Privatdienst nichts seltenes ist, was besonders daraus zu entnehmen ist, daß es der Bahnbauinspektion daselbst im letzten Jahre möglich war, der geringeren Arbeitsgelegenheit entsprechend ihren Arbeiterbestand um etwa 150 Mann zu verringern, ohne daß weitere Entlassungen erfolgten, indem der freiwillige Austritt von Arbeitern neben dem natürlichen Abgang durch Tod, Überführung in das Beamtenverhältnis und dergleichen zur Erledigung einer solch großen Anzahl von Arbeiterstellen führte.

Im übrigen erfolgte die Entlassung der fraglichen Arbeiter in Mannheim vor der Einrichtung der im Eingang dieser Ziffer erwähnten Arbeitsvermittlungsstelle bei der Generaldirektion. Seit deren Bestehen werden auch im bahnbautechnischen Dienst überzählig gewordene Arbeiter dieser gemeldet, wodurch künftig auch der Entlassung von ständigen Bahnunterhaltungsarbeitern in der Regel vorgebeugt werden wird. Wegen tunlichster Vermeidung von Härten bei der Auswahl der nötigenfalls auszuscheidenden nichtständigen Arbeiter in ähnlicher Weise, wie dies in Mannheim geschehen ist, sind zudem sämtliche Bezirksstellen mit ausdrücklicher Weisung versehen worden.

Die sonstigen in der Petition erwähnten Arbeiterentlassungen betreffen ausschließlich Aushilfsbahnarbeiter. Diese werden von vornherein nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Arbeitsbedürfnisses eingestellt und haben keine Aussicht auf dauernde Beibehaltung im Dienste. Aushilfsweise beschäftigte Leute, die ständig im Dienste der Verwaltung zu bleiben wünschen, können nur nach Maßgabe des Freiwerdens ständiger Arbeiterstellen in solche einrücken. Zwei Dienststellen waren im letzten Frühjahr genötigt, eine größere Anzahl von Aushilfsbahnarbeitern zu entlassen. Im Bahnmeisterbezirk Pforzheim wurden davon 46, bei der Bahnbauinspektion II Heidelberg 90 Leute betroffen. In beiden Fällen bemühten sich jedoch auch dabei die Inspektionen, den entlassenen Arbeitern eine sonstige Beschäftigung zuzuwenden. In Pforzheim erklärte sich auf Anfrage der Bahnbauinspektion eine daselbst ansässige Baufirma bereit, eine größere Anzahl von Arbeitern zu übernehmen, wovon diese allerdings wenig Gebrauch gemacht zu haben scheinen; in Heidelberg bot sich neue Arbeitsgelegenheit bei der für den Bahnhofumbau daselbst bestellten Bahnbauinspektion III.

Seitens der Eisenbahnverwaltung ist hiernach alles geschehen, was zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen in der Zeit des Überschusses an Arbeitskräften getan werden konnte. In der Regel kann hiernach davon ausgegangen werden, daß die im Eisenbahndienst als ständige Arbeiter eingestellten Leute — gute Führung und Tauglichkeit vorausgesetzt — auf dauernde Beibehaltung im Dienst rechnen können.

Dem weiteren Wunsche, daß jedem Arbeiter bei der Einstellung eröffnet werden solle, ob er als ständiger oder nichtständiger Arbeiter Verwendung findet, wird im allgemeinen jetzt schon entsprochen. Im übrigen werden hierwegen, sowie bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Einstellung als ständiger oder als nichtständiger Arbeiter erfolgt, besondere Vorschriften erlassen werden.

Stellung der Kommission.

Den Wünschen der Petenten ist demnach in der Hauptsache schon entsprochen.

Punkt 9 lautet:

Dienst und Ruhezeit.

Was die Arbeitszeit betrifft, herrschen ganz besonders unter dem Betriebs- und Fahrpersonal noch keine befriedigenden Zustände. Die in den Werkstätten seit Jahren eingeführte neunstündige Ar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beitszeit hat sich tatsächlich bewährt. Die seinerzeit gemachten Bedenken seitens der Verwaltung haben sich als hinfällig erwiesen.

Der gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche Vorteil bei Verkürzung der Arbeitszeit einerseits, bessere und vollere Entfaltung der Arbeitskraft anderseits, hat allüberall, auch in der Privatindustrie seine Probe bestanden. Auch die Reichspost hat schon längst eine geordnete Dienst- und Ruhezeit in weit erhöhterem Maße als das Eisenbahnpersonal. Wir glauben aber, daß ganz besonders auch der Eisenbahner, dessen Dienst allezeit Nüchternheit, Umsicht und zielbewußtes Handeln erfordert, dem man unberechenbare Werte an Gut und Blut anvertraut, der bei Tag und Nacht, bei Sturm und Kälte einem ebenso beschwerlichen wie gefahrvollen Beruf obliegt, einer normal geregelten Dienstzeit ebenso bedürftig ist.

Aus allen diesen Gründen allein schon entspricht es nur der Folgerichtigkeit, auch dem unteren Eisenbahnbetriebspersonal die Arbeitszeit herabzusetzen. Hauptsächlich sind es die Dienstgruppen der Maschinenhaus- und Magazinsarbeiter, sowie Rangierer, Güterarbeiter, Gepäck-, Expreß- und sonstige Stationsarbeiter, die noch in überwiegender Mehrheit eine Arbeitszeit von 10 bis 12, ja auf kleineren Stationen oft bis 14 Stunden haben. Aus Sparsamkeitsrücksichten wurden sogar im letzten Jahre statt Verbesserungen Verschlechterungen vorgenommen. Und auch zurzeit werden seitens Großh. Generaldirektion Land auf Land ab Erhebungen gemacht, die direkt darauf abzielen, die Dienst- und Ruhezeit des unteren Eisenbahnpersonals zu verschlechtern. Das Betriebs- und Fahrpersonal verkennt den Unterschied im Werkstätte- und äußeren Dienst nicht. Es weiß, daß der immerhin währende Verkehr eine schwierigere und eigenartige Diensteinteilung erfordert, aber mit einigermaßen gutem Willen ließe sich manchmal ohne Bedarf an Mehraufwand eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Arbeitszeit ermöglichen, wenn man das Personal zur praktischen Lösung mit anhören würde. Dieses ist jedoch nur nebenbei bemerkt. Im übrigen legen wir Wert darauf, daß im allgemeinen mit der Verkürzung der Arbeitszeit für das Eisenbahnbetriebspersonal an eine durchgehende Reform herangetreten werden soll. Wir bitten deshalb hohe Kammer der Abgeordneten ihren Einfluß geltend zu machen, daß auf allen Dienstzweigen, wo der Verkehr eine durchgehende Tag- und Nachtbeschäftigung erfordert, der Dreischichtenwechsel, achtstündige Arbeitszeit eingeführt wird. Bei allen anderen Dienstgruppen soll die Normalarbeitszeit auf höchstens neun Stunden festgesetzt werden. Überstunden sollen mit 50 % Zuschlag entschädigt werden. Nachtdienst soll 1½fach berechnet werden.

Bei dieser Regelung wird zwar bei einzelnen Verwaltungsstellen eine teilweise Personalvermehrung nicht zu umgehen sein; immerhin stehen aber den Mehrausgaben Minderausgaben für weniger in Erscheinung tretende Betriebsunfälle aller Art gegenüber. Daß eine Häufigkeit von Betriebsunfällen öfters bloß durch Übermüdung des Personals beeinflußt wird, kann jedenfalls nicht bestritten werden. Bedenkt man hier nur die tagtäglichen kleineren Betriebsunfälle, die sich unbeachtet vor der breiten Öffentlichkeit ereignen und ansehnliche Summen für beschädigte Betriebsmittel und Güter verschlingen.

Aber auch eine Vermehrung der Ruhetage für das Betriebspersonal hat seine notwendige Bewendung. § 14 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes sagt:

„Den Arbeitern, die an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zur Dienstleistung herangezogen werden, wird alle drei Wochen (17mal im Laufe eines Jahres) ein Ruhetag unter Fortgewährung des Taglohns bewilligt. Von diesen Ruhetagen muß allmonatlich einer auf einen Sonn- oder Feiertag fallen und ist so einzurichten, daß ihm eine Nachtruhe vorhergeht und eine solche folgt usw. Weitergehende Dienstbefreiungen sind dann zulässig, wenn sie sich mit dem einer Dienststelle zugeteilten Personal durchführen lassen, ohne daß Kosten für Ablösungen und Stellvertretungen entstehen." Hier erlauben wir uns beizufügen:

Eine allgemeine Reform auf eine Verbesserung in dieser Frage wäre gewiß auch nur ein Akt sozialer Gerechtigkeit. Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen bestimmt in seinem Art. 6 für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verkehrsanstalten im Jahre 52 Ruhetage. Der Ruhetag muß mindestens 32 Stunden umfassen. Die schweizerische Bundesbahnver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waltung hat mit diesem gesetzlich geregelten Fürsorgegesetz der Dienst- und Ruhezeit schon in gesundheitlicher Hinsicht des Personals nur gute Erfahrungen gemacht. In unserer sozial vorgeschrittenen Zeit darf man wohl hoffen, daß sich auch Großh. Regierung der guten Einsicht der Vermehrung der Ruhetage für das Betriebspersonal nicht mehr länger verschließen wird.

Man denke, in 21 Tagen ein freier Tag, und wenn man dann die vielen Umgehungsversuche und Mißstände, wie sie tatsächlich bei den unteren Dienststellen teilweise vorkommen, noch in Betracht zieht, wo bleibt dann einem solchen Bediensteten und Familienvater noch Lust zur Arbeit, noch Liebe und Anhänglichkeit zur Familie übrig? Die Arbeiter sind in dieser Hinsicht absolut nicht kleinlich und verwöhnt; besonders wo die Fälle vereinzelt liegen, nehmen sie meistens von einer Beschwerde Abstand, aber sie legen großen Wert darauf, daß endlich auch hier allgemein bestimmte Regeln getroffen werden, welche Anlaß zu Beschwerden überflüssig machen und jedem Eisenbahner pro Arbeitswoche einen Ruhetag zubilligen.

Eine Reform ohne eine Personalvermehrung zur Einführung dieser Regelung von Ruhetagen ließe sich dadurch herbeiführen, daß man alle Arbeiter der Verwaltung, also auch die Bahnunterhaltungsarbeiter, in den Betriebsdienst einarbeitet und dann zu Ablösungen der freien Tage des Betriebspersonals verwendet. Dadurch ließe sich erreichen: 1. daß auch in Baden, wie jetzt schon in der Schweiz, jedem Arbeiter 52 Ruhetage zufielen, und 2. daß der längst gehegte Wunsch dieser Bahnunterhaltungsarbeiter (welche jetzt nur für die Arbeitstage entlohnt werden, auch ihnen zum größten Teil den Lohn für alle Tage, ähnlich den Betriebsarbeitern, zu gewähren, durchgeführt werden könnte.

Diese schon jahrelang auftauchende Forderung „Regelung der Dienst- und Ruhezeit" ist also nach vorgeschlagenen Gründen wohl möglich und durchführbar, wenn man ernstlich gewillt ist, eine Verbesserung vorzunehmen.

Wir bitten hohe Kammer der Abgeordneten und Großh. Regierung zu beschließen: Daß sämtliche Arbeiter und Bediensteten des Badischen Verkehrspersonals im Jahr Anspruch auf 52 Ruhetage haben. Von diesen 52 Ruhetagen müssen 22 auf Sonntage entfallen. Der Ruhetag selbst soll 36, nicht aber unter 32 Stunden betragen.

In Verbindung mit diesem Punkt wurden die Petitionen des Rangier- und Wärterpersonals Station Karlsruhe-Hafen um bessere Regelung der Dienst- und Ruhezeit sowie die Anträge Muser und Gen. und Seubert und Gen., die sich mit der Dienst- und Ruhezeit beschäftigen, beraten.

Dazu gingen folgende Erklärungen der Großh. Regierung ein:

I. Zur Petition.

a) Unter Ziffer 11 III 2 der Petitionsnachweisung für 1907/8 ist bereits mitgeteilt, daß für die Maschinenhausarbeiter eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf in der Regel 9 Stunden im Laufe des letzten Jahres durchgeführt worden ist. Auch sonst wurde mit Verbesserungen der Dienst- und Ruhezeitverhältnisse der Beamten und Arbeiter in den letzten Jahren in der Weise fortgefahren, daß die Dienstpläne fortlaufend hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse geprüft und Erleichterungen überall da eingeführt wurden, wo solche nach Lage des Falles im Einzelnen angezeigt erschienen. Die Behauptung, daß die damit verbundenen Erhebungen, „direkt darauf abzielen, die Dienst- und Ruhezeit des unteren Eisenbahnpersonals zu verschlechtern", ist durchaus unbegründet. Wo sich Anlaß ergibt, die Dienstzeit neu zu regeln, kann allerdings nicht lediglich der Gesichtspunkt Beachtung finden, auf welche Weise dem Personal Erleichterungen zugewendet werden können, vielmehr wird vor allem auch geprüft, ob das den einzelnen Bediensteten zufallende Leistungsmaß den dienstlichen Verhältnissen angemessen ist und im Einklang mit den anderwärts unter gleichen Verhältnissen gestellten Anforderungen steht. Auf tunlichst gleichmäßige Regelung der Dienstzeit unter gleichen Verhältnissen muß die Verwaltung zur Hintanhaltung berechtigter Berufungen im Interesse des Dienstes besonderen Wert legen.

b) Daß auch seit dem letzten Landtage das Personal bei der Durchführung der Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit weiter entlastet worden ist, zeigt die nachstehende, den Jahresberichten entnommene Übersicht: (Die Zahlen für 1909 liegen noch nicht vor.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1908	1907
	in Prozenten	
Es entfallen auf Dienstschichten		
bis 10 Stunden	31,54	31,56
über 10 bis 12 Stunden	53,38	49,78
„ 12 „ 14 „	15,08	18,66;
Desgleichen reine Dienstzeiten:		
bis 10 Stunden	67,08	64,92
über 10 bis 12 Stunden	27,54	27,80
„ 12 „ 14 „	5,38	7,28

In ähnlicher Weise hat sich die Zahl der dem Betriebspersonal gewährten Ruhetage gestaltet, indem erhielten im Monatsdurchschnitt

	1908	1907
	in Prozenten der Bediensteten	
1 oder 1½ Ruhetage	3,98	4,78
2 oder mehr „	96,02	95,22

c) Eine durchweg einheitliche und gleichmäßige Bemessung der Dienstzeit läßt sich nur in den Werkstätten durchführen, wo die dienstliche Inanspruchnahme der Arbeiter eine stetige und gleichmäßige ist, wie in ähnlichen Betrieben der Industrie. Eine Übertragung dieses Zustandes auf die anderen Zweige des Eisenbahndienstes ist ausgeschlossen, weil hier die dienstliche Inanspruchnahme des Personals je nach Ort, Zeit und Beschäftigung eine sehr verschiedenartige ist. Dieser Mannigfaltigkeit muß durch entsprechende Bemessung der Dienstzeiten Rechnung getragen werden. Bezüglich des dabei anzuwendenden Leistungsmaßes sind für das im Betriebsdienst beschäftigte Personal einschließlich der Arbeiter (Bahnbewachung, Stations-, Fahr-, Rangier- und Stellwerkdienst, Zugbegleitung, Lokomotivdienst) die im Jahre 1898 unter den deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz vereinbarten Bestimmungen über die planmäßige Dienst und Ruhezeit der Eisenbahn-Betriebsbeamten maßgebend. Im letzten Jahre hat eine Durchsicht dieser Grundsätze in einer gemeinsamen Konferenz der beteiligten Regierungen stattgefunden, hauptsächlich zu dem Zwecke, den Grundsätzen zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung eine klarere Fassung zu geben. Die neuen Bestimmungen, die wesentliche sachliche Änderungen nicht aufweisen, sind in der Anlage 5 enthalten. Wie bereits bei früheren Anlässen ausgeführt wurde (zu vergl. Landtagsdrucksache Nr. 18 a zum Protokoll der 118. Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Juli 1906 sowie jene Nr. 28 (29/41 a) zum Protokoll der 77. Sitzung vom 23. Mai 1908) haben sich die Bestimmungen, wie im ganzen übrigen Deutschland, so auch bei den badischen Staatsbahnen bewährt und als ausreichend erwiesen. Bekanntlich sind darüber hinausgehend in Baden grundsätzlich alle Dienstschichten über 14 Stunden (statt 16 Stunden) aufgehoben worden. In grundlegenden Punkten einseitig von den vereinbarten Grundsätzen für den Bereich der badischen Bahnen abzuweichen, empfiehlt sich nicht, da es durchaus unerwünscht ist, daß in einer so wichtigen Frage, in der eine Einheitlichkeit in ganz Deutschland dringend erwünscht und jetzt schon vorhanden ist, diese von einem einzelnen Staat durchbrochen wird. Dazu kommt, daß z. Zt. die Reichsorgane, in deren Zuständigkeit nach Auffassung der Großh. Regierung auch die Frage der Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten fällt, infolge des im Reichstag gestellten Antrages Bassermann und Gen., betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit des deutschen Eisenbahnpersonals, mit dem Gegenstand befaßt sind. Aus den gleichen Erwägungen ist weder die Übernahme der Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes betreffend die Arbeistzeit beim Betriebe der Eisenbahnen noch eine Regelung im Sinne des Antrages Seubert und Genossen nach dem Vorbild der Reichspostverwaltung angängig. Bei der letzteren baut sich der Dienstplan auf der „wöchentlichen" Arbeitszeit, d. h. auf der innerhalb 7 Tagen abzuleistenden Zahl der Dienststunden auf. Der Begriff der planmäßigen Dienstschicht und Dienstzeit ist dort unbekannt. Den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes wäre mit einer ausschließlichen

Anl. A. 5.

Heranziehung der wöchentlichen Arbeitszeit als Grundlage für die Bemessung der Dienst- und Ruhezeiten nicht zu entsprechen. Hier ist — bezüglich des Betriebspersonals schon aus Gründen der Betriebssicherheit — die Festsetzung einer täglichen Arbeitszeit geboten. Im übrigen unterscheiden sich die bei der Postverwaltung und bei der Eisenbahnverwaltung bestehenden Grundsätze über die Bemessung der Arbeitszeit in ihrer Wirkung nicht wesentlich von einander. Jedenfalls konnte nicht festgestellt werden, daß das Eisenbahnpersonal bezüglich der Dauer der durchschnittlichen täglichen Dienstzeit wesentlich schlechter gestellt sei als das Postpersonal. Nur der Nachtdienst wird bei der Postverwaltung höher bewertet und anderthalbfach in Ansatz gebracht. Da jedoch bis jetzt bei keiner andern deutschen Eisenbahnverwaltung eine derartige Wertung des Nachtdienstes besteht, ist die badische Eisenbahnverwaltung nicht in der Lage, ihrerseits allein und selbständig in dieser Frage vorzugehen. Dienstschichten in dem in der Petition angegebenen Ausmaß von 10—12 Stunden und auf kleinen, unbedeutenden Stationen mit geringem Verkehr auch bis zu 14 Stunden bestehen wohl vielfach. Wo solche Dienstzeiten jedoch vorkommen, sind sie in den einfachen Dienstverhältnissen, die auch größere Pausen ermöglichen, begründet. Wenn der Dienst eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, werden diese Zeiträume überall bis auf 8 Stunden gekürzt. Dienstschichten bis zu 13 und reine Dienstzeiten bis zu 11—12 Stunden werden nur angesetzt, wenn längere Pausen in die Arbeitszeit fallen und der Dienst keine großen Anforderungen an die Arbeitskraft der Bediensteten stellt. Längere Dienstschichten und Dienstzeiten innerhalb des oben angegebenen Höchstmaßes kommen nur da vor, wo es sich weniger um eine fortgesetzte Beschäftigung als vielmehr nur um die Anwesenheit im Dienst zur Entgegennahme etwaiger telegraphischer oder telephonischer Mitteilungen und dergl. mit kurzen zwischenfallenden Zeiten, in denen tatsächliche Arbeit zu leisten ist, handelt. In solchen Fällen ist eine Erstreckung der Dienstzeit bis gegen 14 Stunden durchaus vertretbar.

Das im Zugbegleit- und Lokomotivdienst verwendete Arbeiterpersonal hat die gleichen Dienst- und Ruhezeiten, wie die in diesen Dienstzweigen verwendeten Beamten.

d) Regelmäßig wiederkehrende, in den Dienstplan aufzunehmende Ueberstunden sind im ganzen Bereich der Eisenbahnverwaltung abgeschafft. Es kommt nur noch gelegentliche Überzeitarbeit anläßlich besonderer Umstände, wie unvorhergesehene Arbeitsanhäufung, Betriebsstörungen u. dgl. m. vor. Diese wird im Geltungsbereich der Betriebslohnordnung — abgesehen von gelegentlichen Überschreitungen der Dienstzeit infolge kürzerer Zugsverspätungen u. dgl. bei den für alle Tage des Jahres entlohnten, eigentlichen Betriebsarbeitern — sowie im Geltungsbereich der Werkstättenlohnordnung für die an allen Tagen des Jahres entlohnten Arbeiter je mit 25% für die nur an Arbeitstagen entlohnten Arbeiter des Werkstättedienstes mit 50% Lohnzuschlag vergütet. Diese Vergütungssätze erscheinen angemessen.

e) Die Handhabung der Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeiten entspricht in allen Stücken den dienstlichen Bedürfnissen und den berechtigten Ansprüchen, die die Arbeiterschaft an die Gestaltung der Arbeitsbedingungen stellen kann. Überanstrengung des Personals wird schon im Interesse der Betriebssicherheit nicht geduldet. Für die Richtigkeit der gegenteiligen Behauptung in der Petition, daß die Zahl der Betriebsunfälle durch Übermüdung des Personals beeinflußt wird, fehlt der Nachweis. Bei allen Unfällen, auch bei solchen geringfügiger Art, wird genau festgestellt, wie lange das durch den Unfall betroffene oder das daran beteiligte Personal im Dienst war und welche Ruhezeit der in Betracht kommenden Dienstschicht vorausgegangen ist. Schon hierdurch wird vorgebeugt, daß das Personal nicht in unzulässiger Weise in den Dienst eingeteilt wird. Bei keinem Unfall der letzten Jahre ist als Ursache eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, verbunden mit einer Übermüdung des Personals festgestellt worden.

f) Für die Zahl der dem Personal gewährten Ruhetage gilt im allgemeinen das oben zur Frage der Dienst- und Ruhezeit Bemerkte.

Wie aus den in der Petition abgedruckten Bestimmungen des § 14 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes ohne weiteres hervorgeht, ist die Zahl der den Arbeitern zu gewährenden Ruhetage nicht streng begrenzt. Tatsächlich haben nur verhältnismäßig wenige, auf Dienststellen mit einfachen Verhältnissen im Tagesdienst beschäftigte Arbeiter nur die in der Vorschrift als Mindestmaß er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wähnte Anzahl freier Tage. Das gesamte im Betriebsdienst im engeren Sinn beschäftigte Arbeiterpersonal hat mindestens zwei Ruhetage im Monat. Das zum Tag- und Nachtdienst eingeteilte Personal aller Dienstzweige hat in der Regel soviele Ruhetage im Monat, als Übergänge vom Nachtdienst in den Tagesdienst und vielfach auch umgekehrt sich ergeben. In der Regel entfallen auf den Monat auf diese Weise 3—5 Ruhetage, teilweise auch mehr. Das im reinen Güterdienst beschäftigte Personal, das nicht zum Nachtdienst eingeteilt wird, hat in der Regel 2—3 Ruhetage im Monat, weil an Sonn- und Feiertagen der Güterverkehr im allgemeinen ruht.

Auch in der Vermehrung der Ruhetage wird weiter fortgefahren werden, insbesondere wird überall da, wo dies ohne unverhältnismäßige Mehrkosten möglich ist, die noch vorgesehene Mindestzahl von 17 Ruhetagen im Jahr entsprechend erhöht werden.

II. Zu den Anträgen Muser und Genossen sowie Seubert und Genossen, betreffend die Regelung der Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals.

In der 1. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 24. November 1909 sind folgende zwei Anträge betreffend die Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten gestellt worden:

1. Die Großh. Regierung wird ersucht, der Kammer eine Vorlage zu machen, durch die die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten (Beamte und Arbeiter) ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies z. Zt. in der Schweiz der Fall ist (Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen).

2. Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, zu veranlassen, daß die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung geregelt, insbesondere eine wöchentliche Maximalarbeitsstundenzahl festgesetzt wird, wobei die Dienstzeit von 10 Uhr abends bis zum beendeten Nachtdienst 1½fach anzusetzen ist (Antrag der Abgeordneten Seubert und Genossen).

Zu 1.

Es handelt sich hier um den gleichen Antrag, der von den Abgeordneten Muser und Genossen schon auf den beiden letzten Landtagen eingebracht worden ist. Es wird hierwegen auf die Drucksachen Nr. 18 a vom Jahre 1906 (Beilage zum Protokoll der 118. Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Juli 1906) und Nr. 28 a von 1908 (Beilage zum Protokoll der 77. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1908) verwiesen. In der ersteren ist der Standpunkt, den die Großh. Regierung zu der vorwürfigen Frage einnimmt, ausführlich dargelegt. Darnach empfiehlt sich ein gesetzgeberisches Vorgehen Badens im Sinne des gestellten Antrags nicht, weil dies eine einseitige Durchbrechung der unter sämtlichen deutschen Regierungen mit Staatsbahnsitz vereinbarten, einheitlichen Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten bedeuten würde, die sich seither bewährt und im allgemeinen als ausreichend erwiesen haben, was durchaus unerwünscht wäre, da gerade in dieser wichtigen Frage auf die Aufrechterhaltung der durch die bestehenden Regierungsvereinbarungen erreichten Einheitlichkeit für das ganze deutsche Reich besonderer Wert zu legen ist, ferner weil im Hinblick auf die nach Auffassung der Großh. Regierung durch die Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gegebene Zuständigkeit des Reiches und der Reichsbehörden zur Regelung des vorliegenden Gegenstandes jederzeit mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Reichsgesetzgebung sich des Gegenstandes bemächtigt, oder, solange dies nicht geschehen ist, durch den Bundesrat einheitliche Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten der Eisenbahnbetriebsbeamten erlassen werden. Der Uebernahme der schweizerischen Ruhezeitsbestimmungen im besonderen stehen ernste finanzielle Bedenken entgegen, indem diese Maßnahme nach einer früheren überschlägigen Berechnung einen jährlichen Mehraufwand von mindestens 3 Millionen Mark erfordern würde.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat im Jahre 1906 in Würdigung der von der Großh. Regierung gegen den Antrag Muser und Genossen geltend gemachten Gründe beantragt, dem Antrage keine weitere Folge zu geben, indem sie gleichzeitig weitere Verbesserungen auf dem Gebiete der Diensterleichterung des Eisenbahnpersonals im Rahmen der darüber bestehenden Bestimmungen empfahl. Die Zweite Kammer hat diesen Antrag s. Zt. mit überwiegender Mehrheit angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die gleiche Behandlung erfuhr der in der Landtagssession 1907/08 wiederholt gestellte, gleichlautende Antrag, indem eine Änderung in der Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse seit der früheren Beratung des Gegenstandes weder bei der Großh. Regierung noch bei der Budgetkommission der Zweiten Kammer und der Mehrheit der Kammer selbst eingetreten war.

Daß die Großh. Regierung auch jetzt nicht in der Lage ist, eine andere Stellung in der Frage einzunehmen, ist bereits in der Erklärung vom 31. März 1910 zu Punkt 9 der Petition der Eisenbahnerverbände bemerkt.

Ein Abdruck der derzeit gültigen, im Laufe des letzten Jahres zum Teil neu gefaßten Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten ist unserer Erklärung zu dem Abschnitt A der Petition der Eisenbahnerverbände als Anlage 5 beigegeben.

Anl. A. 5.

Zu 2.

Der Antrag der Abgeordneten Seubert und Genossen will die bei der Reichspostverwaltung bestehenden Grundsätze über die Dienst- und Ruhezeit des Postpersonals auf den Eisenbahndienst übertragen wissen. Die dort maßgebenden Grundsätze sind von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion hier erhoben worden und in der Beilage wiedergegeben.

Anl. C.

Die wesentlichsten Unterschiede in den bei der Reichspostverwaltung und bei der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften sind folgende:

a. Während im Eisenbahndienst von der Dauer der Einzeltagesschichten zum Teil unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Dauer der Dienstschichten ausgegangen wird, baut sich der Dienstplan bei der Postverwaltung auf der „wöchentlichen Arbeitszeit", d. h. auf der innerhalb 7 Tagen abzuleistenden Zahl der Dienststunden auf. In der Verteilung der dem Personal nach der Schwierigkeit des Dienstes aufzuerlegenden wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage haben die nachgeordneten Dienststellen ziemlich viel Spielraum. Immerhin hat sich unter der regelnden Einwirkung des Reichspostamtes eine gewisse Gleichmäßigkeit der Gepflogenheiten beim Vorliegen ähnlicher Verhältnisse herausgebildet. So beginnt, soweit festgestellt werden konnte, z. B. der Nachtdienst in der Regel um 8 Uhr abends, dauert bis früh 6 Uhr nach einer vorausgegangenen Ruhepause von 7 und mit einer nachfolgenden Ruhezeit von 31 Stunden.

b. Die Postverwaltung bringt die Nachtdienstzeit nach Maßgabe der in der Beilage aufgeführten Einzelvorschriften 1½fach in Ansatz. Eine derartige Wertung des Nachtdienstes besteht bis jetzt weder bei der badischen, noch bei einer anderen deutschen Eisenbahnverwaltung.

c. Hinsichtlich der Sonntagsruhe gilt im Bereiche der Postverwaltung der Grundsatz, daß jeder Beamte und Unterbeamte des Betriebsdienstes in einem Zeitraum von zwei Wochen mindestens für einen Sonntag, sei es für einen ganzen Tag oder für zwei halbe Tage, völlig und, soweit nach den Betriebsverhältnissen nicht öfter ganz freie Sonntage gewährt werden können, ab und zu, etwa an jedem vierten Sonntage, gänzlich vom Dienst zu befreien ist. Die Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen schreiben dagegen nur eine bestimmte Anzahl von Ruhetagen in jedem Monat — ohne Unterscheidung nach Sonntagen und Werktagen — vor, und zwar für jeden im Betriebsdienst ständig verwendeten Bediensteten, abgesehen von einfachen Verhältnissen, mindestens zwei Ruhetage monatlich. Für die badische Eisenbahnverwaltung ist dazu die ergänzende Bestimmung getroffen, daß jeden Monat wenigstens ein Ruhetag auf einen Sonn- oder Feiertag zu verlegen ist.

Zu a. Den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes wäre mit einer ausschließlichen Heranziehung der wöchentlichen Arbeitszeit als Grundlage für die Bemessung der Dienst- und Ruhezeiten nicht zu entsprechen. Bezüglich des Betriebspersonals ist hier schon aus Gründen der Betriebssicherheit die Festsetzung einer täglichen Arbeitszeit geboten. Auf dieser Anschauung beruhen die von den deutschen Eisenbahnverwaltungen aufgestellten Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch das schweizerische Gesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen eine tägliche Maximalarbeitszeit festsetzt. Wie unter 1 ausgeführt, werden die derzeitigen Bestimmungen den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes gerecht und können für Baden nicht einseitig außer Kraft gesetzt werden. Auch aus diesem Grunde ist die Annahme der bei der Reichspostverwaltung bestehenden Regelung der Dienstzeit nicht angängig.

Zudem unterscheiden sich in ihrer Wirkung die bei der Postverwaltung und bei der Eisenbahnverwaltung geltenden Grundsätze über die Bemessung der Arbeitszeit nicht wesentlich voneinander. Bei der für die Postbeamten festgesetzten wöchentlichen Zahl von 48 bis 60 Arbeitsstunden ergeben sich für den Tag durchschnittlich Arbeitszeiten von 6,86 bis 8,57 Stunden und für die Unterbeamten von 8,57 bis 9,86 Stunden. Nach Tabelle 5 des Jahresberichts von 1908 hatten 26 % des gesamten Eisenbahnpersonals eine planmäßige tägliche Dienstzeit bis zu 8 Stunden, 12½ % über 8 bis 9 Stunden, 28½ % über 9 bis 10 Stunden, somit 67 % weniger als 10 Stunden. Von 1439 Beamten, die im Telegraphenbureau-, Abfertigungs- und Kanzleidienst beschäftigt sind, deren Dienst sich noch am besten mit dem der Postbeamten vergleichen läßt, haben 435 (30 %) eine Dienstzeit bis 8 Stunden, 600 (42 %) über 8 bis 9 Stunden, 283 (20 %) über 9 bis 10 Stunden und 121 (8 %) eine längere Dienstzeit. Wo der Dienst länger als 8 bis 9 Stunden im täglichen Durchschnitt dauert, ist er in der Regel durch Pausen unterbrochen, nimmt also den Beamten nicht ununterbrochen in Anspruch.

Zu b. Nach den für den Eisenbahndienst bestehenden Bestimmungen über die Bemessung der regelmäßigen Arbeitszeit der Betriebsbeamten wird hinsichtlich der zulässigen Dienstdauer zwischen Tagdienst und Nachtdienst nicht unterschieden. Die Grenze des zulässigen Leistungsmaßes bildet in beiden Fällen die Höchstdauer der einzelnen täglichen Dienstschicht; daneben ist bei dem Stations-, Zugbegleit- und Lokomotivpersonal der sich ergebende Durchschnitt der täglichen Dauer der Dienstschichten zu berücksichtigen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei der Diensteinteilung auch auf die größeren Anforderungen, die der Nachtdienst im allgemeinen gegenüber dem der menschlichen Natur mehr entsprechenden Tagesdienst an die physischen Kräfte der Beamten stellt, Rücksicht genommen wird. Wo im Nachtdienst ununterbrochen anstrengender Dienst besteht, liegt es schon im Sinne der geltenden Grundsätze, daß das Arbeitsmaß entsprechend eingeschränkt wird. Dazu bedarf es keines rechnerischen Zuschlags zu der Zahl der tatsächlich zu leistenden Arbeitsstunden, vielmehr erfolgt die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der anstrengeren Nachtarbeit, wo dies angezeigt erscheint, durch Verkürzung der Nachtdienstschichten. Vielfach ist die höhere Bewertung des Nachtdienstes gegenüber dem Tagdienst schon darin zu erblicken, daß in den Nachtstunden der Betrieb vielerorts nicht so intensiv ist als untertags, indem auf den meisten Linien nachts weniger Züge und in längeren Abständen verkehren als in den Tagesstunden. In solchen Fällen wird die mit dem Nachtdienst als solchem verbundene größere Anstrengung wenigstens zum Teil wieder aufgewogen durch die geringeren Erfordernisse des Dienstes. All' diesen Verhältnissen wird Rechnung getragen durch die Fassung der bestehenden Ruhezeitbestimmungen, die keinen starren Maßstab darstellen, vielmehr innerhalb der festgesetzten täglichen Höchstleistungen reichlich Spielraum gewähren zur Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen besonderen Verhältnisse. In welchem Umfange dies geschieht, zeigen die Angaben der Tabelle 5 des Jahresberichts der Staatsbahnen, aus denen hervorgeht, daß in verhältnismäßig wenig Fällen bis zu dem zulässigen Höchstmaß der dienstlichen Beanspruchung gegangen wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Reichspostverwaltung, wo für die Dienstzumessung lediglich die für jeden Dienstposten festgesetzte wöchentliche Zahl von Arbeitsstunden maßgebend ist. Offenbar wird dort auch in der Regel mit der dienstlichen Beanspruchung der Beamten bis an die zulässige Grenze gegangen. Dabei ist es allerdings von wesentlicher Bedeutung, ob für den Nachtdienst mit einem Zuschlag gerechnet wird oder nicht. Ähnliches gilt für die schweizerischen Eisenbahnen, die gesetzlich gehalten sind, den Nachtdienst, d. h. die Arbeit zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr morgens, mit 25 % Zuschlag zu berechnen. Diese höhere Bewertung der Nachtarbeit ist dort namentlich von Belang für die Durchführung der gesetzlich festgelegten Maximalarbeitszeit von 11 Stunden innerhalb 24 Zeitstunden. Da diese gleichmäßig für Tag- und Nachtdienst gilt und besondere Vorschriften über die Abstufung des Dienstes inner-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

halb dieser Höchstgrenze je nach der Schwierigkeit des Dienstes nicht getroffen sind, hat dort die höhere Bewertung des Nachtdienstes selbständige Bedeutung.

Man muß hiernach die Bestimmungen über die Berechnung eines Zuschlags zu den als Nachtdienst zählenden Arbeitsstunden bei der Reichspostverwaltung und den schweizerischen Bahnen im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften über die Bemessung der Arbeitszeit der Beamten betrachten, wenn man einen Vergleich zwischen der dienstlichen Beanspruchung der darnach behandelten Beamten und jener der Betriebsbeamten der badischen Staatseisenbahnen und der deutschen Eisenbahnen überhaupt anstellen will. Die Einführung eines derartigen Zuschlags im Rahmen der derzeitigen Ruhezeitbestimmungen mag wohl dem Personal da oder dort Vorteile bringen; wenn aber nicht gleichzeitig festgesetzt würde, daß die durchschnittliche Dienstzeit nicht über das jetzige tatsächliche Durchschnittsmaß hinaus erhöht werden soll, das großenteils unter dem höchstzulässigen Leistungsmaß bleibt, so würde die Maßnahme vielfach eben nur dazu führen, daß die rechnungsmäßige, durchschnittliche Dienstzeit des Personals der überhaupt zulässigen Höchstgrenze näher kommt, was sich hauptsächlich in den statistischen Angaben über die Dienstzeit der Beamten, nicht aber in der Dauer derselben ausdrücken würde. Liegt sonach ein Bedürfnis zur Einführung eines Zuschlags für den geleisteten Nachtdienst nicht vor, so ist die badische Eisenbahnverwaltung auch aus den unter Ziffer 1 sowie vorstehend zu a. gegen eine einseitige Durchbrechung der bei sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen einheitlich durchgeführten Ruhezeitbestimmungen angeführten Gründen nicht in der Lage, allein und selbständig in dieser Frage vorzugehen.

Zu c. Die Bestimmungen der Reichspostverwaltung über die Durchführung der Sonntagsruhe sind für das Personal nicht günstiger als die Vorschriften der badischen Staatsbahnen. Zur Übertragung auf den Eisenbahndienst eignen sie sich auch deshalb nicht, weil dort teilweise mit halben freien Tagen gerechnet wird, während nach den für die deutschen Eisenbahnen gültigen Bestimmungen als Ruhetag nur eine Dienstbefreiung von wenigstens 24 zusammenhängenden Zeitstunden gilt.

Aus all' diesen Erwägungen ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, dem Antrage auf Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung zuzustimmen.

Stellung der Kommission.

Auch ein Teil der im Abschnitt B der Petition enthaltenen Punkte nimmt Bezug auf die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals. (Siehe Bericht der Petitionskommission, Berichterstatter Abg. Müller-Weinheim, Drucksache Nr. 74 a.)

In einer gemeinsamen Sitzung der Budget- und Petitionskommission wurden diese Gegenstände eingehend beraten. Man gelangte zu dem im Antrag Seite 3 in Punkt 7 und 8 enthaltenen Standpunkt, dem die Großh. Regierung indes nicht beitrat.

Punkt 10 lautet:

Regelung des Freifahrtwesens und weitere Ausdehnung des Urlaubs ohne Lohnabzug.

Das Verlangen der Eisenbahnarbeiter und Bediensteten nach Ausdehnung des Freifahrtwesens sowie auch nach Urlaub ohne Lohnabzug ist gewiß nicht mehr von der Hand zu weisen. Warum soll der Arbeiter nicht die gleichen Rechte genießen wie der Beamte? In anderen Ländern, so insbesondere in der Schweiz, hat man in bezug auf Freikarten der Arbeiterschaft viel größere Rechte eingeräumt, als bei uns in Baden. In der Schweiz erhalten die Beamten und Arbeiter neben den persönlichen Freikarten auch solche für die ganze Familie, und zwar für die Kinder bis zum zwanzigsten Lebensjahr. Wir sind der Meinung, daß bei gutem Willen die Möglichkeit vorhanden sein müßte, mit den übrigen deutschen Bundesstaaten ein Übereinkommen zu treffen, auch an die Arbeiter und Bediensteten Freikarten zu Reisen in andere Bundesstaaten bedingungslos gewähren zu können.

Unsere Bitte geht dahin, in bezug auf Freikarten den Arbeitern und Bediensteten die gleichen Rechte einzuräumen, wie den angestellten Beamten. Was den Urlaub unter Fortgewährung des Lohnes anbe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

langt, so haben wir in den früher eingereichten Petitionen an hohe Zweite Kammer schon unsere Bitte ausgesprochen und wollen hier nochmals darauf hinweisen. Wir ersuchen, hohe Kammer möge dafür eintreten, den Urlaub dahingehend zu erweitern:

Nach dem 1. Dienstjahr 3 Tage,
„ „ 3. „ 5 „
„ „ 5. „ 8 „
„ „ 10. „ 14 „

Dazu gab die Großh. Regierung folgende Erklärung ab:

a) I. Im Bereich der eigenen Verwaltung wird den Eisenbahnarbeitern z. Zt. in folgenden Fällen freie Fahrt gewährt:

1) bei Erkrankungen oder Verletzungen zum Zwecke ärztlicher Behandlung oder des Gebrauchs von Bädern und anderen Kuren;

2) Für außerhalb ihres Beschäftigungsortes wohnende Arbeiter zur Fahrt nach der ihrem Beschäftigungsort zunächst gelegenen Eisenbahnstation;

3) zu Reisen in persönlichen Angelegenheiten. In der Regel werden für diese Fälle jährlich zwei Freischeine gewährt, beim Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise auch mehr;

4) in Angelegenheiten der Verwaltung der Betriebskrankenkasse, der Arbeiterpensionskasse, des Friedrich-Hilda-Genesungsheims, ferner unfallverletzten Arbeitern zur Teilnahme an den Verhandlungen über ihre Unfallsache vor dem Schiedsgericht oder dem Landesversicherungsamt.

II. Den Angehörigen von Arbeitern wird freie Fahrt auf den badischen Bahnen in folgendem Umfang gewährt:

1) zur Begleitung des erkrankten und verletzten Familienhauptes zur Fahrt nach dem Ort der ärztlichen Behandlung oder des Kurgebrauchs, sofern eine Begleitung notwendig erscheint. Auch kann den Ehefrauen und nächsten Angehörigen von Arbeitern, die beim Betrieb erkrankt sind oder verletzt wurden und auswärts behandelt werden, von Zeit zu Zeit in mäßigen Grenzen freie Fahrt zum Besuch der Erkrankten oder Verletzten gewährt werden;

2) an erkrankte Familienmitglieder, sowie nötigenfalls für ein begleitendes Angehöriges:

a) zur Reise nach dem Wohnort des Kassenarztes, sowie eines von der Krankenkasse bestellten Spezialarztes;

b) Zur Beratung mit anderen Spezialärzten und zur Fahrt nach Krankenhäusern, Kliniken, Bade- und Erholungsorten sowie zu geeignetem Landaufenthalt in der Nähe des Wohnortes, sofern die Notwendigkeit zur Reise vom Kassenarzt schriftlich bestätigt wird, und

c) für Reisen zum Anpassen von Verbandstücken, Brillen, Bruchbändern und sonstigen mechanischen Heilmitteln, wenn diese Heilmittel zur Herstellung oder Erhaltung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit nach Beendigung des Heilverfahrens erforderlich, am Wohnort nicht zu haben und von außerhalb ohne Anwesenheit des Erkrankten nicht zu beschaffen sind.

3) an schulpflichtige Kinder zur Erholung während der Schulferien;

4) an Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) bis zum Alter von 18 Jahren zum Zwecke des Schulbesuchs und der Teilnahme am Religionsunterricht, sowie zur Erlernung eines Handwerkes oder sonstigen gewerblichen Berufs, wenn sich dazu am Stationsort des Arbeiters keine dem Bedürfnis entsprechende Gelegenheit darbietet. Diese Vergünstigung wird gewährt, wenn der Arbeiter bei oder nach seinem Eintritt in den Eisenbahndienst verwaltungsseitig auf eine außerhalb seines Heimats- oder Wohnortes gelegene Station versetzt wird, oder wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe zu berücksichtigen sind;

5) den Ehefrauen, einem sonstigen Angehörigen oder dem Dienstmädchen von Arbeitern, welche bei oder nach ihrem Eintritt in den Eisenbahndienst von ihrem ursprünglichen Heimats- oder Wohnort an eine kleine entlegene Station versetzt werden, an welcher die Beschaffung der erforderlichen Lebensbedürfnisse mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zur Fahrt nach der nächstgelegenen zum Einkauf der Bedürfnisse geeigneten Station.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Weiter hierher gehörende Vergünstigungen sind:

1) Freie Beförderung des Arbeiters, seiner Familie und seines Hausrats bei Versetzungen, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der geordneten Umzugskosten nicht vorliegen;

2) Unentgeltliche Beförderung des zu Hause zubereiteten Essens nach dem Stations- oder Beschäftigungsort für Arbeiter, die außerhalb ihres Stations- oder Beschäftigungsortes wohnen.

Diese Vergünstigungen entsprechen im großen und ganzen dem, was unter gleichen Verhältnissen auch den Beamten gewährt wird, z. T. gehen sie noch darüber hinaus. Nur erhalten diese in größerem Umfange Freischeine zu Reisen in persönlichen Angelegenheiten. Bei den Beamten besteht eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der ihnen bewilligten Freischeine nur insoweit, als vorausgesetzt wird, daß die Vergünstigung nur in bescheidenem Maße in Anspruch genommen wird.

Übrigens erhalten auch die Arbeiter in zahlreichen Fällen Freischeine über das für sie vorgeschriebene Maß hinaus, so z. B. bei Reisen in Angelegenheiten der Fachverbände und -Vereine, und bei allen besonderen, die Person oder die Familie des Arbeiters betreffenden Angelegenheiten (Krankheiten, Todesfälle, Erbteilungen u. dergl. m.).

b) Auf außerbadischen Bahnen kann den Arbeitern nur im Rahmen der darüber bestehenden Vereinbarungen Freifahrt erwirkt werden. Z. Zt. bestehen solche Vereinbarungen über die Gewährung von Freifahrt an Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen mit den Verwaltungen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Bayern, Sachsen und der Schweiz sowie mit den Eisenbahndirektionen Frankfurt, Mainz und St. Johann—Saarbrücken. Eine Ausdehnung der Vereinbarungen im Sinne der Wünsche der Arbeiter ist insofern mit Schwierigkeiten verbunden, als die außerbadischen Bahnen, die ihren Arbeitern meistens nicht in so ausgedehntem Maße freie Fahrt gewähren, wie die badische Eisenbahnverwaltung, natürlich den badischen Eisenbahnarbeitern keine weitergehenden Vergünstigungen einräumen können, als ihre eigenen Arbeiter genießen.

c) Die Bestimmungen über die Gewährung von Erholungsurlaub an die Beamten und Arbeiter wurden vor kurzem neubearbeitet. Bisher konnte an ständige Arbeiter mit mindestens 3jähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu 3 Tagen, an Arbeiter mit mindestens 10jähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu 5 Tagen und an Arbeiter mit mindestens 20jähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu 8 Tagen in einem Kalenderjahr unter Belassung des Taglohns und ohne Ersatz für Stellvertretungskosten erteilt werden. Für die Folge kann der Urlaub betragen bei Arbeitern

mit mindestens	3	Dienstjahren	3	Tage
„ „	10	„	5	„
„ „	20	„	8	„
„ „	25	„	10	„
„ „	30	„	12	„
„ „	35	„	14	„

Bei der Neuregelung wurde davon ausgegangen, daß die Arbeiter nicht mehr Urlaub erhalten sollen, als die nach der dienstlichen Stellung und Tätigkeit mit ihnen vergleichbaren Beamten der Abteilung K des Gehaltstarifs. In Anbetracht der Tatsache, daß die hierher gehörigen Beamten in der Regel erst nach längerer Beschäftigung im Dienste der Eisenbahnverwaltung ins Beamtenverhältnis übernommen werden, erschien eine Erweiterung des Urlaubs der unteren Dienstaltersstufen nicht angezeigt. Eine Besserstellung ist übrigens auch in diesen Altersstufen dadurch eingetreten, daß anstelle des vorher üblichen Ansteigens des Urlaubs bis zu den Höchstsätzen nunmehr diese Höchstsätze mit dem Erreichen des entsprechenden Dienstalters unverkürzt gewährt werden. Eine Urlaubsregelung in der in der Petition angeregten Weise würde die Arbeiter besser stellen als die Beamten der Geh.-Abt. K und einen nicht vertretbaren namhaften Mehraufwand erfordern.

Anl. D. Anlage D gibt eine Vergleichung der Urlaubsverhältnisse in verschiedenen Bundesstaaten.

Stellung der Kommission.

Die Kommission beschloß, wie aus 5 und 6 des Antrags Seite 3 zu ersehen ist.

Punkt 11 lautet:

Unterstellung der Werkstätten und Betriebe unter die Fabrikinspektion.

Wenn wir das Verlangen aussprechen, auch die staatlichen Werkstätten und Betriebe unter die Aufsicht der Fabrikinspektion zu stellen, so nur deshalb, weil wir wissen, daß auch hier vieles anders sein könnte. Besonders in den alten Maschinenhäusern mit ihrem Rauch, Schmutz und Wasser ist so viel wie gar nichts zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter geschehen.

Aber auch in verschiedenen Werkstätten, z. B. in der großen Schmiede der Hauptwerkstätte, könnten Verbesserungen durch geeignete Ventilation vorgenommen werden. In genannter Werkstätte herrscht im Sommer oft eine Temperatur von 45 Grad; da ist es kein Wunder, wenn Erschlaffungen und Krankheiten aller Art sich einstellen. Auch die Schmiedewerkstätte auf dem Rangierbahnhof in Mannheim hat zu schweren Klagen in bezug auf Räumlichkeit und Ventilation Veranlassung gegeben und wäre alsbaldige Hilfe sehr erwünscht. Hierbei möchten wir auch auf die verschiedenen Aufenthaltsräume der Streckenarbeiter u. dgl. hinweisen, wo auch vieles nicht ist, wie es sein könnte oder sollte. Das geübtere Auge eines Fabrikinspektors wird manchen Mißstand auf den ersten Blick erkennen, was eine Dienststelle jahrelang nicht beachtet hat. Da ja auch Großh. Regierung von dem Gedanken getragen ist, zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiterschaft alles zu tun, glauben wir, mit obiger Bitte keine Fehlbitte getan zu haben.

Die Großh. Regierung gab folgende Erklärung ab:

Nach der jetzt allgemein bestehenden Rechtsauffassung fallen die Neben- und Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, wie namentlich Werkstätten, Gasanstalten u. s. w. gemäß § 6 der Gewerbeordnung nicht unter diese Ordnung. Die Eisenbahnverwaltung bringt nichtsdestoweniger freiwillig die Vorschriften des Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105—139), soweit sie dem unmittelbaren Schutz der Arbeiter dienen, also insbesondere die Vorschriften über Einschränkung der Sonntagsarbeit, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit u. s. w. in ihren Werkstätten in vollem Umfang zur Anwendung. Zum Teil sind die betreffenden Vorschriften in die nach Anhörung der Arbeiterausschüsse von ihr aufgestellte Arbeitsordnung für die Werkstätten aufgenommen. Ebenso verhält es sich mit der Beaufsichtigung der Werkstätten ꝛc. durch die Fabrikinspektion. Obgleich die Eisenbahnverwaltung nicht dazu verpflichtet ist, hat sie sich unter den nachstehenden Voraussetzungen bereit erklärt, die Besichtigung ihrer Werkstätten durch die Fabrikinspektion zuzulassen:

1) Die Besichtigungen sind erst nach vorgängiger jedesmaliger Vereinbarung mit den Vorständen der zu besichtigenden Betriebe vorzunehmen.

2) Die Vorstände der Betriebe sind auf die sich etwa ergebenden Mängel aufmerksam zu machen; die Beamten der Farbikinspektion können Ratschläge zur Abstellung geben, haben sich jedoch selbständiger Anordnungen zu enthalten.

3) Wenn auf dem in Ziffer 2 vorgesehenen Weg keine Abstellung der vorgefundenen Mängel erzielt wird, so hat die Fabrikinspektion eine Anzeige über die Sachlage an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu erstatten. Sollten auch darnach noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so hätte ein Benehmen der beiden beteiligten Ministerien stattzufinden.

Bis jetzt haben Besichtigungen von Betrieben der Eisenbahnverwaltung nicht stattgefunden. In der 52. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. März d. Js. ist seitens des Herrn Ministers des Innern in Aussicht gestellt worden, daß demnächst eine Besichtigung der Eisenbahnwerkstätten durch die Fabrikinspektion vorgenommen werden soll.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß Besichtigungen durch die Fabrikinspektion stattgefunden haben, deren Resultate als Anlage E mitgeteilt sind.

Anl. E.

Stellung der Kommission.

Die Kommission beschloß nach Punkt 4 des Antrags Seite 3 unter Zustimmung der Großh. Regierung.

Punkte 12 und 13 lauten:

Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse und Anerkennung der Verbände als Vertreter ihrer Mitglieder.

Wenn wir auf ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinarbeiten wollen, so ist die erste Grundbedingung, daß die Verbände als Vertreter ihrer Mitglieder anerkannt werden. Wir sind der Meinung, daß auch der Staat als Arbeitgeber an seiner Autorität keine Einbuße erleidet, wenn er mit den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft in engere Fühlung tritt.

Bei vielen Unternehmern hat sich die Überzeugung durchgerungen, daß bei Tarifabschlüssen mit den Verbandsfunktionären sehr gut zu verhandeln und dann auch volle Gewähr für Durchführung der Bestimmungen und Innehaltung derselben geboten ist.

In erfreulicher Weise sind jetzt größtenteils überall von seiten Großh. Generaldirektion Arbeiterausschüsse errichtet worden; allein dieser Korporation fehlt es gerade an allem, das heißt, es sind dem Arbeiterausschuß keine Rechte eingeräumt. Auch haben die eigentlichen Verbandsvertreter dieser beiden Organisationen zu den Arbeiterausschußsitzungen keinen Zutritt. Diese Verbandsvertreter, denen lediglich die Interessenvertretung der Mitglieder obliegt und deren allgemeines Vertrauen sie auf den Posten berufen hat, sollte man schon mit Rücksicht der praktischen Erfahrungen, die solche Funktionäre zum Besten beider Teile besitzen, von solchen allgemein gehaltenen Ausschußsitzungen nicht ausschließen.

In den Bestimmungen über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Großh. Bad. Staatseisenbahnen sind im § 8 die Befugnisse der Arbeiterausschüsse niedergelegt, dieselben haben folgenden Wortlaut:

§ 8.

1. Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe:
   a) Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Arbeiter ihres Dienstzweiges oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei der vorgesetzten Behörde vorzubringen und sich gutachtlich darüber zu äußern,
   b) über sonstige, das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben,
   c) soweit sie von beiden Teilen angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter unter einander zu schlichten.
2. Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind, abgesehen von den unter c bezeichneten, alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Angelegenheit Einzelner betreffen, ebenso Beschwerden über das Verhalten einzelner Beamten. Jedoch bleibt der Dienstbehörde nach ihrem Befinden vorbehalten, den Ausschuß bei Behandlung von Unterstützungsgesuchen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des zu Unterstützenden zu hören.

Aus diesen Bestimmungen ist mit Leichtigkeit zu ersehen, daß die Arbeiterausschüsse bei den Großh. Bad. Staatseisenbahnen eigentlich nichts weiter sind als eine Dekoration.

Wir möchten deshalb bitten, den Arbeiterausschüssen möchten nachfolgende Rechte eingeräumt werden:

a) Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Löhne,
b) Mitbestimmungsrecht bei Verhängung von Strafen,
c) Mitbestimmungsrecht bei Fragen sozialer und hygienischer Natur,
d) Mitbestimmung bei allen den Arbeitsvertrag betreffenden Angelegenheiten,
e) das Mitbestimmungsrecht findet Anwendung für die Gesamtheit, wie auch im Einzelfall, wenn der Antrag von dem betreffenden Arbeiter gestellt wird,
f) der Arbeiterausschuß hat ferner die Aufgabe: Beschwerden über Beamte entgegenzunehmen und bei der zuständigen Behörde, sofern die Beschwerde berechtigt ist, auf Abhilfe zu drängen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind der Überzeugung, daß ein Arbeiterausschuß, mit solchen Rechten ausgestattet, für beide Teile nützlich wirken kann.

Unbeschränktes freies Koalitionsrecht.

Wenn auch bis jetzt den Verbänden in ihrer Entwickelung von seiten der Regierung keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden, so wird doch fortgesetzt von unteren Vorgesetzten der Versuch gemacht, die Verbände als nicht gern gesehen oder gar als verboten hinzustellen. Auch bei der Anmeldung des Verbandes süddeutscher Eisenbahner im Jahre 1902 bei Großh. Generaldirektion, wobei wir uns auf den § 152 der Gewerbeordnung stützten, wurde uns mitgeteilt, daß der § 152 der Gewerbeordnung für Eisenbahnen keine Gültigkeit habe. Wir sind nun der Meinung, daß es ein Irrtum oder vielmehr eine falsche Auslegung der Gewerbeordnung ist, denn so lange die anderen Paragraphen auf die Eisenbahnarbeiter Anwendung finden, kann der § 152 nicht ausgeschaltet werden.

Bis zum Jahre 1908 war in der Arbeitsordnung der Werkstättearbeiter ein Auszug aus der Gewerbeordnung eingefügt, der bei der ersten Plenarsitzung als nicht zu Recht bestehend beseitigt wurde. Großh. Generaldirektion stellte sich daselbst auf den Standpunkt, daß die Gewerbeordnung unter keinen Umständen auf die Eisenbahner Anwendung finden könne. Wir hoffen aber, daß hohe Zweite Kammer diese für uns äußerst wichtige Frage in uns günstigem Sinne entscheiden wird.

Die Großh. Regierung erklärte:

Zu Punkt 12.

a) Im Jahre 1908 sind die Bestimmungen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Großh. Badischen Staatseisenbahnen in mehrfacher Hinsicht erweitert worden. Außer der Aufnahme von Bestimmungen über den Zusammentritt mehrerer oder sämtlicher Ausschüsse zu gemeinsamer Beratung ist hauptsächlich die Beschränkung der Tätigkeit der Arbeiterausschüsse auf die Befassung mit Angelegenheiten, die die Arbeiter eines Dienstzweiges oder einzelner Gruppen im ganzen berühren, aufgehoben worden. Zu diesem Zweck wurde in § 8 1 a der Bestimmungen der Ausdruck „im ganzen", sowie der ganze Absatz 2 des genannten Paragraphen gestrichen. Diese Änderungen, die in dem Bericht der Budgetkommission, Beil. 15 z. Prot. der 70. Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1908 Seite 51 ff. aufgeführt sind, wurden damals alsbald durchgeführt und dem Personal ordnungsgemäß bekannt gegeben. Es ist auffallend, daß sie in der vorliegenden Petition, in der der ganze § 8 (in der früheren Fassung) abgedruckt ist, nicht berücksichtigt sind. Die Darstellung ist daher unrichtig und die daraus gezogenen Folgerungen sind gegenstandslos.

b) Die Aufgabe der Arbeiterausschüsse besteht darin, die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft zur Kenntnis der Verwaltung zu bringen und die Verwaltung bei ihren Maßnahmen bezüglich der Arbeitsbedingungen zu beraten. Dieser Aufgabe sind die Arbeiterausschüsse bisher in allen Stücken gerecht geworden. Die Ausschüsse machten von ihren Befugnissen den erwarteten rückhaltlosen Gebrauch und die Verwaltung hat alle Anträge eingehend geprüft und weiter verfolgt, soweit Anlaß dazu vorlag. Daß die Einrichtung in der Petition als Dekoration bezeichnet wird, ist eine unberechtigte Herabwürdigung der Einrichtung. Diese Bemängelung ist umso weniger verständlich, als die Tatsache, daß die Eisenbahnverwaltung im Laufe von 1½ Jahren drei Mal die vereinigten Ausschüsse zu gemeinschaftlichen Sitzungen nach Karlsruhe zusammenberufen hat, klar erkennen läßt, welche Bedeutung verwaltungsseitig der Einrichtung der Arbeiterausschüsse beigemessen wird. Es darf auch darauf verwiesen werden, daß in zahlreichen sonstigen Fällen wichtigen, zum Teil auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Interessenvertretungen keine weiteren Rechte als das der Begutachtung zusteht, ohne daß deren Bedeutung dadurch abgeschwächt wird. Ein Mitbestimmungsrecht in der Weise, daß die Arbeiterschaft als gleichberechtigte Partei mit der Eisenbahnverwaltung über die Arbeitsbedingungen oder über Disziplinarmaßregeln verhandelt, ist für die staatliche Eisenbahnverwaltung unannehmbar. Aus Gründen der dienstlichen Ordnung, die im Eisenbahn-

betrieb besonders schwer ins Gewicht fallen, und an deren Aufrechterhaltung auch die Allgemeinheit, die von Störungen im Betriebe großer Eisenbahnen in der empfindlichsten Weise getroffen würde, das größte Interesse hat, muß die Verwaltung stets in der Lage bleiben, die dazu erforderlichen Maßnahmen, für die sie allein auch die Verantwortung trägt, unabhängig von dem Gutfinden der Untergebenen zu treffen und durchzuführen. Eine andere, als eine beratende Stimme kann der Vertretung der Arbeiterschaft daher nicht eingeräumt werden.

Ebenso ist es nicht angängig, den Sekretären der Arbeiterverbände Zutritt zu den Beratungen der Arbeiterausschüsse zu gewähren. Diese sind eine ausschließliche Verwaltungseinrichtung und schon aus diesem Grunde sind die Arbeitersekretäre, die nicht im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, davon ausgeschlossen. Ein Bedürfnis für deren Zulassung besteht aber auch überhaupt nicht, da die gewählten Ausschußmitglieder auf Grund ihrer Kenntnis des Dienstes und der Wünsche der von ihnen vertretenen Arbeiter deren Interessen in vollem Umfang zu vertreten in der Lage sind.

Solange im übrigen die Verbände der Eisenbahnarbeiter sich innerhalb des Rahmens der dienstlichen Ordnung halten, ist die Eisenbahnverwaltung nach wie vor bereit, mit den Organen derselben in schriftlichen und mündlichen Verkehr zu treten. Es sind bis jetzt noch keine Klagen darüber laut geworden, daß nachgeordnete Dienststellen Versuche gemacht hätten, den Verbänden Hindernisse in den Weg zu legen oder sie als nicht gern gesehen oder als verboten zu kennzeichnen.

Zu Punkt 13.

Wie zu Punkt 11 ausgeführt, fallen die Betriebe der Eisenbahnen nicht unter die Gewerbeordnung. Auch die freiwillige Anwendung einzelner Bestimmungen derselben auf die betreffenden Betriebe erstreckt sich, wie dort ausdrücklich bemerkt, nur auf den Titel VII der Gewerbeordnung, der die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen enthält, nicht aber auf deren sonstige Bestimmungen, insbesondere die §§ 152 und 153 der G.O. Der Zusammenschluß der Eisenbahnarbeiter zu Vereinigungen kann nur insoweit geduldet werden, als diese Vereinigungen keine Zwecke verfolgen, die der dienstlichen Ordnung zuwiderlaufen. Das unbeschränkte freie Koalitionsrecht zu dem Zwecke, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder die Erreichung von Zugeständnissen auf dem Wege der Selbsthilfe, allenfalls durch Arbeitseinstellung anzustreben, kann den Eisenbahnarbeitern nicht eingeräumt werden. Dafür unterliegt andererseits die Regelung der Entlohnungs- und Arbeiterverhältnisse dieser Arbeiter der Beurteilung durch die Landstände, wie diesen Staatsbediensteten auch das Recht zusteht, sich mit ihren Wünschen und Forderungen an die Landstände selbst zu wenden. Eine Eisenbahnverwaltung, welche ihren Arbeitern durch das unbeschränkte freie Koalitionsrecht gewissermaßen das Recht auf Arbeitseinstellung zugestehen wollte, würde ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit gröblich vernachlässigen. Bei den schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens und den sonstigen Schädigungen der Allgemeinheit, die mit einem Eisenbahnerausstand verknüpft wären und geradezu als eine Landesgefahr bezeichnet werden müssen, ist es Pflicht der staatlichen Eisenbahnverwaltung, gegen alle Bestrebungen, die eventuell unter Störung des geordneten Eisenbahnbetriebs durchgeführt werden sollen, zur Beeinträchtigung der ungehinderten Offenhaltung des Betriebs mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen. Diese Anschauung wird von den sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen ausnahmslos geteilt.

Stellung der Kommission.

Die Kommission war der im allgemeinen Teil ihres Antrags Seite 2 enthaltenen Ansicht, sprach aber den Wunsch aus, daß den Vertretern der Arbeiterorganisationen gestattet sein solle, bei Fragen von nicht prinzipieller Natur auch die Vermittelung der unteren Dienststellen anzurufen. Dem stimmte die Großh. Regierung zu, soweit Zentralstellen, Magazinsverwaltungen und Bezirksstellen in Betracht kommen.

Punkt 14 lautet:

Schutzkleider und die Unterstandszelte.

Die Schutzkleider sind von seiten Großh. Generaldirektion genehmigt, aber von den Verwaltungsstellen teilweise als nicht notwendig erachtet und deshalb auch nicht eingeführt worden. So z. B. bei den

Magazinsarbeitern, die das ganze Jahr, bei Sturm und Wind, bei Frost und Hitze, größtenteils im Freien arbeiten müssen, sind noch keine wirklichen Schutzkleider vorhanden, obwohl solche vom Arbeiterausschuß mehrmals beantragt wurden.

Soweit Schutzkleider angeschafft wurden, entsprechen dieselben nicht den Anforderungen, weil sie größtenteils abwechselnd, also mit der Dienstablösung des Personals dem Dienst Übernehmenden übergeben werden müssen. Schon in Anbetracht der Verhütung von Krankheitsansteckungen usw. wäre deshalb die Verabfolgung von Schutzkleidern auf den Einzelnen nur zu begrüßen. Auch wäre die Instandhaltung dieser Kleidungsstücke dadurch eine viel geordnetere.

Ebenso steht es mit den Unterstandszelten für die Streckenarbeiter. Diese Leute sind oft ½ bis 1 Stunde vom Aufenthaltsraum entfernt und bei eintretendem Unwetter dem Element schutzlos preisgegeben; sie sind dann gezwungen, mit durchnäßten Kleidern weiter zu arbeiten, was der Gesundheit sicherlich nicht förderlich sein kann. Wir möchten deshalb bitten, dieser Angelegenheit erneute Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Die Großh. Regierung erklärte:

a) Wegen der Abgabe von Schutzkleidern an das Magazinspersonal nehmen wir Bezug auf die Mitteilung unter Ziffer 11 III 4 der Petitionsnachweisung für die Jahre 1907/8. Zur weiteren Ausdehnung der Einrichtung sind Mittel im Eisenbahnbetriebsbudget eingestellt.

b) Mit der Beschaffung weiterer Schutzzelte ist auch in den beiden letzten Jahren im Sinne der in dem Bericht der Budgetkommission über die Bitte der Landesverwaltung Baden des Verbandes süddeutscher Eisenbahner um Abänderung ꝛc. der Lohnordnungen (Landtagsdrucksache Zu Nr. 15 (II), Beilage zum Protokoll der 79. Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1908 S. 5) abgedruckten Erklärung fortgefahren worden. Im Jahre 1908 wurden 21, 1909 20 und 1910 bis jetzt 10 Streckenzelte weiter beschafft. Die Verwaltung wendet den Schutzeinrichtungen für die Arbeiter fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu.

Stellung der Kommission.

Dem Wunsch der Petenten soll demnach entsprochen werden.

Weitere Ausführungen sind für den mündlichen Bericht vorbehalten.

Anlage A 1.

Nachtrag zur Betriebslohnordnung.

(Ausgabe 1907.)

§ 3.

Zu Ziffer 2 ist als neuer Absatz c einzuschalten:

c. Bahnunterhaltungsarbeiter, Bahnwärter-, Weichenwärter-, Signalwärter- und Schrankenwärter-Ablöser, welche regelmäßig auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt werden, erhalten, wenn sie nach Bedarf an allen Arbeitsstellen des Bahnmeisterbezirks beschäftigt werden, den um 10 ₰ gekürzten Grundlohn des Bahnmeisterbezirks (Anlage II), dem sie zugeteilt sind,

wenn ihnen eine Station, oder eine festbestimmte, sich nicht mit dem Bahnmeisterbezirk deckende Strecke als dauernder Beschäftigungsort zugewiesen ist, den Grundlohn der Station (Anlage I), auf der sie stationiert sind, oder zu welcher ihre Beschäftigungsstrecke gehört. Liegt die Beschäftigungsstrecke zwischen zwei Stationen mit verschiedenem Grundlohn, so kommt der Grundlohn derjenigen Station (Anlage I) inbetracht, welche der Beschäftigungsstrecke am nächsten liegt. Liegt an der Beschäftigungsstrecke mehr als eine Station, so ist der Lohnbemessung der Durchschnitt der Grundlöhne der an der Beschäftigungsstrecke liegenden Stationen (Anlage I) zu Grunde zu legen.

Der bisherige Absatz c erhält die Bezeichnung d und folgenden Wortlaut:

d. Die Bahnunterhaltungsobleute, die keinen Jahreslohn beziehen, die Bahnunterhaltungsarbeiter und die Bahnwärter-, Weichenwärter-, Signalwärter- und Schrankenwärter-Ablöser, welche in der Regel nur für die Arbeitstage bezahlt werden, erhalten den Lohn des Bahnmeisterbezirks (Anlage II), dem sie zugeteilt sind.

§ 5.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Die Lohnfestsetzung für Arbeiter, auf welche die Bestimmung der Ziffer (4) angewendet werden soll und für Arbeiter, ꝛc. (wie seither).

§ 7.

In Ziffer 2, zweitletzte Zeile ist zu setzen statt „vollen" „halben", ebenso in Ziffer 4, vierte Zeile.

§ 9.

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die aushilfsweise im Stations- oder Ablösdienst verwendeten, nur für Arbeitstage bezahlten Bahnunterhaltungsarbeiter werden nach folgenden Grundsätzen entlohnt:

a. Bei stundenweiser Aushilfe im Stations- oder Ablösedienst erfolgt die Lohnberechnung gemäß § 3 (2) Absatz d ohne Bezahlung dienstfreier Tage.

b. Bei tageweiser Aushilfe, sofern diese nicht mehr als einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Tagen umfaßt, erfolgt die Lohnberechnung gemäß Absatz a, sofern der Grundlohn der Station (Anlage I), auf welcher die Aushilfe geschieht, nicht höher ist. Lohnzahlung an dienstfreien Tagen erfolgt nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Bei Aushilfe im Stations- oder Ablösedienst von ununterbrochener längerer Dauer als 14 Tage erfolgt die Lohnberechnung gemäß § 3 (2) Absatz a oder Absatz b unter Bezahlung der freien Tage. Mindestens erhalten die Bahnunterhaltungsarbeiter den ihnen nach ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zukommenden Lohn.

Am Schluß ist eine neue Ziffer 6 folgenden Wortlauts anzufügen:

(6) Haben Bahnunterhaltungsarbeiter, die nur für Arbeitstage entlohnt werden, durch Beizug zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen nur noch die in den Vorschriften über Dienst- und Ruhezeiten vorgeschriebene Mindestzahl von dienstfreien Tagen, so wird für diese Tage der einfache Taglohn bezahlt.

§ 12.

Lohn der Renten- und Ruhegehaltsempfänger. Entlohnung von Arbeitern, welche ohne ihr Verschulden aus einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung überführt werden.

Zu Ziffer (1) ist am Schluß folgender neuer Absatz beizufügen:

Zu dem um die Rente gekürzten Taglohnsatz werden die geordneten Zulagebeträge (§ 5) sowie die Lohnzuschläge (§ 7) bewilligt, wenn nach dem Dienstalter der betreffenden Arbeiter Lohnzulagen für sie fällig sind, oder wenn sie in eine mit einer Stellenzulage oder einer höheren Stellenzulage bedachte Tätigkeit übertreten.

Am Schlusse sind neue Ziffern 3, 4 und 5 folgenden Wortlauts beizufügen:

(3) Arbeiter, welche ohne eigenes Verschulden von einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung übergeführt werden, erhalten bei entsprechender Leistungsfähigkeit mit Genehmigung der Generaldirektion einen Lohnzuschlag. Dieser Lohnzuschlag beträgt:

a. Für Arbeiter, welche vor und nach der Überführung gleicherweise entweder für alle Tage oder nur für die Arbeitstage entlohnt werden, bei einer in der höher bezahlten Beschäftigung zugebrachten Dienstzeit von mindestens 1—5 Jahren 25 % und für jedes weitere Jahr weitere 5 % bis höchstens 75 % des Betrags, um welchen der Tagesverdienst gekürzt wurde.

b. Für Arbeiter, welche vor der Überführung für alle Tage des Jahres und nach der Überführung nur für die Arbeitstage bezahlt werden, bei einer in der höher bezahlten Beschäftigung zugebrachten Dienstzeit von mindestens 1—5 Jahren 30 % und für jedes weitere Jahr weitere 6 % bis höchstens 80 % des Betrags, um welchen der Tagesverdienst gekürzt wurde.

c. Arbeiter mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als 15 Jahren erhalten innerhalb der Höchstsätze von 75 bezw. 80 % das Doppelte der in Absatz a und b vorgesehenen Entschädigungen.

(4) Die nach Ziffer 1 und 3 ermittelten Beträge sind auf die nächste durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

(5) Die gemäß § 5 (2) noch fälligen Dienstalterszulagen werden auf den Lohnzuschlag nach Ziffer 3 angerechnet.

§ 14.

Ziffer 1. Die bisherige Fassung ist als Absatz a zu bezeichnen.

Hinzuzufügen ist ein neuer Absatz b folgenden Wortlauts:

b. An den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr bleiben die dienstlich entbehrlichen Arbeiter aller Dienstzweige von 4 Uhr nachmittags von der Arbeitsleistung entbunden unter Weitergewährung des Lohnes für den vollen Arbeitstag.

Einzuschalten ist als Ziffer 2 ein Zusatz folgenden Wortlauts:

(2) Bei Teilnahme an Arbeiterausschußsitzungen erhalten die Arbeitervertreter anstelle des ihnen entgangenen Verdienstes eine besondere Vergütung nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Badischen Staatseisenbahnen." Die gleiche Vergütung erhalten auch die Beisitzer bei Ausschußwahlen.

Die bisherige Ziffer 2 erhält die Bezeichnung 3.

In Absatz d ist nachzutragen hinter Feuerlöschproben „(vergl. § 16 der Anweisung für die Stationsfeuerwehren)."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Absatz g erhält anstelle des jetzigen folgenden Wortlaut: „für die Dauer der Tätigkeit als Schöffen oder Geschworene."

Absatz h erhält folgenden Zusatz: „ferner bei Entsendung von Arbeitern zur Untersuchung oder Begutachtung ihrer Gesundheitsverhältnisse in das Friedrich-Hilda-Genesungsheim."

Absatz k erhält folgenden Zusatz:

Hierher sind besonders zu rechnen: Wahrung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Aufsuchen eines Arztes wegen der eigenen Person während der Arbeitszeit, sofern nach dem Besuch die Arbeit wieder aufgenommen wird und dergl.

Die Ziffern 3—5 erhalten die Bezeichnung 4—6. In den Ziffern 4 und 6 (neu) ist zu setzen statt „(Absatz 2)" bezw. „des Absatzes 2" „(Ziffer 3)" bezw. „der Ziffer 3."

Anlage I.

Ortsgruppe I.

Es ist nachzutragen:

Eppelheim,
Kirchheim b. H.,
Schlierbach,
Wieblingen,
Würzburg.

Ortsgruppe II.

Es ist nachzutragen:

Bonndorf,
Emmendingen,
Ettlingen,
Gaggenau,
Gernsbach,
Kirnach-Villingen,
Müllheim,
Lenzkirch,
St. Georgen i. Schw.,
Waldshut.

Es ist abzuändern:

Kappel b. L. in Kappel Gutachbrücke.

Es ist zu streichen:

Würzburg.

Ortsgruppe III.

Es ist nachzutragen:

Donaueschingen,
Hirschhorn,
Kleinlaufenburg G.,
" P.,
Lauda,
Mosbach,
Murg,
Neckargemünd,
Neckarhausen,
St. Ilgen,
Tiengen,
Untergrombach,
Weingarten,
Wertheim,
Wilferdingen.

Es ist zu streichen:

Emmendingen,
Ettlingen,
Gaggenau,
Gernsbach,
Müllheim,
St. Georgen i. Schw.,
Waldshut.

Anlage II.

Ortsgruppe Ia.

Es ist nachzutragen:

Basel III,
Konstanz (Bahnhof).

Es ist zu ändern:

Heidelberg II in Heidelberg.

Ortsgruppe IIa.

Es ist nachzutragen:

Beiertheim,
Durlach,
Ettlingen,
Gottmadingen,
Kehl,
Heidelberg Karlstor,
Kirchheim b. H.,
Neustadt,
Lenzkirch,
Radolfzell I,
Säckingen,
Schwetzingen II,
Singen,
Villingen,
Waldshut.

Es ist zu ändern:

Konstanz in Konstanz (Strecke).

Ortsgruppe IIIa.

Es ist nachzutragen:

Blankenloch,
Bruchsal II,
Bühl,
Donaueschingen,
Hirschhorn,
Tiengen.
Wilferdingen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist zu ändern:

Radolfzell in Radolfzell II.

Es ist zu streichen:

Durlach,
Gottmadingen,
Heidelberg Karlstor,
Kehl,
Säckingen,
Singen,
Villingen,
Waldshut.

Anlage A 2.

Nachtrag zur Lohnordnung

für die ständigen Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt.

(Werkstättenlohnordnung, W.L.O.)

(Ausgabe 1907.)

---

§ 2.

Art der Beschäftigung und Entlohnung.

(1) Die Arbeiten in den Werkstätten werden nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung entweder im Zeitlohn oder Stücklohn ausgeführt. Arbeiter, die in der Regel im Stücklohn und nur ausnahmsweise (§ 2 Ziffer 6) im Zeitlohn beschäftigt werden, heißen Stücklohnarbeiter.

(2) Die Stücklohnarbeit kommt im allgemeinen für alle in den Stückpreisverzeichnissen aufgeführten Arbeiten zur Anwendung. Die Preise der Stückarbeiten werden unter Zuzug von 2 seitens der Arbeiterschaft für jedes Gewerbe gewählten Vertrauensmännern durch einen ständigen Ausschuß (Stücklohnausschuß) berechnet und von der Generaldirektion endgültig festgesetzt. Außerdem dürfen Arbeiten, die in den Stückpreisverzeichnissen nicht vorgesehen sind, ausnahmsweise im Stücklohn vergeben werden, wenn der Zeitaufwand für die Arbeit aufgrund ähnlicher Ausführungen oder Probearbeiten vorher festgesetzt und der Verdienst des Arbeiters mit ihm im voraus vereinbart werden kann. Die so festgesetzten Stückpreise müssen in ein Sammelheft eingetragen werden und sind bis zur endgültigen Aufnahme in das Stückpreisverzeichnis maßgebend. Die in den Stückpreisheften aufgenommenen Stückpreise bleiben solange unverändert, als nicht wesentliche Änderungen in dem für die Preisbildung maßgebenden Arbeitsvorgang eingetreten sind. Die Neufestsetzung der Stückpreise erfolgt auf Antrag des Stücklohnausschusses durch die Generaldirektion.

(3) Arbeiten, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht zutreffen, werden im Zeitlohn ausgeführt.

(4) Die Stücklohnarbeiten werden als Grundlohn-Stückarbeiten vergeben, ihr Preis wird wie folgt berechnet: Der Zeitaufwand, welcher für die Ausführung eines Arbeitsstückes durch einen Arbeiter von durchschnittlicher Befähigung bei fleißiger Arbeit nötig ist, wird um 25 Prozent erhöht. Die so gebildete Zeit wird alsdann mit dem Anfangsgrundlohn (§ 4) der Arbeiterklasse (Anlage zu § 4), welche die Arbeit auszuführen hat, vervielfacht.

(5) Neben diesem Preis erhalten die im Stücklohn beschäftigten Arbeiter für die gesamte auf Stückarbeit verwendete Arbeitszeit die Dienstalterszulagen (§ $6^{(2)}$) und einen Zuschlag von 25 Prozent zu diesen Zulagen.

(6) Werden Stücklohnarbeiter im Zeitlohn beschäftigt, so erhalten sie den ihrem Dienstalter und ihrer Beschäftigungsart entsprechenden erhöhten Zeitlohn (§ 9).

(7) Außer den unter Ziffer (2) erwähnten Vertrauensmännern werden für jedes Gewerbe 2 Ersatzmänner bestimmt, welche bei Verhinderungen der Vertrauensmänner für diese einzutreten haben.

(8) Die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner erfolgt durch die Arbeiterausschüsse alle drei Jahre, spätestens 6 Wochen nach der Wahl der Arbeiterausschußmitglieder aus der Zahl der in badischen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(9) Der Arbeiterausschuß der Hauptwerkstätte wählt für folgende Gewerbe und Arbeiter

a. je einen Vertrauensmann und einen Ersatzmann:

1. Dreher,
2. Kesselschmiede,
3. Lokomotivschlosser,
4. Schmiede,
5. Tenderschlosser,
6. Wagenschlosser,
7. Wagenschreiner,
8. Arbeiter ohne Handwerk;

b. je 2 Vertrauensmänner und 2 Ersatzmänner:

1. Flaschner und Blechner,
2. Former und Gießer,
3. Glaser,
4. Kupferschmiede,
5. Maler und Lackierer,
6. Maurer,
7. Möbelschreiner,
8. Sattler.

Für die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Arbeiterausschüsse; sie erfolgt unter Leitung eines Wahlvorstehers.

(10) Die Arbeiterausschüsse der Betriebswerkstätten wählen in gleicher Weise zunächst je einen Ausschußvertreter. Darnach kommen diese Vertreter in Karlsruhe zur Wahl der Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner für die Betriebswerkstätten für folgende Gewerbe und Arbeiter zusammen:

1. Dreher,
2. Kesselschmiede,
3. Lokomotivschlosser,
4. Schmiede,
5. Tenderschlosser,
6. Wagenschlosser,
7. Wagenschreiner,
8. Arbeiter ohne Handwerk.

Diese Wahl leitet ein Wahlvorsteher der Maschineninspektion Karlsruhe nach den gleichen Grundsätzen wie jener der Hauptwerkstätte.

(11) Für die Telegraphenwerkstätte wählt der Arbeiterausschuß dieser Werkstätte in gleicher Weise einen Vertrauensmann und einen Vertreter.

(12) Das Arbeiterausschußmitglied der Werftwerkstätte ist gleichzeitig Vertrauensmann; der Vertreter dieses Vertrauensmanns wird seitens der Arbeiter der Werftwerkstätte bei der Arbeiterausschußwahl gewählt.

§ 3.

Lohnbestimmung im allgemeinen.

(1) Der einfache Taglohnsatz ergibt sich aus dem Anfangsgrundlohn (§ 4), der Dienstalterszulage (§ 6) und der etwaigen Stellenzulage (§ 8).

(2) Der erhöhte Taglohnsatz (§ 9) wird gebildet aus dem einfachen Taglohnsatz (Ziffer 1) und einem je nach Ausbildung und Beschäftigungsart verschiedenen Zuschlag des einfachen Taglohnsatzes.

(3) Der Taglohnsatz für Stücklohnarbeiter ergibt sich aus dem Anfangsgrundlohn (§ 4) und der um 25 Prozent erhöhten Dienstalterszulage (§ 6. Siehe auch § 11 A. III a.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Anfangsgrundlohn. Zulagebeträge und Zulagefristen.

Hinter dem Doppelpunkt nach „gewährt" in Ziffer 2 ist handschriftlich beizusetzen:

(Siehe auch § 2(5) und § 3.)

(5) Die Lohnfestsetzung für Arbeiter, auf welche die Bestimmung der Ziffer (4) angewendet werden soll, und für Arbeiter, die ausnahmsweise erst nach dem vollendeten 40. Lebensjahre eingestellt werden, bleibt der Generaldirektion vorbehalten.

§ 8.

Stellenzulagen.

In § 8 Ziffer 1 unter Klasse I ist statt „Kranen- und Schiebebühnenführer" zu setzen: „Kranen- und Schiebebühnenführer in den Hafenanlagen und in den Werkstätten, auf den Kohlen- und Schlacken-Verladeeinrichtungen"; unter Klasse II ist das dritte Wort „regelmäßige" durch „öftere" zu ersetzen.

In Ziffer 2 ist in der zweitletzten Zeile das Wort „vollen" durch „halben" zu ersetzen.

§ 9.

Arbeit im erhöhten Taglohn.

(1) Nachstehende Zeitlohnarbeiter erhalten einen um 30, 20, 15, 10 und 5 Prozent erhöhten einfachen Taglohnsatz (§ 3(1)) und zwar:

Gruppe	I	um	30	Prozent	erhöht,
„	II	„	20	„	„
„	III	„	15	„	„
„	IV	„	10	„	„
„	V	„	5	„	„

a. Zur Gruppe I gehören:

Handwerker, welche mit immer wechselnden, besonders wichtigen Arbeiten an Betriebsmitteln, maschinellen Anlagen der Werkstätten und der Stationen beschäftigt sind, die sich zur Vergebung im Stücklohn nicht eignen und zu deren Ausführung besondere Geschicklichkeit und Erfahrung erforderlich ist. Ferner gehören hiezu die Werkzeugmacher, denen die Instandhaltung und Überwachung des allgemeinen Werkzeuges übertragen ist.

Die Einreihung der Arbeiter in Gruppe I bleibt der Generaldirektion vorbehalten.

b. Zur Gruppe II (gelernte Handwerker) gehören:

1. Blechner (Flaschner),
2. Dreher,
3. Feinmechaniker der Telegraphenwerkstätte,
4. Feuerschmiede,
5. Former und Gießer,
6. Glaser,
7. Kesselschmiede,
8. Kupferschmiede,
9. Lackierer,
10. Lokomotiv- und Schiffsmonteure,
11. Maurer,
12. Mechaniker in Elektrizitätswerken und in der Hauptwerkstätte,
13. Modellschreiner,
14. Reserveheizer und Wagenwärtergehilfen, sofern sie in der Werkstätte auf ihrem Handwerk beschäftigt werden,
15. Sattler,
16. Schlosser,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. Schreiner,
18. Vorarbeiter,
19. Wagner,
20. Werkzeugmacher,
21. Zimmerleute,
22. Jungschmiede, Gehilfen bei Hammer-, Rad-, Kessel- und Kupferschmieden.

c. Zur Gruppe III (Nichthandwerker) gehören:
1. Dreher,
2. Former und Gießer,
3. Kalfaterer,
4. Maschinenarbeiter,
5. Raddreher,
6. Schleifer und Vernickler der Hauptwerkstätte,
7. Siedrohrarbeiter,
8. Taglöhner für Anstreicharbeiten,
9. Werkzeugabgeber,
10. Zuschläger und Gehilfen bei Hammer-, Rad-, Kessel- und Kupferschmieden.

d. Zur Gruppe IV (Nichthandwerker) gehören:
1. Kesselreiniger,
2. Leitungsarbeiter in elektrischen Anlagen,
3. Limonadenmacher und Kaffeekocher,
4. Magazintaglöhner,
5. Nachtwächter,
6. Packer der Telegraphenwerkstätte,
7. Taglöhner in Handwerkergruppen, die mit Stückarbeiten beschäftigt werden,
8. Tender- und Schiffsreiniger,
9. Torwärter.

e. Zur Gruppe V (Nichthandwerker) gehören:
1. Auskocher,
2. Hilfsbureaudiener,
3. Messingputzer in der Hauptwerkstätte,
4. Wagenreiniger in den Werkstätten (Arbeiterklasse II C).

Bei wechselnder Beschäftigung finden die Bestimmungen § 8 (2) und (3) sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Wandelbare und sonstige Gebühren.

Ziffer (2) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(2) An Tagen gemischter Beschäftigung (im Fahrdienst und in der Werkstätte) werden folgende Bezüge gewährt:

a. für die Leistungen in der Werkstätte das hierauf entfallende Lohntreffnis nach dem erhöhten Zeitlohn und nach dem Lohnsatz der Arbeiterklasse II A,

b. für die Leistungen im Fahrdienste bei Leistungen in der Werkstätte am gleichen Tage

bis zur Dauer von 3 Stunden	1	Fahrttaglohnsatz,
über 3 bis zu 5 Stunden	3/4	„
„ 5 „ „ 7 „	1/2	„
„ 7 Stunden	1/4	„

Ziffer (3) wird wie folgt geändert:

„Die zum Besuch der Heizerschule in die Hauptwerkstätte einberufenen Ersatzheizer erhalten für die Dauer des Schulunterrichts einen festen Satz von 5 Mark für alle Tage einschließlich der Reisetage."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Berechnung der Auslohnung für die Arbeitsleistungen.

Für die Berechnung der Bezüge sind folgende Grundsätze maßgebend:

A. Arbeit am Orte der regelmäßigen Beschäftigung.

I. Für Arbeiter gültig, die auch für die Sonn- und Feiertage regelmäßig Lohn beziehen und Ruhetage ohne Lohnabzug erhalten:

a. Für alle Kalendertage wird der einfache Taglohn gewährt. Ist jedoch der Arbeiter durch Krankheit verhindert, seine Arbeit zu verrichten oder bleibt er unentschuldigt der Arbeit fern, so erhält er für diese Zeit keinen Lohn. An Stelle des Lohnes tritt im Falle der Krankheit das geordnete Krankengeld.

b. Für Überschreitungen der geordneten Dienstzeit wird unter Beachtung der Bestimmungen in § 11 C Ziffer (3) und (4) eine Überstundenvergütung in Höhe von $^1/_{10}$ des $1^1/_4$fachen Taglohnes für jede Überstunde bewilligt.

Beträge von 0,5 Pf. und darüber sind auf ganze Pfennig aufzurunden, Beträge unter 0,5 Pf. fallen zu lassen.

II. Für Arbeiter gültig, die nur im Taglohn arbeiten und in der Regel nur an den Arbeitstagen bezahlt werden:

a. Für gewöhnliche Zeitlohnarbeit an Werktagen wird der einfache Taglohn (§ $3^{(1)}$) gewährt.

b. Für Zeitlohnarbeit nach § 9 an Werktagen kommt der erhöhte Taglohn (§ $3^{(2)}$) zur Berechnung.

c. Für Arbeit:
an sämtlichen Sonntagen, am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag, Stephanstag, Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie für Arbeit an Werktagen außerhalb der geordneten Arbeitszeit wird der $1^1/_2$fache Betrag des einfachen Taglohns gewährt.

d. Für einzelne Stunden kommt in den Fällen a., b. und c. der Stundenlohnsatz zur Berechnung, und zwar:
1. Für Arbeitsleistungen in der regelmäßigen Arbeitszeit der neunte Teil des in Betracht kommenden Taglohnsatzes.
2. Für einzelne Stunden außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der zehnte Teil dieses Taglohnsatzes.

III. Stücklohnarbeit. Für Arbeiter gültig, die in der Regel nur für Arbeitstage bezahlt werden.

a. Die Bezahlung für Stückarbeit erfolgt nach vorher festgesetztem Stückpreis ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeitszeit; mindestens wird aber dem Arbeiter, falls er nicht bei der Arbeit untüchtig war, die aufgewendete Arbeitszeit nach dem Stunden- oder Taglohnsatze vergütet. Dieser Taglohnsatz (§ 3) wird zusammengesetzt aus dem Anfangsgrundlohn (§ 4), der Dienstalterszulage (§ 6) und einem Zuschlag im Betrage von 25 Prozent zu letzterer. Der Stundenlohnsatz dagegen beträgt während der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit den neunten Teil des Taglohnsatzes.

b. Für Stückarbeit an Werktagen außerhalb der geordneten Arbeitszeit, sowie an den unter A. II c genannten Sonn- und Feiertagen wird für jede Stunde eine über den Stücklohn hinausgehende Vergütung in Form des zehnten Teiles eines festen Zuschlages von 30 Prozent des Anfangsgrundlohnes und des zehnten Teiles der um 25 Prozent erhöhten Dienstalterszulage gewährt.

c. Eine Begrenzung des Stücklohnverdienstes nach oben besteht nicht.
Die Erhöhung oder Herabsetzung des dem Arbeiter zugesagten Stücklohnverdienstes nach Vollendung der Arbeit ist streng untersagt. Dagegen steht es dem Arbeiter frei, im Verlauf einer Stücklohnarbeit auf diese zu verzichten und die Arbeit im Zeitlohn nach a. auszuführen. Den Verzicht hat der Arbeiter möglichst bald nach Beginn der Arbeit, jedenfalls aber während der ersten Hälfte auszusprechen.

d. Bleibt ein im Stücklohn beschäftigter Arbeiter der Arbeit fern, so kann seine Arbeit, falls sie dringend ist, einem andern übergeben werden; der Stücklohn wird alsdann im Verhältnis der beiderseits aufgewendeten Zeit und der beiderseitigen Anfangsgrundlöhne geteilt.

e. Arbeiter, die innerhalb der Probezeit (vgl. die Arbeitsordnung der Werkstätte) austreten, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung Taglohn je nach ihrer Beschäftigungsart (§ 3 Ziffer (1) und (2) und § 9).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f. Beim Austritt sonstiger Arbeiter erfolgt, falls ihr Stücklohnanteil zur Zeit des Austritts sich nicht genau berechnen läßt, ein Zuschlag von 20 Prozent des Anfangsgrundlohnes und 25 Prozent der Dienstalterszulage als Anteil am Stücklohn.

g. Die Verteilung des Stücklohnverdienstes unter mehrere bei einer und derselben Stückarbeit beteiligte Arbeiter erfolgt nach Maßgabe des Anfangsgrundlohnes und Zeitaufwandes.

h. Wenn den Stücklohnarbeitern Leute mit festem Jahreslohn beigegeben werden, so wird für diese ein Betrag am Stücklohnverdienst abgezogen, welcher der aufgewendeten Arbeitszeit, dem Anfangsgrundlohn und 25 Prozent Zuschlag zu letzterem entspricht.

i. Werden den Stücklohnarbeitern im 4. Lehrjahr stehende Lehrlinge beigegeben, so werden die hierbei erwachsenden Taglöhne am Stücklohnverdienst abgezogen.

B. Auswärtige Arbeit.

Für alle Arbeiter mit Ausnahme des im Fahrdienst verwendeten Personals gültig.

Für die Berechnung der Vergütung auswärtiger Beschäftigung ist die ganze Dauer der Abwesenheit vom Orte der regelmäßigen Beschäftigung maßgebend (Zeitpunkt der Abfahrt und Rückkunft).

a. Bei Abwesenheit bis zu 10 Stunden wird für jede auswärts verbrachte Stunde ein Zehntel des einfachen Taglohns (§ 3 (1)) vergütet.

b. Bei Abwesenheit über 10 Stunden, wenn in der Überzeit keine Arbeit geleistet wurde, wird der einfache Taglohn (§ 3 (1)) vergütet.

c. Bei Abwesenheit über 10 Stunden, wenn in der Überzeit noch gearbeitet wurde, wird für die ersten 10 Stunden der einfache Taglohn und außerdem für jede in der Überzeit geleistete Arbeitsstunde noch ein Zehntel des einfachen Taglohnsatzes vergütet.

d. Bei Ablösung oder Stellvertretung von Arbeitern der Klasse I A—C (Anlage zur W.L.O.) wird eine Vergütung gemäß c erst dann gewährt, wenn die Vertretung über die normale Arbeitszeit des Vertretenen dauert.

e. Zu den gemäß a, b, c und d errechneten Lohnvergütungen erhält jeder Arbeiter für jede auswärts verbrachte Stunde einen festen Zuschlag von 30 ₰, aber im ganzen innerhalb 24 Stunden nicht mehr wie 3 ℳ 90 ₰.

f. Bei Räumungsarbeiten aus Anlaß von Unfällen wird für die ganze Zeit der Abwesenheit von der Werkstätte auch am Orte der regelmäßigen Beschäftigung das Doppelte des einfachen Stundenlohnes und wenn der geordnete einfache Taglohnsatz den Betrag von 3 ℳ nicht erreicht, ein fester Zuschlag von 30 ₰ für die Stunde zum einfachen Stundenlohnsatze gewährt. Diese Zuschläge werden auch dann bezahlt, wenn dadurch das Doppelte des geordneten Taglohnsatzes überschritten wird.

g. Fallen unter der Voraussetzung von a bis f mindestens 4 Stunden in die Zeit zwischen 9 Uhr nachmittags und 5 Uhr vormittags, so wird außerdem eine Nachtgebühr von 1 ℳ 50 ₰ bezahlt. Soweit in diesen Fällen die Arbeit während der Nachtzeit ruht, wird außer der Nachtgebühr kein weiterer Lohn bezahlt. Kurze Arbeitspausen gelten jedoch als Arbeitszeit.

h. Bei länger als eine Woche dauernder auswärtiger Verwendung wird den Arbeitern mit Genehmigung der Generaldirektion eine den vorliegenden Verhältnissen entsprechend festzusetzende Entlohnung gewährt.

C. Sonstiges.

Für alle Arbeiter gültig.

(1) Wird die Arbeitszeit infolge von Teilnahme an Gesellenprüfungen verkürzt, so wird für jede versäumte Arbeitsstunde ein Betrag von 80 ₰ gewährt.

(2) Bei Teilnahme an Arbeiterausschußsitzungen erhalten die Arbeitervertreter an Stelle des ihnen entgangenen Verdienstes eine besondere Vergütung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen. Die gleiche Vergütung erhalten auch die Vertrauensmänner der Arbeiter oder deren Stellvertreter bei Teilnahme an den Sitzungen des Stücklohnausschusses und die Beisitzer bei Arbeiterausschußwahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Bei Leistungen, die nach einzelnen Stunden berechnet werden, wird ein die volle Stundenzahl überschreitender Bruchteil bei allen Arbeiten außer Rechnung gelassen, wenn er weniger als 30 Minuten beträgt, dagegen einer vollen Stunde gleichgerechnet, sobald er sich auf mindestens 30 Minuten beläuft.

(4) Zu einer fortgesetzten regelmäßigen Überstundenvergütung ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

§ 12.

Lohn der Renten- und Ruhegehaltsempfänger. Entlohnung von Arbeitern, welche ohne ihr Verschulden aus einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung übergeführt werden.

(1) Für Arbeiter, die Unfall- oder Invalidenrente beziehen, wird der Tagesverdienst wie folgt berechnet:

a. Bei Zeitlohnarbeiten wird das Rententreffnis in den Tagesverdienst eingerechnet.

b. Bei Gruppenstückarbeitern wird das um 25 % verminderte Rententreffnis in den Anfangsgrundlohn eingerechnet.

c. Bei Einzelstückarbeiten bleibt das Rententreffnis unberücksichtigt.

(2) Altersrenten werden auf den Lohn nicht aufgerechnet.

(3) Der Taglohnsatz für Ruhegehalt beziehende Beamte wird von der Generaldirektion festgesetzt.

(4) Zu dem um die Rente gekürzten Taglohnsatz werden die geordneten Zulagebeträge (§ 6) sowie die Lohnzuschläge (§ 8) bewilligt, wenn nach dem Dienstalter der betreffenden Arbeiter Lohnzulagen für sie fällig sind, oder wenn sie in eine mit einer Stellenzulage oder einer höheren Stellenzulage bedachte Tätigkeit übertreten.

(5) Arbeiter, welche ohne eigenes Verschulden von einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung übergeführt werden, erhalten bei entsprechender Leistungsfähigkeit mit Genehmigung der Generaldirektion einen Lohnzuschlag. Dieser Lohnzuschlag beträgt:

a. Für Arbeiter, welche vor und nach der Überführung gleicherweise entweder für alle Tage oder nur für die Arbeitstage entlohnt werden, bei einer in der höher bezahlten Beschäftigung zugebrachten Dienstzeit von mindestens

1 bis 5 Jahren 25 %

und für jedes weitere Jahr weitere 5 % bis höchstens 75 %

des Betrages, um welchen der Tagesverdienst gekürzt wurde.

b. Für Arbeiter, welche vor der Überführung für alle Tage des Jahres und nach der Überführung nur für die Arbeitstage bezahlt werden, bei einer in der höher bezahlten Beschäftigung zugebrachten Dienstzeit von mindestens

1 bis 5 Jahren 30 %

und für jedes weitere Jahr weitere 6 % bis höchstens 80 %

des Betrages, um welchen der Tagesverdienst gekürzt wurde.

c. Arbeiter mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als 15 Jahren erhalten innerhalb der Höchstsätze von 75 bezw. 80 % das Doppelte der in Absatz a und b vorgeschlagenen Entschädigungen.

(6) Die nach Ziffer 1 und 3 ermittelten Beträge sind auf die nächste durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

(7) Die gemäß § 6 (2) noch fälligen Dienstalterszulagen werden auf den Lohnzuschlag nach Ziffer 5 angerechnet.

§ 14.

Arbeitsversäumnisse.

(1) Der einfache Taglohn (§ 3(1)) oder Stundenlohn (ein Zehntel des einfachen Taglohns) wird gewährt:

1. am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs,
2. am Vorabend des Weihnachtsfestes, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten und am Sylvesterabend für die Zeit von 2 Stunden

für die zu diesen Zeiten vom Dienste abkömmlichen Arbeiter.

(2) Bei nachstehenden Arbeitsversäumnissen, sofern sie mit Wissen und, soweit erforderlich, mit Genehmigung des Dienstvorstandes stattfinden, wird der einfache Taglohn (§ 3(1)) gewährt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. bei Umzügen aus Anlaß von Versetzungen aus dienstlichen Gründen;
b. bei Teilnahme an Kontrollversammlungen, bei Aushebungen und Musterungen;
c. bei Einberufung zur Verpflichtung, zur Ablegung von Prüfungen — auch bei Prüfungen auf Seh- und Hörvermögen —;
d. bei öffentlichen Wahlen sowie bei den Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse und zu Arbeiterausschüssen;
e. bei Vertretung von Gemeindeangelegenheiten (Bürgerausschußsitzungen und dergl.). Bezieht der Arbeiter für diese Vertretung eine Gebühr, so wird das Lohntreffnis, das auf die notwendigerweise versäumte Arbeitszeit entfällt, nur insoweit gewährt, als es diese Gebühr übersteigt;
f. bei ärztlichen Untersuchungen auf Diensttauglichkeit und Aufsuchen des Arztes wegen der eigenen Person während der Arbeitszeit, ferner bei Entsendung von Arbeitern zur Untersuchung oder Begutachtung ihrer Gesundheitsverhältnisse in das Friedrich-Hilda-Genesungsheim;
g. bei Beerdigung von Beamten und Mitarbeitern mit Genehmigung des Dienstvorstandes;
h. bei besonders dringenden persönlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Dienstvorstandes. Hierher sind besonders zu rechnen:

Wahrung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen, sofern nach dem Besuche die Arbeit wieder aufgenommen wird, und dergl.;

i. bei Urlaub im Rahmen der besonders erlassenen Bestimmungen;
k. bei Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit im Laufe eines Tages infolge von Erkrankung für den Erkrankungstag, bei Wiederaufnahme der Arbeit im Laufe eines Tages nach erfolgter Genesung für den Genesungstag; schuldhafte Verzögerung des Dienstantritts am Genesungstage schließt den Lohnbezug für die versäumten Arbeitsstunden aus;
l. für die Dauer der Tätigkeit als Schöffen oder Geschworene.

(3) a. Bei Heranziehung zu Feuerlöscharbeiten oder zu Feuerlöschproben,
b. bei Teilnahme an ärztlichen Unterweisungen im Rettungswesen

erhalten die Arbeiter den Zeitlohn gemäß § 2 (6), § 3 (1) und (2), § 9 und § 11 A I und II.

(4) Die Arbeitsversäumnis (Ziffer 2) ist auf die zur Erledigung der Angelegenheit notwendige Zeit zu beschränken und soll im allgemeinen einen halben Tag nicht überschreiten.

(5) Wenn die Angelegenheiten (Ziffer 2) in der dienstfreien Zeit (z. B. Mittagspause, nach Feierabend, oder an dienstfreien Tagen) erledigt werden können, wird für die zu ihrer Besorgung etwa versäumte Arbeitszeit keine Bezahlung gewährt. Gleiches tritt ein, wenn die bewilligte freie Zeit ungerechtfertigterweise überschritten wird.

(6) Den Arbeitern ist nicht gestattet, in den Fällen der Ziffer (2) ohne weiteres vom Dienst wegzubleiben. Sie haben vielmehr die Verpflichtung, bei dem Dienstvorstande ordnungsgemäß um die Erlaubnis zum Wegbleiben vom Dienst nachzusuchen oder, wenn nach Lage der Sache (z. B. bei Kontrollversammlungen, Wahlen) die Erlaubnis nicht verweigert werden kann, dem Dienstvorstand wegen Bestimmung der Zeit und der Stellvertretung rechtzeitig Meldung zu machen und sich seines Einverständnisses zu versichern.

§ 16.

Übergangsbestimmungen.

(1) Arbeiter, mit einfachem Taglohn und solche mit erhöhtem Taglohn, die beim Inkrafttreten des Nachtrags zur Werkstättenlohnordnung einen höheren Taglohnsatz haben, als ihnen nach den Bestimmungen dieser Lohnordnung zukäme, behalten diesen Lohnsatz und erhalten dazu die noch anfallenden Dienstalterszulagen (§ 6 (2)).

(2) Arbeiter, die bisher Stücklohnarbeiten ausführten, künftig aber zur Fertigung von Arbeiten im erhöhten Zeitlohn (§ 3 (2) und § 9) verwendet werden, erhalten einen Taglohnsatz, der ihrem seitherigen Stücklohnverdienst entspricht; für das weitere Vorrücken im Lohn gilt die Bestimmung im Absatz 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zur W.L.O.

Ortsgruppeneinteilung, Anfangsgrundlöhne, Gruppen- und Klassen-einteilung der Arbeiter

des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt.

Arbeiterklasse	Arbeitergattung	Ortsgruppe I – Stationen	Ortsgruppe II – Stationen	Ortsgruppe III – Stationen	Ortsgruppe IV – Stationen
		Basel, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim*), Pforzheim, Schaffhausen, Würzburg	Bonndorf, Bruchsal, Germersheim, Hirschsprung, Kehl, Lahr, Leopoldshöhe, Müllheim, Neustadt i. S., Offenburg, Oos, Radolfzell, Rastatt, Schopfheim, Schwetzingen, Singen, Villingen, Waldshut	Appenweier, Donaueschingen, Bretten, Eberbach, Lauda, Mazau, Wilferdingen	Eppingen, Graben-Neudorf, Hausach, Jagstfeld, Immendingen, Mühlacker, Neckarelz, Osterburken, Pfullendorf, Seckach, Überlingen, Unteruhldingen
		Anfangsgrundlohn			
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
	Gruppe I. Arbeiter, die regelmäßig auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt werden und nicht zum Dienste in den Werkstätten gehören:				
A.	Ersatz- und Schiffshilfsheizer; Hilfswagenrevidenten; Revisionsschlosser; Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter; Heizer in Elektrizitätswerken, soweit sie Handwerker sind; Kranen- und Schiebebühnenführer, soweit sie Handwerker sind; Vorarbeiter für Ausbesserungen an Kranen und Schiebebühnen; Steindrucker; in den Elektrizitätswerken beschäftigte Maschinisten, Monteure und sonstige Handwerker	3 20	3 —	2 90	2 80
B.	Wagenwärtergehilfen; technische Begleiter der Hafenbahnzüge in Mannheim; Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter, soweit sie nicht Handwerker sind; Deckenflicker im Zentralgüterbahnhof Mannheim	3 10	2 90	2 80	2 70
C.	Hilfsschreiber und -Zeichner; Betriebswärter; Feuerleute; Kesselwascher; Maschinenhausarbeiter; Schiebebühnen- und Drehscheibenführer, soweit sie nicht Handwerker sind; Begleiter der Schiebebühnen; Wagenschmierer; Gasarbeiter; Laternenreiniger; Magazinswärter; Pförtner und Nachtwächter; technische Arbeiter in Getreidespeichern; Lampen- und Schalttafelwärter; Leitungsarbeiter; sonstige Hilfsarbeiter	3 —	2 80	2 70	2 60

*) Außerdem wird ein örtlicher Zuschlag von 30 ₰ gegeben.

Arbeiterklasse	Arbeitergattung	Ortsgruppe I – Stationen		Ortsgruppe II – Stationen		Ortsgruppe III – Stationen		Ortsgruppe IV – Stationen	
		Basel, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim*), Pforzheim, Schaffhausen, Würzburg		Bonndorf, Bruchsal, Germersheim, Hirschsprung, Kehl, Lahr, Leopoldshöhe, Müllheim, Neustadt i. S., Offenburg, Oos, Radolfzell, Rastatt, Schopfheim, Schwetzingen, Singen, Villingen, Waldshut		Appenweier, Donaueschingen, Bretten, Eberbach, Lauda, Maxau, Wilferdingen		Eppingen, Graben-Neudorf, Hausach, Jagstfeld, Immendingen, Mühlacker, Neckarelz, Osterburken, Pfullendorf, Seckach, Überlingen, Unteruhldingen	
		Anfangsgrundlohn							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Gruppe II. Arbeiter, die regelmäßig nur für die Arbeitstage bezahlt werden und zum Dienste in den Werkstätten gehören:								
A.	Feuer-, Hammer-, Kessel-, Kupfer- und Radschmiede; Mechaniker, Schlosser, Dreher, Blechner, Holzarbeiter, Sattler, Lackierer; Former und Gießer in der Hauptwerkstätte; Führer von Dampfwalzen und Lokomotivkranen; Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter der Werkstätten, Jungschmiede, Gehilfen bei Hammer-, Rad-, Kessel- und Kupferschmieden, soweit sie Handwerker sind	3	30	3	10	3	—	2	90
B.	Zuschläger und Gehilfen bei Hammer-, Rad-, Kessel- und Kupferschmieden; Raddreher und sonstige Arbeiter an Werkzeugmaschinen, soweit nicht unter II A genannt; Siedrohrarbeiter; Verladearbeiter (Rangierer) in der Hauptwerkstätte; Kranen- und Schiebebühnenführer in den Werkstätten; Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter, soweit sie nicht Handwerker sind; Deckenflicker in der Hauptwerkstätte; Maurer, Kalfaterer; Lichtpausarbeiter in der Hauptwerkstätte	3	20	3	—	2	90	2	80
C.	Magazinswärter, Werkstättendiener; sonstige Hilfsarbeiter	3	10	2	90	2	80	2	70

*) Außerdem wird ein örtlicher Zuschlag von 30 ₰ gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A 3.

Gegenüberstellung der persönlichen Ausgaben

für

Arbeiter bei den Staatseisenbahnen

in

Baden
Preußen-Hessen
Elsaß-Lothringen
Württemberg
Bayern
Sachsen

für das Jahr 1908

(Tabelle 25 der Reichsstatistik).

Die Lohnverhältnisse der Eisen-

Staatseisenbahnen in	Verwaltungsdienst			Bahnunterhaltung und Bahnbewachung		
	Zahl der Arbeiter	Tag- und Akkordlöhne und andere persönliche Ausgaben ℳ	Durchschnittliches Jahreseinkommen ℳ	Zahl der Arbeiter	Tag- und Akkordlöhne und andere persönliche Ausgaben ℳ	Durchschnittliches Jahreseinkommen ℳ
Baden	363	548 261	1 510,36	4 636	4 988 919	1 076,10
Preußen-Hessen	2 837	3 037 934	1 070,82	101 377	85 693 680	845,30
Elsaß-Lothringen	127	153 546	1 209,02	6 728	5 627 481	836,45
Württemberg	121	147 604	1 219,84	5 703	3 562 989	946,85
Bayern	100	318 008	1 670,88	10 436	9 387 330	897,60
Sachsen	428	535 159	1 250,37	7 459	6 599 198	884,73

bahnarbeiter im Jahr 1903.

Bahnhofs-Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst			Zugförderungs- und Werkstättendienst			Insgesamt		
Zahl der Arbeiter	Tag- und Akkordlöhne und andere persönliche Ausgaben ℳ	Durchschnittliches Jahreseinkommen ℳ	Zahl der Arbeiter	Tag- und Akkordlöhne und andere persönliche Ausgaben ℳ	Durchschnittliches Jahreseinkommen ℳ	Zahl der Arbeiter	Tag- und Akkordlöhne und andere persönliche Ausgaben ℳ	Durchschnittliches Jahreseinkommen ℳ
6 902	9 621 853	1 394,06	5 480	8 040 202	1 467,19	17 381	23 199 235	1 335
98 681	115 591 708	1 171,56	96 247	122 780 151	1 275,77	299 142	327 112 563	1 094
5 816	6 844 234	1 176,79	6 471	8 648 886	1 336,56	19 142	21 274 147	1 111
3 837	4 728 532	1 232,35	3 873	5 539 371	1 430,25	11 504	13 978 496	1 206
7 862	10 114 118	1 286,40	9 062	13 662 520	1 571,46	28 459	33 462 576	1 176
13 863	16 160 338	1 161,39	6 297	9 117 123	1 447,85	28 047	32 351 818	1 153

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A 4.

Tag- und Akkordlöhne

der

badischen Eisenbahnarbeiter

in den Jahren 1903—1908.

Arbeitergruppen	1903		1904		1905	
1) Aushilfsarbeiter der allgemeinen Verwaltung, Magazinsarbeiter, Hilfsbahnwärter, Bahnwartsablöser, Bahnhofarbeiter, Hilfsweichenwärter, Weichenwärterablöser, Güterarbeiter, Hilfsschaffner, Hilfsbahnsteigschaffner, Bremser, Wagenwärtergehilfen, Hilfswagenrevidenten, Ersatzheizer, Maschinenhausarbeiter, Pumpwerkarbeiter, Arbeiter für elektrische Betriebe und Gasanstalten, Arbeiter der Bestättereiunternehmer.	7 758 000	894 8677	7 854 000	918 8553	8 038 000	943 8527
2) Bahn- und Telegraphenunterhaltungsarbeiter.	2 151 000	868 2478	2 371 000	877 2703	2 363 000	868 2721
3) Werkstättenarbeiter.	3 687 000	1123 3282	3 638 000	1132 3215	3 588 000	1151 3116
	13 596 000	942 14 437	13 863 000	958 14 471	13 989 000	974 14 364
	gegen das Vorjahr:		+ 267 000 + 1,96 %		+ 126 000 + 0,91 %	
	gegen das Vorjahr:		**+ 34 + 0,24 %**		**— 107 — 0,74 %**	

Bemerkungen: 1) **Oktober 1904 1. Betriebslohnordnung** enthält Aufstellung von Grundsätzen über die Entlohnung. Durchgreifende
2) **1. I. 06 2. Betriebslohnordnung und 1. Werkstättelohnordnung** mit einer Verbesserung des Lohnstandes vor
Mehraufwand: 790 000 ℳ + 220 000 ℳ + 370 000 ℳ = 1 382 000 ℳ.
(Gruppe 1) (Gruppe 2) (Gruppe 3)
3) **1. VII. 07 3. Betriebslohnordnung und 2. Werkstättelohnordnung.** Wiederum namhafte Aufbesserung unter
zusammen 1 323 000 ℳ. § 3) 799 000 ℳ, § 21) 200 000 ℳ, § 24) 320 000 ℳ. Personal der Dampfschiffahrt 4000 ℳ
(Gruppe 1) (Gruppe 2) (Gruppe 3)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1906	1907	1908	Bemerkungen
9 475 000	10 637 000	12 812 000	1) Die wirklich aufgewendeten **Lohnsummen** oben rechts sind in gewöhnlicher Schrift gedruckt.
1035 **9159**	1087 **9788**	1298 **9871**	2) Die **Kopfzahl der Arbeiter** im Jahresdurchschnitt unten rechts ist fett gedruckt.
3 077 000	3 413 000	3 976 000	3) Das **durchschnittliche Jahreslohneinkommen** unten links ist in gewöhnlicher Schrift gedruckt und umrahmt.
935 **3290**	1001 **3410**	1058 **3759**	
4 229 000	4 711 000	5 381 000	
1349 **3135**	1358 **3469**	1435 **3751**	
16 781 000	18 761 000	22 169 000	
1077 **15 584**	1126 **16 667**	1275 **17 381**	
+ 2 792 000 + 19,96 %	+ 1 980 000 + 11,80 %	+ 3 408 000 + 18,17 %	
+ **1220** + **8,49** %	+ **1083** + **6,95** %	+ **714** + **4,28** %	

Ergebnisse von 1908 gegenüber:

Lohnsummen:	Zahl der Arbeiter im Jahresdurchschnitt:
1907 = + 3 408 000 = + 18,17 %	**1907 = + 714** **= + 4,28 %**
1906 = + 5 388 000 = + 32,11 %	**1906 = + 1797** **= + 11,53 %**
1905 = + 8 180 000 = + 58,47 %	**1905 = + 3017** **= + 21,00 %**
1904 = + 8 306 000 = + 59,91 %	**1904 = + 2910** **= + 20,11 %**
1903 = + 8 573 000 = + 63,05 %	**1903 = + 2944** **= + 20,39 %**

allgemeine Lohnaufbesserung nicht beabsichtigt. Immerhin allgemeine Aufbesserung von 2% mit einem Aufwand von 200000 ℳ im Jahr 1905. 1. X. 04 um 14% und nach diesem Zeitpunkt um 12%. **Jeder** Arbeiter **erhält mindestens** 10% **Aufbesserung** seines Lohnes v. 31. XII. 05.

besonderer Berücksichtigung der unteren Lohnstufen. Mehraufwand: **Betriebslohnordnung** 888 000 ℳ, **Werkstättelohnordnung** 435 000 ℳ,

Die Zunahme des durchschnittlichen Jahreslohneinkommens 1908 gegenüber 1903 beträgt bei den Arbeitern unter

Gruppe 1	404 ℳ = 45,19 %
„ 2	190 „ = 21,88 „
„ 3	312 „ = 27,78 „
bei allen Arbeitern	333 „ = 35,35 „

Wären die im Jahr 1908 gezahlten Durchschnittslöhne schon im Jahr 1903 gezahlt worden, so würde für die im Jahr 1903 vorhanden gewesenen Arbeiter der Mehraufwand betragen haben unter

Gruppe 1	3 505 000 ℳ
„ 2	424 000 „
„ 3	1 023 000 „
bei allen Arbeitern	5 052 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A 5.

Bestimmungen

über die

planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

I. Dienst- und Ruhezeit.

1. Bahnbewachungspersonal.

(1) Die Dauer der täglichen Dienstschicht soll 14 Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die tägliche Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

(3) Wenn die Bahnwärter nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, ist die auf die Wege zum und vom Dienste entfallende Zeit angemessen zu berücksichtigen.

2. Stationspersonal.

(Die Vorsteher und Aufseher sowie die sonstigen Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten der Stationen, die Telegraphenbeamten des Betriebsdienstes, die Blockwärter, die Rangiermeister, Wagenmeister und Weichensteller.)

(1) Wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Im übrigen kann die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht bis zu 14 Stunden betragen.

(3) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschicht längere Pausen fallen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann über die in (2) angegebenen Grenzen hinausgegangen werden, in keinem Falle aber darf die Dauer der einzelnen Dienstschicht 16 Stunden übersteigen.

3. Zugbegleitpersonal.

(1) Die durchschnittliche Dauer der Dienstschichten soll nicht mehr als 11 Stunden betragen.

(2) Eine einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

(3) Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die soweit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

(4) Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Übernahme und Übergabe der Geschäfte usw. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimat als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

4. Lokomotivpersonal.

(1) Die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten bis zu 11 Stunden ausgedehnt werden.

(3) Eine einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

(4) Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die soweit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

(5) Die planmäßige Fahrzeit innerhalb einer Dienstschicht soll einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Lokomotive nicht verlassen werden kann, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

(6) Wenn der Rangierdienst eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

(7) Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Übernahme und Übergabe der Geschäfte usw. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimat als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

II. Ruhetage.

(1) Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage erhalten.

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Zahl der Ruhetage des unter I. 1 und 2 aufgeführten Personals auf einen im Monat eingeschränkt werden.

(3) Als Ruhetag gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden.

III. Schlußbestimmungen.

1. Die planmäßige Dienstschicht im Sinne dieser Vorschriften umfaßt den Zeitraum, der zwischen zwei nach den nachstehenden Grundsätzen berechneten Ruhezeiten liegt.

2. Als Ruhezeit gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt:

   a. bei dem Bahnbewachungs- und dem Stationspersonal (I. 1, 2): mindestens 8 Stunden,

   b. bei dem Zugbegleit- und Lokomotivpersonal (I. 3, 4): mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat, mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird. Doch kann auch (zu b) eine Pause von 6 bis 8 Stunden in der Heimat als Ruhezeit angesehen werden, wenn sie zwischen Dienstschichten liegt, denen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden in der Heimat vorangeht oder folgt.

3. Pausen von geringerer als der zu 2 bezeichneten Dauer gelten nicht als Ruhezeiten. Sie sind daher ebenso, wie die Zeiten des Dienstes und der Dienstbereitschaft, in die planmäßige Dienstschicht einzurechnen.

4. Die durchschnittliche tägliche Dauer der Dienstschichten berechnet sich in der Weise, daß die Gesamtdauer der Dienstschichten eines Zeitabschnitts nach dessen Ablauf der Dienstplan sich wiederholt, durch die Anzahl der Dienst- und Ruhetage des Abschnitts geteilt wird.

5. Im Nachtdienste darf kein Beamter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden.

6. Werden Beamte oder Arbeiter aus anderen Zweigen des Eisenbahnwesens während einzelner Stunden zur Aushilfe im Betriebsdienste herangezogen, so ist bei der Bemessung der zulässigen Dienstdauer die in der gewöhnlichen Beschäftigung verbrachte Zeit angemessen zu berücksichtigen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle mit der selbständigen Wahrnehmung der bezeichneten Dienstverrichtungen betraute Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Beamte etatsmäßig angestellt sind, diätarisch beschäftigt werden oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B.

Beispiel

für die

Berechnung eines Stücklohnverdienstes nach den Bestimmungen der neuen Werkstättelohnordnung.

Angenommen sei ein Dreher, der nach vollendetem 22. Lebensjahr am 1. Februar 1886 in die Betriebswerkstätte Mannheim eingetreten ist.

Der Taglohn dieses Arbeiters berechnet sich wie folgt:

1. Anfangsgrundlohn	3 ℳ 30 ₰		
dazu Ortszulage	30 „	3 ℳ 60 ₰	
2. Dienstalterszulage (1. bis 12. Stufe)		1 „ 50 „	
	zusammen	5 ℳ 10 ₰	

Der Stundenlohn aus Grundlohn und Ortszulage bei neunstündiger Arbeitszeit beträgt hiernach . . . . . 3 ℳ 60 ₰ : 9 = 40 ₰

und das Stundentreffnis aus der Dienstalterszulage . . . . . 1 „ 50 „ : 9 = 17 „

zusammen . 57 ₰

Akkordarbeit.

Ausdrehen eines Achslagers.

Für diese Arbeit sind im Stückpreisverzeichnis auf Grund der Erfahrung, wonach für das Ausdrehen eines Achslagers 4,5 Stunden nötig sind, 4,5 (1 + 25 %) Stunden = **5,62** Stunden vorgesehen.

Der Stückpreis für diese Arbeit berechnet sich sonach zu 5,62 × Anfangsgrundlohn für die Stunde = 5,62 × 40 ₰ = **2 ℳ 25 ₰**.

Wenn nun der Arbeiter, wie zu erwarten steht, die Arbeit in 4 Stunden vollendet, so verdient er in dieser Zeit allein aus Akkord 2 ℳ 25 ₰. Außerdem erhält er aber noch für die verbrauchte Zeit von 4 Stunden das darauf entfallende Treffnis der bei Akkordarbeitern um 25 % erhöhten Dienstalterszulage, also: 4 × 17 (1 + 25 %) = 4 × 17 × 1,25 = 85 ₰.

Der Gesamtverdienst des Arbeiters für das in 4 Stunden fertiggestellte Arbeitsstück berechnet sich also zu

2 ℳ 25 ₰ + 85 ₰ = 3 ℳ 10 ₰

oder per Stunde 77 ₰.

Im Lohnbuch gestaltet sich die Berechnung wesentlich einfacher, denn hier werden für die geleisteten Stückarbeiten lediglich die Stückpreise nach Maßgabe des Stückpreisverzeichnisses eingetragen und darunter das auf die verbrauchte Arbeitszeit entfallende erhöhte Treffnis der Dienstalterszulage beigefügt.

Die Feststellung dieses Treffnisses geschieht an Hand der jetzt schon verwendeten Hilfstabellen.

Am Monatsschluß werden dann die Einzelposten zusammengerechnet und ist damit der Monatsverdienst des betr. Arbeiters gefunden.

Anlage C.

Für die Abmessung des Beamten- und Unterbeamtenbedarfs der Reichspostverwaltung

wird nicht ein tägliches, sondern ein wöchentliches Arbeitsmaß (die 6 Werktage und der Sonntag zusammengerechnet) zu Grunde gelegt. Das Arbeitsmaß ist ohne Rücksicht auf die Klasse der Verkehrsanstalten lediglich nach der Schwierigkeit des Dienstes festzusetzen.

Bei den in schwierigen Dienststellen andauernd voll beschäftigten Beamten ist bis auf eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich herabzugehen, während in denjenigen Fällen, in welchen die Beamten durch ihre Dienstobliegenheiten zwar andauernd voll, aber doch nur in geringerem Grade in Anspruch genommen werden, ein wöchentliches Dienststundenmaß bis zu 54 Stunden angenommen werden kann. Handelt es sich um ganz leichten Dienst — wie z. B. bei den meisten Postämtern III — so ist die Inanspruchnahme eines Leistungsmaßes bis zu 60 Dienststunden unbedenklich.

Die wöchentliche Arbeitszeit der weiblichen Beamten hat sich zwischen 42 und 48 Stunden zu halten.

Für die Unterbeamten ist bei ganz schwierigen Leistungen bis auf 60 Dienststunden wöchentlich herabzugehen; bei weniger anstrengendem Dienst kann das wöchentliche Arbeitsmaß je nach der Schwierigkeit des Dienstes bis zu 69 Stunden festgesetzt werden.

Für die im Landbestell- und Botenpostdienst vollbeschäftigten Unterbeamten ist ein Mindestleistungsmaß nicht festgesetzt, weil neben der Dienstzeit die Marschleistung (Kilometerzahl) berücksichtigt werden muß. Über ein Leistungsmaß von wöchentlich 69 Dienststunden darf auch bei den Landbestellern und Botenpostbeförderern nicht hinausgegangen werden.

Als Nachdienstzeit sind gleichmäßig für die Beamten und Unterbeamten die Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens anzusehen. Die in diese Zeit fallenden wirklichen Arbeitsstunden sind, wie bisher, anderthalbfach in Ansatz zu bringen. Die Arbeitszeit nach 6 Uhr morgens ist jedoch dann anderthalbfach zu rechnen, wenn sie sich an einen vollen Nachtdienst anschließt, und zwar bis zu Beendigung des Nachtdienstes. Die Zeit, welche die Beamten und Unterbeamten zur Wahrung des Wachtdienstes beschäftigungslos in den Diensträumen zubringen müssen, kommt nur einfach in Berechnung.

Frühdienstleistungen, die vor 4 Uhr morgens beginnen, sind auch für die Zeit nach 6 bis 8 Uhr vormittags und Arbeitspausen während der Nacht, die nur bis zu 2 Stunden betragen, $1^1/_2$fach zu rechnen.

Hinsichtlich der Sonntagsruhe gilt als Grundsatz:

Jeder Beamte und Unterbeamte des Betriebsdienstes ist in einem Zeitraum von 2 Wochen mindestens für einen Sonntag, sei es für einen ganzen Tag oder für zwei halbe Tage, völlig vom Dienste zu befreien; soweit nach den Betriebsverhältnissen nicht öfter ganzfreie Sonntage gewährt werden können, ist jeder Beamte und Unterbeamte ab und zu, etwa an jedem vierten Sonntage, gänzlich vom Dienste zu entbinden. Bei Berechnung der Sonntagsruhe ist ein freier Sonntag, der auf einen vollen, d. h. ohne längere Unterbrechung vom Abend bis in die Morgenstunden dauernden Nachtdienst folgt, nicht als dienstfreier Tag anzusehen, ein solcher Tag scheidet vielmehr bei Festsetzung der dienstfreien Sonntage aus. Kann indes der Beamte ꝛc. während des vollen Nachtdienstes vom Sonnabend zum Sonntag längere Zeit ruhen, so ist der Sonntag als halber dienstfreier Tag anzusetzen; desgleichen rechnet der Sonntag als halber freier Tag, wenn der Nachtdienst am Sonntag bereits in den frühen Morgenstunden, etwa um 4 Uhr, zu Ende ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage D.

Gegenüberstellung

der wesentlichsten Bestimmungen über Gewährung von Urlaub an Arbeiter (auch Hilfsunterbeamte) unter Belassung des Lohnes.

Baden.

Arbeiter mit
mindestens 3 Dienstjahren 3 Tage
„ 10 „ 5 „
„ 20 „ 8 „
„ 25 „ 10 „
„ 30 „ 12 „
„ 35 „ 14 „

Dienstfreie Tage werden dazu gerechnet, wenn sie unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen.

Bayern.

Taglohnpersonal, das mindestens 1 Jahr Mitglied der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse ist, kann Urlaub jährlich einmal bis zur Höchstdauer von 3 Tagen bewilligt erhalten, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse entgegenstehen. Dienstfreie Tage werden dazu gerechnet, wenn sie unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen.

Preußen.

1. Hilfsbahnwärter, Hilfskrankenwärter und Hilfsnachtwächter 6 Tage, übrige Hilfsunterbeamte 8 Tage, wenn sie mindestens 5 Jahre im Staatseisenbahndienst beschäftigt sind.
2. Arbeiter des Betriebs- und Werkstättendienstes . . . 4 Tage, wenn sie mindestens 7 Jahre im Staatseisenbahndienst, und . . . . . 6 Tage, wenn sie mindestens 10 Jahre beschäftigt sind.

Sachsen.

Gehilfen und Arbeitern, die etwa 5 Jahre im Dienst der Verwaltung stehen, kann bis zu 3 Tagen, wenn sie etwa 10 Jahre im Dienste der Verwaltung stehen, bis zu 5 Tagen Urlaub gewährt werden.

Württemberg.

Dauernd verwendete, ständige Arbeiter erhalten bei mindestens
3jähriger Verwendung . 3 Tage,
bei 10jähriger „ . 5 „ .

Diesen Urlaub erhalten auch die Arbeiter, die dauernd im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, deren Beschäftigung aber zeitweise kürzere Unterbrechungen erleidet, z. B. durch die vorübergehende Einstellung der Arbeit im Winter oder wegen Besorgung dringender Haus- oder Feldarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage E.

Zusammenstellung

der durch die Fabrikinspektion beim Besuch der Hauptwerkstätte und der Betriebswerkstätten in Heidelberg und Mannheim gefundenen Mängel.

Werkstätte	Datum des Besuches	O.-Z.	Vorgefundene Mängel
Hauptwerkstätte	27. V. 10	1.	An einer Bandsäge der Gießerei fehlt die übliche Schutzvorrichtung.
		2.	An einem kleinen Transportwagen für Sauerstoff- und Wasserstoffflaschen sind zu kleine Räder.
		3.	An den Wasserständen der Kessel beim Elektrizitätswerk fehlt die Schutzvorrichtung.
Mannheim	25. V. 10	1.	Im Maschinenhaus I Personenbahnhof fehlt ein Waschraum.
		2.	In den beiden Maschinenhäusern I und II des Personenbahnhofs und im Lokomotivschuppen des Rangierbahnhofes ist das Anfeuerholz so aufgesetzt, daß der Durchgang zwischen Lokomotiven und Holz für die Arbeiter sehr erschwert und gefahrbringend ist.
		3.	In dem südlichen Teil der Wagenwerkstätte des Personenbahnhofs mangelt es an Tagesbeleuchtung.
		4.	In der Dreherei im Personenbahnhof kann durch Erneuerung des Wand- und Deckenanstrichs größere Helle erzielt werden.
		5.	Für die Schmiede und Dreherei fehlt ein geeigneter Wasch- und Kleideraufbewahrungsraum. Die mit Ventilationsöffnungen versehenen Kleiderkästen stehen in den Arbeitsräumen, so daß sich an den Kleidern in den Kästen Staub einsetzt.
		6.	Die offenen Hallen der Wagenausbesserung im Rangierbahnhof sollten im Winter auf der Südwest- und Nordseite geschlossen werden.
		7.	Bei der Wagenausbesserung im Zentralgüterbahnhof fehlt eine Wascheinrichtung.
Heidelberg	20. V. 10	1.	Vermehrung der in der Montierung von 4 Arbeitern benützten hölzernen Kleiderkasten, Anbringung von Lüftungsöffnungen an den vorhandenen Schränken.
		2.	Beschaffung eines Rauchhelms für die Bahnhoffeuerwehr.
		3.	Einrichtung einer besseren Waschgelegenheit für Arbeiter in der Dreherei und Schmiede, wo bisher Kübel benützt wurden.
		4.	Versetzung einzelner Riemenhaken in der Dreherei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Das Anbauverbot in Bezug auf in Amerika heimische Reben betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, zu bewirken, daß die in Baden seit dem Jahre 1874 einheimische, aus einem von Amerika herübergebrachten Traubenkern gezogene sogenannte Taylor- oder weiße Amerikanerrebe von dem Anbauverbote des § 15 der badischen Verordnung vom 18. Oktober 1905 (Nr. 22 der bundesrätlichen Grundsätze vom 10. März 1905) freibleibt.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Dr. Zehnter.	Duffner.
Schüler.	Schmunck.
Fehrenbach.	Goerlacher.
Kopf.	Blümmel.
Dieterle.	Henninger.
Frhr. v. Mentzingen.	Wittemann.
Geppert.	Reinhardt.
Roeckel.	Ziegelmayer.
Wiedemann.	Weißhaupt-Pfullend.
Dr. Schofer.	Schmidt-Karlsr.
Morgenthaler.	Büchner.
Knebel.	Seubert.
Frhr. v. Gleichenstein.	Neuhaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, in dem Verfahren für die Flurschadensabschätzung bei Manövern solche Verbesserungen herbeizuführen, daß die bei den Kaisermanövern im Herbst dieses Jahres hervorgetretenen Unzuträglichkeiten beseitigt und namentlich eine raschere Erledigung des Schadensabschätzungsgeschäftes sichergestellt wird.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Dr. Zehnter.	Duffner.
Schüler.	Schmunck.
Fehrenbach.	Goerlacher.
Kopf.	Blümmel.
Dieterle.	Henninger.
Frhr. v. Mentzingen.	Wittemann.
Geppert.	Reinhardt.
Roeckel.	Ziegelmayer.
Wiedemann.	Neuhaus.
Dr. Schofer.	Weißhaupt-Pfullend.
Morgenthaler.	Schmidt-Karlsr.
Knebel.	Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.	Seubert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28a.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Antrag.

Die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr.

Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die den Gemeinden durch die Flurschadensabschätzung entstehenden Kosten auf das Reich übernommen werden.

Karlsruhe, den 29. November 1909.

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dahin zu wirken, daß bei dem nächsten Steuer-Ab- und Zuschreiben im Wege der §§ 31, 34 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes die steuerlichen Härten beseitigt werden, welche sich bei den einzeln geschätzten Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte, dadurch ergeben haben, daß bei der Schätzung dieser Grundstücke, entgegen der Vorschrift der Abs. 3 und 4 des § 15 des Gesetzes über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude vom 9. August 1900, zu ausschließlich die für einzelne Parzellen in den Normaljahren bezahlten Kaufpreise als maßgebend in Betracht gezogen wurden, während dagegen die üblichen Pachtzinsen, die Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und die sonstigen für die Feststellung des laufenden Wertes erheblichen Umstände keine genügende Berücksichtigung fanden.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Dr. Zehnter.	Frhr. v. Mentzingen.
Fehrenbach.	Seubert.
Kopf.	Reinhardt.
Schüler.	Wittemann.
Schmidt-Karlsr.	Henninger.
Weißhaupt-Pfullend.	Blümmel.
Neuhaus.	Goerlacher.
Ziegelmayer.	Schmunck.
Morgenthaler.	Duffner.
Geppert.	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Schofer.	Knebel.
Wiedemann.	Dieterle.
Roeckel.	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Den Ausbau der Gewerbeinspektion durch Anstellung hinreichender Hilfskräfte aus Arbeiterkreisen und die Schaffung einer Kontrollbehörde für das Baugewerbe betr.

Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Landständen alsbald eine Vorlage zu machen, durch welche

a) die Gewerbeinspektion derart ausgebaut wird, daß eine genügende Anzahl von Hilfsbeamten aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen angestellt werden, damit alle der Inspektion unterstellten Betriebe im Jahre mindestens einmal revidiert werden und diejenigen Betriebe, bei denen Anstände festgestellt werden, mehrmals nachkontrolliert werden können;

b) für das Baugewerbe eine Baukontrollbehörde geschaffen wird, welcher die Überwachung der Baubetriebe zu übertragen ist. Dieser Baukontrollbehörde sind die Bezirks- und Ortsbaukontrolleure anzugliedern, auch sind Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen beizuziehen bezüglich der letzteren ist den Arbeitern der Bauberufe ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.
Breitenfeld.
Geck.
Geiß.
Kahn.
Kolb.
Kramer.
Kräuter.
Kurz.
Maier.
Monsch.
Müller.
Pfeiffle.
Roesch.
Schwall.
Stockinger.
Süßkind.
Weber.
Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Gewährung von Lohn- bezw. Teuerungszulagen an alle Arbeiter in Staatsbetrieben und an Beamte betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, allen Arbeitern in badischen Staatsbetrieben sei eine tägliche Lohnzulage von 25 ₰ und allen Beamten mit einem Jahresgehalt bis zu 3000 ℳ eine jährliche Teuerungszulage von 90 ℳ zu gewähren.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Mousch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Roesch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Stockinger.
Kramer.	Süßkind.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die Einstellung von Mitteln für Arbeitslosenfürsorge in den Staatsvoranschlag betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. alsbald einen Gesetzentwurf über die Regelung des Arbeitsnachweises vorzulegen;
2. in den Etat für 1910/11 für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge einen Betrag von 100 000 ℳ einzusetzen.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Monsch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Roesch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Stockinger.
Kramer.	Süßkind.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

№ 32 a.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Petition des Gewerkschaftskartells Mannheim betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und den Erlaß eines Verbotes gegen den Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim.

Erstattet von dem Abgeordneten **Maier.**

Inhalt der Petition:

Die Petenten ersuchen hohe Zweite Kammer, an der Regelung der Arbeitsnachweisfrage mitzuwirken und wünschen eine gesetzliche Regelung unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Einrichtung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise in allen Gemeinden;
2. Verbot des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim;
3. Verbot von Neugründungen einseitiger Interessenten-Arbeitsnachweise.

Zur Begründung dieser Forderungen führen die Petenten aus:

„Die Entwicklung der Technik und der Arbeitsmethoden innerhalb der modernen Industrie und des Handwerks, in Verbindung mit den sozialen Verhältnissen der zahlreichen erwerbstätigen Bevölkerung hat die Frage der Arbeitsvermittlung hervorgerufen. Vor wenigen Jahrzehnten noch regelte sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt von selbst, ohne daß ein Bedürfnis nach einer großzügigen Organisation der Arbeitsvermittlung fühlbar wurde. Im Laufe der Entwicklung jedoch vergrößerten sich nicht allein die vorhandenen Betriebsanlagen, sondern es entstanden und entstehen immerfort als eine Folge wissenschaftlicher Forschungen und technischer Erfindungen ganz neue Produktionsgebiete. Beispielsweise sei nur an die Produktion verwiesen, die sich auf Erfindungen auf dem Gebiete der Elektrizität stützen, und um einer ganz neuen Erfindung zu gedenken, sei an den Bau lenkbarer Luftschiffe erinnert. Auch die zahlreichen, vom Reichspatentamt gewährten Patente und der verliehene Schutz für Gebrauchsmuster geben Zeugnis von der Vielgestaltigkeit der heutigen Warenerzeugung. Die Übersicht über die vorhandenen offenen Arbeitsstellen und die Besetzung derselben durch die jeweils vorhandenen erwerbslosen Arbeiter ist ohne eine besondere umfassende Organisation der Arbeitsvermittlung heute nicht mehr möglich. Der Bedarf an Arbeitskräften, der innerhalb der einzelnen Berufsgruppen und geographischen Gebiete abwechselnd verschieden ist, kann nur durch Vermittlung einer besonderen Organisation gedeckt und ausgeglichen werden. Auch der Staat und die Gemeinden sind an der Regelung der Arbeitsvermittlung interessiert. Eine mangelhafte Arbeitsvermittlung hat für viele Arbeiter einen Verlust des Arbeitseinkommens zur Folge, und die Unternehmer erleiden einen Gewinnausfall infolge verspäteter Fertigstellung ihrer Arbeitsaufträge.

Diese Nachteile machen sich auch für Staat und Gemeinde in bezug auf die Steuerkraft der Bevölkerung bemerkbar. Außerdem verspüren die Gemeinden die Nachteile einer ungeeigneten Arbeitsvermittlung noch durch den erhöhten Aufwand, den sie für Armenunterstützung machen müssen. Letzteres ist um so mehr der Fall, als nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz diejenige Gemeinde die Unterstützung leisten muß, in der der Nachsuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Die Gemeinden haben darnach ein besonderes Interesse daran, daß die Einheimischen zunächst Beschäftigung finden, während sie andererseits geschädigt werden, wenn die Unternehmer auswärtige, meistens billigere und im Steuerzahlen unzuverlässige Arbeiter heranziehen.

Wie im Laufe der industriellen und gewerblichen Entwicklung wiederholt die Gesetzgebung und die Aus-

führungsbehörden den neueren Verhältnissen Rechnung tragen mußten und die immer neu hervortretenden sozialpolitischen Bedürfnisse in den Bereich ihrer Kompetenz zogen, so muß heute auch die Arbeitsvermittlung gesetzlich geregelt werden. Die Lösung dieser sozialpolitischen Aufgabe der Gesetzgebung verträgt keinen Aufschub, wenn einer weiteren ungeheuren Schädigung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung vorgebeugt werden soll. Die private Stellenvermittlung und die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände haben eine solche Fülle krasser Mißstände zu Tage gefördert, die gebieterisch ein Verbot dieser Arbeitsvermittlungsinstitute erheischen. Nur ein direktes Verbot kann in Frage kommen; denn die unten näher bezeichneten Mißstände sind nicht unliebsame Einzelvorkommnisse, sondern entsprechen ganz dem Zweck der genannten Institute. Das ganze System der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber ist verwerflich und verstößt gegen die guten Sitten. Die Gesetzgebung muß rechtzeitig Vorsorge treffen, daß ihr nicht die Arbeitgeberverbände auf der ganzen Linie zuvorkommen und unter Mißbrauch der wirtschaftlichen Überlegenheit einseitig wirkende Interessenten-Arbeitsnachweise errichten. Die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise wurden nicht ins Leben gerufen, um eine allgemein befriedigende Form der Arbeitsvermittlung zu schaffen. Der Zweck solcher Gründungen besteht vielmehr darin, den Arbeitgebern ein gefährliches Werkzeug in die Hand zu geben, mit dem die Arbeiter und ihre Organisationen geheimerweise bekämpft werden können. Der wahre Charakter der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise offenbart sich nicht aus den eigenen offiziellen Kundgebungen; derselbe steckt vielmehr hinter seiner geheimen Praxis verborgen.

Zum Beweis dafür, daß unsere Behauptungen auf Wahrheit beruhen, nehmen wir Bezug auf die der hohen Zweiten Kammer bereits zugegangene Broschüre aus dem christlichen Gewerkschaftsverlag in Köln „Aus der Geheimpraxis eines Unternehmer-Arbeitsnachweises“ (gemeint ist der Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim), und fügen hinzu, daß das betreffende Institut alle in der Broschüre enthaltenen Beschuldigungen ohne den Versuch einer Rechtfertigung über sich hat ergehen lassen.

Die Behauptungen der Arbeitgeberverbände, daß die von ihnen unterhaltenen Arbeitsnachweise im Interesse der Industrie notwendig seien, sind nicht zutreffend. Die deutsche Industrie hat gerade zu jener Zeit, in der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise nicht existierten, einen ungeahnten Aufschwung genommen und auf dem Weltmarkt Eroberungen gemacht. Aber nicht allein die Industriellen, sondern auch die organisierten Arbeiter Deutschlands haben zu diesem Aufschwung beigetragen. Die erbärmlichen Verfolgungen der Arbeiter durch den Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim sind dagegen in keinen Zusammenhang zu bringen mit dem ferneren Aufschwung der Industrie. Im Gegenteil. Die Geheimpraxis der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise zwingt die Arbeiter in das Joch einer industriellen Leibeigenschaft, und Deutschland würde, weil der größte Teil der Bevölkerung davon betroffen wird, kulturell zurückgeschlagen. Unter solchen Umständen würde die Arbeiterschaft an der nationalen Produktion keinerlei Interesse mehr haben.

Die Mannheimer Arbeiterschaft fühlt sich durch die Existenz des Arbeitsnachweises der Industrie auf das äußerste verletzt, und nur durch eine umfassende gesetzliche Regelung kann den Arbeitern Genugtuung verschafft werden.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung ist nur in der Schaffung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweisanstalten zu erblicken. Analog der paritätischen Besetzung bei anderweiten sozialen Institutionen, wie Gewerbegerichten, Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Krankenkassen usw., wo Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Frage kommen, muß auch bei Arbeitsvermittlungsinstituten der Grundsatz der Parität Anwendung finden. Auch in Arbeitgeberkreisen befinden sich Anhänger paritätischer Arbeitsvermittlungen, wie aus den zentralen Verhandlungen über den Reichstarif im Malergewerbe hervorgeht. Dort wurde über die Arbeitsvermittlung in § 11 des Reichstarifs folgendes vereinbart:

„Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Errichtung von auf paritätischer Grundlage beruhenden Arbeitsnachweisen anzustreben oder ihre Arbeitsnachweise an paritätische Arbeitsnachweise anzugliedern. Die Benützung soll für die Vertragsteile obligatorisch sein.“

Ebenso hat der Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten auf seiner letzten Generalversammlung in München sich für den paritätischen Arbeitsnachweis ausgesprochen.

Auch der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat sich mit Zustimmung und mit materieller Unter-

stützung der Reichsregierung die Aufgabe gestellt, die Errichtung allgemeiner öffentlicher und paritätischer Fach-Arbeitsnachweise zu fördern.

Paritätische Fach-Arbeitsnachweise bestehen in verschiedenen Berufen an verschiedenen Orten, und weder auf seiten der beteiligten Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer sind Beschwerden über Mißstände bekannt geworden, wie es beim Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim seit dessen Bestehen ununterbrochen der Fall ist. Bei paritätischer Arbeitsvermittlung ist in bedeutend höherem Maße Gewähr dafür vorhanden, daß die freien Arbeitsstellen mit den dafür geeigneten Arbeitskräften besetzt werden. Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber dagegen verfallen allzuleicht der Versuchung, ihre Vermittlungstätigkeit nach Grundsätzen einzurichten, die der Leistungsfähigkeit der Industrie durchaus nicht förderlich sind.

Die Kennzeichnung der Arbeiter in den Akten des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim lassen erkennen, daß diesem die gewerbliche Tüchtigkeit der Arbeiter gleichgültig erscheint. Dort werden die Arbeiter auf Grund rein willkürlicher Denunziationen wie folgt bezeichnet: „Agitator, Hauptheter, Ausschußmitglied, Partei-Ausschußmitglied, wegen persönlicher Differenzen, Herzfehler, Leistenbruch, freches Benehmen, Beleidigung des Direktors, hat bei der Versammlung geprahlt, unentschuldigt ausgeblieben, Kontraktbruch, zu hohe Lohnansprüche, wegen Maifeier, Simulant, unberechtigt ausgetreten, sich mißliebig gemacht" usw.

Daß der Arbeitsnachweis der Industrie von den Industriellen Mannheims in erster Linie als Kampfmittel gegen die Arbeiter gedacht ist, geht ferner aus nachfolgendem Zirkular hervor, das anläßlich des Strebelwerkstreiks in Mannheim gegen Arbeiterinnen erlassen wurde, die selbst zum Strebelwerkstreik keine Beziehungen hatten:

Mannheim, den 25. November 1908.

An die Herren Vereinsmitglieder!

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß jedesmal bei Ausbruch eines Streiks die Frauen und Töchter der Streikenden, welche bisher die Hausarbeit besorgten, oder sonst ohne Beschäftigung waren, als Fabrikarbeiterinnen Beschäftigung suchen, um so auf diese Weise ihre Männer beim Streik zu unterstützen. Es dürfte sich daher empfehlen, die Arbeiterinnen bei der Einstellung nach dem Vor- und Zunamen des Vaters zu fragen, um diese in die letzte Rubrik unseres Formulares B, welches wir in der Anlage beifügen, einzutragen.

Die Herren Vereinsmitglieder werden weiter dringend gebeten, die mit der Einstellung von Arbeiterinnen beauftragten Beamten darauf hinzuweisen, daß jede Einstellung einer Arbeiterin sofort mittels des Formulares B dem Arbeitsnachweis mitzuteilen ist.

Hochachtungsvoll

Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim-Ludwigshafen,

gez.: Dr. Möbius.

Im Interesse der Leistungsfähigkeit der Mannheimer Industrie kann dieses Rundschreiben doch wohl nicht ergangen sein.

Der Arbeiter Daun, der bei Ausbruch des Strebelwerkstreiks krank war und später, noch während des Streiks im Strebelwerk, bei der Firma Papyrus in Arbeit trat, mußte die Stelle auf Veranlassung des Arbeitsnachweises der Industrie wieder verlassen. Auch dieses Beispiel zeigt, daß im Arbeitsnachweis der Arbeitgeberverbände andere Bestrebungen maßgebend sind, als der Industrie geeignete Arbeitskräfte zuzuführen.

In den Kreisen der Mannheimer Arbeitgeber und denjenigen der Werkmeister in den Großbetrieben herrscht keine Zufriedenheit über die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises der Industrie. Äußerungen, daß es schade um das Geld sei, das die Arbeitgeber dorthin zahlen, werden oft verlautbar, und nur die Disziplin der Arbeitgeberverbände verhindert eine Absplitterung.

In der Zuweisung geeigneter Arbeitskräfte hat der Arbeitsnachweis der Industrie in Mannheim des öfteren versagt, sodaß die Arbeitgeber bezw. Werkmeister sich selbst um die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte bemüht haben und zwar in einem solchen Umfang, daß sich der Arbeitsnachweis der Industrie veranlaßt sah, folgendes Rundschreiben zu erlassen:

Mannheim, den 21. Juli 1908.

An die Herren Vereinsmitglieder!

Die Zahl der namentlichen Bestellungen hat in letzter Zeit eine solche Höhe angenommen und die Form, in welcher dieselben beim Arbeitsnachweis zum Teil erfolgen, widerspricht so sehr allen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmungen unseres Vereins, daß das Werk unserer Einrichtung ernstlich in Frage gestellt wird und der Vorstand bereits erwogen hat, diese Ausnahme überhaupt abzuschaffen. Ehe wir uns jedoch zu diesem überaus schwerwiegenden Schritte entschließen, richten wir wiederholt an die Herren Vereinsmitglieder die dringende Bitte, die namentlichen Bestellungen möglichst einzuschränken und sich stets den Zweck, zu welchem diese Einrichtung geschaffen ist, vor Augen zu halten.

Die namentliche Bestellung dient lediglich dazu, den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, einen bei ihnen früher beschäftigten Arbeiter, welcher sich in seiner Arbeitsstelle bewährt hat, wieder zu erhalten, sobald derselbe arbeitslos ist. Hat ein Mitglied ein Interesse daran, einen solchen Arbeiter wieder einzustellen,

so ist an den Arbeitsnachweis die telephonische Anfrage zu richten, ob der verlangte Arbeiter als arbeitslos in die Liste eingetragen ist. Diese Anfrage, sowie der Wunsch, ihn zugewiesen zu erhalten, ist unter Angabe, wann und wie lange er schon in dem betr. Betrieb gearbeitet hat, schriftlich zu betätigen; dem Arbeiter selbst sind keine Mitteilungen zu machen.

Bei dieser Gelegenheit richten wir zugleich an die Herren Vereinsmitglieder die ergebene Bitte, etwaige Reklamationen über die Zuweisung von Arbeitskräften oder Beschwerden über die Beamten direkt an unsere Geschäftsstelle oder an den Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Richard Ernst, in Firma Gebr. Sulzer, Ludwigshafen zu richten.

Hochachtungsvoll

Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim-Ludwigshafen,

gez.: Dr. Möbius.

Die Statuten und öffentlichen Kundgebungen des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim lassen seinen wahren Charakter nicht erkennen. Die bekannt gewordenen Mißstände in diesem Nachweis lassen darauf schließen, daß dort im geheimen und systematisch in einer Weise mit den wirtschaftlichen Interessen und der persönlichen Freiheit der Arbeiter umgegangen wird, wie es vor der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt werden kann.

Neben den statutenmäßigen Aufgaben des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim kommen noch geheime, gegen die Arbeiter gerichtete Kampfmittel zur Anwendung. Diese Behauptung wird außer durch die bereits erwähnten Enthüllungen durch eine Zeugenaussage des Geschäftsführers des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim, Herrn Dr. Möbius, bestätigt, die dieser am 6. Juli 1908 vor dem Kgl. Landgericht in Frankental in einem Zivilprozeß, Leonhard gegen Schütze, unter seinem Eid gemacht hat. Dr. Möbius sagte dort wörtlich: „Wenn in einem solchen Brief steht, daß ein Arbeiter seinen Meister beleidigt und ihm Unredlichkeiten vorgeworfen hat, so würde ich als Metallindustrieller und auch als Vorstand des Arbeitsnachweises, auch ohne daß sonst noch etwas im Briefe steht, den Arbeiter nicht aufnehmen. Ich bemerke dazu, daß ich für die Metallindustrie, d. h. für die Verbandsmitglieder, seit 1. Dezember 1907 die Arbeiter selbst einstelle bezw. die Arbeiter ohne einen Zettel von mir nicht eingestellt werden. Wenn ich also den Arbeiter wegen einer solchen Beleidigung, d. h. wegen Vorwerfens von Unredlichkeiten vor dem Arbeitgeber und bei Verhandlungen im Arbeiterausschuß, nicht einstellte, richtig ihm keinen Zettel gebe, so handle ich damit nach den Intentionen der Verbandsmitglieder. In den Statuten steht allerdings nichts davon, daß die Fabriken des Verbandes bei verhängter Sperre keine Arbeiter nehmen, die aus der gesperrten Fabrik kommen. Aber es geschieht und es ist so üblich. Im Jahre 1906 war ich bei einem anderen Arbeitgeberverband, wo das ebenfalls üblich war. Durch die Statuten selbst werden die Mitglieder allerdings nicht gehindert, solche Arbeiter einzustellen. Ich selbst würde aber auf Grund einer solchen Mitteilung mindestens acht Wochen lang keinen Zettel geben. Aber natürlich behalte ich mir in jedem einzelnen Falle meine Prüfung vor. Wenn ein Mitglied aus einer gesperrten Fabrik einen Arbeiter aufnehmen würde, würde ich mich für verpflichtet halten, die Sache der Verbandsleitung vorzutragen, wenn es sich auf meine Mitteilung hin weigern sollte, den Arbeiter zu entlassen. Und ich würde dann dahin streben, daß diese Entlassung eventuell durch Beschluß der Verbandsleitung herbeigeführt wird. In den Statuten steht dies allerdings nicht ausdrücklich."

Die hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände ersuchen wir dringend, das vorgetragene Materiol würdigen zu wollen und die Frage der Arbeitsvermittlung für das Großherzogtum Baden im Sinne dieser Petition zu regeln. Der bisherige Zustand ist besonders in Mannheim unhaltbar geworden. Der Arbeitsnachweis der Industrie hat die allgemei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen Interessen schwer geschädigt. Der Arbeitsnachweis der Industrie hat die gesetzlich gewährleisteten Rechte des größten Teils der Mannheimer Bevölkerung in Bezug auf die Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit und Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrags in hohem Grade illusorisch gemacht. Die Existenz des Arbeitsnachweises der Industrie ist zu einem öffentlichen Skandal ausgeartet, und für die Folgen seines weiteren Bestehens vermag niemand die Verantwortung zu übernehmen.

Die Stellung der Regierung

ergibt sich aus der folgenden Erklärung:

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Nr. 27 105.

An den Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände!

Die rückangeschlossene Petition des Gewerkschaftskartells Mannheim gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Errichtung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise in allen Gemeinden,
2. Verbot des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim,
3. Verbot von Neugründungen einseitiger Interessenten-Arbeitsnachweise.

Hierauf haben wir zu bemerken:

Zu Antrag 1. Zur Zeit bestehen in Baden 17 öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweisanstalten, die dem Verband badischer Arbeitsnachweise angehören. Durch diese Anstalten wurden im Jahre 1909 insgesamt 86 862 Stellen vermittelt. Die Arbeitsnachweisanstalten haben ihren Sitz in den Städten Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim, Waldshut und Weinheim. Der Verbindungsdienst zwischen den einzelnen Anstalten ist in der Weise geregelt, daß jede Anstalt wöchentlich zweimal Verzeichnisse derjenigen offenen Stellen, die sie selbst überhaupt nicht oder voraussichtlich nicht in den nächsten Tagen besetzen kann, an die Landeszentralstelle in Karlsruhe einsendet. Diese überträgt den Inhalt der Verzeichnisse in eine gemeinsame Vakanzenliste für sämtliche Anstalten, in die auch etwaige Angaben der Arbeitsnachweisanstalten über stellensuchende gelernte Arbeiter aufgenommen werden. Die Zentrale versendet am gleichen Tage, an dem die Stellenverzeichnisse von den Anstalten eingehen, die Vakanzenliste an sämtliche badische, württembergische, elsäßische, pfälzische, mehrere schweizerische und sonstige außerbadische benachbarte Arbeitsnachweisanstalten, an die oberbadischen Naturalverpflegungsstationen und an alle badischen Amtsstädte und Gemeinden mit wenigstens 2000 Einwohnern, sowie an sonstige Stellen, welche diese Verzeichnisse wünschen. Die Verzeichnisse werden in den betreffenden Gemeinden an geeigneter Stelle öffentlich ausgehängt. Auch befinden sich die Bürgermeisterämter dieser Gemeinden im Besitze von Postkarten mit Vordrucken für Gesuche von Arbeitern um Zuweisung von Arbeit und von Arbeitgebern um Zuweisung von Arbeitern, die sie bei Einkunft von Gesuchen alsbald ausgefüllt an die nächste Arbeitsnachweisanstalt schicken.

Das Ministerium beabsichtigt, zur Erörterung der Frage, wie der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis in Baden und namentlich der Vermittlungsdienst zwischen den einzelnen Anstalten weiter auszubauen ist, eine Kommission einzusetzen. Einem Anerbieten des Vorsitzenden des Verbands badischer Arbeitsnachweise entsprechend wurde der Verband zunächst um eine Äußerung darüber ersucht, nach welchen Richtungen sich der weitere Ausbau des gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweises empfiehlt, sowie um Vorschläge wegen der Zusammensetzung der mit der Prüfung der Frage zu betrauenden Kommission. Die Angelegenheit hat sich dadurch verzögert, daß der Verband seine Äußerung durch einen auf der demnächst stattfindenden Hauptversammlung zu berufenden Ausschuß festzustellen beabsichtigt. Um den weiteren Ausbau des gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweises auch durch staatliche Mittel fördern zu können, ist die Anforderung „Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis" von bisher 16 500 ℳ im Budget 1910/11 auf 20 000 ℳ jährlich erhöht worden.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß die weitere Prüfung der Frage zur Errichtung von paritätisch verwalteten Arbeitsnachweisanstalten in allen Gemeinden führen kann. Abgesehen davon, daß der Antrag Albrecht und Genossen, welcher die zwangsweise Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen in allen Gemeinden verlangt, bei Beratung

des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 im Reichstag abgelehnt worden ist, beweisen die seitherigen Erfahrungen, daß Arbeitsnachweise nur dann lebensfähig sind und eine erfolgreiche Tätigkeit zu entfalten vermögen, wenn sie für einen großen Kreis von Arbeitgebern und Arbeitern in Betracht kommen.

Auch das britische Arbeitsnachweisgesetz vom 30. Juli 1909 ermächtigt das Handelsministerium nur zur Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen an ihm geeignet erscheinenden Orten, und es werden auf Grund dieser Ermächtigung, abgesehen von einer Reihe von Nebenstellen in Hafenanlagen und in der Nähe größerer Gelegenheitsarbeiten, Arbeitsnachweise voraussichtlich nur in Städten von 25 000 und mehr Einwohnern zur Entstehung gelangen. Das französische Gesetz vom 14. März 1904, welches eine Aufhebung der gewerblichen Vermittlerbureaus gegen Entschädigung ermöglicht, verpflichtet in Artikel 4 nur Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Begründung eines Gemeindearbeitsnachweises, während in den anderen Gemeinden lediglich eine Liste der Arbeitsgesuche und -angebote auf dem Rathause auszulegen und jedermann unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. Der Liste ist ein Verzeichnis anzuschließen, in das persönliche Bemerkungen, welche die Arbeitsuchenden ihren Gesuchen nach Belieben beifügen können, einzuordnen sind.

Zu den Anträgen 2 und 3. Ein allgemeines Verbot von Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweisen durch Landesgesetz ist nach der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen. Ein solches Verbot wäre, wie auch der Staatssekretär des Innern in der 11. öffentlichen Sitzung des Reichstags vom 14. Dezember 1909 ausgeführt hat, ein nur der Reichsgesetzgebung möglicher Eingriff in die durch § 152 der Gewerbeordnung den Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern gewährleistete Koalitionsfreiheit, da die Herrschaft über den Arbeitsmarkt ein wichtiges Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bildet. Weiter kommt in Betracht, daß durch das am 1. Oktober 1910 in Kraft tretende Stellenvermittlergesetz seitens des Reichs die Befugnisse der Einzelstaaten gegenüber den nicht gewerbsmäßig betriebenen Stellen- oder Arbeitsnachweisen beschränkt sind und auch darnach ein allgemeines Verbot einseitiger Interessenten-Arbeitsnachweise durch einen Einzelstaat unzulässig ist. Bei der Beratung des neuen Stellenvermittlergesetzes hat der Reichstag den Antrag der Abgeordneten Albrecht und Genossen, die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung der Vereine, Verbände und Gesellschaften zu untersagen, abgelehnt. § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 gewährt lediglich der Landeszentralbehörde die Möglichkeit — von der wir Gebrauch machen werden —, zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Unvereinbarkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung mit gewissen anderen Gewerben 2c. (§ 3) und über die Gebühren (§ 5) auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Betrieb dieser Nachweise zu erlassen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Landeszentralbehörde sind unter Strafe gestellt, und es ist der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde die Befugnis eingeräumt, den Betrieb zu untersagen, falls innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen solcher Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt worden sind (§§ 16 und 17 des Gesetzes).

Unseren grundsätzlichen Standpunkt gegenüber den einseitigen Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möchten wir dahin kennzeichnen, daß uns die Zusammenfassung der gesamten Arbeitsvermittlung in den öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweisanstalten als ein für die Zukunft erstrebenswertes Ziel vorschwebt. Abgesehen von dem Stellenvermittlergesetz selbst versprechen wir uns von der Vorschrift in § 3 Ziffer 6 des Entwurfs zum Arbeitskammergesetz eine wesentliche Förderung der nicht gewerbsmäßigen, unter gleichzeitiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwalteten Arbeitsnachweise. Zur Zeit sind aber, wie auch bei den Verhandlungen über das neue Stellenvermittlergesetz im Reichstag von verschiedenen Seiten dargelegt wurde, die Verhältnisse im Reich noch nicht so weit gediehen, daß die gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten die ausschließliche Arbeitsvermittlung ohne Schädigung berechtigter Interessen übernehmen könnten. Wir haben hierbei nicht bloß die den gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten noch vielfach

anhaftenden Mängel im Auge, sondern es leitet uns hierbei auch der Gedanke, daß das gegenseitige Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Bereitwilligkeit zu gedeihlichem Zusammenarbeiten, ohne die ein paritätischer Arbeitsnachweis eine beiderseits völlig befriedigende Tätigkeit nicht entfalten kann, häufig noch fehlen.

Die gegen den Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim - Ludwigshafen erhobenen Vorwürfe haben uns veranlaßt, den Großh. Amtsvorstand in Mannheim mit einer eingehenden Untersuchung des Sachverhalts zu betrauen, wie auch die Großh. Staatsanwaltschaft auf erstattete Anzeige hin geprüft hat, ob seitens des genannten Arbeitsnachweises gegen die Strafgesetze verstoßen wurde.

Die Großh. Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mit Beschluß vom 29. Januar 1910 eingestellt, da die Einrichtung des Arbeitsnachweises der Industrie Mannheim-Ludwigshafen nicht gegen § 153 der Gewerbeordnung verstoße und auch eine Verfehlung gegen § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 146 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung nicht nachgewiesen werden könne. Die Zuweisungsscheine des Arbeitsnachweises seien keine Zeugnisse im Sinne des § 113 der Gewerbeordnung. Das auf dem Arbeitsnachweis vorgekommene Versehen von einzelnen Arbeitszeugnissen mit Buchstaben, Zahlen und Zeichen sei lediglich zur Erleichterung des Geschäftsbetriebs des Arbeitsnachweises erfolgt. So bedeuteten z. B. die römischen Ziffern die Nummern der Schalter des Arbeitsnachweises, die arabischen Zahlen Monat, Seite des Schalterbuchs und die Firma, zu welcher die Zuweisung erfolgte, nach ihrer Nummer im Mitgliederverzeichnis, M.: Mannheim, L.H.: Ludwigshafen, +: war Soldat, —: nicht gedient, /: fremd. Die umfangreichen Ermittlungen hätten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür erbracht, daß solche Vermerke auf den Arbeitszeugnissen etwa bewirkten, daß ihre Besitzer keine Arbeit erhielten. In einer Anzahl von Fällen erfolgten Zuweisungen von Stellen durch den Arbeitsnachweis und Annahme seitens der Arbeitgeber, obwohl solche Zeichen auf den Zeugnissen sich befanden. Durch Vernehmung von mit der Einstellung von Arbeitern betrauten Angestellten verschiedener Betriebe sei festgestellt, daß sie Zweck und Bedeutung der Vermerke nicht kannten, und daß die Vermerke ohne Belang für die Frage der Einstellung des Arbeiters gewesen sind.

Die durch den Großh. Amtsvorstand vorgenommenen Ermittlungen haben ergeben, daß in der ersten Zeit des Bestehens des Arbeitsnachweises der Industrie Mannheim-Ludwigshafen dessen Geschäftsgebahrung, ohne gegen die Strafgesetze zu verstoßen, dem sozialen Empfinden nicht immer genügend Rechnung trug und in mancher Beziehung geeignet war, das Mißtrauen der Arbeiter hervorzurufen. Die Leitung des Arbeitsnachweises war jedoch in den letzten 1½ Jahren bestrebt, die Anlässe zu Beanstandungen tunlichst zu beseitigen. Über die Tätigkeit des Arbeitsnachweises der Industrie Mannheim-Ludwigshafen ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Arbeitsnachweis, welcher am 15. April 1910 eine besondere Filiale in Ludwigshafen errichtet hat, vermittelt in der Regel nur männliche Arbeiter. Melden sich ausnahmsweise Arbeiterinnen, so werden ihnen Betriebe, welche nach Kenntnis des Arbeitsnachweises Bedarf an Arbeiterinnen haben, angegeben, und sie können sich dann selbst dort melden. Der Arbeitsnachweis vermittelt für die Arbeitsuchenden kostenlos. Für seine Mitglieder ist er obligatorisch, diese haben ihren Bedarf an Arbeitern schriftlich, in dringenden Fällen auch telephonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung beim Arbeitsnachweis anzuzeigen. Namentliche Bestellungen von Arbeitern sind zu vermeiden. In Ausnahmefällen sind solche schriftlich unter Begründung und mit der Unterschrift der Firma versehen aufzugeben. Für die Nachfragen der männlichen Arbeitsuchenden sind vier Schalter, getrennt nach den verschiedenen Gewerbszweigen, bestimmt. Der Arbeitsuchende übergibt am Schalter seine Papiere und macht Angaben über seine Personalien. Nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation dürfen die Arbeitsuchenden nicht mehr gefragt werden. Früher ist dies in einem Fall, als ein Arbeitgeber nur christlich organisierte Arbeiter wünschte, geschehen, was zu Beanstandungen geführt hat. Nach den Angaben der Arbeitsuchenden trägt der Schalterbeamte in sein Schalterbuch Vor- und Zuname, Herkunft M.: Mannheim, LH.: Ludwigshafen, /: fremd, ob beim Militär gewesen (+) oder nicht gedient (—), Alter, bisherige Beschäftigung und Tag der Meldung ein. Ist nach dem dem Beamten vorliegenden Verzeichnis der einschlägigen offenen Stellen keine für den betr. Arbeiter passende und diesem genehme Stelle vorhanden, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden die Papiere, auf denen der Schalterbeamte keinen Vermerk mehr machen darf, dem Arbeitsuchenden mit entsprechender Eröffnung zurückgegeben und ihm die Seite des Schalterbuches, auf der seine Bewerbung eingetragen ist, mündlich mitgeteilt. Bei seinen künftigen Nachfragen braucht der Arbeitsuchende seine Papiere nicht mehr vorzuzeigen, er gibt lediglich die betreffende Seite des Schalterbuches an und es wird, falls keine passende Arbeit für ihn vorhanden ist, in der hinter dem Eintrag seiner Personalien für jeden Tag des Monats befindlichen Rubrik die erfolgte Nachfrage durch Zeichen (Nachfrage am Vormittag = /, am Nachmittag = /, am Vor- und Nachmittag = ×) vermerkt.

Für jeden Monat wird eine neue Abteilung im Schalterbuch eröffnet, so daß der Arbeitsuchende, falls er längere Zeit keine Stelle erhält, mit der Zeit eine höhere Seitenzahl bekommt.

Der Arbeitsnachweis ist darauf bedacht, die Wünsche seiner Mitglieder, welche häufig hinsichtlich der Vor- oder Ausbildung, der Lage der Wohnung und des Alters der Arbeiter bestimmte Anforderungen stellen, und oft die Zuweisung der Arbeiter als dringlich bezeichnen, zu befriedigen. Auf der anderen Seite wird aber auch den Wünschen des Arbeiters bezüglich Zuweisung einer bestimmten Arbeitsstelle, falls er sich für diese eignet, nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Beamten des Arbeitsnachweises sind allgemein angewiesen, in Mannheim-Ludwigshafen und den umliegenden Ortschaften ansässige Arbeiter vor fremden, verheiratete vor ledigen und länger außer Stelle befindliche Arbeiter vor andern zu berücksichtigen, soweit das ohne Beeinträchtigung einer schnellen und zweckentsprechenden Arbeitsvermittlung möglich ist. Als fremd werden von auswärts kommende Arbeiter in der Regel während des ersten Monats ihres Aufenthalts in Mannheim-Ludwigshafen angesehen.

Ist eine für den Arbeitsuchenden passende Stelle, die dieser anzunehmen bereit ist, vorhanden, so nimmt der Schalterbeamte dem Arbeitsuchenden seine Papiere ab und reicht sie nebst einem kurzen Auszug aus dem Schalterbuch, in das ein entsprechender Vermerk gefertigt wird, an den Journalführer weiter. Dieser macht einen entsprechenden Eintrag in sein Buch, füllt den Zuweisungsschein aus und gibt ihn nach Beisetzung seiner Unterschrift nebst den Papieren dem Kontrollbeamten, der in dem sogenannten „Schwarzen Buch" nachsieht, ob etwa die Firma, welcher der Arbeiter zugewiesen werden soll, sich dessen Zuweisung ausdrücklich verbeten hat. Eine derartige Erklärung einer Firma darf nur noch schriftlich abgegeben werden. In dem jetzt in Benützung befindlichen „Schwarzen Buch" sind lediglich die Namen der betr. Arbeiter und hinter ihnen die Nummern der Firmen, die sich dessen Zuweisung verbeten haben, nach dem Mitgliederverzeichnis angegeben. Weitere Bemerkungen, wie Herzfehler, Leistenbruch, gewalttätig, Hetzer, z. K. usw. sind im Gegensatz zu früher nicht mehr aufgenommen. Der Eintrag im „Schwarzen Buch" verhindert nur die Zuweisung des Arbeiters zu der Firma, die sich ihn verbeten hat. Auf die Zuweisung zu anderen Firmen ist der Eintrag nach der Versicherung des Arbeitsnachweises ohne jeden Einfluß. Seitens des dem Vorstand des Vereins „Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim-Ludwigshafen" angehörenden Vertreters der Badischen Anilin- und Sodafabrik wird die Behauptung, daß sich diese Firma die Zuweisung aller Arbeiter, die von irgend einer Firma nicht mehr gewünscht werden, verbeten hat, ausdrücklich als unwahr bezeichnet. Hat sich im „Schwarzen Buch" ein Eintrag nicht gefunden, daß die Firma die Zuweisung des betreffenden Arbeiters sich verbeten hat, so setzt der Kontrollbeamte seine Unterschrift dem Zuweisungsschein bei, und dieser wird sodann nach Beifügung eines Tag und Stunde bezeichnenden Stempels nebst den Papieren dem Arbeiter an einem besonderen Schalter ausgehändigt. Die Unterschrift des Journalführers und des Kontrollbeamten erfolgt auf den Zuweisungsscheinen im Gegensatz zu früher mit ihrem vollen Namen, damit unter den Abkürzungen nicht Kennzeichen vermutet werden können. Der Zuweisungsschein hat nur für den Tag der Ausstellung und den folgenden Tag Gültigkeit. Wünscht nach den Einträgen im „Schwarzen Buch" die betreffende Firma den Arbeiter nicht, so werden ihm seine Papiere mit dem Bemerken, daß die Stelle nicht für ihn in Betracht kommt ꝛc., vom Schalterbeamten zurückgegeben und der Zuweisungsvermerk gestrichen.

Arbeitsuchende, denen ein Zuweisungsschein ausgestellt wurde, übergeben diesen der betreffenden Firma, die den Teil I des Zuweisungsscheins mit der Angabe, ob die Verhandlungen mit dem Arbei-

ter zu dessen Einstellung oder Nichteinstellung geführt haben, nach Durchstreichung des Unzutreffenden im Vordruck und mit Unterschrift und Firmenstempel versehen, unter Kuvert an den Arbeitsnachweis zurücksendet. Wird der Arbeiter nicht eingestellt, so wird ihm der angebogene Teil II des Zuweisungsscheines nach Beifügung der Unterschrift und des Stempels der Firma sofort zurückgegeben. Der Arbeitsnachweis erfährt nicht den Grund der Nichteinstellung, also auch nicht, ob der Arbeiter die Stelle zurückgewiesen hat. Dem nichteingestellten Arbeiter wird nach Aushändigung des Teiles II des Zuweisungsscheins und Strich des Zuweisungsvermerks bei dem Arbeitsnachweis erneut Arbeit vermittelt, so daß ihm aus der Nichtannahme der Stelle keinerlei Nachteil erwächst. Die früher bei einzelnen Firmen übliche Verwendung eines besonderen Stempels bei der Nichteinstellung eines Arbeiters, falls diesen die Firma nicht mehr zugewiesen haben wollte, ist abgestellt.

Jede Kündigung und Entlassung eines Arbeiters haben die Mitglieder dem Arbeitsnachweis auf Vordrucken, welche die früher manchmal zur Angabe des Entlassungsgrundes benützte Rubrik für „Bemerkungen" nicht mehr enthalten, anzuzeigen. Ebenso ist auch die Einstellung und Entlassung von Arbeiterinnen dem Arbeitsnachweis zu melden. Für jeden Vermittelten wird eine Personalkarte zu statistischen Zwecken und zur Ermöglichung rascher Feststellung in Beschwerdefällen angelegt. Die Personalkarten enthalten Name und Wohnort des Arbeitgebers und das Datum der Arbeitsvermittlung, neuerdings auch des Austritts, jedoch nicht den Entlassungsgrund, der regelmäßig dem Arbeitsnachweis unbekannt ist. Die Personalkarte wird bei der Arbeitsvermittlung nicht benützt.

Beschwerden der Arbeitsuchenden gegen den Arbeitsnachweis können beim Geschäftsführer oder schriftlich bei den vom Vorstand bestimmten, durch Anschlag bekannt gegebenen Mitgliedern vorgebracht werden. Der Beschwerdeführer erhält binnen kürzester Frist schriftlichen Bescheid.

Ausgesperrten und streikenden Arbeitern werden während der Dauer der Aussperrung und des Streiks Stellen nicht vermittelt. Außerdem sind kontraktbrüchige, d. h. solche Arbeiter, welche ihre frühere Stelle ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen haben, oder die eine von ihnen angenommene Stelle ohne triftigen Grund nicht angetreten haben, in der Regel bis zu 14 Tagen von der Vermittlung durch den Arbeitsnachweis ausgeschlossen. Ferner behält sich der Arbeitsnachweis vor, Arbeitern, die sich besonders schwere Rohheitsdelikte 2c. 2c. zuschulden kommen ließen, für längere Zeit (bis zu 6 Monaten) die Vermittlung von Stellen zu versagen. Seit Februar 1909 ist hierzu ein Beschluß des Vorstandes des Vereins „Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim-Ludwigshafen" erforderlich, dem eine eingehende Prüfung des Falles und die Anhörung des Arbeiters vorausgehen muß. Von dem die Sperre aussprechenden Beschluß wird dem Arbeiter sofort Mitteilung gemacht. Nach Angabe des Arbeitsnachweises ist eine derartige Sperre seit 1. Juli 1909 über keinen Arbeiter mehr verhängt.

Zugereiste Arbeiter sind von der Vermittlung nicht ausgeschlossen, wenn sie auch, wie oben angeführt, hinter geeigneten und zur Annahme der Stelle bereiten Arbeitern von Mannheim-Ludwigshafen und den umliegenden Ortschaften zurückgestellt werden. Die Heranziehung von auswärtigen Arbeitern durch Inserate oder Inanspruchnahme anderer Arbeitsnachweise erfolgt nach der Versicherung des Industriearbeitsnachweises nur, wenn geeignete und zur Annahme der Stelle bereite Arbeiter aus Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung sich nicht melden, was hauptsächlich bei Spezialarbeitern manchmal der Fall ist. Früher hat der Industriearbeitsnachweis Arbeitern, für welche er in Mannheim-Ludwigshafen keine geeignete Stelle zur Verfügung hatte, auswärtige Stellen, falls die Arbeiter zu deren Annahme bereit waren, vermittelt und unter Umständen das Reisegeld vorgeschossen. Diese Art der Vermittlung erfolgt, seitdem sie zu Angriffen geführt hat, nicht mehr; dem Arbeiter wird jetzt auf Wunsch lediglich die auswärtige Arbeiter benötigende Firma mitgeteilt, und es ist dann seine Sache, sich an diese schriftlich zu wenden.

Im Jahre 1909 hat der Arbeitsnachweis 21 351 Stellen vermittelt. Die Zahl der Stellensuchenden betrug, wenn man jeden während eines Kalendermonats um Arbeit Nachfragenden einmal zählt, 41 890, und wenn jeder Arbeitsuchende im Jahr nur einmal gezählt wird, 22 650. Von den eingestellten Arbeitern waren 11 729 Mannheimer, 5839 Ludwigshafener, 2539 aus den umliegenden Ortschaften und 1244 Fremde. Der städtische Arbeitsnachweis in Mannheim weist für 1909 bei

33 245 Arbeitsgesuchen nur 11 828 vermittelte Stellen auf. Die Zahl der Arbeitslosen betrug bei den Arbeitslosenzählungen in Mannheim am 24. Januar 1909 1487 und am 30. Januar 1910 1057, sie ist also zurückgegangen. Bei der überwiegenden Bedeutung des Industriearbeitsnachweises für den Mannheimer Arbeitsmarkt beweist diese Tatsache die Grundlosigkeit der Behauptung, daß der Industriearbeitsnachweis durch unnötige Zuziehung fremder und absichtliche Nichtberücksichtigung Mannheimer Arbeiter die Arbeitslosigkeit daselbst vergrößere.

Die Stellung der Kommission:

Ihre Kommission hat die vorliegende Petition einer eingehenden Beratung unterzogen, der auch ein Vertreter der Großh. Regierung angewohnt hat. Einig war die Kommission in dem Wunsche, die Errichtung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise möge tunlichst gefördert werden. Vom Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, daß hierzu natürlich auch eine größere finanzielle Ausgabe des Staates erforderlich sei. In allen Gemeinden könne wohl an eine Errichtung von Arbeitsnachweisen nicht gedacht werden, dieselbe müsse vielmehr für die einzelnen Industriebezirke erfolgen. Empfehlenswert erscheine das französische System, nach welchem in den kleineren Gemeinden auf dem Rathause eine Liste aufzulegen ist für die Einzeichnung der Arbeitsgesuche und Arbeitsangebote, die jedermann unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. Von seiten der Zentrumsfraktion wird dem zugestimmt mit dem Bemerken, man möge diese und die Listen der Arbeitsnachweise in allen in Frage kommenden Gemeinden aushängen, und ein anderer Zentrumsredner wünschte zudem noch die Publikation in den Lokalblättern. Konservativerseits wurden die Vorteile derartiger Arbeitsvermittlungen für die Landwirtschaft zwar etwas angezweifelt, den gemachten Vorschlägen im allgemeinen jedoch zugestimmt.

Über das angestrebte Verbot des Arbeitsnachweises der Industrie in Mannheim entspann sich eine lebhafte Debatte. Der Berichterstatter erklärte sich von der schriftlich gegebenen Regierungsantwort nicht befriedigt. Die Großh. Regierung habe den Darlegungen des Arbeitsnachweises viel zu leicht Glauben geschenkt; in Wirklichkeit seien die Verhältnisse doch nicht so harmlos. Wünschenswert wäre es gewesen, daß die Kommission außer der vorliegenden Regierungsantwort auch die staatsanwaltlichen Akten, sowie die Akten des Großh. Amtsvorstandes zur Einsichtnahme erhalten hätte. Der Herr Regierungsvertreter gab seine Meinung dahin kund, daß der Einsichtnahme dieser Akten wohl kein Hindernis entgegenstehen dürfte; von der Mehrheit der Kommission wurde jedoch eine Vorlegung der Akten in Anbetracht der vorgeschrittenen Arbeiten des Landtags nicht gewünscht. Der Herr Regierungsvertreter wies die Auffassung zurück, als ob sich die Regierung bei ihren Erhebungen habe täuschen lassen. Die Vorstände des Arbeitsnachweises hätten bestimmte Erklärungen abgegeben, woraus zu entnehmen war, daß der Industriearbeitsnachweis nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen sei. Dann seien auch manche Mißstände, die dem neuerrichteten Nachweis anhafteten, abbestellt worden. Das am 1. Oktober 1910 in Kraft tretende Stellenvermittlungsgesetz werde der Regierung Veranlassung geben, im Wege der Verordnung auch für die nichtgewerblichen Arbeitsnachweise scharfe Bestimmungen zu erlassen, um eine genaue Kontrolle durchführen zu können.

Ein Abgeordneter der Zentrumspartei ist der Ansicht, daß nach Bekanntwerden des schwerwiegenden Materials seinerzeit eine Einstellung des Arbeitsnachweises möglich gewesen wäre, welcher Ansicht die Regierung widerspricht. Die Arbeitnehmer — so erklärte der Regierungsvertreter weiter — hätten früher übrigens auch einseitige Arbeitsnachweise gegründet. Auch die frühere Einstellung der Arbeiter durch die Portiers und Meister habe starke Schattenseiten aufgewiesen.

Von konservativer Seite wird der Wunsch geäußert, bei Erlaß der für 1. Oktober in Aussicht gestellten Verordnung mögen beide Arten von Arbeitsnachweisen, die der Unternehmer sowohl wie die der Arbeiter, einer gleich scharfen Kontrolle unterstellt werden.

Ein Zentrumsredner hält die Praktiken des Industriearbeitsnachweises für eine Verrufserklärung; übigens seien bei den Arbeitnehmer-Arbeitsnachweisen schon weit schlimmere Dinge vorgekommen.

Dieser letzteren Behauptung tritt der Berichterstatter entgegen, der außerdem nochmals der Meinung Ausdruck gibt, daß auch die derzeitigen Methoden des Industriearbeitsnachweises in Mannheim eine schwere Schädigung und Beeinträchtigung der Arbeiterschaft bedeuten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein weiterer Zentrumsredner verlangte ebenfalls, daß den Auswüchsen der Interessenten-Arbeitsnachweise mit aller Schärfe entgegengetreten werde.

Ihre Kommission kommt im Hinblick auf die obengemachten Darlegungen zu dem

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung **empfehlend** zu überweisen, daß

1. die Errichtung und der Ausbau paritätischer Arbeitsnachweise nach Möglichkeit gefördert werde;
2. die Großh. Regierung von dem im Stellenvermittlungsgesetz ermöglichten Wege der Verordnung ausgiebigen Gebrauch mache, um für die Zukunft eine scharfe Kontrolle der Interessenten-Arbeitsnachweise zu ermöglichen.

№ 33.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die Großherzogliche Regierung wolle die Lehrer ihrer Vorbildung und ihrer sozialen Stellung entsprechend in den Gehaltstarif einreihen.

Karlsruhe, 24. November 1909.

Kölblin.
Geiger.
Hilpert.
Schmid.
Sänger.
Neuwirth.
Neck.
Rohrhurst.
Rebmann.
Pfefferle.
Müller.
König.
Göhring.
Weißhaupt-Meßkirch.
Leiser.
Koger.
Dr. Koch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Februar 1910.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus- und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. von Sallwürk und den Geheimen Oberregierungsrat Schmidt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Februar 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erleidet folgende Änderungen:

Artikel 1.

Der erste Titel erhält die Überschrift:

„Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule".

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Das schulpflichtige Alter dauert 8 Jahre; es beginnt und endigt gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres jeweils am 1. Mai beziehungsweise 30. April für Knaben und Mädchen, die auf diesen Zeitpunkt das 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinaus ausgedehnt werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

Nach § 5 ist einzuschalten:

§ 5a.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete private Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Nach § 6 werden eingeschaltet:

§ 6a.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Anordnungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

§ 6b.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder andern der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Grenze bezüglich der einem Lehrer zuzuweisenden Höchstzahl von Schülern dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge fest.

§ 7

erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3, § 6a und § 6b finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommensteueranschläge zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

Artikel II.

An die Stelle der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 11

erhält folgende Fassung:

Für Volksschulen in Städten der Städteordnung und in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 10 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 10 weiter bezeichneten Personen.

Nach § 11 werden eingeschaltet:

§ 11 a.

Die Zahl der vom Gemeinde-(Stadt-)Rat aus den wahlberechtigten Gemeindeeinwohnern (Stadtbürgern) in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Vierteil Frauen sein.

Die letzteren müssen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeinde- beziehungsweise Städteordnung verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung dieses Erfordernisses gilt.

Die Ernennung erfolgt jeweils auf 6 Jahre.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 11 b.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 10 und 11 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 11 c.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 17 b) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 11 d.

An Volksschulen mit 10 oder mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

achtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinde von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im übrigen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Verordnung und — soweit nötig — durch besondere Dienstweisungen geregelt.

§ 11 e.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 11 bestellt werden.

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 6a) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Gesetzes oder von einer nach § 11 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, und wo ein Verwaltungsrat bestellt ist, dieser unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 11 f.

Den Geschäftskreis der Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) bildet lediglich die Schulpflege. Eine schultechnische Aufsicht steht der Ortsschulbehörde nicht zu.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie zur selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat (Stadtrat); Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule sowie den amtlich anberaumten Prüfungen. Bei den Schulbesuchen ist eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb nicht statthaft;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 12

erhält folgende Fassung:

Die Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten. Bei etwaigen Dienstwidrigkeiten steht der Oberschulbehörde ein Rügerecht zu.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 11 a) finden überdies die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreisschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Artikel III.

§ 17.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden,

Nach § 17 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 17 a.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, für eine Mehrzahl benachbarter Volksschulen — aber nicht mehr als vier — aus der Zahl der an ihnen tätigen Hauptlehrer einen gemeinsamen ersten Lehrer in stets widerruflicher Weise zu bestellen. Derselbe erhält Dienstzulage nach § 41 des Gesetzes.

§ 17 b.

An Volksschulen mit mehr als 10 Lehrerstellen sind anstelle des ersten Lehrers besondere Schulleiter (Oberlehrer) mit den im Gehaltstarif Abteilung G O.-Z. 1 für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen

Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Dabei haben die Gemeinden für die Stelle des Schulleiters neben dem Wohnungsgeld bis zum Betrag des jeweiligen tarifmäßigen Mindestgehaltes aufzukommen, während der weitere Gehalt von der Staatskasse übernommen wird. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt durch die Staatskasse, wogegen die Gemeinde den sie betreffenden Anteil am Gehalt an diese auszufolgen hat.

§ 17 c.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 21 b) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 17 b bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer den in § 17 b angeführten Bezügen auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 17 b zu bestellenden Oberlehrers übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 21 b) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 17, 17 a und 17 b Absatz 1 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Dabei können denselben einzelne der nach § 11 f der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse zugewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nicht übertragen werden.

Ferner wird beigefügt als Absatz 4:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

In § 19

treten anstelle von Ziffer 2 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Artikel IV.

§ 20.

Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 21.

Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20, und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch Gemeindebeschluß, der der Genehmigung durch das Kreisschulamt bedarf, festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

§ 21

Absatz 2 und 3 werden als § 21 a mit der Änderung aufrecht erhalten, daß der Eingang lautet: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 20)".

Nach § 21 a werden eingeschoben:

§ 21 b.

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürgerschule" (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

§ 21 c.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Artikel V.

Der § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere, die nach § 36 Absatz 2 angestellten Lehrerinnen aber als untere Beamte.

§ 32

erhält folgende Zusätze:

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 14 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 17 b und c aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

In § 34

ist statt „(Beamtengesetz §§ 92, 3 und 95)“ zu setzen: „(Beamtengesetz §§ 79, 3 und 82)“.

§ 37 Absatz 1

erhält folgende Zusätze:

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundensatz den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die an Volksschulen mit mehr als 4 Lehrern mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Der bisherige § 37 Absatz 2 wird als § 37a aufrecht erhalten.

§ 39.

In § 39 Absatz 1 lit. a Absatz 1 werden die Worte: „eintausend fünfhundert“ durch „eintausend sechshundert“ und „zweitausend achthundert“ durch „dreitausend zweihundert“ ersetzt.

§ 39 Absatz 1 lit. a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundert fünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

In § 39 Absatz 2 ist zu setzen statt „zweitausend zweihundert Mark“ „zweitausend vierhundert Mark“.

§ 44

erhält folgende Fassung:

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 *M*, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 *M*.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 *M*.

In § 45 lit. c

ist statt „§ 26, vierter Absatz (letzter Satz)“ zu setzen: „§ 27 Absatz 2“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 47 Ziffer 3 a
ist zu setzen statt „eintausend zweihundert fünfzig Mark" „eintausend vierhundert Mark" und statt „eintausend sechshundert fünfzig Mark" „eintausend achthundert Mark".

Nach § 47 ist einzufügen:

§ 47 a

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 39 bis 47 und §§ 17b und c) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 100 und 103 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In § 48 Absatz 2
ist statt § 28 zu setzen: § 29 (des Beamtengesetzes); desgleichen

in § 49
statt § 36: § 35 Absatz 4.

§ 50

erhält folgende Fassung:

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die aufgrund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 14, 16, 17b und c, 36) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 51

erhält folgende Fassung:

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen

a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,

b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30a des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

In § 52 Ziffer 1
ist zu setzen statt: § 94 „§§ 17b, 17c".

Die in Ziffer I, 1 aufgeführten Jahresbeiträge werden in der Weise erhöht, daß künftighin jährlich zu entrichten sind

a. für Hauptlehrer

statt	850 ℳ	950 ℳ
statt	950 ℳ	1060 ℳ
statt	1080 ℳ	1200 ℳ
statt	1200 ℳ	1340 ℳ

b. für Unterlehrer

statt	700 ℳ	750 ℳ

In § 53 Ziffer 6
sind die Worte „welche zu gewähren sind" und die beiden mit a und b bezeichneten Absätze zu streichen.

§ 54 Absatz 2
erhält folgende Fassung:

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer inbezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 56.

Im Eingang ist statt § 86: § 73 zu setzen.

In Ziffer 4 ist vor § 23 und § 46 einzuschieben: § 3 Absatz 4 verbunden mit § 5a Absatz 1, § 21a.

Nach Ziffer 4 sind einzufügen:

5. die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 17c genannten Lehrer;

6. die Vergütung für den Schularzt.

Die jetzige Ziffer 5 ist als Ziffer 7 mit der Änderung aufrechtzuerhalten, daß statt der Worte — „z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht" — zu setzen ist: „§ 20 letzter Absatz des Gesetzes".

In § 58 am Ende
ist statt der Worte „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich" zu setzen: „aufgrund eines besonderen Rechtstitels".

In § 64
ist statt der Worte „drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden" zu setzen: „einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden".

§ 69

erhält folgende Fassung:

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung (§ 21 b) teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 6 b vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 68 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

Nach § 69 wird eingeschaltet:

§ 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwandes auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

In § 72

sind die Worte „jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82)" zu streichen.

An die Stelle der §§ 73 bis mit 80 treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 74.

Gegenstand des Staatsbeitrags ist

1. der nach § 52 Ziffer I 1 des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubezahlende Jahresbeitrag abzüglich der in § 75 bezeichneten Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 21 a des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56,4);

3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 6 b);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), aufgrund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie aufgrund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 75.

An den Aufwendungen des § 74 Ziffer 1 sind die in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige aufgrund der §§ 6 b und 69 a des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleistete Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 58) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

a) Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis aufgrund eines Antrags der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.

b) Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwerts anzusetzen.

c. Der Ertrag der Schulpfründekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 76.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 78 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durchschnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde;
2. ferner die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 74 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 52 Ziffer I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 77 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 77 b des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 77.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 76 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 74 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 79, 79 a) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes eine Umlage von mehr als 10 ℳ zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben eine Umlage von mehr als 40 ℳ zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt die Umlage für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 ℳ, so sind bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16	bis einschließlich	18 ℳ	höchstens	9 ℳ,	
19	„	„	21 „	„	8 „
22	„	„	24 „	„	7 „
25	„	„	27 „	„	6 „
28	bis einschließlich	30 ℳ	höchstens	5 ℳ,	
31	„	„	32 „	„	4 „
33	„	„	35 „	„	3 „
36	„	„	38 „	„	2 „
39	„	„	40 „	„	1 „

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlagen nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 ℳ und darüber nach oben, solche unter 50 ℳ nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreihung nicht zu berücksichtigen.

§ 77 a.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagesatz, für den die Gemeinde nach § 77 aufzukommen hat, um 1 bis 4 ℳ erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 77 b.

Der Berechnung der Umlagebeträge (§ 76 letzter Absatz, § 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommensteueranschläge des Gemeindesteuerkatasters zugrunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnittes (§ 78) erhoben wird.

§ 78.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Die 10jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 52 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 52 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnitts kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 79.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 78) tritt in Wirksamkeit

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnittes an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 79 a.

In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnitts kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zugrunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 76 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlage (§ 76 und § 77) die Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der beiden Steuerkataster zugrunde zu legen.

§ 80.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer anderen vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des zehnjährigen Zeitabschnitts eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 79 a, oder in den Leistungen des § 74 Ziffer 1—6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 74 Ziffer 2—6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 80 a.

Die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

In § 82 Absatz 1
ist statt „§§ 72 bis 79“: „§§ 72 bis 79 a“ zu setzen.

In § 83 Absatz 1
ist statt § 52: § 52 I 1 zu setzen, und als weiterer Satz beizufügen:

Maßgebend ist hierbei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 52 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 52 I 1).

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 58 bis 61) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 6 a Ziffer 3).

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

Der letzte Absatz des § 91 wird aufgehoben.

Artikel VII.

Im sechsten Titel sind die Überschrift und der ganze „erste Abschnitt“, umfassend die §§ 92 bis 97 sowie die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ zu streichen.

Die §§ 92 bis 97 werden aufgehoben.

§ 100

erhält folgende Fassung:

Durch Ortsstatut (§ 108) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 39 bis 47) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 40 des Gesetzes maßgebend.

Die §§ 101 und 102

werden aufgehoben.

§ 103

erhält folgende Fassung:

Die Verwilligung von Zulagen an Hauptlehrer auch nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung ist an die Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes gebunden.

Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht der Oberschulbehörde zu.

Auf die Einbehaltung der Zulage auch nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung finden die Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

§ 104 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Etatmäßige Stellen, deren Besetzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Oberschulbehörde zusteht, werden an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat verliehen.

§ 105 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

§ 106

erhält folgende Fassung:

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Volksschuldirektor) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der Ortsschulbehörde (§ 11 des Gesetzes) ist.

Diesem Beamten sind zur Bewältigung der mit seinem Amt verbundenen Schreibgeschäfte seitens der Stadt die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

In gleicher Weise können zur Unterstützung des nach Absatz 1 bestellten Beamten weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für die einzelnen Schulhäuser können erste Lehrer nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden.

Nach § 106 ist einzuschalten:

§ 106a.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 106 Absatz 1 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 106 Absatz 3 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 106 Absatz 4 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 100 und 103 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 108 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte gelten die Vorschriften des § 50 des Gesetzes.

§ 107

erhält folgende Fassung:

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der nach § 106 bestellten Beamten werden durch Dienstweisungen

festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

Dasselbe gilt von der Dienstweisung für den Schularzt (§ 11 d letzter Absatz).

Daneben können dem Volksschuldirektor durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamtes eingeräumt werden.

In § 108

erhalten die Vorschriften unter Buchstabe a bis c folgende Fassung:

a) die Zusammensetzung der Schulkommission (§ 11) und deren Geschäftsordnung;
b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§ 21 bis § 21 c des Gesetzes);
c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen.

§ 109

wird aufgehoben.

Artikel VIII.

Die Vorschriften des dermaligen Siebenten Titels „Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen" werden als Achter Titel unter der Überschrift: „Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten" mit entsprechend geänderter Folge der §§ eingereiht.

Dabei erhalten die §§ 110 bis 116 folgende Fassung:

§ 110.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.

2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

   Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

   Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 111.

Die Errichtung aller anderen als der in § 110 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 110 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind oder als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 112.

Als unterrichtliche Veranstaltungen im Sinne des § 111 Absatz 1 gelten nicht Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken.

§ 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 110) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 114.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehranstalten im Großherzogtum untersagt. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für einzelne Personen Nachsicht in widerruflicher Weise von diesem Verbot zu erteilen.

§ 115.

Alle nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 116.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 111 bis 114 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwider gehandelt wird.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des Achten Titels werden unter entsprechender Änderung der Reihenfolge der Paragraphen als „Siebenter Titel" eingereiht.

Dabei erhält

§ 117 Absatz 1

folgende Fassung:

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an Höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Nach Absatz 2 ist als Absatz 3 einzufügen:

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 17, 41 und 17 b sinngemäß zur Anwendung und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 einzufügen mit der Änderung, daß zu setzen ist statt „zweitausend fünfhundert" „zweitausend achthundert".

In § 118 Absatz 1

ist statt des Wortes „(Lehrerinnen)" zu setzen: (§ 28, § 36).

In § 119 Absatz 1

ist nach § 118 einzuschieben „etatmäßig".

In § 149

ist als Ziffer 4 beizufügen:

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer unterrichtlichen Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt zu Recht erfolgt ist.

Die Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage hindert den einstweiligen Vollzug der getroffenen Anordnung nicht.

Artikel X.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorschriften in den §§ 5a, 39, 52 und 72 bis 83, 44, 47 Absatz 3a, 117 Absatz 3, 120 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 31, 36 Absatz 2, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 39, 47 Ziffer 3a und 117 Absatz 3 bezeichneten neuen Höchstgehalte
   a) die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,
   b) eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark,

   mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.
2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehaltes waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziff. 1a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906 für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehalts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.
3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.
4. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrstelle (§ 49) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.

5. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikels II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.
6. Für sämtliche in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1 seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein
   a) für die Beiträge nach § 52 Ziffer I 1a des Gesetzes mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an;
   b) für die Beiträge unter § 52 Ziffer I 1b des Gesetzes im vollen Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an.
2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§ 73 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

   Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 76 des Gesetzes aufgrund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 75a, b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 3 vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.
3. Die aufgrund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sofern eine Gemeinde aufgrund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie aufgrund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezuges.

4. Die in § 79 Absatz 1 lit. a des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits aufgrund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut; dasselbe wird insbesondere ermächtigt, die nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der durch die Nachtragsgesetze vom 17. September 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 19. Juli 1906 abgeänderten Fassung, zusammen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit fortlaufender Folge der Paragraphen und entsprechender Änderung der in den einzelnen §§ vorkommenden Verweisungen und Anführungen, als „Schulgesetz" durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dabei sind wegzulassen:

1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit. a, b, c, 46, 53 Ziffer 3, 56 Ziffer 2 und 3, 100, 104 Absatz 3, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen";
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigesetzten Worte: in § 52 I 1 und II „(Volksschulen)", in § 82 Absatz 1 „(Schulen)", in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)", in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)", in § 104 Absatz 3 „(Stellen)", in § 104 Absatz 5 „(Stellen)", in § 108 lit. d „(Schülerinnen)", sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;
3. die Eingangsbestimmungen des § 149 Absatz 1a und b und von Absatz 2 die Worte „An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen";
4. die Bestimmungen des IX. Titels des Gesetzes vom 13. Mai 1892 mit Ausnahme der § 149 und 150, die unter der Überschrift: „Neunter Titel, Vollzugsbestimmungen" einzureihen sind.

Ferner ist in § 104 Absatz 2 zu setzen statt: „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)" — „genommenen Lehrer".

Artikel XI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Änderungen, die der vorliegende Entwurf an dem dermaligen Elementarunterrichtsgesetz vorsieht, bewegen sich nach drei Richtungen hin und sind durch folgende Vorgänge veranlaßt:

1. Durch das Gesetz vom 28. September 1906 über die Vermögenssteuer ist die Grundlage verändert worden, auf der die Vorschriften der §§ 73 und 75 des Elementarunterrichtsgesetzes über den Umfang der Anteilnahme des Staates am persönlichen Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden beruhen. Da aber die Festsetzungen aufgrund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel III des Gesetzes vom 19. Juli 1906) für die einzelnen Schulgemeinden für die Zeit bis mit Ablauf des Jahres 1911 Geltung haben, tritt das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Änderung der betreffenden Vorschriften an sich erst mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an ein.
2. Die Erste Kammer der Landstände hat in der 17. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1906 die Resolution angenommen:

   „Die Erste Kammer spricht die bestimmte Erwartung aus, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehalte künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarifs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen."

   In der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 10. August 1908 wurde sodann mit Stimmenmehrheit folgende Resolution angenommen:

   „Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G. 2 erfolgt."
3. Bei der Beratung der Gesetzesnovelle vom Jahr 1906 wurde seitens des Landtags der Wunsch ausgesprochen und vonseiten der Großherzoglichen Regierung die Zusicherung erteilt, daß aus Anlaß der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsbeiträge eine durchgreifende Revision des Gesetzes, dessen einzelne Vorschriften in Rücksicht auf ihren teilweise 40jährigen Bestand einer Abänderung und Ergänzung bedürftig erschienen, eintreten werde.

I.

Bei der Neubearbeitung des Abschnitts über die Staatsbeiträge war zunächst Gegenstand der Erwägung, ob das bisherige, in seinem Aufbau und seiner Durchführung nicht einfache, aber in seinen Wirkungen, insofern es die Staatsbeihilfe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden genau anpaßt, möglichst vollkommene und durch langen Bestand erprobte Verfahren durch ein anderes, in der Handhabung einfacheres und an sich verständlicheres ersetzt werden könne. Das Ergebnis dieser Prüfung war die Beibehaltung des bisherigen Systems. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß an der Einrichtung der festen Gemeindebeiträge als der Grundlage der damaligen Berechnungsweise nichts geändert und daß auch die eventuell durch verwaltungsgerichtliche Klage verfolgbare Anspruchsberechtigung der Gemeinden auf Staatsbeitrag in bestimmter Höhe nicht angetastet werden sollte. Dagegen wurde der Versuch gemacht, die bisherigen Vorschriften, soweit die Vielgestaltigkeit der Materie es gestattete, einem auch von den Landständen geäußerten Wunsche entsprechend, in eine übersichtlichere, die Anwendung erleichternde und für die Beteiligten verständlichere Form zu bringen.

In sachlicher Hinsicht wurde dabei an dem Grundsatz festgehalten, daß nur die Aufwendungen für das Lehrerpersonal und diese wiederum nur in dem Umfange, als für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zu deren Übernahme besteht, auf die Staatskasse überwälzt werden können (§ 73 des Gesetzes, § 74 des Entwurfs). Hiernach müssen bei der Berechnung des Staatsbeitrages außer Betracht bleiben alle Aufwendungen für den Gemeinden freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen, sonach auch für die Lehrstellen, die über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus errichtet sind (§§ 14, 16, 56 Ziffer 5 des Gesetzes und § 21 b, c, 56 Ziffer 7 des Entwurfs). Andererseits haben die Gemeinden aufgrund besonderer Bestimmung des Gesetzes die Aufwendungen für die Wohnungen der Lehrer, für die Erteilung des Unterrichts im Turnen wie in weib-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Handarbeiten und im Haushaltungsunterricht ausschließlich und in vollem Umfang zu übernehmen (§§ 45, 54, 56 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes).

An den auf die Staatskasse überwälzbaren Aufwendungen der Gemeinden sind naturgemäß die zu ihrer Deckung vorhandenen Erträgnisse des Schulvermögens in Abzug zu bringen (§§ 58 bis 62, 73, 74 des Gesetzes, §§ 74 Ziffer 1, 75 des Entwurfs). Dabei sollen jedoch nach dem Entwurf, entsprechend einem bei Beratung des Gesetzesnachtrags vom Jahr 1906 in der Zweiten Kammer der Landstände geäußerten und von der Großherzoglichen Regierung als begründet anerkannten Wunsche die etwaigen Erträgnisse von Liegenschaften nur insoweit in Abzug gebracht werden, als die letzteren nicht von der Gemeinde der Schule gewidmet sind. Den Liegenschaften stehen die für den Fall ihrer Zurückziehung oder Veräußerung an ihre Stelle getretenen Geldleistungen beziehungsweise Kaufpreise gleich. Der hiernach zu Lasten der Großherzoglichen Staatskasse entfallende Betrag der Deckungsmittel beläuft sich nach einer vorläufigen Berechnung auf rund 32 000 ℳ.

Weiter zu gehen und auch die sonstigen von den Gemeinden zur Bestreitung der Lehrergehalte gewidmeten Erträgnisse bei der Berechnung der Deckungsmittel außeracht zu lassen, liegt ein Anlaß um so weniger vor, als diese Einkünfte in Höhe von rund 100 000 ℳ nur insoweit beigezogen werden, als sie von den Gemeinden aufgrund eines besonderen Rechtstitels gewidmet sind. Soweit eine solche besondere Widmung nicht nachweisbar ist, soweit es sich sonach nur um Leistungen handelt, die von den Gemeinden kraft öffentlichen Rechts zur Unterhaltung der Schule beziehungsweise der Lehrer übernommen worden sind, kommt eine Einreihung unter die Deckungsmittel nicht in Betracht. Das Gleiche gilt von den Leistungen der Ortseinwohner, sofern sie sich als eine Art Schulsteuer darstellen, auch wenn diese Leistungen späterhin von den Gemeinden übernommen wurden. Darüber aber, wie die einzelnen Leistungen rechtlich zu beurteilen sind, steht den Gemeinden gegenüber einer für sie ungünstigen Entscheidung der Oberschulbehörde das Recht der Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Grundlage für die Feststellung des Anspruchs auf Staatsbeitrag bilden die von einer Gemeinde für ihre sonstigen Ausgaben zu machenden Aufwendungen (§§ 73, 75, 77 des Gesetzes, §§ 76, 77 des Entwurfs). Dabei sind naturgemäß die etwa vorhandenen Bürgernutzungen als Erträgnisse des Gemeindevermögens, die an sich zur Bestreitung der Auslagen der Gemeinde zu verwenden wären, als eine Art Deckungsmittel für den gesamten Gemeindeaufwand — einschließlich des Schulaufwandes — zu betrachten und demgemäß bei der Feststellung der sonstigen Ausgaben an dem Gesamtaufwand beziehungsweise Gesamtumlagebetrag in Abzug zu bringen (§ 77 Ziffer 3 des Gesetzes, § 76 Ziffer 1 des Entwurfs).

Durch weiteren Abzug der von der Gemeinde für den persönlichen Schulaufwand gemachten Auslagen ergeben sich dann deren „sonstige Ausgaben"; der zur Bestreitung der letzteren erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde (§ 77 Absatz 1 des Gesetzes, § 76 letzter Absatz des Entwurfs).

Nach den bisherigen Bestimmungen nun (§§ 73, 75 des Gesetzes) hatte eine Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis bis zu 20 ℌ nicht mehr als 14 ℌ Umlage zur Bestreitung des Schulaufwandes zu verwenden, während sie bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von mehr als 60 ℌ von jedem Beitrag zur Deckung dieses Aufwandes frei war. Bewegte sich ihr sonstiges Umlagebedürfnis zwischen diesen beiden Grenzen, so erfolgte ihr Beizug zur Deckung des Schulaufwandes nach einer bestimmten, im Gesetz (§ 75 des Gesetzes, § 77 des Entwurfs) festgesetzten Staffel in der Weise, daß dem steigenden sonstigen Umlagebedürfnis ein fortlaufend ermäßigter Beitragssatz entsprach. Zu einer Leistung von mehr als 14 ℌ sollte eine umlageerhebende Gemeinde auch dann nicht beigezogen werden, wenn ein sonstiges Umlagebedürfnis bei ihr nicht vorlag. Diese Möglichkeit ist vorzugsweise dann gegeben, wenn der Wert der Bürgernutzungen dem Betrag der sonstigen Ausgaben der Gemeinde gleichkommt oder ihn übersteigt, in welch letzterem Fall der überschießende Betrag zunächst noch zur Deckung des Schulaufwandes zu verwenden ist.

Die Grundlage für die einzelnen Berechnungen und Feststellungen bildete die Gesamtheit der Steuerkapitalien, die der Umlageerhebung zugrunde zu legen waren.

Da die bisherigen Normen über den Umfang der Anteilnahme des Staates an dem Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden sich durchaus bewährt hatten und allseitig als gerecht und billig anerkannt waren, so daß keinerlei Anlaß vorlag, bei der Neuregelung eine Verschiebung in dem beiderseitigen Anteilsverhältnis nach der einen oder anderen Seite eintreten zu lassen, so waren zur Überleitung in die durch das Vermögenssteuergesetz geschaffenen neuen Verhältnisse aufgrund der neuen Vermögenswerte und Einkommensanschläge (§ 93 G.O.) die den oben angeführten Umlagesätzen von 14, 20 und 60 ℌ gleichwertigen Umlagesätze festzustellen. Zu diesem Zweck wurden für jede Gemeinde, die dermalen einen Staatsbeitrag bezieht, zunächst die durch eine Umlage von 14,

20 und 60 ₰ auf die umlagepflichtigen Steuerkapitalien des Jahres 1907 sich ergebenden Summen berechnet; sodann wurden die Umlagesätze festgestellt, die zur Aufbringung dieser Summen nach den umlagepflichtigen Steuerwerten und Einkommensteueranschlägen des Jahres 1908 erforderlich waren. Eine zum Vergleich angestellte Berechnung aufgrund der für die Jahre 1907 und 1908 — ämterweise zusammengestellten — Steuerkapitalien und Vermögenssteuerwerte sämtlicher Gemeinden, die Anspruch auf Staatsbeitrag erheben können, lieferte ein im wesentlichen mit dem ersteren übereinstimmendes Ergebnis.

Aufgrund dieser umfangreichen und sorgfältigen Berechnungen wurden als den seitherigen Umlagesätzen von 14, 20 und 60 ₰ entsprechend die Umlagesätze von 10, 15 und 40 ₰ festgestellt (§ 77 des Entwurfs). Um die etwaigen Verschiedenheiten, die sich dabei im Vergleich zu den früheren Sätzen für einzelne Gemeinden ergeben mögen, auszugleichen, ist vorgesehen, daß die rechnungsgemäß für den Beizug zum Schulaufwand der Gemeinden sich ergebenden Sätze um 1 bis 4 ermäßigt beziehungsweise erhöht werden können (§ 76 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, § 77 a des Entwurfs). Von dieser Bestimmung soll wesentlich zu dem Zweck Gebrauch gemacht werden, den seitherigen Verteilungsmaßstab zwischen Staat und Gemeinde wenigstens für die Übergangszeit aufrecht zu erhalten.

Um die Festsetzung der Staatsbeiträge auf eine von den Schwankungen des Gemeindehaushalts der einzelnen Jahre möglichst wenig beeinflußte Grundlage zu stellen, erfolgt die Berechnung der sonstigen Gemeindeausgaben und des sonstigen Umlagebedürfnisses aufgrund der Rechnungsergebnisse eines 10jährigen Zeitabschnitts (§ 77 des Gesetzes, § 76 des Entwurfs). Andererseits geschieht auch die Festsetzung des Staatsbeitrages für einen gleichen Zeitraum (§ 78 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, § 78 des Entwurfs), was — abgesehen von sachlichen Gründen — schon im Interesse einer zu großen Inanspruchnahme der an der Festsetzung beteiligten Behörden, der Großherzoglichen Bezirksämter und namentlich der Oberschulbehörde nötig erscheint. Diese Zeitabschnitte fallen mit jenen für die Festsetzung der Gemeindebeiträge zusammen. Im Lauf einer solchen Periode eintretende Erhöhungen des Schulaufwandes durch Errichtung neuer Lehrerstellen, Einrichtung von Überstunden und dergleichen geben den Gemeinden das Recht, eine entsprechende Erhöhung des Beitrags auch vor Ablauf des 10jährigen Abschnitts zu verlangen (§ 80 des Gesetzes, § 80 Absatz 2 des Entwurfs).

Der Anspruch auf Staatsbeitrag ist schon nach der jetzigen Gesetzgebung beschränkt auf Gemeinden, die nicht

mehr als 6000 Einwohner zählen und nicht der Städteordnung unterstehen (§ 76 Absatz 1 des Gesetzes, § 73 des Entwurfs).

II.

Die Lehrergehalte anlangend, hat die Erste Kammer nur die Erwartung ausgesprochen, daß deren neue Regelung nicht bis zu einer etwaigen Revision des neuen Beamtengesetzes verschoben, sondern unabhängig davon, sobald ein Bedürfnis dazu vorliege, erfolgen werde, während die Zweite Kammer durch das Verlangen, daß die Lehrer auf dem nächsten Landtag in den Gehaltstarif unter Abteilung G Ordnungszahl 2 eingereiht werden möchten, gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck gab, daß deren Gehaltsverhältnisse eine Verbesserung in der Weise zu erfahren hätten, daß der Anfangsgehalt von 1500 ℳ auf 1700 ℳ und der Höchstgehalt von 2800 ℳ auf 3000 ℳ erhöht werden möge.

Die Großherzogliche Regierung hatte dementsprechend die zwei Fragen zu prüfen,

1. ob nach der nicht unerheblichen Aufbesserung durch das Gesetz vom 19. Juli 1906, die in Rücksicht auf die damals in Aussicht genommene allgemeine Aufbesserung der Beamten erfolgte, jetzt schon wieder eine weitere Erhöhung der Gehalte geboten sei und ob für den Fall der Bejahung dieser Frage
2. bei diesem Anlaß die von der Zweiten Kammer der Landstände gewünschte Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif einzutreten habe.

Die erste Frage glaubte die Großherzogliche Regierung bejahen, die zweite aber ebenso bestimmt wie im Jahr 1906 verneinen zu sollen. Für ihre Stellungnahme in letzterer Beziehung waren dabei im allgemeinen die Gesichtspunkte maßgebend, die in der Begründung zu dem Gesetz vom 19. Juli 1906 niedergelegt sind. Die Großherzogliche Regierung glaubt vor allem in dem Verhältnis der Volksschule zur Gemeinde nach keiner Richtung und in keiner Beziehung eine Lockerung herbeiführen zu dürfen. Andererseits ist sie der Überzeugung, daß die im Vergleich zu den allgemeinen Normen des Beamtenrechts vielfach abweichend und eigenartig gestalteten Verhältnisse der Volksschullehrer am zweckmäßigsten in einer besonderen Gesetzgebung geregelt werden, ein Standpunkt, den auch die anderen deutschen Staaten als richtig anerkannt und befolgt haben.

Wenn zur Bekämpfung des Standpunktes der Regierung auf die Verhältnisse an den auf Antrag und unter Mitwirkung der Gemeinden errichteten Realanstalten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höheren Mädchenschulen hingewiesen wird, so wird dabei der bedeutende grundsätzliche Unterschied zwischen dem Verhältnis der Gemeinden zur Volksschule und einer höheren Lehranstalt übersehen. Die erstere ist nach der historischen Entwickelung und kraft Gesetzes Gemeindeanstalt und die Gemeinde ist zu ihrer Errichtung gesetzlich verpflichtet, der Staat (§ 9 des Gesetzes) aber hat nur die Genehmigung dazu zu erteilen; Realanstalten und Höhere Mädchenschulen dagegen werden, wenn auch auf Antrag und teilweise auch auf Kosten der Gemeinden, rechtlich und organisationsmäßig vom Staat errichtet. Dazu kommt, daß hinsichtlich der letzteren Art von Anstalten Staat wie Gemeinden bei der in beiderseitigem Vorteil gelegenen Versetzbarkeit der Lehrer von einer Schulgattung zur anderen an der gleichheitlichen Gestaltung der beamtenrechtlichen Verhältnisse der Lehrer dieser Anstalten mit jenen der Lehrer reiner Staatsanstalten ein besonderes Interesse haben.

Daß aber die Einkommensverhältnisse der Lehrer auch ohne Einreihung in den Gehaltstarif jeweils entsprechend den begründeten Ansprüchen und den Bedürfnissen der Zeit innerhalb der durch die allgemeine Wirtschaftslage gebotenen Grenzen stets in wohlwollender Weise weiter entwickelt worden sind, dafür sprechen die verschiedenen auf diesem Gebiet seit dem Gesetz vom 13. Mai 1892 zur Aufbesserung der Lehrergehalte erlassenen Gesetze. Und daß die Großherzogliche Regierung auch für die Zukunft diesen Weg zum Vorteil der Lehrer weiter zu begehen entschlossen ist, dafür dürfte gerade der gegenwärtige Gesetzentwurf den zutreffenden Beweis bieten.

Wenn auch das Nachtragsgesetz vom 19. Juli 1906 den Lehrern eine Erhöhung des Anfangsgehaltes um 20 und des Höchstgehaltes um mehr als 30 vom Hundert gebracht und so im großen Ganzen nicht unerheblich über das Maß der Aufbesserung hinausgegangen ist, die in der Folge den übrigen Beamten durch das Gesetz vom 12. August 1908 zuteil geworden ist, so glaubte die Großherzogliche Regierung doch, von der Erwägung ausgehend, daß die Gehaltsverhältnisse der Lehrer im Vergleich zu jenen der übrigen Beamten nach der heutigen wirtschaftlichen Lage einer Verbesserung tatsächlich bedürftig sind, dem in der Resolution der Zweiten Kammer zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach Besserstellung, soweit dies mit den Rücksichten auf die Finanzlage des Staates vereinbar erscheint, Rechnung tragen zu sollen. Vor allem schien es geboten, die in der Gehaltsordnung allgemein durchgeführte zweijährige Zulagefrist auch auf die Lehrergehalte auszudehnen. Im übrigen glaubte die Großherzogliche Regierung einerseits in Rücksicht auf die in der letzten Zeit besonders günstigen Anstellungsverhältnisse der Lehrer und andererseits in Würdigung des Umstandes, daß den älteren Lehrern im Hinblick auf ihre lange Jahre hindurch wenig günstigen Gehaltsverhältnisse die Vorteile einer Aufbesserung zugute kommen sollten, besonders auf eine günstige Gestaltung des Höchstgehaltes abheben und dafür in Bezug auf die Anfangsgehalte mit einer geringeren Erhöhung sich begnügen zu sollen. Sie bringt demgemäß anstelle des bisherigen Gehaltssystems von 1500 bis 2800 ℳ mit einer Zulage nach zwei Jahren und sieben Zulagen nach je drei Jahren eine Gehaltsfestsetzung von 1600—3200 ℳ mit durchgehends zweijährigen Zulagefristen in Vorschlag. Dabei sollen die Zulagebeträge dieselben bleiben wie bisher und zwar je 200 ℳ für die zwei letzten Zulagen und je 150 ℳ für die 8 ersten, sodaß der Höchstgehalt künftighin in 20 Jahren erreicht würde. Weiter zu gehen in Bezug auf den Zulagebetrag ließ die Rücksichtnahme auf die Finanzlage des Staates nicht zu.

Von den im Laufe des Jahres 1909 erstmals etatmäßig angestellten 150 Lehrern standen 31 im 28sten, 27 im 27sten, 44 im 26sten und 18 im 25sten Lebensjahr; 10 zählten nur 22 bis 25 Lebensjahre, während bei 19 Lehrern aus älteren Jahrgängen zumteil besondere Verhältnisse für die spätere Anstellung vorlagen. Für die nächsten Jahre bis zur Durchführung der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes werden die Anstellungsverhältnisse sich voraussichtlich noch günstiger gestalten. Hiernach werden die Hauptlehrer künftighin durchschnittlich im 47sten Lebensjahr in den Höchstgehalt von 3200 ℳ einrücken. Aus der als Anlage I beigefügten — einer Aufstellung der Großherzoglich Hessischen Regierung entnommenen — Übersicht ergibt sich, daß sie damit besser stehen als ihre Amtsgenossen in den übrigen größeren Bundesstaaten — in Preußen, Sachsen, Hessen, Bayern und Württemberg —, in denen die Lehrer erst im 50sten bis 53sten Lebensjahr in den Höchstgehalt einrücken. Dabei ist der Höchstgehalt nur in Preußen höher (3300 ℳ), in den übrigen größeren Staaten aber niedriger, so in Sachsen und Hessen 3000 ℳ, in Bayern 2800 ℳ und in Württemberg 2400 ℳ. Auch der im 27sten Lebensjahr erreichbare Anfangsgehalt ist höher als in den übrigen Staaten. Endlich sind auch die Aufrückungsverhältnisse nach dem Entwurf günstiger als in all den genannten Staaten, in denen bei einer Zulagefrist von ausnahmslos 3 Jahren die Zulage in Preußen, Sachsen und Hessen im allgemeinen je 200 ℳ (in Preußen zwei Zulagen mit je 250, in

Anl. I.

Sachsen zwei mit je 150 und in Hessen vier mit je 150 ℳ), in Bayern und Württemberg aber nur je 150 ℳ beziehungsweise 100 ℳ (in Bayern zwei Zulagen mit je 200 ℳ, in Württemberg fünf Zulagen mit je 100, zwei mit je 150 und zwei mit je 200 ℳ) beträgt. Der Gesamtbezug an Gehalt vom vollendeten 22. bis zum 47. Lebensjahr, in dem die Hauptlehrer nach dem Entwurf den Höchstgehalt erreichen werden, beträgt 2210 ℳ mehr als in Preußen, 1850 ℳ mehr als in Sachsen, 8400 ℳ mehr als in Hessen, 9200 ℳ mehr als in Bayern, 15450 ℳ mehr als in Württemberg und 6750 ℳ mehr als nach den dermalen in Baden geltenden Bestimmungen.

Auch bei Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit bis zum pensionsfähigen Alter, das ist bis zum 66sten Lebensjahr, stellen sich die Bezüge eines badischen Hauptlehrers höher als die Bezüge seiner preußischen, sächsischen, hessischen, bayerischen und württembergischen Amtsgenossen.

Bei diesen Vergleichungen ist die Dienstzulage von 100 ℳ, die in Preußen erste Lehrer und allein stehende Lehrer, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, wie auch die Dienstzulage, welche die ersten Lehrer in Baden mit 100 beziehungsweise 200 ℳ beziehen, nicht berücksichtigt.

Die Großherzogliche Regierung glaubt mit der im Entwurf vorgeschlagenen Gehaltsaufbesserung einerseits das nach der dermaligen Finanzlage des Landes äußerst Erreichbare, andererseits aber auch, zumal im Hinblick auf die Regelung der Lehrergehalte in den übrigen deutschen Staaten, das den Verhältnissen Entsprechende zu bieten und sie gibt sich der Erwartung hin, daß dies auch vonseiten der Beteiligten werde anerkannt werden.

Neben der Aufbesserung für die Lehrer sieht der Entwurf eine solche vor für die Lehrerinnen durch Gewährung des Anfangsgehalts von 1600 ℳ und Erhöhung des Höchstgehalts auf 2400 ℳ (§ 39 Absatz 2), sowie für die Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen, Lehrerinnenseminaren und die Vorsteherinnen von Anstalten zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen (§ 117 und 120) durch Erhöhung des Höchstgehalts auf 2800 ℳ, sowie schließlich für die Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde durch Erhöhung des bisherigen Anfangsgehalts von 1250 ℳ und des Höchstgehalts von 1650 ℳ um je 150 ℳ, sonach auf 1400 beziehungsweise 1800 ℳ. Dabei werden auch für all diese Lehrerinnen die Zulagefristen auf 2 Jahre ermäßigt. Die vorgeschlagene Abstufung ist den Verhältnissen angemessen und entspricht wenigstens hinsichtlich des Höchstgehalts im

wesentlichen auch dem in § 4 der Gehaltsordnung festgestellten Grundsatz, daß weibliche Beamte drei Vierteile der für männliche Beamte vorgesehenen Bezüge erhalten sollen. Dabei ist für die Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen der Höchstgehalt der seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer — Gehaltsklasse 3 G 1 des Gehaltstarifs — mit 3600 ℳ in Vergleich gezogen. Die unmittelbare Anwendung dieses Grundsatzes auch bezüglich des Anfangsgehaltes, der Zulagebeträge und des Wohnungsgeldes auf die Lehrerinnen würde zu einer schweren, auch materiell den Verhältnissen nicht entsprechenden Schädigung der Lehrerinnen führen und kann deshalb nicht in Frage kommen. Ebenso wenig kann ohne weiteres die Einreihung der Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen in die im Gehaltstarif für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Abteilungen erfolgen, da in Bezug auf die Vorbildung Verschiedenheiten bestehen, die ohne eine — an sich nicht wünschenswerte — grundsätzliche Änderung des Prüfungswesens für Lehrerinnen nicht beseitigt werden können.

Für die nichtetatmäßigen Lehrer sieht der Entwurf (§ 44) eine Erhöhung der seitherigen gesetzlichen Vergütungen von 900, 1000 und 1100 ℳ auf die bereits durch den Staatsvoranschlag der Jahre 1908/09 eingeführten erhöhten Sätze von 1000, 1100 und 1200 ℳ vor. Dabei ist bei der Vergleichung mit den Vergütungssätzen der übrigen Anwärter für den öffentlichen Dienst nicht zu übersehen, daß die Schulgehilfen überdies gesetzlichen Anspruch auf freie Wohnung beziehungsweise Mietzinsentschädigung in Höhe von $^3/_5$ des Wohnungsgeldes der Hauptlehrer haben. Dementsprechend beträgt die Mindestvergütung für einen Schulkandidaten in einer Stadt der I. Ortsklasse 1000 + 350 = 1350 ℳ.

Der aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Gehalte für die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen erwachsende Mehraufwand berechnet sich im Beharrungszustand nach dem auf 1. Januar 1910 vorhandenen Personalbestand auf . . . . . 831 350 ℳ.

Dazu kommen die Mehrausgaben für Ruhe- und Versorgungsgehalte, die nach vorläufiger Berechnung 165 000 (für Ruhe-) und 125 000 ℳ (für Versorgungsgehalte) sonach im ganzen . . . . . 290 000 ℳ betragen werden. Hieraus ergibt sich ein

Gesamtmehraufwand von . . . . . 1 121 350 ℳ.

Die Überleitung in die neuen Gehaltssätze soll (Übergangsbestimmungen Ziffer II) nach denselben Grundsätzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfolgen, die im Jahr 1908 für die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten maßgebend waren (§ 38 und 39 der Gehaltsordnung) mit den aus der Besonderheit der Verhältnisse im einzelnen Fall sich ergebenden Abweichungen. Dazu gehört die Beschränkung der außerordentlichen Zulage auf 100 ℳ — in Rücksicht auf die durch das Tarifsoll bei der Erhöhung des Anfangsgehalts um 100 ℳ gezogene Grenze — abgesehen von den Fällen, wo — wie bei einem Teil der Hauptlehrerinnen — die letzte Zulage nach dem bisherigen Gesetz in Rücksicht auf das Tarifsoll nicht in Höhe von 150 ℳ, sondern nur in dem ermäßigten Betrag von 100 ℳ gewährt werden konnte.

Wenn die neuen Bestimmungen mit Rückwirkung vom 1. Januar 1910 an, wie vorgesehen ist, in Wirksamkeit treten, so ergibt sich daraus von selbst, ohne daß es hierwegen einer besonderen Vorschrift in den Übergangsbestimmungen bedürfte, daß die noch nach den alten Bestimmungen auf 1. Januar 1910 bewilligten Gehaltszulagen zurückgezogen, beziehungsweise auf die neu bewilligten Bezüge aufgerechnet werden.

Besondere Bestimmungen waren noch vorzusehen für die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die bereits am 1. Januar 1906 etatmäßig angestellt waren, und für die Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand. Dabei ergibt sich für die letzteren aus der Bezugnahme auf § 49 des Gesetzes von selbst, daß die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Bemessung der Zulagefristen nur insoweit in Betracht kommen kann, als der betreffende Lehrer im öffentlichen Schuldienst verwendet war.

Was die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen angeht, so schien es angemessen, den schon vor 1. Januar 1906 etatmäßig angestellten Lehrerinnen die ihnen bis dahin zugestandenen und durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 gewährten Ansprüche auf den erhöhten Zulagebetrag von 150 ℳ auch für den erhöhten Höchstgehalt zu sichern, zumal es sich dabei nur um sehr wenige und im Alter vorgeschrittene Lehrerinnen handelt, die teilweise unter der Ungunst der früheren Anstellungsverhältnisse zu leiden hatten.

Unter Berücksichtigung dieser Übergangsbestimmungen wird der aus der Änderung des § 39 des Gesetzes für die laufende Budgetperiode — gegenüber der im Staatsvoranschlag für 1910/11 bereits eingestellten Summe — entstehende Mehraufwand für das einzelne Jahr der Periode sich belaufen auf 332 920 ℳ.

Die Staatskasse ist nicht in der Lage, den sich aus der Durchführung dieser Bestimmungen ergebenden Mehraufwand allein zu übernehmen. Die vorgeschlagene Aufbesserung der Lehrergehalte ist vielmehr nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Heranziehung der Gemeinden zu ihrer Deckung durch angemessene Erhöhung der in § 52 I Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Beiträge ausführbar. Schon in der Begründung zum Gesetz vom 19. Juli 1906 ist als grundsätzlicher Standpunkt der Großherzoglichen Regierung festgestellt, daß jede Erhöhung der Lehrergehalte an sich den Gemeinden zur Last falle und daß es nur Sache der Erwägung im einzelnen Fall sei, „ob und inwieweit die Gemeinden von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Übernahme des erwachsenden Mehraufwandes durch ein entsprechendes Eintreten des Staates entlastet werden sollen." Die Großherzogliche Regierung glaubt an diesem Standpunkt unentwegt festhalten und die vorgeschlagene Erhöhung der Lehrergehalte von der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der von den Gemeinden zu diesen Gehalten zu leistenden Beiträge abhängig machen zu sollen.

Den Maßstab für die vorgeschlagene Erhöhung bildet das Verhältnis, in dem die Gemeindebeiträge dermalen in den einzelnen Ortsklassen zu dem Durchschnitt zwischen dem Anfangs- und Höchstbetrag der Lehrergehalte stehen. Dieses Verhältnis berechnet sich in der ersten Ortsklasse auf 39,5 vom Hundert, in der zweiten auf 44,2, in der dritten auf 50,2 und in der vierten auf 55,8 vom Hundert. Wendet man diese Verhältniszahlen auf den neuen Durchschnitt des Gehalts mit $\frac{3200 + 1600}{2} = 2400$ an, so ergeben sich die in § 52 eingestellten erhöhten Sätze. Von den 2581 Hauptlehrerstellen, die der Berechnung des Mehraufwandes im Beharrungszustand zugrunde gelegt wurden, entfallen auf die erste Ortsklasse 607, auf die zweite 515, die dritte 834 und die vierte 625. Dementsprechend würde die vorgeschlagene Erhöhung der Gemeindebeiträge für etatmäßige Stellen für die Staatskasse eine Mehreinnahme aus Gemeindebeiträgen von . . . . . 304 930 ℳ bedeuten.

An dieser Mehreinnahme wären die hierauf entfallenden Staatsbeiträge nach § 73 ff. des Gesetzes mit . . . . . 106 770 ℳ in Abzug zu bringen, so daß als Mehreinnahme für die Staatskasse und gleichzeitig als Mehrbelastung für die Gemeinden sich ergäbe die Summe von . . . . . 198 160 ℳ.

Da aber diese Summe den prozentualen Beitrag der Gemeinden an den erhöhten Gehaltssätzen, sonach den Anteil an dem Mehraufwand des Staates im Beharrungszustand darstellt, ist es ein Gebot der Billigkeit, diese

Summe nur in dem Umfang und nur in dem Verhältnis zur Erhebung zu bringen, in dem der Mehraufwand des Staates gegenüber dem jetzigen Stand bis zur Erreichung des Beharrungszustandes sich steigert. Nach den angestellten Berechnungen wird der Beharrungszustand aber voraussichtlich in der Budgetperiode 1914/15 eintreten und zwar wird die Belastung in den Budgetperioden 1910/11 und 1914/15 nahezu gleich, in der mittleren Periode 1912/13 aber nicht unerheblich höher sein. Dementsprechend ist unter Ziffer III der Übergangsbestimmungen vorgesehen, daß die Erhöhung der Gemeindebeiträge nach § 52 Ziffer 1 mit 100 beziehungsweise 110, 120 und 140 ℳ auf 1. Januar 1910 und 1. Januar 1914 nur mit je 30 und auf 1. Januar 1912 mit je 40 vom Hundert einzutreten habe.

Hiernach würde der Mehraufwand der Gemeinden infolge der Erhöhung der Gemeindebeiträge in den 3 Budgetperioden 1910/11, 1912/13, 1914/15 für die einzelnen Jahre der Periode sich belaufen:

für 1910/11 auf . .	$\frac{30 \times 198160}{100}$ =	59448 ℳ
„ 1912/13 mehr auf	$\frac{40 \times 198160}{100}$ =	79264 „
sonach		138712 ℳ
„ 1914/15 mehr auf		59448 „
sonach		198160 ℳ

Dazu käme noch die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Unterlehrerstellen, die in Rücksicht darauf, daß die Unterlehrer die erhöhten Vergütungen bereits seit 1. Juli 1908 beziehen, mit dem 1. Januar 1910 einzutreten hätte, mit jährlich 56800 ℳ abzüglich der durch Staatsbeiträge gedeckten Summe von 15500 „

sonach restlich mit	41300 ℳ

so daß sich für die Gemeinden im ganzen eine Mehrbelastung von . . . . . 239460 ℳ ergäbe. Dabei ist nicht außeracht zu lassen, daß die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden, die dermalen 835 beträgt, infolge der Erhöhung der Schullasten durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 voraussichtlich nicht unerheblich zunehmen wird, wodurch die Aufwendungen der Gemeinden noch eine weitere entsprechende Ermäßigung erfahren werden.

Für die Lehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen ergäbe sich ein Mehraufwand von rund 20000 ℳ, der zu einem Dritteil vom Staat und zu zwei Dritteilen von den Gemeinden zu übernehmen wäre.

Die Mehraufwendungen für die Hauptlehrerinnen für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten, die fast ausschließlich die Städteordnungsstädte treffen würden, werden sich auf etwa 12000 ℳ belaufen.

III.

Die sonstigen Änderungsvorschläge sind einerseits durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 sowie durch die neuen beamtenrechtlichen Vorschriften vom Jahr 1908 bedingt, andererseits sind sie bestimmt, vorhandene Lücken zu ergänzen und bestehende Vorschriften in einer den Bedürfnissen und Anschauungen der Zeit entsprechenden Weise umzugestalten. Sie erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Gegenstände:

1. die Schulpflicht,
2. die Schulaufsicht,
3. die Einrichtung und Gestaltung der Volksschule,
4. die Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Lehrer an Volksschulen.
5. die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

1.

Die Schulpflicht.

Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmte, daß die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 23. April eines Jahres das 6. Lebensjahr zurückgelegt hatten, an Ostern dieses Jahres beginne, und daß sie an Ostern desjenigen Jahres endige, bis zu dessen 23. April die Knaben das 14. und die Mädchen das 13. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Diese Bestimmungen gingen in das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 über mit der Änderung, daß auch für Mädchen grundsätzlich eine achtjährige Schulpflicht vorgeschrieben wurde. Dabei war jedoch die Einschränkung beigefügt, daß kräftig entwickelte Knaben, die bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr 14. Lebensjahr vollendeten, wenn sie die Unterrichtsgegenstände der Volksschule vollständig inne hätten, aus erheblichen Gründen bereits an Ostern entlassen werden konnten, während Mädchen, die bis zum nächstfolgenden 1. November das 14. Lebensjahr vollendeten, auf Verlangen der Eltern ohne weiteres entlassen werden mußten. Damit war für einen, wenn auch kleinen Teil der Knaben und für etwa die Hälfte der Mädchen die Dauer der Schulpflicht auf 7 Jahre beschränkt.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat, indem es alle diejenigen Kinder zu Beginn des Schuljahres an Ostern für schulpflichtig erklärte, die bis zum 30. Juni des

betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendeten, gleichzeitig aber die vorzeitige Entlaßbarkeit für alle bis zum 31. Dezember geborenen Mädchen ausdehnte, die achtjährige Schulpflicht für die Knaben durch die Vorrückung des Schuljahrbeginns zur Durchführung gebracht, hinsichtlich der Mädchen aber an dem früheren Zustand nichts geändert, abgesehen davon, daß die Mädchen jetzt bereits im Alter von 13 Jahren und 4 Monaten Anspruch auf Schulentlassung hatten, während sie vorher bei der Entlassung wenigstens 13 Jahre und 6 Monate alt sein mußten.

Der Entwurf bezweckt nun den Unterrichtszwang in der Form der achtjährigen Schulpflicht als die Hauptforderung des Gesetzes prinzipiell und ausnahmslos zur Durchführung zu bringen und zwar sowohl für die Mädchen als auch für diejenigen Kinder, die infolge zurückgebliebener Entwickelung erst verspätet in die Schule aufgenommen wurden. Daneben setzt er den Beginn des schulpflichtigen Alters auf das vollendete 6. Lebensjahr fest und bestimmt als Beginn des Schuljahres statt des wechselnden Ostertermins den 1. Mai.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1892, wonach der Beginn der Schulpflicht allgemein auf das Alter von 5 Jahren und 10 Monaten vorgeschoben wurde, hat sich nicht bewährt. Das Kind ist im allgemeinen in diesem Alter noch nicht so entwickelt, um den Anforderungen der Schule in geistiger und körperlicher Beziehung entsprechen zu können. Darin stimmen die Erfahrungen und Anschauungen der Lehrer mit jenen der Hygieniker überein.

Die vorzeitige Entlassung der Mädchen erfolgte seither wesentlich aus Rücksicht auf deren körperliche Entwickelung. Eine ausschlaggebende Bedeutung dürfte übrigens diesem Moment um so weniger beizulegen sein, als diese Entwickelung vielfach auch bei dem frühzeitigeren Austritt aus der Volksschule bereits abgeschlossen ist. Andererseits verlangt die heutige Zeit mit ihren Bestrebungen nach möglichster Selbständigmachung des weiblichen Geschlechts zum Eintritt in den wirtschaftlichen Kampf für die Mädchen die gleiche Ausbildung wie für die Knaben. Nach der übereinstimmenden Anschauung aller Schulmänner bietet aber gerade das 8. Schuljahr einen für die Ausbildung der Kinder besonders wertvollen Abschluß. Von der Erkenntnis der Vorteile durchdrungen, welche ein 8jähriger Schulbesuch dem weiblichen Geschlecht bietet, haben denn auch die Abteilungen Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium bereits im Jahre 1906 mit einer Petition um entsprechende Änderung des § 2 des Gesetzes sich an die erste Kammer der Landstände gewendet. Darin wird überdies auch auf die sittlichen Gefahren hingewiesen, denen die Mädchen bei einer zu frühen Entlassung aus der Schule ausgesetzt seien, ein Moment, das in ganz besonderer Weise auch von dem Vorstand des Vereins badischer Lehrerinnen in einer der Oberschulbehörde mit dem gleichen Antrag zugegangenen Vorstellung betont wird.

Die Anwendung der grundsätzlichen Bestimmung über die Dauer der Schulpflicht auf Schüler, die infolge zurückgebliebener körperlicher oder geistiger Entwickelung 2 Jahre zu spät in die Schule aufgenommen wurden, hätte auch eine Hinausschiebung der Entlassung um zwei Jahre zur Folge. Wenn der Entwurf für solche Fälle die Schulpflicht nicht um mehr als ein Jahr über das regelmäßige Entlassungsalter hinaus ausdehnt, so waren hiefür Rücksichten auf das bürgerliche Leben maßgebend.

Eine weitere Ausdehnung in Bezug auf die Durchführung der Schulpflicht gegenüber dem bisherigen Gesetz enthalten die Bestimmungen des § 3. In Absatz 1 ist zunächst durch die Weglassung der Worte „mit Erfolg“ die Ausdehnung der Vorschrift auch auf Kinder bezweckt, bei denen nur eine tatsächliche Unmöglichkeit zur Teilnahme am Unterricht vorliegt. Dadurch ist die Anwendbarkeit des § 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, betreffend die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, auf einen größeren Kreis von Kindern ermöglicht wie zum Beispiel auf verkrüppelte oder sonst in der Bewegung gehinderte Kinder. Für alle diese wie für die unter § 3 Absatz 2 fallenden — z. B. tuberkulösen oder sonst an Krankheiten, wie z. B. Hautkrankheiten und anderen — erkrankten Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind, statuiert das Gesetz vom 11. August 1902 in § 15 verbunden mit § 1 den in § 1 des Elementarunterrichtsgesetzes für vollsinnige festgesetzten Unterrichtszwang. Es enthält aber insofern eine Lücke, als es nicht Fürsorge trifft, daß beim Mangel geeigneter Erziehungsanstalten und beim Unvermögen der Eltern zur Bestreitung der Kosten für Privatunterricht ein anderer Zahlungspflichtiger eintritt. Diese Lücke sucht die Bestimmung im letzten Absatz des § 3 dadurch auszufüllen, daß sie für den Fall des Unvermögens der Eltern die Gemeinde für zahlungspflichtig erklärt. Der Entwurf geht dabei von dem im Gesetz vom 11. August 1902 durchgeführten Grundsatz aus, daß beim Unvermögen der Familie für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, die Gemeinde dafür aufzukommen habe und zwar als Gemeinde, nicht als Armenverband.

Dabei wird die Bestimmung selbstverständlich nur insoweit zur Durchführung gelangen können, als der Zustand der Kinder nach Anschauung des (Schul-) Arztes es gestattet oder wünschenswert macht und als die Unterrichtserteilung nicht mit Gefahren für die Gesundheit des Lehrers verbunden ist. Ein Zwang zur Übernahme solchen Unterrichts soll gegen die Lehrer nicht ausgeübt werden; nach den bisherigen Erfahrungen liegt auch keinerlei Bedürfnis hiezu vor.

2.

Die Schulaufsicht

gliedert sich in die örtliche und die Bezirks- bezw. Kreisschulaufsicht (§ 10 und 13 des Gesetzes).

a. Die örtliche Schulaufsicht.

1. Was den dermaligen Rechtszustand angeht, so überträgt § 10 des Gesetzes der — aus dem Gemeinderat unter Zuzug je eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule gebildeten — Ortsschulbehörde

a. die Verwaltung des gesamten örtlichen Schulvermögens,
b. die Wahrnehmung aller Obliegenheiten und Befugnisse, die nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Diese letztere Bestimmung legt ein kurzes Eingehen auf die Entwickelung der örtlichen Schulaufsicht nahe. Hierüber ist folgendes zu sagen:

In der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, die Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden betreffend, waren für die örtliche Beaufsichtigung der Volksschule zwei Organe bestellt: der Ortsschulinspektor und der Schulvorstand. Ortsschulinspektor war nach Vorschrift der Verordnung der jedesmalige Pfarrer. Er hatte „die genaue Beachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Bestimmungen zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers sowie einen seinem Beruf entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen". Zu diesem Zweck hatte er die Schule öfters zu besuchen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen ein Tagebuch zu führen. Des weiteren hatte er die regelmäßigen Semestralprüfungen vorzunehmen.

Zum Wirkungskreis des Schulvorstandes gehörte: „im allgemeinen die Aufsicht über den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörden," die Überwachung des Schulbesuchs der Kinder und die Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse, die Sorge für das Schulvermögen und dessen zweckmäßige Verwendung, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten der Lehrer unter einander und mit den Ortseinwohnern.

Durch das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 wurde „die örtliche Aufsicht der Volksschule" dem „Ortsschulrat" übertragen.

Bei der „an sich unvermeidlichen Neugestaltung" der Vorschriften über die Aufsichtsbehörden der Volksschule sollte nach den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes „gleichzeitig eine Vereinfachung dadurch erzielt werden, daß die bisherige Stelle der Ortsschulinspektion ganz hinwegfällt und die Geschäftsaufgaben derselben dem Ortsschulrat mit übertragen werden". . . „Die Geschäfte der bisherigen Ortsschulinspektion sollen unter Kenntnisnahme und Mitwirkung der gesamten Mitglieder des Ortschulrats erfolgen, und sofern die Tätigkeit einzelner Personen anstatt einer Mehrzahl erforderlich wird", soll „einer Beauftragung mit Berichterstattung nichts im Wege stehen." „Die Beibehaltung einer von dem Ortsschulrat verselbständigten Ortsschulinspektion" wird für „weder nötig, noch wünschenswert" erklärt.

Im Anschluß hieran bestimmt die Vollzugsverordnung zu dem Gesetz — Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. August 1864 — unter der Rubrik „Von dem Geschäftskreis des Ortsschulrates" in § 7, daß „auf den Ortsschulrat im allgemeinen die Obliegenheiten und Befugnisse" übergehen, „welche nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 dem Ortsschulinspektor und dem Schulvorstand zustanden". Diese Befugnisse sind dann im Anschluß an die Vorschriften der Verordnung vom Jahr 1834 im einzelnen aufgeführt. Dabei ist, was speziell den früheren Wirkungskreis des Schulinspektors angeht, bestimmt, daß der Ortsschulrat „die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften" zu überwachen habe und daß er „durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen Prüfungen der Schule vornehmen" lasse. Solche Prüfungen fanden nach § 16 der Verordnung vom 15. Mai 1834 jährlich zwei statt, je eine am Ende des Sommer- und Winterhalbjahres.

Anscheinend im Widerspruch mit dem Gesetz, das die Schulaufsicht in ihrer Gesamtheit einer Behörde übertragen wollte und die Ausscheidung einzelner Befugnisse und deren Übertragung an eine einzelne Person in den Motiven „weder nötig, noch wünschenswert" erklärte, wird sodann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiter in § 20 dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, die früher dem Ortsschulinspektor obgelegene Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Schulbesuche auferlegt, indem ihm dabei noch die besondere Befugnis eingeräumt wird, „dem Lehrer die geeignet scheinenden Bemerkungen zu machen." Die in Absatz 2 beigefügte Bestimmung, wonach der Ortsschulrat beschließen kann, daß diese Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein, von sämtlichen oder von mehreren seiner Mitglieder vorgenommen werden sollen, zeigt übrigens, daß ein Widerspruch zu den Absichten des Gesetzes tatsächlich nicht vorliegt, daß vielmehr der Vorsitzende die in Absatz 1 ihm auferlegte Verpflichtung und die damit verbundenen Befugnisse nur im Namen und stillschweigenden Auftrag des Ortsschulrats ausüben sollte.

Das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 wiederholt in § 14 lediglich die Vorschrift des Gesetzes vom 29. Juli 1864: „Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrat besorgt."

Dementsprechend schließt sich auch die zum Vollzug des Gesetzes ergangene Ministerialverordnung über die Aufsichtsbehörden der Volksschulen vom 1. Oktober 1869 bei Aufführung der Befugnisse der Ortsschulbehörde im wesentlichen an die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1864 an.

Die Vorschriften des § 20 dieser Verordnung über die Schulbesuche durch den Vorsitzenden kehren in § 14 der Verordnung vom 1. Oktober 1869 unverändert wieder. Dabei ist jedoch dem Gedanken, daß die Überwachung der Lehrtätigkeit des Lehrers Sache des gesamten Ortsschulrats sei, noch besonders Ausdruck gegeben.

Durch das Gesetz vom 18. September 1876 wurde „die örtliche Aufsicht über die Volksschule" dem — erweiterten — Gemeinderat übertragen. Das Gesetz beschränkte sich dabei nicht — wie die Gesetze vom 29. Juli 1864 und vom 8. März 1868 — darauf, dies auszusprechen und die Umgrenzung der für die neue Aufsichtsbehörde sich ergebenden Rechte und Pflichten der Verordnung zu überlassen, sondern es hat hierüber selbst Verfügung getroffen durch den Zusatz: „Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen." Damit wurde der Wirkungskreis der Ortsschulbehörde gesetzlich festgelegt.

Als Bestimmungen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift kommen, nachdem das Gesetz vom 29. Juli 1864 durch § 112 des Gesetzes vom 8. März 1868 formell aufgehoben worden, für die Schulaufsicht nur die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1869 in Betracht und zwar die §§ 12 und 14.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 18. September 1876 ergangene Vollzugsanweisung vom 20. September 1876 beschränkte sich dementsprechend auch darauf, bezüglich des Geschäftskreises des Gemeinderats als örtliche Schulaufsichtsbehörde auf die Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1869 zu verweisen.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 wurde in § 10 an den Bestimmungen über die Schulaufsicht nichts geändert, und demgemäß gibt auch die Verordnung über die Aufsichtsbehörden vom 26. Februar 1894 im wesentlichen die Vorschriften der Verordnung vom 1. Oktober 1869 wieder, und zwar bestimmt § 4, daß die Ortsschulbehörde durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes damit beauftragtes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Schlußprüfungen (§ 51 der Schulordnung) vorzunehmen habe; § 12, daß der Vorsitzende der Ortsschulbehörde von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen habe, um von deren Zustand Kenntnis zu nehmen, und daß er dabei dem Lehrer — jedoch niemals in Gegenwart der Schüler — die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen könne.

Diese letzteren Vorschriften berechtigen und verpflichten die Ortsschulbehörde zweifellos zur Ausübung schultechnischer Befugnisse, und wenn sie auch tatsächlich in der Praxis sich im allgemeinen nicht als sehr belästigend erwiesen haben, so wurde doch schon ihr Bestehen und die Möglichkeit ihrer Ausübung von den Lehrern als drückend empfunden. In einzelnen Fällen gab übrigens die Ausübung dieser Befugnisse auch Anlaß zu berechtigter Klage.

2. Der Entwurf weist der Ortsschulbehörde im wesentlichen nur die nach den früheren Bestimmungen dem Schulvorstand zugestandenen Obliegenheiten zu, deren Inbegriff nach dem heutzutage üblichen Sprachgebrauch als „Schulpflege" bezeichnet wird, während er die Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Beaufsichtigung davon loslöst und den zu deren Wahrnehmung berufenen besonderen Schulorganen überträgt.

Dementsprechend ist in dem Entwurf der bisherige zweite Satz des § 10, der die gesetzliche Festlegung der technischen Schulaufsicht der Ortsschulbehörde enthielt, weggelassen und andererseits ist in den §§ 17, 17 a und 17 b ein weiterer Ausbau des Instituts der ersten Lehrer und bei größeren Schulsystemen die Ernennung eines besonderen Schulvorstehers vorgesehen.

Hinsichtlich der Organisation der örtlichen Schulaufsichtsbehörde, deren Bestand in Rücksicht auf den Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt an sich nicht entbehr-

werden kann, sieht der Entwurf im allgemeinen die Fortdauer der bisherigen Bestimmungen vor, wonach als Regel die Gemeindebehörde unter Zuzug von Vertretern der Lehrerschaft und der Kirche oder aber eine besonders ernannte Schulkommission, deren Bestellung für die Städte der Städteordnung sowie für sonstige größere Gemeinden obligatorisch ist, die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde ausübt (§ 11 des Entwurfs, § 19a der Gemeindeordnung und §§ 19a und b der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1906). Dabei ist zunächst in Bezug auf den Personalbestand der Ortsschulbehörde eine Erweiterung vorgesehen, insofern derselben der für die Schule etwa bestellte Schularzt beizutreten hat und wonach in die besonders ernannte Schulkommission (§ 11) auch Frauen berufen werden können.

Was zunächst die Vorschriften des § 11 des Entwurfs angeht, so sollen sie an die Stelle des § 11 des dermaligen Gesetzes, sowie des § 19a der Gemeindeordnung und der §§ 19a und b der Städteordnung treten, soweit diese letzteren Bestimmungen auf die Bildung einer Kommission für die Volksschulen sich beziehen. Der Entwurf geht dabei von der Anschauung aus, daß, wenn ein besonderes Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschule besteht, in erster Reihe dieses und nicht das die Angelegenheiten der Gemeinde ordnende Gesetz zur Erlassung der Vorschriften über die Bestellung der Schulaufsichtsbehörden bestimmt ist.

Dementsprechend werden die Vorschriften in § 19a Abs. 6 der Gemeindeordnung und § 19b Abs. 2 der Städteordnung gegenstandslos werden, während die übrigen Bestimmungen dieser Paragraphen bei dem Bedürfnis namentlich der größeren Städte, auch sonstige unterrichtliche Veranstaltungen einer Kommission zu unterstellen, aufrecht erhalten werden können. Die aufgrund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Ortsstatute und Gemeindebeschlüsse bleiben, sofern sie inhaltlich den Bestimmungen des § 11 entsprechen, in Geltung. Der Entwurf schließt sich im übrigen an die Vorschrift in § 11 des dermaligen Gesetzes an, indem er den Gemeinden ohne irgend welche Beschränkung die Bildung besonderer Schulkommissionen nach ihrem Ermessen freistellt. Nur für die Gemeinden mit über 6000 Einwohnern sowie für die Städteordnungsstädte wird die Bildung von Kommissionen für obligatorisch erklärt, von der Erwägung ausgehend, daß in solchen Gemeinden die schon erheblichen Geschäftsaufgaben der Schule eine sorgfältige und ins einzelne gehende Prüfung erfordern, wie sie bei dem sich immer mehr erweiternden Pflichtenkreis des Gemeinderats nur von einer besonders damit betrauten Behörde erwartet werden kann, bei deren Zusammensetzung überdies auf die Wahl besonders sachkundiger Männer Bedacht genommen werden kann. Dermalen wird die Bestimmung auf 14 Gemeinden (Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Hockenheim, Kehl, Lörrach, Rastatt, Sandhofen, Schwetzingen, Seckenheim, Singen, Villingen und Weinheim) Anwendung finden.

Die Ernennung sämtlicher Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Gemeinderat, dessen eigene Mitglieder dabei nicht ausgeschlossen sind.

Der Beizug von Frauen rechtfertigt sich schon von dem Gesichtspunkt aus, daß unter den Schülern wie unter dem Lehrpersonal beide Geschlechter vertreten sind und daß es deshalb für die Entschließungen der Schulkommission nach verschiedenen Richtungen hin von Wert sein muß, den Rat erfahrener Frauen zu hören.

3. Eine grundsätzliche Neuerung enthalten die hier mit der Bildung der Ortsschulbehörde in Zusammenhang gebrachten Vorschriften über die Bestellung von Schulärzten.

Die schon lange bestehende und staatlich auch als begründet anerkannte Forderung einer sanitätspolizeilichen Überwachung der Schule, namentlich der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen wurde in neuerer Zeit auch auf die Schüler übertragen. Da die Volksschulen, für die in erster Reihe diese Forderung erhoben wurde, durchgehends Gemeindeanstalten sind, so hat die Frage wesentlich in den größeren Gemeinwesen ihre Entwickelung und Förderung erfahren. Es gilt dies für alle deutschen Staaten, abgesehen von dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, das eigene staatliche Schulärzte mit entsprechend kleinen Wirkungskreisen (1200—1500 Schulkinder auf den einzelnen) angestellt hat. Mit der Bestellung von Schulärzten ist die Stadt Wiesbaden vorangegangen, die bereits im Jahre 1895 die ersten Untersuchungen an Volksschülern vornehmen ließ und daraufhin 4 Schulärzte anstellte, denen im Jahr 1897 zwei weitere beigesellt wurden. Dem Beispiel Wiesbadens folgten die Städte Königsberg, Offenbach, Darmstadt, Frankfurt, Nürnberg, Breslau, Berlin, von badischen Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Offenburg und Bruchsal. Dabei hat nur Mannheim einen Schularzt im Hauptamt angestellt, dem im Jahr 1908 ein Assistenzarzt beigegeben wurde, während in den übrigen Städten die Funktionen des Schularztes einem oder mehreren Ärzten im Nebenamt übertragen sind.

In kleineren Gemeinden ist nach der Kenntnis der Oberschulbehörde ein Schularzt noch nicht bestellt worden. Der Entwurf sieht nun die obligatorische Bestellung von Schulärzten für Volksschulen mit mehr als 10 Lehrern,

sonach mit einer Zahl von etwa 700 Schülern vor. Es kommen hiefür dermalen 21 Gemeinden in Betracht, darunter 18 Stadt- und 3 Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 3000.

Die Aufgabe des Schularztes ist in § 11 d Absatz 2 und 3 im allgemeinen dahin festgestellt, daß er die Einhaltung der staatlicherseits für die Volksschulen und ihren Betrieb erlassenen allgemeinen hygienischen Vorschriften überwache sowie den Gesundheitszustand der Schulkinder bei ihrem Eintritt feststelle und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend kontrolliere. Die Feststellung der sich hieraus im einzelnen ergebenden Verpflichtungen ist der Verordnung vorbehalten. Dabei werden dem Schularzt in ersterer Beziehung besonders zuzuweisen sein: die Mitwirkung bei der Herstellung neuer und der Änderung bestehender Schulgebäude, die Überwachung der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen, die Handhabung der Reinlichkeit, Lüftung, Heizung, Beleuchtung der Schulräume und die Festsetzung der in die einzelnen Klassen aufzunehmenden höchsten Schülerzahl, die Beschaffenheit der Schulbänke, die Beseitigung der Abfallstoffe, die Sorge für gutes und genügendes Trinkwasser und dergleichen.

In Bezug auf die Schüler wird die Tätigkeit des Schularztes eintreten müssen bei deren Aufnahme und während der Dauer der Zugehörigkeit zur Schule. In ersterer Beziehung wird er hauptsächlich zu hören sein bei der Entscheidung der Frage, ob ein dauernder oder zeitweiser Hinderungsgrund für die Aufnahme von Kindern in die Schule vorliegt, ob ein gesundheitlicher Grund zur Entlassung oder Ausschließung eines Kindes aus der Volksschule vorliegt, und ob ein solches Kind der privaten Unterweisung empfänglich, schließlich ob die Voraussetzungen zur Aufnahme beziehungsweise Überweisung eines Kindes in eine Hilfsklasse vorliegen.

Bezüglich der aufgenommenen Schüler wird sich die Tätigkeit des Schularztes im wesentlichen zu richten haben auf die Aufdeckung körperlicher und geistiger Abnormität der Schüler und Verhütung des Eintretens oder der Verschlimmerung solcher Abnormitäten durch den Schulbetrieb.

Die Ausübung dieser umfangreichen Tätigkeit hat zur Voraussetzung, daß dem Schularzt das Recht der körperlichen Untersuchung der Schüler zusteht. Dabei soll er sich aber als Schularzt auf die Feststellung etwaiger Mängel beschränken und sich jeder ärztlichen Anordnung, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, enthalten. Es ist dies eine Forderung, die zur Begründung des Vertrauens zu dem Schularzt bei der Bevölkerung wie auch im Interesse seiner Stellung zu den übrigen Ärzten wenigstens grundsätzlich gestellt werden muß. Dagegen wird sich in kleineren Gemeinden ein direktes Verbot der Übernahme der Behandlung solcher Kinder durch den Schularzt nicht leicht durchführen lassen. Dem Schularzt soll überhaupt keine Befugnis zu selbständigem Einschreiten und Anordnen zukommen, er soll sich vielmehr im allgemeinen — Notfälle ausgenommen — an die organisationsmäßig hiefür zuständige Behörde — Rektorat oder Schulkommission — wenden.

Wo ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist, sollen dessen Funktionen mit Beschränkung auf die Überwachung des Schulbetriebs in hygienischer Beziehung durch den Bezirksarzt ausgeübt werden.

Um dem Schularzt die Möglichkeit zu verschaffen, seinen Forderungen und Anschauungen einen größeren Nachdruck zu verleihen, soll er Mitglied der Ortsschulbehörde sein. Bei einer Mehrheit von Schulärzten hat nur einer von ihnen der Ortsschulbehörde anzugehören, dessen Bestimmung der Gemeinde überlassen bleibt. Da diesem die Aufgabe zufällt, die Wahnehmungen und Wünsche auch der übrigen Schulärzte in der Ortsschulbehörde zu vertreten, so ergibt sich daraus von selbst, daß diese Wünsche und Wahrnehmungen ihm mitgeteilt werden müssen und daß sich in ihm im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung des schulärztlichen Dienstes, wie der Sammlung und Verwertung der gemachten Erfahrungen und des gewonnenen Materials gewissermaßen die Leitung des Ganzen vereinigen muß. Eine solche Spitze ist im Interesse der gedeihlichen Entwickelung des Instituts unumgänglich nötig, so daß die betreffenden Funktionen, falls sie nicht einem der mehreren Schulärzte übertragen werden könnten, dem Großherzoglichen Bezirksarzt zugewiesen werden müßten.

4. Den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde anlangend schien es angemessen, denselben wenigstens in seinen Grundzügen im Gesetz festzulegen und dabei gleichzeitig — worüber es bisher an genauen Vorschriften fehlte — festzustellen, welche Befugnisse in Bezug auf die Schule und ihre Verwaltung dem Gemeinderat als solchem vorzubehalten seien.

Die zu diesem Zweck in § 11 ff. des Entwurfs getroffenen Festsetzungen schließen zunächst die Ausübung irgendwelcher schultechnischen Aufsicht grundsätzlich aus. Damit steht die Bestimmung in § 11 f. Ziffer 5, wonach die Ortsschulbehörde befugt sein soll, sich durch zeitweiligen Besuch von dem Zustand der Schule unmittelbar zu überzeugen, nicht im Widerspruch. Dieses aus der rechtlichen Stellung der Volksschule als einer Gemeindeanstalt sich von selbst ergebende Recht darf der Gemeinde, wenn anders

auf die Erhaltung ihres Interesses und dessen Beteiligung für die Schule nicht verzichtet werden will, unter keinen Umständen geschmälert werden. Dabei ist die Ausübung dieses Rechts im Anschluß an die früher bestandenen Vorschriften der Ortsschulbehörde als solcher oder deren Vorsitzenden beziehungsweise einer aus ihren Mitgliedern besonders bestellten Unterkommission vorbehalten. Bei solchen Besuchen nach Ansicht der Ortsschulbehörde etwa zutage getretene Mängel kann dieselbe der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, das ist dem Kreisschulamt zur Kenntnis bringen. Um dies besonders hervorzuheben, ist auch hier ausdrücklich wiederholt, daß irgend eine unmittelbare Einmischung in den Unterrichtsbetrieb ihr nicht zusteht.

Im übrigen ist der Ortsschulbehörde, abgesehen von der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, die Obsorge für die Aufrechterhaltung der auf den äußeren Schulbetrieb bezüglichen Vorschriften, die friedliche Schlichtung etwaiger aus der dienstlichen Tätigkeit oder dem außerdienstlichen Verhalten der Lehrer hergeleiteten Beschwerden der Ortseinwohner sowie die Hinweisung der Lehrer auf die Beachtung der Vorschriften der Schulordnung bei etwaigen Zuwiderhandlungen hiegegen zugewiesen. Die Stellung der Ortsschulbehörde gegenüber den Lehrern ist dabei wesentlich die eines freundlichen Beraters. Irgend welche dienstpolizeilichen Befugnisse gegen die Lehrer stehen ihr nicht zu.

Das in Ziffer 7 statuierte Beschwerderecht ist die naturgemäße Folge der Beschränkung des Rechts der Ortsschulbehörde zu eigenem Eingreifen. Das Recht der Beschwerde kann je nach Lage des einzelnen Falles für die Ortsschulbehörde zur Pflicht werden.

Innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit ist die Ortsschulbehörde in ihren Entschließungen selbständig und nicht an die Mitwirkung des Gemeinderats gebunden; dagegen bedürfen alle unmittelbar oder mittelbar in das Geldbewilligungsrecht der Gemeinde eingreifenden Beschlüsse und Anträge der Zustimmung des Gemeinderats und sind daher zunächst diesem zur Kenntnis zu bringen. Die Zuweisung des Vorschlags- beziehungsweise Besetzungsrechts von Lehrstellen an den Gemeinderat rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich dabei nicht um eine Verwaltungshandlung, sondern um die Ausübung der an sich den staatlichen Behörden zustehenden Schulhoheit handelt.

Die Ortsschulbehörde untersteht als ein Vollzugsorgan im Gebiet der Volksschule außer den gemeinderechtlich vorgesetzten Behörden auch den Schulaufsichtsbehörden, den Kreisschulämtern und der Oberschulbehörde. Wenn gleichwohl die Geltendmachung des Aufsichtsrechts nur der letzteren Behörde und dazu noch in sehr beschränktem Umfang eingeräumt wird, so sollte damit eine besondere Gewähr dafür geschaffen werden, daß von dem eingeräumten Recht nur in besonderen Fällen und aufgrund sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse Gebrauch gemacht werde.

5. Die Befugnisse der Ortsschulbehörde auf schultechnischem Gebiet werden künftighin im wesentlichen durch die ersten Lehrer ausgeübt werden. Die Einrichtung selbst soll nach dem Entwurf einige Änderungen erfahren, die im Interesse einer wirksamen Durchführung der mit ihr verbundenen Aufgaben notwendig erscheint. Wenn das Institut der ersten Lehrer, so wie es durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 (§ 17) geschaffen wurde, den bei seiner Einrichtung gehegten Erwartungen nicht voll entsprochen hat, so ist der Grund hiefür wesentlich darin zu finden, daß die Oberschulbehörde durch das Gesetz gebunden war, bei Besetzung der Stellen nicht die Tüchtigkeit und die sonstige Vereigenschaftung, sondern das Dienstalter in erster Reihe zu berücksichtigen. Infolge hievon kam dieses Amt vielfach in die Hände von Lehrern, die, so ehrenwert und zuverlässig sie auch sein mochten, doch nicht mehr die zur Bekleidung einer leitenden Stellung unentbehrliche Rüstigkeit besaßen. Der Entwurf sieht daher den Strich der bezüglichen Einschränkung vor. Die gewählte Fassung soll übrigens auch die Möglichkeit bieten, die Stelle des ersten Lehrers unmittelbar zu besetzen.

Ferner wird zur weiteren Ausbildung der Einrichtung in § 17a die Bestellung von ersten Lehrern für eine Mehrheit von kleineren Volksschulen vorgesehen. Da es sich hiebei zunächst nur um einen Versuch handelt, enthält der Entwurf keine bindende Vorschrift, sondern nur die Ermächtigung an die Oberschulbehörde zu einem entsprechenden Vorgehen.

Für größere Schulwesen ist eine Erweiterung der Stellung des ersten Lehrers zum Amt eines Schulleiters, Schulvorstehers, beziehungsweise nach Wunsch der Gemeinden — in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen — eines Rektors vorgesehen. Diesen Beamten würden im wesentlichen Funktionen wie dem Vorsteher einer Mittelschule (Höheren Lehranstalt) zukommen.

Die Bemessung der Einkommensbezüge der nach § 17b zu bestellenden Schulleiter nach G. 1 des Gehaltstarifs dürfte der Stellung dieser Lehrer entsprechen; ebenso die Bestimmung über die Anteilnahme der Gemeinde und des Staates an der Aufbringung des Gehalts. Aus dem Gesichtspunkt, daß die Bestellung eines solchen Schulleiters doch wesentlich im Interesse der Gemeinden und der gedeihlichen Entwickelung ihrer Schulen liegt, rechtfertigt sich

die stärkere Heranziehung der Gemeinde zur Deckung des Gehalts, wie andererseits wieder die Bestimmung, daß bei Besetzung der Stellen auf die Wünsche der Gemeinden tunlichst Rücksicht genommen werden soll.

b. Die Kreisschulaufsichtsbehörden.

Die Hauptaufgabe in Bezug auf die technische Schulaufsicht fällt den durch das Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli 1864 bestellten Kreisschulräten zu, deren Zahl ursprünglich 11, dann (seit 1881) 13 und nunmehr (seit 1905) 18 beträgt. Die einzelnen Schulkreise umfassen je drei Amtsbezirke mit Ausnahme des Schulkreises Karlsruhe, der auf zwei (Karlsruhe und Ettlingen) beschränkt ist. Bei der Neufestsetzung im Jahre 1905 wurde, soweit es die geographischen Verhältnisse des Landes gestatteten, eine möglichst gleichheitliche Verteilung der Arbeitslast angestrebt und erreicht. Die geringere Zahl an Lehrern und Schulorten eines Schulkreises wurden durch die größere räumliche Ausdehnung und umgekehrt ausgeglichen.

In diesen Verhältnissen sind, wie sich aus Anlage II ergibt, teilweise infolge der Wirkungen des Gesetzes vom 19. Juli 1906, wesentlich aber infolge des raschen Anwachsens der Schülerbevölkerung der großen Städte nicht unerhebliche Verschiebungen eingetreten, die es namentlich hinsichtlich der Volksschulen in den letzteren den Schulaufsichtsbeamten unmöglich machen, das Prüfungsgeschäft in dem durch die Verordnung der Oberschulbehörde vom 18. Dezember 1905 vorgeschriebenen Umfang zu besorgen, so zwar, daß an jeder Volksschule alle 2 Jahre eine gründliche Prüfung und in dem dazwischen liegenden Jahr ein Schulbesuch vorgenommen wird. Dies tritt besonders an der größten Volksschule des Landes, jener der Stadt Mannheim, deutlich in die Erscheinung, wo seitens des Kreisschulrats im Durchschnitt der letzten Jahre nur etwa ein Zehnteil aller Lehrer geprüft werden konnte, wo sonach die Durchprüfung des gesamten Lehrpersonals einen Zeitraum von etwa 10 Jahren in Anspruch nehmen würde. Bei äußerster Anspannung des Kreisschulrats ließe sich, vorausgesetzt, daß keine Vermehrung des Lehrerbestandes eintreten würde, ein etwa 8jähriger Turnus der Prüfungen einrichten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen größeren Städteordnungsstädten, an deren Volksschulen Prüfungen durch den Kreisschulrat im allgemeinen nur alle 6 bis 7 Jahre stattfinden. Daß hier, zumal in Rücksicht auf die vielfach wechselnden jüngeren Lehrer, Abhilfe not tut, liegt auf der Hand. Wenn auch bei den gut geordneten Verhältnissen der betreffenden Volksschulen Prüfungen in dem Umfang der Verordnung vom 18. Dezember 1905 nicht notwendig erscheinen, so sollte die Schularbeit des einzelnen Lehrers als Regel doch wenigstens alle 3 bis 4 Jahre einer Beurteilung unterzogen werden. Daneben würde sich wohl noch reichlich Anlaß zu einzelnen Schul- und Klassenbesuchen bieten.

Die geordnete Durchführung der Staatsaufsicht über die Volksschule, wie sie sich in der Vornahme der Prüfungen kundgibt, verlangt hiernach eine entsprechende Vermehrung der Prüfungsbeamten. Dabei wird seitens der Großherzoglichen Regierung an dem bisher durchaus bewährten Grundsatz festgehalten, daß die Prüfung der Volksschulen auch in den Städteordnungsstädten zur Aufgabe und Zuständigkeit der hiefür bestellten staatlichen Schulaufsichtsbeamten gehört. Die Übertragung dieses Geschäfts an die nach § 106 des Gesetzes bestellten Volksschulrektoren unter Beizug besonderer Hilfskräfte — wie sie zum Teil von dieser Seite gewünscht wird — hätte eine grundsätzliche Änderung in der rechtlichen Stellung dieser Beamten zur Voraussetzung. Zu einer so tief eingreifenden Änderung grundlegender Bestimmungen liegt aber eine Veranlassung nicht vor, zumal eine solche weder im Interesse der staatlichen Schulverwaltung noch auch in jenem der beteiligten Städte gelegen wäre, ja nicht einmal als wünschenswert bezeichnet werden könnte. Das Interesse beider Teile geht vielmehr dahin, Reibungen, wie sie bei einer solchen Änderung leicht eintreten könnten, zu vermeiden beziehungsweise von vornherein auszuschließen.

Es ist hiernach eine Vermehrung der mittleren Schulaufsichtsbeamten geboten, die nach dem Entwurf durch die Schaffung von Stellen für zweite Beamte bei den vorhandenen Kreisschulbehörden erreicht werden soll. Für die letzteren wird dabei statt der seither üblichen Bezeichnung Kreisschulvisitatur die Benennung „Kreisschulamt" vorgeschlagen. Sofern die zweiten Beamten der Klasse der wissenschaftlich gebildeten Lehrer entnommen werden, wären sie unter Abteilung D. O.-Z. 1 lit. l des Gehaltstarifs: „Zweite Beamte im Bezirksdienst" einzureihen; andernfalls sieht der Entwurf ihre Einreihung nach E. 1 d. und damit ihre Gleichstellung mit den Volksschulrektoren vor.

Vorläufig ist die Errichtung von 3 bis 4 Stellen für zweite Beamte in Aussicht genommen.

3.

Die Einrichtung und Gestaltung der Volksschule.

1. § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1906 bestimmt, daß die Festsetzung des Lehrstoffs für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf

jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit durch den im Verordnungsweg zu erlassenden Unterrichtsplan zu erfolgen habe. Dieser gesetzlichen Forderung ist durch die mit Ermächtigung des Unterrichtsministeriums von der Oberschulbehörde unterm 18. August 1906 erlassene Verordnung entsprochen worden. Darin wird die wöchentliche Unterrichtszeit für das erste bis dritte Schuljahr auf mindestens 16 und für das vierte bis achte Schuljahr auf mindestens 20 Stunden festgesetzt, während als Höchstgrenze bestimmt ist: für das erste Schuljahr 18, das zweite 21, das dritte 24 und das vierte bis achte 32 Stunden.

Für die Anordnung des Unterrichtsstoffes waren die Zielforderungen der Volksschule in abstrakto, ohne Rücksicht auf die im einzelnen Fall zu verwendende Zeit maßgebend. Der Unterrichtsplan stellt sonach das Maximum der Anforderungen dar, an denen im einzelnen Fall in Rücksicht auf die nur beschränkt zur Verfügung stehende Unterrichtszeit Ermäßigungen eintreten können. Die Entscheidung über die Gestaltung der Verhältnisse für die einzelnen Volksschulen stand der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur unter dem Gesichtspunkt der Genehmigung des für die Schule aufgestellten Stundenplanes zu (§ 46 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894). Durch diese Einrichtung ist der Begriff der erweiterten Volksschule als einer in ihren lehrplanmäßigen Forderungen über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehenden Veranstaltung, wie er in dem dermaligen Gesetz in den §§ 92 ff. aufgestellt und ausgebildet ist, in Wegfall gekommen. Es gibt nur noch eine einheitliche Volksschule und für diese besteht nur ein einheitlicher Lehrplan, dessen Anforderungen nach der im einzelnen Fall zur Verfügung stehenden Zeit nicht eine Erweiterung, wohl aber eine Beschränkung erfahren können. Auch die Ausdehnung des Unterrichts auf weitere als die im Gesetz als Pflichtfächer vorgeschriebenen Gegenstände ändert hieran insofern nichts, als der Charakter der Schule dadurch an sich nicht berührt wird.

Hieraus ergibt sich für die vorliegende Gesetzesänderung die Aufhebung des Abschnitts des dermaligen Gesetzes „Von den erweiterten Volksschulen" — §§ 92 bis 97 — und im Zusammenhang damit die Notwendigkeit, einzelne aus diesem Abschnitt etwa aufrecht zu erhaltende beziehungsweise auf die Volksschule als solche zu übertragende Verhältnisse an anderer geeigneter Stelle zu ordnen.

Andererseits ist die bisher lediglich im Verwaltungsweg durch die Kreisschulräte erfolgte Ordnung der Verhältnisse der Volksschulen entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes, wonach diese Ordnung zur Autonomie der Gemeinden

gehört, diesen zu übertragen. Dies hat aber wieder zur Voraussetzung, daß in Bezug auf die Unterrichtszeit der Rahmen, innerhalb dessen die Entschließung der Gemeinde sich bewegen darf, im Gesetz festgelegt wird.

Aus diesen Erwägungen heraus ergaben sich für den Entwurf folgende Bestimmungen:

1. die Änderung der Überschrift des sechsten Titels und die Aufhebung des Abschnitts 1 dieses Titels (Artikel VII des Entwurfs),
2. die Übernahme der auf die Bestellung besonderer Rektoren und die Anstellung wissenschaftlich sowie seminaristisch und technisch gebildeter Lehrer an den erweiterten Volksschulen bezüglichen Bestimmungen (§ 94 des Gesetzes) in den dritten Titel des Gesetzes „Von der inneren Einrichtung der Volksschulen" beziehungsweise von der „Art der Lehrer",
3. die Ermächtigung an die Gemeinden zur Ausdehnung des Unterrichts auf fremde Sprachen (§ 20 Absatz 2),
4. die Festsetzung der Mindest- und Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der mit dem vierten Schuljahr eintretenden Abstufung (§ 21 Absatz 1),
5. die Zuweisung der Entschließung über die Regelung der unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse an die Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulbehörden.

Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an einer Volksschule macht eine besondere Regelung bezüglich der in § 21 b aufgeführten Punkte im einzelnen Fall notwendig, da bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemein giltige Ordnung im Verordnungswege nicht ausführbar erscheint. Die in § 21 b Absatz 2 für besondere Schulabteilungen mit fremdsprachlichem Unterricht vorbehaltene Benennung bezweckt die Aufrechterhaltung der in dieser Beziehung bisher bestandenen und bei den Gemeinden beliebten Übung.

Wenn hiebei in Abweichung von den dermaligen Bestimmungen (§ 97) das Recht der Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarung nur den Gemeinden und nicht auch der Oberschulbehörde zugestanden ist, so war hiefür, abgesehen von den seitherigen Erfahrungen, die einen solchen Vorbehalt nicht notwendig erscheinen ließen, die Erwägung maßgebend, daß die Gemeinden zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung im Verwaltungsweg angehalten werden können und daß es Sache der Oberschulbehörde ist, beim Abschluß der Vereinbarung die ihre Durchführung sichernden Bestimmungen aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden liegt in der Ermäßigung ihrer Verpflichtungen für den Fall der Auflösung der Vereinbarung auf das von dem Standpunkt der staatlichen Unterrichtsverwaltung aus unumgänglich notwendige Maß.

2. Von der allgemeinen Regel, daß die Gestaltung der einzelnen Volksschule in Bezug auf die Unterrichtszeit und den Lehrplan sich innerhalb der im Gesetz hierüber aufgestellten Norm zu bewegen habe, läßt der Entwurf in § 21 c eine Ausnahme nach zwei Richtungen zu, einmal bezüglich solcher Kinder, die zwar unterrichtsfähig, also nicht schwachsinnig, aber doch so gering veranlagt sind, daß eine Erreichung der für normal begabte Kinder vorgeschriebenen Unterrichtsziele ausgeschlossen ist, sowie andererseits bezüglich der in § 3 bezeichneten, zum Besuch der Volksschule an sich nicht verpflichteten oder von demselben befreiten beziehungsweise ausgeschlossenen, sowie solcher Schüler, die nach ärztlichen Gutachten aus Gesundheitsrücksichten nicht zum Besuch des Unterrichts in dem vorgeschriebenen Umfang angehalten werden können.

Was zunächst die zweite Kategorie von Schülern angeht (§ 21 c Absatz 2), so ist es ins Ermessen der Gemeinde gestellt, ob und in welchem Umfang sie derartige Veranstaltungen treffen will. Dabei werden außer den gesundheitlich behinderten und den wegen Krankheiten (namentlich Tuberkulose) ausgeschlossenen Schülern, die an besonderen, ihren gesundheitlichen Verhältnissen entsprechenden Örtlichkeiten (in sogenannten Waldschulen) unterrichtet werden können, wesentlich schwachsinnige, epileptische und krüppelhafte Kinder in Betracht kommen, sofern nach ihrer Zahl die Unterbringung in einer Anstalt für die Gemeinde eventuell mit größeren Kosten verbunden ist als die Unterweisung in besonderen Klassen.

Der Entwurf will dabei im wesentlichen auch die Möglichkeit schaffen, etwa künftig auf diesem Gebiet weiter hervortretenden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Die Sammlung der nicht idiotischen und auch durch keinerlei sonstiges Leiden am Schulbesuch behinderten, aber von Natur schwach begabten Kinder in besonderen Hilfsklassen (§ 21 c Absatz 1) liegt im Interesse der Ausbildung dieser Kinder selbst und ist überdies zur Vermeidung von Hemmungen im geordneten Fortgang des Unterrichts für die normalbegabten Kinder geboten. Der Entwurf statuiert deshalb eine Verpflichtung der Gemeinden beim Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl solcher Kinder zur Errichtung von Hilfsklassen und Hilfsschulen. Die in ihren ersten Anfängen ein halbes Jahrhundert weit zurückliegende Einrichtung war besonders in den letzten 20 Jahren der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Schulmänner. Es bestanden solche bereits im Jahr 1907 in mehr als 200 deutschen Städten, darunter in allen größeren Städten Badens. Außer den Städteordnungsstädten haben bis jetzt nur die Stadt Lörrach und die Gemeinde Sandhofen entsprechende Klassen eingerichtet.

Die Zuweisung in die Hilfsklasse erfolgt in der Regel erst, wenn während eines ein- bis zweijährigen Besuchs der Volksschule die Unfähigkeit des Schülers zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in der Weise hervorgetreten ist, daß mit Bestimmtheit angenommen werden muß, er werde überhaupt nur die Ziele des vierten Schuljahres erreichen. Das Verlangen, daß die Überweisung in eine Hilfsschule nur aufgrund eines die Voraussetzungen hiefür feststellenden ärztlichen Gutachtens erfolgen soll, bietet eine Gewähr gegen mißbräuchliche Anwendung der Vorschrift. Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Hilfsklasse sind Kinder, die nur infolge häuslicher Vernachlässigung oder längerer durch Krankheit verursachter Schulversäumnis und anderer dergleichen hemmender Einflüsse in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Hilfsklasse werden durch Verordnung geregelt. Da die Zahl der hiefür in Betracht kommenden Kinder im allgemeinen eins vom Hundert nicht übersteigt, so wird die Vorschrift nur für die größeren Gemeinden in Geltung treten. Die Zahl 20 bietet nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen das Maximum der gleichzeitig unterrichtbaren Kinder.

4.

Die beamtenrechtlichen Verhältnisse.

Nachdem die Gesetze über die beamtenrechtlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1888 durch die mit dem 1. Juli 1908 ins Leben getretene Beamtengesetzgebung ersetzt worden sind, wären nunmehr die Vorschriften der letzteren, soweit zutreffend, auf die Regelung der bezüglichen Verhältnisse der Lehrer für anwendbar zu erklären (§ 30 des Entwurfs). Dabei schien es angemessen, auch das mit dem 1. Januar 1909 in Kraft getretene Gesetz vom 5. Oktober 1908 über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten unverändert auf die Lehrer auszudehnen.

Die Einreihung unter die mittleren bezw. unteren Beamten entspricht den in der Gehaltsordnung — § 6 — hinsichtlich der Vorbildung für solche aufgestellten Voraussetzungen wie auch den Vorschriften in § 43 und 47 des Gesetzes. Sie ist namentlich von Bedeutung für die Anwendung des § 9 der Gehaltsordnung, wonach für den

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fall einer erst nach dem 12. Dienstjahr erfolgenden etatmäßigen Anstellung ein höherer Anfangsgehalt als der gesetzliche bewilligt werden kann.

5.

Die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Lehranstalten wurden erstmals durch die Landesherrliche Verordnung vom 7. November 1840, die Privatanstalten betreffend, geordnet. Bei der gesetzlichen Neuordnung des Volksschulwesens im Jahr 1868 schien auch eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens schon von dem Gesichtspunkt aus, daß der Besuch von Privatschulen als Ersatz für den Besuch der Volksschulen gelten sollte, angemessen. Dies war der äußere Anlaß, die Vorschriften über die Privatanstalten, obwohl sich dieselben wie die Verordnung vom Jahr 1840 auf alle unterrichtlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Lehrziele erstrecken sollte, mit dem Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der Volksschulen in äußere Verbindung zu bringen. Es ist dies geschehen durch die Aufnahme des Titels VII in das Gesetz „Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen." Hieran ist auch durch den Entwurf nichts geändert worden, abgesehen davon, daß die bezüglichen Vorschriften an den Schluß des Gesetzes verwiesen wurden, um damit deutlicher, als dies bisher der Fall war, die nur äußerliche Zusammenfassung der beiden an sich organisch nicht zusammengehörigen Materien zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschriften des dermaligen Gesetzes sind, da die Großherzogliche Regierung in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer der Landstände hinsichtlich der grundsätzlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen einen anderen Standpunkt vertrat als die Zweite Kammer, erst nach längeren Verhandlungen und wiederholten Rückverweisungen von einer Kammer in die andere zustande gekommen. Die Folge hievon ist eine Reihe von Streitfragen in Bezug auf die Auslegung der einzelnen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Persönlichkeit des Unternehmers, als auch des Inhalts des Unternehmens. Was den letzteren angeht, so enthält das jetzige Gesetz keinerlei Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine unterrichtliche Veranstaltung als eine Lehr- und Erziehungsanstalt im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. In Bezug auf den Kreis der Unternehmer dagegen unterscheidet das Gesetz zwischen physischen und juristischen Personen (Korporationen und Stiftungen) und hebt unter den letzteren

noch besonders die kirchlichen Korporationen hervor. Zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen wird eine besondere Genehmigung der Staatsgewalt für erforderlich erklärt, die für kirchliche Korporationen nur durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung erteilt werden kann, während bei physischen Personen nur die Erbringung bestimmter, im Gesetz verlangter Nachweise als Voraussetzung für die Errichtung einer Anstalt verlangt wird; dabei wird hinsichtlich des Umfangs dieser Nachweise ein Unterschied zwischen Anstalten für Kinder im und solchen unter und über dem schulpflichtigen Alter gemacht.

Der Entwurf geht bei der Ordnung der Materie von folgenden Gesichtspunkten aus: Er unterscheidet zunächst zwischen „Lehranstalten", (mit denen unter Umständen auch Erziehungsanstalten verbunden sein können) und reinen „Erziehungs"- (beziehungsweise Unterkunfts- oder Pensions-) „Anstalten".

Sodann beseitigt er in Bezug auf die Unternehmer die bisher bestandenen Unterschiede und stellt die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts — abgesehen von kirchlichen Korporationen und Stiftungen — den Privatpersonen gleich.

An die Stelle der bisherigen Unterscheidung nach dem Alter der Schüler tritt die nach dem Zweck beziehungsweise den Unterrichtszielen der Veranstaltung. Dabei ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, den Kreis der unterrichtlichen Veranstaltungen, die als „Lehranstalten" im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind, näher zu präzisieren. Der Mangel einer solchen Bestimmung im bisherigen Gesetz war dazu angetan, seine Auslegung nach verschiedenen Richtungen hin zu erschweren. Der Entwurf sucht in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen, indem er im allgemeinen von der Anschauung ausgeht, daß als „Lehranstalten" zu betrachten seien alle nicht auf Gesetz beruhenden oder vom Staat eingerichteten ständigen schulähnlichen Veranstaltungen, die

1. einen Ersatz gewähren sollen für die durch öffentliche, das heißt staatlich eingerichtete Anstalten zu vermittelnde Ausbildung oder
2. in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung bieten.

Für die ersteren sieht der Entwurf formell das Erfordernis der staatlichen Genehmigung (§ 110) vor. Ihr Kreis ist, sofern es sich um Anstalten der in § 110 Ziffer 2 bezeichneten Art handelt, kein geschlossener; er erweitert sich vielmehr in dem Maße, in dem der Staat die Bildungsfürsorge durch Einrichtung neuer Bildungs-

anstalten oder durch Erweiterung der Bildungsziele bestehender Anstalten ausdehnt.

Unabhängig hievon ist nur die Gründung von Hochschulen und von Anstalten zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen, auch wenn öffentliche Anstalten für die betreffende Art der Lehrerausbildung noch nicht bestehen, in Rücksicht auf die besondere Bedeutung solcher Anstalten für den Staat bedingungs- und ausnahmslos für genehmigungspflichtig erklärt. Das Gleiche ist vorgesehen hinsichtlich der Ausgestaltung bestehender Schuleinrichtungen auf einer höheren Stufe — zum Beispiel von Fortbildungsunterricht auf der Höhe von Mittelschulen beziehungsweise Höheren Lehranstalten —, da die staatliche Schulverwaltung ein besonderes Interesse daran hat, daß solche Weiterbildungen auf einem von ihr gepflegten Gebiet nicht ohne ihre Mitwirkung ins Leben treten.

Der Vorbehalt der Genehmigung ist aber insofern nur ein formaler, als diese nicht soll versagt werden können, wenn bestimmte, im Gesetz für alle Arten von Lehranstalten — im Anschluß an die bisherigen Vorschriften — gleichmäßig festgestellte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Erweiterung dieser Bedingungen ist nur hinsichtlich der Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen vorgesehen, bezüglich deren überdies noch der Nachweis des Bedürfnisses und bei den Hochschulen fernerhin der der finanziellen Sicherstellung erbracht werden soll. Diese Vorbehalte rechtfertigten sich aus dem Gesichtspunkt, daß der Staat ein Interesse daran hat, die Heranbildung von Lehrkräften nicht über den vorhandenen Bedarf hinaus zu fördern und ein für weite Kreise der Bevölkerung so bedeutsames Unternehmen wie eine Hochschule nur dann ins Leben treten zu lassen, wenn tatsächlich auch ein Bedürfnis dafür vorliegt und wenn deren Bestand auf die Dauer sichergestellt ist.

Für die Veranstaltungen, deren Besuch nach ihrer Einrichtung und ihrem Umfang nicht als Ersatz für den Besuch einer öffentlichen Bildungsanstalt gelten kann, sieht der Entwurf nur eine Anzeigepflicht vor (§ 111). Dabei beschränkt er den Kreis der unter die Bestimmung fallenden Veranstaltungen

1. zunächst begrifflich durch das Erfordernis, daß es sich um ständige und schulähnliche Einrichtungen handeln müsse, und
2. dadurch, daß er in § 112 eine Reihe von unterrichtlichen Veranstaltungen von der Subsumierung unter die Bestimmungen des § 111 ausdrücklich ausschließt.

Als „ständig" ist eine Veranstaltung, auch wenn sie nicht ununterbrochen fortdauert, dann anzusehen, wenn sie nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung von vornherein auf gewisse, regelmäßig wiederkehrende Zeitabschnitte berechnet ist. Demnach werden nicht unter die Vorschrift des § 111 fallen alle Veranstaltungen, die nicht einem dauernden, sondern einem zeitweise hervortretenden Bedürfnis entsprechen und auf eine kürzere Dauer beschränkt sind, zum Beispiel Ferienkurse, Stenographiekurse.

Der Begriff „schulähnlich" enthält eine Einschränkung nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen, wie nach der sachlichen: nach der persönlichen Seite in Bezug auf die Schüler, deren Kreis kein geschlossener in dem Sinn sein darf, daß die Annahme des einzelnen Schülers von der Zustimmung der übrigen abhängt. Unternehmungen der letzteren Art fallen unter den Begriff des Privatunterrichts. Demnach werden nicht unter die Bestimmung des § 111 zu rechnen sein alle unterrichtlichen Veranstaltungen für geschlossene Kreise, einerlei, ob diese sich als eine dauernde Organisation darstellen, oder ob sie nur zu dem bestimmten Zweck der gemeinsamen Unterrichtung gebildet sind.

Als nicht schulähnlich und deshalb nicht unter die Bestimmung des § 111 fallend werden ferner Einrichtungen zu betrachten sein, die sich auf die Weiterbildung erwachsener, das heißt solcher Personen erstrecken, deren allgemeine Schulbildung abgeschlossen ist.

In sachlicher Beziehung wird eine Veranstaltung als schulähnlich nur dann anzusehen sein, wenn der Unterricht ähnlich wie in der Schule, das heißt nach festbestimmten wissenschaftlichen oder methodischen Grundsätzen erteilt wird. Dies wird nicht zutreffen bei Unterweisungen, die lediglich eine gewisse mechanische Übung und Angewöhnung bezwecken, wie zum Beispiel beim Nähen, Kochen.

Diese aus der Begriffsbestimmung des § 111 sich teilweise von selbst ergebenden Folgerungen sind zum Zweck ihrer gesetzlichen Feststellung in § 112 wiederholt. Gleichzeitig schließt diese Vorschrift eine Reihe von Veranstaltungen aus, die der Schule als solcher ferner liegen, selbst wenn sie sich auf Unterrichtsfächer erstrecken, die in den Lehrplänen der öffentlichen Anstalten vorkommen. Dahin gehören außer den bereits bezeichneten weiterhin Einrichtungen zur Ausbildung in der Musik, im Zeichnen, Malen, im Tanzen, Reiten, Schwimmen, Schreiben, Stenographie, einzelnen Handarbeiten und dergleichen.

Noch besonders hervorgehoben als nicht unter die Bestimmung des § 111 fallend sind die Veranstaltungen zur Fortbildung erwachsener Personen, wie zum Beispiel die von einer großen Zahl von Städten des Landes

gegründeten Frauenarbeitsschulen und die von einzelnen Kreisen errichteten Haushaltungsschulen.

Besondere Nachweise sind bei der Anzeige von der Errichtung solcher Anstalten nicht einzureichen; es ist vielmehr Sache der Staatsbehörde, von Amtswegen festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Unterdrückung der Anstalt im allgemeinen staatlichen Interesse oder im Interesse der Erhaltung der körperlichen und sittlichen Integrität der Schüler als geboten erscheinen lassen.

In gleicher Weise ist für die Anstalten, die sich lediglich auf die körperliche Pflege und Erziehung von Schülern öffentlicher Lehranstalten beschränken, wie für die Kleinkinderschulen, nur eine Anzeige vorgesehen.

Die Kontrolle des Staates wird sich bei diesen Anstalten auf das unerläßlich Notwendige, das ist auf die Fernhaltung schädigender Einflüsse für die Gesundheit und Sittlichkeit der ihr anvertrauten Zöglinge beschränken.

Bei dem teilweise fließenden Unterschied zwischen dem Betrieb einer Lehranstalt und der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht und bei dem schon hervorgetretenen Bestreben, Unternehmen der ersteren Art durch Einholung der gegenseitigen Zustimmung der verschiedenen daran beteiligten Personen rechtlich als Privatunterricht zu charakterisieren, schien es zur Durchführung der Bestimmungen in § 111 geboten, die gewerbsmäßige Erteilung von solchem Unterricht wenigstens an minderjährige Personen im Interesse des Schutzes der letzteren in sittlicher Beziehung als anzeigepflichtig zu erklären.

In Bezug auf das Recht kirchlicher Korporationen und kirchlicher Stiftungen zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten und hinsichtlich der Ausübung einer Lehrtätigkeit durch Ordensangehörige sieht der Entwurf die Aufrechterhaltung der seitherigen Vorschriften vor.

Die Unterstellung sämtlicher nicht-staatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten unter Staatsaufsicht (§ 115) begreift das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme der Anstalten und der Vornahme von Prüfungen an denselben in sich, namentlich zur Feststellung, ob sie den Erfordernissen des § 110 Ziffer 3 und Ziffer 4 genügen.

Durch die Einräumung des Rechts verwaltungsgerichtlicher Klage in § 149 des dermaligen Gesetzes zum Zweck der Feststellung

1. ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstellung eines Unternehmens unter die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts des Gesetzes vorliegen,
2. ob die zur Begründung des Vorhabens auf Errichtung einer Anstalt eingereichten Nachweise als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erachten sind, und
3. ob die von seiten der Staatsbehörde erfolgte Schließung einer Anstalt zurecht erfolgt ist,

soll die größtmögliche Gewähr zu einer objektiven Anwendung des Gesetzes gegeben werden.

Dabei waren jedoch die behördlichen Entscheidungen über die in § 110 Absatz 2 Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und in Absatz 3 bezeichneten Verhältnisse als auf schultechnischen Kenntnissen beziehungsweise auf dem diskretionären Ermessen der Regierung beruhend von der Anfechtung durch Klage auszunehmen.

IV.

Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs wird weiter bemerkt:

§ 3 Absatz 2: Die Änderung ist nur redaktionell und dazu bestimmt, den materiellen Inhalt der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

§ 5a faßt die Fälle zusammen, in denen die Gemeinde auf dem Gebiet der Volksschule mangels des Unvermögens der Eltern zur Übernahme der zunächst ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen einzutreten hat und bestimmt in Übereinstimmung mit der schon bisher im Gesetz vertretenen und in neuerer Zeit durch die badische Verfassung (§ 35 Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. August 1904) wie durch das Reichsgesetz vom 15. März 1909 und den sich hieran anschließenden Entwurf eines badischen Gesetzes, betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, anerkannten Anschauung über die Einwirkung solcher Unterstützungen auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, daß dieselben nicht als Armenunterstützungen anzusehen seien. Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften in § 69 letzter Absatz und § 91 letzter Absatz entbehrlich.

§ 6a: Nachdem die früheren amtlichen Schulerkenntnisse infolge Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 in Wegfall gekommen sind, fehlt es an jeder amtlichen Grundlage zur Feststellung, ob zwischen zwei Gemeinden nur eine einfache, jederzeit lösliche Schulgemeinschaft oder ein auf rechtlicher Grundlage beruhender und nach verschiedenen Richtungen hin rechtliche Wirkungen ausübender Schulverband besteht.

Da nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, an denen nichts geändert werden soll, ein Schulverband nur durch freie Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden gegründet werden kann, ist auch die Feststellung der einzelnen hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse zunächst Sache der freien Vereinbarung der Gemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Vorschrift in Absatz 2 soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die für den Betrieb der gemeinschaftlichen Schule unbedingt nötigen Verhältnisse (Ziffer 1 bis 3) bei Nichtübereinstimmung der beteiligten Gemeinden durch die staatlichen Behörden erlassen werden; die Bestimmung wird im wesentlichen auf die bei Erlassung des Gesetzes bereits bestehenden Schulverbände zur Anwendung kommen. Soweit es sich um Verhältnisse handelt, deren Beurteilung zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört (Ziffer 4 bis 6), bleibt mangels einer Vereinbarung unter den Beteiligten die Ordnung der gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

§ 6 b: Die Vorschrift, die sich auch in der Schulgesetzgebung anderer Staaten findet, soll die Möglichkeit bieten, Kinder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn dieselben einen erheblich näheren Weg zu einer benachbarten als zu ihrer eigenen Schule haben, oder um der Überfüllung einer Volksschule vorübergehend abzuhelfen, der ersteren auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen, ohne daß daraus ein Schulverband mit seinen rechtlichen Folgen hinsichtlich der Aufbringung des Schulaufwandes begründet wird. Die rechtliche Befugnis der Staatsgewalt hiezu ergibt sich aus der ihr zustehenden staatlichen Schulhoheit.

Die Anwendung der Vorschrift ist in Rücksicht darauf, daß sie immerhin einen Eingriff in gesetzlich sonst der Gemeinde zustehende Rechte enthält, an die Voraussetzung gebunden, daß aus ihrer Durchführung der betreffenden Gemeinde keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen mit entsprechenden Ausgaben erwachsen; sie ist überdies der Entschließung des Bezirksrats als der mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertrauten Behörde überlassen. Dem Ermessen dieser Behörde soll weiter die Entscheidung darüber zustehen, ob und eventuell in welchem Umfang für die Durchführung der Maßregel eine besondere Vergütung zum persönlichen oder sachlichen Aufwand zu entrichten ist. In letzterer Beziehung wird der Aufwand für die Beschaffung von Schulbänken und die Benützung der Einrichtungen der Schule überhaupt in Frage kommen, namentlich wenn durch die Zuweisung der Gemeinde, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet sind, besondere Vorteile beziehungsweise Ersparnisse erwachsen. Die gleichen Erwägungen werden auch hinsichtlich der Anteilnahme an dem persönlichen Aufwand einzutreten haben. Die Antragstellung ist neben den beteiligten Gemeinden auch der Oberschulbehörde zuerkannt, da immerhin Fälle vorkommen können, in denen die Durchführung der Maßregel auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden notwendig erscheinen kann.

§ 7: Die Vorschriften in Ziffer 3 und 4 des bisherigen Gesetzes sind durch die Bezugnahme im Eingang des Paragraphen auf § 6 b sowie durch die Vorschriften in § 11 e letzter Absatz und § 80 a ersetzt.

§ 10: Es empfiehlt sich, dem durch Beizug verschiedener Berufsvertreter zur örtlichen Schulbehörde erweiterten Gemeinderat eine der dienstlichen Aufgabe entsprechende Benennung zu geben. Als solche dürfte die vorgeschlagene Bezeichnung „Ortsschulbehörde" entsprechend sein.

§ 11 a: Die Bestimmung bezüglich der Zahl der vom Gemeinderat zu ernennenden Mitglieder schließt sich an die Vorschrift des § 10 der Gemeindeordnung über die Zahl der Gemeinderäte an mit der Änderung, die dadurch notwendig wurde, daß als untere und obere Grenze in Rücksicht auf den Beizug von Frauen, der in Anlehnung an § 19 a der Gemeindeordnung ein Vierteil der Mitglieder nicht übersteigen soll, eine durch 4 teilbare Zahl zu wählen war.

§ 11 b gibt eine Auslegung des Begriffs „Ortspfarrer" im Anschluß an die bisher geübte Praxis. Dabei erscheint die Beschränkung des lediglich kirchlicherseits für einen sogenannten Diasporabezirk bestellten Geistlichen auf die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde des Wohnorts im Interesse des kirchlichen Friedens der Gemeinden wie auch von dem Gesichtspunkt aus geboten, daß die Beiziehung zu den Beratungen der Ortsschulbehörden der übrigen Orte praktisch vielfach überhaupt undurchführbar wäre. Die Vorschrift im letzten Absatz war bisher schon Rechtens (§ 3 Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, und § 19 a letzter Absatz der Gemeindeordnung beziehungsweise § 19 b Absatz 4 der Städteordnung).

§ 11 c: Die Beschränkung der Amtsdauer des in die Ortsschulbehörde zu ernennenden Lehrers auf die Dauer von 3 Jahren schließt sich an die Bestimmung über die Amtsdauer der in die Beiräte der Höheren Lehranstalten zu ernennenden Mitglieder des Lehrerkollegiums an (§ 29 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend).

Die Bestimmung, wer im Sinne des letzten Absatzes als „Stellvertreter" zu gelten hat, ist Sache der Vollzugsverordnung. Hiefür wird an Schulen mit mehreren Hauptlehrern der zunächst dienstälteste Hauptlehrer, bei Erledigung der etatmäßigen Stellen aber der dienstälteste Schulgehilfe in Betracht kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11 e: Die räumliche Entfernung mehrerer Schulen ein und derselben Gemeinde kann es wünschenswert erscheinen lassen, für einzelne oder mehrere derselben zusammen besondere Ortsschulbehörden nach § 11 zu bestellen. Die Entscheidung hierüber ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt.

§ 13: Die Bestimmung im zweiten Teil des Absatzes 2 ist gegenstandslos geworden durch die bereits im Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 bewirkte Unterstellung der Schulanstalten der Kreise unter die Vorschriften über die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 17 b: Bezüglich der Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden vergleiche die Bemerkungen zu III 2 a. 3.

§ 17 c: Die Zuständigkeit zur Ernennung der hier bezeichneten Lehrer wird durch die Vollzugsverordnung geregelt. Im übrigen vergleiche hinsichtlich ihrer Ernennung den Zusatz 2 zu § 32.

§ 17 d: Vergleiche hiezu die allgemeinen Bemerkungen in Abschnitt III 2 b.

§ 18: Die Änderung des Absatzes 3 des dermaligen Gesetzes steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 17.

Der vorgeschlagene Zusatz schließt sich an § 4 der Gehaltsordnung an, wonach Stellen für männliche Beamte unter den gleichen Voraussetzungen — abgesehen von der anderweiten Festsetzung der Gehalte — und mit den gleichen rechtlichen Wirkungen auch an Frauen übertragen werden können. Nachdem nun die Verwendung von Frauen im Schuldienst in § 18 im allgemeinen für statthaft erklärt ist, erscheint es entsprechend, ihre rechtliche Gleichberechtigung mit den männlichen Lehrkräften im allgemeinen gesetzlich anzuerkennen. Damit werden die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit a. b. c., 46, 53 Ziffer 3, 56 Ziffer 2 und 3, 100, 104 Absatz 3, 119 Absatz 1, Überschrift des V. Titels Abschnitt 1 zu streichen sein (vergleiche Übergangsbestimmungen Ziffer IV).

§ 19: Ziffer 2 Absatz 2 des dermaligen Gesetzes ist lediglich eine zum Vollzug des Gesetzes vom 18. September 1876 erlassene Bestimmung und hat mit dem Ablauf der darin bezeichneten Frist von 5 Jahren seine Wirksamkeit verloren.

Der Mangel einer Bestimmung darüber, ob und bei welcher Schülerzahl für die Schüler der konfessionellen Minderheit ein eigener Lehrer anzustellen ist, ist bei der stets zunehmenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung vielfach Anlaß zu Mißhelligkeiten. Die vorgesehene Ergänzung soll daher der Förderung des konfessionellen

Friedens und der Herbeiführung eines für alle Schulen und Bekenntnisse gleichheitlichen Verfahrens dienen. Die Zahl 40 entspricht im allgemeinen dem seither im Verwaltungsweg eingehaltenen Verfahren und findet ihre rechtliche Begründung in der Vorschrift des § 14 des Gesetzes, insofern sie die Hälfte der auf einen Lehrer entfallenden Schüler übersteigt. Hat hiernach z. B. eine Schule von 130 Schülern 90 Schüler des Bekenntnisses A und 40 des Bekenntnisses B, so ist neben dem Hauptlehrer des Bekenntnisses A ein Unterlehrer des Bekenntnisses B anzustellen und für die mehr als 70 Kinder des Bekenntnesses A ist Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 23 des Gesetzes einzurichten, oder bei 190 Schülern, wovon 45 dem Bekenntnis B und 145 dem Bekenntnis A angehören, sind 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer des Bekenntnisses A und 1 Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen.

§ 20: Die Erteilung der Genehmigung zur Einführung fremdsprachlichen Unterrichts wird in der Regel davon abhängig zu machen sein, daß bezüglich der obligatorischen Unterrichtsfächer die Anforderungen des Unterrichtsplanes erfüllt sind.

Der Haushaltungsunterricht ist nicht mehr unter den wahlfreien Unterrichtsfächer aufgeführt, da derselbe ausschließlich in der Fortbildungsschule erteilt werden soll, wo er allein Aussicht auf Erfolg bietet.

Zu § 21 vergleiche den mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Oberschulbehörde unterm 18. August 1906 erlassenen Unterrichtsplan.

Die Bestimmung im letzten Absatz entspricht einem an Schulen mit gemischter — städtischer und ländlicher — Bevölkerung hervorgetretenen Bedürfnis.

§ 21 b Ziffer 3: Die Erhebung eines besonderen Schulgeldes ist nur statthaft, wenn die Teilnahme am fremdsprachlichen Unterricht nicht für alle Schüler verbindlich ist.

§ 32 Zusatz 1: Nach den bisherigen Bestimmungen stand einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung der an ihrer Volksschule über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Hauptlehrerstellen nur für den Fall zu, daß die Schule erweitert war und daß die Gemeinde zur Deckung ihres Schulaufwandes nicht einen Staatsbeitrag bezog. Beide Beschränkungen sind im Entwurf fallen gelassen.

Zusatz 2: Die Zuständigkeit zur Besetzung der in § 32 genannten Stellen wird im Wege der Verordnung geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusatz 3: Die Oberschulbehörde kann, im Falle der Erledigung einer Hauptlehrerstelle, wenn von den an der Schule bereits angestellten Lehrern sich für die Stelle des ersten Lehrers keiner eignet, ein Interesse daran haben, unmittelbar die Stelle des ersten Lehrers zur Bewerbung auszuschreiben. Dadurch soll das Recht der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle eine Beeinträchtigung nicht erfahren.

§ 37: Nach § 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht ist die Erteilung dieses Unterrichts aus der Gemeindekasse besonders zu vergüten. Die Bestimmung beruht auf der Annahme, daß der Lehrer an der Volksschule wöchentlich 32 Stunden zu erteilen habe. Da diese Annahme infolge der durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 und den Unterrichtsplan neu eingeführten Ordnung bei allen Lehrern, die nur eine Klasse zu unterrichten haben, nicht mehr zutrifft, scheint es im Interesse der betreffenden Gemeinden geboten, die Stunden für den Fortbildungsunterricht wenigstens bis zu der ermäßigten Grenze von 28 Stunden auf das Deputat aufzurechnen.

Die in Zusatz 2 vorgesehenen Ermäßigungen rechtfertigen sich aus der sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme der betreffenden Lehrer.

§ 44: Die bisherige Bestimmung, wonach Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden hatten, sofort bei ihrem Eintritt in den Schuldienst die gegenüber der Anfangsvergütung um 100 ℳ erhöhte Vergütung erhielten, stellt zumal seit der Erhöhung der Ausbildungszeit der Lehrer auf 6 Seminarjahre eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung gegenüber den Lehrern dar, die durch die geänderte Fassung des Paragraphen (Absatz 2) beseitigt werden soll.

§§ 45 lit. c., 48 Absatz 2, 51, 56 Eingang: Die hier vorgesehenen Änderungen im Wortlaut und in den Zitaten sind durch die Änderungen in der Beamtengesetzgebung bedingt.

§ 47 a bietet im Anschluß an bisher bereits bestehende Verhältnisse und Vorschriften (§ 96 lit. f. des Gesetzes) die Möglichkeit, auch in den Nichtstädteordnungsstädten die gesetzlich festgesetzten Bezüge des gesamten Lehrpersonals durch Dienstzulagen aus der Gemeindekasse zu erhöhen, und regelt zugleich durch Bezugnahme auf die §§ 100 bis 103 des Entwurfs (vergleiche diese) die hieraus für die Lehrer wie für die Gemeinden sich ergebende Rechtslage.

§ 50: Die Änderung ist abgesehen von der Aufnahme der Schulleiter (§ 17 b) und der in § 17 c bezeichneten Lehrer in die Bestimmung nur redaktionell.

§ 52 Ziffer I: Die in § 52 bezeichneten Beiträge sind nur zur Deckung der Gehalte der auf Grund der §§ 14 bis 16 angestellten Hauptlehrer bestimmt. Demgemäß sind hier — abgesehen von der Regelung der bezüglichen Verhältnisse in den Städteordnungsstädten — die Bezüge der nach § 17 b anzustellenden Schulleiter und der in § 17 c genannten Lehrer (seitheriger § 94) auszunehmen.

§ 53 Ziffer 6: Die Frage nach der Anwartschaft auf Zugskosten regelt sich künftighin nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1908 über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten, nachdem dieses durch die Aufnahme in § 30 des Entwurfs auf die Lehrer in vollem Umfang für anwendbar erklärt ist.

§ 54: Der Zusatz ist notwendig geworden, da das Beamtengesetz in seiner neuen Fassung den Begriff der „freien Wohnung" (§ 17 Ziffer 5 und § 26 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888) nicht mehr kennt.

§ 56: Die Anführung des § 21 a in Ziffer 4 füllt eine bisher bestandene Lücke aus, während die Einschiebung von „§ 3 Absatz 4 verbunden mit § 5 a Absatz 1" sowie die Bestimmung unter Ziffer 6 durch die den Gemeinden neu auferlegten Verpflichtungen notwendig geworden ist.

Ziffer 5 wiederholt lediglich die Vorschrift in Absatz 3 des aufgehobenen § 94, während die Änderung der bisherigen Ziffer 5 (jetzt Ziffer 7) lediglich der Abänderung des § 20 letzter Absatz Rechnung trägt.

§ 58: Die Fassung des § 58 des Gesetzes, wonach zur Dotation, das ist zum eigentümlichen Vermögen einer Schule auch die Leistungen gehören, zu welchen Dritte „der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind", ist aus dem Gesetz vom 28. August 1835 übernommen. Zu diesen Leistungen wurden neben Gülten Erbzinsen und dergleichen vor allem auch die Erträgnisse aus Stiftungen gerechnet, die nach ihren Satzungen zur Beitragsleistung an die Schule verpflichtet waren. Nachdem nun aber die Rechtsverhältnisse der Stiftungen und die Anspruchsberechtigung an solche nicht mehr Gegenstand der Regelung durch das Privatrecht sind, sondern einen Bestandteil des öffentlichen Rechts bilden, trifft die Bezeichnung privatrechtlich nur noch für einen sehr beschränkten Teil der Einkommensbezüge der Schulpfründen zu. Der als Ersatz hiefür vorgeschlagene Ausdruck ist daher der Sache entsprechender, insofern er außer den auf dem Zivilrecht beruhenden Ansprüchen auch jene umfaßt, die auf einem besonderen Rechtsakt des öffentlichen Rechts beruhen.

Zu § 64 war zunächst die Frage zu entscheiden, ob das hier den Lehrern zugestandene Recht der pachtweisen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übernahme der Schulliegenschaften überhaupt aufrecht erhalten oder ob die Nutzung der Liegenschaften in allen Fällen den Gemeinden überlassen werden solle. Vonseiten der letzteren wird vielfach geltend gemacht, daß die ganze wirtschaftliche Entwickelung, namentlich aber die im Vergleich zu früher vollständig veränderte gesellschaftliche Stellung des Lehrers, der in der Regel keine Lust und keine Zeit mehr habe zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten, die Aufhebung der Vorschrift und die ausnahmslose Überlassung der Liegenschaften an die Gemeinde rechtfertigen. Demgegenüber steht die Tatsache, daß nach den Erhebungen der Oberschulbehörde unter den im ganzen 1235 mit Liegenschaften ausgestatteten Schulen 839, somit mehr als 2 Dritteile sind, an denen die Lehrer von der pachtweisen Übernahme aller oder einzelner Schulgüter Gebrauch gemacht haben. Daraus ergibt sich, daß die Anschauungen der Gemeinden über den Wert der Güternutzung für die Lehrer teilweise doch auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen. Es lag hiernach für die Großherzogliche Regierung eine Veranlassung zu einer grundsätzlichen Änderung der Bestimmung um so weniger vor, als sie der Anschauung ist, daß durch eine solche Maßregel das unter anderen Gesichtspunkten vielfach als wünschenswert bezeichnete Interesse der Lehrer für die Landwirtschaft eine erhebliche Abschwächung erfahren müßte.

Dagegen schien es angemessen, bei der an sich notwendigen Änderung der Bestimmung über die Festsetzung des Pachtzinses den letzteren nicht mehr allgemein auf einen bestimmten Prozentsatz des Steuerwerts festzulegen, sondern seine Bemessung der Entscheidung des mit den Verhältnissen vertrauten Bezirksrats zu übertragen. Dabei ist die Geltungsdauer der Schätzung auf den für Verpachtungen üblichen Zeitraum von 6 Jahren beschränkt.

§ 69: Die hier vorgesehene Änderung hängt mit der Änderung des § 83 zusammen, wonach bei Schulverbänden das nicht beibringliche Schulgeld nicht mehr anteilweise den mehreren an der Schule beteiligten Gemeinden, sondern den einzelnen Aufenthaltsgemeinden der befreiten Schüler zur Last bleiben soll. Die Bestimmung wird übrigens nur noch für den kleineren Teil der Volksschulen von Bedeutung sein, da in 1028 Gemeinden dermalen Schulgeld überhaupt nicht mehr erhoben wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 bildet einen Ersatz für die aufgehobene Vorschrift des § 94 Absatz 3 des bisherigen Gesetzes und regelt gleichzeitig den Fall, daß Schüler eine benachbarte, in der Regel von der Norm abweichend eingerichtete Schule besuchen, im Anschluß an die bisherige Praxis.

§ 69a: Die Errichtung von Erziehungs- beziehungsweise Unterkunftsanstalten für arme Kinder, Waisen und dergleichen kann, soweit die letzteren schulpflichtig sind, für die betreffenden Gemeinden unter Umständen die Ursache zu erheblichen Mehraufwendungen für ihre Schule sein. In einem solchen Fall erscheint es nur billig, daß dem Unternehmer solcher Veranstaltungen die Leistung eines entsprechenden Beitrages zur Deckung dieser Kosten, sei es für dauernd oder für eine gewisse Zeitdauer, auferlegt wird. Bei der Bemessung dieses Beitrages würden die aus der Errichtung der Anstalt für die Gemeinde sich etwa ergebenden Vorteile entsprechend zu berücksichtigen sein.

Zu § 73 bis § 80: Der Entwurf geht bei der Anordnung der Einzelvorschriften über die Staatsbeiträge von dem Bestreben aus, dieselben in logischer Folge aneinander zu reihen, um dadurch ihr Verständnis auch für den Nichtfachmann soweit als möglich zu erleichtern und umfassende Vollzugsanordnungen überflüssig zu machen.

Demgemäß bestimmt:

§ 74 (§ 73 des Gesetzes) den Gegenstand des Staatsbeitrags,

das ist diejenigen von der Gemeinde für den persönlichen Schulaufwand zu machenden Leistungen, die — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — auf die Staatskasse überwälzt werden können.

Unter Ziffer 4 ist neu aufgenommen der Beitrag, den eine Gemeinde für ihre gastweise in eine Nachbarschule überwiesenen Schüler (§ 6b) an die letztere zu leisten hat.

Ziffer 5 gibt die Bestimmung in § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, unter Ausdehnung auf die Kosten für die eventuell eintretende private Unterrichtung dieser Kinder wieder;

§ 75 (§ 74 des Gesetzes) die an den Aufwendungen der Gemeinden in Abzug zu bringenden Einnahmen für die Schule, insbesondere deren Dotationseinkünfte und die Art der Feststellung der letzteren.

Dabei sind Abweichungen von den bisherigen Vorschriften insoweit vorgesehen, als die Schätzung der nicht in Geld entrichteten Leistungen dem Bezirksrat übertragen und als der Ertragsanschlag der Liegenschaften von bisher 3 auf 2 vom Hundert ermäßigt wird, entsprechend der durch die Vermögenssteuergesetzgebung im allgemeinen herbeigeführten Erhöhung der Liegenschaftssteuerwerte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 76 (§ 77 des Gesetzes) die Art der Feststellung der für die Anspruchsberechtigung auf Staatsbeitrag maßgebenden „sonstigen Ausgaben" und des „sonstigen Umlagebedürfnisses" der Gemeinden.

Dabei soll durch die Anführung des Bürgernutzens an erster Stelle der an dem Umlagebetrag in Abzug zu bringenden Kosten angedeutet werden, daß diese Nutzungen zur Deckung des Gesamtaufwandes der Gemeinden einschließlich des Schulaufwandes beizuziehen sind.

Die Abrundung sämtlicher Summen auf ganze Mark soll eine Erleichterung für die an sich umfangreichen Berechnungen bieten;

§ 77 (§§ 73 und 75 des Gesetzes) den Umlagesatz, bis zu dem eine Gemeinde für ihren Schulaufwand aufzukommen hat

a. im allgemeinen,

b. nach ihrem sonstigen Umlagebedürfnis.

Erhebt eine Gemeinde Umlagen, ohne daß sie ein sonstiges Umlagebedürfnis hat, was vorzugsweise dann der Fall sein wird, wenn der Wert der Bürgernutzungen die Ausgaben der Gemeinde abzüglich des Schulaufwandes (§ 76 Ziffer 2 und 3) übersteigt, so ist der überschießende Teil des Werts der Bürgernutzungen (§ 76) noch zur Deckung des Schulaufwandes (§ 74) zu verwenden und die Gemeinde hat einen Anspruch auf Staatsbeitrag nur insoweit, als sie für den restlichen Schulaufwand eine Umlage von mehr als 10 ℔ erheben muß;

§ 77 a (§ 76 des Gesetzes) die beim Vorliegen besonders günstiger oder besonders ungünstiger ökonomischer Verhältnisse einer Gemeinde zulässige Erhöhung oder Verminderung des an sich für die Höhe des Staatsbeitrags maßgebenden Umlagebetrags;

§ 77 b (§ 79 des Gesetzes) das der Berechnung der Umlagebeträge (§ 76 und 77) zugrunde zu legende Gemeindesteuerkataster.

Die Bestimmung, daß allgemein das Kataster des ersten Jahres der Periode maßgebend sein soll, bezweckt eine möglichst gleichmäßige Grundlage für die Festsetzung der Staatsbeiträge der einzelnen Schulgemeinden zu schaffen;

§ 78 (§ 78 des Gesetzes) die Festsetzung des Staatsbeitrags und den Zeitabschnitt, für den diese erfolgt (10 Jahre);

§ 79 (§ 79 letzter Absatz des Gesetzes) den Eintritt der Wirksamkeit des Erkenntnisses über die Festsetzung.

Nach den bisherigen Vorschriften hatte das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags vom Tag des (seitens der Gemeinde) gestellten Antrags an in Wirksamkeit zu treten. Die Bestimmung war tatsächlich nicht durchführbar, zumal Gemeinden gegenüber, die bereits seither im Genuß eines Staatsbeitrags waren.

Im Hinblick auf Erhebungen und Feststellungen, die der Stellung eines Antrages vorausgehen müssen, und die dadurch bedingte Inanspruchnahme der Bezirksämter erscheint es angemessen, den Staatsbeitrag, falls der Antrag im Verlauf des ersten Jahres der Periode gestellt wird, vom Beginn der Periode an zu bewilligen und die bisherigen Vorschriften auf die Fälle verspäteter Anmeldung zu beschränken;

§ 79 a (§ 79 letzter Absatz des Gesetzes) den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge auf Neufestsetzung von Staatsbeiträgen überhaupt gestellt werden können und die Fälle, in denen ausnahmsweise eine Antragstellung auch nach Ablauf dieses Zeitpunktes erfolgen kann.

Die im ersten Teil aus dem seitherigen Gesetz übernommene Bestimmung bezweckt, das Verfahren auf Staatsbeitragsfestsetzung innerhalb eines gewissen Zeitraumes zum Abschluß zu bringen. Die Bestimmung hat sich bisher bewährt.

Die im zweiten Teil aufgeführten Ausnahmen betreffen Fälle, in denen die Anwartschaft auf Staatsbeitrag überhaupt erst im zweiten Teil der Periode entsteht. Die Aufzählung ist erschöpfend und die Ausdehnung dieser Ausnahme auf andere im Gesetz nicht ausdrücklich angeführte Fälle nicht statthaft.

Die Bestimmung über den Zeitpunkt, von dem an der Staatsbeitrag in diesen Fällen zu entrichten ist, steht in Übereinstimmung mit der Bestimmung in § 80 über das Erlöschen;

§ 80 (§ 80 des Gesetzes) das Erlöschen des Staatsbeitrags und die Voraussetzungen, unter denen im Verlauf des 10jährigen Abschnitts eine Erhöhung oder Ermäßigung des Staatsbeitrags eintreten kann.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn die Voraussetzungen für seine Bewilligung in Wegfall kommen (§ 73). Wenn hiebei die Vermehrung der Einwohnerzahl auf über 6000 nicht als Erlöschungsgrund mit sofortiger Wirkung angeführt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß die etwaigen im Laufe der 10jährigen Periode eintretenden Änderungen

der Einwohnerzahl einer Gemeinde einen Anlaß zur Änderung weder der Gemeindebeiträge (§ 52 II des Gesetzes) noch der Staatsbeiträge (§ 78) bilden, sondern aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erst bei der allgemeinen Neufestsetzung für die folgende Periode in Betracht kommen sollen. Eine Gemeinde, die im Laufe der 10jährigen Periode die Zahl von 6000 Einwohnern erreicht, soll daher für den Rest der Periode im Genuß ihres seitherigen Staatsbeitrages verbleiben. Es empfiehlt sich dies auch von dem Gesichtspunkt, daß bis zur endgiltigen Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung ein gewisser längerer Zeitraum vergeht und daß die Einstellung des unter Umständen erheblichen Staatsbeitrags mit Rückwirkung für die betreffende Gemeinde eine empfindliche Störung im Gemeindehaushalt nach sich ziehen könnte.

Den Fall der Vereinigung einer staatsbeitragbeziehenden Gemeinde mit einer Städteordnungsstadt besonders anzuführen, lag ein Anlaß nicht vor, da der Entwurf das Erlöschen des Staatsbeitrages auch für den Fall der Vereinigung mit einer anderen Gemeinde, mag die letztere einen Staatsbeitrag beziehen oder nicht, feststellt, von der Erwägung ausgehend, daß durch die Vereinigung zweier Gemeinden ein Gemeinwesen auf neuer wirtschaftlicher Grundlage entsteht, für das die Frage der Anspruchsberechtigung auf Staatsbeitrag neu zu prüfen ist (§ 79 a).

In Absatz 2 sind die Fälle — erschöpfend — aufgezählt, in denen der einmalbewilligte Staatsbeitrag während der Dauer der 10jährigen Periode zugunsten der Gemeinde oder des Staates eine Veränderung erfahren kann. Die Bestimmung schließt sich sachlich an den seitherigen § 80 des Gesetzes an.

„Änderungen im äußeren Bestand" der Schule können eintreten, wenn eine staatsbeitragbeziehende Gemeinde ihre bisherige Schule aufgibt und im ganzen oder für einzelne Teile mit anderen Gemeinden in einen Schulverband tritt oder ihre Beteiligung an einem Schulverband aufgibt und an einem anderen sich beteiligt.

Unter der Änderung der Leistungen in § 74 Ziffer 1 sind auch etwaige Änderungen im Bestand und in der Höhe der in § 75 bezeichneten Einkünfte inbegriffen.

Bei der Veränderlichkeit der in § 74 unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Leistungen der Gemeinden

kann der Fall eintreten, daß der Staatsbeitrag ganz einzustellen ist. Damit erlischt aber der einmal begründete Anspruch auf Staatsbeitrag nicht; er wird nur zeitweise unwirksam und lebt, wenn die Gemeinde Leistungen der gedachten Art neuerdings zu übernehmen hat, in dem dann begründeten Umfang wieder auf;

§ 80 a: die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf abgesonderte Gemarkungen.

Die Voraussetzung hiefür ist, daß der Aufwand für die abgesonderten Gemarkungen in einer Weise aufgebracht und festgestellt wird, die überhaupt die Anwendung der für die Verhältnisse der Gemeinden bestimmten Vorschriften ermöglicht.

In den Übergangsbestimmungen ist die allgemeine Neufestsetzung der Staatsbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an, sonach auch für die zwei an der gegenwärtigen Periode noch nicht umlaufenen Jahre 1910 und 1911 vorgesehen. Der Grund hiefür liegt in der Erwägung, daß infolge der Erhöhung der Gemeindebeiträge sämtliche Staatsbeiträge für die beiden Jahre zu regulieren und überdies den Gemeinden, die seither einen Staatsbeitrag nicht beziehen, das Recht zuzugestehen wäre, beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Grund der Erhöhung der Gemeindebeiträge einen solchen für die Jahre 1910 und 1911 neu zu beanspruchen. Um nun die zweimalige Festsetzung der Staatsbeiträge auf 1. Januar 1910 und 1. Januar 1912 zu vermeiden, soll mit dem erstgenannten Zeitpunkt eine neue Periode beginnen. Dabei schien es gerechtfertigt, den Gemeinden, denen ein Staatsbeitrag bereits für die Jahre 1910 und 1911 bewilligt war, den Anspruch auf die betreffende Summe zu wahren.

Die Beschränkung der Erhebungsperiode auf die Jahre 1906 bis 1909 rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß vom 1. Januar 1906 an die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1906 über die Neuorganisation der Volksschule und die Erhöhung der Gemeindebeiträge in Wirksamkeit getreten sind.

Zu § 83: Die Abänderung in Absatz 1 bezweckt, die Verteilung nach der Bevölkerungsziffer auf die festen Gemeindebeiträge zu beschränken. Die Aufbringung des Schulgeldbeitrags (§ 52 I Ziffer 2) soll künftighin nach der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schülerzahl geschehen. Die Folge davon ist, daß auch diese den etwaigen Ausfall an Schulgeld allein zu tragen hat, während dieser bisher auf sämtliche Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Bevölkerung umgelegt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch den Zusatz zu Absatz 1 soll vermieden werden, daß in dem Maßstab, nach welchem die Anteile der verschiedenen Gemeinden an dem Gemeindebeitrag und dementsprechend auch der Staatsbeitrag für die einzelnen Gemeinden festgesetzt wurde, im Laufe der 10jährigen Periode eine Änderung eintritt.

Die Änderung des Absatzes 3 und 4 ist durch die neue Bestimmung in § 6 a Ziffer 3 bedingt.

Zu § 100: In diesem Paragraphen sind die seither in den §§ 100, 101 und 102 enthaltenen Bestimmungen zusammengezogen. Dabei sind die aus der Bewilligung erhöhter Gehalte für die Städte wie für die Lehrer sich ergebenden Rechte und Obliegenheiten der bisherigen Praxis, der Natur der Sache und den neuen Vorschriften des Beamtengesetzes entsprechend geordnet. Die von einer Stadt mit staatlicher Genehmigung festgestellte Gehaltsordnung kann nur im ganzen, nicht aber dem einzelnen Lehrer gegenüber widerrufen beziehungsweise abgeändert werden und es können durch eine solche Maßnahme die von den einzelnen Lehrern auf Grund der seitherigen Gehaltsordnung bereits erworbenen Rechte eine Schmälerung nicht erfahren. Die Unterstellung der die gesetzlichen Sätze übersteigenden Leistungen der Gemeinden unter die Bestimmung des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung hat zur Folge, daß diese Zulagen bei der Versetzung auf eine andere Stelle von selbst in Wegfall kommen.

Die Sonderbestimmung hinsichtlich der Mietzinsentschädigung für die Schulverwalter hat ihren Grund darin, daß es bei dem großen Personalbestand der in Betracht kommenden Lehrkörper und bei den hiernach in viel größerem Umfang als bei den kleineren Gemeinden sich ergebenden Vakaturen nicht immer möglich ist, ältere, unständige Lehrer mit der Versehung der erledigten Stellen zu betrauen, und daß deshalb der mit der Stellung als Schulverwalter verbundene erhöhte Bezug an Mietzinsentschädigung eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Lehrer, wie auch andererseits eine unbillige Mehrbelastung der betreffenden Stadtkasse im Gefolge haben müßte.

§ 103: Nachdem die Gehaltsordnung vom 12. August 1908 eingehende Bestimmungen zum Schutz der Beamten hinsichtlich der Einbehaltung der Gehalte getroffen hat, die nach § 30 des Entwurfs auch auf die Lehrer Anwendung zu finden haben, schien es in Rücksicht auf den Charakter der Mehrleistungen der Gemeinden als Erhöhungen der gesetzlich bestimmten Gehalte geboten, die angeführten Bestimmungen auch auf diese Bezüge für anwendbar zu erklären mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt, falls sie glaubt, daß ihre Interessen oder die des betreffenden Lehrers durch diese Entschließung beeinträchtigt seien, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium einzuräumen sei.

§ 105: Die Änderung ist lediglich eine Folge der durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 herbeigeführten Änderung des § 57 des Gesetzes über den Zeitpunkt, von dem an im Staatsvoranschlag neu vorgesehene Stellen als errichtet gelten.

§ 106 geht von der Anschauung aus, daß an der rechtlichen Stellung des Rektors, wie sie durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 geschaffen wurde, an sich nichts geändert werden soll.

Nur sieht sie in Rücksicht auf die erheblich gesteigerten und bei der Entwickelung der großen Städte und ihres Schulwesens noch stets weiter zunehmenden Geschäftsaufgaben dieser Beamten die Bestellung von Hilfsbeamten (Rektoren) vor.

Daneben ist für die einzelnen Schulhäuser die Bestellung von ersten Lehrern vorgesehen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß je nach der Zahl der in einem Schulhaus vereinigten Klassen und Lehrer mehrere erste Lehrer bestellt werden können.

Im übrigen gelten auch für die Volksschulen der Städteordnungsstädte die Bestimmungen des § 17 c, soweit sie sich auf die Anstellung von seminaristisch und technisch sowie wissenschaftlich gebildeten Lehrern in etatmäßiger und nichtetatmäßiger Stellung beziehen.

§ 106 a: Die Einreihung der hier genannten Beamten in die einzelnen Abteilungen des Gehaltstarifs — E 1 d, D 1 f, C 3 i, C 2 k — soll stets im Benehmen mit der Stadt, die für ihre Bezüge aufzukommen hat, erfolgen. Wenn dabei hinsichtlich der Einreihung der nach § 106 Absatz 3 zu bestellenden Rektoren eine Einschränkung auf die Abteilungen D und E des Gehaltstarifs vorgesehen ist, so entspricht dies den Bestimmungen über die Einreihung der für die Kreisschulämter vorgesehenen zweiten Beamten.

Die Bestimmung in Absatz 3 enthält lediglich die gesetzliche Anerkennung eines seither schon bestehenden Zustandes und dessen rechtliche Regelung nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen des Beamtenrechts.

§ 107 wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen des bisherigen § 107 unter Ausdehnung auf die übrigen nach § 106 bestellten Beamten mit der sich von selbst rechtfertigenden Einschränkung, daß die Übertragung von Amtsbefugnissen an den nach § 106 Absatz 1 bestellten Rektor aus dem Geschäftskreis des Kreisschulamtes zur ausschließlichen Zuständigkeit des Ministeriums gehört.

Wenn dabei nur der Volksschuldirektor genannt wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die Übertragung solcher Befugnisse im allgemeinen nur an die Leiter der größeren Schulen, für die diese Bezeichnung besonders vorgesehen ist, erfolgen soll.

Die besondere Erwähnung des Schularztes in diesem Zusammenhang hat nur die Bedeutung, daß die nach § 11 d für ihn eventuell zu erlassende besondere Dienstweisung, soweit es sich um Volksschulen der Städteordnungsstädte handelt, im Benehmen mit diesen erfolgen soll.

§ 108: Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch die Beseitigung des Begriffs der erweiterten Volksschule und durch die neuen Bestimmungen über die Bildung der Ortsschulbehörde geboten.

§ 117: Hier wird der Kreis der Schulanstalten, an denen die Anstellung von Lehrern mit den Rechten von Volksschulhauptlehrern soll erfolgen können, den bestehenden Bedürfnissen entsprechend erweitert, während andererseits durch die Anführung der Fortbildungsschule neben der Volksschule der Umfang, in dem die Verwendung stattfinden soll, gleichfalls eine Erweiterung erfährt. Das letztere ist besonders von Bedeutung für — die unter den Begriff der Fortbildungsschule fallenden — Fachschulen, wie Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftsschulen, wo für den Unterricht auf der Höhe der Fortbildungsschule nunmehr auch die hiefür besonders geeigneten und ausgebildeten Volksschullehrer beigezogen werden können. Andererseits bietet die Fassung nunmehr auch die rechtliche Unterlage für die Anstellung von Hauptlehrern an den Seminarübungsschulen wie an den Strafanstalten und für die Anwendung der Bestimmungen des § 17, 17 b und 41 des Gesetzes auf die ersteren.

§ 118: Durch die hier vorgeschlagene Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, an Anstalten der im Paragraphen bezeichneten Art auch Lehrerinnen, die ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder Haushaltungskunde bestimmt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter zu verleihen.

§ 119: Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf etatmäßige Beamte. Dies ausdrücklich hervorzuheben scheint geboten, nachdem durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 dem § 118, der bis dahin nur von etatmäßigen Beamten handelte, ein besonderer Absatz zur Regelung der Verhältnisse der nicht-etatmäßigen Lehrer solcher Anstalten beigefügt wurde, ohne daß damit der Geltungsumfang des § 119 verändert werden sollte.

Zu den Übergangsbestimmungen Ziffer IV: Die hier für das Unterrichtsministerium vorgesehene Ermächtigung zur Feststellung und Bekanntgabe des ganzen Gesetzes in der durch die Novelle sich ergebenden Fassung ist im Interesse der Übersichtlichkeit und der Anwendung des Gesetzes in der Praxis geboten. Die vorgesehene Benennung „Schulgesetz" ist dem Inhalt entsprechend und vermeidet das seither übliche Fremdwort „Elementarunterricht".

Dabei sind die Textänderungen, die sich aus den verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs ergeben, oder die Beseitigung von dermalen nicht mehr geltenden Vorschriften früherer Gesetzesnachträge, sowie einzelne Unebenheiten des Textes betreffen, besonders zusammengestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Übersicht

über

den Gehaltsbezug eines Volksschullehrers in Baden, Preußen, Sachsen (Königreich), **Hessen, Bayern und Württemberg auf der Grundlage des Lebensalters.**

Im Lebensjahr	Baden seither ℳ	Baden nach der Novelle ℳ	Preußen ℳ	Sachsen ℳ	Hessen ℳ	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Bemerkungen
23	1 100	1 100	1 120	1 500	1 200	1 200	1 200	Die Besoldungsdienstzeit wird gezählt in:
24	1 100	1 100	1 120	1 500	1 200	1 350	1 200	
25	1 100	1 100	1 400	1 500	1 200	1 350	1 200	**1. Preußen:** Von der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst. Die Dienstzeit, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, wird nicht gerechnet. Der Bezug der Alterszulagen beginnt nach 7jähriger Dienstzeit, wobei das Militärdienstjahr als Dienstzeit gerechnet wird. Dementsprechend wird, falls die Militärdienstzeit vor das 21. Lebensjahr fällt, der Bezug der Alterszulage mit dem Beginn des 28. Lebensjahres, andernfalls erst mit dem Beginn des 29. Lebensjahres seinen Anfang nehmen. In der Berechnung ist der günstigere Fall eingestellt. Die Vergütung der einstweilig angestellten, sowie der Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt.
26	1 200	1 200	1 400	1 500	1 350	1 350	1 200	
27	1 500	1 600	1 400	1 500	1 350	1 350	1 200	
28	1 500	1 600	1 600	1 500	1 350	1 350	1 200	
29	1 650	1 750	1 600	1 700	1 500	1 500	1 300	
30	1 650	1 750	1 600	1 700	1 500	1 500	1 300	
31	1 650	1 900	1 800	1 700	1 500	1 500	1 300	
32	1 800	1 900	1 800	1 900	1 650	1 650	1 400	
33	1 800	2 050	1 800	1 900	1 650	1 650	1 400	
34	1 800	2 050	2 050	1 900	1 650	1 650	1 400	
35	1 950	2 200	2 050	2 100	1 800	1 800	1 500	
36	1 950	2 200	2 050	2 100	1 800	1 800	1 500	
37	1 950	2 350	2 300	2 100	1 800	1 800	1 500	
38	2 100	2 350	2 300	2 300	2 000	1 950	1 650	
39	2 100	2 500	2 300	2 300	2 000	1 950	1 650	
40	2 100	2 500	2 500	2 300	2 000	1 950	1 650	
41	2 250	2 650	2 500	2 500	2 200	2 100	1 800	
42	2 250	2 650	2 500	2 500	2 200	2 100	1 800	
43	2 250	2 800	2 700	2 500	2 200	2 100	1 800	
44	2 400	2 800	2 700	2 700	2 400	2 250	1 900	
45	2 400	3 000	2 700	2 700	2 400	2 250	1 900	
46	2 400	3 000	2 900	2 700	2 400	2 250	1 900	
47	2 600	3 200	2 900	2 850	2 600	2 400	2 000	
Sa.	46 550	53 300	51 090	51 450	44 900	44 100	37 850	
48	2 600	3 200	2 900	2 850	2 600	2 400	2 000	**2. Sachsen:** Vom Beginn des 26. Lebensjahres an.
49	2 600	3 200	3 100	2 850	2 600	2 400	2 000	
50	2 800	3 200	3 100	3 000	2 800	2 600	2 200	**3. Hessen:** Von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung oder im Durchschnitt von Beginn des 23. Lebensjahres an.
51	2 800	3 200	3 100	3 000	2 800	2 600	2 200	
52	2 800	3 200	3 300	3 000	2 800	2 600	2 200	
53	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
54	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
55	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
56	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	**4. Bayern:** Vom 1. Oktober des Jahres der Seminarschlußprüfung oder vom Beginn des 19. Lebensjahres an.
57	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
58	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
59	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
60	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
61	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	**5. Württemberg:** Vom Beginn des 26. Lebensjahres an.
62	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
63	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
64	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
65	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
66	2 800	3 200	3 300	3 000	3 000	2 800	2 400	
Sa.	99 350	114 100	112 790	108 150	100 500	95 900	82 050	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Einteilung der Schulkreise.

Stand vom 1. April 1904 und vom 1. April 1909.

Schulkreise	Amtsbezirke	Flächeninhalt qkm	Einwohnerzahl		Schulorte		Lehrerstellen	
			1904	1909	1904	1909	1904	1909
Konstanz	1. Engen 2. Konstanz 3. Überlingen	1065	101 894	108 807	125	128	244	283
Stockach	1. Meßkirch 2. Pfullendorf 3. Stockach	802	42 382	43 463	71	72	107	128
Villingen	1. Donaueschingen 2. Triberg 3. Villingen	1061	74 283	78 396	89	89	181	211
Waldshut	1. Bonndorf 2. St. Blasien 3. Waldshut	1075	58 239	59 049	136	136	162	169
Schopfheim	1. Säckingen 2. Schönau 3. Schopfheim	637	58 445	61 062	89	89	140	176
Lörrach	1. Lörrach 2. Müllheim 3. Staufen	743	82 392	85 790	103	103	183	215
Freiburg	1. Breisach 2. Freiburg 3. Neustadt	1039	125 794	142 084	97	97	273	329
Emmendingen	1. Emmendingen 2. Ettenheim 3. Waldkirch	897	90 983	94 864	86	86	192	226
Lahr	1. Kehl 2. Lahr 3. Wolfach	931	94 991	99 001	84	86	205	264
Offenburg	1. Achern 2. Oberkirch 3. Offenburg	848	102 716	108 191	84	87	227	270
Baden	1. Baden 2. Bühl 3. Rastatt	860	124 081	131 081	90	89	275	347
Karlsruhe	1. Ettlingen 2. Karlsruhe	438	159 761	179 208	42	37	349	410
Pforzheim	1. Bretten 2. Durlach 3. Pforzheim	695	145 012	162 828	77	76	325	420
Bruchsal	1. Bruchsal 2. Eppingen 3. Wiesloch	685	106 370	111 858	63	62	232	270
Mannheim	1. Mannheim 2. Schwetzingen 3. Weinheim	465	225 508	258 159	33	32	527	804
Heidelberg	1. Eberbach 2. Heidelberg 3. Sinsheim	890	139 974	150 664	102	100	304	390
Mosbach	1. Adelsheim 2. Buchen 3. Mosbach	1060	70 164	71 143	107	108	188	215
Tauberbischofsheim	1. Boxberg 2. Tauberbischofsheim 3. Wertheim	892	64 955	65 080	102	102	184	186

№ 33 b.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Mai 1910.

Bericht

der

Schulkommission der Zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht,

(Drucksache Nr. 33 a)

und die dazu eingegangenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **König.**

Vorbemerkungen.

Die gesetzliche Grundlage für die Ordnung der Volksschule als Lehranstalt in Baden ist durch das XIII. Organisations-Edikt vom 13. Mai 1803 gelegt worden.

Dasselbe nimmt unter den fundamentalen Einrichtungen, auf denen der badische Staat aufgebaut worden ist, eine ebenso wichtige wie rühmliche Stelle ein.

Die in diesem Organisationsedikt lebendigen fortschrittlichen Grundsätze wurden weiter entwickelt und den veränderten Bedürfnissen angepaßt durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834. Daneben fanden besondere Regelungen statt, die sich hauptsächlich mit den Rechtsverhältnissen der Lehrer und der Deckung des Schulaufwandes befaßten.

Diese Verhältnisse sind in grundlegender Weise durch das Gesetz vom 28. August 1835 geregelt.

Die Ordnung der Verhältnisse der Lehrer, insbesondere ihrer Gehaltsbezüge, bildete den Gegenstand mehrerer Gesetzesänderungen, die vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1864 aufeinander folgten.

Das Gesetz vom 29. Juli 1864 brachte die Neuordnung der örtlichen Schulaufsicht (Ortsschulrat).

Eine umfassende Neuregelung ist durch das Gesetz vom 8. März 1868 erfolgt.

An die Spitze des Gesetzes ist der Grundsatz gestellt, daß die Eltern verpflichtet sind, mindestens für den Elementarunterricht ihrer Kinder in dem durch das Gesetz näher bestimmten Umfang zu sorgen.

Schon damals wurde die Frage, ob die Volksschule eine konfessionelle oder simultane sein solle, reiflich erwogen.

Die Entscheidung fiel damals zu Gunsten der konfessionellen Schule.

§ 6 der Gesetzesvorlage bestimmte:

„Die zur Zeit bestehenden Volksschulen der christlichen Konfessionen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 11 als konfessionelle Volksschulen erhalten."

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung der Regierung wird hierüber folgendes ausgeführt:

„Indem der Staat es als Pflicht der Eltern erklärt, mindestens für einen gewissen Elementarunterricht ihrer Kinder zu sorgen, kann er, da die große Mehrzahl der Eltern nicht imstande ist, dieser Pflicht ohne Beihilfe zu genügen, nicht umhin, ihnen zugleich Unterrichtsanstalten zu bieten, in welchen um einen mäßigen Preis der verlangte Unterricht zu erhalten ist. Zur Herstellung und Unterhaltung dieser Schulen, mit welchen unmittelbar einem örtlichen Bedürfnis gedient wird, verpflichtet er dem entsprechend zunächst die Gemeinden und tritt selbst subsidiär und für allgemeinere Bedürfnisse ein. Die Art der Schulen zu bestimmen, zu deren Gunsten die Gemeinden und die Staatskasse durch Staatsgesetz belastet werden sollen, ist Sache der freien Erwägung; es hat jederzeit für diejenige Art von Schulen zu geschehen, welche unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse als die zweckmäßigste erscheint. Indem die Großherzogl. Regierung bei dieser Wahl für die konfessionellen Schulen als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regel sich entschied, wurde sie namentlich durch zwei Gründe bestimmt. Die Schulen haben die Tradition von mehreren Jahrhunderten für sich, sie entsprechen nach den bisher gemachten Erfahrungen den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung, sie sind mit deren Anschauungen und Gewohnheiten so tief verwachsen, daß ihre plötzliche Beseitigung durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt als eine tief eingreifende und nicht selten schmerzende Änderung der sozialen Verhältnisse, namentlich unter der Landbevölkerung, empfunden werden würde. Bedeutsamer noch ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht von der allergrößten Wichtigkeit ist. Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der wertvollsten geistigen und moralischen Errungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert, die wünschenswerte Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in konfessionellen Schulen, und es ist mindestens zweifelhaft, ob sie außerhalb derselben in den auf hypothetischem Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer andern Bedingung durchführbar ist als der, daß die verschiedenen Konfessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen.

Ohne Rücksicht auf eine gewisse freie Mitwirkung der Konfessionen und der Kirchen läßt sich nur das System durchführen, bei welchem der weltliche von dem Religionsunterricht vollständig getrennt, und jener der Schule, dieser der Kirche zugewiesen wird. Dieses System bietet für die staatliche Leitung der Schule den Vorteil, daß bei demselben alle Konflikte zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule prinzipmäßig ausgeschlossen sind, und es empfiehlt sich dem Betrachter durch seine logische Einfachheit. Es leidet aber an der Schwäche aller derjenigen Gesetze, welche nur einen einzigen Gedanken logisch festzuhalten wissen, indem es die reiche Mannigfaltigkeit des realen Lebens ignoriert und unbefriedigt läßt, und es kann an Stelle der formellen Konflikte zwischen Staat und Kirche, welche es zu vermeiden sucht, leicht einen weit schlimmeren Zwiespalt in der Volksbildung, tief greifende ungelöste Widersprüche in der inneren Entwicklung der Massen und eine Teilung derselben in feindliche Lager hervorrufen. Die Großherzogliche Regierung glaubte deshalb zur Zeit von diesem System absehen zu sollen; der weitere Gang unserer Kulturentwicklung wird darüber zu entscheiden haben, ob die Trennung von Staat und Kirche, wie sie infolge der der letztern eingeräumten Selbständigkeit eingetreten ist, auch eine äußere Scheidung der Aufgaben nach sich ziehen wird, welche beide für die ihrem Wesen nach einheitliche Erziehung und Bildung des Volkes zu leisten haben."

Die im Jahre 1874 beschlossene Änderung galt hauptsächlich einer Neuregelung (Erhöhung) der Lehrergehälter und einer Neuordnung der Gemeindebeiträge.

Das Gesetz vom Jahre 1876 führte die Simultanschule ein.

„Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören."

Auch wurde die örtliche Aufsicht über die Volksschule neu geregelt.

Im Zusammenhang mit der Simultanisierung der Volksschule wurde seitens der Kommission folgende Resolution vorgeschlagen:

„Die zur Zeit noch konfessionell getrennt bestehenden Lehrerseminarien seien in gemischte Lehrerbildungsanstalten umzuwandeln."

Die Novelle vom Jahr 1880 brachte Neuregulierungen der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer, insbesondere derjenigen der Lehrerinnen. Seit Mitte der 1870er Jahre wurden weibliche Lehrkräfte in zunehmender Zahl in den Dienst der Volksschule gestellt, teils aus sachlichen Gründen, teils aus dem äußerlichen Grunde des damals hervorgetretenen Mangels an Lehrern.

Die Novelle vom Jahre 1888 galt wesentlich wieder der Aufbesserung der Lehrer.

Die letzte grundlegende Regelung der Volksschulgesetzgebung ist durch das zur Zeit noch geltende Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die jetzige Gesetzesvorlage soll eine durchgreifende Änderung des Elementarunterrichtswesens herbeigeführt werden.

Es ist eine Neuregulierung der Rechts- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen vorgesehen.

Damit in Zusammenhang steht die Neuordnung der Gemeinde- und der Staatsbeiträge.

Ein durchgreifende Neuordnung ist vorgesehen hinsichtlich der Einrichtung und der Kompetenz der Schulbehörden.

Wichtige, einen großen Fortschritt bedeutende Neuerungen bringen die Bestimmungen über die Schulpflicht, die Einrichtung besonderer Schulveranstaltungen für Kinder mit geringer Begabung oder mit körperlichen Gebrechen und Leiden,

ferner die Bestimmungen über die obligatorischen Unterrichtsgegenstände der Volksschule.

Das Gesetz soll die Bezeichnung „Schulgesetz" erhalten.

I. Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

Das Gesetz legt den Eltern oder deren Stellvertretern die Verpflichtung auf, die Kinder während des schulpflichtigen Alters nach Maßgabe der in § 1 getroffenen Bestimmungen unterrichten zu lassen.

Als die regelmäßige Unterrichtsanstalt ist die Volksschule bestimmt.

An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der Besuch einer der anderen, in § 1 näher bezeichneten Bildungsanstalten treten.

Die in diesem Bericht angerufenen Paragraphen sind diejenigen des unabgeänderten Regierungsvorschlages und, wenn dieser abgeändert worden ist, diejenigen der in der Kommission beschlossenen Fassung.

Zu § 2.

Die Schulpflicht ist auf 8 Jahre festgesetzt und zwar gleichmäßig für Knaben und Mädchen.

Nach dem bisherigen Absatz 3 des § 2 mußte ein Teil der Mädchen schon nach 7jährigem Schulbesuch aus der Schule entlassen werden.

Absatz 3 ist aufgehoben und damit diese Möglichkeit beseitigt.

Die Anforderungen, die in heutiger Zeit immer mehr, insbesondere in der wirtschaftlichen, geschäftlichen, beruflichen Betätigung an die Mädchen gestellt werden, lassen es als geboten erscheinen, denselben dieselbe Schulausbildung angedeihen zu lassen, wie den Knaben.

Dies liegt im Interesse der Mädchen selbst.

Im Regierungsentwurfe war der Beginn des Schuljahres auf 1. Mai und der Schluß desselben auf 30. April vorgesehen.

Bisher richteten sich Anfang und Schluß des Schuljahres nach Ostern.

An Stelle des durch den stets wechselnden Zeitpunkt des Osterfestes veränderlich gestalteten Schuljahres sollte nach dem Regierungsvorschlag aus praktischen Gründen ein Schuljahr mit festem Anfangs- und Schlußtermin geschaffen werden.

In der Kommission wurde seitens der Regierungsvertreter hervorgehoben:

Dadurch, daß Ostern Anfang und Ende des Schuljahres bestimmt, entstehen Schuljahre von mehr und solche von weniger als 12 Monaten.

Die hierdurch geschaffenen Ungleichheiten der Schuljahre führen auch in anderer Hinsicht (Berechnung von Überstunden, Turnunterricht 2c.) zu Unstimmigkeiten.

Die Kommission verkannte nicht, daß der durch Ostern bestimmte, also wechselnde Zeitpunkt des Anfangs (Ende) des Schuljahres mancherlei Mißstände zur Folge habe.

Die Kommission war aber übereinstimmend der Ansicht, daß zahlreiche und gewichtige Gründe dafür sprechen, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen.

Die Kommission hat deshalb einstimmig die vorgeschlagene Änderung — den Anfang des Schuljahres auf 1. Mai und das Ende auf 30. April festzusetzen — abgelehnt.

Die Gründe der Ablehnung waren:

Rücksicht auf die im Volke eingelebte Gewohnheit, daß an Ostern ein neues Schuljahr anfängt,

Rücksicht auf die an Ostern stattfindende Konfirmation der zur Entlassung kommenden Schulkinder.

Es erschien ferner als ein Mißstand, wenn die zur Entlassung kommenden Schüler noch kurze Zeit nach Ostern, bis 30. April, die Schule besuchen müßten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

während andererseits die neu eintretenden nach bereits begonnenen Unterrichtskurs, am 1. Mai aufgenommen würden.

Denn wenn auch der Anfang bezw. das Ende des Schuljahrs auf den $\frac{1.\ \text{Mai}}{30.\ \text{April}}$ gelegt würde, so würden dennoch die Osterferien wie bisher bestehen bleiben.

Es wurde darauf hingewiesen, daß möglicherweise in absehbarer Zeit Ostern auf einen bestimmten Termin gelegt werde.

Auch von der Verlegung des Anfangs des Schuljahres auf den Herbst — wie an den Mittelschulen — wurde abgesehen. Die Erörterung dieser Frage führte in der Kommission zu der einmütigen Ansicht, daß eine solche Verlegung des Schuljahres aus zahlreichen Gründen:

Vergleich mit den andern Bundesstaaten, in denen durchweg Beginn und Schluß des Schuljahres auf Ostern fällt;

Rücksicht auf die ländliche Bevölkerung, die an der Entlassung der Schüler an Ostern, bei Beginn der Feldarbeiten, ein Interesse habe;

schultechnische Gründe: für die neu aufgenommenen Kinder von 6 Jahren seien für den Schulbesuch (Schulweg und Unterricht) im Frühjahr günstigere Vorbedingungen gegeben als im Herbst,

sich nicht empfehle.

Angenommen hat die Kommission die vorgeschlagene Änderung, wonach für die Bestimmung der Schulpflicht nicht mehr der 30. Juni, sondern der 30. April maßgebend ist.

Um zu verhindern, daß durch die Verschiebung des Termins für Beginn und Ende der Schulpflicht (30. April gegenüber 30. Juni) für die zur Zeit in der Schule befindlichen Schüler eine mehr als 8 Jahre betragende Schulpflicht geschaffen werde, ist folgende Übergangsbestimmung getroffen worden:

„Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden."

Seitens eines Mitgliedes der Kommission war der Antrag gestellt worden, eine weitere Übergangsbestimmung zu treffen, um für eine Reihe von Jahren es zu ermöglichen, daß die Mädchen wie bisher (§ 2 Absatz 3) schon nach 7 Jahren aus der Schule entlassen werden können.

Dieser Antrag ist von der Kommission einstimmig bei einer Stimmenthaltung abgelehnt worden.

Die Kommission hat aus den oben angeführten Gründen die gleiche Ausbildung der Mädchen wie Knaben sofort gewährleisten wollen.

Zu § 3.

Es ist hier in weiterem Umfange als bisher auf die Schulausbildung von Kindern, die aus besonderen Gründen von dem Unterricht in der Volksschule ferngehalten werden, Bedacht genommen.

Es sei hier auch auf § 21 c verwiesen.

Die hier vorgesehenen Neuerungen stellen einen beachtenswerten Fortschritt dar.

Es ist nunmehr die gesetzliche Grundlage für die schulmäßige Ausbildung der mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten, körperlich leidenden, sittlich beanstandeten Kinder betroffen.

Zu § 4.

Durch die hier vorgenommene Änderung (Mahnung statt Geldstrafe) hat die Kommission einem Wunsche der Städte entsprochen.

Zu § 5a.

Hier sind die Fälle, in denen die Gemeinde einzutreten hat, wenn die Eltern unvermögend sind, zusammengefaßt.

Es ist die herrschend gewordene Anschauung, die vereinzelt auch gesetzlich Ausdruck gefunden hat, grundsätzlich anerkannt und es ist durch ausdrückliche Bestimmungen festgelegt, daß in weiterem Umfange solche Leistungen der Gemeinde nicht als Armenunterstützung gelten.

In Absatz 1 ist am Schluß das Wort „private" (Unterweisung) als entbehrlich gestrichen worden.

Zu 6a.

Dasjenige, was bisher ohne gesetzliche Grundlage als Praxis sich herausgebildet hat, ist gesetzlich geregelt.

In Absatz 3 ist bestimmt, daß, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1—3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde (Oberschulrat) durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Durch diese Bestimmung soll jedoch nichts geändert werden an dem Grundsatz, daß Schulverbände nur

gegründet werden sollen und können, wenn die beteiligten Gemeinden dies wollen.

Im Falle die beteiligten Gemeinden verschiedenen Bezirksämtern angehören, wird gemäß § 2 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 der zuständige Bezirksrat durch das zuständige Ministerium bestimmt.

Zu § 6 b.

In diesem Paragraph ist (neu) die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde geregelt.

Selbst gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann diese Zuweisung durch den Bezirksrat auf Antrag der Oberschulbehörde (Oberschulrat) ausgesprochen werden.

Die Kommission hat es im Interesse der beteiligten Gemeinden für geboten erachtet und deshalb beschlossen, daß die Festsetzung durch den Bezirksrat hinsichtlich der Vergütung, welche die eine Gemeinde an die andere zu leisten hat — Abs. 2 — „nach Anhörung der Gemeinden" zu erfolgen hat.

II. Titel.

Von den Schulbehörden.

Als Schulbehörden sind bestellt:

Für die örtliche Aufsicht über die Volksschule die Ortsschulbehörde, zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen die Kreisschulämter (Mittlere Schulaufsicht). Die obere Schulaufsicht übt die Oberschulbehörde, der Oberschulrat, aus.

Die Bezeichnung „Ortsschulbehörde" im Gesetze selbst ist neu, entspricht aber der seit 1876 in den Verordnungen beobachteten Terminologie.

Ihre Einrichtung und ihre Befugnisse werden erstmals im Gesetz im Anschluß an die bisherigen Verordnungsbestimmungen geregelt. Sie tritt an die Stelle des bisherigen sogenannten erweiterten Gemeinderates.

Die Zusammensetzung der Ortsschulbehörde ist in den §§ 10, 11 a geregelt.

Die Ortsschulbehörde wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug von Ortspfarrer, (ersten) Lehrer und ev. Schularzt.

Lehrervertretungen (der Vorstand des „Badischen Lehrervereins", die freie Lehrerkonferenz Mannheim) haben beantragt, zu bestimmen, daß „daneben noch mindestens ein weiterer, von den Lehrern und Lehrerinnen zu wählender Hauptlehrer(in) Sitz und Stimme in der Ortsschulbehörde hat.

Diesem Antrag ist nicht stattgegeben worden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vertretung der Lehrer ist genügend, zumal es sich dabei nur um kleinere Schulen handelt und für die Schulen mit 10 und mehr Lehrern eine Verstärkung des Lehrerelements im Gesetz (§ 11 c) vorgesehen ist. Dazu kommt, daß von der Ortsschulbehörde als solcher schultechnische Befugnisse nicht ausgeübt werden können.

Bezüglich der Vertretung der Lehrer in der Schulkommission der Städte der Städteordnung vergl. die Ausführungen S. 44. Die Lehrerinnen haben beantragt, zu bestimmen, daß auch „eine Hauptlehrerin" Mitglied der Ortsschulbehörde sein solle.

Dies wurde abgelehnt. An vielen Schulen ist die Zahl der Hauptlehrerinnen zu gering, als daß eine solche Bestimmung sich rechtfertigen ließe. Bezüglich der Lehrerinnen an den Schulen der Städte der Städteordnung vergl. die Ausführungen S. 44.

In Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern muß, in anderen Gemeinden kann eine besondere Ortsschulbehörde, Schulkommission, gebildet werden.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb, § 11 f.

Die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen, an denen ein Rektor oder „erster" Lehrer bestellt ist, ausgeübt werden und zwar nur durch diesen.

Der Rektor oder „erster" Lehrer ist Mitglied der Ortsschulbehörde, §§ 10, 11.

Die Ortsschulbehörde kann in anderer Weise oder durch andere Personen die schultechnische Aufsicht nicht führen. Alle Befugnisse, die zur schultechnischen Aufsicht gehören, werden in ihrem Namen ausschließlich durch den Rektor oder ersten Lehrer ausgeübt.

Damit ist die fachmännische Schulaufsicht gewährleistet.

Seitens der Lehrerschaft wurden gegen diese Schulaufsicht vielfach Einwendungen erhoben, weil die Aufsicht durch das Kreisschulamt (Kreisschulrat) durchaus genüge. Die Rektoren (§ 17 b), die nach Mei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nung der Lehrer wenigstens zu einem großen Teil aus den Reallehrern oder Akademikern entnommen werden würden, werden von den Lehrern außerdem nicht als Volksschulfachmänner anerkannt.

Ein solcher Fachmann sei nur der Lehrer, der an der Volksschule praktisch gearbeitet und sich durch die Praxis hervorgetan habe.

Dieser sei der berufene Aufsichtsbeamte.

Die Kommission hat sich dieser Auffassung der Lehrer nicht anschließen können.

Die in § 11 f Abs. 2 Ziff. 5 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung

> „Bei den Schulbesuchen (der Ortsbehörde) ist eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb nicht statthaft"

ist von der Kommission gestrichen worden.

Der Strich ist erfolgt, weil die Fassung der Bestimmung als schroff erschien. Man befürchtete, daß die Ortsschulbehörden durch dieselbe abgehalten werden könnten,

> „von dem Zustande der Schule durch zeitweiligen Besuch derselben Kenntnis zu nehmen,"

wie dies im Gesetz vorgesehen und durchaus wünschenswert ist.

Die Ortsschulbehörde wird sich unmittelbar zu betätigen haben in der Schulpflege.

Darüber, was die Schulpflege umfaßt, sind in dem § 11 g Bestimmungen getroffen.

Da die Schule Gemeindeanstalt ist, da die Gemeinden die Schulräume zu stellen und zum sonstigen Schulaufwand beizutragen haben, ist dem Gemeinderat die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung bedingen, vorbehalten.

Ferner wurde es für geboten erachtet, daß dem Gemeindevorstand, auch wenn er nicht Mitglied der Schulkommission sein sollte, jederzeit das Recht zustehe, die Schule zu besuchen und von deren Zustand Kenntnis zu nehmen.

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den Inhalt der der Ortsschulbehörde (Schulkommission) zustehenden Befugnisse und über deren Ausübung, überhaupt über die Stellung der Gemeindeorgane gegenüber der Schule haben in der Kommission mehrere und erhebliche Abänderungen erfahren.

Es sollten, da die Volksschule Gemeindeanstalt ist, die Rechte der Gemeinde gegenüber der Volksschule in möglichst weitem Umfange gewahrt bleiben.

Dagegen wurde die technische Aufsicht der Schulbehörde (des Gemeinderats oder früher sog. Ortsschulrats) über den Unterrichtsbetrieb aufgehoben. Hierin liegt eine wichtige Aenderung, die das neue Gesetz bringt.

Es wird damit die Fachaufsicht eingeführt.

In der Praxis sind nach den in der Kommission gemachten Mitteilungen der Regierungsvertreter und einzelner Kommissionsmitglieder auch unter dem bisherigen Gesetze die Fälle, in denen der Gemeinderat (Ortsschulrat) oder der Bürgermeister den Unterricht tatsächlich beaufsichtigt hat, äußerst selten gewesen.

Die in der Kommission beschlossenen Aenderungen der Regierungsvorlage führten auch zu einer anderen Ordnung der Paragraphen der Regierungsvorlage.

Eine weitere Neuerung ist die Bestellung des Schularztes, der Mitglied der Ortsschulbehörde ist.

Der Schularzt soll die Schule in sanitätspolizeilicher Hinsicht überwachen.

Dessen Befugnisse und Pflichten sind in § 11 d näher bestimmt.

Der Schularzt soll durch seine Anordnungen nicht auf Grund persönlicher Ansichten in den Schulbetrieb eingreifen können. Es sollen deshalb dessen Befugnisse durch Verordnung genau geregelt werden.

Die Tätigkeit des Schularztes soll sich auf die Beobachtung der Schüler, die Aufdeckung von körperlichen und geistigen Abnormitäten und Leiden und die Verhütung des Eintretens oder Verschlimmerns solcher durch den Schulbetrieb beschränken. Deshalb soll dem Schularzt das Recht der körperlichen Untersuchung zustehen. Dabei soll sich der Schularzt auf die Feststellung etwaiger Mängel beschränken und sich jeder ärztlichen Anordnung, soweit nicht Gefahr in Verzuge ist, enthalten.

Das Institut des Schularztes ist bisher hauptsächlich an den Volksschulen größerer Gemeinden ausgebildet worden.

Einen Schularzt im Hauptamt hat nur Mannheim bestellt, in anderen badischen Städten sind die Funktionen des Schularztes einem oder mehreren Aerzten im Nebenamt übertragen.

Ueber die Regelung der Institute des Schularztes in den anderen Deutschen Bundesstaaten vergl. Begründung S. 54, 55. Die Novelle macht die Bestel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lung eines besonderen Schularztes an allen Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen obligatorisch. § 11 d.

Diese Vorschrift wird zur Zeit 21 Gemeinden, 18 Stadt- und 3 Landgemeinden, treffen. Begründ. S. 55.

An Volksschulen mit weniger als 10 Lehrerstellen kann ein besonderer Schularzt bestellt werden.

Die dem Schularzt zu gewährende Vergütung ist von der Gemeinde zu leisten, § 56 Ziffer 6.

Zu § 12.

Die Bestimmung in Absatz 1 ist neu in das Gesetz aufgenommen.

Sie entspricht aber materiell demjenigen, was bisher im Wege der Verordnung bestimmt war und in der Praxis sich herausgebildet hatte.

Die Ortsschulbehörde ist und bleibt eine Gemeindeeinrichtung. Sie ist aber gleichzeitig eine Schulbehörde und deshalb den oberen Schulaufsichtsbehörden direkt (nicht durch Vermittlung des Bezirksamts) unterstellt.

Es wird dadurch eine Vereinfachung und wirksamere Durchführung der Schulaufsicht ermöglicht. Der letzte Satz von Ziffer 1 ist gestrichen worden; die besondere gesetzliche Feststellung eines Rügerechts der Oberschulbehörde wurde von der Kommission nicht als nötig erachtet, wenn auch anderseits der Oberschulbehörde nicht das (schon bisher von ihr geübte) Recht bestritten werden sollte, der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden bei mangelhafter Geschäftsführung entsprechenden Vorhalt zu machen.

Zu § 13.

Dieser Paragraph führt an Stelle der bisherigen Kreisschulräte die Kreisschulämter ein. Die Kreisschulämter sollen bestehen aus einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten.

Die Zahl der Schulklassen und Lehrer ist in den einzelnen Schulkreisen (namentlich bei den Städten) in ständigem, teilweise sehr starkem Anwachsen begriffen.

Ein einzelner Beamter, der bisherige „Kreischulrat", ist daher immer weniger in der Lage, die einzelnen Volksschulen hinreichend zu beaufsichtigen. Die Abhilfe des jetzigen Mißstandes kann gefunden werden in der Vermehrung der Kreisschulräte und der Verkleinerung der Schulkreise oder in der Vermehrung der Zahl der Aufsichtspersonen in den einzelnen Schulkreisen.

Die Regierung hat sich zu letzterem entschlossen und deshalb die Schulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten vorgesehen.

Auf letzterem Wege lassen sich nach Ansicht der Regierung die Verwaltungs- und die Prüfungsgeschäfte besser vornehmen als in ersterem Falle.

Durch die Einrichtung eines Kreisschulamtes mit evtl. mehreren Beamten wird es ermöglicht, daß mindestens ein Beamter zur Führung der Amtsgeschäfte ständig am Amtssitz anwesend ist. Die häufige Abwesenheit des Kreisschulrates wurde als ein Übelstand, unter dem die Erledigung der laufenden Geschäfte litt, empfunden.

Um es zu ermöglichen, daß als zweite Beamte nicht bloß Reallehrer, sondern auch Volksschullehrer bestellt werden, ist die Fassung der Regierungsvorlage nach dem Vorschlage der Kommission abgeändert worden.

Die Kommission hat Wert darauf gelegt, daß geeigneten Volksschullehrern mit ihren praktischen Erfahrungen im Schuldienst das Aufrücken in diese Aufsichtsstellung ermöglicht wird.

Insoweit soll den berechtigten Wünschen der Lehrer Rechnung getragen werden.

Seitens einzelner Mitglieder der Kommission wurde die Einrichtung der Kreisschulämter bekämpft, weil dadurch in der Beaufsichtigung der Schule nicht hinreichende Besserung bewirkt werde. Die Zahl der Schulklassen sei in einzelnen Schulkreisen viel zu groß, als daß diese Aufsicht praktisch durchführbar sei. Auch sei es ein Mißstand, wenn eine Volksschule bald von dem einen, bald von dem anderen Beamten beaufsichtigt werde.

Es wurde deshalb beantragt, den bisherigen Kreisschulrat beizubehalten und die Zahl der Schulkreise zu vermehren, statt der jetzt bestehenden 18 vielleicht sofort auf 25.

Seitens der Regierung wurde hiergegen eingewendet:

Auf diese Weise lasse sich die nötige Besserung der Schulaufsicht nicht herbeiführen, die Entwickelung der Schulen in den Städten sei es insbesondere, welche die Neuordnung notwendig mache. Es sei aber nicht angängig, in den großen Städten mehrere selbständig nebeneinander stehende Kreisschulräte zur Beaufsichtigung der einen Volksschule zu bestellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für jede Gemeinde, auch in den Städten, gebe es nur eine Volksschule.

Darauf baue sich die Organisation (Schulkommission, Stadtschulrat, Rektor, Oberlehrer) auf.

Dieser einheitliche Organismus könne nicht der Beaufsichtigung mehrerer, selbständig nebeneinander stehenden Kreisschulräte unterstellt werden.

III. Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

I. Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

Zu § 17.

Hier ist das Institut des „ersten Lehrers" (Oberlehrers) geregelt.

In der Kommission ist die Bestimmung hinzugefügt worden, wonach dann, wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses, für jede dieser Abteilungen ein „erster Lehrer" bestellt werden kann.

Die Kommission wollte durch diese Bestimmung einem da oder dort hervortretenden Bedürfnisse Rechnung tragen.

Zu § 17 a.

Diese Bestimmung ist von der Kommission abgelehnt worden.

Nach den Erklärungen der Regierung gibt es sehr viele Schulen mit nur einem Hauptlehrer.

Für diese Schulen gibt es gemäß § 17 einen „ersten Lehrer" nicht.

Es besteht deshalb eine örtliche Schulaufsicht im technischen Sinne nicht (vergl. § 11 f Abs. 1).

Die der Ortsschulbehörde überwiesene technische Schulaufsicht kann nur durch einen „ersten" Lehrer ausgeübt werden, nicht durch die Ortsschulbehörde selbst.

Das Bedürfnis einer örtlichen Aufsicht wird als vorhanden anerkannt, aber der im Entwurf vorgeschlagene Weg mit Rücksicht auf die Lehrer und die Gemeinden nicht als gangbar erachtet.

Auch liegt die Schwierigkeit vor, daß ein Lehrer die nötige Zeit nicht findet, neben dem Unterricht an seiner Schule noch das Amt eines ersten Lehrers gegenüber den Nachbarschulen zu versehen.

Ferner wurde betont, daß jede Gemeinde selbständig ihre eigene Volksschule haben müsse.

Für die Schulen mit nur einem Hauptlehrer fehlt daher ein Organ, das die technische Schulaufsicht ausübt.

Indessen kann die Ortsschulbehörde oder in jedem Falle der Bürgermeister von dem Zustand der Schule sich jederzeit überzeugen (§ 11 h) und vermeintliche Mängel dem Kreisschulamt zur Kenntnis bringen.

Auch wird die Beaufsichtigung einer solchen Schule durch das Kreisschulamt leichter und intensiver möglich sein, als diejenige einer größeren Volksschule.

Zu § 17 b.

Für Volksschulen mit mehr als 10 Lehrerstellen ist ein besonderer Schulleiter (Rektor) vorgesehen und zwar obligatorisch.

Dieses Amt kann mit dem eines Lehrers verbunden werden. Der Rektor erhält die Bezüge nach dem Gehaltstarif Abt. G. O.Z. 1.

Daneben können auf Antrag der Gemeinde für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere „erste Lehrer", § 17, bestellt werden.

Diese ersten Lehrer unterstehen dem Schulleiter (Rektor).

Der Schulleiter erhält die Amtsbezeichnung Rektor.

Zu § 17 d.

Mit Rücksicht auf die den „ersten Lehrern", den Rektoren (§ 17, 17 b), zugewiesenen Befugnisse erscheint es geboten, nähere Bestimmungen über den Wirkungskreis dieser Beamten durch besondere Verordnungen zu treffen.

Der Pflichtenkreis des ersten Lehrers ist dermalen in der Verordnung vom 5. März 1894, die Dienstweisung für die ersten Lehrer betreffend, festgelegt. Hieran soll nach den Erklärungen der Regierung in der Kommission im wesentlichen nichts geändert werden, so daß auch künftighin zu den Befugnissen und Obliegenheiten der ersten Lehrer gehören werden:

1. die Aufsicht über die Einhaltung und genaue Beachtung des Lehrplans und der zu dessen Vollzug erlassenen Anordnungen,
2. über die einheitliche Gestaltung des Unterrichtsverfahrens,
3. über die genaue Einhaltung der Unterrichtszeit,
4. über die gewissenhafte Führung der Wochenbücher, Schülerlisten und sonstigen Verzeichnisse,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. über eine einheitliche, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechende Handhabung der Schulzucht durch die einzelnen Lehrer,
6. die Anleitung und besonders dienstliche wie außerdienstliche Beaufsichtigung der nichtetatmäßigen Lehrer,
7. die Überwachung der Schulversäumnisse und die Aufstellung der damit zusammenhängenden Verzeichnisse,
8. die Überwachung der genauen Einhaltung der Vorschriften über ansteckende Krankheiten durch Lehrer und Schüler,
9. die Ausübung gewisser disziplinärer Befugnisse gegen die Schüler,
10. die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulgebäude,
11. die Aufstellung des Stundenplans,
12. die Abhaltung der Schlußprüfung und die Entlassung der Schüler,
13. die Vermittelung des Verkehrs mit der Ortsschulbehörde und den vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

Zu § 18.

Absatz 3 des Entwurfes:

„Die Stelle des „ersten Lehrers" kann einer Lehrerin nicht übertragen werden"

ist von der Kommission gestrichen und ersetzt worden durch die Bestimmung:

„Die Stelle des „ersten Lehrers" kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden."

Die Kommission wollte durch diese Bestimmung den berechtigten Wünschen der Lehrerinnen in den Fällen Rechnung tragen, in denen die Übertragung der Stelle des „ersten" Lehrers an eine Lehrerin sich praktisch ermöglichen läßt und nicht mit Unzuträglichkeiten verbunden ist.

Der Verein Badischer Lehrerinnen hat in einer Eingabe gebeten, die Absätze 1 und 2, welche die Verwendung der Lehrerinnen einschränken, zu streichen, es möge für eine Vermehrung der Hauptlehrerinnenstellen Sorge getragen werden.

Die Kommission erkannte an, daß die Wünsche der Lehrerinnen, in größerer Zahl und in kürzeren Fristen etatmäßig angestellt zu werden, berechtigt sind.

Es wurde in der Kommission erwogen, in welcher Weise im Gesetze eine dahin wirkende Bestimmung aufgenommen werden könne.

Von einem Mitgliede der Kommission war der Antrag gestellt worden, den § 18 Ziffer 1 dahin abzuändern:

„Lehrerinnen können an Volksschulen mit zwei und mehr Lehrerstellen verwendet werden."

Dieser Antrag ist von der Kommission abgelehnt worden.

Eine wesentliche Änderung des bisherigen Gesetzes liegt darin nicht. Der Schwerpunkt liegt in der Praxis, die bei Anstellung der Lehrerinnen geübt wird.

Die Kommission gab dem Wunsche Ausdruck, daß diese Praxis eine dem Gesuche der Lehrerinnen entgegenkommende sein möge, daß die Oberschulbehörde, soweit es tunlich ist, die Lehrerinnen in die Zahl der etatmäßigen Beamten einreihe.

Der neu vorgeschlagene Absatz 4 ist, da er eine grundsätzliche Festsetzung enthält, an die Spitze des Paragraphen gestellt worden.

Zu § 19 Absatz 2.

Diese Bestimmung wird nach Ansicht der Kommission Bedeutung erlangen.

In der Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse ist die Kommission der in der Regierungsbegründung niedergelegten Auffassung beigetreten.

Es ist daher hier lediglich auf die Ausführungen zu diesem Paragraph in der Begründung des Regierungsentwurfes auf Seite 73 hinzuweisen.

II. Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

Nach der Novelle gibt es keine einfache und keine erweiterte Volksschule mehr.

Es gibt nur noch eine Volksschule. Die Unterrichtsgegenstände sind in § 20 bestimmt.

Der Unterricht kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde (Oberschulrat) wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden, § 20 Ziffer 2.

Für Knaben kann Handfertigkeitsunterricht, für Mädchen das Turnen eingeführt werden.

Die Zulassung von Haushaltungsunterricht im Rahmen der obligatorischen oder fakultativen Unterrichtsgegenstände war von einzelnen Mitgliedern der Kommission angeregt, aber

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von den Vertretern der Regierung und der Mehrheit der Mitglieder der Kommission abgelehnt worden.

Es erschien nicht angängig, diese Materie unter die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aufzunehmen.

Der Unterrichtsplan der Volksschulen, gerade in den Städten, ist hinreichend mit anderen Unterrichtsgegenständen ausgestattet.

Eine Vermehrung könnte den Unterricht in den anderen Fächern beeinträchtigen.

Außerdem sind für den fraglichen Unterricht die Fortbildungsschulen vorhanden, die gerade in den größeren Städten ihre geeignete Ausgestaltung erhalten können.

Unter den Gegenständen, auf welche der Volksschulunterricht sich erstreckt, ist angeführt: Religion.

Diese Bestimmung ist im bisherigen Gesetze enthalten; gegen deren Aufnahme in das neue Gesetz hat sich von keiner Seite Widerspruch erhoben.

In der Kommission wurde von einzelnen Mitgliedern darauf hingewiesen, daß es vermieden werden müsse, Eltern, die einer andern als der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehören, zu zwingen, ihre Kinder an einem ihrer Ueberzeugung nicht entsprechenden Religionsunterricht teilnehmen zu lassen.

Es wurde von einigen Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt, dem § 20 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die an der von ihnen besuchten Volksschule kein Religionsunterricht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigten nicht zum Besuch des Religionsunterrichts angehalten werden."

Durch diese Bestimmung wollten die Antragsteller eine nach ihrer Ansicht im bisherigen Gesetze bestehende Lücke ausfüllen.

Der Herr Staatsminister äußerte gegen den Antrag ein prinzipielles Bedenken nicht, er glaubte jedoch, daß der vorgeschlagene Zusatz zu § 20 entbehrlich sei.

Über dem Volksschulgesetz stehe die Verfassung für das Großherzogtum Baden; § 18 der Verfassungsurkunde bestimme:

„Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes."

Diese durch die Verfassung gewährleistete Gewissensfreiheit sei von der Unterrichtsverwaltung bei Anwendung des § 20 des Schulgesetzes stets beachtet worden. Es werde von der Unterrichtsverwaltung in der Praxis nach folgenden Grundsätzen verfahren:

„1. Volksschüler, deren Eltern keiner der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, gelten als nicht verpflichtet, den Religionsunterricht einer der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu besuchen.

2. Den Eltern, die keiner der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, aber einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist gestattet, ihre die Volksschule besuchenden Kinder in den von ihrer Religionsgemeinschaft eingerichteten besonderen Religionsunterricht zu schicken; hinsichtlich der Einrichtung dieses besonderen Unterrichts und der Lehrer, die ihn erteilen, werden seitens der Schulbehörden besondere Nachweise nicht verlangt.

3. Die Volksschüler, deren Eltern weder einer gesetzlich anerkannten noch einer sonstigen Religionsgemeinschaft angehören, sind vom Besuche jeglichen Religionsunterrichts befreit.

4. Den Eltern, die einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, ist es nicht allgemein gestattet, ihre die Volksschule besuchenden Kinder anstatt des für ihre Konfession an der Volksschule eingerichteten Religionsunterrichts den Unterricht eines anderen, ihrer Richtung angehörigen Geistlichen besuchen zu lassen; dagegen kann diesem Wunsche der Eltern im Wege des Dispenses durch die zuständige Oberkirchenbehörde entsprochen werden."

Die Antragsteller erklärten diese Praxis als eine mit ihren Wünschen übereinstimmende, es sei aber geboten, diese Frage gesetzlich zu regeln und sie nicht der Verwaltungspraxis, die wechselnden Anschauungen unterliege, zu überlassen.

Die Kommission hat den Zusatz zu § 20 mit einer unwesentlichen redaktionellen Änderung mit 7 Stimmen angenommen.

Die Mitglieder des Zentrums und ein weiteres Mitglied — 5 Stimmen — haben der Abstimmung sich enthalten.

Der „Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden" und die „Israeli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tische Religionsgesellschaft in Karlsruhe" haben eingehend begründete Denkschriften eingereicht und gebeten, in das Gesetz eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Zwang zur Teilnahme am öffentlichen jüdischen Religionsunterricht entfällt, wenn der zur Erziehung des Kindes Berechtigte vor der Ortsschulbehörde den an der zuständigen Schule erteilten Religionsunterricht als seiner religiösen Ueberzeugung zuwiderlaufend bezeichnet und zugleich den Nachweis erbringt, daß das Kind von einem akademisch oder seminaristisch gebildeten Lehrer einen seiner religiösen Ueberzeugung entsprechenden privaten Religionsunterricht im gesetzlichen Umfang genießt."

Diesem Antrag ist durch den in der Kommission beschlossenen Zusatz nicht genügt.

Die „gesetzestreuen Juden" können auch nach dem neuen Gesetz in einen Gewissenszwang kommen, wenn sie nicht aus der Landessynagoge austreten. Für den Entschluß, aus der Landessynagoge n i c h t auszutreten, können aber Gründe der verschiedensten Art bestehen.

Es wurde erwogen, wie dem Wunsche der gesetzestreuen Juden Rechnung getragen werden könne.

Es erschien aber nicht als ausführbar, in das Gesetz eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Man glaubte, die Lösung dieser Frage der jüdischen Religionsgemeinschaft, insbesondere dem Oberrat, überlassen zu müssen. Eine den Wünschen der gesetzestreuen Juden entgegenkommende Praxis würde sich wohl durch Erteilung von Dispens von dem Besuch des israelitischen Religionsunterrichts, wie er in der Schule erteilt wird, ermöglichen lassen. Auf die Erteilung dieses Dispenses ist in den oben mitgeteilten Grundsätzen der bisherigen Praxis der Unterrichtsverwaltung unter Ziffer 4 hingewiesen.

Der Antrag der Israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe ist, soweit deren Mitglieder nicht der Landessynagoge angehören, durch den beschlossenen Zusatz erledigt.

Im übrigen gilt für sie dasselbe wie für die gesetzestreuen Juden.

Zu § 21.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist jetzt durch das G e s e t z bestimmt.

Bisher ist dies durch V e r o r d n u n g geschehen.

In Absatz 2 ist an Stelle des Beschlusses der G e m e i n d e derjenige der O r t s s c h u l b e h ö r d e gesetzt.

Nach Ansicht der Kommission wird durch diese Abänderung die praktische Durchführbarkeit dieser Bestimmung erleichtert.

Zu § 21 c.

Durch die hier vorgesehenen „Hilfsklassen" soll für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, die bestmöglichste Schulausbildung ermöglicht werden.

Daneben ist auch der bessere Fortschritt der normal begabten Kinder dadurch, daß deren Schulklassen von den Minderbegabten entlastet werden, befördert.

Die Gemeinden, in denen die Zahl solcher Kinder mindestens 20 beträgt, sind zur Errichtung solcher Hilfsklassen v e r p f l i c h t e t.

Nach Mitteilung der Regierung kommen für diese Hilfsklassen etwa 1 % der Schüler in Betracht.

In diesen Hilfsklassen werden bei beschränkter Zahl die Schüler a l l e r Altersklassen in der Regel v e r e i n i g t und von e i n e m Lehrer unterrichtet.

Nicht zu verwechseln mit den „Hilfsklassen" sind die „Förderklassen", wie sie in zahlreichen größeren Schulen in Baden und anderwärts bestehen.

In diese finden Aufnahme insbesondere die nicht versetzten Schüler.

Diese Einrichtung des Mannheimer Schulsystems ist im Unterrichtsplan der Volksschulen des Großherzogtums Baden berücksichtigt.

Paragraph 8 bestimmt:

„In großen Schulen ist es angezeigt, die nichtversetzten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen zu vereinigen und durch möglichst individuelle Behandlung derart vorwärts zu bringen, daß sie nach einiger Zeit wieder in eine Normalklasse eintreten können."

Es wurde davon abgesehen, das Institut dieser Förderklassen in dem Gesetze besonders zu regeln, da es sich dabei wesentlich um eine Frage des Unterrichtsplanes, dessen Gestaltung der Verordnung zukommt, handelt.

Es soll den G e m e i n d e n ü b e r l a s s e n bleiben, solche Einrichtungen nach Bedürfnis und Gutfinden einzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfange teilnehmen können oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können, davon befreit oder ausgeschlossen sind, können besondere Einrichtungen getroffen werden.

Diese Einrichtungen können verschiedener Art sein und in allen ihren Variationen den Bedürfnissen angepaßt werden.

IV. Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

I. Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

Zu § 26.

Dieser Paragraph handelt von der Ausbildung der Volksschullehrer.

Die Ausbildung erfolgt regelmäßig durch die bestehenden Lehrerseminare. Jedoch kann die Ausbildung auch auf anderen Anstalten, die als Äquivalent gelten können, oder durch Privatvorbereitung erfolgen.

Die Ausbildung der Lehrer an anderen Anstalten soll in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr offen gehalten werden. Es wurde deshalb davon abgesehen, nähere Bestimmungen zu treffen.

Die Lehrerseminare sind in Absatz 4 des § 26 angeführt als Anstalten, die zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern gehalten werden.

Die Aufnahme in ein Lehrerseminar ist der Regel nach von dem Bestehen einer Prüfung abhängig.

Es bestehen aber keine Vorschriften darüber, welche Schulen ein Kandidat, der in ein Lehrerseminar aufgenommen werden will, vorher zu besuchen hat.

Solche Bestimmungen hat auch die Kommission nicht treffen wollen.

Seitens des Vorstandes des Badischen Lehrervereins und der Freien Lehrerkonferenz Mannheim ist der Vorschlag gemacht worden, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen:

„Zum Eintritt in ein Lehrerseminar ist die Reife für Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder der Nachweis eines entsprechenden Kenntnisstandes notwendig."

Diesen Vorschlag hat die Kommission abgelehnt.

Die Notwendigkeit einer bestmöglichsten Vorbildung der Volksschullehrer wurde allseits anerkannt.

Der Vorschlag des Badischen Lehrervereins und der Freien Lehrerkonferenz Mannheim wurde aber für zu weitgehend erachtet.

Demselben stellt sich vor allem das folgende große Bedenken entgegen:

Würde die Reife für Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder der Nachweis eines entsprechenden Kenntnisstandes gefordert werden, so würde den Schulkandidaten, die aus den ländlichen Kreisen stammen, der Zugang zum Lehrerberuf sehr erschwert werden.

Es wird aber sowohl von der Regierung als auch von der Kommission großer Wert gerade darauf gelegt, daß in weitem Umfange, wie bisher, Elemente aus der ländlichen Bevölkerung dem Lehrerberufe sich zuwenden.

Gerade diese aus den ländlichen Kreisen hervorgegangenen Lehrer werden für den Lehrerdienst auf dem Lande sich besonders eignen, in den ländlichen Verhältnissen sich zurecht finden und der ländlichen Bevölkerung Interesse entgegenbringen.

Diese Lehrer werden auch gerne auf dem Lande bleiben.

II. Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten, § 31.

Die Lehrer gelten im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

Etatmäßig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen sind einander in dem Beamtenverhältnis gleichgestellt. Jedoch sind die Hauptlehrerinnen in ihren Gehaltsbezügen auf den Höchstbetrag von 75 % des Gehalts der Hauptlehrer beschränkt, § 39 Absatz 2.

Diese Beschränkung beruht auf einem Grundsatz, der für alle Beamte gilt.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als 2 Lehrstellen verwendet werden, § 18.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission wollte nach Tunlichkeit den Wünschen der Lehrerinnen auf Gleichstellung mit den Lehrern Genüge verschaffen.

Vergl. die Bemerkungen zu § 18.

Wünsche auf Besserstellung waren auch seitens der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltskunde vorgetragen worden.

Diesen Wünschen wurde insoweit entsprochen, als durch Streichung des Schlußsatzes in § 30 diese Lehrerinnen aus der Klasse der niederen Beamten in die Klasse der mittleren Beamten versetzt wurden. Hierdurch soll der Stand der Handarbeits- und Haushaltungs-Lehrerinnen gehoben und das ihnen zustehende Wohnungsgeld entsprechend erhöht werden.

Die weitergehenden Wünsche der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen wegen Neuregelung ihrer Anstellungsverhältnisse, Festsetzung ihrer Bezüge wurden eingehend erwogen, ebenso der Wunsch der Verleihung der Beamtenschaft nach einer gewissen Zeit.

Diesen Wünschen, die als in weitem Maße für gerechtfertigt erachtet wurden, konnte durch gesetzliche Bestimmung nach Ansicht der Kommission nicht in vollem Umfang Genüge geschehen. Diese Lehrerinnen sind fast ausschließlich in den größeren Städten angestellt und werden von den Städten bezahlt.

Eine gesetzliche Regelung, welche zunächst die Leistungen der Städte erhöhen würde, erschien mit Rücksicht auf die Städte nicht empfehlenswert und vor allem würde eine solche Regelung nicht im Interesse der Lehrerinnen selbst liegen, denn die Städte würden bei der Anstellung der Lehrerinnen mit Rücksicht auf die Folgen sehr vorsichtig werden.

Das zur Zeit Erreichbare ist in der Neufassung der §§ 36 und 47 enthalten, die immerhin einige Besserungen für diese Lehrerinnen herbeiführen.

Zu § 39.

Es werden hier die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer an Volksschulen neu geregelt.

Bisher hat der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers 1500 *M* und der Höchstgehalt 2800 *M* betragen.

Den Höchstgehalt hat ein Lehrer durch 8 Zulagen innerhalb 23 Jahren erreicht. Nach dem Entwurfe beträgt der Anfangsgehalt 1600 *M*, der Höchstgehalt 3200 *M*. Der Höchstgehalt soll durch 10 Zulagen in 20 Jahren erreicht werden.

Bei den ersten 8 Zulagen beträgt die Erhöhung je 150 *M*, bei den letzten 2 Zulagen beträgt die Erhöhung je 200 *M*.

Die Zulagefrist ist durchweg auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Hauptlehrerinnen erhalten den gleichen Anfangsgehalt und die gleichen Zulagen wie die Hauptlehrer.

Ihr Höchstgehalt beträgt 2400 *M*. (75% des Gehaltes der Hauptlehrer.)

Ferner erhalten die Hauptlehrer freie Wohnung, die Hauptlehrerinnen Mietzinsentschädigung in Höhe des Wohnungsgeldes der Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs. Dazu kommen die Dienstzulagen der „ersten Lehrer" (§ 41).

In der Regierungsvorlage (Anlage 1) ist eine Übersicht über den Gehaltsbezug eines Volksschullehrers in Baden, Preußen, Sachsen, Hessen, Bayern und Württemberg gegeben.

Hiernach wird der Höchstgehalt des badischen Lehrers von 3200 *M* nur von dem in Preußen auf 3300 *M* festgesetzten Höchstgehalte übertroffen, er ist aber um 200 bis 800 *M* höher als in einzelnen der anderen Staaten.

Nach der absoluten Summe der Bezüge wird nach der Regierungsvorlage der badische Lehrer der bestgestellte sein.

Neben der Regelung der Bezüge stund die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif im Vordergrund der Diskussion.

Der Berichterstatter stellte den Antrag, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif in das Gesetz aufzunehmen.

Der Vertreter der Regierung, der Herr Staatsminister, erklärte, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif für die Regierung unannehmbar sei.

Die Regierung werde ein Gesetz, welches die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif bestimme, nicht annehmen.

Dies sei der unabänderliche Beschluß des Staatsministeriums.

Der Herr Staatsminister führte aus: die Volksschulen seien Gemeindeanstalten und sollen es bleiben.

Eine Verstaatlichung der Volksschule sei unmöglich, weil der Staat dadurch ungebührlich belastet werde.

Es wurde folgendes Zahlenmaterial mitgeteilt:

Volksschulstatistik für Baden nach der Reichsstatistik für 1901 und 1906.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jahr	Zahl der öffentlichen Volksschulen	Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte			Zahl der Schüler	Aufwendungen für die öffentlichen Volksschulen				Auf 1 Lehrkraft entfallen Schüler:	Auf 1 Schüler entfallen Gesamtkosten
		Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen		Gesamtaufwand	Davon aus Staatsmitteln	Davon aus Mitteln der Städte der St.O.	Davon aus Mitteln der anderen Gemeinden		
						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1901	1677	3631	418	4049	273 149	10 999 001	2 396 072 22 %	3 000 000 27 %	5 602 929 51 %	67,46	40.26
1906	1688	3983	856	4839	308 884	16 032 472	4 472 120 28 %	5 057 234 32 %	6 503 118 40 %	63,83	51.90

Die Zahlen in Spalte 9 und 10 sind nicht ganz zuverlässig.

Die historische Entwickelung habe die Volksschule als Gemeindeanstalt herausgebildet und sie habe sich als solche bewährt.

Die Grundlage der Volksschule ruhe auf dem Interesse, das die Gemeinde an ihr nehme. Entsprechend dieser Grundlage der Volksschule sei auch die Stellung der Lehrer. Sie seien Beamten eigener Art, die eine Mittelstellung zwischen Staats- und Gemeindebeamten einnehmen.

Es sei ein Grundsatz, daß die Gemeinden die Schulgebäude stellen und unterhalten, die Schullasten tragen und an der Aufbringung der Lehrergehälter sich beteiligen.

Der Staat leiste, abgesehen von den sogenannten Staatsbeiträgen, erhebliche Zuschüsse zu den Volksschulen, insbesondere zu den Gehältern der Lehrer.

Wenn der Staat die Auszahlung der Gehälter an die Lehrer übernommen habe, so besorge er dies gewissermaßen als Geschäftsführer der Gemeinden und vor allem im Interesse des Lehrers, um die Zahlung der Gehälter sicher zu stellen.

Eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif würde zur Folge haben, daß die Lehrer Anspruch erheben würden, in die Gehaltsklassen F 2 und F 1 aufzurücken.

Dieser Anspruch der Lehrer sei — rein materiell betrachtet — nicht begründet. Bisher sei ein großer Teil der Lehrer (von 3888 1132 in den Städten mit Städteordnung) mit erheblich höheren Gehältern, als in § 39 vorgesehen, angestellt.

Hierdurch seien für die Lehrer in erheblichem Umfang tatsächlich sogenannte Spitzenklassen geschaffen.

Würden die Lehrer durch die Einreihung in den Gehaltstarif ausschließlich Staatsbeamte werden, so könnten die Interessen der Lehrer dadurch unter Umständen Schaden leiden, weil die Städte mit Städteordnung alsdann wohl immer weniger geneigt wären, mehr zu zahlen als den im Gehaltstarif festgesetzten Gehalt des Staatsbeamten.

Eine Schwierigkeit, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen, würde auch in dem Umstand liegen, daß die Hauptlehrerstellen an den Schulen der Städteordnung nicht von der Regierung, sondern von dem Stadtrat besetzt werden.

Auch zahlen die Städte den Gehalt selbst und lediglich aus eigenen Mitteln.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Seitens einzelner Mitglieder der Kommission wurde diesen Ausführungen beigepflichtet und hinzugefügt, daß die freie Wohnung, die Verleihung der Schulstellen und die Versetzung der Lehrer auf Grund einer Bewerbung Vorteile seien, die durch die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif verloren gehen könnten.

Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet, daß diese Vorteile den Lehrern erhalten bleiben könnten, auch wenn sie in den Gehaltstarif eingereiht würden.

Die Erörterung über die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif fand ihren Abschluß durch die ablehnende Erklärung der Regierung.

Die Regierung erklärte jedoch weiter, daß sie, im Falle die Kommission die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif beschließen sollte, den Gesetzentwurf vorerst nicht zurückziehe, sondern an dem Zustandekommen des Gesetzes weiter mitarbeiten werde, zumal verfassungsgemäß zunächst auch die Erste Kammer zu hören sei.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit prinzipiell für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eingetreten.

Der Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif wurde zur Abstimmung gebracht und mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Dieses Ergebnis der Abstimmung ergab für die Regierung die Notwendigkeit, zur Frage der Einreihung in den Gehaltstarif nochmals Stellung zu nehmen.

Der Vertreter der Regierung gab hierauf wiederholt die Erklärung ab, daß die Regierung auf der Ablehnung unwiderruflich beharre.

Da nunmehr die Unmöglichkeit vorlag, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif zu erreichen, da der Gesetzentwurf den Lehrern wünschenswerte Aufbesserungen bringt, da dessen Annahme einen Fortschritt herbeiführt und im Interesse der Lehrer liegt, da der Gesetzentwurf erhebliche Verbesserungen für den Elementarunterricht schafft, haben schließlich sämtliche Mitglieder der Kommission sich bereit erklärt, die Neuregelung der Lehrergehälter auch ohne die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif anzunehmen.

Die vorgeschlagenen Gehaltssätze wurden sodann einstimmig angenommen.

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß bei einer künftigen Erhöhung der Gehälter der übrigen Beamten gleichzeitig auch die Lehrergehälter entsprechend aufgebessert werden, hat die Kommission folgenden Zusatz zu § 39 beschlossen:

„Die vorstehenden Festsetzungen sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betr., eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren."

Diese Bestimmung soll aber eine für gerechtfertigt erachtete frühere oder andere Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht ausschließen.

Die Bestimmung ist lediglich zu Gunsten der Lehrer getroffen.

Zu § 47.

Hier wurden Änderungen beschlossen, welche eine Besserstellung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde herbeiführen und welche bezüglich des Wohnungsgeldes der in etatmäßiger Stellung befindlichen Lehrerinnen sich daraus ergeben, daß dieselben künftighin als mittlere Beamte gelten (§ 30).

Ueber die Bezüge eines Hauptlehrers, wie diese in Zukunft sich gestalten werden, sei zum Schlusse folgende Zusammenstellung gegeben:

Der Hauptlehrer hat

a) Gehalt ℳ 16—3200 (§ 39 Abs. 1 a);

b) freie Wohnung (§§ 39 Abs. 1 b, 42).

Der Gehaltsbetrag bildet mit Hinzurechnung des Wohnungsgeldes den Einkommensanschlag, welcher für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes zu Grunde gelegt wird, § 40.

Hinzu kommen:

c) für „erste Lehrer" die Dienstzulage nach § 41 im Betrage von ℳ 100—200;

d) die Vergütung für Überstunden gemäß § 46;

e) die Vergütung für Erteilung des Fortbildungsschulunterrichtes, § 11 des Gesetzes den Fortbildungsschulunterricht betr.

Ferner haben die Hauptlehrer Anspruch auf die pachtweise Überlassung der in § 63 bezeichneten Liegenschaften.

Durch Gemeindebeschluß können die Bezüge der Lehrer mit staatlicher Genehmigung über die im Gesetze bestimmten Sätze hinaus erhöht werden, § 47 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Erhöhung ist in den Städten der Städteordnung durchweg eingeführt, sie hat nach den bisherigen Gehaltsregulierungen bis zu 1100 ℳ betragen.

V. Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

I. Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

Der Aufwand für die Volksschulen in den Städten der Städteordnung ist von den Städten allein zu tragen.

Der Aufwand für die anderen Volksschulen wird von den Gemeinden und dem Staat getragen. Der Umfang, in welchem Staat und Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes beizutragen haben, wird in diesem Titel näher bestimmt.

Gewisse Aufwendungen bestreitet der Staat und gewisse Aufwendungen bestreitet die Gemeinde direkt.

Für die Aufwendungen, welche der Staat direkt bestreitet, erhebt der Staat von der Gemeinde Jahresbeiträge.

Diese von der Gemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Gemeindebeiträge sind in § 52 des Gesetzes normiert.

Sie bestehen in folgendem:

a) Es werden 4 Klassen gebildet nach der Zahl der Einwohner der Gemeinden; je nachdem eine Gemeinde einer dieser Klassen angehört, hat sie für jeden Hauptlehrer den dort normierten Betrag an die Staatskasse zu zahlen.

b) Für jeden Unterlehrer ist ohne Rücksicht auf die Ortsklasse der Gemeinde an die Staatskasse ein bestimmter Betrag zu zahlen.

c) Für jedes Schulkind ist an die Staatskasse ein Betrag von 2.80 ℳ zu zahlen. Demgegenüber hat die Staatskasse die im § 53 bestimmten Leistungen (Lehrergehalte, Vergütungen an nichtetatmäßige Lehrer und Lehrerinnen, Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, Sterbegehalte ꝛc.) zu bestreiten.

Weitere Leistungen zu machen, ist der Staat nicht verpflichtet; soweit solche in Frage kommen, liegen sie der Gemeinde ob.

Die Gemeinde hat zum Schulaufwande beizutragen:

a) die ebenbezeichneten Gemeindebeiträge, die an den Staat zu zahlen sind (§ 52);

b) die Stellung der Wohnung für den Lehrer;

c) die in § 56 aufgeführten, an die Bezugsberechtigten abzuführenden Vergütungen;

d) die Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude (§ 89).

Um zu vermeiden, daß die Gemeinden durch die Aufbringung des Schulaufwandes über ihre Kräfte in Anspruch genommen werden, leistet der Staat unter den Bedingungen, die im Gesetze bestimmt sind, einen Staatsbeitrag an die Gemeinde (vergl. §§ 73 ff.).

Ein Staatsbeitrag wird nicht geleistet an Gemeinden, die der Städteordnung unterstehen oder die mehr als 6000 Einwohner zählen (§ 73).

In § 74 des Gesetzes sind die einzelnen Aufwendungen, an deren Gesamtbetrag — Schulaufwand — der Staat unter gegebenen Bedingungen teilnimmt, aufgeführt. § 75 bestimmt dann, daß die dortverzeichneten Einnahmen und Erträgnisse aus Liegenschaften, die nicht von der Gemeinde gewidmet sind, an diesem gesamten Schulaufwand abzuziehen sind.

Der übrig bleibende Rest stellt den Betrag dar, zu dessen Aufbringung unter gegebenen Bedingungen der Staat an die Gemeinde einen Beitrag leistet.

Die Leistung eines Staatsbeitrages an eine Gemeinde und die Höhe dieses Staatsbeitrages hängt davon ab, welche Umlagen eine Gemeinde für den nach § 74, 75 sich ergebenden Schulaufwand und für die sonstigen Ausgaben der Gemeinde aufzubringen hat.

§ 77 Absatz 1 bestimmt, daß eine Gemeinde zur Bestreitung dieses Schulaufwandes (§ 74, 75) nicht verpflichtet ist, eine Umlage von mehr als 10 ₰ zu erheben.

Soweit also diese Umlage von bis zu 10 ₰ nicht ausreicht, diesen Schulaufwand zu bestreiten, tritt der Staatsbeitrag ein, d. h. an Stelle der Gemeinde übernimmt der Staat die Leistung.

Im übrigen ist die Leistung des Staatsbeitrages und dessen Höhe abhängig davon, wie hoch die Umlage für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde (exclusive Schulaufwand) sich beläuft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 76 des Gesetzes sind nähere Bestimmungen getroffen, wie diese sonstigen Ausgaben der Gemeinde zu berechnen sind.

§ 77 Absatz 2 enthält die weitere Bestimmung, daß eine Gemeinde, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben eine Umlage von mehr als 40 ₰ zu erheben hat, für den Schulaufwand nach § 74, 75 nichts aufzubringen hat; hier hat also in vollem Umfang der Staatsbeitrag einzutreten.

Absatz 3 setzt in Abstufungen Umlagesätze von 9—1 ₰ fest, die eine Gemeinde zur Bestreitung des Schulaufwandes aufzubringen hat, wenn ihre Umlage zur Bestreitung der sonstigen Ausgaben 40 ₰ oder weniger beträgt.

Insofweit durch diese Umlagesätze der Schulaufwand einer Gemeinde nicht gedeckt wird, tritt der Staatsbeitrag ein.

Die hier festgesetzten Sätze zeigen unverkennbar ein Entgegenkommen des Staates gegen bedürftige Gemeinden.

Die neu normierten Sätze entsprechen genau den bisher in § 75 normierten Sätzen.

Das den Berechnungen zu Grunde gelegte statistische Material ist der Kommission vorgelegt, von ihr geprüft worden. Ein Anlaß zu Beanstandungen hat sich hierbei nicht geboten.

Die Umrechnung ist durch die geänderten Steuergesetze notwendig geworden.

Nach Mitteilung der Regierung erhalten zur Zeit 835 Gemeinden Staatsbeiträge.

Die Summe der Staatsbeiträge ist im Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 mit 844 700 ℳ jährlich angegeben.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, können die Sätze der in Absatz 3 enthaltenen Skala um 1—4 ₰ erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit im gleichen Umfange eine Ermäßigung eintreten kann.

Die Festsetzung der Gemeinde- und der Staatsbeiträge erfolgt durch die Staatsbehörde für jeweils zusammenfallende Zeitabschnitte von 10 Jahren (§ 78).

Normaler Weise bleiben die Festsetzungen während dieser 10 Jahre unverändert bestehen.

Ausnahmsweise kann unter den in den §§ 79 ff. angegebenen Bedingungen während dieses Zeitraumes die Festsetzung des Staatsbeitrages abgeändert werden.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder mit einer anderen Gemeinde vereinigt wird, § 80.

Unter III der Übergangsbestimmungen sind für die Übergangszeit besondere Bestimmungen getroffen und zwar:

a) Es sollen die Gemeindebeiträge nach § 52 I 1 a (Beiträge zu den Gehältern der Hauptlehrer) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 mit 30%, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 mit 40% und mit Wirkung vom 1. Januar 1914 mit den restlichen 30% erhöht werden. Nach Annahme der Regierung wird in gleicher Weise die Erhöhung der Hauptlehrergehälter in Wirksamkeit treten.

b) Die Gemeindebeiträge und die Staatsbeiträge sollen für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis Ende 1919 unter Berücksichtigung der nach a eintretenden Erhöhung der Gemeindebeiträge neu festgesetzt werden.

Die Festsetzungen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. III des Gesetzes vom 19. Juli 1906) würden für die einzelnen Schulgemeinden für die Zeit bis mit Ablauf des Jahres 1911 Geltung haben.

Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezuges. Diese Bestimmung ist zu Gunsten der Gemeinden getroffen.

Im übrigen ist in Ziffer 3 bestimmt, daß die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge fortzuentrichten sind, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des neuen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder des zuviel bezahlten Betrages.

Die Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer § 52 I. 1 a sind in der Kommission durch Majoritätsbeschluß (mit 7 gegen 4 Stimmen) nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage angenommen worden.

Die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Unterlehrer (von 700 ℳ auf 750 ℳ) ist einstimmig abgelehnt worden.

Die Regierung erklärte für den Fall der unveränderten Annahme der unter § 52 I 1 a vorgeschlagenen Sätze (für Hauptlehrer) ihre Zustimmung dazu,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Sätze für die Unterlehrer nicht erhöht werden, in Aussicht stellen zu können.

Die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer ist durch die Erhöhung der Lehrergehälter begründet.

Es sei in dieser Hinsicht auf die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung Seite 42—45 verwiesen.

Einige Kommissionsmitglieder stellten den Antrag, eine Erhöhung der Gemeindebeiträge sowohl für Hauptlehrer als für Unterlehrer überhaupt nicht eintreten zu lassen.

Dieser Antrag war auch in den Eingaben einiger mittleren Städte und einer Anzahl anderer Gemeinden gestellt worden mit eingehender Begründung.

Andere Kommissionsmitglieder stellten den Antrag, eine Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer nur etwa zur Hälfte des im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Betrages eintreten zu lassen, für die Unterlehrer von einer Erhöhung des Gemeindebeitrages überhaupt abzusehen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß viele Gemeinden, namentlich solche auf dem Lande, wenig leistungsfähig seien, daß diese durch die Erhöhung der Beiträge hart betroffen würden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß durch diese weitere Belastung der Gemeinden und deren Zusammenhang mit der Erhöhung der Lehrergehälter sehr leicht eine gewisse Mißstimmung gegen die Lehrer auf dem Lande sich erhebe, was im Interesse der Lehrer vermieden werden sollte.

Auch sei in diesem Zusammenhange auf die Einschränkung der Befugnisse der Ortsschulbehörde auf dem Lande hinzuweisen.

Diesen Ausführungen traten die Vertreter der Regierung entgegen.

Sie wiesen zunächst darauf hin, daß die Städte der Städteordnung ihren Schulaufwand, der ein ganz bedeutender sei und immer mehr anwachse, allein zu tragen haben und daß demgegenüber der Aufwand der anderen Gemeinden ein mäßiger sei.

Der Staat sei an den Kosten der Schulen dieser Gemeinden mit sehr hohen Leistungen beteiligt.

Der Regierungsvertreter machte über den Schulaufwand für 1910/11 (die Schulen der Städteordnung nicht eingeschlossen) folgende Mitteilungen:

Nach dem Staatsvoranschlag für 1910/11 beträgt der Aufwand an

Gehalten für 2756 Hauptlehrer durchschnittlich	5 972 000 ℳ	
Vergütungen für 1136 Unterlehrer .	1 198 900 „	
zusammen	7 170 900 ℳ	
Für diese 3892 Stellen zahlen die Gemeinden an die Staatskasse gemäß § 52 I 1 El.-Unt.-Ges. 3 647 460 ℳ erhalten aber wieder aus der Staatskasse gemäß § 78 El.-Unt.-Ges. zurück	844 700 „	
Der reine Aufwand der Gemeinde beträgt somit	2 802 760 „	
während der Staatskasse verbleiben .	4 368 140 ℳ	

Die Leistungen der Staatskasse zu den Volksschulen seien daher ganz bedeutende.

Hiebei sei zu beachten, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfs die Einwohner der großen Städte (die ihre Schulen auf ihre alleinigen Kosten zu unterhalten haben) als Steuerzahler in ganz erheblichem Umfange beizutragen haben.

Die Einwohner der Städte der Städteordnung würden also zu den Schullasten in doppelter Hinsicht beigezogen.

Da sei es ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Gemeinden zu den durch die Erhöhung der Lehrergehälter entstehenden Mehrkosten ihrer Schulen einen angemessenen Beitrag leisten. Die den Gemeinden angesonnenen Mehrleistungen seien mäßig.

Über den erforderlichen Mehraufwand sind in der Begründung S. 42—45 eingehende zahlenmäßige Nachweisungen gegeben.

In den Kommissionsverhandlungen gaben die Vertreter der Regierung folgende Aufstellung:

Der Mehraufwand an Gehalten berechnet sich bei Zugrundelegung der für 1908/09 vorgesehenen 2581 Hauptlehrerstellen bei Vollzug des zur Zeit vorliegenden Gesetzesentwurfs im Beharrungszustand auf 831 350 ℳ

Für diese 2581 Hauptlehrerstellen hätten die Gemeinden	304 930 ℳ	
und für 1136 Unterlehrerstellen je 50 ℳ mehr = .	56 800 „	
zusammen . .	361 730 ℳ	
mehr an die Staatskasse zu zahlen. Die Gemeinden würden		
Übertrag . .	361 730 ℳ	831 350 ℳ

Übertrag . .	361 730 ℳ	831 350 ℳ

aber aus der Staatskasse auf Grund des § 78 El.-Unt.-Ges. zurückerhalten

106 770 + 15 500 = 122 270 ℳ

so daß der reine **Mehraufwand** der Gemeinde betragen würde . . . . . 239 460 ℳ

während die Staatskasse zu übernehmen hätte . . . . . 591 890 ℳ

Bei Zugrundelegung der im Budget für 1910/11 vorgesehenen 2756 Hauptlehrerstellen würde sich der Aufwand im Beharrungszustand berechnen, wie folgt:

2581	Hauptlehrer (-innen) erfordern an Gehalt . .	6 446 150 ℳ
175	„ à durchschnittlich 2 521 ℳ =	439 425 „
2756		6 885 575 ℳ
1136	Unterlehrer (-innen)	1 198 900 „
3892	zusammen . .	8 084 475 ℳ

Für diese 3892 Stellen zahlen die Gemeinden an die Staatskasse (§ 52 1 El.-Unt.-Ges.)

Hauptlehrer	3 647 460 ℳ	
	304 930 „	
	22 460 „	
Unterlehrer	56 800 „	
	4 031 650 ℳ	

und erhalten aus der Staatskasse gem. § 78 El.-Unt.-Ges. zurück

	844 700 ℳ	
	106 770 „	
	6 440 „	
	15 500 „	973 410 ℳ

so daß der reine Aufwand der Gemeinden . . . . . 3 058 240 ℳ

beträgt, während der Staatskasse verbleiben . . . . . 5 026 235 ℳ

Wiederholung.

Es entfallen auf die	Gemeinden ℳ	Staatskasse ℳ
I. Nach den bisherigen Bestimmungen	2 802 760	4 368 140
II. Nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs	3 058 240	5 026 235
III. Mehr	255 480	658 095

Zu dem Mehraufwand der Staatskasse, der wie vorerwähnt . . . . . 658 095 ℳ

beträgt, kommen für Ruhe- und Versorgungsgehälter (S. 42 der Begründung) 290 000 „

zusammen 948 095 ℳ

Nach dieser Berechnung der Regierung tragen am Gesamtaufwand für die Volksschulen

der Staat	5 026 235 ℳ
die Gemeinden	3 058 240 „

An dem Mehraufwand tragen nach der Berechnung der Regierung

die Gemeinden		255 480 ℳ
der Staat	658 095 ℳ	
und Ruhe- und Versorgungsgehälter . . .	290 000 „	
zusammen		948 095 ℳ

Dadurch, daß die Kommission die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Erhöhung der Gehälter der Unterlehrer abgelehnt hat, ändert sich diese Aufstellung. Die im Gesetz vorgesehene Erhöhung der Unterlehrergehälter (§ 44) bedingt einen Mehraufwand, der von der Regierung auf 56 800 ℳ beziffert wurde.

Hiervon sollten die Gemeinden . . . 41 300 ℳ

die Staatskasse . . . . . 15 500 „

tragen.

Die Staatskasse hat nach dem Beschluß der Kommission den Mehrbedarf für die Erhöhung der Unterlehrergehälter **allein** zu tragen.

Demgemäß vermindern sich die Gemeindebeiträge um 41 300 ℳ.

Um den gleichen Betrag erhöht sich der Mehraufwand der Staatskasse.

Der Mehraufwand verteilt sich deshalb voraussichtlich wie folgt:

Mehraufwand der Staatskasse . . .	948 095 ℳ
+	41 300 „
zusammen	989 395 ℳ
Mehraufwand der Gemeinden . . .	255 480 ℳ
—	41 300 „
	214 180 ℳ

Es ergibt sich daher folgende Gegenüberstellung:

Die Mehrbelastung der Staatskasse beträgt	989 395 ℳ
die Mehrbelastung der Gemeinden . .	214 180 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ferner ergibt sich für die Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen ein Mehraufwand von rund . . . . . 20 000 ℳ, der zu einem Drittel vom Staat und zu zwei Dritteln von den Gemeinden zu übernehmen wäre (vergl. Begründung S. 45 unten).

Die Mehraufwendungen für die Hauptlehrerinnen für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten, die fast ausschließlich die Städteordnungsstädte treffen, werden auf ca. . . . . 12 000 ℳ geschätzt (vergl. Begründung S. 46).

Der Herr Staatsminister wies in der Kommission darauf hin, daß die Gemeinden (ausgenommen die Städte der Städteordnung) im Laufe der Zeit bei den gesetzlichen Neuregelungen immer mehr entlastet, der Staat immer mehr belastet worden sei.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs S. 44 tragen die Gemeinden zu den Lehrergehalten zur Zeit bei:

Die Gemeinden in der

I.	Ortsklasse . .	39,5%
II.	„ . .	44,2 „
III.	„ . .	50,2 „
IV.	„ . .	55,8 „

Im Jahre 1892 sei das Verhältnis (für die Gemeinden) das folgende gewesen:

I.	Ortsklasse . .	50%
II.	„ . .	55 „
III.	„ . .	62 „
IV.	„ . .	70 „

Es kann deshalb mit Recht davon gesprochen werden, daß aus allgemeinen Staatsmitteln zu den Bedürfnissen der Volksschulen ein recht ansehnlicher Beitrag geleistet werde, und daß die den Gemeinden angesonnene Mehrleistung — die, wie erwähnt, in der Kommission noch um 41 300 ℳ ermäßigt worden ist — eine billige und angemessene ist.

Die nach dieser Richtung von den Vertretern der Regierung gemachten Ausführungen wurden von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder als zutreffend anerkannt und unter Hinweis auf die Leistungen der großen Städte unterstützt.

Einzelne Mitglieder der Kommission betonten auf das nachdrücklichste, daß die Erhöhung der Gemeindebeiträge, wie die Regierungsvorlage sie vorsehe, sehr mäßig sei, daß eine Herabsetzung dieser Sätze eine ungerechte und unbillige Bevorzugung der Landgemeinden auf Kosten der größeren Städte sein würde.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Tatsache hingewiesen, daß aus Staatsmitteln 500 000 ℳ an bedürftige Gemeinden als Beihilfe zu den Schulhausbauten hinausgegeben würden.

Sowohl von den Vertretern der Regierung, als von Mitgliedern der Kommission wurde weiter darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen eine gewisse Härte in der Belastung der Gemeinden eintreten könnte, dieser Härte durch die Bestimmungen des § 77, durch den dort vorgesehenen Staatsbeitrag, durch dessen für die Gemeinden entgegenkommend bemessene Höhe, hinreichend vorgebeugt sei.

Nicht ohne Grund wiesen einzelne Kommissionsmitglieder demgegenüber darauf hin, daß die Städte von den Einrichtungen des Staates, Behörden, Mittelschulen, Hochschulen, direkt und indirekt ungleich größere Vorteile haben als die Landgemeinden.

Schließlich einigte sich die Kommission dahin, die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Unterlehrer abzulehnen, um den Gemeinden entgegenzukommen.

Es ist noch zu bemerken, daß die §§ 77, 77 b, 79 a einzelne redaktionelle Änderungen erfahren haben unter Rücksicht auf die bevorstehenden neuen Gemeindesteuergesetze.

VI. Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Während, wie mehrfach erwähnt, der Aufwand für die Volksschulen in den Landgemeinden und in den Städten, die der Städteordnung nicht unterstehen, von den Gemeinden und dem Staat gemeinsam bestritten wird, haben die Städte der Städteordnung den Schulaufwand allein zu tragen.

Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, daß die Schulen in den Städten der Städteordnung zu immer mehr anwachsenden großen Organisationen sich ausbilden, läßt es als gerechtfertigt erscheinen, daß für die Organisation des städtischen Schulwesens besondere Einrichtungen getroffen werden.

Es werden den Städten weitergehende Rechte in Beziehung auf die Organisation und Ausgestaltung des Schulwesens und weitergehende Befugnisse bei Besetzung der Schulstellen und Schulorgane eingeräumt, als dies bei den anderen Gemeinden der Fall ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Entwickelung des städtischen Schulwesens auf einer Fläche sich bewegt, auf der die Grenzgebiete der Rechte und Pflichten des Staats einerseits und der Städte andererseits ineinander greifen.

Es ist sehr schwer, eine für beide Teile befriedigende Grenzlinie zu finden.

Eine solche muß aber bestehen.

Es wird an dem Grundsatze festgehalten, daß die Volksschule Gemeindeanstalt ist und bleibt, daß aber auch gegenüber diesen Schulen die Staatsaufsicht, die staatliche Schulhoheit aufrechterhalten bleibt.

Hieraus erklären sich im einzelnen folgende Bestimmungen:

1) Die Besetzung der etatmäßigen Hauptlehrerstellen erfolgt durch den Stadtrat (§ 104 Abs. 1).

Der vom Stadtrat ernannte Hauptlehrer erhält eine von der Oberschulbehörde (Oberschulrat) auszufertigende Bestallung.

2. Durch Ortsstatut können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer über die im Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden (§ 100).

Durch Ortsstatut werden auch die Zulagen der Lehrer geregelt.

Der Stadtrat beschließt die Zulage oder da, wo dafür nach seiner Ansicht Grund vorliegt, die Einbehaltung der Zulage.

Der Oberschulbehörde ist das Recht vorbehalten, gegen die Erteilung oder die Einbehaltung der Zulage Stellung zu nehmen, was die Mitteilung des Stadtrates an diese Behörde zur Voraussetzung hat.

Die Befugnisse der Oberschulbehörde und deren Ausübung sind im § 103 näher geregelt und zwar gemäß den in der Kommission gefaßten Beschlüssen.

3. Dem Stadtrat steht die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule, also sowohl die Schulpflege als die technische Schulaufsicht zu (§ 98 a).

Beide Befugnisse übt der Stadtrat nicht direkt und nicht selbst, sondern durch besondere Organe aus.

Die Schulpflege wird durch die Schulkommission und die schultechnische Aufsicht über die Volksschule wird durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt.

Der Volksschulrektor ist Staatsbeamter und untersteht als solcher ausschließlich der Dienstpolizeigewalt des Staates. Er wird auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt.

Der Volksschulrektor ist Mitglied der Schulkommission. Die schultechnische Aufsicht über die Schule übt er nicht aus als Mitglied der Schulkommission oder in deren Auftrag, sondern im Namen des Stadtrats (§ 98 a, 98 b).

Die rechtliche Stellung der Schulkommission, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit, sind und bleiben durch die §§ 19 a und 19 b der Städteordnung geregelt.

Dieser Kommission gehören als Mitglieder weiter an der nach § 98 bestellte Volksschulrektor und der nach § 11 d des Gesetzes bestimmte Schularzt.

Zur Unterstützung des Volksschulrektors können auf Vorschlag des Stadtrates weitere Beamte (Rektoren) bestellt werden, welche dem Volksschulrektor dienstlich unterstellt sind. Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 17 des Gesetzes bestellt werden.

Dieselben werden durch den Stadtrat ernannt; die Ernennung ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Schulaufsicht in Städten erfolgt also durch den Volksschulrektor (Stadtschulrat); nach Bedarf werden zu dessen Unterstützung Rektoren und weiterhin Oberlehrer bestimmt.

Die auf solche Weise gegliederte Organisation zur Ausübung der Schulaufsicht kann nach Bedarf erweitert werden.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten dieser Beamten und Lehrer werden durch Dienstweisungen, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen sind, festgestellt (§ 98 d).

Der Volksschulrektor soll, wenigstens in den großen Städten, die Amtsbezeichnung „Stadtschulrat" beibehalten.

Dies entspricht dem Wunsche der zur Zeit im Amte befindlichen Stadtschulräte.

Dieser Wunsch wurde seitens der Kommission unterstützt und es wurde von den Vertretern der Regierung dessen Erfüllung zugesagt.

Die Fassung des Gesetzes trägt dem Rechnung.

Es wird der Leiter der städtischen Volksschule Stadtschulrat oder Volksschulrektor heißen.

4. Gleich den Volksschulen in anderen Gemeinden unterstehen auch die Volksschulen in den Städten der

Städteordnung der staatlichen Beaufsichtigung, die durch das Kreisschulamt ausgeübt wird.

Jedoch sind bisher schon eine Reihe von Befugnissen, die an sich zur Zuständigkeit des Kreisschulamts gehören, für die Volksschulen in den Städteordnungsstädten den Stadtschulräten übertragen worden. Daran soll auch für die Zukunft nichts geändert werden. Es handelt sich dabei wesentlich um die Ausübung von Rechten aus dem Gebiet der Schulordnung und des Unterrichtsplans.

Es ist deshalb in § 98 d Absatz 2 vorgesehen, daß durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreise des Kreisschulamtes den Volksschulrektoren zugewiesen werden können. Die Übertragung sämtlicher Amtsbefugnisse des Kreisschulamtes auf den Volksschulrektor (Stadtschulrat), wie sie in beteiligten Kreisen erwogen wurde, erschien nicht empfehlenswert und wurde von seiten der Regierung abgelehnt.

Es muß anerkannt werden, daß der Staat auf sein Aufsichtsrecht über die Volksschule in den Städten bei der jetzigen Einrichtung der Volksschule nicht verzichten kann.

Von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde hervorgehoben und als ein Mißstand bezeichnet, daß die Personalakten der Lehrer nicht beim Volksschulrektor (Stadtschulrat), sondern beim Kreisschulamt sich befinden.

Der Volksschulrektor komme naturgemäß viel häufiger in die Lage, diese Personalakten der Lehrer zu brauchen, als das Kreisschulamt; der Volksschulrektor habe ständig mit den Lehrern zu tun und Anordnungen zu treffen, bei denen die Kenntnis der Personalakten wichtig, wünschenswert oder notwendig sei. Dies sei beim Kreisschulamt in weit geringerem Maße der Fall.

Die Vertreter der Regierung erklärten, daß die Personalakten beim Kreisschulamt aufzubewahren seien, weil dieses die staatliche Aufsicht führe; es werden sich aber geeignete Maßnahmen finden lassen, welche dem praktischen Bedürfnisse der Volksschulrektoren gerecht werden.

Damit wurde diese Angelegenheit in der Kommission als erledigt erachtet.

Zu der Schulorganisation in den Städten waren seitens der Interessenten, Stadträte, Schulräte, Lehrer und Lehrerinnen eingehend begründete Anträge und Vorschläge eingegangen.

Dieselben sind in den Verhandlungen der Kommission eingehend erörtert worden. Sie haben dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die Kommission den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in den einzelnen Bestimmungen angenommen oder abgeändert hat.

Den Anträgen und Wünschen der Städte ist, wie aus den in der Kommission beschlossenen Abänderungen ersichtlich ist, in allen wesentlichen Punkten stattgegeben worden.

Nicht in gleichem Umfange erfüllbar waren die Wünsche der Lehrer.

Den von ihnen durch
den Vorstand des Badischen Lehrervereins,
die Freie Lehrerkonferenz in Mannheim,
den Verein badischer Lehrerinnen
gestellten Anträgen konnte nur teilweise entsprochen werden.

Die Lehrer haben vorgeschlagen zu bestimmen:

„Wo der Ortsschulrat als besondere Schulkommission eingerichtet ist, muß ein Drittel der Mitglieder aus praktischen Schulmännern bestehen, alle Lehrervertreter, abgesehen vom Schulleiter, sind von dem Lehrerkollegium selbständig zu wählen."

Da in der Schulkommission ohnehin die Lehrer vertreten sind,

da der Schulkommission lediglich die Schulpflege obliegt,

erschien es nicht erforderlich und empfehlenswert, eine derartige Vertretung der Lehrerschaft in der Schulkommission gesetzlich festzulegen.

Die Zusammensetzung der Schulkommission ist in den §§ 19 a, 19 b der Städteordnung geregelt.

Die Städte haben durch Ortsstatut den Lehrern eine Vertretung in der Schulkommission zugesichert, ihnen ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

An diesem Selbstbestimmungsrecht der Städte soll nichts geändert werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte dem Wunsche der Lehrerinnen, im Gesetze eine Bestimmung dahin zu treffen,

„daß unter den Frauen (die zu Mitgliedern der Schulkommission ernannt werden) auch Lehrerinnen sein sollen,"

nicht entsprochen werden.

Die Freie Lehrerkonferenz in Mannheim hatte ferner vorgeschlagen, dem § 106 des Regierungsentwurfes (jetzt §§ 98 b, 98 c) folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Dem im Absatz 1 genannten Beamten (Rektor, Stadtschulrat) ist in den größeren Städten zur Regelung der inneren Angelegenheiten der städtischen Volksschulen ein Schulausschuß beizugeben, wenn der städtische Schulbezirk bloß einen Teil des Kreisschulbezirks ausmacht. Die Mitglieder desselben sind mindestens zu zwei Dritteln von den Lehrern und Lehrerinnen der Stadt selbständig zu wählen."

Dieser Vorschlag ist von der Kommission abgelehnt worden.

Es erschien hierzu ein praktisches Bedürfnis nicht vorzuliegen.

Wohl aber wurde befürchtet, daß die Einrichtung eines solchen Schulausschusses dem Leiter eines großen städtischen Schulwesens, dem Stadtschulrat, sehr leicht Schwierigkeiten bereiten könnte.

Dieser mögliche Mißstand soll vermieden werden.

Bei Regelung der inneren Angelegenheiten der Schule soll sich der Stadtschulrat in der ihm gut scheinenden Weise beraten können mit den Rektoren, Oberlehrern u. a.; es werden sich aber geeignete Maßnahmen finden lassen, welche dem praktischen Bedürfnisse der Volksschulrektoren gerecht werden. Damit wurde diese Angelegenheit in der Kommission als erledigt erachtet.

VIII. Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die Lehr- und Erziehungsanstalten, deren Verhältnisse hier geregelt sind, stehen nicht durchweg im Rahmen der Volksschule. Die Materie ist aber an dieser Stelle für alle nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten geordnet.

Die Novelle unterscheidet und behandelt verschieden die Lehr- und die Erziehungsanstalten.

Die Merkmale, auf welche diese Unterscheidung sich gründet, sind im Gesetze gegeben. Lehranstalten sind solche Anstalten, die

a) einen Ersatz für die durch staatliche Anstalten zu vermittelnde Ausbildung gewähren, oder

b) in einzelnen Fächern eine schulmäßige Ausbildung bieten sollen.

Lehranstalten dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden, wenn sie die in § 110 Absatz 1 Ziffer 1—4 bezeichneten Unterrichtsziele verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die in § 110 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dem Ermessen der Staatsbehörden sind durch das Gesetz feste Grenzen gezogen und es ist durch § 149 Ziffer 4 den Beteiligten außerdem der Rechtsweg gesichert.

Für die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen enthält Absatz 3 des § 110 besondere Vorschriften, die durch die Regierungsbegründung Seite 67 zutreffend begründet sind.

Die Errichtung aller anderen als der im § 110 genannten ständigen schulähnlichen Veranstaltungen ist der Staatsbehörde anzuzeigen (§ 111 Abs. 1).

Über die Bedeutung der Bezeichnung „schulähnlich" und „ständig" siehe Begründung S. 68.

Die Erteilung von Privatunterricht unterliegt weder der Genehmigungs- noch der Anzeigepflicht.

Ausnahmsweise haben Personen, welche gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen sich befassen wollen, hiervon der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten.

Über den Begriff Privatunterricht siehe Begründung S. 68.

Die Errichtung von Erziehungsanstalten unterliegt der Anzeigepflicht. Dabei ist der Begriff der Erziehungsanstalten beschränkt auf Anstalten, die zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind oder als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Grundsätzlich beseitigt, sowohl bei Lehr- als auch bei Erziehungsanstalten, ist der im bisherigen Gesetz gemachte Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen.

Die juristischen Personen des öffentlichen und des Privat-Rechts werden den physischen Personen gleichgestellt.

Für die Errichtung solcher Anstalten durch kirchliche Korporationen und Stiftungen ist die seit Erlassung des E.U.G. von 1868 bestehende Bestimmung, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es hierzu eines besonderen Gesetzes bedarf, aufrecht erhalten.

Seitens einiger Kommissionsmitglieder (Zentrum) wurde der Strich dieser letzteren Bestimmung beantragt. Es wurde von ihnen angeführt, daß die Katholiken darin ein Ausnahmegesetz erblicken, das sie als ungerecht und verletzend empfinden.

Die Gesetzesbestimmung stamme aus den 1860er Jahren und sei ein Ergebnis der damaligen Kämpfe. Unter den heutigen Verhältnissen könne der Weiterbestand dieser Bestimmung, von ihrer Ungerechtigkeit und verletzenden Wirkung abgesehen, auch nicht durch berechtigte Interessen der Schule oder des Staats begründet werden.

Sollte die Bestimmung nicht ohne weiteres gestrichen werden, so möge wenigstens die Fassung des § 114 abgeändert werden, wie folgt:

„§ 114. Die Errichtung von Lehranstalten durch kirchliche Korporationen und Stiftungen sowie die Erteilung von Unterricht an Volksschulen durch Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation bedarf der Staatsgenehmigung."

Wenn die Bestimmung nicht gestrichen oder nicht wenigstens dieser Abänderung zugestimmt werde, so würden die Mitglieder des Zentrums gegen das ganze Schulgesetz stimmen.

Seitens der Großh. Regierung wurden durch den Herrn Staatsminister über die Entstehung der Bestimmung und deren Tragweite mündliche Ausführungen in der Kommission gemacht. Der Vertreter der Großh. Regierung führte aus: Bei der Schulgesetzvorlage im Jahre 1867/68 sei der Gesetzesvorschlag der Regierung dahin gegangen, daß Korporationen und Stiftungen ohne Unterschied, also auch die kirchlichen Korporationen, für die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten der Staatsgenehmigung bedürfen.

Die Zweite Kammer habe sich damals auf den Standpunkt gestellt, daß die Errichtung solcher Anstalten nur physischen Personen, nicht auch Korporationen, gestattet werden könne. Dabei habe man die von den Kreisen auf Grund des Verwaltungsgesetzes errichteten Anstalten als nicht unter das Verbot fallend bezeichnet.

In der Ersten Kammer habe dann das Gesetz die jetzt noch bestehende, in dem Entwurf aufrecht erhaltene Bestimmung erhalten (vergl. § 116 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes, § 114 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Der Herr Staatsminister führte weiter aus: Wenn die Bestimmung des § 114 Abs. 1 gestrichen und der Eventualantrag des Zentrums angenommen würde, so würde man damit lediglich zu dem Standpunkt, den die badische Regierung in den 60er Jahren eingenommen habe, zurückkehren. Wenn die beiden Kammern diesen Schritt tun würden, so würde die Regierung dazu Stellung nehmen, wobei er (der Herr Staatsminister) nicht davor zurückschrecken würde, die allerdings schwere Verantwortung, welche durch die Abänderung der Bestimmung der Großh. Regierung auferlegt werde, zu übernehmen.

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dagegen ausgeführt, daß die Bestimmung ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach weder eine Ausnahmebestimmung noch eine Verletzung gegenüber den Katholiken oder einer anderen Konfession enthalte. Das Gesetz wolle, daß der Volksschulunterricht in der Volksschule erteilt werde. Wenn den kirchlichen Korporationen der Weg dazu freigemacht werde, Lehranstalten zur Erteilung des Volksschulunterrichts zu errichten, so werden sich leicht auch Mittel und Wege finden, die Kinder aus der Volksschule in diese Schulen der kirchlichen Korporationen und Stiftungen hinüber zu führen. Diese von den kirchlichen Korporationen errichteten Lehranstalten würden dann tatsächlich konfessionelle Schulen werden. Dieser Zustand widerspreche aber dem Gesetz, daß die badische Volksschule eine simultane sei. Die Bestimmung des § 114 erscheine daher äußerlich wohl als Ausnahmebestimmung, sie sei aber ihrem Wesen und Zwecke nach nur dazu bestimmt und dazu notwendig, zu verhindern, daß ausnahmsweise Schulen entstehen, die nicht simultan sind. Durch die Bestimmung solle die Schulhoheit des Staates gesetzlich gewährleistet werden.

Um den Charakter der Bestimmung als Ausnahmegesetz zu beseitigen, wurde (Sozialdemokraten, Fortschrittl. Volkspartei) vorgeschlagen, den §§ 110 und 114 folgende Fassung zu geben.

Es sollen lauten:

§ 110.

„Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder Organen der Selbstverwaltung oder auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Interessenvertretungen errichtet werden, wenn sie . . . (wie in § 110 Abs. 1 Ziff. 1—4).

§ 114.

Allen anderen als den in § 110 bezeichneten Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder im schulpflichtigen Alter nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet."

Gegen diese Anträge erhob der Berichterstatter Bedenken, weil sie für eine Anzahl von Lehr- und Erziehungsanstalten, die auf charitativer, sozialer und gewerblicher Grundlage beruhen, die Notwendigkeit eines besonderen Gesetzes für deren Errichtung herbeiführen würden; ein solches Gesetz würde in der Praxis tatsächlich prohibitiv wirken.

Der Vorschlag würde also eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes herbeiführen und würde namentlich gegenüber dem sehr frei gedachten Entwurf der Regierung einen Rückschritt darstellen.

Der Vertreter der Großh. Regierung, der Herr Staatsminister, erklärte, daß die Regierung die Abänderungsvorschläge nicht annehmen könne.

Abgesehen von 7 Lehr- und Erziehungsanstalten der Gemeinden und 5 Kreisanstalten, die nach dem Antrag aufrecht erhalten bleiben sollten, die aber ausnahmslos unter die Bestimmung des § 112 des Entwurfs fielen, bestünden zur Zeit 31 solche Anstalten von juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts und von Stiftungen, die nach dem Antrage der gesetzlichen Genehmigung bedürften; sechs von diesen Anstalten seien ohne konfessionellen Charakter, neun hätten einen vorwiegend katholisch-konfessionellen und sechzehn einen vorwiegend evangelisch-konfessionellen Charakter. Die meisten dieser Anstalten seien Rettungsanstalten oder Erziehungsanstalten für Waisenkinder und körperlich oder geistig schwache Kinder, und hätten sehr segensreich gewirkt. Ihren Weiterbestand oder die Neugründung solcher charitativen Anstalten von der Erlassung eines besonderen Gesetzes abhängig zu machen, liege kein Grund vor.

Auf diese Ausführungen des Herrn Staatsministers erklärte der Wortführer der Sozialdemokraten, dem sich der Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei anschloß, daß die zu § 110 und § 114 gestellten Abänderungsanträge zurückgezogen würden.

Sie erklärten weiter, daß sie für die unveränderte Annahme des § 114 Abs. 1 nach dem Vorschlage der Regierung stimmen würden.

Es erfolgte hierauf die Abstimmung.

Es wurde der § 114 Abs. 1 des Regierungsentwurfs unverändert mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die Mitglieder des Zentrums und das konservative Mitglied der Kommission.

Zu Absatz 2 des § 114:

Hierzu hatte das Zentrum folgenden Abänderungsantrag gestellt:

„Die Erteilung von Unterricht an Volksschulen durch Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation bedarf der Staatsgenehmigung."

Im Laufe der Diskussion wurde vom Berichterstatter der Vorschlag gemacht, den Absatz 2 des § 114 zu fassen, wie folgt:

„Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung."

Der Herr Staatsminister erklärte sich mit letzterem Vorschlage einverstanden, während er den Zentrumsantrag ablehnte.

Die Ablehnung wurde damit begründet, daß nach dem Antrag des Zentrums die staatliche Genehmigung für die Erteilung von Unterricht durch Mitglieder eines religiösen Ordens nur für den Fall vorgesehen sei, daß dieser Unterricht an Volksschulen erteilt werde. Durch den Zentrumsantrag würde daher in weiterem Umfange als bisher und als die Regierung dies zugeben könne, die Erteilung von Unterricht durch Ordensmitglieder freigegeben.

Die sozialdemokratischen Mitglieder erklärten, daß sie für den Regierungsentwurf und gegen die vorgeschlagenen Abänderungen stimmen würden.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Zentrums wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der vom Berichterstatter formulierte Antrag wurde mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

Ein Mitglied der Kommission enthielt sich der Abstimmung.

Schließlich erfolgte die Abstimmung über das ganze Gesetz.

Der Gesetzesvorschlag, mit den in der Kommission beschlossenen Änderungen und Zusätzen, wurde mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen; ein Kommissionsmitglied enthielt sich der Abstimmung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen das Gesetz stimmten die Mitglieder des Zentrums; dem Zentrum gehört auch dasjenige Mitglied an, welches sich der Abstimmung enthalten hat.

Der Wortführer des Zentrums gab die Erklärung ab, daß das Zentrum deshalb gegen das Gesetz stimme, weil die Abänderungsanträge des Zentrums zu § 114 abgelehnt worden seien.

Das konservative Mitglied der Kommission stimmte für das Gesetz, machte jedoch den Vorbehalt, zu den §§ 52 und 114 seine abweichende Ansicht im Plenum zum Ausdruck zu bringen.

Zu den

Übergangsbestimmungen:

Diese sind bereits oben im Zusammenhang mit den einschlägigen Materien erörtert worden. An dieser Stelle sei nur auf eine Abänderung hingewiesen, welche die Kommission beschlossen hat.

Der Beschluß ist einstimmig erfolgt.

Nach dem Beschluß der Kommission ist unter II nach Ziffer 3 noch einzuschieben:

„3. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, den Höchstgehalt von 3200 ℳ.

Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an."

Durch diese Bestimmung soll den älteren Lehrern entgegengekommen werden. Diese Lehrer waren in früherer Zeit sehr mäßig bezahlt, sie waren viel schlechter gestellt als ihre Kollegen in heutiger Zeit. Es soll deshalb den Lehrern, die eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, alsbald der Höchstgehalt zuteil werden.

Nach Mitteilung der Regierung kommen dermalen 18 und bis zum 1. Januar 1914, mit welchem Zeitpunkt die Wirksamkeit der Bestimmung erschöpft sein wird, weitere 16, somit im ganzen 34 solche Lehrer in Betracht.

Anl. 1. Anl. 2. In der Anlage 1 ist diesem Bericht der Wortlaut des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse beigegeben, während Anlage 2 eine Gegenüberstellung der jetzt geltenden Bestimmungen, der Regierungsvorschläge im Gesetzentwurf und der Kommissionsvorschläge enthält.

Petitionen:

a. Es waren Petitionen eingegangen von seiten
des Verbands der mittleren Städte Baadens,
des Verbands der Land- und kleineren Stadtgemeinden,
des Vorstandes des Badischen Lehrervereins,
des Vorstandes des Katholischen Lehrervereins,
des Vereins der badischen Lehrerinnen.

Diese Petitionen sind in den Verhandlungen der Kommission eingehend erörtert worden und haben durch die gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung gefunden.

b. Weiter lagen nach Seite 20/21 dieses Berichts vor die Petitionen des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden und der Israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe.

Auch sie erscheinen im Falle der Annahme der Kommissionsbeschlüsse als erledigt.

c. Endlich lagen vor die Petitionen des Allgemeinen Vereins für Altschrift und des Allgemeinen deutschen Sprachvereins, wonach der Schreib- und Leseunterricht in den Volksschulen mit der Altschrift (Lateinschrift, Antiqua) begonnen werden soll.

Diese beantragt die Kommission der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Kommission stellt den

Antrag:

das Plenum des Hohen Hauses wolle
1. den Gesetzentwurf der Regierung mit den in der Kommission beschlossenen Änderungen und Zusätzen annehmen,
2. die oben unter a. und b. angeführten Petitionen für erledigt erklären,
3. die Petitionen des Allgemeinen Vereins für Altschrift und des Allgemeinen deutschen Sprachvereins der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage 1.

Die Kommission beantragt, dem von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung in folgender Fassung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erleidet folgende Änderungen:

Artikel I.

Der erste Titel erhält die Überschrift:

„Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule".

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinaus ausgedehnt werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

In § 4 wird als Absatz 2 eingefügt:

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 17 b, 17 c, 98 b), kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

Im letzten Absatz ist nach „Geldstrafen" einzuschalten „oder Mahnungen".

Nach § 5 ist einzuschalten:

§ 5 a.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 6 werden eingeschaltet:

§ 6 a.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

§ 6 b.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder andern der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der

einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinde fest.

§ 7

erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3, § 6 a und § 6 b finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

Artikel II.

An die Stelle der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis fortan der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 10 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 10 weiter bezeichneten Personen.

Nach § 11 werden eingeschaltet:

§ 11 a.

Die Zahl der vom Gemeinderat aus den wahlberechtigten Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.

Die letzteren müssen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung dieses Erfordernisses gilt.

Die Ernennung erfolgt jeweils auf 6 Jahre.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 11 b.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 10 und 11 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 11 c.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§17 b) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 11 d.

An Volksschulen mit 10 oder mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Verordnung und — soweit nötig — durch besondere Dienstweisungen geregelt.

§ 11 e.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein

besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 11 bestellt werden.

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 6 a) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Gesetzes oder von einer nach § 11 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, und wo ein Verwaltungsrat bestellt ist, dieser unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 11 f.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 11 g.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichem Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 11 h.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dies den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 11 g zu.

§ 12

erhält folgende Fassung:

Die Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 11 a) fin-

den überdies die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreisschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Artikel III.

§ 17.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

Nach Absatz 1 ist einzufügen:

Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Abs. 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

Nach § 17 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 17 b.

An Volksschulen mit mehr als 10 Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) mit den im Gehaltstarif Abteilung G O.-Z. 1 für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 17) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 41 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

§ 17 c.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 21 b) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 17 b bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 52 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 17 b zu bestellenden Rektors übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 21 b) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 17 und 17 b bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 11 g den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.

In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

In § 19

treten anstelle von Ziffer 2 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Artikel IV.

§ 20.

In Absatz 1 ist zu setzen statt „das Wissenswürdigste": „das Wichtigste".

Nach Absatz 1 ist einzuschalten:

Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willne des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht angehalten werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 21.

Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20, und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen sowie der in ihnen zu verarbeitende

Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamts festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

§ 21.

Absatz 2 und 3 werden als § 21 a mit der Änderung aufrecht erhalten, daß der Eingang lautet: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 20)".

Nach § 21 a werden eingeschaltet:

§ 21 b.

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürgerschule" (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

§ 21 c.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem

Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Artikel V.

§ 30

erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 32

erhält folgende Zusätze:

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 14 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 17 b und c aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

In § 34

ist statt „(Beamtengesetz §§ 92, 3 und 95)“ zu setzen: „(Beamtengesetz §§ 79, 3 und 82)“.

§ 36 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Wenn eine Lehrerin der in § 35 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

§ 37

erhält nach Absatz 1 folgende Zusätze:

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundensatz den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Der bisherige § 37 Absatz 2 wird als § 37 a aufrecht erhalten.

§ 39.

In § 39 Absatz 1 lit. a Absatz 1 werden die Worte: „eintausend fünfhundert“ durch „eintausend sechshundert“ und „zweitausend achthundert“ durch „dreitausend zweihundert“ ersetzt.

§ 39 Absatz 1 lit. a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundert fünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

In § 39 Absatz 2 ist zu setzen statt „zweitausend zweihundert Mark“ „zweitausend vierhundert Mark“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In § 39 ist als Absatz 3 beizufügen:

Die vorstehenden Gehaltssätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

§ 44

erhält folgende Fassung:

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 ℳ, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 ℳ.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 ℳ.

In § 45 lit. c

ist statt „§ 26, vierter Absatz (letzter Satz)" zu setzen: „§ 27 Absatz 2".

§ 47 Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

a. eine Vergütung von 1000 ℳ und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 ℳ;

b. Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 45 lit. a des Gesetzes.

In § 47 Ziffer 3 a

ist zu setzen statt „zwölfhundertfünfzig Mark": „eintausend vierhundert Mark" und statt „sechzehnhundertfünfzig Mark": „eintausend achthundert Mark".

§ 47 Ziffer 3 b

ist zu fassen:

Mietzinsentschädigung nach § 43 Absatz 2 des Gesetzes.

Nach § 47 ist einzufügen:

§ 47 a.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 39 bis 47 und §§ 17 b und c) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 100 und 103 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In § 48 Absatz 2

ist statt „§ 28" zu setzen: „§ 29 (des Beamtengesetzes)";

desgleichen

in § 49

statt „§ 36": „§ 35 Absatz 4".

§ 50

erhält folgende Fassung:

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 14, 26, 17 b und c, 36) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 51

erhält folgende Fassung:

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen

a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,
b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

In § 52 Ziffer I

ist zu setzen statt „§ 94": „§ 17 c".

Die in Ziffer I 1 a aufgeführten Jahresbeiträge werden in der Weise erhöht, daß künftighin für Hauptlehrer jährlich zu entrichten sind:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

statt	850 ℳ	950 ℳ
statt	950 ℳ	1060 ℳ
statt	1080 ℳ	1200 ℳ
statt	1200 ℳ	1340 ℳ

Als Ziffer III

ist beizufügen:

III. Für die nach § 17 b errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großh. Staatskasse einen besonderen Jahresbeitrag von 1700 ℳ zu entrichten.

In § 53 Ziffer 6

sind die Worte „welche zu gewähren sind" und die beiden mit a und b bezeichneten Absätze zu streichen.

§ 54 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in Bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 56.

Im Eingang ist statt „§ 86" zu setzen: „§ 73".

In Ziffer 4 ist vor § 23 und § 46" einzuschalten: „§ 3 Absatz 4, verbunden mit § 5 a Absatz 1, § 21 a,".

Nach Ziffer 4 sind einzufügen:

5. die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 17 c genannten Lehrer;

6. die Vergütung für den Schularzt.

Die jetzige Ziffer 5 ist als Ziffer 7 mit der Änderung aufrechtzuerhalten, daß statt der Worte — „z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht" — zu setzen ist: „§ 20 letzter Absatz des Gesetzes".

In § 58 am Ende

ist statt der Worte „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich" zu setzen: „auf Grund eines besonderen Rechtstitels".

In § 64

ist statt der Worte „drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden" zu setzen: „einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden".

§ 69

erhält folgende Fassung:

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 6 b vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 68 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

Nach § 69 wird eingeschaltet:

§ 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwandes auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

In § 72

sind die Worte „jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82)" zu streichen.

An die Stelle der §§ 73 bis mit 80 treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 74.

Gegenstand des Staatsbeitrags ist

1. der nach § 52 Ziffer I 1 des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubezahlende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jahresbeitrag abzüglich der in § 75 bezeichneten Einkünfte;

2. die Vergütung für die nach § 21 a des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56,4);
3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht § 23, § 46, § 56,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 6 b);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 75.

An den Aufwendungen des § 74 Ziffer 1 sind die in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige auf Grund der §§ 6 b und 69 a des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleistete Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 58) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

a) Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrags der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.

b) Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwerts anzusetzen.

c) Der Ertrag der Schulpfründekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

§ 76.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 78 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark, festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durchschnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner
2. die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 74 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 52 Ziffer I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 77 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 77 b des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 77.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 76 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 74 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 79, 79 a) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes einen Umlagesatz von mehr als 10 ₰ zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben einen Umlagesatz von mehr als 40 ₰ zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt der Umlagesatz für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 ℌ, so ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16 bis einschl. 18 ℌ ein Umlagesatz von höchstens 9 ℌ
19 „ „ 21 „ „ „ „ „ 8 „
22 „ „ 24 „ „ „ „ „ 7 „
25 „ „ 27 „ „ „ „ „ 6 „
28 „ „ 30 „ „ „ „ „ 5 „
31 „ „ 32 „ „ „ „ „ 4 „
33 „ „ 35 „ „ „ „ „ 3 „
36 „ „ 38 „ „ „ „ „ 2 „
39 „ „ 40 „ „ „ „ „ 1 „

zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlagen nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 Pf. und darüber nach oben, solche unter 50 Pf. nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreihung nicht zu berücksichtigen.

§ 77 a.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagesatz, für den die Gemeinde nach § 77 aufzukommen hat, um 1 bis 4 Pf. erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 77 b.

Der Berechnung des Umlagesatzes (§ 76 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zugrunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 78) erhoben wird.

§ 78.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Die 10jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 52 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 52 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnitts kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 79.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 78) tritt in Wirksamkeit

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnitts an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 79 a.

In der zweiten Hälfte des nuen Zeitabschnitts kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zugrunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 76 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlagesätze (§ 76 und § 77) die Steuerwerte und Einkommen der beiden Steuerkataster zugrunde zu legen.

§ 80.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer andern

vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des 10jährigen Zeitabschnitts eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 79 a, oder in den Leistungen des § 74 Ziffer 1—6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 74 Ziffer 2—6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 80 a.

Die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

In § 82 Absatz 1

ist statt „§§ 72 bis 79" zu setzen: „§§ 72 bis 79 a".

In § 83 Absatz 1

ist statt „§ 52" zu setzen: „§ 52 I 1" und als weiterer Satz beizufügen:

Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 52 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 52 I 1).

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 58 bis 61) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 6 a Ziffer 3).

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

Der letzte Absatz des § 91 wird aufgehoben.

Artikel VII.

Im sechsten Titel sind die Überschrift und der ganze „erste Abschnitt", umfassend die §§ 92 bis 97 sowie die Überschrift „Zweiter Abschnitt" zu streichen.

Die §§ 92 bis 97 werden aufgehoben.

Nach § 98 sind an Stelle der §§ 106 und 107 folgende Paragraphen einzurücken.

§ 98 a.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 98 b sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 98 b bestellte Rektor und der nach § 11 d des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 98 b.

Der Schulkommission steht die Schulpflege (§ 11 g des Gesetzes) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 98 c.

Zur Unterstützung des in § 98 b bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in § 98 b und c bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zugewiesen werden.

§ 98 e.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 98 b bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 98 c Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 98 c Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 100 und 103 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 108 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte gelten die Vorschriften des § 50 des Gesetzes.

§ 100

erhält folgende Fassung:

Durch Ortsstatut (§ 108) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 39 bis 47) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 40 des Gesetzes maßgebend.

Die §§ 101 und 102

werden aufgehoben.

§ 103

erhält folgende Fassung:

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiergegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 104 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

§ 105 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

In § 108 Absatz 2

erhalten die Vorschriften unter Buchstabe b und c folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§ 21 bis § 21 c des Gesetzes);
c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen.

§ 109

wird aufgehoben.

Artikel VIII.

Die Vorschriften des dermaligen Siebenten Titels „Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen" werden als Achter Titel unter der Überschrift: „Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten" mit entsprechend geänderter Folge der §§ eingereiht.

Dabei erhalten die §§ 110 bis 116 folgende Fassung:

§ 110.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 111.

Die Errichtung aller andern als der in § 110 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 110 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind oder als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 112.

Als unterrichtliche Veranstaltungen im Sinne des § 111 Absatz 1 gelten nicht Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken.

§ 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 110) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen.

wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 114.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 115.

Alle nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 116.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110 bis 114 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwider gehandelt wird.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des Achten Titels werden unter entsprechender Änderung der Reihenfolge der Paragraphen als „Siebenter Titel" eingereiht.

Dabei erhält

§ 117 Absatz 1

folgende Fassung:

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an Höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Nach Absatz 2 ist als Absatz 3 einzufügen:

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 17, 41 und 17 b sinngemäß zur Anwendung und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 einzufügen mit der Änderung, daß zu setzen ist statt „zweitausend fünfhundert": „zweitausend achthundert".

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In § 118 Absatz 1

ist statt des Wortes „Lehrerinnen)" zu setzen: „(§ 28, § 36)".

In § 119 Absatz 1

ist nach „§ 118" einzuschalten: „etatmäßig".

In § 149

ist als Ziffer 4 beizufügen:

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer unterrichtlichen Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt zu Recht erfolgt ist.

   Die Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage hindert den einstweiligen Vollzug der getroffenen Anordnung nicht.

Artikel X.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorschriften in den §§ 5 a, 39, 52 und 72 bis 83, 44, 47 Absatz 3 a, 117 Absatz 3, 120 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 31, 36 Absatz 2, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 39, 47 Ziffer 3 a und 117 Absatz 3 bezeichneten neuen Höchstgehalte
   a) die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,
   b) eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark,

   mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.
2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehalts waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1 a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906 für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehalts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.
3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.
4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 ℳ.

   Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.
5. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrerstelle (§ 49) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.
6. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.
7. Für sämtliche in Ziffer 1 bis 3 und 5 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1 seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.
2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§ 73 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

   Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 76 des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestim-

mungen des § 75 a, b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 3 vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.

3. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezugs.

4. Die in § 79 Absatz 1 lit. a des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut; dasselbe wird insbesondere ermächtigt, die nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der durch die Nachtragsgesetze vom 17. September 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 19. Juli 1906 abgeänderten Fassung, zusammen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit fortlaufender Folge der Paragraphen und entsprechender Änderung der in den einzelnen Paragraphen vorkommenden Verweisungen und Anführungen, als „Schulgesetz" durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dabei sind wegzulassen:

1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit. a, b, c, 46, 53 Ziffer 1, 2 und 3, 56 Ziffer 2 und 3, 104 Absatz 3, 117 Absatz 2, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen";
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigesetzten Worte: in § 26 Abs. 4 „(Schul)-", in § 36 Abs. 2 „(unverehelichte)", in § 52 I und II „(Volksschulen)", in § 82 Absatz 1 „(Schulen)", in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)", in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)", in § 104 Absatz 3 „(Stellen)", in § 104 Absatz 5 „(die)", in § 108 lit. d. „(Schülerinnen)", sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;
3. die Eingangsbestimmungen des § 149 Absatz 1 a und b und von Absatz 2 die Worte „An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen";
4. die Bestimmungen des IX. Titels des Gesetzes vom 13. Mai 1892 mit Ausnahme der §§ 149 und 150, die unter der Überschrift: „Neunter Titel. Vollzugsbestimmungen" einzureihen sind.

Ferner ist zu setzen:

in §§ 24, 35 Absatz 1 und Absatz 2 statt „der Kreisschulrat" bezw. „des Kreisschulrats": „das Kreisschulamt" bezw. „des Kreisschulamts";

in § 25 statt „Ministerium": „Unterrichtsministerium";

in § 55 Abs. 4 statt „örtliche Schulbehörde": „Ortsschulbehörde";

in § 65 Abs. 2 statt „Afterpacht": „Unterpacht";

in § 104 Abs. 2 statt „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)": „genommenen Lehrer".

Artikel XI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33b.

Anlage 2.

Gegenüberstellung

der jetzt geltenden

Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes

(Spalte 1)

sowie

der regierungsseitig vorgeschlagenen Änderungen

(Spalte 2)

und

der Kommissionsvorschläge dazu

(Spalte 3).

Anmerkung.

Die Abweichungen der neuen Fassung von der alten sind in Sp. 2 durch **Fettdruck** markiert.

Die . . . im Text der neuen Fassung (Sp. 2) bedeuten den Wegfall von Worten der alten Fassung (Sp. 1).

Diejenigen (mit einem † versehenen) Paragraphen alter Fassung (Sp. 1), denen neue Bestimmungen nicht gegenübergestellt sind, bleiben durch den Entwurf unberührt und sind lediglich der Übersichtlichkeit wegen beigedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. †

(1.) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 110—114 und 116) treten.

(2.) Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

(3.) Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

(4.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

(1.) Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

(2.) Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu erteilen.

Regierungsvorschlag.

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

§ 2.

(1.) Das schulpflichtige Alter dauert 8 **Jahre;** es beginnt und endigt gleichzeitig mit dem Anfang bezw. dem Schluß des Schuljahres jeweils **am 1. Mai** bezw. **30. April** für Knaben **und Mädchen, die auf diesen Zeitpunkt** das 6. bezw. 14. Lebensjahr **zurückgelegt haben.**

(2.) Für Kinder, welche schwächlich oder in **der Entwickelung** zurückgeblieben sind, **kann** hinsichtlich des Anfangstermins **der** Schulpflicht **bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinaus ausgedehnt werden.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 2.)

§ 2.

(1.) Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

(2.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(3.) Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.	(Absatz 3 kommt in Wegfall.)
§ 3.	§ 3. *)
(1.) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.	(1.) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht . . . teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.
(2.) Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.	(2.) Kinder, **die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die** Gesundheit oder Sittlichkeit der **übrigen Schüler eine Gefahr bilden,** können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd **befreit** oder ausgeschlossen werden.
	(3.) — neu — Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.
	(4.) — neu — Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.
§ 4.	
(1.) Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.	
(2.) Die Berufung geht an das Bezirksamt.	
(3.) Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.	
§ 5. †	
Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien	

*) Hierher vergleiche auch den neuen § 21 c.

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

§ 3.

(wie Sp. 2).

§ 4.

(1.) wie Sp. 1.

(2.) In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§ 17b, 17c, 98b) kann durch Ortsstatut bezw. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

(3.) wie Abs. 2 in Sp. 1.

(4.) Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 6. †

(1.) Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

(2.) Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

(3.) Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

(4.) Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

Regierungsvorschlag.

§ 5 a **(neu)** — vergl. bish. §§ 69 und 91 letzter Abs. —

(1.) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete private Unterweisung zu übernehmen.

(2.) Die Uebernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

§ 6 a **(neu).**

(1.) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 5 a.

(wie Sp. 2).

§ 6 a.

(1.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	(2.) In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen: 1. der Umfang des Schulverbandes, 2. die Bildung der Ortsschulbehörde, 3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat, 4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen, 5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben, 6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung. (3.) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Anordnungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.
	§ 6 b (neu). (1.) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Grenze bezüglich der einem Lehrer zuzuweisenden Höchstzahl von Schülern dadurch nicht überschritten wird. (2.) Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 2, nur „Feststellungen“ statt „Anordnungen“.

§ 6 b.

(1.) wie Sp. 2 bis auf die drei letzten Zeilen, welche lauten:

die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2.) wie Sp. 2 bis auf die Schlußzeile, welche lautet:

zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinde fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
§ 7.	§ 7.
1. Die Vorschriften in § 6 Abs. 1, 2, 3 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.	(1.) Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3, **§ 6** a und **§ 6** b finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. **Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.**
2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis ihrer, in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.	(2.) Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis **des** in der Gemarkung veranlagten **Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens** zu tragen, soweit nicht etwa **aufgrund der** Vorschriften **der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommensteueranschläge zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.**
3. Die Befugnisse, welche in § 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 175 der Gemeindeordnung ausgeübt. 4. Auf Antrag der Eigentümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule von den Eigentümern der Gemarkung zu entrichten ist. Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§ 73 dieses Gesetzes) in Betracht zu ziehenden Schulaufwand. Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.	(Abs. 3 und 4 bis Schluß sind gleich Abs. 1 und 2 durch obige Bestimmungen ersetzt.)
§ 8. †	
(1.) Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.	

Kommissionsvorschlag.

§ 7.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2, nur „Einkommen“ statt „Einkommensteueranschläge“.

(wie Sp. 2)

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(2.) Die nach § 6 Abs. 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.	
§ 9. †	
Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.	
Zweiter Titel.	Zweiter Titel.
Von den Schulbehörden.	**Von den Schulbehörden.**
§ 10.	§ 10.
(1.) Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.	Die örtliche Aufsicht über die Volksschule **und die** Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch **die Ortsschulbehörde** geführt. **Dieselbe wird gebildet** durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule **und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.**
(2.) Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.	(Abs. 2 kommt in Wegfall.)
§ 11.	§ 11.
(1.) Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.	**Für Volksschulen in Städten der Städteordnung und in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 10 genannten** Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung **des Unterrichtsministeriums** eine besondere **Ortsschulbehörde** (Schulkommission) bestellt werden, **die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 10 weiter bezeichneten Personen.**
(2.) Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten.	
	§ 11 a (neu).
	(1.) **Die Zahl der vom Gemeinde-(Stadt-)Rat aus den wahlberechtigten Gemeinde-Einwohnern (Stadtbürgern) in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 1 und 2.)

§ 10.

(wie Sp. 2)

§ 11.

(wie Sp. 2, nur Streichung der Worte „in Städten der Städteordnung und“ in Zeile 1).

§ 11 a.

(1.) wie Sp. 2, nur Streichung der Worte „(Stadt-)“ und „(Stadtbürgern)“.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	(2.) Die letzteren müssen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeinde- bezw. Städteordnung verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung dieses Erfordernisses gilt.
	(3.) Die Ernennung erfolgt jeweils auf 6 Jahre.
	(4.) Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.
	§ 11 b (neu).
	(1.) Ortspfarrer im Sinne der §§ 10 und 11 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.
	(2.) Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.
	(3.) Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.
	(4.) Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.
	§ 11 c (neu).
	(1.) An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 17 b) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.
	(2.) Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.
	(3.) Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 2, nur Streichung der Worte „bezw. Städte".

(3.) wie Sp. 2.

(4.) wie Sp. 2.

§ 11 b.

(wie Sp. 2).

§ 11 c.

(wie Sp. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	§ 11d (neu).
	(1.) An Volksschulen mit 10 oder mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.
	(2.) Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.
	(3.) Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.
	(4.) Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.
	(5.) Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinde von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.
	(6.) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Verordnung und — soweit nötig — durch besondere Dienstweisungen geregelt.
(§ 11.)	**§ 11e.**
	(1.) — neu. — Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 11 bestellt werden.
(3.) Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.	**(2.) Besteht** für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, **so ist in den Satzungen (§ 6a) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Gesetzes oder von einer nach § 11 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.**
	(3.) — neu. — In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, und wo ein Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 11 d.

(wie Sp. 2).

(6.) wie Sp. 2, nur „Im einzelnen“ statt „Im übrigen“.

§ 11 e.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	waltungsrat bestellt ist, dieser unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.
	§ 11 f (neu).
	(1.) Den Geschäftskreis der Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) bildet lediglich die Schulpflege. Eine schultechnische Aufsicht steht der Ortsschulbehörde nicht zu.
	(2.) Die Schulpflege umfaßt:
	1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben.
	2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
	3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie zur selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
	4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
	5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat (Stadtrat); Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule sowie den amtlich anberaumten Prüfungen. Bei den Schulbesuchen ist eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb nicht statthaft.
	6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 11 f.

(1.) Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

(2.) An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 11 g.

(1.) Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch von seiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer von seiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
	7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.
	(3.) Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.
	(4.) Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.
§ 12.	§ 12.
	(1.) — neu. — Die Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten. Bei etwaigen Dienstwidrigkeiten steht der Oberschulbehörde ein Rügerecht zu.
Die §§ 23—26 und § 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§ 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.	(2.) Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen **Ortsschulbehörde (§ 11 a)** finden **überdies** die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung **entsprechende** Anwendung.
§ 13.	§ 13.
(1.) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräte ernannt.	(1.) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden **Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.**
(2.) Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörde und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.	(2.) Die **Kreisschulämter haben** zugleich den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln. . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichem Verhalten;

7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

(2.) Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 11 h.

(1.) Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

(2.) Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 11 g zu.

§ 12.

(1.) wie Sp. 2 Satz 1; Satz 2 fällt weg.

(2.) wie Sp. 2.

§ 13.

(1.) wie Sp. 2, nur „nicht wissenschaftlich" statt „seminaristisch und technisch".

(2.) wie Sp. 2, nur „Ortsschulbehörden" statt „örtlichen Schulbehörden".

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(3.) Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.	(Absatz 3 unverändert.)
Dritter Titel.	Dritter Titel.
Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.	**Von der inneren Einrichtung der Volksschule.**
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Zahl und Art der Lehrer.	**Zahl und Art der Lehrer.**
§ 14. †	
(1.) An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.	
(2.) Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.	
§ 15. †	
(1.) Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.	
(2.) Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen 2, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.	
§ 16. †	
Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.	
§ 17.	§ 17.
(1.) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer) einzunehmen hat. Es ist hierbei tunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer“ kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen.	(1.) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde **ein erster Lehrer bestellt** ... Die Ernennung ... kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden ... mitzuteilen sind, widerrufen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(3.) wie Sp. 1 und 2.

(Überschrift wie Sp. 1 und 2).

§ 17.

(1.) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

(2.) Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

Jetzige Fassung	Regierungsvorschlag.
(2.) Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.	(Absatz 2 unverändert.)
	§ 17 a (neu).
	Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, für eine Mehrzahl benachbarter Volksschulen — aber nicht mehr als vier — aus der Zahl der an ihnen tätigen Hauptlehrer einen gemeinsamen ersten Lehrer in stets widerruflicher Weise zu bestellen. Derselbe erhält Dienstzulage nach § 41 des Gesetzes.
	§ 17 b (neu).
	An Volksschulen mit mehr als 10 Lehrerstellen sind anstelle des ersten Lehrers besondere Schulleiter (Oberlehrer) mit den im Gehaltstarif Abteilung G O.-Z. 1 für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Dabei haben die Gemeinden für die Stelle des Schulleiters neben dem Wohnungsgeld bis zum Betrag des jeweiligen tarifmäßigen Mindestgehaltes aufzukommen, während der weitere Gehalt von der Staatskasse übernommen wird. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt durch die Staatskasse, wogegen die Gemeinde den sie betreffenden Anteil am Gehalt an diese auszufolgen hat.
	§ 17 c (neu).
	(1.) Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 21 b) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.
	(2.) Soweit dabei Schulen der in § 17 b bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer den in § 17 b angeführten Be-

Kommissionsvorschlag.

(3.) wie Abs. 2 in Sp. 1.

§ 17 a.

(wird gestrichen).

§ 17 b.

(1.) An Volksschulen mit mehr als 10 Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) mit den im Gehaltstarif Abteilung G O.-Z. 1 für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

(2.) Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 17) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 41 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

§ 17 c.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2, nur statt „den in § 17 b angeführten Bezügen": „dem in § 52 III bezeichneten Betrag" und statt „Oberlehrers": „Rektors".

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	zügen auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 17 b zu bestellenden Oberlehrers übersteigt.
	(3.) Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.
	(4.) Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 21b) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nicht etatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.
	§ 17 d (neu).
	Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 17, 17 a und 17 b Absatz 1 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Dabei können denselben einzelne der nach § 11 f der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse zugewiesen werden.
§ 18.	§ 18.
(1.) Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.	(Absatz 1 unverändert.)
(2.) In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.	(Absatz 2 unverändert.)
(3.) Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.	(3.) Die **Stelle** des ersten Lehrers **kann** einer Lehrerin nicht **übertragen** werden.
	(4.) — **neu.** — **Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.**
§ 19.	§ 19.
(1.) Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.	(Absatz 1 unverändert.)
(2.) Insbesondere wird bestimmt:	(Absatz 2 Einleitung und Ziffer 1 unverändert.)
1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(3.) wie Sp. 2.

(4.) wie Sp. 2.

§ 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 17 und 17 b bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 11 g den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 18.

(1.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

(2.) wie Abs. 1 in Sp. 1.

(3.) wie Abs. 2 in Sp. 1.

(4.) Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

§ 19.

(1.) wie Sp. 1.

(2.) Einleitung und Ziffer 1 wie Sp. 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 14 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.	(Absatz 1 der Ziffer 2 unverändert.)
Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.	**Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll,** wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit **dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem** Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit **besetzt werden.**
Zweiter Abschnitt.	Zweiter Abschnitt.
Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.	**Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.**
§ 20.	§ 20.
(1.) Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.	(Absatz 1 unverändert.)
Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.	
Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.	
(2.) Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden:	(2.) — vergl. bish. Abs. 3. — **Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.**
an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.	
(3.) Noch weitere Gegenstände können in den Unter-	(3.) — vergl. bish. Abs. 2. — **In gleicher Weise**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Abs. 1 der Ziffer 2 wie Sp. 1).

(Abs. 2 der Ziffer 2 wie Sp. 2).

(Überschrift wie Sp. 1 und 2).

§ 20.

(1.) wie Sp. 1, nur „das Wichtigste“ statt „das Wissenswürdigste“)

(2.) Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

(3.) wie Abs. 2 in Sp. 2.

(4.) wie Abs. 3 in Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
richtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§ 92 ff. dieses Gesetzes).	kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen **Turnen eingeführt** werden.
§ 21.	§ 21.
(1.) Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.	(1.) — neu. — **Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20, und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.**
	(2.) — neu. — **Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch Gemeindebeschluß, der der Genehmigung durch das Kreisschulamt bedarf, festgesetzt.**
	(3.) — neu. — **Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.**
	§ 21 a.
(2.) Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.	**(1.) Zur** Durchführung **des Unterrichtsplanes** (§ 20) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.
(3.) Die ihnen hierfür zukommende besondere Vergütung (§§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.	**(2.)** (Der bish. § 21 Absatz 3 wird **§ 21 a Abs. 2).**
	§ 21 b **(neu).**
	(1.) **Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:**
	1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
	2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
	3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.
	(2.) **Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die**

Kommissionsvorschlag.

§ 21.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamts festgesetzt.

(3.) wie Sp. 2.

§ 21 a.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

§ 21 b

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	Benennung „Bürgerschule“ (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.
	(3.) Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.
	§ 21 c (neu).
	(1.) Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.
	(2.) In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.
	(3.) Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.
§ 22. †	
(1.) Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.	
(2.) Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 26 Abs. 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(3.) wie Sp. 2.

§ 21 c.

(wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.	
(3.) Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen u. Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.	
(4.) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügung verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.	
(5.) Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.	
(6.) Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.	
(7.) Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.	
§ 23. †	
(1.) Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekentnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.	
(2. In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Abs. 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Abs. 2 Ziff. 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.	

Kommissionsvorschlag.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(3.) Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Abs. 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziff. 4, §§ 73 ff.) zu leisten.	
(4.) Auch wo eine Anordnung nach Abs. 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.	
§ 24. †	
(1.) Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.	
(2.) Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.	
(3.) Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Kreisschulrat Nachsicht, wenn er die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.	
(4.) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.	
§ 25. †	
Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.	
Vierter Titel.	Vierter Titel.
Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.	**Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.**
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.	**Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.**
§ 26. †	
(1.) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schul-	

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 1 und 2.)

Jetzige Fassung. **Regierungsvorschlag.**

gehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

(2.) Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

(3.) Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

(4.) Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden (Schul)-Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 27. †

(1.) Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2.) Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 28. †

(1.) Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung" — bestehen.

(2.) Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

§ 29. †

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 26, sowie jene der §§ 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Zweiter Abschnitt.
Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§ 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I bis VII, sowie des § 134 (Abschn. VIII) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen § 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III (Art. 14 u. ff.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 32 bis 51 sowie in Titel VI und VIII dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 31. †

(1.) Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

(2.) Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 57 Abs. 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

(3.) Im übrigen sind, sofern nicht dieStelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§ 32.

(1.) Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

(2.) Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgeteilt.

Regierungsvorschlag.

Zweiter Abschnitt.
Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§ 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens . . . ., der Versetzung in den Ruhestand, ... der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden **für** die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII **und des § 121** . . . des Beamtengesetzes . . ., ferner die **Vorschriften** der Gehaltsordnung und des Abschnitts III . . . des Etatgesetzes in der vom **1. Juli 1908** an gültigen Fassung **dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908** . . . **Anwendung,** soweit nicht **die nachfolgenden Festsetzungen** besondere Bestimmungen **hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere, die nach § 36 Absatz 2 angestellten Lehrerinnen aber als untere Beamte.**

§ 32.

(Absatz 1 unverändert.)

(Absatz 2 unverändert, nur Streichung von „(Lehrerinnen)".)

(3.) — neu. — Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 14 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

(4.) — neu. — Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 17b und c aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(5.) — neu. — Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 1 und 2.)

§ 30.

(wie Sp. 2, nur am Schluß Streichung der Worte: „die nach § 36 Absatz 2 angestellten Lehrerinnen aber als untere").

§ 32.

(wie Sp. 2.)

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.
§ 33. †	
Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.	
§ 34.	§ 34
Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, in Folge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz § 92, 3 und § 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.	(Wie bisher, nur „(Beamtengesetz §§ 79, 3 und 82)", statt „(Beamtengesetz § 92,3 und § 95)".
§ 35. †	
(1.) Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.	
(2.) Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.	
§ 36. †	
(1.) Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin zu widmen hat.	
(2.) In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Haupt-	

Kommissionsvorschlag.

§ 34.

(wie Sp. 2).

§ 36.

(1.) Wenn eine Lehrerin der in § 35 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

(2.) wie Sp. 1, nur Streichung des Wortes „unverehelichte".

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
lehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§ 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.	
§ 37.	§ 37.
(1.) Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 46 dieses Gesetzes zu erteilen.	(Absatz 1 unverändert, nur Streichung von „(Lehrerin)“.)
	(2.) — neu. — Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundensatz den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.
	(3.) — neu. — Für Lehrer, die an Volksschulen mit mehr als 4 Lehrern mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.
	§ 37 a.
(2.) Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen oder, wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.	(wie bisher § 37 Abs. 2).
§ 38. †	
(1.) Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Be-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 37.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 2, nur Streichung der Worte „an Volksschulen mit mehr als 4 Lehrern".

§ 37a.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
sorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.	
(2.) Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.	
(3.) Hilfslehrer u. Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.	
(4.) Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.	
§ 39.	§ 39.
(1.) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:	(Absatz 1 lit. a Absatz 1 unverändert, nur **„eintausendsechshundert“** statt „eintausendfünfhundert“ und **„dreitausendzweihundert“** statt „zweitausendachthundert.“)
a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendfünfhundert Mark Anfangsgehalt bis zweitausendachthundert Mark Höchstgehalt ansteigt.	
Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch eine Anfangszulage von einhundertundfünfzig Mark nach zwei Jahren, fünf ordentliche Zulagen von einhundertundfünfzig Mark nach je drei Jahren und zwei ordentliche Zulagen von zweihundert Mark nach je drei Jahren.	Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- . . . zum Höchstgehalt tritt ein durch **acht** Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen **zu** je zweihundert Mark nach je **zwei** Jahren.
b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.	(lit. b unverändert.)
(2.) Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendzweihundert Mark für das Jahr.	(Absatz 2 unverändert, nur **„zweitausendvierhundert“** statt „zweitausendzweihundert“.)
§ 40. †	
Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.	
§ 41. †	
An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§ 17 dieses Gesetzes) für die	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 39.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) Die vorstehenden Gehaltssätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.	
§ 42. †	
(1.) Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.	
(2.) Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.	
§ 43. †	
(1.) So lange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.	
(2.) Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.	
§ 44.	§ 44.
Lehrer und Lehrerinnen in nicht-etatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 Mark. Die Vergütung erhöht sich auf 1000 Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 Mark ein.	**(1.) Schulgehilfen** ... erhalten eine Vergütung von jährlich **1000** Mark, und wenn sie die Dienstprüfung ... bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von **1100** Mark. **(2.) Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung** eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, **erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraumes.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 44.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	(3.) Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 Mark.
§ 45.	§ 45.
Neben der in § 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:	(Eingang und lit. a unverändert, nur Streichung von „(Unterlehrerinnen)".)
a) Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt. Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 43 Abs. 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.	
b) Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.	(lit. b unverändert, nur Streichung von „(Hilfslehrerinnen)".)
c) Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.	(lit. c unverändert, nur **„§ 27 Abs. 2"** statt „§ 26, vierter Absatz (letzter Satz)" und Streichung von „(Schulverwalterinnen)").
§ 46.	§ 46.
Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen.	(unverändert, nur Streichung von „(Lehrerinnen)".)
§ 47.	§ 47.
1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis ver-	(Ziffer 1 unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(3.) wie Sp. 2.

§ 45.

(wie Sp. 2)

§ 46.

(wie Sp. 2).

§ 47.

Ziffer 1 wie Sp. 1).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
wendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.	
2. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Abs. 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen sowie Wohnung nach § 45a Abs. 1 des Gesetzes oder an Stelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziff. 3 lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes beträgt, zu gewähren.	(Ziffer 2 unverändert.)
3. In etatmäßiger Stellung (§ 36 Abs. 2) erhalten dieselben:	(Ziffer 3 Eingang unverändert.)
a) einen jährlichen Gehalt von zwölfhundertfünfzig Mark (Anfangsgehalt) bis sechzehnhundertfünfzig Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 lit. a mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.	(a unverändert, nur **„eintausendvierhundert"** statt „zwölfhundertfünfzig" und **„eintausendachthundert"** statt „sechzehnhundertfünfzig.")
b) Mietzinsentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes, das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Dienstklasse J des Wohnungsgeldtarifs festgesetzt ist.	(b unverändert.)
	§ 47 a (vergl. bish. § 96 lit. f.) **Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 39 bis 47 und §§ 17b und c) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 100 und 103 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.**
§ 48.	§ 48
(1.) Wenn im Falle des § 32 Abs. 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu	(Abs. 1 unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

a) eine Vergütung von 1000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 Mark;

b) Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 45 lit. a des Gesetzes.

(Ziffer 3 Eingang wie Sp. 1).

(Buchstabe a wie Sp. 2).

b) Mietzinsentschädigung nach § 43 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 47 a.

(wie Sp. 2).

§ 48.

(1.) wie Sp. 1.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 32 Abs. 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.	
(2.) Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 28 des Beamtengesetzes — gemäß § 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).	(Abs. 2 unverändert, nur „§ 29“ (des Beamtengesetzes) statt „§ 28“).
(3.) Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39a Abs. 2) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.	(Abs. 3 unverändert.)
§ 49.	§ 49.
Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.	(unverändert, nur „§ 35 Absatz 4“ statt „§ 36“.)
§ 50.	§ 50.
(1.) Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, ein-	Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etat-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 1.

§ 49.

(wie Sp. 2).

§ 50.

(wie Sp. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
schließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.	**mäßigen** Lehrer ... **und Schulleiter (§§ 14, 16, 17b und c, 36)** sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse bezw. der Beamtenwitwenkasse bestritten.....
(2.) Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, [wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§ 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach § 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen].*)	(Der bisherige Absatz 2 ist durch den neuen Abs. 1 ersetzt.)
§ 51.	§ 51.
(1.) In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:	(1.) In der Abteilung des Staatsvoranschlages für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen **zur Gewährung von Beihilfen**
a) als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;	a) **an im Dienst befindliche** Lehrer ... an Volksschulen,
b) zur Gewährung von Gnadengaben.	b) **an Hinterbliebene von Hauptlehrern.**
(2.) Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Art. 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.	(2.) Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und **30** a des Etatgesetzes Anwendung.
Fünfter Titel.	Fünfter Titel.
Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.	**Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.**
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.	**Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.**
§ 52.	§ 52.
I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6, § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:	(Ziffer I unverändert, nur „§§ 17 b, 17 c“ statt „§ 94“).
1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:	(Ziffer 1 Streichung von „(den Volksschulen)“ und Aenderung wie folgt):
a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern 850 ℳ von 501 bis 1000 Einwohnern 950 ℳ von 1001 bis 2500 Einwohnern 1080 ℳ von mehr als 2500 Einwohnern 1200 ℳ.	a) für **Hauptlehrer:** **950** statt 850 ℳ **1060** statt 950 ℳ **1200** statt 1080 ℳ **1340** statt 1200 ℳ
b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 ℳ.	b) für **Unterlehrer:** **750** statt 700 ℳ.

*) Das in Klammern [ ] Gesetzte ist schon seither zufolge Gesetzes vom 9. Juni 1900 betr. Aufhebung der Witwenkassenbeiträge gegenstandslos gewesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 51.

(wie Sp. 2).

(Überschrift wie Sp. 2).

§ 52.

(Ziffer I unverändert wie Sp. 1, nur „§ 17c“ statt „§ 94“).

(Ziffer 1 wie Sp. 2).

(Buchst. a wie Sp. 2).

(Buchst. b wie Sp. 2, nur Streichung von: „750 statt“).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.	
Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.	(unverändert.)
2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.	(Ziffer 2 unverändert, nur Streichung von „(die Volksschulen).“)
II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziff. 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter Ziffer 1 aufgrund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziff. 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben.	(unverändert, nur Streichung von „(Volksschulen)“.)
Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufende Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.	
§ 53.	
Mit den in § 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:	(Eingang und Ziffer 1—5 unverändert, nur Streichung von „(Hilfslehrerinnen)“ bei Ziffer 3.)
1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§ 39 und 41;	
2. die Vergütungen für die in nicht-etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — § 44;	
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — § 45, b;	
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 37 Absatz 2;	
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;	

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 1).

(Ziffer 2 wie Sp. 2).

(Ziffer II wie Sp. 2).

III. Für die nach § 17 b errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großh. Staatskasse einen besonderen Jahresbeitrag von 1700 ℳ zu entrichten.

§ 53.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind	6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen ... (Strich der übrigen Worte.)
a) nicht-etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Verschuldens verfügt worden ist, b) Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung;	(lit. a und b werden gestrichen.)
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.	(Ziffer 7 unverändert.)
§ 54.	§ 54.
(1.) Die nach § 39, b und § 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.	(Absatz 1 unverändert.)
(2.) Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.	(2.) **Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer inbezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.**
§ 55. †	
(1.) Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.	
(2.) Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.	
(3.) Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.	
(4.) Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amtswegen ändern kann.	
§ 56.	§ 56.
Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der	(Eingang unverändert, nur „§ 73“ statt „86“.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

§ 54.

(wie Sp. 2).

§ 56.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Zahlung ständiger Bezüge § 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:	
1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 35, 36, 47;	(Ziffer 1 unverändert.)
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 43, 45 c;	(Ziffer 2 unverändert, nur Streichung von „(Hauptlehrerinnen)“ und „(Schulverwalterinnen)“.)
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — § 45 a Absatz 2;	(Ziffer 3 unverändert, nur Streichung von „(Unterlehrerinnen)“.)
4. die nach § 23 und § 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 53, 4;	4. die nach **§ 3 Absatz 4, verbunden mit § 5 a Absatz 1, 21a**, § 23 und § 46 zu leistenden usw. (wie bisher);
	5. (vergl. bish. § 94 Abs. 3) **die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 17 c genannten Lehrer;**
	6. (neu) die Vergütung für den Schularzt;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.	7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen **— § 20 letzter Absatz des Gesetzes** — veranlaßt sind.
§ 57. †	
(1.) Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.	
(2.) Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.	
§ 58.	§ 58.
Zur Deckung der nach § 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen	Zur Deckung der nach § 52 Ziffer I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

(wie Sp. 2).

§ 58.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.	zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule **aufgrund eines besonderen Rechtstitels** verpflichtet sind.
§ 59. †	
(1.) Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.	
(2.) Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.	
§ 60. †	
Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.	
§ 61. †	
(1.) Die Vorschriften des § 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.	
(2.) Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(3.) Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 52, 1 a und b an dieStaatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach § 43 Abs. 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.	
§ 62. †	
(1.) Die in den §§ 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.	
(2.) Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchen insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.	
(3.) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.	
§ 63. †	
(1.) Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.	
(2.) Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.	
§ 64.	§ 64.
(1.) Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.	(1.) Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen **vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden** Pachtzins. Für die in diesem Falle 2c. (wie bisher).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 64.

(1.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(2.) Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.	(Abs. 2 unverändert.)
(3.) Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 52) in Abrechnung gebracht werde.	(Absatz 3 unverändert.)
§ 65. †	
(1.) In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.	
(2.) Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.	
(3.) Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.	
(4.) Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.	
§ 66. †	
(1.) Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.	
(2.) Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß § 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 1.

(3.) wie Sp. 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
§ 67. †	
(1.) Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 63) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.	
(2.) Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.	
§ 68. †	
(1.) Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 52, 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 Mark 20 Pfennig jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.	
(2.) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.	
§ 69.	§ 69.
(1.) Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in § 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.	(1.) Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde ..... je nach dem Grad der **Dürftigkeit** ganz oder **teilweise** zu befreien. **Über** Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung **entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.**
(2.) Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde (§ 6) zur Last.	(zum bish. Abs. 2 vergl. den neuen § 5a Abs. 1).
(3.) Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.	(zum bish. Abs. 3 vergl. oben Absatz 1.)
	(2.) — neu — Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung (§ 21 b) teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 6 b vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 68 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 69.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2, nur Streichung von „(§ 21 b)".

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
(4.) Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.	(zum bish. Abs. 4 vergl. den neuen § 5 a Abs. 2.)
	§ 69 a (neu).
	(1.) Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwandes auferlegt werden.
	(2.) Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.
§ 70. †	
Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.	
§ 71. †	
(1.) Durch einen mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.	
(2.) Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraums erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.	
(3.) Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.	
§ 72.	§ 72
Soweit die nach den §§ 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 58 bis 62 und §§ 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82).	(unverändert, aber mit Streichung der Schlußworte „jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82)“).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 69 a.

(wie Sp. 2).

§ 72.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a) den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
b) die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56, 4);
c) die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56, 4);
d) die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag,

sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c und d bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in § 73 unter a bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

Regierungsvorschlag.

(Die folgenden §§ 73 bis 80a sind neu gefaßt.)

§ 73 (vergl. bish. §§ 73, 76 Abs. 1 und 78 Abs. 1).

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, **erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.**

§ 74 (vergl. bish. § 73).

Gegenstand des Staatsbeitrages ist

1. **der** nach § 52 **Ziffer** I 1 des Gesetzes **von der Gemeinde** an die Staatskasse einzubezahlende **Jahresbeitrag** abzüglich **der in § 75 bezeichneten** Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 21 a des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56,4);
3. die ... Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56,4);
4. **der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 6b);**
5. **die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), aufgrund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie aufgrund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;**
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 75 (vergl. bish. § 74.)

(1.) An den Aufwendungen des § 74 Ziffer 1 sind die in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige aufgrund der §§ 6 b und 69 a des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 58) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

(2.) Für die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 73.

(wie Sp. 2).

§ 74.

(wie Sp. 2).

§ 75.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
a) Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§ 77) geleistet wurden. Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten auf Grund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;	a) **Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen** sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. **Hat eine** solche Vergütung in Geld nicht*) **stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der** zur Verfallzeit **üblichen** Marktdurchschnittspreise **vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrages der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.**
b) der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§ 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;	b) Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres **Steuerwertes** anzusetzen.
c) der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.	c) Der Ertrag der Schulpfründekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.
§ 75.	(zum bish. § 75 vergl. den neuen § 77).
(1.) Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in § 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von	
21 bis einschließlich 23 Pf. höchstens 13 Pf. 24 „ „ 26 „ „ 12 „ 27 „ „ 29 „ „ 11 „ 30 „ „ 32 „ „ 10 „ 33 „ „ 35 „ „ 9 „ 36 „ „ 39 „ „ 8 „ 40 „ „ 43 „ „ 7 „ 44 „ „ 47 „ „ 6 „ 48 „ „ 49 „ „ 5 „ 50 „ „ 52 „ „ 4 „ 53 „ „ 55 „ „ 3 „ 56 „ „ 58 „ „ 2 „ 59 „ „ 60 „ „ 1 „	
Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.	
(2.) Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.	
(3.) Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.	

*) Dieses Wort „**nicht**" fehlt im gedruckten Ges.-Entwurf (Drucks. No. 33a, S. 18) infolge eines Druckfehlers.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.

§ 76.

(1.) Die Vorschriften der §§ 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

(2.) Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

(3.) Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 Pf. von 100 Mark Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des § 73 bewilligt werden.

§ 77.

(1.) Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

(2.) Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

(3.) Von der Gesamtsumme dieser Umlage sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß § 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung in Folge Verzichts der Gemeinde (§ 71) unterblieben ist;
3. der Wert aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

(4.) Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

Regierungsvorschlag.

(zum bish. § 76 vergl. die neuen §§ 73 und 77 a.)

§ 76 (vergl. bish. § 77).

(1.) **Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst** der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren **vor dem in § 78 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde** nach dem Sollbetrag erhoben wurden, **unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durchschnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:**

1. (vergl. bish. Ziff. 3 von Abs. 3 und Abs. 4) der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei den neuesten — das ist in dem 10jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner:
2. (vergl. bisher. Ziffer 1) die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in **§ 74** bezeichneten Art;
3. (vergl. bish. Ziff. 2) die gemäß § 52 Ziffer 1 [illegible] von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

(2.) **Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 77 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 77 b des**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 76.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.

Regierungsvorschlag.

Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 77 (vergl. bish. §§ 73 und 75).

(1.) Gemeinden, welche zur Deckung **der in § 76 letzter Absatz bezeichneten sonstigen** Ausgaben zuzüglich des in **§ 74** des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes **(§§ 79, 79 a) überhaupt** noch ein Umlagebedürfnis zu **leisten** haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des **bezeichneten** Schulaufwandes eine Umlage von mehr als **10** Pf. zu erheben.

(2.) Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben eine Umlage von mehr als **40** Pf. zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

(3.) Beträgt die Umlage für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 Pf., so sind bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16	bis einschließlich	**18**	Pf.	höchstens	**9** Pf.
19	„ „	**21**	„	„	**8** „
22	„ „	**24**	„	„	**7** „
25	„ „	**27**	„	„	**6** „
28	„ „	**30**	„	„	**5** „
31	„ „	**32**	„	„	**4** „
33	„ „	**35**	„	„	**3** „
36	„ „	**38**	„	„	**2** „
39	„ „	**40**	„	„	**1** „

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. **Der durch Umlagen nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 Pf. und darüber nach oben, solche unter 50 Pf. nach unten auf ganze Mark abgerundet.**

(4.) Bruchteile von Pfennigen sind bei der **Einreihung** nicht zu berücksichtigen.

§ 77 a (vergl. bish. § 76 Abs. 2 und 3).

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann **der Umlagesatz, für den die** Gemeinde **nach § 77 aufzukommen hat,** um 1 bis 4 Pf. erhöht werden, **während andererseits** bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit **in dem gleichen Umfang** eine Ermäßigung **eintreten darf.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 77.

(wie Sp. 2, nur ist überall statt „Umlage" zu setzen „Umlagesatz").

§ 77 a.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag
	§ 77 b (vergl. bish. § 79).
	Der Berechnung der Umlagebeträge (§ 76 letzter Absatz, § 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommensteueranschläge des Gemeindesteuerkatasters zugrunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnittes (§ 78) erhoben wird.
§ 78.	§ 78 (vergl. bish. §§ 78 und 79).
(1.) Soweit nach den Bestimmungen der §§ 73—77 die Gemeinde für den in § 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.	(der bish. Abs. 1 von § 78 ist hinfällig.)
(2.) Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von 10 Jahren festgestellt.	**(1.)** Auf Antrag der Gemeinde wird der **ihr zukommende Staatsbeitrag** durch die . . . Staatsbehörde für **einen Zeitabschnitt** von 10 Jahren festgestellt.
(3.) Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach § 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.	**(2.)** Die 10jährigen **Zeitabschnitte** sind . . . zusammenfallend mit **den Zeitabschnitten,** für welche **die** in **§ 52** I des Gesetzes bezeichneten **Beiträge** nach **§ 52** II festgesetzt **werden und wie diese** für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnittes kann sowohl die Gemeinde wie die **Staatsbehörde** eine **neue Festsetzung** beantragen.
§ 79.	
(1.) Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.	
(2.) Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt.	(zu den bish. Abs. 2 und 3 vergl. den neuen § 77 b.)
(3.) Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.	
(4.) Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.	§ 79 (vergl. bish. § 79 Abs. 4).
	Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrages (§ 78) tritt in Wirksamkeit
	1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnittes an;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 77b.

Der Berechnung des Umlagesatzes (§ 76 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zugrunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 78) erhoben wird.

§ 78.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

§ 79

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.
	§ 79 a (vergl. bish. §§ 79 Abs. 4).
	(1.) In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnittes kann ein Antrag **im allgemeinen** nicht mehr gestellt werden. **Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt,** eine neue Schule errichtet wird, **oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat,** mit einer andern **Gemeinde vereinigt** wird. **Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.**
	(2.) **Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.**
	(3.) **Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zugrunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 76 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlage (§ 76 und § 77) die Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der** beiden **Steuerkataster zugrunde zu legen.**
§ 80.	§ 80.
(1.) Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§ 58 bis 62 der Gemeindekasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.	(1.) **Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer anderen vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.**
(2.) Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zu Grunde gelegt.	(2.) Wenn im Verlauf des 10jährigen **Zeitabschnittes eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 79 a, oder in den Leistungen des § 74 Ziffer 1—6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 74 Ziffer 2—6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch** vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde **alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

wie Sp. 2.

§ 79 a.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 2, nur am Schluß „Umlagesätze“ statt „Umlage“ und „Einkommen“ statt „Einkommensteueranschläge“.

§ 80.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.

§ 81. †

(1.) Der Vollzug der nach §§ 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach § 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

(2.) Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach § 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in bar auszubezahlen.

§ 82.

(1.) Wenn der gemäß § 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§ 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§ 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

(2.) Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach § 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 83.

(1.) Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 52 und § 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

Regierungsvorschlag.

§ 80a (neu).

Die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

§ 82.

(Abs. 1 unverändert, nur „§§ 72 bis 79a“ statt „§§ 72—79“ und Streichung von „(Schulen)“.)

(Abs. 2 unverändert.)

§ 83.

(1.) Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 52 I 1 und § 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen. **Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 52 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 80a.

(wie Sp. 2).

§ 82.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 1.

§ 83.

1.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
	Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 52 I 1).
	(Abs. 2 unverändert.)
(2.) In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 61).	
(3.) Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§ 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.	(3.) Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der **Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte ... der Schule** (§§ 58 bis **61**) ist die Gemeinde, **welche** ... die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule **zu führen hat (§ 6a Ziffer 3).**
	(Strich des letzten Satzes.)
(4.) Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-)Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamtgemeinde oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.	(4.) Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-)Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. **Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.**
§ 84. †	
(1.) In den Fällen des § 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.	
(2.) Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§ 83 Abs. 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.	
§ 85. †	
Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 1.

(3.) wie Sp. 2.

(4.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

   Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Ofen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

   Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.
3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.
4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§ 87. †

(1.) Nach Anleitung der in § 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

(2.) Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes,

Regierungsvorschlag.

(unverändert, nur Streichung von „(Volksschulabteilung)“ in Abs. 1).

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.	
§ 88. †	
(1.) Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.	
(2.) Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.	
(3.) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.	
§ 89. †	
(1.) Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 6 dies. Ges.) ob.	
(2.) Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- bezw. Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.	
(3.) Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.	
(4.) Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 83 und 85 entsprechende Anwendung.	
§ 90. †	
(1.) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.	
(2.) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.	
(3.) Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Abs. 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.	
§ 91.	§ 91.
(1.) Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.	(Abs. 1 unverändert.)
(2.) Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.	(Abs. 2 unverändert.)
(3.) Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in § 89 entsprechende Anwendung.	(Abs. 3 unverändert.)
(4.) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.	(Abs. 4 wird gestrichen — vergl. den neuen § 5 a.)
Sechster Titel.	Sechster Titel.
Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.	
Erster Abschnitt.	
Von den erweiterten Volksschulen.	
§ 92.	
(1.) Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch	(wird gestrichen — vergl. die neuen §§ 21 und 21 b.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 91.

(wie Sp. 2).

Sechster Titel.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§ 14, 15 Abs. 3, § 52 Ziff. 1 Abs. 2).	
(2.) Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).	
(3.) Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.	
§ 93.	
(1.) Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.	
(2.) Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§ 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.	(wird gestrichen.)
(3.) Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in § 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§ 71).	
(4.) Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.	
§ 94.	
(1.) An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Volksschulen", beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.	
(2.) Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.	
(3.) Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§ 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.	
(4.) Hat der gemäß Abs. 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§ 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 Mark beziehungsweise 200 Mark.	(wird gestrichen.)
(5.) Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.	
§ 95.	
(1.) In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§ 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§ 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach § 14 jedenfalls anzustellen wären.	
(2.) Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde tunlichst Rücksicht genommen werden.	
§ 96.	
(1.) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.	
(2.) In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:	
a) die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Verhältnis zur einfachen Volksschule;	
b) die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabteilung);	
c) das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§ 93 Abs. 3);	(wird gestrichen.)
d) die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);	
e) die Zahl und Art der an der gesamten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Verteilung dieser Lehrkräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;	
f) die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;	
g) die Einrichtung der Schulleitung (§ 94);	
h) der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§ 95).	
§ 97.	
(1.) Änderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehr-	

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
kräfte, kann bei eingetretenen Änderungen in den maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern. (2.) Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden. (3.) Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraums das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.	(wird gestrichen.)
Zweiter Abschnitt. **Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.**	(Die Überschrift „Zweiter Abschnitt" wird gestrichen.) **Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.**
§ 98. † Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.	
§ 99. (1.) Beiträge zur Staatskasse (§ 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde-(Schul-)Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 53 Ziff. 1—6 dies. Ges. der Staatskasse obliegen.	(Abs. 1 unverändert, aber Streichung von „— einfachen und erweiterten —").
(2.) Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 48, 49 dies. Ges.).	(Abs. 2 unverändert.)
§ 100. Die in § 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige	§ 100 (1.) **Durch Ortsstatut (§ 108) können** die ... Bezüge **der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten** Lehrer ... (§§ 39 bis 47) **über**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 2).

(Überschrift wie Sp. 2).

(§ 98 a—e siehe Seite 195/97).

§ 99.

(1) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 1.

§ 100.

(1.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Gesetz (§§ 39—47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.	**die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.**
	(2.) **Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.**
	(3.) **Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.**
§ 101.	
(1.) Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.	(4.) **Für die Festsetzung des** Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde **sind die** Bestimmungen des § 40 **des** Gesetzes **maßgebend.**
(2.) Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, [des Witwenkassenbeitrags*], sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz § 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.	
§ 102.	
(1.) Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§ 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz § 25).	(wird gestrichen.)
(2.) Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages bezw. des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz § 5 und § 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird .	
§ 103.	§ 103.
Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§ 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der	**(1.) Die Verwilligung von Zulagen an Hauptlehrer auch nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung ist an die Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes gebunden.**

*) Vergl. die Fußnote Seite 29.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 2.

(4.) wie Sp. 2.

wie Sp. 2.

§ 103.

(1.) Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, § 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.	**(2.) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht der Oberschulbehörde zu.** **(3.) Auf die Einbehaltung der Zulage auch nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung finden die Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.**
§ 104.	§ 104.
(1.) Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§ 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§ 94 Absatz 1) an den in § 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrat.	**(1.) Etatmäßige Stellen, deren Besetzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Oberschulbehörde zusteht, werden** an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat **verliehen.**
(2.) Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.	(2.) [unverändert, aber **„genommenen Lehrer“** statt „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)“ — vergl. unten Art. X IV Abs. 3 —].
(3.) Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.	(Abs. 3 unverändert, aber Streichung von „(Lehrerinnen)“ und „(Stellen)“.)
(4.) Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.	(Abs. 4 unverändert.)
(5) Der (Die) vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.	(Abs. 5 unverändert, aber Streichung von „(Die)“).
§ 105.	§ 105.
(1.) Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§ 57) nicht zustande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.	(1.) Kommt die Besetzung einer erledigten . . . **Lehrerstelle** . . . nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung **oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode** zustande, **so steht der** Oberschulbehörde **das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung** eine Frist **zu** bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen **ist.**
(2.) Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vor-	(Abs. 2 unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

(3.) Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage (Absatz 1), so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiergegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 104.

(1.) Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

(2.) wie Sp. 2.

(3.) wie Sp. 2.

(4.) wie Sp. 1.

(5.) wie Sp. 2.

§ 105.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 1.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
handensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.	
§ 106.	§ 106.
(1.) Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§ 19 a der Städteordnung) ist.	(1.) Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt . . . wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, **Volksschuldirektor**) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der **Ortsschulbehörde (§ 11 des Gesetzes)** ist.
(2.) Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§ 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.	**(2.) Diesem Beamten sind zur Bewältigung der mit seinem Amt verbundenen Schreibgeschäfte seitens der Stadt die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.**
(3.) Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.	**(3.) In gleicher Weise können zur Unterstützung des nach Absatz 1 bestellten Beamten weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.**
(4.) Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrat) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.	(4.) Für die einzelnen Schulhäuser können erste Lehrer nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden.
(5.) Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.	
	§ 106a.
	(1.) Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte **der in § 106 Absatz 1 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen** des Gehaltstarifs **eingestellt.**
	(2.) In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 106 Absatz 3 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.
	(3.) Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 106 Absatz 4 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 100 und 103 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 108 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.
	(4.) Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte **und** der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte **gelten die Vorschriften des § 50 des Gesetzes.**

Kommissionsvorschlag.

§ 98 a.

(1.) Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

(2.) Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 98 b sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 98 b bestellte Rektor und der nach § 11 d des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 98 b.

Der Schulkommission steht die Schulpflege (§ 11 g des Ges.) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 98 c.

Zur Unterstützung des in § 98 b bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 98 e (§ 98 d folgt S. 197)

(1.) wie Sp. 2 § 106a, nur „§§ 98 b und c" statt „§ 106 Absatz 1."

(2.) desgl., nur „§ 98 c Absatz 1" statt „§ 106 Absatz 3."

(3.) desgl., nur „§ 98 c Absatz 2" statt „§ 106 Absatz 4."

(4.) wie Sp. 2.

Anmerkung. Der kleinere Druck auf dieser Seite geschah lediglich zum Zwecke der Gegenüberstellung des Zusammengehörigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

§ 107.

(1.) Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach § 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

(2.) In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

§ 108.

(1.) Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

(2.) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a) die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;

b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;

c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung (§ 92);

d) das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§ 93 Absatz 3);

e) Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;

f) die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrerpersonals (§§ 100, 102).

(3.) Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Regierungsvorschlag.

§ 107.

(1.) Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten **der** nach § 106 **bestellten** Beamten ... werden durch Dienstweisungen festgestellt, **die von der** Oberschulbehörde **mit der Stadt** zu vereinbaren, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium **zu erlassen sind.**

(2.) — neu — **Dasselbe gilt von der Dienstweisung für den Schularzt (§ 11 d letzter Absatz).**

(3.) Daneben können dem **Volksschuldirektor durch das** Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse **aus dem Dienstkreis des** Kreisschul**amtes** eingeräumt werden

§ 108.

(Abs. 1 unverändert).

(2.) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a) die Zusammensetzung ... der **Schulkommission (§ 11)** ... und deren Geschäftsordnung;

b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt ... **(§ 21 bis § 21 c des Gesetzes);**

c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes **für die einzelnen Schulabteilungen;**

(d) unverändert, aber Streichung von „(Schülerinnen)".)

(e) unverändert.)

(f) unverändert.)

(Abs. 3 unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 98 d.

(1.) Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in § 98 b und c bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

(2.) Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zugewiesen werden.

§ 108.

(1.) wie Sp. 1.

(2.) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a) wie Sp. 1.

b) wie Sp. 2.

c) wie Sp. 2.

d) wie Sp. 2.

e) wie Sp. 1.

f) wie Sp. 1.

(3.) wie Sp. 1.

Jetzige Fassung.

§ 109.

Die Bestimmungen des § 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in § 108 bezeichneten Art.

Siebenter Titel.

Von den Lehr und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

§ 110.

(1.) Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichenfalls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 20) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

(2.) Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten,

Regierungsvorschlag.

§ 109.

(wird gestrichen.)

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 110.

(1.) **Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie**

1. **dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,**
2. **die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,**
3. **die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,**
4. **die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.**

(2.) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer **müssen** sich über ihre **Befähigung** zur **Unterrichtserteilung** ausweisen **und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.**
3. Der Lehrplan .... darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufenes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

   Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er . . . die **Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt** sicherstellt.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit **und die Sittlichkeit der Schüler** keine Nachteile zu befürchten sind.

(3.) — neu — **Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag

§ 109.

(wie Sp 2).

(Überschrift wie Sp. 2).

§ 110.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 2 mit der unten (Ziffer 3 Abs. 2) angegebenen Einschaltung.

(vor „Ziffer 2" ist einzuschalten „Absatz 2").

(3.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.	**Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.**
§ 111.	
(1.) Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in § 110 Ziffer 1 bis 4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.	**(4.) Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten** nicht eröffnet werden.
(2.) Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.	
§ 115. (§§ 112—114 s. w. unten.)	§ 111. (vergl. bish. § 115.)
(1.) Die Errichtung solcher Privatlehr- u. Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.	**(1.) Die Errichtung aller anderen als der in § 110 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 110 bezeichneten Art** ist der Staatsbehörde anzuzeigen.
(2.) Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.	**(2.) Das Gleiche gilt von Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern** unter dem volksschulpflichtigen Alter **bestimmt sind oder als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.**
	(3.) Die Fortführung solcher Anstalten (Abs. 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 110 Absatz 2 *) Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 *) Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.
	§ 112. (neu).
	Als unterrichtliche Veranstaltungen im Sinne des § 111 Absatz 1 gelten nicht Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken.
	§ 113 (neu).
	Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 110) an minderjährige

*) Die Worte „Absatz 2" sind im gedruckten Ges.-Entwurf (Drucks. Nr. 33a S. 26) versehentlich weggeblieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(4.) wie Sp. 2.

§ 111.

(wie Sp. 2).

§ 112.

(wie Sp. 2).

§ 113.

(wie Sp. 2).

Jetzige Fassung.

§ 116 (§ 112—114 f. w. unten).

(1.) Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 110—114 anwendbar.

(2.) Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(3.) Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

(4.) Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen.

§ 112.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 113.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110 bis 112 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

§ 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,

Regierungsvorschlag.

Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 114. (vergl. bish. § 116.)

(1.) Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung **von Lehr-** und Erziehungsanstalten nur auf grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(2.) Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr...anstalten im Großherzogtum untersagt. Die Staatsregierung ist **jedoch** ermächtigt, für einzelne Personen Nachsicht in widerruflicher Weise von diesem Verbot zu erteilen.

§ 115. (vergl. bish. §§ 112 u. 115 Abs. 2.)

(1.) Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

(2.) Diese umfaßt **das Recht** der **Einsichtnahme** und der Vornahme von Prüfungen.

§ 116 (vergl. bish. § 113, § 114 und § 115 Abs. 2.)

(1.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der **§§ 111 bis 114** unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(2.) Überdies kann die Schließung einer **nicht-staatlichen** Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen **Voraussetzungen erfüllt** waren,
2. wenn diese **Voraussetzungen** in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den **Staats**behörden zur **Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen** gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 114.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 115.

(wie Sp. 2).

§ 116.

(1.) wie Sp. 2, nur „110—114“ statt „111 bis 114“.

(2.) wie Sp. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 113) Bestimmungen der §§ 110—112 abermals zuwidergehandelt wird.	4. wenn trotz wiederholter Bestrafung **(Absatz 1)** den **gesetzlichen** Bestimmungen ... zuwider gehandelt wird.
(§§ 115 und 116 s. w. oben.)	
Achter Titel.	Siebenter Titel.
Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.	**Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.**
§ 117.	§ 117.
(1.) Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.	(1.) Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule **oder der Fortbildungsschule** entsprechenden Unterrichts an **Höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten** können Lehrer ..., **die** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ... die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.
(2.) Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.	(Absatz 2 unverändert, nur Streichung von „(Lehrerinnen(“.)
	(3.) — neu — Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 17, 41 und 17b sinngemäß zur Anwendung und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.
(3.) Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendfünfhundert Mark.	(4.) Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt **zweitausendachthundert** Mark.
(4.) Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.	**(5.)** [unverändert der bisherige Absatz 4].
§ 118.	§ 118.
(1.) Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur	(Abs. 1 unverändert, aber **„(§ 28, § 36)“** statt „(Lehrerinnen.)“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 2).

§ 117.

(wie Sp. 2).

§ 118.

(1.) wie Sp. 2.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.	
(2.) Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:	(Abs. 2 unverändert.)
a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;	
b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1 übernimmt.	
(3.) Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.	(Abs. 3 unverändert.)
§ 119.	§ 119.
(1.) Die Bestimmungen der §§ 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).	(Abs. 1 unverändert; nur ist nach „§ 118“ einzuschieben **„etatmäßig“** und das Wort „(Lehrerinnen)“ zu streichen.)
(2.) Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 48, 49).	(Abs. 2 unverändert.)
(3.) Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.	(Abs. 3 unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Sp. 1.

(3.) wie Sp. 1

§ 119.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) wie Sp. 1.

(3.) wie Sp. 1.

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
§ 120. †	
(1.) Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 117 Absatz 3, als Lehrerinnen die in § 47 Ziffer 3 bezeichneten Bezüge.	
(2.) Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.	
Neunter Titel.	Neunter Titel.
Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.	**. . . Vollzugsbestimmungen.**
(Die §§ 121 bis 148 und 151 sind gegenstandslos.)	(vergl. unten Art. X IV Abs. 2 Ziffer 4.)
§ 149.	§ 149.
(1.) Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:	
a) § 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände“ sich bezieht;	(wird gestrichen, vergl. unten Art. X IV Abs. 2 Ziff. 3.)
b) § 3 Ziffer 3 und 4.	
(2.) An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:	
I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.	(Ziffer I, II 1, 2, 3 unverändert.)
II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden: 1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden;	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 2).

§ 149.

(wie Sp. 2).

(wie Sp. 1).

Jetzige Fassung.	Regierungsvorschlag.
2. über die aus dem Elementar-Unterrichts-Gesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen; 3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.	(unverändert — siehe vorseits.)
	4. — neu. — über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer unterrichtlichen Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt zu Recht erfolgt ist. **Die Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage hindert den einstweiligen Vollzug der getroffenen Anordnung nicht.**

§ 150. †

(1.) Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

(2.) Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(wie Sp. 1).

(wie Sp. 2).

Regierungsvorschlag.

Artikel X (des neuen Entwurfs).

(Neue) Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 5 a, 39, 52 und 72 bis 83, 44, 47 Absatz 3 a, 117 Absatz 3, 120 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 31, 36 Absatz 2, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 39, 47 Ziffer 3 a und 117 Absatz 3 bezeichneten neuen Höchstgehalte
   a) die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,
   b) eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark,

   mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.
2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehaltes waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1 a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906 für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehaltes nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.
3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(Überschrift wie Sp. 2).

I.

(1.) wie Sp. 2.

(2.) Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

II.

(Ziffer 1 wie Sp. 2).

(Ziffer 2 wie Sp. 2).

(Ziffer 3 wie Sp. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorschlag.

4. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrstelle (§ 49) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.

5. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikels II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.

6. Für sämtliche in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1 seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein
   a) für die Beiträge nach § 52 Ziffer I 1a des Gesetzes mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an;
   b) für die Beiträge unter § 52 Ziffer I 1b des Gesetzes im vollen Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an.
2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§ 73 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

   Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 76 des Gesetzes auf grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 ℳ.

Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.

(Ziffer 4 in Sp. 2 wird Ziffer 5).

(Ziffer 5 in Sp. 2 wird Ziffer 6).

(Ziffer 6 in Sp. 2 wird Ziffer 7 und ist daselbst statt „1 bis 4“ zu setzen: „1 bis 3 und 5“).

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1a seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.

Regierungsvorschlag.

Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 75 a, b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 3 vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.

3. Die aufgrund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

   Sofern eine Gemeinde aufgrund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie aufgrund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezuges.

4. Die in § 79 Absatz 1 lit. a des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits aufgrund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

   Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

(1.) Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut; dasselbe wird insbesondere ermächtigt, die nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der durch die Nachtragsgesetze vom 17. September 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 19. Juli 1906 abgeänderten Fassung, zusammen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit fortlaufender Folge der Paragraphen und entsprechender Änderung der in den einzelnen Paragraphen vorkommenden Verweisungen und Anführungen, als „Schulgesetz“ durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

3. wie Sp. 2.

4. wie Sp. 2.

IV.

(1.) wie Sp. 2.

Regierungsvorschlag.

(2.) Dabei sind wegzulassen:

1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit. a, b, c, 46, 53 Ziffer 3, 56 Ziffer 2 und 3, 100, 104 Absatz 3, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen";
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigesetzten Worte: in § 52 I 1 und II „(Volksschulen)", in § 82 Absatz 1 „(Schulen)", in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)", in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)", in § 104 Absatz 3 „(Stellen)", in § 104 Absatz 5 „(Stellen)", in § 108 lit. d „(Schülerinnen)", sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;
3. die Eingangsbestimmungen des § 149 Absatz 1 a und b und von Absatz 2 die Worte „An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen";
4. die Bestimmungen des IX. Titels des Gesetzes vom 13. Mai 1892 mit Ausnahme der §§ 149 und 150, die unter der Überschrift: „Neunter Titel, Vollzugsbestimmungen" einzureihen sind.

(3.) Ferner ist in § 104 Absatz 2 zu setzen statt: „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)" — „genommenen Lehrer".

Artikel XI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) Dabei sind wegzulassen:
1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit. a, b, c, 46, 53 Ziffer 1, 2 und 3, 56 Ziffer 2 und 3, 104 Absatz 3, 117 Absatz 2, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen“;
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigesetzten Worte: in § 26 Absatz 4 „(Schul)-“, in § 36 Absatz 2 „(unverehelichte)“, in § 52 I und II „(Volksschulen)“, in § 82 Absatz 1 „(Schulen)“, in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)“, in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)“, in § 104 Absatz 3 „(Stellen)“, in § 104 Absatz 5 „(die)“, in § 108 lit. d „(Schülerinnen)“, sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;

(Ziffer 3 wie Sp. 2).

(Ziffer 4 wie Sp. 2).

(3.) Ferner ist zu setzen:

in §§ 24, 35 Absatz 1 und Absatz 2 statt „der Kreisschulrat“ beziehungsweise „des Kreisschulrats“: „das Kreisschulamt“ beziehungsweise „des Kreisschulamts“;

in § 25 statt „Ministerium“: „Unterrichtsministerium“;

in § 55 Absatz 4 statt „örtliche Schulbehörde“: „Ortsschulbehörde“;

in § 65 Absatz 2 statt „Afterpacht“: „Unterpacht“;

in § 104 Absatz 2 statt „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)“: „genommenen Lehrer“.

(Artikel XI. wie Sp. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 33 b [II].

Beilage zum Protokoll der 83 öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

(Drucksache Nr. 33 a und b).

Zu § 11 a.

1. Die Worte „vom Gemeinderat" in Abs. 1 Zeile 1 sind zu streichen.
2. Im Abs. 2 ist hinter dem Wort „Abgabenzahlung" einzufügen „oder Steuerfreiheit"; das Wort „seitens" ist zu streichen.
3. In Abs. 3 ist anstelle von „6 Jahren" „4 Jahre" zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1910.

Süßkind. Dr. Frank. Geck.

Zu № 33 b [II].

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes (wie oben).

Zu § 20 Abs. 2 (in der Kommissionsfassung).

Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst darf ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1910.

Kolb. Süßkind. Geiß. Dr. Heimburger. Hummel. Muser. Dr. Vogel. Venedey. Vogel-Mannheim. Schmid-Singen (zurückgetreten — s. Prot. —)

Abgeändert (vergl. Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung vom 13 Mai 1910) dahin:

Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst darf ein Kind gegen den aus religiösen Bedenken erklärten Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 33 b [III].

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1910.

Neuer Kommissionsantrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

(Drucksache Nr. 33 a u. b.)

Zu § 11 a.

In Abs. 1 (in der Kommissionsfassung) sind die Worte: „vom Gemeinderat" und „wahlberechtigten" zu streichen.

Abs. 2 soll lauten: „Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen."

Abs. 3 (die Ernennung erfolgt jeweils auf 6 Jahre) ist zu streichen.

Zu № 33 b [IV].

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1910.

Neuer Kommissionsantrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes (wie oben).

§ 11 e letzter Absatz soll lauten: „In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist — jeweils unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Juni 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (18.) öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht,

auf Grund des Berichts ihrer Schulkommission (B. Nr. 87) beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung mit den in der Anlage zusammengestellten Abänderungen angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Der Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Zusammenstellung

der

Änderungen in dem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu § 2 Absatz 2 wurde die Änderung „hinausgeschoben" statt „ausgedehnt" beschlossen.

§ 6 b (2) in der Schlußzeile der Fassung der Zweiten Kammer ist „Gemeinde" zu ersetzen durch „Gemeinden".

In § 11 ist statt „mehr als 6000" zu setzen „mindestens 4000".

§ 11 d Absatz 6. Dieser Absatz erhält folgende Neufassung:

„Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind."

Nach § 11 g ist ein neuer Paragraph 11 h mit folgendem Wortlaut einzuschieben:

„In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 11 g), durch die nach § 11 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 17 b, 17 c, 32 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 17) ausüben läßt.

Der jetzige § 11 h erhält infolgedessen die Bezifferung 11 i.

In § 12 Absatz 2 wurde das Wort „überdies" gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 17 Absatz 3 wurde statt „im vorhergehenden Absatz" eingesetzt „in Absatz 1".

§ 17 b erhält folgende Fassung:

„An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld, letzteres von der Gemeinde, nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 18 Absatz 2 soll lauten: „Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden".

Absatz 3 wurde gestrichen.

§ 22. In Absatz 4 ist „Verfügung" zu verändern in „Verfügungen".

§ 35. Der Ausdruck „durch die örtliche Schulbehörde" wurde ersetzt durch den Ausdruck: „durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht (§§ 10, 11, 11 h, 98 b)".

§ 52. In Ziffer III wurde der Zusatz „besonderen" bei „Jahresbeitrag" gestrichen.

§ 74 Ziffer 1. Hier ist nach „der nach § 52 Ziffer I, 1" noch anzufügen „und Ziffer III".

§ 98 b. Die erste Zeile erhält folgende Fassung: „Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 11 g, 108 Absatz 2 a) zu".

In § 111 Absatz 2 werden die Worte „nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind oder" gestrichen.

§ 112 soll lauten: „Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche usw. wie im Entwurf.
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen."

§ 119. Hier ist zu setzen statt des Verweises auf „§§ 101, 102 und 103" der auf „§§ 100 und 103".

§ 149. In II 2 ist statt „Elementar-Unterrichts-Gesetz" der Ausdruck „Schulgesetz" einzustellen.

Ziffer 4 soll lauten: „über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110, 111, 112 und 114 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Untersagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist."

Übergangsbestimmungen.

III Ziffer 4. Statt „§ 79 Absatz 1 lit. a" muß es heißen „§ 79 Ziffer 1".

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Der Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzinger.
Boeckh.

№ 34.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betreffend.

Die Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

Einen Gesetzentwurf betreffend Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung alsbald vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Monsch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Roesch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Stockinger.
Kramer.	Süßkind.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 34.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1910.

Bericht

der Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen,

die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuer-Versicherung betreffend

(Drucksache Nr. 34.)

Erstattet vom Abgeordneten **Weißhaupt**-Meßkirch.

Die Abgeordneten Bechtold und Genossen haben in der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909 folgenden Antrag (Drucksache Nr. 34) eingebracht:

„Die Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen: einen Gesetzentwurf betreffend Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung alsbald vorzulegen."

Dieser Antrag wurde in der 4. öffentlichen Sitzung vom 29. November 1909 der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

Die Kommission berichtet demgemäß folgendes:

Die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung ist schon wiederholt Gegenstand von Anträgen und Petitionen in diesem hohen Hause gewesen, so insbesondere auf dem Landtag 1899/1900 (vergl. Bericht des Abg. Müller-Welschingen über die auf Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens gehende Petition der Schwarzwälder Handelskammer, Drucksache Nr. 64 und Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der Kammer vom 23. Juni 1900).

Die Petition, soweit sie die Fahrnisversicherung betraf, wurde damals der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Neuerdings wurde im Jahre 1906 vonseiten der Abgg. Bechtold und Genossen ein Antrag (Drucksache Nr. 44) eingebracht, dahin:

„Die Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1. Gesetzentwürfe betr. Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und der Hagel- und Viehversicherung schleunigst vorzulegen;
2. Bis zum Inkrafttreten der staatlichen Feuerversicherung Übergangsbestimmungen zu treffen, nach welchen die Versicherungsgesellschaften im Verhältnis zu ihren Versicherungssummen verpflichtet werden, zu den kommunalen Feuerlöscheinrichtungen Beiträge zu zahlen."

Was den zweiten Punkt dieses Antrags betrifft, so kann hier gleich gesagt werden, daß durch die Novellen vom 27. Juli 1902 und 28. Dezember 1909 zum Fahrnisversicherungsgesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902, Seite 206, und 1909, Seite 549) die Erhebung einer Abgabe bis zu 3% der Gesamtbruttoprämieneinnahme der Versicherungsgesellschaften für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen im Wege der landesherrlichen Verordnung ermöglicht wurde. Solche Verordnungen wurden unterm 31. Dezember 1905 bezw. 9. Februar 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 1 und 1910 Seite 68) erlassen und die Erhebung einer Abgabe, jetzt im zulässigen Höchstbetrag von 3%, durch den Staat angeordnet.

Der Antrag selbst kam, soweit er die Feuerversicherung betraf, im Plenum des Landtags 1905/1906 nicht mehr zur Verhandlung. Die Sonder-Kommission, welcher der Antrag zur Vorberatung überwiesen war, hat ihrerseits darüber durch den Abg. Sänger einen schriftlichen Bericht erstattet (Drucksache 44a), in welchem beantragt wird, den Antrag Bechtold und Genossen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, dieselbe möge dem nächsten Landtage eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denkschrift vorlegen, welche die im Bericht niedergelegten Fragen beantwortet:

Die Fragen lauten:

1. Wie war die Entwicklung der Fahrnisversicherung in Baden in den letzten Jahrzehnten?
2. Wieviel und welche Privatfeuerversicherungsgesellschaften sind zur Zeit im Großherzogtum zugelassen?
3. Wie hoch belaufen sich die Beträge der seitens der Gemeinden und Privaten bestehenden Versicherungen?
4. Wieviel Prozent der Fahrnisse oder zu welchem Werte sind noch nicht versichert?
5. Welche Einnahmen an Prämien kommen für die Gesellschaften aus den badischen Geschäften in Betracht?
6. Wie hoch beliefen sich in den einzelnen Jahren die von den Gesellschaften ausbezahlten Schadensbeträge?
7. Welch' größere Brandkatastrophen und Ortsbrände haben stattgefunden und mit welchen Schadensbeträgen?
8. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Privatversicherungsgesellschaften aus der badischen Fahrnisversicherung?
9. Wie hoch müssen die Kosten der etwaigen staatlichen Fahrnisversicherung veranschlagt werden?
10. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Angliederung der Fahrnisversicherung an die staatliche Gebäudeversicherung?
11. Wie hoch sind die Gewinne der in Baden zugelassenen Privatgesellschaften aus dem badischen Fahrnisversicherungsgeschäft?

Obwohl es, wie erwähnt, zu einer Beschlußfassung im Plenum der Kammer nicht kam, legte doch die Großh. Regierung auf dem Landtag 1907/08, zugleich als Bestandteil ihrer Erklärung auf einen neuen Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen gleichen Inhalts (Drucksache Nr. 30) mit Schreiben vom 19. Juni 1908 eine Beantwortung obiger Fragen vor.

Zu einer Berichterstattung und Beratung über die Darlegungen der Großh. Regierung wie auch über den neuen Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen selbst ist es nach der Mitteilung des Kommissionsvorsitzenden an das Präsidium der Kammer vom 10. August 1908 wegen des nahen Landtagschlusses nicht mehr gekommen. Die Kammer hat aber in ihrer 123. Sitzung vom

11. August 1908 beschlossen, das der Kammer von der Großh. Regierung zugegangene Material mit der Regierungserklärung selbst zum Druck und zur Verteilung bringen zu lassen. Ein Exemplar der betreffenden Drucksache (Nr. 30 a vom Landtag 1907/08) wird mit dem gegenwärtigen Bericht den Mitgliedern des hohen Hauses zugehen.

Hiernach waren Fahrnisse versichert:

im Jahre 1906 für	ℳ 3 251 727 623
im Jahre 1907 für	ℳ 3 440 298 562
also im Jahre 1907 mehr . .	ℳ 188 570 939

Die Zahl der in Baden zugelassenen Versicherungsgesellschaften betrug Ende 1906 im ganzen 47; davon sind 12 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 35 Aktiengesellschaften.

Der Versicherungswert im Betrage von 3 251 727 623 ℳ war nur bei 43 Gesellschaften versichert. Hiervon sind 4 badische Versicherungsgesellschaften, bei denen für 230 810 779 ℳ versichert sind.

Schätzungsweise sind etwa 1 Milliarde Werte noch nicht versichert.

Die genaue Feststellung dieser Werte würde dem Staate nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Wenn nun der geschätzte Wert der bis jetzt nicht versicherten Fahrnisse dem im Jahre 1907 bereits versicherten Werte zugeschlagen wird, so würde bei zwangsweiser Versicherung eine Summe von 4 440 298 562 ℳ herauskommen. Bei einem Durchschnittsprämiensatz von 1,4 vom Tausend würde eine Brutto-Einnahme von 6 216 417 ℳ erzielt werden.

Nach dem statistischen Jahrbuch vom Jahre 1908/09 bezw. den Statistischen Mitteilungen vom Oktober 1909 betragen die von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Summen für Fahrnisentschädigung: im Jahre 1907 1 696 181 ℳ, im Jahre 1908 jedoch 4 887 790 ℳ. Es verbliebe in letzterem Falle eine Bruttoeinnahme von nur 1 328 627 ℳ, wovon der gesamte Verwaltungsaufwand noch zu bestreiten wäre.

Hiezu muß allerdings bemerkt werden, daß das Jahr 1908 ein ausnahmsweise großes Entschädigungsjahr war, denn vom Jahre 1897—1906 wurden nur 18 092 468 ℳ an Entschädigungen geleistet oder im 10jährigen Durchschnitt im Jahre 1 809 246 ℳ.

Bei der Beratung in der Kommission wurde zunächst zugunsten des Antrags ausgeführt, daß die Versicherungsgesellschaften immer mehr einen Ring bildeten, und daß es dadurch möglich sei, immer einen Gewinn

durch hohe Prämiensätze zu sichern. Die hohen Ansprüche an die Gemeinden bezüglich der Feuerlöscheinrichtungen, die fortwährende Neuerstellung von Wasserleitungen in den Landgemeinden, die verschärften baupolizeilichen Vorschriften, die verbesserten Beleuchtungseinrichtungen verminderten die Feuersgefahr ganz wesentlich, was auch einer Erhöhung des Gewinnes gleichkomme. Durch die Angliederung der Fahrnisversicherung an die staatliche Gebäudeversicherung könnte eine Verbilligung des Verwaltungsaufwands herbeigeführt werden. Der nicht unerhebliche Überschuß könnte alsdann als Reservefond angelegt werden, und bei entsprechender Höhe desselben könnte an eine Ermäßigung der Prämiensätze gedacht werden, oder es würde der Staat eine bedeutende Einnahme erzielen. Klagen über Nichtaufnahme zur Versicherung, insbesondere auf dem Schwarzwald, oder Forderung hoher Prämiensätze kämen nicht selten vor. Auch die Entschädigungsfrage bei Brandfällen werde nicht immer in befriedigender Weise gelöst. Ferner sei zu erwarten, daß die anderen Staaten dem Beispiele Badens bald folgen würden, so daß die Bildung einer Interessengemeinschaft nicht ausgeschlossen wäre. Bei einer Verstaatlichung der Fahrnisversicherung käme blos die Zwangsversicherung in Betracht. Es wäre dies aber sehr zu begrüßen, weil dadurch die Schadloshaltung auf dem Wege der freiwilligen Gaben in Wegfall käme.

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet, es sei nicht denkbar, daß durch die Verstaatlichung eine Verbilligung des Verwaltungsaufwands eintrete, daß im Gegenteil, wie es auch die Erfahrung lehre, die Kosten viel höhere sein würden. Die Ermittelung der Schäden und die Feststellung der Entschädigungen würden sich bei der staatlichen Versicherung viel schwieriger gestalten. Seitens der Privat-Versicherungsgesellschaften werde die Schadensregulierung in den meisten Fällen im Wege der Vereinbarung vollzogen, was bei der staatlichen Versicherung kaum ausführbar wäre. Streitigkeiten und Prozesse in großer Zahl würden kaum ausbleiben, und die Zahl der Petitionen an den Landtag würde ungeheuer vermehrt werden. Klagen über Privat-Versicherungsgesellschaften wegen Nichtaufnahme gewisser Risiken, namentlich landwirtschaftlicher Anwesen mit weicher Bedachung (Stroh, Schindeln) seien in den letzten Jahren seltener vorgekommen und werden jetzt noch seltener werden, nachdem auf Anregung des Großh. Ministeriums des Innern die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1908 eine Versicherungsgemeinschaft für diese notleidenden Risiken im Großherzogtum gebildet habe, deren Geschäftsführung die Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe und der deutsche Phönix, Versicherungsaktiengesellschaft in Frankfurt, vertreten durch ihre Generalagentur in Karlsruhe, besorge. Ein wesentliches Zugeständnis liege darin, daß die Versicherungsgemeinschaft für landwirtschaftliche Fahrnisse unter weicher Bedachung eine Prämie von höchstens 5 vom Hundert in Anrechnung bringe. Anträge, die von 2, bei industriellen und großgewerblichen Betrieben von 5 Vereinigungs-Gesellschaften abgelehnt werden, fielen unter die Versicherungsgemeinschaft. Dadurch sei es jedermann möglich gemacht, seine Fahrnisse zu versichern.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, wie dadurch, daß die Werte sich überaus schnell ändern und verschieben, außerordentlich viele Arbeiten und Schwierigkeiten entstehen, zu deren Bewältigung ein fachkundiges Personal notwendig sei, das dem Staat für absehbare Zeit schwerlich zur Verfügung stünde, wenn er nicht ohne weiteres die jetzigen Angestellten der Privatversicherungsanstalten übernehmen wollte, was gewiß auch gewichtigen Bedenken begegnen müßte.

Die Großh. Regierung kann nach ihren früheren Ausführungen und neuerlichen Darlegungen in der Kommission ein dringendes Bedürfnis, das private Fahrnisversicherungswesen zu ändern, in dem bestehendem Zustande nicht erblicken und verhält sich zu dem Antrag ablehnend. Sie weist auf die städtische Feuerversicherung in Charlottenburg hin, deren ursprüngliche Freunde jetzt Gegner seien. Mit besonderem Nachdruck wurde auch darauf hingewiesen, daß Baden für die Übernahme eines so großen Risikos zu klein sei und auch keine Gelegenheit hätte, eine Rückversicherung einzugehen. Der Einwand, daß ganz große Brandfälle mit Zerstörung ganzer Städte oder Städteteile nicht mehr vorkommen könnten, sei gewagt. Es wurde auf San Franzisko und Donaueschingen hingewiesen. Es habe gewiß seinen guten Grund, wenn die jetzt bestehenden Versicherungsgesellschaften trotz der gepriesenen Feuersicherheit der Städte niemals ganze Stadtviertel allein übernehmen, sondern sich darein teilen. Mit der fortwährenden Steigerung der Versicherungswerte halte die räumliche Verteilung nicht Schritt, es wachsen vielmehr die zumeist örtlich konzentrierten hohen Versicherungswerte verhältnismäßig rascher als die niederen und es steige damit für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die staatliche Zwangsversicherung auch die Gefahr des Wachsens der hohen Brandentschädigungen.

Nach eingehender Würdigung aller hiernach für und gegen den Antrag vorgebrachten Gründe kam die Kommission zu einem negativen Ergebnis, indem sie mit 7 gegen 7 Stimmen beschloß, dem hohen Hause die Ablehnung des Antrages vorzuschlagen. Demgemäß stellt sie den

Antrag:

Hohes Haus wolle den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen, die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung betreffend ablehnen.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

Gesetzentwurf,

die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr.

Fahrnisversicherungsgesetz.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich II., von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

An Stelle des Fahrnisversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Nr. XXVIII. Seite 216) in der durch das Gesetz vom 27. Juli 1902, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902, Nr. XXV. Seite 206) bewirkten Fassung treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Bei der Feuerversicherung von beweglichen Sachen (Fahrnissen) ist der Versicherer verpflichtet, von der Festsetzung der Entschädigung innerhalb einer Woche dem Bezirksamte Anzeige zu machen, in dessen Bezirk der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ wird bestraft, wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Anzeigepflicht des § 1 zuwiderhandelt.

§ 3.

Die im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte, nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogtum zu bemessende jährliche Abgaben bis zur Höhe von 3 vom Hundert der Gesamtbruttoprämieneinnahme für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen, zu leisten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 34 a.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (3.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung nochmals beraten und denselben nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon auf die gefällige Mitteilung vom 18. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1909.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1909.

Antrag.

Die Unterstützung der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiter betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, sie möge sofort im Bundesrat beantragen:

1. daß die nach Artikel IIa des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 zur Unterstützung geschädigter Arbeiter den Einzelstaaten zu überweisenden Mittel erhöht werden;
2. daß die Vorschriften über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen in einer Weise geändert werden, die den bei Feststellung und Auszahlung der Unterstützungen zutage getretenen Mißständen abhilft.

Karlsruhe, 24. November 1909.

Bechtold.	Maier.
Breitenfeld.	Monsch.
Dr. Frank.	Müller.
Geck.	Pfeiffle.
Geiß.	Roesch.
Kahn.	Schwall.
Kolb.	Stockinger.
Kramer.	Süßkind.
Kräuter.	Weber.
Kurz.	Willi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Interpellation.

Die Unterstützung der infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter betreffend.

Ist die Großh. Regierung bereit, im Bundesrat zu beantragen, daß den infolge der Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeitern auch über den 1. Dezember 1910 hinaus die Reichsunterstützung gewährt wird, und will sie, falls die nötige Änderung der Reichsgesetzgebung nicht zu Stande kommt, rechtzeitig Vorsorge treffen, daß den badischen Tabakarbeitern aus badischen Staatsmitteln Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden?

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Kahn.	Pfeiffle.
Geck.	Kolb.
Weber.	Maier.
Stockinger.	Dr. Frank.
Schwall.	Kramer.
Kräuter.	Monsch.
Kurz.	Rösch.
Breitenfeld.	Müller-Schopfheim.
Willi.	Bechtold.
Geiß.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betreffend,

zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. November 1909.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Gesetzentwurf

betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden Stadt und Dorf Kehl werden mit Wirkung vom 1. Januar 1910 zu der Gemeinde Kehl, welcher die Eigenschaft einer Stadtgemeinde zukommt, vereinigt. Der bisherige Nebenort Sundheim der Gemeinde Dorf Kehl wird Nebenort der Gemeinde Kehl im Sinne der §§ 161, 162 der Gemeindeordnung.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung gilt der seitherige Aufenthalt in den Gemeinden Stadt und Dorf Kehl als in der Gemeinde Kehl zugebracht.

§ 3.

Am Tage der Vereinigung werden auf die noch verbleibende Dauer ihrer bisherigen Ämter der Bürgermeister der Stadt Kehl Bürgermeister, der Bürgermeister von Dorf Kehl zweiter Bürgermeister der Gemeinde Kehl.

§ 4.

Vom Tag der Vereinigung ab bilden zunächst die Mitglieder der Gemeinderäte der beiden bisherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden den Gemeinderat Kehl. Die Dienstzeit der beiderseitigen Gemeinderäte, welche im Jahre 1910 ab läuft, wird bis zum 31. Januar 1911, die der übrig bis 31. Januar 1914 verlängert.

An Stelle der am 1. Februar 1911 und der am 1. Februar 1914 ausscheidenden Gemeinderäte wird jeweils die Hälfte der gemäß §§ 10 und 165 der Gemeindeordnung alsbald nach der Vereinigung festzusetzenden Zahl von Gemeinderatsmitgliedern für die Gemeinde Kehl neu gewählt.

§ 5.

Wird die Stelle eines der von den bisherigen Gemeinden Stadt und Dorf Kehl gewählten Gemeinderatsmitglieder vor dem 1. Februar 1914 durch Tod oder Austritt erledigt, so findet eine Ergänzungswahl nur statt, wenn und soweit die Zahl der Gemeinderäte unter die nach § 4 Absatz 2 zu bestimmende Anzahl herabsinkt.

§ 6.

Der Bürgerausschuß der Gemeinde Kehl wird nach der Vereinigung neu gewählt, wobei je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszulosen ist.

§ 7.

Die Bürger der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl werden mit der Vereinigung Gemeindebürger der Gemeinde Kehl. Auf den gleichen Zeitpunkt hört der Bürgergenuß der vormals in der Gemeinde Dorf Kehl Berechtigten nach Maßgabe des von den stimmfähigen Gemeindebürgern unterm 25. Mai 1909 gefaßten Beschlusses auf.

§ 8.

Das Ministerium des Innern — soweit erforderlich im Benehmen mit den übrigen Ministerien — ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts gab es nur einen Ort und eine Gemarkung Kehl. Das Dorf dieses Namens, das ungefähr an dem Platze lag, wo jetzt die Stadt Kehl sich befindet, wurde im Jahre 1678 von den Franzosen eingenommen und völlig zerstört. An seiner Stelle wurde zum Schutze der Rheinbrücke in den Jahren 1681 bis 1688 eine Festung erbaut, in der sich im Laufe der Zeit neben der Besatzung vorwiegend Handels- und Gewerbetreibende ansiedelten. Auf diese Weise entstand Stadt Kehl. Die Bewohner des früheren Dorfes Kehl hatten sich nach der Zerstörung ihrer Heimstätten landeinwärts gewendet und sich zwischen der Festung und dem benachbarten Sundheim niedergelassen.

Aus dieser ursprünglichen Bestimmung der Stadt Kehl, dem Rheinübergang als bewehrter Brückenkopf zu dienen, erklärt sich wohl auch der geringe Umfang des Stadtgebiets, der zur Folge hat, daß die Gemarkung der Stadt mit einem Flächeninhalt von wenig mehr als 56 ha von der Gemarkung Dorf Kehl vollständig umfaßt ist. Diese geringe Ausdehnung der Gemarkung und die völlige Umklammerung durch die andere Gemeinde mußte von der Stadt Kehl in steigendem Maß als lästig empfunden werden, je mehr sie, ihres früheren Charakters entkleidet, sich wirtschaftlich zu regen begann und bestrebt war, die Einrichtungen der Gemeinde den Bedürfnissen des aufstrebenden Gemeinwesens entsprechend auszugestalten.

Ganz besonders mißlich trat diese Kleinheit des Stadtgebiets zutage, als der im letzten Jahrzehnt angelegte Kehler Hafen nicht auf der Gemarkung der Stadt Kehl selbst erstellt werden konnte, vielmehr auf das Gebiet von Dorf Kehl und Auenheim im Norden von Stadt Kehl und durch letztere von Dorf Kehl selbst getrennt, gelegt werden mußte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entgingen so der Stadt Kehl die Vorteile, welche dieses groß angelegte staatliche Unternehmen für die Belebung von Handel und Industrie bot, so entbehrte andererseits das Hafengebiet der einheitlichen Förderung und des polizeilichen Schutzes, die ihr von der nächstgelegenen Stadt hätten zuteil werden können. Für Dorf Kehl brachten diese Verhältnisse eine Erschwernis der Verwaltung, in verschiedener Hinsicht auch eine Vermehrung der Gemeindelasten mit sich; für die Bewohner des Hafengebietes war es nicht minder beschwerlich, zur Abwickelung ihrer Geschäfte bei der zuständigen Gemeindeverwaltung und zur Benützung der Gemeindeanstalten den Weg zunächst durch Stadt Kehl hindurch nach Dorf Kehl nehmen und zu dem Zweck Entfernungen bis zu 2½ km zurücklegen zu müssen.

Die mannigfachen, ihrem Wesen nach gemeinsamen Aufgaben, die bei der geringen Neigung der beiden Gemeinden, in diesen Fragen zusammenzugehen, von jeder Gemeinde für sich verfolgt wurden und dadurch naturgemäß keine vollauf befriedigende Lösung fanden, die Schwierigkeiten einer getrennten Verwaltung, die sich steigerten, nachdem die Bebauung des Geländes von Stadt und Dorf Kehl im Süden der Stadt vollständig ineinander übergegangen war, die Rücksicht endlich auf die Entwickelung des Hafens, die gebieterisch forderte, daß das Hafengebiet nur einer Gemeinde zugehöre, die dann auch zu seiner Entwickelung nach Kräften beizutragen willens und in der Lage wäre, alle diese Gründe haben der Großh. Regierung schon vor Jahren Anlaß gegeben, die Vereinigung der beiden Gemeinden in Anregung zu bringen. Trotz wiederholter Versuche ließ sich indessen eine Verständigung unter den Gemeinden zunächst nicht erzielen. Erst neuerdings ergriff die Einsicht von der Unhaltbarkeit der damaligen Zustände und die Erkenntnis der aus einer Verschmelzung der beiden Gemeinden auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und gemeindlichen Lebens zu erwartenden Vorteile auch die bisher einer Vereinigung widerstrebenden Kreise der Bevölkerung, sodaß die vor kurzem wieder aufgenommenen Verhandlungen zu einer Einigung der Gemeinderäte über die Vereinigung zu Grunde zu legenden Bestimmungen führten. Der Inhalt der getroffenen Übereinkunft ist aus der Anlage I ersichtlich. Auf ihrer Grundlage stimmten der Bürgerausschuß Dorf Kehl am 6. Mai 1909 mit 61 gegen 5 Stimmen, der Bürgerausschuß der Stadt Kehl am 7. Mai 1909 der Vereinigung einhellig zu.

Die Großh. Regierung erteilt dem Beschlusse der Gemeinden durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs gerne ihre Zustimmung, da die Vereinigung für beide Gemeinden eine dringende und unverschiebliche Notwendigkeit ist, wenn anders nicht ihre gedeihliche Entwickelung und die unbehinderte Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte ernstlich in Frage gestellt sein soll. Neben diesen hauptsächlich in Betracht kommenden Gründen ist auch das Interesse des Staates an dieser Vereinigung im Hinblick auf die Entwickelung des Schiffsverkehrs auf dem Rhein nach der badischen Seite und dem Kehler Hafen hin keineswegs unbeteiligt. In letzterer Beziehung mag darauf hingewiesen werden, daß der Umschlag an Gütern im Kehler Hafen im Jahre 1901 sich auf 53 500 t, im Jahre 1908 dagegen auf über 169 400 t belief. Es ist zu erwarten, daß dieser Verkehr sich steigern wird, wenn das Hafengebiet der vereinigten Gemeinde angehört, weil dann die Verhältnisse für die Niederlassung weiterer industrieller Unternehmungen am Hafen und für den Ausbau der bestehenden Anlagen erheblich günstiger sein werden.

Was die Vorteile im einzelnen anlangt, die sich aus der Bildung eines einzigen Gemeinwesens für beide Gemeinden ergeben werden, so sei kurz folgendes hervorgehoben:

Die Gemeindeverwaltung wird nicht nur vereinfacht, sie wird auch verbessert und verbilligt werden, da der bei den räumlich engen Beziehungen der beiden Gemeinden bisher erforderliche umfangreiche Schreibverkehr künftig in Wegfall kommen wird. Manche der wichtigen Gemeindeaufgaben, die ein Zusammenwirken beider Gemeinden dringend erheischen, könnte ihrer Erfüllung entgegengeführt werden, so der Erwerb des von einem Privatunternehmer betriebenen Wasserwerks, die Erlangung günstigerer Bedingungen für den Bezug von Gas und Elektrizität, die Erstellung eines längst nötigen Schlachthauses u. a. m.

Die neugebildete Stadtgemeinde wird der bisher in Stadt Kehl bestehenden Not an geeigneten Bauplätze mit einem Schlag enthoben und in der Lage sein, besonders das vortrefflich geeignete, westlich von Stadt und Dorf Kehl nächst dem Rhein gelegene Gelände planmäßig der Bebauung zu erschließen und durch diese Maßnahmen in Verbindung mit einer zielbewußten Bodenpolitik dem Zuzug steuerkräftiger Elemente die Wege zu ebnen.

Auch das Schulwesen wird mannigfache Verbesserungen erfahren. Abgesehen davon, daß die im Ha-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

senviertel wohnenden Schulkinder statt der weit entfernt gelegenen Schulen des Dorfes Kehl künftig die Schulen von Stadt Kehl besuchen können, wird dem in absehbarer Zeit in beiden Gemeinden eintretenden Mangel an Schullokalen weit zweckmäßiger durch einen Neubau abgeholfen werden können; zudem darf jetzt eher an einen Ausbau der Volksschule über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus gedacht werden, wie es sich vielleicht ermöglichen lassen wird, mit der Zeit an die Stelle der in beiden Orten bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine Gewerbeschule treten zu lassen. Für Dorf Kehl kommt noch hinzu, daß die Umlagen in der neuen Stadtgemeinde bedeutend niederer gehalten werden können, als sie in Dorf Kehl bisher waren und bei Forterhaltung des dermaligen gemeinderechtlichen Verhältnisses in der Folge sein würden. Während nämlich im Jahre 1909 der Umlagefuß daselbst 33 ℌ betrug, wird er in der vereinigten Gemeinde sich auf etwa 22 oder 23 ℌ belaufen. Gegenüber der in Stadt Kehl im Jahre 1909 erhobenen Umlage von 18 ℌ bedeutet das allerdings eine Erhöhung um 4—5 ℌ. In der Stadt Kehl selbst schlägt man aber diese Mehrbelastung nicht so hoch an, weil man aus dem zu erwartenden Aufschwung der vereinigten Gemeinde ein Anwachsen der Steuerwerte mit Bestimmtheit erhofft. Die Steuerwerte der Stadt Kehl haben betragen 1905: rund 11 Millionen Mark, 1907: 13,04 Millionen Mark, 1908: 28,9 Millionen Mark, 1909: 32,2 Millionen Mark.

Über die Verhältnisse der beiden Gemeinden ist folgendes anzuführen:

Stadt Kehl zählte nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1905 3284 Einwohner, Dorf Kehl 4810. Bei der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 ergaben sich 3367 Einwohner für Stadt Kehl, 4925 für Dorf Kehl.

Die Gemarkung von Stadt Kehl umfaßt 56,09 ha, wovon nur 12 ha landwirtschaftlich genützt werden, die von Dorf Kehl 1346,49 ha, darunter 759 ha landwirtschaftlich genützte Fläche und 97,04 ha Wald.

Das Vermögen der Gemeinde Stadt Kehl beträgt nach der Gemeinderechnung für 1907, abgesehen von dem Vermögen der Sparkasse und verschiedener Stiftungsfonds mit über 300 000 ℳ, 573 876 ℳ, darunter Gebäude im Feuerversicherungsanschlag von 128 600 ℳ, landwirtschaftliche Grundstücke im Steueranschlag von 12 989 ℳ und Kapitalien im Betrag von 373 800 ℳ. Die Schulden betragen 8105 ℳ, das Reinvermögen somit 565 770 ℳ. Das Vermögen der Gemeinde Dorf Kehl beträgt nach der Gemeinderechnung für 1907 1 172 861 ℳ, darunter Gebäude in Feuerversicherungsanschlag von 223 500 ℳ, landwirtschaftliche Grundstücke im Steueranschlag von 852 320 ℳ, Waldungen im Steueranschlag von 29 353 ℳ und Kapitalien im Betrage von 10 340 ℳ. Das Vermögen der Stiftungen beläuft sich auf etwa 90 000 ℳ. Die Schulden betragen 119 946 ℳ, das Reinvermögen somit 1 052 915 ℳ.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte und Anschläge von Stadt Kehl belaufen sich nach dem Voranschlag für 1909 auf 32 249 610 ℳ, von denen eine Umlage von 18 ℌ erhoben wird. 1908 betrug die Umlage 16 ℌ.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte und -Anschläge von Dorf Kehl betragen nach dem Voranschlag für 1909 18 117 910 ℳ, von denen eine Umlage von 33 ℌ zur Erhebung gelangt. 1908 betrug die Umlage 30 ℌ.

Der Gesamtgemeindeaufwand beträgt nach dem Voranschlag für 1909 in Stadt Kehl 108 039 ℳ, in Dorf Kehl 96 178 ℳ, darunter ungedeckter Aufwand in Stadt Kehl 58 010 ℳ, in Dorf Kehl 58 136 ℳ.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist zu bemerken:

Zu § 1. Die Vereinbarung wie der Gesetzentwurf gehen davon aus, daß nicht eine Eingemeindung von Dorf Kehl in Stadt Kehl, sondern eine Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem neuen Gemeindegebilde stattfinden soll.

Diese besondere Art der Vereinigung, aus der auch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs sich erklären, entspricht insofern den obwaltenden Verhältnissen, als es sich hier anders wie bei den Eingemeindungen der letzten Jahre darum handelt, eine Stadt- und eine Landgemeinde miteinander zu verbinden, von denen die letztere nicht nur mehr Einwohner, sondern auch ein größeres Vermögen und eine größere Gemarkung wie die Stadtgemeinde besitzt. Aus diesem Grunde würde auch eine einfache Einverleibung in die Stadt Kehl dem Selbstbewußtsein der Einwohner von Dorf Kehl begreiflicher Weise widerstrebt haben.

Die Zustimmung des etwa $^1/_6$ der Einwohner der Dorf Kehler Gemarkung zählenden Nebenorts Sundheim zu dem mit der Stadt Kehl getroffenen Übereinkommen war nur gegen die Zusage zu erreichen, daß dieser Ort als Nebenort der vereinigten Gemeinde fortbestehen werde. Die Erhaltung des bisherigen gemeinderechtlichen Charakters des Orts erscheint nach Lage der Verhältnisse auch durchaus gerechtfertigt.

Sundheim ist ein geschlossener Ort, der etwa 1 km von Dorf Kehl entfernt liegt und vermöge der räumlichen Trennung vom Hauptort sowie seiner besonderen örtlichen Interessen schon bisher eine eigene Vertretung im Gemeinderat und Bürgerausschuß von Dorf Kehl hatte. Sundheim hat weder eigene Gemarkung noch eigenes Vermögen.

Zu § 3. Die Bestimmung, daß der jetzige Bürgermeister des Dorfes Kehl auf die noch verbleibende Dauer seines bisherigen Amtes (bis 1916) zweiter Bürgermeister der neuen Gemeinde werden soll, ergab sich aus den für die Gestaltung des neuen Gemeinwesens maßgebenden Gesichtspunkten gewissermaßen von selbst. Sie ist aber auch praktisch von Bedeutung, insofern, als sie nicht unwesentlich dazu beitragen wird, den Übergang in die neuen Verhältnisse für die Angehörigen der bisher größeren Gemeinde zu erleichtern.

Zu §§ 4 und 5. Die Vereinigung der beiden Gemeinderäte zu einem Gesamtgemeinderat der neu gebildeten Gemeinde bringt zwar die Unzweckmäßigkeit einer übermäßig großen Zahl der Gemeinderäte mit sich. Andererseits ist aber zuzugeben, daß der Vorschlag, wonach keiner der Gemeinderäte zunächst sein Amt verlieren soll, folgerichtig den Grundgedanken entspricht, von denen man, wie bereits in der Bemerkung zu § 1 ausgeführt, bei der Vereinigung der Gemeinden ausgegangen ist.

Da es außerdem nur verhältnismäßig kurze Zeit dauert, bis die Gemeindeverwaltungsbehörde einen normalen Mitgliederstand erreicht, schien es unbedenklich, der im Übereinkommen vorgesehenen Regelung auch im Gesetzentwurf zu folgen.

Die Bestimmung zu § 5 will im übrigen nur besagen, daß eine Ergänzungswahl bis 1. Februar 1914 nur dann stattzufinden hat, wenn die Gesamtzahl der Gemeinderäte unter die gemäß §§ 10, 165 Gemeindeordnung festzusetzende Zahl der Gemeinderatsmitglieder herabgeht, nicht schon dann, wenn etwa die Zahl der 1911 ausscheidenden Gemeinderäte unter die Hälfte der neu festgesetzten Zahl heruntersinken sollte.

Zu § 6. Die Fassung des letzten Halbsatzes soll die nicht ganz klare Fassung des § 5 Absatz 2 der Vereinbarung verdeutlichen und außer Zweifel stellen, daß die Auslosung für 6- oder 3-jährige Dienstzeit sofort bei der Neuwahl zu erfolgen hat.

Zu § 7. Der Inhalt des von den stimmfähigen Gemeindebürgern am 25. Mai 1909 mit 608 gegen 12 Stimmen gefaßten Beschlusses ich aus Anlage II ersichtlich. Demselben ist seitens des Großh. Bezirksamts Kehl unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des vorwürfigen Gesetzes die nach §§ 104 Abs. 2, 128, 131 Abs. 2, 172 d Ziffer 1 Gemeindeordnung erforderliche Staatsgenehmigung bereits erteilt worden. **Anlage II.**

Der Bürgergenuß in Dorf Kehl besteht in der Nutzung von Ackerfeld und Wiesen. Die dem Bürgergenuß gewidmete Fläche hat einen Gehalt von 126 ha, von welchen 67,50 ha als Ackerland, 58,50 ha als Wiese benutzt sind.

Die Fläche ist in 500 Lose von je 13,50 a Ackerland, 11,20 a Wiese eingeteilt.

Der Ertrag des Loses ist zu 48 ℳ gewertet. Den 500 Bürgergenußberechtigten stehen bis Ende des Jahres 273 Anwärter auf den Bürgergenuß gegenüber. Die Zeit zwischen dem Antritt des Bürgerrechts bis zum Einrücken in den Genuß beträgt dermalen schon 15 und mehr Jahre.

Stadt Kehl hat keinen Bürgernutzen. Mag man auch die Aufrechterhaltung des Bürgergenusses in Natur oder in der Form einer Geldrente für erwünschter halten als seine Ablösung durch eine einmalige Kapitalabfindung der Berechtigten und Anwärter,. wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist, so ist bei Beurteilung der für Dorf Kehl beschlossenen Ablösung doch zu berücksichtigen, daß die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Auflösung von Dorf Kehl als selbständige Gemeinde nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Ablösung des Bürgergenusses zu erlangen war. Angesichts des im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Zusammenschlusses der beiden Gemeinden wäre es zwar als zulässig zu erachten, in das Eingemeindungsgesetz auch solche Bestimmungen aufzunehmen, welche von der Vereinbarung der beiden Gemeinden abweichen. Allein die besonderen Verhältnisse der hier in Betracht kommenden beiden Gemeinden lassen es gerechtfertigt erscheinen, die Bedenken, die sich aus der Hingabe beträchtlicher Kapitalbeträge an die Bürger von Dorf Kehl füglich hätten ableiten lassen, zurücktreten zu lassen, um die Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles in voller Übereinstimmung mit dem Willen der beiden Gemeinden zu erreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
vom 6. Mai 1909.

Vereinbarungen.

§ 1.

Die Gemeinden Stadt und Dorf Kehl werden mit Wirkung vom 1. Januar zu der einfachen Gemeinde Kehl vereinigt. Der Nebenort Sundheim bleibt in demselben gemeinderechtlichen Verhältnis zur neugebildeten Gemeinde Kehl, in dem er bisher zur Gemeinde Dorf Kehl gestanden hat.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung wird der seitherige Aufenthalt in einer der beiden Gemeinden so behandelt, wie wenn er in der neugebildeten Gemeinde zugebracht wäre.

§ 3.

Mit dem 1. Januar 1910 werden auf die Dauer ihrer bisherigen Ämter der Bürgermeister der Stadt Kehl Bürgermeister von Kehl, der Bürgermeister von Dorf Kehl zweiter Bürgermeister von Kehl.

§ 4.

Vom gleichen Zeitpunkt ab bis zum 1. Februar 1911 bilden die Mitglieder der Gemeinderäte der beiden Gemeinden den Gemeinderat Kehl. Die Dienstzeit der Gemeinderäte Georg Schmidt, Franz Meyer, Emil Walz und Ludwig Schmidt aus Stadt Kehl, welche am 10. Februar 1910, und der Gemeinderäte aus Dorf Kehl: Johann Geiler 7., Sundheim, Georg Welter 6., Sundheim, Karl Schütterle 1., Matthias Beinhard 3. und Johann Georg Walter 1., deren Dienstzeit am 16. Dezember 1910 abläuft, wird bis einschließlich 31. Januar 1911 verlängert, die Dienstzeit der übrigen bis 31. Januar 1914.

Auf 1. Februar 1911 scheiden die namentlich aufgeführten Gemeinderäte aus dem Gemeinderat aus.

Als Ersatz für sie wird die Hälfte der gemäß § 10 der Gemeinde-Ordnung alsbald nach der Vereinigung festzusetzenden Anzahl der Gemeinderäte neu gewählt. Die andere Hälfte dieser Anzahl wird auf 1. Februar 1914 anstelle der dann ausscheidenden zugewählt.

Scheidet vor dem 31. Januar 1914 ein Gemeinderat durch Tod oder Austritt aus, so wird ein Ersatzmann für ihn so lange nicht gewählt, als die Zahl der Gemeinderatsmitglieder auf die gemäß vorstehendem Absatz zu bestimmende Anzahl nicht zurückgegangen ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die 1911 neugewählten Mitglieder.

§ 5.

Der Bürgerausschuß wird im Laufe des Monats Januar 1910 neugewählt. Die Zahl der Mitglieder wird zuvor gemäß §§ 33, 34 Gem.-Ordnung festgesetzt.

Über den hälftigen Austritt nach drei Jahren entscheidet das Los.

§ 6.

Der Bürgergenuß hört mit dem 1. Januar 1910 auf. Als Ablösung erhalten die Genußberechtigten und Anwärter den einmaligen Betrag von 450 000 ℳ, über dessen Verteilung die Gemeindebürger von Dorf Kehl gemäß § 104 der Gemeindeordnung zu beschließen haben.

Die Almendgüter sind der Gemeinde Dorf Kehl zur Verpachtung alsbald nach der diesjährigen Aberntung zur Verfügung zu stellen, sofern zwischen den Genußberechtigten und den Gemeinderäten Stadt und Dorf Kehl eine Vereinbarung wegen pachtweiser Belassung der Grundstücke nicht stattfindet.

§ 7.

Sämtliche Märkte werden auf dem bisherigen Marktplatz in Stadt Kehl abgehalten.

§ 8.

Die Verwaltung der Gemeinde wird bis auf weiteres in der sog. Kommandantur auf Dorf Kehler Gemarkung untergebracht.

§ 9.

Die in Stadt und Dorf Kehl z. Zt. angestellten Gemeindebeamten und Bediensteten werden von der künftigen Gemeinde übernommen. Sie dürfen in ihren Bezügen nicht geschmälert werden.

§ 10.

Die Kosten der Faselvieh-, Ziegenbock- und Zuchteberhaltung übernimmt im bisherigen Umfang die neue Gemeinde. Der Aufwand dafür darf weder ganz noch teilweise auf die Viehbesitzer umgelegt werden.

§ 11.

Für den derzeit überbauten Ortsetter von Dorf Kehl und Sundheim mit Ausnahme der Großherzog Friedrich-Straße und des Hafens dürfen polizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft beeinträchtigen, nicht erlassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ortspolizeiliche Vorschrift, die Entleerung der Abortgruben in Stadt Kehl und den Verkehr mit Jauchewagen betr., in der Fassung vom 19. Dezember 1908 bleibt für Stadt Kehl aufrecht erhalten.

§ 12.

Bei Verpachtung von Gemeindegütern dürfen nicht in Kehl wohnhafte Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn der gemeinderätliche Anschlag nicht erreicht wird.

Anlage II.

Vom 22. Mai 1909.

Antrag.

Die stimmberechtigten Gemeindebürger wollen beschließen:

§ 1.

Der Bürgergenuß in Dorf Kehl wird anläßlich der Vereinigung von Stadt und Dorf Kehl durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 450 000 ℳ an die im Genuß befindlichen Bürger und Bürgerswitwen und die Wartbürger abgelöst.

Wartbürger sind diejenigen Bürger, welche — ohne im Genuß zu sein — den Voraussetzungen des § 10 des Bürgerrechtsgesetzes entsprechen und das Bürgerantrittsgeld bezahlt haben.

§ 2.

Maßgebend für die Aufstellung der Listen der im Genuß befindlichen Bürger, Bürgerswitwen und der Wartbürger ist der 31. Dezember 1909. Nur wer an diesem Tag am Leben und in Dorf Kehl wohnhaft ist, hat Anrecht an die Ablösung.

§ 3.

Bürger, welche am 1. Mai d. J. nicht in Dorf Kehl wohnen, haben keinen Anspruch auf Anteil an der Ablösung. Dies gilt auch für die bis 31. Dezember d. J. noch hinzukommenden Wartbürger.

§ 4.

Wenn ein Bürger am 1. Mai d. J. Dorf Kehl verlassen hatte, seine Frau aber zurückgeblieben war und den Bürgergenuß an genanntem Tag hatte, so erhält die Frau, sofern sie am 31. Dezember am Leben ist, den Anteil, den ihr Mann, sofern er in Dorf Kehl wohnhaft wäre, bezogen hätte.

§ 5.

Für die Verteilung ist der nachstehende Verteilungsplan maßgebend.

§ 6.

Die durch Wegfall einzelner Berechtigter bis 31. Dezember d. J. frei werdenden Summen sind, sofern sie

nicht zur Ausgleichung von Fehlern oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten benötigt werden, nach Kopfteilen auf sämtliche Berechtigten zu verteilen.

§ 7.

Die Almendgüter sind der Gemeinde Dorf Kehl alsbald nach der diesjährigen Aberntung zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am 31. Dezember 1909.

Verteilungsplan.

Zahl der Bürger	Eintritt in den Genuß	Abfindung einzeln ℳ	Abfindung im Ganzen ℳ
A. Im Genuß befindliche Bürger.			
34	vor 1860	520	17,680
32	1860/63	530	16,960
33	1864/66	540	17,820
32	1867/69	550	17,600
17	1870/73	560	9,520
23	1874/76	570	13,110
20	1877/79	580	11,600
24	1880/82	590	14,160
37	1883/85	600	22,200
18	1886/87	610	10,980
18	1888/89	620	11,160
29	1890/91	630	18,270
26	1892/93	640	16,640
19	1894/95	650	12,350
25	1896/97	660	16,500
17	1898/99	670	11,390
18	1900/01	680	12,240
18	1902/03	690	12,420
14	1904/05	700	9,800
24	1906/07	710	17,040
20	1908/09	720	14,400
2	Kompetenzlose		1,074
			304,914

Zahl der Bürger	Austritt des Bürgerrechts	Abfindung einzeln ℳ	Abfindung im Ganzen ℳ
B. Wartbürger.			
1	1896	696	696
19	1897	674	12,806
22	1898	652	14,344
18	1899	630	11,340
27	1900	607	16,389
16	1901	584	9,344
16	1902	561	8,976
24	1903	538	12,912
10	1904	515	5,150
25	1905	492	12,300
17	1906	469	7,973
29	1907	446	12,934
14	1908	423	5,922
35	1909	400	14,000
273			145,089
500			304,914
			450,000

Unter den zuletzt aufgeführten 35 Wartbürgern sind 15 noch nicht auf der Bürgerliste befindliche Bürgersöhne inbegriffen, die bis 31. Dezember d. J. das 25. Lebensjahr vollenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (2.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon auf die gefällige Mitteilung vom 3. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1909.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Badenweiler, den 12. November 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, in der Fassung vom 2. Juli 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. An die Stelle von Artikel 7 Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	250	Doppelzentner	16	ℳ
„ „ folgenden	1250	„	18	„
„ „ „	1500	„	20	„
„ „ „	2000	„	21	„
„ „ „	Doppelzentner		22	„

Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Absatzes 1 als ein Brauereigeschäft anzusehen, wenn sie innerhalb derselben Gemarkung oder nicht weiter als 5 Kilometer in der Luftlinie von einander entfernt liegen.

Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 4 ℳ. Diesen Brauereien ist untersagt, solches Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Dem Artikel 7 wird als weiterer Absatz angefügt:

„Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Brechen (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen."

3. In Artikel 39 werden die Worte „in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März" gestrichen.

§ 2.

Für neue Brauereien, die nach dem 1. Januar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Juli 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Januar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des § 1 Ziffer 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert.

§ 3.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Steuer für 1 hl des in der Brauerei hergestellten Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Für die Berechnung ist der Betriebsumfang der Brauerei zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

§ 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Im allgemeinen.

Die Biersteuerausgleichungsbeträge, die von den nicht zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten zufolge Artikel 35 der Reichsverfassung an die Reichskasse zu zahlen sind, werden für die einzelnen Staaten nach ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung und der auf den Kopf der Bevölkerung in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft treffenden Brausteuerbelastung bemessen. Eine Erhöhung dieser Belastung hat daher auch eine Erhöhung der Ausgleichungsbeträge zur Folge. Erhöht wurde die norddeutsche Brausteuer durch die Reichsgesetze vom 3. Juni 1906 — R.G.Bl. S. 620 ff. — und vom 15. Juli 1909 — R.G.Bl. S. 695 ff. In beiden Fällen ist jedoch die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge nicht gleichzeitig mit der Brausteuererhöhung in Kraft getreten, vielmehr sind besondere Übergangsvorschriften erlassen worden. So bestimmt § 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, daß die Ausgleichungsbeträge für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903/1905 zu entrichten sind und daß die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge erst vom Rechnungsjahr 1909 ab erfolgen soll. Durch Art. VII Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 ist weiter bestimmt, daß die für das Rechnungsjahr 1909 zu zahlenden Ausgleichungsbeträge keinenfalls in höheren Beträgen entrichtet werden sollen, als sie sich nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 ergeben. Die sich aus dem Gesetz vom 15. Juli 1909 ergebende Erhöhung der Ausgleichungsbeträge wird somit in vollem Umfang erst vom Rechnungsjahr 1910 (d. i. vom 1. April 1910) an wirksam.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Ausgleichungsbetrag Badens für das Reichsrechnungsjahr 1908

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903/1905 betragen rund . . . . . 1 279 000 ℳ; im Reichsrechnungsjahr 1909 beträgt er jedenfalls nicht mehr als . . . . . 2 145 000 ℳ und ist für das Reichsrechnungsjahr 1910 bei einer matrikularmäßigen Bevölkerung Badens von 2 010 728 Köpfen und dem auf den Kopf der Bevölkerung der norddeutschen Brausteuergemeinschaft fallenden Steuerbetreffnis von 2,79545 ℳ (vergl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Brausteuergesetzes — Reichstag-Drucksache Nr. 995 der 12. Legislaturperiode I. Session 1907/1909 S. 27/28) zu veranschlagen auf rund 5 620 000 ℳ.

Die Mehrbelastung Badens beträgt somit vom 1. April 1910 ab — gegenüber 1908 — jährlich rund

4 340 000 ℳ

Der Ertrag der badischen Biersteuer berechnet sich aufgrund der Ergebnisse des Kalenderjahrs 1908 wie folgt:

Steuerbar wurden 660 092 Doppelzentner Malz mit einem Betrag von	7 429 234 ℳ
hiezu die Übergangsabgabe	877 778 „
zusammen	8 307 012 ℳ
hievon ab die Ausfuhrvergütung und für Steuerabgänge	943 928 „
somit Reinertrag rund	7 363 000 ℳ*)

Nach Abzug des Ausgleichungsbetrags würden somit der Staatskasse künftig nur 1 743 000 ℳ verbleiben, während ihr im Jahr 1908 rund 6 084 000 ℳ verblieben sind.

Die Deckung der durch die erwähnten beiden Erhöhungen des Ausgleichungsbetrags erwachsenden Mehrausgabe im Gesamtbetrag von 4 340 000 ℳ aus allgemeinen Staatsmitteln unter Belassung der bisherigen badischen Biersteuer zu bewirken, erscheint nicht angängig. Für die Herstellung des Gleichgewichts im badischen Staatshaushalt kann vielmehr nur eine entsprechende Höherbelastung des inländischen Bieres und zwar mindestens in der Höhe der Steigerung des Ausgleichungsbetrags in Frage kommen. Daß eine solche Steuererhöhung als angängig zu erachten ist, ergibt sich aus dem Vorgange im norddeutschen Brausteuergebiet und aus dem Vorgehen der übrigen Reservatstaaten, welche die ihnen durch die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge verursachte Mehrbelastung ebenfalls durch eine Erhöhung der Biersteuer bereits beschlossen (vergl. das württembergische Gesetz vom 16. August 1909 — Reg.Bl. S. 149 — und die Elsaß-Lothringische Verordnung vom 22. Juli 1909 — Gesetzesbl. S. 77) oder zu decken in Aussicht genommen haben (vergl. den bayrischen Entwurf eines Malzaufschlagsgesetzes vom 29. September 1909). Wollte man den erwähnten Ausfall durch eine Erhöhung der direkten Steuern (Einkommen- und Vermögenssteuer) decken, wozu es an einem ausreichenden Grunde fehlt, so müßte hierwegen eine solche von 15 % oder, wenn man die Einkommensteuer allein in Betracht zieht, eine solche von 24 % vorgenommen werden.

An der in Artikel 7 des badischen Biersteuergesetzes (Fassung vom 2. Juli 1904) bestimmten Abgrenzung der Malzverwendungsgruppen, die den verschiedenen Steuersätzen unterliegen, soll auch künftig festgehalten werden, da zu einer Änderung kein Anlaß vorliegt und da die gleiche Gruppierung sowohl in dem neuen Reichsbrausteuergesetz, als auch in dem elsaß-lothringischen und dem neuen württembergischen Biersteuergesetz vorgesehen ist. Ebenso soll daran festgehalten werden, daß diejenigen Brauereien, die wegen ihres größeren Malzverbrauchs höheren Steuersätzen unterliegen, an den Sätzen, die für einen geringeren Malzverbrauch vorgesehen sind, teilnehmen, da sich dieses erst durch die Novelle vom 2. Juli 1904 eingeführte System nach den seither gemachten Erfahrungen bewährt und auch in die Steuergesetze der übrigen Bundesstaaten — mit Ausnahme desjenigen von Bayern — Eingang gefunden hat. Hiernach empfiehlt es sich, nur eine Änderung der bestehenden Steuersätze in Aussicht zu nehmen.

Würden die Steuersätze des norddeutschen Brausteuergesetzes (s. Anlage 1) angenommen, so würde sich der Ertrag der badischen Biersteuer (einschließlich Übergangssteuer und abzüglich der Ausfuhrvergütungen) auf rund 11 272 000 ℳ oder unter Berücksichtigung eines 10 %igen Verbrauchs- und Steuerrückgangs (s. unten) auf 10 145 000 ℳ erhöhen und somit ein Mehr von 2 782 000 ℳ liefern. Der Ausfall von 4 340 000 ℳ würde also hierdurch nur teilweise gedeckt werden; es erübrigt daher nur, um aus der Biersteuer selbst den vollen Ersatz der Mehrausgabe zu erhalten, über die Steuersätze des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 hinauszugehen, wie dies auch in den beiden Nachbarstaaten Württemberg und Elsaß-Lothringen geschehen ist.

*) Der Unterschied gegenüber der Angabe in der Anlage 5 Sp. 6 erklärt sich daraus, daß in dieser den Bareinnahmen die aus dem Vorjahr gestundeten Beträge zugerechnet, und die erst im folgenden Jahr fälligen Steuerbeträge abgerechnet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Bemessung der Steuersätze für die verschiedenen Größenklassen der Brauereien muß — abgesehen von den finanziellen Erwägungen — wie seither die geringere technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kleineren Betriebe gegenüber den Großbrauereien berücksichtigt, anderseits aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß nicht durch eine zu weitgehende Spannung des Tarifs die Überwälzung der Steuer auf die Verbraucher verhindert wird und daß nicht die bestehenden Mitbewerbsverhältnisse verschoben werden. Die durchschnittliche Mehrbelastung für 1 hl Bier beträgt bei dem vorgeschlagenen Tarif etwa 1,77 ℳ. Diese steuerliche Mehrbelastung soll aber nach dem Wesen aller Verbrauchssteuern nicht von den Herstellern, sondern von den Verbrauchern getragen werden. Auch scheint es kaum zweifelhaft zu sein, daß die Brauereien im Hinblick auf die stetige Steigerung der sonstigen Herstellungskosten nicht in der Lage wären, eine derartige weitere Erhöhung derselben selbst zu tragen. Die Brauereien haben daher das größte Interesse daran, daß ihnen die Abwälzung der Steuererhöhung in vollem Umfang gelingt. Dies ist aber nur dann möglich, wenn alle Brauereien, auch die kleineren und mittleren veranlaßt werden, ihre Verkaufspreise in gleichmäßiger Weise zu erhöhen. Denn, wenn die kleineren Betriebe durch eine zuweitgehende steuerliche Schonung in die Lage versetzt würden, die seitherigen Bierpreise beizubehalten, so müßten auch die größeren Betriebe das gleiche tun, was aber ohne eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung derselben nicht geschehen könnte. Eine solche Folge muß aber im Interesse der Erhaltung unserer blühenden Brauindustrie nach Tunlichkeit verhütet werden. Auch für die Staatskasse ist die Durchführung der Abwälzung von erheblicher Bedeutung. Denn, wenn die Brauereien nicht imstande sind, die Steuer abzuwälzen, so werden sie bestrebt sein, sich einen Ausgleich durch Verwendung geringerer Malzmengen zu verschaffen, was einen Steuerausfall zur Folge haben würde.

Diesen an den Steuertarif zu stellenden Anforderungen sucht der Entwurf gerecht zu werden, indem er durch die Festsetzung ermäßigter Steuersätze für die Kleinbetriebe nicht nur ihrer geringeren technischen Leistungsfähigkeit, d. h. dem Umstande, daß sie zur Herstellung eines Hektoliters Bier eine größere Malzmenge brauchen als ein Großbetrieb, in vollem Maße Rechnung trägt, sondern auch ihre geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in ausgiebiger Weise berücksichtigt. Würde es sich nur um einen Ausgleich der technischen Betriebsunterschiede handeln, so müßte der Steuersatz für die kleinen Betriebe (bis 250 dz Malzverbrauch) — ausgehend von einem Höchststeuersatz von 22 ℳ und unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Malzverbrauchs eines Kleinbetriebs — auf 19,3 ℳ festgesetzt werden. Der vorgeschlagene Tarif sieht aber für diese Betriebe nur einen Satz von 16 ℳ vor; der Unterschied von 3,3 ℳ bildet also den Ausgleich für die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Bei der zweiten Gruppe der Brauereien (251 bis 1500 dz Malzverbrauch) liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als deren technische Leistungsfähigkeit sich schon mehr der der größeren Betriebe nähert; wenigstens ergibt sich aus den Feststellungen über den durchschnittlichen Malzverbrauch für 1 hl Bier, daß dieser nicht sehr erheblich mehr beträgt als bei den Großbetrieben; in dieser Beziehung ist daher bei ihnen eine Schonung nicht in gleichem Maße erforderlich wie bei der ersten Gruppe. Dagegen muß auch bei ihnen auf die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden, was dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Steuersatz für diese Gruppe anstatt auf 21,4 ℳ auf 18 ℳ vorgeschlagen ist. Bei den Gruppen III (1501 bis 3000 dz Malzverbrauch) und IV (3001 bis 5000 dz Malzverbrauch) liegen die Verhältnisse ähnlich, nur bedürfen diese Betriebe in wirtschaftlicher Beziehung weniger der Schonung als die der Gruppe I und II. Weiter zu gehen in der Ermäßigung der Steuersätze, namentlich auch bei den Gruppen I und II, liegt kein Anlaß vor, zumal die den beiden letztgenannten Gruppen angehörigen Brauer, oder wenigstens viele von ihnen ihr Biererzeugnis ganz oder zum größten Teile selbst ausschenken, also außer dem Herstellungsgewinn auch noch den Ausschankgewinn verdienen und dadurch den Betrieben gegenüber, die ihr Bier nur im Großen verkaufen, im Vorteil sind. Ferner muß der Meinung entgegengetreten werden, daß durch besondere steuerliche Vergünstigungen die Verminderung der Zahl der Kleinbetriebe dauernd verhindert werden könne. Auch unter der Herrschaft des badischen Gesetzes von 1896 hat das Eingehen der kleinen Betriebe Fortschritte gemacht; nur ist in den letzten Jahren eine Verlangsamung dieser Entwickelung bemerkbar, wie aus der Anlage 2 des Näheren zu ersehen ist. Auch ergibt sich aus dieser Darstellung, daß sich der Aufsaugungsprozeß in neuester Zeit in der Hauptsache auf die kleinsten Betriebe beschränkt, also Personen betrifft, die das Bierbrauen nur als Nebengewerbe betrieben und mangels der erforderlichen Mittel und vielfach wohl auch der erforderlichen

Fachkenntnisse zu einem rationellen Betrieb dieses Gewerbes weniger in der Lage sind. In diesen Fällen kann aber auch durch die weitestgehende steuerliche Schonung nicht geholfen werden.

Die Spannung zwischen dem niedersten und dem höchsten Satz des Tarifs beträgt 6 ℳ, also gleichviel wie in dem Tarif des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909; sie ist aber um 1 ℳ größer als bei dem bisherigen Tarif, wodurch verhütet wird, daß die steuerliche Mehrbelastung der kleinen Betriebe allzu groß wird. Aus der Anlage 3 ist des Näheren ersichtlich, wie hoch sich die gesamte steuerliche Belastung für Brauereien verschiedener Größe unter dem jetzigen und dem vorgeschlagenen Tarif beläuft und wie hoch sich für sie die durchschnittliche Steuerleistung für einen Doppelzentner Malz sowie für einen Hektoliter Bier stellt, wenn man einen durchschnittlichen Malzverbrauch von 20 kg (Sp. 14—16) und einen solchen von 21 kg (Sp. 17—19) zu Grunde legt. Diese in den Spalten 14—19 angegebenen Durchschnittszahlen betragen, da der Malzverbrauch der einzelnen Brauereien und zwar auch derjenigen der gleichen Größenklasse erfahrungsgemäß außerordentlich verschieden ist, teils mehr teils weniger als die tatsächliche Belastung eines Hektoliters Bier. Soviel läßt sich jedoch aus dieser Darstellung folgern, daß die künftige steuerliche Mehrbelastung aller Brauereien nicht sehr erheblich von einander abweicht und daß sie jedenfalls nicht mehr als 2 ℳ für den Hektoliter oder 2 Pfennig für den Liter Bier beträgt. Im Hinblick auf diese annähernd gleich hohe Mehrbelastung des Biererzeugnisses aller Brauereien darf auch erwartet werden, daß alle Brauereien ihre Bierpreise in gleichmäßiger Weise erhöhen werden und daß dadurch eine Verschiebung der bestehenden Mitbewerbsverhältnisse mit ihren für die Beteiligten mißlichen Folgen vermieden wird.

Das finanzielle Ergebnis wird sich unter Zugrundelegung der Produktionsverhältnisse des Jahres 1908 (s. Anlage 4) wie folgt gestalten:

Steuerbare Malzmengen:

77 367	dz	Malz	zu	16 ℳ	=	1 237 872 ℳ
157 941	"	"	"	18 "	=	2 842 938 "
99 681	"	"	"	20 "	=	1 993 620 "
91 970	"	"	"	21 "	=	1 931 370 "
233 133	"	"	"	22 "	=	5 128 926 "
660 092	dz					13 134 726 ℳ

Übertrag	13 134 726 ℳ
Übergangssteuer für 270 000 hl eingeführten Bieres zu 5,50 ℳ . .	1 485 000 "
zusammen	14 619 726 ℳ
Hievon ab die Ausfuhrvergütungen und Steuerabgänge (1908: 943 928 ℳ)	1 669 000 "
bleiben	12 950 726 ℳ

Da indessen mit einem Verbrauchsrückgang infolge der Bierpreiserhöhung und demzufolge auch mit einem Rückgang des Steuerertrags zu rechnen sein wird, ist an dem berechneten Ertrag ein entsprechender Abzug zu machen, den man bei der ohnehin rückläufigen Bewegung des Bierverbrauchs und Steuerertrags (s. Anlagen 4 und 5) auf wenigstens 10 % wird veranschlagen müssen, wie dies auch bei den bezüglichen Ertragsberechnungen für Württemberg und Bayern geschehen ist. Hiernach ergibt sich ein Reinertrag von rund 11 655 000 ℳ und gegenüber dem seitherigen Ertrag von 7 363 000 ℳ ein Mehrertrag von rund **4 300 000** ℳ.

Dieser Betrag bleibt somit etwas hinter dem oben auf 4 340 000 ℳ berechneten Mehraufwand der badischen Staatskasse zurück; im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Unterschied kann indessen von einer anderweitigen Ausgestaltung des Tarifs unbedenklich abgesehen werden.

Über die wichtigeren Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wurden auch die zunächst beteiligten Interessenten gehört. Das Ergebnis dieser Beratungen, an denen die Vertreter des Landesverbands der Kleinbrauer und diejenigen der bestehenden Lokalverbände, denen hauptsächlich die Groß- und Mittelbrauer angehören, teilgenommen haben, kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß einmütig der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge an der bestehenden Gruppierung der Brauereien und an dem bestehenden Durchstaffelungssystem festgehalten werden. Ferner waren alle Interessenten darin einig, daß eine Sonderbestimmung, wie sie in dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 zugunsten der Betriebe bis zu 150 dz Malzverbrauch besteht, nicht eingeführt werden solle, um Bierpreisunterbietungen und damit Konkurrenzkämpfe zu verhüten. Einmütig wurde auch betont, daß der vorgeschlagene Steuertarif zu hoch sei, und daß man, wenn irgend tunlich, nicht über die Sätze des reichsgesetzlichen Tarifs hinausgehen solle, um den Brauern keine allzu großen Lasten aufzubürden. Dagegen wurde keine Einigkeit erzielt über die Spannung des Tarifs; die Großbrauer wünschen die Beibehaltung der

seitherigen Spannung von 5 ℳ, um die Abwälzung der Steuer mit Sicherheit zu erreichen, während die Kleinbrauer eine Spannung von 6 ℳ verlangen, um eine zuweitgehende Belastung der kleineren Betriebe zu verhüten. Die Annahme niedrigerer Steuersätze als sie in dem vorgeschlagenen Tarif vorgesehen sind, ist jedoch, wie schon bemerkt, aus finanziellen Gründen nicht tunlich, da für den erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz aus der Biersteuer erzielt werden soll. Hinsichtlich der Spannung des Tarifs ist aus den oben angegebenen Gründen diejenige von 6 ℳ gewählt worden. Über die weiteren Wünsche der Bierbrauer ist in der Begründung zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs das Erforderliche bemerkt.

Die Übergangsabgabe für das nach Baden eingeführte Bier wird sich nach den vom Bundesrat aufgrund des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 neuerdings aufgestellten Grundsätzen (Zentralblatt für das deutsche Reich von 1907 S. 282) auf 5,50 ℳ (seither 3,25 ℳ) für 1 hl berechnen; gemäß Art. 8 des Biersteuergesetzes erfolgt die Neuordnung dieses Gegenstandes durch landesherrliche Verordnung.

In den Staatsvoranschlag für 1910/11 werden die Einnahmen aus der Biersteuer aufgrund der nachstehenden Berechnung einzustellen sein:

a) Im Jahr 1910 gehen bar ein 4 504 726 ℳ (nämlich Soll-Einnahme mit 13 134 726 ℳ abzüglich der gestundeten Beträge im Anschlag von 8 630 000 ℳ). Diese Bareinnahme ist wegen des zu erwartenden Verbrauchsrückgangs um 10 % zu ermäßigen, beträgt somit 4 054 254 ℳ

b) in den Monaten Februar, März und April 1910 gehen ferner ein die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1909 gestundeten Steuerbeträge, d. i. die Hälfte des im Jahr 1909 gestundeten Gesamtbetrags von 2 442 000 ℳ mit . . . . . 1 221 000 „

c) in den Monaten Mai bis mit Dezember 1910 gehen weiter ein $^{8}/_{12}$ der in diesem Jahr gestundeten Beträge von insgesamt 8 630 000 ℳ, nach Abzug von 10 % von 7 767 000 ℳ mit 5 178 000 „

d) die Übergangssteuer (nach Abzug von 10 %) mit . . . . . 1 336 500 „

11 789 754 ℳ

Übertrag 11 789 754 ℳ

hievon ab die Ausfuhrvergütungen nach Abzug von 10 %) mit . . . . 1 502 100 „

somit Einnahme im Jahr 1910 . . 10 287 654 ℳ

e) Im Jahre 1911 geht ein der oben berechnete Betrag von . . . . 12 950 726 „

somit in beiden Budgetjahren . . . 23 238 380 ℳ

und in einem Budgetjahr . . . . 11 619 190 „

seitheriger Budgetsatz . . . . . 7 945 205 „

somit mehr . . . . . 3 673 985 ℳ

Der budgetmäßige Mehraufwand an Ausgleichungsbeträgen für die Jahre 1910/11 ergibt ein Mehr von 3 518 000 ℳ, so daß diese Mehrausgabe also voraussichtlich ihre volle Deckung finden wird.

II. Im besonderen.

Zu § 1 Ziff. 1.

Durch die in Art. 7 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung soll in ähnlicher Weise wie in den Biersteuergesetzen der anderen Bundesstaaten klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen mehrere Brauereien, die für Rechnung der gleichen Person betrieben werden, als ein Betrieb anzusehen sind. Die Frage, ob mehrere Braustätten als ein Brauereigeschäft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 anzusehen sind oder nicht, ist für die Feststellung der Höhe des Malzverbrauchs und des hiernach anzuwendenden Steuersatzes von Bedeutung.

Bei der allgemeinen Erhöhung der Steuer kommt auch die Hinaufsetzung des Steuersatzes für das als Haustrunk bereitete obergährige Bier in Frage. Wenn in diesen Fällen auch eine weitgehende steuerliche Schonung geboten erscheint, so muß sie doch zu der Besteuerung der gewerblichen Bierbereitung in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden, weil, wenn dies nicht geschieht, eine erheblichere Ausdehnung der Haustrunkherstellung und damit eine Schädigung der gewerblichen Brauereien herbeigeführt werden könnte. In Art 7 Abs. 3 wird daher ein Steuersatz von 4 ℳ (seither 2 ℳ) für 1 dz vorgeschlagen, was mit der Verdoppelung des Steuersatzes für die unterste Steuerstufe im Einklang steht. Nach dem Reichsbrausteuergesetz beträgt der Steuersatz für den Haustrunk ebenfalls 4 ℳ und nach dem württembergischen Gesetz 4,40 ℳ. Von finanzieller Bedeutung ist diese Frage übrigens nicht, da überhaupt nur 75 Hausbrauer mit einem Gesamtmalzverbrauch von jährlich 77 dz vorhanden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 1 Ziffer 2.

Der Zusatz zu Art. 7 ist dem Reichsbrausteuergesetz (§ 5 Abs. 2) entnommen; er enthält eine den Fortschritten der Brauereitechnik Rechnung tragende Neuerung. Während seither das Malz in Form von Schrot einschließlich der Hülsen zum Brauen verwendet worden ist, wird neuerdings das Malz auch in anderer Form (Malzmehl, geschältes Malz u. s. w.) verwendet. In dieser Form hat aber das Malz ein geringeres Gewicht als wenn es wie seither lediglich geschrotet ist. Um nun zu vermeiden, daß dieses geringere Gewicht statt des im Gesetz vorgesehenen Gewichts der Besteuerung zugrunde gelegt wird, muß die Möglichkeit geschaffen werden, für diese von der Regel abweichende Formen die Steuer nach dem Gewicht des nicht geschälten Malzes zu berechnen. Ein solcher Gewichtszuschlag soll jedoch nur gemacht werden, wenn eine wesentliche Gewichtsverminderung stattgefunden hat. Die näheren Anordnungen müssen der Verordnung vorbehalten bleiben.

Zu § 1 Ziffer 3.

In Anbetracht der beträchtlichen Erhöhung der Biersteuer erscheint es gerechtfertigt, den Brauern, welche die Steuer vorschüßlich zu zahlen haben, die Steuerentrichtung durch eine Erweiterung der Stundungsvorschriften zu erleichtern. Es ist deshalb im Entwurf vorgesehen, daß nicht nur die Steuer für das in den Monaten Oktober bis mit März, sondern auch für das in den übrigen Monaten verbrauchte Malz auf 4 Monate gestundet werden kann. Den weitergehenden Wünschen der Bierbrauer (6monatliche Stundung gegen Sicherheitsleistung, 3monatliche Stundung ohne Sicherheitsleistung) zu entsprechen, kann nicht befürwortet werden; denn einmal sind keine triftige Gründe für eine Verlängerung der Stundungsfrist geltend gemacht worden; sodann aber erscheint es nicht unbedenklich, Stundung — wenn auch nur auf kürzere Zeit — ohne jede Sicherheitsleistung zu gewähren. Es kommt weiter in Betracht, daß die gewünschte Erweiterung dieser Bestimmung für das erste Budgetjahr und damit auch für die Budgetperiode 1910/11 einen recht beträchtlichen Einnahmeausfall verursachen würde; es würden nämlich die für zwei weitere Monate gestundeten Beträge mit etwa 1,3 Mill. Mark ausfallen, für die anderweitige Deckung beschafft werden müßte.

Zu § 2.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist der in § 6 Abs. 2 des Reichsbrausteuergesetzes enthaltenen Vorschrift nachgebildet. Sie verfolgt lediglich den Zweck, eine Verschiebung der bestehenden Konkurrenzverhältnisse durch Preisunterbietungen etwaiger neugegründeter Brauereien zu verhüten und damit die Durchführung der Steuerabwälzung für die vorhandenen Brauereien zu sichern. Es genügt deshalb auch, diese Vorkehr nur für eine kurze Übergangszeit von 3 Jahren zu treffen.

Zu § 3.

Diese Vorschriften stimmen wörtlich überein mit den Bestimmungen in Art. VI des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909, in dem ausdrücklich bestimmt ist, daß sie in den Reservatstaaten durch die Landesgesetzgebung erlassen werden können.

Die Vorschriften haben den Zweck, die Überwälzung der Biersteuererhöhung auch für die Fälle zu sichern, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vertragsmäßige Vereinbarungen über Lieferung von Bier zwischen Brauern und deren Abnehmern bestehen.

Zu § 4.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung bemerkt, ist der von Baden an die Reichskasse zu zahlende Ausgleichungsbetrag in Höhe von 5 620 000 ℳ erst mit Wirkung vom 1. April 1910 an zu entrichten. Nach dem Entwurf soll die Erhöhung der badischen Biersteuer jedoch schon auf 1. Januar 1910 in Kraft treten, was sich dadurch rechtfertigt, daß Baden schon für das Reichsrechnungsjahr 1909 einen um etwa 866 000 ℳ höheren Ausgleichungsbetrag als für 1908 zu zahlen hat. Weiter ist zu beachten, daß sich für die Budgetperiode 1910/11 infolge der neuen Stundungsvorschriften eine Mindereinnahme ergibt. (Vergl. die Darstellung am Schlusse der allgemeinen Begründung.)

Anlage 1.

Biersteuertarife

im norddeutschen Brausteuergebiet, in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen.

Norddeutsches Brausteuergebiet

Gesetz vom 3. Juni 1906	Gesetz vom 15. Juli 1909
Die Steuer beträgt	Die Steuer beträgt
von den ersten 250 dz 4 ℳ	von den ersten 250 dz 14 ℳ
„ „ folg. 250 „ 4,5 „	„ „ folg. 1250 „ 15 „
„ „ „ 500 „ 5 „	„ „ „ 1500 „ 16 „
„ „ „ 1000 „ 5,5 „	„ „ „ 2000 „ 18 „
„ „ „ 1000 „ 6 „	„ dem Reste 20 „
„ „ „ 1000 „ 6,5 „	Für die bestehenden Brauereien mit einem Malzverbrauch
„ „ „ 1000 „ 7 „	bis zu 150 dz beträgt die
„ „ „ 1000 „ 8 „	Steuer 12 ℳ.
„ „ „ 1000 „ 9 „	
„ dem Reste 10 „	

Bayern

Gesetz vom 16. Mai 1868 (Fassung vom 8. Dez. 1889)	Gesetzentwurf von 1909.
Die Steuer beträgt	Die Steuer beträgt
von 1 hl Malz 6 ℳ;	für Brauereien mit einem Malzverbrauch
bei einer Malzverwendung	bis zu 1000 dz 15 ℳ
von mehr als 10 000 hl Malz	von 1001—2000 „ 16 „
beträgt sie für	„ 2001—3000 „ 17 „
10 001—40 000 hl 6,25 ℳ	„ 3001—4000 „ 18 „
40 001 u. mehr hl 6,50 „	„ 4001—5000 „ 19 „
Die vorhandenen Brauereien	„ 5001 u. mehr 20 „
bis zu 6000 hl Malzverbrauch haben für die ersten	
2000 hl nur 5 ℳ zu zahlen.	

Württemberg

Gesetz vom 4. Juli 1900	Gesetz vom 16. August 1909
Die Steuer beträgt	Die Steuer beträgt
von den ersten 250 dz 80 %	von den ersten 250 dz 65 %
„ „ folg. 1250 „ 100 „	„ „ folg. 1250 „ 80 „
„ „ „ 1500 „ 110 „	„ „ „ 1500 „ 90 „
„ „ „ 2000 „ 120 „	„ „ „ 2000 „ 95 „
„ dem Reste 125 „	„ dem Reste 100 „
des jeweiligen Steuersatzes (bis jetzt 10 ℳ) also	des jeweiligen Steuersatzes (jetzt 22 ℳ) also
von den ersten 250 dz 8 ℳ	von den ersten 250 dz 14,3 ℳ
„ „ folg. 1250 „ 10 „	„ „ folg. 1250 „ 17,6 „
„ „ „ 1500 „ 11 „	„ „ „ 1500 „ 19,8 „
„ „ „ 2000 „ 12 „	„ „ „ 2000 „ 20,9 „
„ dem Reste 12,5 „	„ dem Reste 22 „
Für Brauereien mit einer Malzverwendung bis 500 dz beträgt die Steuer 70 % = 7 ℳ.	

Elsaß-Lothringen

Gesetz vom 21. Mai 1907	Verordnung vom 22. Juli 1909
Die Steuer beträgt	Die Steuer beträgt
von den ersten 250 dz 8 ℳ	von den ersten 250 dz 15 ℳ
„ „ folg. 1250 „ 10 „	„ „ folg. 1250 „ 17 „
„ „ „ 1500 „ 11 „	„ „ „ 1500 „ 19 „
„ „ „ 2000 „ 12 „	„ „ „ 2000 „ 21 „
„ dem Reste 13 „	„ dem Reste 23 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht

über

Zahl und Umfang der Bierbrauereien

(ausgeschieden in Gruppen nach der Höhe des Malzverbrauchs)

für

die Jahre 1897—1908.

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10
Jahrgang	Zahl der Brauer	Bei den Bierbrauern Spalte 2														
		bis 100 dz		101—250 dz		251—400 dz		401—600 dz		601—800 dz		801—1000 dz		1001-1500 dz		1501-2000 dz
		Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz
1897	806	394	18691	209	31261	72	23537	45	22510	23	16020	22	19290	16	45629	9	15092
1898	709	302	17205	171	27347	73	22775	37	18488	19	13497	19	16547	17	46225	7	12273
1899	738	321	14613	139	25448	66	21490	35	17963	21	14446	15	13038	21	54314	9	14619
1900	674	287	13509	140	25524	50	18474	31	15586	20	13360	15	13178	20	56015	12	23373
1901	623	249	12055	133	23951	56	19191	32	15497	19	13248	15	13321	22	52941	7	12722
1902	606	263	13194	109	18469	54	17040	27	13270	21	14707	17	15415	16	46056	8	14597
1903	588	235	12231	119	19497	51	15838	30	14258	23	16025	18	16311	15	44264	6	11356
1904	569	230	11450	112	18880	52	16216	28	13620	19	13013	22	19305	15	44484	7	12146
1905	554	209	9695	118	18718	46	14215	26	12560	18	12240	21	18092	13	39900	13	24718
1906	543	202	9581	109	17992	45	13878	23	11208	12	8243	21	18627	13	40715	15	28679
1907	519	193	8758	112	18013	45	14058	24	12040	13	9099	20	17880	20	59430	10	19720
1908	494	177	8429	110	17188	36	11350	28	13727	16	11085	16	14849	20	59331	14	27819

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jahres-Malz verbraucht									
2001-3000 dz		3001-4000 dz		4001-5000 dz		5001-6000 dz		6001-8000 dz		8001-10000 dz		10001-15000 dz		15001-20000 dz		20000 u. mehr dz		Gesamt-Malzverbrauch
Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	Brauer	Malzverbrauch dz	dz
13	36756	6	27294	13	58206	1	5532	9	61505	6	54455	8	100554	6	74858	4	92269	475553
14	39810	13	45321	8	37604	4	21732	10	72120	6	56979	6	101201	5	85641	4	79973	704103
14	39215	9	31205	10	46852	3	15990	12	84745	6	56291	6	102017	5	85042	4	101332	721424
12	37439	8	27605	6	28665	4	22805	15	106807	3	26082	9	154299	5	80254	3	82956	686443
14	39659	9	31126	8	36134	5	26991	13	92571	6	52874	8	134938	4	68249	3	77866	673017
14	37640	8	27851	8	36124	7	38740	9	62410	7	63032	8	108420	4	67604	5	78159	670217
13	32984	10	35559	11	51440	6	32772	9	63716	6	52825	7	96500	5	85709	3	73410	666740
12	30290	13	44313	9	41578	7	39250	9	62575	4	35803	7	96726	6	103283	2	49594	636804
14	35155	10	34584	6	27207	10	54675	12	85699	5	46070	8	104886	4	68758	3	80722	609467
13	33149	11	37470	4	17990	11	59698	10	70819	6	51754	8	99789	6	108150	2	45087	602311
11	27737	14	50305	11	50652	4	21744	11	75449	7	63939	5	82981	6	102787	4	109152	599328
13	33062	10	34389	4	17504	12	65470	8	55560	4	34888	9	154174	6	109420	2	49934	600004

*) Bemerkung. Unter der Zahl der Brauer sind mitgerechnet die gewerblichen Weißbierbrauereien (1907: 3 mit einem Malzverbrauch von 31 dz; 1908: 7 mit einem Malzverbrauch von 36 dz), nicht aber die Hausbrauereien (1907: 70 mit einem Malzverbrauch von 170 dz; 1908: 75 mit einem Malzverbrauch von 77 dz).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der steuerlichen Belastung der einzelnen Brauereien.

des von ihnen verwendeten Malzes und erzeugten Bieres.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Eine Brauerei mit einem jährlichen Malzverbrauch von	hat an Biersteuer zu zahlen im ganzen						hat durchschnittlich für		
	in der nordd. Brausteuergemeinschaft[1])	in Bayern[2])	in Württemberg[3])	in Elsaß-Lothringen[4])	in Baden		in der nordd. Brausteuergemeinschaft	in Bayern	in Württemberg
					jetzt	nach dem Entwurf			
dz	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
50	600	750	715	750	400	800	12	15	14,30
100	1 200	1 500	1 430	1 500	800	1 600	12	15	14,30
150	1 800	2 250	2 145	2 250	1 200	2 400	12	15	14,30
200	2 800	3 000	2 860	3 000	1 600	3 200	14	15	14,30
250	3 500	3 750	3 575	3 750	2 000	4 000	14	15	14,30
300	4 250	4 500	4 455	4 600	2 500	4 900	14,17	15	14,85
400	5 750	6 000	6 215	6 300	3 500	6 700	14,38	15	15,54
500	7 250	7 500	7 975	8 000	4 500	8 500	14,50	15	15,95
750	11 000	11 250	12 375	12 250	7 000	13 000	14,67	15	16,50
1 000	14 750	15 000	16 775	16 500	9 500	17 500	14,75	15	16,77
1 500	22 250	24 000	25 575	25 000	14 500	26 500	14,83	16	17,05
2 000	30 250	32 000	35 475	34 500	20 000	36 500	15,12	16	17,74
2 500	38 250	42 500	45 575	44 000	25 500	46 500	15,30	17	18,23
3 000	46 250	51 000	55 275	53 500	31 000	56 500	15,42	17	18,42
4 000	64 250	72 000	76 175	74 500	43 000	77 500	16,06	18	19,04
5 000	82 250	95 000	97 075	95 500	55 000	98 500	16,45	19	19,41
6 000	102 250	120 000	119 075	118 500	68 000	120 500	17,03	20	19,84
8 000	142 250	160 000	163 075	164 500	94 000	164 500	17,78	20	20,38
10 000	182 250	200 000	207 075	210 500	120 000	208 500	18,22	20	20,71
20 000	382 250	400 000	427 075	440 500	250 000	428 500	19,11	20	21,50
30 000	582 250	600 000	647 075	670 500	380 000	648 500	19,41	20	21,57
40 000	782 250	800 000	867 075	900 500	510 000	868 500	19,56	20	21,68
50 000	982 250	1 000 000	1 087 075	1 130 500	640 000	1 088 500	19,64	20	21,74

11	12	13	14		15		16		17		18		19	
			hat durchschnittlich für 1 hl Bier, das mit einer Malzverwendung von 25 kg hergestellt ist, zu zahlen						hat durchschnittlich für 1 hl Bier, das mit einer Malzverwendung von 21 kg hergestellt ist, zu zahlen					
			nach dem Gesetz vom 15. Juli 1904		nach dem vorliegenden Entwurf		Gewinn mehr		nach dem Gesetz vom 15. Juli 1904		nach dem vorliegenden Entwurf		Gewinn mehr	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
15	8	16	1	60	3	20	1	60	1	68	3	36	1	68
15	8	16	1	60	3	20	1	60	1	68	3	36	1	68
15	8	16	1	60	3	20	1	60	1	68	3	36	1	68
15	8	16	1	60	3	20	1	60	1	68	3	36	1	68
15	8	16	1	60	3	20	1	60	1	68	3	36	1	68
15,33	8,33	16,33	1	67	3	27	1	60	1	75	3	43	1	68
15,75	8,75	16,75	1	75	3	35	1	60	1	84	3	52	1	68
16	9	17	1	80	3	40	1	60	1	88	3	57	1	69
16,33	9,33	17,33	1	87	3	47	1	60	1	96	3	64	1	68
16,50	9,50	17,50	1	90	3	50	1	60	1	99	3	67	1	68
16,67	9,67	17,67	1	93	3	53	1	60	2	03	3	71	1	68
17,25	10	18,25	2	—	3	65	1	65	2	10	3	83	1	73
17,60	10,20	18,60	2	04	3	72	1	68	2	14	3	91	1	77
17,83	10,33	18,83	2	07	3	77	1	70	2	17	3	95	1	78
18,02	10,75	19,08	2	15	3	88	1	73	2	26	4	07	1	81
18,10	11	19,70	2	20	3	94	1	74	2	31	4	14	1	83
18,75	11,33	20,08	2	27	4	02	1	75	2	38	4	22	1	84
20,36	11,75	20,50	2	35	4	11	1	76	2	47	4	32	1	85
21,05	12	20,85	2	40	4	17	1	77	2	52	4	38	1	86
22,02	12,50	21,42	2	50	4	28	1	78	2	62	4	50	1	88
22,35	12,67	21,62	2	53	4	32	1	79	2	66	4	54	1	88
22,51	12,75	21,71	2	55	4	34	1	79	2	68	4	56	1	88
22,61	12,80	21,77	2	56	4	35	1	79	2	69	4	57	1	88

Bemerkungen. [1]) Gesetz vom 15. Juli 1909.
[2]) Gesetzentwurf wegen des Malzaufschlags von 1900.
[3]) Gesetz vom 16. August 1900.
[4]) Verordnung vom 22. Juli 1909.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Übersicht

über den

Bierverbrauch in Baden in den Jahren 1897—1908.

1	2	3	4	5	6	7
Jahrgang	Malz-verbrauch*)	Erzeugte Biermenge	Hiezu die eingeführte Biermenge	Ab die ausgeführte Biermenge	Bierverbrauch in Baden	Auf den Kopf der Bevölkerung
	dz	hl	hl	hl	hl	hl
1897	673 524	2 741 202	206 183	219 609	2 727 676	1,53
1898	704 982	2 946 772	228 734	252 375	2 923 131	1,65
1899	721 568	3 095 145	244 292	248 459	3 090 978	1,68
1900	689 588	2 974 470	252 914	239 498	2 987 886	1,59
1901	674 020	2 964 150	245 775	223 765	2 986 160	1,58
1902	670 386	2 967 007	260 086	238 611	2 988 482	1,55
1903	666 884	3 045 030	265 849	257 212	3 053 667	1,56
1904	659 037	3 081 838	272 354	275 653	3 076 539	1,55
1905	668 578	3 120 509	275 916	277 218	3 119 207	1,55
1906	692 426	3 277 505	294 983	301 428	3 271 060	1,60
1907	688 111	3 286 353	295 709	318 423	3 263 639	1,58
1908	660 171	3 226 924	276 668	368 559	3 135 033	1,49

*) Bemerkung. Malzverbrauch, einschließlich desjenigen der gewerblichen und nichtgewerblichen Weißbierbrauereien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersicht

über den

Ertrag der Biersteuer in den Jahren 1897–1908.

1	2	3	4	5	6
Jahrgang	Einnahmen von dem in Baden gebrauten Bier	Einnahmen aus der Übergangssteuer	Summe der Spalten 2 und 3	Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier und Steuerabgang	Reineinnahme Spalte 4 weniger Spalte 5
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897	6 420 485	632 635	7 053 120	587 367	6 465 753
1898	7 690 589	714 412	8 404 991	706 875	7 698 096
1899	8 074 762	759 590	8 834 352	685 499	8 148 853
1900	7 842 558	773 451	8 616 009	657 593	7 958 416
1901	7 444 895	762 704	8 207 599	619 388	7 588 211
1902	7 574 377	802 070	8 376 447	659 451	7 716 996
1903	7 423 948	815 459	8 239 407	697 045	7 542 362
1904	7 497 992	840 409	8 338 401	771 331	7 567 070
1905	7 310 773	880 100	8 190 873	745 967	7 444 906
1906	7 623 718	937 261	8 560 979	827 672	7 733 307
1907	7 762 499	938 200	8 700 699	851 572	7 849 127
1908	7 521 788	877 778	8 399 566	943 928	7 455 638

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37 a.

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1910.

Antrag

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend,

samt einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter **König.**

Die Budgetkommission stellt auf Grund ihres mündlichen Berichts den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) dem Gesetzentwurf in der von der Budgetkommission beschlossenen, aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen,

b) die Erwartung aussprechen, daß die Großh. Regierung einer Entschädigung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter, deren Maß und Dauer später zu bestimmen ist, ihre Zustimmung gibt,

c) die zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen damit für erledigt erklären,

d) über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsvorschlag.	Kommissionsvorschlag.
§ 1.	§ 1.
Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, in der Fassung vom 2. Juli 1904 wird, wie folgt, abgeändert:	Wie nebenstehend.
1. An die Stelle von Artikel 7 Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:	1. Zeile 1 und 2 wie nebenstehend.
„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,	„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,
für die ersten 250 Doppelzentner 16 ℳ „ „ folgenden 1250 „ 18 „ „ „ „ 1500 „ 20 „ „ „ „ 2000 „ 21 „ „ „ „ Doppelzentner 22 „	für die ersten 250 Doppelzentner 15 ℳ „ „ folgenden 1250 „ 17 „ 50 ₰ „ „ „ 1500 „ 20 „ „ „ „ 2000 „ 21 „ „ „ „ Doppelzentner 22 „
	Für die vor dem 1. August 1909 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerbar geworden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Kalenderjahr steuerbar gewordenen Malzes auf 13 ℳ für den Doppelzentner ermäßigt. Diese Vergünstigung erlischt dauernd mit dem Ablauf des Jahres, in welchem in der Brauerei mehr als 150 Doppelzentner steuerbar geworden sind.
Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Absatzes 1 als ein Brauereigeschäft anzusehen, wenn sie innerhalb derselben Gemarkung oder nicht weiter als 5 Kilometer in der Luftlinie von einander entfernt liegen.	Wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorschlag.	Kommissionsvorschlag.
Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 4 ℳ. Diesen Brauereien ist untersagt, solches Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben."	Wie nebenstehend.
2. Dem Artikel 7 wird als weiterer Absatz angefügt:	2. wie nebenstehend.
„Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Brechen (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen."	
3. In Artikel 39 werden die Worte „in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März" gestrichen.	3. wie nebenstehend.
§. 2.	§ 2.
Für neue Brauereien, die nach dem 1. Januar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Juli 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Januar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des § 1 Ziffer 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert.	Für neue Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. August 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des § 1 Ziffer 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert. Das Finanzministerium ist ermächtigt, von dieser Erhöhung der Steuersätze für Brauereien, die mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, abzusehen, wenn erhebliche Billigkeitsgründe hiefür vorliegen.
§ 3.	§ 3.
Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Steuer für 1 hl des in der Brauerei hergestellten Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Für die Berechnung ist der Betriebsumfang der Brauerei zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend.	Wie nebenstehend.
Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.	dto.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorschlag.	Kommissionsvorschlag.
Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.	Wie nebenstehend.
§ 4.	§ 4.
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1910 in Kraft.
§ 5.	§ 5.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.	Wie nebenstehend.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1910.

Mündlicher Bericht*)

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

(Drucksache Nr. 37.)

Erstattet von dem Abgeordneten **König**.

A. Allgemeines.

I. Aufzubringender Ausgleichungsbetrag.

Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 ist die Biersteuer wesentlich erhöht worden.

Die Sätze sind in § 6 des Brausteuergesetzes bestimmt.

Die Reichssteuer tritt unmittelbar in Kraft für die zur Norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten.

Die zu dieser Brausteuergemeinschaft nicht gehörigen Reservatstaaten Bayern, Württemberg und Baden, ferner Elsaß-Lothringen haben an die Reichskasse einen bestimmten Betrag abzuführen (Art. 35 der Reichsverfassung).

Dieser Betrag wird bemessen nach der matrikularmäßigen Bevölkerung dieser Staaten und der auf den Kopf der Bevölkerung der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft treffenden Brausteuerbelastung.

Die Belastung beträgt nach dem Gesetz vom 15. Juli 1909 auf den Kopf der Bevölkerung in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft rund . . . . . ℳ 2,79545.

Die matrikularmäßige Bevölkerung Badens beträgt zur Zeit 2 010 728.

Der von Baden für Biersteuer an das Reich zu zahlende Betrag beträgt hiernach rund . . . . ℳ 5 620 000.

II. Bisheriger Ausgleichungsbetrag.

Nach dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 hat die Steuer auf den Kopf der Bevölkerung in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft etwa . . . . . ℳ 1.15 betragen.

Hiernach war der Beitrag Badens zu bemessen.

Durch § 6 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1906 war jedoch bestimmt, daß die Ausgleichungsbeträge der Reservatstaaten (also auch Badens) für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903/05 zu entrichten seien.

Die Zahlung des vollen Ausgleichungsbetrages hätte mit dem Jahr 1909 begonnen.

Für die Jahre 1906/07 ergab sich folgende Rechnung:

In den Jahren 1903/05 hatte das Kopfsteuerbetreffnis etwa 65—70 ₰ betragen.

Die Bevölkerung Badens hatte sich auf rund 1 868 000 Seelen belaufen.

Hiernach ergaben sich Ausgleichungsbeträge

für das Reichsrechnungsjahr 1903 von . ℳ 1 252 931
für das Reichsrechnungsjahr 1904 von . ℳ 1 263 695
für das Reichsrechnungsjahr 1905 von . ℳ 1 321 164.

Der Durchschnitt belief sich also für die Reichsrechnungsjahre 1906/08 auf je . . . . . ℳ 1 279 263.

Für das Jahr 1909 würde der Ausgleichungsbetrag, den Baden an das Reich zu zahlen gehabt hätte, betragen haben ℳ 2 010 000 × ℳ 1.15 = ℳ 2 313 000.

In der Kommission wurde die Regierung ersucht, über diese Zahlen rechnerische Auskunft zu geben. Die Regierung gab die — in Anlage 1 — angeschlossene Auskunft. **Anl. 1.**

III. Übergangsbestimmung für 1909.

Artikel VII des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Brausteuergesetzes bestimmt, daß das Gesetz am 1. August 1909 in Kraft tritt.

Der Absatz 2 bestimmt folgendes:

„Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden und von Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sollen für das Rechnungsjahr 1909 keinesfalls in höheren Beträgen entrichtet werden, als sie sich nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 ergeben."

*) Nachträglich gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Infolge dieser Bestimmung kommt der volle Ausgleichungsbetrag mit rund ℳ 2313000 pro 1909/10 nicht zu Erhebung.

Der nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 zu berechnende Ausgleichungsbetrag ist nach der Mitteilung der Gr. Regierung mit rund ℳ 2145000 anzunehmen.

IV. Mehrbelastung infolge Erhöhung der Reichssteuer.

Baden hat künftig im Dauerzustande bis auf weiteres zu zahlen rund . . . ℳ 5620000
Baden hatte zu zahlen bis 1908 rund . ℳ 1279000
also Mehrbelastung gegenüber 1908 rund ℳ 4340000.

Baden hatte auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1906 zu zahlen normaler Weise pro 1909 ff. ca. . . . . ℳ 2313000.

Die Mehrbelastung durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 beträgt also ca. . . ℳ 3307000.

Die Gr. Regierung wurde von der Kommission ersucht, eine Darstellung und eine Berechnung zu geben, aus welcher die finanzielle Wirkung der reichsgesetzlichen Brausteuer und des badischen Gesetzentwurfes, die Abänderung der badischen Biersteuer betr., sich ergibt und zwar unter Berücksichtigung und Unterscheidung des Dauerzustandes und der Übergangszeit.

Anl. 2. Die Auskunft der Gr. Regierung ist als — Anlage 2 — angeschlossen.

V. Ertrag der Biersteuer für Baden.

Für das Jahr 1908 hat Baden aus der Biersteuer eine Einnahme von rund . . . . . ℳ 7363000 gehabt.

Der an das Reich zu zahlende Ausgleichungsbetrag hat damals betragen rund ℳ 1279000

Es verblieb für Baden ein Überschuß von rund . . . . . ℳ 6084000

Die Gr. Regierung wurde von der Kommission ersucht, eine Übersicht vorzulegen, aus der sich der Gesamtertrag der Biersteuer, die an das Reich gezahlten Biersteuerausgleichungsbeträge und die der Staatskasse verbliebenen Reineinnahmen ergeben. Diese Übersicht wurde für die

Anl. 3. Jahre 1897—1908 gegeben. Sie ist als Anlage 3 hier angeschlossen.

Der Überschuß hätte sich für Baden vom Jahre 1909 ab erheblich vermindert. Wie oben (II) erwähnt, hätte vom Jahre 1909 ab der Ausgleichungsbetrag ca. ℳ 2313000 betragen.

Baden hat seiner Zeit davon abgesehen, anläßlich der durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 eingeführten

Erhöhung der Brausteuer die badische Biersteuer in die Höhe zu setzen.

Die Erhöhung der badischen Biersteuer wäre damals durch Art. 5 II § 2 Abs. 2 b des Zollvereinigungsvertrages nur in sehr beschränktem Maße zulässig gewesen. Auf die vom Berichterstatter an den Vertreter der Gr. Regierung hierüber gestellte Frage gab der Vertreter der Gr. Regierung folgende Auskunft:

> Die nunmehr aufgehobene Vorschrift über die Begrenzung der Bierbesteuerung findet sich in Art. 5 II § 2 Abs. 2 b des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bad. Reg.-Bl. S. 475).
>
> Hiernach betrug der Höchstbetrag der Biersteuer „1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch" = ℳ 3,275 für 1 hl.
>
> Bei dem damaligen Höchstsatz der badischen Biersteuer von ℳ 13.— für 1 Doppelzentner Malz wird diese Grenze bei einer Malzverwendung von 25 kg für 1 hl nämlich mit ℳ 3,25 nahezu erreicht.
>
> Da nun auch heute noch einzelne Brauereien, die jenem Höchststand von 13 ℳ unterliegen, bis zu 25 kg Malz für 1 hl verwenden, und da auch für die stärker eingesottenen Biersorten (Bockbier) regelmäßig bis zu 25 kg Malz verwendet wird, war es seither nicht zulässig, über unseren Höchstsatz von ℳ 13.— hinauszugehen.
>
> Die Aufhebung jener Bestimmung des Zollvereinigungsvertrags ist erfolgt durch Art. IV Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909".

Der Einnahmeausfall wäre also durch allgemeine Steuern zu decken gewesen. Würde nach der durch das Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 eingeführten weiteren Erhöhung der Brausteuer Baden von einer Erhöhung der Biersteuer wiederum absehen, so würde (nach IV) die Staatskasse einen weiteren Ausfall von ca. ℳ 3307000 erleiden.

Der Ertrag der Biersteuer — nach der Regierungsvorlage — wird von der Regierung auf . . . . . ℳ 11655000 jährlich im Dauerzustande berechnet (s. Anl. 2).

Gegenüber dem Erträgnis des Jahres 1908 mit . . . . . ℳ 7363000
ergibt sich eine Mehreinnahme von rund . ℳ 4300000
wodurch der Mehraufwand — durch Ablieferung an das Reich — von . . . ℳ 4340000
im Dauerzustande annähernd seine Deckung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Aufbringung der erhöhten Ausgleichungsbeträge.

Wie erwähnt, hat Baden pro 1910 ff. an das Reich einen Ausgleichungsbetrag von ca. . . ℳ 5 620 000 zu leisten, d. i. gegenüber 1908 mehr ca. ℳ 4 340 000 oder gegen 1909 normaler Weise mehr ca. ℳ 3 307 000

Es ist nicht angängig, diesen Betrag durch direkte Steuern hereinzubringen. Dies würde eine enorme Erhöhung der Steuern herbeiführen; die Staatsfinanzen sind ohnedies in wenig günstiger Lage.

Der Mehrbetrag, der nach den Reichsgesetzen vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 an das Reich abzuführen ist, kann nur durch Erhöhung der badischen Biersteuer aufgebracht werden, und zwar soll tunlichst der ganze Mehrbedarf durch die jetzt geplante Erhöhung der Biersteuer aufgebracht werden.

Die Kommission ist auf dem Standpunkt gestanden, daß die Brauereien eine Preiserhöhung des Bieres vornehmen müssen und vornehmen werden, auch wenn der Mehrbedarf nur teilweise durch die Erhöhung der Biersteuer aufgebracht würde. Der Betrag aber, der aus der Biersteuer nicht aufgebracht würde, könnte nur durch die allgemeinen Steuern gedeckt werden. Diese würden dadurch eine beträchtliche Erhöhung erfahren. In diesem Fall würde die Folge eintreten, daß sowohl der Konsument als auch der Steuerzahler belastet würden.

Die Kommission hat die Ansicht vertreten, daß auch bei nur teilweiser Aufbringung des Mehrbedarfs durch die Biersteuer die Erhöhung des Bierpreises wohl die gleiche sein werde, wie bei Aufbringung des ganzen Mehrbedarfs durch Erhöhung der Biersteuer.

VII. Steuersätze.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes an Steuer zu entrichten seien:

für die ersten 250 Doppelzentner	. . .	ℳ 16,
„ „ folgenden 1250 „	. . . . .	„ 18,
„ „ „ 1500 „	. . . . .	„ 20,
„ „ „ 2000 „	. . . . .	„ 21,
„ „ „ Doppelzentner	. . . .	„ 22.

Die zur Zeit bestehende Staffelung ist dieselbe.

Die Sätze betragen: ℳ 8, 10, 11, 12, 13.

Die Kommission hat die vorgeschlagene Staffelung angenommen. Dieselbe entspricht dem zur Zeit bestehenden Gesetze.

Ferner ist daran festgehalten, daß die niederen Steuersätze allen, auch den großen Brauereien, innerhalb der Staffeln zugute kommen.

Der niederste Steuersatz ist aber von der Kommission von ℳ 16 auf ℳ 15, der nächste Satz von 18 auf ℳ 17.50 ermäßigt worden.

Es sollte damit den kleinen Brauereien eine Erleichterung verschafft werden in Berücksichtigung ihrer gegenüber den Großbrauereien im allgemeinen geringeren finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit.

Nach der von der Regierung mit dem Gesetzentwurf — Anlage 2 — vorgelegten Darstellung sind die kleinen Brauereien im Großherzogtum Baden im Laufe der Jahre fortgesetzt zurückgegangen.

Wenn der Rückgang zum Teil seinen Grund auch darin haben mag, daß kleine Brauereien von größeren Brauereien — zu oft günstigen Bedingungen — aufgekauft worden sind, so ist doch wohl in erheblichem Umfange die geringere Konkurrenzfähigkeit der kleinen Brauereien die Ursache dieser Erscheinung.

In ähnlicher Weise sind andere Bundesstaaten verfahren (vergl. Anlage 1 der Regierungsvorlage).

Im übrigen hat die Kommission die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Steuersätze angenommen. Eine Ermäßigung der höheren Sätze für die Großbrauereien konnte nicht gutgeheißen werden.

Die Kommission verkennt nicht, daß die badische Brauereiindustrie im allgemeinen schwierige Zeiten hat und nicht in der Lage ist, die erhöhte Steuer selbst zu tragen; aber nach Annahme der Kommission werden die Brauereien in der Lage sein, die erhöhte Malzsteuer im vollen Betrage auf die Konsumenten abzuwälzen.

Die Biersteuer ist als eine Konsumsteuer gedacht und soll als solche voll zur Geltung kommen.

Nach Ansicht der Kommission werden die vorgeschlagenen Steuersätze in Verbindung mit der Staffelung wohl für alle Brauereien ziemlich gleichmäßig die Wirkung haben, daß die Brauereien die Steuer auf die Konsumenten abwälzen. Die niederen Sätze für die kleineren Brauereien werden diese wohl nicht in die Lage versetzen, Preisunterbietungen auszuführen oder doch nicht in dem Maß, daß den größeren Brauereien die Abwälzung der Steuer auf den Konsumenten erschwert wird.

Um den Brauereien nach Tunlichkeit die Abwälzung der Steuer zu ermöglichen, ist in dem Regierungsentwurf die Schutzbestimmung des § 2 aufgenommen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission hat diese Bestimmung gutgeheißen. Sie hat davon abgesehen, dieselbe, wie angeregt war, zu verschärfen.

Nach der von der Gr. Regierung aufgestellten Statistik wird durch die Erhöhung der Steuer der Hektoliter Bier mit ca ℳ 1.80 belastet.

Ein entsprechender Aufschlag des Bieres wird sich daher erzielen lassen, ohne daß die Brauereien erheblichen Schaden durch Rückgang des Absatzes erleiden.

Vorübergehend mag wohl ein mäßiger Konsumrückgang eintreten.

Derselbe dürfte jedoch bei entsprechend mäßiger Preiserhöhung wieder eingeholt werden.

Auch ist die Tatsache zu erwähnen, daß der Malzverbrauch pro Hektoliter Bier im allgemeinen im Laufe der Zeit sich vermindert hat.

In Baden beträgt derselbe zur Zeit 20—21 kg Malz pro Hektoliter Bier.

In anderen deutschen Bundesstaaten ist ein Malzverbrauch von 17—20 kg pro Hektoliter Bier ermittelt worden.

Seitens einer Minderheit ist der Antrag gestellt worden, folgende Sätze zu normieren:

für die ersten	250	Doppelzentner . . .	ℳ 14
„ „ weiteren	1250	„	„ 16½
„ „ „	1500	„	„ 19
„ „ „	2000	„	„ 21
„ „ „	folgenden	Doppelzentner	„ 22.

Ferner solle außerhalb dieser Staffelung vorzugsweise ein Satz von 12 ℳ für den Doppelzentner von den Brauereien erhoben werden, die in einem Kalenderjahr einen Malzverbrauch bis zu 250 Doppelzentner haben.

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt; eine derartige weitgehende Begünstigung der kleineren Brauereien wurde nicht für gerechtfertigt erachtet. Ein sehr wichtiger Grund, der gegen den Antrag zu sprechen schien, wurde darin gefunden, daß eine so weitgehende Begünstigung der kleinen Brauereien die nicht gewünschte, sondern zu verhindernde Folge haben könnte, daß die kleineren Brauereien durch Preisunterbietungen den Großbrauereien die Abwälzung der Steuer auf den Konsum erschweren, in gewissem Umfange sogar unmöglich machen könnte.

Die Kommission war der Meinung, daß unbeschadet der Wahrung der Interessen der Großbrauer eine weitergehende Berücksichtigung der Kleinbrauer als im Regierungsentwurf vorgesehen war, gerechtfertigt und möglich sei. Dies ist geschehen dadurch, daß, wie bereits erwähnt, die 2 untersten Steuersätze — der eine um 1 ℳ, der andere um 50 ₰ — ermäßigt wurden, ferner dadurch, daß für die Brauer, die im Kalenderjahr einen Malzverbrauch bis zu 150 Doppelzentner haben, der Vergünstigungssatz von 13 ℳ pro Doppelzentner eingefügt wurde. Diese Kategorie der kleinen Brauer steht neben und außerhalb der Staffelung. An der Vergünstigung nehmen also die Brauereien, die mehr als 150 Doppelzentner Malz im Jahre verwenden, nicht Teil. Um nicht durch diese Vergünstigung diese kleinen Brauereien zum Nachteil der Großbrauereien großzuziehen, wurde es für sachgemäß und notwendig erachtet, zu bestimmen, daß diese Begünstigung dauernd wegfällt, wenn eine Brauerei in einem Kalenderjahr mehr als 150 Doppelzentner Malz verbraucht. In diesem Falle fällt die Vergünstigung endgültig fort und sie kehrt auch dann nicht wieder, wenn die betreffende Brauerei in einem späteren Kalenderjahr nur 150 Doppelzentner Malz oder weniger verbraucht. Auch sind weitere Kautelen getroffen, die sich aus dem Gesetzestext ergeben.

Seitens einiger Mitglieder war im Laufe der Verhandlungen ein Antrag gestellt worden, die Steuersätze wie folgt zu bestimmen:

„Die Steuersätze sollen betragen:

für die ersten	250	Doppelzentner	ℳ 10
„ „ folgenden	750	„	„ 12
„ „ „	500	„	„ 14
„ „ „	1500	„	„ 16
„ „ „	2000	„	„ 18
„ den Rest		. . . . .	„ 20.“

Die Gr. Regierung wurde ersucht, über den Ertrag der Steuer nach diesen Sätzen und dieser Staffelung sich zu äußern. Die Äußerung der Gr. Regierung ist als Anlage 4 angeschlossen.

Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

VIII. Wirkung der Steuer als Konsumsteuer.

Es wird angenommen, daß die Brauereien die volle Steuererhöhung, die ca. ℳ 1.80 pro Hektoliter beträgt, auf die Konsumenten abwälzen werden.

Das zur Zeit in Baden beim Ausschank des Bieres übliche Gefäß faßt ⅒ Liter. Der übliche Preis beträgt 10 ₰.

Ein Aufschlag von 1 ₰ auf das Glas Bier würde auf den Hektoliter einen Aufschlag von ℳ 2.50 ausmachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IX. Ertrag der Steuer nach den Vorschlägen der Kommission.

Die Regierungsvorlage führt aus auf Seite 6, daß der Ertrag der badischen Biersteuer im Jahre 1908 rund ℳ 7 363 000 erbracht habe.

Der damals an das Reich zu zahlende Ausgleichungsbetrag hat sich auf rund . „ 1 279 000 belaufen.

Es verblieb der badischen Staatskasse ein Überschuß von rund . . . . . ℳ 6 084 000

Wie oben unter V ausgeführt ist, wird der künftige Ertrag der Biersteuer nach der Regierungsvorlage im Dauerzustand auf . . . . . ℳ 11 655 000 jährlich berechnet.

Die Ablieferung an das Reich ist im Dauerzustande berechnet mit . . . . . „ 5 620 000

verbleibt ein Überschuß für Baden im Betrage von rund . . . . . ℳ 6 035 000 im Dauerzustande.

Für die Übergangszeit 1910/11 war eine besondere Berechnung zu machen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände.

Diese Berechnung findet sich auf S. 12, 13 der Regierungsvorlage.

Die Kommission hat die dort angestellten Berechnungen beanstandet und die Regierung um nähere Auskunft gebeten.

Die Regierung hat darauf erklärt, daß in der Berechnung in der Vorlage ein Versehen unterlaufen sei. Darauf wurde eine neue Aufstellung vorgelegt. Dieselbe ist — als Anlage 5 — hier angeschlossen.

Hiernach berechnet sich in der Übergangszeit 1910/11 die Mehr-Einnahme auf rund . . . . ℳ 3 900 000 der Mehr-Aufwand auf . . . . . ℳ 3 518 000.

Der Überschuß wird aber nach Annahme der Regierung durch Nachzahlung an das Reich wahrscheinlich sich stark reduzieren. Siehe die Ausführungen der Regierung in Anlage 2 dieses Berichtes.

Durch die von der Kommission vorgeschlagene Ermäßigung der Sätze in den 2 ersten Stufen — von 16 ℳ auf 15 ℳ und 18 ℳ auf 17.50 ℳ —, ferner durch die Einfügung der Bestimmung über die Begünstigung der Brauereien, die im Kalenderjahr einen Malzverbrauch bis 150 Doppelzentner haben, wird der Ertrag der Steuer etwas geringer sein, als nach dem Vorschlage der Regierung.

Die Regierung wurde gebeten, über diesen Mindererertrag Auskunft zu erteilen. Die mündliche Auskunft der Gr. Regierung ist dahin gegangen, daß der Mindererertrag sich voraussichtlich auf ca. 180 000 ℳ belaufen werde.

X. Petitionen.

A. Die Handelskammern Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und der Verband Süddeutscher Industrieller in Mannheim erklärten sich mit der Erhöhung der badischen Biersteuer als Folge des reichsgesetzlichen Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 einverstanden.

Sie beantragten aber übereinstimmend:

1. bei Bemessung der Biersteuer-Erhöhung in Baden keinesfalls über den in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft zu zahlenden Höchstsatz von ℳ 20.— hinauszugehen;
2. unter Beibehaltung der Spannung von ℳ 5.— zwischen dem Mindest- und Höchstsatz der Steuer einen gleichmäßigen Zuschlag auf die jetzt bestehenden Sätze vorzunehmen.

Begründung:

Die Brauindustrie sei keineswegs eine blühende, sie befinde sich vielmehr in sehr schwieriger Lage.

Die 35 badischen Aktienbrauereien haben im Jahre 1907/08 eine Durchschnittsrente von 2,5 % abgeworfen.

In ganz Deutschland stehe von den 13 größten Industrien das Braugewerbe an letzter Stelle.

Es sei deshalb wirtschaftlich nicht zulässig und möglich, über den Höchstsatz der Norddeutschen Steuergemeinschaft hinauszugehen.

Würde die badische Brausteuer über diesen Satz hinaus in ihrem Höchstsatze erhöht werden, so würde die Konkurrenzfähigkeit der badischen Brauindustrie gegenüber den außerbadischen Brauereien sehr beeinträchtigt werden.

Die badischen Brauereien werden gegenüber den Brauereien in den Nachbarstaaten ohnehin schon — bei Gleichheit der Steuersätze — höher belastet, weil bei den badischen Bieren eine reichlichere Malzverwendung stattfinde als in irgend einem anderen deutschen Bundesstaate.

Der Malzverbrauch pro Hektoliter Bier in Baden wird — auch von den Großbrauereien — auf 20–21 kg angegeben, während er anderwärts bis zu 17 kg heruntergehe.

Dadurch werde der Export badischer Biere in andere Bundesstaaten wesentlich erschwert.

Die Übergangsgebühr werde nach den derzeitigen Bestimmungen so berechnet, daß ein Malzquantum von 25 kg pro Hektoliter Bier zu Grunde gelegt und der Höchstsatz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Steuer des Bundesstaates, in den das Bier eingeführt wird, angenommen werde.

Hierdurch werde die Ausfuhr des badischen Bieres in einen anderen deutschen Bundesstaat tatsächlich mit einer Art von Schutzzoll belastet.

Die Hauptausfuhr des badischen Bieres gehe nach dem Elsaß.

Nach den zur Zeit im Elsaß geltenden Steuersätzen (eingeführt durch Verordnung vom 22. Juli 1909) belaufe sich die Steuer für die elsässischen Biere — einer größeren Brauerei — auf rund ℳ 3.80 pro Hektoliter Bier, während die badischen Biere, die in Elsaß-Lothringen eingeführt würden, mit einer Übergangsgebühr von ℳ 5.75 belastet würden.

Die badischen Biere würden hiernach mit ca. ℳ 2.— pro Hektoliter mehr belastet.

Nach der als — Anlage 4 — dem Gesetzentwurf beigefügten Zusammenstellung hat im Jahre 1908 in Baden betragen:

die Einfuhr	276 668 hl,
die Ausfuhr	368 559 hl.

Die Ausfuhr hat daher die Einfuhr um ca. 92 000 hl überstiegen.

Die Verminderung der Ausfuhr würde natürlich die Großbrauereien schädigen an sich und durch den im badischen Inland entstehenden verschärften Konkurrenzkampf.

Die Staffelung solle in der vorgesehenen Weise beibehalten werden.

Bei Festsetzung der Steuersätze soll an der bisherigen Spannung von ℳ 5.— festgehalten werden.

Der niederste Satz wäre daher auf ℳ 15.— zu bemessen.

Auf diese Weise könne der Gefahr schädlicher Preisunterbietungen — durch die kleineren Brauereien — vorgebeugt und könne die Abwälzung der Steuer auf den Konsum wenigstens einigermaßen sichergestellt werden.

Würde die Staffelung weiter als ℳ 5 auseinandergezogen werden — bei dem Höchstsatze von ℳ 20 oder mehr — so würden die kleinen Brauereien in der Lage sein, die Steuererhöhung selbst zu tragen, also mit dem Bierpreis nicht aufzuschlagen.

Dadurch werde den großen Brauereien, welche die Steuer in der Hauptsache zu tragen hätten, die Möglichkeit der Abwälzung der Steuer durch entsprechenden Preisaufschlag erschwert und, wie einzelne Beispiele anderwärts zeigen, sogar in einem gewissen Umfange unmöglich gemacht.

Das Hauptziel müsse sein, die inländischen Brauereien möglich gleichmäßig zur Abwälzung der Steuer zu

zwingen und im Verhältnisse zu den Brauereien außerhalb Badens eine solche Besteuerung herbeizuführen, die möglich derjenigen der Nachbarländer gleich ist.

Denselben Standpunkt nehmen die Großbrauereien in ihren Vorstellungen ein.

Nachdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Erhöhung der Steuersätze schließlich eine Verminderung des Ertrages der Steuer zur Folge haben würde.

Die Brauereien würden gezwungen, den Malzverbrauch herunterzusetzen und das Bier leichter einzusieden.

Hierdurch würde der gute Ruf des badischen Bieres geschädigt.

Es würden für den Staat und für die Brauereien in mehrfacher Hinsicht schädliche Folgen eintreten.

B. Die Kleinbrauereien haben in zahlreichen Vorstellungen gebeten, es möge entgegen dem Gesetzentwurf die Steuer bis zu einem Malzverbrauch von 150 Doppelzentner auf ℳ 12.— und bis zu einem solchen von 300 Doppelzentner auf ℳ 14.— festgesetzt werden.

Begründung:

Die Kleinbrauereien wiesen auf die schwierige Lage des Braugewerbes hin, die für die Kleinbrauereien sich noch ungünstiger gestalte und die durch die übermächtige Konkurrenz der Großbrauereien noch verschärft werde.

Eine Belastung, wie sie im Gesetzentwurf geplant, würde den ohnehin schon durch die Ungunst der Verhältnisse verursachten, durch die Konkurrenz der Großbrauereien gesteigerten Rückgang der Kleinbrauereien noch beschleunigen.

Die Kleinbrauereien müssen, da sie nicht ebenso wie die Großbrauereien mit den neuzeitlichen rationellen Einrichtungen und Maschinen versehen seien, verhältnißmäßig mehr Malz verwenden und seien genötigt, stärker eingesottenes Bier, Lagerbier, herzustellen, also in jeder Hinsicht mehr Malz zu verbrauchen.

Geringere finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Kleinbrauereien rechtfertige die bezeichnete Ermäßigung der Steuersätze, mache dieselbe notwendig, wenn die Existenzfähigkeit der Kleinbrauereien nicht gefährdet werden solle. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen höheren Steuersätze würden auch einen großen Teil der gerstebauenden Landwirtschaft schädigen. Diese Gerste werde in jedem Landesteil meist an die nahegelegenen Kleinbrauereien verkauft.

Würde die geplante Steuererhöhung Gesetz werden, so wären die Brauereien gezwungen, nur die allerbesten Qualitäten Gerste zu verwenden, die Verarbeitung von Malz schlechterer Qualität würde sich von selbst verbieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der größte Teil der badischen Landwirtschaft könne aber infolge der Bodenbeschaffenheit oder der klimatischen Verhältnisse nur Gerste mit höchstens mittlerem Extraktgehalt liefern.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Erhaltung der Kleinbrauereien auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus erstrebt werden müsse; durch die Kapitalherrschaft der Großbrauereien sei bereits ein großer Teil des Wirtestandes in Abhängigkeit von denselben geraten.

Die Erhaltung der kleineren selbständigen Brauereien liege im Interesse der Bevölkerung, der Gemeinden und auch des Staates.

XI. Übergangsabgabe und Ausfuhrvergütung.

Die Gr. Regierung wurde von der Kommission ersucht, über die hierfür geltenden Bestimmungen und Grundsätze Auskunft zu erteilen. Dies ist durch die als Anlage 6 angeschlossene Mitteilung geschehen.

Hiernach wird bei Berechnung der Übergangsgebühr eine Malzverwendung von 25 kg pro Hektoliter Bier zugrundegelegt. Ferner wird der Höchststeuersatz berechnet, der in dem Lande gilt, in welchem das Bier eingeführt wird.

Da in den Nachbarländern, insbesondere in Württemberg und Elsaß-Lothringen, ein weit geringerer Malzverbrauch als 25 kg pro Hektoliter stattfindet, und zwar bis herunter zu 17 kg, so wird durch die Art der Berechnung der Übergangsabgabe das Bier, das aus Baden in die Nachbarländer eingeführt wird, erheblich mehr belastet, als das im Nachbarland erzeugte und versteuerte Bier, z. B. erhebt Elsaß-Lothringen eine Übergangsgebühr von 5,75 ℳ pro Hektoliter, während die Besteuerung des im Elsaß erzeugten Bieres auf ungefähr 3,80 ℳ pro Hektoliter sich beläuft. Auf diese Weise begegnen die badischen Biere bei der Ausfuhr einer Mehrbelastung, die in ihrer Wirkung einem Schutzzoll gleichkommt. Die Ausfuhrvergütung, die bei dem ausgeführten Bier Platz greift, vermag einen Ausgleich nicht zu schaffen. Diese Vergütung ist nach oben begrenzt. Sie wird gewährt nach Maßgabe des wirklich bezahlten Steuerbetrages und der im Einzelfall ermittelten tatsächlichen Malzverwendung.

Die Ausfuhrvergütung darf nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalten.

Es wäre ein erstrebenswertes Ziel, daß die Übergangsabgabe und die Ausfuhrvergütung gleich wären. Dadurch würden diese Mißstände behoben, die Abrechnung würde sich sehr vereinfachen, indem bis zu einem gewissen Betrage Übergangsabgabe und Ausfuhrvergütung sich ausgleichen würden.

Bei der Verschiedenheit, die zur Zeit bezüglich der Bierbesteuerung in Deutschland besteht, ist dieses Ziel zur Zeit nicht zu erreichen.

B. Besonderes.

I.

Zu § 1.

Es wird auf dasjenige verwiesen, was oben unter A VII gesagt ist.

Im besonderen wird bemerkt:

Artikel 39 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 lautet:

„Brauern, welche in gutem steuerlichem Rufe stehen und der Steuerverwaltung genügende Sicherheit leisten, kann die Steuer von dem in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März zur Bierbereitung gebrochenen bezw. in gebrochenem Zustande eingeführten Malze auf je 4 Monate gestundet werden."

Diese Beschränkung ist aufgehoben, die Stundung kann bewilligt werden ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher das Malz verwendet wird.

Seitens einzelner Kommissionsmitglieder wurde angeregt, die Stundung, ebenso wie solche im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geregelt ist, zu erweitern und zwar dahin, daß Brauer, welche in gutem steuerlichem Rufe stehen, eine Stundungsfrist von 3 Monaten ohne Rücksicht und eine solche von 6 Monaten gegen Sicherheit erhalten. Der Vertreter der Gr. Regierung erklärte, daß dieselbe auf diese Anregung nicht eingehen könne. Die Stundung ohne Sicherheit unterliege großen Bedenken. Die Staatskasse könne das Risiko, Stundung ohne Sicherheit zu gewähren, nicht laufen. Auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung gebe es eine Stundung ohne Sicherheitsleistung nicht. Die Stundung der Steuer auf sechs Monate (gegen Sicherheit) würde durch Hinausschiebung erheblicher Einnahmen die Budgetperiode 1910/11 sehr ungünstig beeinflussen.

Die notwendigen Einnahmen würden in sehr erheblichem Betrage hinter dem Voranschlage zurückbleiben.

Diese Darlegung war für die Kommission bestimmend, dem Vorschlage, wie er in dem Gesetzentwurf der Regierung niedergelegt ist, zuzustimmen, es also bei der Stundungsfrist von 4 Monaten gegen Sicherheitsleistung zu belassen.

Von einem Mitglied der Kommission wurde angeregt, daß die Regierung aber bei Entgegennahme der Sicherheiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ein entgegenkommendes Verhalten eintreten lassen möge. Es solle insbesondere bei Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit nicht an dem Grundsatze, daß diese mündelsicher sein müsse, festgehalten werden.

Es sei im Interesse insbesondere der kleinen Brauereien gelegen, daß eine hypothekarische Sicherheit zugelassen werde, auch wenn die Belastung bis zu 75 % des Wertes des Objektes hinaufgehe.

Der Vertreter der Gr. Regierung sagte zu, daß die Regierung diesem Wunsche entgegenkommen werde, soweit dies ohne Gefährdung des staatlichen Interesses möglich sei.

II.

Zu § 2.

Hier lagen folgende Anträge von Mitgliedern der Kommission vor:

1. Antrag:

Dem § 2 des Biersteuergesetzes folgende Fassung zu geben:

§ 2.

„Für neue Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 in Betrieb genommen werden und mit dem Bau nicht bereits vor dem 1. Juli 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des § 1 Ziff. 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1915 um 25 vom Hundert."

2. Antrag:

Zusatz zu § 2:

„Von dieser Bestimmung bleiben ausgenommen Brauereien, die von einem Gläubiger in einer Zwangsversteigerung erworben werden, um mit einem hypothekarischen Darlehen nicht auszufallen."

3. Antrag:

Den § 2 zu streichen, weil durch denselben die Gewerbefreiheit ungebührlich beschränkt werde.

Innerhalb des Gebietes der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft tritt unter den im § 2 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 31. März 1915 eine Erhöhung der Steuersätze um 50 % und vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 eine solche von 25 % ein.

Eine Erhöhung wenigstens um 50 % war seitens einzelner Brauereien beantragt worden.

Die Gr. Regierung machte demgegenüber folgende

Gegenvorschläge:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche mehr als 2 Jahre außer Betrieb gesetzte Brauereien, die in einem Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren von einem Hypothekengläubiger, dessen Forderung gefährdet war, oder von dem Bürgen eines solchen übernommen worden sind"

oder

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, von dieser Erhöhung der Steuersätze für Brauereien, die mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, abzusehen, wenn erhebliche Billigkeitsgründe hierfür vorliegen."

Die Kommission hat den letzteren Vorschlag der Gr. Regierung angenommen. Der Antrag unter Ziffer 2 wurde zurückgezogen, der Antrag Ziffer 1 und der Antrag Ziffer 3 wurden durch die Mehrheit der Kommission abgelehnt und durch dieselbe Mehrheit der Vorschlag der Kommission, wie er in § 2 jetzt niedergelegt ist, angenommen.

Eine sachliche und zeitliche Verschärfung des § 2 wurde von der Kommission in ihrer Mehrheit abgelehnt, weil der § 2 einen hinreichenden Schutz der bestehenden Brauereien gewähre. Eine Verschärfung der Schutzbestimmung wurde nicht für gerechtfertigt und unter dem Gesichtspunkt der Gewerbefreiheit für bedenklich erachtet.

Die Abänderung der Daten „1. Januar" auf „1. Februar" entspricht der derzeitigen Sachlage und die Abänderung des Datums „1. Juli 1909" auf „1. August 1909" der Bestimmung, die in dem Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 für die Norddeutsche Brausteuergemeinschaft eingeführt ist (vergl. § 6 dieses Gesetzes).

Die Gr. Regierung erklärte sich damit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Erläuterung

über den

von Baden an das Reich zu zahlenden Ausgleichungsbetrag.

Der von Baden an das Reich zu zahlende Biersteuer-Ausgleichungsbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Bevölkerungszahl Badens mit dem Steuerbetreffnis, das nach dem Reichsbrausteuergesetz auf den Kopf der Bevölkerung der norddeutschen Brausteuergemeinschaft entfällt.

In den Jahren 1903—1905 hat dieses Kopf-Steuerbetreffnis etwa 65—70 ₰ betragen; es ergab sich daher bei einer Bevölkerung Badens von rund 1 868 000 Seelen ein Ausgleichungsbetrag

für das	Reichsrechnungsjahr	1903	von	ℳ 1 252 931,
„ „	„	1904	„	„ 1 263 695,
„ „	„	1905	„	„ 1 321 164.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 wurde die Brausteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft vom 1. Juli 1906 an erhöht; damit erhöhte sich auch jenes Kopfbetreffnis und der von Baden zu zahlende Ausgleichungsbetrag. Zugunsten der Reservatstaaten wurde jedoch durch § 6 jenes Gesetzes bestimmt, daß diese Erhöhung des Ausgleichungsbetrags nicht schon mit dem 1. Juli 1906, sondern erst mit dem **1. April 1909** in Kraft treten solle; inzwischen, d. h. für Reichsrechnungsjahre 1906—1908 hatten sie nach der gleichen gesetzlichen Bestimmung einen nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903—1905 bemessenen Ausgleichungsbetrag zu zahlen; für Baden betrug hiernach der Ausgleichungsbetrag

für das	Reichsrechnungsjahr	1906:	ℳ	1 279 263,
„ „	„	1907:	„	1 279 263,
„ „	„	1908:	„	1 279 263.

Für das Reichsrechnungsjahr 1909 wäre der volle Ausgleichungsbetrag zu zahlen gewesen, nämlich bei einem Kopf-Steuerbetreffnis von **etwa ℳ 1.15** und einer Bevölkerung Badens von rund 2 010 000 Seelen mit ℳ 2 313 907.

Dieser Betrag kam jedoch nicht zur Erhebung, da inzwischen (vom 1. August 1909 an) das neue Reichsbrausteuergesetz vom 15. Juli 1909 in Kraft trat und in dessen Artikel VII Absatz 2 zugunsten der Reservatstaaten bestimmt wurde, daß die Ausgleichungsbeträge für das Rechnungsjahr 1909 keinenfalls in höheren Beträgen entrichtet werden sollen, als sie sich nach den Einnahmen für das Rechnungsjahr 1908 ergaben. Hiernach ermäßigte sich der von Baden für 1909 zu zahlende Betrag auf . . . . . ℳ 2 145 000.

Die infolge des Reichsgesetzes von 1909 eintretende Erhöhung des von Baden zu zahlenden Ausgleichungsbetrags tritt somit erst mit dem 1. April 1910 voll in Wirksamkeit. Bei den in den Motiven zu dem Brausteuer-

gesetzentwurf von 1909 zu 2,79 545 ℳ veranschlagten Kopf-Steuerbetreffnis und der Bevölkerung Badens von rund 2 010 000 Seelen ergibt sich für das Rechnungsjahr 1910 ein Ausgleichungsbetrag von rund . . . ℳ 5 620 000.

Die Mehrleistung Badens an das Reich für das Reichsrechnungsjahr 1910 beträgt somit gegenüber dem Aufwand im Rechnungsjahr 1909: 5 620 000 — 2 145 000 = 3 475 000 ℳ, gegenüber dem Aufwand im Rechnungsjahr 1908 aber: 5 620 000 — 1 279 000 = rund 4 340 000 ℳ.

Die Absicht des anliegenden Gesetzentwurfs ist es, nicht nur obige 3 475 000 ℳ im Wege der Erhöhung der badischen Biersteuer zu decken, sondern auch den durch das Reichsgesetz von 1906 verursachten Mehraufwand im Betrage von 2 145 000 — 1 279 000 = 866 000 ℳ, welche jetzt durch die sonstigen Staatseinnahmen aufgebracht werden müssen und damit der badischen Staatskasse wieder diejenigen Einnahmen aus der Biersteuer zuzuführen, die sie vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes von 1906 hieraus bezogen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Ausgleichungsbetrag und Biersteuerertrag.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Berechnungen über den von Baden an das Reich zu leistenden Ausgleichungsbetrag und über die zu erwartenden Einnahmen aus der badischen Biersteuer muß unterschieden werden zwischen den Ergebnissen, wie sie sich im Dauerzustand und in der Übergangszeit gestalten werden.

Soweit es sich um die Ergebnisse im Dauerzustand handelt, ändert sich an den in der Begründung zu dem anliegenden Gesetzentwurf aufgestellten Berechnungen nichts. Denn es muß mit einem künftigen Ausgleichungsbetrag in Höhe von rund 5 620 000 ℳ und somit (gegenüber dem Aufwand für 1908 von 1 279 000 ℳ) mit einem Mehraufwand von 4 340 000 ℳ gerechnet werden, da daran festzuhalten ist, daß die gesamte durch die Reichsgesetze von 1906 und 1909 veranlaßte Mehrleistung an das Reich durch die inländische Bierbesteuerung aufgebracht wird.

Der künftige Ertrag der Biersteuer ist für den Dauerzustand auf 11 655 000 ℳ und der Mehrertrag (gegenüber dem Erträgnis des Jahres 1908 von 7 363 000 ℳ) auf rund 4 300 000 ℳ berechnet.

Mehraufwand und Mehrertrag sind somit im Dauerzustand annähernd gleich.

Die vorstehenden Berechnungen stützen sich auf die bei Vorlage des Reichsbrausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 gemachten Veranschlagungen des Ertrags der Reichsbrausteuer und der darnach sich bemessenden Ausgleichungsbeträge. Bei der inzwischen erfolgten Vorlage des Reichsetats für 1910 sind nun der Ertrag der Reichsbrausteuer und damit auch die zu leistenden Ausgleichungsbeträge niedriger veranschlagt worden als bei Vorlage des Gesetzes vom 15. Juli 1909. Der Ausgleichungsbetrag Badens beträgt hiernach für das Reichsetatjahr 1910 nicht 5 620 000 ℳ, sondern nur 4 672 570 ℳ, das ist um 16,8% weniger. Würde bei unseren Berechnungen von den Grundlagen dieser Veranschlagung ausgegangen, dann würde sich wohl die Mehrablieferung an das Reich auf 3 393 000 ℳ verringern; es müßte aber auch anderseits, um zu vergleichbaren Zahlen zu gelangen, der künftige Ertrag der badischen Biersteuer um den gleichen Prozentsatz niedriger angenommen, also anstatt mit 11 655 000 ℳ mit 9 697 000 ℳ in Rechnung gestellt werden; darnach würde sich dann auch (gegenüber seitherigen 7 363 000 ℳ) nur eine Mehreinnahme von 3 334 000 ℳ ergeben, also wesentlich hinter der eben berechneten Mehrausgabe von 3 393 000 ℳ zurückbleiben.

Nun ist aber diese Veranschlagung der Einnahmen aus der Brausteuer für das Reichsetatjahr 1910 offenbar eine sehr vorsichtige; es ist deshalb zu erwarten, daß diese Veranschlagung hinter dem tatsächlichen Ergebnis des Etatjahres 1910 zurückbleiben wird und daß die Reservatstaaten im Jahr 1911 dem tatsächlichen Ergebnis der Reichsbrausteuer entsprechende Nachzahlungen machen müssen. Die Vorsicht gebietet es deshalb, bei unseren Berechnungen nicht von dieser aller Voraussicht nach später wieder zu berichtigenden Veranschlagung für das Jahr 1910 auszugehen, sondern von der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 gegebenen Grundlage, die für die Bemessung der im Dauerzustand zu erwartenden Mehrausgaben und Mehreinnahmen zweifellos geeigneter ist.

Daß auch die für die Übergangszeit d. i. für das Budget 1910/11 aufgestellte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben (dieselbe bedarf, wie der Budgetkommission schon mitgeteilt, infolge eines unterlaufenen Versehens der Berichtigung) nicht für die Feststellung des dauernden Bedarfs und der zu seiner Deckung bestimmten Einnahmen die Grundlage abgeben kann, wird einleuchten, wenn beachtet wird, daß im Budgetjahr 1910 noch die im Vorjahr zu den niedrigeren Steuersätzen gestundeten Biersteuerschuldigkeiten eingehen und infolge der neuen Stundungsvorschriften das Erträgnis eines Jahres ausfällt, daß ferner die erhöhten Herauszahlungen an das Reich erst vom 1. April 1910 an zu leisten sind, während die erhöhte Bierbesteuerung bereits am 1. Januar 1910 in Kraft treten soll und daß weiter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

infolge der Nichtübereinstimmung des Reichsetatjahres mit dem badischen Rechnungsjahr in dem „seitherigen Budgetsatz" auf Seite 5 des Spezialbudgets des Staatsministeriums der für das Reichsetatsjahr 1909 seiner Zeit zu 2 315 000 ℳ veranschlagte Ausgleichsbetrag (für 3 Vierteljahre) enthalten ist. Es empfiehlt sich deshalb, diese Ergebnisse bei der Feststellung des im Dauerzustand sich ergebenden Bedarfs und der dafür bestimmten Deckungsmittel außer Betracht zu lassen.

Wenn hiernach für die Jahre 1910/11 der budgetmäßige Mehrertrag der Biersteuer auf jährlich 3 811 354 ℳ sich beläuft, die budgetmäßige Mehrleistung an das Reich aber jährlich nur 3 044 580 ℳ beträgt, so ist zu beachten, daß der in der Hauptsache auf die niedrigere Veranschlagung des Ausgleichungsbetrags für das Reichsetatjahr 1910 zurückzuführende, anscheinend in Aussicht stehende Gewinn der badischen Staatskasse im Betrag von 766 744 ℳ aller Voraussicht nach nur ein rechnungsmäßiger im Jahre 1910 bleiben und tatsächlich durch die oben erwähnte mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehende Nachzahlung an die Reichskasse im Jahre 1911 wieder aufgezehrt werden wird. Sollte sich dann darüber hinaus noch ein kleiner Überschuß ergeben, so wird dadurch ein mäßiger Ausgleich dafür geschaffen, daß Baden schon im Jahre 1909 einen um 866 000 ℳ höheren Ausgleichungsbetrag an das Reich zu zahlen hatte, für den keine Deckung aus der Biersteuer vorhanden war.

Von einem Mitglied der Budgetkommissinn ist sodann die Anfrage gestellt worden, wie hoch sich der Ausgleichungsbetrag Badens belaufen hätte, wenn das Reichsgesetz vom Jahre 1909 nicht geschaffen worden wäre. Hierauf ist zu erwidern:

Im Reichsetat für 1909 waren die Einnahmen aus der Reichsbrausteuer zu 55 225 320 ℳ veranschlagt. Die Bevölkerungszahl des norddeutschen Brausteuergebietes beträgt 47 989 435, diejenige Badens 2 010 728 Seelen. Der Ausgleichungsbetrag berechnet sich somit nach dem Verhältnis:

$$47\,989\,435 : 2\,010\,728 = 55\,225\,320 : x$$

auf rund 2 313 000 ℳ, was einem Steuerbetreffnis auf den Kopf der Bevölkerung von 1,15 ℳ entspricht.

Es ist weiter um Auskunft darüber ersucht worden, warum nicht auch bei der Berechnung des Ausgleichungsbetrags in gleicher Weise wie bei der des Biersteuerertrags mit einem 10 %igen Verbrauchsrückgang gerechnet worden sei. Hierzu ist zu bemerken, daß schon bei der von der Reichsregierung vorgenommenen Feststellung des auf den Kopf der Bevölkerung fallenden, für die Berechnung des Ausgleichungsbetrags maßgebenden Steuerbetreffnisses von 2,79545 ℳ ein solcher Konsumrückgang, wenn auch nicht von gleicher Höhe Berücksichtigung gefunden hat. In den Motiven zu dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 ist nämlich dargelegt, daß im Gebiet der Brausteuergemeinschaft an steuerpflichtigen Braustoffen verbraucht wurden:

im Jahr 1905	8 326 444 dz
im Jahr 1906	8 170 917 dz
im Jahr 1907	8 029 529 dz
also durchschnittlich	8 175 630 dz.

Statt dessen wurde aber ein künftiger Verbrauch an Braustoffen von 7 700 000 dz, das ist 5,8 % weniger angenommen. Wenn nun in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf mit einem Konsumrückgang von 10 % gerechnet ist, so hat hiezu der Vorgang in Württemberg und Bayern, sodann aber auch die Erwägung Anlaß gegeben, daß bei dem verhältnismäßig größeren Bierkonsum in Süddeutschland auch eine verhältnismäßig größere Einschränkung des Konsums zu erwarten sein wird, zumal speziell in Baden auch die Möglichkeit besteht, das vorhandene Bedürfnis durch andere Getränke wie Wein und Obstwein zu befriedigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersicht

über den

Ertrag der Biersteuer nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1897—1908.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahrgang	Einnahmen			Steuer-rückvergütungen für ausgeführtes Bier und Steuerabgang	Einnahme Sp. 4 weniger Sp. 5	Biersteuer-ausgleichungsbetrag	Der Staatskasse verbleibende Reineinnahme
	aus dem in Baden gebrauten Bier	aus dem eingeführten Bier	Summe der Sp. 2 und 3				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1897	6 420 485	632 635	7 053 120	587 367	6 465 753	1 118 167	5 347 586
1898	7 690 589	714 402	8 404 991	706 895	7 698 096	1 174 196	6 523 900
1899	8 674 762	759 590	8 834 352	685 499	8 148 853	1 216 956	6 931 897
1900	7 842 558	773 451	8 616 009	657 593	7 958 416	1 332 385	6 626 031
1901	7 444 895	762 704	8 207 599	619 388	7 588 211	1 353 842	6 234 369
1902	7 574 377	802 070	8 376 447	659 451	7 716 996	1 322 843	6 394 153
1903	7 423 946	815 459	8 239 407	697 045	7 542 362	1 200 903	6 341 459
1904	7 497 992	840 409	8 338 401	771 331	7 567 070	1 212 071	6 354 999
1905	7 310 773	880 100	8 190 873	745 967	7 444 906	1 262 777	6 182 129
1906	7 623 718	937 261	8 560 979	827 672	7 733 307	1 349 802	6 383 505
1907	7 762 499	938 200	8 700 699	851 572	7 849 127	1 279 263	6 569 864
1908	7 521 788	877 778	8 399 566	943 928	7 455 638	1 279 263	6 176 375

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Berechnung

des

Biersteuerertrags nach dem von einigen Mitgliedern des Zentrums im Reichstag gestellten Antrag.

Hiernach sollen die Steuersätze betragen:

für die ersten	250 dz	. . . . .	ℳ 10
für die folgenden	750 dz	. . . . .	ℳ 12
„ „ „	500 dz	. . . . .	ℳ 14
„ „ „	1500 dz	. . . . .	ℳ 16
„ „ „	2000 dz	. . . . .	ℳ 18
„ den Rest		. . . . .	ℳ 20.

Der Steuerertrag der badischen Biersteuer würde sich bei diesen Sätzen berechnen auf . . .	ℳ	10 678 052
hierzu Übergangssteuer 270 000 hl zu ℳ 5	ℳ	1 350 000
zusammen . . .	ℳ	12 028 052
hievon ab die Ausfuhrvergütungen mit	ℳ	1 357 000
bleibt . . .	ℳ	10 671 052
hievon ab 10 % wegen des Konsumrückgangs	ℳ	1 067 005
Ertrag . . .	ℳ	9 604 047
Ertrag nach der Regierungsvorlage	ℳ	11 655 000
somit weniger . . .	ℳ	2 050 953

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Berichtigung Seite 12/13.

In den Staatsvoranschlag für 1910/11 sind einzustellen:

I. Einnahme:

a. b. c. d.	wie Seite 12	ℳ 11 789 754
e.	im Jahr 1911 geht ein die oben (S. 10/11) berechnete Steuer und Übergangsabgabe mit ℳ 14 619 726 abzüglich 10 % = ...	„ 13 157 754
	in beiden Jahren	ℳ 24 947 508
	in einem Jahr	„ 12 473 754
	seither	„ 7 945 205
	somit mehr	„ 4 528 549.

II. Ausgabe.

Für 1910/11 beträgt die Ausfuhrvergütung ꝛc. je ℳ 1 669 000; hievon ab 10 %, somit je . . .	ℳ 1 502 100
seither	„ 874 400
mehr	„ 627 700
Die Nettomehreinnahme für ein Budgetjahr beträgt somit 4 528 549 — 627 700 = . . .	„ 3 900 849
Der Mehraufwand für ein Budgetjahr	„ 3 518 000

so daß die Mehrausgabe voraussichtlich ihre volle Deckung finden wird.

Anlage 6.

Grundsätze

für die

Bemessung der Übergangsabgabe und Ausfuhrvergütung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. Juni 1907 über die Bemessung der Übergangsabgabe und der Ausfuhrvergütungen nachstehende, im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Seite 282/3 veröffentlichte Grundsätze aufgestellt:

„1. Die Übergangsabgabe darf neben dem Ausgleiche der inneren Besteuerung einen Schutz für das einheimische Braugewerbe nicht enthalten.

2. Die Übergangsabgabe soll in den einzelnen Brausteuergebieten für alle Biersorten in dem gleichen Satze erhoben werden.

3. Der Berechnung der Übergangsabgabe in den einzelnen Brausteuergebieten soll der Höchststeuersatz der in ihnen geltenden Steuerstaffel und eine Malzverwendung von 25 kg für 1 hl Bier zugrunde gelegt werden.

4. Für die Bemessung der Brausteuervergütung sollen grundsätzlich die Bestimmungen im Artikel 5 II § 4 b des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werden und die Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalten darf, maßgebend bleiben. Die Vergütung soll nach oben insoweit begrenzt werden, daß sie nur bis zu dem Betrage gewährt werden darf, der einer Malzverwendung entspricht, wie sie der Berechnung der Übergangsabgabe zugrunde gelegt ist (Ziffer 3)."

Die Übergangsabgabe für das nach Baden eingeführte Bier beträgt jetzt bei einem Höchststeuersatz von 13 ℳ für 100 kg und bei einer Malzverwendung von 25 kg für 1 hl Bier 3,25 ℳ (vergl. § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1908 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21 —) und wird sich bei dem in dem anliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Höchststeuersatz von 22 ℳ auf 5,50 ℳ für 1 hl Bier berechnen.

Die Steuerrückvergütung für das über die Landesgrenze ausgeführte Bier ist gemäß § 2 der genannten landesherrlichen Verordnung nach dem für jede einzelne bierausführende Brauerei von der Steuerverwaltung alljährlich zu ermittelnden durchschnittlichen Malzverbrauch für 1 hl Bier und nach der Steuerleistung dieser Brauerei in dem maßgebenden Kalenderjahr — beginnend mit dem höchsten von ihr bezahlten Malzsteuersatze — zu bemessen. Der Steuerrückvergütungsberechnung darf jedoch ein durchschnittlicher Malzverbrauch von mehr als 25 kg für 1 hl Bier nicht zugrunde gelegt werden.

Die näheren Vorschriften über diesen Gegenstand sind in der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Februar 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72 ff.) enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37c.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (4.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1910.

Antrag.

Die Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter betreffend.

Aus dem Ertrag der Biersteuer ist ein Betrag von 100 000 ℳ zur Unterstützung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter bereit zu stellen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1910.

Willi.
Schwall.
Dr. Frank.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Antrag.

Das Eichungswesen betreffend.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag: Großh. Regierung wolle bei Einführung des Reichsgesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung dafür Sorge tragen, daß in den ländlichen, insbesondere in den weinbautreibenden Gemeinden die bisherigen Faßeichämter und deren Befugnisse belassen und daß die Bestimmungen über die Neuanschaffung von Meßgeräten und Einrichtungen in möglichst schonender Weise gehandhabt werden.

Karlsruhe, den 29. November 1909.

Koger.	Weißhaupt-Meßkirch.
Göhring.	Müller-Heiligkreuz.
König.	Odenwald.
Pfefferle.	Sänger.
Kölblin.	Neuwirth.
Neck.	Rebmann.
Schmid-Singen.	Dr. Heimburger.
Hilbert.	Muser.
Geiger.	Dr. Vogel.
Dr. Koch.	Veneden.
Leiser.	Hummel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Antrag.

Die Warenhaussteuer betreffend.

Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die jetzt bestehende Warenhaussteuer wesentlich erhöht wird.

Karlsruhe, den 29. November 1909.

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39 a.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. März 1910.

Antrag.

Den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betr.

Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen,

1. dahin zu wirken, daß künftighin der Betrieb eines Wanderlagers nur nach eingeholter Erlaubnis einer Verwaltungsbehörde erfolgen darf;
2. eine wesentliche Erhöhung der Steuersätze für Wanderlager zu veranlassen.

Karlsruhe, den 7. März 1910.

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1909.

Antrag.

Die Mühlenumsatzsteuer betreffend.

Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, im Bundesrat für Einführung einer Mühlenumsatzsteuer zu wirken.

Karlsruhe, den 29. November 1909.

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1909.

Antrag.

Die Bewilligung von Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, anstelle des im außerordentlichen Etat Großh. Ministeriums des Innern unter Titel IX B § 4 vorgesehenen Betrags von 100000 *M.* für Wasserversorgungsanlagen an unbemittelte Gemeinden den früheren Betrag von 300000 *M.* wieder herzustellen und den Mehrbetrag von 200000 *M.* in das Nachtrags-Budget einstellen zu wollen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Neuwirth.	Rebmann.
Leiser.	König.
Koger.	Kölblin.
Sänger.	Dr. Koch.
Geiger.	Pfefferle.
Weißhaupt-Meßkirch.	Dr. Heimburger.
Müller-Heiligkreuz.	Hilbert.
Neck.	Hummel.
Schmid-Singen.	Venedey.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1909.

Antrag.

Die Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach betr.

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen: Großh. Regierung ist zu ersuchen, in tunlichster Bälde die Ausarbeitung eines generellen Projektes zwecks Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach vorzunehmen und die erforderlichen Mittel in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Kölblin.	Leiser.
Sänger.	Geiger.
Schmid-Singen.	Hilbert.
Weißhaupt-Meßkirch.	Müller.
Pfefferle.	Rebmann.
Göhring.	Neuwirth.
Koger.	Dr. Koch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42a.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1909.

Antrag.

Die Beobachtung größter Sparsamkeit bei den großen Bahnhofumbauten und die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle

1. der Großh. Regierung gegenüber die Erwartung aussprechen, daß bei der Durchführung der großen Bahnhofumbauten die größte Sparsamkeit beobachtet und die für dieselben bis jetzt in Aussicht genommenen Gesamtbeträge keinesfalls überschritten werden;
2. die Großh. Regierung ersuchen, zur weiteren Erschließung des Landes in möglichster Bälde Gesetzentwürfe für die Erbauung derjenigen Bahnlinien vorzulegen, die von der Zweiten Kammer bereits als bauwürdig und dringlich anerkannt sind.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1909.

Kopf.	Morgenthaler.
Schmidt-Karlsruhe.	Frhr. v. Mentzingen.
Neuhaus.	Dr. Schofer.
Ziegelmeyer.	Dieterle.
Reinhardt.	Wittemann.
Henninger.	Büchner.
Blümmel.	Röckel.
Schmuck.	Wiedemann.
Frhr. v. Gleichenstein.	Seubert.
Knebel.	Geppert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 42 b.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. April 1910.

Antrag.

Den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betreffend.

Wir beantragen, das Hohe Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald einen Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien vorzulegen und eine erste Rate in einer Nachtragsforderung in den Staatsvoranschlag einzustellen, wenn nötig unter Herabminderung der für die großen Bahnhöfe vorgesehenen Mittel.

Karlsruhe, den 6. April 1910.

Duffner.
Blümmel.
Wittemann.
Görlacher.
Dieterle.
Dr. Schofer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42 c.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Juni 1910.

Beilagen

zum

mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

I. a. den Antrag der Abgeordneten Duffner und Gen. (Drucksache Nr. 42 b) und die Petitionen der Vereinigten Eisenbahnkomitees in den Bezirken St. Blasien und Waldshut, I. Teil, ferner des Eisenbahnkomitees Schluchsee und des Gemeinderats Bernau, die Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien betr.;

b. die Petitionen der Vereinigten Eisenbahnkomitees in den Bezirken St. Blasien und Waldshut, II. Teil, ferner der Gemeinden des Schlüchttales und der Gemeinde Tiengen sowie des Stammkomitees für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Rheintal, die Fortsetzung der geplanten normalspurigen Eisenbahn von St. Blasien bis zum oberen Rheintal betr., nebst dem Nachtrag zu den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (Drucksache Nr. 47 [II]);

II. die Petitionen einer Anzahl Gemeinden des Wiesentales und anderer sich anschließenden Gemeinden nebst einer Beitrittserklärung der Handelskammer Schopfheim, das Eisenbahnprojekt Zell—Titisee betr.;

III. den Antrag der Abgeordneten Kölblin und Gen. wegen tunlichst baldiger Ausarbeitung eines generellen Projektes zwecks Weiterführung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach und Einstellung der erforderlichen Mittel in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag (Drucksache Nr. 42), sowie Petition der Bewohner der Gemeinden Griesbach, Peterstal, Löcherberg und Ibach um Verlängerung der Bahnlinie Appenweier—Oppenau bis Griesbach;

IV. den II. Teil des Antrags der Abgeordneten Kopf und Gen., die Erschließung des Landes durch neue Bahnen betr. (Drucksache Nr. 42 a). — Bericht zum I. Teil siehe Drucksache Nr. 16. —

Erstattet von dem Abgeordneten **Pfefferle**.

Vorbemerkung: Sämtliche einschlägigen Anträge und Petitionen, sowie der Nachtrag über die Petitionserledigung (Ziffer I b) befinden sich im Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Bahnprojekte Titisee—St. Blasien—obere Rheintalbahn.

A. Schriftliche Äußerungen des Herrn Eisenbahnministers an die Budgetkommission:

a. zu den Petitionen der Vereinigten Eisenbahnkomitees in den Bezirken St. Blasien und Waldshut, Teil I und II, des Eisenbahnkomitees Schluchsee sowie des Gemeinderats Bernau (inhaltlich übereinstimmende Schreiben vom 18. März 1910 Nr. B 1313 und vom 19. April 1910 Nr. B 1933):

„In der an die Präsidien der beiden Kammern der Ständeversammlung gerichteten Zuschrift vom 11. März 1910 Nr. B 978, vervielfältigt als Nachtrag zum Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer in Drucksache Nr. 47 [II] (Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. März 1910), ist das Ergebnis der aufgrund der Landtagsverhandlungen vom Jahre 1908 angestellten neuen Untersuchungen sowie die Mitteilung des Standpunktes der Großh. Regierung enthalten.

Ich beehre mich daher, auf jene Mitteilung ergebenst Bezug zu nehmen."

b. zu der Petition der Gemeinden des Schlüchttales sowie der Gemeinde Tiengen (Schreiben vom 19. April 1910 Nr. B 1932):

„In der Petition sind keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht, die den Standpunkt der Großh. Regierung, wie er in der Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908 (Drucksache Nr. 5 b) und in der gleichlautenden Beilage Nr. 227 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. März 1908 dargelegt ist, zu ändern vermöchten. Diesem Standpunkt hat sich auch die Zweite Kammer der Landstände in ihrer vorigen Tagung angeschlossen, indem sie in ihrer 109. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1908 den Beschluß faßte, über die Petitionen für die Murgtal- und Schlüchttalprojekte zur Tagesordnung überzugehen. Auch die Erste Kammer ist in ihrer 30. Sitzung am 10. August 1908 über die Petition wegen Führung der Bahn Titisee—Rheintal durch das Schlüchttal zur Tagesordnung übergegangen.

Die Petenten befinden sich in einem Irrtum, wenn sie im ersten Absatz ihrer Eingabe behaupten, der Landtag habe in seiner 116. Sitzung vom 1. August 1908 die Petition wegen Erbauung einer Eisenbahn durch das Schlüchttal der Großh. Regierung empfehlend überwiesen. Es wurde vielmehr in jener Sitzung lediglich die Petition der Schlüchttalgemeinden bezüglich der Linie Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen außer weiteren, die Verbindung mit Jestetten betreffenden Petitionen in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, daß sie in eine nähere Prüfung der Linie Tiengen—Hohentengen—Jestetten eintreten möge. Das Schlüchttalprojekt Titisee—Tiengen aber wurde, wie gesagt, von der Zweiten Kammer in ihrer 109. Sitzung am 21. Juli 1908 behandelt."

c. zu der Petition des Stammkomitees für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Rheintal (Schreiben vom 18. März 1910 Nr. B 360).

„In der rückfolgenden Petition sind keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht, die den Standpunkt der Großh. Regierung, wie er im Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, gedruckt zu Nr. 5 b (I) als Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1908 dargelegt ist, zu ändern vermöchten. Diesem Standpunkt hat sich auch die Zweite Kammer der Landstände in ihrer vorigen Tagung angeschlossen, indem sie in ihrer 109. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1908 den Beschluß faßte, über die Petitionen für die Murgtal- und Schlüchttalprojekte zur Tagesordnung überzugehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. zum Antrag Duffner und Gen. (Drucksache Nr. 42 b) auf Einstellung einer I. Rate für Erstellung der Bahn Titisee—St. Blasien im Nachtrag zum Staatsvoranschlag:

„Das Großh. Staatsministerium ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die starke Belastung des gegenwärtigen Eisenbahnbaubudgets, die mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage als eine ganz außerordentliche bezeichnet werden muß und die sich gar nicht vertreten lassen könnte, wenn es sich nicht um die Fortsetzung früher in Angriff genommener Bauten und um unverschiebliche Arbeiten handelte, die Aufnahme einer Rate in einen Nachtrag zum vorliegenden Eisenbahnbaubudget für den Bau dieser Bahn untunlich ist. Die Großh. Regierung glaubt aber erklären zu können, daß unter den vielen Petitionen wegen Erstellung von Eisenbahnen, mit denen der gegenwärtige Landtag befaßt ist, das genannte Eisenbahnprojekt, sobald die Finanzlage sich gebessert hat und das Eisenbahnbaubudget wieder erheblich entlastet ist, in erster Reihe in Angriff genommen werden sollte."

B. Antrag der Kommission.

Die Budgetkommission stellt an das hohe Haus den Antrag, dasselbe wolle:

1. der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, noch in den derzeit zur Beratung stehenden Staatsvoranschlag durch eine Nachtragsforderung den Betrag von 1 000 000 ℳ als erste Rate zur Erstellung einer normalspurigen Staatsbahn Titisee—St. Blasien, und zwar vorerst für die erste Teilstrecke dieser Linie von Titisee bis gegen Aha, einzustellen;
2. dazu die Voraussetzung aussprechen, daß für diesen Bahnbau bezüglich der Geländestellung die gleichen Grundsätze in Geltung treten, wie solche im Gesetz vom 2. September 1908 „die Ergänzung des Staatsbahnnetzes betreffend" als maßgebend festgesetzt sind;
3. damit den Antrag der Abgeordneten Duffner und Genossen, dahin lautend:
   „die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald einen Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien vorzulegen und eine erste Rate in einer Nachtragsforderung in den Staatsvoranschlag einzustellen, wenn nötig unter Herabminderung der für die großen Bahnhöfe vorgesehenen Mittel"
   für erledigt erklären;
4. die eingelaufene Petition des Vereinigten Eisenbahnkomitees der Bezirke St. Blasien und Waldshut, I. Teil: des Eisenbahnkomitees Schluchsee sowie des Gemeinderats Bernau der Großh. Regierung als geeignetes Material zur Kenntnisnahme überweisen;
5. die eingelaufene Petition des Vereinigten Eisenbahnkomitees der Bezirke St. Blasien und Waldshut, II. Teil, ferner jene der Gemeinden des Schlüchttales und der Gemeinde Tiengen, sowie diejenige des Stammkomitees für die Vorbereitung eines Bahnbaues St. Blasien—Reinthal, deren Eisenbahnwünsche schon dem letzten Landtag vorgelegen haben, im Sinne der damaligen Beschlüsse des hohen Hauses zu diesen Bahnprojekten für erledigt erklären;
6. den Nachtrag zu den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Statsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen ebenfalls für erledigt erklären.

II. Bahnprojekt Zell—Titisee.

A. Regierungserklärung

(vom 25. April 1910 Nr. B 1931):

„In der Unterstellung, daß die erstrebte Bahnverbindung vom Wiesental nach Titisee für die Aufnahme eines durchgehenden Verkehrs, wie die Petenten ihn erwarten, auszugestalten wäre, müßten allzu große Steigungen und allzu scharfe Krümmungen vermieden werden. Stärkere Neigungen als 1 : 50 wären jedenfalls auszuschließen. Unter dieser Voraussetzung würde, wie ich bereits in der 31. Sitzung der

Ersten Kammer vom 11. August 1908 zu betonen Gelegenheit nahm, der Umbau der Schmalspurbahn Zell—Todtnau in eine Vollbahn (bei Vergrößerung ihrer Länge von 18,8 auf rund 22 km unter Anwendung eines etwa 3,0 km langen Schraubentunnels) nach überschläglicher Berechnung einen Aufwand von rund 7 Millionen Mark erfordern.

Aber auch für die Fortführung der Bahn von Todtnau bis Titisee sind sehr hohe Kosten zu rechnen. Die Strecke Todtnau—Bärental würde bei Annahme einer Station für Fahl und einiger Holzverladestellen an passenden Plätzen eine Länge von 22 km erhalten, die Erbauung einer Anzahl kleinerer und größerer Tunnel bis zu 4,4 km Einzellänge, zusammen nahezu 9 km Tunnel, nötig machen und einschließlich der Erweiterungen der Stationen Bärental und Titisee ungefähr 16½ Millionen Mark kosten.

Der Gesamtaufwand für die Ausführung des Projektes der Petenten ist somit auf 23½ Millionen Mark zu schätzen.

Abgesehen davon, daß dieser Bahnverbindung nach der Überzeugung der Großh. Regierung die Bedeutung nicht beizumessen ist, welche die Petition ausspricht, ferner, daß auf der Strecke Todtnau—Bärental eine nennenswerte Gebietsaufschließung nicht in Frage kommt, würden auch die erhofften Vorteile für das Wiesental nicht im Verhältnis zu den außerordentlichen hohen Baukosten stehen. Ein näheres Eingehen und die Aufstellung eines genaueren Projektes dürfte sich, zumal im Hinblick auf die dermalige Finanzlage in absehbarer Zeit an die Erstellung derartiger teueren Bahnlinien nicht zu denken ist, erübrigen.

Daß aus dem gleichen Grunde der Ankauf der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat die Großh. Regierung schon in den Landtagsverhandlungen des Jahres 1908 — zu vergl. Stenogramm der 116. Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908 — erklärt."

B. Antrag der Budgetkommission.

Die Kommission stellt an das hohe Haus den Antrag:

„Dasselbe wolle die Petition einer Anzahl Gemeinden des Wiesentales und anderer sich anschließenden Gemeinden sowie die Beitrittserklärung der Handelskammer Schopfheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

III. Bahnprojekt Oppenau – Griesbach.

A. Regierungserklärung zu dem Antrag Kölblin und Genossen (Druckf. Nr. 42) und der Petition der Bewohner der Gemeinden Griesbach, Peterstal und Ibach (vom 14. Juni 1910 Nr. B 2655):

„Aus Anlaß der vorliegenden Petition und des Antrags der Abgeordneten Kölblin und Genossen (Drucksache Nr. 42) ist eine generelle Untersuchung des Projekts für eine Bahn von Oppenau über Peterstal bis nach Griesbach an der Hand der vergrößerten topographischen Karte 1 : 12 500 und eines früher von der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Vering und Wächter bearbeiteten Entwurfs vorgenommen und dabei auch die Frage in Erwägung gezogen worden, wie sich die Verhältnisse gestalten würden, wenn man die Bahn bei Peterstal endigen ließe. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen teilen wir im nachstehenden mit.

I. Linienführung und Baukosten.

Die von Oppenau bis Griesbach sich erstreckende Bahn beginnt am östlichen Ende der Station Oppenau und endigt am östlichen Ende der Station Griesbach bei den unteren Häusern dieses Ortes. Die Baulänge der Bahn beträgt 11,480 km. Außer der Endstation Griesbach sind noch 4 Zwischenstationen bei den Orten Ibach, Löcherberg, Freiersbach und Peterstal angenommen. Die Stationen sind alle für den Personen- und Güterverkehr einschließlich Holzverladung eingerichtet. Die größte Steigung der Bahn ist 1 : 40, der kleinste Krümmungshalbmesser mißt 200 m.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bahn hat einen sehr gewundenen Verlauf, den Talkrümmungen entsprechend. Etwa 5,2 km liegen in geraden Linien und 6,28 km in Bögen. Die Bahn steigt von Station Oppenau bis Station Griesbach im ganzen um 196 m. Sie liegt abwechselnd auf dem rechten und dem linken Ufer der Rench, was durch die Krümmungen des Tales sowie durch die zahlreichen Ortschaften und Gehöfte bedingt ist und die Erstellung von 6 Brücken über die Rench erfordert.

Die Baukosten für die Bahn Oppenau—Griesbach sind mit Ausschluß des Geländeerwerbs, jedoch einschließlich 9 % Verwaltungsaufwand, berechnet auf 2 150 000 ℳ für den Fall, daß die Bahn offen hinter dem Bad Peterstal geführt wird, dagegen auf 2 430 000 ℳ, wenn durch Erstellung eines rund 300 m langen Tunnels die Kuranlagen von Peterstal geschont werden sollen. Die den Gemeinden aufzuerlegende Leistung der freien Geländestellung ist auf rund 300 000 ℳ zu veranschlagen.

Wird die Ausführung der Bahn auf die Strecke Oppenau—Peterstal beschränkt, so endigt die Bahn an der Landstraße oberhalb der Station Peterstal, welch' letztere unterhalb des Kurhauses von Bad Peterstal angenommen ist; im übrigen erleidet das erstbeschriebene Projekt keine Änderung. Die Bahn erhält dann eine Baulänge von 8,4 km. Außer der Endstation Peterstal bleiben die Zwischenstationen Ibach, Löcherberg und Freiersbach wie im erstbeschriebenen Projekt bestehen. Ebenso verbleibt als größte Steigung der Bahn das Verhältnis 1 : 40 und als kleinster Bogenhalbmesser das Maß von 200 m.

Die Bahn steigt von Oppenau bis Peterstal um 126 m. Sie wechselt auf dieser Strecke viermal die Talseite, wodurch eine viermalige Überbrückung der Rench bedingt wird.

Die Baukosten für die Strecke Oppenau—Peterstal sind mit Ausschluß des Geländeerwerbs, jedoch einschließlich 9 % Verwaltungsaufwand, berechnet auf 1 575 000 ℳ. Die Kosten der Geländestellung sind auf rund 220 000 ℳ zu veranschlagen.

Behufs allfälliger weiterer Herabminderung der Bau- und Geländeerwerbskosten etwa die Station Freiersbach als Endpunkt der Bahn zu wählen, erscheint nicht angängig, da diese Station, um eine genügende Ausdehnung erhalten zu können und das Bad Freiersbach samt dessen Kuranlagen nicht zu beeinträchtigen, auf der linken Talseite liegen muß, wodurch sie für den Verkehr aus dem oberen Talgebiet von der Landstraße her nicht gut zugänglich ist.

II. Betriebskosten.

Durch die Fortführung der Bahn von Oppenau bis Griesbach wird bei einem Verkehr von 5 Personenzügen und 1 Güterzug in jeder Richtung eine weitere Zugsausrüstung und eine entsprechende Vermehrung des Zugspersonals erforderlich. Dazu kommt dann noch das für die neuen Stationen nötige Stationspersonal. Aufgrund eingehender Berechnung des hiernach erforderlichen persönlichen und sachlichen Aufwandes sind die jährlichen Betriebskosten für die Bahn bis Griesbach auf rund 74 000 ℳ, d. i. 1,52 ℳ für 1 Zugkilometer anzunehmen.

Wenn Peterstal Endstation wird, werden sich die jährlichen Betriebskosten für die Strecke Oppenau—Peterstal auf rund 62 500 ℳ, d. i. 1,77 ℳ für 1 Zugkilometer stellen.

III. Ertragsberechnung.

1. Die Verkehrszone einer Fortsetzung der Renchtalbahn bis Griesbach würde im wesentlichen außer der Gemeinde Oppenau das Gebiet der Gemeinden Ibach, Peterstal und Griesbach umfassen. Dazu käme noch die Gemeinde Kniebis, für die ebenfalls der Weg nach der nächsten badischen Bahnstation erheblich abgekürzt würde. Die Einwohnerzahl dieser Gemeinden betrug nach der Volkszählung von 1905:

Ibach (mit Löcherberg)	750	Personen
Peterstal	1773	„
Griesbach	828	„
Kniebis	161	„
zusammen .	3512	Personen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Wohlhabenheit und dem lebhaften Geschäfts-, Bäder- und Vergnügungsverkehr des oberen Renchtals, in dem sich die bekannten Renchbäder befinden, ist ein lebhafter Personenverkehr, ähnlich dem auf der bestehenden Renchtalbahn vorhandenen, zu erwarten, zumal das Gebiet des Kniebis auch für den Wintersport sehr geeignet ist. Nach den Ermittlungen der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen kann mit einer Einnahme aus dem Verkehr von Personen, Gepäck, Fahrzeugen und lebenden Tieren von insgesamt 21 000 ℳ für die Strecke Oppenau—Griesbach oder von rund 1800 ℳ auf 1 Betriebkilometer gerechnet werden.

2. Bezüglich des Güterverkehrs ist anzunehmen, daß dieser mit der Fortsetzung der Bahn bis Griesbach ebenfalls einen lebhaften Aufschwung nehmen würde. Insbesondere erscheint es nach Mitteilungen der Großh. Forst- und Domänendirektion möglich, daß sich der Wagenladungsverkehr um etwa 10 000 Tonnen dadurch vermehren wird, daß namentlich Holzsendungen sich mehr als bisher der Renchtalbahn bedienen würden. Dagegen bedürfen die Ausführungen der Petition hinsichtlich des Schälwaldbetriebs insofern einer Richtigstellung, als diesem Betrieb mit den gegen früher bedeutend gesunkenen Rindepreisen auch durch eine Eisenbahn nicht würde aufgeholfen werden können; denn auch in anderer Landesgegenden, wo — wie im Kinzig- und Neckartal — die Eisenbahn in nächster Nähe des Schälwalds vorbeizieht, gibt dieser unbefriedigte Einkünfte. Hier wird nur die allmähliche Umwandlung des Schälwalds in Hochwald eine Besserung bringen können. Im Stückgutverkehr wird eine Zunahme um 25 % gegenüber dem bisher von den in Ziffer 1 genannten Gemeinden auf der Bahn unterhaltenen Stückgutverkehr angenommen werden können. Die zu erwartende Einnahme aus dem Güterverkehr ist hiernach zu 24 000 ℳ oder zu rund 2000 ℳ für 1 Betriebskilometer ermittelt worden.

3. Hiernach wären an Verkehrseinnahmen zu erwarten:

aus dem Personenverkehr . .	21 000 ℳ
aus dem Güterverkehr . . .	24 000 „
zusammen . .	45 000 ℳ

oder auf 1 km 3800 ℳ.

4. Würde die Bahn nur bis Peterstal geführt, so kann im großen und ganzen angenommen werden, daß sich die Verkehrseinnahmen in dem gleichen Verhältnis vermindern würden, wie die tarifarischen Entfernungen, also

beim Personenverkehr auf $\frac{21\,000}{12} \times 9$ =	15 800 ℳ
beim Güterverkehr auf . $\frac{24\,000}{12} \times 9$ =	18 000 ℳ
zusammen . .	33 800 ℳ
oder rund . .	34 000 ℳ

IV. Schlußergebnis.

A. Bahn Oppenau—Griesbach.

I. Kosten des Bahnbaues (ohne Gelände)

1. bei offener Führung hinter Bad Peterstal	2 150 000 ℳ
2. bei Führung in einem Tunnel von rund 300 m Länge . .	2 430 000 ℳ
II. Kosten des Betriebs der Bahn fürs Jahr	74 000 ℳ
III. Ertrag aus dem Verkehr der Bahn fürs Jahr	45 000 ℳ

Die jährlichen Betriebskosten übersteigen daher die vermutlichen Einnahmen der Bahn um den Betrag von 29 000 ℳ. Außer diesem Ausfall, der mit der Zeit durch die Zunahme des Verkehrs sich vermindern kann, verbleiben noch ungedeckt die 4%igen Zinsen aus dem Anlagekapital, die in dem einen Fall 86 000 ℳ und in dem andern Fall 97 200 ℳ ausmachen. Schlägt man hierzu die ungedeckten Betriebskosten, so ergibt sich ein ungedeckter Jahresaufwand von 115 000 ℳ oder 126 200 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Bahn Oppenau—Peterstal.

I. Kosten des Bahnbaues (ohne Gelände) . . .	1 575 000 ℳ
II. Kosten des Betriebs	62 500 ℳ
III. Ertrag aus dem Verkehr	34 000 ℳ.

Die jährlichen Betriebskosten übersteigen die Einnahmen in diesem Fall um den Betrag von 28 500 ℳ. Die Betriebsergebnisse sind daher in diesem Fall etwas günstiger als im Fall A, wenn bis Griesbach gebaut würde. Ebenso sind natürlich die ungedeckten 4%igen Zinsen aus dem Bauaufwand geringer. Dieselben betragen hier nur 63 000 ℳ. Schlägt man hierzu die ungedeckten Betriebskosten, so ergibt sich ein ungedeckter Jahresaufwand von 91 500 ℳ.

Die jährlichen finanziellen Opfer des Staates sind daher beim Bau bis Peterstal um 23 500 ℳ oder 34 700 ℳ geringer als beim Bau bis Griesbach anzunehmen.

Die Herstellung und der Betrieb der Bahn bis Griesbach oder Peterstal würde hiernach dem Staate recht erhebliche, durch die Einnahmen aus der Bahn nicht gedeckte Opfer auferlegen, die zu übernehmen er aus den wiederholt bei anderen Anlässen dargelegten Gründen unter den dermaligen Verhältnissen nicht in der Lage ist. Dagegen wird die Großh. Regierung, wie sie dies auch bezüglich der Bahn Titisee—St. Blasien erklärt hat, im Hinblick auf die bei dem oberen Renchtal vorliegenden Verhältnisse bereit sein, sobald sich die finanzielle Lage der Eisenbahnfinanzen wesentlich gebessert haben und das Eisenbahnbaubudget erheblich entlastet sein wird, der Frage der Fortsetzung der Renchtalbahn näher zu treten."

B. Antrag der Kommission.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

1. das hohe Haus wolle der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, noch in den derzeit zur Beratung stehenden Staatsvoranschlag durch eine Nachtragsforderung den Betrag von 10 000 ℳ zur Herstellung eines generellen Projektes zwecks Weiterführung der Renchtalbahn von Oppenau bis Griesbach einzustellen und in dem nächstfolgenden Budget Mittel zur Herstellung dieser Bahnstrecke anzufordern;
2. damit den Antrag der Abgeordneten Kölblin und Genossen sowie die Petition der Gemeinden Griesbach, Peterstal, Löcherberg und Ibach für erledigt erklären.

IV. Antrag der Abgeordneten Kopf und Genossen (Drucksache Nr. 42a), II. Teil: Vorlage von Gesetzentwürfen für die Erbauung von neuen Bahnlinien zur weiteren Erschließung des Landes.

Antrag der Budgetkommission:

Das hohe Haus wolle den II. Teil des Antrages der Abgeordneten Kopf und Genossen, lautend:

„die Großh. Regierung zu ersuchen, zur weiteren Erschließung des Landes in möglichster Bälde Gesetzentwürfe für die Erbauung derjenigen Bahnlinien vorzulegen, die von der Zweiten Kammer bereits als bauwürdig und dringlich anerkannt sind,"

als durch die Beschlußfassung über die nachträgliche Einstellung von Mitteln in den Staatsvoranschlag zur Erbauung der Bahn Titisee nach St. Blasien und zur Herstellung eines generellen Projektes für die Fortsetzung der Renchtalbahn bis Griesbach erledigt erklären.

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1909.

Antrag.

Die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Reservisten betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Großh. Regierung zu ersuchen, bei der zuständigen Militärbehörde dahin zu wirken, daß die Einberufung der Reservisten unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile erfolgt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Wittemann.	Morgenthaler.
Neuhaus.	Knebel.
Schmidt-Karlsruhe.	Schmunck.
Büchner.	Blümmel.
Frhr. v. Gleichenstein.	Görlacher.
Kopf.	Reinhardt.
Frhr. v. Mentzingen.	Henninger.
Dieterle.	Ziegelmeyer.
Röckel.	Weißhaupt-Pfullendorf.
Wiedemann.	Duffner.
Dr. Schofer.	Schüler.
Seubert.	Geppert.

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1909.

Antrag.

Den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofsbauten betreffend.

Die Zweite Kammer der Badischen Landstände wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, umgehend genaueste Erhebungen darüber anzustellen, in welcher Höhe durch die neuen Bahnhofsbauten in Heidelberg, Durlach, Karlsruhe, Lahr-Dinglingen, Offenburg, Basel usw. der unverdiente Wertzuwachs im Preise des Bahnhofsgeländes und des Geländes, welches in einem Schlagkreise von 1 Kilometer um den neuen Bahnhof liegt, gestiegen ist.

Großherzogliche Regierung wird gebeten, diese Ermittelungen nach folgenden Gesichtspunkten anstellen zu lassen:

1. wie hoch war innerhalb des oben angegebenen Rayons die Gesamtsumme aller Bodenwerte vor 10 Jahren, wie hoch war sie vor 5 Jahren und wie hoch ist sie gegenwärtig?
2. wie groß ist der Prozentsatz des Landes, das von 1900 bis 1905 und von 1905 bis zuletzt seinen Besitzer gewechselt hat?
3. wie viel Landwirte betrieben 1900, 1905 und betreiben gegenwärtig noch in oben angegebenem Gelände als Eigenbesitzer Landwirtschaft?
4. wie viel Verkäufe sind innerhalb der letzten 10 Jahre in den Bahnhofsgeländen getätigt worden, die man als offenbare Spekulationskäufe ansehen kann?

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Gierich.
Schmidt-Bretten.
Bauschbach.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Geheimen Rat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Dezember 1909.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Daxlanden wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Daxlanden findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Daxlanden die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Der in der Gemeinde Daxlanden bestehende Bürgergenuß wird mit der Beschränkung aufrechterhalten, daß in denselben noch diejenigen Personen einrücken dürfen, welche am 31. Dezember 1909 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Daxlanden besitzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Genuß nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes erfüllen, und, falls das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erlangt war, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes vollständig entrichten.

§ 4.

Eine nach dem 1. Mai 1909 bewirkte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 5.

Die Zahl der Gabholzlose wird auf 600 und der Anspruch eines Berechtigten auf 2 Ster Holz oder 50 Wellen, vom 1. Januar 1912 an auf 2,9 Ster Holz oder 72 Wellen festgesetzt. Der Stadtrat Karlsruhe und,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erstmals für das Jahr 1916, die einzelnen Genußberechtigten selbst sind berechtigt, nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung zu verlangen, daß vom Beginn eines Kalenderjahres an der Bürgernutzen endgültig in eine jeweils auf Jahresschluß fällige Geldrente umgewandelt werde, welche zu betragen hat:

Für die 500 Lose der I. Klasse
je 55 ℳ für den Almendgenuß und
20 ℳ „ „ Holzgenuß,
Für die 100 Lose der II. Klasse
je 8 ℳ für den Almendgenuß und
20 ℳ „ „ Holzgenuß,
Für die 51 Lose der III. Klasse
je 8 ℳ für den Almendgenuß.

Diese Umwandlung darf einzeln, auch für die eine oder andere Art des Genusses, beim Almendgenuß auch nur für einen Teil des Almendloses verlangt werden; die Entschädigung bemißt sich letzterenfalls nach dem Verhältnis der Fläche des abzutretenden Teils zu der des Gesamtloses; jedoch beträgt für einen Losanteil am „Liestacker" und am „Lutherisch Wäldele" mit etwa 6 ar die Teilrente jeweils 8 ℳ.

§ 6.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Daxlanden aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesen zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Daxlanden aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Daxlanden zu wählen.

§ 7.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Daxlanden aus dem 39. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 8.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Als mit der Einverleibung Grünwinkels die Gemarkungsfläche der Stadt Karlsruhe auf 1. Januar 1909 einen Umfang von 3362 ha erreicht hatte, schien die Ausdehnung der Stadt durch Eingemeindung weiterer Vororte, für die nächste Zeit wenigstens, zu einem gewissen Abschluß gelangt, umsomehr als die Einverleibung von 4 im Umkreis der Stadt gelegenen Gemeinden sich in verhältnismäßig rascher Folge vollzogen und der Stadt neben vermehrter Verwaltungslast eine Fülle neuer Aufgaben sowie, im Vollzug der Eingemeindungsvereinbarungen, auch eine erhebliche Reihe neuer Ausgaben gebracht hatte. Trotz verschiedener Umstände, die der Stadtverwaltung eine Verschiebung der Gemarkungsgrenze nach Westen als eine Aufgabe nicht allzu ferner Zukunft nahelegen mußten, wären aus den erwähnten Gründen Seitens der Stadt weitere Schritte in dieser Richtung wohl unterblieben, wenn nicht die Gemeinde Daxlanden von sich aus mit der Anfrage hervorgetreten wäre, unter welchen Bedingungen die Stadt Karlsruhe zu ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband geneigt sei.

Für die Gemeinde Daxlanden war dieser Schritt durch die Entwickelung der Verhältnisse vorbereitet. Als im Jahre 1903 durch eine Gemarkungsgrenzverlegung die zur Anlage des städtischen Rheinhafens und als Zubehörfläche desselben nötigen, nördlich und östlich des Orts gelegenen Gemarkungsteile mit einem Flächengehalt von nahezu 400 ha zur Vereinigung mit der Karlsruher Gemarkung von Daxlanden losgetrennt und ein großer Teil dieser Grundstücke für die gedachten Zwecke enteignet wurde, empfand die Gemeinde dies als einen einschneidenden Eingriff in ihren Bestand, ohne jedoch als Folge dieser Einbuße an eine Aufgabe ihrer Selbständigkeit zunächst zu denken. Als dann aber nicht weit vom Ort entfernt die umfangreichen Hafenbauten erstanden, und als der Aufschwung des Hafengebiets in den ständig an Zahl wachsenden Gebäuden, industriellen und Verkehrsanlagen in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erscheinung trat, da mag bei den Bewohnern Daxlandens allmählich die Erkenntnis durchgedrungen sein, daß die Gemarkung der Stadt, deren Westgrenze schon damals bis dicht an den Ort reichte, der natürlichen Entwicklung folgend nicht allzulange mehr vor dem Ort selbst Halt machen werde. Dazu kam dann, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Interessen Daxlandens sich mit denen der Stadt immer enger verknüpften und daß die durch den Ausbau der Straßenbahn bis zum Rheinhafengebiet erleichterten Verkehrsbeziehungen sich steigerten; Hand in Hand damit ging eine, nach der Eingemeindung Grünwinkels noch vermehrte wirtschaftliche Abhängigkeit des Orts von der Residenz, die in dem Rückgang der in der Landwirtschaft als ihrem Hauptberuf in Daxlanden tätigen Personen einen beredten Ausdruck findet. Daß unter diesen Umständen bei den Bewohnern der Gemeinde der Wunsch immer lebhafter sich regte, der Vorteile, welche das leistungsfähige große Gemeinwesen zu bieten vermochte ebenfalls teilhaftig zu werden, ist begreiflich. Vor allem anderen machte sich das Fehlen einer Bahnverbindung nach der benachbärten Stadt fühlbar; die zahlreichen daselbst regelmäßig beschäftigten Arbeiter, die Ziegeleibesitzer und Fabrikanten, die Handwerker und Gewerbetreibenden, und nicht zuletzt auch die Landwirte Daxlandens empfanden alle diesen Mangel in gleichem Maße als eine außerordentliche Erschwerung ihrer Lebens- und Erwerbsbedingungen. Der Stadtrat Karlsruhe hatte freilich schon früher erklärt, die Straßenbahnlinie nach Daxlanden bauen zu wollen, wenn die Gemeinde bereit sei, den zu erwartenden Fehlbetrag des Betriebs zu decken. Obwohl die Gemeindeverwaltung sich nicht von vornherein ablehnend verhielt, war bei der Höhe der in Betracht kommenden Summen für Daxlanden doch nicht daran zu denken, die Haftung für den Betriebsausfall zu übernehmen, ganz abgesehen davon, daß ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu dem — auch bei Übernahme der Haftung — die Bahn tatsächlich werde erstellt werden, von der Stadt nicht bezeichnet werden konnte. Bei dieser Sachlage sah man in Daxlanden, um zu dem ersehnten Ziel zu gelangen, keinen anderen Weg als den, die Selbständigkeit aufzugeben und sich als Gegenleistung für die der Stadt Karlsruhe dadurch zuwachsenden beträchtlichen Gebietsteile die alsbaldige Erstellung der Bahn auszubedingen. Daneben waren für den Entschluß der Gemeinde auch noch andere, ihre künftige Wohlfahrt bedingende Momente mitbestimmend; so neben anderen der dringende Wunsch, unter denselben Bedingungen wie die Bewohner Karlsruhes sich den Bezug von Gas zu sichern und das Bestreben, den Lehrplan der erweiterten Volksschule der Stadt Karlsruhe auch in der Daxlander Volksschule in Bälde eingeführt zu sehen.

Die von Daxlanden ausgehende Anregung begegnete sich mit den von Karlsruhe gehegten Wünschen und Absichten. War doch der größte Teil des die städtischen Hafenanlagen umgebenden Geländes, und zwar gerade das nach Lage und Beschaffenheit für weitere industrielle Anlagen vorzüglich geeignete und auch leicht mit Bahnanschluß zu versehende, obwohl in die Gemarkung Karlsruhe übergegangen, als Gemeinde- oder Almendgut Daxlandens in dessen Eigentum geblieben. Dieser Umstand bedeutete nicht nur ein unerwünschtes Hemmnis der Stadt in den auf Förderung des Handels und Verkehrs im Hafengebiet und auf tunlichste Erleichterung der Ansiedelung daselbst gerichteten Bestrebungen, er war auch die Ursache zweier von Daxlanden gegen Karlsruhe angestrengter und noch anhängiger Klagen: mit der einen Klage forderte Daxlanden für die aus der Gemarkungsgrenzverlegung ihm erwachsenen finanziellen Nachteile eine das Angebot der Stadt um ein mehrfaches übersteigende Entschädigung, während mit der anderen Klage Schadloshaltung dafür verlangt wurde, daß das Gelände der Gemeinde zu beiden Seiten des Stichkanals bei hohen Wasserständen durch Druckwasser aus dem Kanal überschwemmt werde und dadurch eine Wertverminderung erfahre. Das Angebot Daxlandens eröffnete sonach für die Stadt Karlsruhe nicht nur die Aussicht, die volle privatrechtliche Herrschaft fast über das gesamte, die Hafenanlagen umgebende, auch für deren künftige Erweiterung notwendige, zum Teil jetzt schon recht hochwertige Gelände zu erlangen, und weiterhin ihren Grundbesitz um das übrige beträchtliche Liegenschaftsvermögen der Gemeinde zu vermehren, es ermöglichte auch, die schwebenden Prozesse, deren Ausgang sich keineswegs absehen läßt, für immer aus der Welt zu schaffen.

Unter diesen Umständen führten denn auch die eingeleiteten Verhandlungen bald zu einer Verständigung über die Bedingungen, welche der Eingemeindung zugrunde zu legen seien, und in der Folge zu der in der Anlage abgedruckten Vereinbarung, welcher sodann der Bürgerausschuß Daxlanden am 29. Juli 1909, der Bürgerausschuß Karlsruhe am 2. August 1909, und zwar beide einstimmig, ihre Genehmigung erteilt haben.

Angesichts des einmütigen, auf ihre Vereinigung gerichteten Willens beider Gemeindevertretungen, ferner der für Daxlanden aus dem Anschluß an Karlsruhe zu erwartenden Vorteile, und vor allem in Berücksichtigung der außerordentlichen Bedeutung, welche dieser Verschmelzung für die künftige ungehinderte Entwickelung der Stadt Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der Richtung nach dem Rheinhafengebiet und dem Rheinstrom zu innewohnt, glaubte die Großh. Regierung den Wünschen der Gemeinden durch Vorlage dieses Gesetzentwurfes entsprechen zu sollen.

Wenn die Eingemeindung vollzogen wird, erfährt die Gemarkungsfläche der Stadt Karlsruhe eine Erweiterung um 1068,08 ha, somit auf rund 4430 ha. Der eigentümliche Liegenschaftsbesitz der Stadt, der jetzt 396 ha beträgt, wird sich mehr als verdoppeln; beläuft sich doch der Liegenschaftsbesitz Daxlandens auf 440 ha freies Gemeindegut, wozu noch 293 ha kommen, die dem Almendgenuß unterliegen. Von diesen 733 ha sind 429,7 ha landwirtschaftlich genutzt, 303,7 ha Wald; 257 ha liegen heute schon in der Gemarkung Karlsruhe.

Die Einwohnerschaft Daxlandens betrug bei der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1905: 3825, die Karlsruhes, die inzwischen eingemeindeten 4 Vororte inbegriffen: 119 813 Personen; beide Zahlen dürften inzwischen, infolge der stetigen Bevölkerungszunahme, in beiden Orten beträchtlich überholt sein.

Das Vermögen der Gemeinde Daxlanden betrug Ende 1908: 2 759 920 ℳ 80 ₰, worunter sich Aktivkapitalien von 632 265 ℳ 72 ₰ befinden, die hauptsächlich aus den früheren Geländeverkäufen an die Stadt Karlsruhe herrühren. Der Liegenschaftswert (ausschließlich Gebäude) ist dabei mit 1 877 248 ℳ in Rechnung gestellt. Die Umlage betrug 1907: 30, 1908: 25 ₰; im laufenden Jahr ist sie auf 31 ₰ gestiegen.

Schulden sind keine vorhanden.

An Steuerwerten weist Daxlanden für 1909 auf:

Liegenschaftsvermögen	4 995 640 ℳ,
Gewerbevermögen	489 700 ℳ,
Kapitalvermögen (5/10)	107 300 ℳ,
Einkommensteueranschläge (6fach) . . .	2 056 500 ℳ,
somit zusammen	7 649 140 ℳ.

Das Vermögen der Stadt Karlsruhe beläuft sich nach dem Stand von Ende 1908 rechnerisch auf 47 630 869 ℳ. Die Steuerwerte, die 1908: 1 113 297 750 ℳ betrugen, belaufen sich 1909 auf 1 148 897 162 ℳ. Im Jahre 1907 gelangten 50, im Jahre 1908: 32 ₰ Umlage zur Erhebung; die Umlage des laufenden Jahres beträgt ebenfalls 32 ₰ (in Grünwinkel 20 ₰).

Die Schulden der Stadt beliefen sich Ende 1908 auf 40 393 738 ℳ.

Der Gesetzentwurf schließt sich an die Fassung der bisher erlassenen Eingemeindungsgesetze an. Die §§ 1, 2, 7 und 8 werden deshalb weiterer Ausführungen nicht bedürfen.

Zu den §§ 3—5 dagegen ist zu bemerken:

Der § 3 des Entwurfs, welcher allen im Zeitpunkt der Eingemeindung bereits geborenen Bürgern Daxlandens den Bürgergenuß sichert, entspricht inhaltlich dem § 5 Absatz 1 der Vereinbarung; der Zusatz wegen Bezahlung des Einkaufsgeldes gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes schien deshalb noch erforderlich, weil mangels eines solchen die Verpflichtung der *vor* dem 1. Mai 1909 durch *Aufnahme* in das Ortsbürgerrecht eingetretenen Personen, bei einem erst später erfolgenden Einrücken in den Genuß den Rest des Einkaufsgeldes zu bezahlen, nicht unzweifelhaft feststände.

Der § 5 gibt inhaltlich den § 6 der Vereinbarung, wenn auch in veränderter und für die Zwecke der gesetzlichen Bestimmung gekürzter Fassung wieder. Nur in Bezug auf den Gabholzgenuß weichen die Vorschläge des Gesetzentwurfs, wenn auch nicht erheblich, von den Vereinbarungsbedingungen ab. Dies macht erforderlich, auf den in Daxlanden bestehenden Bürgergenuß hier kurz einzugehen.

Der Bürgergenuß besteht in der Nutzung von Almendfeld und in dem Anspruch auf Gabholz. Der *Almendgenuß* ist durch staatlich genehmigten Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger vom 30. April 1902 in der Weise geregelt worden, daß 500 Berechtigten die Nutzung einer Fläche von 277,26 ha, und 151 Berechtigten die Nutzung einer solchen von 16,05 ha je zu gleichen Teilen zusteht. Auf einen Berechtigten der I. Klasse entfällt somit ein Almendstück von 55,45 ar, auf einen der II. Klasse ein solches von 10,63 ar.

An diesen Almendnutzungen wird durch die Eingemeindung zunächst nichts geändert; doch soll der Stadt Karlsruhe das Recht zustehen, die von ihr benötigten Lose unter Umwandlung der Naturalnutzung in eine an deren Stelle tretende, dem Pachtwert der Liegenschaften entsprechende Geldrente von 1 ℳ für das Ar bei den — etwas besseren — Losen der I. Klasse, und von 0,76 ℳ bei den Losen der II. Klasse jederzeit ganz oder teilweise an sich zu ziehen. Die Almendberechtigten selbst können die — ganze oder teilweise — Übernahme ihrer Stücke von der Stadt erst von Beginn des Jahres 1916 an verlangen. Der Rentenbetrag soll ohne Rücksicht auf die Lage und die hiernach schwankenden Pachtpreise nach dem Verhältnis des Flächenmaßes des gekündigten Teils zu dem des Gesamtloses bemessen werden; nur für die Losanteile am „Liestacker" oder am „Lutherisch Wäldele" von annähernd je 6 ar, welche einen höheren Wert besitzen, soll, wenn sie gesondert abgelöst werden, die Vergütung 8 ℳ betragen. Diese letztere Anordnung will übrigens nicht, wie ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nommen werden könnte, besagen, daß dann die Geldrente von 55 ℳ (die erwähnten Losanteile gehören alle zur I. Klasse) um den Betrag erhöht werden muß, um den die Vergütung von 8 ℳ für 6 ar den bei verhältnismäßiger Verteilung der Gesamtentschädigung auf diese Fläche entfallenden Betrag übersteigt; sie ist vielmehr so zu verstehen, daß die auf die übrigen Stücke des Loses entfallende restliche Rente in dem Unterschied zwischen der ganzen Rente und der auf den Losanteil am „Liestacker" bezw. „Lutherisch Wäldele" entfallenden Teilrente besteht, sonach 47 ℳ beträgt.

Was den Holzgenuß anlangt, so haben nach dem unbestrittenen Zustand vom Jahr 1831: 300 Berechtigte Anspruch auf ein Holzquantum von insgesamt 1225 Festmeter oder 1749 Ster. Nachdem die Gemeinde die Zahl der Gabholzlose entsprechend der Zunahme der Bürger ohne einen förmlichen Beschluß erhöht hatte, und dieses Verfahren vom Bezirksamt beanstandet worden war, faßte sie zuerst im Jahre 1892 auf 10 Jahre und sodann wieder 1901 den Beschluß, daß bis zum Jahre 1911 einschließlich nur 840 Festmeter oder 1200 Ster an 600 Berechtigte, somit an den Einzelnen 2 Ster oder 50 Wellen zur Verteilung gelangen, die übrigen aber zu Gunsten der Gemeindekasse verkauft werden sollen.

Nun sind in der Vereinbarung allerdings die Ablösungsrenten für den Holzgenuß nach dem den Bürgern vom Jahre 1912 an wieder zustehenden höheren Gabholzanspruch von 1749 Ster (für den Ster nahe an 7 ℳ) berechnet. Es sind aber die den Berechtigten zugebilligten Renten ohne ersichtlichen Grund und im Widerspruch mit der bisherigen Übung, wonach alle Berechtigten stets den Anspruch auf die gleiche Gabholzmenge hatten, ungleich bemessen; ferner ist übersehen, daß die dermalige Regelung im Jahr 1911 abläuft, und nach diesem Zeitpunkt, da der Bürgergenuß aufrecht erhalten wird, mangels einer besonderen Bestimmung im Gesetzentwurf nur 300 Berechtigten ein Anspruch, und zwar auf den doppelten Holzgenuß, zustände. Um den daraus in der Folge notwendig sich ergebenden Weiterungen zu begegnen, wurde im Gesetzentwurf bestimmt, daß die Zahl der Gabholzlose auf 600 und der Anspruch eines Berechtigten auf 2 Ster oder 50 Wellen, vom 1. Januar 1912 an auf 2,9 Ster oder 72 Wellen festgesetzt bleibe. Auch wurde vorgesehen, daß die Holzgabe sich mit dem gedachten Zeitpunkt für alle Berechtigten gleichmäßig erhöhen und daß sich demgemäß auch die Ablösungsrente für alle Holzbezugsberechtigten auf den gleichen Betrag von 20 ℳ belaufen soll. Diese letzteren Änderungen gegenüber der Vereinbarung konnten um so weniger Bedenken begegnen, als die stimmberechtigten Bürger der verschiedenen Bemessung der Renten nicht zugestimmt haben, die nunmehr getroffene Regelung, wie oben schon erwähnt, der bisher steten Übung in der Gemeinde entspricht, und die Stadt Karlsruhe, wenn einmal alle Holzbezugsrechte in Geld abgelöst sind, nur 100 ℳ mehr aufzuwenden hat, als wenn es bei den in der Vereinbarung vorgesehenen Sätzen verblieben wäre.

Im übrigen waren alle auf den Almend- und Holzgenuß bezüglichen Abmachungen der Gemeinden soweit sie nicht ohnedies einer Änderung unterzogen wurden, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, da die Bürger in der gesetzlich erforderten Zahl denselben nicht zugestimmt haben und es, abgesehen von der Frage, ob derartig bedingte, erst später eintretende Änderungen im Almendgenuß überhaupt von den Bürgern gültig beschlossen werden können, jedenfalls nicht zulässig ist, die mangelnde Zustimmung in einem solchen Fall durch einen Beschluß des Bürgerausschusses (§ 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung) zu ersetzen.

In § 6 des Gesetzentwurfs ist gegenüber dem § 3 der Vereinbarung durch Einschaltung des Wortes „je" vor „aus der Zahl" zum Ausdruck gebracht worden, daß der Ersatz für die etwa später Ausscheidenden aus demselben Kollegium entnommen werden soll, dem sie dermalen angehören.

Anlage zu Druckſache Nr. 45.

Vereinbarung

über die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

I. Geſetzesbeſtimmungen.

§ 1. Die Gemeinde Daxlanden wird auf 1. Januar 1910 aufgelöſt und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2. Auf die ſeitherigen Bürger der Gemeinde Daxlanden findet die Übergangsbeſtimmung des § 7a letzter Abſatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem ſeitherigen Aufenthalt in Daxlanden die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3. Bis zur nächſten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt dieſem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Daxlanden aus ſeiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächſten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten dieſen zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausſchuß Daxlanden aus ſeiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung vor Ablauf ſeiner Amtszeit aus, ſo hat der Bürgerausſchuß der Stadt Karlsruhe den Erſatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausſchuſſes der Gemeinde Daxlanden zu wählen.

§ 4. Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung ſcheidet die Gemeinde Daxlanden aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Beſtandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 5. Der in der Gemeinde Daxlanden beſtehende Bürgernutzen wird mit der Beſchränkung aufrechter halten, daß eine Anwartſchaft auf den Genuß nur noch den Perſonen zuſteht, welche am 31. Dezember 1909 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Daxlanden beſitzen, ſofern ſie die geſetzlichen Vorausſetzungen für den Genuß nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgeſetzes erfüllen.

Eine nach dem 1. Mai 1909 bewirkte Bürgeraufnahme gewährt indeſſen keinen Anſpruch auf Bürgergenuß. Das von ſolchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 Bürgerrechtsgeſetz) iſt zurückzuerſtatten.

§ 6. Der Stadtrat iſt indeſſen berechtigt, an Stelle des Almendgenuſſes vom Beginn eines Kalenderjahres an nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung eine auf Jahresſchluß fällige Geldrente treten zu laſſen, welche beträgt:

für die 500 Loſe der erſten Klaſſe je 55 ℳ
„ „ 100 „ „ zweiten „ „ 8 „
„ „ 51 „ „ dritten „ „ 8 „

desgleichen für die 500 Loſe des Gabholzgenuſſes der erſten Klaſſe je 21 ℳ und für die 100 Loſe der zweiten Klaſſe je 14 ℳ. Die Umwandlung des Bürgernutzens in Geldrente kann für ſämtliche Almend- und Holzberechtigte oder nur für einen Teil der einen oder andern Kategorie oder auch für einen Teil der dem Genuß unterliegenden Grundſtücke geſchehen. Die Entſchädigung eines Berechtigten, dem nur ein Teil ſeines Loſes gekündigt wird, iſt nach dem Verhältnis des Flächenmaßes des gekündigten Teils zu dem des Geſamtloſes zu bemeſſen. Für einen Losanteil am Lieſtacker oder am Lutheriſch Wäldele mit etwa 6 a beträgt die Teilrente 8 ℳ.

Erstmals für das Jahr 1916 sind die Genußberechtigten berechtigt, an Stelle des Almend- und Holzgenusses die oben genannten Geldrenten zu beanspruchen. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat dies spätestens sechs Monate vor Beginn des Kalenderjahres zu beantragen, für welches er erstmals die Geldrente beanspruchen will. Der Antrag auf Umwandlung eines Loses oder Losteils wirkt auch gegen die zum Einrücken in das Los Berufenen. Diese erhalten die an Stelle des Naturalgenusses tretende Geldrente.

II. Sonstige Vereinbarungen.

a. In den Verbrauchssteuerbezirk wird die derzeitige Gemarkung Daxlanden nur bezüglich der Gegenstände einbezogen, von denen von der Stadt Karlsruhe auch nach dem 1. April 1910 noch Verbrauchssteuern erhoben werden, also bezüglich des Bieres und des Weines.

b. In der Volksschule in Daxlanden soll spätestens im Jahre 1915 der Lehrplan der erweiterten Volksschule der Stadt Karlsruhe durchgeführt sein. Die Hauptlehrer in Daxlanden sollen durch jährliche Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

c. Die städtische Gasleitung muß alsbald, spätestens im Jahr 1911, nach Daxlanden durchgeführt werden.

d. Die besoldeten Beamten und Bediensteten der Gemeinde Daxlanden sollen nach Maßgabe des städtischen Beamten- und Arbeiterstatuts in den Dienst der Stadt Karlsruhe übernommen oder unter entsprechender Anwendung dieser Statute in den Ruhestand versetzt werden. Bei der Übernahme in den Dienst der Stadt Karlsruhe darf eine Verkürzung in den seitherigen Bezügen nicht stattfinden.

e. Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, welche die Ausübung der Landwirtschaft erschweren, sollen nur im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses auf Daxlanden ausgedehnt werden. Die Verpflichtung der Stadt zur Haltung von Farren, Zuchtebern und Ziegenböcken bleibt nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1896 solange aufrecht erhalten, als die Voraussetzungen hierfür in dem Ortsteil Daxlanden gegeben sind. Die Befugnis zur privaten Schlachtung bleibt auf die Dauer von 10 Jahren aufrecht erhalten.

Zur Wahrnehmung von Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Fortbestehen in Daxlanden erwünscht ist, soll unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamten in Daxlanden ein Gemeindesekretariat errichtet werden. Zu den Aufgaben des Gemeindesekretariats gehört außer der Entgegennahme der Anmeldungen zur Krankenversicherung usw. insbesondere auch die Tätigkeit des Standesamts.

Auch werden daselbst Zahlstellen der Stadtkasse und der städtischen Sparkasse eingerichtet.

Der seitherige Friedhof in Daxlanden und das gesamte seitherige Bestattungswesen bleibt solange erhalten, als diese Einrichtungen den Bedürfnissen genügen.

Längstens bis zum Ablauf des Jahres 1911 muß die städtische Straßenbahn nach Daxlanden durchgeführt sein.

Falls infolge der Eingemeindung eine Umschreibung der noch von der Gemeinde Daxlanden gegebenen Hypotheken auf die Stadt Karlsruhe oder eine städtische Kasse beabsichtigt ist, oder falls die Umwandlung der Sicherungshypotheken in Briefhypotheken erfolgen soll, dürfen weder für die Umschreibung noch für die Ausstellung eines Hypothekenbriefes den seitherigen Daxlander Hypothekenschuldnern Kosten erwachsen.

Die seitherige Feuerwehr von Daxlanden bleibt als selbständige Wehr erhalten und bezieht die ihr seither zugekommene Unterstützung aus Gemeindemitteln weiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (2.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon auf die gefällige Mitteilung vom 13. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1909.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim betr.,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1909.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Entwurf eines Gesetzes.
Die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Feudenheim wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Mannheim.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Feudenheim, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Den Bürgergenuß erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, die bis zum Einverleibungstage geboren sind und innerhalb spätestens 25 Jahren nach der Eingemeindung ihr Bürgerrecht antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuß erfüllen; dabei wird

zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim erfordert. Das Gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

§ 4.

Sofern die Verwendung von Almendgut für öffentliche Zwecke, im Interesse der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens, sowie der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Genußberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der Gemarkung Feudenheim zugewiesen oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

Die Geldrente beträgt 2 ℳ 05 ₰ für das Ar des auf dem rechten und 2 ℳ für das Ar des auf dem linken Neckarufer liegenden, der Nutzung entzogenen Almendguts.

§ 5.

Für die Berechnung der Bürgergenußauflage gilt als Anschlag des reinen Wertes des in Natur benützten Almendgeländes das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bei den an Stelle des Genusses gewährten Ablösungsrenten der Betrag dieser letzteren.

§ 6.

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7.

Die am 1. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Umlagepflichtigen dürfen, sofern sie ihren Wohnsitz dort beibehalten, mit dem Steuerwert ihres auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie mit den Steuerwerten ihres Kapitalvermögens und mit ihren Einkommensteueranschlägen in den auf die Eingemeindung folgenden 3 Jahren zu einer höheren Umlage als 20 ₰ von 100 ℳ des einfachen Steuerwerts und Steueranschlags (§ 93 Abs. 1 der Städteordnung) nicht beigezogen werden.

§ 8.

Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuß der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Feudenheim aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc. . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Begründung.

Die 4 km östlich von Mannheim gelegene Gemeinde Feudenheim, deren Gemarkung sich mit drei Viertel ihrer Fläche rechts des Neckars, mit dem übrigen Teile auf der linken Seite des Neckars befindet, hat im Laufe der letzten Jahrzehnte die für die Landgemeinden im Umkreis größerer Städte typische Entwickelung durchgemacht. Ihre Bewohner, ehedem vorwiegend Landwirte, wandten sich Berufen zu, die ihnen in der benachbarten Stadt lohnende Arbeit und Verdienstgelegenheit sicherten. Die Landwirte, welche jetzt nur noch in kleinen und in wenigen mittleren Betrieben vertreten sind, wurden zusehends zurückgedrängt von dem überwiegenden Bruchteile der Bevölkerung, der in Gewerbe, Handel und Industrie sein Auskommen fand. Dieser Umwandlungsprozeß wurde durch die Einrichtung einer Dampfstraßenbahn-Verbindung mit Mannheim in den 80er Jahren gefördert und beschleunigt. Feudenheim wurde dadurch zu einem Vorort von Mannheim in dem Sinne, daß die meisten Einwohner ihren Erwerb in der Stadt Mannheim fanden. Der ungeahnte Aufschwung von Mannheim als Handels- und Industriestadt bedingte einen großen Bedarf an Arbeitskräften der verschiedensten Art, welche sich zum großen Teil in den ländlichen Vororten mit ihren billigeren Lebensverhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Wohnungen, niederließen. Mit der steten Zunahme der, wirtschaftlicher Selbständigkeit entbehrenden, auf Verdienst in der Stadt angewiesenen Bevölkerung wuchsen die Ansprüche an die Verwaltung und vor allem an die Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben, was zur Folge hatte, daß die Umlage mangels einer entsprechenden Steigerung der Steuerkapitalien allmählich zu erheblicher Höhe anstieg. Das mag auch der Grund gewesen sein, daß die Gemeinde gegen Ende der 90er Jahre, offenbar in der Befürchtung, einem weiteren Anwachsen der Gemeindeausgaben anders nicht vorbeugen zu können, erstmals die Vereinigung mit Mannheim anstrebte, ohne damals jedoch bei der Stadtverwaltung Gehör zu finden. Diese wenig günstigen Umlageverhältnisse haben aber die Gemeinde nicht abgehalten, zu Beginn des laufenden Jahrzehnts verschiedene Unternehmungen, die für ihre fernere Entwickelung von besonderer Bedeutung waren, auszuführen, so die Bereitstellung von Baugelände durch Inplanlegung der hierfür besonders geeigneten Gebietsteile nördlich und westlich des Ortes und durch die Anlage von Ortsstraßen daselbst, ferner die Kanalisation des Ortserweiterungsgebiets und einiger Hauptstraßenzüge in bereits bebauten Ortsteilen, die Erstellung einer, beide Gemarkungsteile rechts und links des Neckars verbindenden Fähre, und endlich mit Wallstadt zusammen die Erbauung eines Wasserwerks zur gemeinsamen, allen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung der beiden Orte.

Inzwischen hatte sich die wirtschaftliche Lage Feudenheims dadurch erheblich gebessert, daß das umfangreiche Gemeindegut auf dem linken Neckarufer, welches in unmittelbarer Verlängerung der östlichen Stadterweiterung Mannheims gelegen ist und schon damals als das natürliche Entwickelungsgebiet für eine künftige bauliche Ausdehnung dieses östlichen Stadtteiles anzusehen war, von der Spekulation stark begehrt wurde. Infolgedessen konnten verschiedene Stücke des Gemeindebesitzes zu günstigem Preise veräußert werden, zuletzt im Jahre 1905 2 Gewanne im Maßgehalt von 37 ha an die Süddeutsche Diskontogesellschaft in Mannheim zum Preise von zusammen 1 135 000 ℳ. Die durch diese Verkäufe erlangten Mittel reichten nicht nur hin, die Aufwendungen für verschiedene der oben erwähnten Unternehmungen und für einen Schulhausbau zu bestreiten, der verbleibende Rest von nahe an 900 000 ℳ gewährte außerdem ein ansehnliches Zinsenerträgnis, sodaß die Umlage von 70 ℌ auf 40 ℌ im Jahre 1907, u. nach Einführung der Vermögenssteuer auf 20 ℌ im Jahre 1908 herabgesetzt werden konnte.

Hatten schon die oben erwähnten gemeinnützigen Maßnahmen der Gemeinde dazu beigetragen, den Zuzug mancher bemittelter Einwohner Mannheims zu fördern, welche mit Vorliebe die im Ortserweiterungsgebiet erstandenen Ein- und Zweifamilienhäuser bezogen, so war die günstige Gestaltung der Umlageverhältnisse geeignet, diese Niederlassung steuerkräftiger Elemente noch mehr zu begünstigen. Aber gerade der als letzter Anlaß für diese erfreuliche Entwickelung anzusehende Geländever-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kauf an die Diskontogesellschaft sollte für die Gemeindebehörde die Quelle mancher Anstände und zuletzt auch die Ursache für die Besorgnis werden, ob es ihr in der Tat gelingen werde, den Anforderungen nachzukommen, welche die Gestaltung der Dinge auf dem Baugebiet Neu-Ostheim, wie das Gelände der Diskontogesellschaft genannt wurde, und zwar zunächst die zweckentsprechende Erschließung desselben für die Bebauung, später die Überwachung der vertragsmäßigen Ausführung der bezüglichen Anlagen, sowie schließlich die Verwaltung des seinem Charakter und auch seinen Bedürfnissen nach von dem Hauptort Feudenheim verschiedenen, als behagliches Wohn- und Villenviertel gedachten Gemarkungsteils dereinst an sie stellen werde. Diese Besorgnis war nicht zu Unrecht dadurch hervorgerufen worden, daß die Stadt Mannheim, die, angesichts der Durchkreuzung ihrer Bau- und Wohnungspolitik durch das Vorhaben der Diskontogesellschaft, sowohl dem Verkauf des Geländes, als später den Plänen für seine Bebauung und Kanalisation heftigen Widerstand entgegensetzte, es erreichte, daß ihren Einwendungen fast in allen Punkten seitens der Behörden Berücksichtigung zuteil wurde, wodurch die Diskontogesellschaft schließlich sich genötigt sah, wenn sie überhaupt zum Ziele gelangen wollte, ihr weiteres Vorgehen ganz nach den Wünschen der Stadtverwaltung einzurichten. Zu diesen Erwägungen gesellten sich dann noch für die Gemeinde Feudenheim ernstliche Zweifel darüber, ob die Aufwendungen für den Gemarkungsteil Neu-Ostheim, wie sie ursprünglich fest geglaubt hatte, aus den von der Gesellschaft vertraglich zugesagten Leistungen und aus dem Umlageertrag der dort vorhandenen und entstehenden Steuerwerte bestritten werden könnten, oder ob nicht vielmehr auf längere Zeit hinaus noch Zuschüsse aus der Hauptgemeinde erforderlich würden. Auch die Betrachtung der übrigen, der Gemeinde unmittelbar bevorstehenden dringenden Aufgaben erschütterte das Vertrauen der Gemeindeeinwohner, mit Hilfe ihrer Aktivkapitalien die Umlage auf absehbare Zeit auf erträglicher Höhe halten zu können. Zunächst stand die Ausdehnung der Ortsentwässerung auf sämtliche Ortsteile als Aufgabe der allernächsten Zukunft bevor; außerdem waren die vor etwa 2 Jahren neuerdings in Plan gelegten Ortsteile mit Straßen und Entwässerung zu versehen und ein bereits begonnenes Schulhaus mit erheblichen Kosten zu vollenden und einzurichten. Ferner ließ sich die seit längerer Zeit von der Bevölkerung verlangte Erweiterung des Volksschulunterrichts nicht mehr länger hinausschieben und machte zudem einen Erweiterungsbau am Schulhause nötig. In der Gemeinde sagte man sich dabei, daß zu diesen Aufwendungen die vorhandenen Kapitalien zwar verwendet werden könnten, daß dann aber das Zinsenerträgnis jedenfalls auf einen verschwindenden Betrag herabsinken werde; auch war man sich darüber klar, daß bei allen diesen Veranstaltungen, namentlich bei Einrichtung der erweiterten Schule mit dauernden Mehrausgaben des laufenden Haushaltes zu rechnen sei, die, abgesehen von den dem Grundstock regelmäßig zu ersetzenden Beträgen, die Umlagelast erheblich vermehren würden.

Diese Verhältnisse führten dazu, daß schon Ende des Jahres 1907 und sodann wieder im Jahre 1908 eine große Anzahl Bürger und Einwohner der Gemeinde sich unmittelbar an den Stadtrat Mannheim mit der Bitte wandten, er möge die Eingemeindungsverhandlungen von seiner Seite eröffnen. Als dann der Oberbürgermeister Ende 1908 in Verhandlungen eingetreten war, erklärte sich auch der Gemeinderat Feudenheim, der zunächst eine mehr abwartende Stellung eingenommen hatte, mit 6 gegen 2 Stimmen für die Eingemeindung. Wegen der Bedingungen, unter denen sie erfolgen sollte, bedurfte es indessen noch längerer Erörterungen unter den Beteiligten, bis der Stadtrat Mannheim im Sommer dieses Jahres seine endgültigen Vorschläge wegen des Übereinkommens, wie sie in der Anlage zum Abdruck gebracht sind, dem Gemeinderat übermittelte. Am 2. Juli 1909 wurde die von dem Gemeinderat gutgeheißene Vereinbarung der Genehmigung des Bürgerausschusses Feudenheim unterbreitet, der ihr dann mit 49 von 66 Stimmen seine Zustimmung erteilte; 12 Mitglieder stimmten gegen die Eingemeindung, während 5 sich der Abstimmung enthielten. Der Bürgerausschuß Mannheim hat die Vereinbarung in seiner Sitzung vom 27. Juli 1909 einstimmig gutgeheißen. Anlage.

Wie die Durchsicht des Übereinkommens ergibt, ist darin der Gemeinde Feudenheim nicht nur die Durchführung der oben erwähnten dringenden Gemeindeaufgaben seitens der Stadt vertraglich zugesichert, sondern es sind ihr auch noch weitere Vorteile zugesagt worden, wie die Erstellung einer elektrischen Straßenbahn bis ins Ortsinnere, die Versorgung des Ortes mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft, die Lieferung von Gas zu denselben Bedingungen wie in Mannheim und endlich die Beibehaltung der derzeitigen Umlage auf 3 Jahre. Dazu kommen noch die weiteren, unmittelbar aus der Eingemeindung sich ergebenden Vorteile, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bessere Anstellungsverhältnisse für die Beamten, Bediensteten und Lehrer der Gemeinde, reichlichere Unterstützung für die Armen, erleichterte Benützung der städtischen Krankenanstalten, sowie die dortigen Stiftungen, leichtere Zugänglichkeit der städtischen Schulen, höhere Preise für Grundstücke und Gebäude. Die Gründe, welche für die Stadtgemeinde Mannheim ausschlaggebend gewesen sind, durch weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Feudenheimer Wünschen eine alsbaldige Vereinigung zu ermöglichen, sind im wesentlichen folgende: die günstige Abrundung der Gemarkung; die Möglichkeit der leichteren Ausgestaltung der Vorortbahnen; die weitere Erschließung eines schon jetzt in erfreulicher Entwickelung begriffenen Baugebiets beim Orte Feudenheim, das gerade für die weniger bemittelte Bevölkerung der Stadt von größter Wichtigkeit ist, angesichts der außerordentlich hohen Mietpreise daselbst und nach dem es der städtischen Bodenpolitik bis jetzt nicht in dem wünschenswerten Maße gelungen ist, die wichtige Frage der Schaffung billiger Wohngebiete einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen; die Beseitigung der aus dem Unternehmen der Diskonto-Gesellschaft in Neu-Ostheim für die Stadt befürchteten Schwierigkeiten; die Vermeidung der mehr und mehr sich vollziehenden Abwanderung leistungsfähiger Steuerzahler nach der Nachbargemeinde; endlich in ganz besonderem Maße der beträchtliche Grundbesitz von Feudenheim, der, namentlich wenn einmal die Bürgernutzungen abgelöst sind, für die Stadt von größtem Wert sein wird.

Es läßt sich bei der Betrachtung der für die Entschließung beider Gemeinden maßgebenden Erwägungen nicht verkennen, daß die Rücksicht auf die weitere Entwickelung der Gemeinde Feudenheim allein eine Verschmelzung schon im jetzigen Zeitpunkt als unabweisbar und dringend nötig nicht rechtfertigen könnte; es läßt sich auch der Eindruck nicht ganz von der Hand weisen, daß die Gemeindeverwaltung von Feudenheim die Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens zu gering bewertet und die künftig eintretende Mehrbelastung als zu ungünstig in Rechnung gestellt hat. Endlich erscheint nach der bisherigen Verwaltungsführung der Feudenheimer Gemeindebehörde die Anschauung berechtigt, daß diese noch auf eine Reihe von Jahren hinaus den an sie herantretenden Aufgaben und Anforderungen hätte gerecht werden können. Anders liegen freilich die Verhältnisse, wenn sie vom Gesichtspunkte der Interessen der Stadt Mannheim angesehen werden. Die Vermehrung des Grundbesitzes

der Stadt um so weitläufige, der Bebauung schon teilweise erschlossene oder in absehbarer Zeit ihrer harrende Ländereien läßt die Opfer, welche die Stadt bringen will, lohnend erscheinen, und es ist ebenso begreiflich, daß die Stadt diejenigen Gebiete, auf welche die Entwickelung des neuen östlichen Stadtteils hinweist, sich tunlichst frühzeitig zu sichern bemüht ist, um einen bestimmenden Einfluß auf ihre bauliche Erschließung und Einrichtung zu gewinnen. Die Gefahr liegt in der Tat nahe, daß bei einer Verschiebung der Eingemeindung auf den in Betracht kommenden Teilen der Gemarkung Feudenheims links und rechts des Neckars Verhältnisse zur Entstehung gelangen, welche die Interessen der Stadt Mannheim wesentlich beeinträchtigen könnten.

Diese Gründe sprechen nachdrücklich dafür, die Eingemeindung jetzt schon zum Vollzug kommen zu lassen, und sie haben auch die Großherzogliche Regierung veranlaßt, ein öffentliches Interesse an dieser Vereinigung anzuerkennen und den übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeinden durch Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs die gewünschte Folge zu geben.

Wird die Eingemeindung vollzogen, so erfährt die Gemarkungsfläche der Stadt Mannheim, welche nach der Einverleibung von Neckarau auf 6607,45 ha gestiegen war, eine Erweiterung um 780,63 ha. Sie beträgt alsdann 7388 ha und erreicht damit einen Umfang, den im deutschen Reich nur noch die Städte Köln, Frankfurt und München, sowie Hamburg und Straßburg, letztere beide aber nur um wenige Hektar, übertreffen. Von diesen an Mannheim übergehenden rund 780 ha der Feudenheimer Gemarkung liegen, abgesehen von den auf das Neckarflußbett entfallenden 33 ha, rund 555 ha auf der rechten, 191 ha auf der linken Neckarseite. Im Eigentum der Gemeinde befinden sich nicht weniger als 296 ha rechts und 98 ha links des Neckars.

Die Einwohnerzahl Feudenheims betrug nach der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1905 5007, die Mannheims 163 793.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden ist folgendes anzufügen:

Das Vermögen der Gemeinde Feudenheim betrug Ende 1908 2 650 409 ℳ, wovon allein auf den Liegenschaftsbesitz 1 350 000 ℳ, auf die Aktivkapitalien 783 769 ℳ und auf Gebäulichkeiten 138 100 ℳ entfallen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Vermögenssteueranschlag der Grundstücke zumeist auf einer klassenweisen Schätzung derselben beruht und daß ihr Verkaufswert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schon jetzt um ein mehrfaches höher ist. Die Stadt Mannheim bewertet den nutzbaren Bodenbesitz der Gemeinde mit einer Gesamtfläche von 3 551 054 qm auf rund 4 400 000 ℳ, und sie nimmt an, daß dieser Bodenbesitz in 20 bis 30 Jahren das fünf- bis zehnfache des heutigen Tageswertes erreicht haben wird.

Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien belaufen sich in Feudenheim im Jahre 1909 auf 19 571 690 ℳ, wovon:
12 541 600 ℳ auf die Steuerwerte der Liegenschaften,
833 900 ℳ auf das Betriebsvermögen,
1 334 100 ℳ auf das Kapitalvermögen (voll),
913 190 ℳ auf die Einkommensteueranschläge (einfach) entfallen.

Die Umlage beträgt seit 1908: 20 ₰, 1904 betrug sie 40 ₰, 1900—1906: 70 ₰.

Das Vermögen der Stadt Mannheim beläuft sich nach dem Stand von Ende 1908 rechnerisch auf 138 061 513 ℳ; das umlagepflichtige Gesamtsteuerkapital betrug 1909: 2 126 931 960 ℳ. An Umlagen wurden erhoben im Jahre 1907: 54 ₰, 1908: 30 ₰; im laufenden Jahre gelangen von 100 ℳ Steuerkapital 32 ₰ zur Erhebung.

Die Schulden der Stadt belaufen sich auf 109 857 525 ℳ, worunter sich 108 328 599 ℳ Passivkapitalien befinden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu bemerken:

Die §§ 1, 2, 9 und 10 schließen sich inhaltlich an die bisher erlassenen Eingemeindungsgesetze an und lassen eine besondere Begründung nicht geboten erscheinen.

Zu § 3: Diese Bestimmung ist entsprechend dem Wortlaut der in den letzten Jahren erlassenen Eingemeindungsgesetze im Wortlaut abweichend von der Vereinbarung der Gemeinden (§ 3) gefaßt worden, ohne daß indessen an dem Inhalt der Vereinbarung eine Aenderung erfolgt wäre. Den Heimfall der Genußrechte der Pfarr- und Schuldienste gesetzlich vorzuschreiben, bestand kein Anlaß, da es sich hier, hingesehen auf die Person der Berechtigten, um Nutzungsrechte von unbeschränkter Dauer handelt, die sich, sofern sie nicht etwa weitergewährt werden sollen, zur Ablösung eignen. Der Stadtrat Mannheim hat sich auch bereits in letzterem Sinne schlüssig gemacht.

Der Bürgergenuß wird für einen erheblich längeren Zeitraum als dies in § 65 Abs. 2 der Städteordnung vorgesehen ist, aufrecht erhalten. Er besteht in der Nutzung von 230,74 ar Almendgut, die auf 385 Lose entfallen; diese letzteren sind je nach ihrem Flächengehalt in 8 verschiedene Klassen verteilt. Der Nutzungswert der Lose insgesamt beträgt nach der Schätzung des Gemeinderats vom 29. November 1907: 27 707 ℳ, auf welchen 6 768 ℳ 26 ₰ Genußauflage ruhen.

Die Zahl der ortsanwesenden Bürger betrug Ende 1907: 779, die der Bürgerswitwen 174, so daß etwa 570 Anwärter auf den Genuß vorhanden sein dürften.

Zu § 4: Die im ersten Absatz vorgesehene Anordnung ist, ähnlich einer s. Zt. bei der Eingemeindung Neckaraus nach Mannheim erlassenen gesetzlichen Bestimmung, deshalb getroffen worden, um die Stadt der Verpflichtung zu entheben, in jedem einzelnen Fall, wo sie Almendstücke für die hier erwähnten Zwecke bedarf, eine Abstimmung der Genußberechtigten herbeizuführen. Das Erfordernis eines Gemeindebeschlusses über die zuzuweisenden Ersatzstücke und die für die bezüglichen Beschlüsse vorgesehene Staatsgenehmigung in Verbindung mit der gegen die Vereinbarung etwas verschärften Bedingung, daß die Ersatzstücke „gleichwertig" sein müssen, dürften eine genügende Sicherheit dafür gewähren, daß die Bürger in ihren Genußrechten keine Schmälerung erfahren. Die gegebenenfalls zu gewährende Geldrente, welche durch die Vereinbarung der beiden Gemeinden festgesetzt wurde, ist durchweg erheblich höher als der vom Gemeinderat berechnete Nutzungswert der einzelnen Lose, der sich in Beträgen von 80 ₰ bis 1 ℳ 70 ₰ für das ar bewegt. Der Ersatz für Saat- und Anblümungskosten ist hinreichend gewährleistet durch das bezügliche Geding der Vereinbarung und dessen staatliche Genehmigung, sodaß es nicht erforderlich ist, diese Ersatzpflicht in das Gesetz aufzunehmen. Das Gleiche gilt von der Vereinbarung im einzelnen, was als Almendgut angesehen oder ihm bezüglich der Entschädigung gleichgestellt werden soll (Abs. 4 des § 4 der Einverleibungsbedingungen).

Die §§ 5 und 6 haben gegenüber dem Übereinkommen der Gemeinden durch den Strich einiger unwesentlicher Zusätze geringe Änderungen erfahren. Durch die Bestimmung des § 5 soll vermieden werden, daß der Anschlag des reinen Wertes der Nutzungen, wie dies sonst nach § 81 Gem.-Ordng. in Verbindung mit §§ 37 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes zu geschehen hätte, einer Neufestsetzung unterzogen und dabei etwa erhöht, damit aber auch die Genußauflage gesteigert wird.

Der § 7 des Entwurfs bedurfte einer genaueren Fassung gegenüber dem Übereinkommen, um Zweifel darüber auszuschließen, daß nicht etwa auch die Einkommensteueranschläge der auf dem Gemarkungsteil rechts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Neckars wohnenden Umlagepflichtigen je nach den Quellen des Einkommens aus rechts oder links des Neckars vorhandenen Vermögenwerten verteilt und einer verschiedenen Besteuerung unterzogen werden können

Eine dem § 9 des Übereinkommens entsprechende Bestimmung in das Vereinigungsgesetz aufzunehmen erwies sich nicht als angängig. Ganz abgesehen davon, daß die Fassung des Übereinkommens für die Folge jede Veränderung in der Veranlagung der Grundstücke unmöglich gemacht hätte, standen einer Bestimmung etwa dahin, daß die Maßnahmen des § 35 Ziff. 5 des Vermögenssteuergesetzes außer Anwendung zu bleiben hätten, schwerwiegende Bedenken gegenüber. Jedenfalls ist kein hinreichender Grund ersichtlich, bei Eingemeindungen die im Vermögenssteuergesetz ausdrücklich vorgesehene Folge, daß eine Neuveranlagung vorzunehmen sei, deshalb auszuschließen, weil eine Erhöhung der Steuerwerte der in die Vereinigung fallenden klassifizierten Grundstücke zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist überdies von der Gr. Steuerdirektion, wie den Beteiligten mitgeteilt wurde, ein Verfahren in Aussicht genommen, das nur eine geringe Erhöhung der Steuerwerte zur Folge haben wird.

Der Stadtrat zu Mannheim wie der Gemeinderat Feudenheim haben sich mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen an der Vereinbarung der Gemeinden ausdrücklich einverstanden erklärt.

Anlage.

Übereinkommen
über
die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim.

I. Entwurf des Vereinigungsgesetzes.

§ 1.

Die Gemeinde Feudenheim wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3.

Der zurzeit bestehende Bürgernutzen wird den im Genusse befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen. Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuß eingerückten Ortsbürgern die Anwartschaft hierauf gewahrt. In den Bürgergenuß sollen aber außerdem diejenigen Söhne von Ortsbürgern einrücken, die am Einverleibungstage geboren sind, innerhalb spätestens 25 Jahren das angeborene Bürgerrecht nach Zahlung des Einkaufsgeldes antreten und zurzeit des Einrückens, sowie für die Dauer des Genusses ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim haben.

Das Gleiche gilt für die Bürgerswitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genußberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genußrechte der Pfarr- und Schuldienste.

§ 4.

Sofern die Verwendung von Almendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie, des Handels und Verkehrswesens und der baulichen Entwickelung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Genußberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb annähernd gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim zugewiesen, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

Die Geldrente beträgt pro ar 2.50 ℳ für das auf dem rechten, und 2 ℳ für das auf dem linken Neckarufer liegende, der Nutzung entzogene Almendgut.

Für Saat und Anblümungskosten hat die Stadtgemeinde Ersatz zu leisten, wenn sie die abzutretenden Grundstücke vor der Aberntung in Besitz nimmt.

Als Almendgut sind auch die Gemeindegrundstücke in der Gewann „Rottfeld" anzusehen, soweit sie schon bisher den Bürgern zur Nutzung zugewiesen waren.

§ 5.

Für die Berechnung der Bürgergenußauflage gemäß § 81 der Städteordnung gilt als Anschlag des reinen Wertes des in Natur benützten Almendgeländes das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bei der an Stelle des Genusses gewährten Geldrenten der Betrag dieser letzteren.

§ 6.

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist rückzuerstatten.

§ 7.

Für die am 31. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Steuerpflichtigen bleibt, solange sie dort ihren Wohnsitz beibehalten, bezüglich ihrer auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Steuerwerte und Steueranschläge der für das Jahr 1909 in der Gemeinde Feudenheim geltende Umlagefuß noch für die Jahre 1910, 1911 und 1912 fortbestehen.

§ 8.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Mannheim treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Mannheimer Stadtverordneten treten diesen neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuß der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9.

Die Einteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim in Klassen und die Bemessung des Werts jeder Kulturart und Klasse bleibt auch nach dem Übergang in die Gemarkung Mannheim unverändert.

II. Sonstige Vereinbarungen.

§ 10.

Den Einwohnern von Feudenheim ist der Mitgenuß aller Mannheimer Stiftungen zu gewähren. Die Feudenheimer haben die gleiche Berechtigung zum Besuche aller Schulen und auf Befreiung von Schulgeld wie die Mannheimer.

§ 11.

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde Feudenheim werden in den städtischen Dienst übernommen; ihre Vertragsverhältnisse werden nach den für die städtischen Beamten maßgebenden Grundsätzen geregelt. Verkürzungen gegenüber dem bisherigen Feudenheimer Gehaltstarif sind ausgeschlossen.

Der Stadtrat wird darum bemüht sein, daß die Polizeidiener möglichst in den Staatspolizeidienst übernommen werden.

§ 12.

Durch rechtzeitiges Zusammenlegen von Gelände ist Gelegenheit zum Bauen zu geben, freiwillige Zusammenlegungen sind möglichst zu fördern.

§ 13.

Die Kanalisation ist in den Straßen des bebauten Ortsteils, soweit zur Verhütung oder Beseitigung von Mißständen erforderlich, sofort durchzuführen.

Die Angrenzer sind zur Zahlung von Baukostenbeiträgen nach Maßgabe der bisherigen Feudenheimer Beizugsgrundsätze (Bürgerausschußbeschluß vom 4. März 1902) verpflichtet. An die Stelle dieser Verbindlichkeit tritt, sobald die Einleitung der Fäkalien in die Entwässerungskanäle erfolgt, die Pflicht zur Entrichtung von Kanalgebühren nach Mannheimer Norm.

§ 14.

Nach Fertigstellung der Kanalisation sind die Straßen gründlich auszubessern.

Zu den Kosten dürfen die Angrenzer ortsstraßenmäßig hergestellter Straßen nicht herangezogen werden.

§ 15.

Von Ostern 1910 ab ist der erweiterte Unterricht in der Feudenheimer Volksschule in dem für die Volksschulen des übrigen Stadtgebiets bestehenden Umfange und nach Maßgabe der vorhandenen Räume einzurichten.

Wenn die letzteren nicht ausreichen, ist wegen Erstellung eines Schulhausneubaues rechtzeitig das Nötige zu veranlassen.

§ 16.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die standesamtlichen, gemeindegerichtlichen Geschäfte, Beglaubigungen und dergleichen im Stadtteil Feudenheim erledigt werden können.

Ebenso ist eine Hebe- und Zahlstelle der städtischen Kassen daselbst einzurichten.

§ 17.

Die Stadt muß die von der Gemeinde mit Dritten eingegangenen Verträge halten, insbesondere mit der Süddeutschen Diskontogesellschaft und der Gemeinde Wallstadt. Die von der Gemeinde gegebenen hypothekarischen Darlehen sind den seitherigen Schuldnern mindestens bis 31. Dezember 1919 zum bisherigen Zinsfuß zu belassen. Die Schuldner können der Stadt kündigen, wie sie es gegenüber der Gemeinde konnten.

§ 18.

Der Wochenmarkt ist einzuführen, sobald, und zu erhalten, solange sich ein Bedürfnis hierfür zeigt.

§ 19.

Bei Versteigerungen von Gras, Pachtgrundstücken und dergleichen darf der erste Zahlungstermin nicht früher gesetzt werden, als auf den 1. Oktober.

§ 20.

Der Feudenheimer Friedhof ist bis zur völligen Ausnützung der heutigen Restfläche, der durch Umgrabung neu gewonnenen Felder und der für Friedhofzwecke bereits angekauften, jetzt noch nicht in Angriff genommenen angrenzenden Flächen beizubehalten, desgleichen die hierfür bestehenden Einrichtungen, Verfahrens- und Gebühren-Vorschriften.

Die Beerdigung der Leichen von Bewohnern des Stadtteils Feudenheim auf dem städtischen Zentralfriedhofe ist gegen Entrichtung der daselbst geltenden Gebühren gestattet.

§ 21.

Die Schafweide darf nicht mehr weiter verpachtet werden.

§ 22.

Den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufs durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Auch im übrigen wird die Stadtgemeinde dafür besorgt sein, daß bei der Einführung der Ortsstatuten und ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Feudenheim rechts des Neckars den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen wird. (Vgl. auch § 26.)

§ 23.

Der mit der Stadt abgeschlossene Gasvertrag ist hinfällig. Das Gas ist unter gleichen Bedingungen wie an die Mannheimer Konsumenten zu liefern. Die Straßenbeleuchtung ist hinsichtlich der Entfernung und Brennzeit der Laternen im heutigen Zustande zu belassen. Der weitere Ausbau des Gasrohrnetzes hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 24.

Die Polizei ist entsprechend den Mannheimer Verhältnissen einzurichten.

§ 25.

Für den Wasserbezug sind Tarif und sonstige Bedingungen des Mannheimer Wasserwerks maßgebend.

§ 26.

Die ortspolizeiliche Vorschrift über die Leerung der Dunggruben darf für Feudenheim nicht in Wirksamkeit treten. Auf Verlangen der Feudenheimer Vertreter im Stadtrat und Bürgerausschuß muß die obligatorische Abholung der Müll- und sonstigen Abfälle gegen Entrichtung der für die Altstadt festgesetzten Gebühren eingeführt werden.

Die Abholung muß auch erfolgen, sobald sich mindestens 150 Hausbesitzer dauernd zur Entrichtung der Mannheimer Müllabfuhrgebühr verpflichten.

Die Einwohner von Feudenheim, die sich der Verpflichtung zur Zahlung der Müllgebühr nicht unterworfen haben, können die Abfälle selbst beseitigen.

§ 27.

Der Süddeutschen Diskontogesellschaft soll für das Terrain Neu-Ostheim der Anschluß an das Mannheimer Kanalnetz ermöglicht werden. Die näheren Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dingungen sind durch besonderen Vertrag zwischen Stadt und Gesellschaft zu regeln.

§ 28.

Der Charakter Feudenheims als gesunder Wohnort soll auch ferner gewahrt bleiben.

§ 29.

Die Schlachtungen in den bei der Einverleibung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten, sowie die Hausschlachtungen müssen insofern gestattet werden, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen und insolange die Fleischbeschau dieser Schlachtungen ausschließlich von Tierärzten vorgenommen wird.

Die Stadtgemeinde tritt in das mit dem jeweiligen Tierarzt in seiner Eigenschaft als Fleischbeschauer bestehende Vertragsverhältnis ein.

§ 30.

Die Stadtgemeinde hat ein Ortsstatut gemäß § 142 der RGO. zu erlassen, das in räumlicher Beschränkung auf den zusammenhängend bebauten Stadtteil Feudenheim am rechten Neckarufer festsetzt, daß die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nur erteilt werden dürfe, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

§ 31.

Die Kranken- und Kinderschwestern sollen das zum eigenen Gebrauch nötige Wasser unentgeltlich erhalten.

§ 32.

Es ist eine elektrische Straßenbahn und zwar vom Aubuckel ab unter Benützung der Mannheimer Straße bis zur katholischen Kirche zu erstellen und im Zusammenhang mit dem Mannheimer Straßenbahnnetz zu betreiben.

Auf der Strecke Mannheim—Feudenheim der Nebenbahn Mannheim—Schriesheim sollen die Arbeiter die gleichen Preisermäßigungen erhalten, wie auf der Nebenbahn Mannheim—Käfertal.

§ 33.

Die Versorgung des Stadtteils Feudenheim rechts des Neckars mit Elektrizität muß eingeführt werden, sobald ein Konsum von ca. 0 Pferdekräften an Motoren und ca. 30 Kilowatt = 600 Glühlampen zu drei Vierteilen gewährleistet ist.

§ 34.

Den jetzigen Einwohnern Feudenheims bleibt das Recht der unentgeltlichen Benützung der Neckarfähre, solange diese besteht, gewahrt.

§ 35.

Die Lieferung von Eis für Kranke muß auch in Zukunft an einen Einwohner von Feudenheim vergeben werden.

Die Kosten der Lieferung trägt die Stadt, insoweit sie den Jahresaufwand von durchschnittlich 300 Mark nicht übersteigen.

§ 36.

Der seitherige Desinfektor wird beibehalten. Die Desinfektionskosten trägt die Stadt.

§ 37.

Das Kirchweihfest muß auch für die Zukunft bestehen bleiben.

§ 38.

Eine Fuhrwerkswage muß stets vorhanden sein.

§ 39.

Der jetzige Ladenschluß ist auch für die Zukunft beizubehalten.

§ 40.

Arme Schulkinder sollen, wie dies in Mannheim geschieht, mit Speise und Trank versehen werden.

An den Ferienkolonien sollen Feudenheimer Kinder teilnehmen, wie Mannheimer.

Auch die Schulen in Feudenheim sind der Aufsicht des Mannheimer Schularztes zu unterstellen.

§ 41.

Die Stadt soll die Kleinkinderschulen und die Schwesternstationen in Feudenheim in gleicher Weise unterstützen, wie diejenigen in Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (3.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und denselben nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon auf die gefällige Mitteilung vom 15. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1909.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/1908 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt**-Karlsruhe.

Nach dem von dem Archivariat der Zweiten Kammer unterm 2. Oktober 1908 aufgestellten Verzeichnis wurden im Laufe des Landtags 1907/1908 von der Zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im ganzen 133* Petitionen überwiesen und zwar 61 empfehlend, 68 zur Kenntnisnahme, 4 teils empfehlend teils zur Kenntnisnahme.

Die Petitionskommission hat die von den vier Ministerien bei der Zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichnis verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

---

* In Wirklichkeit sind es 171 Petitionen; einige Gruppen sind aber als zusammengehörig behandelt und jeweils unter einer Nummer aufgeführt. Dagegen berühren 3 Petitionen je zwei Ministerien und erscheinen deshalb unter Ziffer I (O.Z. 52), III (O.Z. 21, 33, 34), IV (O.Z. 19, 21), also je zweimal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mitteilung des Ministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 30. November 1909 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte des zuruhegesetzten Bahnwärters **Anton Eckert** in **Hainstadt** um Unterstützung.
(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß dem Bittsteller ein einmaliger Zuschuß zu den Krankheitskosten geleistet werden möge, wenn die angestellten Prüfungen dies als begründet erscheinen lassen.)

Art der Erledigung: Die auf Grund des Kammerbeschlusses angestellten weiteren Erhebungen haben ergeben, daß bei Eckert tatsächlich keine Notlage besteht, insbesondere hat derselbe keinen Nachweis darüber erbracht, daß ihm infolge seiner angeblichen Krankheit besondere Kosten erwachsen sind. Die Gewährung einer Unterstützung konnte bei dieser Sachlage nicht in Frage kommen.

2. Bitte des zuruhegesetzten Weichenwärters **Josef Groß** in **Mannheim** um Erhöhung seines Ruhegehalts.
(Bezüglich des ersten Teils der Petition, d. h. soweit sich dieselbe auf Erhöhung des Ruhegehalts bezieht, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen den zweiten Teil der Petition, Gewährung einer Unterstützung betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß dem Bittsteller, wenn sich eine wirkliche Notlage bei ihm einstellt, auf Ansuchen eine einmalige Unterstützung zugewendet werde.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums konnte bei Groß, da er und seine bei ihm wohnenden, erwerbsfähigen 3 Kinder ein Jahreseinkommen von zusammen etwa 3500 ℳ haben, ein erhebliches Unterstützungsbedürfnis nicht anerkannt werden. Zur Bestreitung von Krankheitskosten wurde ihm aber trotzdem Ende 1908 eine einmalige Beihilfe von 100 ℳ bewilligt.

3. Bitte des früheren Bahnarbeiters **Pankraz Bührle** in **Niederschopfheim** um Unterstützung.
(Für jetzt die Petition als erledigt erklärt, sie aber Großh. Regierung empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß, wenn bei noch größerer Unterstützungsbedürftigkeit ein weiteres Bittgesuch eingehen sollte, solches wohlwollend möge verbeschieden werden.)

Art der Erledigung: Von einer weiteren Verschlechterung der Lage des Gesuchstellers ist der Großh. Regierung nichts bekannt geworden, auch ist ein nochmaliges Unterstützungsgesuch nicht eingekommen.

4. Bitte der Ehefrau des pensionierten Reserveführers **Gottlieb Schilling** in **Adelsheim** um Pensionserhöhung.
(Bezüglich der Bitte um Erhöhung des Ruhegehalts Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen die Petition, soweit sie auf Gewährung eines Unterstützungsgehalts gerichtet ist, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums wurden dem Schilling, da ihm im Jahr 1908 aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art schon 200 ℳ bewilligt waren, für jenes Jahr noch weitere 100 ℳ zugewiesen. Seit 1. Januar 1909 bezieht er eine dauernde Beihilfe von jährlich 300 ℳ.

5. Bitte des pensionierten Bahnwarts **Jakob Filsinger** in **Karlsruhe** um Unterstützung.
(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Bittsteller, dessen Zustand ein hilfsbedürftiger ist und es aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben wird, eine ständige Unterstützung zugewendet werden möge.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums wurde dem Filsinger für 1908 eine einmalige Beihilfe von 200 ℳ bewilligt. Seit 1. Januar bezieht er eine dauernde Beihilfe von 250 ℳ jährlich.

6. Bitte der **Gemeinde Stettfeld** um Errichtung einer Haltestelle an der Staatsbahn bei Wartestation 98.
(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Regierung mit der Leitung der Nebenbahn Hilsbach-Bruchsal zwecks Herbeiführung besserer Zugsverbindung nochmals ins Benehmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treten möge, im übrigen aber und soweit die Petition die Errichtung einer Haltestelle an der Staatsbahn anstrebt, Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Mit der auf 1. Oktober 1908 eingetretenen Früherlegung des anschließenden Staatsbahnzuges 904 Heidelberg-Karlsruhe hat sich auch für den früher gegen 7¼ Uhr in Bruchsal eingetroffenen Nebenbahnzug eine andere Lage ergeben. Seine Ankunft in Bruchsal erfolgt jetzt um 6^{50} vorm. und ermöglicht somit den Arbeitern, deren Arbeitszeit um 7 Uhr beginnt, ihre Arbeitsstätten rechtzeitig zu erreichen. Damit ist die hauptsächlichste Beschwerde gegen den Fahrplan der Strecke Bruchsal-Hilsbach behoben. Auch für die beiden Züge 2 und 3 ließen sich durch Verschiebung ihrer Verkehrszeiten um etwa ¼ Stunde den Wünschen der Interessenten entsprechende, bessere Anschlußverhältnisse erreichen. Die Lage der übrigen Züge entspricht den bestehenden Verkehrsverhältnissen, insbesondere ist die Belassung des Abendzuges 8 in seiner seitherigen Lage mit Abgang in Bruchsal um 7^{42} Uhr abends mit einer Ausnahme von sämtlichen an der Bahn gelegenen Gemeinden mit Rücksicht auf dessen günstige Anschlüsse an die Staatsbahnzüge ausdrücklich gewünscht worden.

7. Bitte der **Gemeinde Ohlsbach** sowie der Sektion **Offenburg** des Schwarzwaldvereins in Verbindung mit dem Stadtrat Offenburg um Errichtung einer Haltestelle bei der Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß nach Erzielung einer Einigung über die Platzfrage der Sache selbst näher getreten werde.)

Art der Erledigung: Die beiden beteiligten Gemeinden Ohlsbach und Reichenbach sind zu einer Verständigung über die Platzfrage bis jetzt nicht gelangt. Unter diesen Umständen liegt für die Großh. Regierung kein Anlaß vor, von sich aus der Frage der Errichtung der erstrebten Haltestelle näher zu treten, zumal nach den früheren Erhebungen ein irgendwie erhebliches Bedürfnis für die Errichtung einer solchen nicht besteht.

8. Bitte des pensionierten Bureaudieners **Lorenz Sautner** in **Langenbrücken** um gnadenweise Erhöhung seiner dermaligen Bezüge.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß nochmals erwogen werden möge, ob nicht eine Erhöhung der Unterstützung geboten sei.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums wurde dem Sautner zu der von früher her bewilligten ständigen Unterstützung von 150 ℳ jährlich eine weitere dauernde Beihilfe von 100 ℳ jährlich zugewiesen, so daß er neben seinem Ruhegehalt und der Entschädigungsrente noch 250 ℳ jährlich Beihilfe bezieht. Außerdem erhielt er 1909 noch eine einmalige Beihilfe von 120 ℳ zur Deckung von Krankheitskosten.

9. Bitte des pensionierten Wagenrevidenten **Georg Bosch** in **Karlsruhe** um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen, soweit eine Erhöhung der jährlichen Unterstützung begehrt wird, soweit dagegen die Erhöhung des Ruhegehalts in Frage kommt, Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums wurde dem Bosch eine ständige Beihilfe von jährlich 200 ℳ bewilligt; er ist am 10. Februar 1909 gestorben.

10. Bitte der **Steinhauermeister des Main- und Taubertales** um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Regierung bei Vergebung der Steinlieferungen zu staatlichen Bauten das betreffende Gewerbe des eigenen Landes tunlichst heranziehe und seine Existenz zu erhalten und zu fördern suche, daß sie dabei auch die Steinindustrie des Main- und Taubertales berücksichtige, soweit es nach den bestehenden Vorschriften über das staatliche Verdingungswesen zulässig und mit den berechtigten Interessen des Steingewerbes anderer Landesteile vereinbar ist.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist im Sinne des Kammerbeschlusses mit Weisung versehen worden; auch die übrigen Ministerien haben entsprechende Mitteilung erhalten.

11. a. Bitte der **Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner** um Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie um Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, außerdem um größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen;

b. Bitte des **badischen Eisenbahnerverbands** um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Inhalt der beiden Eingaben, insoweit er nicht durch die seit dem letzten Landtage bis jetzt von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen Berücksichtigung erfahren hat oder speziell durch die neue Beamtengesetzgebung noch erfahren wird, bezw. insoweit nicht nach den Erklärungen der Großh. Regierung der Erfüllung der betreffenden Wünsche zur Zeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, seitens der Großh. Regierung sorgfältig im Auge behalten und daß von ihr bis zum nächsten Landtage in tunlichstem Benehmen mit den Arbeiterausschüssen erneut geprüft werden sollte, in welchen Beziehungen weitere Fortschritte und Verbesserungen zugunsten unseres gesamten Eisenbahnpersonals möglich sind.)

Art der Erledigung:

I. Wie bereits zu Nummer I 51 des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer betr. die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 überwiesenen Petitionen (Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1908) unter Ziff. 1 mitgeteilt, wurde zur Prüfung der Frage, inwieweit die Lohnbestimmungen für die Werkstättearbeiter und insbesondere das bestehende Stücklohnsystem einer Verbesserung bedürfen, eine aus Werkstättebeamten bestehende Kommission eingesetzt. Diese hat in Erledigung ihrer Aufgabe zunächst die Arbeits- und Lohnverhältnisse in sämtlichen Werkstätten der Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vergebungsweise der Arbeit, der einzelnen Arbeitsvorgänge, der Zeit- und Stücklohnsätze sowie der Verrechnung des Lohnes eingehend geprüft und ihre Studien außerdem auf sonstige gleichartige Betriebe, namentlich auf Werkstätten anderer deutscher Eisenbahnverwaltungen, ausgedehnt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Ermittelungen hat die Kommission eingehende Vorschläge zur Neuregelung der Verhältnisse gemacht, die die Grundlage für die in Aussicht zu nehmenden Änderungen der Werkstättelohnordnung abgegeben haben. Der Arbeiterschaft wurde sodann Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Wünsche gegeben, indem die beabsichtigten, in einen Nachtrag zur Werkstättelohnordnung zusammengestellten Änderungen der Lohnbestimmungen den vereinigten Arbeiterausschüssen des maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstes in einer in der Zeit vom 29. Juni bis 1. Juli 1909 in Karlsruhe abgehaltenen Sitzung zur Beratung unterbreitet wurden. Deren Ergebnis ist bei der endgültigen Feststellung des Nachtrags, soweit die gestellten Abänderungsanträge als begründet anzuerkennen waren, berücksichtigt worden.

Als hauptsächlichste Änderungen der Werkstättelohnordnung sind zu erwähnen:

1. Die Entlohnung im Stücklohn wird überall auf solche Arbeiten beschränkt, die sich ihrer Natur nach zur Vergebung im Stücklohn eignen, ihrem Umfang nach genau übersehen werden können und für die die erforderliche Arbeitszeit sowie der darauf aufgebaute Stückpreis zum voraus mit Sicherheit berechnet werden kann. Da diese Voraussetzungen für viele Arbeiter in den Betriebswerkstätten, die hauptsächlich mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind, nicht zutreffen, wird dort eine erhebliche Einschränkung der seitherigen Stücklohnarbeit eintreten. Im allgemeinen kommt die Stücklohnarbeit nur für die in den sogenannten Stückpreisverzeichnissen aufgeführten Arbeiten zur Anwendung. Außerdem sollen Arbeiten ausnahmsweise im Stücklohn vergeben werden dürfen, wenn der Zeitaufwand für die Arbeit aufgrund ähnlicher Ausführungen oder Probearbeiten vorher festgesetzt und der Verdienst des Arbeiters mit ihm im Voraus vereinbart werden kann; die so festgesetzten Stückpreise werden in ein Sammelheft eingetragen und sind bis zur endgültigen Aufnahme ins Stückpreisverzeichnis maßgebend.

2. Die in die Stückpreisverzeichnisse aufzunehmenden Preise der Stückarbeiten werden unter Zuzug von zwei seitens der Arbeiterschaft für jedes Gewerbe gewählten Vertrauensmännern durch einen ständigen Ausschuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Stücklohnausschuß) berechnet und von der Generaldirektion endgültig festgesetzt. Die in die Stückpreishefte aufgenommenen Stückpreise bleiben solange unverändert, als nicht wesentliche Änderungen in dem für die Preisbildung maßgebenden Arbeitsvorgange eingetreten sind. Die Neufestsetzung der Stückpreise erfolgt auf Antrag der Stücklohnkommission durch die Generaldirektion.

3. Die Löhnungsweise für Stücklohnarbeit wird dahin geändert, daß der Stücklohnverdienst der Arbeiter nicht mehr aus dem vollen, für die einzelnen Arbeiter je nach Alter und Beschäftigungsart verschiedenen Taglohnsatz, sondern nur noch aus dem für alle Arbeiter derselben Beschäftigungsklasse einer Werkstätte gleichbleibenden Anfangsgrundlohn berechnet wird; unabhängig davon erhält jeder Arbeiter noch für die gesamte, auf Stückarbeit verwendete Arbeitszeit die ihm zukommenden Dienstalterszulagen (bis zu 1,50 ℳ) nebst einem Zuschlag von 25 % derselben. Der Preis der Stücklohnarbeiten wird wie folgt berechnet:

Der Zeitaufwand, welcher für die Ausführung eines Arbeitsstückes durch einen Arbeiter von durchschnittlicher Befähigung bei fleißiger Arbeit nötig ist, wird um 25 % erhöht. Die so gebildete Zeit wird alsdann mit dem Anfangsgrundlohn der Arbeiterklasse, welche die Arbeit auszuführen hat, vervielfacht.

Werden Stücklohnarbeiter im Zeitlohn beschäftigt, so erhalten sie den ihrem Dienstalter und ihrer Beschäftigungsart entsprechenden erhöhten Zeitlohn.

4. Arbeiter, die früher im Stücklohn beschäftigt waren und künftig im Zeitlohn arbeiten, erhalten einen erhöhten Zeitlohn, und zwar ihrem derzeitigen Einkommen entsprechend Zuschläge von 30, 20, 15, 10 oder 5 %. Arbeiter, die z. Zt. einen über den vorgesehenen Prozentsatz hinausgehenden Taglohnsatz haben, behalten diesen und erhalten außerdem die noch anfallenden Dienstalterszulagen. Die Einreihung der Arbeiter in die einzelnen, nach vorstehenden Gesichtspunkten abgestuften Lohngruppen wurde aufgrund der Beratung der vereinigten Arbeiterausschüsse einer Durchsicht und Änderung unterzogen.

5. Ersatzheizer und Wagenwärtergehilfen erhalten, solange sie in der Werkstätte in ihrem Handwerk beschäftigt werden, den gleichen erhöhten Zeitlohn, wie die ständig als Handwerker beschäftigten Arbeiter.

6. Die Bezahlung für Stückarbeit erfolgt nach vorher festgesetztem Stückpreis ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeitszeit; mindestens erhält der Arbeiter, falls er nicht bei der Arbeit untüchtig war, für die aufgewendete Arbeitszeit Vergütung nach dem Taglohnsatze, bestehend aus dem Anfangsgrundlohn, der geordneten Dienstalterszulage und einem Zuschlag im Betrage von 25 % der letzteren.

7. Der Stücklohnverdienst ist nach oben unbegrenzt. Die Erhöhung oder Herabsetzung des dem Arbeiter zugesagten Stücklohnverdienstes nach Vollendung der Arbeit ist streng untersagt. Dagegen steht es dem Arbeiter frei, im Verlauf einer Stücklohnarbeit auf diese zu verzichten und die Arbeit im Zeitlohn auszuführen. Den Verzicht hat der Arbeiter möglichst bald nach Beginn der Arbeit, jedenfalls aber während der ersten Hälfte auszusprechen.

8. Die Vergütung für auswärtige Arbeit wird neu geregelt. Zu dem geordneten Lohn wird ein fester Zuschlag von 30 ₰ für jede auswärts verbrachte Stunde bis höchstens 3,90 ℳ innerhalb je 24 Stunden gewährt.

9. Zuschläger, die das Schmiedehandwerk erlernt haben, werden als Jungschmiede bezeichnet und in die Handwerkergruppe II A aufgenommen.

II. In Verbindung mit den vorstehenden Änderungen der Werkstättelohnordnung, die im allgemeinen mit der Einführung eines neuen Stücklohnsystems zusammenhängen, sollen einige weitere Verbesserungen durchgeführt werden, die sich seither beim Vollzug der Lohnbestimmungen als zweckmäßig herausgestellt haben oder Wünschen der Arbeiterschaft entsprechen. Darüber konnte erst Entschließung getroffen werden, nachdem die sonstigen grundlegenden Änderungen der Werkstättelohnordnung feststanden. Zum Teil handelt es sich dabei um gemeinsame Bestimmungen der Werkstätte- und Betriebslohnordnung, z. T. nur um solche der letzteren. Die fraglichen Änderungen, die auch in einen Nachtrag zur Lohnordnung zusammengestellt worden sind, werden, mit den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft gleichfalls beraten werden, zu welchem Zwecke Vertreter sämtlicher Arbeiterausschüsse auf Mitte Dezember zu einer gemeinsamen Sitzung nach Karlsruhe einberufen sind. Das Ergebnis der Beratung mit den Arbeitervertretern wird bei der endgültigen Entschließung, soweit angängig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

berücksichtigt werden. In der Hauptsache handelt es sich bei den in Aussicht genommenen Änderungen um folgende Maßnahmen:

a. Zur Betriebslohnordnung:

1. Es soll ein Versuch mit der Einrichtung von sogenannten Stammannschaften unter den Bahnunterhaltungsarbeitern gemacht werden, in die solche Arbeiter eingereiht werden, welche abgesehen von den ihnen zustehenden freien Tagen an allen Tagen des Jahres, mindestens an 340 Tagen jährlich, im reinen Bahnunterhaltungsdienst oder im gemischten Dienst (Bahnunterhaltung, Ablösung von Bahn- und Weichenwärtern, Aushilfe im Bahnhofsdienst) in voller Tagesleistung Verwendung finden. Die dazu bestimmten Leute hätten sich zu verpflichten, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse während des ganzen Jahres ohne freiwillige Unterbrechung zu arbeiten und wären vorzugsweise zu Ablösungen im Bahn- und Weichenwärterdienst und zu Aushilfeleistungen bei Ortsdienststellen des Betriebsdienstes heranzuziehen. Entsprechend ihrer Verwendungsweise werden die zu den Stammannschaften zählenden Arbeiter für alle Tage des Jahres einschließlich der Sonn- und Feiertage Bezahlung erhalten.

2. Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Bahnunterhaltungsarbeitern, die im Stations- oder Ablösdienst zeitweise Aushilfe leisten, die in die Zeit der Aushilfe fallenden freien Tage bezahlt werden sollen.

3. Für gewisse Fälle, in denen Arbeiter ohne eigenes Verschulden von einer höher bezahlten in eine geringer bezahlte Beschäftigung übergeführt werden, ist die Bewilligung von Lohnzuschlägen zur Milderung des damit verbundenen Verdienstausfalles vorgesehen.

4. Die Ortsgruppeneinteilung wurde aufgrund der an den einzelnen Orten bestehenden Preise der wichtigsten Lebensmittel und der Wohnungsmieten hauptsächlich auch nach dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Durchprüfung unterzogen, daß die schroffen Übergänge in den Grundlöhnen der benachbarten Bahnmeisterbezirke, die jetzt Unterschiede bis zu 70 ₰ aufweisen, beseitigt werden. Eine Reihe von Orten und Bahnmeisterbezirken wird in eine höhere Gruppe kommen; z. B. ist Würzburg für die Ortsgruppe I, Ettlingen und Waldshut für die Ortsgruppe II, Donaueschingen, Lauda, Mosbach, Wertheim, Wilferdingen u. a. für die Ortsgruppe III vorgesehen. Bei den Bahnmeisterbezirken sollen unmittelbare Übergänge von Ortsgruppe Ia auf IVa (Lohnunterschied 40 bezw. — bei Mannheim — 70 ₰) beseitigt und Übergänge von Ia auf IIIa nur da beibehalten werden, wo dies mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter des Bahnmeisterbezirks sowie auf die Lebensverhältnisse daselbst unbedenklich erscheint.

5. Den Arbeitern der Stationen Schaffhausen und Neuhausen ist zum Ausgleich ihrer starken Belastung durch die hohen Gemeindesteuern daselbst ein Lohnzuschlag von 10 ₰ außerhalb des Rahmens der Lohnordnung zugedacht.

b. Zu beiden Lohnordnungen:

1. Die Bestimmung der Lohnordnungen, wonach Arbeitern, die beim Eintritt das 23. Lebensjahr überschritten haben, die Zeit nach Vollendung des 22. Lebensjahres bis zu 5 Jahren als Lohndienstalter angerechnet werden kann, hat dazu geführt, daß unter Umständen neu eingestellte Arbeiter einen höheren Lohn erhielten, als früher eingetretene Arbeiter im gleichen oder höheren Lebensalter. Zur Beseitigung der dadurch entstandenen Härten für die schon länger im Dienst befindlichen Leute ist ein Ausgleich in der Weise beabsichtigt, daß überall, wo aufgrund jener Bestimmung später eingetretene Arbeiter einen höheren Lohn beziehen als gleichaltrige oder ältere Arbeiter derselben Arbeitergattung, der Lohn der letzteren auf den Lohn der ersteren erhöht wird. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens und zur Fernhaltung berechtigter Beschwerden wird ferner die Bewilligung höherer Anfangslöhne als der normalen an ältere Arbeiter der Genehmigung der Generaldirektion vorbehalten.

2. Zur Entschädigung der Mitglieder der Arbeiterausschüsse für den ihnen infolge der Teilnahme an Ausschußsitzungen entgehenden Verdienst soll ein Normalsatz von 80 ₰ für die Stunde, höchstens 8 ℳ im Tage, eingeführt werden. Dazu tritt für die auswärtigen Teilnehmer ein Tagegeld von 3 ℳ und ein Übernachtgeld von 1,50 ℳ. Gleiche Vergütungen sollen die Beisitzer bei Arbeiterausschußwahlen sowie die Vertrauensmänner der Arbeiter bei der Teilnahme an den Sitzungen des Stücklohnausschusses erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Stellenzulage, die jetzt nur gewährt wird, wenn die Beschäftigung in der damit bedachten Stelle einen ganzen Tag umfaßt, soll auch für halbe Tage bewilligt werden, wenn die fragliche Beschäftigung ununterbrochen einen halben Tag dauert.

4. Wie seither schon für die Werkstättearbeiter an Weihnachten und Neujahr, so ist künftig für alle vom Dienste abkömmlichen Arbeiter die Freigabe der Zeit von 4 Uhr nachmittags ab an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr unter Bezahlung des einfachen Tag- oder Stundenlohnes vorgesehen.

5. Weiterzahlung des Lohnes wird auch für die Dauer der Tätigkeit als Schöffen oder Geschworene zugestanden.

III. In sonstiger Hinsicht ist zu bemerken:

1. Die Neuregelung der Bestimmungen über die Erteilung von Urlaub an die Arbeiter wird in die Wege geleitet werden, sobald die neuen Urlaubsbestimmungen für Beamte feststehen, die auch die Richtschnur für Neuordnung bezüglich der Arbeiter abgeben müssen.

2. Für die Maschinenhausarbeiter ist eine Verkürzung der tatsächlichen Arbeitszeit auf 9 Stunden außer für Orte mit verhältnismäßig einfachem und leichtem Dienste angeordnet. Die Dienstkürzung wird je nach den örtlichen Verhältnissen durch Ausdehnung der in die Arbeitszeit fallenden Ruhepausen oder durch früheren Arbeitsschluß herbeigeführt werden.

3. Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Arbeiter in den für sie im neuen Gehaltstarif geschaffenen etatmäßigen Beamtenstellen ist in den Staatsvoranschlag eine erhebliche Anzahl neuer Stellen eingestellt.

4. An die Magazinsarbeiter, die sich darüber beklagt haben, daß sie noch keine Schutzkleider bekommen hätten, sind nach erfolgtem Abschluß der Versuche, welche Art von Schutzkleidern sich für den Magazinsdienst am besten eignen, wasserdichte Cheviot-Joppen, die sich am besten bewährt haben, abgegeben worden. Joppen aus gröberem Loden, wie sie die Rangierer tragen, haben sich bei den Versuchen als ungeeignet erwiesen, da an ihnen der insbesondere beim Kohlenverladen entstehende Staub zu sehr haften bleibt.

12. Bitte der **Invaliden der Badischen Staatseisenbahnen** um Erhöhung ihrer Gnadenrenten.
(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß den Petenten gegenüber möglichstes Entgegenkommen geübt und auch seitens der Eisenbahnverwaltung einer Aufbesserung der betr. Unterstützungen nicht nur dann näher getreten werden sollte, wenn Einzeleingaben einkommen, sondern daß eine allgemeine Prüfung zu erfolgen hätte, in welcher Weise die seitherigen Unterstützungen in den verschiedenen Einzelfällen eine angemessene Erhöhung erfahren könnten und sollten.)

Art der Erledigung: Im Laufe des Sommers 1908 sind von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen dem Beschlusse der Kammer entsprechend die Verhältnisse sämtlicher früher im Dienste der Eisenbahnverwaltung gestandenen Bediensteten und der Angehörigen von solchen, die eine für mehrere Jahre oder ohne zeitliche Begrenzung bewilligte Unterstützung beziehen, einer Prüfung daraufhin unterzogen werden, ob eine Erhöhung der ihnen bewilligten Zuwendung angemessen erscheint. Auf Grund dieser Prüfung sind von den seit Anfang des Jahres 1908 laufenden 509 fortlaufenden Unterstützungen 174 erhöht, außerdem 18 kurzfristige in ständige umgewandelt worden; der Aufwand für die einer Änderung unterzogenen ständigen Unterstützungen erhöhte sich durch die verfügten Änderungen von 27 685 ℳ auf 41 420 ℳ, somit um 13 735 ℳ oder 49,6 %. Gegenüber dem Betrag der sämtlichen anfangs Januar 1908 laufenden ständigen Unterstützungen mit 84 610 ℳ bedeuten die bewilligten Erhöhungen eine Steigerung um 16,2 %.

13. Bitte der **Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen** sowie der **Stationsarbeiter daselbst** um Erhöhung ihrer Löhne.
(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Es ist in Aussicht genommen, die Station und den Bahnmeisterbezirk Wilferdingen durch den demnächst zur Ausgabe gelangenden Nachtrag zur Betriebslohnordnung in die höheren Ortsgruppen III und III a zu versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Bitte der an der Nebenbahn **Mosbach—Mudau** interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dem Wunsche der Petenten näher getreten werden möge, wenn die Betriebsergebnisse der in Frage stehenden Bahn sich später wesentlich günstiger gestalten sollten, als dies gegenwärtig der Fall ist.)

Art der Erledigung: Eine wesentliche Besserung der Betriebsergebnisse der Bahn ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten.

15. Bitte der Stadtgemeinde **Neustadt** um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die gänzliche Aufhebung des Entfernungszuschlags ist aus den von der Großh. Regierung schon wiederholt dargelegten Gründen nicht angängig.

16. Bitte der Gemeinden **Ötigheim, Bietigheim, Steinmauern** um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Wie bei den letzten Kammerverhandlungen und auch früher schon mehrfach dargelegt worden ist, fehlt es im derzeitigen Personenbahnhof Karlsruhe zu den Zeiten, in denen mit Rücksicht auf den Beginn und Schluß der Arbeitszeiten in den Fabriken 2c. die Arbeiterzüge am Morgen daselbst angebracht und am Abend abgelassen werden müssen, an Gleisen zur Aufnahme weiterer Züge. Aus betriebstechnischen Gründen ist es daher nicht angängig, dem Wunsche nach Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt zu entsprechen.

Der Arbeiterverkehr aus den an der gedachten Bahnlinie gelegenen Ortschaften nach Karlsruhe ist, wie die nachstehende Übersicht der in den letzten drei Betriebsjahren auf den Karlsruher Lokalbahnen erzielten Fahrgeldeinnahmen zeigt, seit dem Betriebjahr 1906/07 andauernd im Rückgang begriffen.

Betriebsjahr	Gesamte Fahrgeldeinnahmen ℳ	gegen 1906/7 %	darunter Erlös aus Arbeiter-Wochenkarten ℳ	gegen 1906/7 %
1906/7	212 536	—	141 027	—
1907/8	199 690	— 6,1	133 736	— 5,2
1908/9	187 164	— 12	121 936	— 13,6

Der Umstand, daß darnach die Einnahme aus Arbeiterwochenkarten, die rund ⅔ der gesamten Personenverkehrseinnahme ausmachen, prozentual stärker zurückgegangen ist als die Gesamteinnahme, läßt erkennen, daß der Verkehrsrückgang hauptsächlich aus der Verminderung der Zahl der in Karlsruhe Arbeit suchenden Arbeiter herrührt. Da aber schon nach den früheren Feststellungen wegen der Lage der meisten Arbeitsstätten der betr. Arbeiter, die von den Haltestellen der Lokalbahn besser zu erreichen sind als vom Hauptbahnhof aus, nur ein geringer Teil der Arbeiter an der Einlegung von Arbeiterzügen auf der Staatsbahn ein Interesse hat, kann unter den derzeitigen Verhältnissen von einem dringenden Bedürfnis dafür nicht die Rede sein.

Die im Kommissionsbericht angeregte Frage des Weiterbaues der Lokalbahn von Durmersheim bis Bietigheim ist nicht weiter verfolgt worden, da schon im Hinblick auf die derzeitigen ungünstigen Betriebsergebnisse der Karlsruher Lokalbahnen und angesichts der früheren Haltung der beteiligten Gemeinden ein Erfolg davon nicht zu erwarten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. Bitte des Gemeinderats **Niederwasser** um Verlegung der Bahnstation.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn der fortschreitenden Technik die Ausschaltung der in den ungünstigen Neigungsverhältnissen liegenden Gefahren für den Zugsverkehr gelungen sein wird, dem berechtigten Verlangen der petitionierenden Gemeinde entsprochen, jedenfalls aber die regierungsseitig gegebene Zusage einer durchgreifenden, dringend nötigen Verbesserung des Zugangsweges zur Station Niederwasser in tunlichster Bälde erfüllt werde.)

Art der Erledigung: Der Frage einer Verlegung der Bahnstation Niederwasser näher zu treten, ist die Großh. Regierung aus den früher hervorgehobenen Gründen nicht in der Lage.

Die Verbesserung des Zugangsweges zur Station Niederwasser ist noch im Jahre 1908 fertig gestellt worden.

18. Bitte der Gemeinden **Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Heiligenzell** und **Friesenheim** um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung den Wunsch der petitionierenden Gemeinden für den Fall des Eintritts einer Wandlung in den maßgebenden Verhältnissen, d. h. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstellung einer Parallelbahn mit der Hauptbahn, im Auge behalten möge.)

Art der Erledigung: Der in den Landtagsverhandlungen dargelegte Standpunkt der Großh. Regierung hat sich nicht geändert.

19. Bitte der Gemeinde **Wollmatingen** nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Ein dringliches Bedürfnis zur Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen kann nicht anerkannt werden. Bei Behandlung der Frage einer Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Konstanz wird jedoch auch die Möglichkeit der etwaigen späteren Anlegung der erstrebten Haltestelle im Auge behalten werden.

20. Bitte der Gemeinden **Mühlbach** und **Eppingen** um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach.

(Soweit sich die Petition auf die Erbauung eines normalspurigen Industriegleises von Eppingen nach Mühlbach erstreckt, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Frage der Herstellung eines normalspurigen Industriegleises vom Staatsbahnhof Eppingen nach Mühlbach wird einer näheren Prüfung unterzogen; vom Ergebnis wird die Gemeinde Mühlbach verständigt werden.

21. Bitte des zuruhegesetzten Bahnwärtes **Friedrich Hügin** in **Basel** um Unterstützung.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dem Petenten nach Änderung des jetzigen Etatgesetzes dauernd eine höhere Unterstützung gewährt wird.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Großh. Finanzministeriums wurde dem Hügin eine dauernde Beihilfe von jährlich 200 ℳ bewilligt.

22. Bitte des Kanzleirats a. D. **Ludwig Rüdt** in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung wolle bei dem Ausscheiden des Petenten aus dem staatlichen Dienst wohlwollend prüfen, ob auf Grund des § 43 des Beamtengesetzes, falls derselbe Gesetzeskraft erlangt, den Wünschen des Petenten Rechnung getragen werden könne.)

Art der Erledigung: Kanzleirat a. D. Ludwig Rüdt ist am 7. April 1909 aus der Stelle eines Kanzleigehilfen bei der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ausgeschieden. In Anwendung des § 43 Abs. 3 des Beamtengesetzes wurde der von ihm bis dahin bezogene Ruhegehalt von ℳ 2603,04 auf 75% des maßgebenden anschlagmäßigen Einkommens von ℳ 3740, d. i. auf ℳ 2805 jährlich erhöht (Entschließung des Großh. Finanzministeriums vom 23. März 1909 Nr. 3405).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers **Karl Ehregott Rößger** in Stuttgart um Entschädigung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung mit dem Sohne des Petenten behufs endlicher Erledigung dieser Angelegenheit durch Abschluß eines Vergleichs in erneute Unterhandlungen eintrete.)

Art der Erledigung: Mit dem Sohne des Unternehmers Rößger wurde im Sinne des Beschlusses der Zweiten Kammer in Verhandlungen eingetreten und daraufhin mit dem letzteren selbst ein Vergleich abgeschlossen. Die Angelegenheit kann damit nunmehr als erledigt betrachtet werden.

24. Bitte der Gemeinden **Bankholzen, Bettnang, Bohlingen, Gaienhofen, Hemmenhofen, Horn, Öhningen, Radolfzell, Uberlingen a. R., Wangen** und **Weiler** um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer schmalspurigen Lokalbahn von Radolfzell über Bohlingen nach Öhningen.

(Empfehlend in der Richtung überwiesen, daß den Petenten die Gewährung eines Staatszuschusses für den Fall in sichere Aussicht gestellt werde, daß die bisher üblichen Vorbedingungen erfüllt werden.)

Art der Erledigung: Da ein leistungsfähiger Unternehmer für die Bahn sich nicht gefunden hat, hatte die Großh. Regierung bisher keinen Anlaß, sich mit der Sache erneut zu befassen.

25. Bitte der Gemeinde **Hintschingen** um Errichtung einer Güterstation.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Erstellung des zweiten Gleises auf der Schwarzwaldbahn die Einrichtung derart getroffen werde, daß die Errichtung einer Güterstation in Hintschingen nicht unmöglich gemacht wird, sondern jederzeit erfolgen könnte.)

Art der Erledigung: Durch die Erstellung des II. Gleises auf der Schwarzwaldbahn wird die Errichtung einer Güterstation in Hintschingen an der Strecke Waldshut—Immendingen nicht unmöglich gemacht werden.

26. Bitte des Gemeinderats **Gremmelsbach** um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß es der fortschreitenden Technik gelingen möge, die Schwierigkeiten der Anlegung von Haltestellen bei Gefällsneigungen auch unter 1 : 100 mehr und mehr zu überwinden.)

Art der Erledigung: Der Standpunkt der Großh. Regierung, wie er in der zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908 gehörenden Drucksache Nr. 50 unter Ziffer 54 (Seite 16 und 17) und in der Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 132. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1906 dargelegt ist, hat sich nicht geändert.

27. Bitte der **Motorbootgesellschaft Bodman G. m. b. H.** um Gewährung eines Staatszuschusses.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die von der Großh. Regierung in Aussicht genommene Unterstützung im Betrage von jährlich 1000 ℳ zu begrüßen ist und auch der Erhöhung dieser Summe das Wort zu reden wäre, wenn die Erhaltung des Unternehmens es erforderlich machen sollte.)

Art der Erledigung: Der Motorbootgesellschaft Bodman ist gemäß Nachtrag 1 zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 ein jährlicher Staatszuschuß von 1000 ℳ bewilligt worden. Ein Bedürfnis, über diesen Betrag hinauszugehen, liegt nicht vor.

28. Vorstellung des **Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands**, Bezirk Baden, und des Bezirksvorstandes des **Zentralverbandes der Maurer**, Bezirksverein Karlsruhe, gegen die Verwendung ausländischer Arbeiter betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die regierungsseitig aufgestellten und im Kommissionsbericht niedergelegten Grundsätze in Zukunft strikte durchgeführt werden.)

Art der Erledigung: Durch die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 25. Juli 1908 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 334) ist dem § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Ziffer 1a die Ergänzung eingefügt worden, wie sie im Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 79) auf Seite 5 abgedruckt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wurde mit Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses vom 8. Juli 1908 angewiesen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften von den Unternehmern, auf die sie Anwendung zu finden haben, richtig eingehalten werden, und auch die mit der Überwachung des Bauvollzugs betrauten Behörden nachdrücklich auf ihre Verpflichtung zur fortwährenden Kontrolle des gehörigen Vollzugs aufmerksam zu machen.

29. Bitte der Gemeinde **Bruchhausen** und anderer Gemeinden (Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Sulzbach, Schöllbronn) um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung sich angelegen sein lassen möge, bis zum nächsten Landtag weitere Untersuchungen nach jeder Richtung anzustellen und wenn möglich dem Wunsche der Bevölkerung von Bruchhausen und Umgebung zu entsprechen.)

Art der Erledigung: Nach den inzwischen veranstalteten genauen Erhebungen für die Zeit vom 1. November 1907 bis 31. Oktober 1908 wird der gesamte, für die Güterstation Bruchhausen zu erwartende Verkehr unter den günstigsten Voraussetzungen 1000 t nicht überschreiten, also weit hinter der auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1906 und der Angaben der Petition zu 2350 t geschätzten Verkehrsmenge zurückbleiben. Insbesondere wird die erwartete Steigerung des Ziegeleibetriebs infolge Rückganges der benachbarten Tonlager und der in Aussicht gestellte Steinverkehr voraussichtlich ausbleiben, da die in Betracht kommenden Steinbrüche hohe Ueberlagerungen und geringe Mächtigkeit haben.

Die Kosten der Güterstation werden ausschließlich des der Gemeinde zufallenden Geländeerwerbs im Betrag von 6500 ℳ bei einfachster Ausführung 76 000 ℳ, falls für die Nebengleise gebrauchtes Oberbaumaterial nicht zur Verfügung steht, 84 000 ℳ betragen. Im Hinblick auf diesen beträchtlichen Aufwand und den geringen zu erwartenden Verkehr kann, zumal mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage, der Petition nicht entsprochen werden.

30. Bitte des **Gemeinderats Aufen** um Errichtung einer Eisenbahnstation.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Erstellung des zweiten Gleises Villingen—Donaueschingen die Bitte der Gemeinde Aufen einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen werde.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist angewiesen worden, bei der Erstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Donaueschingen—Villingen auf die Errichtung einer Haltestelle in Aufen Rücksicht zu nehmen.

31. Bitte der **Gemeinden Lenzkirch mit Nachbargemeinden** (2 Eingaben) **des Eisenbahnkomitees Titisee, der Handelskammer Freiburg, des Eisenbahnkomitees Schluchsee, der Gemeinden des Höchenschwander Berges und seiner Umgebung, der Gemeinde Bernau, der Gastwirte Mayer und Schladerer zum Feldbergerhof auf dem Feldberg, der vereinigten Eisenbahnkomitees und des Kurvereins St. Blasien** zu dem Bahnprojekt Titisee—St. Blasien.

(1. Die [bei § 10 des Eisenbahnbaubudgets] eingestellte Budgetsumme von 20 000 ℳ genehmigt;
2. dazu ausgesprochen, daß diese Summe für die Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die Bahnlinie Titisee—Aha—Seebrugg—Häusern—St. Blasien und deren Variante Aha—Menzenschwand—St. Blasien genehmigt sei;
3. alle hierzu eingelaufenen Petitionen und Eingaben der Großh. Regierung als Material zur Bearbeitung dieser Bahnprojekte überwiesen mit der Maßgabe, daß bei der Wahl der ersteren Linie eine Stichbahn nach Menzenschwand, bei der Wahl der letzteren Linie eine Stichbahn nach Seebrugg ins Auge zu fassen ist.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat Auftrag zur Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die Bahnlinie Titisee—Aha—Seebrugg—Häusern—St. Blasien und deren Variante Aha—Menzenschwand—St. Blasien erhalten.

32. Bitte der Interessenten des **Stadtteils Wiehre** der **Stadt Freiburg** wegen Beibehaltung des Stückgutverkehrs auf der Station Freiburg—Wiehre betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(1. Die im Budget [§ 15] eingestellte II. Teilforderung von 100 000 ℳ für Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg genehmigt;
2. Die Petition empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung entsprechend der im Kommissionsbericht niedergelegten Anregung der Budgetkommission dem Wunsche der Bewohner jenes Stadtteils soweit als tunlich entgegenkomme.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche ist in der Weise entgegengekommen worden, daß auf der bestehenden Station Freiburg—Wiehre Frachtstückgut noch im Verkehr mit den Stationen der Strecke Littenweiler—Donaueschingen (einschließlich), sowie der Seitenstrecken Kappel—Gutachbrücke—Bonndorf und Hüfingen—Furtwangen zugelassen wird. Eine weitere Ausdehnung des Stückgutverkehrs war nicht angängig, wenn der mit der ursprünglichen Maßnahme der Einstellung des Stückgutverkehrs auf dem Bahnhof Freiburg—Wiehre bezweckte Erfolg erreicht werden sollte.

33. Bitte der Vertreter der **Gemeinden Hochstetten, Teutschneureut, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein, Linkenheim** und **Rußheim** um Erstellung einer Zweiglinie vom Bahnhof Neureut mit dem Endpunkt Karlsruhe—Moltkestraße als Kopfstation an der neuen Bahnlinie, falls die alte Linie Eggenstein – Karlsruhe—Moltkestraße nicht für den Lokalverkehr eingerichtet werden sollte.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung nochmals in eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und nötigenfalls in ein nochmaliges Benehmen mit dem Stadtrat Karlsruhe über die Frage eintrete, ob nicht doch noch dem berechtigten Wunsche der zahlreich beteiligten Gemeinden in der einen oder andern Weise entsprochen werden könnte.)

Art der Erledigung: Der Stadtrat Karlsruhe hat auf erneute Anfrage seitens der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sich bereit erklärt, in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten, wenn die Pläne für die künftige Führung der Eggensteiner Linie nach dem Hauptbahnhof und für den neuen Mühlburger Bahnhof ihm vorliegen werden.

Diese Pläne sind in Ausarbeitung begriffen.

34. Bitte des **Bürgervereins** des **Stadtteils Karlsruhe-Rintheim** um Errichtung einer Haltestelle in Rintheim anläßlich der mit der Verlegung des Hauptbahnhofs Karlsruhe zusammenhängenden Gleisverlegung der strategischen Bahn auf der Strecke Rintheim—Karlsruhe.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion ist mit Aufstellung eines Entwurfes und Kostenanschlages beauftragt worden. Sie ist auch bereits mit dem Stadtrat Karlsruhe hierwegen ins Benehmen getreten.

35. Bitte des **Gemeinderats Rastatt** zu dem Projekt der Beseitigung der schienenebenen Straßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die für eine Überführung der Landstraße beim Niederbühler Tor in Rastatt angeforderte Baurate nur für eine Unterführung dieser Straße bewilligt ist.)

Art der Erledigung: Die Eisenbahnverwaltung ist aus den in den Landtagsverhandlungen angegebenen Gründen nicht in der Lage, eine Unterführung der Landstraße beim Niederbühler Tor in Rastatt herstellen zu lassen.

36. Bitten

a. des **Vorstandes** des **Oststadtvereins Offenburg** nebst einer Anzahl von Interessenten aus Offenburg und Umgebung;
b. des **Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs** und
c. des **Stadtrats Offenburg** um Verbesserung des Verkehrs durch Herstellung von Verbindungen über die Gleisanlagen der Staatsbahn in Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1. Die [unter § 76] eingestellte Teilforderung mit 4 200 000 ℳ genehmigt;
2. die Petition des Vorstands des Oststadtvereins Offenburg nebst einer Anzahl Petenten aus der Stadt Offenburg und Umgebung der Großh. Regierung empfehlend überwiesen;
3. bezüglich der Petition des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zuge der Turnhallenstraße bezieht, Übergang zur Tagesordnung beschlossen;
4. dieselbe Petition, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zug der Zellerstraße bezieht, und ebenso
5. die Petition des Stadtrats Offenburg der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Es ist beabsichtigt, unter § 23 des Betriebsbudgets für 1910/11 die Mittel zur Errichtung eines Fußgängerstegs über die Schwarzwaldbahn im Zuge des Philosophenwegs anzufordern.

Bezüglich der Petitionen des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs sowie des Stadtrats Offenburg, soweit sich dieselben auf eine Ueberbrückung im Zuge der Zellerstraße beziehen, ist die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Sinne des Vorschlags der Budgetkommission der Zweiten Kammer, wonach die Stadt Offenburg an den Kosten der auf Rechnung des Staats herzustellenden Unterführung sich mit einem angemessenen Anteil, nicht unter einem Drittel, zu beteiligen habe, — zu vergl. Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908 Nr. 16 Seite 84 — mit dem Stadtrat Offenburg in Verhandlung getreten; eine endgiltige Entschließung dieses liegt bis jetzt nicht vor.

37. Bitte des **Stadtrats Konstanz** zur Frage der Umgestaltung der Bahnanlage daselbst.
(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß bei der baldmöglichst zu treffenden Entschließung der Eisenbahnverwaltung über die vorwürfige Frage auch die Wünsche der Stadt Konstanz gebührende Würdigung finden mögen.)

Art der Erledigung: Über die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Konstanz sind mehrere Entwürfe ausgearbeitet worden, von denen dem Stadtrat unter Mitteilung der Stellungnahme der Eisenbahnverwaltung zu den verschiedenen in Betracht gezogenen Lösungen behufs Geltendmachung seiner Wünsche Kenntnis gegeben wurde.

38. Bitte der **Gemeinden Önsbach, Mösbach** und **Wagshurst** um Errichtung einer Güterstation in Önsbach.
(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Auch nach wiederholten eingehenden Erhebungen kann z. Zt. ein Bedürfnis für die Erstellung einer vollen Güterstation in Önsbach nicht anerkannt werden.

39. Bitte des **Eisenbahnkomitees Rippoldsau** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.
(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung die erforderlichen Vorarbeiten anordnen wolle zur Erlangung einer zuverlässigen Grundlage, auf der dann in absehbarer Zeit der Bau einer Staatsbahn gefolgert werden kann.)

Art der Erledigung: Da, wie die Großh. Regierung bereits in den Landtagsverhandlungen darlegte, eine Erbauung der erstrebten Bahn als Staatsbahn in der nächsten Zeit nicht in Frage kommen kann, erschien es nicht angängig, mit den umfangreichen eingehenden Vorarbeiten schon jetzt die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die mit dringlichen Bauarbeiten vollauf beschäftigt ist, zu beauftragen.

40. Bitte
a. der **Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach** und **Waibstadt** um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt;
b. der **Gemeinde Langenbrücken** um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof);
c. der **Gemeinden Mingolsheim** und **Kronau** um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(1. Die Petition a empfehlend überwiesen;

2. „ „ b ebenfalls empfehlend überwiesen und zwar mit Einmündung der Bahn in Langenbrücken und einer Haltestelle in Mingolsheim [Ort];

3. die Petition c damit für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Hinsichtlich der Frage der Herstellung einer Bahnverbindung von Langenbrücken über Eichtersheim und Sinsheim nach Waibstadt hat sich der in den früheren Landtagsverhandlungen dargelegte Standpunkt der Großh. Regierung nicht geändert.

Über die Herstellung einer Bahnverbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn werden von der Eisenbahnverwaltung ausführlichere Vergleichsentwürfe aufgestellt. Sobald diese Vorarbeiten fertig gestellt sind, wird die Großh. Regierung zu der Frage der Erstellung dieser Bahn Stellung nehmen.

41. Bitte der **Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn** und **Nußbaum** um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung möchte diese Sache nochmals ernstlich prüfen und Sorge tragen, daß die Wünsche der Petenten ihrer endlichen Erfüllung näher kommen.

Art der Erledigung: Der in den Landtagsverhandlungen dargelegte Standpunkt der Großh. Regierung hat sich nicht geändert.

42. Bitte der **Gemeinde Erisingen** um Errichtung einer Güterstation.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Frage, ob dem Gesuch der Gemeinde entsprochen und eine entsprechende Anforderung in das nächste Baubudget eingestellt werden soll, unterliegt noch der Prüfung.

43. Bitte der **Gemeinde Uiffingen** um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Standpunkt der Großh. Regierung, wie er im Schreiben vom 12. März 1908 Nr. B. 830 an den Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Zweiten Kammer der Landstände dargelegt worden ist (zu vgl. Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1906) hat sich nicht geändert.

44. Bitte einer **Anzahl Einwohner** der Gemeinde **Sachsenflur** um Errichtung eines Güterbahnhofs.

(Bezüglich der Bitte um Errichtung einer Güterstation Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Dagegen das fürsorglich gestellte Gesuch um Aufstellung eines ausrangierten Güterwagens für den Stückgutverkehr zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Station Sachsenflur ist am 12. Mai 1909 für den Frachtstückgutverkehr eröffnet worden.

45. Bitte

a. des **geschäftsführenden Ausschusses der beteiligten Gemeinden** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Engen über Aach—(Volkertshausen)—Eigeltingen—Orsingen nach Nenzingen,

b. des **Gemeinderats Überlingen**, die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.

(Die erste Petition im Sinne der Erstellung einer normalspurigen Bahnlinie Engen—Nenzingen empfehlend überwiesen und die Großh. Regierung ersucht, die [zweite] Petition der Stadt Überlingen dabei insoweit zu berücksichtigen, daß die Vorarbeiten für eine Verbindung Nenzingen—Espasingen gleichzeitig mit denen für die Linie Engen—Nenzingen erfolgen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist, schon mit Rücksicht auf die dermaligen Finanzverhältnisse, nicht in der Lage, der Frage der Erbauung der Bahn näher zu treten.

46. Bitte des **Komitees** für Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen wegen Aufstellung eines Projektes für eine normalspurige Bahn in dieser Richtung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung wolle der Ausarbeitung eines Projektes für die fragliche Bahn näher treten, sobald andere, dringendere Bahnbauten erledigt sind und ihr die geeigneten technischen Kräfte zur Verfügung stehen)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist aus den wiederholt dargelegten Gründen nicht in der Lage, der Frage der Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen näher zu treten.

47. Bitte der **Steinachtalgemeinden** (Schönau b. H., Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Eiterbach, Wilhelmsfeld, Lampenhain, Bärsbach, Hilsenhain, Vorderheubach) um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Bei der gegenwärtigen Finanzlage vermag die Großh. Regierung dem Gesuch der Steinachtalgemeinden nicht näher zu treten.

48. Bitte der **Gemeinde Groß-Eicholzheim** um baldige Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes auf der Station Eicholzheim.

(Empfehlend überwiesen und zwar mit dem Wunsche, daß die Straßenüberführung und das neue Aufnahmsgebäude zusammen ausgeführt werden und wenn dies erst in der nächsten Budgetperiode [1910/11] geschehen könnte.)

Art der Erledigung: Der Steinbau der südlich der Station Eicholzheim zur Zeit bestehenden Feldwegüberführung, welche mit Fertigstellung der neuen Straßenüberführung in Wegfall kommt, ist in einem derartigen Zustand, daß die tunlichst baldige Schaffung eines Ersatzes angezeigt erscheint.

Es wurde daher zur Herstellung der neuen Straßenüberführung Auftrag erteilt, dabei aber die Anordnung getroffen, daß der schienenebene Straßenübergang zwischen Aufnahmsgebäude und Güterschuppen bestehen bleibt, bis entweder das auf der Westseite der Bahn geplante neue Aufnahmsgebäude errichtet und der Benützung übergeben, oder im Falle der Nichtausführung des Gebäudes eine Abfahrt dem östlichen Einschnittsrand entlang von der neuen Straßenüberführung zum alten Aufnahmsgebäude ausgeführt sein wird.

49. Bitte der **Gemeinderäte und Interessenten von Grießen, Weisweil, Niedern, Erzingen, Rechberg, Schwerzen, Geißlingen** wegen Erstellung eines fahrbaren Übergangs beim Bahnhofe in Grießen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß der Übergang bei km 342,1 der jederzeit genügend bewacht ist, verbessert werden sollte.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist beauftragt worden, den Petenten mitzuteilen, daß die Eisenbahnverwaltung bereit sei, den Übergang bei km 342,1 insbesondere hinsichtlich der Kehren auf eigene Kosten zu verbessern, insofern sich die Interessenten verpflichten, ihrerseits gleichzeitig den Parallelweg zum Kornhaus auszubauen.

50. Bitte der **Stadt Pforzheim und von neun weiteren Gemeinden** (Mühlhausen, Lehningen, Neuhausen, Tiefenbronn, Steinegg, Hamberg, Schellbronn, Würm und Hohenwart) um Erstellung einer Bahn Weilderstadt—Pforzheim.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung sich mit der Königl. Württembergischen Regierung wegen einer gründlichen Untersuchung dieses Projekts in Verbindung setzen möge.)

Art der Erledigung: Die weitere Behandlung der Angelegenheit unterblieb, da einer Ausführung der Bahn schon mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage nicht näher getreten werden kann.

51. Bitte der **Pfinztäler Steinhauermeister** um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten zu Staatsbauten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dieser Bitte tunlichst Rechnung getragen werde, soweit dies nach den bestehenden Vorschriften über das staatliche Verdingungswesen zulässig und mit den berechtigten Interessen der Steinindustrie anderer Landesteile vereinbar ist.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist im Sinne des Kam-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

merbeschlusses mit Weisung versehen worden; auch die übrigen Ministerien haben entsprechende Mitteilung erhalten.

52. Bitte der Gemeinden **Evangelisch-** und **Katholisch-Tennenbronn** um ein Postfuhrwerk.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung möge die Verhandlungen zwischen den Beteiligten auf der Grundlage weiterführen, daß die fehlende Summe von 1200 ℳ von den drei beteiligten Faktoren: den Gemeinden, der Kaiserl. Oberpostdirektion und dem Ministerium des Innern gemeinsam getragen werden sollte.)

Art der Erledigung: Siehe unten III. Ministerium des Innern O.Z. 33, Seite 38.

53. Bitte

a. des **„Vereinigten Eisenbahnkomitees"** und einer **Anzahl Gemeinden** und **Interessenten** um Erbauung einer Bahn (Titisee—) St. Blasien—Rheintal

(Albtalprojekt);

b. einer **Anzahl Gemeinden** des **Schlücht-** und **Rheintales** um Erbauung einer Bahn (Titisee—St. Blasien und) durch das Schlüchttal nach Tiengen

(Schüchttalprojekt)

(sowie Fortsetzung durch das Rheintal nach Günzgen und Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich);

c. des **„Stammkomitees"** für einen Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal

(Hotzenwaldprojekt).

(I. Die bereits vom letzten Landtag empfehlend überwiesene Petition des vereinigten Komitees für das Albtalprojekt der Großh. Regierung wiederum empfehlend überwiesen;

II. die Großh. Regierung ersucht, die bereits beschlossene Ausarbeitung eingehender Entwürfe für eine Bahnlinie Titisee—St. Blasien und deren Variante (vergleiche Seite 29 der Drucksache Nr. 16) auch auf die Fortsetzung ins Rheintal nach Waldshut oder Albbruck auszudehnen und erforderlichenfalls zum diesem Zwecke weitere Mittel anzufordern;

III. bezüglich der Petitionen für die Murgtal- und Schlüchttalprojekte Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat Auftrag erhalten, anläßlich der Ausarbeitung eingehender Entwürfe für eine Bahnlinie Titisee—St. Blasien auch die Fortsetzung ins Rheintal nach den dafür hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu untersuchen.

54. Bitte der Gemeinden **Merzhausen, An, Sölden, Wittnau, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen, Staufen, Unter-** und **Obermünstertal** sowie der Stadt **Freiburg** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn durch den Staat von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Der in den Landtagsverhandlungen dargelegte Standpunkt der Großh. Regierung hat sich nicht geändert.

55. Bitte der Gemeinde **Tiengen** wegen Anhaltens der Eilzüge und Errichtung einer Einsteigehalle daselbst.

(a. Die Bitte in Betreff des Haltens der Eilzüge zur Kenntnisnahme,

b. die Bitte um Erstellung einer Schirmhalle empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Zu a. Das Anhalten der Eilzüge auf der Station Tiengen ist aus den bei den Kammerverhandlungen dargelegten Gründen nicht angängig.

Zu b. Eine eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse hat ergeben, daß die jetzige Gleisanlage der Station Tiengen nicht gestattet, zwischen dem durchgehenden Hauptgleis und dem Kreuzungsgleis eine Schirmhalle zu errichten, weil kein eigentlicher Bahnsteig vorhanden, sondern der Zwischenraum zwischen den beiden Gleisen nur mit Kies aufgeschüttet ist. Bei der Durchführung des zweigleisigen Ausbaues der Strecke soll die Station Tiengen Außenbahnsteige erhalten, deren teilweise Überdachung in Aussicht genommen ist.

Zur Zeit könnte es sich lediglich um die Anbringung eines Schutzdaches unmittelbar am Aufnahmsgebäude handeln. Ein solches müßte sich auf den Platz vor den beiden Wartesälen beschränken, um von dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verhältnismäßig dunkeln Fahrdienst- und Gepäckbureau das Licht nicht noch mehr abzuhalten. Nach dem hierfür aufgestellten Projekt würde eine Breite von etwa 1,80 m des innerhalb der Sperre gelegenen Teils des Bahnsteiges überdacht werden. Die Kosten würden sich auf etwa 2000 ℳ belaufen. Da aber damit dem Wunsche des Gemeinderats Tiengen wohl nicht entsprochen wäre, die Überdachung des Bahnsteigs I vor dem Aufnahmsgebäude bei dem im allgemeinen nicht starken Personenverkehr auf der Station auch nicht besonders dringlich ist, ist davon Umgang genommen worden.

56. Bitte der Gemeinden **Karsau, Minseln, Adelhausen** um Errichtung einer Güterladestelle auf Station Beuggen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen mit dem Ersuchen, die Bitte der Interessenten einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.)

Art der Erledigung: Das Bedürfnis zur Einrichtung der Station Beuggen für den Gesamtgüterverkehr konnte nicht anerkannt werden. Dem Wunsche der Gemeinden wurde jedoch dadurch entgegengekommen, daß die genannte Station am 4. Januar 1909 für den Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet worden ist.

57. Bitte der gemeinnützigen Vereine der **Schwetzinger Vorstadt** und des **Lindenhofstadtteils Mannheim** wegen Errichtung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen- und alten Rangierbahnhof in Mannheim.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Staat die Verpflichtung zur Herstellung des Steges übernimmt, ohne daß die Stadt Mannheim mit einem allzu großen Kostenanteil herangezogen wird.)

Art der Erledigung: Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist beauftragt worden, die Verhandlungen mit dem Stadtrat Mannheim in dem Sinne fortzusetzen, daß an den Kosten für eine Herstellung des Steges die Stadt Mannheim mit der Hälfte sich zu beteiligen habe. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

58. Bitte der Orte **Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Naisig, Sonderrieht** und **Uissigheim**, der **Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen** und **Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Standesherrschaften**, sowie der **Handelsgenossenschaft Wertheim** um den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim.

(Die Bitte um den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim bis Külsheim in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Großh. Regierung in Anbetracht der zweifellos sehr mißlichen wirtschaftlichen Lage der beteiligten, offenbar vom Rückgang betroffenen Gemeinden über die Fortsetzung der Bahn Hardheim bis Külsheim dem nächsten Landtag orientierende Kosten- und Ertragsberechnungen vorlegen wolle.)

Art der Erledigung: Da die Ausführung der Bahn in absehbarer Zeit, zumal angesichts der ungünstigen Finanzlage, nicht in Frage kommen kann und das technische Personal der Eisenbahnverwaltung zur Zeit mit sonstigen dringlichen Aufgaben voll in Anspruch genommen ist, konnte an die weitere Bearbeitung des Entwurfs für eine Bahn von Hardheim nach Külsheim nicht herangetreten werden.

59. Den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 5 a),

hier

die einschlägigen Petitionen und zwar:

a. **zu dem Projekt Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs** (Stockach—Owingen—Frickingen)

1. des Gemeinderats Überlingen um Erbauung einer Verbindungs- bezw. Zweigbahn Owingen—Überlingen

b. **zu dem Projekt Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs** (Singen—Hilzingen—Beuren)

2. des Gemeinderats Gottmadingen nebst weiteren Interessenten um Anschluß der Bahn Singen—Hilzingen—Beuren an die Hauptbahn in Gottmadingen;
3. des Gemeinderats und des Eisenbahnkomitees Tengen, zugleich namens der Gemeinden Wiechs, Uttenhofen, Nordhalden, Talheim, Watterdingen, Weil und des Armen- und Krankenhauses Blumenfeld und Weiterführung der Bahn nach Tengen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. der Gemeinderäte Duchtlingen und Weiterdingen um Wahl der Linie Hilzingen—Duchtlingen—Weiterdingen—Binningen;
5. der Gemeinderäte x. x. von Hilzingen, Riedheim, Schlatt, Ebringen, Hofwiesen sowie des Markgräflich Bad. Rentamts Hilzingen und eines Interessenten von Storzeln um Ausführung des Regierungsprojekts unter Ablehnung der Petition unter 4;

c. **zu dem Projekt Art. 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfs** (Offenburg—Sand—Willstätt—Kork)

6. der Gemeinden Bohlsbach und Griesheim um Befreiung von der Leistung von Barbeiträgen zum Aufwand für die Bahn Offenburg—Kork;

d. **zu dem Projekt Art. 1 Ziffer 5 des Gesetzentwurfs** (Tauberbischofsheim—Königheim)

7. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen und Pülfringen um eine Bahn Hardheim—Pülfringen—Königheim—Tauberbischofsheim, also Weiterführung der Bahn von Königheim bis nach Hardheim;
8. der Gemeinderäte Erfeld, Brehmen, Gerichtstetten, Waldstetten und Schwarzenbrunn um Führung der Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (Ziffer 7) über Erfeld und Brehmen.

(a. Den Gesetzentwurf unverändert angenommen;

b. die Petitionen

1. der Stadtgemeinde Überlingen um Erstellung einer Zweigbahn von Owingen nach Überlingen,
2. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen und Pülfringen um Fortführung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bahn Tauberbischofsheim—Königheim über Pülfringen nach Hardheim empfehlend überwiesen;

c. zu der Genehmigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bahn Singen—Hilzingen—Beuren den Wunsch ausgesprochen, daß nach Fertigstellung der Linie von Singen über Hilzingen nach Beuren die Fortsetzung derselben bis Tengen in Aussicht genommen werde (Resolution);

d. diejenigen zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen, welche unter b 1 und 2 nicht genannt sind, mit der Annahme des Gesetzentwurfs und der Resolution unter c für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Zu b 1. Bezüglich der Petition der Stadtgemeinde Überlingen um Erstellung einer Zweigbahn von Owingen nach Überlingen bleibt die Großh. Regierung aus den in den letzten Landtagsverhandlungen dargelegten Gründen auf ihrem ablehnenden Standpunkte bestehen.

Zu b 2. Die derzeitige Finanzlage gestattet es nicht, der Frage einer Fortführung der projektierten Bahn Tauberbischofsheim—Königheim über Pülfringen nach Hardheim näher zu treten.

60. Bitte des **Eisenbahnkomitees** in **Merchingen** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen, sowie der Stadtgemeinde Adelsheim um Anschluß der Bahn nach Merchingen in Adelsheim.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung das Projekt bis zum kommenden Landtag einer eingehenden Prüfung unterziehen möge.)

Art der Erledigung: Da die technischen Kräfte der Generaldirektion durch die im Bau begriffenen Anlagen in vollem Maße in Anspruch genommen sind und einer Ausführung der Bahn schon im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage z. Zt. nicht näher getreten werden kann, wurde die weitere Behandlung der Frage zurückgestellt.

61. Bitte der Gemeinden **Nonnenweier, Wittenweier, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil, Wyhl, Sasbach** um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Ottenheim nach Sasbach durch den Staat.

(Im Sinne der Bewilligung des üblichen Kilometerbeitrags im Falle der Erbauung der Strecke als Privatbahn zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Da die Petenten einen leistungsfähigen Unternehmer für die Bahn bisher nicht gefunden haben, hat die Großh. Regierung keinen Anlaß gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

62. Bitte der **Gemeinden Ober-, Alt-, Unter- und Haslach-Simonswald, Wildgutach, Schönenbach, Gütenbach, Furtwangen, Vöhrenbach und Waldkirch** um die Erbauung einer Bahn von Furtwangen über Gütenbach durch das Simonswäldertal nach Wildkirch.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Eingabe auch als Material zur Unterstützung des Projekts einer elektrischen Schmalspurbahn von Triberg über Schönwald nach Furtwangen mit Stichbahn nach Schonach dienen soll, und daß, falls es dem Bahnkomitee gelingen sollte, Unternehmer für den Bau und Betrieb zu gewinnen, ein entsprechender kilometrischer Staatszuschuß gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Da sich bis jetzt ein leistungsfähiger Unternehmer für die Bahn nicht gefunden hat, hatte die Großh. Regierung noch keine Veranlassung, zu der Frage erneute Stellung zu nehmen.

63. Bitte sämtlicher **Gemeinden, Industrieller und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Schönau** um Ankauf der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn.

(1. Die Bitte um Ankauf der Privat-Nebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn zur Kenntnisnahme überwiesen,

2. der Großh. Regierung empfohlen, sämtliche in der Petition enthaltenen, den Betrieb einschließlich der Tarifsätze betreffenden Beschwerden eingehend zu prüfen und tunlichst für Abhilfe zu sorgen.)

Art der Erledigung: Der Bitte der Interessenten um Ankauf der Privatnebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und deren Umwandlung in eine Vollbahn kann aus den von der Großh. Regierung bei den Kammerverhandlungen dargelegten Gründen nicht entsprochen werden. Ebenso wird bezüglich der Tarifverhältnisse und des Fahrplans der gedachten Bahn auf die frühere Erklärung verwiesen. Gegen eine Ermäßigung des 100%igen Entfernungszuschlags im Güterverkehr wird von der Eigentümerin der Bahn, der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, die Verschlechterung der Betriebsergebnisse in den letzten Jahren, hauptsächlich herrührend von der erheblichen Steigerung der Betriebsausgaben um rund 9500 ℳ jährlich in den letzten beiden Betriebsjahren und um nahezu 20 000 ℳ seit dem Betriebsjahr 1904/5 geltend gemacht. Im letzten Jahre kam ein außergewöhnlicher Rückgang der Einnahmen aus dem Güterverkehr dazu, die nur noch 87 017 ℳ gegen 97 550 ℳ im Vorjahre betrugen. Unter diesen Umständen ist von einer Kürzung des Entfernungszuschlags abgesehen worden.

Bezüglich des Fahrplanes ist von der Nebenbahngesellschaft im Benehmen mit den Interessenten geprüft worden, ob nicht eine gleichmäßigere Verteilung der Züge zur Abkürzung der Zugspausen sich empfehlen würde. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die derzeitige Lage der Züge den Wünschen der Interessenten besser entspricht. Bei einem Zug konnte die Umschlagzeit um 5 Minuten gekürzt werden, bei den übrigen Zügen ist dies aus Betriebsrücksichten und wegen der Lage des Bahnhofs der Nebenbahn, der wegen der örtlichen Verhältnisse nicht anders gelegt werden kann, nicht angängig. Größere Verspätungen der Nebenbahnzüge konnten nicht festgestellt werden.

Was die Beschwerden über mangelhafte Betriebsführung betrifft, so hat die darüber geführte eingehende Untersuchung ergeben, daß die vorgebrachten Klagen stark übertrieben sind. Ein großer Teil der Beschwerden ist schon in früheren Jahren abgestellt worden. So betreffen die Klagen über Mangel an Wagen und an Umladepersonal, über Güteranhäufung im Umladebahnhof Zell i. W. sowie über die umständliche Güterumkartierung daselbst in der Hauptsache die Vergangenheit.

Zur Beseitigung des früher allerdings öfter aufgetretenen Mangels an schmalspurigen Wagen sind in den Jahren 1906 und 1907 je 4 vierachsige offene Güterwagen mit 15 Tonnen Ladegewicht beschafft worden, die unter Benützung von Wagendecken zum Teil auch zur Verladung solcher Güter benützt werden können, die im allgemeinen in gedeckten Wagen befördert werden, z. B. Kraut u. dergl.; ebenso wurde die Zahl der gedeckten Wagen seit dem Jahre 1907 um 2 vermehrt.

Auch in der Gestellung der Staatsbahnwagen zum Umladen der von der Nebenbahn eintreffenden Güter ist in den letzten 2 Jahren eine wesentliche Besserung eingetreten. Nach der Feststellung der Generaldirek-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tion der Staatseisenbahnen sind z. B. in der Zeit vom 1. September 1907 bis 31. März 1908 von 489 im ganzen benötigten Wagen 386 = 79 % rechtzeitig, 97 = 20 % mit 1 Tag, 5 mit 2 Tagen und 1 mit 4 Tagen Verspätung gestellt worden. Die bei einem Wagen ermittelte Verzögerung von 4 Tagen war durch eine Unregelmäßigkeit verursacht, die s. Zt. ordnungsgemäß verfolgt worden ist. Die wenigen Verspätungen bis zu 2 Tagen betreffen hauptsächlich Spezialwagen, die zum Teil von entfernt gelegenen Stationen zugeführt werden müssen und daher nicht früher eintreffen können.

Die in der Petition erwähnte Beschwerde eines Holzhändlers über zu späte Wagengestellung für eine nach der Schweiz bestimmte Langholzsendung, die sich als begründet erwiesen hat, ist auf eine Verschleppung der von der Station Zell i. W. rechtzeitig bestellten Staatsbahnwagen zurückzuführen. Die Schuldigen sind s. Zt. bestraft worden. Daß der Versender in dem fraglichen Falle auch 7 Tage lang auf die bestellten schmalspurigen Schemelwagen habe warten müssen, ist der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft nach deren Angabe nicht bekannt geworden.

Seit Frühjahr 1908 haben sich die Verhältnisse bezüglich der Wagengestellung infolge des eingetretenen Verkehrsrückgangs und der durch die Gründung des Staatsbahnwagenverbands herbeigeführten Verbesserung des Wagenumlaufes gegen den oben erwähnten Zeitraum noch günstiger gestaltet.

Eine weitere Klage betrifft das Umladen der Güter in Zell. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß sämtliche Stückgüter, die einen großen Teil der beförderten Güter ausmachen, von der Staatsbahnverwaltung mit eigenem Personal, das in genügender Zahl vorhanden ist, umgeladen werden. Daß dabei häufig Beschädigungen vorkommen, konnte nicht festgestellt werden. Die Station Zell i. W. hat erklärt, in den letzten 5—6 Jahren nur zwei Fälle dienstlich behandelt zu haben; die sonst ab und zu wahrgenommenen Beschädigungen seien schon von den Vorbahnen übernommen worden. Auch Kübelwaren werden regelmäßig in großen Mengen als Stückgut auf der Nebenbahn verladen; wenn solche zum Teil auf Landfuhrwerken nach Zell, Schopfheim und Basel verbracht werden, so hängt dies anscheinend nicht mit den Beförderungsverhältnissen der Bahn zusammen; vielfach scheint es sich dabei um Marktsendungen zu handeln, die von den Interessenten persönlich auf den Markt verbracht werden.

Nur das Umladen der Wagenladungsgüter besorgt die Nebenbahnverwaltung selbst. Früher war die Arbeit an einen Akkordanten vergeben. Dadurch, daß das Umladen seit längerer Zeit den eigenen Leuten der Gesellschaft zugewiesen ist, besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfalle jederzeit Hilfspersonal von der Strecke zuzuziehen, was auch geschieht. Die Beschwerde über Mangel an Umladepersonal und dadurch verursachte Beförderungsverzögerungen ist daher nicht mehr begründet. Beschwerden über unschonliche Behandlung und Beschädigung der umgeladenen Güter sind der Verwaltung der Nebenbahn, wie sie berichtet, nicht bekannt geworden. In einzelnen Fällen scheinen allerdings, wie die Feststellungen an Ort und Stelle ergeben haben, Unregelmäßigkeiten beim Umladen von Kartoffeln u. dergl. vorzukommen; wegen Abstellung derselben ist Anordnung getroffen worden.

Möbelwagen können auf der Nebenbahn mit Rücksicht auf das Schmalspurprofil nicht befördert werden, weshalb die auf der Bahn verladenen Möbel umgeladen werden müssen. Die Gesellschaft ist angehalten worden, dem Umladepersonal dabei die Anwendung besonderer Sorgfalt zur Auflage zu machen. Sofern Möbel beim Umladen beschädigt werden, steht es den Versendern und Empfängern frei, ihre Ersatzansprüche gegen die Bahn geltend zu machen.

Den verspäteten Einbau der Gleiswagen auf den Stationen Schönau und Utzenfeld hat die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft damit erklärt, daß diese zufällig auf der Bahn Heidelberg—Weinheim infolge der Eröffnung der Güterbahn Heidelberg—Schriesheim entbehrlich geworden und hauptsächlich aus diesem Grunde für die Stationen Schönau und Utzenfeld bestimmt worden seien. Ihre sofortige Überführung nach diesen Stationen sei aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt, ihr Einbau aber von vornherein erst für später in Aussicht genommen gewesen. Im Spätjahr 1908 sind die Wagen eingebaut worden. Der Gesellschaft ist bemerkt worden, daß es nahe gelegen wäre, deren Aufstellung gleich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort in die Wege zu leiten.

Um berechtigte Beschwerden hintanzuhalten, werden die Verhältnisse der Bahn Zell—Todtnau weiterhin im Auge behalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

64. Bitte der **Stadt Donaueschingen** und von **17 andern Gemeinden** sowie der **Handelskammer Villingen** und des **Gewerbevereins Donaueschingen** um Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Ausführungen der das Eisenbahnprojekt behandelnden Denkschrift von Robert Bernhardt werden einer Prüfung unterzogen, nach deren Abschluß die Regierung erneut Stellung zu der Frage nehmen wird.

65. Bitte

1. der **Gemeinden des Schlücht- und Rheintales** um Erbauung einer Eisenbahn von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen,
2. der **Gemeinden des Zollausschlußgebietes** und der **Stadt Waldshut** um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten, und
3. der **Gemeinde Grießen u. a.** um Erbauung einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten.

(1. die Petition der Schlüchttalgemeinden, hier Linie Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen, die Petitionen Waldshut—Jestetten und Grießen—Jestetten in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Großh. Regierung in eine nähere Prüfung der Linie Tiengen—Hohentengen—Jestetten eintreten möge,

2. bezüglich der Petition Waldshut—Jestetten, soweit sie sich auf die Teilstrecke Waldshut—Kadelburg bezieht und bezüglich der Petition Grießen—Jestetten, soweit sie sich auf die Teilstrecke Grießen—Bühl bezieht, Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Der in den Landtagsverhandlungen dargelegte Standpunkt der Großh. Regierung hat sich nicht geändert.

Die Großh. Regierung hielt es umso weniger für angängig, eine nähere Prüfung der Linie Tiengen—Hohentengen—Jestetten durch die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vornehmen zu lassen, als letztere mit dringlicheren Arbeiten vollauf beschäftigt ist.

66. Bitte der **Gemeinden Ewattingen, Münchingen, Lausheim, Grimmelshofen und Blumegg** um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler".

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung möge den Vorschlag, durch Erstellung eines einfachen Ausweichgleises, welches das Anhängen von Güterwagen an die Personenzüge und das Abschieben von solchen, je nach Bedarf, ermöglicht, dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, einer gründlichen Prüfung unterziehen und dem nächsten Landtag über das Ergebnis Mitteilung machen.)

Art der Erledigung: Die gewünschte Prüfung wurde angestellt. Nach deren Ergebnis würde eine zweiseitige Anschlußanlage erforderlich werden, dergestalt, daß von dem durchgehenden Hauptgleis und zwar von einem Punkte aus nach beiden Richtungen je ein Stumpfgleis nebst einem an dieses sich anschließenden Kopframpengleis abzweigen würde. Die nach der einen Richtung sich erstreckende Anlage hätte vermittelst einer dazu erstellten Holzverladerampe den Holzverkehr aufzunehmen, während die Anlage auf der anderen Seite mit einer kleinen Güterhalle nebst Kopframpe dem sonstigen Verkehr zu dienen hätte. Die beiden Bahnhofsteile unmittelbar miteinander in Zusammenhang zu bringen, ist wegen des im Verbindungsgleis sich ergebenden Gefälls von 1 : 100 nicht statthaft. Die Herstellungskosten einer solchen Güterladestelle sind ohne Grunderwerb und ohne Verwaltungsaufwand zu 65 000 ℳ berechnet.

Aus der durch die ungünstigen Neigungsverhältnisse der Bahnstrecke bedingten eigenartigen Anlage ergeben sich für deren Bedienung ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten, von denen die folgenden besonders hervorzuheben sind:

1. Das Manöver zum Ein- und Ausstellen von Wagen muß mit dem ganzen Zuge vorgenommen werden, da es untunlich wäre, den Zug ohne Maschine auf dem Gefäll 1 : 100 stehen zu lassen. Wenn auch die Züge auf der Strecke Immendingen—Waldshut in der Regel verhältnismäßig kurz sind — bis zu 60 Achsen —,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so ist doch das Zurückschieben der besetzten Personenzüge in die Stumpfgleise, besonders bei Nacht, im Hinblick auf die starke Neigung der Bahn bedenklich. Die für Im Weiler bestimmten oder von da abgesandten Wagen müßten stets am Schlusse der Züge geführt werden, damit das Ein- und Ausstellen der Wagen möglich ist. Da bei der Fahrt auf Strecken mit Neigungen 1 : 100 der letzte Wagen der Züge jeweils ein Bremswagen sein muß, so entständen Schwierigkeiten, wenn die nach Im Weiler bestimmten Wagen keine Bremse besitzen. Das Mitführen besonderer Bremswagen, die in Im Weiler mitabzustellen wären oder nur auf umständliche Weise umgestellt werden könnten, wäre kostspielig und unwirtschaftlich.

2. Da die beiden, verschiedenen Zwecken dienenden Bahnhofsteile nicht miteinander unmittelbar verbunden werden können und bloß von je einer Seite aus zugänglich sind, so lassen sich in jeden der beiden Bahnhofsteile nur Wagen aus einer bestimmten Zugsrichtung verbringen und nur nach einer Richtung daraus abführen. Sollen aber beispielsweise die abgehenden Wagen nach der entgegengesetzten Richtung befördert werden, so müssen sie zuerst in derjenigen Richtung, in welcher sie aus dem Ladegleis herauszuziehen sind, bis zur nächsten Station gefahren und dort in die richtigen Züge eingestellt werden, wodurch wiederum besondere Kosten und Transportverzögerungen entstehen. Entsprechend verhält es sich mit dem Zubringen von Wagen. Im Hinblick hierauf ist die Eisenbahnverwaltung nicht in der Lage, die Errichtung der erstrebten Güterladestelle in Aussicht zu nehmen.

67. Bitte des zuruhegesetzten Wagenwärters **Julius Bertram** in **Freiburg** um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(Im Sinne der Gewährung einer einmaligen Beihilfe empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Bittsteller erhielt dem Beschluß der Kammer entsprechend eine einmalige Beihilfe von 200 ℳ

68. Bitte des **Gemeinderats** und des **Gewerbevereins Waldkirch** sowie der **Handelskammer Freiburg** um den Ausbau der Elztalbahn.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, Großh. Regierung wolle den Ausbau der Elztalbahn als einen ernsthaften Bestandteil des zukünftigen Eisenbahn-Bauprogrammes ansehen und demgemäß bei Aufstellung eines solchen für einen der nächsten Landtage die Linie Elzach—Schwarzwaldbahn mitberücksichtigen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist aus den früher dargelegten Gründen z. Zt. nicht in der Lage, der Frage der Erbauung einer Bahn von Elzach nach Hausach näher zu treten.

69. Bitte der **Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Henweiler, Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach, Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach** um Erbauung einer Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen.

(1. So, wie die Petition eingebracht ist, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen
2. der Großh. Regierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es möge bei einer etwaigen Verlegung der Höllentalbahn geprüft werden, ob und in welchem Umfange die Interessen der Petenten berücksichtigt werden können.)

Art der Erledigung: Die von der Zweiten Kammer gewünschte Prüfung wird, falls einmal die Frage einer Verlegung der Höllentalbahn zur Untersuchung kommen sollte, vorgenommen werden.

70. 1. Bitte der **Gemeinden Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst**, sowie
2. Bitte der **Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal** sowie der **Handelskammer Mannheim** und der **Handelsgenossenschaft Bruchsal** um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal;
3. Bitte der **Gemeinden Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim und Liedolsheim** um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch nach Philippsburg und Linkenheim, und
4. Bitte der **Gemeinde Ketsch** um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch (letztere an die Gr. Regierung gerichtet).

(Die Gr. Regierung ersucht:
1. dem Plan einer Verbindungsbahn von Schwetzingen oder Hockenheim nach Bruchsal ernstlich näher zu treten und zu diesem Zweck einem der nächsten Landtage das Ergebnis ihrer Prüfung zur weiteren Entschließung vorzulegen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. die Anschlußlinie von Linkenheim nach Rußheim im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung so bald als möglich zu erstellen;
3. von der Weiterführung der von Linkenheim nach Rußheim zu erstellenden Linie in nördlicher Richtung über Philippsburg nach Ketsch vorerst, im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung, abzusehen;
4. die Frage eines Ausbaus der Linie Rheinau—Brühl nach Ketsch im Benehmen mit allen hierbei Beteiligten einer nochmaligen gründlichen Erörterung zu unterziehen, zu dem Zweck, eine möglichst auch die Interessen der Stadtgemeinde Schwetzingen sowie der Gemeinde Rohrhof berücksichtigende Lösung der Frage herbeizuführen;
5. die sämtlichen 4 Petitionen der Großh. Regierung in diesem Sinne als Material empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Zu 1. Die Prüfung der Frage wegen der Erbauung einer Verbindungsbahn von Schwetzingen oder Hockenheim nach Bruchsal ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2. Bei der derzeitigen Finanzlage vermag die Großh. Regierung der Frage einer Anschlußlinie von Linkenheim nach Rußheim nicht näher zu treten.

Zu 4. Bezüglich des Ausbaus der Linie Rheinau—Brühl nach Ketsch werden die von der Zweiten Kammer gewünschten Untersuchungen vorgenommen.

II. In den Geschäftskreis des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mitteilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 30. November 1909 sind die hierher gehörigen Petitionen in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte der **Stadtgemeinde Ladenburg** um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß im Falle der geplanten Änderung der Zivilprozeßordnung mit der Wirkung einer Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte und einer dadurch bedingten Vermehrung der Richterstellen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der mit dem fortwährenden Wachsen der einzubeziehenden Gemeinden sich ergebenden Geschäftsvermehrung nochmals geprüft werden möge, ob für ein Amtsgericht Ladenburg ein genügend großer und befriedigender Wirkungskreis geschaffen werden könne.)

Art der Erledigung: Den Petitionen der Stadtgemeinde Ladenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst konnte schon bisher eine weitere Folge nicht gegeben werden, weil es an der ersten Voraussetzung für die Errichtung eines solchen Gerichts, einer genügenden Beschäftigung fehlte. Auch durch die am 1. April 1910 in Kraft tretende Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 300 auf 600 ℳ wird sich nach den gemachten Erhebungen für ein in Ladenburg zu errichtendes Amtsgericht ein ausreichender Wirkungskreis nicht ergeben. Aus den Gemeinden Ladenburg, Ilvesheim, Neckarhausen und Edingen, die sich bedingungslos für ihre Zuteilung zu einem Amtsgerichtsbezirk Ladenburg erklärt haben, sind beim Landgericht Mannheim im Jahre 1907 9 und im Jahre 1908 8 Rechtsstreite über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert von 300 bis 600 ℳ neu anhängig geworden; in den für die Bildung eines Amtsgerichtsbezirks Ladenburg weiter in Betracht kommenden Gemeinden Schriesheim, Friedrichsfeld und Heddesheim, die sich aber nur mit gewissen, in absehbarer Zeit nicht erfüllbaren Bedingungen für die Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg ausgesprochen haben, belief sich die Zahl dieser Prozesse im Jahr 1907 auf 24 und im Jahr 1908 auf 17 Rechtsstreite. Die Gesamtzahl dieser Prozesse mit 33 im Jahr 1907 und 25 im Jahr 1908 ist also so gering, daß vom 1. April 1910 ab für ein Amtsgericht Ladenburg nur ein unerheblicher Geschäftszuwachs zu erwarten wäre. Unter diesen Umständen ist die Justizverwaltung, ganz abgesehen von der gegenwärtigen finanziellen Lage, welche eine nicht durch ein sehr dringendes Bedürfnis bedingte Organisationsänderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verbietet, z. Zt. umsoweniger in der Lage, der Frage der Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg näher zu treten, als durch die Errichtung eines solchen Gerichts weder das vorhandene noch das im Staatsvoranschlag 1910/11 neu angeforderte Richterpersonal beim Amtsgericht Mannheim vermindert werden könnte.

2. Bitte des **Stenographenbundes Stolze-Schrey** in Betreff der Förderung des stenographischen Unterrichts an den badischen Mittelschulen.

(1. Die Petition, insoweit darin die Eröffnung des Zutritts zur Laufbahn der mittleren Justizbeamten auch für solche Personen begehrt wird, die Stenographie nur nach dem System Stolze-Schrey erlernt haben, ohne daß von ihnen die Erlernung nach dem System Gabelsberger verlangt wird, als durch den Beschluß des Hauses vom 21. Januar 1908 über den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. und die Genehmigung der bezüglichen Budgetposition — Haupt-Abt. III. Titel VII, B. § 11 — erledigt erklärt, wobei ausdrücklich abgelehnt wird, zur Frage nach dem besseren System Stellung zu nehmen;

2. insoweit dagegen die Veranstaltung von Erhebungen durch die Gr. Regierung darüber gewünscht wird, mit welchem der beiden Systeme beim Unterricht in den Mittelschulen die besten Erfahrungen gemacht worden sind, und mit welchem System es die Schüler durchschnittlich zu den besten Leistungen bringen, die Petition der Gr. Regierung als Material bei der Förderung der Einigungsbestrebungen zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Unterrichtsministerium vermag in Übereinstimmung mit dem Oberschulrat in den von dem Stenographenbund Stolze-Schrey beantragten Erhebungen über die Leistungen der in den Mittelschulen gelehrten Kurzschriftsysteme, zumal sie bei der Ungleichartigkeit der Lehrer, Unterrichtsmethoden und Unterrichtszeiten doch kein zuverlässiges Bild geben würden, eine Förderung des Unterrichts in diesen Lehrgegenständen nicht zu erblicken. Die Schulen scheinen auch nicht der geeignete Ort für Erhebungen zu sein, deren Ergebnisse im Wettbewerb zwischen den verschiedenen Systemen benützt werden sollen. Die Unterrichtsverwaltung glaubt daher, der genannten Anregung eine Folge nicht geben zu sollen, beabsichtigt vielmehr, an der den beiden großen Systemen gegenüber eingehaltenen Neutralität im Gebiete des Schulwesens auch für die Zukunft festzuhalten, bis durch die in Aussicht stehende Konferenz von Vertretern der verbündeten Regierungen eine Entscheidung über die Einführung einer Einheitsstenographie getroffen ist.

3. Bitte des **Gemeinderats Buchen**, unterstützt von den Gemeinderäten einer größeren Anzahl von Nachbargemeinden um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein siebenklassiges Progymnasium.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Unterrichtsministerium ist in Verbindung mit dem Oberschulrat nochmals in eine eingehende Prüfung der Petition eingetreten, aber zu keinem andern Ergebnisse gelangt, als wie solches der Budgetkommission der II. Kammer mit Schreiben vom 29. Februar 1908 Nr. B. 2281 (vgl. Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über das Unterrichtsbudget 1908/09 Titel X. Mittel- und Volksschulen Seite 19/21 sowie die Anlage 25/27 hierzu) mitgeteilt worden ist. Der Petition konnte hiernach eine weitere Folge nicht gegeben werden.

4. Bitte

1. einer **Anzahl Gemeinden des Landes,**
2. einer **Anzahl Bürgermeister** und **Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden**

um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

(I. Übergang zur Tagesordnung beschlossen bezüglich der in den Petitionen gestellten Petita:

1. den Unterrichtsplan vom 18. August 1906 wieder außer Kraft zu setzen, oder doch den einzelnen Gemeinden das Recht der Beschlußfassung darüber einzuräumen, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Unterrichtsplan einzurichten sei;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. für die Hirtenschulen das Mindestmaß der wöchentlichen Unterrichtszeit nur auf 16 Stunden anzusetzen, oder doch den Gemeinden das Recht zu gewähren, eine geringere Erhöhung der Unterrichtszeit als um 4 Wochenstunden eintreten zu lassen;
3. in Abänderung des § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und seine Einführung an den einzelnen Schulen der Entscheidung der betreffenden Gemeindebehörde zu überlassen;

II. im übrigen die Petitionen zur Kenntnisnahme überwiesen und zwar:

a. soweit es sich um
1. den Gebrauch der Schiefertafel in bestimmtem Umfange,
2. den Beginn des Nachmittagsunterrichts in den Schwarzwaldgemeinden schon um 12 Uhr mittags,
3. die Abhaltung des Unterrichts dortselbst für die Oberklassen während des Sommers am Nachmittag, statt am Vormittag,
4. die Anrechnung der zur Dotation der Schulpfründen gehörigen Liegenschaften und Bürgernutzungen bei Feststellung des Staatsbeitrags zum Schulaufwand

handelt, behufs Berücksichtigung in den dazu geeigneten Fällen,

b. hinsichtlich der Gewährung eines ganzen schulfreien Tages an Stelle zweier freier Nachmittage in den Schwarzwaldgemeinden und hinsichtlich der in den Eingaben sonst berührten, oben nicht erwähnten Mißstände und Unzuträglichkeiten, die mit der Durchführung des neuen Unterrichtsplanes in einzelnen Gemeinden zutage getreten sind, als Material für die demnächst nach § 26 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894 einzuberufende Versammlung der Kreisschulräte des Landes.)

Art der Erledigung: Zu a. 1. Hinsichtlich des Gebrauchs der Schiefertafel war eine besondere Anweisung an die Kreisschulvisitaturen nicht erforderlich, weil diese durch § 31 des Unterrichtsplans vom 18. August 1906 nicht gehindert sind, in einzelnen Fällen auf geäußerte Wünsche von Ortsschulbehörden hin den Gebrauch der Schiefertafel in weiterem Umfange zu gestatten.

Zu 2 u. 3. Durch Runderlasse des Gr. Oberschulrats an die Gr. Kreisschulvisitaturen vom 3. Februar 1908 Nr. 5765 und vom 28. Oktober 1908 Nr. 41 003 wurde gestattet, daß der Nachmittagsunterricht in den Schwarzwaldgemeinden schon um 12 Uhr mittags beginnt und daß in diesen Gemeinden die Oberklassen ihren Unterricht während des Sommers in bestimmten Fällen nachmittags statt vormittags erhalten.

4. Wegen der Anrechnung der zur Dotation der Schulpfründen gehörigen Liegenschaften und Bürgernutzungen bei Feststellung des Staatsbeitrags zum Schulaufwand wird der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, Änderungen vorschlagen.

Zu b. Über die Beschwerden gegen den Unterrichtsplan vom 18. August 1906 wurde in der Kreisschulratskonferenz eingehend beraten und daraufhin in einem Runderlasse des Gr. Oberschulrats an die Kreisschulvisitaturen vom 28. Oktober 1908 angeordnet, die Durchführung des neuen Unterrichtsplans in der Übergangszeit unter schonendster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Gemeinden in die Wege zu leiten und zu dem Zwecke:

1. die Stundenpläne, soweit sie in die bisher ortsübliche Zeiteinteilung erheblich einschneiden und zu berechtigten Klagen Veranlassung geben, erst nach Anhörung der Ortsschulbehörde und unter möglichster Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche festzulegen;
2. den Kombinationsunterricht überall da einzuführen, wo sich das ohne allzugroße Schwierigkeiten machen lasse;
3. bei Aufstellung der Stundenpläne tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß für den Kommunion- und Konfirmandenunterricht geeignete Stunden zur Verfügung bleiben;
4. in zerstreut liegenden Gebirgsgemeinden auf begründetes Ersuchen der Gemeinden Befreiung vom Turnunterricht eintreten zu lassen;
5. einen ganzen Tag statt zweier Nachmittage unter der Voraussetzung frei zu halten, daß nur auf diese Weise eine angemessene, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Unterrichtserteilung erzielt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Bitte des **Gemeinderats Tauberbischofsheim** um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Errichtung weiterer Vollseminare ist, wie schon mit Schreiben an die Budgetkommission der II. Kammer vom 18. Februar 1908 Nr. B 1714 mitgeteilt worden ist, zunächst nicht in Aussicht genommen.

6. Bitte des **Gemeinderats Gengenbach** um Ausbau des Vorseminars in Gengenbach zu einem Vollseminar.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Hier gilt das zu O.Z. 5 Gesagte.

7. Bitte des Kanzleigehilfen **Johann Gönner** bei Gr. Notariat **Mannheim VI** um etatmäßige Anstellung und Besserung seiner Einkommensverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung dem Bittsteller bei gutem Verhalten womöglich noch im Laufe dieses Jahres eine etatmäßige Anstellung gewähren möge.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller ist mit Wirkung vom 1. Juli 1908 unter Verwilligung des tarifmäßigen Mindestgehalts von 1200 ℳ sowie des Wohnungsgeldes der Tarifklasse K. die etatmäßige Stelle eines Schreibbeamten II Gehaltsklasse (K. 2a) und mit Wirkung vom 1. Mai 1909 unter Verwilligung des tarifmäßigen Mindestgehalts von 1400 ℳ sowie des Wohnungsgeldes der Tarifklasse J die etatmäßige Stelle eines Schreibbeamten I Gehaltsklasse (J. 3b) beim Notariat Mannheim übertragen worden.

8. Bitte der **Jakob Wimmer Ehefrau** in **Mühlburg**, früheren Aufseherin in der Weiberstrafanstalt in Bruchsal, um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder Rente (Pension) und um Entschädigung.

(Über das Petitum wegen Gewährung einer fortlaufenden Rente (Pension) Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen die Bitte um Gewährung einer Unterstützung zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Bittstellerin ist mit Entschließung des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 1908 zur teilweisen Bestreitung ihrer Krankheitskosten eine einmalige Beihilfe von 250 ℳ bewilligt worden.

9. Bitte des **Gemeinderats Schenkenzell** wegen Ordnung des Beitragsverhältnisses zum Aufwand des Schulverbandes, ev. Änderung der §§ 83 ff. E. U. G.

(Als Material für die vorzunehmende Revision des Elementarunterrichtsgesetzes zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Aus der Petition des Gemeinderats Schenkenzell konnte ein hinreichender Anlaß zur Änderung § 83 E. U. G. in der beantragten Richtung bei Aufstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, nicht entnommen werden.

10. Bitte der **Oberrheinischen Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise** um Errichtung eines Lehrstuhles für Naturheillehre an den bad. Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß in Erwägung gezogen werden möge, ob nicht der Kreis der Vorlesungen an den beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg in der von den Petenten gewünschten Richtung zu erweitern sei.)

Art der Erledigung: Eine Erweiterung des Kreises der Vorlesungen über die jetzt schon an den beiden Universitäten eingeführten Vorlesungen über physikalische, Hydro- und Ernährungstherapie konnte nach nochmaliger Prüfung aus den im Schreiben an die Petitionskommission vom 24. März 1908 Nr. 3178 angeführten Gründen nicht als notwendig anerkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Bitte des **Badischen Lehrervereins** um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, in Verbindung mit dem Antrag der Abgg. Geck und Genossen auf sofortige Neuordnung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer (Drucksache zu Nr. 51 b III).

(Durch Resolution die Erwartung ausgesprochen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.)

Art der Erledigung: Die auf die Petition des badischen Lehrervereins und den Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen von der Zweiten Kammer angenommene Resolution wurde bei Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, eingehend erwogen. Der demnächst den Landständen zugehende Gesetzentwurf wird die Stellung der Gr. Regierung in dieser Frage ausführlich darlegen.

III. In den Geschäftskreis des Gr. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Über die Erledigung der hierher gehörigen Petitionen gibt die Nachweisung des Gr. Ministeriums des Innern vom 16. November 1909 folgende Auskunft:

1. Bitte des ehemaligen Schutzmanns **August Graf** in **Mühlburg** um Ruhegehalt bezw. Unterstützung.

(Über die Petition, soweit sie auf Gewährung einer Pension und auf Wiederverwendung gerichtet ist, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, soweit sie dagegen guttatsweise Unterstützung bezweckt, dieselbe zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Ein neues Unterstützungsgesuch ist nicht eingekommen.

2. Bitte des früheren Landstraßenwärters **Karl Philipp Linninger** in **Strümpfelbrunn** um Zuwendung einer jährlichen Unterstützung aus Staatsmitteln.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Gesuchsteller eine Unterstützung gewährt werde, welche der Höhe des Ruhegehalts entspricht, der ihm zu Teil geworden wäre, wenn ihm sämtliche Dienstjahre, auch diejenigen, die er auf der Kreisstraße zubrachte, in Anrechnung gebracht würden.)

Art der Erledigung: Die Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes an Linninger erwies sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 46 des Beamtengesetzes als untunlich; dagegen wurde ihm ausnahmsweise eine alljährliche Unterstützung aus den für derartige Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln im Betrage von 180 ℳ gewährt.

3. Bitte des früheren Straßenmeisters **Karl Angstmann** in **Mannheim** um Gewährung eines Unterstützungsgehaltes.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Petenten gemäß der Bereitwilligkeitserklärung der Gr. Regierung auf Grund des § 95 Abs. 3 des Beamtengesetzes ein widerruflicher Unterstützungsgehalt im Betrage der Hälfte des Ruhegehalts gewährt werde, welcher ihm im Falle der Zuruhesetzung zu gewähren wäre.)

Art der Erledigung: Dem früheren Straßenmeister Karl Angstmann in Mannheim wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an ein widerruflicher Unterstützungsgehalt von jährlich 717 ℳ auf unbestimmte Zeit bewilligt.

Nachdem Angstmann am 17. Januar 1909 gestorben ist, ist seiner Witwe auf Grund des § 30 a des Etatgesetzes eine Beihilfe von 200 ℳ jährlich auf die Dauer von 3 Jahren gewährt worden.

4. Bitte der **vereinigten Hebammenvereine** in **Baden** um Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Besuchs von Fortbildungskursen.

(Über das Petitum, die Ministerialverordnung vom 22. April 1903 betreffs der Fortbildungskurse der Hebammen im Sinne einer Einschränkung derselben abzuändern, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, im übrigen aber die Petition in dem Sinne, daß die Teilnahme an den Kursen auch mit staatlichen Mitteln unterstützt und zu diesem Zwecke solche künftig in das Budget eingestellt werden, zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die aus Anlaß der Petition eingeleiteten Verhandlungen mit denjenigen größeren Städten, in welchen frei praktizierende Hebammen hauptsächlich vorhanden sind, haben ergeben, daß nunmehr von sämtlichen Städten diesen Hebammen für die Teilnahme an den Fortbildungskursen Unterstützungen gewährt werden und zwar teils allgemein, teils auf besondern Antrag und beim Vorliegen von Bedürftigkeit; die Höhe der Beihilfen ist verschieden, meist 40—50 ℳ.

Zur Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die frei praktizierenden Hebammen für die Teilnahme an den Fortbildungskursen konnte hiernach ein Bedürfnis nicht mehr anerkannt werden und es würden gegen eine solche Unterstützung, wie dies bereits gegenüber der Petition hervorgehoben wurde, Bedenken insofern bestehen, als eine staatliche Unterstützung der frei praktizierenden Hebammen im wesentlichen den großen Städten zu gute kommen würde. Eine weitergehende Unterstützung der Fortbildungskurse aus staatlichen Mitteln, als sie bis jetzt schon stattfindet, etwa durch Übernahme des Honorars des leitenden Arztes und der Oberhebamme, wurde schon mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats als untunlich erachtet.

Zur Gewährung einer Unterstützung an bedürftige Gemeinden für die durch die Teilnahme der Gemeindehebammen an den Fortbildungskursen erwachsenden Kosten stehen jetzt schon Mittel in Tit. IX Ziff. 12 zur Verfügung.

5. Bitte des pensionierten Gendarmen **Karl Dilzer** in **Greffern** um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(Über die Petition, soweit sie auf Erhöhung des Ruhegehalts abzielt, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, soweit sie dagegen eine Besserung der pekuniären Verhältnisse des Bittstellers im allgemeinen im Auge hat, dieselbe zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, die Gr. Regierung wolle, sobald durch Annahme des abgeänderten Etatsgesetzes die Möglichkeit dafür gegeben ist und ohne eine weitere Eingabe des schwer erkrankten Petenten abzuwarten, demselben eine ausgiebige Unterstützung zuteil werden lassen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller ist für 1908 eine einmalige Beihilfe von 300 ℳ und vom 1. Januar 1909 an eine dauernde Beihilfe von jährlich 300 ℳ aufgrund von Artikel 30 des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 bewilligt worden.

6. Bitte des früheren Landstraßenwärters **Markus Fechtig** in **Aselfingen** um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, falls Bittsteller bei der Gr. Regierung wegen Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes vorstellig wird, seinem Wunsche entsprochen werden möge, wenn kein gesetzliches Hindernis im Wege steht.)

Art der Erledigung: Der Bitte konnte im Hinblick auf die Bestimmung des § 46 des Beamtengesetzes und auf die bei der Bewilligung von Unterstützungsgehalten an Landstraßenwärter bisher beobachteten Grundsätze nicht entsprochen werden. Dagegen wurde dem Bittsteller eine einmalige Unterstützung von 50 ℳ gewährt.

7. Bitte des **Gemeinderats Rinschheim** um weitergehende Beteiligung des Staates an den Kosten für den Straßenbau Hettingen—Rinschheim.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Entschließung auf die zur Kenntnisnahme überwiesene Petition wurde ausgesetzt, bis der tatsächliche Aufwand für den Wegbau feststeht. Dies ist hinsichtlich des Aufwands für Gelände z. Zt. noch nicht der Fall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Bitte des **gemeinnützigen Vereins „Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder"** in **Heidelberg** um Gewährung eines Staatszuschusses zur Förderung seiner Bestrebungen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem katholischen Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg wurde zur Bestreitung der ihm durch die Errichtung des „Paulus-Heims" erwachsenden Aufwendungen ein einmaliger Zuschuß von 2 000 ℳ aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art bewilligt.

9. Bitte der Kriegsteilnehmer **Franz Xaver Mamier** und **Christian Oertel** in **Karlsruhe** um Gewährung der Veteranenbeihilfe.

(1. Bezüglich des Franz Xaver Mamier, da dessen Bitte nach Erklärung der Gr. Regierung nicht enthört ist, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen

2. die Bitte des Christian Oertel zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, Gr. Regierung wolle mit Rücksicht auf die schwankenden Gesundheitsverhältnisse des Petenten, bei seinem doppelseitigen Leistenbruch und seinem Alter von 62 Jahren, und im Hinblick darauf, daß die letzte ärztliche Untersuchung schon um 3 Monate zurückliegt, durch eine neuerdings anzuordnende ärztliche Untersuchung feststellen lassen, ob nicht derzeit die gesetzlichen Vorbedingungen gegeben sind, welche eine Erfüllung der Bitte des Petenten ermöglichen.)

Art der Erledigung: Dem Christian Heinrich Oertel wurde mit Verfügung des Gr. Verwaltungshof vom 24. August 1909 die Kriegsteilnehmerbeihilfe mit Wirkung vom 1. September 1909 an bewilligt.

Ein Gesuch des Franz Xaver Mamier um Bewilligung der Kriegsteilnehmerbeihilfe wurde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abschlägig verbeschieden.

10. Bitte der **Johanna Graser** in **Freiburg**, Ehefrau des früheren Gendarmen und Schutzmanns Adam Graser, um Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

(Soweit um Gewährung eines Unterstützungsgehalts gebeten wird, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, soweit dagegen die Petition auf Gewährung einer gnadenweisen Unterstützung gerichtet ist, dieselbe zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Gr. Ministerium der Finanzen hat der Gesuchstellerin für 1909 eine Beihilfe von 200 ℳ bewilligt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen (beginnend im Monat März) zur Auszahlung gelangt.

11. Bitte des pensionierten Schutzmanns **Heinrich Krißmann** in **Freiburg** um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(Soweit die Festsetzung des Ruhegehalts auf Grund des § 85 des Beamtengesetzes bezweckt wird, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen die Petition, soweit sie auf Unterstützung gerichtet ist, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Gr. Ministerium der Finanzen hat dem Petenten mit Erlaß vom 3. November 1908 Nr. 11626 zur Bestreitung von Krankheitskosten eine einmalige Beihilfe von 250 ℳ bewilligt.

12. Bitte des **gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze Mannheim**, den Spielplatz für den Stadtteil Jungbusch daselbst betr.

(1. Die Anforderung im Spezialbudget des Gr. Ministeriums des Innern für 1908/09 unter Titel IX B. § 6 im Betrage von 100 000 ℳ für Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim V. Rate genehmigt;

2. die Petition des gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze zu Mannheim um Überlassung des zur Erstellung der unter Ziff. 1 erwähnten Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft bestimmten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Platzes zwischen Werft- und Freherstraße in Mannheim zu einem Spielplatz in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Gr. Regierung wegen kaufweiser Überlassung des nach Erstellung eines Dienstwohngebäudes für die Schutzmannschaft übrig bleibenden Teiles des fraglichen Platzes mit der Stadtgemeinde Mannheim in Unterhandlung eintreten möge.)

Art der Erledigung: Um der Stadtgemeinde Mannheim die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Stadtteil „Jungbusch" zu ermöglichen, soll auf dem Platz nur ein Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft mit Polizeiwache erstellt und auf den Bau weiterer Schutzmannswohnungen verzichtet werden. Das nicht benötigte Gelände wurde seitens des Ministeriums des Innern dem Domänenärar wieder zur Verfügung gestellt.

13. Bitte des **Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister** wegen Verstaatlichung der Baukontrolle.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Nach dem neuen Gehaltstarif sind die Baukontrolleure als technische Beamte nach H. 1 b und H. 3 c und soweit sie die Werkmeisterprüfung abgelegt oder eine gleichwertige Vorbildung aufzuweisen haben, in F. 2 c, F. 3 c und G. 2 c eingereiht. Auch ist, soweit es sich um Beamte mit Hochschulbildung, aber ohne Staatsprüfung handelt, eine Anstellung nach E. 1 h und F. 1 d möglich.

Ein Bedürfnis, die Stellen der Ortsbaukontrolleure zu verstaatlichen, kann z. Zt. nicht anerkannt werden.

Der Bitte, die Gebührensätze der nicht staatlichen Bezirksbaukontrolleure einheitlich zu regeln, kann keine Folge gegeben werden, weil die Festsetzung dieser Gebühren gemäß § 170 der L.B.O. durch die Bezirksräte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

14. Bitte der **beteiligten Privateigentümer auf dem Hardhof, Gemeinde Mosbach,** um Gewährung eines Staatsbeitrags zur Wasserleitung.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn zwischen den Beteiligten ein Einvernehmen über die Wasserversorgung des Hardhofes zustande kommt, die Regierung die Frage prüfen solle und wenn nötig das Unternehmen finanziell unterstützen möge.)

Art der Erledigung: Zwischen der Stadtgemeinde Mosbach und den Grundeigentümern des Hardhofs ist über die Verteilung der Kosten sowohl zur Ausführung wie zum Betrieb der Wasserleitung ein Übereinkommen getroffen worden. Das Gesuch um Gewährung einer Staatsbeihilfe wurde nicht erneuert.

15. Bitte der **Gemeinde Haßmersheim** um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar daselbst.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, die Gr. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob in jener Gegend nicht eine feste Brücke in Gemeinschaft der interessierten Gemeinden, der Kreisverwaltung Mosbach und des Staats erstellt werden könnte.)

Art der Erledigung: Die einschlägigen Verhältnisse wurden einer neuerlichen Prüfung unterzogen. Nach dem Ergebnisse derselben kann für die Erbauung einer festen Brücke über den Neckar auf der Strecke zwischen Eberbach und Wimpfen zunächst nur eine Stelle bei Diedesheim (Neckarelz)—Obrigheim im Zuge der Landstraße Nr. 4 in Betracht kommen. Gelangt aber an dieser Stelle eine stehende Brücke zur Ausführung, so kann von der Erstellung einer weiteren festen Brücke über den Neckar bei dem unweit oberhalb gelegenen Orte Haßmersheim in absehbarer Zeit wohl keine Rede sein.

16. Bitte der **Gemeinde Furtwangen** um Verbesserung der Landstraße Nr. 39 durch Umgehung des Schlosserstichs.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Verträge über die Erwerbung des Geländes zu obiger Straßenverbesserung sind abgeschlossen und der Eintrag ins Grundbuch ist angeordnet. Von den Kaufschillingen soll nach Inhalt des Vertrags die eine Hälfte alsbald nach erfolgtem Grundbucheintrag, die andere Hälfte zur Zahlung angewiesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden, sobald mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen wird. Bis dahin werden die Grundstücke den Verkäufern zur Nutzung überlassen.

17. Bitte der **Stadt Freudenberg**, der **Gemeinden Rauenberg** und **Ebenheid** und des Gutspächters **Franz Damm** zu **Dürrhof** um Gewährung eines Staatszuschusses zum Aufwand für ihren Anschluß an die vorhandene Kreisstraße.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem vorhandenen dringenden Bedürfnisse abgeholfen und bei der Beitragsbemessung die Höhenorte ihrer ärmlichen wirtschaftlichen Lage wegen nicht in Betracht gezogen, dagegen außer der Stadt Freudenberg auch die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsche Domänenverwaltung mit einem den Vorteilen für die Domäne Dürrhof samt den dabei gelegenen fürstlichen Waldungen entsprechenden Zuschuß herangezogen werden soll.)

Art der Erledigung: Das Gesuch wurde einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurde insbesondere festgestellt, daß es nicht möglich sein wird, den geplanten Weg mit einem erheblich geringeren Aufwande als 98—100 000 ℳ zur Ausführung zu bringen, wenn derselbe nach Anlage und Beschaffenheit den an derartige Verbindungswege zu stellenden Anforderungen genügen soll. Die Deckung dieses Aufwandes ist zur Zeit nicht tunlich, nachdem die Stadt Freudenberg, welche als baupflichtige Gemeinde gemäß § 7 des Straßengesetzes die Bauausführung und die Baugefahr unter Zuhilfenahme etwaiger Zuschüsse des Staates, des Kreises, der beteiligten Gemeinden und Standesherrschaften zu übernehmen hätte, sich lediglich zur Leistung eines Kostenbeitrages von 30—35 000 ℳ bereit erklärt, und die weiter in Betracht kommenden Gemeinden und Standesherrschaften die Bewilligung von Beiträgen zu den Herstellungskosten unbedingt abgelehnt haben. Der hiernach von der Gr. Regierung noch zu bestreitende Aufwand würde sich, da auch der Kreis Mosbach in den nächsten Jahren einen Zuschuß nicht zu leisten vermag, auf 60—70 000 ℳ belaufen. Von der Gewährung eines so erheblichen Staatszuschusses muß aber, selbst wenn dem Gesuche weitere Bedenken nicht entgegenständen, schon deshalb abgesehen werden, weil die gegenwärtige Spannung im Staatshaushalte tunliche Sparsamkeit erheischt und zur Zeit noch eine größere Zahl von Unterstützungsgesuchen vorliegt, die hinsichtlich des Bedürfnisses, der Bauwürdigkeit und der Dringlichkeit dem hier in Rede stehenden Gesuche vorgehen müssen.

18. Bitte des **Badischen Gastwirte-Verbandes** und der **Wirte Badens** um Aufhebung der Transferierungstaxe.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen,

1. daß dort, wo ein Bedürfnis vorliegt, ein Nachlaß an der Taxe gewährt werden möge,
2. daß diese Petition als Material benützt werden möge bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung.)

Art der Erledigung: Es soll, wie schon bisher geschehen, dort, wo ein besonderes Bedürfnis vorliegt, ein Nachlaß an der Taxe gewährt werden.

19. Bitte des **Vereins der Mannheimer Wirte** um Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinausschank.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung auf die behaupteten Mißstände, daß bei der Verbescheidung der Konzessionsgesuche mit allzu großer Strenge oder nicht immer rein objektiv vorgegangen werde und daß die Kleinhandlungen mit Branntwein großen Schaden bringen, ihre Aufmerksamkeit richten und gegebenenfalls Abhilfe schaffen möge.)

Art der Erledigung: Die angestellten Erhebungen haben keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der behaupteten Mißstände ergeben. Zu einer allgemeinen Anordnung liegt daher kein Anlaß vor.

20. Bitte des früheren Gendarmen **Josef Henin** in **Waldshut** um Ruhegehalt.

(Über das Petitum betreffs Gewährung eines Ruhegehalts und Ausstellung eines Zivilversorgungsscheins Übergang zur Tagesordnung beschlossen, im übrigen aber die Petition zur Kenntnisnahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dem Sinne überwiesen, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht dem Bittsteller im Falle weiterer Hilfsbedürftigkeit und Kränklichkeit auf begründetes Ansuchen ein widerruflicher Unterstützungsgehalt auch fernerhin zu gewähren sei.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller wurde ein widerruflicher Unterstützungsgehalt von jährlich 248 ℳ auf die Dauer von zwei weiteren Jahren vom 1. Februar 1909 ab bewilligt.

21. Bitte des Schutzmanns a. D. **August Henninger**, z. Zt. Untererheber in **Friesenheim**, um Erhöhung seiner Pension oder etatmäßige Anstellung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß Gr. Regierung das Einkommen Henningers, solange er in nicht etatmäßiger Stelle verwendet ist, so hoch gestalten wolle, als dies nach den zu erwartenden neuen Bestimmungen überhaupt geschehen kann, und ihm eine der für Zivilpensionäre in Aussicht genommenen etatmäßigen Steuererheberstellen III. Gehaltsklasse übertragen, sobald sich dies ermöglichen läßt.)

Art der Erledigung: Das Ministerium der Finanzen hat die feste Vergütung des Untererhebers Henninger in Friesenheim vom Juli 1908 ab um 200 ℳ erhöht (siehe unter IV. O.-Z. 21 S. 44).

22. Bitte des städt. Polizeiwachtmeisters **Karl Wiedenmaier** in **Überlingen** um Abänderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes oder des badischen Beamtengesetzes.

(Über das eigentliche Petitum Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen im Hinblick darauf, daß es jetzt möglich ist, den städtischen Gehalt wesentlich höher zu bemessen, als es bei den früheren gesetzlichen Bestimmungen der Fall war, die Petition zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, es möge ein Benehmen mit der Stadtgemeinde Überlingen darüber in Erwägung gezogen werden, ob man nicht dort den Gehaltsbezug Wiedenmaiers auf die durch die neue Fassung des § 51 B.G. ermöglichte Höhe bringen wolle.)

Art der Erledigung: Der im Jahr 1893 zuruhegesetzte Gendarm Karl Wiedenmaier wurde im gleichen Jahr von der Gemeinde Überlingen mit einem festen Einkommen (einschließlich der Naturalbezüge) von 664 ℳ als Polizeiwachtmeister angestellt. Gemäß der früheren Fassung des § 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes mußte sein auf 839 ℳ festgesetzter Ruhegehalt ruhen, insoweit er unter Hinzurechnung der von der Gemeinde Überlingen gewährten Vergütung seinen früheren Einkommensanschlag von 1 352 ℳ um mehr als 10 % = 135,20 ℳ überstieg, somit mehr als 1 487 ℳ 20 ₰ betrug. Der von Wiedenmaier tatsächlich bezogene Ruhegehalt betrug daher noch (1 487 ℳ 20 ₰ — 664 ℳ =) 823 ℳ 20 ₰. Die weiter dem Wiedenmaier von der Gemeinde Überlingen gewährten Vergütungen mit etwa 350 ℳ Remuneration und etwa 50 ℳ Anzeigegebühren blieben unberücksichtigt, da sie dem Ministerium bis zum Jahre 1908 nicht bekannt waren. Von einer nachträglichen Anrechnung dieser Bezüge behufs Kürzung des Ruhegehalts wurde im Hinblick auf die bevorstehende Änderung des § 51 des Beamtengesetzes abgesehen. Infolge der Änderung des § 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes durch das Gesetz vom 12. August 1908 darf nunmehr einschließlich des Ruhegehalts das Einkommen des Genannten, dessen Diensteinkommen im Falle des Verbleibens im staatlichen Dienst auf 1. Juli 1908 — 2 000 ℳ betragen haben würde, zur Zeit auf 2 000 ℳ und 10 % Zuschlag mit 200 ℳ, somit auf 2 200 ℳ ansteigen, ehe eine Kürzung des Ruhegehalts einzutreten hat. Demzufolge kann ihm die Gemeinde Überlingen ein Einkommen bis zu 2 200 — 839 = 1 361 ℳ gewähren, ohne daß sein Ruhegehalt eine Kürzung zu erfahren hat. Der Gemeinderat Überlingen hat nunmehr anstelle von 650 ℳ Gehalt und etwa 450 ℳ Natural- und Nebenbezügen den Gehalt des Wiedenmaier auf 1 200 ℳ erhöht, eine weitere Fürsorge für ihn jedoch nicht übernommen.

* 23. Bitte

a. des **Zentralverbands deutscher Händler-, Markt- und Meßreisender** in **Magdeburg**,
b. des **Badischen Gastwirteverbands**,
c. des **Gemeinderats Wilhelmsfeld**

wegen Zusammenlegung der Kirchweihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(a. Die Petitionen des Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender, sowie des Badischen Gastwirteverbandes zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß überall da, wo die Kirchweihe ohne Mißstände in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht in der alten, volkstümlichen Weise gefeiert werden kann, die Frage der Zusammenlegung der Kirchweihen schonend behandelt und berechtigten Wünschen der Gemeinden in diesem Sinne Rechnung getragen werden möge, im übrigen aber Übergang über diese beiden Petitionen zur Tagesordnung beschlossen;

b. die Petition der Gemeinde Wilhelmsfeld empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Zu 1. und 2.: Zu einer weiteren Anordnung des Ministeriums war kein Anlaß gegeben.

Zu 3.: Auch nach eingehender wiederholter Prüfung konnte dem Gesuch des Gemeinderats Wilhelmsfeld, auch fernerhin die Kirchweihe als weltliche Feier mit Tanzerlaubnis am ersten Sonntag im Juli abhalten zu dürfen, nicht entsprochen werden.

24. Bitte des **Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister** zur Frage der Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister.

(a. über das eigentliche Petitum, nämlich die Bitte an das Gr. Ministerium, die Zulassung zur staatlichen Werkmeisterprüfung künftig vom erfolgreichen Besuch einer 6klassigen Mittelschule abhängig zu machen, seitens des Hauses der Gr. Regierung empfehlend zu überweisen, Übergang zur Tagesordnung beschlossen;

b. im übrigen die Ausführungen des Bittgesuchs zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung die angedeuteten Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Ausbildung und Vorbildung des Standes der Petenten nach Möglichkeit anordnen und fördern solle.)

Art der Erledigung: Die Gr. Regierung hat die von ihr auf dem letzten Landtag angedeuteten Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Ausbildung und Vorbildung des Standes der Petenten inzwischen angeordnet. Die Regelung bezieht sich auf alle Abteilungen der Gr. Baugewerkeschule, abgesehen von der hinsichtlich der Vorbildung der Schüler eine Sonderstellung einnehmenden Gewerbelehrerabteilung.

In der der Aufnahme in die Baugewerkeschule regelmäßig vorausgehenden Prüfung wird jetzt der Besitz derjenigen Kenntnisse verlangt, die man von einem besseren Volksschüler und Absolventen einer Gewerbeschule oder von einem Absolventen der V. Klasse einer Mittelschule im Deutschen, Rechnen und Projektionslehre billigerweise verlangen kann. Zu dem schon früher in der I. Klasse in vier und in der II. Klasse in drei Wochenstunden erteilten Unterricht in der deutschen Sprache ist je eine Wochenstunde deutscher Unterricht in der III. und IV. Klasse getreten, wobei namentlich deutscher Aufsatz und Vortrag in Verbindung mit dem gewerblichen und technischen Leben geübt wird. Die Schüler, welche zur Werkmeisterprüfung zugelassen werden wollen, haben sich künftig — erstmals zu Beginn des Wintersemesters 1910/11 — vor der Aufnahme in die V. Klasse einer Zwischenprüfung im Deutschen zu unterziehen. In dieser wird keineswegs das Ziel zu hoch gesteckt und über Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht hinausgegangen werden. Die Zwischenprüfung kann beim Nichtbestehen nach einem halben Jahre wiederholt werden.

25. Bitte des **Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister** um Verleihung des Titels „Baumeister" an diese.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Gr. Regierung hat auf dem letzten Landtag gegenüber der Petition erklärt, daß sie die Frage, ob den staatlich geprüften Werkmeistern der Titel „Baumeister" verliehen werden kann, einer erneuten Prüfung unterziehen werde, wenn die im § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 dem Bundesrat übertragene Regelung der Befugnis zur Führung des Baumeistertitels erfolgt sein wird. Bis jetzt haben Verhandlungen hierüber im Bundesrat noch nicht stattgefunden, da im Reichsamt des Innern die zur Vorbereitung der Bundesratsverhandlungen erforderlichen Erwägungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26. Bitte des **Verbands badischer Gemeindepolizeibediensteter** um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(Zur Kenntnisnahme als Material in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung nach Feststellung der finanziellen Wirkung der Novelle zum Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz vom Jahr 1906 den Wünschen der Petenten näher tritt und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über ihre Entschließung macht.)

Art der Erledigung: Die Novelle zum Fürsorgegesetz vom 3. September 1906 ist auf 1. Januar 1907 in Kraft getreten. Die nach dem erhobenen versicherungstechnischen Gutachten unumgänglich notwendige Erhöhung der Verbandsumlage von 3 % auf 3 ½ % der Matrikularanschläge in Abteilung A und von 6 % auf 9 % in Abteilung B wurde erstmals 1908 (für das Geschäftsjahr 1907) durchgeführt.

Die Wirkung der durch die Novelle geschaffenen Vergünstigungen einerseits und der Erhöhung der Verbandsumlage andererseits kann nach dem Gutachten des versicherungstechnischen Hilfsreferenten des Ministeriums vom 22. Januar 1909, welchem der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse beigetreten ist, erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums (nach Ansicht des Gutachters von mindestens 10 Jahren) erkannt werden, wenn die Zusammensetzung des Mitgliederbestands hinsichtlich der Altersklassen wieder eine normalere geworden ist. Durch die Erweiterung des Kreises der Teilnehmer (sowohl der Pflicht- wie der freiwilligen Mitglieder) sind nämlich im Laufe des Jahres 1907 der Kasse, die einen Mitgliederbestand von rund 800 Personen zählte, rund 600 Mitglieder neu beigetreten. Davon haben fast dreiviertel die Anrechnung früherer vorgesetzlicher Dienstjahre nach §§ 62 bis 69 beantragt. Durch diesen einmaligen Massenzugang ist die Besetzung der einzelnen Altersklassen des Mitgliederbestandes in einer anormalen Weise beeinflußt worden, und es wurden in der Hauptsache diejenigen Altersklassen gefüllt, deren Angehörige sich noch einen Vorteil durch ihren Beitritt zur Kasse erhoffen. Es tritt hier wie überall bei ähnlichen Vorgängen eine Art Selbstauslese der Versicherten zu Ungunsten der Kasse ein. Diese ungünstige Einwirkung auf die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes bedarf zur allmählichen Ausgleichung durch Absterben, Neueintritt unter normalen Verhältnissen eines längeren Zeitraums. Erst dann wird es angebracht sein, ein neues versicherungstechnisches Gutachten zu erheben. Ohne ein solches sollte aber eine einschneidende Änderung am Gesetz nicht vorgenommen werden.

Im übrigen sind die Rechnungsabschlüsse der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte seit Erlassung des Abänderungsgesetzes vom 3. September 1906, also für die Jahre 1907 und 1908 günstige. Es hat sich ihr Vermögen in den beiden Kassenabteilungen — A (Ratschreiber), B (sonstige Mitglieder) — erheblich vermehrt und zwar im Jahr

1907 Abteilung A um 176 986 ℳ, Abteilung B um 124 463 ℳ,
1908 „ „ „ 126 272 „ „ „ „ 141 591 „.

Die Vermehrung im Jahr 1907 ist jedoch zum Teil nicht auf die ordentlichen Einnahmen der Kasse, sondern auf die eingegangenen Eintrittsgelder und Beitragsnachzahlungen für die infolge der Änderung des Fürsorgegesetzes neu aufgenommenen Mitglieder zurückzuführen. Diese außerordentlichen Einnahmen betrugen in Kassenabteilung A 59 307 ℳ, in Kassenabteilung B 54 940 ℳ. Die Vermehrung im Jahre 1908 wurde neben den sonstigen die ordentlichen Ausgaben übersteigenden ordentlichen Einnahmen durch die Erhöhung der Verbandsumlage in Abteilung A von vorher 3 % auf 3 ½ % und in Abteilung B von 6 % auf 9 % veranlaßt. Diese Erhöhung erfolgte wegen der durch die Änderung des Fürsorgegesetzes vorgesehenen Mehrleistungen der Kasse insbesondere an Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen aufgrund des s. Zt. erhobenen versicherungstechnischen Gutachtens — vergleiche auch die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer vom Jahre 1906 Seite 4609 und 4617 —. Die Verbandsumlage ergab hauptsächlich infolge dieser Erhöhung im Jahre 1908 einen Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre in Kassenabteilung A von 15 197 und in Kassenabteilung B von 51 237 ℳ.

Daß sich zum Teil auch eine Vermehrung des Kassenvermögens durch die die laufenden Ausgaben übersteigenden sonstigen laufenden Einnahmen ergeben mußte, entspricht den Grundsätzen des dem Gesetze zu Grunde liegenden, die Ansammlung von erheblichen Reserven bezweckenden Systems, des Kapitaldeckungsverfahrens, da hinsichtlich der von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgungen der Beharrungszustand voraussichtlich noch längere Zeit nicht erreicht wird und hierin eine wesentliche Zunahme unausbleiblich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es haben sich im Jahre 1908 gegenüber dem Jahre 1907 die Ruhegehalte in Abteilung A um 7140 ℳ, die Hinterbliebenenversorgungen um 1988 ℳ und in Abteilung B die ersteren um 4878 ℳ, die letzteren um 1544 ℳ erhöht.

Wenn nach dem Dargelegten z. Zt. die Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz und die Erhebung eines eingehenden Gutachtens als Vorarbeit für eine Revision des Gemeindefürsorgegesetzes nicht angängig ist, so erscheint es z. Zt. auch als ausgeschlossen, die Verpflichtung der sämtlichen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten oder nur der Polizeidiener zum Beitritt zur Fürsorgekasse, ähnlich wie dies bei den Ratschreibern in Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern durch § 2 Absatz 3 F.G. geschah, unabhängig von dem Willen der Gemeindeorgane gesetzlich festzulegen und für sie die gleichen Beiträge wie für die Ratschreiber festzusetzen. Es würde damit, ganz abgesehen von dem hierdurch bedingten einschneidenden Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, die Gewährung eines gleichen Staatszuschusses zu den Beiträgen, Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen erforderlich werden, wie er nach § 47 F.G. für die Ratschreiber erfolgt. Dieser Zuschuß beträgt z. Zt. und bis zum Jahre 1912 30 % und von dort an 20 % der Beiträge sowie dauernd 25 % der Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgungen; er ist im Jahr 1908 auf 24646 ℳ angewachsen. Zu einer entsprechenden Leistung des Staats für die sämtlichen Gemeindebeamten und -Bediensteten liegt kein hinreichender Grund vor, da auf diese in der Regel nicht in dem Maße wie für die Ratschreiber die Voraussetzung zutrifft, daß sie staatliche Geschäfte besorgen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte in Anspruch genommen sind.

Die Gr. Regierung vermag daher z. Zt., zumal die von den Petenten erstrebte Angliederung an die Kassenabteilung A eine Vermehrung des Staatsaufwands zur Folge hätte, welche mit der gegenwärtigen Finanzlage des Staats nicht im Einklang steht, und auch hingesehen auf die Konsequenzen des beantragten Vorgehens bezüglich anderer Gemeindebediensteter, der Petition des Verbands der badischen Gemeindepolizeibediensteten um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte eine weitere Folge nicht zu geben.

27. Bitte der **Rechtsschutz- und Rechtsauskunftstellen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg** wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes.

(Zur Kenntnisnahme als Material für die zugesagten Erhebungen überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Ministerium ist in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der gehörten Verbände und Behörden der Ansicht, daß vor der Einleitung weiterer Schritte zur Regelung der Angelegenheit auf dem Wege der Landesgesetzgebung zunächst der Versuch gemacht werden sollte, auf dem Wege der reichsgesetzlichen Ausgestaltung des § 361 Ziffer 10 und § 362 R.St.G.B. eine als notwendig und wünschenswert zu bezeichnende und der Absicht der Petenten entsprechende Ergänzung der Gesetzgebung herbeizuführen. Die Angelegenheit soll in diesem Sinne durch das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gelegentlich der Verhandlungen über die Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs weiter verfolgt werden, sobald der Stand der Vorarbeiten zu der in Aussicht stehenden allgemeinen Reform des Strafrechts es gestatten wird, mit bestimmten Anträgen hervorzutreten.

28. Bitte des **Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten** um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benutzung des Wassers der Brugga.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Behörden, die mit der Sache sich zu befassen haben, angewiesen werden, tunlichst im Interesse der bäuerlichen Besitzer auf Wahrung der für diese so notwendigen Wässerungsrechte bedacht zu sein.)

Art der Erledigung: Das Gr. Bezirksamt Freiburg hat die zur Klärung der Rechtslage der an der Wassernutzung Beteiligten erforderlichen Erhebungen vorgenommen und die Vorbereitungen zur Erlassung einer bezirkspolizeilichen Vorschrift über die Regelung der Wasserbenutzung an der Brugga unterhalb Kirchzarten auf den Gemarkungen Kirchzarten, Neuhäuser, Kappel und Littenweiler getroffen. Insbesondere wurden die Werkbesitzer zur Vorlage der Nachweise über ihre angeblichen Wasserbenutzungsrechte aufgefordert. Das Bezirksamt ist überdies angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit die ohne Erlaubnis der

zuständigen Behörden von Werkbesitzern eingesetzten Turbinen nur insoweit benützt werden, als diesen ein Recht zur Wasserbenutzung zusteht.

Neuerdings haben sich die Wiesenbesitzer in einer in Kirchzarten abgehaltenen Tagfahrt gegen die Erlassung einer bezirkspolizeilichen Vorschrift mit der Begründung ausgesprochen, daß nach ordnungsmäßiger Feststellung der Rechte der Werkbesitzer, die zur Zeit vorgenommen wird, keine Streitigkeiten mehr bestünden, die der Schlichtung durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift bedürften. Sollte trotzdem die Erlassung einer solchen Vorschrift erforderlich sein, so sollte diese sich auch auf die Gemarkung Oberried erstrecken. Der Bezirksrat ist dieser Auffassung beigetreten und hat von der Erlassung einer bezirkspolizeilichen Vorschrift vorerst abgesehen, dies vielmehr nur für den Fall in Aussicht genommen, daß sich auch nach Feststellung der Rechte der Werkbesitzer Streitigkeiten ergäben.

Das Ministerium hat sich mit der hiernach beabsichtigten Erledigung der Angelegenheit einverstanden erklärt.

29. Bitte

1. des Landwirts **Jakob Haas** von **Waldkatzenbach**,
2. einer weiteren Anzahl **Wiesenbesitzer** von **Waldkatzenbach, Strümpfelbrunn** und **Unterhöllgrund** um Aufhebung einer Wässerordnung für das Itter- und Reisenbachtal.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung mit allem Ernst prüfen möge, ob die neue Verordnung nicht eine Verletzung wohlerworbener Rechte und eine Schädigung erheblicher Interessen der Landwirtschaft enthält, und daß die Gr. Regierung alle gesetzlichen Maßnahmen treffen möge, um die in ihrer Existenz bedrohte beteiligte bäuerliche Bevölkerung zu schützen.)

Art der Erledigung: Auf den von mehreren Beteiligten gegen die ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. April 1907 rechtzeitig eingelegten Rekurs wurde diese Vorschrift gemäß § 26 des Polizeistrafgesetzbuchs aufgehoben, da nach dem Ergebnis der eingehenden Erhebungen und Versuche der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Vorschrift über die zeitliche Beschränkung der Wiesenwässerung den Anforderungen einer zweckmäßigen Wässerung nicht entsprach. Gleichzeitig wurde das Gr. Bezirksamt Eberbach angewiesen, auf die Erlassung einer den Interessen der Wiesenbesitzer völlig Rechnung tragenden neuen Vorschrift hinzuwirken.

30. Bitte des **Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine** im Großherzogtum Baden um:

1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion;
2. Verbot der 24stündigen Wechselschicht;
3. Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.

(Punkt 1 der Petition zur Kenntnisnahme,
Punkt 2 und 3 empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Zu 1. Es besteht nach wie vor kein Grund, die jetzt von der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln unter staatlicher Oberaufsicht ausgeübte Dampfkesselaufsicht künftig allgemein staatlichen Organen zuzuweisen.

Zu 2. Die vom Ministerium veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß 18- und 24stündige Wechselschichten der Dampfkesselheizer noch in einer größeren Anzahl von Betrieben bestehen. Daß diese Arbeitszeit auch bei verhältnismäßig geringer körperlicher Anstrengung an die Leistungsfähigkeit der Heizer zu große Anforderungen stellt, ist nicht zu verkennen. Nach Lage der Gesetzgebung ist aber das Ministerium von sich aus nicht im Stande, Abhilfe zu treffen, da nach § 120e Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung zur Erlassung von Anordnungen über die Arbeitszeit nur der Bundesrat zuständig ist und solche Anordnungen überdies nur für bestimmte Gewerbe, nicht aber für bestimmte Beschäftigungsarten erlassen werden können. Die im Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., vom 16. Dezember 1907 (Reichstagsdrucksache Nr. 552) vorgesehene neue Bestimmung § 120f würde ermöglicht haben, daß Vorschriften über die Arbeitszeit von der zuständigen Polizeibehörde auch für einzelne Betriebe erlassen werden.

Dieser Gesetzentwurf ist aber im letzten Reichstag nicht erledigt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ministerium hat nun das Ergebnis der erwähnten Erhebungen dem Reichsamt des Innern zur Kenntnisnahme übermittelt. Außerdem ist die Fabrikinspektion und die Dampfkesselüberwachungsgesellschaft angewiesen worden, durch Einwirkung im einzelnen Falle auf die Beseitigung der 18- und 24stündigen Wechselschichten hinzuarbeiten.

Zu 3. Der Anregung auf Abänderung des § 16 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend, wird bei der unmittelbar bevorstehenden Abänderung der Verordnung entsprochen werden.

31. Bitte des **Bundes der technisch-industriellen Beamten,** hier der badischen Ortsgruppen, um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogenannten „Konkurrenzklausel".

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der in dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände (Drucksache Nr. 90 — Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juli 1908) angeführte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 16. Dezember 1907 wurde durch Beschluß des Reichstags vom 2. März 1908 einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommission hat die Regierungsvorlage in mehrfachen Punkten wesentlich geändert.

Der § 133 f ist in den nachfolgend gesperrt gedruckten Worten gegen die Regierungsvorlage geändert worden:

§ 133 f.

„Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur verbindlich, wenn die Vereinbarung bezweckt und geeignet ist, den Gewerbeunternehmer vor solchen Schäden zu bewahren, welche durch die Bekanntgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen entstehen können. Die Vereinbarung ist ferner nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahre von der Beendigung des Dienstverhältnisses an nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung der Angestellte die zuletzt ihm gewährten vertragsmäßigen Leistungen des Gewerbeunternehmers weiter erhält und diese mindestens 3000 ℳ betragen.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sein Arbeitsverdienst die Summe von 1500 ℳ für das Jahr nicht übersteigt."

Außerdem soll der zu § 133 f gefaßte Beschluß nach einem weiteren Beschlusse der Reichstagskommission als Zusatz zu § 105 der Gewerbe-Ordnung auf alle dem Titel VII des Gesetzes unterstellten Angestellten und Arbeiter erstreckt werden.

Im § 133 g der Vorlage sind im Absatz 2, entsprechend der Änderung im § 133 f Absatz 2, die Worte „dem Angestellten das zuletzt von ihm bezogene Gehalt weiter gezahlt wird" durch die Worte „der Angestellte die zuletzt ihm gewährten vertragsmäßigen Leistungen des Gewerbeunternehmers weiter erhält" ersetzt werden. Ferner ist hinter Absatz 2 der Vorlage folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Wenn nach Absatz 2 die Fortgewährung der vertragsmäßigen Leistungen des Gewerbeunternehmers die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vereinbarung ist, so hat der Gewerbeunternehmer bei der Kündigung des Dienstverhältnisses dem Angestellten eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob der Angestellte die zuletzt ihm gewährten vertragsmäßigen Leistungen weiter erhalten soll. Unterläßt der Gewerbeunternehmer eine solche Erklärung, so ist er nicht befugt, den Angestellten für die Zeit nach der Auflösung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit zu beschränken."

§ 133 h in der Fassung der Regierungsvorlage ist im wesentlichen unverändert geblieben, nur ist, entsprechend der Neueinfügung eines dritten Absatzes im § 133 g, an Stelle der Worte „des § 133 g Absatz 2 bis 4" gesetzt worden: „des § 133 g Absatz 2 bis 5". Der § 133 h lautet daher nach den Beschlüssen der Reichstagskommission in erster Lesung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 133 h.

„Die Vorschriften des § 133 f Absatz 2 und des § 133 g Absatz 2 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten ein Gehalt von mindestens achttausend Mark für das Jahr beziehen."

Die von uns wegen dieser Abänderungsbeschlüsse an die Handelskammern des Landes gerichtete Umfrage ergab, daß die Beschlüsse zu § 133 f fast durchweg eine entschiedene Ablehnung erfuhren; übereinstimmend wurde betont, daß die darin vorgeschlagenen weitgehenden Einschränkungen der Konkurrenzklausel praktisch nahezu einem Verbot einer solchen Vereinbarung gleichkämen.

Auch die weiteren auf die Konkurrenzklausel bezüglichen Abänderungsvorschläge (§§ 133 g und h) erfuhren keine günstigere Beurteilung.

Die Bedenken, die im einzelnen gegen die Kommissionsvorschläge geäußert wurden, gründen sich im allgemeinen auf die auch sonst gegen eine gänzliche Ausschließung der Konkurrenzklausel geltend gemachten Erwägungen. Zu einer Stellungnahme der Gr. Regierung zu der Frage der Aufrechterhaltung oder des gänzlichen Verbots der Konkurrenzklausel hat sich bei dem damaligen Stand der Angelegenheit keine Gelegenheit mehr geboten. Da inzwischen der Reichstag geschlossen worden ist, muß zunächst abgewartet werden, ob und in welcher Form die Novelle wieder eingebracht wird; erst dann wird zu einer solchen Stellungnahme Anlaß und Gelegenheit sein.

32. Bitte des **Gemeinderats Neustadt i. Schw.** zur Frage der Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen zur Berücksichtigung bei den nach der Denkschrift der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betr. die Großwasserkräfte des Großherzogtums Baden, von Gr. Regierung beabsichtigten weiteren Untersuchungen und Berechnungen.)

Art der Erledigung: Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die zur Zeit mit der näheren Untersuchung über die wirtschaftliche Verwendbarkeit der Großwasserkräfte des Landes beschäftigt ist, wird hierbei in erster Linie auch die Ausnützbarkeit der Wasserkräfte der Wutach in Berücksichtigung ziehen. Der Gemeinderat Neustadt ist hiervon verständigt worden.

33. Bitte der Gemeinden **Evangelisch-** und **Katholisch-Tennenbronn** um ein Postfuhrwerk.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, die Gr. Regierung möge die Verhandlungen zwischen den Beteiligten auf der Grundlage weiterführen, daß die fehlende Summe von 1 200 ℳ von den drei beteiligten Faktoren: den Gemeinden, der Kaiserl. Oberpostdirektion und dem Ministerium des Innern gemeinsam getragen werden sollte.)

Art der Erledigung: Die Gemeinden wurden davon verständigt, daß ihrem Gesuch nicht entsprochen werden könne.

Die Mittel, welche im Budget des Ministeriums des Innern unter Titel IX § 12 des ordentlichen Etats „Staatsbeiträge an Gemeinden" zur Verfügung gestellt sind, waren zur Zeit der Entschließung der II. Kammer durch Bewilligungen und Zusagen an bedürftige Gemeinden für die Zwecke, denen diese Mittel bisher grundsätzlich zu dienen bestimmt waren, bereits völlig erschöpft. Diese Zweckbestimmung war die Unterstützung armer Gemeinden bei Bestreitung der Ausgaben für notwendige und dringliche Bedürfnisse sowie bei Erstellung von Bauten und Anschaffung von Gegenständen, die unumgänglich geboten sind, deren Kosten jedoch die Gemeinden in unerträglicher Weise belasten würden. Der Verwendung der Mittel zu einer ihrer eigentlichen Zweckbestimmung fremden Ausgabe standen überdies grundsätzliche Bedenken und die Erwägung entgegen, daß sich aus der Bewilligung einer derartigen Beihilfe an eine Gemeinde für die zahlreichen anderen, in gleicher oder ähnlicher Lage befindlichen Gemeinden des Landes unübersehbare Folgerungen ergeben hätten. Die Übernahme des Kostenanteils auf den Eisenbahnetat wurde nicht für zulässig erachtet.

34. Bitte des **Verbands badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine** sowie der **Grund- und Hausbesitzer-Vereine Karlsruhe, Weinheim, Heidelberg, Offenburg, Freiburg, Mannheim, Mannheim—Neckarau, Villingen,**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lahr, Bretten und **Baden**, sowie einer Anzahl Interessenten und Interessentengruppen um Schutz gegen die neue Steuergesetzgebung und die Anträge der Abgg. **Vogel und Genossen** und **Geck und Genossen** in gleicher Sache (Drucksachen Nr. 74, 74a).

(1. über die Petitionen der vermeintlich durch die Vermögenssteuer zu hart getroffenen Interessenten, soweit sie nicht Gegenstand des Antrags unter Ziffer 3/4 sind,

2. über die Petitionen der unter Ziffer 1 genannten Interessenten, ferner des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe und die Anschlußpetitionen hierzu, soweit eine Änderung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes und des Kirchensteuergesetzes begehrt wird,

Übergang zur Tagesordnung beschlossen;

3. die genannten Petitionen, soweit sie die Abänderung der Gemeindebesteuerung durch Gestattung des Schuldenabzugs und Änderung des Verteilungsmaßstabs betreffen, in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Großherzogliche Regierung ersucht wird, in eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die Steuerwerte des Grund- und Hausbesitzes durch die dermalige Gemeindesteuer-Gesetzgebung im Vergleich zu den Einkommensteuerkapitalien und zum Kapitalvermögen zu hoch belastet werden, und je nach dem Ausfall dieser Prüfung, mit der eingehende Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Klagen über zu hohe Einschätzungen in den einzelnen Gemeinden verbunden werden sollten, dem nächsten Landtag behufs Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs eine Gesetzesvorlage zu machen. Diese Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob nicht die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land auf vorliegendem Gebiet Rechnung tragen sollten;

4. die Anträge der Abgeordneten Vogel und Genossen und Geck und Genossen durch diese Beschlüsse als erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Erledigt durch die in Aussicht genommene Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.

IV. In den Geschäftskreis des Gr. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Die hierher gehörigen Petitionen sind nach Mitteilung Gr. Finanzministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 29. November 1909 in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte des Untererhebers **Karl Oswald Rosenfelder** in **St. Georgen** um etatmäßige Anstellung.
(Soweit die etatmäßige Anstellung des Bittstellers bezweckt wird, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, soweit es sich dagegen um eine Erhöhung der Bezüge, insbesondere auch der Bauschgebühr des Petenten handelt, zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Bauschvergütung des Rosenfelder ist mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an von 245 ℳ auf 375 ℳ und die feste Vergütung mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an von 1000 ℳ auf 1200 ℳ jährlich erhöht worden.

2. Bitte des pensionierten Hauptzollamtsdieners **Karl Fleiner** in **Bruchsal** um Unterstützung.
(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn im Zusammenhang mit der Änderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung auch die einschränkenden Bestimmungen in § 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Etatgesetzes in Wegfall kommen, die Unterstützungsbedürftigkeit des Bittstellers in wohlwollender Weise geprüft und ihm eine seinen Verhältnissen entsprechende Unterstützung zugewendet werden möge.)

Art der Erledigung: Der Bittsteller erhält eine fortlaufende Ruhegehaltsaufbesserung von jährlich 150 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bitte des Untererhebers **Hermann Klopke** in **Ziegelhausen** um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß in der regierungsseitig in Aussicht genommenen Weise die Erhöhung der Bauschvergütung des Bittstellers und nach Erlassung der Novelle zum Beamtengesetz auch des übrigen Einkommens in Erwägung gezogen sowie die Frage wohlwollend geprüft werde, ob dem Bittsteller nicht eine der im Staatsvoranschlag zur Reaktivierung von Ruhegehaltsempfängern vorgesehenen neuen Steuereinnehmerstellen übertragen werden könne.

Art der Erledigung: Die Petition wurde im Sinne des Beschlusses der II. Kammer erledigt. Klopke wurde mit Wirkung vom 16. August 1908 als Vorsteher einer Steuereinnehmerei III (K. 1 g des Gehaltstarifs) wieder etatmäßig angestellt und seine Bauschvergütung mit Wirkung vom 1. Januar 1908 von 130 ℳ auf 200 ℳ erhöht.

4. Bitte des **Vereins badischer Finanzbeamten,** die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß soweit als tunlich im nächsten Etat weitere etatmäßige Stellen geschaffen werden mögen.)

Art der Erledigung: In den Staatsvoranschlag für 1910/11 ist, soweit ein sachliches Bedürfnis für eine Vermehrung der den mittleren Finanzbeamten zugänglichen Stellen anerkannt werden konnte — es war dies nur im Katasterdienst der Fall — eine entsprechende Zahl weiterer solcher Stellen aufgenommen worden.

5. Bitte des **Stadtrats Offenburg** um Erweiterung und bezw. Verlegung der Zollhalle daselbst.

(Die Anforderung für die Erweiterung des Nebenszollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg [Titel VII B § 7 im Budget der Finanz-Verwaltung] mit 63 500 ℳ gestrichen und die Bitte der Stadt Offenburg um Erweiterung resp. Verlegung der Zollhalle empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß das neu zu erstellende Nebenzollamtsgebäude auf die Ostseite der Zufahrtsstraße in Nähe der Südseite der neuen Güterhalle zu erstellen sei.)

Art der Erledigung: Für die neue Zollhalle in Offenburg ist zwar neuerdings ein Projekt ausgearbeitet worden. Bei dem erheblichen Kostenaufwand, den die Erstellung des Baues erfordert, muß aber mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage davon abgesehen werden, in den nächsten Staatsvoranschlag eine entsprechende Anforderung aufzunehmen. Bei dem eingetretenen Rückgange des Verkehrs macht sich auch der durch die beengten Räumlichkeiten der alten Zollhalle hervorgerufene Mißstand weniger fühlbar, so daß eine Hinausschiebung der Bauausführung wohl tunlich erscheint.

6. Bitte der **Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasiwald, Häusern** und **Schwarzhalden** um den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Erledigt durch Aufnahme einer Baurate in das Budget für 1910/11.

7. Bitte des **Badischen Forstbedienstetenvereins** wegen Regelung der Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der Forstwarte sowie der Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldhüter.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: I. Der Antrag des Badischen Forstbedienstetenvereins, daß zukünftig in jedem Fall eine theoretische Ausbildung der Waldhüter durch den Besuch von Forstwartskursen erfolgen soll, geht nach Ansicht der Gr. Regierung über das durch das dienstliche Bedürfnis bedingte Maß hinaus. Die zwei im Lande eingerichteten Forstwartskurse, in die jährlich im ganzen 30 Teilnehmer aufgenommen werden können und die bei Berücksichtigung des Antrags mit erheblichen Kosten wesentlich erweitert werden müßten, genügen unter den bestehenden Verhältnissen vollauf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Verlangen des Forstbedienstetenvereins kann daher eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Zu bemerken ist, daß an den Forstwartskursen im Jahre 1908 nur 48 v. H. staatliche Forstschutzbeamte oder Anwärter für den staatlichen Forstschutzdienst teilgenommen haben, ein Beweis, daß die Gemeinden und Körperschaften von der Möglichkeit, ihre Waldhüter an jenen Kursen teilnehmen zu lassen, sachgemäßen Gebrauch machen.

Dem Wunsche des Forstbedienstetenvereins, den Waldhütern „bei ganz besonderer Tüchtigkeit und hohen Anforderungen an dieselben" den Titel „Förster" zu verleihen, kann gleichfalls nicht entsprochen werden, da dieser Titel in anderen deutschen Bundesstaaten nur den mittleren Forstbeamten zukommt, welche vermöge ihrer weiteren theoretischen Vorbildung und dienstlichen Selbständigkeit über den Forstwarten stehen.

II. Soweit die Eingabe sich auf die Domänenwaldhüter als staatliche Beamte bezieht, ist sie durch die Gehaltsordnung und das Beamtengesetz erledigt, wie dies auch in dem Bericht der Kommission der II. Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. (Drucksache Zu Nr. 51 b I S. 182) ausgeführt ist.

Was die Gemeindewaldhüter betrifft, so ist die Festsetzung ihres Gehalts Sache der Gemeinden. Wenn dieser Grundsatz zu Gunsten der hier in Rede stehenden Art von Bediensteten insofern durchbrochen ist, als durch die Vorschrift in § 181 des Forstgesetzes den Bezirksämtern die Befugnis eingeräumt wurde, da, wo aus der Unzulänglichkeit der Gehalte Mißstände hervortreten, von sich aus eine Erhöhung festzusetzen, so dürfte damit für eine der Eigenart und Wichtigkeit dieses Dienstes entsprechende Ordnung der Gehaltsverhältnisse ausreichend Vorsorge getroffen sein. Eine gesetzliche Regelung der Gehaltsfrage, die eine anderweitige Abgrenzung und in weitgehendem Umfang eine Zusammenlegung der Hutdistrikte zur Voraussetzung haben müßte, oder gar einer Verstaatlichung der Gemeindewaldhut kann wegen des durch sachliche Gründe nicht hinreichend gerechtfertigten Eingriffs in die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht in Aussicht genommen werden; ganz abgesehen davon ist es auch nicht möglich, die mannigfachen Momente, die außer der Größe des Hutdistrikts bei der Gehaltsbemessung des Waldhüters im einzelnen Fall bestimmend wirken, auch nur mit annähernder Sicherheit gesetzlich zu erfassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Körperschafts- und Privatwaldhüter.

III. Eine weitere Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft bei der Fürsorgekasse über den Bereich der Ratschreiber hinaus auf die Waldhüter, wie sie den Gesuchstellern offenbar vorschwebt, liegt außerhalb des Grundgedankens des geltenden Gesetzes und der bisher auch von den beiden Kammern der Landstände vertretenen Anschauungen. Es darf außerdem nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Gemeindewaldhüter, von der verschwindenden Ausnahme solcher abgesehen, deren Tätigkeit in diesem Amt eine geringfügige ist und im Vergleich mit ihrer sonstigen Beschäftigung nur nebenher erfolgt, der Invalidenversicherung unterliegen, die im Falle der Invalidität und des Alters — nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung auch den Hinterbliebenen — eine der sozialen Stellung der betreffenden Bediensteten entsprechende Fürsorge gewährt.

IV. Der Wunsch, es möchten die Domänenwaldhüter nach einer bestimmten Zeit „nach Maßgabe der Forstwarte" etatmäßig angestellt werden, ist nicht erfüllbar, da es sich hier um Bedienstete handelt, die nicht ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen.

V. Ein ausreichender Anlaß dazu, die Bezeichnung Waldhüter allgemein durch „Forstwart" zu ersetzen, liegt nicht vor; es genügt, wenn, wie dies bereits zugelassen ist, die Waldhüter in Städten mit eigenen Forstämtern diese Amtsbezeichnung führen.

Wegen der Einführung des Titels „Förster" ist auf das unter Ziffer I Gesagte zu verweisen.

VI. Wegen der Bitte um Fürsorge dafür, daß der Höchstgehalt aller Waldhüter Badens mit dem 16. Dienstjahr zu erreichen ist, vergleiche die Ausführungen unter Ziffer II.

8. Bitte des **Finanzbeamtenvereins** wegen Abwendung von Nachteilen für Beamte infolge Ableistung der Militärdienstpflicht.

(Als Material für die zu erlassende Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz im Sinne einer gleichmäßigen Regelung für alle Zweige der Staatsverwaltung zur Kenntnisnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Nach § 10 Abs. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betr. — G.V.Bl. S. 287 — ist künftig in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist; doch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Da bei den mittleren Finanzbeamten die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter mindestens 2 Jahre dauern soll (§ 10 Abs. 3 a. a. O.) und sie in der Regel nur ein Jahr Militärdienst zu leisten haben — mit militärischen Übungen höchstens 1 Jahr 16 Wochen — wird bei ihnen künftig der Militärdienst in der Regel im vollen Umfang in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter angerechnet werden.

9. Bitte von **Beamten** aus **St. Blasien, Emmendingen, Gengenbach, Mosbach, Tiengen, Villingen** und **Mannheim** wegen Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902.

(Durch Resolution die Gr. Regierung ersucht, alsbald die Erhebungen zur Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine entsprechende Gesetzesnovelle vorzulegen.)

Art der Erledigung: Die Petitionen werden für die den Landständen zu machende Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes, die Abänderung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 betr., verwertet.

10. Bitte des **Verbands Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine** wegen Revision der in Bezug auf die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze.

(Durch Resolution Gr. Regierung ersucht, bei Gelegenheit der für den kommenden Landtag in Aussicht gestellten Revision der Ortsklasseneinteilung im Wohnungsgeldgesetz auch die über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze einer Revision zu unterziehen und den Landständen eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen.)

Art der Erledigung: Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 wird vom Landtag von 1909/10 eine Denkschrift betreffend die Neuregelung der Grundsätze über die Vergebung von Dienstwohnungen mitgeteilt werden.

11. Bitte der Untererheber **Isidor Knab Witwe** in Langenbrücken um Erhöhung der bisherigen Unterstützung.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Bittstellerin ist eröffnet worden, daß ihr aufgrund von Artikel 30a E.G. vom kommenden Jahr an eine ständige, aber stets widerrufliche Beihilfe von 400 ℳ jährlich werde zugewiesen werden.

12. Bitte der Steuereinnehmereigehilfen **Philipp Eberhard Witwe** in Karlsruhe um guttatsweise Bewilligung eines Unterstützungsgehalts.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß der Bittstellerin in ihrer bedrängten Lage auf jeweiliges begründetes Nachsuchen Unterstützung gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Die Steuerdirektion ist angewiesen worden, im Sinne des Beschlusses der II. Kammer zu verfahren.

13. Bitte des **Verbandes badischer Gastwirte** um steuerliche Befreiung ihres Haustrunks.

(1. Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterung der Wirte hinsichtlich des Haustrunks in Vollzug gesetzt werden mögen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. im übrigen zur Kenntnisnahme als Material zur Prüfung bei der nächsten Revision des Weinsteuergesetzes überwiesen.)

Art der Erledigung: Den Landwirtschaft treibenden Wirten, die nach Art. 16 W.St.G. Anspruch auf Rückvergütung des Ohmgeldes von dem an ihre landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichten Wein haben, wird aus Billigkeitsgründen, und zwar erstmals für das Jahr 1909, auch die Weinakzise erstattet, hier jedoch unter Beschränkung auf diejenigen Mengen von Trauben- oder Obstwein, die der Wirt als selbsterzeugten Wein im Sinne des Art. 29 W.St.G. eingelegt und versteuert hat (siehe V.O. der Steuerdirektion vom 5. November 1908 Nr. 33 988, St.V.Bl. S. 113).

Im übrigen dient die Petition als Material bei einer späteren Revision des Weinsteuergesetzes.

14. Bitte des **katholischen Stiftungsrats St. Märgen** sowie der **politischen Gemeinden des Kirchspiels St. Märgen** um Zuwendung eines Staatsbeitrags für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in St. Märgen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß eine Unterstützung der Kirchenspielsgemeinde St. Märgen durch den Staat zum Wiederaufbau ihrer Kirche, wie beabsichtigt, in der Art und dem Umfange befürwortet wird, wie die Gr. Regierung eine solche nach ihrer Antwort an die Petitionskommission vom 4. Juni 1908 Nr. 5784 in Aussicht gestellt hat.)

Art der Erledigung: Seitens des Finanzministeriums ist die Zusage gegeben worden, daß das Domänenärar von den durch die Brandentschädigung und die verfügbaren Mittel des Baufonds nicht gedeckten Neubaukosten den nach dem Ortskirchensteuergesetze entfallenden vollen Anteil auch dann übernehmen wird, wenn infolge der eingehenden freiwilligen Beiträge die Steuerkapitalien der Kirchspielsangehörigen in geringerem Maße beigezogen werden sollten oder die Erhebung einer Kirchensteuer ganz unterbleiben könnte und daß dieser das gesetzliche Maß überschreitende freiwillige Beitrag in den Staatsvoranschlag für 1910/11 eingestellt werde.

Diese Zusage konnte indessen nicht erfüllt werden, weil beim Abschluß des Budgets im Oktober 1909 der katholische Stiftungsrat St. Märgen trotz mehrfacher Anfragen eine Auskunft über die Unterlagen für die Berechnung des Beitrags nicht gegeben hatte.

15. Bitte der **Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann Göhren, Gemarkung Rüppurr** um Aufhebung des § 7 des mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags vom 7. März 1903.

(Sich damit einverstanden erklärt, daß das Gr. Domänenärar mit dem nach § 7 des Kaufvertrags im Grundbuch zu machenden Vormerk an zweite Stelle rücke, im übrigen aber Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Die Forst- und Domänendirektion ist angewiesen worden, im Sinne des von der II. Kammer in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1908 gefaßten Beschlusses zu verfahren, d. h. unter gewissen Bedingungen den erststelligen Hypothen der städtischen Sparkasse Karlsruhe den Vorrang vor dem Anspruch des Domänenärars einzuräumen.

16. Bitte der **Gemeinde Hohentengen** um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Gemeinde Hohentengen die Wohltat einer Steuereinnehmerei gewährt werde, aber ohne Schädigung der Gemeinde Herdern.)

Art der Erledigung: Das Finanzministerium hat sich nach wiederholter eingehender Prüfung der Angelegenheit in Übereinstimmung mit der Steuerdirektion nicht davon überzeugen können, daß zur Errichtung einer Steuereinnehmerei im Orte Hohentengen selbst ein dringendes Bedürfnis vorliegt, da die Entfernung von Hohentengen bis zum Nebenzollamt Rötteln nicht ungewöhnlich groß ist und der Steuerkasse ein dauernder Mehraufwand von etwa 300 ℳ jährlich erwachsen würde. Überdies ist dafür gesorgt, daß die Steuerpflichtigen alle Steuergefälle jederzeit bei der gedachten Stelle entrichten können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

17. Bitte der **Kleinhändler und Spekulanten** mit unversteuertem inländischen Tabak um Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß wenn auch eine Herabsetzung der Gebühr auf 30 ₰ nicht möglich ist, doch von dem Pflichtigen nicht mehr erhoben werden solle, als die Aufsichtsführenden vom Staate tatsächlich bezahlt erhalten, ferner daß die Gr. Regierung im Dienstaufsichtsweg dahin wirken möge, daß zur Schonung der schwächeren Kleinhändler der Zeitaufwand des Überwachungsdienstes möglichst beschränkt werde.)

Art der Erledigung: Die Gebühren in Tabaksteuergeschäften (für steueramtliche Lagerüberwachungen und Abfertigungen) sowie die Vergütungen der Beamten werden vom 1. Januar 1909 an auf 40 ₰ und 80 ₰ für die Stunde herabgesetzt.

Nimmt ein Beamter in einer Stunde für mehrere Lagerinhaber gebührenpflichtige Dienstverrichtungen vor, so ist die nach der Gesamtdauer der Geschäfte zu berechnende Gebühr zu gleichen Teilen auf die einzelnen Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Angefangene Stunden bleiben, wenn es sich nicht um mehr als ½ Stunde handelt, bei Berechnung der Stundengebühren und -Vergütungen außer Betracht.

18. Bitte des **Verbands der unterbadischen Kreditgenossenschaften und des Verbands der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** um Änderung des § 51 Ziff. 3 des Vermögenssteuergesetzes.

(Zur Kenntnisnahme als Material für eine spätere Revision des Vermögenssteuergesetzes überwiesen.)

Art der Erledigung: Dient als Material für eine spätere Revision des Vermögenssteuergesetzes.

19. Bitte des **Verbands badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine** sowie der **Grund- und Hausbesitzer-Vereine Karlsruhe, Weinheim, Heidelberg, Offenburg, Freiburg, Mannheim, Mannheim—Neckarau, Villingen, Lahr, Bretten** und **Baden,** sowie einer Anzahl Interessenten und Interessentengruppen um Schutz gegen die neue Steuergesetzgebung und die Anträge der Abgg. **Vogel und Genossen** und **Geck und Genossen** in gleicher Sache (Drucksache Nr. 74, 74 a).

(Teils Übergang zur Tagesordnung beschlossen, teils empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Siehe oben III. Ministerium des Innern, O.-Z. 34 Seite 38.

20. Bitte des zuruhegesetzten Grenzaufsehers **Wilhelm Schindler** in **Schaffhausen** um Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. Erhöhung seines Ruhegehalts.

(a. Über die Petition an und für sich Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen

b. dieselbe, soweit die Unterstützung des Petenten in Frage kommt, in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß, wenn es nicht möglich sein sollte, dem Bittsteller einen seinen Gesundheitsverhältnissen und Fähigkeiten entsprechenden Dienst zu verschaffen, und wenn die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Unterstützungsbedürftigkeit ergeben sollte, demselben eine entsprechende Unterstützung gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller wurde zur Bestreitung der durch die Krankheit seiner Frau entstandenen außerordentlichen Kosten eine einmalige Beihilfe von 200 ℳ bewilligt.

Die Entschließung über seine Wiederverwendung ist ausgesetzt, da er wegen Hehlerei mit Gefängnis bestraft und über die eingelegte Berufung noch nicht entschieden worden ist.

21. Bitte des Schutzmanns a. D. **August Henninger,** z. Zt. Untererheber in **Friesenheim,** um Erhöhung seiner Pension oder etatmäßige Anstellung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß Gr. Regierung das Einkommen Henningers, solange er in nicht etatmäßiger Stelle verwendet ist, so hoch gestalten wolle, als dies nach den zu erwartenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neuen Bestimmungen überhaupt geschehen kann, und ihm eine der für Zivilpensionäre in Aussicht genommenen etatmäßigen Steuererheberstellen III. Gehaltsklasse übertragen, sobald sich dies ermöglichen läßt.)

Art der Erledigung: Die feste Vergütung Henningers wurde vom 1. Juli 1908 an von 1000 ℳ auf 1200 ℳ erhöht, so daß er jetzt ein Gesamteinkommen von 1722 ℳ (außer der Bauschvergütung von 190 ℳ und der Kassenzulage von 60 ℳ) bezieht. Die etatmäßige Wiederanstellung Henningers als Steuereinnehmer war bis jetzt nicht möglich.

Die Gr. Regierung hat hiernach über die Art der Erledigung sämtlicher ihr überwiesenen Petitionen eine Mitteilung an die Kammer gelangen lassen. Auf diese Feststellung hat Ihre Kommission, der bisherigen zweckmäßigen Übung folgend, sich beschränkt. In eine sachliche Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Gr. Regierung bei Erledigung der Petitionen den in den Beschlüssen des hohen Hauses zum Ausdruck gebrachten Wünschen gerecht geworden ist, hat Ihre Kommission nicht eintreten können. Eine große Anzahl gerade der wichtigsten Petitionen, auf welche diese Nachweisung sich mit erstreckt, insbesondere aus dem Gebiet des Eisenbahnwesens, sind von andern Kommissionen des hohen Hauses während des letzten Landtags behandelt worden. Eine sachliche Nachprüfung würde auch einen großen Zeitaufwand und damit eine Verzögerung der Verhandlung über die Nachweisung im hohen Hause bedingen. Der Hauptwert der dem hohen Hause gegebenen Nachweisungen besteht aber gerade darin, daß die Kammer sowohl wie die Öffentlichkeit schon bei Beginn ihrer Arbeiten über die Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung zu den Beschlüssen des letzten Landtags unterrichtet wird. Damit wird dem hohen Hause die Möglichkeit gegeben, bei den weiteren Beratungen seinerseits an die einschlägigen Fragen soweit erforderlich aufs neue heranzutreten. Die beteiligten Kreise der Bevölkerung werden in den Stand gesetzt, ihre Wünsche und Beschwerden, soweit sie Berücksichtigung nicht gefunden haben, wiederholt den Landständen zu unterbreiten und gegenüber erhobenen Einwendungen weiter zu begründen. Über einzelne Gegenstände sind auch Gesetzesvorlagen angekündigt. Ihre Kommission glaubt daher diesen Bericht dem hohen Hause lediglich zur Kenntnisnahme vorlegen, von Stellung irgendwelcher Anträge aber absehen zu sollen. Eine Erklärung des Einverständnisses mit der Art der Erledigung der Petitionen durch die Gr. Regierung darf hierin nicht erblickt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Februar 1910.

Nachtrag zum Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/1908 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen

(Drucksache Nr. 47).

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt**-Karlsruhe.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Erledigungsnachweisung zu I O.-Z. 70 Seite 23 obigen Berichts folgt nachstehend der Wortlaut eines Schreibens Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an das Bürgermeisteramt der Hauptstadt Mannheim vom 23. Februar 1910 Nr. B 985.

Auf die Eingabe des Ausschusses für den Bahnbau Schwetzingen—Bruchsal in Mannheim vom 24. April 1908 und auf die Eingabe des Stadtrats Mannheim usw. vom 28. Januar 1909.

Die Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal betreffend.

Das im Auftrag des Ausschusses für den Bahnbau Schwetzingen—Bruchsal von dem städtischen Tiefbauamt in Mannheim bearbeitete Projekt für eine normalspurige zweigleisige Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal ist einer eingehenden Prüfung unterzogen worden.

Das Ergebnis ist folgendes:

A. Linienführung und Baukosten.

Die 9 verschiedenen Linienführungen, welche das Projekt enthält, lassen sich in 3 Gruppen nach folgenden Gesichtspunkten einteilen:

1. Berührung aller zwischenliegenden Ortschaften, das sind Ostersheim, Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst.

2. Einschränkung der Länge der Bahn durch Berührung nur der Orte Ostersheim, Reilingen, Kirrlach, Hambrücken und Forst; also Auslassung von St. Leon.

3. Möglichste Verkürzung der Bahn durch Berührung nur der Orte Ostersheim, Neilingen, St. Leon und Forst; also Auslassung von Kirrlach und Hambrücken.

Für die 1. Gruppe kommt hauptsächlich Linie 1, für die 2. Gruppe Linie 5 und für die 3. Gruppe Linie 9 in Betracht. Die anderen Linien sind lediglich Varianten zu diesen und treten zurück.

Die Führung der Linien sowie die Wahl des kleinsten Krümmungshalbmessers mit 500 m und der größten Neigung auf freier Strecke mit 1 : 500 ist nicht zu beanstanden; ebensowenig die auf kurze Länge beibehaltene, schon in der Hauptbahn vorhandene Steigung von 1 : 266 bei der Einfahrt in die Station Bruchsal.

Die Kostenanschläge sind dagegen, besonders bei Wegübergängen, Unter- und Überführungen, Brücken und Dohlen, beim Oberbau, bei den Signalen und den Bahnhöfen, zu nieder bemessen; auch die für Verwaltungsaufwand und für Unvorhergesehenes gemachten Zuschläge bleiben unter den sonst üblichen erfahrungsmäßigen Prozentsätzen. Außerdem aber werden auf den Endstationen Schwetzingen und Bruchsal für Einführung der neuen Bahn Erweiterungen nötig, welche in den Entwürfen des Mannheimer Tiefbauamts nicht berücksichtigt wurden. Die Endsummen der Anschläge erhöhen sich nach entsprechender Berichtigung

bei Linie 1:

von 4 300 000 ℳ auf . . . . 6 227 000 ℳ,

bei Linie 5:

von 3 955 000 ℳ auf . . . . 5 703 000 ℳ,

bei Linie 9:

von 3 890 000 ℳ auf . . . . 5 637 000 ℳ.

Für das Kilometer Bahnlänge ergibt sich

bei der 30,4 km langen Linie 1:

ein Aufwand von . . . . . 204 800 ℳ,

bei der 29,3 km langen Linie 5:

ein Aufwand von . . . . . 194 700 ℳ,

bei der 28,6 km langen Linie 9:

ein Aufwand von . . . . . 197 100 ℳ.

Während von den Städten Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal in Verbindung mit den Handelskammern das Hauptgewicht auf die Abkürzung des Weges von Bruchsal nach Schwetzingen bezw. Mannheim gegenüber demjenigen über Graben hinsichtlich des Durchgangsverkehrs gelegt wird, erstreben die zwischenliegenden Ortschaften eine Linienführung, bei der sie möglichst alle mit Stationen bedacht werden. Die von diesen Ortschaften befürwortete Linie, welche in ihrem Verlaufe der Linie 1 des Mannheimer Tiefbauamtes ähnlich ist, erhält durch eine kleine, dem Orte Kirrlach sich mehr nähernde Verschiebung eine Gesamtlänge von 30,0 km und kürzt damit den Weg gegenüber demjenigen über Graben um 5,6 km ab. Sie dürfte, wenn auch die gestreckteste Linie 9 eine um 1,4 km gesteigerte Wegabkürzung, also eine solche von 7,0 km brächte, noch am ehesten in Frage kommen. Die Herstellungskosten für diese 30,0 km lange Linie, welche als Linie Ia bezeichnet sei, sind zu veranschlagen auf 6 070 000 ℳ. das sind 202 300 ℳ pro km.

B. Betriebskosten.

a. Kosten auf der neuen Linie.

Der Berechnung ist die am Schlusse des vorigen Abschnittes hervorgehobene, 30,0 km lange Linie Ia, welche die 6 Zwischenstationen Ostersheim, Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst enthält, zugrunde gelegt.

Für den Personenverkehr sind 6 Zugspaare täglich, nämlich 5 Personenzugspaare und 1 Schnell- oder Eilzugspaar, für den Güterverkehr 1 Jahresgüterzug, 22 nur werktags laufende Güterzüge und 6 Bedarfszüge angenommen.

Darnach werden jährlich rund 349 000 Zugskilometer und bei 10 % Zuschlag (für Verschubdienst) rund 385 000 Lokomotivkilometer geleistet. Vorspann oder Nachschub ist nicht erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Durchführung von Tag- und Nachtdienst ergeben sich als jährliche Betriebskosten:

Persönliche Ausgaben	253 000 ℳ
Sachliche Ausgaben	187 000 „
Transportverwaltung	516 000 „
zusammen . .	956 000 ℳ.

1 Zugskilometer wird also 2,74 ℳ kosten, und auf 1 km Bahnlänge werden jährlich 31 900 ℳ an Betriebskosten entstehen.

Werden von den in die Nachtruhe fallenden 6 Güterzügen zwischen Mannheim und Bruchsal 2 über Heidelberg (d. i. über den 5,7 km weiteren Weg) und 4 über Graben (d. i. über den 5,6 km weiteren Weg) geleitet, so kann auf der Linie I a Tagdienst mit Früh- und Spätdienst eingeführt werden. Durch die mit der Umleitung verbundene Mehrleistung von 10 300 Zugs- und 11 300 Lokomotivkilometer werden

in persönlichen Ausgaben	3 600 ℳ
in sachlichen Ausgaben	4 640 „
in Transportverwaltung	18 250 „
zusammen . .	26 490 ℳ

Mehrausgaben jährlich verursacht, welchen jedoch

in persönlichen Ausgaben	31 000 ℳ
in sachlichen Ausgaben	6 500 „
zusammen . .	37 500 ℳ

jährliche Ersparnisse auf der Linie I a gegenüberstehen, so daß der Wegfall des Nachtdienstes auf der letztgenannten Linie einen reinen Minderaufwand von rund 11 000 ℳ jährlich d. s. 1,15 % der gesamten oben angegebenen Betriebsausgaben zur Folge hat.

b. Minderausgaben auf den alten Linien.

Bei der unter a gemachten Annahme des Zugsverkehrs auf der neuen Linie fallen auf der alten Linie über Graben 1 Schnellzug in der einen und 1 Eilzug in der umgekehrten Richtung, ferner 1 Jahresgüterzug, 13 nur werktags laufende Güterzüge und 5 Bedarfsgüterzüge, sowie auf der alten Linie über Heidelberg 7 nur werktags laufende Güterzüge und 1 Bedarfsgüterzug weg. Dadurch verringern sich auf den alten Linien die jährlichen Leistungen um 263 300 Zugskilometer und 289 600 Lokomotivkilometer.

Da auch ohne die obigen Züge der Tag- und Nachtdienst auf den alten Linien beibehalten werden muß, vermindern sich die Ausgaben für Besetzung der Stationen und für Bahnbewachung nirgends. In sonstiger Hinsicht tritt ein jährlicher Minderaufwand in nachgenannter Höhe ein:

Persönliche Ausgaben	93 000 ℳ
Sachliche Ausgaben	119 000 „
Transportverwaltung	441 000 „
zusammen . .	653 000 ℳ

c. Mehraufwand an Betriebskosten durch Hinzufügung der neuen Linie.

Bei Durchführung von Tag- und Nachtdienst beträgt der aus obigen Ergebnissen zu berechnende jährliche Mehraufwand an Betriebskosten infolge der Hinzufügung der neuen Linie I a: 956 000 — 653 000 = 303 000 ℳ; falls jedoch die Nachtgüterzüge nicht über die neue Linie geleitet werden, 11 000 ℳ weniger, nämlich: 945 000 — 653 000 = 292 000 ℳ.

C. Ertragsberechnung.

I. Wirtschaftliche Bedeutung der Bahn.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu erschließenden Gebiets sind in dem Erläuterungsbericht des Tiefbauamts der Stadt Mannheim sowie in der Eingabe der Gemeinden Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst zwar günstig, im allgemeinen aber doch zutreffend dargestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Versuch, das verschiedenartige Wachstum der in der Eingabe genannten Orte mit und ohne Eisenbahnverbindung mit der größeren oder geringeren Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation zu erklären, kann nicht als gelungen anerkannt werden. Zunächst widerspricht einer solchen Voraussetzung die Tatsache, daß die Zunahme der Einwohnerzahl des Ortes Kirrlach prozentual größer ist als jene von Orten des gleichen Wirtschaftsgebiets mit Eisenbahnverbindung, denn sie beträgt nach der Eingabe

bei Eppelheim . . . . . 63 %,
bei Hockenheim . . . . . 68 %,
bei Kirrlach dagegen . . . . . 69 %.

Die Unrichtigkeit der gleichen Behauptung ergibt auch eine Gegenüberstellung der Bevölkerungszunahme der Orte ohne Eisenbahnverbindung mit ihrer Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation, denn nach der Eingabe beträgt:

Bei dem Orte	der Bevölkerungszuwachs	die Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation
Reilingen	24 %	4,4 km
St. Leon	31 %	5,3 km
Kirrlach	69 %	4,6 km
Hambrücken	44 %	7,3 km
Forst	29 %	4,0 km

Wenn Kirrlach, dessen Entwicklung sich unter dem Einfluß der nahe gelegenen, verhältnismäßig reiche Arbeitsgelegenheit bietenden Zuckerfabrik Waghäusel tatsächlich unter besonders günstigen Umständen vollzog, außer Betracht gelassen und zudem berücksichtigt wird, daß die Entfernung Reilingens von der nächsten Eisenbahnstation nicht 4,4 sondern nur 3,5 km beträgt, so beweist diese Gegenüberstellung gerade das Gegenteil der Behauptung, daß nämlich die Bevölkerungsvermehrung der aufgeführten Orte in einem geraden Verhältnis zu ihrer Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation steht. Erklären dürfte sich diese Erscheinung in der Hauptsache damit, daß je näher ein Ort einer Eisenbahnstation liegt, um so leichter es der Arbeiterbevölkerung wird, in den benachbarten Städten lohnendere Beschäftigung als am Heimatorte zu erlangen und daß deshalb ein Teil der Arbeiter dahin übersiedelt.

Wie für Reilingen, so sind auch für die meisten der übrigen Orte die Entfernungen von ihren Eisenbahnstationen und zum Teil auch diese selbst in der Eingabe nicht richtig angegeben. Nach Dr. Kochs Ortsverzeichnis, Ausgabe 1908, und nach unseren Feststellungen beträgt die Entfernung:

Der für den Ort	in Betracht kommenden Eisenbahnstation	in km
Reilingen	Hockenheim	3,5*)
	Neulußheim	4,0
St. Leon	Neulußheim	6,0
	Rot-Malsch	5,0
Kirrlach	Waghäusel	4,0
Hambrücken	Graben-Neudorf	7,3
	Waghäusel	7,5
Forst	Bruchsal	4,0

*) Die Angabe „1,5 km" in Dr. Kochs Ortsverzeichnis ist ein Druckfehler, dessen Berichtigung wir veranlaßt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Mehrzahl (60 %) der Orte beträgt hiernach die Entfernung von den in Betracht kommenden Eisenbahnstationen 4 km und weniger. Nur für eine Gemeinde beläuft sie sich auf 5,0 oder 6,0 und für eine weitere auf 7,3 oder 7,5 km. Im Durchschnitt beträgt diese Entfernung für alle Gemeinden aber nur

$$\left(\frac{(3{,}5 + 4{,}0)}{2} + \frac{(5{,}0 + 6{,}0)}{2} + 4{,}0 + \frac{(7{,}3 + 7{,}5)}{2} + 4{,}0\right) : 5 = 4{,}93 \text{ km}.$$

Diese Entfernung ist im Verhältnis so gering, daß das Verkehrsbedürfnis der genannten Orte in der Hauptsache sehr wohl schon unter den jetzigen Umständen befriedigt werden kann.

Die Behauptung, daß jeder Gegenstand, der mit der Eisenbahn von auswärts bezogen oder durch die Eisenbahn versandt werde, für diese Gemeinden sich teurer stelle als für die an der Bahn gelegenen Orte, kann in ihrer allgemeinen Fassung ebenfalls nicht als stichhaltig anerkannt werden. Entfernungen von 4 oder 5 km bis zur nächsten Eisenbahnstation kommen bei sehr vielen Bahnorten — besonders bei allen größeren Städten, den Hauptsitzen von Handel, Gewerbe und Industrie — vor. Auch die Verkehrstreibenden solcher Orte müssen mit Fuhrlöhnen für die Beförderung von und zu den Eisenbahnstationen, mit Zeitverlusten infolge der Zu- und Abfuhr der Güter, mit Telegramm- und Fernsprechgebühren, mit vermehrter Einstellung von Fuhrwerken und Arbeitskräften behufs rechtzeitiger Entladung der Eisenbahnwagen und Vermeidung von Wagenstandgeldern rechnen. Diese den Eisenbahnen eigentümliche Erscheinung kann aber nicht als den Wettbewerb sehr erschwerend bezeichnet werden, weil sie überall auftritt und keine Besonderheit des einen oder anderen Wirtschaftsgebietes darstellt. Für das zu erschließende Gebiet würde sie durch die Berücksichtigung der Gesuche jedenfalls nicht wesentlich geändert werden. Gerade die Orte, die jetzt die größten Entfernungen bis zur nächsten Eisenbahnstation haben, St. Leon und Hambrücken, würden unter Umständen keine oder nur geringfügige Verbesserungen ihrer Verkehrsverhältnisse erlangen. Käme eine der von den Städten Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal sowie von den Handelskammern begünstigten Linien zur Ausführung, so würde die Entfernung der Orte von ihren Bahnhöfen noch bis zu 5,5 km betragen (zu vergl. Hambrücken bei Linie 7); in den verschiedenen Vergleichslinien ist für Hambrücken und Kirrlach je zweimal, für St. Leon sogar dreimal überhaupt kein Bahnhof vorgesehen. Für diese Orte würden daher bei der Annahme der bezüglichen Linie die Verkehrsverhältnisse durchaus unverändert bleiben.

Zum Beweis dessen, daß den Gemeinden durch das Fehlen des unmittelbaren Eisenbahnanschlusses ganz erhebliche Wertverluste erwachsen sollen, führt die Eingabe als Beispiel an: beim Bezug eines Wagens Kartoffeln (200 Zentner) durch die Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Neilingen stelle sich der Zentner um 10 ℳ höher als für die gleichen Genossenschaften der Orte Neulußheim und Hockenheim. Bei der Aufstellung dieses Beispiels dürfte vor allem der Umstand außer acht gelassen sein, daß die für den Bahnhof sich verstehenden Preise noch nicht jene für die Wohnung, den Verkaufsladen usw. der Empfänger darstellen, daß vielmehr zu den Preisen für Neulußheim und Hockenheim noch die Kosten für die Beförderung der Güter in die Lagerräume der Empfänger zuzuschlagen sind, ehe sie mit Recht als vergleichbar bezeichnet werden können. In Hockenheim befindet sich eine amtliche Güterbestätterei, die ermächtigt ist, bei Frachtgütern für jeden angefangenen Zentner den in der Eingabe behaupteten Unterschiedsbetrag, nämlich ein Rollgeld von 10 ℳ zu erheben. Da die Verhältnisse der Orte Hockenheim und Neulußheim als gleichartige angesehen werden dürfen, und da die Rollgeldsätze der amtlichen Güterbestätterei in Hockenheim nach Anhörung der Gemeindeverwaltung bestimmt worden sind, so ist mit dieser Feststellung wohl auch erwiesen, daß es in der Regel nicht begründet ist, Unterschiede zwischen den Preisen in Neilingen einerseits und in Hockenheim und Neulußheim andererseits auf die größere oder geringere Nähe der Eisenbahnstation zurückzuführen. Ebenso kann nicht zugegeben werden, daß vorwiegend durch den gleichen Umstand die für die übrigen Gemeinden angegebenen, sicher übertrieben hoch bezifferten Wertverluste veranlaßt sind.

Für begründet kann ferner die Behauptung nicht erachtet werden, für die Gemeinden entständen weitere Wertverluste durch die Benützung kostspieliger Wagenfahrten zu den Bahnhöfen sowie durch die infolge der ungünstigen Verbindungen notwendige Unterbringung von Schülern in den benachbarten Städten. Gegen den ersten Teil dieser Behauptung muß eingewendet werden, daß die Beförderungskosten zu und ab den Eisenbahnstationen in den behaupteten Wertverlusten von 10 usw. ℳ für jeden Zentner, wie bereits nachgewiesen wurde, schon berücksichtigt sind, und daß es nur eine doppelte Aufschreibung derselben Kosten darstellt, wenn in der Verlustberechnung hierfür nochmals besondere Aufwendungen eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten für die Unterbringung von Schülern in benachbarten Städten würden — mindestens zum großen Teil — durch die Verwirklichung des einen oder andern Projekts nicht beseitigt werden, zumal es nicht möglich erscheint, die Züge derart zu legen, daß von allen Gemeinden aus die Mittelschulen in Bruchsal oder Schwetzingen ohne jede andere Aufwendung als die für Fahrkarten besucht werden könnten.

Auch sind die in der Eingabe niedergelegten Ziffern über den Umfang des zu erwartenden Verkehrs im ganzen um etwa $^1/_4$ zu hoch veranschlagt.

Aus dem allem ergibt sich, daß die von den Gemeinden aufgestellte Verlustberechnung nicht einmal auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann, daß vielmehr die für einzelne der Orte in der Tat als vorhanden anzuerkennenden Nachteile um ein vielfaches zu hoch eingeschätzt worden sind.

II. Voraussichtliche Einnahmen aus dem Personen- usw. Verkehr.

a. Aus dem örtlichen Verkehr.

Die Gemeinden, die von der Bahn berührt würden, gehören zu den Amtsbezirken Schwetzingen, Wiesloch und Bruchsal.

Der örtliche Personenverkehr würde sich voraussichtlich lebhaft gestalten und jährlich ungefähr umfassen:

von	Zahl der Fahrten in Richtung Schwetzingen auf: Karten des allgemeinen Verkehrs	Schwetzingen auf: Arbeiterwochenkarten	Bruchsal auf: Karten des allgemeinen Verkehrs	Bruchsal auf: Arbeiterwochenkarten	im ganzen
Schwetzingen	—	—	4 100	—	4 100
Oftersheim	—	—	500	—	500
Reilingen	7 600	7 800	600	—	16 000
St. Leon	3 000	1 600	7 200	—	11 800
Kirrlach	1 500	12 000	2 000	300	15 800
Hambrücken	800	—	3 600	7 200	11 600
Forst	500	—	8 000	30 000	38 500
Bruchsal	8 900	—	—	—	8 900
zusammen . .	22 300	21 400	26 000	37 500	107 200

Die Ermittelung dieser Verkehrszahlen erfolgte in der Weise, daß für die Anschlußstationen Schwetzingen und Bruchsal angenommen wurde, $^1/_5$ der Bevölkerung dieser Städte, die am 1. Januar 1907 6859 und 14 941 Seelen betrug, würde die Bahn dreimal jährlich befahren. Die übrigen Zahlen beruhen auf Schätzungen der Stationen, auf denen sich der Verkehr des zu erschließenden Gebiets unter den gegenwärtigen Verhältnissen abwickelt. Für Oftersheim wurden für die Richtung Schwetzingen keine Fahrten eingestellt, weil dieser Verkehr schon jetzt vollständig von der an der Strecke Mannheim—Karlsruhe—Wintersdorf gelegenen Haltestelle gleichen Namens bedient wird, mit der auch die Haltestelle der erstrebten Bahn zusammenfallen würde.

Die Zahlen für St. Leon sind aus dem Grund verhältnismäßig nieder, weil diese Gemeinde zum Amtsbezirk Wiesloch gehört und ein großer Teil ihres Verkehrs auch nach Erstellung der gewünschten Bahn sich unter Benützung der bestehenden Station Rot-Malsch nach Wiesloch bewegen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die für Forst eingestellten 30 000 Arbeiterfahrten stehen nicht in sicherer Aussicht; bei der nur 4,0 km betragenden, geringen Entfernung dieses Ortes von Bruchsal ist je nach dem Wohnort der Arbeiter, der Lage der Züge und der Art der Witterung damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Arbeiter sich auch künftig zu Fuß oder mittels Fahrrads nach Bruchsal begeben würde.

Rund 21 000 Fahrten, die von den Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung aufgrund von Jahresfreischeinen ausgeführt würden, sind unberücksichtigt geblieben, weil diese Fahrten ohne Einfluß auf die Personenverkehrseinnahmen einer Bahn von Schwetzingen nach Bruchsal wären.

Im Durchschnitt würden die tarifmäßigen Entfernungen voraussichtlich betragen:

Zwischen	und Schwetzingen	und Bruchsal
Schwetzingen	—	30 km
Ostersheim	2 km	28 „
Reilingen	10 „	20 „
St. Leon	13 „	17 „
Kirrlach	17 „	14 „
Hambrücken	22 „	8 „
Forst	26 „	4 „

Der Umfang der Personenkilometer (pkm), den der örtliche Verkehr einer Bahn von Schwetzingen nach Bruchsal ergeben würde, hängt unter anderm davon ab, welches der vorgeschlagenen Projekte ausgeführt würde. Zur Auswahl stehen 10 Linien (einschließlich der in den vorhergehenden Abschnitten A und B hervorgehobenen Linie I a), die sich zur Ermittlung des Personenverkehrs in vier Gruppen zusammenfassen lassen. Bei der 1. Gruppe würden alle Gemeinden Bahnhöfe erhalten. Keinen Bahnhof bekäme bei der 2. Gruppe St. Leon, bei der 3. Gruppe St. Leon und Hambrücken und bei der 4. Gruppe Kirrlach und Hambrücken.

Es wären voraussichtlich zu erwarten aus Fahrten auf Karten des allgemeinen Verkehrs:

bei der	1. Gruppe	798 300 pkm
„ „	2. „	636 900 „
„ „	3. „	590 500 „
„ „	4. „	698 400 „

und aus Fahrten auf Arbeiterwochenkarten:

bei der	1. Gruppe	484 600 pkm
„ „	2. „	463 800 „
„ „	3. „	406 200 „
„ „	4. „	218 800 „

Außer diesen Fahrten ist noch ein Ausflugsverkehr in Rechnung zu ziehen. Im Hinblick darauf, daß das zu erschließende Gebiet an landschaftlichen Reizen arm ist und das Reisebedürfnis der mit Industriearbeitern stark durchsetzten Bevölkerung als ziemlich lebhaft bezeichnet werden kann, dürfte dieser Verkehr nicht zu hoch eingeschätzt sein, wenn angenommen wird, daß $^1/_{10}$ der kommerziellen Bevölkerung an 20 Sonntagen auf der erbetenen Bahn 10 km zurücklegen würde. Am 1. Januar 1907 betrug nach Nummer XIV des Staatsanzeigers die Einwohnerzahl der Gemeinde

Schwetzingen	6 859
Ostersheim	2 674
Reilingen	2 516
St. Leon	2 066

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirrlach	3 134
Hambrücken	1 833
Forst	2 615
Bruchsal	14 941

Betrachtet man Ostersheim wegen der nur 2 km betragenden Entfernung und des schon vorhandenen Bahnanschlusses als zu Schwetzingen gehörig, und nimmt man die kommerzielle Bevölkerung der Anschlußstationen Bruchsal und Schwetzingen zu $^1/_5$ ihrer Einwohnerzahl an, so stellt sich die kommerzielle Bevölkerung der Bahn

bei der 1. Gruppe auf	17 109	Personen
„ „ 2. „ „	15 043	„
„ „ 3. „ „	13 210	„
„ „ 4. „ „	12 092	„

Der voraussichtliche Ausflugsverkehr ist sonach zu veranschlagen:

bei der 1. Gruppe auf	342 180	pkm
„ „ 2. „ „	300 860	„
„ „ 3. „ „	264 200	„
„ „ 4. „ „	241 840	„

Da anzunehmen ist, daß die unter den örtlichen Personenverkehr fallenden Reisen zu etwa 95 % in III. Wagenklasse (Personenzug) ausgeführt würden, so soll für die Fahrten auf Karten des allgemeinen Verkehrs sowie für den Ausflugsverkehr eine durchschnittliche Einnahme von 2,1 Pf. für das pkm gerechnet werden.

Als Gesamteinnahme aus dem örtlichen Personenverkehr ergibt sich sonach:

bei der 1. Gruppe:

1. aus Fahrten des allgemeinen und des Ausflugsverkehrs (798 300 + 342 180) · 0,021 = rund	23 950 ℳ
2. aus der Arbeiterbeförderung 484 600 · 0,01 = rund	4 850 „
3. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	2 400 „
4. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 3 = rund	120 „
5. aus Aufrundungen, etwa 2 % der Ziffer 1 = rund	480 „
zusammen	31 800 ℳ

bei der 2. Gruppe:

1. aus Fahrten des allgemeinen und des Ausflugsverkehrs (636 900 + 300 860) · 0,021 = rund	19 700 ℳ
2. aus der Arbeiterbeförderung 463 800 · 0,01 = rund	4 650 „
3. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	1 970 „
4. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 3 = rund	100 „
5. aus Aufrundungen, etwa 2 % der Ziffer 1 = rund	380 „
zusammen	26 800 ℳ

bei der 3. Gruppe:

1. aus Fahrten des allgemeinen und des Ausflugsverkehrs (590 500 + 264 200) · 0,021 = rund	17 950 ℳ
2. aus der Arbeiterbeförderung 406 200 · 0,01 = rund	4 100 „
3. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	1 800 „
4. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 3 = rund	90 „
5. aus Aufrundungen, etwa 2 % der Ziffer 1 = rund	360 „
zusammen	24 300 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei der 4. Gruppe:

1. aus Fahrten des allgemeinen und des Ausflugsverkehrs (698 400 + 241 840) · 0,021 = rund	19 750 ℳ
2. aus der Arbeiterbeförderung 218 800 · 0,01 = rund	2 200 „
3. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	2 000 „
4. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 3 = rund	100 „
5. aus Aufrundungen, etwa 2 % der Ziffer 1 = rund	350 „
zusammen . .	24 400 ℳ

Obgleich das Verkehrsbedürfnis der an die Eisenbahn anzuschließenden Orte, wie unter Teil I dieses Abschnittes C nachgewiesen wurde, in der Hauptsache schon unter den jetzigen Verhältnissen als befriedigt gelten kann, so soll doch angenommen werden, daß durch die Anlage der Bahn der örtliche Personenverkehr und die Einnahmen hieraus um rund 25 % sich heben würden.

Die Gesamteinnahme aus dem örtlichen Personenverkehr wäre alsdann zu veranschlagen:

bei der 1. Gruppe auf 39 800 ℳ (d. i. 1 330 ℳ für 1 km)
„ „ 2. „ „ 33 500 „ („ 1 120 „ „ 1 „)
„ „ 3. „ „ 30 400 „ („ 1 010 „ „ 1 „)
„ „ 4. „ „ 30 500 „ („ 1 020 „ „ 1 „).

Die Betriebslänge der verschiedenen Linien ist durchschnittlich zu rund 30 km angesetzt.

b. Aus dem durchgehenden Verkehr.

Zur Beurteilung des Einflusses einer Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal auf den durchgehenden Personen- usw. Verkehr können die zur Auswahl stehenden 10 Linien (einschließlich der Linie I a) in 3 Gruppen zusammengefaßt werden, die zur Unterscheidung mit a, b und c bezeichnet werden sollen.

Die Entfernung zwischen Schwetzingen und Bruchsal beträgt				Die Abkürzung würde demnach betragen bei den Linien der Gruppe		
jetzt	bei den Linien der Gruppe					
	a	b	c	a	b	c
36 km	31 km	30 km	29 km	5 km	6 km	7 km

Bei diesen Abkürzungen würde sich einer Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal auch durchgehender Personen- usw. Verkehr zuwenden. Zuverlässige Anhaltspunkte dafür, welchen Umfang dieser Verkehr erlangen würde, sind keine vorhanden. Wird angenommen, daß, soweit Fahrkarten mit wahlweiser Gültigkeit $\frac{\text{Heidelberg}}{\text{Schwetzingen}}$—Bruchsal bestehen, die neue Linie die Hälfte des Gesamtverkehrs erhalten würde, während den alten Strecken gemeinsam der Rest verbliebe, und daß von dem nur über Schwetzingen—Graben—Neudorf—Bruchsal sich bewegenden Verkehr auf die Bahn gleichfalls 50 % übergehen würden — Annahmen, die bei einigermaßen günstiger Ausgestaltung des Fahrplans den zu erwartenden Verhältnissen nahe kommen dürften —, so wären nach den vorgenommenen Verkehrsermittelungen im Jahre 1908 über die Bahn ungefähr zu befördern gewesen:

im Binnenverkehr	42 396 Reisende
im Verkehr Baden-Württemberg	29 400 „
im Verkehr Baden-Bayern	5 360 „
im rheinischen Verkehr	34 123 „
im Frankfurt-Hessisch-Südwestdeutschen Verkehr sowie im Norddeutsch- und Mitteldeutschen Verkehr zusammen	43 709 „
im ganzen . .	154 988 Reisende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1908 hat — nach dem Jahresbericht — ein pkm eine durchschnittliche Einnahme von 2,52 ₰ erbracht. Werden für die Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut, Milch, Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren die beim örtlichen Personenverkehr angenommenen, aus dem Gesamtverkehr ermittelten Verhältniszahlen auch für den Durchgangsverkehr angewendet, so ergibt sich hiernach eine Gesamteinnahme

bei den Linien der Gruppe a:

1. aus dem Personenverkehr von (154 988 . 31) . 0,0252 = rund	121 080 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	12 110 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	610 „
zusammen . .	133 800 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

1. aus dem Personenverkehr von (154 988 . 30) . 0,0252 = rund	117 170 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	11 720 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	610 „
zusammen . .	129 500 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

1. aus dem Personenverkehr von (154 988 . 29) . 0,0252 = rund	113 300 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	11 330 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	570 „
zusammen . .	125 200 ℳ

Für 1 km der Betriebslänge würde sich demnach bei sämtlichen Linien die Gesamteinnahme aus dem durchgehenden Personenverkehr auf rund 4 320 ℳ belaufen.

III. Voraussichtliche Einnahmen aus dem Güterverkehr.

a. Aus dem örtlichen Güterverkehr.

Nach Feststellungen der Stationen, auf denen der Güterverkehr des zu erschließenden Gebiets sich gegenwärtig abwickelt, waren im Jahre 1908 ungefähr abzufertigen:

für die Gemeinde	in der Richtung nach Schwetzingen		Bruchsal	
	Stückgut	Wagenladungen	Stückgut	Wagenladungen
Reilingen	505 t	1623 t	128 t	20 t
St. Leon	150 t	313 t	120 t	675 t
Kirrlach	294 t	1598 t	139 t	234 t
Hambrücken	139 t	821 t	173 t	195 t
Forst	190 t	25 t	70 t	4100 t

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Umfang des örtlichen Güterverkehrs ist unter anderem von Bedeutung, welches der vorgeschlagenen Projekte zur Ausführung käme. Werden, wie bei dem örtlichen Personenverkehr, die zur Auswahl stehenden Linien unter dem Gesichtspunkt der Zahl der zu erstellenden Bahnhöfe zusammengefaßt, und werden die für den örtlichen Personenverkehr im Teil II a dieses Abschnittes C festgestellten durchschnittlichen Entfernungen auch den Ermittlungen des örtlichen Güterverkehrs zugrunde gelegt, so sind an Tonnenkilometern (tkm) in Rechnung zu stellen:

bei der 1. Gruppe:

aus der Stückgutbeförderung rund	29 400	tkm
aus der Beförderung von Wagenladungen rund	99 300	"

bei der 2. Gruppe:

aus der Stückgutbeförderung rund	25 400	"
aus der Beförderung von Wagenladungen rund	83 800	"

bei der 3. Gruppe:

aus der Stückgutbeförderung rund	19 800	"
aus der Beförderung von Wagenladungen rund	64 100	"

bei der 4. Gruppe:

aus der Stückgutbeförderung rund	16 800	"
aus der Beförderung von Wagenladungen rund	49 200	"

Nach den vorgenommenen Erhebungen wären sowohl die Stückgüter wie die Wagenladungen in der Hauptsache zu ermäßigten Frachtsätzen zu befördern. Wird mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß nur die Streckenfrachten in Rechnung gestellt werden können, weil der Verkehr schon jetzt zur Abfertigung kommt, für die Stückgüter ein durchschnittlicher Streckensatz von 12 ₰ und für die Wagenladungen ein solcher von 3 ₰ angenommen, so ergibt sich aus dem örtlichen Güterverkehr eine Einnahme

bei der 1. Gruppe:

aus dem Stückgutverkehr von 29 400 · 0,12 =	3 528	ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr von 99 300 · 0,03 =	2 979	"
zusammen	6 507	ℳ

bei der 2. Gruppe:

aus dem Stückgutverkehr von 25 400 · 0,12 =	3 048	ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr von 83 800 · 0,03 =	2 514	"
zusammen	5 562	ℳ

bei der 3. Gruppe:

aus dem Stückgutverkehr von 19 800 · 0,12 =	2 376	ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr von 64 100 · 0,03 =	1 923	"
zusammen	4 299	ℳ

bei der 4. Gruppe:

aus dem Stückgutverkehr von 16 800 · 0,12 =	2 016	ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr von 49 200 · 0,03 =	1 476	"
zusammen	3 492	ℳ

Da anzunehmen ist, daß die errechneten Beträge durch die mit der Anlage der Bahn verknüpfte Verkehrssteigerung um rund 50 % und die ganzen Gütereinnahmen durch die Beförderung von Postgut, Militärgut und frachtpflichtigem Dienstgut um rund 1 % sich weiter erhöhen würden, so ist die gesamte Einnahme aus dem örtlichen Güterverkehr zu veranschlagen:

bei der 1. Gruppe:

auf 6 507 + 3 254 ± 98 = rund	9 900	ℳ

bei der 2. Gruppe:

auf 5 562 + 2 781 + 83 = rund	8 400	"

bei der 3. Gruppe:

auf 4 299 + 2 150 + 64 = rund . . . . . 6500 ℳ

bei der 4. Gruppe:

auf 3 492 + 1 746 + 52 = rund . . . . . 5 300 „.

Für 1 km der Betriebslänge würde diese Einnahme mithin betragen:

bei der	1. Gruppe	9 900 : 30 = rund . . .	330	ℳ
„ „	2. „	8 400 : 30 = „ . . .	280	„
„ „	3. „	6 500 : 30 = „ . . .	220	„
„ „	4. „	5 300 : 30 = „ . . .	180	„.

b. Aus dem durchgehenden Verkehr.

Wenn die Gütersendungen über den kürzesten Weg befördert worden wären — eine Annahme, die natürlich erheblich zu weit geht, zur Vermeidung umständlicher, ebenfalls nicht vollständig zuverlässiger Berechnungen aber gleichwohl als Maßstab dienen soll —, so hätten nach den vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1908 über eine Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal ungefähr befördert werden müssen

im	Stückgut	Wagenladungen
Binnenverkehr	7 149 t	96 990 t
Verkehr Badische Staatseisenbahnen-Badische Nebenbahnen im Privatbetrieb	523 t	7 690 t
Verkehr Baden-Württemberg	19 711 t	1 117 248 t
Verkehr Pfalz-Württemberg	—	115 426 t
Verkehr Baden-Bayern und Rheinhafenstation mit Bayern	5 628 t	319 214 t
Baden-Pfalz	221 t	6 476 t
Westdeutscher Verkehr	74 676 t	558 786 t
Ostdeutsch-Südwestdeutscher Verkehr	1 284 t	2 706 t
Mitteldeutsch-Südwestdeutscher Verkehr . . .	8 836 t	32 129 t
Sächsisch-Südwestdeutscher Verkehr	139 t	77 t
Seehafenverkehr mit Süddeutschland	9 020 t	30 101 t
Niederländisch-Deutsch-Russischer Verkehr . .	904 t	4 849 t
Verkehr Belgien-Baden	221 t	485 t
Verkehr Belgien-Württemberg	1 221 t	4 222 t
Verkehr Belgien-Bayern	218 t	2 584 t
Verkehr Belgien-Schweiz	4 t	—
Verkehr Holland-Baden	506 t	5 276 t
Verkehr Holland-Württemberg und Bayern .	2 315 t	4 845 t
Verkehr Holland-Schweiz	3 t	—
Südwestdeutsch-Schweizerischer Verkehr . . .	1 172 t	205 130 t
Norddeutsch-Schweizerischer Verkehr	901 t	57 610 t
zusammen . .	134 652 t	2 571 844 t

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Ermittlung der mutmaßlichen Höhe der Einnahmen aus diesem Verkehr können, wie bei der Feststellung der Einnahmen aus dem durchgehenden Personenverkehr, die zur Auswahl stehenden 10 Linien in die 3 Gruppen a, b und c zusammengefaßt werden, und zwar:

a die Linien mit einer Gesamtlänge von 31 km,
b „ „ „ „ „ „ 30 km und
c „ „ „ „ „ „ 29 km.

Wird nun, wie bei dem örtlichen Güterverkehr, für die Stückgüter ein durchschnittlicher Streckensatz von 12 ₰ und für die Wagenladungen ein solcher von 3 ₰ für das tkm angenommen, so ist die Einnahme aus dem durchgehenden Güterverkehr zu veranschlagen:

bei den Linien der Gruppe a:

aus dem Stückgutverkehr auf (134 652 · 31) · 0,12 = rund	500 900 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr auf (2 571 844 · 31) · 0,03 = rund	2 391 800 „
zusammen	2 892 700 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

aus dem Stückgutverkehr auf (134 652 · 30) · 0,12 = rund	484 700 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr auf (2 571 844 · 30) · 0,03 = rund	2 314 700 „
zusammen	2 799 400 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

aus dem Stückgutverkehr auf (134 652 · 29) · 0,12 = rund	468 600 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr auf (2 571 844 · 0,29) · 0,03 = rund	2 237 500 „
zusammen	2 706 100 ℳ

Hiernach hätte im Jahre 1908 bei sämtlichen Linien die Einnahme für 1 km der Betriebslänge rund 93 300 ℳ betragen.

IV. Zusammenstellung des Ertrags einer Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal.

Bei den Berechnungen der Einnahmen aus dem örtlichen Verkehr wurden die verschiedenen Linien nach der Zahl der Bahnhöfe, bei den Ermittlungen der Einnahmen aus dem durchgehenden Verkehr nach der zu erwartenden gesamten Bahnlänge in Tarifkilometern gruppiert.

Zur Zusammenstellung des Ertrags der einzelnen Linien ist nun eine Vereinigung der beiden Gruppierungen erforderlich. Ein Vergleich der Linien im einzelnen ergibt, daß bei der Bahnhofsgruppe 1 die Längengruppen a und b in Frage kommen, bei den Bahnhofsgruppen 2 und 3 nur die Längengruppe b und bei der Bahnhofsgruppe 4 nur die Längengruppe c.

Hieraus folgt, daß je nach der Wahl einer der vorliegenden Linien der gesamte ungefähre Betrag der Verkehrseinnahmen zu veranschlagen ist:

bei Gruppe 1a
(d. i. unter der Wahl der Linie von 31 km Länge):

aus dem örtlichen Personenverkehr zu	39 800 ℳ
aus dem durchgehenden Personenverkehr zu	1 33 800 „
aus dem örtlichen Güterverkehr zu	9 900 „
aus dem durchgehenden Güterverkehr zu	2 892 700 „
zusammen zu	3 076 200 ℳ

bei Gruppe 1b
(d. i. unter der Wahl der Linie von 30 km Länge):

aus dem örtlichen Personenverkehr zu	39 800 ℳ
aus dem durchgehenden Personenverkehr zu	129 500 „
aus dem örtlichen Güterverkehr zu	9 900 „
aus dem durchgehenden Güterverkehr zu	2 799 400 „
zusammen zu	2 978 600 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Gruppe 2:

aus dem örtlichen Personenverkehr zu	33 500 ℳ
aus dem durchgehenden Personenverkehr zu	129 500 „
aus dem örtlichen Güterverkehr zu	8 400 „
aus dem durchgehenden Güterverkehr zu	2 799 400 „
zusammen zu	2 970 800 ℳ

bei Gruppe 3:

aus dem örtlichen Personenverkehr zu	30 400 ℳ
aus dem durchgehenden Personenverkehr zu	129 500 „
aus dem örtlichen Güterverkehr zu	6 500 „
aus dem durchgehenden Güterverkehr zu	2 799 400 „
zusammen zu	2 965 800 ℳ

bei Gruppe 4:

aus dem örtlichen Personenverkehr zu	30 500 ℳ
aus dem durchgehenden Personenverkehr zu	125 200 „
aus dem örtlichen Güterverkehr zu	5 300 „
aus dem durchgehenden Güterverkehr zu	2 706 100 „
zusammen zu	2 867 100 ℳ

Die Gesamteinnahme auf 1 km Betriebslänge beträgt:

bei der Gruppe 1a	99 232 ℳ
„ „ „ 1b	99 287 „
„ „ „ 2	99 027 „
„ „ „ 3	98 860 „
„ „ „ 4	98 866 „.

V. Die wirtschaftliche Wirkung einer Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal für die badischen Staatseisenbahnen.

a. Bezüglich des Personenverkehrs.

Der örtliche Personenverkehr wurde, wie in den Teilen I und II a des Abschnittes C nachgewiesen ist, in der Hauptsache schon unter den bisherigen Verhältnissen befriedigt. Durch die Anlage der Bahn würde demnach im wesentlichen nur eine Verkehrsverschiebung eintreten.

Beim durchgehenden Personenverkehr wäre eine Erhöhung der Verkehrseinnahmen nur im Norddeutsch-Hessisch-Südwestdeutschen, im Mitteldeutsch-Südwestdeutschen und im Frankfurt-Hessisch-Badischen Verkehr zu erwarten, und dies auch nur dann, wenn die über Heidelberg liegende Tarifbildung nicht geändert und die neue Linie zur wahlweisen Benützung zugelassen würde. Der Gewinn bestände darin, daß sich bei Benützung der neuen Linie die Leistung der badischen Staatseisenbahnen bei gleichen Bezugsanteilen um 5 oder 6 oder 7 km vermindern würde.

Im Jahre 1908 wären nach der vorgenommenen Verkehrsfeststellung in den bezeichneten Verkehren ungefähr 16 500 Reisende über die Bahn zu befördern gewesen. Wird, wie bei den Berechnungen der voraussichtlichen Einnahmen aus dem durchgehenden Personenverkehr (Teil II b), für ein pkm eine durchschnittliche Einnahme von 2,52 ₰ angenommen, und für die Ermittlung der Einnahmen aus der Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut, Milch, Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren die an gleicher Stelle benützte Verhältniszahl verwendet, so hätte die Vermehrung der Verkehrseinnahmen betragen:

bei den Linien der Gruppe a:

1. aus dem Personenverkehr (16 500 · 5) · 0,0252 = rund	2 080 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	210 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	10 „
zusammen	2 300 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

1. aus dem Personenverkehr (16 500 · 6) · 0,0252 = rund	2 490 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	250 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	10 „
zusammen . .	2 750 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

1. aus dem Personenverkehr (16 500 · 7) · 0,0252 = rund	2 910 ℳ
2. aus der Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	290 „
3. aus der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	10 „
zusammen . .	3 210 ℳ

In allen übrigen, unter Teil II b genannten Verkehren würde bei Erbauung einer Hauptbahn dadurch eine Verminderung der Einnahmen aus dem durchgehenden Personenverkehr eintreten, daß sich die Beförderungspreise um das Treffnis für 5 oder 6 oder 7 km niedriger stellen würden.

Im einzelnen würde der Ausfall der badischen Staatseisenbahnen an Personenverkehrseinnahmen voraussichtlich betragen:

bei den Linien der Gruppe a:

1. in der Beförderung von Personen [(154 988 − 16 500) · 5] · 0,0252 = (138 500 · 5) · 0,0252 = rund	17 450 ℳ
2. in der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	1 745 „
3. in der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	85 „
zusammen . .	19 280 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

1. in der Beförderung von Personen [(138 500 · 6)] · 0,0252 = rund	20 940 ℳ
2. in der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	2 090 „
3. in der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	100 „
zusammen . .	23 130 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

1. in der Beförderung von Personen (138 500 · 7) · 0,0252 = rund	24 430 ℳ
2. in der Beförderung von Reisegepäck, Hunden, Expreßgut und Milch, etwa 10 % der Ziffer 1 = rund	2 440 „
3. in der Beförderung von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Tieren, etwa 5 % der Ziffer 2 = rund	120 „
zusammen . .	26 990 ℳ

b. Bezüglich des Güterverkehrs.

Wie der örtliche Personenverkehr, so wurde auch der größte Teil des örtlichen Güterverkehrs bereits unter den gegenwärtigen Verhältnissen befriedigend bedient. Eine Steigerung des örtlichen Güterverkehrs und der Einnahmen hieraus wäre zwar mit dem Bau einer Hauptbahn von Schwetzingen nach Bruchsal zweifellos verbunden; der voraussichtlich zu erwartende Einnahmezuwachs ist jedoch nicht so hoch zu veranschlagen, daß der mit der Verkehrsverlegung verknüpfte Einnahmeausfall hierdurch wesentlich übertroffen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim durchgehenden Güterverkehr würde die Erbauung der neuen Linie eine Vermehrung der Verkehrseinnahmen der badischen Staatseisenbahnen im pfälzisch-badischen, im Rheinhafenstationen-bayerischen und im pfälzisch-württembergischen Güterverkehr aus folgenden Gründen herbeiführen. Der Verkehr des über Ludwigshafen-Mannheim sich rechnenden Gebiets Ludwigshafen—Frankenthal usw. einerseits und Bruchsal—Bretten—Sulzfeld und südlich davon bis Weingarten, Jöhlingen usw. andererseits wird gegenwärtig über Germersheim—Rheinsheim geleitet. Bei der Anlage der neuen Bahn könnte diese Verkehrsleitung wegen Überschreitung der vereinbarten Umwegsgrenze nicht mehr beibehalten werden. Anstelle des seitherigen Weges würde der Weg über Mannheim treten, wobei sich für die badischen Staatseisenbahnen ein Gewinn von 30 oder 29 oder 28 km ergeben würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse im pfälzisch-bayerischen Verkehr. Hier werden die Verbindungen Ludwigshafen—$\left\{\begin{array}{l}\text{Bobenheim}\\ \text{Weisenheim a. S.}\end{array}\right\}$—Südbayern zur Zeit über Germersheim—Bretten—Ulm bedient. Nach der Ausführung der neuen Linie wäre wegen Überschreitung der zulässigen Umwegsgrenze die Leitung des Verkehrs über Mannheim—Bretten—Ulm einzurichten, was für die badischen Staatseisenbahnen einen Gewinn von 31 oder 30 oder 29 km im Gefolge hätte. Ein Gewinn in der gleichen Höhe wäre im pfälzisch-württembergischen Verkehr zu erwarten, weil der bisher von den pfälzischen Eisenbahnen in den Verkehrsbeziehungen $\frac{\text{Ludwigshafen}}{\text{Frankenthal}}$—Bretten Übergang befahrene Umweg über Germersheim wegen Überschreitung der Umwegsgrenzen nicht mehr gehalten werden könnte, vielmehr auch hier der Verkehr von dem Wege Germersheim—Bretten auf den Weg Mannheim—Bretten gelegt werden müßte.

Nach den für das Jahr 1908 vorgenommenen Verkehrsfeststellungen kommen für den Verkehrsgewinn in Betracht:

vom	Stückgut	Wagenladungen
Badisch-Pfälzischen Verkehr	220 t	6 370 t
Rheinhafenstationen-Bayerischen Verkehr . .	180 t	34 840 t
Pfälzisch-Württembergischen Verkehr . . .	—	115 426 t

Bei Anwendung der beim durchgehenden Güterverkehr (Teil III b des Abschnitts C) angegebenen Einheitssätze würden sonach die voraussichtlichen Mehreinnahmen der badischen Staatseisenbahnen betragen:

bei den Linien der Gruppe a:

aus dem Stückgutverkehr [(220 · 30) + (180 · 31)] · 0,12 = rund . . . . . 1 460 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr ((6 370 · 30) + [(34 840 + 115 426) · 31]) · 0,03 = rund . . 145 480 „
zusammen . . 146 940 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

aus dem Stückgutverkehr [(220 · 29) + (180 · 30)] · 0,12 = rund . . . . . 1 410 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr ((6 370 · 29) + [(34 840 + 115 426) · 30]) · 0,03 = rund . . 140 780 „
zusammen . . 142 190 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

aus dem Stückgutverkehr [(220 · 28) + (180 · 29)] · 0,12 = rund . . . . . 1 370 ℳ
aus dem Wagenladungsverkehr ((6 370 · 28) + [(34 840 + 115 426) · 29]) · 0,03 = rund . . 136 080 „
zusammen . . 137 450 ℳ

Diesen Gewinnen stehen aber in allen übrigen, unter Teil III b aufgeführten Verkehren Einnahmeausfälle gegenüber, weil durch die Erbauung der Bahn die Bezugsanteile der badischen Staatseisenbahnen in der Hauptsache um die Treffnisse für 5 oder 6 oder 7 km vermindert würden. Für den im badisch-württembergischen Verkehr jetzt über Jagstfeld bedienten Verkehr von Mannheim und den badischen Stationen der Main-Neckarbahn einerseits und den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

württembergischen Stationen Besigheim, Gaildorf, Schönberg, Laufen, Sulzbach, Untergröningen und Unterrot andererseits würde sich dieser Ausfall sogar auf die Anteile für 15 oder 16 oder 17 km erhöhen, da bei Ausführung der neuen Strecke diese Verkehrsleitung wegen Überschreitung der vereinbarten Umwegsgrenze nicht mehr beibehalten werden könnte, die Leitung dieses Verkehrs vielmehr auf den Weg Bretten verlegt werden müßte. Ebenso wäre es im badisch-bayerischen Verkehr mit den Sendungen zwischen Mannheim Ort und Übergang und München Laim und Übergang. Auch hier müßte die Verkehrsleitung von dem Weg Jagstfeld—Schnelldorf auf den Weg Bretten—Ulm verlegt werden, was für die badischen Staatseisenbahnen eine Anteilsverschlechterung von 14 oder 15 oder 16 km veranlassen würde.

Der Verkehr, der für diese beiden besonderen Fälle in Betracht kommt, hätte nach den Ermittelungen für das Jahr 1908 ungefähr betragen:

im	Stückgut	Wagenladungen
Badisch-Bayerischen Verkehr	570 t	111 520 t
Badisch-Württembergischen Verkehr	180 t	3 910 t

Aufgrund der schon wiederholt bezifferten Einheitssätze ergibt sich für diese Verkehre eine Mindereinnahme:

bei den Linien der Gruppe a:

in dem Stückgutverkehr von [(570 · 14) + (180 · 15)] · 0,12 = rund . . . . . 1 280 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr von [(111 520 · 14) + (3 910 · 15)] · 0,03 = rund . . . . . 48 600 „
zusammen . . 49 880 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

in dem Stückgutverkehr von [(570 · 15) + (180 · 16)] · 0,12 = rund . . . . . 1 400 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr von [(111 520 · 15) + (3 910 · 16)] · 0,03 = rund . . . . . 52 060 „
zusammen . . 53 460 ℳ

bei den Linien der Gruppe c:

in dem Stückgutverkehr von [(570 · 16) + (180 · 17)] · 0,12 = rund . . . . . 1 460 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr von [(111 520 · 16) + (3 910 · 17)] · 0,03 = rund . . . . . 55 520 „
zusammen . . 56 980 ℳ

Für die verbleibenden Verkehre kann der durch den Bau der neuen Strecken der badischen Staatseisenbahnverwaltung entstehende Ausfall einheitlich auf 5 oder 6 oder 7 km angenommen werden. Die weiteren Mindereinnahmen beziffern sich daher:

bei den Linien der Gruppe a:

in dem Stückgutverkehr auf [(134 652 — (220 + 180 + 570 + 180) · 5] · 0,12 = (133 502 · 5) · 0,12 = rund . . . . . 80 100 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr auf [(2 571 844 — (6 370 + 34 840 + 115 426 + 111 520 + 3 910) · 5] · 0,03 = (2 299 778 · 5) · 0,03 = rund . . . . . 344 970 „
zusammen . . 425 070 ℳ

bei den Linien der Gruppe b:

in dem Stückgutverkehr auf (133 502 · 6) · 0,12 = rund . . . . . 96 120 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr auf (2 299 778 · 6) · 0,03 = ... 413 960 „
zusammen auf . . 510 080 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei den Linien der Gruppe c:

in dem Stückgutverkehr auf (133 502 · 7) · 0,12 = rund	112 140 ℳ
in dem Wagenladungsverkehr auf (2 299 778 · 7) · 0,03 = ...	482 950 „
zusammen auf . .	595 090 ℳ

Die gesamte voraussichtliche Mindereinnahme der badischen Staatseisenbahnen aus dem durchgehenden Güterverkehr hätte demnach im Jahre 1908 betragen:

bei den Linien der Gruppe a 49 880 + 425 070 = 474 950 ℳ
„ „ „ „ „ b 53 460 + 510 080 = 563 540 „
„ „ „ „ „ c 56 980 + 595 090 = 652 070 „.

VI. Übersicht über die mutmaßliche Wirkung der neuen Strecke in wirtschaftlicher Hinsicht.

Nach den Berechnungen unter Teil V a und b dieses Abschnittes C hätte im Jahre 1908 voraussichtlich betragen:

bei Ausführung einer Linie der Gruppe a:

	Der Gewinn	Der Ausfall
bei dem Personenverkehr	2 300 ℳ	19 280 ℳ
bei dem Güterverkehr	146 940 „	474 950 „
zusammen . .	149 240 ℳ	494 230 ℳ

bei Ausführung einer Linie der Gruppe b:

bei dem Personenverkehr	2 750 ℳ	23 130 ℳ
bei dem Güterverkehr	142 190 „	563 540 „
zusammen . .	144 940 ℳ	586 670 ℳ

bei Ausführung einer Linie der Gruppe c:

bei dem Personenverkehr	3 210 ℳ	26 990 ℳ
bei dem Güterverkehr	137 450 „	652 070 „
zusammen . .	140 660 ℳ	679 060 ℳ

Der ungefähre jährliche Mehrausfall der badischen Staatseisenbahnen würde sich sonach belaufen:

bei Ausführung einer Linie der Gruppe a auf rund . . . . . 345 000 ℳ
„ „ „ „ „ „ b „ „ . . . . . 442 000 „
„ „ „ „ „ „ c „ „ . . . . . 534 000 „.

Unter Zugrundelegung der oben in den Abschnitten A und B als die verhältnismäßig günstigste bezeichneten, 30 km langen Linie I a, die zur Längengruppe b gehört, ist im ganzen mit folgenden jährlichen Ausfällen zu rechnen:

1. Zinsen des Anlagekapitals = 4 % aus 6 070 000 ℳ = rund	243 000 ℳ
2. Vermehrung der Betriebskosten	292 000 „
3. Ausfall an Verkehrseinnahmen	442 000 „
zusammen . .	977 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Selbst wenn man auch die aus dem örtlichen Verkehr der neuen Linie sich ergebenden Einnahmen mit zusammen etwa 50000 ℳ hiervon in Abzug bringen wollte, obwohl ein namhafter Teil auch dieses Verkehrs der badischen Staatsbahn auf den bestehenden Linien verloren ginge, würde sich das Gesamtbild nicht wesentlich ändern, zumal auch zu berücksichtigen ist, daß bei der vorstehenden Berechnung für Tilgung des Anlagekapitals noch gar nichts vorgesehen ist.

Der Bau und Betrieb der Bahn wäre somit für die Eisenbahnverwaltung mit außerordentlich großen finanziellen Opfern verbunden, die — zumal bei der bestehenden Finanzlage — als geradezu unerträglich bezeichnet werden müssen. Die Vorteile aber, die für den Durchgangsverkehr durch die geringe Kürzung der Entfernung wie auch für den Ortsverkehr durch das Näherrücken der Bahn an die Orte entstehen würden, wären nicht von erheblicher Bedeutung und stünden mit den dafür zu bringenden Opfern in gar keinem Verhältnis. Unter diesen Verhältnissen kann die Bahn als bauwürdig nicht anerkannt werden. Die Verständigung der übrigen Interessenten stellen wir ergebenst anheim.

Zu № 47 [II].

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. März 1910.

Nachtrag zum Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/1908 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen

(Drucksache Nr. 47).

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe.

Unter Bezugnahme auf die Erledigungsnachweisung zu I O.-Z. 31 und 53, Seite 11 und 16 obigen Berichts folgt nachstehend der Wortlaut eines Schreibens Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 11. März 1910 Nr. B 978.

Die Erbauung einer Bahn von Titisee nach St. Blasien sowie die Fortführung derselben ins Rheintal betr.

Unter Bezugnahme auf die Regierungserklärungen zu I O.-Z. 31 und 53 der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909) beehren wir uns, nachstehend das Ergebnis unserer neuen Untersuchungen ergebenst mitzuteilen.

In den Ergebnissen der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen vom 16. März 1908 — Drucksache Nr. 5 b, Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908 — sind zur Petition Ziff. 4, Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat betreffend, verschiedene Linienführungen einer Bahnverbindung Titisee—St. Blasien behandelt.

Zur Ausarbeitung eines eingehenden Entwurfs für eine Bahn von Titisee über Schluchsee und Häusern (also auch über Seebrugg) nach St. Blasien mit Aufstellung eines möglichst zuverlässigen Kostenanschlags aufgrund von Bodenuntersuchungen ist dann im Baubudget 1908/09 unter § 10 ein Betrag von 20000 ℳ angefordert worden.

Die Zweite Kammer der Landstände beschloß in ihrer 101. Sitzung am 10. Juli 1908, die eingestellte Budgetsumme von 20000 ℳ zu genehmigen und dazu auszusprechen, daß diese Summe für die Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die Bahnlinie Titisee—Aha—Seebrugg—Häusern—St. Blasien und deren Variante Aha—Menzenschwand—St. Blasien genehmigt sei mit der Maßgabe, daß bei der Wahl der ersten Linie eine Stichbahn nach Menzenschwand, bei der Wahl der letzteren Linie eine Stichbahn nach Seebrugg ins Auge zu fassen sei. Hinsichtlich der Petitionen wegen Erbauung einer Bahn von St. Blasien nach dem Rheintal beschloß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Zweite Kammer in der 109. Sitzung am 21. Juli 1908, die bereits vom letzten Landtag empfehlend überwiesene Petition des vereinigten Komitees für das Albtalprojekt der Großh. Regierung wiederum empfehlend zu überweisen und die Großh. Regierung zu ersuchen, die bereits beschlossene Ausarbeitung eingehender Entwürfe für eine Bahnlinie Titisee—St. Blasien und deren Variante auch auf die Fortsetzung ins Rheintal nach Waldshut oder Albbruck auszudehnen und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke weitere Mittel anzufordern.

Mit der Bewilligung des Betrags von 20000 *M* für die Bearbeitung der von der Großh. Regierung ins Auge gefaßten Linie und zu den damit im Zusammenhange stehenden Petitionen hat die Erste Kammer der Landstände in ihrer 28. Sitzung am 5. August 1908 den Wunsch ausgesprochen, daß die Großh. Regierung auf die Kurinteressen St. Blasiens möglichst Rücksicht nehme. In ihrer 30. Sitzung am 10. August 1908 überwies die Erste Kammer die Petition um Erbauung einer Bahn Titisee—St. Blasien - Rheintal (durch das Albtal) der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und ging über die Petition wegen Führung der Bahn durch das Schlüchttal (statt durch das Albtal) zur Tagesordnung über.

Die Großh. Regierung hat nunmehr den Kammerbeschlüssen entsprechend die Bahnlinie Titisee—St. Blasien über Seebrugg und ihre Variante über Menzenschwand samt etwaigen Stichbahnanschlüssen, sowie eine Fortsetzung der Bahn von St. Blasien durch das Albtal zum Rheintal, letztere soweit es innerhalb der verfügbaren Zeit geschehen konnte, unter Vornahme der erforderlichen Bodenschürfungen näher bearbeiten lassen.

Von den mit einander verglichenen, über Seebrugg führenden Linien Titisee—St. Blasien wurde von der Großh. Regierung diejenige als die bauwürdigste befunden, welche in der beigefügten Karte rot eingezeichnet ist. Die über Menzenschwand geführte Linie ist in dieser Karte blau eingetragen.

Die erstgenannte Linie Titisee—Seebrugg—St. Blasien ist von Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs Titisee bis Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs St. Blasien rund 28,9 km lang (Betriebslänge), hat aber eine bis zum Ende des letzteren Bahnhofs zu rechnende Baulänge von rund 29,4 km.

Zwischenstationen sind vorgesehen für Bärental, Altglashütten, Aha, Schluchsee, Seebrugg und Häusern; alle diese Stationen sowie der Endbahnhof St. Blasien sollen für Personen- und Güterverkehr eingerichtet werden. Die Bahn verläßt den Bahnhof Titisee auf dessen Südseite, zunächst ostwärts auslaufend; sie fällt zuerst bis zur Überschreitung der Gutach um etwa 8 m, steigt dann mit 1 : 50 um rund 118 m bis auf die Höhe der Stationen Bärental und Altglashütten, sowie weiter um 2 m bis zum höchsten, am Windgefällweiher liegenden Punkt der Bahn, welcher demnach rund 112 m höher ist als der Bahnhof Titisee. Von dem eben erwähnten höchsten Punkte fällt die Bahn unter Vermeidung jeglicher verlorenen Gegensteigung und mit Neigungen bis zu 1 : 45, um 195 m bis zum Bahnhof St. Blasien, der somit rund 83 m tiefer liegt als der Bahnhof Titisee. Die Summe der Steigungen in der Fahrrichtung St. Blasien—Titisee beträgt 195 + 8 = 203 m. Der kleinste Krümmungshalbmesser der Bahn ist 240 m. Auf der Strecke Seebrugg—Häusern wird die Herstellung eines 150 m langen und eines 85 m langen Tunnels, auf der Strecke Häusern—St. Blasien diejenige eines 1875 m langen Tunnels erforderlich, womit sich die Gesamtlänge der 3 Tunnel zu 2110 m ergibt.

Es wird durch diese Linienführung gegenüber dem früheren Entwurfe erreicht, daß der Bahnhof St. Blasien nicht nordwestlich d. i. oberhalb, sondern, wie von St. Blasien dringend gewünscht worden, südöstlich d. i. unterhalb vom Kurorte an den sogenannten Hüttlebuck auf dem Hange links der Alb, etwa 1 km vom Orte entfernt und ungefähr 30 m über der Talsohle, zu liegen kommt, womit den Kurinteressen St. Blasiens in weitgehendem Maße Rechnung getragen ist. Die im Entwurf vorgesehene und im Kostenanschlag aufgenommene Zufahrtsstraße mit 2,5% Steigung von der Albtalstraße her schafft zudem eine Reihe von Bauplätzen mit schöner, nicht verbaubarer Aussicht.

Die gewählte Bahnhofslage ermöglicht es, für den Fall einer etwaigen Fortsetzung der Bahn nach dem Rhein zwischen Unterkutterau und Schlageten sowie bei Immeneich Stationen in Höhe der Albtalstraße einzurichten. Das Festhalten an der Absicht, den Bahnhof St. Blasien in die Talsohle selbst, etwa an den sogenannten Füllenplatz auf dem rechten Albufer, ebenfalls südöstlich vom Kurorte zu legen, würde entweder eine Linienführung mit Tunnelmündung beim Bezirkshospital und einen Mehraufwand von nahezu 400000 *M.* bedingen oder, falls die Nachteile einer solchen Lösung für den Ort vermieden werden sollen, die Anlage eines Schraubentunnels und einen Mehraufwand von rund 1100000 *M.* erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Kurort Höchenschwand wird sowohl der Bahnhof St. Blasien als auch die noch günstiger gelegene Station Häusern unschwer zugänglich sein, da, soweit notwendig, Straßenanschlüsse hergestellt werden können. Die letztere Station kommt in ihrer Höhenlage den Wünschen der Forstverwaltung möglichst entgegen.

Bei der Wahl der Lage der Stationen Schluchsee und Seebrugg wurde berücksichtigt, daß nach einer Mitteilung der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung unter Umständen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Feldberggebiet die Erhöhung des Schluchsees um etwa 20 m in Betracht kommt. Da jedoch die Untersuchungen über die fragliche Wasserkraftanlage noch geraume Zeit beanspruchen, außerdem das Zustandekommen einer solchen Anlage, selbst wenn das Ergebnis der Untersuchungen dafür günstig lautet, noch sehr unsicher ist, zumal das Bedürfnis nach einer derartigen großen Kraftanlage in dieser Gegend zu den schon vorhandenen und in der Entstehung begriffenen großen Kraftwerken am Oberrhein kaum sehr bald auftreten wird, ist zwar der Bahnhof Schluchsee entsprechend hochliegend angeordnet worden, was ohne allzu bedeutenden Mehraufwand möglich ist und den Vorteil einer größeren Nähe des Bahnhofs beim Orte im Gefolge hat; der Bahnhof Seebrugg aber soll in der tieferen Lage, die auch wegen der bequemeren Zufahrt von der von Rothaus und den Orten des oberen Schlüchttales kommenden Straße her von Wert ist, ausgeführt werden, indem andernfalls die Baukosten um über 600000 ℳ wachsen würden. Eine gegebenenfalls nach einer längeren Reihe von Jahren notwendig werdende Höherlegung des Bahnhofs Seebrugg und der weiter dabei in Betracht kommenden Bahnstrecke auf eine Länge von rund 3 km wird voraussichtlich nicht mehr kosten, als die jetzt erzielte Minderaufwendung dann mit den bis dahin anlaufenden Zinsen und Zinseszinsen betragen dürfte.

Die Baukosten für die beschriebene Bahn Titisee—Seebrugg—St. Blasien sind nunmehr aufgrund der genaueren Bearbeitung des Entwurfs einschließlich 9% Verwaltungsaufwand, jedoch ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs veranschlagt auf 8360000 ℳ, d. i. bei 29,4 km Baulänge auf rund 284700 ℳ für 1 km. Die Grunderwerbskosten sind angenommen zu 370000 ℳ, d. i. zu rund 12600 ℳ für 1 km.

In der oben erwähnten Drucksache Nr. 5 b der II. Kammer sind auf Seite 12 als reine Baukosten (ohne Grunderwerb) 6675000 ℳ bezw. 223000 ℳ für 1 km aufgeführt. Die Zunahme der Baukosten, die sich bei der neuen Veranschlagung ergab, hat in der Hauptsache ihren Grund in den nach dem jetzigen Entwurf notwendig werdenden Tunnels, besonders in dem großen, zwischen Häusern und St. Blasien vorgesehenen Tunnel, ohne dessen Herstellung die im Interesse des Kurortes St. Blasien und mit Rücksicht auf eine etwaige spätere Fortsetzung der Bahn durch das Albtal über Immeneich nach dem Rhein gewählte Lage des Bahnhofs St. Blasien sich nicht ermöglichen ließe. Gegen die früher angesetzten Grunderwerbskosten in Höhe von 461000 ℳ tritt nach der neuen Veranschlagung eine Ermäßigung um 91000 ℳ ein. Die Baulänge hat sich von 29,9 auf 29,4 km, also um 0,5 km verringert.

Die früher angesetzten Kosten für Beschaffung von Betriebsmitteln in Höhe von 160000 ℳ können beibehalten werden.

Die Vergleichslinie Titisee—Menzenschwand—St. Blasien ist von Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs Titisee bis Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs St. Blasien rund 29,2 km lang (Betriebslänge), hat aber eine bis zum Ende des letzteren Bahnhofs zu rechnende Baulänge von rund 29,7 km. Zwischenstationen sind vorgesehen für Bärental, Altglashütten, Aha, Aeule, Menzenschwand und Bernau; mit Ausnahme der Station Aeule, welche bloß als Haltepunkt für Personenverkehr gedacht ist, werden alle Stationen sowie der Endbahnhof St. Blasien für Personen- und für Güterverkehr eingerichtet. Der Verlauf der Bahnlinie ist bis über den Windgefällweiher hinaus, kurz vor dem Bahnhof Aha, der gleiche, wie derjenige der vorbeschriebenen, über Seebrugg führenden Linie. Von der Höhenlage am Windgefällweiher senkt sich die Vergleichslinie um 19 m bis zum Bahnhof Aha, welcher 10 m höher und an anderer Stelle angeordnet ist als bei der erstbeschriebenen Linie. Dann steigt die Bahn wieder um 26 m bis zum Haltepunkt Aeule, dem höchsten Punkte der Vergleichslinie, welcher 7 m höher als derjenige der anderen Linie am Windgefällweiher und rund 119 m höher als der Bahnhof Titisee liegt. Von dem Haltepunkt Aeule fällt die Bahn ohne verlorene Gegensteigung mit Neigungen bis zu 1 : 45 um 204 m bis zum Bahnhof St. Blasien, der somit rund 85 m tiefer als der Bahnhof Titisee bezw. 2 m tiefer als der entsprechende, im übrigen an der nämlichen Stelle (am Hüttlebuck) angeordnete Endbahnhof der über Seebrugg führenden Linie gelegen ist. Die Summe der Steigungen in der Fahrrichtung St. Blasien—Titisee beträgt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

204 + 19 + 8 = 231 m. Der kleinste Krümmungshalbmesser der Vergleichslinie ist ebenfalls 240 m. Auf der Strecke Aeule—Menzenschwand wird die Herstellung eines 2089 m langen Tunnels, auf der Strecke Bernau—St. Blasien diejenige eines 1268 m langen und eines 35 m langen Tunnels erforderlich, womit sich die Gesamtlänge der 3 Tunnel zu 3392 m ergibt.

Die bei dieser Linienführung gegenüber dem früheren Entwurfe mit der Bahnhofslage St. Blasiens für den Ort und für eine Fortsetzung der Bahn erreichten Vorteile sind annähernd die gleichen, wie bei der Linie Titisee—Seebrugg—St. Blasien. Mit dem mittleren der 3 erwähnten Tunnel wird der Kurort St. Blasien behufs tunlichster Schonung seiner Kurinteressen umfahren. Die von der Tunnelmündung beim Bezirkshospital bis zum Anfang des Bahnhofs offen am Hange sich hinziehende Bahnstrecke, welche in der Linie Titisee—Seebrugg—St. Blasien nicht vorkommt, würde allerdings, insbesondere solange der Dampfbetrieb noch nicht durch den elektrischen Betrieb ersetzt ist, wohl als mißlich empfunden werden. Diese Strecke aber ebenfalls unterirdisch auszubauen, würde einen über 1 000 000 ℳ betragenden Mehraufwand erfordern.

Die Station Menzenschwand, zwischen dem Hinter- und dem Vorderdorf, jedoch näher dem letzteren angeordnet, liegt etwa 30 m über der Talsohle und kann von der Landstraße aus auf einer zu diesem Zwecke zu erbauenden Zufahrtsstraße bei 5% Steigung erreicht werden. Eine Lage der Station ganz in der Talsohle würde eine Verlängerung der Linienentwicklung der Bahn und einen Mehraufwand von über 600 000 ℳ bedingen.

Bezüglich der Höhenlage der Bahn zwischen den Stationen Menzenschwand und Bernau machte die Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung darauf aufmerksam, daß für die etwaige Ausnützung der Wasserkräfte im Gebiet der oberen Alb wohl auch die Anlage eines Staubeckens unterhalb Menzenschwand bis zur sogenannten Kluse in Frage komme. Da mit der Rücksichtnahme auf diese Anlage keine Erhöhung der Kosten verknüpft ist und eine spätere Höherlegung der Bahn sehr teuere Änderungen bis zum Bahnhof St. Blasien im Gefolge hätte, wurde die betreffende Strecke und die Station Bernau in einer jener Staubeckenanlage entsprechenden Höhenlage in den Entwurf aufgenommen.

Die Baukosten für die Bahn Titisee—Menzenschwand—St. Blasien sind aufgrund der genaueren Bearbeitung des Entwurfs, einschließlich 9% Verwaltungsaufwand, jedoch ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs, veranschlagt auf 9 440 000 ℳ, d. i. bei 29,7 km Baulänge rund auf 317 800 ℳ für 1 km. Die Grunderwerbskosten werden sich belaufen auf 370 000 ℳ, d. i. auf rund 12 500 ℳ für 1 km.

In der bereits erwähnten Drucksache Nr. 5 b sind auf Seite 13 als reine Baukosten (ohne Grunderwerb) 7 599 000 ℳ oder 297 000 ℳ für 1 km aufgeführt. Die bedeutende, auf 1 841 000 ℳ sich belaufende Kostenvermehrung bei der neuen Veranschlagung hat einesteils ihren Grund in der erheblichen Verlängerung der Linie von 25,6 auf 29,7 km, also um 4,1 km, welche durch die jetzt vorgesehene Lage des Endbahnhofs südöstlich statt nordwestlich von St. Blasien bedingt ist, ferner darin, daß in dieser Verlängerung außer einem kleinen Tunnel noch der große Tunnel sich befindet, der behufs möglichster Schonung der Kurinteressen zur Umfahrung St. Blasiens dient. Die Erhöhung der für die ganze Linie früher mit 351 000 ℳ angesetzten Grunderwerbskosten um 19 000 ℳ nach der neuen Veranschlagung wird gleichfalls durch die Verlängerung der Linie verursacht.

Die früher angesetzten Kosten für Beschaffung von Betriebsmitteln in Höhe von 160 000 ℳ können auch hier beibehalten werden.

Eine Vergleichung der beiden im vorstehenden beschriebenen Bahnlinien Titisee—St. Blasien führt zu folgendem Ergebnis:

Die beiden Linien sind annähernd gleich lang und sehen ihre Endstation St. Blasien an gleicher Stelle südöstlich des Ortes vor; beide schaffen daher für eine etwaige künftige Fortsetzung in der Richtung nach dem Rhein die gleichen Verhältnisse, wobei jedoch bei der Linienführung über Seebrugg der Ort St. Blasien von der Bahn nicht umfahren wird, was für dessen Kurinteressen von Vorteil ist. Einen wesentlichen Unterschied bilden aber die Kosten; die Linie über Menzenschwand erfordert einen um 1 080 000 ℳ höheren Bauaufwand als jene über Seebrugg. Dazu kommt der wesentliche Umstand, daß die letztere Linie eine verkehrsreichere Gegend mit bedeutenderem Hinterland (Rothaus mit den umliegenden Waldungen und die Orte des oberen Schlüchttals) erschließt und dem Kurort Höchenschwand eine verhältnismäßig günstig gelegene Station durch den Bahnhof Häusern bietet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der mehrerwähnten Drucksache Nr. 5 b sind auf Seite 17 die bei der Linie Titisee—Seebrugg—St. Blasien aus dem Personen- und Güterverkehr zu erwartenden jährlichen Gesamteinnahmen zu 95000 ℳ und auf Seite 18 die bei der Linie Titisee—Menzenschwand—St. Blasien zu erwartenden jährlichen Gesamteinnahmen zu 87000 ℳ angegeben. Da die letztere Linie gegenüber der ersteren bei etwas größerer Baulänge eine um fast 30 m größere verlorene Steigung und eine um rund 1300 m größere Tunnellänge aufweist, werden ihre jährlichen Betriebskosten — bei beiden Linien 5 Fahrten in jeder Richtung vorausgesetzt — nicht, wie für das frühere Projekt angenommen, weniger betragen als diejenigen der ersteren Linie, welche zu 120000 ℳ berechnet sind, sondern etwas mehr; sie sind für die Linie über Menzenschwand auf mindestens 122000 ℳ anzunehmen. Der jährliche Betriebsausfall wird demnach bei der Bahn Titisee—Seebrugg—St. Blasien 120000 — 95000 = 25000 ℳ und bei der Bahn Titisee—Menzenschwand—St. Blasien 122000 — 87000 = 35000 ℳ betragen, also bei letzterer 10000 ℳ mehr als bei ersterer. An eine Verzinsung des Anlagekapitals durch die Einnahmen der Bahn ist für absehbare Zeit wohl bei keiner der beiden Linien zu denken; nur der auch der Allgemeinheit zugut kommende wirtschaftliche Nutzen könnte die Erbauung einer Bahn von Titisee nach St. Blasien rechtfertigen.

Die Führung über Seebrugg verdient vor einer solchen über Menzenschwand aus den vorstehend dargelegten Erwägungen den Vorzug.

Die Zahlenverhältnisse verschieben sich allerdings teilweise, wenn noch die von der Zweiten Kammer der Landstände erwähnten Stichbahnen in Betracht gezogen werden, nämlich bei der über Seebrugg geführten Linie eine solche nach Menzenschwand und bei der über Menzenschwand geführten Linie eine solche nach Seebrugg. In dem ersten Falle treten zu den Baukosten von 8360000 ℳ weitere 3300000 ℳ und zu den Grunderwerbskosten von 370000 ℳ weitere 100000 ℳ, ferner zu den Kosten für die Betriebsmittel von 160000 ℳ weitere 80000 ℳ, so daß für die Bahn Titisee—Seebrugg—St. Blasien mit einer Stichbahn St. Blasien—Menzenschwand im ganzen aufzuwenden wären 11660000 ℳ Baukosten, sowie 240000 ℳ für Beschaffung von Betriebsmitteln, zusammen also 11900000 ℳ.

Dabei erhielte die Stichbahn eine Betriebslänge von rund 10,0 km und eine Baulänge von rund 10,3 km. In dem zweiten Falle treten zu den Baukosten von 9440000 ℳ weitere 1800000 ℳ, ferner zu den Kosten für die Betriebsmittel von 160000 ℳ weitere 80000 ℳ, sodaß für die Bahn Titisee—Menzenschwand—St. Blasien mit einer Stichbahn Aha—Seebrugg erforderlich wären 11240000 ℳ Baukosten, sowie 240000 ℳ für Beschaffung von Betriebsmitteln, im ganzen also 11480000 ℳ, wobei die Stichbahn eine Betriebslänge von rund 6,7 km und eine Baulänge von rund 7,0 km erhielte. Während für beide Fälle die den Interessenten zufallenden Kosten des Grunderwerbs mit 470000 ℳ einander gleich sind, stellen sich die Baukosten bei der ersten Annahme um 420000 ℳ höher als bei der zweiten. Trotzdem ist an der Bevorzugung der Linie Titisee—Seebrugg—St. Blasien vor jener über Menzenschwand festzuhalten, weil die Stichbahnen erst in zweiter Reihe stehen und die oben hervorgehobenen Vorteile der Linie über Seebrugg gegenüber jener über Menzenschwand den Ausschlag geben müssen. Das Bedürfnis, das wichtige Gebiet um Seebrugg mit einer Bahn zu versehen, ist größer als dasjenige, die Gegend von Bernau und Menzenschwand noch näher an die Bahn zu bringen, als es durch die Anlage des Bahnhofs St. Blasien schon geschehen würde. Auch würde bei etwaiger Erbauung der Stichbahn St. Blasien—Menzenschwand die Lage der Endstation sich mehr in der Talsohle, somit günstiger für Menzenschwand, anordnen lassen, als dies bei Ausführung einer Bahn Titisee—Menzenschwand—St. Blasien möglich wäre.

Bezüglich einer etwaigen Fortsetzung der Bahn Titisee—St. Blasien südwärts, und zwar von St. Blasien durch das Albtal nach dem Rhein wurde eine generelle Neubearbeitung des Projekts vorgenommen.

Vom Bahnhof St. Blasien, wie er bei der nördlichen Bahnverbindung angenommen ist, nämlich auf der östlichen d. i. linken Seite des Albtals, würde die südliche Fortsetzung zweckmäßigerweise zunächst in die Talsohle herabgeführt, damit auch die auf der Höhe (dem sogenannten Dachsberg) westlich der Alb gelegenen Ortschaften, soweit möglich, der Vorteile einer Eisenbahn teilhaftig würden. Durch Anwendung eines Gefälles von 1 : 45 erreicht die Bahn unterhalb Unterkutterau nahezu die Höhe der tiefliegenden Albtalstraße, neben der eine Station für Unterkutterau, Schlageten und Umgebung vorzusehen wäre; unweit davon führt eine Wegbrücke über die Alb. Die Bahn bleibt dann, dem mäßigen Gefälle der Albtalstraße sich anpassend, auf der Talsohle bis Immeneich, wo sich gleichfalls eine Wegbrücke über die Alb befindet, und wo in günstiger Lage ein Bahnhof angeordnet werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kann, der 136 m tiefer liegt, als der Bahnhof St. Blasien. Von Immeneich aus muß sich die Bahn auf dem linksseitigen Talhange allmählich in die Höhe ziehen, um dem unteren vielgewundenen, schluchtartigen und deshalb sehr schwierig zu durchfahrenden Teile des Albtales auszuweichen und das Gebiet der auf der Höhe gelegenen Ortschaften zu erschließen. Nördlich vom Orte Oberalpfen ist ein gemeinsamer Bahnhof für diesen Ort sowie für Waldkirch, Bannholz und Remetschwiel gedacht; er wäre zugleich der höchste Punkt der Bahnstrecke ab Immeneich und läge 67 m höher als der Bahnhof Immeneich, aber bereits 69 m tiefer als der Bahnhof St. Blasien. Nach Umfahrung des Ortes Oberalpfen fällt die Bahn mit Neigungen bis zu 1 : 45 um rund 381 m bis zum Anschlußbahnhof Albbruck, welcher rund 450 m tiefer liegt als der Bahnhof St. Blasien. Unterwegs sind noch Stationen bei Unteralpfen und bei Buch eingeschaltet; die letztere ist auch unschwer erreichbar von den Orten Etzwihl, Birndorf, Birkingen und Schadenbirndorf, sowie auf geeignetem Wege von der anderen Seite des Albtales her von den Orten Tiefenstein, Görwihl, Rüßwihl, Niederwihl usw. Die Summe der Steigungen in der Fahrrichtung Albbruck—St. Blasien beträgt 381 + 136 = 517 m. Der kleinste Krümmungshalbmesser der Linie ist an einer Stelle (vor der Station Buch) 230 m im übrigen aber 250 m. Auf der Strecke zwischen Immeneich und Oberalpfen ist ein rund 500 m langer Tunnel erforderlich. Die Bahn St. Blasien—Albbruck erhält nach dieser Linienführung eine Länge von rund 32,5 km.

Trotzdem der Entwurf auf eine tunlichst sparsame Lösung, mit Einschränkung der Zahl der Stationen, soweit irgend möglich, Bedacht nimmt und gegenüber der früher untersuchten 38,7 km langen Linie eine Verminderung der Bahnlänge um 6,2 km erzielt, sind die Baukosten für die über Immeneich geführte Bahn St. Blasien—Albbruck, unter Berücksichtigung des 500 m langen Tunnels, einschließlich 9% Verwaltungsaufwand, jedoch ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf rund 8900000 ℳ, d. i. bei 32,5 km Bahnlänge auf rund 274000 ℳ für 1 km, zu veranschlagen. Die Grunderwerbskosten werden sich auf rund 600000 ℳ, d. i. rund 18500 ℳ für 1 km, belaufen.

Für Beschaffung von Betriebsmitteln sind 160000 ℳ anzusetzen.

Die Drucksache Nr. 5b der Zweiten Kammer von 1908 gibt auf Seite 19 die bei einer Bahnverbindung St. Blasien—Albbruck aus dem Personen- und Güterverkehr zu erwartenden jährlichen Gesamteinnahmen zu 115000 ℳ und die jährlichen Betriebskosten — 5 Fahrten in jeder Richtung vorausgesetzt — zu 145000 ℳ an. Bei der nunmehr behandelten Linienführung verschiebt sich zwar das in Betracht kommende Verkehrsgebiet teilweise; dem Zuwachs auf der einen Seite wird aber eine Schmälerung auf der anderen Seite so ziemlich die Wagschale halten; es können daher die jährlichen Gesamteinnahmen in der gleichen Höhe wie früher angesetzt bleiben. Dagegen werden die jährlichen Betriebskosten wegen Abkürzung der Bahnlänge und Verminderung der verlorenen Steigung entsprechend niedriger, und zwar ungefähr auf 135000 ℳ geschätzt werden können, so daß der jährliche Betriebsausfall etwa 135000 — 115000 = 20000 ℳ betragen würde. Dieser jährliche Betriebsausfall ist zwar um 5000 ℳ kleiner als der bei der Bahnverbindung Titisee—Seebrugg—St. Blasien zu jährlich 25000 ℳ berechnete; dafür würde aber der um mehr als 700000 ℳ höhere Baukostenaufwand der Linie St. Blasien—Albbruck einen um über 20000 ℳ größeren jährlichen Zinsverlust gegenüber der nördlichen Linie bedingen. Hauptsächlich fällt jedoch für die Bevorzugung des nördlichen Anschlusses, wie auch schon früher betont wurde, der Umstand ins Gewicht, daß das Gebiet von Seebrugg und Umgebung wichtiger und entwicklungsfähiger ist und rascher eine Steigerung der Verkehrseinnahmen erhoffen läßt, als die Gegend, welche von der südlichen Bahnverbindung durchzogen werden würde. Es erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkte zwecklos, die generellen Untersuchungen für die Linie von St. Blasien nach dem Rhein durch teuere eingehendere Bearbeitungen zu erweitern.

So gerne die Großh. Regierung den Wünschen eines Teiles der in Betracht kommenden Bevölkerung, vorläufig etwa durch Erbauung der nördlichsten Strecke Titisee—Seebrugg, an welche sich dann die Herstellung der weiteren Strecke Seebrugg—St. Blasien anzuschließen hätte, entsprechen würde, muß doch angesichts der dermaligen ungünstigen Finanzlage von allen irgend verschieblichen Bauausführungen abgesehen, also auch diejenige der eben genannten Bahnstrecke Titisee—Seebrugg zurückgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Generalberichten über Bad. Staatseisenbahnen

Übersichtskarte u. Längenprofile der vollspurigen Bahnprojekte

TITISEE – ST. BLASIEN.

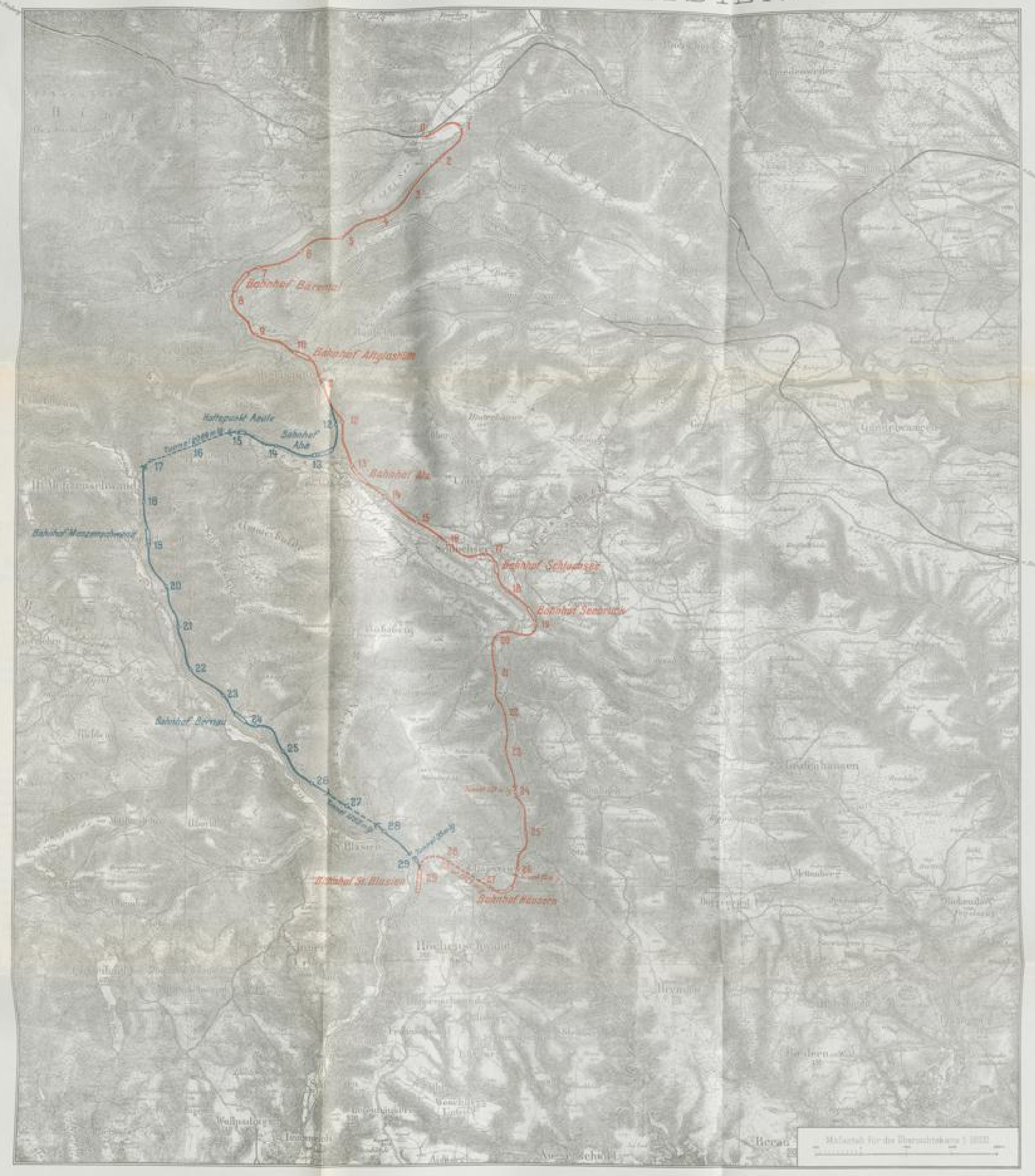

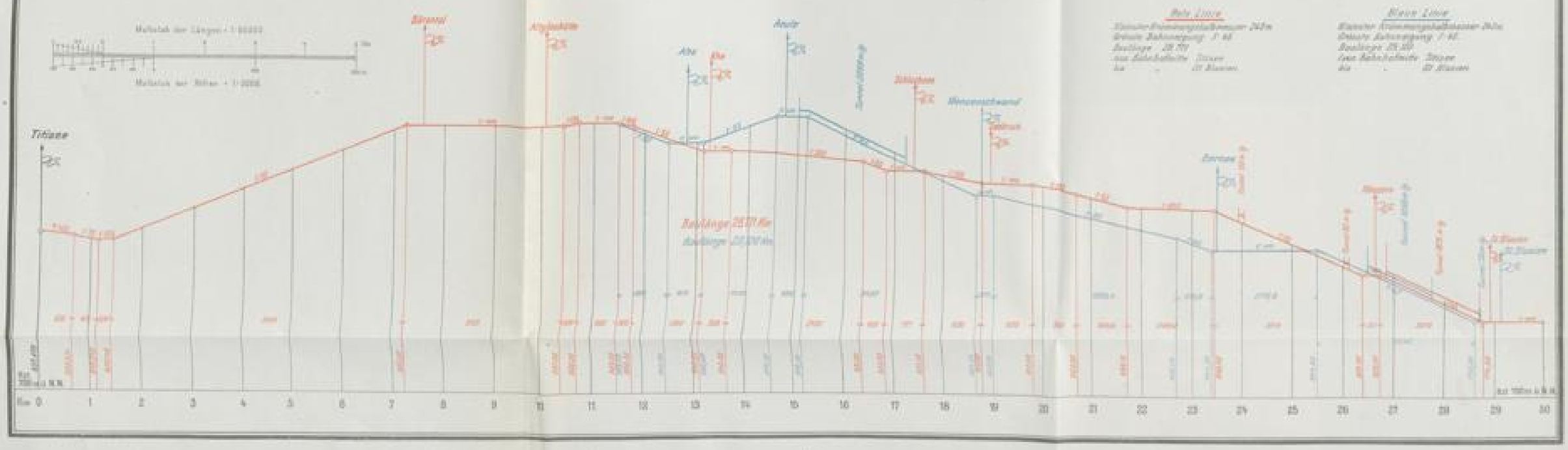

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 47 [III].

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. März 1910.

Nachtrag zum Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/1908 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen

(Drucksache Nr. 47).

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe.

Unter Bezugnahme auf die Erledigungsnachweisung zu I O.-Z. 40 Seite 13 obigen Berichts folgt nachstehend der Wortlaut eines Schreibens Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 12. März 1910 Nr. B 1326.

Die Herstellung einer Bahnverbindung des Ortes Östringen mit der Hauptbahn betr.

Unter Bezugnahme auf die Regierungserklärung zu I O.-Z. 40 der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909) beehren wir uns, nachstehend das Ergebnis unserer ausführlicheren Untersuchungen ergebenst mitzuteilen.

Über die 3 Petitionen

a) der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim und Sinsheim nach Waibstadt,

b) der Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof),

c) der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim

hat die Zweite Kammer der Landstände in ihrer 105. Sitzung am 15. Juli 1908 beschlossen:

1. die Petition a) der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen,
2. die Petition b) der Großh. Regierung ebenfalls empfehlend zu überweisen und zwar mit der Einmündung der Bahn in Langenbrücken und einer Haltestelle in Mingolsheim (Ort),
3. die Petition c) damit als erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erste Kammer der Landstände hat in ihrer 29. Sitzung am 7. August 1908 beschlossen, die erstgenannte Petition der Großh. Regierung empfehlend, die beiden letzten Petitionen dagegen zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der den Petitionen gegenüber eingenommene und auch während der Landtagsverhandlungen festgehaltene Standpunkt der Großh. Regierung ist in dem gedruckten Bericht der Kommission der Ersten Kammer für Eisenbahnen und Straßen über diese Petitionen (Beilage Nr. 418 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. August 1908) auf den Seiten 3—4 und 5—9 wiedergegeben.

Von der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung bezüglich der erstgenannten Petition kann zurzeit aus den früher dargelegten Gründen zumal auch im Hinblick auf die dermalige Finanzlage nicht abgegangen werden. Es wurden daher nur die beiden mit einander zu vergleichenden Bahnprojekte Mingolsheim—Östringen und Langenbrücken—Östringen einer genaueren Bearbeitung unterzogen.

Die Linie Mingolsheim—Östringen schließt sich an den Bahnhof Mingolsheim der Hauptbahn derartig an, daß das An- bezw. Abfahrtsgleis und das Lokomotivumsetzgleis der Nebenbahn auf die Ostseite der bestehenden Zufahrtstraße zu liegen kommen und die Verbindung mit den vorhandenen Lade- und Abstellgleisen südlich vom Güterschuppen bewerkstelligt wird. Es wird auf diese Weise die Inanspruchnahme des an sich schon stark befahrenen I. Hauptgleises der Hauptbahn durch die infolge des Nebenbahnanschlusses veranlaßten Rangierfahrten vermieden, was im betriebsdienstlichen Interesse geboten ist. Nordöstlich von dem Orte Mingolsheim in der Nähe des Schwefelbades ist ein Haltepunkt für Personen- und Gepäckverkehr vorgesehen.

Der Endbahnhof Östringen soll so hoch gelegt werden, daß eine etwaige spätere Fortsetzung der Bahn in der Richtung nach Sinsheim nicht unmöglich gemacht wird.

Die Betriebslänge der Bahn von Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs Mingolsheim bis Mitte Aufnahmsgebäude des Bahnhofs Östringen ist rund 4,9 km; die Baulänge vom Anfangspunkt südlich des Güterschuppens in Mingolsheim bis zum Ende des Bahnhofes Östringen ist rund 5,4 km. Der Bahnhof Östringen liegt rund 50 m höher als der Bahnhof Mingolsheim; die Bahn steigt von letzterem zu dem ersteren ohne verlorenes Gegengefälle, so daß die Summe der Steigungen in der Fahrrichtung Mingolsheim—Östringen rund 50 m beträgt. Die größte Neigung der Bahn ist 1:45; der kleinste Krümmungshalbmesser 200 m.

Die Baukosten sind nunmehr aufgrund der genaueren Bearbeitung des Entwurfes einschließlich 9% Verwaltungsaufwand, jedoch ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs veranschlagt auf 782000 ℳ, d. i. bei 5,4 km Baulänge auf rund 144800 ℳ für 1 km. Die Grunderwerbskosten werden sich belaufen auf 160000 ℳ, d. i. auf rund 29600 ℳ für 1 km.

Die früher nach dem oben angeführten Kommissionsbericht zu 540000 ℳ angegebenen Baukosten und die damals unter Benützung der Zahlen des Entwurfs eines technischen Privatbureaus zu 30000 ℳ angegebenen Grunderwerbskosten gründeten sich auf generelle Berechnungen ohne genaue Unterlagen. Auch mußte der damals angenommene besonders leichte Oberbau nach näherer Prüfung verlassen werden, weil er den Nachteil hätte, daß der Übergang der Betriebsmittel der Hauptbahn auf die Nebenbahn erschwert und teilweise Umladungen nötig gemacht würden.

Abweichend von den früher angesetzten Kosten für Beschaffung von Betriebsmitteln in Höhe von 110000 ℳ können dagegen entsprechend den bei anderen Nebenbahnen eingehaltenen Grundsätzen dafür 80000 ℳ als ausreichend gelten.

Nach neuer Ertragsberechnung sind die jährlichen Gesamteinnahmen zu 24000 ℳ und die jährlichen Betriebskosten zu 36000 ℳ anzusetzen, womit sich ein jährlicher Betriebsausfall von 12000 ℳ ergibt.

Die Linie Langenbrücken—Östringen schließt sich an den Bahnhof Langenbrücken der Hauptbahn derartig an, daß das An- und Abfahrtsgleis und das Lokomotivumsetzgleis der Nebenbahn nördlich vom Aufnahmsgebäude auf die Ostseite des bestehenden, nordwärts zu verlängernden Hauptbahnsteigs zu liegen kommen, und die Verbindung der Nebenbahngleise mit dem I. Hauptgleis der Hauptbahn noch weiter nördlich bewerkstelligt wird. Da die Nebenbahngleise vorhandene Lade- und Abstellanlagen des Bahnhofes verdrängen, müssen südlich vom Güterschuppen Ersatzanlagen geschaffen werden. Die von der Nebenbahn veranlaßten Rangierfahrten nach den Lade- und Abstellgleisen sowohl südlich des Güterschuppens als auch westlich der Hauptgleise hätten das an sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schon stark befahrene 1. Hauptgleis der Hauptbahn zu benützen; denn die im betriebsdienstlichen Interesse gelegene, bei der Linie Mingolsheim—Östringen erreichbare Lösung erscheint in Langenbrücken als ausgeschlossen, weil ihre Durchführung hier wegen der eingeengten Lage des Bahnhofs einen ganz außerordentlichen Aufwand für bauliche Veränderungen bedingen würde.

Südöstlich von dem Orte Mingolsheim ist eine Station für Personen- und für Güterverkehr vorgesehen. Im weiteren Verlauf nähert sich die Bahnlinie der vorbeschriebenen Linie Mingolsheim—Östringen und fällt schließlich vollständig mit ihr zusammen. Der Endbahnhof Oestringen hat demgemäß die gleiche Lage wie bei jener Linie.

Die Betriebslänge der Bahn Langenbrücken—Östringen ist rund 5,9 km; die Baulänge derselben ist rund 6,2 km.

Der Bahnhof Östringen liegt rund 49 m höher als der Bahnhof Langenbrücken. Die Bahn fällt zunächst von letzterem um etwa 1 m, steigt dann um rund 16 m bis zur Station Mingolsheim-Ort, fällt hinter derselben wieder um etwa 1 m und steigt endlich, weiterhin ohne verlorenes Gegengefälle um rund 35 m bis zum Bahnhof Östringen. Die Summe der Steigungen in der Fahrrichtung Langenbrücken—Östringen beträgt darnach rund 51 m.

Die größte Neigung der Bahn ist 1 : 45, der kleinste Krümmungshalbmesser 300 m.

Die Baukosten sind nunmehr aufgrund der genaueren Bearbeitung des Entwurfes, einschließlich 9% Verwaltungsaufwand, jedoch ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs, veranschlagt auf 955000 ℳ, d. i. bei 6,2 km Baulänge auf rund 154000 ℳ für 1 km. Die Grunderwerbskosten werden sich belaufen auf 169000 ℳ, d. i. auf rund 27300 ℳ für 1 km.

Bei einer Vergleichung dieser Zahlen mit den früheren, im mehrerwähnten Kommissionsbericht angegebenen, nämlich mit 770000 ℳ Baukosten und 60000 ℳ Grunderwerbskosten, ist das gleiche zu beachten, was oben für die Bahn Mingolsheim—Östringen erwähnt wurde.

Die Kosten für Beschaffung von Betriebsmitteln sind statt zu 110000 ℳ nunmehr zu 80000 ℳ anzunehmen.

Nach der neuen Ertragsberechnung sind die jährlichen Gesamteinnahmen zu 26000 ℳ und die jährlichen Betriebskosten zu 41000 ℳ anzusetzen, womit sich ein jährlicher Betriebsausfall von 15000 ℳ statt der früher ermittelten 12000 ℳ ergibt.

Eine Vergleichung der beiden vorstehend behandelten Bahnlinien nach Östringen führt zu dem gleichen Ergebnis, wie die früheren generelleren Untersuchungen, nämlich daß der Linie Mingolsheim—Östringen der Vorzug vor der von Langenbrücken ausgehenden einzuräumen ist. Dafür spricht einmal der zugunsten der Linienführung Mingolsheim—Östringen sich ergebende sehr erhebliche Unterschied der Baukosten von 955000 — 782000 = 173000 ℳ. Ferner die geringeren Grunderwerbskosten (169000 — 160000 = 9000 ℳ) und die geringeren jährlichen Betriebsausfälle (15000 — 12000 = 3000 ℳ).

Endlich tritt vom Standpunkt des Betriebs aus die weitaus bessere Gestaltung des Anschlusses im Bahnhof Mingolsheim gegenüber derjenigen im Bahnhof Langenbrücken hinzu.

Für den Verkehr von Östringen über die Hauptbahn nach Süden — im wesentlichen Personenverkehr — steht einer Betriebslänge der direkten Bahnverbindung Östringen—Langenbrücken von rund 5,9 km eine solche der Bahnverbindung Östringen—Mingolsheim—Langenbrücken (Nebenbahn und Hauptbahn) von rund 4,9 + 2,2 = 7,1 km gegenüber, so daß sich ein Entfernungsunterschied von 7,1 — 5,9 = 1,2 km zugunsten der Langenbrückener Linie ergibt, welcher übrigens auf die Beförderungskosten keinen nennenswerten Einfluß ausüben wird.

Für den weitaus bedeutenderen Verkehr von Östringen über die Hauptbahn nach Norden — im wesentlichen Güterverkehr — steht einer Betriebslänge der direkten Bahnverbindung Östringen—Mingolsheim von rund 4,9 km eine solche der Verbindung Östringen—Langenbrücken—Mingolsheim von rund 5,9 + 2,2 = 8,1 km gegenüber, so daß sich ein Entfernungsunterschied von 8,1 — 4,9 = 3,2 km zugunsten der Mingolsheimer Linie ergibt, welcher die Beförderungskosten beeinflussen wird.

Die Interessen der beiden nahe bei einander liegenden Orte Mingolsheim und Kronau, von denen das erstere 2198 Einwohner und das letztere 2039 Einwohner zählt (zusammen also 4237 Einwohner), überwiegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

diejenigen des Ortes Langenbrücken, das nur 1327 Einwohner hat, auch nach dem Urteil des Großh. Bezirksamts Bruchsal.

Zu dem Betriebsausfall, der nach vorstehenden Darlegungen beim Betrieb der Bahn Mingolsheim—Östringen zu erwarten ist, mit jährlich . . . . . 12 000 ℳ
würden noch — von dem Tilgungserfordernis abgesehen — 4% Zinsen aus dem Anlagekapital von 782 000 ℳ, mit jährlich rund . . . . . 31 000 „
hinzutreten, so daß ungedeckt blieben . . . . . 43 000 ℳ.

Ein derartiger Aufwand kann bei der dermaligen Finanzlage zumal im Hinblick darauf, daß die Entfernung des Ortes Östringen von der Bahn nicht sehr erheblich ist und dessen Verkehrsbedürfnissen wohl auch auf anderem, minder kostspieligem Wege (z. B. durch Einrichtung einer Automobilverbindung) wird Rechnung getragen werden können, nicht vertreten werden. Es mußte daher von der Aufnahme von Mitteln für die Erbauung der Bahn in das Baubudget 1910/11 abgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1909.

Antrag.

Die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betreffend.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe Zweite Kammer wolle ihr Bedauern aussprechen, daß die Großh. Regierung bei der Erledigung von Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien, welche ihr empfehlend überwiesen wurden, vielfach den Wünschen der Zweiten Kammer nicht gebührend Rechnung getragen und nicht einmal die gewünschten Berechnungen und Erhebungen veranstaltet hat.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1909.

Neuhaus.	Seubert.
Dieterle.	Geppert.
Büchner.	Ziegelmeyer.
Wiedemann.	Knebel.
Blümmel.	Weißhaupt-Pfullendorf.
Reinhardt.	Frhr. v. Gleichenstein.
Wittemann.	Röckel.
Dr. Schofer.	Gierich.
Görlacher.	Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Dezember 1909.

Antrag.

Eigentumsvorbehalt an Maschinen betreffend.

Die Zweite Kammer der Badischen Landstände ersucht die Großh. Regierung, zum Zweck der Beseitigung der bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt an Maschinen bestehenden Rechtsunsicherheit im Bundesrat dahin zu wirken, daß mit tunlichster Beschleunigung:

entweder eine anderweitige, genau umschriebene reichsgesetzliche Regelung erfolgt,

oder eine authentische Interpretation der in Betracht kommenden §§ 93, 94 und 95 des Bürgerl. Ges. B. herbeigeführt wird.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1909.

Göhring.	Neuwirth.
Rebmann.	Dr. Koch.
Pfefferle.	Geiger.
Müller-Heiligkreuz.	Schmid-Singen.
König.	Sänger.
Koger.	Hilbert.
Leiser.	Neck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Gemarkungen, für welche das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in Bezug auf Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche länger als zehn Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragen sind, ein neues Vereinigungsverfahren anzuordnen.

Auf dieses Verfahren findet Artikel 2 des Vereinigungsgesetzes vom 5. Juni 1860 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 28. Januar 1874 und finden die Artikel 3, 4 und 7 des erstgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Justizministerium erläßt die Vollzugsbestimmungen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Geheimen Rat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimen Rat Dr. Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, 6. Januar 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien erhalten eine Aufwandsentschädigung und freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen für die Dauer der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher.

§ 2.

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Dauer eines ordentlichen Landtags, dem das Auflagengesetz (§ 54 Verf.-Urk.) vorgelegt wird:

für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten	
der ersten Kammer	1 500 ℳ
der zweiten Kammer	3 000 ℳ
und für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten	
der ersten Kammer	1 000 ℳ
der zweiten Kammer	2 000 ℳ.

(2) Sie ist fällig am 1. Dezember des Jahres, in dem der Landtag einberufen wird, oder wenn die Einberufung erst im Dezember erfolgt, am Tag nach der Eröffnung mit einem achtel, am folgenden 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai mit je einem weiteren achtel und mit dem Restbetrag am Schluß des Landtags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung der Kammer, der er angehört, fern geblieben ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigung den nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der Betrag von 15 ℳ, den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der Betrag von 10 ℳ in Abzug gebracht.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht dem Präsidenten der Kammer zu.

(3) Die näheren Bestimmungen darüber, wie die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen der Kammer festgestellt wird, trifft die Geschäftsordnung jeder der beiden Kammern.

§ 4.

(1) Ein Abgeordneter, der neu gewählt wird, während der Landtag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigung (§ 2 Abs. 2) bis zu deren Höhe Tagegeld.

(2) Das Tagegeld wird gewährt für jeden Tag der Anwesenheit am Ort der Ständeversammlung, einschließlich der Sonn- und Festtage; es beträgt für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 15 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 10 ℳ. Für Tage, an denen der Abgeordnete einer Sitzung der Kammer, der er angehört, fern geblieben ist, wird kein Tagegeld gewährt.

§ 5.

(1) Ein Abgeordneter, der während der Dauer des Landtags ausscheidet, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigung Tagegeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 2. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, der nach § 2 Abs. 2 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(2) Das Gleiche gilt im Fall der Auflösung des versammelten Landtags (§ 43 Verf.-Urk.).

§ 6.

(1) Während der Dauer eines Landtags, dem das Auflagengesetz nicht vorgelegt wird (außerordentlicher Landtag), erhalten die Abgeordneten Tagegelder nach Maßgabe des § 4 Abs. 2.

(2) Das Gleiche gilt für die erste Sitzungsperiode eines nach Auflösung der Ständeversammlung im Fall des § 79 Abs. 2 Verf.-Urk. neu berufenen Landtags, sowie für den Fall der Einberufung des landständischen Ausschusses.

(3) Auch wenn während einer Vertagung des Landtags Sitzungen einer Kommission einer der beiden Kammern stattfinden, erhalten die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten Tagegeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 2.

§ 7.

(1) Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Sitzungsperiode, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die aufgrund des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1906, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, ein Abzug von der Entschädigung gemacht oder in den Fällen des § 3 jenes Gesetzes Tagegeld nicht gewährt wird, erhält der Abgeordnete Tagegeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 2.

§ 8.

(1) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist im Fall des Todes eines Abgeordneten eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1910 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Gesetze vom 10. Februar 1874, betreffend die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten (Ges. u. Ver.-Bl. S. 65) und vom 26. Juni 1906, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten (Ges. u. Ver.-Bl. S. 131) außer Wirksamkeit.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten die auf 1. Dezember 1909, 1. Januar und 1. Februar 1910 fälligen Entschädigungen; auf diese Entschädigungen werden die nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Tagegelder in Anrechnung gebracht.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die durch das Gesetz vom 10. Februar 1874 von ursprünglich 5 Gulden (8.57 *M.*) auf 7 Gulden oder 12 *M* erhöhte Tagesgebühr, welche die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer mit Ausnahme der Prinzen des Großh. Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien beziehen, entspricht nicht mehr ganz den infolge des Sinkens des Geldwerts geänderten Verhältnissen, und beschränkt in gewissem Sinne die Auswahl der als Kandidaten für ein Abgeordnetenmandat in Betracht kommenden Personen. Mit Rücksicht hierauf ist schon auf dem letzten Landtag von zwei Seiten eine Erhöhung dieser Tagesgebühr angeregt worden, und diese Anregung wurde auf dem jetzigen Landtag bei den Verhandlungen der Budgetkommission der zweiten Kammer wiederholt. Diesem nunmehr von Vertretern aller Parteien unterstützten Wunsche glaubte die Großh. Regierung um so eher stattgeben zu dürfen, als gleichzeitig im Anschluß an die neuerdings für das Reich, für Bayern und Sachsen getroffene Regelung eine Änderung in der Art der den Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung, die Gewährung einer Pauschalvergütung anstelle der Tagesgebühren als wünschenswert bezeichnet wurde, eine Regelung, die die Großh. Regierung wegen mancherlei ihr zukommender Vorzüge schon früher in Aussicht genommen hatte.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb für die Dauer eines ordentlichen, d. h. eines solchen Landtags, dem das Auflagengesetz (§ 54 Verf.-Urk.) vorgelegt wird, eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich bestimmtem Betrag vor, neben der, wie seither zufolge der Ziff. II des Ges. vom 26. Juni 1906, freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen für die Dauer der Ständeversammlung, sowie für 8 Tage vorher und nachher gewährt wird. Für besondere Fälle (außerordentlicher Landtag u. dgl.) ist dagegen wie seither ein Tagegeld vorgesehen, aber in dem erhöhten Betrag von 15 (10) statt 12 (9) *M*.

Im einzelnen schließt sich der Entwurf im wesentlichen an die schon erwähnten neueren Gesetze an: das Reichsgesetz vom 21. Mai 1906, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags (R. G. Bl. S. 468), das bayerische Gesetz vom 30. Januar 1908, betr. die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten (Ges. u. V. Bl. S. 51) und das sächsische Gesetz vom 19. Februar 1909 über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. u. V. Bl. S. 119). Diese Gesetze sind ebenso wie das württembergische Gesetz vom 12. August 1907, betr. die Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder (Reg. Bl. S. 285 ff.) und das seitherige badische Diätengesetz vom 10. Februar 1874 in der durch das Gesetz vom 26. Juni 1906 bewirkten Fassung in der Anlage I—V abgedruckt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Der in Art. 1 des Ges. vom 10. Febr. 1874 neben der Tagesgebühr vorgesehene Ersatz der aufgewendeten Reisekosten, worunter, seit durch das Gesetz vom 26. Juni 1906 den Abgeordneten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen gewährt wird, nur noch die Auslagen für Fuhrwerk, Gepäckbeförderung u. dgl. gehören, soll nach der Fassung des Entwurfs künftig wegfallen, der Ersatz dieser Auslagen somit in der Aufwandsentschädigung inbegriffen sein. Das wird umso weniger einem Bedenken unterliegen, als hier verhältnismäßig geringe Beträge in Frage stehen (für die zweite Kammer im ganzen für den Landtag 1905/06: 503,47 *M*, für den Landtag 1907/08: 479,43 *M*), so daß von einem Ersatz dieser Auslagen im Hinblick auf die gegenüber dem früheren Tagegeldbezug zum Teil erheblich erhöhte Aversalvergütung füglich abgesehen werden kann.

Der Ausschluß der Prinzen des Großh. Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien von dem Bezug einer Entschädigung entspricht dem bestehenden Recht (Art. 1 des Ges. vom 10. Febr. 1874); er gilt auch für die nach § 28 Abs. 3 u. 4 Verf.-Urk. an Stelle des Hauptes der Standesherrlichen Familie eintretenden Agnaten.

Zu § 2.

Die Aufwandsentschädigung beträgt im Reich 3000 *M*, in Bayern 3600 *M*, in Sachsen für die Abgeordneten

die nicht an dem Orte, wo der Landtag abgehalten wird, wesentlich wohnen, 3000 ℳ, für die anderen die Hälfte. Sie ist fällig:

im Reich: am 1. Dezember mit 200 ℳ, 1. Januar mit 300 ℳ, 1. Februar mit 400 ℳ, 1. März mit 500 ℳ, 1. April mit 600 ℳ und am Tag des Reichstagsschlusses mit 1000 ℳ;

in Bayern: in höchstens acht Raten von 400 ℳ am Schluß jeden Monats vom Tag der Eröffnung an und mit dem Restbetrage am Tage des regelmäßigen Landtagsschlusses;

in Sachsen: am 1. Dezember mit 400 ℳ, 1. Januar mit 300 ℳ, 1. Februar mit 300 ℳ, 1. März mit 500 ℳ, 1. April mit 500 ℳ, und am Tage des Landtagsschlusses mit 1000 ℳ.

Nach dem Entwurf soll die Aufwandsentschädigung wie im Reich und in Sachsen 3000 ℳ für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der zweiten Kammer betragen. Da der Höchstbezug eines Abgeordneten dieser Kammer an Tagegeldern sich für den Landtag 1905/06 auf 2616 ℳ, für den Landtag 1907/08 auf 2868 ℳ und der Durchschnittsbezug für die Landtage 1901/02, 1903/04, 1905/06, 1907/08 sich auf 2352 ℳ belief, wird in der Bemessung der Aufwandsentschädigung auf 3000 ℳ eine angemessene Erhöhung erblickt werden dürfen, zumal wenn der Landtag kürzer dauert. Ebenso bedeutet die Bemessung der Entschädigung für die in Karlsruhe wohnhaften Abgeordneten der zweiten Kammer auf 2000 ℳ gleichfalls eine Erhöhung der Durchschnittsbezüge dieser Abgeordneten an Tagesgebühren, die sich für die Landtage 1905/06 und 1907/08 auf 1890 ℳ beliefen.

Für die Abgeordneten der ersten Kammer erschien die Festsetzung der Entschädigung auf die Hälfte der für die Abgeordneten der zweiten Kammer bestimmten Sätze angemessen, da die Zahl der Sitzungen der ersten Kammer erheblich geringer ist als diejenige der zweiten Kammer (Landtag 1905/06: erste Kammer 40, zweite Kammer 148 Sitzungen; Landtag 1907/08: erste Kammer 32 Sitzungen, zweite Kammer 125 Sitzungen). Die Zahl der von den Abgeordneten der ersten Kammer in Anforderung gebrachten Tagesgebühren betrug auf den Landtagen 1905/06: 61 und 1907/08: 74 im Durchschnitt.

Die Aufwandsentschädigung wird übrigens in Sachsen den Mitgliedern der ersten Kammer (mit Ausnahme der Prinzen, Standesherren, gewisser Geistlicher und des Vertreters der Universität Leipzig) in gleicher Höhe gewährt, wie den Abgeordneten der zweiten Kammer, in Bayern dagegen nach dem Wortlaut des Gesetzes (vergleiche insbesondere Art. 6 Abs. 2 und Art 10) nur den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, nicht auch denjenigen der Kammer der Reichsräte.

Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung würde sich nach dem Entwurf für den gegenwärtigen Landtag berechnen:

für die erste Kammer:

20 nicht in Karlsruhe wohnende Mitglieder	30 000	ℳ
10 in Karlsruhe wohnende Mitglieder	10 000	„
zusammen	40 000	ℳ

für die zweite Kammer:

66 nicht in Karlsruhe wohnende Mitglieder	198 000	ℳ
7 in Karlsruhe wohnende Mitglieder	14 000	„
zusammen	212 000	ℳ

für beide Kammern zusammen somit im Ganzen 252 000 ℳ

Der Aufwand für Tagesgebühren der Abgeordneten hat auf dem letzten, allerdings ausnahmsweise lange dauernden Landtag betragen:

für die erste Kammer:

1 211	Tagesgebühren zu	12 ℳ =	14 532	ℳ
1 017	Tagesgebühren zu	9 ℳ =	9 153	„
	zusammen		23 685	ℳ

für die zweite Kammer:

13 245	Tagesgebühren zu	12 ℳ =	158 940	ℳ
1 616	Tagesgebühren zu	9 ℳ =	14 544	„
	zusammen		173 484	ℳ

der Gesamtaufwand für beide Kammern somit 197 169 ℳ

Für den Landtag 1905/06 belief sich der bezügliche Aufwand:

für die erste Kammer:

1 100	Tagesgebühren zu	12 ℳ =	13 200	ℳ
723	Tagesgebühren zu	9 ℳ =	6 507	„
	zusammen		19 707	ℳ

für die zweite Kammer:

12 902	Tagesgebühren zu	12 ℳ =	154 824	ℳ
1 397	Tagesgebühren zu	9 ℳ =	12 573	„
	zusammen		167 397	ℳ

der Gesamtaufwand für beide Kammern somit auf 187 104 ℳ

Fällig wird die Aufwandsentschädigung nach dem Entwurf mit je einem achtel = 375 ℳ (250 ℳ) für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abgeordneten der zweiten Kammer, 187.50 ℳ (125 ℳ) für die Abgeordneten der ersten Kammer am 1. Dezember, 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1 Mai und mit 750 ℳ (500 ℳ) für die zweite Kammer, 375 ℳ (250 ℳ) für die erste Kammer am Landtagsschluß.

Zu § 3.

In Absatz 1 folgt der Entwurf den Bestimmungen der erwähnten Gesetze: Reichsgesetz § 2; bayerisches Gesetz Art. 7; sächsisches Gesetz § 2. Der Abzug beträgt im Reich 20 ℳ, in Bayern 10 ℳ, in Sachsen 15 ℳ (7.50 ℳ). In Sachsen wird auch für das Fernbleiben von Kommissionssitzungen ein Abzug berechnet, wenn an dem Tag keine Plenarsitzung stattfand.

Von der Aufnahme einer diesem Vorgang entsprechenden Bestimmung in den vorliegenden Entwurf wurde nach dem Vorbild des Reichsgesetzes und des bayerischen Gesetzes abgesehen, da wie in der Begründung zu dem Entwurf des Reichsgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 353/54 der Session 1905/06) ausgeführt ist, ein solcher Abzug gerade diejenigen Mitglieder treffen würde, die ein erhöhtes Maß von Arbeit leisten.

Zu Abs. 2. Die Bestimmung des Entwurfs, daß im Fall des durch Krankheit veranlaßten Fernbleibens kein Abzug stattfindet, schließt sich dem Wortlaut des bayerischen Gesetzes an, das überdies auf einen Abzug auch dann verzichtet, wenn das Fernbleiben durch höhere Gewalt oder im ehrenamtlichen öffentlichen Dienst veranlaßt ist. Das Reichsgesetz enthält keine dem entsprechende Bestimmung; das sächsische Gesetz verzichtet auf den Abzug, wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Ort des Landtags veranlaßt worden ist, sodaß die am Ort des Landtags wohnenden Abgeordneten in allen Krankheitsfällen vom Abzug verschont bleiben, die auswärts wohnenden dagegen nur, wenn sie infolge der Erkrankung nicht mehr nach Hause zurückkehren konnten.

Zu Abs. 3. Eine den §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes entsprechende Bestimmung (Anwesenheitslisten u. s. w.) erschien entbehrlich, da hier bei der viel geringeren Zahl von Abgeordneten die schon seither von den Sekretären geübte Kontrolle über die Anwesenheit der Mitglieder der Kammer genügt und die erforderlichen näheren Bestimmungen zweckmäßiger durch die Geschäftsordnung für jede Kammer geregelt werden.

Zu § 4

vergl. § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes, Art. 2 des bayer. Gesetzes und § 4 Abs. 1 des sächs. Gesetzes.

Die Tagegelder betragen für das Reich 20 ℳ, für Bayern 15 ℳ, für Sachsen 15 ℳ (7.50 ℳ). Diese Tagegelder werden aber im Reich nur für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, in Sachsen auch für die Anwesenheit in der Sitzung einer Kommission gewährt und nicht, wie der Entwurf im Anschluß an die seitherige Regelung vorschreibt, für jeden Tag der Anwesenheit am Ort der Ständeversammlung einschließlich dazwischen liegender Sonn- und Festtage.

Wegen der vorgesehenen Erhöhung der Tagegelder von seither 12 und 9 ℳ auf 15 und 10 ℳ vergl. die Ausführungen im Eingang dieser Begründung.

Zu § 5

vergl. § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, Art. 3 und 4 des bayerischen und § 4 Abs. 2–4 des sächsischen Gesetzes.

Zu § 6

vergl. Art. 5 des bayerischen Gesetzes und § 5 des sächsischen Gesetzes.

Nach diesen beiden Gesetzen werden aber die Tagegelder nur für die Tage der Anwesenheit in einer Plenarsitzung und (für die Kommissionsmitglieder) in einer Kommissionssitzung gewährt. Das bayerische Gesetz sieht überdies für einen Monat einen Höchstbetrag von 400 ℳ und für die ganze außerordentliche Session einen Mindestbetrag von 100 ℳ vor.

Zu Abs. 2. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 des Entwurfs würde im Fall der Auflösung des Landtags, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt ist, auch dem neu einzuberufenden Landtag, der nunmehr das Finanzgesetz zu erledigen hat, die volle Aversalvergütung zu bewilligen sein. Da es aber möglich ist, daß ein solcher Landtag nur eine recht kurze Dauer hat, wenn etwa über das Budget schon in dem aufgelösten Landtag lange verhandelt war, und der neu berufene Landtag nur einen Streitpunkt zu entscheiden hat, von dessen Erledigung das Zustandekommen des Finanzgesetzes abhängt, schien hier die Gewährung von Tagegeldern an Stelle der Aversalvergütung angemessener. Daß auch im Fall des § 79 Abs. 3 Verf.-Urk. dem neu berufenen Landtag keine Aversalvergütung, sondern Tagegelder gewährt werden, folgt aus der Fassung des § 6 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu § 7

vergl. Reichsgesetz § 6, bayerisches Gesetz Art. 6, sächsisches Gesetz § 7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch im Fall des § 7 Abs. 2 wird das Tagegeld in Sachsen nur für die Anwesenheit in einer Plenarsitzung und (für Kommissionsmitglieder) einer Kommissionssitzung, in Bayern für die Anwesenheit in einer Plenarsitzung sowie als Entschädigung für die Reisen zwischen München und Berlin gewährt.

Zu § 8

vergl. Reichsgesetz §§ 8 und 9, bayerisches Gesetz Art. 9, sächsisches Gesetz §§ 8 und 9.

Anlage I.

Reichs-Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906.
(R.G.Bl. S. 468.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 ℳ, die am 1. Dezember mit 200 ℳ, am 1. Januar mit 300 ℳ, am 1. Februar mit 400 ℳ, am 1. März mit 500 ℳ, am 1. April mit 600 ℳ und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 ℳ zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 ℳ in Abzug gebracht.

§ 3.

Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 ℳ Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 ℳ Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitslisten sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 7.

Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung vertagt ist.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 ℳ gewährt.

Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 ℳ Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 ℳ für jeden Tag von dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags.

Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

Wilhelm.

Anlage II.

Bayerisches Gesetz, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Januar 1908.
(Bayer. Ges. u. V.Bl. Nr. 7 S. 51 ff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer einer Session, in der dem Landtag das Budget vorgelegt wird (ordentliche Session), eine Aufwandsentschädigung von insgesammt 3600 ℳ, die am Schlusse jeden Monats vom Tage der Eröffnung des Landtags an in höchstens acht Raten von 400 ℳ und am Tage des regelmäßigen Landtagsschlusses mit dem Restbetrage zahlbar ist.

Art. 2.

1. Ein Abgeordneter, der während der Landtagssession neu eintritt, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung ein Tagegeld von 15 ℳ.

2. Die Gesamtentschädigung eines neueingetretenen Abgeordneten ist am Schlusse auf denjenigen Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, der aus der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landtage im Verhältnis zur Gesamtdauer der Session als Anteil an der vollen Aufwandsentschädigung (Art. 1) sich berechnet.

Art. 3.

Ein Abgeordneter, der während der Landtagssession ausscheidet, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung ein Tagegeld von 15 ℳ bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ.

Art. 4.

Die Vorschriften des Art. 3 gelten für alle Abgeordneten, wenn der Landtag vor dem regelmäßigen Abschluß der Session aufgelöst wird.

Art. 5.

Während einer außerordentlichen Session des Landtages erhält der Abgeordnete für den Tag seiner Anwesenheit in einer Plenarsitzung und, soferne er Mitglied eines Ausschusses ist, für den Tag seiner Anwesenheit in einer Sitzung dieses Ausschusses ein Tagegeld von 15 ℳ, für einen Monat jedoch nicht mehr als 400 ℳ und für die ganze außerordentliche Session nicht weniger als 100 ℳ. Die Tagegelder sind jeweils am letzten Tage des Monats und am Schlusse der Session zahlbar.

Art. 6

1. Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstages ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer ordentlichen Landtagssession, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der treffende Teilbetrag der Entschädigung ist aus dem Verhältnis des bezeichneten Zeitraumes zur Gesamtdauer der Landtagssession zu berechnen.

2. Für diejenigen Tage, für welche dem Abgeordneten auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1906, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, ein Abzug von der Entschädigung gemacht oder in den Fällen des § 3 dieses Gesetzes Tagegeld nicht gewährt wird, erhält derselbe bei Anwesenheit in einer Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten, sowie als Entschädigung für die Reisen zwischen den Versammlungsorten des Landtags und des Reichstags ein Tagegeld von je 15 ℳ.

3. Wenn neben dem Reichstag der Landtag in außerordentlicher Session versammelt ist, erhält der Abgeordnete die in Art. 5 festgesetzten Tagegelder nur in den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen.

Art. 7.

1. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 10 ℳ in Abzug gebracht.

2. Findet an einem Tage mehr als eine Plenarsitzung oder neben einer Plenarsitzung die Sitzung eines Ausschusses statt, so genügt zur Fernhaltung des Abzuges die Anwesenheit in einer der Plenarsitzungen sowie für die Mitglieder des betreffenden Ausschusses die Anwesenheit in der Ausschußsitzung.

3. Ein Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit, durch höhere Gewalt oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags oder im ehrenamtlichen öffentlichen Dienst veranlaßt ist und der Abgeordnete sich entschuldigt hat.

4. Diese Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden auf die Ausbezahlung des in den Art. 2 bis 6 bezeichneten Tagegeldes.

Art. 8.

Die Anwesenheit sowie die entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit in einer Plenar- oder Ausschußsitzung wird durch eine von den Abgeordneten bei der Erhebung der nächsten Entschädigungsrate oder der Tagegelder abgegebene Erklärung festgestellt.

Art. 9.

1. Der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

3. Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

Art. 10.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes sind in der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten zu erlassen.

Art. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Art. 12.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1908 in Kraft. Am gleichen Tage tritt der Art. 38 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 außer Wirksamkeit.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten die volle Aufwandsentschädigung (Art. 1) für die Zeit von der Eröffnung des Landtages beginnend nach Maßgabe der bestehenden Fälligkeitstermine; für jeden Tag dieses Zeitraumes wird hiebei ein Betrag von 10 ℳ angerechnet.

Gegeben zu München, den 30. Januar 1908.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Sächsisches Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 19. Februar 1909.
(Sächs. Ges. u. V.Bl. S. 119.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 unter Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, soweit sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 ℳ, die am 1. Dezember des Jahres, in welchem der Landtag eröffnet wird, mit 400 ℳ, am folgenden 1. Januar mit 300 ℳ, am 1. Februar mit 300 ℳ, am 1. März mit 500 ℳ, am 1. April mit 500 ℳ und am Tage der Schließung des Landtags mit 1000 ℳ zahlbar ist.

(2) Die Mitglieder, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, erhalten die Hälfte der in Absatz 1 genannten Entschädigung und einzelnen Raten.

§ 2.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Plenarsitzung fern geblieben ist und auch keiner Deputationssitzung als deren Mitglied beigewohnt hat, oder, falls eine Plenarsitzung nicht stattfindet, als Mitglied einer Deputation deren Sitzung ferngeblieben ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigungsrate ein Betrag in Abzug gebracht, und zwar von 15 ℳ, wenn das ferngebliebene Mitglied außerhalb des Ortes der Sitzung wesentlich wohnt, und von 7 ℳ 50 ₰, wenn der Ferngebliebene am Orte der Sitzung wesentlich wohnt.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte des Landtags oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt worden ist und das Mitglied sein Fernbleiben ausreichend begründet hat.

§ 3.

(1) Die Anwesenheit in der Plenar- oder Deputationssitzung wird durch Anwesenheitslisten nachgewiesen.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er in die Anwesenheitslisten eingetragen ist, es sei denn, daß er während der Abstimmung nachweislich im Hause anwesend war.

§ 4.

(1) Ein Mitglied, das neu eintritt, während die Stände bereits versammelt sind, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1) bis zu deren Höhe ein Tagegeld, und zwar von 15 ℳ für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, wenn es wesentlich außerhalb des Landtagsortes wohnt, und von 7 ℳ 50 ₰, wenn es an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Ein Mitglied, dessen Mandat während der Zeit der Versammlung der Stände erlischt oder niedergelegt wird, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate das gleiche Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, die nach § 1 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die zweite Kammer aufgelöst wird und die erste Kammer infolgedessen nach § 116 der Verfassungsurkunde für vertagt erklärt wird.

(4) Tagegelder werden auch für die Tage gezahlt, an denen ein Mitglied aus einem in § 2 Absatz 2 angeführten Grunde der Plenarsitzung oder der Deputationssitzung fern geblieben ist und sein Fernbleiben ausreichend begründet.

§ 5.

(1) Während eines außerordentlichen Landtags erhalten die Mitglieder für die Reisetage und für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder, sofern sie Mitglieder einer Deputation sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieser Deputation Tagegelder in der in § 4 Absatz 1 angegebenen Höhe. Fällt zwischen die hiernach zu vergütenden Tage ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag, oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist auch für diese Tage Tagegeld zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des § 4 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Das Tagegeld von 15 ℳ oder 7 ℳ 50 ₰ beziehen auch die Direktorialmitglieder, die am Orte des Landtags nach § 10 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 (G. u. V.-Bl. S. 378) über den Schluß des Landtags hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, ferner die Mitglieder einer für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen eingesetzten Zwischendeputation auf die Dauer ihrer Tagung und für die Reisetage, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, die nicht durch Krankheit am Orte der Deputationsarbeiten entschuldigt ist, sowie die Mitglieder der Ständeversammlung, die etwa durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, bis zur Erledigung dieses Hindernisses.

§ 7.

(1) Ein Mitglied der Ständeversammlung, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Sitzungsperiode, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die dem Mitgliede auf Grund von § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird, erhält es bei Anwesenheit in einer Plenarsitzung des Landtags, oder falls eine solche nicht stattfindet, in einer Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, ein Tagegeld von je 15 ℳ.

§ 8.

(1) Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.
(2) Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Ehefrau, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 1000 ℳ ausgezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die nach diesem Gesetze an die Mitglieder der Ständeversammlung gewährten Entschädigungen haben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz zu bleiben.

§ 12.

Die Bestimmungen des Gesetzes, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Juni 1902 (G. u. V.Bl. S. 247) treten außer Kraft. Dagegen bewendet es bei der Aufhebung des § 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 (G. u. V.Bl. S. 393).

§ 13.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Führung der Anwesenheitslisten sind in der Geschäftsordnung einer jeden der beiden Kammern der Ständeversammlung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu

Dresden, am 19. Februar 1909.

Friedrich August.

Anlage IV.

Württembergisches Gesetz, betreffend die Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder, vom 12. August 1907. (Württemb. Reg.Bl. Nr. 25 S. 285 ff.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die in § 129 Ziff. 2 bis 7, sowie in § 133 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und der einzelnen Kammern, sowie der Ausschüsse (Kommissionen) der Kammern als Aufwandsentschädigung ein Taggeld von 15 ℳ und neben der freien Bahnfahrt (Abs. 2) Ersatz der für die Reise zwischen ihrem in Württemberg befindlichen Wohnsitz und dem Ort der Versammlung aufgewendeten Kosten. Die nicht am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder der Ständeversammlung erhalten, soweit sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Versammlung übernachten, einen von ihnen geltend zu machenden Zuschlag von je 5 ℳ.

Außerdem erhalten die in § 129 Ziff. 2 bis 7, sowie in § 133 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Einberufung zu den betreffenden Sitzungen des Landtags, sowie während der Zeit von acht Tagen vor Beginn und zwei Wochen nach Schluß der Sitzungen, ebenso die Mitglieder der Ausschüsse der Kammern, wie auch des Ständischen Ausschusses während der Dauer der Sitzungen ihres Ausschusses, sowie während der Zeit von je acht Tagen vor und nach den Ausschußsitzungen freie Fahrt auf den württembergischen Staatseisenbahnen.

Die Berichterstatter der Ausschüsse (Kommissionen) können für die Ausarbeitung besonders umfangreicher oder schwieriger Berichte Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen über Taggelder, Zuschlag und Reisekosten vom Ständischen Ausschuß festgesetzt.

Art. 2.

Die Präsidenten beider Kammern erhalten für ihre Tätigkeit und für Repräsentationsaufwand unter Wegfall des Taggeldes für das ganze Jahr eine Entschädigung von je 10000 ℳ, wenn sie außerhalb des Ortes der Versammlung wohnen, eine solche von je 12000 ℳ.

Die übrigen vier der in § 190 Abs. 4 Satz 1 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitglieder des Ständischen Ausschusses erhalten neben den Bezügen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Entschädigung von je 1000 ℳ.

Art. 3.

Den Mitgliedern der Ständeversammlung werden, wenn sie Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 211) oder auf Lebenszeit angestellte Volksschullehrer sind, vorbehaltlich der in Abs. 3 enthaltenen Vorschriften von dem ihnen nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebührenden Taggeld je nur 11 ℳ verabfolgt. Der weitere Betrag von je 4 ℳ wird von der Ständischen Kasse an die Staatshauptkasse abgeliefert, wogegen diese die Kosten bestreitet, welche infolge der Einberufung der Beamten und Lehrer zur ständischen Tätigkeit für Stellvertretung in deren Ämtern aufzuwenden sind.

Die Präsidenten der beiden Kammern haben in diesem Falle die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verbindlichkeit zum Ersatz der wirklichen Stellvertretungskosten für die Zeit ihrer Einberufung zur ständischen Tätigkeit liegt ferner ob:

1. den Professoren der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart;
2. den Lehrern, bei welchen gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Reg.Bl. S. 393) die Lehrstellen mit geistlichen Kirchenämtern organisch verbunden oder die Lehrämter mit Kaplaneien persönlich vereinigt sind;
3. denjenigen unter Art. 1 des Beamtengesetzes begriffenen Beamten, deren Amt nach der Entscheidung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde bloß als Nebengeschäft übertragen wird.

Art. 4.

Der Ständische Ausschuß ist ermächtigt, über den Bezug der Taggelder und Entschädigungen, namentlich für die Fälle persönlicher Verhinderung an den Sitzungen, die näheren Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten das Gesetz vom 20. Juni 1821, betreffend die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung ꝛc. (Reg.Bl. S 319), das Gesetz vom 31. Juli 1849, betreffend die Reisekosten der Ständemitglieder (Reg Bl. S. 343), und das Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind (Reg.Bl. S. 85), außer Wirksamkeit.

Auf die in Ziff. 3 bis 7 des § 129 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der Ersten Kammer finden für die Zeit seit Eröffnung des Landtags vom 7. Februar 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1821 entsprechende Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. August 1907.

Wilhelm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Badisches Gesetz, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 10. Februar 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1906.

Artikel 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien, erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von neun Mark.

Artikel 2.

Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50 a.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und denselben nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 22. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1910.

Nr. 74.

Den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betreffend.

In der Anlage beehren wir uns eine

Denkschrift, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betreffend,

als Erläuterung zu § 2 Titel IV B (Seite 38/39) unseres Spezialbudgets (Forst- und Domänenverwaltung) zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mitzuteilen.

Wir nehmen an, daß die Denkschrift in der für die Landtagsdrucksachen allgemein üblichen Weise zu verteilen ist und haben dementsprechend die Vervielfältigung veranlaßt.

In Vertretung des Ministers:
Göller.

An
das Präsidium der Zweiten Kammer
der Landstände.

Denkschrift.

Den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses betreffend.

Die nachstehenden Ausführungen knüpfen an die vom Ministerium der Finanzen im Jahre 1906 bearbeitete Denkschrift, das Heidelberger Schloß betr., an. Am Schlusse jener Denkschrift ist der Standpunkt, den die Großherzogliche Regierung damals eingenommen hat, dahin zusammengefaßt, daß das Ziel die Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbaues sein müsse, weil darin das zuverlässigste Mittel erblickt werde, um der fortschreitenden Zerstörung der wertvollen Fassade Einhalt zu tun. Die Wiederherstellung sollte die Ausbesserung der Umfassungsmauern, die Ergänzung und Neuherstellung der zur Gewährleistung der Standfestigkeit des Baues notwendigen Innenmauern und endlich die Aufbringung eines Daches umfassen. Aus den freistehenden Mauern sollte wieder ein festgefügtes Haus werden, das durch seinen konstruktiven Zusammenhang und durch die erprobte Schutzvorrichtung — das Dach — sich selbst stützen und schützen würde. Das Erdgeschoß sollte vollständig ausgebaut werden, weil in dieser Maßnahme ein besonders wirksames Mittel zur Erhöhung der Standfestigkeit des Baues erblickt wurde, während die Obergeschosse nur mit den aus konstruktiven Gründen erforderlichen Decken und Stützwänden versehen werden sollten; an eine künstlerische Herstellung und Ausschmückung der Räume war nicht gedacht. Die Gesamtheit der auszuführenden Arbeiten war in zwei Abschnitte zerlegt. Zunächst sollte der Bau wieder vollständig standfest gemacht, die Umfassungsmauern zu diesem Zweck instand gesetzt und die Decken und Innenwände eingezogen werden (erster Bauabschnitt). Nach Beendigung dieser Arbeiten sollte der Bau mit einem Dach und mit Fenstern versehen werden (zweiter Bauabschnitt). Die Frage, welche Form dem aufzubringenden Dach zu geben wäre, galt noch nicht als gelöst, vielmehr bestand die Absicht, sie während des ersten Bauabschnitts durch Sachverständige prüfen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Anforderung der Mittel für den zweiten Bauabschnitt vorzulegen. Für die Arbeiten des ersten Bauabschnittes waren die Kosten zu 300000 ℳ, für jene des zweiten Bauabschnitts zu 150000 bis 200000 ℳ berechnet. In dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 war von den für den ersten Bauabschnitt erforderlichen Mitteln eine erste Teilforderung von 100000 ℳ eingestellt.

Diese Teilforderung ist im Jahre 1906 von den beiden Kammern der Landstände abgelehnt worden. Beide Häuser waren darin einig, daß von der Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbaues abzusehen, der Bau vielmehr in seinem gegenwärtigen Aussehen — als Ruine — zu erhalten sei. Die Zweite Kammer (119. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1906) hielt die Frage, ob alle Mittel zur Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues in seinem gegenwärtigen Zustand als Ruine erschöpft seien, noch nicht als spruchreif und beantragte, ein Preisausschreiben an die deutschen Architekten und Ingenieure zur Erlangung neuer Vorschläge zu erlassen Dieser Resolution hat indessen die Großh. Regierung keine Folge gegeben. Die hierfür maßgebenden Erwägungen sind auf eine Anfrage der Budgetkommission der Zweiten Kammer über den Stand der Sache den beiden Kammern der Landstände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 22. Januar 1908 mitgeteilt worden.

In diesem Schreiben ist folgendes ausgeführt:

„1. Die Frage, ob es Mittel gibt, den Otto-Heinrichsbau in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, ist auf das gründlichste — von Architekten und Ingenieuren nach der theoretischen und bautechnischen Seite — untersucht und nach dem Urteil der Bausachverständigen verneint worden. Die Gründe sind in der im Jahre 1906 den Landständen übergebenen Denkschrift eingehend dargelegt; sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Was den Untergang der Ruine herbeiführen muß, ist der zerstörende Einfluß der Atmosphärilien, hauptsächlich die Durchnässung und das Durchfrieren der freistehenden Mauer. Dieser Einfluß muß ausgeschaltet oder doch auf das erreichbare Maß herabgesetzt werden, und dies kann nur dadurch geschehen, daß der Bau wieder in die gleichen Verhältnisse gebracht wird, wie ein Haus, d. h., daß er ein Dach erhält und im Innern mit Zwischenwänden und Decken versehen wird, daß Fenster eingesetzt werden und somit auch die Möglichkeit geschaffen wird, bei strenger Kälte die Räume mäßig zu erwärmen.

Zu einem andern Schluß kann nur der kommen, der die Richtigkeit der Ergebnisse der in jahrelanger Arbeit mit aller erdenklicher Sorgfalt durchgeführten Untersuchung des baulichen Zustandes der Ruine bestreitet oder doch anzweifelt, wie das mehrfach von Gegnern des Wiederaufbaues geschehen ist. Als ein Grund des gegen die Großh. Regierung bestehenden Mißtrauens wird auch der Umstand bezeichnet, daß erst jetzt, seitdem der Wiederaufbau des Otto-Heinrichsbaues ins Auge gefaßt sei, die Gefahren, denen der Bau durch die Witterungseinflüsse ausgesetzt ist, so auffallend schnell gewachsen seien. Man braucht den in solchen Äußerungen enthaltenen Verdächtigungen keinen Raum zu geben, um einzusehen, daß bei dem Problem der Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues alles darauf ankommt, wie man den Zustand der Ruine beurteilt. Wie meist in solchen Dingen, ist in der Feststellung des Tatsächlichen die Lösung des Problems in der Hauptsache schon vorgezeichnet.

Erkennt man an — wie dies in den Verhandlungen des vorigen Landtags seitens nahezu aller Redner beider Kammern geschehen ist — daß alle Untersuchungen und Vorarbeiten seitens der Großh. Regierung in unanfechtbarer Weise geführt worden sind, dann wird man auch das Ergebnis dieser Untersuchungen nicht anfechten können. Dann liegt aber auch klar, daß hier mit Stütz- und Verstärkungsmaßregeln allein nicht mehr zu helfen ist, daß die freistehende Wand den Witterungseinflüssen tunlichst entzogen werden muß und daß dies nur geschehen kann durch Wiederherstellung der freistehenden Mauern als Einfassung eines geschlossenen Raumes, d. i. durch Wiederherstellung des Baues. Wie dabei zu verfahren, wieweit man in dem Wiederaufbau gehen muß und will, namentlich wie das Dach gestellt werden soll und dergl. mehr, darüber mag man reden und verschiedener Ansicht sein; für das von der Zweiten Kammer aber beantragte Preisausschreiben bleibt kein Raum mehr, wenn man dem Ergebnis der Voruntersuchung Vertrauen schenkt.

2. Das Preisausschreiben hätte nur dann einen Zweck, wenn man vermutet, daß die Untersuchungen unzureichend waren und daß die darauf gestützte Beurteilung des tatsächlichen Bauzustandes irrig ist; dann aber müßte von den Preisbewerbern wie von den Preisrichtern verlangt werden, daß sie selbst durch Untersuchungen an Ort und Stelle ein eigenes Urteil über den Zustand des Otto-Heinrichsbaues sich verschaffen. Eine solche Zumutung aber müßte die Architekten und Ingenieure geradezu abschrecken, an der Preisbewerbung sich zu beteiligen. Wie viele Architekten und Ingenieure würden sich finden, die Geld und Zeit zu opfern geneigt sind für Untersuchungen, nach deren Abschluß sie möglicher- ja wahrscheinlicher Weise zu demselben Ergebnis kommen, wie die überwiegende Mehrheit der Sachverständigenkonferenz von 1902, wie Wallot und Cramer, nämlich, daß es kein Mittel gebe, den Otto-Heinrichsbau als Ruine zu erhalten. Ein solcher nach zeitraubender gründlicher Untersuchung in ehrlicher Ueberzeugung abgegebener Ausspruch könnte aber nicht wohl preisgekrönt werden. Mit preiswerbenden Vorschlägen, die nicht auf eingehendes Studium und eigene Untersuchungen sich gründen, wäre jedoch der Sache nicht geholfen. Derartige Vorschläge, die von allzu flüchtiger Beschäftigung mit der Heidelberger Schloßfrage zeugen, sind schon mehrere in den voluminösen Akten des Finanzministeriums enthalten und haben einer näheren Prüfung auf ihre Durchführbarkeit nicht standgehalten.

In schwierigen, eigenartigen Fällen pflegt man sogenannten engeren Wettbewerb zu veranstalten, der darin besteht, daß man eine Anzahl hervorragender Fachleute zur Beteiligung auffordert, dabei für jeden einkommenden Entwurf von vornherein ein Honorar als Vergütung für Kosten und Zeitaufwand zusichert und überdies

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die volle Lösung einen Preis aussetzt. Allein auch dieser Weg mußte im vorliegenden Falle nach näherer Überlegung als nicht gangbar erklärt werden; denn abgesehen davon, daß hier das Honorar auch den Teilnehmern ausgefolgt werden müßte, die als Ergebnis ihrer Studien zu dem Schluß kommen, daß es kein ästhetisch vertretbares Mittel gibt, die Ruine als solche dauernd zu erhalten, wie sollte die Auswahl der zum Wettbewerb Einzuladenden getroffen werden? In den zwei Jahrzehnte währenden seitherigen Verhandlungen wegen des Heidelberger Schlosses sind schon zahlreiche Sachverständige gehört worden, nicht weniger als 25 aus Süd- und Norddeutschland und der Schweiz, ungerechnet die Mitglieder der badischen Ministerialkommission für das Hochbauwesen und die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Eine große Zahl anderer Fachleute haben in Versammlungen (Denkmalpflege, Tagungen der Architekten- und Ingenieurvereine), in Flug- und Zeitschriften wie in der Tagespresse zur Frage Stellung genommen. Alle diese könnten für einen engeren Wettbewerb nicht in Frage kommen. Daher wäre es schwer, Persönlichkeiten zu finden, die man zu dem Wettbewerb auffordern könnte, wobei überdies zu gewärtigen wäre, daß die Gegner des Wiederaufbaues an der von der Großh. Regierung getroffenen Auswahl der Persönlichkeit eine auf Mißtrauen gegründete Kritik üben würden.

Ähnliche Erwägungen ließen auch die Bildung des Preisgerichts kaum möglich erscheinen. Es könnten doch wohl nur solche Preisrichter in Betracht kommen, die zur Schloßfrage noch nicht Stellung genommen haben, die aber nach Übernahme des Preisrichteramts aufgrund eingehender Prüfung des Zustandes der Ruine und der Ursachen ihres Zerfalls zur Ueberzeugung kämen, daß es ästhetisch vertretbare Mittel gäbe, die Ruine als solche dauernd zu erhalten. Es muß bezweifelt werden, ob ernst denkende Männer zu finden sind, die gesonnen wären, von vornherein bei Übernahme des Preisrichteramts für diese Anschauung sich festzulegen.

Aus allen diesen Gründen hat die Großh. Regierung sich nicht entschließen können, das beantragte Preisausschreiben zu erlassen."

Diese amtliche Mitteilung hat zu einer lebhaften Erörterung der Schloßfrage in beiden Kammern geführt, der eine umso größere Bedeutung beizumessen ist, als den Mitgliedern beider Kammern zuvor Gelegenheit gegeben war, die Ruine vom Gerüst aus nächster Nähe zu besichtigen. In der 112. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Juli 1908 ist seitens des Berichterstatters anerkannt worden, daß die Budgetkommission bei der an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung den Eindruck erhalten habe, daß die Ergreifung intensiverer Erhaltungsmaßregeln, als solche seither angewendet wurden, kaum zu umgehen sei, wenn nicht die Gefahr eines Einsturzes der Fassade in die Nähe rücken solle. Dabei nahm allerdings die Kommission in ihrer Mehrheit den Standpunkt ein, daß die Wiederherstellung, insbesondere die Bedachung des Baues unterbleiben sollte. Darüber, daß der fortschreitenden Zerstörung Einhalt zu tun sei und eine Standfestmachung erfolgen solle, bestand Einigkeit, die Meinungen gingen nur darüber auseinander, wie dies zu geschehen habe. Die Erste Kammer ging auf die Frage der Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues nicht ein, sondern bewilligte lediglich die im Nachtragsetat für Fortsetzung der Erneuerung des Figurenschmucks am Otto-Heinrichsbau geforderte Summe von 20 000 *M*.

Im Frühjahr 1908 sind nach erfolgter Einrüstung der Hoffassade die seit dem Jahre 1902 an ihr neu entstandenen Beschädigungen, Sprünge usw. festgestellt und in die vorhandenen Pläne eingetragen worden. Darauf wurden zunächst die Mitglieder der Ministerialkommission für das Hochbauwesen zu einer Besichtigung der Fassade eingeladen. Bei der auf die Besichtigung folgenden Besprechung bekannten sich sämtliche anwesende Kommissionsmitglieder (6) zur Ansicht, daß der bauliche Zustand der Hoffassade des Otto-Heinrichsbaues wesentlich schlimmer sei, als man gemeinhin annehme und daß bald etwas zu seiner Verbesserung geschehen müsse und zwar vornehmlich aus zwei Gründen:

„a) weil bei dem baulichen Zustand der Mauer — abgesehen von der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen — mit der Möglichkeit ihres Zusammensturzes und damit ihres unwiederbringlichen Verlustes gerechnet werden müsse,

b) weil zu befürchten sei, daß die Sprünge und Zerklüftungen, die sich jetzt noch vorwiegend auf der Innenseite der Fassade zeigten, je länger je mehr auch auf der Außenseite hervortreten würden und weil, solange diese äußere Seite noch weniger zerstört sei, die Erhaltung und Wiederherstellung gerade dieser künstlerisch wertvollsten Architekturteile viel mehr gesichert sei, als wenn späterhin die Verwitterung und Zerstörung weiter fortgeschritten sein werde."

Im übrigen verblieben die anwesenden Kommissionsmitglieder auf ihrem schon früher eingenommenen Standpunkt, daß nur die Bedachung des Baues nach vorgenommener Standfestmachung der Mauern seine Erhaltung gewährleiste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Drei Mitglieder der Kommission, die an der gemeinsamen Besichtigung nicht teilgenommen, sondern späterhin ihr Gutachten schriftlich aufgrund einer besonderen Besichtigung abgegeben haben, vertreten eine andere Anschauung der Sache.

Ein Mitglied befürchtet zwar nicht die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Einsturzes, hält aber doch den Zustand des Baues für schlecht und empfiehlt dringend, nicht nur den ornamentalen und figürlichen Schmuck, sondern auch den ganzen Bau unverzüglich einer sorgsamen Instandsetzung zu unterziehen, worauf alsdann die Ruine in der dermaligen Erscheinung auf eine Reihe von Generationen erhalten werden könne. Positive Vorschläge sind jedoch diesem Gutachten nicht beigefügt.

Einem anderen Mitgliede erscheint der Zustand der Mauerpfeiler viel gefahrvoller, als bisher vermutet wurde; man müsse annehmen, daß die momentane Deformation des Mauerkörpers im Moment der Stürme eine weit größere sei, als aus dem Ergebnis der Lotungen geschlossen werden könne, und daß diese momentane starke Einwirkung imstande sei, den inneren Zusammenhang des Mauerkörpers zu lösen und einzelne Stücke zu brechen, zu knicken, zu zerreißen. Im übrigen wird, bevor eine endgiltige Entscheidung über den einzuschlagenden Weg der Instandsetzung getroffen werden könne, empfohlen, noch zu prüfen:

1. wie stark die tatsächlichen, momentanen größten Deformationen der Mauer in horizontaler Richtung (Ausbauchen) und in vertikaler Richtung (Umkippen) im Moment eines Sturmes seien, was sich an Hand aufgestellter, selbsttätiger Registrierapparate bestimmen lasse;
2. wie beschaffen der innere Kern des Mauerkörpers vom Hauptgesims etwa 2 m nach abwärts sei; ob die Steine im Verband im Mörtel sitzen oder dieselben nur ein Trockenmauerwerk bilden; ob der Mauerkörper, solange eine Abdachung der obersten Schichten nicht vorhanden war, ausgewaschen worden ist und wie weit? (Abbrechen eines Mauerkörpers auf 1 m Breite und 2 m Tiefe);
3. wie der Kern eines stark angegriffenen d. h. stark zerstörten Fensterpfeilers des ersten und zweiten Obergeschosses im Innern aussieht, d. h. wie weit die äußerlich sichtbar zersprungenen Steine auch im Innern zerstört sind (Wegbrechen eines solchen Pfeilers mit größter Vorsicht);
4. welches die Ursache sei, daß beim Ausgießen äußerer Fugen das Ausgußmaterial bis an die Innenmauerfläche fließe (Untersuchen eines solchen Mauerkörpers durch Wegnehmen eines Mauerstücks);
5. ob es möglich sei, einen bis auf die äußere gegen den Schloßhof gerichtete Fassadenhaut entfernten Mauerpfeiler des ersten und zweiten Obergeschosses in möglichst guter Weise wieder zu hintermauern, event. unter Verstärkung der Mauer in der Tiefe um 10—20 cm;
6. ob nach vorsichtigem Überziehen eines anscheinend den Bewegungen und Deformationen stark ausgesetzten Fensterpfeilers auf der Rückseite mit einem glatten homogenen Zementputz die Bewegungen des Mauerwerks nach einiger Zeit, insbesondere unmittelbar nach Stürmen sich in Form von Rissen und Sprüngen zeigen und in welcher Stärke;
7. ob es möglich sei, entweder die mittlere Querwand, die heute im Erdgeschoß von Westen nach Osten ziehe, in einer Stärke von etwa 92 cm aufzuführen und in den Fensterpfeiler einmünden zu lassen, oder aber eine oder zwei neue Quermauern aufzuführen, dieselben in jedem Stockwerk durch eingelegte Eisenkonstruktionen verschiedener Richtung mit den beiden Frontmauern zu verbinden und damit die beiden Frontwände von unten bis oben zu fassen und damit die Einwirkung eines Sturmes auf ein Minimum zu reduzieren.

Für den Fall, daß die Prüfung dieser Fragen ein günstiges Ergebnis liefern sollte, faßt das Kommissionsmitglied seine Vorschläge folgendermaßen zusammen:

1. Belassen des Erdgeschosses und der äußeren Fassadenhaut der Westwand;
2. Sorgfältiges Entfernen der Fensterpfeilerhintermauerung im ersten und zweiten Obergeschoß und Ersatz durch das solideste Material;
3. Aufführen einer oder zweier Querwände, die West- und Ostwand verbinden, Verbinden dieser mit Hilfe von eingelegten Eisenkonstruktionen in der solidesten Weise mit dem ersten und zweiten Obergeschoß;
4. Auswechseln einiger weniger schadhaften Hausteine der Hoffassade (höchstens 1/4). Erst wenn solche Mittel und Wege aus irgend welchem Grunde versagten, sollte man dem Niederlegen und dem Wiederaufbau und der Herstellung eines schützenden Daches näher treten.

Das dritte Kommissionsmitglied hat eine sehr eingehende bautechnische Studie über den baulichen

Zustand der Fassadenmauer des Otto-Heinrichsbaues ausgearbeitet und sucht darin zu beweisen, daß die Ruine sich nicht in so schlechtem Zustande befinde, als die Mehrzahl der Architekten und Ingenieure annehme. Die neuen Sprünge in den Quadern seien nicht auf Bewegungen der Mauer, sondern teils auf unsachgemäßes Versetzen auf Schieferplättchen an den Kanten, teils auf die durch die Brandschäden hervorgerufene Gesteinslockerung und die als weitere Folge eingetretenen Frostschäden zurückzuführen; die Sprünge in den Steinen des Bruchsteinmauerwerks seien vornehmlich durch die Durchweichung des Mörtels infolge ungenügender oder mangelhafter Abdeckung hervorgerufen; die Fassade stehe zwar nicht in Lot und Flucht, ein Teil dieser Abweichungen sei jedoch als ursprünglich anzusehen, welcher Teil auf die Brandkatastrophen und die spätere Zeit zurückzuführen sei, lasse sich nicht feststellen. Durch den Aufbau eines Daches würde wohl die innere Seite der Mauer den Witterungsunbilden entzogen, die äußere Hoffassade aber wäre nach wie vor den Einwirkungen von Wind und Wetter, Frost und Hitze und den Temperaturschwankungen ausgesetzt und den Verwitterungserscheinungen unterworfen. Es seien keine Merkmale vorhanden, die darauf schließen lassen, daß die Standsicherheit der Fassade gefährdet sei; das Abbrechen der Mauer und auch die Anbringung einer Versteifungskonstruktion seien nicht notwendig; für den Fall jedoch, daß eine solche für erforderlich gehalten werden sollte, schlage er eine an der Innenseite entlang liegende Konstruktion aus Eisenträgern vor, die in Zementbeton einzuhüllen, nach unten und vornen mit Holzknaggen und Pfetten zu verkleiden und mit Doppelziegellage abzudecken wäre. Die Fassade könne ohne Auf- und Ausbau erhalten werden, wenn sie gut instand gesetzt werde. Es könne dies in derselben Weise geschehen, wie schon bei vielen anderen Bauten, nur mit dem wichtigen Unterschied, daß Ergänzungen wegbleiben und alle mechanischen Schäden, die der Frosteinwirkung oder der Verwitterung keinen Vorschub leisten, erhalten bleiben. Man solle zunächst einmal an einem Pfeiler den Versuch der Instandsetzung machen, um zu erproben, ob eine solche möglich ist oder welche Schwierigkeiten sich der Durchführung entgegenstellen. Die im einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen könnten natürlich nur von Fall zu Fall bestimmt werden und müßten bei jedem einzelnen Stein, bei jedem einzelnen Defekt sorgfältig erwogen und je nach den Umständen gewählt werden; wie bei allen Instandsetzungsarbeiten würden sich auch hier erst im Lauf der Arbeiten in mancherlei Beziehungen wertvolle Erfahrungen bei der Lösung der auftretenden technischen und künstlerischen Fragen ergeben.

Der Standpunkt der Mitglieder der Ministerialkommission für das Hochbauwesen läßt sich sonach dahin zusammenfassen, daß die Mehrheit (6 Mitglieder) nach wie vor an dem von der Regierung im Jahre 1906 den Landständen empfohlenen Projekt (Standfestmachung der Mauern, Ausbau und Bedachung) festhält, die Minderheit aber (3 Mitglieder) eine auf vorausgehende Versuche zu gründende Instandsetzung der Mauer mit oder ohne Versteifungskonstruktion für ausreichend erachtet.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die Fassadenmauer während der Zeit ihrer Einrüstung längere Zeit allen deutschen Architekten und Ingenieuren zur Besichtigung vom Gerüst aus zugänglich gemacht war. Die Regierung hoffte, dadurch das Interesse der bisher unbeteiligten Fachleute anzuregen, und hielt es immerhin nicht für ausgeschlossen, neue, von den bisherigen Gutachten abweichende Vorschläge zu erhalten. Mehr als 40 Herren haben von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht, irgend ein Vorschlag zur Erhaltung der Ruine ist jedoch beim Finanzministerium nicht eingekommen, dagegen ist nach wie vor durch von Übertreibungen nicht freie Nachrichten und Aufsätze in öffentlichen Blättern ein ursprünglich gar nicht vorhandener Widerstand gegen die Absichten der Regierung in der öffentlichen Meinung großgezogen worden.

Eingedenk der ernsten Mahnung, die in den übereinstimmenden gutächtlichen Äußerungen der weitaus meisten Sachverständigen liegt, hält das Großh. Ministerium der Finanzen auch heute noch die Anschauung für richtig, daß der Ausbau und die Bedachung des Bauwerks die beste Gewähr bieten würde, um der fortschreitenden Zerstörung der Westfassade Einhalt zu tun.

Die ablehnende Stellung der Landstände gegen den Ausbau und die Bedachung haben jedoch das Großh. Ministerium genötigt, seine früheren Vorschläge fallen zu lassen und sich jetzt darauf zu beschränken, nur solche Arbeiten auszuführen, die notwendig und geeignet sind, das Bauwerk gegen Winddruck und Verwitterung soweit zu schützen, als dies ohne Ausbau und Bedachung möglich ist. Zu diesem Zweck sind neue Pläne und Berechnungen gefertigt und dabei die in den

zahlreichen Gutachten und Vorschlägen enthaltenen brauchbaren Gedanken nutzbar gemacht worden.

Gegen den Winddruck sollen die Überreste des Baues durch Hilfskonstruktionen geschützt werden. Nun würde auch die Regierung es am liebsten sehen, wenn diese Hilfskonstruktionen an der stehenden Fassade sicher befestigt und die schadhaften Steine, wie dies an den durch Bedachungen zusammengehaltenen und standfesten Bauten zu geschehen pflegt, an der stehenden Mauer ausgewechselt werden könnten. Beim Otto-Heinrichsbau handelt es sich jedoch bekanntlich um die Jahrhunderte lang freistehenden, allen Witterungseinflüssen preisgegebenen und dadurch in ihrer Substanz schwer geschädigten Mauern eines mehrfach durch Brandkatastrophen heimgesuchten Gebäudes. Schon ein einfacher Blick auf die Hauptfassadenmauer zeigt, daß die Herausnahme der verwitterten oder zerklüfteten Quader große Löcher in der Mauer verursachen und auch bei Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln und bei sorgfältigster Absprießung den Bestand der Mauer gefährden könnte. Hiermit stimmen die Anschauungen der meisten über den baulichen Zustand der Ruine gehörten Architekten und Ingenieure überein. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß mit der Auswechslung der verwitterten, meist reich geschmückten Steine entweder ihre Zerstörung oder aber eine mehr oder minder erhebliche Beschädigung der Nachbarsteine verbunden ist und so weitere — gesunde — Steine geopfert werden müßten; dies hat sich gleich bei der im Spätjahr 1909 vorgenommenen Erneuerung des Figurenschmucks gezeigt, wo man auf die Auswechslung der verwitterten Fenstergiebel über dem Erdgeschoß verzichten mußte, wollte man nicht diese mit prächtigen Reliefs geschmückten alten Steine samt einem Teil der benachbarten, gleichfalls wertvollen Steine zerstören. Es wird ferner betont, daß die Instandsetzungsarbeit an der stehenden Mauer, da bei ihrem gefahrdrohenden Zustand jeder tiefere Eingriff in den Mauerkörper unterbleiben muß, nur Flickwerk ist, das die Standfestmachung nicht gewährleistet, dagegen nahezu alle Jahre zur Wiedereinrüstung der Fassade und zu weiterer Flickarbeit nötigt. Wenn, wie oben gesagt ist, zwei Mitglieder der Ministerialkommission für das Hochbauwesen den Vorschlag gemacht haben, einen Mauerkörper versuchsweise herauszubrechen, um damit ein sicheres Bild von der inneren Beschaffenheit der Mauer und zugleich die nötige Erfahrung für das weitere Vorgehen zu sammeln, so kann die Regierung sich zu solchen Versuchen nicht entschließen. Der Versuch, im ersten Obergeschoß, d. h. aus der Mitte der doch für bedenklich gehaltenen Mauer ein tragendes Stück herauszubrechen, könnte bei aller Vorsicht und der weitgehendsten Absprießung höchst gefährlich werden. Bei der nicht gerade selbstverständlichen Auswahl der Versuchsstelle und dem ungleichmäßigen Zustande der Mauer würde überdies weder für die Erkenntnis des Zustandes der übrigen Teile noch für die weiterhin zu ergreifenden Maßnahmen etwas gewonnen. Man müßte stückweise weiter abbrechen, wenn, wie zu erwarten, das Ergebnis des Versuches ein unsicheres oder noch wahrscheinlicher ein ungünstiges wäre, und hätte alsdann einen technisch wie wirtschaftlich recht planlosen Weg eingeschlagen. Noch weniger kann die Regierung der im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Gutachten stehenden Anschauung eines der beiden Kommissionsmitglieder sich anschließen, daß die Standfestigkeit der Fassade nicht gefährdet sei. Langjährige genaue Beobachtungen und Aufzeichnungen haben ergeben, daß die Risse in der Mauer sich vermehren. Diese Tatsache ist bis jetzt nicht widerlegt worden, sie beweist aber, daß der bauliche Zustand der Mauer in fortschreitender Verschlimmerung begriffen ist, und läßt es zum mindesten wahrscheinlich erscheinen, daß die Standfestigkeit der Mauer bedroht ist.

Das Großh. Ministerium der Finanzen kann sich auch die in manchen Kreisen augenblicklich herrschende Lehrmeinung — der Otto-Heinrichsbau müsse als ein „totes Bauwerk" zugrunde gehen, man dürfe ihm keine andere Hilfe als lediglich eine sorgfältige Unterhaltung zuteil werden lassen — nicht zu eigen machen. Lehrmeinungen ändern sich, wie die Geschichte des Otto-Heinrichsbaues in den letzten 30 Jahren deutlich zeigt. Die Unterhaltung des Bauwerks war in den letzten Jahrzehnten immer eine sachgemäße, die Zerstörung schritt trotzdem weiter. Nicht Schlagworte und Meinungen, sondern nur die praktischen Ergebnisse gründlicher Prüfung und vorsichtiger Überlegung dürfen den Ausschlag geben, wenn es sich um die Existenz eines Bauwerks von der Bedeutung des Otto-Heinrichsbaues handelt. Die Nachwelt könnte den heute für das Bauwerk verantwortlichen Behörden mit vollem Recht einen Vorwurf machen, wenn sie im Vertrauen auf die optimistischen Ansichten einiger Techniker das Bauwerk seinem Schicksal überlassen würden.

Die Regierung trägt an erster Stelle die Verantwortung in dieser, für viele Freunde der Ruine zur ausschließlichen Gefühlssache gewordenen Frage, für sie

ist, nachdem Ausbau und Bedachung von den Landständen abgelehnt sind, nur der Weg gangbar, der dem Bauwerk in der Gestalt, wie es jetzt besteht, die größte Dauer verspricht, es nicht den Fährlichkeiten von Versuchen aussetzt und die an ihm Beschäftigten nicht an Gesundheit und Leben schädigen kann. Sie glaubt daher den Vorschlag machen zu müssen, die losen Teile des Mauerwerks von oben herunter planmäßig, soweit der Augenschein dies als nötig erweist, abzutragen und in gutem Verband in gutem Mörtelbett wieder aufzumauern. Mit dem Abtragen von oben nach unten soll das Gleiche erreicht werden, als wie mit dem vorgeschlagenen Herausbrechen einzelner Pfeiler, nämlich genaue Einsicht in die Struktur aller Teile der Ruine und Verbesserung da, wo es nötig ist. Das Abtragen von oben herab ist ein planmäßiges, durch keine Absprießung behindertes Verfahren; Gefahren für die Ruine oder das Leben der Arbeiter sind ausgeschlossen.

Der vorgeschlagene Weg ist unter den vorliegenden Umständen der zweckmäßigste, für den Erfolg der sicherste, für die Hausteine der schonendste. Die Steine können während des Abtragens sorgfältig untersucht und, soweit sie gut sind, an ihren ursprünglichen Ort wieder versetzt werden. Quader, die nur teilweise schadhaft sind, können durch kunstgemäßes Einsetzen von Vierungen aus bestem Steinmaterial ausgebessert werden. Nur gänzlich zerklüftete und geborstene Steine und solche, die durch die Verwitterung so stark beschädigt sind, daß ihr Wert als Konstruktionsteil bedenklich herabgesetzt ist, werden durch neue Steine von gleichem Material ersetzt werden müssen. Die so in ihrer Struktur verbesserten Umfassungsmauern des Baues sollen gegen den Winddruck durch Hilfskonstruktionen unter Zuhilfenahme der noch erhaltenen Zwischenwände des Erdgeschosses geschützt werden. Diese Hilfskonstruktionen bestehen:

1. in einer horizontalen Verspannung in der Höhe der Decke des Erdgeschosses,
2. in der Hochführung der vorhandenen mittleren Quermauer im ersten Obergeschoß,
3. in Strebepfeilern, die auf dieser Quermauer und den übrigen alten Zwischenwänden aufsitzen und bis ins zweite Obergeschoß reichen,
4. in Versteifungsbalken, die innerhalb der Mauer in der Höhe der Architrave über dem ersten und zweiten Obergeschoß angebracht und mit den Querwänden und Strebepfeilern verbunden werden, wie dies aus den Plänen näher zu ersehen ist.

Die Ausführung dieser Arbeiten soll im Selbstbetrieb geschehen. Was die Zeiteinteilung für die Bauarbeiten betrifft, so soll alsbald nach Genehmigung der Mittel durch die Landstände das Material für die neuen und auszubessernden Steine beschafft, roh behauen und über den Winter 1910/11 dem Wetter ausgesetzt werden, damit die nicht wetterharten Steine leichter erkannt und ausgeschieden werden können. Im Frühjahr 1911 würden zunächst diejenigen Steine neu herzustellen sein, die nicht wieder verwendet werden können, später würden die Arbeiten an der Westfassade begonnen und die Ausbesserungen an den Fassadensteinen vorgenommen werden. In demselben Jahre würde auch mit den Arbeiten zur Sicherung der übrigen Bauteile angefangen werden. Ende des Jahres 1912 endlich würde die Westfassade instandgesetzt und die ganze Arbeit vollendet sein. Als Bauzeit sind daher $2^1/_2$ Jahre vorzusehen. Die Baukosten betragen laut Kostenvoranschlag 300 000 ℳ, von denen im Jahre 1910 45 000 ℳ, im Jahre 1911 135 000 ℳ und im Jahre 1912 120 000 ℳ zur Verausgabung kämen. In den Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 sind daher 180 000 ℳ als 1. Teilforderung eingestellt worden.

Da das Heidelberger Schloß einen Bestandteil des Domänengrundstocks bildet, sollen die Mittel aus diesem Grundstock geschöpft werden. Obwohl die flüssigen Grundstockskapitalien z. Zt. etwas knapp sind, hat die Großh. Regierung sich doch nicht entschließen können, diese Vorlage auf spätere Zeiten zu verschieben, weil sie ihrer Verantwortung sich bewußt ist.

Den Landständen liegt es nunmehr ob, zu entscheiden:

ob das, was von dem Otto-Heinrichsbau bis auf unsere Zeit gekommen ist, auch weiterhin der — trotz sorgfältiger Unterhaltung unaufhaltsamen — Zerstörung durch die Naturkräfte überlassen werden soll,

oder ob das badische Volk wünscht, daß auch künftige Geschlechter noch an diesem Bauwerk und dem einheitlichen Bilde des Schloßhofes sich erfreuen und zu diesem Zwecke die angeforderten Geldmittel aufgewendet werden sollen.

Karlsruhe, im Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mündlicher Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

die Positionen im Spezialbudget Großh. Finanzministeriums wegen Unterhaltung des Heidelberger Schlosses

(Haupt-Abt. V S. 38, 39 und 92 des Staatsvoranschlags, Titel IV B § 2 der Ausgabe und Titel I B § 1 der Einnahme) mit je 180000 *M.*

sowie über

die den Ständen als Erläuterung dazu vorgelegte

Denkschrift über den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses.

(Drucksache Nr. 51.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Siehe Drucksache „Zu Nr. 13 a [V]."

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, das Hinterlegungswesen betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Buch und den Ministerialrat Zimmermann.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Dezember 1909.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Hinterlegungsgesetzes.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Teil.

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

I. Organisation und Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen.

§ 1.

Für die gesetzlich angeordnete oder zugelassene Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sind die Finanzämter die öffentlichen Hinterlegungsstellen. Zur Anlegung von Mündelgeld sind sie nicht bestimmt.

Für die Hinterlegung von Werten über 10000 ℳ kann die Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen durch landesherrliche Verordnung auf einzelne Finanzämter beschränkt werden.

§ 2.

Wo ein örtliches Bedürfnis besteht, können durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium besondere Hinterlegungs-Annahmestellen errichtet werden. Die Errichtung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Annahmestelle untersteht der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, und vertritt sie in dem Annahme-Verfahren mit der Wirkung, daß die Hinterlegung als bei dieser Hinterlegungsstelle erfolgt gilt.

§ 3.

In Hinterlegungssachen unterstehen die Finanzämter einer besonderen, durch landesherrliche Verordnung zu bestimmenden Aufsichtsbehörde.

Die Vertretung des Fiskus vor den Gerichten steht in Hinterlegungssachen der Aufsichtsbehörde zu.

§ 4.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Beteiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf Herausgabe zu entscheiden, sowie den Beteiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Herausgabe anzuordnen, nicht berührt.

II. Rechtswirkungen der öffentlichen Hinterlegung.

§ 5.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über. Nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes ist die Staatskasse verpflichtet, dem Empfangsberechtigten das hinterlegte Kapital samt Zinsen herauszuzahlen. Diese Verpflichtung bildet einen Teil der schwebenden Staatsschuld.

§ 6.

Hinterlegte Geldbeträge von 100 ℳ an werden verzinst, insoweit sie durch 10 teilbar und die Zinsen für mindestens 3 Monate zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Zinsen werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem hinterlegt, und endigt mit Beginn des Monats, in welchem die Herausgabe verfügt wird.

Die Verzinsung wird nach 10 Jahren, vom Beginn der Verzinsung gerechnet, eingestellt. Wenn ein Beteiligter die Weiterverzinsung beantragt — was frühestens im letzten Monate der 10 Jahre zulässig ist — und dabei nachweist, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauert, so beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag einkam, eine neue Verzinsung.

§ 7.

Hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten werden für die Beteiligten aufbewahrt und nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes dem Empfangsberechtigten herausgegeben.

Für die sorgfältige Aufbewahrung haftet der Staat dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten wie ein

Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; er vertritt Vorsatz und Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten.

§ 8.

Im übrigen haftet der Staat für den Schaden, den die staatlichen Behörden und Beamten in Hinterlegungssachen durch Verletzung ihrer Amtspflicht verursachen, den Beteiligten nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1, 4 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Eine verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung findet nicht statt.

§ 9.

Die Auslosung oder Kündigung hinterlegter Wertpapiere zu überwachen und für die Einziehung der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine sowie für die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen, sind die Hinterlegungsstellen nicht verpflichtet.

III. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

§ 10.

Gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen steht den Beteiligten die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Die Beschwerde wird bei der Hinterlegungsstelle schriftlich eingelegt; sie ist an keine Frist gebunden. Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr alsbald selbst abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist, falls nicht die weitere Rechtsverfolgung im Wege einer Klage gegen den Fiskus statthaft ist (§ 11), die weitere Beschwerde an das durch landesherrliche Verordnung zu bestimmende Ministerium zulässig.

Wird eine Änderung der Entscheidung der Annahmestelle (§ 2) beantragt, so ist zunächst die Entscheidung der Hinterlegungsstelle nachzusuchen; erst gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde statt.

§ 11.

Der Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe hinterlegter Werte und auf Schadenersatz (§§ 5, 7 und 8) kann vor den bürgerlichen Gerichten im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden, soweit die Aufsichtsbehörde auf die Verwaltungsbeschwerde den Anspruch zurückgewiesen hat.

IV. Allgemeine Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren.

§ 12.

In dem Hinterlegungsverfahren können sich die Beteiligten vor allen damit befaßten Behörden durch jede prozeßfähige Person vertreten lassen.

Ist einem Rechtsanwalt für eine bestimmte Rechtsangelegenheit schriftlich Vollmacht erteilt, so gilt er, falls die Vollmacht nichts anderes bestimmt, zugleich als ermächtigt, den Vollmachtgeber in einem durch diese Rechtsangelegenheit veranlaßten Hinterlegungsverfahren zu vertreten; zur Erhebung der hinterlegten Sache bedarf jedoch auch der Rechtsanwalt der ausdrücklichen Vollmacht.

Im Annahmeverfahren sind die bei einem badischen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte der Hinterlegungsstelle gegenüber nicht verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Im übrigen hat jeder Vertreter auf Verlangen der Hinterlegungsstelle eine Vollmachtsurkunde vorzulegen und, falls sie eine Privaturkunde ist, öffentlich beglaubigen zu lassen.

§ 13.

Wo dieses Gesetz die Abgabe einer Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestattet, kann die Erklärung bei jedem badischen Amtsgericht und, wenn die Rechtssache, in der hinterlegt wird, bei dem Oberlandesgericht, einem Landgericht, Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht anhängig ist oder war, auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers dieser Gerichte angebracht werden.

§ 14.

Hängt die Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes von dem Werte der Sache ab, so ist bei Wertpapieren der Nennwert und bei Kostbarkeiten der von der Hinterlegungsstelle angenommene Schätzungswert maßgebend.

Zins-, Renten-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden nur berücksichtigt, wenn sie selbständig hinterlegt werden.

V. Annahmeverfahren.

§ 15.

Der Antrag, Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zur Hinterlegung anzunehmen, ist bei der Hinterlegungsstelle in doppelter Fertigung schriftlich einzureichen.

Örtlich zuständig ist jede Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk einer der Beteiligten oder sein Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Behörde ihren Sitz hat, bei der die Veranlassung zur Hinterlegung hervortritt.

Ist die Hinterlegung durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßt, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers, ist sie durch ein notarielles Verfahren veranlaßt, mündlich zu Protokoll des Notariats angebracht werden.

§ 16.

In dem Hinterlegungsantrag sind genau anzugeben:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. die zu hinterlegende Sache und zwar
   a) bei kassenmäßigem Geld der Betrag, bei nichtkassenmäßigem auch die Geldsorten;
   b) bei Wertpapieren Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaige sonstige Merkmale der einzelnen Stücke; wenn mit den Wertpapieren auch die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheine hinterlegt werden sollen, sind auch diese zu bezeichnen;
   c) bei Kostbarkeiten Gattung, Stoff, Wert und etwaige besondere Eigenschaften oder Merkmale;
3. der Grund und die Veranlassung der Hinterlegung und, wenn in einer behördlich anhängigen Rechtssache hinterlegt werden soll, die Behörde und die Rechtssache;
4. wenn die Sache an eine bereits bekannte Person herausgegeben werden soll, deren Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
5. die Art der Übergabe der Sache.

Wird der Antrag zu Protokoll eines Gerichtsschreibers oder eines Notariats angebracht, so ist auch anzugeben, bei welcher Hinterlegungsstelle hinterlegt werden soll.

§ 17.

Will der Schuldner zu seiner Befreiung für den Gläubiger hinterlegen, so sind in dem Antrag auch die Umstände zu bezeichnen, infolge deren der Schuldner die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfang der hinterlegten Sache von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist diese Gegenleistung genau anzugeben.

In den Fällen der §§ 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Hinterlegungsantrag der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 18.

Wird als Hinterlegungsgrund geltend gemacht, daß eine Staatsbehörde die Hinterlegung angeordnet oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zugelassen habe, so soll dem Hinterlegungsantrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der behördlichen Entscheidung oder Anordnung angeschlossen werden. Die Beglaubigung kann durch einen Notar, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher geschehen.

Ist der Hinterlegungsantrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder eines Notariats angebracht oder von einem bei einem badischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht, so genügt es für die Annahme, wenn in dem Antrag außer der Behörde und der Rechtssache Datum, Nummer und wesentlicher Inhalt der Entscheidung bezeichnet sind. Der Hinterleger hat aber der Hinterlegungsstelle auf Verlangen die in Absatz 1 genannte Ausfertigung oder Abschrift binnen 4 Wochen nach der Annahme nachzubringen, widrigenfalls die Hinterlegungsstelle sie auf seine Kosten beschaffen kann.

§ 19.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Hinterlegungsantrags kann die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch unmittelbare Behändigung, durch portofreie Postsendung oder auf eine von der Aufsichtsbehörde sonst zugelassene Art übergeben werden.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe der Sache zur Post nach Maßgabe ihrer Dienstvorschriften zu beurkunden.

§ 20.

Über die Annahme entscheidet die Hinterlegungsstelle unverzüglich.

Die Annahme darf nicht abgelehnt werden, wenn der Hinterlegungsantrag vollständig und die darin bezeichnete Veranlassung eine solche ist, für welche das Gesetz die öffentliche Hinterlegung gebietet oder zuläßt.

Zur Prüfung der tatsächlichen Richtigkeit des zur Begründung der Hinterlegung behaupteten Sachverhalts ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet.

Hat eine deutsche Staatsbehörde die Hinterlegung angeordnet oder für zulässig erklärt, oder hat eine badische Staatsbehörde oder Amtsperson die Hinterlegungsstelle amtlich um Annahme ersucht, so darf sie die Annahme nicht wegen Unzulässigkeit der Hinterlegung ablehnen.

Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle vor der Annahme auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen besichtigen und abschätzen lassen.

§ 21.

Die Annahme wird, wenn die Sache bereits bei der Hinterlegungsstelle eingekommen ist, durch Erteilung des Hinterlegungsscheins (§ 24 Absatz 2), andernfalls durch besondere, dem Antragsteller bekannt zu gebende Annahmeverfügung erklärt.

Wird die zu hinterlegende Sache nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe der Annahmeverfügung der Hinterlegungsstelle übergeben, so ist zur Hinterlegung ein neuer Antrag erforderlich.

§ 22.

Wird die Annahme abgelehnt, so hat die Hinterlegungsstelle den Antragsteller hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und ihm die zur Hinterlegung eingekommenen Sachen zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Wird nicht binnen 10 Tagen seit Bekanntgabe der Entscheidung die Sache zurückerhoben oder Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wegen der Ablehnung eingelegt, so hat die Hinterlegungsstelle die Sache dem Antragsteller auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden. Das Gleiche geschieht nach Verwerfung der Beschwerde.

§ 23.

Geld ist in solchen Zahlungsmitteln zu hinterlegen, die bei den Staatskassen auch sonst in Zahlung zu nehmen sind.

Nicht kassenmäßiges Geld ist nur anzunehmen, wenn der Hinterleger erklärt, daß er die Verbindlichkeit, von der er sich befreien will, durch die angebotenen Geldsorten erfüllen kann. Die Hinterlegungsstelle hat das Geld in kassenmäßiges umzusetzen. Der Staatskasse gegenüber gilt nach der Umsetzung nur der Reinerlös als hinterlegt.

§ 24.

Die Hinterlegung gilt als bewirkt, wenn die zu hinterlegende Sache bei der Hinterlegungsstelle eingekommen und zur Hinterlegung angenommen ist.

Über die Hinterlegung erteilt die Hinterlegungsstelle unverzüglich einen Hinterlegungsschein.

Mit dem Hinterlegungsschein ist die Doppelschrift des Hinterlegungsantrags oder, falls der Antrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder eines Notariats gestellt ist, eine Protokollabschrift, im Falle des § 20 Absatz 5 auch eine Abschrift der Schätzung durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Der Hinterlegungsschein soll von zwei Beamten der Hinterlegungsstelle unterzeichnet sein.

Wird nicht kassenmäßiges Geld hinterlegt (§ 23 Absatz 2), so wird der Hinterlegungsschein erst nach der Umsetzung des Geldes in kassenmäßiges ausgestellt; der Hinterleger kann jedoch eine vorläufige Empfangsbescheinigung verlangen.

§ 25.

Übersteigt der hinterlegte Wert den Betrag von 10 000 ℳ, so bestätigt die Aufsichtsbehörde dem Hinterleger schriftlich die Hinterlegung.

§ 26.

Der Hinterleger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen, im Falle der Hinterlegung von nicht kassenmäßigem Geld binnen 10 Tagen nach Übergabe der Sache in seinem Besitz ist oder
2. wenn bei Hinterlegungen im Werte von mehr als 10 000 ℳ die Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach der Übergabe ihm zugekommen ist.

§ 27.

Hat der Schuldner zu seiner Befreiung für den Gläubiger hinterlegt, so soll ihn die Hinterlegungsstelle unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 374 und 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schriftlich auffordern, ihr binnen drei Monaten nachzuweisen, daß und wann der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung erhalten hat.

Wird dieser Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so kann die Hinterlegungsstelle im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Hinterlegung anzeigen. In der Aufforderung ist der Schuldner auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

VI. Herausgabeverfahren.

§ 28.

Wer die Herausgabe der hinterlegten Sache beantragt, hat außer dem Wegfall des Hinterlegungsgrundes seine Empfangsberechtigung und, falls er die Herausgabe an einen Dritten beantragt, dessen Empfangsberechtigung nachzuweisen.

Soweit der Nachweis sich auf Tatsachen erstreckt, die der Hinterlegungsstelle nicht amtlich bekannt sind, kann die Beibringung öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden verlangt werden.

Empfangsberechtigten, die außerhalb des deutschen Reichs wohnen, kann aufgegeben werden, eine im deutschen Reiche wohnhafte Person zum Empfange zu bevollmächtigen.

§ 29.

Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich bei der Hinterlegungsstelle einzureichen.

War die Hinterlegung durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßt, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers, war sie durch ein notarielles Verfahren veranlaßt, mündlich zu Protokoll des Notariats angebracht werden.

§ 30.

Eines besonderen Antrags bei der Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn in dem Verfahren nach § 109 (§ 943 Absatz 2) und § 715 der Zivilprozeßordnung bei Gericht beantragt worden ist, die Rückgabe einer durch Hinterlegung geleisteten Sicherheit anzuordnen. Sobald in diesen Fällen das Gericht die Rückgabe rechtskräftig angeordnet oder die Gegenpartei bei Gericht ihre Einwilligung in die Rückgabe erklärt hat, benachrichtigt der Gerichtsschreiber hiervon die Hinterlegungsstelle von Amtswegen.

§ 31.

Auch soweit für die in § 4 bezeichneten Behörden keine besonderen Verfahrensvorschriften zur Erleichterung der Rückerlangung freigewordener Sicherheiten bestehen, sollen diese Behörden nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes den Beteiligten sowie der Hinterlegungsstelle behilflich sein, die hinterlegten Sachen auf kürzestem Wege wieder in Verkehr und in den Besitz der Empfangsberechtigten zu bringen. Sie sollen insbesondere

1. den Beteiligten auf Antrag beurkunden, daß der Herausgabe kein der Behörde bekanntes Hindernis entgegenstehe;
2. die Hinterlegungsstelle auch von Amtswegen benachrichtigen, sobald sie den Beteiligten gegenüber die Rückgabe einer hinterlegten Sache angeordnet haben;
3. in diesen Beurkundungen oder Benachrichtigungen die ihnen amtlich bekannten Tatsachen, von deren Nachweis die Herausgabe an eine bestimmte Person abhängt, angeben und aus ihren Akten belegen.

§ 32.

Über die Herausgabe entscheidet die Hinterlegungsstelle auf Grund der ihr von dem Antragsteller vorgelegten oder von der zuständigen Behörde von Amtswegen mitgeteilten schriftlichen Nachweisungen.

Erachtet sie die Nachweise für unvollständig, so hat sie durch Zwischenverfügung dem Antragsteller die noch fehlenden und von ihm nachzubringenden Belege bestimmt zu bezeichnen. Die Hinterlegungsstelle ist aber auch befugt, fehlende Nachweisungen auf Kosten des Antragstellers von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtswegen durch Ersuchen der zuständigen Behörde oder durch Erhebung der Erklärung einzelner Beteiligter beizuschaffen; der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.

Die Entscheidung über die Herausgabe ist dem Antragsteller sofort bekannt zu geben und im Falle der Ablehnung zu begründen.

Wird die Herausgabe verfügt, so ist der Antragsteller zugleich über die Art ihres Vollzugs (§ 36) zu verständigen.

Der Vollzug kann von Zahlung der Gebühren und Auslagen (§§ 47 und 48) abhängig gemacht werden und, falls der Empfangsberechtigte hinterlegt hat, auch von Rückgabe des Hinterlegungsscheins.

§ 33.

In den Fällen des § 30 verfügt die Hinterlegungsstelle die Herausgabe auf Grund der Benachrichtigung des Gerichtsschreibers.

Auch sonst bedarf der Antrag auf Herausgabe keiner weiteren Begründung:

1. wenn die zuständige Behörde die Herausgabe an eine bestimmte Person oder Stelle verfügt hat,
2. wenn die Empfangsberechtigung desjenigen, an den nach dem Antrage herausgegeben werden soll, durch rechtskräftige Entscheidung allen Beteiligten gegenüber festgestellt ist,
3. wenn alle Beteiligten die Herausgabe an eine bestimmte Person oder Stelle bewilligt haben,
4. wenn eine Staatsbehörde oder eine Amtsperson amtlich hinterlegt hat und um Rückgabe an sie selbst oder um Herausgabe an die von ihr bezeichnete Person oder Stelle ersucht,
5. wenn in einem Falle, in dem das Gesetz dem Hinterleger ohne Zustimmung eines anderen Beteiligten die Rücknahme gestattet, der Hinterleger der Hinterlegungsstelle rechtzeitig schriftlich erklärt hat, daß er von der Befugnis zur Rücknahme Gebrauch mache.

§ 34.

Der Hinterlegungsstelle gegenüber gelten, außer dem Hinterleger und demjenigen, zu dessen Sicherung oder Befriedigung hinterlegt ist, als Beteiligte:

1. der gemäß § 16 Ziffer 4 im Hinterlegungsantrag als empfangsberechtigt Bezeichnete;
2. wer sich durch Erbschein oder andere öffentliche Urkunden als allgemeinen Rechtsnachfolger eines Beteiligten ausgewiesen hat;

3. wer als Gläubiger eines angeblich Empfangsberechtigten den Herausgabeanspruch pfänden oder wer durch einstweilige Verfügung der Hinterlegungsstelle die Herausgabe untersagen ließ, vorausgesetzt, daß die Forderungspfändung oder einstweilige Verfügung der Hinterlegungsstelle vor der Anordnung der Herausgabe zugestellt ist;
4. wer vor diesem Zeitpunkt der Hinterlegungsstelle schriftlich anzeigt und auf Verlangen glaubhaft macht, daß der Empfangsberechtigte ihm den Herausgabeanspruch abgetreten oder sonstwie übertragen habe.

§ 35.

Eine Entscheidung darüber, wer beim Streite mehrerer Beteiligter der Empfangsberechtigte sei, kommt der Hinterlegungsstelle nicht zu. Sie verweist in solchen Fällen den Antragsteller vor den Richter oder die sonst zuständige Behörde.

§ 36.

Hat die Hinterlegungsstelle die Herausgabe verfügt, so ist der Empfangsberechtigte verpflichtet, die herauszugebende Sache bei ihr abzuholen. Er kann jedoch verlangen, daß ihm die Sache unmittelbar durch die Post zugesendet oder zur Abholung an eine andere Hinterlegungsstelle übersendet werde.

Inwieweit dem Verlangen nach einer anderen Art der Herausgabe (wie mittels Überbringung durch einen Kassenboten der Hinterlegungsstelle oder bei Geldzahlung mittels Schecks) zu entsprechen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Gibt der Antragsteller über die Art der Herausgabe keine oder keine den bestehenden Vorschriften entsprechende Erklärung ab, so bezeichnet die Hinterlegungsstelle in ihrer Herausgabeanordnung (§ 32 Absatz 4) unter den zugelassenen die geeignet scheinende Vollzugsweise mit Rücksicht auf den Wohnort des Empfangsberechtigten oder seines Vertreters, den Wert der Sache, die Sicherheit der zu Gebote stehenden Beförderungsmittel, die Verkehrsübung und sonstige örtliche Verhältnisse nach ihrem Ermessen.

§ 37.

Ist die Herausgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geschehen, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden. Der Hinterlegungsschein muß der Hinterlegungsstelle von jedem Inhaber auf Verlangen zur Vernichtung ausgefolgt werden.

VII. Erlöschen der Rechte der Beteiligten.

§ 38.

In den Fällen des § 382, § 1171 Abs. 3 und § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht des Hinterlegers auf Rücknahme der hinterlegten Sache mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

§ 39.

In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt das Recht des früheren Grundstückseigentümers zur Erhebung des hinterlegten Betrags, wenn ein Jahr von dem Zeitpunkt an umlaufen ist, mit dem nach § 142 dieses Reichsgesetzes die Rechte auf den hinterlegten Betrag erloschen sind.

§ 40.

Im übrigen können die Beteiligten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und ihren Rechten an der hinterlegten Sache ausgeschlossen werden. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist zulässig, wenn 30 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sind, in welchem die Sache hinterlegt worden ist.

Wenn während dieser Frist

1. hinterlegtes Geld verzinst wird (§ 6) oder
2. ein Beteiligter die Fortdauer der Verwahrung beantragt und dabei nachweist, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauert, oder
3. ein Antrag auf Herausgabe der Sache abgelehnt oder ein Antrag auf Herausgabe von Zins-, Renten-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen gestellt worden und anzunehmen ist, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortgedauert hat,

so ist weiter erforderlich, daß wenigstens 20 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sind, in welchem die Verzinsung zuletzt eingestellt, der Nachweis geführt oder der Antrag eingebracht worden ist.

Wenn die Hinterlegung durch einen Vormund oder Pfleger gemäß §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder wenn sie in Stammgutssachen nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt ist, so müssen außerdem 20 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sein, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Stammgutseigenschaft der hinterlegten Sache aufgehört hat.

§ 41.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

§ 42.

Dem Antrage auf Erlassung des Aufgebots ist zur Begründung beizufügen:

1. die Urschrift oder Abschrift des Hinterlegungsantrags;
2. ein Zeugnis der Hinterlegungsstelle über den Tag, an welchem die Sache hinterlegt worden ist;
3. die in § 6 Absatz 3 und in § 40 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Anträge und Nachweise oder ein Zeugnis der Hinterlegungsstelle, daß ein Antrag dieser Art weder bei ihr gestellt, noch ein solcher Nachweis geführt worden ist.

§ 43.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich; im übrigen bleiben die Vorschriften des § 948 der Zivilprozeßordnung unberührt.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurteils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger sowie daß das Ausschlußurteil dem wesentlichen Inhalt nach einmal in das amtliche Verkündigungsblatt des Gerichts oder der Hinterlegungsstelle eingerückt werde.

§ 44.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils gehen die Beteiligten:

1. bei hinterlegtem Geld ihrer Ansprüche gegen den Staat;
2. bei anderen Sachen ihrer Rechte an der Sache und ihrer Ansprüche gegen den Staat verlustig.

In dem Aufgebot sind diese Rechtsnachteile anzudrohen.

§ 45.

Soweit die Beteiligten auf Grund des Ausschlußurteils ihrer Rechte und Ansprüche verlustig gehen, erlangt der Staat das Recht der freien Verfügung über die hinterlegte Sache.

Das Gleiche gilt, soweit die Rechte des Hinterlegers und des früheren Grundstückseigentümers auf Rücknahme oder Erhebung der hinterlegten Sache nach den Vorschriften der §§ 38 und 39 erlöschen.

§ 46.

Spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalenderjahres soll die Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

derjenigen Hinterlegungen öffentlich bekannt machen, bei denen im Laufe des Jahres:

1. die Verzinsung eingestellt wird (§ 6 Absatz 3), oder
2. das Recht des Hinterlegers oder früheren Grundstückeigentümers auf Rücknahme oder Erhebung der hinterlegten Sache (§§ 38, 39) erlischt.

Ist ein Beteiligter nach Person und Aufenthalt bekannt, so soll ihn die Hinterlegungsstelle besonders benachrichtigen.

VIII. Gebühren und Auslagen.

§ 47.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Hinterlegung einer Sache eine Hinterlegungsgebühr in Höhe von einer Mark von jeden angefangenen fünfhundert Mark des Wertes;
2. für die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten überdies eine Verwahrungsgebühr von einer Mark für jedes angefangene Tausend der Wertsumme und für jedes begonnene Jahr;
3. für die Aufnahme eines Protokolls in den Fällen des § 15 Absatz 3 und des § 29 Absatz 2 fünfzig Pfennig;
4. für die Beschaffung der in §§ 18 und 32 bezeichneten Urkunden eine Mark;
5. für die Beurkundung der Aufgabe zur Post (§ 19 Absatz 2) achtzig Pfennig;
6. für die Benachrichtigung des Gläubigers gemäß § 27 Absatz 2 eine Mark;
7. für die Überbringung der herauszugebenden Sache durch einen Kassenboten (§ 36 Absatz 2) fünfzig Pfennig von jedem angefangenen tausend Mark.

Daneben werden in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 5, §§ 22, 27 Absatz 2, § 31 Ziffer 3 und § 36 die erwachsenen Auslagen erhoben. Entstehen durch die Verwahrung von Wertpapieren oder Kostbarkeiten Auslagen in höherem Betrage als die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr, so sind an Stelle dieser Gebühr die der Staatskasse erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Im übrigen werden für die auf Grund dieses Gesetzes der Hinterlegungsstelle oder anderen Behörden obliegenden Verrichtungen weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

§ 48.

Die Hinterlegungsgebühren sind bei der Hinterlegung, die Verwahrungsgebühren bei der Herausgabe, die übrigen Gebühren bei Vornahme des Geschäfts, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Der Staatskasse gegenüber ist zur Zahlung der Hinterlegungsgebühren der Hinterleger, zur Zahlung der Verwahrungsgebühren neben dem Hinterleger der Empfangsberechtigte, zur Zahlung der übrigen Gebühren und der Auslagen derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das Geschäft vorgenommen worden ist.

Im übrigen finden auf die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Gebühren und Auslagen die Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Hinterlegung anderer Gegenstände.

§ 49.

Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, können nur in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich hinterlegt werden.

Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Wertpapieren mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Hinterlegungsstellen (§ 1) sind die Amtsgerichte, Aufsichtsbehörden (§ 3) die Landgerichte;
2. die Hinterlegungsscheine (§ 24) werden von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben;
3. wenn nach § 38 das Recht des Schuldners zur Zurücknahme erloschen ist, können die Urkunden vernichtet werden. Vor der Vernichtung sind die Beteiligten, wenn tunlich, zu hören;
4. die Hinterlegungsgebühr beträgt 20 Pfennig für jede hinterlegte Urkunde, wenigstens aber 50 Pfennig, die Verwahrungsgebühr 20 Pfennig für jede hinterlegte Urkunde und für jedes begonnene Jahr, die Gebühr für die Überbringung 50 Pfennig für jede Überbringung.

§ 50.

Außer den Fällen des § 49 können andere Sachen als Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten öffentlich nicht hinterlegt werden.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Auf die Hinterlegung von Gebühren für Zeugen und Sachverständige und auf die Behandlung der in Strafsachen oder zu polizeilichen Zwecken in amtliche Verwahrung kommenden Gegenstände findet dieses Gesetz keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 52.

Auf Hinterlegungen, die vor seinem Inkrafttreten bewirkt worden sind, findet dieses Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. als Hinterlegungsstelle gilt diejenige Bezirksfinanzbehörde, die in der Hinterlegungssache bisher die Kassengeschäfte besorgt hat;
2. ein Hinterlegungsschein wird nicht ausgestellt, seine Stelle vertritt die nach den bisherigen Vorschriften erteilte Empfangsbescheinigung;
3. eine Hinterlegungsgebühr wird nicht, die Verwahrungsgebühr wird erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an und nur dann erhoben, wenn die Sache nicht vor Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt herausgegeben wird;
4. die in § 40 bezeichneten Fristen beginnen frühestens am 1. Januar 1885;
5. als Hinterlegungsantrag gilt die bisherige Hinterlegungserklärung oder Hinterlegungsverfügung.

§ 53.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Gesetz, betreffend die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren vom 7. Juni 1884 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, außer Kraft.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Allgemeiner Teil.

Der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1908 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, das Hinterlegungswesen betreffend — Drucksache Nr. 80, Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908 — ist in dem letzten Landtage nicht mehr erledigt worden.

Dieser frühere Entwurf hatte die organisatorischen Grundlagen unseres Hinterlegungswesens und damit dessen Zentralisation bei dem Verwaltungshofe als einziger Hinterlegungsstelle für die öffentliche Hinterlegung von Geld, von Wertpapieren und Kostbarkeiten festgehalten. Die wünschenswerte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens suchte er wenigstens für die wichtigsten und häufigsten Hinterlegungsfälle — aus prozeßrechtlichem Anlaß — hauptsächlich auf dem Wege zu erreichen, daß Hinterlegungserklärungen und Rückgabeanträge auch bei den Justizbehörden angebracht werden sollten und je nach dem örtlichen Bedürfnis auch für die Annahme zu hinterlegender Werte die amtsgerichtliche Vermittlung vorgesehen war.

In materiellrechtlicher Hinsicht hatte sich der Entwurf die Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur des „Hinterlegungsverhältnisses", das durch die öffentliche Hinterlegung zwischen dem Staate einerseits und der Gesamtheit der „Beteiligten" — insbesondere dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten — andererseits entsteht, als ein öffentlich-rechtliches klarzustellen, um aus dieser Auffassung für die Haftung des Staates und die Rechtsverfolgung gegen den Fiskus die gesetzlichen Folgerungen zu ziehen.

Diese der privatrechtlichen Auffassung des Hinterlegungsverhältnisses als eines qualifizierten Verwahrungsvertrags entgegentretende Anschauung ist von der öffentlichen Kritik nicht angefochten worden.

Wohl aber wurden hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens aus den Kreisen der Richter und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Anwaltstandes Wünsche nach einer durchgreifenderen Reform den Zentralbehörden zur Kenntnis gebracht.

Dabei tauchte zunächst der Vorschlag wieder auf, die „öffentliche" Hinterlegung unter staatlichen Normativbedingungen auch bei einzelnen Banken zuzulassen. Soweit die Parteien die Art der Sicherheitsleistung frei vereinbaren oder die Gerichte die Art der Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen bestimmen dürfen — vergl. § 108 Z.P.O. — steht einer privatrechtlichen Hinterlegung bei Banken auch jetzt schon kein Hindernis entgegen. Wo aber die öffentliche Hinterlegung beim Staate gesetzlich geboten ist, müßte der Staat, der die Banken nicht zwingen kann, unter bestimmten Bedingungen mit den einzelnen Beteiligten Verwahrungsverträge abzuschließen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die hinterlegten Werte erst nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes an den Empfangsberechtigten herausgegeben werden, die Hinterlegungsgeschäfte zugunsten der Beteiligten, also eines ganz unbestimmten Personenkreises, einzelnen Banken durch Vertrag übertragen. Einem solchen Versuche würde zunächst die innere Natur der öffentlichen Hinterlegung widerstreben: Die öffentliche Hinterlegungsstelle betreibt kein Handels- oder Erwerbsgeschäft, sondern sie ist eine Staatseinrichtung; sie wird den Beteiligten zu bestimmten Rechtszwecken — Sicherheitsleistung oder Schuldbefreiung — auf Grund besonderer, zumeist reichsgesetzlicher Tatbestände, die eine öffentliche Hinterlegungsstelle voraussetzen, in Erfüllung einer Staatsaufgabe landesgesetzlich zur Verfügung gestellt.

Selbst wenn sich einzelne Großbanken — und nur solche könnten unter Bürgschaft des Staates in Betracht kommen — etwa bereit finden ließen, sich den staatlichen Normativbedingungen, Verfahrens- und Kontrollvorschriften zu unterwerfen, würde einer Übertragung der Funktionen der öffentlichen Hinterlegungsstellen auf Bankgeschäfte zwei unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen:

1. Banken sind keine Behörden und ihre Erklärungen ermangeln daher der für die Rechtzwecke der öffentlichen Hinterlegung unentbehrlichen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde. Sie lassen sich auch nicht in den Behördenorganismus in der Weise eingliedern, daß gegen ihre Entschließungen ein verwaltungsrechtlicher Instanzenweg eröffnet werden könnte. Die Beteiligten wären daher genötigt, ihre Ansprüche und Beschwerden gegen die Banken als Hinterlegungsstelle privatrechtlich aus dem Verwahrungsvertrage, somit stets im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen — es wäre denn, daß der Staat sich entschlösse, die vertragsmäßig zu öffentlichen Hinterlegungsstellen gemachten Banken für das Hinterlegungsverfahren den Behörden gleich zu stellen und mit behördlichen Befugnissen auszustatten; das aber wäre ein staatsrechtlich höchst bedenklicher Ausweg.
2. Sodann besitzen die allein in Betracht kommenden Großbanken außerhalb ihrer Hauptniederlassung nur in den größeren Städten Zweigniederlassungen. Eine durchgreifende Erleichterung oder Vereinfachung des Hinterlegungswesens läßt sich aber nur durch Dezentralisation auf möglichst zahlreiche und nach außen selbständige Hinterlegungsstellen erreichen, damit die Beteiligten tunlichst an Ort und Stelle, wo der Anlaß zur öffentlichen Hinterlegung hervortritt, sie auch sofort bewirken und nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes auf kürzestem Wege die Herausgabe erlangen können. Sonst erschwert und verlangsamt sich durch Übersendung der Erklärungen, Entschließungen und der Wertsachen der Hinterlegungsverkehr, ohne daß sich auch nur für den inneren Dienst eine wesentliche Vereinfachung der Kontrollvorschriften erzielen ließe.

Die wünschenswerte Dezentralisation, welche die gegenwärtige Organisation vermissen läßt, weil die Amtskassen nicht Hinterlegungsstellen sind, sondern nur die Kassengeschäfte nach den Anweisungen des Verwaltungshofs besorgen, ließe sich nun allerdings wohl auch so erreichen, daß die Gerichte oder auch nur die Amtsgerichte zu Hinterlegungsstellen erklärt würden, entweder für alle öffentlichen Hinterlegungen oder doch wenigstens für die durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßten. Es fehlt nicht an dahin zielenden Vorschlägen, welche auf diesem Wege zugleich die Einführung besonderer Gerichtskassen nach preußischem Vorbild erstreben. Diesen Vorschlägen steht die Justizverwaltung und Finanzverwaltung ablehnend gegenüber. Beide halten auf Grund eingehender Erwägungen an der Überzeugung fest, daß die Einführung von Gerichtskassen, welchen dann auch das Hinterlegungswesen zu übertragen wäre, eine kostspielige Verschlechterung der gegenwärtigen Einrichtungen und sowohl der Rechtspflege als den Staatsfinanzen nachteilig wäre. Die Besorgung komplizierter und mit zahlreichen Buchungen und Kontrollmaßnahmen verbundenen Kassengeschäfte bei den Gerichten würde die Gerichtsbeamten in erheblichem Maße ihren eigentlichen Aufgaben im Dienste der Rechts-

pflege entziehen und wäre nur durch Beigabe eines hiefür vorgebildeten Personals durchführbar. Die Erfahrungen in anderen Bundesstaaten sind nicht geeignet, zu einem derartigen Experiment zu ermutigen. In einer von einem unserer Nachbarstaaten erhobenen amtlichen Auskunft wird über einen ähnlichen Versuch mitgeteilt, daß durch die Erledigung der mit der Vereinnahmung und Verauslagung der Gerichtskosten verbundenen Kassengeschäfte die Gerichtsschreiber in einem Maße in Anspruch genommen wurden, das mit ihren sonstigen Obliegenheiten schwer vereinbar war und zu einer erheblichen Vermehrung des Beamtenpersonals genötigt hätte, wenn sich die Regierung infolge dieser Erfahrungen und schwerer Unregelmäßigkeiten in den Kassengeschäften nicht entschlossen hätte, die Gerichtskasseneinrichtung schon nach einem halben Jahre wieder aufzuheben. Und selbst in Preußen, wo die Gerichtskassen unter der Kontrolle richterlicher Aufsichtsbeamten sich besser bewährt haben, mußte ihnen auf Grund ungünstiger Erfahrungen das Hinterlegungswesen zum größten Teile wieder abgenommen werden.

Die Großh. Regierung verkennt bei ihrer Ablehnung der Gerichtskassen keineswegs, daß das gegenwärtige System des Einzugs der Gerichtskosten durch die Finanzbehörden und der Anweisung und Zahlung der in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Auslagen aus den Amtskassen in mancher Hinsicht der Vereinfachung und Verbesserung bedarf, und sie ist in die Vorbereitung der Einführung solcher Verbesserungen durch Vereinfachung sowohl der Organisation als des Verfahrens bereits eingetreten. Um so entschiedener muß es abgelehnt werden, lediglich für den Nebenzweck des Hinterlegungswesens Gerichtskassen einzuführen, zumal bei den meisten Gerichten die Geschäfte der Rechtspflege stetig anwachsen und bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Amtsgerichten demnächst auch durch Erweiterung ihrer Zuständigkeit vermehrt werden.

Auch die andere Möglichkeit einer Dezentralisation des Hinterlegungswesens, nämlich die Amtskassen zu selbständigen Hinterlegungsstellen zu machen, ist in dem früheren Entwurf (Seite 18 der allgemeinen Begründung) als nicht angängig bezeichnet worden. Man hegte das Bedenken, es fehle den Bezirksfinanzstellen an juristisch geschulten Kräften, welche zur zutreffenden und einheitlichen Behandlung der oft schwierigen Fragen des Hinterlegungsverfahrens, insbesondere bei Prüfung des Nachweises der Empfangsberechtigung, befähigt wären.

Auf Grund wiederholter Beratung zwischen den Vertretern der beteiligten Zentralstellen hat sich die Großh. Regierung schließlich entschlossen, diese Bedenken gegenüber den organisatorischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs zurücktreten zu lassen. Abgesehen davon, daß die Bezirksfinanzbehörden künftig in wachsendem Maße auch mit juristisch geschulten Beamten ausgestattet werden sollen, war für diese Entschließung von ausschlaggebender Bedeutung die Erwägung, daß es dem inneren Wesen des Hinterlegungsverhältnisses am besten entspräche, wenn es nach seiner äußeren Organisation als eine den praktischen Zwecken der öffentlichen Hinterlegung angepaßte Einrichtung der Finanzverwaltung unter Mitwirkung der Justizverwaltung ausgestaltet werden könnte. Nur auf diesem Wege läßt sich die Organisation und das Verfahren so einheitlich und einfach regeln, daß die Rechtsordnung des Hinterlegungswesens von den Beteiligten verstanden und von den Hinterlegungsstellen auch ohne rechtsgelehrten Beirat gehandhabt werden kann.

Die jetzt vorgeschlagene Übertragung der Geschäfte der Hinterlegungsstelle an die Finanzämter (mit Einschluß der mit Finanzämtern verbundenen Hauptsteuerämter) setzt hiernach voraus, daß gleichzeitig für das gesamte staatliche Hinterlegungswesen an Stelle des mit der letzten Gesetzesvorlage und mit früheren Abänderungsgesetzen versuchten Umbaues ein Neubau auf klarem und einheitlichem Grundriß errichtet werde.

Die Kontinuität der Rechtsentwicklung und die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Praxis der neuen Hinterlegungsstellen läßt es aber nicht als angängig erscheinen, den Verwaltungshof gänzlich auszuschalten. Er soll als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz sowie zur Vertretung des Fiskus vor den Gerichten zunächst beibehalten werden. Diese Funktionen sollen ihm aber, damit bei etwaigen organisatorischen Änderungen der zentralen Staatsverwaltung nicht wieder ein besonderes Gesetz erforderlich werde, nicht unmittelbar im Hinterlegungsgesetz, sondern durch eine hier vorgesehene landesh. Verordnung übertragen werden.

Über das System und die Grundzüge des neuen Gesetzes ist einleitend Folgendes hervorzuheben:

Die allgemeine Einteilung des zu regelnden Rechtsstoffs in drei Teile (Abschnitte) von sehr ungleicher Ausdehnung ist beibehalten. Der erste, weitaus wichtigste Teil regelt in den §§ 1 bis 48 die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten und zerfällt in folgende Titel:

I. Organisation und Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen §§ 1—4.
II. Rechtswirkungen der öffentlichen Hinterlegung §§ 5—9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe §§ 10 und 11.
IV. Allgemeine Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren §§ 12—14.
V. Annahmeverfahren §§ 15—27.
VI. Herausgabeverfahren §§ 28—37.
VII. Erlöschen der Rechte der Beteiligten §§ 38—46.
VIII. Gebühren und Auslagen §§ 47 und 48.

Der zweite Teil regelt in den §§ 49 und 50 die Hinterlegung anderer Gegenstände, nämlich von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, in Übereinstimmung mit dem bisherigen Landesrechte.

Der dritte Teil enthält in den §§ 51—53 einige Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die auf die organisatorischen Eingangsbestimmungen folgenden Vorschriften (§§ 5—9) regeln die materiellrechtlichen Wirkungen des Hinterlegungsverhältnisses zwischen dem Staate und der Gesamtheit der Beteiligten. Die sehr verschiedenartigen Wirkungen der öffentlichen Hinterlegung zwischen den Beteiligten werden durch das dem Gebiete des Verwaltungsrechts zugehörige Hinterlegungsgesetz nicht berührt; sie liegen außerhalb des durch die Artikel 144 bis 146 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überlassenen Normengebiets. Der vorgeschlagenen Regelung liegt die Eingangs erwähnte, in der allgemeinen Begründung des Entwurfs von 1908 ausführlich dargelegte Auffassung der Rechtsnatur des Hinterlegungsverhältnisses und seiner dort erörterten sachenrechtlichen und schuldrechtlichen Wirkungen zugrunde. Die vertragsähnliche Haftung des Staates ist daher nur aus dessen Aufbewahrungspflicht in § 7 beibehalten; im übrigen ist die Haftung des Staates als eine quasideliktische nach Maßgabe des Artikel 5 des Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Dem entspricht auch die Ordnung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (§§ 10 und 11).

In den allgemeinen Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren (§§ 12—14) sind entsprechend den Wünschen der Rechtsanwaltschaft die Vorschriften über die Vertretungsmacht und deren Nachweisung in Hinterlegungssachen soweit erleichtert und vereinfacht worden, als dies mit der Sicherheit der Staatskasse und der Beteiligten noch vereinbar schien.

Für das Annahmeverfahren ist von der vorgängigen Annahmeweisung der Aufsichtsbehörde und folgeweise auch von der bisherigen Unterscheidung zwischen „dringenden" und „eilenden" Hinterlegungsfällen — vergl. §§ 2, 10, 38, 45 des geltenden Gesetzes — abgesehen worden. Diese sehr wesentliche Vereinfachung setzt aber voraus,

daß einem Mißbrauche der öffentlichen Hinterlegung zur sicheren Verwahrung von Vermögenswerten bei der Staatskasse ohne gesetzlichen Hinterlegungsgrund — unter Ersparung der bei den Banken üblichen Verwahrungsgebühren — durch Einführung von Gebühren auch für die öffentliche Hinterlegung, und daß der Gefahr der Veruntreuung hinterlegter Werte durch wirksame Kontrollvorschriften vorgebeugt werde. Als solche kommen besonders die in den § 24 Absatz 4, §§ 25 und 26 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen in Betracht. Wenn die Finanzämter nach außen — den Beteiligten gegenüber — als selbständige Hinterlegungsstellen organisiert werden sollen, muß auch für das Herausgabeverfahren davon abgesehen werden, die Anweisung der Aufsichtsbehörde als gesetzliche Voraussetzung des Herausgabeanspruchs beizubehalten. Das bedeutet aber nicht etwa einen Verzicht auf den im Interesse einer geordneten Finanzkontrolle für die gesamte Staatsverwaltung geltenden und festzuhaltenden Grundsatz, daß die Ausgaben regelmäßig nur auf eine Anweisung der der Kasse vorgesetzten Aufsichtsbehörde erfolgen sollen. Die Ausgabeanweisung soll vielmehr auch für die Herausgabe der bei den Staatskassen hinterlegten Werte als eine innerbehördliche Kontrolleinrichtung aufrecht erhalten werden, die als solche den Hinterleger und den Empfangsberechtigten nicht berührt. Sie soll daher nicht in dem Hinterlegungsgesetze, sondern in den Ausführungsverordnungen für den inneren Dienst geregelt werden. Dabei wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Hinterlegungsstellen in allen den Fällen, in denen dies unbedenklich geschehen kann, ermächtigt werden, die Ausgabedekretur in Gestalt der nachträglichen Genehmigung — nach bereits vollzogener Herausgabe — zu erwirken, damit durch die Kontrollvorschrift die Herausgabe nicht ohne Not verzögert werde.

Trotz der besprochenen wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens hätte sich eine Kürzung des Gesetzes nur auf Kosten der Klarheit und Vollständigkeit seiner Vorschriften oder dadurch erreichen lassen, daß man einen größeren Teil der Verfahrensvorschriften den Vollzugsverordnungen vorbehalten hätte. Hiervon wurde jedoch deshalb abgesehen, weil es wünschenswert erscheint, daß alle wesentlichen Verfahrensvorschriften einschließlich der Begrenzung des den Vollzugsbehörden eingeräumten Ermessens mit Rücksicht auf den durch die Beobachtung der Verfahrensvorschriften bedingten Umfang der Haftung des Fiskus als feste Grundlage der richterlichen Entscheidungen in der Form des Gesetzes zum Ausdruck gelangen. Für diese Ausführlichkeit und Vollständigkeit der Regelung des Verfahrens

spricht auch die praktische Erwägung, daß die Beteiligten — vergl. § 34 des Entwurfs — auch ohne Zuhilfenahme der Vollzugsvorschriften und Dienstweisungen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Verpflichtungen dem Gesetze selbst zu entnehmen. Die erstrebte Vollständigkeit der gesetzlichen Regelung ermöglicht es andererseits, die lediglich für den inneren Dienst bestimmten Vollzugsanordnungen um so kürzer zu fassen. Die zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens und zugleich zur Rechtsbelehrung der Beteiligten dienlichen Formulare — insbesondere für die Hinterlegungsanträge und für die Hinterlegungsscheine — sollen der Vollzugsverordnung (Hinterlegungsordnung) vorbehalten bleiben. Das Gleiche gilt von der auf den neuesten Stand zu bringenden Übersicht der hauptsächlichsten Hinterlegungsfälle; vergl. Anlage II der Gesetzesvorlage vom 19. Juni 1908.

Über den Umfang des Hinterlegungsverkehrs in den Jahren 1904 bis 1908 gibt die anliegende Aufstellung des Verwaltungshofs die ziffernmäßigen Nachweisungen.

Anlage

Besonderer Teil.

Zu § 1 (vergl. § 1 und § 4 der Hinterlegungsordnung [H.-O.] Ges.- u. V.-Bl. 1899, Seite 393 u. ff.). Da bei der öffentlichen Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten die Kassengeschäfte nach § 1 H.-O. schon bisher durch die Amtskassen, also bei den Finanzämtern, besorgt wurden, sind die Geschäfte des Hinterlegungswesens den Beamten der Finanzämter keineswegs fremd. Wo die Finanzämter mit Hauptsteuerämtern vereinigt sind, begreift der Ausdruck Finanzamt auch diese Hauptsteuerämter.

An der Hand der Vollzugsvorschriften werden diese Bezirksfinanzbehörden der ihnen zugedachten Erhöhung ihrer selbständigen Zuständigkeit gewachsen sein. Immerhin empfiehlt es sich vorzusehen, daß die sachliche Zuständigkeit kleinerer Finanzämter durch landesherrliche Verordnung auf Wertbeträge bis zu 10000 ℳ beschränkt werden kann, soweit ihre Besetzung und ihre geschäftlichen Einrichtungen dies angezeigt erscheinen lassen.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2, wonach die Hinterlegungsstellen zur Anlegung von Mündelgeld nicht bestimmt sind, entspricht dem bisherigen Rechte; § 4 H.-O.; Art. 144 Satz 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § 1808 B.G.B.

Daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen nur für die gesetzlich gebotenen oder zugelassenen Hinterlegungsfälle zur Verfügung stehen, und nicht auch aus beliebigen anderen Gründen zur sicheren Verwahrung von Wertgegenständen in Anspruch genommen werden können, soll durch die Eingangsworte des Gesetzes hervorgehoben werden.

Das Rechtssubjekt, bei dem öffentlich hinterlegt wird, ist nicht etwa als eine besondere Staatsanstalt mit ausgeschiedenem Zweckvermögen aufzufassen. Auch den Hinterlegungsbehörden kommt eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht zu, sondern sie sind die gesetzlichen Vertreter der einheitlichen Rechtspersönlichkeit des Staates. Indem der Staat der Gesamtheit der Beteiligten die Rechtseinrichtung seiner Hinterlegungsstellen zur Verfügung stellt, erfüllt er als Inhaber der organisierenden

Staatsgewalt eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Sobald er jedoch zufolge seiner vermögensrechtlichen Haftbarkeit von den einzelnen Beteiligten aus dem öffentlich-rechtlichen Hinterlegungsverhältnis in Anspruch genommen wird, tritt er als Fiskus in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt in den privatrechtlichen Verkehr.

Zu § 2. Die Bezirke der Finanzbehörden decken sich keineswegs mit den Gerichtsbezirken; an zahlreichen Amtsgerichtssitzen befindet sich keine Bezirksfinanzbehörde. Lediglich für die Zwecke des Hinterlegungswesens an allen Amtsgerichtssitzen detachierte Finanzstellen zu errichten, wäre selbstverständlich nicht angängig und bei einem so wesentlich vereinfachten Hinterlegungsverfahren auch keineswegs erforderlich. Durch die örtlichen Verhältnisse, insbesondere bei einem stärkeren gerichtlichen Hinterlegungsverkehr oder bei größerer Entfernung des Finanzamts vom Gerichtssitze, kann es zur Erleichterung des Hinterlegungsverkehrs immerhin zweckmäßig sein, im Bezirke einzelner Finanzämter abgezweigte Nebenstellen vorzusehen, die für die Annahme begrenzter Wertbeträge das ihnen vorgesetzte Finanzamt zu vertreten haben. Diesen Empfangsstationen sollen aber keine selbständigen Entscheidungen (vergl. § 10 Abs. 4 des Entwurfs), sondern nur Hilfsfunktionen übertragen werden.

Zu § 3. Die vorgeschlagene Dezentralisation des Hinterlegungswesens erfordert es, im Interesse sowohl des Staates als der Beteiligten eine besondere Aufsichtsbehörde zu schaffen, die darüber zu wachen hat, daß die ihr unterstellten Hinterlegungsbehörden die Verfahrensvorschriften richtig und gleichmäßig auslegen und anwenden. Die Aufsichtsbehörde ist nicht nur Beschwerdeinstanz (vergl. § 10 des Entwurfs), sondern zugleich besondere Direktivbehörde neben der den Finanzämtern unmittelbar vorgesetzten Zentralmittelstelle (Zoll- und Steuerdirektion) und unter der Oberaufsicht der beteiligten Ministerien. Hiernach liegt es innerhalb der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, im Benehmen mit den zentralen Behörden der Finanz- wie der Justizverwaltung auch durch allgemeine Anordnungen auf eine richtige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften hinzuwirken und die Amtstätigkeit der Hinterlegungsstellen zu überwachen.

Für diese Aufgabe kann vorerst nur der Verwaltungshof in Betracht kommen, dem auf diesem Gebiete eine reiche Erfahrung zu Gebote steht. Diese Zuständigkeit des Verwaltungshofs im Hinterlegungsgesetze festzulegen, würde sich aber aus den im allgemeinen Teile angedeuteten Gründen nicht empfehlen.

Daß die Vertretung des Fiskus als Prozeßpartei vor den Gerichten am zweckmäßigsten der Aufsichtsbehörde übertragen wird, bedarf keiner näheren Begründung, wohl aber im Hinblick auf die Bestimmungen der landesh. Verordnung vom 18. März 1865, die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend (Regierungsblatt Seite 121), eines gesetzlichen Ausspruchs.

Zu § 4. Die Bestimmung entspricht dem § 3 der H.-O. und dem § 6 der preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Ihre praktische Bedeutung liegt darin, daß sie zur Abgrenzung des durch die Artikel 144 und 145 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Landesrechte vorbehaltenen Normengebiets unterscheidet zwischen dem in anderen Gesetzen geregelten und der Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden unterworfenen Rechtsverhältnis der Beteiligten unter sich, durch das die öffentliche Hinterlegung veranlaßt wird, einerseits und dem durch die öffentliche Hinterlegung begründeten Rechtsverhältnis des Staates zu den Beteiligten (§ 34 des Entwurfs) andererseits. Nur dieses letztere „Hinterlegungsverhältnis" wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt — und zwar im wesentlichen verwaltungsrechtlich, obwohl seine Wirkungen zumteil auch dem bürgerlichen Rechte angehören. Das Hinterlegungsverhältnis ist notwendig akzessorisch, weil es stets jenes andere veranlassende Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten voraussetzt, und daher die Aufbewahrung durch die staatliche Hinterlegungsstelle nicht, wie beim Verwahrungsvertrage des bürgerlichen Rechts (§§ 688 ff. B.G.B.), Selbstzweck, sondern Mittel zu anderen Rechtszwecken ist — nämlich entweder ein Mittel zur Sicherung oder ersatzweise auch zur Befriedigung eines streitigen oder wegen Ungewißheit des Empfangsberechtigten zur Zeit nicht anders erfüllbaren Anspruchs dritter Personen an den Hinterleger oder an den, für welchen hinterlegt wird. Aus der akzessorischen Natur des Hinterlegungsverhältnisses ergibt sich für dessen Beendigung der wichtige Satz, daß die Hinterlegungsstelle die bei ihr hinterlegte Sache erst nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes an den legitimierten Empfangsberechtigten herausgeben darf, während beim gewöhnlichen Verwahrungsvertrag die jederzeitige Rückforderung wie die jederzeitige Rückgabe der hinterlegten Sache grundsätzlich im freien Belieben der Vertragsparteien steht; Bürgerliches Gesetzbuch § 695, § 696 Satz 1, § 700 Abs. 1 Satz 3. Zwischen den Beteiligten über den Wegfall des Hinterlegungsgrundes und über die Empfangsberechtigung zu entscheiden, ist die Hinterlegungsstelle nicht berufen; sie prüft und entscheidet vielmehr nur, ob ihr der Wegfall des Hinter-

legungsgrundes und die Empfangsberechtigung nachgewiesen sind, sei es durch übereinstimmende Erklärungen sämtlicher Beteiligten, sei es durch die Entscheidung der für das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten zuständigen Behörde.

Die Rechtsverhältnisse, die eine öffentliche Hinterlegung veranlassen können, gehören nach ihren Tatbestandsmerkmalen und besonderen Zwecken den verschiedensten Rechtsgebieten an und finden sich daher in zahlreichen Reichs- und Landesgesetzen zerstreut. Die dort vorgesehenen Hinterlegungsfälle setzen teils eine besondere Anordnung oder Zulassung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde voraus, teils bleibt es dabei den Beteiligten überlassen, ohne eine besondere behördliche Anordnung zum Zwecke der Erfüllung oder der Sicherheitsleistung zu hinterlegen; in anderen Fällen liegt die Hinterlegung in den Amtsbefugnissen des Gerichtsvollziehers oder des Konkursverwalters, welche dabei zugleich die Interessen der beteiligten Gläubiger wahrnehmen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in dem Abschnitt über das Erlöschen der Schuldverhältnisse in den §§ 372 bis 386 die Hinterlegung nur als Erfüllungsersatz im Falle des Annahmeverzugs des Gläubigers oder bei Ungewißheit der Person des Gläubigers vorbehaltlich der Ergänzung dieser Vorschriften durch die Landesgesetzgebung. Für die Hinterlegung als Mittel der Sicherheitsleistung aus einem zivilrechtlichen Grunde enthalten außerdem die §§ 232 bis 235 Bürgerlichen Gesetzbuchs einige allgemeine Grundsätze. Nach § 108 der Zivilprozeßordnung finden diese Grundsätze zum Teil auch Anwendung, wenn mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien oder mangels anderweitiger Bestimmung des Gerichts, soweit diesem in den gesetzlich bezeichneten Fällen hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung ein freies Ermessen zusteht, eine prozessuale Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu bewirken ist. In anderen prozeßrechtlichen Fällen, besonders bei Hinterlegung des Streitgegenstandes oder des Erlöses einer Zwangsversteigerung, tritt die Hinterlegung nicht nur als Sicherheitsmittel, sondern zugleich als Erfüllungsersatz auf. Andererseits finden sich auch in zivilrechtlichen Gesetzen — vergl. §§ 269, 272, 309 des Handelsgesetzbuchs — Fälle der Hinterlegung zur prozessualen Sicherheitsleistung. Eine Reihe von Hinterlegungsfällen gehört dem Rechtsgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit an — Sicherheitsleistung des Vormundes, Nachlaßsicherung —. Besonders auf dem Gebiete des Strafprozesses kommen Hinterlegungen zugunsten öffentlich-rechtlicher Ansprüche des Staates vor, während in anderen Fällen auch rein fiskalische Ansprüche durch Hinterlegung gesichert werden. Aus den Gebieten des öffentlichen Landesrechts sind die Hinterlegungen aus Anlaß der Enteignung und der Feldbereinigung die wichtigsten.

Die bunte Vielgestaltigkeit der gesetzlichen Hinterlegungsfälle, von welchen die §§ 232 und 372 Bürgerliches Gesetzbuch die beiden auch außerhalb des bürgerlichen Rechts wiederkehrenden Grundtypen bezeichnen, läßt sich unter dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechtszustande landesgesetzlich nicht auf eine allgemeine Formel bringen. Dies wäre zwar theoretisch und de lege ferenda keineswegs unmöglich, liegt aber außerhalb der Vorbehalte der Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, weil sich zwischen den Beteiligten die formalen und materiellen Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Hinterlegung je nach den besonderen Rechtszwecken in den einzelnen Hinterlegungsfällen und folgeweise auch die reichs- und landesgesetzlichen Zuständigkeiten der Behörden differenzieren, welche zwischen den Beteiligten über die Berechtigung oder über die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf Herausgabe zu entscheiden, sowie den Beteiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Herausgabe anzuordnen haben.

Zu §§ 5 bis 9. Soweit die Wirkungen der Hinterlegung dem Sachenrechte angehören, kommt es wegen der absoluten, von jeder konkreten Rechtsbeziehung des Berechtigten zu bestimmten anderen Personen abgelösten Natur der Sachenrechte auf die bisher erörterte Unterscheidung nicht an. Die sachenrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung zu regeln, steht den Landesgesetzen auch keineswegs unbeschränkt, sondern nur im Rahmen des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu. Hiernach können die Landesgesetze vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus übergehen.

Von dieser Befugnis hatte das badische Hinterlegungsgesetz schon bisher Gebrauch gemacht, und zwar nur für die Hinterlegung von barem Geld, nicht auch für hinterlegte Wertpapiere. Im übrigen sind die sachenrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Nach diesem bestimmt sich insbesondere das Recht des Staates, vertreten durch die Hinterlegungsstellen, zum Besitze der hinterlegten Wertpapiere und Kostbarkeiten; vergleiche Seite 20 der Begründung des Entwurfes von 1908 (Landtags-Drucksache Nr. 80). Wichtiger sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die pfandrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung: Nach § 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirbt nämlich durch die Hinterlegung zur Sicherheitsleistung der Berechtigte ein Pfandrecht, also ein mit Wirkung gegen Dritte, auch gegen die Hinterlegungsstelle, ausgestattetes Sachenrecht. Bei der Hinterlegung von barem Gelde zu Eigentum des Fiskus entsteht das Pfandrecht an dem Forderungsrecht gegen den Fiskus auf Rückerstattung. Bei der Hinterlegung von Wertpapieren, die nur in den Besitz des Staates übergehen, ergreift das Pfandrecht die hinterlegten Wertpapiere selbst; vergleiche §§ 1204 ff., 1257, 1293 ff. und 234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Gegensatze zu den absoluten sachenrechtlichen Wirkungen sind die schuldrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorbehalte durch das Hinterlegungsgesetz zu regeln, jedoch nicht für die Beteiligten unter sich, sondern nur insoweit, als es sich um das Hinterlegungsverhältnis zwischen dem Staate und der Gesamtheit der Beteiligten handelt.

Zur Annahme zu hinterlegender Werte ist der Staat nicht schuldrechtlich (durch Vertrag), sondern staatsrechtlich verpflichtet: Indem der Staat für die gesetzlich angeordnete oder zugelassene Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten öffentliche Hinterlegungsstellen unter den von ihm bezeichneten (nicht etwa mit den Beteiligten vereinbarten) Bedingungen zur Verfügung stellt, erfüllt er eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Der Anspruch des einzelnen Hinterlegers auf Annahme ist hiernach kein privatrechtlicher, sondern ein erweiterter Rechtsschutzanspruch gegen den Staat. Folglich gibt es keine Klage gegen den Fiskus auf Annahme, wohl aber eine verwaltungsrechtliche Beschwerde gegen die Hinterlegungsstelle, wenn sie in einem gesetzlichen Hinterlegungsfalle die Annahme grundlos verweigert. Diese grundlose Verweigerung kann unter Umständen eine Handlung sein, durch die ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, und daher eine Verpflichtung des Staats zum Schadensersatze (§ 8 des Entwurfs) begründen. Eine Rechtswirkung der öffentlichen Hinterlegung steht dabei nicht eigentlich in Frage; wohl aber handelt es sich um eine vom Staate zu vertretende Amtspflichtverletzung „in Hinterlegungssachen".

Zu § 5 insbesondere. Für Geldhinterlegungen kommt wegen des gesetzlichen Eigentumsübergangs eine Aufbewahrungspflicht des Staates gegenüber dem Hinterleger nicht in Betracht. Sobald die Hinterlegung als bewirkt gilt (§ 24 Absatz 1 des Entwurfs), entsteht eine „schwebende Staatsschuld" im hinterlegten Betrage; die Staatskasse wird verpflichtet, dem Empfangsberechtigten das hinterlegte Kapital samt Zinsen nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes herauszuzahlen. Für den Zeitpunkt, in dem diese Verpflichtung fällig wird, und für die Art und Weise der Herauszahlung sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über das Herausgabeverfahren (§§ 28 und folgende des Entwurfs), nicht etwa die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den unregelmäßigen Verwahrungsvertrag (§ 700) maßgebend; denn nach diesen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs würden die Vorschriften über das Darlehen (§§ 607 bis 609 Bürgerliches Gesetzbuch) anwendbar, soweit nicht die Rückforderung und die Rückgabe hinterlegten Geldes jederzeit grundsätzlich im freien Belieben der „Vertragsparteien" stände; § 700 Absatz 1 Satz 2 und 3; §§ 695 bis 697. Dies würde den Rechtszwecken der Hinterlegung offenbar zuwiderlaufen.

Zu § 6. Die Vorschriften der Hinterlegungsordnung über die Verzinsung hinterlegter Geldbeträge (§§ 6 und 27—30) sind äußerst kompliziert und schwer verständlich.

Der Entwurf schlägt vor, sie den praktischen Bedürfnissen entsprechend ohne wesentliche sachliche Änderungen zusammenzufassen und zu vereinfachen.

Zu § 7. Da hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten nur in den Besitz, nicht in das Eigentum des Staates übergehen — eine Vereinbarung nach § 700 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist hier ausgeschlossen — entsteht im Zeitpunkte der bewirkten Hinterlegung (§ 24 Absatz 1 des Entwurfs) zunächst eine Aufbewahrungspflicht des Staates und zwar nicht nur, wie beim gewöhnlichen Verwahrungsvertrage des bürgerlichen Rechts (§§ 688 ff. B.G.B.) dem Hinterleger, sondern allen Beteiligten gegenüber.

Die bisherige Vorschrift (§ 7 Satz 1), daß Wertpapiere und Kostbarkeiten „unverändert" verwahrt werden, ist entbehrlich. Denn sie ist selbstverständlich, soweit damit gesagt ist, daß Staat und Hinterlegungsbehörden über die in ihrem „Verwaltungsbesitz" befindlichen Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht verfügen und sie auch nicht durch Gebrauch verändern dürfen, und sie ist ungenau, sofern sich der Bestand der hinterlegten Wertpapiere während des Hinterlegungsverhältnisses durch Auslosung oder Kündigung verändern kann; § 8 der H.O., §§ 32 ff. der Vollzugsverordnung vom 30. Juli 1899, Ges.- u. V.O.Bl. S. 405; § 235 B.G.B.

Über die Art und Weise der Aufbewahrung bedarf es keiner besonderen Vorschriften im Gesetze; es handelt sich um verwaltungsrechtliche Bestimmungen, die den Ausführungsvorschriften vorbehalten bleiben können.

Hinsichtlich der Haftung des Staats für die sorgfältige Aufbewahrung dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten gegenüber soll es im Anschluß an die in diesem Sinne auszulegende bisherige Vorschrift des § 7 Satz 2, da insoweit immerhin ein vertragsähnliches Rechtsverhältnis vorliegt, auch nach dem Entwurfe dabei bleiben, daß der Staat „wie ein Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs" haftet. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß sich diese vertragsähnliche Haftung des Staates nach den allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Hiernach vertritt der Staat bei der Aufbewahrung hinterlegter Wertpapiere und Kostbarkeiten im Sinne der §§ 276 und 278 B.G.B. Vorsatz und jede Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten, nicht auch Zufall oder gar höhere Gewalt, während der Staat bei Geldhinterlegung mit dem Eigentumsübergange auch die Gefahr des zufälligen Verlustes auf sich nimmt.

Die Aufbewahrungspflicht endigt erst mit der Herausgabe. Fällig wird der Herausgabeanspruch nicht nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (§ 695 B.G.B.), sondern nach den Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes über das Herausgabeverfahren. Dem Antrag auf Herausgabe kommt daher nicht etwa die Bedeutung einer Mahnung zu, durch welche die Staatskasse in Verzug gesetzt würde (§ 284 B.G.B.). Von einem Verzuge mit den Wirkungen der §§ 286 ff. B.G.B. könnte erst die Rede sein, wenn die Hinterlegungsstelle, obwohl der Antragsteller den Wegfall des Hinterlegungsgrundes und die Empfangsberechtigung nachgewiesen hat, die Herausgabe ablehnt oder die Entscheidung oder deren Vollzug (§ 32 Absatz 3 und § 36 des Entwurfs) schuldhaft verzögert (§ 285 B.G.B.).

Die Erfüllung des Herausgabeanspruchs kann tatsächlich unmöglich geworden sein, weil die herauszugebende Sache zugrunde gegangen oder abhanden gekommen ist. Bei Hinterlegung von barem Geld ist ein solches Vorkommnis für den Herausgabeanspruch wegen des gesetzlichen Eigentumübergangs ohne rechtliche Bedeutung. Der Schaden trifft den Staat als Eigentümer — einerlei ob der Schaden durch Zufall oder durch eine Amtspflichtverletzung verursacht ist.

Anders liegt die Sache bei der Hinterlegung von Wertpapieren, die nicht nur der Gattung, sondern den einzelnen Stücken nach bestimmt sind — § 16 Absatz 1 Ziffer 2b des Entwurfs und § 279 B.G.B. — und bei Kostbarkeiten. Hier ist zu unterscheiden:

a) Beruht die Unmöglichkeit der Herausgabe auf Zufall oder einem sonstigen Umstande, den die mit der Verwahrung betrauten Beamten nicht vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet haben, und den daher der Staat nicht zu vertreten hat, so wird der Staat von der Verpflichtung zur Herausgabe nach dem allgemeinen Grundsatze des § 275 B.G.B. frei.

b) Ist dagegen die Unmöglichkeit der Herausgabe durch die mit der Verwahrung betrauten Beamten verschuldet, so hat der Staat wegen dieser Verletzung der Aufbewahrungspflicht den Schaden zu ersetzen (§ 280 B.G.B.).

c) Hat bei der Entstehung dieses Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, — zum Beispiel Versäumnis der durch § 26 des Entwurfs dem Hinterleger auferlegten Anzeigepflicht — so hängt die Verpflichtung zum Ersatze von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist (§ 254 B.G.B.).

Zu § 8. Da die Aufbewahrungspflicht zu den Amtspflichten der mit der Verwahrung betrauten Beamten gehört, fällt bei schuldhafter Verletzung der Aufbewahrungspflicht die bisher erörterte vertragsähnliche Haftung des Staats nach § 7 mit seiner quasideliktischen Haftung für die Verletzung der Amtspflichten aus § 8 zusammen. Der Staat haftet also in diesen Fällen dem ersatzberechtigten Dritten, dem gegenüber der Beamte die Amtspflicht verletzt hat, aus einem doppelten Rechtsgrunde — vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den schuldigen Beamten gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die kurze Verjährung nach § 852 B.G.B. wird nur in Betracht kommen, wenn der Schadensersatz nicht zugleich wegen Verletzung der vertragsähnlichen Aufbewahrungspflicht, sondern wegen einer anderen Amtspflichtverletzung, z. B. wegen grundlos verweigerter Annahme oder wegen schuldhafter Verzögerung der Herausgabe, begehrt wird.

Zu § 9. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Gesetze (§ 8).

Zu §§ 10 und 11. Die Verfolgung der Ansprüche aus der Hinterlegung gegen den Staat oder die Hinterlegungsstellen ist in den deutschen Bundesstaaten auf Grund des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verschieden geordnet. In der Regel ist für den Herausgabeanspruch der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten ausgeschlossen — so in Preußen, Sachsen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bayern, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg, Weimar, Bremen, Lübeck — oder erst nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz eröffnet — so in Elsaß-Lothringen und Anhalt. Daß der gänzliche Ausschluß des Rechtswegs nicht etwa gegen das Reichsrecht verstößt, wird nirgends bezweifelt; vergl. Planck Band VI (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) Note 7 zu Artikel 145; Fischer-Henle Note 1 zu diesem Artikel; Gaupp-Stein Note 1 zu § 109 Zivilprozeßordnung. Auch der preußische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte hat die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen die Hinterlegungsstelle verneint, weil sie bei ihren Verfügungen als Vertreterin der Staatshoheit, nicht als Fiskus handle.

Für Baden fehlt es in dem bisherigen Gesetze an einer ausdrücklichen Regelung. Die Vollzugsverordnung (§ 4) verweist gegen alle Entschließungen der Hinterlegungsstelle auf den Weg der Justizverwaltungsbeschwerde. Die Praxis hat daneben die Zulässigkeit des Rechtswegs wenigstens für den Rückgabeanspruch, den man bisher regelmäßig als rein privatrechtlichen ansah, nicht bezweifelt.

Der Entwurf hält es nicht für angezeigt, den Rechtsweg gänzlich auszuschließen, aber auch nicht für zweckmäßig, ihn mit Umgehung der Verwaltungsbeschwerde, durch die der Zivilprozeß fast ausnahmslos verhütet wird, unbeschränkt zu gestatten.

§ 10 Absatz 1 sieht die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde — vergl. die Bemerkungen zu § 3 — gegen alle Entscheidungen der Hinterlegungsstelle vor. Der Begriff „Entscheidung" ist dabei im weitesten Sinne zu nehmen; auch Auflagen und Zwischenverfügungen (§ 32 Absatz 2) sollen darunter fallen.

Ist nicht Form oder Inhalt einer Entscheidung Gegenstand der Beschwerde, sondern ein sonstiges Verhalten der Hinterlegungsstelle oder der mit Hinterlegungssachen befaßten Beamten, insbesondere Verzögerung oder Verweigerung der Entscheidung oder sonstigen Amtshandlung, so ist daneben die allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden gegeben.

Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird durch Absatz 3 auf die Fälle beschränkt, in welchen der ordentliche Rechtsweg (§ 11) ausgeschlossen ist, also im wesentlichen auf Verfahrensbeschwerden. Das für die weitere Beschwerde zuständige Ministerium soll mit Rücksicht auf § 3 gleichfalls durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Die Vorschrift in § 10 Absatz 4 entspricht den zu § 2 gemachten Bemerkungen und den analogen Vorschriften in § 576 der Zivilprozeßordnung.

Zu § 11. Soweit die Aufsichtsbehörde die Beschwerde zurückgewiesen hat, sollen die materiell-rechtlichen Ansprüche gegen den Staat auf Herausgabe und auf Schadensersatz vor den bürgerlichen Gerichten im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden können. Es liegt dann, obwohl der Anspruch auf öffentlich-rechtlichem Titel beruht, eine „Bürgerliche Rechtsstreitigkeit" im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor; vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 57, Seite 352; Band 68, Seite 28.

Einer mit Umgehung der vorgängigen Verwaltungsbeschwerde erhobenen Klage würde die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung) entgegenstehen. Für die hier in Betracht kommenden Ansprüche wird ohne Rücksicht auf den Streitwert regelmäßig das Landgericht sachlich zuständig sein; § 70 Absatz 3 Gerichtsverfassungs-Gesetzes und § 3 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen. Örtlich zuständig ist in allen Fällen das Landgericht Karlsruhe (§ 18 Zivilprozeßordnung und § 3 Absatz 2 dieses Entwurfs). Die Frage, ob auch die besonderen Gerichtsstände der §§ 29 und 32 Zivilprozeßordnung in Betracht kommen, muß der Gerichtspraxis überlassen bleiben.

Durch die Bestimmungen des § 11 werden in den streitig bleibenden Fällen nicht nur Schadensersatzansprüche jeder Art, sondern auch die — wie oben zu § 7 erörtert — bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten von der Aufbewahrungspflicht nicht zu trennenden Herausgabeansprüche der richterlichen Entscheidung unterworfen. Damit wird aber zugleich das für die Begründung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs maßgebende verwaltungsrechtliche Beweisverfahren vor der Hinterlegungsstelle einer zivilrichterlichen Nachprüfung unterstellt.

Das Gericht hat dabei nach Maßgabe der die Hinterlegungsstelle bindenden, aber auch befreienden Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes — § 37 des Entwurfs — je nach der Klagbegründung zu prüfen, ob die Herausgabe ohne gesetzlichen Grund, also trotz des der Hinterlegungsstelle nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes gelieferten Nachweises der Empfangsberechtigung (§§ 28, 32) verweigert, oder ob sie ohne ausreichenden Nachweis der Empfangsberechtigung zugunsten eines Nichtberechtigten verfügt worden ist. Es handelt sich hierbei nicht um den Streit der Beteiligten über die — zwischen ihnen privatrechtliche — Empfangsberechtigung, sondern um die von öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen abhängige Herausgabepflicht des Staates, die der Hinterlegungsstelle gegenüber

erst durch die rechtskräftige Entscheidung über die Empfangsberechtigung — § 33 Abs. 2 Ziff. 2 — fällig wird. Solange der Streit der Beteiligten nicht rechtskräftig entschieden oder durch übereinstimmende Erklärungen sämtlicher Beteiligten — § 33 Abs. 2 Ziff. 3 — beendigt ist, bleibt die Hinterlegungsstelle von der Herausgabepflicht befreit, wie wenn sie wegen Ungewißheit ihres Gläubigers (§ 372 Satz 2 B.G.B.) bei sich selbst hinterlegt hätte. Es muß also bei dieser Sachlage und ebenso beim Streite der Beteiligten über den Wegfall des Hinterlegungsgrundes eine verfrühte Klage gegen die Hinterlegungsstelle als zur Zeit unbegründet abgewiesen oder das Verfahren auf eine solche Klage nach § 148 der Zivilprozeßordnung ausgesetzt und dem Kläger überlassen werden, zunächst das präjudizielle Streitverhältnis mit den anderen Beteiligten rechtskräftig auszutragen. Sonst würde der Staat, der als neutrale Hinterlegungsstelle über den Parteien steht, als Fiskus in der Rolle des Beklagten ohne Passivlegitimation in den Streit der Beteiligten hineingezogen.

Zu § 12. Obwohl das Verfahren bei der öffentlichen Hinterlegung einem Anwaltszwange nicht unterliegt, sind bei diesem Verfahren doch sehr häufig Rechtsanwälte als Bevollmächtigte beteiligt. Die Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts erstreckt sich nach §§ 81 und 82 der Zivilprozeßordnung nicht auch auf das Hinterlegungsverfahren. Es erscheint aber als zweckmäßig und unbedenklich, landesgesetzlich vorzuschreiben, daß der Rechtsanwalt, dem für eine bestimmte Rechtsangelegenheit schriftlich Vollmacht erteilt ist, zugleich als ermächtigt gilt, den Vollmachtgeber in einem durch diese Rechtsangelegenheit veranlaßten Hinterlegungsverfahren zu vertreten, vorausgesetzt, daß die Vollmacht nichts anderes bestimmt. Zur Erhebung der hinterlegten Sache wird jedoch an der ausdrücklichen Bevollmächtigung auch des Rechtsanwalts festgehalten werden müssen, weil nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung § 81 a. E. auch die Prozeßvollmacht nur zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten, aber nicht auch des Streitgegenstandes ermächtigt.

Auch der Nachweis der Bevollmächtigung wird im Anschluß an die Zivilprozeßordnung (§ 80) zu regeln sein. Für das Annahmeverfahren wird indessen zur Vereinfachung und Beschleunigung zugunsten badischer Rechtsanwälte von dem Nachweise einer Vertretungsmacht überhaupt abgesehen werden können. Denn es ist unwahrscheinlich und für die Beteiligten wie für den Staat regelmäßig auch unschädlich, wenn etwa ein Rechtsanwalt ohne Vollmacht für einen Anderen hinterlegen sollte. Im übrigen wird im Gesetze jedem Vertreter die Verpflichtung aufzuerlegen sein, auf Verlangen der Hinterlegungsstelle eine Vollmachtsurkunde vorzulegen und, falls sie eine Privaturkunde ist, öffentlich beglaubigen zu lassen.

Zugunsten der badischen Rechtsanwälte sollen übrigens in der Vollzugsverordnung auch in letzterer Hinsicht weitere Erleichterungen zugelassen werden: Die Hinterlegungsstellen sollen ermächtigt werden, bei Werten bis zu 1000 ℳ von badischen Rechtsanwälten überhaupt keinen Nachweis der Vollmacht, bei Werten von 1000 bis 5000 ℳ nur eine Privaturkunde und nur bei Werten über 5000 ℳ eine beglaubigte Vollmacht zu verlangen.

Zu § 13. Bei der Hinterlegung aus gerichtlichem Anlaß dient es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, wenn die für das verwaltungsrechtliche Hinterlegungsverfahren erforderlichen Anträge sofort bei Gericht, und zwar mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers, gestellt werden können. Dies ist für das Annahmeverfahren in § 15 Absatz 3, für das Herausgabeverfahren in § 29 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen. Es bedarf jedoch noch einer allgemeinen Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit der zur Beurkundung dieser Anträge sachlich zuständigen Gerichtsschreiber. Zur Erleichterung des Hinterlegungsverkehrs sieht der Entwurf vor, daß in den bezeichneten Fällen die Erklärungen bei jedem badischen Amtsgericht, und überdies bei dem Kollegialgerichte (Oberlandesgericht, Landgericht, Gewerbe- oder Kaufmannsgericht) angebracht werden können, wo die Rechtssache anhängig ist, in der hinterlegt wird.

Zu § 14. In mehrfachen Beziehungen — für die Zuständigkeit der Hinterlegungsstelle, für die Anzeigepflicht, für die Gebührenbemessung — kommt es bei der Hinterlegung verfahrensrechtlich auf den Wert der hinterlegten Sache an. Es bedarf daher einer allgemeinen Bestimmung, nach der sich bei Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten der maßgebende Wert bemißt. Der Einfachheit wegen empfiehlt es sich, bei Wertpapieren den Nennwert zugrunde zu legen, von dem sich — abgesehen von den selteneren Fällen der Hinterlegung von Aktien oder Kuxen — der Kurswert in der Regel nicht weit entfernen wird. Für die Aktienhinterlegung abweichende Bestimmungen zu treffen, wäre dadurch erschwert, daß unter Umständen auch Aktien ohne Kurswert oder von schwer zu ermittelndem Kurswert hinterlegt werden können.

Zu § 15. Durch die Beseitigung der Annahmeweisung, den Wegfall der Unterscheidung zwischen dringenden und eilenden Hinterlegungsfällen und besonders durch die Verschmelzung der selbständigen Hinterlegungsstelle mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Kasse wird das Annahmeverfahren ungemein vereinfacht: Der Hinterleger wird die Hinterlegung künftig bei der gleichen Behörde erklären und gleichzeitig (§ 19) auch vollziehen können. Ob er die zu hinterlegende Sache bei einem Finanzamt — oder bei einer für ihn noch bequemeren Annahmestelle (§ 2) — übergibt oder einsendet, oder ob er sie etwa einer Gerichtskasse übermitteln müßte, bedingt keinen Unterschied in der Mühewaltung.

Die Anträge auf Annahme werden sich mit Hilfe geeigneter Vordrucke einfach und rasch der Schriftform fügen, besonders wenn die Hinterlegung baren Geldes, bei der die Verwahrungsgebühr in Wegfall kommt und der Staat auch für Zufall haftet, mehr wie bisher bevorzugt würde.

Die Zuständigkeitsnorm in Absatz 2 ist den praktischen Bedürfnissen gemäß so weit gefaßt, daß sie lediglich die unerwünschte Inanspruchnahme badischer Hinterlegungsstellen durch außerbadische Hinterleger erschwert.

Die durch Absatz 3 gewährte Erleichterung ist bereits durch die Bemerkungen zu § 13 berührt. Das dort Gesagte gilt gleichermaßen auch für die durch ein notarielles Verfahren (insbesondere Zwangsversteigerung von Grundstücken) veranlaßten Hinterlegungsfälle.

Zu § 16. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen (§ 9 der H.O.)

Die Bezeichnung des Rechtsgrunds zur Hinterlegung — Ziffer 3 — soll nach Fortfall der Annahmeweisung den Finanzämtern die Prüfung erleichtern, ob ein gesetzlicher Hinterlegungsfall gegeben ist. Die nach Ziffer 4 zu bezeichnende „bereits bekannte Person" kann auch der Hinterleger selbst sein. Die Angabe „über die Art der Übergabe der Sache" — Ziffer 5 — ist mit Rücksicht auf die verschiedenen in § 19 eröffneten Wege wünschenswert.

Zu § 17. In den Fällen der §§ 372, 373 B.G.B. bedarf der Hinterlegungsantrag einer weiteren, den reichsgesetzlichen Tatbeständen entsprechenden Konkretisierung; ebenso in den Fällen der §§ 1171 und 1269 B.G.B. Diesem Erfordernis soll im Anschluß an das bisherige Recht (§ 15 Absatz 1 und 2 H.O.) durch § 17 des Entwurfs genügt werden.

Zu § 18. Wenn in einer behördlich anhängigen Rechtssache — vergl. § 16 Absatz 1 Ziffer 3 — auf Anordnung oder Zulassung der Behörde hinterlegt werden soll, ergibt sich für die Feststellung dieses Sachverhalts als Grundlage des Hinterlegungsverfahrens ein natürlicher und einfacher Weg: Die Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der behördlichen Entscheidung oder Anordnung. Durch die schon bisher in § 9 letzter Absatz der H.O. vorgesehene Vorlage dieses Belegs wird nicht nur der Hinterlegungsgrund dargetan, sondern die Hinterlegungsstelle erlangt daraus auch Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, welche Beteiligten bei dem Hinterlegungsverhältnis in Betracht kommen. Nach den erleichternden Vorschriften in Absatz 2 wird jedoch eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der behördlichen Entscheidung nur ausnahmsweise verlangt werden müssen, wo eine genauere Feststellung für die Entscheidungen der Hinterlegungsstelle erforderlich erscheint.

Zu § 19. Das bisherige Gesetz hatte eine mit der Hinterlegungserklärung gleichzeitige Übergabe der zu hinterlegenden Sache nur in der Weise gestattet, daß die Sache durch die Post an die Amtskasse Karlsruhe eingesendet und, daß dies geschehen, in der Hinterlegungserklärung angegeben wurde; § 11 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Ziffer 4. Künftig soll jeder Hinterlegungsstelle gleichzeitig mit dem Hinterlegungsantrag die zu hinterlegende Sache übergeben werden können — und zwar nach Wahl des Hinterlegers durch unmittelbare Behändigung, durch portofreie Postsendung oder auf eine von der Aufsichtsbehörde sonst zugelassene Art der Übergabe. Als sonstige Art wird für Geldübergabe besonders der Überweisungsverkehr — durch Giro oder Scheck — in Betracht kommen.

Zur sicheren Feststellung des Inhalts postalischer Wertsendungen bleibt die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers als Urkundsperson wie bisher (§ 14 H.O. und §§ 322 und 323 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher) aufrecht erhalten.

Zu § 20. Bei der Entscheidung über die Annahme hat die Hinterlegungsstelle nur zu prüfen, ob ein Fall vorliegt, in welchem dem Antragsteller gestattet oder geboten ist, von der Staatseinrichtung der öffentlichen Hinterlegungsstelle Gebrauch zu machen. Als Grundlage für diese Prüfung dienen die Angaben des Hinterlegungsantrags (§§ 16 und 17) und die nach § 18 vorgelegten Belege.

Sind diese Angaben unvollständig, so hat die Hinterlegungsstelle zunächst die erforderliche Ergänzung zu veranlassen. Die tatsächliche Richtigkeit der zur Begründung des Hinterlegungsantrags angeführten Tatsachen ist die Hinterlegungsstelle zu prüfen nicht verpflichtet; es genügt zur Annahme, daß unter der Voraussetzung der tatsächlichen Richtigkeit der Angaben ein gesetzlicher Hinterlegungsgrund gegeben ist. Dies gilt auch für die Hinterlegung zur Schuldbefreiung nach § 372 B.G.B. Ob in diesen Fällen die Hinterlegung zwischen den Beteiligten als rechtmäßig zu gelten habe, entscheiden die

Gerichte, nicht die Hinterlegungsstelle; vergl. § 376 Absatz 2 Ziffer 3 B.G.B.

Hat ausweislich der vorliegenden Belege eine deutsche Staatsbehörde die Hinterlegung angeordnet oder für zulässig erklärt, oder hat eine badische Staatsbehörde oder Amtsperson — z. B. ein Gerichtsvollzieher — die Hinterlegungsstelle amtlich um Annahme ersucht, so soll nach Absatz 4 (vergl. § 10 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung) für die Hinterlegungsstelle auch die Prüfung der Frage entfallen, ob die beantragte Hinterlegung zulässig sei. In solchen Fällen ist — zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen der Staatsbehörden — die Entscheidung der Hinterlegungsstelle über die Annahme nur eine formale.

Für die seltenen Fälle der Hinterlegung von Kostbarkeiten bedarf es zur Sicherung der Staatskasse und der Beteiligten einer besonderen Vorschrift im Anschluß an § 14a Hinterlegungsordnung. Das Nähere kann den Vollzugsvorschriften vorbehalten bleiben.

Zu § 21. Einer besonderen Annahmeverfügung bedarf es nur, wenn die zu hinterlegende Sache nicht gleichzeitig (§ 19) übergeben wird oder die Übergabe nach dem Hinterlegungsantrage (§ 16 Absatz 1, Ziffer 5) nicht unmittelbar bevorsteht. In der Regel ist mit dem Hinterlegungsschein (§ 24 Absatz 2) zugleich die Annahmeentscheidung vollzogen und öffentlich beurkundet.

Es kann aber vorkommen, daß die Übergabe nach Bekanntgabe der Annahmeverfügung ausbleibt. Die Hinterlegungsstelle auf unbeschränkte Zeit an ihre Annahmeverfügung zu binden, wäre bedenklich. Die Verzögerung der Übergabe wird in der Regel auf eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse hinweisen, aus welchen Anlaß und Rechtsgrund zur Hinterlegung entsprungen war. Es wird daher nach einiger Zeit der erneuten Prüfung bedürfen, ob der frühere Hinterlegungsgrund noch fortbesteht. Aus diesen Erwägungen wird in § 21 Absatz 2 vorgeschlagen, nach 2 Monaten seit Bekanntgabe der Annahmeverfügung einen neuen Antrag für erforderlich zu erklären.

Zu § 22. Da gleichzeitig mit dem Hinterlegungsantrage, also unter der Voraussetzung der Annahme, die zu hinterlegende Sache in allen Fällen eingesendet werden darf (§ 19), ist eine besondere Vorschrift über das Verfahren erforderlich, durch das sich die Hinterlegungsstelle des ihr ohne Rechtsgrund angesonnenen Besitzes alsbald wieder entledigen kann.

Zu § 23. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 H.-O.

Zu § 24. Der Zeitpunkt, in dem die Rechtswirkungen der Hinterlegung für die Beteiligten wie für den Staat eintreten, muß gesetzlich fest bestimmt sein. Er ist damit gegeben, daß auf Grund der übereinstimmenden Willenserklärungen des Hinterlegers und der Hinterlegungsstelle die Übergabe der Sache vollendet ist. Dieser Rechtsvorgang wird durch den Hinterlegungsschein — eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 417, 418 Zivilprozeßordnung — vollbewiesen.

Der Hinterlegungsschein beweist die öffentlich-rechtliche verfügte Annahme und enthält zugleich das für die Haftung des Fiskus maßgebende Empfangsbekenntnis aus dem durch die angeheftete Doppelschrift des Hinterlegungsantrags (Absatz 3) konkret bezeichneten Anlaß. Eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung kommt dem Hinterlegungsscheine nicht zu. Auch bei Geldhinterlegung wird er nicht etwa, wie eine Staatsschuldverschreibung, zum Träger der darin bezeugten Staatsschuld (vergl. § 5), noch ist die in § 24 vorgesehene Schriftform für das Rechtsgeschäft der Hinterlegung überhaupt im Sinne der Rechtsbegründung, also für die Existenz des Herausgabeanspruchs wesentlich; vergl. §§ 125, 126 B.G.B.

Der Hinterlegungsschein ist aber nicht nur Beweisurkunde, sondern er dient noch einem anderen, verwaltungsrechtlichen und finanztechnischen Zweck: er hat die Funktion einer Kontrolleinrichtung, die nach Wegfall der Annahmeweisung für unerläßlich anzusehen ist. Aus diesem Grunde soll dem Hinterlegungsschein die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nur zukommen, wenn er von zwei Beamten der Hinterlegungsstelle unterzeichnet ist, die nur zusammenwirkend (kollektiv) befugt sind, die zum Zwecke der Hinterlegung vor ihnen abgegebenen Erklärungen (§ 415 Z.P.O.), die amtliche Entscheidung über die Annahme (§ 417 Z.P.O.) und die Übergabe (§ 418 Absatz 1 Z.P.O.) durch den Hinterlegungsschein öffentlich zu beurkunden.

Die näheren Bestimmungen über den Hinterlegungsschein sind den Vollzugsvorschriften vorzubehalten. Die Hinterlegungsscheine sollen ähnlich den Scheckformularen der Banken eingerichtet werden. Sie sollen mit Nummern versehen und durch die Art des Papiers und des Vordrucks tunlichst vor Nachahmung und Verfälschung geschützt sein. Der eine Beamte soll diese Formulare in Heften vereinigt verwahren und nur auf Vorzeigen eines schriftlichen Hinterlegungsantrags das erforderliche Formular herausgeben, nachdem er zuvor die Geschäftsnummer des Hinterlegungsantrags und seine Unterschrift darauf gesetzt hat. Als Beleg für die Abgabe bleibt im Heft ein Abschnitt zurück, auf dem von dem anderen Beamten die Geschäftsnummer des Hinterlegungsantrags, das Datum, der Wert-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

betrag und der Empfänger des Hinterlegungsscheins vermerkt wird.

Auch wenn der tatsächliche Vorgang der Übergabe von beiden Beamten öffentlich beurkundet ist, bleibt nach § 418 Abs. 2 Zivilprozeßordnung der Beweis der Unrichtigkeit der so bezeugten Tatsache zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken. Von diesem Vorbehalt hinsichtlich des Hinterlegungsscheins Gebrauch zu machen, läge weder im Interesse des Staats noch der Beteiligten. Eine solche formalistische Verschärfung der in § 418 Abs. 1 Zivilprozeßordnung aufgestellten Beweisregel könnte je nach Sachlage zur Vereitelung der materiellen Rechte des einen oder anderen Teiles führen.

Eine landesgesetzliche Beweisvorschrift nach § 418 Abs. 3 Zivilprozeßordnung kommt nicht in Frage, weil das Zeugnis über die Übergabe stets „auf der eigenen Wahrnehmung der Behörde beruht".

Die näheren Bestimmungen über die vorläufige Empfangsbescheinigung (§ 24 Abs. 5) können der Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben, da nicht kassenmäßiges Geld nur in äußerst seltenen Fällen hinterlegt wird, und die rechtliche Bedeutung dieser Empfangsbescheinigung nur eine vorübergehende und untergeordnete ist; vergl. § 23 Abs. 2 Schlußsatz.

Zu §§ 25 und 26. Durch die zu § 24 Abs. 4 besprochene Kontrolleinrichtung kann nicht verhindert werden, daß die beiden bei der Ausstellung des Hinterlegungsscheins zusammenwirkenden Beamten zur Verdeckung von Unterschleifen kolludieren. Dieser Möglichkeit gegenüber würde es selbstverständlich nicht ausreichen, lediglich innerbehördlich vorzuschreiben, daß die Hinterlegung bedeutender Wertbeträge von der Hinterlegungsstelle alsbald der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sei. Um die Gefahr baldiger Entdeckung von Unterschleifen nahezulegen, bedarf es vielmehr der Mitwirkung des Hinterlegers. Nach § 25 soll ihm bei Beträgen über 10000 ℳ die Hinterlegung (auf Anzeige der Hinterlegungsstelle) von der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt werden. Bleibt diese Bestätigung aus, weil die Hinterlegungsstelle die in der Vollzugsverordnung vorzuschreibende Anzeige an die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, so bedarf es einer Anzeige des Hinterlegers an die Aufsichtsbehörde, um dieser die Unregelmäßigkeit zur Kenntnis zu bringen. In dem bisherigen Gesetze (§ 42 H.O.) war darum sogar für alle Hinterlegungen „in dringenden Fällen" (ohne vorgängige Annahme-Weisung des Verwaltungshofs) eine Mitwirkung des Hinterlegers vorgeschrieben. Der Entwurf schlägt statt dessen eine Anzeigepflicht des Hinterlegers nur bei Wertbeträgen über 10000 ℳ vor; § 26 Ziff. 2. Auf diese Anzeigepflicht soll in dem Formular des Hinterlegungsscheins ausdrücklich hingewiesen werden.

Es kann nun aber, namentlich bei der Übergabe durch Postsendung, vorkommen, daß der Hinterlegungsschein, dessen Formular auch auf das Erfordernis der beiden Unterschriften (§ 24 Absatz 4) hinweisen wird, entweder ganz ausbleibt, oder daß der dem Hinterleger erteilte Hinterlegungsschein nicht diese zwei Unterschriften trägt, also der vollen Beweiskraft ermangelt. Dann liegt es im eigenen Interesse des Hinterlegers, nicht nur der Staatskasse, wenn der Hinterleger gesetzlich veranlaßt wird, der Aufsichtsbehörde hierüber Anzeige zu erstatten. Auf diesem Grunde beruht die weitere in § 26 Ziffer 1 dem Hinterleger auferlegte Anzeigepflicht.

Unter „Zustellung" der Anzeige ist in § 26 Satz 1 die Zustellung im Sinne der Zivilprozeßordnung verstanden, ähnlich wie bei Zustellung von Willenserklärungen nach § 132 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die in § 26 vorgeschlagene Anzeigepflicht soll nicht etwa die Bedeutung haben, daß bei jeder Versäumnis derselben jeder Anspruch aus der Hinterlegung gegenüber dem Staate schlechthin verloren ginge. Dies wäre mit dem Grundsatze der Haftung des Staates für jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflichten eines jeden Beamten — vergl. §§ 7 und 8 und die Bemerkungen hiezu — kaum zu vereinbaren. Wohl aber kann die Versäumung der Anzeigepflicht als ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden nach § 254 Bürgerliches Gesetzbuch in Betracht kommen.

Es entspricht sowohl der Verkehrsanschauung als dem in § 254 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ausgesprochenen Rechtsgedanken, wenn der Staat dem Hinterleger die Rechtspflicht auferlegt, die Aufsichtsbehörde auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen und zur Abwendung oder Minderung eines Schadens beizutragen, dessen Risiko die Gesamtheit im Interesse Einzelner übernehmen soll.

Zu § 27. Die vorgeschlagenen Bestimmungen ersetzen die bisherigen in § 15 Absatz 3 und 4 der Hinterlegungsordnung mit einer sachlichen Änderung.

Die bisherige Vorschrift, daß die Hinterlegungsstelle „sich darüber zu vergewissern" habe, an welchem Tage der Gläubiger die nach § 374 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch dem Schuldner obliegende Anzeige empfangen hat, hat sich als undurchführbar erwiesen. Die mit vielem Schreibwerk verbundenen Aufforderungen zu einer solchen Mit-

teilung werden von den Hinterlegern oft als lästige Bevormundung empfunden und regelmäßig nicht beachtet.

Nach § 374 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Anzeige des hinterlegenden Schuldners an den Gläubiger unterbleiben, wenn sie untunlich ist, ohne daß dadurch die Hinterlegung unwirksam würde. Nach § 382 Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Empfang jener Anzeige, wenn der Gläubiger sich nicht vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet. Wie sich das Verhältnis gestaltet, wenn die Anzeige unterblieben ist, bildet den Gegenstand einer Streitfrage, die vorerst nicht zum gerichtlichen Austrag kommen kann. Einzelne Rechtslehrer wollen den § 1128 Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anwenden und die dreißigjährige Erlöschungsfrist bei Unterlassung der Anzeige von der Hinterlegung statt von der Anzeige laufen lassen. Andere nehmen an, daß bei Unterlassung der Anzeige die Erlöschungsfrist überhaupt nicht zu laufen beginne (vergl. Planck not. 3 zu § 382 Bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag nach § 382 Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Erlöschung zu bringen, hat aber die Staatskasse ein eigenes Interesse; denn nach § 38 des Entwurfs — vergl. Artikel 145 Absatz 1, Schlußsatz Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch — erlischt ihr gegenüber das Recht des Hinterlegers auf Rücknahme in den Fällen des § 382 Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Hiernach wäre es unzweckmäßig und unvorteilhaft für die Staatskasse, wenn die undurchführbare Vorschrift des § 15 Absatz 4 H.O. ohne Ersatz gestrichen würde. Der Entwurf schlägt vor, an Stelle derselben (nach dem Vorbilde des § 18 Absatz 3 der preußischen Hinterlegungsordnung) die Hinterlegungsstelle zu ermächtigen, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Hinterlegung anzuzeigen.

Zu § 28. Durch die Verschmelzung der Hinterlegungsstelle mit der Hinterlegungskasse unter Fortfall der als Rechtsbedingung der Rückgabe nach außen hervortretenden Anweisung (des Verwaltungshofs an die Amtskasse) wird nicht nur das Annahmeverfahren, sondern auch das Herausgabeverfahren von der Schwerfälligkeit befreit, welche den Hauptgegenstand der Beschwerden gegen die bisherige Organisation des Hinterlegungswesens bildet.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung erörtert, soll die Anweisung als innerbehördliche Angelegenheit in den Ausführungsvorschriften so geregelt werden, daß sie in allen unzweifelhaften Fällen zu einer der Herausgabe nachfolgenden Genehmigung wird, also den Vollzug der fälligen Herausgabeansprüche nicht verzögert.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 4 des Entwurfs ist hier daran zu erinnern, daß die Hinterlegungsstelle nicht berufen ist, zwischen den Beteiligten über den Wegfall des Hinterlegungsgrundes und die Empfangsberechtigung zu entscheiden. Sie hat vielmehr als Voraussetzung des Herausgabeanspruchs gegen den Staat nur festzustellen, daß zwischen den Beteiligten kein Streit mehr besteht, weder über den objektiven Wegfall des Hinterlegungsgrundes noch über die subjektive Empfangsberechtigung. Nur insoweit — im Verhältnisse des Staates zu den Beteiligten — hat Artikel 145 des Einf.Ges. zum B.G.B. den Landesgesetzen überlassen, den „Nachweis der Empfangsberechtigung" zu regeln.

Erst nach Beendigung des Schwebezustands, in dem sich die streitenden Interessen der Beteiligten zur Zeit der Bewirkung der Hinterlegung befinden, löst sich auch die Zweckgebundenheit der bei der neutralen Stelle hinterlegten Werte, und je nach Inhalt der den Streit beendigenden Entscheidung oder Anordnung der zwischen den Beteiligten zuständigen Behörde oder auf Grund übereinstimmender Willenserklärungen sämtlicher Beteiligten, — ferner aber auch durch außerhalb des Hinterlegungsanlasses liegende rechtsverändernde Tatsachen, wie allgemeine oder besondere Rechtsnachfolge oder auch Pfändung des Herausgabeanspruchs — bestimmt sich dann schließlich das Subjekt der Empfangsberechtigung.

Der Nachweis der Empfangsberechtigung dem Staate gegenüber muß auf der sicheren Grundlage des Urkundenbeweises ruhen; durch andere Beweismittel kann nach der Natur der Sache weder der Inhalt behördlicher Entscheidungen noch der in Betracht kommenden Parteierklärungen mit dem Grade von Sicherheit festgestellt werden, der sowohl im Interesse der Staatskasse wie der Beteiligten verlangt werden muß. In der Regel sind aber die der Hinterlegungsstelle vorzulegenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden bereits bei Beendigung des Streites der Beteiligten entstanden und ohne Weiteres auch in dem verwaltungsrechtlichen Beweisverfahren von der Hinterlegungsstelle zu verwerten. Über das Rechtsverhältnis, das die Hinterlegung veranlaßte, ist die Hinterlegungsstelle ohnehin schon durch den Hinterlegungsantrag und dessen Belege (§ 18) amtlich informiert. Auf die der Hinterlegungsstelle bereits belegten Tatsachen erstreckt sich nach Absatz 2 des § 28 das Erfordernis des Nachweises selbstverständlich nicht.

Zu § 29. Diese Bestimmungen entsprechen den schon für das Annahmeverfahren zu § 15 erörterten Verfahrensgrundsätzen.

Zu § 30. Das Verhältnis des Hinterlegungsverfahrens zu dem prozeßrechtlichen Rückgabeverfahren nach §§ 109 und 715 der Zivilprozeßordnung ist auf Seite 22 bis 25 der Gesetzesvorlage vom 19. Juni 1908 (Drucksache der II. Kammer Nr. 80) ausführlich erörtert. Unter Bezugnahme auf die dort vertretene Rechtsauffassung genügt es, hier zu bemerken, daß durch § 30 des Entwurfs die organische Verbindung der beiden Rechtsverhältnisse (§ 4) gesetzlich so geregelt werden soll, wie dies durch den Erlaß des Justizministeriums vom 18. Januar 1907 Nr. A. 38515 (Anlage I der angeführten Landtagsdrucksache) bereits im Verwaltungswege geschehen ist.

Daß nach Satz 2 des § 30 die Rechtskraft der Rückgabeanordnung abgewartet werden muß, beruht auf einem zwingenden prozeßrechtlichen Grunde: die in § 109 Abs. 4 Z.P.O. zugelassene Beschwerde gegen die gerichtliche Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit hat nämlich nach § 572 Abs. 1 daselbst aufschiebende Wirkung. Wird hinterher mit Erfolg Beschwerde eingelegt, so hätte die Staatskasse unter Umständen zweimal zu zahlen, wenn sie vor Eintritt der Rechtskraft der Rückgabeanordnung herausgegeben hat; vergl. Gaupp-Stein Note V zu § 109 Z.P.O. (8. Auflage S. 316).

Zu § 31. Durch die vorgeschlagenen Vorschriften soll den Beteiligten die Beschaffung der zum Nachweise der Empfangsberechtigung erforderlichen Belege tunlichst erleichtert werden. Es handelt sich dabei um Hilfeleistung für einen verwaltungsrechtlichen Zweck, dem sich auch die Gerichte, wenigstens soweit die Hinterlegung mit einem gerichtlichen Verfahren zusammenhängt, nicht entziehen werden. Insoweit soll übrigens auf § 31 (und 30) auch in der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien hingewiesen werden.

Zu § 32. Es empfiehlt sich, dem Herausgabeverfahren vor der Hinterlegungsstelle durch einige allgemeine Bestimmungen eine festere gesetzliche Grundlage zu geben, weil die Beteiligten erfahrungsgemäß in zahlreichen Fällen in rechtsirrtümlicher Auffassung des Hinterlegungsverhältnisses nach wirklicher oder vermeintlicher Erledigung des Hinterlegungsgrundes die Berechtigung jeder Beweisauflage der Hinterlegungsstelle zu bezweifeln geneigt sind, in anderen Fällen auch versuchen ihr die Entscheidung eines noch schwebenden Streitverhältnisses zuzumuten.

Daß die Rückgabe des Hinterlegungsscheins Zug um Zug mit der Herausgabe der hinterlegten Werte zu verlangen ist, wird zur Verhütung von Mißbräuchen gefordert werden müssen, obwohl es sich nach den Bemerkungen zu § 24 nur um eine Beweisurkunde handelt; vergl. § 371 B.G.B.

Zu § 33. In den sehr häufigen Fällen des § 30 handelt es sich um den Vollzug der gerichtlich angeordneten oder vor Gericht von den Prozeßparteien vereinbarten Rückgabe einer durch Hinterlegung bewirkten Sicherheitsleistung. Hier entfällt nach dem vorgeschlagenen Verfahren nicht nur das Erfordernis eines besonderen Antrags auf Herausgabe, sondern in der Regel auch jeder weitere Nachweis der Empfangsberechtigung.

Im Anschluß an die bisherigen Bestimmungen (§§ 24 und 25 H.O.) sind sodann in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die andern regelmäßig wiederkehrenden Fälle aufgeführt, in denen der Antrag auf Herausgabe keiner weiteren Begründung bedarf, weil hier sowohl der Wegfall des Hinterlegungsgrundes als die subjektive Empfangsberechtigung ohne weiteres auch für das Hinterlegungsverhältnis gegenüber dem Staate feststeht.

Unter Ziff. 5 sind dann noch die Fälle beigefügt, in welchen das Gesetz dem Hinterleger ohne Zustimmung eines anderen Beteiligten die Rücknahme gestattet; vergl. §§ 376, 382, 1171 Abs. 3, § 1269 Satz 3 B.G.B., Art. 145 Abs. 1 Satz 2 des Einf.Ges. zum B.G.B. in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Entwurfs.

Daß bei der Hinterlegung gemäß § 372 B.G.B. zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich aber auch genügend ist — § 380 B.G.B. — ist aus § 33 Abs. 2 Ziff. 3 zu entnehmen. Dabei steht es nach § 28 Abs. 2 im Ermessen der Hinterlegungsstelle, eine öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung der schuldnerischen Erklärung zu verlangen.

Die Rechtmäßigkeit der behördlichen Verfügungen, Entscheidungen und Ersuchen (Ziffer 1, 2 und 4) ist die Hinterlegungsstelle zu prüfen nicht verpflichtet, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß sie die ersuchende Behörde auf ein nach ihrer Ansicht der Herausgabe entgegenstehendes Hindernis aufmerksam macht; vergl. § 25 Abs. 2 der H.O. Hierauf soll in der Vollzugsverordnung hingewiesen werden. Ist die verfügende, entscheidende oder ersuchende Behörde ein deutsches Gericht, so hat die Hinterlegungsstelle die Zuständigkeit der Behörde nicht zu prüfen. Im übrigen soll in der Vollzugsverordnung vorgeschrieben werden, daß bei Bedenken gegen die Zuständigkeit sonstiger Behörden oder Amtspersonen die Hinterlegungsstelle die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 34. Ähnlich wie beim Verfahren der Zwangsversteigerung in Grundstücke — vergl. § 9 des Zw.Verst.-Ges. vom 24. März 1897 — dem Vollstreckungsgerichte oder Vollstreckungsnotariate steht im Hinterlegungsverfahren der Hinterlegungsstelle ein Kreis von Personen gegenüber, die wegen ihrer Rechtsbeziehungen — dort zum Vollstreckungsobjekt, hier zum hinterlegten Werte — als „Beteiligte" zu gelten haben. Es empfiehlt sich, diesen Personenkreis im Hinterlegungsgesetze näher zu bezeichnen, um für einen so wichtigen und häufig wiederkehrenden Rechtsbegriff eine feste Grundlage zu gewinnen.

Dieser Personenkreis besteht in allen Fällen mindestens aus zwei Personen, nämlich dem Hinterleger und dem, zu dessen Sicherung oder Befriedigung hinterlegt ist. Nach § 16 Ziff. 4 des Entwurfs kann schon zu Beginn des Hinterlegungsverhältnisses von dem Hinterleger eine dritte Person als künftig empfangsberechtigt bezeichnet sein — z. B. derjenige, welcher für die Hinterlegung die Mittel gewährt hat. Durch allgemeine Rechtsnachfolge — vergl. § 20 der bisherigen H.O. — Pfändung oder gerichtliche Beschlagnahme des Herausgabeanspruchs im Arrest- oder Vollstreckungswege — vergl. § 21 dortselbst — oder auch durch freiwillige Abtretung oder sonstige Übertragung — vergl. § 22 dortselbst — kann sich das Subjekt der Empfangsberechtigung während des Hinterlegungsverhältnisses geändert haben. Auch die Forderungspfändung, die an das Hinterlegungsverhältnis von außen — ohne Rücksicht auf das Verhältnis der ursprünglich Beteiligten — herantritt, ist nur ein Einzelfall einer besonderen Rechtsnachfolge, wenn es mit oder nach der Pfändung auch zur Überweisung an den Vollstreckungsgläubiger kommt, sonst ein Hinzutritt eines neuen Sicherungsanspruchs, den die Hinterlegungsstelle als Drittschuldnerin zu beachten hat; vergl. § 829, 835, 930 Z.P.O. Es ist dabei aber Voraussetzung, daß die Forderungspfändung oder die ihr gleichzustellende, den Herausgabeanspruch ergreifende einstweilige Verfügung der Hinterlegungsstelle vor der Anordnung der Herausgabe zugestellt ist. Da nach der neuen Organisation die Hinterlegungsstelle mit der Kasse verschmolzen ist, wird es einer besonderen Vorschrift über das Verhalten der Hinterlegungsstelle für den Fall, daß zwischen Herausgabeverfügung und Vollzug (§ 32 Abs. 4) ein neuer Beteiligter, insbesondere etwa ein Vollstreckungsgläubiger des Empfangsberechtigten, auftritt, kaum bedürfen, wie dies früher — vergl. § 23 H.O. — bei Trennung der Kasse von der Hinterlegungsstelle erforderlich war. Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß ein richterlicher Befehl, nicht herauszugeben, von der Hinterlegungsstelle auch nach der Herausgabeverfügung noch beachtet werden muß, solange die Herausgabe nicht vollzogen ist. Diese auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruhende Pflicht im Hinterlegungsgesetz zu wiederholen, ist kein Anlaß gegeben; es genügt eine Bemerkung in der Vollzugsverordnung.

In dem Falle einer Beteiligung durch freiwillige Abtretung oder Übertragung des Herausgabeanspruchs (Ziffer 4) soll zur Legitimation des besonderen Rechtsnachfolgers des Empfangsberechtigten der Hinterlegungsstelle gegenüber die Glaubhaftmachung dieser Rechtsnachfolge genügen. Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der behaupteten Abtretung oder Übertragung, die auf sehr verschiedenen Rechtsgründen beruhen kann, steht der Hinterlegungsstelle den andern Beteiligten gegenüber im Streitfalle nicht zu. Es erscheint aber nicht unbedenklich, wenn sich die Hinterlegungsstelle mit der bloßen Anzeige der durch die Abtretung oder sonstige Übertragung eingetretenen „Änderung in der Empfangsberechtigung" — vergl. § 22 H.O. — genügen läßt.

Die Zulassung des Rechtsnachfolgers als Beteiligter ist allerdings mit dem Nachweise seiner Empfangsberechtigung, der durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen ist — § 28 Abs. 2 vergl. § 33 Abs. 2 Ziff. 1—4 —, nicht identisch. In welchem Umfange derjenige, welcher als Vertreter eines Empfangsberechtigten oder eines sonstigen Beteiligten auftritt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen hat, ergibt sich aus § 12. Auch die gesetzliche Vertretungsmacht (des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormunds, Pflegers, Kurators) sowie die Legitimation zur Verfügung über fremde Rechte (des Konkursverwalters, Zwangsverwalters, Nachlaßverwalters, Testamentsvollstreckers und sonstiger Treuhänder) gehört zu den für die Empfangsberechtigung erheblichen juristischen Tatsachen, deren Nachweis die Hinterlegungsstelle nach § 28 Abs. 1 u. 2 und § 32 zu verlangen hat. Wie dieser Nachweis im einzelnen Falle zu führen ist, bedarf keiner besonderen Regelung im Hinterlegungsgesetze; das ergibt sich vielmehr aus den gesetzlichen Vorschriften, durch welche diese Vertretungsmacht oder Verfügungsgewalt Dritten gegenüber geregelt ist. Es genügt, in die Vollzugsverordnung hierüber einige den Legitimationsnachweis erleichternde Bestimmungen aufzunehmen; vergl. §§ 33, 51, 52 der preußischen H.O. Eine „Beteiligung" am Hinterlegungsverfahren aus eigenem Rechte steht auch in diesen Fällen nicht in Frage.

Zu § 35. Die Vorschrift enthält den Ausdruck einer selbstverständlichen Folgerung aus der zu § 28 erörterten Rechtsstellung der Hinterlegungsstelle. Es empfiehlt sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus praktischen Gründen, diese Rechtsfolge als ausdrückliche Verfahrensnorm auszusprechen.

Zu § 36. Der Staat verfolgt bei der Organisation des Hinterlegungswesens keine fiskalischen Zwecke, sondern er erfüllt damit eine staatsrechtliche Pflicht. Die Herausgabepflicht ist daher nicht als Bringschuld, sondern als Holschuld aufzufassen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Herausgabe sollen jedoch an Stelle der bisherigen teilweise allzu vorsichtigen und umständlichen Vorschriften (§§ 17 u. 18 der H.O.) Bestimmungen treten, die den praktischen Bedürfnissen und den modernen Verkehrsmitteln tunlichst angepaßt sind und auch eine Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse gestatten.

Inwieweit die Befriedigung des Empfangsberechtigten auch durch Aufrechnung einer fiskalischen Forderung möglich ist, bestimmt sich — vorbehaltlich eines der Aufrechnung etwa entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Hindernisses — nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 387 u. ff.).

Zu § 37. Dieser wichtige Grundsatz entspricht dem bisherigen Gesetze (§ 26) und der Rechtsnatur des Hinterlegungsverhältnisses. Absatz 2 statuiert zur Verhütung von Mißbräuchen eine Editionspflicht privatrechtlicher Natur zur Vermeidung eines besonderen Aufgebotsverfahrens, welches zur Kraftloserklärung einer bloßen Beweisurkunde weder reichsgesetzlich noch landesgesetzlich zugelassen ist.

Zu §§ 38 bis 46. Nach Artikel 145 Abs. 1 Satz 2 des Einf.Ges. zum B.G.B. muß in den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrages mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt; vergl. § 382 B.G.B., die Bemerkungen zu § 27 sowie § 33 Ziff. 5 des Entwurfs. Nach dem Grundsatze des § 2 erster Satz des Einf.Ges. zu dem Zw.Verst.Ges. (Reichsgesetzblatt 1897 S. 135, 1898 S. 750) ist die Vorschrift des Artikels 145 Einf.Ges. zum B.G.B. auch in den Fällen anzuwenden, in welchen das Zwangsversteigerungsgesetz die Hinterlegung des Versteigerungserlöses vorschreibt (§ 117 Abs. 2, §§ 120, 121, 124, 126), denn auch in diesen Fällen erlöschen die Rechte auf den hinterlegten Betrag gemäß § 142 dieses Gesetzes mit dem Ablaufe von 30 Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet. Es wird dann derjenige, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigentümer des Grundstücks war, zur Erhebung berechtigt und zwar gemäß Artikel 145 Abs. 1 Satz 2 des Einf.Ges. zum B.G.B. mindestens für ein Jahr. Eines

Aufgebotsverfahrens bedarf es nach dem Reichsrechte in allen diesen Fällen nicht, um die bezeichneten Rechte zur Erlöschung zu bringen.

Durch die Einbeziehung der Fälle der § 382, § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. in das landesrechtliche Aufgebotsverfahren — vergl. § 32 Abs. 4 und § 34 Ziff. 4 H.O. — ist das ohnehin nicht einfache Verfahren ohne Not mit weiteren Komplikationen belastet. Diese würden sich noch vermehren, wenn man die bezeichneten Hinterlegungsfälle des Zwangsversteigerungsgesetzes, die bei der neuen Fassung des § 19 H.O. durch Artikel 37 XII des Ausf.Ges. zum B.G.B. übergangen worden sind — vergl. Dorner Ausf.Ges. S. 425 not. 9c — gleichfalls in das Aufgebotsverfahren aufnehmen wollte.

Es entspricht der Vereinfachungsabsicht dieses Gesetzesvorschlags und bleibt innerhalb des Rahmens der Vorbehalte des Artikels 145 Einf.Ges. zum B.G.B., wenn für die in Satz 2 daselbst bezeichneten und die rechtsähnlichen Fälle des Zw.Verst.Ges. auf das Aufgebotsverfahren überhaupt verzichtet wird. Es genügt, wenn die Beteiligten auf dem durch § 46 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Wege auf den bevorstehenden Rechtsverlust öffentlich hingewiesen werden.

Durch § 38 wird zugleich die bisherige Vorschrift des § 19 H.O. ersetzt und im Sinne der hier vertretenen Auffassung verbessert. Durch § 39 soll die besprochene Lücke ausgefüllt werden.

Die §§ 40 bis 45 regeln das Aufgebotsverfahren und die Rechtswirkungen des Ausschlußurteils ohne wesentliche Gesetzesänderung, aber mit einigen das Verständnis erleichternden redaktionellen Verbesserungen. Durch § 46 wird zugleich § 31 der H.O. ersetzt.

Zu §§ 47 und 48. Die in § 46 der H.O. ausgesprochene Gebührenfreiheit ist rechtspolitisch verfehlt. Sie ist eine Hauptursache der Erscheinung, daß auch in den Fällen, wo das Gesetz die Art der Sicherheitsleistung der freien Vereinbarung der Parteien überläßt — vergl. § 108 Z.P.O. — trotz der Umständlichkeit des Verfahrens fast regelmäßig die öffentliche Hinterlegung als Mittel der Sicherheitsleistung gewählt wird. Bei der in Aussicht genommenen Erleichterung und Vereinfachung des Hinterlegungsverfahrens würde sich bei Aufrechterhaltung der Gebührenfreiheit die Inanspruchnahme der Hinterlegungsstellen noch steigern.

Dem Grundsatze der Gebührenfreiheit der öffentlichen Hinterlegung, die für den Staat mit einem nicht unerheblichen Risiko, mit Aufwand und Mühewaltung verbunden ist, fehlt auch die innere Berechtigung. Die Un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entgeltlichkeit der Staatsleistungen für die Wenigen, die von dieser Staatseinrichtung Gebrauch machen, bedeutet eine Überwälzung der Kosten desselben auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, auch derjenigen, welche von dieser Einrichtung niemals Gebrauch machen; dahin gehören gerade die unbemittelten Staatsangehörigen, denen die Möglichkeit fehlt, sich durch Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten die Rechtsvorteile der Hinterlegung zu verschaffen.

Wenn auch die öffentliche Hinterlegung wegen ihres Rechtszwecks nicht zu einem bankähnlichen Erwerbsgeschäft des Staates werden soll, so verbietet doch auch die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, die Staatskasse fürderhin zum Vorteil Einzelner mit Kosten und Risiko zu belasten.

Auch anderen Staaten, wie Bayern, Württemberg, Sachsen, Elsaß-Lothringen, ist der Grundsatz der Gebührenfreiheit der öffentlichen Hinterlegung fremd. Alle die Gründe, die für staatliche Gebühren in Angelegenheiten der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit sprechen, sprechen in verstärktem Maße auch für die Einführung von Gebühren in Hinterlegungssachen. Der Hinterleger wird auch, wenn die Hinterlegung nicht durch sein Verschulden veranlaßt ist oder in seinem alleinigen Interesse erfolgt, den Ersatz der Hinterlegungskosten häufig von einem Anderen verlangen können; vergl. z. B. § 381 B.G.B.; § 717 Abs. 2, §§ 788, 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2 Z.P.O.; § 499 Abs. 2 St.P.O.

Aus allen diesen Gründen erachtet es die Großh. Regierung für unerläßlich, daß bei der Neuorganisation des Hinterlegungswesens der Grundsatz der Gebührenfreiheit beseitigt werde.

In den §§ 47 und 48 sind die Gebühren und Auslagen so bemessen, daß der durch Hinterlegungsgeschäfte der Staatskasse erwachsende Aufwand gedeckt wird. Nach dem vorgeschlagenen Tarif dürfte sich das jährliche Gebührenerträgnis auf etwa 22000 ℳ belaufen, woraus die Gehalte der in Hinterlegungssachen, teils ausschließlich, teils nebenbei beschäftigten Beamten und die sachlichen Kosten des Hinterlegungswesens bestritten werden können. Die Berechnung des Gebührenertrags stützt sich darauf, daß im Jahre 1908 in 2617 Fällen Geld und Wertpapiere im Gesamtbetrag von 4860299 ℳ hinterlegt und im laufenden Jahre (nach dem Stande vom 1. November 1909) Wertpapiere im Gesamtwerte von 12403683 ℳ verwahrt worden sind.

Die Erhebung einer besonderen Verwahrungsgebühr (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) bei Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten rechtfertigt sich nicht nur durch die im Vergleiche mit Geldhinterlegung weit beträchtlichere Mühewaltung, sondern auch in Anbetracht dessen, daß bei Hinterlegung des in das Eigentum des Staates übergehenden Geldes die Zinsvergütung (§ 6) in der Regel geringer sein wird, als bei den Zinsabschnitten der nur in den Besitz des Staates gelangenden Wertpapiere.

Zu §§ 49 und 50. Die Vorschriften über die Hinterlegung anderer Gegenstände als Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, nämlich von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind — bisher §§ 43a und 43b H.O. — sind durch die neue Fassung den vorgeschlagenen übrigen Gesetzesvorschriften angepaßt. Bei der Seltenheit der hier in Betracht kommenden, dem Rechtsgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Fälle kommt diesen Bestimmungen nur geringe praktische Bedeutung zu.

Zu § 51. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 H.O.

Zu § 52. Die Anwendung des neuen Gesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten bewirkten Hinterlegungen erscheint als zweckmäßig und unbedenklich, bedingt aber einige Übergangsvorschriften, von denen nur die unter Ziff. 4 einer Erläuterung bedarf. Die in § 40 (vergl. § 6 Abs. 3) bezeichneten Fristen werden frühestens vom 1. Januar 1885 ab zu berechnen sein, weil an diesem Tage das ältere Hinterlegungsgesetz vom 7. Juni 1884 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 181) in Kraft getreten ist (§ 48 daselbst) und die entsprechenden Fristen dieses älteren Gesetzes nach der Übergangsvorschrift desselben in § 44 Ziff. 1 von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben.

Zu § 53. Die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen des Hinterlegungswesens und die neuen Verfahrensvorschriften, die eine Umgestaltung auch der bestehenden Vollzugsvorschriften und Dienstweisungen nötig machen, erfordern einen längeren Zeitraum, dessen Dauer sich jetzt noch nicht berechnen läßt. Es wird sich daher empfehlen, die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes durch Landesherrliche Verordnung zu bestimmen.

Da das vorgeschlagene Gesetz das bisherige Hinterlegungsgesetz beseitigt und ersetzt, ist es als selbstverständlich zu erachten, daß überall, wo in anderen Gesetzen der Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle genannt ist, künftig die Hinterlegungsstelle im Sinne des neuen Gesetzes zu verstehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Jahr	Anzahl der Weisungen: Annahme-	Anzahl der Weisungen: Rückgabe-	Wertbetrag (Nennwert) der Weisungen: Annahme- ℳ	₰	Wertbetrag (Nennwert) der Weisungen: Rückgabe- ℳ	₰
	A. Bares Geld:					
1904	1891	1989	1 445 243	67	1 687 729	58
1905	2062	2151	1 636 678	93	1 516 954	60
1906	2110	2306	2 459 548	99	1 764 230	47
1907	2099	2423	1 871 349	03	2 437 940	01
1908	2268	2298	1 844 875	69	1 919 974	96
	B. Wertpapiere:					
1904	207	201	1 971 271	63	783 603	79
1905	216	211	9 318 105 *)	18	954 877	92
1906	215	223	2 466 269	49	1 362 873	84
1907	239	250	2 351 867	03	2 344 108	35
1908	349	310	3 015 424	07	2 204 313	50

*) Darunter eine Kaution der schweizerischen Rentenversicherungs-Anstalt von 8 359 500 ℳ.

Annahmen.

Hinterlegungen

Jahr	im prozessualen Verfahren						an Erfüllungsstatt						Sonstige					
	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰
1904	1573	936 351	23	188	891 631	39	266	391 332	34	5	46 889	95	52	117 560†)	10	14	1 032 750	29
1905	1619	941 851	39	193	775 870	88	361	450 853	47	10	93 165	—	82	243 974†)	07	13	8 449 069*)	30
1906	1689	1 120 993	36	192	1 816 883	78	358	1 273 581	09	7	149 887	14	63	64 974	54	16	499 498	57
1907	1611	1 036 518	76	205	1 088 889	54	429	679 368	85	8	46 914	29	59	155 461	42	26	1 216 063	20
1908	1768	1 132 660	79	316	2 066 544	07	454	624 388	45	6	58 210	—	46	87 826	45	27	890 670	—

Rückgaben.

1904	1658	1 293 970	69	179	695 911	94	249	265 036	73	2	25 000	—	82	128 722	16	20	62 691	85
1905	1697	930 202	23	187	892 618	73	366	423 448	68	6	16 400	—	88	163 303	69	18	45 859	19
1906	1776	1 090 431	37	199	1 076 234	92	445	458 034	67	6	150 185	72	85	215 764	43	18	136 452	20
1907	1775	1 170 404	80	213	1 385 151	49	571	1 118 078	23	9	164 342	66	77	149 456	98	28	794 614	20
1908	1735	985 905	38	278	1 304 066	65	475	835 797	34	5	57 200	—	88	981 272	24	27	843 046	85

†) Darunter größere Beträge für Haftkautionen.

*) Darunter 8 359 500 ℳ Kaution der schweizerischen Rentenversicherungs-Anstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. März 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf das Hinterlegungswesen betreffend.

(Drucksache Nr. 52.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Vogel-Rastatt.

Einheitlich und zusammenfassend wurde das gesamte Hinterlegungswesen in Baden zum erstenmale durch das Gesetz — die öffentliche Hinterlegung von Geld- und Wertpapieren betreffend — vom 7. Juni 1884 geordnet. Die unmittelbare Anregung dazu gab das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze; mit der neuen Zivil- und Strafprozeßgesetzgebung mußte auch die bisher in Baden geltende Ordnung der öffentlichen Hinterlegung in Einklang gebracht werden, zumal da im Gefolge der neuen Justizgesetze eine beträchtliche Zunahme der Hinterlegungsfälle nach Anlaß und Art eintrat.

Die häufigere Anwendung der geltenden Bestimmungen ließ aber auch deren große Mängel besonders fühlbar hervortreten; den gesteigerten Anforderungen des Rechtsverkehrs zeigte sich die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des veralteten Verfahrens nicht mehr gewachsen. Seine vielfach mit zwecklosen Belästigungen der Beteiligten verbundenen Weitläufigkeiten stellten zuweilen selbst die Erreichung des Zwecks der Hinterlegung in Frage. Der herrschende Zustand war sogar geeignet, den Beteiligten leicht sachliche Nachteile an ihrem Vermögen und sogar an ihrer Freiheit zu bereiten.

Aus dem Anlaß zur Verbesserung des Gesetzes ergab sich schon damals, wie heute wieder, als Richtung und Ziel der notwendig gewordenen Reform die gesetzliche Sicherstellung möglichst einfacher und rascher Bewirkung der Hinterlegung und der Zurückerlangung freigewordener Sicherheiten auf billigstem Wege unter ausreichender Wahrung der streitenden Interessen der Beteiligten, wie der wichtigen, bei Verwahrung, Verwaltung und Nutzbarmachung der hinterlegten Werte hervortretenden vermögensrechtlichen Interessen des Staates mittelst zweckmäßiger Behördenorganisation und einfacher Verfahrensvorschriften neben Gewährung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, sowie Schaffung ausreichender Maßnahmen der Kassen- und Rechnungskontrolle.

Mag die Gesetzgebung des Jahres 1884 gegenüber dem früheren Gang immerhin einen wesentlichen Fortschritt in dieser Richtung bedeutet haben, eine befriedigende Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe stellt sie, wie jetzt allgemein anerkannt wird, keineswegs dar.

Und wenn der Gesetzgeber anläßlich der Ausarbeitung des badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 17. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 129, innerhalb des für die Hinterlegung geschaffenen Rahmens der Artikel 145 und 146 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. vom 18. August 1896 noch mit wenigen neuen Vorschriften die Anpassung des geltenden öffentlichen Hinterlegungsrechts an die Bestimmungen des Reichszivilrechts in ausreichendem Maße glaubte vollziehen zu können — wobei überdies für das Gebiet der prozessualen Sicherheit die Beachtung der durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in die Zivilprozeßordnung neu eingefügten §§ 109, 715 und 943 Absatz 2 allseits übersehen wurde, vergl. Dorner Ausführungsgesetz Seite 429 und Begründung zu dem Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betreffend, vom 19. Juni 1908, Beilage Nr. 80 zu Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908 —, so erwies sich dieser Glaube gegenüber den dringenden Anforderungen und Bedürfnissen des modernen Verkehrs- und Rechtslebens alsbald als trügerisch.

Dem berechtigten Verlangen nach Vereinfachung des Verfahrens bei der prozessualen Sicherheitsleistung sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß, namentlich aber nach Erleichterung und Beschleunigung der Rückgabe frei gewordener Sicherheiten, vermochten auch die im Erlaß des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Januar 1907 (abgedruckt als Anlage 1 der Beilage Nr. 80 zu Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908) empfohlenen kleinen Mittel nicht gerecht zu werden; ein nachweisbarer Erfolg war damit nicht zu erzielen.

Mit weiten Kreisen des Richter- und Anwaltsstandes teilt auch Ihre Kommission die Überzeugung der Regierung von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform dieses komplizierten Gebietes der Gesetzgebung, wie sie in dem vom letzten Landtag nicht mehr erledigten Entwurf eines Gesetzes das Hinterlegungswesen betr. (Drucksache Nr. 80, Beilage zu Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juli 1908) erstmals und erneut in dem diesem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht und begründet worden ist.

Gegenüber dem Entwurf von 1908 bedeutet der gegenwärtige Gesetzesvorschlag unverkennbar einen höchst begrüßenswerten Fortschritt.

Die alte organisatorische Grundlage des Hinterlegungswesens mit seiner Zentralisation in einer einzigen Hinterlegungsstelle und der dadurch bedingten Trennung von Hinterlegungs*stelle* und Hinterlegungs*kasse*, an welcher der Entwurf von 1908 noch festhielt und krankte, ist verlassen; die Vereinigung der Funktionen der Hinterlegungsstelle mit der Aufgabe der Prüfung der Zulässigkeit der Hinterlegung und Herausgabe, und derjenigen der Hinterlegungskasse, die mit Annahme, Verwahrung, Verrechnung und Herausgabe der hinterlegten Gelder und Wertpapiere betraut ist, in einer einzigen Bezirksfinanzbehörde, nämlich dem Finanzamt (bezw. dem mit einem Finanzamt verbundenem Hauptsteueramt) beseitigt die mit der bisherigen räumlichen Trennung der Behörden mehrfach hervorgetretenen Schwierigkeiten.

Die Schaffung einer kollegialen Aufsichtsbehörde mit der doppelten Funktion der Anweisebehörde und der Beschwerdeinstanz gewährleistet die sichere Abwickelung des juristischen, wie des finanztechnischen Teils der Aufgabe, sowie eine richtige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften.

Klar und gemeinverständlich wie der Behördenaufbau ist auch die Ausgestaltung des neuen Verfahrens bei Annahme und Herausgabe der hinterlegten Werte. Die wertvollen neuen gesetzgeberischen Leitgedanken des Entwurfs von 1908 konnten sich vornehmlich wegen des Beharrens bei dem Grundsatz der Zentralisation damals noch nicht auf allen Gebieten des Gesetzes voll entfalten, und so vermochte jener Entwurf in der Hauptsache nur Verbesserungen für die allerdings häufigsten und wichtigsten Hinterlegungsfälle, nämlich jene aus prozeßrechtlichem Anlaß, durch zweckentsprechende Bestimmungen über die Vollmachten der Rechtsanwälte, Dienstbarmachung der Hilfe der Gerichtsschreibereien für Annahmeerklärungen und Herausgabeanträge, Überweisung einer ausnahmsweisen Vermittelungsbefugnis an Amtsgerichte und Notariate auch für die *Annahme* zu hinterlegender Werte und einige sonstige kleinere Behelfe zu bringen. Vergl. Seite 18, 19 der Begründung des Gesetzentwurfs vom Jahre 1908.

Das im jetzigen Entwurf vorgeschlagene organisatorische Mittel der Dezentralisation unter Verschmelzung von Hinterlegungsstelle und Hinterlegungskasse ermöglicht es, die neu geschaffene Vereinfachung des Verfahrens nunmehr einheitlich auf alle Fälle der Hinterlegung zur Anwendung gelangen zu lassen; die Unterscheidung zwischen regelmäßigem Verfahren und Verfahren in dringlichen Fällen ist dadurch überflüssig geworden. Im Annahmeverfahren ist die Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle an die Amtskasse, bei Einleitung des Herausgabeverfahrens die Notwendigkeit der Rückgabeweisung entfallen. Eines *Nachweises*, daß ein Hinterlegungsgrund vorliege, bedarf es nicht mehr, die bloße *Behauptung* eines solchen genügt. Die neuen Vorschriften der §§ 109, 715, 943 Absatz 2 Z.P.O., durch welche inzwischen auch reichsgesetzlich das namentlich in der Prozeßpraxis sehr fühlbar hervorgetretene Bedürfnis nach Erleichterung der Zurückgabe frei gewordener Sicherheiten gedeckt wurde, haben durch eine glückliche organische Einfügung in den Gesetzesmechanismus des Hinterlegungsgesetzes auf dem Gebiet der zivilprozessualen Sicherheit in § 30 und § 33 des Entwurfs die wünschenswerte Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung des Herausgabeverfahrens ermöglicht.

Die Überwältigung der auch späterhin gewiß nicht ausbleibenden und eben unvermeidlichen Schwierigkeiten darf zuversichtlich von den Anordnungen erwartet werden, durch welche der Entwurf Inhalt und Umfang der Vollmacht bestimmt, sowie den Nachweis der Vertretungsmacht und namentlich auch der Empfangsberechtigung Prozeßbevollmächtigter erleichtert, den Gerichten, Notariaten, Gerichtsschreibereien und allen sonst in Betracht kommenden Behörden deren sachkundige und rasche Hilfeleistung zur Zurückerhaltung frei gewordener Sicherheiten zur Pflicht macht, und endlich in der Ausgestaltung eines einfachen, fristlosen und formfreien Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, das neben der allgemeinen Dienstaufsichtsbeschwerde einhergehen kann, einer richtigen und gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften die Wege ebnet und so einer verschiedenartigen Geschäftsbehandlung und den daraus erwachsenden Zweifeln und Weiterungen wirksam vorzubeugen bestrebt ist. Die neuen Verfahrensvorschriften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rechtfertigen vollauf die Erwartung, es werde künftighin die Verfolgung der materiell rechtlichen Ansprüche der Beteiligten gegen den Staat auf Herausgabe und auf Schadensersatz vor den bürgerlichen Gerichten im ordentlichen Rechtsweg, der mit Recht durch § 11 des Entwurfs eröffnet ist, zu den seltenen Ausnahmefällen zählen.

Mit dem sachlichen Hinterlegungsrecht d. h. einerseits mit der Bezeichnung der den verschiedensten Rechtsgebieten, namentlich des bürgerlichen Rechts, des Zivil- und Strafprozesses, des Konkurs- und Zwangsversteigerungsrechts, angehörenden Hinterlegungsfälle, — eine Übersicht davon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ist dem Gesetzentwurf vom 19. Juni 1908 als Anlage II beigegeben, ohne daß diese Zusammenstellung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, noch der Entscheidung der für den einzelnen Fall zuständigen Behörde vorzugreifen beabsichtigt — andererseits mit der Normierung der sich aus der Hinterlegung und während ihrer Dauer für die Gesamtheit der Beteiligten d. h. der Hinterleger und Empfangsberechtigten und Dritten, die Pfändungsrechte auf die hinterlegte Sache erwirken, unter sich ergebenden sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnisse und Rechtswirkungen kann sich das dem Gebiet des Verwaltungsrechts zugehörige Hinterlegungsgesetz nicht befassen. Eine Regelung der materiell rechtlichen Wirkungen aber, die das Hinterlegungsverhältnis zwischen dem Staate und der Gesamtheit der Beteiligten erzeugt, muß es treffen. In sachenrechtlicher Beziehung bringt hier der Entwurf hinsichtlich der Hinterlegung von Geld, das mit der Hinterlegung in das Eigentum des Staats übergeht, und von Wertpapieren, Kostbarkeiten und Urkunden, die nur aufbewahrt und nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes wieder den Empfangsberechtigten ausgefolgt werden, keine Neuerung.

Auch die vertragsähnliche (quasikontraktliche) seiner Aufbewahrungspflicht entfließende Haftung des Staates gegenüber den Beteiligten ist in § 7 des Entwurfs, übereinstimmend mit § 7 des geltenden Gesetzes, beibehalten. Eine besondere Ausgestaltung hat nur die quasideliktische Haftung des Staats für die zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen und Unterlassungen seiner öffentlichen Hinterlegungsbehörden erfahren. Es bedurfte dieser besonderen Bestimmung, weil reichsgesetzlich die Frage der Haftung des Staats für zu Schadenersatz verpflichtende Handlungen der Hinterlegungsbehörden nicht zweifelsfrei entschieden ist. §§ 31 und 89 B.G.B. beziehen sich unzweifelhaft nur auf die Haftung für Handlungen, welche von Beamten des Staates in Ausführung der ihnen zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen vorgenommen sind. Ob es sich bei Amtshandlungen der Hinterlegungsbehörde um solche, oder um Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handelt, ist nicht unzweifelhaft. Der Entwurf entscheidet die Frage in zulässiger Weise (Artikel 145 verbunden mit Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.) bejahend und ausreichend in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte des Art. 5 Absatz 1, 4 und 6 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

Die gewonnene Lösung entspricht auch durchaus der den Entwurf beherrschenden grundsätzlichen Auffassung der Rechtsnatur des Hinterlegungsverhältnisses als eines öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnisses; die von anderer Seite vertretene privatrechtliche Betrachtungsweise unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines qualifizierten Verwahrungsvertrags (§ 688 B.G.B.) vermag der Eigenart dieses Rechtsgebildes nicht immer gerecht zu werden und ist deshalb vom Entwurf mit Recht abgelehnt. Daß den schuldrechtlichen Beziehungen aus dem Hinterlegungsverhältnis auch privatrechtlich geordnete und prozeßrechtliche verfolgbare Ansprüche der Hinterleger und Empfangsberechtigten dem Staat als Fiskus gegenüber entstammen können, weil eine in Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Pflicht geschaffene Staatseinrichtung, die öffentliche Hinterlegungsstelle, in Benutzung genommen wird, steht dieser öffentlich rechtlichen Auffassung des Hinterlegungswesens nicht im Wege.

Das Ergebnis ist, daß die Haftung des Staats in gewissen Fällen eben eine doppelte d. h. sowohl auf dem Rechtsgrund der vertragsähnlichen, wie auf jenem der quasideliktischen beruhende sein kann.

Indem wir im übrigen auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs und auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes das Hinterlegungswesen betreffend vom 19. VI. 1908 verweisen und uns ausdrücklich zu den darin vertretenen grundsätzlichen Anschauungen bekennen, soweit aus den Abänderungsvorschlägen nicht das Gegenteil erhellt, gelangen wir dazu, den Gesetzentwurf mit nur geringen Abänderungsvorschlägen zur Annahme zu empfehlen.

Im Besonderen ist zu bemerken:

§ 1.

Absatz 1: unverändert. Die Einschaltung der Worte „gesetzlich angeordnete oder zugelassene" in den bisherigen Gesetzestext bezweckt eine scharfe Umgrenzung des Anwendungsgebietes des Gesetzes; es wird damit ausdrücklich ausgesprochen, daß Hinterlegungen aus anderem Anlaß oder zu anderem Zweck z. B. zur Sicherheit des Eigentümers selbst bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle nicht stattfinden.

Absatz 2: Die im besonderen Teil der Regierungsbegründung gegebene Erläuterung zu diesem neuen Vorschlag vermochte Ihre Kommission nicht von dessen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überzeugen. Es wurde zwar nicht verkannt, daß manche Finanzämter z. Zt. noch nicht ausreichend mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet sind, z. B. mit feuer- und diebessicheren Kassenschränken, und daß möglicherweise auch in besonderen örtlichen Verhältnissen oder in der Vereigenschaftung des Stellen-Inhabers der Wunsch nach einer Zuständigkeitsbeschränkung seine Rechtfertigung finden könnte; allein bei der Seltenheit derartiger Fälle schien es Ihrer Kommission unangebracht, eine gesetzliche Zuständigkeitsbeschränkung einzuführen, und vielmehr wünschenswert, durch das Gesetz selbst darauf hinzuwirken, daß die als Regel vorausgesetzte Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sämtlicher Hinterlegungsstellen von Anfang an auch durch ihre Einrichtung, Ausstattung und Besetzung gewährleistet werde.

Ihre Kommission beantragt deshalb die Streichung des Absatz 2.

Die Vorfrage, ob die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und -Kassen einzelnen Banken oder etwa den Gemeindesparkassen übertragen werden könnten, wurde in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Regierungsbegründung um so mehr verneint, als sich das System der staatlichen Hinterlegungskassen bisher durchaus bewährt hat.

Auch dem Vorschlage der Einführung von Gerichtskassen steht Ihre Kommission zur Zeit ablehnend gegenüber, im wesentlichen aus den in Anlage III zum Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1906 Nr. 10 erörterten Gründen; in der Beschränkung auf die Zwecke des Hinterlegungswesens empfiehlt sich eine solche Einrichtung jedenfalls keineswegs.

§ 2.

Wie sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergibt, befinden sich an 33 Amtsgerichtssitzen (und sogar an einem Landgerichtssitz) keine Finanzämter und an 4 Sitzen von Finanzämtern keine Amtsgerichte. Ihre Kommission tritt deshalb dem Vorschlage der Regierung unter Billigung der in der Begründung gegebenen Darlegungen bei und beantragt die Annahme dieses § 2.

Der in der Kommission gestellte und vertretene weitergehende Antrag, in allen Fällen einer auf Grund der R.Z.P.O., der K.O., der R.Str.P.O. oder des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 24. März 1897 angeordneten oder zugelassenen Hinterlegung alle badischen Amtsgerichte und in den Fällen der letztgedachten Art auch die Vollstreckungsnotariate zu Annahmestellen zur Vermittelung des Vollzugs der Hinterlegung — nicht auch der vorläufigen Verwahrung — von Geld oder Wertpapieren zu erklären, wurde abgelehnt. Gegenüber dem Antragsteller, der unter Verweisung auf Preußen und unter Aufnahme des im Regierungsentwurf vom Jahre 1908 ausgestalteten Gedankens zugleich mit dem Hinweis auf die mit seinem Vorschlag bezweckte weitere Dezentralisation und Arbeitsteilung es als ein ganz besonders erstrebenswertes Ziel bezeichnete, wenigstens die Hinterlegungsfälle aus prozeßrechtlichem Anlaß den Händen der dazu besonders vereigenschafteten Gerichtsbehörden anzuvertrauen und damit den Erfolg der denkbar schleunigsten Erlangung des Hinterlegungsnachweises in diesen der Regel nach sehr eiligen Sachen zu verbinden, führte zunächst der Vertreter des Gr. Finanzministeriums aus:

„Die Bestimmungen des Entwurfs sehen eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen Hinterlegungsverfahrens vor. Der Hinterleger hat nicht mehr, um hinterlegen zu können, zunächst eine Zulässigkeitserklärung des Gerichts oder eine Annahmeweisung des Verwaltungshofs zu erwirken, er kann ohne weiteres das zu hinterlegende Geld oder Wertpapier mit einer Hinterlegungserklärung der zuständigen Stelle übergeben. Die Hinterlegung kann sonach bei den als Hinterlegungsstellen bestimmten Finanz- und Hauptsteuerämtern rasch, nötigenfalls auf telegraphischem Wege bewirkt werden.

Bei diesem vereinfachten Verfahren kann die Regierung auch für dringliche Fälle ein genügendes Bedürfnis, in dem in der hohen Kommission vorgeschlagenen Umfang die Gerichte und Notariate als Hinterlegungsannahmebehörden zu bestellen, nicht anerkennen. Dem Vorschlag gegenüber muß sie aber auf die schwerwiegenden Nachteile hinweisen, welche die Bestellung der Gerichte und Notariate als Hinterlegungsannahmestellen für die Staatsverwaltung im Gefolge hätte. Würden die Gerichte und Notariate mit der Annahme zu hinterlegender Gelder oder Wertpapiere befaßt, so würden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle jeweils zwei Behörden mit den Hinterlegungen in Anspruch genommen, die Gerichte oder Notariate, welche die Gelder oder Wertpapiere anzunehmen, in vorläufige Verwahrung zu nehmen und an die eigentlichen Hinterlegungsstellen abzuliefern haben, die Bezirksfinanzbehörden, die als Hinterlegungsstellen die ihnen von den Gerichten und Notariaten übergebenen Sachen zu verwahren haben; es würden also jeweils zwei Apparate in Bewegung gesetzt, zweifache Buchungen, Übersendung des Geldes oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Wertpapiere nötig. Das Verfahren würde für die Behörden erheblich umständlicher und kostspieliger gestaltet, die Gefahr des Verlustes für die Staatskasse nicht unbeträchtlich gesteigert; dem Fiskus würden große Ausgaben für Beschaffung geeigneter Kassenschränke für die nicht durchweg damit versehenen Gerichte und Notariate erwachsen. Auch wäre damit zu rechnen, daß die Beamten der Gerichte und Notariate, welche mit der Annahme, Verwahrung, Ablieferung und Buchung der hinterlegten Gegenstände betraut würden, wegen dieser zu ihren sonstigen Arbeiten hinzukommenden verantwortungsvollen Geschäfte um Bewilligung von Kassenzulagen oder sonstige Besserstellung einkommen. Welche Folgen in finanzieller Beziehung die von der hohen Kommission vorgeschlagene Änderung des § 2 des Entwurfs haben würde, läßt sich noch gar nicht vollständig übersehen. Jedenfalls läßt sich bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht vertreten, die Staatskasse mit so erheblichen Mehraufwendungen, wie sie sicher zu erwarten wären, zu belasten.

Von dem im Entwurf § 2 gemachten Vorbehalt beabsichtigt die Regierung auch nur im besonders dringenden Bedürfnisfall Gebrauch zu machen. Wie weit ein solcher vorhanden ist, läßt sich erst nach gemachten Erfahrungen bestimmen.

Im Namen des Finanzministeriums habe ich deshalb zu erklären, daß die Regierung den von der hohen Kommission vorgeschlagenen Änderungen des § 2 ihre Zustimmung nicht erteilen kann."

Dem trat der Vertreter des Gr. Justizministeriums mit der weiteren Zusicherung bei, daß von den Finanzämtern, wie schon bisher so auch künftighin, Hinterlegungen in dringenden Fällen auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden zugelassen werden würden. An solchen Gerichtssitzen, an welchen sich auch Finanzämter befänden, werde für den einzelnen Hinterleger der Gang zum Finanzamt nicht zeitraubender sein, als der Gang zum Gericht; da wo am Gerichtssitz eine Bezirksfinanzstelle fehle, dürften die Hinterlegungsfälle im allgemeinen sehr wenig zahlreich sein, das Gesetz werde überdies hervortretenden Bedürfnissen durch die vorgesehenen Annahmestellen vollauf gerecht; als solche sollten indes wünschenswerterweise nicht die Gerichte, sondern Finanzbehörden z. B. Steuereinnehmereien unter Mitwirkung eines Gerichtsbeamten, bestimmt werden; denn abgesehen von organisatorischen Bedenken widerspreche die Befassung der Gerichte mit Geldgeschäften dem gegenwärtig allenthalben mit Recht vertretenen Verlangen, den Richter auf seine eigene richterliche Tätigkeit zu beschränken und ihm keine weiteren Formalgeschäfte aufzubürden, die

seinem eigentlichen beruflichen Wirkungskreis fernliegen. Wie schon in dem oben erwähnten Ministerialerlaß vom 18. Januar 1907 wurde dann aber auch wieder mit Nachdruck geltend gemacht, daß, was die Praxis bisher kaum beachtete, die öffentliche Hinterlegung durchaus nicht die einzige Sicherungsmaßnahme ist, daß das Gesetz vielmehr Art und Mittel der Sicherheitsbestellung entweder der freien Parteivereinbarung oder dem freien Ermessen des Gerichts überläßt (§§ 108, 921, 925, 927, 936, 939 Z.P.O.) und daß gerade in dringenden Fällen der Richter dann, wenn durch Angehung des Finanzamts der Erfolg der in Betracht kommenden Anordnungen ernstlich gefährdet werden könnte, gewiß eine andere Art der Sicherheitsleistung zulassen werde. Ein landesgesetzlich anzuerkennendes besonderes Bedürfnis für die Bestellung der Notariate zu Annahmestellen im Zwangsversteigerungsverfahren wurde aus dem Grunde verneint, weil schon kraft Reichsrechts das Vollstreckungsnotariat die zu hinterlegenden Werte in Empfang zu nehmen hat (§§ 65, 108, 117, 120, 121, 124, 126 des Zwangsversteigerungsgesetzes, verbunden mit § 25 der badischen Zwangsversteigerungsverordnung).

Ihre Kommission billigte gegen den Antragsteller einstimmig den Regierungsstandpunkt, nachdem die Regierung zusagte, überall da Hinterlegungsannahmestellen zu errichten, wo ein örtliches Bedürfnis hervortreten wird.

§ 3.

Während Absatz 1 dieses Paragraphen die Billigung Ihrer Kommission fand, wurde beschlossen, den Absatz 2 dieses Paragraphen durch folgende Fassung zu ersetzen:

„In Hinterlegungssachen steht die Vertretung des Fiskus als Prozeßpartei in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Aufsichtsbehörde, im übrigen der Hinterlegungsstelle zu."

Die Fassung des Regierungsvorschlags schien zu folgenden Bedenken Anlaß zu bieten: Würde der Fiskus in Hinterlegungssachen gesetzlich durch die Aufsichtsbehörde vertreten, so müßten die gerichtlichen Pfändungsbeschlüsse nach § 829 R.Z.P.O. wirksam an sie und nicht an die Hinterlegungsstelle zugestellt werden; die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Gestaltung des Herausgabeverfahrens — vergl. insbesondere §§ 30 und 33 des Entwurfs — birgt aber die Gefahr, daß zu der Zeit, wo der Aufsichtsbehörde bereits ein Pfändungsbeschluß wirksam zugestellt ist, die davon noch nicht benachrichtigte Hinterlegungsstelle die Herausgabe verfügt und vollzieht, und damit für den Fiskus die Gefahr doppelter Zahlung. Zur Vermeidung

mißverständlicher Auffassungen empfiehlt deshalb Ihre Kommission in Übereinstimmung mit den Herren Regierungsvertretern die abgeänderte Fassung zur Annahme. Die Vollzugsvorschrift wird im Hinblick auf die Verordnung vom 20. September 1832 und 18. März 1865 auf den Unterschied ausdrücklich aufmerksam zu machen haben.

§ 4

wird zu unveränderter Annahme empfohlen; er wiederholt ohne wesentliche Änderung die in § 3 des bisherigen Gesetzes getroffene sachliche Bestimmung; die Neufassung spricht nicht mehr wie bisher von „Zurückgabe", sondern nur noch von „Herausgabe"; diese neue Ausdrucksweise wurde deshalb vorgezogen, weil Zurückgeben im engen Wortsinn nur Ausfolgung an denjenigen heißt, der zum Zwecke der Hinterlegung hingegeben hat, während im Hinterlegungsverfahren der Empfangsberechtigte häufig eine von der Person des Hinterlegers verschiedene Person ist.

Auch

§ 5

wird unverändert zur Annahme empfohlen und zu

§ 6

nur vorgeschlagen, in Absatz 1 die Worte „von 100 ℳ an" zu streichen, um auch kleinen und kleinsten Geldbeträgen das Recht der Verzinsung zu sichern.

Bei

§ 7

wird empfohlen, in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort Gesetzbuchs die Worte einzuschalten „bei entgeltlicher Verwahrung". Dieser Vorschlag bedeutet eine Rückkehr zu der Fassung des Entwurfs vom 19. Juni 1908 und zu der dazu gegebenen Begründung auf Seite 28 der gedruckten Vorlage. Der Zusatz empfiehlt sich, weil nicht alle Fälle von Hinterlegungen gebührenpflichtig sind.

§ 8

fand die Zustimmung Ihrer Kommission und auch zu

§ 9

konnte einer in der Kommission hervorgetretenen Anregung, dem Staate als Gegenleistung dafür, daß er nunmehr für die Verwahrung von Wertpapieren auch Gebühren erhebt, die Überwachungspflicht aufzuerlegen, in Übereinstimmung mit der von Regierungsseite vertretenen Anschauung keine Folge gegeben werden; denn einmal stellt die mit dieser Pflicht verknüpfte Erweiterung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und Haftbarkeit eine unerwünschte und über-

dies zu der Höhe der Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis stehende Folge dar; sodann ist bei der Vielartigkeit der zur Hinterlegung gelangenden Wertpapiere die Kontrolle nicht einmal immer möglich, sie setzt aber stets einen weitläufigen und zeitraubenden Apparat in Bewegung und beansprucht besonders geschulte Beamte; und schließlich mutet der Staat, der die hinterlegten Werte nur in seine Verwahrung, nicht in seine Verwaltung übernimmt, den Berechtigten und Beteiligten nur diejenige Sorgfalt zu, die sie bei Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten anwenden sollen, wenn er ihnen die Überwachung selbst überläßt. Die in

§ 10

vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bilden nach Ansicht Ihrer Kommission im Zusammenhang mit der in

§ 11

gegebenen Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten ein erschöpfendes System von Vorkehrungen zur Sicherung der Verfolgung aller aus der Hinterlegung gegen den Staat oder die Hinterlegungsstellen entstehenden Ansprüche. Da indes auch mit der Möglichkeit eines Rechtsstreits über die Verzinsung immerhin zu rechnen ist, schlägt Ihre Kommission vor, in § 11 zwischen die §§ 5, 7 noch einzusetzen die Ziffer „6". Außerdem empfiehlt sich nach Ansicht Ihrer Kommission in § 10 Absatz 2 hinter dem Worte schriftlich die Einschaltung der Worte „oder durch Erklärung zu Protokoll der Hinterlegungsstelle oder des Gerichtsschreibers." Der Zweck dieser Bestimmung ist die Erleichterung der Rechtsverfolgung durch rechtsunkundige Beteiligte.

Um Widersprüche mit reichsrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden und das der Landesgesetzgebung vorbehaltene Gebiet nicht zu überschreiten, ist von Bestimmungen über Verjährung abgesehen und die Einführung von Ausschlußfristen für die Klageerhebung abgelehnt worden. Es verbleibt in dieser Beziehung bei der reichsrechtlichen Regelung auch da, wo sich quasikontraktliche und quasideliktische Klagegründe kumulieren.

§ 12.

Im Annahmeverfahren sollen nach Ansicht Ihrer Kommission, der auch die Regierung beipflichtet, nicht nur die badischen, sondern schon im Hinblick auf den Grenzverkehr alle deutschen Rechtsanwälte zum Nachweis der Vertretungsmacht nicht verpflichtet sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 12 Absatz 3 im ersten Satz die Worte „die bei einem badischen Gericht zugelassenen" zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Erleichterungen des Vollmachtsnachweises sollen der Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben. Es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gerichtsschreibereien durch § 31 des Entwurfs verpflichtet werden sollen, Prozeßbevollmächtigten auf Antrag, sei es in der Vollstreckungsklausel, sei es aus Anlaß der Benachrichtigung nach § 30 des Entwurfs, sei es in besonderer Bescheinigung, zu beurkunden, daß sie inhaltlich der zu den Gerichtsakten gegebenen Vollmachtsurkunde zur Vertretung ihres Vollmachtgebers im Hinterlegungsverfahren und zur Erhebung der hinterlegten Beträge und Werte, sowie zur Quittungsleistung ermächtigt sind.

Die

§§ 13, 14, 15, 16 und 17

werden, indem Ihre Kommission der dazu gegebenen Regierungsbegründung in allen Beziehungen beitritt, zur unveränderten Annahme empfohlen.

In

§ 18

sollen in Konsequenz des zu § 12 Absatz 3 gestellten Antrags in Absatz 2 die Worte „bei einem badischen Gericht zugelassenen" gestrichen werden.

Die

§§ 19, 20, 21, 22 und 23

fanden die Billigung Ihrer Kommission. Der Vorschlag, den in § 45 der seitherigen Hinterlegungsordnung ausgesprochenen Grundsatz auch in das neue Gesetz durch ausdrückliche Aufnahme einer gleichlautenden Bestimmung herüberzunehmen, wurde als überflüssig befunden, weil im Gesetze selbst mit hinreichender Deutlichkeit mehrfach hervorgehoben ist, daß das ganze Hinterlegungsverfahren einschließlich des Herausgabeverfahrens ein eiliges ist.

Bei

§ 24,

dessen unveränderte Annahme ebenfalls beantragt wird, ist hervorzuheben, daß, wie aus der Soll-Vorschrift des Abs. 4 hervorgeht, der Hinterlegungsschein seine rechtliche Bedeutung als Beweisurkunde auch beim Fehlen der zweiten Unterschrift nicht verliert; dadurch wird eine Steigerung der Haftung des Staates im Interesse der Beteiligten erzielt, die es andererseits wieder bedingt, daß der Hinterlegungsschein in seiner Funktion als Kontrollmittel nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wird, weshalb Ihre Kommission neben der Annahme des

§ 25

in unveränderter Fassung auch die Annahme der in

§ 26

vorgesehenen, die Haftung des Staates im Hinblick auf

§ 254 B.G.B. beschränkenden oder sogar ausschließenden Bestimmungen empfiehlt. Nur wegen der verhältnismäßigen Seltenheit der davon betroffenen Fälle empfiehlt es sich auch nach Ansicht der Gr. Regierung, in § 26 Ziffer 1 die Worte „im Falle der Hinterlegung von nicht kassenmäßigem Geld binnen 10 Tagen" wegfallen zu lassen.

Während zu

§§ 27 und 28

unveränderte Annahme beantragt wird, hält es Ihre Kommission unter Zustimmung der Regierung für angezeigt, in

§ 29

den Interessen rechtsunkundiger Beteiligter durch folgende Fassung gerecht zu werden:

„der Antrag auf Herausgabe ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder mündlich durch Erklärung zu Protokoll zu stellen".

Die

§§ 30, 31, 32 und 33

bringen bei voller Wahrung des staatlichen Interesses eine ungemeine Vereinfachung des Herausgabeverfahrens; § 30 in Verbindung mit § 33 insbesondere findet eine ebenso elegante, als einfache und zweckentsprechende Lösung, durch die sich der ganze anscheinend so verwickelte Geschäftsgang beinahe selbsttätig und hemmungsfrei abwickelt.

Zu

§ 34

ist nur zu bemerken, daß die darin versuchte Umschreibung des Begriffs der Beteiligten nicht erschöpfend gemeint ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, schlägt Ihre Kommission in Übereinstimmung mit der Gr. Regierung die Einschaltung des Wortes „stets" vor den Worten „als Beteiligte" im ersten Satze vor.

Die

§§ 35, 36 und 37

werden unter Hinweis auf die Regierungsbegründung zu unveränderter Annahme empfohlen. Über den Anspruch des Berechtigten in einem Falle, wo die Herausgabe irrtümlich an einen zur Empfangnahme nicht Berechtigten stattgefunden hat, kann landesgesetzlich eine Bestimmung nicht getroffen werden, weil hierin ein Eingriff in die reichsrechtliche Zuständigkeit läge.

Die Bestimmungen der

§§ 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45

entsprechen ohne wesentliche Gesetzesänderung dem bisherigen Rechtszustand; zu § 44 des Entwurfs spricht Ihre

Kommission nach Anhörung der Gr. Regierung und in Übereinstimmung mit ihr die Erwartung aus, daß, wenn erst nach Verkündung des Ausschlußurteils ein Berechtigter nachträglich noch auftritt, seinen Ansprüchen aus Gründen der Billigkeit trotz des eingetretenen formellen Rechtsverlusts in weitgehendem Maß Rücksicht und Beachtung zu teil werden soll.

In

§ 46

wird vorgeschlagen, im letzten Absatz das Wort „soll" durch das Wort „muß" zu ersetzen, um bekannte Beteiligte vor Rechtsverlusten tunlichst zu bewahren. Der Beweis dafür allerdings, daß er nach Person und Aufenthalt bekannt war, ist von dem betreffenden Beteiligten zu führen.

Der in den

§§ 47 und 48

neu vorgeschlagene Grundsatz der Gebührenpflichtigkeit konnte in dem vollen Umfang des Regierungsvorschlags nicht angenommen werden. Ihre Kommission schlägt im Einverständnis mit der Gr. Regierung folgende Änderungen des § 47 vor:

1. Als erster Absatz soll folgende Bestimmung aufgenommen werden:

   „Hinterlegungen im Strafverfahren sind gebührenfrei, wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder rechtskräftig freigesprochen ist."
2. Der zweite Absatz soll lauten:

   „Im übrigen werden an Gebühren erhoben" ꝛc.;
3. Die Ziffer 3 des zweiten Absatzes soll wegfallen, um die Angehung des Gerichtsschreibers mit mündlichen Anträgen nicht durch Belegung mit einer Gebühr zu beschweren;
4. Aus sprachlichen Gründen soll der Schlußabsatz die Fassung erhalten:

   „Für die auf Grund dieses Gesetzes der Hinterlegungsstelle oder anderen Behörden sonst obliegenden Verrichtungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben."

Die vorgeschlagenen Änderungen, welche keiner Erläuterung bedürfen, fanden die Zustimmung der Gr. Regierung.

Die Beseitigung der bisherigen Gebührenfreiheit für die Verrichtungen der Gr. Staatsbehörden in Hinterlegungssachen wurde aus den in der Regierungsbegründung entwickelten Erwägungen als gerechtfertigt, das vorgeschlagene Gebührensystem nach Art und Abmessung der einzelnen Gebühren als sachlich berechtigt befunden. Ein Vorschlag, bei Hinterlegungen innerhalb einer gewissen niederen Wertgrenze Gebührenfreiheit eintreten zu lassen, wurde abgelehnt, weil die Mühewaltung bei Hinterlegung kleinerer Werte und Beträge die gleiche ist, wie bei Hinterlegung größerer Summen, sodann aber hauptsächlich deshalb, weil es durchaus nicht immer der weniger vermögliche und deshalb schonungsbedürftigere Teil der Bevölkerung ist, welcher kleinere Beträge hinterlegt, und weil schließlich diese Gebühren sehr oft nicht von dem Hinterleger getragen, sondern auf einen dritten abgewälzt zu werden pflegen, dessen Leistungsfähigkeit in der Höhe des hinterlegten Betrags ihren Maßstab in der Regel nicht haben dürfte; eine gegen den Vorwurf der Willkürlichkeit geschützte gebührenfreie Wertgrenze ist schlechterdings nicht zu ermitteln.

§ 48

wird zur Annahme empfohlen,
ebenso die

§§ 49 und 50,

welche dem bisherigen Rechtszustande entsprechen,
desgleichen die in

§§ 51, 52 und 53

enthaltenen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Hiernach stellt Ihre Kommission den

Antrag,

die im nachstehenden nicht einzeln angeführten Paragraphen unverändert nach dem Regierungsentwurf, im übrigen aber die nachbezeichneten Paragraphen mit den dabei angegebenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen, nämlich:

§ 1.

Absatz 1 unverändert.
Absatz 2 fällt weg.

§ 3.

Absatz 1 unverändert.
Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Hinterlegungssachen steht die Vertretung des Fiskus als Prozeßpartei in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Aufsichtsbehörde, im übrigen der Hinterlegungsstelle zu."

§ 6.

Absatz 1 hat zu lauten:

„Hinterlegte Geldbeträge werden verzinst, insoweit sie durch 10 teilbar und die Zinsen für mindestens 3 Monate zu berechnen sind."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die sorgfältige Aufbewahrung haftet der Staat dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten wie ein Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei entgeltlicher Verwahrung; er vertritt Vorsatz und Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten."

§ 10.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschwerde wird bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Hinterlegungsstelle oder des Gerichtsschreibers eingelegt; sie ist an keine Frist gebunden."

Im übrigen Absatz 2 unverändert; ebenso Absatz 3 und 4.

§ 11

erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe hinterlegter Werte und auf Schadenersatz (§§ 5, 6, 7 und 8) kann vor den bürgerlichen Gerichten" usw., wie in der Regierungsvorlage.

§ 12.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 ebenso.

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Annahmeverfahren sind deutsche Rechtsanwälte der Hinterlegungsstelle gegenüber nicht verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nachzuweisen"; im übrigen unverändert.

§ 18.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Hinterlegungsantrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder eines Notariats angebracht oder von einem deutschen Rechtsanwalt eingereicht, so genügt es" usw., wie in der Regierungsvorlage.

§ 26

erhält in Ziffer 1 folgende Fassung:

„wenn der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach Übergabe der Sache in seinem Besitz ist oder"

Im übrigen — Eingang und Ziffer 2 — wie in der Regierungsvorlage.

§ 29

erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Antrag auf Herausgabe ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder mündlich durch Erklärung zu Protokoll zu stellen."

§ 34.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hinterlegungsstelle gegenüber gelten, außer dem Hinterleger und demjenigen, zu dessen Sicherung oder Befriedigung hinterlegt ist, stets als Beteiligte":

Im übrigen unverändert.

§ 46.

Absatz 1 Ziffer 1 und 2 unverändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Beteiligter nach Person und Aufenthalt bekannt, so muß ihn die Hinterlegungsstelle besonders benachrichtigen."

§ 47

erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Hinterlegungen im Strafverfahren sind gebührenfrei, wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder rechtskräftig freigesprochen ist.

Absatz 2: Im übrigen werden an Gebühren erhoben:

Ziff. 1 wie in der Regierungsvorlage,
Ziff. 2 ebenso.
Ziff. 3 fällt weg.
Ziff. 4 erhält die Bezeichnung Ziff. 3.
Ziff. 5 erhält die Bezeichnung Ziff. 4.
Ziff. 6 erhält die Bezeichnung Ziff. 5.
Ziff. 7 erhält die Bezeichnung Ziff. 6.

Absatz 3 unverändert der Abs. 2 des Entwurfs.

Absatz 4 (Abs. 3 des Entw.) erhält folgende Fassung:

„Für die auf Grund dieses Gesetzes der Hinterlegungsstelle oder anderen Behörden sonst obliegenden Verrichtungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben."

Anlage.

Übersicht

der

Finanzämter und deren Bezirke.

Ordnungszahl	Finanzamt	Amtsgericht	Ordnungszahl	Finanzamt	Amtsgericht
1	Achern	1. Achern. 2. Kehl. 3. Oberkirch.	16	Müllheim	31. Müllheim. 32. Staufen.
2	Baden (H)	4. Baden. 5. Bühl.	17	Offenburg	33. Offenburg. 34. Gengenbach.
3	Bretten	6. Bretten. 7. Durlach.	18	Pforzheim	35. Pforzheim.
4	Bruchsal	8. Bruchsal. 9. Philippsburg.	19	Rastatt	36. Rastatt. 37. Gernsbach.
5	Donaueschingen	10. Donaueschingen. 11. Neustadt.	20	St. Blasien	38. St. Blasien. 39. Schönau.
6	Emmendingen	12. Breisach. 13. Emmendingen. 14. Waldkirch.	21	Säckingen	40. Säckingen. 41. Schopfheim.
7	Freiburg (H)	15. Freiburg.	22	Schwetzingen	42. Schwetzingen. 43. Wiesloch.
8	Heidelberg	16. Heidelberg.	23	Singen	44. Engen. 45. Radolfzell.
9	Hornberg	17. Triberg. 18. Wolfach.	24	Sinsheim	46. Sinsheim. 47. Neckarbischofsheim. 48. Eppingen.
10	Karlsruhe (H)	19. Karlsruhe. 20. Ettlingen.	25	Stockach	49. Stockach. 50. Meßkirch.
11	Konstanz (H)	21. Konstanz.	26	Stühlingen	51. Bonndorf.
12	Lahr (H)	22. Lahr. 23. Ettenheim. 24. Kenzingen.	27	Tauberbischofsheim	52. Tauberbischofsheim. 53. Boxberg.
13	Lörrach (H)	25. Lörrach.	28	Tiengen	54. Waldshut.
14	Mannheim (H)	26. Mannheim. 27. Weinheim.	29	Überlingen	55. Überlingen. 56. Pfullendorf.
15	Mosbach	28. Mosbach. 29. Eberbach. 30. Adelsheim.	30	Villingen	57. Villingen.
			31	Wertheim	58. Buchen. 59. Wertheim. 60. Walldürn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gerichte ohne Sitz eines Finanzamts.

Ordnungszahl	Amtsgericht	Zugehörig zum Bezirk des Finanzamts	
1	Adelsheim	Mosbach.	Unter den 60 badischen Amtsgerichten befinden sich somit 33, an deren Sitz sich keine Bezirksfinanzstelle befindet; außerdem befindet sich auch am Sitze des Landgerichts Waldshut keine Bezirksfinanzstelle.
2	Bonndorf	Stühlingen.	
3	Boxberg	Tauberbischofsheim.	
4	Breisach	Emmendingen.	
5	Bühl	Baden.	
6	Buchen	Wertheim.	
7	Durlach	Bretten.	Unter den genannten 33 badischen Amtsgerichten befinden sich 15, bei welchen kein Rechtsanwalt niedergelassen ist, nämlich: Ettenheim, Kenzingen, Staufen, Gernsbach, Philippsburg, Engen, Pfullendorf, Adelsheim, Boxberg, Neckarbischofsheim, Walldürn, Gengenbach, Bonndorf, St. Blasien, Schönau.
8	Eberbach	Mosbach.	
9	Engen	Singen.	
10	Eppingen	Sinsheim.	
11	Ettenheim	Lahr.	
12	Ettlingen	Karlsruhe.	
13	Gernsbach	Rastatt.	
14	Gengenbach	Offenburg.	
15	Kehl	Achern.	
16	Kenzingen	Emmendingen.	
17	Meßkirch	Stockach.	
18	Neckarbischofsheim	Sinsheim.	
19	Neustadt	Donaueschingen.	
20	Oberkirch	Achern.	
21	Pfullendorf	Überlingen.	
22	Philippsburg	Bruchsal.	
23	Radolfzell	Singen.	
24	Schönau	St. Blasien.	
25	Schopfheim	Säckingen.	
26	Staufen	Müllheim.	
27	Triberg	Hornberg.	
28	Waldkirch	Emmendingen.	
29	Waldshut	Tiengen.	
30	Walldürn	Wertheim.	
31	Weinheim	Mannheim.	
32	Wiesloch	Schwetzingen.	
33	Wolfach	Hornberg.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52b.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. April 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (8.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B. Nr. 52) beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 14. März l. J. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. April 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1910.

Antrag.

Die Erhöhung der Quartiervergütung für Dienst-Pferde betreffend.

Hohe Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß der dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, Beilage 1, beigegebene Servistarif, wonach die Quartiervergütung für Dienst-Pferde 9 ₰ pro Tag beträgt, dahin abgeändert wird, daß eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung dieser Vergütung eintritt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1909.

Neuwirth.
Rebmann.
Neck.
Hilbert.
Sänger.
Schmid-Singen.
Geiger.
Dr. Koch.
Leiser.
Weißhaupt-Meßkirch.
Koger.
Göhring.
König.
Müller-Heiligkreuz.
Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Januar 1910.

Antrag.

Die Veranstaltung von Erhebungen über den Großgrundbesitz in Baden betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die Großh. Regierung zu ersuchen,

ein Verzeichnis der größten Grundbesitzer in jedem Kreise herstellen zu lassen und der Kammer vorzulegen unter genauer Angabe der Fläche des Besitzes und unter gleichzeitiger Unterscheidung der Fläche nach Kulturart. Dabei möge bei jedem Grundbesitzer mitgeteilt werden, ob er Selbstbewirtschafter ist oder seine Güter verpachtet und wieviel auf gebundenen, wieviel auf freien Besitz entfällt. In das Verzeichnis wären alle Grundbesitzer mit einem Besitz von 50 ha und mehr aufzunehmen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Dr. Heimburger.	Koger.
Muser.	Geiger.
Venedey.	Neuwirth.
Odenwald.	Müller-Heiligkreuz.
Dr. Vogel-Rastatt.	Dr. Koch.
Vogel-Mannheim.	Schmid-Singen.
Hummel.	Pfefferle.
Rebmann.	Weißhaupt-Meßkirch.
König.	Göhring.
Sänger.	Neck.
Hilbert.	Leiser.

Begründung.

Nach § 27 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 gehören der Kreisversammlung die größten Grundbesitzer im Kreis an, sofern sie innerhalb des Kreises an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 70 000 *M.* besitzen, das seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird.

Es wäre deshalb ein Verzeichnis wie das verlangte bei der bevorstehenden Reform der Kreisverfassung von besonderem Wert.

Außerdem böte es auch wertvolles wissenschaftliches Material, wie es unseres Wissens bis jetzt noch nicht vorhanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1910.

Antrag.

Die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast betr.

Die Großh. Regierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage dahin zu machen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast begründet werden kann.

Karlsruhe, den 17. Januar 1910.

König.	Weißhaupt-Meßkirch.
Sänger.	Göhring.
Dr. Koch.	Hilbert.
Koger.	Dr. Heimburger.
Pfefferle.	Odenwald.
Schmid-Singen.	Vogel-Mannheim.
Geiger.	Müller-Heiligkreuz.
Dr. Vogel-Rastatt.	Rebmann.
Venedey.	Kölblin.
Leiser.	

Begründung.

Die Städte haben damit begonnen, von dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Erbbaurecht Gebrauch zu machen, um insbesondere wohnungspolitische Bestrebungen zu verwirklichen. In Baden tritt diesem sozialpolitischen Unternehmen der Art. 26 des badischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, hindernd entgegen.

Der Artikel 26 lautet:

„Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen, kann als Reallast begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt."

In den übrigen deutschen Bundesstaaten ist diese Beschränkung nicht eingeführt worden. Es handelt sich darum, für die Gemeinde den Erbbauzins zu sichern.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten kann sich der Erbbaugeber die für ihn unentbehrliche Sicherung für den Erbbauzins dadurch beschaffen, daß er sich für denselben eine Reallast bestellen läßt.

In Baden ist dies wegen der angeführten Gesetzesbestimmung nicht möglich.

Es muß deshalb in Baden zu rechtlich nicht unbedenklichen und in wirtschaftlicher Hinsicht schädlichen Auskunftsmitteln geschritten werden.

Zur Sicherung des Erbbauzinses wird eine Hypothek oder Grundschuld bestellt oder es werden andere Sicherungsmittel angewendet.

Hierdurch wird der Hypothekarkredit des Erbbaunehmers beeinträchtigt.

Zur Beseitigung dieser Mißstände empfiehlt es sich, den Artikel 26 des angeführten Gesetzes dahin abzuändern, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast begründet werden kann.

Karlsruhe, den 17. Januar 1910.

König.

№ 55a.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten König und Genossen wegen Abänderung des Artikels 26 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. dahin, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses als Reallast begründet werden kann.

(Drucksache Nr. 55).

Erstattet vom Abgeordneten Dr. **Vogel**, Rastatt.

Als veräußerliches und vererbliches Recht, auf fremdem Boden unentgeltlich oder entgeltlich — gegen eine einmalige Leistung oder gegen Bodenzins — ein Gebäude zu haben, trat die bereits in Rom ausgebildete superficies dereinst ins Leben, „um es kapitalsarmen Personen zu ermöglichen, Wohn- oder Geschäftsgebäude für sich zu errichten, ohne es nötig zu haben, die für sie unerschwinglichen Summen zum Ankaufe des Grund und Bodens auszahlen zu müssen.“ (Dernburg Sachenrecht § 160 und 161.)

Im Dienst der gleichen wirtschaftlichen Zweckbestimmung bildet die Bodenleihe in den deutschen Städten des Mittelalters als Erbbaurecht, und heute noch in England als Lease die übliche Verkehrseinrichtung des Immobiliarrechts, die den Boden nicht durch endgültigen Verkauf, sondern im Wege der Verleihung unter gleichzeitiger Auferlegung einer während des Bestehens des Leihverhältnisses laufenden Rente in den Verkehr bringt.

Rechtlich und wirtschaftlich trennt diese Verkehrsform den Grundeigentümer vom Hausbesitzer, beläßt zwar jenem das Recht an der Bodenfläche, verschafft aber diesem für die Dauer seines Rechts volle Ausnützung des Grundstücks in der Weise, daß er darauf ein Grundstück errichten, es selbst nutzen oder sein Nutzungsrecht samt dem Gebäude verkaufen, vermieten, vererben und hypothekarisch belasten kann; nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes, währenddessen die Bodenfläche außerhalb des Verkehrs und der Wertbewegung gesetzt ist, erlischt das Erbbaurecht, das volle Eigentum des Grundherrn lebt wieder auf und das errichtete Gebäude fällt, sei es gegen, sei es ohne Entschädigung, an den Grundeigentümer zurück, wenn es der Berechtigte nicht gar auf seine Kosten abbrechen muß. Abgesehen von der dem Wohnungsbedürfnis in anderer Weise dienenden Miete ist die Verkehrsform, in der diese Geschäfte des Grundstücksverkehrs heute in Deutschland der Regel nach abgeschlossen zu werden pflegen, vorzugsweise die Veräußerung des Grundstücks unter hypothekarischer Eintragung des Kaufgeldrückstandes; den Immobilienverkehr beherrscht diese Verkehrsform in Deutschland heute noch so überwiegend, daß Dernburg glaubt, „die Begründung des Erbbaurechts behufs Errichtung eines Gebäudes werde nicht leicht mehr vorkommen.“

Angesichts der wachsenden Wohnungsnot der Großstädte und Industriezentren hat sich inzwischen aber auch in Deutschland die moderne staatliche und kommunale Boden- und Wohnungspolitik des Erbbaurechts als eines der anscheinend wichtigsten Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der kapitalschwachen oder kapitallosen Volkskreise bemächtigt; in einer seiner Resolutionen vom Jahre 1907 hat auch der Reichstag den Reichskanzler zu ersuchen beschlossen, Erhebungen über die bisherigen Wirkungen des Erbbaurechts zu veranstalten und je nach Bedürfnis dem Reichstag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Aus der Mitte des Reichstags empfahl man die Wiederbelebung des Erbbaurechts als Erschließung eines neuen Weges der staatlichen Wohnungsreform, und durch den Mund des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky bezeichnete die Reichsregierung „die Ausbildung des Systems des Erbbaurechts“ geradezu als Voraussetzung „eines wirksamen, in schnellerem Tempo sich vollziehenden Fortschreitens unseres ganzen Woh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nungswesens und der Verbesserung unserer Wohnungsverhältnisse."

Diese überaus günstige Beurteilung des Erbbaurechts hat auch namentlich in den Städten und in den Kreisen städtischer Wohnungsreformer lebhaften, wenn auch nicht überall ungeteilten Widerhall gefunden. Dort glaubt man, in dem Erbbaurecht das Mittel entdeckt zu haben, um die gewerbsmäßigen Grundstücksspekulanten zu bekämpfen, die Wohnungsverhältnisse der kapitalschwachen Bevölkerung in der Umgebung der Industrie-Mittelpunkte durch Ermöglichung des Erwerbs eines eigenen Hauses zu billigem Preis und durch Verbilligung der Wohnungen im allgemeinen, deren Eintritt als Rückwirkung der Errichtung von Erbbauhäusern auf dem Wohnungsmarkt überhaupt erwartet wird, zu verbessern, dem Eigentümer im Erbbauzins eine sichere Anlage und außerdem die Erhaltung und Aufspeicherung der Wertsteigerung des ihm nach Wegfall des Rechts wieder frei zufallenden Bodens zu verschaffen; selbst dem Bauhandwerker soll diese Rechtsform angeblich eine größere Sicherheit seiner Baugelderforderung gewähren, und sogar den Hypothekargläubiger soll es zu Geldanlagen verlocken können, weil Kreditgewährungen dieser Art sich dadurch als solide darstellen, daß eine starke zwangsweise Tilgung der Darlehen deshalb naturgemäß eintreten muß, weil die Schulden mit Ablauf des Erbbaurechts heimbezahlt sein müssen.

Ob diese weitgehenden Erwartungen begründet sind, ob bei dem geforderten reichsgesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts dieser Rechtsform wirklich die große praktische Bedeutung im Leben unseres Volkes beschieden sein mag, die ihr mancherseits vorhergesagt wird, das läßt sich bei der geringen Verbreitung, die sie bisher in Deutschland gefunden hat, heute noch nicht voraussehen; Erfahrungen des privaten Bodenbesitzes, der sich dieser Verkehrsform bislang überhaupt nicht bedient, fehlen in Deutschland ganz; die von den öffentlich-rechtlichen Verbänden, in erster Linie von den großen Stadtgemeinden, damit gemachten Versuche stellen sich aber bisher als Erstversuche und als Ausnahmemaßregeln dar, aus welchen sich schon deshalb allgemein gültige und praktisch erprobte Erfahrungstatsachen nicht ableiten lassen.

Jetzt schon aber steht soviel fest, daß die nächste Voraussetzung für eine größere und allgemeine Verbreitung des Erbbaurechts, auch als Mittel kommunaler Bodenpolitik, die leichtere Anpassung der Real-Kredit-Institute an die Kreditgewährung auf Rechte an geliehenem Boden bildet. Denn neben der tiefen Abneigung unserer Bevölkerung gegen die künstliche Spaltung des Rechts an Grund und Boden stellt sich die Schwierigkeit der Beschaffung hypothekarisch gesicherter Baugelder als das Haupthindernis der Einbürgerung dieses Rechtsinstituts dar. Die Abneigung des Privatkapitals gegen die Beleihung des Erbbaurechts mit Bauhypotheken findet ihren Grund nicht ausschließlich in dem Fehlen zuverlässiger Taxgrundsätze für die Bewertung des zu beleihenden Rechts und der Schwierigkeit einer richtigen Wertsbemessung. Abschreckender muß die zeitliche Beschränkung des Erbbaurechts wirken, die es mit sich bringt, daß mit Ablauf des in der Regel auf einen längeren Zeitraum bewilligten Rechts — also mit Wiederaufleben des Volleigentums — die Unterlage des auf das Leihrecht gewährten Kredits entfällt, sei es, weil der Erbbauberechtigte beim Heimfall seines Rechts den Bau abbrechen muß, wo dann dem Realgläubiger nur noch der Materialwert haftet, sei es, daß der Eigentümer den Bau zu einer bestimmten Summe zu erwerben hat, die selbstredend nur gering bemessen sein kann, weil das an sich schon von Anfang an weniger solid angelegte Bauwerk gegen Ende der Erbbauzeit, wo die Reparaturlasten zu steigen anfangen, in seinem baulichen Zustande nur schlecht unterhalten oder gar vernachlässigt sein wird. Damit ist auch gleichzeitig die Gefahr angedeutet, die jeder Realgläubiger läuft, wenn das Erbbaurecht ein vorzeitiges Ende im Wege der Zwangsversteigerung erfährt; denn nur wenig unbeteiligte Außenstehende werden Lust haben, die Restkapitalien der Nachhypotheken durch Erwerb solcher baulich vernachlässigter Häuser zu decken; nicht einmal der Grundeigentümer wird in dem Erwerb solcher Bauten einen Vorteil finden, und die Nachhypothekare werden vielfach Ersteher werden müssen, wenn sie ihr Kapital nicht endgültig verlieren wollen. Der nahen Gefahr, das Erbbaurecht bei Ausbleiben der Gegenleistungen des Berechtigten — Kapital- und Erbbauzins — erwerben zu müssen, darf aber weder der Grundeigentümer, noch der Realgläubiger sich aussetzen und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinde selbst oder der Staat oder die Versicherungsanstalten diese Risiken eingehen, ohne sich selbst und ihre sonstigen eigentlichen Zwecke zu schädigen oder zu gefährden; er läuft aber diese Gefahr, wenn er den Grundsatz der Mündelsicherheit seiner Kapitalanlage preisgibt. Vollends unlöslich scheint der Widerstreit der Interessen der

Geldgeber, die dem Erbbauberechtigten die Baukapitalien gegen Verpfändung seines Rechts vorschießen sollen, und der Interessen des Grundeigentümers, der für Überlassung des Gebrauchswerts seines Grund und Bodens regelmäßig ein Entgelt nicht in Gestalt einmaliger Kapitalabzahlung, die den wirtschaftlichen Zwecken der Erleichterung des Grundstücksverkehrs nicht entspricht, sondern in Gestalt einer an ihn zu zahlenden jährlichen Abgabe verlangen muß und dafür ebenfalls dingliche Sicherheit in gutem Rang zu beanspruchen gezwungen ist, will anders er die Zahlung des Erbbauzinses auch beim Wechsel des Erbbauberechtigten sichergestellt sehen.

Berücksichtigt man schließlich, daß, wie das Gutachten (mitgeteilt in der Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrat der Stadt Mannheim über die Mannheimer Wohnungsfrage und die Bau- und Bodenpolitik der Stadtgemeinde vom November 1906 Seite 78 ff.) der Rheinischen Hypothekenbank an die Stadtgemeinde Mannheim mit guten Gründen ausführt, der Erwerb zum Volleigentum auch für den Veräußerer des Grundstücks rein rechnerisch das vorteilhaftere Geschäft darstellt, gegenüber der Hingabe des Grund und Bodens zum Erbbau und zu einem Erbbauzins, der an sich keine ausreichende Rente vom Gegenwartswert des Grundstücks darstellt, und zwar die Möglichkeit, keineswegs aber die Gewißheit eröffnet, daß sich der Rentenausfall durch den während der Erbbauperiode zuwachsenden Mehrwert des Bodens ausgleichen werde, so dürfte rein privatwirtschaftlich betrachtet die superficies keinem Beteiligten, weder dem Grundeigentümer, noch dem Superfiziar, der auf Abbruch baut und die Baugelder amortisieren muß, noch dem Realgläubiger, der mit Mietzinsenausfall und mit Stockung in der Aufbringung der Amortisationsquoten zu rechnen hat, einen erheblichen Vorteil in Aussicht stellen können.

Das spekulative Privatkapital wird sich vielmehr sowohl für Boden- als für Geldhergabe zurückhalten und nur Staat oder Gemeinde oder sonstige öffentlich rechtliche Korporationen und Wohlfahrtseinrichtungen, die Opfer zu bringen bereit sind, um bessere Wohnungsverhältnisse anzubahnen, werden voraussichtlich sich dieser Rechtsform zur Verwirklichung ihrer Zwecke in nennenswertem Umfang bemächtigen können. Die Notwendigkeit, den Erbbauzins dinglich in einer Weise zu sichern, daß der Grundeigentümer der Gefahr, die ihm vorgehenden Rechte zur Sicherung seines eigenen Anspruchs ausbieten zu müssen, unter allen Umständen entgeht, besteht aber auch für diese Bodenbesitzer.

Im übrigen Deutschland erfolgt die Sicherung des Erbbauzinses durch Eintragung des jährlich zahlbaren Erbbauzinsbetrags als Reallast zu Gunsten des Eigentümers auf dem Erbbaurecht; nach § 1108 B.G.B. tritt dann zu der persönlichen Haftung des jeweiligen Erbbaunehmers für die während der Dauer seines Rechts verfallenden Zinsbeträge auch die dingliche Bindung des Leihrechts selbst.

In Baden ist dies unmöglich; partikularrechtlich kann nämlich gemäß § 115 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die Belastung des Bodens mit Reallasten untersagt oder beschränkt werden. Von diesem Vorbehalt hat Baden in Artikel 26 seines Ausführungsgesetzes zum B.G.B. Gebrauch gemacht. Bei uns ist nur gestattet die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person gehören, als Reallast zu begründen. Im übrigen aber ist die Begründung von Reallasten, auch solcher von begrenzter Dauer oder auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen fester Geldbeträge oder zu Gunsten juristischer Personen oder zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks untersagt. Baden hat damit den hinsichtlich der in älterer Zeit entstandenen Erbdienstbarkeiten (sog. ewiger Lasten) durch die Ablösungsgesetzgebung, hinsichtlich der Neubegründung dauernder oder zeitlich begrenzter Reallasten durch den Code civil geschaffenen Rechtszustand nahezu vollständig konserviert. Eine Änderung dieses Zustandes, durch die rechtlich und wirtschaftlich die Gefahr einer Rückkehr zu den durch die Ablösungsgesetzgebung beseitigten Übelständen in den Bereich näherer oder entfernterer Möglichkeit gerückt werden würde, wäre gesetzgeberisch nicht zu verantworten. Naheliegend scheint eine solche Gefahr allerdings nicht, wenn die Beseitigung des badischrechtlichen Verbots der Reallast in der Beschränkung wenigstens ausgesprochen würde, daß der Staat, Gemeinden, Gemeinde- oder weltliche Anstalten, Korporationen und Stiftungen, die der Staatsaufsicht unterstehen Gesellschaften und Genossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 genannten Art (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens er-

bauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 % ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt) bei der Bestellung von Erbbaurechten den Erbbauzins als Reallast auf dem Erbbaurecht eintragen lassen können. Auch die Freunde des Erbbaurechts werden dabei allerdings nicht verkennen dürfen, daß die von Buch in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom Jahre 1909 Seite 226 und 222 hervorgehobenen Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein werden: Rechtsgeschichtlich „sucht sich das geteilte Eigentum zum Volleigentum zu konsolidieren; der Grundherr sucht das Nutzeigentum und der Nutzeigentümer das Obereigentum zurückzudrängen. Stehen sich Grundherren und Nutzeigentümer in soziale Klassen getrennt und feindselig gegenüber, so entwickelt sich der Rechtskampf zum Machtkampf und drängt schließlich zu gewaltsamen Lösungen, bei welchen je nach den Machtverhältnissen entweder der Grundherr oder der Nutzeigentümer entrechtet wird." Es bleibt eine offene Frage, ob die mit der Wohnungsfürsorge der Städte bedachten Personen ihr zeitlich begrenztes Recht auch dauernd als Wohltat empfinden und nicht vielmehr gegen Ende der Erbbauzeit und vielleicht schon früher die Befreiung ihres Nutzeigentums mit politischen Mitteln versuchen werden. Privatwirtschaftlich vom Standpunkt des Grundeigentümers aus betrachtet würde das Gelingen solcher Versuche allerdings die Beseitigung der wertvollsten Funktion des Rechtsinstituts des Erbbaues, nämlich der Erhaltung des Wertzuwachses für den Bodeneigentümer, bedeuten, und es mag in der Abwägung des Für und Wider diese Zukunftserwägung immerhin eine hemmende Rolle spielen; volkswirtschaftlich und sozialpolitisch betrachtet wird die Entscheidung aber stets von den auf absehbare Zeit hinaus geltenden Gegenwartserwägungen abhängig zu machen und so zu treffen sein, daß als richtig erkannte Mittel städtischer Wohnungspolitik auch zur Anwendung zu bringen sind.

So bleibt schließlich nur noch die Frage, ob die von den Antragstellern angeregte Zulassung von Reallasten für den Erbbauzins überhaupt eine Erleichterung der Beschaffung der Baukredite zur Folge haben wird. In nennenswertem Umfang wird dies schwerlich der Fall sein können; denn der ungefähre Wert des Erbbaurechts liegt in dem Verhältnis der Hausrente zu den aus ihr zu bestreitenden Verbindlichkeiten. Da aus der Hausrente in erster Linie der Erbbauzins gedeckt werden muß, so wird der volle Betrag des kapitalisierten Bodenzinses bei der Bemessung des wirklichen Verkehrs- und Beleihungswerts des Erbbaurechts mit seinem ganzen Gewicht als Abzugswert wirken, und es wird die untere Beleihungsgrenze des Erbbaurechts erst da beginnen, wo aus seinem Verkehrs- und Ertragswert die volle Deckung des Bodenzinsbetrags absolut erreicht erscheint; mit anderen Worten, der der Schätzung zu Grund liegende Betrag der Hausrente erscheint nur mit dem Teilbetrag beleihungsfähig, der nach Abzug des Bodenzinses und etwaiger sonstiger Lasten verbleibt. Diese Berechnungsmethode wird zu gelten haben, gleichviel, ob der Bodenzins als Reallast in der zweiten Abteilung des Grundbuchs erscheint oder ob für ihn an der ersten Stelle der dritten Abteilung des Grundbuchs eine Hypothek eingetragen ist.

Unter diesem Gesichtspunkt dürfte es nicht ganz zutreffen, wenn Herr Stadtsyndikus Landmann in Mannheim in der „Bad. Notarzeitschrift" vom Jahre 1908 Seite 11 ff. auszuführen sucht: „Der Betrag eines einjährigen Erbbauzinses, der als Reallast eingetragen wird, sei gegenüber dem Werte des Erbbaurechts so geringfügig, daß durch den Vorrang dieser Reallast die Beleihungsfähigkeit des Erbbaurechts nicht beeinträchtigt werde." Auch dem kann nicht beigetreten werden, daß die Befürchtungen der nachfolgenden Hypothekargläubiger wegen ihrer Rechte im Hinblick auf § 92 Absatz 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes wenig bedeutungsvoll seien; denn würde die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts wegen eines der Reallast vorgehenden Anspruchs betrieben, so wäre die Lage der Hypothekargläubiger infolge dieser Bestimmung in Verbindung mit § 121 des Zwangsversteigerungsgesetzes durchaus keine andere, als wenn für den Eigentümer eine ihm vorgehende Hypothek im 25fachen Betrag des Erbbauzinses bestünde. Auch die Verweisung auf die Möglichkeit, durch abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 Absatz 1 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes den Interessen der nachfolgenden Realberechtigten Rechnung zu tragen, kann nicht befriedigen, weil mit Sicherheit nicht darauf gerechnet werden kann, daß solche Vereinbarungen immer zustande kommen. Mögen auch die Fälle nicht die

Regel bilden, es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß bei der Zwangsversteigerung gelegentlich das geringste Gebot schon vor der erststelligen Reallast abschneidet. Für diesen Fall muß also damit gerechnet werden, daß unerfahrene Gläubiger, die sich durch die Pfandfreiheit des Erbbaurechts und durch den geringen Betrag des in der zweiten Abteilung eingetragenen einjährigen Erbbauzinses zur Kreditgewährung an den unbemittelten Erbbauberechtigten haben bestimmen lassen, durch das Grundbuch irre geführt, Schaden nehmen könnten. Allerdings wäre der Eigentümer infolge des Ranges der Reallast mit seinem Rechte wenigstens in der Regel im geringsten Gebot und damit der Gefahr, bei der Zwangsversteigerung zur Rettung seiner Erbbauzinsforderungen das Erbbaurecht und die Gebäude übernehmen zu müssen, ziemlich entrückt. Der Hypothekenkredit des Erbbaunehmers aber würde durch den Rangvortritt der Reallast keine nennenswerte Förderung erfahren.

Aus diesen Gründen und im Einverständnis mit der Großh. Regierung, die im Hinblick auf die im Gange befindlichen Vorarbeiten der Reichsgesetzgebung ein Eingreifen der Landesgesetzgebung zur Zeit weder für wünschenswert, noch für geboten erachtet, konnte Ihre Kommission eine alsbaldige Änderung des Artikel 26 Abs. 2 A.G. z. B.G.B. im Sinne des Antrages der Abgeordneten König und Genossen nicht befürworten; sie gelangte zu dem Ergebnis, dem hohen Hause zu empfehlen:

den Antrag Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1910.

Interpellation.

Die Löhne in der Waggonfabrik Fuchs in Kirchheim betreffend.

Die Unterzeichneten richten an Großh. Regierung die Anfrage:

1. Ist Großh. Regierung bekannt, daß in der **Waggonfabrik Fuchs** in Kirchheim die in letzter Zeit erfolgten Abzüge damit begründet werden, daß die jetzt in Arbeit befindlichen Wagen als **Notstandsarbeiten geringer bezahlt werden müßten?**
2. Entspricht diese Behauptung der Firma den Tatsachen, oder berechtigt der für die Wagen bezahlte Preis diese Abzüge?

Karlsruhe, den 21. Januar 1910.

Maier.	Schwall.
Willi.	Breitenfeld.
Kurz.	Stockinger.
Kahn.	Monsch.
Müller.	Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen wir den Ministerialrat Arnold.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Januar 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Sowohl in reichs- als landesgesetzlichen Vorschriften befindet sich die Bestimmung, daß von der Ausübung gewisser öffentlicher Rechte, insbesondere der Befugnis zum Wählen, Personen ausgeschlossen sind, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen. Die Frage, was als öffentliche Armenunterstützung zu betrachten ist, läßt sich nicht einheitlich beantworten, sondern richtet sich nach den Landesgesetzen. Gemäß § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1908 (R.G. Blatt S. 381) haben nämlich die Landesgesetze die Art und das Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen zu bestimmen. In dieser Hinsicht bestimmt § 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 S. 387), daß der verpflichtete Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen hat für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken, und für die Bestreitung des Begräbnisses. Es war nun in zahlreichen Fällen als eine zu weitgehende Härte empfunden worden und erschien auch mit den heutigen sozialen Anschauungen nicht vereinbar, daß unterschiedslos die Gewährung jeder Unterstützung, die den rechtlichen Charakter der Armenunterstützung trägt, für den Unterstützten den Verlust des Wahlrechts zum Reichstag und anderer wichtiger öffentlicher Rechte nach sich zog. Dabei kam weiter in Betracht, daß sich eine gewisse Ungleichartigkeit in der Behandlung daraus ergab, daß ein weiter Kreis der Bevölkerung jetzt auf Grund des Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzes in Fällen Unterstützungen erhält, in denen er sich früher lediglich an die gesetzliche Armenfürsorge wenden konnte, während derjenige, welcher dieser Vorteile der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht teilhaftig werden kann, im gleichen Falle bei Inanspruchnahme der Unterstützung der öffentlichen Rechte verlustig geht. Auch wird neuerdings dank der fortschreitenden Einsicht und Opferwilligkeit der Armenverwaltungen vielfach Armenunterstützung in Formen gewährt, die früher nicht üblich waren und die in allen Beziehungen materiell unter dem Gesichtspunkte der gesetzlichen Armenunterstützung zu behandeln unbillig wäre.

Der gesetzgeberische Grund für die Entziehung öffentlicher Rechte als Folge des Bezugs von Armenunterstützung ist darin zu finden, daß der Unterstützte durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und daß damit bei ihm die Gewähr für eine unbeeinflußte Ausübung dieser Rechte in Frage gestellt wird. Soweit der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug von Armenunterstützung abhängig gemacht wird, werden deshalb solche Unterstützungen nicht als Armenunterstützungen mit der erwähnten nachteiligen Wirkung anzusehen sein, bei denen diese Befürchtung nicht besteht. Das Gleiche muß von solchen Unterstützungen gelten, denen die Anschauungen der Gegenwart die Wirkung von Armenunterstützung beizulegen verbieten.

Hierher gehört die bei einer Krankheit zur Heilung und Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährte Unterstützung, insbesondere auch die Unterbringung voraussichtlich heilbarer Kranker in Krankenanstalten, in Lungenheilstätten, Genesungsheimen und sonstigen Anstalten, auch wenn diese, wie z. B. die Kreispflegeanstalten, in der Hauptsache andern Zwecken zu dienen bestimmt sind. Dabei ist es unerheblich, ob der zur Ausübung des öffentlichen Rechts Berechtigte selbst dieser Art Unterstützung teilhaftig wird oder seine Angehörigen.

Hierher gehört ferner die Unterbringung von Krüppeln, Taubstummen, Idioten, Blinden, Epileptikern usw. in Anstalten, die den Empfänger dieser Art von Fürsorge zwar, da er dauernd wirtschaftlich unselbständig und abhängig bleibt, gewisser öffentlicher Rechte berauben muß, die aber nicht zugleich auch die Angehörigen dieses Unterstützungsempfängers in gleicher Weise rechtlos machen sollte.

Aus diesen Erwägungen ist das unterm 15. März 1909 erlassene Reichsgesetz, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend, (R.G. Blatt 319) ergangen.

Das Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes machte es den Landesregierungen zur Pflicht zu prüfen, ob nicht die landesrechtlichen Bestimmungen mit den in dem Reichsgesetz zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen in Einklang zu bringen seien. Hierauf hatte auch die dem Entwurf des Reichsgesetzes beigegebene Begründung durch

die Bemerkung hingewiesen, daß es der Landesgesetzgebung zu überlassen sein werde, für die ihrer Regelung unterliegenden öffentlichen Rechte ihrerseits entsprechende Bestimmungen zu treffen. Diesen Hinweis hat der Reichstag verstärkt, indem er zugleich mit der Annahme des Gesetzes den Reichskanzler in einer Resolution ersuchte, dahin zu wirken, daß die Grundsätze, die für die Reichsgesetzgebung eingeführt worden sind, auch in den einzelnen Bundesstaaten zur Geltung gelangen.

Das Ergebnis dieser Prüfung veranlaßt uns zu dem Vorschlage eines Landesgesetzes nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes.

Von landesgesetzlichen Bestimmungen werden durch diesen Vorschlag betroffen:

1. § 35 Ziffer 3 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 S. 339).

2. §§ 9a Absatz 1c, 9b Absatz 4 Ziffer 3 und 37 der Gemeindeordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 535).

3. §§ 7a Absatz 1c, 7c Absatz 1 und 7e Ziffer 4 der Städteordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 535).

4. § 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt 1863 S. 399) in Verbindung mit den unter Ziffer 2 und 3 oben angeführten Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Städteordnung.

5. Artikel 4 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 778) und Artikel 6 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 768).

Einige der obigem Reichsgesetz zu Grunde liegenden Erwägungen sind übrigens in den angeführten Landesgesetzen jetzt schon verwirklicht. So gilt nach § 35 Ziffer 3 der Verfassungsurkunde, entsprechend Ziffer 3 des Gesetzesvorschlages, die Befreiung von Schulgeld und die unentgeltliche Beschaffung von Unterrichtsmitteln nicht als Armenunterstützung. Auch die Kosten der Zwangserziehung sind nach der Rechtsprechung des Großh. Verwaltungsgerichtshofs nicht als Armenunterstützung anzusehen. Die Bestimmungen der beiden Kirchensteuergesetze entsprechen insofern der Ziffer 4 des Vorschlages, als nur die ständige Unterstützung die Selbständigkeit aufheben und den Verlust der Stimmberechtigung bedingen soll. § 9b Absatz 4 Ziffer 3 der G.-O. enthält einen ähnlichen Gedanken. —

Gegen die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf das Landesrecht könnten vielleicht Bedenken in der Richtung erhoben werden, daß wohl eine erhöhte Inanspruchnahme der Armenunterstützung zu erwarten sein werde. Man wird wohl unterstellen dürfen, daß die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Wirkungen der Armenunterstützung manche Wähler von zu leichtfertiger Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege abgehalten und manchen Unterstützten zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützung veranlaßt haben. Bei weniger gewissenhaften Personen würde dieser Ansporn künftighin außer Betracht bleiben. Man wird jedoch etwaige Bedenken in dieser Richtung zurücktreten lassen müssen aus den für die Erlassung des Reichsgesetzes maßgebend gewesenen Gründen. Auch dürfte es erwünscht sein, daß über einen so wichtigen Gegenstand einheitliche gesetzliche Bestimmungen gelten, und es wird im Interesse einer tunlichst einheitlichen Handhabung dieser Bestimmungen gelegen sein, wenn die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auch im Wortlaut mit einander übereinstimmen. Im Hinblick auf diese wörtliche Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz wird eine nähere Begründung zu den einzelnen Ziffern (Ziffer 1—5) entbehrlich sein und kann auf die dem Reichsgesetz beigegebene Begründung — Reichstagsdrucksache, 12. Legislaturperiode I. Session 1907/09 Nr. 1002, vergleiche die Anlage 2 dieses Entwurfs — Bezug genommen werden. Bei Ziffer 5 ist wie in dem Reichsgesetz von der Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem spätestens die Erstattung erfolgt sein muß, abgesehen worden. Dieser Zeitpunkt wird für das aktive Wahlrecht der endgültige Abschluß der Wählerliste sein. Für das passive Wahlrecht wird er später liegen; denn wählbar wird derjenige sein, welcher im Zeitpunkt der Wahl die Unterstützung bereits erstattet hat. Anlage 2

Als Armenunterstützung im Sinne des Entwurfes gelten selbstverständlich nur die auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes und des badischen Armengesetzes von den öffentlichen Armenverbänden geleisteten Unterstützungen. Zuwendungen dagegen, die aus Stiftungen, Wohltätigkeitsfonds, kirchlichen Fonds, öffentlichen Sammlungen und ähnlichen Veranstaltungen fließen oder von Wohltätigkeitsvereinen gewährt werden, sind hierunter nicht einzubeziehen Da es sich materiell auch um eine Änderung einer Bestimmung der Verfassung handelt, haben die Vorschriften in §§ 64, 73 der Verfassungsurkunde Anwendung zu finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden.

§ 35.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden.

§ 9 a.

Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit 2 Jahren:

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben.

§ 9 b Absatz 4.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. . . . . .

2. . . . . .

3. den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben.

§ 37.

Wählbar (zum Bürgerausschuß) sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, ...

Städteordnung.

§ 7 a.

Stadtbürger sind alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit 2 Jahren

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben.

§ 7 c Absatz 1.

Die Stadtbürger sind zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt und zur Übernahme von unbesoldeten Ämtern und Funktionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht (§ 7 d).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7 e.

Das Bürgerrecht geht verloren:
1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. durch Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend.

§ 29.

Die Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre gewählt.

Stimmfähig und wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Amtsbezirke ansässig sind.

Die Ausschließungsgründe, welche nach der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit in den (großen) Bürgerausschuß bei den Gemeindebürgern gelten, sind auch hier maßgebend.

Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906.

Artikel 4.

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegenossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist jedenfalls nicht anzusehen, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906.

Artikel 6 Absatz 2.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen (Vertretung der Kirchengenossen) regelt sich nach den Bestimmungen des Artikel 4 des Ortskirchensteuergesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 2.

Gesetz,

betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentlichte Rechte.

Vom . . . . . .

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Auszug aus der Begründung.

Der gesetzgeberische Grund für die Entziehung öffentlicher Rechte infolge von Armenunterstützung wird darin gefunden werden müssen, daß der Unterstützte durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert, während für jeden, der sich in öffentlichen Angelegenheiten betätigen will, vorausgesetzt werden darf, daß er seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage ist. Deshalb werden solche Unterstützungen nicht als Armenunterstützungen anzusehen sein, bei denen der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht zu befürchten ist. Das Gleiche muß von solchen Unterstützungen gelten, denen die Anschauungen der Gegenwart die Wirkungen von Armenunterstützungen beizulegen verbieten.

Von dieser grundsätzlichen Auffassung ausgehend, sieht der Entwurf unter Nr. 1 bis 3 Gruppen von Unterstützungen vor, die ihrer Art nach ohne Rücksicht auf ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Selbständigkeit den Verlust öffentlicher Rechte überhaupt nicht zur Folge haben sollen, und unter Nr. 4 und 5 zwei weitere Gruppen von Unterstützungen, die diese Folge nicht haben, weil bei ihnen eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht oder nicht mehr in Betracht kommt.

Die unter Nr. 1 bezeichnete Krankenunterstützung umfaßt alle bei einer Krankheit zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Lebensunterhalts gewährten Unterstützungen, wie sie insbesondere in §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) aufgeführt sind, also Geldunterstützung, ärztliche Behandlung, Unterbringung in einem Krankenhaus, Arzneien, Brillen, Bruchbänder usw., ferner Unterbringung in Lungenheilstätten, Genesungsheimen und dergleichen, jedoch ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer oder ein bestimmtes Maß, sei es, daß der Empfänger selbst krank ist, oder seine Angehörigen erkrankt sind, und im letzteren Falle ohne Unterschied, ob die Unterstützung dem Angehörigen unmittelbar oder mittelbar gewährt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter Nr. 2 bezeichnete Anstaltspflege tritt in Fällen ein, in denen im Unterschiede von Krankheit körperliche oder geistige Mängel dauernder, erfahrungsgemäß unheilbarer Natur vorliegen. Gedacht ist an unheilbar Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, Krüppel usw. Nr. 2 umfaßt hiernach eine weitergehende Unterstützung als Nr. 1, beschränkt sich aber naturgemäß auf die Gewährung in der Person von Angehörigen. Der Gedanke, die hilfsbedürftigen Personen dieser Art gewährte Anstaltspflege als eine besondere Gruppe der Armenunterstützung zu behandeln, ist auch bereits in der einzelstaatlichen Gesetzgebung, insbesondere im § 31 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom $\frac{8.\ März\ 1871}{11.\ Juli\ 1891}$ (Gesetzsamml. 1891 S. 300) hervorgetreten.

Nr. 3 umfaßt alle Unterstützungen zu Erziehungszwecken (Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes, Verabfolgung von Lehr- und Lernmitteln und sonstige der Erziehung dienende Aufwendungen). Diesen Leistungen sind die Unterstützungen zum Zwecke der Ausbildung für einen Beruf gleichgestellt worden.

Bei Erlaß einer Bestimmung, wonach die unter Nr. 1 bis 3 des Entwurfs genannten Unterstützungen nicht als Armenunterstützung anzusehen sind, bleiben immer noch zahlreiche Gruppen von Armenunterstützungen übrig, von denen nicht behauptet werden kann, daß ihre Gewährung dem Empfänger die erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit entziehe. Dahin gehören z. B. die Kosten der Entbindung oder der Beerdigung von Angehörigen, ferner Geldunterstützungen, Gewährung von Obdach, Kleidung, Heizung u. s. w., wenn sie zur Hebung einer augenblicklichen Notlage dienen sollen. Der Wunsch, eine vereinzelte Unterstützung, soweit es sich um den Verlust öffentlicher Rechte handelt, nicht als Armenunterstützung anzusehen, muß als sachlich gerechtfertigt gelten. Es entspricht nicht den sozialpolitischen Anschauungen der Gegenwart, daß jemand, der infolge einer augenblicklichen Notlage gezwungen war, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, wichtige öffentliche Rechte verliert. Man wird von einer solchen Person nicht sagen können, daß sie nicht mehr die zur Ausübung öffentlicher Rechte erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt. Es ist deshalb in den Entwurf unter Nr. 4 noch eine Generalklausel aufgenommen worden, wonach auch nicht unter Nr. 1 bis 3 fallende Unterstützungen nicht als Armenunterstützung anzusehen sind, wenn sie nur zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind. In der Regel wird es sich dabei um einmalige Unterstützungen handeln. Es erschien angezeigt, dies auch im Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen. Um jedoch einer formalistischen Auslegung vorzubeugen, ist nicht von „einmaligen", sondern von „vereinzelten" Leistungen gesprochen worden.

Zu Nr. 5. Von demjenigen, welcher eine ihm gewährte Armenunterstützung erstattet hat, kann angenommen werden, daß seine Hilfsbedürftigkeit nur ein durch widrige Verhältnisse herbeigeführter vorübergehender Zustand in seinem Leben war, und daß er diejenige Selbständigkeit, die zur Ausübung öffentlicher Rechte erfordert werden muß, wiedererlangt hat. Es erschien deshalb nicht bedenklich, im Falle der Erstattung einer empfangenen Armenunterstützung den etwa eingetretenen Verlust öffentlicher Rechte wieder aufzuheben, und zwar um so weniger, als im § 11 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, bereits die Erstattung von Armenunterstützung dem Nichtempfange gleichgestellt ist. Die Bestimmung eines Zeitpunktes, bis zu dem spätestens die Erstattung erfolgt sein muß, war, nachdem auch in den genannten beiden Gesetzen hiervon Abstand genommen ist, nicht erforderlich.

Erfolgt eine Regelung im Sinne des Entwurfs, dann werden — wenn von den Empfängern dauernder Krankenunterstützung (Nr. 1) abgesehen wird — im allgemeinen nur noch solche Personen von dem Verluste öffentlicher Rechte betroffen, die dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 57a.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (17.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B. Nr. 82) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1910.

Der I. Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Januar 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Scheffelmeyer.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

1. § 7a Absatz 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren

a. Einwohner des Stadtbezirks sind,
b. eine selbständige Lebensstellung haben,
c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

2. § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren

a. Einwohner der Gemeinde sind,
b. eine selbständige Lebensstellung haben,
c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

3. In § 7 b der Städteordnung und in § 9 a Absatz 3 der Gemeindeordnung ist an Stelle der Worte „a bis e" zu setzen: „a bis d."

§ 2.

1. § 7 d Ziffer 1 der Städteordnung und § 9 b Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung hat zu lauten: „während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft".

2. In § 7 d Ziffer 3 der Städteordnung wird das Wort „Gantverfahren" durch „Konkursverfahren" ersetzt.

3. In § 7 d der Städteordnung ist als Ziffer 5 und in § 9 b Absatz 1 der Gemeindeordnung ist als Ziffer 6 anzufügen:

„Während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören."

4. § 7 e Absatz 1 Ziffer 4 der Städteordnung wird gestrichen. Die Ziffer 5 daselbst wird Ziffer 4, die Ziffer 6 wird Ziffer 5 und erhält folgenden Wortlaut: „Durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage in der Gemeinde."

5. In § 9 b Absatz 4 Ziffer 2 der Gemeindeordnung wird statt „§ 9 a Absatz 1 d" gesetzt: „§ 9 a Absatz 1 c." Die Ziffer 3 wird gestrichen. Die Ziffer 4 wird Ziffer 3.

6. Die Bestimmung des § 38 der Gemeinde- und der Städteordnung wird an jener Stelle gestrichen und als § 9 d der Gemeindeordnung und 7 h der Städteordnung eingefügt.

Artikel II.

§ 1.

1. Der § 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 9 b Absatz 1 befindet. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen."

2. In § 13 der Städteordnung ist an Stelle von „26. Lebensjahr" zu setzen: „25. Lebensjahr".

§ 2.

Hinter dem § 18 c der Gemeindeordnung wird als § 18 d folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 18 d.

Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, obwohl sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben:

1. nach im ganzen achtzehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig und
2. nach im ganzen siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit fünfundvierzig vom Hundert des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

Erlangt der zum Bezug des Ruhegehalts im Falle der Ziffer 1 Berechtigte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst, oder im Dienst anderer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, so wird sein Einkommen oder sein Ruhegehalt aus dieser Stellung auf den von der Gemeinde zu bezahlenden Ruhegehalt und zwar bis zur Hälfte des letzteren in Anrechnung gebracht.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung eines Ruhegehalts erlischt, wenn dem Bezugsberechtigten gemäß § 10 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch gegenüber der Fürsorgekasse zusteht.

Gehört der Bürgermeister, welcher in den Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 nicht wieder gewählt wurde, der Fürsorgekasse als Mitglied an, so erhält er von der Gemeindekasse nur insolange Ruhegehalt, als er die Mitgliedschaft bei der Kasse fortsetzt.

Nur der feste Gehalt mit Ausschluß von Gebühren oder sonstigen wandelbaren Bezügen, soweit er den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt und lediglich die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann festgesetzt werden, daß die bisher in der Eigenschaft als Bürgermeister ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre oder eine Anzahl derselben bei der Festsetzung des Ruhegehalts in Anrechnung zu kommen haben. Auf gleiche Weise kann beschlossen werden, daß von der Bestimmung

dieses Paragraphen für den 2. Bürgermeister Umgang zu nehmen sei.

§ 3.

§ 19 der Gemeindeordnung wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde."

§ 4.

1. Dem § 56 a der Gemeinde- und Städteordnung wird als Ziffer 7 angefügt: „Über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, sowie über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden."

2. Dem § 172 d der Gemeindeordnung wird als Ziffer 8 angefügt: „Die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 56 a Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern."

§ 5.

1. In § 68 Satz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung werden die Worte „das hiernach noch Fehlende" gestrichen.

2. In § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist am Schlusse beizufügen: „Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlags betragen."

3. § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageausschlag (§ 93) in Berechnung kommt und das auf diesen Anschlag entfallende Umlagebetreffnis als Genußauflage zu erheben ist. Auf 100 ℳ des so gebildeten Kapitalwerts dürfen jedoch nicht mehr als 25 ₰ Auflage entfallen."

4. § 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung ist folgendermaßen zu fassen:

„Durch Beschluß von zwei Dritteilen der stimmberechtigten Bürger (§ 104 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen (§ 30 Absatz 1) geforderten Mehrheit. Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich."

5. § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung ist im Eingang wie folgt zu fassen:

„Der durch Genußauflagen (§ 81) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf den Kapitalwert der Bürgernutzungen, auf die Steuerwerte usw."

Artikel III.

§ 1.

Die folgenden Paragraphen der Gemeindeordnung erfahren die nachstehend verzeichneten Änderungen und Ergänzungen:

1. § 15 der Gemeindeordnung erhält folgenden Absatz 4:

„In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Absatz 2 findet auf diese Wahl ebenfalls Anwendung."

2. § 18 der Gemeindeordnung erhält folgende Absätze 4 und 5:

„War die Wahl des abgegangenen Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl, mit der die Ergänzungswahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen ist, unbesetzt. Bei dieser Wahl gelten sodann für 6 Jahre gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl einen Ersatzmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen."

3. § 35 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt."

4. § 36 der Gemeindeordnung hat künftig zu lauten wie folgt:

„Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Listen mit einander verbunden werden können.

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten und beim Verhältniswahlverfahren auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber statt.

Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Im übrigen entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen. In Gemeinden von mehr 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat ernennt."

Absatz 5 und 6 wie bisher.

5. In § 39 der Gemeindeordnung treten folgende Änderungen ein:

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl für den Abgegangenen einen Ersatzmann."

Absatz 4 soll lauten:

„Bei Stimmengleichheit wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, nach § 15 Absatz 3 verfahren."

Als Absatz 5 wird angefügt:

„Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Bürgerausschußmitgliedes durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen."

6. In § 166 der Gemeindeordnung sind folgende Zusätze zu machen:

In Absatz 1 wird hinter „§ 35" eingeschaltet:

„in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl."

In Absatz 2 wird hinter „Mitgliedern des Bürgerausschusses" eingeschaltet: „wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl."

§ 2.

Die folgenden §§ der Städteordnung erfahren die nachstehenden Änderungen und Zusätze:

1. § 15 hat künftig zu lauten:

„Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der hierzu berufenen Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat."

2. § 18 Absatz 3 erhält als Absatz 3, 4 und 5 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl, mit welcher die Ergänzungswahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen ist, unbesetzt.

Bei dieser Wahl gelten sodann für 6 Jahre gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl einen Ersatzmann."

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirke älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt."

4. § 36 hat zu lauten:

„Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Listen mit einander verbunden werden können.

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber statt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrat ernennt.

Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt."

5. § 39 Absatz 2 wird dahin abgeändert:

„Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl für den Abgegangenen einen Ersatzmann."

6. In § 40 wird der zweite Absatz gestrichen.

Artikel IV.

§ 1.

§ 44 Ziffer 4 der Städteordnung hat künftig zu lauten:

„Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit bezüglicher Antrag, welcher von mindestens soviel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat ohne den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

§ 2.

Hinter § 56 b der Städteordnung wird als § 56 c eingeschaltet:

„Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befindet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittelung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solche Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel V.

Nach dem § 74 der Gemeinde- und Städteordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 74 a.

Der Wertzuwachs der in der Gemarkung gelegenen Grundstücke wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Deckung des Aufwands der Gemeinde der Besteuerung unterworfen.

§ 74 b.

Die Wertzuwachssteuer wird von bebauten und unbebauten Grundstücken erhoben.

Als unbebaut gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Zeitpunkte, in welchem die Steuerpflicht entsteht, entweder gar nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen oder sonstigen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten oder mit von einem Mieter oder Erbbauberechtigten errichteten oder zum Abbruch bestimmten Gebäuden bebaut sind.

Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch anzusehen das Bergwerkseigentum und das Erbbaurecht.

§ 74 c.

Die Wertzuwachssteuer wird erhoben, wenn ein Grundstück durch ein entgeltliches Geschäft unter Lebenden veräußert wird und sich hierbei ein Wertzuwachs ergibt.

Als Veräußerungsgeschäfte gelten auch:

a. ein Vertrag, durch welchen ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder das Recht aus dem Meistgebot abgetreten wird;
b. Verträge, durch welche der Eigentümer eines Grundstückes oder derjenige, welchem ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, einen Anderen ermächtigt, das Grundstück ganz oder teilweise auf dessen eigene Rechnung zu veräußern;
c. eine Zwangsversteigerung, sofern sie zur Auseinandersetzung einer Gemeinschaft stattfindet oder zur Umgehung der Steuer veranlaßt worden ist;
d. die Einbringung von Grundstücken in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. B.G.B. sowie der Übergang von Grundstücken einer solchen Gesellschaft auf einen Gesellschafter;
e. eine Enteignung des Grundstücks.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird.

§ 74 d.

Der zu besteuernde Wertzuwachs kommt dem Betrag gleich, um welchen der vom Veräußerer aus dem Grundstück oder aus dem Recht auf das Grundstück erzielte Erlös den früheren Erwerbspreis einschließlich der anzurechnenden Beträge übersteigt.

Hat der Veräußerer das Grundstück oder das Recht auf das Grundstück von seinen Eltern oder seinem Ehegatten erworben oder ist ihm dasselbe im Erbwege oder auf Grund einer Verfügung von Todeswegen, durch Schenkung oder bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zugefallen, so berechnet sich der Wertzuwachs nach dem Erwerbspreis, den der Rechtsvorgänger entrichtet hat.

Ebenso berechnet sich der Wertzuwachs nach dem Erwerbspreis des Rechtsvorgängers bei Veräußerungen einer Gesellschaft der in § 74 i Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bezeichneten Art.

Hat der Rechtsvorgänger das Grundstück ebenfalls in der im zweiten Absatz erwähnten Weise erworben, so kommt der Erwerbspreis, welcher bei dem letzten entgeltlichen Erwerb bezahlt wurde, in Betracht.

Hat der Veräußerer das veräußerte Grundstück bei einer Feldbereinigung oder einer Neueinteilung der Grundstücke nach §§ 13 ff. des Ortsstraßengesetzes erworben, so kommt der Erwerbspreis für das Grundstück in Betracht, an dessen Stelle das veräußerte Grundstück getreten ist.

§ 74 e.

Sind seit dem letzten nach § 74 d in Betracht kommenden Erwerbungsgeschäft 30 oder mehr Jahre verflossen oder ist der Erwerbspreis nicht bekannt, so ist bei unbebauten Grundstücken ein Wertzuwachs in Höhe der Hälfte des Veräußerungspreises, bei bebauten Grundstücken ein solcher in Höhe eines Viertels des Veräußerungspreises anzunehmen, falls nicht eine geringere Wertsteigerung in den letzten dreißig Jahren erwiesen werden kann.

Wird nur ein Teil eines früher erworbenen unbebauten Grundstücks veräußert, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des Gesamtgrundstückes berechnet. Dasselbe gilt, wenn ein Teil des Grundstücks zur Herstellung von Straßen und Plätzen abgetreten worden ist.

Ist bei der Erwerbung des Grundstücks die Verkehrssteuer nicht nach dem wirklich vereinbarten Erwerbspreis erhoben worden, so kommt der für die Berechnung dieser Steuer zu Grund gelegte Wert des Grundstücks als Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werbspreis in Betracht. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück tauschweise erworben worden ist.

§ 74 f.

Bei der Feststellung des Wertzuwachses sind dem maßgebenden Erwerbspreis zuzurechnen:

1. 5 % vom Erwerbspreis als Ersatz für die Erwerbungskosten (Verkehrssteuer, Gemeindezuschlag zu derselben, Grundstücksübertragungssteuer, Kaufvertrags- und Eintragungskosten, Provisionen und dergleichen);

2. die Ausgaben für Verbesserungen des Grundstücks einschließlich der Kosten für Straßenherstellung und Kanalisation sowie der auf Grund des § 69 der Gemeinde- und Städteordnung erhobenen einmaligen Beiträge, ferner die Ausgaben für Neu- und Umbauten, soweit sie nicht aus Versicherungen gegen Feuer- oder Wasserschaden gedeckt wurden.

Die Baukosten sind mindestens in dem Betrag zuzurechnen, zu dem die während der Besitzzeit des Veräußerers oder seines Rechtsvorgängers im Sinne des § 74 d erstellten Gebäude oder Gebäudeteile zur Feuerversicherung abgeschätzt worden sind;

3. auf Antrag bei unbebauten Grundstücken $4^1/_2$ % Zinsen für das Jahr vom Erwerbspreis nebst Erwerbskosten, soweit diese Zinsen nachweislich den Reinertrag der Nutzungen aus dem Grundstück übersteigen;

4. falls das Grundstück in einer Zwangsvollstreckung vom Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger im Sinne des § 74 d Absatz 2 erworben worden ist, der nachweisbare Betrag der ausgefallenen Hypothekenforderung des Veräußerers oder seines Rechtsvorgängers. Die Forderung kommt, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben worden ist, nur in Höhe des geleisteten Entgeltes in Betracht; ist die Forderung durch Schenkung erworben, so bleibt sie unberücksichtigt.

§ 74 g.

Als Erlös aus dem veräußerten Grundstück gilt der Veräußerungspreis.

Bei tauschweiser Veräußerung von Grundstücken gilt als Veräußerungspreis der Betrag, welcher der Verkehrssteuerberechnung als Wert zu Grunde gelegt wird. Werden Grundstücke und bewegliche Sachen um einen Gesamtpreis veräußert, so ist der auf die Grundstücke entfallende Teil des Gesamtpreises nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln.

§ 74 h.

Eine Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben, wenn von der Erwerbung ab bis zur Weiterveräußerung mehr als 6 Monate verflossen sind und der Wertzuwachs bei unbebauten Grundstücken weniger als 5 %, bei bebauten weniger als 10 % des Erwerbspreises einschließlich der nach § 74 f zulässigen Anrechnung beträgt.

Übersteigt der Wertzuwachs den Betrag von 5 oder 10 % des Erwerbspreises, so unterliegt die ganze Werterhöhung der Besteuerung.

Der Wertzuwachs wird besteuert:

mit	3 %	bei einer Wertsteigerung	bis ausschließlich		10 %	
„	4 %	„ „	„	von	10 %	bis ausschl.	20 %
„	5 %	„ „	„	„	20 %	„ „	30 %
„	6 %	„ „	„	„	30 %	„ „	40 %
„	7 %	„ „	„	„	40 %	„ „	60 %
„	8 %	„ „	„	„	60 %	„ „	80 %
„	9 %	„ „	„	„	80 %	„ „	100 %
„	10 %	„ „	„	„	100 %	„ „	120 %
„	11 %	„ „	„	„	120 %	„ „	140 %
„	12 %	„ „	„	„	140 %	„ „	160 %
„	13 %	„ „	„	„	160 %	„ „	180 %
„	14 %	„ „	„	„	180 %	„ „	200 %
„	15 %	„ „	„	„	200 %	und mehr.	

Sind seit dem Erwerb des Grundstücks bis zur Veräußerung mehr als 10 Jahre verflossen, so ermäßigt sich die Steuer um $^1/_5$; sind mehr als 20 Jahre verflossen, so kommen nur $^2/_5$ der Steuer zur Erhebung.

§ 74 i.

Als Veräußerung im Sinne des Gesetzes gilt nicht:

1. Die Zuteilung eines Grundstücks bei einer Erbauseinandersetzung an einen Miterben oder bei der Auseinandersetzung einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft an den einen Ehegatten oder an die Erben des anderen Ehegatten.

2. Zuteilungen von Grundstücken bei einer Feldbereinigung oder bei einer Neueinteilung der Grundstücke nach §§ 13 ff des Ortsstraßengesetzes.

Steuerfrei sind:

1. Die Veräußerung eines Grundstücks an Abkömmlinge des Veräußerers.

2. Die Veräußerung eines Grundstücks an den Ehegatten oder in einem Ehevertrag an den zukünftigen Ehegatten, wenn die Eheschließung innerhalb eines Jahres nach dem Vertragsabschluß erfolgt.

3. Die Einbringung von Grundstücken in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff B.G.B., sofern die Gesellschaft nur aus dem Veräußerer und dessen Ehegatten oder dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus letzteren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allein besteht. Die Steuerpflicht tritt nachträglich ein, wenn in die Gesellschaft eine Person aufgenommen wird, die zu dem Veräußerer nicht in einem der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse steht.

Bei Veräußerungen an eine eheliche Gütergemeinschaft oder aus einer solchen tritt Steuerbefreiung in allen Fällen ein, in denen sie eintreten würde, wenn statt an die eheliche Gütergemeinschaft oder aus derselben an einen oder von einem der beiden Ehegatten veräußert worden wäre.

§ 74 k.

Die Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben oder, wenn sie bereits bezahlt ist, zurückerstattet, wenn die Veräußerung

1. wegen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit oder wegen Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses oder
2. wegen Ausübung des gesetzlichen oder vorbehaltenen Rücktrittsrechts des Veräußerers oder Erwerbers oder wegen Zahlungsunvermögens des Erwerbers,
3. wegen Wandelung seitens des Erwerbers

rückgängig, das Gesuch um Erlaß oder Rückersatz der Steuer binnen einer Frist von 2 Jahren nach der Veräußerung bei der Steuerbehörde geltend gemacht und vom Veräußerer das auf Grund des Veräußerungsvertrags Empfangene zurückerstattet wird.

Wird die Steuer in den unter 1 bis 3 erwähnten Fällen nicht erhoben oder zurückerstattet, so gilt die Veräußerung im Fall anderweiter Veräußerung des Grundstücks als nicht erfolgt. Wird der Veräußerungserlös auf Grund des § 477 B.G.B. gemindert, so wird die Steuer nicht erhoben oder, falls sie bereits bezahlt ist, zurückerstattet bis auf den Betrag, der als Steuer aus der Wertsteigerung zu erheben ist, wie sie sich bei Zugrundlegung des geminderten Erlöses berechnet.

§ 74 l.

Der Veräußerer und der Erwerber sind verpflichtet, der Steuerbehörde binnen 2 Wochen nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts oder eines nach § 74 e diesem gleichgestellten Geschäftes Anzeige zu erstatten. Die Verpflichtung fällt weg, wenn

a. die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft bei dem zur Eintragung zuständigen Grundbuchamt aufgenommen wird, oder
b. innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist der Erwerber auf Grund des Verkehrsteuergesetzes das Geschäft anzeigt.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt der Gesellschaft im Falle des § 74 i Absatz 2 Ziffer 3 letzter Satz ob.

§ 74 m.

Die Abgabe ist von dem Veräußerer und nur, wenn sie von diesem nicht beigetrieben werden kann, von dem Erwerber des Grundstücks oder des Rechts auf das Grundstück zu erheben. Der Erwerber haftet nicht, wenn er eine durch Hypothek an dem Grundstück gesicherte Forderung besaß oder für eine solche Forderung als Bürge haftete und, um den Verlust der Forderung oder die Leistung aus der Bürgschaft zu verhüten, das Grundstück übernimmt.

Hat eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. B.G.B. ein Grundstück an einen Gesellschafter oder an einen Dritten veräußert, so haften die Gesellschafter, die zur Zeit des Veräußerungsgeschäfts der Gesellschaft angehörten, soweit die Steuer nicht von der Gesellschaft beigebracht werden kann, als Gesamtschuldner.

Hat der Veräußerer das Grundstück bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft als Miterbe oder Anteilsberechtigter erworben, so haften die anderen Miterben und Anteilsberechtigten in Höhe der Steuer aus der Wertsteigerung, die bis zur Auseinandersetzung eingetreten ist, als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit Ablauf von 5 Jahren von der Auseinandersetzung an gerechnet, soweit nicht vorher der Miterbe oder Anteilsberechtigte zur Zahlung der Steuer aufgefordert worden ist.

§ 74 n.

Ist die Auseinandersetzung einer Erbschaft oder des Gesamtgutes einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, so kommt bei der Weiterveräußerung des einem Miterben oder Anteilsberechtigten zugeteilten Grundstücks der bis zur Auseinandersetzung eingetretene Wertzuwachs für die Berechnung der Wertzuwachssteuer nur soweit in Betracht, als er auf den Gemeinschaftsanteil des Veräußeres entfällt.

§ 74 o.

Die Berechnung und Festsetzung der Abgabe erfolgt durch die mit der Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer betrauten Behörden, und zwar, soweit dies staatliche Organe sind, gegen eine durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festzusetzende Vergütung.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung der Steuer oder auf Gesuche um Nachlaß aus Billigkeitsgründen steht dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu. Die Vorschriften des § 39 des Verkehrssteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 74 p.

Die Steuerfestsetzung ist dem Pflichtigen zu eröffnen. Gegen die Festsetzung der Steuer kann der Pflichtige binnen 2 Wochen eine Entschließung des Gemeinde-(Stadt-)rats beantragen.

Die Erhebung der Abgabe erfolgt durch den Gemeinde-(Stadt)-rat der abgabenberechtigten Gemeinde.

§ 74 q.

Der Veräußerer und der Erwerber des Grundstücks, sowie deren Vertreter sind verpflichtet, der Steuerbehörde die zur Ermittelung des Wertzuwachses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die über das Veräußerungsgeschäft etwa errichteten Urkunden vorzulegen.

Sie können von der Steuerbehörde hierzu durch Ordnungsstrafen bis zu 60 ℳ angehalten werden.

Auf die Erteilung unrichtiger Auskünfte durch die hierzu Verpflichteten finden die Strafbestimmungen des § 76 i der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, der die in § 74 l vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder die von ihm verlangte Auskunft verweigert.

Artikel VI.

§ 1.

1. In § 82 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung werden die Worte „und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten" ersetzt durch die Worte: „und nach den §§ 82 a, 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Steuerwerten und."

§ 2.

Zwischen §§ 82 und 83 der Gemeinde- und Städteordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 82 a.

„Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke auf einer anderen Gemarkung liegen und einen Ertrag abwerfen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise sind auch die zu öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise zu den Gemeindeumlagen beizuziehen, falls sie einen Ertrag abwerfen."

§ 3.

§ 83 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 84, bei den Einkommensteueranschlägen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung."

Die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 kommen in Wegfall. Absatz 3 wird Absatz 2, die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

§ 4.

§ 90 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 88 und 89 zur Verteilung gelangt."

§ 5.

§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben."

§ 6.

§ 94 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende geänderte Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden."

§ 7.

In § 95 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung wird hinter „Gemeindeumlagen" eingefügt:

„sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

In § 100 der Gemeindeordnung wird an Stelle der Worte „50 000 Mark" gesetzt: „100 000 Mark".

Artikel VII.

§ 1.

1. In § 104 der Gemeindeordnung wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz eingeschaltet:

„Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen."

2. Werden in Absatz 3 die Worte im Eingang des ersten Halbsatzes von „Kommt über . . ." bis „zustande oder" gestrichen; der Absatz hat zu beginnen: „Wird der Antrag usw." wie bisher.

3. Werden die bisherigen Absätze 3 und 4 die Absätze 4 und 5.

§ 2.

1. § 165 der Gemeindeordnung erhält folgenden weiteren Absatz 3:

„Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß einer oder mehrere Gemeinderäte und eines oder mehrere Bürgerausschußmitglieder aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind."

2. In § 166 Absatz 1 und Absatz 2 im Eingang ist nach den Worten „von den einzelnen Orten" jeweils einzuschalten: „oder mehreren Orten gemeinschaftlich."

3. Nach § 171 a der Gemeindeordnung wird folgender § 171 b eingeschaltet:

„Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 163) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.

In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahmen etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu."

4. In Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, wird eingeschaltet:

zwischen den Worten „erfordert" und „jede": „vorbehaltlich der durch § 171 b der Gemeindeordnung getroffenen besonderen Bestimmungen", und

nach dem Wort „Änderung": „oder Aufhebung".

Außerdem wird folgender weitere Satz angefügt: „Grenzänderungen, welchen die Gemarkungsinhaber zustimmen, genehmigt das Ministerium des Innern, kleinere Veränderungen der Grenzen zwischen Gemarkungen desselben Amtsbezirks, welche lediglich eine zweckmäßigere Gestaltung der Grenzen bezwecken, der Bezirksrat."

Artikel VIII.

Übergangsbestimmung.

Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Stadtrats oder Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

Artikel IX.

Die Regierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Städteordnung in der nach Vorstehendem sich er-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebenden Fassung mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen zu veröffentlichen.

Artikel X.

Die Artikel I bis IV und VI bis VIII treten am 1. Januar 1911 in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens des Artikels V wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Artikel XI.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung.

Die Gemeinde- und die Städteordnung sind letztmals im Jahr 1906 einer Änderung unterzogen worden. Diese Änderung war nötig geworden durch die Einführung der staatlichen Vermögenssteuergesetzgebung, welcher gemäß dem bisherigen System des Aufbaues der Gemeindesteuer auf der staatlichen Besteuerung die Bestimmungen der Gemeindesteuergesetze entsprechend anzupassen waren. Die Novelle des Jahres 1906 beschränkte sich demgemäß im wesentlichen auf eine Umgestaltung der Gemeindebesteuerungsvorschriften und verband damit gleichzeitig eine Neuregelung der ebenfalls zur Deckung des Gemeindeaufwands zu erhebenden „Beiträge" und „Gebühren". Außerdem fanden Vorschriften Aufnahme, welche auch in den nicht der Städteordnung unterstehenden größeren Gemeinden die Bildung von Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige, und ferner in sämtlichen in Betracht kommenden Gemeinden eine erweiterte Zusammensetzung solcher Kommissionen, insbesondere durch die Zuziehung von Frauen, ermöglichen sollten.

Die Angliederung der Gemeindesteuern an die neue staatliche Besteuerung vollzog sich im allgemeinen ohne Schwierigkeiten. Bei jeder auch weniger tief eingreifenden Verschiebung der steuerlichen Belastung werden die Mehrbelastungen lästig empfunden und es bedarf einiger Zeit, bis eine Anpassung an die neuen Vorschriften und, soweit möglich, eine gänzliche oder teilweise Abwälzung der Mehrbelastung eingetreten ist. Um so mehr war dies bei dieser umfassenden Steuerreform zu erwarten. Indessen wurden nur seitens der Hausbesitzer und der Besitzer unbebauter, aber bereits als Bauplätze eingeschätzter Grundstücke und zwar nur in einigen Gemeinden, namentlich größeren Städten, lebhafte Klagen laut über unerträgliche Mehrbelastungen, welche zurückgeführt wurden auf die Unzulässigkeit des Schuldenabzugs im Gegensatz zur staatlichen Besteuerung. Soweit ein Abhilfe als möglich erfunden wurde, will der Entwurf durch entsprechende Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge sie gewähren (Artikel VI).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Daneben soll durch Einführung der Wertzuwachssteuer als Gemeindeabgabe für das ganze Land auf eine den wachsenden Bedürfnissen entsprechende Vermehrung der Gemeindeeinkünfte Bedacht genommen werden (Artikel V). Sie soll insbesondere den Gemeinden, deren Einnahmen aus Verbrauchssteuern durch die Reichsgesetzgebung beschränkt werden, hierfür teilweisen Ersatz bieten.

Einen besonderen Raum nehmen die Vorschläge der Großh. Regierung zur Milderung und einheitlichen Gestaltung der Klasseneinteilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß, sowie zur Ersetzung der bei Gemeindewahlen bisher geltenden Mehrheitswahl durch die Verhältniswahl ein. Die letztere soll nach dem System der freien und verbundenen Listen in allen Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern, sowohl für die Wahl zum Bürgerausschuß als für die Wahl zum Gemeinde- und Stadtrat zur Anwendung gelangen (Artikel III).

Die zur Abänderung der Gemeindesteuervorschriften vorgesehenen Bestimmungen beruhen im wesentlichen auf dem Ergebnis der nach dem Beschluß der II. Kammer der Landstände vom Juli 1908 angestellten Erhebungen und Berechnungen. Auch mit den auf Änderung der Klasseneinteilung sowie des bisherigen Wahlverfahrens abzielenden Vorschlägen kommt die Großh. Regierung in weitgehendem Maße den auf dem letzten Landtag von der großen Mehrheit der II. Kammer der Landstände geäußerten Wünschen entgegen, nachdem sie auf Grund eingehender Erwägungen zur Anschauung gelangt ist, daß es nicht nur der Billigkeit entspreche, sondern auch für die Entwicklung der Gemeinden des Landes von Vorteil sei, wenn den gestellten Anträgen in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang Folge gegeben wird.

Um den bei der Anwendung des geltenden Gesetzes aufgetretenen Bedürfnissen und den aus der Mitte des Landtags weiterhin gegebenen Anregungen Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf neben einigen redaktionellen Änderungen der Fassung erleichternde Vorschriften über die Wahlberechtigung zu den Gemeindewahlen (Artikel I), ferner geänderte Vorschriften über die an die Persönlichkeit des Bürgermeisters zu stellenden Anforderungen (Artikel II § 1), über den Urlaub der Bürgermeister (Artikel II § 3) und neue Bestimmungen über einen, den Bürgermeistern in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Nichtwiederwahl von einer bestimmten Dienstzeit ab zu gewährenden Ruhegehalt (Artikel II § 2).

Ferner ist darin vorgesehen eine die Bürger in gewissen Fällen weniger belastende Heranziehung der Bürgernutzungen zu den Gemeindeausgaben (Artikel II § 5) und

eine Bestimmung, durch welche es den Gemeindebehörden künftig ermöglicht werden soll, in allen Fällen, wo Abstimmungen über Änderungen im Bürgergenuß zu erfolgen haben, eine gültige Beschlußfassung der stimmberechtigten Gemeindebürger herbeizuführen (Artikel VII § 1).

Eine weitere Vorschrift (Artikel II § 4) soll die nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen offene Frage entscheiden, ob Vereinbarungen des Gemeinderats mit Dritten, durch welche der Gemeinde Verbindlichkeiten von erheblicher Bedeutung auferlegt werden, und ob die Übernahme einer die Gemeinde verpflichtenden Haftung seitens des Gemeinderats zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen.

Durch Artikel IV hat ferner das Antragsrecht der Stadtverordneten, den verschiedentlich geltend gemachten Wünschen entsprechend, nach zwei Richtungen hin eine Erweiterung erfahren.

In Artikel VII § 2 ist endlich den Staatsbehörden bei Verteilung der auf die Nebenorte von Gemeinden entfallenden Gemeinderats- und Bürgerausschußmitglieder eine freiere Stellung als bisher eingeräumt und ferner die Möglichkeit eröffnet worden, die Gemarkungen von Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden, sofern dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen, gegebenenfalls auch beim Widerspruch der Beteiligten mit der anderer Nebenorte oder der des Hauptortes zu vereinigen.

Artikel I.

§ 1.

Die Fassung des bisherigen § 7a Absatz 1 der Städteordnung und § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung kann insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben, als das wesentlichste Erfordernis der Wahlberechtigung, die Erreichung eines bestimmten Lebensalters, nicht scharf hervorgehoben und die Bezeichnung der hierfür festgesetzten Grenze nicht deutlich genug erfolgt ist. Statt der bisherigen Ausdrucksweise, wonach der Stadtbürger und der wahlberechtigte Einwohner „seit zwei Jahren das 24. Lebensjahr zurückgelegt" haben muß, empfiehlt es sich deshalb, das Lebensalter im Gesetz selbst zu bezeichnen. Dabei schien es nicht geboten, an dem für den Beginn der Wahlbefähigung zu den Gemeindewahlen bisher maßgebenden Alter von 26 Jahren festzuhalten, nachdem auch die Wahlberechtigung zu politischen Wahlen sowie zu verschiedenen Berufsvertretungen, die nicht minder eine gewisse Einsicht und Reife des Urteils voraussetzen, an geringere Voraussetzungen gebunden ist. Der Entwurf hat daher als Grenze für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beginn der Wahlberechtigung die Vollendung des 25. Lebensjahrs festgesetzt.

Zu der vorgeschlagenen Änderung der Ziffer c (früher d) in dem § 7a Absatz 1 der Städte- und § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung ist zu bemerken:

Die Abstufung des Stimmgewichts nach dem Betrag der Umlage, wie sie in der Klasseneinteilung für die Wahl des Bürgerausschusses erfolgt ist, setzt als Grundgedanken voraus, daß zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung durch Ausübung des Wahlrechts nur befugt ist, wer zu den Aufwendungen der Gemeinde durch Entrichtung von Umlagen einen, wenn auch gering bemessenen, direkten Beitrag leistet. Mit dieser Auffassung ist es nicht vereinbar, wenn die dermalige Ziffer d des § 7a Absatz 1 der Städte- und des § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung für die Wahlberechtigung lediglich verlangt, daß Gemeindeumlage in irgend einer badischen Gemeinde, somit nicht notwendig in derjenigen bezahlt werde, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte erfolgen soll. Bis zur Novelle vom 23. Juli 1902 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 203) war an Stelle der dermaligen Bestimmung die Wahlberechtigung von der Bezahlung einer ordentlichen direkten Staatssteuer im Großherzogtum abhängig. Als die Einkommen unter 900 ℳ von der Staatssteuer befreit wurden, während die Einkommen schon von 500 ℳ an zur Gemeindesteuer beigezogen blieben, mußte jene Bestimmung geändert werden und erhielt die jetzige Fassung.

Es erscheint erwünscht, bei der Änderung der Gemeinde- und Städteordnung der Bestimmung die Fassung zu geben, welche jenem Grundgedanken der Gemeinde- und Städteordnung mehr Rechnung trägt.

Zu § 2.

Die in § 7d Ziffer 1 der Städteordnung und § 9b Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung gemachte Unterscheidung zwischen Entmündigten, Mundtoten und Verbeiständeten beruht auf den Bestimmungen des badischen Landrechtes, das die Entmündigung nur wegen Blödsinns, Wahnsinns und Raserei eintreten ließ, für Verschwender und Geistesschwache dagegen die Bestellung eines Beistandes vorsah. Da das bürgerliche Gesetzbuch diese Unterschiede nicht mehr kennt, wird nunmehr das Ruhen der Wahlberechtigung außer bei denjenigen, welche wegen geistiger Erkrankung, Verschwendung oder Trunksucht nach §§ 6 und 1896 B.G.B. entmündigt sind, noch bei den Personen eintreten, welche wegen geistiger, nicht auch wegen körperlicher Gebrechen, nach § 1910 B.G.B. unter Pflegschaft gestellt sind.

Was die Wirkungen des Bezugs von Armenunterstützung auf die Rechte der Gemeindeangehörigen anlangt, so bestand bisher nach der Gemeindeordnung ein Unterschied zwischen wahlberechtigten Einwohnern und Gemeindebürgern in der Weise, daß das Wahlrecht der Gemeindebürger nur dann ruhte, wenn sie in einem der Wahl vorhergegangenen Jahr Armenunterstützung bezogen hatten, während die Wahlberechtigten dieser ihrer Eigenschaft noch auf 2 Jahre hinaus, nachdem die Armenunterstützung bereits eingestellt war, verlustig gingen. Diese ausgedehnte Nachwirkung einer in vielen Fällen durch widrige Umstände bedingten Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe auf die bürgerlichen Rechte der Empfänger bedeutet eine Härte, deren Milderung umsomehr angezeigt ist, als die verschiedentliche Behandlung der Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner gerade in diesem Punkte durch hinreichende Gründe nicht wohl gerechtfertigt werden kann. Demgemäß wurde die Frist, binnen deren nach empfangener Armenunterstützung eine Teilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein soll, allgemein auf 1 Jahr herabgesetzt und damit der Kreis der Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen nicht unerheblich erweitert.

Der beabsichtigten materiellen Gleichstellung der Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner in Bezug auf die Einwirkung empfangener Armenunterstützung auf ihre gemeindlichen Rechte widerspricht auch die in der Gemeindeordnung noch bestehende unterschiedliche Behandlung, wonach das Wahlrecht des Bürgers beim Bezug von Armenunterstützung nur ruht, während beim wahlberechtigten Einwohner der Nichtbezug von Armenunterstützung während gewisser Zeit Voraussetzung der Wahlberechtigung ist. Es wurde deshalb bei der Neufassung des § 9a der Gemeindeordnung (vgl. Artikel I § 1 des Entwurfs) die vorher unter c des Absatz 1 für die wahlberechtigten Einwohner geltende Bestimmung fortgelassen und ebenso die bisher in § 9b Absatz 4 Ziffer 3 für die Bürger getroffene Sondervorschrift gestrichen; an deren Stelle ist sodann in § 9b Absatz 1 als Ziffer 4 ein entsprechender Zusatz eingefügt worden. Die in § 9b Absatz 4 Ziffer 3 der geltenden Gemeindeordnung für die Gemeindebürger vorgesehene Vergünstigung, daß eine in Fällen vorübergehenden Unglücks aus öffentlichen Mitteln gewährte Hilfe als Armenunterstützung nicht anzusehen sei, wird ohnedies ihre Bedeutung verlieren, wenn, wie dies beabsichtigt ist, die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909 (R.G.Bl. S. 319), auf diejenigen Landesgesetze, in welchen der Verlust öffentlicher Rechte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, durch landesrechtliche Bestimmungen ebenfalls für anwendbar erklärt werden.

Die Städteordnung geht insofern weiter wie die Gemeindeordnung, als sie an den Bezug von Armenunterstützung den Verlust des Bürgerrechts knüpft. Soll auch in den Städten als Folge des Bezugs von Armenunterstützung die Wahlberechtigung nur auf 1 Jahr ausgeschlossen werden, so muß die Bestimmung in § 7 e Absatz 1 Ziffer 4 der Städteordnung an dieser Stelle gestrichen werden. Würde diese Bestimmung beibehalten, somit das Bürgerrecht durch Empfang einer Armenunterstützung verloren gehen, so hätte dies die Folge, daß das Bürgerrecht und damit auch das Wahlrecht aufs neue wieder erworben werden müßte, was aber erst durch abermalige zweijährige Erfüllung aller in § 7 a Abs. 1 a bis e (künftig d) bezeichneten Voraussetzungen geschehen könnte. Es ist deshalb richtiger, die fragliche Bestimmung in § 7 d der Städteordnung, in welchem das Ruhen des Bürgerrechts behandelt ist, als Ziffer 5 einzuschalten. Daraus ergab sich dann auch die geänderte Fassung des § 7 a Absatz 1 der Städteordnung unter Weglassung der bisherigen Ziffer c, wie sie in § 1 Artikel I vorgesehen ist.

Zu der Änderung des § 7 e Ziffer 6 (künftig 5) vergleiche die Ausführungen oben zu § 1 zweiter Absatz und folgende.

In § 38 der Gemeinde- und der Städteordnung sollte, wie in der Begründung zu Artikel II § 1 näher ausgeführt ist, ein für alle Gemeindewahlen gültiger Grundsatz aufgestellt werden. Es ist deshalb richtiger, um alle Zweifel auszuschließen, diese Bestimmung an früherer Stelle einzufügen.

Artikel II.

Zu § 1.

Nach der dermaligen Fassung des § 12 der Gemeindeordnung bestehen für die Wählbarkeit als Mitglied des Gemeinderats und zum Bürgermeister insofern verschiedenartige Voraussetzungen, als der Bürgermeister den Anforderungen des § 9 a der Gemeindeordnung nur zum Teil zu genügen braucht und als ferner durch die Bestimmung in § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung, wonach nur diejenigen wählbar sind, deren Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht, für die Erlangung der Mitgliedschaft im Gemeinderat eine Reihe von weiteren negativen Erfordernissen aufgestellt ist, deren Erfüllung von dem als Bürgermeister zu Wählenden nicht gefordert werden kann. Nach § 9 b Absatz 1 ruht nämlich bei allen Wahlberechtigten das Wahlrecht

1. infolge der Entmündigung, Mundtotmachung und Verbeiständung,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs innerhalb der letzten fünf Jahre,
4. nach eröffnetem Konkursverfahren, während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind,
5. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

Während hiernach der Eintritt in den Gemeinderat allen denjenigen verschlossen ist, bei denen eine der hier erwähnten Voraussetzungen zutrifft, wird in § 12 Absatz 2 vom Bürgermeister nur verlangt, daß er im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sei, das 26. Lebensjahr zurückgelegt habe und nicht im aktiven Militärdienst stehe. Seine Wahl wird somit dadurch nicht gehindert, daß er sich in einem der oben unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Fälle befindet.

Diese unterschiedliche Behandlung der derselben Behörde angehörenden Personen hinsichtlich der Würdigkeit kann unter Umständen dazu führen, daß eine als Mitglied des Gemeinderats nicht wählbare Persönlichkeit unbeanstandet Vorsitzender des Gemeinderats und Oberhaupt der Gemeinde werden kann. Für eine derartige Unterscheidung in den, für die Vereigenschaftung zu einem Gemeindeamt verlangten Erfordernissen fehlt es an einem inneren Grund.

Auch in einer anderen Richtung kann der jetzige Rechtszustand zu Unzuträglichkeiten führen. Nach § 38 der Gemeindeordnung verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Obgleich diese Bestimmung sich in dem Abschnitt der Gemeindeordnung über den Bürgerausschuß findet, gilt sie, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte unzweifelhaft ergibt, zudem vom Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Entscheidungen anerkannt worden ist, für alle durch Wahl zu einem Gemeindeamt berufenen Personen. Hiernach geht ein Mitglied des Bürgerausschusses oder Gemeinderats, sofern während der Wahlperiode durch den Eintritt eines der in § 9 b Absatz 1 aufgeführten Ereignisse in seiner Person die Bedingungen der Wählbarkeit in Wegfall gekommen sind, seines Amtes kraft Gesetzes verlustig, und es bedarf im Falle seines Widerspruchs lediglich eines Feststellungsbescheides der Verwaltungsbehörde darüber (§ 3 Ziffer 25 Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Ziffer 25 der landesherrlichen Vollzugsverordnung hierzu vom 5. August 1884), daß die Wahl ihre

Wirkung verloren hat, der Verlust des Gemeindeamts somit kraft Gesetzes eingetreten ist. Der Bürgermeister dagegen kann selbst dann, wenn die in § 9 b Ziffer 3 und 4 erwähnten Voraussetzungen bei ihm vorliegen, seines Amtes weiter walten, wenn nicht etwa die Vorkommnisse — was nicht immer der Fall zu sein braucht — zugleich den Tatbestand der §§ 24 ff. der Gemeindeordnung erfüllen, und deshalb zu dienstpolizeilichem Einschreiten Anlaß geben. Daß auch in dieser Beziehung die Mitglieder des Bürgerausschusses und des Gemeinderats, was ihre Geeignetheit zur Weiterführung des von ihnen bekleideten Gemeindeamts anlangt, strenger behandelt werden als der Bürgermeister, dürfte dem Rechtsempfinden nicht entsprechen.

Vielmehr besteht ein überwiegendes Interesse sowohl der Gemeindeverwaltung, als bei den wichtigen und den mannigfachen staatlichen Aufgaben, die der Bürgermeister zu erfüllen hat, auch der staatlichen Behörde daran, daß nur unbescholtene, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Persönlichkeiten die Stellung eines Ortsvorstehers bekleiden, und daß sie von der Leitung der Gemeinde kraft Gesetzes und ohne besonderes Dienstpolizeiverfahren nicht nur dann zurücktreten, wenn die dermalen in § 12 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen entfallen, sondern auch in den Fällen, wo eine Verurteilung wegen der in § 9 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Vergehen stattgefunden oder die Einleitung des Konkursverfahrens sich als unabwendbar erwiesen hat.

Durch die im Entwurf vorgeschlagene neue Fassung des § 12 Absatz 2 wird nunmehr die wünschenswerte Gleichstellung der Bürgermeister mit den Mitgliedern der Gemeindekollegien in den erwähnten Beziehungen herbeigeführt.

Im Hinblick auf die nach dem Entwurf an die persönliche Vereigenschaftung des Bürgermeisters gestellten erhöhten Anforderungen und die darin für dessen Amtsführung geforderten Garantieen hielt es die Großh. Regierung andererseits für angezeigt und auch für unbedenklich, mit der Grenze für die Wählbarkeit, entsprechend der in Artikel I § 1 für die Wahlberechtigung vorgesehenen Änderung, auf das 25. Lebensjahr zurückzugehen.

Hiernach war auch die Städteordnung zu ändern.

Zu § 2.

Der Umfang und die stetig wachsende Ausdehnung der Dienstaufgaben haben in einer größeren Anzahl der mittleren Gemeinden des Landes bereits zur Anstellung von Berufsbürgermeistern geführt; wo dies nicht der Fall ist, haben die Persönlichkeiten, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger auf diesen verantwortlichen Posten gerufen worden sind, ihre sonstige Tätigkeit vor der Erfüllung ihrer Pflichten als Gemeindevorstand ganz zurücktreten lassen und sich mehr und mehr ihrem Amte widmen müssen. Es ist deshalb der Wunsch laut geworden, zur Sicherstellung dieser Berufsbeamten, neben der von der Zustimmung der Gemeinde abhängigen Fürsorge nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 (§ 4 Ziffer 2) einen gesetzlichen Ruhegehaltsanspruch ähnlich dem § 19 d der Städteordnung einzuführen.

Um die Stellung der Ortsvorstände zu sichern und auch für die Folge die Gewinnung tüchtiger und geeigneter Männer zu diesem Amt zu erleichtern, beabsichtigt deshalb der Entwurf denjenigen Bürgermeistern größerer Gemeinden, welche eine längere Reihe von Jahren dieses Amt bekleidet haben, einen Anspruch auf Ruhegehalt an die Gemeinde einzuräumen, wenn sie infolge Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl aus dem Amte scheiden.

Nach dem vorgeschlagenen § 18 d soll dieser Ruhegehalt nicht schon dann gewährt werden, wenn der Bürgermeister nach der ersten Wahlperiode nicht mehr gewählt wird. In diesem Falle wird es dem von der Gemeinde nicht wieder Gewählten in der Regel nicht schwer werden, eine angemessene berufliche Stellung oder Tätigkeit anderweit zu erlangen. Nach der zweiten Wahlperiode, also nach Zurücklegung einer 18jährigen Dienstzeit, wird diese Möglichkeit in manchen Fällen schon eine geringere sein. Der Ruhegehalt soll jedoch, sofern der Nichtwiedergewählte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder bei anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 6 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat, bis zur Hälfte gekürzt werden. Erst der nach Zurücklegung dreier Wahlperioden erdiente Ruhegehalt soll einer Kürzung nicht mehr unterliegen.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine solche gesetzliche Belastung der Gemeinde mit Ruhegehaltsansprüchen erst bei einer Einwohnerzahl von mehr als 4000 sich rechtfertigen lasse. Soweit schon jetzt einzelne Bürgermeister sich durch den Abschluß von Dienstverträgen für die Fälle der Dienstunfähigkeit und der Nichtwiederwahl bestimmte Leistungen gesichert und darin weitergehende Rechte bedungen haben, als sie der Entwurf vorsieht, bleiben diese Verträge durch die neue gesetzliche Bestimmung unberührt. Für die Fälle, in denen der Bürgermeister auf Grund des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Fürsorgegesetzes Mitglied der Fürsorgekasse geworden ist, sieht der Entwurf besondere Bestimmungen vor. Zur Zeit gehören sieben Bürgermeister

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der in Betracht kommenden Gemeinden der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als freiwillige Mitglieder an. Bei den Mitgliedern der Fürsorgekasse ist zu beachten, daß die Kasse, welche Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt, einen Ruhegehalt nur dann einräumt, wenn ein Mitglied infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es 65 Jahre alt geworden ist. Es steht deshalb denjenigen Mitgliedern der Kasse, welche nicht wieder gewählt werden und dadurch aus der Kasse ausscheiden, nach dem § 39 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch darauf zu, daß ihnen auf ihren Antrag die seit dem letzten Eintritt in die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins je zur Hälfte von der Anstaltskasse und von der Anstellungsgemeinde ersetzt werden, sofern sie nicht vorziehen, freiwillige Mitglieder der Kasse zu bleiben (§ 39 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes).

Dieses vom Fürsorgegesetz eingeräumte Wahlrecht wird den nach § 18d Absatz 1, Ziffer 1 und 2 des Entwurfs im Bezug eines Ruhegehalts befindlichen Personen durch § 18d Absatz 4 des Entwurfs insofern beschränkt, als sie verpflichtet werden, die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen, damit die Gemeinde, wenn die Voraussetzung des § 10 Absatz 1 des Fürsorgegesetzes eintritt, gemäß § 18d Absatz 3 des Entwurfs von dem Ruhegehalt entlastet wird und nur die auf sie entfallenden Beträge nach § 46 des Fürsorgegesetzes zu tragen hat. Der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft im Falle des § 18d Absatz 4 des Entwurfs, also auf Grund des § 39 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes ist es gleich zu achten, wenn der Ruhegehaltsberechtigte in den Dienst einer der in § 4 des Fürsorgegesetzes erwähnten Körperschaften oder Anstalten tritt und mit deren Zustimmung Mitglied bleibt, oder wenn er auf Grund der §§ 2 und 3 des Fürsorgegesetzes Pflichtmitglied der Kasse wird.

Es liegt nicht in der Absicht des Entwurfs, den Beitritt der Bürgermeister zur Fürsorgekasse in Hinkunft entbehrlich zu machen. Der Entwurf erachtet es vielmehr für wünschenswert, daß zu der neuen gesetzlichen Anwartschaft auf Ruhegehalt noch in der Regel die Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse ergänzend hinzutrete, und er eröffnet deshalb auch den Gemeinden die Möglichkeit, durch die Aufnahme der Bürgermeister in die Fürsorgekasse sich von der neuen Verpflichtung zur Pensionierung etwas zu entlasten. Aus dieser Stellungnahme des Entwurfs erklärt sich auch, daß die Bewilligung von Ruhegehalt wegen einer vor Vollendung des 18. Dienstjahres eingetretenen Dienstunfähigkeit im Entwurf nicht vorgesehen ist; für diese Fälle kann mangels einer besonderen Vereinbarung nur die Aufnahme in die Fürsorgekasse Vorsorge treffen.

Daß eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt gewähren soll — vergleiche § 10 des Fürsorgegesetzes —, bedarf keiner näheren Begründung.

Den Vorschriften ohne weiteres rückwirkende Kraft in der Weise beizulegen, daß für die Berechtigung zur Erlangung eines Ruhegehalts auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits zurückgelegten Dienstjahre in Anrechnung kommen dürfen, erschien nicht gerechtfertigt; indessen kann eine solche Anrechnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung jederzeit, sowohl während des Laufs der Dienstperiode, als nach Beendigung einer solchen ganz oder teilweise erfolgen. Auf dieselbe Weise soll die Anwendung dieses Paragraphen für einen etwa bestellten zweiten Bürgermeister (§ 18b der Gemeindeordnung) ausgeschlossen werden können. Für den ersten Bürgermeister kann sie nur in der Weise ausgeschlossen werden, daß durch Vertrag weitergehende Ansprüche, als der Entwurf gewährt, eingeräumt werden.

Zu § 3.

Um etwaige aus der jetzigen Fassung des § 19 Absatz 3 sich ergebende Zweifel zu beseitigen, erschien es wünschenswert, die Zuständigkeit zur Erteilung von Urlaub an den Bürgermeister zu regeln. Es besteht nach Ansicht der Großh. Regierung kein Bedenken, diese Urlaubserteilung dem Gemeinderat zu überlassen. Das Interesse der Staatsaufsichtsbehörde, von einer längeren Abwesenheit des Gemeindevorstandes Kenntnis zu haben, soll dadurch gewahrt werden, daß der Gemeinderat verpflichtet wird, von der Gewährung eines, den Zeitraum von einer Woche übersteigenden Urlaubs der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zu § 4.

Die Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere die gemeinwirtschaftliche Nutzbarmachung der technischen Errungenschaften der Neuzeit, hat selbst den kleineren Gemeinden neue Pflichten auferlegt und sie vor verantwortungsvolle Aufgaben gestellt. Dazu gehört insbesondere die Versorgung der Gemeinden mit Licht und Kraft, sei es durch Gas oder Elektrizität, die Förderung der Verkehrseinrichtungen und sonstiger Veranstaltungen, welche für die Gemeinde als solche oder doch für die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Mehrzahl ihrer Bewohner von besonderer Bedeutung sind. Kleine Gemeinden werden vielfach nicht in der Lage sein, derartige Einrichtungen für sich allein als Gemeindeunternehmen ins Leben zu rufen.

Da die Bildung von Bezirksverbänden zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden Aufgaben mit benachbarten Gemeinden nicht immer möglich ist, zumal manche Gemeinden das damit verbundene Risiko fürchten, überlassen die Gemeinden häufig die Ausführung einem Unternehmer, welchem gegenüber sie in dem betreffenden Vertrag öfters Verbindlichkeiten von großer Tragweite eingehen. Während bisher kein Zweifel darüber bestand, daß zur Errichtung von Anstalten der Gemeinde selbst, mit denen eine dauernde Steigerung des Gemeindeaufwandes verbunden ist, die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt werden muß, konnte es zweifelhaft scheinen, ob zum Abschluß von Verträgen, durch welche der Gemeinde nicht sofortige, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfende Ausgaben erwachsen, sondern erst in der Zukunft fällige Leistungen oder dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen auferlegt werden, die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen sei. Diese Genehmigung wird schon nach den jetzigen Bestimmungen der Gemeindeordnung deshalb geboten sein, weil andernfalls der Bürgerausschuß später, wenn solche Leistungen fällig werden, die Bewilligung der Mittel ablehnen könnte; der Unternehmer wäre in solchem Fall gezwungen, seinen Rückgriff auf den Gemeinderat zu nehmen. Um alle Zweifel auszuschließen, soll eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen werden. Die Zustimmung soll übrigens nicht nur dann erforderlich sein, wenn von der Gemeinde künftige oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen zugesagt werden, sondern auch dann, wenn die Gemeinde Verbindlichkeiten anderer Art übernimmt, wie z. B. die ausschließliche Benützung von Gemeindewegen für die Legung von Leitungen und dergleichen einräumt. Zu den hier erwähnten Verbindlichkeiten gehört insbesondere auch der Fall, wenn die Gemeinde sich verpflichtet, ein Unternehmen nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren oder beim Eintritt gewisser, von ihrem Willen unabhängiger Umstände, käuflich zu übernehmen.

Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, daß die vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übernommen werden dürfen, lassen die Einholung dieser Zustimmung auch dann als geboten erscheinen, wenn die Gemeinde für gemeinnützige Unternehmungen eine Haftung übernimmt, wie sie z. B. in einer Zins- oder Einnahmegewähr für eine Bahn- oder Kraftwagenverbindung, eine Ausstellung und dergleichen liegt. Auch dann hat die vorgeschlagene Bestimmung Anwendung zu finden, wenn die Gemeinde z. B. durch den Beitritt zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die Verpflichtung übernimmt, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen zu haften.

Die weiter vorgesehene Vorschrift in § 172 d Ziffer 8, daß Gemeinden mit 4000 oder weniger Einwohnern zu den nach § 56 a Ziffer 7 gefaßten Beschlüssen außerdem die staatliche Genehmigung einzuholen haben, findet ihre Begründung in der Tatsache, daß es den Vertretern kleinerer Gemeinden nicht selten an den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen mangelt, die sie zur Prüfung der hiernach in Betracht kommenden Verträge und ferner dazu befähigen, die Tragweite der der Gemeinde angesonnenen Verpflichtungen oder der von ihr zu übernehmenden Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung zu überblicken. Eine sachgemäße Beratung der Gemeinden in solchen Fällen erscheint so notwendig, daß die etwaigen Bedenken gegen diese Beschränkung der Gemeinden zurückzutreten haben. Es darf auch erwartet werden, daß die meisten der betreffenden Gemeinden es begrüßen, wenn sie von der Verantwortlichkeit, die sie mit solchen Beschlüssen oft übernehmen, möglichst entlastet werden. Übrigens haben schon bisher zahlreiche Gemeindeverwaltungen die Vertragsentwürfe über die Lieferung von Licht und Kraft einer Durchsicht durch die staatlichen Aufsichtsbehörden unterwerfen lassen und es ist in vielen Fällen gelungen, hierdurch die Gemeinden vor Schaden zu bewahren.

Zu § 5.

Das Gesetz vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwands (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 71) hat entsprechend dem in § 65 der Gemeindeordnung enthaltenen Grundsatz, daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Deckung des Gemeindeaufwands bestimmt ist, eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen eingeführt. Und zwar wurde der Freiteil, der früher zwei Klafter Holz und einen Morgen Acker oder Wiese betrug, auf die Hälfte herabgesetzt und außerdem die Belastung des Freiteils bis zu $^2/_{10}$ des Werts für den Fall angeordnet, daß der Umlagefuß 50 ℳ übersteigt. Die letztere Bestimmung ist dann durch das Gesetz vom 23. Juni 1892 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 373) wieder aufgehoben worden, weil sie, wie in der Regierungsbegründung ausgeführt ist, „dem Bestreben Vorschub leiste, einerseits die Überschreitung der gezogenen Grenze durch Außerachtlassung notwendiger oder doch wünschenswerter Aufwendungen im Gemeindevoranschlag hintanzuhalten, anderseits von dem Augenblick an, wo der Umlagefuß 50 ℳ erreicht hat, den Gemeindeaufwand lediglich auf Kosten der Bürgergenußberechtigten um den Betrag der Auflage auf den Freiteil zu steigern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der erstere Fall könne da eintreten, wo die Bürgergenußberechtigten, der andere da, wo die Nichtgenußberechtigten in der Gemeindevertretung das Übergewicht haben. Die Ordnung im Gemeindehaushalt könne hierunter nach Umständen Not leiden". Ein Hauptgewicht wurde ferner auf die der Belastung des Freiteils entgegenstehenden Bedenken wirtschaftlicher Art gelegt, die seit 1879 durch die Verschärfung der sozialen Gegensätze an Bedeutung gewonnen hätten. Die Almendauflage komme, da sie gleichmäßig von Arm und Reich, von Jungen und Arbeitskräftigen wie von Arbeitsunfähigen erhoben werde, wenn sie auch keine eigentliche Gemeindesteuer sondern ein Entgelt für die gewährte Nutzung sei, in ihrer Wirkung einer Kopfsteuer gleich, und sie sei für den Unbemittelten um so empfindlicher, wenn außerdem die Umlage eine beträchtliche Höhe erreicht habe. Zudem sei in dem Bestehen und in dem nicht zu sehr belasteten Ertrage des Bürgernutzens nicht nur ein sehr beachtenswerter Faktor in der wirtschaftlichen Lage der Landbevölkerung zu erkennen, sondern auch zur Zeit das fast noch einzig wirksame Band, welches sie mit der Gemeinde verknüpfe.

Diese seit 1892 geltenden Vorschriften haben inzwischen eine weitere Änderung nicht mehr erfahren. Nach dem jetzt geltenden Recht wird der den Freiteil übersteigende Wertanschlag der Nutzungen bis zu $^5/_{10}$ des Werts bei der Aufbringung des Gemeindeaufwands mit einer Auflage belastet, und diese Auflage muß vorweg zur Erhebung gelangen, ehe dazu übergegangen wird, den Aufwand auf die Umlage auszuschlagen.

Diese Bestimmung, daß der Bürgernutzen *vor* den Steuerwerten und Einkommensteueranschlägen zur Bestreitung des Gemeindeaufwands heranzuziehen ist, war bei der letzten Tagung der Landstände Gegenstand von Beschwerden. Es wurde in dieser Beziehung ausgeführt, daß die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in den letzten Jahrzehnten auch eine Ausbreitung der Industrie auf das Land und damit für die Gemeinden eine Steigerung der Gemeindelasten, namentlich für die Gemeindeverwaltung und auf dem Gebiet der Schule und der Armenpflege mit sich gebracht habe. Wo ein großer Bürgergenuß bestehe, müsse nun der erhöhte Aufwand allein, oder doch in erster Reihe von den Bürgergenußberechtigten und damit auch von den Minder- und Unbemittelten, die diesen erhöhten Aufwand nicht veranlaßt und auch keinen besonderen Nutzen davon hätten, getragen werden. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, statt die Genußauflage zu erheben die Steuerwerte der Almende als umlagepflichtiges Steuerkapital im Sinne des § 82 Gemeindeordnung zu behandeln und lediglich das beim Ausschlag des ungedeckten Aufwands auf diese Steuerwerte entfallende Umlagebetreffnis von den Genußberechtigten einzuziehen.

Die soeben erwähnten Beschwerden beziehen sich, um dies vorauszuschicken, nicht etwa auf *alle* Gemeinden mit Bürgergenuß; an ihrer Abstellung und der Art, wie diese geschehen kann, haben deshalb auch nur diejenigen Gemeinden ein besonderes Interesse, welche keine oder niedrige Umlagen erheben und einen Bürgergenuß besitzen, welcher der Belastung nach § 81 Gemeindeordnung unterliegt. Die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit größerem Bürgergenuß, welche zwar Auflage aber keine Umlage erheben, beträgt 20, diejenige der Gemeinden, die neben einer Bürgergenußauflage nur eine Umlage bis zu 25 ₰ von 100 ℳ Steuerwert (im Jahre 1908) erheben, 146.

Diese Gemeinden liegen meist im Rheintal, wo große Ländereien unter die Bürger verteilt sind, zum Teil in waldreichen Gegenden, wo beträchtliche Mengen Brennholz als Gabholz zur Verteilung gelangen.

Nicht beteiligt an der vorwürfigen Frage sind diejenigen Gemeinden mit Bürgernutzen, welche weder Auflagen noch Umlagen nötig, oder einen Bürgernutzen haben, der den Freiteil nicht übersteigt; auch nicht diejenigen, welche neben der Auflage noch eine Umlage in höherem Betrag zu erheben gezwungen sind. — Es kann nun nicht verkannt werden, daß die bei den landständischen Beratungen geschilderten Verhältnisse in einem größeren Teil der nach dem ausgeführten in Betracht kommenden Gemeinden in der Tat zutreffen.

Wenn auch der Zug der Industrie von der Stadt aufs Land aus mancherlei Gründen zu begrüßen ist, so entspricht es doch einem Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, die durch den Zuzug industrieller Unternehmungen und ihre Folgeerscheinungen in besonderem Maße gewachsenen Gemeindelasten nicht ganz oder zu einem überwiegenden Teil den alteingesessenen Bürgern durch Belastung des Bürgernutzens aufzuerlegen, sondern einen Teil davon durch unmittelbare Gemeindesteuern aufzubringen, damit auch diejenigen einen Teil der Gemeindelasten tragen, welche von den Gemeindeeinrichtungen Nutzen haben.

Die Großh. Regierung glaubte daher, ihrer Zusage entsprechend in eine nähere Prüfung darüber eintreten zu müssen, welche Wege sich für einen dem Wunsch der beteiligten Gemeinden entgegenkommenden Ausgleich der verschiedenen Interessen eröffnen ließen.

Was zunächst die Anregung betrifft, die Genußauflage durch einen Beizug der Almende mit ihrem Steuerwert

zur Gemeindesteuer zu ersetzen, so schien dieser Vorschlag schon deshalb nicht annehmbar, weil dann die Genußauflage in den betreffenden Gemeinden auf einen verschwindenden Betrag herabsinken würde und die Genußberechtigten, wie aus verschiedenen Beispielen sich aufzeigen ließe, dann nur noch etwa ein Drittel von dem zu bezahlen hätten, was sie jetzt an Auflage entrichten.

Soweit wird man aber in der Entlastung der Bürgernutzungen trotz aller Rücksicht auf den Umschwung der Verhältnisse und ungeachtet der heute noch in vollem Maße beachtenswerten Gründe, welche im Jahre 1892 für die Aufhebung der außerordentlichen Genußauflage maßgebend waren, nicht gehen können. Man würde sich damit in Widerspruch setzen mit den Grundsätzen, welche im Jahre 1879 zu einer stärkeren Belastung des Bürgernutzens geführt und die ihre Grundlage in der Vorschrift der Gemeindeordnung haben, daß der Ertrag des Gemeindevermögens vor allem zur Deckung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist. Der Umstand, daß dieses Gemeindevermögen zum Teil in der Nutzung der Bürger sich befindet, darf nicht dazu führen, den Anspruch der Gemeinde auf eine ihrem Eigentumsrecht entsprechende erhöhte Abgabe aus dem Genuß als unbillig oder drückend zu erklären. Schwierigkeiten würden sich übrigens für andere Nutzungen als Landbenutzung, wie Gabholz, Torfbezug usw. ergeben, weil für diese erst Steuerwerte gebildet werden müßten. Eine weitere Folge wäre, daß auch eine Belastung des unter dem Freiteil liegenden Nutzens einträte.

In zweiter Linie könnte an eine solche Änderung des Gesetzes gedacht werden, welche den Gemeinden gestattet, mit entsprechender Mehrheit die Auflage zu ermäßigen, um dadurch eine Umlage in mäßigem Betrag nötig zu machen. Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß ein Erfolg aus diesem Selbstbestimmungsrecht in vielen Fällen lediglich davon abhängen würde, ob die Genußberechtigten im Beschlußkörper die Mehrheit bilden. Zudem ist zu befürchten, daß durch eine solche Befugnis häufig den Frieden auf lange Zeit hinaus störende Interessenkämpfe in die Gemeinden hineingetragen würden.

Der Entwurf sieht daher eine Gesetzesänderung vor, welche die Wirkung hat, daß die Belastung des Bürgergenusses — innerhalb der derzeitigen Obergrenze — der Umlageerhebung nicht wie bisher voraus-, sondern daß sie neben der Umlageerhebung einhergeht. Dies soll in der Weise geschehen, daß bei einem Umlagefuß von 1 ℳ aus dem den Freiteil übersteigenden Wertanschlag der Nutzungen 2 vom Hundert erhoben werden, und daß diese Belastung bei jedem weiteren Pfennig Umlage um 2 vom Hundert steigt, bis bei einem Umlagefuß von 25 ℳ der Höchstbetrag der zulässigen Auflage mit 50 vom Hundert des Nutzungswerts, d. i. die bisherige Obergrenze der Auflage, erreicht ist.

Der Satz von 25 ℳ für diejenige Umlagehöhe, bei der die zulässige Höchstbelastung des Bürgernutzens eintreten wird, wurde deshalb gewählt, weil der Betrag von 25 ℳ nach der Einführung der Vermögenssteuer ungefähr einem solchen von 50 ℳ nach den früheren gemeinderechtlichen Bestimmungen entspricht, und weil bei letzterem Satz nach dem im Jahre 1892 aufgehobenen Absatz 5 des früheren § 70 Gemeindeordnung dieser Umlagesatz als ein „erheblicher" anzusehen war.

Erfolgt die Belastung des Bürgergenusses in dieser Weise, so muß bei der Berechnung des Umlagefußes der auflagepflichtige Genußwert des Bürgergenusses dem umlagepflichtigen Steuerkapital im entsprechenden Verhältnis beigeschlagen werden. Da einer Umlage von 1 ℳ von 100 ℳ Steuerwert eine Belastung von 2 vom Hundert des der Auflage unterliegenden Genußwertes entsprechen soll, muß dieser Genußwert zunächst mit 200 vervielfacht und in diesem Betrag den sonstigen umlagepflichtigen Steuerwerten zugeschlagen werden. Auf die so gebildete Summe ist dann der durch Umlagen aufzubringende Aufwand gleichheitlich umzulegen.

Über die Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmung gibt die anliegende Darstellung Auskunft: Anlage 1.

Von den 63 Gemeinden, auf welche die Darstellung sich erstreckt, erheben jetzt keine Umlage: 17. Die Umlage würde in diesen Gemeinden künftig betragen:

3 ℳ in 4 Gemeinden,
4 ℳ in 4 „ ,
5 ℳ in 1 Gemeinde,
7 ℳ in 6 Gemeinden,
9 ℳ in 1 Gemeinde,
11 ℳ in 1 „ .

In 5 Gemeinden, welche jetzt Auflagen und Umlagen erheben, würde der Umlagefuß gleich bleiben, in den übrigen 41 Gemeinden dieser Art würde der Umlagefuß innerhalb des Satzes von 25 ℳ eine Steigerung erfahren von

1 ℳ in 8 Gemeinden,
2 ℳ in 8 „ ,
3 ℳ in 14 „ ,
4 ℳ in 5 „ ,
5 ℳ in 3 „ ,
6, 7 und 9 ℳ in je 1 Gemeinde.

Zu den einzelnen Änderungen wird noch bemerkt:

Zu Ziffer 1: Die Streichung erfolgt, weil der ungedeckte Aufwand nicht wie bisher in erster Reihe durch Belastung der Bürgernutzungen aufzubringen, sondern daneben noch Umlage zu erheben ist.

Zu Ziffer 4: Die hier vorgesehene Bestimmung wiederholt inhaltlich den Absatz 5 des bisherigen § 81. Es ist nur eine andere Fassung gewählt, welche die beiden Arten der zulässigen anderweitigen Regelung schärfer von einander trennt und insbesondere zum Ausdruck bringt, daß, wie dies bisher schon unbestritten, nur im Gesetz nicht mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen war, für eine anderweite Regelung der Belastung innerhalb der Höchstgrenze von $^5/_{10}$ des den Freiteil übersteigenden Wertanschlags nur die Zustimmung der Gemeindebürger in der für Gemeindebeschlüsse verlangten Mehrheit erforderlich ist.

Eine anderweite Regelung der letzteren Art wird in der Folge besonders in den Gemeinden am Platze sein, wo die künftig auch vom Bügergenuß zu erhebende Umlage so gering wäre, daß sich die Umständlichkeiten und Kosten ihrer Erhebung nicht lohnen würden und deshalb vorzuziehen ist, den ganzen Bedarf durch Auflage zu decken. Daß der Beschluß, welcher die Belastung des Bürgernutzens abweichend von der gesetzlichen Regel ordnet, in Kraft bleibt, bis er ausdrücklich aufgehoben wird, ist selbstverständlich.

Artikel III.

Zu §§ 1 und 2.

Für die Teilnahme an der Wahl zur Gemeindevertretung ist nach § 7 a der Städteordnung, § 9 a der Gemeindeordnung Voraussetzung der unmittelbare Beitrag zu den Gemeindelasten durch Entrichtung eines, wenn auch geringfügigen und auch gesetzlich auf eine Mindestsumme nicht begrenzten Umlagebetrags. Der große Kreis der hiernach zur Mitwirkung bei Gestaltung der Gemeindevertretung berufenen Personen, die außerordentlichen Unterschiede in der Höhe der von den Einzelnen zum Gesamtaufwand des Gemeinwesens beigesteuerten Umlagebeträge und das verschieden große Interesse, welches die einzelnen Umlagezahler im Hinblick auf die ihnen daraus erwachsende Umlagebelastung an den Unternehmungen und Veranstaltungen der Gemeinde von größerer Tragweite haben, führte schon in der Gemeindegesetzgebung des Jahres 1837 dazu, durch Schaffung einer Klasseneinteilung den Einfluß der Gemeindeangehörigen auf die Gemeindeangelegenheiten, wie er durch die Wahl geübt wird, je nach dem Maß der Beisteuer zu den Gemeindeumlagen verschieden zu bemessen. Diese Einrichtung hat sich im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse, wenn auch die Verteilung der Bürger auf die einzelnen Klassen verschiedenen Wandlungen unterworfen worden ist, wie die Entwicklung der Gemeinden zeigt, in ihren Grundgedanken wohl bewährt. Die Klasseneinteilung ergibt sich folgerichtig aus dem Wesen der Gemeinde als eines auf gemeinsame wirtschaftliche und kulturelle Zwecke gerichteten Verbandes, so daß der Gedanke, sie bei den Gemeindewahlen aufzuheben, bisher in besonderem Maß werbende Kraft nicht zu äußern vermochte. Die große Mehrheit der Volksvertretung war stets mit der Regierung einig in der Anschauung, daß an dieser Grundlage der Gemeindeverfassung nicht zu rütteln sei. Nicht im selben Maße bestand dagegen Übereinstimmung über die Art, wie die Klasseneinteilung in den einzelnen Gemeinden zur Durchführung zu bringen sei.

Die derzeitige nach der Einwohnerzahl verschiedene Klasseneinteilung ist beeinflußt durch den Gedanken, daß mit der Größe einer Gemeinde die Zahl der weniger bemittelten, in verhältnismäßig kurz bemessenen Zeitläufen ab- und zuströmenden, mit der Gemeinde selbst deshalb weniger verwachsenen Bevölkerungsschichten im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft in steigendem Maß zunehme, und daß es deshalb angebracht sei, mit dem Wachstum der Einwohnerzahl fortschreitend den Einfluß der durch ihren Besitz fester an die Gemeinde gebundenen Einwohner angemessen zu verstärken.

Die Frage, ob die derzeitige Verschiedenheit der Einreihung der Wahlberechtigten in die drei Klassen je nach der Größe der Gemeinde durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt werden könne, ist infolge von Anträgen der Parteien wiederholt Gegenstand der Beratung in der zweiten Kammer der Landstände gewesen. Auf dem Landtag von 1907/08 hat die zweite Kammer beschlossen, die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Klasseneinteilung allgemein und ohne Unterschied zwischen Stadt und Land auf der Grundlage der Sechstelung in der Weise geordnet wird, daß die erste Klasse von einem Sechstel, die zweite von zwei und die dritte Klasse von den übrigen drei Sechsteln der nach dem Umfang ihrer Steuerleistung geordneten Wahlberechtigten gebildet werde. Nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse glaubt die Großh. Regierung diesem Beschlusse Folge geben zu sollen. Zwar muß hervorgehoben werden, daß Mißstände bei der bisherigen Regelung nicht zu Tage getreten sind. Es darf vielmehr darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden und besonders die Städte des Landes ihren sozialen Aufgaben in vollem Umfange gerecht geworden sind und daß sie, ohne Rücksicht auf die Belastung der

Besitzenden durch steigende Umlagen, auf dem Gebiete des Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege weit über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinausgegangen sind und es an der Fürsorge für die minderbemittelte Bevölkerung nicht haben fehlen lassen. Indessen ist zu beachten, daß seit dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts und der Verschiebung der Bevölkerung infolge der fortschreitenden Industrialisierung immerhin eine gewisse Beständigkeit der Verhältnisse eingetreten ist, und daß ferner unverkennbar mit dem steigenden Wohlstand der ganzen Bevölkerung auch die Besitzverhältnisse der unteren Schichten der Bevölkerung sich sichtbar gehoben und gebessert haben, sodaß die Bedenken zurücktreten können, welche auf den Mangel eines hinreichenden und dauernden Interesses an der gedeihlichen Weiterentwicklung der Gemeinde sich gründeten.

Dazu kommt, daß es als eine gerechte Forderung des sozialen Empfindens anzuerkennen ist, wenn verlangt wird, daß den wirtschaftlich Schwächeren in erhöhtem Maße als bisher Gelegenheit gegeben werde, in allen den Angelegenheiten und bei Erörterung derjenigen Aufgaben, deren Lösung für sie von derselben, wenn nicht von ungleich größerer Wichtigkeit ist wie für die Bemittelten, ihre Ansicht auch in der Gemeindevertretung entsprechend zur Geltung bringen zu können. Erscheint hiernach zwar eine Änderung der Bestimmungen über die Klasseneinteilung angezeigt, so erhebt sich die weitere Frage, ob eine solche gerade auf der Grundlage der Sechstelung zu erfolgen hat und ob hierdurch nicht namentlich in den Städten der Städteordnung doch der großen Masse der Bevölkerung ein allzu gewichtiger, der Gesamtheit nicht förderlicher Einfluß auf die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse eingeräumt wird. Die in dieser Richtung sich erhebenden Bedenken werden verstärkt durch die Betrachtung der hier angeschlossenen, auf die Ergebnisse der neuen Gemeindesteuervorschriften gegründeten, leider auf einzelne Städte, von denen das Material zur Verfügung gestellt werden konnte, beschränkten Zusammenstellung, aus der sich ergibt, daß bei der Sechstelung der Anteil der zweiten Klasse an der Aufbringung des gesamten, durch Umlage zu bestreitenden Aufwandes gegen bisher erheblich zurückgeht und der Anteil der dritten Klasse gar auf ein verschwindendes Maß sinkt. Allerdings ist hier nicht außer acht zu lassen, daß die Einnahmen der Gemeinden nicht einmal vorwiegend aus Umlagen fließen, wenn auch die Besitzenden in höherem Maße als die Unbemittelten zu vielen dieser anderen Einnahmen beitragen. Immerhin sind es Leistungen der Allgemeinheit, bei welchen die Zahl der, wenn auch einzeln in geringerem Maß, Beitragenden der Leistung der Minderbemittelten ein größeres Gewicht verleiht. Auch haben auf die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen alle Gemeindeangehörigen gleichen Anspruch. Gleichwohl hätte auch bei gebührender Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Großh. Regierung sich schwerlich entschließen können, der Sechstelung zuzustimmen, wenn sie nicht in der gleichzeitigen Einführung der Verhältniswahl eine Gewähr dafür erblickt hätte, daß in den einzelnen Klassen auch die Ansicht der Minderheit zu entsprechender Geltung gelangen kann. Nach dem Entwurf soll die Sechstelung in allen Gemeinden, die einen Bürgerausschuß haben, also in den Städten der Städteordnung und den Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern eintreten.

Nach der geltenden Gemeinde- und Städteordnung erfolgt die Wahl zu den Gemeindekollegien, dem Bürgerausschuß und dem Gemeinde- und Stadtrat in der Form der Listenwahl, wobei diejenigen als gewählt gelten, auf welche die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Dieses Wahlsystem ist insofern unvollkommen, als es die Minderheit von der Gemeindevertretung ausschließt. Infolgedessen ist es möglich, daß eine Partei, wenn sie auch nur eine Stimme mehr auf sich vereinigt, als die an Stimmenzahl nächstfolgende Partei die Gemeindeverwaltung völlig beherrscht und die anderen Parteien, ohne Rücksicht auf deren Stärke, von jedem wirksamen Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde fernhält. Da jedoch die Gemeinde vorzugsweise ein Verband zur Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Gemeindegenossen ist, kann es regelmäßig nur sachdienlich sein, wenn auch die Anschauungen der Minderheitsparteien in der Gemeindeverwaltung wenigstens zu Gehör gelangen können. — Bei den Gemeindewahlen erscheint dies umso angezeigter, weil bei diesen Wahlen nicht, wie bei politischen Wahlen mit einer größeren Anzahl von Wahlbezirken das in einem Bezirk von der Partei als unbillig empfundene Ergebnis möglicherweise durch den günstigeren Ausfall in einem anderen Bezirk seinen Ausgleich finden kann. Bei scharf ausgeprägten Parteigegensätzen und dem Mangel einer Verständigung unter den Parteien kann der Ausschluß der Minderheiten bei den Wahlen zu unerfreulichen Zuständen in der Gemeinde, nachhaltigen Verfeindungen und Verstimmungen führen.

Demgegenüber bietet die Verhältniswahl gerade in ihrer Anwendung auf die Gemeindewahl ganz besondere Vorzüge dadurch, daß sie sowohl innerhalb der einzelnen Klassen als innerhalb der Gesamtvertretung der Gemeindeangehörigen, im Bürgerausschuß, ein Abbild der Wähler-

schaft in ihren verschiedenen Bestrebungen und Anschauungen liefert, das der Gemeindebehörde die Möglichkeit gewährt, bei der Lösung ihrer Aufgaben die in der Wählerschaft vertretenen Meinungen erschöpfend kennen zu lernen und gebührend zu würdigen. Bei der Wählerschaft selbst wird das Bewußtsein, daß die Anliegen jeder nicht ganz unerheblichen Minderheit in den Gemeindekollegien ihre Vertretung finden, nur dazu beitragen können, das Vertrauen zur Verwaltung der Gemeinde zu befestigen. Es darf ferner von der Einführung der Verhältniswahl erwartet werden, daß die Wahlen sich dann ruhiger und regelmäßig unter zahlreicherer Beteiligung der Wahlberechtigten als bisher vollziehen. Auch ist anzunehmen, daß die Zusammensetzung der Gemeindekollegien nach Parteigruppen im allgemeinen eine größere Gleichmäßigkeit erlangen wird. Wenn sich aus dem letzteren Umstand ein Zusammenarbeiten der einzelnen Parteien im Bürgerausschuß ergibt, bei dem die parteipolitischen Gesichtspunkte vor den Interessen des Gemeinwohles zurücktreten, so kann dies für die Entwicklung der Gemeinden nur von erfreulicher Wirkung sein. Gegen die Einführung der Verhältniswahl werden freilich auch mancherlei Bedenken erhoben. Die Gemeindewahlen würden mehr als bisher in die Hände der politischen Parteien gelangen, was aber nicht zum Vorteil der Gemeinden ausschlagen könne, denn die Politik sollte bei den Gemeindewahlen und der Gemeindeverwaltung tunlichst ausgeschaltet sein. Die Zersplitterung der Gemeindeverwaltungskörper nach Parteien und Gruppen werde befördert, zumal der Deutsche seinem Wesen nach zur Bildung von Sondergruppen neige. Die Verhandlungen in den Gemeindekollegien könnten durch das Bestreben der einzelnen Gruppen nach Einfluß vielfach mit unfruchtbaren Erörterungen belastet werden und es bestehe die Gefahr, daß der Leitung der Gemeinde keine einheitliche und zielbewußte Mehrheit zur Verfügung stehe, die Entschließungen deshalb unsicher und von Zufallsmehrheiten abhängig und schwankend würden. Eine tatkräftige Leitung der Gemeinde setze voraus, daß ein fester Wille mit der erforderlichen Unterstützung sich gegen die widerstrebenden Elemente durchsetze. Bei näherer Prüfung erweisen diese Einwendungen gegen die Verhältniswahl sich teils als nicht stichhaltig, teils als nicht ausschlaggebend gegenüber den Vorzügen dieses Wahlsystems. In den Ländern, welche die Verhältniswahl in den Gemeinden schon besitzen, hat man mit ihr bisher gute Erfahrungen gemacht.

Wichtiger fast als die Einwendungen aus dem Wesen und den Wirkungen der Verhältniswahl sind die Bedenken über die Schwierigkeit und Kompliziertheit des Verfahrens.

Diese Bedenken sind jedenfalls nicht unbegründet, soweit es sich um kleinere Gemeinden handelt, denen für die Leitung des Wahlgeschäfts und die Ermittelung des Wahlergebnisses geeignete Personen nicht überall zur Verfügung stehen werden. Es wird sich schon deshalb nicht empfehlen, insbesondere solange noch nicht hinreichende Erfahrungen auch in Baden gesammelt sind, mit der Änderung des Wahlverfahrens bis zu den kleinsten Gemeinden herunterzugehen. Die Schwierigkeiten bestehen übrigens bei dem von der Großh. Regierung vorgeschlagenen, unten näher dargelegten System der Verhältniswahl nicht sowohl für den Wähler als für die Wahlkommissionen und es ist zu hoffen, daß diese, wie dies auch anderwärts der Fall war, bald das Verfahren beherrschen werden.

Diese Erwägungen, zu denen noch die weitere hinzutrat, daß die Verhältniswahl eine nicht zu kleine Anzahl von Wählern voraussetzt, führten dazu, als Grenze für die Gemeinden, in welchen die Verhältniswahl bei der Wahl zum Bürgerausschuß zur Anwendung kommen soll, eine Einwohnerzahl von 2000 vorzusehen. Hiernach tritt also die Verhältniswahl in den Gemeinden ein, in denen der Bürgermeister und die Gemeinderäte durch den Bürgerausschuß gewählt werden.

Die Verhältniswahl soll nicht nur bei der Wahl des Bürgerausschusses, sondern auch bei der Wahl des Gemeinderats in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern und des Stadtrats in den Städten der Städteordnung zur Anwendung kommen. Gegen die Ausdehnung der Verhältniswahl auf die Gemeindeverwaltungsbehörde könnte die Erwägung sprechen, daß es bei der Wahl zu dieser Behörde nicht auf die Parteistellung der zu Wählenden, sondern darauf ankomme, die Tüchtigsten und zur Besorgung der Geschäfte geeignetsten Personen zu gewinnen. Doch läßt sich diesen an sich nicht unberechtigten Einwendungen die Tatsache entgegenhalten, daß nach diesen Gesichtspunkten in Wirklichkeit eben nicht verfahren wird, sondern daß, abgesehen von den Orten, wo die Mehrheitspartei rücksichtslos ihre Herrschaft ausübt, in den meisten Städten und Gemeinden die Stellen der Stadt-(Gemeinde-)räte schon jetzt im Wege der freiwilligen Verhältniswahl, nämlich nach der Stärke der im Bürgerausschuß vertretenen Parteien, vergeben zu werden pflegen, weil man von der Anschauung ausgeht, daß eine der Zusammensetzung des Bürgerausschusses nach Parteien und Gruppen entsprechende Bildung der Gemeindeverwaltungsbehörde dem Zusammenarbeiten beider Organe nur förderlich sein könne. Es dürfte deshalb gerechtfertigt sein, statt die Minderheit auf den guten Willen und die Rücksichtnahme der anderen Parteien anzuweisen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr gesetzlich das Recht einzuräumen, ihre Vertreter selbst zu bezeichnen. Der nicht ganz unbegründete weitere Einwand, daß bei der Ausdehnung der Verhältniswahl auch auf die Wahl der Stadt-(Gemeinde-)räte die Zahl der Wähler etwas klein werde, und daß sich infolgedessen — namentlich bei einer Spaltung in mehrere Parteien — bei der Verteilung der Sitze große Reste ergeben werden, dürfte angesichts der sonstigen Vorzüge der Verhältniswahl nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Das Verhältniswahlverfahren beruht auf dem Gedanken, daß jede Parteigruppe im Verhältnis ihrer zahlenmäßigen Stärke zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen auch einen verhältnismäßigen Anteil an der Vertretung erhalten müsse. Um tunlichst zuverlässig zu ermitteln, wie die abgegebenen Stimmen auf die einzelnen Parteien zu verteilen sind, hat man verschiedene Verfahrensarten ausgebildet.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Vorschrift, daß die Wahl mittels Vorschlagslisten zu erfolgen hat, daß die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und die auf keiner von ihnen stehenden Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen zu verteilen sind, daß mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden können und daß der Wähler nicht auf die in den Vorschlagslisten aufgeführten Bewerber beschränkt ist (freie Listen). Die näheren Vorschriften bleiben der durch Regierungsverordnung zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Der Entwurf einer solchen Wahlordnung ist in Anl. 3. Anlage 3 abgedruckt.

Der Gegensatz zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen freien Listen sind die gebundenen Listen. Das Wahlverfahren mittels gebundener Listen ist unzweifelhaft das einfachere. Die Wählergruppen reichen ihre Kandidatenlisten ein und der einzelne Wähler entscheidet nur darüber, welcher von den Listen, wie sie vom Wahlkomitee aufgestellt sind, er den Vorzug geben will. Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ausrechnung der Stellenverteilung geht rasch und ohne Schwierigkeit vor sich. Diesen Vorteilen der gebundenen Listen stehen aber erhebliche Nachteile gegenüber. Vor allem gibt dieses Verfahren den Wähler, dem irgend eine Entschließung über die Auswahl der Bewerber nicht zusteht, der somit einen Zettel nur unverändert abgeben kann, vollständig in die Hand der Parteikomitees, die den Wählern einfach vorschreiben, wem sie ihre Stimmen zu geben haben. Diese unbeschränkte Macht der Parteiorganisationen mag bei politischen Wahlen noch hingenommen werden; sie wird aber, auf die Gemeindewahlen ausgedehnt, bei manchem Wähler, der bis dahin gewohnt war, sich frei über die Leute seines Vertrauens zu entscheiden, eine Unlust zum Wählen hervorrufen. Die Bevölkerung würde eine derartige Bindung des Wählers als lästig und wohl kaum als einen Fortschritt gegenüber dem dermaligen Zustand betrachten. Die Großh. Regierung hat sich deshalb nicht entschließen können, die Form der gebundenen Listen einzuführen, glaubte vielmehr sich für die der freien Listen entscheiden zu sollen. Das Bestreben, dem Wähler bei der Stimmabgabe tunlichst Freiheit zu lassen, muß dazu führen, ihm zu gestatten, daß er nicht nur Bewerber der eigenen Liste streichen und an ihrer Stelle Personen aus anderen Vorschlagslisten auf seinen Stimmzettel herübernehmen („panachieren"), sondern daß er auch für Bewerber stimmen darf, die auf keiner der eingereichten Wahlvorschlagslisten enthalten sind (sog. Wilde). Da die „Wilden" von keiner Wählergruppe aufgestellt sind, muß jeder „Wilde" wie eine Wahlvorschlagsliste behandelt werden. Bei der Verteilung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen kommen lediglich die Stimmen für ihn in Betracht, die auf ihn abgegeben worden sind. Die Möglichkeit, auch für „Wilde" stimmen zu können, hat insofern erhebliche praktische Bedeutung, als sie bewirkt, daß, falls keine Vorschlagslisten oder solche verspätet eingereicht wurden, doch eine gültige Wahl zu stande kommen kann, wobei lediglich die den einzelnen Bewerbern zugefallenen Stimmen gezählt werden. In diesem Fall tritt dann an Stelle der Verhältniswahl die Mehrheitswahl.

Das System der freien Listen hat auch auf die Partei- und Gruppenleitungen insofern einen wohltätigen Einfluß, als es sie nötigt, wenn sie erhebliche Stimmenabsplitterungen vermeiden wollen, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die Anschauungen und Wünsche der Wähler sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

Von gewissen Schattenseiten ist allerdings das System der freien Listen nicht frei. Es ermöglicht einmal das sogenannte Dekapitieren d. h. ein Wahlmanöver, durch welches hervorragende Bewerber zu Fall gebracht werden können, indem man anderen auf der gleichen Vorschlagsliste stehenden Bewerbern zu einer kleinen Überzahl von Stimmen verhilft. Ferner erschweren es die freien Listen den kleineren Parteien, die nicht über die erforderliche Anzahl geeigneter Bewerber verfügen, die Wahlvorschlagslisten aufzustellen und sich mit Aussicht auf Erfolg an der Wahl zu beteiligen. In beiden Fällen kann Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß den Wählern gestattet wird, dem einzelnen Bewerber mehrere Stimmen zuzuwenden, die Stimmen auf ihn zu häufen, zu „kumulieren". Während der letzterwähnte, für die kleineren Parteien bestehende Nachteil dadurch allerdings vollständig behoben wird, kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Zulassung der Stimmenhäufung die Gefahr des Dekapitierens zwar auf seltene Ausnahmefälle beschränken, sie aber nicht völlig beseitigen. In neuerer Zeit ist nunmehr von dem Frankfurter Magistratssekretär Dr. Luppe ein System in Vorschlag gebracht worden, das ohne Zuhilfenahme der Häufung verhindern soll, daß die im Wahlvorschlag enthaltene Reihenfolge der Bewerber und damit das Wahlergebnis durch wenige Wähler geändert werden kann. Dieses System ist jedoch auch nicht ganz einwandfrei und ziemlich schwierig in der Durchführung.

Die Großh. Regierung glaubt deshalb zunächst davon absehen zu sollen, an Stelle oder auch neben der Stimmenhäufung die Einführung des Frankfurter Systems in Vorschlag zu bringen, zumal nach der von der Kgl. bayerischen und der Kgl. württembergischen Regierung gegebenen Auskunft die zugelassene Stimmenhäufung die geschilderten Wahlmanöver bisher völlig verhindert und sich ein Bedürfnis nach weiteren Maßregeln deshalb nicht ergeben hat.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens glaubt die Großh. Regierung, wie bisher, und zwar auch deshalb der Verordnung vorbehalten zu sollen, weil dann die Möglichkeit gegeben ist, etwaige in der Praxis sich als notwendig ergebende Änderungen ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen, vorzunehmen, und Mängel, die beim Vollzug einer derart einschneidenden Reform des Gemeindewahlrechts auch bei größter Sorgfalt nicht vermeidbar sind, tunlichst bald abzustellen.

Obwohl das Verfahren bei der Wahl und die Vorschriften, wie bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Grundsätze der Verhältniswahl zur Durchführung gebracht werden sollen, als solche des Vollzugs der Verordnung vorbehalten sind, empfiehlt es sich doch, die für die Stellung der Großh. Regierung entscheidenden Gesichtspunkte hier kurz zu erörtern.

Bei der Ermittelung des Wahlergebnisses werden zunächst die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen festgestellt und sodann die den Bewerbern jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen für die Liste zusammengezählt. Wilde d. h. auf keiner Vorschlagsliste enthaltene Bewerber zählen jeder für sich. Nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen und auf die „wilden" Bewerber entfallenen Stimmen zur Zahl aller abgegebenen Stimmen werden sodann die zu vergebenden Sitze verteilt. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Nach dem einen System wird die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen durch die der Stellen, welche zu besetzen sind, geteilt; die Zahl, die sich dabei ergibt und die auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, nennt man den Quotienten. Die Anzahl

der jeder Liste zuzuteilenden Stellen findet man sodann dadurch, daß man die Zahl der für jede Liste ermittelten Stimmen durch den Quotienten teilt. Der „Wilde" ist gewählt, wenn er den Quotienten erreicht. Diese Teilung wird nicht immer dazu führen, daß alle Stellen besetzt werden können. Es werden sogar in der Regel noch Stellen übrig bleiben. Die Frage, wie diese besetzt werden sollen, wird nun so gelöst, daß die noch zu vergebenden Stellen denjenigen Listen zugewiesen werden, welche bei der Teilung die größten Reste ergeben haben. Diese Methode führt jedoch zu Ergebnissen, die mit dem Grundprinzip der Verhältniswahl im Widerspruch stehen.

Ein viel zufriedenstellenderes Resultat ergibt das andere von dem Belgier Victor d'Hondt vorgeschlagene System. Dieses geht davon aus, die Zahl (chiffre repartiteur) zu finden, welche, in die Stimmenzahlen der einzelnen Listen geteilt, genau die erforderliche Anzahl Mandate liefert. D'Hondt findet diese Zahl dadurch, daß er die Stimmenzahlen jeder Liste nacheinander mit 1, 2, 3 usw. teilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viel Höchstzahlen aussondert und der Größe nach ordnet, als Stellen zu besetzen sind. Die hierbei sich ergebende kleinste Zahl, auf welche noch eine Stelle entfällt, ist der chiffre repartiteur, die Verteilungszahl. Ein Beispiel möge diese Berechnungsart verdeutlichen:

Es sind drei Listen aufgestellt, A mit 8141, B mit 5680, C mit 3725 Wählern. Zu besetzen sind 7 Stellen. Teilt man die einzelnen Zahlen durch 1, 2, 3 usw. so erhält man

A	B	C
8141 (1)	5680 (2)	3725 (4)
4072 (3)	2840 (5)	1862
2715 (6)	1893	1241
2036 (7)	1420	
1629		

Ordnet man die bei der Teilung erhaltenen Zahlen nach der Größe (mit Ziffern bezeichnet), so ergibt sich als Verteilungszahl, welche auf der siebten Stelle steht, 2036. Teilt man diese Zahl in die einzelnen Listen, so erhält man wieder die Zahl der jeder einzelnen zufallenden Mandate.

Statt dieser Berechnungsweise schlägt der Baseler Mathematiker Hagenbach-Bischoff eine andere Methode vor, die zu genau demselben mathematisch richtigen Ergebnis wie die d'Hondt'sche führt, dabei aber in der Anwendung einfacher und weniger zeitraubend ist. Nach dem System Hagenbach-Bischoff wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt, und jede Liste erhält vorweg soviel mal eine Stelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugewiesen als der bei der Teilung erhaltene, auf die nächste ganze Zahl erhöhte Quotient (die Wahlzahl) in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Kommen bei dieser Verteilung nicht so viele Stellen, wie zu besetzen sind, heraus, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Stellen geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche den größten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch freigebliebene Stellen zu vergeben sind.

Legt man z. B. das oben für das d'Hondt'sche Verfahren gegebene Beispiel zu Grunde, so erhielte man als Wahlzahl (8141 + 5680 + 3725 =) 17546 : 8 = 2194. Teilt man die Stimmenzahlen der einzelnen Listen durch die Wahlzahl, so erhielte die Liste A 3, die Liste B 2, die Liste C 1 Stelle. Zu besetzen wäre noch eine Stelle. Zu dem Zweck teilt man nun

Liste A mit 8141 Stimmen durch (3 + 1 =) 4 = 2035¼
Liste B mit 5680 Stimmen durch (2 + 1 =) 3 = 1893⅓
Liste C mit 3725 Stimmen durch (1 + 1 =) 2 = 1862½.

Sonach erhält die Liste mit dem größten Quotienten eine Stelle weiter, Liste A somit statt drei vier Stellen. Die Vergleichung ergibt, daß die mit dieser Methode gewonnene Verteilungszahl, auf die nächste ganze Zahl erhöht — 2035¼ erhöht auf 2036 — sich mit der bei dem d'Hondtschen System erhaltenen Verteilungszahl deckt. Von diesen beiden, zu einer mathematisch gleich richtigen und genauen Lösung führenden Systemen glaubt die Großh. Regierung dem von Hagenbach-Bischoff vorgeschlagenen als dem bei der praktischen Anwendung leichter zu handhabenden den Vorzug geben zu sollen.

Im Zusammenhang mit dem Verteilungsverfahren wäre noch die im Gesetzentwurf zugelassene Koppelung oder Verbindung von Listen zu erwähnen. Durch die Verbindung von Listen wird ermöglicht, daß zwei oder mehr Listen bei der Verteilung der Stellen anderen Wahlvorschlagslisten gegenüber als eine Liste behandelt werden, was zur Folge hat, daß die bei vereinzeltem Vorgehen einer Parteigruppe sonst nutzlos verloren gehenden Reste vereinigt werden, und so den verbundenen Parteigruppen eine weitere Stelle sichern können. Die Unterverteilung der auf die verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stellen auf die Einzellisten erfolgt in gleicher Weise wie die Verteilung sonst.

Hätten zum Beispiel, um bei den oben angeführten Ziffern zu bleiben, die Listen B und C sich als verbunden erklärt, so würden sich schon bei der ersten Teilung mit der Wahlzahl 2194 in die beiden Stimmenzahlen von 8141 und von (5680 + 3725 =) 9405 für die verbundenen Listen 4 Stellen, für die Liste A nur 3 Stellen ergeben. Bei Unterverteilung der 4 Stellen auf die Listen B und C würden, bei einer Wahlzahl von (5680 + 3725 =) 9405 : 5 = 1881, auf B 3 Stellen und C 1 Stelle entfallen. Somit hätte die Liste B infolge der Verbindung mit der Liste C von der Liste A eine Stelle gewonnen. Hieraus erhellt, daß die Listenverbindung es kleineren Parteigruppen ermöglicht, ohne auf ihre Selbständigkeit zu verzichten, mit anderen ihnen nahestehenden Gruppen bei der Wahl zusammenzugehen und dadurch gegenüber größeren Parteien Sitze zu erlangen, die ihnen bei vereinzeltem Vorgehen nicht zugefallen wären.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 18 Absatz 4 der Gemeindeordnung und § 18 Absatz 3 der Städteordnung.

Mit Einführung der Verhältniswahl ist für eine sofortige Ergänzungswahl eines ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinde-(Stadt-)rats kein Raum mehr. Eine solche hätte, wenn es sich um ein einzelnes Mitglied handelt, nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl zu erfolgen, was eine dem Wesen der Verhältniswahl nicht entsprechende Verschiebung in der Zusammensetzung des Kollegiums zur Folge haben könnte. Auch eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die dann stattfinden könnte, wenn mindestens zwei Stellen gleichzeitig frei werden, wäre geeignet, die in der Hauptwahl geschaffene Vertretung der einzelnen Wählergruppen zu ändern. Am zutreffendsten wird der Gedanke der Verhältniswahl zur Geltung kommen, wenn bei dem Wegfall eines Gewählten als sein Ersatz derjenige Bewerber eintritt, welcher auf derselben Wahlvorschlagsliste wie der Weggefallene als weiterer Bewerber gestanden war, aber die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht hatte oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der einem verbundenen Wahlvorschlag angehörende, somit der Parteigruppe des Ausgeschiedenen nahestehende nächste Bewerber. Damit allein wird die Zusammensetzung des Gemeinde-(Stadt-)rats, wie sie sich aus der Hauptwahl ergeben hat, aufrecht erhalten. Auch wird dadurch der Wille der Wähler am besten gewahrt, die schon durch Aufnahme des nunmehr zu berufenden Bewerbers in die Wahlvorschlagsliste und in die Stimmzettel sich mit seiner Wahl einverstanden erklärt haben. War der Weggefallene ein sog. Wilder, so fehlt es allerdings an der Möglichkeit, sofort Ersatz zu gewinnen, da es an einem durch die Wahlvorschlagsliste als Ersatz in Betracht kommenden Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bewerber fehlt. In diesem Falle und dann, wenn auf den entsprechenden Wahlvorschlagslisten Bewerber nicht mehr vorhanden sind, muß die Stelle unbesetzt bleiben bis zur nächsten Erneuerungswahl, mit welcher sodann die Ergänzungswahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen ist. Letzteres ist deshalb erforderlich, damit eine Mehrheitswahl, auch wenn nur eine Stelle durch die Ergänzungswahl zu besetzen ist, vermieden, im übrigen aber die Zusammensetzung der Gemeindeverwaltungsbehörde in einer der Parteigruppierung des Bürgerausschusses entsprechenden Weise tunlichst gleichmäßig erhalten wird. Darüber, wer von den Gewählten sodann als Ersatzmann anzusehen ist, entscheidet die Reihenfolge, wie sie sich nach den auf die Bewerber entfallenden Stimmen ergibt.

Nur für die Fälle, in welchen gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt waren, mußte eine der bisherigen entsprechende Regelung erfolgen, um eine Verminderung der Zahl der Gemeinde-(Stadt-)räte, die unter Umständen eine erhebliche Hemmung der Gemeindeverwaltung bedeuten würde, zu verhüten. Doch soll der Ersatzmann nur bis zur nächsten Erneuerungswahl eintreten.

Zu § 18 Absatz 5 und § 39 Absatz 5 der Gemeindeordnung.

Nach dem Gesetzentwurf ist nicht in Aussicht genommen, beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Gesamterneuerung des Gemeinderats und Bürgerausschusses eintreten zu lassen. Eine solche wird weder durch die Einführung der Verhältniswahl noch durch die sonstigen Änderungen der Gemeindeordnung nötig. Auch kann es für den stetigen Fortgang der Gemeindegeschäfte, in dessen Interesse die Vorschrift über die hälftige Erneuerung der Gemeindekollegien deshalb getroffen wurde, damit stets eine Anzahl mit den Geschäften vertrauter, erfahrener Personen in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung tätig sind, keineswegs erwünscht sein, wenn durch eine Gesamterneuerung ein vollständiger Wechsel in den zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berufenen Persönlichkeiten eintritt.

Es ist deshalb eine Vorschrift darüber nötig, nach welchen Grundsätzen verfahren werden soll, wenn die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats oder Bürgerausschußmitgliedes durch Tod oder Austritt erledigt wird, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach dem Verhältnisverfahren stattgefunden hat. In diesem Fall erschien eine andere Regelung als die, dem Bürgerausschuß die sofortige Ersatzwahl zu übertragen, nicht angängig.

Für die der Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden handelt es sich bei den Bestimmungen des § 18 Absatz 5 und des § 39 Absatz 5 nicht lediglich um Übergangsvorschriften; die hier vorgesehenen Bestimmungen werden vielmehr auch in Zukunft dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Gemeinde künftig die Einwohnerzahl von 2000 erreicht, dadurch unter die Vorschriften über die Verhältniswahl gelangt und alsdann eine Erneuerungswahl seitdem stattgefunden hat.

Anders liegt die Sache bei den Städten der Städteordnung. Die Bestimmung hat für sie regelmäßig nur die Bedeutung einer Übergangsvorschrift und ist deshalb als Artikel VIII des Entwurfs aufgenommen worden.

Zu § 36 der Gemeindeordnung.

Der Absatz 4 hat eine von den Vertretern der mittleren Städte erstrebte Erweiterung dadurch erfahren, daß nunmehr wie in den Städten der Städteordnung (§ 36 Absatz 5 Städteordnung) so auch in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben werden soll, die Vornahme der Wahl in verschiedenen Räumlichkeiten anzuordnen, wobei nichts entgegensteht, diese Anordnung nur für die eine oder andere Klasse zu treffen. Die Mißlichkeiten, die sich in größeren Gemeinden daraus ergeben haben, daß die Bürgerausschußwahlen nur in einem Lokal vor einer Wahlkommission und jeweils unter der Leitung des Bürgermeisters stattfinden müssen, sind nicht zu bestreiten.

Zu § 39 der Gemeinde- und der Städteordnung.

Der Ersatz ausscheidender Bürgerausschußmitglieder bedarf, um die verhältnismäßige Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu wahren, einer den für die Gemeinde-(Stadt-)räte getroffenen Bestimmungen entsprechenden Regelung. Bei den Wahlen zum Bürgerausschuß in den einzelnen Steuerklassen wird es namentlich in den kleineren der Gemeinden, für welche die Verhältniswahl Anwendung findet, aber auch dann, wenn eine Klasse fast ausschließlich aus Anhängern einer und derselben Partei besteht, nicht selten vorkommen, daß eine Vorschlagsliste überhaupt nicht aufgestellt wird. In diesem Fall gelten als gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Würde ein derartig gewähltes Mitglied ausscheiden, so wäre ein Ersatz nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen nicht möglich. Andererseits können in dem Bürgerausschußkollegium je nach den Umständen doch größere Lücken entstehen. Um dies zu verhindern, ist in dem Entwurf vorgesehen, daß beim Ausscheiden eines mangels vorhandener oder gültiger Vorschlagslisten durch Stimmenmehrheit ge-

wählten Bürgerausschußmitgliedes (Stadtverordneten) der Ersatzmann vom Bürgerausschuß gewählt wird. Diese Ersatzwahl soll jedoch, wie schon nach dem bisher geltenden Recht, nur bis zur nächsten Erneuerungswahl dauern, mit der die Ergänzungswahl sodann zu verbinden ist.

Zu § 166 der Gemeinde- und Städteordnung.

Die Ergänzung des § 166 ergibt sich aus der Änderung der §§ 18, 35 und 36.

Artikel IV.

Zu §§ 1 und 2.

Schon bisher war einer der Zahl der Mitglieder des Stadtrats einschließlich der Bürgermeister gleichkommenden Anzahl Stadtverordneter die Befugnis eingeräumt, mit Anträgen an den Stadtrat heranzutreten und, falls diese vom Stadtrat abgelehnt wurden, die Vernehmung des Bürgerausschusses zu verlangen. Von dieser Befugnis wurde indessen bisher wenig Gebrauch gemacht, einmal wohl deshalb, weil bei den Stadtverwaltungen die Übung besteht, anläßlich der Voranschlagsberatungen in weitestem Umfang zur Geltendmachung etwaiger Wünsche und Anregungen Gelegenheit zu geben, dann aber auch aus dem Grunde, weil der hier vorgesehene Weg immer als ein umständlicher und außergewöhnlicher angesehen wurde, dem bis zu einem gewissen Grade der Charakter einer von mangelndem Vertrauen zum Stadtrat zeugenden Maßnahme anhaftete. Es wurde deshalb, auch in den landständischen Verhandlungen, wiederholt darauf hingewiesen, daß die erwähnte Bestimmung mehr eine Ausnahmebestimmung sei und nicht genüge, um den Stadtverordneten ein ihrer Stellung als Vertrauensmänner der Bürgerschaft angemessenes, auch im Interesse der Stadtverwaltung selbst gelegenes Vorschlagsrecht zu gewährleisten. Zwar kann füglich nicht behauptet werden, daß der dermalige Zustand Unzuträglichkeiten insofern zur Folge gehabt habe, als etwa notwendige oder auch nur erwünschte Aufgaben der Städte mangels eines Eingreifens der Stadtverordneten nicht in der Stadtverwaltung zur sachdienlichen Erörterung gekommen seien. Wohl aber ist einzuräumen, daß eine Erweiterung des Initiativrechts der Stadtverordneten gegebenenfalls nutzbringend und fördernd sich gestalten kann.

Den hierauf abzielenden Wünschen soll der vorgeschlagene § 56 c des Entwurfs Rechnung tragen; und zwar setzt er zunächst das Vorschlagsrecht der Stadtverordneten in allen Angelegenheiten der Gemeinde und sodann die Verpflichtung des Stadtrats fest, den auf die Anträge des Stadtverordnetenvorstands gefaßten Beschluß dem Bürgerausschuß, somit in öffentlicher Sitzung, mitzuteilen und zu begründen. Nach dem Entwurf sollen derartige Anträge der einzelnen Stadtverordneten nicht unmittelbar dem Stadtrat, sondern zunächst dem Stadtverordnetenvorstand eingereicht werden, der sie — soweit dies nach Art des Gegenstandes zweckmäßig erscheint unter Bildung einer Prüfungskommission — einer Erörterung unterzieht und sie sodann je nach dem Ergebnis der Beratungen entweder unter Beifügung seiner Stellungnahme dem Stadtrat einreicht oder als zur weiteren Behandlung ungeeignet auf sich beruhen läßt. Letzteres soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn die Vorschläge nicht von mindestens dem dritten Teil der Stadtverordneten eingebracht oder, was dem gleich zu achten sein wird, bis zur Entschließung des Stadtverordnetenvorstandes von dieser Anzahl nachträglich unterstützt worden sind.

Eine gewisse Beschränkung der Initiativbegehren durch die dem Stadtverordnetenvorstand übertragene Vorprüfung ist unerläßlich, wenn eine allzu starke Inanspruchnahme des Stadtrats durch unbegründete oder solche Anträge vermieden werden soll, die auf Zustimmung einer nennenswerten Anzahl von Stadtverordneten doch nicht zu rechnen haben.

Die Rechte der Stadtverordneten erfahren durch die im Entwurf vorgesehene Regelung gegenüber dem bisherigen Zustand in verschiedenen Richtungen eine Erweiterung. Einmal sind die Stadtverordneten nicht genötigt, bestimmte, auf die Gemeindeverwaltung bezügliche Anträge zu stellen; sie können sich vielmehr darauf beschränken, Anregungen und Direktiven zu geben, in deren Verfolg dann erst Anträge des Stadtrats ergehen sollen; sodann ist die Einreichung von Vorschlägen bei dem Stadtverordnetenvorstand nicht an die Voraussetzung gebunden, daß eine bestimmte Mindestzahl von Stadtverordneten sich dem Vorschlag anschließt.

In Anbetracht dessen möchte es vielleicht überflüssig erscheinen, die den Stadtverordneten in § 44 Ziffer 4 der Städteordnung jetzt schon eingeräumten Initiativrechte auch fürderhin aufrecht zu erhalten. Die Großh. Regierung glaubt indessen von einer völligen Aufhebung dieser Bestimmung absehen und sie nur insofern einer Änderung unterziehen zu sollen, als das unmittelbar an den Stadtrat zu richtende Initiativbegehren in Bezug auf die Zahl der Unterschriften an eine etwas leichtere Voraussetzung geknüpft, im übrigen aber auf die Stellung bestimmter Anträge in solchen Angelegenheiten beschränkt wird, in denen die Beschlüsse des Stadtrats ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Handelt es sich um eine solche, der Mitwirkung des Bürgerausschusses unterliegende Angelegenheit, so kann sie, unterstützt durch die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten auch dann, wenn sie etwa zuerst auf Grund des § 56 c beim Stadtverordnetenvorstand angebracht, von diesem aber nicht weiter geleitet worden war, auf dem Wege des § 44⁴ unmittelbar an den Stadtrat gebracht werden. —

Es bleibt vorbehalten, Vollzugsbestimmungen hierzu in der Geschäftsordnung (§ 47 Absatz 3 Städteordnung) zu treffen. Soweit erforderlich wäre darin auch darüber nähere Anordnung zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine Besprechung der vom Stadtrat auf die Vorschläge der Stadtverordneten gemachten Mitteilung verlangt werden könnte.

Artikel V.

Es ist eine vielfach erhobene Forderung, daß die Steigerung der Bodenwerte, wie sie namentlich in größeren Städten und in deren Vorortgemeinden, aber auch in manchen Landgemeinden bei der raschen Bevölkerungsvermehrung und dem Aufblühen der Industrie in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist, der Allgemeinheit dadurch nutzbar gemacht werde, daß der sogenannte unverdiente Wertzuwachs mit einer Steuer für die Gemeinde oder den Staat belegt werde. Nachdem schon vereinzelt Versuche zur praktischen Lösung dieser Frage gemacht worden waren, hat auch die zweite Kammer der badischen Landstände sich mit dieser Frage beschäftigt.

Auf dem Landtag 1903/04 richteten die Abgeordneten Zehnter und Gen. an die Regierung das Ersuchen, den Landständen noch in der gleichen Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in den Gemeinden über 5000 Einwohner sowie in den kleineren Gemeinden, die im Umkreis solcher Gemeinden liegen, der unverdiente Wertzuwachs an überbauten und nicht überbauten Grundstücken auf den in diesem Antrag des näheren ausgeführten Grundlagen einer Besteuerung zugunsten der Gemeinden unterworfen werde. Der Antrag wurde in der Kommission einer eingehenden und erschöpfenden Prüfung unterzogen. Nachdem die Großh. Regierung jedoch die Erklärung abgegeben hatte, sie sei nicht in der Lage, noch in demselben Landtag ein Gesetz über die Wertzuwachssteuer einzubringen, sie beabsichtige aber bei der allgemeinen Reform der Gemeindesteuervorschriften die Frage dieser Besteuerung unter Würdigung des von der Kommission in dankenswerter Weise beigebrachten Materials erneuter Erwägung zu unterziehen, gelangte der Antrag in der Fassung zur Annahme, daß die

Großh. Regierung ersucht wurde, auf dem nächsten Landtag im Zusammenhang mit der Vermögenssteuerreform und der dadurch bedingten Prüfung der Gemeindebesteuerungsvorschriften eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, wodurch in allen Gemeinden der unverdiente Wertzuwachs mindestens an nicht überbauten, wenn möglich aber auch an bebauten Grundstücken einer sowohl nach der Länge der Zeit seit dem letzten Besitzwechsel als nach der verhältnismäßigen Größe der Wertsteigerung progressiv zu gestaltenden Besteuerung unterworfen werde.

Diesen Anträgen vermochte die Großh. Regierung indessen nicht alsbald zu entsprechen. Zunächst bedurften die grundsätzlichen Bedenken, welche von verschiedenen Seiten gegen diese Steuer überhaupt erhoben wurden, umsomehr sorgfältiger Untersuchung, als die auf dem Gebiet der Wertzuwachssteuer gemachten praktischen Erfahrungen noch nicht ausreichend erschienen, um darauf ein gesetzgeberisches Vorgehen zu gründen. Dann aber war es der Großh. Regierung auch erwünscht, die Verhandlungen über die Vermögenssteuer nicht durch ein weiteres Steuergesetz noch zu beschweren.

Gegen die Verbindung der Wertzuwachssteuer mit der durch die Vermögenssteuer notwendig gewordenen Reform der Gemeindebesteuerung sprach auch der Umstand, daß die neuen Gemeindesteuervorschriften nur die Übereinstimmung der Gemeinde- mit der staatlichen Besteuerung herbeizuführen bestimmt und wegen des Inkrafttretens der staatlichen Vermögenssteuer alsbald in Vollzug zu setzen waren. Wollte man aber die Wertzuwachssteuer in die Gemeindesteuerreform einbeziehen, so würde die letztere bei der Anzahl schwieriger Fragen grundsätzlicher und steuertechnischer Art, die bei der Wertzuwachssteuer zu lösen waren, ohne Zweifel eine unerwünschte Verzögerung erfahren haben. Zudem erschien es mißlich, mit einer Umgestaltung der Gemeindesteuern, deren Wirkung in keiner Weise übersehen werden konnte, gleichzeitig eine ganz neue Steuerart zur Einführung zu bringen, deren Folgen weder hinsichtlich der zu erzielenden Einnahmen, noch der den Steuerpflichtigen daraus erwachsenden Lasten auch nur annähernd zu ermessen waren.

Dagegen glaubte die Großh. Regierung bereits auf dem Landtag 1907/08 mit Einführung einer Wertzuwachssteuer nicht länger zuwarten zu sollen. Hatte sie schon gegenüber dem Antrag Zehnter den Standpunkt vertreten, daß eine solche Steuer grundsätzlich gerechtfertigt sei, so ließ ihr das für die neue Steuerreform allenthalben wachsende Interesse, welches inzwischen anderwärts zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt und namentlich in verschiedenen norddeutschen Städten eine Reihe von Steuerordnungen und bemerkenswerte praktische Ergebnisse gezeitigt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hatte, den Zeitpunkt gegeben erscheinen, den Landständen eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Die Vorlage wurde auch fertiggestellt, gelangte aber wegen der vorgeschrittenen Tagung der Ständeversammlung nicht mehr an den Landtag. Die Vorlage erfolgt nunmehr und zwar eingefügt in den vorliegenden Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung. Zwar ist unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Stockung in den letzten Jahren sichtlich eine gewisse Pause in der Wertsteigerung der Grundstücke eingetreten, wie denn überhaupt die Grundstückspreise in dem vorliegend hauptsächlich in Betracht kommenden Gelände der Bauspekulation nicht sowohl ein zeitlich gleichmäßiges Ansteigen zeigen, sondern unter dem Einfluß der Konjunktur sprunghaft sich vorwärts bewegen. Allein die allgemeinen Ursachen der Wertsteigerung sind immer noch vorhanden. Die Bevölkerung in den größeren Städten, den Mittelpunkten geistigen und wirtschaftlichen Lebens, besonders in solchen mit ausgedehnter Industrie, zeigt noch immer die Tendenz starken Wachstums. Im Zusammentreffen mit der raschen Bevölkerungsvermehrung steigt die Nachfrage nach Wohnungen, ohne daß das Angebot von solchen gleichen Schritt hält, und treibt die Grundstückspreise in die Höhe. Die Gewinne aus dieser Wertsteigerung fließen vorwiegend den Grundstücksbesitzern und Spekulanten zu. In Verbindung mit der Bevölkerungszunahme wachsen die Aufgaben und Lasten der Gemeinden. Die erhöhten Anforderungen an die Leistungen der Gemeinden, mit denen die Zunahme der Steuerwerte nicht immer gleichen Schritt hält, lassen es umsomehr geboten erscheinen, den Gemeinden weitere Einnahmemöglichkeiten zu schaffen, als von den auf dem Landtag 1903/04 eröffneten neuen Steuern nur der Zuschlag zur Verkehrssteuer ein nennenswertes Ergebnis gehabt hat, während die Warenhaussteuer in ihrem Erträgnis hinter den Erwartungen zurückgeblieben und von der Lustbarkeitssteuer, wohl wegen der Schwierigkeit der Erhebung und Kontrolle und im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Ertrag, bis jetzt von den badischen Gemeinden kein Gebrauch gemacht worden ist. Dazu kommt, daß nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 eine Anzahl von Gemeinden vom 1. April 1910 ab durch den Wegfall der Verbrauchssteuern auf Getreide, Mehl, Backwaren, Vieh, Fleischwaren usw. weitere erhebliche Einbuße an ihren Einnahmen erleiden werden, für die ihnen rechtzeitig ein Ersatz gegeben werden sollte.

Hierzu erscheint die Besteuerung des Wertzuwachses um so mehr geeignet, als sie eine steuerpolitisch gerechtfertigte, wirtschaftlich und sozial wertvolle und finanziell nicht unergiebige Steuerquelle eröffnet. Daß die Voraussetzungen für die Erhebung einer solchen Steuer auch in finanzieller Hinsicht gegeben sind, ist nach den mit dem Steigen der Bodenwerte nicht nur in größeren Städten, sondern auch in industriereichen Landgemeinden gemachten Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Für die Stadt Karlsruhe ist z. B. vor einigen Jahren von der Großh. Steuerdirektion bei 511, in der Zeit eines Jahres erfolgten Liegenschaftsumsätzen unter Beachtung der im wesentlichen auch im Entwurf festgelegten Grundsätze die steuerbare Wertsteigerung berechnet worden. In 293 Fällen konnten dabei Wertsteigerungen von 10% und mehr festgestellt werden. Bei Baugelände, das innerhalb 20 Jahren seit der Erwerbung weiter veräußert worden war, ergaben sich

in 13	Fällen	Gewinne	von 10—	20%	im ganzen	24950 ℳ
„ 17	„	„	„ 20—	30%	„ „	67300 ℳ
„ 12	„	„	„ 30—	40%	„ „	70100 ℳ
„ 3	„	„	„ 40—	50%	„ „	14600 ℳ
„ 2	„	„	„ 50—	60%	„ „	23400 ℳ
„ 4	„	„	„ 60—	70%	„ „	34600 ℳ
„ 5	„	„	„ 70—	80%	„ „	63400 ℳ
„ 8	„	„	„ 80—	90%	„ „	84700 ℳ
„ 6	„	„	„ 90—	100%	„ „	118400 ℳ
„ 27	„	„	„ 100—	120%	„ „	248600 ℳ
„ 14	„	„	„ 120—	140%	„ „	122800 ℳ
„ 6	„	„	„ 140—	160%	„ „	64350 ℳ
„ 6	„	„	„ 160—	180%	„ „	70000 ℳ
„ 3	„	„	„ 180—	200%	„ „	30400 ℳ
„ 7	„	„	„ 200—	250%	„ „	69100 ℳ
„ 7	„	„	„ 250—	300%	„ „	86000 ℳ
„ 8	„	„	„ 300—	350%	„ „	104300 ℳ
„ 2	„	„	„ 350—	400%	„ „	34100 ℳ
„ 3	„	„	„ 400—	600%	„ „	82100 ℳ
„ 6	„	„	„ 600—1000%		„ „	55700 ℳ
„ 2	„	„	„ mehr als 1000%		„ „	27400 ℳ
						1486300 ℳ

In 24 Fällen, in denen Baugelände nach längerer als 20jähriger Besitzzeit veräußert wurde, wurde ein Erwerbspreis von 14739 ℳ gegenüber einem Erlös von 301862 ℳ festgestellt.

Bei den in demselben Zeitraum veräußerten Gebäuden wurde versucht, den Unterschied zwischen den Erwerbspreisen zuzüglich der aus dem Feuerversicherungsbuch zu entnehmenden Bauaufwendungen und den bei der Veräußerung erzielten Erlösen festzustellen. Es ergab sich,

wobei freilich zu beachten ist, daß die Werte nicht ebenso genau wie bei den unbebauten Grundstücken zu ermitteln waren,

in 33	Fällen	eine	Wertsteigerung	v. 10— 20%	zus.	243321 ℳ
„ 18	„	„	„	„ 20— 30%	„	219713 ℳ
„ 16	„	„	„	„ 30— 50%	„	422681 ℳ
„ 5	„	„	„	„ 50— 70%	„	122465 ℳ
„ 8	„	„	„	„ 70—100%	„	236630 ℳ
„ 6	„	„	„	„100—150%	„	499631 ℳ
„ 4	„	„	„	„150 und mehr %		179750 ℳ
						1924191 ℳ

Daraus darf wohl entnommen werden, daß auch bei mäßigem Grundstücksverkehr recht namhafte Gewinne verwirklicht werden und daß namentlich auch bei Gebäuden zuweilen bedeutende Wertsteigerungen wahrzunehmen sind. Welch' große Gewinne bei lebhafter Spekulation in Mannheim erzielt wurden, läßt sich aus den Darstellungen ersehen, die dem von Großh. Ministerium der Finanzen den Landständen im Jahre 1908 vorgelegten Gesetzentwurf über die Abänderung des Verkehrssteuer-Gesetzes in der Anlage beigefügt worden sind.

Die Wertzuwachssteuer soll die Gewinne erfassen, die nicht so sehr aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelnen, als aus der Betriebsamkeit der Allgemeinheit und aus der fürsorgenden und verwaltenden Tätigkeit der Gemeinde und des Staats heraus entstanden sind; während diese Gewinne bisher einzelnen Liegenschaftsbesitzern ungeschmälert zufielen, soll dann ein bescheidener Teil derselben von der Gemeinde erhoben werden und damit der Allgemeinheit wieder zu gut kommen. Es läge nahe, die Forderung zu stellen, daß die Erträgnisse der Steuer in erster Linie dazu dienen möchten, den Unzuträglichkeiten, welche durch die Preissteigerungen des Grund und Bodens herbeigeführt werden, unmittelbar entgegenzutreten und deshalb zu verlangen, daß die Gemeinden angehalten werden sollten, wenigstens einen Teil der Erträgnisse dazu zu verwenden, durch eine zweckmäßige Boden- und Wohnungspolitik die Mißstände zu bekämpfen, die auf dem Gebiet der Boden- und Häuserspekulation hervortreten. Dieses Verlangen würde von dem zweifellos richtigen Gedanken ausgehen, daß die von der Wertzuwachssteuer nebenbei erhofften hemmenden Wirkungen ungesunder Spekulationen preistreibender Art wohl nur dann zu erwarten sind, wenn die Gemeinden die erwähnten Maßnahmen rechtzeitig und in einer der voraussichtlichen Entwickelung der Stadt und dem dadurch bedingten Bedürfnis entsprechenden Weise in die Wege leiten. Der Entwurf hat von einer solchen Zweckbestimmung dieser Steuererträge abgesehen, weil man wohl das Vertrauen haben darf, daß auch ohnedies seitens der Gemeindeverwaltungen diesem wichtigen Zweig gemeindepolitischer Aufgaben sorgfältige Beachtung und rege Förderung zuteil werden wird.

Da der Entwurf die Erhebung der Steuer für alle Gemeinden des Landes als Pflichtsteuer vorschreibt, ging es nicht an, in das Gesetz nur einige grundlegende Vorschriften aufzunehmen und die näheren Bestimmungen der Steuerordnung den ortsstatutarischen Vorschriften zu überlassen. Die Regelung des Gegenstandes mußte vielmehr eine eingehende und erschöpfende im Gesetze selbst sein.

Von der Aufhebung des nach § 74 der Gemeinde- und Städteordnung von den Gemeinden zu erhebenden Verkehrssteuerzuschlages, die bei Beratung des Antrags Zehnter in der Zweiten Kammer der Landstände verschiedentlich als erwünscht bezeichnet worden war, ist im Entwurf abgesehen worden, einmal im Hinblick auf die immerhin unsichere Höhe der Erträge der Wertzuwachssteuer, welche von allen Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens in besonderem Maße beeinflußt wird, weiterhin aber deshalb, weil der Zuschlag zur Verkehrssteuer auch dann nicht als eine erhebliche Belastung des Güterumsatzes angesehen werden kann, wenn neben diesem vom Erwerber zu zahlenden Zuschlag noch eine vom Veräußerer zu entrichtende mäßige Steuer hinzutritt, die aus dem beim Grundstücksverkauf gemachten Gewinn zur Erhebung gelangen soll.

Zu § 74 a.

Der Entwurf will die Wertzuwachssteuer kraft Gesetzes in allen Gemeinden zur Einführung bringen.

Für eine lediglich freiwillige, entweder allen Gemeinden oder doch den größeren derselben anheimzustellende Einführung der Steuer ließe sich zwar geltend machen, daß dann in den zu erlassenden Steuerordnungen auf die Bedürfnisse und die besonderen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden eher Rücksicht genommen werden könnte; sodann würde es dem Grundsatz der Selbstverwaltung sicherlich mehr entsprechen, die Entscheidung in einer so wichtigen Frage dem Selbstbestimmungsrecht der berufenen Gemeindeorgane zu überlassen. Auch die anderwärts gemachten Erfahrungen könnten eine solche Regelung, die zudem den Vorgang in der Gesetzgebung der anderen Staaten für sich hätte, keineswegs widerraten. Wenn der Entwurf trotzdem davon abgesehen hat, die Einführung in das Belieben der Gemeinden zu stellen, so war hiefür die Erwägung be-

stimmend, daß ein steuerbarer Wertzuwachs bei Grundstücken wenn auch vorwiegend in den größeren Städten, so doch auch in allen Gemeinden, selbst den kleineren, vorkommen kann und es deshalb als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheint, in allen Gemeinden die gleiche Steuer zu erheben und sie den Gemeinden zukommen zu lassen. Die freiwillige Einführung der Steuer würde voraussichtlich in manchen Gemeinden gar nicht, in anderen nur nach langwierigen Kämpfen mit den Vertretern der entgegenstehenden Interessen zu erreichen sein.

Die Stellungnahme des Entwurfs entspricht den mehrfach und dringend vorgetragenen Wünschen aller Arten von Gemeinden; sie wurde endlich durch die Erwägung nicht unwesentlich erleichtert, daß die in Artikel 5 des Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehene Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung von Grundstücken in allen Gemeinden des ganzen Reiches zur Erhebung gelangen soll.

Zu § 74 b.

Der Entwurf sieht die Erhebung der Steuer von bebauten und unbebauten Grundstücken vor, eine Regelung, wie sie in den meisten bisher bekannt gewordenen Steuerordnungen sich ebenfalls findet. Gegen den Beizug der bebauten Grundstücke richten sich vornehmlich die gegen die Steuer erhobenen Einwände. Es ist nun zwar zuzugeben, daß die Wertsteigerungen an unbebautem Gelände allgemein in höherem Maße unverdient sein werden, als bei Häusern, deren Wert durch die Art ihrer Einrichtung, des darin betriebenen Gewerbes und durch die geschäftliche Tüchtigkeit der Besitzer in vielen Fällen nicht unbeträchtlich gehoben werden kann. Auch ist richtig, daß bei unbebauten Grundstücken der bei der Steuerfestsetzung zu Grund zu legende Wertzuwachs sich leichter berechnen läßt, als bei bebauten, bei denen oft wegen der Länge der seit der Herstellung der Gebäude verflossenen Zeit ein bestimmter Nachweis über die Höhe der Baukosten nicht mehr geführt werden kann und leicht Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob im Lauf der Jahre vorgenommene Bauarbeiten lediglich als Unterhaltungsarbeiten oder als Verbesserungen des Bauwerks anzusehen und letzterenfalls bei Berechnung des Wertzuwachses in Abzug zu bringen sind. Berücksichtigt man jedoch, daß, wie dies auch bei den in der einleitenden Begründung angeführten Ermittelungen festgestellt wurde, beim Verkauf von Häusern, namentlich in Geschäftsstraßen, zuweilen ganz außerordentliche Gewinne erzielt werden, die nur zum geringsten Teil auf das Verdienst des Besitzers, vielmehr auf die Entwicklung der Stadt, die gesteigerte Nachfrage nach Häusern in bestimmten Straßen oder Stadtteilen und die hierdurch gesteigerten Bodenwerte zurückzuführen sind, so wird man eine Freilassung dieser Gewinne und die grundsätzliche Freistellung der bebauten Grundstücke von der Steuer nicht als gerechtfertigt anerkennen. Man wird vielmehr den obenerwähnten Einwendungen nur insoweit ein Gewicht beimessen können, als sie zwar eine unterschiedliche Behandlung der bebauten Grundstücke von den unbebauten, sowohl was das Maß des Beizugs zur Steuer als die Berechnung des Wertzuwachses anlangt, keineswegs aber eine gänzliche Freigabe der ersteren von der Steuer zu begründen vermögen. Abgesehen hiervon sprechen noch andere Erwägungen gegen eine solche Freilassung. Wollte man diese nämlich zugestehen, so würde die Feststellung im Einzelfalle, ob ein Grundstück als bebaut oder ob es als unbebaut anzusehen ist, weit größere Schwierigkeiten bereiten. Eine derartige Bestimmung müßte ferner dazu führen, daß der Grundbesitzer seine unbebauten Grundstücke zunächst so lange vom Verkauf zurückhält, bis die Bodenwerte die von ihm gewünschte Höhe erreicht haben; wenn dies der Fall ist, wird er sie entweder selbst vor dem Verkauf überbauen, oder sie zwar vom Käufer überbauen lassen, durch eine Abrede mit diesem aber das steuerpflichtige Veräußerungsgeschäft bis nach dem Baubeginn hinausschieben. Damit wäre die Steuerhebung vereitelt, obwohl der Veräußerer den Gewinn aus dem Bodenwert im Verkaufspreis des Hauses ungeschmälert bezogen hat.

Entspricht es hiernach einem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, die bebauten Grundstücke ebenfalls der Steuer zu unterwerfen, so läßt sich doch nach dem Ausgeführten eine steuerliche Begünstigung derselben wohl rechtfertigen. Diese gewährt der Entwurf in der Weise, daß er bei Gebäuden nicht nur weitgehende Anrechnungen zuläßt, sondern auch bei den längere Zeit zurückliegenden Erwerbungen, oder wenn der Erwerbspreis nicht mehr festgestellt werden kann, nur eine Wertsteigerung von höchstens einem Viertel des Veräußerungspreises annimmt und endlich eine Wertsteigerung, die 10 % nicht übersteigt, für steuerfrei erklärt.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Arten von Grundstücken macht eine Bestimmung darüber, was als bebautes und was als unbebautes Grundstück zu betrachten ist, notwendig. Die Bestimmung im Absatz 2 schließt sich im allgemeinen an die bestehenden Steuerordnungen an trifft aber insofern eine weitere Abgrenzung, als sie auch diejenigen Grundstücke als unbebaut erklärt, welche ein von einem Mieter oder Erbbauberechtigten erstelltes Gebäude

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

enthalten: diese Grundstücke sind zwar tatsächlich bebaut, der Grund der Besteuerung spricht aber gegen ihre Behandlung als bebaute Grundstücke; denn für den Eigentümer des Grundstücks kommen die einem dritten gehörigen Gebäude, die auch durch einen etwaigen Eigentumswechsel an dem Grundstück nicht berührt werden, nicht in Betracht.

Zu § 74 c.

Die Steuerpflicht ist im Entwurf an den Abschluß des auf Übertragung des Eigentums eines Grundstückes oder des Anspruchs hierauf gerichteten Rechtsgeschäftes geknüpft, nicht erst an den Vollzug des Geschäfts durch Eintritt der Rechtsänderung infolge Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch. Es scheint zwar auf den ersten Blick zweckmäßig und naheliegend, den letzteren Rechtsakt, somit lediglich den Eigentumswechsel für die Entstehung der Steuerpflicht als maßgebend zu erklären, weil dann die Steuer sich jeweils auf klare Rechtsvorgänge stützen könnte, ihre Veranlagung vereinfacht und für die Behörden und Beteiligten mancher Schwierigkeiten und Belästigungen entkleidet würde. Eine solche Regelung verbot sich jedoch im Hinblick darauf, daß der Steuer dann viele Gewinne dadurch würden entzogen werden, daß sich die Güterhändler in vielen Fällen mit dem Erwerb der obligatorischen Rechte auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und deren gewinnbringender Weiterveräußerung begnügen. Wenn der Entwurf daher die Steuerpflicht nicht erst mit dem Wechsel des zivilrechtlichen Eigentums sondern mit dem auf Übertragung des Eigentums oder des Anspruchs hierauf gerichteten obligatorischen Vertrag verbindet, so geschieht dies einmal in Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Güterhandels, der schon jetzt, ohne an der Ergiebigkeit des Geschäfts etwas einzubüßen, es vermeidet, den Erwerb von Grundstücken, die er weiter zu veräußern beabsichtigt, zur Eintragung im Grundbuch zu bringen; die vorgesehene Bestimmung läßt sich aber abgesehen hievon auch aus der Natur der Wertzuwachssteuer als einer Besteuerung des aus dem Umsatz von Liegenschaften erzielten Gewinnes zur Genüge rechtfertigen. In dem Augenblick nämlich, in welchem der über ein Grundstück dinglich oder obligatorisch Verfügungsberechtigte einem Anderen den obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Eigentums unwiderruflich einräumt und ihm dadurch die Möglichkeit gibt, über das Grundstück in derselben Weise weiter zu verfügen, kann auch der Steuerzugriff erfolgen. Denn mit dem Abschluß des Veräußerungsgeschäfts erwirbt der Veräußerer einen Anspruch auf den vom Erwerber zu bezahlenden Kaufpreis

und verwirklicht damit den Gewinn, der eben durch die Steuer getroffen werden soll.

Es kommen hiernach für die Besteuerung regelmäßig der Veräußerungsvertrag nach § 313 B.G.B., daneben aber auch der Vertrag über Abtretung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 398 B.G.B., und, wenn hiebei ein Gewinn erzielt werden sollte, die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot (§ 81 Zwangsversteigerungsgesetz) in Frage. Nachdem das Verkehrssteuergesetz in seiner Fassung vom 6. Mai 1899 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 133) dazu übergegangen ist, in § 3 Ziffer 2 b Absatz 1 den Eintritt der Steuerpflicht in den daselbst vorgesehenen Fällen ebenfalls an den Abschluß des obligatorischen Vertrags zu knüpfen, erschöpft sich der Grundstückshandel schon seit einiger Zeit nicht mehr in diesen, für die Abtretung der Rechte an Grundstücken regelmäßig in Betracht kommenden Geschäften. Auf Grund der mit dem Verkehrssteuergesetz gemachten Erfahrungen haben nämlich die Güterhändler in den größeren Städten ihre Geschäfte immer mehr in Formen gekleidet, welche diese rechtlich nicht mehr als Veräußerungen erscheinen ließen, jedoch für die Erreichung der Spekulationszwecke genügten und vor allem die Erhebung einer Verkehrssteuer unmöglich machen sollten. Es ist ihnen dadurch in vielen Fällen gelungen, gerade solche Geschäfte, welche namhafte Steuerbeträge abgeworfen hätten, der Besteuerung zu entziehen. Die Spekulanten schlossen nicht mehr Kaufverträge, sondern nur sogenannte „an die Handgaben" ab, indem sie sich notarielle oder notariell beglaubigte Vollmachten zum Verkauf von Grundstücken geben ließen, wobei sie den beim Verkauf über einen bestimmten Betrag erzielten Erlös für sich behalten durften.

Dieselben Machenschaften, wie sie bei der Anwendung des Verkehrssteuergesetzes sich ereignet haben, würden auch beim Vollzug der Wertzuwachssteuer zu erwarten sein. Es ist deshalb notwendig, um alle Gewinne aus den Geschäften, die wirtschaftlich als ein Grundstückshandel anzusehen sind, durch die Steuer erfassen zu können, und um allen Verschleierungen der Geschäfte tunlichst zu begegnen, ebenso wie dies in der Novelle zum Verkehrssteuergesetz vom 11. September 1908 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 509) bezüglich der Verkehrssteuerpflicht geschehen ist, auch hier die Steuerpflicht an gewisse dem Erwerbungsgeschäft wirtschaftlich gleichstehende Rechtsakte zu knüpfen. Wegen der Bedeutung der Worte „ganz oder teilweise auf dessen eigene Rechnung", sowie wegen der allgemeinen, dem § 1 Absatz 3 des Verkehrssteuergesetzes in der Fassung vom 11. September 1908 entsprechenden Klausel im Absatz 3 darf hier auf die Be-

gründung der Regierungsvorlage zu dem Gesetzentwurf über Abänderung des Verkehrssteuergesetzes Seite 11 und 12 verwiesen werden.

Zwangsversteigerungen werden in der Regel zum Ansatz einer Wertzuwachssteuer keinen Anlaß geben. Selbst wenn ein Erlös erzielt wird, der den früheren Erwerbspreis erheblich übersteigt, wird der Vollstreckungsschuldner meist nicht in der Lage sein, eine Steuer zu bezahlen, und es wäre deshalb auch unbillig und vielfach ohne Erfolg, wenn eine Steuer aus dem Mehrerlös angesetzt würde. Nach den Erfahrungen in den Städten, welche die Wertzuwachssteuer besitzen, haben aber Zwangsversteigerungen stattgefunden, die augenscheinlich nur zur Umgehung der Steuer eingeleitet wurden. Auch ist kein Grund einzusehen, die zur Auseinandersetzung von Gemeinschaften stattfindenden Zwangsversteigerungen von der Besteuerung auszunehmen.

Durch die Bestimmung unter d soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der für die Verkehrsbesteuerung maßgebende, in § 25 Absatz 1 des Verkehrssteuergesetzes ausgesprochene Rechtsgrundsatz, wonach diese Gesellschaften einerseits und deren Mitglieder andererseits als von einander verschiedene Rechtspersönlichkeiten zu behandeln sind, auch bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Wertzuwachssteuer entsprechende Anwendung findet. Einer besonderen Erwähnung der rechtsfähigen Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und sonstiger die Rechte juristischer Personen besitzenden Vereinigungen bedurfte es nicht, da bei diesen Zweifel nicht obwalten können, daß sie gegenüber ihren Mitgliedern selbständige Rechtspersonen sind, die Übertragung von Grundstücken der Gesellschafter auf die Gesellschaft und umgekehrt deshalb der Besteuerung unterliegt. So sind u. a. bei Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften m. b. H. die Einlagen von Grundstücken auf das Grundkapital oder Stammkapital oder die Übernahme von Grundstücken durch die Gesellschaften steuerpflichtig.

Ein hinreichender Grund, bei Enteignungen die Erhebung der Wertzuwachssteuer auszuschließen, liegt nicht vor. Sonst würden diejenigen Grundeigentümer, die sich zur Abtretung des Eigentums haben zwingen lassen, vor denjenigen bevorzugt, welche ihre Grundstücke freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Dabei bedarf es keiner Hervorhebung, daß nur aus dem für das enteignete Grundstück bezahlten Wert, nicht auch aus der für andere Nachteile infolge der Enteignung bezahlten Entschädigung Wertzuwachssteuer zu entrichten ist.

Zu § 74 d.

Bei Berechnung des Wertzuwachses soll allgemein auf den letzten Erwerbspreis des Veräußerers zurückgegangen werden.

In der Regel hat der Veräußerer die Wertsteigerung, welche das Grundstück in seiner Hand erfahren hat, zu versteuern, auch wenn er etwa schon vor der Veräußerung den Vorteil der Wertsteigerung durch Aufnahme einer Schuld auf das Grundstück für sich verwertet hatte. Ausnahmsweise soll er auch aus dem Wertzuwachs, der während der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers eingetreten ist, Steuer entrichten, dann nämlich, wenn er das Grundstück im Erbweg, durch Schenkung oder auf Grund eines Vermächtnisses erlangt hat. In Fällen der Vererbung ist der Übergang des Grundstücks auf den späteren Veräußerer deshalb nicht als steuerpflichtig anzusehen, weil der Rechtsvorgänger nicht durch eine rechtsgeschäftliche Verfügung über das Grundstück den Gewinn aus dem Wertzuwachs verwirklicht hat. Es scheint nun gerechtfertigt zu sein, in diesen Fällen den Veräußerer als Rechtsnachfolger des Erblassers auch mit dem während dessen Besitzzeit eingetretenen Wertzuwachs zur Steuer heranzuziehen, weil regelmäßig erst mit dieser Veräußerung der frühere Wertzuwachs in Geld umgesetzt wird. Zwar kann beim Zurückgreifen auf den Erwerbspreis des Rechtsvorgängers der Veräußerer unter Umständen einen Wertzuwachs zu versteuern haben, der ihm persönlich gar nicht zu statten kam. Derartige wohl nur ausnahmsweise vorkommende Härten müssen indessen in Kauf genommen werden, wenn nicht schon eine Steuer beim Übergang des Grundstücks auf den Veräußerer erhoben werden soll. Gegebenenfalls wird ihnen durch einen entsprechenden Steuernachlaß Rechnung zu tragen sein.

Wie ein Veräußerer, der das Grundstück im Erbwege erworben hat, wird derjenige, der das Grundstück auf Grund eines Vermächtnisses erlangt hat, zu behandeln sein, weil es häufig von der mehr zufälligen Fassung der Verfügung von todeswegen abhängt, ob jemand, der aus der Nachlaßmasse ein Grundstück erhalten soll, als Erbe oder als Vermächtnisnehmer anzusehen ist. Dem erbweisen Erwerb kann nun zwar der Erwerb durch Schenkung deshalb nicht völlig gleichgestellt werden, weil in diesem Falle der bisherige Besitzer durch einen Vertrag über das Grundstück und dessen etwaigen Wertzuwachs zu Gunsten des Beschenkten verfügt. Gleichwohl ist nach dem Prinzip der Wertzuwachssteuer eine Heranziehung des Schenkgebers zur Besteuerung nicht gerechtfertigt. Da der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schenknehmer aus der durch die Schenkung erlangten Bereicherung nach Maßgabe des Reichserbschaftssteuergesetzes Schenkungssteuer zu entrichten hat, scheint es nicht angängig zu sein, ihn beim Vollzug der Schenkung auch noch mit einer Steuer aus der vor seinem Erwerb eingetretenen Wertsteigerung des geschenkten Grundstücks zu belasten. Dagegen wäre es bei der inneren Gleichheit des Erwerbs durch Erbschaft und des Erwerbs durch Schenkung nicht angebracht, den bis zur Schenkung eingetretenen Wertzuwachs überhaupt unversteuert zu lassen und damit die Schenknehmer vor den Erben steuerlich zu begünstigen. Dies verbietet sich schon durch die Erwägung, daß durch eine solche Regelung der Umgehung der Wertzuwachssteuer in weitestem Maße Vorschub geleistet würde.

In § 74 i sind einige weitere Geschäfte aufgeführt, in Verfolg deren zwar eine Zuteilung von Grundstücken gegen Entgelt erfolgt, die aber aus Gründen der Billigkeit als steuerpflichtige Veräußerungen nicht anzusehen sind; ferner sind diejenigen Veräußerungen bezeichnet, welche aus den in der Begründung zu dieser Bestimmung näher erörterten Gründen steuerfrei bleiben. Sollen diese Geschäfte nicht als Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Entwurfs gelten oder genießen sie Steuerbefreiung, so darf der Empfang von Grundstücken durch sie auch nicht als Erwerb, und der dafür bezahlte Preis bei einer Weiterveräußerung nicht als Erwerbspreis im Sinne des § 74 d behandelt werden, wenn anders nicht namhafte Wertsteigerungen der Steuer entgehen oder die von der Steuer befreiten Geschäfte nicht zur Umgehung der Steuer benützt werden sollen. Bei Weiterveräußerung der solchergestalt erworbenen Grundstücke ist daher nicht etwa auf den der Steuer nicht unterworfenen Erwerbsakt zurückzugehen; vielmehr ist der Berechnung der Wertzuwachssteuer hier ebenfalls der Erwerbspreis zu Grunde zu legen, den der Rechtsvorgänger s. Zt. bezahlt hat. Sollte die Anwendung dieser Bestimmungen im einen oder anderen Fall zu unbilligen Härten führen, so wäre im Wege des Nachlasses aus Billigkeitsgründen (§ 74 o) abzuhelfen.

Mangels einer besonderen Bestimmung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, würde auch die Auseinandersetzung unter den Erben als ein Erwerb des späteren Veräußerers zu betrachten sein und der Veräußerer wäre demgemäß nur für den Betrag steuerpflichtig, um den der bei der Veräußerung erzielte Erlös den bei der Auseinandersetzung ermittelten Anschlag des Grundstücks übersteigt. Auch würden beim Fehlen der in § 74 d Absatz 2 getroffenen Bestimmung die Grundeigentümer sich der Wertzuwachssteuer dadurch entziehen können, daß sie ihre Grundstücke

vor dem Weiterverkauf zunächst zu hohen Preisen an ihre Abkömmlinge veräußern, oder sie in eine mit diesen errichtete Gesellschaft zu hohem Anschlag einbringen.

Die Fälle der Zuteilung von Grundstücken bei der Feldbereinigung und der Neueinteilung der Grundstücke nach §§ 13 ff. Ortsstraßengesetz sind nach § 74 i deshalb nicht als Veräußerungsgeschäfte zu betrachten, weil es sich hiebei nicht um ein unmittelbar auf Gewinn gerichtetes Rechtsgeschäft, sondern nur um einen Wechsel im Besitz von Grundstücken handelt, der im öffentlichen Interesse deshalb stattfindet, um die Grundstücke der Landwirtschaft besser nutzbar zu machen oder sie der Bebauung zu erschließen. Folgerichtig muß aber auch hier bei der Veräußerung eines solchen Grundstückes bei der Berechnung der Wertzuwachssteuer auf den Erwerbspreis zurückgegangen werden, den der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger für das in die Feldbereinigung oder die Zusammenlegung gegebene Grundstück bezahlt hat.

Zu § 74 e.

Bei der Berechnung des Wertzuwachses soll auf den früheren Erwerb, sofern dieser nicht mehr als 30 Jahre zurückliegt, zurückgegriffen werden. Gegen dieses Zurückgehen auf frühere, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Erwerbungen ist eingewendet worden, daß sich das Gesetz dadurch in unzulässiger Weise rückwirkende Kraft beilege. Es erfasse Wertsteigerungen, die es von Rechtswegen nicht erfassen könne, weil nur die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen für die Steuer in Betracht kommen dürften. Diese Anschauung kann nicht als zutreffend erachtet werden. Denn die Wertzuwachssteuer ist nicht eine Grund- oder Vermögenssteuer, die nach dem jeweiligen Wert oder nach dem in bestimmten Zeitabschnitten eintretenden Wertzuwachs erhoben wird, sondern sie ist eine Bereicherungssteuer, die den Gewinn in dem Augenblick trifft, in dem er bei einem gesetzlich näher bezeichneten geschäftlichen Vorgang des Liegenschaftsumsatzes verwirklicht wird. Auch vom sozialpolitischen Standpunkt läßt sich das Zurückgreifen auf frühere Erwerbungen wohl rechtfertigen. Geht man davon aus, daß die Wertsteigerungen zum großen Teil auf die Wirksamkeit der Gemeinden, des Staats und auf allgemeine Umstände zurückzuführen sind, und erhebt man sie deshalb zum Teil für die Allgemeinheit zurück, so wird man folgerichtig auch die Wertsteigerungen treffen können, die schon seither aus solchem Grunde in der Entwickelung begriffen waren, aber nicht verwertet worden sind. Daß bei solcher Regelung eine gewisse ungleiche Behandlung der Veräußerer vorkommt, ist zuzugeben. Derartige Un-

gleichheiten lassen sich aber bei Einführung einer neuen Steuer nicht vermeiden. Sie würden nicht minder eintreten, wenn etwa der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Wertzuwachs unbesteuert bliebe. Die Frage, wie weit bei Berechnung der Wertzuwachssteuer auf einen zeitlich erheblich zurückliegenden Erwerb zurückgegriffen werden soll, ist in den geltenden Steuerordnungen verschieden beantwortet. Am weitesten gehen die Steuerordnungen einer Reihe norddeutscher Städte, welche der Berechnung des Wertzuwachses den Unterschied zwischen Veräußerungs- und Erwerbspreis, zu welchem Zeitpunkt der Erwerb auch erfolgt sein mag, schlechthin zugrunde legen. Während andere Steuerordnungen sodann bei zeitlich weit zurückliegendem Erwerb an Stelle des Erwerbspreises den gemeinen Wert treten lassen, den das Grundstück zu einem gewissen früheren, wenn auch vor Inkrafttreten der Steuerordnung gelegenen Zeitpunkte hatte (Dortmund z. B. 1. Januar 1860, Essen 1. Januar 1871, Linden 1. April 1885, Breslau 1. Januar 1895), findet sich verschiedentlich auch die Bestimmung, daß, wenn das veräußerte Grundstück vor Inkrafttreten der Steuerordnung erworben ist, an die Stelle des früheren Erwerbspreises der gemeine Wert tritt, welchen es zurzeit des Inkrafttretens der Steuerordnung hatte. Eine gleiche Bestimmung trifft auch das hessische Wertzuwachssteuergesetz.

Diesen letzterwähnten doch wohl zu engen Bestimmungen im vorwürfigen Entwurf zu folgen, widerraten neben den bereits erwähnten Gründen auch die rein praktischen Erwägungen, daß die Steuer im Fall einer solchen Begrenzung ihrer Wirksamkeit für die nächsten Jahre sicherlich finanziell sehr unergiebig bleiben würde, und daß gerade die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen beträchtlichen Wertsteigerungen zum größten Teil für die Steuer nicht nutzbar gemacht werden könnten. Nicht anders würde sich das finanzielle Ergebnis gestalten, wenn bei der Berechnung des Wertzuwachses lediglich auf die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude nach dem Gesetz vom 9. August 1900 zurückgegangen werden würde. Abgesehen davon, daß diese Einschätzung erst im Jahre 1905 vollständig zum Abschluß gebracht worden ist, erreichte sie in einzelnen Gemeinden eine Höhe, die für die nächsten Jahre nur ganz geringfügige Erträgnisse aus der Wertzuwachssteuer erwarten ließe.

In Frage konnte endlich kommen, die Wertsteigerung wenn auch nicht von Inkrafttreten des Gesetzes oder von der Neueinschätzung der Liegenschaften auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, so doch von einem nicht zu weit zurückliegenden früheren, bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt, etwa dem 1. Januar 1880 ab zu berechnen mit der Wirkung, daß an die Stelle des früheren Erwerbspreises der zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandene gemeine Wert des Grundstückes zu treten hätte. Die Schwierigkeit der nachträglichen Feststellung dieses Wertes, die auch durch Beiziehung der auf anderer Grundlage ruhenden damaligen Steuerkataster nicht behoben werden könnte, ließ eine derartige Regelung nicht tunlich erscheinen.

Anderseits konnte in einem mit zwingender Wirksamkeit für das ganze Land zu erlassenden Gesetz von einem Zurückgehen auf den Erwerbspreis schlechthin und ganz ohne Rücksicht auf die Zeit, in der der Erwerb geschah, nicht die Rede sein. Abgesehen davon, daß es nicht immer möglich sein wird, den seinerzeitigen Erwerbspreis festzustellen, namentlich dann nicht, wenn Grundstücke lange Zeit im Besitz einer Familie waren oder die alten Grundbücher den früheren Bestand der Liegenschaften nicht deutlich ergeben, wäre es eine große Unbilligkeit, den vielleicht vor vielen Jahrzenten bezahlten Erwerbspreis ohne Rücksicht auf die allgemeine Veränderung der Preisverhältnisse, namentlich das Sinken des Geldwerts, mit dem nunmehrigen Veräußerungspreis rechnerisch in Vergleich zu setzen. Auf der anderen Seite schiene es allerdings eine nicht zu rechtfertigende Vergünstigung, wenn der alte, 30 und mehr Jahre dauernde Besitz von der Wertzuwachssteuer völlig freigelassen würde.

Diesen Schwierigkeiten sucht der Entwurf dadurch zu begegnen, daß er für die 30 Jahre und länger im Besitz des Veräußerers oder seines Rechtsvorgängers (§ 74 d) befindlichen Grundstücke einen verhältnismäßigen Teil des Veräußerungspreises — bei bebauten und unbebauten Grundstücken verschieden — als Wertzuwachs annimmt. Während die Steuerbehörde an diese Grenze unter allen Umständen gebunden ist, steht es dem Veräußerer jederzeit frei, gegenüber dieser Vermutung den Nachweis zu erbringen, daß das Grundstück in den letzten 30 Jahren keine oder eine geringere Wertsteigerung erfahren hat. Dieselbe Vermutung soll auch bei kürzerem Besitz des Veräußerers dann gelten, wenn ein Erwerbspreis nicht bekannt ist.

Die weiteren Bestimmungen des § 74 e sollen Anhaltspunkte dafür geben, wie der Erwerbspreis in einigen besonders gelagerten Fällen zu berechnen ist. Zunächst waren die Zweifel zu beseitigen, die anderwärts bei der Anwendung bestehender Steuerordnungen darüber entstanden sind, wie der Erwerbspreis zu berechnen sei, wenn ein unbebautes Grundstück in einzelnen Teilen weiter veräußert wird, ob nämlich der Erwerbspreis nach Verhältnis des Flächengehalts auf alle Teile gleichmäßig ausgeschlagen, oder ob die Verschiedenheiten der Lage der abgetrennten

Teile (an einer Straße, als Bauplatz und dergleichen) berücksichtigt werden müssen. Der Entwurf entscheidet im ersteren Sinn. Auch wenn Gelände zur Erstellung von Straßen und Plätzen abgetreten worden ist, soll der Erwerbspreis eines später veräußerten Stückes in gleicher Weise d. h. nach dem Verhältnis seiner Größe zu der des früheren Gesamtgrundstückes berechnet werden. Die Landabtretungen, wie dies in einzelnen Steuerordnungen geschieht, in der Weise zu berücksichtigen, daß der Gesamterwerbspreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird, dazu liegt umsoweniger Anlaß vor, als die Straßenherstellungskosten, in welchen der Wert des abgetretenen Geländes enthalten ist, dem Erwerbspreis zugerechnet werden dürfen.

Wenn von einem überbauten Grundstück ein unüberbautes Geländestück (Teil eines Hausgartens und dergleichen) gesondert zur Veräußerung gelangt, wird zunächst der Wert des Gebäudes zur Zeit der Erwerbung am Erwerbspreis für das ganze Grundstück abzuziehen und nur der verbleibende Teil des Erwerbspreises auf die Grundstücksteile nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen sein.

In manchen Fällen wird die Verkehrssteuer nicht aus dem im Erwerbungsgeschäft angegebenen Kaufpreis, sondern aus dem höheren, durch Schätzung ermittelten Wert des Grundstücks erhoben worden sein. In solchen Fällen erscheint es billig, der Wertzuwachssteuerberechnung als Erwerbspreis den für die Verkehrssteuer maßgebend gewesenen Wert zu Grunde zu legen. War die Erwerbung im Wege des Tausches erfolgt, so ist die Wertsteigerung ebenfalls nach dem der Verkehrssteuerberechnung des Grundstücks zu Grunde gelegten Anschlag festzustellen, da ein besserer Anhaltspunkt für den damaligen Wert des Grundstücks nicht wohl erlangt werden kann.

Zu § 74 f.

Es muß dem Veräußerer gestattet werden, diejenigen im Veräußerungspreis zum Ausdruck kommenden Wertserhöhungen des Grundstücks, die er durch eigene Aufwendungen zur Verbesserung des Grundstücks herbeigeführt hat, ferner auch diejenigen Kosten und Ausgaben für das Grundstück, welche beim Erwerb oder der Veräußerung ihm zur Last fallen, in Anrechnung zu bringen.

Für die regelmäßig mit einem Kauf verbundenen Kosten, die den Kaufpreis erhöhen und deshalb dem Erwerbspreis zuzurechnen sind, empfiehlt es sich Pauschbeträge zu bestimmen, da solche Erwerbungskosten schwer nachzuweisen sind. Bei Berücksichtigung der in Baden und neuerdings gemäß Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909 auch an das Reich vom Erwerbsgeschäft zu entrichtenden Abgaben sowie der jeweils zu zahlenden Provision erscheint eine Pauschsumme von 5 % angemessen.

Der Aufwand für laufende Unterhaltungsarbeiten kann nicht angerechnet werden, da vorausgesetzt wird, daß er aus den Nutzungen gedeckt wird. Dagegen sollen alle Ausgaben für Verbesserungen in Anrechnung gebracht werden können, einerlei ob sie eine dauernde Wertsteigerung des Grundstücks herbeigeführt haben oder nicht, denn auch im letzteren Fall schmälern sie den vom Veräußerer erzielten Gewinn.

Zinsen von diesen Aufwendungen dürfen nicht berechnet werden. Zuweilen werden die Verkäufer, namentlich Bauhandwerker und kleinere Bauunternehmer mangels genauer Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, über die für ein Gebäude gemachten Aufwendungen einen genügenden Nachweis zu liefern. Für solche Fälle ist vorgesehen, mindestens den Feuerversicherungsanschlag als Bauaufwand zu Grunde zu legen.

Die Anrechnung von Zinsen aus dem Erwerbspreis bei unbebauten Grundstücken entspricht der in anderen Steuerordnungen allgemein getroffenen Regelung. Sie wird bei uns um so notwendiger, als die Grundstücke sowohl zur Staats- als zur Gemeindesteuer mit dem laufenden Verkehrswert in der Vermögenssteuer beigezogen sind und dadurch insbesondere das Baugelände stark belastet ist. Jedoch sind an diesen Zinsen die aus dem Grundstück gezogenen reinen Nutzungen in Abzug zu bringen. Hat der Veräußerer ein Grundstück, das er als unbebautes erworben hat, nachträglich bebaut, so werden die Zinsen nur bis zu dem Tag zur Anrechnung zuzulassen sein, an welchem das Gebäude bezogen werden kann (Landesbauordnung § 146). Die Bestimmung in Ziffer 3 kann sich übrigens nur auf solche unbebaute Grundstücke beziehen, die als Zubehör eines bebauten Grundstücks, dessen Benützung sie bisher dienten, nicht anzusehen sind. Werden unbebaute Teile getrennt von dem bebauten Anwesen, mit dem sie bisher wirtschaftlich verbunden waren, veräußert (z. B. Hausgarten), so ist eine Anrechnung von Zinsen aus dem auf diese Geländefläche entfallenden Erwerbspreis nicht zulässig, da angenommen werden muß, daß die Erträgnisse hieraus in dem bisherigen, entsprechend höheren Nutzwert des gesamten Anwesens zum Ausdruck gekommen sind.

Eine Anrechnung bezahlter Steuer- und Umlagebeträge findet nicht statt. Sie gehören wie die Unter-

haltungskosten zu den notwendigen Ausgaben, welche in der Nutzung des Grundstücks ihre Deckung finden sollen.

Es entspricht der Billigkeit, daß ein Hypothekengläubiger, der um Vermögen zu retten das ihm verpfändete Grundstück in der Zwangsvollstreckung übernommen hat, bei einer Weiterveräußerung desselben dem Erwerbspreis den Betrag seiner Forderung, mit dem er ausgefallen ist, zurechnen darf. Diese im Entwurf vorgesehene Bestimmung könnte von Spekulanten leicht durch Scheinerwerbungen von Hypotheken ausgenützt werden. Es ist deshalb eine Beschränkung dieser Bestimmung dahin vorgesehen, daß die durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworbene Hypothekenforderung nur in Höhe des geleisteten Entgelts, die etwa durch Schenkung erworbene überhaupt nicht berücksichtigt werden darf.

Zu § 74 g.

Als Erlös aus dem Veräußerungsgeschäft soll lediglich der Veräußerungspreis, der Wert aller dem Veräußerer als Gegenleistung für das Grundstück zugesagten Leistungen in Betracht kommen. Von einer dem Verkehrssteuergesetz entsprechenden Bestimmung, wonach der gemeine Wert des veräußerten Grundstücks als Veräußerungspreis maßgebend und die Steuerbehörde befugt sein solle, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Kaufpreis hinter diesem Wert erheblich zurückbleibt, die Steuer nach dem durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Wert festzusetzen, wurde abgesehen. Bestimmend hierfür war, daß es für die Berechnung des steuerbaren Gewinnes, den der Veräußerer erzielt, nicht sowohl auf den objektiven, den gemeinen Wert des hingegebenen Grundstücks, als auf den subjektiven Wert des Grundstücks ankommt, d. h. den Wert, welchen das Grundstück für den Erwerber oder den Veräußerer nach ihren besonderen persönlichen Verhältnissen hat und welcher über oder unter dem gemeinen Wert liegen kann. Ersteres wird der Fall sein, wenn das Grundstück für den Erwerber besondere persönliche Vorteile oder Annehmlichkeiten oder aus sonstigen Gründen für ihn einen Affektionswert hat; letzteres wird zutreffen, wenn der Veräußerer besondere Gründe hat, selbst unter dem gemeinen Wert das Grundstück abzustoßen. Die Verkehrssteuer wird in diesen beiden Fällen nur nach dem niedrigeren oder höheren gemeinen Wert vom Erwerber erhoben; die Wertzuwachssteuer aber nach dem subjektiven Wert, d. h. dem wirklichen Kaufpreis vom Veräußerer. In der Regel wird der gemeine Wert mit dem Veräußerungspreis übereinstimmen. Stellt sich heraus, daß die Beteiligten durch die Angabe eines niedrigeren als des wirklich geleisteten Kaufpreises die Behörden täuschen wollten, so wird selbstverständlich sowohl für die Verkehrs- als die Wertzuwachssteuer der ermittelte wirkliche Kaufpreis zu Grund gelegt.

Bei tauschweiser Veräußerung von Grundstücken werden zweckmäßigerweise die für die Berechnung der Verkehrssteuer ermittelten Werte auch der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde gelegt. Da bei Tauschverträgen jeder Tausch als Veräußerung anzusehen ist, hat die Wertzuwachssteuer gegebenenfalls von beiden Vertragsteilen zur Erhebung zu kommen.

Zu § 74 h.

Die Freilassung eines gewissen Prozentsatzes der Wertsteigerungen von der Steuer findet sich, soweit bekannt, in allen bis jetzt erlassenen Steuerordnungen. Der sächsische Entwurf vom Jahre 1904 sah eine solche von 5 % vor, während sich bei den meisten übrigen Steuerordnungen oder Entwürfen ohne Unterschied, ob es sich um bebaute oder unbebaute Grundstücke handelt, eine Freilassung von 10 % der Wertsteigerung gewissermaßen als Regel herausgebildet hat. Auch das hessische Gesetz setzt diese Grenze fest. — Gewinne, welche über einen bestimmten Prozentsatz des Wertzuwachses nicht hinausgehen, von der Steuer freizulassen, empfiehlt sich schon im Interesse der Steuerpflichtigen. Für diese ist die Gewißheit wertvoll, einmal daß kleinere Gewinne, die in der Tat in vielen Fällen ihrer Tüchtigkeit zu verdanken sind, ihnen auch ungeschmälert verbleiben und ferner, daß sie nicht Gefahr laufen, wegen des Mangels von Nachweisen über die zur Anrechnung auf den Erwerbspreis geeigneten Aufwendungen der Besteuerung zu unterliegen, obwohl sie nach ihrer Überzeugung einen Gewinn gar nicht erzielt haben. Namentlich als Ausgleich für diese letzterwähnten, nicht zu vermeidenden Ungenauigkeiten bei der Berechnung des Gewinnes wird die Freilassung nicht zu entbehren und auch der Steuerbehörde erwünscht sein. Nur liegen die Gründe für diese Freilassung bei den beiden Arten von Grundstücken, bebauten und unbebauten, nicht in gleichem Maße vor; vielmehr sprechen alle Erwägungen für eine Bevorzugung der bebauten vor den unbebauten, da in der Regel doch nur bei ersteren von einer Wertsteigerung durch Verdienst der Eigentümer und einem erschwerten Nachweis anrechnungsfähiger Aufwendungen die Rede sein kann. In einigen Steuerordnungen ist der darin bestimmte Prozentsatz der Wertsteigerungen unter allen Umständen von der Steuer freigelassen; andere und mit ihnen der Entwurf erheben, wenn die Wertsteigerung den freigelassenen Prozentsatz übersteigt, die Steuer von dem gesamten Wertzuwachs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Entwurf sieht bei unbebauten Grundstücken eine Freigrenze von 5 %, bei bebauten eine solche von 10 % vor, und glaubt damit den berechtigten Interessen der Grundbesitzer entsprechende Rechnung getragen zu haben. Den in rascher Folge sich vollziehenden Spekulationsverkäufen die Vergünstigung der Freigrenze ebenfalls zuzubilligen, dazu liegt nach dem Ausgeführten ein Anlaß nicht vor.

Die Wertsteigerung von 5 und 10 % überhaupt steuerfrei zu lassen, war nicht angezeigt, weil dann auch die soeben genannten Spekulationsverkäufe steuerfrei wären.

Die Steuersätze waren bei der Regelung der Steuer als Pflichtsteuer im Gesetze selbst zu bestimmen. Es hätte allenfalls daran gedacht werden können, an Stelle dieser einheitlichen Normierung eine abweichende Festsetzung der Steuersätze durch Gemeindebeschluß wenigstens fakultativ zuzulassen. Auf Grund näherer Prüfung wurde indessen von einer derartigen Bestimmung abgesehen, weil es dann unabweisbar gewesen wäre, auch in anderen Punkten eine vom Entwurf abweichende Regelung zu gestatten. Bei Bemessung der Höhe der Steuersätze kam einmal in Betracht, daß schon die auf dem jeweiligen Verkehrswert beruhende Vermögenssteuer beim Steigen dieses Wertes den jeweiligen Wertzuwachs erfaßt und hierdurch eine stärkere Belastung namentlich der im Bereich der Städte gelegenen Grundstücke mit sich bringt. Sodann war zu berücksichtigen, daß die Besteuerung des Wertzuwachses nach dem Entwurf auf einen weit zurückliegenden Erwerb zurückgreift, und daß damit der Kreis der der Besteuerung unterliegenden Veräußerungen nicht nur nach der Zahl der in Betracht kommenden Geschäfte, sondern auch nach der Höhe der zu erwartenden Steuererträge recht beträchtlich sein dürfte, so daß eine maßvolle Gestaltung der Steuersätze gerechtfertigt erscheint. —

Die Steuersätze sind progressiv gestaltet, weil bei höherer Wertzunahme der unverdiente Gewinn ein verhältnismäßig größerer und der Pflichtige in der Regel auch leistungsfähiger ist.

Der Mindestsatz der Steuer beträgt 3 % bei einer Wertsteigerung bis 10 %. Er steigt bei je 10 % Werterhöhung um ein Prozent, bis die Werterhöhung 40 Prozent beträgt. Von da an steigert eine Werterhöhung von je 20 % den Steuersatz um 1 %, bis bei einer Wertsteigerung von 200 % und mit einem Satz von 15 % die Höchstgrenze der Steuer erreicht ist.

Eine Ermäßigung der Steuersätze bei längerer Eigentumsdauer erscheint sowohl bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken gerechtfertigt, um den älteren Besitz gegenüber dem rasch die Eigentümer wechselnden Spekulationsbesitz steuerlich zu begünstigen und dem Sinken des Geldwerts Rechnung zu tragen.

Zu § 74 i.

Wird beim Übergang ererbter Grundstücke auf den Erben Wertzuwachssteuer nicht erhoben, so empfiehlt es sich, um nicht eine Mehrzahl von Erben in bezug auf die Steuerpflicht ungünstiger zu stellen als einen einzigen Erben, auch die Auseinandersetzung des Nachlasses unter Miterben von den steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften ausdrücklich auszunehmen, eine Ausnahme, die billigerweise auch auf die Teilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten ausgedehnt wird.

Auf die Gründe, aus welchen die Umlegungen nach dem Feldbereinigungs- und Ortsstraßengesetz nicht als Veräußerungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, wurde bereits in den zu § 74 d des Entwurfs gegebenen Erläuterungen hingewiesen.

Bezüglich der Steuerbefreiungen glaubte der Entwurf lediglich den in der früheren Akzisordnung bereits vertretenen und sodann in das Verkehrssteuergesetz übergegangenen Anschauungen über die Steuerbefreiung von Veräußerungen innerhalb der Familie folgen zu sollen und hat deshalb die Veräußerungen von Eltern an Kinder und Abkömmlinge, sowie die der Ehegatten und Verlobten untereinander — letzterer unter der Voraussetzung, daß binnen eines Jahres der Eheabschluß erfolgt — für steuerfrei erklärt. Die Bestimmung in Ziffer 3 zieht — ähnlich wie der § 26 des Verkehrssteuergesetzes — die Folgerung aus den in Ziffer 1 und 2 gewährten Steuerbefreiungen und begründet damit zu Gunsten der Familienunternehmungen eine Ausnahme von dem allgemeinen in § 74 c Buchstabe e ausgesprochenen Grundsatz.

Von Aufnahme der weiteren in § 26 des Verkehrssteuergesetzes vorgesehenen Bestimmung, daß auch dann Steuerfreiheit gewährt werde, wenn die Gesellschaft ausschließlich aus den Veräußerern, d. h. den Miteigentümern der einzubringenden Liegenschaft besteht, wurde im Hinblick auf die hierdurch eröffnete Umgehung der Steuer abgesehen. Dagegen hatte zur Vermeidung von Unbilligkeiten bei Anwendung des Absatz 2 Ziffer 1 und 2 eine dem § 34 des Verkehrssteuergesetzes entsprechende Bestimmung ebenfalls Aufnahme zu finden.

Wenn Miteigentümer sich hinsichtlich gemeinschaftlicher Grundstücke auseinandersetzen, so kommt der Bruchteil, welcher dem Erwerber der Grundstücke an denselben bereits zustand, bei Berechnung der Wertzuwachssteuer

nicht in Betracht. Diejenigen, welche bisher gemeinschaftlich mit anderen besessene Grundstücke an einen Miteigentümer veräußern, haben deshalb von dem Erlös nur insoweit Wertzuwachssteuer zu entrichten, als dieser ihre bisherigen ideellen Anteile an den Grundstücken, nach deren Erwerbspreis berechnet, übersteigt.

Eine besondere Regelung dieser aus der Natur des Miteigentums zu lösenden Fragen im Gesetz erschien nicht erforderlich.

Zu § 74 k.

Wird die Veräußerung des Grundstücks rückgängig gemacht, weil sie nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam war, oder weil der eine Vertragsteil das gesetzliche oder im Vertrag vorbehaltene Rücktrittsrecht ausübte oder weil ein Wandelungsanspruch erhoben wurde, so fällt damit in der Regel der Grund, aus welchem die Veräußerung besteuert wurde, hinweg; denn für den Veräußerer verwirklicht sich der bei der Besteuerung unterstellte Spekulationsgewinn nicht. Es wird daher dem Veräußerer ein Anspruch auf Befreiung oder Rückerstattung der Wertzuwachssteuer zuzugestehen sein.

Der Anspruch auf Steuerrückerstattung sollte dabei in allen Fällen, in welchen die Veräußerung wegen Zahlungsunvermögens des Erwerbers rückgängig gemacht wird, gewährt werden, gleichviel ob der Veräußerer vom Veräußerungsgeschäft nach § 326 B.G.B. zurückzutreten berechtigt oder ob das Rücktrittsrecht nach § 454 B.G.B. ausgeschlossen war.

Für die Geltendmachung des Anspruchs ist aus denselben Gründen, aus denen der Anspruch des Erwerbers auf Verkehrssteuerbefreiung zeitlich beschränkt worden ist, eine reichlich bemessene Frist gesetzt. Der Anspruch ist weiter an die Bedingung geknüpft, daß der Veräußerer den etwa eingenommenen Erlös zurückgewährt. Nimmt der Veräußerer das Grundstück zurück, ohne die Anzahlung dem Erwerber zurückzugeben, so ist kein Grund für die Erstattung der Steuer vorhanden, da der Veräußerer meist in der Anzahlung einen gewissen Gewinn behält.

Wird die Steuer erstattet, so muß die rückgängig gemachte Veräußerung bei einer späteren weiteren Veräußerung des Grundstücks außer Betracht bleiben. Eine solche Bestimmung muß zur Verhütung von Versuchen, die Steuer zu umgehen, ausdrücklich getroffen werden; denn ohne diese könnte ein Grundstückseigentümer zunächst an eine vorgeschobene Person veräußern, den Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers rückgängig machen und bei einer Weiterveräußerung an einen Dritten geltend machen, daß für die Berechnung des Wertzuwachses der Preis, um den er das Grundstück zurückerworben habe, als Erwerbspreis zu Grunde zu legen sei.

Eine besondere Bestimmung ist zu treffen für den Fall, daß infolge einer Preisminderung sich der zu besteuernde Wertzuwachs vermindert.

Zu § 74 l.

Die in § 74 c erwähnten Veräußerungs- und ihnen gleichgestellten Geschäfte sind binnen 2 Wochen nach Abschluß der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn das Veräußerungsgeschäft inzwischen unwirksam geworden oder rückgängig gemacht ist, da die Steuerbehörde in der Lage sein muß, zu prüfen, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, vom Ansatz einer Steuer abzusehen.

Die Verpflichtung zur Anzeige entfällt für beide Vertragsteile, wenn die Steuerbehörde — das Grundbuchamt — dadurch, daß die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft bei ihm selbst aufgenommen wird, von dem Vertrag ohnedies Kenntnis erhält; der Veräußerer wird der Anzeigepflicht dadurch enthoben, daß der Erwerber binnen der Frist von zwei Wochen das Geschäft auf Grund des Verkehrssteuergesetzes anzeigt.

Zu § 74 m.

In erster Linie hat der Veräußerer, der den Gewinn aus dem Geschäft gezogen, für die Steuer aufzukommen. Eine Haftung des Erwerbers für den Fall, daß die Steuer vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann, sehen einzelne Steuerordnungen (z. B. Köln und Dortmund), auch das hessische Gesetz vor. Der Entwurf folgt dieser Regelung, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Haftung des Erwerbers, bei dem der innere Grund dieser Steuer, nämlich eine unverdiente Bereicherung durch Wertzuwachs gar nicht vorliegt, eine gewisse Härte bedeutet. Die Vorschrift wird aber nicht zu entbehren sein, wenn man die Gemeinden gegen die Verluste sichern will, die ihnen dadurch erwachsen können, daß die steuerpflichtigen Veräußerer es verstehen, sich dem Zugriff wegen der Steuer zu entziehen. Der Erwerber wird sich dadurch vor der Inanspruchnahme schützen können, daß er schon beim Abschluß des Geschäfts sich vom Veräußerer für die Steuer Sicherheit geben läßt, oder einen entsprechenden Teil des Kaufpreises bis zum Nachweis des Veräußerers, daß die Steuer bezahlt sei, zurückhält. Da eine Wertsteigerung der Grundstücke in der Regel nur eintritt, wenn die Nachfrage nach solchen größer ist als das Angebot, da somit eine Wertzuwachssteuer in der Regel nur bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer steigenden Tendenz der Güterpreise zur Erhebung gelangen wird, bei einer stärkeren Nachfrage und steigenden Preisen aber regelmäßig der Verkäufer die stärkere Position bei der Preisbildung hat, so wird es dem Verkäufer regelmäßig gelingen, die neue Steuer schon im Kaufpreis zu berücksichtigen und auf den Erwerber abzuwälzen.

Unbillig erscheint aber die Haftung des Erwerbers dann, wenn er das Grundstück etwa erwirbt, um eine Hypthek zu retten, oder weil er für eine auf dem Grundstück haftende Schuld Bürgschaft übernommen hat. Deshalb ist in diesen Fällen die Haftung auszuschließen. Andererseits empfiehlt es sich, den Kreis der haftpflichtigen Personen in der Weise auszudehnen, daß die Teilhaber an einer Gesellschaft, welche durch Veräußerung von Grundstücken an ihre Teilhaber oder an dritte Personen steuerpflichtig wird, für diese Steuer samtverbindlich haftbar erklärt werden. Diese Haftung dauert fort, auch wenn die Gesellschaft sich inzwischen aufgelöst hat. Damit soll der Betreibungsbehörde die Angehung der Gerichte zur Erwirkung eines Vollstreckungstitels erspart und die unmittelbare Inanspruchnahme der Gesellschafter, die den Gewinn bezogen, ermöglicht werden.

Die samtverbindliche Haftbarkeit der Teilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist für das bürgerliche Recht schon durch §§ 128 und 129 des Handelsgesetzbuches ausgesprochen. Die Teilnehmer einer Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. B.G.B. haften nach bürgerlichem Recht nur dann samtverbindlich, wenn sie durch Vertrag (§ 427 B.G.B.) eine Leistung übernommen haben. Die Bestimmung des Entwurfs überträgt somit bezüglich der Handelsgesellschaften eine Haftung des bürgerlichen Rechts auf das öffentliche Recht und schafft bezüglich der Gesellschaften (§§ 705 ff. B.G.B.) eine dem bürgerlichen Recht fremde Gesamthaftung der Gesellschafter für die öffentlich rechtlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus unverdientem Wertzuwachs.

Da der Erbe oder Anteilsberechtigte an einer Gütergemeinschaft, welcher ein ihm bei der Auseinandersetzung zugefallenes Grundstück veräußert, den ganzen seit dem Erwerb durch den Erblasser eingetretenen Wertzuwachs versteuern muß auch soweit er auf die Anteile der Miterben oder Anteilsberechtigten entfällt, ist es gerechtfertigt, eine Haftung der Miterben, die ja aus dem Wertzuwachs bereichert sind, für diese Steuer auszusprechen. Die Beschränkung auf 5 Jahre läßt diese Haftung umsoweniger bedenklich erscheinen, als in Hinkunft die Pflicht zur Zahlung der Steuer im Auseinandersetzungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden kann. Um sich gegen eine Inanspruchnahme während der gedachten Zeit zu sichern, bleibt es den Erben und Anteilsberechtigten überlassen, sich eine Hinterlegung des bis zur Auseinandersetzung aus der Wertsteigerung erwachsenen Steuerbetrags auszubedingen oder sonstige geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 74 m.

Für den Miterben oder Anteilsberechtigten, der bei einer vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Auseinandersetzung ein Grundstück allein übernommen und die andern Teilnehmer für den damals schon erhöhten Wert desselben in Geld oder durch Überlassung anderer Gemeinschaftsbestandteile entschädigt hat, bedeutet es eine nicht zu rechtfertigende Belastung, wenn er bei Weiterveräußerung dieses Grundstückes den gesamten, seit dem Erwerb des Rechtsvorgängers eingetretenen Wertzuwachs versteuern soll. Es ist richtiger, dem Veräußerer zwar denjenigen Wertzuwachs voll anzurechnen, der seit der Auseinandersetzung eingetreten ist, den bis dahin entstandenen aber nur insoweit, als er auf seinen Erb- oder Gemeinschaftsanteil entfällt.

Diese Erwägungen führten zu der in § 74 n vorgesehenen Übergangsbestimmung, durch welche die Vorschriften des § 74 d Absatz 2 hinsichtlich der vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Erb- oder Gemeinschaftsauseinandersetzungen gemildert werden und die in § 74 m ausgesprochene Haftung der Miterben und Anteilsberechtigten eine Einschränkung erfährt.

Zu den §§ 74 n und o.

Die Berechnung und Festsetzung der Steuer durch die mit der Verkehrssteuerfestsetzung betrauten Behörden, die Grundbuchämter, vornehmen zu lassen, ergibt sich durch die mannigfachen Berührungen dieser beiden Steuerarten von selbst. Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, deren Verwaltungsorgane sowohl über Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung als über die Ansprüche auf Steuerrückerstattung und über die aus Billigkeitsgründen etwa zu gewährenden Nachlässe zu entscheiden haben. Gegenüber der Entscheidung der Steuerbehörde kann der Pflichtige, sofern er sich durch deren Festsetzung beschwert fühlt, binnen einer von der Zustellung der Entscheidung an laufenden Frist von 2 Wochen, die Entschließung des Stadt-(Gemeinde-)rats beantragen. Erst gegen dessen Entschließung, nicht schon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen die Festsetzung der Steuerbehörde, steht den Steuerpflichtigen sodann gemäß § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Klage vor den Verwaltungsgerichten (Bezirksrat und Verwaltungsgerichtshof) zu.

Zu den §§ 74p und q.

Auf die Unterlassung der Anzeige, die Erteilung unrichtiger Auskünfte und die Verweigerung der Auskunft, die in der Absicht geschieht, die Steuer zu hinterziehen, finden die Strafvorschriften des § 76i der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung. Die Strafe wird hiernach von den Bezirksämtern festgestellt und vollstreckt und fließt in die Gemeindekasse.

Artikel VI.

Zu §§ 1 und 2.

Nach Artikel 3 Ziffer 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend (Reg.-Bl. S. 147), waren u. a. von der Häusersteuer befreit:

> Rathäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen.

Das Gesetz vom 9. August 1900, die Einschätzung der Gebäude und Grundstücke betreffend (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 887), hat diese Bestimmung in § 21 Ziffer 1 dahin erweitert, daß

> „nicht zu veranlagen sind, die ..... badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude."

In dieser Fassung ist die Steuerfreiheit der öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Gemeinden in das Vermögenssteuergesetz (§ 39 Ziffer 1) vom 28. September 1906 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 421) übergegangen.

Hinsichtlich ihrer Grundstücke genossen die Gemeinden nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes betreffend (Reg.-Bl. S. 197), keinerlei Bevorzugung; als Grundstücke, welche bei der Einschätzung zur Grundsteuer außer Betracht zu bleiben haben, waren in Artikel 3 daselbst nur die Straßen und Wege, öffentliche Plätze, Begräbnisstätten und dergleichen aufgeführt. Das Gesetz vom 9. August 1900 brachte hierin keine erhebliche Änderung; der § 13 desselben geht nur insofern über den Artikel 3 des Gesetzes vom Jahr 1858 hinaus, als darin auch solche Grundstücke als steuerfrei erklärt sind, welche „Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst."

Ebenso lautete auch der Regierungsentwurf zu § 30 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzes. Erst auf den Antrag der Steuerkommission der Ersten Kammer wurde der § 30 des Vermögenssteuergesetzes dahin ausgedehnt, daß nicht zu veranlagen sind

> „Die .... badischen Gemeinden .... gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke."

Durch die jetzige Gesetzgebung sind die Gemeinden gegenüber dem früheren Zustand insofern günstiger gestellt, als sie hinsichtlich aller Gebäude und Grundstücke, welche nach der Auffassung der Staatssteuerbehörde öffentlichen Zwecken dienen, auch dann Freiheit von der Vermögenssteuer genießen, wenn die Gebäude einen Ertrag abwerfen, und die Grundstücke in anderer als der in Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 vorgesehenen Weise benützt werden.

Diese Befreiung früher steuerpflichtiger Liegenschaften von der Staatssteuer ist für die Gemeindebesteuerung dann ohne Belang, wenn die Liegenschaften auf der eigenen Gemarkung liegen, weil Steuerwerte der Gemeinde selbst, auch wenn sie zur Staatssteuer veranlagt sind, aufgrund des § 86 Ziffer 1 der Gemeinde- und Städteordnung nicht in das Gemeindekataster aufgenommen werden dürfen. Wohl aber macht sich die Wirkung dieser, die Steuerfreiheit der Gemeinden ausdehnenden neueren gesetzlichen Bestimmungen für die anderen Gemeinden fühlbar, auf deren Gemarkung ein solcher, zur Staatssteuer nicht heranzuziehender Liegenschaftsbesitz einer fremden Gemeinde gelegen ist.

Diesen anderen Gemeinden ist nämlich der Beizug der fraglichen Liegenschaften zur Gemeindebesteuerung deshalb unmöglich gemacht, weil mangels einer Veranlagung derselben zur Vermögenssteuer die Steuerwerte in den staatlichen Katastern und infolge des engen Anschlusses der Gemeinde- an die Staatssteuerkataster auch in den ersteren fehlen.

Diese Folge ist für die bisher besteuerungsberechtigte Gemeinde, welche den Ausfall eines für ihre Verhältnisse unter Umständen erheblichen Umlagebetrags um so unbilliger empfinden wird, wenn die Eigentümerin des liegenschaftlichen Besitzes ein leistungsfähiges Gemeinwesen ist, eine durchaus unerwünschte. Die erwähnte Folge erscheint aber auch deshalb ungerechtfertigt, weil der Gemarkungsgemeinde die öffentlichen Zwecke, denen diese Liegenschaften dienen, in der Regel nicht zu Gute kommen, und weil die Gemeinde dennoch in der Regel alle die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Veranstaltungen treffen muß, welche ihr als Gemarkungsgemeinde zur Nutzbarmachung dieser Gebäude und Grundstücke obliegen. Es kommt weiter in Betracht, daß in den meisten Fällen die Eigentumsgemeinde, die schon durch den Wegfall der Staatssteuerpflicht gegen früher begünstigt ist, durch die Bezahlung der Umlage nicht nennenswert belastet würde.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung will nun nicht alle derartige Liegenschaften abweichend von der Staatssteuerpflicht der Umlagepflicht in der Gemarkungsgemeinde unterwerfen; eine solche soll nur bezüglich derjenigen Liegenschaften begründet werden, welche für die Eigentümer nach der Art ihrer Benützung oder Bewirtschaftung einen Ertrag abwerfen. Dazu wird aber nicht verlangt, daß das Unternehmen oder die öffentlichen Zwecken dienende Veranstaltung im ganzen betrachtet mit einem Reinertrag für die Eigentumsgemeinde abschließt, es wird nur vorausgesetzt, daß durch die Benützung und Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaften an sich ein Ertrag erzielt wird. Die Unbilligkeit des dermaligen Zustandes ist in einem einzelnen Fall in einer kleinen, wenig leistungsfähigen Gemeinde zu Tage getreten, und das Anwendungsgebiet der neuen Gesetzesbestimmung wird voraussichtlich nicht sehr groß sein. Dies kann aber keinen Grund abgeben, von einer Abhilfe auf gesetzgeberischem Weg abzusehen.

Die Kreise genossen früher keinerlei Steuer- und Umlagefreiheit. Die Einschaltungen in den §§ 30 und 39 des Vermögenssteuergesetzes, durch welche sie in Bezug auf die Besteuerung ihrer, öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften den Gemeinden gleichgestellt wurden, sind von der Steuerkommission der Ersten Kammer der Landstände vorgenommen worden.

Die Rücksichtnahme auf die Verpflichtungen und die Bedürfnisse der Gemeinden, auf deren Gemarkung sich ein derartiger Liegenschaftsbesitz des Kreises befindet, läßt es angezeigt erscheinen, ihn unter den gleichen Voraussetzungen wie die Grundstücke und Gebäude fremder Gemeinden der Umlagepflicht zu unterwerfen.

Die Einschaltung des § 82a bedingt auch eine Ergänzung des § 82 Absatz 1.

Zu § 3.

Die derzeit geltenden Bestimmungen darüber, wann für den Beizug zur Gemeindebesteuerung die Umlagepflicht beginnt und aufhört, sich erhöht und mindert, stimmen, was die Einkommensteueranschläge sowie die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens angeht, mit den

Vorschriften über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung überein. Dagegen hat man bei Erlassung des geltenden Gesetzes geglaubt, zur Minderung der Fälle, in welchen Umlage-Nachträge und -Abgänge festzustellen sind, hinsichtlich der Liegenschaftssteuerwerte in § 83 Absatz 2 bis 5 Gemeinde- und Städteordnung eine abweichende Regelung treffen zu müssen. Diese verschiedenartige Festsetzung des Beginns und Endes der Staatssteuer- und der Umlagepflicht aus dem Liegenschaftsvermögen hat sich nicht bewährt. Vielmehr haben sich bei Anwendung der betreffenden Vorschriften Schädigungen der Gemeinden und Härten für die Steuerpflichtigen ergeben, denen für die Folge vorgebeugt werden sollte. Eine Benachteiligung der Gemeinden trat namentlich in den Fällen zu Tage, in welchen Betriebs- und Kapitalvermögen zur Erstellung von Gebäuden verwendet wurde; denn die Steuerwerte dieses Vermögens fielen dann gemäß § 10 Absatz 3 oder § 11 Absatz 3 des Vermögenssteuergesetzes für die Gemeindebesteuerung alsbald weg, während der Steuerwert des Gebäudes nach § 83 Absatz 2 Gemeinde- und Städteordnung erst vom Beginn des auf die Vollendung des Baues folgenden Kalenderjahres an gemeindesteuerpflichtig wurde. Umgekehrt hatte ein Umlagepflichtiger, dessen Gebäude schon zu Beginn des Jahres durch Brand zerstört wurde, auf Grund der letzteren Bestimmung die Umlage noch bis zum Schlusse des Jahres fortzuentrichten. Unter Berufung auf diese ungünstigen Erfahrungen hat schon der letzte Städtetag der mittleren Städte um eine Änderung dieser Bestimmungen und darum nachgesucht, daß dieselben durchweg den für die staatliche Besteuerung geltenden Vorschriften angepaßt werden möchten.

Da die Erfüllung des nach dem Ausgeführten gerechtfertigten Wunsches auch bei den Steuerbehörden keinen Bedenken begegnet, wurde bestimmt, daß, abgesehen von der nicht entbehrlichen Vorschrift im derzeitigen Absatz 3 und künftigen Absatz 2, auch für die Liegenschaftssteuerwerte die Vorschriften in §§ 10 und 11 des Vermögenssteuergesetzes in Hinkunft sinngemäße Geltung haben sollen.

Der Absatz 5 ist künftig entbehrlich. Da die Absätze 2 und 4 des § 83 für den Beginn und das Ende der Umlagepflicht des Liegenschaftsvermögens, sowie für die Wirksamkeit von Veränderungen in der Veranlagung derselben vom Vermögenssteuergesetz abweichende Vorschriften enthielten, mußte auch für die Rückwirkung nachträglicher Veranlagungen gegenüber den §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes eine Sonderbestimmung getroffen werden. Diese ist aber entbehrlich, wenn all-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemein die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes auch für die Gemeindebesteuerung als maßgebend erklärt sind.

Zu § 4.

Das Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes wird stets einheitlich zur Staatssteuer veranlagt. Es findet deshalb bei der Katastrierung des gewerblichen Einkommens einer Person keine gesonderte Ausscheidung der einzelnen Einkommensteile danach statt, ob diese aus dem beweglichen Betriebsvermögen oder aus etwaigen, dem Gewerbebetrieb gewidmeten Grundstücken und Gebäuden herrühren. Hieraus haben sich für die Durchführung der in § 90 Gemeinde- und Städteordnung getroffenen Vorschriften in der Praxis Zweifel ergeben. Wollte man nämlich den § 90 seinem Wortlaut entsprechend auch in den Fällen zur Anwendung bringen, wo das Einkommen aus den betreffenden Liegenschaften und Gebäuden bereits im Anschlag des gewerblichen Einkommens enthalten ist, so müßte lediglich zum Zwecke der Gemeindebesteuerung noch eine besondere, von der Staatssteuerveranlagung gänzlich verschiedene Ermittelung des Reineinkommens aus den einzelnen Ertragsquellen erfolgen, eine Arbeit, der sich bei der Natur des gewerblichen Einkommens steuertechnisch kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstellen würden und die auch für die Pflichtigen mit vielen Belästigungen verbunden wäre. Hiervon abgesehen ergäbe sich bei Anwendung des § 90 ein nicht zu lösender Widerspruch zwischen seinen Bestimmungen auf der einen, und denen der §§ 88 und 89 auf der anderen Seite. Denn nach den letzteren ist der gesamte Einkommenssteueranschlag in der daselbst näher bezeichneten Weise an die Gemeinden zu verteilen, und es kann deshalb nicht nochmals eine Ausscheidung des auf den auswärtigen Grundstücks- und Gebäudebesitz entfallenden, in jenem Gesamtanschlag bereits mitbegriffenen Einkommens gemäß § 90 stattfinden.

Die Zweifel lassen sich nicht wohl anders als in der Weise lösen, daß die Anwendbarkeit des § 90 für die Fälle ausdrücklich ausgeschlossen wird, wo die auswärtigen Grundstücke und Gebäude für die Zwecke eines Gewerbebetriebs benützt werden, ihr Ertrag deshalb unausscheidbar im gewerblichen Einkommen enthalten ist, und eine Verteilung dieses Einkommens bereits auf Grund der §§ 88 und 89 stattgefunden hat. In diesem Sinne ist der § 90 bisher bereits zur Anwendung gekommen. Der Entwurf will die Richtigkeit dieser Auslegung feststellen.

Zu §§ 5 und 6.

Die verschiedenen dem Landtag 1907/08 übergebenen Petitionen von Haus- und Grundbesitzervereinen, in welchen über eine zu große Belastung der Steuerwerte des Grund- und Hausbesitzes im Verhältnis zu den übrigen Steuerquellen bei der neuen Gemeindebesteuerung lebhaft Klage geführt und als Abhilfemaßnahme die Gestattung des ganzen oder eines mindestens prozentual bemessenen Schuldenabzugs verlangt worden war, sind der Großh. Regierung von beiden Kammern der Landstände zur Prüfung überwiesen worden, ob in der Tat die neue Gemeindesteuergesetzgebung für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen Härten mit sich gebracht habe, und ob deshalb eine Änderung der fraglichen Bestimmungen, sei es auf dem von den Petenten vorgeschlagenen, sei es auf dem Weg einer anderen Verteilung des Umlagebedarfs auf die einzelnen zur Gemeindesteuer herangezogenen Steuerwerte und -Anschläge angezeigt und durchführbar sei.

Um für die hiernach anzustellenden Erwägungen eine sichere Grundlage zu gewinnen, war erforderlich, zunächst eine Berechnung darüber aufzustellen, in welchem Verhältnis die einzelnen Gattungen von Steuerkapitalien und Steuerwerten sowie die Einkommensteueranschläge in dem Jahre 1907 und sodann im Jahre 1908 an der Umlagebelastung teilgenommen haben. Das Ergebnis dieser Berechnung ist als Anlage 4 angeschlossen. Diese Darstellung unterscheidet zwischen Städten der Städteordnung, sonstigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, Gemeinden mit mehr als 4000 bis zu 10 000 Einwohnern und kleineren Amtsstädten, endlich den übrigen Gemeinden, wobei in den ersten drei Gruppen die Gemeinden einzeln aufgeführt, die kleineren Landgemeinden dagegen kreisweise zusammengefaßt sind. Tabelle I. (Anl. 4.)

Wie aus Spalte 19 dieser Darstellung ersichtlich, ist der durch Umlage zu deckende Gemeindeaufwand im Jahre 1908 gegenüber 1907 fast durchweg und zum Teil in ganz erheblichem Maße gestiegen.

Während die Steigerung betrug	1905/06	1906/07:
in den Städten der Städteordnung:	2,7 %	14,5 %
in den übrigen Gemeinden:	3 %	4,7 %
im Landesdurchschnitt:	3 %	9 %

beträgt sie im Jahr 1908 gegenüber 1907 in den Städten der Städteordnung: **15,4** % bis **61,1** %, durchschnittlich **31,9** %, in den sonstigen Städten über 10 000 Einwohner durchschnittlich **33,1** %, in den übrigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinden im Durchschnitt 18,6 %, für das ganze Land 24,3 %.

Neben dieser, hier nur beiläufig zu erörternden Erscheinung, auf welche weiter unten noch zurückzukommen sein wird, zeigt die tabellarische Darstellung folgende, für die Beurteilung der erhobenen Beschwerden wichtigen und für ein etwaiges weiteres Vorgehen wertvollen Ergebnisse:

In der 1. Gruppe (Städte der Städteordnung) ist die prozentuale Belastung des Liegenschaftsvermögens fast in demselben Verhältnis gestiegen, wie die des gewerblichen Vermögens gesunken ist; die prozentuale Belastung des Kapitalvermögens ist um 1,6 % gestiegen, die des Einkommens um 0,7 % gesunken. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der 2. Gruppe von Gemeinden (Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern). In der 3. Gruppe der Gemeinden (über 4000 Einwohner und kleinere Amtsstädte) ist das Betriebsvermögen entlastet worden um 6 %, während die Mehrbelastung des Liegenschaftsvermögens nur 4,3 % beträgt und neben dem Kapitalvermögen mit 1,4 % auch die Einkommensteueranschläge etwas stärker, indessen nur um 0,3 % mehr herangezogen sind. In den Landgemeinden ist neben einer geringeren Entlastung des Betriebsvermögens sogar eine solche des Liegenschaftsvermögens auf Kosten des Kapitalbesitzes und der Einkommensteuerpflichtigen eingetreten.

Diese Zusammenstellung läßt also erkennen, einmal, daß die Absicht des Gesetzes, in der Verteilung der Umlagelasten auf die einzelnen Steuerquellen eine Verschiebung nur insofern eintreten zu lassen, als die kleinen und mittleren Betriebsvermögen erleichtert und die Vermögenswerte des Haus- und Grundbesitzes, welche bis dahin viel zu nieder veranlagt waren, ihrem wirklichen Wert entsprechend etwas stärker herangezogen werden, im großen und ganzen in der Gemeindebesteuerung durchweg erreicht worden ist. Sie zeigt aber weiterhin, daß die Klagen der Grund- und Hausbesitzer in den größeren Städten, als seien sie infolge der neuen Steuergesetzgebung zu den städtischen Ausgaben in übermäßiger Weise herangezogen, im allgemeinen keineswegs zutreffen. Dies tritt besonders hervor, wenn man vergleicht, in welchem Umfang in den kleineren Städten und auf dem Lande der Liegenschaftsbesitz zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse beitragen muß, ohne daß ihm Kapitalbesitz und Einkommen entlastend zur Seite stehen.

Ginge man somit lediglich von der Durchschnittsberechnung aus, so würde man nicht dazu gelangen können, eine Änderung des erst kurz in Geltung befindlichen Gemeindesteuergesetzes in Erwägung zu ziehen.

Vergleicht man jedoch die Ergebnisse der einzelnen Städte der Städteordnung miteinander, so zeigen sich in einzelnen Städten doch recht erhebliche Verschiedenheiten sowohl in der Steigerung der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens als auch in der auf sie entfallenden Belastung. Außerordentlich ist diese Wertsteigerung in Freiburg, Baden und Offenburg; aber auch in den übrigen Städten der Städteordnung übersteigt sie das doppelte und zwar, mit Ausnahme von Bruchsal, erheblich. Während diese Erhöhung der Liegenschaftssteuerwerte in den Städten Freiburg, Baden und Offenburg mangels einer hinreichenden Steigerung der Erträgnisse der übrigen Steuerwerte und Steueranschläge beim Umlageausschlag prozentual die Grund- und Hausbesitzer erheblich stärker belastet, nämlich um 14 %, 16,2 % und 11,8 % mehr als im Jahre 1907, bewirkt sie in Mannheim durch das Anwachsen des Betriebsvermögens und der übrigen Steuerwerte nur eine Mehrbelastung um 4,6 %, in Karlsruhe um 7,6 % und in Lahr um 7,7 %. In den übrigen Städten über 10 000 Einwohner zeigt sich eine die Liegenschaftsbesitzer prozentual stark belastende Umlageverteilung nur in Rastatt, nämlich 43,1 % gegen 32,3 % im Jahre 1907, also um 10,8 % mehr. In dem an Betriebsvermögen rasch gewachsenen Durlach und ebenso in Weinheim sowie auch in Lörrach konnte infolge dieser Wertsteigerung des gewerblichen Vermögens eine der Steigerung der Liegenschaftswerte sonst entsprechende erhebliche Mehrbelastung der Liegenschaftsbesitzer vermieden werden.

Ein Überblick über die Mehrbelastung, die infolge der Gesetzgebung den Grund- und Hausbesitzern in den größeren Städten im Jahre 1908 erwachsen ist, läßt sich gewinnen, wenn der Umlagebedarf dieser Städte, wie er sich infolge der Mehranforderungen im Gemeindevoranschlag für das Jahr 1908 ergeben hat, auf die alten Steuerkapitalien und -Anschläge von 1907 verteilt wird, wobei mangels anderer rechnerischer Unterlagen dafür, wie sich die Steuerkapitalien nach den bisherigen Steuergrundsätzen im Jahre 1908 gestaltet haben würden, angenommen werden darf, daß diese letzteren eine der durchschnittlichen Zunahme in den letzten drei Jahren entsprechende Steigerung auch vom Jahr 1907 auf das Jahr 1908 erfahren hätten.

Nach dieser in der Tabelle II angestellten Berechnung würde der Umlagebedarf des Jahres 1908 nach den Mehranforderungen in den Gemeindevoranschlägen die in Ziffer II und IV der Tabelle II angeführte Steigerung der Umlage erforderlich gemacht haben, nämlich

in Mannheim auf	61,4 ℳ	= +	9,4 ℳ	oder	18,1 %
„ Karlsruhe „	71,6 ℳ	= +	21,6 ℳ	„	43,2 %
„ Freiburg „	65,2 ℳ	= +	25,2 ℳ	„	63,0 %
„ Pforzheim „	57,9 ℳ	= +	7,9 ℳ	„	15,8 %
„ Heidelberg „	68,9 ℳ	= +	16,9 ℳ	„	32,5 %
„ Konstanz „	89,8 ℳ	= +	19,8 ℳ	„	28,3 %
„ Baden „	86,8 ℳ	= +	26,8 ℳ	„	44,7 %.

Legt man diesen Umlagefuß zu Grunde, so hätten zur Deckung des Umlagebedarfs von 1908 nach dem früheren Steuersystem von den Grund- und Hausbesitzern die unter Ziffer III 1 genannten Summen aufgebracht werden müssen. Diese Summen, verglichen mit den Beträgen, welche die Grund- und Hausbesitzer im Jahre 1908 tatsächlich zu leisten haben, ergeben die Mehrbelastung infolge des Gesetzes. Sie beträgt auf 100 ℳ Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens:

in Mannheim	255 000 ℳ	= + 15,8 %	= + 4	ℳ
„ Karlsruhe	211 000 ℳ	= + 20,0 %	= + 5	ℳ
„ Freiburg	227 000 ℳ	= + 35,8 %	= + 6	ℳ
„ Pforzheim	44 300 ℳ	= + 9,7 %	= + 4	ℳ
„ Heidelberg	50 900 ℳ	= + 8,1 %	= + 2½	ℳ
„ Konstanz	36 700 ℳ	= + 12,4 %	= + 5	ℳ
„ Baden	113 600 ℳ	= + 37,0 %	= + 8	ℳ.

Die Mehrbelastung ist in einzelnen Städten wie in Freiburg und Baden nicht unerheblich. Indessen ist sie in der Mehrzahl der Städte zum Teil erheblich geringer als die durch die teilweise sprunghafte Erhöhung des Ausgabebedarfs bedingte Steigerung. Wäre der Umlagebedarf durch die Mehranforderungen in den Voranschlägen nicht in so außerordentlicher Weise gesteigert worden, so hätte der Umlagefuß erheblich niedriger gehalten werden können, und das Liegenschaftsvermögen wäre entsprechend weniger belastet worden. Würde nämlich der Umlagebedarf der sieben genannten Städte im Jahr 1908 nur in demselben Maße wie im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1907 gestiegen sein, so hätte sich bei Zugrundelegung der neuen Steuerwerte nach der Tabelle III Ziffer III die Umlage im Jahre 1908 belaufen in

Mannheim auf	26 ℳ	gegen	tatsächlich	erhobene	30 ℳ
Karlsruhe „	22 ℳ	„	„	„	32 ℳ
Freiburg „	15 ℳ	„	„	„	24 ℳ
Pforzheim „	25 ℳ	„	„	„	29 ℳ
Heidelberg „	23 ℳ	„	„	„	31 ℳ
Konstanz „	34 ℳ	„	„	„	44 ℳ
Baden „	21 ℳ	„	„	„	30 ℳ.

Die Wirkung dieses Umlagefußes auf die gemeindesteuerlichen Leistungen des Liegenschaftsbesitzes wäre gewesen, daß die Grund- und Hausbesitzer — vergleiche Tabelle III Ziffer VII —

in Mannheim	248 000 ℳ	oder	15,4 %
„ Karlsruhe	396 000 ℳ	„	45,4 %
„ Freiburg	322 000 ℳ	„	60,0 %
„ Pforzheim	69 000 ℳ	„	16,0 %
„ Heidelberg	174 000 ℳ	„	34,8 %
„ Konstanz	75 000 ℳ	„	29,4 %
„ Baden	125 000 ℳ	„	42,8 %

weniger zu bezahlen gehabt hätten, als sie in Wirklichkeit an Umlagen entrichten mußten.

Jedenfalls kann aus diesen Berechnungen mit Sicherheit geschlossen werden, einmal daß die Klage der Grund- und Hausbesitzer, als seien sie seit 1908 ungebührlich und unbillig belastet worden, in dieser Verallgemeinerung keineswegs zutreffend ist. Weiter erhellt daraus, daß die tatsächlich eingetretene Umlagebelastung der Grund- und Hausbesitzer nicht so sehr auf das geänderte Steuersystem als in der Hauptsache auf die Mehranforderungen in den Gemeindevoranschlägen zurückzuführen ist, die im ersten Jahr der neuen Steuergesetzgebung gegenüber dem Bedarf im Jahre 1907, dem letzten unter dem früheren Steuersystem, in außerordentlichem Maß gestiegen sind.

Wenn in einzelnen Gemeinden durch eine außerordentliche Zunahme der Liegenschaftssteuerwerte die Liegenschaftsbesitzer zu den Gemeindelasten in einer entsprechend stärkeren Weise beigezogen werden und diese Mehrbelastung in der Gemeinde als zu drückend und unbillig empfunden wird, so hat jetzt schon der § 93 Absatz 2 Gemeinde- und Städteordnung die Möglichkeit eröffnet, zur Entlastung der Liegenschaftsbesitzer die Einkommensteueranschläge bis zum achtfachen Betrage beizuziehen. Welche Wirkung eine solche Erhöhung der Einkommensteueranschläge auf das achtfache in den vier größten Städten des Landes hätte, ist in Tabelle IV dargestellt. Selbstverständlich würde eine stärkere Heranziehung des Einkommens nicht nur die Lasten des Grundbesitzes ermäßigen, sondern auch die übrigen Steuerpflichtigen, namentlich das Betriebsvermögen entlasten. Tatsächlich ist indessen bisher nur in einer Stadt bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1908 diese Erhöhung der Einkommensteueranschläge in Aussicht genommen gewesen, von dem Bürgerausschuß jedoch abgelehnt worden. Bei der Aufstellung der Voranschläge für das Jahr 1909 ist diese Maßnahme nirgends mehr in Vorschlag gebracht worden. Es dürfte daraus geschlossen werden, daß die Härten, die mit jeder Verschiebung der Steuerlasten untrennbar verbunden sind,

Tab. IV. (Anl. 7.)

allmählich überwunden werden, und daß inzwischen immer mehr und mehr eine Anpassung an die neuen Steuerverhältnisse stattgefunden hat. Gleichwohl und obwohl die neue Steuergesetzgebung kaum zwei Jahre erst in Kraft ist, glaubte die Großh. Regierung doch in Erwägungen darüber eintreten zu müssen, ob nicht noch eine andere Verteilung des Gemeindeaufwands auf die einzelnen Steuerquellen zu ermöglichen sei. Diese Erwägungen führten zunächst zu dem Vorschlag, das Kapitalvermögen statt nur bis zu 10 ₰ von 100 ℳ Steuerwert künftig bis zu 12 ₰ belasten zu lassen. Obwohl der Beizug des Kapitalvermögens bei der Einführung der Vermögenssteuer vom 1. Januar 1908 an von 8,8 ₰ auf 10 ₰ erhöht und durch den Ausschluß des bis dahin zulässigen Abzugs der „faust- und unterpfändlich gesicherten Schulden" und privatrechtlichen Lasten verschärft worden ist, glaubt die Regierung doch eine weitere Steigerung des Beizugs von 10 auf 12 ₰, somit um 20 % vertreten zu können. Die Steigerung gegen früher wird somit, abgesehen von der angegebenen Verschärfung durch den Wegfall des Schuldenabzugs, rund 36 % betragen. Dabei ist zu beachten, daß diese Steuer die auf die Zinserträgnisse kleiner Ersparnisse angewiesenen Personen empfindlich zu treffen vermag, und daß für diese Kreise eine Abwälzung der Steuer nicht möglich ist. —

Ein weiterer Vorschlag des Entwurfs geht dahin, allgemein den Gemeinden zu gestatten, daß sie vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung beschließen können, die Steuerwerte des liegenschaftlichen Vermögens statt mit dem vollen der staatlichen Besteuerung zu Grund gelegten Vermögenswert nur mit drei Vierteilen zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen. Daß eine solche Befugnis nur wahlweise neben derjenigen der Erhöhung oder Minderung der Einkommensteueranschläge gewährt werden kann, daß somit der eine Beschluß für die Dauer seiner Wirksamkeit eine Beschlußfassung über die andere Maßnahme ausschließt, bedarf keiner besonderen Begründung. Ein Bedürfnis nach einer Herabsetzung der Liegenschaftssteuerwerte für die Zwecke der Gemeindebesteuerung wird allerdings nur für wenige große Städte und für die eine oder andere mittlere Gemeinde, nicht aber für die Landgemeinden bestehen. Es hätte deshalb eine Beschränkung dieser Befugnis auf Gemeinden von mehr als 4 000 Einwohnern unbedenklich erfolgen können. Da jedoch auch die Erhöhung der Einkommensteueranschläge auf das achtfache und deren Minderung auf das fünffache den Gemeinden ohne Unterschied ihrer Größe freigestellt und durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung einer etwaigen

mißbräuchlichen Anwendung der in das Gesetz neu einzufügenden Bestimmung hinreichend vorgebeugt ist, konnte es keinem Bedenken begegnen, die gesetzliche Befugnis den Gemeinden allgemein einzuräumen. Dabei wird zu beachten sein, daß die staatliche Genehmigung nur zu erfolgen haben wird, wenn die Abweichung von der gesetzlichen Norm dazu dienen soll, um eine unerträgliche, gegen früher allzusehr gesteigerte steuerliche Belastung der Grundeigentümer zu mildern. Jedenfalls wäre die Genehmigung zu versagen, wenn ohne eine solche Begründung lediglich eine Verschiebung der Steuerlast bezweckt würde, bei welcher insbesondere das gewerbliche Betriebsvermögen und dasjenige Einkommen getroffen würde, welches auf Arbeits- und Dienstvertrag beruht und die Steuererhöhung regelmäßig nicht abzuwälzen vermag. —

Welche Wirkung die vermehrte Heranziehung des Kapitalvermögens allein, oder aber in Verbindung mit einer Verminderung der Liegenschaftssteuerwerte auf die anteilsweise Tragung der Gemeindelasten durch die einzelnen Steuerwerte und -Anschläge in den Städten der Städteordnung und sodann zusammengefaßt in diesen sowie in den anderen Gemeindegruppen im Vergleich mit der Belastung im Jahre 1907 äußern würde, ist in Tabelle V (Anl. 8.) dargestellt. Eine weitere Übersicht — Tabelle VI (Anl. 9.) — zeigt, welche Umlagebeträge im Vergleich mit den Umlageleistungen 1907 und 1908 von einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen wären, wenn die Gemeindebesteuerung nach den Vorschlägen des Entwurfs geändert und die Kapitalien mit dem erhöhten Satz sowie gleichzeitig die Liegenschaftssteuerwerte mit dem ermäßigten Anschlag bei der Besteuerung zu Grunde gelegt würden.

Endlich hat der Umstand, daß im Jahre 1908 in 36,5 % aller Gemeinden die Schutzbestimmung des § 94 Absatz 1 Gemeindeordnung und Städteordnung bei 5 627 310 ℳ Einkommensteueranschlägen der Beamten und Bediensteten zur Anwendung gelangte, während dies im Jahre 1907 nur in 14,6 % aller Gemeinden bei einem Einkommensteueranschlag von 732 368 ℳ der Fall war, die Frage nahegelegt, ob es nicht angezeigt sei, angesichts der stärkeren Heranziehung der übrigen Einkommen zu der Gemeindebesteuerung, auch den Betrag, bis zu welchem die Diensteinkommen der Beamten durch die Gemeindesteuer höchstens belastet werden dürfen, in angemessener Weise zu erhöhen. Es lag nahe, entsprechend der früheren Übereinstimmung dieser Schutzgrenze mit dem staatlichen Steuerfuß auch jetzt wieder diese Übereinstimmung durch die Bestimmung herbeizuführen, daß die Einkommen der Beamten jeweils bis zur Höhe des staat-

lichen Normalsteuerfußes zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden dürfen. Dadurch wäre dann auch eine Geschäftserleichterung für die Steuerkommissäre eingetreten, welchen die Entzifferung der Einkommen wegen der größeren Zahl der Schutzfälle dermalen erhebliche Mehrarbeit verursacht. Indessen war zu berücksichtigen, daß es in der Hauptsache die Beamten und Bediensteten auf dem Lande sein würden, die von der erhöhten Belastung betroffen werden, während die Beamten in den Städten mit den durchweg niedrigeren Umlagesätzen davon weniger berührt würden. Unter diesen Umständen schien es nicht geraten, mit der Erhöhung der Schutzgrenze bis zu dem oben gedachten Betrag zu gehen, vielmehr genügend, um immerhin auch die Beamten usw. in merklicherem Maß an der Lastentragung teilnehmen zu lassen, die zulässige Grenze der Besteuerung ihrer Einkommensanschläge durch die Gemeinde auf 3 ℳ festzusetzen.

An ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Verlangen nach Gewährung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung muß die Großh. Regierung dagegen, nachdem sie diese Frage im Benehmen mit dem Großh. Ministerium der Finanzen einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen hat, unbedingt festhalten. Die gegen die Zulassung des Schuldenabzugs sprechenden Bedenken, die schon in der Regierungsvorlage zur Gemeindesteuernovelle von 1906 und sodann in dem Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände vom 16. Juli 1908 (abgedruckt im Bericht des Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe Seite 17) eingehend dargelegt worden sind und auf welche hier zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, haben sich bei abermaliger Erörterung der einschlägigen Fragen keineswegs verringert. Vielmehr ist die Großh. Regierung durch die angestellten Ermittelungen in der Überzeugung nur befestigt worden, daß von der Bewilligung eines Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung nicht die Rede sein kann, wenn anders nicht die Grundlage zerstört werden soll, auf der die Gemeindebesteuerung hingesehen auf den Zweck und das Wesen der Gemeinde und die durch die Besteuerung zu befriedigenden Bedürfnisse notwendiger Weise aufgebaut sein muß.

Vor allem wurde durch diese neuerliche Prüfung die für die Gestaltung der Gemeindebesteuerung bisher maßgebende grundsätzliche Auffassung in keiner Weise erschüttert, daß das Wesen der Gemeindebesteuerung auf der Gegenleistung für die von der Gemeinde gebotenen Vorteile beruht, und daß ferner die Leistungen der Gemeinde vorwiegend und unmittelbar den in ihrem Bannkreis gelegenen Liegenschaften und Gebäuden zugut kommen, deren Erhaltung, bestimmungsgemäße Verwendung, sowie regelmäßige Benützung und erleichterte, in vielen Fällen gewinnbringende Verwertung hauptsächlich durch sie gewährleistet werden. Die Veranstaltungen der Gemeinde dienen dem Steuerobjekt als solchem unabhängig von den Verhältnissen des Besitzers; sie sind für den verschuldeten Besitzer eher noch wertvoller als für den unverschuldeten, weil durch sie erst eine volle Ausnützung der dem Gegenstand innewohnenden Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten bedingt wird. Wollte man die vom Besitzer der Liegenschaft zu machende Gegenleistung nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit bemessen, so hätte dies die vom Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung der Lasten nicht zu billigende Folge, daß seinem Besitz von der Gemeinde zwar dieselben Leistungen und Vorteile gewährt werden wie anderen gleichartigen Vermögensobjekten, daß aber Gegenleistungen hierfür von ihm nur in geringerem und je nach der Verschuldung in verschwindendem Maße erfolgen. Mit vollem Recht bestimmt sich daher das Maß des Beizugs der Besitzer zu den Gemeindelasten nur nach dem Wert der Liegenschaft an sich, nicht nach den schwankenden und unsicheren Verhältnissen des jeweiligen Eigentümers, dessen Verschuldung zudem in vielen Fällen weder ihrer Entstehung noch ihrer Zweckbestimmung nach mit dem Liegenschaftsbesitz in irgend einem Zusammenhang steht. Entsprechend der ihnen durch den Gemeindeverband gewährten mannigfachen, im einzelnen schwer abwägbaren Vorteile haben die Grundstücke und die Gebäude, als die einzigen im Herrschaftsbereich der Gemeinde gelegenen Werte von im Wesen unabänderlichem oder doch Generationen überdauerndem Bestand, durch ihren leicht feststellbaren, im übrigen erheblichen Schwankungen nicht unterliegenden Wert die nicht zu ersetzende feste Grundlage für den Aufbau jeglichen Gemeindesteuersystems zu bilden. Die Gemeinde muß diese stetige Grundlage haben, um darnach nicht nur ihre Leistungsfähigkeit im allgemeinen sondern auch das Maß dessen berechnen zu können, was sie für allgemeine, in erster Linie wieder dem Liegenschaftsbesitz zugut kommende Zwecke ohne zu große Belastung der Steuerträger aufwenden darf. Abgesehen von den inneren, die Heranziehung des Liegenschaftsvermögens mit seinem objektiven Wert zur Gemeindebesteuerung rechtfertigenden Gründen, müßte schon die Erwägung, daß bei Ersetzung dieser stetigen durch die nach der persönlichen Leistungsfähigkeit der Besitzer bemessenen, von Jahr zu Jahr be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denklichem Wechsel unterworfenen Werte in der größten Mehrzahl der Gemeinden ein geordneter Haushalt geradezu ausgeschlossen würde, den Gedanken des Schuldenabzugs als undurchführbar erscheinen lassen.

Es ist auch bei der Beurteilung des derzeitigen Systems der Gemeindebesteuerung nicht zu übersehen, einmal daß die Besitzer der städtischen bebauten Grundstücke, aus deren Kreisen hauptsächlich die Klagen über die Wirkungen der Vermögenssteuer laut geworden sind, die Möglichkeit haben, der höheren Einschätzung ihrer Grundstücke entsprechend deren Ertrag zu steigern, und sodann, daß der Leistungsfähigkeit der verschuldeten Hausbesitzer in der Veranlagung ihres Einkommens ausgiebig Rechnung getragen ist. Es liegt regelmäßig in der Macht des Hausbesitzers, die durch den Mehrwert des Gebäudes bei der Neueinschätzung ihm erwachsenden erhöhten Ausgaben durch Steigerung der Mietzinsen auszugleichen; es darf angenommen werden, daß dies bisher schon in weiterem Umfang geschehen und damit die erhöhte Belastung zum Teil wenigstens auf die Mieter abgewälzt worden ist. Auch die Gewerbetreibenden, welche in eigenem Hausbesitz ihr Geschäft betreiben, werden regelmäßig in der Lage sein, den Mehrbetrag der Umlage aus der höheren Einschätzung des Hauses als einen Teil der Betriebskosten abzuwälzen. Bei ihnen kommt hinzu, daß sie in der nicht unerheblichen Entlastung des gewerblichen Betriebsvermögens schon einen gewissen Ausgleich gefunden haben.

Auf die Leistungsfähigkeit des verschuldeten Liegenschaftsbesitzes wird im System der Gemeindebesteuerung dadurch weitgehende Rücksicht genommen, daß die zu bezahlenden Schuldzinsen ebenso wie bei der staatlichen Besteuerung am Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Dieser Schuldenabzug fällt um so mehr ins Gewicht, als die Einkommen jetzt mit dem sechsfachen statt früher mit dem dreifachen ihres Anschlags in Berechnung kommen.

Wird somit die Versagung des Schuldenabzugs durch das Wesen der Gemeindebesteuerung mit Notwendigkeit gefordert und stellen sich bei näherer Betrachtung die für diese Versagung sprechenden Erwägungen grundsätzlicher Art als gerechtfertigt dar, so könnte davon abgesehen werden, auf die praktischen Bedenken hinzuweisen, die sich abgesehen von den oben kurz gestreiften Gründen der Erhaltung der Stetigkeit im Gemeindehaushalt, der Durchführung des Schuldenabzugs hindernd in den Weg stellen. Es soll aber doch im folgenden auf die für die Versagung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung

maßgebenden praktischen Gesichtspunkte der Vollständigkeit halber kurz eingegangen werden.

Das räumlich eng umschränkte Steuergebiet der Gemeinde läßt einen Ausgleich für die bei Gestattung des Schuldenabzugs ausfallenden Steuerwerte nicht zu. Die notwendigerweise aufzubringenden Summen müßten zum großen Teil wieder auf die verbliebenen Steuerwerte und Anschläge ausgeschlagen werden, so daß die Verschuldeten den Vorteil der Entlastung durch die Höhe der Umlage teilweise wieder einbüßen würden; die gering oder nicht verschuldeten Besitzer aber hätten von ihren Liegenschaften lediglich deshalb, weil die anderen verschuldet sind, weit mehr zu bezahlen als bei einer gerechten Verteilung der für die Leistungen der Gemeinden zu entrichtenden Gegenleistungen auf sie entfallen würde. Sie müßten also für die Schulden der Gemeindegenossen erhöhte Umlagen entrichten, ohne daß sie in der Regel wenigstens die Genugtuung hätten, die Zinsen aus den Schulden ihrer Gemeindegenossen zu genießen; denn die Gläubiger ihrer Mitbürger werden meist nicht in derselben Gemeinde wohnen. Zu welch schweren Ungerechtigkeiten ein solches System in der Mehrzahl der Gemeinden mit durchschnittlich hoher Verschuldung des Liegenschaftsbesitzes führen würde, bedarf gar keines Hinweises. Am schwersten betroffen durch eine solche Maßnahme würden aber die lediglich auf ihr Einkommen angewiesenen Bevölkerungsteile. Die Belastung des nicht der Schutzbestimmung des § 94 Gemeinde- und Städteordnung teilhaftigen Einkommens müßte ins unerträgliche steigen; sie wäre nicht nur mit dem Prinzip, daß bei der Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit ausschlaggebend zu berücksichtigen sei, unvereinbar, sie wäre auch deshalb doppelt unbillig, weil diese Einkommensteuerpflichtigen in vielen Fällen schon durch erhöhte Mieten an den Umlagen der Hauseigentümer ihren Teil tragen müssen.

Die steuertechnischen Schwierigkeiten des Schuldenabzugs wären ganz außerordentlich. Wie die Steuerdirektion durch Probeberechnungen festgestellt hat, müßte bei der Durchführung des Schuldenabzugs auch bei der einfachsten Berechnungsweise mindestens mit dem doppelten Zeit- und Müheaufwand wie bisher gerechnet werden und deshalb eine weitere erhebliche Vermehrung des Katasterpersonals, deren Kosten jedenfalls die Gemeinden zu tragen hätten, eintreten. Ferner soll nur der, bei den Probeberechnungen nicht einmal berücksichtigten Schwierigkeiten noch gedacht werden, die sich dann ergeben, wenn es sich darum handelt, die Schulden eines in mehreren Gemeinden begüterten Besitzers den einzelnen Gemeinden anteilsmäßig

zuzuscheiden. Wollte man auch diese Einwände gering anschlagen, so ließe sich schließlich aus der Betrachtung, daß bei der Gestattung des Schuldenabzugs die nicht oder gering verschuldeten Liegenschaftsbesitzer nicht wohl zögern würden, bis zur zugelassenen Höhe des Abzugs ihr Anwesen mit Schulden zu belasten, den aufgenommenen Betrag in Wertpapieren oder sonst zinstragend anzulegen und damit den Unterschied zwischen dem auf Liegenschaften und Kapitalvermögen entfallenden Umlagebetrag zu sparen, allein schon ein hinreichender Grund entnehmen, die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung als einen Vorschlag, der keineswegs geeignet ist, den Beschwerden der Grund- und Hausbesitzer in wirksamer Weise abzuhelfen, unter allen Umständen zu verwerfen. Es mag endlich noch darauf hingewiesen werden, daß, soweit bekannt, in keinem anderen Lande der Schuldenabzug zugelassen ist, und daß insbesondere im Großherzogtum Hessen, das bei der Staatssteuer den vollen Schuldenabzug zuläßt, die auf Veranlassung der Landstände von der Großh. Regierung vorgenommene erneute Prüfung der Frage, ob nicht der Schuldenabzug auch bei der Gemeindebesteuerung durchgeführt werden könne, ebenso zu dem Ergebnis geführt hat, daß dieser Schuldenabzug aus grundsätzlichen wie praktischen Erwägungen zu versagen sei.

Zu § 7.

Der enge Anschluß der Gemeindebesteuerung an die staatliche Besteuerung bedingt in weitem Umfang eine Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Feststellung der für die Gemeinde zu erhebenden Umlagen. Für diese Mitwirkung sind von den Gemeinden stets Gebühren erhoben worden, die in früheren Jahren den Steuerkommissären unmittelbar zuflossen, später aber für die Staatskasse vereinnahmt worden sind. Wie die Bestimmungen über die Feststellung der Gemeindeumlagen selbst, so beruhten auch die Vorschriften über die von den Gemeinden für die Tätigkeit der staatlichen Steuerbehörden zu entrichtenden Gebühren lediglich auf Verordnung. Als durch die Bestimmung des § 88 Absatz 1 (jetzt § 95 Absatz 1) des Gesetzes vom 24. Februar 1879, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 71), die gesetzliche Grundlage für die verordnungsmäßige Regelung der Feststellung und Erhebung der Gemeindeumlagen geschaffen worden war, bestand deshalb für die Großh. Regierung angesichts des engen Zusammenhangs der Gebührenentrichtung mit der Umlagefeststellung durch die Steuerkommissäre bisher kein Zweifel darüber, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung auch für die Regelung der Gebührenerhebung die gesetzliche Grundlage bilde, wenn diese auch nicht ausdrücklich darin angeführt ist. Nachdem indessen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 25. September 1908, die Gebühren für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre betreffend (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 527), von einer Gemeinde in Zweifel gezogen worden ist, schien es angezeigt, durch einen Zusatz zu der in § 95 Absatz 1 getroffenen Bestimmung die Rechtsverbindlichkeit der den Gemeinden durch Verordnung aufzuerlegenden Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für die Tätigkeit der staatlichen Behörden außer Frage zu stellen.

Zu § 8.

Die Erhöhung dieses Betrags entspricht einem von den mittleren Städten vorgetragenen Wunsche, der mit Rücksicht auf das Steigen der Liegenschaftswerte und die gegen früher um das doppelte erhöhten Einkommensteueranschläge als berechtigt anerkannt werden muß.

Artikel VII.

Zu § 1.

Von den Gemeindebehörden wird es als mißlich empfunden, daß es in vielen Fällen und selbst dann, wenn es sich um Abänderungen im Bürgergenuß handelt, welche reiflich erwogen und im Interesse der Genußberechtigten selbst beantragt sind, trotz aller Bemühungen und Aufklärungsarbeit nicht gelingt, die Bürger zum Erscheinen in der Abstimmungstagfahrt und dazu zu bewegen, daß sie zu den Anträgen eine bestimmte Stellung einnehmen. Dieses Verhalten der Bürger hat, wie angenommen werden darf, seltener darin seinen Grund, daß die vorgeschlagene Änderung als unbillig oder unzweckmäßig angesehen wird. Diese teilnahmslose Haltung ist vielmehr in vielen Fällen auf eine Gleichgültigkeit gegenüber den Vorschlägen der Gemeindebehörde überhaupt, auf den Hang zum Hergebrachten und auch darauf zurückzuführen, daß der Einzelne nur zu oft glaubt, die Mühe des Erscheinens in der Versammlung und der Abstimmung, dann aber auch die Verantwortung getrost Anderen überlassen zu dürfen. Der Gemeinderat hat zwar durch § 46 der Gemeindeordnung die Möglichkeit, durch Androhung von Geldstrafen für den Fall des Nichterscheinens die Bürger zur Teilnahme an der Abstimmungstagfahrt anzuhalten; von dieser Möglichkeit wird begreiflicherweise nur ungern Gebrauch gemacht. Auch der in § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung eröffnete Weg, wenn eine gültige Beschlußfassung nicht zustande kommt, die Änderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Bürgergenuß durch Gemeindebeschluß anordnen zu lassen, pflegt nur ausnahmsweise eingeschlagen zu werden, weil ihm der Charakter einer außerordentlichen Maßnahme anhaftet, die bei den Gemeindebürgern nachhaltige Mißstimmung zu erzeugen geeignet ist. Da für eine solche Anordnung nur dann Raum ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 a. a. O. gegeben sind, müßte sie zudem in den zahlreichen Fällen unterbleiben, in denen dringend wünschenswerte nach Sachlage sogar gebotene Änderungen im Bürgergenuß, für die jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht unzweifelhaft vorhanden ist, in Frage stehen. Die vorgeschlagene Bestimmung verfolgt den Zweck, mit größerem Nachdruck, als es die bisher geltenden Vorschriften vermochten, dahin zu wirken, daß die Gemeindebürger, wenn es sich um derartig wichtige Fragen von allgemeinem Interesse handelt, in Erfüllung ihrer Bürgerpflicht zur Abstimmung erscheinen und ihre Ansicht für oder wider kundgeben. Wer trotz Belehrung über die Folgen zur zweiten Versammlung nicht erscheint, oder diese vor der Abstimmung wieder verläßt, von dem darf füglich angenommen werden, daß er gegen die Durchführung der vom Gemeinderat gemachten Abänderungsvorschläge ernstliche Bedenken nicht geltend zu machen habe.

Wenn der Gemeinderat durch die vom Entwurf vorgeschlagene Einschaltung in die Lage gesetzt wird, in allen Fällen einen gültigen Beschluß herbeizuführen, erscheint es nicht erforderlich, ihm die Befugnis noch weiterhin aufrecht zu erhalten, auch gegenüber einer ergebnislosen Beschlußfassung der Bürger die Entscheidung der Gemeinde (des Bürgerausschusses) anrufen zu dürfen. Dagegen soll ihm dieses Recht gegenüber einer Ablehnung seines Antrags nach wie vor gewahrt bleiben. Ebensowenig wurden die Bestimmungen über die zu sämtlichen Beschlüssen in Gemäßheit des § 104 Gemeindeordnung einzuholende Staatsgenehmigung durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschriften berührt.

Zu § 2.

Zu Ziffer 1 und 2: Die derzeitige Fassung des § 165 der Gemeindeordnung hat mehrfach zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob bei zusammengesetzten Gemeinden im Sinne des § 163 der Gemeindeordnung Gemeinderat und Bürgerausschuß in der Weise zu bilden seien, daß jeder Ort durch mindestens ein Mitglied in demselben vertreten sein müsse, oder ob den Verwaltungsbehörden die Befugnis zustehe, um eine den jeweiligen Verhältnissen dieser Gemeinden angepaßte Zusammensetzung der Gemeindebehörden zu ermöglichen, einzelne Orte für die Wahl der Gemeinderäte und der Mitglieder des Bürgerausschusses zusammenzulegen. Die Frage ist überall da weniger von Belang, wo der, offenbar auch von der Gemeindeordnung als Regel angenommene Fall zutrifft, daß einem größeren Ort (Hauptort) nur einer oder der andere Ort von geringerer Bedeutung (Nebenort) angegliedert ist; derartig liegen die Verhältnisse in den meisten Amtsbezirken des Landes, welche zusammengesetzte Gemeinden aufzuweisen haben (vergleiche die angeschlossene Tabelle VII). Dagegen zeigen einige oberbadische Bezirke in dieser Beziehung Besonderheiten, die wohl aus der historischen Entwicklung jener Landesgegenden erklärt werden müssen. Namentlich in den beiden Linzgauischen Amtsbezirken Überlingen und Pfullendorf, welche die ehemalige Grafschaft Heiligenberg bildeten, aber auch im Amtsbezirk Schönau sind Samtgemeinden vorhanden, die sich als Komplexe zahlreicher Ansiedlungen mit jeweiligem eigenen Gemarkungsrecht darstellen, wobei die Gemeinde zuweilen neben mehreren Orten von gleicher Bedeutung, deren jeder als Hauptort angesprochen werden könnte, noch eine Reihe von kleineren Orten und kleinsten Niederlassungen mit umfaßt. Geht man zudem bei Anwendung der aufgeworfenen Frage auf die eben geschilderte Art von Gesamtgemeinden von der, auch vom Verwaltungsgerichtshof geteilten Anschauung aus, daß die Weiler und Hofgüter, welche eigene Gemarkung haben aber mit einer Gemeinde vereinigt sind (§ 5 Absatz 2 Gemeindeordnung), ebenfalls lediglich als Nebenorte im Sinne des § 163 Gemeindeordnung anzusehen sind, so müßte eine streng an den Wortlaut des § 165 Gemeindeordnung sich haltende Auslegung zum Ergebnis gelangen, daß jedem noch so kleinen Weiler oder Hofgut der Anspruch auf je einen Gemeinderat und mindestens je ein Mitglied des Bürgerausschusses zusteht. Die Durchführung dieses Grundsatzes erscheint indessen nicht möglich. Ihr steht schon die Betrachtung entgegen, daß die Gemeindekollegien, wenn die größeren Orte ebenfalls eine entsprechende Vertretung erhalten sollen, zu einer unerwünschten Größe anwachsen müßten, daß in vielen Fällen die besondere Vertretung keineswegs auch besonderen Interessen entspräche und endlich, daß bei kleinen, oft nur von wenig Personen bewohnten Weilern und Hofgütern eine Auswahl von zu diesen Ämtern geeigneten Personen gar nicht möglich wäre, somit auch von einer „Wahl" daselbst keine Rede sein könnte. Die geschilderten Verhältnisse haben schon bisher in einzelnen Amtsbezirken dazu geführt, mehrere Orte — Dörfer, Weiler und Hof-

güter — zu gemeinschaftlicher Wahl eines oder mehrerer Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder dann zusammenzulegen, wenn nach Sachlage, insbesondere nach der großen Zahl der Einzelorte, der Kleinheit einzelner derselben oder der geographischen Lage dieser Orte zu einander und zu anderen Nebenorten oder dem Hauptort, eine Zusammenfassung derselben zum Zweck ihrer gemeinsamen Vertretung tunlich und geboten erschien.

Da diese Art der Regelung, wie ausgeführt, einem obwaltenden Bedürfnis entspricht, ihre Zulässigkeit aber angesichts der Wortfassung des Gesetzes Zweifeln begegnet, ergab sich die Notwendigkeit, sie durch Ergänzung des § 165 Gemeindeordnung auf eine sichere gesetzliche Grundlage zu stellen.

Hierbei hatte dann auch der § 166 Gemeindeordnung die vorgesehene Einschaltung zu erfahren.

Zu Ziffer 3: Aus der Eigenschaft einer Gemeinde als zusammengesetzte im Sinne der §§ 161, 163 Absatz 1 Gemeindeordnung ergibt sich in der Regel eine Erschwerung der Gemeindeverwaltung, die um so fühlbarer wird, je größer auf der einen Seite die Zahl der Orte und je kleiner andererseits der Umfang und die Bedeutung der einzelnen Ortsgemarkungen ist. Nicht minder groß sind daneben die Nachteile, die aus der Zersplitterung einer Gemeinde in verschiedene kleine Sondergebilde mit eigenem Gemarkungsrecht für die einzelnen Ortsgemarkungen selbst entstehen können.

Der Besitz einer eigenen Gemarkung bedingt es nämlich, daß alle mit derselben zusammenhängenden Ausgaben, wie diejenigen für Wege, Brücken, Feuerlöschwesen, Feldhut, Gemarkungsgrenzen, Lagerbuch u. a., also die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienenden Aufwendungen von jedem Ort für sich aufgebracht werden müssen. Sind die Orte von geringerem Umfang und wenig steuerkräftig, so verursachen schon geringfügige Mehrausgaben oder Mindereinnahmen erhebliche Umlageerhöhungen. Die bei zusammengesetzten Gemeinden der geschilderten Art vorhandene Zersplitterung der Steuerkraft macht es auch schwer, notwendige oder nützliche Unternehmungen in den Einzelorten zur Durchführung zu bringen; meist ist es die Rücksicht auf die geringe steuerliche Leistungsfähigkeit des Orts, die hindernd im Wege steht. Zu der geringen Fähigkeit, ersprießliches zu leisten, tritt fast immer der weitere Umstand hinzu, daß für die getrennte Verwaltung und Rechnungsführung eine Menge Arbeit und Geld geopfert werden muß, die bei gemeinsamer Verwaltung mehrerer Orte zum großen Teil gespart werden könnten. Endlich ergibt sich aus der Gemarkungsselbständigkeit der Nebenorte nur zu häufig der Mißstand, daß es bei Fragen, welche die Samtgemeinde angehen, den Bewohnern der Orte an dem zu einer gedeihlichen Lösung derselben erforderlichen Gefühl der Zusammengehörigkeit fehlt. Als einziges Mittel zur Beseitigung dieser Nachteile stellt sich in den dazu geeigneten Fällen die Vereinigung einzelner Orte unter einander oder aller solcher mit dem Hauptort, letzterenfalls zu einer einfachen oder zu einer zusammengesetzten Gemeinde im Sinne des § 162 Gemeindeordnung dar. Es ist deshalb von den Verwaltungsbehörden schon mehrfach, aber bisher mit wenig Erfolg, versucht worden, übereinstimmende Beschlüsse der Orte über ihre Vereinigung zu einer ungetrennten Gemeinde herbeizuführen; zumeist scheiterten die Bemühungen, die kleinen gemeindewirtschaftlichen Einheiten durch Zusammenschluß zu einem größeren Ganzen stärker und leistungsfähiger zu machen, an dem Widerstand derjenigen für eine Vereinigung in Betracht kommenden Orte, die sich den anderen gegenüber in einer günstigeren wirtschaftlichen Lage wähnten oder für die nächste Zeit mangels bevorstehender außerordentlicher Ausgaben mit einem Steigen der Umlage nicht glaubten rechnen zu müssen.

Schon bisher ist die Praxis der Behörden ohne Widerspruch davon ausgegangen, daß es zur Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte und innerhalb des Rahmens der Gesamtgemeinde, da es sich hier nicht um Gemeinden im Sinne des § 4 der Gemeindeordnung handelt, nicht der Gesetzgebung bedürfe, daß hierzu vielmehr eine Entschließung des Staatsministeriums gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. genüge. Nicht unbestritten ist dagegen, ob diese Bestimmung nur bei einer, auf Vereinbarung der beteiligten Orte gegründeten Grenzänderung oder ob sie auch dann anwendbar ist, wenn eine Verlegung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen etwa gegen den Willen der Beteiligten zur Durchführung gelangen soll. Zwar ist seitens der Behörden, entgegen der mehrfach in der Theorie zum Ausdruck gebrachten Anschauung stets daran festgehalten worden, daß es zu den Befugnissen der obersten Staatsbehörde gehöre, Gemarkungsgrenzen auch ohne die Einwilligung der Beteiligten zu verlegen oder aufzuheben, wenn dies vom Gesichtspunkt der öffentlichen Interessen wünschenswert oder geboten erscheint. Indessen wurde seitens des Staatsministeriums von diesen Befugnissen in der letzten Zeit nur in be-

sonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Es frägt sich hiernach, ob im Hinblick auf die gegen die gesetzliche Begründung dieses Verfahrens erhobenen Bedenken die nur im engen Rahmen der Gemeinde selbst sich vollziehende Vereinigung von Nebenorten vorkommendenfalls bedeutsam genug wäre, um ein Eingreifen der obersten Staatsbehörde auch gegen den Willen der Beteiligten zu rechtfertigen. Anderseits erscheint es dringend geboten, eine sichere gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß in bestimmten Fällen, wenn es im Interesse der Wohlfahrt und der künftigen Entwicklung der Orte selbst, sowie einer erleichterten, weniger kostspieligen und außerdem erfolgreicheren Verwaltung der Gemeinde gelegen ist, neben einer Veränderung der Grenzen auch eine Aufhebung derselben und damit eine Vereinigung der Orte im Wege der behördlichen Entschließung angeordnet werden kann, auch wenn die Beteiligten ihre Zustimmung versagen.

Der Entwurf schlägt vor, diese Anordnung einer Grenzverlegung oder Grenzaufhebung beim Widerspruch der Beteiligten dem Ministerium des Innern zu übertragen. Diese Bestimmung läßt sich, abgesehen von der bereits erwähnten, in den Verhältnissen mancher Nebenorte begründeten Notwendigkeit und der Unsicherheit der gegenwärtigen Rechtslage, vor allem damit rechtfertigen, daß den Gemarkungsgrenzen der Nebenorte nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie den Gemarkungslinien, welche die Gemeinden als die untersten Kreise des Staatsgebiets umgrenzen. Auch besteht keinerlei allgemeines Interesse daran, derartige Gemarkungsgrenzlinien von Gemeindeteilen lediglich wegen der historischen Entwickelung, auf der sie beruhen, selbst dann unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, wenn die Gemarkungsinhaber nicht in der Lage oder nicht willens sind, den aus dem Besitz der selbständigen Gemarkung fließenden öffentlichen Aufgaben und Pflichten in befriedigender Weise nachzukommen, und wenn außerdem durch eine Zusammenfassung derartiger Gemarkungen zu einem leistungsfähigeren Gemeinwesen die hervorgetretenen Unzuträglichkeiten beseitigt werden können.

Gleichwohl soll auch für die Folge ein Zusammenschluß der Orte durch freiwillige Vereinbarung die Regel bilden und es wird jeweils, ehe eine Entscheidung ergeht, den beteiligten Gemeinden und Orten Gelegenheit gegeben werden, die Vereinigung und die dafür maßgebenden Bedingungen durch übereinstimmende Beschlüsse von sich aus festzusetzen. Die gesetzliche Bestimmung soll nur zur Anwendung kommen, wo trotz der augenscheinlichen Vorzüge der Vereinigung eine zustimmende Beschlußfassung nicht zu erzielen ist.

Das Ermessen der Behörde, ob die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze eines Nebenorts zu verfügen sei, ist nach dem Vorschlag des Entwurfs insofern beschränkt, als eine solche Anordnung nur dann zulässig sein soll, wenn dringende Gründe der mehrfach erwähnten Art sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen lassen. Gegen die in die Gemarkungsverhältnisse eingreifende Verfügung des Ministeriums, durch welche die Anordnung einer Gemarkungsgrenzänderung oder -Aufhebung getroffen wird, ist den Beteiligten neben dem Rekurs an das Staatsministerium (§ 36 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen) durch den Entwurf der besondere Rechtsschutz der verwaltungsgerichtlichen Klage gegeben. Die Beteiligten sind dadurch in die Lage gesetzt, über die, entgegen ihrem Widerspruch durch behördliche Anordnung erfolgende Grenzänderung die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unmittelbar anzurufen, und damit die angefochtene Verfügung sowohl nach der tatsächlichen als rechtlichen Seite wie hinsichtlich der weiteren Frage der gerichtlichen Nachprüfung zu unterstellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Grenzänderung vorliegen, und ob die wesentlichen Vorschriften über das Verfahren bei der behördlichen Entschließung eingehalten sind.

Nachdem in § 3 dieses Artikels die Genehmigung von Grenzänderungen, denen die Gemarkungsinhaber zustimmen, allgemein dem Ministerium des Innern, in gewissen Fällen dem Bezirksrat überlassen wird, empfiehlt es sich, auch die Genehmigung der bei freiwilliger Vereinigung von Nebenorten erfolgenden Grenzaufhebung, die andernfalls dem Staatsministerium verbliebe, dem Ministerium des Innern zu übertragen.

Welche Bedingungen zur Regelung des Ausgleichs bei Gemarkungsgrenzverlegungen gestellt und welche Maßnahmen zu diesem Zweck getroffen werden sollen, ist so sehr Frage der Prüfung in jedem einzelnen Fall, daß der Entwurf sich damit begnügen muß, einige allgemeine Richtlinien vorzuschreiben; häufig wird der Ausgleich darin bestehen, daß das Vermögen, das der einzelne Ort im Verhältnis mehr als der andere Ort zur Gemeinschaft einwirft, nach Bestand oder Ertrag für Zwecke dieses Orts bestimmt wird oder daß, wenn die für die vereinigte Gemeinde berechnete Umlage wesentlich höher oder niederer ist als die bisherige Ortsumlage, die Umlagepflichtigen des Orts noch eine Zeit lang schonlicher behandelt oder zu höheren Leistungen herangezogen werden

oder daß die Orte, für die gerade außerordentliche Aufwendungen bevorstehen, hierzu besondere Beiträge zu leisten haben.

Zu Ziffer 4: Durch die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, wonach jede Änderung der Grenzen von Gemarkungen, deren Vermessung beendet ist, der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf, ist dieses in erheblichem Umfang mit Geschäften befaßt worden, die weder ihrer Art noch ihrer Bedeutung nach die Inanspruchnahme der obersten Staatsstelle zu rechtfertigen vermögen. Insbesondere gilt dies von Gemarkungsgrenzänderungen, die als im Interesse der beteiligten Gemarkungen gelegen oder durch dieses geradezu geboten die Zustimmung der Gemarkungsinhaber gefunden haben, und noch viel mehr von solchen Änderungen, die nach dem Willen der Beteiligten lediglich auf kurze Strecken und unter Austausch nicht erheblicher Geländeflächen der Grenze einen besseren Verlauf zu geben, sie einem Weg oder einer Bahnlinie, einem Wasserlauf oder einer sonstigen natürlichen Grenzlinie anzupassen bezwecken. Es erscheint sachgemäß, die Genehmigung der Grenzänderungen in den erwähnten Fällen allgemein dem Ministerium des Innern zu übertragen und ferner unbedenklich, auch der rascheren Erledigung dieser Anträge förderlich, die Genehmigung kleinerer Grenzänderungen der letztgedachten Art, welche nur einen Amtsbezirk berühren, dem Bezirksrat zu überlassen.

Durch die Einschaltung der Worte „oder Aufhebung" in § 4 Absatz 2 a. a. O. soll zur Beseitigung von Zweifeln, die sich namentlich aus den vorgeschlagenen weiteren Einschaltungen ergeben könnten, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß zu einer Aufhebung von Gemarkungsgrenzen, sofern sie nicht, wie in den Fällen des § 4 Gemeinde- und Städteordnung durch Gesetz, und in den Fällen des neu vorgeschlagenen § 171 b Gemeindeordnung durch Verfügung des Ministeriums zu erfolgen hat, jedenfalls auch in der Folge die Entschließung des Staatsministeriums einzuholen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung

über

die Belastung der Bürgernutzungen in Gemeinden, in welchen eine Auflage nach § 81 Abs. 4 G.O., aber keine Umlage oder nur eine solche unter 25 Pf. von 100 Mk. Steuerwert erhoben wird,

a. nach dem Gemeindevoranschlag für 1908;

b. bei Belastung des Bürgergenusses neben Erhebung einer Umlage und im Verhältnis zu dieser in der Weise, daß neben je 1 ₰ Umlage von 100 ℳ Steuerwert je 2 % des der Auflage unterliegenden Werts der Bürgernutzungen bis zum Höchstbetrag von 50 % als Auflage erhoben werden, also bei 1, 5, 10, 20, 25 ₰ Umlage 2, 10, 20, 40, 50 % Auflage.

Anmerkung.

1. Die Zahl der Gemeinden mit Auflagen auf den Bürgernutzen, aber ohne Umlagen oder mit weniger als 25 ₰ Umlagen betrug 1908

im Kreise	Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden
a. ohne Umlage	1	4	2	2	2	3	1
b. mit Umlage unter 25 ₰	17	12	12	23	15	31	19

im Kreise	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach	Zusammen
a. ohne Umlage	5	—	—	—	20
b. mit Umlage unter 25 ₰ .	10	3	—	4	146

davon sind hier dargestellt zu a. 17, zu b. 46 = 63.

2. Die Summe der Beträge in Spalte 6 und 9 bei a. einer- und b. anderseits stimmen nicht genau überein, weil der Umlagesatz b. stets auf ganze Pfennig (meist nach oben) abgerundet wird.

3. Zu Spalte 11. Wo mehrere Klassen bestehen, ist die Auflage für die höchste Klasse angegeben. Bei O.Z. 52 und 63 ist die Belastung nach § 81 Abs. 5 Gem.O. anders geregelt.

4. Zu Spalte 13. H. = Holzbezug, F. = Feldgenuß (nach dem 9. Heft der Beiträge zur Statistik).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Ordnungszahl	2 Amtsbezirk	3 Gemeinde Ort		4 Umlagepflichtige Steuerwerte und Anschläge in Million. Mark	5 Umlage- fuß %	6 Umlage- ertrag M	7 Bürgernutzungen Gesamtwert M	8 Auflagepflichtiger Wert M	9 Auflage im ganzen M	10 Auflage auf ein Los M	11 Ermäßigung der Auflage im Falle b %	12 Wert des Freiteils M	13
1	Engen	Houstetten	a	1,62	10	1 615	3 865	1560	780	8,57		19,54	F. u. H.
			b		13	2 106			406	4,45	48		
2	„	Leipferdingen	a	2,1	5	1 050	11 894	8370	4185	29,44		25,08	F. u. H.
			b		14	2 940			2343	16,49	44		
3	Konstanz	Hegne	a	0,57	10	570	1 069	252	126	5,53		29,63	F. u. H.
			b		12	684			60	2,65	52		
4	Meßkirch	Unterbichtlingen	a	0,96	21	2 023	1 821	1280	640	65,90		33,76	H.
			b		22	2 112			563	57,99	12		
5	Pfullendorf	Pfullendorf	a	12,03	18	21 582	18 280	7520	3760	10,89		29,48	F. u. H.
			b		19	22 857			2858	8,28	24		
6	Stockach	Orsingen	a	2,71	—	—	5 196	2229	1112	11,52		25,40	F. u. H.
			b		4	1 084			178	1,84	84		
7	„	Raithaslach	a	1,16	8	925	5 419	3598	1799	39,18		31,95	F. u. H.
			b		15	1 740			1179	23,51	40		
8	Donaueschingen	Bachheim	a	1,11	—	—	2 117	1372	343	5,92		12,80	F. u. H.
			b		3	333			82	1,43	76		
9	„	Öfingen	a	2,39	11	2 631	12 172	6080	3040	13,57		27,20	F. u. H.
			b		16	3 824			1946	8,78	36		
10	„	Unadingen	a	3,08	—	—	4 741	3417	1196	12,29		12,14	F. u. H.
			b		3	924			205	2,19	83		
11	Villingen	Mönchweiler	a	2,16	20	4 327	13 871	8578	4289	26,27		27,78	F. u. H.
			b		23	4 968			3946	24,20	8		
12	„	Obereschach	a	1,69	—	—	4 404	2871	810	9,0		17,03	F. u. H.
			b		4	676			230	2,55	72		
13	Bonndorf	Bonndorf	a	9,08	18	16 338	12 056	5124	2562	15,50		33,0	F. u. H.
			b		19	17 252			1946	11,78	24		
14	„	Oberwangen	a	0,53	18	960	2 268	1386	693	16,50		21,0	F. u. H.
			b		21	1 113			583	13,86	16		
15	„	Reiselfingen	a	2,09	—	—	6 043	4744	1186	15,62		11,70	F. u. H.
			b		4	836			380	5,0	68		
16	Säckingen	Kleinlaufenburg	a	8,44	8	6 750	2 922	1384	642	14,60		37,20	H.
			b		9	7 596			259	5,25	32		
17	St. Blasien	Schluchsee	a	1,44	15	2 154	2 145	1736	868	24,95		11,05	F. u. H.
			b		17	2 448			590	16,97	32		
18	Breisach	Gottenheim	a	2,58	21	5 396	14 393	6506	3253	15,92		31,83	F. u. H.
			b		23	5 934			2993	14,65	8		
19	Emmendingen	Holzhausen	a	1,73	10	1 724	5 711	2100	1050	11,22		29,60	F. u. H.
			b		13	2 249			546	5,83	48		
20	„	Wyhl	a	5,73	10	5 730	20 628	7276	3638	10,93		33,62	F. u. H.
			b		13	7 449			1892	5,68	48		
21	Ettenheim	Ringsheim	a	4,23	10	4 227	15 499	4260	2130	7,58		35,66	F. u. H.
			b		13	5 499			1108	3,94	48		

1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ordnungszahl	Amtsbezirk	Gemeinde Ort		Umlagepflichtige Steuerwerte und Anschläge in Million. Mark	Umlage-		Bürgernutzungen				Ermäßigung der Auflage im Falle b	Wert des Freiteils	
					fuß	ertrag	Gesamtwert	Auflagepflichtiger Wert	Auflage				
									im ganzen	auf ein Los			
					ℋ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	
22	Freiburg	Ebringen	a	3,10	20	6 206	12 424	6262	3 131	15,64		27,76	F. u. H.
			b		22	6 820			2 754	13,76	12		
23	Neustadt	Bubenbach	a	0,60	10	600	1 585	978	489	9,93		14,32	F. u. H.
			b		14	840			274	5,55	44		
24	„	Göschweiler	a	1,22	—	—	2 863	1964	982	15,35		10,44	F. u. H.
			b		7	854			275	4,30	72		
25	„	Neustadt	a	20,68	20	41 362	8 448	5814	2 907	12,64		11,44	F. u. H.
			b		21	43 428			2 442	10,62	16		
26	„	Unterlenzkirch	a	3,03	20	6 052	734	286	143	6,53		10,44	F.
			b		20	6 052			114	5,02	20		
27	Staufen	Kirchhofen	a	5,39	10	5 390	15 985	6916	3 458	13,30		34,84	H.
			b		13	7 007			1 798	6,91	48		
28	„	Wettelbrunn	a	1,52	12	1 827	3 467	1374	687	12,72		32,68	F. u. H.
			b		14	2 128			384	7,12	44		
29	Waldkirch	Kollnau	a	18,61	18	33 488	3 691	1396	698	21,0		23,90	F. u. H.
			b		18	33 488			502	15,12	28		
30	Müllheim	Obereggenen	a	2,78	22	6 092	5 892	644	322	2,50		40,32	H.
			b		22	6 092			283	2,20	12		
31	Schönau	Blauen	a	0,23	20	457	1 413	930	465	15,68		16,12	F. u. H.
			b		21	483			391	13,17	16		
32	„	Niederhopfingen	a	0,12	—	—	324	204	102	17,39		17 80	F. u. H.
			b		7	84			29	4,87	28		
33	„	Schlechtnau	a	0,53	5	265	1 129	424	212	4,23		14,12	F. u. H.
			b		8	424			68	1,35	68		
34	Schopfheim	Gersbach	a	3,06	—	—	15 732	13 480	3 920	34,0		14,56	H.
			b		7	2 142			1 887	16,37	52		
35	Rehl	Eckartsweier	a	4,97	8	3 978	11 858	4 322	2 161	17,04		48,20	F. u. H.
			b		11	5 467			951	7,50	56		
36	„	Freistett	a	8,46	11	9 306	40 385	23 084	11 542	40,11		38,72	F.
			b		16	13 536			7 387	25,67	36		
37	Lahr	Oberschopfheim	a	4,91	20	9 810	18 515	6 308	3 154	12,42		44,56	F. u. H.
			b		21	10 311			2 649	10,43	16		
38	„	Schuttern	a	4,17	—	—	19 546	11 068	5 534	35,74		40,26	F. u. H.
			b		9	3 753			1 992	12,87	64		
39	Oberkirch	Maisach	a	1,96	8	1 570	4 194	1 294	647	12,21		54,71	H.
			b		10	1 960			259	4,88	60		
40	Offenburg	Altenheim	a	10,34	—	—	113 417	74 642	9 345	15,0		62,24	F. u. H.
			b		4	4 136			5 971	9,59	36		
41	„	Marlen	a	6,57	—	—	66 243	37 976	4 280	10,0		58,15	F. u. H.
			b		3	1 971			2 279	5,33	47		
42	„	Ohlsbach	a	3,15	10	3 154	12 426	5 244	2 622	13,11		35,91	F. u. H.
			b		14	4 410			1 468	7,34	44		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ordnungszahl	Amtsbezirk	Gemeinde Ort		Umlagepflichtige Steuerwerte und Anschläge in Million. Mark	Umlage-		Bürgernutzungen				Ermäßigung der Auflage im Falle b	Wert des Freiteils	
					fuß	ertrag	Gesamtwert	Auflagepflichtiger Wert	Auflage				
									im ganzen	auf ein Los			
					ℌ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	
43	Wolfach	Haslach	a	10,33	20	20 658	12 740	1 428	714	2,55		40,40	Ö.
			b		20	20 658			571	2,02	20		
44	Achern	Renchen	a	10,69	14	14 967	26 982	9 756	4 878	11,11		35,52	F. u. Ö.
			b		16	17 104			3 122	7,11	36		
45	Baden	Haueneberstein	a	3,57	15	5 357	13 797	5 160	2 580	11,89		39,80	F. u. Ö.
			b		18	6 426			1 858	8,56	28		
46	„	Sandweier	a	3,12	—	—	7 905	3 848	1 924	10,37		19,84	F. u. Ö.
			b		5	1 560			385	2,07	80		
47	Bühl	Greffern	a	1,92	16	3 065	7 694	3 576	1 788	11,61		25,80	F. u. Ö.
			b		19	3 648			1 359	8,82	24		
48	„	Neusatz	a	3,24	6	1 943	8 174	2 948	1 474	15,89		21,52	F. u. Ö.
			b		9	2 916			531	5,72	64		
49	Rastatt	Bietigheim	a	5,38	15	8 064	50 602	22 376	11 188	22,88		57,72	F. u. Ö.
			b		20	10 760			8 950	18,30	20		
50	„	Langenbrand	a	8,40	2	1 679	14 351	6 698	3 349	24,99		57,12	Ö.
			b		5	4 200			670	5,0	80		
51	Bruchsal	Philippsburg	a	10,23	10	10 225	66 198	34 436	17 218	54,47		61,88	F. u. Ö.
			b		16	16 368			11 019	34,86	36		
52	„	Rheinhausen	a	2,82	—	—	36 911	24 280	5 211	—		48,46	F.
			b		7	1 974			3 399		35		
53	Ettlingen	Forchheim	a	3,23	15	4 839	23 555	9 448	4 724	13,92		36,74	F. u. Ö.
			b		19	6 137			3 590	10,58	24		
54	„	Sulzbach	a	0,50	—	—	5 290	2 242	1 063	17,43		33,18	F. u. Ö.
			b		11	550			493	7,67	56		
55	Karlsruhe	Blankenloch	a	4,82	—	—	51 093	32 757	8 009	29,64		57,30	F. u. Ö.
			b		7	3 374			4 586	16,95	43		
56	„	Eggenstein	a	6,09	12	7 310	29 713	13 282	6 641	17,46		42,40	F. u. Ö.
			b		16	9 744			4 250	11,17	36		
57	„	Hochstetten	a	1,68	—	—	25 841	3 084	1 542	9,35		50,36	F. u. Ö.
			b		7	1 176			432	2,62	72		
58	„	Liedolsheim	a	3,99	—	—	80 885	62 024	4 802	10,66		37,22	F. u. Ö.
			b		3	1 197			3 721	8,26	23		
59	Mannheim	Seckenheim	a	81,95	20	163 899	28 466	8 530	4 265	23,35		54,06	F. u. Ö.
			b		20	163 899			3 412	18,68	20		
60	Adelsheim	Großeicholzheim	a	2,47	18	4 437	9 896	4 718	2 359	17,58		34,22	Ö.
			b		20	2 940			1 887	13,06	20		
61	Buchen	Kaltenbrunn	a	0,24	3	71	536	294	147	21,05		34,40	Ö.
			b		7	168			41	5,89	72		
62	„	Rütschdorf	a	0,38	8	306	679	452	226	32,25		32,18	Ö.
			b		11	418			99	14,19	56		
63	Eberbach	Neckargerach	a	3,15	21	6 588	8 456	1 155	617	5,0		33,80	F. u. Ö.
			b		22	6 930			508	4,40	12		

Anlage 2.

Übersicht

über

die zur Wahl der Stadtverordneten in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Baden und Offenburg wahlberechtigten Stadtbürger und ihr Umlageaufbringen im Jahre 1908,

wenn eingeteilt werden in die	I. (Höchstbesteuerte)	II. (Mittelbesteuerte)	III. Klasse (Niederstbesteuerte)
a. nach § 35 St.O.	1/12	2/12	9/12
b.	1/6	2/6	3/6

(Die Spalte a. anderseits bezieht sich auf die Einteilung nach a., die Spalte b. auf die Einteilung nach b.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Klasse	Mannheim				Karlsruhe				Freiburg			
		a		b		a		b		a		b	
A. Zahl der Wahlberechtigten	I	2 110		—		1 447		—		782		—	
	II	4 220		4 220		2 894		2 894		1 564		1 560	
	III	18 995		8 440		13 032		5 786		7 049		3 130	
		—		12 665		—		8 689		—		4 707	
	zusammen	25 325		25 325		17 373		17 373		9 395		9 395	
B. Anlageaufbringen im Jahr 1908		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
	I	1 997 820	74,5	—		1 159 529	66,0	—		722 166	63,8	—	
		—		2 346 159	87,4	—		1 483 200	81,6	—		908 930	80,5
	II	469 985	17,5	—		413 915	23,8	—		287 654	25,4	—	
		—		241 037	9,0	—		263 105	14,3	—		194 027	17,3
	III	215 067	8,0	—		203 560	11,2	—		122 402	10,8	—	
		—		95 016	3,6	—		73 639	4,1	—		29 505	2,6
	zusammen	2 682 872	100	—		1 817 004	100	—		1 132 512	100	—	
		—		2 682 872	100	—		1 817 004	100	—		1 132 512	100
C. 1. Gesamtbetrag der der Umlage für 1908 . .	—	5 788 740				3 306 289				1 993 000			
2. davon entfallen auf Nichtwahlberechtigte	—	3 105 868	53,7			1 489 285	45,0			828 388	42,2		
D. Das Anlageaufbringen beträgt (in %) nach b gegenüber a													
+	I				12,9				15,6				16,5
—	II				8,5				8,9				8,3
—	III				4,4				7,1				6,2

	Pforzheim		Heidelberg		Baden		Offenburg	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	849	—	563	—	306	—	185	—
	—	1 699	—	1 126	—	413	—	370
	1 698	—	1 126	—	412	—	370	—
	—	2 398	—	2 252	—	826	—	740
	7 652	—	5 067	—	1 860	—	1 664	—
	—	5 102	—	3 378	—	1 239	—	1 109
	10 199	—	6 756	—	2 478	—	2 219	—
	—	10 199	—	6 756	—	2 478	—	2 219
	ℳ %	ℳ %	ℳ %	ℳ %	ℳ %	ℳ %	ℳ %	ℳ %
	708 630	—	591 979	—	319 865	—	134 118	—
	— 66,0	867 910 80,9	— 61,5	733 751 78,4	— 67,5	391 207 82,6	— 68,0	173 160 74,9
	—	—	—	—	—	—	—	—
	232 240	—	251 043	—	107 149	—	61 086	—
	— 22,2	163 350 15,2	— 26,1	177 193 18,4	— 22,6	72 549 15,3	— 26,4	46 825 20,3
	—	—	—	—	—	—	—	—
	127 290	—	118 946	—	46 811	—	35 965	—
	— 11,8	41 900 3,9	— 12,4	31 024 3,2	— 9,9	10 069 2,1	— 15,6	11 184 4,8
	1 073 160	—	861 968	—	473 825	—	231 169	—
	— 100	1 073 160 100	— 100	861 968 100	— 100	473 825 100	— 100	231 169 100
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1 582 770		1 582 474		826 625		385 150	
	649 610		620 506		352 800		153 981	
	39,6		39,2		42,7		40,0	
		14,9		16,9		15,1		16,0
		7,0		7,7		7,3		6,1
		7,9		9,2		7,8		10,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Verordnung

über die Verhältniswahlen in den Gemeinden.

Auf Grund der §§ 16 und 36 der Gemeinde- und der Städteordnung wird über das bei der Verhältniswahl zu beobachtende Verfahren bestimmt wie folgt:

I. Wahlen der Stadtverordneten (Bürgerausschußmitglieder).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Gleichzeitig mit der Auflegung der Wählerlisten erläßt der Stadtrat (Gemeinderat) eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Der Tag der Wahl ist so anzuberaumen, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Wahlhandlung ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegt. Die Zeit, in welcher die Abstimmung zu erfolgen hat, ist tunlichst in der Weise zu bestimmen, daß es den Wählern mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Beschäftigungszeit möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben.
2. Diese Einladung soll enthalten:
   1. Die Angabe über den Anlaß der Wahl,
   2. die Angabe, von welcher der 3 Steuerklassen jeder einzelne Austretende oder jedes früher ausgeschiedene Mitglied, dessen Stellvertreter nunmehr austritt (§ 39 Abs. 2 am Ende, Gemeinde- und Städteordnung), gewählt war, und
   3. die Bemerkung, daß eine die Zahl der hiernach zu Wählenden um 2 übersteigende Anzahl von Mitgliedern zu wählen ist.
4. Die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 37 der Gemeinde- und Städteordnung),
5. die Angabe des Umlagebetreffnisses, mit welchem die Einteilung zur Klasse der Mittel- oder Niederstbesteuerten beginnt,
6. die Bezeichnung der Örtlichkeit, wo die Wahl stattfindet,
7. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen Wählerklasse zu geschehen hat,
8. sofern gemäß § 8 mehrere Wahlkommissionen bestellt sind, Tag und Stunde der Sitzung, in welcher das Ergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt wird.

Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, bei dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Wahlvorstands bis zu einem, auch nach der Stunde bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt 10 Tage vor der Wahl Wahlvorschlagslisten einzureichen.

§ 2.

Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt:

1. Durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses und nach Ermessen des Stadt-(Gemeinde-)rats auch an anderen geeigneten Orten.
2. Durch Einrücken in die für Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Blätter.

Die Nachweise über die hiernach erfolgte Bekanntmachung sind den Wahlakten anzuschließen.

§ 3.

Die Wahlvorschlagsliste darf höchstens eine die Zahl der zu wählenden Bürgerausschußmitglieder um zwei übersteigende Anzahl Bewerber enthalten und muß von einer Anzahl in der Wählerliste aufgenommener Personen unterzeichnet sein, die der Zahl der zu Wählenden entspricht. Einzelne Bewerber dürfen in der Vorschlagsliste, soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, bis zu dreimal aufgeführt sein. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort genau zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; auch ist von jedem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmt. Die Erklärung kann von den Vorgeschlagenen gemeinsam abgegeben, muß aber von jedem Vorgeschlagenen eigenhändig unterschrieben werden. In mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen. Die Unterzeichner einer Liste haben bei Einreichung derselben einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennnen, die zu ihrer Vertretung dem Wahlvorstand gegenüber als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann.

§ 4.

Zwei oder mehrere Wahlvorschlagslisten können durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder der benannten Vertrauensmänner nebst Stellvertretern mit der Wirkung verbunden werden, daß sie gegenüber den anderen Listen als eine Wahlvorschlagsliste anzusehen sind. Die Erklärung ist spätestens am 6. Tage vor dem Wahltag dem Vorsitzenden des Wahlvorstands einzureichen.

Vorbereitendes Verfahren.

§ 5.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Wahlvorstands hat die eingereichten Vorschlagslisten und sonstigen Erklärungen zu prüfen und Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge derselben zur Folge haben müßten, durch Benehmen mit dem bezeichneten Vertrauensmann zu beseitigen.

§ 6.

Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist,
2. nicht die die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften trägt.

Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig,

1. wenn der Vorgeschlagene nicht in einer den Vorschriften des § 3 entsprechenden Weise bezeichnet oder in der Wählerliste nicht enthalten ist,
2. wenn und soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die zulässige Zahl (§ 3) hinausgeht,
3. wenn die Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen fehlt,
4. soweit ein Vorgeschlagener auch noch auf anderen als einer früher eingereichten Liste enthalten ist.

Den Vertrauensmännern ist anheimzugeben, diese Mängel bis spätestens zum Ablauf des 6. Tages vor dem Wahltag zu beseitigen.

§ 7.

Vom Wahlvorstand werden die Wahlvorschlagslisten nach der Reihenfolge des Einlaufs mit Ziffern versehen und nach Ablauf der in § 6 letzter Absatz bezeichneten Frist, ebenso wie die Verbindungserklärungen, soweit sie gültig sind, endgültig festgestellt.

Spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag sind sodann die Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen in der durch § 2 vorgeschriebenen Weise mit den Ziffern des Einlaufs unter Weglassung der Namen der Unterzeichner öffentlich bekannt zu machen. Sind keine gültigen Wahlvorschlagslisten eingereicht, so soll dies ebenfalls geeignet bekannt gemacht werden.

§ 8.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahl erfolgt durch den Wahlvorstand.

Den Wahlvorstand bilden der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und vier Beisitzer, die je zur Hälfte aus vom Stadt-(Gemeinde-)rat zu ernennenden Mitgliedern des Stadt-(Gemeinde-)rats und Bürgerausschusses bestehen, sowie der Ratschreiber als Protokollführer.

Findet die Wahl in verschiedenen Wahllokalen statt, so sind für die Leitung der Wahl in den einzelnen Lokalen Wahlkommissionen zu bestellen.

Diese Wahlkommissionen haben zu bestehen aus einem vom Stadt-(Gemeinde-)rat aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder zu ernennenden Vorsitzenden und vier vom Stadt-(Gemeinde-)rat aus der Zahl der Wähler der betreffenden Klasse zu ernennenden Beisitzern, deren einer als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Protokollführer.

Auf die einzelnen Wahllokale sind die Wähler nach dem Alphabet oder nach Distrikten zu verteilen.

Verfahren bei der Wahl.

§ 9.

Die Wahl geschieht klassenweise und mittels geheimer Stimmgebung. Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die zu wählenden Stadtverordneten (Bürgerausschußmitglieder) ohne dabei irgendwie an die Klasseneinteilung oder an die auf den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden zu sein, beliebig aus der Gesamtzahl der nach § 37 der Gemeinde- und Städteordnung Wählbaren.

Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§ 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen bei der Wahl von ein bis sechs Personen ein Oktavblatt, somit $^1/_8$, von mehr als sechs Personen ein Quartblatt, somit $^1/_4$ des normalen Aktenbogens von 33 zu 42 Centimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Auf jedem Stimmzettel darf eine die Zahl der zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wählenden um zwei übersteigende Anzahl von Personen benannt sein; soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, darf jede vom Wähler vorgeschlagene Person durch Wiederholung des Namens oder mittels Wiederholungszeichens bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Stimmzettel sind in einem, in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und in jeder Gemeinde von gleicher Größe und Farbe sein; sie sind in der erforderlichen Anzahl von der Gemeinde bereit zu halten.

§ 11.

Der Vorgeschlagene ist so zu bezeichnen, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

§ 12.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokal offen; doch dürfen in diesem während der Wahlhandlung weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommissionen, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 13.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seine Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 14.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum aufzustellenden Person, welche kein Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt

seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Vorsitzende der Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Bei der Wahl der Stadtverordneten werden nur die Wähler zur Abstimmung zugelassen, welche in der Wählerliste eingetragen sind.

Der Protokollführer (§ 9 Absatz 2) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der dem Wahlprotokoll anzuschließenden Wählerliste.

Bei den Wahlen, welche die Mitglieder des Bürgerausschusses vollziehen, werden bei Übergabe des Stimmzettels die Namen der Abstimmenden, mit Ordnungszahlen versehen, von dem Protokollführer in das Wahlprotokoll eingetragen.

§ 15.

Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 14 Absatz 6) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der beiden Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der ihn laut vorliest und ihn nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht. Die mit einer Vorschlagsliste völlig übereinstimmenden Stimmzettel können vom Vorsitzenden ausgeschieden

und nachdem die Beisitzer sich von der unveränderten Wiedergabe überzeugt haben, für jede Vorschlagsliste in ihrer Zahl festgestellt werden.

Der Protokollführer trägt in das Protokoll jede Wahlvorschlagsliste zweimal nacheinander ein, indem er neben der ersten Eintragung einen Raum läßt zum Vermerk der Anzahl Stimmen die unverändert für die Vorschlagsliste abgegeben worden sind. Bei der Wiederholung der Liste ist hinter den einzelnen Namen entsprechender Platz zur Einfügung der in abgeänderten Stimmzetteln auf den einzelnen Bewerber der Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zu lassen.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht sodann in der Weise, daß der Protokollführer die in den — zunächst zu verlesenden — geänderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmen vermerkt. Dabei wird, sofern die Bewerber auf einer Wahlvorschlagsliste stehen, hinter den Namen die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen unter Berücksichtigung einer etwaigen Stimmenhäufung fortlaufend eingetragen und vom Protokollführer laut verlesen. Fällt der Wahlvorschlag auf einen Bewerber, der auf keiner Wahlvorschlagsliste steht, so wird in einem unter den Listenbewerbern frei zu lassenden Raum des Protokolls zunächst dessen Namen und sodann — wie bei den Listenbewerbern — die Zahl der ihm zugewendeten Stimmen aufgeführt.

Darauf wird die Zahl der unverändert nach den Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel und die hiernach auf die einzelnen Bewerber derselben entfallene Stimmenzahl ebenfalls eingetragen.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Kommission zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 16.

Über alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Leiter der Wahl mit den anwesenden Beisitzern nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses wie bei allen Entscheidungen müssen mindestens 3, während der Stimmabgabe mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstands oder der Wahlkommission sowie der Protokollführer oder dessen Stellvertreter anwesend sein.

§ 18.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen und soweit sie einen nicht lesbaren Namen enthalten;
5. soweit aus ihnen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. soweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten;
8. wenn die Reihenfolge der Vorgeschlagenen nicht zu erkennen ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, voneinander abweichende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

Im Falle mehr Namen als die Anzahl der zu Wählenden beträgt auf einem Stimmzettel stehen, oder die Zahl der zu Wählenden durch eine Stimmenhäufung überschritten wird, werden die überschüssigen Namen oder Stimmenhäufungen unberücksichtigt gelassen und vom Vorsitzenden der Wahlkommission gestrichen.

Dasselbe geschieht, wenn ein Wähler einem Vorgeschlagenen mehr als drei Stimmen zugewendet hat.

Wahlzettel mit einer geringeren als der zulässigen Zahl von Namen sind gültig.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 19.

Bei den vom Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen finden die Vorschriften über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel keine Anwendung. Die Stimmzettel werden bei den Wahlen so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 20.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen miteinander verglichen und etwaige Verschiedenheiten durch Vergleichung der Wahlzettel richtig gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses wird zunächst durch Zusammenzählen festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber der Wahlvorschlagslisten und endlich wie viele Stimmen auf sämtliche Bewerber derselben, somit auf die Vorschlagsliste überhaupt entfallen sind.

Sind Wahlvorschlagslisten verbunden, so wird die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Stimmen ermittelt; sie gelten dann bei Verteilung der Stellen zunächst als eine Vorschlagsliste. Bewerber, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden mit den erhaltenen Stimmen einzeln aufgeführt. Für die Anwendung der nachfolgenden Bestimmung werden sie, jeder für sich, als Vorschlagsliste angesehen. Endlich wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen ermittelt.

§ 21.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Wahlvorschlagslisten und die keiner solchen angehörenden Bewerber auf folgende Weise verteilt:

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

Jede Wahlvorschlagsliste erhält so viel mal eine Stelle zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

§ 22.

Wenn durch diese Verteilung sich nicht so viele Gewählte ergeben, als Stellen zu besetzen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Stellen geteilt und die erste noch zu vergebende Stelle der Liste zugewiesen, welche den größten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, so lange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

§ 23.

Sollten hiernach auf eine Liste mehr Stellen entfallen als sie wählbare Personen enthält, so werden die überschüssigen Stellen zusammen mit den übrigen auf die anderen Listen nach Maßgabe der §§ 21 und 22 verteilt.

§ 24.

Haben zwei oder mehr Listen auf die letzten zu vergebenden Stellen gleiches Anrecht, so hat die Liste den Vorzug, deren in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das sofort von der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 25.

Die für verbundene Listen sich ergebenden Stellen werden auf die einzelnen Listen nach Maßgabe der §§ 21 ff. unterverteilt.

§ 26.

Die auf die Wahlvorschlagslisten entfallenden Stellen werden unter die Bewerber jeder Liste in der Weise verteilt, daß der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl vor dem mit der niedereren den Vorzug hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 27.

Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Lebensalter.

§ 28.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und sorgfältig bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die spätere Vernichtung der Stimmzettel ist zu den Wahlakten zu beurkunden.

Die Umschläge brauchen nicht vernichtet zu werden.

§ 29.

Die Wahlprotokolle, welche eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten sollen, sind zu verlesen und von den betreffenden Kommissionen zu unterzeichnen.

§ 30.

Das Ergebnis der Wahl jeder Klasse ist, wenn nur eine Wahlkommission (der Wahlvorstand) bestellt ist, nach Umlauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit und zwar spätestens an dem der Wahl folgenden Tag zu ermitteln. Nach Feststellung des Wahlergebnisses und ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt, ist dasselbe in der üblichen Art der Verkündigung bekannt zu machen. Überdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokal auszulegen. Sind mehrere Wahlkommissionen bestellt, so endigt deren Tätigkeit mit der Feststellung der auf die einzelnen Bewerber und die Wahlvorschlagslisten entfallenen

Stimmen. Der Vorsitzende der Kommission übersendet das Protokoll nebst Gegenlisten und sämtlichen Stimmzetteln und der Wählerliste wohlverschlossen an den Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand hat spätestens am dritten Tage nach der Wahl in öffentlicher Sitzung die von den Wahlkommissionen über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel und Stimmen getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen, das Stimmenergebnis für die ganze Klasse zu ermitteln und sodann die Verteilung der Stellen nach den Vorschriften der §§ 21 ff. vorzunehmen und das Ergebnis zu verkünden.

§ 31.

Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl (§ 7 c Absatz 3 der Städteordnung, § 18 a Absatz 2 der Gemeindeordnung) binnen 8 Tagen bei dem Stadt-(Gemeinde-)rat zu begründen.

§ 32.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so beschließt der Stadt-(Gemeinde-)rat darüber, ob die Ablehnung als begründet zu erachten sei und setzt verneinendenfalls den gemäß § 7 c Absatz 5 der Städteordnung (§ 18 a Absatz 3 Gemeindeordnung) in die Gemeindekasse zu entrichtenden Betrag fest, vorbehaltlich des verwaltungsgerichtlichen Austrags gemäß § 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

In den Fällen der §§ 7 c Absatz 3 Ziffer 5 Städteordnung, § 18 a Absatz 2 Ziffer 7 Gemeindeordnung entscheidet der Bürgerausschuß endgültig über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe.

§ 33.

Scheidet ein Gewählter infolge Ablehnung oder Austritts oder aus sonstigen Gründen aus dem Bürgerausschuß aus, so beschließt der Stadt-(Gemeinde-)rat auf Grund der über die Wahlhandlung der betreffenden Wählerklasse aufgenommenen Protokolle, welcher nächste, derselben oder einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende Bewerber an seine Stelle zu treten habe.

Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so erklärt er, daß die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt zu bleiben habe.

Kommen für die Ernennung der Stellvertreter zwei oder mehr verbundene Wahlvorschlagslisten in Betracht, so werden die Stellvertreter den Listen in der Reihenfolge entnommen, in welcher sie eingereicht sind.

Wenn gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt waren, so nimmt der Bürgerausschuß alsbald die Ersatzwahl vor. Die §§ 31 und 32 finden entsprechende Anwendung.

II. Wahl der Stadt-(Gemeinde-)räte.

§ 34.

Zur Vornahme der Wahl der Stadt-(Gemeinde-)räte erläßt der Stadt-(Gemeinde-)rat spätestens 4 Tage vor der Wahl eine Einladung an die wahlberechtigten Bürgerausschußmitglieder nach Maßgabe der über die Einladung zur Versammlung des Bürgerausschusses geltenden Vorschriften.

Die Einladung soll enthalten:

1. Die Angabe über den Anlaß der Wahl und die Zahl der zu Wählenden,
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 12 der Städeordnung, §§ 12 und 13 der Gemeindeordnung),
3. die Bezeichnung des Wahllokals,
4. die Bezeichnung der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat,
5. die Aufforderung, bis spätestens zum zweiten Tag vor dem Wahltag Wahlvorschlagslisten beim Bürgermeister einzureichen, in welchen ein Bewerber mehr bezeichnet werden darf, als Stadt-(Gemeinde-)räte zu wählen sind.

§ 35.

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier Stadträte als Beisitzer und des Ratschreibers als Protokollführer.

§ 36.

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat. Andernfalls ist alsbald eine neue Wahltagfahrt anzuberaumen.

§ 37.

Auf die Wahl finden die für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Die Vorschlagsliste muß von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein, deren jeder als Vertrauensmann, der zur Vertretung ermächtigt ist, gilt;
2. Verbindungserklärungen von Listen, ebenso Abänderungen derselben sind nur bis zum Ablauf des dem Wahltag vorangehenden Tages zulässig;
3. die Wahlvorschlagslisten und Verbindungserklärungen sind am Wahltag vor dem Wahllokal an-

zuschlagen und im Wahllokal zur Einsicht aufzulegen;

4. die Vorschriften über die Nebenräume und den Umschlag für die Stimmzettel finden keine Anwendung;
5. bei Übergabe der Stimmzettel werden die Namen der Abstimmenden, mit Ordnungszahlen versehen, von dem Protokollführer in das Wahlprotokoll eingetragen.

III. Verfahren nach der Wahl.

§ 38.

Die Wahlakten sind während acht Tagen zu jedermanns Einsicht auf dem Rathaus öffentlich aufzulegen.

Der Oberbürgermeister (Bürgermeister) läßt das Ergebnis der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlakten in der ortsüblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

§ 39.

Nach Ablauf der Frist sind, sofern Einsprachen oder Beschwerden angebracht worden sind, die hierauf bezüglichen Aktenstücke nebst den Wahlakten dem Bezirksamt vorzulegen.

Werden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so erhebt dieses alsbald unter Benachrichtigung des Stadt-(Gemeinde-)rats die Wahlakten.

Der Bezirksrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden.

Dessen Entschließung ist sowohl den Beteiligten als dem Stadt-(Gemeinde-)rat, letzterem unter Rücksendung der Wahlakten, zu eröffnen.

Wurden gegen die Wahl der Stadtverordneten (Bürgerausschußmitglieder), Stadt-(Gemeinde-)räte Einsprachen bei dem Bürgermeisteramt nicht erhoben, so hat dasselbe über das Wahlergebnis mit namentlicher Bezeichnung der Gewählten Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

Den gegen eine Wahl in den Bürgerausschuß erhobenen Einsprachen und Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV. Zusammentreffen von Wahlen.

§ 40.

Treffen verschiedene Gemeindewahlen zusammen, so findet zuerst die Wahl der Stadtverordneten (Bürgerausschußmitglieder) statt, auf welche zunächst die Wahl der Stadt-(Gemeinde-)räte, sodann die des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) folgt.

§ 41.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden stets in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als für drei Jahre gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 42.

Die Aufstellung der Wählerlisten zur Wahl der Stadtverordneten hat nach den §§ 1—5 der Städtewahlordnung vom 19. April 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 323) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 637) zu erfolgen.

Die Aufstellung der Wählerlisten für die Wahlen der Mitglieder des Bürgerausschusses in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der §§ 2—5 der Gemeindewahlordnung vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 426) in der Fassung vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 640).

§ 43.

Soweit für die Wahlen zu Gemeindeämtern die Grundsätze der Verhältniswahl zur Anwendung zu kommen haben, treten die Bestimmungen der Städte- und Gemeindewahlordnung im übrigen außer Kraft.

Anlage 4.

Tabelle I.

Darstellung

über

die Belastung der umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steuerwerte und der Einkommensteueranschläge mit Umlagen in den Jahren 1907 und 1908.

Gemeindegruppe I: Städte der Städteordnung,
" II: die übrigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, } einzeln
" III: Gemeinden mit über 4000 bis 10 000 Einwohnern und kleinere Amtsstädte, } aufgeführt.
" IV: die übrigen Gemeinden (kreisweise dargestellt).

Übersicht über die niederste, höchste und durchschnittliche (=) Belastung in Hundertteilen.

Gemeindegruppe		Liegenschaften	Gewerbe (Betriebsvermögen)	Kapital	Einkommen
I	1907	27,6—41,8 = 31,0	16,1—38,2 = 28,8	4,0—20,2 = 9,9	26,7—34,1 = 30,3
	1908	32,2—50,6 = 38,0	8,6—30,0 = 20,9	4,9—19,6 = 11,5	24,0—33,9 = 29,6
II	1907	26,0—39,4 = 30,4	25,4—38,7 = 34,5	5,3— 8,5 = 6,6	26,4—30,2 = 28,5
	1908	30,0—43,1 = 36,0	20,7—32,4 = 29,0	5,1—11,0 = 7,5	25,2—28,7 = 27,5
III	1907	23,3—73,3 = 40,9	6,5—44,5 = 28,0	1,2—14,8 = 5,3	14,9—40,7 = 25,8
	1908	25,0—67,8 = 45,2	4,7—41,6 = 22,0	1,5—16,9 = 6,7	18,9—37,8 = 26,1
IV	1907	60,4—80,2 = 71,1	5,0—19,0 = 10,5	1,7— 3,9 = 2,7	12,5—18,6 = 15,7
	1908	59,8—76,3 = 69,2	4,1—16,7 = 8,8	2,2— 5,2 = 3,7	16,1—22,4 = 38,3
Landesdurchschnitt. .	1907	23,3—80,2 = 48,5	5,0—44,5 = 21,5	1,2—20,2 = 6,3	12,5—40,7 = 23,7
	1908	25,0—76,3 = 50,7	4,1—41,6 = 16,7	1,5—19,6 = 7,8	16,1—27,8 = 24,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude-	Gewerb-	Kapitalsteuer	Einkommensteuerzuschläge	Zusammen Spalte 4–7 (Sp. 4 in 5,10 Sp. 7 berücksichtigt)
			Steuerkapitalien				
			Steuerbeträge				
			der Liegenschaften	des Betriebsvermögens	des Kapitalvermögens		
			in 1000 Mark				
	I. Der Städteordnung unterstehende Gemeinden.						
1	Mannheim	1907	248 619	343 255	334 999	84 470	945 793
		1908	623 439	577 394	667 053	95 500	2 003 977
2	Karlsruhe	1907	139 753	100 321	337 301	51 771	496 735
		1908	393 720	180 967	427 316	66 185	1 113 298
3	Freiburg	1907	90 707	54 844	279 697	32 369	326 567
		1908	358 153	94 693	382 629	34 169	869 636
4	Pforzheim	1907	71 917	79 852	75 036	24 996	249 267
		1908	172 603	136 552	130 898	29 711	542 768
5	Heidelberg	1907	86 104	40 742	184 560	22 069	248 510
		1908	217 780	61 479	263 913	34 346	577 520
6	Konstanz	1907	31 105	14 823	49 218	7 449	83 040
		1908	75 489	23 652	63 889	7 708	171 241
7	Baden	1907	33 785	15 760	113 063	10 645	115 990
		1908	139 406	23 656	130 143	11 005	298 722
8	Offenburg	1907	15 879	13 700	17 043	4 508	48 210
		1908	47 752	19 947	22 738	4 730	107 449
9	Bruchsal	1907	21 768	18 000	13 458	5 201	59 409
		1908	45 413	29 044	18 982	5 455	116 258
10	Lahr	1907	15 059	10 459	18 838	4 164	49 661
		1908	40 114	25 158	23 772	4 282	107 549
	II. Die übrigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.						
1	Rastatt	1907	9 357	9 142	14 006	2 081	30 744
		1908	30 038	14 398	19 924	2 926	77 287
2	Durlach	1907	12 554	8 093	10 533	3 134	33 214
		1908	29 195	18 905	14 330	3 585	76 015
3	Weinheim	1907	12 477	17 480	27 839	4 924	52 779
		1908	35 289	28 127	36 772	5 626	125 560
4	Lörrach	1907	13 349	17 465	17 387	3 970	47 940
		1908	37 811	32 494	21 333	4 597	108 947

Umlageertrag zu Spalte										Umlagepflicht zu Sp.	Steigerung bei Umlageertrag 1908 gegen 1907
4		5		6		7		8		4	
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ		%	
1 342 544	27,6	1 853 577	38,2	294 799	6,1	1 368 411	28,1	4 859 331		54	
1 964 203	32,2	1 733 185	30,0	467 053	8,1	1 720 730	29,7	5 784 229		30	19,0
999 765	30,7	501 603	22,1	297 353	13,1	776 559	34,1	2 274 278		50	
1 380 402	38,3	533 053	16,2	427 316	13,0	1 059 717	32,0	3 300 289		33	45,1
302 930	29,6	219 377	18,0	240 134	20,2	388 425	32,0	1 210 766		40	
760 402	42,6	225 825	11,5	382 629	19,6	402 016	25,1	1 960 909		24	61,1
367 890	30,3	402 185	33,1	66 030	5,4	379 980	31,2	1 216 085		50	
898 805	32,0	390 000	30,0	110 898	7,5	516 977	33,9	1 526 750		39	25,5
447 740	38,4	213 857	18,3	102 412	13,0	344 742	29,6	1 166 751		52	
975 193	42,7	190 186	13,0	263 912	18,1	434 809	29,6	1 463 474		31	30,6
217 735	41,8	103 700	19,9	43 311	8,3	156 424	30,0	521 230		70	
302 153	47,9	104 909	16,9	63 889	9,1	261 259	39,7	701 410		44	34,6
262 712	34,4	94 589	16,1	99 496	16,9	191 606	32,6	588 374		60	
418 399	34,0	59 959	8,6	139 143	16,8	198 095	24,0	820 595		30	40,5
103 212	35,0	89 051	30,2	14 997	5,1	87 910	29,7	295 170		65	
181 456	46,9	75 197	19,5	22 738	5,9	107 855	27,8	387 826		38	31,4
111 014	37,8	91 708	31,2	11 843	4,0	79 577	27,0	294 232		51	
140 864	40,9	55 846	25,0	18 982	4,9	108 015	29,0	372 007		33	26,4
90 355	32,2	98 754	35,2	16 577	5,9	74 951	26,7	280 637		60	
182 377	40,9	83 080	25,6	23 772	7,3	94 781	26,2	323 950		33	15,4
46 785	32,3	45 712	31,5	12 324	8,5	40 216	27,7	145 037		50	
79 350	43,1	37 408	20,3	19 933	11,0	45 640	25,2	181 051		39	24,8
92 770	39,4	40 465	25,4	9 286	5,9	47 004	29,4	159 525		50	
97 355	29,4	58 716	25,6	14 728	6,4	69 448	29,6	229 045		30	30,2
87 336	26,0	122 357	36,5	24 408	7,3	101 298	30,2	335 480		70	
123 511	30,0	123 446	32,4	36 772	8,9	118 153	28,7	411 882		33	22,8
95 431	29,6	111 779	38,7	15 300	5,3	76 220	26,4	288 730		64	
156 417	37,1	130 986	31,1	23 732	5,1	112 744	26,7	421 889		40	46,0

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude- Steuerkapitalien	Gewerb- Steuerkapitalien	Kapitalrenten- Steuerkapitalien	Einkommensteuerzuschläge	Umlageertrag zu Spalte 4–7 (Sp. 8 ist in Sp. 7 enthalten)
			Steuerpflichtige bei Eigenschaften	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen		
			in 1000 Mark				
1	2	3	4	5	6	7	8
III. Gemeinden mit über 4000 bis 10 000 Einwohnern und kleinere Amtsstädte.							
1	Achern	1907	4 381	4 367	7 125	1 154	14 349
		1908	10 988	6 852	10 663	1 195	30 098
2	Adelsheim	1907	2 743	747	1 267	244	4 601
		1908	3 542	1 182	1 639	229	6 019
3	Bonndorf	1907	1 823	890	2 112	340	4 205
		1908	4 254	1 253	2 789	363	9 079
4	Boxberg	1907	1 010	227	420	101	1 606
		1908	1 348	282	639	111	2 617
5	Breisach	1907	4 253	1 979	3 236	535	8 789
		1908	9 252	3 061	3 634	594	17 296
6	Bretten	1907	6 482	3 226	5 721	1 087	14 683
		1908	13 439	5 107	7 061	1 176	29 207
7	Buchen	1907	2 835	589	1 516	296	4 777
		1908	5 584	988	2 357	297	7 644
8	Bühl	1907	4 200	4 673	5 612	1 153	14 616
		1908	10 826	7 364	7 419	7 261	29 464
9	Bühlertal	1907	3 270	1 281	1 047	424	6 156
		1908	8 191	1 562	1 736	421	13 137
10	Dill-Weißenstein	1907	3 058	1 727	892	678	7 066
		1908	7 968	3 573	1 643	749	16 657
11	Donaueschingen	1907	4 770	4 597	6 509	2 434	18 021
		1908	11 993	7 004	9 782	2 722	37 825
12	Ebersbach	1907	4 699	2 923	3 578	1 003	11 714
		1908	12 233	4 455	4 937	1 094	25 323
13	Emmendingen	1907	5 479	6 373	4 570	1 826	18 707
		1908	13 759	11 392	7 556	1 997	40 713
14	Engen	1907	2 122	978	1 525	356	4 625
		1908	4 093	1 614	1 807	393	8 268
15	Eppingen	1907	7 142	1 289	2 811	518	10 779
		1908	10 187	1 803	3 529	543	17 089

Ordnungszahl	Gemeinden	Umlageertrag zu Spalte 4		5		6		7		8	Umlagefuß zu Sp. 4	Steigerung des Umlageertrags 1908 gegen 1907
		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
1	2	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Achern	25 410	33,0	25 227	32,8	6 269	8,1	20 080	26,1	77 092	58	
		56 195	38,9	32 011	34,3	10 663	11,4	33 670	35,4	93 189	53	20,9
2	Adelsheim	14 263	61,8	3 885	16,8	1 114	4,9	3 801	16,5	23 063	52	
		14 826	34,2	4 802	18,2	1 639	6,0	5 738	21,1	27 207	42	15,2
3	Bonndorf	7 650	43,5	3 737	21,2	1 858	10,5	4 392	24,8	17 645	42	
		7 693	47,3	2 339	15,6	2 510	15,3	3 906	24,0	16 289	18	— 7,4
4	Boxberg	7 010	63,4	1 590	14,3	370	3,3	2 121	19,0	11 150	70	
		8 066	55,7	1 269	11,7	639	5,9	2 903	26,7	10 877	45	— 2,4
5	Breisach	21 160	50,5	9 895	23,6	2 848	6,8	8 031	19,1	41 940	50	
		33 126	34,5	7 602	18,0	3 633	8,6	8 017	18,9	42 460	25	1,3
6	Bretten	29 103	96,0	14 518	27,0	5 035	7,9	14 673	23,1	63 305	45	
		46 896	48,6	17 803	18,4	7 060	7,5	24 031	25,5	94 340	34	48,8
7	Buchen	18 144	62,6	3 829	13,2	1 333	4,6	5 689	19,6	28 995	64	
		19 764	52,8	5 436	14,5	2 756	6,4	9 150	25,0	36 726	55	26,7
8	Bühl	21 000	51,5	23 365	35,1	4 938	7,4	17 296	26,0	66 599	50	
		37 065	37,7	19 419	19,6	7 417	10,3	18 911	26,4	71 901	25	7,8
9	Bühlertal	31 253	54,8	8 325	21,5	922	2,4	8 263	21,3	38 763	65	
		38 788	54,4	6 247	13,3	1 735	3,4	10 099	19,9	50 797	40	31,0
10	Dill-Weißenstein	19 568	44,0	11 051	24,9	785	1,8	13 021	29,3	44 425	64	
		33 904	46,1	10 718	21,5	1 643	3,3	13 465	27,1	49 730	30	12,0
11	Donaueschingen	21 495	26,6	20 687	25,6	5 728	7,1	32 856	40,7	80 736	45	
		39 984	22,6	17 511	19,0	9 282	10,0	34 831	37,8	92 108	25	14,1
12	Ebersbach	23 494	41,7	14 663	26,0	3 148	5,6	15 045	26,7	56 350	50	
		39 111	50,0	14 253	18,2	4 057	6,0	20 945	26,8	78 366	32	38,1
13	Emmendingen	35 615	30,5	41 421	35,5	4 027	3,5	35 612	30,5	116 675	65	
		48 756	35,1	39 558	28,9	7 336	5,4	41 943	30,6	136 993	35	17,4
14	Engen	12 308	48,3	5 669	22,2	1 342	5,2	6 194	24,3	25 513	58	
		21 052	47,9	4 358	18,9	1 807	7,8	5 898	25,5	23 105	27	— 9,4
15	Eppingen	23 566	68,3	5 820	11,8	2 474	5,0	7 306	14,9	49 168	47	
		30 561	63,9	5 297	11,2	3 589	7,1	9 760	19,8	49 385	30	0,4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude- Steuerkapitalien	Gewerbe- Steuerkapitalien	Kapitalrente	Einkommensteuerzuschläge	Summe Spalte 4—7 (Gr. 6 ist 3,50 Gr. 7 Zuschlag)
			Steuerkapitalien				
			Steuerwerte				
			bei Umgeldsätzen	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen		
			in 1000 Mark				
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Ettenheim	1907	5 098	943	1 304	424	7 695
		1908	7 314	1 109	1 719	436	11 787
17	Ettlingen	1907	10 942	8 285	9 003	2 143	28 359
		1908	25 309	10 487	13 345	2 556	49 577
18	Forchheim	1907	3 776	533	829	664	6 551
		1908	10 377	771	1 263	792	16 539
19	Fortwangen	1907	3 180	3 641	2 889	859	10 260
		1908	9 561	5 857	3 804	936	20 907
20	Freiamt	1907	7 948	2 519	1 339	709	13 145
		1908	12 019	3 814	1 779	836	23 747
21	Kehl-Dorf	1907	3 696	1 606	1 323	594	7 481
		1908	9 403	2 908	2 013	670	17 997
22	Kehl-Stadt	1907	2 983	3 694	7 830	1 337	13 043
		1908	8 572	6 265	9 933	1 541	26 674
23	Kinzheim	1907	6 029	539	591	550	8 205
		1908	9 567	793	738	587	14 247
24	Lichtental	1907	3 680	1 009	6 411	679	8 591
		1908	12 750	1 440	8 604	730	22 959
25	Malsch (Amt Ettlingen)	1907	5 005	557	1 131	359	7 052
		1908	7 508	602	1 677	418	11 507
26	Meißenheim	1907	2 092	1 661	2 578	405	7 012
		1908	5 641	2 644	3 203	518	13 156
27	Meißbach	1907	2 883	2 635	4 120	870	10 508
		1908	8 101	4 095	5 227	952	21 122
28	Müllheim	1907	6 049	2 274	6 279	836	12 713
		1908	10 593	3 230	7 709	886	22 998
29	Neuhaus	1907	2 957	3 402	4 609	747	9 983
		1908	7 611	5 272	6 385	769	20 082
30	Oberkirch	1907	4 004	2 242	4 778	804	9 888
		1908	11 382	4 151	5 503	913	23 898
31	Ottenhöfen	1907	3 586	1 561	2 483	470	7 102
		1908	5 750	1 606	3 291	555	12 090

Ordnungszahl	Gemeinden	Umlagerertrag zu Spalte 4		5		6		7		8	Umlagesatz zu Sp. 4	Steigerung des Umlageertrags 1908 gegen 1907
		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
16	Ettenheim	25 951	67,5	4 809	12,5	1 147	3,0	6 489	16,9	38 397	51	
		38 435	69,6	4 794	10,0	1 719	3,6	10 481	22,0	45 429	40	18,3
17	Ettlingen	94 711	40,2	41 428	30,4	7 922	5,8	32 150	23,6	136 211	50	
		93 256	41,3	41 218	36,9	13 345	8,7	15 387	27,1	153 106	35	12,4
18	Forchheim	15 106	58,3	2 133	8,2	729	2,8	7 972	30,7	25 940	40	
		30 755	63,8	1 842	4,7	1 263	3,8	9 369	28,7	33 060	30	27,8
19	Fortwangen	70 213	33,0	34 585	37,7	2 542	2,8	24 256	26,5	91 596	95	
		92 353	44,3	32 213	37,1	3 804	3,7	30 325	25,5	118 835	55	29,8
20	Freiamt	43 713	61,2	13 853	19,4	1 091	1,5	12 687	17,9	71 344	55	
		68 027	56,4	15 254	17,9	1 779	2,1	20 075	23,6	85 185	40	19,4
21	Kehl-Dorf	27 717	51,1	12 046	22,2	1 164	2,1	13 372	24,6	54 299	75	
		39 388	50,5	8 719	17,0	2 012	3,9	12 067	23,6	51 186	30	— 5,7
22	Kehl-Stadt	14 917	24,7	18 408	30,6	6 908	11,4	20 058	33,3	60 351	50	
		13 715	20,6	9 092	21,0	7 859	10,9	18 292	31,9	40 308	16	— 33,2
23	Kinzheim	31 350	72,5	2 801	6,5	521	1,2	8 582	19,8	43 254	52	
		33 449	67,8	2 799	5,7	738	1,5	12 323	25,0	49 298	35	14,0
24	Lichtental	21 719	47,6	6 055	13,3	5 642	12,3	12 230	26,8	45 646	60	
		30 394	50,4	4 709	6,7	8 604	13,3	13 998	30,6	64 006	30	41,5
25	Malsch (Amt Ettlingen)	22 030	73,3	2 509	8,0	995	3,2	4 843	15,5	31 277	45	
		32 080	67,4	1 755	3,2	1 677	3,0	7 515	22,4	33 686	30	7,6
26	Meißenheim	15 458	46,1	8 193	24,9	2 269	6,8	7 430	22,2	33 460	50	
		34 555	45,9	7 402	20,7	3 203	9,0	8 704	24,4	35 665	28	6,6
27	Meißbach	36 404	40,1	17 915	27,2	3 631	5,5	17 939	27,2	65 889	68	
		39 974	40,7	17 370	22,5	5 227	7,1	21 135	29,7	73 706	32	11,9
28	Müllheim	42 341	52,0	15 915	19,6	5 525	6,8	17 545	21,6	81 326	70	
		56 144	51,9	12 117	15,8	7 709	7,1	27 189	25,2	108 159	53	33,4
29	Neuhaus	11 827	30,8	13 607	35,4	4 056	10,5	8 963	23,3	38 453	40	
		14 322	30,8	10 541	25,5	6 385	15,4	9 811	23,8	41 309	30	7,4
30	Oberkirch	30 021	42,7	11 210	25,9	3 589	7,6	12 091	25,8	46 911	50	
		34 590	49,3	11 022	18,1	5 563	8,7	15 327	23,9	64 102	38	36,6
31	Ottenhöfen	9 965	50,5	3 400	19,1	1 862	10,5	3 526	19,9	17 753	25	
		16 228	47,6	3 891	15,4	2 962	13,7	5 451	25,3	31 583	18	31,5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude-	Gewerbe-	Kapitalvermögen-	Einkommensteuer-anschläge	Summe Spalte 4–7 (Sp. 6 ist 5,50 Sp. 7 berücksichtigt)
			Steuerkapitalien				
		1910	Steuerwerte				
			bei Liegenschaften	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen		
			in 1000 Mark				
32	Rabenfluh	1907	4 319	4 780	4 696	1 495	14 990
		1908	12 405	11 362	6 255	1 589	30 406
33	Südlingen	1907	3 589	5 105	3 412	1 034	13 420
		1908	11 650	9 808	7 270	1 392	29 479
34	Sandhofen	1907	8 726	11 776	2 881	3 327	31 548
		1908	20 170	23 511	3 285	4 258	80 459
35	St. Blasien	1907	2 026	2 764	7 011	913	9 682
		1908	8 671	4 608	8 676	935	23 467
36	St. Georgen (Schw.)	1907	2 227	2 140	1 826	554	6 596
		1908	7 433	2 694	3 506	576	14 756
37	Schönau i. W.	1907	1 287	1 702	914	328	4 246
		1908	4 119	2 694	1 348	369	9 459
38	Schopfheim	1907	4 405	3 183	9 432	1 056	13 583
		1908	11 300	4 690	11 874	1 150	28 853
39	Schwaningen	1907	7 308	4 158	6 175	1 583	18 067
		1908	15 249	6 408	6 108	1 620	34 557
40	Sedenheim	1907	13 566	10 947	2 481	2 254	32 619
		1908	30 501	18 140	3 490	3 958	81 949
41	Singen	1907	4 830	5 040	1 880	1 553	15 692
		1908	17 990	12 036	2 938	1 974	43 299
42	Stadtheim	1907	5 183	1 719	2 587	591	9 452
		1908	7 812	2 456	3 140	568	15 252
43	Staufen	1907	3 113	945	1 406	336	5 490
		1908	5 639	1 260	1 702	343	8 802
44	Stadach	1907	2 630	1 913	2 248	520	6 779
		1908	5 670	2 854	3 719	547	13 437
45	Tauberbischofsheim	1907	3 394	2 131	2 842	617	8 228
		1908	6 252	3 372	3 825	653	15 997
46	Triberg	1907	2 667	4 266	2 112	784	9 918
		1908	8 371	7 820	3 167	799	23 575
47	Überlingen	1907	5 489	1 941	9 394	1 054	13 412
		1908	13 880	2 927	12 487	1 145	29 995

Ordnungszahl	Gemeinden	Umlagerertrag zu Spalte 4		Umlagerertrag zu Spalte 5		Umlagerertrag zu Spalte 6		Umlagerertrag zu Spalte 7		Umlagerertrag zu Spalte 8	Umlage- satz zu Sp.	Steigerung des Umlageertrags 1908 gegen 1907
		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	‰	%
32	Rabenfluh	23 753	30,2	26 287	33,3	4 123	5,3	24 669	31,3	78 832	55	
		37 205	35,2	34 084	32,5	6 204	5,9	28 641	27,0	106 294	30	34,8
33	Südlingen	25 843	28,8	36 756	41,0	4 763	5,3	22 337	24,9	89 699	72	
		37 280	36,3	31 660	30,8	3 230	3,1	30 549	29,8	102 719	32	14,6
34	Sandhofen	43 631	28,2	58 881	38,0	2 539	1,6	49 903	32,2	154 954	50	
		50 324	25,0	62 178	41,6	3 285	1,7	63 863	31,7	201 590	25	29,8
35	St. Blasien	9 756	23,3	12 990	31,1	6 169	14,8	12 875	30,8	41 790	47	
		21 670	28,4	13 519	30,4	8 673	19,3	14 627	33,0	36 486	25	56,3
36	St. Georgen (Schw.)	16 480	35,5	15 984	34,5	1 606	3,5	12 294	26,5	46 364	74	
		27 164	40,1	13 472	19,3	2 345	3,3	13 020	18,4	70 051	50	51,0
37	Schönau i. W.	8 230	31,4	10 930	41,5	804	3,1	6 296	24,0	26 226	64	
		14 829	44,3	9 374	28,0	1 347	4,0	7 967	23,8	33 517	36	27,8
38	Schopfheim	34 356	37,3	24 830	26,9	8 343	9,0	24 703	26,8	92 232	78	
		55 725	43,3	18 758	18,1	11 823	11,5	27 699	26,7	103 405	40	12,1
39	Schwaningen	47 500	42,9	27 028	24,4	5 434	4,9	30 862	27,8	110 824	65	
		69 619	46,5	28 857	19,6	6 166	4,2	43 730	29,7	147 352	45	32,9
40	Sedenheim	59 602	42,7	48 166	34,4	2 183	1,6	29 752	21,3	139 703	44	
		76 632	46,9	30 320	22,3	3 490	2,1	17 427	28,0	103 869	31	17,2
41	Singen	36 229	31,5	42 259	36,8	1 654	1,4	34 934	30,3	115 116	75	
		54 780	41,9	30 227	23,2	2 938	2,2	33 530	37,7	138 385	31	11,5
42	Stadtheim	31 090	57,2	10 315	19,0	2 276	4,2	10 642	19,6	54 332	60	
		52 502	54,3	10 508	17,3	3 140	5,1	14 568	23,5	61 823	40	13,8
43	Staufen	14 944	58,5	4 537	17,8	1 235	4,8	4 843	18,9	25 560	48	
		24 917	59,0	3 780	13,3	1 781	6,2	6 214	21,5	28 692	30	12,3
44	Stadach	13 678	40,6	9 947	29,5	1 977	5,8	8 117	24,1	33 719	52	
		21 627	44,6	10 843	22,5	3 318	6,9	12 480	26,0	48 670	38	42,6
45	Tauberbischofsheim	21 042	48,7	13 214	27,4	2 301	5,1	11 469	23,6	48 226	62	
		36 928	44,9	13 491	22,5	3 920	6,4	19 681	30,2	29 935	40	24,5
46	Triberg	16 009	27,8	25 506	44,5	1 859	3,2	14 120	24,5	57 575	60	
		38 485	38,2	26 607	25,7	3 167	4,3	10 803	21,9	74 597	34	29,5
47	Überlingen	32 935	45,0	11 648	16,2	8 267	11,5	18 977	26,4	71 827	60	
		48 932	51,0	10 245	10,7	12 481	13,1	24 039	25,2	95 971	30	33,6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude-Steuerkapitalien: Steuerkapitalien: bei Liegenschaften	Gewerb-Steuerkapitalien: Steuermeßzahlen: bei Betriebsvermögen	Kapitalvermögen: bei Kapitalvermögen	Einkommensteuerauflage	Summe Spalte 4—7 (Sp. 6 zu 1/10 Sp. 7 berücksichtigt)
			in 1000 Mark				
48	Villingen	1907	7 816	6 122	5 717	1 874	21 275
		1908	22 437	8 893	8 502	2 037	42 799
49	Waldkirch	1907	4 075	6 063	6 028	1 469	16 415
		1908	12 340	9 524	9 502	1 434	33 347
50	Waldshut	1907	3 875	2 961	4 280	1 954	11 315
		1908	10 186	4 209	6 231	1 121	24 209
51	Weingarten	1907	5 116	735	797	433	7 359
		1908	7 130	774	1 161	455	11 271
52	Wertheim	1907	2 627	2 525	5 481	935	9 661
		1908	7 473	3 621	6 632	954	20 536
53	Wiesloch	1907	5 468	3 718	2 724	800	12 420
		1908	13 333	7 558	3 827	897	27 987
54	Wolfach	1907	1 564	1 358	1 940	383	4 612
		1908	4 253	1 702	2 589	573	9 427

IV. Die übrigen Gemeinden im Kreise

1	Konstanz	1907	176 415	18 263	50 539	11 889	245 504
		1908	322 810	27 697	69 465	12 597	460 457
2	Villingen	1907	70 248	9 001	23 897	4 807	101 204
		1908	122 055	13 725	33 761	5 149	183 251
3	Waldshut	1907	96 687	34 039	27 833	7 141	161 298
		1908	164 028	65 850	36 742	9 018	303 339
4	Freiburg	1907	256 067	36 939	70 747	17 621	397 149
		1908	433 487	69 527	90 988	18 852	655 815
5	Lörrach	1907	123 037	37 080	34 286	12 022	206 472
		1908	212 209	69 128	44 119	12 878	377 967
6	Offenburg	1907	211 974	29 238	53 706	14 826	301 808
		1908	430 503	41 405	68 634	15 240	568 015
7	Baden	1907	118 467	23 150	32 884	10 435	182 855
		1908	229 578	39 055	42 572	11 068	326 125

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Anlageertrag zu Spalte 4		Anlageertrag zu Spalte 5		Anlageertrag zu Spalte 6		Anlageertrag zu Spalte 7		Anlageertrag zu Spalte 8		Anlage-hilfe zu Sp. 4	Steigerung des Anlageertrags 1908 gegen 1907
			ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
48	Villingen	1907	31 250	37,5	24 488	29,5	5 031	6,0	22 486	27,0	83 271		40	
		1908	56 066	47,0	22 232	18,5	8 502	7,2	30 580	26,1	117 380		35	40,9
49	Waldkirch	1907	10 300	25,6	24 250	38,1	5 305	8,3	17 865	28,0	63 720		40	
		1908	29 388	35,0	21 900	27,0	9 502	12,0	19 726	24,9	79 636		25	25,0
50	Waldshut	1907	23 002	36,8	22 397	28,1	3 796	4,8	23 948	30,3	78 983		75	
		1908	40 742	44,9	16 851	18,6	6 231	6,9	26 862	29,7	90 686		60	14,8
51	Weingarten	1907	29 463	69,9	2 938	10,0	701	2,4	5 200	17,7	29 302		40	
		1908	31 459	66,7	3 301	7,0	1 161	3,5	8 196	24,8	53 081		30	12,2
52	Wertheim	1907	16 287	30,1	15 454	28,9	4 824	8,9	17 388	32,1	54 153		62	
		1908	33 167	39,1	11 224	13,1	6 637	11,3	17 742	30,2	58 770		31	8,5
53	Wiesloch	1907	38 274	45,7	26 029	31,1	2 397	2,9	16 988	20,3	83 688		70	
		1908	58 636	49,6	32 375	27,4	3 827	3,2	23 401	19,8	118 369		44	41,3
54	Wolfach	1907	9 325	36,0	8 149	31,3	1 619	6,2	6 888	26,5	25 981		60	
		1908	12 356	48,2	4 938	19,3	2 520	7,0	9 771	26,5	36 025		41	38,8
	Gemeinden													
		1907	1 024 880	74,9	104 715	7,7	42 850	3,0	212 460	14,8	1 434 905	—		
		1908	1 346 178	74,2	91 709	5,5	67 637	4,0	213 489	10,3	1 679 281	—		17,0
		1907	316 711	70,5	44 129	9,8	16 398	3,7	71 787	16,0	449 025	—		
		1908	397 677	70,1	37 988	7,4	26 486	5,2	88 349	17,3	510 480	—		13,8
		1907	654 982	66,6	165 225	16,8	22 666	2,3	140 173	14,3	983 046	—		
		1908	878 393	63,0	172 952	16,1	35 343	3,3	190 327	17,6	1 077 302	—		9,6
		1907	1 003 052	72,3	132 724	9,6	52 094	3,8	199 143	14,3	1 387 013	—		
		1908	1 339 936	69,6	137 600	8,4	80 810	4,9	276 268	16,9	1 634 678	—		17,8
		1907	708 203	60,4	223 630	19,0	29 139	2,5	212 302	18,1	1 173 364	—		
		1908	769 569	56,8	214 037	16,3	42 967	3,3	259 647	20,2	1 286 440	—		9,6
		1907	637 202	69,4	105 450	11,5	35 432	3,9	141 119	15,2	919 293	—		
		1908	775 842	70,5	91 877	8,4	55 109	5,0	177 210	16,1	1 100 038	—		19,6
		1907	441 028	66,0	83 750	12,5	25 384	3,8	118 009	17,7	668 171	—		
		1908	544 288	66,9	55 578	9,4	36 769	4,5	156 279	19,2	813 714	—		21,8

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	1907 / 1908	Grund- und Gebäude- Steuerkapitalien. 4	Gewerb- 5	Kapitalrenten- 6	Einkommensteueranschläge 7	Summe Spalte 4—7 (Sp. 6 ge 5/10 Sp. 7 beteiligt) 8
			Steuerwerts bei Liegenschaften	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen		in 1000 Mark
8	Karlsruhe	1907	199 127	26 100	34 929	17 130	285 095
		1908	238 803	37 455	49 051	18 703	343 149
9	Mannheim	1907	58 436	9 495	10 552	5 217	86 747
		1908	102 880	15 017	14 658	5 742	139 460
10	Heidelberg	1907	157 894	22 034	28 393	11 453	222 804
		1908	271 149	38 729	38 631	12 589	404 299
11	Mosbach	1907	198 858	12 903	40 610	10 448	255 298
		1908	293 264	17 643	56 981	10 901	404 297
	Zusammen-						
	I. Städte der	1907	754 696	697 756	1 423 813	247 672	2 622 606
		1908	2 113 377	1 157 842	1 920 432	273 184	5 870 545
	II. Die übrigen Städte mit	1907	47 737	52 180	69 785	14 009	164 077
		1908	132 321	103 914	92 345	16 074	282 462
	III. Gemeinden mit über 4000 bis 10 000	1907	239 516	161 548	194 824	49 755	608 585
		1908	350 692	281 904	262 530	55 654	1 306 853
	IV. Die übrigen	1907	1 667 210	258 311	408 376	123 309	2 418 315
		1908	2 980 877	423 241	555 791	132 440	4 267 229
	Großherzogtum	1907	2 709 159	1 169 595	2 096 798	435 345	5 814 185
		1908	5 696 260	1 966 901	2 829 144	478 152	11 946 849

Ordnungszahl	Gemeinden	Anlageertrag zu Spalte 4	%	5	%	6	%	7	%	8	Anlagekapital zu Sp. 4	Steigerung des Anlageertrags 1908 gegen 1907
		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	ℳ	%
8	Karlsruhe	916 059	71,5	103 402	8,1	26 254	2,1	232 749	18,2	1 278 464		
		1 052 221	68,2	103 428	6,7	43 023	2,8	343 972	22,3	1 544 394		20,7
9	Mannheim	383 239	68,8	60 561	10,9	9 279	1,7	103 846	18,6	556 925		
		485 342	66,1	61 426	8,3	14 656	2,2	147 131	22,4	658 776		18,3
10	Heidelberg	974 553	72,3	131 766	9,8	24 947	1,9	215 197	16,0	1 343 443		
		1 095 411	69,8	139 618	8,9	38 560	2,5	290 877	18,6	1 565 496		16,5
11	Mosbach	795 961	80,2	75 358	5,0	35 148	2,3	187 931	12,5	1 504 398		
		1 306 493	76,3	71 081	4,1	50 238	3,3	278 806	16,3	1 711 808		13,8
	Zusammenstellung.											
	Städteordnung.											
	I.	3 944 795	31,0	3 686 522	28,8	1 252 952	9,9	3 848 585	30,3	12 712 854		
		6 778 534	39,0	3 508 383	20,9	1 920 431	11,5	4 961 291	29,6	16 768 569		31,9
	Mehr als 10 000 Einwohnern.											
	II.	882 322	30,4	320 513	34,5	61 408	6,6	264 738	28,5	928 781		
		445 683	36,0	358 556	29,0	92 543	7,5	339 985	27,5	1 236 467		33,1
	Einwohnern und die kleineren Amtsstädte.											
	III.	1 320 644	40,9	905 902	28,0	171 158	5,3	832 076	25,8	3 229 780		
		1 770 129	45,2	862 693	22,0	259 989	6,7	1 023 267	26,1	3 914 478		21,2
	Gemeinden.											
	IV.	9 313 030	71,1	1 230 710	10,5	319 501	2,7	1 834 716	15,7	11 698 047		
		9 399 628	69,2	1 198 463	8,8	497 827	3,7	2 486 324	18,3	13 582 309		16,1
	Großherzogtum	13 960 791	48,5	6 123 447	21,5	1 805 109	6,3	6 780 115	23,7	28 569 462		
		17 995 954	50,7	5 930 575	16,7	2 770 640	7,8	8 810 857	24,8	35 501 716		24,3

Anlage 5.

Tabelle II.

Berechnung

der Umlage für 1908 bei Zugrundlegung

a. des tatsächlichen Umlagebedürfnisses von 1908,

b. der Steuerkapitalien und -anschläge von 1907 unter Zurechnung einer der durchschnittlichen Zunahme in den Jahren 1904/7 entsprechenden Vermehrung derselben von 1907/8.

		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim	Heidelberg	Konstanz	Baden
I. Steuerkapitalien und -anschläge in Millionen Mark.								
1. Grund- und Häusersteuerkapitalien. . .		261,6	147,4	97,0	78,5	90,6	32,9	35,1
2. Gewerbsteuerkapitalien		358,6	104,6	58,1	88,5	43,6	15,6	16,4
3. Kapitalrentensteuerkapitalien		355,0	353,5	299,8	78,5	196,0	53,9	114,9
4. Einkommensteueranschläge		90,1	55,5	35,1	28,0	23,5	8,1	10,7
Summe (in umlagepfl. Betrag — 3 zu 3/10, 4—3fach)		997,0	524,6	350,3	274,6	263,5	89,0	118,1
II. Umlagefuß zu I.								
1. Grund- und Häuser- } 2. Gewerbsteuer- } Kapital . .	ℳ	61,4	71,6	65,2	57,9	68,9	89,8	86,8
3. Kapitalrentensteuerkapital	ℳ	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8
4. Einkommensteueranschläge	ℳ	184,2	214,8	195,6	173,7	206,7	269,4	260,4
III. Umlageertrag von								
1. dem Grund- und Häusersteuerkapital	in 1000 ℳ	1608,8	1055,4	632,4	454,5	624,2	295,4	304,7
2. „ Gewerbsteuerkapital		2205,4	748,9	378,8	512,4	300,4	140,1	142,4
3. „ Kapitalrentensteuerkapital . .		312,4	311,1	263,8	69,8	172,5	47,4	101,1
4. den Einkommensteueranschlägen . .		1660,7	1193,1	686,6	486,4	485,7	218,3	278,6
zusammen . . .		5787,3	3308,5	1961,6	1523,1	1582,8	701,2	826,8
IV. Steigerung des								
1. Umlagefußes II 1 und 2 gegen 1907	ℳ	9,4	21,6	25,2	7,9	16,9	19,8	26,8
in % . . .		18,1	43,2	63,0	15,8	32,5	28,3	44,7
2. Umlageertrags III gegen 1907 in 1000 ℳ		928,0	1034,2	744,8	307,0	416,0	180,0	238,4
in % . . .		19,0	45,4	61,1	25,2	35,6	34,6	40,5

Tabelle III. Anlage 6.

Berechnung

der Umlage in den nachgenannten Stadtgemeinden unter Zugrundlegung der Steuerwerte und -anschläge vom Jahre 1908 und mit der Annahme, daß das Umlagebedürfnis von 1907 auf 1908 in demselben Verhältnis gestiegen sei, wie im Durchschnitt der Jahre 1904/7.

	Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim	Heidelberg	Konstanz	Baden
I. Steuerwerte und -anschläge 1908 in Millionen Mark.							
1. Steuerwert der Liegenschaften	621,4	395,7	358,1	172,0	217,8	75,5	139,5
2. „ des Betriebsvermögens	577,4	166,8	94,0	136,6	61,5	23,7	23,7
3. „ „ Kapitalvermögens	467,1	427,1	383,6	110,9	263,9	63,9	139,1
4. Einkommensteueranschläge	95,6	56,2	34,2	29,7	24,3	7,7	11,0
5. Summe (3 zu 5/10, 4—6fach)	2005,9	1113,2	849,1	542,3	557,1	177,3	298,7
II. Umlagebedürfnis in 1000 ℳ							
1. 1904 *)	4258,7	1935,5	1017,0	880,5	963,5	435,0	500,6
2. 1907	4859,3	2274,3	1216,8	1216,1	1166,8	521,2	588,4
3. Steigerung in den 3 Jahren 1904/7	600,6	338,8	199,8	335,6	203,3	86,2	87,8
4. „ „ einem Jahr	200,2	112,9	66,6	111,9	67,8	28,7	29,3
5. Annahme für 1908 (Summe 2 + 4)	5059,5	2387,2	1283,4	1328,0	1234,6	549,9	617,7
III. Umlage von 100 ℳ Liegenschaftswert ₰	26	22	15	25	23	34	21
IV. Tatsächlicher Umlagefuß 1908 ₰	30	32	24	29	31	44	30
V. Dieser (IV) ist höher als jener (III) um ₰	4	10	9	4	8	10	9
%	15,4	45,4	60,0	16,0	34,8	29,4	42,8
Wird zu II 4 lediglich die Steigerung von 1906/7 genommen, so berechnet sich die Umlage zu III auf ₰	29	26	16	26	22	34	21
VI. Belastung der Liegenschaftssteuerwerte in 1000 ℳ							
1. nach dem angenommenen Umlagefuß Ziffer III	1616	871	537	430	501	257	293
2. nach dem tatsächlichen Umlagefuß Ziffer IV	1864	1267	859	499	675	332	418
VII. Mehrbelastung nach VI 2							
1. in 1000 ℳ	248	396	322	69	174	75	125
2. „ %	15,4	45,4	60,0	16,0	34,8	29,4	42,8
3. „ Pfennig von 100 ℳ	4	10	9	4	8	10	9
*) Einschließlich des Umlagebedürfnisses der im Jahre eingemeindeten Orte		1907 Rintheim u. Rüppurr	1906 Zähringen	1905 Brötzingen			

Anlage 7.

Tabelle IV.

Anteilige Belastung

der

Steuerkapitalien, Steuerwerte und Einkommensteueranschläge in Hundertteilen.

I. im Jahr 1907,
II. im Jahr 1908:
1. nach dem Gemeindevoranschlag für 1908,
2. wenn lediglich die Einkommensteueranschläge achtfach genommen werden.

Gemeinden	Liegenschaften			Betriebsvermögen			Kapital			Einkommen		
	I	II		I	II		I	II		I	II	
		1	2		1	2		1	2		1	2
Mannheim . .	27,6	—	—	38,2	—	—	6,1	—	—	28,1	—	—
	—	32,2	—	—	30,0	—	—	8,1	—	—	29,7	—
	—	—	29,1	—	—	27,0	—	—	8,1	—	—	35,8
Karlsruhe . . .	30,9	—	—	22,1	—	—	13,1	—	—	34,1	—	—
	—	38,3	—	—	16,2	—	—	12,9	—	—	32,6	—
	—	—	34,1	—	—	14,4	—	—	12,9	—	—	38,6
Freiburg . . .	29,8	—	—	18,0	—	—	20,2	—	—	32,0	—	—
	—	43,8	—	—	11,5	—	—	19,6	—	—	25,1	—
	—	—	39,7	—	—	10,4	—	—	19,6	—	—	30,3
Pforzheim . . .	30,3	—	—	33,1	—	—	5,4	—	—	31,2	—	—
	—	32,8	—	—	26,0	—	—	7,3	—	—	33,9	—
	—	—	29,3	—	—	23,2	—	—	7,3	—	—	30,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Tabelle V.

Anteilige Belastung

der

Steuerkapitalien, Steuerwerte und Einkommensteueranschläge in Hundertteilen:

I. im Jahr 1907,

II. im Jahr 1908:

1. nach dem Gemeindevoranschlag für 1908,
2. wenn die Höchstbelastung des Kapitalvermögens von 10 auf 12 ‰ von 100 ℳ des (vollen) Steuerwerts erhöht wird,
3. wenn außerdem die Liegenschaftssteuerwerte beim Umlageausschlag nur mit 75 % beigezogen werden.

Gemeinden	Liegenschaften				Betriebsvermögen				Kapital				Einkommen			
	I	II			I	II			I	II			I	II		
		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3
Mannheim	27,6	—	—	—	38,2	—	—	—	6,1	—	—	—	28,1	—	—	—
	—	32,2	—	—	—	30,0	—	—	—	8,1	—	—	—	29,7	—	—
	—	—	31,6	—	—	—	29,5	—	—	—	9,7	—	—	—	29,2	—
	—	—	—	26,0	—	—	—	32,3	—	—	—	9,7	—	—	—	32,0
Karlsruhe	30,7	—	—	—	22,1	—	—	—	13,1	—	—	—	34,1	—	—	—
	—	38,3	—	—	—	16,2	—	—	—	12,9	—	—	—	32,6	—	—
	—	—	37,1	—	—	—	15,7	—	—	—	15,5	—	—	—	31,7	—
	—	—	—	31,4	—	—	—	17,6	—	—	—	15,5	—	—	—	35,5
Freiburg	29,8	—	—	—	18,0	—	—	—	20,2	—	—	—	32,0	—	—	—
	—	43,8	—	—	—	11,5	—	—	—	19,6	—	—	—	25,1	—	—
	—	—	42,2	—	—	—	11,1	—	—	—	22,6	—	—	—	24,1	—
	—	—	—	36,2	—	—	—	12,7	—	—	—	23,5	—	—	—	27,6
Pforzheim	30,3	—	—	—	33,1	—	—	—	5,4	—	—	—	31,2	—	—	—
	—	32,8	—	—	—	26,0	—	—	—	7,3	—	—	—	33,9	—	—
	—	—	32,3	—	—	—	25,6	—	—	—	8,8	—	—	—	33,3	—
	—	—	—	26,5	—	—	—	28,1	—	—	—	8,8	—	—	—	36,6
Heidelberg	38,4	—	—	—	18,1	—	—	—	13,9	—	—	—	29,6	—	—	—
	—	42,7	—	—	—	12,0	—	—	—	16,7	—	—	—	28,6	—	—
	—	—	41,0	—	—	—	11,5	—	—	—	20,0	—	—	—	27,5	—
	—	—	—	35,3	—	—	—	13,2	—	—	—	20,0	—	—	—	31,5
Konstanz	41,8	—	—	—	19,9	—	—	—	8,3	—	—	—	30,0	—	—	—
	—	47,3	—	—	—	14,9	—	—	—	9,1	—	—	—	28,7	—	—
	—	—	46,4	—	—	—	14,6	—	—	—	10,9	—	—	—	28,1	—
	—	—	—	40,0	—	—	—	16,8	—	—	—	10,9	—	—	—	32,3
Baden	34,4	—	—	—	16,1	—	—	—	16,9	—	—	—	32,6	—	—	—
	—	50,6	—	—	—	8,6	—	—	—	16,8	—	—	—	24,0	—	—
	—	—	48,5	—	—	—	8,3	—	—	—	20,2	—	—	—	23,0	—
	—	—	—	42,8	—	—	—	9,8	—	—	—	20,2	—	—	—	27,2
Offenburg	35,0	—	—	—	30,2	—	—	—	5,1	—	—	—	29,7	—	—	—
	—	46,8	—	—	—	19,5	—	—	—	5,9	—	—	—	27,8	—	—
	—	—	46,2	—	—	—	19,2	—	—	—	7,1	—	—	—	27,5	—
	—	—	—	39,6	—	—	—	22,0	—	—	—	7,1	—	—	—	31,3
Bruchsal	37,8	—	—	—	31,2	—	—	—	4,0	—	—	—	27,0	—	—	—
	—	40,3	—	—	—	25,8	—	—	—	4,9	—	—	—	29,0	—	—
	—	—	39,9	—	—	—	25,5	—	—	—	5,9	—	—	—	28,7	—
	—	—	—	33,5	—	—	—	28,5	—	—	—	5,9	—	—	—	32,1
Lahr	32,2	—	—	—	35,2	—	—	—	5,9	—	—	—	26,7	—	—	—
	—	40,9	—	—	—	25,6	—	—	—	7,3	—	—	—	26,2	—	—
	—	—	40,1	—	—	—	25,3	—	—	—	8,8	—	—	—	25,8	—
	—	—	—	33,8	—	—	—	28,4	—	—	—	8,8	—	—	—	29,0
Städte der Städteordnung	31,0	—	—	—	28,8	—	—	—	9,9	—	—	—	30,3	—	—	—
	—	38,0	—	—	—	20,9	—	—	—	11,5	—	—	—	29,6	—	—
	—	—	37,0	—	—	—	20,4	—	—	—	13,8	—	—	—	28,8	—
	—	—	—	31,1	—	—	—	22,8	—	—	—	13,8	—	—	—	30,3
Die übrigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohner	30,4	—	—	—	34,5	—	—	—	6,6	—	—	—	28,5	—	—	—
	—	36,0	—	—	—	29,0	—	—	—	7,5	—	—	—	27,5	—	—
	—	—	35,5	—	—	—	28,5	—	—	—	9,0	—	—	—	27,0	—
	—	—	—	29,4	—	—	—	31,6	—	—	—	9,0	—	—	—	30,0
Gemeinden mit 4000—10 000 Einw. u. kleinere Amtsstädte	40,9	—	—	—	28,0	—	—	—	5,3	—	—	—	25,8	—	—	—
	—	45,2	—	—	—	22,0	—	—	—	6,7	—	—	—	26,1	—	—
	—	—	44,5	—	—	—	21,7	—	—	—	8,0	—	—	—	25,8	—
	—	—	—	38,0	—	—	—	24,7	—	—	—	8,0	—	—	—	29,3
Die übrigen Gemeinden	71,1	—	—	—	10,5	—	—	—	2,7	—	—	—	15,7	—	—	—
	—	69,2	—	—	—	8,8	—	—	—	3,7	—	—	—	18,3	—	—
	—	—	68,6	—	—	—	8,7	—	—	—	4,4	—	—	—	18,3	—
	—	—	—	62,8	—	—	—	10,6	—	—	—	4,4	—	—	—	22,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Tabelle VI.

Darstellung

der

Umlagebelastung für einzelne Steuerpflichtige.

I. Im Jahr 1907:
   1. tatsächliche,
   2. unter Zugrundlegung des Umlagebedarfs vom Jahr 1908.

II. Im Jahr 1908:
   1. tatsächliche,
   2. wenn die Höchstbelastung des Kapitalvermögens von 10 auf 12 ₰ von 100 ℳ des (vollen) Steuerwerts erhöht wird,
   3. wenn außerdem die Liegenschaftssteuerwerte beim Umlageausschlag nur mit 75 % beigezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinde	Stand des Anlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerwert ℳ	Gewerb- Steuerwert bei Einkommensteuer ℳ	Kapital- rente- Steuerwert bei Vermögensteuer ℳ	Einkommen- steuer- zahlstel ℳ
1	Mannheim	a. Eisenhändler	I 1	46 500	92 500	—	4 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	160 000	111 000	—	4 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Rechtsanwalt	I 1	85 000	—	99 060	37 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	166 000	—	125 200	37 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Ölmühlgesellschaft (Fabrik)	I 1	1 928 220	2 162 100	500 000	418 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	4 819 800	5 300 700	500 000	480 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Privat	I 1	70 500	—	—	8 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	230 000	—	—	8 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Viktualienhändler	I 1	14 200	1 600	—	3 400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	59 000	1 600	7 000	3 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
2	Karlsruhe	a. Bäckermeister	I 1	25 200	4 000	—	1 425
			I 2	—	—	—	—
			II 1	60 000	4 000	—	1 425
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat Witwe	I 1	16 000	—	129 740	5 800
			I 2	—	—	—	—
			II 1	42 000	—	149 400	5 800
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Anlagepflicht zu Spalte 6	Anlagepflichtfrei zu Spalte 5 ℳ	₰	6 ℳ	₰	7 ℳ	₰	8 ℳ	₰	gesamtem ℳ	₰	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 ℳ	₰	%
54	359	10	499	30	—	—	72	90	931	50	—	—	—
65	432	25	601	25	—	—	87	75	1 121	25	—	—	—
30	480	—	333	—	—	—	81	—	894	—	— 227	25	— 20,3
30	480	—	333	—	—	—	81	—	894	—	— 227	25	— 20,3
33	396	—	366	30	—	—	89	10	851	40	— 269	85	— 24,1
54	459	—	—	—	86	20	599	40	1 144	60	—	—	—
65	562	50	—	—	86	20	721	50	1 360	20	—	—	—
30	498	—	—	—	125	20	666	—	1 289	20	— 71	00	— 5,2
30	498	—	—	—	150	24	666	—	1314	24	— 46	05	— 3,4
33	411	68	—	—	150	24	732	60	1 294	52	— 68	77	— 4,8
54	10 412	39	11 675	34	440	—	6771	60	29 299	33	—	—	—
65	12 533	43	14 050	65	440	—	8151	—	35 178	08	—	—	—
30	14 459	40	15 902	10	500	—	8640	—	39 501	50	+ 4323	42	+ 12,3
30	14 459	40	15 902	10	600	—	8640	—	39 601	50	+ 4423	42	+ 12,6
33	11 953	10	17 490	31	600	—	9504	—	39 547	41	+ 4369	33	+ 12,4
54	380	70	—	—	—	—	129	60	510	30	—	—	—
65	458	25	—	—	—	—	156	—	614	25	—	—	—
30	690	—	—	—	—	—	144	—	834	—	+ 219	75	+ 35,8
30	690	—	—	—	—	—	144	—	834	—	+ 219	75	+ 35,8
33	570	40	—	—	—	—	158	40	728	80	+ 114	55	+ 18,6
54	70	68	8	64	—	—	55	08	140	40	—	—	—
65	92	30	10	40	—	—	66	30	169	—	—	—	—
30	150	—	4	80	7	—	63	—	224	80	+ 55	80	+ 33,1
30	150	—	4	80	8	40	63	—	226	20	+ 57	20	+ 33,9
33	124	—	5	28	8	40	69	30	206	98	+ 37	98	+ 22,5
50	126	—	20	—	—	—	21	38	167	38	—	—	—
77	194	04	30	80	—	—	32	92	257	76	—	—	—
32	192	—	12	80	—	—	27	36	232	16	— 25	60	— 10,0
31	186	—	12	40	—	—	26	51	224	91	— 32	85	— 13,7
35	157	80	14	—	—	—	29	93	201	73	— 58	03	— 21,7
50	80	—	—	—	114	17	87	—	281	17	—	—	—
77	123	20	—	—	114	17	133	98	371	35	—	—	—
32	134	40	—	—	149	40	111	36	395	16	+ 34	81	+ 6,7
31	130	20	—	—	170	28	107	88	417	36	+ 46	01	+ 12,4
35	110	46	—	—	170	28	121	80	411	54	+ 40	19	+ 10,8

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Ordnungszahl	Gemeinde	Stand der Anlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser: Steuerkapital	Gewerb-: Steuerkapital	Kapitalrenten-: Steuerkapital	Einkommensteuerumlage ℳ
				bei Abgangsforderungen ℳ	bei Betriebsanmeldungen ℳ	bei Kapitalerträgnissen ℳ	
	Karlsruhe	c. Kaufmann	I 1	291 900	643 300	1 510 180	674 710
			I 2	—	—	—	—
			II 1	1 035 000	1 143 000	2 256 100	592 650
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Brauhauser	I 1	—	20 000	—	1 250
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	20 000	—	1 250
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Schneidermeister	I 1	22 200	8 600	5 300	3 200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	42 000	8 600	20 500	3 350
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
3	Freiburg	a. Landwirt	I 1	9 250	—	—	300
			I 2	—	—	—	—
			II 1	71 800	—	—	300
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	530 000	25 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	635 000	25 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Kaufmann	I 1	13 710	88 600	—	10 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	37 000	106 300	—	10 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Wirt und Weinhändler	I 1	38 020	67 000	336 000	71 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	135 000	95 800	460 200	65 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9	10	11	12	13	14	15	16
Ordnungszahl in Spalte 6	Anlagefähigkeit in Spalte 5		in Spalte 6		in Spalte 7		in Spalte 8		zusammen		Verhältnis der Schuldigkeit II. 1, 2 und 3 zu I 2		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
30	1 459	80	5 217	50	1 328	96	10 120	65	18 126	91	—	—	—
72	2 248	09	4 954	95	1 328	96	15 585	80	24 117	80	—	—	—
32	3 312	—	3 657	60	2 256	10	11 378	88	20 604	58	— 3513	22	— 14,6
31	3 208	50	3 543	30	2 707	32	11 023	29	20 482	41	— 3835	39	— 15,1
35	2 722	05	4 000	50	2 707	32	12 445	65	21 875	52	— 2242	28	— 9,3
30	—	—	100	—	—	—	20	25	120	25	—	—	—
77	—	—	154	—	—	—	31	19	185	19	—	—	—
32	—	—	64	—	—	—	25	92	89	92	— 95	27	— 51,5
31	—	—	62	—	—	—	25	11	87	11	— 98	08	— 53,0
35	—	—	70	—	—	—	28	35	98	35	— 86	84	— 47,0
30	111	—	43	—	4	66	49	50	208	16	—	—	—
77	170	04	66	22	4	66	76	23	318	05	—	—	—
32	154	40	27	52	20	50	43	36	245	78	— 72	27	— 22,7
31	130	20	26	46	24	60	61	38	242	84	— 75	21	— 23,7
35	110	46	30	10	24	60	69	30	234	46	— 83	59	— 26,3
30	37	—	—	—	—	—	3	60	40	60	—	—	—
71	65	67	—	—	—	—	6	39	72	06	—	—	—
34	172	32	—	—	—	—	4	32	176	64	+ 104	58	+145,0
33	165	14	—	—	—	—	4	14	169	28	+ 97	22	+135,0
37	145	75	—	—	—	—	4	80	150	61	+ 78	55	+109,0
30	—	—	—	—	466	40	300	—	766	40	—	—	—
71	—	—	—	—	466	40	532	50	998	90	—	—	—
34	—	—	—	—	635	—	300	—	935	—	— 3	90	— 0,4
33	—	—	—	—	730	25	345	—	1075	25	+ 76	35	+ 7,6
37	—	—	—	—	702	—	405	—	1382	25	+ 363	35	+ 26,4
30	54	94	354	40	—	—	126	—	535	34	—	—	—
71	97	34	629	06	—	—	223	65	950	05	—	—	—
34	68	80	255	12	—	—	151	20	495	12	— 454	93	— 47,9
33	85	10	244	49	—	—	144	90	474	49	— 475	56	— 50,1
37	75	11	287	01	—	—	170	10	532	22	— 417	83	— 44,0
30	152	08	998	—	295	68	852	—	1767	76	—	—	—
71	269	94	475	70	295	68	1512	30	2553	62	—	—	—
34	324	—	229	92	460	30	996	—	1950	12	— 653	50	— 23,7
33	310	50	220	34	529	23	897	—	1957	07	— 596	55	— 23,4
37	274	05	258	66	552	24	1053	—	2137	95	— 415	67	— 16,3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinde	Stand der Anlagefähigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerkapital M	Gewerb- Steuerkapital M	Kapitalrenten- Steuerkapital M	Einkommensteuerpflichtiges Einkommen M
				bei Ziegelhütten	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Freiburg	a. Kaufmann	I 1	—	40 200	—	4 200
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	40 200	—	4 200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	
4	Pforzheim	a. Landwirt	I 1	27 500	—	—	1 500
			I 2	—	—	—	
			II 1	46 500	—	—	1 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	
		b. Fabrikant	I 1	—	200 000	—	35 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	312 000	—	35 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Privat	I 1	—	—	76 900	2 100
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	96 000	2 100
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Kohlenhändler	I 1	32 500	20 400	—	3 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	51 000	20 200	12 000	3 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Ringfabrikant	I 1	24 280	36 000	42 000	11 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	65 500	40 000	50 000	11 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
5	Heidelberg	a. Privat	I 1	120 250	—	—	3 900
			I 2	—	—	—	—
			II 1	204 500	—	33 200	3 900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Ordnungszahl	Anlagefähigkeit										Verhältnis der Schuldzinsen zu II 1, 2 und 3 zu I 1, 2		
	zu Spalte								zusammen				
	5		6		7		8						
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	%
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
69	—	—	160	80	—	—	50	40	211	20	—	—	—
71	—	—	285	42	—	—	89	46	374	88	—	—	—
24	—	—	96	48	—	—	60	48	156	96	— 217	92	— 58,1
33	—	—	92	46	—	—	57	96	150	42	— 224	46	— 59,9
22	—	—	108	54	—	—	68	04	176	58	— 198	36	— 52,9
50	138	80	—	—	—	—	22	50	161	30	—	—	—
45	180	44	—	—	—	—	29	25	209	69	—	—	—
29	134	85	—	—	—	—	26	10	160	95	— 48	74	— 23,2
29	134	85	—	—	—	—	26	10	160	95	— 48	74	— 23,2
32	111	60	—	—	—	—	28	80	140	40	— 69	29	— 33,0
50	—	—	1000	—	—	—	525	—	1525	—	—	—	—
65	—	—	1300	—	—	—	682	50	1982	50	—	—	—
39	—	—	904	80	—	—	609	—	1513	80	— 468	70	— 23,7
29	—	—	904	80	—	—	609	—	1513	80	— 468	70	— 23,7
32	—	—	998	40	—	—	672	—	1670	40	— 312	10	— 15,8
90	—	—	—	—	67	72	31	50	99	22	—	—	—
85	—	—	—	—	67	72	40	95	108	67	—	—	—
29	—	—	—	—	96	—	36	54	132	54	+ 23	87	+ 22,0
29	—	—	—	—	115	20	36	54	151	74	+ 43	07	+ 39,6
32	—	—	—	—	115	20	40	32	155	52	+ 46	85	+ 43,0
80	162	50	102	—	—	—	54	—	318	50	—	—	—
65	211	35	132	60	—	—	70	20	414	05	—	—	—
29	147	90	58	58	12	—	62	64	281	12	— 132	93	— 32,1
29	147	90	58	58	14	40	62	64	283	52	— 130	53	— 31,6
32	122	40	64	64	14	40	69	12	270	56	— 143	49	— 34,7
50	121	40	180	—	35	96	172	50	510	86	—	—	—
65	157	82	234	—	36	96	224	25	653	03	—	—	—
29	189	95	116	—	50	—	200	10	556	05	— 96	98	— 14,9
29	189	95	116	—	60	—	200	10	566	05	— 86	98	— 13,3
32	156	24	128	—	60	—	220	80	565	04	— 87	99	— 13,5
52	625	30	—	—	—	—	60	84	686	14	—	—	—
74	889	85	—	—	—	—	86	58	976	43	—	—	—
31	819	95	—	—	33	20	72	54	925	69	— 50	74	— 5,2
30	793	50	—	—	39	84	70	20	903	54	— 72	89	— 7,5
35	695	64	—	—	39	84	81	90	817	38	— 159	05	— 16,3

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Schätzungsjahr	Gemeinde	Stand der Anlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser: Einzelkapital / Steuerwert: bei Liegenschaften ℳ	Gewerb: Einzelkapital / Steuerwert: bei Betriebsvermögen ℳ	Kapitalrenten: Einzelkapital / Steuerwert: bei Kapitalvermögen ℳ	Einkommensteuerpflicht ℳ
	Heidelberg	b. Kaufmann	I 1	—	85 200	—	7 800
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	102 000	—	7 800
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
		c. Privat	I 1	—	—	470 900	28 000
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	—	536 700	26 400
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
		d. Arzt	I 1	30 820	—	80 000	8 400
			I 2	—	—	—	
			II 1	89 100	—	100 000	8 400
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
		e. Apotheker	I 1	111 420	140 200	124 760	28 000
			I 2	—	—	—	
			II 1	299 310	106 600	370 400	30 000
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
6	Neuhaus	a. Beamter	I 1	22 000	—	—	600
			I 2	—	—	—	
			II 1	42 000	—	—	600
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
		b. Kaufmann	I 1	—	7 000	—	1 200
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	7 000	—	1 200
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	
		c. Privat	I 1	—	—	96 200	3 300
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	—	118 000	3 300
			II 2	—	—	—	
			II 3	—	—	—	

9	10	11	12	13	14	15	16
Anmerkung zu Spalte 6	Anlagepflichtigkeit zu Spalte 5 ℳ	₰	zu Spalte 6 ℳ	₰	zu Spalte 7 ℳ	₰	zu Spalte 8 ℳ	₰	zusammen ℳ	₰	Verhältnis der Schuldzinsen in II 1, 2 und 3 zu I 2 ℳ	₰	%
	—	—	442	—	—	—	121	68	563	68	—	—	—
	—	—	630	48	—	—	173	26	803	74	—	—	—
	—	—	316	20	—	—	145	08	461	28	— 342	46	— 42,6
	—	—	306	—	—	—	140	40	446	40	— 357	34	— 45,7
	—	—	357	—	—	—	163	80	520	80	— 282	94	— 35,2
	—	—	—	—	414	39	405	60	819	99	—	—	—
	—	—	—	—	414	39	577	20	991	59	—	—	—
	—	—	—	—	538	70	483	60	1020	30	+ 28	71	+ 2,9
	—	—	—	—	644	04	468	—	1112	04	+ 120	45	+ 12,1
	—	—	—	—	644	04	546	—	1190	04	+ 198	45	+ 20,0
	160	26	—	—	70	40	131	04	361	70	—	—	—
	228	07	—	—	70	40	186	48	484	95	—	—	—
	276	21	—	—	100	—	156	24	532	45	+ 47	50	+ 9,8
	267	30	—	—	120	—	151	20	538	50	+ 53	55	+ 11,0
	234	33	—	—	120	—	176	40	530	73	+ 45	78	+ 9,4
	579	38	729	04	109	79	436	80	1855	01	—	—	—
	824	51	1037	48	109	79	621	60	2593	38	—	—	—
	927	83	609	46	370	40	558	—	2474	72	— 118	66	— 4,6
	897	95	589	80	455	28	540	—	2483	01	— 110	37	— 4,3
	787	19	688	10	455	28	630	—	2560	57	— 32	81	— 1,3
	154	—	—	—	—	—	12	60	166	60	—	—	—
	213	40	—	—	—	—	17	40	230	80	—	—	—
	184	80	—	—	—	—	15	84	200	64	— 30	22	— 13,0
	180	60	—	—	—	—	15	48	196	08	— 34	78	— 15,1
	157	50	—	—	—	—	18	—	175	50	— 55	36	— 23,9
	—	—	49	—	—	—	25	20	74	20	—	—	—
	—	—	67	90	—	—	34	92	102	82	—	—	—
	—	—	30	80	—	—	31	68	62	48	— 39	34	— 38,2
	—	—	30	10	—	—	30	96	61	06	— 41	76	— 40,6
	—	—	35	—	—	—	36	—	71	—	— 31	82	— 30,9
	—	—	—	—	84	66	69	30	153	96	—	—	—
	—	—	—	—	84	66	96	03	180	69	—	—	—
	—	—	—	—	118	—	87	12	205	12	+ 24	43	+ 13,5
	—	—	—	—	141	60	85	14	226	74	+ 46	05	+ 25,5
	—	—	—	—	141	60	99	—	240	60	+ 59	91	+ 33,1

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einwohnergröße	Gemeinde	Stand des Anlagepflichtigen	1902 / 1908	Grund- und Häuser- Gewerb- Steuerkapital Steuerwert bei Liegenschaften ℳ	bei Betriebsvermögen ℳ	Kapitalrenten- bei Kapitalvermögen ℳ	Einkommen- steuer- veranlagt ℳ
	Neuhaus	d. Bäcker	I 1	14 050	2 500	—	1 700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	40 000	2 500	4 000	1 700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Kaufmann	I 1	50 000	24 000	100 000	12 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	125 000	25 000	147 000	13 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
7	Baden	a. Landwirt	I 1	15 110	—	—	350
			I 2	—	—	—	—
			II 1	127 700	—	—	350
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	64 000	1 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	80 000	1 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Warenhalter	I 1	37 340	25 000	—	6 600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	150 000	25 000	—	6 600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Kaufmann	I 1	31 930	—	1 347 600	68 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	120 000	—	1 398 500	68 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Bäckermeister	I 1	7 180	31 400	21 000	4 800
			I 2	—	—	—	—
			II 1	39 000	31 000	26 000	4 800
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Anlagesatz in Spalte 6	Anlagepflichtigkeit in Spalte 5 ℳ	₰	6 ℳ	₰	7 ℳ	₰	8 ℳ	₰	zusammen ℳ	₰	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 ℳ	₰	%
70	98	35	17	50	—	—	35	70	151	55	—	—	—
97	136	29	24	25	—	—	49	47	210	01	—	—	—
44	176	—	11	—	4	—	44	88	235	88	+ 25	87	+ 12,3
43	172	—	10	75	4	80	43	86	231	41	+ 21	40	+ 10,2
50	150	—	12	50	4	80	51	—	218	30	+ 8	29	+ 4,0
70	350	—	168	—	93	28	262	50	873	78	—	—	—
97	485	—	232	80	93	28	363	75	1174	83	—	—	—
44	550	—	110	—	147	—	356	40	1163	40	— 11	43	— 1,0
43	537	50	107	50	176	40	348	30	1169	70	— 5	13	— 0,4
50	468	75	125	—	176	40	405	—	1275	15	+ 99	68	+ 8,5
90	90	66	—	—	—	—	6	30	96	96	—	—	—
90	135	99	—	—	—	—	9	45	145	44	—	—	—
30	383	10	—	—	—	—	6	30	389	40	+ 243	96	+ 167,5
25	370	33	—	—	—	—	6	09	376	42	+ 230	98	+ 158,0
34	325	64	—	—	—	—	7	14	332	78	+ 187	34	+ 128,5
60	—	—	—	—	56	32	27	—	83	32	—	—	—
90	—	—	—	—	56	32	40	50	96	82	—	—	—
30	—	—	—	—	80	—	27	—	107	—	+ 10	18	+ 10,5
29	—	—	—	—	96	—	26	10	122	10	+ 25	28	+ 26,1
34	—	—	—	—	96	—	30	60	126	60	+ 29	78	+ 30,8
60	224	04	150	—	—	—	118	80	492	84	—	—	—
90	336	06	225	—	—	—	178	20	739	26	—	—	—
30	450	—	75	—	—	—	118	80	643	80	— 95	40	— 13,1
29	435	—	72	50	—	—	114	84	622	34	— 116	92	— 15,8
34	382	50	85	—	—	—	134	64	602	14	— 137	12	— 18,6
60	203	58	—	—	1185	89	1224	—	2613	47	—	—	—
90	305	37	—	—	1185	89	1836	—	3327	26	—	—	—
30	360	—	—	—	1398	50	1224	—	2982	50	— 344	76	— 10,4
29	348	—	—	—	1678	20	1183	20	3139	40	— 187	86	— 5,6
34	306	—	—	—	1678	20	1397	20	3371	40	+ 44	14	+ 1,3
60	43	08	188	40	18	48	80	40	330	36	—	—	—
90	64	62	282	60	18	48	129	60	495	30	—	—	—
30	117	—	93	—	26	—	86	40	322	40	— 172	90	— 34,9
29	113	10	89	90	31	20	83	52	317	72	— 177	58	— 35,9
34	99	45	105	40	31	20	97	92	333	97	— 161	33	— 32,6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinde	Stand bei Anlageerhebungen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerkapital	Gewerb- Steuerkapital	Kapitalrenten- Steuerwert	Einkommensteuerveranlagt ℳ
				bei Ungeteilten ℳ	bei Betriebsveranlagung ℳ	bei Kapitalveranlagung ℳ	
8	Offenburg	a. Privat	I 1	24 140	—	—	350
			I 2	—	—	—	—
			II 1	54 000	—	—	350
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	230 300	8400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	280 000	8400
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Viehhändler	I 1	6 500	36 000	—	3800
			I 2	—	—	—	—
			II 1	25 000	36 000	—	3800
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Färber	I 1	—	3 400	3 500	1200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	3 400	5 000	1200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Bierbrauer	I 1	9 400	3 600	1 300	750
			I 2	—	—	—	—
			II 1	27 000	3 600	1 500	750
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
9	Bruchsal	a. Privat	I 1	—	—	141 000	5500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	175 000	5500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Landwirt	I 1	31 000	—	22 400	1700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	38 300	—	28 000	1700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Unterschied gegen Spalte 6	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 5 ℳ	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 5 ₰	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 6 ℳ	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 6 ₰	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 7 ℳ	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 7 ₰	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 8 ℳ	Anlageschuldigkeit gegen Spalte 8 ₰	Anlageschuldigkeit gesammen ℳ	Anlageschuldigkeit gesammen ₰	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 gegen I 2 ℳ	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 gegen I 2 ₰	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 gegen I 2 %
₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
85	156	91	—	—	—	—	6	83	163	74	—	—	—
87	210	02	—	—	—	—	9	14	219	16	—	—	—
36	205	20	—	—	—	—	7	98	213	18	— 5	98	— 2,7
38	205	20	—	—	—	—	7	98	213	18	— 5	98	— 2,7
43	174	42	—	—	—	—	9	03	183	45	— 35	71	— 16,3
85	—	—	—	—	202	60	183	80	386	46	—	—	—
87	—	—	—	—	202	60	219	24	421	90	—	—	—
36	—	—	—	—	280	—	191	52	481	52	+ 49	62	+ 11,5
38	—	—	—	—	348	—	191	52	539	52	+ 107	62	+ 25,0
43	—	—	—	—	348	—	216	72	564	72	+ 132	82	+ 30,8
85	42	25	234	—	—	—	74	10	350	35	—	—	—
87	56	55	315	20	—	—	99	18	468	93	—	—	—
36	95	—	136	80	—	—	86	64	318	44	— 150	49	— 32,1
38	95	—	136	80	—	—	86	64	318	44	— 150	49	— 32,1
43	80	75	154	80	—	—	98	04	333	59	— 135	34	— 28,9
85	—	—	22	10	3	08	23	40	48	58	—	—	—
87	—	—	29	58	3	08	31	32	63	98	—	—	—
36	—	—	12	92	5	—	27	36	45	28	— 18	70	— 29,2
38	—	—	12	92	6	—	27	36	46	28	— 17	70	— 27,7
43	—	—	14	62	6	—	30	96	51	58	— 12	40	— 19,4
85	61	10	23	40	1	14	14	53	100	17	—	—	—
87	81	78	31	32	1	14	19	58	133	82	—	—	—
36	102	60	13	68	1	50	17	10	134	88	+ 1	06	+ 0,8
38	102	60	13	68	1	80	17	10	135	18	+ 1	36	+ 1,0
43	87	21	15	48	1	80	19	35	123	84	— 9	98	+ 7,6
31	—	—	—	—	124	08	84	15	208	23	—	—	—
85	—	—	—	—	124	08	108	90	232	98	—	—	—
32	—	—	—	—	175	—	108	90	283	90	+ 50	92	+ 31,9
33	—	—	—	—	210	—	108	90	318	90	+ 85	92	+ 36,9
37	—	—	—	—	210	—	122	10	332	10	+ 99	12	+ 42,5
31	158	10	—	—	19	71	26	01	203	82	—	—	—
85	204	60	—	—	19	71	33	66	257	97	—	—	—
32	126	39	—	—	28	—	33	60	188	05	— 69	92	— 27,1
33	126	39	—	—	33	60	33	60	193	65	— 64	32	— 25,0
37	106	47	—	—	33	60	37	74	177	81	— 80	16	— 31,0

Ordnungszahl	Gemeinde	Stand bei Umlagefestsetzungen	1907 / 1908	Grund- und Häuser	Gewerb	Kapitalrenten	Gesamtsumme Steueranschlag
				Steuerkapital			
				Steuercent			
				bei Umgeldsteuer	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Bruchsal	a. Händler	I 1	5 550	1 500	4 000	825
			I 2	—	—	—	—
			II 1	8 800	1 500	5 000	825
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Glaser	I 1	16 000	17 900	1 320	4 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	31 700	21 100	12 000	4 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Kaufmann	I 1	33 750	81 700	238 000	22 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	82 900	97 200	297 500	22 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
10	Zuzenhausen	a. Kaufmann	I 1	—	15 000	—	1 125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	18 000	—	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	48 000	975
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	63 000	975
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Fabrikant	I 1	10 000	10 400	—	550
			I 2	—	—	—	—
			II 1	20 000	10 500	—	550
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Privat	I 1	18 820	—	140 000	6 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	50 000	—	200 000	6 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Umlagefuß zu Spalte 6	Umlageschuldigkeit zu Spalte 5		6		7		8		zusammen		Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2		
₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
51	28	31	7	65	3	52	12	62	52	10	—	—	—
60	36	63	9	90	3	52	16	34	66	39	—	—	—
53	29	04	4	05	5	—	16	34	55	33	— 11	06	— 16,7
53	29	04	4	95	6	—	16	34	56	33	— 10	06	— 15,2
37	24	46	5	55	6	—	18	32	54	33	— 12	06	— 18,2
51	81	60	91	29	1	16	61	30	235	25	—	—	—
60	105	60	118	14	1	16	79	20	304	10	—	—	—
53	104	61	69	63	12	—	29	30	265	44	— 38	66	— 12,7
53	104	61	69	63	14	40	29	30	267	84	— 36	26	— 12,0
37	88	13	78	07	14	40	88	80	269	40	— 34	70	— 11,4
51	172	02	416	67	209	44	344	25	1142	38	—	—	—
60	222	62	539	22	209	44	445	50	1416	78	—	—	—
53	223	57	329	76	297	50	435	60	1327	43	— 89	35	— 6,3
53	223	57	329	76	357	—	435	60	1386	93	— 29	85	— 2,1
37	230	46	350	64	357	—	488	40	1435	50	— 18	72	+ 1,3
60	—	—	90	—	—	—	20	25	110	25	—	—	—
70	—	—	105	—	—	—	23	63	128	63	—	—	—
53	—	—	59	40	—	—	22	28	81	68	— 46	95	— 36,4
53	—	—	59	40	—	—	22	28	81	68	— 46	95	— 36,4
37	—	—	66	60	—	—	24	08	91	58	— 37	05	— 28,7
60	—	—	—	—	42	24	17	55	59	79	—	—	—
70	—	—	—	—	42	24	20	48	62	72	—	—	—
53	—	—	—	—	63	—	19	31	82	31	+ 19	50	+ 31,2
53	—	—	—	—	75	60	19	31	94	91	+ 32	19	+ 51,3
37	—	—	—	—	75	60	21	65	97	25	+ 36	53	+ 58,3
60	60	—	62	40	—	—	9	90	132	30	—	—	—
70	70	—	72	80	—	—	11	55	154	35	—	—	—
53	66	—	34	65	—	—	10	80	111	54	— 42	81	— 27,8
53	66	—	34	65	—	—	10	80	111	54	— 42	81	— 27,8
37	55	60	38	85	—	—	12	21	106	66	— 47	09	— 31,0
60	112	92	—	—	123	20	117	—	353	12	—	—	—
70	131	74	—	—	123	20	136	50	491	44	—	—	—
53	165	—	—	—	300	—	128	70	493	70	+ 2	28	+ 0,5
53	165	—	—	—	240	—	128	70	533	70	+ 42	26	+ 8,6
37	139	—	—	—	240	—	144	30	523	30	+ 31	86	+ 6,5

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Ordnungszahl	2 Gemeinde	3 Stand der Anlagepflichtigen	4 1907 / 1909	5 Grund- und Häuser- Steuerkapital	6 Gewerb- Steuerkapital	7 Kapitalrenten- Steuerwert	8 Einkommensteuer- ausschlag
				bei Ertragsabschätzung ℳ	bei Betriebsvermögen ℳ	bei Kapitalvermögen ℳ	ℳ
	Lahr	a. Bäckermeister	I 1	12 340	3 000	9 600	4 300
			I 2	—	—	—	
			II 1	34 700	3 000	12 800	4 400
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
11	Lörrach (10 794 Einw.)	a. Buchdrucker	I 1	—	14 300	—	1 125
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	14 300	—	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat Witwe	I 1	—	—	92 000	2 900
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	80 000	2 900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Fabrikant	I 1	245 050	1 264 000	—	20 000
			I 2	—	—	—	
			II 1	633 900	2 085 000	—	20 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Architekt	I 1	17 130	—	40 000	5 700
			I 2	—	—	—	
			II 1	40 000	—	50 000	5 700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Kaufmann	I 1	14 000	7 000	12 000	4 600
			I 2	—	—	—	
			II 1	38 000	7 000	15 000	4 600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
12	Ettlingen (8 669 Einw.)	a. Privat	I 1	—	—	160 000	6 100
			I 2	—	—	—	
			II 1	—	—	188 600	6 100
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9 Anlagepflichtige Spalte 0	10 Anlagefähigkeit zu Spalte 5 ℳ	10 Anlagefähigkeit zu Spalte 5 ₰	11 Anlagefähigkeit zu Spalte 6 ℳ	11 Anlagefähigkeit zu Spalte 6 ₰	12 Anlagefähigkeit zu Spalte 7 ℳ	12 Anlagefähigkeit zu Spalte 7 ₰	13 Anlagefähigkeit zu Spalte 8 ℳ	13 Anlagefähigkeit zu Spalte 8 ₰	14 Anlagefähigkeit zusammen ℳ	14 Anlagefähigkeit zusammen ₰	15 Verhältnis der Schuldigkeit zu 11 1, 2 und 3 zu 1 2 ℳ	15 Verhältnis der Schuldigkeit zu 11 1, 2 und 3 zu 1 2 ₰	16 Verhältnis der Schuldigkeit zu 11 1, 2 und 3 zu 1 2 %
69	74	04	18	—	8	45	77	40	177	89	—	—	—
70	86	58	21	—	8	45	90	30	206	13	—	—	—
33	114	51	9	90	12	80	87	12	224	33	+ 18	20	+ 8,8
33	114	51	9	90	15	30	87	12	226	80	+ 20	70	+ 10,1
37	96	47	11	10	15	30	97	68	220	61	+ 14	48	+ 7,0
64	—	—	91	52	—	—	21	60	113	12	—	—	—
66	—	—	137	28	—	—	32	40	169	68	—	—	—
40	—	—	57	20	—	—	27	—	84	20	— 85	48	— 50,3
41	—	—	58	63	—	—	27	68	86	31	— 83	37	— 49,1
45	—	—	64	35	—	—	30	38	94	73	— 74	95	— 44,1
64	—	—	—	—	80	96	55	68	136	64	—	—	—
66	—	—	—	—	80	96	83	52	164	48	—	—	—
40	—	—	—	—	88	—	69	60	157	60	— 6	88	— 4,2
41	—	—	—	—	105	60	71	34	176	94	+ 12	46	+ 7,6
45	—	—	—	—	105	60	78	30	183	90	+ 19	42	+ 11,9
61	1568	32	8 089	60	—	—	1344	—	11 001	92	—	—	—
66	2352	48	12 134	40	—	—	2016	—	16 502	88	—	—	—
40	2535	60	6 342	40	—	—	1680	—	12 558	—	— 3944	88	— 23,9
41	2698	99	8 550	96	—	—	1722	—	12 871	95	— 3630	93	— 22,0
45	2142	58	9 285	20	—	—	1890	—	13 417	78	— 3085	10	— 18,7
64	109	63	—	—	35	20	109	44	254	27	—	—	—
66	164	44	—	—	35	20	104	16	363	80	—	—	—
40	160	—	—	—	50	—	136	80	346	80	— 17	—	— 4,7
41	164	—	—	—	60	—	140	22	364	22	+ —	42	+ 0,1
45	135	20	—	—	60	—	153	90	349	10	— 14	70	— 4,0
64	89	60	44	80	10	56	88	32	223	28	—	—	—
66	134	40	67	20	10	56	132	48	344	08	—	—	—
40	152	—	28	—	15	—	110	40	305	40	— 38	68	— 10,1
41	155	80	28	70	18	—	113	16	315	66	— 28	42	— 8,3
45	128	44	31	50	18	—	124	20	302	14	— 41	94	— 12,2
50	—	—	—	—	140	80	91	50	232	30	—	—	—
57	—	—	—	—	140	80	104	31	245	11	—	—	—
35	—	—	—	—	188	60	91	50	280	10	+ 34	99	+ 14,2
35	—	—	—	—	226	32	91	50	317	82	+ 72	71	+ 29,7
28	—	—	—	—	226	32	102	48	328	80	+ 83	69	+ 34,2

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Ordnungszahl	Gemeinde	Stand der Anlagepflichtigen	1967 / 1968	Grund- und Häuser- Steuerkapital	Gewerb- Steuerkapital	Kapitalrenten- Steuerkapital	Einkommen- steuer- aufkommen
				Steuerwert bei Eingenossenschaften	Steuerwert bei Betriebsvermögen	Steuerwert bei Kapitalvermögen	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Ettlingen	b. Kaufmann	I 1	—	19 400	18 980	2 400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	19 400	26 200	2 400
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Schmiedmeister	I 1	3 640	1 000	4 000	600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	8 500	1 000	5 600	600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Zimmermeister	I 1	13 110	10 800	12 000	3 300
			I 2	—	—	—	—
			II 1	50 900	10 800	15 000	3 300
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Mühlenbesitzer	I 1	61 800	139 000	95 080	12 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	167 200	194 600	130 400	12 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
13	Ettmendingen (7533 Einw.)	a. Privat	I 1	—	—	53 600	1 275
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	66 700	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Bierbrauer	I 1	60 530	64 500	—	3 700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	148 400	70 900	—	4 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Privat	I 1	12 940	—	49 740	2 700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	28 000	—	48 700	2 900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9	10	11	12	13	14	15	16
Unterschied zu Spalte 6	Anlageschuldigkeit zu Spalte 5		Anlageschuldigkeit zu Spalte 6		Anlageschuldigkeit zu Spalte 7		Anlageschuldigkeit zu Spalte 8		Anlageschuldigkeit zusammen		Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
56	—	—	97	—	16	70	36	—	149	70	—	—	—
57	—	—	110	58	16	70	41	04	168	32	—	—	—
85	—	—	48	50	26	20	36	—	110	70	— 57	62	— 34,3
85	—	—	48	50	31	34	36	—	115	84	— 52	48	— 31,1
28	—	—	54	32	34	34	40	32	125	98	— 42	34	— 25,1
56	18	30	5	—	3	52	9	—	35	72	—	—	—
57	20	75	5	70	3	52	10	26	40	23	—	—	—
85	21	25	2	50	5	60	9	—	38	35	— 1	88	— 4,5
85	21	25	2	50	6	72	9	—	39	47	— —	76	— 1,9
28	17	85	2	80	6	72	10	08	37	45	— 2	78	— 6,9
56	65	55	54	—	10	56	49	50	179	61	—	—	—
57	74	73	61	56	10	56	56	43	203	28	—	—	—
85	127	25	27	—	15	—	49	50	218	75	+ 15	47	+ 7,6
85	127	25	27	—	18	—	49	50	221	75	+ 18	47	+ 9,1
28	106	80	30	24	18	—	55	44	210	57	+ 7	29	+ 3,6
56	309	—	695	—	83	67	180	—	1367	67	—	—	—
57	352	26	792	30	83	67	205	20	1433	43	—	—	—
85	418	—	486	50	130	40	180	—	1214	90	— 218	53	— 15,2
85	418	—	486	50	156	48	180	—	1240	98	— 192	45	— 13,4
28	351	12	544	98	156	48	201	60	1254	18	— 179	25	— 12,5
56	—	—	—	—	47	17	24	86	72	03	—	—	—
57	—	—	—	—	47	17	29	45	76	62	—	—	—
85	—	—	—	—	68	70	23	63	90	33	+ 13	71	+ 17,8
85	—	—	—	—	80	04	23	63	103	67	+ 27	05	+ 35,3
28	—	—	—	—	80	04	26	33	106	37	+ 29	75	+ 38,8
56	393	45	419	25	—	—	72	15	884	85	—	—	—
57	406	08	426	65	—	—	86	47	1049	20	—	—	—
85	519	40	248	15	—	—	84	—	851	55	— 197	65	— 18,9
85	519	40	248	15	—	—	84	—	851	55	— 197	65	— 18,9
28	434	81	276	51	—	—	95	90	805	22	— 243	98	— 23,3
56	84	11	—	—	43	77	52	65	180	53	—	—	—
57	99	74	—	—	43	74	62	37	205	85	—	—	—
85	98	—	—	—	48	70	60	90	207	60	+ 1	75	+ 0,9
85	98	—	—	—	58	44	60	90	217	34	+ 11	49	+ 5,6
28	82	04	—	—	58	44	67	86	208	34	+ 2	49	+ 1,2

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Ordnungszahl	2 Gemeinde	3 Stand bei Anlagepflichtigen	4 1907 / 1908	5 Grund- und Häuser- Steuerkapital	6 Gewerb- Steuerkapital	7 Kapitalrenten- Steuerwert	8 Einheitswert Brutto-anschlag
				bei Liegenschaften	bei Betriebsvermögen	bei Kapitalvermögen	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Emmendingen	d. Kaufmann	I 1	—	12 000	2 400	1 125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	14 400	3 000	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Metzgermeister	I 1	9 470	3 000	9 080	1 800
			I 2	—	—	—	—
			II 1	35 000	2 500	19 200	1 800
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
14	Herbolzheim (6315 Einw.)	a. Schuhhändler	I 1	19 340	20 000	—	1 125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	31 500	20 000	—	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	23 110	—	224 000	9 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	61 700	—	300 000	10 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Metzger	I 1	4 110	1 000	1 400	1 200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	9 600	1 000	2 000	1 200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Kaufmann	I 1	18 570	15 000	21 000	0 400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	17 000	18 500	28 000	0 400
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Tabakhändler	I 1	15 400	149 900	35 000	11 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	31 500	225 000	48 000	11 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9 Bauhilfen zu Spalte 6	10 Anlageschuldigkeit zu Spalte 5		11 zu Spalte 6		12 zu Spalte 7		13 zu Spalte 8		14 zusammen		15 Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2		
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
65	—	—	78	—	2	11	21	94	102	05	—	—	—
77	—	—	92	40	2	11	25	99	120	50	—	—	—
35	—	—	50	40	3	—	23	63	77	03	— 42	47	— 35,2
38	—	—	50	40	3	60	23	63	77	63	— 42	87	— 35,5
39	—	—	56	16	3	60	26	33	86	09	— 34	41	— 28,5
65	61	56	19	50	8	28	35	10	124	94	—	—	—
77	72	02	23	10	8	28	41	58	146	38	—	—	—
35	122	50	8	75	19	20	37	80	188	25	+ 41	87	+ 28,7
39	122	50	8	75	23	04	37	80	192	09	+ 45	71	+ 31,4
	102	55	9	75	23	04	42	12	177	46	+ 31	08	+ 21,3
55	106	37	110	—	—	—	18	56	234	93	—	—	—
56	127	64	132	—	—	—	22	27	281	91	—	—	—
40	126	—	80	—	—	—	27	—	233	—	— 48	91	— 17,4
40	126	—	80	—	—	—	27	—	233	—	— 48	91	— 17,4
47	111	20	94	—	—	—	31	73	236	93	— 44	98	— 16,0
55	182	11	—	—	197	12	148	50	527	73	—	—	—
56	218	53	—	—	197	12	178	20	593	85	—	—	—
40	246	80	—	—	300	—	252	—	798	80	+ 204	95	+ 34,4
40	246	80	—	—	300	—	252	—	858	80	+ 265	95	+ 44,7
47	217	80	—	—	300	—	290	10	873	90	+ 280	05	+ 47,1
55	22	61	5	50	1	23	19	80	49	14	—	—	—
56	27	13	6	60	1	23	23	76	58	72	—	—	—
40	38	40	4	—	2	—	28	80	73	30	+ 14	48	+ 24,7
40	38	40	4	—	2	40	28	80	73	60	+ 14	88	+ 25,4
47	33	89	4	70	2	40	33	84	74	83	+ 16	11	+ 27,4
55	102	14	82	50	18	48	105	60	308	72	—	—	—
56	122	56	99	—	18	48	126	72	366	76	—	—	—
40	68	—	74	—	28	—	153	60	323	60	— 43	16	— 11,8
40	68	—	74	—	33	60	153	60	328	60	— 38	16	— 10,4
47	60	01	80	95	33	60	180	48	361	04	— 5	72	— 1,6
55	85	03	823	90	30	80	181	50	1121	23	—	—	—
56	102	64	988	68	30	80	217	80	1339	32	—	—	—
40	126	—	900	—	48	—	264	—	1338	—	— 1	32	— 0,1
40	126	—	900	—	57	60	264	—	1347	60	+ 8	28	+ 0,6
47	111	20	1057	50	57	60	310	80	1536	50	+ 197	18	+ 14,8

1 Ordnungszahl	2 Gemeinde	3 Stand der Anlagepflichtigen	4 1907 / 1908	5 Grund- und Häuser- Betriebskapital bei der Vogenschätzung ℳ	6 Gewerb- Betriebskapital bei Betriebsvermögen ℳ	7 Kapitalerträge Steuerwert bei Kapitalvermögen ℳ	8 Einkommensteuerveranlagung ℳ
15	Radelfingen (5205 Einw.)	a. Privat	I 1	9 500	—	—	200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	25 000	—	—	200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	90 000	4 600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	120 000	4 600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Kaufmann	I 1	21 100	28 000	—	3 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	55 400	27 500	—	3 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Bürstenmacher	I 1	3 080	2 000	3 360	600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	11 600	2 400	4 500	600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Zahnschneider	I 1	5 720	2 500	15 120	2 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	22 600	2 500	17 500	2 000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
16	Westbach (3080 Einw.)	a. Privat	I 1	20 750	—	—	250
			I 2	—	—	—	—
			II 1	45 800	—	—	250
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Kaufmann	I 1	—	51 100	—	4 700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	56 100	—	4 700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9 Umlagefuß in Spalte 6	10 Anlageschuldigkeit in Spalte 5 ℳ	10 Anlageschuldigkeit in Spalte 5 ₰	11 Anlageschuldigkeit in Spalte 6 ℳ	11 Anlageschuldigkeit in Spalte 6 ₰	12 Anlageschuldigkeit in Spalte 7 ℳ	12 Anlageschuldigkeit in Spalte 7 ₰	13 Anlageschuldigkeit in Spalte 8 ℳ	13 Anlageschuldigkeit in Spalte 8 ₰	14 Anlageschuldigkeit zusammen ℳ	14 Anlageschuldigkeit zusammen ₰	15 Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 ℳ	15 Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 ₰	16 Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 %
55	52	25	—	—	—	—	4	95	57	20	—	—	—
76	72	20	—	—	—	—	6	84	79	04	—	—	—
30	75	—	—	—	—	—	5	40	80	40	+ 1	36	+ 1,7
30	75	—	—	—	—	—	5	40	80	40	+ 1	36	+ 1,7
33	62	—	—	—	—	—	5	94	67	94	— 11	10	— 14,1
55	—	—	—	—	84	48	75	90	160	38	—	—	—
76	—	—	—	—	84	48	104	88	189	36	—	—	—
30	—	—	—	—	120	—	82	80	202	80	+ 13	44	+ 7,1
30	—	—	—	—	144	—	82	80	226	80	+ 37	44	+ 19,8
33	—	—	—	—	144	—	91	08	235	08	+ 45	72	+ 24,2
55	116	55	154	—	—	—	57	75	328	30	—	—	—
76	161	04	212	80	—	—	79	80	453	64	—	—	—
30	166	20	82	50	—	—	63	—	311	70	— 141	94	— 31,2
30	166	20	82	50	—	—	63	—	311	70	— 141	94	— 31,2
33	137	30	90	75	—	—	69	30	297	44	— 156	20	— 34,4
55	16	94	11	—	2	96	9	90	40	80	—	—	—
76	23	41	15	20	2	96	13	68	55	25	—	—	—
30	33	—	7	20	4	50	10	80	55	50	+ —	25	+ 0,5
30	33	—	7	20	5	40	10	80	56	40	+ 1	15	+ 2,1
33	27	28	7	94	5	40	11	88	52	50	— 2	75	— 5,0
55	31	46	13	75	11	55	33	—	89	76	—	—	—
76	43	47	19	—	11	55	45	60	119	62	—	—	—
30	67	80	7	50	17	50	36	—	128	80	+ 9	18	+ 7,7
30	67	80	7	50	21	—	36	—	132	30	+ 12	68	+ 10,5
33	56	05	8	25	21	—	39	60	124	90	+ 5	28	+ 4,4
68	141	10	—	—	—	—	5	10	146	20	—	—	—
77	159	78	—	—	—	—	5	78	165	56	—	—	—
37	169	46	—	—	—	—	5	55	175	01	+ 9	45	+ 5,7
37	169	46	—	—	—	—	5	55	175	01	+ 9	45	+ 5,7
41	141	06	—	—	—	—	6	15	147	21	— 18	35	— 11,1
68	—	—	347	48	—	—	95	88	443	36	—	—	—
77	—	—	393	47	—	—	108	57	502	04	—	—	—
37	—	—	207	57	—	—	104	34	311	91	— 190	13	— 37,9
37	—	—	207	57	—	—	104	34	311	91	— 190	13	— 37,9
41	—	—	259	01	—	—	115	62	345	63	— 156	41	— 31,2

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Ortsangehörigkeit	2 Gemeinde	3 Stand der Anlagepflichtigen	4 1867 / 1868	5 Grund- und Häuser- Steuerkapital / Steuerwert bei Liegenschaften M	6 Gewerb- Steuerkapital / Steuerwert bei Betriebsvermögen M	7 Kapitalrenten- Steuerkapital / Steuerwert bei Kapitalvermögen M	8 Einkommensteuerausschlag M
	Weibach	a. Privat	I 1	—	—	168 300	6400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	178 300	6500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Weinhändler	I 1	—	9 100	2 400	1600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	11 000	3 000	1600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Kaufmann	I 1	9 150	6 000	4 280	1900
			I 2	—	—	—	—
			II 1	26 700	6 200	5 700	1900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
17	Wertheim (1835 Einw.)	a. Privat	I 1	—	—	43 640	600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	52 900	750
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Wirt	I 1	21 940	23 300	—	—
			I 2	—	—	—	—
			II 1	80 800	21 300	—	—
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Schiffer	I 1	2 810	2 400	3 800	1125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	8 800	2 400	4 000	1125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Kaufmann	I 1	6 520	32 000	2 400	4000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	20 000	35 200	3 000	3800
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9 Anlagepflicht in Spalte 6	10 Anlageschuldigkeit in Spalte 5 M	10 Pf	11 in Spalte 6 M	11 Pf	12 in Spalte 7 M	12 Pf	13 in Spalte 8 M	13 Pf	14 zusammen M	14 Pf	15 Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 M	15 Pf	15 %
68	—	—	—	—	148	10	130	56	278	66	—	—	—
77	—	—	—	—	148	10	147	84	295	94	—	—	—
37	—	—	—	—	178	30	144	30	322	60	+ 26	66	+ 9,0
37	—	—	—	—	213	96	144	30	358	26	+ 62	32	+ 21,0
41	—	—	—	—	213	96	159	90	373	86	+ 77	92	+ 26,0
68	—	—	61	88	2	11	32	64	96	63	—	—	—
77	—	—	70	07	2	11	36	90	109	14	—	—	—
37	—	—	40	70	3	—	35	52	79	22	— 29	92	— 27,5
37	—	—	40	70	3	60	35	52	79	82	— 29	32	— 26,9
41	—	—	45	10	3	60	39	30	88	00	— 21	08	— 19,4
68	62	22	40	80	3	77	38	76	145	55	—	—	—
77	70	46	46	20	3	77	38	76	159	19	—	—	—
37	98	79	22	94	5	70	42	18	169	61	+ 10	42	+ 6,6
37	98	79	22	94	6	84	42	18	170	75	+ 11	56	+ 7,1
41	82	24	25	42	6	84	46	74	161	24	+ 2	06	+ 1,3
62	—	—	—	—	38	40	11	16	49	56	—	—	—
68	—	—	—	—	38	40	12	24	50	64	—	—	—
31	—	—	—	—	52	30	13	06	66	15	+ 15	51	+ 30,7
31	—	—	—	—	62	64	13	95	76	59	+ 25	95	+ 51,3
34	—	—	—	—	62	64	15	30	77	94	+ 27	30	+ 54,0
62	130	03	144	46	—	—	22	32	302	81	—	—	—
68	149	30	158	44	—	—	24	48	332	12	—	—	—
31	250	48	66	03	—	—	22	32	338	83	+ 6	71	+ 2,0
31	250	48	66	03	—	—	22	32	338	83	+ 6	71	+ 2,0
34	296	04	72	42	—	—	24	48	392	94	— 29	18	— 8,8
62	17	42	14	88	3	34	20	98	56	57	—	—	—
68	19	11	16	32	3	34	22	95	61	72	—	—	—
31	27	28	7	44	4	—	20	93	59	65	— 2	07	— 3,3
31	27	28	7	44	4	80	20	93	60	45	— 1	27	— 2,1
34	22	44	8	16	4	80	22	95	58	35	— 3	37	— 5,5
62	40	49	198	40	2	11	74	40	315	40	—	—	—
68	44	40	217	90	2	11	81	60	345	71	—	—	—
31	62	—	100	12	3	—	70	68	244	80	— 100	91	— 29,2
31	62	—	100	12	3	60	70	68	245	40	— 100	31	— 29,0
34	51	—	119	68	3	60	77	52	251	80	— 93	91	— 27,2

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Ordnungszahl	Gemeinde	Stand der Anlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerkapital Steuerwert bei Liegenschaften ℳ	Gewerb- Steuerkapital Steuerwert bei Betriebsvermögen ℳ	Kapitalrenten- Steuerkapital Steuerwert bei Kapitalvermögen ℳ	Einkommen Steuer- anschlag ℳ
	Wertheim	a. Kaufmann	I 1	52 000	274 000	36 000	14 000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	157 700	348 000	45 000	20 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
18	Waldshut (3824 Einw.)	a. Privat	I 1	17 160	—	—	200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	45 000	—	—	200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	54 600	1 200
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	72 400	1 200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Wirt	I 1	25 500	28 000	—	2 400
			I 2	—	—	—	—
			II 1	87 000	28 000	—	2 400
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Hafenacher	I 1	8 240	1 600	5 000	1 125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	24 900	1 600	5 800	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Steinbruchbesitzer	I 1	23 010	2 600	—	2 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	67 100	4 400	7 000	2 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
19	Eulgis (2582 Einw.)	a. Landwirt	I 1	22 980	—	—	800
			I 2	—	—	—	—
			II 1	30 000	—	—	900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Ordnungszahl zu Spalte 6	Anlageschuldigkeit zu Spalte 5 ℳ	₰	zu Spalte 6 ℳ	₰	zu Spalte 7 ℳ	₰	zu Spalte 8 ℳ	₰	zusammen ℳ	₰	Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2 ℳ	₰	%
62	322	40	1698	80	31	68	260	40	2313	28	—	—	—
68	353	60	1863	20	31	68	285	60	2534	08	—	—	—
31	488	87	1078	80	45	—	381	30	1993	97	— 540	11	— 21,4
31	488	87	1078	80	54	—	381	30	2002	97	— 531	11	— 21,0
34	402	14	1183	20	54	—	418	20	2057	54	— 476	54	— 18,8
75	128	70	—	—	—	—	4	50	133	20	—	—	—
85	145	80	—	—	—	—	5	10	150	90	—	—	—
40	180	—	—	—	—	—	4	80	184	80	+ 33	84	+ 22,4
40	180	—	—	—	—	—	4	80	184	80	+ 33	84	+ 22,4
45	152	10	—	—	—	—	5	54	157	64	+ 6	68	+ 4,4
75	—	—	—	—	48	05	27	—	75	05	—	—	—
85	—	—	—	—	48	05	30	60	78	65	—	—	—
40	—	—	—	—	72	40	28	80	101	20	+ 22	55	+ 32,5
40	—	—	—	—	86	88	28	80	115	68	+ 37	03	+ 57,1
45	—	—	—	—	86	88	32	40	119	28	+ 40	63	+ 51,6
75	191	25	210	—	—	—	58	50	459	75	—	—	—
85	216	75	238	—	—	—	66	30	521	05	—	—	—
40	348	—	112	—	—	—	62	40	522	40	+ 1	35	+ 0,3
40	348	—	112	—	—	—	62	40	522	40	+ 1	35	+ 0,3
45	294	66	126	—	—	—	70	20	490	26	— 30	79	— 5,9
75	61	80	12	—	4	40	25	31	103	51	—	—	—
85	70	04	13	60	4	40	28	69	116	73	—	—	—
40	99	60	6	40	5	80	27	—	138	80	+ 22	07	+ 18,9
40	99	60	6	40	6	96	27	—	139	96	+ 23	23	+ 19,9
45	84	16	7	20	6	96	30	37	128	69	+ 11	96	+ 10,2
75	172	58	19	50	—	—	56	25	248	33	—	—	—
85	195	59	22	10	—	—	63	75	281	44	—	—	—
40	268	40	17	60	7	—	60	—	353	—	+ 71	56	+ 25,5
40	268	40	17	60	8	40	60	—	354	40	+ 72	96	+ 25,9
45	226	80	19	80	8	40	67	50	322	55	+ 41	11	+ 14,6
67	153	83	—	—	—	—	18	09	171	92	—	—	—
67	153	83	—	—	—	—	18	09	171	92	—	—	—
46	138	—	—	—	—	—	24	84	162	84	— 9	08	— 5,3
46	138	—	—	—	—	—	24	84	162	84	— 9	08	— 5,3
58	130	50	—	—	—	—	31	32	161	82	— 10	10	— 5,9

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinde	Stand der Umlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser Steuerkapital	Gewerb- Steuerkapital	Kapitalrenten- Steuerwert bei der Liegenschaften	Steuerwert bei Betriebsvermögen	Steuerwert bei Kapitalvermögen	Einkommensteuerveranlagung
				ℳ	ℳ	ℳ			ℳ
	Salzfeld	b. Müller	I 1	—	4 500	—			300
			I 2	—	—	—			—
			II 1	—	4 100	—			200
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
		c. Weinhändler und Wirt	I 1	15 500	7 000	—			1425
			I 2	—	—	—			—
			II 1	32 800	7 900	—			1425
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
		d. Schuhmacher	I 1	6 310	700	—			550
			I 2	—	—	—			—
			II 1	9 100	1 000	2 000			600
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
		e. Kaufmann	I 1	6 160	11 000	9 000			2900
			I 2	—	—	—			—
			II 1	12 700	15 000	11 000			3900
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
20	Ulfental (1361 Einw.)	a. Landwirt	I 1	6 120	—	—			300
			I 2	—	—	—			—
			II 1	14 700	—	—			200
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
		b. Frachtfuhrmann	I 1	3 580	3 400	—			400
			I 2	—	—	—			—
			II 1	7 800	3 400	—			400
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—
		c. Landwirt	I 1	1 190	—	11 200			350
			I 2	—	—	—			—
			II 1	2 605	—	13 700			350
			II 2	—	—	—			—
			II 3	—	—	—			—

Ordnungszahl	Umlageschuldigkeit zu Spalte 5		zu Spalte 6		zu Spalte 7		zu Spalte 8		zusammen		Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 1, 2		
0	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
62	—	—	30	15	—	—	4	02	34	17	—	—	—
67	—	—	30	15	—	—	4	02	34	17	—	—	—
46	—	—	18	86	—	—	5	52	24	38	— 9	79	— 28,6
46	—	—	18	86	—	—	5	52	24	38	— 9	79	— 28,6
58	—	—	23	78	—	—	6	96	30	74	— 3	43	— 10,0
67	104	45	46	90	—	—	28	64	180	00	—	—	—
67	104	45	46	90	—	—	28	64	179	99	—	—	—
46	150	88	36	34	—	—	39	34	226	56	+ 46	67	+ 26,0
46	150	88	36	34	—	—	39	34	226	56	+ 46	67	+ 26,0
58	142	68	45	76	—	—	49	50	238	03	+ 58	04	+ 32,3
67	42	28	4	69	—	—	11	06	58	03	—	—	—
67	42	28	4	69	—	—	11	06	58	03	—	—	—
46	41	86	4	69	2	—	16	56	65	02	+ 6	99	+ 12,0
46	41	86	4	69	2	40	16	56	65	42	+ 7	39	+ 12,8
58	39	50	5	80	2	40	20	88	68	62	+ 10	64	+ 18,3
67	41	27	73	70	7	92	58	39	181	18	—	—	—
67	41	27	73	70	7	92	58	29	181	18	—	—	—
46	58	42	69	—	11	—	107	64	246	06	+ 64	88	+ 35,6
46	58	42	69	—	13	20	107	64	248	26	+ 67	08	+ 37,1
58	56	25	87	—	13	20	135	72	291	17	+ 109	99	+ 60,8
65	39	78	—	—	—	—	5	85	45	63	—	—	—
81	49	57	—	—	—	—	7	39	56	86	—	—	—
46	58	80	—	—	—	—	7	20	66	—	+ 9	14	+ 16,0
46	58	80	—	—	—	—	7	20	66	—	+ 9	14	+ 16,0
56	55	13	—	—	—	—	9	—	64	13	+ 7	27	+ 12,8
65	23	27	22	10	—	—	7	80	53	17	—	—	—
81	29	—	27	54	—	—	9	72	66	26	—	—	—
46	31	20	13	60	—	—	9	60	54	40	— 11	86	— 17,9
46	31	20	13	60	—	—	9	60	54	40	— 11	86	— 17,9
56	29	25	17	—	—	—	12	—	58	25	— 8	01	— 12,1
65	7	74	—	—	9	36	6	83	24	43	—	—	—
81	9	64	—	—	9	36	8	51	28	01	—	—	—
46	10	40	—	—	13	20	8	40	32	50	+ 4	49	+ 16,0
46	10	40	—	—	16	44	8	40	35	24	+ 7	23	+ 25,9
56	9	75	—	—	16	44	10	50	36	69	+ 8	68	+ 31,0

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Schlüssel	Gemeinde	Stand der Umlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerkapital	Gewerb- Steuerkapital	Kapitalrenten- Steuerkapital	Einkommen- steuer- zahler
				bei Eigenthümern ℳ	bei Betriebsunternehmern ℳ	bei Kapitalbezügern ℳ	ℳ
	Eisental	d. Weinhändler	I 1	14 710	12 500	3 800	1500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	25 000	12 500	4 700	1500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Bäckermeister und Fruchthändler	I 1	7 550	18 800	44 000	4600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	17 900	18 000	45 000	4600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
21	Gutach U. R. (2114 Einw.)	a. Landwirt	I 1	50 240	—	—	900
			I 2	—	—	—	—
			II 1	97 200	—	—	900
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Sägmüller	I 1	10 930	7 000	—	700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	22 000	9 300	—	700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Landwirt	I 1	35 650	—	19 400	2600
			I 2	—	—	—	—
			II 1	50 000	—	20 000	2600
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Kaufmann	I 1	5 450	11 500	16 000	2000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	13 500	12 500	20 000	2000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Holzhändler	I 1	8 380	45 000	57 200	7000
			I 2	—	—	—	—
			II 1	27 500	45 000	72 000	7000
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

9	10	11	12	13	14	15	16
Umlagefähig in Spalte 6	Umlagefähigkeit in Spalte						Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2
	5	6	7	8	zusammen		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰ ± %
85	95 62	81 25	3 34	29 25	209 46		— — —
81	119 15	101 25	3 34	36 45	260 19		— — —
80	100 —	50 —	4 70	36 —	190 70		— 69 49 — 26,7
80	100 —	50 —	5 64	36 00	191 64		— 68 55 — 26,4
50	93 75	62 50	5 64	45 —	206 89		— 53 30 — 20,5
85	40 73	117 —	38 72	69 70	295 15		— — —
81	61 96	145 80	38 72	111 78	358 26		— — —
40	71 60	72 —	45 —	110 40	299 —		— 59 26 — 16,6
80	71 60	72 —	54 —	110 40	308 —		— 50 26 — 14,0
50	67 13	90 —	54 —	138 —	349 13		— 9 13 — 2,6
50	251 50	— —	— —	13 50	264 70		— — —
52	206 37	— —	— —	14 31	280 58		— — —
39	291 60	— —	— —	16 20	307 80		+ 27 33 + 9,7
36	291 60	— —	— —	16 20	307 80		+ 27 33 + 9,7
36	262 44	— —	— —	19 44	281 88		+ 1 30 + 0,5
50	54 65	38 —	— —	10 50	103 15		— — —
52	57 60	40 28	— —	11 13	109 34		— — —
80	66 —	27 90	— —	12 60	106 50		— 2 84 — 2,6
50	66 —	27 90	— —	12 60	106 50		— 2 84 — 2,6
36	59 40	33 48	— —	15 12	108 —		— 1 34 — 1,2
50	178 25	— —	17 25	39 —	234 50		— — —
52	188 95	— —	17 25	41 34	247 54		— — —
80	152 70	— —	20 —	46 80	219 50		— 38 04 — 11,4
50	152 70	— —	24 —	46 80	223 50		— 24 04 — 9,7
36	137 43	— —	24 —	56 16	217 59		— 29 16 — 12,1
50	27 25	57 50	14 08	39 —	137 83		— — —
52	28 89	60 95	14 08	41 34	145 26		— — —
80	40 50	37 50	20 —	46 80	144 80		— — 46 — 0,3
50	40 50	37 50	24 —	46 80	148 80		+ 3 54 + 2,4
36	35 45	45 —	24 —	56 16	161 61		+ 16 35 + 11,3
50	41 90	225 —	50 34	105 —	422 24		— — —
52	44 41	238 50	50 34	111 30	444 55		— — —
39	82 50	135 —	72 —	126 —	415 50		— 29 05 — 6,6
36	82 50	135 —	86 40	126 —	429 30		— 15 35 — 3,4
36	74 25	162 —	86 40	151 20	473 85		+ 29 30 + 6,6

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsmarkung	Gemeinde	Stand bei Veranlagungspflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- (Steuerkapital)	Gewerb- (Steuerkapital)	Kapitalrenten- (Steuerkapital)	Einkommensteuerpflicht (Steuerwert)
							bei Veranlagungsgenossenschaften ℳ	bei Betriebsvermögen ℳ	bei Kapitalvermögen ℳ	ℳ
22	Schlingen (1082 Einw.)	a. Landwirt	I 1	23 340	—	—	700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	24 000	—	—	700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat-Witwe	I 1	—	—	126 480	4 700
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	128 700	4 700
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		c. Kaufmann	I 1	6 480	10 200	—	580
			I 2	—	—	—	—
			II 1	20 000	10 200	—	580
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		d. Wirt	I 1	14 140	4 200	4 000	3 100
			I 2	—	—	—	—
			II 1	28 700	4 000	6 000	3 200
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		e. Weinhändler	I 1	20 540	7 000	109 000	14 500
			I 2	—	—	—	—
			II 1	37 900	21 200	136 700	14 500
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
23	Unterlimpach (825 Einw.)	a. Landwirt	I 1	19 240	—	—	650
			I 2	—	—	—	—
			II 1	34 800	—	—	650
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—
		b. Privat	I 1	—	—	48 000	1 125
			I 2	—	—	—	—
			II 1	—	—	67 500	1 125
			II 2	—	—	—	—
			II 3	—	—	—	—

Ortsmarkung	Leistungsfähigkeit zu Spalte 6	zu Spalte 5		zu Spalte 6		zu Spalte 7		zu Spalte 8		zusammen		Verhältnis der Leistungsfähigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
22	52	121	37	—	—	—	—	10	92	132	29	—	—	—
	63	147	04	—	—	—	—	13	23	160	27	—	—	—
	43	105	78	—	—	—	—	18	06	123	84	— 36	43	— 22,8
	43	105	78	—	—	—	—	18	06	123	84	— 36	43	— 22,8
	53	91	22	—	—	—	—	21	42	115	64	— 44	63	— 27,9
	52	—	—	—	—	111	30	73	32	184	62	—	—	—
	63	—	—	—	—	111	30	88	83	200	13	—	—	—
	43	—	—	—	—	128	70	121	36	249	06	+ 49	93	+ 25,0
	43	—	—	—	—	154	44	121	36	275	70	+ 75	57	+ 37,8
	51	—	—	—	—	154	44	143	82	298	26	+ 98	13	+ 49,1
	52	33	70	53	04	—	—	8	58	95	32	—	—	—
	63	40	82	64	26	—	—	10	40	115	48	—	—	—
	43	86	—	43	86	—	—	14	19	144	05	+ 28	57	+ 24,7
	43	86	—	43	86	—	—	14	19	144	05	+ 28	57	+ 24,7
	51	76	60	52	02	—	—	16	83	145	45	+ 29	97	+ 26,0
	52	73	53	22	36	3	52	48	36	147	77	—	—	—
	63	89	08	27	09	3	52	58	59	178	28	—	—	—
	43	123	41	17	20	6	—	82	56	229	17	+ 50	89	+ 28,0
	43	123	41	17	20	7	20	82	56	230	37	+ 52	09	+ 29,3
	51	100	92	20	40	7	20	97	92	255	44	+ 57	16	+ 32,1
	52	106	81	36	40	95	92	226	20	465	33	—	—	—
	63	139	40	44	10	95	92	274	05	543	47	—	—	—
	43	162	97	91	16	136	70	374	10	764	93	+ 221	46	+ 40,8
	43	162	97	91	16	164	04	374	10	792	27	+ 248	80	+ 45,7
	51	145	18	108	12	164	04	443	70	861	02	+ 317	55	+ 58,5
	45	86	58	—	—	—	—	8	28	95	36	—	—	—
	52	100	05	—	—	—	—	10	14	110	19	—	—	—
	27	93	06	—	—	—	—	10	53	104	49	— 5	70	— 5,2
	27	93	06	—	—	—	—	10	53	104	49	— 5	70	— 5,2
	33	86	30	—	—	—	—	12	87	99	17	— 11	02	— 10,0
	45	—	—	—	—	42	24	15	19	57	43	—	—	—
	52	—	—	—	—	42	24	17	56	59	79	—	—	—
	27	—	—	—	—	67	50	18	23	85	73	+ 25	94	+ 43,4
	27	—	—	—	—	81	—	18	23	99	23	+ 39	44	+ 66,0
	33	—	—	—	—	81	—	22	28	103	28	+ 43	49	+ 73,7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gemeinde	Stand bei Anlagepflichtigen	1907 / 1908	Grund- und Häuser- Steuerkapital	Gewerb- Steuerkapital	Kapitalrenten- Steuerwert	Gesamtsteuerkapital	Laufende Nummer
				bei Liegenschaften ℳ	bei Betriebsvermögen ℳ	bei Kapitalvermögen ℳ	ℳ	
	Unterkirnach	c. Fabrikant	I 1	10 170	6 000	—	600	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	14 800	6 000	—	600	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		d. Bäcker und Mehlhändler	I 1	4 970	1 800	8 400	975	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	10 200	1 800	13 000	975	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		e. Wirt und Zehrhalter	I 1	15 290	2 000	15 000	1425	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	29 800	2 000	21 000	1425	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
24	Kraatheim (734 Einw.)	a. Landwirt	I 1	9 120	—	—	300	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	11 600	—	—	300	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		b. Metzger und Viehhändler	I 1	4 950	10 000	—	1500	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	8 900	11 000	—	1500	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		c. Landwirt	I 1	11 930	—	19 040	100	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	13 200	—	24 000	100	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		d. Handelsfrau	I 1	2 600	1 100	1 800	200	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	4 800	1 100	2 000	200	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	
		e. Müller	I 1	18 410	12 000	1 260	3000	
			I 2	—	—	—	—	
			II 1	32 700	10 600	3 800	3000	
			II 2	—	—	—	—	
			II 3	—	—	—	—	

Laufende Nummer	Anlagefähigkeit zu Spalte 5		zu Spalte 6		zu Spalte 7		zu Spalte 8		zusammen		Verhältnis der Schuldigkeit II 1, 2 und 3 zu I 2		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%
45	43	77	37	—	—	—	8	10	80	87	—	—	—
52	52	88	31	20	—	—	9	36	93	44	—	—	—
37	39	96	16	20	—	—	9	72	65	88	— 27	56	— 29,5
37	39	96	16	20	—	—	9	72	65	88	— 27	56	— 29,5
41	36	70	19	80	—	—	11	88	68	38	— 35	06	— 26,8
46	32	37	8	10	7	30	13	10	51	02	—	—	—
52	25	84	9	30	7	30	15	21	57	80	—	—	—
37	37	54	4	80	13	—	15	80	61	20	+ 3	40	+ 5,9
37	27	54	4	80	15	60	15	80	63	80	+ 6	—	+ 10,4
33	25	30	5	04	15	60	19	31	66	15	+ 8	35	+ 14,6
43	68	81	9	—	13	20	19	24	110	25	—	—	—
52	29	51	10	40	13	20	22	23	125	34	—	—	—
37	80	46	5	40	21	—	23	09	129	95	+ 4	61	+ 3,7
37	80	46	5	40	25	20	23	09	134	15	+ 8	81	+ 7,0
33	73	80	6	60	25	20	28	22	133	92	+ 8	58	+ 6,9
51	55	65	—	—	—	—	5	49	61	12	—	—	—
76	60	31	—	—	—	—	6	84	76	15	—	—	—
53	63	55	—	—	—	—	9	90	73	15	— 3	—	— 4,0
53	60	95	—	—	—	—	9	54	70	49	— 5	66	— 7,5
63	54	40	—	—	—	—	11	34	65	74	— 10	41	— 15,7
61	30	20	61	—	—	—	27	45	118	65	—	—	—
76	37	02	76	—	—	—	34	20	147	83	—	—	—
58	48	95	60	30	—	—	49	50	158	95	+ 11	13	+ 7,5
53	47	17	58	30	—	—	47	70	153	17	+ 6	35	+ 4,3
63	42	10	69	30	—	—	56	70	168	10	+ 20	28	+ 13,7
51	72	77	—	—	16	70	16	47	106	—	—	—	—
76	90	67	—	—	16	70	20	52	127	95	—	—	—
58	72	60	—	—	24	—	29	70	126	30	— 1	65	— 1,3
63	60	90	—	—	28	80	28	62	127	38	—	57	— 0,5
63	62	44	—	—	28	80	34	02	125	26	+ 2	69	+ 2,1
61	15	86	6	71	1	58	3	66	27	81	—	—	—
76	19	78	8	36	1	58	4	56	34	26	—	—	—
58	26	40	6	65	2	—	6	60	41	05	+ 6	79	+ 19,8
63	25	44	5	83	2	40	6	36	40	03	+ 5	77	+ 16,9
63	22	70	6	93	2	40	7	56	39	59	+ 5	33	+ 15,6
61	112	30	73	30	1	11	36	60	223	21	—	—	—
76	130	92	91	20	1	11	45	60	277	83	—	—	—
58	179	85	58	30	3	80	66	—	307	95	+ 30	12	+ 10,8
63	173	31	56	18	4	56	63	60	297	65	+ 10	82	+ 7,1
63	154	67	66	78	4	56	75	60	301	61	+ 23	78	+ 8,6

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 10.

Tabelle VII.

Darstellung

über

zusammengesetzte Gemeinden im Sinne des § 163 Abs. 1 G.-O.

I. Übersicht.

O.-Z.	Kreis	Amtsbezirk	Zahl der zusammengesetzten Gemeinden, bestehend aus Orten											Zusammen
			2	3	4	5	6	7	8	11	12	13	20	
1	Konstanz	Engen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2		Konstanz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3		Meßkirch	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
4		Pfullendorf	—	1	2	1	—	4	—	1	1	—	—	10
5		Stockach	1	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	6
6		Überlingen	6	6	—	1	—	—	—	—	—	1	1	15
7	Waldshut	Bonndorf	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6
8		Säckingen	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
9		St. Blasien	2	1	—	5	1	—	—	—	—	—	—	9
10		Waldshut	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
11	Freiburg	Neustadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12		Staufen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
13	Lörrach	Müllheim	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
14		Schönau	7	2	1	—	1	1	1	—	—	—	—	13
15		Schopfheim	3	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	8
16	Offenburg	Oberkirch	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
17		Offenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
18	Karlsruhe	Pforzheim	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19	Heidelberg	Heidelberg	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
20		Wiesloch	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
21	Mosbach	Adelsheim	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
22		Buchen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
			46	27	10	13	4	5	1	1	1	1	1	110

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II Darstellung der Steuerkraft und der Umlagesätze einzelner zusammengesetzten Gemeinden.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Einwohnerzahl	Orte, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist	Umlagepflichtige Steuerwerte und -Anschläge für 1909 (in 1000 ℳ)	Umlagefuß für 1909 ℌ	Umlagefuß bei Vereinigung der Orte zu einer einfachen Gemeinde ℌ
1	Engen	Binningen	495	Binningen	2016	35	
				Hofwiesen	402	50	
					2412		38
2	Konstanz	Randegg	813	Randegg	3886	36	
				Murbach	514	33	
					4400		36
3	Meßkirch	Bietingen	263	Bietingen	1243	40	
				Hölzen	407	44	
					1650		42
4	Pfullendorf	Burgweiler	595	Burgweiler	854	41	
				Dichtenhausen	264	30	
				Hahnennest	268	—	
				Mettenbuch	475	41	
				Ochsenbach	562	15	
				Ulzhausen	233	51	
				Zoznegg	145	45	
					2801		32
5	Stockach	Hindelwangen	291	Hindelwangen	1073	27	
				Berlingshof	110	33	
				Braunenberg	299	18	
				Burgtal	401	33	
					1883		28
6	Überlingen	Andelshofen	208	Andelshofen	372	46	
				Hagenweiler	277	43	
				Schönbuch	100	41	
					749		44
7	Überlingen	Mühlhofen	596	Mühlhofen	3523	30	
				Gebhardsweiler	554	26	
					4077		30
8	Überlingen	Riedheim	675	Riedheim	498	47	
				Hagenweiler	327	34	
				Hebpach	1162	41	
				Leimbach	604	39	
				Stadel	675	41	
					3266		41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Einwohnerzahl	Orte, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist	Umlagepflichtige Steuerwerte und -Anschläge für 1909 (in 1000 ℳ)	Umlagefuß für 1909 ℳ	Umlagefuß bei Vereinigung der Orte zu einer einfachen Gemeinde ℳ
9	Bonndorf	Aichen	292	Aichen	702	58	
				Allmut	153	78	
				Gutenburg	726	36	
					1581		49
10	Bonndorf	Grafenhausen	1023	Grafenhausen	4181	—	
				Amertsfeld	144	76	
				Balzhausen	326	40	
				Ebersbach	128	45	
				Lanzenfurt	168	58	
					4947		8
11	Säckingen	Hogschür	346	Hogschür	278	70	
				Lochmatt	146	70	
					424		70
12	St. Blasien	Bernau	1338	Außertal	1635	47	
				Dorf	709	33	
				Hof	369	18	
				Innerlehm	570	50	
				Riggenbach	513	33	
					3796		43
13	St. Blasien	Todtmoos	1496	Au	375	50	
				Glashütte	126	75	
				Hintertodtmoos	784	77	
				Schwarzenbach	3365	33	
				Todtmoosweg	617	74	
				Vordertodtmoos	3013	51	
					8280		48
14	St. Blasien	Wolpadingen	328	Finsterlingen	144	87	
				Fröhnd	55	122	
				Hierholz	227	110	
				Wolpadingen	399	103	
					825		103
15	Waldshut	Bergöschingen	220	Bergöschingen	616	52	
		Reutehof		Reutehof	127	75	
					743		56
16	Waldshut	Buch	487	Buch	1318	36	
				Etzwihl-Heide	562	57	
				Hechwihl-Steinbach	300	57	
					2180		45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-A.	Amtsbezirke	Gemeinde	Einwohnerzahl	Orte, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist	Umlagepflichtige Steuerwerte und -Anschläge für 1909 (in 1000 ℳ)	Umlagefuß für 1909 ℌ	Umlagefuß bei Vereinigung der Orte zu einer einfachen Gemeinde ℌ
17	Müllheim	Seefelden	688	Seefelden	2792	36	
				Betberg	482	45	
					3274		38
18	Schönau	Brandenberg	307	Brandenberg	493	70	
				Fahl	156	35	
					649		63
19	Schönau	Tunau	153	Tunau	251	75	
				Bischmatt	71	45	
				Michelrütte	45	30	
					367		64
20	Schopfheim	Raitbach	571	Raitbach	941	35	
				Kürnberg	503	64	
				Sattelhof	201	53	
				Schlechtbach	133	75	
				Schweigmatt	726	43	
					2504		47
21	Oberkirch	Butschbach	538	Butschbach	613	37	
				Diebersbach	604	37	
				Hesselbach	1066	22	
					2283		26
22	Heidelberg	Lampenhain	397	Lampenhain	280	75	
				Bärsbach	128	70	
				Hilsenhain	276	90	
				Vorderheubach	150	60	
					834		76
23	Adelsheim	Korb	479	Korb	1183	44	
				Dippach	196	88	
				Hagenbach	269	30	
					1648		47

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Mai 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Artikel I, II §§ 1—4, IV, VII §§ 1, 2 Zif. 1, 3, 4, IX—XI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung

(Drucksache Nr. 58)

und die dazu eingelaufenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Koch.**

In dem dem Berichterstatter zugewiesenen Teile der Regierungsvorlage werden verschiedene Änderungen der Gemeinde- und Städteordnung vorgeschlagen, die nicht den Zweck haben, in unserer Gemeindeorganisation eine grundsätzliche Reform durchzuführen. Sie sollen vielmehr nur zum Teil Bestimmungen umgestalten, die sich im Laufe der Zeit als unzweckmäßig erwiesen haben, zum Teil solche Verbesserungen und neue Bestimmungen bringen, die durch den Gang der Entwicklung in unseren Gemeinden notwendig geworden sind. Die Kommission hat aus denselben Erwägungen die Vorlage in einer Reihe von Punkten ergänzt und erweitert.

Der Kommission waren auch mehrere Petitionen zugewiesen, die im Schlußantrag einzeln aufgeführt sind und die bei der Beratung der Gesetzesstellen, auf die sie Bezug nehmen, besprochen wurden.

Artikel VII § 2 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 58 S. 19) ist mit Artikel III § 1 Ziffer 6 erledigt (vgl. Drucksache Nr. 58 b S 71 § 1 Ziffer 7).

A. Gemeindeordnung.

Art. I, II, VII.

§ 6.

Der Absatz 3 des Paragraphen behandelt die Ausübung der niederen Polizei durch die Standes- und Grundherren.

Aus der Kommission wurde angeregt, diesen Absatz zu streichen, da nach den heutigen Anschauungen eine Strafgewalt nur dem Staate und seinen Organen zustehe und ein Recht wie das hier in Frage kommende als veraltet und unzeitgemäß empfunden werde.

Seitens der Regierung wurden staatsrechtliche Bedenken geäußert: es sei zweifelhaft, ob dieses Recht einseitig werde aufgehoben werden können.

Nach den Erhebungen der Regierung werde übrigens von diesem Rechte schon seit langer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht, ohne daß festzustellen sei, wann es das letztemal ausgeübt worden sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß, nachdem die Fürsten von Fürstenberg und Leiningen Verzicht geleistet hatten, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 ausdrücklich die Übertragung ihrer Polizeigewalt an den Staat ausgesprochen worden sei. (Reg.-Blatt 1849, Nr. IX S. 120.)

Bezüglich der andern Berechtigten, denen die Strafgewalt nur persönlich, nicht aber etwa ihren Rentämtern oder Vermögensverwaltungen zugestanden habe, sei das Recht der niederen Polizei auf alle Fälle als durch das Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen stillschweigend aufgehoben zu betrachten, da dieses Gesetz in seinen §§ 124 bis 135 das Polizeistrafverfahren regele, ohne der niederen Polizei der Standes- und Grundherren zu erwähnen.

Der Antrag auf Streichung des Paragraphen fand einstimmige Annahme.

§ 9a.

Die Regierungsvorlage setzt das wahlfähige Alter von 26 Jahren auf 25 Jahre herab und führt diese Altersgrenze im Gesetz ausdrücklich auf, während sie nach dem bisherigen Gesetzestext erst aus diesem berechnet werden mußte. Letztere Änderung schien zweckmäßig, ebenso fand die Herabsetzung des wahlfähigen Alters allseitige Zustimmung, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Erreichung desselben Alters das aktive Wahlrecht zum Landtag und das aktive und passive Wahlrecht zum Reichstag gebe.

Ebenso fand der Vorschlag der Regierung, die Wahlberechtigung an die Umlagezahlung in der Gemeinde des

Wohnorts zu knüpfen, nicht wie bisher an die Umlagezahlung in einer beliebigen badischen Gemeinde, die Billigung der Kommission, da er mit dem Grundgedanken des Gemeindewahlrechts, daß nur derjenige, der etwas an direkten Steuern für die Gemeinde leistet, in ihr zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, im Einklang steht. Die Kommission nahm jedoch noch verschiedene weitere Änderungen an dem § 9a vor.

Die von der Kommission beschlossene Beifügung der Worte „vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste" beseitigt jeden Zweifel über die Berechnung der zweijährigen Frist und wurde einstimmig beschlossen.

Der angenommene Zeitpunkt wird durch die in § 3 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Bekanntmachung schon frühzeitig zur öffentlichen Kenntnis gebracht, so daß jeder Beteiligte das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit für seine Person, so weit sie mit der Frist im Zusammenhang stehen, feststellen und dann nach Auflegung der Liste nötigenfalls Einsprache erheben kann.

Von dem ursprünglich als Berechnungstag in Aussicht genommenen Tage des Abschlusses der Wählerliste wurde Umgang genommen, da der Abschluß der Wählerliste lediglich eine innerhalb des Gemeinderats sich vollziehende Verwaltungshandlung ist, deren Vornahme von verschiedenen Umständen abhängt und deren Zeitpunkt sich der öffentlichen Kenntnis entzieht, sich auch nicht vorher feststellen läßt.

Es wurde von verschiedenen Seiten weiter der Antrag gestellt, das Erfordernis der selbständigen Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlfähigkeit zu streichen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die praktische Bedeutung der Bestimmung sei gering, da die in Absatz 2 des Paragraphen gegebene Erläuterung des Begriffes „selbstständig" den Kreis der selbständigen Personen sehr weit ziehe. Die Bestimmung gebe aber gerade in Verbindung mit dem Absatz 2 zu zahlreichen Zweifeln in Einzelfällen Anlaß, wirke auch ungerecht. So sei nicht unzweifelhaft, in wieweit Personen, die in irgend einem Arbeitsverhältnis ständen, als selbständig anzusehen seien. Andererseits seien unselbständige Personen, die, weil verheiratet, einen eigenen Hausstand hätten, nach der Fassung des Absatz 2 wahlfähig und demnach bevorzugt gegenüber zahlreichen andern Personen, welche in der gleichen wirtschaftlichen Lage sich befänden, aber aus irgend welchen Gründen noch nicht verheiratet seien.

Auch komme es häufig vor, daß ein älterer Mann, der Witwer werde, seinen eigenen Haushalt aufgebe und etwa zu einem seiner Kinder ziehe; dann verliere er, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Wahlrechts nicht vorlägen, sein Gemeindewahlrecht, nachdem er es vielleicht 30 Jahre oder länger besessen.

Seitens der Regierung und einiger Kommissionsmitglieder wurde darauf hingewiesen, daß der Strich dieser Voraussetzung auf dem Lande unangenehm empfunden werden könne, weil dadurch zahlreiche ländliche Dienstboten das Wahlrecht erhielten, während Bauernsöhne, die in der Landwirtschaft ihres Vaters arbeiten, weil nicht umlagepflichtig, das Wahlrecht nicht hätten. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß es zahlreiche verheiratete Bauernknechte gebe, die heute schon das Wahlrecht hätten. Der Antrag auf Strich der Voraussetzung der selbständigen Lebensstellung wurde mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Auf Grund der vorliegenden Petitionen wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, den Frauen in gleichem Umfange wie den Männern das Gemeindewahlrecht zu gewähren, wobei bei Ehefrauen es als genügend angesehen werden solle, wenn der Mann Umlage zahlt.

Der Antragsteller führte aus, die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen entspreche einem Gebote der Gerechtigkeit, sei aber auch durch die wirtschaftliche Entwicklung begründet. Durch diese würden immer mehr Frauen in den Kampf um das tägliche Brot hineingezwungen, den sie unter gleichen oder schlechteren Bedingungen wie der Mann ausfechten müßten. Die notwendige Folge hiervon sei die, daß ihnen auch dieselben öffentlichen Rechte gewährt werden müßten wie den Männern. Die Frauen hätten das Gemeindewahlrecht in zahlreichen außerdeutschen Ländern. Es habe sich dort überall bewährt, und es wurde insbesondere betont, daß die politischen Kämpfe durch die Teilnahme der Frauen an unnötiger Schärfe verloren hätten. Wenn Baden in dieser Hinsicht in Deutschland bahnbrechend vorgehe, so bedeute dies ein Anknüpfen an die ehrenvollsten Traditionen des Landes.

Von gegnerischer Seite wurde hervorgehoben, die Forderung des Frauenstimmrechtes sei prinzipiell unbegründet. Es bestehe aber auch, abgesehen davon, keinerlei Bedürfnis darnach, die Frage sei zur Entscheidung nicht reif. Von dritter Seite wurde ausgeführt, die Entwicklung werde dahin führen, daß den Frauen dieselben politischen Rechte gewährt würden wie den Männern. Diese Entwicklung werde aber allmählich vor sich gehen. So sei die Forderung des allgemeinen Gemeindewahlrechts der Frauen zweifellos verfrüht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es bestehe eine nennenswerte Bewegung für das Frauenstimmrecht unter den Frauen selbst nur in den größeren Städten. Auf dem Lande wie in den kleinern Städten habe die Bewegung noch keinen Fuß gefaßt, es bestehe dort unter den Frauen selbst kein Verlangen nach dem Stimmrecht, und die Bevölkerung werde einer überstürzten Einführung verständnislos gegenüberstehen. Die Regierung erklärte, sie halte die Frage für noch nicht entscheidungsreif. Daß das Frauenstimmrecht sich in außerdeutschen Ländern bewährt habe, beweise für unsere gänzlich verschiedenen Verhältnisse nichts. Von den Frauen selbst trete nur eine verschwindende Minderheit für das Stimmrecht ein, und die öffentliche Meinung stehe der Frage noch durchaus ablehnend gegenüber.

Der Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Strich von § 9 a Abs. 1 c wurde gebilligt und erfolgte, um eine gleiche Behandlung der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner herbeizuführen (vgl. Regierungs-Vorlage Seite 26 und unten zu § 9 b).

Die Ersetzung der Worte „a bis e" in Absatz 2 durch „a bis c" ergibt sich aus den gefaßten Beschlüssen.

§ 9 b.

Die zu Ziffer 1 vorgeschlagene Abänderung bringt keine sachliche Änderung, sondern stellt nur die Übereinstimmung mit den in den Reichsgesetzen gebrauchten gesetzestechnischen Ausdrücken her.

Die Anregung, Absatz 1 Ziffer 3 zu streichen, fand die einmütige Zustimmung der Kommission.

Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Städteordnung eine entsprechende Bestimmung fehle, ohne daß hierwegen Beschwerden erhoben worden seien, daß auch der Einwand, in den größeren Orten verschwinde der Einzelne mehr in der Menge, sein Verhalten falle daher nicht so auf und werde nicht so öffentlich bekannt wie in kleineren Gemeinden, nicht stichhaltig sei, denn bei Reichs- und Landtagswahlen bestehe auch auf dem Lande diese Beschränkung nicht, ohne zu Mißstimmung Anlaß zu geben.

Es empfehle sich, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, soweit es nach der inneren Verschiedenheit der Wahlrechte zu den verschiedenen Körperschaften zulässig sei, möglichst gleichartig zu gestalten.

Die Ziffer 3 greife aber auch nur einige wenige strafbare Handlungen heraus und erstrecke sich nicht auf andere, bei denen die moralische Minderwertigkeit des Täters erheblich größer sein könne als bei den aufgeführten.

Es wurde beispielsweise auf Zuhälterei, Wucher u. dgl. hingewiesen.

Eine Aufzählung aller erheblichen strafbaren Handlungen würde den Kreis der Ausgeschlossenen sehr weit ziehen, wobei zu berücksichtigen sei, daß die Begehung einer strafbaren Handlung durchaus nicht immer das Vorhandensein einer so erheblichen sittlichen Minderwertigkeit, daß der Ausschluß gerechtfertigt sei, beweise; eine Auswahl führe aus den gleichen Gründen bei der Verschiedenartigkeit jeden Falles vom andern zu Härten, erschwere auch außerordentlich die Aufstellung der Wählerlisten und erleichtere schikanöse Wahlanfechtungen.

Es empfehle sich daher, die Bestimmung ganz zu streichen.

Die Regierung sprach sich gegen den Strich aus.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die jetzige Ziffer 3, frühere Ziffer 4, nimmt nach der von der Kommission beschlossenen Fassung das Wahlrecht nur während der Dauer des Konkursverfahrens, während die geltende Bestimmung die Wahlrechtsentziehung andauern läßt, solange die Gläubiger nicht befriedigt sind.

Die Kommission hielt die in ihrem Beschluß liegende Beschränkung auf die Dauer des Konkursverfahrens für angebracht, da die jetzt geltende Bestimmung zu Härten und Ungerechtigkeiten Anlaß gibt.

So bleiben wahlberechtigt diejenigen, deren Verhältnisse so zerrüttet sind, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt wird, weil nicht einmal eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist, sowie diejenigen, bei denen die Gläubiger einen Antrag auf Konkurseröffnung, weil zwecklos, überhaupt nicht stellen.

Ferner erhalten diejenigen Konkursschuldner, welche die Zustimmung der Gläubiger zu einem Zwangsvergleich erhielten, nach rechtskräftiger Bestätigung desselben ihr Wahlrecht zurück. Es schien daher zweckmäßig, die Entziehung des Wahlrechts auf die Zeit des Konkursverfahrens zu beschränken, d. h. auf die Zeit, während deren dem Konkursschuldner auch die Verfügung über sein Vermögen entzogen ist.

Der Bezug von Armenunterstützung hatte bisher bei den wahlberechtigten Einwohnern und bei den Gemeindebürgern verschiedene Folgen.

Bei den Gemeindebürgern veranlaßte das Beziehen von Armenunterstützung im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre nur das Ruhen des Wahlrechts,

während bei den wahlberechtigten Einwohnern das Nichtbeziehen von Armenunterstützung eine Voraussetzung der Wahlberechtigung war. Dies hatte zur Folge, daß der wahlberechtigte Einwohner durch den Bezug von Armenunterstützung sein Wahlrecht auf mindestens 2 Jahre wieder verlor. Dieser verschiedenartigen Behandlung fehlt ein innerer Grund. Es wurde daher für alle Wahlberechtigten das Ruhen des Wahlrechts während des Bezugs der Armenunterstützung und auf ein Jahr nach ihrem Aufhören beschlossen.

Die Herabsetzung der Frist auf 1 Jahr erfolgte, weil die Entziehung des Wahlrechts auf 2 Jahre als zu harte Folge der Unterstützung erscheint und durch den innern Grund der Bestimmung, das Fehlen der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei dem Unterstützten, nicht gerechtfertigt wird.

Die neue Bestimmung hat zur Folge den Strich von § 9a Absatz 1c der bisherigen Fassung und von § 9b Absatz 4 Ziffer 3.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß der Begriff „Armenunterstützung" durch das neue Gesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte erheblich eingeschränkt wird.

Der neuen Ziffer 4 wurde noch beigefügt „falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist". Gegenüber der Bemerkung, daß die Beifügung mit Rücksicht auf das ebenerwähnte Gesetz Ziffer 5 überflüssig sei, war die Kommission der Ansicht, daß es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig sei, die Bestimmung hier ausdrücklich anzuführen.

Es wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, daß das Wahlrecht durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde in allen Fällen verloren gehe und erst wieder durch zweijährigen Wohnsitz erworben werde, bei den heutigen Verhältnissen eine Härte enthalte.

Es komme heute, wo die bebauten Gebiete der Städte und der anliegenden Dörfer sich oft fast berühren, häufig vor, daß jemand, beispielsweise aus Wohnungsmangel, vorübergehend in einen benachbarten Ort ziehe. Sein bisheriger Wohnsitz bleibe dabei gleichwohl öfters der Ort seiner Erwerbstätigkeit. Es bestehe kein Grund, ihm, wenn er dann nach nicht allzulanger Zeit wieder an den früheren Wohnsitz ziehe, noch 2 Jahre das Wahlrecht vorzuenthalten.

Die Bestimmung fand die Zustimmung der Regierung und einstimmige Annahme in der Kommission.

Die Änderung in Absatz 4 Ziffer 2 „§ 9a Absatz 1d" in „9a Absatz 1b" ergibt sich aus der zu § 9a beschlossenen Änderung. Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 12.

Nach der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes sind die an die Person eines Gemeinderats gestellten Anforderungen dieselben wie die an einen Gemeindewähler, während die Anforderungen an den Bürgermeister nach Absatz 2 des § 12 geringere waren. Diese Bestimmung, daß nach dem Gesetze eine Persönlichkeit nicht würdig erscheint, Gemeinderat zu werden, während ihrer Wahl zum Oberhaupt der Gemeinde nichts im Wege steht, kann nicht aufrecht erhalten werden. Es ist zweckmäßig, die Wählbarkeit zu beiden Ämtern an dieselben Bedingungen zu knüpfen.

Durch die Änderungen in § 9b sind die persönlichen Anforderungen an den Gemeindewähler gemindert, während es sich sehr wohl rechtfertigt, an die Personen der Gemeindevertreter bezüglich ihrer persönlichen Lauterkeit höhere Anforderungen zu stellen. Es wurde daher der neue Absatz 3 beigefügt, nach dem derjenige als Bürgermeister oder Gemeinderat nicht wählbar ist, der in den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Über die in Betracht kommenden Straftaten gibt Anl. 1. die Anlage 1 Aufschluß.

Die Herabsetzung des wahlfähigen Alters zum Bürgermeister zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen der G.-O. fand keinen Widerspruch.

§ 17.

Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, die Amtsdauer des Bürgermeisters auf 6 Jahre herabzusetzen.

Ein Zeitraum von 9 Jahren sei zu lang, auch blieben dadurch unfähige Elemente zum Nachteil der Gemeinde zu lange im Amte.

Es wurde erwidert, durch die Entwicklung der Gemeinden, durch die Erweiterung ihrer Aufgaben, durch die sozialen Gesetze u. s. f. seien die Anforderungen an die Bürgermeister so gesteigert worden und das Amt sei so schwierig geworden, daß ein Bürgermeister mehrere Jahre brauche, um sich vollständig einzuarbeiten. Es sei ein großer Nachteil für die Gemeinden, die Amtsdauer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so zu kürzen, daß diese, wenn der Bürgermeister richtig eingearbeitet sei, schon wieder zu Ende sei. Zur Entfernung unbrauchbarer Elemente gebe die G.-O. in ihren §§ 23—28 Gelegenheit.

Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§ 18 d.

Die Regierungsvorlage bringt in § 18 d eine für die Gemeindeordnung neue Einrichtung, die Gewährung eines Ruhegehaltsanspruchs an die Bürgermeister in den Orten mit mehr als 4000 Einwohnern.

Der Berichterstatter trat der Begründung der Regierung bei. In den Gemeinden des Landes mit mehr als 4000 Einwohnern, es gebe deren 29, seien fast überall Berufsbürgermeister angestellt; aber auch wo dies nicht zutreffe, sei der Bürgermeister in solchen Gemeinden durch die Erfüllung seiner Amtspflichten derart in Anspruch genommen, daß er sich seinem bisherigen Berufe nicht mehr ausreichend widmen könne. Es erscheine daher billig und im Interesse der Gemeinden selbst liegend, die Stellung der Bürgermeister durch Gewährung eines Ruhegehaltsanspruchs zu sichern und so den Gemeinden die Erlangung tüchtiger Kräfte für dieses wichtige Amt zu erleichtern. Von den in Betracht kommenden Bürgermeistern seien nur eine ganz geringe Anzahl durch Verträge gesichert. Ein Teil sei allerdings in die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte aufgenommen, allein diese Fürsorge sei ganz ungenügend, da sie dem Bürgermeister einen Anspruch nicht schon für den Fall seiner Nichtwiederwahl verschaffe, sondern erst für den Fall der Dienstunfähigkeit. Werde der Bürgermeister nicht wiedergewählt, so müsse er, bis der letztere Fall eintrete, aus eigenen Mitteln die Beiträge an die Fürsorgekasse weiter bezahlen.

Die vorgeschlagene Regelung sei allerdings wenig befriedigend. Eine Pensionsberechtigung trete erst nach 18jähriger Dienstzeit ein; die Höhe der vorgeschlagenen Sätze sei sehr gering; auch mache die Bestimmung, daß die Berechnung der 18 Jahre erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginne, den Ruhegehaltsanspruch für die meisten im Amt befindlichen Bürgermeister fast wertlos.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die meisten Bürgermeister sich in ihren Dienstverträgen für den Fall ihrer Nichtwiederwahl bezüglich des Ruhegehalts gesichert hätten. Die praktische Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmung werde daher sehr gering sein. Die Regierung erklärte, sie halte diese vom Berichterstatter widersprochene Behauptung für richtig.

Die Bestimmung bringe eine Begünstigung des Berufsbürgermeistertums, die nicht wünschenswert sei. Auch seien unter den in Betracht kommenden Gemeinden manche nicht sehr leistungsfähig.

Es sei richtig, daß die vorgeschlagene Regelung, wenn man von der prinzipiellen Frage absehe, ungenügend sei. Gewähre man die Pension schon nach Umfluß einer Wahlperiode, so könne dies hier und dort dazu führen, daß ein wenig geeigneter Bürgermeister nur deshalb wieder gewählt werde, damit man ihm keine Pension zahlen müsse. Gebe man die Pension erst nach 2 Wahlperioden, so bestehe wieder die Gefahr, daß ein tüchtiger Bürgermeister nach Ablauf seiner ersten Amtszeit aus dem gleichen Grunde nicht wieder gewählt werde. Die große Mehrheit der Kommission lehnte daher den Paragraphen ab (mit allen gegen 2 Stimmen), da einerseits ein dringendes Bedürfnis bei der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse nicht vorhanden sei, andererseits eine zweckmäßige Lösung außerordentlich große Schwierigkeiten biete.

Ein Antrag, die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern zu verpflichten, mit ihren Bürgermeistern Dienstverträge abzuschließen, in denen eine Bestimmung vorhanden sein müsse, ob Pension gezahlt werde oder nicht, wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der Antrag wolle, so führten die Gegner aus, einen Druck auf die Gemeinden ausüben, was im Interesse der Selbstverwaltung zu mißbilligen sei; auch könne eine solche Bestimmung die unerwünschte Folge haben, daß an manchen Orten der „Mindestfordernde" bei der Besetzung des Bürgermeisteramts in erster Reihe in Frage komme.

Der Berichterstatter regte an, dem nicht wiedergewählten Bürgermeister in Anlehnung an eine in Württemberg geltende Bestimmung den Gehalt auf ein Jahr weiter als Wartegeld zu gewähren. Es entscheide sich meist erst in den letzten Wochen der Amtszeit, ob der Bürgermeister wiedergewählt werde, sodaß er nicht in der Lage sei, sich rechtzeitig um eine andere Stellung umzusehen. Die vorgeschlagene Bestimmung verschaffe ihm diese Möglichkeit. Die Anregung fand jedoch in der Kommission keine Zustimmung.

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Frage berührt, ob es nicht möglich sei, für die Bürgermeister aller Gemeinden einen Mindestgehalt gesetzlich vorzuschreiben. Es wurde in der Kommission allseitig anerkannt, daß die Gehälter der Bürgermeister an vielen Orten im Hinblick auf die gegenwärtige Beanspruchung durch das Amt ganz ungenügende seien; eine gesetzliche

Vorschrift in dieser Hinsicht bedeute jedoch einen so erheblichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, daß man sich hierzu nicht entschließen könne. Man müsse eine Besserung dieser Verhältnisse den Gemeinden selbst überlassen.

§ 19.

Die neue Fassung des § 19 stellt zweifelsfrei fest, daß die Erteilung des Urlaubs an den Bürgermeister Sache des Gemeinderats ist.

Dem Interesse der Staatsbehörde, wegen der Erledigung von Geschäften zwischen ihr und der Gemeinde Kenntnis von einer längeren Abwesenheit der Bürgermeister zu haben, ist durch die Anzeigepflicht bei Urlaub von mehr als einer Woche hinreichend Rechnung getragen.

§ 19a.

Der Berichterstatter beantragte, in den Kommissionen, in die nach bisherigem Rechte, wenn ein entsprechendes Gemeindestatut vorlag, Frauen gewählt werden konnten, ihnen einen Anspruch auf mindestens einen Sitz zu gewähren. Die Mitarbeit der Frauen habe sich nach den Mitteilungen aus den in Betracht kommenden Gemeinden bewährt; es seien Gebiete, auf denen sie berufen und besonders befähigt seien, mitzuarbeiten.

Es bedeute eine berechtigte Anerkennung für die Frauen, wenn ihnen dieser Anspruch eingeräumt werde; er werde aber auch dazu beitragen, ihnen einen Ansporn zu geben, sich mehr für Angelegenheiten der Allgemeinheit zu interessieren. Daß es bei den Frauen sehr oft aus Mangel an Interesse an Verständnis für öffentliche Angelegenheiten fehle und zwar in einem Maße, das gerade im Interesse der Allgemeinheit nicht unbedenklich sei, müsse auch von den Gegnern der Frauenbewegung zugegeben werden. Es sei für die Gemeinden von großem Werte, auf solchen Gebieten, auf denen die Mitarbeit der Frauen segensreich sein könne, diese Kräfte nicht ungenützt liegen zu lassen. Von anderer Seite wurde erwidert, es bedeute einen Eingriff in die Selbstverwaltung, wenn man die Sollvorschrift zu einer Mußvorschrift mache; man solle die Sache ihrer natürlichen Entwicklung überlassen; es werde an kleineren Orten auch öfters an geeigneten Frauen fehlen.

Gegen den letzteren Einwand wurde erwidert, daß es überall möglich sein werde, eine geeignete Frau zu finden, mindestens nicht schwieriger als die zur Besetzung der Kommissionen erforderlichen geeigneten Männer.

Es empfehle sich, in diesem Falle einen gesetzlichen Zwang auszuüben, denn man habe gerade hierbei da und dort mit einer heftigen Gegnerschaft zu kämpfen, die weniger aus Verstandesgründen als aus einem Gefühlswiderstand sich herleite und daher außerordentlich schwer zu bekämpfen sei. Das Interesse der Gemeinden selbst rechtfertige die Mußvorschrift.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Es wurde dabei ausdrücklich festgestellt, daß die Bestimmung so aufzufassen sei, daß mindestens eine Frau jeder dieser Kommissionen angehören müsse.

Der Antrag, der im Anschluß hieran von Zentrumsseite gestellt wurde, in § 19a Absatz 6 und 7 ebenfalls jeweils das Wort „sollen" durch „müssen" zu ersetzen, wurde abgelehnt.

Die Änderung des Absatz 6 ist eine Folge des neuen Schulgesetzes.

§ 21a.

Es wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß sich Vorschriften über ein dienstpolizeiliches Verfahren gegen Gemeindebeamte nur bezüglich des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, des Ratschreibers und des Gemeinderechners in den §§ 23 bis 27 fänden.

Während aber früher Ratschreiber und Gemeinderechner, wozu in den Städten noch der Grund- und Pfandbuchführer gekommen sei, von den politischen Gemeindebeamten abgesehen, so ziemlich die einzigen Gemeindebeamten gewesen seien, habe sich deren Zahl in den letzten 30—40 Jahren infolge des Wachsens der Einwohnerzahl, durch die Erweiterung der Gemeindeaufgaben, durch den Betrieb gewerblicher Unternehmungen, wie Gas- und Wasserwerke u. dgl., ganz außerordentlich gesteigert, und zwar nicht nur in den Städten der Städteordnung, sondern auch in zahlreichen andern Gemeinden.

Die Ordnung des Disziplinarverfahrens gegen die nicht unter § 23 G.-O. oder St.-O. fallenden Gemeindebeamten sei vollständig dem Gemeinderat überlassen, der häufig Ankläger und Richter zugleich sei; sie sei in den größeren Städten zwar meist durch Ortsstatut geregelt, aber auch hier mangels entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen ganz ungenügend. So entbehre das Verfahren der notwendigen Rechtsgarantieen, da einerseits eine Beeidigung der Zeugen nicht möglich sei, andererseits keine Möglichkeit einer Berufung gegen die Entscheidung des Gemeinderats bestehe. Die Ansicht, es werde den Beamten möglich sein, auf dem Zivilrechtswege sich gegen ungerechtfertigte Entlassung zu wehren, sei durch ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. November 1908 J. S. Bock gegen Stadtgemeinde Mannheim bez. der auf Grund eines Ortsstatuts gemäß § 19 e St.-O. angestellten Beamten für unrichtig erklärt, da ihr Verhältnis zur Stadt ein öffentlich-rechtliches sei.

Es wurde daher zunächst beschlossen, den § 21 a G.-O. einzufügen und zwar wurde die Bestimmung nur als Sollvorschrift gefaßt, damit in den Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu besteht, die Möglichkeit gegeben ist, die Verhältnisse der Beamten durch Statut zu regeln. Die Grenze von 4000 Einwohnern wurde angenommen, weil in den kleinen Gemeinden Gemeindebeamte, die nicht unter § 23 G.-O. fallen, in nennenswerter Anzahl kaum vorhanden sein werden.

Die Bestimmung nimmt den Wortlaut des § 19 e St.-O. auf und fügt die Bestimmung über das Disziplinarverfahren neu bei.

§ 28.

Im Anschluß hieran wurde in § 28 G.-O. ein neuer Absatz 2 angefügt, gleichlautend mit Absatz 2 des § 28 St.-O., um zu verhindern, daß zwar den übrigen Beamten im Falle der dienstpolizeilichen Entlassung eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof zustehe, nicht aber den in § 21 genannten Beamten, deren Entlassung durch den Bezirksrat erfolgt.

Es wird dann weiter den Gemeindebeamten, gegen die vom Gemeinderat im dienstpolizeilichen Verfahren auf Dienstentlassung erkannt ist, die Beschwerde an den Bezirksrat gegeben, sofern sie der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber einen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Diese Begrenzung erfolgte, um diejenigen Gemeindebeamten unter die Bestimmung fallen zu lassen, welche etwa den staatlich unwiderruflich angestellten Beamten entsprechen.

Bei den leichteren Disziplinarfällen schien die Gewährung einer Beschwerde an den Bezirksrat nicht erforderlich.

Durch die neue Bestimmung des Absatzes 4 ist die Möglichkeit geschaffen, daß Zeugen schon in der ersten Instanz, während des Verfahrens bei der Gemeindebehörde, vereidigt werden.

Dies liegt im Interesse der Beamten, denen dadurch ein Schutz gegen Schädigung durch unwahre oder leichtfertige Aussagen gegeben wird; sie liegt auch im Interesse der Gemeinden, denen dadurch die genaue und zuverlässige Aufklärung der Sachlage ermöglicht wird. Die Beeidigung auf die wichtigeren Fälle zu beschränken, in denen das Verfahren auf Dienstentlassung gerichtet ist (die zu erlassenden Statute werden entsprechend zu fassen sein), schien genügend.

Die Regierung sprach sich entschieden gegen eine Beeidigung durch die Bürgermeister oder sonstige die Untersuchung führende Gemeindebeamte aus. Es werde diesen Beamten sehr oft die notwendige juristische Vorbildung und Schulung fehlen, die zur eidlichen Vernehmung eines Zeugen notwendig sei.

In der Kommission wurde diese Ansicht geteilt; es wurde auch hervorgehoben, daß es nicht angängig sei, eine Unterscheidung zu machen und etwa den untersuchungführenden Beamten mit der Befähigung zum Richteramt die Beeidigungsbefugnis zu geben, den andern aber nicht.

Eine gleichmäßige Behandlung schien angemessen; das Bezirksamt soll aber nicht nur die Beeidigung vornehmen, sondern eine eidliche Vernehmung, da zu befürchten ist, daß ein Zeuge, wenn er beim Bezirksamt lediglich seine vor der Gemeindebehörde abgegebenen Aussagen zu beschwören hat, aus falscher Scham oder aus sonstigen Gründen sich scheut, eine unrichtige oder schiefe Angabe zu berichtigen.

Eine gegenteilige Meinung erklärte es in Übereinstimmung mit der Regierung für genügend, wenn in zweiter Instanz vor dem Bezirksrat die Beeidigung erfolgen könne.

Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß erfahrungsgemäß Aussagen, die einmal, wenn auch unbeeidigt, gemacht und protokolliert sind, auch später bei Beeidigung kaum geändert würden.

Gegen die Anregung, die Beeidigung nur stattfinden zu lassen, wenn sie zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig erscheine, wurde eingewendet, daß sich sehr schwer bestimmen lasse, wer diese Frage zu entscheiden habe; eine Übertragung dieser Entscheidung an das Bezirksamt könne aber sehr erhebliche Verzögerungen des Verfahrens zur Folge haben.

Die Regierung war mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden, die mit allen gegen 4 Stimmen angenommen wurde, mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie die Zulässigkeit der Beschwerde an den Bezirksrat.

Es wurde weiter vorgeschlagen, den Beteiligten, also nicht nur dem in Untersuchung befindlichen Beamten, sondern auch der Gemeinde, gegen die Entscheidung des Bezirksrats die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu geben. Die Regierung erklärte diese Bestimmung für bedenklich und überflüssig. Es genüge wohl die Beschwerde an das Ministerium, die ja auf alle Fälle, auch wenn die

verwaltungsgerichtliche Klage gegeben sei, daneben freistehe. Ein Teil der Kommission schloß sich der Ansicht der Regierung an, während die Mehrheit der Ansicht war, man solle den Beteiligten durch die Klage die Möglichkeit der endgültigen Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht geben.

Der Antrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Es wurde der Kommission während der Beratungen eine Petition des Landesverbandes der badischen Gemeindebeamten zugewiesen, deren Wünsche sich in der Richtung der Kommissionsbeschlüsse bewegten.

Die Anregung, einen staatlichen Disziplinargerichtshof für die Gemeindebeamten zu schaffen, dem alle Berufungen zu übertragen seien, wurde von der Regierung lebhaft bekämpft. Man gebe dadurch den Gemeindebeamten viel mehr Rechte als den staatlichen. Nur für die landesherrlich angestellten Beamten, also die höheren und einen Teil der mittleren Beamten, bestehe ein Disziplinargerichtshof. Dieser Zustand sei aber durchaus befriedigend.

Ein Teil der Kommission trat der Regierung bei, während von anderer Seite der Gedanke sympathisch begrüßt, aber darauf hingewiesen wurde, daß es unmöglich sei, in den vorliegenden Gesetzentwurf so weittragende neue Gedanken, die ohne gründliche Vorarbeiten und allseitige Durchprüfung nicht Gesetz werden könnten, hineinzubringen.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Die Bestimmung des Absatzes 5 entspricht den für die staatlichen Beamten geltenden Vorschriften.

§ 38.

Die Bestimmung des § 38 gilt für alle Wahlen, nicht nur für die Mitglieder des Bürgerausschusses, obwohl sie in dem Kapitel über diesen steht. Es war daher zweckmäßig, sie zu den allgemeinen Bestimmungen über Wählbarkeit zu stellen und so ihre allgemeine Gültigkeit zweifelsfrei hervorzuheben.

§ 46.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde angeregt, ob sich nicht eine Änderung dahin empfehle, daß im Bürgerausschuß auch in andern Angelegenheiten als bei Wahlen, z. B. bei persönlichen und Gehaltsfragen, geheim abgestimmt werden könne. Die geheime Abstimmung verbürge, daß die richtige Meinung der Abstimmenden zum Ausdruck komme.

Es wurde dagegen eingewendet, eine geheime Abstimmung in einem Vertretungskörper wie der Bürgerausschuß sei etwas ganz Ungewöhnliches. Die Wähler hätten Anspruch darauf, feststellen zu können, wie ihr Vertreter stimme. Es wurde mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, der Anregung keine weitere Folge zu geben.

§ 54.

Von sozialdemokratischer Seite wurde der Antrag gestellt, in § 54 als Absatz 4—6 beizufügen:

„Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Öffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Gemeinderat in geheimer Sitzung entschieden.

Jedes Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, gegen den Beschluß der Geheimberatung die sofortige Beschwerde an die Verwaltungsbehörde zu erheben."

Die Bürgerschaft habe ein Recht darauf, genau zu erfahren, was in Gemeindeangelegenheiten geschehe. Dies werde aber nur durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen verbürgt. Daß es zahlreiche Angelegenheiten gebe, die aus den verschiedensten Ursachen geheim verhandelt werden müßten, ändere an der Richtigkeit des Grundsatzes nichts.

Diesem Bedürfnis werde auch durch die vorgeschlagene Fassung reichlich Rechnung getragen. Die Beschwerde solle natürlich keine aufschiebende Wirkung haben.

Es wurde dagegen eingewendet, der Stadtrat sei eine Verwaltungsbehörde; es sei nirgends üblich, daß eine Verwaltungsbehörde öffentlich tage. Weiter wurde eingewendet, wenn man glaube, daß durch die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen Mißtrauen, wenn auch oft unberechtigtes, gegen die Sachlichkeit der gefaßten Beschlüsse hervorgerufen werde, so werde dies bei der neuen Regelung erst recht der Fall sein.

Denn es sei unmöglich, grundsätzlich festzulegen, welche Arten von Angelegenheiten öffentlich, welche geheim zu behandeln seien. Sehr oft werde von zwei äußerlich anscheinend ganz gleich gelagerten Angelegenheiten die eine aus irgend welchen berechtigten Gründen geheim zu behandeln sein, während bei der andern der öffentlichen Behandlung nichts im Wege stehe. Gerade in solchen, in der Praxis sehr häufig vorkommenden Fällen werde dann erst recht Mißtrauen geweckt.

Auch werde, wenn die Beschwerde auch keine aufschiebende Wirkung habe, doch das zur Entscheidung notwendige Einfordern der Akten durch die für die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schwerde zuständige Behörde die Erledigung der betreffenden Sache verzögern.

Die Regierung sprach sich aus denselben Gründen entschieden gegen den Antrag aus, der mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde.

§ 56 a.

Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und um die Anrufung des Bürgerausschusses in weniger wichtigen Angelegenheiten zu vermeiden, wurde der Antrag gestellt, den Gemeinderat in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern zu Freigebigkeitshandlungen im Betrage von 500 ℳ statt wie bisher 200 ℳ zu ermächtigen. Der Antrag fand die einstimmige Zustimmung der Kommission und die Billigung der Regierung.

Weiter war ein Antrag gestellt, in Ziffer 6 die Bestimmungen des Straßengesetzes, die dort zitiert sind, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Es ergab sich jedoch, daß dies bei der Fassung der Bestimmungen und ihrer Länge nicht gut möglich sei, und nachdem die Regierung zugesagt hatte, in der amtlichen Ausgabe der G.-O. die betreffenden §§ bei § 56 a Ziffer 6 abdrucken zu lassen, wurde der Antrag abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, die Paragraphen nach der Fassung des Straßengesetzes zu citieren.

Die neue Bestimmung Ziffer 7, soweit sie von der Regierung vorgeschlagen ist, macht Zweifeln, die bisher bestanden haben, ein Ende.

Die Entwicklung der letzten 20—30 Jahre hat den Kreis der Gemeindeaufgaben weit ausgedehnt, so gilt es heute als selbstverständliche Aufgabe selbst kleinerer Gemeinden, für die Versehung ihrer Einwohner mit Wasser, mit Licht und Kraft zu sorgen. Diese Einrichtungen aus eigener Kraft zu erstellen, übersteigt häufig die wirtschaftlichen Kräfte der Gemeinden, und so überlassen sie öfters die Ausführung Privatunternehmern, denen gegenüber sie weittragende Verbindlichkeiten eingehen müssen.

Soweit mit dieser Einrichtung eine dauernde Steigerung des Gemeindeaufwands nötig war, mußte schon bisher die Genehmigung des Bürgerausschusses eingeholt werden.

Häufig lauten die Verträge aber dahin, daß erst in der Zukunft der Gemeinde Leistungen oder dauernde Verpflichtungen auferlegt werden.

Hier war es zweifelhaft, ob schon beim Abschluß die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen war oder erst dann, wenn diese Leistungen fällig wurden. Der Bürgerausschuß war, wenn letzteres richtig ist, nicht an die Abmachungen des Gemeinderats gebunden, was zu Regreßansprüchen an den Gemeinderat durch den Unternehmer führen konnte, andererseits ist es aber sehr angebracht, daß bei solch wichtigen und für die Zukunft und Entwicklung der Gemeinde äußerst bedeutungsvollen Angelegenheiten der Bürgerausschuß von Anfang an mitzusprechen hat.

Im übrigen kann auf das in der Begründung zur Regierungsvorlage § 32 ff. Gesagte verwiesen werden.

Von sozialdemokratischer Seite wurde der Antrag gestellt, die Genehmigung des Bürgerausschusses auch bei Festsetzung des Preises für Gas, Wasser, Elektrizität u. s. f. für erforderlich zu erklären. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Höhe der Preise sei oft für die Bürgerschaft viel wichtiger als manche andere Angelegenheit, bei der die Mitwirkung des Bürgerausschusses erforderlich sei. Die Bemessung dieser Preise sei für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezieher oft bedeutungsvoller als die Höhe der Steuern. Bei Festsetzung von Gebühren habe der Bürgerausschuß schon nach den geltenden Bestimmungen mitzuwirken.

Da das Interesse nur bei dauernden Unternehmungen besteht, wurde die entsprechende Fassung gewählt.

Der Antrag fand einstimmige Annahme; die Regierung stimmte zu.

§ 104.

Wegen der Abänderung des § 104 Gemeindeordnung wird auf die Begründung der Regierungsvorlage (Seite 98 ff.) verwiesen, der sich die Kommission vollständig angeschlossen hat.

§ 165.

Nach der der Regierungsvorlage beigegebenen Übersicht (Seite 182) gibt es besonders im Oberland eine nicht unerhebliche Anzahl Gemeinden, die sich aus einer größeren Anzahl Nebenorte zusammensetzen. Eine genaue Auslegung des bisherigen § 165 müßte daher dazu führen, daß die Gemeindekollegien eine übermäßig große Anzahl Mitglieder erhielten. Die vorgeschlagene Änderung liegt daher im Interesse der Gemeinden selbst.

§ 171 b.

Wegen der Begründung des neu vorgeschlagenen § 171 b wird auf die Regierungsvorlage Bezug genommen. Es muß als richtig anerkannt werden, daß die Vereinigung von kleineren Gemarkungen, obwohl zweifellos im Interesse aller Beteiligten gelegen, häufig an dem unbegründeten Widerstande einzelner Beteiligter scheitern mußte. Der Regierungsvorschlag schien daher zweckmäßig. Gegenüber den Bedenken, daß hier ein Eingriff in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Selbstverwaltung vorliege, ist zu bemerken, daß allen Beteiligten nach der Gesetzesvorschrift Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Meinung gegeben ist, und daß ihnen gegen die Entscheidung des Ministeriums die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zusteht. Ihre Interessen sind daher genügend gewahrt.

Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen betreffend.

Die Abänderung des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß es sich hier um kleinere, meist unbedeutende Genehmigungen handelt, mit denen die oberste Staatsbehörde zu belasten durch die Art dieser Geschäfte in keiner Weise gerechtfertigt wird.

§ 172 d.

Die neu vorgeschlagene Ziffer 8 bringt eine Einschränkung der Selbstverwaltung, indem sie für die Eingehung der in § 56 a Ziffer 7 genannten Verbindlichkeiten für Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern Staatsgenehmigung verlangt. Die Kommission hielt trotzdem die Bestimmung für im Interesse der kleineren Gemeinden gelegen, da die Gemeindeorgane in solchen Fällen häufig den Privatunternehmern und ihren Vertretern an Geschäftsgewandtheit nicht gewachsen sein werden, auch nicht in der Lage sind, die Tragweite der einzugehenden Verpflichtungen vollständig zu übersehen.

Die Kommission war der Ansicht, daß bezüglich der Einwohnerzahl die Regierungsvorlage die Grenze richtig gezogen habe, daß aber die Einschränkung nicht weiter gehen dürfe als unbedingt notwendig, und daß daher wenn der andere Vertragsteil auch eine badische Gemeinde oder eine badische Staatsbehörde sei, von der Staatsgenehmigung abgesehen werden könne. Die Regierung wendete sich gegen diese Einschränkung, die jedoch beschlossen wurde.

B. Städteordnung.

Art. I, II, IV.

§ 7 a, b.

Die von der Kommission beschlossenen Abänderungen des § 7 a entsprechen denen des § 9 a Gemeindeordnung. Es wird daher auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Berichterstatter beantragte, den Frauen in den Städten der Städteordnung das Gemeindewahlrecht in demselben Umfange wie den Männern zu geben, wobei bei Ehefrauen Umlagezahlung durch den Mann genügen sollte. Das Frauenstimmrecht werde mit der Zeit kommen, gleichgültig, wie man sich zu ihm stelle. Es sei nicht verfrüht, es jetzt in einem örtlich beschränkten Umfange zu geben. Gerade in den größeren Städten seien auffallend viele Frauen erwerbstätig; nach einer ihm von privater Seite mitgeteilten Statistik, deren Richtigkeit er nicht nachprüfen könne, seien erwerbstätige weibliche Personen vorhanden in den Städten:

Freiburg	6252
Karlsruhe	8701
Mannheim	12836

Dies seien ganz überraschend hohe Ziffern, wenn man auch dabei berücksichtigen müsse, daß darunter sehr viele Frauen seien, die noch nicht das wahlfähige Alter hätten, da erfahrungsgemäß die Reihen der Erwerbstätigen sich während des Durchgangs durch das heiratsfähige Alter sehr lichteten.

Auch sei vor allem in den Städten die Frauenstimmrechtsbewegung organisiert, sowohl was den Verein für Frauenstimmrecht wie die sozialdemokratischen Frauenorganisationen betreffe, sodaß man hier davon sprechen könne, daß das Verlangen nach dem Stimmrecht in weiteren Kreisen der Frauen selbst bestehe.

Es scheine daher zweckmäßig, zunächst in den Städten der Städteordnung einen Versuch mit dem Gemeindewahlrecht der Frauen zu machen.

Bei Prüfung der Frage, wieweit die Grenze der Wahlfähigkeit zu ziehen sei, könne man nur zu der Entscheidung kommen, lediglich die gleichen Voraussetzungen wie von den Männern zu verlangen. Jeder Versuch einer Klassifizierung zeige, wie schwer und undurchführbar diese sei. Besonders lasse sich eine Beschränkung auf die erwerbstätigen Frauen nicht durchführen, da dann die Ehefrauen meist ausgeschlossen würden. Gerade diese hätten als Mütter einen Anspruch darauf, nicht ausgeschlossen zu werden; ihre Mitwirkung werde besonders wertvoll sein, und es werde ihre Zulassung wohl manche etwas verstiegene Forderung einseitiger Frauenrechtlerinnen verhüten, durch die wieder die ganze Bewegung in Mißkredit gebracht werde. Die Regierung und die Gegner gaben dieselbe Erklärung ab wie bezüglich des Antrages auf Verleihung des Gemeindewahlrechts in allen Gemeinden.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7 d.

Die Abänderungen zu § 7 d sind dieselben wie zu § 9 b Gemeindeordnung. Man vergleiche daher die dortigen Ausführungen.

§ 10.

Absatz 2 des § 10 lautet bisher:

Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.

In der Kommission wurde ausgeführt, daß diese Vorschrift dahin ausgelegt werden könne, daß die Bürgermeister in ihren Entscheidungen nicht selbständig, sondern — beispielsweise auch bei Abstimmungen im Stadtrate oder in dem Bürgerausschusse — an die Instruktion des Oberbürgermeisters gebunden seien. Diese Auslegung sei zwar unrichtig, bestehe aber. Um sie zu beseitigen, empfehle es sich, das Wort „Amtsgehilfen" durch „Mitarbeiter" zu ersetzen.

Ein entsprechender Antrag fand die einstimmige Zustimmung der Kommission und die Billigung der Regierung.

§ 12.

Der Kommission lag die Petition einer größeren Anzahl technischer Vereine vor um Abänderung des § 12 dahin, daß ein Teil des Stadtrats aus den Vorständen der städtischen technischen Ämter bestehen solle. Hierzu wurde ausgeführt, daß nach der jetzigen Gemeindeverfassung es unmöglich sei, diesem an sich berechtigten Wunsche eine Folge zu geben. Es beständen in den Städten erhebliche Klagen, daß sich eine städtische Bureaukratie gebildet habe und daß der Einfluß der Berufsbürgermeister gegenüber den Stadträten zu groß sei. Man könne nicht durch Aufnahme der Vorstände der technischen Ämter in den Stadtrat den Einfluß der ehrenamtlichen, aus der Bürgerschaft gewählten Stadträte noch mehr zurückdrängen.

Der Berichterstatter führte aus, diese Petition gebe Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich nicht die Einführung der Magistratsverfassung in den Städten der Städteordnung empfehle. Er sei der Ansicht, daß bei der Entwicklung unserer Städte eine Magistratsverfassung, die unsere besonderen Verhältnisse berücksichtige, die richtige Gemeindeverfassung sei. Es sei unmöglich, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schon die Magistratsverfassung einzuführen; dies setze eine gründliche, viel Zeit und Mühe erfordernde Durcharbeitung der Städteordnung voraus. Auch sei es nicht angemessen, eine solche grundlegende Änderung einzuführen, ohne daß vorher alle Interessenten reichlich Gelegenheit und Zeit gehabt hätten, sich zu der Frage zu äußern. Er beantragte mit andern Kommissionsmitgliedern, erstens die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Magistratsverfassung für die Städte der Städteordnung eingeführt wird, zweitens die Petition des Technikerverbandes der Regierung als Material hierzu zu überweisen.

Zur Sache selbst führte er aus: Die badische Gemeindeverfassung beruhe auf dem Gedanken der Selbstverwaltung der Bürger. Träger derselben sei der aus der Bürgerschaft gewählte Gemeinderat, der für besonders wichtige Angelegenheiten durch eine größere Anzahl Bürger verstärkt werde und dann als Bürgerausschuß in Tätigkeit trete. Diese Verfassung sei freiheitlich und habe sich für kleinere Gemeinden und Städte vorzüglich bewährt. Dagegen sei der Grundgedanke, eben die Selbstverwaltung durch die Bürger, durch die überraschende Entwicklung in den größeren Städten in sein Gegenteil verkehrt worden. Die Städte seien erheblich an Einwohnerzahl gewachsen; die moderne Entwicklung habe auch die Gemeinden gezwungen, eine Reihe Aufgaben zu übernehmen, an die vor 30 oder 40 Jahren noch kaum jemand gedacht habe. Hierdurch sei in den Städten ein großes Beamtenheer notwendig geworden. Auch die Anforderungen an den Stadtrat seien derartig gewachsen, daß es den ehrenamtlich tätigen Stadträten unmöglich sei, sich in alle Gebiete städtischer Tätigkeit einzuarbeiten. Sie seien daher in hohem Maße dem Einflusse der Berufsbürgermeister unterworfen, die allein die ihnen zugewiesenen Gebiete der Stadtverwaltung vollständig beherrschen und deren Einfluß eben dadurch eine ganz ungeahnte und von der Gemeindeverfassung ungewollte Ausdehnung angenommen habe. So erfreulich nun die Entwicklung sei, die unsere Städte unter der Leitung ihrer Bürgermeister genommen hätten, so sei eben doch durch diese Entwicklung die Selbstverwaltung der Bürger in hohem Maße ausgeschaltet.

Der Bürgerausschuß habe gegenüber dem Stadtrat wenig zu sagen und sei auch nicht in der Lage, die an ihn kommenden Vorlagen mit der notwendigen Gründlichkeit zu prüfen und selbst genügenden Einfluß auf die Entwicklung der Stadt zu nehmen. Es sei auch unzweckmäßig, daß die Vorstände der städtischen Ämter, deren Bedeutung im städtischen Leben eine sehr große sei, unter den heutigen Bestimmungen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Stadtrat eintreten könnten. Dies entspräche einerseits nicht der Wichtigkeit ihrer Stellung, andererseits vermindere es das Gefühl ihrer Verant-

wortlichkeit, wenn sie über ihre Vorlagen und Vorschläge nicht mitabzustimmen hätten.

Durch die Einführung der Magistratsverfassung werde diesen Übelständen abgeholfen. Es werde durch die Trennung von Stadtrat und Stadtverordnetenkollegium dem letzteren eine viel bedeutendere, verantwortungsvollere Stellung zugewiesen. Seine Aufgabe, die Vertretung der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtrat und die Kontrolle über dessen Geschäftsführung zu besorgen, trete dann scharf hervor.

Der Obmann der Stadtverordneten habe das Kollegium einzuberufen und die Sitzung zu leiten, während die Bürgermeister und die Stadträte den Sitzungen beiwohnen und ihre Vorlagen vertreten würden, wie die Regierung dies in der Kammer tue.

Das Gefühl gesteigerter Verantwortlichkeit, das Bewußtsein, allein, ohne den Stadtrat, abstimmen zu müssen, werde eine viel genauere Prüfung der Vorlagen herbeiführen, als dies heute der Fall sei.

In den Stadtrat könnten dann außer den ehrenamtlichen Mitgliedern eine Anzahl der Vorstände der technischen Ämter als besoldete Stadträte aufgenommen werden, was aus den oben angeführten Gründen zweckmäßig sei.

Die Einführung der Magistratsverfassung bedeute nur formell einen Bruch mit der bisherigen badischen Gemeindeverfassung, sachlich aber eine neue Festsetzung ihres Grundgedankens, der Selbstverwaltung der Bürger, und die Rückgabe des Einflusses auf die Verwaltung an die Bürger, der gegen den Sinn unserer Gemeindeverfassung durch die Entwicklung verloren gegangen sei.

Es werde gegen die Magistratsverfassung meistens ins Feld geführt, daß sie notwendig mit einer Einschränkung der Selbstverwaltung verbunden sei, da in den Ländern, in deren Städten sie eingeführt ist, Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten meist die Regierung entscheide. Auch bestehe dort meist das Bestätigungsrecht bei der Wahl der Bürgermeister. Dieser Einwand sei hinfällig; diese mit Recht beanstandeten Punkte seien keine wesentlichen Teile der Magistratsverfassung und könnten sehr wohl bei unserer Magistratsverfassung im Sinne unserer Anschauungen geordnet werden.

Von gegnerischer Seite wurde hervorgehoben, die Entwicklung unserer Städte sei im großen Ganzen so erfreulich gewesen, daß sich hieraus ein Verlangen nach einer so grundsätzlichen Änderung nicht rechtfertigen lasse. Es sei auch fraglich, ob die Magistratsverfassung für unsere Verhältnisse passe. Die Frage sei auf alle Fälle noch nicht genügend geklärt.

Die Regierung schloß sich im wesentlichen den letzteren Ausführungen an.

Es wurde von Zentrumsseite der Antrag gestellt:

1. das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung der sog. Magistratsverfassung in den Städten der St.-O. und die dadurch notwendig werdenden Änderungen der letzteren vorzulegen,

2. die Petition der Technikerverbände der Regierung als Material hierzu zu überweisen.

Dieser Antrag fand, nachdem der Antrag des Berichterstatters mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt war, einstimmige Annahme.

§ 13.

Bezüglich der Herabsetzung des wahlfähigen Alters des Bürgermeisters vergleiche die Ausführungen bei § 12 der Gemeindeordnung. Wegen Ersetzung des Wortes „Rechtsfähigkeit" durch „Geschäftsfähigkeit" vergleiche die Ausführung in Absatz 1 zu § 9b G.-O.

§ 19.

Die Änderung des Absatz 1 erfolgte im Hinblick auf § 98a des neuen Schulgesetzes.

§ 19a.

Zu der Abänderung des § 19a vergleiche die Ausführungen zu § 19a Gemeindeordnung.

Eine weitere Abänderung traf die Kommission auf Anregung der Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der St.-O. dahin, daß die Mitglieder der Kommissionen nicht mehr vom Stadtrat allein, sondern in gemeinsamer Sitzung mit dem Stadtverordnetenvorstand ernannt werden, da diese Bestimmung im Interesse einer sachgemäßen Besetzung der Kommissionen liege.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen und fand die Zustimmung der Regierung.

Eine Anregung, die Ernennung durch den Bürgerausschuß vornehmen zu lassen, fand keine Mehrheit, da es im Interesse der Gemeinde liege, in die einzelnen Kommissionen besonders sachkundige und geeignete Mitglieder hineinzubringen, ein Ziel, das sich im Wege der

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aussprache in einem kleineren Kreise besser erreichen lasse als durch Wahl in einem großen Kollegium.

§ 19 b.

1. Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, daß die Städte der Städteordnung durch einen Zusatz zu § 19 b verpflichtet werden sollten, einen öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweis zu errichten, und daß, um die Durchführung eines solchen zu ermöglichen, die Vermieter verpflichtet werden sollten, leerstehende Mietwohnungen bei Strafvermeiden bei dem Wohnungsnachweis anzumelden.

Es sei für die Mieter in den Städten öfters sehr schwer, Wohnung zu finden, lediglich deshalb, weil nicht genügend bekannt sei, welche leerstehenden Wohnungen es gäbe. Es stehe häufig in einem Stadtteil eine Menge Wohnungen leer, während in einem andern Stadtteile Wohnungsmangel herrsche. Ein solch öffentlicher Wohnungsnachweis, der eine Zentralisation herbeiführe, liege daher im Interesse der Vermieter und der Mieter. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, man solle den Städten nicht die Verpflichtung auferlegen, sondern es ihnen überlassen, ob sie nach ihren örtlichen Bedürfnissen die Einrichtung eines Wohnungsnachweises für notwendig hielten. Man solle sich vor jedem überflüssigen Eingriff in die Selbstverwaltung hüten. Durch die Einrichtung werde auch eine erhebliche Schädigung der Zeitungen herbeigeführt. Die Strafbestimmung gegen die Hausbesitzer sei durchaus zu verwerfen, da an diese schon genügend Anforderungen in jeder Hinsicht gestellt würden. Demgegenüber wurde ausgeführt, eine erhebliche Schädigung der Zeitungen werde nicht eintreten. Die Regierung habe übrigens selbst gelegentlich einer Vorlage über das Polizeistrafgesetzbuch eine Strafbestimmung wie die vorgeschlagene bei dem letzten Landtage eingebracht, die aber von der I. Kammer abgelehnt worden und in der II. Kammer nicht mehr zur Beratung gekommen sei. Der Antrag auf obligatorische Einführung der Wohnungsnachweise wurde schließlich mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen beschlossen, die Annahme folgender Resolution vorzuschlagen:

> Das hohe Haus wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Gesetzesvorlage wegen Einfügung einer Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzubringen, durch welche derjenige unter Strafe gestellt wird, der in Gemeinden, welche einen öffentlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweis eingerichtet haben, der durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift eingeführten Anzeigepflicht bezüglich leerstehenden Wohnungen und ihrer Vermietung zuwiderhandelt.

2. Seitens des Zentrums wurde der Antrag gestellt, in Absatz 2 und 3 das Wort „sollen" jeweils durch „müssen" zu ersetzen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 33.

Zu § 33 wurde von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, als Absatz 4 beizufügen: Die Mitglieder des Stadtrats haben nur beratende Stimme. Der Antragsteller führte aus, durch die Entwicklung in den größeren Städten habe sich ein erhebliches Übergewicht der Berufsbürgermeister, insbesondere des Oberbürgermeisters, im Stadtrate herausgebildet, wie in der Diskussion über die Magistratsverfassung näher ausgeführt. Dies zeige sich deutlich daran, daß im Bürgerausschuß in wichtigen Fragen der Stadtrat meist geschlossen stimme, ganz ohne Rücksicht auf die Stellung der Parteien im Bürgerausschuß, zu denen die einzelnen Stadträte gehörten. Hierdurch habe der Stadtrat und durch ihn der Oberbürgermeister fast stets mindestens $^1/_5$ der Stimmen im Bürgerausschuß geschlossen zur Verfügung, sodaß sich für seine Vorlagen leicht eine Mehrheit zusammenfinde. Es werde allgemein darüber geklagt, daß die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrat und den Bürgermeistern fast nichts zu sagen hätten, und die Grundursache dieses allgemein anerkannten Übels sei eben das Stimmrecht des Stadtrats im Bürgerausschuß. Wenn es daher auch nicht möglich sei, gelegentlich der diesmaligen Vorlage die Magistratsverfassung für die Städte einzuführen, so könne doch durch die vorgeschlagene Abänderung der Grund des Übels beseitigt werden.

Die Regierung sprach sich entschieden gegen den Antrag aus, der nichts anderes bedeute, als eine ganz überstürzte Einführung der Magistratsverfassung. In der Kommission wurde der Antrag von der Mehrheit entschieden abgelehnt, zumteil, weil die Vorzüge der Magistratsverfassung gegenüber unserer badischen Gemeindeverfassung noch keineswegs als feststehend angesehen werden könnten. Aber auch seitens grundsätzlicher Freunde der Magistratsverfassung wurde erklärt, man könne nicht diese lediglich in einem Punkte einführen; ihre Einführung setze eine gründliche Durchsicht der ganzen Städteordnung

voraus und eine genaue Prüfung, wie dann die Zuständigkeiten der beiden Kollegien gegeneinander abzugrenzen seien. Die vorgeschlagene Änderung lasse sich in allen ihren Folgen gar nicht übersehen.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§ 38.

Wegen des Strichs von § 38 und seiner Einfügung als § 7 h vergleiche die Ausführungen zu § 38 Gemeindeordnung.

§ 41.

In einer Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der Städteordnung ist angeregt, daß Stadtverordnete auch im Auftrag des Stadtverordnetenvorstands und auf Kosten der Stadt auswärtige Besichtigungen und dergleichen sollen vornehmen können. Die Anregung schien berechtigt; es können Fälle vorkommen, in denen bei Errichtung wichtiger städtischer Werke und Bauten es zweckmäßig ist, daß auch Stadtverordnete auswärtige Werke gleicher Art besichtigen, um sich über die zur Beschlußfassung vorgelegte Vorlage ein richtiges Urteil bilden zu können. Die Kommission trat daher dem gestellten Antrage, die Worte „oder des Stadtverordnetenvorstandes" einzufügen, bei, verlangte aber weiter das Einverständnis des Stadtrats, da es sich hier um eine Verfügung über Gemeindevermögen handelt, dessen Verwaltung dem Stadtrat obliegt. Befürchtungen, daß der Stadtrat etwa ungerechtfertigterweise sein Einverständnis versagen werde, hielt die Kommission nicht für berechtigt, ebenso wie sie annahm, daß etwaigen Mißbräuchen durch zu häufige Besichtigungen die öffentliche Kritik sehr schnell ein Ende bereiten werde.

§ 43.

Die Kommission beschloß ferner, in § 43 Absatz 2 die Bestimmung einzufügen, daß dem Stadtverordnetenvorstand Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren sei, da die Einsicht in sämtliche Akten zur Vorbereitung des Vorstandes erforderlich ist. Die Kommission beschloß ferner die Zusätze zu Absatz 4, da es einerseits zweckmäßig erschien, den Stadtverordneten eine erheblich größere Anzahl Sitze in diesen Kommissionen einzuräumen, andererseits bisher Zweifel bestanden, wer die Mitglieder der gemischten Kommissionen zu ernennen habe.

§ 44.

Die neue Fassung des § 44 Ziffer 4 hat nach der Einführung des neuen Paragraphen 56 c nicht sehr viel praktische Bedeutung mehr. Die Kommission hielt jedoch die Beibehaltung für zweckmäßig.

§ 54.

Der Antrag auf Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen wurde abgelehnt, vgl. die Ausführungen zu § 54 G.-O.

§ 56 a.

Wegen der Änderung von Ziffer 6 vergleiche die Ausführungen zu § 56 a Ziffer 6 G.-O.

Wegen der neuen Ziffer 7 vgl. ebenfalls die Ausführungen zu § 56 a G.-O. Die Kommission konnte sich dagegen nicht entschließen, der Anregung der Petition Folge zu geben, wonach vor § 56 b die Überschrift

„Viertes Kapitel. Von den Befugnissen des Stadtverordnetenvorstandes"

eingefügt werden sollte, und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse dem Bürgerausschuß zu nehmen und sie allein dem Stadtverordnetenvorstande zu übertragen. In diesen wichtigen Angelegenheiten muß jedem Mitglied des Bürgerausschusses das Recht gewahrt bleiben, bei Mißständen von sich aus die Abstellung anzuregen. Dagegen ist richtig, daß der Bürgerausschuß als solcher wenig geeignet ist, über die Ausführung der Beschlüsse durch den Stadtrat zu wachen, da letzterer ja selbst zum Bürgerausschuß gehört. Diesem Mißstand wird aber durch den Beschluß der Kommission abgeholfen, wonach in § 56 b hinter „der Bürgerausschuß" die Worte eingefügt werden „insbesondere der Stadtverordnetenvorstand".

Die Petition wünscht weiter, daß in das Gesetz eine Bestimmung eingefügt werde, daß der Stadtverordnetenvorstand das Recht habe, die Stadtverordneten in den ihm geeignet scheinenden Fällen zur Beratung über einzelne Gemeindeangelegenheiten einzuberufen.

Dieser Anregung konnte die Kommission nicht nachkommen. Der Wunsch der Petenten geht lediglich dahin, daß der Stadtverordnetenvorstand in besonders wichtigen Angelegenheiten die Stadtverordneten zu Vorbesprechungen einladen kann. Dies ist aber bereits jetzt in fast allen Städten unbeanstandet Praxis, sodaß eine besondere Bestimmung nicht notwendig erscheint. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung geht aber viel weiter und gibt dem Vorstand das Recht, in allen städtischen Angelegenheiten, gleichgültig in welchem Stadium sie sich befinden, die Stadtverordneten einzuberufen. Es könnte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hierdurch Gelegenheit zu unersprießlichen Reibereien zwischen Stadtrat und Stadtverordneten geschaffen werden, und es könnte sich, wenn irgendwo zwischen Stadtverordnetenvorstand und Stadtrat Mißstimmigkeiten herrschen, eine Art Nebenregierung ausbilden.

§ 56 c.

Der von der Regierung neu vorgeschlagene § 56 c enthält eine Erweiterung des Initiativrechts der Stadtverordneten. Schon seit längerer Zeit bestand in den am Gemeindeleben interessierten Kreisen der Bürgerschaft das Verlangen nach einer solchen Erweiterung. Das Vorschlagsrecht ist gegenüber dem § 44 Ziffer 4 St.-O. nicht auf bestimmte, formulierte Anträge beschränkt; auch ist die Einreichung beim Stadtverordnetenvorstand nicht an das Vorhandensein einer bestimmten Mindestzahl Vorschlagender gebunden.

Schließlich ist der Stadtrat verpflichtet, unter Angabe seiner Gründe seinen auf die Anregung gefaßten Beschluß dem Bürgerausschuß mitzuteilen.

Die Regierungsvorlage wurde einstimmig angenommen, der Berichterstatter beantragte jedoch, noch den Absatz 3 beizufügen, da die Regelung unbefriedigend sei, solange nicht unter gewissen Voraussetzungen der Stadtrat verpflichtet werde, dem Initiativantrag zu entsprechen.

Es wurde auf die bei der Besprechung der Magistratsverfassung vorgetragenen Mängel verwiesen; ein Teil derselben könne durch den vorgeschlagenen Absatz 3 gemildert werden. Die Regierung sprach sich entschieden gegen den Antrag aus, der die Einführung einer Art Magistratsverfassung auf anderem Wege herbeiführe und die Zuständigkeiten der beiden Gemeindekollegien verschiebe. Der Bürgerausschuß habe nicht die Übersicht über die Lage der Gemeinde wie der Stadtrat, es könnten durch den Absatz 3 verhängnisvolle Beschlüsse für die Gemeinde gefaßt werden. Demgegenüber wurde hervorgehoben, durch die Fassung des § 56 c werde eine gründliche Behandlung durchaus verbürgt.

Der Antrag werde gestellt und entweder vom Stadtverordnetenvorstand geprüft oder er müsse von dem dritten Teil der Stadtverordneten ausgehen, also schon von einer recht erheblichen Anzahl.

Dann prüfe ihn der Stadtrat und teile seine Gründe im Bürgerausschuß mit.

Erst wenn dann der Bürgerausschuß mit $^2/_3$ Mehrheit einem Antrage beitrete, sei der Stadtrat an ihn gebunden, und das nur, falls er eine in die Zuständigkeit des Bürgerausschusses fallende Angelegenheit betreffe.

Es liege schon deswegen kein Übergriff in die Rechte des Stadtrates vor; die erforderliche qualifizierte Mehrheit sei aber so groß, daß, um sie zu erreichen, entweder ein erheblicher Teil des Stadtrats ebenfalls dafür stimmen müsse oder die Stadtverordneten fast geschlossen für den Antrag eintreten müßten. Dann sei es aber gerechtfertigt, wenn der Stadtrat dem Beschluß nachkommen müsse.

Es sei bei der Mehrheit auch zu berücksichtigen, daß nach Einführung der Verhältniswahl die Vorherrschaft einer Partei ausgeschlossen sei und sich daher Stadtverordnete aus allen Parteien zusammenfinden müßten, um die erforderliche Mehrheit aufzubringen. Dies werde aber nur der Fall sein, wenn es sich um eine Angelegenheit handle, die im Interesse aller liege.

Eine Minderheit stimmte den Ausführungen der Regierung zu.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen. Die ursprüngliche Fassung, daß der Beschluß von „den Stadtverordneten" gefaßt werden solle, wurde dahin abgeändert, daß der Bürgerausschuß bei dem Beschlusse mitzuwirken hat.

C. Gemeinsames.

Artikel IX.

Eine Durchnumerierung der Gemeindeordnung und der Städteordnung ist zweckmäßig.

Zu Artikel X und XI

ist nichts zu bemerken.

In der als Anlage 2 beigedruckten Gegenüberstellung Anl. 2 sind die Änderungen des Regierungsentwurfs an den bisherigen Bestimmungen und die seitens der Kommission vorgeschlagenen Änderungen anschaulich gemacht.

Die Kommission **beantragt:**

Die Zweite Kammer wolle

1. den Artikeln I, II §§ 1—4, IV, VII §§ 1, 2 Ziffer 1, 2, 4, IX—XI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung die Anl. 3 Genehmigung erteilen;

2. die Petitionen des badischen Vereins für Frauenstimmrecht, des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Mannheim und des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen für erledigt erklären;
3. a die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung der sog. Magistratsverfassung in den Städten der St.-O. und die dadurch notwendig werdenden Änderungen der letzteren vorzulegen,
   b. die Petition des Verbandes technischer Vereine Mannheim-Ludwigshafen und Genossen der Regierung als Material hierzu überweisen;
4. die Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der St.-O. als erledigt erklären;
5. die Großh. Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage wegen Einfügung einer Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzubringen, durch welche derjenige unter Strafe gestellt wird, der in Gemeinden, welche einen öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweis eingerichtet haben, der durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift eingeführten Anzeigepflicht bezüglich leerstehender Wohnungen und ihrer Vermietung zuwiderhandeln;
6. die Petition des Landesverbandes städtischer Beamten des Großherzogtums Baden als erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
(zu S. 8).

Zu § 12 Gemeindeordnung.

I. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist zu erkennen:
1. bei Meineid, §§ 153—155 R.St.G.B. (nicht bei Versuch und Beihilfe, vergl. § 161 R.St.G.B.).
2. bei schwerer Kuppelei (§ 181).
3. bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher (§§ 302 d und e).

II. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann erkannt werden:
1. neben Todesstrafe und Zuchthausstrafe immer,
2. neben Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten
   a) wenn diese wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, oder
   b) wenn das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt; letzteres ist der Fall bei:
      1. Aufforderung und Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen und Annahme der Aufforderung oder des Erbietens (§ 49 a).
      2. Vorsätzliches Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung in einer öffentlichen Angelegenheit (§ 108).
      3. Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme in einer öffentlichen Anlegenheit (§ 109).
      4. Unterdrücken einer Urkunde ꝛc. in gewinnsüchtiger Absicht (§ 133 Absatz 2).
      5. Selbstverstümmelung oder Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 142).
      6. Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen (§ 143).
      7. Kippen und Wippen (§ 150).
      8. Meineid oder Falscheid in den Fällen der §§ 157 und 158 (§ 161 Absatz 2).
      9. Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides (§ 160).
      10. Falsche Anschuldigung (§ 164).
      11. Wegnahme einer Leiche, Grabbeschädigung, Verübung beschimpfenden Unfugs an einem Grabe (§ 168).
      12. Beischlaf zwischen verschwägerten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern (§ 173).
      13. Widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren (§ 175).
      14. Einfache Kuppelei (§ 180).
      15. Zuhälterei (§ 181 a).
      16. Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen (183).
      17. Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Sachen (§ 184).
      18. Diebstahl und Unterschlagung (§ 248).
      19. Erpressung (§ 256).
      20. Hehlerei (§ 262).
      21. Betrug (§ 263).
      22. Untreue (§ 266).
      23. Urkundenfälschung, Vernichtung, Beschädigung usw. von Urkunden, Grenz- oder Wasserstandszeichen, Fälschung von staatlichen Gebührenwertzeichen, wissentlicher Gebrauch gefälschter Gebührenwertzeichen, rechtswidrige oder wissentlich unrichtige Ausstellung von Zeugnissen durch Ärzte usw. zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften und wissentlicher Gebrauch solcher (§§ 267, 274, 275, 277—279, 280).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

24. Gewerbsmäßiges Glücksspiel (§ 284).
25. Rechtswidrige Besitzentwendung (§ 289).
26. Gewerbsmäßiges Jagdvergehen (§ 294).
27. Kreditieren an Minderjährige, qualifiziert durch Abnahme des Ehrenworts und dergl. (§ 302).
28. Einfacher und qualifizierter Wucher (§§ 302 a ff.).
29. Qualifizierte Sachbeschädigung (§ 304).
30. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen, welche mit einer Behörde zur Zeit eines Krieges oder Notstandes abgeschlossen sind (§ 329).
31. Aktive Bestechung (§ 333).
32. Unterschlagung im Amt (§ 350).
33. Entziehung elektrischer Arbeit (§ 1 des R G. vom 9. April 1900).
34. Einfacher Bankerutt (§ 240 Konkurs-Ordnung).

Weiter ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte noch ausdrücklich zugelassen in verschiedenen Nebengesetzen, z. B. Nahrungsmittelgesetz § 12, Krankenversicherungsgesetz § 82 b, Invaliditätsgesetz §§ 182, 186, 187, Börsengesetz §§ 75, 78, 79, 81 u. a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.
(zu S. 30)

Gegenüberstellung

der jetzt geltenden

Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung,

deren Änderung in Frage steht

(Spalte 1),

sowie

der regierungsseitig vorgeschlagenen Änderungen

(Spalte 2)

und

der Kommissionsvorschläge dazu

(Spalte 3).

Erklärung der Markierungen in Spalte 2 (Regierungsentwurf).

Es sind gekennzeichnet:

a. durch lateinische Schrift die Abweichungen der Städteordnung von der Gemeindeordnung;

b. durch fette Schrift die Abweichungen der neuen Fassung von der alten. Die ganz neuen Bestimmungen sind aber nicht fett gedruckt, da sie als solche an dem leeren Raum links ohne weiteres erkennbar sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 6.	
(1.) Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.	
(2.) Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.	
(3.) Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.	
§ 9a.	§ 9a.
(1.) Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren	(1.) Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der **Geschäftsfähigkeit** und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche **mindestens 25 Jahre alt sind und** seit 2 Jahren
a) Einwohner der Gemeinde sind,	a) Einwohner der Gemeinde sind,
b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,	b) eine selbständige Lebensstellung haben,
c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,	(Buchstabe c in Spalte 1 wird gestrichen).
d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde,	c) in **der** Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in **derselben** zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
e) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.	d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.
(2.) Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.	(2.) wie Sp. 1.
(3.) Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis e) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.	(3.) wie Sp. 1; nur ist zu setzen „Buchstabe a bis d", statt a bis e.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2

Kommissionsvorschlag.

§ 6.

(1) unverändert.

(2) unverändert.

Strich des Absatzes (3).

§ 9a.

(1.) Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurück gerechnet,

a) Einwohner der Gemeinde sind,

Strich von Buchstabe b in Spalte 1, 2 und von Buchstabe c in Spalte 1.

b) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und

c) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Strich des Absatzes (2).

(2.) Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis c) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 9 b.	§ 9 b.
(1.) Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht	(1.) Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht
1. infolge der Entmündigung, Mundtotmachung und Verbeistandung,	1. **während der Dauer** der Entmündigung **oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft,**
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,	2. wie bisher.
3. infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs innerhalb der letzten fünf Jahre,	3. wie bisher.
4. nach eröffnetem Konkursverfahren während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind,	4. wie bisher.
5. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.	5. wie bisher.
	6. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören.
(2.) In den unter Ziffer 3 erwähnten Fällen laufen die ersten fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.	(2.) wie bisher.
(3.) Die Wahlberechtigung tritt hier, wie bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.	(3.) wie bisher.
(4.) Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche	(4.) Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche
1. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,	1. wie bisher.
2. den Erfordernissen des § 9 a Absatz 1 d zurzeit nicht entsprechen,	2. wie Sp. 1, aber „9 a Abs. 1 **c**“ statt 9 a Abs. 1 d
3. den Fall eines vorübergehenden Unglückes ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,	(Ziffer 3 in Sp. 1 wird gestrichen).
4. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.	**3.** wie Sp. 1 Ziff. 4.
	§ 9 d.
	(siehe unten § 38.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

§ 9b.

(1.) Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht

1. wie Regierungsentwurf.

2. wie bisher.

Strich der Ziffer 3.

3. während der Dauer des Konkursverfahrens.

4. wie bisher Ziffer 5.

5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,

6. infolge der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert.

Strich des Absatzes (2).

(2.) Die Wahlberechtigung tritt bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

(3.) Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. wie Sp. 1.

2. den Erfordernissen des § 9a Absatz 1b zurzeit nicht entsprechen,

Strich der Ziffer 3 in Spalte 1.

3. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

§ 9d.

(siehe unten § 38).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 12.	§ 12.
(1.) Wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte beziehungsweise in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht.	(1.) wie bisher.
(2.) Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche, nicht im aktiven Militärdienste stehende Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht.	(2.) Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, **sofern er sich in keinem der Fälle des § 9 b Absatz 1 befindet.** Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 18 d.

(1.) Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, obwohl sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben:

1. nach im ganzen achtzehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig und
2. nach im ganzen siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit fünfundvierzig vom Hundert des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

(2.) Erlangt der zum Bezug des Ruhegehalts im Falle der Ziffer 1 Berechtigte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst, oder im Dienst anderer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, so wird sein Einkommen oder sein Ruhegehalt aus dieser Stellung auf den von der Gemeinde zu bezahlenden Ruhegehalt und zwar bis zur Hälfte des letzteren in Anrechnung gebracht.

(3.) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung eines Ruhegehalts erlischt, wenn dem Bezugsberechtigten gemäß § 10 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch gegenüber der Fürsorgekasse zusteht.

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

§ 12.

(1.) wie bisher.

(2.) wie Regierungsentwurf.

(3.) Nicht wählbar in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist, wer in den letzten 5 Jahren vor dem Wahltage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 18d.

Strich des Paragraphen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
	(4.) Gehört der Bürgermeister, welcher in den Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 nicht wieder gewählt wurde, der Fürsorgekasse als Mitglied an, so erhält er von der Gemeindekasse nur insolange Ruhegehalt, als er die Mitgliedschaft bei der Kasse fortsetzt.
	(5.) Nur der feste Gehalt mit Ausschluß von Gebühren oder sonstigen wandelbaren Bezügen, soweit er den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt und lediglich die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.
	(6.) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann festgesetzt werden, daß die bisher in der Eigenschaft als Bürgermeister ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre oder eine Anzahl derselben bei der Festsetzung des Ruhegehalts in Anrechnung zu kommen haben. Auf gleiche Weise kann beschlossen werden, daß von der Bestimmung dieses Paragraphen für den 2. Bürgermeister Umgang zu nehmen sei.
§ 19.	§ 19.
Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.	(1.) wie bisher.
Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderats ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.	(2.) wie bisher.
Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.	(3.) **Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen.** Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.
Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.	
§ 19a.	
(1.) In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.	
(2.) Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören;	

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

Strich.

§ 19.

(1) wie bisher.

(2) wie bisher.

(3) wie Regierungsentwurf.

§ 19a.

(1) wie bisher.

(2) Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.

im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

(3.) Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

(4.) Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

(5.) Die §§ 23 und 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

(6.) Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer in dem Gemeindebeschluß näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

(7.) In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und, wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

(8.) Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

Regierungsentwurf.

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen.

(3.) wie bisher.

(4.) wie bisher.

(5.) wie bisher.

(6.) In Bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes.

(7.) wie bisher.

(8.) wie bisher.

§ 21a.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern soll durch Ortsstatut bestimmt werden, für welche Dienstzweige besondere Gemeindebeamte bestellt, welche von diesen auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 38.	§ 38
Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.	wird an dieser Stelle gestrichen und als § 9 d eingefügt.
§ 56a.	§ 56a.
Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderats über	Eingang wie bisher.

Kommissionsvorschlag.

Lebenszeit angestellt werden können, wie bei Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 G.-O. fallen, geregelt wird.

§ 28.

(1) In allen in den §§ 23 bis 27 erwähnten Fällen führt die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

(2) Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

(3) Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

(4) In Gemeinden, welche ein Statut gemäß § 21a erlassen haben, hat bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen Gemeindebeamten, das auf Dienstentlassung gerichtet ist, auf Antrag eines der Beteiligten die eidliche Vernehmung von Zeugen durch das Bezirksamt zu erfolgen.

(5) Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes (3) steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

(6) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

§ 38.

wie Regierungsentwurf.

§ 56a.

Eingang wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen: 1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre, 2. über die Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist, 3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist, 4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 200 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt, 5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne, 6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4 Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. II).	Ziffer 1 bis 6 wie bisher. 7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, sowie über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden.
§ 104.	§ 104.
(1.) Die Art der Benutzung der ungeteilten Almendgüter, die Größe der Genußteile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei geteilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.	(1.) wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

Ziffer 1 bis 3 wie bisher.

4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 500 ℳ, in größeren Gemeinden 1000 ℳ übersteigt,

Ziffer 5 wie bisher.

6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8—10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (G.- u. V.-Bl. Nr. XXVI),
7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen, dauernden, wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

§ 104.

(1.) wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
(2.) Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.	(2.) wie bisher.
(3.) Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.	(3.) Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande . . . , **so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen.**
(4.) Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.	(4.) Wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird. (5.) Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.
§ 165.	§ 165.
(1.) Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Bürgerausschusses, wo ein solcher zu wählen ist, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.	(1.) wie bisher.
(2.) Die Staatsbehörde hat unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nötigenfalls unter Überschreitung der in den §§ 10 und 33 bezeichneten Zahl zu bestimmen, wie viele Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder aus jedem Ort gewählt werden sollen.	(2.) wie bisher. (3.) Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß einer oder mehrere Gemeinderäte und eines oder mehrere Bürgerausschußmitglieder aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind.

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie bisher.

(3.) wie Regierungsentwurf.

(4.) wie Regierungsentwurf.

(5.) wie Regierungsentwurf.

§ 165.

(1.) wie bisher.

(2.) wie bisher.

(3.) Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Bürgerausschußmitglied oder mehrere aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
	§ 171 b.
	(1.) Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 163) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.
	(2.) Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
	(3.) Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.
	(4.) In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.
	(5.) Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahmen etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.
	(6.) Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.
§ 172 d.	§ 172 d.
Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:	Eingang und Ziffer 1—7 wie bisher.
1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 ℳ übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art	

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

§ 171 b.

wie Regierungsentwurf.

§ 172 d.

Eingang und Ziffer 1—7 wie bisher.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß, 2. alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen, 3. die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 101 Absatz 1 genannten, 4. die Einführung eines Oktroi, 5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe, 6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse, 7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 56 a Ziffer 4.	wie bisher. 8. die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 56 a Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern.

Zu A. Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Ge-

Artikel 4.	Artikel 4.
(1.) Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Artikel 3 kann nur von den Vertretern einer der beteiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der andern beteiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche infolge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen und die beteiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der andern Gemarkung oder von beteiligten Güterbesitzern der einen oder andern Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Änderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirkes oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntnis dem Ministerium des Innern zu.	(1.) wie bisher.

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

wie bisher.

8. die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 56 a Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4 000 und weniger Einwohnern, falls nicht der andere Vertragsteil eine badische Gemeinde oder eine badische Staatsbehörde ist.

wannen- und Eigentumsgrenzen ꝛc. betreffend (Reg.Bl. 1854 Seite 199)

Artikel 4.

(1.) wie bisher.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
(2.) Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Änderung derselben Unsere Genehmigung.	(2.) Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert vorbehaltlich der durch § 171 b der Gemeindeordnung getroffenen besonderen Bestimmungen jede fernere Änderung oder Aufhebung derselben Unsere Genehmigung. Grenzänderungen, welchen die Gemarkungsinhaber zustimmen, genehmigt das Ministerium des Innern, kleinere Veränderungen der Grenzen zwischen Gemarkungen desselben Amtsbezirks, welche lediglich eine zweckmäßigere Gestaltung der Grenzen bezwecken, der Bezirksrat.
(3.) Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäte, bei andern Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.	(3.) wie bisher.
(4.) Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewahrten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.	(4.) wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

(2.) wie Regierungsentwurf.

(3.) wie bisher.

(4.) wie bisher.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 7 a.	§ 7 a.
(1.) Stadtbürger sind alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren	(1.) Stadtbürger sind die im Vollbesitze der **Geschäfts**fähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche **mindestens 25 Jahre alt sind und** seit 2 Jahren
a) Einwohner des Stadtbezirks sind,	a) Einwohner des Stadtbezirks sind,
b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,	b) eine selbständige Lebensstellung haben,
c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,	
d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben,	c) in **der** Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und
e) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.	d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.
(2.) Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.	(2.) wie bisher.
(3.) Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in einer demselben unterstehenden Stadtgemeinde nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, gelten als Stadtbürger im Sinne dieses Gesetzes, sobald und solange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirks sind.	(3.) wie bisher.
§ 7 b.	§ 7 b.
Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis e aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden.	Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis d aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden.
§ 7 d.	§ 7 d.
Das Bürgerrecht ruht:	Das Bürgerrecht ruht:
1. bei den Entmündigten, Mundtoten und Verbeistandeten,	1. **während der Dauer** der Entmündigung **oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft,**
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,	2. wie bisher.
3. nach eröffnetem Gantverfahren während der Dauer desselben und solange die Gläubiger nicht befriedigt sind,	3. nach eröffnetem Konkursverfahren während der Dauer desselben und solange die Gläubiger nicht befriedigt sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

§ 7 a.

(1.) Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurück gerechnet,

a) Einwohner des Stadtbezirkes sind,

b) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und

c) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Strich des Absatzes (2).

(2.) wie bisher (3.).

§ 7 b.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis c aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden.

§ 7 d.

Das Bürgerrecht ruht:

1. wie Regierungsentwurf.

2. wie bisher.

3. während der Dauer des Konkursverfahrens,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.	4. wie bisher.
	5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören.
§ 7 e.	§ 7 e.
(1.) Das Bürgerrecht geht verloren:	(1.) Das Bürgerrecht geht verloren:
1. durch Verlust der Deutschen Reichsangehörigkeit,	1. wie bisher.
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke,	2. wie bisher.
3. durch Verlust der Selbständigkeit der Lebensstellung,	3. wie bisher.
4. durch Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,	(Ziffer 4 in Spalte 1 wird gestrichen.)
5. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben, nach erfolglos durchgeführtem Betreibungsverfahren,	4. wie bisher Ziffer 5.
6. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogtum.	5. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage **in der Gemeinde.**
(2.) Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Stellen und Ämter nach sich.	(2.) wie bisher.
	§ 7 h.
	(siehe unten § 38.)
§ 10.	
(1.) Der Stadtrat besteht aus dem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und mehreren Stadträten, über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das nähere bestimmt.	
(2) Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.	
§ 13.	§ 13.
(1.) Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im	(1.) Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. — Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

4. wie bisher.

5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,
6. infolge der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert.

§ 7 e.

(1.) Das Bürgerrecht geht verloren:
1. wie bisher.

2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke unbeschadet der Bestimmung des § 7 d 6,

Strich der bisherigen Ziffern 3 und 4.

3. wie bisher Ziffer 5.

4. wie Regierungsentwurf Ziffer 5.

(2.) wie bisher.

§ 7 h.

(siehe unten § 38.)

§ 10.

(1.) wie bisher.

(2.) Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Mitarbeiter des Oberbürgermeisters.

§ 13.

(1.) Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. — Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
aktiven Militärdienst stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.	aktiven Militärdienst stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.
(2.) Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.	(2) wie bisher.
§ 19.	
Außer den in § 53 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrat zu:	
1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten; über die Volksschulen in dem Umfang, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht seither dem Ortsschulrate übertragen war; über andere städtische Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;	
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.	
§ 19 a.	
(1.) Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatute oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.	
(2.) Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt.	
(3.) Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

aktiven Militärdienst stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

(2) wie bisher.

§ 19.

Außer den in § 53 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrat zu:

1. die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten,

2. wie bisher.

§ 19 a.

(1.) wie bisher.

(2.) Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

(3.) wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
(4.) Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.	
(5.) Die §§ 23 bis 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.	
§ 19 e.	
Das Ortsstatut kann bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.	
§ 28.	
(1.) In allen in den §§ 23 bis 27 erwähnten Fällen führt die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.	
(2.) Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.	

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

(4.) wie bisher.

(5.) wie bisher.

§ 19e.

Das Ortsstatut muß bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 St.-O. fallen, geregelt wird.

§ 28.

(1.) wie bisher.

(2.) wie bisher.

(3.) Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Stadtrat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

(4.) Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen Gemeindebeamten, das auf Dienstentlassung gerichtet ist, hat auf Antrag eines der Beteiligten die eidliche Vernehmung von Zeugen durch das Bezirksamt zu erfolgen.

(5.) Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gem. § 4 des Ges. v. 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

(6.) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der von den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
§ 38.	§ 38.
Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.	Strich an dieser Stelle und Einfügung als § 7 b.
§ 41.	
Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei Stadtverordnete aus Auftrag des Stadtrats oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Stadträte.	
§ 43.	
(1.) Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträte wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.	
(2.) Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.	
(3.) Es bleibt dem Bürgerausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträten und Stadtverordneten gemischt sein können.	
(4.) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsvorschlag.

vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

§ 38.

wie Regierungsentwurf.

§ 41.

Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, erhalten sie die Gebühren der Stadträte, wenn sie aus Auftrag des Stadtrats oder des Stadtverordnetenvorstands oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben. Der Auftrag des Stadtverordnetenvorstands kann nur im Einverständnis mit dem Stadtrat erteilt werden.

§ 43.

(1.) wie bisher.

(2.) Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrates rechtzeitig mitzuteilen sind, und welchem Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren ist, kann in einzelnen Fällen einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

(3.) wie bisher.

(4.) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Die Kommission soll, wenn nicht eine andere Zusammensetzung vom Bürgerausschuß beschlossen wird, abgesehen von dem Oberbürgermeister und dem Obmann oder ihrer Stellvertreter, doppelt so viele Stadtverordnete als Stadträte

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
(5) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.	
§ 44.	§ 44.
Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:	Eingang wie bisher.
1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird,	Ziffer 1 bis 3 wie bisher.
2. auf Antrag des Stadtrats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtrats gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.	
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt soviel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtrats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.	
Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.	
Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.	

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

als Mitglieder zählen. Der Stadtrat ernennt die aus seiner Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und ebenso wählen die Stadtverordneten die aus ihrer Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder.

(5.) wie bisher.

§ 44.

Eingang wie bisher.

Ziffer 1 bis 3 wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.
4. Wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Stadtverordneten, welche der Zahl der Mitglieder des Stadtrats einschließlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrat abgelehnt worden ist, die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.	4. Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der **Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit** bezüglicher Antrag, welcher von **mindestens** soviel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat **ohne** den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt **oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden** worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.
§ 56 a.	§ 56 a.
Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:	Eingang wie bisher.
1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre, 2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist, 3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist, 4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 200 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt, 5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne, 6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4 Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. II).	Ziffer 1 bis 6 wie bisher.

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

4. wie Regierungsentwurf.

§ 56 a.

Eingang wie bisher.

Ziffer 1 bis 5 wie bisher.

6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8—10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884. (G. u. V.-Bl. Nr. XXVI.)

Bisherige Fassung.

Regierungsentwurf.

7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, sowie über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden.

§ 56 b.

(1.) Der Bürgerausschuß hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

(2.) Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 56 c.

(1.) Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befindet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittelung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

(2.) Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solche Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen.

Noch Anlage 2.

Kommissionsvorschlag.

7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden, wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

§ 56 b.

(1.) Der Bürgerausschuß, insbesondere der Stadtverordnetenvorstand, hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

(2.) Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 56 c.

(1.) wie Regierungsentwurf.

(2.) wie Regierungsentwurf.

(3.) Lehnt der Stadtrat den Vorschlag ab, tritt aber der Bürgerausschuß mit $^2/_3$ Mehrheit dem Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Artikel IX.

Die Regierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Städteordnung in der nach Vorstehendem sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen zu veröffentlichen.

Artikel X.

Die Artikel I bis IV und VI bis VIII treten am 1. Januar 1911 in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens des Artikels V wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Artikel XI.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Kommissionsvorschlag.

schlage bei, falls er eine der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfende städtische Angelegenheit betrifft, so ist der Stadtrat verpflichtet, dem Vorschlage zu entsprechen.

Artikel IX.

wie Regierungsentwurf.

Artikel X.

wie Regierungsentwurf.

Artikel XI.

wie Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3
(zu S. 30).

Auf Grund der **Kommissionsbeschlüsse** erhält der den Gegenstand dieses Berichts bildende Teil des Gesetzentwurfes folgende Fassung:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

1. § 6 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird gestrichen.

2. § 7a Absatz 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurück gerechnet,

a) Einwohner des Stadtbezirkes sind,
b) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und
c) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

3. § 7a Absatz 2 der Städteordnung wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurück gerechnet,

a) Einwohner der Gemeinde sind,
b) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
c) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

5. § 9a Absatz 2 der Gemeindeordnung wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In § 7b der Städteordnung und in § 9a Absatz 3, jetzt Absatz 2, der Gemeindeordnung ist an Stelle der Worte „a bis e" zu setzen: „a bis c".

§ 2.

1. § 7d Ziffer 1 der Städteordnung und § 9b Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung hat zu lauten: „während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft".

2. § 9b Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird gestrichen, Ziffer 4 daselbst wird Ziffer 3, Ziffer 5 daselbst wird Ziffer 4.

3. § 7d Ziffer 3 der Städteordnung und § 9b Absatz 1 Ziffer 4, jetzt Ziffer 3, der Gemeindeordnung haben zu lauten: „während der Dauer des Konkursverfahrens".

4. In § 7d der Städteordnung und in § 9b Absatz 1 der Gemeindeordnung werden folgende Ziffern 5 und 6 beigefügt:

„5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,
6. infolge der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert."

5. § 7e Absatz 1 Ziffer 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung: „durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke unbeschadet der Bestimmung des § 7d 6." Ziffer 3 und 4 daselbst werden gestrichen, Ziffer 5 daselbst wird Ziffer 3, Ziffer 6 wird Ziffer 4 und hat zu lauten: „durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage in der Gemeinde."

6. § 9 b Absatz 2 der Gemeindeordnung wird gestrichen; der Absatz 3 daselbst wird Absatz 2 und lautet: „Die Wahlberechtigung tritt bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat." Absatz 4 daselbst wird Absatz 3 und erhält folgende Änderungen: in Ziffer 2 wird „9 a Absatz 1 b" statt „9 a Absatz 1 d" gesetzt, die Ziffer 3 wird gestrichen, Ziffer 4 wird Ziffer 3.

7. Die Bestimmung des § 38 der Gemeinde- und der Städteordnung wird an jener Stelle gestrichen und als § 9 d der Gemeindeordnung und 7 h der Städteordnung eingefügt.

8. § 10 der Städteordnung erhält in Absatz 2 folgende Fassung: „Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Mitarbeiter des Oberbürgermeisters."

Artikel II.

§ 1.

1. Der § 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 9 b Absatz 1 befindet. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen."

2. Dem § 12 der Gemeindeordnung wird folgender neue Absatz 3 beigefügt:

„Nicht wählbar in den Fällen des Absatz 1 und 2 ist, wer in den letzten 5 Jahren vor dem Wahltage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist."

3. In § 13 der Städteordnung ist an Stelle von „Rechtsfähigkeit": „Geschäftsfähigkeit" und an Stelle von „26. Lebensjahr": „25. Lebensjahr" zu setzen.

§ 2.

§ 19 der Gemeindeordnung wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

§ 3.

1. § 19 a der Gemeindeordnung wird in Absatz 2 und 6 wie folgt geändert:

„Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen."

„In Bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes."

2. § 19 Ziffer 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„1. die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;"

3. § 19 a der Städteordnung wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt."

4. § 19 c der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut muß bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von

diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 Städteordnung fallen, geregelt wird."

5. Hinter § 21 der Gemeindeordnung wird als § 21a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 21a.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern soll durch Ortsstatut bestimmt werden, für welche Dienstzweige besondere Gemeindebeamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 Gemeindeordnung fallen, geregelt wird."

6. § 28 der Gemeindeordnung erhält folgende neuen Absätze 2 bis 6 angefügt:

„Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

In Gemeinden, welche ein Statut gemäß § 21a erlassen haben, hat bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen Gemeindebeamten, das auf Dienstentlassung gerichtet ist, auf Antrag eines der Beteiligten die eidliche Vernehmung von Zeugen durch das Bezirksamt zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend."

7. § 28 der Städteordnung erhält folgende neuen Absätze 3 bis 6 angefügt:

„Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Stadtrat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen Gemeindebeamten, das auf Dienstentlassung gerichtet ist, hat auf Antrag eines der Beteiligten die eidliche Vernehmung von Zeugen durch das Bezirksamt zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Ges. v. 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der von den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend."

§ 4.

1. In § 56a der Gemeindeordnung erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 500 ℳ, in größeren Gemeinden 1000 ℳ übersteigt,"

2. In § 56a der Gemeinde- und Städteordnung erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8—10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (G. u. V.O.Bl. Nr. XXVI)."

3. Dem § 56a der Gemeinde- und Städteordnung wird als Ziffer 7 angefügt:

„über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zweck der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinden, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen, dauernden, wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde."

4. Dem § 172d der Gemeindeordnung wird als Ziffer 8 angefügt:

„die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 56 a Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern, falls nicht der andere Vertragsteil eine badische Gemeinde oder eine badische Staatsbehörde ist."

Artikel IV.

§ 1.

1. § 41 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts erhalten sie die Gebühren der Stadträte, wenn sie aus Auftrag des Stadtrats oder des Stadtverordnetenvorstands oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben. Der Auftrag des Stadtverordnetenvorstands kann nur im Einverständnis mit dem Stadtrat erteilt werden."

2. In § 43 der Städteordnung erhalten Absatz 2 und 4 folgende Fassung:

„Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, und welchem Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren ist, kann in einzelnen Fällen einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen."

„Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Die Kommission soll, wenn nicht eine andere Zusammensetzung vom Bürgerausschuß beschlossen wird, abgesehen von dem Oberbürgermeister und dem Obmann oder ihrer Stellvertreter, doppelt so viele Stadtverordnete als Stadträte als Mitglieder zählen. Der Stadtrat ernennt die aus seiner Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und ebenso wählen die Stadtverordneten die aus ihrer Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder."

3. § 44 Ziffer 4 der Städteordnung hat künftig zu lauten:

„Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit bezüglicher Antrag, welcher von mindestens soviel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat ohne den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

§ 2.

1. § 56 b der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgerausschuß, insbesondere der Stadtverordnetenvorstand, hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen."

2. Hinter § 56 b der Städteordnung wird als § 56 c eingeschaltet:

„Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befindet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittelung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solche Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen.

Lehnt der Stadtrat den Vorschlag ab, tritt aber der Bürgerausschuß mit $^2/_3$ Mehrheit dem Vorschlage bei, falls er eine der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfende städtische Angelegenheit betrifft, so ist der Stadtrat verpflichtet, dem Vorschlage zu entsprechen."

Artikel VII.

§ 1.

1. In § 104 der Gemeindeordnung wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 eingeschaltet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen."

2. In Absatz 3 daselbst werden die Worte im Eingang des ersten Halbsatzes von „Kommt über . . ." bis „zu stande oder" gestrichen; der Absatz hat zu beginnen: „Wird der Antrag usw." wie bisher.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 2.*)

1. § 165 der Gemeindeordnung erhält folgenden weiteren Absatz 3:

„Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Bürgerausschußmitglied oder mehrere aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind."

2. Nach § 171 a der Gemeindeordnung wird folgender § 171 b eingeschaltet:

„Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 163) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.

In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

*) Artikel VII § 2 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 58 S. 19) ist mit Artikel III § 1 Ziffer 6 erledigt (vgl. Drucksache Nr 58 b S. 71 § 1 Ziffer 7).

Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahmen etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu."

3. In Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, wird eingeschaltet:

zwischen den Worten „erfordert" und „jede": „vorbehaltlich der durch § 171 b der Gemeindeordnung getroffenen besonderen Bestimmungen", und

nach dem Wort „Änderung": „oder Aufhebung".

Außerdem wird folgender weitere Satz angefügt: „Grenzänderungen, welchen die Gemarkungsinhaber zustimmen, genehmigt das Ministerium des Innern, kleinere Veränderungen der Grenzen zwischen Gemarkungen desselben Amtsbezirks, welche lediglich eine zweckmäßigere Gestaltung der Grenzen bezwecken, der Bezirksrat."

Artikel IX.

Die Regierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Städteordnung in der nach Vorstehendem sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen zu veröffentlichen.

Artikel X.

Die Artikel I bis IV und VI bis VIII treten am 1. Januar 1911 in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens des Artikels V wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Artikel XI.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen zu Art. I. des Entwurfes

§ 1.

Die Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den Absatz 3 des § 6 der Gemeindeordnung in seiner dermaligen Fassung stehen zu lassen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Dr. Zehnter.
Schüler.
Frhr. von Mentzingen.
Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Artikel I des Entwurfs.

§ 1.

1. In der Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse im § 7a Abs. 1 der Städteordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„b. eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Kommissionsbeschlüsse als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

2. Die Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 7a der Städteordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn".

3. In der Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse im § 9a Abs. 1 der Gemeindeordnung hinter der Lit. a als Lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„b. eine selbständige Lebensstellung haben",

und demgemäß die Lit. b der Kommissionsbeschlüsse als Lit. c und die Lit. c als Lit. d zu bezeichnen.

4. Die Ziffer 5 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den dermalen geltenden Abs. 2 des § 9a der Gemeindeordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig" gesetzt wird „zehn."

5. Die Ziffer 6 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und statt dessen die Ziffer 3 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen.

Zu Art. II des Entwurfs.

§ 3.

6. In Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse im § 19a der Gemeindeordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des dermalen geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen.

7. In Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse im § 19a der Städteordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des dermalen geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen, mit der Änderung, daß statt des letzten Satzes gesetzt wird:
„Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstandes ernannt."

Zu Artikel IV des Entwurfs.

§ 2.

8. In Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse den von der Kommission zu § 56c der Städteordnung beantragten Abs. 3 zu streichen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Dr. Zehnter.	Büchner.
Schmunck.	Blümmel.
Neuhaus.	Duffner.
Frhr. v. Mentzingen.	Görlacher.
Schüler.	Weißhaupt-Pfullendorf.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Zu § 7a Städte-Ord.: In der dritten Zeile das Wort „männlich" zu streichen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.	Bechtold.
Geiß.	Willi.
Kräuter.	Rösch.
Kahn.	Kramer.
Müller-Schopfheim.	Weber.
Kurz.	Geck.
Stockinger.	Kolb.
Maier.	Pfeiffle.
Schwall.	Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Zu § 17 Satz 1 der Gemeinde- und Städteordnung:
Das Amt der Bürgermeister dauert 6 Jahre.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.
Geiß.
Kräuter.
Kahn.
Kurz.
Maier.
Schwall.
Bechtold.
Willi.
Rösch.
Kramer.
Weber.
Stockinger.
Geck.
Kolb.
Pfeiffle.
Monsch.

Zu № 58 a [V].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen:

a) den von der Regierung in Art. II § 2 im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen, von der Kommission gestrichenen § 18 d der Gemeindeordnung (Ruhegehalt der Bürgermeister) wieder herzustellen,

b) dem § 18 d folgenden Zusatz hinzuzufügen:

In den Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern erhält der Bürgermeister, der eine Wiederwahl anzunehmen bereit war, aber nicht mehr gewählt wurde:

a) nach 9jähriger Dienstzeit einen Jahresgehalt,

b) nach 18jähriger Dienstzeit zwei Jahresgehälter (als Wartegeld).

Diese Bezüge kommen in Wegfall, wenn dem Bürgermeister ein Ruhegehalt gewährt ist.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

König.
Rebmann.
Kölblin.
Göhring.
Leiser.
Sänger.
Hilbert.
Dr. Koch.
Koger.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

§ 19a Abs. 2 erster Satz der Gem.-Ord. und § 19a Abs. 2 letzter Satz der Städte-Ord. erhalten folgende Fassung:

„Sämtliche Mitglieder werden in einer Sitzung des Bürgerausschusses gewählt".

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.	Bechtold.
Geiß.	Willi.
Kräuter.	Rösch.
Kahn.	Kramer.
Müller-Schopfheim.	Weber.
Kurz.	Geck.
Stockinger.	Kolb.
Maier.	Pfeiffle.
Schwall.	Mousch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

§ 9c der Gemeindeordnung, § 9 der Städteordnung erhält folgenden Zusatz:

Sämtliche Gemeindewahlen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.	Geck.
Geiß.	Stockinger.
Kräuter.	Bechtold.
Kahn.	Müller-Schopfheim.
Kurz.	Kramer.
Maier.	Monsch.
Breitenfeld.	Pfeiffle.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Dem § 54 der Gemeinde- und Städteordnung ist als Absatz 4 beizufügen:

> Die Sitzungen des Gemeinde- (Stadt-) rates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.	Willi.
Geiß.	Rösch.
Kräuter.	Kramer.
Kahn.	Weber.
Müller-Schopfheim.	Stockinger.
Kurz.	Geck.
Maier.	Kolb.
Schwall.	Pfeiffle.
Bechtold.	Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 a [IX].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

im Artikel II § 4 Ziffer 2 die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Dr. Zehnter. Schüler.
Schmunck. Geppert.

Zu № 58 a [X].

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen:
Abs. 3 des § 6 der Städteordnung zu streichen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1910.

Dr. Koch.
Neuwirth.
Geiger.
Süßkind.
Geiß.
Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Auf Seite 31 des Berichts des Abgeordneten Dr. Koch in der Resolution Ziffer 3a das erste Wort in der zweiten Reihe „nächsten" zu streichen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1910.

Süßkind.
Kolb.
Geiß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Kommission für Justiz und Verwaltung beantragt,

1. dem Artikel VIII (neu) die Worte beizufügen:
„und die im Gesetze vorkommenden Verweisungen entsprechend zu ändern".
2. den Art. IX (neu) zu fassen:
„Das Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft".

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Mai 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Artikel III und VIII des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf**.

In Artikel III des den Landständen am 22. Januar 1910 vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung beantragt die Gr. Regierung zwei grundlegende und weittragende Änderungen der Gemeinde- und der Städteordnung; nämlich

1. eine Änderung der Bestimmungen über die Klasseneinteilung der wahlberechtigten Einwohner dahin, daß ohne Unterschied zwischen Stadt und Land unter Beibehaltung der Einteilung der Wahlberechtigten in drei nach dem Umfang der Steuerleistung geordnete Klassen die erste Klasse aus dem ersten und höchstbesteuerten Sechstel der Wahlberechtigten, die zweite aus den zwei folgenden Sechsteln, den sog. Mittelbesteuerten, und die dritte Klasse aus den übrigen drei Sechsteln, den sog. Niederstbesteuerten bestehen soll;
2. die Einführung der Proportional- oder Verhältniswahl sowohl für die Wahlen zum Bürgerausschuß als für jene zum Gemeinde- bezw. Stadtrat in allen Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern.

Um die Tragweite dieser Abänderungsvorschläge zu verstehen, erscheint es geboten, einen Rückblick auf die Entwicklung unseres Gemeindewahlrechts zu werfen und die zurzeit maßgebenden Bestimmungen wenigstens in Kürze zur Darstellung zu bringen. Allerdings sind solche Darstellungen schon im Jahr 1906 der Zweiten Kammer seitens der Kommission für Justiz und Verwaltung in den von den Abgeordneten Venedey und Kopf erstatteten Berichten über die Anträge der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen und Bechtold und Genossen betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung (Beilagen zum Protokoll der 144. und 146. öffentlichen Sitzung vom 3. und 4. August 1906) erstattet worden. Auch im Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die auf dem Landtag 1907/8 gestellten Anträge der Abgeordneten Geppert und Genossen, Süßkind und Genossen und Dr. Binz und Genossen auf Abänderung der Städteordnung, erstattet vom Abgeordneten Schmuck, befindet sich ein geschichtlicher Rückblick auf die badische Städteordnung (Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1908). Da aber diese Berichte nicht im Besitze aller derzeitigen Abgeordneten sind, so ist eine abermalige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Organisation und Wahl unserer Gemeinde- und Städtevertretungen auch im vorwürfigen Berichte nicht zu umgehen.

I. Geschichtliche Entwicklung des badischen Gemeindewahlrechts und Darstellung der zurzeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Begründung des Großherzogtums ordneten zunächst das II. Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807, „die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betr.“, und das VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, sowie das Gesetz vom 1. Februar 1809 über die Erlangung und Wirkung der Ortsbürgerrechte die vielgestaltigen gemeinderechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Territorien, aus denen das Großherzogtum zusammengesetzt war, im Sinne wohlwollender Schonung und Achtung herkömmlicher Rechte und Verhältnisse. Die Gemeindeverwaltung, bestehend aus einem Bürgermeister, auch Schultheiß oder Vogt genannt, oder einem Oberbürgermeister, und einem aus 3 bis 12 Personen bestehenden Ortsgericht, in den Städten Gerichtsrat oder auch Stadtrat genannt, wurde zwar von und aus den Bürgern gewählt, die Wahl bedurfte aber der Bestätigung durch die Staatsbehörde, welcher unter Umständen sogar die Ernennung zustand. Dieser Gemeindebehörde stand die

Über die Beratung in zweiter Lesung siehe den Nachtragsbericht Seite 63 ff.

ganze Gemeindeverwaltung fast unbeschränkt zu, nur bedurften ihre Beschlüsse der Staatsgenehmigung. Eine Mitwirkung der Gemeindeversammlung oder in größeren Städten auch des Ausschusses war nur für seltene Fälle vorbehalten. Die Mitglieder der Gemeinde waren entweder Ortsbürger oder Schutzbürger. Nur den ersteren stand die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und die Stimmfähigkeit für Gemeindeberatschlagungen zu.

Die weitgehende Unabhängigkeit der Gemeindebehörde von der Kontrolle der Bürgerschaft erzeugte aber bald um so mehr Unzufriedenheit und Verbitterung, als die Gemeinden infolge der Kriegswirren allenthalben in die mißlichsten finanziellen Verhältnisse geraten waren. Nachdem die landständische Verfassung vom 22. August 1818 eingeführt war, kam die Regierung dem allgemeinen Wunsche nach einer Gemeindeordnung durch Vorlage verschiedener Gesetzentwürfe, so von 1819, 1820, 1822 und 1828, nach. Sie kamen aber teilweise gar nicht zur Beratung, teils scheiterten sie am Mangel einer Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren. Durch ein sog. provisorisches Gesetz von 1821 suchte die Regierung in allen Gemeinden des Landes Gemeindeausschüsse als kontrollierende Organe einzuführen und an deren Zustimmung die wichtigsten Beschlüsse des Rates zu binden. Doch gelangte diese Maßnahme in einem großen Teil des Landes gar nicht zur Durchführung.

Endlich nach langen und schweren Kämpfen kam die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 zustande, welche in der Folge zwar vielfach geändert wurde, aber in den meisten Bestimmungen noch heute in Kraft ist. Sie begründete vor allem eine weitgehende Selbständigkeit der Gemeinden und unterwarf sie nur mehr dem Aufsichtsrechte des Staates. Sie beseitigte aber auch den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern und im großen und ganzen auch den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden.

Im übrigen glaubt Ihr Berichterstatter aus seinem bereits erwähnten früheren Bericht von 1906 über die Anträge der Abg. Fehrenbach u. Gen. und Bechtold u. Gen. betr. die Abänderung der Städteordnung folgendes wörtlich hier einfügen zu sollen:

„Die Gemeindeordnung von 1831 kannte nur die sog. Bürgergemeinde. Wahlberechtigt und wählbar waren nur die sog. Gemeindebürger, d. h. jene Einwohner, welche das Bürgerrecht durch Geburt oder Einkauf erworben und nach Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Alters angetreten hatten, während den sog. staatsbürgerlichen Einwohnern oder Insassen keinerlei Wahlrecht zustand.

Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts waren alle Gemeindebürger gleichberechtigt; das passive Wahlrecht besaßen nur die Gemeindebürger christlicher Religion. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte wurden von der Gemeindeversammlung gewählt und zwar auf sechs Jahre. In allen Gemeinden, ausgenommen Landgemeinden mit weniger als 60 Bürgern, mußte ein sog. kleiner Ausschuß gewählt werden und dessen Mitglieder mußten „zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft, zu einem Dritteil aus dem niedrigstbesteuerten Dritteil, und zu einem Dritteil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Dritteil in der Mitte befinden."

In jeder Klasse war also die Anzahl der Bürger gleich groß. Diese Klasseneinteilung enthielt sonach keinerlei Begünstigung der Hoch- oder der Mittelbesteuerten gegenüber den Niederbesteuerten. Vielmehr bezweckte sie nur, daß die Mitglieder des Ausschusses gleichmäßig aus allen Schichten der Bürger entnommen werden müßten, und da beim Nichtbestehen einer diesbezüglichen Vorschrift die Vermöglicheren und Höherbesteuerten vermöge des mit dem Besitz gewöhnlich verbundenen größeren Einflusses naturgemäß mehr Aussicht haben, zu Vertretern in den Selbstverwaltungskörpern gewählt zu werden, als die Unvermöglichen und Geringbesteuerten, so wirkte diese Klasseneinteilung als Schutzmaßregel zugunsten der Minderbemittelten, denen dadurch eine gleich starke Vertretung im Ausschuß gesichert war, wie den Bessersituierten. — Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauerte vier Jahre.

Den Städten mit mehr als 3000 Seelen war gestattet, neben dem kleinen Ausschuß, dessen Mitgliederzahl in den Gemeinden bis zu 3000 Seelen der Zahl der Gemeinderäte mit Einschluß des Bürgermeisters gleichkam, während sie in den Städten mit mehr als 3000 Seelen um die Hälfte größer sein mußte, als die des Gemeinderats, noch einen größeren Ausschuß zu wählen, der viermal so stark sein mußte, als der kleinere. Aber auch dieser sog. große Ausschuß mußte, wie der kleine Ausschuß, zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten, zu einem Dritteil aus dem mittelbesteuerten und zu einem Dritteil aus dem niederstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft gewählt werden.

Ein gewisses Gegengewicht gegenüber dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller Bürger bestand darin, daß der Regierung die Bestätigung der Wahlen der Bürgermeister vorbehalten war; doch konnte einem Kandidaten, der nach zweimaliger Versagung der Bestätigung zum dritten Mal gewählt wurde, die Bestätigung nicht weiter versagt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten der G.-O. vom 31. Dezember 1831 führte die Gr. Regierung durch das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. Nr. 48) einen Wahlzensus in der Art ein, daß wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäte nur diejenigen Gemeindebürger sein sollten, welche wenigstens mit einem Gesamtsteuerkapital in den 4 größten Städten von 2000 fl., in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen von 1500 fl., in den Landgemeinden und Städten von 3000 Seelen und darunter von 800 fl. in das Ortssteuerkataster eingetragen waren.

Ein Gesetzentwurf, den die Regierung 1835 dem Landtag behufs gesetzlicher Einführung eines wenn auch etwas gemilderten Zensus vorlegte, kam nicht zur Erledigung.

Mit Gesetz vom 3. August 1837, durch welches der große Ausschuß für alle Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen obligatorisch, für die kleineren Gemeinden fakultativ eingeführt wurde, wurde die Klasseneinteilung der wahlberechtigten Bürger erstmals im Sinne einer Verstärkung des Einflusses der Höher- und Mittelbesteuerten gegenüber den Niederstbesteuerten einer Abänderung dahin unterzogen, daß die Klasse der Höchstbesteuerten $^1/_6$, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden $^2/_6$ und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen $^3/_6$ der Bürgerschaft umfaßte, und daß jede dieser Klassen für sich allein den dritten Teil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders zu wählen hatte und bei der Auswahl an die Mitglieder der betreffenden Klasse gebunden war. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses (ohne die bei den Beratungen und Abstimmungen derselben mitwirkenden Mitglieder des Gemeinderats und des kleinen Ausschusses) betrug in den vier größten Städten $^1/_{12}$, in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen $^1/_{10}$ und in kleineren Gemeinden $^1/_7$ der ganzen Bürgerschaft. In keinem Fall durfte aber die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken. Der große Ausschuß hatte, abgesehen von hier nicht näher zu erörternden, ganz bedeutungslosen Ausnahmen in allen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung zu vertreten und auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderates und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837, wurde der große Ausschuß für alle Gemeinden mit 80 und mehr Bürgern eingeführt. Die frühere Klasseneinteilung wurde in der Weise geändert, daß die erste Klasse nur aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Dritteil aller in das Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Dritteil besaßen, und die dritte Klasse aus den sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern bestand. Die erste Klasse mußte mindestens $^1/_{20}$ der Bürger umfassen. Wenn sie mehr als ein Dritteil der in das Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien besaß, so waren die zweite und dritte Klasse in der Weise zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Teile geschieden und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besaßen, in die dritte Klasse aber die sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen wurden.

Hiervon abgesehen mußte jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hatte.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses sollte aber außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderats und des kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36
„	501	„	1000	„	48
„	1001	„	1500	„	60
„	1501	„	2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

Jede der drei Klassen wählte für sich besonders den dritten Teil der Mitglieder des großen Ausschusses. Eine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten fand nicht statt. Der Bürgermeister, die Gemeinderäte und der kleine Ausschuß wurden vom großen Ausschuß gewählt, der auch sonst die Gemeindeversammlung vertrat, ausgenommen in den Fällen, wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hatte oder wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen war.

Neben dem großen Ausschuß blieb der (sog. kleine) Bürgerausschuß bestehen und die Zahl seiner Mitglieder blieb nach wie vor der Zahl der Gemeinderäte mit Einschluß des Bürgermeisters gleich.

In den kleineren Gemeinden mit weniger als 80 Bürgern, welche keinen großen Ausschuß zu wählen hatten, mußten

die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft, zu einem Dritteil aus dem niedrigstbesteuerten Dritteil und zu einem Dritteil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Dritteil in der Mitte befanden. Wo aber ein großer Ausschuß bestand, war die für dessen Wahl vorgeschriebene Klasseneinteilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschuß maßgebend. Daneben wurde das der Regierung schon vorher zugestandene Recht der Bestätigung und eventuell der Ernennung der Bürgermeister erweitert.

Das Gesetz vom 25. April 1851 enthielt sonach eine wesentliche Umgestaltung der freiheitlichen Grundlagen des früheren Gemeindewahlrechts in plutokratischem Sinne.

Während das Gesetz von 1831 die völlige Gleichberechtigung der Bürger eingeführt hatte, wurde das schon im Gesetz von 1837 eingeführte Prinzip der Einräumung einer größeren Stimmenzahl an die Höherbesteuerten im Gesetz von 1851 abermals zum Vorteil der begüterten Bürger geändert, indem der Klasseneinteilung der Bürger nicht mehr deren Kopfzahl, sondern nur deren Steuerkapital zugrundegelegt und hieran nur die eine Einschränkung geknüpft wurde, daß die erste Klasse niemals weniger als $^1/_{20}$ der Bürgerschaft enthalten durfte und daß jede Klasse doppelt so viele Wahlberechtigte enthalten mußte, als sie Mitglieder im Ausschusse hatte. Eine weitere Verstärkung des Einflusses der begüterten Bürger lag auch darin, daß das Gesetz die vorher bestandene Beschränkung der Wählbarkeit auf die einzelnen Klassen aufhob, so daß z. B. auch Angehörige der ersten und zweiten Klasse von der dritten Klasse gewählt werden konnten.

Zur Begründung dieser Änderung wurde geltend gemacht, es entspreche nur der Billigkeit, daß die Höherbesteuerten gegenüber den Minderbegüterten begünstigt würden, weil es vorwiegend materielle Interessen seien, die von den Gemeindeverwaltungen zu wahren seien, und weil der Gemeindeaufwand in den meisten Gemeinden durch Umlagen bestritten werden müsse, weswegen mit Recht verlangt werden müsse, daß das Wahlrecht der Gemeindebürger nach dem Maße ihres Beitrags zu den Gemeindesteuern abgestuft werde. Diese Abstufung erfolge aber am zweckmäßigsten durch Abteilung der Wähler in verschiedene Klassen unter Zugrundelegung des von ihnen vertretenen Steuerkapitals in der Weise, daß jede Wählerklasse gleichviel Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt sei.

Zur Rechtfertigung der Ausnahme, welche für die Gemeinden mit weniger als 80 Bürgern gemacht wurde,

machte man geltend, daß die Einteilung eines so kleinen Wählerkreises in drei Klassen schwer ausführbar sei und in so kleinen Gemeinden der größere Besitz ohnehin naturgemäß einen größeren Einfluß auszuüben vermöge als in größeren Gemeinden.

Dem Bestreben, den Einfluß der weniger begüterten, wie auch der weniger erfahrenen und unruhigen Elemente zurückzudrängen, entsprangen auch eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzes von 1851, so die Erweiterung der Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse von 4 auf 6, des Bürgermeisters von 6 auf 9 Jahre, desgleichen auch die Erweiterung des Rechtes der Regierung, den Bürgermeister zu bestätigen und unter gewissen Voraussetzungen zu ernennen.

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß sich bald in den Gemeinden eine große Unzufriedenheit über diese Entwicklung des Gemeindelebens ansammelte. Im Gesetz vom 14. Mai 1870 ging man deshalb wieder auf die freiheitlichen Grundlagen des Gesetzes von 1831 zurück. Dem großen Ausschuß wurden die Befugnisse des Wahlkörpers ganz genommen. An Stelle der indirekten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte durch einen in drei Steuerklassen eingeteilten Wahlkörper, d. i. den großen Ausschuß, trat die direkte Wahl durch sämtliche nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossene Gemeindebürger und zwar ohne Klasseneinteilung.

Die vorher bestandene Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde fiel weg.

Der kleine Ausschuß wurde ganz aufgehoben. Seine wichtigeren Funktionen wurden dem großen Ausschuß übertragen, dessen bisherige Zuständigkeit und Einrichtung im übrigen aufrecht erhalten wurde. Die Wahl des (großen) Ausschusses erfolgte nach wie vor durch die in 3 Klassen eingeteilte Bürgerschaft, aber die Klasseneinteilung wurde zugunsten der Niederbesteuerten in der Art geändert, daß die erste Klasse $^1/_6$ (statt bisher mindestens $^1/_{20}$), die zweite $^2/_6$ und die dritte $^3/_6$ der Bürger umfaßte. Sämtliche Gemeindewahlen waren fortan geheim. Die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung, wonach vorher in gewissen Fällen die Gemeindebeschlüsse zu ihrer Vollziehbarkeit der Genehmigung der Staatsbehörden bedurften, wurde bedeutend gemindert.

Die nächste Änderung der Gemeindeordnung war die Schaffung der Städteordnung vom 24. Juni 1874, die mit Ausnahme einer weiter unten zu besprechenden Änderung der Klasseneinteilung vom 12. Mai 1882 in allen (die Organisation der Gemeindevertretung betreffenden) Bestimmungen noch heute in Kraft ist. Sie ist kein neues

selbständiges Werk, vielmehr nur eine Novelle zur Gemeindeordnung für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz, während den anderen Städten von mehr als 3000 Einwohnern die Annahme der Städteordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung freigestellt wurde. Auch für diese größten Städte des Landes, zu denen inzwischen die Städte Bruchsal, Lahr und Offenburg hinzugetreten sind, sollte nach dieser Städteordnung die allgemeine Gemeindeordnung gelten, soweit nicht für sie abweichende Vorschriften erlassen wurden. Die einschneidendste Änderung bestand in der Umwandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde. Nach § 7a sind Gemeindebürger (Stadtbürger) alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des deutschen Reiches — auch wenn sie nicht badische Staatsbürger sind —, welche seit zwei Jahren Einwohner des Stadtbezirks sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben, sowie im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung des Gesetzes nach Maßgabe der früheren Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht bereits angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben hatten, wurden als Gemeindebürger im Sinne der Städteordnung anerkannt, auch wenn bei ihnen nicht alle neu festgestellten Voraussetzungen des Stadtbürgerrechts vorlagen.

Das Dreiklassensystem für die Wahlen der Mitglieder des städtischen Ausschusses, Stadtverordnete genannt, wurde beibehalten. Die Klassen wurden aber anders zusammengesetzt und zwar bestand die erste Klasse aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche zusammen mindestens einen Dritteil der gesamten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten, mindestens aber einen Zwölfteil der Bürgerschaft ausmachen mußten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens einen Dritteil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und mindestens zwei Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen mußten, und die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Dritteil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und höchstens neun Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen durften (§ 35).

Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Stadtrats bilden zusammen den Bürgerausschuß, der den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadträte zu wählen hat.

Die Städteordnung von 1874 machte also die Klasseneinteilung und damit die Verteilung des Stimmrechts von der Beitragsleistung der einzelnen Bürger zum Gemeindeaufwand abhängig. Nur suchte sie es zu erreichen, daß die oberen Klassen nicht allzu klein wurden, indem sie bestimmte, daß die erste Klasse mindestens $^1/_{12}$ und die zweite Klasse mindestens $^2/_{12}$ der Wähler umfassen mußte. Ferner wurde die direkte Wahl der Bürgermeister beziehungsweise Oberbürgermeister und Gemeinderäte durch die Wähler für die Städte der Städteordnung aufgehoben.

Zur Begründung dieser Änderungen wurde geltend gemacht, die Stadtgemeinden seien so groß, daß in denselben die Gemeindeversammlung nicht möglich sei; es müsse deshalb die Vertretung der Städte in allen Fällen und ausschließlich dem Bürgerausschuß übertragen werden. Die Klassen, durch welche der Bürgerausschuß in den größeren Städten schon bisher gewählt worden sei, müßten aber geändert werden, weil die Beibehaltung der früheren Einteilung in der Einwohnergemeinde ein ganz anderes Ergebnis als in der Bürgergemeinde liefern würde. Die ganz überwiegende Mehrzahl der in der Einwohnergemeinde neu hinzutretenden Bürger gehörten den untersten Klassen an. Die bisherige Klasseneinteilung würde daher den untersten Klassen ein ganz unverhältnismäßiges Übergewicht geben und ihre Beibehaltung hätte eine Verschiebung der ursprünglich beabsichtigten Verteilung der sozialen Schichten in einem Umfang zur Folge, daß die notwendige Harmonie der verschiedenen in der Gemeinde nebeneinander bestehenden Interessen zerstört wäre. Das Interesse der beteiligten Städte selbst gebiete insbesondere, die Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten und Stadträte dem Bürgerausschuß zuzuweisen. Mit Einführung der Städteordnung werde die Zahl der wahlberechtigten Bürger mit einem Schlage gewaltig vermehrt, so in Karlsruhe von 1652 auf 6520, in Mannheim von 2647 auf 6310, in Heidelberg von 1656 auf 3008, in Freiburg von 1563 auf 2757 und in Pforzheim von 1302 auf 3853. Die Bestellung der verwaltenden Stadtbehörde, deren Mitglieder einer nur durch die sorgfältigste Prüfung zu ermittelnden, mitunter fachmännischen Befähigung für ihr Amt bedürften und nicht selten von auswärts zu berufen sein würden, könne der direkten Wahl einer so großen Menge von Wählern, bei welcher nach der Natur der menschlichen Dinge politische Stimmungen allein den Ausschlag gäben, nicht überlassen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Dazu komme, daß die Gemeinden, wenigstens nach einer Seite hin, nichts anderes als ein Interessenverband seien. Da nun aber das Wesen der Einwohnergemeinde es mit sich bringe, daß das Übergewicht der Zahl in die untersten sozialen Schichten falle, deren wirtschaftliche Lage und Bildungsstufe sie für gewisse und gerade für die höheren und dauernden Interessen der Gemeinden weniger empfänglich mache, so wäre mit der direkten Wahl des Stadtrats die Gefahr verbunden, daß in der Verwaltung die wichtigsten Interessen unvertreten blieben. Die indirekte Wahl der städtischen Verwaltungsbehörde durch den städtischen Vertretungskörper sei auch in Deutschland gemeines Recht. Die direkte Wahl ohne Beschränkung bestehe nur in der bayerischen Pfalz, wo aber auch die Einwohnergemeinde nicht zur völligen Durchführung gekommen sei, und was das Schleswig-Holstein'sche System der direkten Wahl aus einer Vorschlagsliste betreffe, so empfehle es sich wegen des zeitraubenden und umständlichen Verfahrens und wegen der Fremdartigkeit der ganzen Einrichtung wenig zur Nachahmung.

Schon nach wenigen Jahren zeigte es sich, daß die erwähnte Klasseneinteilung verfehlt war und Wirkungen hervorbrachte, die man nicht beabsichtigt hatte. Man hatte angenommen, daß die Mittelklasse berufen sein solle, den Ausgleich zwischen den Tendenzen der ersten Klasse und jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der wenig zahlenden Steuerpflichtigen umfasse, herbeizuführen. Diese Absicht wurde aber nicht erreicht, weil für die beiden ersten Klassen der Dritteil des Umlagebetreffnisses festgehalten und daneben noch eine Mindestzahl von 1, bezw. 2 Zwölftel der Bürgerschaft für diese Klassen verlangt wurde. Da das die erste Klasse bildende höchstbesteuerte Zwölftel der Bürgerschaft schon damals nahezu $^2/_3$ der Steuerkapitalien besaß und bezüglich der zweiten Klasse vorgeschrieben war, daß ihre Zugehörigen $^1/_3$ der Steuerkapitalien besitzen mußten, so konnte es leicht dahin kommen, daß für die dritte Klasse gar kein Steuerkapital mehr übrig blieb, also alle steuerzahlenden Bürger nach Abzug des in die erste Klasse eingeteilten Zwölftels in die zweite Klasse aufgenommen werden mußten und für die dritte Klasse nur die wenigen Bürger übrig blieben, welche bei Einführung der Städteordnung schon Bürger waren und es fortan blieben, auch wenn sie keine Staatssteuern bezahlten. Noch mehr, die Zahl der Wähler der zweiten Klasse war in einigen Städten fast ebenso groß, in anderen sogar noch erheblich größer als die Zahl der Wähler der dritten Klasse. So übten in Mannheim in der dritten Klasse nur 2487 Wähler mit einem Umlage-

betrag von nur 10 000 ℳ dasselbe Recht aus, wie 3318 Wähler der zweiten Klasse mit einem Umlagebetrag von 189 638 ℳ. Infolge einer Motion des Abgeordneten v. Feder vom 18. Dezember 1879 wurde die Klasseneinteilung mit Gesetz vom 12. Mai 1882 so geregelt, wie sie heute noch zu Recht besteht. Es besteht hiernach die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel, die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Im übrigen enthält das Gesetz die Bestimmung, daß, wenn beim Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht werden und daß, falls sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf teilen lasse, die übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt werden.

Die Ämter der Stadträte und der Stadtverordneten dauern 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wird die Stelle eines Stadtrats oder eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Amt aber beim Stadtrat nur für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen, beim Stadtverordneten bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert. Bei letzterer wählt dann diejenige Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann. Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Stadtrats bilden, wie bereits erwähnt wurde, zusammen nur ein Kollegium, den Bürgerausschuß, der nur vom Oberbürgermeister zu einer Versammlung berufen werden kann. Den Vorsitz im Bürgerausschuß führt der Oberbürgermeister, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Die Stadtverordneten für sich allein können als besonderes Kollegium keine gültigen, beziehungsweise die Stadtgemeinde verpflichtenden Beschlüsse fassen."

Alle diese Bestimmungen befinden sich noch heute in Kraft. Einige inzwischen vorgenommene Änderungen der Städteordnung bezogen sich nicht auf das Wahlrecht zu den Gemeindevertretungskörpern.

Dagegen brachte das Gesetz vom 22. Juni 1890 für alle nicht der Städteordnung unterstellten Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern tiefeinschneidende Änderungen hinsichtlich des Gemeindewahlrechts. Der Bürgerausschuß wurde in allen Gemeinden von mindestens 500 Ein-

wohnern obligatorisch eingeführt und es wurde ihm die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte übertragen, welche bisher durch die stimmberechtigten Gemeindebürger ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung mittelst direkten und gleichen Wahlrechts erfolgt war.

Neben den Gemeindebürgern erlangten nunmehr in allen Gemeinden das aktive und passive Wahlrecht alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit zwei Jahren

a) Einwohner der Gemeinde sind;

b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben;

c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben;

d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben;

e) im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. (§ 9a Gem.Ordn.).

Hiernach wurde wenigstens hinsichtlich des Gemeindewahlrechts die alte Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde umgewandelt und sogar vom Erfordernis des badischen Staatsbürgerrechts abgesehen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der unter a bis e erwähnten Erfordernisse kann der Bürgerausschuß im einzelnen Falle noch Nachsicht erteilen. Nur die Teilnahme am Genuß des Almend- und Gemeindegutes ist noch an den Besitz des Bürgerrechtes geknüpft. Für die Wahl des Bürgerausschusses wurden die Wahlberechtigten in drei Klassen eingeteilt. Diese Einteilung erfolgte aber je nach der Größe der Gemeinden in dreifacher Art. Hiernach bestand

1. bei Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßte das erste Zwölftel der Wahlberechtigten,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßte die beiden folgenden Zwölftel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßte die übrigen neun Zwölftel der Wahlberechtigten;
2. bei Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern
   die erste Klasse aus einem Neuntel,
   die zweite Klasse aus zwei Neunteln,
   die dritte Klasse aus sechs Neunteln der Wahlberechtigten;
3. bei Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern
   die erste Klasse aus einem Sechstel,
   die zweite Klasse aus zwei Sechsteln,
   die dritte Klasse aus drei Sechsteln der Wahlberechtigten.

Die Umwandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde war wenigstens hinsichtlich des Wahlrechts zum unabweislichen Bedürfnis geworden, weil sich infolge der Freizügigkeit in fast allen Gemeinden, vorab in den größeren, eine von Jahr zu Jahr sich mehrende Anzahl von sog. staatsbürgerlichen Einwohnern niedergelassen hatte, denen nur ein sehr beschränkter Einfluß auf die Umlagegestaltung zustand, während sie zu den Umlagen in gleichem Maße herangezogen wurden wie die Bürger und sowohl bezüglich ihrer Zahl als ihrer Steuerkapitalien die letzteren in manchen Gemeinden überragten und in anderen nahezu erreichten, in allen jedenfalls einen erheblichen Prozentsatz ausmachten. Indessen wurden bald Klagen laut über die neue Klasseneinteilung, weil sie in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern den höchstbesteuerten $^3/_{12}$ (I. und II. Klasse) und in Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern den höchstbesteuerten $^3/_9$ der Wähler $^2/_3$ der Stellen im Bürgerausschuß und namentlich den Mittelbesteuerten einen im Verhältnis zu den von ihnen aufgebrachten Umlagen einen zu weitgehenden Einfluß einräumte.

Durch Gesetz vom 11. Juli 1896 wurde deshalb die Klasseneinteilung zu Gunsten der Niederstbesteuerten dahin abgeändert, daß in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern die zweite Klasse sich aus $^3/_{12}$ und die dritte aus $^8/_{12}$ und in Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern die zweite Klasse aus $^3/_9$ und die dritte Klasse aus $^6/_9$ zusammensetzt. Durch das gleiche Gesetz wurde für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern wieder die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner ohne Anwendung der Klasseneinteilung eingeführt, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Bevölkerung in den weitesten Kreisen mit der Übertragung dieser Wahlen auf den Bürgerausschuß sehr unzufrieden war. Aus dem gleichen Grunde wurde durch Gesetz vom 27. Juli 1902 die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte für alle Gemeinden eingeführt, welche nicht dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen.

Der derzeitige gesetzliche Zustand der Klasseneinteilung und des Gemeindewahlrechts ist also folgender:

In allen Gemeinden von mindestens 500 Einwohnern ist durch die nach ihrer Steuerleistung in drei Klassen eingeteilten Bürger und wahlberechtigten Einwohner ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bürgerausschuß zu wählen. In Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern sind die Klassen im Verhältnis von $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$, in Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern im Verhältnis von $^1/_9$, $^3/_9$ und $^5/_9$, in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern im Verhältnis von $^1/_{12}$, $^3/_{12}$ und $^8/_{12}$, endlich in den der Städteordnung unterstellten Städten im Verhältnis von $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ zu bilden.

In Gemeinden, welche dauernd 2000 oder mehr Einwohner haben, sowie in den Städteordnungsstädten werden die Bürgermeister und Gemeinde- bezw. Stadträte durch den Bürgerausschuß und in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern von sämtlichen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern mittels allgemeiner und gleicher Wahl gewählt.

Dieser Zustand ist aber nicht unangefochten geblieben.

Am 27. März 1896 legten die Abgg. Fischer I. und Gen. einen Gesetzentwurf vor, in dem für die der Städteordnung unterstehenden Städte die Verteilung der Wählerschaft auf die einzelnen Klassen zu $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ beantragt war. Der Antrag wurde damals abgelehnt.

In der 23. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1898 beantragten die Abgg. Dr. Heimburger und Gen. folgende Abänderungen der Städteordnung:

1. § 11 soll folgende Fassung erhalten:

   „Der Bürgerausschuß wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister.

   Die von den drei Klassen der Wahlberechtigten gewählten Stadtverordneten wählen je ein Drittel der Stadträte. Ist die Zahl der zu wählenden Stadträte nicht durch drei teilbar, so werden, wenn zwei übrig bleiben, diese der zweiten und dritten Klasse, wenn einer übrig bleibt, dieser der dritten Klasse zugeteilt."
2. In § 35 soll
   a) Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

      „Es besteht

      die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

      die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

      die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft."

   b) in Absatz 3 statt „zwölf" eingesetzt werden: „sechs."

Der Antrag wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Diese beschloß mit 4 gegen 3 Stimmen, dem hohen Hause die Verwerfung der beantragten Änderung des § 11 zu empfehlen. Mit Mehrheit von einer Stimme entschied sie sich für die Annahme der beantragten Änderung des § 35 der Städteordnung, also für die Klasseneinteilung auf der Grundlage der Sechstelung.

Eine Beratung des Antrags im Plenum der Kammer fand aber nicht statt.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903 beantragten die Abgg. Kramer und Gen. neue Abänderungen der Städteordnung, von denen folgende sich auf das Gemeindewahlrecht beziehen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung.

Dieser Antrag kam nicht zur Beratung.

In der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905 beantragten die Abgg. Fehrenbach und Gen. wiederum die Abänderung der Gemeindeordnung und zwar des § 11 dahin, daß in allen Gemeinden die Bürgermeister und die Gemeinderäte von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt und für die Wahl des Bürgerausschusses die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen von $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ eingeteilt werden sollten.

In gleicher Weise beantragten dieselben Abgeordneten in der 29. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1906 auch eine Abänderung der in der Städteordnung enthaltenen Klasseneinteilung auf der Grundlage der Sechstelung, sowie die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren und die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein nach dem gleichen Wahlverfahren.

Ferner beantragten in der 52. Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1906 die Abg. Bechtold u. Gen., die Gr. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die Städteordnung hinsichtlich des Gemeindewahlrechts einer Revision nach folgenden Grundsätzen unterzogen werden sollte:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.

3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.

In der Kommission wurde der Antrag der Abg. Bechtold u. Gen. in allen Punkten abgelehnt, die Anträge der Abg. Fehrenbach u. Gen. wurden angenommen und zwar die Anträge auf Einführung der Sechstelung mit Mehrheitsbeschluß, der Antrag auf Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte sowie auf Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein einstimmig.

Auf dem Landtag 1908/9 stellte die Zentrumsfraktion die gleichen Anträge wie auf dem Landtag 1906/7 betreffend Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung. Die sozialdemokratische Partei brachte ebenfalls den auf dem Landtag 1906/7 gestellten Antrag auf Revision der Städteordnung und daneben noch einen sich in gleicher Richtung bewegenden Antrag auf Abänderung der Gemeindeordnung ein. Außerdem beantragten nun auch die Abg. Dr. Binz u. Gen., die Gr. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung in der Richtung zu ersuchen, daß

1. in den Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäte nicht mehr vom Bürgerausschuß, sondern von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern nach direktem und gleichem Wahlrecht gewählt werden sollten,
2. in allen Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern und in den der Städteordnung unterstehenden Städten die Bürger und wahlberechtigten Einwohner auf der Grundlage der Sechstelung (1/6, 2/6 und 3/6) in drei Klassen eingeteilt werden sollten,
3. bei der Wahl des Bürgerausschusses und der Stadtverordneten, wie bei der Wahl der Gemeinde- bezw. Stadträte die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden seien, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt sein solle, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen seien,
4. die besonderen bleibenden städtischen Kommissionen des § 19 a und b der Städteordnung, soweit ihre Mitglieder nicht bereits im Gesetz bestimmt sind, zur Hälfte vom Stadtrat, zur Hälfte von den Stadtverordneten zu ernennen seien.

Alle diese Anträge wurden von der Kommission eingehend beraten. Im Auftrage derselben erstattete der Abg. Venedey Bericht über die auf Abänderung der Gemeindeordnung gestellten Anträge (Beilage zum Prot. der 108. öffentl. Sitzung vom 20. Juli 1908, Drucksache Nr. 25 c) und der Abg. Schmuck über die auf Abänderung der Städteordnung gerichteten Anträge (Beil. zum Prot. der 106. Sitzung vom 17. Juli 1908, Drucksache Nr. 26 c).

Der Antrag der Kommission ging dahin, die Zweite Kammer wolle die Gr. Regierung um Vorlage von Gesetzentwürfen betreffend Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung mit Berücksichtigung folgender Grundsätze ersuchen:

1. Ersatz der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte;
2. Ersatz der Neuntelung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürgerausschüsse in den Gemeinden über 1000 bezw. 4000 Einwohner und in den der Städteordnung unterstehenden Städten durch die Sechstelung;
3. Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinde- bezw. Stadträte und Bürgerausschüsse, bezw. Stadtverordneten, innerhalb jeder Klasse;
4. Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein ebenfalls nach dem Proportionalverfahren;
5. Erweiterung der Initiative der Bürgerausschüsse bezw. der Stadtverordneten.

Im übrigen beantragte die Kommission bezüglich Ziffer 2, 3, 4 und 6 des sozialdemokratischen Antrags Ablehnung und im übrigen Überweisung aller erwähnten Anträge an die Gr. Regierung als Material für die von derselben in Aussicht gestellte Reform der Gemeindeordnung. In der 110. öffentl. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908 wurden diese Anträge beraten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

angenommen und zwar, soweit sie auf Einführung des Proportionalwahlsystems für die Wahlen der Gemeinde- bezw. Stadträte und der übrigen Mitglieder des Bürgerausschusses, sowie auf Überweisung aller Anträge an die Gr. Regierung gerichtet waren, mit Einstimmigkeit, im übrigen mit Mehrheit.

II. Stellungnahme der Kommission.

Nachdem der Berichterstatter die vorstehenden historischen Darlegungen beendigt hatte, wurde zunächst in eine Generaldebatte eingetreten, bei welcher allgemein anerkannt wurde, daß die in Artikel III und VIII enthaltenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs als ein dankenswertes Entgegenkommen der Gr. Regierung gegenüber den auf dem letzten Landtag angenommenen Anträgen der Zweiten Kammer anzuerkennen sind, wenn sich auch bald zeigte, daß im einzelnen die Vorschläge der Gr. Regierung nicht in allen Punkten die Zustimmung der Kommission fanden. Man einigte sich zunächst dahin, daß der Gesetzentwurf seitens der Kommission in zwei Lesungen durchberaten werden solle.

In der ersten Lesung schritt die Kommission zunächst zur Beratung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Klasseneinteilung, dann jener über die Verhältniswahlen.

1. Wie eingangs erwähnt wurde, beantragt die Gr. Regierung für die Wahl des Bürgerausschusses die Beibehaltung der Einteilung der Wahlberechtigten in drei Klassen, aber für alle Gemeinden, wie auch für die der Städteordnung unterstehenden Städte auf der Grundlage der Sechstelung. Es soll damit auf die in den Gesetzen von 1837 und 1870 getroffene Einteilung zurückgegangen werden, obwohl durch die für die Städteordnungsstädte seit 1874 und für die übrigen Gemeinden seit 1890 eingeführte Einwohnergemeinde die Zahl der Wahlberechtigten bedeutend vermehrt worden ist.

Für Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern kommt die beantragte Bestimmung nicht in Betracht, weil in diesen ein Bürgerausschuß überhaupt nicht zu wählen ist und die Befugnisse des Bürgerausschusses von der Gemeindeversammlung ausgeübt werden. In der Kommission wurde von einer Seite beantragt, die Klasseneinteilung für alle Gemeinden einschließlich der Städteordnungsstädte ganz aufzuheben und für die Wahl der Gemeindekollegien das gleiche und direkte Wahlrecht einzuführen. Von einem anderen Kommissionsmitgliede wurde die Abschaffung der Klasseneinteilung nur für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern verlangt. Zur Begründung dieser Anträge wurde geltend gemacht, Baden sei der einzige süddeutsche Staat, in dem noch eine Klasseneinteilung bestehe; letztere habe keine innere Berechtigung, da ein großer Teil der Gemeinde-Einnahmen aus indirekter Besteuerung, so aus Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken, Verbrauchssteuern, Straßenbahnen und sonstigen Gemeindeunternehmungen, sowie aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens herrühre, also aus Quellen, zu deren Speisung die wenigerbemittelten Bürger ebensowohl beitrügen als die vermöglichen. Ein großer Teil der Wähler der ersten und der zweiten Klasse sei verschuldet. Gerade in der ersten Klasse befänden sich die Eigentümer der hypothekarisch hochbelasteten Grundstücke, die oft ihren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger gar nicht mehr nachkommen könnten, manchmal sogar solche, gegen die Liegenschaftsvollstreckung angeordnet sei oder gegen die der Konkurs nur deshalb nicht alsbald eröffnet werde, weil die Gläubiger aus Angst vor den Kosten vor einem entsprechenden Antrag zurückscheuten. Die Umwandlung der früheren Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde habe sich allenthalben bewährt und es könne deshalb nicht den mindesten Bedenken unterliegen, daß man das allgemeine und gleiche Wahlrecht, das schon die Gemeindeordnung von 1831 für die Bürger eingeführt habe, nun auch auf die Einwohner übertrage. Dies sei um so unbedenklicher nach Einführung der Verhältniswahl, die auch den Minderheiten eine Vertretung sichere und wahrscheinlich dazu führen werde, daß in der ersten und zweiten Wählerklasse sich verschiedene Interessengruppen bilden würden, denen gegenüber gerade die Minderbegüterten die Bedürfnisse der Allgemeinheit und die Forderungen eines gesunden Fortschritts in heilsamer Weise zur Geltung bringen würden.

Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde demgegenüber hervorgehoben, daß die Verhältnisse von Bayern und Württemberg mit den unsrigen um deswillen nicht zum Vergleich herangezogen werden könnten, weil dort noch die Bürgergemeinde bestehe und zur Ausübung des Gemeindewahlrechts auch das Staatsbürgerrecht verlangt werde. Die Zahl der Wähler sei infolge davon dort verhältnismäßig viel kleiner als bei uns; auch bedürften dort die Bürgermeister und teilweise sogar die Kommissionen einer Bestätigung seitens der Regierung. In Frankfurt a. M. aber sei das Wahlrecht sogar an einen Zensus von 1200 ℳ geknüpft. Unsere Gemeinden, vorab unsere größeren Städte, hätten sich trotz der Klassenwahl vorzüglich entwickelt. Ein Widerstand der aus der Wahl der ersten und zweiten Klasse hervorgegangenen Mitglieder der Bürgerausschüsse oder Gemeinde- bezw. Stadträte gegen die den modernen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltungen oder wünschenswerte soziale Verbesserungen

habe sich in nennenswerter oder gar erfolgreicher Weise nirgends geltend gemacht. Es sei aber ein Gebot der Billigkeit, daß denjenigen, welche ausweislich der Anlagen zum vorwürfigen Gesetzentwurf in fortwährend steigendem Maße den weitaus größten Teil der direkten Gemeindeeinnahmen und auch einen verhältnismäßig großen Teil der indirekten Einnahmen aufbrächten, auch ein etwas größerer Einfluß auf die Bemessung der Gemeindeausgaben eingeräumt werde. Durch die Einführung der Sechstelung werde ohnehin in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in den Städteordnungsstädten die Zahl der Wähler der ersten und zweiten Klasse verdoppelt und jene der dritten Klasse entsprechend vermindert. Das bedeute eine bedeutende Verbesserung zu Gunsten der Niederstbesteuerten. Eine noch weitergehende Stärkung des Einflusses derjenigen, die zu den direkten Gemeindelasten nur einen winzigen Bruchteil beitragen, sei nicht zu rechtfertigen, zumal da sich aus einer von der Gr. Regierung vorgelegten und dem Kommissionsbericht als Anlage 1 angeschlossenen Darstellung der verschiedenen Einnahmequellen der Städteordnungsstädte ergebe, daß in allen diesen Städten die größere Hälfte der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen gedeckt werden müsse. Seitens der Gr. Regierung wurde dem noch beigefügt, das rasche Anwachsen der Schulden unserer größeren Städte lasse es als geboten erscheinen, daß denjenigen, welche den größten Teil des direkten Gemeindeaufwandes aufbringen müssen, die Möglichkeit eingeräumt werde, gegenüber dem Drängen gerade der unbemittelten Kreise auf allzurasche Einführung neuer und kostspieliger Unternehmungen etwas zu bremsen. Die Wahlen vollzögen sich schon heute in den größeren Gemeinden nach politischen Gesichtspunkten. Diese Tatsache sei ein völlig genügendes Gegengewicht gegen einseitige Bestrebungen von Interessengruppen. Die Regierung habe dadurch, daß sie mit dem vorwürfigen Gesetzentwurf den Anträgen der bürgerlichen Parteien stattgegeben habe, ein großes Entgegenkommen bewiesen. Gegen eine gänzliche Aufhebung der Klasseneinteilung müsse sie sich aber auf das entschiedenste aussprechen und erklären, daß die Annahme des diesbezüglichen Antrags das Zustandekommen des Gesetzes gefährden würde.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag auf Abschaffung der Klasseneinteilung für alle Gemeinden ohne Ausnahme mit 10 gegen 4 Stimmen — bei einer Stimmenenthaltung — und der Antrag auf Abschaffung der Klasseneinteilung in allen Gemeinden, die die nicht mindestens 10 000 Einwohner haben, mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

2. Die Einführung der **Verhältniswahlen** begegnete einmütiger Zustimmung der Kommission. Allgemein anerkannte man, daß dieses System, nach welchem jede Partei mit einer nicht ganz unbedeutenden Zahl von Anhängern eine ihrer Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern erhält und sonach den Minderheiten überhaupt eine Vertretung gesichert ist, den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Vernunft und der Zweckmäßigkeit besser entspricht, als jedes andere Wahlsystem, insbesondere das System des Obsiegens der absoluten oder relativen Mehrheit, das besonders bei den Gemeindewahlen den Mißstand im Gefolge hat, daß Minderheitsparteien, die oft fast ebenso stark seien als die Mehrheitspartei, in den städtischen Selbstverwaltungskörpern manchmal gar nicht vertreten seien, während die Zusammenarbeit aller in der Gemeinde vorhandenen Richtungen im Interesse der Gemeinden selbst wünschenswert sei und die Gemeindeverwaltung vor Einseitigkeit, Willkür oder Versumpfung am sichersten bewahre. Auch das begrüßte man einmütig als eine auf Grund anderwärts gemachter Erfahrungen zu erhoffende Wirkung der Verhältniswahlen, daß sie, weil sie die Gefahr einer völligen Niederlage und Nichtvertretung der Minderheit ausschließen, voraussichtlich einen ruhigeren Verlauf der Wahlkämpfe herbeiführen und denselben manches von ihrer bisherigen Schärfe und Gehässigkeit benehmen werden. Es wurde auch hervorgehoben, daß wir um so unbedenklicher zum System der Verhältniswahlen übergehen könnten, nachdem viele andere Staaten, vor allem unsere Nachbarstaaten Bayern und Württemberg, aber auch verschiedene Kantone der Schweiz, ferner Belgien uns mit der Einführung vorangegangen sind und überall, — wie auch bei unseren Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswahlen — gute Erfahrungen damit gemacht worden sind. Verschiedene Bedenken, die der Kommission seitens der Städteordnungsstädte in einem Gutachten gegen die Einführung der Verhältniswahlen für die Stadtratswahlen mitgeteilt worden waren, wurden deshalb auch von keiner Seite als begründet anerkannt. Im übrigen sah man in der Kommission im Hinblick auf die allgemeine Übereinstimmung über die Vorzüge dieses Systems von weiteren Erörterungen darüber ab. In der Tat dürfte es genügen, auf dasjenige zu verweisen, was zugunsten der Verhältniswahlen in der Regierungsbegründung und in den bereits erwähnten im Jahre 1906 erstatteten Berichten der Kommission für Justiz und Verwaltung, erstattet von den Abgeordneten Venedey (Drucksache Nr. 25 c) und Schmuck (Drucksache Nr. 26 c) ausgeführt ist.

Ein Mitglied der Kommission, das sich für gänzliche

Aufhebung der Klasseneinteilung in allen Gemeinden und Städten ausgesprochen hatte, vertrat allerdings den Standpunkt, daß es, solange eine Klasseneinteilung bestehe, trotz seiner grundsätzlichen Anerkennung der Vorzüge der Verhältniswahlen dem System der Mehrheitswahl den Vorzug gebe. Dementsprechend wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag auf grundsätzliche Annahme des Systems der Verhältniswahlen innerhalb der einzelnen Klassen mit 14 gegen eine Stimme angenommen.

Die im Anschluß hieran erörterte Frage, ob den sog. **gebundenen oder den freien Listen** der Vorzug zu geben sei, führte zu längeren Erörterungen. Im vorwürfigen Gesetzentwurf gibt die Gr. Regierung (vergl. § 36) den freien Listen im weitesten Sinne des Wortes den Vorzug. Im Gesetz selbst soll lediglich bestimmt werden, daß jede der drei Klassen den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses bezw. der Stadtverordneten wählt und daß der aus Gemeinderat und Bürgerausschußmitgliedern bezw. Stadtverordneten bestehende Bürgerausschuß den Gemeinde- bezw. Stadtrat wählt und zwar beides nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei aber denjenigen, welche diese Vorschlagslisten einreichen, gestattet sein soll, mehrere Vorschlagslisten als miteinander verbunden zu erklären, und wobei die Wähler nicht auf die in den Vorschlagslisten aufgeführten Bewerber beschränkt sein sollen, vielmehr bei Verteilung der zu besetzenden Stellen auch solche Kandidaten, die auf gar keiner Vorschlagsliste aufgeführt sind, nach Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen berücksichtigt werden sollen. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren sollen einer von der Gr. Regierung im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten bleiben. Doch hat die Gr. Regierung den Entwurf einer solchen Wahlordnung dem Gesetzentwurf als Anlage 3 angefügt und die Kommission hat Veranlassung genommen, auch diese Wahlordnung in Anwesenheit der Vertreter der Gr. Regierung einer Prüfung und Besprechung zu unterziehen und der Gr. Regierung ihre hierauf bezüglichen Wünsche vorzutragen. In einem Anhang zu diesem Bericht ist die Stellungnahme der Kommission zu diesem Entwurf einer Wahlordnung näher dargelegt. Im übrigen hat die Kommission den von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Weg, nur die Einführung der Verhältniswahl und die Entscheidung darüber, ob solche mit dem System der freien oder der gebundenen Listen und bei Annahme der freien Listen mit Zulassung der verbundenen Listen eingeführt werden soll, im Gesetze selbst aufzunehmen, durchaus gebilligt, da die Neuheit der Materie und der Mangel an Erfahrungen auf diesem Gebiete es

angezeigt erscheinen lassen, bezüglich der Einzelnheiten des Verfahrens den Weg der Verordnung zu beschreiten, da auf diesem etwa eintretenden Abänderungsbedürfnissen rascher und leichter abgeholfen werden kann, als wenn alles im Wege eines Gesetzes geordnet würde.

Der Vorschlag der Gr. Regierung, das System der freien und verbundenen Listen einzuführen, fand bei der Mehrheit der Kommission keinen Anklang. Zwar verkannte auch die Kommissionsmehrheit die mit diesem System verbundenen Vorzüge keineswegs. Sind freie Listen eingeführt, so ist der Wähler in keiner Weise an die von den Parteien eingereichten Wahlvorschläge gebunden. Er kann nach Belieben entweder die Namen der Männer seines Vertrauens den verschiedenen Wahlvorschlägen entnehmen, also die verschiedenen Wahlvorschläge mischen (sog. Panachieren) oder er kann Personen wählen, die überhaupt auf keinem Wahlvorschlag stehen. Dem Wähler ist auf diese Weise auch unter dem System der Verhältniswahl volle Freiheit in der Zusammenstellung seines Wahlvorschlages gewahrt. Ist seine Wahl auf solche Personen gefallen, die in keinem von den eingereichten Wahlvorschlägen stehen (sog. Wilde), so wird jeder derartige „Wilde" als eine eigene Vorschlagsliste angesehen.

Eine Unterart des Systems der freien Listen ist das System der verbundenen Listen, nach welchem den Unterzeichnern der Wahlvorschläge gestattet ist, zwei oder mehr Wahlvorschläge in der Weise mit einander zu verbinden, daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen sind. Es werden dadurch verwandte Parteien oder Wählervereinigungen in den Stand gesetzt, bei der Ausrechnung der Mandate ihre Stimmenreste, die sonst verloren gehen würden, zusammenzuzählen und so unter Umständen ein oder auch mehrere Mandate zu erobern, die ohne die Verbundenerklärung einer anderen Wählervereinigung zugefallen wären. Es räumt also auch das System der verbundenen Listen dem Willen der Wähler den freiesten Spielraum ein.

Dem gegenüber wurde aber von verschiedenen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß das System der freien Listen schwere Nachteile in Gefolge habe: Vor allem werde wenn jede sog. wilde Liste zugelassen werde, die Feststellung des Wahlresultates große Schwierigkeiten machen und in vielen Fällen, besonders in Landgemeinden, zu unrichtigen Feststellungen und Wahlanfechtungen führen, damit aber die Verhältniswahlen überhaupt unbeliebt machen. Sodann ermögliche das System der freien Listen das sogenannte „Dekapitieren" oder Köpfen, d. h. es werde einer Minderheit der eigenen Partei oder der Gegenpartei ermöglicht, durch Streichung der Namen der Parteiführer oder durch Abkommandierung einer Anzahl von Wählern den Häuptern

(capita) einer Partei eine Niederlage zu bereiten und an ihrer Stelle unbedeutenden oder mindertüchtigen Bewerbern zum Siege zu verhelfen. Es könnten auf diese Weise die anerkannten Führer der einzelnen Parteien zum Fall gebracht werden, wie sich vielerorts, besonders auch bei Gewerbegerichtswahlen in Freiburg und in Mannheim gezeigt habe. Dies müsse aber im Interesse aller Parteien, wie auch im Interesse der Allgemeinheit vermieden werden. Ohnehin werde die Einführung der Verhältniswahl der Bildung neuer Wähler- und Interessengruppen Vorschub leisten. Werde aber das System der freien Listen eingeführt, so bestehe die Gefahr, daß eine zu weitgehende, für die Gemeindeinteressen nachteilige Parteizersplitterung eintrete.

Demgegenüber habe das System der gebundenen Listen, nach welchem nur unveränderte und nur solche Wahlvorschläge abgegeben werden dürfen, die bis zu einem gewissen, in der Wahlordnung festzusetzenden Zeitpunkte vor der Wahl eingereicht sind, verschiedene Vorzüge, vor allem die Einfachheit und Übersichtlichkeit, sodann die Leichtigkeit der Feststellung des Wahlresultats und die Unmöglichkeit des Dekapitierens.

Die Anhänger der freien Listen, unter ihnen auch der Berichterstatter, machten hiergegen geltend, das System der gebundenen Listen beraube den einzelnen Wähler der Freiheit der Auswahl seiner Kandidaten, was zur Verärgerung eines großen Teils der Wählerschaft und zur Wahlfaulheit, aber auch zur Zersplitterung der Wählerschaft in weitere Partei- und Interessengruppen führen werde; es verstärke in zu weitgehendem Maße den Einfluß der Parteileitungen und werde dadurch leicht eine gewisse Verknöcherung des Parteilebens herbeiführen. Deshalb sei man neuerdings in vielen Staaten und Korporationen von dem früher bevorzugten System der gebundenen Listen mehr und mehr abgekommen und zur Einführung der freien Listen geschritten. Die mit dem System der freien Listen verbundenen größeren Schwierigkeiten der Ermittlung des Wahlresultats dürften nicht überschätzt werden und seien bei Erlassung einer leichtverständlichen Wahlordnung selbst in kleineren Gemeinden keineswegs unüberwindlich. Gegen das Dekapitieren, das allerdings verhindert werden müsse, gebe es wirksame Hilfsmittel, vor allem das sogenannte Kumulieren, d. h. die Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit, daß der Wähler einzelnen Kandidaten, auf deren Wahl er besonderen Wert legt, durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen mehrere Stimmen geben darf, wie denn auch in dem von der Gr. Regierung vorgelegten Entwurf einer Wahlordnung (Anlage 3 des Gesetzentwurfs) in § 3 die Bestimmung vorgesehen sei, daß einzelne Bewerber in den Vorschlagslisten, soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten werde, bis zu dreimal aufgeführt sein dürften. Auch in Württemberg habe man sich aus ähnlichen Erwägungen sowohl in der neuen Gemeindeordnung, als in dem Landtagswahlgesetz bezüglich der 23 durch Verhältniswahl zu wählenden Abgeordneten für das System der freien und verbundenen Listen entschieden, ebenso in Bayern in der neuen Gemeindeordnung.

Der Herr Minister des Innern erklärte, es handle sich hier um keine grundsätzliche, vielmehr um eine Zweckmäßigkeitsfrage; er sei früher geneigt gewesen, dem System der gebundenen Listen mit Rücksicht auf dessen Einfachheit den Vorzug zu geben, sei aber auf Grund eingehender Prüfung zur Überzeugung gelangt, daß das System der gebundenen Listen denn doch einen recht weitgehenden Eingriff in die Freiheit der Wähler enthalte, weshalb er jetzt dem System der freien Listen den Vorzug gebe.

Der anwesende Regierungskommissär führte aus, seitens der bayerischen und der württembergischen Regierung sei der Gr. Regierung auf Anfrage erwidert worden, daß in den genannten Staaten die Ermittlung des Wahlresultats trotz Einführung der freien und verbundenen Listen allenthalben ohne Schwierigkeit und ohne nennenswerte Verstöße erfolgt sei. Die mit der Einführung der gebundenen Listen verbundene Abhängigkeit der Wähler von den Parteiorganisationen beeinträchtige die bisherige freie Wahl, die man einer Bevölkerung, die sie bisher gehabt habe, nicht wohl mehr nehmen könne; auch begründe sie die Gefahr vielfacher Wahlenthaltungen. Die Einführung freier Listen werde zweifellos auf die Parteien einen wohltätigen Einfluß ausüben, insofern sie dadurch genötigt würden, bei Aufstellung der Vorschlagslisten nicht zu engherzig zu verfahren und auf die verschiedenen Strömungen in der Wählerschaft Rücksicht zu nehmen. Gehe man zum System der gebundenen Listen über, so habe das zur Folge, daß Vorschlagslisten auch dort eingereicht werden müßten, wo gar keine verschiedenen Parteigruppen beständen, während beim System der freien Listen eine gültige Wahl auch dann zustandekomme, wenn gar keine Vorschlagsliste eingereicht sei.

Von einem Kommissionsmitglied wurde zu Gunsten der freien Listen namentlich das hervorgehoben, daß es in vielen Gemeinden sogenannte parteilose Leute gebe, die oft auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung sehr nützlich wirkten. Solche Leute hätten aber nach Einführung sog. gebundener Listen wenig Aussicht mehr gewählt zu werden, weil sie nur dann gewählt würden, wenn sie sich für eine bestimmte Partei erklären würden. Gerade zur Erhaltung

mancher mehr parteiloser Bürger für die Gemeindeämter sei das bei den freien Listen mögliche Panachieren erwünscht.

Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, die sog. Neutralen hätten nach Einführung der Verhältniswahl sogar erheblich bessere Aussichten, gewählt zu werden, als bisher, weil sie, wenn sie in einiger Zahl vorhanden seien, ebenfalls eine Vorschlagsliste einreichen könnten und einen ihrer Zahl entsprechenden Wahlerfolg erzielen würden. Bei der schließlich vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Mehrheit der Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen grundsätzlich für Einführung der gebundenen Listen.

Die redaktionellen Änderungen des Gesetzentwurfs, welche durch diesen Beschluß geboten sind, sollen weiter unten zu § 36 G.-O. und St.-O. hervorgehoben werden.

Nach Beratung und Entscheidung der erwähnten grundlegenden Fragen schritt die Kommission zur

Spezialberatung.

Das Ergebnis derselben ist folgendes:

1. Zu § 15 G.-O. und zu § 15 St.-O., bezw. § 11 G.-O.

Nach dem Regierungsentwurf sollen künftighin die Stadträte in den der Städteordnung unterstehenden Städten und die Gemeinderäte in allen Gemeinden, welche mindestens 2000 Einwohner haben, nach dem System der Verhältniswahl gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl soll aber wie bisher erforderlich sein, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt haben. Daß die Einführung der Verhältniswahl allseits begrüßt wurde, ist bereits hervorgehoben worden. Dagegen führte der Vorschlag der Gr. Regierung nach anderer Richtung zu weitergehenden Erörterungen.

Von einer Seite wurde die Aufnahme einer Bestimmung in die Gemeindeordnung beantragt, wonach der Gemeinderat in allen Gemeinden unter Wegfall der Klasseneinteilung in direkter Wahl von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden soll. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß alles, was gegen die Klasseneinteilung der Wahlberechtigten überhaupt spreche und was oben bereits dargelegt wurde, in verstärktem Maße gegen eine indirekte, vom Bürgerausschuß vorzunehmende Wahl der Gemeinderäte spreche. Sodann wurde darauf hingewiesen, daß bis zur Gemeindeordnungsnovelle von 1890 in allen Gemeinden, die Städteordnungsstädte ausgenommen, die Gemeinderäte in direkter Wahl von den Gemeindebürgern gewählt worden seien. Gegenüber dem infolge

der Klassenwahl in den Bürgerausschüssen da und dort herrschenden übermächtigen und nicht immer in selbstloser Weise ausgeübten Einflusse einzelner Personen oder Familien sei die direkte Wahl der Gemeinderäte durch alle Wahlberechtigten oft das einzige Mittel, durch welches schwere Schäden und Ungerechtigkeiten von den Gemeinden und der Bevölkerung abgewendet werden könnten. Die Gr. Regierung wie auch einzelne Kommissionsmitglieder sprachen sich gegen diesen Antrag aus, indem sie geltend machten, es liege im Interesse der Gemeinden, daß Bürgerausschuß und Gemeinderat einträchtig zusammenarbeiten und daß die Zusammensetzung des Gemeinderats gewissermaßen ein Spiegelbild der im Bürgerausschuß herrschenden Strömung abgebe. Gehe aber der Bürgerausschuß aus Klassenwahl, der Gemeinderat aber aus gleicher und direkter Wahl aller Wahlberechtigten hervor, so könne es nicht ausbleiben, daß Gemeinderat und Bürgerausschuß ganz verschiedene Richtungen und Ziele verträten und daß hieraus Gegenströmungen entständen, die nachteilig auf die Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung und auf den Gemeindefrieden einwirken müßten. Übrigens schaffe ja in den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern die Verhältniswahl und in allen Gemeinden mit mindestens 1000 Einwohnern die Einführung der Sechstelung statt der bisherigen Neuntelung, bezw. Zwölftelung einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen eine einseitige Vorherrschaft einzelner Parteien oder Personen. Freilich sei es nicht zu empfehlen, die Verhältniswahl auch in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern einzuführen, denn die Verhältniswahl bedinge immerhin ein etwas schwieriges und umständliches Wahlverfahren, zu dessen Beobachtung nicht in allen kleineren Gemeinden geeignete Kräfte vorhanden seien; auch trage es durch die Nötigung der Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten Gegensätze in Gemeinden, in denen manchmal kaum politische oder wirtschaftliche Gegensätze beständen.

Von anderer Seite wurde demgegenüber geltend gemacht, es seien auch in den kleinsten Gemeinden immer Männer vorhanden, welche auch mit dem Verhältniswahlverfahren recht wohl zurechtkommen würden, auch gebe es heutzutage nicht viele Gemeinden, in denen nicht auch verschiedene politische oder wirtschaftliche Strömungen und demgemäß eine rege Beteiligung an den Gemeindewahlen bestünden. Wo dies aber ausnahmsweise nicht zutreffe, sei es geradezu wünschenswert, daß durch Einführung der Verhältniswahl etwas mehr Interesse an den Wahlen und an den Angelegenheiten der Gemeinden in die Bevölkerung getragen werde. Immerhin trug der Antragsteller den letztgeäußerten

Bedenken insofern Rechnung, als er nachträglich seinen Antrag dahin abänderte, daß der Gemeinderat lediglich in den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Wegfall der Klassenwahl direkt von den Wahlberechtigten zu wählen sei.

Von anderer Seite wurde der Eventualantrag gestellt, daß diese direkte Wahl der Gemeinderäte nur in Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern einzuführen sei. Die Höchstgrenze von 4000 Einwohnern wurde gewählt, um dem von anderer Seite erhobenen Bedenken zu begegnen, daß in größeren Gemeinden, wie z. B. in solchen mit mehr als 4000 Einwohnern, die sehr große Wählerzahl wenig geeignet sei, die richtigen Männer für die Gemeinderatsstellen nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Vermeidung eines leidenschaftlichen und oft recht häßlichen Wahlkampfes herauszufinden.

Der Herr Minister des Innern erklärte übrigens auch gegenüber diesem Eventualantrag, er bitte dringend, ihn abzulehnen, da seine Annahme möglicherweise das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könne. Die Abgabe einer von einem Kommissionsmitglied gewünschten Erklärung darüber, ob die Gr. Regierung den Antrag als absolut unannehmbar erkläre, lehnte er ab.

Bei der Abstimmung wurde der Hauptantrag mit 8 gegen 5 Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — abgelehnt, dagegen der Eventualantrag mit 9 gegen 4 Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — angenommen.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, daß der Gemeinderat (nicht der Bürgerausschuß) in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sei. Begründet wurde dieser Antrag hauptsächlich damit, daß gerade in Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern häufig in rücksichtsloser Weise den Minderheiten jede Vertretung im Gemeinderate versagt werde. Von anderer Seite wurde auch hiergegen hervorgehoben, was bereits vorhin als gegen die Einführung der Verhältniswahl in kleineren Gemeinden sprechend erwähnt wurde. Außerdem wurde dagegen (wie auch gegen den ersterwähnten Antrag) ausgeführt, daß die Gemeinden von 1000 bis 2000 Seelen, seit ihnen durch das Gesetz vom 27. Juli 1902 das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte wieder verliehen wurde, durchaus zufrieden gewesen seien und die Einführung der Verhältniswahl in vielen Fällen mehr als eine unerwünschte Belästigung wie als eine Wohltat betrachten würden. Jedenfalls sei es näherliegend und zweckmäßiger, mit der Einführung der Verhältniswahl dort zu beginnen, wo das Recht der direkten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte bisher aufgehört habe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit allen Stimmen gegen diejenige des Antragstellers abgelehnt.

Bei der weiteren Beratung zeigte es sich, daß der bereits erwähnte Eventualantrag, der angenommen wurde, zweckmäßigerweise nicht in den § 15 G.-O. eingefügt wird, vielmehr eine Abänderung des § 11 G.-O. enthält.

Dieser bestimmt allerdings nicht bloß bezüglich der Gemeinderäte, sondern auch bezüglich der Bürgermeister, daß sie in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern vom Bürgerausschuß und in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen seien. Bezüglich der Bürgermeister wurde eine Abänderung dieser Bestimmung von keiner Seite beantragt. Sonach hat der Beschluß der Kommission die Wirkung, daß direktes und gleiches Wahlrecht (ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung) aller Bürger und wahlberechtigten Einwohner bei der Wahl der Bürgermeister in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern und bei der Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern maßgebend sein solle. Demgemäß beantragt die Kommission, dem Absatz 1 des § 11 G.-O. folgende Fassung zu geben:

(„1.) Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt."

Der zu § 15 der G.-O. vorgeschlagene neue Absatz 4, ebenso der zu § 15 der St.-O. vorgeschlagene neue Absatz 1 wurden unverändert angenommen. Dagegen beantragt die Kommission, im zweiten Absatz des § 15 St.-O. die Worte „der hierzu berufenen" als überflüssig zu streichen. Die Gr. Regierung erklärte sich mit dem Strich einverstanden und bemerkte zur Aufklärung, daß diese Worte lediglich versehentlich aus einem früheren anderen Entwurf, nach welchem die austretenden Stadträte bei den Stadtratswahlen nicht sollten mitwählen dürfen, stehen geblieben seien.

2. Zu § 18 G.-O. und St.-O.

In § 18 Abs. 1 G.-O. und St.-O. ist bestimmt, daß die Gemeinde- bezw. Stadträte jeweils auf 6 Jahre gewählt werden und daß alle drei Jahre die Hälfte auszuscheiden hat. Absatz 2 bestimmt, daß die Ausscheidenden

wiedergewählt werden können und Abs. 3 trifft Bestimmung für den Fall, daß die Stelle eines Gemeinde- bezw. Stadtrats durch Tod oder Austritt vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt wird. Die Gr. Regierung beantragt lediglich die Anfügung zweier neuen Absätze, durch welche für den Fall, daß nach Einführung der Verhältniswahl die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt wird, Bestimmung getroffen werden soll. Näheres hierüber wird weiter unten dargelegt werden.

Aus der Mitte der Kommission wurde zunächst zu Absatz 1 beantragt, daß sowohl für die Gemeinde- bezw. Stadtratswahlen, als für die Bürgerausschußwahlen statt der bisherigen, alle drei Jahre erfolgenden hälftigen Erneuerung jeweils eine Total- oder Integralerneuerung eingeführt werden solle. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die bisherige hälftige Erneuerung beruhe auf der Fiktion, als ob in jeder Wahl lauter neue Männer gewählt würden und als ob es aus diesem Grunde nötig sei, dadurch, daß jeweils nur die Hälfte austritt und die andere Hälfte noch drei Jahre im Amt bleibt, eine gewisse Stetigkeit in den Geschäftsbetrieb zu bringen und den Gemeinden immer das Vorhandensein von erfahrenen und geschäftsgewandten Gemeinderäten und Bürgerausschußmitgliedern zu sichern. In Wirklichkeit pflegten aber meistens wieder die gleichen Personen gewählt zu werden und insbesondere die Parteien legten Wert darauf, daß ihre erfahrensten und erprobtesten Männer jeweils in den Stellungen, in denen sie sich erprobt hatten, erhalten würden. Nach Einführung der Verhältniswahl sei auch nicht zu befürchten, daß eine Partei vorübergehend ganz unterliege und die andere infolge davon nur neue Männer in die bürgerlichen Kollegien entsenden werde; vielmehr werde gerade die mit dem System der Verhältniswahl verbundene Minderheitsvertretung bewirken, daß immer auch erprobte und erfahrene Männer in genügender Zahl gewählt würden. Dem berechtigten Wunsche, daß die bei jeder Wahl sich kundgebende Willensmeinung der Wählerschaft am besten auch völlig und nicht bloß hälftig zum Durchbruch gelangen kann, stehe sonach ein Hindernis nicht im Wege. Auch gehe es nicht an, daß die Selbstverwaltungskörper der Gemeinden während mehrerer Jahre teils aus Mehrheitswahl, teils aus Verhältniswahl hervorgegangen seien, vielmehr lasse die Einführung der Verhältniswahl es als geboten erscheinen, daß der hierbei zum Ausdruck gelangende Wille der Bürgerschaft auch in vollem Umfange bei der Zusammensetzung der Gemeindekollegien zum Ausdruck gelange. Habe aber einmal eine Totalerneuerung stattgefunden, so erfordere es die Konsequenz, daß letztere dauernd beibehalten werde,

weil sonst Verschiebungen in der Zusammensetzung der Kollegien eintreten könnten, die gar nicht mehr der Stimmung der Wählerschaft entsprechen würden.

Von anderen Kommissionsmitgliedern, darunter dem Berichterstatter, und auch von der Gr. Regierung wurde demgegenüber hervorgehoben, daß die Einrichtung der jeweils nur hälftigen Erneuerung der städtischen Vertretungen sich bewährt und denselben die Erhaltung einer gewissen Stetigkeit gesichert habe, während die Totalerneuerung voraussichtlich eine gewisse Unstetigkeit in die Gemeindeverwaltungen hineintragen werde. Es sei zwar zuzugeben, daß bei Einführung eines ganz neuen Wahlsystems, wie es die Verhältniswahl sei, für die erstmalige Wahl nach diesem System die Integralerneuerung zu empfehlen sei, um eine Zwiespältigkeit in der Zusammensetzung der bürgerlichen Kollegien zu vermeiden. Indessen nötige das keineswegs dazu, nachher jedesmal wieder Totalerneuerung vorzunehmen, vielmehr lasse es sich ermöglichen, daß von jeder in den bürgerlichen Kollegien vertretenen Gruppe nach Ablauf von 3 Jahren nach der erstmaligen Erneuerungswahl die Hälfte der Gewählten ausscheide. Dies sei schon deshalb wünschenswert, weil bei einer sechsjährigen Amtsperiode der Gemeinderäte, deren Beibehaltung im Interesse der Erlangung und Nutzbarmachung einer größeren Erfahrung geboten sei, die Wählerschaft im Falle der Totalerneuerung nur alle sechs Jahre ihr Wahlrecht ausüben könnte, wodurch die Einflußnahme der Wählerschaft auf die Gemeindeverwaltung in einer die Gemeindeinteressen möglicherweise schädigenden Weise beeinträchtigt werde.

Die Berechtigung des letzteren Einwandes wurde von dem Kommissionsmitgliede, welches die Einführung der Totalerneuerung beantragt hatte, anerkannt.

Behufs Ausräumung dieses Bedenkens beantragte dasselbe weiterhin eine Änderung des Absatzes 1 des § 18 G.-O. und St.-O. dahin, daß das Amt der Gemeinderäte nur 4 Jahre dauern solle. Von der Gr. Regierung und von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen eingewendet, die Beibehaltung der sechsjährigen Amtsdauer sei dringend wünschenswert, weil es doch immer einige Zeit dauere, bis die Gemeinderäte in den Dienst eingearbeitet seien, und weil es wünschenswert sei, daß sie die nur allmählich gewonnene Erfahrung wenigstens für einige Jahre zu Gunsten der Gemeinden nutzbar machen könnten. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Einführung der jeweiligen Totalerneuerung der Gemeinderäte, bezw. auf Strich des zweiten Satzes des Absatzes 1 des § 18 G.-O. und St.-O., wonach alle drei Jahre

die Hälfte auszuscheiden hat, mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen. Dagegen wurde der Antrag, die Amtsdauer der Gemeinderäte auf 4 Jahre festzusetzen, mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Was sodann die im Regierungsentwurf beantragten Zusätze zum bisherigen § 18 G.-O. und St.-O. betrifft, so fand der Vorschlag, daß, falls die Wahl eines durch Tod oder Austritt abgegangenen Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt sei, für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber treten solle, allgemeine Zustimmung, weil er geradezu eine Konsequenz der Verhältniswahl ist. Dagegen wurde der weitere Vorschlag, daß eine durch Tod oder Austritt freigewordene Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt bleiben solle, wenn die Wahlvorschlagsliste, auf welcher der ausgetretene gestanden hatte, keine weiteren Bewerber mehr enthalte, von der Kommission einmütig beanstandet, weil man allgemein der Auffassung war, daß es nicht angängig und möglicherweise für eine Gemeinde sehr nachteilig sein würde, wenn eine oder gar mehrere Gemeinderatsstellen während längerer Zeit unbesetzt wären. Nach dem einstimmig angenommenen Vorschlag der Kommission soll der Bürgerausschuß, falls die betreffende Vorschlagsliste keinen weiteren Namen enthält, alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann wählen. Die Anwendung der Verhältniswahl ist hierbei nicht möglich, weil es sich regelmäßig nur um einen Ersatzmann handeln wird.

Dabei ist übrigens anzuerkennen, daß diese ganze Bestimmung wohl selten zur Anwendung gelangen wird, weil voraussichtlich jede Vorschlagsliste immer so viele Bewerber enthalten wird, daß daraus die Ersatzmänner entnommen werden können. Wird es doch wohl selten vorkommen, daß unter dem System der Verhältniswahl alle gewählten Stadträte auf eine und dieselbe Vorschlagsliste entfallen. Dazu kommt, daß die Gr. Regierung nach einer mündlich abgegebenen Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der von ihr zu erlassenden Wahlordnung vorschreiben will, daß jede Vorschlagsliste eine die Zahl der zu wählenden Gemeinde-, Stadtrats- und Bürgerausschußmitglieder um drei übersteigende Anzahl Bewerber enthalten müsse.

Die im neuen Absatz 4 weiterhin vorgesehenen Bestimmungen über die verbundenen Wahlvorschlagslisten, ferner darüber, welche Kandidaten als auf 6 und welche als auf 3 Jahre gewählt gelten, haben natürlich in Wegfall zu kommen, wenn der bereits angeführte Beschluß der Kommission über die Einführung der Integralerneuerung und der weiter unten noch zu erwähnende Beschluß über die Ablehnung der sog. verbundenen Listen zur Annahme gelangen.

Bei Einführung der Integralerneuerung wird auch der im Regierungsentwurf in Absatz 5 vorgesehene Fall, daß die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt wird, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, gegenstandslos, ebenso der in der Übergangsbestimmung des Artikels VIII der Regierungsvorlage vorgesehene Fall. Dagegen wird eine Übergangsbestimmung für den Fall nötig, daß vor der nächsten Erneuerungswahl, die überall dort, wo kurz vor der Einführung dieses Gesetzes Gemeinderats- bezw. Stadtrats- oder Bürgerausschußwahlen stattgefunden haben, erst nach annähernd 3 Jahren stattfinden wird, die Stelle eines Gemeinde- bezw. Stadtrats oder Bürgerausschußmitgliedes durch Tod oder Austritt erledigt wird. Die Kommission beantragt einmütig, daß diese Übergangsbestimmung, die als Artikel VIII in den Entwurf aufzunehmen ist, folgenden Wortlaut erhält:

„Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats (Stadtrats) oder Mitglieds des Bürgerausschusses durch Tod oder Austritt erledigt, **bevor** eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wählt der Bürgerausschuß alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann."

3. Zu § 35 G.-O. und St.-O.

Hier wird beantragt, daß für die Wahl des Bürgerausschusses, bezw. der Stadtverordneten die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in der Weise in drei Klassen eingeteilt werden sollen, daß die erste Klasse aus dem höchstbesteuerten Sechstel, die zweite Klasse aus den zwei folgenden Sechsteln und die dritte Klasse aus den niederstbesteuerten drei Sechsteln der Bürgerschaft besteht. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Mehrheit der Kommission die auf die Abschaffung der Klasseneinteilung gerichteten Anträge einzelner Mitglieder abgelehnt hat. Dieselbe Mehrheit beantragt die Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung der Klasseneinteilung auf der Grundlage der Sechstelung.

Die Fassung des Absatzes 1 der G.-O. soll nach dem Regierungsentwurf etwas geändert und in Einklang mit der diesbezüglichen Bestimmung der St.-O. gebracht werden, indem die Worte „nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerwerte" ersetzt werden durch die

allerdings überall dort, wo Gemeindeumlagen erhoben werden, materiell gleichbedeutenden, aber leichter verständlichen Worte: „nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen." Die Kommission trug Bedenken, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen, weil in manchen Gemeinden überhaupt keine Umlagen erhoben werden, so daß es in solchen Gemeinden an der von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Grundlage der Klasseneinteilung ganz fehlen würde. Es wird deshalb die Ablehnung der zu Absatz 1 des § 35 G.-O. vorgeschlagenen Änderung beantragt.

In Absatz 3 war in der G.-O. bisher bestimmt, daß, wenn beim Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht werden, während in der St.-O. für den gleichen Fall bestimmt war, daß „die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger" vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht werden. Aus der Mitte der Kommission wurde hervorgehoben, daß die Beibehaltung dieser verschiedenen Fassungen seit der allgemeinen Einführung der Einwohnergemeinde keine innere Berechtigung mehr habe und daß die ältere Fassung der G.-O. vor jener in der St.-O. den Vorzug verdiene, weil die Feststellung, ob der eine oder der andere von zwei gleichbesteuerten Wahlberechtigten seinen Wohnsitz seit längerer Zeit im Stadtbezirke habe, umständliche Erhebungen veranlasse, während das höhere Alter an der Hand der Anmeldeformulare zur Wahlliste leicht festgestellt werden könne. Ein Antrag, die in der G.-O. enthaltene Fassung auch in die St.-O. zu übertragen, fand einstimmige Annahme, nachdem auch die Gr. Regierung erklärt hatte, daß sie gegen diese Abänderung keine Einwendung erhebe.

4. Zu § 36 G.-O. und St.-O.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Mehrheit der Kommission schon in der Generaldebatte bei Erörterung der grundlegenden Fragen die Einführung der gebundenen Listen beschlossen hat. Demgemäß mußte in Absatz 1 des § 36 G.-O. und St.-O. hinter der Bestimmung, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolge, die weitere Bestimmung eingefügt werden, daß die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt sei. Nach der Regierungsvorlage sollte eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten zugelassen werden. An und für sich wäre eine solche Bestimmung auch mit dem System der gebundenen Listen vereinbar. Die Kommission beschloß indessen mit 13 gegen 1 Stimme den Strich der

auf Zulassung der Verbindung der Listen gerichteten Bestimmung, weil die Listenverbindung doch mehr eine Abart der freien Listen ist und zum System der streng gebundenen Listen nicht recht paßt.

Die Prüfung der Frage, ob Wahlzettel mit irgendwelchen Änderungen, Durchstreichungen einzelner Namen, Einsetzung einzelner anderer Namen auf einer Vorschlagsliste, als ungültig oder unter gewissen Voraussetzungen als gültig behandelt werden sollen, führte zu längeren Erörterungen. Die da und dort als äußerste Konsequenz der strenge gebundenen Listen eingeführte Bestimmung, daß jede auch nur teilweise Durchstreichung oder Abänderung eines Wahlvorschlags die Stimmabgabe ungültig mache, fand in der Kommission keinen Befürworter. Nicht bloß die Anhänger der völlig freien Listen, sondern auch die grundsätzlichen Freunde der gebundenen Listen waren der Auffassung, daß es im Hinblick auf die gerade bei Gemeindewahlen voraussichtlich unausrottbaren Streichungen und Änderungen der Wahlvorschläge zur Herbeiführung von ganz und gar mit der Stimmung der Wählerschaft in Widerspruch stehenden Wahlresultaten und zu großen Mißstimmungen und Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn jede noch so unbedeutende Änderung einen Wahlzettel ungültig machen würde. Von mehreren Seiten wurde allerdings der Standpunkt vertreten, daß ein Wahlzettel nur dann einer Wählergruppe solle zugezählt werden dürfen, wenn wenigstens der größere Teil der auf der eingereichten Vorschlagsliste stehenden Bewerber nicht durchstrichen sei. Von mehreren Seiten wurde auch eine Bestimmung dahin in Vorschlag gebracht, daß unbeschadet der Möglichkeit, einen teilweise durchstrichenen Wahlvorschlag der Parteigruppe zuzurechnen, welche diesen Vorschlag eingereicht hat, ein Bewerber, auf den nicht ein gewisser Prozentsatz der für den betreffenden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen, z. B. 50 oder 60 %, gefallen sei, nicht als gewählt anerkannt werden dürfe, wenn er auch an sich nach der Reihenfolge der Aufführung in dem betreffenden Wahlvorschlag als gewählt in Betracht kommen müßte.

Demgegenüber wurde von einer Seite beantragt, daß jeder Wahlzettel als gültig betrachtet und der Wählergruppe, die ihn angemeldet hat, zugerechnet werden solle, auf dem überhaupt noch ein Wahlvorschlag stehe, auf dem also mindestens ein Name von der ursprünglichen Vorschlagsliste, sowie deren Überschrift stehen geblieben sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß derjenige, der die Vorschlagsliste einer Wählergruppe als Stimmzettel abgebe, damit zu erkennen gebe, daß er im allgemeinen für den Vorschlag dieser Wählergruppe eintreten wolle, und daß es

nur dem Geiste des Systems der gebundenen Listen in einer die tunlichste Berücksichtigung jeder Wählerstimme ermöglichenden Weise Rechnung trage, wenn man die auf einem abgegebenen Stimmzettel erfolgten Streichungen, sofern sie nur überhaupt noch einen Wahlvorschlag für eine bestimmte Wählergruppe erkennen lassen, als nicht erfolgt behandle.

Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß dieses System im Grunde genommen zur Fälschung des Willens der Wähler führe, da man doch nicht davon ausgehen dürfe, daß ein Wähler eine größere Anzahl von Kandidaten gewählt habe, deren Namen er tatsächlich durchstrichen hatte, also offensichtlich gar nicht wählen wollte.

Im Gegensatz hierzu sprach sich der Herr Minister des Innern dahin aus, daß er es nur als folgerichtig erklären könne, daß, wenn man überhaupt einmal das von ihm nicht empfohlene System der gebundenen Listen einführen wolle, Änderungen eines abgegebenen Wahlvorschlags, der als solcher noch zu erkennen sei, gar nicht berücksichtigt würden. Die konsequente Durchführung der gebundenen Listen erheische eben die Unzulässigerklärung von Änderungen. Sei man aber dann vor die Frage gestellt, ob ein gleichwohl geänderter oder teilweise durchstrichener Wahlzettel als gültig oder als ungültig behandelt werden solle, so sei im Hinblick auf die tatsächlich erfolgte Stimmabgabe die Entscheidung zugunsten der Gültigkeit entschieden vorzuziehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, in Absatz 3 der G.-O. und der St-O. den Satz einzufügen: „Streichungen und Abänderungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn alle Namen gestrichen sind", mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Ein weiterer Antrag, in Absatz 3 der G.-O. und der St.-O. den weiteren Satz einzufügen: „Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind", wurde als Konsequenz der gebundenen Listen einstimmig angenommen.

Bezüglich des letzten Satzes des Absatzes 3 der G.-O. wurde beschlossen, demselben folgende klarere Fassung zu geben: „In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten".

In Absatz 4 der G.-O. sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit vor, daß in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern der Gemeinderat beschließen könne, mehrere Wahlkommissionen zur Leitung der Wahl zu bestimmen, während bisher für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städteordnungsstädte jeweils nur eine Wahlkommission vorgesehen war. Im Hinblick darauf, daß in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern gewöhnlich eine sehr bedeutende Wählerzahl in Betracht kommt und daß die Abstimmung einer so großen Wählerzahl in einem Wahllokal vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt hat, erblickt die Kommission in dem Regierungsvorschlage einen begrüßenswerten Fortschritt und hat demselben einmütig zugestimmt.

Gleichzeitig beschloß die Kommission, auch eine Änderung des ersten Satzes von Absatz 4 der G.-O. dahin, daß die Wahlkommission nicht aus 4, sondern im Interesse einer besseren Abstimmungsmöglichkeit aus 5 Mitgliedern bestehen solle, nämlich aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus drei vom Gemeinderat zu ernennenden Beisitzern, die aber nicht Gemeinderäte zu sein brauchen, und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. Der ganze Satz wurde von der Kommission einer Neuredaktion unterzogen und soll lauten:

> „Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer."

Die Absätze 2, 5 und 6 G.-O. und 2, 4, 5, 6 und 7 St.-O. bleiben unverändert.

Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde beantragt, in den § 36 G.-O. und St.-O. auch eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß die Wahlen jeweils an einem Sonntage abzuhalten seien. Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Sonntag eigne sich um deswillen am besten als Wahltag, weil an diesem Tage geschäftliche und sonstige Abhaltungen, die manchem Wähler an Werktagen das Wählen erschweren oder unmöglich machen, am wenigsten vorkämen. Die Sonntagsfeier werde durch Vornahme der Wahlen nicht beeinträchtigt. Gemeinderatssitzungen und Wahlversammlungen fänden auch meist an Sonntagen statt, ebenso amtliche Verkündungen, die gewöhnlich unmittelbar nach dem Gottesdienst auf dem Kirchenplatz erfolgten, endlich auch Volksfeste. In der Schweiz, wo die Wahlen meist an Sonntagen stattfänden, auch in den Urkantonen, habe sich das bewährt.

Hiergegen wurde sowohl seitens des Herrn Ministers, als seitens einiger Kommissionsmitglieder bemerkt, die Wahlen seien regelmäßig mit soviel Aufregung und Leidenschaften verbunden, daß ihre Vornahme an Sonntagen von dem überwiegenden Teile unserer Bevölkerung als Störung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Sonntagsfriedens ungern gesehen würde; Gemeinderatssitzungen oder auch Volksversammlungen wickelten sich doch gewöhnlich viel ruhiger ab. Zum Besuche von Volksversammlungen bestehe überdies keinerlei Verpflichtung. Dazu komme, daß den Mitgliedern der Wahlkommissionen der freie Sonntag nicht wohl entzogen werden könne.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 39 G.-O. und St.-O.

Wie bereits zu § 18 erwähnt wurde, beantragte ein Kommissionsmitglied zu Absatz 1 für die Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses die Einführung der Totalerneuerung und die Festsetzung einer vierjährigen statt der bisherigen sechsjährigen Amtsperiode. Zur Begründung, wie zur Bekämpfung dieses Antrags wurde von den Freunden und Gegnern des Antrags, wie auch von der Gr. Regierung das nämliche vorgetragen, was inhaltlich des zu § 18 vorgetragenen für und gegen den Antrag auf Totalerneuerung des Gemeinde- bezw. Stadtrats und auf Einführung einer vierjährigen Amtsdauer derselben vorgetragen wurde. Es wird deshalb hier auf die zu § 18 gemachten Ausführungen verwiesen.

Seitens der Gegner des Antrags und der Gr. Regierung wurde noch weiter gegen denselben geltend gemacht, es sei unzweckmäßig, die Amtsdauer der Mitglieder des Bürgerausschusses anders zu bestimmen, als jene der Gemeinde- bezw. Stadträte, zumal da der Gemeinde- bezw. Stadtrat doch die Beschlüsse des Bürgerausschusses vollziehen solle. Bleibe der Gemeinde- bezw. Stadtrat 6 Jahre im Amt, was nach Beschluß der Kommission beibehalten werden soll, während der Bürgerausschuß alle 4 Jahre erneuert werde, so könne es vorkommen, daß beide Kollegien ganz verschiedener politischer Richtung seien und daß sich hieraus Schäden und Unzuträglichkeiten für die Gemeinden ergeben könnten. Die Befürworter des Antrags erwiderten hierauf, daß solche Nachteile unter der Herrschaft der Verhältniswahl, die allen Parteien von einiger Stärke eine Vertretung in beiden Kollegien sichere, nach ihrer Meinung nicht zu befürchten seien.

Der Antrag wurde hierauf mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen und demgemäß dem Absatz 1 folgende Fassung gegeben:

„Das Amt eines Mitglieds des Bürgerausschusses (bezw. eines Stadtverordneten) dauert vier Jahre."

Im Anschluß hieran sprach übrigens die Kommission einmütig und in Übereinstimmung mit der Gr. Regierung ihre Auffassung dahin aus, daß die Totalerneuerung sowohl der Gemeinde- bezw. Stadträte, als der Bürgerausschüsse nicht sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sondern erst bei der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, d. h. nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Gemeinde- bezw. Stadträte und Bürgerausschußmitglieder stattzufinden habe.

In einem neuen Zusatz zum bisherigen Absatz 2 trifft die Regierungsvorlage die von der Kommission einmütig gebilligte Bestimmung, daß an die Stelle eines nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten und nachher durch Tod oder Austritt ausgeschiedenen Mitglieds für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen an dessen Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber trete. Der weitere Vorschlag der Gr. Regierung, daß, wenn es an einem solchen fehle, die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt bleibe, fand aus den schon zu § 18 angeführten Gründen nicht die Billigung der Kommission, wurde vielmehr einstimmig durch die Bestimmung ersetzt, daß in einem solchen Falle der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann wähle. Die Bestimmung über die verbundenen Listen war in Consequenz der früheren Beschlüsse zu streichen, ebenso die weitere Bestimmung, daß der Bürgerausschuß dann für den Abgegangenen einen Ersatzmann wähle, wenn gültige Vorschlagslisten überhaupt nicht aufgestellt waren, weil nach dem von der Kommissionsmehrheit beschlossenen System der gebundenen Listen eine gültige Wahl überhaupt nur dann zu Stande kommt, wenn mindestens eine gültige Wahlvorschlagsliste rechtzeitig vor der Wahl eingereicht ist, so daß beim Austritt eines Gemeinde- bezw. Stadtrats oder Mitglieds des Bürgerausschusses der Fall des Nichtvorhandenseins einer gültigen Liste gar nicht vorkommen kann. Zu streichen war auch Absatz 3, weil nach Einführung der Totalerneuerung und Entnahme der Ersatzmänner für die Ausgetretenen aus den früheren Wahlvorschlagslisten Ergänzungswahlen nicht mehr vorkommen werden. Der in einem neuen Absatz 5 der Regierungsvorlage vorgesehene Fall (Erledigung einer unter dem alten Wahlverfahren besetzten Stelle eines Bürgerausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, nachdem bereits eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat) wird durch die Einführung der Totalerneuerung gegenstandslos und ist deshalb dieser Absatz 5 der Regierungsvorlage zu streichen. Für den Fall, daß die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Mitglieds des Bürgerausschusses vor Ablauf der Amtszeit erledigt wird, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, schlägt die Kommission die als neuen Artikel VIII

vorgeschlagene Übergangsbestimmung vor. Es wird verwiesen auf das, was hierüber oben zu § 18 ausgeführt wurde.

Zu § 40 St.-O.

In diesem Paragraphen wird bestimmt, daß Erneuerungs- und Ergänzungswahlen in derselben Wahlhandlung vorzunehmen sind und daß diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als auf 6 Jahre gewählt, die übrigen als Ersatzmänner zu gelten haben. Im Hinblick auf die von der Kommission beantragte Einführung der Totalerneuerung wird von der Kommission auch der Strich dieser damit nicht vereinbarlichen Bestimmung beantragt.

Im übrigen wird beantragt, den bisherigen Absatz 2 dieses Paragraphen dem § 39 als dorthin gehörig anzufügen.

Zu § 166 G.-O.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung dieses Paragraphen ist geboten durch die Einführung der Verhältniswahl. Nachdem die Kommission beschlossen hat, die direkte Wahl der Gemeinderäte durch sämtliche Wahlberechtigte in allen Gemeinden bis zu 4000 Seelen einzuführen, muß in Absatz 2 die Ziffer 2000 durch die Ziffer 4000 ersetzt werden.

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle den Artikeln III und VIII des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung in der aus Spalte 3 der Anlage 2 ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen*).

Anhang.

Stellungnahme der Kommission zum Entwurf einer Verordnung über die Verhältniswahlen in den Gemeinden

(Anlage 3 der Regierungsvorlage).

Wie in vorstehendem Bericht schon erwähnt wurde, hat die Kommission den von der Gr. Regierung vorgelegten Entwurf einer Wahlordnung in Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern einer Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich das allgemeine Einverständnis der Kommission mit den Grundgedanken des Entwurfs, unbeschadet einiger Wünsche auf Abänderung.

*) Neuen Antrag s. Seite 68.

Kommission und Gr. Regierung waren indessen darüber einig, daß der Entwurf, falls nach dem Antrag der Kommission das System der freien, aber verbundenen Listen abgelehnt und dafür das System der gebundenen Listen eingeführt wird, in einer ganzen Reihe von Paragraphen eine dementsprechende Abänderung erfahren muß.

Bezüglich der Überschrift vor § 1 wurde hervorgehoben, daß die Worte „Allgemeine Bestimmungen" besser durch die Worte: „Vorbereitendes Verfahren" ersetzt und diese Worte vor § 5 gestrichen werden sollten, weil sämtliche Bestimmungen der §§ 1—8 und nicht blos jene in den §§ 5—8 als vorbereitendes Verfahren zu bezeichnen sind.

Die in § 8 enthaltenen Bestimmungen über den Wahlvorstand sollten nach Ansicht einiger Kommissionsmitglieder logischer Weise den §§ 3—7 vorhergehen.

Zu den nach Auffassung der Kommission einer Abänderung bedürftigen Paragraphen ist zu bemerken:

Zu § 3.

Zum ersten Satz des § 3 wurde angeregt, die Zahl der Unterzeichner auf 10 festzusetzen oder aber allgemein einen Bruchteil der zu wählenden Personen als Zahl der Unterzeichner zu bestimmen, ferner das Wort „zwei" durch „drei" zu ersetzen, was die Regierung, wie im Bericht zu § 39 G.-O. ausgeführt, zugesagt hat.

Der zweite Satz ist zu streichen, wenn gebundene Listen eingeführt werden. Im fünften Satz ist hinter den Worten: „In mehr als einer Liste" einzufügen: „derselben Klasse", um klarzustellen, daß ein in einer früher wählenden Klasse unterlegener Bewerber natürlich in der folgenden Klasse wieder vorgeschlagen werden kann.

§ 4

ist nach Ablehnung der freien und verbundenen Listen zu streichen.

Zu § 5 oder 6

wurde eine Bestimmung dahin, daß ein bei der Wahl einer Klasse bereits Gewählter auf den Vorschlagslisten für die anderen Klassen zu streichen sei, als wünschenswert bezeichnet.

Zu § 8

muß es zufolge des zu § 36 Abs. 4 G.-O. von der Kommission gefaßten Beschlusses in Abs. 2 statt „vier Beisitzer" heißen „drei Beisitzer".

§ 9

hat im Hinblick auf die von der Kommission beantragte Bestimmung, daß die Gemeinderäte in den Gemeinden von 2000—4000 Einwohnern direkt gewählt werden sollen, im ersten Satz eine entsprechende Änderung zu erfahren.

Im zweiten Satz sind die Worte: „oder an die auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber" im Hinblick auf die von der Kommission beantragte Einführung der gebundenen Listen zu streichen.

Zu § 10

wurde allseits gewünscht, daß ohne Unterschied, ob eine größere oder geringere Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen sind, nur ein für alle Fälle gleich großes Format der Wahlzettel zugelassen werden solle, nämlich ein Quartblatt. Die in Abs. 3 vorgesehene Kumulierung einzelner Namen hat zufolge der Einführung der gebundenen Listen wegzufallen. Eingangs dieses Absatzes 3 sollte das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt werden, damit in allen Fällen Ersatzmänner für die vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Tod oder Austritt ausgeschiedenen Ersatzmänner zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 5 wurde von einer Seite die Aufnahme einer Bestimmung über die Größe der Umschläge gewünscht.

Zu § 14

beantragt die Kommission den Strich des letzten Absatzes, von der Erwägung ausgehend, daß es sich empfiehlt, auch für die Wahlen des Gemeinde- bezw. Stadtrats eine Liste der wahlberechtigten Bürgerausschußmitglieder anzulegen und die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers gemäß Absatz 6 neben dem Namen desselben in die dazu bestimmte Spalte zu vermerken.

Zu § 15.

Die Kommission wünscht die Aufnahme eines neuen ersten Absatzes des Inhalts, daß die Wahlzeit mindestens auf drei Stunden zu bemessen und tunlichst so zu legen sei, daß nach den örtlichen Verhältnissen womöglich jedem Wähler die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht ist.

Der von der Gr. Regierung vorgeschlagene Absatz 1 und auch der letzte Absatz sind nicht zu beanstanden. Dagegen bedürfen die übrigen Absätze nach Annahme des Kommissionsantrags auf Einführung gebundener Listen mit Zulassung, aber Nichtberücksichtigung von Streichungen und Änderungen einer entsprechenden Abänderung dahin, daß alle für eine rechtzeitig eingereichte Wahlvorschlagsliste abgegebenen Stimmzettel, auf welchen mindestens ein Name und die Überschrift nicht durchstrichen ist, als gültig in das Protokoll einzutragen, alle übrigen als ungültig zu behandeln sind.

Zu § 16.

Die Kommission schlägt folgende Fassung vor:

„Über alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Zu § 17

schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

„Bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens vier, bei allen sonstigen Entscheidungen und während der Stimmabgabe mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission, darunter immer der Vorsitzende oder der Protokollführer beziehungsweise deren Stellvertreter, anwesend sein."

Zu § 18.

Für Absatz 1 Ziffer 4 wird folgende Fassung beantragt:

„4. welche keinen lesbaren Namen enthalten."

Absatz 4 ist, wenn das Recht der Kumulierung nach dem Kommissionsantrag im Gesetzentwurf abgelehnt wird, zu streichen.

Zu § 19.

Die Kommission wünscht einmütig, daß die Vorschriften über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel auch bei den vom Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen Anwendung finden, und sie schlägt deshalb vor, daß statt der Worte: „keine Anwendung" gesetzt wird: „ebenfalls Anwendung".

Es wurde hierfür geltend gemacht, daß es auch unter den Mitgliedern des Bürgerausschusses ängstliche und abhängige Leute gibt, die sich in der freien Ausübung ihres Wahlrechts, namentlich gegenüber einem autokratisch veranlagten Gemeindevorstand, beengt fühlen, wenn ihnen der Schutz des Isolierraums und des Stimmzettelumschlags entzogen ist.

Satz 2 dieses Paragraphen ist als selbstverständlich zu streichen.

Zu § 20.

Die Absätze 2 und 3 sind nach Wegfall der freien und der verbundenen Listen als gegenstandslos zu streichen.

Zu § 21 bis 23

wurde vom Berichterstatter und von einem anderen Kommissionsmitgliede ausgeführt, das Seite 48 der Regierungsvorlage erläuterte Verfahren des Belgiers Viktor d'Hondt sei einfacher und leichter verständlich, als das von der Gr. Regierung in diesem Paragraphen zur Anwendung gebrachte Verfahren des Baseler Mathematikers Hagenbach-Bischof, welches ebenfalls Seite 48 der Regierungsvorlage beschrieben ist. Seitens anderer Kommissionsmitglieder wurde der Fassung der Gr. Regierung der Vorzug gegeben. Bemerkt sei, daß Bayern das Hagen-

bach-Bischoffsche und Württemberg das Viktor d'Hondtsche System eingeführt hat. Von einer Beschlußfassung wurde abgesehen, davon ausgehend, daß erst die Erfahrung entscheiden könne, welches System sich besser bewähre, und deshalb der Gr. Regierung die Entscheidung darüber zu überlassen sei, für welches System sie sich zunächst entscheiden wolle, da ja im Falle ungünstiger Erfahrungen durch Änderung der Verordnung unschwer zu dem anderen System übergegangen werden könne.

Im ersten Satz des § 21 sind die Worte „und die keiner solchen angehörenden Bewerber" zu streichen.

§ 24.

wird im Hinblick auf die Einführung der gebundenen Listen lauten müssen:

„Haben zwei oder mehr Listen auf die letzten zu vergebenden Stellen gleiches Anrecht, so entscheidet das Los, das sofort von der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 25

ist — nach Wegfall der verbundenen Listen — zu streichen.

§ 26

ist nach Annahme der gebundenen Listen und der entsprechenden Änderung des § 36 G.O. und St.-O. entweder ganz zu streichen oder durch folgende, durch die Kommission in ihre Fassung des § 36 G.-O. und St.-O. aufgenommene Bestimmung zu ersetzen:

„Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf einer Wahlvorschlagsliste aufgeführt sind".

§ 27

ist im Hinblick auf die letztgenannte Bestimmung als mit derselben in Widerspruch stehend zu streichen.

§ 33

Absatz 2 ist zufolge der Kommissionsbeschlüsse dahin zu ändern:

„Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann".

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen, der erstgenannte, weil nach den Kommissionsanträgen die Verbindung von Wahlvorschlagslisten nicht zugelassen werden soll, der letztgenannte, weil nach der dem Gesetzentwurf durch die Kommission gegebenen Fassung eine gültige Wahl gar nicht mehr vorgenommen werden kann, wenn nicht mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht ist, so daß in einem solchen Falle eine Ersatzwahl gar nicht in Frage kommen kann.

§ 34

hat mit Rücksicht auf die nach den Kommissionsbeschlüssen in Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern nach dem Verhältnisverfahren direkt bezw. ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung vorzunehmende Gemeinderatswahl eine dementsprechende andere Fassung zu erhalten, wobei es sich nach Ansicht der Kommission empfiehlt, die Frist von 4 Tagen mindestens für diesen Fall zu verlängern.

Im ersten Satz dieses Paragraphen, der für die Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern anwendbar ist, sollte in der dritten Zeile das Wort: „wahlberechtigten" als überflüssig gestrichen werden.

Zu § 35.

Da diese Wahlordnung nicht bloß für die der Städteordnung unterstehenden Städte, sondern für alle Gemeinden maßgebend sein soll, so wird dieser Paragraph folgendermaßen lauten müssen:

„Die Wahl leitet der Bürgermeister (Oberbürgermeister) unter Zuziehung zweier Gemeinde-(Stadt-)räte als Beisitzer und des Ratschreibers als Protokollführers"

oder es ist noch besser die von der Kommission für § 36 Abs. 4 G.-O. vorgeschlagene Fassung zu wählen.

Zu § 36.

Aus dem zu § 35 angegebenen Grunde ist vor oder hinter das Wort: „Stadträte" das Wort „Gemeinderäte" und das eine oder andere Wort in Klammer zu setzen.

Zu § 37.

Die Ziffer 2 und in Ziffer 3 die Worte: „und Verbindungserklärungen" sind zu streichen, wenn der Vorschlag der Kommission, die Verbindung der Listen auszuschließen, angenommen wird.

In Ziffer 4 wünscht die Kommission den Strich des Wortes „keine" vor „Anwendung" aus dem zu § 19 angegebenen Grunde.

Ziffer 5 ist ebenfalls zu streichen aus dem für den Strich des letzten Absatzes des § 14 angegebenen Grunde. Statt dessen wäre eine dem zweitletzten Absatz des § 14 gleichlautende Bestimmung aufzunehmen, wenn man dies nicht im Hinblick auf die Einleitung dieses § 37 als überflüssig unterlassen will.

§ 41

ist im Hinblick auf die von der Kommission beantragte Totalerneuerung von Stadtrat und Bürgerausschuß als damit in Widerspruch stehend zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
(zu S. 21.)

Darstellung

einiger Einnahmen der Städteordnungsgemeinden nach den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lf. J.	Art der Einnahme	Stadt Baden		Bruchsal		Freiburg	
		Sollbeträge nach den					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kassenvorrat und Einnahmerückstände	374 500	66	78 595	65	214 839	82
2	Von Liegenschaften	459 491	46	44 760	87	1 039 770	59
3	**Allgemeine Umlagen**	**880 350**	**22**	**398 068**	**32**	**2 120 600**	**06**
4	Sonstige Steuern und zwar:						
	a) Verbrauchssteuern	136 126	70	25 752	—	280 615	44
	b) Verkehrssteuerzuschlag	77 400	15	6 890	70	55 730	36
	c) Warenhaussteuer	579	—	2 296	58	13 880	81
5	Sparkassenüberschüsse	33 832	93	17 800	—	—	—
	(in Freiburg Überschüsse der Bankanstalt, in welche die Sparkassenüberschüsse fließen)					159 000	—

gemeinden											
Heidelberg		Karlsruhe		Konstanz		Lahr		Mannheim		Offenburg		Pforzheim	
Rechnungsergebnissen für das Jahr 1909											
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
184 922	04	265 421	05	102 965	07	69 565	37	704 329	—	18 519	01	523 290	62
1 065 100	19	827 884	42	82 473	35	72 540	98	1 774 763	—	172 165	81	455 667	19
1 743 275	21	3 565 778	10	767 481	59	354 754	20	6 905 449	—	441 412	78	1 701 254	33
238 303	21	350 769	73	127 587	37	31 543	40	546 505	—	47 559	22	197 671	11
49 081	90	80 373	90	15 829	98	3 973	30	183 586	—	5 501	60	106 378	35
2 925	—	54 169	40	—	—	—	—	25 311	—	—	—	9 558	11
65 000	—	68 322	98	—	—	4 000	—	192 650	—	—	—	106 721	47

Zusammenstellung der abzuändernden Bestimmungen.

I. Zu Artikel III des Regierungsentwurfs.

A. Gemeindeordnung.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
§ 11.	§ 11.	§ 11.
(1.) Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.	(1.) Unverändert.	(1.) Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.
(2.) Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.	(2.) Unverändert.	(2.) Unverändert.
§ 15.	§ 15.	§ 15.
(1.) Als zu Gemeinderäten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.	(1.) wie Sp. 1.	(1.) wie Sp. 1.
(2.) Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.	(2.) wie Sp. 1.	(2.) wie Sp. 1.
(3.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.	(3.) wie Sp. 1.	(3.) wie Sp. 1.
	(4.) — neu — In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Absatz 2 findet auf diese Wahl ebenfalls Anwendung.	(4.) wie Sp. 2.
§ 18.	§ 18.	§ 18.
(1.) Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.	(1.) wie Sp. 1.	(1.) Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt.
(2.) Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.	(2.) wie Sp. 1.	(2.) wie Sp. 1.
(3.) Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen. In den übrigen Gemeinden wird die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, ist eine Stellvertretung nicht geboten.	(3.) wie Sp. 1.	(3.) wie Sp. 1.
	(4.) — neu — War die Wahl des abgegangenen Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, aber, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl, mit der die Ergänzungswahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen ist, unbesetzt. Bei dieser Wahl gelten sodann für 6 Jahre gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl einen Ersatzmann.	(4.) War die Wahl des abgegangenen Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.
	(5.) — neu — Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den	(5.) fällt weg.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
	Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.	
§ 35.	§ 35.	§ 35.
(1.) Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerwerte in drei Klassen eingeteilt.	(1.) Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach **der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen** in drei Klassen eingeteilt.	(1) wie Sp. 1.
(2.) Es besteht	(2.) Es besteht:	(2) wie Sp. 2.
1. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung die Zahl von über 4000 Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,	(die Zahl 1 und die Einleitung in Sp. 1 werden gestrichen),	
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel der Wahlberechtigten,	die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste **Sechstel** der Wahlberechtigten,	
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden drei Zwölftel,	die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden **zwei Sechstel**,	
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen acht Zwölftel der Wahlberechtigten;	die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen **drei Sechstel** der Wahlberechtigten.	
2. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung die Zahl von 1000 und mehr Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,	(Ziffer 2 in Sp. 1 wird gestrichen)	
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Neuntel der Wahlberechtigten,		

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden drei Neuntel,		
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen fünf Neuntel der Wahlberechtigten;		
3. bei Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung die Zahl von 500 und mehr Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,	(Ziffer 3 in Sp. 1 wird gestrichen)	
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,		
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,		
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.		
(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.	(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse **eingereiht**.	(3) wie Sp. 2.
(4.) Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch zwölf beziehungsweise neun oder sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.	(4.) Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch **sechs** teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.	(4) wie Sp. 2.
§ 36.	§ 36.	§ 36.
(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses.	(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, **in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Listen mit einander verbunden werden können.**	(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
		Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen).
(2.) Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.	(2.) Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten und beim Verhältniswahlverfahren auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber statt.	(2.) Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.
(3.) Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.	(3.) Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Im übrigen entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.	(3.) Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn alle Namen gestrichen sind. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.
(4.) Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen.	(4.) Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat ernennt.	(4.) Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus 5 Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernennt.
(5.) Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.	(5.) wie Sp. 1.	(5.) wie Sp. 1.
(6.) Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.	(6.) wie Sp. 1.	(6.) wie Sp. 1.
§ 39.	§ 39.	§ 39.
(1.) Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, aus welcher die Austretenden gewählt waren.	(1.) wie Sp. 1	(1.) Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert vier Jahre.
(2.) Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, aus welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.	(2.) wie Sp. 1, dann weiter: „War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, aber, wenn diese seine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl für den Abgegangenen einen Ersatzmann."	(2.) Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann für die ganze noch übrige Amtsdauer. War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

I A. Gemeindeordnung.

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
(3.) Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	(3.) wie Sp. 1.	Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. (Der dritte Absatz ist zu streichen.)
(4.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn nicht eine Partei auf ihr Vorrecht verzichtet. Im letzteren Falle ist nach § 15 Absatz 3 zu verfahren.	(4.) Bei Stimmengleichheit wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, nach § 15 Absatz 3 verfahren.	(4.) Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, das Los nach Maßgabe des § 15 Absatz 3. (Der fünfte Absatz in Sp. 2 ist zu streichen.)
	(5.) Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Bürgerausschußmitgliedes durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.	
§ 166.	§ 166.	§ 166.
(1.) Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 35 — gewählt.	(1.) Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 35, in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — gewählt.	(1.) wie Sp. 2.
(2.) Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.	(2.) Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.	(2.) Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mehr als 4000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern und zwar, wenn die Zahl der Einwohner 2000 bis 4000 beträgt, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

B. Städteordnung.

§ 15.	§ 15.	§ 15.
(1.) Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.	(1.) wie — Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.	1. wie Sp. 2.
(2.) Als zu Stadträten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.	(2.) Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der hierzu berufenen Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.	2. Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.
(3.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.	(Absatz 2 in Sp. 1 wird gestrichen).	(wie Sp. 2).
	(Absatz 3 in Sp. 1 wird gestrichen).	

Baden-Württemberg

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
§ 18.	§ 18.	§ 18.
(1.) Die Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.	(1.) wie Sp. 1.	(1.) Die Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt.
(2.) Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.	(2.) wie Sp. 1.	(2.) wie Sp. 1.
(3.) Wird die Stelle eines Stadtrats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird von dem Bürgerausschusse sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.	(3.) — **neu** an Stelle des bish. Abs. 3 — In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl, mit welcher die Ergänzungswahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen ist, unbesetzt.	(3.) In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. (Abs. 4 in Sp. 2 ist zu streichen.)
	(4.) — **neu** — Bei dieser Wahl gelten sodann für 6 Jahre gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	
	(5.) — **neu** — Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl einen Ersatzmann.	(Abs. 5 in Sp. 2 ist zu streichen.)
	(hierher siehe ferner die neue Übergangsbestimmung Seite 61.)	
§ 35.	§ 35.	§ 35.
(1.) Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.	(1.) Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.	(1.) wie Sp. 1 u. 2.
(2.) Es besteht	(2.) Es besteht:	(2.) wie Sp. 2.
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,	die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,	
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,	die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,	
die dritte Klasse aus den Niedrigstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.	die dritte Klasse aus den Niedrigstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.	
(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt.	(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirke älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt.	(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren Älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger u. s. w. (wie Sp. 2).
§ 36.	§ 36.	§ 36.
(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Teil der Stadtverordneten.	(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Teil der Stadtverordneten **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Listen mit einander verbunden werden können.**	(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen).
(2.) Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.	(2.) Es findet **keine** Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten **und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber** statt.	(2.) Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.
(3.) Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.	(3.) **Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.**	(3.) Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen auf den Vorschlagslisten machen einen Wahlzettel nur dann ungültig, wenn alle Namen

Bisherige Fassung.	Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
(4.) Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.	(4.) wie Sp. 1.	gestrichen sind. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind. (4.) wie Sp. 1.
(5.) Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrat ernennt.	(5.) wie Sp. 1.	(5.) wie Sp. 1.
(6.) Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.	(6.) wie Sp. 1.	(6.) wie Sp. 1.
(7.) Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.	(7.) wie Sp. 1.	(7.) wie Sp. 1.
§ 39.	§ 39.	§ 39.
(1.) Das Amt eines Stadtverordneten dauert sechs Jahre. Die Stadtverordneten werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, aus welcher die Austretenden gewählt waren.	(1.) wie Sp. 1.	(1.) Das Amt eines Stadtverordneten dauert **vier** Jahre.
(2.) Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, aus welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer denselben den Ersatzmann zu wählen hat.	(2.) Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste, oder, wenn diese keine Namen mehr enthält, einer mit ihr verbundenen Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt. Waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß bis zur nächsten Erneuerungswahl für den Abgegangenen einen Ersatzmann. (hierzu siehe ferner die neue Übergangsbestimmung, Seite 61.)	(2.) Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 40.	§ 40.	§ 40
(1.) Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	(1.) wie Sp. 1.	(ist zu streichen.)
(2.) Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.	(Absatz 2 in Sp. 1 wird gestrichen.)	(wie Sp. 2.)

II. Artikel VIII.

Übergangsbestimmung (zur St.O.)

Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Stadtrats oder Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

Artikel VIII.

Übergangsbestimmung zur G.O. und zur St.O.

Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats (Stadtrats) oder Mitglieds des Bürgerausschusses durch Tod oder Austritt erledigt, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wählt der Bürgerausschuß alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Kommission

über die zweite Lesung der Artikel III und VIII

des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

Nach Eintritt in die zweite Lesung sprach der Herr Minister des Innern den dringenden Wunsch aus, daß von der Herabsetzung der Amtsdauer der Mitglieder des Bürgerausschusses beziehungsweise der Stadtverordneten von 6 auf 4 Jahre abgesehen werden möchte, weil es zu Unzuträglichkeiten führen müsse, wenn die Gemeinderäte beziehungsweise Stadträte auf 6, die Bürgerausschußmitglieder aber auf bloß 4 Jahre gewählt würden, da auf diese Weise der Bürgerausschuß manchmal einer ganz anderen Richtung angehören werde, als der noch 2 Jahre nach dessen Erwählung im Amt verbleibende Gemeinderat. Von einem Kommissionsmitgliede wurde demgegenüber hervorgehoben, daß schon jetzt die Wahlen des Gemeinderats sich keineswegs überall unmittelbar an jene der Mitglieder des Bürgerausschusses anschlössen, vielmehr manchmal erst nach Jahr und Tag nachfolgten, so daß die vom Herrn Minister betonte Inkongruenz auch jetzt vorkommen könne, ohne daß hieraus nennenswerte Schädigungen des Gemeindelebens erwachsen seien.

Von einem anderen Kommissionsmitgliede wurde den Ausführungen des Herrn Ministers beigepflichtet und noch weiter bemerkt, daß eine ungleichmäßige Festsetzung der Amtsdauer der Gemeinderäte und der Mitglieder des Bürgerausschusses auch einen auffälligen Schönheitsfehler des Gesetzes begründen würde, der wenn immer möglich vermieden werden müsse; es empfehle sich deshalb, die Amtsdauer beider Gemeindeämter gleichmäßig zu bemessen und zwar auf 6 Jahre, weil eine bloß vierjährige Amtsdauer, namentlich für die Gemeinderäte, zu kurz sei, und weil es sich empfehle, den bisherigen Zustand, der nirgends zu Unzuträglichkeiten geführt habe, nicht ohne triftigen Grund zu ändern. Die gleichzeitige Einführung der Integralerneuerung empfehle sich freilich nicht, weil das Recht der Selbstverwaltung der Bürgerschaft eine zu weitgehende Einschränkung erfahre, wenn ihr nur alle sechs Jahre Gelegenheit gegeben werde, ihre Stimmung bei den Gemeindewahlen zum Ausdruck zu bringen. Seitens dieses Kommissionsmitgliedes wurde beantragt, den Absatz 1 des § 39 der G.-O. u. St.-O. dahin zu fassen, daß das Amt eines Mitglieds des Bürgerausschusses bezw. Stadtverordneten wie bisher sechs Jahre dauern solle, ferner jeweils den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 18 und des Absatzes 1 des § 39 G.-O. u. St.-O., wornach alle drei Jahre die Hälfte der Gemeinde- bezw. Stadträte und der Mitglieder des Bürgerausschusses ausscheiden bezw. neugewählt werden soll, wiederherzustellen. Der erstgenannte Antrag wurde mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Über den zweiten Antrag wurde gemäß einem aus der Kommission geäußerten Wunsche in der Weise abgestimmt, daß zunächst festgestellt wurde, wieviele Mitglieder der einmaligen, bei der ersten nach Annahme des vorwürfigen Gesetzentwurfs fällig werdenden Gemeinderats- und Bürgerausschußwahl vorzunehmenden Integralerneuerung, und sodann, wieviele der Einführung der Integralerneuerung als einer dauernden Einrichtung zustimmen. Dabei wurde der frühere Beschluß auf Einführung der Integralerneuerung für die erstmals unter dem neuen Wahlverfahren vorzunehmenden Wahlen mit allen gegen 2 und jener auf dauernde Einführung derselben mit 10 gegen 5 Stimmen aufrecht erhalten.

Ein von anderer Seite gestellter Antrag, behufs gleichmäßiger Bemessung der Amtsdauer der Gemeinderäte und der Mitglieder des Bürgerausschusses den § 18 Abs. 1 G.-O. und St.-O. dahin zu ändern, daß die Gemeinderäte bzw. Stadträte statt bisher auf sechs nunmehr auf vier Jahre gewählt werden, wurde hierauf mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu § 36 G.-O. und St.-O. wurde seitens eines Kommissionsmitgliedes beantragt, den Regierungsentwurf, soweit er auf Einführung der sog. freien Listen gerichtet war, wiederherzustellen. Zur Begründung wurde auf das schon in der ersten Lesung zu Gunsten des Systems der freien Listen Vorgetragene abgehoben und noch weiter betont, besonders der in erster Lesung gefaßte Beschluß, wornach durchstrichene Wahlzettel als in vollem Umfang gültig behandelt werden sollten, sofern sie nur überhaupt noch einen Wahlvorschlag enthielten, werde voraussichtlich bei der Bevölkerung große Mißstimmung, ja Unwillen hervorrufen. Auch der Herr Minister des Innern pflichtete dem bei und betonte, der württembergische Minister des Innern habe ihm erst kürzlich mündlich versichert, daß sich in Württemberg das System der freien Listen durchaus bewährt habe und daß es besonders deshalb den Vorzug vor den gebundenen Listen verdiene, weil sonst viele sog. parteilose Leute, vielfach Männer, die zur Verwaltung von Gemeindeämtern sehr geeignet seien, tatsächlich von der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen würden.

Seitens eines Freundes der gebundenen Listen wurde beantragt, daß bei Einführung von gebundenen Listen nur solche Wahlzettel als gültig behandelt werden sollten, auf welchen nicht mehr als 50 Prozent der Vorgeschlagenen gestrichen wären.

Bei der Abstimmung wurde der weitergehende **Antrag auf Einführung der freien Listen mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen erklärte sich die Kommission einmütig gegen die Zulassung der Verbundenerklärung verschiedener Listen, und sie beschloß hiernach, in dem im übrigen wiederhergestellten Regierungsvorschlag zu § 36 in Absatz 1 die Worte: „wobei die Listen mit einander verbunden werden können", zu streichen.

Im Hinblick auf die mit der Einführung des Systems der freien Listen verbundene Gefahr der Dekapitierung der Führer der verschiedenen Parteien war die Kommission einmütig der Auffassung, daß als Gegengewicht die schon im Bericht über die erste Lesung erläuterte Kumulierung der Namen zuzulassen sei. Die Großh. Regierung ist der gleichen Auffassung und hat deshalb in § 10 Absatz 3 ihres Entwurfs einer Verordnung über die Verhältniswahlen in den Gemeinden (Seite 118 der Regierungsvorlage) folgende Bestimmung vorgesehen: „Soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, darf jede vom Wähler vorgeschlagene Person durch Wiederholung des Namens oder mittels Wiederholungszeichens bis zu dreimal aufgeführt werden." Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im zweiten Satze des § 3 des Verordnungsentwurfs.

Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde ausgeführt, es erscheine dringend wünschenswert, daß eine so wichtige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen und damit der jederzeitigen Abänderungsbefugnis der Regierung entzogen werde. Der hierauf gerichtete Antrag, die angeführte Bestimmung dem Absatz 2 des § 36 G.-O. und St.-O. als zweiten Satz anzufügen, fand einstimmige Annahme.

Der Antrag, im Gesetze zu bestimmen, daß die Wahlen an einem Sonntag vorgenommen werden müßten, wurde von jenen Kommissionsmitgliedern, welche ihn schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gestellt hatten, wiederholt gestellt, aber mit derselben Mehrheit wie früher abgelehnt. Auf Anregung der Großh. Regierung selbst wurde von der Kommission einstimmig beschlossen, in der Regierungsvorlage den zweiten Satz im neuen Absatz 4 des § 15 G.-O., wornach auch in solchen Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen ist, zur Gültigkeit der Wahl mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt haben müsse, zu streichen, weil es dem System unserer G.-O., die einen Zwang zur Ausübung des Wahlrechtes nicht kennt, nicht entsprechen würde, für Wahlen, die von allen Bürgern und Einwohnern vorgenommen werden, eine Mindestzahl der Abstimmenden vorzuschreiben. Soweit aber Gemeinden in Betracht kommen, in denen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, bedarf es hier einer Wiederholung der Bestimmung des Absatzes 2 nicht.

Seitens der Großh. Regierung wurde angeregt, dem § 18 in Absatz 3 und 4 eine einfachere und klarere Fassung zu geben. In Absatz 4 des Kommissionsvorschlags ist bestimmt, daß dort, wo die Wahl eines abgegangenen Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt war, für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber trete. Nach § 15 Abs. 4 trifft dies zu in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern. Folglich kann der Absatz 3 des § 18 künftighin nur noch auf solche Gemeinden Anwendung finden, welche weniger als 2000 Einwohner haben. In diesen ist aber nicht der Bürgerausschuß Wahlkörper, wie die derzeitige Fassung des § 18 Abs. 3 voraussetzt, sondern die Gemeinderatswahl erfolgt in diesen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung mittels direkten und gleichen Wahlrechts. Um diese Unstimmigkeit zu heben, und um zugleich Klarheit darüber zu schaffen, wie es gehalten werden soll, wenn gar keine gültigen Vorschlagslisten eingereicht waren, wurde beantragt, den Absätzen 3 und 4 des § 18 G.-O. folgende Fassung zu geben:

„3. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

4. In den übrigen Gemeinden tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann."

Dementsprechend wurde weiterhin beantragt, die Absätze 3 und 4 des § 18 St.-O. in gleicher Weise zu ergänzen und folgendermaßen in einen Absatz zusammenzufassen:

„In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Schließlich erklärte noch der Herr Minister des Innern, daß er sich wiederholt dringend gegen die von der Kommission zu § 11 G.-O. beschlossene Abänderung, wornach in Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern die Gemeinderäte künftighin nicht vom Bürgerausschuß, sondern mittels allgemeinen und gleichen Wahlrechts aller Wahlberechtigten gewählt werden sollten, aussprechen müsse. Ein Antrag auf Abänderung der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung wurde indessen von keiner Seite gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen wurde beantragt, dem Absatz 2 des § 11 G.-O. im Hinblick auf die im Absatz 1 vorgenommene Änderung folgende Fassung zu geben:

„Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß die Bürgermeisterwahl und in welchen er die Wahl der Gemeinderäte vorzunehmen hat."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zufolge der im Vorstehenden dargelegten Abänderung der Beschlüsse erster Lesung haben natürlich auch die in erster Lesung beschlossenen Bemerkungen der Kommission zum Entwurf einer Verordnung über die Verhältniswahlen in den Gemeinden eine entsprechende Änderung zu erfahren. Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Zu § 3.

Der Abs. 2 der in erster Lesung erhobenen Beanstandungen fällt nach Einführung der Kumulierungsbefugnis weg.

§ 4

ist nach wie vor zu streichen, weil verbundene Listen nicht zugelassen werden sollen.

Zu § 7

sind im ersten Absatz die Worte „ebenso wie die Verbindungserklärungen" und im zweiten Absatz die Worte „und Verbindungserklärungen" zu streichen.

Zu § 9

kommt die zweite, in der ersten Lesung gemachte Bemerkung bei Einführung der freien Listen in Wegfall.

Zu § 10

fällt der zweite Satz der früheren Bemerkungen bei Zulassung der Kumulierung ebenfalls weg.

Zu § 15

machte die Großh. Regierung gegenüber dem ersten Satze der in erster Lesung beschlossenen Bemerkungen geltend, daß die Festsetzung einer Mindestdauer der Wahl von 3 Stunden unzweckmäßig sei, weil bei ganz kleinen Wahlkörpern eine wesentlich geringere Wahlzeit ausreiche und die längere Dauer sich namentlich für die Mitglieder der Wahlkommissionen als lästig und unter Umständen als ganz unnötig erweisen könne; eine Bestimmung, daß die Wahlzeit ausreichend zu bemessen sei, werde vollauf genügen. Da von keiner Seite verkannt wurde, daß in manchen Fällen eine dreistündige Dauer der Wahl sich als zu weitgehend erweisen dürfte, so erfolgten aus der Mitte der Kommission verschiedene Vorschläge nach der Richtung, daß die Wahlzeit je nach der größeren oder geringeren Wählerschaft verschieden zu bemessen sei. Ein Antrag, für alle Wahlen, in welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper sei, eine Stunde, und für alle übrigen Wahlen 3 Stunden als Mindestdauer festzusetzen, fand keine Annahme, wohl aber ein Antrag, für Wahlen bei welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper sei, eine Stunde, für andere Wahlen mit 150 und weniger Wahlberechtigten 2 Stunden und für Wahlen mit mehr als 150 Wahlberechtigten 3 Stunden als Mindestdauer der Wahlzeit festzusetzen.

Zu § 18

werden auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung Änderungen nicht mehr vorgeschlagen.

Zu § 19

gab der Herr Minister des Innern der Kommission zu erwägen, ob nicht auf die Einführung des Isolierraumes bei den vom Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen verzichtet werden wolle, da ihm zu solcher bei diesem Wahlkollegium ein Bedürfnis nicht vorzuliegen scheine. Die Kommission glaubte indessen auf ihrem früheren Standpunkte aus dem in der ersten Lesung vorgetragenen Grunde beharren zu sollen.

Zu § 20.

Bei Einführung der freien Listen wird die in erster Lesung zu Absatz 2 gemachte Bemerkung hinfällig. Von Absatz 3 hat nur der erste Satz in Wegfall zu kommen.

Zu § 21

kommt die in erster Lesung gemachte Bemerkung bei Einführung freier Listen in Wegfall.

Zu §§ 26 und 27.

Die in erster Lesung gemachten Bemerkungen kommen bei Einführung der freien Listen in Wegfall.

Zu § 33.

Bei Einführung der freien Listen ist von dem früher beantragten Strich des Absatzes 4 abzusehen.

Die übrigen in erster Lesung gemachten Bemerkungen bleiben bestehen.

Die in zweiter Lesung von der Kommission beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage sind in der Anlage (Seite 69) zusammengestellt. **Anlage**

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle den Artikeln III und VIII des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zum zweiten Bericht.

Auf Grund der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung erhält der den Gegenstand dieses Berichtes bildende Teil des Gesetzentwurfes folgende Fassung:

Artikel III.

§ 1.

Die folgenden Paragraphen der **Gemeindeordnung** erfahren die nachstehend verzeichneten Änderungen und Ergänzungen:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

(1.) Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

(2.) Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß die Bürgermeisterwahl und in welchen er die Wahl der Gemeinderäte vorzunehmen hat.

2. § 15 erhält folgenden Absatz 4:

(4.) In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

(1.) Die Gemeinderäte werden auf vier Jahre gewählt.

(2.) Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

(3.) Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

(4.) In den übrigen Gemeinden tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

4. § 35 erhält folgende Fassung:

(1.) Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerwerte in drei Klassen eingeteilt.

(2.) Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

(4.) Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

5. § 36 hat künftig zu lauten wie folgt:

(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten.

(2.) Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten und beim Verhältniswahlverfahren auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber statt. Soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, darf jede vom Wähler vorgeschlagene Person durch Wiederholung des Namens oder mittels Wiederholungszeichens bis zu dreimal aufgeführt werden.

(3.) Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

(4.) Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus 5 Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernennt.

Absätze 5 und 6 wie bisher.

6. § 39 erhält folgende Fassung:

(1.) Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert vier Jahre.

(2.) Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann für die ganze noch übrige Amtsdauer. War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

(3.) Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, das Los nach Maßgabe des § 15 Absatz 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. § 166 erhält folgende Fassung:

(1.) Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 35, in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — gewählt.

(2.) Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mehr als 4000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern und zwar, wenn die Zahl der Einwohner 2000 bis 4000 beträgt, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 2.

Die folgenden Paragraphen der Städteordnung erfahren die nachstehenden Änderungen und Zusätze:

1. § 15 hat künftig zu lauten:

(1.) Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2.) Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

(1.) Die Stadträte werden auf vier Jahre gewählt.

(2.) Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

(3.) In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

3. § 35 erhält folgende Fassung:

(1.) Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

(2.) Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

(3.) Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt.

4. § 36 hat zu lauten:

(1.) Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten.

(2.) Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber statt. Soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, darf jede vom Wähler vorgeschlagene Person durch Wiederholung des Namens oder mittels Wiederholungszeichens bis zu dreimal aufgeführt werden.

(3.) Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

(4.) Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

(5.) Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrat ernennt.

(6.) Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.

(7.) Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

5. § 39 erhält folgende Fassung:

(1.) Das Amt eines Stadtverordneten dauert vier Jahre.

(2.) Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen oder waren gültige Vorschlagslisten nicht aufgestellt, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. § 40 wird aufgehoben.

Artikel VIII.

Übergangsbestimmung.

Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats (Stadtrats) oder Mitglieds des Bürgerausschusses durch Tod oder Austritt erledigt, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wählt der Bürgerausschuß alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 b [II].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Wir beantragen zu Artikel III des Gesetzentwurfs, § 11 der Gemeindeordnung folgende Fassung:

Bürgermeister und Gemeinderäte werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Karlsruhe, 9. Juni 1910.

Schmid-Singen.	Dr. Koch.
Rebmann.	Neck.
Kölblin.	Pfefferle.
Göhring.	Hilbert.
Weißhaupt-Meßkirch.	Müller-Weinheim.
Koger.	König.
Geiger.	Sänger.
Neuwirth.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

§ 15 Absatz 4 erste Zeile Gem.-Ord. anstatt 2000: 4000 zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.	Kramer.
Geiß.	Weber.
Kräuter.	Stockinger.
Kahn.	Geck.
Kurz.	Kolb.
Maier.	Pfeiffle.
Bechtold.	Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 b [III].
Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Art. III § 1 Ziff. 3 und § 2 Ziff. 2 des Kommissionsvorschlages wolle abgeändert werden wie folgt:

§ 18 Ziff. 1. „Die Gemeinderäte bezw. Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt."

Art. III § 1 Ziff. 6 und § 2 Ziff. 5, § 39 Ziff. 1 wolle abgeändert werden wie folgt:

„Das Amt eines Bürgerausschußmitgliedes bezw. Stadtverordneten dauert sechs Jahre."

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Neuwirth.
Koger.
Geiger.
Rebmann.
König.
Schmid-Singen.
Weißhaupt-Meßkirch.
Göhring.
Kölblin.
Leiser.
Hilbert.
Sänger.
Müller-Heiligkreuz.

Zu № 58 b [IV].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

§ 35 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahl des Bürgerausschusses findet in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl statt.

§ 36 Absatz 1 und 2 wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 wird Absatz 1 u. s. w.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Süßkind.
Geiß.
Kräuter.
Kahn.
Kurz.
Stockinger.
Maier.
Schwall.
Bechtold.
Willi.
Roesch.
Kramer.
Weber.
Geck.
Kolb.
Pfeiffle.
Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

Im § 39 Absatz 2 ist hinter den Worten „so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit" zu setzen: „der erschienenen Wahlberechtigten".

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Geck.	Maier.
Geiß.	Schwall.
Süßkind.	Bechtold.
Weber.	Willi.
Pfeiffle.	Stockinger.
Kräuter.	Rösch.
Kahn.	Kramer.
Müller-Schopfheim.	Kolb.
Kurz.	Monsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Wir beantragen, dem § 11 G.-O. folgende Fassung zu geben:

„Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt."

Karlsruhe, den 10. Juni 1910.

Dr. Heimburger.
Dr. Vogel-Rastatt.
Vogel-Mannheim.
Venedey.
Odenwald.
Hummel.
Muser.

Zu № 58 b [VII].

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen zu Art. III § 36 der Gemeinde- und Städteordnung:

1. in Abs. 1 beizufügen: „wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist";
2. in Abs. 2 die Worte: „und auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber" zu streichen und in Satz 2 des Abs. 2 das Wort „dreimal" durch „zweimal" zu ersetzen;
3. in Abs. 3 als Satz 2 und 3 beizufügen: „Streichungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist. Sind weniger Namen gestrichen, so sind die Streichungen gültig."

Karlsruhe, den 11. Juni 1910.

Dr. Koch.	Rebmann.
Süßkind.	Koger.
Neuwirth.	Geiß.
Geiger.	Kolb.
Kölblin.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen, den § 36 der Gemeinde- und Städteordnung Absatz 1, 2 und 3 in der Kommissionsfassung nach der ersten Lesung anzunehmen. (Bericht Kopf, Druckf. Nr. 58b S. 53/54.)

Karlsruhe, den 14. Juni 1910.

Kolb.
Süßkind.
Geiß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1910.

Unter-Antrag

(zu dem Antrag der Abgg. Kolb u. Gen.)

zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Satz 2 von Absatz 3 des § 36 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig."

Karlsruhe, den 14. Juni 1910.

Kopf.
Knebel.
Dr. Schofer.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Juni 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Artikel II § 5, V, VI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung

(Drucksache Nr. 58)

sowie

den Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter u. Gen., die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betreffend,

(Drucksache Nr. 29)

und die einschlägigen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Frank.**

Die Genußauflagen auf den Bürgernutzen.

(Artikel II § 5 des Entwurfes.)

1. Zu § 5 Ziffer 3. In den §§ 65 und 68 der Gemeindeordnung ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeindeausgaben „zunächst" aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens zu bestreiten sind, auch dann, wenn das Gemeindevermögen in der Form von Almendgut den Bürgern zur Nutzung überlassen ist. Doch ist das Prinzip nicht voll durchgeführt worden, da den Bürgern ein bestimmter Anteil am Bürgernutzen lastenfrei belassen wurde. Dieser sogenannte „Freiteil" betrug bis 1879 zwei Klafter Holz und einen Morgen Acker oder Wiese. Durch Gesetz vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwands wurde dieser Freiteil auf die Hälfte vermindert und für diejenigen Gemeinden, in denen der Umlagefuß 50 ℳ überstieg, auch die Belastung des Freiteils bis zu $^2/_{10}$ des Wertes vorgesehen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Für die im Entwurf in Vorschlag gebrachte wesentliche Minderung des sogenannten Freiteiles spricht der Umstand, daß der Wert der in Frage stehenden Bezüge und Nutzungen seit dem Jahre 1835 sehr erheblich gestiegen ist, so daß jetzt der Genußwert von 4 Ster Holz und 18 Aren Äcker oder Wiesen wohl keinen geringeren Betrag darstellen wird, als der seitherige Freiteil — 2 Klafter Holz und 1 Morgen Acker oder Wiese — zur Zeit der Feststellung der gegenwärtigen Gesetzesvorschrift repräsentierte. Auch wurde die Billigkeit einer solchen Herabsetzung schon früher — insbesondere bei den Verhandlungen über eine Revision der betreffenden Gesetzesbestimmungen in den Jahren 1851 und 1855 — von allen Faktoren der Gesetzgebung anerkannt."

Es wurde aber bezüglich der Höhe der Genußauflage gesagt:

„Dem Bürger soll aus dem Genuß immerhin noch entsprechender Vorteil zukommen, wofür die Rücksicht auf die geschichtliche Widmung der fraglichen Nutzungen, auf eine tüchtige Ausnützung derselben durch den Genußberechtigten . . . genügende Rechtfertigung geben wird . . ."

Auch die Eigenschaft der Genußauflage als Kopfsteuer wird betont:

„Eine solche erhöhte Belastung der Bürgernutzungen zeigt allerdings die Besonderheit, daß hierdurch die Beteiligten, ohne Rücksicht auf ihre übrigen Verhältnisse, auf ihre Leistungsfähigkeit im ganzen gleichheitlich zur Deckung des Gemeindeaufwands beigezogen werden."

Vergleiche Begründung zum Gesetzentwurf, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, Seite 14, 25, 26, Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 5. Dezember 1878.

Die Neuerung bewährte sich jedoch nicht. Die Bürgergenußberechtigten hatten natürlich das Bestreben, die Umlage unter dem Satz von 50 ℳ zu belassen, damit der Bürgergenuß nicht belastet werden könne. Die Entwicklung der Gemeinden mußte daran Schaden leiden, da vielfach notwendige Neuerungen oder Änderungen durch das Bestreben, die Umlage nicht zu erhöhen, verzögert oder gar verhindert wurden. War aber einmal der Umlagefuß auf 50 ℳ gestiegen, so lag die Versuchung nahe, falls die Bürgergenußberechtigten in der Minderheit waren, auf ihre Kosten die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindeausgaben erheblich zu steigern. Die Erkenntnis dieses Mißstandes führte zu einer Änderung durch das Gesetz vom 23. Juni 1892, wonach der Freiteil nicht mehr belastet werden kann, während der den Freiteil übersteigende Teil des Bürgernutzens bis zu $^5/_{10}$ des Wertes mit einer Genußauflage belastet werden kann. Erst nach Erhebung dieser Auflage kann Umlage berechnet und angefordert werden. Allein auch bei dieser Art der Regelung zeigten sich Beschwerden. So trug der Abgeordnete Neck in der 33. Sitzung der II. Kammer vom 18. Februar 1908 das Folgende vor:

„Ich glaube wohl dem Wunsche Ausdruck verleihen zu dürfen, daß die Großh. Regierung noch diesem Landtage eine Gesetzesvorlage wegen Abänderung der Gemeindeordnung unterbreiten möge. Wenn diese Vorlage kommt, dann hätte ich nur den Wunsch, daß gleichzeitig auch die §§ 68 und 81 der Gemeindeordnung eine Abänderung erfahren. Der § 68 unserer Gemeindeordnung bestimmt den Weg zur Aufbringung der Mittel für die Gemeindeverwaltung, und es ist hierin vorgesehen, daß diese Mittel aufzubringen sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, dann da, wo Bürgernutzen besteht, durch Auflage auf den Bürgergenuß, und schließlich, soweit diese Quellen nicht reichen, durch Erhebung allgemeiner Umlagen. Der § 81 (früher § 70) der Gemeindeordnung regelt die Berechnung dieser Auflage auf den Bürgernutzen. Meines Erachtens sollte hier in allererster Linie der Hebel angesetzt werden. Diese beiden Paragraphen in unserer Gemeindeordnung stammen noch aus dem Jahre 1831 bezw. 1835, und es ist in dieser langen Zeit nur ein einziges Mal eine Änderung an dem § 81 vorgenommen worden, und zwar im Jahre 1879. Ich möchte aber jetzt schon konstatieren, daß diese Änderung eine Verschiebung zugunsten der kapitalkräftigen, der gut situierten Ortseinwohner in einer Gemeinde bedeutete und eine größere Belastung der ärmeren Bevölkerung herbeiführte. Diese Bürgergenußauflagen treffen ja in der Gemeinde den Ärmsten sowohl wie den Reichsten, aber sie haben auf der andern Seite den Nachteil — ich kann es wohl als Nachteil bezeichnen —, daß sie vor allen Dingen den Gemeindesteuerzettel der großen kapitalkräftigen Gewerbe, der Fabriken und der größeren Landwirte entlasten.

Wenn wir im Anschlusse hieran eine kleine Umschau halten, so müssen wir uns doch sagen, daß in den letzten 30 Jahren in unserem Wirtschaftsleben ein ganz gewaltiger Umschwung eingetreten ist. Die Industrie, die sich in früheren Jahren hauptsächlich in den Städten niederließ, dehnt sich jetzt aus verschiedenen leicht begreiflichen Gründen immer mehr und mehr auf das platte Land aus. Das hat dann für die Gemeinde selbst in allererster Linie zur Folge, daß eine Erhöhung der Schul- und auch der Armenlasten eintritt. In allen Gemeinden nun, wo keine Bürgergenußauflagen erhoben werden, trägt die Industrie, sowie es jetzt geregelt ist, in recht befriedigendem Verhältnisse zur Bestreitung dieser Gemeindelasten bei. Aber umgekehrt ist es eben dort, wo diese Bürgergenußauflagen vorausgehen müssen. Dorten ruhen die hauptsächlichsten sozialen Lasten auf den Gemeindebürgern. Ich habe mir hier von verschiedenen Gemeinden Auszüge gefertigt, um klarzulegen, wie eigentlich da die Bürgergenußauflagen gegenüber den Umlagen wirken. Die Gemeinde Liedolsheim z. B. hat einen Bürgernutzen von 135 Ar und eine Bürgerzahl von 500 Bürgern. Auf Grund des § 81, der die Berechnung der Genußauflage feststellt, ist sie verpflichtet, zunächst eine Auflage auf den Bürgergenuß zu erheben, die bis zum Betrag von 71,06 ℳ ansteigt. Diese Bürger sind also verpflichtet, in den Gemeindehaushalt einen Beitrag von 35 000 ℳ zu leisten, ehe andere Ortseinwohner, und zwar steuerfähige Ortseinwohner, zu Gemeindeumlagen herangezogen werden dürfen. Die Gemeinde hat jährlich einen Aufwand von 45 000 ℳ, sie hat noch etwas Wald und verpachtet Jagd und Fischerei. Daß die Gemeinde unter solchen Umständen nie zur Erhebung einer Umlage kommen wird, werde ich nicht näher auszuführen brauchen. Eine andere kleinere Gemeinde, die Gemeinde Hochstetten, eine Gemeinde mit 700—800 Einwohnern, hat einen Bürgernutzen von 97 Ar, der belastet ist oder werden kann bis zum Betrage von 52 ℳ. Es sind 170 Genußberechtigte und diese haben zuerst einen Aufwand aufzubringen von rund 9000 ℳ. Auch hier wird die Folge die sein, daß man in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu einer Erhebung von Umlagen kommen wird. Und die Folge ist hier noch die, das ist das Schlimmste dabei, daß eine große Anzahl kleiner und allerkleinster Leute in der Gemeinde, Leute, die mit der Not des Lebens zu ringen haben, gezwungen sind, für die kapitalkräftigen, steuerfähigen Betriebe, die in der Gemeinde liegen, in ganz erheblichem Maße Beiträge zu leisten. Eine Gemeinde, die Auflagen und Umlagen erhebt, ist z. B. meine Gemeinde Eggenstein. Aber auch da tragen die Auflagen ganz wesentlich zur Entlastung des wirtschaftlich Stärkeren bei.

Und nun möchte ich dem eingangs erwähnten Wunsche nach Abänderung der Gemeindeordnung mit einem positiven Vorschlag näherkommen. Wir haben auf dem letzten Landtag das sogenannte Vermögenssteuergesetz verabschiedet, und es ist damit mit der bisherigen Berechnung nach dem sogenannten Ertragswert aufgeräumt worden. Die Berech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nung unserer Almendauflagen geschieht aber heute noch nach dem alten System, die Almende werden heute noch nach dem Ertragswerte berechnet. Nun sind aber auch die Almende bei der seinerzeitigen Einschätzung zur Vermögenssteuer gleichzeitig mitveranlagt worden, und da dürfte es einem Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen, daß auch auf dem Gebiete der Gemeindeordnung mit dem alten System gebrochen und auch bei den Almenden der sogenannte Vermögenswert in Ansatz gebracht wird. Man kann es draußen in der Bevölkerung nicht verstehen, und es ist allüberall in den Gemeinden, wo Auflagen erhoben werden müssen, ein Kampf, bis man die Bürger überzeugt hat, daß es im Gesetz festgelegt ist, daß diese Genußauflage zuerst erhoben werden muß. Die Regierung wird sich hier allerdings dahinter verschanzen und uns entgegenhalten können, das Almend bilde in gewissem Sinne Gemeindegut, und das Gemeindegut sei in allererster Linie verpflichtet, seine Erträgnisse zur Unterhaltung der Gemeinde beizusteuern. Nun versehle ich aber nicht, darauf hinzuweisen, daß im § 113 der Gemeindeordnung auch festgesetzt ist, daß dieses Almendgut zu Eigentum verteilt werden kann; es ist dort nur noch bestimmt, daß zuvor eine Fläche von 36 Ar Acker oder Wiesen oder 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen unter die Bürger in gleichem Verhältnis zu teilen sind. Aber im § 81 bilden dann eben diese 36 Ar die sogenannte Freigrenze, die bei der Berechnung der Auflage auf den Bürgernutzen nach dem Ertragssteuersystem unberücksichtigt bleibt. Wenn nun alles Almendgelände von über 36 Ar zu Eigentum geteilt wird, dann müßte man das andere Gelände genau so behandeln in steuerlicher Beziehung wie das in der Gemeinde festgelegte Betriebsvermögen. Ich möchte zwar bei dieser Gelegenheit der Durchführung der Teilung der Almende zu Eigentum aus verschiedenen Gründen nicht das Wort reden. Aber das möchte ich der Regierung doch empfehlen, daß sie den § 81 in dem Sinne umändert, daß an Stelle der Ertragssteuer die Vermögenssteuer tritt, daß keine Vorauserhebung der Auflage mehr stattfindet und als Ersatz dafür die Freigrenze in Wegfall kommt, und, daß die Güter dann so behandelt werden wie die anderen Betriebsvermögen, die in der Gemeinde festgelegt sind.

Über die Wirkung dieses Antrags habe ich mir von unserer Heimatgemeinde Eggenstein einen Auszug gefertigt. Wir besitzen in Eggenstein Almende, die auf Grund der neuen Vermögenssteuereinschätzung zu 1 180 000 ℳ festgelegt sind. Wenn die Almende so, wie ich es vorgeschlagen habe, zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden mit dem bei uns bis jetzt üblichen durchschnittlichen Umlagefuß von 20 ₰, so hätten unsere Gemeindebürger den Betrag von 2360 ℳ aufzubringen. Nach der bisherigen Berechnung nach dem Ertragswerte sind sie aber verpflichtet, eine Vorauszahlung von 6640 ℳ zu leisten, und das entspricht einer Umlage von 55 ₰, ist also annähernd das Dreifache von dem, was alles andere steuerfähige, in der Gemeinde festgelegte Vermögen zu leisten hat; und ich habe von vornherein schon erwähnt, daß diese Bürgergenußauflage die Ärmsten und die Allerärmsten in der Gemeinde in demselben Maße trifft wie die Reichen, die gut situierten Bauersleute. Das sehen wir auch wieder an anderer Stelle. Ich habe mir ein Verzeichnis gemacht, wie sich die Rückstände der Auflagen gegenüber den Rückständen der Umlagen verhalten. Obwohl wir eine bedeutend höhere Summe an Umlagen erheben müssen, so sind die Rückstände der Auflagen doch durchschnittlich dreimal so hoch, als die der Umlagen. Das ist wohl der allerbeste Beweis dafür, daß das Zustände sind, die eben in unser heutiges Wirtschaftsleben nicht mehr hineinpassen. Ich würde es mit Freuden begrüßen, und auch allüberall würde das geschehen, wenn in tunlichster Bälde hier Wandel geschaffen würde."

Die Kommission erkannte an, daß durch das Vordringen der Industrie auf die Dörfer wirtschaftliche Verschiebungen entstanden sind, die eine Neuordnung wünschenswert erscheinen lassen. Es wurde als unbillig bezeichnet, daß die Bürgergenußberechtigten in so weitgehender Weise die Folgen dieser Entwicklung (Erhöhung der Schul- und Armenlasten) zu tragen hätten, während gewerbliche Unternehmungen, durch deren Ansiedelung die Steigerung der Ausgaben verursacht wurde, frei bleiben könnten. Dazu kommt, daß die Bürgergenußauflage als Kopfsteuer wirkt, die nicht nach der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen abgestuft ist. Die Kommission lehnte aber, wie der Entwurf der Regierung, den Vorschlag einmütig ab, die Steuerwerte der Almende als umlagepflichtiges Steuerkapital im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung zu behandeln und somit statt der Genußauflage von den Genußberechtigten lediglich das auf diese Steuerwerte entfallende Umlagebetreffnis zu erheben. Die Kommission wollte den Grundsatz nicht ganz preisgeben, daß der Gemeindeaufwand vor allem aus dem Gemeindevermögen zu decken ist. Durch die Annahme des Vorschlags, die Genußauflage abzuschaffen, wären die Lasten der Bürgergenußberechtigten auf etwa 1/3 der bisher bezahlten Beträge herabgedrückt. Dazu kam noch die Erwägung, daß sich steuertechnische Schwierigkeiten bei der Durchführung zeigen würden, weil für einen Teil der Nutzungen, wie Gabholz und Torfbezug, erst Steuerwerte gebildet werden mußten. Ausschlaggebend aber war für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen Teil der Kommission die Feststellung, daß der Vorschlag praktisch die Abschaffung des Freiteils bedeuten würde, da der Steuerwert der ganzen Almende als umlagepflichtiges Steuerkapital zu behandeln wäre.

Nach dem Vorschlag der Regierung bleibt der wohlbegründete Zustand erhalten, daß die Almendberechtigten stärker, als die anderen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Aus den genannten Billigkeitsgründen soll aber die Belastung nicht mehr vor, sondern neben der Umlageerhebung erfolgen. Die Höchstgrenze für die Belastung bleibt unverändert, — fünf Zehntel desjenigen Nutzungswertes, der den gesetzlichen Freiteil übersteigt. Der Höchstsatz wird erreicht bei einem Umlagefuß von 25 ℳ, da bei einem Umlagefuß von 1 ℳ der einer Belastung unterliegende Nutzungsteilwert mit 2 Prozent des Wertes zur Genußauflage herangezogen wird und mit jedem weiteren Pfennig Umlage die Genußauflage um je zwei Prozent gesteigert wird.

Die Wirkung der neuen Bestimmung wird sich nur auf verhältnismäßig wenige Gemeinden erstrecken. Unberührt bleiben diejenigen Gemeinden, in denen der Bürgernutzen unter dem Freiteil bleibt. Bei den Gemeinden, die bisher eine Genußauflage, aber keine Umlage erhoben haben, würde nach den Berechnungen der Großh. Regierung künftig eine Umlage von 3 ℳ bis 11 ℳ einzuziehen sein. Bei denjenigen Gemeinden, die bisher Genußauflage und Umlage erhoben, würde teilweise (bei 5 von 46 Gemeinden) der Umlagefuß unverändert bleiben. Bei den übrigen ergäbe sich innerhalb des Rahmens von 25 ℳ Umlage eine Steigerung von 1 ℳ bis zu 9 ℳ.

Im Laufe der Beratung wurde von einem Kommissionsmitglied die Frage aufgeworfen, ob infolge des Umstandes, daß jetzt Genußauflage und Umlage gemeinsam berechnet werden, künftig die Genußauflagen als Gemeindesteuern angesehen werden sollen, mit der Wirkung, daß z. B. bei der Einteilung der Gemeindewähler in die drei Klassen Verschiebungen eintreten müßten. Die Großh. Regierung gab die Erklärung ab, daß an dem bestehenden Zustande in dieser Richtung durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden solle. Die Genußauflage solle, wie schon die Bezeichnung sage, ihren Charakter als Entgelt für eine öffentlich-rechtliche Nutzung behalten und nicht als Gemeindesteuer behandelt werden.

Von dem gleichen Kommissionsmitglied wurde angeregt, es solle nach Einführung dieses Gesetzes alsbald eine allgemeine Neueinschätzung der Ertragswerte der Almendgrundstücke angeordnet werden. Nachdem aber von anderer Seite geltend gemacht war, daß jetzt vielfach erst vor kurzem

solche Einschätzungen stattgefunden hätten und daß die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes dem praktischen Bedürfnis genügten, wurde von dem Mitglied erklärt, daß es sich dieser Meinung anschließe.

Schließlich wurde der § 5 Ziffer 3 einstimmig angenommen.

2. Zu § 5 Ziffer 1. Die Konsequenz des Beschlusses, daß künftig die Genußauflage neben der Umlage, nicht vor der Umlage erhoben werden soll, war die Streichung der Worte „das hiernach noch Fehlende" in § 68 Satz 2 der Gemeindeordnung. Es wurde somit § 5 Ziffer 1 des Entwurfes, ebenfalls einstimmig, genehmigt.

3. Zu § 5 Ziffer 2. Die Bestimmung war bisher, inhaltlich gleich, in Absatz 4 von § 81 der Gemeindeordnung enthalten. Sie wird jetzt dem Absatz 1 angegliedert. Die Änderung ist nur redaktionell.

4. Zu § 5 Ziffer 4. Die vorgeschlagene neue Fassung von § 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung bringt keine Änderung, sondern nur eine deutlichere Fassung des alten Absatz 5 von § 81. Zu einer Belastung des Bürgergenusses über die Grenze von $^5/_{10}$ des den Freiteil übersteigenden Wertes hinaus ist $^2/_3$-Mehrheit der stimmberechtigten Bürger erforderlich. Innerhalb des Rahmens von $^5/_{10}$, der für die Belastung des Bürgernutzens gegeben ist, bedürfen die Beschlüsse nur einfacher Mehrheit der Erschienenen. Wie bisher, ist für solche Beschlüsse Staatsgenehmigung erforderlich.

5. Zu § 5 Ziffer 5. In § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist bisher bestimmt, wie der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag zu berechnen ist. Nachdem jetzt in § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung (§ 5 Ziffer 3 des Entwurfs) bestimmt ist, daß Genußauflage und Umlage nebeneinander berechnet werden, muß der Anfang von § 93 durch Einschiebung der Worte „durch Genußauflagen und" sowie „auf den Kapitalwert der Bürgernutzungen" geändert werden.

Die Wertzuwachssteuer.

(Artikel V.)

Mit Rücksicht darauf, daß eine Reichswertzuwachssteuer geschaffen wird, mit deren Beratung im Reichstag schon begonnen würde, wurde vorgeschlagen, den Artikel V zur Zeit abzulehnen, ohne daß auf den materiellen Inhalt eingegangen wird. Von allen Seiten wurde diesem Vorschlag zugestimmt, auch mit der Begründung, daß uns die nötige Zeit zur Beratung fehle und daß ein Eingehen auf die Wertzuwachssteuer gleichbedeutend sei mit dem Scheitern der ganzen Gemeindeordnungsvorlage, weil es dann unmöglich wäre, in der II. Kammer so rechtzeitig fertig zu werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß auch die erste Kammer noch in die Behandlung eintreten könnte. Die Regierung bedauerte, daß die Beratung nicht mehr möglich sei, weil das Schicksal der Reichswertzuwachssteuer recht unsicher geworden sei, erklärte aber, sie wolle lieber die Gemeindeordnung ohne die Wertzuwachssteuer, als daß die ganze Vorlage durch die Behandlung der Wertzuwachssteuer scheitere.

Mit Rücksicht auf die Äußerung der Regierung, daß die Reichswertzuwachssteuer in Frage gestellt sei, wurde zunächst folgender Antrag gestellt:

„Falls eine Reichswertzuwachssteuer nicht zustande kommt, die Regierung zu ersuchen, im nächsten Winter einen außerordentlichen Landtag zu berufen, der für Baden eine solche Steuer schafft."

Dazu wurde von anderer Seite folgender Eventualantrag gestellt:

„Für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfs betreffend die Wertzuwachssteuer im Reichstag die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Entwurf, betreffend die Einführung dieser Steuer in Baden vorzulegen."

Zur Begründung des ersten Antrags wurde geltend gemacht, die Sache sei dringlich, weil viele Städte im Frühjahr 1910 durch Wegfall des Oktrois auf Lebensmittel Ausfälle hätten und neue Einnahmequellen brauchten. Zur Begründung des zweiten Antrags wurde bestritten, daß die Angelegenheit nicht bis zum nächsten ordentlichen Landtag Zeit habe. Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt, — der zweite Antrag einstimmig angenommen.

Der Antrag, Artikel V zur Zeit abzulehnen, wurde einstimmig angenommen.

Die Steuerfreiheit der Gebäude und Grundstücke, die badischen Gemeinden oder Kreisen gehören.

(Artikel VI. §§ 1 und 2 des Entwurfes.)

§ 2. Die steuerliche Behandlung der Gemeindegebäude und der Gemeindegrundstücke war bis vor wenigen Jahren eine verschiedene. Die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gemeindegebäude, die keinen Ertrag abwerfen (z. B. Rathäuser) waren durch Artikel 3 Ziffer 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend, von der Häusersteuer befreit. In § 21 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Gebäude und Grundstücke betreffend, und in § 39 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 wurde diese Bestimmung dahin erweitert, daß die . . . badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude zur Steuer nicht zu veranlagen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Ertrag abwerfen.

Die Grundstücke der Gemeinden hatten keine Steuerfreiheit, mit Ausnahme der Straßen, Wege, öffentlichen Plätze, Begräbnisstätten, die nach Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und § 13 des Gesetzes vom 9. August 1900 nicht zur Grundsteuer einzuschätzen waren. Das letztgenannte Gesetz brachte aber eine weitere Steuerbefreiung für solche Grundstücke, die „Zubehörden zu steuerfreien Grundstücken bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst".

Der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes bestimmte in § 30 Ziffer 2 bis 4, daß zur Steuer nicht zu veranlagen seien „öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade, zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten, — Grundstücke, welche Zubehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst."

Die Erste Kammer beschloß aber zu § 30 Ziffer 1 eine Erweiterung zu Gunsten der Gemeindegrundstücke. Danach sollen nicht bloß die dem Deutschen Reiche oder dem badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sondern auch die öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke badischer Gemeinden und Kreise nicht veranlagt werden.

Zur Begründung wird in dem von Geheimerat Dr. Lewald erstatteten Bericht (Beilage Nr. 301 zum Protokoll der 33. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1906, Seite 764) angeführt:

„Mit Zustimmung der Großh. Regierung wurden unter Ziffer 1 dem Deutschen Reiche und dem badischen Staate noch die badischen Gemeinden und Kreise angereiht (vergl. auch § 39). Denn außer den in Ziffer 2 bis 4 genannten Objekten besitzen insbesondere die Gemeinden noch andere, öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, wie z. B. Spielplätze, die billigerweise gleichfalls von der Besteuerung frei zu lassen sind."

Für diejenigen Grundstücke, die auf der eigenen Gemarkung der Gemeinde liegen, ist die Befreiung bedeutungslos, weil nach § 86 Ziffer 1 der Gemeinde- und Städteordnung eigene Steuerwerte der Gemeinde, auch wenn sie zur Staatssteuer veranlagt sind, nicht in das Gemeindekataster aufgenommen werden. Anders liegt der Fall, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Besitz einer großen, leistungsfähigen Gemeinde auf der Gemarkung einer armen, kleinen Gemeinde belegen ist. Hier können unbillige Folgen entstehen, da für die Gemeinde erhebliche Kosten (z. B. Wegunterhaltung und Sicherheitspolizei) ohne Gegenleistung erwachsen. Es wurde als Beispiel angeführt, daß die Stadt Freiburg, die ihre Rieselfelder auf der Gemarkung des Dorfes Umkirch angelegt habe, früher erhebliche Umlagen an die genannte kleine Gemeinde entrichtete, aber nach Einführung des Vermögenssteuergesetzes auf Grund von § 30 Ziffer 1 dieses Gesetzes die Weiterzahlung weigerte.

Der Entwurf will durch Einschaltung eines neuen § 82a Abhilfe schaffen. Es sollen die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude, die auf einer anderen Gemarkung liegen und nach der Art ihrer Benützung oder Bewirtschaftung einen Ertrag abwerfen, mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen werden. Die Steuerpflicht soll also nicht von dem wirklichen, rechnungsmäßigen Reinertrag, sondern von der Tatsache bedingt sein, ob überhaupt ein Ertrag gewonnen wird.

Mit der Tendenz der vorgeschlagenen Bestimmung waren alle Kommissionsmitglieder einverstanden; gegen die Fassung aber wurden von mehreren Seiten Bedenken geltend gemacht. Namentlich wurde bemängelt, daß die Unterscheidung zwischen Grundstücken, die „einen Ertrag abwerfen", und anderen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu vielen Schwierigkeiten führen werde. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob z. B. ein Friedhof, der auf einer fremden Gemarkung liege, einen „Ertrag abwerfe", weil durch den Verkauf von Gras und durch Abgabe von Grabstätten die Gemeinde, die Eigentümerin sei, nicht unerhebliche Einnahmen beziehen könne. Würde diese Frage bejaht, dann wären die Gemeinden schlechter gestellt, als sie es bei Annahme der Regierungsvorlage des Vermögenssteuergesetzes gewesen wären. Der Berichterstatter schlug deshalb folgende Fassung des § 82a vor:

„Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen."

Die Großh. Regierung erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden. Die Kommission nahm sie einstimmig an.

§ 1 ist die Konsequenz von § 2 und begegnet keinem Anstand.

Beginn und Ende der Gemeindeumlagepflicht.

(Artikel VI § 3 des Entwurfes.)

Der letzte Städtetag der mittleren badischen Städte hat darum nachgesucht, daß die Vorschriften über Beginn und Ende der Gemeindebesteuerung den für die staatliche Besteuerung geltenden Bestimmungen angepaßt werden sollten. Bei den Einkommensteueranschlägen und den Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens besteht jetzt schon diese Übereinstimmung, — nicht aber bei den Liegenschaftssteuerwerten. In § 83 Absatz 2—5 der Gemeinde- und Städteordnung ist vielmehr bestimmt:

„(2.) Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

(3.) Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

(4.) Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

(5.) In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen."

Diese Bestimmungen können für die Gemeinden wie für die Steuerpflichtigen unbillige Konsequenzen haben.

Die Gemeinden können geschädigt werden, weil ein Neubau erst mit Beginn des auf die Vollendung folgenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahres gemeindesteuerpflichtig wurde, während die für den Bau verwendeten Teile des Betriebs- und Kapitalvermögens alsbald aus den Steuerwerten ausschieden. Wurde dagegen ein Gebäude im Laufe eines Jahres zerstört, so mußte der Umlagepflichtige noch Monate lang für das nicht mehr existierende Haus Umlage entrichten. Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß allgemein die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes über Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht auch für die Gemeindebesteuerung als maßgebend erklärt werden.

Die Kommission stimmte einmütig der vorgeschlagenen neuen Fassung von § 83 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung und dem Strich der Absätze 2, 4 und 5 zu.

Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden, die für die Zwecke eines Gewerbebetriebes benützt werden.

(Artikel VI § 4 des Entwurfes.)

Die Regierungsvorlage will durch einen Zusatz zu § 90 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung die bisher geübte Praxis gesetzlich festlegen.

Bei denjenigen Liegenschaften, die für einen Gewerbebetrieb benützt werden, ist der Ertrag im gewerblichen Einkommen, an dem die Gemeinden gemäß §§ 88 und 89 der Gemeinde- und Städteordnung steuerlichen Anteil haben, bereits enthalten. Würde der § 90 wörtlich angewendet, so bekämen die Gemeinden einen doppelten Anteil, und es müßte eine besondere Ermittelung des Reinertrags aus den verschiedenen Einnahmequellen erfolgen. Diese Auslegung des Gesetzes wäre unbillig und unpraktisch.

Die Kommission schloß sich den Gründen und der Fassung der Großh. Regierung einstimmig an.

Der Schuldenabzug und die Erhöhung der Kapitalbesteuerung.

(Artikel VI §§ 5 und 6.)

Einer der Hauptzwecke der badischen Steuergesetzgebung von 1906 war die Entlastung des Betriebsvermögens und die stärkere Belastung der Grund- und Häusersteuerwerte. In dem Bericht des Abgeordneten Gießler (Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906, Seite 24 und 25) wird folgendes ausgeführt:

„Die . . . . gegebene Berechnung, wieviel von den einzelnen Steuerquellen nach den jetzigen Bestimmungen und nach den Vorschlägen des Entwurfs bei einem gleichmäßigen Umlagefuß von 50 ₰ bezw. 26 ₰ und dem Höchstsatz der Kapitalrentensteuer vom 8,8 ₰ bezw. 10 ₰ in sämtlichen Gemeinden aufgebracht wird, ergibt, daß künftig das gewerbliche Vermögen . . . . im ganzen 1,6 Millionen Mark weniger zu zahlen hätte, welche durch die anderen Steuerwerte zu decken wären und zwar:

Grund- und Häusersteuerwerte mehr	.	0,9	Mill. Mark,
Kapitalvermögen	„	0,5	„ „
Einkommensteueranschläge	„	0,2	„ „ .“

Die Durchführung erreichte im wesentlichen das gewollte Ziel. Aber es zeigten sich in der Übergangszeit Mißstände, die nur zumteil auf die Bestimmungen des Gesetzes zurückgeführt werden können. Es war die Zeit einer gewerblichen und namentlich einer baugewerblichen Krisis, — das Baugeschäft und der Grundstücksverkehr stockten. Aber aus dem unglücklichen zeitlichen Zusammentreffen wurde in der Vorstellung der Interessenten ein ursächlicher Zusammenhang mit der Steuererhöhung konstruiert.

Dazu kam, daß die Städte der Städteordnung den Gemeindeaufwand gerade in diesem Jahr geradezu sprunghaft in die Höhe trieben, — eine Steigerung, die 1908 durchschnittlich **31,9** % ausmachte, darunter an einzelnen Orten bis zu **61,1** %. Vielleicht hatten manche Städte absichtlich vorher mit der Steigerung gebremst. Wäre die Erhöhung nur wie im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1907 erfolgt, so hätte die Umlage erheblich niederer gehalten werden können, — z. B. in Karlsruhe auf **22** ₰ statt **32** ₰, in Heidelberg auf **23** ₰ statt **31** ₰, in Konstanz auf **34** ₰ statt **44** ₰, in Baden auf **21** ₰ statt **30** ₰.

In Ziffern ausgedrückt, hätten dann die Grund- und Hausbesitzer folgende Beträge im Jahre 1908 an Umlagen weniger zu zahlen gehabt, als sie tatsächlich entrichteten:

In Mannheim	. . .	248 000 ℳ
„ Karlsruhe	. . . .	396 000 „
„ Freiburg	. . . .	322 000 „
„ Pforzheim	. . . .	69 000 „
„ Heidelberg	. . .	174 000 „
„ Konstanz	. . . .	75 000 „
„ Baden	. . . . .	125 000 „

(Vergl. Begründung zum Regierungsentwurf, S. 86—90.)

Die Unzufriedenheit mit den neuen Steuern wurde noch dadurch erhöht, daß an manchen Orten bei der Einschätzung der Grundstücke Ungeschicklichkeiten gemacht wurden. All dies führte zu mehreren Petitionen an den vorigen Landtag und veranlaßte Initiativanträge der Abgeordneten Geck und Genossen sowie Vogel und Genossen, die verlangten, daß auch bei der Gemeindebesteuerung der Liegenschaften ein Schuldenabzug, mindestens so hoch wie bei der staatlichen Vermögenssteuer, gestattet sein solle. Die Petitions-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kommission, an die sowohl die Petitionen wie die Anträge überwiesen wurden, beantragte:

„die genannten Petitionen, soweit sie die Abänderung der Gemeindebesteuerung durch Gestattung des Schuldenabzugs und Änderung des Verteilungsmaßstabs betreffen, der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird, in eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die Steuerwerte des Grund- und Hausbesitzes durch die dermalige Gemeindesteuergesetzgebung im Vergleich zu den Einkommensteuerkapitalien und zum Kapitalvermögen zu hoch belastet werden, und je nach dem Ausfall dieser Prüfung, mit der eingehende Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Klagen über zu hohe Einschätzungen in den einzelnen Gemeinden verbunden werden sollten, dem nächsten Landtag behufs Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs eine Gesetzesvorlage zu machen. Diese Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob nicht die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land auf vorliegendem Gebiet Rechnung tragen sollten."

In dem vorliegenden Entwurf hat die Regierung ihre Haltung gegenüber der Forderung des Schuldenabzugs nicht geändert, nachdem sie in eine erneute Prüfung der Frage eingetreten ist. Sie hält daran fest, daß das Wesen der Gemeindebesteuerung auf der Gegenleistung für die von der Gemeinde gebotenen Vorteile beruhe. Der Grundsatz, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, werde dadurch beachtet, daß in der Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit der Grund- und Hausbesitzer zum Ausdruck komme. Außerdem aber hätten die Hausbesitzer das Recht, ihre Hypothekenzinsen an der staatlichen wie an der Gemeindeeinkommensteuer in Abzug zu bringen. Wichtig sei auch der praktische Gesichtspunkt, daß die Stetigkeit des Gemeindehaushalts es erfordere, das Einkommen der Gemeinde nicht lediglich auf die schwankenden Steuerwerte des Kapitals und des Einkommens zu stützen. Außerdem sei das Steuergebiet der Gemeinde räumlich so eng umschränkt, daß bei Gestattung des Schuldenabzugs ein gerechter Ausgleich nicht möglich sei. Die durch den Schuldenabzug Entlasteten würden den Vorteil durch die Höhe der Umlagen wieder einbüßen. Die gering oder gar nicht verschuldeten Besitzer müßten für die Schulden der Gemeindegenossen erhöhte Umlagen entrichten, während die Hypothekengläubiger meist in anderen Gemeinden wohnen. Besonders

schwer würden diejenigen Einwohner einer Gemeinde betroffen, die nur von ihrem Einkommen leben. Vielfach würden sie nicht bloß höhere Umlagen zahlen müssen, sondern gleichzeitig durch erhöhte Mieten an den Umlagen der Hauseigentümer ihren Teil tragen müssen. Es wird endlich noch darauf verwiesen, daß auch in den Gemeinden anderer Länder der Schuldenabzug nicht zugelassen sei. Das Großherzogtum Hessen habe bei der Staatssteuer den vollen Schuldenabzug, bei der Gemeindebesteuerung aber sei die hessische Regierung nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß der Schuldenabzug aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen abzulehnen sei.

Die Regierung erkennt aber an, daß in manchen Städten die Mehrbelastung der Grund- und Hausbesitzer zu unbilliger Verteilung der Gemeindelasten geführt habe, und sie macht deshalb folgende Reformvorschläge:

a. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von je fünf Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen in Berechnung zu kommen haben. (Artikel VI § 5.)
b. Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen 12 ₰ von 100 ℳ erhoben werden, während bisher die Höchstgrenze 10 ₰ war. (Artikel VI § 6.)
c. Die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und die Bezüge ihrer Witwen und Waisen dürfen mit einer Umlage von 3 ℳ (bisher 2 ℳ 50 ₰) von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden. (Artikel VI § 6.)

Mit diesen Vorschlägen des Entwurfes geben sich die Interessenten aber nicht zufrieden. Sie wenden sich gegen die Regierungsvorlage in folgenden

Petitionen:

I. Grundbesitzer von Betzenhausen und Lehen beklagen sich über zu hohe Einschätzung der Grundstücke auf der nach Freiburg eingemeindeten früheren Gemarkung Betzenhausen.

Diese Petition erscheint durch die nach Angabe der Großh. Regierung von ihr getroffenen Maßnahmen als erledigt.

II. Der Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine richtete am 14. März 1910 zum Gesetzentwurf betreffend die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung an beide Kammern der Landstände eine Petition. Der erste Teil befaßt sich mit der geplanten Einführung einer Wertzuwachssteuer und es wird die Bitte ausgesprochen, mit Rücksicht auf die bevorstehende Reichswertzuwachssteuer möge die Einführung des badischen Zuwachssteuergesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht beschlossen werden. Für den Fall, daß diesem Ersuchen nicht entsprochen werde, sind Einzelvorschläge zur Änderung des Entwurfes gemacht. Nachdem die Kommission beschlossen hat, mit Rücksicht auf die im Reichstag zur Beratung stehende Vorlage von der Behandlung des badischen Entwurfes abzusehen, erübrigt sich, auf diesen Teil der Petition hier näher einzugehen.

Der zweite Teil befaßt sich mit der Änderung der Gemeindebesteuerung.

Es wird zunächst der in § 5 des Gesetzentwurfes gemachte Vorschlag kritisiert, wonach durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen auf die Dauer von fünf Jahren zur Berechnung gezogen werden können. Es wird bezweifelt, ob die Bürgerausschüsse solche Gemeindebeschlüsse fassen würden, da die Grund- und Hausbesitzer nirgends die Mehrheit hätten. Als Beweis wird angeführt, daß auch keine einzige Gemeinde von dem Recht Gebrauch gemacht habe, die Einkommensteueranschläge auf das 8fache zu erhöhen. Außerdem würde die Besteuerung der Liegenschaftswerte mit nur drei Vierteln eine direkte Erleichterung derjenigen Grundbesitzer zur Folge haben, die gar nicht oder nur gering mit Schulden belastet sind. Das würde aber die stärker verschuldeten empfindlich treffen.

Die in § 6 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Änderung, wonach von dem Steuerwert des Kapitalvermögens künftig 12 ₰ von 100 ℳ statt bisher 10 ₰ erhoben werden sollen, sei ungenügend und deshalb unwirksam. Es wird auf die Darstellung Seite 130 und 131 des Entwurfs verwiesen, wonach das Kapitalvermögen in den Städten Karlsruhe, Freiburg und Baden im Jahre 1908 trotz der Erhöhung des Umlagefußes von 8,8 auf 10 ₰ geringer belastet gewesen sei, als im Jahre 1907 unter den alten Steuergesetzen. Daß die Erhöhung von 10 auf 12 ₰ von geringer Bedeutung sei, werde dadurch bewiesen, daß vom gesamten Kapitalvermögen in Karlsruhe im Jahre 1908 die Erhöhung nur 85000 ℳ betrage, eine Summe, die dem Erträgnis von 1 ₰ Umlage gleich komme. Eine nennenswerte Entlastung des Liegenschaftsvermögens könne also durch diese Maßnahme nicht herbeigeführt werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene weitere Bestimmung, daß die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten, sowie die Bezüge der Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung mit einer Umlage von höchstens 3 ℳ, anstatt bisher 2.50 ℳ, herangezogen werden können, sei unerheblich, da der alte Höchstbetrag von 2.50 ℳ bisher nur in ganz seltenen Fällen erreicht worden sei. Der Verband verlangt demgegenüber eine „wirklich sachgemäße und gerechte Verteilung der Steuern und Umlagen" und richtet deshalb die Bitte an die Landstände,

„hinsichtlich der Gemeindebesteuerung zu beschließen, daß vom Kapitalvermögen eine wesentlich höhere Umlage, etwa bis zu 20 ₰ vom 100 ℳ, erhoben und daß dem Liegenschaftsvermögen ein möglichst weitgehender prozentualer Schuldenabzug, tunlichst bis $^2/_3$ der Schulden, zugestanden wird."

Zur Begründung wird vorgetragen, es sei unrichtig, daß die prozentuale Belastung des Liegenschaftsvermögens fast in demselben Verhältnis gestiegen sei, wie die des gewerblichen Vermögens gesunken sei. Wenn auch in den kleineren Amtsstädten das Liegenschaftsvermögen nur wenig mehr belastet und in den Landgemeinden sogar etwas entlastet worden sei, so bleibe doch die Tatsache bestehen, daß in den größeren Städten die Grund- und Hausbesitzer infolge der neuen Steuergesetzgebung zu den städtischen Ausgaben in übermäßiger Weise herangezogen worden seien. Zur Begründung wird auf die Tabelle I Anlage 4 Seite 130 und 131 des Gesetzentwurfs verwiesen, wonach die Lastenerhöhung, die nur durch die Lastenverschiebung entstanden ist, in Mannheim 311333 ℳ, in Karlsruhe 314090 ℳ, in Freiburg 403961 ℳ betragen habe. Die Lastenvermehrung im Jahre 1908 gegen 1907 betrage in den Städten der Städteordnung 6,6% bis 47,1%.

Der Entwurf begründet die Versagung des Schuldenabzugs damit, daß das Wesen der Gemeindebesteuerung auf der Gegenleistung für die von der Gemeinde gebotenen Vorteile beruhe und daß die Leistungen der Gemeinde vorwiegend und unmittelbar den Liegenschaften zugute kommen, so daß sie für den verschuldeten Besitzer eher noch wertvoller seien als für den unverschuldeten. Die Hausbesitzervereine hätten schon in früheren Petitionen die rein theoretische Behauptung, daß die Gemeindeeinrichtungen vorwiegend den Liegenschaften und Gebäuden zugute kommen, als unbegründet zurückgewiesen. Ebenso treffe es nicht zu, daß die Hausbesitzer die Mehrausgaben auf die Mieter abgewälzt hätten und daß auch die Gewerbetreibenden, die Hausbesitzer seien, die höhere Belastung der Häuser hätten abwälzen können, weil es sich um einen Teil der Betriebskosten handle. Die Hausmieten und die Verkaufspreise der Waren würden durch Angebot und Nachfrage bestimmt, und der verschuldete Hausbesitzer könne keine höheren Wohnungsmieten verlangen, als der nichtverschuldete. Die Ausführung auf Seite 96 des Gesetzentwurfes, daß bei Zulassung eines Schuldenabzugs die nichtverschuldeten Hausbesitzer lediglich deshalb, weil die anderen verschuldet sind, mehr Umlagen be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zahlen müßten, sei hinfällig, weil der oberste Grundsatz der Besteuerung die Gerechtigkeit und die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit sein müßten. Es liege im Wesen eines Vermögenssteuergesetzes, daß die wirklichen Vermögensbesitzer höhere Lasten tragen müßten. Der Einwand, daß bei Gewährung eines Schuldenabzugs die nicht verschuldeten Liegenschaftsbesitzer ihren Grundbesitz alsbald mit Schulden belasten würden, sei unzutreffend, wenn das Barvermögen mehr als bisher in angemessener Höhe zur Gemeindesteuer herangezogen werde. Der Gesetzentwurf nehme keine Rücksicht darauf, daß der städtische Hausbesitz nur zu 4,4% bis 4,6% rentiere, daß die Hausbesitzer vielfach Mietausfälle zu tragen haben und daß sie großes Risiko bei Feuer- oder Wassersgefahr zu tragen hätten.

III. Der Grund- und Hausbesitzerverein Karlsruhe richtete am 8. April 1910 an die beiden Kammern der Landstände zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Petition, die Bezug nimmt auf die unter I behandelte Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine. Für den Fall, daß der in der Petition vom 14. März 1910 verlangte Schuldenabzug nicht gewährt werde, wird vorgeschlagen, daß „vom Liegenschaftsbesitz eine Liegenschaftssteuer (Objektsteuer) nach dem wirklichen Wert zu einem mäßigen Umlagesatz, und daß nebstdem vom wirklichen schuldenfreien Vermögen eine Vermögenssteuer ebenfalls zu einem mäßigen Umlagesatz erhoben würde".

Die Bitte geht also dahin, unter der obengenannten Voraussetzung der Ablehnung des Schuldenabzugs eine Änderung der Gemeindebesteuerung zu beschließen, wonach erhoben würde:

„1. vom Kapitalvermögen eine wesentlich höhere Umlage, etwa bis zu 20 ₰ von 100 ℳ,
2. vom Liegenschaftsbesitz eine Liegenschaftssteuer (Objektsteuer) nach dem wirklichen Wert zu einem mäßigen Umlagesatz,
3. im übrigen vom wirklichen schuldenfreien Vermögen eine Vermögenssteuer ebenfalls zu einem mäßigen Umlagesatz."

IV. Der Vorstand des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe richtete am 4. April 1910 an beide Kammern der Landstände die Mitteilung, daß eine aus allen Teilen des badischen Landes ungemein zahlreich besuchte allgemeine Versammlung von Grund- und Hausbesitzern, Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden in Karlsruhe am 28. März 1910 folgende Resolution gefaßt habe:

„Die Versammlung gibt ihrem lebhaften Befremden darüber Ausdruck, daß trotz des entgegenkommenden

Beschlusses der hohen zweiten Kammer im Jahre 1908 und trotz der wiederholten, eingehend begründeten Petitionen der Gesetzentwurf betreffend Änderung der Gemeinde- und Städteordnung in seinen Vorschlägen hinsichtlich der Änderung der Besteuerung für die Gemeinden den begründeten Klagen über bestehende Härten und Ungerechtigkeiten nicht abhilft, da er in der irrigen Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinden vorwiegend dem Liegenschaftsbesitz zugute kommen und daß die Lasten von den Hausbesitzern auf die Mieter abgewälzt werden können, weder einen Schuldenabzug an den Vermögenswerten, noch irgend welche anderen Maßnahmen in der Umlagebemessung vorsieht, die der starken Schuldenbelastung des Hausbesitzes und der unterschiedlichen Steuerkraft der Einzelnen Rechnung tragen." — — Dann folgt eine Kritik der geplanten Wertzuwachssteuerordnung und es wird fortgefahren:

„Die Versammlung erblickt in der auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler keinerlei Rücksicht nehmenden, gerade die schwächeren Schultern am meisten drückenden Steuerbelastung des zum größten Teil stark verschuldeten städtischen Liegenschaftsbesitzes eine schwere Schädigung des um sein Dasein ohnedies ringenden Mittelstandes. Auch in der schon den gewöhnlichen Liegenschaftsverkehr ungewöhnlich scharf erfassenden, den Umsatz hemmenden und die Liegenschaftsobjekte stark verteuernden Wertzuwachssteuer muß eine weitere verderbliche Schädigung des Mittelstandes erblickt werden.

Die Versammlung spricht daher unter Bezugnahme auf die unterm 14. März d. Js. vorgelegte Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine die zuversichtliche Erwartung aus, die hohen Landstände werden hinsichtlich der Gemeindebesteuerung beschließen, daß vom Kapitalvermögen eine wesentliche höhere Umlage, etwa bis zu 20 ₰ von 100 ℳ erhoben, und daß dem Liegenschaftsvermögen ein möglichst weitgehender prozentualer Schuldenabzug, tunlichst bis $^2/_3$ der Schulden, zugestanden werde."

Gleichlautende Resolutionen sind auch von den Versammlungen in Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg, Baden-Baden, Offenburg, Lahr und Lörrach gefaßt worden

V. Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Landesverband Baden, Sitz in Freiburg, und der Landesverband badischer Bau- und Maurermeister, Sitz Freiburg i. B., hatten an die zweite Kammer eine Petition eingereicht, die am 12. Februar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1909 mit der Bitte um Änderung des Vermögenssteuergesetzes an die Großh. Staatsregierung gerichtet worden war.

Die Petenten tragen vor, daß sie von der Großh. Regierung einen Bescheid auf ihre vom 12. Februar 1909 datierte, am 25. Februar 1909 eingereichte Eingabe nicht erhalten hätten. Die beiden Organisationen hätten deshalb auf ihren Hauptversammlungen am 13. und 14. Februar 1910 in Heidelberg beschlossen, die Eingabe an die Landstände zur Kenntnisnahme und Prüfung zu richten. Die an die Großh. Staatsregierung gerichtete Zuschrift bittet um Berücksichtigung der in einer Resolution niedergelegten Wünsche. Die Resolution lautet:

„Die heute in Freiburg zur zweiten Hauptversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe — Landesverband Baden — anwesenden Bauhandwerksmeister haben sich eingehend über das badische Vermögenssteuergesetz in seinen Wirkungen ausgesprochen.

Man ist vollständig einig darüber, daß das neue Gesetz in Folge 1. der aufs höchste getriebenen Einschätzung und 2. durch das Versagen des Schuldenabzugs in vollem Umfange für den Liegenschaftsbesitz von unberechenbarem Schaden und damit für das Baugewerbe von geradezu vernichtender Wirkung ist.

In jedem Falle werden die verschuldeten Liegenschaften in der ungerechtesten Weise belastet und Industrie, Handel und Gewerbe, insbesondere das Baugewerbe, dadurch aufs empfindlichste geschädigt. Der gesamte Liegenschaftsverkehr wird unterbunden, die Bautätigkeit lahm gelegt und viele selbständige Existenzen ernstlich bedroht bezw. zu Grunde gerichtet. Das badische Baugewerbe erblickt in der jetzigen Form des Gesetzes einen entschiedenen Widerspruch gegen den Begriff „Vermögenssteuer“ und einen Verstoß gegen die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit. Die Versammlung bittet Großh. Staatsregierung und die hohen Landstände eindringlich, im Interesse einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwickelung baldige Änderung des Vermögenssteuergesetzes auf der Grundlage ausgleichender Gerechtigkeit durch sorgfältigere Berücksichtigung der wirklichen Vermögen beschließen zu wollen. Freiburg, 31. Januar 1909.“

Dieser Resolution hat sich am 1. Februar 1909 der Landesverband badischer Bau- und Maurermeister angeschlossen.

Zur Begründung wird behauptet, daß das badische Vermögenssteuergesetz sich für den städtischen Liegenschaftsbesitz als unheilvoll erwiesen habe. Es wird bedauert, daß die Zweite Kammer die Petitionen, die eine Änderung der staatlichen Vermögenssteuer und Kirchensteuer bezweckten, durch Übergang zur Tagesordnung erledigt habe. Es wird bemängelt, daß bei der staatlichen Vermögenssteuer der höher verschuldete Vermögensbesitzer nur einen Teil der Schulden abziehen dürfe, während derjenige Steuerpflichtige, dessen Grundbesitz nicht über die Hälfte des Wertes verschuldet sei, sämtliche Schulden abziehen dürfe. Eine gerechtere Bemessung des Schuldenabzugs könne dadurch erreicht werden, daß der Schuldenabzug nicht nach der Schätzung des Vermögenswertes, sondern prozentual nach der Höhe der Schulden bemessen werde und zwar mit $66^2/_3$ %.

Bei der Gemeinde- und Kirchensteuer wirke die Versagung des Schuldenabzuges „geradezu vernichtend“. Das Baugewerbe leide darunter, daß Minderbemittelte durch diese Bestimmung davor abgeschreckt würden, Liegenschaftsbesitz zu erwerben. Die Petenten kommen schließlich zu dem Vorschlag,

„daß der Schuldenabzug in weitgehendster Weise und zwar prozentual zur Höhe der Schuld und in gleichem Maße für Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer zuzulassen sei“.

VI. Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen hat am 4. April 1910 an die Großh. Regierung und die beiden Ständekammern eine Petition betreffend die Vermögenssteuer gerichtet. Sie bitten,

„das neue Vermögenssteuergesetz möglichst bald dahin abändern zu wollen, daß bei der Gemeindebesteuerung ein Schuldenabzug beim Liegenschaftsvermögen mindestens bis zur Hälfte der Schulden gestattet ist und daß bei dieser Änderung des Vermögenssteuergesetzes dem gewerblichen Mittelstand insofern Rücksicht getragen wird, daß er zur Aufbringung des Ausfalles an Umlagen durch Gewährung des Schuldenabzuges nicht herangezogen werden solle“.

In der Begründung wird anerkannt, daß das Vermögenssteuergesetz von 1906 die kleineren Handwerksmeister und Gewerbetreibenden, die nicht zugleich Hausbesitzer seien, geschont habe. Dagegen seien diejenigen Gewerbetreibenden, die zugleich Hausbesitzer seien, durch die neue Gebäudeeinschätzung und durch die Versagung des Schuldenabzugs erheblich stärker belastet worden. Ein großer Teil der Handwerker sei gezwungen, im Interesse des Geschäfts ein eigenes Haus zu erwerben. Die Vorteile der Neueinschätzung der Gebäude seien nicht zu bestreiten, aber viele Handwerker und Gewerbetreibende seien durch die Neueinschätzung schwer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

getroffen worden. Den größten direkten und indirekten Nachteil aber bringe der Nichtabzug der Schulden bei der Gemeindebesteuerung. Die Handwerker und Gewerbetreibenden müßten ihr Geld in das Geschäft stecken und seien deshalb fast ausnahmslos gezwungen, ihre Häuser zu belasten. Sie müßten nicht bloß die Zinsen für die Hypotheken aufbringen, sondern die Schulden besonders versteuern. Indirekt würden die Baugewerbetreibenden schwer getroffen, weil die Bautätigkeit infolge der Steigerung der Liegenschaftssteuern nachgelassen habe. Die Petenten erkennen allerdings an, daß durch die Gewährung des Schuldenabzugs ein erheblicher Ausfall bei den Gemeindeumlagen entstehe, für den wieder Deckung gesucht werden müsse. Sie bitten aber, den gewerblichen Mittelstand nicht zu belasten. Man solle den Ausfall dadurch decken, daß man das Einkommen im Verhältnis zum Liegenschaftsvermögen gerechter, d. h. stärker zur Besteuerung heranziehe.

Zur Einleitung der Beratung wurde ein geschichtlicher Rückblick gegeben über die Haltung, die bisher von der Regierung zu der Frage des Schuldenabzugs eingenommen wurde. Es wurde vorausgeschickt, daß selbstverständlich bei Durchführung des reinen Vermögenssteuerprinzips nur der nach Abzug aller Schulden verbleibende Rest zur Steuer herangezogen werden dürfte. Es werde aber oft übersehen, daß wir nur eine vermögenssteuerähnliche Steuer haben und daß in der Gemeinde noch mehr, als im Staat, der Charakter der Vermögenssteuer ganz verwischt ist.

In dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, vom 21. Mai 1906 (Beilage zum Protokolle der 84. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1906) wird zur sehr wichtigen, technischen Seite des Schuldenabzuges folgendes ausgeführt:

„Der Abzug der Schulden verbietet sich schon aus steuertechnischen Schwierigkeiten. Im Falle auch für die Zwecke der Gemeindebesteuerung ein Abzug der Schulden von den für die einzelnen Vermögensbestandteile geschätzten Vermögenssteuerwerten zugelassen würde, hätte der Steuerkommissär der Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen für jeden einzelnen Pflichtigen, der abzugsfähige Schulden hat und auch in einem auswärtigen Gemarkungssteuerkataster erscheint, folgende Berechnungen und Anordnungen vorzunehmen:

1. Es wäre für jeden Steuerpflichtigen zu berechnen, wie hoch sich stellt:

   a. die Gesamtsumme der Vermögenssteuerwerte des Pflichtigen ohne Abzug von Schulden;
   b. der Gesamtbetrag der bei der Gemeindebesteuerung zum Abzug zugelassenen Schulden;
   c. die nach Abzug der Schulden für die Gemeindebesteuerung in Betracht kommende Summe des gesamten Vermögenssteuerwertes (a—b = c).
2. Es wäre das Verhältnis festzustellen, in welchem der Betrag unter Ziffer 1 a zu dem Betrag von Ziffer 1 c steht.
3. Ferner wäre nach dem unter Ziffer 2 festgestellten Verhältnisse (c zu a) eine Ermäßigung der Summe der im Gemarkungskataster eingetragenen Vermögenssteuerwerte für eine jede derjenigen Gemarkungen vorzunehmen, in welchen der Pflichtige im Gemarkungskataster erscheint.
4. Endlich müßte die so gefundene Summe, sofern die bezüglichen auswärtigen Gemarkungen nicht in den eigenen Bezirk des Steuerkommissärs fallen, den in Betracht kommenden Steuerkommissären der auswärtigen Gemarkungen mitgeteilt werden behufs Berücksichtigung bei der Aufstellung der Gemeindesteuerkataster.

Diese umständlichen Berechnungen, die bei dem zersplitterten, vielfach auch auf mehreren benachbarten Gemarkungen liegenden Grundbesitz unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung recht häufig wären, würden die rechtzeitige Fertigstellung der Gemeindesteuerkataster jeweils in Frage stellen; sie könnten überdies nur bei einer ganz erheblichen Personalvermehrung bewältigt werden und die durch diese Mehrarbeit erwachsenen Kosten müßten von den Gemeinden getragen werden, da sie lediglich durch die Herstellung der Gemeindekataster veranlaßt würden." —

Außer diesen steuertechnischen Gründen wurden aber auch innere Gründe gegen den Schuldenabzug geltend gemacht. Nicht bloß der Grundsatz der Leistungsfähigkeit sei bei der Gemeindebesteuerung zu berücksichtigen, sondern vielmehr

„welches Interesse der Einzelne nach Maßgabe seines dinglich mit der Gemeindegemarkung verbundenen, aus Liegenschaften, Häusern und gewerblichen Betriebskapitalien bestehenden Vermögens an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben hat."

Endlich wurde als praktische Seite der Frage folgendes hervorgehoben: die Berücksichtigung der Schulden bei der Feststellung der Vermögenswerte würde zur Folge haben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„daß der Umlagefuß bis zu einer erdrückenden Höhe ansteigt und die Minderzahl der wenig oder garnicht verschuldeten Steuerpflichtigen in unbilliger Weise zu Gunsten der anderen, die im Hinblick auf ihren Besitz doch auch ein wesentliches Interesse an der Bestreitung des Gemeindeaufwandes haben, überbürdet werden. Eine solche Überbürdung der wenig oder nicht verschuldeten Steuerpflichtigen würde um so ungerechter wirken, als diese vielfach nicht die Gläubiger der verschuldeten Steuerpflichtigen der Gemeinde sein werden und die auswärts wohnenden Gläubiger zur Aufbringung des Aufwands in der Gemeinde ihrer Schuldner nicht herangezogen werden können." —

Das Großh. Ministerium des Innern führt in einem Schreiben vom 16. Juli 1908, gerichtet an die Petitionskommission, das Folgende aus (Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1908):

„Die Petenten gehen von einer unzutreffenden Voraussetzung aus, wenn sie glauben, die gemeindliche Grund- und Häusersteuer stelle sich als eine Vermögenssteuer dar, mit der dann begrifflich ein Schuldenabzug verbunden werden müsse. Nach der Absicht der Gemeindeordnung sind die Gemeinde- Grund- und Häusersteuern keine Abgaben, die sich ihrem Wesen nach nach der Leistungsfähigkeit der an diesen Vermögenswerten dinglich berechtigten Personen richten, sondern sie sind Objektsteuern, die den tatsächlichen Wert der in der Gemeinde belegenen Gegenstände erfassen sollen und auch mit Recht deshalb erfassen, weil diese Liegenschaften von der im einzelnen allerdings nicht abwägbaren, jedoch der Gesamtheit des Liegenschaftsbesitzes in erster Linie und vorwiegend zu gute kommenden Tätigkeit der Gemeinde, ihren Einrichtungen, Anstalten und Leistungen in gleicher Weise Vorteil ziehen, mögen sie verschuldeten oder unverschuldeten Besitzern gehören."

„Wenn es gerechtfertigt werden könnte, sich über den Charakter dieser Gemeindesteuern als Realsteuern hinwegzusetzen und für die einzelnen Arten von Gemeinden des Landes steuerlich verschiedenartiges Recht zu schaffen, so wäre es immerhin möglich, in größeren Städten an einen Abzug der Hypothekenschulden von den Grund- und Häusersteuerwerten zu denken. Indessen würde die Gestattung eines Schuldenabzugs bis zur Hälfte des Häusersteuerwertes, denn nur eine solche würde allenfalls in Frage kommen, sich wohl alsbald als wirkungslos herausstellen, da der unverschuldete oder gering verschuldete Hausbesitzer nicht zögern würde, um sich die Vorteile des Schuldenabzuges zu sichern, sein Anwesen bis zum gestatteten Betrag mit Hypotheken zu belasten und das so aufgenommene Darlehen als Kapitalvermögen zu dem in § 94 Städteordnung vorgesehenen geringen Satz zu versteuern."

„Schuldenabzug setzt große Steuergebiete voraus, die für den auf einer Seite entstehenden Ausfall auf einer anderen Seite genügend Deckungsmittel zur Verfügung stellen, bei denen somit die in einem Teil bestehende stärkere Verschuldung durch die günstigeren Verhältnisse eines anderen Teils wieder ausgeglichen wird. Solche Ausgleichungen sind innerhalb der engen Grenzen einer einzelnen Gemeinde umsoweniger möglich, je beschränkter die Zahl der Steuerpflichtigen und je kleiner die Summe der vorhandenen Steuerwerte ist."

Die Landstände haben bisher den Standpunkt der Großh. Regierung gegenüber dem Schuldenabzug geteilt. Dies ergibt sich aus dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu der ersten Denkschrift über die Reform der direkten Steuern, erstattet von dem Abgeordneten Hug (Anlage zur 108. Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Juni 1896) und aus dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer zu jener Denkschrift, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn A. von Göler (Anlage zur 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 15. Juni 1896).

In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Gießler (Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Juli 1906) führt der Berichterstatter zu dieser Frage aus:

„Es wurde schon auf das in der Gemeindebesteuerung begründete doppelte Steuerprinzip verwiesen. Neben dem Grundsatz der Beitragsleistung kraft öffentlicher Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit muß gerade in der Besteuerung seitens der Gemeinde, deren Aufgabe hauptsächlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete liegt, das Prinzip der Leistung nach dem gebotenen Vorteil in erheblicherem Maße zur Geltung kommen."

„Selbstverständlich würden dadurch (durch den Abzug), da es sich bei dem parzellierten Besitz in Baden in jeder Gemeinde um eine große Anzahl von Ausmärkern handelt, eine weitere umständliche Berechnung und Schreibereien der Steuerbehörden entstehen. Ferner würde bei der Zulassung eines Abzugs auch für die Gemeindebesteuerung in vielen Gemeinden leicht eine unbillige, ungerechtfertigte Lastenverschiebung eintreten

können, insbesondere in den Gemeinden, in welchen die Veranlagungswerte nicht oder nur wenig gestiegen sind. Dies könnte in den rein ländlichen Gemeinden eher ertragen werden, da der bei den Grundstücken sich ergebende Ausfall doch der Hauptsache nach wieder von denselben Eigentümern in der Umlage auf die Einkommensanschläge getragen würde. Dies ist schon nicht mehr der Fall, wenn in ländlichen Gemeinden ein größerer Teil der Grundstücke in der Hand von Ausmärkern ist oder wenn ein auswärts Wohnender einen größeren Hof oder Gut in dieser Gemarkung besitzt; der Ausfall müßte von den anderen Besitzern in der erhöhten Umlage auf das Einkommen getragen werden, während das Einkommen des auswärtigen Besitzers in der Gemeinde seines Wohnsitzes umlagepflichtig ist . . . . es erscheint daher richtig, daß die Grundstücke in jeder Gemarkung in dem in ihrem Kataster festgestellten Betrage, also zum vollen Einschätzungswerte umlagepflichtig bleiben."

Die Zweite Kammer trat diesen Anschauungen fast einmütig bei.

Aus dem oben erwähnten Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer von 1908, die Anträge der Abgeordneten Vogel und Genossen und Geck und Genossen, Änderung der neuen Steuergesetze betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe (Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1908) ergibt sich eine Änderung dieses grundsätzlichen Standpunkts nicht. Die Kommission hielt vielmehr die Frage des Schuldenabzugs nach so kurzer Geltungsdauer der neuen Gesetzgebung noch nicht für so weit spruchreif, daß bestimmte Vorschläge gemacht werden könnten, und es wurde deshalb die Großh. Regierung ersucht, nochmals Erhebungen zu veranlassen und je nach dem Ausfall dieser neuen Prüfung Gesetzesvorschläge zu machen.

Im Anschluß an diese Übersicht über die frühere parlamentarische Behandlung der Frage wurde erörtert, in welchem Maße die Einführung eines Schuldenabzugs auf die Gemeindehaushalte wirken würde.

Nach den vom statistischen Landesamt gemachten Erhebungen gab es am 1. Januar 1903 in Baden 2 011 218 402 ℳ pfandrechtlich gesicherte Schulden. Die Ziffer ist sicherlich etwas zu hoch, weil vielfach für die gleiche Schuld mehrfache Pfandeinträge gemacht werden.

Von diesen pfandrechtlich gesicherten Schulden entfallen:

a. auf die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern . . . . . 51,59 %,

b. auf die Städte und Gemeinden mit 4000 bis 10 000 Einwohnern . . . . . 5,30 %,

c. auf die übrigen Gemarkungen . . . . 43,11 %.

Die gesamten Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude waren durchschnittlich in Baden bis zu 34,25 % ihres Wertes mit pfandrechtlich gesicherten Schulden belastet, und zwar:

a. in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bis zu 49,51 % des Wertes,

b. in Städten und Gemeinden mit 4000 bis 10 000 Einwohnern bis zu . . . . . 36,22 % des Wertes,

c. in den übrigen Gemarkungen bis zu . . . . . 24,91 % des Wertes.

Die nach den neuen Veranlagungsgrundsätzen geschätzten Steuerwerte der Grundstücke (einschließlich der Waldungen) und der Häuser belaufen sich auf **5 859 490 885** ℳ (vgl. Entwurf eines Gesetzes vom 21. Mai 1906, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, S. 24, und Entwurf eines Gesetzes vom 26. November 1905, die Vermögenssteuer betreffend, S. 41). Über die hypothekarische Verschuldung der Gebäude sind für die Stadt Karlsruhe besondere Erhebungen gemacht worden.

Im April 1904 waren in Karlsruhe von **4572** Gebäuden nur **861** = 18,8 % schuldenfrei.

639, also 14 % waren über den Schätzungswert mit Hypotheken belastet.

Wäre somit die mögliche Beeinflussung des Gemeindehaushaltes, besonders in denjenigen Gemeinden, in denen Ausmärker größeren Grundbesitz haben, eine sehr bedeutende, — so war noch die Frage zu untersuchen, ob nicht durch stärkere Belastung des Kapitalvermögens eine gewisse Entlastung des Grundbesitzes herbeigeführt werden könnte, ohne daß das Betriebsvermögen und das Einkommen empfindlich getroffen werden müßten.

Es wurde folgende Darstellung über die

Belastung des Kapitalvermögens

gegeben:

Im Jahre 1907 brachten in den Städten der Städteordnung

die Liegenschaften	31 %	der Umlagen,
die Einkommen	30,3 %	„ „ „
die Betriebsvermögen	28,8 %	„ „ „
die Kapitalien	9,9 %	„ „ „

Die Differenzen zwischen den einzelnen Städten waren sehr bedeutend. So entfielen in Mannheim auf die Liegenschaften **27,6** %, auf die Betriebsvermögen **38,2** %, —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Konstanz auf die Liegenschaften 41,8 %, auf die Betriebsvermögen 19,9 %.

In den Gemeinden mit 4000—10000 Einwohnern trugen 1907

die Liegenschaften	40,9 %,
die Betriebsvermögen	28 %,
die Einkommen	25,8 %,
die Kapitalien	5,3 %.

In den übrigen (kleineren) Gemeinden trugen 1907

die Liegenschaften	71,1 %,
die Einkommen	15,7 %,
die Betriebsvermögen	10,5 %,
die Kapitalien	2,7 %.

Im Jahre 1908 hat sich das Verhältnis erheblich zu Ungunsten der Liegenschaften verschoben.

Es brachten auf in den Städten der Städteordnung

die Liegenschaften	38 % der Umlagen,
die Einkommen	29,6 % „ „ ,
die Betriebsvermögen	20,9 % „ „ ,
die Kapitalien	11,5 % „ „ .

In den Gemeinden mit 4000—10000 Einwohnern brachten auf

die Liegenschaften	45,2 % der Umlagen,
die Einkommen	26,1 % „ „ ,
die Betriebsvermögen	22 % „ „ ,
die Kapitalien	6,7 % „ „ .

In den übrigen (kleineren) Gemeinden wurden die Liegenschaften etwas entlastet auf Kosten der Kapitalien und Einkommen.

Es entfielen auf

die Liegenschaften	69,2 % der Umlagen,
die Einkommen	18,3 % „ „ ,
die Betriebsvermögen	8,8 % „ „ ,
die Kapitalien	3,7 % „ „ .

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens sollen nach der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 94 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung höchstens 12 ₰ (bisher 10 ₰) von 100 ℳ erhoben werden dürfen. Die Durchführung hätte zur Folge, daß in den Städten der Städteordnung der Anteil der Liegenschaften an den Umlagen von 38 % auf 37 % sinken, der Anteil der Kapitalien von 11,5 % auf 13,8 % steigen würde. Auch der Anteil der Einkommen würde sinken von 29,6 % auf 28,8 %, während der Anteil der Betriebsvermögen sich nur wenig verschieben würde (von 20,9 % auf 20,4 %).

In den Gemeinden mit 4000—10000 Einwohnern würde der Anteil der Liegenschaften von 45,2 % auf 44,5 % sinken, der Anteil der Einkommen von 26,1 % auf 25,8 %, der Anteil der Betriebsvermögen von 22 % auf 21,7 %, während der Anteil der Kapitalien von 6,7 % auf 8 % steigen würde.

In den übrigen (kleineren) Gemeinden wäre die Verschiebung unbedeutend.

Der Anteil der Liegenschaften würde sinken von 69,2 % auf 68,6 %. Der Anteil der Einkommen würde gleichbleiben, die Betriebsvermögen würden sinken von 8,8 % auf 8,7 %, während die Kapitalien von 3,7 % auf 4,4 % steigen würden.

Am stärksten würde sich die Wirkung in Baden-Baden äußern, wo der Anteil der Liegenschaften an den Umlagen von 50,6 % auf 48,5 % sinken würde.

In den Gemeinden der Städteordnung kommt die höhere Kapitalbelastung mit 2 ₰ von 100 ℳ einer Entlastung der Liegenschaften um 1 % der Umlagen gleich. Bei einer Erhöhung mit 6 ₰ (bis zu 16 ₰ von 100 ℳ) würden die Liegenschaften um 3 % der Umlagen entlastet, würden also noch 35 % der Umlagen in den Städten der Städteordnung tragen gegen 31 % im Jahre 1907.

Die von der Regierung vorgeschlagene fakultative Verminderung der Liegenschaftsbesteuerung begegnete dem Einwand, daß solche Steuerfragen einheitlich geregelt werden müßten. Man dürfe auch nicht derartige Interessenkämpfe, die sich notwendig ergeben würden, in den Gemeinden entfachen.

Der Schuldenabzug in den Gemeinden wurde bekämpft aus folgenden Gründen:

a. Ein erheblicher Teil der Mehrbelastung des Grundbesitzes ist nicht auf das Gesetz zurückzuführen, sondern auf die gewerbliche Krisis und auf die Steigerung der Gemeindeausgaben.
b. Gegenüber den ungerechten oder ungeschickten Steuereinschätzungen genügt eine Änderung der Praxis. Die Regierung hat eine entsprechende Instruktion der Steuerkommissäre zugesagt.
c. Ein Schuldenabzug ist technisch schwer möglich bei denjenigen Grundbesitzern, die Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen haben, namentlich bei Gesamthypotheken, die für die gleiche Schuld auf Grundstücken verschiedener Gemarkungen eingetragen sind.
d. Die Überwindung der technischen Schwierigkeiten würden den Aufwand der Gemeinden und damit wieder die Umlagen erhöhen.
e. In jedem kleinen Steuerbezirk, wie es die Gemeinde ist, führt der Schuldenabzug zu der ungerechten Folge, daß die ansässigen Einwohner zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gunsten Fremder, die in der Gemeinde Grundbesitz haben, erheblich belastet werden.

f. Die Stetigkeit des Gemeindehaushalts erfordert, daß mit dem feststehenden Posten der Liegenschaftssteuerwert gerechnet werden kann.

g. Durch die Gemeindeeinrichtungen wird in erster Reihe der Wert von Grund und Boden und der Wert der Häuser gesteigert.

h. Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit wird bei der Einkommensteuer berücksichtigt, da der verschuldete Hausbesitzer das Recht hat, alle Schuldzinsen an seinem zu versteuernden Einkommen in Abzug zu bringen.

i. Bei bebauten Grundstücken ist die Mehrbelastung jetzt schon meist auf die Mieter abgewälzt.

k. Soweit Mißstände bestehen, kann durch stärkere Belastung des Kapitalvermögens Abhilfe gebracht werden.

Es wurde deshalb zunächst beantragt:

1. Artikel VI § 5 der Regierungsvorlage abzulehnen.
2. In Artikel VI § 7 statt 12 ℳ „16 ℳ" zu setzen und mit dieser Änderung die Regierungsvorlage anzunehmen.
3. Die Erhöhung der Steuergrenze für die Einkommen der Beamten auf 3 ℳ vom 100 ℳ anzunehmen.

In der Besprechung dieser Vorschläge führte ein Mitglied aus, die von dem Verband der Grund- und Hausbesitzer vorgetragenen Gründe hätten manches für sich. Die Härten der neuen Steuern seien nicht zu bestreiten; besonders die Schätzungen in der Umgebung der großen Städte hätten Unheil angerichtet. Eine Abwälzung auf die Mieter sei bei unbebauten Grundstücken unmöglich. Der Vorschlag in § 5, fakultativ die Liegenschaftssteuerwerte herabzumindern, habe etwas Bedenkliches, weil der Interessenkampf in den Mittelpunkt des Gemeindelebens gestellt werde. Aber er sei doch besser, als gar keine Änderung. Er selbst wäre dafür zu haben, daß die Bestimmung einheitlich, obligatorisch für alle Städte eingeführt würde.

Am liebsten wäre ihm ein Schuldenabzug bis zu 50 % eventuell auch nur bis zu 25 %. Die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen müsse mehr berücksichtigt werden. Bei der Kapitalbesteuerung sei er bereit, bis zu 20 ℳ von 100 ℳ Kapital zu gehen.

Die Regierung erklärte zu Artikel VI § 5, es sei zuzugeben, daß dieser Vorschlag ein „Verlegenheitsprodukt" sei. Man habe etwas gegen die an einzelnen Orten vorhandenen Mißstände tun wollen. Für alle Gemeinden oder für größere, gleichartige Gruppen von Gemeinden könnten Änderungen nicht durchgeführt werden. Vielleicht könne aber in einzelnen Fällen lokale Abhilfe getroffen werden.

Es sei nicht zu leugnen, daß heftige Interessenkämpfe in den Gemeinden durch die neue Bestimmung entfacht werden könnten. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden seien sehr verschieden. In Mannheim z. B. solle es, nach glaubhafter Darstellung, nahezu vollständig gelungen sein, die Last auf die Mieter abzuwälzen.

Den Schuldenabzug in den Gemeinden einzuführen, sei unmöglich. „Wir stehen auf diesem wohlerwogenen und früher von den Ständen gebilligten Standpunkt."

Die großen technischen Schwierigkeiten, die dem Schuldenabzug entgegenstehen, würden sich schließlich überwinden lassen, aber nur mit erheblichen Kosten, die wieder von den Gemeinden getragen werden müßten. Einer stärkeren Belastung des Kapitalvermögens stehe die Regierung nicht unsympathisch gegenüber. Sie habe den Gedanken selbst schon erwogen. Man müsse aber dabei bedenken, daß von der Erhöhung nicht bloß reiche Leute betroffen würden, sondern auch kleine Rentner und Witwen. Endlich könnten durch zu starke Anspannung der Kapitalbesteuerung die Fremdenstädte (Freiburg und Baden) geschädigt werden.

Ein Kommissionsmitglied führte aus, die Abwälzung auf die Mieter habe in Mannheim so vollständig stattgefunden, daß auch die Mehrbelastung durch die Reichsfinanzreform auf die Miete geschlagen worden sei. Der Schuldenabzug sei unmöglich, weil die Mieter sonst nicht bloß die erhöhte Miete, sondern auch die erhöhte Umlage zu tragen hätten. Soweit Mißstände vorhanden seien, könne durch die Kapitalbesteuerung geholfen werden. Er sei bereit, wenn sich eine Mehrheit finde, ebenfalls bis zu 20 ℳ von 100 ℳ zu gehen. Man dürfe allerdings nicht vergessen, daß dann leicht diejenigen badischen Städte, in die fremde Pensionäre ziehen, geschädigt werden können.

Ein anderes Mitglied sprach sich ebenfalls gegen die fakultative Regelung der Liegenschaftsbesteuerung (§ 5) aus. Man dürfe verschuldete und nichtverschuldete Grundbesitzer nicht gleichbehandeln. Er sei für einen mäßigen Schuldenabzug, aber nur für die Städte der Städteordnung. Bei der Kapitalbesteuerung sei er für 15 ℳ oder 16 ℳ.

Ein weiteres Mitglied führte aus, das beste wäre, jetzt gar nichts zu ändern. Steuergesetze könnten in ihrer Wirkung nur nach langen Zeiträumen richtig beurteilt werden. Die Steuergesetze seien in ganz ungünstiger Zeit, in der Krisis, eingeführt worden. Er sei grundsätzlicher Gegner des Schuldenabzugs. Der Grundbesitz gewähre Monopolrechte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und habe deshalb erhöhte Pflichten gegenüber der Gemeinde. Der Grundbesitz sei die solide Grundlage der Gemeindefinanzen und müsse es bleiben. Gegen eine erhöhte Kapitalbesteuerung wolle er sich nicht aussprechen; allerdings sei die Zahl der großen Kapitalisten, besonders in den mittleren Städten, klein. Gegen eine unterschiedliche Behandlung von Stadt und Land in dieser Frage müsse er sich wenden.

Ein anderes Mitglied verlangte ebenfalls, daß Stadt und Land in der Frage gleich behandelt würden. Er sei gegen den Schuldenabzug und gegen eine Erhöhung der Kapitalbesteuerung bis 20 ℳ; 16 ℳ seien genügend. Als Vorsitzender eines Verkehrsvereins habe er die Erfahrung gemacht, daß die Fremden vor allem sich nach der Höhe der Umlagen erkundigen.

Nachdem von mehreren Seiten die Anregung gegeben war, die Kapitalbesteuerung im Sinne einer Schonung der kleinen Kapitalien zu staffeln, gab die Regierung folgende Erklärung ab:

„Der Vorschlag, den Umlagefuß für das Kapitalvermögen nach dessen Größe abzustufen, hat vor allem das Bedenken gegen sich, daß die Größe des Kapitalvermögens allein keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgibt, denn sehr vermögliche Leute, die bei großem Liegenschafts- oder gewerblichem Vermögen nur ein geringes Kapitalvermögen besitzen, bedürfen keiner besonderen Schonung, während anderseits eine Person, die nur Kapitalvermögen und das hieraus fließende Zinseneinkommen hat, auch bei größerem Kapitalbesitz doch nur ein bescheidenes Einkommen haben kann und deshalb doch wohl zu Unrecht mit einem höheren Satz zur Umlage beigezogen würde.

Sodann darf die Besteuerung des Kapitalvermögens nicht für sich allein betrachtet, sondern es muß berücksichtigt werden, daß auch das Einkommen aus dem Kapitalvermögen der Gemeindebesteuerung unterliegt. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit schon durch die Progression bei der Gemeindeeinkommensteuer Rechnung getragen ist und daß nach der in Aussicht genommenen Regelung der Gemeindeeinkommenbesteuerung künftig die kleinen, also auch die aus Kapitalvermögen kleiner Rentner, Witwen und dergleichen herrührenden Einkommen noch mehr entlastet werden, während die großen Einkommen im gleichen Maße wie bei der Staatssteuer einer verschärften Progression unterliegen.

Wollte man somit die größeren Kapitalvermögen in der Folge stärker heranziehen als die kleinen, so würde das eine weitere Verschärfung der Progression bedeuten, die angesichts der ohnedies eintretenden Entlastung der kleinen und Belastung der größeren Einkommen nicht gerechtfertigt erscheint. Von einer progressiven Sonderbesteuerung des Kapitalvermögens sollte daher auch aus diesem Grunde abgesehen werden.

Der Vorschlag würde aber auch nicht unerhebliche technische Schwierigkeiten verursachen, da bei einem progressiven Umlagefuß zum Zwecke des Umlageausschlags alljährlich für jede Gemeinde die in die einzelnen Gruppen fallenden Steuerwerte der einzelnen Pflichtigen zusammengestellt werden müßten, während jetzt das dem Umlageausschlag zugrund zu legende Kapitalvermögen ohne weiteres in einer Summe dem Staatssteuerkataster entnommen werden kann. Namentlich in den größeren Gemeinden würde dieses Geschäft aber eine erhebliche Mühewaltung verursachen.

Ferner müßten bei der Berechnung der Umlagebeträge in den Hebregistern verschiedene Umlagesätze angewendet werden, was der Natur der Sache nach eine größere Aufmerksamkeit erfordert, weil bei jedem einzelnen Posten nachgesehen werden muß, in welche Gruppe die betreffende Person gehört und nach welchem Satz hiernach die Schuldigkeit zu berechnen ist; auch die Kontrolle über die Richtigkeit der Berechnungen könnte nicht mehr so leicht bewerkstelligt werden wie jetzt."

Ein Antrag, die Kapitalbesteuerung zu staffeln, wurde nicht gestellt.

Das Ergebnis der Beratung waren folgende Abstimmungen:

1. Artikel VI § 5 der Regierungsvorlage wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.
2. Ein zu Ziffer 1 gestellter Eventualantrag, der die Bestimmung des Artikel VI § 5 nur für die Städte der Städteordnung einführen wollte, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.
3. Zu Artikel VI § 6 (§ 94 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung) war der Antrag gestellt, in der Regierungsvorlage die Worte „12 ℳ" zu ersetzen durch „16 ℳ". Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Ein zu Ziffer 3 gestellter Antrag, statt „16 ₰“ „15 ₰“ zu setzen, erledigte sich durch den vorstehenden Beschluß.
5. Der Regierungsvorschlag in Artikel VI § 6, wonach die Diensteinkommen ꝛc. zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden dürfen, wurde einmütig bei einer Stimmenthaltung angenommen.
6. Der Antrag, prinzipiell einen Schuldenabzug zu gestatten, wurde mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Ein Kommissionsmitglied, das Gegner des Schuldenabzugs ist, fehlte bei der Abstimmung.
7. Ein von zwei Kommissionsmitgliedern gestellter Antrag, in den Städten der Städteordnung den Schuldenabzug bis zu 50 % des Objektwertes einzuführen, in den anderen Gemeinden den Schuldenabzug fakultativ zuzulassen, wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

Der Aufwand der Gemeinden für die Katastrierung der direkten Steuern.

(Artikel VI § 7.)

Für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei der Katastrierung zahlen die Gemeinden Gebühren, früher direkt an die Steuerkommissäre, jetzt an die Staatskasse, seitdem diese Beamten einen bestimmten Gehalt beziehen. Die Beiträge der Gemeinden sind erheblich gestiegen Darauf ist es wohl zurückzuführen, daß die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 25. November 1903, die Gebühren für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre betreffend, in Zweifel gezogen wurde.

Der Regierungsentwurf will diese rechtliche Grundlage, falls sie fehlte, schaffen. Auf Ersuchen der Kommission wurde durch Vermittlung des Großh. Ministeriums des Innern folgende Darstellung des Ministeriums der Finanzen gegeben über das Anwachsen des Staatsaufwands für die Katastrierung seit 1891, über den Anteil der Gemeinden und über die Begründung der wachsenden Ausgaben:

„Ministerium der Finanzen.

Nr. 3223.

Karlsruhe, den 27. April 1910.

Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.

An Großh. Ministerium des Innern.

Der Aufwand der Staatskasse für die Katastrierung der Steuern hat betragen:

1. im Jahre 1891

a. für die Steuerkommissäre ꝛc.	346 798 ℳ
b. für die Katasterkontrolle (der Aufwand für b läßt sich nicht genau ausscheiden) . .	31 000 „
zusammen . .	377 798 ℳ

2. im Jahre 1907

a. für die Steuerkommissäre ꝛc.	723 088 ℳ
b. für die Katasterkontrolle ca.	60 000 „
zusammen . .	783 088 ℳ

Inzwischen ist durch die Gehaltsordnung von 1908 eine weitere Steigerung des Aufwands eingetreten, der nach dem Budget für 1910/11, wie folgt zu veranschlagen ist:

a. für die Steuerkommissäre ꝛc.	961 590 ℳ
b. für die Katasterkontrolle ca.	70 000 „
zusammen . .	1 031 590 ℳ

Die der Staatskasse zugeflossenen Gebühreneinnahmen für die von den Steuerkommissären für die Kreise, Gemeinden ꝛc. gefertigten Arbeiten haben betragen im Jahr

1891	88 175 ℳ
1907	113 913 ℳ
(darunter von den Gemeinden 70 098 ℳ)	
1909	264 399 ℳ
(darunter von den Gemeinden 168 113 ℳ).	

Welche Gebühren von den Gemeinden allein im Jahre 1891 bezahlt worden sind, läßt sich nicht mehr feststellen; es darf aber angenommen werden, daß etwa der gleiche Prozentsatz wie in den Jahren 1907 und 1909 hierauf entfällt, nämlich etwa 62 % mit 54 600 ℳ.

Im Jahr 1891 haben somit die Gemeinden zu den Ausgaben des Staates mit 377 798 ℳ etwa 54 600 ℳ beigetragen, d. i. 14,5 %. Jetzt beträgt der Beitrag 168 113) zu den Ausgaben (1 031 590 ℳ) 16,5 %.

Es ist hiernach eine kleine Steigerung der Leistungen der Gemeinden eingetreten. Diese würde sich indes etwas mindern, wenn es möglich gewesen wäre, den Aufwand für Beschaffung von Diensträumen und Dienstwohnungen für die Steuerkommissäre (nach Abzug des von ihnen zu zahlenden Wohnungsgeldes) in den Jahren 1907 und 1909 (im Jahre 1891 wurden von der Steuerverwaltung noch keine Wohnungen und Diensträume gestellt) zuzuschlagen; die Ausscheidung läßt sich aber ohne allzugroße Mühewaltung nicht bewerkstelligen. Die dann noch verbleibende Steigerung der von den Gemeinden zu zahlenden Gebühren wird aber vollauf dadurch gerechtfertigt, daß die von den Steuerkommissären und ihrem Personal zu leistenden Arbeiten seit der Neuord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nung des Gemeindesteuerwesens infolge der Einführung der Vermögenssteuer erheblich umständlicher und schwieriger geworden sind. Die nähere Begründung hiefür ist in der Anlage gegeben.

Darlegung

betreffend die Gemeindesteuergeschäfte des Katasterpersonals seit Einführung der Vermögenssteuer.

1. Da vor 1908 die Staatssteuerkapitalien mit wenigen Ausnahmen zugleich auch die Gemeindesteuerkapitalien waren, bildete das Umlageregister im allgemeinen nur eine Abschrift des Staatssteuerkatasters. Jetzt aber müssen die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerte und Steueranschläge aus zwei staatlichen Katastern in das Umlageregister zusammengetragen werden, die Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude aus dem Liegenschafts-(Gemarkungs-)kataster, die Steuerwerte der Betriebs- und Kapitalvermögen, sowie die Steueranschläge des Einkommens aus dem Vermögens- und Einkommenssteuer-(Haupt-)kataster.

Im Liegenschaftskataster sind deshalb die ortsumlagepflichtigen Steuerwerte, in besonderer Weise abgerundet, zusammenzustellen. Im Hauptkataster aber müssen die §§ 89/90 G.-O., d. h. die oft zahlreichen Fälle berücksichtigt werden, in welchen Steuerwerte (Anschläge) von Betriebsvermögen oder Einkommen an andere Gemeinden zu überweisen oder von andern beizuholen sind, was vielerlei Auseinandersetzungen und Schreibereien verursacht.

2. Beim Ab- oder Zugang oder bei der Veränderung von Steuerwerten der Grundstücke, Gebäude, Betriebs- oder Kapitalvermögen muß infolge des § 83 G.-O. die Wirkung dieser Vorgänge auf die Gemeindebesteuerung jeweils besonders untersucht und festgestellt werden. In den Veränderungslisten und Protokolltabellen über das Steuer-Ab- und Zuschreiben ist daher neben den für die Staatssteuerveranlagung maßgebenden Eintragungen in besonderen Spalten jeweils noch darzustellen, aus welchem Steuerwert und für welche Zeit Umlage-Abgang oder -Nachtrag begründet wird.

3. Die Verschiedenheit, wie sie jetzt herrscht zwischen den Staats- und Gemeindesteuer-Forderungszetteln, zwischen den Fällen, wo der Staat Abgang und Nachtrag berechnet aus Vermögenssteueranschlägen und die Gemeinde aus Einzelgattungen von Vermögenssteuerwerten (ohne Rücksicht auf Schuldenabzug), veranlaßt den Steuerkommissären viel Zeit und Mühe zu mündlichen und schriftlichen Auskunftserteilungen, da dorthin die Zahlungspflichtigen mit ihren Anständen zumeist sich wenden und dorthin auch von den Gemeinden gewiesen zu werden pflegen."

Die Kommission hatte keine Bedenken gegen die Regierungsvorlage, drückte aber den dringenden Wunsch aus, daß die Gemeindebeiträge, die seit 1891 prozentual zu dem Staatsaufwand für die Katastrierung von 14,5 % auf 16,5 % gestiegen sind, im Verhältnis nicht noch mehr erhöht werden sollen. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden, aber nur mit dem Vorbehalt, daß nicht die Arbeiten der Staatsbehörden wesentlich wachsen würden. Es liege der Regierung fern, Staatsausgaben auf die Gemeinden abzuladen.

Der § 7 wurde hierauf in der Fassung des Entwurfes einstimmig genehmigt.

Das Recht der Standesherren und Höchstbesteuerten auf Teilnahme an der Budgetberatung.

(Artikel VI § 8 des Entwurfes.)

Die Regierungsvorlage will, einem Wunsche der mittleren Städte folgend, in § 100 der Gemeindeordnung an Stelle der Worte „50 000 ℳ" setzen „100 000 ℳ". Sie begründet es damit, daß mit Rücksicht auf das Steigen der Liegenschaftswerte und die gegen früher um das Doppelte erhöhten Einkommensteueranschläge der Wunsch als berechtigt anerkannt werden müsse. Von einem Kommissionsmitglied wurde vorgetragen, daß in einer kleinen badischen Stadt auf Grund von § 100 G.O. 149 Einladungen ergehen müßten. Von mehreren Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß nach ihrer Erfahrung die Eingeladenen doch nicht kämen. Die Bestimmung stelle eine überflüssige Belästigung der Gemeindeverwaltung dar. Der Berichterstatter beantragte die Streichung der ganzen Bestimmung, die auch in der Städteordnung nicht enthalten sei. Die großen Steuerzahler hätten, besonders nach Einführung der Verhältniswahl, Macht und Einfluß genug, sich eine Vertretung auf dem Rathaus zu sichern. Es liege kein Grund vor, dieses Sonderrecht aufrecht zu erhalten.

Die Streichung wurde mit allen gegen 5 Stimmen beschlossen.

Die Einschätzung von Grundstücken, besonders im Baugebiet der Städte.

Die Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen hatten folgenden Antrag eingebracht (Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 24. November 1909):

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dahin zu wirken, daß bei dem nächsten Steuer-Ab- und Zuschreiben im Wege der §§ 31, 34 Ziffer 1 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vermögenssteuergesetzes die steuerlichen Härten beseitigt werden, welche sich bei den einzeln geschätzten Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte, dadurch ergeben haben, daß bei der Schätzung dieser Grundstücke, entgegen der Vorschrift der Abs. 3 und 4 des § 15 des Gesetzes über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude vom 9. August 1900, zu ausschließlich die für einzelne Parzellen in den Normaljahren bezahlten Kaufpreise als maßgebend in Betracht gezogen wurden, während dagegen die üblichen Pachtzinsen, die Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und die sonstigen für die Feststellung des laufenden Wertes erheblichen Umstände keine genügende Berücksichtigung fanden."

Zur Begründung dieses der Kommission zur Behandlung überwiesenen Antrags wurde ausgeführt, daß namentlich in der Umgebung von Freiburg (in Zähringen, Haslach und St. Georgen) bei der Einschätzung von Grundstücken Mißgriffe vorgekommen seien. Landwirtschaftliche Grundstücke, die im Besitze von Bauern seien, habe man auf Grund einzelner abnormaler Käufe viel zu hoch eingeschätzt, als wenn sie Bauplatzwert hätten. Dabei seien diese Grundstücke vielleicht in 50 Jahren oder noch später erst als Bauplätze zu verwerten. Eine Beschwerde von 130 Einwohnern von Zähringen habe zwar den Erfolg gehabt, daß eine neue Einschätzung vorgenommen wurde. Das Ergebnis sei aber nicht befriedigend gewesen, weil bei der Auswahl der Schätzungspersonen ein Mißgriff vorgekommen sei. Es müsse eine Neueinschätzung in der Umgebung von Freiburg vorgenommen werden. Es scheine auch, als wenn das Prinzip, nach dem Verkehrswert abzuschätzen, unter Umständen große Härten zeitigen könne. Vielleicht könne dadurch geholfen werden, daß bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Steuer nicht mehr als 25 % des Jahreserträgnisses betragen dürfe. Von zwei anderen Kommissionsmitgliedern wurden ähnliche Mißstände aus der Umgegend von Mannheim (Käfertal, Neckarau, Waldhof) und von Heidelberg (Handschuhsheim und Neuenheim) geschildert. Ein Mitglied hob hervor, das Prinzip des Verkehrswertes sei für ländliche wie städtische Steuerwerte das richtige. Seien Mißstände in einzelnen Fällen vorgekommen, so biete das Gesetz die Handhabe zur Abhilfe. Soweit landwirtschaftliches Gelände in der Umgebung von Städten wirklich Bauplatzqualität habe, solle es mobilisiert und zur Bebauung freigegeben werden.

Von der Regierung wurden die Grundsätze dargelegt, nach denen bei der Einschätzung verfahren werde. Nach dem Willen des Gesetzes müßte der Verkehrswert ausschlaggebend sein. Das Domänenärar zahle z. B. von einigen Wiesen, die es in Freiburg an der Straße liegen habe, mehr Steuer, als der Ertrag der Wiesen an Pacht abwerfe. Aber abnormale Käufe oder Spekulationspreise dürften der Einschätzung nicht zu Grunde gelegt werden. Es sei zuzugeben, daß da oder dort, aber nicht allgemein, diesen Grundsätzen zuwider abnorme Käufe bei der Einschätzung berücksichtigt worden seien. Die Regierung sei bereit, eine Weisung an die Steuerkommissäre zum Zwecke der Abhilfe ergehen zu lassen und auch in der Umgebung von Städten, wo sich Mißstände gezeigt hätten, eine Nachprüfung der Einschätzung herbeizuführen, — aber natürlich nur im Rahmen des bestehenden Gesetzes.

Gegenüber der Anregung, das Gesetz zu ändern, wurde von einem Kommissionsmitglied eingewendet, die Nähe der Stadt wirke auch auf das Bauerngut wertsteigernd. Die Bebauung werde eine mehr gartenmäßige. Es bestehe die Gefahr, daß man, im Bestreben, den Kleinen zu helfen, den Großen einen Gefallen tue.

Vonseiten eines der Unterzeichner des Antrags Zehnter und Genossen wurde vorgeschlagen, den Antrag der Regierung empfehlend zu überweisen.

Von einem anderen Mitglied wurde dagegen folgendes beantragt:

„Den Antrag der Abgeordneten Zehnter und Genossen der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Schatzungsräte und Steuerkommissäre dahin instruiert werden, bei der Einschätzung von Grundstücken, insbesondere in der Nähe der größeren Städte, abnormale Verkaufswerte und Spekulationspreise der Einschätzung nicht zu Grunde zu legen, und daß ferner in diesen Bezirken eine Nachprüfung der erfolgten Einschätzungen veranlaßt wird."

Vonseiten desjenigen Mitgliedes, das den ersten Antrag gestellt hatte, wurde dagegen eingewendet, daß die Pachtzinsen und der Ertragswert dabei nicht berücksichtigt seien. Die Großh. Regierung erklärte sich mit dem zweiten Antrag einverstanden, da dieser das Prinzip des Gesetzes, wonach der Verkehrswert entscheidend sei, nicht antaste, während in dem Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen andere Momente, wie der Pachtzins und der Ertragswert, in gleichem Rang daneben genannt seien. Es wurde zunächst mit allen gegen zwei Stimmen als Meinung der Kommission festgestellt, daß an dem gesetzlichen Prinzip der Besteuerung nach dem Verkehrswert nichts geändert werden solle.

Hierauf wurde einstimmig beschlossen,

„den Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen der Regierung in

Anl. 1.
Anl. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Schatzungsräte und Steuerkommissäre dahin instruiert werden, bei der Einschätzung von Grundstücken, insbesondere in der Nähe der größeren Städte, abnormale Verkaufswerte und Spekulationspreise der Einschätzung nicht zu Grunde zu legen, und daß ferner in diesen Bezirken eine Nachprüfung der erfolgten Einschätzungen veranlaßt wird."

Anl. 1. In der als Anlage 1 beigedruckten Gegenüberstellung sind die Änderungen des Regierungsentwurfs an den bisherigen Bestimmungen und die seitens der Kommission vorgeschlagenen Änderungen anschaulich gemacht.

Die Kommission stellt nunmehr folgende

Anträge:

Die II. Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen (s. Anlage 2),
2. für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wertzuwachssteuer im Reichstag, die Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Entwurf betreffend die Einführung dieser Steuer in Baden vorzulegen,
3. den Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen, betreffend die Einschätzung der Grundstücke im Baugebiet der Städte, der Regierung in dem eben angegebenen Sinne empfehlend überweisen,
4. die zu dem Gegenstand eingegangenen Petitionen als durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklären.

Anl. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zusammenstellung der ab-

I. Zu Artikel II § 5 Ziffer 1

Jetzige Fassung.

Gemeindeordnung.

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 81 und das hiernach noch Fehlende durch Umlagen gemäß § 82 aufzubringen.

Städteordnung.

§ 68.

wie Sp. 1.

II. Zu Artikel V des

(Dieser Artikel mit den von der Regierung vorgeweil von der Kommission abgelehnt, im übrigen aus der

III. Zu Artikel II § 5 Ziffer 2 bis 5

§ 81.

(1.) Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 80 gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgernutzungsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Äcker oder Wiesen, oder für 36 Ar Äcker oder Wiesen übersteigt.

(2.) Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

(3.) Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

(4.) Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

(vakat)

zuändernden Bestimmungen.

Anlage 1
(zu S. 41).

des Regierungsentwurfs.

Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
Gemeinde- und Städteordnung.	
§ 68.	§ 68.
Streich der Worte „das hiernach noch Fehlende".	wie Reg.-Entwurf.

Regierungsentwurfs.

schlagenen neuen §§ 74 a bis 74 q ff. nicht beigedruckt, Regierungsvorlage S. 11 bis 17 ersichtlich.)

und VI des Regierungsentwurfs.

§ 81.	§ 81.
(nur Gemeindeordnung)	
(1.) wie Sp. 1 mit dem Zusatz: „Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlags betragen."	(1.) wie Reg.-Entwurf.
(2.) wie Sp. 1.	(2.) wie Sp. 1.
(3.) wie Sp. 1.	(3.) wie Sp. 1.
(bisheriger Absatz 4 siehe neuen Zusatz zu Absatz 1.) (4.) — neu — Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageaufschlag (§ 93) in Berechnung kommt und das auf diesen Aufschlag entfallende Umlagebetreffnis als Genußauflage zu erheben ist. Auf 100 ℳ des so gebildeten Kapitalwerts dürfen jedoch nicht mehr als 25 ₰ Auflage entfallen.	(4.) wie Reg.-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Gemeindeordnung.

(5.) Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Absatz 2).

§ 82.

(1.) Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

§ 83.

(1.) Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 84, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

(2.) Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Städteordnung.

(vakat)

§ 82.

(1.) wie Sp. 1.

§ 83.

(1.) wie Sp. 1.

(2.) wie Sp. 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

Regierungsentwurf. (nur Gemeindeordnung)	Kommissionsvorschlag.
(5.) Durch Beschluß von zwei Dritteilen der stimmberechtigten Bürger (§ 104 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger **in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen** (§ 30 Absatz 1) **geforderten Mehrheit.** Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich.	(5.) wie Reg.-Entwurf.
§ 82.	§ 82.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) wie Sp. 1, aber „und nach den §§ 82 a, 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten **Steuerwerte und**" statt: und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten.	(1.) wie Reg.-Entwurf.
§ 82 a (neu).	§ 82 a.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) **Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke auf einer anderen Gemarkung liegen und einen Ertrag abwerfen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.**	(1.) Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.
(2.) In gleicher Weise sind auch die zu öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise zu den Gemeindeumlagen beizuziehen, falls sie einen Ertrag abwerfen.	(2.) In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.
§ 83.	§ 83.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in **Absatz 2 und** in § 84, bei den Einkommensteueranschlägen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des **Grundstücks-, Gebäude-,** Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung. (Absatz 2 wird gestrichen.)	wie Reg.-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Gemeindeordnung.

(3.) Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

(4.) Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

(5.) In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

(6.) Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 ℳ herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 84 in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 ℳ oder mehr beträgt.

(7.) Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 90.

(1.) Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwerte von zusammen mindestens 75 000 ℳ zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteueranschlags des Liegenschaftsbesitzers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Anschlags nach den verschiedenen Ein-

Städteordnung.

(3.) wie Sp. 1.

(4.) wie Sp. 1.

(5.) wie Sp. 1.

(6.) wie Sp. 1.

(7.) wie Sp. 1.

§ 90.

(1.) wie Sp. 1.

Noch Anlage 1.

Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(2.) Absatz 3 wird Absatz 2.	
(Absatz 4 wird gestrichen.)	
(Absatz 5 wird gestrichen.)	
(3.) Absatz 6 wird Absatz 3.	wie Reg.-Entwurf.
(4.) Absatz 7 wird Absatz 4.	
§ 90.	§ 90.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) wie Sp. 1 mit folgendem **Zusatz**: „Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 88 und 89 zur Verteilung gelangt."	(1.) wie Reg.-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Gemeindeordnung.

kommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

§ 93.

(1.) Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit fünf Zehntel ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

(2.) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

§ 94.

(1.) Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden.

§ 95.

(1.) Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Städteordnung.

§ 93.

(1.) wie Sp. 1.

(2.) wie Sp. 1.

§ 94.

(1.) wie Sp. 1.

§ 95.

(1.) wie Sp. 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
§ 93.	§ 93.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) Der durch **Genußauflagen (§ 81) und durch** Umlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist **auf den Kapitalwert der Bürgernutzungen,** auf die Steuerwerte usw. (wie Sp. 1).	(1.) wie Reg.-Entwurf.
(2.) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die **Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens** nur mit **drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen** oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.	(2.) wie bisher (also Strich des Reg.-Entwurfs).
§ 94.	§ 94.
(1.) wie bisher, aber „12 ₰" statt: „10 ₰" und „3 ℳ" statt: „2 ℳ 50 ₰".	(1.) wie Reg.-Entwurf, aber „16 ₰" statt: „12 ₰".
§ 95.	§ 95.
Gemeinde- und Städteordnung.	
(1.) Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen **sowie die für die Mit-**	(1.) wie Reg.-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.

Gemeindeordnung.	Städteordnung.
§ 100.	(vakat)
Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, welche mit einem Steuerwert und Einkommensteueranschlag von mindestens 50 000 ℳ zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Falle mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

Regierungsentwurf.	Kommissionsvorschlag.
Gemeinde- und Städteordnung.	
wirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung bestimmt.	
§ 100.	§ 100.
(nur Gemeindeordnung)	Strich des Reg.-Entwurfs und des ganzen bisherigen
wie bisher, aber 100 000 ℳ statt 50 000 ℳ.	§ 100.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
(zu S. 41).

Auf Grund der Kommissionsbeschlüsse erhält der den Gegenstand dieses Berichtes bildende Teil des Gesetzentwurfes folgende Fassung:

Artikel II.

§ 5.

1. In § 68 Satz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung werden die Worte „das hiernach noch Fehlende" gestrichen.

2. In § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist am Schlusse beizufügen: „Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlags betragen."

3. § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageausschlag (§ 93) in Berechnung kommt und das auf diesen Anschlag entfallende Umlagebetreffnis als Genußauflage zu erheben ist. Auf 100 ℳ des so gebildeten Kapitalwerts dürfen jedoch nicht mehr als 25 ₰ Auflage entfallen."

4. § 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung ist folgendermaßen zu fassen:

„Durch Beschluß von zwei Dritteilen der stimmberechtigten Bürger (§ 104 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen (§ 30 Absatz 1) geforderten Mehrheit. Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich."

5. § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung ist im Eingang wie folgt zu fassen:

„Der durch Genußauflagen (§ 81) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf den Kapitalwert der Bürgernutzungen, auf die Steuerwerte usw."

(Artikel V des Reg.-Entwurfs soll gestrichen werden.)

Artikel VI.

§ 1.

1. In § 82 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung werden die Worte „und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten" ersetzt durch die Worte: „und nach den §§ 82a, 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Steuerwerte und."

§ 2.

Zwischen §§ 82 und 83 der Gemeinde- und der Städteordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 82a.

„Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.

§ 3.

§ 83 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 84, bei den Einkommensteueranschlägen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung."

Die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 kommen in Wegfall. Absatz 3 wird Absatz 2, die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

§ 4.

§ 90 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 88 und 89 zur Verteilung gelangt."

(§ 5 von Artikel VI des Reg.-Entwurfs soll gestrichen werden.)

§ 5.

§ 94 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgende geänderte Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden."

§ 6.

In § 95 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung wird hinter „Gemeindeumlagen" eingefügt: „sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren."

§ 7.

Der § 100 der Gemeindeordnung wird gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 c [II].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Zweite Kammer wolle beschließen, den Artikel VI § 5 des Regierungsentwurfes zur Gemeinde- und Städteordnung in der folgenden Fassung wiederherzustellen:

1. § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird dahin geändert:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden kann ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, mit Staatsgenehmigung eingeführt werden."

2. § 93 Abs. 2 der Städteordnung wird dahin geändert:

„Von den . . . . . Hypotheken-Schulden wird . . . . . Schätzungswertes, gewährt."

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Göhring.	Neuwirth.
König.	Geiger.
Vogel-Mannheim.	Neck.
Odenwald.	Dr. Koch.
Kölblin.	Hilbert.
Müller-Weinheim.	Schmid-Singen.
Weißhaupt-Meßkirch.	Pfefferle.
Muser.	Leiser.
Venedey.	Hummel.
Rebmann.	Sänger.
Koger.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 c [II].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Im Artikel VI § 8 die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen mit der Maßgabe, daß anstelle der Zahl 100 000 Mk. gesetzt wird 200 000 Mk.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Dr. Zehnter. Schmunck.
Schüler. Geppert.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910.

Anträge

I. zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Art. VI des Entwurfs.

§ 5.

In § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und der Städteordnung in Zeile 2 statt „16" zu setzen „15" und am Schlusse beizufügen: „Der Umlagesatz für das Kapitalvermögen darf keinenfalls die Hälfte des Umlagesatzes für das liegenschaftliche Vermögen übersteigen."

II. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen, die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betreffend.

(Drucksache Nr. 29.)

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle an Stelle der Ziffer 3 der Anträge der Kommission in dem Bericht des Abgeordneten Dr. Frank Seite 41

den Antrag Dr. Zehnter und Genossen auf Nr. 29 der Drucksachen der Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Dr. Zehnter.	Büchner.
Schmunck.	Blümmel.
Neuhaus.	Duffner.
Frhr. v. Mentzingen.	Görlacher.
Schüler.	Weißhaupt-Pfullendorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden wird ein Schuldenabzug in Höhe von 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, gewährt."

Karlsruhe, den 10. Juni 1910.

Schmidt-Bretten.
Banschbach.
Gierich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1910.

Eventual-Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Im Falle der Ablehnung der auf teilweisen Schuldenabzug bei den der Gemeindeumlage unterliegenden Grundstücken gerichteten Anträge wolle die Zweite Kammer beschließen:

I. § 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem 5 fachen oder erhöht bis zum 8 fachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben."

II. § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 ℳ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags belastet werden."

Karlsruhe, den 10. Juni 1910.

Schmidt-Bretten.
Banschbach.
Gierich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1910.

Antrag und Eventual-Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. „Artikel VI § 5 erhält folgende Fassung:

   § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

   „„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß von den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ein Abzug der auf die Liegenschaften eingetragenen Hypothekenschulden bis zu 50 %, jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, eingeführt wird, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.““

2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beantragen wir:

   „§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

   „„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte der unbebauten Liegenschaften oder sowohl der bebauten als der unbebauten Liegenschaften nur mit drei Vierteilen, oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.““

Karlsruhe, den 14. Juni 1910.

Kopf.
Fehrenbach.
Wiedemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1910.

Eventual-Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Für den Fall der Ablehnung des Antrages vom 9. Juni d. J. auf teilweisen Schuldenabzug bei den den Gemeinde-Umlagen unterliegenden Grundstücken wolle die Zweite Kammer beschließen:

Art. V § 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von je fünf Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschafts-Vermögens nur mit drei Vierteilen in Berechnung zu kommen haben oder ꝛc." (Reg.-Entw.)

Karlsruhe, den 15. Juni 1910.

Göhring.	Hilbert.
König.	Müller-Weinheim.
Sänger.	Koger.
Rebmann.	Weißhaupt-Meßkirch.
Geiger.	Schmid-Singen.
Leiser.	Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung.

(Drucksache Nr. 58.)

Die Kommission für Justiz und Verwaltung beantragt,

die nach Schluß der Kommissionsverhandlungen über die Vorlage, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr., eingegangenen Petitionen

1. der Spezialkommission des Städtetages der mittleren Städte, die Pensionsberechtigung der Bürgermeister betr.,
2. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine, den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung betr.,

als erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58 c.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (23.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 116) beraten und nach deren Antrag und einem Antrag aus der Mitte des Hauses mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen*) angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die dortseitige gefällige Mitteilung vom 15. v. Mts. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

---

*) Es sind dies dieselben Änderungen, welche in der Anlage 4 des Kommissionsberichts der Ersten Kammer (Beilage Nr. 116 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Juli 1910), Seite 41 bis 55 niedergelegt sind, mit den folgenden Abweichungen:

Artikel I.

§ 1.

3. Am Schlusse muß es statt „14 Mark" heißen: „17 Mark".
5. Desgleichen.

§ 2.

7. In der zweiten Zeile muß das „die" hinter „lautet:" groß geschrieben sein.

Artikel III.

§ 1.

4. Diese Ziffer muß lauten:
„§ 35 der Gemeinde- und Städteordnung wird in seiner bisherigen Fassung wieder hergestellt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58 f.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und nach deren Antrag in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 14. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Minister des Innern Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Entwurf eines Gesetzes,
die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Gemeinde- und Städteordnung erfährt folgende Änderungen:

1. In § 82 Absatz 1 ist statt der Worte „§§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Einkommensteueranschläge" zu setzen: „§§ 84, 87 bis 92 beizuziehenden Einkommen"; ferner ist hinter dem Worte „aufgenommenen" einzuschalten: „sowie auf die nach § 82a beizuziehenden".

Als Absatz 2 ist einzuschalten:

„Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 ℳ Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben, wie sie sich für das zu besteuernde Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes und nach § 84 ergeben."

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. In § 83 Absatz 1 ist statt der Worte „bei den Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „beim Einkommen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 83 Absatz 3 ist statt des Wortes „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommen", und statt der Worte „herabgesunken ist" zu setzen: „herabgesunken oder weil er gemäß Artikel 21a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist".

3. § 84 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Einkommensteuersatz für diese Einkommen, nach welchem gemäß § 82 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 ℳ; durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 4 ℳ festgesetzt werden."

4. § 85 wird gestrichen.

5. In § 86 Absatz 1 Ziffer 2 sind die Worte „Steueranschläge aus dem" zu streichen.

An die Stelle der Ziffer 9 treten folgende Vorschriften:

„9. Die Einkommensbezüge der im zweiten Halbsatz von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben handelt,

10. die aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen."

Als Absatz 3 ist ferner anzufügen:

„Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird."

6. Im § 87 ist in Absatz 2 statt „Einkommensteueranschlag" zu setzen: „Einkommen",

in Absatz 3 statt der Worte „Dieser Gesamteinkommensteueranschlag" zu setzen: „Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuersatz",

und in Absatz 4 statt „Steueranschlags" zu setzen: „Einkommens".

7. In § 88 Absatz 1 ist statt „Artikel 5 B" zu setzen: „Art. 5 A" und statt der Worte „ihren Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „ihrem Einkommen".

In Absatz 2 ist statt „§ 82 Absatz 2" zu setzen: „§ 82 Absatz 3"; ferner sind die Worte „gewerblichen Vermögens" zu ersetzen durch „Betriebsvermögens", und die Worte „der gesamte Einkommensteueranschlag der juristischen Person" durch: „der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuersatz".

8. In § 89 Absatz 1 ist statt: „Einkommensteueranschläge zu setzen: „Einkommensteuersätze".

In Absatz 2 ist statt „(§ 82 Absatz 2)" zu setzen: „(§ 82 Absatz 3)", und statt der Worte „Einkommensteueranschlags des Unternehmers" zu setzen: „Einkommensteuersatzes des Unternehmers oder der Unternehmer".

9. In § 90 ist statt „Einkommensteueranschlags" zu setzen: „Einkommensteuersatzes".

10. In § 91 Absatz 1 ist statt „Artikel 5 A II" zu setzen: „Artikel 5 B I", statt „(§ 86 Ziffer 9)" zu setzen: „(§ 86 Ziffer 9 und 10)" und sind die Worte „so ist . . . . . zu bilden" zu ersetzen durch: „so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuersatz (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend".

In Absatz 2 ist statt „Steueranschlag dieses Einkommens" zu setzen: „der diesem Einkommen entsprechende Steuersatz".

In Absatz 3 ist statt „100 ℳ" zu setzen: „3 ℳ". Ferner ist diesem Absatz anzufügen: „Dies gilt auch für die Fälle der §§ 88 bis 90".

11. In § 92 sind die Worte „Einkommensteueranschläge" durch „Einkommensteuersätze" und „Einkommensteueranschlag" durch „Einkommensteuersatz" zu ersetzen.

12. In § 93 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommensteuersätze" und ist das Wort „gleichheitlich" zu streichen. Die Worte „die Einkommensteueranschläge mit dem 6fachen ihres Betrags" sind zu ersetzen durch: „die Einkommensteuersätze mit dem 160fachen ihres Betrags."

Als Absatz 2 ist einzuschalten:

„Für je 1 Pfennig der hiernach berechneten Umlage kommen je 1,6 Hundertteile der Einkommensteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes und § 84 Absatz 2) zur Erhebung."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

In Absatz 3 tritt an Stelle des zweiten Halbsatzes folgende Bestimmung:

„daß für 1 Pfennig Umlage nur bis zu 1,3 oder erhöht bis zu 2 Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen. In diesem Fall haben die Einkommensteuersätze beim Umlageausschlag mit einem dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewählten Prozentsatz entsprechenden Vielfachen von 130 bis 200 in Berechnung zu kommen."

13. In § 94 Absatz 1 ist hinter den Worten „des Staates (einschließlich der Volksschullehrer)" einzuschalten: eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates". Ferner ist statt der Worte „2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags" zu setzen: „von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes."

Artikel II.

Im § 43 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betr., vom 5. Oktober 1863 in der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) und vom 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523) werden

im Absatz 1 die Worte „nach dem Verhältnis . . . . ausgeschlagen" ersetzt durch: „nach dem in § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung bestimmten Verhältnis ihrer Steuerwerte und der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen ausgeschlagen", und erhält der Absatz 2 im Eingang folgende Fassung:

„Außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerwerten und Einkommen kommen ferner in Anrechnung:"

Artikel III.

Das Gesetz, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betr., vom 16. Mai 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 231) wird geändert, wie folgt:

1. Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einkommensteuersatz, welcher dem hiernach umlagepflichtigen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 der Gemeinde- und Städteordnung), bildet die Grundlage für die Gemeindebesteuerung."

2. In § 3 ist im Eingang an Stelle der Worte „aus den Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „aus dem Einkommen".

3. In § 5 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt der Worte „die Einkommensteueranschläge" zu setzen: „das Einkommen".

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einkommensteuersatz, welcher dem nach Ziffer 2 umlagepflichtigen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 der Gemeinde- und Städteordnung), bildet die Grundlage der Gemeindebesteuerung."

Artikel IV.

In dem Gesetz, die Handelskammern betr., vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), vom 17. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) und vom 16. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523), werden in Artikel 23 Absatz 1 die Worte „— Artikel 2 Ziffer 2, Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes —" ersetzt durch: „— Artikel 2 Ziffer 2, Artikel 5 A II und B II des Einkommensteuergesetzes —."

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Im allgemeinen.

In dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Landtags-Drucksache 1909/10 Nr. 61a Seite 12) ist bereits darauf hingewiesen, daß die Änderung des Einkommensteuergesetzes eine Umgestaltung der Gemeindeeinkommenbesteuerung bedingen werde. Diese Änderung wird notwendig, weil in dem neuen Einkommensteuergesetz davon abgesehen wird, Steueranschläge zu bilden, und statt dessen ein Steuertarif eingeführt wird, welcher den aus dem Einkommen nach seinen verschiedenen Steuerstufen zu entrichtenden Steuerbetrag bestimmt. (Artikel 13 des bisherigen, Artikel 21 des neuen Einkommensteuergesetzes.) Bei der Prüfung der Frage, wie die Einkommen unter dem neuen Einkommensteuergesetz zur Gemeindebesteuerung beizuziehen seien, konnte zunächst daran gedacht werden, auch künftig, um die Umlageerhebung in den Gemeinden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften tunlichst unverändert beizubehalten, besondere Einkommensteueranschläge zu bilden. Es hätte dann einer größeren Anzahl von Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung nicht bedurft, vielmehr genügt, an geeigneter Stelle eine Vorschrift des Inhalts einzufügen, wie diese Einkommensteueranschläge zu bilden sind, und zwar hätten diese Einkommensteueranschläge in der Weise gebildet werden können, daß als Einkommensteueranschlag im Sinne der Gemeindeordnung ein bestimmtes Vielfaches der Steuersätze des staatlichen Normaltarifs zu gelten habe. Dieses Vielfache des Tarifs hätte etwa durch die Vervielfältigung des Tarifs mit der Zahl 30 gefunden werden können, weil diese Zahl, mit den Tarifsätzen multipliziert, ungefähr die Steueranschläge des bisherigen Einkommensteuergesetzes ergibt. Gemäß § 93 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung wäre dieser Steueranschlag wie bisher mit dem 6fachen Betrag beim Ausschlag der Umlagen in Berechnung gekommen. Die Berechnung würde sich hiernach, wie folgt, gestalten:

Bei Einkommen von ℳ	Tarifsatz =	Steueranschlag ℳ		ℳ	Zur Umlage-Berechnung (× 6) ℳ
900—1000	30×5.50=	165	(bisher	900=200)	990 (bisher 1200)
1000—1100	30×8.00=	240	(„	1000=250)	1440 („ 1500)
1100—1200	30×10.50=	315	(„	1100=300)	1890 („ 1800)
1200—1400	30×13.00=	390	(„	1200=350) 1300=400)	2340 („ 2100) 2400)

u. s. w.

Gegen die Durchführung dieses Gedankens machten sich jedoch erhebliche Bedenken geltend. Abgesehen von der Mehrarbeit, die den mit der Feststellung der Gemeindesteuern betrauten Behörden aus diesen umständlichen Berechnungen erwachsen wäre, würden die Mängel vermehrt worden sein, die dem System der Einkommensteueranschläge insofern anhaften, als es den Steuerpflichtigen meist nicht verständlich ist und zu mancherlei Irrtümern Anlaß gibt; die Nachprüfung der Steuerforderung, die schon jetzt nicht einfach ist, würde für die Mehrzahl der Pflichtigen jedenfalls dann besondere Schwierigkeiten geboten und zu öfteren Anständen und Reklamationen geführt haben, wenn bei dem erwähnten Verfahren sich Steueranschläge ergeben hätten, die höher gewesen wären, als ihr tatsächliches Einkommen sich beläuft.

Die Großh. Regierung hält es aus diesen Gründen für richtiger, die Gemeindebesteuerung des Einkommens auch jetzt wieder tunlichst eng an die neue staatliche Einkommenbesteuerung anzulehnen. Zu dem Zweck wären die Einkommensteueranschläge aus der Gemeinde- und Städteordnung zu beseitigen und die Gemeindeeinkommensteuer lediglich auf den Normalsteuersätzen des Artikel 21 des neuen Einkommensteuergesetzes aufzubauen. Wählt man diesen Weg, so muß man feststellen, in welchem Verhältnis die Umlagen aus dem Steuerwert des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens zu den Umlagen aus dem Einkommen auf Grund der Normalsteuersätze stehen sollen, oder mit anderen Worten, wie viel Hundertteile des Normalsteuersatzes als Umlage zu erheben sind, wenn 1 Pfennig Umlage von 100 ℳ obiger Steuerwerte erhoben wird. Zu diesem Zweck ist zu vergleichen, wie sich die Umlagen aus den genannten Steuerwerten zu den Umlagen aus den bisherigen Einkommensteueranschlägen und wie sich diese Einkommensteueranschläge zu den künftigen Normalsteuersätzen verhalten. Bei 1 ₰ Umlage von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- u. s. w. Vermögens werden bisher 6 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag erhoben (§ 93 Absatz 1 Gemeinde- und Städteordnung); einem bisherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einkommensteueranschlag von 100 ℳ entspricht nach dem neuen Tarif ein Steuersatz von durchschnittlich 3,7 ℳ; 6 ₰ sind 1,62 oder rund 1,6 % dieses durchschnittlichen Staatssteuersatzes von 3,7 ℳ. Somit entspricht einem Pfennig Umlage aus den Steuerwerten eine Umlage von 1,6 Hundertteilen des durchschnittlichen Staatssteuersatzes aus dem Einkommen. Bei einem Umlagefuß von 20 ₰ für 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- u. s. w. Vermögens würde also die Umlage für die Einkommensteuerpflichtigen $20 \times 1{,}6 = 32\%$ des Normaltarifs betragen.

Beim Umlageausschlag d. i. der Berechnung der Höhe des jeweiligen Umlagefußes muß die Summe der Normalsteuersätze, also der Einkommensteuerertrag nach dem Normaltarif nicht mit 1,6, sondern mit dem Hundertfachen hiervon, sonach mit 160 vervielfacht in die Berechnung eingestellt werden, weil der Umlagefuß nicht nach Hundertteilen von 100 ℳ der Steuerwerte, sondern nach Pfennigen
Anl. I. festgesetzt wird. In der Anlage I ist ein Beispiel über den Ausschlag der Umlage nach den bestehenden Vorschriften und nach den Vorschlägen des Entwurfs angefügt.

Da nach dem Gesagten die Bemessung der künftigen Umlagen aus dem Einkommen in der Weise erfolgen soll, daß sie im Durchschnitt der bisherigen Belastung der Einkommen entspricht, so müssen die bisherigen Einkommensteueranschläge mit sechs vervielfacht im Durchschnitt gleich sein den mit 160 vervielfachten, auf das betreffende Einkommen künftig entfallenden Normalsteuersätzen. Wie
Anl. II. aus der beigefügten Anlage II ersichtlich ist, bietet der Vervielfacher 160 bei den niederen Einkommen keinen ausreichenden Ersatz für den bisherigen Beizug der Einkommensteueranschläge mit ihrem Sechsfachen, während andererseits bei den höheren Einkommen eine Vervielfachung mit einer niedereren Zahl, bis herab auf 120, den bisherigen Umlageertrag sichern würde. Der Anlage ist weiter zu entnehmen, daß jeweils bei der Untergrenze der Steuerstufen der Einkommen von 1400 ℳ an ein geringerer Vervielfacher als 160 genügt, um den bisherigen Einkommensteueranschlag zu erreichen, während bei denjenigen Einkommen, welche die Untergrenze der Steuerstufe um hundert, zweihundert u. s. w. Mark übersteigen, ohne die nächste Steuerstufe zu erreichen, der Vervielfacher über 160 erhöht werden muß, damit sich der bisherige Einkommensteueranschlag ergibt. Daraus folgt, daß bei dem vorgeschlagenen künftigen Beizug der Einkommen zur Gemeindebesteuerung die niederen Einkommen bis zu 1300 ℳ gegen bisher nicht unerheblich entlastet und daß die höhereren Einkommen auf der

Untergrenze der Steuerstufen etwas stärker und in der Mitte der Stufe etwas weniger als jetzt herangezogen werden.

Aus der Anlage II ergibt sich auch die Folge des neuen Verfahrens, daß die Steigerung der Steuersätze auch bei den Einkommen über 25000 ℳ in Hinkunft für die Gemeindebesteuerung wirksam werden wird, was bisher nicht der Fall war.

In Anlage III ist das tatsächliche Aufbringen der Anl.
Einkommen bei einer Umlage von 30 ₰ nach dem bisherigen und dem künftigen System zur Darstellung gebracht.

Verschiebungen im Umlageaufbringen der Einkommen einerseits und der Steuerwerte des Liegenschafts- u. s. w. Vermögens andererseits werden allerdings nicht ausbleiben. In kleineren Gemeinden, in welchen die niederen Einkommensteuerstufen überwiegen, wird sich ein Ausfall am Ertrag der Umlage aus Einkommen ergeben, den die Steuerwerte zu tragen haben, während in den größeren Städten der Mehrertrag an Umlage von den vorhandenen höheren Einkommen den Ausfall in der unteren Stufe nicht nur decken, sondern fast durchweg übersteigen dürfte.

Erheblichen unbilligen Lastenverschiebungen kann nötigenfalls dadurch begegnet werden, daß auf Grund der Ersatzbestimmung für § 93 Abs. 2 Gemeinde- und Städteordnung die Anwendung eines anderen Vervielfachers beschlossen wird, der dann allerdings für alle Einkommen Geltung hätte.

Die Wirkung, welche die Umgestaltung der gemeindlichen Einkommenbesteuerung auf das Umlageaufbringen der Einkommen in den einzelnen Gemeinden äußern wird, ist an den in der Anlage IV dargestellten Anl. IV.
Beispielen veranschaulicht. Und zwar ist das Ergebnis der Berechnung für

zwei große Städte,
eine größere Landgemeinde mit Arbeiterbevölkerung,
eine kleine Landstadt und
eine Landgemeinde mit vorwiegend kleinbäuerlicher Bevölkerung

dargestellt.

Die Entzifferungen der Einkommen nach der Höhe der Steueranschläge und Steuersätze gründen sich mangels anderen Materials auf das staatliche Kataster. Es sind also nicht berücksichtigt die Einkommen nach §§ 84, 85, 87 bis 91 Gemeinde- und Städteordnung; dagegen sind die staatssteuerpflichtigen, aber umlagefreien oder anderen Gemeinden überwiesenen Einkommen mit inbegriffen. Der Ausfall, der dadurch entsteht, daß jetzt ein Einkommen von 500—900 ℳ mit 100 ℳ Anschlag,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sechsfach = 600 ℳ, zur Umlage beigezogen wird, während nach dem Vorschlag des Entwurfs das 160fache des angenommenen Steuersatzes von 3 ℳ nur 480 ℳ ergibt, kann zu höchstens 1% der bisherigen Einkommensteueranschläge geschätzt werden. Die übrigen Abweichungen des Gemeindesteuerkatasters vom Staatssteuerkataster hinsichtlich der Einkommen dürften einen nennenswerten Einfluß auf das Endergebnis nicht ausüben.

Die Darstellung zeigt nun, daß, wie oben bemerkt, die großen Städte bei der vorgeschlagenen Neuordnung der gemeindlichen Einkommenbesteuerung von den Einkommen einen größeren Ertrag an Umlagen zu erwarten haben, während sich in den kleineren Gemeinden ein Ausfall ergibt. Mehr- und Minderertrag sind jedoch in keinem Falle so erheblich, daß eine Änderung des Umlagefußes um einen vollen Pfennig herauskäme.

II. Im einzelnen.

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1.

Der § 82 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung ist im Anschluß an die Fassung, die er nach Artikel VI § 1 des Gesetzentwurfs, betr. die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (Landtagsdrucksache Nr. 58, S. 17), erhalten soll, dem neuen Einkommensteuergesetz anzupassen.

Die Einschaltung eines neuen Absatzes erscheint angezeigt, um schon an dieser Stelle die Art und Weise der Erhebung der Umlagen von den einzelnen Steuerobjekten zum Ausdruck zu bringen. Die Artikel 21 und 21 a des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich anzuführen, erwies sich nötig, um klarzustellen, daß unter dem „Einkommensteuersatz" der Gemeindesteuervorschriften nur der im Einkommensteuergesetz selbst enthaltene, nicht etwa der nach dem jeweiligen Finanzgesetz in Hundertteilen des Normaltarifs bestimmte Tarifsatz zu verstehen sei, und weiterhin, daß eine auf Grund des Artikel 21 a des Einkommensteuergesetzes gewährte Steuerermäßigung in gleicher Weise wie für die Staatssteuer auch für die Gemeindebesteuerung Wirksamkeit habe.

Zu Ziffer 2.

Die Einschaltung in § 83 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung (in der Fassung gemäß Art. VI § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, betr. Änderung der Gemeinde- und Städteordnung, Landtagsdrucksache Nr. 58, S. 18 — bisher Absatz 6 –) erscheint erforderlich, wenn die Möglichkeit gewahrt werden soll, diejenigen Steuerpflichtigen, welche wegen Ermäßigung der Steueranlage in keine Steuerstufe mehr einzureihen sind, zu einer Leistung an die Gemeinde heranzuziehen. Mangels einer besonderen Bestimmung wären derartige Pflichtige völlig umlagefrei, da sie im Staatssteuerkataster gestrichen sind, ohne daß andererseits ihr tatsächliches Einkommen unter 900 ℳ herabgesunken ist. Ihre Heranziehung zur Umlage entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern ist auch zur Aufrechterhaltung des Gemeindewahlrechts der betreffenden Steuerpflichtigen geboten.

Zu Ziffer 3.

Nach den Darlegungen in der allgemeinen Begründung entspricht einem bisherigen Einkommensteueranschlag von 100 ℳ, mit welchem die in § 84 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung erwähnten Einkommen von 500 bis ausschließlich 900 ℳ bisher zur Umlage beizuziehen waren, ein durchschnittlicher Steuersatz nach dem Normaltarif von 3,70 ℳ. Nachdem indessen die Einkommen von 900 ℳ, deren bisheriger Steueranschlag 200 ℳ betrug, nach dem Normalsteuertarif nur eine staatliche Einkommensteuer von 5,50 ℳ zu entrichten haben, muß auch der Steuersatz für die lediglich der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen von 500 ℳ an eine entsprechende Ermäßigung erfahren. Ein Steuersatz von 3 ℳ erscheint hiernach angemessen, der durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf 4 ℳ soll erhöht werden können.

Zu Ziffer 4.

Der § 85 der Gemeinde- und Städteordnung kann gestrichen werden, da nach der neuen Fassung des § 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes die aus der Kasse eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates fließenden Gehalte, Pensionen und Wartegelder solcher Personen, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben, künftig auch zur Staatssteuer herangezogen werden, woraus sich ohne weiteres auch ihre Gemeindesteuerpflicht ergibt. Die in § 85 weiter enthaltene Bestimmung, wonach auf diese Bezüge die Vergünstigung des § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung findet, wird dagegen aufrecht zu erhalten, aber zweckmäßigerweise bei dem letzterwähnten Paragraphen einzuschalten sein (vergl. die Bemerkungen zu Ziffer 13).

Zu Ziffer 5.

Die in § 86 Ziffer 9 der Gemeinde- und Städteordnung aufgeführten, bisher staatssteuerpflichtigen Personen, welche ihren Wohnsitz außerhalb Badens, aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Bundesgebiet haben, werden infolge der Aufhebung des § 4 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichsgesetzblatt 1870 S. 119, 1909 S. 331) aus dem staatlichen Einkommensteuerkataster entfernt. Folgeweise wird hinsichtlich ihrer die ihre Befreiung von der Gemeindesteuer aussprechende bisherige Bestimmung gegenstandslos. Die im Reichsausland wohnenden badischen Beamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen solcher bleiben dagegen nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes (vergl. auch die Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. Landtagsdrucksache Jahr 1909/10 Nr. 61 S. 13), mit ihren Bezügen in Baden staatssteuerpflichtig. Auf diese Personen beschränkt wäre somit die Befreiungsbestimmung aufrecht zu erhalten, was durch die vorgeschlagene neue Ziffer 10 geschieht.

Das Einkommensteuergesetz dehnt die Einkommensteuerpflicht in Art. 5 A I Ziffer 1 zweiter Halbsatz auf solche Landesangehörige aus, welche ihren Wohnsitz im Großherzogtum aufgeben und sich, ohne dem Besteuerungsrecht eines anderen Staates zu unterliegen, außerhalb des Landes z. B. auf Reisen und dergl. aufhalten. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung würde die unter den erwähnten Voraussetzungen zwei Jahre fortdauernde Staatssteuerpflicht während dieser 2 Jahre ohne weiteres auch die Gemeindesteuerpflicht zur Folge haben. Dies erscheint unbillig, weil die betreffenden Personen mit dem Aufgeben des Wohnsitzes ihre Beziehungen zu einer inländischen Gemeinde lösen. Derselbe Grund, welcher für die Befreiung der im Ausland wohnenden Beamten von der Umlagepflicht gegenüber einer inländischen Gemeinde spricht, trifft auch hier zu. Eine Ausnahmebestimmung ist deshalb in der vorgeschlagenen Ziffer 9 vorgesehen worden.

Zu Abs. 3: Das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzblatt S. 331) regelt nur den Fall der Beteiligung mehrerer Bundesstaaten an der Heranziehung zu den direkten Staatssteuern. Auch die Ermächtigung, welche das Finanzministerium nach der Novelle zum Einkommens- und Vermögenssteuergesetz (Artikel I Abs. 4 und Artikel II Abs. 3) erhalten soll, in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des Doppelsteuergesetzes einer doppelten Heranziehung der Pflichtigen in zwei verschiedenen Bundesstaaten nicht entgegenstehen, im Wege der Vereinbarung mit der anderen Regierung oder durch einseitige Anordnung die Steuerpflicht abweichend von dem geltenden Recht zu regeln, bezieht sich nur auf den Beizug zur staatlichen Einkommens- und Vermögenssteuer. Diese Bestimmungen des Doppelsteuergesetzes sowie die dem Finanzministerium gegebenen Befugnisse werden auch eine gemeindliche Doppelbesteuerung dann verhüten können, wenn die Gemeindebesteuerung der beteiligten Staaten auf der Grundlage der Staatssteuer ruht, durch die Veranlagung zu letzterer somit erst die Gemeindesteuerpflicht begründet und ihrem Umfang nach bestimmt wird. Sofern dagegen die Veranlagung zur Gemeindebesteuerung sich nicht an die Staatssteuer anschließt, wird auch in der Folge eine den Pflichtigen ungebührlich belastende gemeindliche Doppelbesteuerung möglich sein, deren Beseitigung lediglich von dem guten Willen der beteiligten Gemeinden abhängt.

Die da und dort zu Tage getretene geringe Geneigtheit der Gemeinden, sich in derartigen Fällen über einen gegenseitigen Nachlaß der Steuer zu einigen, hat zu lebhaften Klagen geführt, die insbesondere auch bei den Verhandlungen des Reichstags über die Novelle zum Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 Ausdruck fanden und dem Reichstag zu einer Resolution des Inhalts Anlaß gaben (vergleiche Reichstagsdrucksache Nr. 1242 von 1909): „Den Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß sie die durch eine gleichzeitige kommunale Besteuerung in mehreren Bundesstaaten sich ergebende Doppelbesteuerung tunlichst im Wege der Vereinbarung beseitigen."

Zur Abstellung der Mißstände allgemeine gesetzliche Vorschriften, ähnlich denen des Doppelsteuergesetzes, zu erlassen, dürfte schon angesichts der Mannigfaltigkeit der Gemeindesteuergesetze in den verschiedenen Bundesstaaten kaum durchführbar sein. Vielmehr empfiehlt es sich, entsprechend dem Vorgang der preußischen Regierung, dem der Anregung des Reichskanzlers gemäß wohl auch die übrigen Bundesstaaten folgen werden, durch Gesetz die beteiligten Ministerien zu ermächtigen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden im Wege der Vereinbarung mit den in gleicher Weise ermächtigten Zentralbehörden anderer Bundesstaaten oder durch Erlassung von Anordnungen die Gemeindsteuerpflicht auch abweichend von den in Baden geltenden Vorschriften zu regeln.

Zu einem Eingreifen der Ministerien wird regelmäßig nur dann Anlaß vorliegen, wenn sich eine Einigung der beteiligten Gemeinden über die angemessene Verteilung der Steuerpflicht nicht erzielen läßt. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, durch Aufstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestimmter Grundsätze die Gemeindesteuerpflicht für gewisse Fälle allgemein zu regeln, so wird hierfür der Weg des Staatsvertrags zu wählen sein.

Zu Ziffer 6, 7, 8 und 9.

Die Änderungen in den §§ 87 bis 90 der Gemeinde- und Städteordnung sind vorwiegend redaktioneller Art und bedingt durch die Änderung der Grundlagen für die gemeindliche Einkommenbesteuerung. Dem Ersatz der Worte „gewerblichen Vermögens" durch „Betriebsvermögens" in § 88 Abs. 2 kommt dagegen materielle Bedeutung zu. Dadurch soll nämlich erreicht werden, daß in Hinkunft das gesamte Einkommen einer juristischen Person, die in verschiedenen Gemeinden neben ihren gewerblichen Unternehmungen auch ausgedehnte land- und forstwirtschaftliche Betriebe besitzt, nicht nur unter die Gemarkungen, in welchen sich gewerbliches Vermögen, sondern auch unter solche Gemeinden zur Verteilung gelangt, in welchen sich landwirtschaftliches Betriebsvermögen befindet. Da die Gemeinden, in deren Gemarkung landwirtschaftliches Betriebsvermögen einer juristischen Person vorhanden ist, nach der bisherigen Bestimmung bei der Einkommensverteilung leer ausgingen, erscheint die geänderte Fassung, welche von den Steuerbehörden neuerdings angeregt worden ist, im Interesse der Gemeinden zweckmäßig.

Zu Ziffer 10.

Die Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen keiner weiteren Begründung. Dem in Abs. 3 bisher vorgesehenen Teilbetrag des Steueranschlags von 100 ℳ erscheint ein Teilbetrag des Steuersatzes von 3 ℳ als entsprechend. Die in Abs. 4 vorgesehene Festsetzung eines Mindestbetrags des einer Gemeinde zuzuweisenden Anteils vom Einkommensteuersatz auch für die Fälle der §§ 88 bis 90 der Gemeinde- und Städteordnung für anwendbar zu erklären, entspricht einem Bedürfnis, das sich bei der praktischen Handhabung der geltenden Bestimmungen herausgestellt hat. Da eine Untergrenze für die zu verteilenden Einkommensteueranschläge in den erwähnten Fällen bisher nicht bestand, mußten den einzelnen Gemeinden oft so kleine Beträge des Einkommensanschlags zugewiesen werden, daß die Umlagebetreffnisse daraus die Mühe der Entzifferung und Erhebung nicht lohnten. Anläßlich der abermaligen Änderung der Gemeindesteuervorschriften glaubten die Steuerbehörden deshalb die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in Antrag bringen zu sollen.

Zu Ziffer 12.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 des § 93 der Gemeinde- und Städteordnung, sowie der zur Einschaltung vorgesehene neue Absatz 2 finden ihre Erläuterung in dem allgemeinen Teil der Begründung sowie in der Bemerkung zu Ziffer 1.

Einer Heranziehung der Einkommensteueranschläge nur mit dem Fünffachen ihres Betrags — Absatz 3 — entspricht rechnerisch der Beizug der Einkommensteuersätze nur mit 1,3 Hundertteilen, einer Vervielfachung der Einkommensteueranschläge mit acht der Beizug der Einkommensteuersätze mit 2,1 Hundertteilen. Von dieser Bestimmung soll wie bisher nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich darum handelt, unbillige Verschiebungen in der Belastung des Einkommens gegenüber den bisherigen Bestimmungen zu verhüten.

Zu Ziffer 13 (vergl. die Bemerkung zu Ziffer 4).

Nach der Bestimmung des § 85 der Gemeinde- und Städteordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der bisherigen Fassung kommt die Vergünstigung des § 94 Absatz 1 a. a. O. auch den Gehalten u. s. w. zu gute, welche aus der Kasse eines ausländischen Staates bezogen werden. Diese Vergünstigung zu beseitigen, liegt kein Anlaß vor. Es waren deshalb neben den hier einzuschaltenden Bezügen aus der Kasse eines Bundesstaates auch diejenigen aus ausländischen Staatskassen ausdrücklich zu erwähnen.

Zu einer Schongrenze von 80 Hundertteilen des staatlichen Einkommensteuersatzes für die Diensteinkommen der Beamten u. s. w. gelangt man durch folgende Berechnung: Nach Artikel VI § 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung, sollen von 100 ℳ Einkommensteueranschlag aus diesen Einkommen höchstens 3 ℳ erhoben werden. Da bisher nach § 93 Absatz 1 Gemeinde- und Städteordnung die Einkommensteueranschläge mit dem Sechsfachen beim Umlageausschlag beigezogen werden, sind somit aus diesen Einkommen bisher auf $6 \times 100 = 600$ ℳ erhoben worden höchstens 3 ℳ = 300 ₰. Dieser Höchstbetrag wurde erreicht, wenn der Umlagefuß 50 ₰ betrug; denn wenn bei 600 ℳ Steueranschlag 3 ℳ erhoben werden, entfallen auf 100 ℳ Steueranschlag 50 ₰. Wie oben dargetan, entspricht einer Umlage von 1 ₰ aus den Steuerwerten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Liegenschafts- u. s. w. Vermögens 1,6 % des Einkommensteuersatzes; eine Umlage von 50 % entspricht somit einem Bezug des Einkommensteuersatzes mit 80 %.

Zu Artikel II, III und IV.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich formeller Art und geben deshalb zu besonderen Erläuterungen keinen Anlaß.

Anlage I.

Gemeinde X. Umlagebedarf 164000 ℳ.

Ausschlag der Umlagen.

I. Nach den bisherigen Vorschriften.

Umlagepflichtige

1.	Steuerwerte der Liegenschaften		31840000 ℳ
2.	„ des Betriebsvermögens		20460000 „
3.	„ des Kapitalvermögens	½ von 15800000 ℳ =	7900000 „
			60200000 ℳ
4.	Einkommensteueranschläge, einfach 3710000 ℳ sechsfach		22260000 „
		zusammen	82460000 ℳ

Umlagefuß 1640 : 8246 = (rund) 0,20 ℳ für 100 ℳ Steuerwert zu Ziffer 1 und 2 und ($\frac{20}{2}$ =) 10 ₰ zu Ziffer 3 und (6×20 =) 1 ℳ 20 ₰ für 100 ℳ Einkommensteueranschlag.

II. Nach dem Vorschlag des Entwurfs.

Umlagepflichtige

a)	Steuerwerte wie I 1 bis 3	60200000 ℳ
b)	Einkommen: Summe der Normalsteuersätze 146800 160fach =	23488000 „
	zusammen	83688000 ℳ

Umlagefuß:

1640 : 8368,8 = (rund) 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert Ziffer 1 und 2

$\frac{20}{2}$ = 10 „ „ „ „ „ des Kapitalvermögens

160 × 20 ₰ = 32 ℳ von 100 ℳ = 32% der Normalsteuersätze

III. Bei Anwendung der Bestimmung in Artikel VI. § 5 des Gesetzentwurfs vom 21. Januar 1910, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung.

Umlagepflichtige

1.	Liegenschaftssteuerwerte	31840000 × ¾ =	23880000 ℳ
2.	Steuerwerte des Betriebsvermögens	wie unter I	20460000 „
3.	„ „ Kapitalvermögens	wie unter I	7900000 „
4.	Summe der Normalsteuersätze 160fach wie unter II		23488000 „
		zusammen	75728000 ℳ.

Umlagefuß 1640 : 7572,8 = (rund) 22 ₰

somit für

100 ℳ	Liegenschaftssteuerwert	22 × ¾ = 16,5 ₰
100 „	Steuerwert des Betriebsvermögens	22 „
100 „	„ „ Kapitalvermögens	$\frac{22}{2}$ = 11 „

Die Einkommen 22 × 160 = 35,2 ℳ von 100 ℳ = 35,2% vom Normalsteuersatz.

Anlage II.

Vergleichende Darstellung über die Belastung des Einkommens.

1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Einkommen ℳ	Steueranschlag (sechsfach) ℳ	Normalsteuersatz ℳ	Um den Betrag Spalte 2 zu erhalten, ist der Normalsteuersatz zu vervielfachen mit	Einkommen ℳ	Steueranschlag (sechsfach) ℳ	Normalsteuersatz ℳ	Um den Betrag Spalte 2 zu erhalten, ist der Normalsteuersatz zu vervielfachen mit	Einkommen ℳ	Steueranschlag (sechsfach) ℳ	Normalsteuersatz ℳ	Um den Betrag Spalte 2 zu erhalten, ist der Normalsteuersatz zu vervielfachen mit
500—899	600	3	200	5200	22200	138	161	9600	48600	320	152
900	1200	5,5	218	5300	22800	138	165	9700	49200	320	154
1000	1500	8	188	5400	23400	150	156	9800	49800	320	156
1100	1800	10,5	171	5500	24000	150	160	9900	50400	320	158
1200	2100	13	162	5600	24600	150	164	10000	54000	340	159
1300	2400	13	184	5700	25200	162	156	11000	60000	380	158
1400	2700	17	159	5800	25800	162	159	12000	66000	420	157
1500	3000	17	177	5900	26400	162	163	13000	72000	460	157
1600	3300	21	157	6000	27000	175	154	14000	78000	500	156
1700	3600	21	171	6100	27600	175	158	15000	84000	540	156
1800	3900	25	156	6200	28200	175	161	16000	90000	580	155
1900	4200	25	168	6300	28800	175	165	17000	96000	620	155
2000	4500	30	150	6400	29400	190	155	18000	102000	660	155
2100	4950	30	165	6500	30000	190	158	19000	108000	700	154
2200	5400	35	154	6600	30600	190	161	20000	120000	750	160
2300	5850	35	167	6700	31200	190	164	25000	150000	1000	150
2400	6300	40	158	6800	31800	205	155	30000	180000	1250	144
2500	6750	40	169	6900	32400	205	158	35000	210000	1500	140
2600	7200	46	157	7000	33000	205	161	40000	240000	1750	137
2700	7650	46	166	7100	33600	205	164	45000	270000	2000	135
2800	8100	52	156	7200	34200	220	155	50000	300000	2250	133
2900	8550	52	164	7300	34800	220	158	55000	330000	2500	132
3000	9000	60	150	7400	35400	220	161	60000	360000	2750	131
3100	9600	60	160	7500	36000	220	164	65000	390000	3000	130
3200	10200	60	170	7600	36600	236	155	70000	420000	3250	129
3300	10800	70	154	7700	37200	236	158	75000	450000	3500	129
3400	11400	70	163	7800	37800	236	160	80000	480000	3800	126
3500	12000	70	171	7900	38400	236	163	85000	510000	4100	124
3600	12600	81	156	8000	39000	252	155	90000	540000	4400	123
3700	13200	81	163	8100	39600	252	157	95000	570000	4700	121
3800	13800	81	170	8200	40200	252	160	100000	600000	5000	120
3900	14400	92	157	8300	40800	252	162	200000	1200000	10000	120
4000	15000	92	163	8400	41400	269	154	400000	2400000	20000	120
4100	15600	92	170	8500	42000	269	156	u. s. w.			120
4200	16200	103	157	8600	42600	269	158				
4300	16800	103	163	8700	43200	269	161				
4400	17400	103	169	8800	43800	286	153				
4500	18000	114	158	8900	44400	286	155				
4600	18600	114	163	9000	45000	286	157				
4700	19200	114	168	9100	45600	286	159				
4800	19800	126	157	9200	46200	303	153				
4900	20400	126	162	9300	46800	303	155				
5000	21000	126	167	9400	47400	303	157				
5100	21600	138	157	9500	48000	303	158				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Belastung des Einkommens mit Umlagen bei einem Umlagefuß von 30 Pfennig von 100 Mark Steuerwert.

Einkommen	Jetzige Belastung (Umlagefuß 6 × 30 = 180 %)		Künftige Belastung (Umlagefuß 30 × 1,6 % = 48 % des Normalsteuersatzes)		Einkommen	Jetzige Belastung (Umlagefuß 6 × 30 = 180 %)		Künftige Belastung (Umlagefuß 30 × 1,6 % = 48 % des Normalsteuersatzes)	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
900	3	60	2	64	6 000	81	—	84	—
1000	4	50	3	84	6 400	88	20	91	20
1100	5	40	5	04	6 800	95	40	98	40
1200	6	30	6	24	7 200	102	60	105	60
1300	7	20	6	24	7 600	109	80	113	28
1400	8	10	8	16	8 000	117	—	120	96
1500	9	—	8	16	8 400	124	20	129	12
1600	9	90	10	08	8 800	131	40	137	28
1700	10	80	10	08	9 200	138	60	145	44
1800	11	70	12	—	9 600	145	80	153	60
1900	12	60	12	—	10 000	162	—	163	20
2000	13	50	14	40	11 000	180	—	182	40
2100	14	85	14	40	12 000	198	—	201	60
2200	16	20	16	80	13 000	216	—	220	80
2300	17	55	16	80	14 000	234	—	240	—
2400	18	90	19	20	15 000	252	—	259	20
2500	20	25	19	20	16 000	270	—	278	40
2600	21	60	22	08	17 000	288	—	297	60
2700	22	95	22	08	18 000	306	—	316	80
2800	24	30	24	96	19 000	324	—	336	—
2900	25	65	24	96	20 000	360	—	360	—
3000	27	—	28	80	30 000	540	—	600	—
3300	32	40	33	60	40 000	720	—	840	—
3600	37	80	38	88	50 000	900	—	1080	—
3900	43	20	44	16	60 000	1080	—	1320	—
4200	48	60	49	44	70 000	1260	—	1560	—
4500	54	—	54	72	80 000	1440	—	1824	—
4800	59	40	60	48	90 000	1620	—	2112	—
5100	64	80	66	24	100 000	1800	—	2400	—
5400	70	20	72	—	200 000	3600	—	4800	—
5700	75	60	77	76					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Darstellung der Wirkungen auf den Umlagefuß einzelner Gemeinden, wenn beim Umlageausschlag die Einkommen — statt mit dem sechsfachen Betrag der Einkommensteueranschläge — mit dem 160fachen Betrag der Summe der Normalsteuersätze in Berechnung kommen.

1. Gemeinden			Karlsruhe	Freiburg	Dillweißenstein	Boxberg	Leutesheim
2. Summe der:							
a) Einkommensteueranschläge	nach dem Staatssteuerkataster für 1910	1000 ℳ	63199	36700	664	123	68,9
b) Normalsteuersätze		1000 „	2529	1466	24,2	4,5	2,33
3. Summe zu 1:							
a) sechsfach		1000 „	379194	220200	3984	738	413
b) 160fach		1000 „	404640	234560	3872	720	373
4. Die Summe 3 b beträgt gegenüber jener 3 a:							
a) mehr		1000 „	25476	14360			
b) weniger		1000 „			112	18	40
c) = % +			6,7	6,5			
d) = % —					3	1,9	9,7
5. Ausfall an dem Einkommen von 500–900 ℳ		%	1,0	1,0	1	1	1
6. a) Summe von 4 d u. 5		%			4	2,9	10,7
b) Rest 4 c—5		%	5,7	5,5			
7. Umlagepflichtige Summe 1909*)		1000 ℳ	927392	688277	23692	2414	2147
8. Es gehen nach Ziffer 6:							
a) ab		1000 „			193	20	45
b) zu		1000 „	19818	11537			
9. a) Summe		1000 „	947210	699814			
b) Rest		1000 „			23499	2394	2102
10. Umlagebedürfnis 1909*)		1000 „	2968	1652	59	11,9	1,93
11. Die Umlegung des Betrages Ziffer 10 auf die Summe Ziffer 9 ergibt eine Umlage von		ℌ	31,4	23,6	25,1	50,7	9,2
12. Tatsächlicher Umlagesatz 1909		„	32	24	25	50	9
13. Unterschied (Ziffer 11 gegen Ziffer 12)	+	„			0,1	0,7	0,2
	—	„	0,6	0,4			

*) Die Steuerwerte des Kapitalvermögens und der Umlageertrag hieraus sind im Hinblick auf § 94 Abs. 1 G.-O. u. St.-O. außer Betracht gelassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung.

(Drucksache zu Nr. 58.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Frank.**

I. Allgemeines.

Die Gesetzesvorlage ist eine Konsequenz der am staatlichen Einkommensteuergesetz beschlossenen Änderungen. Nach Artikel 13 der alten Fassung des Einkommensteuergesetzes wurden der Besteuerung des Einkommens Steueranschläge zu Grunde gelegt, die in folgender Weise gebildet wurden:

Der Jahresbetrag des gesamten steuerbaren Einkommens wurde, sofern er nicht bereits auf eine durch Hundert teilbare Zahl lautete, auf die nächstniedrige, in dieser Weise teilbare Zahl abgerundet, und der Steueranschlag bestand dann

für Einkommen von 900 Mk. in 200 Mk.;
für Einkommen von 1000 Mk. in 250 Mk.;
für höhere Einkommen aber und zwar:

a) bei einem Einkommen bis zu 10000 Mk.:
Für die ersten Tausend Mark des Einkommens in 250 Mk.,
für die nächsten Tausend Mark des Einkommens in 50 Mk. für je 100 Mk.,
für die weiteren Tausend Mark des Einkommens in 75 Mk. für je 100 Mk.,
für alle höheren Teilbeträge des Einkommens in 100 Mk. für je 100 Mk.;

b) Bei Einkommen von 10000 bis 20000 Mk.:
Für die ersten 10000 Mk. in 9000 Mk.,
für je weitere volle 500 Mk. in weiteren 500 Mk.;

c) Bei Einkommen von 20000 Mk. bis 25000 Mk.:
für je volle 500 Mk. in 500 Mk.;

d) Bei Einkommen von 25000 Mk. und mehr:
für je volle 1000 Mk. in 1000 Mk.

Nach § 84 Ziffer 1 der Gemeinde- und Städteordnung werden aber zur Gemeinde-Einkommensteuer schon die Einkommen von 500 Mk. an herangezogen. Nach § 84 Ziffer 2 der Gemeinde- und Städteordnung betrug der Steueranschlag solcher Einkommen 100 Mk.

Das neue Einkommensteuergesetz beseitigte den Artikel 13 und setzte an Stelle der Steueranschläge feste Steuersätze, die als Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes in einem Steuertarif niedergelegt sind. Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 Mk.	bis ausschließlich	1000 Mk.	5.50 Mk.		
1000 „	„	„	1100 „	8.—	„
1100 „	„	„	1200 „	10.50	„
1200 „	„	„	1400 „	13.—	„
1400 „	„	„	1600 „	17.—	„

u. s. w.

Wenn die Gemeindeeinkommensteuer wie bisher sich eng an die staatliche Einkommensteuer anlehnen sollte, so gab es nur zwei Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles. Der eine Weg war, für die Gemeindeeinkommensteuer besondere Steueranschläge zu bilden. Dagegen sprechen die großen Kosten, die erwachsen würden, und die wahrscheinlich entstehende Verzögerung der Besteuerung. In der Regierungsvorlage ist ein Beispiel gegeben, wie durch Multiplikation der Steuersätze mit der Ziffer 30 Steueranschläge sich ergeben würden, die ungefähr dem alten Zustand entsprächen. Mit Recht wird aber dagegen geltend gemacht, daß bei so komplizierter Art der Berechnung eine Kontrolle der Steuer den Steuerpflichtigen fast unmöglich gemacht würde.

Der Regierungsentwurf beschreitet den anderen Weg. Er beseitigt die Einkommensteueranschläge aus der Gemeinde- und Städteordnung und begründet die Gemeindeeinkommensteuer auf die Steuersätze des Einkommensteuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes. Zu diesem Zweck wird berechnet, in welchem Verhältnis die Umlagen aus dem Einkommen zu den Umlagen aus den Steuerwerten des Liegenschafts-vermögens, Betriebsvermögens und Kapitalvermögens stehen. Nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städte-ordnung werden jetzt in der Regel bei 1 Pfg. Umlage von 100 Mk. Steuerwerten 6 Pfg. von 100 Mk. Ein-kommensteueranschlag erhoben. Dem bisherigen niedersten Einkommensteueranschlag von 100 Mk. würde ein Steuer-satz von 3,7 Mk. entsprechen. 6 Pfg. sind etwa 1,6 % dieses Betrages. Es wären also bei 1 Pfg. Umlage 1,6 % des normalen Steuersatzes aus dem Einkommen zu erheben. Bei 30 Pfg. Umlage wären 48 % des Normaltarifs vom Einkommen zu zahlen. Die Wirkung dieser Neuerung wäre auf die verschiedenen Gemeinden je nach ihrer Größe und nach ihrem Kapitalreichtum ver-schieden. Im ganzen ergibt sich für alle größeren Städte eine Steigerung der Einnahme aus der Einkommensteuer. In den kleineren Gemeinden zeigt sich ein kleiner Aus-fall, der aber nicht so groß ist, daß die Umlage dadurch erheblich beeinflußt wird. Innerhalb der einzelnen Ge-meinden wird sich eine nicht unerhebliche Entlastung der unteren Einkommen zeigen. Nach dem im Entwurf ge-gebenen Beispiel (Seite 20) würde bei einem Umlagefuß von 30 Pfg. ein Steuerpflichtiger mit 900 Mk. Ein-kommen 2,64 Mk. zu bezahlen haben, während er bisher 3,60 Mk. zu entrichten hatte.

Bei einem Einkommen von 1000 Mk. wären 3,84 Mk. zu bezahlen gegen bisher 4,50 Mk. Bei einem Einkommen von 1100 Mk. wären 5,04 Mk. zu entrichten statt bis-her 5,40 Mk. Dagegen haben die großen Einkommen erheblich mehr zu bezahlen. Ein Steuerpflichtiger mit 30000 Mk. Einkommen zahlt 600 Mk., während er bis-her nur 540 Mk. zu entrichten hatte. Ein Steuer-pflichtiger mit 40000 Mk. Einkommen zahlt 840 Mk. gegen bisher 720 Mk. Ein Steuerpflichtiger mit 50000 Mk. Einkommen zahlt 1080 Mk. gegen bisher 900 Mk. Ein Steuerpflichtiger mit 60000 Mk. zahlt 1320 Mk. gegen bisher 1080 Mk. Ein Steuerpflichtiger mit 100000 Mk. zahlt 2400 Mk. gegen bisher 1800 Mk. Ein Steuerpflichtiger mit 200000 Mk. Einkommen zahlt 4800 Mk. gegen bisher 3600 Mk.

II. Zu den einzelnen Artikeln.

Artikel 1.

Zu Ziffer 1 und 2 wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Ziffer 3: Nach § 84 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung betrug bisher der Steueranschlag bei Einkommen von 500 Mk. bis zu 900 Mk. 100 Mk. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung konnte er jedoch auf 150 Mk. festgesetzt werden. Der Entwurf schlägt für diese Einkommen einen Steuersatz von 3 Mk. vor, während, wie oben erwähnt, der dem bisherigen Steueranschlag entsprechende Betrag 3,7 Mk. wäre. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung solle jedoch der Steuersatz auf 4 Mk. festgesetzt werden können. Der Berichterstatter schlug vor, den letzten Satz von Ziffer 3 zu streichen.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß Ein-kommen unter 900 Mk. eigentlich steuerfrei bleiben müßten. Die Wirkung einer Erhöhung dieser niedersten Steuersätze auf die Gemeindekasse könne nur gering sein. Es sei bisher von der Möglichkeit, diese Steueranschläge zu erhöhen, nur ganz wenig Gebrauch gemacht worden. Die Regierung gab die Erklärung ab, daß sie mit dem Strich dieser Bestimmung einverstanden sei. Es sei bisher nur in 12 Gemeinden zu der Maßregel geschritten worden, die niedersten Steueranschläge zu erhöhen. Die Wirkung auf den Umlagefuß sei nur gering gewesen. Es wurde hierauf einstimmig beschlossen, folgende Worte zu streichen:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staats-genehmigung kann er jedoch auf 4 Mk. fest-gesetzt werden."

In der Anlage wird ein Verzeichnis der Gemeinden gegeben, in welchen Einkommen von 500 bis 900 Mk. bisher mit 150 Mk. Anschlag für die Gemeindesteuer beigezogen wurden.

Zu Ziffer 4 wird auf die Begründung des Regierungs-entwurfs verwiesen.

Zu Ziffer 5: In § 86 der Gemeinde- und Städte-ordnung ist bestimmt, wer vom Beizug zur Gemeinde-besteuerung befreit ist. Die in Ziffer 2 von § 86 vorkommenden Worte

„Steueranschläge aus dem"

sind zu streichen, nachdem die Steueranschläge durch den Entwurf beseitigt werden.

§ 86 Ziffer 9 soll gestrichen und durch die Ziffern 9 und 10 ersetzt werden. In Ziffer 9 war bisher bestimmt, daß vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sind die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen der Landes- und sonstigen Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

angehörigen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogtum haben, sowie der Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogtum haben. Durch Aufhebung von § 4 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 werden die in § 86 Ziffer 9 der Gemeinde- und Städteordnung genannten Personen künftig in Baden keine Staatssteuer mehr zu entrichten haben, wenn sie ihren Wohnsitz im deutschen Reiche haben. Die Befreiung vom Beizug zur Gemeindesteuer ist also selbstverständlich und braucht in der Gemeinde- und Städteordnung nicht mehr ausgesprochen zu sein. Bezüglich derjenigen badischen Beamten, die im Reichsausland wohnen und die nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes in Baden Staatssteuer zu bezahlen haben, ist die Befreiung in der neuen Ziffer 10 ausgesprochen. In der neuen Ziffer 9 ist bestimmt, daß diejenigen Landesangehörigen, die gemäß Artikel 5 A I Ziffer 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes noch zwei Jahre badische Staatssteuer zahlen, von der Gemeindesteuer befreit sein sollen, weil sie keine Beziehungen zu badischen Gemeinden mehr haben. Ein neuer Absatz 3 zu § 86 will den Ministerien des Innern und der Finanzen die Ermächtigung geben, Vereinbarungen zwischen badischen und nicht badischen deutschen Gemeinden zu treffen, falls eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht stattfindet. Das Eingreifen der Ministerien wird also in der Regel nur auf Wunsch einer beteiligten Gemeinde zu erfolgen haben.

Zu Ziffer 6—9: Die vorgeschlagenen Änderungen sind fast alle redaktioneller Natur, begründet durch die Abschaffung der Steueranschläge. Die Änderung unter Ziffer 7 in § 88 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung hat auch materielle Bedeutung. Nach § 88 werden juristische Personen (Aktiengesellschaften u. s. w.) mit ihrem Einkommen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben. Wird das Gewerbe an mehreren Orten betrieben, so wird nach dem Verhältnis des in jeder Gemeinde der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des gewerblichen Vermögens geteilt. Der Entwurf will künftig die Steuer nicht nur unter die Gemarkungen verteilen, in welchen sich gewerbliches Vermögen befindet, sondern auch unter solche Gemeinden, in welchen landwirtschaftliches Betriebsvermögen ist. Anlaß zu dem Vorschlag boten die Steuerverhältnisse der Zuckerfabrik Waghäusel, die in manchen Gemeinden nur gewerbliches, in anderen nur landwirtschaftliches Betriebsvermögen besitzt. Eine gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Gemeinden entspricht der Billigkeit.

Zu Ziffer 10 wird auf die Begründung der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu Ziffer 12: Es wird auf die allgemeine Einleitung des Berichts verwiesen. Da die Umlage nach Pfennigen berechnet wird, sind die Einkommensteuersätze mit dem 160fachen ihres Betrages in Berechnung zu nehmen.

Gegenüber der bisherigen Bestimmung, daß bei den Einkommensteueranschlägen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung der Multiplikator auf 5 herabgesetzt oder auf 8 erhöht werden kann, tritt die entsprechende Bestimmung, daß für 1 Pfennig Umlage nur bis zu 1,3 oder erhöht bis zu 2 Prozent der Einkommensteuersätze erhoben werden können.

Zu Ziffer 13: Die Bestimmung in § 94 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung, die eine Schutzbestimmung für die Diensteinkommen, die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten darstellt, ist nun in Konsequenz der Abschaffung der Steueranschläge dahin abgeändert, daß die Gehälter ꝛc höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden dürfen.

Die

Artikel 2—4

bringen nur formelle Änderungen, wesentlich notwendig geworden durch die Abschaffung der Steueranschläge.

Der Regierungsentwurf wurde in allen Teilen einstimmig angenommen. Auch die Änderung in Artikel 1 Ziffer 3 wurde einstimmig beschlossen.

Die Kommission stellt den

Antrag,

das hohe Haus wolle dem Regierungsentwurf mit der zu Artikel 1 Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderung seine Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage.

Gemeinden, in welchen Einkommen von 500—900 Mk. mit 150 Mk. Anschlag für Gemeindebesteuerung beigezogen werden.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Datum des Gemeindebeschlusses	Zahl der Pflichtigen mit obigem Einkommen	Beim Beizug mit 100 Mk. wurde der Umlagefuß höher um ₰
1.	Baden	Balg	4./10. 03	128	1
2.		Ebernsteinburg	29./12. 03	102	2
3.	Heidelberg	Nußloch	10./2. 04	312	1
4.		Sandhausen	26./2. 04	358	1
5.	Lahr	Kuhbach	25./5. 05	90	1
6.	Mosbach	Sattelbach	20./7. 04	71	4
7.	Neustadt	Eisenbach	8./3. 04	68	1
8.	Rastatt	Hilpertsau	5./6. 05	75	2
9.	Schwetzingen	Neulußheim	3./8. 04	150	1
10.	Sinsheim	Untergimpern	17./11. 03	61	3
11.	Triberg	Gütenbach	25./1. 04	166	2
12.	Wertheim	Dietenhan	30./1. 08	19	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 58 (B.)

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Antrag

zum Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

Dem Artikel 1 folgende Ziffer 14 beizufügen:

„Die Gemeindeordnung erfährt folgende Änderungen:

In § 99 ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „vervielfachten Einkommensteuersätze (§ 93)", in § 100 statt „Einkommensteueranschlag": „vervielfachten Einkommensteuersatze". In § 174 Absatz 3 ist statt„ Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen" und in § 180 Absatz 2 statt „Einkommensteueranschläge": „vervielfachten Einkommensteuersätze (§ 93)"."

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Dr. Frank.
Maier.
Kahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Ziffer 1 bis einschließlich 11 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Artikel I Ziffer 12 in der Fassung:

„12. § 93 hat zu lauten:

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 ℳ der so angesetzten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hunderteilen ihrer Normalsteuersätze zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6 aber mindestens 1,3 oder mehr, aber höchstens 2 Hunderteile der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen."

Artikel I Ziffer 13 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Artikel I Ziffer 14 in folgender Fassung:

„14. In § 99 treten an Stelle der Worte „welcher mindestens den fünften Teil der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge der Gemeinde besitzt" die Worte „welcher mindestens den fünften Teil der Umlage in der Gemeinde zu entrichten hat." In § 100 treten an Stelle der Worte „welche mit einem Steuerwert und Einkommensteueranschlag von mindestens 100 000 ℳ zur Gemeindeumlage pflichtig sind" die Worte „deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet soviel Umlage zu tragen haben, wie 100 000 ℳ Steuerwert." In § 174 Abs. 3 ist statt „Einkommensteueranschläge" „Einkommen" zu setzen und in § 180 Abs. 2 sind die Worte nach „Zustimmung" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beigezogenen Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben."

Artikel II, III und IV in der Fassung der Zweiten Kammer.

Artikel V in der Fassung:

„Die Regierung wird ermächtigt, die aus vorstehender Fassung sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Gemeinde- und Städteordnung bei Veröffentlichung dieser Gesetze mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen an entsprechender Stelle einzuschalten."

Artikel VI wie Artikel V der Fassung der Zweiten Kammer.

Gegeben ꝛc.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44264 0 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1909/10
Beil. BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1909/10, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 44. Landtag (1909|10)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Drittes Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 59—90.

(Das erste Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 1 bis 17, das zweite Beilagenheft die Drucksachen Nr. 18 bis 58.)

Heft 494

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1910.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QB 1000, 44. 1909/10 Bd. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt
des
dritten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Antrag** der Abgg. **Dr. Frank** u. Gen., **die badischen Lehrerseminare betr.**	59	1
2. **Antrag** der Abgg. **Morgenthaler** u. Gen., **den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.**	60	2
3. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.**	61	3—22
4. Bericht der Budgetkommission (Abg. Wittemann) dazu	61 a	23—82
5. Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen. dazu	61 b	83
6. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	61 c	84
7. **Antrag** der Abgg. **Hummel** u. Gen., **die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 56. öffentlichen Sitzung zurückgezogen).	62	85
8. **Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	63	86—88
9. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Büchner) dazu	63 a	89—91
10. **Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr.**	64	92—149
11. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	64 a	150
12. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.**	65	151—155
13. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Schmuck) dazu	65 a	156—170
14. Anträge dazu und zwar:		
1. der Abgg. Süßkind u. Gen. zu Artikel I § 3	Zu 65 a [I]	171
2. „ „ Dr. Vogel-Rastatt u. Gen. zu Art. I § 4	Zu 65 a [II]	
3. „ „ Dr. Zehnter u. Gen. zu Art. I § 4	Zu 65 a [III]	
4. der Kommission (neuer Antrag) zu Art. I § 4	Zu 65 a [IV]	172
15. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme des Entwurfs mit Änderungen)	65 b	173
16. Schreiben Großh. Ministeriums des Innern vom 1. April 1910 **mit der Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände**	66	174
17. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Geck) dazu (Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	66 a	175—179
18. **Antrag** der Abgg. **Dr. Frank** u. Gen., **die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	67	180
19. **Interpellation** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Krisis im Baugewerbe betr.**	68	181
20. **Antrag** der Abgg. **Bechtold** u. Gen., **die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer betr.**	69	182
21. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Geck) dazu (Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	69 a	183—186
22. **Interpellation** der Abgg. **Geck** u. Gen., **die Vorkehr gegen Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände betr.**	70	187
23. **Interpellation** der Abgg. **Schmidt-Bretten** u. Gen., **die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte betr.**	71	188
24. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.** (Annahme seitens der Ersten Kammer)	72	189
25. **Antrag** der Abgg. **Koger** u. Gen., **die Branntweinbesteuerung betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	73	190
26. Bericht der Petitionskommission (Abg. Frhr. v. Gleichenstein) über ihr überwiesene **34 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Innern sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts**	74	191—368
27. Desgleichen (Abg. Müller-Weinheim) über **31 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Eisenbahnverwaltung**	74 a	369—523
28. **Interpellation** der Abgg. **Müller-Weinheim, die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerkes Dossenheim betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung — siehe Prot. der 120. öffentlichen Sitzung —).	75	524

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache. Nr.	Seite d. Heftes
29. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) über die Petitionen einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser	76	525—564
30. Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betr.	77	565—571
31. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	77a	572
32. Interpellation der Abgg. Geppert u. Gen., die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe im Lande entstandenen Schäden betr.	78	573
33. Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., die Fürsorge für die durch das Hochwasser in Baden geschädigten Gemeinden und Familien nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 25. Juli 1876 betr. (Wurde seitens der Antragsteller in der 116. öff. Sitzung zurückgezogen).	78a	574
34. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	79	575
35. Gesetzentwurf, die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.	80	576—579
36. Anträge dazu und zwar:		
1. der Kommission für Justiz und Verwaltung	80a	580
2. der Abgg. Kopf u. Gen. zu Art. II Ziff. 3 Abs. 2	80b	581
3. „ „ Kopf u. Gen. zu Art. II Ziff. 4	80c	582
37. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	80d	583
38. Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz (Annahme seitens der Ersten Kammer)	81	584
39. Bericht der Petitionskommission (Abg. Kramer) über die Petitionen:		
1. des Vorstandes des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr.,		
2. des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst	82	585—595
40. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) über die Petitionen:		
1. des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,		
2. des Vorstandes des badischen Sparkassenrechnervereins in gleichem Betreff,		
3. der Kreisstraßen- und Wegwarte der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte	83	596—615
41. Bericht der Petitionskommission (Abg. Gierich) über die Petition des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe um		
1. Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren,		
2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten,		
3. vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten	84	616—625
42. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	85	626—627
43. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme in der Fassung der Zweiten Kammer)	85a	628
44. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betr.	86	629—631
45. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	86a	632
46. Bericht der Petitionskommission (Abg. Kramer) über die Petitionen:		
1. der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze,		
2. der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach	87	633—646
47. Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes, bezw. die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	88	647
48. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Duffner) über die Petition des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr.	89	648—658
49. Interpellation der Abgg. Weißhaupt-Pfullendorf u. Gen., die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betr.	90	659

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1910.

Antrag.

Die badischen Lehrerseminare betr.

Die Großh. Regierung wird ersucht, bei allen badischen Lehrerseminaren den von ihr grundsätzlich anerkannten simultanen Charakter praktisch alsbald zum Ausdruck zu bringen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1910.

Dr. Frank.
Kölblin.
Odenwald.
Dr. Heimburger.
Hummel.
Geiß.
Süßkind.
Dr. Koch.
Pfefferle.
Weißhaupt-Meßkirch.
Göhring.
König.
Sänger.
Koger.
Schmid-Singen.
Dr. Vogel-Rastatt.
Hilbert.
Geiger.
Venedey.

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1910.

Antrag.

Den Schutz des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß mit möglichster Beschleunigung gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des ächten Kirschenwassers gegen Verfälschung getroffen werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1910.

Morgenthaler.
Schüler.
Frhr. v. Mentzingen.
Geppert.
Ziegelmeyer.
Kopf.
Frhr. v. Gleichenstein.
Röckel.
Schmidt-Karlsruhe.
Wittemann.
Knebel.
Dieterle.
Dr. Schofer.
Seubert.
Schmunck.
Reinhardt.
Henninger.
Wiedemann.
Weißhaupt-Pfullendorf.
Duffner.
Görlacher.

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Februar 1910.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor Geheimen Rat Göller Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Februar 1910.

Friedrich.

In Vertretung:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) in seiner jetzigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

A. Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 und 7:

I. Natürliche Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen solchen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;

2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten;

II. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränk-

ter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken —, sofern sie im Großherzogtum ihren Sitz haben. Als deren steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, die als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder ihnen gutgeschrieben werden, soweit sie 3 vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 vom Hundert der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 vom Hundert des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 vom Hundert der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen, sowie die Überschüsse, die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals sowie zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet werden.

B. Steuerpflichtig nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und den daselbst betriebenen Gewerben (§ 3 des Doppelsteuergesetzes) sowie mit ihren Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse sind:

I. alle nicht unter A I. fallenden natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Aufenthalt oder dienstlichen Wohnsitz), soweit nicht die Vorschriften des Doppelsteuergesetzes entgegenstehen;

II. die unter A II. bezeichneten juristischen Personen ohne Sitz im Großherzogtum. Als steuerbares Einkommen gilt in diesem Falle derjenige Teil der obengenannten Überschüsse, der dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entspricht.

2. In Artikel 6 werden in Ziffer 1 die Worte „sowie Gehalte, Pensionen . . . . . bezogen werden" gestrichen.

3. In Artikel 6 wird beigefügt:

„8. Personen und Einkommensbezüge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind."

4. Artikel 6 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt ist. Treten die die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß des vorhergehenden Monats.

Für den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht der unter Artikel 15 fallenden Personen in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung gelten die gleichen Vorschriften."

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn sich nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß er nach Artikel 21 in eine andere Steuerstufe fällt.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder mindert sich jedoch das steuerbare Einkommen — nach den Untergrenzen der Steuerstufen gerechnet — um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 1000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in dem Umfange eingetreten ist, der die Einreihung des Steuerpflichtigen in die neue Steuerstufe begründet. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens in dem angegebenen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden ersten April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich das steuerbare Einkommen lediglich um mindestens ein Fünftel mindert. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des steuerbaren Einkommens um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht überhaupt erloschen ist."

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 5 A. I. Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in der sie den Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) haben und, wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zu veranlagen; in den am Schlusse des Artikel 5 A. I. 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum.

Die nach Artikel 5 B. I. Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zu veranlagen, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die steuerpflichtigen juristischen Personen sind, wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben (Artikel 5 A. II.), an diesem, andernfalls (Artikel 5 B. II.) in der Gemarkung zu veranlagen, in der sich der Grund- und Gebäudebesitz oder die inländische Betriebsstätte befindet und, wenn mehrere solche Gemarkungen vorhanden sind, in derjenigen Gemarkung, in der sich der dem Wert nach größere Teil der inländischen Einkommensquellen befindet."

8. In Artikel 12 Absatz 1 ist hinter „Absatz 1" einzuschalten „und Artikel 15"; ferner ist der zweite Satz zu streichen.

9. Artikel 13 fällt weg.

10. In Artikel 14 Absatz 1 sind die Worte „in einer Gemarkung" zu streichen.

11. Artikel 14 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Personen, die bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind — sofern sie nicht unter Artikel 15 fallen — verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach dem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsorts übertragen.

Bereits zur Einkommensteuer Veranlagte haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß der Steuerpflichtige nach Artikel 21 in eine höhere Steuerstufe fällt."

12. In Artikel 16 ist statt „Artikel 5 B Absatz 1" zu setzen „Artikel 5 A. II und B. II".

13. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Steuererklärung der Monat zu bezeichnen, mit dem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht im Großherzogtum — in den Fällen des Artikel 15 in der Gemarkung — begonnen hat; in den Fällen des Artikel 9 Absatz 3 ist der Monat anzugeben, seit dessen erstem Tag die Einkommensänderung in dem dort angegebenen Umfang eingetreten ist."

14. Die Überschrift des Abschnitts IV hat zu lauten:

„Steuerbetrag und Steuereinzug."

15. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Steuerbetrag.

Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 nach dem anliegenden Tarif erhoben.

Durch das Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wie viele Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuersätze in jedem Jahr der Voranschlagsperiode zu erheben sind."

16. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren."

17. Der Abschnitt V (Strafbestimmungen) erhält folgende Fassung:

„Artikel 23.

Hinterziehungsstrafen.

Wegen Hinterziehung der Einkommensteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen vier Wochen nach Ablauf der hiefür bestimmten Fristen (Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15) eingereicht hat;

2. wer die ihm nach Artikel 19 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;

3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach Artikel 18 Absatz 2 oder in den Anmeldungen nach Artikel 19 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes.

In den Fällen des Artikel 19 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatz 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Artikel 24 Absatz 2 nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des Artikel 18 Absatz 2 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der rückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Artikels an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

Artikel 24.

Ordnungsstrafen.

Wird dargetan, daß die in Artikel 23 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Bestimmung in Artikel 23 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.

Artikel 25.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des Artikel 23 in fünf Jahren, in den Fällen des Artikel 24 in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe."

Artikel II.

Das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe (lit. b.) als im Großherzogtum betrieben gilt, ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen."

2. In § 4 werden die Bestimmungen unter A. I. Ziffer 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;

2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten."

3. Dem § 4 wird folgender zweite Absatz beigefügt:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Vermögenssteuer ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird."

4. In § 5 Absatz 3 wird hinter „zu veranlagen" statt des Punkts ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz eingeschaltet:

„in den am Schlusse des § 4 A. I. Ziffer 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum."

5. In § 11 Absatz 3 ist anstatt „10 000 ℳ" zu setzen „20 000 ℳ."

6. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Beträgt die schuldige Vermögenssteuer jedoch weniger als eine Mark, so wird sie im vollen Betrag auf 1. Januar fällig."

7. § 61 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

„Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Gesamtvermögen nach Abzug der Kapitalschulden den Betrag von 10 000 ℳ deren Gesamteinkommen gleichzeitig den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht."

8. Dem § 61 Absatz 1 wird folgende Bestimmung beigefügt:

„7. Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist."

Artikel III.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die nach den vorstehenden Vorschriften, soweit sie sich auf das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzblatt von 1909 Seite 332) gründen, zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, haben diese beim Steuer-Ab- und Zuschreiben des Jahres 1910 und, falls dieses schon vorüber ist, binnen längstens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes einzureichen und zwar mit der durch Artikel 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes und § 12 des Vermögenssteuergesetzes vorgeschriebenen Wirksamkeit.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1911 sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel IV.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben ꝛc.

Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis	ausschließlich	1 000 ℳ	6.— ℳ
1 000 „	„	„	1 100 „	8.50 „
1 100 „	„	„	1 200 „	11.— „
1 200 „	„	„	1 400 „	13.50 „
1 400 „	„	„	1 600 „	17.— „
1 600 „	„	„	1 800 „	21.— „
1 800 „	„	„	2 000 „	25.— „
2 000 „	„	„	2 200 „	30.— „
2 200 „	„	„	2 400 „	35.— „
2 400 „	„	„	2 600 „	40.— „
2 600 „	„	„	2 800 „	46.— „
2 800 „	„	„	3 000 „	52.— „
3 000 „	„	„	3 300 „	60.— „
3 300 „	„	„	3 600 „	70.— „
3 600 „	„	„	3 900 „	81.— „
3 900 „	„	„	4 200 „	92.— „
4 200 „	„	„	4 500 „	103.— „
4 500 „	„	„	4 800 „	114.— „
4 800 „	„	„	5 100 „	126.— „
5 100 „	„	„	5 400 „	138.— „
5 400 „	„	„	5 700 „	150.— „
5 700 „	„	„	6 000 „	162.— „
6 000 „	„	„	6 400 „	175.— „
6 400 „	„	„	6 800 „	190.— „
6 800 „	„	„	7 200 „	205.— „
7 200 „	„	„	7 600 „	220.— „
7 600 „	„	„	8 000 „	236.— „
8 000 „	„	„	8 400 „	252.— „
8 400 „	„	„	8 800 „	269.— „
8 800 „	„	„	9 200 „	286.— „
9 200 „	„	„	9 600 „	303.— „
9 600 „	„	„	10 000 „	320.— „

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1000 ℳ.

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ: 340 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ: 750 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ;

von 75 000 ℳ bis ausschließlich 76 000 ℳ: 3500 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 60 ℳ.

Für die Steuerstufen von 100 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Im allgemeinen.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist veranlaßt durch die seit 1. April 1909 in Kraft getretenen neuen reichsgesetzlichen Vorschriften, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 — R.G.Bl. Nr. 16), welche die Änderung einiger hiemit nicht mehr übereinstimmender Bestimmungen des badischen Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes erforderlich machen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Änderung des § 2 Absatz 3 und die Aufhebung des § 4 des seitherigen Ge-
Anl. 1. setzes vom 13. Mai 1870 (s. Anlage 1).

Nach der erstgenannten Vorschrift durften in Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche nur in demjenigen Bundesstaat besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz hatten. Dies führte in den Fällen zu Unträglichkeiten, in denen Militärpersonen oder Beamte an dem Orte ihres dienstlichen Wohnsitzes überhaupt nicht Wohnung genommen hatten, sondern an einem dem Dienstorte benachbarten, in einem anderen Bundesstaat gelegenen Orte wohnten. In solchen Fällen mußten die direkten Steuern entgegen dem Grundgedanken des Gesetzes an einen Staat entrichtet werden, in dem die Pflichtigen überhaupt nicht wohnten. Nunmehr ist auch für Militärpersonen und Beamte der tatsächliche Wohnsitz zunächst allein ausschlaggebend. Nur wenn neben dem Wohnsitz im Orte des dienstlichen Wohnsitzes noch ein zweiter Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat begründet ist, soll der dienstliche Wohnsitz das Besteuerungsrecht bestimmen; ebenso in den seltenen Ausnahmefällen, wenn der Pflichtige überhaupt keinen tatsächlichen Wohnsitz — wenigstens nicht im Inlande — hat.

Der frühere § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 bestimmte, daß Gehalte, Pensionen 2c., welche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaats bezogen, nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden durften, welcher die Zahlung zu leisten hatte. Diese Bestimmung hatte die Wirkung, daß in beträchtlicher Zahl Steuerpflichtige (namentlich außerhalb des Heimatsstaats stationierte Bahnbeamte), ihre Steuern nicht an den Staat zu entrichten hatten, in dessen Gebiet sie wohnten, und der ihnen seinen staatlichen Schutz und den Genuß seiner staatlichen Einrichtungen gewährte. Diese Ausnahmevorschrift ist nunmehr beseitigt, und es gilt jetzt auch in dieser Hinsicht der leitende Grundgedanke des Gesetzes, wonach jeder Deutsche mit seinem Vermögen und Einkommen (vorbehaltlich der Vorschrift in § 3) von demjenigen Bundesstaat besteuert wird, in dessen Gebiet er seinen tatsächlichen Wohnsitz hat.

Außerdem sollen bei diesem Anlaß einige sonstige, sachliche und formelle Änderungen des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes vorgenommen werden, die für den Vollzug dieser Gesetze zweckmäßig oder wünschenswert erscheinen.

II. Im einzelnen.

Zu Artikel I (Änderungen des Einkommensteuergesetzes).

Zu Ziffer 1.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen zu Artikel 5 vorgeschlagenen Änderungen erscheint seine vollständige Neufassung angezeigt.

Die Änderung in A. I. Ziffer 1 ist bedingt durch die oben erwähnten neuen reichsgesetzlichen Vorschriften. Neu ist die Bestimmung im zweiten Teil der Ziffer 1, die es ermöglichen soll, Landesangehörige, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum aufgaben, um sich auf Reisen und dergl. zu begeben, wenigstens noch 2 Jahre lang besteuern zu können; es soll dies aber nur dann geschehen, wenn der Betreffende nicht dem Besteuerungsrecht eines andern Staats unterliegt. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Steuergesetzen der meisten anderen Bundesstaaten (s. § 1 Ziffer 1 c des preußischen Einkommensteuergesetzes; § 2 Ziffer 1 a des sächsischen Einkommensteuergesetzes).

In A. I. Ziffer 2 ist eine anderweitige Regelung der Besteuerung der Reichsausländer vorgesehen, da die jetzige Fassung des Gesetzes es den Reichsausländern ermöglicht, sich der Besteuerung in Baden zu entziehen, worauf auch schon bei den letzten Land-

tagsverhandlungen hingewiesen worden ist (s. die Ausführungen des Abgeordneten Vogel in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. April 1908). Es empfiehlt sich daher, die Reichsausländer nach dem Vorgange der größeren Bundesstaaten den Inländern gleich zu stellen, wenn sie in Baden einen Wohnsitz im Sinne des Doppelsteuergesetzes haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen aufhalten, sie in diesen Fällen also mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen mit sofortiger Wirkung zur Steuer heranzuziehen; im übrigen soll der bloße Aufenthalt in Baden die Steuerpflicht in dem gedachten Umfang erst dann begründen, wenn dieser Aufenthalt länger als ein Jahr dauert und zwar mit Wirkung vom Schlusse dieses Jahres an. Unerwünschte Doppelbesteuerungen können nötigenfalls durch Anwendung der zu Artikel 6 vorgeschlagenen Bestimmung (s. Ziffer 4) beseitigt werden.

An den Vorschriften über die Besteuerung der juristischen Personen (Artikel 5 A. II. und B. II.) soll sachlich nichts geändert werden; die neue Fassung hat vielmehr nur den Zweck, die Absichten des Gesetzes hinsichtlich des Umfanges der Steuerpflicht und der Bemessung des steuerbaren Einkommens deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Die Bestimmung in Artikel 5 B. I. gibt die seitherigen Vorschriften in Artikel 5 A. II. Ziffer 1 und 2 mit den durch die neuen reichsgesetzlichen Vorschriften bedingten Änderungen wieder. Hiernach dürfen außerhalb Badens (aber im Bundesgebiet) wohnende badische Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene solcher Personen mit ihrem Gehalt ꝛc. nicht mehr zur badischen Einkommensteuer herangezogen werden. Dagegen liegt kein Anlaß vor, im Reichsausland stationierte badische Beamte und ebenda wohnende badische Ruhegehaltsempfänger ꝛc. mit ihren Bezügen aus der badischen Staatskasse von der badischen Einkommensteuer frei zu lassen; diese sollen vielmehr auch fernerhin damit steuerpflichtig bleiben. Wer seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogtum, seinen tatsächlichen Wohnsitz aber im Reichsausland hat, ist wie seither gemäßt Art. 5 A. I. 1 mit seinem gesamten Einkommen im Großherzogtum steuerpflichtig.

Durch die Verweisung auf § 3 des Doppelsteuergesetzes im Eingang von Art. 5 B. soll klar gestellt werden, daß die in dem genannten § 3 aufgestellten Grundsätze über die Besteuerung des stehenden Gewerbes nicht allein für das Geltungsgebiet des Doppelsteuergesetzes, sondern auch gegenüber dem Reichsausland anzuwenden sind (vergl. auch Begründung zu Art. II Ziff. 1). Voraussetzung für die Heranziehung eines reichsausländischen gewerblichen Unternehmens zur badischen Einkommensteuer ist somit, daß dieselbe eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 a. a. O. im Großherzogtum hat. Eine sachliche Änderung des bestehenden Zustandes tritt hierdurch nicht ein.

Zu Ziffer 2.

Die Änderung der Vorschrift Art. 6 Ziffer 1 ergibt sich aus der Aufhebung des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 und aus der oben (s. Ziffer 1) erwähnten erweiterten Heranziehung der Reichsausländer zur badischen Einkommensteuer. Die aus einer reichsausländischen Staatskasse fließenden Gehalte ꝛc. grundsätzlich von der Einkommensteuer frei zu lassen, liegt kein ausreichender Grund vor, zumal derartige Bezüge jetzt schon zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden (§ 85 der Gemeinde- und Städteordnung). Auch anderwärts, so in Preußen und Sachsen, sind solche Bezüge nicht steuerfrei.

Zu Ziffer 2.

Es empfiehlt sich in gleicher Weise, wie im Vermögenssteuergesetz (§ 30 Ziff. 5, § 39 Ziff. 6 und § 51 Ziff. 6; s. auch Art. II Ziff. 8 des Entwurfs) auch im Einkommensteuergesetz auf Steuerbefreiungen hinzuweisen, die durch andere Gesetze oder durch Staatsverträge ausgesprochen werden.

Zu Ziffer 4.

Durch das Doppelsteuergesetz werden nicht alle Fälle von Doppelbesteuerung beseitigt. Eine solche tritt insbesondere noch in folgenden Fällen ein:

a. wenn ein Deutscher sowohl in Baden wie auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz hat und zugleich in beiden Staaten das Staatsbürgerrecht besitzt und

b. wenn ein Deutscher, ohne in seinem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, einen solchen sowohl in Baden und zugleich in einem anderen Bundesstaat hat.

In solchen Fällen sind schon seither behufs Abwendung der Doppelbesteuerung mit den in Betracht kommenden Staaten Vereinbarungen getroffen worden (vergl. § 11 Abs. 3 der Vollzugs-Verordnung zum Einkommensteuer-Gesetz). Es empfiehlt sich für den Ab-

schluß solcher Vereinbarungen eine gesetzliche Grundlage in Form der vorgeschlagenen Ermächtigung zu schaffen. Diese Ermächtigung soll sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Doppelbesteuerung von Reichsinländern beschränken, sondern sich auch auf alle sonstigen möglichen Fälle von Doppelbesteuerungen erstrecken, so insbesondere auch auf die in der Begründung zu Ziff. 1 erwähnten Fälle der Doppelbesteuerung von Reichsausländern. Die Ermächtigung bezieht sich ferner nicht nur auf den Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Staaten, sondern räumt der Finanzverwaltung auch die Befugnis ein, die Steueranlagen einzelner Personen von sich aus in angemessener Weise zu regeln, wenn der Abschluß einer Vereinbarung nicht angezeigt erscheint oder eine solche nicht zustande kommt. Vereinbarungen allgemeiner Grundsätze über gleichmäßige Behandlung ganzer Kategorien von Doppelbesteuerungsfällen fallen nicht unter diese Ermächtigung; in solchen Fällen wird nur der Abschluß eines förmlichen Staatsvertrags in Frage kommen können.

Ähnliche Ermächtigungen sind der Finanzverwaltung auch in den Steuergesetzen anderer Staaten erteilt, so in Preußen durch § 2 des Gesetzes vom 18. April 1900 (Ges. Sammlung S. 259), in Hessen durch Artikel 2 des Gesetzes von 15. Februar 1908 (Reg.Bl. S. 59) und in Württemberg durch Art. 1 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261).

Zu Ziffer 5.

In dem Vermögenssteuergesetz ist die Lokalisierung der Steuerpflicht auf die einzelne Gemarkung nicht eingeführt worden (vergl. die Bemerkungen zu § 10 zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf im Bericht der Ersten Kammer — Beilage Nr. 310 zum Protokoll der 33. Sitzung vom 21. Juli 1906). Eine Wohnsitzveränderung innerhalb Landes hat deshalb das Erlöschen und den Wiederbeginn der Steuerpflicht in den betreffenden Orten nicht zur Folge; die einmal begründete Steuerpflicht dauert vielmehr in solchen Fällen einfach fort. Dieser Gedanke hat auch im Einkommensteuergesetz Eingang gefunden (s. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3); er ist aber noch nicht vollständig durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Artikel 8, bei dessen Neufassung hierauf und auf eine möglichste Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften im Vermögenssteuergesetz (§ 10) Bedacht genommen ist.

Für die fluktuierenden Bevölkerungsteile kann dieses Verfahren jedoch nicht angewendet werden, da die Überweisung der Steueranlagen dieser Personen, die häufig ihren Aufenthalt wechseln und zumeist sich bei den Steuerbehörden nicht an- und abmelden, mit den erheblichsten Umständlichkeiten verknüpft wäre. Es muß deshalb für diese Personen das seitherige Verfahren beibehalten werden. Deren Steuerpflicht beginnt und endigt also jeweils mit dem Aufzug und Wegzug in der betreffenden Gemarkung; auch haben sie sich wie seither jeweils beim Aufzug in einer Gemeinde neu zur Steuer anzumelden (Art. 15). Mit Rücksicht hierauf müssen für sie auch die seitherigen Vorschriften über Beginn und Ende der Steuerpflicht in der jeweiligen Wohnsitzgemarkung beibehalten werden, wie dies im dritten Absatz des Art. 8 vorgesehen ist.

Zu Ziffer 6.

Auch die Fassung des Art. 9 ist in tunlichste Übereinstimmung mit § 11 des Vermögenssteuergesetzes gebracht.

Die sonstigen Änderungen sind veranlaßt durch die Aufhebung der Lokalisierung der Steuerpflicht auf die Gemarkung (s. Begründung zu Ziffer 5) sowie durch die vorgeschlagene Einführung eines Steuertarifs (s. Begründung zu Ziffer 15).

In Absatz 3 (seither Absatz 2) soll auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, von welchem Zeitpunkt an die daselbst bezeichneten größeren Steuererhöhungen und Minderungen wirksam werden, da insbesondere die Bedeutung der Worte „in nachhaltiger Weise" zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Es wird hierwegen auf die Begründung zu § 11 des Vermögenssteuergesetzentwurfs (Beil. Nr. 42 zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1906 S. 53/54) Bezug genommen. Wenn sich also aus dem Stand der Einkommensverhältnisse eines Pflichtigen am 1. April ergibt, daß er in eine andere Steuerstufe als seither gehört und daß die Einkommensänderung eine so erhebliche ist, daß der Veranlagung eine rückwirkende Kraft zukommt, so bleibt nur noch festzustellen, von welchem Zeitpunkt an das Einkommen schon so viel oder — bei Minderungen — noch so viel beträgt, daß der Pflichtige in die dem Stand seiner Einkommensverhältnisse vom 1. April entsprechende Steuerstufe gehört. Bei wandelbaren Bezügen wird dieser Zeitpunkt durch den Schluß des Zeitraums gebildet, der für die Bemessung des Jahreseinkommens maßgebend ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Art. 12 Abs. 2). Für den Fall, daß der erwähnte Zeitpunkt nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, soll die Änderung — wie bei der Vermögenssteuer (§ 11 Abs. 3) — mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April eintreten.

Ferner ist in Absatz 3 zwecks Verminderung der Steuernachträge die seitherige Grenze von 500 ℳ auf 1000 ℳ erhöht worden.

Der neue Absatz 4 stimmt mit dem § 11 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes überein.

Zu Ziffer 7.

In diesem Artikel (10) ist nur die Vorschrift neu, die sich auf den Ort der Besteuerung derjenigen Landesangehörigen bezieht, die sich — ohne einen Wohnsitz in Baden zu haben — außerhalb Landes aufhalten und nach Artikel 5 A. I. Ziffer 1 Schlußsatz künftig besteuert werden sollen. Im übrigen handelt es sich lediglich um eine andere Fassung der bestehenden Vorschriften, die sich derjenigen des Vermögenssteuergesetzes (§ 5 Abs. 3), soweit möglich anschließt.

Zu Ziffer 8.

Die Einschaltung im ersten Satz des Art. 12 Abs. 1 ist erforderlich, um schon an dieser Stelle (vergl. auch Art. 15 Schluß) festzustellen, daß die Grundlage für die Bemessung des Einkommens der unter Art. 15 fallenden Personen der Stand der Einkommensverhältnisse vom Tage des Beginns der Steuerpflicht bildet.

Der zweite Satz der genannten Gesetzesstelle ist entbehrlich, da sich schon aus den neugefaßten Artikeln 8, 9 und 14 Abs. 3. und 4 zur Genüge ergibt, daß die Höhe der Veranlagung eines Pflichtigen (sofern er nicht unter Artikel 15 fällt) durch den Wohnsitzwechsel innerhalb des Großherzogtums keine Änderung erleidet.

Zu Ziffer 9.

Siehe die Begründung zu Ziffer 15.

Zu Ziffer 10.

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Lokalisierung der Steuerpflicht auf die Gemarkung (s. Begründung zu Ziffer 5).

Zu Ziffer 11.

Die neue Fassung des Art. 14 Abs. 3 schließt sich an diejenige des Vermögenssteuergesetzes (§ 12 Abs. 3) an; auch hier wird für den Fall des Wohnsitzwechsels innerhalb des Großherzogtums die Übertragung der Steueranlage von Ort zu Ort gesetzlich angeordnet, was seither nur durch Verordnung bestimmt war.

Die Neufassung des Absatz 4 ist außerdem durch den Vorschlag zu Art. 21 bedingt.

Zu Ziffer 12.

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des Art. 5.

Zu Ziffer 13.

Die neue Fassung des Art. 17 Abs. 2 ist die Folge der vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 8 und 9.

Zu Ziffer 14 und 15.

Die progressive Besteuerung des Einkommens ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Weise durchgeführt, daß die Einkommen unter 20 000 ℳ nach einer degressiven Skala (mittelst der in Art. 13 vorgesehenen Bildung von Steueranschlägen), die Einkommen von 20 000 bis 25 000 ℳ nach ihrem vollen Betrag und die Einkommen von 25 000 ℳ an nach einer progressiven Skala (mittelst der in Art. 21 bestimmten Zuschläge zum Steuerfuß) besteuert werden. Die Progression endigt bei 200 000 ℳ Einkommen; von da an ist die Besteuerung proportional.

Schon bei den landständischen Verhandlungen über die Novelle zum Einkommensteuergesetz im Jahr 1894 ist auf den Mangel eines einheitlichen Systems in der Gestaltung der Progression hingewiesen und von beiden Kammern in Form von Resolutionen der Wunsch ausgesprochen worden, das Einkommensteuergesetz möge derart gestaltet werden, daß die Progression einheitlich entweder ausschließlich in die Einkommensteueranschläge oder ausschließlich in den Steuerfuß verlegt werde.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Wünschen Rechnung. Von der Verlegung der Progression ausschließlich in die Steueranschläge wurde abgesehen, weil das Steueranschlagsystem den Pflichtigen vielfach nicht verständlich ist und weil noch mehr Mißverständnisse zu erwarten wären, wenn, wie dies notwendig würde, Steueranschläge gebildet würden, die höher sind als das tatsächliche Einkommen. Die Erfahrungen, die man unter der Herrschaft der früheren Erwerbsteuer mit einem solchen Steueranschlagssystem gemacht hat, lassen es nicht ratsam erscheinen, ein solches

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wieder einzuführen. Die Verlegung der Progression ausschließlich in den Steuerfuß könnte in der Weise erfolgen, daß der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß für die Einkommen unter 20 000 ℳ gruppenweise prozentual ermäßigt, für die Einkommen von 20 000 bis 25 000 ℳ in seiner normalen Höhe angewendet und für die Einkommen von 25 000 ℳ an — wie schon jetzt — prozentual erhöht würde. Zweckmäßiger und jedenfalls für die Steuerpflichtigen verständlicher erscheint es jedoch, nach dem Vorbilde der übrigen Bundesstaaten im Gesetz selbst für jede Steuerstufe den auf sie fallenden Steuerbetrag zu bestimmen, wie dies auch der Entwurf vorschlägt. Diese im Tarif vorgesehenen Steuerbeträge sollen aber nur den Charakter von Normalsteuersätzen tragen und nach wie vor soll es Sache des Finanzgesetzes sein, zu bestimmen, welcher Steuerbetrag in Wirklichkeit für jedes einzelne Jahr der Budgetperiode zur Erhebung zu kommen hat. Im Finanzgesetz wäre also jeweils festzusetzen, wie viele Hundertteile der Sätze des Tarifs — und zwar einheitlich für alle Sätze desselben — (also z. B. 100% oder 90 oder 110%) zu erheben sind.

In dem Steuertarif ist zunächst zu beachten, daß für die Einkommen bis zu 10 000 ℳ größere Steuerstufen als jetzt vorgesehen sind. Während diese nämlich nach den jetzigen Vorschriften um je 100 ℳ und erst von 10 000 ℳ an um je 500 ℳ und von 25 000 ℳ an um je 1000 ℳ steigen, sollen sie künftig steigen für die Einkommen

von	900 ℳ	bis ausschließlich	1200 ℳ	um je	100 ℳ
„	1200 „	„ „	3000 „	„ „	200 „
„	3000 „	„ „	6000 „	„ „	300 „
„	6000 „	„ „	10000 „	„ „	400 „
„	10000 „	„ „	20000 „	„ „	500 „
„	20000 ℳ an			„	1000 „

Durch die größeren Steuerstufen werden zwar naturgemäß die Sprünge von einem Steuersatz zum andern etwas größer als seither; diese Folge ist aber wenigstens für die kleineren Einkommen dadurch abgeschwächt, daß hier die Steuerstufen entsprechend kleiner gewählt wurden als bei den größeren Einkommen. Ausschlaggebend für diesen Vorschlag war der für die Steuerpflichtigen wie für die Veranlagungsbehörde sich daraus ergebende Vorteil, daß in sehr vielen Fällen Änderungen in der Steuerveranlagung wegen geringfügiger Einkommensänderungen vermieden werden. Die Veranlagung bleibt somit stabiler und kann bei dem jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben rascher durchgeführt werden. In ähnlicher Weise sind die Steuerstufen auch in den Einkommensteuergesetzen der meisten anderen Bundesstaaten gebildet.

Bei der Bemessung der Steuersätze war zu berücksichtigen, daß zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt ein wesentlich höherer Ertrag aus der Einkommensteuer erzielt werden muß als seither. Um dies zu erreichen, läßt sich eine allgemeine Erhöhung der Steuer nicht vermeiden; denn wollte man sich lediglich auf eine höhere Besteuerung der größeren Einkommen beschränken, so würde bei der geringen hier in Betracht kommenden Zahl von Steuerpflichtigen der Mehrertrag nur ein verhältnismäßig geringer sein; beispielsweise würde eine 10 %ige Erhöhung der Steuer für die Steuerpflichtigen von 20 000 ℳ an nur ein Mehrerträgnis von etwa 700 000 ℳ liefern. Der vorgeschlagene Normaltarif ist nun derart gestaltet, daß das hieraus zu erwartende Mehrerträgnis ausreicht, um wenigstens einen erheblichen Teil des Fehlbetrags im Staatshaushalt zu decken und daß nicht schon bei der erstmaligen Anwendung desselben von der in Art. 21 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung der Tarifsätze Gebrauch gemacht werden muß.

Der Ertrag der Einkommensteuer berechnet sich nach dem vorgeschlagenen Tarif auf

rund . . . . . 19 830 000 ℳ,
während er jetzt . . . . . 17 565 000 „
beträgt. Er ergibt somit ein Mehr von 2 265 000 ℳ,
was einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 12,9 % entspricht.

Bei der Ausgestaltung des Tarifs wurde jedoch darauf Bedacht genommen, die kleineren Einkommen tunlichst zu schonen. Anderseits war eine schärfere Ausgestaltung der Progression für die größeren Einkommen unvermeidlich; es soll dies dadurch erreicht werden, daß die Höchstbelastung durch die Progression nicht erst wie jetzt bei 200 000 ℳ, sondern schon bei 100 000 ℳ Einkommen eintritt. Als Höchstbelastung sind 5 vom Hundert vorgesehen, während dieselbe jetzt 4,62 vom Hundert beträgt; über jenen Satz hinauszugehen, kann schon deswegen nicht für angängig erachtet werden, weil dieser Satz — mit Ausnahme von Württemberg, wo die Höchstbelastung derzeit 5,25 % beträgt — von keinem anderen Bundesstaat überschritten wird, und weil im Falle einer wesentlich darüber hinausgehenden Belastung mit dem Aufhören des Zuzugs von wohlhabenderen Steuerpflichtigen und insbesondere auch von größeren industriellen Un-

ternehmungen und unter Umständen auch mit der Abwanderung solcher Pflichtigen gerechnet werden müßte.

Über die dermalige und künftige Gestaltung der Progression in Baden sowie in den größeren Bundesstaaten gibt nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Einkommensbelastung	Nebenstehende Belastung wird erreicht bei einem Einkommen von:						
	in Baden [1]		in [2]	in [3]	in [4]	in [5]	in [6]
	jetzt	künftig	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Hessen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 %	1300	1100	1200	1600	950	1850	600
2 %	3900	3000	3100	4100	2800	3800	3300
3 %	11500	6800	7500	13300	4400	6400	9000
4 %	75000	25000	34100	64100	24100	15000	70000
5 %	—	100000	100000	150000	100000	160000	1000000

Wie sich die jetzige und künftige Belastung des Einkommens in Baden im einzelnen gestaltet, ergibt sich aus der Anlage 2. Die Anlage 3 enthält eine vergleichende Darstellung der Einkommensbelastung in den größeren Bundesstaaten. 2. 3.

Zu Ziffer 16.

Es empfiehlt sich, die in § 16 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes enthaltene Vorschrift über die Zulässigkeit von Terminzahlungen bei Steuernachträgen auch in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

Zu Ziffer 17.

Die Strafbestimmungen sind im Vermögenssteuergesetz klarer gefaßt; es erscheint daher angezeigt, auch die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes entsprechend abzuändern. Sachliche Änderungen enthält die vorgeschlagene neue Fassung der Artikel 23—25 nicht.

Zu Artikel II (Änderungen des Vermögenssteuergesetzes).

Zu Ziffer 1.

Nachdem in § 3 des Doppelsteuergesetzes Grundsätze darüber aufgestellt worden sind, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe als in einem Bundesstaat betrieben gilt, sind die seitherigen in § 3 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes hierüber erlassenen Vorschriften, die übrigens sachlich mit jenen Grundsätzen im wesentlichen übereinstimmen, entbehrlich; es dürfte genügen, hierwegen lediglich auf jene Vorschrift des Doppelsteuergesetzes zu verweisen. Damit wird auch ausgesprochen, daß die Grundsätze des Doppelsteuergesetzes auch für die Besteuerung reichsausländischer gewerblicher Unternehmungen gelten. Letztere anders zu behandeln, als reichsinländische Unternehmungen, liegt kein Grund vor und würde auch der seitherigen Behandlung derselben widersprechen. Stehende gewerbliche Unternehmungen, einerlei ob es sich um reichsausländische oder reichsinländische Betriebe handelt, sind somit im Großherzogtum steuerpflichtig, wenn sie daselbst eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 a. a. O. besitzen; umgekehrt sind badische Unternehmungen, die außerhalb des Großherzogtums eine Betriebswerkstätte in dem gedachten Sinne besitzen, insoweit von der badischen Besteuerung befreit.

Zu Ziffer 2.

Siehe die Begründung zu Art. I Ziffer 1.

Zu Ziffer 3.

Siehe die Begründung zu Art. I Ziffer 4.

Zu Ziffer 4.

Siehe die Begründung zu Art. I Ziffer 7.

Zu Ziffer 5.

Zwecks Verminderung der Steuernachträge wird vorgeschlagen, die seitherige Grenze von 10 000 ℳ auf 20 000 ℳ zu erhöhen.

Zu Ziffer 6.

In den Steuerregistern erscheinen vielfach sehr kleine Vermögenssteuerschuldigkeiten, deren Erhebung in Vierteljahrsbeträgen mit Umständlichkeiten verknüpft ist. Es empfiehlt sich daher eine Vorschrift, nach welcher derartige geringfügige Beträge auf einmal zu entrichten sind.

Zu Ziffer 7.

Die Befreiungsbestimmung des § 61 Ziffer 5 ist, wie sich in der Praxis gezeigt hat, zu weitgehend, da hiernach unter Umständen erhebliche Kapitalbeträge steuerfrei belassen werden müssen, obwohl eine Schonung der Pflichtigen wegen ihrer persönlichen Verhältnisse nicht nötig ist. Es erscheint daher angezeigt, diese Vergünstigung dadurch einzuschränken, daß die Freilassung des Kapitalvermögens außer von der

[1]) Die Höchstbelastung beträgt 4,62 % und zwar bei 200 000 ℳ.
[2]) Die Progression steigt annähernd bis 5 %, erreicht diesen Betrag aber niemals vollständig.
[3]) Die Höchstbelastung beträgt 5,25 % und zwar bei 200 000 ℳ.

Höhe des Gesamteinkommens auch von derjenigen des Gesamtvermögens abhängig gemacht wird. Es wird vorgeschlagen, diese Grenze auf 10 000 ℳ festzusetzen. Unter „Gesamtvermögen" ist dabei das gesamte inländische und auswärtige Vermögen des Pflichtigen zu verstehen, gleichviel ob es in Baden steuerbar ist oder nicht, nach Abzug der Kapitalschulden im Sinne von § 7 des Gesetzes im vollen Betrag und nicht bloß bis zur Hälfte des Vermögens.

Zu Ziffer 8.

Es dürfte sich empfehlen, auch im § 61 auf die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge gewährten Steuerbefreiungen hinzuweisen, wie dies auch bei den anderen Vermögensarten (§ 30 Ziffer 5, § 39 Ziffer 6 und § 51 Ziffer 6) der Fall ist und bei der Einkommensteuer geschehen soll (s. Begründung zu Artikel I Ziffer 3).

Zu Artikel III.

Das Doppelsteuergesetz ist am 1. April 1909 in Kraft getreten; es mußten daher alle diejenigen Personen, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr im Großherzogtum besteuert werden dürfen, von dem gedachten Zeitpunkt an von den badischen Steuern befreit werden. Dagegen war es mangels landesgesetzlicher Vorschriften bisher nicht möglich, die Personen, die nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes jetzt im Großherzogtum besteuert werden dürfen, zu den badischen direkten Steuern heranzuziehen. Diese Personen waren somit seit 1. April 1909 überhaupt nicht besteuert; es erscheint daher angezeigt, dieselben sobald wie möglich und mit der nach dem Gesetz zulässigen Rückwirkung steuerlich zu erfassen. Diesem Zweck dient die in Absatz 1 des Artikel III vorgeschlagene Vorschrift.

Im übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 1911 in Wirksamkeit treten mit der Maßgabe, daß bei der im Jahr 1910 für das Jahr 1911 zu vollziehenden Veranlagung die neuen Vorschriften angewendet werden. Die Einkommensteuer wird also nach dem neuen Steuertarif erstmals im Jahr 1911 zur Erhebung gelangen.

Anlage 1.

Reichsgesetzliche Vorschriften

wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Gesetz vom 13. Mai 1870.

(R. Ges. Bl. S. 119)

§ 1.

Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2.

Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Gesetz vom 22. März 1909.

(Doppelsteuergesetz).

(R. G. Bl. S. 332)

§ 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaat und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

§ 3.

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 4.

Wird ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden.

§ 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

§ 6.

Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen. Solche Beschwerden dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Vergleichung

der jetzigen und künftigen Belastung des Einkommens.

Jetzige Belastung						Künftige Belastung					
Steuerstufe von	Steuerstufe bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 M. Einkommen*		Steuerstufe von	Steuerstufe bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 M. Einkommen*	
M.	M.	M.	₰	M.	₰	M.	M.	M.	₰	M.	₰
900	1 000	5	28	0	56	900	1 000	6	—	0	63
1 000	1 100	8	25	0	78	1 000	1 100	8	50	0	81
1 100	1 200	9	90	0	86	1 100	1 200	11	—	0	96
1 200	1 300	11	55	0	93						
1 300	1 400	13	20	0	99	1 200	1 400	13	50	1	04
1 400	1 500	14	85	1	02						
1 500	1 600	16	50	1	07	1 400	1 600	17	—	1	13
1 600	1 700	18	15	1	10						
1 700	1 800	19	80	1	13	1 600	1 800	21	—	1	23
1 800	1 900	21	45	1	16						
1 900	2 000	23	10	1	19	1 800	2 000	25	—	1	32
2 000	2 100	24	75	1	21						
2 100	2 200	27	23	1	26	2 000	2 200	30	—	1	43
2 200	2 300	29	70	1	32						
2 300	2 400	32	18	1	38	2 200	2 400	35	—	1	52
2 400	2 500	34	65	1	42						
2 500	2 600	37	13	1	46	2 400	2 600	40	—	1	60
2 600	2 700	39	60	1	49						
2 700	2 800	42	08	1	53	2 600	2 800	46	—	1	70
2 800	2 900	44	55	1	56						
2 900	3 000	47	03	1	59	2 800	3 000	52	—	1	79
3 000	3 100	49	50	1	62						
3 100	3 200	52	80	1	68	3 000	3 300	60	—	1	90
3 200	3 300	56	10	1	72						
3 300	3 400	59	40	1	77						
3 400	3 500	62	70	1	82	3 300	3 600	70	—	2	03
3 500	3 600	66	—	1	86						
3 600	3 700	69	30	1	90						
3 700	3 800	72	60	1	93	3 600	3 900	81	—	2	16
3 800	3 900	75	90	1	97						
3 900	4 000	79	20	2	00						
4 000	4 100	82	50	2	04	3 900	4 200	92	—	2	27
4 100	4 200	85	80	2	06						
4 200	4 300	89	10	2	09						
4 300	4 400	92	40	2	12	4 200	4 500	103	—	2	36
4 400	4 500	95	70	2	15						
4 500	4 600	99	—	2	18						

* Bemerkung. Die prozentuale Belastung ist berechnet nach dem mittleren Einkommen jeder Steuerstufe.

Jetzige Belastung						Künftige Belastung					
Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen		Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
4 600	4 700	102	30	2	20	4 500	4 800	114	—	2	45
4 700	4 800	105	60	2	22						
4 800	4 900	108	90	2	24						
4 900	5 000	112	20	2	27	4 800	5 100	126	—	2	55
5 000	5 100	115	50	2	29						
5 100	5 200	118	80	2	31						
5 200	5 300	122	10	2	32	5 100	5 400	138	—	2	63
5 300	5 400	125	40	2	34						
5 400	5 500	128	70	2	36						
5 500	5 600	132	—	2	38	5 400	5 700	150	—	2	70
5 600	5 700	135	30	2	40						
5 700	5 800	138	60	2	41						
5 800	5 900	144	90	2	43	5 700	6 000	162	—	2	77
5 900	6 000	145	20	2	44						
6 000	6 100	148	50	2	45						
6 100	6 200	151	80	2	47						
6 200	6 300	155	10	2	48	6 000	6 400	175	—	2	82
6 300	6 400	158	40	2	50						
6 400	6 500	161	70	2	51						
6 500	6 600	165	—	2	52						
6 600	6 700	168	30	2	53	6 400	6 800	190	—	2	88
6 700	6 800	171	60	2	54						
6 800	6 900	174	90	2	55						
6 900	7 000	178	20	2	56						
7 000	7 100	181	50	2	57	6 800	7 200	205	—	2	93
7 100	7 200	184	80	2	58						
7 200	7 300	188	10	2	59						
7 300	7 400	191	40	2	60						
7 400	7 500	194	70	2	61	7 200	7 600	220	—	2	97
7 500	7 600	198	—	2	62						
7 600	7 700	201	30	2	63						
7 700	7 800	204	60	2	64						
7 800	7 900	207	90	2	65	7 600	8 000	236	—	3	02
7 900	8 000	211	20	2	66						
8 000	8 100	214	50	2	66						
8 100	8 200	217	80	2	67						
8 200	8 300	221	10	2	68	8 000	8 400	252	—	3	07
8 300	8 400	224	40	2	69						
8 400	8 500	227	70	2	69						
8 500	8 600	231	—	2	70						
8 600	8 700	234	30	2	71	8 400	8 800	269	—	3	12
8 700	8 800	237	60	2	71						
8 800	8 900	240	90	2	72						
8 900	9 000	244	20	2	73						
9 000	9 100	247	50	2	73	8 800	9 200	286	—	3	18

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Belastung						Künftige Belastung					
Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen		Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
9 100	9 200	250	80	2	74						
9 200	9 300	254	10	2	75						
9 300	9 400	257	40	2	75						
9 400	9 500	260	70	2	76	9 200	9 600	303	—	3	22
9 500	9 600	264	—	2	76						
9 600	9 700	267	30	2	77						
9 700	9 800	270	60	2	77						
9 800	9 900	273	90	2	78	9 600	10 000	320	—	3	27
9 900	10 000	277	20	2	79						
10 000	10 500	297	—	2	90	10 000	10 500	340	—	3	32
10 500	11 000	313	50	2	91	10 500	11 000	360	—	3	35
11 000	11 500	330	—	2	93	11 000	11 500	380	—	3	38
11 500	12 000	346	50	2	95	11 500	12 000	400	—	3	41
12 000	12 500	363	—	2	96	12 000	12 500	420	—	3	43
12 500	13 000	379	50	2	97	12 500	13 000	440	—	3	45
13 000	13 500	396	—	2	99	13 000	13 500	460	—	3	47
13 500	14 000	412	50	3	—	13 500	14 000	480	—	3	49
14 000	14 500	429	—	3	01	14 000	14 500	500	—	3	51
14 500	15 000	445	50	3	02	14 500	15 000	520	—	3	52
15 000	15 500	462	—	3	03	15 000	15 500	540	—	3	54
15 500	16 000	478	50	3	04	15 500	16 000	560	—	3	56
16 000	16 500	495	—	3	04	16 000	16 500	580	—	3	57
16 500	17 000	511	50	3	05	16 500	17 000	600	—	3	59
17 000	17 500	528	—	3	06	17 000	17 500	620	—	3	60
17 500	18 000	544	50	3	07	17 500	18 000	640	—	3	61
18 000	18 500	561	—	3	07	18 000	18 500	660	—	3	62
18 500	19 000	577	50	3	08	18 500	19 000	680	—	3	63
19 000	19 500	594	—	3	08	19 000	19 500	700	—	3	64
19 500	20 000	610	50	3	09	19 500	20 000	720	—	3	65
20 000	20 500	660	—	3	26	20 000	21 000	750	—	3	66
20 500	21 000	676	50	3	26						
21 000	21 500	693	—	3	26	21 000	22 000	800	—	3	72
21 500	22 000	709	50	3	26						
22 000	22 500	726	—	3	26	22 000	23 000	850	—	3	78
22 500	23 000	742	50	3	26						
23 000	23 500	759	—	3	27	23 000	24 000	900	—	3	83
23 500	24 000	775	50	3	27						
24 000	24 500	792	—	3	27	24 000	25 000	950	—	3	88
24 500	25 000	808	50	3	27						
25 000	26 000	866	25	3	40	25 000	26 000	1 000	—	3	93
26 000	27 000	900	90	3	40	26 000	27 000	1 050	—	3	97
27 000	28 000	935	55	3	40	27 000	28 000	1 100	—	4	—
28 000	29 000	970	20	3	40	28 000	29 000	1 150	—	4	03

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Belastung						Künftige Belastung					
Steuerstufe von	Steuerstufe bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen		Steuerstufe von	Steuerstufe bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
29 000	30 000	1 004	85	3	40	29 000	30 000	1 200	—	4	07
30 000	31 000	1 089	—	3	57	30 000	31 000	1 250	—	4	10
31 000	32 000	1 125	30	3	57	31 000	32 000	1 300	—	4	13
32 000	33 000	1 161	60	3	57	32 000	33 000	1 350	—	4	15
33 000	34 000	1 197	90	3	57	33 000	34 000	1 400	—	4	18
34 000	35 000	1 234	20	3	58	34 000	35 000	1 450	—	4	20
35 000	36 000	1 270	50	3	58	35 000	36 000	1 500	—	4	22
36 000	37 000	1 306	80	3	58	36 000	37 000	1 550	—	4	25
37 000	38 000	1 343	10	3	58	37 000	38 000	1 600	—	4	27
38 000	39 000	1 379	40	3	58	38 000	39 000	1 650	—	4	28
39 000	40 000	1 415	70	3	58	39 000	40 000	1 700	—	4	30
40 000	41 000	1 518	—	3	75	40 000	41 000	1 750	—	4	32
41 000	42 000	1 555	95	3	75	41 000	42 000	1 800	—	4	34
42 000	43 000	1 593	90	3	75	42 000	43 000	1 850	—	4	35
43 000	44 000	1 631	85	3	75	43 000	44 000	1 900	—	4	37
44 000	45 000	1 669	80	3	75	44 000	45 000	1 950	—	4	38
45 000	46 000	1 707	75	3	75	45 000	46 000	2 000	—	4	40
46 000	47 000	1 745	70	3	75	46 000	47 000	2 050	—	4	41
47 000	48 000	1 783	65	3	75	47 000	48 000	2 100	—	4	42
48 000	49 000	1 821	60	3	76	48 000	49 000	2 150	—	4	43
49 000	50 000	1 859	55	3	76	49 000	50 000	2 200	—	4	44
50 000	51 000	1 980	—	3	92	50 000	51 000	2 250	—	4	45
51 000	52 000	2 019	60	3	92	51 000	52 000	2 300	—	4	46
52 000	53 000	2 059	20	3	92	52 000	53 000	2 350	—	4	48
53 000	54 000	2 098	80	3	92	53 000	54 000	2 400	—	4	49
54 000	55 000	2 138	40	3	92	54 000	55 000	2 450	—	4	50
55 000	56 000	2 178	—	3	92	55 000	56 000	2 500	—	4	51
56 000	57 000	2 217	60	3	92	56 000	57 000	2 550	—	4	51
57 000	58 000	2 257	20	3	92	57 000	58 000	2 600	—	4	52
58 000	59 000	2 296	80	3	92	58 000	59 000	2 650	—	4	53
59 000	60 000	2 336	40	3	92	59 000	60 000	2 700	—	4	54
60 000	61 000	2 376	—	3	92	60 000	61 000	2 750	—	4	55
61 000	62 000	2 415	60	3	93	61 000	62 000	2 800	—	4	55
62 000	63 000	2 455	20	3	93	62 000	63 000	2 850	—	4	56
63 000	64 000	2 494	80	3	93	63 000	64 000	2 900	—	4	57
64 000	65 000	2 534	40	3	93	64 000	65 000	2 950	—	4	58
65 000	66 000	2 574	—	3	93	65 000	66 000	3 000	—	4	58
66 000	67 090	2 613	60	3	93	66 000	67 000	3 050	—	4	59
67 000	68 000	2 653	20	3	93	67 000	68 000	3 100	—	4	59
68 000	69 000	2 692	80	3	93	68 000	69 000	3 150	—	4	60
69 000	70 000	2 732	40	3	93	69 000	70 000	3 200	—	4	60
70 000	71 000	2 772	—	3	93	70 000	71 000	3 250	—	4	61
71 000	72 000	2 811	60	3	93	71 000	72 000	3 300	—	4	61
72 000	73 000	2 851	20	3	93	72 000	73 000	3 350	—	4	62
73 000	74 000	2 890	80	3	93	73 000	74 000	3 400	—	4	63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Belastung						Künftige Belastung					
Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen		Steuerstufe von	bis ausschl.	Steuerbetrag		Steuer auf 100 ℳ Einkommen	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
74 000	75 000	2 930	40	3	93	74 000	75 000	3 450	—	4	63
75 000	76 000	3 093	75	4	10	75 000	76 000	3 500	—	4	64
76 000	77 000	3 135	—	4	10	76 000	77 000	3 560	—	4	65
77 000	78 000	3 176	25	4	10	77 000	78 000	3 620	—	4	67
78 000	79 000	3 217	50	4	10	78 000	79 000	3 680	—	4	69
79 000	80 000	3 258	75	4	10	79 000	80 000	3 740	—	4	70
80 000	81 000	3 300	—	4	10	80 000	81 000	3 800	—	4	72
81 000	82 000	3 341	25	4	10	81 000	82 000	3 860	—	4	73
82 000	83 000	3 382	50	4	10	82 000	83 000	3 920	—	4	75
83 000	84 000	3 423	75	4	10	83 000	84 000	3 980	—	4	77
84 000	85 000	3 465	—	4	10	84 000	85 000	4 040	—	4	78
85 000	86 000	3 506	25	4	10	85 000	86 000	4 100	—	4	79
86 000	87 000	3 547	50	4	10	86 000	87 000	4 160	—	4	81
87 000	88 000	3 588	75	4	10	87 000	88 000	4 220	—	4	82
88 000	89 000	3 630	—	4	10	88 000	89 000	4 280	—	4	83
89 000	90 000	3 671	25	4	10	89 000	90 000	4 340	—	4	85
90 000	91 000	3 712	50	4	10	90 000	91 000	4 400	—	4	86
91 000	92 000	3 753	75	4	10	91 000	92 000	4 460	—	4	87
92 000	93 000	3 795	—	4	10	92 000	93 000	4 520	—	4	88
93 000	94 000	3 836	25	4	10	93 000	94 000	4 580	—	4	90
94 000	95 000	3 877	50	4	10	94 000	95 000	4 640	—	4	91
95 000	96 000	3 918	75	4	10	95 000	96 000	4 700	—	4	92
96 000	97 000	3 960	—	4	10	96 000	97 000	4 760	—	4	93
97 000	98 000	4 001	25	4	10	97 000	98 000	4 820	—	4	94
98 000	99 000	4 042	50	4	10	98 000	99 000	4 880	—	4	96
99 000	100 000	4 083	75	4	10	99 000	100 000	4 940	—	4	97
100 000	101 000	4 290	—	4	27	100 000	101 000	5 000	—	4	98
101 000	102 000	4 332	90	4	27	101 000	102 000	5 050	—	4	98
149 000	150 000	6 392	10	4	27	149 000	150 000	7 450	—	4	98
150 000	151 000	6 690	—	4	45	150 000	151 000	7 500	—	4	98
151 000	152 000	6 727	05	4	45	151 000	152 000	7 550	—	4	98
199 000	200 000	8 875	40	4	45	199 000	200 000	9 950	—	4	99
200 000	201 000	9 240	—	4	61	200 000	201 000	10 000	—	4	99
201 000	202 000	9 286	20	4	61	201 000	202 000	10 050	—	4	99
usw.						usw.					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Belastung

des Einkommens durch die Einkommensteuer in den größeren Bundesstaaten.

Einkommen	Baden jetzt		Baden künftig		Preußen [1]		Bayern [2]		Sachsen [3]		Württemberg [4]		Hessen [5]	
	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
900	5,28	0,59	6	0,67	—	—	3	0,33	7	0,78	4,20	0,47	11	**1,22**
1 000	8,25	0,83	8,50	0,85	6	0,60	4,50	0,45	10	**1,00**	5,25	0,53	11	1,10
1 200	11,55	0,96	13,50	**1,12**	9	0,75	7,50	0,63	13	1,08	7,35	0,61	14,50	1,21
1 400	14,85	**1,06**	17	1,21	16,80	**1,20**	11	0,79	16	1,14	11,55	0,82	18,50	1,32
1 600	18,15	1,13	21	1,31	22	1,38	15	0,94	20	1,25	13,65	0 85	23	1,44
1 800	21,45	1,19	25	1,39	27,20	1,51	19	**1,06**	26	1,44	16,80	0,93	28	1,56
2 000	24,75	1,24	30	1,50	32,40	1,62	23	1,15	36	1,80	22,05	**1,10**	33,50	1,67
2 500	37,13	1,49	40	1,60	46,20	1,85	35,50	1,42	46	1,84	33,60	1,34	39	1,56
3 000	49,50	1,65	60	**2,00**	54,60	1,82	48	1,60	67	**2,23**	46,20	1,54	57	1,90
3 500	66	1,89	70	2,00	77	**2,20**	63	1,80	90	2,57	67,20	1,92	66	1,89
4 000	82,50	**2,06**	92	2,30	101,20	2,53	78	1,95	105	2,63	85,05	**2,12**	90	**2,25**
4 500	99	2,20	114	2,53	114,40	2,54	97,50	**2,17**	140	**3,11**	105	2,33	106	2,35
5 000	115,50	2,31	126	2,52	129,80	2,59	110,50	2,21	160	3,20	134,40	2,69	126	2,52
6 000	148,50	2,48	175	2,92	160,60	2,68	143	2,38	200	3,33	176,40	2,94	160	2,67
7 000	181,50	2,59	205	2,93	193,60	2,77	175,50	2,51	242	3,46	225,75	**3,22**	192	2,74
8 000	214,50	2,68	252	**3,15**	233,20	2,92	210	2,63	285	3,56	266,70	3,33	230	2,88
9 000	247,50	2,75	286	3,18	277,20	**3,08**	245	2,72	330	3,67	309,75	3,44	270	**3,00**
10 000	297	2,97	340	3,40	330	3,30	280	2,80	354	3,54	376,95	3,77	315	3,15
12 000	363	**3,03**	420	3,50	414	3,45	350	2,92	420	3,50	463,05	3,86	385	3,21
14 000	429	3,06	500	3,57	483	3,45	420	**3,00**	500	3,57	553,35	3,95	455	3,25
16 000	495	3,09	580	3,62	552	3,45	492	3,08	580	3,63	652,05	**4,08**	525	3,28
18 000	561	3,12	660	3,67	621	3,45	564	3,13	660	3,67	738,15	4,10	595	3,31
20 000	660	3,30	750	3 75	690	3,45	636	3,18	740	3,70	825,30	4,13	665	3,33
25 000	866,25	3,47	1 000	**4,00**	900	3,60	826	3,30	965	3,86	1 048,95	4,19	840	3,36
30 000	1 089	3,63	1 250	4,17	1 080	3,60	1 026	3,42	1 190	3,97	1 260	4,20	1 015	3,38
35 000	1 270,50	3,63	1 500	4,28	1 400	**4,00**	1 236	3,53	1 420	**4,06**	1 488,37	4,25	1 200	3,43
40 000	1 518	3,80	1 750	4,37	1 600	4,00	1 446	3,62	1 670	4,18	1 722	4,30	1 400	3,50
45 000	1 707,75	3,80	2 000	4,44	1 900	4,22	1 666	3,70	1 920	4,27	1 960,87	4,35	1 625	3,61
50 000	1 980	3,96	2 250	4,50	2 100	4,20	1 886	3 77	2 170	4,34	2 205	4,41	1 850	3,70
60 000	2 376	3,96	2 750	4,58	2 600	4,33	2 346	3,91	2 670	4,45	2 709	4,51	2 300	3,83
70 000	2 772	3,96	3 250	4,64	3 100	4,43	2 826	**4,04**	3 170	4,53	3 197,25	4,57	2 750	3,93
80 000	3 300	**4,13**	3 800	4,75	3 625	4,53	3 336	4,17	3 740	4,69	3 686	4,61	3 205	**4,00**
90 000	3 712,50	4,13	4 400	4,89	4 250	4,72	3 876	4,31	4 340	4,82	4 205,25	4,67	3 705	4,12
100 000	4 290	4,29	5 000	**5,00**	4 875	4,88	4 446	4,45	4 940	4,94	4 725	4,72	4 205	4,20
110 000	4 719	4,29	5 500	5,00	5 250	4,77	5 021	4,56	5 400	4,91	5 255,05	4,78	4 705	4,28
120 000	5 148	4,29	6 000	5,00	5 750	4,79	5 596	4,66	5 900	4,92	5 796	4,83	5 205	4,34
130 000	5 577	4,29	6 500	5,00	6 250	4,81	6 171	4,75	6 400	4,92	6 367,25	4,89	5 705	4,39
140 000	6 006	4,29	7 000	5,00	6 750	4,82	6 746	4,82	6 900	4,93	6 909	4,93	6 205	4,43
150 000	6 682,50	4,46	7 500	5,00	7 250	4,83	7 321	4,88	7 400	4,93	7 481,25	4,99	6 705	4,47
160 000	7 128	4,46	8 000	5,00	7 750	4,84	7 750	4,84	7 900	4,94	8 074	**5 05**	7 205	4,50
170 000	7 573,50	4,46	8 500	5,00	8 250	4,85	8 250	4,85	8 400	4,94	8 657,25	5,09	7 705	4,53
180 000	8 019	4,46	9 000	5,00	8 750	4,86	8 750	4,86	8 900	4,94	9 261	5,14	8 205	4,56
190 000	8 464,50	4,46	9 500	5,00	9 250	4,87	9 250	4,87	9 400	4,95	9 875,25	5,19	8 705	4,58
200 000	9 240	4,62	10 000	5,00	9 750	4,88	9 750	4,88	9 900	4,95	10 500	5,25	9 205	4,60
300 000	13 860	4,62	15 000	5,00	14 750	4,92	14 750	4,92	14 900	4,97	15 750	5,25	14 205	4,74
400 000	18 480	4,62	20 000	5,00	19 750	4,94	19 500	4,88	19 900	4,97	21 000	5,25	19 205	4,80
500 000	23 100	4,62	25 000	5,00	24 750	4,95	24 500	4,90	24 900	4,98	26 250	5,25	24 205	4,84
1 000 000	46 200	4,62	50 000	5,00	49 750	4,98	49 500	4,95	49 900	4,99	52 500	5,25	49 205	4,92

Anmerkung. [1]) Gesetzlicher Tarif mit der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 festgesetzten Erhöhung von 5—25% für die natürlichen Personen. — [2]) Tarif des Gesetzentwurfs von 1909 mit den von der II. Kammer beschlossenen Änderungen. — [3]) Tarif nach dem Gesetz vom 1. Juli 1902 — [4]) Gesetzlicher Tarif mit der durch das Finanzgesetz vom 18. August 1908 festgesetzten 5%igen Erhöhung. — [5]) Gesetzlicher Tarif.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. April 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf der Regierung die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.

(Drucksache Nr. 61.)

Erstattet von dem Abgeordneten Wittemann.

I.

Einleitung.

Der jetzt zu Beratung stehende Gesetzentwurf „die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr." wurde bei der Eröffnung des Landtages 1909/10 am 23. Nov. 1909 von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog in der Thronrede als eine der Arbeiten bezeichnet, welche den zusammentretenden Landtag beschäftigen sollten. Die diesbezügliche Stelle lautete:

> Die Änderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung macht es notwendig, einige Vorschriften unserer Einkommen- und Vermögenssteuergesetze zu ändern. In dem hierwegen Ihnen zugehenden Gesetzentwurf wird weiter vorgeschlagen, im Einkommensteuergesetz das bisherige Steueranschlagsystem zu verlassen und dafür einen Steuertarif einzuführen.

In seinem Vortrage bei Vorlage des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910 und 1911 stellte der Herr Finanzminister Honsell weiter bereits fest, daß seine 2 Jahre zuvor wiederholt im Landtage geäußerte Besorgnis, „daß mit dem steigenden Staatsbedarf die Entwicklung der Staatseinnahmen nicht Schritt halten werde, sich leider verwirklicht habe". Er wies hier schon darauf hin, daß weder die 1908 beschlossene Erhöhung der Einkommensteuer noch der natürliche Steuerzuwachs ausgereicht haben, um die Belastung der Staatskasse für die durch die Gesetze von 1908 normierten gesteigerten Beamten-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge auszugleichen, daß ferner die ungünstige Lage des badischen Eisenbahnwesens nicht blos die Aufhebung des Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht gestatte, vielmehr auf Jahre hinaus eine namhafte Erhöhung dieses Zuschusses von jährlich 2 auf 4 Millionen auf Jahre hinaus gebieterisch fordere. Dazu komme eine weitere erhebliche Belastung des ordentlichen Etats durch die beabsichtigte Erhöhung der Lehrergehalte. Die schlechte Bilanz des Staatsvoranschlags lasse es unvermeidlich erscheinen, „um — wie eine solide Finanzwirtschaft es erfordert — dem Gleichmaß von Ausgaben und Einnahmen möglichst nahe zu kommen, erhöhte Staatseinnahmen flüssig zu machen".

Aus dieser Situation heraus erfolgte an die II. Kammer am 11. Februar 1910 die Vorlage dieses Gesetzentwurfs.

II.

Historische Entwickelung des badischen direkten Steuerwesens.

Der Gesetzentwurf schlägt Änderungen vor für das Einkommensteuergesetz, wie für das Vermögenssteuergesetz.

Eine kurze Darstellung über die historische Entwickelung der Besteuerung von Einkommen und Vermögen in Baden soll vorausgeschickt werden.

Die 1771 unter Markgraf Carl Friedrich von Baden-Durlach infolge Erbanfalls vereinigten beiden Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, welche 1802 noch 51,4 Quadratmeilen mit etwa 182 000 Seelen umfaßten, hatten 1812 nach den Vergrößerungen des Reichsdeputationshauptschlusses, des Preßburger Friedens und der Rheinbundsakte ein Gebiet von 272 Quadratmeilen und über 1 Million Seelen. Dieses Gebiet zeigte in seinen einzelnen Bestandteilen neben den mannigfachsten Verschiedenheiten in Verwaltung und Recht, auch solche in den Steuerverfassungen nach Objekten und Steuerfuß. Die Regierung des nunmehrigen Großherzogs Carl Friedrich schuf auf all' diesen Gebieten Wandel. Sie regelte und vereinheitlichte auch das Steuerwesen des Landes. Das Jahr 1810 brachte eine Grundsteuerordnung und eine

Häusersteuerordnung, die 1815 in Kraft traten mit der im gleichen Jahr geschaffenen Gewerbesteuerordnung. Damit war die Besteuerung von Grundstücken, Häusern und Gewerben — als welche auch die Landwirtschaften besteuert wurden — durchgeführt. 1812 regelte eine Accisordnung die indirekte Besteuerung der Verbrauchsartikel, sowie die Abgaben bei Liegenschaftswechseln Erbschaften und Schenkungen. Eine mit den 1818 durch die Verfassung gewährten Ständen 1820 vereinbarte Vollzugsverordnung besteuerte, nachdem bis jetzt der persönliche Verdienst der liberalen Berufe, das Brotgesinde und die Hilfsarbeiter, die nicht Gemeindebürger waren, von der Besteuerung frei geblieben war, „Apanagen, Besoldungen und Pensionen" mittels einer zunächst als vorübergehende Maßregel gedachten „Klassensteuer", die aber dauernde Institution blieb (z. v. Voigtel „die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden" S. 4 ff.).

Baden hatte damit eine wenigstens partielle Einkommensteuer eingeführt, obschon über den Wert oder Unwert einer Einkommensbesteuerung, nachdem die 1812 in Preußen nur in einem Jahr erhobene Einkommensbesteuerung die größte Bekämpfung erfahren hatte, die Ansichten um 1820 außerordentlich und zumeist in ablehnendem Sinne auseinander gingen. Wurde doch die seit 1798 in England schon erhobene Income tax, das Urbild der europäischen neuzeitlichen Einkommensteuern, 1816 auch nicht mehr erhoben. Die 1820er badische Klassensteuer stellte schon das Prinzip des progressiven Steuerfußes bei steigenden Einkommen ohne Bildung fiktiver Steuerkapitalien, wie in den sonstigen Steuergesetzen, auf, schuf 10 Einkommensstufen von bis 1000 fl. Einkommen als erster, bis über 80 000 fl. Einkommen als letzter Steuerstufe mit einem Steuerfuße steigend in den Stufen von 1 bis 10 Kr. per 1 fl. Einkommen. Ein neues Klassensteuergesetz von 1837 aber brachte das Prinzip der progressiven Besteuerung dadurch zum Ausdruck, daß es das Einkommen von 2000 bis 8000 fl. bei je 1000 fl. weiteren Einkommens mit 3 bezw 6, 7, 8, 9, 10, 11 und bei über 8000 fl. mit 12 multiplizierte (z. v. Voigtel a. a. O. S. 7/8).

Auch das System der Ertragssteuern erhielt eine abschließende Ergänzung durch ein Kapitalsteuergesetz vom 4. Juli 1848 — ersetzt durch ein verbessertes Gesetz vom 30. März 1850, und dieses wieder durch ein solches vom 7. April 1860 — welches die Einkünfte aus Kapitalien, die nicht über 4 % Zinsen trugen und nicht schon bei gewerblichen und Handelsunternehmungen von der Gewerbesteuer erfaßt waren zur Besteuerung heranzog,

gleichzeitig aber durch Gestattung eines weitgehenden Schuldenabzugs mit einem der wichtigsten Prinzipien der Ertragssteuern brach. Das Jahr 1848 brachte auch das Institut des Schatzungsrates als Organ der Selbstverwaltung neben dem staatlichen Steuerkommissär.

In das gleiche Jahr fällt auch der Versuch, das noch unversteuerte Einkommen steuerlich zu erfassen und die Einkommensbesteuerung neu zu ordnen. Das Gesetz vom 23. Juli 1848 „Die Einführung einer wachsenden Einkommenssteuer betr.", trat jedoch nie in Vollzug; denn dieses war von der nachher nicht zur Erfüllung gelangenden Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Ertrag der Einkommensbesteuerung durch Ermäßigung der übrigen Steuern für die Steuerzahler wieder ausgeglichen werden solle. Nach dem Gesetze sollten die verheirateten Personen mit über 300 fl., die ledigen mit über 200 fl. Einkommen — dieses steigend in 11 Stufen eingeordnet — und zwar bis 500 fl. mit ½, bis 1000 fl. mit ¾, bis 1500 fl. mit 1 % und dann für je 500 fl. weiteres Einkommen um ¼ % steigend auf 3 % bei 5000 fl. und mehr versteuern. Die prozentuale Progression sollte also wieder in den Steuerfuß gelegt werden. Zwischen Verheirateten und Ledigen wurde ein steuerlicher Unterschied vorgesehen (z. v. Zimmermann „Das badische Einkommensteuergesetz" vom 20. VI 1884 S. IX).

Die Reform der Ertragssteuern setzte 1854 ein mit Gesetzen betr. die Neuaufstellung der Kataster der direkten Steuern, die Revision der Gewerbesteuerordnung von 1815 und betr. die Neukatastrierung der Waldungen. Die auf Grund des letztgenannten Gesetzes gefundenen Waldsteuerkapitalien wurden durch ein weiteres Gesetz vom 14. XII. 1878 um 57 ½ % erhöht, um einen Ausgleich zu schaffen gegenüber der erhöhten Einschätzung des Grund und Bodens und der Häuser. Ein Gesetz vom 7. V. 1858 hatte die Neueinschätzung des landwirtschaftlichen Geländes angeordnet, ein solches vom 26. V. 1866 eine solche der Gebäude mit steigendem Steuerwerte ab 1877 zur Durchführung gebracht. Petitionen aus dem Lande (z. B. wegen der Einkommensteuer von der Stadt Mannheim) und Anregungen im Landtage forderten noch vor Abschluß der Neukatastrierungen auch Reformen der Gewerbe-, Klassen- und Kapitalsteuergesetze.

Die Regierung legte den Landtagen 1873/76 dementsprechend 3 große Gesetzentwürfe vor. Der erste betraf eine allgemeine Einkommensteuer, welche ähnlich wie die preußische eine mäßige Zusatzsteuer zu den Ertragssteuern sein, Härten dieser Steuerarten ausgleichen und das Steuersystem ergänzen sollte (z Zimmermann

a. a. O. S. XI/XII). Bis 1500 ℳ sollten die Einkommen, welche im übrigen in Klassen eingereiht waren, frei bleiben, von da bis 3000 ℳ sollte der Steuersatz nur mit 50 %, bis 4800 ℳ nur mit 75 % des im jeweiligen Finanzgesetz festzusetzenden Steuerfußes in Ansatz gebracht werden. Auch die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften sollten der Steuer unterliegen. Die Regierung zog den Gesetzentwurf, der nach Ansicht der I. Kammer „gleichsam auf Lager" Steuergesetze ausarbeiten sollte, wieder zurück.

Das bisherige Kapitalsteuergesetz wurde durch das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 reformiert, das selbst wieder durch Gesetze vom 20. VI. 1884, 6. V. 1892, 26. VI. 1894 und 9. VIII. 1900 Änderungen erlitt. Die 3. Vorlage an die Landtage 1873/76 führte zum Erwerbssteuergesetz vom 25. VIII. 1876, welches die bisherige Klassensteuer mit der bisherigen Gewerbesteuer verschmolz, jedoch nur von 1878—1885 in Kraft blieb.

Das Erwerbssteuergesetz befriedigte Niemand. Das Projekt einer wirklichen Einkommensteuer verschwand nicht aus den öffentlichen Erörterungen. So legte die Regierung dann dem Landtage 1883 den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor, der unterm 20. Juni 1884 angenommen und am 19. VII. 1884 veröffentlicht wurde. Derselbe brachte auch erhebliche Änderungen des Erwerbs- und wieder des Kapitalrentensteuergesetzes vom Jahre 1876. Das neue Erwerbssteuergesetz, jetzt betitelt Gewerbesteuergesetz, von 1884 umfaßte infolge Abgabe einer großen Anzahl von Steuerobjekten an das neue Einkommensteuergesetz von 1884 nur noch die Besteuerung des in gewerblichen Betrieben angelegten Betriebskapitals ohne Grundstücke und Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebe schieden aus. Das neue Kapitalrentensteuergesetz bekam den Charakter der zusätzlichen Besteuerung der Rente neben der des Einkommens. Beide Gesetze behielten aber das Recht eines Schuldenabzugs (der laufenden Geschäftsschulden bezw. der Schuldzinsen und Lasten) bei, trotzdem das Einkommensteuergesetz den Schuldenabzug gleichfalls einführte. Das Kapitalrentensteuergesetz erhielt Änderungen durch die Gesetze vom 6. V. 1892, vom 26. VI. 1894 und vom 9. VIII. 1900. Das Gewerbesteuergesetz erlitt eine solche durch die Gesetze vom 6. V. 1892, vom 8. V. 1899 betr. die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs und vom 9. August 1900.

Das Einkommensteuergesetz v. 20. VI. 1884 stellte den oben ausgeführten Reformen in den Ertragssteuergesetzen das badische Steuersystem auf eine neue Grundlage. Grund und Boden, Häuser, gewerbliche Unternehmungen und Kapitalien, Leibrenten und ähnl. Bezüge wurden nach wie vor von den Ertragssteuern betroffen. Sie wurden aber auch der Einkommensteuer unterworfen. Nur dieser untersteht das unfundierte Einkommen aus Arbeit und Beruf. Die Einkommensbesteuerung, die alles umfassende Steuer, tritt als selbständiges, nicht mehr „zusätzliches", gleichmäßiges Glied neben die Ertragssteuern im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit und als Mittel zur Ermäßigung der Ertragssteuern (z. vergl. a. a. O. Voigtel S. 17, Zimmermann S. XIII/XV und Friedrich, Bericht der Kommission der II. Kammer, Beilage zur 74. öffentl. Sitzung v. 12. V. 1884, S. 1 ff.). Der Regierungsentwurf ging in vielen Beziehungen auf die Entwürfe von 1848 und 1873 zurück. Die in der II. Kammer vorgenommene Hauptänderung bestand darin, daß die jurist. Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ebenfalls der Einkommensteuer unterworfen wurden. Die II. Kammer ließ Anträge auf höhere Besteuerung des unfundierten Einkommens von über 5000 ℳ wieder fallen. Die Besteuerung begann bei 500 ℳ Einkommen und besteuerte die Einkommen bis zu 30 000 ℳ degressiv durch Bildung von Steuerstufen, sog. Steueranschlägen, aus dem tatsächlichen Einkommen, aber unter diesem bleibend. Ab 30 000 ℳ wurde das volle Einkommen besteuert. Die Degression wurde also in die Steueranschläge gelegt, nicht in den Steuerfuß. Der Steuerfuß aber wurde für jede Budgetperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.

Dieses Einkommensteuergesetz ist in der Hauptsache heute noch in Geltung.

Die Einkommensteuer ist bald zur ertragsreichsten direkten Steuer geworden und ist es bis heute geblieben. Sie ist, wie Buchenberger in seiner „Agrarpolitik" S. 190 mit Recht sagt, in Baden das Rückgrat des ganzen Steuersystems. Mit der Durchführung dieser Steuer als Hauptsteuer ist Baden mit Sachsen in Deutschland vorangegangen. Schon dem Landtag 1884 schwebte (z. v. Bericht Friderich S. 2/3) die Einkommensteuer als einzige Steuer als Ideal vor, das an dem Mangel „an ausgeprägtem Gemeinsinn mit Ehrlichkeit und Wahrheitsliebe gepart" scheitere. Wie die Ertragssteuern und vielfach gleichzeitig mit diesen wurde das Einkommensteuergesetz von 1884 seit seinem Inkrafttreten vom 1. I. 1886 Änderungen unterzogen.

Die Besteuerung des Einkommens der Konsumvereine, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit führte zu Petitionen seitens dieser

Vereine und Gesellschaften. Diesen wurde durch das Gesetz vom 6. V. 1892 stattgegeben.

Einem wiederholten Wunsche der II. Kammer, daß die hohen Einkommen progressiv stärker besteuert werden möchten, entsprach das Gesetz vom 26. Juni 1894, welches die Einkommen von 25000 ℳ an bis zu 200000 ℳ und mehr, in bestimmten Stufen um 5—40% den budgetären Steuerfuß steigernd, höher belastete und einige andere Abänderungen des Gesetzes auf dem Gebiete der Strafbestimmungen, der Verjährung usw. brachte.

Eine Hauptänderung brachte das Gesetz v. 9. August 1900. Dieses erhöhte die Freigrenze des jährlichen Einkommens von 500 ℳ auf 900 ℳ, unterzog wieder die Konsumvereine der Steuer, besteuerte neu die Gesellschaften m. b. H. und Gewerkschaften, die über 1 Jahr in Baden sich nicht des Erwerbs wegen aufhaltenden Ausländer und verpflichtete den Ehemann, das Einkommen der Ehefrau, gleichgültig wie das eheliche Güterrecht geregelt sei, mitzuversteuern.

Nach dem Vorgange der übrigen deutschen Einkommensteuergesetze wollte die Regierung bei Einkommen bis zu 3000 ℳ eine Ermäßigung des Steueranschlags eintreten lassen bei Vorliegen besonderer, die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender Verhältnisse, nämlich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle. Bedauerlicher Weise verhielt sich die II. Kammer einer solchen Bestimmung gegenüber ablehnend (z. v. den Bericht des Abg. Straub, Drucksache Nr. 32b von 1900 S. 15/16).

Seine letzte, unwesentliche und mehr redaktionelle Änderung erhielt das Einkommensteuergesetz durch § 68 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906.

Dieses Vermögenssteuergesetz bildet den Abschluß der parallel mit den Bestrebungen einer Einkommensbesteuerung in Baden laufenden Bestrebungen einer prinzipiellen Reform der bad. Ertragssteuern.

Diese Ertragssteuern, Realsteuern, welche auf gewissen Vermögensobjekten hafteten, waren je nach diesen Objekten sehr verschieden gebildet und zeigten ein sehr verschiedenes Aussehen. Die Gewerbesteuer- und die Kapitalrentensteuerkapitalien wurden alljährlich nach ihrem dermaligen Stande neu fatiert. Dabei wurden das gewerbliche Vermögen nach

seinem jetzigen Verkehrswert angesetzt, die Zinsen und Renten dagegen nach ihrem augenblicklichen Stand neu kapitalisiert. Gestattet war ein gewisser Schuldenabzug. Die Grund-, Häuser- und die Waldsteuerkapitalien wurden ein für allemal durch amtliche Schätzung festgestellt. Bei diesen liegenschaftlichen Steuerkapitalien wurde für das aus Waldbesitz eine wirkliche Reinertragsberechnung aufgestellt, während für andere Grundstücke und Gebäude der mittlere, Jahrzehnte schon zurückliegende Kaufpreis maßgebend war ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ertrag oder Wert. Einen Schuldenabzug gab es nicht (z. v. Dr. Zehnter: „Das badische Vermögenssteuergesetz v. 28. IX. 1906" S. 1 ff. und die Begründung zum Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes Landtag 1905/06 Drucksache Nr. 42 S. 29 ff.).

Daß diese vielgestaltigen, ungleichmäßigen Ertragssteuern längst nicht mehr befriedigen konnten, ist einleuchtend. Der Ruf nach Reform setzte schon in den 1870er Jahren ein zunächst von der Landwirtschaft auf Revision des veralteten, unzutreffenden Grundstückskatasters. Mit der Einführung der Einkommenssteuer 1884 in Baden, der Schaffung einer Vermögenssteuer aus den Ertragssteuern 1893 in Preußen ging das Streben nach Reform auch in Baden auf die Umwandlung der Ertragssteuer in eine Vermögenssteuer. Die badische Regierung stellte sich der beabsichtigten Reform entgegenkommend gegenüber. Den Denkschriften an die Landtage 1895/96 und 1897/99 folgte das Gesetz vom 3. VIII. 1898 über eine allgem. Revision der Klasseneinteilung der landwirtschaftl. Grundstücke und diesen die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzentwurfs an den Landtag 1899/1900, der aber nur teilweise zum Gesetz vom 9. VIII. 1900 wurde, soweit er eine Neueinschätzung der Grundstücke nach ihrem gegenwärtigen Verkehrswerte bestimmte. Nach Abschluß dieser Vorarbeiten legte die Regierung dem Landtage 1905/06 den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes vor, welcher die bestehenden Ertragssteuern zu einer vermögenssteuerähnlichen Steuer umbilden sollte. Der Entwurf wurde zum badischen Vermögenssteuergesetz vom 28. Sept. 1906, das seit 1. I. 1908 in Kraft ist. Dasselbe unterzieht der einheitlichen Steuer das Vermögen nach seinem gegenwärtigen Verkehrswerte aus Liegenschaften einschließlich Bergwerkseigentum, aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben und Kapitalien und gewährt den erstrebten Schuldenabzug bis zur Hälfte des steuerbaren Vermögens.

Damit war die Reform der badischen direkten Staatssteuern beendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Zweck und Umfang dieser Gesetzesvorlage.

Der vorliegende Gesetzentwurf, „die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.", will die beiden Gesetze abermals einer Umgestaltung unterziehen und zwar erheblicher und prinzipieller Art das Einkommensteuergesetz, weniger bedeutend und mehr nebensächlich das Vermögenssteuergesetz.

a.

Den äußeren, mehr nebensächlichen Anlaß gaben die seit 1. April 1909 in Kraft getretenen neuen reichsgesetzlichen Vorschriften wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 — R.G.Bl. Nr. 16), welche die Änderung einiger hiemit nicht mehr übereinstimmender Bestimmungen des badischen Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes erforderlich machen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Änderung des § 2 Absatz 3 und die Aufhebung des § 4 des seitherigen Gesetzes vom 13. Mai 1870.

Das Reichsgesetz sucht für eine Reihe von Fällen vorzubeugen, daß Deutsche mit demselben Vermögen oder Einkommen gleichzeitig in mehr als einem deutschen Bundesstaate zur Besteuerung herangezogen werden.

Nach dem ursprünglichen Reichsgesetze sollte die Besteuerung in dem Bundesstaate nur erfolgen, wo der steuerpflichtige Deutsche tatsächlich wohnt, d. h. an dem Orte, wo er unter Umständen eine Wohnung inne hat, welche auf die Absicht ihrer dauernden Beibehaltung schließen lassen, oder wenn er in keinem deutschen Bundesstaate hiernach wohnt, seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Bei Grundbesitz und Gewerbebetrieb sollten diese Steuerobjekte und das Einkommen daraus aber immer nur da besteuert werden, wo dieselben gelegen sind. Diese Grundsätze sind auch für das neue Reichsgesetz beibehalten. Ebenso ist im Falle des mehrfachen Wohnsitzes im Heimatsstaat wie in einem oder mehreren anderen Bundesstaaten im alten wie im neuen Gesetz der Grundsatz beibehalten, daß nur im Heimatstaate (abgesehen von der Ausnahme für Grundbesitz und Gewerbe) die direkte Besteuerung erfolgen dürfe. Als Ausnahmen von diesen Regeln war vorgesehen, daß gleichgültig, wo der tatsächliche Wohnsitz sich befinde, Beamte im Reichs- oder Staatsdienste nur am dienstlichen Wohnsitz direkt besteuert werden dürfen und daß Gehalte, Pension und Wartegeld, sowie Hinterbliebenenbezüge für Militärpersonen und Zivilbeamte jedenfalls nur der leistenden Bundesstaatskasse zu versteuern waren. Für diese beiden Fälle war sonach der Grundsatz der Besteuerung am tatsächlichen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben. Es mußten Steuern an einen Staat entrichtet werden, in dem die Pflichtigen überhaupt nicht wohnten. Dies kam gerade in Baden, einem von Beamten der Nachbarstaaten und Pensionären bevorzugten Lande, häufig vor. Das neue Reichsgesetz läßt auch hier nunmehr den tatsächlichen Wohnsitz ausschlaggebend sein und macht den dienstlichen Wohnsitz für Militär- und Zivilbeamte in Reichs- oder Staatsdiensten nur dann für die Steuerpflicht maßgebend, wenn sie sowohl in dem Staate, in dem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaate einen tatsächlichen Wohnsitz haben oder wenn sie im Reichsinland keinen tatsächlichen, sondern nur den dienstlichen Wohnsitz haben, also z. B. wenn sie im Reichsausland wohnen. Für die Steuerpflicht eines Deutschen, der nicht Reichs- oder Staatsbeamter ist und im Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, bleiben im alten wie im neuen Reichsgesetze die steuerlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten maßgebend. Das badische Steuergesetz bleibt auch maßgebend für badische Beamte oder badische Pensionäre, die nur im Ausland wohnen.

Das neue Reichsgesetz traf überdies bisher fehlende Bestimmungen darüber, welcher Ort als die Betriebsstätte eines stehenden Gewerbes anzusehen sei, wie es zu halten sei für den Fall, daß solche Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs sich auf dem Gebiete verschiedener Bundesstaaten befinden. Auch wurde eine bisher fehlende Vorschrift nachgeholt für die Besteuerung von Gewerbebetrieben im Umherziehen und mittelst Wanderlager.

b.

Außer den durch die reichsgesetzliche Neu-Regelung der Steuerpflicht erforderlich werdenden Änderungen schlägt die Regierung im Einkommensteuergesetz in erheblicherem, im Vermögenssteuergesetze in geringerem Umfange auch noch andere Änderungen vor, sachlicher und formeller Art, die für den Vollzug dieser Gesetze, für deren Klarheit und möglichste Übereinstimmung in gemeinsamen Vorschriften zweckmäßig und wünschenswert erscheinen.

So erschien es angezeigt, die Bestimmungen über die Besteuerung von Ausländern besser und schärfer zu fassen, auch die Möglichkeit zu geben, die badischen Staatsangehörigen, welche sich unter Aufgabe ihres badischen Wohnsitzes auf Reisen oder zu anderen Zwecken ins badische Ausland begeben, wenigstens zwei Jahre noch zur Steuer heranzuziehen; ferner gesetzliche Vorsorge zu treffen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden oder deren Härten zu mildern. Für den Zeitpunkt des Beginns der Steuer-

pflicht bei Erhöhung oder Minderung des Einkommens oder Vermögens werden aus steuertechnischen Gründen etwas geänderte Voraussetzungen vorgesehen. Im Einkommensteuergesetz soll die Lokalisierung für Beginn und Ende der Steuerpflicht auf den Aufzug oder Weggang in einer bestimmten Gemarkung (unter Beibehaltung derselben für die fluktuierende) für die stationäre Bevölkerung aufgehoben werden, da sie im Vermögenssteuergesetz sich auch nicht findet. Die Wohnsitzverlegung soll die Steuerpflicht nicht mehr unterbrechen, sondern trotz Wohnsitzverlegung weiterbestehen lassen. Gegenüber der bisherigen Pflicht, Steuernachträge in einer Summe zu bezahlen, soll eine Fristenzahlung gestattet werden.

Im Vermögenssteuergesetz sollen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit für Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen verschärft werden.

Der Schwerpunkt und die wesentliche Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen liegt aber darin, daß im Einkommensteuergesetz mit dem System der Steueranschläge bis zu 20 000 ℳ und der progressiven prozentualen Zuschläge zu den höheren, 25 000 ℳ übersteigenden Einkommen gebrochen und ein Steuertarif eingeführt werden soll, welcher die Einkommen in bestimmte Steuerstufen einteilt und für jede Steuerstufe ein für allemal einen bestimmten normalen Steuersatz vorsieht. Nach wie vor soll es Sache des Finanzgesetzes sein, zu bestimmen, welcher Steuerbetrag in den einzelnen Jahren in Prozenten des Normalsteuersatzes tatsächlich zur Erhebung gelangen soll.

Die vorgeschlagene Gestaltung des Steuertarifs ist so gehalten, daß sie einer erheblichen Erhöhung der Einkommensteuer für alle Steuerpflichtigen gleichkommt. Im Durchschnitt sind es 12,9 %.

Im Hinblick auf die gespannte Finanzlage will die Regierung damit eine Mehreinnahme von 2 265 000 ℳ erzielen, statt einen bisherigen Ertrag von 17 565 000 ℳ künftig 19 830 000 ℳ herausholen.

Dieses Ziel bildet den Hauptgrund zur Gesetzesvorlage.

IV.

Die Stellung der Budgetkommission zur Reg.-Vorlage im allgemeinen.

Die Budgetkommission hat in der Zeit vom 8. bis 15. März in 5 Sitzungen den Entwurf durchberaten. Zunächst gab der Berichterstatter eine historische Übersicht über die Entwicklung des bad. direkten Steuerwesens und sodann einen Überblick über Anlaß und Zweck der Gesetzesvorlage. In der ersten Sitzung nahm die Kommission zu dem Gesetzentwurfe prinzipielle Stellung und stellte sich im

großen und ganzen auf den Standpunkt der Vorlage, insbesondere nach der Richtung, daß ein Steuertarif eingeführt und aus der Einkommensteuer eine wesentlich höhere Einnahme erzielt werden solle.

Bei der Abhängigkeit der Gemeindebesteuerung von der staatlichen war sich die Kommission dabei wohl bewußt, daß die beantragten Gesetzesänderungen auch, was auf besondere Anfrage an die Regierung von dieser auch bejaht wurde, Änderungen für die Gemeindesteuern (Umlagen) im Gefolge haben müsse und daß die Progression des Steuertarifs auch für die Gemeindeumlagen und die Kirchensteuer Wirkungen habe. Diese Folgewirkung war für die Stellungnahme zu der Regierungsvorlage daher auch in manchen Beziehungen von beeinflussender Bedeutung.

a) Ergebnis der generellen Beratung im ganzen.

Von vornherein war die Budgetkommission auch gegenüber dem ursprünglich ablehnenden Verhalten der Regierung entschlossen, das badische Einkommensteuergesetz bei dieser Gelegenheit nach dem Vorgange und Beispiele der Einkommensteuergesetze anderer Bundesstaaten durch die steuerliche Berücksichtigung besonderer, die Einkommensverhältnisse schwer belastender Verhältnisse, wie große Kinderzahl, schwere Unglücksfälle und dergl., sozialer auszugestalten. Die Bestrebungen der Kommission in dieser Richtung fanden schließlich ein ziemlich großes Entgegenkommen seitens der Gr. Regierung, wenn auch weitere Änderungen, welche im Sinne einer weitergehenden Entlastung der unteren und mittleren Einkommen in der Kommission angeregt wurden, an dem Widerstande der Regierung scheiterten.

Zu der Form, welche die Gesetzesvorlage durch die Kommission unter Zustimmung der Gr. Regierung jetzt erhalten hat, gab schließlich die Regierung ihr vorbehaltsloses Placet.

b) Die generelle Beratung im einzelnen.

1. Nach dem Vorgange Sachsens in § 7 des E.-St.-Ges. wurde vorgeschlagen, in das Gesetz selbst eine generelle Ermächtigung für das Finanzministerium aufzunehmen, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

   Es sollte damit bei außergewöhnlichen Notfällen und besonderen Verhältnissen statt des umständlichen und nicht ganz bedenkenfreien Weges der Ermäßigung beim Ab- und Zuschreiben durch den Steuer-

kommissiär und Schatzungsrat für eine schnell wünschenswerte steuerliche Erleichterung in möglichster Bälde durch die oberste Steueraufsichts- und Verwaltungsbehörde die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden.

Die Regierung erklärte, daß eine solche besondere Bestimmung nicht geboten erscheine. Auch in der Kommission zeigte es sich, daß keine Mehrheit vorhanden sein werde. Ein Antrag unterblieb deshalb.

2. a) Ein anderer Vorschlag ging dahin, nach dem Vorgange des bad. Einkommensteuergesetzentwurfs von 1900 in Ziffer 18 (z. vergl. Bericht des Abg. Straub Beilage 32b S. 15/16) und den Bestimmungen in den Einkommensteuergesetzen anderer deutscher Bundesstaaten, z. B. Sachsen § 13, Württ. Art. 21, Preußen § 20, Hessen Art. 14, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, daß besondere individuelle Verhältnisse, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, zu berücksichtigen seien. Der Antragsteller griff den i. J. 1900 von der Regierung vorgeschlagenen Art. 14, welchen die II. Kammer damals jedoch abgelehnt hatte, in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Weise wieder auf. Nach dem Art. 14 des Gesetzentw. von 1900 sollte bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, der Schatzungsrat mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, — als welche jedoch nur: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht gezogen werden durften — sofern sie nicht ohnedies schon auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind, in der Weise berücksichtigt werden können, daß eine Ermäßigung des Steueranschlags bis auf die Hälfte, aber um höchstens 300 ℳ eintreten dürfe. Die Schatzungsbehörde sollte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, wobei gegen ihren ablehnenden Beschluß der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, entscheiden.

Der Antrag ging dahin, daß bis zu 3600 ℳ Einkommen derartige individuelle Verhältnisse berücksichtigt werden müßten, daß gegen eine Ablehnung ein Rechtsmittel statthabe und daß eine Ermäßigung bis zu 3 Steuerstufen und falls das Einkommen dadurch unter 900 ℳ komme, gänzliche Steuerfreiheit einzutreten habe.

b) Ein weiterer Vorschlag bezweckte gleichfalls nach dem Beispiele anderer deutscher Einkommensteuergesetze (Württ. Art. 20, Preußen § 19, Sachsen § 12, Bayern Art. 19), einen sog. Kinderparagraphen in das Gesetz aufzunehmen, dessen Aufnahme in den bayerischen Entwurf eines Einkommensteuergesetzes der bayer. Finanzminister im verg. Jahre als „einen besonderen Vorzug“ des Entwurfs bezeichnet habe. Anl. 3 S. 76/78.

Nach diesem für nähere Redaktion vorbehaltenen Antrage sollten bei Einkommen bis zu 3600 ℳ die vorhandenen am 1. April des Veranlagungsjahres noch nicht 14 Jahre alten, ein nennenswertes eigenes Vermögen nicht besitzenden Kinder eines steuerpflichtigen Familienhauptes in der Weise berücksichtigt werden müssen, daß für 1—2 Kinder 100 ℳ und Herabsetzung um jedenfalls eine Steuerstufe, bei 3 und 4 Kindern 200 ℳ und Herabsetzung um 2 Steuerstufen, bei 5 und mehr Kindern 300 ℳ und Herabsetzung um 3 Steuerstufen und falls dadurch das Einkommen unter 900 ℳ sinke, Steuerfreiheit einzutreten habe.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Aufnahme derartiger Bestimmungen aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit und Billigkeit jetzt erfolgen solle, um in Baden nicht hinter anderen Staaten länger in dieser Richtung zurückzustehen, daß die jetzt gegebene Notwendigkeit der sonstigen Änderung des Gesetzes Anlaß biete, um für die Einkommensteuer, an der schon so viel und oft geändert worden sei, dann einmal eine längere Zeit der Ruhe zu schaffen. Aus dem Berichte Straub a. a. O. S. 16 wurde hervorgeholt, daß der Landtag 1900 bereits die Einführung eines Kinderparagraphen bis zu 3000 ℳ Einkommen und mit 50 ℳ Abzug für jedes noch nicht 14 Jahre alte Familienmitglied und eine Ermäßigung bei 3 und mehr von mindestens einer Steuerstufe beraten, aber abgelehnt hatte. Die Gr. Regierung erklärte sich direkt und entschieden ablehnend gegen die Ein-

führung des vorgeschlagenen Kinderparagraphen. Schon steuertechnische Gründe würden die Aufnahme einer derartigen Bestimmung verbieten, die für die Veranlagungsbehörde wie die Steuerpflichtigen eine Menge von belästigenden Umständlichkeiten im Gefolge habe, ohne Unterschied auf die Verhältnisse von Stadt und Land schablonisiert selbst eine Steuererleichterung gewähre, wenn die Kinder z. B. auf dem Lande durch ihre Mitarbeit die Steuerkraft ihres Familienhauptes nicht herabdrückten, sondern erhöhten. Dann aber bringe ein Kinderparagraph, dessen finanzielle Wirkung sich mangels ausreichender Unterlagen gar nicht übersehen lasse, ein Moment höchster Unsicherheit in das zu erwartende finanzielle Ergebnis der Einkommensteuer, was im Interesse des Staates nicht angehe, überdies bedeute es, preußische Verhältnisse zugrunde gelegt, einen Ausfall von etwa 600 000 ℳ an dem beabsichtigten Einkommensteuerertrage, den die derzeitige Finanzlage Badens gradezu verbiete.

Für eine Berücksichtigung besonderer individueller Verhältnisse durch Gesetz zeigte die Gr. Regierung nach anfänglicher Ablehnung schließlich größeres Entgegenkommen. Sie erklärte, daß sie von sich aus auf den Art. 14 des Entwurfs des Jahres 1900 nicht zurückgegriffen habe, weil gerade die II. Kammer diesen Art. 14 s. Zt. abgelehnt habe und weil der jetzige Zeitpunkt finanziell der denkbar ungünstigste sei. Ein solcher Paragraph erschüttere jetzt die Finanzaktion der Regierung, er könne bei besserer Finanzlage später noch in das Gesetz eingearbeitet werden. Schließlich zeigte die Regierung Geneigtheit, auf den Entwurf des Art. 14 von 1900 als äußerstes Entgegenkommen zurückzugreifen und einen diesbezüglichen Vorschlag der Kommission zu unterbreiten.

z. vgl. Art. 21 a der Anl. 1 S. 63.

Die Kommission stellte sich in ihrer Mehrheit zu diesen Anregungen günstig und wünschte, daß entsprechende Bestimmungen jetzt schon in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Um die ungünstigen finanziellen Wirkungen der beabsichtigten Reformen, für deren Ausfall die Regierung keine Mittel und Wege zu haben erklärte, auszugleichen, wurden mehrfache Vorschläge gemacht.

1. Zunächst wurde angeregt, eine Einnahmevermehrung zu erhalten durch Schaffung einer Staatslotterie bezw. Anschluß an die preußische Staatslotterie. Es ließe sich dadurch eine schätzungsweise Mehreinnahme von etwa 1¼ Million erzielen.

Schon in früheren Landtagen sei die Idee, die Staatslotterie (z. vgl. die Anregungen der Abg. Neuhaus und Dr. Zehnter vor 6 und 2 Jahren) als Einnahmequelle dem Staatswohle dienstbar zu machen, aufgegriffen worden. Gespielt werde in Baden und da sei es besser, wenn von der unvermeidlichen Spielsucht das Land selbst den Nutzen ziehe. Eine inländische Staatslotterie bewahre auch das badische Publikum vor dem Spielen in allen möglichen ausländischen, unkontrollierbaren und lediglich auf die Ausbeutung der Spieler abzielenden Unternehmungen.

Die Mehrheit der Kommission — eine Minderheit bekämpfte eine Staatslotterie als unmoralisch — und die Regierung waren für die Idee der Staatslotterie. Ein Kommissionsmitglied wies auf die Offerte einer Gesellschaft hin, welche bei Einrichtung einer süddeutschen Klassenlotterie den beteiligten Staaten einen Jahresgewinn von je mindestens 700 000 ℳ garantiere. Die Regierung erklärte, daß Anregungen wegen Einrichtung einer selbständigen Lotterie zwar ergangen seien, über ganz unverbindliche Vorverhandlungen jedoch noch nicht hinausgeführt hätten, und daß es sich empfehle, diese Einnahme künftigem gesteigertem Einnahmebedürfnis als Reserve vorzubehalten.

Zu einem Antrage verdichteten sich diese Anregungen nicht. Ein Mitglied der Kommission, das zwar keine Staatslotterie, aber eine Lotteriesteuer wünschte, beruhigte sich bei der Belehrung, daß letztere schon tatsächlich bestehe.

2. Weiter wurde von einer Seite vorgeschlagen, eine differenzielle Behandlung der ledigen und verheirateten Steuerpflichtigen im Gesetze eintreten zu lassen in der Weise, daß bei an und für sich gleichem Einkommen der ledige Steuerzahler, der frei von Aufwand und Fürsorge für Gegenwart und Zukunft einer Familie stärker steuerlich belastet werden könne, in den unteren Einkommen um eine, in den höheren um 2—3 Steuerstufen höher eingereiht werde. Dabei wurde auf den Vorschlag des Gesetzentwurfs vom Jahre 1848, welcher schon ledig und verheiratet unterschiedlich in der untersten Steuerstufe behandeln wollte, und auf die ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen in andern außerdeutschen Staaten — ein Kommissionsmitglied nannte die Schweiz —, sowie auf das dem Prinzip nach gleiche Bestreben der besonderen Besteuerung

derer, welche nicht unter der Waffe militärisch dienen mußten, hingewiesen. Schon die Bedeutung der Familien mit Kindern für die Wehrkraft und den Volkswohlstand rechtfertige eine unterschiedliche Steuerbehandlung wie angeregt.

Die Regierung erklärte sich gegen den Vorschlag, der fast undurchführbar sei, nicht viel bringe und der einen Weg der Besteuerung einschlage, den kein deutscher Staat bis jetzt praktisch erprobt habe.

Auch hier blieb die Beratung nur im Stadium der unverbindlichen Erwägungen. Die Ansichten der Kommissionsmitglieder gingen auseinander, die Mehrzahl war Gegner des Vorschlags.

3. Aus der Schrift „Reform-Politik in Baden" Sonderabdruck eines Artikels in der Münchener Wochenschrift „Allg. Zeitung" wurde auch die Anregung vorgekehrt, den Schuldenabzug bei Einkommen über 15000 ℳ ev. schon über 10000 ℳ in Wegfall zu bringen, fand aber kein weiteres Eingehen, ebensowenig wie andere Steuern, welche noch genannt wurden, wie Billet-, Lustbarkeits- und Filialsteuern, welche in andern deutschen Staaten teils schon bestehen, teils eben eingeführt werden sollen, aber fast alle nur als Gemeinde-, nicht als Staatssteuern.
4. Als letzter und gangbarster Weg, den durch die beabsichtigten Steuerermäßigungen aus sozialpolitischen Gründen entstehenden Einnahmeausfall wieder einzubringen, wurde schließlich von der Kommission in überwiegender Mehrzahl der erachtet, die höheren Einkommen stärker noch als es der Regierungsentwurf vorsieht, etwa von 10000 ℳ ab, nach dem Vorschlage des Berichterstatters zu belasten. Ein Vorschlag nannte statt 10000 ℳ schon 5000 ℳ.

Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß ihr Korrekturen an dem vorgeschlagenen Tarife in Form von Ermäßigungen zugunsten der unteren Steuerstufen unannehmbar seien wegen des finanziellen Effektes. Eine weitere Erhöhung der Besteuerung der Einkommen von 10000 ℳ an bringe nicht so viel, als man brauche, da eine größere Belastung nicht leicht möglich und eine Belastung der Einkommen über 100000 ℳ mit mehr als 5 % „kaum durchführbar" sei. Die Progression des Tarifs trage schon allen zu berücksichtigenden Verhältnissen genügend Rechnung, sie belaste gegenüber den 5 % aus 100000 ℳ und mehr Einkommen, die Einkommen von 900 ℳ nur mit 0,67 %. Die Steigerung des künftigen Steueraufbringens betrage für die Steuerstufen von 900—3000 ℳ mit 370921 Pflichtigen (88,8 %) und 507656800 ℳ (56,2 %) Einkommen auf 5956458 (30 %) von bisher 5354514 (30,5 %) nur 11,2 %, für die Steuerstufen von 3000—10000 ℳ mit 40660 (9,7 %) Pflichtigen und 187776700 (20,8 %) Einkommen auf 4754818 (24 %) Steueraufbringen von bisher 4183961 ℳ (23,8 %) dagegen 13,6 %, für die Steuerstufen von 10000 und mehr bei 6351 (1,5 %) Steuerpflichtigen und 208000000 Einkommen (23 %) auf 9114750 ℳ Einkommen (46 %) Steueraufbringen von bisher 8026646 ℳ (45,7 %) dagegen 13,5 %. Diese Zahlen bewiesen, daß man die Einkommen nicht höher belasten könne, wolle man nicht eine Art „Erdrosselungssteuer" einführen und gewissermaßen „die Henne töten, welche die goldenen Eier lege". Da nur Württemberg höher, bis zu 5¼ % gehe, würde das vorhandene Kapital abwandern, weiteres was doch erstrebt werden müsse, nicht zuziehen.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder stellte sich auf den Standpunkt der Regierung. Ein Mitglied wies dabei noch auf die Gefahr stärkerer Defraudationen bei weiteren Erhöhungen hin.

Eine größere Anzahl der Kommissionsmitglieder pflichtete den Gründen der Regierung nicht bei und hielt eine höhere Besteuerung der Einkommen über 10000 ℳ ohne die befürchteten Folgen für um so eher möglich, als Württemberg bereits so hoch gehe, wie man in Baden allenfalls käme, und als auch Hessen, ein weiteres Nachbarland, noch über Württemberg hinauszugehen im Begriffe sei.

Auf Wunsch der Kommission teilte ihr die Gr. Regierung mit:

a) eine Darstellung der einzelnen Steuerstufen mit dem jetzigen und künftigen Steuersatz, der Zahl der nach den einzelnen Stufen der Steuerpflichtigen und der von denselben aufzubringenden jetzigen und künftigen Steuerbeträge. Anl. 4; Anl. 4 S. 79/84
b) einen Auszug aus den Einkommensteuergesetzen anderer Staaten über die Bestimmung wegen der steuerlichen Berücksichtigung besonderer individueller Verhältnisse und betr. den sog. Kinderparagraphen. Anl. 3. Anl. 3 S. 76/78

V.

Zur Gesetzesvorlage im Einzelnen.

A.

Art. I.

Z. 1 des Reg.-Entw.

Der Regierungsentwurf schlägt eine völlig neue Fassung des Art. 5 „Bezeichnung der Steuerpflichtigen" und zwar

des Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vor. Das neue Änderungen bringende Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung bedingt eine mehrfache Abänderung der bisherigen badischen Vorschriften, welche die Einkommensteuerpflichtigen — natürliche und juristische Persönlichkeiten — bezeichnen. Eine vollständig neue Formulierung ist daher angezeigt. Neu ist in den Artikel aufgenommen die Steuerpflicht für Landesangehörige, die ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Baden aufgegeben haben, z. B. zum Zwecke von Reisen, und die trotzdem wenigstens noch 2 Jahre lang in Baden sollen besteuert werden können, falls dies nicht in einem anderen Staate der Fall ist. In Sachsen und Preußen finden sich die gleichen Bestimmungen. Sie empfehlen sich auch für Baden, zumal in einer Zeit, in welcher auch kleinere Vermehrungen der Staatseinnahmen zu begrüßen sind.

Im Landtage 1907/08 hatte der Abg. Vogel in der II. Kammer am 11. April 1908 ausgeführt, daß die badischen Bestimmungen über die Heranziehung der Ausländer zur Steuer lückenhaft seien. Derselbe wies an einem konkreten Falle nach, daß ein bisheriger badischer Staatsangehöriger, ohne seinen Wohnsitz auch nur für längere Zeit in derselben badischen Stadt, wo er ihn bisher hatte, aufzugeben, sich von der Zahlung von Staatssteuern und Gemeindeumlagen dadurch frei machen konnte, daß er unter Aufgabe der badischen Staatsangehörigkeit eine solche eines Auslandes erwarb, woselbst er nur ganz geringfügige Steuer von dort ererbten Gütern bezahlen mußte. Der Großh. Verwaltungsgerichtshof verneinte eine Steuer- und Umlagepflicht in Baden in letzter Instanz, weil die geringfügige Steuer an das Ausland die im bisherigen Art. 5 Abs. I Z. 2 vorgesehene „entsprechende Besteuerung" im neuen ausländischen Heimatstaate nach Sinn und Entstehung dieser Gesetzesbestimmung sei. Um die tatsächlich vorhandene Lücke im Gesetze auszufüllen und überdies die Ausländer, die im Inlande wohnen oder sich des Erwerbs wegen aufhalten, den Inländern gleichzustellen, sie sofort mit ihren gesamten steuerbaren Einkommen zur Steuer heranzuziehen, soll unter Belassung des Beginns der Steuerpflicht bei bloßem Aufenthalte erst nach Umlauf einer einjährigen Dauer derselben, die Z. 2 in Art. 5 Abs. 1 neu gefaßt werden. Diese neue Fassung entspricht den Bestimmungen, wie sie sich für denselben Fall bereits im preuß. Einkommensteuergesetz § 1 Z. 3, im sächsischen § 2 Z. 3a u. a. m. vorfindet.

An den Vorschriften über die Besteuerung der juristischen Personen (Artikel 5 A. II. und B. II.) soll sachlich nichts geändert werden; die neue Fassung hat vielmehr nur den Zweck, die Absichten des Gesetzes hinsichtlich des Umfanges der Steuerpflicht und der Bemessung des steuerbaren Einkommens deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Die Bestimmung in Artikel 5 B. I. gibt die seitherigen Vorschriften in Artikel 5 A. II. Ziffer 1 und 2 mit den durch die neuen reichsgesetzlichen Vorschriften bedingten Änderungen wieder. Hiernach dürfen außerhalb Badens (aber im Bundesgebiet) wohnende badische Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene solcher Personen mit ihrem Gehalt usw. nicht mehr zur badischen Einkommensteuer herangezogen werden. Dagegen liegt kein Anlaß vor, im Reichsausland stationierte badische Beamte und ebenda wohnende badische Ruhegehaltsempfänger usw. mit ihren Bezügen aus der badischen Staatskasse von der badischen Einkommensteuer frei zu lassen; diese sollen vielmehr auch fernerhin damit steuerpflichtig bleiben. Wer seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogtum, seinen tatsächlichen Wohnsitz aber im Reichsausland hat, ist wie seither gemäß Art. 5 A. I. 1 mit seinem gesamten Einkommen im Großherzogtum steuerpflichtig.

Die Steuerpflicht der bei anderen deutschen Staaten beglaubigten badischen Gesandten ist ebenfalls nach den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen, wobei — entsprechend der seitherigen Praxis — von der Unterstellung auszugehen ist, daß sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogtum haben. Auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes wurde in der Kommission diese Feststellung gemacht.

Durch die Verweisung auf § 3 des Doppelsteuergesetzes im Eingang von Art. 5 B. soll klar gestellt werden, daß die in dem genannten § 3 aufgestellten Grundsätze über die Besteuerung des stehenden Gewerbes nicht allein für das Geltungsgebiet des Doppelsteuergesetzes, sondern auch gegenüber dem Reichsausland anzuwenden sind (vergl. auch Begründung zu Art. II Ziff. 1). Voraussetzung für die Heranziehung eines reichsausländischen gewerblichen Unternehmens zur badischen Einkommensteuer ist somit, daß dieselbe eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 a. a. O. im Großherzogtum hat. Eine sachliche Änderung des bestehenden Zustandes tritt hierdurch nicht ein.

Der Hinweis eines Kommissionsmitgliedes, daß die Steuerbefreiungen mit 3 vom Hundert bezüglich der Aktiengesellschaften usw., wie sie der Art. 5 Abs. 1 in seiner alten und neuen Fassung vorsieht, in Sachsen nicht gewährt werden und in Württemberg nur gewährt werden können (z. v. sächs. E.G. § 4 lit. a, württ. Art. 16) führte zu eingehenden Erörterungen und Anfragen an die Regierung. Wie aus den Vorarbeiten zum Eink.-St.Ges. von 1884 ersichtlich ist, zog damals die II. Kammer, was im Regierungsentwurfe nicht vorgesehen war, die Aktien-

gesellschaften usw. zur Einkommensteuer heran, erklärte jedoch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Zinsen und Dividenden in der Hand der Gesellschaft und nochmals der Aktionäre den Abzug eines gewissen Prozentsatzes des Aktienkapitals für notwendig. Durch Kompromiß im Plenum der II. Kammer wurde der Abzug von ursprünglich 5 auf 3% festgesetzt.

Im Hinblick auf diesen Grund des Abzugs beantragte die Gr. Regierung es bei dem bestehenden Zustand zu belassen, zumal Preußen 3½% abziehen lasse, also noch weiter gehe, und das „Kann" in Württemberg eben die Regel sei (zu vergl. für Württemberg auch wegen der vollen Abzugsfähigkeit von Zinsen und Dividenden für Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus ihren Geschäftsteilen aus dem Warenumsatz der Konsumvereine Art. 8 Z. 4). Die verschiedenen Anregungen verdichteten sich zu keinem Antrage bezw. wurden die gestellten Anträge wieder zurückgezogen so: das „Muß" des Gesetzes in ein „Kann" zu verwandeln, Bestimmungen für die Besteuerung der ins badische Ausland abfließenden Dividenden, die nicht in Baden bis jetzt zu versteuern sind, zu treffen; ebenso solche für den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschr. Haftung u. a. m. Hingewiesen mag hier noch darauf werden, daß Oldenburg und Hessen zwar den Aktiengesellschaften keinen Abzug gewähren, wohl aber den Aktionären. Dagegen müssen Aktionäre und Aktiengesellschaften abzugslos voll besteuern — wie es die Anregung des Berichterstatters intentierte — in Hamburg, Lübeck, Sachsen-Meiningen und einigen anderen kleinen Bundesstaaten. Der Bayerische Einkommensteuerentwurf sieht nach der Mitteilung der Gr. Regierung einen 2% Abzug vor.

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, die Begünstigung der Einkommensteuerbefreiung für landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften (Art. 5 Abs. 1 B in der neuen Fassung) auch den Arbeiterkonsumvereinen zukommen zu lassen, fand mehrseitig Unterstützung, aber auch Widerspruch, nicht bloß bei der Regierung. Er erledigte sich durch Zurücknahme.

Der Art. 5 Abs. 1 wurde schließlich in der Fassung der Regierung (Art. I Z. 1 der Vorlage) angenommen.

Art. I Z. 2 der Vorlage.

a) Der Reg.-Entwurf will in Art. 6 Z. 1 a. E. den Strich der Bestimmungen herbeiführen, wonach Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von der Kasse eines anderen deutschen Bundesstaates oder eines ausländ. Staates bezogen werden, vom Beizug zur Einkommensteuer bis jetzt befreit waren.

Die Aufhebung des § 4 des alten Doppelsteuergesetzes, welcher verbot, Gehalte, Pensionen, Wartegelder, welche ein in Baden wohnender Deutscher von einem anderen deutschen Bundesstaat bezog, in Baden zu besteuern, hat die Aufhebung der genannten Bestimmung des bad. Eink.-St.-Ges. zur Folge. Dies hat die Wirkung, daß solche Gehalte ꝛc. nunmehr in Baden, wo der Empfänger wohnt und wo er des badischen Staates Schutz und Vorteile genießt, als Entgelt dafür auch zu versteuern sind. Auch die Bestimmung soll aufgehoben werden, wonach ein in Baden wohnender Ausländer, der Gehalt, Pension oder Wartegeld vom Ausland bezog, bisher damit steuerfrei blieb. Die vorgeschlagene Änderung in Art. 5 A. I Z. 2, welche alle Ausländer, die in Baden wohnen oder länger als ein Jahr Aufenthalt haben, zur Einkommensteuer herbeizieht, bedingt auch die Aufhebung der Ausnahmen in Art. 6 Z. 1 bezüglich der aus einer reichsausländischen Staatskasse fließenden Gehalte, Pensionen und Wartegelder, da für deren Freilassung ein ersichtlicher Grund um so weniger gegeben ist, als ein Beizug zu den Gemeindeumlagen schon erfolgt und als andere deutsche Einkommensteuergesetze, wie Preußen, Sachsen — im Gegensatz aber z. B. zu Württemberg Art. 8 Z. 2, Hessen Art. 1 Z. 3 i. V. mit Art. 3 u. a. m. — eine solche Ausnahme auch nicht machen.

Die vorgeschlagene Änderung wurde daher von der Kommission angenommen.

b) Von einer Minderheit wurde in der Kommission beantragt der Strich von Art. 6 Z. 2, wonach von der Einkommensteuer befreit sind: „die Zivilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Gr. Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen. Der Antrag wurde damit begründet, daß, völlig losgelöst von der Stellung der Antragsteller zur Monarchie, im modernen Staat der oberste Staatsangehörige wie der niederste nach den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit nach seinen Kräften zu den Staatssteuern beizutragen habe. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in anderen Staaten das Domanialgut von den Fürsten zu Staatsgut abgetreten wurde, sowie daß die vorgetragenen historischen Gründe für die Beibehaltung der Steuerbefreiung nicht mehr stichhaltig seien. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ein Kommissionsmitglied wies auf die viel weitergehenden Steuerfreiheiten der Fürsten in den anderen Bundesstaaten hin, wonach das ganze Einkommen der Regenten und nicht blos das aus der Zivilliste wie in Baden frei bleibe, so in Preußen § 3, Sachsen § 6 Z. 1, Hessen Art. 6 Z. 1, Württemberg Art. 4 Z. 1, wobei allerdings in Abs. 2 des württemb. Art. 4 die Einkünfte aus dem Hofdomänenkammergut ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt werden. Von anderer Seite wurde auf den Charakter der Zivilliste hingewiesen und die Bestimmungen der Verfassung. Auch die Regierungsvertreter erklärten sich durchaus ablehnend.

c) Zu Art. 6 Z. 7, welcher das an und für sich steuerbare Einkommen unter 900 ℳ von der Einkommensbesteuerung frei läßt, also das steuerfreie Existenzminimum gesetzlich festlegt, wurde von einer Seite in der Kommission der Antrag gestellt, die steuerfreie Grenze von 900 ℳ Jahreseinkommen auf 1200 ℳ zu erhöhen.

Begründet wurde der Antrag damit, daß die in den letzten Jahren andauernd gestiegenen Preise für die Lebensmittel, die Wohnungen und die sonstigen Existenzbedürfnisse, die wachsenden indirekten Steuern und sonstigen notwendigen Ausgaben ein Einkommen von 900 ℳ nicht mehr für den Lebensunterhalt einer Familie als ausreichend bezeichnen lassen, daß gepflogene amtliche Erhebungen ein Einkommen von 1250 ℳ als das äußerste Existenzminimum, das noch ein menschenwürdiges Dasein gestatte, festgestellt haben.

Seitens der Gr. Regierung wurde dem Antrage entgegengehalten, daß eine Hinaufsetzung des steuerlichen Existenzminimums von 900 auf 1200 ℳ an und für sich schon und gar erst im Zeitpunkt der derzeitigen Finanzkalamität mit einem Ausfall von über 1 200 000 ℳ ein Ding absoluter Unmöglichkeit sei. Fast 160 000 Personen mit einer bisherigen Steuerleistung von mehr als 1⅛ Million und einer künftigen von mehr als 1¼ Million würden dadurch keine Einkommensteuer mehr zu zahlen haben. Baden habe, abgesehen von Preußen, jetzt schon von allen größeren Bundesstaaten das höchste Existenzminimum. Dieses gehe z. B. in Preußen bis zum Einkommen von 901 ℳ, in Bayern nur von 600 ℳ, in Sachsen nur von 400 ℳ, in Württemberg und Hessen nur von je 500 ℳ.

Die Kommission lehnte in ihrer Mehrheit den ihr übrigens an und für sich sympatischen Antrag aus Gründen staatlicher Unmöglichkeit ab. Nachdem man 1900 erst die

Steuerbefreiung der Einkommen von 500—900 ℳ eingeführt und dadurch über 200 000 Staatsbürger mit über 400 000 ℳ Steuerbetrag steuerfrei gemacht habe, konnte sich die Mehrheit aus den Gründen der Regierung nicht zur Annahme des Antrags entschließen. Dabei war noch mitbestimmend der Umstand, daß die Kommission anderweite, gerade für die Einkommensstufen von 900—1200 ℳ sehr fühlbare, erhebliche steuerliche Erleichterungen in die Regierungsvorlage hineinbrachte, welche die von der Regierung erstrebten Mehreinnahmen bedeutend herabmindern werden. Auch erschien es von rein politischem Gesichtspunkte aus nicht unbedenklich, eine so erheblich große Zahl von im Vollgenuß aller staatsbürgerlichen Rechte und insbesondere des Wahlrechts befindlicher Bürger von der Verpflichtung zur Bezahlung der Einkommensteuer, die in sehr großem Umfange hier als die einzige zu leistende direkte Staatssteuer in Frage komme, zu entbinden.

Zu Art. I Z. 3 der Reg.-Vorlage.

Hier soll dem Art. 6 des Einkommensteuer-Gesetzes, der bisher in 7 Ziffern Steuerbefreiungen vorsieht, ein 8. Befreiungsgrund beigefügt werden, daß nämlich steuerfrei sein sollen „Personen und Einkommensbezüge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind." Neues Recht schafft diese Bestimmung nicht. Sie sanktioniert nur einen bereits vorhandenen Zustand und gibt diesem Ausdruck im Gesetze.

Derartige Bestimmungen finden sich auch in anderen Staaten. So in Hessen Art. 6 Z. 10, in Preußen § 3 Z. 4, Württemberg Art 4 Z. 3. Die gleichen Vorschriften hat Baden selbst schon in seinem Vermögenssteuergesetz in den §§ 30 Z. 5, 39 Z. 6, 51 Z. 6. Den Vorschriften über die Veranlagung in § 61 dieses Gesetzes soll durch diese Vorlage eine generelle gleiche Befreiungsklausel überdies noch beigefügt werden.

Die Kommission stimmte dieser Änderung zu.

Zu Art. I Z. 4 der Reg.-Vorlage.

a) Die Vorlage bezweckt, dem Art. 6 des Eink.-St.-Ges. einen Absatz 2 beizufügen des Inhalts:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gleiche zusätzliche Beifügung ist auch zu § 4 des Vermögenssteuergesetzes als Absatz 2 vorgesehen.

Diese Ermächtigung findet sich auch in den Eink.-St.-Gesetzen anderer Staaten, so in Württemberg, in Hessen und in Preußen. In Baden traf tatsächlich das Finanzministerium bisher schon im Falle von Doppelbesteuerungen Vereinbarungen mit anderen deutschen oder außerdeutschen Staaten. Seine Ermächtigung entnahm es der Vollzugs-Verordnung zum Eink.-St.-Ges. v. 6. II. 1901, die sich selbst wieder auf die Ermächtigung in Art. VII. des Gesetzes v. 9. VIII. 1900, die Abänderung des Einkommens-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betr., stützt.

Durch den vorgeschlagenen Absatz 2 zu Art. 6 erhält das Finanzministerium im Gesetze selbst die Grundlage zu solchen Vereinbarungen, da nach wie vor nicht selten die Fälle von Doppelbesteuerungen von Reichsinländern trotz des Doppelsteuergesetzes und von Reichsausländern möglich sein werden, so bei Deutschen, die sowohl in Baden wie auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz haben und zugleich in beiden Staaten das Staatsbürgerrecht besitzen oder die, ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, einen solchen sowohl in Baden und zugleich in einem anderen Bundesstaat haben, dann bei Reichsausländern, die nach dem Art. 5 und Art. 6 Z. 1 in der neuen Fassung in Baden zur Steuer herangezogen werden, auch bei im Reichsauslande wohnenden badischen Beamten, die prinzipiell in Baden zu besteuern sind, aber im Auslande auch die gleichen Vermögensobjekte versteuern müssen.

Diese Ermächtigung räumt der Finanzverwaltung aber auch die Befugnis ein, die Steueranlagen einzelner Personen von sich aus in angemessener Weise zu regeln, wenn der Abschluß einer Vereinbarung nicht angezeigt erscheint oder eine solche nicht zustande kommt. Vereinbarungen allgemeiner Grundsätze über gleichmäßige Behandlung ganzer Kategorien von Doppelbesteuerungsfällen fallen nicht unter diese Ermächtigung; in solchen Fällen wird nur der Abschluß eines förmlichen Staatsvertrags in Frage kommen können.

Die Budgetkommission erteilte dem neu vorgeschlagenen Abs. 2 ihre Zustimmung.

b) Angeregt wurde bei dieser Gelegenheit noch, ob nicht in das Gesetz auch noch trotz und neben der Ermächtigung des neuen Abs. 2 zu Art. 6 eine ausdrückliche Reciprocitätsklausel bezw. Retorsionsklausel aufgenommen werden solle nach dem Vorgange z. B. Hessens (§ 2 Schlußabsatz), Württemberg (Art. 1 Schlußabsatz). Es soll damit dem Finanzministerium die ausdrückliche Ermächtigung gegeben werden für den Fall, daß in außerdeutschen Staaten badische Angehörige steuerlich ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen dieses Staates in Baden, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu verfahren.

Die Gr. Regierung glaubte auf eine solche ausdrückliche Ermächtigung in diesem Gesetze verzichten zu können, da ihr der § 18 des Wandergewerbesteuergesetzes gegebenenfalls die Handhabe zur Anwendung des Retorsionsrechts bieten werde.

Ein Antrag wurde daraufhin nicht gestellt.

Zu Art. I Z. 5 der Ges.-Vorl.

Art. 8, der geändert werden soll, bestimmt über: Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht. Die bisherigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes waren nicht durchweg, aber in einzelnen Bestimmungen, z. B. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 auf dem Prinzip der Lokalisierung der Steuerpflicht auf eine bestimmte einzelne Gemarkung aufgebaut, derart, daß der Anfang oder das Ende der Steuerpflicht mit dem Zugang oder Weggang in dieser Gemarkung zusammenfiel und bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb Badens im neuen Wohnsitz die Steuerpflicht neuerdings wieder begann.

Auch im Vermögenssteuergesetzentwurf vom Jahre 1906 war diese Lokalisierung vorgesehen (§ 10 des Reg.-Entw.). Die I. Kammer änderte die Bestimmungen ab. Ihr Bericht besagt hierwegen:

„Die Lokalisierung der Steuerpflicht auf die einzelne Gemarkung, die sich allerdings auch im Einkommensteuergesetz (vergl. insbesondere Artikel 8 daselbst) findet, ist überflüssig und unangebracht. Die dem Staate gegenüber bestehende Steuerpflicht wird durch die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Tatbestände — Vermögensbesitz, beim Kapitalvermögen überdies Wohnsitz im Lande — begründet; es ist nicht einzusehen, weshalb bei örtlicher Verschiebung dieser tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere bei Wohnsitzveränderungen innerhalb Landes in einem Orte die Steuerpflicht erlöschen, in andern neu beginnen soll. Die einmal begründete Steuerpflicht dauert solchen Falls einfach fort."

Der Grundsatz der Lokalisierung ist aber im Einkommensteuergesetz selbst schon verlassen in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3, wonach der Wohnsitzwechsel für die Steuerpflicht bezüglich der Höhe der Veranlagung und der Abgabe von einer etwaigen neuen Steuererklärung keine Folgen hat.

Die Aufhebung der eine Lokalisierung bedeutenden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz für die nicht fluktuierende Bevölkerung schafft eine einheitliche Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens und einen dem Vermögenssteuergesetz konformen Zustand.

Bei der in Art. 15 des bisherigen Gesetzes, der bleibt, vorgesehenen Verpflichtung der fluktuierenden Bevölkerung, wie Privatangestellte, Arbeiter usw. zur Abgabe einer Steuererklärung zwecks ihrer alsbaldigen Veranlagung und Beiziehung zur Einkommensteuer kann auf die Lokalisierung nicht verzichtet werden, da die Überweisung der Steueranlagen dieser Personen, die häufig ihren Aufenthalt wechseln und zumeist sich bei den Steuerbehörden nicht an- und abmelden, mit den erheblichsten Umständlichkeiten verknüpft wäre. Es muß deshalb für diese Personen das seitherige Verfahren beibehalten werden. Die Steuerpflicht beginnt und endet nach wie vor mit dem Auf- oder Wegzug in einer bestimmten Gemarkung. Für Beginn und Ende der Steuerpflicht in der einzelnen Wohnsitzgemarkung trifft der vorgesehene neue Abs. 3 zu Art. 8 Vorkehr.

Die Kommission ist deshalb mit der beabsichtigten Änderung des Gesetzestextes einverstanden.

Zu Art. I Z. 6 der Reg.-Vorlage.

Auch die Fassung des Art. 9, der über die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung verfügt, ist in tunlichster Übereinstimmung mit § 11 des Vermögenssteuergesetzes gebracht.

Die sonstigen Änderungen sind veranlaßt durch die Aufhebung der Lokalisierung der Steuerpflicht auf die Gemarkung sowie durch die vorgeschlagene Einführung eines Steuertarifs mit Steuerstufen an Stelle der Steueranschläge in Art. 13, welcher aufgehoben werden soll.

In Absatz 3 (seither Absatz 2) soll auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, von welchem Zeitpunkt an die daselbst bezeichneten größeren Steuererhöhungen und Minderungen, z. B. als Folge von bedeutenden Gehalts- oder Lohnerhöhungen, Erbschaften, Lotterie- oder Spekulationsgewinnen, eines schweren Vermögensverlustes durch Unglück, Spekulation und Geschäftsaufgabe und dergl. wirksam werden, da insbesondere die Bedeutung der Worte „in nachhaltiger Weise" zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Der Strich dieser Worte hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Diese Worte sind ohne eingehende Erläuterung nicht gut verständlich. Sie sollen, wie aus ihrer erstmaligen Anwendung bei § 15 Ziff. 3 der Ergänzung der V.V.O. zum früheren Erwerbssteuergesetz v. 15. II. 1879 hervorgeht, nur bedeuten, daß die Minderung und Erhöhung mindestens noch z. Zt. des auf ihren Eintritt nächstfolgenden, für das Ab- und Zuschreiben maßgebenden 1. April fortbestehen muß. Wenn sich also aus dem Stand der Einkommensverhältnisse eines Pflichtigen am 1. April ergibt, daß er in eine andere Steuerstufe als seither gehört und daß die Einkommensänderung eine so erhebliche ist, daß der Veranlagung eine rückwirkende Kraft zukommt, so bleibt nur noch festzustellen, von welchem Zeitpunkt an das Einkommen schon so viel oder — bei Minderungen — noch so viel beträgt, daß der Pflichtige in die dem Stand seiner Einkommensverhältnisse vom 1. April entsprechende Steuerstufe gehört. Bei wandelbaren Bezügen wird dieser Zeitpunkt durch den Schluß des Zeitraums gebildet, der für die Bemessung des Jahreseinkommens maßgebend ist (Art. 12 Abs. 2). Für den Fall, daß der erwähnte Zeitpunkt nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, soll die Änderung — wie bei der Vermögenssteuer (§ 11 Abs. 3) — mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April eintreten. Von dem Grundsatze, daß die Erhöhung oder Minderung des Einkommens regelmäßig für das Jahr, in dem diese Änderung eingetreten ist, steuerlich außer Betracht bleibt und erst mit dem Anfang des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres in Kraft tritt, so daß er erst jetzt die höhere oder geringere Steuer zu bezahlen hat, allerdings ohne Rücksicht darauf, ob er in diesem Jahr das höhere oder geringere Einkommen auch wirklich noch hat, macht der frühere Abs. 2 und der neue Abs. 3 eine Ausnahme und läßt den Steuerbetrag aus den erhöhten oder verminderten Einkommensbeträgen mit Rückwirkung auf den gesetzlichen Zeitpunkt des Eintritts nachträglich noch erheben bezw. zurückvergüten.

Die Schwierigkeiten des Steuerveranlagungsgeschäfts und die Geschäftslast durch Abgänge und Nachträge innerhalb des Jahres verbieten es, die Rückwirkung jeder Vermögensänderung in beliebiger Höhe beizulegen. Im bisherigen Gesetz ist daher eine Grenze vorgesehen. Es muß sich bisher um eine Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags um mindestens 1/5 und zugleich des Einkommens um mindestens 500 ℳ handeln. Diese Voraussetzungen führten, wie sich das besonders auch als Folge des letzten Beamtengesetzes gezeigt hat, zu Härten und Ungleichheiten

gerade zu Ungunsten der kleineren Einkommen, bei denen eine Einkommenserhöhung von 500 ℳ leicht 1/5 des Gesamteinkommens ausmacht (z. B. bei mittleren Beamten und Geschäftstreibenden), während bei höheren Einkommen schon von über 2500 ℳ dies nicht der Fall ist, so daß hier die Rückwirkung nicht eintrat, während die kleineren Einkommen sie zu spüren bekamen. Der neue Absatz 3 erhöht zwecks Verminderung der Steuernachträge unter Beibehaltung der Voraussetzung des 1/5, allerdings nicht mehr des abzuschaffenden Steueranschlags, sondern der Untergrenze der neu vorzusehenden Steuerstufe, den gleichzeitig in Betracht kommenden Einkommensbetrag von 500 auf 1000 ℳ.

Ein Antrag, da auch andere Staaten solche doppelte Voraussetzungen nicht kennen, die Worte „mindestens 1/5“ zu streichen und die rückwirkende Verpflichtung eintreten zu lassen, wenn das Einkommen sich allein um 500 ℳ, allenfals um 1000 ℳ geändert habe, weil dadurch der Staatskasse vermehrte Einnahmen erwuchsen, welche zur teilweisen Deckung anderweiter durch Abänderungen des Gesetzes eintretender Ausfälle dienen könnten und weil kein Grund vorliege, eine immerhin nennenswerte Einkommenserhöhung von 500 ℳ oder 1000 ℳ statt alsbald erst vom nächsten Jahre an steuerlich zu ergreifen, wurde mit großer Mehrheit von der Kommission, nachdem die Regierung sich dagegen ausgesprochen hatte, abgelehnt.

Der neue Abs. 4 zu Art. 9 stimmt mit § 11 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes überein. Er enthält den bisherigen Abs. 3 in der durch die geplante Abschaffung der Steueranschläge gebotenen Fassung und hilft im neuen Teil überdies gesetzlich einem bisher empfundenen Mangel ab. Dieser hat sich bei der Durchführung des Einkommensteuergesetzes ergeben, weil es an einer Bestimmung fehlte, daß die Steuerminderung des Art. 9 Abs. 2 E.-St.-G. auch dann einzutreten hat, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens 1/5 eingetreten und dann die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt weggefallen ist. Die Steuerdirektion war deshalb schon vor Jahren allgemein angewiesen, die Minderung in solchen Fällen im Billigkeitswege zu gewähren.

Der neue Art. 9 wurde nach dem Vorschlage der Regierung angenommen.

Zu Art. I Z. 7 des Reg.-Entwurfs.

Der Art. 10 des Eink.-St.-G., betitelt „Ort der Steueranlage“ soll hiernach eine neue Fassung erhalten, die sich möglichst derjenigen in § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes anschließt; außerdem sollen die Änderungen, welche der Art. 5 Abs. 1, auf den er Bezug nimmt, erhalten soll, redaktionell berücksichtigt und Vorschriften über den Ort der Veranlagung gegeben werden, für die nunmehr frisch zur Steuer heranzuziehenden Badener, die noch nicht länger als 2 Jahre außer Landes sind, in Baden keinen Wohnsitz mehr haben, aber auch im Auslande nicht besteuert werden.

Die Kommission genehmigte die vorgeschlagene Neufassung und Änderung.

Zu Art. I Z. 8 des Reg.-Entw.

a) Hier schlägt in Art. 12, betitelt: „Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen“ und zwar in Abs. 1 Satz 1 die Regierung die Aufnahme der Worte „und Artikel 15“ vor und den Strich des Satzes zwei, lautend: „Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Art. 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert“.

Die Gründe der Regierung besagen, daß die erste Änderung — Ergänzung des Textes — erfolge, um schon bei Art. 12 für die mehr fluktuierende Bevölkerung den für die Höhe des zu versteuernden Einkommens maßgebenden Zeitpunkt d. i. der Tag des Beginns der Steuerpflicht i. S. des Art. 8 festzustellen, und daß der Strich im Texte erfolgt, weil die zu streichenden Worte überflüssig sind, nachdem die Lokalisierung der Steuerpflicht auf eine einzelne Gemarkung — abgesehen von den Vorschriften in Art. 15 — durch die Neufassung der Art. 8, 9, 14 Abs. 3 und 4 aufgegeben ist und die Veranlagung durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb Badens keine Änderung erleidet.

Aus diesen Gründen stimmte die Kommission der vorgeschlagenen Abänderung zu.

b) Zu Art. 12 Schlußabsatz wurde von einem Kommissionsmitgliede angeregt die Vorschrift, wonach das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Bücher führen, jedenfalls nicht niedriger als nach dem in den Bilanzen und Inventuren angegebenen Buchwerte zu bemessen sei, dahin abzuändern, daß stets der volle, tatsächliche Wert zugrunde zu legen sei. Es wurde dies damit begründet, daß namentlich infolge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

großer Abschreibungen bei Gesellschaften und großen Firmen, besonders an Maschinen und Anlagen, der Buchwert gewöhnlich gar nicht dem wirklichen Wert entspreche und daß damit erhebliche Steuerwerte sich der Besteuerung entzögen. Die Anregung fand mehrseitige Unterstützung, da bei den Steuerkommissären eine laxe Praxis sich leicht einbürgern könne und die Schatzungskommission auch zur Festsetzung des wirklichen Wertes nicht geschäftsgewandt und sachverständig genug sei. Die Regierung erklärte die Anregung für überflüssig, da das Gesetz jetzt schon die Bemessung nach dem tatsächlichen Werte vorschreibe und lediglich den Buchwert als die allenfalls niedrigste Schätzungsgrenze zulasse. In der Regel werde über den Buchwert hinausgegangen, und daß dies geschehen, sei oft der Anlaß zu Beschwerden. Überdies sei im Verordnungswege schon darauf hingewirkt, daß sich die Steuerkommissäre bei dem Buchwerte nicht beruhigen, sondern den tatsächlichen Wert stets zu ermitteln bemühen müssen; diese Verordnung könne wieder eingeschärft werden. Der Antragsteller und die Kommissionsmitglieder, die ihm beitraten, beruhigten sich bei dieser Erklärung.

(31)

Zu Art. I Z. 9 des Reg.-Entw.

Der ganze bisherige Artikel 13, welcher die für die Besteuerung maßgebenden Steueranschläge enthält, hat in Wegfall zu kommen, wenn an Stelle des Systems der Steueranschläge das System eines festen Steuertarifs treten soll.

Nachdem die Kommission sich mit dieser prinzipiellen und wesentlichen Änderung im Gesetze einverstanden erklärt hat, ergab sich für sie als notwendige Folge die Zustimmung zum vorgeschlagenen Strich.

Zu Art. I Z. 10 des Reg.-Entw.

Hier wird vorgesehen in Art. 14 „Abgabe der Steuererklärungen" im Anfange des Abs. 1 nach den Worten „erstmals wieder" die Worte „in einer Gemarkung" zu streichen. Da der beantragte Strich die natürliche Folge der Aufhebung der Lokalisierung der Steuerpflicht auf die Gemarkung ist, stimmte die Kommission demselben zu.

Zu Art. I Z. 11 des Reg.-Entw.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des Art. 14 sollen eine neue Fassung erhalten, welche der prinzipiellen Aufgabe der Lokalisierung auf eine einzelne Gemarkung, soweit sie nicht in Art 15 für die mehr fluktuierende Bevölkerung ausdrücklich beibehalten ist, entspricht und welche die Übertragung der Steueranlage beim Wohnsitzwechsel in Baden aus dem Kataster des bisherigen in den des neuen Wohnsitzes und den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Übertragung, die bisher auf einer Vorschrift in § 24 der Vollzugsverordnung beruhten, auf gesetzliche Basis stellt. Die weitere Änderung ist dadurch redaktionell bedingt, daß die Steueranschläge des bisherigen Art. 13 in Wegfall kommen und durch die Steuerstufen des Art. 21 ersetzt werden. Im übrigen schließt sich die neue Fassung des Abs. 3 an die gleichlautenden Bestimmungen in § 12 Abs. 3 des Vermögenst.-Ges. an. Der Abs. 4 fixiert in seiner neuen Redaktion genauer und enger als bisher (nach Abs. 1) den Zeitpunkt der Pflicht zur Abgabe einer neuen Steuererklärung wegen gesetzlich in Betracht kommender eingetretener Einkommenserhöhung.

Die Kommission stimmte der Neufassung zu.

Zu Art. I Z. 12 des Reg.-Entw.

Die zu Art. 16 des Eink.-St.-Ges., betitelt: „Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten" vorgeschlagene redaktionelle Änderung ist eine Folge der Abänderung des Art. 5. Das bisherige Zitat: „Art. 5 B Abs. 1" stimmt bei der neuen Fassung des Art. 5 nicht mehr und ist unter Zustimmung der Kommission durch das nunmehr zutreffende Zitat „Art. 5 A II und B II" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 13 des Reg.-Entw.

Der Art. 17 des Eink.-St.-Ges. bestimmt den Inhalt der Steuererklärungen. Sein Abs. 2 soll eine andere Fassung erhalten. Statt des Wortes Erklärung soll lediglich redaktionell und der klaren Fassung halber gesetzt werden das Wort Steuererklärung. Die Worte „in einer Gemarkung" sollen ausfallen, statt der Worte „mit welchem gemäß Art. 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung" sollen gesetzt werden die Worte: „in dem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht im Großherzogtum", eingeschoben sollen werden als Zwischensatz die Worte „— in den Fällen des Artikel 15 in der Gemarkung —". Die Worte „und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens 1/5 nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Art. 9 Abs. 2)," sollen ersetzt werden durch den neuen Satz: „in den Fällen des Art. 9 Abs. 3 ist der Monat

anzugeben, seit dessen erstem Tag die Einkommensänderung in dem dort angegebenen Umfang eingetreten ist."

Diese neue Fassung ist eine Folge der in Vorschlag gebrachten Änderungen in Art. 8 und 9 des bisherigen Gesetzes, insbesondere der Aufgabe des Grundsatzes der Lokalisierung für die nicht fluktuierende Steuerbevölkerung und der Beibehaltung für die fluktuierende, der Verschiebung der bisherigen Vorschriften in Art. 9 Abs. 2 in den Abs. 3, der Erhöhung der Grenze von 1/5 und 500 ℳ auf 1/5 und 1000 ℳ in diesem Abs. 3, der Entfernung der zu Zweifel Anlaß gebenden Worte „in nachhaltigem Umfange" aus dem bisherigen Abs. 2 und dem neuen Abs. 3. Statt der bisherigen Angabe des Tages, an welchem die Einkommenserhöhung eintrat, ist nur noch die Angabe des Monats vorgeschrieben, ebenfalls als Folge der Änderung in Art. 9.

Die Kommission stimmte der beantragten neuen Fassung zu.

Zu Art. I Z. 14 des Reg.-Entw.

Die hier vorgeschlagene Änderung will die bisherige Überschrift des Abschnitt IV des Eink.-St.-Ges., lautend: „Steuerfuß und Steuereinzug" in „Steuerbetrag und Steuereinzug" abändern.

Tatsächlich würde für den neu vorgesehenen Art. 21, welcher über den Steuerfuß und dessen prozentuale Erhöhung bei Einkommen von 25 000—200 000 ℳ von 5—40 % bisher Bestimmungen traf, da die Steueranschläge und der Steuerfuß durch einen Steuertarif (Steuerstufen mit Normalsteuersätzen) ersetzt werden sollen, die bisherige Überschrift „Steuerfuß" nicht mehr passen und muß daher durch die nunmehr zu treffende Überschrift „Steuerbetrag" sachgemäß ersetzt werden.

Die Kommission stimmt daher zu.

Zu Art. 1 Z. 15.

Der bisherige Art. 21 des Eink.-St.-Ges. verfügte in seinem Abs. 1, daß der von je 100 ℳ der in Art. 13 bestimmten Steueranschlägen zu erhebende Steuerfuß jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werde und in seinem 1894 beigefügten Abs. 2, daß dieser Steuerfuß progressiv bei Steueranschläge von 25 000—30 000 ℳ Einkommen um 5, bis 40 000 um 10, bis 50 000 um 15, bis 75 000 um 20, bis 100 000 um 25, bis 150 000 um 30, bis 200 000 um 35 und bei 200 000 ℳ Einkommen und mehr um 40 % zu erhöhen sei. Der Steuerfuß betrug 1886—1903 auf 100 ℳ Steueranschlag 2,50 ℳ, abgesehen von 1892 und 1893, wo er nur 2 ℳ war. Für den untersten Steueranschlag mit 250 ℳ betrug er seit 1894 nur 2 ℳ. Seit 1904 betrug er für den 200 ℳ-Steueranschlag 2,4 %, für die andern 3 %. Ab 1. I. 1909 beträgt der Steuerfuß für den untersten Steueranschlag 2,60 ℳ, für die folgenden 3,25 ℳ per Hundert.

An Stelle beider bisherigen Absätze tritt nachstehender neue Paragraph:

Artikel 21.

„Steuerbetrag.

Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 nach dem anliegenden Tarif erhoben. Anl. 1 S. 73.

Durch das Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wie viele Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuersätze in jedem Jahr der Voranschlagsperiode zu erheben sind."

In der ersten generellen Beratung über den Gesetzentwurf hatte sich die Kommission schon prinzipiell darüber geeinigt, daß mit dem bisher geltenden System der Steueranschläge und der progressiven prozentualen Zuschläge zum allgemeinen Steuerfuße für die höheren Einkommen (Art. 13 und Art. 21) gebrochen und das System des Steuertarifs eingeführt werden solle unter Erhaltung des Rechts der Landstände, für jede Budgetperiode nach wie vorher zu bestimmen, was tatsächlich an Einkommensteuer erhoben werden dürfe.

Das badische System der Steueranschläge findet sich in den Einkommensteuergesetzen der übrigen Bundesstaaten nicht wieder vor. Es führte die als steuerlich gerecht erkannte und gebilligte progressive Besteuerung in der eigenartigen Weise durch, daß die Einkommen unter 20 000 ℳ nach einer degressiven Skala mittelst der im bisherigen Art. 13 vorgesehenen Bildung von Steueranschlägen, welche bei den geringsten steuerbaren Einkommen nur 1/6—1/4 des tatsächlichen Einkommens (statt 900 ℳ Einkommen nur 200 ℳ Steueranschlag, statt 1000 ℳ nur 250 ℳ) darstellen und allmählig dem tatsächlichen Einkommen immer näher kommend bei 20 000 ℳ zu einer Identifizierung des Steueranschlags mit dem tatsächlichen steuerbaren Einkommen führen, besteuert werden. Die Einkommen von 20 000 bis 25 000 ℳ besteuert es nach ihrem vollen Betrag und die Einkommen von 25 000 ℳ an nach der bereits vorhin angeführten progressiven prozentualen Skala.

Diese Art der Besteuerung befriedigte nicht. Die meisten Steuerzahler fanden sich in dem System der Steueranschläge nicht aus, sie waren nicht in der Lage, ihren Einkommensteuerzettel zu prüfen und selbst nachzu-

rechnen. Das System ist ein gekünsteltes, veranlaßt 1884 durch das Bestreben nach einem gleichmäßigen Steuerfuß für alle steuerbaren Einkommen trotz und bei mäßigerer Besteuerung der niederen Einkommen (z. v. Bericht des Abg. Friedrich a. a. O. S. 13). Diese Gleichmäßigkeit des Steuerfußes wurde aber bereits 1894 durch die Einführung der prozentualen Erhöhung des Steuerfußes für Einkommen über 25000 ℳ verlassen. Schon bei den landständischen Verhandlungen jenes Jahres über die Novelle zum Einkommensteuergesetz ist auf den Mangel eines einheitlichen Systems in der Gestaltung der Progression hingewiesen und von beiden Kammern in Form von Resolutionen der Wunsch ausgesprochen worden, das Einkommensteuergesetz möge derart gestaltet werden, daß die Progression einheitlich entweder ausschließlich in die Einkommensteueranschläge oder ausschließlich in den Steuerfuß verlegt werde.

Der Regierungsentwurf trägt dem Rechnung und verlegt die Progression nur in den Steuerfuß, in der Weise, daß die einzelnen tatsächlichen Einkommen in dem Einkommen in runden Zahlen entsprechende Steuerstufen eingereiht werden und daß jür jede Steuerstufe ein mit der höhern Stufe sich steigernder Steuerbetrag vorgesehen wird. Um das Recht der Stände zu wahren, die zu vereinnahmende direkte Steuer für jedes Budget neu zu bewilligen, sollen diese Steuerbeträge nur den Charakter von Normalsteuersätzen tragen. Nach wie vor soll es Sache des Budgets sein, zu bestimmen, wie viel Prozente dieser Normalsteuersätze, z. B. ob 90, 100 oder 110 %, einheitlich für die 2 Jahre der Budgetperiode tatsächlich erhoben werden sollen.

Dieses neue System entspricht dem bereits sonst geltenden, hat den Vorzug der Verständlichkeit und Dauerhaftigkeit, aber auch der den Bedürfnissen der einzelnen Finanzperioden sich leicht anpassenden Beweglichkeit. Es greift mit seinen Steuerstufen auf die in Entwürfen der Jahre 1848 und 1873 vorgesehenen Klassen zurück. Es akzeptiert aber nicht den in denselben vorgesehenen Besteuerungsmodus, wonach 1848 die Klassen prozentual pro Klasse von ½ bis zu 3 % um je ¼ % steigend besteuert werden sollten, während 1873 der an und für sich gleichmäßige Steuerfuß für Einkommen unter 3000 ℳ nur hälftig, unter 4800 ℳ nur zu ¾ erhoben werden sollte. Auch jetzt erwog die Regierung, ob sie die Progression im Steuerfuß nicht in der Weise bewirken solle, daß der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß für die Einkommen unter 20000 ℳ gruppenweise prozentual ermäßigt, für die Einkommen von 20000 bis 25000 ℳ in seiner normalen Höhe angewendet und für die Einkommen von 25000 ℳ an — wie schon jetzt — prozentual erhöht würde.

In der Kommissionsberatung wurde angeregt, im Interesse der degressiven Besteuerung der unteren Steuerstufen, falls man an diesen nichts ändern wolle und nichts an den Normalsteuersätzen, in den einzelnen Finanzgesetzen eine differenzielle Besteuerung in der Weise herbeizuführen, daß von den unteren und mittleren Stufen jeweils ein niederer Prozentsatz der Normalsteuerstufe, gewöhnlich unter 100 %, als von den höheren Einkommen, von diesen über 100 %, zur tatsächlichen Erhebung verfügt werden möge. Die Regierung und die überwiegende Mehrheit verhielt sich ablehnend dagegen, weil die Anregung einen Bruch des jetzt gewollten Systems bedeute und einen modifizierten Rückfall in das alte.

Bemängelt wurde an dem vorgesehenen Tarife von dem Berichterstatter und mehreren Kommissionsmitgliedern, daß gegenüber den bisherigen Steigerungen um gleichmäßig je 50 ℳ für 100 ℳ zwischen 1000 und 2000, um je 75 ℳ für 100 ℳ zwischen 2000 und 3000 und um je 100 ℳ für je 100 ℳ bis zu 10000 ℳ Einkommen die Einkommensstufen schon von 1200 ℳ Einkommen an um je 200 ℳ, von 3000 ℳ ab um je 300 ℳ u. s. f. sich steigerten, so daß in den unteren und mittleren Einkommensstufen die Skala gleich zu stark ansteige und daß zwei Steuerpflichtige mit einer Differenz von 200 oder 300 ℳ Einkommen gleichviel zu bezahlen hätten, was einer steuerlichen Ungerechtigkeit und stärkeren Belastung gerade des finanziell Schwächeren gleichkäme. Auch wurde bemängelt, daß die vorgesehenen Normalsteuersätze gegenüber dem bisherigen Steuerfuße eine gerade für die unteren und mittleren Einkommen ganz erhebliche, von den betroffenen Kreisen empfindlich gespürte, gegenüber der beabsichtigten Heranziehung der stärkeren Schultern sich prozentual höher und viel ungünstiger gestaltende Mehrbelastung bedeuteten, während doch gerade bei den schwächeren Schultern im Hinblick auf die allgemeine Lebensverteuerung, die gesteigerten indirekten Steuern, die wirtschaftliche Depression u. dergl. notwendigerweise vielmehr eine Entlastung ins Auge gefaßt werden sollte.

Die Gr. Regierung wendete dagegen ein, was schon in der Vorlage von ihr angegeben wurde.

Durch die größeren Steuerstufen würden zwar naturgemäß die Sprünge von einem Steuersatz zum andern etwas größer als seither; diese Folge sei aber wenigstens für die kleineren Einkommen dadurch abgeschwächt, daß hier die Steuerstufen entsprechend kleiner gewählt wurden als bei den größeren Einkommen. Ausschlaggebend für

diesen Vorschlag sei der für die Steuerpflichtigen wie für die Veranlagungsbehörde sich daraus ergebende Vorteil, daß in sehr vielen Fällen Änderungen in der Steuerveranlagung wegen geringfügiger Einkommensänderungen vermieden würden. Die Veranlagung bleibe somit stabiler und könne bei dem jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben rascher durchgeführt werden. In ähnlicher Weise seien die Steuerstufen auch in den Einkommensteuergesetzen der meisten anderen Bundesstaaten gebildet.

Bei der Bemessung der Steuersätze wäre zu berücksichtigen, daß zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt ein wesentlich höherer Ertrag aus der Einkommensteuer erzielt werden müsse als seither. Um dies zu erreichen lasse sich eine allgemeine Erhöhung der Steuer nicht vermeiden; denn wollte man sich lediglich auf eine höhere Besteuerung der größeren Einkommen beschränken, so würde bei der geringen hier in Betracht kommenden Zahl von Steuerpflichtigen der Mehrertrag nur ein verhältnismäßig geringer sein; beispielsweise würde eine 10 %ige Erhöhung der Steuer für die Steuerpflichtigen von 20 000 ℳ an nur ein Mehrerträgnis von etwa 700 000 ℳ liefern. Der vorgeschlagene Normaltarif sei nun derart gestaltet, daß das hieraus zu erwartende Mehrerträgnis ausreiche, um wenigstens einen erheblichen Teil des Fehlbetrags im Staatshaushalt zu decken und daß nicht schon bei der erstmaligen Anwendung desselben von der in Art. 21 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung der Tarifsätze Gebrauch gemacht werden müsse.

Bei der Ausgestaltung des Tarifs sei übrigens darauf Bedacht genommen, die kleineren Einkommen tunlichst zu schonen. Diese seien nur relativ mehr belastet. Anderseits sei eine schärfere Ausgestaltung der Progression für die größeren Einkommen unvermeidlich; es solle dies dadurch erreicht werden, daß die Höchstbelastung durch die Progression nicht erst wie jetzt bei 200 000 ℳ, sondern schon bei 100 000 ℳ Einkommen eintrete. Als Höchstbelastung seien 5 vom Hundert vorgesehen, während dieselbe jetzt 4,62 vom Hundert betrage. Über jenen Satz hinauszugehen, könne schon deswegen nicht für angängig erachtet werden, weil dieser Satz — mit Ausnahme von Württemberg, wo die Höchstbelastung derzeit 5,25 % beträgt — von keinem anderen Bundesstaat überschritten werde und weil im Falle einer wesentlich darüber hinausgehenden Belastung mit dem Aufhören des Zuzugs von wohlhabenderen Steuerpflichtigen und insbesondere auch von größeren industriellen Unternehmungen und unter Umständen auch mit der Abwanderung solcher Pflichtigen gerechnet werden müßte.

Außerdem führte die Gr. Regierung aus, daß gegenüber den Einkommen von 900—3000 ℳ mit 11,2 % Steigerung die Einkommen von 10 000—20 000 ℳ um 16,4 %, von 20 000—75 000 ℳ um 16,5 %, von 75 000—100 000 ℳ um 17,1 %, also in erheblich größerer Weise gesteigert würden. Dieselbe wies gegenüber den Anträgen aus der Kommission heraus auf den zu erwartenden Widerstand der I. Kammer hin. Sie betonte, daß sie mit dem bisher gezeigten (in Art. I a dieses Berichts enthaltenen) Entgegenkommen an der Grenze des ihr Möglichen angelangt sei.

Trotzdem konnten sich die Kommissionsmitglieder nicht alle und nur zum geringsten Teil für die Ansicht der Regierung gewinnen lassen. Es wurden vielmehr im Interesse der Schonung der unteren und mittleren Einkommen mehrere Anträge gestellt.

Anl. 6 S. 86.

1. Ein Antrag wurde eingebracht (z. v. Anlage 6):
   a) die Steuerstufen von 900—3000 nicht, wie es der Regierungsvorschlag wolle, ab 1200 ℳ Einkommen um 200 ℳ und von 3000—6000 ℳ um 300 ℳ zu steigern, sondern bis 3000 ℳ nur um je 100 ℳ und von 3000—3900 ℳ um je 150 ℳ, von da ab nach dem Vorschlage der Regierung. Württemberg spanne zwischen 500 und 5000 ℳ nur um je 150 ℳ, Preußen von 900—1800 ebenso, Sachsen zwischen 800 und 1600 ℳ ebenso. Diese Tarife ließen sich aber nicht zum Vergleiche heranziehen, da sie in diesen Gesetzen von jeher waren und eingelebt sind, während sie für Baden völlig neue seien, wobei ein schonlicher Übergang sich eigentlich von selbst gebiete;
   b) die Normalsteuersätze in diesen Steuerstufen bis 3900 ℳ möglichst der bisherigen steuerlichen Belastung entsprechend zu belassen und nur nach oben zu vollen oder halben Markzahlen abzurunden;
   c) den steuerlichen Ausfall dadurch zum großen Teile wieder einzubringen, daß entweder von den Steuerstufen mit 9200 ℳ beginnend (siehe Tarif bei Beilage 1 u. Anl. 4 S. 79 ff.) die Steuersätze erhöht würden für 9200—9600 ℳ auf 310 ℳ, für 9600—10 000 ℳ auf 325, die vorgesehenen Steuersätze für die Stufen von 10 000—20 000 ℳ um je 10 ℳ, die von 20 000—30 000 ℳ um je 15 ℳ, von 30 000—40 000 um je 20, von 40 000—50 000 um je 25 ℳ, von 50 000—75 000 um je 35 ℳ, von 75 000—100 000 um je 50 ℳ und daß von 100 000 ℳ Einkommen

ab statt 5 % je 5¼ % erhoben würden, was rund 150 000 ℳ mehr ergebe, oder aber, daß von 10 000 ℳ Einkommen ab die von der Regierung vorgeschlagenen Steuersätze durchweg um weitere 10 % erhöht würden, was ausreichen würde, fast alle sozialpolitischen Steuerminderungen einschließlich eines besonderen Kinderparagraphen zu decken.

Zur Unterstützung dieses Antrags wurde vorgebracht, daß die Annahme des vorgeschlagenen Tarifs bis zur Einkommensstufe von 3000 ℳ einen runden Ausfall von 300 000 ℳ und bis zur Einkommensstufe von 3900 ℳ einen solchen von 350 000 etwa ergebe, den die vorgeschlagene Steigerung der höheren Sätze wieder zum guten Teil einbrächten. Die Befürchtung, daß bei einer 100 ℳ-Spannung in allzuvielen Fällen die Steuerveranlagung zu ändern sei, träfe gerade bei den kleinen Leuten, bei denen Lohnerhöhungen oder Gehaltszulagen von 100 ℳ pro Jahr doch selten seien, nicht zu. Durch die vorgesehenen Steuersätze würden gerade die kleinen Leute und der notleidende Mittelstand nur ganz unerheblich und merkbar geringer als nach dem Regierungsentwurfe höher besteuert. Die 100 ℳ- bezw. 150 ℳ-Stufen (bei Einkommen von 900 bis 3000 bezw. bis 3900 ℳ) milderten auch die Spannung, welche bei den 200 ℳ-Stufen gerade für den wirtschaftlich Schwächeren und Minderbemittelten in den ersten 100 ℳ unverhältnismäßig viel stärker und empfindlicher sei als für den mit 100 ℳ Einkommen mehr. So zahle bei der neuen Steuerstufe mit 1200—1400 ℳ das bisherige Einkommen von 1200—1300 ℳ statt bisher 11,55 ℳ künftig 13,50 ℳ, also 17,4 % mehr, dagegen das bisherige Einkommen von 1300—1400 ℳ statt bisher 13,20 ℳ künftig 13,50 ℳ, d. i. nur 30 ₰ oder 2,3 % mehr. Das gleiche Mißverhältnis zeigt sich in allen Stufen. In der Stufe 1400—1600 ℳ zahle das Einkommen von 1400—1500 ℳ jetzt 14,85 ℳ, von 1500—1600 ℳ aber 16,50 ℳ; jetzt zahle jedes 17 ℳ, das geringere 2,15 ℳ, das höhere aber nur 0,5 ℳ mehr!

2. Von einer geschlossenen größeren Anzahl von Kommissionsmitgliedern wurde der Antrag gestellt: es seien für die Einkommen bis zu 2600 ℳ die jetzigen Steuersätze beizubehalten, für die weiteren Einkommen bis 5000 ℳ die Steuersätze des Regierungsentwurfs einzusetzen, von da ab aber seien die Steuersätze dieses Entwurfs durchweg um 5 % zu erhöhen.

   Auf Anfrage erklärte hiezu die Gr. Regierung, daß eine Belassung der bisherigen Steuerpflichtigkeiten für die Einkommensstufen bis 1800 ℳ einen Ausfall von 300 000 ℳ und bis 3000 ℳ von 600 000 ℳ ergeben würde.

3. Ein Kommissionsmitglied stellte einen dritten Antrag: es sollten bis 1200 ℳ die Stufen und Sätze nach der bisherigen Besteuerung beibehalten werden, von 1200 ℳ Einkommen ab sollte der Tarif des Regierungsentwurfs unverändert gelten.

4. Eine größere Zahl von Kommissionsmitgliedern erbot sich zur nächsten Sitzung einen auf dem Boden des Antrags 1 ungefähr sich bewegenden detailierten und ausgerechneten Vorschlag vorzulegen.

5. Die Gr. Regierung erklärte sich gegen alle Abänderungsanträge als „unannehmbar"; über 5 % ab 100 000 ℳ Einkommen werde sie nicht gehen. Eine Steigerung der Steuerstufen bis 3000 ℳ um nur 100 statt 200 ℳ insbesondere durchbreche das vorgeschlagene System, alteriere die Stabilität des Katasters bei kleineren Änderungen in den Einkommen, die gerade in den unteren und mittleren Klassen vielfach vorkämen, und stelle auch eine steuerliche Belastung der Steuerzahler dar, die öfters als bei 200 ℳ Spannung neu fatieren müßten.

   Im Wege des Kompromisses erbot sie sich zu nachstehender äußerster Konzession bezüglich des von ihr vorgeschlagenen Tarifs, indem sie die betr. Sätze des Tarifs um je 50 ₰ minderte:

   900—1000 ℳ sollten 5.50,
   1000—1100 „ „ 8.—,
   1100—1200 „ „ 10.50,
   1200—1400 „ „ 13.—

   als Steuersatz erhalten, im übrigen aber sei der vorgeschlagene Tarif unverändert anzunehmen.

Die Gr. Regierung berechnete den steuerlichen Ausfall für ihren abändernden Antrag zu 110 000 ℳ und diesen Ausfall und den weiteren durch die Konzession in Art. I a dieses Berichts zu über 300 000 ℳ.

Die Abstimmung über die Anträge ergab mit starken Mehrheiten die Ablehnung aller Anträge aus der Kommission heraus und die Annahme des Regierungsvorschlags (Z. 5), weil nach der Stellung der Re-

gierung und nach Lage der badischen Finanzen etwas Weitergehendes nicht zu erzielen sei und wenigstens die Existenzminimen bei dem von der Regierung Zugestandenen etwas schonlicher behandelt, ja selbst in der 2. Einkommensstufe von 1000—1100 ℳ gegen bisher um 25 ℳ besser gestellt würden. Mehrere Kommissionsmitglieder enthielten sich jedoch zu Z. 5 der Abstimmung.

Die Kommission beantragt gemäß diesem Beschlusse Annahme des Tarifs und der Fassung des Art. 21 in der von der Regierung vorgeschlagenen Form (z. vergl. Anl. 1 Tarif).

Zu Art. I Z. 16.

Art. 22 des Eink.-St.-G. behandelt den Steuereinzug. Der bisherige Abs. 2 bestimmt, daß die Steuernachträge alsbald zu bezahlen seien. Ein neuer weiterer Zusatz, besagend: „Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren", will entsprechend der Bestimmung in § 16 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes auch im Eink.-St.-Ges. die Zulässigkeit von Terminzahlungen gesetzlich gewährleisten.

Die Kommission sieht in diesem Zusatze einen zu begrüßenden Fortschritt des Gesetzes, da es sich oft um recht erhebliche Steuernachträge handeln kann, deren alsbaldige Zahlung in einer Summe aus den verschiedensten Gründen mitunter schwer fällt.

Auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes erklärte die Regierung, daß die Fristbewilligung Sache des betr. Finanzamtes sein werde.

Ein weiterer Antrag, einen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, daß die Steuerzahler auf dieses neue Recht hinzuweisen seien, wurde gegenstandslos durch die Erklärung der Regierung, daß sie in der Vollz.-V.-O. die Bestimmung treffen werde, daß der Wortlaut des neuen Zusatzes in hervorgehobenem Drucke auf den Steuernachtragszetteln vorgemerkt werden solle.

Zu Art. I Z. 17.

Der ganze Abschnitt V des Einkommensteuergesetzes, enthaltend die „Strafbestimmungen" und umfassend die Art. 23, 24 und 25, soll nach dem Vorgange des Vermögenssteuergesetzes und behufs Herbeiführung einer tunlichsten Übereinstimmung mit dessen klarer und besser gefaßten Bestimmungen neu redigiert werden. Sachliche Änderungen enthält die vorgeschlagene neue Fassung der Art. 23—25 nicht, abgesehen davon, daß in neu Z. 4 (bisher Z. 2) die Strafhöhe der Geldstrafe von 5000 ℳ auf 10000 ℳ hinaufgesetzt wird — ein Betrag der sich in § 64 Abs. 3 des Vermögenssteuergesetzes auch vorfindet.

In dem Reg.-Entwurf sind bei neu (Art. 23 „Hinterziehungsstrafen") die Absätze 2 und 3 zu einem Absatz zu vereinigen, so daß Abs. 4 zu Abs. 3, Abs. 5 zu 4, 6 zu 5, 7 zu 6 wird.

Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Abschnitts V mit der oben erwähnten Zahlenabänderung zu.

B.

Artikel Ia. Von der Kommission an dem Einkommensteuergesetz vorgenommene Änderungen.

Z. 1.

Art. 3 des Eink.-St.-Ges. betr. „Steuerbares Einkommen" erhält folgenden zweiten Absatz:

„Abzugsfähig sind ferner die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Abzug auch dieser Beträge sich auf weniger als 2000 ℳ berechnet."

Z. 2.

In Artikel 3 Abs. 2, jetzt Abs. 3, ist statt „Artikel 5 A II" zu setzen: „Artikel 5 B I".

Z. 3.

Hinter Artikel 21 des Eink.-St.-Ges. ist als neuer Artikel 21 a einzuschalten:

„Art. 21 a. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrat mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise berücksichtigen, daß er die Steueranlage um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt oder, falls der Pflichtige hiernach in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, gänzliche Steuerfreiheit gewährt.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Diese Vorschriften finden auf die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen keine Anwendung."

Begründung.

Zu Art. I a Ziffer 1.

a) Bei der Beratung über die Regierungsvorlage gab ein Kommissionsmitglied die Anregung, dem Art 3 des Gesetzes nach dem Vorbilde des jetzigen bayerischen Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes eine Bestimmung beizufügen, daß die Ausgaben, welche einem steuerpflichtigen Arbeiter, der nicht am Ort seiner Werkstätte wohne, für die Fahrten zur Werkstätte oder zum Arbeitsplatz entstehen, am Einkommen in Abzug gebracht werden dürften. Die Anregung wurde damit begründet, daß bis in neuere Zeit Beschwerden wegen der Nichtabzugsfähigkeit vorgebracht wurden. Diese Beschwerden wurden auch von anderer Seite in der Kommission bestätigt.

Die Gr. Regierung erklärte, daß die angeregte Bestimmung sich für das Gesetz nicht eigne, aber für die Vollzugsverordnung. Sie erübrige sich aber, da durch Erlaß des Gr. Finanzministeriums vom 23. VIII. 1907 Nr. 8372 (siehe Anlage 5) die Sache bereits geregelt sei. Darnach sei bei Lohnarbeitern, welche Fahrauslagen von ihrem Wohnsitze zur Arbeitsstelle zu bestreiten haben, in der Regel zu unterstellen, daß diese Arbeiter lediglich oder wenigstens vorwiegend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen zu diesen Ausgaben veranlaßt werden. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, daß solche Personen ihre baren Fahrtauslagen an ihrem Arbeitseinkommen bei der Steuerveranlagung abziehen. Die Gr. Steuerkommissäre seien mit entsprechender Weisung versehen. Auf Befragen erklärte die Gr. Regierung, daß der Steuerkommissär allerdings nicht die Pflicht habe, die Lohnarbeiter auf dieses ihr Abzugsrecht aufmerksam zu machen. Es werde eben Sache der Arbeitersekretariate, der Presse usw. sein müssen, durch geeignete Aufklärung über ihr Abzugsrecht vorhandenen Klagen der Lohnarbeiter abzuhelfen. Ein förmlicher Antrag wurde bei dieser Sachlage nicht gestellt.

Anl. 5 S. 85.

b) Von einem Mitgliede wurde sodann der Antrag gestellt, dem Art. 3 Abs. 1 des Ges. eine 4. Ziffer beizufügen, inhaltlich welcher die Eisenbahnarbeiter bei Einkommen bis zu 2000 ℳ die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs- und Pensionskassen, wenn sie auf Grund eines Gesetzes oder einer Lohnordnung bezahlt werden müssen, an

ihrem Einkommensanschlage in Abzug bringen dürften.

Der Antrag wurde von der Kommission zustimmend aufgenommen, ebenso der von einem anderen Kommissionsmitgliede gestellte Antrag, dieses Abzugsrecht nicht bloß den Eisenbahnarbeitern, sondern allen Arbeitern, auch denen im freien Gewerbe zu gewähren, da auch hier nicht bloß gesetzliche, sondern durch den Arbeitsvertrag auferlegte Beiträge zu Kassen zu leisten seien. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß in Württemberg durch Art. 9 Ziff. 5 ein Abzugsrecht in dem beantragten Umfange sogar unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt werde und bei freiwilliger Übernahme einer vertragsmäßigen Beitragspflicht (z. v. Göz, Eink.-St.-G. S. 130 u. ff.), ferner in Hessen durch Art. 19 Ziff. 6 und in Preußen durch § 8 II Ziff. 3 bis zum abzugsfähigen Höchstbetrage von 600 ℳ.

Schon bei Verhandlungen des Badischen Landtags 1900 über das Einkommensteuergesetz wurde seitens der Gr. Regierung wie des Landtags in Erwägung gezogen, ob im Art. 3 eine Bestimmung über die Abziehbarkeit der Kranken- und Witwenkassenbeiträge, gegen welche die Regierung und die I. Kammer sich nicht ablehnend zeigten, in das Gesetz kommen solle. Der Widerstand der II. Kammer vereitelte dies jedoch (z. v. Bericht Straub a. a. O. S. 3) aus der theoretischen Erwägung, daß es sich um Beiträge handle, welche eine Verwendung zur Vermögensvermehrung, die nach dem Gesetz selbst unabziehbar sei, handle und aus der praktischen, daß die Beiträge fast durchweg so geringfügig seien, daß sie im Falle ihres Abzuges den Einkommensanschlag überhaupt nicht beeinflußten.

Die Gr. Regierung zeigte sich dem nunmehrigen Antrage zustimmend.

Die Kommission delegierte den Berichterstatter und den Antragsteller, im Benehmen mit der Gr. Regierung den Antrag sachgemäß zu formulieren. Diese Formulierung ist die bei Art. I a Z. 1. Dieselbe schließt sich den ähnlichen Bestimmungen in anderen deutschen Einkommensteuergesetzen an und ist gegenüber dem ursprünglichen Antrage etwas weitergehend und für die Lohnarbeiter ꝛc. günstiger. Sie gilt für alle Steuerpflichtigen und gilt für alle aufgeführten Beiträge, gleichgültig, ob die Beitragspflicht durch Gesetz, Verordnung oder durch einen

Arbeits- oder Dienstvertrag als wirtschaftliches Muß begründet ist. Nur rein freiwillige Beiträge sind nicht abzugsfähig.

Die Kommission beantragt Zustimmung zu dem neuen Abs. 2 zu Art. 3.

c) Zur Sprache wurde auch die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsbeiträge gebracht, welche ebenfalls in andern Einkommensteuergesetzen sich vorfindet, z. B. in Preußen in § 8 II Z. 4 bis zu 600 ℳ jährlich, in Hessen Art. 19 Z. 7 bis 400 ℳ jährlich. Die Stimmung in der Kommission war ebenso wie bei der Gr. Regierung eine ablehnende. Die Kommission war der Auffassung, wie im Bericht Straub a. a. O. S. 3 schon von der Steuerkommission der II. Kammer des Jahres 1900 berichtet wird, „daß der Abzug sich als eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung der in der Lebensversicherung sich äußernden besonderen Form der Kapitalersparnisse vor andern Ersparnisformen wie den Sparkasseneinlagen darstellen und überdies eine Unbilligkeit gegenüber den wegen Krankheit von Lebensversicherung ausgeschlossenen, einer Berücksichtigung schließlich noch eher bedürftigen Personen enthalten würde".

Zu Art. Ia Z. 2.

Die vorgeschlagene Änderung im Art. 3 ist lediglich redaktioneller Art und bedingt durch die redaktionelle Abänderung des Artikel 5.

Der Regierungsentwurf hatte diese Änderung aufzunehmen übersehen. Sie ist hier daher nachzuholen. Die Gr. Regierung hat dies beantragt.

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Zu Art. Ia Z. 3.

Der zur Neuaufnahme in das Gesetz hier vorgeschlagene Artikel 21a ist das Ergebnis der Beratungen und Verhandlungen über die Anträge, vorgetragen bei IV lit. b Z. 1, 2 und 3 dieses Berichts. Er entspricht einem Vorschlage der Regierung bezw. dem schon Landtag 1899/1900 von der Regierung zur Aufnahme in das Einkommensteuergesetz vorgeschlagenen Art. 14, nur in einer dem neuen Einkommensteuergesetz und dessen Tarif angepaßten Form. Die Regierung, welche sich gegen die Aufnahme eines besondern, ungünstige individuelle Verhältnisse steuerlich berücksichtigenden Paragraphen, wenn auch nicht prinzipiell, so doch z. Zt. ablehnend ausgesprochen hatte und die Aufnahme eines besonderen sog. Kinderparagraphen noch daneben durchaus ablehnte, bezeichnete ihren Vorschlag als das äußerste Maß ihres Entgegenkommens, da derselbe einen Einnahmeausfall von etwa 150000 ℳ bedeute.

Zweifellos bietet dieser Vorschlag nicht das, was die dem gleichen Zwecke dienenden Bestimmungen anderer Einkommensteuergesetze (zu vergl. Anlage 3) enthalten. Der württemb. Art. 21 geht bis zu einem Einkommen von 5000 ℳ, statuiert eine Mußvorschrift, läßt eine Ermäßigung bis zu 3 Steuerstufen zu und überdies eine Abzugskumulation mit dem noch vorhandenen sog. Kinderparagraphen Art. 20. Ebenso ist es mit den preuß. Artikeln 19 und 20 (z. v. Krause, Preuß. Eink.-St.-G. 1892 S. 71 Note 4), das Kinder bis zu einem Einkommen von 6500 ℳ berücksichtigt, individuelle Verhältnisse gar bis zu 9500 ℳ und mit einer Herabsetzung bis zu 3 Steuerstufen. Hessen geht in Art. 14 bis zu 6000 ℳ Einkommen und bis zu 2 Steuerstufen, läßt dabei individuelle Verhältnisse jeder nicht gesetzlich genau festgelegter Art zu, kennt allerdings auch keinen besonderen Kinderparagraphen, da Kinder in Art. 14 berücksichtigt werden sollen. Sachsen kumuliert 3fach. Neben einer zeitweiligen Steuerermäßigung, die das Finanzministerium (§ 7) gewähren kann, geht es im Kinderparagraphen (§ 12 Abs. 3) bis zu 3100 ℳ und läßt für jedes Kind 50 ℳ am Einkommensteueranschlage und dessen Herabsetzung um mindestens eine Steuerstufe zu. In § 13, welcher Steuerermäßigungen für die besonderen Verhältnisse des Vorschlags der bad. Regierung vorsieht, geht Hessen bis zu 5800 ℳ Einkommen und einem Abzug von 3 Steuerstufen, allerdings auch als „Kann-Vorschrift". Der Vorschlag der bad. Regierung ist sonach der das wenigste bietende. Anl. 3 S. 76/78.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, es solle dem vorgeschlagenen Art. 21a ein Absatz 3 noch beigefügt werden, lautend:

> „Als unter „solche Verhältnisse" fallend soll in der Regel anzusehen sein die Unterhaltspflicht für mehr als 3 minderjährige, bei der Veranlagung noch nicht 14 Jahre alte, kein nennenswertes eigenes Vermögen besitzende Kinder, wobei bei 5 und mehr Kindern die Ermäßigung um 2 Steuerstufen eintritt."

Die Regierung bekämpfte die Aufnahme dieses Zusatzes in das Gesetz, auch eine Minderheit der Kommission tat dies, teils als prinzipielle Gegner eines besonderen Kinderparagraphen, teils wegen der unbestimmten, für ein Steuergesetz nicht wünschenswerten Fassung (trotz des Wortlautes „besondere Verhältnisse, außergewöhnliche Belastung ꝛc." in dem akzeptierten Regierungsvorschlage!), endlich wegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des finanziellen Ausfalls. Die Mehrheit stellte sich zu dem Antrage zustimmend.

Der Antragsteller zog jedoch unter Zustimmung der Kommission seinen Antrag zurück, nachdem die Regierung zugesagt hatte, in die Vollzugsverordnung eine den Intentionen des Zusatzantrags gerecht werdende Vorschrift aufzunehmen.

Die Regierung sicherte auf Anfrage noch zu, daß in dem neuen Art. 21 a die Worte „kann" und „mit Zustimmung" nicht die Bedeutung eines rein in Belieben des Schatzungsrates oder des Steuerkommissärs gegebenen diskretionären Ermessens haben sollen, sondern daß der Schatzungsrat auf Antrag die Vergünstigung zu gewähren habe, wenn die besonderen Verhältnisse des Art. 21 a Abs. 2 nachgewiesen sind. Stimme der Steuerkommissär einem solchen Schatzungsratsbeschlusse nicht zu, so sei dem Steuerpflichtigen selbstverständlich die Beschwerde hiergegen im Aufsichtswege gegeben; dagegen könne gegen einen ablehnenden Beschluß des Schatzungsrats der Rechtsweg nicht eröffnet werden, da darüber, ob einer der Fälle des Absatz 2 vorliege und in welchem Maße er zu berücksichtigen sei, nur nach billigem Ermessen entschieden werden könne. Um dies klarzustellen, sei der Ausdruck „kann der Schatzungsrat" gewählt worden. Auch wurde seitens der Regierung zugesichert, daß sie die Veranlagungsbehörden anweisen werde, die einkommenden Gesuche in wohlwollender Weise zu behandeln.

Der Art. 21 a wurde hierauf von der Kommission in der Fassung des Regierungsvorschlags einstimmig angenommen.

C.

Zu Art. II der Reg.-Vorlage.

Änderungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. Sept. 1906.

Die hier vorgesehenen Änderungen sind geringfügiger Art. Sachlich von Bedeutung sind hauptsächlich die in Z. 5 und Z. 7.

Art. II Z. 1.

Der § 3 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes soll eine andere Fassung erhalten.

Die Begründung der Regierung besagt:

> „Nachdem in § 3 des Doppelsteuergesetzes Grundsätze darüber aufgestellt worden sind, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe als in einem Bundesstaat betrieben gilt, sind die seitherigen in § 3 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes hierüber erlassenen Vorschriften, die übrigens sachlich mit jenen Grundsätzen im wesentlichen übereinstimmen, entbehrlich; es dürfte genügen, hierwegen lediglich auf jene Vorschrift des Doppelsteuergesetzes zu verweisen. Damit wird auch ausgesprochen, daß die Grundsätze des Doppelsteuergesetzes auch für die Besteuerung reichsausländischer gewerblicher Unternehmungen gelten. Letztere anders zu behandeln, als reichsinländische Unternehmungen, liegt kein Grund vor und würde auch der seitherigen Behandlung derselben widersprechen. Stehende gewerbliche Unternehmungen, einerlei ob es sich um reichsausländische oder reichsinländische Betriebe handelt, sind somit im Großherzogtum steuerpflichtig, wenn sie daselbst eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 a. a. O. besitzen; umgekehrt sind badische Unternehmungen, die außerhalb des Großherzogtums eine Betriebswerkstätte in dem gedachten Sinne besitzen, insoweit von der badischen Besteuerung befreit."

Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Art. II Z. 2.

Der bisherige § 4 des Vermögenssteuergesetzes soll unter A I Z. 1 und 2 durch andere Vorschriften ersetzt werden.

Die Änderungen schließen sich übereinstimmend denen zum Einkommensteuergesetz in Art. 5 Abs. I Z. 1 und 2 an und bezwecken das gleiche für das Vermögenssteuergesetz.

Diese Änderungen sind teils lediglich redaktioneller Natur, notwendig infolge der Änderung des Reichsdoppelsteuergesetzes, teils sachlicher, weil die Badener, welche ihren Wohnsitz und Aufenthalt noch nicht über 2 Jahre in Baden aufgegeben haben und welche im Auslande weder Wohnsitz haben noch besteuert werden, nunmehr zur Steuer herangezogen werden sollen (Z. 1 a. E.) und weil die Besteuerung von Ausländern in Baden (Z. 2) neu geregelt werden soll.

Im übrigen wird auf V A Art. I Z. 1 dieses Berichts verwiesen. Die Kommission genehmigt den Abänderungsvorschlag.

Art. II Z. 3.

Hier wird vorgesehen, dem § 4 des Vermögenssteuergesetzes einen 2. Absatz beizufügen, welcher entsprechend dem auf Grund der Vollz.-V.-O. bereits geübten tatsächlichen Verfahren nunmehr auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift das Finanzministerium zu Vereinbarungen mit anderen Staaten zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerungen ꝛc. auch auf dem Gebiete der Vermögenssteuer ermächtigt.

Wegen des Näheren ist auf „V A. Zu Art. I Z. 4" dieses Berichts und das dort Ausgeführte auch wegen der Gegenseitigkeitsklausel zu verweisen.

Die Kommission geht mit der vorgeschlagenen Änderung einig.

Zu Art. II Z. 4.

Zu § 5 Abs. 3 des Verm.St.Ges. soll hinter „zu verlangen" statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz eingeschaltet werden:

„in den am Schlusse des § 4 A. I Z. 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum."

Dieser Zusatz hat den Zweck, gesetzlich den Ort zu bestimmen, an welchem die Besteuerung derjenigen Badener zu erfolgen hat, die im Vermögenssteuergesetz ebenso wie im Einkommensteuergesetz künftighin kraft neuer Vorschrift dann besteuert werden sollen (z. v. Verm.St.Ges. § 4 A. I Z. 1 a. E. und die unmittelbar hier vorgehende Berichtsziffer), wenn sie noch keine 2 Jahre, z. B. auf Reisen, sich außer Landes aufhalten, in Baden keinen Wohnsitz beibehielten und auch einem ausländ. Besteuerungsrecht nicht unterliegen (z. v. auch V A. Art. I Z. 1 dieses Berichts bei Abs. 1).

Die Kommission stimmt zu.

Zu Art. II Z. 5.

In § 11 Absatz 3 des Verm.St.Ges. ist anstatt „10000 ℳ" zu setzen „20000 ℳ".

Mit diesem Zusatze will die Gr. Regierung die Zahl der Steuernachträge vermindern.

Der Beginn der Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach dem Ablaufe des Monats, in welchem diese Erhöhung oder Minderung eintrat, statt nach dem Regelfalle erst mit dem Anfange des nächstfolgenden Kalenderjahres, ist bisher an die Voraussetzung geknüpft, daß die Erhöhung oder Minderung mindestens 1/5 des Steueranschlags und zugleich mindestens 10000 ℳ betrage. Durch den Vorschlag sollen diese Voraussetzungen noch günstiger für die Steuerpflichtigen gestaltet werden und die sofortige Steuerpflicht erst bei 1/5 des Steueranschlags und zugleich einem Vermögensbetrag von 20000 ℳ eintreten, also bei einem Mindestvermögen von über 100000 ℳ gegen bisher über 50000 ℳ.

Eine Minderheit in der Kommission war der Ansicht, daß man „1/5" streichen und den Betrag von 10000 ℳ belassen solle, da eine Vermögensvermehrung von 10000 ℳ eine sofortige Beiziehung zur Vermögenssteuer, besonders in finanzklemmer Zeit, immerhin wünschenswert erscheinen lasse.

Ein Antrag wurde jedoch, nachdem die ähnlichen Anregungen zu neu Art. 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes von der Kommission mit Mehrheit abgelehnt wurden (z. v. V A Art. I Z. 6 dieses Berichts), nicht gestellt.

Die Kommission nahm den Reg.Entw. an.

Art. II Z. 6.

§ 16 des Vermögenssteuer-Ges. bestimmt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer: je 1/4 auf den ersten jedes Kalendervierteljahres.

Der geringste Steuerbetrag darf darnach in 1/4-Raten geleistet werden. Daß dies bei Beträgen unter 1 ℳ kein wünschenswerter Zustand ist im Hinblick auf das Schreibwerk und die leichter eintretende Unbeibringlichkeit, kann nicht bezweifelt werden.

Wer nur bis zu 1 ℳ Vermögenssteuer zu entrichten hat, ist auch in den ungünstigsten Verhältnissen in der Lage, diesen kleinen Betrag am 1. Januar des Steuerjahres auf einmal zu leisten.

Die Kommission, in welcher Neigung war, den Betrag noch zu erhöhen, nahm den Abänderungsantrag der Regierung an.

Ein Aufdruck auf den Steuerzettel wird die Pflichtigen belehren.

Art. II Z. 7.

§ 61 des Vermögenssteuer-Ges. bestimmt, welche natürlichen und juristischen Personen von der Veranlagung des Kapitalvermögens zur Vermögenssteuer befreit sind.

Nach Z. 5 sind es: Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 ℳ nicht erreicht. Es ist dabei also die Höhe des Gesamtvermögens gleichgültig. Die Regierung schlägt eine Änderung vor. Ihre Begründung besagt:

Diese Befreiungsbestimmung ist, wie sich in der Praxis gezeigt hat, zu weitgehend, da hiernach unter Umständen erhebliche Kapitalbeträge steuerfrei belassen werden müssen, obwohl eine Schonung der Pflichtigen wegen ihrer persönlichen Verhältnisse nicht nötig ist. Es erscheint daher angezeigt, diese Vergünstigung dadurch einzuschränken, daß die Freilassung des Kapitalvermögens außer von der Höhe des Gesamteinkommens auch von derjenigen des Gesamtvermögens abhängig gemacht wird. Es wird vorgeschlagen, diese Grenze auf 10000 ℳ festzusetzen. Unter „Gesamtvermögen" ist dabei das gesamte inländische und auswärtige Vermögen des Pflichtigen zu verstehen, gleichviel ob es in Baden steuerbar ist oder nicht, nach Abzug der

Kapitalschulden im Sinne von § 7 des Gesetzes im vollen Betrag und nicht blos bis zur Hälfte des Vermögens.

Auf das Gewicht dieser Gründe hin nimmt die Kommission die vorgeschlagene Abänderung an.

Auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, das sich mit der Befreiung der Gr. Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien in § 61 Z. 1 nicht befreunden will, erklärte die Gr. Regierung, daß es sich um einen schwankenden Betrag von durchschnittlich 400 000 ℳ handle — den Erlös veräußerter Grundstücke, der bestimmungsgemäß wieder in Grundstücken angelegt werden müsse.

Art. II Z. 8.

Dem gleichen § 61 soll in Abs. 1 als ein weiterer Befreiungsgrund eine Ziffer 7 beigefügt werden, die Bestimmung:

„7. Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist."

Praktische Gründe sind es, welche die Regierung zur Änderung geltend macht. Sie hält es für angezeigt, auch für das Kapitalvermögen im § 61 auf die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge gewährten Steuerbefreiungen hinzuweisen, wie dies schon bei den anderen Vermögensarten (§ 30 Z. 5, § 39 Z. 6 und § 51 Z. 6) der Fall ist und bei der Einkommensteuer in Art. 6 neu Z. 8 geschehen soll (zu vergl. diesen Bericht V A zu Art. I Z. 3).

Die Kommission stimmt zu.

C.

Zu Art. III des Reg.-Entw.

Zu diesem Artikel bemerkt die Regierung:

Das Doppelsteuergesetz ist seit 1. April 1909 in Kraft; es mußten daher alle diejenigen Personen, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr im Großherzogtum besteuert werden dürfen, von dem gedachten Zeitpunkt an von den badischen Steuern befreit werden. Dagegen war es mangels landesgesetzlicher Vorschriften bisher nicht möglich, die Personen, die nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes jetzt im Großherzogtum besteuert werden dürfen, zu den badischen direkten Steuern heranzuziehen. Diese Personen waren somit seit 1. April 1909 überhaupt nicht besteuert; es erscheint daher angezeigt, dieselben sobald wie möglich und mit der nach dem Gesetz zulässigen Rückwirkung steuerlich zu erfassen. Diesem Zweck dient die in Absatz 1 des Artikel III vorgeschlagene Vorschrift.

Im übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 1911 in Wirksamkeit treten mit der Maßgabe, daß bei der im Jahre 1910 für das Jahr 1911 zu vollziehenden Veranlagung die neuen Vorschriften angewendet werden. Die Einkommensteuer wird also nach dem neuen Steuertarif erstmals im Jahr 1911 zur Erhebung gelangen.

Die Kommission stimmt Art. III zu.

D.

Zu Art. IV Reg.-Entw.

Dieser Artikel enthält die bei derartigen Gesetzen, wie das vorliegende eines ist, übliche und notwendige gesetzliche Ermächtigung für das Finanzministerium als die oberste zuständige Behörde, die zum Gesetzesvollzuge erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Kommission nimmt den Art. IV an.

Nach Beendigung der Einzelberatungen wurde über den Gesetzentwurf im ganzen nach der von der Kommission ihm gegebenen Gestaltung abgestimmt und derselbe einstimmig, aber unter dem Vorbehalt der Wiederholung von Anträgen an das Plenum seitens einer Minderheit, angenommen.

Die Kommission stellt daher

E

Schlußantrag.

Der Antrag der Kommission an das Plenum des hohen Hauses geht im Endresultate dahin, den Reg.-Entwurf mit den im eingeschobenen Art. Ia enthaltenen weiteren Gesetzes-Abänderungen und einschließlich des Tarifs zu Art. 21 mit den von der Kommission bezüglich der 4 untersten Steuerstufen von 900 bis 1400 ℳ Einkommen beschlossenen Änderungen der Normalsteuersätze anzunehmen (z. v. Anlage 1).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Die nach dem Gesetzentwurf vom 8. Februar 1910 (Kammerdrucks. Nr. 61) abzuändernden Bestimmungen des

Einkommensteuergesetzes

und des

Vermögensteuergesetzes

im

Großherzogtum Baden

mit den dazu vorgeschlagenen

Änderungen und Ergänzungen.

Anmerkung: Die Abweichungen der Fassung des Regierungsentwurfs von der Fassung der bisherigen Gesetze sind durch **Fettdruck** markiert, die Abweichungen der Vorschläge der Kommission von der Fassung des Regierungsentwurfs durch lateinische Schrift. Die ... im Text der neuen Fassung (rechts) bedeuten den Wegfall von Worten der alten Fassung (links).

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
A. Einkommensteuergesetz.	**A. Einkommensteuergesetz.**
Artikel 3.	Artikel 3.
Steuerbares Einkommen.	**Steuerbares Einkommen.**
(1) Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug 1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, 2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Vermögens- und Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.), 3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.	(Absatz 1 unverändert wie bisher.)
	(Absatz 2 neu.) Abzugsfähig sind ferner die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Abzug auch dieser Beträge sich auf weniger als 2000 ℳ berechnet.
(2) In den Fällen des Artikel 5 A. II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältnis in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.	(Absatz 3 bisher Absatz 2): In den Fällen des Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes usw. (unverändert wie bisher).
(3) Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals sowie für den Pacht- oder Mietwert der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesamten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.	(Absatz 4 wie bisher Absatz 3.)

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Artikel 5.	Artikel 5.
Bezeichnung der Steuerpflichtigen.	**Bezeichnung der Steuerpflichtigen.**
(1) Steuerpflichtig sind:	A. Steuerpflichtig sind **mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 und 7:**
A. Natürliche Personen und zwar	I. Natürliche Personen und zwar
I. mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen:	1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, **die** im Sinne des **Doppelsteuergesetzes einen** Wohnsitz (Aufenthalt, **dienstlichen Wohnsitz)** im Großherzogtum haben und daselbst nach **den Vorschriften** jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, **sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen solchen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;**
1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;	
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben;	2. Reichsausländer, **die** . . . im Großherzogtum einen Wohnsitz . . . **in obigem Sinne** haben **oder sich daselbst zur Ausübung** einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit **oder länger als ein Jahr aufhalten;**
II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:	II. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, **die** vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken —, **sofern sie im Großherzogtum ihren Sitz haben** . . . Als deren steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, **die** als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder **ihnen** gutgeschrieben werden, soweit sie . . . 3 **vom Hundert** des eingezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 **vom Hundert** der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 **vom Hundert** des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 **vom Hundert** der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen, **sowie die Überschüsse,** die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur **Tilgung** von Schulden **oder** des Grundkapitals **sowie** zur Verbesserung **oder** Geschäftserweiterung **verwendet werden.**
1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogtum haben;	
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.	
B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogtum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter	**B. Steuerpflichtig** nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- **und Gebäudebesitz** und den daselbst betriebenen Gewerben **(§ 3 des Doppelsteuergesetzes)** sowie mit ihren Gehalts-, Ruhegehalts-, **Versorgungsgehalts-** und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse **sind:**

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Haftung 3 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.	**I. alle nicht unter A I. fallenden natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Aufenthalt oder dienstlichen Wohnsitz), soweit nicht die Vorschriften des Doppelsteuergesetzes entgegenstehen;** **II. die unter A II. bezeichneten juristischen Personen ohne Sitz im Großherzogtum. Als steuerbares Einkommen gilt in diesem Falle derjenige Teil der obengenannten Überschüsse, der dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entspricht.**
(2) Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne, gleichviel ob derselbe verteilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.	(Absatz 2 unverändert.)
(3) Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungeteilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile.	(Absatz 3 unverändert.)
Artikel 6. **Steuerbefreiungen.**	Artikel 6. **Steuerbefreiungen.**
Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:	(1) Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:
1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogtums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogtums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Kasse eines anderen deutschen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates bezogen werden;	1. Das Einkommen aus außerhalb des Großherzogtums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogtums betriebenen Gewerben. . . . (Rest wird gestrichen.)
2. die Zivilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;	(Ziffer 2 unverändert.)
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei andern Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;	(Ziffer 3 unverändert.)
4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;	
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;	

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
6. Sterbquartalbezüge; 7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 900 ℳ jährlich nicht erreicht.	(Ziffer 4 bis 7 unverändert.) 8. (neu) **Personen und Einkommensbezüge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.**
	(2) — neu —. **Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.**
Artikel 8.	Artikel 8.
Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.	**Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.**
(1) Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.	(1) Die Steuerpflicht . . . beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem **der** . . . zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt **ist** . . . **Treten die** die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.
(2) Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt endigt mit dem ersten Tag desjenigen Kalenderjahrs, in welchem oder mit dessen Schluß eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach Artikel 10 die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdistrikt stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt in Wegfall kommen.	(2) Die Steuerpflicht . . . endigt mit dem **letzten** Tage desjenigen Kalendermonats, in **dem** oder mit dessen Schluß . . . **ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß des vorhergehenden Monats.**
	(3) — neu —. **Für den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht der unter Artikel 15 fallenden Personen in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung gelten die gleichen Vorschriften.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Artikel 9.	Artikel 9.
Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.	**Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.**
(1) Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, welcher in demselben Steuerdistrikt steuerpflichtig bleibt, tritt ein, wenn sich, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres, sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß sich für sein Gesamteinkommen gemäß Artikel 13 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt.	(1) Eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, **dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht,** tritt ein, wenn sich nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß **er nach** Artikel 21 **in eine andere Steuerstufe fällt.**
(2) Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens $^1/_5$ und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Änderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.	(2) Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des . . . nächstfolgenden Kalenderjahrs.
	(3) Erhöht oder mindert sich jedoch **das steuerbare Einkommen — nach den Untergrenzen der Steuerstufen gerechnet —** um mindestens ein Fünftel und zugleich . . . um mindestens 1000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in **dem** die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in **dem** Umfange . . . eingetreten ist, **der die Einreihung des Steuerpflichtigen in die neue Steuerstufe begründet.** Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. **Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens in dem angegebenen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden ersten April (Absatz 1).**
(3) Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ℳ in Frage steht.	(4) Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich **das steuerbare Einkommen** lediglich um mindestens ein Fünftel mindert . . . **Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des steuerbaren Einkommens um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht überhaupt erloschen ist.**
Artikel 10.	Artikel 10.
Ort der Steueranlage.	**Ort der Steueranlage.**
(1) Steuerpflichtige, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesamten steuerbaren	(1) Die **nach Artikel 5 A. I. Steuerpflichtigen** sind in derjenigen Gemarkung, in der sie **den Wohnsitz (Aufent-**

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.	**halt, dienstlichen Wohnsitz) haben und, wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zu veranlagen; in den am Schlusse des Artikel 5 A. I. 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum.**
(2) Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogtum wohnen, sind mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogtums zu veranlagen, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.	(2) **Die nach Artikel 5 B. I.** Steuerpflichtigen sind . . . in derjenigen Gemarkung zu veranlagen, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.
(3) Die nach Artikel 5 B steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogtum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.	(3) Die . . . steuerpflichtigen juristischen Personen **sind,** wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben **(Artikel 5 A. II.)**, an diesem, andernfalls **(Artikel 5 B. II.) in der Gemarkung zu veranlagen, in der sich der Grund- und Gebäudebesitz oder die inländische Betriebsstätte befindet und, wenn mehrere solche Gemarkungen vorhanden sind, in derjenigen Gemarkung, in der sich der dem Wert nach größere Teil der inländischen Einkommensquellen befindet.**
Artikel 12.	Artikel 12.
Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.	**Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.**
(1) Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im übrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert.	(1) Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 **und Artikel 15** nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im übrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verflichtet ist . . . (der bisherige zweite Satz wird gestrichen.)
(2) Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem tatsächlichen Ergebnis des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem mutmaßlichen Ergebnis des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.	(Absatz 2 unverändert.)

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
(3) In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommensteile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 ℳ jährlich angenommen werden.	(Absatz 3 unverändert.)
(4) Bei Lotterieanlehenslosen werden als steuerbares Zinserträgnis ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerts der Lose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontierten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitalteile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 Prozent des Nennwerts der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgnis anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.	(Absatz 4 unverändert.)
(5) Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.	(Absatz 5 unverändert.)
(6) Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirtschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirtschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre tatsächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des Vermögenssteuerwerts der Waldstücke.	(Absatz 6 unverändert.)
(7) Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.	(Absatz 7 unverändert.)
Artikel 13.	Artikel 13.
Steueranschlag.	
(1) Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:	(Strich des ganzen Artikels.)
(2) Der Jahresbetrag des gesamten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser	

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Weise teilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag für Einkommen von 900 ℳ in 200 ℳ, „ „ „ 1 000 „ „ 250 „; für höhere Einkommen aber und zwar: a. bei einem Einkommen bis zu 10 000 ℳ: für die ersten 1 000 ℳ des Einkommens in 250 ℳ, „ „ nächsten 1 000 „ „ „ „ 50 „ für je 100 ℳ, für die weiteren 1 000 ℳ des Einkommens in 75 ℳ für je 100 ℳ, für alle höheren Teilbeträge des Einkommens in 100 ℳ für je 100 ℳ; b. bei Einkommen von 10 000 bis 20 000 ℳ: für die ersten 10 000 ℳ in . . . 9 000 ℳ, „ je weitere volle 500 „ „ weiteren 500 „; c. bei Einkommen von 20 000 ℳ bis 25 000 ℳ: für je volle . . . 500 ℳ in . . . 500 ℳ; d. bei Einkommen von 25 000 ℳ und mehr: für je volle . . . 1 000 ℳ in . . . 1 000 ℳ	
Artikel 14. **Abgabe der Steuererklärungen.** (1) Personen, die — außer im Falle des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben. (2) Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen. (3) Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogtum lediglich verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem	Artikel 14. **Abgabe der Steuererklärungen.** (1) Personen, die — außer im Fall des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder . . . . . einkommensteuerpflichtig geworden sind, usw. (wie bisher). (Absatz 2 unverändert.) (3) **Personen,** die bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und **ihren Wohnsitz** im Großherzogtum **ändern,** sind — **sofern sie nicht unter Artikel 15 fallen** — verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach **dem**

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.	Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. **Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsorts übertragen.**
(4) Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranschlag ergibt.	(4) Bereits zur Einkommensteuer **Veranlagte haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine Steuererklärung abzugeben, falls ihr** steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß **der Steuerpflichtige nach Artikel 21 in eine höhere Steuerstufe fällt.**
(5) Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.	Absatz 5 unverändert.
Artikel 16.	Artikel 16.
Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.	**Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.**
Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.	Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel **5 A II und B II** erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.
Artikel 17.	Artikel 17.
Inhalt der Steuererklärungen.	**Inhalt der Steuererklärungen.**
(1) In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.	(Absatz 1 unverändert.)
(2) Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem	(2) Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Steuererklärung . . . der Monat zu bezeichnen, mit dem gemäß

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens $^1/_5$ nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2).	Artikel 8 die Steuerpflicht **im Großherzogtum — in den Fällen des Artikel 15** in der Gemarkung — begonnen hat; **in den Fällen des Artikel 9 Absatz 3 ist der Monat anzugeben, seit dessen erstem Tag die Einkommensänderung in dem dort angegebenen** Umfang eingetreten ist.
(3) Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziffer 2 und 3 des Artikels 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.	(Absatz 3 unverändert.)
Abschnitt IV.	Abschnitt IV.
Steuerfuß und Steuereinzug.	**Steuerbetrag und Steuereinzug.**
Artikel 21.	Artikel 21.
Steuerfuß.	**Steuerbetrag.**
(1) Der von je 100 ℳ des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.	**(1) Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 nach dem anliegenden Tarif erhoben.** S. 73.
(2) Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen bei Steueranschlägen von	**(2) Durch das Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wie viele Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuersätze in jedem Jahr der Voranschlagsperiode zu erheben sind.**
25 000 bis zu 30 000 ℳ um 5 Prozent 30 000 „ „ 40 000 „ „ 10 „ 40 000 „ „ 50 000 „ „ 15 „ 50 000 „ „ 75 000 „ „ 20 „ 75 000 „ „ 100 000 „ „ 25 „ 100 000 „ „ 150 000 „ „ 30 „ 150 000 „ „ 200 000 „ „ 35 „ 200 000 ℳ und mehr 40 „	
	Artikel 21 a (neu).
	Steuerermäßigungen.
	Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrat mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise berücksichtigen, daß

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
	er die Steueranlage um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt oder, falls der Pflichtige hiernach in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, gänzliche Steuerfreiheit gewährt. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle. Diese Vorschriften finden auf die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen keine Anwendung.
Artikel 22.	Artikel 22.
Steuereinzug.	**Steuereinzug.**
(1) Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.	(Absatz 1 unverändert.)
(2) Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres angesetzt wird.	(Absatz 2 unverändert, aber mit dem Zusatz:) „**Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.**“
(3) Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.	(Absatz 3 unverändert.)
(4) Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Kasse beziehen, können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- ꝛc. Bezügen erhoben werden.	(Absatz 4 unverändert.)
(5) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern.	(Absatz 5 unverändert.)
(6) Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogtum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältnis zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.	(Absatz 6 unverändert.)

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Abschnitt V.	Abschnitt V.
Strafbestimmungen.	**Strafbestimmungen.**
Artikel 23.	Artikel 23.
Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag. Arbiträre Strafe.	**Hinterziehungsstrafen.**
(1) Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer.	(1) **Wegen Hinterziehung der Einkommensteuer wird bestraft:** 1. **wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende** Steuererklärung nicht längstens **binnen** vier Wochen nach Ablauf der . . . **hiefür bestimmten Fristen** (Artikel 14 Absatz 1 **und Artikel 15**) **eingereicht hat;** 2. **wer die ihm nach** Artikel 19 **obliegende** Anmeldung nicht innerhalb der **dort** bestimmten Frist **bewirkt hat;** 3. wer . . . in einer Steuererklärung, in Gesuchen **nach** Artikel 18 Absatz 2 oder in den Anmeldungen nach Artikel 19 wahrheitswidrige Angaben macht. (2) **Die** Strafe **besteht** in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer **oder** des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. **In den Fällen des** Artikel 19 **wird der Strafberechnung** der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer **zugrunde gelegt.** (3) **Kann in den Fällen des Absatz** 2 der Betrag . . . nicht **festgestellt werden,** so **wird auf Geldstrafe** bis zu 10 000 ℳ **erkannt.** (4) **Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Artikel 24 Absatz 2 nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des Artikel 18 Absatz 2 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.** (5) **Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.** (6) **Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der rückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge**
Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang ge-	

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
nommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsrats tritt.	erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Artikels an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.
(2) Ist der Betrag der vorenthaltenen beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 ℳ ausgesprochen werden.	
Artikel 24.	Artikel 24.
Ordnungsstrafen. Straflosigkeit.	**Ordnungsstrafen.**
(1) Wird dargetan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.	(1) Wird dargetan, daß **die in Artikel 23 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur** auf Versehen beruhen, so tritt . . . an Stelle der **dort vorgesehenen** Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, **die** jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.
(2) Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.	(Absatz 2 unverändert.)
(3) Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.	(3) **Die Bestimmung in Artikel 23 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.**
Artikel 25.	Artikel 25.
Verjährung der Strafverfolgung.	**Verjährung der Strafverfolgung.**
(1) Die Verfolgung der im Artikel 23 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.	(1) Die **Strafverfolgung** . . . verjährt **in den Fällen des Artikel 23** in fünf Jahren . . . , **in den Fällen des** Artikel 24 in einem Jahr.
(2) Ordnungsvergehen (Artikel 24 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.	(2) **Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe.**

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
B. Vermögenssteuergesetz.	**B. Vermögenssteuergesetz.**
§ 3.	§ 3.
(1) Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten: a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen); b. die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen); c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen), in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.	(Absatz 1 unverändert.)
(2) Ein Gewerbe (lit. b) gilt als im Großherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogtum betrieben. Wenn eine auswärtige Versicherungsgesellschaft keinen Hauptbevollmächtigten im Lande hat, so kann jeder im Großherzogtum ansässige Agent als Vertreter derselben für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen werden.	(2) **Unter welchen Voraussetzungen** ein Gewerbe (lit. b.) als im Großherzogtum betrieben gilt, **ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen.**
§ 4.	§ 4.
A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen: I. Natürliche Personen und zwar: 1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;	(1) A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen: I. Natürliche Personen und zwar: 1. Landes- und **sonstige** Reichsangehörige, **die** im Sinne des **Doppelsteuergesetzes einen** Wohnsitz (Aufenthalt, **dienstlichen Wohnsitz**) im Großherzogtum haben und daselbst nach **den Vorschriften** jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, **sowie diejenigen**

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
	Landesangehörigen, die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.	2. Reichsausländer, die . . . im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten.
II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden behandelt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.	(Ziffer II unverändert.)
B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.	(lit. B unverändert.)
	(2) — neu —. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Vermögenssteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.
§ 5.	§ 5.
(1) Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt.	(Absatz 1 unverändert.)
(2) Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz)	(Absatz 2 unverändert.)

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.	
(3) Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Die nach § 4 B Steuerpflichtigen werden in derjenigen Gemarkung veranlagt, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.	(3) Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagen; **in den am Schlusse des § 4 A. I. Ziffer 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum.** Die nach § 4 B Steuerpflichtigen ꝛc. (unverändert wie bisher bis Schluß).
(4) Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staats, des Domänenärars und des Zivillistegrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.	(Absatz 4 unverändert.)
§ 11.	§ 11.
(1) Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des Betriebs- und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.	(Absatz 1 unverändert.)
(2) Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.	(Absatz 2 unverändert.)
(3) Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des	(Absatz 3 unverändert, nur 20 000 ℳ statt 10 000 ℳ.)

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).	
(4) Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ℳ in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10 Absatz 3).	(Absatz 4 unverändert.)
§ 16.	§ 16.
(1) Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.	(Absatz 1 unverändert mit dem Zusatz:) **„Beträgt die schuldige Vermögenssteuer jedoch weniger als eine Mark, so wird sie im vollen Betrag auf 1. Januar fällig."**
(2) Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeiträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.	(Absatz 2 unverändert.)
(3) Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.	(Absatz 3 unverändert.)
§ 61.	§ 61.
(1) Von der Veranlagung sind befreit:	(Absatz 1, Einleitung und Ziffer 1 unverändert.)
1. das Deutsche Reich, der badische Staat, die badischen Gemeinden und Kreise, die Großherzogliche Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, weche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;	

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;	(Ziffer 2 unverändert.)
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;	(Ziffer 3 unverändert.)
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;	(Ziffer 4 unverändert.)
5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 ℳ nicht erreicht;	5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren **Gesamtvermögen nach Abzug der Kapitalschulden den Betrag von 10 000 ℳ und***) **deren** . . . Gesamteinkommen **gleichzeitig den Betrag von** 900 ℳ nicht erreicht.
6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1 000 ℳ beträgt.	(Ziffer 6 unverändert.)
	7. (neu) **Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.**
(2) Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.	(Absatz 2 unverändert.)
	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen des neuen Entwurfs.
	Artikel 3 (neu).
	(1) **Diejenigen Steuerpflichtigen, die nach den vorstehenden Vorschriften, soweit sie sich auf das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzblatt von 1909 Seite 332) gründen, zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, haben diese beim Steuer-Ab- und Zuschreiben des Jahres 1910 und, falls dieses schon vorüber ist, binnen längstens 4 Wochen nach Ver-**

*) In dem gedruckten Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 61) fehlt das Wort „**und**“ infolge eines Druckfehlers.

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.
	öffentlichung dieses Gesetzes einzureichen und zwar mit der durch Artikel 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes und § 12 des Vermögenssteuergesetzes vorgeschriebenen Wirksamkeit.
	(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1911 sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.
	Artikel 4 (neu).
	Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung im Regierungsentwurf.

Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis ausschließlich	1 000 ℳ	6.— ℳ
1 000 „	„ „	1 100 „	8,50 „
1 100 „	„ „	1 200 „	11.— „
1 200 „	„ „	1 400 „	13,50 „
1 400 „	„ „	1 600 „	17.— „
1 600 „	„ „	1 800 „	21.— „
1 800 „	„ „	2 000 „	25.— „
2 000 „	„ „	2 200 „	30.— „
2 200 „	„ „	2 400 „	35.— „
2 400 „	„ „	2 600 „	40.— „
2 600 „	„ „	2 800 „	46.— „
2 800 „	„ „	3 000 „	52.— „
3 000 „	„ „	3 300 „	60.— „
3 300 „	„ „	3 600 „	70.— „
3 600 „	„ „	3 900 „	81.— „
3 900 „	„ „	4 200 „	92.— „
4 200 „	„ „	4 500 „	103.— „
4 500 „	„ „	4 800 „	114.— „
4 800 „	„ „	5 100 „	126.— „
5 100 „	„ „	5 400 „	138.— „
5 400 „	„ „	5 700 „	150.— „
5 700 „	„ „	6 000 „	162.— „
6 000 „	„ „	6 400 „	175.— „
6 400 „	„ „	6 800 „	190.— „
6 800 „	„ „	7 200 „	205.— „
7 200 „	„ „	7 600 „	220.— „
7 600 „	„ „	8 000 „	236.— „
8 000 „	„ „	8400 „	252.— „
8 400 „	„ „	8 800 „	269.— „
8 800 „	„ „	9 200 „	286.— „
9 200 „	„ „	9 600 „	303.— „
9 600 „	„ „	10 000 „	320.— „

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1000 ℳ

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ: 340 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

Neue Fassung nach dem Kommissionsbeschluß.

Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis ausschließlich	1 000 ℳ	5,50 ℳ
1 000 „	„ „	1 100 „	8.— „
1 100 „	„ „	1 200 „	10,50 „
1 200 „	„ „	1 400 „	13.— „
1 400 „	„ „	1 600 „	17.— „

usw. wie nebenstehend Spalte 1.

(wie nebenstehend)

(desgleichen)

Fassung im Regierungsentwurf.	Neue Fassung nach dem Kommissionsbeschluß.
von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ: 750 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ; von 75 000 ℳ bis ausschließlich 76 000 ℳ: 3500 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 60 ℳ.	(wie nebenstehend)
Für die Steuerstufen von 100 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.	(desgleichen)

Anlage 2.

Belastung

des Einkommens durch die Einkommensteuer in den größeren Bundesstaaten.

Einkommen	Baden jetzt		Baden künftig		Preußen [1]		Bayern [2]		Sachsen [3]		Württemberg [4]		Hessen [5]	
	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
900	5,28	0,59	6	0,67	—	—	3	0,33	7	0,78	4,20	0,47	11	1,22
1 000	8,25	0,83	8,50	0,85	6	0,60	4,50	0,45	10	1,00	5,25	0,53	11	1,10
1 200	11,55	0,96	13,50	1,12	9	0,75	7,50	0,63	13	1,08	7,35	0,61	14,50	1,21
1 400	14,85	1,06	17	1,21	16,80	1,20	11	0,79	16	1,14	11,55	0,82	18,50	1,32
1 600	18,15	1,13	21	1,31	22	1,38	15	0,94	20	1,25	13,65	0,85	23	1,44
1 800	21,45	1,19	25	1,39	27,20	1,51	19	1,06	26	1,44	16,80	0,93	28	1,56
2 000	24,75	1,24	30	1,50	32,40	1,62	23	1,15	36	1,80	22,05	1,10	33,50	1,67
2 500	37,13	1,49	40	1,60	46,20	1,85	35,50	1,42	46	1,84	33,60	1,34	39	1,56
3 000	49,50	1,65	60	2,00	54,60	1,82	48	1,60	67	2,23	46,20	1,54	57	1,90
3 500	66	1,89	70	2,00	77	2,20	63	1,80	90	2,57	67,20	1,92	66	1,89
4 000	82,50	2,06	92	2,30	101,20	2,53	78	1,95	105	2,63	85,05	2,12	90	2,25
4 500	99	2,20	114	2,53	114,40	2,54	97,50	2,17	140	3,11	105	2,33	106	2,35
5 000	115,50	2,31	126	2,52	129,80	2,59	110,50	2,21	160	3,20	134,40	2,69	126	2,52
6 000	148,50	2,48	175	2,92	160,60	2,68	143	2,38	200	3,33	176,40	2,94	160	2,67
7 000	181,50	2,59	205	2,93	193,60	2,77	175,50	2,51	242	3,46	225,75	3,22	192	2,74
8 000	214,50	2,68	252	3,15	233,20	2,92	210	2,63	285	3,56	266,70	3,33	230	2,88
9 000	247,50	2,75	286	3,18	277,20	3,08	245	2,72	330	3,67	309,75	3,44	270	3,00
10 000	297	2,97	340	3,40	330	3,30	280	2,80	354	3,54	376,95	3,77	315	3,15
12 000	363	3,03	420	3,50	414	3,45	350	2,92	420	3,50	463,05	3,86	385	3,21
14 000	429	3,06	500	3,57	483	3,45	420	3,00	500	3,57	553,35	3,95	455	3,25
16 000	495	3,09	580	3,62	552	3,45	492	3,08	580	3,63	652,05	4,08	525	3,28
18 000	561	3,12	660	3,67	621	3,45	564	3,13	660	3,67	738,15	4,10	595	3,31
20 000	660	3,30	750	3,75	690	3,45	636	3,18	740	3,70	825,30	4,13	665	3,33
25 000	866,25	3,47	1 000	4,00	900	3,60	826	3,30	965	3,86	1048,95	4,19	840	3,36
30 000	1089	3,63	1 250	4,17	1 080	3,60	1 026	3,42	1 190	3,97	1260	4,20	1 015	3,38
35 000	1270,50	3,63	1 500	4,28	1 400	4,00	1 236	3,53	1 420	4,06	1488,37	4,25	1 200	3,43
40 000	1518	3,80	1 750	4,37	1 600	4,00	1 446	3,62	1 670	4,18	1722	4,30	1 400	3,50
45 000	1707,75	3,80	2 000	4,44	1 900	4,22	1 666	3,70	1 920	4,27	1960,87	4,35	1 625	3,61
50 000	1980	3,96	2 250	4,50	2 100	4,20	1 886	3,77	2 170	4,34	2205	4,41	1 850	3,70
60 000	2376	3,96	2 750	4,58	2 600	4,33	2 346	3,91	2 670	4,45	2709	4,51	2 300	3,83
70 000	2772	3,96	3 250	4,64	3 100	4,43	2 826	4,04	3 170	4,53	3197,25	4,57	2 750	3,93
80 000	3300	4,13	3 800	4,75	3 625	4,53	3 336	4,17	3 740	4,69	3686	4,61	3 205	4,00
90 000	3712,50	4,13	4 400	4,89	4 250	4,72	3 876	4,31	4 340	4,82	4205,25	4,67	3 705	4,12
100 000	4290	4,29	5 000	5,00	4 875	4,88	4 446	4,45	4 940	4,94	4725	4,72	4 205	4,20
110 000	4719	4,29	5 500	5,00	5 250	4,77	5 021	4,56	5 400	4,91	5255,05	4,78	4 705	4,28
120 000	5148	4,29	6 000	5,00	5 750	4,79	5 596	4,66	5 900	4,92	5796	4,83	5 205	4,34
130 000	5577	4,29	6 500	5,00	6 250	4,81	6 171	4,75	6 400	4,92	6367,25	4,89	5 705	4,39
140 000	6006	4,29	7 000	5,00	6 750	4,82	6 746	4,82	6 900	4,93	6909	4,93	6 205	4,43
150 000	6682,50	4,46	7 500	5,00	7 250	4,83	7 321	4,88	7 400	4,93	7481,25	4,99	6 705	4,47
160 000	7128	4,46	8 000	5,00	7 750	4,84	7 750	4,84	7 900	4,94	8074	5,05	7 205	4,50
170 000	7573,50	4,46	8 500	5,00	8 250	4,85	8 250	4,85	8 400	4,94	8657,25	5,09	7 705	4,53
180 000	8019	4,46	9 000	5,00	8 750	4,86	8 750	4,86	8 900	4,94	9261	5,14	8 205	4,56
190 000	8464,50	4,46	9 500	5,00	9 250	4,87	9 250	4,87	9 400	4,95	9875,25	5,19	8 705	4,58
200 000	9240	4,62	10 000	5,00	9 750	4,88	9 750	4,88	9 900	4,95	10 500	5,25	9 205	4,60
300 000	13 860	4,62	15 000	5,00	14 750	4,92	14 750	4,92	14 900	4,97	15 750	5,25	14 205	4,74
400 000	18 480	4,62	20 000	5,00	19 750	4,94	19 500	4,88	19 900	4,97	21 000	5,25	19 205	4,80
500 000	23 100	4,62	25 000	5,00	24 750	4,95	24 500	4,90	24 900	4,98	26 250	5,25	24 205	4,84
1 000 000	46 200	4,62	50 000	5,00	49 750	4,98	49 500	4,95	49 900	4,99	52 500	5,25	49 205	4,92

Anmerkung. [1]) Gesetzlicher Tarif mit der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 festgesetzten Erhöhung von 5—25% für die natürlichen Personen. — [2]) Tarif des Gesetzentwurfs von 1909 mit den von der II. Kammer beschlossenen Änderungen. — [3]) Tarif nach dem Gesetz vom 1. Juli 1902. — [4]) Gesetzlicher Tarif mit der durch das Finanzgesetz vom 18. August 1908 festgesetzten 5%igen Erhöhung. — [5]) Gesetzlicher Tarif.

*) Nach den Beschlüssen der Budgetkommission sind die künftigen Sätze für die Einkommen 900—1 000 ℳ : 5.50 ℳ, 1 000—1 100 ℳ : 8 ℳ, 1 100—1 200 ℳ : 10 50 ℳ, 1 200—1 400 ℳ : 13 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Auszüge

aus den

Einkommensteuergesetzen der größeren deutschen Bundesstaaten.

I. Preußen.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 ℳ nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die in § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt:

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4,
„ drei „ „ „ „ „ 5 oder 6

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6500 ℳ, aber nicht mehr als 9500 ℳ wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,
um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Absatz 1 und 2) werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter den Steuersatz von 6 ℳ begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

§ 20.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12500 ℳ eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 3.

II. Bayern.

Artikel 19.

I. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 1200 ℳ beträgt und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei einem oder zwei Abkömmlingen um zwei Tarifstufen, drei oder vier Abkömmlingen um drei Tarifstufen, fünf oder sechs Abkömmlingen um vier Tarifstufen, sieben oder mehr Abkömmlingen um sechs Tarifstufen gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 50 ₰ veranlagt.

II. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen mehr als 1200 ℳ aber nicht mehr als 3000 ℳ beträgt, und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei einem oder zwei Abkömmlingen um eine Tarifstufe, drei oder vier Abkömmlingen um zwei Tarifstufen, fünf oder sechs Abkömmlingen um vier Tarifstufen, sieben oder mehr Abkömmlingen um sechs Tarifstufen gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 50 ₰ veranlagt.

III. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen mehr als 3000 ℳ, aber nicht mehr als 5000 ℳ beträgt, und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm eine Steuerermäßigung bei drei oder vier Abkömmlingen um eine Tarifstufe, fünf oder sechs Abkömmlingen um zwei Tarifstufen, sieben oder mehr Abkömmlingen um drei Tarifstufen gewährt wird.

IV. In die für die Ermäßigung maßgebende Personenzahl sind nur die Abkömmlinge einzurechnen, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben oder die noch in der Vorbildung für einen Beruf begriffen sind oder ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen. Die Zahl ist nach den Verhältnissen in dem Zeitpunkte zu bestimmen, der nach Artikel 10 für den Stand der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse maßgebend ist.

Artikel 20.

I. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 6000 ℳ beträgt, kann weiter verlangen, daß ihm Steuerermäßigung wegen besonderer, seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse um zwei bis vier Tarifstufen gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 50 ₰ veranlagt.

II. Als solche Verhältnisse kommen nur außergewöhnliche Belastung durch pflichtgemäßen Unterhalt von Abkömmlingen und mittellosen sonstigen Angehörigen, durch andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Sachsen.

§ 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

Steuersätze.

§ 12.

Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 ℳ nicht übersteigt, der Betrag von 50 ℳ in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung (§ 16 Absatz 4) maßgebend.

Berücksichtigung verminderter Beitragsfähigkeit.

§ 13.

Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 ℳ nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Klassen oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

IV. Württemberg.

III. Steuersatz.

Artikel 20.

Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 2000 ℳ, welche verheiratet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen, oder welche verwitwet sind (3) und ein oder zwei nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter fünfzehn Jahren unterhalten, sind statt in der diesem Einkommen entsprechenden Steuerstufe in der nächstniedrigeren Stufe zu veranlagen und, wenn sie in der untersten Stufe eingeschätzt sind, steuerfrei zu lassen.

Haben verheiratete und einen gemeinsamen Haushalt führende oder verwitwete Steuerpflichtige mit dem in Absatz 1 genannten Einkommen drei oder mehr nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter fünfzehn Jahren zu unterhalten (5), so sind sie um eine weitere Stufe herabzusetzen und, wenn sie in der vorletzten Stufe eingeschätzt waren, steuerfrei zu lassen.

Verheiratete und einen gemeinsamen Haushalt führende oder verwitwete Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von 2000 bis 3200 ℳ, welche drei oder mehr nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter fünfzehn Jahren unterhalten, sind statt in der diesem Einkommen entsprechenden Steuerstufe in der nächstniedrigen Stufe zu veranlagen.

Gleich den Verwitweten werden behandelt diejenigen Eheleute, bezüglich deren auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft rechtskräftig erkannt ist, sowie die verlassenen Ehefrauen.

Artikel 21.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Jahreseinkommen weniger als 5000 ℳ beträgt, sind besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, wenn dieselben zur Kenntnis der Behörde gebracht sind, dergestalt zu berücksichtigen, daß ihnen eine Ermäßigung des steuerbaren Einkommens um höchstens drei Stufen gewährt wird. Diese Ermäßigung tritt in den Fällen des Artikels 20 zu den dort vorgeschriebenen Ermäßigungen hinzu.

Als Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der stehenden Marine durch den Steuerpflichtigen, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

V. Hessen.

Artikel 14. (Ges. v. 12. VIII. 1899).

Bei der Veranlagung . . . sind die Steuerpflichtigen in der Regel zu der ihrem wirklichen Einkommen entsprechenden Klasse zu veranlagen. Jedoch hat bei denjenigen Pflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 6000 ℳ nicht erreicht, die Veranlagung um eine oder zwei Klassen niedriger zu erfolgen, wenn auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben.

Ähnlich Artikel 48.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Jetzige und künftige Belastung des steuerbaren Einkommens.

Steuerstufen von	Steuerstufen bis ausschl.	Steuersatz jetzt		Steuersatz künftig	Zahl der Pflichtigen	Steuerbetrag jetzt		Steuerbetrag künftig
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ		ℳ	₰	ℳ
900	1 000	5	28	6	76 397	403 376	16	458 382
1 000	1 100	8	25	8,5	47 824	394 548	—	406 504
1 100	1 200	9	90	11	34 108	337 669	20	375 188
1 200	1 400	11	55	13,5	64 396	789 982	05	869 346
		13	20					
1 400	1 600	14	85	17	47 203	739 690	05	802 451
		16	50					
1 600	1 800	18	15	21	28 741	542 346	75	603 561
		19	80					
1 800	2 000	21	45	25	22 253	492 285	75	556 325
		23	10					
2 000	2 200	24	75	30	16 856	434 459	20	505 680
		27	23					
2 200	2 400	29	70	35	10 683	328 735	26	373 905
		32	18					
2 400	2 600	34	65	40	10 055	359 607	91	402 200
		37	13					
2 600	2 800	39	60	46	7 024	286 175	68	323 104
		42	08					
2 800	3 000	44	55	52	5 381	245 638	35	279 812
		47	03					
3 000	3 300	49	50	60	8 278	431 006	40	496 680
		52	80					
		56	10					
3 300	3 600	59	40	70	5 463	342 233	10	382 410
		62	70					
		66	—					
3 600	3 900	69	30	81	4 163	300 550	80	337 203
		72	60					
		75	90					
3 900	4 200	79	20	92	3 705	304 896	90	340 860
		82	50					
		85	80					

*) Die von der Regierung für die 4 ersten Steuerstufen vorgeschlagenen künftigen Steuersätze mit 6, 8.50, 11 und 13.50 ℳ ändern sich nach den Beschlüssen der Kommission auf 5.50 8, 10.50 und 13 ℳ.

Steuerstufen von ℳ	Steuerstufen bis ausschl. ℳ	Steuersatz jetzt ℳ	₰	Steuersatz künftig ℳ	Zahl der Pflichtigen	Steuerbetrag jetzt ℳ	₰	Steuerbetrag künftig ℳ
		89	10					
4 200	4 500	92	40	103	2 619	241 355	40	269 757
		95	70					
		99	—					
4 500	4 800	102	30	114	2 302	234 465	—	262 428
		105	60					
		108	90					
4 800	5 100	112	20	126	2 196	247 203	—	276 696
		115	50					
		118	80					
5 100	5 400	122	10	138	1 574	191 918	10	217 212
		125	40					
		128	70					
5 400	5 700	132	—	150	1 410	185 915	40	211 500
		135	30					
		138	60					
5 700	6 000	144	90	162	1 049	148 701	30	169 938
		145	20					
		148	50					
		151	80					
6 000	6 400	155	10	175	1 517	231 234	30	265 475
		158	40					
		161	70					
		165	—					
6 400	6 800	169	30	190	1 150	191 304	30	218 500
		171	60					
		174	90					
		178	20					
6 800	7 200	181	50	205	1 036	186 469	80	212 380
		184	80					
		188	10					
		191	40					
7 200	7 600	194	70	220	853	164 670	—	187 660
		198	—					
		201	30					
		204	60					
7 600	8 000	207	90	236	721	148 648	50	170 156
		211	20					
		214	50					
		217	80					
8 000	8 400	221	10	252	733	160 637	40	184 716
		224	40					
		227	70					
		231	—					
8 400	8 800	234	30	269	562	130 769	10	151 178
		237	60					

Steuerstufen von ℳ	Steuerstufen bis ausschl. ℳ	Steuersatz jetzt ℳ	₰	Steuersatz künftig ℳ	Zahl der Pflichtigen	Steuerbetrag jetzt ℳ	₰	Steuerbetrag künftig ℳ
		240	90					
		244	20					
8 800	9 200	247	50	286	532	130 722	90	152 152
		250	80					
		254	10					
		257	40					
9 200	9 600	260	70	303	419	108 441	50	126 957
		264	—					
		267	30					
		270	60					
9 600	10 000	273	90	320	378	102 818	10	120 960
		277	20					
10 000	10 500	297	—	340	558	165 726	—	189 720
10 500	11 000	313	50	360	376	117 876	—	135 360
11 000	11 500	330	—	380	344	113 520	—	130 720
11 500	12 000	346	50	400	306	106 029	—	122 400
12 000	12 500	363	—	420	308	111 804	—	129 360
12 500	13 000	379	50	440	217	82 351	50	95 480
13 000	13 500	396	—	460	206	81 576	—	94 760
13 500	14 000	412	50	480	177	73 012	50	84 960
14 000	14 500	429	—	500	194	83 226	—	97 000
14 500	15 000	445	50	520	168	74 844	—	87 360
15 000	15 500	462	—	540	172	79 464	—	92 880
15 500	16 000	478	50	560	156	74 646	—	87 360
16 000	16 500	495	—	580	146	72 270	—	84 680
16 500	17 000	511	50	600	117	59 845	50	70 200
17 000	17 500	528	—	620	122	64 416	—	75 640
17 500	18 000	544	50	640	97	52 816	50	62 080
18 000	18 500	561	—	660	94	52 734	—	62 040
18 500	19 000	577	50	680	78	45 045	—	53 040
19 000	19 500	594	—	700	92	54 648	—	64 400
19 500	20 000	610	50	720	81	49 450	50	58 320
20 000	21 000	660	—	750	178	118 734	—	133 500
		676	50					
21 000	22 000	693	—	800	130	91 030	50	104 000
		709	50					
22 000	23 000	726	—	850	113	82 846	50	96 050
		742	50					
23 000	24 000	759	—	900	88	67 369	50	79 200
		775	50					
24 000	25 000	792	—	950	93	74 415	—	88 350
		808	50					
25 000	26 000	866	25	1000	84	72 765	—	84 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerstufen von ℳ	Steuerstufen bis ausschl. ℳ	Steuersatz jetzt ℳ	₰	Steuersatz künftig ℳ	Zahl der Pflichtigen	Steuerbetrag jetzt ℳ	₰	Steuerbetrag künftig ℳ
26 000	27 000	910	90	1 050	89	80 189	10	93 450
27 000	28 000	935	55	1 100	84	78 586	20	92 400
28 000	29 000	970	20	1 150	73	70 824	60	83 950
29 000	30 000	1 004	85	1 200	63	63 335	55	75 600
30 000	31 000	1 089	—	1 250	73	79 497	—	91 250
31 000	32 000	1 125	30	1 300	55	61 891	50	71 500
32 000	33 000	1 161	60	1 350	54	62 726	40	72 900
33 000	34 000	1 197	90	1 400	44	52 707	60	61 600
34 000	35 000	1 234	20	1 450	32	39 494	40	46 400
35 000	36 000	1 270	50	1 500	39	49 549	50	58 500
36 000	37 000	1 308	80	1 550	43	56 192	40	66 650
37 000	38 000	1 343	10	1 600	32	42 979	20	51 200
38 000	39 000	1 379	40	1 650	31	42 761	40	51 150
39 000	40 000	1 415	70	1 700	34	48 133	80	57 800
40 000	41 000	1 518	—	1 750	25	37 950	—	43 750
41 000	42 000	1 555	95	1 800	27	42 010	65	48 600
42 000	43 000	1 593	90	1 850	31	49 410	90	57 350
43 000	44 000	1 631	85	1 900	15	24 477	75	28 500
44 000	45 000	1 669	80	1 950	21	35 065	80	40 950
45 000	46 000	1 707	75	2 000	26	44 401	50	52 000
46 000	47 000	1 745	70	2 050	18	31 422	60	36 900
47 000	48 000	1 783	65	2 100	21	37 456	65	44 100
48 000	49 000	1 821	60	2 150	14	25 502	40	30 100
49 000	50 000	1 859	55	2 200	26	48 348	30	57 200
50 000	51 000	1 980	—	2 250	21	41 580	—	47 250
51 000	52 000	2 019	60	2 300	16	32 313	60	36 800
52 000	53 000	2 059	20	2 350	20	41 184	—	47 000
53 000	54 000	2 098	80	2 400	12	25 185	60	28 800
54 000	55 000	2 138	40	2 450	13	27 799	20	31 850
55 000	56 000	2 178	—	2 500	14	30 492	—	35 000
56 000	57 000	2 217	60	2 550	18	39 916	80	45 900
57 000	58 000	2 257	20	2 600	13	29 343	60	33 800
58 000	59 000	2 296	80	2 650	10	22 968	—	26 500
59 000	60 000	2 336	40	2 700	9	21 027	60	24 300
60 000	61 000	2 376	—	2 750	11	26 136	—	30 250
61 000	62 000	2 415	60	2 800	14	33 818	40	39 200
62 000	63 000	2 455	20	2 850	15	36 828	—	42 750
63 000	64 000	2 494	80	2 900	9	22 453	20	26 100
64 000	65 000	2 534	40	2 950	11	27 878	40	32 450
65 000	66 000	2 574	—	3 000	9	23 166	—	27 000
66 000	67 000	2 613	60	3 050	13	33 976	80	39 650
67 000	68 000	2 653	20	3 100	10	26 532	—	31 000
68 000	69 000	2 692	80	3 150	10	26 928	—	31 500
69 000	70 000	2 732	40	3 200	11	30 056	40	35 200
70 000	71 000	2 772	—	3 250	6	16 632	—	19 500

Steuerstufen von ℳ	Steuerstufen bis ausschl. ℳ	Steuersatz jetzt ℳ	₰	Steuersatz künftig ℳ	Zahl der Pflichtigen	Steuerbetrag jetzt ℳ	₰	Steuerbetrag künftig ℳ
71 000	72 000	2 811	60	3 300	8	22 492	80	26 400
72 000	73 000	2 851	20	3 350	7	19 958	40	23 450
73 000	74 000	2 890	80	3 400	8	23 126	40	27 200
74 000	75 000	2 930	40	3 450	6	17 582	40	20 700
75 000	76 000	3 093	75	3 500	7	21 656	25	24 500
76 000	77 000	3 135	—	3 560	3	9 405	—	10 680
77 000	78 000	3 176	25	3 620	5	15 881	25	18 100
78 000	79 000	3 217	50	3 680	5	16 087	50	18 400
79 000	80 000	3 258	75	3 740	5	16 293	75	18 700
80 000	81 000	3 300	—	3 800	9	29 700	—	34 200
81 000	82 000	3 341	25	3 860	9	30 071	25	34 740
82 000	83 000	3 382	50	3 920	4	13 530	—	15 680
83 000	84 000	3 423	75	3 980	7	23 966	25	27 860
84 000	85 000	3 465	—	4 040	6	20 790	—	24 240
85 000	86 000	3 506	25	4 100	6	21 037	50	24 600
86 000	87 000	3 547	50	4 160	3	10 642	50	12 480
87 000	88 000	3 588	75	4 220	8	28 710	—	33 760
88 000	89 000	3 630	—	4 280	6	21 780	—	25 680
89 000	90 000	3 671	25	4 340	5	18 356	25	21 700
90 000	91 000	3 712	50	4 400	6	22 275	—	26 400
91 000	92 000	3 753	75	4 460	4	15 015	—	17 840
92 000	93 000	3 795	—	4 520	5	18 975	—	22 600
93 000	94 000	3 836	25	4 580	2	7 672	50	9 160
94 000	95 000	3 877	50	4 640	3	11 632	50	13 920
95 000	96 000	3 918	75	4 700	7	27 431	25	32 900
96 000	97 000	3 960	—	4 760	2	7 920	—	9 520
97 000	98 000	4 001	25	4 820	3	12 003	75	14 460
98 000	99 000	4 042	50	4 880	2	8 085	—	9 760
99 000	100 000	4 083	75	4 940	4	16 335	—	19 760
100 000	101 000	4 290	—	5 000	266	3 554 680	80	3 900 000
usw.								

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 4.

Steuerstufen von ℳ	bis ausschl. ℳ	Zahl der Pflichtigen Zahl	%	Einkommen Betrag	%	Jetziges Steueraufbringen Betrag	%	Künftiges Steueraufbringen Betrag	%	Steigerung Spalte 5 gegenüber Spalte 4 in %
900	3 000	370 921	88,8	507 656 800	56,2	5 354 514	30,5	5 956 458	30	+ 11,2
3 000	10 000	40 660	9,7	187 776 700	20,8	4 183 961	23,8	4 754 818	24	+ 13,6
10 000	und mehr	6 351	1,5	208 000 000	23	8 026 646	45,7	9 114 750	46	+ 13,5
		417 932		903 433 500		17 565 121		19 826 026		

Anlage 5.

Abschrift.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 23. August 1907.

№ 8372.

Die Einschätzung zur Einkommensteuer betr.

An das Arbeiter-Sekretariat in Mannheim (F 4, 8).

Die Frage, ob die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung eines Steuerpflichtigen und seiner Arbeitsstätte zu den nach Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1 E.St.G. abzugsfähigen Auslagen gehören, läßt sich nicht schlechthin mit ja oder nein beantworten.

Derartige Auslagen sind jedenfalls dann nicht abziehbar, wenn sie lediglich aus Bequemlichkeitsrücksichten oder anderen rein persönlichen Gründen gemacht werden, während sie als abzugsfähig unzweifelhaft dann anzusehen sind, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb seines Wohnortes Arbeitsgelegenheit aufsucht, um sich überhaupt einen Verdienst oder wenigstens einen höheren Verdienst als am Wohnorte selbst zu verschaffen. Vielfach liegen aber die Verhältnisse nicht so einfach, weil die erwähnten persönlichen und wirtschaftlichen Gründe gleichzeitig vorliegen; es kann deshalb nur im Einzelfall je nach Lage der Verhältnisse über die Abzugsfähigkeit der fraglichen Auslagen befunden werden. Immerhin aber darf für die Regel unterstellt werden, daß Lohnarbeiter, die derartige Ausgaben machen, hiezu lediglich oder wenigstens vorwiegend aus zwingenden wirtschaftlichen Erwägungen veranlaßt werden. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß die genannten Personen solche bare Fahrtauslagen an ihrem Arbeitseinkommen bei der Steuerveranlagung abziehen.

Da nach den angestellten Erhebungen seither nicht überall in diesem Sinne verfahren worden ist, werden wir die Großh. Steuerkommissäre mit entsprechender Weisung versehen lassen.

gez. Honsell.

Anlage 6.

Steuertarif

nach dem Vorschlage des Berichterstatters

für die Einkommen von 900—3900 ℳ

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis	ausschließlich	1 000 ℳ	. . . . .	5.50 ℳ
1 000 „	„	„	1 100 „	. . . . .	8.50 „
1 100 „	„	„	1 200 „	. . . . .	10.50 „
1 200 „	„	„	1 300 „	. . . . .	12.— „
1 300 „	„	„	1 400 „	. . . . .	13.50 „
1 400 „	„	„	1 500 „	. . . . .	15.50 „
1 500 „	„	„	1 600 „	. . . . .	17.— „
1 600 „	„	„	1 700 „	. . . . .	19.— „
1 700 „	„	„	1 800 „	. . . . .	21.— „
1 800 „	„	„	1 900 „	. . . . .	23.— „
1 900 „	„	„	2 000 „	. . . . .	25.— „
2 000 „	„	„	2 100 „	. . . . .	27.50 „
2 100 „	„	„	2 200 „	. . . . .	30.— „
2 200 „	„	„	2 300 „	. . . . .	32.50 „
2 300 „	„	„	2 400 „	. . . . .	35.— „
2 400 „	„	„	2 500 „	. . . . .	37.50 „
2 500 „	„	„	2 600 „	. . . . .	40.— „
2 600 „	„	„	2 700 „	. . . . .	43.— „
2 700 „	„	„	2 800 „	. . . . .	46.— „
2 800 „	„	„	2 900 „	. . . . .	49.— „
2 900 „	„	„	3 000 „	. . . . .	52.— „
3 000 „	„	„	3 150 „	. . . . .	56.— „
3 150 „	„	„	3 300 „	. . . . .	60.— „
3 300 „	„	„	3 450 „	. . . . .	65.— „
3 450 „	„	„	3 600 „	. . . . .	70.— „
3 600 „	„	„	3 750 „	. . . . .	75.— „
3 750 „	„	„	3 900 „	. . . . .	81.— „

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. April 1910.

Antrag.

Den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

1. Der Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes, dem „Steuertarif", folgende Fassung zu geben:

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900	ℳ	bis ausschließlich	1000	ℳ	5.50 ℳ
1000	„	„ „	1100	„	8.— „
1100	„	„ „	1200	„	10.50 „
1200	„	„ „	1300	„	12.— „
1300	„	„ „	1400	„	13.— „
1400	„	„ „	1500	„	15.— „
1500	„	„ „	1600	„	17.— „
1600	„	„ „	1700	„	19.— „
1700	„	„ „	1800	„	21.— „
1800	„	„ „	1900	„	23.— „
1900	„	„ „	2000	„	25.— „
2000	„	„ „	2100	„	27.50 „
2100	„	„ „	2200	„	30.— „
2200	„	„ „	2300	„	32.50 „
2300	„	„ „	2400	„	35.— „
2400	„	„ „	2500	„	37.50 „
2500	„	„ „	2600	„	40.— „
2600	„	„ „	2700	„	43.— „
2700	„	„ „	2800	„	46.— „
2800	„	„ „	2900	„	49.— „
2900	„	„ „	3000	„	52.— „
3000	„	„ „	10000	„	wie in der Regierungsvorlage.

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1000 ℳ.

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen

von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ:
350 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

von 15 000 ℳ bis ausschließlich 15 500 ℳ:
560 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ:
780 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ;

von 70 000 ℳ bis ausschließlich 71 000 ℳ:
3300 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 70 ℳ.

Für die Steuerstufen von 80 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

2. Bei Art. 21a „Steuerermäßigungen" in Abs. 1 statt der Worte „um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt", die Worte zu setzen „um höchstens 4 Steuerstufen ermäßigt".

Karlsruhe, 14. April 1910.

Neuhaus.	Morgenthaler.
Wittemann.	Geppert.
Büchner.	Frhr. v. Mentzingen.
Dieterle.	Weißhaupt-Pfullendorf.
Frhr. v. Gleichenstein.	Kopf.
Ziegelmeyer.	Fehrenbach.
Seubert.	Knebel.
Schmuck.	Blümmel.
Schmidt-Karlsruhe.	Dr. Zehnter.
Schüler.	Röckel.
Dr. Schofer.	Wiedemann.
Reinhardt.	

№ 61 c.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (12.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B. Nr. 71) beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. März 1910.

Antrag.

Die Versorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen betreffend.

Die Großh. Regierung wird ersucht, im Bundesrat dahin zu wirken, daß dem Reichstag unverzüglich ein Gesetzentwurf über die Schaffung einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten vorgelegt wird.

Karlsruhe, den 4. März 1910.

Hummel.
Dr. Heimburger.
Vogel-Mannheim.
Venedey.
Odenwald.
Dr. Vogel-Rastatt.
Rebmann.
Kölblin.
Sänger.
Geiger.
Dr. Koch.
Leiser.
Göhring.
Weißhaupt-Meßkirch.
Müller-Heiligkreuz.
Schmid-Singen.
Koger.
König.
Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. März 1910.

Entwurf eines Gesetzes,

die Irrenfürsorge betr.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Voraussetzungen der Unterbringung in Irrenanstalten.

(1.) Ein Geisteskranker darf ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht werden, wenn das zuständige Bezirksamt (§ 6) die Unterbringung auf Antrag für statthaft erklärt (§§ 2—4) oder von Amtswegen anordnet (§ 5).

(2.) Als Geisteskranke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Geistesschwachen.

§ 2.

Antragsberechtigte.

Berechtigt zur Stellung des Antrages sind

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter;
2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister;
3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verschwägerten;
4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband;
5. bei Zwangszöglingen das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt;
6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei Insassen des polizeilichen Arbeitshauses die zuständige Behörde;
7. bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde.

§ 3.

(1.) Der Antrag wird nur zugelassen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge von einem im Deutschen Reich approbierten Arzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken bezeugt sind.

(2.) Im Fall der Übernahme eines Kranken aus dem Reichsausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

§ 4.

1.) Das Bezirksamt prüft den Antrag und erklärt, wenn es dabei kein Bedenken findet, die Unterbringung für statthaft.

(2.) Die Statthafterklärung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Gegen dieselbe steht das Recht der Klage dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziff. 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten zu. Die Notfrist (§ 41 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) beginnt mit der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Unterbringung.

§ 5.

(1.) Von Amtswegen kann das Bezirksamt die Unterbringung in einer Irrenanstalt, auch wenn kein Antrag (§ 2) vorliegt, hinsichtlich solcher Geisteskranker anordnen, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind. Diese Anordnung darf nur ergehen, wenn die Geisteskrankheit, die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge und das Vorliegen einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung von dem für den Aufenthaltsort des Kranken

zuständigen Bezirksarzt oder dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen von dem Gefängnisarzt, bestätigt sind.

(2.) **Die Unterbringung von Amtswegen findet nur in einer der öffentlichen Irrenanstalten des Landes statt.**

(3.) Die Klage gegen die Anordnung des Bezirksamts (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) **steht den in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen zu. Die Notfrist beginnt mit dem in Satz 3 daselbst bezeichneten Zeitpunkte.**

§ 6. (Reg.-Entw. § 4 Abs. 4.)

Zuständiges Bezirksamt.

Zuständig zur Statthafterklärung **oder Anordnung der Unterbringung** ist das Bezirksamt des Wohnsitzes des Kranken; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Bezirksamt des Aufenthaltsortes des Kranken, beim Fehlen eines Wohnsitzes und Aufenthaltsortes im Großherzogtum das Bezirksamt des Anstaltsortes und im Falle der Übernahme eines Geisteskranken in das Großherzogtum das Bezirksamt zuständig, welches die Übernahme vermittelt.

§ 7. (Reg.-Entw. § 6.)

Fürsorgliche Unterbringung im Verwaltungsrechtsverfahren.

(1.) In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung (§ 4) oder Anordnung (§ 5) erfolgen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt **werden.**

(2.) Das bezirksärztliche Zeugnis (Abs. 1) kann ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des **Gefängnis**arztes und bei Militärpersonen durch das Zeugnis des zuständigen Militärarztes.

(3.) Wenn die fürsorgliche Unterbringung in einer Privatirrenanstalt erfolgen soll, kann das bezirksärztliche Zeugnis ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der Privatirrenanstalt, sofern dieser Arzt vom Ministerium des Innern hierzu besonders ermächtigt ist. Jedoch ist in einem solchen Falle der Kranke binnen 24 Stunden nach der Aufnahme vom Bezirksarzt zu untersuchen und, falls dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht bestätigt, sofort zu entlassen.

(4.) Von der Aufnahme hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 6) binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

(5.) Wird nicht binnen **drei** Wochen nach der Aufnahme des Geisteskranken in der Irrenanstalt der Antrag eines nach § 2 Antragsberechtigten und die Statthafterklärung oder eine bezirksamtliche Anordnung nach § 5 nachgebracht, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu entlassen; falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters **eine der** Voraussetzungen des § 5 vorliegt, ist noch vor Ablauf der Frist dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entschließung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von längstens **drei** Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten.

§ 8. (Reg.-Entw. § 7.)

Unterbringung zur Beobachtung des Geisteszustandes.

(1.) Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes können **neben** den reichsgesetzlich geregelten Fällen in öffentlichen Irrenanstalten ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden:

1. Zwangszöglinge und Personen, bezüglich deren das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts;
2. Strafgefangene und Insassen des polizeilichen Arbeitshauses auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. aktive Militärpersonen auf Anordnung der vorgesetzten Militärbehörde.

(2.) Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 9. (Reg.-Entw. § 8.)

Entlassung. Einspruch gegen die Zurückhaltung.

(1.) Die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen dürfen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn sie als nicht geisteskrank erkannt werden, oder wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters Heilung eingetreten ist, oder wenn die Statthafterklärung (§ 4) oder die bezirksamtliche Anordnung (§ 5) zurückgezogen oder aufgehoben wird.

(2.) Gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in der Anstalt steht dem **volljährigen** Kranken selbst, **sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziff. 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten** der

Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Bezirksamt. Auf die gegen die bezirksamtliche Verfügung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässige Klage findet § 4 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Notfrist beginnt mit der Eröffnung der Verfügung des Bezirksamts, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Erlassung dieser Verfügung.

(3.) In den Fällen des Dringlichkeitsverfahrens (§ 7) findet Abs. 2 ebenfalls Anwendung.

(4.) Das Bezirksamt ist berechtigt, eine Entschließung über einen kurz vorher zurückgewiesenen Einspruch abzulehnen, wenn neue Tatsachen nicht behauptet werden können und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt.

§ 10. (Reg.-Entw. § 9.)

Entlassung bei Zurücknahme des Antrags.

(1.) Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird.

(2.) Liegt jedoch in einem solchen Falle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 vor, so hat der Anstaltsleiter unverweilt dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten, welches alsdann das Weitere nach § 5 zu veranlassen hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 am Ende findet hier ebenfalls Anwendung.

(3.) Nach Maßgabe des Abs. 2 ist auch zu verfahren, wenn bei einem auf seinen eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken in dem Zeitpunkt, in dem er seine Entlassung verlangt, die Voraussetzungen des § 5 nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn diese Voraussetzungen bei einer zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen Person (§ 8) beim Ablauf der Beobachtungsfrist vorliegen; die Anzeige (Abs. 2 Satz 1) hat in diesem Falle auch an die Behörde zu erfolgen, welche die Beobachtung angeordnet hat.

§ 11. (Reg.-Entw. § 10.)

Unterbringung in Kranken- und Armenanstalten.

(1.) Die Bestimmungen der §§ 1—4, 9 und 10 finden auf die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten entsprechende Anwendung.

(2.) Jedoch dürfen in derartigen Anstalten nur solche Geisteskranke nicht bloß vorübergehend untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines Bezirksarztes oder des Vorstandes einer inländischen öffentlichen Irrenanstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen.

(3.) Andere Geisteskranke dürfen in solchen Anstalten nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorübergehend untergebracht werden, wenn und solange die Überführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist. Das bezirksärztliche Zeugnis kann in diesen Fällen durch das Zeugnis des Anstaltsarztes ersetzt werden.

(4.) Das Gleiche (Abs. 3) gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

§ 12. (Reg.-Entw. § 11.)

Unser Ministerium des Innern und, soweit die psychiatrischen Kliniken berührt werden, Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung

Der Präsident:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 63a.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. April 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf die Irrenfürsorge betr.

(Drucksache Nr. 63).

Erstattet von dem Abgeordneten **Büchner**.

Der Gesetzentwurf über die Irrenfürsorge ist schon dem letzten Landtage vorgelegen, kam aber, da er den Ständen erst gegen Schluß der Session zuging, nicht mehr zur Beratung. Diesmal wurde er gleich nach Zusammentritt des Landtages vorgelegt und zwar zunächst der Ersten Kammer, die ihn nach Vornahme einer Anzahl größtenteils redaktioneller Änderungen auch bereits angenommen hat.

Die Kommission der Zweiten Kammer hat sich ebenfalls mit dem Entwurf befaßt und ist einstimmig zu dem Antrage gelangt,

ihn unverändert in der Fassung der Ersten Kammer zur Annahme vorzuschlagen.

Da von Änderungen abgesehen ist, kann im allgemeinen auf den von Oberbürgermeister Dr. Wilckens der Ersten Kammer erstatteten Bericht (Beilage Nr. 41 zum Protokoll der 7. Sitzung der Ersten Kammer am 8. März 1910) Bezug genommen werden und genügt es, nur auf einzelne Punkte, an die sich in der Kommission Erörterungen angeknüpft haben, nochmals einzugehen. Diese Punkte sind folgende:

I.

Der Zweck des Gesetzentwurfes ist die Schaffung einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage für die in der zwangsweisen Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt liegende Freiheitsbeschränkung. In der Ersten Kammer hatten sich Bedenken erhoben, ob diese gesetzliche Regelung überhaupt notwendig oder doch zweckmäßig sei (s. I des Berichts). Ihre Kommission hielt sie dagegen einstimmig mindestens für zweckmäßig. Denn zweifellos besteht eine gesetzliche Grundlage für die Unterbringung eines Geisteskranken bis jetzt nicht, soweit sie lediglich in seinem eigenen Interesse erfolgt und nicht auch im öffentlichen Interesse geboten ist, d. h. entweder zur Abwendung der Gefahr, die der Kranke für Personen oder Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit bildet, oder zur Beseitigung des öffentlichen Ärgernisses, das von Angehörigen oder sonstigen Pflegern des Kranken durch Mißhandlung oder Verwahrlosung desselben gegeben wird. §§ 97 und 98 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches. Auch der § 30 daselbst, der ganz allgemein der Verwaltungsbehörde die Befugnis einräumt, rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, verlangt, daß dies im öffentlichen Interesse geboten sein müsse. Man hat sich deshalb bis jetzt in Fällen, wo dies nicht der Fall war, auf ein sog. Gewohnheitsrecht gestützt. Allein angesichts des anerkannten, aus den §§ 13 und 65 der Verfassung gefolgerten Grundsatzes des badischen Staatsrechts, daß jede Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich begründet sein müsse, ist dies nicht unbedenklich. Auch der badische Verwaltungsgerichtshof ist nach einem (nicht veröffentlichten) Urteil vom 4. Dezember 1906 in Sachen des Landwirts Johann Jakob Vöglin von Bahlingen gegen das Bezirksamt Emmendingen wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung der Ansicht, daß die zwangsweise Verbringung eines Geisteskranken jedenfalls, sofern sie von Amtswegen erfolgt, nur zulässig sei, wenn das öffentliche Interesse diese Maßregel verlangt.

Ihre Kommission begrüßt den Gesetzentwurf aber auch insofern als einen wesentlichen Fortschritt, als er eine wünschenswerte Beschleunigung des Unterbringungsverfahrens bringt und weiter die Möglichkeit schafft, in jedem Fall des zwangsweisen Unterbringens oder Zurückhaltens in einer Irrenanstalt nicht nur den Rekurs im Verwaltungswege zu ergreifen, sondern auch im Klagewege die Entscheidung einer richterlichen Instanz, des Verwaltungsgerichtshofes, anzurufen, was bis jetzt insbesondere dann zweifelhaft war, wenn der Kranke nicht im öffentlichen Interesse von Amtswegen, sondern auf Antrag seiner Angehörigen oder anderer Berechtigter in eine Irrenanstalt verbracht worden war.

Deshalb und aus den anderen von dem Berichterstatter der Ersten Kammer angegebenen Gründen war Ihre Kommission einstimmig mit der gesetzlichen Regelung des Irrenfürsorgewesens einverstanden.

II.

Ein zweites Bedenken der Ersten Kammer bezog sich darauf, ob nicht anstatt des Verwaltungsgerichtshofes die ordentlichen, d. h. die bürgerlichen Gerichte anzurufen seien (III des Berichts). Auch Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage beschäftigt.

Um zu ihr Stellung nehmen zu können, ist notwendig die Beantwortung der Vorfrage, ob der Akt, durch den die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Irrenanstalt ausgesprochen wird, eine Maßregel der Medizinalpolizei oder ein Akt der Rechtspolizei sei. Ersterenfalls wäre es im Hinblick auf § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, durch den es der Landesgesetzgebung ausdrücklich untersagt wird, andere Gegenstände der Verwaltung als solche der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten zu übertragen, zweifellos ausgeschlossen, diese mit der Sache zu befassen. Nun spricht allerdings, soweit es sich um Fälle handelt, in denen lediglich das eigene Interesse des Kranken in Frage kommt, mehr dafür, daß ein Akt der Rechtspolizei vorliegt. Insbesondere gilt dies für den Akt, durch den die Unterbringung auf Antrag eines Angehörigen oder eines anderen Berechtigten für statthaft erklärt wird (§ 4 des Entwurfs). Allein Zweifel sind immerhin möglich und es bleibt deshalb, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Gerichte sich unter Hinweis auf § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für unzuständig erklären, nichts anderes übrig, als von ihrer Mitwirkung überhaupt abzusehen.

Dazu kommt, daß anderseits in allen den Fällen, wo die Unterbringung im öffentlichen Interesse von Amtswegen angeordnet wird, unzweifelhaft eine Maßregel der Medizinalpolizei vorliegt und es nicht zweckmäßig wäre, wenn in den einen Fällen die Entscheidung bei den Landgerichten und in den anderen beim Verwaltungsgerichtshof läge. Selbstverständlich müßte aber auch die Unterbehörde eine verschiedene sein, für die einen Fälle das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht und für die anderen das Bezirksamt, was noch einen weiteren Mißstand mit sich brächte; denn der Vollzug des Gerichtsbeschlusses würde, ähnlich wie im Zwangserziehungsverfahren, nach wie vor den Bezirksämtern verbleiben und es wären folglich anstatt einer zwei Behörden mit der Unterbringung befaßt, womit naturgemäß eine Verlangsamung des Verfahrens verbunden wäre.

Aus diesen Zweckmäßigkeitsgründen und unter dem vorher erwähnten rechtlichen Gesichtspunkt ist Ihre Kommission ebenfalls einstimmig dazu gekommen, sich gleich der Ersten Kammer auf den Boden des Entwurfs zu stellen und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sowohl in erster als in zweiter Instanz beizubehalten.

III.

Zu § 2^1 des Entwurfs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht richtiger anstatt „der gesetzlichen Vertreter" zu sagen wäre, „wem die Sorge für die Person des Kranken zusteht". Denn bekanntlich sind das Recht der gesetzlichen Vertretung und das der Sorge für die Person des Minderjährigen nicht immer in einer Person vereinigt; z. B. verliert die Witwe, wenn sie eine neue Ehe eingeht, die elterliche Gewalt und damit das Recht, ihre Kinder zu vertreten, während sie das Recht, für die Person ihrer Kinder zu sorgen, behält (§ 1697 des Bürgerl. Gesetzbuches), und der gesetzliche Vertreter hat folglich in diesem Falle nicht das Recht, den Antrag auf Unterbringung des Mündels in eine Irrenanstalt zu stellen. Gleichwohl hat es Ihre Kommission nicht für nötig gehalten, die Bestimmung unter § 2 Ziff. 1 zu ändern, da sie überhaupt nur feststellen will, was schon nach dem Bürgerl. Gesetzbuch rechtens ist, also keine rechtsbegründende Bedeutung hat, und weil Ihre Kommission in Übereinstimmung mit der Regierung der Ansicht ist, daß ein gesetzlicher Vertreter, dem die Sorge für die Person nicht zusteht, als — wenn auch nicht tatsächlich, so doch rechtlich — verhindert zu gelten habe und deshalb in diesem Fall sofort die Antragsberechtigten unter Ziffer 3 an die Reihe kämen. Die vorhin beispielsweise erwähnte Mutter hätte also eine Gefährdung ihres Rechts der Sorge für die Person ihres Kindes von der Fassung des § 2^1 nicht zu befürchten.

IV.

Zu § 2^3 des Entwurfs ist gefragt worden, ob in Fällen, wo der volljährige Kranke weder bekannte Verwandte habe, noch entmündigt sei, wohl aber unter Pflegschaft im Sinne des § 1910 B.G.B. stehe, nicht auch das Amtsgericht, das die Pflegschaft führe, als eine mit der Fürsorge für den Kranken befaßte Behörde anzusehen sei. Kommission und Regierung bejahten diese Frage und hielten es deshalb für unnötig, das Amtsgericht namentlich aufzuführen.

V.

Zu § 4 Abs. 2 in der Fassung der Ersten Kammer wurde das Bedenken laut, die Bezugnahme auf § 2 Ziff. 1 und 2 könnte zu der Meinung verleiten, daß bei Minderjährigen das Klagerecht der

Eltern, Voreltern und Geschwister ausgeschlossen sei, weil sie auch kein Antragsrecht hätten, sofern nicht eine Voraussetzungen der Ziffer 3 gegeben sei, die in § 4 aber nicht mitzitiert ist. Die Kommission entschied sich jedoch wie die Regierung dahin, daß die Bezugnahme auf die Ziffern 1 und 2 des § 2 lediglich den dort aufgeführten Personen gelte, nicht auch den beigefügten Voraussetzungen, unter denen sie zur Antragstellung berechtigt sein sollen; Eltern, Voreltern und Geschwister wären also in dem gedachten Falle zwar nicht antragsberechtigt im Sinne des § 2, wohl aber klageberechtigt im Sinne des § 4.

Ferner wurde befürchtet, daß das Klagerecht derjenigen, an die eine Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung nicht zu erfolgen hat, dadurch vielfach illusorisch werden könnte, daß sie von der Unterbringung keine oder zu späte Kenntnis bekämen. Die Regierung verschloß sich diesem Bedenken nicht und sagte deshalb zu, in die Vollzugsverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die in § 2² aufgeführten Verwandten tunlichst von der Unterbringung alsbald benachrichtigt werden sollten.

VI.

Zu § 7 Abs. 3 des Entwurfs wurde auf eine Anfrage als übereinstimmende Meinung der Kommission und der Regierung festgestellt, daß mit den Worten „vom Bezirksarzt" der zuständige Bezirksarzt oder sein geordneter Stellvertreter gemeint sei, und es wurde diese Bestimmung auch für sachgemäß erachtet, weil es nicht unbedenklich wäre, wenn es dem Unternehmer einer Privatirrenanstalt möglich wäre, sich irgend einen ihm passend scheinenden Bezirksarzt auszusuchen. Daß es infolge der Beschränkung auf den Bezirksarzt oder seinen Stellvertreter nicht möglich sein werde, den Kranken binnen der vorgeschriebenen 24 Stunden zu untersuchen, werde sehr selten eintreten und wenn es vorkomme, müsse dies, wie in anderen ähnlichen Fällen, z. B. im Fall des § 115 der Strafprozeßordnung, als tatsächlich unvermeidlich hingenommen werden.

VII

Zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs in der Fassung der Ersten Kammer erklärt die Kommission auf eine Anfrage aus ihrer Mitte ausdrücklich, daß nach ihrem Willen der Einspruch jederzeit solle erfolgen dürfen.

Zu § 9 Abs. 4 erklärt sich die Kommission damit einverstanden, daß der Ausdruck „kurz vorher" in dem Sinne von wenige Wochen vorher zu verstehen sei, wie am Schlusse der Regierungsbegründung zu dem Paragraphen (S. 21) ausgeführt ist.

Ebenfalls im Einklang mit der Regierung befindet sich die Kommission, wenn sie erklärt, daß Absatz 4 nur Anwendung finden dürfe, wenn es sich um denselben Antragsteller handelt.

Für den Fall, daß auf Grund des Absatz 4 ein Einspruch als unzulässig abgelehnt wird, ist nach Ansicht der Kommission sowohl als der Regierung nur der Rekurs im Verwaltungswege gegeben.

VIII.

Die Anfrage, ob sogen. Nervenanstalten den Privatirrenanstalten gleich zu achten seien, verneint die Regierung. Ausgesprochene Geisteskranke wären demmäß — übrigens entsprechend dem bisher beobachteten Verfahren — in Nervenanstalten, die nicht zugleich als Privatirrenanstalten konzessioniert sind, nicht aufzunehmen. Das gegenteilige Verfahren stünde auch im Widerspruch mit § 30 der Gewerbeordnung.

№ 64.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. April 1910.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den mit der verantwortlichen Leitung Unseres Finanzministeriums betrauten Ministerialdirektor Geheimen Rat Göller, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. April 1910.

Friedrich.

In Vertretung des Ministers:
Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dold.

Gesetzentwurf,

die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, das Wohnungsgeld betreffend, vom 12. Juni 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Das anliegende Ortsklassenverzeichnis tritt an die Stelle der im Wohnungsgeldtarif (Anlage zu § 1 Absatz 1) angegebenen Einteilung der Orte in die Ortsklassen.

2. An die Stelle des § 2 tritt folgende Bestimmung:

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920. In der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Von den aufgrund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

Übergangsbestimmung.

Artikel 2.

Soweit in einem Orte infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze

eine Ermäßigung erfahren, soll den an einem solchen Ort ansässigen Beamten, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes das bisherige höhere Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen) bezogen haben, der Mehrbetrag für ihre Person solange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

Schlußbestimmungen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft.

Artikel 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge als „Wohnungsgeldgesetz" durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben 2c.

Klasseneinteilung der Orte.

Es werden zugeteilt der

Ortsklasse I:

die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, St. Blasien.

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte: Basel, Berlin, Darmstadt, Magdeburg, Mainz, München, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II:

die Gemeinden: Badenweiler, Bruchsal, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Heddesheim, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinau, Sandhofen, St. Georgen (Amt Villingen), Schönau i. W., Schwetzingen, Seckenheim, Singen (Amt Konstanz), Triberg, Villingen, Waldshut, Weinheim.

Ortsklasse III:

die Gemeinden: Achern, Breisach, Bretten, Bühl, Burg, Dinglingen, Forbach, Friesenheim, Furtwangen, Gaggenau, Gengenbach, Gernsbach, Haltingen, Hockenheim, Hornberg, Hugstetten, Kandern, Kirchen, Kirchheim, Kleinlaufenburg, Knielingen (Maxau), Ladenburg, Langenbrand, Leimen, Lenzkirch, Mosbach, Murg, Oberkirch, Oos, Ottenhöfen, (Badisch) Rheinfelden, Rotweil, Säckingen, St. Georgen (Amt Freiburg), Schiltach, Schopfheim, Sinsheim, Steinen, Stockach, Tiengen, Überlingen, Waldkirch, Walldorf, Weil, Wertheim, Wiesloch, Zell i. W.

Ihnen werden von außerbadischen Gemeinden gleichgestellt die Orte: Hirschhorn, Neckarsteinach und Riehen bei Basel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ortsklasse IV:

die Gemeinden: Adelsheim, Aglasterhausen, Albbruck, Allmannsdorf, Altenheim, Appenweier, Bammental, Berghausen, Bonndorf, Boxberg, Brühl, Buchen, Bühlertal, Denzlingen, Dogern, Durmersheim, Edingen, Efringen, Eggenstein, Eichstetten, Eichtersheim, Ellmendingen, Elzach, Endingen, Engen, Eppingen, Erzingen, Ettenheim, Freudenberg, Gottmadingen, Grießen, Großsachsen, Haagen, Hardheim, Haslach, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Herten, Hilsbach, Hilzingen, Hüfingen, Ichenheim (auch für Kürzell), Iffezheim, Ihringen, Immendingen, Kenzingen, Kippenheim, Kirchzarten, Königsbach, Königsfeld, Krozingen, Langenbrücken, Langensteinbach, Lauda, Lichtenau, Löffingen, Ludwigshafen, Malsch (Amt Wiesloch), Meersburg, Meßkirch, Mingolsheim, Neckarbischofsheim, Neuenburg, Niederbühl, Niederschopfheim, Niefern, Obersäckingen, Pfullendorf, Philippsburg, Rappenau, Renchen, Rheinbischofsheim, Rickenbach, Riegel, Riclasingen, Rust, Schliengen, Schönau (Amt Heidelberg), Seelbach, Sinzheim, Staufen, Steinach, Steißlingen, Sulzburg, Tauberbischofsheim, Tegernau, Unteruhldingen, Vöhrenbach, Waibstadt, Walldürn, Wehr, Weingarten, Weisenbach, Wieblingen, Wiesental, Wolfach, Wollmatingen, Zell a. H., Ziegelhausen.

Ortsklasse V:

Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter den Ortsklassen I und III aufgeführt sind.

Begründung.

I. Einleitung.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 das Wohnungsgeld betr. (Ges.- u. V.Bl. S. 117), sind in allen in die fünfte Ortsklasse eingereihten Gemeinden nach je vier Jahren amtliche Erhebungen über die ortsüblichen Mietpreise für standesgemäße Wohnungen der Beamten zu machen und die Ortszulagen der Beamten in den Gemeinden, die nach dem Ergebnisse der Erhebungen über den standesgemäßen Wohnungsaufwand einer höheren als der fünften Ortsklasse zuzuteilen wären, neu festzusetzen. Diese Neuordnung wäre mit Wirkung vom 1. Januar 1910 wieder vorzunehmen.

Für die Einreihung der den vier ersten Ortsklassen zugewiesenen Gemeinden ist eine Nachprüfung darüber, ob diese Einreihung den tatsächlichen Verhältnissen noch entspricht, im Gesetze nicht vorgesehen. Nach dem Inkrafttreten des bestehenden Wohnungsgeldtarifs waren aber noch keine zwei Jahre verflossen, als eine Anzahl Beamte von Neustadt i. Schw. unter dem Hinweis auf die teueren Lebensverhältnisse und die durch die Entwickelung der Industrie und des Fremdenverkehrs gesteigerten Mietpreise mit einer Eingabe vom 4. Februar 1904 bei den Landständen um Versetzung der Stadt Neustadt von der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs nachsuchten. Seither haben auch die Beamten einer Reihe anderer Orte wegen der anderweitigen Einreihung ihrer Wohnsitzgemeinden in die Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs oder um Gewährung von Orts- oder Teuerungszulagen mit Eingaben an die Regierung und Landstände sich gewandt und dabei vielfach die Unterstützung durch die Gemeindebehörden gefunden. So sind vorstellig geworden:

1) die Beamten in Radolfzell mit einer Eingabe vom 5. Februar 1906 beim Staatsministerium wegen

Versetzung der Stadt Radolfzell von der III. Ortsklasse in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifs;

2) die Beamten in Singen mit einer Eingabe an die Landstände vom 31. Mai 1906 wegen Gewährung einer Teuerungszulage oder Versetzung der Stadt Singen von der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

3) eine Anzahl Beamte in St. Blasien mit einer Eingabe vom 20. Oktober 1907 beim Staatsministerium und mit einem weiteren Gesuch vom 14. Februar 1908 bei den Landständen wegen der Einreihung von St. Blasien in die I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

4) die Beamten in Rastatt mit einer Eingabe vom 20. Oktober 1907 beim Staatsministerium wegen Einreihung von Rastatt in die I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

5) die Beamten in Mannheim mit einer Eingabe vom November 1907 nebst Nachträgen vom August 1909 und Dezember 1909 beim Staatsministerium und mit einem weiteren Gesuch vom 2. März 1908 bei den Landständen wegen Gewährung einer besonderen Ortszulage für Mannheim;

6) die Beamten in Villingen mit einer Eingabe vom 10. Januar 1908 beim Staatsministerium und mit einer weiteren Eingabe vom 22. März 1908 bei den Landständen wegen Versetzung der Stadt Villingen aus der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs oder um Gewährung einer Ortszulage im Betrage des Unterschieds des Wohnungsgeldes der III. und II. Ortsklasse;

7) die Beamten in Tiengen mit einer Eingabe vom 10. Januar 1908 bei der Zweiten Kammer der Landstände wegen Einreihung von Tiengen in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

8) die Beamten in Emmendingen mit einer Eingabe vom 10. Februar 1908 bei der Regierung und den Landständen wegen Versetzung der Stadt Emmendingen von der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

9) die Beamten in Mosbach mit einer Eingabe vom 9. März 1908 bei der Regierung und den Landständen wegen Versetzung der Stadt Mosbach aus der III. in die II. Ortsklasse, sowie wegen der Bewilligung einer außerordentlichen Zulage von 100 ℳ zum Wohnungsgeld der Beamten der Tarifabteilung K;

10) die Beamten in Gengenbach mit einer Eingabe vom 14. März 1908 bei den Landständen und mit einem gleichen Gesuch vom 17. März 1908 bei der Regierung wegen Einreihung der Stadt Gengenbach in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

Alle diese Gesuche sind in der Hauptsache damit begründet worden, daß sowohl die der jetzigen Ortsklasseneinteilung zugrunde liegenden Wohnungspreise vom Jahre 1900, als auch der sonstige Aufwand für die Lebensverhältnisse eine solche Steigerung erfahren haben, daß ein höheres Wohnungsgeld oder die Verwilligung einer Ortszulage für die Beamten in den erwähnten Orten gerechtfertigt erscheine

Die in den Jahren 1904 und 1906 zur Vorlage gelangten Gesuche sind sowohl von der Großh. Regierung als auch von den Landständen lediglich in dem Sinne erledigt worden, daß sie als Material für eine künftige allgemeine Neuregelung der Ortsklasseneinteilung verwertet werden sollten. Diese Behandlung stützte sich darauf, daß es nicht angängig sei, nachdem durch das Gesetz vom 12. Juni 1902 eine Ortsklasseneinteilung auf Grund der nach dem Stand vom 1. Juli 1900 ermittelten Mietpreise festgesetzt worden ist, einzelne Gemeinden nach den später ermittelten Mietpreisen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse anderer Orte, in denen eine ähnliche Verschiebung in den Mietpreisen eingetreten sein mag, in eine höhere Ortsklasse zu versetzen oder den Beamten eines Ortes etwa durch Gewährung von Ortszulagen eine Besserstellung zu verschaffen. Auch den in den Jahren 1907 und 1908 eingekommenen Gesuchen glaubte die Großh. Regierung aus den eben erwähnten Erwägungen vorerst eine weitere Folge nicht geben zu können; da es aber nicht zweifelhaft erschien, daß in manchen Orten eine Veränderung in den Mietpreisen seit der Zeit der amtlichen Ermittelung der Mietverhältnisse vor der letzten Wohnungsgeldfestsetzung eingetreten sei, wurde durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 10. Februar 1908 Nr. 123 eine in den nächsten Jahren vorzubereitende allgemeine Nachprüfung der Ortsklasseneinteilung und eine nach dem Ergebnisse dieser Nachschau vorzunehmende Neuordnung der bestehenden Ortsklasseneinteilung, bei der die eingekommenen Gesuche verwertet werden sollten, in Erwägung gezogen. Dies ist den Petitionskommissionen der beiden Kammern der Landstände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 3. April 1908 Nr. 3084 bekannt gegeben worden. Die beiden Kammern hielten aber im Hinblick auf die in den eingegangenen Eingaben dargelegten Verhältnisse den Zeitpunkt für gekommen,

die Ortsklasseneinteilung des Wohnungsgeldtarifs alsbald einer Prüfung zu unterziehen und zu dem Zwecke die erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Die Zweite Kammer nahm daher, nachdem bereits in ihrer 92. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1908 der Finanzminister erklärt hatte, daß die Großh. Regierung die Sache förderlich behandeln werde, in ihrer 94. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1908 eine Resolution folgenden Inhalts an:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald die Erhebungen zur Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine dementsprechende Gesetzesnovelle vorzulegen."

Von der Ersten Kammer wurden die an sie wegen des Wohnungsgeldgesetzes gelangten Eingaben nach dem Beschluß in ihrer 25. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1908 der Großh. Regierung als „Material für eine Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes" überwiesen (vgl. auch die Ausführungen im Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. — Landtags-Drucksache 1907/08 Zu Nr. 51 b (I) — Seite 183 ff. und im Bericht der Kommission der Ersten Kammer für die gleiche Vorlage — Beilage Nr. 377 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1908 — Seite 50 ff.).

Im Hinblick auf die Anregung der Landstände und die Erklärung der Regierung sowie in Anbetracht dessen, daß seit dem Jahre 1900, wo die amtlichen Erhebungen über die Mietpreise zur Feststellung des bestehenden Wohnungsgeldtarifes gemacht wurden, die einschlägigen Verhältnisse sich mannigfach geändert haben, erschien es angezeigt, die bestehende Einteilung der Gemeinden in die Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs nunmehr einer durchgreifenden Prüfung zu unterziehen. Die Erhebungen, die zu diesem Zwecke vorzunehmen waren, wurden daher in Verbindung mit den auf Grund von § 2 Abs. 3 des Wohnungsgeldgesetzes erforderlichen Feststellungen veranstaltet und somit auf sämtliche Gemeinden des Landes, in denen etatmäßige Beamte ihren Wohnsitz haben, ausgedehnt.

II. Feststellung der Wohnungsverhältnisse.

Wie aus der Begründung zu dem Entwurf des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Drucksache

Nr. 31 der Zweiten Kammer vom Landtag 1901/02) hervorgeht, beruht die bisherige Ortsklasseneinteilung auf den Feststellungen über den tatsächlichen Wohnungsaufwand der etatmäßigen Beamten nach dem Stande vom 1. Juli 1900. Daß andere, für die örtlichen Kosten des Lebensunterhalts maßgebende Umstände, wie Lebensmittelpreise, Höhe der Gemeindeumlagen, Vorhandensein höherer Schulanstalten, Höhe der Kosten für die Heizung und dergl. nicht mitberücksichtigt werden können, wie es in den oben angeführten Petitionen teilweise gewünscht wird, ist in der genannten Begründung auf Seite 6 vorletzter Absatz ausgeführt.

Da es keine Ortsklasseneinteilung gibt, die alle Verhältnisse berücksichtigt, und da auch der Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses im Reich nach dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 573) lediglich die Wohnungsmietpreise zu Grunde gelegt worden sind, lag kein Grund vor, von dem bei dem bestehenden Wohnungsgeldtarif und bei allen früheren Wohnungsgeldtarifen angewandten Verfahren abzuweichen.

Es sind deshalb zunächst im März 1909 bei den etatmäßigen Beamten über die von ihnen tatsächlich entrichteten Mietpreise nach dem Stande vom 1. April 1909 Erhebungen veranstaltet worden. Hinsichtlich des Umfanges und des Inhaltes sind die Erhebungen, wie aus dem anliegenden, den Beamten zur Eintragung der auf ihre Wohnungsverhältnisse bezüglichen Angaben mitgeteilten Vordruckblatte (Anlage 1) hervorgeht, ähnlich wie im Jahre 1900 vorgenommen worden. Darnach wurden die Erhebungen auf alle etatmäßigen Beamten des Landes, einschließlich derjenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben, ausgedehnt. Ausgeschlossen blieben jedoch:

1. die ledigen, verwitweten und geschiedenen Beamten;
2. die weiblichen Beamten;
3. die Beamten, die eine Dienstwohnung innehaben oder in einem staatlichen oder vom Staate gemieteten Gebäude zur Miete oder im eigenen Hause wohnen;
4. der Gesandte in München und ein in einem Privathause in Miete wohnender Bundesratsbevollmächtigter in Berlin;
5. die im Reichsdienste zur Kontrolle der Zölle und Reichssteuern sowie bei der Zollverwaltung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freien und Hansestadt Lübeck verwendeten badischen Beamten;

6. die ausschließlich auf Gebührenertrag angewiesenen Beamten (Katastergeometer und Gerichtsvollzieher).

Der Ausschluß der weiblichen Beamten von den Erhebungen (Ziffer 2) erschien geboten, weil diese Beamten nach § 4 Abs. 1 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 nur drei Vierteile des für männliche Beamte vorgesehenen Wohnungsgeldes erhalten, und von Erhebungen bei den unter Ziffer 4 genannten Beamten in Berlin und München wurde deshalb abgesehen, weil die Wohnungsmietpreise in diesen beiden Städten bekanntermaßen sehr hoch und jedenfalls nicht niedriger sind als in den teuersten badischen Städten.

Die Untersuchung hat sich hiernach, nach Ausscheidung der wegen besonderer Verhältnisse, Untervermietung u. dgl., auszuscheidenden Fälle (siehe S. 12) auf die Wohnungsverhältnisse von 7500 Beamten in 358 Gemeinden erstreckt. Von den Gemeinden sind 346 im Großherzogtum gelegen, während 7 Orte zu andern deutschen Bundesstaaten und 5 Orte zur Schweiz gehören.

In den Orten, in denen von den Beamten über die ortsüblichen Mietpreise keine ausreichenden Angaben zu erhalten waren oder die Angaben auffällig erschienen, wo aber anzunehmen war, daß eine Vermietung von Wohnungen in größerer Zahl stattfindet, wurden zur Ergänzung und Nachprüfung der Erhebungen bei den Beamten auch noch bei den Bürgermeisterämtern Erkundigungen über die ortsüblichen Mietpreise eingezogen. Zu diesem Zweck ist im Juli 1909 ein Fragebogen an die in Betracht kommenden Bürgermeisterämter — 211 an der Zahl — hinausgegeben worden, in dem der ortsübliche Mietpreis für Mietwohnungen mit 2, 3, 4 usw. Zimmern sowie die Zahl der vorhandenen Mietwohnungen der verschiedenen Größen angegeben werden sollten; die Wohnungen der Staatsbeamten waren bei diesen Erhebungen außer Betracht zu lassen.

III. Ergebnisse der Erhebungen.

Bei der Bearbeitung der durch die Erhebungen nach den Ausführungen unter Ziffer II gewonnenen Zahlen konnte es sich nur darum handeln, in erster Reihe festzustellen, wie die verschiedenen Gemeinden des Landes sich nach den durchschnittlichen Wohnungsmietpreisen gruppieren, in welcher Reihenfolge sie von der teuersten zu den weniger teuren sich ordnen, welche Schlüsse hieraus mit Bezug auf die größere oder geringere Übereinstimmung der bisherigen Einreihung in die Ortsklassen mit den jetzigen tatsächlichen Verhältnissen zu ziehen sind, endlich in welche Gruppen hiernach die Gemeinden des Landes für den Wohnungsgeldtarif zusammenzufassen sind.

Zu diesem Zweck wurden die Erhebungsergebnisse in ähnlicher Weise, wie es mit den Erhebungen vom Jahre 1900 geschehen ist, in drei als Anlagen 2 bis 4 beigefügten Übersichten zusammengestellt.

Die erste Übersicht (Anlage 2) bildet die Grund- Anlage 2
lage für die folgenden Darstellungen. Sie enthält die Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Mietwohnungen, getrennt nach den Abteilungen des Gehaltstarifs, denen die Inhaber der Wohnungen angehören, sowie nach dem Durchschnitt berechnet die Zahl der auf eine Wohnung entfallenden Zimmer, den Betrag des für eine Wohnung entrichteten Mietzinses und endlich den Mietpreis für ein Zimmer. Der Einfachheit halber sind — abgesehen von einigen unter Abschnitt IV (Seite 22) erläuterten Ausnahmen — alle diejenigen Gemeinden weggelassen, die nach der Höhe der Mietpreise zweifellos der untersten (V.) Ortsklasse zuzuweisen sind. Dazu waren alle Orte zu rechnen, in denen der Einheitszimmerpreis (vergl. Anlage 4) weniger als 33 ℳ beträgt. Ferner bleiben außer Betracht die Gemeinden, die bisher den Ortsklassen I bis IV angehört haben, in denen aber zur Zeit verheiratete etatmäßige Beamte entweder überhaupt nicht oder nicht als Inhaber von Mietwohnungen vorhanden sind, und die Gemeinden, die inzwischen mit einer benachbarten Stadt vereinigt worden sind.

Es verbleiben so für die engere Betrachtung noch die 196 teuersten Gemeinden, die in der Übersicht nach den Ortsklassen des bisherigen Wohnungsgeldtarifs und innerhalb der einzelnen Ortsklassen alphabetisch gruppiert sind. Bei der Ordnung der Ergebnisse sind jedoch die Angaben derjenigen Beamten außer Betracht gelassen worden, die Teile ihrer Wohnung in Untermiete abgeben oder an nicht zum engeren Hausstand gehörige Familienangehörige oder Pensionäre überlassen oder gegen Vergütung zu Bureauzwecken oder, wie die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, als Sprech- und Wartezimmer verwenden; denn in diesen Fällen haben die Beamten in der Regel über ihre eigentlichen Wohnungsbedürfnisse hinausgehende Wohnungen inne, und die Absetzung eines entsprechenden Teilbetrags vom Wohnungsmietzins für die abgegebenen oder

anderweit verwendeten Zimmer erscheint immer mehr oder weniger willkürlich. Bei der in Frage stehenden Zusammenstellung sind auch alle nicht normal gelagerten Fälle ausgeschieden worden. Als solche wurden beispielsweise die Fälle angesehen, wo Wohnungen ausnahmsweise billig oder ganz besonders teuer sind oder wo sie zweifellos über das übliche Wohnungsbedürfnis hinausgehen.

Für die weitere Vergleichung der Gemeinden sind — abgesehen von der unter Abschnitt IV erläuterten Ausnahme — die durchschnittlichen Mietpreise für ein Zimmer als einheitliche Grundlage angenommen worden. Da die Reihenfolge der Gemeinden bei der Vergleichung nach der Höhe der Mietpreise für je ein Zimmer aber nicht bei den Beamten aller Tarifabteilungen die gleiche ist, erschien es notwendig, eine solche Ordnung der Reihenfolge festzustellen, die nach dem durchschnittlichen Gesamtergebnis für die Beamten sämtlicher in den Gemeinden vorkommenden Tarifabteilungen sich ergibt. Da in dieser Beziehung unter allen Gemeinden des Landes, wie früher, die Stadt Mannheim die höchsten Mietpreise hat, also an erster Stelle steht, so wurde die Reihenfolge der übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Mietpreise zu den Mietpreisen in Mannheim festgestellt. Bei dieser Vergleichung wurden stets nur die Preise von Beamten gleicher Tarifabteilungen einander gegenübergestellt.

Anlage 3. Die als Anlage 3 beigefügte Übersicht II enthält sämtliche für diese Berechnung erforderlichen Durchschnitte, geordnet nach den verschiedenen, für die Vergleichung nötigen Zusammenlegungen von Tarifabteilungen.

Um für die Vergleichung sämtlicher Tarifabteilungen einen einheitlichen Maßstab zu erhalten, wurden die Mietwerte unter der Annahme berechnet, daß der höchste Mietwert für ein Zimmer, also derjenige von Mannheim, gleich 100 ℳ sei. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelung wurde sodann die unmittelbare Vergleichung der in die nähere Betrachtung gezogenen 196 Gemeinden möglich. Die hiernach festgestellte Reihenfolge der Gemeinden ergibt sich aus der

Anlage 4. Übersicht III (vergl. Anlage 4).

Soweit die Angaben der Beamten keine genügende Unterlage für die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Ortsklassen gebildet haben, sind die Erhebungen bei den Bürgermeisterämtern (vergl. oben S. 11) mitberücksichtigt worden.

IV. Vorschläge wegen der Klasseneinteilung der Orte.

Zu Artikel 1 Ziffer 1.

1.

Bei der neuen Einreihung der Gemeinden in die Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs kommt in erster Linie in Frage, ob es, wie bei der Feststellung des jetzigen Wohnungsgeldtarifs verfahren wurde, tatsächlich gerechtfertigt ist, sämtliche Orte, die nicht Amtsstädte sind oder in denen keine 10 Beamte in Miete wohnen, von vornherein und ohne jede Rücksicht auf die tatsächlichen Mietverhältnisse in die unterste Ortsklasse einzureihen, und dann für die Gemeinden, für die auf diese Weise im Vergleich zu dem durchschnittlichen Mietzins ein zu niedriges Wohnungsgeld gewährt wird, eine Ortszulage zu bestimmen, die alle vier Jahre auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Mietpreise neu festgesetzt wird. Wie in der Regierungsbegründung zum Entwurf des bestehenden Wohnungsgeldgesetzes auf Seite 19 ausgeführt ist, unterblieb die Zuteilung dieser Orte zu den vier oberen Ortsklassen, weil in ihnen von einem „ortsüblichen Mietpreis" nicht wohl gesprochen werden könne; die Mietpreise daselbst seien zumeist Zufälligkeiten unterworfen und könnten aus besonderen Gründen (Lage in der Nähe großer Städte, Industrie-Niederlassungen), vorübergehend wenigstens, sehr hoch sein, anderseits rasch wechseln; deshalb würde die Einteilung dieser Orte in die Ortsklassen nach Maßgabe der bei den amtlichen Feststellungen im Jahre 1900 ermittelten Mietpreise sehr bald mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen.

Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß zwar die Wohnungsverhältnisse in diesen Gemeinden sich verhältnismäßig rasch und häufig ändern, daß aber diese Änderung in der Hauptsache nur in einer Richtung, nämlich in der einer Steigerung der Mietpreise sich bewegt. So sind bei der nach § 2 Abs. 3 des Wohnungsgeldgesetzes vorgenommenen Prüfung auf 1. Januar 1906 40 Gemeinden den Orten einer höheren Ortsklasse, als der bisherigen, und nur 3 Gemeinden den Orten einer niedrigeren Ortsklasse gleichgestellt worden — Ges.- u. V.Bl. 1905 S. 391. Nach der jetzt vorgeschlagenen Neuordnung sollen im ganzen 91 Gemeinden in eine höhere und nur 6 Gemeinden in eine niedrigere Ortsklasse als bisher versetzt werden. Es kann demnach wohl von einer stetigen Aufwärtsbewegung der Mietpreise, weniger aber von einem raschen oder häufigen

Wechsel zwischen hohen und niedrigen Preisen gesprochen werden. Diese Erscheinung zeigt sich aber keineswegs nur bei den Gemeinden mit nur wenigen Beamten-Mietwohnungen, sie ist auch bei den übrigen Gemeinden zu finden. Es erscheint deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, die Gemeinden der V. Ortsklasse in Bezug auf die zeitliche Revision der Ortsklasseneinteilung anders zu behandeln, als die übrigen Gemeinden.

Wohl mag an Orten mit nur wenigen Beamten die Verschiedenheit des Wohnungsbedürfnisses des Einzelnen besonders hervortreten und unter Umständen der außergewöhnliche Wohnungsaufwand eines einzigen Beamten geeignet sein, die Versetzung einer Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse herbeizuführen. Solchen zufälligen Einflüssen kann aber dadurch vorgebeugt werden, daß außergewöhnliche Mietverhältnisse daraufhin geprüft werden, inwieweit sie von dem Wohnungsaufwand anderer gleichartiger Beamten oder von den vom Bürgermeisteramt bezeichneten ortsüblichen Mietpreisen abweichen und ob sie nicht je nach dem Ergebnis dieser Vergleichung außer Betracht zu lassen sind.

Es wird hiernach keinen Bedenken begegnen, die Zuweisung der jetzt unter die Bestimmung in § 2 des Wohnungsgeldgesetzes fallenden Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen in derselben Weise und für die gleiche Zeitdauer vorzunehmen, wie die aller übrigen Gemeinden. Damit werden auch die störenden Ungleichheiten beseitigt, die sich im Vollzug der bisherigen Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Wohnungsgeldgesetzes ergeben haben. Bisher konnte es vorkommen, daß beispielsweise von 2 Gemeinden, die im Jahre 1902 aufgrund gleicher Wohnungspreise in die IV. Ortsklasse eingereiht wurden, die eine schon nach Ablauf von 4 Jahren infolge der gestiegenen Mietpreise in die III. Ortsklasse vorrückte, während die andere heute noch der IV. Ortsklasse angehört, obwohl sie die gleiche oder eine noch höhere Steigerung der Mietpreise aufzuweisen hat als die erstgenannte Gemeinde. Die Ursache dieser unterschiedlichen Behandlung liegt darin, daß die eine Gemeinde, weil dort mehr als 10 Beamte in Miete wohnen, nach der allgemeinen Vorschrift dauernd in die IV. Ortsklasse eingereiht ist, während die andere Gemeinde, da dort weniger als 10 Beamte wohnen, bei der nach Ablauf von 4 Jahren vorzunehmenden Prüfung durch die Gewährung einer Ortszulage den Orten der III. Ortsklasse gleichzustellen war. Diese Ungleichheit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 2 des bisherigen Gesetzes aufzuheben. Damit wird auch den s. Zt. von der Ersten Kammer der Landstände gegen die jetzige Gesetzesbestimmung geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen (vgl. Seite 5 des Berichts der Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung über den Entwurf des Wohnungsgeldgesetzes von 1902, Beilage 218 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. Mai 1902).

Wegen der Möglichkeit, auch künftig den bis zur nächsten neuen Einteilung der Orte in die Ortsklassen eintretenden Veränderungen in den Mietverhältnissen Rechnung tragen zu können, vergleiche Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs und diese Begründung Seite 30 u. ff.

2.

Vergleicht man den in der Übersicht IV (Anlage 5) zusammengestellten tatsächlichen Wohnungsaufwand der Beamten jeder Ortsklasse und Dienstklasse nach der bisherigen Einteilung mit den Wohnungsgeldsätzen, so ergibt sich, daß der tatsächliche Aufwand in allen Dienstklassen und Ortsklassen mit Ausnahme desjenigen der Beamten der Tarifabteilungen G bis K in der ersten Ortsklasse die Wohnungsgeldsätze übersteigt. Bei den Beamten der Abteilungen G bis K bleibt in der ersten Ortsklasse der Wohnungsaufwand um ein geringes hinter den Wohnungsgeldsätzen zurück; dagegen ist der Mehraufwand in den anderen Abteilungen und Ortsklassen zumteil recht beträchtlich. Anlage 5.

Wenn auch nach den Erhebungsergebnissen über den tatsächlichen Wohnungsaufwand kein Zweifel darüber besteht, daß in der Mehrzahl der Orte eine Verteuerung der Wohnungsmietpreise und damit auch in dem Verhältnisse zwischen dem Wohnungsaufwand und den Wohnungsgeldsätzen eine Verschiebung zu ungunsten der Beamten eingetreten ist, so kann eine allgemeine Erhöhung der jetzigen Wohnungsgeldsätze doch nicht in Betracht kommen; das Ziel kann vielmehr nur dahin gehen, das Verhältnis zwischen Wohnungsaufwand und Wohnungsgeld bei den eingetretenen Verschiebungen innerhalb der einzelnen Dienstklassen in gerechter Weise auszugleichen. Bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse, unter denen das Wohnungsgeldgesetz von 1902 erlassen wurde, sich geändert haben. Der Wohnungsgeldtarif von 1902 ist unter dem Gesichtspunkte einer wirksamen

allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge sämtlicher etatmäßiger Beamten festgesetzt worden; hierbei wurden die Wohnungsgeldsätze der unteren und zum Teil auch der mittleren Beamten so hoch bemessen, daß der tatsächliche Wohnungsaufwand durch das Wohnungsgeld nicht nur vollständig gedeckt, sondern zum Teil sogar überschritten wurde (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf des bestehenden Wohnungsgeldgesetzes Seite 17 letzter Absatz und Seite 18). Nachdem durch die Gehaltsordnung vom 12. August 1908 eine erhebliche Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Beamten eingetreten und dabei eine große Anzahl von Beamten in höhere Dienstklassen vorgerückt und damit — neben der allgemeinen Gehaltsaufbesserung — auch in den Bezug eines höheren Wohnungsgelds gekommen ist, liegt nunmehr kein Bedürfnis mehr dafür vor, in der Bemessung der Wohnungsgeldsätze so weit zu gehen, wie es im Jahre 1902 geschehen ist. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldes wäre auch aus Verwaltungsgründen wegen der Verwertung der vorhandenen Dienstwohnungen nicht angängig. Schon bisher ist es vorgekommen, daß Beamte mit Familie, und zwar selbst an Orten mit teueren Wohnungsverhältnissen, um die Entbindung von der Übernahme der ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen oder um Überlassung der Wohnungen als Mietwohnungen zu einem unter das Wohnungsgeld herabgesetzten Mietzins nachgesucht haben, weil sie ihren Verhältnissen entsprechende Privatwohnungen um einen niedrigeren Mietzins erhalten können, als das für die Dienstwohnungen nach § 27 Abs. 1 des Beamtengesetzes zu erlegende Wohnungsgeld ausmacht. Da in Baden in Übereinstimmung mit dem allgemein üblichen Verfahren die Vorschrift besteht, daß kein Beamter befugt ist, den Bezug einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung abzulehnen, ist eine gewisse Spannung zwischen dem Wohnungsaufwand und dem Wohnungsgeld in der Richtung erforderlich, daß dieses hinter jenem etwas zurückbleibt. Wenn das Wohnungsgeld über den durchschnittlichen Wohnungsaufwand hinausginge oder denselben auch nur ganz erreichte, so wären die Beamten, die Dienstwohnungen gegen einen dem Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag übernehmen müssen, unter Umständen im Nachteil. Die Gewährung einer entsprechenden Entschädigung für solche Beamte wäre daher unvermeidbar. Neben der Absicht, eine allgemeine Aufbesserung der Beamtenbezüge herbeizuführen, ist eine solche Schadloshaltung auch im § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 den den unteren und einigen mittleren Beamtenklassen angehörenden Inhabern von Dienstwohnungen und freien Wohnungen in der Form von Dienstzulagen zugebilligt worden, weil die Wohnungsgeldsätze im Wohnungsgeldtarif von 1902 für jene Beamten, wie oben erwähnt, so hoch bemessen worden sind, daß der tatsächliche Wohnungsaufwand mehr als gedeckt wurde (vgl. die Ausführungen in der Regierungsbegründung zum Entwurf des bestehenden Wohnungsgeldgesetzes S. 10). Diese Vergünstigung ist aber gleichzeitig mit der im § 4 des Wohnungsgeldgesetzes vorgesehenen inzwischen durch § 45 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 wieder beseitigt worden, weil ein Bedürfnis für ihre Beibehaltung nicht mehr als vorliegend erachtet wurde, nachdem die Gehaltsbezüge der Beamten durch die neue Gehaltsordnung eine erhebliche Verbesserung erfahren haben. Aus demselben Grunde erscheint es auch unbedenklich, wenn künftig der Wohnungsaufwand der Beamten, die keine Dienstwohnungen haben, durch das Wohnungsgeld nicht mehr ganz in demselben Umfange gedeckt wird, wie im Jahre 1902. Im Übrigen gehen auch die bisherigen Wohnungsgeldsätze in Baden über die in den anderen Staaten gewährten Beträge, und zwar namentlich bei den unteren und mittleren Beamten ganz erheblich hinaus; sie werden nur im Reich und in Preußen von den Sätzen der oberen Beamten erreicht und teilweise etwas überholt. Anläßlich der Beratung über den Gesetzentwurf betr. Wohnungsgeldzuschüsse im Preußischen Abgeordnetenhaus vom 21. November 1908 ist denn auch darauf hingewiesen worden, daß die unteren Beamten in Baden hinsichtlich des Gehaltes und Wohnungsgeldes besser gestellt sind als die Beamten im Reich und in Preußen (vgl. die Verhandlung über die 9. öffentliche Sitzung vom 21. November 1908 Seite 648), und in der Württembergischen Zweiten Kammer hat der Berichterstatter über das Beamtengesetz am 13. Juli 1907 (vgl. die Verhandlung über die 56. Sitzung Seite 1464) bezüglich der Erhöhung des Wohnungsgeldes u. a. auch auf die badischen Wohnungsgeldsätze verwiesen und dabei bemerkt: „Baden kann hier nicht maßgebend sein. Baden hat nämlich vor 3 oder 4 Jahren eine Erhöhung des Wohnungsgeldes vorgenommen und zwar an Stelle einer allgemeinen Beamtenaufbesserung. Baden wollte damals eine allgemeine Beamtenaufbesserung vornehmen, das Geld hat aber nicht gereicht, dann wurde eine Erhöhung der Wohnungsgelder vorgeschlagen und da-

durch haben die Wohnungsgelder in Baden eigentlich eine ganz unnatürliche Höhe erreicht."

3.

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 erscheint es angezeigt, die sämtlichen Orte des Landes, in denen Beamte ihren Dienstsitz haben und in privaten Wohnungen in Miete wohnen, in die bestehenden fünf Ortsklassen einzureihen. Um zu einer möglichst einwandfreien und gerechten Klasseneinteilung der Orte zu gelangen, wurde die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neueinteilung — abgesehen von einigen unten näher begründeten Ausnahmen — durchweg auf der zahlenmäßig als richtig nachweisbaren Grundlage der in der Übersicht III (Anlage 4) festgestellten Einheitszimmerpreise der einzelnen Orte vorgenommen. Bei der Abgrenzung der einzelnen Ortsklassen wurde darauf Bedacht genommen, daß der Unterschied (die Spannung) zwischen dem höchsten und niedersten Einheitszimmerpreis je innerhalb einer Ortsklasse eine gewisse Grenze nicht überschreitet, weil sonst bei der Vergleichung des Wohnungsgeldes mit dem tatsächlichen Wohnungsaufwand der Unterschied zwischen der teuersten und billigsten Gemeinde je der gleichen Ortsklasse zu groß würde. Wenn es auch nicht zu vermeiden ist, daß in den an der Untergrenze einer Ortsklasse stehenden Gemeinden naturgemäß ein größerer Teil des Wohnungsaufwandes durch das Wohnungsgeld ersetzt wird als in den an der Obergrenze stehenden Orten, so darf hierin doch über eine gewisse Spannung nicht hinausgegangen werden, auch ist es nicht angängig, diese Spannung etwa eigens zu dem Zweck zu erweitern, um den Beamten der einen oder andern Gemeinde durch Versetzen dieser Gemeinde in eine höhere Ortsklasse ein höheres Wohnungsgeld zu verschaffen. Ein solches Verfahren würde übrigens auch gar nicht gleichmäßig durchgeführt werden können, weil für die Gemeinden, die bereits der I. Ortsklasse angehören, die Möglichkeit des Vorrückens in eine höhere Ortsklasse überhaupt nicht besteht, diese Gemeinden also im Vergleich mit den Gemeinden der übrigen Ortsklassen benachteiligt wären.

Nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 betrug in der ersten Ortsklasse die Spannung zwischen dem höchsten und niedersten Einheitszimmerpreis 100—77=23. Dieser Unterschied war schon damals als hoch zu bezeichnen, sowohl im Vergleich mit dem damaligen arithmetischen Mittel aller Ortsklassen (17*), als auch im Vergleich mit den Spannungen in den Ortsklassen II—IV mit 14, 11 und 10. Sie mußte aber hingenommen werden, um zu vermeiden, daß einige Städte, wie Konstanz, Baden, Pforzheim usw. die von jeher der I. Ortsklasse angehört haben, in die II. Ortsklasse versetzt wurden. Aus ähnlichen Gründen muß auch diesmal nicht nur von einer Herabsetzung der bisherigen Spannung in der I. Ortsklasse abgesehen, sondern es muß diese Spannung trotz der oben erörterten Bedenken noch vergrößert werden, wenn man nicht will, daß die Städte Basel, Darmstadt, Würzburg und Schaffhausen von der I. in die II. Ortsklasse zurückversetzt werden. Diese Zurückversetzung wäre an sich grundsätzlich berechtigt, da die genannten 4 Städte mit ihren Einheitszimmerpreisen von 74, 71, 69 und 68 die im Jahr 1902 maßgebend gewesene Untergrenze der I. Ortsklasse mit einem Einheitszimmerpreis von 77 nicht mehr erreichen. Indessen läßt sich für ihre ausnahmsweise Belassung in der I. Ortsklasse geltend machen, daß die tatsächlichen Wohnungspreise dieser Städte von 1909 gegenüber jenen von 1900 nicht nur nicht zurückgegangen, sondern — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — gestiegen sind. Bei den Städten Basel und Schaffhausen spricht für die Belassung in der I. Ortsklasse noch der weitere Umstand, daß mit dem Inkrafttreten der Beamtengesetznovelle vom 12. August 1908 und der neuen Gehaltsordnung die frühere sogenannte Auslandszulage für die auf schweizerischem Gebiet stationierten badischen Beamten weggefallen ist oder nach und nach wegfällt (vgl. die Regierungsbegründung zur Beamtengesetznovelle Seite 31 und § 40 Abs. 3 und 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909) und es nicht zu empfehlen wäre, nunmehr auch noch eine Ermäßigung des Wohnungsgeldes jener Beamten eintreten zu lassen.

Durch die Belassung der 4 Städte Basel, Darmstadt, Würzburg und Schaffhausen in der I. Ortsklasse ergibt sich für diese Ortsklasse eine Spannung im Einheitszimmerpreis von 100—68=32 statt bisher 100—77=23. Damit erreicht zugleich St. Blasien mit einem Einheitszimmerpreis von 71 die Versetzung von der II. in die I. Ortsklasse.

*) Höchster Einheitszimmerpreis (Mannheim) = 100
Niederster " = 17
Unterschied . . . = 83
Durchschnitt $\frac{83}{5}$ = 17

Zu der I. Ortsklasse kommen — außer den in der Anlage 4 unter O.Z. 1 bis 13 aufgeführten Orten — noch die Städte Berlin und München, in denen von Erhebungen über die Wohnungsmietpreise aus den oben auf Seite 11 angegebenen Gründen abgesehen wurde, die aber nach der Klasseneinteilung der Orte nach dem Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 in der Ortsklasse A, also an erster Stelle, stehen. Weiter dürfte den Orten der ersten Ortsklasse auch Magdeburg gleichzustellen sein. Nach den Ermittelungen über die Wohnungsmietzinse hat Magdeburg zwar nur einen Einheitszimmerpreis von 60; es wäre hiernach wie die Orte der zweiten Ortsklasse zu behandeln. Da die Erhebungen jedoch nur auf die Angaben eines einzigen Beamten der Gehaltstarifabteilung F sich stützen und Magdeburg nach der Ortsklasseneinteilung des Reichs wie Würzburg und Darmstadt der Klasse C zugewiesen ist, so erscheint es wohl angebracht, Magdeburg nicht ungünstiger zu behandeln, wie die eben genannten beiden Städte, die den Orten der ersten Ortsklasse gleichgestellt sind.

Die zweite Ortsklasse beginnt mit einem Einheitszimmerpreis von 67 (Rastatt). Gegenüber der im Jahre 1902 festgestellten Obergrenze dieser Ortsklasse mit 74 ergibt sich ein Unterschied von 7, der teilweise dadurch ausgeglichen wird, daß die Spannung zwischen der teuersten und billigsten Gemeinde der II. Ortsklasse von früher (74—60 =) 14 auf nunmehr (67—56 =) 11 herabgesetzt ist. Dies erscheint insbesondere deshalb erwünscht, um wenigstens in den Ortsklassen II bis IV eine gleichmäßige, nicht zu große Spannung herzustellen. Die Spannung wird darnach betragen:

in der II. Ortsklasse 67—56=11 (früher 74—60=14)
„ „ III. „ 55—44=11 („ 59—48=11)
„ „ IV. „ 43—33=10 („ 47—37=10)

In der IV. Ortsklasse ist die Spannung deshalb um 1 ℳ geringer angenommen, weil sonst eine Reihe von Gemeinden von der V. in die IV. Ortsklasse heraufgenommen werden müßte, wozu nach dem Stand der tatsächlichen Wohnungspreise in diesen Orten kein Anlaß vorliegt.

Eine Vergleichung der vorstehenden Abgrenzung der einzelnen Ortsklassen mit der früheren zeigt, daß auch in den Ortsklassen II bis IV mit der Untergrenze der Einheitszimmerpreise durchweg unter die entsprechenden Ziffern von 1902 — wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie in der I. Ortsklasse — heruntergegangen ist. Dadurch wurde eine Reihe von Gemeinden ohne weiteres von einer niedrigeren in eine höhere Ortsklasse hinaufgerückt. Hier noch weiter zu gehen und die Grenzwerte der einzelnen Ortsklassen noch weiter herabzusetzen, dazu liegt nach dem Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Wohnungsaufwand und dem Wohnungsgeld in den in Betracht kommenden Gemeinden kein Bedürfnis vor.

Eine besondere ausnahmsweise Behandlung ist in solchen Fällen eingetreten, in denen die Zugrundlegung des Zimmerpreises infolge der Einwirkung zufälliger Umstände zu einem unstimmigen Ergebnis führen würde. Es betrifft dies kleinere Orte, in denen nur vereinzelte Beamte in Miete wohnen und woselbst zwar der Wohnungspreis als solcher nicht ungewöhnlich erscheint, wohl aber der Zimmerpreis infolge einer ungewöhnlichen Zimmerzahl außer Verhältnis gerät. Zum Beispiel: 1 Beamter der Gehaltstarifabt. K zahlt in der Gemeinde N (zurzeit in der V. Ortsklasse) für eine Wohnung von 2 großen Zimmern, die für seine Verhältnisse vollständig ausreicht, 126 ℳ. Darnach ergibt sich ein tatsächlicher Zimmerpreis von 63 und ein Einheitszimmerpreis von 35, somit die Einreihung des Ortes in die IV. Ortsklasse. Dazu liegt aber kein Anlaß vor, da schon das bisherige Wohnungsgeld der V. Ortsklasse den tatsächlichen Wohnungsaufwand des Beamten um 24 ℳ übersteigt. Oder:

Von zwei Beamten der Tarifabteilung K zahlt der eine im Orte P für eine Wohnung von 3 Zimmern 200 ℳ, der andere im Orte R für eine Wohnung von 4 Zimmern ebenfalls 200 ℳ. Bei dem ersten beträgt der tatsächliche Zimmerpreis 200 : 3 = 67 und der Einheitszimmerpreis 37, sodaß der Ort P in die IV. Ortsklasse einzureihen wäre. Bei dem zweiten ergibt sich bei gleichem Wohnungspreis ein tatsächlicher Zimmerpreis von 200 : 4 = 50 und ein Einheitszimmerpreis von 28, somit die Einreihung des Ortes R in die V. Ortsklasse. Ist nun im zweiten Falle die größere Zimmerzahl nicht auf einen außergewöhnlichen Wohnungsgenuß des Beamten, sondern auf eine bloße Zufälligkeit in der Zahl der Zimmer zurückzuführen, was durch Vergleichung mit dem Wohnungsaufwand anderer gleichartiger Beamten an diesem Ort oder durch Vergleichung mit den vom Bürgermeisteramt in R angegebenen ortsüblichen Mietpreisen für 3 Zimmer festgestellt werden kann, so wäre eine verschiedenartige Behandlung der Orte P und R in der Ortsklasseneinteilung sachlich nicht begründet. Um derartige Un-

stimmigkeiten tunlichst zu vermeiden, ist in den in Betracht kommenden Fällen ausnahmsweise statt des Zimmerpreises der Wohnungspreis in Rücksicht gezogen worden.

Im ganzen werden, wie aus der Anlage 4 hervorgeht, durch die vorgeschlagene neue Ortsklasseneinteilung 91 Gemeinden aus einer niedrigeren in eine höhere Ortsklasse versetzt und zwar:

1	Gemeinde	von der	II.	in die	I. Ortsklasse
12	Gemeinden	„ „	III.	„ „	II. „
20	„	„ „	IV.	„ „	III. „
1	Gemeinde	„ „	V.	„ „	I. „
2	Gemeinden	„ „	V.	„ „	II. „
6	„	„ „	V.	„ „	III. „
49	„	„ „	V.	„ „	IV. „

Von diesen Gemeinden waren bisher der V. Ortsklasse zugeteilt und durch Gewährung von Ortszulagen gleichgestellt:

3 Gemeinden der III. Ortsklasse,
11 „ „ IV. „ .

Umgekehrt kommen nur 6 Gemeinden aus einer höheren in eine niedrigere Ortsklasse, nämlich

1 Gemeinde (Rheinau) von der I. in die II. Ortsklasse,
2 Gemeinden (Mingolsheim und Brühl) von der III. in die IV. Ortsklasse,
1 Gemeinde (Hemsbach) von der III. in die V. Ortsklasse,
2 Gemeinden (Litzelstetten und Oberhausen) von der IV. in die V. Ortsklasse.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

Der Ort Rheinau, der zur Gemeinde Seckenheim gehört, bei der Feststellung der Ortszulagen nach § 2 des Wohnungsgeldgesetzes (Ges. u. V.O.Bl. von 1905 S. 391) mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an aber sowohl mit Rücksicht auf die räumliche Trennung von Seckenheim, als auch insbesondere wegen seiner hohen Wohnungsmieten besonders behandelt und den Orten der I. Ortsklasse gleichgestellt wurde, kann mit dem Einheitszimmerpreis von 66 bei der vorgeschlagenen Neueinteilung in die erste Ortsklasse nicht mehr aufgenommen werden. Seine Versetzung in die II. Ortsklasse erscheint gerechtfertigt, da sowohl nach den Erhebungen bei den Beamten, als auch nach der Auskunft des Bürgermeisteramts die jetzigen Wohnungsmietpreise von Rheinau etwas niedriger sind, als die Mietpreise, welche die Beamten im Jahre 1905 bezahlt haben.

Die Gemeinde Mingolsheim würde zwar nach dem Zimmerpreis in der III. Ortsklasse belassen werden können; da aber bei der geringen Zahl von nur 3 Mietwohnungen zur Vermeidung der oben (Seite 22) erwähnten Unstimmigkeiten neben dem Zimmerpreis auch der Wohnungspreis in Betracht zu ziehen ist, der letztere aber für die Tarifabteilung K nur 198 ℳ beträgt, ist die Versetzung in die Ortsklasse IV. begründet.

In Brühl ist kein in Privatmiete wohnender Beamter vorhanden, dagegen ein Beamter, der im eigenen Hause wohnt. In diesem Fall erübrigt nur, die Einreihung des Ortes nach den Angaben des Bürgermeisteramts vorzunehmen, wobei sich bei einem ortsüblichen Mietzins von 200 ℳ (für Beamte der Abteilung K) die Zuteilung zur IV. Ortsklasse ergibt.

In Hemsbach wohnen nur 2 Beamte in Privatmiete. Nach ihrem tatsächlichen Wohnungsaufwand (vergl. die Übersicht Anlage 2) erscheint die Einreihung in eine höhere als die V. Ortsklasse nicht gerechtfertigt.

Die Gemeinde Litzelstetten muß sowohl nach dem Zimmer-, als auch nach dem Wohnungspreis von der IV. in die V. Ortsklasse versetzt werden, ebenso die Gemeinde Oberhausen. Für diese Gemeinde enthält die Anlage 2 keine Angaben, weil daselbst nur 1 Beamter in Miete wohnt, der für die Mitbenützung seiner Wohnung für dienstliche Zwecke eine Vergütung aus der Staatskasse bezieht. Der nach Abzug dieser Vergütung verbleibende Mietaufwand wird durch das Wohnungsgeld der V. Ortsklasse vollständig gedeckt.

Im Anschlusse hieran sind noch diejenigen Gemeinden zu erwähnen, die bisher den Ortsklassen I—IV angehört haben, künftig aber unter diesen Ortsklassen fehlen, weil zur Zeit an jenen Orten etatmäßige Beamte entweder überhaupt nicht oder nicht als Inhaber von Mietwohnungen vorhanden sind oder weil die Orte inzwischen mit einer benachbarten Stadt vereinigt wurden. Es sind dies folgende 21 Gemeinden:

Feudenheim (bisher in der I. Ortsklasse).

Germersheim
St. Ludwig
Unadingen
Stetten bei Lörrach
} bisher in der II. Ortsklasse.

Beiertheim Bernau Daxlanden Fahrnau Mörsch Todtnau Wyhlen	bisher in der III. Ortsklasse.
Gundelfingen Maulburg Mühlacker Mühlhausen (Amt Wiesloch) Oberuhldingen Rheinweiler Stein Todtmoos Wiesleth	bisher in der IV. Ortsklasse.

Diese 21 Gemeinden werden also künftig, soweit sie nicht eingemeindet sind, zur V. Ortsklasse gehören, wenn nicht von der in der neuen Fassung des § 2 des Gesetzes vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch zu machen ist.

Mit der vorgeschlagenen Klasseneinteilung wird den Wünschen, welche mit den in der Einleitung erwähnten Eingaben wegen Einreihung einer Anzahl Gemeinden in eine höhere Ortsklasse zum Ausdruck gelangt sind, mit Ausnahme derjenigen der Beamten von Rastatt und Mosbach Rechnung getragen. Nach den Ergebnissen der Erhebungen über die Wohnungsmietpreise ist die Einreihung dieser beiden Gemeinden in eine höhere als die bisherige Ortsklasse nicht angängig.

Den Wünschen der Beamten in Mannheim wegen Gewährung einer besonderen Ortszulage für diese Stadt konnte nach eingehender Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse nicht entsprochen werden.

Nach dem Ergebnis der amtlichen Erhebungen besteht zwar kein Zweifel darüber, daß im allgemeinen die Wohnungspreise in Mannheim seit den letzten amtlichen Ermittlungen im Jahre 1900 verhältnismäßig mehr gestiegen sind, als in den übrigen badischen Städten. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß der Abstand (oder die Spannung) zwischen dem durchschnittlichen Einheitszimmerpreis (vergl. Anlage 4) der Stadt Mannheim und jenem der nächstteuersten badischen Stadt mit (100—85 ℳ =)15 ℳ größer ist, als im Jahr 1900. Es ist auch zuzugeben, daß ein gleich großer Abstand in der Reihenfolge der Zimmerpreise der übrigen Städte nicht vorkommt und daß e teilweise auf diesen Umstand zurückzuführen ist, wen die künftige Spannung zwischen dem Einheitszimmer preis der teuersten und der billigsten Stadt in de I. Ortsklasse den ungewöhnlich hohen Betrag vo (100—68 =) 32 ℳ erreicht.

Trotzdem erscheint diese Sachlage nicht ausreichend um eine Ausnahmestellung der Stadt Mannheim z begründen. Es kann in dieser Beziehung der Ver gleichung mit den Mietpreisen anderer Städte kein ausschlaggebende Bedeutung beigelegt, vielmehr muß vor allem in Betracht gezogen werden, in welche Maße das Wohnungsgeld der Beamten in Mannheim hinter dem tatsächlichen Wohnungsaufwand zurück bleibt. Nach der Anlage 2 beträgt

in der Gehaltstarifabteilung	der durchschn. Mietpreis für 1 Wohnung	das Wohnungsgeld	letzteres weniger
	ℳ	ℳ	ℳ v. H.
C	1 493	1 050	443 = 29
D	1 247	900	347 = 27
E	865	750	115 = 13
F	835	680	155 = 18
G	679	600	79 = 11
H	564	520	44 = 7
J	475	450	25 = 5
K	435	400	35 = 8
im Ganzen C—K*)	6 593	5 350	1 243 = 18
oder für			
Obere Beamte (C—D)	2 740	1 950	790 = 28
Mittlere Beamte (E—G)	2 379	2 030	349 = 14
Untere Beamte (H—K)	1 474	1 370	104 = 7

Die Beträge, um die hiernach das Wohnungsgeld in Mannheim hinter dem tatsächlichen Wohnungsaufwand zurückbleibt, stehen in ihrer Höhe nicht vereinzelt da, sie kommen auch an anderen Orten vor und stehen nicht außer Verhältnis zu den Aufwendungen, die den Beamten zur Befriedigung ihrer Wohnungsbedürfnisse über das Wohnungsgeld hinaus noch zugemutet werden dürfen, ohne sie in unbilliger Weise zu belasten. Es wird dies namentlich auch von den unteren Beamten (Abteilungen H—K) gelten werden dürfen, die weitaus die Mehrzahl der in Mannheim wohnenden Beamten ausmachen und deren Wohnungsgeld hinter dem tatsächlichen Wohnungsaufwand

*) Die Abteilung B ist außer Betracht gelassen, da hier nur die Angabe eines einzelnen Beamten vorliegt.

nur um 7,1 v. H. zurückbleibt. Daß und weshalb bei der Bemessung des Wohnungsgelds heute nicht mehr so weit wie im Jahre 1902 gegangen werden kann, ist schon oben ausgeführt worden. Das Bedenken, daß durch eine zu reichliche Bemessung des Wohnungsgelds unter anderm auch die Verwertung der Dienstwohnungen als solche erschwert würde, fällt für Mannheim besonders ins Gewicht, weil dort eine sehr große Zahl solcher Wohnungen vorhanden ist. Außerdem könnte die Gewährung einer besonderen Ortszulage für Mannheim leicht dazu führen, daß auch für andere Gemeinden, in denen das Verhältnis zwischen Wohnungsaufwand und Wohnungsgeld ähnlich wie in Mannheim gestaltet ist, Ortszulagen bewilligt werden müßten, wodurch schließlich die Grundlagen des Wohnungsgeldtarifs überhaupt in Frage gestellt würden. In dieser Beziehung darf z. B. darauf hingewiesen werden, daß der durchschnittliche Wohnungsaufwand der Beamten der Gehaltstarifabteilung J, der in Mannheim 475 ℳ beträgt, in Pforzheim mit 474 ℳ beinahe gleich hoch ist, und in Freiburg sogar eine Höhe von 487 ℳ erreicht. Auch bei den Beamten der Tarifabteilungen G. und H. ist der durchschnittliche Wohnungsaufwand in Mannheim und Freiburg nicht sehr verschieden (G: Mannheim 679 ℳ, Freiburg 662 ℳ; H: Mannheim 564 ℳ, Freiburg 550 ℳ).

Nach dem Wohnungsgeldgesetz für Reichsbeamte ist Mannheim der gleichen Ortsklasse (B), wie die Städte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe u.s.w. zugewiesen, obwohl im Reich für besonders teure Orte noch eine oberste Ortsklasse (A) besteht. Auch daraus läßt sich schließen, daß der Wohnungsaufwand der Beamten in Mannheim nicht so hoch ist, um es zu rechtfertigen, diese Stadt in Bezug auf das Wohnungsgeld günstiger als die übrigen badischen Städte zu behandeln. Wenn in einer an das Staatsministerium gerichteten Eingabe des Bundes der Mannheimer Staatsbeamtenvereine vom August 1909 der durchschnittliche tatsächliche Wohnungsaufwand höher berechnet ist, als in der Anlage 2, so rührt dies daher, daß sich die Erhebungen der genannten Vereinigung auf Alt-Mannheim (ohne Vororte) beschränkt haben, daß auch die Wohnungen berücksichtigt worden sind, von denen ein Teil in Untermiete gegeben oder Pensionären überlassen ist, und ferner die Wohnungen, die das normale Wohnungsbedürfnis überschreiten und für die deshalb ein ungewöhnlich hoher Mietzins zu zahlen ist.

Bei der Beurteilung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt Mannheim darf auch nicht übersehen werden, daß das Angebot von Wohnungen in Mannheim im Steigen begriffen ist und deshalb wohl schon in absehbarer Zeit mit einem Rückgang der Mietpreise wird gerechnet werden können, wenn dieses Steigen, wie zu erwarten ist, anhält.

Nach den vom Statistischen Amt der Stadt Mannheim herausgegebenen Beiträgen zur Statistik der Stadt Mannheim (Nr. 21 v. 1909) wurden bei der um die Mitte des Monats November 1909 vorgenommenen Zählung 1270 leerstehende Wohnungen = 3,16 v. H. aller Wohnungen ermittelt, gegenüber

1 002	Wohnungen	= 2,59 v. H.	im Jahr	1908
396	„	= 1,07 v. H.	„ „	1907
386	„	= 1,07 v. H.	„ „	1906
949	„	= 2,71 v. H.	„ „	1905.

Es hat also in der Stadt Mannheim die Zahl der leerstehenden Wohnungen den gewöhnlich angenommenen Normalsatz von 3 v. H. bereits überschritten.

Unter den leerstehenden Wohnungen befanden sich:

im Jahr	Wohnungen mit Zimmern						
	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
1906	87	37	44	26	19	21	15
1907	81	97	47	23	9	10	5
1908	264	257	157	57	23	12	10
1909	331	338	182	67	40	19	26

Von einem Wohnungsmangel, wie er früher behauptet worden ist, wird deshalb jetzt keine Rede mehr sein können. Wenn auch der Rückgang der Mietpreise bis jetzt noch nicht sehr in die Erscheinung getreten ist, so sind die Mietpreise nach der erwähnten Veröffentlichung doch immerhin schon etwas gewichen bei den Wohnungen von 3, 5 und 6 Zimmern, und es wird von dem Statistischen Amt bezweifelt, „ob bei den 3- und 4-Zimmerwohnungen nicht eine Überspannung der Preise erfolgt ist, die sich nicht auf die Dauer aufrecht erhalten läßt."

Wenn auch sonst für die Ortsklasseneinteilung lediglich die Mietpreise in Betracht gezogen werden können (vgl. oben Seite 10), so wird hier, wo es sich um die Frage der Sonderbehandlung einer einzigen Stadt handelt, doch auch berücksichtigt werden müssen, daß die Preise für die wichtigeren Lebensbedürfnisse

und Verbrauchsgegenstände in Mannheim hinter den Preisen in anderen größeren Städten Badens zum Teil nicht unerheblich zurückbleiben, wie sich aus der nachstehenden Zusammenstellung des Statistischen Landesamts vom September 1909 ergibt.

Durchschnittspreise der wichtigeren Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände für die größeren Städte.

Städte.	100 kg Kartoffeln	1 Kilogramm Mehl: Weizen- Nr. 1	1 Kilogramm Mehl: Roggen-, Nr. 1	1 Kilogramm Brot, gangb. Sorte	1 Kilogramm Fleisch: Ochsen-	1 Kilogramm Fleisch: Rind-	1 Kilogramm Fleisch: Kuh-	1 Kilogramm Fleisch: Kalb-	1 Kilogramm Fleisch: Hammel-	1 Kilogramm Fleisch: Schweine- (frisch)	1 Kilogramm Speck, geräuchert	1 Kilogramm Schweineschmalz	1 Kilogramm Tafel-Butter	10 Stück Eier	1 Liter Milch	1 kg Speise: Bohnen	1 kg Speise: Erbsen	1 kg Speise: Linsen	1 kg Kaffee, ungebrannt	1 Liter Erdöl	100 Kilogramm Kohlen: Nuß-	100 Kilogramm Kohlen: Anthrazit-	100 Kilogramm Koks
	M	₰	₰	₰	M	M	M	M	M	M	M	M	M	₰	₰	₰	₰	₰	M	₰	M	M	M
Mannheim	6,22	52	44	31,6	1,80	1,60	1,30	1,78	1,60	1,80	2,00	1,70	2,80	71	22	36	48	35	2,52	20	2,80	3,90	2,90
Karlsruhe	5,58	46	40	34,3	1,64	1,56	1,10	1,76	1,60	1,68	2,32	1,89	2,80	70	20	40	44	49	2,80	20	3,20	4,20	3,70
Freiburg	6,00	48	40	34	1,70	1,52	1,40	1,68	1,72	1,80	2,32	1,70	2,78	82	22	46	48	56	2,80	20	3,80	4,50	3,40
Pforzheim	6,30	46	42	35	1,68	1,60	—	1,68	1,60	1,80	2,20	1,80	2,80	81	20	46	50	80	2,90	22	3,00	4,40	3,20
Heidelberg	6,10	44	40	30	1,68	1,60	1,32	1,80	1,80	1,80	1,92	1,80	2,80	80	22	44	48	60	2,64	20	3,00	4,00	3,60
Konstanz	7,75	41	37	34	1,70	1,64	1,40	1,75	1,90	1,90	2,40	1,90	2,63	88	18	44	56	60	2,32	24	4,00	4,80	4,00
Baden	6,00	50	36	35,5	1,80	1,70	1,40	1,80	1,70	2,00	2,20	2,00	2,88	88	22	45	46	62	3,12	22	3,20	4,96	2,80
Offenburg	6,20	43	39	30,9	1,72	1,60	1,50	1,70	1,60	1,80	2,40	2,00	2,80	94	20	30	40	40	2,80	20	3,00	4,00	3,00
Bruchsal	6,00	40	32	32	1,68	1,60	1,20	1,80	1,80	1,80	2,00	2,00	2,96	80	20	40	44	48	2,20	20	3,00	4,00	2,40
Lahr	7,00	44	36	28	1,68	1,60	1,52	1,68	1,60	1,68	2,20	2,00	2,80	80	20	40	40	60	2,40	20	3,30	4,40	3,20
Rastatt	5,12	44	40	31,4	1,52	1,52	—	1,80	1,78	1,79	2,00	1,99	2,80	94	20	42	46	52	2,56	20	2,80	4,35	2,60
Lörrach	8,52	48	—	36	1,60	1,50	1,30	1,80	1,80	1,80	2,20	1,60	2,76	101	21	48	48	50	2,20	20	3,60	4,60	3,20
Durlach	6,00	44	37	32	1,68	1,52	1,20	1,60	1,80	1,80	2,40	2,00	2,80	96	20	42	44	70	3,40	20	3,20	4,10	2,60
Weinheim	7,12	34	32	32	1,60	1,60	1,28	1,80	1,60	1,77	2,00	1,80	2,84	94	20	36	40	48	3,20	20	3,00	4,00	2,80
Villingen	6,56	48	44	32	1,60	1,60	1,40	1,70	1,60	1,70	2,80	1,80	2,70	82	20	36	40	50	2,60	18	3,60	4,40	3,60
Ettlingen	7,00	40	32	29,8	1,64	1,60	—	1,74	1,60	1,80	2,00	2,00	2,70	98	20	40	44	49	2,84	20	3,10	4,30	2,60

Man wird deshalb annehmen dürfen, daß die höheren Mietpreise in Mannheim bei weitaus der Mehrzahl der Beamten zu einem erheblichen Teil durch die sonstige billigere Lebenshaltung ausgeglichen werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2.

In dem jetzt geltenden Gesetz war nicht bestimmt, in welchen Zeitabschnitten eine allgemeine Revision der Ortsklasseneinteilung stattfinden soll. Eine solche Revision war in § 2 Absatz 3 nur für die Orte der V. Ortsklasse vorgeschrieben und zwar nach je vier Jahren, weil angenommen wurde, daß in diesen Orten die Mietpreise am meisten schwanken und vielfach von Zufälligkeiten abhängen (vgl. die Regierungsbegründung zu § 2 des geltenden Gesetzes). Wenn diese Bestimmung, wie es vorgeschlagen ist, beseitigt wird, wird es sich empfehlen, die nächste allgemeine Revision des Ortsklassenverzeichnisses nach 10 Jahren vorzunehmen, wie es auch in § 30 Absatz 4 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 — R.G.Bl. S. 573 — und in § 3 Absatz 2 des sächsischen Gesetzes vom 16. Juli 1902 (sächs. G.V.Bl. S. 289) vorgesehen ist. Um jedoch etwaigen in der Zwischenzeit eintretenden Änderungen besonderer Art Rechnung tragen zu können, soll ähnlich wie im Reich und in Preußen (Reichsbesoldungsgesetz § 30 Absatz 4 und Preuß. Gesetz vom 26. Mai 1909 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten usw. Art. I Ziffer 2 — Preuß. Gesetzsammlung S. 91 —) das Staatsministerium ermächtigt werden, bei hervortretendem Bedürfnis in besondern Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen. Von dieser Ermächtigung soll jedoch nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, wenn die jetzt vorgenommene Einreihung des Ortes zu großen Härten führen würde, z. B. wenn an einem Orte der der V. Ortsklasse zugewiesen ist, weil dort am 1. April 1909 kein etatmäßiger Beamter in Privatmiete wohnte, ein etatmäßiger Beamter seinen Dienstsitz erhält und für eine angemessene Wohnung als Miete einen Betrag bezahlen muß, der das Wohnungsgeld für die V. Ortsklasse um mehr übersteigt, als es durchschnittlich bei Beamten seiner Art der Fall zu sein pflegt, oder wenn an einem Orte seit den letzten amtlichen Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse besondere Umstände eingetreten sind, die ein auf dies

Umstände zurückzuführendes allgemeines starkes Ansteigen der Wohnungsmietpreise zur Folge haben. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn an einem Orte gewerbliche Niederlassungen von größerem Umfang entstanden und durch den hierdurch verursachten Wohnungsmangel die Mietpreise ungewöhnlich in die Höhe gegangen sind. In Fällen der zweiten Art soll jedoch die Einreihung des Ortes in eine höhere Ortsklasse in der Regel nur dann stattfinden, wenn das Wohnungsgeld der untersten Dienstklasse drei Vierteile des durchschnittlichen Wohnungsaufwandes der dieser Klasse angehörenden Beamten oder, wo wegen der geringen Anzahl von Beamtenwohnungen ein zum Vergleich geeigneter Durchschnittsaufwand nicht ermittelt werden kann, drei Vierteile des ortsüblichen Mietpreises nicht mehr deckt.

Die Vorschrift in § 2 Absatz 2 entspricht dem § 30 Absatz 5 des Reichsbesoldungsgesetzes.

V. Übergangsbestimmungen.

Da nach der vorgeschlagenen Klasseneinteilung der Orte sechs Gemeinden in eine niedrigere als die bisherige Klasse eingereiht werden (vgl. Seite 23) und die Wohnungsgeldsätze dieser Orte infolgedessen eine Ermäßigung erfahren, sollen nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs aus Rücksichten der Billigkeit den an diesen Orten ansässigen Beamten, sofern sie die höheren Wohnungsgeldsätze im Zeitpunkt der Verkündung des neuen Gesetzes schon bezogen haben, die bisherigen Bezüge an Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen) für ihre Person weiter gewährt werden. Diese Vergünstigung soll aber wegfallen, wenn ein Beamter in eine höhere Dienstklasse oder an einen anderen Ort versetzt wird, da dann kein Grund mehr für eine ausnahmsweise Behandlung vorliegt. Schon bisher ist in ähnlichen Fällen in gleicher Weise verfahren worden (vergl. § 7 Ziffer 3 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, G.V.Bl. S. 303).

VI. Mehraufwand.

Der durch die Gesetzesvorlage entstehende Mehraufwand an Wohnungsgeld berechnet sich wie folgt:

Die Versetzung von Gemeinden aus einer niedrigeren in eine höhere Ortsklasse erfordert ein Mehr von	136 600 ℳ.
Umgekehrt ergibt sich durch die Versetzung von Gemeinden aus einer höheren in eine niedrigere Ortsklasse (nach Ablauf der Übergangszeit des Artikels 2 des Gesetzentwurfs) ein Minderbedarf von	6 990 „
Es verbleibt somit ein restlicher Mehrbedarf von	129 610 ℳ
Hiervon ist abzurechnen die Mehreinnahme an Mietzins für Dienstwohnungen (weil bei den Inhabern solcher Wohnungen der Erhöhung oder Ermäßigung des Wohnungsgeldes eine gleich große Veränderung des Mietzinses für die Dienstwohnungen gegenübersteht) mit	45 850 „
Die tatsächliche Mehrbelastung der Staatskasse beträgt hiernach	83 760 ℳ,
rund . .	84 000 ℳ.

Davon entfallen:

auf die allgemeine Staatsverwaltung .	60 000 ℳ
auf die Eisenbahnverwaltung	24 000 ℳ.

VII. Vergleichung der Ortsklasseneinteilung mit der Ortsklasseneinteilung für Reichsbeamte in Baden.

Da für die Beurteilung der vorgeschlagenen Ortsklasseneinteilung unter Umständen auch eine Vergleichung mit der Ortsklasseneinteilung des Reichs, soweit sie sich auf badische Gemeinden bezieht, von Interesse sein könnte, ist eine entsprechende Darstellung als Anlage 6 beigefügt. Anlage 6.

Die im Reich bestehende Ortsklasse A ist für Orte mit außergewöhnlich hohen Wohnungspreisen bestimmt, wie sie in Baden an keinem Ort, auch nicht in der teuersten Stadt Mannheim, vorkommen. Deshalb ist auch Mannheim in der Klasseneinteilung des Reichs nicht der Ortsklasse A, sondern der Ortsklasse B zugewiesen.

Die anliegende Vergleichung beschränkt sich auf diejenigen badischen Gemeinden, die nach den Reichsbestimmungen in die Ortsklassen B bis D eingereiht und in der Beilage VI zum Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 573), also im einzelnen benannt sind. Von einer Vergleichung mit den im Reich der untersten Ortsklasse (E) zugewiesenen, in der erwähnten Beilage nicht namentlich aufgeführten badischen Gemeinden wurde abgesehen, weil nicht bekannt ist, ob das Fehlen dieser Gemeinden in den Ortsklassen A bis D durch den Stand der Wohnungspreise oder etwa damit zu erklären ist, daß in diesen

Gemeinden zum Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen berechtigte Reichsbeamte überhaupt nicht vorhanden sind.

VIII. Vergleichung der badischen Wohnungsgeldsätze mit den Wohnungsgeldsätzen im Reich, in Preußen, Sachsen, Württemberg und Hessen.

In der Annahme, daß es auch erwünscht ist, die badischen Wohnungsgeldsätze mit jenen im Reich und in den größeren deutschen Bundesstaaten vergleichen zu können, da sie in den letzten Jahren, zum Teil erst in jüngster Zeit, nicht unerhebliche Änderungen erfahren haben, sind in der Anlage 7 die Wohnungsgeldtarife des Reichs, Preußens, Sachsens, Württembergs und die in Betracht kommenden Bestimmungen des hessischen Wohnungsgeldgesetzes abgedruckt.

Anlage 7.

In Bayern wird seit dem 1. Januar 1909 kein Wohnungsgeld mehr gewährt. Dafür sind die Gehalte entsprechend mehr erhöht worden, als anderwärts.

IX. Dienstwohnungen.

In der 94. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1908 hat die Zweite Kammer der Landstände folgende Resolution angenommen:

„Hohes Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, bei Gelegenheit der für den kommenden Landtag in Aussicht gestellten Revision der Ortsklasseneinteilung im Wohnungsgeldgesetz auch die über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze einer Revision zu unterziehen und den Landständen eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen."

Über diese Frage ist eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die als Anlage 8 angeschlossen ist.

Anlage 8.

Anlage 1.

Name des Beamten: N. N.

Amtsstellung: Bureaubeamter

Gehaltstarifabteilung: J. O.Z. 3a.

Gemeinde:

Lörrach.

1. Jährlicher Mietzins	2. In dem Mietzins mitberücksichtigte Nutzungen und Leistungen, wie die Benützung der Wasserleitung, Kanalisation, Kaminreinigung u. dgl.	3. Jährliche Vergütung für den Gebrauch der Wasserleitung ꝛc., soweit im Mietzins nicht inbegriffen	4. Zahl der Zimmer der Mietwohnung	5. Besondere Bemerkungen
ℳ				
420	Wasserleitung, Abortgrubenentleerung, Kaminreinigung, Gartenanteil	—	4	wohnt in Stetten und vermietet 1 Zimmer zu monatlich 20 ℳ
	oder		oder (statt des vorstehenden Eintrags)	
	(statt des vorstehenden Eintrags)			
420	Kanalisation, Gartenanteil	10,50 ℳ für Wasserzins 2 ℳ für Kaminreinigung	4	wie oben.

Für die Richtigkeit der Angaben:

(Unterschrift des Beamten) N. N.

Anleitung zum Gebrauch siehe Rückseite.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Es kommen nur etatmäßig angestellte männliche Beamte in Betracht, die verheiratet sind und mit ihrer Familie einen eigenen Hausstand führen, jedoch weder eine Dienstwohnung innehaben noch in einem staatlichen oder vom Staate gemieteten Gebäude zur Miete oder im eigenen Hause wohnen.
2. Die Amtsstellung ist lediglich nach Maßgabe des Gehaltstarifs anzugeben.
3. Als Gemeinde ist im allgemeinen der dienstliche Wohnsitz zu bezeichnen; hat ein Beamter ausnahmsweise die Erlaubnis, außerhalb des letzteren zu wohnen, so ist als „Gemeinde" der tatsächliche Wohnort und in der Bemerkungsspalte der dienstliche Wohnsitz anzugeben. Unter die „Gemeinde" sind auch die etwa eingemeindeten Vororte zu rechnen, doch sind die letzteren in der Bemerkungsspalte anzugeben.
4. Als Mietzins ist in Spalte 1 der für die Überlassung der Wohnung im Mietvertrag vereinbarte Preis anzugeben. Erstreckt sich der Mietzins auch auf die Benützung einer etwa vorhandenen Wasserleitung und Kanalisation, auf die Abortgrubenentleerung, die Kaminreinigung, Zentralheizung, Gartenanteil und dergl., so ist dies in Spalte 2 anzugeben. Sind für derartige Nutzungen und Leistungen neben dem Mietzins besondere Vergütungen zu entrichten, so sind sie in Spalte 3 im Jahresbetrag einzeln anzugeben.
5. Unter die Zahl der Zimmer sind alle diejenigen Gelasse einzurechnen, die zu Wohn- und Schlafzwecken der Familienangehörigen oder zu Fremdenzimmern zu dienen bestimmt sind, also auch die zu diesen Zwecken bestimmten Mansarden. Die Zugehörden wie Küche, Magdkammern, Badezimmer ꝛc. sind unberücksichtigt zu lassen.
6. Sind Wohn- oder Schlafräume an Aftermieter, Pensionäre, Schlafgänger und dergl. abgegeben oder zur Abgabe an Untermieter ꝛc. bestimmt oder werden Teile der Wohnung an nicht zum engeren Hausstand gehörige Familienangehörige (Eltern, Geschwister oder fernere Verwandte) überlassen oder gegen Vergütung zu Bureauzwecken oder wie gegebenenfalls von Bezirksärzten und Bezirkstierärzten als Sprech- und Wartezimmer verwendet, so ist dies in der Bemerkungsspalte anzugeben.
7. In der Bemerkungsspalte sind auch alle diejenigen Verhältnisse anzugeben, die auf die Höhe des Mietzinses einen besonderen Einfluß ausüben, wie z. B. daß die Wohnung eine Mansardenwohnung ist, den Schwiegereltern gehört oder daß der Wohnungsinhaber die Hausaufsicht besorgt und dergl.
8. Alle Angaben sind nach dem Stand der Verhältnisse vom 1. April 1909 zu machen; etwaige Änderungen, die sich in der Zeit zwischen der Ausfüllung des Fragebogens und dem 1. April ergeben, sind der vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2.

Übersicht I

enthaltend

für die in den einzelnen Gemeinden in Privatmiete wohnenden verheirateten etatmäßigen männlichen Beamten jeder Abteilung des Gehaltstarifs:

a. die Zahl der Mietwohnungen,

b. die durchschnittliche Zahl der auf 1 Wohnung entfallenden Zimmer,

c. den durchschnittlichen Betrag des auf 1 Wohnung entfallenden Mietzinses,

d. den durchschnittlichen Mietpreis für **ein** Zimmer.

Bemerkung.

Dieser Übersicht ist die **bisherige** Ortsklasseneinteilung zu Grunde gelegt. Dabei sind die zur V. Ortsklasse gehörigen, aber durch Bewilligung von Ortszulagen nach § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 einer höheren Ortsklasse gleichgestellten Gemeinden (vergl. Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 5. August 1905, Ges.- u. V.O.Bl. S. 391) unter dieser höheren Ortsklasse aufgeführt.

Ordnungszahl	Gemeinden	Abteilung B: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung B: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung C: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung C: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung D: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung D: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung E: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung E: Miete für 1 Zimmer ℳ
	I. Ortsklasse.																
1	Baden	—	—	—	—	7	6,9	1493	218	3	5,6	1587	280	1	7,0	1020	146
2	Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6,5	965	148	1	4,0	778	196
3	Darmstadt					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Freiburg	9	7,0	1779	254	35	6,1	1274	208	25	5,1	1179	230	15	5,0	904	177
5	Heidelberg	7	6,7	1780	265	17	6,3	1431	225	16	5,9	1428	241	9	4,9	887	181
6	Karlsruhe	87	6,0	1560	234	122	6,0	1262	210	92	5,2	1040	198	90	4,7	803	170
7	Konstanz	1	6,0	1500	250	13	5,7	1215	213	9	5,3	941	176	2	4,5	850	189
8	Mainz	—	—	—	—	1	6,0	1500	250	—	—	—	—	1	4,0	746	187
9	Mannheim	1	7,0	2000	290	80	5,9	1493	252	24	4,9	1247	252	8	4,0	865	216
10	Pforzheim	—	—	—	—	16	5,7	1172	204	19	4,8	1031	215	3	5,0	807	161
11	Rheinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	I. Ortsklasse, im ganzen	105	6,7	1598	239	241	6,0	1304	216	190	5,2	1119	214	130	4,7	826	176
	II. Ortsklasse.																
14	Bruchsal	—	—	—	—	3	5,0	712	142	4	5,7	821	143	1	5,0	732	146
15	Durlach	—	—	—	—	6	6,0	879	146	4	5,5	912	166	—	—	—	—
16	Eislingen	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6,6	901	135	—	—	—	—
17	Kehl	—	—	—	—	1	5,0	880	176	1	7,0	936	134	—	—	—	—
18	Lahr	—	—	—	—	3	6,3	997	157	8	5,1	818	160	2	6,0	889	148
19	Lörrach	—	—	—	—	6	7,0	1110	159	6	5,6	1253	221	1	5,0	700	140
20	Offenburg	1	8,0	1232	154	11	6,2	944	150	11	5,6	905	161	3	5,3	719	136
21	Rastatt	—	—	—	—	5	6,6	1045	158	6	4,3	810	187	—	—	—	—
22	St. Blasien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	St. Georgen (A. Villg.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	588	98
24	Sandhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Schwetzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7,0	1025	146	1	6,0	679	113
26	Triberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	500	125	—	—	—	—
27	Waldshut	—	—	—	—	4	6,5	903	139	7	5,8	789	135	1	5,0	915	183
28	Weinheim	—	—	—	—	2	6,5	840	129	5	5,4	926	171	1	5,0	750	150
	II. Ortsklasse, im ganzen	1	8,0	1232	154	41	6,3	947	151	65	5,6	901	159	11	5,4	754	139
	III. Ortsklasse.																
29	Achern	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6,0	741	123	—	—	—	—
30	Breiten	—	—	—	—	1	6,0	600	100	3	6,0	684	114	—	—	—	—
31	Hüfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Hüfingen	—	—	—	—	1	6,0	800	133	4	5,7	674	117	—	—	—	—
33	Donaueschingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	670	134	—	—	—	—

Ordnungszahl	Abteilung F: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung F: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung G: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung G: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung H: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung H: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung J: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung J: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung K: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung K: Miete für 1 Zimmer ℳ	Gesamtzahl der Mietwohnungen
16	4,1	742	181		12	3,7	592	158	3	3,0	507	169	12	3,4	452	132	25	2,8	361	125	73
18	4,1	618	149		35	3,4	545	156	43	3,1	461	146	102	2,9	418	141	208	2,6	358	136	404
5	3,8	598	157		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
37	4,3	770	178		48	3,6	662	182	59	3,4	550	160	108	3,1	487	155	206	2,7	414	149	542
46	4,4	731	166		43	3,6	578	158	70	3,2	473	146	118	3,0	432	141	213	2,5	356	140	539
386	4,2	670	159		224	3,5	548	153	171	3,2	468	142	314	3,0	417	138	456	2,6	351	133	1942
19	4,4	706	160		33	3,9	578	146	33	3,5	506	143	71	3,3	456	138	145	3,0	399	129	326
3	4,3	767	177		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
46	3,8	835	216		75	3,2	679	206	67	3,0	564	183	186	2,5	475	188	353	2,4	435	180	820
17	4,0	729	179		39	3,5	592	166	—	—	—	—	34	3,2	474	144	70	2,8	393	140	198
/	—	—	—		1	4	489	120	1	5	672	134	2	3,5	432	123	5	2,6	323	124	9
/	—	—	—		1	5	484	97	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2,8	343	123	6
/	—	—	—		—	—	—	—	3	3,3	432	130	9	3,0	367	122	18	2,7	355	128	30
580	4,2	697	166		512	3,5	586	164	450	3,2	496	151	958	2,9	443	149	1739	2,6	384	145	4904
9	4,4	546	123		22	3,8	441	114	7	3,4	409	119	22	3,2	356	107	61	2,7	263	96	129
10	4,4	573	128		18	3,8	496	129	2	3,0	335	112	4	4,0	441	110	10	3,2	315	98	57
7	4,0	524	131		9	3,8	518	133	—	—	—	—	2	3,0	352	117	4	3,0	343	114	33
1	5,0	556	110		4	4,0	327	132	1	4,0	483	121	2	3,5	408	117	6	3,5	387	110	16
5	4,4	517	117		7	4,1	475	115	2	4,0	440	110	7	3,5	369	103	12	3,1	330	104	46
5	4,0	528	132		11	3,4	450	130	5	3,8	472	124	4	3,5	383	109	14	2,9	321	110	52
22	4,3	587	129		31	3,6	478	131	55	3,4	414	119	106	3,1	381	122	145	3,0	348	115	355
9	4,5	669	147		14	3,5	510	143	5	3,4	430	126	12	3,4	422	124	23	3,0	341	112	74
/	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
/	—	—	—		2	5,0	640	128	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	385	110	5
/	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	330	117	2
5	4,6	551	120		3	4,3	465	107	—	—	—	—	4	3,7	389	104	8	2,7	297	108	24
1	5,0	552	110		6	4,0	493	123	—	—	—	—	1	3,0	400	133	3	3,3	317	96	12
4	3,7	532	142		16	3,8	486	128	4	3,7	414	110	8	3,3	370	110	27	2,9	282	97	71
5	4,6	593	127		8	3,3	451	134	3	4,3	424	98	9	3,2	333	103	9	2,7	285	103	43
87	4,2	564	129		151	3,7	483	127	84	3,5	418	118	181	3,2	378	117	326	2,9	321	108	917
6	4,8	542	112		8	4,1	405	98	1	4,0	362	91	6	3,8	341	89	7	3,1	287	91	31
4	4,2	411	97		6	3,8	354	92	—	—	—	—	3	3,6	297	81	5	3,0	241	80	22
/	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3,7	465	124		9	3,4	406	118	—	—	—	—	2	4,0	380	95	5	3,4	279	82	25
4	4,5	589	131		1	3,0	411	137	—	—	—	—	1	3,0	300	100	1	3,0	312	104	8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	Abteilung B: Zahl der Wohnungen	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung B: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung C: Zahl der Wohnungen	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung C: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung D: Zahl der Wohnungen	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung D: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung E: Zahl der Wohnungen	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung E: Miete für 1 Zimmer ℳ
34	Eberbach	—	—	—	—	1	7,0	1255	179	3	6,6	936	140	—	—	—	—
35	Emmendingen	—	—	—	—	1	5,0	652	130	1	6,0	752	125	1	5,0	617	123
36	Friedrichsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Friesenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Furtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Gernsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Hugstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Kirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Kirchheim b. Heidelb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Kirnlaufenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Ladenburg	—	—	—	—	1	5,0	652	130	2	6,0	642	107	—	—	—	—
45	Mingolsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Madbach	—	—	—	—	7	6,7	878	131	5	5,0	637	127	1	6,0	400	67
47	Mühlheim	—	—	—	—	1	4,0	700	175	2	4,5	960	213	—	—	—	—
48	Neckargemünd	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,0	1039	208	—	—	—	—
49	Neckarsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	700	140	—	—	—	—
51	Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,5	654	145	1	5,0	480	96
52	Rheinfelden (Badisch)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Säckingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,0	852	122	—	—	—	—
54	St. Georgen (A. Freib.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Schiltach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Schönau i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	720	180	—	—	—	—
57	Schopfheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	630	126	1	5,0	400	80
58	Seckenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Singen (A. Konstanz)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,0	878	176	—	—	—	—
60	Sinsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	Überlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	894	112	—	—	—	—
62	Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4,6	712	155	2	4,5	571	127
63	Waldkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Weil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,3	614	115	1	4,0	460	115
66	Zell i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Ortsklasse im ganzen	—	—	—	—	13	6,1	881	135	44	5,4	746	136	7	4,8	508	103
	IV. Ortsklasse.																
67	Aglasterhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Allmannsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Altenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Appenweier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Berghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	Bonndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	Breisach	—	—	—	—	1	5,0	450	90	1	4,0	615	154	—	—	—	—

Ordnungszahl	Gemeinden	Abteilung F: Zahl der Wohnungen	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung F: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung G: Zahl der Wohnungen	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung G: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung H: Zahl der Wohnungen	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung H: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung J: Zahl der Wohnungen	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung J: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung K: Zahl der Wohnungen	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen Zimmer	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen Miete ℳ	Abteilung K: Miete für 1 Zimmer ℳ	Bevölkerung der Wohnungen
		4,6	3,5	565	121	7	4,0	491	123	1	4,0	416	104	4	3,0	291	97	3	3,0	315	105	22
		4,3	3,4	504	116	13	4,0	492	123	1	3,0	366	122	5	3,2	328	103	10	2,8	284	99	51
		—	—	—	—	1	4,0	480	120	1	4,0	435	109	—	—	—	—	2	2,5	248	99	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	241	80	1
		4,9	4,0	426	105	1	3,0	378	126	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	345	103	5
		—	—	—	—	1	3,0	243	81	1	3,0	203	68	—	—	—	—	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	250	63	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,2	252	77	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	276	69	3	3,6	288	78	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	296	99	8	2,8	294	102	9
		4,0	3,4	354	89	2	3,5	391	112	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,3	293	88	10
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2,3	198	85	3
		4,4	3,6	494	112	7	3,8	457	118	3	3,6	362	99	13	3,5	297	84	12	3,0	258	86	53
		3,6	3,0	510	140	2	5,0	386	77	—	—	—	—	3	3,6	389	106	4	2,7	231	84	15
		—	—	—	—	2	3,5	519	148	—	—	—	—	2	3,0	255	85	5	3,0	237	79	11
		—	—	—	—	1	4,0	474	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		4,0	3,6	660	150	3	3,6	406	111	1	4,0	392	98	1	4,0	360	90	4	2,2	245	109	11
		5,0	3,8	850	170	6	3,5	436	124	1	3,0	336	112	23	3,2	332	103	19	3,1	325	103	58
		—	—	—	—	1	4,0	360	90	—	—	—	—	2	4,0	401	100	3	3,3	317	95	6
		3,3	3,0	467	140	4	3,7	402	107	—	—	—	—	5	3,4	339	100	6	3,0	293	98	19
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	302	82	3
		—	—	—	—	1	3,0	275	92	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	243	81	3
		4,0	3,5	360	90	2	3,5	408	116	—	—	—	—	1	3,0	280	93	3	3,0	303	101	8
		3,5	3,0	386	110	3	3,6	535	146	—	—	—	—	1	3,0	312	104	3	3,3	288	86	11
		—	—	—	—	1	4,0	360	90	—	—	—	—	—	—	—	—	*) 10	2,8	292	104	11
		—	—	—	—	3	4,3	550	127	—	—	—	—	5	3,6	381	105	3	3,0	354	118	13
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4,5	4,5	465	103	6	4,3	459	106	2	4,5	380	84	5	4,2	344	82	8	3,3	243	73	25
		4,5	4,5	519	115	16	3,5	472	133	9	3,2	363	113	63	3,0	361	118	58	2,9	337	116	157
		4,0	4,0	505	126	4	4,2	474	112	—	—	—	—	2	4,0	365	91	4	3,0	309	103	12
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	6	3,8	440	115	—	—	—	—	2	3,5	330	111	12	3,1	285	90	24
		—	—	—	—	1	4,0	400	100	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	287	78	4
54		4,2	4,1	500	118	118	3,8	444	116	21	3,5	363	103	151	3,3	344	104	236	3,0	296	98	644
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	216	62	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,2	225	71	5
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	200	57	2
		—	—	—	—	3	3,6	338	92	—	—	—	—	2	3,5	245	70	4	3,0	228	76	9
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	210	70	1
		—	—	—	—	3	4,0	357	89	—	—	—	—	6	3,5	270	77	—	—	—	—	9
1		7,6	4,8	418	60	6	3,6	376	103	—	—	—	—	3	3,6	365	100	3	3,6	283	77	15

*) Darunter 6 Wohnungen, deren Inhaber ihren dienstlichen Wohnsitz in Mannheim haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungsgahl	Gemeinden	Abteilung B				Abteilung C				Abteilung D				Abteilung E			
		Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer
			Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ
74	Denzlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Dinglingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Durmersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	Ebingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	Efringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	Ellmendingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	Elzach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	Endingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	Engen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Eppingen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,3	519	97	—	—	—	—
84	Ettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6,5	564	87	—	—	—	—
85	Gaggenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	Gengenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	1000	200	—	—	—	—
87	Gernsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,0	700	140	—	—	—	—
88	Haltingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	Haslach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	Hausach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Herbolzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	Ihringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Hockenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	Isenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	Kandern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Kirchgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	Königsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	Kraichgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Langenbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Lauda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	Leimen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	Lengkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Liebenzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	Löffingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	Malsch (A. Wiesloch)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	Merxheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	390	78	—	—	—	—
107	Mühlenkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,5	512	93	—	—	—	—
108	Murg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	Neckarbischofsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	Oberkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5,2	592	113	—	—	—	—
112	Oos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	Pfullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	Rappenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	Riegel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	Rötteln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	Ruß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	Seelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	Stühlheim	—	—	—	—	1	4,0	170	93	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Singheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	516	129	—	—	—	—

Abteilung F				Abteilung G				Abteilung H				Abteilung J				Abteilung K				Bevölkerung der Wohnungen
Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Zimmer	
	Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ	
—	—	—	—	2	3,5	301	86	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	3
1	4,0	447	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,7	219	58	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	200	77	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	225	75	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	200	67	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	231	69	3
4,0	310	78	—	5	4,2	333	79	—	—	—	—	1	5,0	301	60	3	3,3	252	76	19
4,0	350	88	—	4	4,0	349	87	—	—	—	—	5	3,4	265	78	6	3,3	256	77	19
6,0	453	76	—	3	4,0	270	67	—	—	—	—	1	4,0	350	88	3	3,3	263	61	12
—	—	—	—	1	4,0	350	88	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	266	89	2
4,0	410	103	—	6	4,1	448	108	—	—	—	—	1	5,0	260	52	3	3,3	260	78	12
4,0	475	119	—	3	3,3	332	100	—	—	—	—	1	4,0	340	85	3	3,3	253	84	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	368	123	1
—	—	—	—	1	4,0	327	82	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	221	66	4
—	—	—	—	1	4,0	380	95	—	—	—	—	3	3,6	252	69	3	3,3	209	65	9
—	—	—	—	1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	188	57	3
—	—	—	—	2	3,5	351	100	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	307	84	5
1	5,0	514	103	2	5,0	493	99	—	—	—	—	1	4,0	320	80	2	3,0	240	80	7
1	4,0	511	128	2	4,5	383	85	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	322	107	4
—	—	—	—	1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	240	80	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3,0	202	67	5
—	—	—	—	2	3,5	265	76	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	200	67	4
—	—	—	—	1	3,0	218	73	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	230	63	4
—	—	—	—	1	4,0	355	89	10	3,7	298	77	25	3,4	263	77	31	2,9	238	81	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	288	82	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	233	66	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2,7	150	53	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2,8	194	73	3
—	—	—	—	1	3,0	210	70	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	2
1	5,0	573	115	3	3,0	433	87	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	202	58	7
1	4,0	274	69	4	4,2	346	81	—	—	—	—	1	4,0	300	75	3	3,0	257	70	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	240	69	2
—	—	—	—	2	3,0	230	77	—	—	—	—	1	4,0	208	52	3	3,3	219	66	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5,0	525	105	7	4,1	396	85	—	—	—	—	2	3,5	268	77	2	3,0	248	83	17
1	5,0	480	96	2	3,5	440	126	1	2,0	350	175	—	—	—	—	3	3,3	347	104	7
1	3,0	222	74	5	4,4	312	71	—	—	—	—	2	3,5	225	64	3	3,3	200	60	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	230	77	3
—	—	—	—	1	6,0	301	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	280	70	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	252	84	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	201	58	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4,0	227	57	3
1	5,0	523	105	6	3,8	355	93	—	—	—	—	2	3,5	311	89	3	3,3	253	76	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	190	63	—	—	—	—	1
2	4,5	410	91	4	4,2	314	74	—	—	—	—	1	4,0	300	75	2	3,5	255	73	10

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	Abteilung B: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung B: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung C: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung C: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung D: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung D: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung E: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung E: Miete für 1 Zimmer ℳ
122	Stockach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	750	125	—	—	—	—
123	Sulzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124	Tauberbischofsheim	—	—	—	—	1	6,0	556	93	9	5,2	572	110	1	5,0	550	110
125	Tegernau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Tiengen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Unteruhldingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	Wahrenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	Waibstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Walldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131	Wehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	Weingarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	Wertheim	—	—	—	—	1	6,0	721	132	1	5,0	686	137	—	—	—	—
134	Wieblingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	Wiesental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	Wolfach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9,0	750	83	—	—	—	—
137	Wollmatingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Ortsklasse, im ganzen	—	—	—	—	4	5,2	542	103	29	5,5	598	111	1	5,0	550	110
	V. Ortsklasse.																
138	Adelsheim	—	—	—	—	1	6,0	610	102	1	8,0	700	88	—	—	—	—
139	Altbreisach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	Badenweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	Bammental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	Boxberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	—	—	—	—
144	Bühlertal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	Burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	Dagern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	Eggenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	Eichstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149	Eichtersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Erzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	Forbach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,5	382	129	—	—	—	—
152	Freudenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
153	Gottmadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
154	Grießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	Großachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156	Haagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	Hardheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Hebdesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
159	Heitersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	Hirschhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161	Hilzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	Hirschhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	Hüfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	Ihringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Abteilung F: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung F: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung G: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung G: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung H: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung H: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung J: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung J: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung K: Zahl der Mietwohnungen	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung K: Miete für 1 Zimmer ℳ	Gesamtzahl der Mietwohnungen
1	6,0	615	103	7	4,0	346	86	—	—	—	—	2	4,0	337	84	3	3,3	240	73	14
2	5,0	364	73	6	3,8	373	96	1	4,0	360	90	2	3,5	275	79	3	3,3	237	71	28
																1	3,0	176	59	1
				2	3,0	306	102	—	—	—	—	1	4,0	314	79	2	3,0	276	92	5
																4	2,7	181	67	4
				1	3,0	360	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
																1	4,0	208	52	1
																3	3,3	248	74	3
												1	3,0	266	89	3	3,0	230	77	4
2	4,5	466	104	3	3,6	407	111	1	4,0	295	74	7	3,1	293	93	3	3,0	201	67	3
																6	2,8	239	84	21
																1	3,0	204	68	1
1	4,0	317	79	3	3,6	321	87	—	—	—	—	1	4,0	250	63	2	4,0	212	53	2
																2	3,0	228	76	8
38	4,7	435	92	110	3,9	355	89	18	3,6	297	82	73	3,5	276	78	4	2,5	202	81	4
																196	3,1	232	73	454
1	4,0	180	45	3	3,3	277	83	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	210	72	8
				1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	206	69	2
				—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	420	140	—	—	—	—	1
				1	4,0	281	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	4,5	389	86	3	3,6	270	74	—	—	—	—	1	4,0	350	88	2	3,5	182	52	6
				3	4,0	336	73	—	—	—	—	1	4,0	320	80	2	3,0	291	58	11
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	263	72	3
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	280	93	1
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	177	48	3
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	211	60	2
				—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	226	75	3	3,0	195	65	4
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	208	52	1
				—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	282	71	8	3,0	196	65	10
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	270	90	4
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	200	55	3
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,2	220	68	4
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	181	49	3
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	224	75	2
				1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	181	49	3
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	300	100	1
				1	5,0	450	90	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,6	189	51	4
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	1
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	206	69	1
				2	3,5	386	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
				—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	192	64	2	3,5	251	72	3
																				—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Gemeinden	Abteilung B: Zahl der Wirtschaften	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung B: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung B: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung C: Zahl der Wirtschaften	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung C: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung C: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung D: Zahl der Wirtschaften	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung D: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung D: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung E: Zahl der Wirtschaften	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung E: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung E: Miete für 1 Zimmer ℳ
165	Ilvesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
166	Ihringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	Immendingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	Kenzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	Kippenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170	Knielingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	Königsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Langenbrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	Langensteinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Lohrmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	Niederhöchst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
179	Niederschopfheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	Nieffern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	Oberhöchstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	Otterhöfen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	354	111	—	—	—	—
183	Philippsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
184	Renchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
185	Rheinhochstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	Rickenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	Riehen (b. Basel)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	Rielasingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	Schliengen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	Schlosau (b. Heidelb.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	Steinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	Steißlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	Walldürn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
194	Weisenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195	Zell a. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
196	Zeppelnheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	V. Ortsklasse, i. ganzen*)	—	—	—	—	1	6,0	610	102	5	5,0	524	105	—	—	—	—

Abteilung F: Zahl der Wirtschaften	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung F: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung F: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung G: Zahl der Wirtschaften	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung G: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung G: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung H: Zahl der Wirtschaften	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung H: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung H: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung J: Zahl der Wirtschaften	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung J: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung J: Miete für 1 Zimmer ℳ	Abteilung K: Zahl der Wirtschaften	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Abteilung K: Auf 1 Wohnung entfallen: Miete ℳ	Abteilung K: Miete für 1 Zimmer ℳ	Ordnungszahl der Wirtschaften
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	200	40	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	246	82	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	186	93	1
1	4,0	360	90	2	4,0	296	74	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	193	48	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4,0	198	50	3
—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	390	78	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	305	76	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	250	83	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	205	51	1	3,0	204	68	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	200	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	181	52	2
1	5,0	650	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	180	90	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	210	70	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	233	78	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	193	64	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	2	4,0	262	66	—	—	—	—	2	4,0	251	63	2	3,5	210	60	6
—	—	—	—	1	4,0	350	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	210	60	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	195	56	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	270	90	1
—	—	—	—	1	4,0	300	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	159	80	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	209	69	4	3,5	177	51	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,3	182	55	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	250	63	1
1	4,0	312	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	310	89	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	208	69	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,7	238	64	4
—	—	—	—	2	4,5	460	102	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	233	78	3
12	4,0	399	85	50	3,8	313	81	3	4,3	413	95	34	3,5	231	66	446	3,2	175	53	551

*) Hinsichtlich der in die V. Ortsklasse fallenden, aber hier nicht aufgeführten Gemeinden, deren Zugehörigkeit zur IV. Ortsklasse nicht streitig.

Anlage 3.

Übersicht II

enthaltend

den durchschnittlichen Mietpreis für **ein** Zimmer in denjenigen der 196 teuersten Gemeinden, in welchen Beamte von **mehr** als einer Tarifabteilung ansässig sind.

Bemerkung.

Diese Übersicht gründet sich auf den Inhalt der Übersicht I und zeigt für jede Gemeinde den durchschnittlichen Zimmer-Mietpreis für sämtliche daselbst vertretenen Beamtenklassen. Dabei sind die Gemeinden, in denen Beamte der **gleichen** Beamtenklassen (Tarifabteilungen) vorkommen, je für sich in eine besondere Gruppe zusammengefaßt.

In jeder Gruppe ist an der Spitze der Gemeinden als im Durchschnitt teuerster Ort **Mannheim** mit seinem der betreffenden Gruppe entsprechenden Durchschnittsbetrag eingestellt.

Gemeinde-Gruppen	Mitpreis für 1 Zimmer
	ℳ
1. **B bis K.**	
Mannheim	221
Freiburg	188
Heidelberg	185
Karlsruhe	171
Konstanz	172
Offenburg	135
2. **C bis K.**	
Mannheim	212
Baden	176
Bruchsal	124
Emmendingen	118
Lahr	127
Lörrach	141
Mosbach	103
Tauberbischofsheim	90
Waldshut	131
Weinheim	127
3. **C bis G, J und K.**	
Mannheim	216
Pforzheim	173
4. **C, D und F bis K.**	
Mannheim	211
Durlach	127
Eberbach	124
Kehl	129
Rastatt	142
Wertheim	105
5. **C, D, F, G, J und K.**	
Mannheim	216
Breisach	97
Bretten	94
Bühl	112
Müllheim	133

Gemeinde-Gruppen	Mietpreis für 1 Zimmer
	ℳ
6. **C, D, F, G und K.**	
Mannheim	211
Adelsheim	78
Ladenburg	105
7. **C, F, G, J und K.**	
Mannheim	208
Sinsheim	91
8. **C, E und F.**	
Mannheim	228
Mainz	205
9. **D bis K.**	
Mannheim	206
Basel	153
Radolfzell	122
Villingen	125
10. **D bis G, J und K.**	
Mannheim	210
Schopfheim	109
Schwetzingen	116
11. **D, F bis K.**	
Mannheim	204
Achern	101
Neustadt	116
Überlingen	93
12. **D, E, G, J und K.**	
Mannheim	208
Wiesloch	109

Gemeinde-Gruppen	Mietpreis für 1 Zimmer
	ℳ
13.	
D F, G, J und K.	
Mannheim	208
Buchen	73
Donaueschingen	121
Eppingen	85
Ettenheim	75
Ettlingen	126
Gengenbach	108
Gernsbach	106
Meßkirch	78
Oberkirch	95
Säckingen	113
Schönau i. W.	116
Staufen	88
Stockach	94
Triberg	117
Wolfach	78
14.	
D, F, G, K.	
Mannheim	214
Meersburg	85
15.	
D, G, J, K.	
Mannheim	207
Neckargemünd	130
Singen (Amt Konstanz)	132
16.	
D und K.	
Mannheim	216
Forbach	110
17.	
E, G, K.	
Mannheim	201
St. Georgen (Amt Villingen)	112
18.	
F, G, H, K.	
Mannheim	196
Oos	125
19.	
F, G, J, K	
Mannheim	198
Engen	73
Hornberg	91
Pfullendorf	67
Waldkirch	108
20.	
F, G, K.	
Mannheim	201
Furtwangen	111
Kandern	107
Kenzingen	71
21.	
F, K.	
Mannheim	198
Walldürn	71
22.	
G bis K.	
Mannheim	189
Lauda	81
Rheinau	125
23.	
G, H, K.	
Mannheim	190
Friedrichsfeld	109
24.	
G, J, K.	
Mannheim	191
Appenweier	79

Gemeinde-Gruppen	Mietpreis für 1 Zimmer
	ℳ
Boxberg	71
Hausach	76
Neckarbischofsheim	65
Philippsburg	63
Rheinfelden (Badisch)	95
Tiengen	91
25. **G und H.**	
Mannheim	195
Hemsbach	75
26. **G, J.**	
Mannheim	197
Bonndorf	83
27. **G, K.**	
Mannheim	193
Albbruck	72
Denzlingen	77
Gaggenau	89
Haslach	74
Heitersheim	71
Hockenheim	92
Kirchzarten	78
Krozingen	72
Langenbrücken	68
Malsch (Amt Wiesloch)	69
Rheinbischofsheim	68
Riegel	60
Rielasingen	78
Schaffhausen	110
Schiltach	87
Seckenheim	97
Zell i. W.	89
Ziegelhausen	90
28. **H, J, K.**	
Mannheim	184
Würzburg	127
29. **J, K.**	
Mannheim	184
Eichstetten	70
Erzingen	68
Hüfingen	68
Kirchheim (Amt Heidelberg)	74
Kleinlaufenburg	101
Langensteinbach	60
Schliengen	60
Wehr	83

Anlage 4.

Übersicht III.

Reihenfolge der 196 teuersten Gemeinden nach der Höhe des Mietpreises für **ein** Zimmer.

Bemerkung.

Diese Übersicht gründet sich auf den Inhalt der Übersicht II in der Weise, daß innerhalb jeder der dort verzeichneten Gruppen von Tarifabteilungen das Verhältnis des durchschnittlichen Zimmerpreises in jeder einzelnen Gemeinde zu dem Mietpreis in Mannheim — diesen gleich 100 gesetzt — berechnet ist. Für Gemeinden mit Beamten nur **einer** Tarifabteilung sind die Zahlen unmittelbar aus der Übersicht I — unter Berücksichtigung der Reduktion des Mannheimer Preises auf 100 — entnommen.

Die in der Spalte „Bisherige Ortsklasse" mit arabischer Ziffer beigesetzte Zahl 5 bedeutet, daß diese Gemeinden noch zur V. Ortsklasse gehören, die Beamten aber den Unterschied des Wohnungsgeldes zwischen der V. und der der arabischen Ziffer voranstehenden, mit römischer Ziffer bezeichneten Ortsklasse als Ortszulage erhalten.

O.-Z.	Gemeinden	Mietzins für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Mietwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
1	Mannheim	100	820	I	I
2	Mainz	90	5	I	I
3	Freiburg	85	542	I	I
4	Heidelberg	84	539	I	I
5	Baden	83	73	I	I
6	Pforzheim	80	198	I	I
7	Konstanz	78	326	I	I
8	Karlsruhe	77	1942	I	I
9	Basel	74	404	I	I
10	Darmstadt	73	5	I	I
11	St. Blasien	71	3	II	I
12	Würzburg	69	30	I	I
13	Schaffhausen	68	5	I	I
14	Rastatt	67	74	II	II
15	Rheinau	66	9	I_5	II
16	Sandhofen	65	2	II_5	II
17	Singen (Amt Konstanz)	64	13	III	II
18	Lörrach	63	50	II	II
19	Neckargemünd	63	11	III_5	II
20	St. Georgen (Amt Villingen)	62	4	II_5	II
21	Waldshut	62	71	II	II
22	Ettlingen	61	31	II	II
23	Kehl	61	16	II	II
24	Offenburg	61	385	II	II
25	Villingen	61	157	III	II
26	Durlach	60	57	II	II
27	Lahr	60	46	II	II
28	Magdeburg	60	1	V	I
29	Weinheim	60	43	II	II
30	Eberbach	59	22	III	II
31	Radolfzell	59	53	III	II
32	Bruchsal	58	129	II	II
33	Donaueschingen	58	8	III	II
34	Müllheim	58	14	III	II
35	Seckenheim	58*)	2	III_5	II
36	Triberg	58	11	II	II
37	Badenweiler	57	1	V	II**)
38	Friedrichsfeld	57	4	III_5	II
39	Neustadt	57	11	III	II
40	Schwetzingen	57	22	II	II
41	Emmendingen	56	51	III	II

*) Unter Außerachtlassung des Beamten der Tarifabteilung G, der seinen dienstlichen Wohnsitz in Mannheim hat
**) Nach den Angaben des Bürgermeisteramts.

O.-Z.	Gemeinden	Mietzins für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Miet-wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
42	Heddesheim	56	1	V	II
43	Schönau i. W.	56	8	III	II
44	Furtwangen	55	5	III	III
45	Kleinlaufenburg	55	9	IIIb	III
46	Waldkirch	55	12	III	III
47	Oos	54	6	IVb	III
48	Säckingen	54	19	III	III
49	Hirschhorn	53	2	V	III
50	Kandern	53	4	IVb	III
51	Bühl	52	25	III	III
52	Burg	52	1	V	III
53	Dinglingen	52	1	IVb	III
54	Gengenbach	52	12	IV	III
55	Immendingen	52	1	V	IV*)
56	Schopfheim	52	11	III	III
57	Wiesloch	52	24	III	III
58	Forbach	51	4	V	III
59	Gernsbach	51	11	IV	III
60	Überlingen	51	24	III	III
61	Achern	50	31	III	III
62	Niederbühl	50	1	V	IV*)
63	Badisch-Rheinfelden	50	6	IIIb	III
64	Riehen bei Basel	50	1	V	III
65	Wertheim	50	21	IV	III
66	Mosbach	49	53	III	III
67	Hockenheim	48	5	IVb	III
68	Ladenburg	48	10	III	III
69	Tiengen	48	5	IV	III
70	Haltingen	47	1	IVb	III**)
71	Mingolsheim	47	3	IIIb	IV*)
72	Rotweil	47	3	IVb	III
73	Gaggenau	46	2	IVb	III
74	Hornberg	46	7	IV	III
75	Langenbrand	46	1	V	III
76	Leimen	46	2	IVb	III
77	Oberkirch	46	17	IV	III
78	St. Georgen (Amt Freiburg)	46	3	IIIb	III
79	Steinen	46	2	IIIb	III**)
80	Zell i. W.	46	4	IIIb	III
81	Breisach	45	15	IV	III
82	Schiltach	45	3	IIIb	III
83	Stockach	45	14	IV	III

*) Ausnahmsweise Einreihung aufgrund des Wohnungspreises (statt des Zimmerpreises).
**) Nach den Angaben des Bürgermeisteramts.

O.-Z.	Gemeinden	Mietzins für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Mietwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
84	Bretten	44	22	III	III
85	Friesenheim	44	1	III$_5$	III
86	Kirchen	44	4	III$_5$	III
87	Kirchheim	44	3	III$_5$	III
88	Neckarsteinach	44	1	III$_5$	III*)
89	Ottenhöfen	44	1	V	III
90	Sinsheim	44	13	IV	III
91	Weil	44	1	III$_5$	III*)
92	Efringen	43	2	IV$_5$	IV
93	Knielingen (Maxau)	43	1	V	III**)
94	Lauda	43	67	IV	IV
95	Niefern	43	2	V	IV
96	Rappenau	43	3	IV$_5$	IV
97	Reuchen	43	1	V	IV
98	Ziegelhausen	43	1	V	IV
99	Bonndorf	42	9	IV	IV
100	Ellmendingen	42	2	IV$_5$	IV
101	Großsachsen	42	2	V	IV
102	Königsfeld	42	1	V	IV
103	Staufen	42	10	IV	IV
104	Tauberbischofsheim	42	28	IV	IV
105	Appenweier	41	9	IV$_5$	IV
106	Eppingen	41	19	IV	IV
107	Ihenheim (auch für Kürzell)	41	1	V	IV
108	Ihringen	41	1	V	IV*)
109	Löffingen	41	3	IV$_5$	IV
110	Walldorf	41	3	IV$_5$	III**)
111	Wollmatingen	41	4	IV$_5$	IV*)
112	Bühlertal	40	3	V	IV
113	Denzlingen	40	3	IV$_5$	IV
114	Durmersheim	40	4	IV$_5$	IV*)
115	Hausach	40	9	IV$_5$	IV
116	Kirchzarten	40	2	IV$_5$	IV
117	Meersburg	40	7	IV	IV
118	Rielasingen	40	2	V	IV
119	Allmannsdorf	39	5	IV$_5$	IV
120	Altenheim	39	2	IV$_5$	IV*)
121	Berghausen	39	1	IV$_5$	IV
122	Niederschopfheim	39	1	V	IV)
123	Brühl	38	—	III$_5$	IV*
124	Eichstetten	38	4	V	IV
125	Endingen	38	3	IV$_5$	IV

*) Nach den Angaben des Bürgermeisteramts

**) Ausnahmsweise Einreihung aufgrund des Wohnungspreises (statt des Zimmerpreises).

O.-B.	Gemeinden	Mietzins für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Mietwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
126	Gottmadingen	38	4	V	IV
127	Haslach	38	4	IV$_5$	IV
128	Hemsbach	38	2	III$_5$	V*)
129	Hilzingen	38	1	V	IV
130	Meßkirch	38	11	IV$_5$	IV
131	Murg	38	2	IV$_5$	III*)
132	Weisenbach	38	2	V	IV
133	Wieblingen	38	1	IV$_5$	IV
134	Wolfach	38	8	IV	IV
135	Albbruck	37	2	V	IV
136	Boxberg	37	6	V	IV
137	Elzach	37	3	IV$_5$	IV
138	Engen	37	10	IV	IV
139	Erzingen	37	10	V	IV
140	Heitersheim	37	4	V	IV
141	Hilsbach	37	1	V	IV
142	Hüfingen	37	3	V	IV
143	Königsbach	37	5	IV$_5$	IV
144	Krozingen	37	4	IV$_5$	IV
145	Lenzkirch	37	2	IV$_5$	III*)
146	Neuenburg	37	1	V	IV
147	Steinach	37	1	V	IV
148	Unteruhldingen	37	4	IV$_5$	IV
149	Wehr	37	3	IV$_5$	IV**)
150	Weingarten	37	3	IV$_5$	IV
151	Ettenheim	36	12	IV	IV
152	Haagen	36	1	V	IV
153	Herbolzheim	36	1	IV$_5$	IV
154	Malsch (Amt Wiesloch)	36	2	IV$_5$	IV
155	Obersäckingen	36	3	V	IV
156	Riegel	36	2	IV$_5$	IV**)
157	Walldürn	36	3	V	IV
158	Zell a. H.	36	4	V	IV
159	Adelsheim	35	8	V	IV
160	Buchen	35	11	V	IV
161	Hugstetten	35	1	III$_5$	III*)
162	Kenzingen	35	5	V	IV
163	Langenbrücken	35	4	IV$_5$	IV
164	Rheinbischofsheim	35	3	V	IV
165	Steißlingen	35	1	V	IV
166	Aglasterhausen	34	2	IV$_5$	IV
167	Bammental	34	1	V	IV
168	Edingen	34	1	IV$_5$	IV
169	Neckarbischofsheim	34	6	IV	IV

*) Ausnahmsweise Einreihung aufgrund des Wohnungspreises (statt des Zimmerpreises).
**) Nach den Angaben des Bürgermeisteramts.

O.-Z.	Gemeinden	Mietzins für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Mietwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
170	Pfullendorf	34	11	IV	IV
171	Sinzheim	34	1	IV$_b$	IV
172	Böhrenbach	34	1	IV$_b$	IV*)
173	Eggenstein	33	2	V	IV
174	Herten	33	3	IV$_b$	IV*)
175	Langensteinbach	33	2	V	IV
176	Philippsburg	33	6	V	IV
177	Rust	33	2	IV$_b$	IV
178	Schliengen	33	5	V	IV
179	Sulzburg	33	2	IV$_b$	IV
180	Tegernau	33	1	IV$_b$	IV
181	Waibstadt	33	1	IV$_b$	IV*)
182	Seelbach	32	3	IV$_b$	IV**)
183	Freudenberg	31	3	V	IV**)
184	Litzelstetten	31	4	IV$_b$	V
185	Rickenbach	31	2	V	IV**)
186	Schönau b. Heidelberg	31	3	V	IV**)
187	Eichtersheim	29	1	V	IV**)
188	Ludwigshafen	29	2	V	IV**)
189	Wiesental	29	2	IV$_b$	IV**)
190	Kippenheim	28	3	V	IV**)
191	Lichtenau	28	1	V	IV**)
192	Oberhausen	28	1	IV$_b$	V
193	Dogern	27	3	V	IV**)
194	Grießen	27	3	V	IV**)
195	Hardheim	27	3	V	IV**)
196	Iffezheim	22	1	V	IV**)

*) Nach den Angaben des Bürgermeisteramts.

**) Ausnahmsweise Einreihung aufgrund des Wohnungspreises (statt des Zimmerpreises).

Anlage 5.

Übersicht IV

enthaltend

die tatsächlichen Wohnungsverhältnisse der in Miete wohnenden verheirateten etatmäßigen Beamten

nach dem Stand vom 1. April 1909.

Ortsklasse der Wohnungsgehässigkeit	Abteilung B				Abteilung C				Abteilung D				Abteilung E			
	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen		Miete für
		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ		Zimmer	Miete ℳ	ℳ
I.	105	6,7	1598	239	241	6	1304	216	190	5,2	1110	214	130	4,7	820	174
II.	1	8	1232	154	41	6,3	947	151	65	5,6	901	159	13	5,4	754	139
III.	—	—	—	—	13	6,1	831	135	44	5,4	746	136	7	4,8	560	116
IV.	—	—	—	—	4	5,2	542	103	29	5,0	598	111	1	5	550	110
V.	—	—	—	—	1	6	610	102	5	5	524	105	—	—	—	—
Gesamtzahl der Wohnungen	106	—	—	—	300	—	—	—	333	—	—	—	149	—	—	—
Durchschnitt der auf eine Wohnung entfallenden Zimmerzahl nach den ortsüblichen Wohnungsverhältnissen	—	6,7	—	—	—	6	—	—	—	5,3	—	—	—	4,8	—	—

Ortsklasse der Wohnungsgehässigkeit	Abteilung F			Abteilung G			Abteilung H			Abteilung J			Abteilung K			Total
	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen	Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen	Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen	Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen	Miete für 1 Quartier	Zahl der Wirtschaften	Auf 1 Wohnung entfallen	Miete für 1 Quartier	Gesamtzahl aller Wirtschaften
		Zimmer ℳ	ℳ		Zimmer ℳ	ℳ		Zimmer ℳ	ℳ		Zimmer ℳ	ℳ		Zimmer ℳ	ℳ	
I.	382	4,2	697	166	512	3,5	586	164	450	3,2	496	151	958	2,9	413	140	1736	2,6	584	145	4904
II.	87	4,3	564	129	151	3,7	481	127	84	3,5	418	118	181	3,2	378	117	326	2,9	321	108	947
III.	54	4,2	500	118	118	3,8	444	116	21	3,5	363	103	151	3,3	344	104	296	3	296	98	644
IV.	26	4,7	435	92	110	3,9	355	89	13	3,6	297	82	73	3,5	276	78	196	3,1	252	73	454
V.	12	4,6	399	85	50	3,8	313	81	3	4,3	432	95	34	3,5	293	66	416	3,2	175	53	551
Gesamtzahl der Wohnungen	761	—	—	—	941	—	—	—	571	—	—	—	1397	—	—	—	2940	—	—	—	7500
Durchschnitt der auf eine Wohnung entfallenden Zimmerzahl nach den ortsüblichen Wohnungsverhältnissen	—	4,2	—	—	—	3,7	—	—	—	3,3	—	—	—	3	—	—	—	2,8	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Vergleichung

der

Ortsklasseneinteilung im Reich mit jener in Baden in Beziehung auf die im Reich den Ortsklassen A bis D zugewiesenen badischen Gemeinden.

	Ortsklasse im Reich	Ortsklasse in Baden
Baden	B	I
Freiburg	"	"
Heidelberg	"	"
Karlsruhe	"	"
Konstanz	"	"
Mannheim	"	"
Bruchsal	C	II
Durlach	"	"
Emmendingen	"	"
Ettlingen	"	"
Kehl	"	"
Lahr	"	"
Lörrach	"	"
Pforzheim	"	I
Rastatt	"	II
Achern	"	III
Appenweier	"	IV
Badisch Reinfelden (Gemeinde Nollingen)	"	III
Breisach	"	III
Bretten	"	"
Bühl	"	"
Dill-Weißenstein	"	V*)
Donaueschingen	"	II
Eberbach	"	"
Fahrnau	"	V*)
Furtwangen	"	III
Grenzach	"	V*)
Kandern	"	III
Ladenburg	"	"
Leopoldshöhe (Gemeinde Weil)	"	"
Littenweiler	"	V*)
Mosbach	"	III
Müllheim	"	II
Neckarelz	"	V
Neckargemünd	"	II
Neustadt i. Schw.	D	II
Oberkirch	"	III
Offenburg	"	II
Radolfzell	"	II
Rheinau (Gemeinde Seckenheim)	"	"
Säckingen	"	III
St. Georgen b. Freiburg	"	"
" i. Schwarzw.	"	II
Schönau i. W.	"	"
Schopfheim	"	II
Schwetzingen	"	II
Singen (Amt Konstanz)	"	II
Sinsheim	"	III
Staufen	"	IV
Tauberbischofsheim	"	"
Todtmoos	"	V*)
Todtnau	"	"
Triberg	"	II
Überlingen	"	III
Villingen	"	II
Waldkirch	"	III
Waldshut	"	II
Weinheim	"	"
Wertheim	"	III
Wiesloch	"	"
Wolfach	"	IV
Zell i. W.	"	III
Außerbadische Orte des Reichsgebiets mit badischen Beamten.		
Berlin	A	I
Darmstadt	C	"
Magdeburg	"	"
Mainz	B	"
München	A	"
Würzburg	C	"

*) Keine badischen Beamten in Privatmiete vorhanden.

Anlage 7.

Wohnungsgeldtarife.

I. Baden.

(Gesetz vom 12. Juni 1902, Ges. Bl. S. 117.)

Abteilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse					Pensionsfähig
	I	II	III	IV	V	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	1 800	—	—	—	—	1 800
B	1 200	900	750	600	500	1 200
C	1 050	750	600	500	400	1 050
D	900	650	540	450	350	900
E	750	600	480	400	300	750
F	680	520	420	360	260	680
G	600	450	360	300	230	600
H	520	400	320	260	200	520
I	450	350	280	230	170	450
K	400	300	250	200	150	400

II. Deutsches Reich.

(Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. Seite 573, Anl. VI.)
(Zur besseren Vergleichung in geänderter Fassung.)

Tarifklasse (siehe die Besoldungsordnung)	Jahresbetrag für die Ortsklasse					Pensionsfähig
	A	B	C	D	E	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	2 100	1 680	1 260	1 080	900	1 404
II	1 680	1 260	1 020	900	810	1 134
III	1 300	920	800	720	630	874
IV	570	440	360	300	220	378
V	800	630	520	450	330	546
VI	480	360	290	220	150	300

Ortsklasse A.

Berlin
Charlottenburg
Cöln
Dahlem
Deutsch-Wilmersdorf.
Düsseldorf
Frankfurt a. M.
Friedenau
Groß-Lichterfelde
Grunewald
München
Plötzensee
Rixdorf
Schöneberg
Steglitz
Tempelhof
Treptow
Wiesbaden

III. Preußen.

(Gesetz vom 26. Mai 1909, Preuß. Ges. Sammlung S. 93.)

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse					Pensionsfähig
	A	I	II	III	IV	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	2 000	1 600	1 200	960	800	1 312
II „ „ 2. u. 3. Rangklasse	1 600	1 200	960	800	720	1 056
III. „ „ 4. u. 5. „	1 200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	494
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Ortsklasse A.
Ähnlich wie im Reich.

IV. Sachsen.

(Gesetz vom 20. Dezember 1907, G. V. Bl. S. 288.)

Beamtenklasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die Ortsklasse			Pensionsfähig
	I	II	III	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	800	640	480	—
2	640	480	360	—
3	480	360	300	—
4	360	300	240	—
5	300	240	180	—
6	240	180	120	—

I. Ortsklasse.
Chemnitz
Dresden
Leipzig
Plauen i. V.

V. Württemberg.

(Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1907, Reg.Bl. S. 269.)

Beamte nach dem Gehaltsverzeichnis	Betrag des Wohnungsgeldes in Ortsklasse				Pensionsfähig höchstens
	I	II	III	IV	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Abteilung I	800	650	520	470	650
„ II	600	500	380	320	500
„ III	500	400	320	270	400
„ IV	400	320	270	220	320
„ V	340	250	220	170	250
3 VI	280	220	200	170	220

I. Ortsklasse.
Stuttgart

II. Ortsklasse.
Eßlingen
Gmünd
Göppingen
Heilbronn
Ludwigsburg
Reutlingen
Tübingen
Ulm

III. Ortsklasse.
33 Orte

VI. Hessen.

(Gesetz vom 28. März 1907, Reg.Bl. S. 247.)

Der Wohnungsgeldzuschuß eines Beamten bemißt sich nach dem höchsten Gehaltssatz seiner Stelle (Spalte 2 der Besoldungsordnung) zuzüglich seiner pensionsfähigen Nebenbezüge.

Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt:

1. für Beamte mit dem Amtssitz in Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen
   a. bei einem höchst erreichbaren Diensteinkommen im Sinne von Absatz 1 bis 2000 ℳ einschließlich 12 Hundertteile dieses Einkommens;
   b. bei einem solchen Einkommen über 2000 ℳ 8 Hundertteile dieses Einkommens, mindestens aber 240 ℳ;
2. für Beamte mit dem Amtssitz in den übrigen Orten:
   a. bei einem höchst erreichbaren Diensteinkommen im Sinne von Absatz 1 bis 2000 ℳ einschließlich 8 Hundertteile dieses Einkommens;
   b. bei einem solchen Einkommen über 2000 ℳ 6 Hundertteile dieses Einkommens, mindestens aber 160 ℳ.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist nicht pensionsfähig.

Anlage 8.

Denkschrift

über den

Vollzug der Bestimmungen des Artikel 20 des Etatgesetzes und des § 27 des Beamtengesetzes.

Dienstwohnungen betreffend.

Anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, hat die Zweite Kammer der Landstände in ihrer 94. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1908 auch die Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wegen Revision der für die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze beraten und durch Annahme einer Resolution die Großherzogliche Regierung ersucht, bei Gelegenheit der für den kommenden Landtag in Aussicht gestellten Revision der Ortsklasseneinteilung im Wohnungsgeldgesetz auch die über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze einer Revision zu unterziehen und den Landständen eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen.

Um die Frage prüfen zu können, ob die z. Zt. für diese Materie geltenden Vorschriften einer Abänderung bedürftig sind, empfiehlt es sich, zunächst festzustellen, was zur Zeit Rechtens ist.

Die Vorschriften über die Dienstwohnungen finden sich zerstreut im Art. 20 des Etatgesetzes, im § 27 des Beamtengesetzes (in den Fassungen vom 12. August 1908) und in der zum Vollzug des Art. 20 des Etatgesetzes vom Finanzministerium mit Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium erlassenen Verordnung vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend (Ges. u. V.Bl. Seite 67 ff.)

Der Art. 20 des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 lautet:

„Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemieteten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Mietzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemieteten Gebäuden einem etatmäßigen Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Mietzins zu erheben."

Der § 27 des Beamtengesetzes enthält folgende hier in Betracht kommende Bestimmungen:

„Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Fall ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinen Erben

binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgeldes zu berechnenden Mietzins belassen werden."

Die §§ 1—5 der Verordnung vom 5. März 1884 lauten:

§ 1.

„Als Dienstwohnungen im Sinn der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sind diejenigen Wohnungen zu behandeln, welche Beamten (Staatsdienern, Angestellten) unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung oder ohne Eingehung eines besonderen Vertragsverhältnisses zur Benützung auf unbestimmte Zeit zugewiesen werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wohnungen in ärarischen oder in gemieteten Gebäuden handelt, ob die Dienstbezüge des Inhabers im Staatsbudget speziell aufgeführt sind oder nicht.

Wohnungen, welche nicht zu einer bestimmten Amtsstelle gehören, soll der Charakter als Dienstwohnung nur verliehen werden, wenn Gründe des öffentlichen oder dienstlichen Interesses vorliegen, dem Inhaber eines bestimmten Dienstes eine solche Wohnung zuzuteilen.

§ 2.

Kein Beamter ist berechtigt, die Benützung einer ihm überwiesenen Dienstwohnung abzulehnen.

Wird dem Beamten auf seinen Antrag die Benützung der Wohnung aus besonderen Gründen erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bestimmungen hierüber im einzelnen Fall bei Staatsdienern durch das vorgesetzte Ministerium, sonst durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Kein Beamter hat der Verwaltung gegenüber einen Anspruch, auf Benützung einer Dienstwohnung überhaupt oder einer bestimmten Dienstwohnung, wenn ihm nicht ein solcher Anspruch in seiner Anstellungsurkunde ausdrücklich zugesichert ist.

Abgesehen von den Fällen der letzteren Art erwirbt der Beamte aus der Zuweisung einer Dienstwohnung keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben überhaupt oder in dem zuerst festgesetzten Umfang; derselbe ist vielmehr verpflichtet, die überwiesene Wohnung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde binnen einer von derselben zu bestimmenden angemessenen Frist ganz oder teilweise zu räumen, ohne daß ihm hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

§ 4.

Inwieweit dem Wohnungsinhaber etwa vorhandenes Gelände als Garten oder zu landwirtschaftlicher Nutzung unentgeltlich oder gegen bestimmte Vergütung überlassen wird, ist nach Maßgabe der für die einzelnen Verwaltungszweige hierwegen zu erlassenden Vorschriften bei Überweisung einer Dienstwohnung besonders festzusetzen.

§ 5.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zugehörde derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen Dritten weder vermieten noch sonst abgeben."

Diese durch Gesetz und Verordnung festgelegten Vorschriften sind sodann in den Jahren 1902 anläßlich der Erhöhung der Wohnungsgeldsätze und späterhin im Jahre 1909 durch die Staatsministerialentschließungen vom 26. Mai 1902 und vom 18. Februar 1909 hinsichtlich der Verpflichtung der Beamten zur Übernahme von Dienstwohnungen und der Höhe der Mietzinse näher erläutert und erweitert worden, wie folgt:

„1. Die Verpflichtung zur Übernahme einer staatlichen Wohnung kann nach dem Ermessen der zuständigen Behörde auch solchen Inhabern von Beamtenstellen auferlegt werden, die nichtetatmäßig angestellt sind einschließlich der in nichtetatmäßiger Stellung wiederverwendeten zuruhegesetzten Beamten und der vertragsmäßig angenommenen Bediensteten. Dabei soll ein Zwang unter den am Schlusse von Ziffer 2 erwähnten Umständen nicht ausgeübt werden.

2. Die Verpflichtung eines etatmäßigen Beamten zur Übernahme einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) erstreckt sich auch auf solche Wohnungen, die im Laufe der Budgetperiode freigeworden sind und auf Grund der allgemeinen landständischen Ermächtigung (vergl. 5. Beilagenheft der landständischen Verhandlungen 1891/92 Seite 651) an Beamte anderer Art als für die sie ursprünglich bestimmt waren, vergeben werden; doch soll in diesem Falle auf Erfüllung jener Verpflichtung gegen den Willen des Beamten dann nicht bestanden werden, wenn es sich um vorübergehende Nutzbarmachung einer nur auf kurze Zeit freigewordenen Wohnung handelt und ein besonderes dienstliches Bedürfnis, die Wohnung benützen zu lassen, nicht vorliegt.

3. Für Wohnungen, die auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Etatgesetzes an etatmäßige Beamte als Mietwohnung überlassen werden, kann im Benehmen mit dem Finanzministerium der Mietzins dann auf einen geringeren Betrag als das Wohnungsgeld festgesetzt werden, wenn die betreffende Wohnung besonderer Verhältnisse wegen (geringe Ausdehnung und Beschaffenheit) nach dem Gutachten der Bezirksbauinspektion nicht als Familien-Wohnung angesehen werden kann und der ortsübliche durch Schätzung der Bezirksbauinspektion zu ermittelnde Mietwert der betreffenden Räume den Betrag des Wohnungsgeldes nicht erreicht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung als Familien-Wohnung anzusehen ist oder nicht, richtet sich nicht nach den zufälligen Bedürfnissen oder Ansprüchen des einzelnen Beamten (Wohnungsnehmers), sondern nach der Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wohnung im allgemeinen.

4. Für Familienwohnungen, die an nichtetatmäßige Beamte, einschließlich der in nichtetatmäßiger Stellung wiederverwendeten zuruhegesetzten Beamten, sowie an vertragsmäßig angenommene Bedienstete vergeben werden, ist als Mietzins nicht das Wohnungsgeld, sondern der ortsübliche durch Abschätzung der Bezirksbauinspektion festzustellende Mietwert zu entrichten, vorbehaltlich der Ermäßigung des etwa höheren Mietwerts auf einen dem Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag, wenn im einzelnen Fall nach Lage der Umstände die Verwertung der Wohnung zu dem höheren ortsüblichen Preis nicht zu ermöglichen oder nicht zu empfehlen ist.

5. Die nach Ziffer 3 und 4 erforderliche Begutachtung der Eigenschaft der Wohnungen und die Abschätzung des ortsüblichen Mietwerts erfolgt ausnahmsweise für den Bereich der Eisenbahnverwaltung durch die Bahnbauinspektionen.

Für Familienwohnungen, die an nichtetatmäßige Wärter der Eisenbahnverwaltung vergeben werden, ist als Mietzins in allen Fällen ein dem gesetzlichen Wohnungsgeld der Bahn- und Weichenwärter gleichkommender Betrag zu erheben."

In diesen Vorschriften ist zwischen Dienstwohnungen und Mietwohnungen streng unterschieden. Staatliche Wohnungen sollen nur dann als „Dienstwohnungen" verliehen werden, wenn sie nach ihrer Lage zu einer bestimmten Amtsstelle gehören oder wenn ein öffentliches oder dienstliches Interesse es verlangt; sie sollen nicht persönlicher Wünsche der Beamten wegen beschafft werden oder etwa deshalb, weil andere Beamten der gleichen Art aus dienstlichen Gründen Dienstwohnungen besitzen. Soweit die vorhandenen staatlichen Wohnungen nicht zur Deckung des Bedarfs an Dienstwohnungen benötigt werden, sollen sie als Mietwohnungen nutzbar gemacht werden.

Bezüglich der Höhe des von den Beamten zu zahlenden Mietzinses gilt der Grundsatz, daß für Dienstwohnungen, die regelmäßig nur etatmäßigen Beamten verliehen werden, stets ein dem Wohnungsgeld des Beamten gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten wird, während für staatliche Mietwohnungen der ortsübliche Mietzins zu zahlen ist, der, wenn es sich um Familienwohnungen und etatmäßige Beamte handelt, mindestens die Höhe des Wohnungsgeldes des mietenden Beamten erreichen muß. Wenn von Ziffer 4 der durch die Staatsministerialentschließungen vom 26. Mai 1902 und 18. Februar 1909 festgelegten Grundsätze in der folgenden Ziffer 5 für die Familienwohnungen der nichtetatmäßigen Wärter der Eisenbahnverwaltung eine Ausnahme gemacht worden ist, so ist dies — abgesehen von der Schwierigkeit der Abschätzung des Mietwertes der in der Regel außerhalb des Ortsetters gelegenen Wohnungen — durch den Umstand begründet, daß die nichtetatmäßigen Wärter bis zum 1. Juli 1908 freie Wohnung hatten, seit dieser Zeit aber zu ihrer Jahresvergütung einen Zuschlag in der Höhe des Wohnungsgeldes eines etatmäßigen Wärters erhalten, weshalb die Höhe des Mietzinses diesem Zuschlage d. h. dem Wohnungsgelde entsprechen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die etatmäßigen Beamten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen staatlichen Wohnungen zu übernehmen; diese Verpflichtung kann nach dem Ermessen der zuständigen Behörde auch nichtetatmäßigen oder in nichtetatmäßiger Stellung wiederverwendeten zuruhegesetzten Beamten und den vertragsmäßig angenommenen Bediensteten auferlegt werden, wenn ein besonderes dienstliches Bedürfnis, die Wohnung benützen zu lassen, vorliegt. Ein solches Bedürfnis würde z. B. vorliegen, wenn ein nichtetatmäßiger Beamter die Stelle eines Gefängniswärters, eines Bahnwärters, eines bei der Kasse wohnenden Kassenbeamten und dergl. zu versehen hätte. Die Höhe des Mietzinses richtet sich alsdann — abgesehen von der ausnahmsweisen Behandlung der Wohnungen der nichtetatmäßigen Bahn- und Weichenwärter — nach dem durch Abschätzung festzustellenden Mietwerte.

Die strenge Auffassung der aus den 80er Jahren herrührenden Bestimmungen über den Begriff „Dienstwohnung" hat in der Praxis der 90er Jahre mit Zustimmung der Landstände eine Lockerung erfahren.

Zunächst haben die Landstände im Jahre 1890 sich damit einverstanden erklärt, daß Dienstwohnungen, die im Laufe der Budgetperiode frei werden, auch an Beamte anderer Art, als für die sie ursprünglich bestimmt waren, verliehen werden (vergl. Protokolle der 64. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1890 und der 19. Sitzung der Ersten Kammer vom 29. Mai 1890). Diese Ermächtigung ist dann auf dem nächstfolgenden Landtag noch etwas erweitert worden (vergl. 5. Beilagenheft der landständischen Verhandlungen 1891/92 Seite 651). Auf dem gleichen Landtag ist seitens der Budgetkommission der Zweiten Kammer (vergl. 5. Beilagenheft Seite 650) bemängelt worden, daß bei der Anforderung von Dienstwohnungen keine einheitlichen Grundsätze eingehalten würden, und beantragt worden, es wolle die Großherzogliche Regierung diese Grundsätze einheitlich regeln, wobei als leitender Gesichtspunkt neben dem dienstlichen Bedürfnis auch die Rücksicht auf gleichmäßige Behandlung maßgebend sein solle.

Die Großherzogliche Regierung hat deshalb im Jahre 1894 auf Antrag beider Kammern den Versuch gemacht, Grundsätze über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen aufzustellen, die folgenden Wortlaut haben:

Dienstwohnungen können verliehen werden:

1. an Beamte, die nach ihrer dienstlichen Stellung in der Wahl der Wohnung besondere Rücksichten zu nehmen haben oder die wegen der Eigenartigkeit ihrer Dienstobliegenheiten von den örtlichen Verhältnissen tunlichst unabhängig zu machen sind;
2. an Beamte, die wegen der Besonderheit ihrer Dienstaufgabe (z. B. wegen steter Dienstbereitschaft, wegen Bewachung von Diensträumen, Gefängnissen, Krankenhäusern, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Einrichtungen, unter steuerlicher Kontrolle stehender Fabriken und Verkehrswege) ihre Wohnung bei oder in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit haben müssen;
3. an Beamte, die eine Kasse größeren Umfangs zu verwalten haben, sofern im Dienstgebäude Raum verfügbar ist;
4. an Beamte, an deren Dienstsitz ein außergewöhnlicher Mangel an Privatwohnungen besteht, oder an deren Dienstsitz solche nur unter erschwerten Bedingungen erlangt werden können; auch an Beamte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs geschlossener Ortschaften nehmen müssen;
5. zur Gleichstellung mit anderen Beamten derselben Kategorie, wenn die Mehrzahl derselben aus anderen Gründen sich im Genuß von Dienstwohnungen befindet;
6. beim Vorhandensein ärarischer Wohnungen, wenn besondere nicht schon unter 1—5 bezeichnete Gründe die Zuweisung derselben als Dienstwohnungen rechtfertigen.

Die Durchführung dieser Grundsätze hätte jedoch, wenn auch ein allmähliches Vorgehen in Aussicht genommen worden wäre, eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen zur Folge gehabt und der Staatskasse einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verursacht. Überdies hätte der größte Teil der neuen Dienstwohnungen bis zur Erstellung eigener Staatsgebäude angemietet werden müssen, womit der bis dahin eingehaltene Grundsatz durchbrochen worden wäre, Dienstwohnungen regelmäßig nur dann zu gewähren, soweit und solange Räume in einem schon vorhandenen staatlichen Gebäude zur Verfügung stehen. Aus diesen Erwägungen konnte die Zweite Kammer sich nicht entschließen, die von der Großherzoglichen Regierung aufgestellten Grundsätze und das Verzeichnis der künftig neu anzufordernden Dienstwohnungen für die Anforderungen in den künftigen Staatsvoranschlägen als bindend zu erklären, und hielt es für zweckmäßiger, wenn die Neuan-

forderungen im Budget von Fall zu Fall auf ihre Notwendigkeit geprüft würden, wobei sie sich auch von der Erwägung leiten ließ, daß es nicht angängig sei, die künftigen Landtage durch Genehmigung des Verzeichnisses der neu zu beschaffenden Dienstwohnungen in der Prüfung und Bewilligung von Anforderungen neuer Dienstwohnungen im voraus zu binden oder zu beschränken. Indessen wurden sämtliche für die Jahre 1894/95 neu angeforderten Dienstwohnungen, 133 an Zahl, darunter 79 in gemieteten Gebäuden, seitens der Landstände genehmigt.

Seit dieser Zeit hat die Zahl der Dienstwohnungen erheblich zugenommen, insbesondere hat der in den „Grundsätzen" unter Ziffer 5 aufgenommene und auch von der Zweiten Kammer bei mehrfachen Anlässen gebilligte Grundsatz, Dienstwohnungen auch zur Gleichstellung mit andern Beamten derselben Kategorie zu verleihen, wenn die Mehrzahl derselben aus andern Gründen sich im Genuß von Dienstwohnungen befindet, zu einer namhaften Vermehrung von in gemieteten Gebäuden untergebrachten Dienstwohnungen in größeren Städten geführt, obwohl hier den betreffenden Beamten eine genügende Auswahl geeigneter Privatwohnungen zur Verfügung stünde.

Während nach dem Budget für 1892/93

2 488	Dienstwohnungen	für	untere Beamte
328	„	„	mittlere „
422	„	„	obere „

im ganzen daher 3 238 vorhanden waren, beträgt ihre Anzahl nach dem Budget 1908/09 4 596, und zwar für . . . . . untere Beamte 3 363
mittlere „ 579
obere „ 654

d. i. eine Vermehrung von 42 %; die Zahl der in vom Staat gemieteten Räumen untergebrachten Dienstwohnungen hat sich dagegen in diesem Zeitraum um 431 % erhöht. Sie betrug nämlich in den Budgetperioden:

1892/93	1908/09		
46	253	für	untere Beamte
9	100	„	mittlere „
54	226	„	obere „
zusammen 109	579		

Die Zahl der Beamten im ganzen hat sich in dieser Zeitperiode um 52 % erhöht.

Die Vermehrung der Dienstwohnungen hat in mehrfacher Hinsicht ausgabesteigernd auf die Staatskasse gewirkt. Soweit zur Deckung des Bedarfs Neubauten erstellt wurden, reichen die von den Dienstwohnungsinhabern bezahlten Mietzinse in der Regel nicht aus, um die Verzinsung oder gar eine allmähliche Abschreibung des Bauaufwandes zu gewährleisten. Erleidet die Staatskasse schon in dieser Beziehung Verluste, so erfordert die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen noch namhafte Aufwendungen, die bei den steigenden Ansprüchen der Wohnungsinhaber erfahrungsgemäß höher als bei Mietwohnungen sind. Bei gemieteten Dienstwohnungen endlich übersteigt der Mietzins, den die Staatskasse an den Hauseigentümer entrichten muß, in den meisten Fällen das Wohnungsgeld, d. h. den Mietzins, den sie von dem Wohnungsinhaber erhält. Die Summen, die die staatliche Verwaltung in dieser Hinsicht jährlich zulegen muß, ergeben sich aus folgender, nach dem Stand auf 1. April 1909 aufgestellten Übersicht:

Geschäftskreis	Mietzins der Verwaltung (nach Abzug des Anteils für Diensträume)	Mietzins (Wohnungsgeld) der Beamten	Reiner Aufwand der Staatskasse
des Ministeriums des Großh. Hauses 2c.	ℳ	ℳ	ℳ
einschl. der Eisenbahnverwaltung	49 540	32 880	16 660
des Ministeriums der Justiz 2c.	119 219	80 340	38 879
des Ministeriums des Innern	97 259	59 540	37 719
des Ministeriums der Finanzen	79 253	52 370	26 883
Summe	345 271	225 130	120 141

Obwohl dem letzteren Punkt seit der im Jahre 1902 erfolgten Erhöhung der Wohnungsgeldsätze nicht die Bedeutung von früher zukommt, so liegt doch nach den obigen Darlegungen aller Anlaß vor, bei der Verleihung von Dienstwohnungen Zurückhaltung zu üben und wieder zu der strengeren Vorschrift der Finanzministerialverordnung vom 5. März 1884 zurückzukehren.

Die in der Einleitung gestellte Frage, ob die Vorschriften über die Dienstwohnungen einer Änderung bedürftig sind, ist daher dahin zu beantworten, daß zwar die grundlegenden Vorschriften des Etat- und Beamtengesetzes und der Finanzministerialverordnung vom 5. März 1884 auch heute noch gut und völlig ausreichend sind, um einerseits der Verwaltung die im dienstlichen Interesse erforderliche Verfügungsfreiheit über die staatlichen Wohnungen zu sichern, anderseits die Beamten gegen einen unbilligen Zwang zu schützen, daß aber die Grundsätze darüber, welche Beamte Dienstwohnungen erhalten sollen, einer Neuregelung und zwar gegenüber der bisherigen Praxis im Sinne einer Einschränkung der mit Dienstwohnungen auszustattenden Beamtenkategorien zu unterwerfen seien.

Die Bestimmung in Ziffer 1 der 1894er Grundsätze, wornach Dienstwohnungen an Beamte verliehen werden können, die nach ihrer dienstlichen Stellung in der Wahl der Wohnung besondere Rücksichten zu nehmen haben oder wegen der Eigenartigkeit ihrer Dienstobliegenheiten von den örtlichen Verhältnissen tunlichst unabhängig zu machen sind, ist zu weit gefaßt und könnte dazu führen, für einen weit größeren Kreis von Beamten Dienstwohnungen zu beanspruchen, als dies im dienstlichen oder öffentlichen Interesse geboten und nach den Bestimmungen beabsichtigt ist. Auch Ziffer 3 dieser Grundsätze (Beamte, die eine Kasse größeren Umfangs zu verwalten haben, sofern im Dienstgebäude Raum verfügbar ist) sollte in Wegfall kommen, da es für die Sicherheit der Kasse genügt, wenn überhaupt ein Beamter, insbesondere ein Amtsdiener im Hause wohnt. Die Bestimmung am Schlusse von Ziffer 4 (Beamte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs geschlossener Ortschaften nehmen müssen) ist entbehrlich, da diese Beamte schon unter Ziffer 2 fallen. Vor allem aber wäre Ziffer 5 aufzuheben, wornach Dienstwohnungen zur Gleichstellung mit anderen Beamten derselben Kategorie verliehen werden sollen, wenn die Mehrzahl derselben aus anderen Gründen sich im Genusse von Dienstwohnungen befindet. Es liegt weder ein öffentliches noch ein dienstliches Interesse vor, daß z. B. für den dienstältesten Richter eines Amtsgerichts in einer großen Stadt oder für den Vorsitzenden eines Schiedsgerichts oder für den Steuerkommissär der Stadt Karlsruhe lediglich deshalb eine Dienstwohnung auf Staatskosten angemietet wird, weil die dienstältesten Richter und die Steuerkommissäre in den kleinen Amtsstädten oder die Amtsvorstände mit Dienstwohnungen bedacht sind.

Hiernach sollen staatliche oder vom Staate gemietete Wohnungen als Dienstwohnungen künftig nur verliehen werden:

1. an Beamte, denen nach ihrer dienstlichen Stellung eine Repräsentationspflicht zukommt;
2. an Beamte, die wegen der Besonderheit ihrer Dienstaufgabe (z. B. wegen Bewachung von Diensträumen und Kassen, von Strafanstalten, Krankenhäusern, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Einrichtungen, unter steuerlicher Kontrolle stehender Anlagen und Verkehrswege, wegen zahlreicher auswärtiger Dienstgeschäfte und aus ähnlichen dienstlichen Gründen) ihre Wohnung bei oder in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit haben müssen;
3. an sonstige Beamte, wenn weitere, nicht nach Ziffer 1 oder 2 zu verleihende staatliche Wohnungen vorhanden sind, deren Zuweisung als Dienstwohnungen durch besondere Gründe gerechtfertigt ist;
4. wenn in anderen Fällen ein besonderes öffentliches oder dienstliches Interesse für die Verleihung einer Dienstwohnung vorliegt, so namentlich dann, wenn an dem Dienstsitz der Beamten geeignete Wohnungen nicht zu haben sind.

Alle sonst vorhandenen staatlichen Wohnungen, deren Verleihung als Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nicht zulässig ist, sollen als „Mietwohnungen“ an Beamte, und wenn solche sich nicht melden, an geeignete Privatpersonen solange vermietet werden, bis eine anderweitige Verwendung im dienstlichen Interesse geboten erscheint. Dabei sollen hinsichtlich der Instandhaltung der Wohnung und der Übernahme sonstiger Pflichten den Mietern die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden wie den Inhabern einer Dienstwohnung; der Mietzins ist durch Schätzung der Bezirksbaubehörden, im Bereich der Eisenbahnverwaltung durch Schätzung der Bahnbauinspektionen, nach den ortsüblichen Mietzinsen festzustellen; er muß mindestens dem Wohnungsgeld gleichkommen, wenn es sich um eine Familienwohnung handelt und der Mieter etatmäßiger Beamter ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen bezüglich der Wohnungen der Bahn- und Weichenwärter (siehe oben).

Frei werdende Dienstwohnungen können auch an Beamte anderer als derjenigen Kategorien vergeben werden, denen sie nach dem Budget zukommen sollen, vorausgesetzt, daß die Wohnung der Berufsstellung jener Beamten entspricht, die Zuweisung derselben als Dienstwohnung nach den geltenden Grundsätzen für die betreffenden Beamten zulässig ist und die Zahl der budgetmäßig für den betreffenden Verwaltungszweig genehmigten Dienstwohnungen im ganzen nicht überschritten wird. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so sind frei werdende Dienstwohnungen bis auf weiteres wie staatliche Mietwohnungen zu behandeln.

Das Verzeichnis der etatmäßigen Beamten, denen künftig Dienstwohnungen auf Grund von Ziffer 1 und 2 der Grundsätze verliehen werden können, ist als Anlage beigefügt. Ein Anspruch der in diesem Verzeichnis genannten Beamten auf Zuweisung von Dienstwohnungen besteht nicht, vielmehr erfolgt diese Zuweisung lediglich nach Maßgabe der obigen Grundsätze und der verfügbaren Räume. Insbesondere kann die Herstellung oder Anmietung von Räumen eigens zu dem Zweck, sie im Interesse der gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Beamtenklassen als Dienstwohnungen zu vergeben, nicht verlangt werden; ebenso soll für Beamte, deren Aufnahme in das Verzeichnis auf Grund von Ziffer 2 der Grundsätze erfolgt ist, eine Dienstwohnung außerhalb des Dienstgebäudes nur dann erstellt oder angemietet werden, wenn die Wohnung in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs der dienstlichen Wirksamkeit sich befinden muß.

Die Herstellung oder Anmietung von Räumen zum Zweck der Vergebung an Beamte als Mietwohnungen ist unzulässig, es sei denn, daß die gemietete Wohnung vorübergehend einem Beamten als Mietwohnung zugewiesen werden soll, bis sie im Staatsvoranschlag als Dienstwohnung genehmigt wird.

Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses erfolgen durch das Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien.

Soweit nach Vorstehendem Dienstwohnungen künftighin wegfallen, sollen sie den jetzigen Inhabern für ihre Person belassen werden, soweit nicht ein dienstliches Interesse im Wege steht.

Anlage.

Verzeichnis

der

etatmäßigen Beamten, denen bei Annahme der vorgeschlagenen neuen Grundsätze auf Grund von Ziffer 1 und 2 derselben Dienstwohnungen verliehen werden **können.**

A. Obere Beamte.

Minister.
Präsident der Oberrechnungskammer.
Präsident des Oberlandesgerichts.
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.
Gesandte.
Generaldirektor der Staatseisenbahnen.
Präsidenten der Landgerichte.
Landeskommissäre.
Vorstand der Sternwarte.
Vorstand des Generallandesarchivs.
Direktoren großer Hochschulinstitute.
Vorstände der Bezirksämter.
Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
Vorstände der Strafanstalten.
Direktoren der Mittelschulen.
Direktoren und Vorstände der Lehrerbildungsanstalten.
Vorstand der Münzverwaltung.
Vorstände der Amtsgerichte.
Notariatsvorstände.
Vorstände von Bezirksstellen:
a. der Wasser- und Straßenbauverwaltung,
b. der Hochbauverwaltung,
c. der Finanzverwaltung,
d. der Forstverwaltung,
e. der Eisenbahnverwaltung.
Kreisschulräte.

Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten.
Ärzte bei Strafanstalten.
Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg.
Vorstand der Landwirtschaftsschule Augustenberg.
Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnmagazine und der Verwaltung der Hauptwerkstätte.
Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

B. Mittlere Beamte.

Landständische Archivare.
Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten und beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg.
Bureauvorsteher der psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.
Vorsteher von Besserungs- und Erziehungsanstalten.
Vorsteher von Blinden- und Taubstummenanstalten.
Steuerkommissäre.
Bezirksgeometer.
Hauslehrer bei Strafanstalten.
Bureaubeamte bei Zentralstrafanstalten bis zur Hälfte der Beamten.
Obstbaulehrer bei der Landwirtschaftsschule Augustenberg.
Leiter der Botanischen Gärten der Hochschulen.
Schloßkassier in Heidelberg.
Die mittleren Beamten der Salinenämter.
Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und der an der Landesgrenze gelegenen sonstigen Zollabfertigungsstellen.
Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.
Vorsteher von Stationsämtern II.
Werkstättevorsteher.
Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

C. Untere Beamte.

Wirtschaftsleiter (Ökonomen) bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Verwalter beim Friedrichsbad und Landesbad in Baden.
Bahn- und Telegraphenmeister.
Brückenmeister.
Hafenmeister.
Vorsteher von Stationsämtern III.
Schirrmeister.
Werkmeister und Maschinisten bei großen Maschinenanlagen, ausschließlich der als solche angestellten Stellwerkschlosser, Monteure und Elektromechaniker bei der Eisenbahnverwaltung.
Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei Kreis- und Amtsgefängnissen, Strafanstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg, bei den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg, bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Besserungs- und Erziehungsanstalten.
Die unteren Beamten der Salinenämter.
Vorsteher von Steuereinnehmereien.
Vorsteher von Nebenzollämtern II.
Vorsteher von Stationsämtern IV.
Aufseher bei den Kreis- und Amtsgefängnissen bis zur Hälfte der Beamten.
Aufseher bei Strafanstalten bis zur Hälfte der Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aufseher und Wärter bei Heil- und Pflegeanstalten.
Aufseher bei Besserungs- und Erziehungsanstalten.
Aufseher beim Landesgewerbeamt (Hauptanstalt und Filiale) und bei den Kunstgewerbeschulen.
Aufseher bei der Domänenverwaltung (Küfermeister) und bei der Badanstaltenverwaltung (Theatermeister).
Oberpedelle.
Diener bei Zentralstellen, soweit als Hausmeister verwendet.
Diener bei der Oberrechnungskammer, beim Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichtshof, Generallandesarchiv, bei Land- und Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften, Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten.
Diener und Laboranten an den Hochschulen.
Diener bei Bezirksämtern.
Diener bei der Bezirksfinanzverwaltung.
Güter- und Gartenaufseher bei der Domänenverwaltung.
Forstwarte.
Vorsteher von Stationsämtern V.
Brücken- und Schleusenwärter.
Bahn- und Weichenwärter.

№ 64 a.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (13.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 18. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 65.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. April 1910.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Arnold.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 400).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt.

Artikel I.

Das Verwaltungsgebührengesetz wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

In § 3 Absatz 1 ist statt „10 Pfennig" zu setzen „20 Pfennig".

§ 2.

1. In § 25 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:
   „Für die Erlaubnis zur Änderung des Familiennamens 10—100 *M*. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens 2—100 *M*."
2. Hinter Ziffer 5 ebenda wird eingeschaltet Ziffer 5 a:
   „Für die Bewilligung der nach §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10—100 *M*.
   Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10 bis 1000 *M*."
3. Die Ziffern 35 und 36 daselbst werden gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

In § 26 erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. für die Jagdpässe auf 1 Jahr
   a. für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 30 ℳ,
   b. für nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 100 ℳ;
2. für Wochenjagdpässe 5 ℳ."

§ 4.

In § 29 ist hinter dem Wort „Rechnungsabhörgebühren" einzufügen: „Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Es hat sich das Bedürfnis gezeigt, das Verwaltungsgebührengesetz in einigen Punkten untergeordneterer Bedeutung zu ändern.

Diesem Bedürfnis soll durch den vorliegenden Entwurf entsprochen werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Artikel I.

§ 1.

Die Schreibgebühr (Abschriftssportel) betrug seither für die Seite 10 Pfennig. Im Badischen Kostengesetz vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) § 111 Absatz 4 wie im Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 betreffend die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzblatt Seite 475) Artikel III Ziffer 8 (zu § 80 des Gerichtskostengesetzes) und Artikel IV Ziffer 15 (zu § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Absatz 6) ist die Schreibgebühr auf 20 Pfennig erhöht worden. Es erscheint daher angezeigt, auch im Verwaltungsverfahren eine gleichheitliche Erhöhung eintreten zu lassen. Mit der bisherigen Vergütung von 10 Pfennig für die Seite kann der durch die Herstellung der schreibgebührenpflichtigen Schriftstücke erwachsende Aufwand nicht mehr bestritten werden.

Das Kostengesetz vom 24. September 1908 gibt in § 112 dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ermächtigung, die Auslagen für von Amtswegen zu erteilende Abschriften und für Ausstellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Portogebühren zu pauschalieren. Wir glauben, davon absehen zu sollen, eine ähnliche Anordnung in Vorschlag zu bringen, weil es im Gebiet der Verwaltung an einer angemessenen Grundlage für die Bemessung der

Pauschgebühr wohl regelmäßig fehlen wird und weil auch der Gesichtspunkt der Geschäftsvereinfachung bei den verhältnismäßig seltenen Fällen der Erhebung einer Abschriftsportel kaum eine Rolle spielt.

§ 2.

Einzelne Taxen des § 25 haben sich als änderungsbedürftig gezeigt und zwar sollte in einigen Fällen der Höchstbetrag der Taxe hinaufgesetzt, in anderen der Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Zur ersteren Gruppe gehören die Taxen für die Erlaubnis für Änderung des Familiennamens und des Vornamens. Solche Gesuche werden manchmal hauptsächlich aus geschäftlichen Rücksichten gestellt. Auch in solchen Fällen liegt nicht immer ein hinreichender Grund zur Versagung der Erlaubnis vor. Andererseits aber sollte es entsprechend den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers möglich sein, eine höhere Taxe als 50 Mark und bei Änderung des Vornamens mehr als 10 Mark zu erheben. Der Höchstbetrag dieser Taxe soll daher in beiden Fällen auf 100 Mark erhöht werden, während der niederste Satz bei Vornamensänderungen mit 2 Mark verbleiben kann, um den oft schon bald nach der Geburt ausgesprochenen Wunsch von Paten, Großeltern und dergleichen um Beilegung eines weiteren als des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ohne große Kosten erfüllen zu können.

Der bisherige Mindestsatz der Taxe von 100 Mark bei der Bewilligung der nach § 1312 Bürgerliches Gesetzbuch zulässigen Befreiung verursacht dann Schwierigkeiten, wenn die Gesuchsteller den ärmeren Volkskreisen angehören. Sie sind zwar in der Regel gerne bereit, eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Taxe zu bezahlen, aber neben der Sportel eine Taxe von mindestens 100 Mark zu entrichten, ist den meisten unmöglich. Man war daher geradezu genötigt, in Anwendung des § 28 a des Verwaltungsgebührengesetzes von dem Ansatz der Taxe auch ohne formelle Bewilligung des Armenrechts ganz oder teilweise abzusehen, obwohl dieser Weg seiner Natur nach die Ausnahme sein und nicht zur Regel werden sollte. Es erscheint daher sachgemäß und angezeigt, unter Beibehaltung des Höchstbetrages den Mindestbetrag der Taxe auf 10 Mark herabzusetzen. Eine solche Anordnung muß aber auch zur Folge haben, daß die Taxe für die Bewilligung der nach den §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung ebenfalls auf den Mindestbetrag von 10 Mark herabgesetzt wird. Bei der Befreiung von dem Ehehindernis der Wartezeit spricht hierfür namentlich auch der Grund, daß häufig kinderreiche Witwen die sich bietende Gelegenheit zur Wiederverheiratung benutzen wollen, um ihrer Unterhaltungspflicht gegen ihre Kinder besser genügen zu können.

Die Ziffern 35 und 36 können gestrichen werden, da die an dieser Stelle vorgesehenen staatspolizeilichen Entschließungen nach dem jetzt geltenden Recht (vergleiche Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899) nicht mehr stattfinden.

§ 3.

Obwohl die Jagdpaßtaxe durch das Gesetz vom 25. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) bereits erhöht worden ist, erscheint es für gerechtfertigt, eine weitere Erhöhung dieser Abgabe, welche lediglich von den wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungsklassen getragen wird, in Vorschlag zu bringen. Die Jagdpaßtaxe wurde durch die Novelle zum Jagdgesetz vom 29. April 1886 von 12 Mark auf 20 Mark und durch das Verwaltungsgebührengesetz von 1894 auf 25 Mark erhöht; durch letzteres Gesetz wurde gleichzeitig für nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer eine erhöhte Taxe von 50 Mark eingeführt. Die 1894 vorgenommene Erhöhung der Jagdpaßtaxe von 20 auf 25 Mark hat keineswegs etwa einen erheblichen Rückgang der Zahl der Jäger zur Folge gehabt. So wurden im Jagdjahre 1888/89 insgesamt Jagdpässe I. (für Jagdpächter) und II. (für Gastschützen) ausgestellt an 5186,

im Jagdjahre	1890/91	an	5463	Personen
„ „	1892/93	„	5549	„
„ „	1894/95	„	5642	„
„ „	1896/97	„	5423	„
„ „	1897/98	„	5526	„
„ „	1907/08	„	6755	„

Was insbesondere die Erhöhung dieser Taxe von 50 auf 100 Mark für Reichsausländer betrifft, welche nicht im Großherzogtum Baden wohnen, so ist, wie schon in der Begründung zu dem Gesetz vom 15. Juni 1894 bemerkt ist, die Zahl solcher Ausländer, die im Gebiet des Großherzogtums die Jagd ausüben, recht beträchtlich.

Jagdpässe nach Formular I und II wurden an nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer ausgestellt:

im Jagdjahre	1897/98	434
" "	1902/03	506
" "	1903/04	547
" "	1904/05	565
" "	1905/06	543
" "	1906/07	536
" "	1907/08	564

Hier handelt es sich regelmäßig um Personen von großer finanzieller Leistungsfähigkeit, welche die in Aussicht genommene Erhöhung der Taxe wohl zu ertragen vermögen. Es wird auch nicht zu besorgen sein, daß die vorgeschlagene Taxe die reichsausländischen Jäger schrecken wird, an der Steigerung badischer Jagden künftighin sich zu beteiligen.

§ 4.

Nach § 120 der Landesbauordnung ist zur ständigen Beratung und Unterstützung der Bezirksämter in Baupolizeisachen in jedem Amtsbezirk ein hierzu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen. Er wird vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksrats ernannt. Die Vergütung, die diesem Bezirksbaukontrolleur nach § 170 Landes-Bauordnung für seine Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksrats geregelt. Sie ist vom Bauherrn zu leisten und wird im Einzelfalle in dem der bezirksrätlichen Regelung entsprechenden Betrag vom Bezirksamt festgesetzt, zur Zahlung angewiesen und vom Ersatzpflichtigen zurückerhoben.

Die gesetzliche Grundlage für diese Anforderung der Gebühren ist in § 29 Absatz 1 Verwaltungsgebührengesetz gegeben. Die Baukontrolleure sind Hilfspersonen der Behörden und erhalten als Entgelt für ihre Tätigkeit Geschäftsgebühren, die derjenige zu entrichten hat, der das Verfahren veranlaßt hat.

Nach § 122 der Landes-Bauordnung bleibt es aber dem Ministerium des Innern vorbehalten, an Stelle der nach § 120 bestellten Beamten staatliche Baukontrolleure anzustellen. Die staatlichen Baukontrolleure erhalten eine Jahresvergütung aus der Staatskasse. Für die Bezirke solcher staatlichen Kontrolleure soll nach § 173 Landes-Bauordnung die nähere Bestimmung hinsichtlich der Berechnung und Festsetzung der Gebühren durch besondere Verordnung geregelt werden. Eine solche Verordnung ist bis jetzt nicht ergangen. Die seit 1. August 1904 erstmals bestellten staatlichen Baukontrolleure beziehen vielmehr, wie andere staatliche Beamten, eine Jahresvergütung und als Ersatz hierfür werden zu Gunsten der Staatskasse von den Bauherren Gebühren erhoben, wie bei den übrigen Baukontrolleuren. Man stützte die Erhebung dieser Gebühren ebenfalls auf den § 29 Verwaltungsgebührengesetzes, indem man von der Erwägung ausging, daß es in rechtlicher Beziehung wohl keinen Unterschied mache, ob der Staat die Gebühren in dem wirklich vereinnahmten Betrag, wie dies vor der Verstaatlichung der betreffenden Stellen geschehen ist und bei allen nicht verstaatlichten Stellen geschieht, oder in Gestalt einer Pauschsumme, als welche die den Baukontrolleuren gezahlte Jahresvergütung aufgefaßt wurde, an die Bezirksbaukontrolleure bezahle. Um aber jeden Zweifel auszuschließen, daß den Bauherren auch der Ersatz des durch die Tätigkeit der staatlichen Bezirksbaukontrolleure erwachsenden Aufwandes obliegt, sollen in § 29 Verwaltungsgebührengesetz die Baugebühren ausdrücklich aufgeführt werden.

Die polizeilichen Meldestellen in den 8 Städten mit Staatspolizei dienen in erster Linie zur Erfüllung rein polizeilicher Aufgaben. Insbesondere ist dies der Fall in den 6 Städten, in deren Meldestellen im Laufe der letzten fünf Jahre mit einem recht erheblichen Kostenaufwand für die Staatskasse Kartenregistraturen eingerichtet wurden. Eine weitere dieser 8 Städte erhält innerhalb des laufenden Jahres 1910 noch eine Kartenregistratur. Nach den Verhältnissen des modernen Verkehrs nimmt aber auch das Publikum in erheblichem Maße diese Meldestellen zur Auskunftserteilung für lediglich private Zwecke in Anspruch, und es scheint in den meisten Fällen nicht angängig, diese Auskunft etwa grundsätzlich zu verweigern. Diese Auskunft kann aber ohne eine Inanspruchnahme der Beamten der Meldestellen nicht erteilt werden, es erschiene auch nicht tunlich, das Publikum die sorgfältig geordneten Kartenregistraturen unmittelbar selbst benützen zu lassen. Diese dienstliche Inanspruchnahme der Meldestellen zu privaten Zwecken ist aber ganz erheblich und erfordert unter Umständen sogar eine Vermehrung des Personals. Es erscheint daher die Erhebung einer Vergütung für solche Auskunftserteilungen gerechtfertigt. Diese Vergütungen fließen aber nicht den betreffenden Beamten der Meldestelle, sondern der Staatskasse zu, weil die Auskunftserteilung während der Dienstzeit erfolgt und es sich somit lediglich um eine dienstliche Tätigkeit der Beamten handelt.

Es fragt sich nun, ob etwa schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsgebühren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes eine solche Vergütung erhoben werden kann. Diese Frage ist zu verneinen; denn die Bestimmungen, die hier in Betracht kommen könnten, nämlich die §§ 3, 12 Absatz 4 oder 13 des Verwaltungsgebührengesetzes treffen hier nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn die Auskunft schriftlich erteilt wird. Ebensowenig kann eine Vergütung auf Grund des § 29 Verwaltungsgebührengesetzes erhoben werden, denn Auslagen ꝛc. im Sinne diese Paragraphen stehen nicht in Frage.

Es ist daher geboten, durch eine Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes die Möglichkeit zu schaffen, für mündliche oder schriftliche Auskunftserteilungen auf der Meldestelle eine Gebühr in Anrechnung zu bringen.

Diese Gebühr wird den Charakter einer Einsichtnahmegebühr haben, da die Kartenregistraturen und Meldestellen ähnlich zu behandeln sein werden, wie öffentliche Bücher, z. B. das Grundbuch, die Standesregister usw. Eine solche Gebühr wird auch anderwärts erhoben; die polizeilichen Meldestellen in Mülhausen im Elsaß, Straßburg, Colmar, Stuttgart, München, Dresden erheben beispielsweise eine Gebühr von 20 Pfennig, 25 Pfennig und 50 Pfennig für jede Auskunft über eine Adresse oder über Personalien (Geburtstag, Konfession, Familienstand, ob verheiratet oder ledig, Beruf).

№ 65 a.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf der Regierung, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.

(Drucksache Nr. 65.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmunck.**

I. Der Gesetzentwurf im Allgemeinen.

Das Verwaltungsgebührengesetz vom 4. Juni 1888 bezw. 15. Juni 1894 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Nov. 1895 (Ges.- und Verordnungsblatt S. 399) soll nach dem Vorschlag der Regierung in einigen Punkten untergeordneter Bedeutung geändert und zwar sollen die in dem Gesetze vorgesehenen Sporteln und Taxen teils erhöht, teils ermäßigt werden. Ihre Kommission hat die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs einer Prüfung unterzogen und diese Prüfung zugleich auf einige von dem Entwurf nicht berührte Bestimmungen im § 25 des Gesetzes, der von dem Taxtarif handelt, ausgedehnt. Hierbei gelangte sie gleichfalls zu einigen Abänderungsanträgen, welche im Abschnitt III des Berichts erörtert werden.

*

---

* Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wurden die im Abschnitt III des Berichts erörterten Beschlüsse wieder aufgehoben. Über den Verlauf der Beratung in der zweiten Lesung ist im Anhang ein besonderer Bericht erstattet (s. Seite 21 u. ff.).

II. Der Gesetzentwurf im Einzelnen.

A. Artikel I.

Zu § 1.

Nach dem Vorschlag der Regierung soll die gemäß § 3 des Gesetzes bisher 10 Pfg. betragende Schreibgebühr (Abschriftssportel) für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, auf 20 Pf. erhöht werden, da durch die bisherige Vergütung von 10 Pf. der durch die Herstellung der Schriftstücke erwachsende Aufwand nicht mehr bestritten werden kann, und da zudem im Badischen Kostengesetz vom 24. September 1908 § 111 Absatz 4 sowie im Reichsgesetz vom 1. Juni 1909, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ꝛc., die Schreibgebühr für die Seite bereits auf 20 Pf. erhöht worden ist. Aus den angegebenen Gründen erscheint es zweckmäßig, auch im Verwaltungsverfahren eine Erhöhung der Gebühr eintreten zu lassen, und Ihre Kommission beschließt deshalb einstimmig, den Vorschlag der Regierung anzunehmen.

Zu § 2.

1. Nach § 25 Ziffer 5 ist neben den Sporteln für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens eine Taxe von 10—50 Mk. und für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens eine solche von 2—10 Mk. zu erheben, die nach dem Vorschlag der Regierung hinsichtlich der Änderung des Familiennamens künftighin 10—100 Mk. und hinsichtlich der Änderung des Vornamens 2—100 Mk. betragen soll. Die Anfangstaxen von 10 bezw. 2 Mk. bleiben also unverändert, wogegen die Endtaxen gleichmäßig von 50 bezw. 10 auf 100 Mk. erhöht werden sollen. Die Regierung begründet die Erhöhung der Taxen damit, daß es gerechtfertigt erscheine, bei derartigen, manchmal aus geschäftlichen Rücksichten gestellten Gesuchen je nach der Vermögenslage des Gesuchstellers eine höhere Taxe als 50 bezw. 10 Mk. zu erheben. Die Kommission ist mit der Änderung einverstanden und stimmt dem Regierungsentwurf zu.
2. Nach Ziffer 2 dieses Paragraphen sollen für die Bewilligung der nach §§ 1303 und 1313 B.G.B. zulässigen Befreiung künftighin 10—100 Mk. anstatt 20—100 Mk. und für die Bewilligung der nach § 1312 B.G.B. zulässigen Befreiung 10—1000 Mk. anstatt 100—1000 Mk. erhoben werden; es wird also in diesen Fällen eine teilweise recht beträchtliche Ermäßigung der Mindestsätze eintreten.

Die bezüglichen Bestimmungen des B.G.B. lauten:

§ 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1313.

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Für die Bewilligung der nach § 1312 B.G.B. zulässigen Befreiung hält die Regierung eine Ermäßigung des Mindestsatzes von 100 auf 10 Mk. für gerechtfertigt, weil ab und zu Gesuche um Befreiung von Angehörigen der ärmeren Volksklasse eingehen, denen es vielfach nicht möglich ist, die bisherige Mindesttaxe von 100 M. zu entrichten. Bisher war die Regierung manchmal in die Notwendigkeit versetzt, von der Befugnis im § 28a des Verwaltungsgebührengesetzes, den Sportelnachlaß betr., Gebrauch zu machen und die Taxen ganz oder teilweise zu erlassen. Eine Ermäßigung der Mindesttaxe für die Bewilligung gemäß § 1312 B.G.B. hat aber der Gleichmäßigkeit halber auch eine Herabsetzung der Taxe für die Bewilligung der in den §§ 1303 und 1313 B.G.B. zulässigen Befreiung zur Folge, weshalb es angezeigt erscheint, auch diese Mindesttaxe von 20 auf 10 Mk. zu ermäßigen. Die Kommission ist mit beiden Änderungen einverstanden und stimmt dem Regierungsvorschlag zu.

3. Die Ziffern 35 und 36 des § 25 sind bereits durch Artikel 39 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des B.G.B. betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 246), außer Kraft gesetzt, da das Edikt über Vermögensübergaben und Verpfründungen vom 25. September 1807 durch obiges Gesetz aufgehoben worden ist. Die beiden Ziffern sind also zu streichen. Die Kommission ist damit einverstanden.

Zu § 3.

Die Großh. Regierung schlägt vor, die Taxe

1. für die 1 Jahr lang gültigen Jagdpässe
   a) für Inländer und im Großherzogtum Baden wohnende Reichsausländer von 25 auf 30 Mk.,
   b) für die nicht im Großherzogtum Baden wohnenden Reichsausländer von 50 auf 100 Mk. zu erhöhen und
2. die Taxe für Wochenjagdpässe von 5 Mk. zu belassen.

Sie hält die Erhöhung dieser Abgaben, welche lediglich von den wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungsklassen getragen werden, für gerechtfertigt.

Die ursprünglich allgemein auf 12 Mk. festgesetzt gewesene Jagdpaßtaxe wurde durch die Novelle zum Jagdgesetz vom 20. April 1886 auf 20 Mk. und durch das Verwaltungsgebührengesetz vom 15. Juni 1894 für Inländer auf 25 Mk., für Ausländer auf 50 Mk. erhöht. Trotz dieser Steigerung der Taxe um 25% ist die Zahl der im Jagdjahr 1896/97 für Inländer ausgestellten Jagdpässe von 5423 gegenüber dem vorausgegangenen Jahre nur um 219 oder 3,9% zurückgegangen, hat aber im Jahr 1907/08 die Anzahl der im Jahr 1894/95 ausgestellten Pässe um mehr als 1000 überstiegen.

Bei der Beratung in der Kommission wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die jährliche Jagdtaxe für Inländer auf 35, anstatt auf 30 Mk. zu erhöhen mit der Begründung, daß nur vermögliche Leute sich dem Jagdvergnügen hingeben. Wenn man in einzelnen Städten für die Haltung eines Hundes 24 Mk. zu bezahlen habe, dann sei es gerechtfertigt, auch das Jagdvergnügen höher zu besteuern. Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß eine Ueberspannung der Taxen leicht einen Rückgang der Jagderträgnisse für den Staat wie für die Gemeinden zur Folge haben könne; eher solle man dazu übergehen, die Taxe für die nicht im Großherzogtum wohnenden Ausländer noch mehr, als in der Regierungsvorlage vorgesehen sei, zu erhöhen. Ein förmlicher Antrag auf weitere Steigerung der Taxe für Ausländer wurde jedoch nicht gestellt. Der Antrag auf Erhöhung der Inlandstaxe von 25 auf 35 Mk. wurde schließlich mit Stimmengleichheit (6 gegen 6 Stimmen) abgelehnt und die Regierungsvorlage (Inlandstaxe 30, Auslandstaxe 100 Mk.) einstimmig angenommen.

Zu § 4.

Im § 29 des Gesetzes, der bestimmt, daß außer den Sporteln und Taxen noch sonstige näher bezeichnete Gebühren und bare Auslagen im wirklichen oder in dem durch Verordnung festgesetzten Aversalbetrage erhoben werden, soll hinter dem Wort „Rechnungsabhörgebühren" eingefügt werden: „Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was zunächst die den Bezirksbaukontrolleuren für ihre Dienstleistungen zahlbaren, durch Beschluß des Bezirksrats zu regelnden Vergütungen (Baugebühren) anbelangt, so sind diese gemäß § 170 Abs. 2 der Landesbauordnung von dem Bauherrn zu leisten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zur Zahlung angewiesen und von dem Ersatzpflichtigen zurückerhoben, fallen also unter die Bestimmung des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes, wonach die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden von demjenigen erhoben werden, welcher das Verfahren veranlaßt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Einziehung dieser Gebühren ist demnach gegeben.

Seit dem 1. August 1904 macht indessen die Großh. Regierung von der ihr im § 122 der Landesbauordnung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch, anstelle der bezirksamtlich ernannten Bezirksbaukontrolleure staatliche Baukontrolleure unmittelbar anzustellen, welche wie andere staatliche Beamten eine feste Jahresvergütung aus der Staatskasse beziehen. Als Ersatz hierfür werden die von den Bauherren zahlbaren Gebühren zu Gunsten der Staatskasse verrechnet. Die Regierung stützte die Berechtigung zur Erhebung dieser Gebühren ebenfalls auf den § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes, indem sie von der Erwägung ausging, daß es in rechtlicher Beziehung wohl keinen Unterschied mache, ob der Staat die Baugebühren in dem wirklich vereinnahmten Betrage an die nicht staatlichen Bezirksbaukontrolleure, oder in Gestalt einer Pauschsumme (Jahresvergütung) an die staatlichen Baukontrolleure bezahle. Das bisher geübte Verfahren entspricht nicht ganz dem Wortlaut des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes, erscheint aber in tatsächlicher Hinsicht einwandfrei. Um jeden Zweifel auszuschließen, sollen die durch die Tätigkeit der staatlichen Baukontrolleure erwachsenden Baugebühren im § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes Aufnahme finden. Die Kommission ist damit einverstanden.

Neu ist der Vorschlag der Regierung, für die Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen, besondere, durch Verordnung festzusetzende Gebühren zu erheben. Nach der Regierungsbegründung dienen die polizeilichen Meldestellen in den 8 Städten mit Staatspolizei (Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Freiburg und Konstanz) in erster Linie zur Erfüllung rein polizeilicher Aufgaben. — Der Ausdruck „persönlicher" Aufgaben auf Seite 8 Absatz 2 Zeile 3 der Regierungsvorlage ist auf einen Druckfehler zurückzuführen. — In neuerer Zeit nimmt aber auch das Publikum diese Meldestellen in erheblichem Maße zur Auskunftseinholung für rein private Zwecke in Anspruch, wodurch den Beamten der Meldestellen eine ganz erhebliche Mehrarbeit erwächst, unter Umständen sogar eine Vermehrung des Personals erforderlich wird. In früheren Jahren war, solange die polizeilichen An- und Abmeldungen in dicken Büchern vermerkt wurden, eine rasche und befriedigende Auskunftserteilung an das Publikum vielfach überhaupt nicht möglich und die Gesuchsteller mußten entweder ganz abgewiesen oder mit ihren Anliegen auf die Zeit nach Schluß der Dienststunden verwiesen werden, womit ihnen gewöhnlich nicht gedient war. Erst seitdem im Laufe der letzten 5 Jahre in nahezu sämtlichen Städten mit Staatspolizei mit einem recht beträchtlichen Kostenaufwand umfangreiche und, wie sich der Berichterstatter bei dem hiesigen Bezirksamt persönlich überzeugt hat, zweckmäßig eingerichtete Kartenregistraturen eingeführt sind, ist es möglich, den Wünschen des Publikums in weiterem Umfange als bisher gerecht zu werden. Tatsächlich wird auch von der Möglichkeit der Auskunftseinholung in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht, wobei vielfach, namentlich bei schriftlichen Gesuchen, eine entsprechende Gebühr in Briefmarken beigefügt wird. Die Regierung hält deshalb, dem Beispiel einer Anzahl außerhalb Badens gelegener Städte folgend, für solche mündliche oder schriftliche Auskunftserteilungen die Erhebung einer in die Staatskasse fließenden Vergütung für gerechtfertigt. Da auf Grund der jetzt bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes eine solche Vergütung nicht erhoben werden kann, soll durch Aufnahme des Zusatzes „Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen" in den § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes die gesetzliche Grundlage zur Erhebung dieser, wie bereits gesagt, durch Verordnung zu regelnden Gebühren geschaffen werden.

Bei der Beratung der Kommission wurde von einer Seite erklärt, daß sie der Einführung dieser Gebühren an sich nicht sehr sympathisch gegenüberstehe. Wenn irgend tunlich, solle man für kleine Geschäftsleute, die häufig verziehende Kunden haben, oder für Privatpersonen, wenn sie sich nach der Adresse einer Person erkundigen, eine Ausnahme machen. Demgegenüber wurde von anderer Seite bemerkt, daß eine solche Ausnahmebestimmung von Geschäfts- oder Versicherungsagenten und anderen Personen, die zu Erwerbszwecken Auskünfte erbitten, vielfach umgangen werden könnte. Auch wurde angeregt, die Höhe der Gebühr durch Gesetz und nicht durch Verordnung festzulegen. Seitens eines Vertreters der Großh. Regierung wurde der Wunsch geäußert, das Gesetz nicht allzusehr zu belasten, zumal die in der Kommission geäußerten Wünsche in der Vollzugsverordnung Berücksichtigung finden könnten. Um den geäußerten Bedenken zu be-

gegnen, könne man anordnen, daß von der Vorschrift hauptsächlich diejenigen Personen, Geschäfte usw., welche regelmäßig und zu Erwerbszwecken Auskunft verlangen, getroffen werden sollen. Dagegen wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen einer Auskunft zu privaten und geschäftlichen Zwecken kaum durchführbar sei, und daß ein solches Verfahren wahrscheinlich zu zahlreichen Berufungen führen werde. Schließlich einigte sich die Kommission auf den von einer Seite gestellten Antrag, für die mündliche Auskunftserteilung nur eine Gebühr von 10 Pf. für je eine Auskunft einzuführen, und nahm die Regierungsvorlage unter folgenden Voraussetzungen einstimmig an:

a. daß an staatliche und städtische Behörden sowie an kirchliche Verwaltungen die Auskunft unentgeltlich erteilt werden soll,
b. daß die Einsichtnahme in das polizeiliche Adreßbuch ebenfalls ohne Entgelt gestattet wird,
c. daß für je eine mündliche Auskunft 10 Pf. und für je eine schriftliche nicht mehr als 25 Pf. erhoben werden,
d. daß die zum Vollzug ergehende Verordnung dem nächsten Landtag vorgelegt wird.

Schließlich wurde noch der Wunsch geäußert, daß das Verfahren der Gebührenerhebung möglichst einfach gestaltet und daß auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Einsichtnahme in das Adreßbuch jährlich ein- bis zweimal in den öffentlichen Blättern und außerdem in den polizeilichen Meldestellen und Wachstuben durch Aufhängung von Plakaten hingewiesen werden soll.

B. Artikel II.

Das Gesetz soll mit der Verkündigung in Kraft treten.

Die Kommission ist damit einverstanden.

III. Anträge bezüglich einiger vom Gesetzentwurf nicht berührten Bestimmungen.

Von dem Abg. Dr. Frank wurde mit der Begründung, daß bei der Schaffung des Verwaltungsgebührengesetzes im Jahre 1888 der Geldwert wesentlich höher gewesen sei als heute, die Erhöhung einer Anzahl von ihm namentlich bezeichneter, im § 25 des Gesetzes vorgesehener Taxen beantragt. Die nähere Formulierung behielt sich der Antragsteller für die nächstfolgende Sitzung vor. Von dem Regierungsvertreter wurde demgegenüber in ursprünglich vertraulicher Weise bemerkt, daß das Finanzministerium in dem „Entwurf eines Badischen Stempelgesetzes" eine umfassende Umgestaltung unseres Gebührenwesens vorgesehen habe. Wegen mancherlei Schwierigkeiten sei aber das Vorhaben nicht zur Ausführung gekommen. Wahrscheinlich werde einem der nächsten, voraussichtlich dem nächsten Landtage, eine entsprechende Gesetzesvorlage zugehen. An sich hätte die Regierung gegen die Erhöhung einiger Taxen keine Bedenken, allein vorerst sollte man die Angelegenheit beruhen lassen und sich nur auf die Beratung der Regierungsvorlage beschränken. Ein Mitglied der Kommission beantragte, die Abstimmung über die Anträge bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, was mit dem Hinweis darauf abgelehnt wurde, daß zunächst nur darüber abgestimmt werden solle, ob überhaupt die Erhöhung einiger Taxen möglich sei und wo sie einzutreten habe. Der Antrag auf prinzipielle Erhöhung mehrerer Positionen wurde unter Aufrufung derselben mit allen Stimmen bei 2 bezw. 3 Enthaltungen angenommen.

In der nächstfolgenden Sitzung wurde der inzwischen von dem Antragsteller formulierte, in Anlage 1 aufgeführte Antrag einer Beratung unterzogen. Vor dem Eintritt in die Besprechung stellte der Regierungsvertreter nochmals das Ersuchen, von der beabsichtigten Erhöhung der Taxen abzusehen, zumal sich gegenwärtig gar nicht übersehen lasse, ob nicht auch andere Positionen einer Abänderung bedürfen. Außerdem greife die in Vorschlag gebrachte Änderung teilweise tief in das gewerbliche Leben ein, sodaß es notwendig sei, zunächst die Berufsvertretungen darüber zu hören. Wenn auch an sich gegen die Erhöhung einiger Taxen keine Bedenken beständen, so müßten doch zuvor die einzelnen Ministerien sowie das Staatsministerium und der Großherzog zu der Frage Stellung nehmen. Man solle sich auf die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen, die einem dringenden Bedürfnisse entsprächen, beschränken. Die Anregung wurde von einem Mitgliede der Kommission unterstützt, von dem Antragsteller jedoch mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Kommission in der vorausgegangenen Sitzung sich schon prinzipiell für die Erhöhung der Taxen ausgesprochen habe.

1. Bei der Einzelberatung wurde von einer Seite bemerkt, daß in der gegenwärtigen Zeit die Errichtung eines Stammgutes wohl nur selten vorkomme. Allerdings sei das Sinken des Geldwertes mit in Betracht zu ziehen und deshalb sei die Erhöhung der Taxen zu begrüßen. Besonders sympathisch sei die Steigerung der Taxen für die Vergrößerung eines Stammgutes, wenn es auch nicht zweckmäßig erscheine, hierfür die Hälfte der Errichtungstaxe zu erheben, sondern einen größeren Spielraum zu lassen. Wünschenswert wäre es, wenn die Errichtung von Stammgütern überhaupt verboten werden würde. Seitens eines Regierungsvertreters wurde

daraufhin erklärt, daß die Errichtung von Stammgütern gegenwärtig nicht ganz ausgeschlossen sei, tatsächlich aber nur sehr selten vorkomme. Ein Mitglied der Kommission führte aus, daß der Landtag früher einmal den Wunsch ausgesprochen habe, es möge die Errichtung von Stammgütern unterbleiben. Wenn die Regierung diesem Ersuchen nachkomme, dann sei es nicht notwendig, eine Taxerhöhung eintreten zu lassen. Sollte sich aber die Mehrheit der Kommission für eine Steigerung der Taxe aussprechen, dann wäre es zweckmäßig, einen gewissen Spielraum zu lassen und variable Taxen, z. B. 1 000—10 000 Mk., einzuführen. Von dem Antragsteller wurde erklärt, daß er nicht unbedingt an der von ihm vorgeschlagenen Höhe der Taxen festhalte, und außerdem angeregt, eine Resolution dahingehend zu fassen, daß die Kammer den früher gefaßten Beschluß wegen Unterlassung der Errichtung neuer Stammgüter billige. Zu einer Beschlußfassung über diese Anregung kam es nicht. Außerdem wies der Antragsteller darauf hin, daß nach der Reichsfinanzreform die Fideikommißgutbesitzer alle 30 Jahre $^2/_3$ % des Ertragswertes des Gutes als Reichssteuer zu bezahlen haben; es läge kein Grund vor, die Fideikommisse in Baden anders zu behandeln als den Besitz des freien Gutes, und es sei deshalb gerechtfertigt, sie auch bei uns einer Verkehrssteuer zu unterwerfen. Er schlug deshalb vor, eine Resolution zu fassen, wonach die Regierung ersucht werden soll:

> dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Stammgütern eine im Zeitraum von 20 Jahren zu zahlende Abgabe von $2^1/_2$ % des gemeinen Wertes auferlegt wird.

Ueber den Antrag fand eine kurze Besprechung, aber keine Beschlußfassung statt, da letztere für die zweite Lesung zurückgestellt werden sollte. Durch den inzwischen von den Abgg. Dr. Frank und Genossen im Plenum der Kammer eingebrachten Antrag, die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betreffend (Drucksache Nr. 67), ist die Resolution hinfällig geworden; ihre Behandlung kann demnach hier unterbleiben. Von einem Mitgliede der Kommission wurde schließlich der Antrag gestellt,

a) für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten 1% des Wertes des Stammguts, aber mindestens beim Herrenstand 10000 Mk., beim Ritterstand 4000 Mk.,

b) für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts beim Herrenstand 1000—10000 Mk., beim Ritterstand 500—4000 Mk. zu erheben.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Der Antrag zu a:

1. 1% des Wertes zu erheben, wurde angenommen mit allen gegen 5 Stimmen,
2. beim Herrenstand mindestens 10000 Mk. zu erheben, wurde angenommen mit allen gegen 6 Stimmen,
3. beim Ritterstand mindestens 4000 Mk. zu erheben, wurde angenommen mit allen gegen 5 Stimmen;

Der Antrag zu b:

beim Herrenstand 1000—10000 Mk. und
„ Ritterstand 500—4000 Mk. zu erheben, wurde angenommen mit allen gegen 5 Stimmen.

2. Zu Punkt 2 des Antrags wurde von dem Antragsteller bemerkt, daß er den bisherigen Wortlaut des Gesetzes: „Verleihung einer Standeserhöhung" absichtlich nicht gewählt habe, weil er nicht anzuerkennen vermöge, daß durch die Verleihung eines Adels- oder ähnlichen Prädikats eine Standeserhöhung eintrete. Auf Wunsch eines Kommissionsmitglieds wurde von der Regierung zunächst über die in einigen anderen deutschen Bundesstaaten für die Verleihung einer Standeserhöhung zahlbaren Taxen, welche in Anlage 2 des Berichts zusammengestellt sind, Auskunft gegeben. Daraufhin wurde von einer Seite beantragt, die untere Grenze etwa auf 1000 Mk. herabzusetzen. Die Anregung wurde von dem Antragsteller mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Regierung die Möglichkeit habe, in besonders gearteten Fällen die Taxen ganz oder teilweise zu erlassen. Die Abstimmung über diesen Punkt des Antrags hatte folgendes Ergebnis:

1. die Einführung der Höchsttaxe von 20000 Mk. wurde mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen,
2. die Einführung einer Mindesttaxe von 1000 Mk. mit 7 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt,
3. die Einführung einer Mindesttaxe von 5000 Mk. mit 7 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Bei der Gesamtabstimmung wurde die Taxe von 5000—20000 Mk. mit 7 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

3. Bezüglich des Punktes 3 des Antrags wurde von dem Antragsteller bemerkt, daß die gegenwärtigen Sätze für die Verlegung eines Apothekenprivilegiums viel zu nieder seien, besonders wenn man in Betracht ziehe, daß für die Erlaubnis zur Verlegung einer Gast- oder Schankwirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks $^7/_{10}$ der

gesetzmäßigen Taxe zu erheben sind. Ein Vertreter der Regierung richtete an die Kommission das Ersuchen, von einer Erhöhung der Taxen absehen zu wollen mit dem Hinweis darauf, daß der Antrag wenig Bedeutung habe, zumal die Verlegung einer Realapotheke in ein anderes Haus nur in den seltensten Fällen vorkomme. Nicht minder selten trete der Fall ein, daß eine Personalapotheke in eine andere Gemeinde verlegt werde. Wenn dies aber ausnahmsweise einmal vorkomme, dann geschehe die Verlegung mehr im allgemeinen Interesse des Publikums als im Interesse der Apothekenbesitzer. Auch in anderen deutschen Bundesstaaten seien die Verlegungskosten wesentlich niederer, als in dem Antrag gefordert sei. Ueber die Höhe der in einigen dieser Staaten zur Erhebung gelangenden Taxen gibt die Anlage 3 Aufschluß. Von einem Mitgliede der Kommission wurde daraufhin beantragt, den Mindestsatz für die Verlegung einer Realapotheke auf 500 Mk. und denjenigen für die Verlegung einer Personalapotheke auf 50 Mk. festzusetzen, während von anderer Seite angeregt wurde, bezüglich der Realapotheken über einen Mindestsatz von 100 Mk. nicht hinauszugehen. Die Abstimmung hatte schließlich folgendes Ergebnis:

Anlage 3.

a) hinsichtlich der Realapotheken wurde
die Festsetzung eines Mindestsatzes von 500 Mk. mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt,
die Festsetzung eines Mindestsatzes von 100 Mk. mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen und
die Festsetzung des Höchstsatzes auf 5000 Mk. einstimmig angenommen;
b) hinsichtlich der Personalapotheken wurde der Satz von 50—1000 Mk. einstimmig angenommen.

4. Zu Punkt 4 wurde seitens eines Regierungsvertreters ausgeführt, daß die Vorschrift über die Erhebung einer Taxe für die Erlaubnis zur Verpachtung einer Realapotheke durch das Gesetz vom 11. September 1898, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 418/9), aufgehoben sei. Gemäß § 8 dieses Gesetzes sei für die Erlaubnis zur Ausübung von Realberechtigungen an Apotheken eine Taxe von 10—100 Mk. zu erheben; die Zahlung der Taxe sei also von dem Realapothekenbesitzer auf den Pächter übergegangen. Hinsichtlich der Personalapotheken erklärte der Regierungsvertreter, daß an sich zwar deren Verpachtung vorkommen könne, daß aber die Regierung die Genehmigung hierzu grundsätzlich nicht erteile. Daraufhin zog der Antragsteller seinen Antrag bezüglich des Punktes 4 Absatz a zurück.

Was die Bestellung eines Verwalters einer Apotheke anbelangt, so erklärte der Regierungsvertreter, daß hierzu bei den Real- und den Personalapotheken die Einholung einer Erlaubnis nicht notwendig sei, wenn die Vertretung den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteige, oder wenn der Inhaber krank sei; außerdem bedürfe es bei Realapotheken der Genehmigung nicht für Witwen und für noch nicht übernahmsfähige Erben. Gegen eine mäßige Erhöhung der Mindesttaxe sei schließlich nichts einzuwenden, dagegen sollte an der Höchsttaxe nichts geändert werden. Ohne weitere Beratung wurde sodann zur Abstimmung geschritten, bei welcher die Erhöhung der bisherigen Sätze von 10 bis 100 Mk. auf 50—500 Mk. mit allen gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde.

5. Mit Bezug auf Punkt 5 des Antrags wurde von dem Antragsteller bemerkt, er habe eine Trennung zwischen dem Kleinhandel mit Branntwein und demjenigen mit Spiritus vorgeschlagen und für letzteren niedrigere Sätze angefordert, weil der Handel mit Spiritus manchmal wirtschaftlich notwendig sei. Dagegen bilde namentlich in kleinen Dörfern der Handel mit Schnaps eine große Gefahr für das Publikum und müsse deshalb soviel als möglich bekämpft werden. Von Seite der Regierung wurde demgegenüber ausgeführt, daß nach dem neuen Branntweinsteuergesetz ein Unterschied zwischen Branntwein und Spiritus nicht mehr bestehe, sondern nur noch zwischen reinem und denaturiertem Spiritus; der Handel mit letzterem sei aber nicht mehr genehmigungspflichtig. Im übrigen handle es sich in der vorliegenden Bestimmung um den Kleinhandel und nicht um den Ausschank von Branntwein zum unmittelbaren Genuß. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zu dem auch die Liköre gehören, sei nach § 47 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung der Verkauf in Mengen unter 2 Liter zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feineren Likören in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubnis nicht erforderlich sei. Nach dem Statistischen Jahrbuch für die Jahre 1908 und 1909 seien in Baden Ende 1907 nur noch 664 Händler vorhanden gewesen. Ihre Zahl sei in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Eine weitere Einschränkung derselben könne unter Umständen bedenkliche Folgen haben. Von einer Seite wurde bemerkt, daß der Antrag wohl auf einer Verkennung des menschlichen Lebens beruhe. So seien auf den Höhen des Schwarzwaldes die Waldarbeiter im Winter genötigt, zwecks besserer Verdauung zu ihrem Speck etwas Schnaps mit auf die Arbeitsstätte zu nehmen. Die vorgeschlagenen Sätze seien viel zu hoch; man solle es bei den gegenwärtig bestehenden Sätzen belassen. Von dem Antragsteller wurde alsdann der Antrag dahin

abgeändert, daß unter Beibehaltung des Höchstsatzes von 500 Mk. ein Mindestsatz von 100 Mk. eingeführt wird; der Antrag bezüglich der Taxe für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus wurde von ihm zurückgezogen. Bei der Abstimmung wurde

a) der Antrag, die Mindesttaxe auf 100 Mk. festzusetzen, mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt,

b) der alsdann eingebrachte Antrag, die Mindesttaxe auf 50 Mk. festzusetzen, mit allen gegen 5 Stimmen angenommen und

c) der Antrag, den Höchstsatz auf 500 Mk. festzusetzen, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

3. Bei der Beratung des Punktes 6 des Antrags wurde von einem Vertreter der Regierung bemerkt, daß die vorliegende Bestimmung diejenigen gewerblichen Betriebe, welche nach § 16 der Gewerbeordnung der Genehmigung bedürfen, nicht berühre, daß sie vielmehr gewöhnlich nur ganz kleine Leute treffe, welche die betreffenden Stoffe (Lumpen, Knochen 2c.) nur lagern, aber nicht verarbeiten. Es sei ein Unrecht, diesen das Geschäft noch mehr zu erschweren. Von dem Antragsteller wurde daraufhin beantragt, den bisherigen Mindestsatz von 10 Mk. bestehen zu lassen, dagegen den Höchstsatz auf 100 Mk. festzusetzen. Der Antrag fand einstimmige Annahme.

7. Zu Punkt 7 wurde von dem Antragsteller ausgeführt, er habe von dem Vorschlag auf Einführung einer Taxe für die Verleihung eines Titels an Beamte abgesehen, weil bei diesen die Titelverleihung die Konsequenz einer geordneten Dienstführung sei. Privatpersonen dagegen gäben zwecks Erlangung eines Titels häufig viel Geld unter der Hand aus, und es wäre gut, wenn dieses in die Staatskasse fließen würde. Von einer Seite wurde bemerkt, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen der „Annahme" und der „Führung" eines Titels. Eine Privatperson sei aus Gründen des Taktes häufig gar nicht in der Lage, die Annahme eines ihm verliehenen Titels auszuschlagen; ob sie diesen Titel auch führe, sei eine andere Frage. Man solle deshalb nur die auf Ansuchen erfolgte Genehmigung zur Führung eines Titels mit einer Taxe belegen. Von anderer Seite wurde bemängelt, daß die Taxen von 10000—20000 Mk. viel zu hoch seien. Im übrigen müsse auch in Betracht gezogen werden, daß die Verleihung von Titeln vielfach zu Stiftungen führe, die bei der Einführung so hoher Taxen künftighin wahrscheinlich teilweise unterbleiben würden, was im Interesse der Allgemeinheit sehr zu bedauern wäre. Ein Mitglied der Kommission bemerkte, daß die Titelführung auch zur Erhöhung der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit beitrage, und deshalb sei die Erhebung einer hohen Taxe gerechtfertigt. Seitens eines Regierungsvertreters wurde, wie zu Punkt 1 und 2 des Antrags, erklärt, daß die Regierung zu dieser Frage erst dann Stellung nehmen könne, wenn sich das Staatsministerium mit ihr befaßt habe. Unter die Bestimmung falle auch die Verleihung des Titels „Professor", der ab und zu an Privatpersonen verliehen werde, welche nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vielfach gar nicht in der Lage seien, eine so hohe Mindesttaxe zu zahlen. Er stelle anheim, eine Resolution zu fassen, nach welcher die Einführung einer Taxe für die Verleihung solcher Titel gewünscht wird. Im übrigen seien in den anderen Bundesstaaten die Taxen wesentlich niederer als die beantragten. Wie hoch sich die Taxen in einigen anderen Bundesstaaten belaufen, geht aus Anlage 4 hervor. Der Antragsteller schlug schließlich vor, die Titel einzeln aufzuführen und änderte seinen Antrag dahin ab, daß für die Verleihung des Titels „Geheimer Kommerzienrat" eine Taxe von 10000 Mk. erhoben werden soll. Dieser Antrag wurde mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die weitere Abstimmung hatte folgendes Ergebnis. Der Antrag

a) auf Einführung einer Taxe von 5000 Mk. für die Verleihung des Titel „Geheimer Kommerzienrat" wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen,

b) auf Einführung einer Taxe von 3000 Mk. für den Titel „Kommerzienrat" wurde einstimmig angenommen.

Eine längere Aussprache fand in der Kommission darüber statt, ob es zweckmäßig sei, auch die übrigen Titel einzeln aufzuführen. Dabei wurde von einem Mitgliede erklärt, daß man für die Verleihung des Titels „Medizinalrat" dieselbe Taxe einführen solle, wie für diejenige des Titels „Kommerzienrat". Von mehreren Seiten wurden gegen die Aufzählung der übrigen Titel Bedenken erhoben, und schließlich einigte sich die Kommission auf den Vorschlag, für dieselben einen Mindestsatz von 300 und einen Höchstsatz von 3000 Mk. einzuführen. Der Vorschlag fand einstimmige Annahme.

Im weiteren Verlauf der Beratung führte der Antragsteller aus, er habe zunächst einmal das Schicksal seines Antrags bezüglich der Titelverleihung abwarten wollen, und stellte nunmehr folgenden Zusatzantrag zu § 25 Ziffer 4a:

b) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Souverain an Privatpersonen verliehenen Orden 300—3000 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission wurde von dem Antragsteller bemerkt, daß unter den auswärtigen Staaten usw. alle nichtbadischen Staaten zu verstehen seien. Von einer Seite wurde, wie bei den Titeln, angeregt, die Erhebung der Taxen nur auf das „Tragen" und nicht auch auf die „Annahme" von Orden zu beschränken, und schließlich der Antrag gestellt, die württembergischen Sätze von 60—120 Mk. einzuführen. Von anderer Seite wurde ohne weitere Begründung beantragt, den Mindestsatz auf 100, den Höchstsatz auf 1000 Mk. festzusetzen. Die Abstimmung hatte schließlich folgendes Ergebnis. Der Antrag:

a) einen Mindestsatz von 300 Mk. einzuführen, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt,

b) einen Mindestsatz von 100 Mk. einzuführen, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen und

c) einen Höchstsatz von 1000 Mk. einzuführen, mit allen gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Bei der Gesamtabstimmung wurde der Antrag auf Einführung einer Taxe von 100—1000 Mk. mit allen gegen 6 Stimmen angenommen. Das Ergebnis der Beratung über die Anträge des Abg. Dr. Frank ist in Anlage 5 zusammengestellt.

Anlage 5.

Bevor über die ganze Gesetzesvorlage abgestimmt wurde, erklärte ein Kommissionsmitglied, daß es sich der Abstimmung enthalte, da eine Erklärung der Regierung noch nicht vorliege. Die Gesamtabstimmung hatte zur Folge, daß die Gesetzesvorlage sowie die Anträge des Abg. Dr. Frank in der von der Kommission beschlossenen Fassung mit allen gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurden.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Anträge

des Abg. Dr. Frank zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Zu § 2 des Entwurfs:

	Bisher:
1. § 25 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:	
„Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten	
beim Herrenstand 10000 Mk.	1000 Mk.
„ Ritterstand 4000 „	400 Mk.
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Taxe".	
2. § 25 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:	
„Für die Verleihung des Adels oder eines höheren Adelsgrades oder für die Anerkennung einer solchen, von einem auswärtigen Souverän oder Staat gewährten Verleihung	
10000 Mk. bis 20000 Mk."	100 bis 6000 Mk.
3. § 25 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:	
„Für Gestattung der Verlegung eines Privilegiums	
a. bei einer Realapotheke in ein anderes Haus	
1000 Mk. bis 5000 Mk."	30 bis 500 Mk.
b. bei einer Personalapotheke in eine andere Gemeinde	
100 Mk. bis 1000 Mk."	30 bis 500 Mk.
4. § 25 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:	Bisher:
„Für die Erlaubnis	
a. zur Verpachtung einer Apotheke 100 Mk. bis 1000 Mk.	10 bis 100 Mk.
b. zur Bestellung eines Verwalters einer solchen	
50 Mk. bis 500 Mk."	10 bis 100 Mk.
5. § 25 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:	
„Für die Erlaubnis	
a. zum Kleinhandel mit Branntwein	
500 Mk. bis 1000 Mk.	40 bis 100 Mk.
b. zum Kleinhandel mit Spiritus	
40 Mk. bis 100 Mk.	40 bis 100 Mk.
c. zum Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus	
5 Mk. bis 20 Mk."	5 bis 20 Mk.
6. § 25 Ziffer 29 erhält folgende Fassung:	
„Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche	
25 Mk. bis 100 Mk."	10 bis 25 Mk.
7. In § 25 wird folgende Ziffer 4a eingeschaltet:	
„Für die Gewährung eines Titels an Nichtbeamte oder für die Anerkennung eines von einem auswärtigen Staat oder Souverän verliehenen Titels	
10000 Mk. bis 20000 Mk."	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Nachweisung

über die in einigen deutschen Bundesstaaten für die Verleihung einer Standeserhöhung 2c. zur Erhebung gelangenden Taxen.

Es sind zu bezahlen für die Erhebung in den

	in Preußen	Bayern *)	Württemberg	Hessen	Baden
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Adelsstand	1 200	1 500	4 000	1000—10 000	100—6 000
Freiherrnstand . .	2 400	5 000	6 000		
Grafenstand . . .	3 600	10 000	10 000		
Fürstenstand . . .	6 000	20 000	20 000		
Herzogsstand . . .	10 000				

*) In Bayern sind außerdem für die Erhebung in den Ritterstand 2000 Mk. zu bezahlen.

Anlage 3.

Nachweisung

über die in einigen deutschen Bundesstaaten für die Gestattung der Verlegung von Apotheken zur Erhebung gelangenden Taxen.

1) Preußen erhebt bei der Konzessionserteilung ½ % des Wertes der Konzession und außerdem für eine Verlegung 20 Mk.
2) Bayern erhebt für die Konzessionserteilung 50—100 Mk. bei einem Ertrag unter 3 000 Mk. und 100—2000 Mk. bei einem Ertrag über 3000 Mk. Für die Verlegung einer Apotheke wird anscheinend keine weitere Taxe erhoben.
3) Württemberg erhebt 50—1000 Mk.
4) Hessen erhebt 30—500 Mk.
5) Baden erhebt 30—500 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Nachweisung

über die in einigen deutschen Bundesstaaten für die Verleihung von Titeln zur Erhebung gelangenden Taxen.

Es werden erhoben für die Verleihung des Titels

	in Preußen	Bayern	Württemberg	Hessen
	Mk.			
Geheimer Kommerzienrat . .	5000	Für die Erlaubnis zur Annahme fremder Titel 60 Mk.	Für die Erlaubnis zur Annahme fremder Titel 60-120 Mk.	Für Charaktererteilungen 50 bis 300 Mk.
Kommerzienrat	3000			
Kammerjunker	800			
Kammerherr	2400			
Für andere Titel	300			

Anlage 5.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Beratung über die Anträge des Abg. Dr. Frank in der von der Kommission beschlossenen Fassung.

Zu § 2 des Entwurfs:

1. § 25 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten 1 % des Wertes des Stammguts, aber mindestens
beim Herrenstand . . . . . 10 000 Mk.
„ Ritterstand . . . . . 4 000 Mk.
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts
beim Herrenstand . . . . 1 000—10 000 Mk.
„ Ritterstand . . . . 500—4 000 Mk."

2. § 25 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Verleihung des Adels oder eines höheren Adelsgrades oder für die Anerkennung einer solchen, von einem auswärtigen Souverän oder Staat gewährten Verleihung . . . . 5 000—20 000 Mk."

3. § 25 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
„Für die Gestattung der Verlegung eines Privilegiums
a) bei einer Realapotheke in ein anderes Haus . . . . . 100—5 000 Mk.
b) bei einer Personalapotheke in eine andere Gemeinde . . . . . 50—1000 Mk."

4. § 25 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis
b) zur Bestellung eines Verwalters einer solchen . . . . . 50—500 Mk."

5. § 25 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis
a) zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus . . . . . 50—500 Mk.

6. § 25 Ziffer 29 erhält folgende Fassung:
„Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche . . . . . 10—100 Mk."

7. In § 25 wird folgende Ziffer 4a eingeschaltet:
a) „Für die Gewährung von Titeln an Privatpersonen oder für die Anerkennung der von einem auswärtigen Staat oder Souverän verliehenen Titel
Geheimer Kommerzienrat . . . . 5000 Mk.
Kommerzienrat . . . . . 3000 Mk.
Im übrigen . . . . . 300—3000 Mk.
b) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Souverän an Privatpersonen verliehenen Orden . . . . . 100—1000 Mk."

Nachtragsbericht
auf Grund der zweiten Lesung.

Vor der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs ging der Kommission nachfolgende schriftliche Erklärung der Großh. Regierung zu, von deren Inhalt den Kommissionsmitgliedern Kenntnis gegeben wurde:

„Zu dem von der Großh. Regierung den Landständen vorgelegten, in der dortigen Kommission zur Beratung stehenden Gesetzentwurf über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes wurde in der Kommission beantragt, im § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes noch weitere Änderungen außer den in § 2 des Entwurfs vorgesehenen vorzunehmen. Wir sind hierwegen mit den übrigen beteiligten Ministerien ins Benehmen getreten und bemerken hiernach, daß, wie bereits vertraulich in der Kommission mitgeteilt worden war, die Großh. Regierung ihrerseits die Absicht gehabt hatte, dem zurzeit tagenden Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine durchgreifende Umänderung des Verwaltungsgebührengesetzes durch Erhöhung der bestehenden Taxen und durch Einführung neuer Taxen zum Gegenstand haben sollte. Diese Absicht wurde mit Rücksicht auf die starke geschäftliche Belastung des Landtags vorläufig aufgegeben, soll aber für den nächsten Landtag jedenfalls zur Durchführung kommen.

Es erscheint im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Gestaltung dieses künftigen Gesetzes nicht erwünscht, daß jetzt schon nach dem Abänderungsvorschlag der Kommission einzelne dieser Taxen gesetzlich geregelt werden und es dürfte sich deshalb empfehlen, die zu dem Regierungsentwurf gestellten Abänderungs- und Ergänzungsanträge zurückzunehmen. Aus den angegebenen Gründen haben auch die beteiligten Ministerien davon abgesehen, zu den Abänderungsanträgen im einzelnen Stellung zu nehmen.

Die gegebenen Anregungen werden tunlichst bei dem in Bearbeitung befindlichen Entwurfe eines badischen Stempelgesetzes Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen zugleich ergebenst, der Großh. Regierung Gelegenheit zu geben, bei der weiteren Beratung dieser Frage in der Kommission vertreten zu sein".

Zu der Erklärung der Großh. Regierung wurde von einer Seite bemerkt, daß sie früher schon Bedenken gehabt habe, dem Antrage des Abg. Dr. Frank folgend, einzelne Taxen herauszugreifen und abzuändern. Nachdem die Regierung nunmehr die Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, dem nächsten Landtag eine Vorlage wegen durchgreifender Umänderung des Verwaltungsgebührengesetzes zu machen, solle man sich im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Gesetzes auf die Annahme der Regierungsvorlage beschränken und von weiteren Aenderungen absehen. Im übrigen wäre es unter den obwaltenden Umständen allerdings zweckmäßiger gewesen, dem jetzigen Landtag keine Vorlage zugehen zu lassen, sondern die wenigen Aenderungen bis zur weitergehenden Abänderung des Gesetzes zu verschieben.

Demgegenüber wurde von dem Herrn Minister betont, die Hauptveranlassung zur Einbringung der gegenwärtigen Vorlage sei die Rechtsfrage gewesen, ob für die Tätigkeit der Baukontrolleure Gebühren erhoben werden können, wenn die betreffenden Kontrolleure Beamteneigenschaft besitzen oder gar etatmäßig angestellt sind. Es sei zweifelhaft, ob auf diese Gebühren der § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung finden könne, da es fraglich erscheine, ob auch Gehaltsteile von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können. Vorgesehen seien zwar in den genannten Paragraphen schon Gebühren, welche Gehaltsteile von Beamten darstellen, z. B. die Rechnungsabhörgebühren. Es sei deshalb wohl möglich, auch die Erhebung der Gebühren für die durch die staatlichen Baukontrolleure erwachsende Tätigkeit auf die Bestimmungen im § 29 des Gesetzes zu stützen. Immerhin sei aber die Frage zweifelhaft, und es wäre unangenehm für die Regierung, wenn in einem Streitfalle die verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegen sie ausfallen würde.

Als zweiten Grund für die Einbringung der Regierungsvorlage bezeichnete der Herr Minister die Schaffung der Möglichkeit, für die Auskunftserteilungen auf den polizeilichen Meldestellen Gebühren zu erheben. Auch sei bei der gegenwärtigen Finanzlage eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen aus der Jagdtaxe sehr wünschenswert. Schließlich habe das Justizministerium bei dieser Gelegenheit die Abänderung einiger, wenn auch minder wichtigen Bestimmungen für zweckmäßig erachtet. Im übrigen sei bezüglich des in Bearbeitung befindlichen Entwurfes eines badischen Stempelgesetzes unter den Ministerien noch keine Einigung erzielt worden. Da inzwischen der Landtag zusammengetreten sei, so habe die Regierung in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur die notwendigsten Abänderungen vorgeschlagen und bitte deshalb dringend, die Beratung auf die Regierungsvorlage zu beschränken. Bei der Abstimmung wurde mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, die in der ersten Lesung zu dem Antrag des Abg. Dr. Frank gefaßten Beschlüsse fallen zu lassen. Von dem Antrag

steller wurde daraufhin die Annahme folgender Resolution in Vorschlag gebracht:

„Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, bei dem folgende Wünsche Berücksichtigung finden:

1. § 25 Ziffer 3 des Verwaltungsgebührengesetzes erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten 1 % des Wertes des Stammguts, aber mindestens
beim Herrenstand . . . . . 10 000 Mk.
„ Ritterstand . . . . . 4 000 Mk.
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts
beim Herrenstand . . . 1 000—10 000 Mk.
„ Ritterstand . . . . 500—4 000 Mk."
2. § 25 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Verleihung des Adels oder eines höheren Adelsgrades oder für die Anerkennung einer solchen, von einem auswärtigen Souverän oder Staat gewährten Verleihung . . . . . 5 000—20 000 Mk."
3. § 25 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
„Für die Gestattung der Verlegung eines Privilegiums
a) bei einer Realapotheke in ein anderes Haus . . . . . 100—5 000 Mk.
b) bei einer Personalapotheke in eine andere Gemeinde . . . . . 50—1 000 Mk."
4. § 25 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis
b) zur Bestellung eines Verwalters einer solchen . . . . . 50—500 Mk."
5. § 25 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:
„Für die Erlaubnis
a) zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus . . . . . 50—500 Mk."
6. § 25 Ziffer 29 erhält folgende Fassung:
„Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche . . . . . 10—100 Mk."
7. In § 25 wird folgende Ziffer 4a eingeschaltet:
„a) Für die Gewährung von Titeln an Privatpersonen oder für die Anerkennung der von einem auswärtigen Staat oder Souverän verliehenen Titel
Geheimer Kommerzienrat . . . 5000 Mk.
Kommerzienrat . . . . . 3000 Mk.
Im übrigen . . . . . 300—3000 Mk.
b) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Souverän an Privatpersonen verliehenen Orden . . . . . 100—1000 Mk."

Von anderer Seite wurde beantragt, den Wortlaut der Resolution so zu fassen, daß die Regierung ersucht wird, die Wünsche der Kommission „tunlichst" zu berücksichtigen, da man sich nicht von vornherein für künftige Sätze festlegen könne. Bei der Abstimmung wurde die Resolution in der von dem Abg. Dr. Frank vorgeschlagenen Fassung mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

Im weiteren Verlauf der Beratung wurde bezüglich der Jagdtaxe von einem Kommissionsmitgliede die Frage angeregt, ob es nicht angängig wäre, ähnlich wie in Hessen, für die außerhalb Badens wohnhaften deutschen Paßnehmer eine höhere Taxe festzusetzen, als für die in Baden ansässigen Jäger. Der Herr Minister führte demgegenüber aus, daß die Großh. Regierung diese Frage erwogen habe, aber zu dem Ergebnis gekommen sei, von einer Differenzierung der Taxen für die innerhalb Deutschlands wohnenden Paßnehmer abzusehen, weil eine derartige Maßnahme einen wenig bundesfreundlichen Charakter trage, und weil es zweifelhaft sei, ob sie dem Geiste der Reichsverfassung entspreche. Die Anregung wurde alsdann nicht weiter verfolgt. Dagegen wurde von anderer Seite der frühere Antrag, die Taxe für Inländer auf 35 Mk. anstatt auf 30 Mk. zu erhöhen, von neuem eingebracht mit der Begründung, daß durch die weitere Erhöhung dem Staat eine Mehreinnahme von etwa 35 000 Mk. erwachsen würde. Von mehreren Seiten wurde dieser Antrag mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß man sich vorerst mit der regierungsseitig vorgeschlagenen Erhöhung der Taxe um 5 Mk., d. s. 20 %, begnügen solle. Eine allzugroße Steigerung könne leicht einen Rückgang der Zahl der Jagdpässe und dementsprechend eine Minderung der Einnahmen zur Folge haben. Vor allem aber sei zu befürchten, daß bei einer sprunghaften Erhöhung voraussichtlich ein Rückgang in den Erträgnissen aus den Gemeindejagden eintreten würde, was nicht in dem Interesse der betreffenden Gemeinden liege. Dieser Auffassung schloß sich auch der Herr Minister an mit der Bitte, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, während von anderer Seite die Möglichkeit eines nennenswerten Einnahmeausfalls für die Gemeinden bei der starken Konkurrenz unter den Jagdliebhabern in Abrede gestellt wurde. Ein Mitglied der Kommission wies auch darauf hin, daß in den meisten Nachbarstaaten die Jagdtaxen wesentlich niederer seien als bei uns. Über die Höhe dieser Taxen gibt die Anlage 1a Aufschluß. Der Antrag auf

Anlage 1a.

Erhöhung der Inlandstaxe von 25 auf 35 Mk. wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wurde die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage sowie der von dem Abg. Dr. Frank eingebrachten Resolution in der von der Kommission beschlossenen Fassung (S. 23) ihre Zustimmung erteilen.

Anlage 1a.

Nachweisung

über die in einigen deutschen Bundesstaaten für die Ausstellung von Jagdpässen zur Erhebung gelangenden Taxen.

1) Preußen	erhebt	a) von Inländern eine Jahrestaxe von 7 Mk. 50 Pf. und „ Tagestaxe „ 1 Mk. 50 Pf., b) von Ausländern „ Jahrestaxe „ 50 Mk. und „ Tagestaxe „ 10 Mk.
2) Bayern	erhebt	allgemein eine Taxe von 15 Mk.
3) Württemberg	erhebt	allgemein eine Taxe von 20 Mk.
4) Hessen	erhebt	a) von den in Hessen wohnenden Paßnehmern eine Taxe von 30 M. b) „ „ außerhalb Hessens wohnenden deutschen Paßnehmern eine Taxe von 45 Mk. und c) „ „ Ausländern eine Taxe von 60 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 65 a [I].

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

(Drucksache Nr. 65.)

Zu Art. I § 3.

In § 26 erhält der vierte Abs. 1a folgende Fassung:

„für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 35 *M*."

Karlsruhe, den 23. Mai 1910.

Süßkind.
Kolb.
Dr. Vogel-Rastatt.

Zu № 65 a [II].

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes (wie oben).

Zweite Kammer wolle beschließen:

in Art. I § 4 als weiteren Satz anzufügen:

„in Armensachen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen".

Karlsruhe, den 23. Mai 1910.

Dr. Vogel-Rastatt. Dr. Frank. Muser. Wittemann. Dr. Koch.

Zu № 65 a [III].

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1910.

Antrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes (wie oben).

Dem Antrag Vogel zu **Art. I § 4** (29) folgende Fassung zu geben:

„In Fällen, in denen das Gericht das Armenrecht bewilligt hat (§ 114 der C.P.O.) unterbleibt usw."

Karlsruhe, den 23. Mai 1910.

Dr. Zehnter.
Schmidt-Karlsruhe.
Kopf.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Mai 1910.

Neuer Kommissionsantrag

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

(Drucksache Nr. 65.)

Um bei Neufassung des Gesetzestexts Zweifeln vorzubeugen, wird aus redaktionellen Gründen beantragt, den in der 84. Sitzung vom 23. Mai 1910 gefaßten Beschluß folgendermaßen zu formulieren:

„In dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895, erhält der Art. I § 4 folgenden Zusatz:

§ 29 erhält ferner einen fünften Absatz folgenden Inhalts:

In Armensachen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1910.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel I.

Das Verwaltungsgebührengesetz wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

In § 3 Absatz 1 ist statt „10 Pfennig" zu setzen „20 Pfennig".

§ 2.

1. In § 25 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

Ziff. 5. „Für die Erlaubnis zur Änderung des Familiennamens 10—100 ℳ. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens 2—100 ℳ."

Ziff. 5 a. „Für die Bewilligung der nach §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10—100 ℳ.

Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10—1000 ℳ und für die Befreiung von dem Aufgebote (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise 2—100 ℳ.

2. Die Ziffern 35 und 36 daselbst werden gestrichen.

§ 3.

In § 26 erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. für die Jagdpässe auf 1 Jahr
   a) für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 30 ℳ,
   b) für nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 100 ℳ;
2. für Wochenjagdpässe 5 ℳ."

§ 4.

1. In § 29 ist hinter dem Worte „Rechnungsabhörgebühren" einzufügen; „Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

2. § 29 erhält ferner einen fünften Absatz folgenden Inhalts:

„In Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 C.P.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gegeben 2c.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der I. Vizepräsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66.

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. April 1910.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 1. April 1910.

Die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltung betr.

Wir beehren uns in der Anlage 150 Stück der

Gedruckt vorgelegt.

Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände

zu übersenden.

v. Bodman.

An das Präsidium der
Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Stellungnahme derselben zu der von der Großh. Regierung vorgelegten

„Denkschrift

über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände 1910".

(Vergl. Drucksache Nr. 66.)

Berichterstatter Abg. **Geck.**

Die Denkschrift wurde im April d. J. an die Mitglieder der Zweiten Kammer ausgeteilt. Ihre Kommission hatte die Aufgabe, durch Prüfung der in der Denkschrift erörterten Grundsätze einer neuen Kreisordnung zu einem Vorschlage zu gelangen, der ein Fundament für die künftige gesetzgeberische Behandlung einer Umgestaltung dieses Selbstverwaltungszweiges bilden soll.

Das Großh. Ministerium des Innern hatte bereits im August 1909 seinen Vorentwurf zur Neuordnung der Kreisverwaltung durch Interessenten (Landeskommissariate, Bezirksämter, Kreisausschüsse, Städteverwaltungen 2c.) prüfen lassen. In den eingetroffenen Beantwortungen gingen die Ansichten in wesentlichen Punkten sehr auseinander. Die Regierung verzichtete auf eine weitere Begutachtung des Vorentwurfs durch die Landstände und legt heute nur noch Wert auf eine Diskussion der auf den Seiten 119 ff. unter Kapitel VII (Schlußfolgerungen) der Denkschrift verzeichneten 18 Thesen.

Es kann deshalb an dieser Stelle nur in aller Kürze auf die Veranlassung und Tendenz der angeregten Umgestaltung hingewiesen werden. Im Wesentlichen ruht heute noch das badische Verwaltungsrecht auf der im Jahre 1863 geschaffenen, gesetzlichen Grundlage. Nachträgliche Veränderungen betrafen insbesondere die Tätigkeit der Bezirks- und Kreisverwaltungen. In den beiden Kammern der Landstände richteten sich die Wünsche einiger Abgeordneten zu Beginn des Jahres 1908 auf eine Umgestaltung der Bezirks- und Kreisverwaltung. Mit der Abfassung des Vorentwurfes und mit der Vorlage der Denkschrift, die als ein sehr interessantes und schätzenswertes Material bezeichnet werden kann, glaubte das Ministerium des Innern, den Weg zur Erreichung des angeregten Zweckes geebnet zu haben. Es sollte der logischen Entwicklung des modernen Verkehrs entsprechen, wenn die Kreisverwaltung räumlich umgestaltet und eine Vermehrung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben vorgenommen würde, wobei eine Dotation aus Staatsmitteln zur Tilgung des Mehraufwandes der erweiterten Mitarbeit der Kreise beabsichtigt ist.

Von den 18 Thesen oder Grundgedanken des Vorschlages beschäftigen sich die ersten vier Ziffern mit der Erweiterung der Aufgaben der Kreise. Sie lauten:

1.

Für die Gegenwart und nächste Zukunft erscheint als hauptsächlich erstrebenswert die Erweiterung der Aufgaben der Kreise.

2.

Dabei wird gegenüber den im VI. Abschnitt dargelegten Bedenken von der Zuweisung des Irren- und Landstraßenwesens an die Kreise abgesehen.

3.

Demnach würden, abgesehen von der Übernahme der Staatsarmenpflege, für die Erweiterung der Kreisaufgaben lediglich freiwillige Aufgaben in Betracht kommen.

4.

Im einzelnen sind neben den durch § 41 des geltenden Verwaltungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben folgende zu erwähnen:

a) Errichtung und Betrieb von Blinden-, Taubstummen- und Krüppelanstalten,
b) Ausführung oder Unterstützung von Wasserversorgungen und Kleinbahnen,
c) erweiterte Fürsorge für Arbeitsnachweis und Wanderarbeiter,

d) Maßnahmen zur Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe,
e) Maßnahmen zur Gewinnung und Nutzbarmachung von Wasserkräften, Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie,
f) Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens,
g) Abwehr allgemeiner Notstände und
h) Förderung gemeinnütziger Unternehmungen aller Art.

In der Generaldebatte sowohl wie in der Spezialdiskussion fanden diese Reformvorschläge, deren Annahme der Berichterstatter beantragte, die allgemeine Billigung. Namentlich betonten alle Redner die Notwendigkeit, die Fürsorge für die Irren und das Ressort des Landstraßenwesens wie bisher unter den Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung zu belassen. Einige Bedenken, welche gegen die Mitwirkung beim Bau der Kleinbahnen geltend gemacht wurden, zerstreuten sich nach der Aussprache. Dabei wurde auch angedeutet, daß künftig die Kreise unter Verwertung der elektrischen Kraft solche Kleinbahnen selber betreiben können, statt sie dem Privatunternehmen zu überlassen. Die Verwertung der Elektrizität würde auch der Landwirtschaft großen Vorteil gewähren.

Die Einfügung der Staatsarmenpflege könne nach der allgemeinen Auffassung in der Kommission keine Schwierigkeit bereiten. Die Anzahl der für die Überweisung in Betracht kommenden Personen (Reichsausländer, Bayern) verkleinere sich immer mehr.

Zu Ziffer 4 lagen zwei Anträge vor. Zunächst derjenige des Abg. Weißhaupt (Meßkirch), den Absatz d also zu fassen:

Abstimmung.

„Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes."

Zweitens ein Antrag des Abg. Dr. Frank, dem Absatz c die Fassung zu geben:

„erweiterte Fürsorge für Arbeitsnachweis, Wanderarbeiter und Arbeitslose."

Namens der Großh. Regierung erklärte sich Minister v. Bodman mit diesen Erweiterungen einverstanden. Die Anträge wurden einstimmig gebilligt.

Von der Umgestaltung der Kreisorganisation ist die Rede in folgenden Thesen:

5.

Eine derartige Erweiterung der Tätigkeit der Kreise fordert eine Umgestaltung der Selbstverwaltung.

6.

Die Umgestaltung der Kreisverbände bezweckt die Bildung leistungsfähigerer Selbstverwaltungskörper.

7.

Diesem Zwecke dient die Einteilung des Landes in vier Selbstverwaltungsverbände, welche den Landeskommissärbezirken entsprechen.

8.

Diese größeren Verbände werden ihren Aufgaben noch besser gerecht werden können als die bestehenden elf Kreise. Sie versprechen Einheitlichkeit der Verwaltung auf größerem Gebiet und Ausgleich unter ungleichartigen Verhältnissen mittels Verteilung der durch sie bedingten Lasten auf breitere Schultern.

9.

Jeder dieser vier großen Selbstverwaltungsverbände ist von einem Kreisausschusse zu leiten. An dessen Spitze steht ein Berufsbeamter, der seine ganze Zeit und Kraft dieser Aufgabe widmet.

10.

Die hiergegen geäußerten finanziellen Bedenken und der Vorgang anderer deutscher Selbstverwaltungsgesetzgebungen, insbesondere von Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen, könnten die Erwägung nahe legen, diese Stellungen mit staatlichen Berufsbeamten zu besetzen. Eine solche Regelung würde aber nicht im Sinne einer freien Entwickelung der Selbstverwaltung liegen. Der Beamte sollte deshalb vom Selbstverwaltungskörper gewählt und bezahlt werden.

Die Kommission konnte sich über eine bestimmte Zahl der zu schaffenden großen Selbstverwaltungsverbände nicht verständigen. Es wurde mehrfach zugegeben, daß eine Einteilung nach den vier Bezirken der Landeskommissariate etwas für sich habe. Ein Mitglied, das eine Vergrößerung der Kreise entsprechend den zu vermehrenden Aufgaben für wünschenswert hält, ist der Meinung, daß einzelne der 11 Kreise heute schon groß genug seien, dagegen andere (Waldshut, Villingen, Mosbach 2c.) nicht. Von anderer Seite wird gewünscht, es mögen die weniger leistungsfähigen Kreise aufgelöst und anderen angegliedert werden.

Der Herr Minister erblickt einen wesentlichen Vorteil der von ihm vorgeschlagenen Einteilung des Landes in vier Kreise darin, daß von dem Zufluß größerer Mittel, zu welchen billigerweise auch die Großstädte beisteuern würden, einige der heutigen kleinen

Kreise profitieren werden, z. B. der heute sehr belastete Kreis Mosbach. Anderseits gewähre den Großstädten das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Umgebung einen erhöhten Nutzen.

Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß die ohnehin schon von den Kreislasten schwer betroffenen größeren Städte künftig bei nur 4 Kreisen in einer unbilligen Weise zugunsten des flachen Landes ausgenützt, daß ferner die Interessen aller Bestandteile nicht übereinstimmend berücksichtigt würden.

Abstimmung.

Der Antrag des Berichterstatters, eine Vergrößerung der Kreisgebiete vorzunehmen, wurde angenommen gegen 2 Enthaltungen. Abgelehnt gegen 5 Stimmen wurde die vom Ministerium des Innern gewünschte 4-Zahl der Selbstverwaltungsverbände.

Die beantragte Errichtung der Berufsbeamtenstelle zur Leitung eines einzelnen Verbandes fand zunächst eine differierende Beurteilung. Ein Redner teilt nicht die Befürchtung, daß der naturgemäß wachsende Einfluß dieses Beamten unzweckmäßig oder bedenklich werden könnte. Der damit zusammenhängenden Verteuerung der Kreisverwaltung würden vorteilhafte Neuerungen gegenüberstehen: eine intensivere Arbeit, eine größere Übersicht durch die Bereisung des ausgedehnteren Bezirkes. Ein anderes Mitglied der Kommission würde bedauern, wenn durch ein solches Obligatorium die ehrenamtliche Tätigkeit der Kreisleitung ganz verschwände, was, abgesehen vom Kostenpunkte, einen Nachteil in der Beseitigung eines wertvollen Elementes der bisherigen Kreisverwaltung bedeuten würde.

Von dritter Seite wurde die Schaffung der Beamtenstelle, die nicht absolut als eine lebenslängliche Beamtung aufzufassen sei, befürwortet; es würde schon heute den Kreisvorsitzenden eine Besoldung gewährt; als Beamte können sie ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der Selbstverwaltung stellen.

Minister v. Bodman teilt nicht die Bedenken, daß die künftigen, aus freier Wahl hervorgegangenen Kreisbeamten in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Landeskommissären, also zur Regierung, geraten können; so wenig wie bisher die Oberbürgermeister, die sehr mächtige Herren seien. Einer durch die Vermehrung der Arbeiten vergrößerten Verwaltungsausgabe würde der Effekt der Mehrleistung gegenüberstehen.

Abstimmung.

Die Kommission kam schließlich zur Auffassung, daß die künftige Gestaltung der Selbstverwaltungskreise darüber entscheiden werde, ob überall ein Berufsbeamter anzustellen sei. Einstimmig wurde beschlossen, dem zweiten Satze der These 9 folgende Fassung zu geben:

„An dessen Spitze kann ein Berufsbeamter stehen, der seine Zeit und Kraft dieser Aufgabe widmet."

Einstimmig trat die Kommission für den Schlußsatz der 10 These ein, der lautet:

„Der Beamte soll vom Selbstverwaltungskörper gewählt und bezahlt werden."

Die Beibehaltung der freiwilligen Zweckverbände, die nicht auf das Gebiet des Kreises beschränkt zu sein brauchen, wurde allgemein als wünschenswert bezeichnet. Der Vorschlag unter Ziffer 11 fand einstimmige Befürwortung. Er lautet:

Abstimmung.

11.

Die Möglichkeit freiwilliger Vereinigung mehrerer Kreisverbände zu gemeinsamen, innerhalb ihrer Aufgaben liegenden Zwecken und die Schaffung von freiwilligen Zweckverbänden mehrerer Gemeinden, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Kreise und Amtsbezirke, ist offenzuhalten. Eine solche Vereinigung bedarf der Staatsgenehmigung.

Zur Wahlrechtsfrage lauteten die Leitsätze:

13.

Diese Voraussetzung erfüllt das Wahlrecht der Gemeinden zur Kreisversammlung. Denn die Kreise sind Verbände von Gemeinden; sie vollziehen ihre Aufgaben in Ergänzung der Aufgaben der Gemeinden und durch die von den Gemeinden, nicht von den einzelnen Kreisangehörigen, aufzubringenden Mittel. Die Gemeinden müssen auch deshalb einen entscheidenden Einfluß in der Kreisversammlung haben, weil die Kreise eine Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden in sich schließen. Die Ausgaben der Kreise müssen daher bestimmt werden von denjenigen, welchen sie zugute kommen sollen, also von den Gemeinden durch deren Vertreter und nicht von Abgeordneten der Kreiseingesessenen. Das innere Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreis kann nur beeinträchtigt werden, wenn sich Parteikämpfe der Kreiswahlen bemächtigen und die Kreisabgeordneten nach Parteirücksichten gewählt werden, mit welchen die Kreisversammlungen ihrer Natur nach nichts zu tun haben.

14.

Inwieweit neben den Gemeinden einzelne Berufsklassen in der Kreisversammlung Vertretung finden sollten, ist eine Frage von sekundärer Bedeutung. Insbesondere gilt dies auch von der Beteiligung des Großgrundbesitzes. Sie entspricht der Überlieferung und hat der Kreisversammlung bisher wertvolle Mitarbeiter zugeführt. Ihr Zweck wird aber mindestens teilweise schon

durch die ausschlaggebende Vertretung der Gemeinden erreicht. Auch entspricht es mehr der modernen Auffassung, Abgeordnete der Interessenvertretungen zur Kreisversammlung zu berufen, als Mitglieder einzelner Berufsstände, welche durch besondere Steuerkraft ausgezeichnet sind.

15.

Maßstab des Einflusses der Gemeinden in der Kreisversammlung soll die Bevölkerungsziffer, nicht das kreisumlagepflichtige Steuerkapital sein, da die dem Kreise obliegende Ausgleichstendenz unter Umständen gefährdet sein würde, wenn die leistungsfähigsten der dem Kreise angehörigen Verbände über die Verwendungszwecke der Kreismittel ausschlaggebend entscheiden.

16.

Die Bildung der Kreisversammlung vorwiegend aus Gemeindevertretern gewährleistet seit Einführung der Einwohnergemeinde jedem Staatsbürger seine Vertretung in der Kreisversammlung.

Der Berichterstatter erklärte, es fordere ein ethisches Bedürfnis, in der so gleichgültig sich verhaltenden Bevölkerung ein reges Interesse für die Selbstverwaltung wachzurufen; dies könne nur ermöglicht werden, wenn die Kreisinsassen in ihrer Gesamtheit an der Ausgestaltung der Kreisversammlung mitwirken. Dazu bedürfe es der Gewährung des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes unter Anwendung der proportionalen Vertretung.

Ein Mitglied der Kommission teilt diese Auffassung nicht; ein anderes Wahlsystem würde das seit 47 Jahren betätigte, geringe Interesse der Bevölkerung kaum heben, der Aufwand an Zeit und Geld würde in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Der Kreis, als eine Verbindung der Gemeinden, müsse den Bürgerausschuß, für dessen Zusammensetzung nunmehr die Verhältniswahl eingeführt werde, zum Wahlkörper haben; diesem System könne der Vorwurf einer undemokratischen Einrichtung nicht gemacht werden.

Ein anderes Mitglied der Kommission bezeichnet den Vorschlag des Ministeriums als den richtigen Weg; es sei zu befürchten, daß mittels des direkten, allgemeinen Wahlrechtes nicht immer die geeigneten Vertreter in die Kreisverwaltung kämen. Wohl könnte durch das vom Berichterstatter vorgeschlagene Wahlverfahren die Anteilnahme der Bevölkerung an der Lösung der Verwaltungsaufgaben des Kreises geweckt werden, es würden aber auch die parteipolitischen Interessen mehr in den Vordergrund treten, was nicht erwünscht sei.

Diese Auffassung wurde von einem anderen Redner geteilt, der die Gemeinden als Wahlkörper beibehalten möchte; falls aber einmal eine Änderung des Wahlsystems beliebt würde, müßte die direkte Wahl kommen.

Durch zwei Redner fand der Vorschlag des Berichterstatters völlige Zustimmung. Zunächst bedauerte ein Mitglied der Kommission die beschämende Gleichgültigkeit der badischen Bevölkerung gegenüber der Selbstverwaltung. Die Ursache liege in der Organisation, die kaum verstanden werde, so oft man auch die Bestimmungen des Wahlgesetzes studiere. Nur eine breitere Grundlage des Wahlrechtes fördere die Volksanteilnahme; die Basis des Bürgerausschusses genüge dafür keineswegs. Ferner sei es für die richtige Lösung der vermehrten Aufgaben des Kreises sehr wichtig, daß Vertretungen sämtlicher Interessengruppen, insbesondere auch der Arbeiter, im Ausschuß wären. Auch die Bezirksräte sollten aus Wahlen hervorgehen.

Der Vorsitzende glaubt feststellen zu können, daß das mangelhafte Interesse des Volkes an der Selbstverwaltung von allen Mitgliedern der Kommission beklagt wurde. Eine Besserung sei möglich, indem einerseits das Arbeitspensum erweitert und die Anteilnahme an der Konstituierung der Körperschaft durch das vom Berichterstatter vorgeschlagene Wahlsystem ermöglicht werde. Genau wie unter dem alten, indirekten Landtagswahlrecht erkläre sich heute aus dem System die bedauerliche Gleichgültigkeit der Wählerschaft gegenüber der Zusammensetzung der Kreisverwaltung. Ohne ein demokratisches Wahlrecht würde die beabsichtigte Reform ein lebloses Geschöpf bleiben. Ähnlich verhalte es sich mit der Besetzung der Bezirksratsplätze, von der bekannt sei, daß sie bisher nach einseitiger Art vorgenommen wurde. Auch für die Bezirksräte schlägt Redner die direkte Erwählung vor.

Minister von Bodman glaubt, daß das geringe Interesse der Bevölkerung in der Natur der Sache liege; auch künftige neue Aufgaben der Selbstverwaltung würden jenes nicht beleben. Warum sollte nicht auch ein Gebiet im Staate bestehen, auf welchem man in rein geschäftlicher Art ohne politische Parteien arbeitet? Es beruhe die hauptsächlichste Beschäftigung des Kreises in einer solchen mit Gemeindeproblemen, die materiellen Leistungen kämen aus den Gemeindekassen und von den Staatsdotationen, wobei der Einzelne weniger an der Frage Anteil nehme, wie die Kreisumlage jeweils sich

gestalte. Die Regierung hege große Bedenken, die Beteiligung der Gemeinden an der Wahl der Kreisversammlung ganz auszuschalten.

Abstimmung. Zur Definition des in der These 12 allgemein vorgetragenen Grundsatzes wurde für die Fassung der Ziffer 13 zunächst über die prinzipiellen Anträge abgestimmt:

1. Soll die Vertretung der Kreiseinwohner in der bisherigen Weise beibehalten werden?

Abgelehnt mit 8 gegen 4 Stimmen.

2. Sollen neben den Vertretern der Gemeinden Abgeordnete der Kreiseinwohner auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes unter Anwendung des Proporzes in der Kreisversammlung sitzen?

Angenommen mit 9 gegen 3 Stimmen.

Diese Entscheidung veranlaßte zunächst eine Verständigung darüber, wie die einzelnen Gemeinden ihre Kreisvertretung zu bestimmen haben. Man einigte sich mit allen gegen eine Stimme für einen Antrag des Vorsitzenden, der vorschlägt:

in Orten, die mehr als einen Vertreter zu wählen haben, soll die Wahl nach dem Proporz geschehen.

Die Stellungnahme zur These 14 brachte zunächst eine Aussprache darüber, ob dem Großgrundbesitze fernerhin eine Vertretung gewährt werden solle, nachdem die Landwirtschaft an sich durch ihre Kammer eine Berufsvertretung erhalten haben wird.

Der Herr Minister möchte die Großgrundbesitzer, die als erfahrene Leute sich bisher in der Kreisversammlung recht nützlich gemacht hätten, nicht vermissen.

Abstimmung. Die Kommission beschließt mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, daß keine besondere Vertretung des Großgrundbesitzes für die Kreisversammlung vorgesehen werden soll.

Einstimmig spricht sich die Kommission für die Delegation von Abgeordneten der Interessenvertretungen aus.

Ebenso einmütig billigt die Kommission den unter Ziffer 15 ausgesprochenen Grundsatz, den der Vorsitzende als ein sehr beachtenswertes Zugeständnis der Regierung begrüßt hatte.

Die letzte Gruppe der Reformvorschläge des Großh. Ministeriums befaßt sich mit der Einrichtung der Bezirksräte und der Ernennung ihrer Mitglieder. Die Vorschläge lauten:

17.

Die Einrichtung der Bezirksräte soll möglichst unverändert belassen bleiben. Durch gesetzliche Vorschriften soll aber darauf hingewirkt werden, daß in dem Vorschlagsrecht der Kreisversammlung der Wille weiterer Bevölkerungskreise zum Ausdrucke kommt.

18.

An der Ernennung der Bezirksräte soll festgehalten werden, da ihre Tätigkeit ihrem Wesen nach staatliche Rechtsprechung und Staatsverwaltung ist.

Die von sozialdem. Seite in der Kommission geübte, oben erwähnte Kritik an der einseitigen planmäßiger Art der Ernennung der Bezirksräte führt zu einer Auseinandersetzung des Ministers v. Bodman und einiger Mitglieder der Kommission über die Frage, ob Sozialdemokraten das Amt eines Bezirksrates bekleiden können. Der Vertreter der Regierung verneint dies mit der Begründung, daß Angehörige einer revolutionären Partei sich nicht an der Rechtsprechung eines Verwaltungskörpers beteiligen können, dessen Mitglieder ein Abzeichen mit dem Namenszug des Landesfürsten tragen.

Von sozialdemokratischer Seite wird dem Minister entgegnet, daß bereits einige Bürgermeister sozialdemokratischer Überzeugung in Baden ihres Amtes walten, daß Mitglieder dieser Partei an der Rechtsprechung der Geschworenen-, Schöffen- und Gewerbegerichte beteiligt seien.

Der Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei gibt namens seiner Fraktion die Erklärung ab, daß sie den Eintritt sozialdemokratischer Mitbürger in den Bezirksrat wünsche.

Der Berichterstatter stellt folgende Anträge:

Die Kommission wolle beschließen:

1. die Wahl der Bezirksräte geschieht durch die **Kreisversammlung.** Der erste Satz der Ziffer 17 ist zu streichen.
2. (für den Fall der Ablehnung des vorigen Antrages) im zweiten Satze hinter dem Worte Bevölkerungskreise einzuschalten: **„ohne Unterschied der religiösen und politischen Gesinnung."**

Bei der in der folgenden Sitzung der Kommission vorgenommenen Abstimmung wurde der erste Antrag des Berichterstatters mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. April 1910.

Antrag.

Die Besteuerung der Stamm- und Familiengüter betreffend.

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den zum Ausgleich dafür, daß das rechtlich gebundene Eigentum an Grundstücken der Verkehrssteuer nicht unterliegt, von den Stammgütern und Familiengütern eine sofort zu zahlende und dann periodisch wiederkehrende Abgabe von $2^1/_2$ Prozent des gemeinen Wertes dieser Güter erhoben wird. Das Erträgnis dieser Steuer soll zur Förderung von Verkehrseinrichtungen, insbesondere zum Ausbau der Nebenbahnen verwendet werden.

Karlsruhe, den 18. April 1910.

Dr. Frank.
Geiß.
Stockinger.
Kurz.
Maier.
Willi.
Schwall.
Kolb.
Kräuter.
Müller-Schopfheim.
Weber.
Kahn.
Süßkind.
Monsch.
Breitenfeld.
Kramer.
Pfeiffle.
Rösch.
Bechtold.

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. April 1910.

Interpellation.

Die Krisis im Baugewerbe betr.

Ist die Großh. Regierung bereit, Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Weise die Unternehmer angehalten werden, auch während der Dauer der Bauarbeiteraussperrung die staatlichen Bauten weiterzuführen?

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Bechtold.
Kurz.
Kahn.
Müller-Schopfheim.
Schwall.
Willi.
Kolb.
Kräuter.
Dr. Frank.
Süßkind.
Geiß.
Kramer.
Weber.
Geck.
Monsch.
Stockinger.
Rösch.
Pfeiffle.
Maier.

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1910.

Antrag.

Die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend.

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer eingeführt wird.

Karlsruhe, den 18. April 1910.

Bechtold.
Breitenfeld.
Monsch.
Süßkind.
Weber.
Kräuter.
Müller-Schopfheim.
Dr. Frank.
Willi
Maier.
Kurz.
Stockinger.
Geiß.
Kolb.
Rösch.
Kramer.
Pfeiffle.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1910.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen,

die Einführung des Proportionalsystems für die Landtagswahl betr.

(Drucksache Nr. 69.)

Berichterstatter Abg. **Geck.**

Die Antragsteller reichten am 18. April 1910 an die Zweite Kammer folgenden Antrag ein:

„Die Kammer wolle beschließen: Die Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Verhältniswahlen für die Zweite Kammer eingeführt werden."

Wünsche zur Einführung des Proportionalwahlsystems beschäftigten den badischen Landtag zuletzt in der Session 1901/1902. Damals lag ein Antrag der sozialdemokratischen und volksparteilichen Abgeordneten, datiert vom 2. Dezember 1901, vor (Drucksache Nr. 8), der die Zustimmung der Landstände zu einem im Wortlaute ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über die Abänderung der Landtagswahlordnung (§§ 34 bis 70) forderte. In der Begründung war darauf hingewiesen, daß schon in der Session 1893/94 eine große Mehrheit der Zweiten Kammer sich im Prinzip für das Proportionalwahlsystem ausgesprochen hatte. Das allgemeine Wahlrecht lasse, so hieß es in der Begründung jenes Gesetzentwurfes vom Jahre 1901, bei der Einführung der direkten Wahl den Proporz im Interesse einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien als das empfehlenswerteste erscheinen. Es waren insbesondere sieben Gründe für diese Anschauung hervorgehoben:

1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit und erst das Proporzsystem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Wahlkompromisse bei den Verhältniswahlen wegfallen.
3. Das Gesamtniveau der Volksvertretung wird dadurch gehoben.
4. Das Proportionalwahlsystem ermöglicht außer der Vertretung politischer Parteien auch die Vertretung wirtschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großh. Regierung bekanntlich viel Wert.
5. Die Wahlgeschäfte erledigen sich in weit einfacherer und weniger aufregenden Weise als nach jedem anderen System.
6. Stichwahlen, Nachwahlen und Ersatzwahlen fallen weg.
7. Wahlanfechtungsgründe werden weniger als bei jedem anderen Verfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der Zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden. Der Gesetzentwurf enthielt in § 34 die Einteilung des Großherzogtums in vier Kreise zur Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer. Der § 35 hatte folgende Fassung:

„Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (s. § 47) maßgebend".

Der § 48 enthielt die Bestimmungen über die Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten (verschiedene Parteien, wirtschaftliche und sonstige Interessengruppen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verfassungskommission der Zweiten Kammer 1901/02 erwähnt in ihrem, vom Abgeordneten Dr. Heimburger erstatteten Berichte, daß von einer endgültigen Behandlung des im oben erwähnten Antrage angeregten Proporzsystems abgesehen worden ist, weil die Möglichkeit einer Einigung unter den Mitgliedern der Verfassungskommission nicht in Aussicht stand.

In den Erklärungen der einzelnen Fraktionen, welche in dem Kommissionsberichte abgedruckt waren, betonte die Volkspartei ihre Bereitwilligkeit, für die Proportionalwahl einzutreten, „wenn dieses System Aussicht auf Annahme hätte"; die Sozialdemokraten wünschten, falls eine Einigung nicht auf der von ihnen vorgeschlagenen Basis erzielt werden könnte, dem Einersystem des direkten gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlrechtes noch für die Städte den Proporz in folgender Weise beizufügen, daß „sämtliche Städte des Landes, welche bisher einen oder mehrere Abgeordnete wählten, zu einem Bezirke vereint werden, dessen Abgeordnete nach dem Proportionalsystem zu bestimmen wären."

Die nationalliberale Fraktion nahm folgende Stellung ein:

„Ob an Stelle der Wahl der Abgeordneten in den Städten, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einzelwahldistrikten unter Umständen Proportionalwahlen treten könnten, wurde von den Angehörigen der nationalliberalen Partei wenigstens für diskutabel erklärt. Dagegen sprachen sich dieselben gegen die Einführung der Proportionalwahl für das ganze Land aus."

Die Zentrumsfraktion erklärte:

„Sie wäre gerne bereit, zur Einführung des Proportional-Wahlsystems in den Städten die Hand zu bieten, welche mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben, wenn dadurch eine Verständigung erzielt würde."

„Nach ihrer Anschauung wäre die Einführung des Proportional-Wahlsystems die gerechteste und sachdienlichste Reform. Wenn indessen eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren in dieser Richtung nicht zu erhoffen ist, so stimmt sie auch der Beibehaltung des Systems der Einer-Wahl zu."

Die Großh. Regierung bekam damals keine Veranlassung, in der Kommission zur Verhältniswahl Stellung zu nehmen. In der 122. Plenarsitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1902 äußerte sich der Minister Dr. Schenkel also:

„Es ist gar nicht zu leugnen, daß dieses Proportionalwahlsystem auf den ersten Anblick manche Vorzüge zu haben scheint, und es hat sich dieses hohe Haus einmal

im Laufe der Verhandlungen über die Wahlrechtsform für die Verhältniswahl ausgesprochen. Die Ausgestaltung erregt aber die größten Bedenken; es ist noch kein System gefunden worden, welches klar, übersichtlich, auch populärverständlich ist." Die Verhältniswahl habe wieder andere Nachteile, darunter namentlich die Herrschaft der Parteien bei der Kandidatenaufstellung. Vor der Einführung einer solchen Neuerung müßten über die Wirksamkeit des Systems nähere Erfahrungen gemacht werden, die uns jetzt erst aus ganz kleinen Gebieten (Kantonen der Schweiz, Belgien) unter entgegengesetzter Beurteilung zur Verfügung stehen. Die Großh. Regierung könne zunächst nur in Erwägung ziehen, „ob vielleicht nicht doch einmal ein Versuch mit dem Verhältniswahlsystem gemacht werden soll, entweder derart, daß wir es für die größeren Städte, die mehr als zwei Abgeordnete zu wählen haben, einführen, oder in der Art, daß es eingeführt wird wenigstens für die Wahl eines kleineren Teiles der Abgeordneten, die in den größeren, etwa vier, Abschnitten des Landes gewählt würden. Der Gegenstand ist erwägenswert, es kann aber die Regierung sich darüber zur Zeit noch nicht bestimmt aussprechen."

Der Antrag des Berichterstatters lautet:

„Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, den Antrag Bechtold und Genossen in der vom Abg. Dr. Frank namens der Petenten erweiterten Fassung anzunehmen:

Die Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Einteilung des Landes in wenige größere Bezirke die Verhältniswahl für die Zweite Kammer eingeführt wird."

Die Redner der Zentrumspartei erklärten, daß sie nach wie vor sich zum Grundsatze der Verhältniswahl für die Ernennung der Vertretung in der Zweiten Kammer bekennen. Augenblicklich vermögen sie aber dem Antrage nicht zuzustimmen, weil ihnen eine schon auf dem nächsten Landtag vorzunehmende Änderung der Verfassung verfrüht erscheine, insbesondere im Hinblick darauf, daß bisher zu wenig Erfahrungen mit der Verhältniswahl gemacht werden konnten. In zwei bis drei Jahren wären dann, wenn die Gemeindewahlen nach dem Grundsatze der Verhältniswahl vor sich gegangen sein werden, genügende Anhaltspunkte vorhanden, die beurteilen ließen, ob der Proporz sich bewährte. Es könnte dann dem übernächsten Landtag die Arbeit der Gesetzesabänderung

vorbehalten werden. Die Frage, ob wir uns etwa das württembergische (gemischte) System zum Vorbild nehmen sollen, möge jetzt unerörtert bleiben.

Von der nationalliberalen Partei sprach sich ein Redner grundsätzlich für die Anwendung des Proporzes aus, ohne sich an ein bestimmtes System zu binden; dem nächsten Landtag sollte die Regierung einen Gesetzentwurf zugehen lassen, da bis dahin genügende Erfahrungen aus den Verhältniswahlen innerhalb und außerhalb Badens gesammelt werden könnten.

Zwei andere Abgeordnete derselben Fraktion wünschten bei aller Sympatie für den Proporz, daß die Regierung doch noch eine abwartende Haltung beobachte, bis die Erfolge des Systems aus der Praxis feststünden.

Ein anderes Mitglied der Kommission erkannte in der Verhältniswahl eine zweckmäßige Neuerung; der Proporz eigne sich aber nicht für die Wahl sämtlicher Abgeordneten; das württembergische System scheine hier einen Vorzug zu besitzen. Dem vorliegenden Antrag könne schon aus praktischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Der Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei kann dem Antrag des Berichterstatters die Zustimmung erteilen mit dem Wunsche, die Regierung möchte recht bald den Proporz für die Landtagswahl einführen, um dem Staate das nicht vorzuenthalten, was man der Gemeinde als neues Wahlrecht in der Gesetzesvorlage verlieh.

Der Berichterstatter erwähnte auch das Resultat der Landtagswahl 1909, um einen Vergleich mit der Verhältniswahl zu ermöglichen. In der amtlichen Statistik wird mitgeteilt:

Würden die 73 Abgeordneten-Mandate der gegenwärtigen Kammer nach der Zahl der beim ersten Wahlgang auf die Kandidaten der drei Parteigruppen gefallenen Stimmen verteilt worden sein (Proportionalwahlverfahren), so hätten erhalten müssen: der Rechtsblock 29 (genau 29,0), die liberalen Parteien 23 (genau 23,4) und die Sozialdemokratie 21 (genau 20,6) Mandate. Das bei beiden Wahlgängen erzielte Wahlresultat entspricht demnach beim Rechtsblock genau dem Stärkeverhältnis dieser Parteigruppe; die liberalen Parteien hätten 1 Sitz weniger, die Sozialdemokraten 1 Sitz mehr erhalten müssen. („Statistische Mitteilungen", Jahrgang 1909.)

Ferner regte der Berichterstatter einen Meinungsaustausch an über zwei Vorteile des Proporzes, die er in einer wesentlichen Milderung des persönlichen Kampfes bei den mündlichen und gedruckten Wahlauseinandersetzungen vorauszusehen glaubt; des weiteren meint er, es würden die Plenarverhandlungen der Kammer dadurch auf ein höheres Niveau gehoben, daß die meisten Wünsche örtlicher Natur schon in den Kommissionen zur Besprechung und Erledigung gelangen könnten.

Seitens der Partei der Antragsteller wird insbesondere betont, es sei gerade die gegenwärtige Session des Landtages geeignet, den Proporz einzuführen, da nach dem Ergebnis der Landtagswahl 1909 keine Partei in den Verdacht kommen könnte, mit dem Proporz politische Geschäfte machen zu wollen. Der frühere Zentrumsabgeordnete Wacker habe die sofortige Einführung des Proporzes empfohlen zu einer Zeit, da noch keine praktischen Erfahrungen vorlagen wie heute bei den Verhältniswahlen für die Vertreter zu den Gewerbegerichten und Ortskrankenkassen-Versammlungen.

Die Stellung der Großh. Regierung.

Minister Frhr. v. Bodman: Zur Beantwortung der Frage, ob schon nach 5 Jahren wieder eine Änderung des Landtagswahlgesetzes sich empfehle, würden drei Faktoren mitwirken, von denen die Erste Kammer sich im Jahre 1904 noch gegen die Verhältniswahl in den Städten aussprach. Es sei fraglich, ob sie jetzt ohne weiteres zu einem Zugeständnisse bereit wäre. Die Regierung wünsche nicht, daß jetzt schon die Verhältniswahl eingeführt werde. Ein getreues Spiegelbild der Stimmung des Volkes könne der Regierung nur erwünscht sein. Die vom Berichterstatter mitgeteilte Wahlstatistik spreche dafür, daß das Bedürfnis nach der Verhältniswahl kein großes sei, weil die Mehrheitswahl die Verhältnisse richtig zum Ausdruck brachte. Der Proporz würde einen größeren Prozentsatz der Wahlbeteiligung bringen, aber zugleich die Heftigkeit des Wahlkampfes verstärken durch eine intensivere Agitation der Minderheitsparteien, deren Sache nun nicht mehr so aussichtslos wie bisher sei, wenn künftig jede Stimme in Betracht gezogen würde.

Beachtenswert erscheine der Vorzug, daß der Proporz mit den Stichwahlen aufräume, wodurch auch die Bündnisse „der kleineren Übel" wegfielen.

Die Einteilung des Landes in etwa 4 Bezirke (Landeskommissariate) gebe den Abgeordneten, die in ihren Einzelbezirken bisher die Vertrauensmänner ihrer Wähler waren, eine exklusivere Stellung, was vielleicht auch manchen Nachteil habe, z. B. die genauere Erforschung der lokalen Wünsche und Bezirksverhältnisse erschweren könnte.

Die bisherigen Erfahrungen, die man in anderen Staaten mit dem Proporz machte, umfaßten nur eine sehr kurze Zeit und lägen meist auf anderen Gebieten. Der Herr Minister wolle auf den ersten Blick sich nicht

für ein besonderes System entscheiden, insbesondere nicht für ein gemischtes, wie es in Württemberg eingeführt worden; ihm scheine es angezeigt, die Verhältniswahl zunächst auf solche Städte zu beschränken, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben. Indessen empfehle es sich, die Belehrungen abzuwarten, welche uns die Verhältniswahl in den Gemeinden verschaffen werde. Innerhalb der nächsten zwei Jahre habe die badische Regierung Gelegenheit, sich mit der Frage der Proportionalwahlen zu befassen, wenn sie nach den Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes die Wahlkreiseinteilung in den größeren Städten vornimmt. Im § 2 des Gesetzes vom 24. August 1904 (Wahlkreiseinteilung) ist bestimmt:

„In folgenden Städten werden je in einem besonderen Wahlkreise mehrere Abgeordnete gewählt und zwar in Mannheim fünf, in Karlsruhe vier, in Freiburg drei, in Heidelberg und Pforzheim je zwei.

Die Einteilung der Gemarkung dieser Städte in besondere Wahlkreise erfolgt durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung des Stadtrats. Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden."

Die Großh. Regierung, welche den Proporz theoretisch billige, könne sich augenblicklich nicht binden und behalte sich, indem sie für die gepflogene Aussprache danke, die Freiheit der Entschließung vor.

Seitens der Antragsteller wird gewünscht, daß die Regierung eine einseitige Einführung der Verhältniswahl für die größeren Städte nicht beschließen möchte, weil darin ein Unrecht enthalten sei gegen die Minoritäten im übrigen Lande. Aus dem Resultate der letzten Landtagswahlen, welche unter großen Parteigruppierungen vor sich ging, dürften keine Schlüsse gezogen werden, auf eine auch fernerhin zutreffende Wiederspiegelung der Volksstimmung durch die Resultate der Mehrheitswahl und auf eine dauernd gerechte Verteilung der Mandate für die Zweite Kammer. Die Harmonie zwischen Volksabstimmung und Volksvertretung könne nur durch den Proporz hergestellt werden.

Entscheidung in der Kommission

Die Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters wurde auf den 3. Juni vertagt; sie ergab die Annahme des Antrages des Berichterstatters mit 8 gegen 7 Stimmen.

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1910.

Interpellation.

Ist die Großh. Regierung davon überzeugt, daß die für das Großherzogtum Baden landesstatistisch festgestellte, sehr erhebliche

Verminderung der Schweine- und Rindviehbestände

in ihrer während des letzten Jahrzehntes fortlaufend ungünstigen Entwicklung eine genügende Fleischversorgung unserer Bevölkerung verhindert?

Gedenkt die Großh. Regierung gegen die Gefahr dieser volkswirtschaftlich und kulturell sehr beklagenswerten Erscheinung schleunige Vorsorge zu treffen im Interesse einer ausreichenden Volksernährung?

Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Geck.	Kahn.
Geiß.	Süßkind.
Stockinger.	Monsch.
Kolb.	Kramer.
Willi.	Pfeiffle.
Kräuter.	Bechtold.
Müller-Schopfheim.	Weber.
Kurz.	Maier.

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1910.

Interpellation.

Die Verhütung von Schädigungen durch untreue Grundbuchbeamte betr.

Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um derartige Schädigungen, wie sie infolge der von zwei württembergischen Schultheißen zum Nachteil der städtischen Sparkasse in Bretten verübten Veruntreuungen zu Tage getreten sind, zu verhindern?

Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Banschbach.

№ 72.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (14.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B Nr. 74) beraten und nach deren Antrag unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur gefälligen weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1910.

Der I. Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Mai 1910.

Antrag.

Die Branntweinbesteuerung betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Großh. Regierung wolle bei Einführung des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 die Branntweinbesteuerung betr. dafür Sorge tragen, daß bei Errichtung von Kleinbrennereien, welche ihre eigenen Produkte wie Obst und Weinrückstände zu brennen beabsichtigen, von der Anschaffung der Brennapparate mit Sammelgefäßen und Verschlußkontrolle Umgang genommen wird und Apparate bisherigen Systems verwendet werden dürfen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1910.

Koger.	Pfefferle.
Sänger.	König.
Leiser.	Weißhaupt-Meßkirch.
Schmid-Singen.	Göhring.
Neuwirth.	Veneden.
Rebmann.	Muser.
Müller-Heiligkreuz.	Hummel.
Hilbert.	

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1910.

Bericht

der

Petitionskommission

über

ihr überwiesene 34*) Petitionen aus dem Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Innern sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Erstattet von dem Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Sämtliche in Form von Petitionen dem Landtage von Beamten geäußerten Wünsche, die sich auf die vor zwei Jahren erlassene Gehaltsordnung beziehen, wurden, soweit der Petitionskommission überwiesen, von dieser zwei Referenten zur Behandlung übertragen.

Der eine übernahm alle jene Petitionen, die von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Gr. Hauses u. d. A. A. herrührten, der andere alle übrigen, von Beamten aus den drei übrigen Ministerien herrührenden Petitionen.

Von diesen letzteren, 34 an der Zahl, handelt der vorliegende Bericht. Sie wurden ihrem Inhalte nach in drei Gruppen eingeteilt:

1. in solche, die eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen wünschen, um Anwärtern die Möglichkeit frühzeitigerer etatmäßiger Anstellung zu verschaffen;
2. in solche, die eine andere Art der Einreihung einer Beamtenkategorie oder eines Einzelbeamten in den Gehaltstarif wünschen;
3. in solche, die sich mit dem Vollzuge der Gehaltsordnung befassen.

---

*) Eine Petition erscheint im Bericht zweimal, je mit besonderer Ordnungszahl (8 und 28), daher scheinbar 35 Petitionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwischenhinein sind dann eingefügt Petitionen, die verwandte oder andere, aber durch die Anwendung der Gehaltsordnung veranlaßte, von der gleichen Beamtenkategorie ausgehende Wünsche enthalten.

In vier Sitzungen wurde von der Kommission über die Petitionen verhandelt und ist man dabei von folgenden leitenden Grundsätzen ausgegangen:

a. Für die Schaffung neuer Stellen ist lediglich das von der Regierung begründete sachliche Bedürfnis maßgebend.
b. Eine Änderung an dem erst vor zwei Jahren abgeschlossenen Gesetzeswerke der Gehaltsordnung kann, schon wegen der Finanzlage, nicht empfohlen werden.

Im übrigen ist von den einzelnen Petitionen zu berichten:

Beil. 1. **1. Die Petition der Hilfsaufseher im Tabaklager-Aufsichtsdienst in Mannheim, die etatmäßige Anstellung betr.**

Die Petenten führen aus:

Mit der Einführung der Gehaltsordnung seien im Nachtrags-Etat II pro 1908 für die Aufseher im Lagerdienst 30 neue etatmäßige Stellen geschaffen worden. Nach der beigegebenen Begründung sollten diese Stellen in der Hauptsache dazu dienen, bewährte Beamte, die bisher schon in diesem Dienst standen, etatmäßig anstellen zu können; in kleinerem Umfang sollten diese Stellen aber auch dazu dienen, jetzt schon etatmäßig angestellte Aufseher, die aber ihrem Dienst nicht mehr recht gewachsen wären, da unterbringen zu können, um die sonst gebotene Zuruhesetzung derselben zu vermeiden.

Von diesen 30 Stellen seien nun, so führt die Petition aus, (siehe Anlage I a) 20 besetzt; die restlichen 10 würden von der Regierung aufgespart, weil vorerst ein dienstliches oder sachliches Bedürfnis zu deren Besetzung nicht vorliege. Die nichtetatmäßig angestellten Petenten seien aber alle schon in vorgerücktem Lebensalter, mit einer hohen Anzahl von Dienstjahren, würden außerdem den sehr wichtigen Lager-Überwachungs- und Abfertigungsdienst, der durch die neue Tabaksteuergesetzgebung sich besonders schwierig gestalte, versehen. Sie hielten sich also zur etatmäßigen Anstellung auf den oben genannten Stellen für würdig und bäten, bei der Regierung für ihre etatmäßige Anstellung zu wirken.

Die Regierung antwortet:

Dem Gesuch der Bittsteller kann aus den Gründen, die in dem der Petition in Abschrift anliegendem Schreiben der Zolldirektion an das Hauptsteueramt Mannheim vom 11. Mai 1909 Nr. A 961 angegeben sind, nicht entsprochen werden.

Auch die Wünsche dieser Aufseher, die vor dem 1. Juli 1908 überhaupt nicht etatmäßig angestellt werden konnten, sind s. Zt. in der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen auf dem Landtag 1907/08 geprüft und es ist ihre damals eingereichte Eingabe für erledigt erklärt worden, nachdem von seiten der Gr. Regierung die Anforderung einer Anzahl etatmäßiger Stellen für sie in Aussicht gestellt worden war (vergl. den Bericht der erwähnten Kommission S. 159 Abs. 2 und S. 189, ferner die Erläuterung S. 45 des Spezialbudgets des Finanzministeriums zu Titel VII § 7 (K 11) im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 und S. 61 desselben Spezialbudgets für 1910/11 zu K 11 und K 2f). In der etatmäßigen Anstellung der in Betracht kommenden Aufseher noch weiterzugehen und zu diesem Zweck die für sie vorgesehene Anzahl von etatmäßigen Stellen zu vermehren ist überdies mit Rücksicht auf die dermalige gespannte Finanzlage nicht möglich.

Stellung der Kommission:

Die Kommission anerkennt das Bestreben der Regierung, bei Besetzung von Stellen bei dieser Beamtenkategorie sich einen gewissen Spielraum zu sichern, um Arbeitskraft erhalten zu können, die sonst pensioniert werden müßte. Allein es handelt sich doch hier auch um ältere Leute, die schon lange in nichtetatmäßiger Stellung dem Staate dienen und ein Amt versehen, das namentlich durch die neue Tabaksteuergesetzgebung an Bedeutung gewonnen hat. Die Kommission hält daher eine ausgiebigere Besetzung oben genannter Stellen für empfehlenswert und stellt den **Antrag**

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß dieselbe in nochmalige Erwägungen darüber eintreten möge, ob 1. die freigehaltenen Stellen mit Rücksicht auf das Dienstalter der Petenten wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl besetzt werden könnten, 2. ob nicht bei Besserung der Finanzlage noch weitere etatmäßige Stellen geschaffen werden könnten, um wenigstens älteren Aufsehern die Anstellung zu ermöglichen.

2. Petition der Niederlage-Aufseher und Hilfsarbeiter bei der Großh. Zollverwaltung um Gewährung freier Dienstkleidung.

Beil. 2.

Die Petenten führen aus:

Durch den Erlaß der Gr. Zolldirektion vom 27. Juni 1908 sei für die Dienstkleidung, die seit langer Zeit frei geliefert worden sei, in Wegfall gekommen. Durch diese Maßnahme seien sie geschädigt worden, sie bäten um Wiedereinführung der freien Dienstkleidung, die sie für nötig halten, um ihre Autorität dem Publikum gegenüber zu stärken, aber auch, um eine gewisse Verbesserung ihres Einkommens zu erlangen. Die Regierung habe allerdings auf ihre Eingabe hin denjenigen unter ihnen, die früher im Besitze freier Dienstkleidung waren, die einen Wert von 50 Mark gehabt hätte, als Ersatz für deren Wegfall eine Entschädigung von 30 Mark jährlich bewilligt. Allein dieser Betrag reiche nicht aus, da durch den Dienst in den staubigen Lagern die Abnützung der Kleidung eine sehr hohe und es unmöglich sei, für den Betrag von 30 Mark sich so gute und haltbare Kleidung zu beschaffen, wie jene früher von der Verwaltung gelieferte gewesen sei.

Antwort der Regierung.

In der an die Zweite Kammer der Landstände gerichteten Bittschrift vom 24. Dezember 1909 suchen die Niederlage- und Hilfsaufseher in Mannheim darum nach, daß ihnen in Zukunft wieder, wie dies vor dem 1. Juli 1908 geschehen sei, freie — d. h. unentgeltliche, auf Kosten der Staatskasse zu beschaffende — Dienstkleidung geliefert werde. Zur Begründung dieses Gesuches führen die Bittsteller aus, daß es im dienstlichen Interesse gelegen sei, daß sie Uniform trügen, um dem Publikum gegenüber die nötige Autorität zu besitzen; sodann aber seien sie durch die Entziehung der Dienstkleidung erheblich geschädigt, da sie für den Wegfall der freien Dienstkleidung im jährlichen Anschlag von 50 Mark nur eine Entschädigung von 30 Mark jährlich bekommen hätten und außerdem ihr Dienst ein derartiger sei, daß die von ihnen jetzt zu tragende bürgerliche Kleidung in besonderem Maße abgenutzt werde.

Wie wir schon bei einem früheren Anlaß der Budgetkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt haben (s. Landtagsdrucksache Nr. 12 e, Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. April 1906, Seite 16), waren von jeher nur die im Lageraufsichtsdienste in Mannheim verwendeten Hilfsaufseher im Besitze von Dienstkleidung. Ihre Ausstattung damit ist s. Zt. vom Finanzministerium nicht deshalb angeordnet worden, weil hierfür mit Rücksicht auf den eigentlichen Dienst dieser Beamten — die Überwachung der Privatlager — ein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, sondern lediglich deshalb, um dem Hauptzollamt Mannheim die Möglichkeit zu geben, die Hilfsaufseher des Lageraufsichtsdienstes ohne weiteres bei eintretendem Bedarf aushilfsweise auch im Hafenaufsichtsdienste zu verwenden, also in einem Dienste, dessen Eigenart die besondere Kennzeichnung und Hervorhebung der mit seiner Versehung betrauten Beamten durch eine Uniform erfordert. Als dann aber im Jahre 1898 nach der Errichtung des Hauptsteueramts Mannheim und nach Zuteilung der Hilfsaufseher zu diesem Amte die Möglichkeit ihrer Heranziehung zum Hafenaufsichtsdienst weggefallen war, lag auch kein dienstliches Bedürfnis zur Ausstattung der in Mannheim im Lageraufsichtsdienst verwendeten Hilfsaufseher mit Dienstkleidung mehr vor. Daß sich unter diesen Umständen die Weitergewährung der freien Dienstkleidung an die Mannheimer Hilfsaufseher auf die Dauer nicht aufrecht erhalten ließ, stand bei der Finanzverwaltung von vornherein fest, zumal da auch die gleichartigen Aufseher außerhalb Mannheim keine freie Dienstkleidung zugewiesen erhielten und diese unterschiedliche Behandlung derselben Beamtengruppe ein unhaltbarer Zustand war. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß für die Mannheimer Aufseher der Bezug der freien Dienstkleidung einen Einkommensbestandteil bildete, schien es gerechtfertigt zu sein, die Wiederentziehung der Dienstkleidung erst für den Zeitpunkt ins Auge zu fassen, wo der Verlust dieses Einkommensteils infolge einer allgemeinen Aufbesserung der Bezüge der Beamten am wenigsten drückend empfunden werden konnte. Da dieser Fall mit der Durchführung der Gehaltstarifrevision am 1. Juli 1908 gegeben war, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Lieferung freier Dienstkleidung an die im Lageraufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher in Mannheim vom 1. Juli 1908 an in Wegfall zu kommen habe. Um noch ein übriges zu tun und den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, wurde den nichtetatmäßigen Hilfsaufsehern, insoweit sie sich bis 1. Juli 1908 im Genusse freier Dienstkleidung befunden haben, für den Verlust der Dienstkleidung eine jährliche Entschädigung von 30 Mark zugewendet.

Wenn nun die im Mannheimer Lageraufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher damit nicht zufrieden sind, sondern

die Wiedereinführung der freien Dienstkleidung erstreben, so kann die Gr. Regierung eine Erfüllung dieses Wunsches nicht in Aussicht stellen.

Dienstkleidung kann grundsätzlich nur vorgeschrieben und gewährt werden, wo ein dringendes dienstliches Bedürfnis dafür vorliegt. Bei den Beamten im Lageraufsichtsdienst ist dies nicht der Fall. Die Aufseher bei den öffentlichen Niederlagen, die als Lagerhausaufseher (jetzt Lagermeister) von jeher etatmäßig angestellt waren, haben niemals Dienstkleidung getragen, irgend welche Schwierigkeit hat sich daraus nicht ergeben. Die Aufseher bei Privatniederlagen (Privatlageraufseher und Hilfsaufseher) haben außerhalb Mannheim gleichfalls nie Dienstkleidung getragen; die dienstlichen Interessen sind dabei nicht zu Schaden gekommen. Wenn die Bittsteller behaupten, daß sie im Interesse ihrer Autorität beim Publikum mit Dienstkleidung ausgestattet sein sollten, so ist demgegenüber doch darauf hinzuweisen, daß diese Aufseher nur mit einem ganz beschränkten Kreis von Personen in Berührung kommen, denen sie als Aufseher der Zollverwaltung bekannt sind und denen gegenüber sie zur Wahrung ihrer dienstlichen Stellung und ihres Ansehens einer Uniform durchaus nicht bedürfen.

Gegenüber dem Vorbringen der Bittsteller, daß der Verlust der Dienstkleidung sie namentlich im Hinblick auf die teueren Lebensverhältnisse hart treffe, sei es gestattet, auf die Aufbesserung der Einkommensbezüge hinzuweisen, die sie durch die allgemeine Gehaltstarifrevision usw. erfahren haben. Die Unterzeichner der Eingabe sind teils etatmäßig, teils nichtetatmäßig angestellte Beamte. Die 14 etatmäßig angestellten Aufseher in Mannheim haben im Sommer 1908 vor Inkrafttreten der Gehaltstarifrevision neben der Dienstkleidung eine Vergütung von zusammen 19340 ℳ bezogen; auf Grund der Gehaltsordnung von 1908, die ihre etatmäßige Anstellung ermöglichte, beziehen dieselben 14 Beamten heute an Gehalt und Wohnungsgeld zusammen 24360 ℳ, die Aufbesserung beträgt also für einen Beamten durchschnittlich 358,57 ℳ, so daß gegenüber dieser Aufbesserung, die sich alle zwei Jahre um weitere 70 ℳ für jeden Aufseher erhöht, der Wegfall der Dienstkleidung nicht von Bedeutung sein kann. Soweit also die Unterzeichner der Eingabe etatmäßig angestellt sind, hätten sie allen Grund, mit dem Gesamtergebnis der Änderungen vollauf zufrieden zu sein.

Die jetzt in Mannheim vorhandenen 12 nicht etatmäßigen Beamten im Privatlageraufsichtsdienst haben vor dem 1. Juli 1908 Vergütungen von zusammen 16800 ℳ bezogen, die nach diesem Zeitpunkt auf den Gesamtbetrag von 18360 ℳ erhöht worden sind, d. h. durchschnittlich um 130 ℳ. Hier ist die Aufbesserung naturgemäß nicht so hoch wie bei den inzwischen etatmäßig angestellten Beamten, beträgt aber, wenn man den Wertanschlag der nicht mehr gelieferten Dienstkleidung mit 45 ℳ abzieht, immer noch 85 ℳ. Auch kann der Betrag von 1530 ℳ, den ein solcher Aufseher in Mannheim nach Wegfall der Dienstkleidung bezieht, nicht als eine ungenügende Vergütung angesehen werden. Nach den seit 1. Juli 1908 gültigen Grundsätzen über die Neuordnung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten kann in der ganzen Staatsverwaltung überhaupt kein Anwärter auf eine untere Beamtenstelle im Bezirksdienste eine höhere Jahresvergütung als 1500 ℳ erhalten, während die Gesuchsteller, soweit sie nicht etatmäßig sind, samt und sonders sich auf 1530 ℳ stellen, sodaß sie keinen berechtigten Grund zur Unzufriedenheit haben.

Stellung der Kommission:

Durch den Dienst in den staubigen Tabaklagern und chemischen Fabriken erleidet die Kleidung dieser Beamten eine sehr starke Abnutzung. Die bürgerliche Kleidung gewährt auch nicht, wie die früher von der Verwaltung nach militärischem Schnitt und Tuchmuster gelieferte Dienstkleidung, Schutz gegen die Unbilden der Witterung und die Zugluft in den zu beaufsichtigenden Räumen.

Eine der von der Verwaltung gelieferten Dienstkleidung gleichwertige bürgerliche Kleidung ist um den Betrag von 30 ℳ nicht zu beschaffen. Es handelt sich ferner auch nur um eine geringe Anzahl von Beamten, denen die freie Dienstkleidung geliefert werden solle, aus den obengenannten Gründen. So kam Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Gr. Regierung empfehlend überweisen.

Beil. 3. **3. Petition der Schleusen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet, die etatmäßige Anstellung betr.**

Durch die neue Gehaltsordnung, so führt die Petition aus, seien die Brückenwärter des Rheines und Neckars etatmäßig angestellt worden; sie, die Petenten, neun an der Zahl, die schon seit 10 Jahren im Mannheimer Hafengebiet

als Brücken- und Schleusenwärter verwendet würden, seien aber nicht etatmäßig angestellt worden. Der Dienst der Brückenwärter in Mannheim sei verantwortungsvoll und anstrengend, genau so wie der Dienst der anderen Wärter an Schiffbrücken des Rheines und des Neckars. Ihr Dienst bringe, da sie ohne besonderen Schutz dem Wind und Wetter ausgesetzt seien, die gleiche Gefahr für Leben und Gesundheit, wie zu ersehen aus dem Tode eines Kollegen, der sich eine todbringende Lungenentzündung im Dienst geholt habe. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues habe abgelehnt, sie den anderen Brückenwärtern gleichzustellen.

Die Schleusenwärter begründen den Wunsch der etatmäßigen Anstellung damit, daß nach ihrer Dienstvorschrift der Dienst an der Schleuse die Hauptbeschäftigung sei; nur nach Maßgabe ihrer freien Zeit könnten sie zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Im Industriehafen würde nach Einrichtung des elektrischen Antriebs an den Schleusen eine Neuregelung des Schleusendienstes eintreten müssen. Sie bäten also in obengenanntem Sinne um Regelung.

Antwort der Regierung.

In der hier wieder angeschlossenen Petition der Schleusen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet wird von den Petenten der Wunsch nach etatmäßiger Anstellung vorgetragen, und es wird darauf hingewiesen, daß die Brückenwärter des Oberrheins und Neckars etatmäßig angestellt seien, während die Bitte der Petenten um Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues abschlägig verbeschieden worden sei. Die Brückenwärter sind, anläßlich der Revision des Gehaltstarifs im Jahre 1908, in den Gehaltstarif (K. O.-Z. 3) neu aufgenommen, und es ist der Antrag auf Aufnahme dieser Beamten s. Zt. damit begründet worden, daß der zeitweilig sehr anstrengende, mit Gefahr für Gesundheit und Leben verbundene Dienst der Brückenwärter ihr Verlangen nach etatmäßiger Anstellung rechtfertige (vergl. hierwegen die Regierungsbegründung zum Gehaltstarif Seite 145). Diese Voraussetzung ist bei dem Dienste der Petenten nicht gegeben. Die Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet haben die Brücken rein zu halten und bei Bedarf mittelst des elektrischen Antriebs zu drehen; letzteres kommt während eines Tages mitunter 2—3 mal, häufig aber auch gar nicht vor und erfordert weder Anstrengung noch besondere Kenntnisse; auch ist damit — und hierin liegt der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem Dienste der Mannheimer Brückenwärter und jenem der Bedienungsmannschaft der Schiffbrücken am Rhein — niemals irgend welche Gefahr für Leib und Leben verbunden. Abgesehen von diesen Verrichtungen müssen die Brückenwärter in Mannheim zeitweilig den Schrankendienst an den Verschubgleisen am rechten Ufer des Verbindungskanals versehen und werden in ihrer freien Zeit zu Arbeiten im Magazin und auf der Zollstraße verwendet. Mit der Instandhaltung der Brücken, welche am Rhein und am Neckar die Wärter mitbesorgen müssen, haben sich in Mannheim die Brückenwärter nicht zu befassen.

Den Schleusenwärtern in Mannheim liegt die Bedienung der Schleusen ob und da sie durch diese zeitweilig nur in Dienstbereitschaft bestehende Tätigkeit nicht genügend beschäftigt wären, so werden sie auch zu Arbeiten im Magazin, auf der Zollstraße und zu Botengängen verwendet. Von einer besonderen Verantwortlichkeit kann nicht die Rede sein, und es läßt sich ihr Dienst im allgemeinen auch weder als besonders anstrengend und aufreibend, noch gar als gefahrvoll bezeichnen. Bezüglich des Todesfalls, auf den in der Petition verwiesen wird, ist zu bemerken, daß in keiner Weise erwiesen worden ist, daß sich der Mann die Erkrankung im Dienst zugezogen hat; auch ist der Oberdirektion bis jetzt von auffallend häufigen oder längeren und schwereren Erkrankungen des Schleusenpersonals nichts bekannt geworden; die Gesundheitsverhältnisse scheinen vielmehr dieselben zu sein, wie bei den anderen Berufen, die den Aufenthalt im Freien erfordern.

Hiernach können weder bezüglich der Brücken- noch der Schleusenwärter in Mannheim besondere mit dem Dienst verbundene Gefahren und Anstrengungen, noch auch besondere Anforderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und beruflichen Kenntnisse geltend gemacht werden, wie dies bei den Schiffbrückenwärtern der Fall ist; es handelt sich bei denselben vielmehr um Dienstleistungen, die denjenigen der Taglöhner weit näher stehen, als denen der Beamten. Zur Ermöglichung einer etatmäßigen Anstellung dieser Bediensteten liegt daher nach den derzeit bestehenden Verhältnissen keine Veranlassung vor.

Wenn gleichwohl in dem neuen Gehaltstarif die Stellen der Schleusenwärter als etatmäßige Amtsstellen beibehalten wurden, obwohl für die z. Zt. im Bereiche der Straßenbauverwaltung beschäftigten Bediensteten dieser Art die etatmäßige Anstellung hiernach nicht in Frage kam, so geschah dies deshalb, weil doch die Möglichkeit vorhanden ist,

daß mit der Zeit am Rhein und Neckar größere Schleusenwerke zur Ausführung kommen werden, deren Bedienung ein größeres und geschultes Personal erfordert; in diesem Falle können aber dann unter Umständen für die Obleute der Bedienungsmannschaft die Voraussetzungen zur etatmäßigen Anstellung gegeben sein.

Die von den Petenten im Jahr 1907 eingereichte Petition wurde damals für erledigt erklärt, indem angenommen wurde, daß die in dieser Petition vorgetragenen Wünsche durch die Ermöglichung etatmäßiger Anstellung ihre Erledigung finden werden (vergl. die Bemerkung in der Anlage VI zu dem Berichte der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen — Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908 — O.-Z. 195 Seite 252). Nachdem sich nun ergeben hat, daß die etatmäßige Anstellung für die Petenten nicht in Betracht kommen kann, so wäre die Gr. Regierung, falls ihr diese Petition mit der neuerlichen Petition zur Kenntnisnahme überwiesen wird, bereit zu prüfen, ob und inwieweit etwa den weiteren in der ersten Petition enthaltenen Wünschen entsprochen werden kann; es gilt dies insbesondere von den Wünschen nach Änderung des Winterdienstes und der Vergütung; in letzterer Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß der den Petenten gewährte Taglohn von 3,90 ℳ nicht etwa blos für die Arbeitstage gezahlt wird, sondern für den Kalendertag; es könnte daher bei Gewährung eines festen Monatsgehalts nicht etwa der jetzige Jahresverdienst als Anfangsvergütung in Betracht kommen, da der Anfangsgehalt der etatmäßigen Brückenwärter einschließlich des Wohnungsgelds der I. Ortsklasse mit 400 ℳ nur 1400 ℳ beträgt. Die Bitte nach anderweiter Gestaltung der Urlaubsverhältnisse hat durch die für die gesamte Staatsverwaltung getroffene Regelung des Urlaubs ihre Erledigung gefunden.

Stellung der Kommission.

Im Gehaltstarif sind unter K. 3 neu eingereiht worden Brückenwärter und Schleusenwärter; die Gr. Regierung hat in diese Stellen eingesetzt die Brückenwärter an den Schiffbrücken des Rheines und des Neckars. Die Versehung dieser Stellen verlangt von den Inhabern ein gewisses technisches Wissen und Können, und die Fähigkeit zu selbstständigem Handeln. Diese Erfordernisse sind jedoch zur Versehung des Dienstes an den Mannheimer Brücken nicht notwendig; es hat nur eine Verkennung der dienstlichen Ansprüche an ersteren Stellen die Petenten dahingeführt, Gleichstellung mit jenen zu verlangen. Dem Wunsche der Petenten kann also nicht entsprochen werden. Bezügl. der Schleusenwärter bezw. deren Einreihung in den Gehaltstarif ist in der Regierungsantwort das Entsprechende gesagt worden. Ihre Kommission kann daher einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die der Petition als Anlage beigeheftete Petition vom Jahre 1907, anläßlich der Neuregulierung des Gehaltstarifs eingereicht, betrachtet die Kommission nur als Anlage, nicht als erneut eingebrachte Petition, wenngleich auch die Regierung zu den in derselben geäußerten, z. Teil nach anderer Richtung hinzielenden Wünschen sich ausgesprochen hat.

Beil. 4 **4. Petition der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden um Vermehrung der etatmäßigen Stellen.**

Der Verein der Heizer führt aus:

Es seien im Staatsvoranschlag pro 1910/11 nur zwei Stellen für Heizer bei Zentralheizungen vorgesehen, was sehr wenig sei, zumal die Heizer nur geringen Gehalt bezögen. Die etatmäßige Anstellung als Heizer erfolge sehr langsam; es wäre geboten ihnen nach dreijähriger Probezeit die Beamteneigenschaft zu verleihen, und nach weiteren zwei Jahren dann die etatmäßige Anstellung folgen zu lassen. Heute käme man sehr spät und in vorgerückterem Alter erst zur Anstellung, so daß kaum der Höchstgehalt der Klasse erreicht werden könnte. Sie bäten daher die hohe Zweite Kammer bei der Gr. Regierung dahin wirken zu wollen, daß eine größere Anzahl von Heizerstellen etatmäßig würde.

Die Regierung antwortet:

Im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung — die Eisenbahnverwaltung kommt nicht in Betracht, da dort die mit der Zentralheizung beschäftigten Bediensteten ihrer Haupttätigkeit nach entweder Maschinenwärter oder Diener oder einfache Arbeiter sind — sind zurzeit etwa 40 Personen mit der Bedienung und Instandhaltung von Zentralheizungsanlagen beschäftigt. Davon sind fünf etatmäßig angestellt. Von den nichtetatmäßigen Heizern stehen

6 über 15 Jahre,
2 zwischen 10 und 15 Jahren,
17 „ 5 „ 10 „ und
10 weniger als 5 Jahre

im staatlichen Dienst. Ihre Vergütungen bewegen sich zwischen 1200 ℳ und 1736 ℳ jährlich.

Die etatmäßige Anstellung dieser Bediensteten begegnet insofern Schwierigkeiten, als die Verwendung in der Eigenschaft als Heizer nur während eines Teils des Jahres möglich ist und weil auch in dieser Zeit die Bedienung und Instandhaltung der Heizapparate für sich allein nicht überall die volle Zeit und Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt. Eine volle Beschäftigung der Heizer, die die erste Voraussetzung der etatmäßigen Anstellung bildet, wird in der Regel nur dann stattfinden, wenn Gelegenheit geboten ist, die Heizer nebenher noch als Diener, Hilfsdiener ꝛc. oder zur Instandhaltung der Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, der Aufzüge usw. ausreichend und dauernd zu verwenden. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht an sich nichts entgegen, den Heizern die Beamteneigenschaft zu verleihen und späterhin die etatmäßige Anstellung folgen zu lassen. Allerdings muß hierfür — namentlich was die Vermehrung der etatmäßigen Stellen anbelangt — in erster Linie das dienstliche Bedürfnis und die Rücksicht auf die Finanzlage bestimmend bleiben. Darnach kann nicht in Aussicht gestellt werden, daß die Heizer, wie es in der anliegenden Petition gewünscht wird, schon nach einer Dienstzeit von im ganzen fünf Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Zur Einräumung derart günstiger Anstellungsverhältnisse liegt kein dienstliches Bedürfnis vor; sie erscheint auch im Hinblick auf die vielfach minder günstigen Anstellungsverhältnisse anderer Beamtenklassen nicht gerechtfertigt, die, obschon sie nicht aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangen sind, erst nach erheblich längerer Zeit in etatmäßige Stellen einrücken können. Auch die Militäranwärter können trotz ihrer Vorrechte in der Regel erst nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 13½ Jahren (Militär- und Zivildienstzeit zusammengerechnet) zur etatmäßigen Anstellung gelangen; häufig müssen sie aber noch erheblich länger auf die etatmäßige Anstellung warten.

Immerhin wird bei der Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags geprüft werden, ob und in wieweit eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Heizer bei Zentralheizungen zu ermöglichen ist.

Die Annahme, daß die Heizer den Höchstgehalt nicht mehr erreichen können, wenn sie erst im Alter von 40 bis 42 Jahren etatmäßig angestellt werden, trifft nicht zu. Selbst wenn sie bei der etatmäßigen Anstellung den Mindestgehalt erhalten, werden sie nach 14 Jahren einen Gehalt von 1690 ℳ, also nahezu den Höchstgehalt der Gehaltstarif-Abteilung K O.-Z. 2 von 1700 ℳ, und — unter der Voraussetzung der Einreihung in die Gehaltstarif-Abteilung K O.-Z 1 — in 20 Jahren den Höchstgehalt dieser Abteilung mit 1900 ℳ erreichen. Eine Abkürzung dieser Zeiten bis zu vier Jahren tritt ein, wenn bei der etatmäßigen Anstellung von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.-O. Gebrauch gemacht und ein den Mindestgehalt übersteigender Anfangsgehalt verwilligt wird, was in der Regel der Fall sein dürfte, wenn die Heizer sehr lange auf die etatmäßige Anstellung warten müssen.

Stellung der Kommission.

Die Anstellungsverhältnisse der Heizer wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Wunsch nach einer kurzen Prüfungszeit schon im fünften Dienstjahre zu einer etatmäßigen Anstellung als Heizer zu gelangen, kann, wie die Anstellungsverhältnisse heute im allgemeinen liegen, selbstredend keine Berücksichtigung finden. Die Regierung bietet aber selber an zu prüfen, ob und in wie weit eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Heizer im nächsten Staatsvoranschlag sich ermöglichen lasse. Es handelt sich ferner auch nur um eine kleine Anzahl von Stellen. Eine Berücksichtigung dieser Umstände führte die Kommission zu dem einstimmigen **Antrag**:

Hohes Haus wolle

a. über die Petition, soweit sie die Anstellung in einem frühen Dienstalter verlangt, zur Tagesordnung übergehen,

b. die Petition aber in so weit der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, als nochmals in Erwägungen eingetreten werden möge, ob und in wie weit bei der Aufstellung des nächsten Budgets für ältere Heizer sich eine etatmäßige Anstellung ermöglichen lasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. 5.

5. Bitte des Vereins badischer Finanzbeamter, die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.

Der Verein habe, so wird ausgeführt, am 25. Juli 1909 eine Eingabe an das Gr. Finanzministerium gerichtet, worin auf die mißlichen Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten hingewiesen wurde, die früher 4—5 Jahre nach der Prüfung etatmäßig angestellt worden seien, aber heute 6—7 Jahre darauf warten müßten, und worin um Abhilfe dieses Mißstandes durch Schaffung neuer etatmäßiger Stellen gebeten worden sei.

Diese Verhältnisse hätten sich seither noch verschlechtert: es betrage die Zahl der von 1900 bis 1909 als Finanzgehilfen aufgenommenen Anwärter 488, die Zahl der Finanzgehilfen, die die Finanzassistentenprüfung abgelegt hätten, 490. Für diese 490 seien 1900—1909 nur 110 weitere Stellen geschaffen worden. Den 457 den mittleren Finanzbeamten im Bereich der Finanzverwaltung zugänglichen etatmäßigen Stellen stünden 210 nichtetatmäßige Stellen gegenüber; es seien aber 360 Finanzassistenten vorhanden, die beinahe alle verwendet würden. Es stünden also den 457 etatmäßigen Stellen 360 andere, nichtetatmäßige, Beamte gegenüber. Ein derart ungünstiges Verhältnis käme bei keiner anderen Staatsverwaltung vor; und dann würden bei der Finanzverwaltung noch die meisten Stellen eingespart. Wenn auch 12 neue etatmäßige Stellen, Bureaubeamte bei Steuerkommissären, geschaffen würden, so fielen demgegenüber 16 Stellen weg.

Wenn das Finanzministerium in dem Schreiben an die Budgetkommission vom 8. Februar 1908 die Annahme zum Ausdruck bringe, daß in nicht zu ferner Zeit der Abgang an Beamten sich steigern werde, und damit die Anstellungsverhältnisse sich bessern würden, so sei diese Annahme nicht ganz zutreffend, wenn man das Alter der vorhandenen Beamten berücksichtige; übrigens seien sehr große Jahrgänge von Finanzassistenten vorhanden, die auf Anstellung warteten, da sei auch ein größerer Abgang von Beamten ohne großen Einfluß.

Auch der Einwand, daß neue Stellen nur geschaffen werden dürfen, soweit ein dienstliches Bedürfnis dafür vorhanden sei, sei nach ihrer Ansicht nicht stichhaltig, denn der Begriff dienstliches Bedürfnis sei von den verschiedenen Verwaltungen bezügl. der Neuanforderung von Stellen ganz verschieden aufgefaßt worden, wie ein Blick in die Begründung neuangeforderter Stellen in den Staatsvoranschlägen der letzten Jahre zeige. Die mißliche Lage der Finanzassistenten, die nicht ohne Verschuldung der Verwaltung entstanden sei, möge also von hoher Zweiten Kammer berücksichtigt werden; es wird deshalb gebeten, dafür einzutreten, daß 50 neue Stellen im Nachtragsetat angefordert würden.

Die Regierung antwortet:

Die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten sind bereits auf dem vorigen Landtag anläßlich einer Petition des Vereins badischer Finanzbeamten Gegenstand der Erörterung gewesen. Wir gestatten uns deshalb auf die damaligen Verhandlungen und insbesondere auf unser an die Budgetkommission gerichtetes Schreiben vom 8. Februar 1908 Nr. 807 Bezug zu nehmen. Die erwähnte Petition ist von beiden Kammern der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden und zwar von der Zweiten Kammer mit dem Zusatze, daß soweit als tunlich im nächsten Etat weitere etatmäßige Stellen geschaffen werden mögen.

Bei der Aufstellung des Budgets für 1910/11 hat sich nun ergeben, daß im Gebiet des direkten Steuerwesens die Umwandlung einer Anzahl von Stellen in etatmäßige sachlich begründet ist; demgemäß sind 12 weitere Bureaubeamtenstellen bei Steuerkommissären (Abteilung G 2 des Gehaltstarifs) angefordert worden. Dagegen konnte bei den übrigen Dienstzweigen der Finanzverwaltung ein sachliches Bedürfnis nach einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen nicht anerkannt werden; es hat sich vielmehr sogar infolge der Aufhebung einiger Bezirksstellen u. dergl. die Einsparung einer Anzahl der den mittleren Finanzbeamten zugänglichen etatmäßigen Stellen ermöglichen lassen.

In der jetzt vorliegenden Petition werden die ungünstigen Anstellungsverhältnisse der Finanzassistenten wiederholt des näheren dargelegt unter dem Hinweis darauf, daß sich deren Aussichten durch die Aufhebung von Stellen noch weiter verschlechtert hätten. Die Hauptursache dieser mißlichen Verhältnisse sei die, daß die Finanzverwaltung entgegen der bestehenden Verordnung über den Bedarf hinaus Anwärter zum Finanzdienst zugelassen habe; es sei deshalb auch ihre Verpflichtung, den durch ihr Verschulden verursachten Zustand durch Schaffung einer entsprechenden Zahl neuer etatmäßiger Stellen zu beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die Frage der Schaffung neuer etatmäßiger Stellen im allgemeinen hat sich die Gr. Regierung schon wiederholt und neuerdings wieder in der 14. Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Januar 1910 dahin ausgesprochen, daß dafür nicht die persönlichen Verhältnisse der Anwärter für solche Stellen, sondern lediglich die Bedürfnisse des Staats maßgebend sein dürfen; ebensowenig ist es zulässig, Beamtenstellen lediglich deshalb beizubehalten, weil durch ihre Aufhebung die Beförderungsverhältnisse der Beamten ungünstiger werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch bei der Aufstellung des Budgets der Finanzverwaltung für 1910/11 verfahren worden, indem, wie schon erwähnt, neue Stellen insoweit angefordert wurden, als es sachlich begründet erschien, und anderseits entbehrlich scheinende Stellen aufgehoben wurden. Daß sich durch letztere Maßnahme die Anstellungsverhältnisse der in den betreffenden Dienstzweigen verwendeten Finanzassistenten noch ungünstiger gestaltet haben, ist eine unvermeidliche Folge der durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebs möglich gewordenen Personalverminderung. Im ganzen ist übrigens auch jetzt das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen zu derjenigen der nichtetatmäßigen Stellen annähernd das gleiche wie früher.

Die Verlangsamung in den Anstellungsverhältnissen der Finanzassistenten ist, wie wir schon früher (s. das oben erwähnte Schreiben an die Budgetkommission vom 8. Februar 1908) dargelegt haben, in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in den jüngsten Jahrzehnten die Zahl der etatmäßigen Stellen der Finanzverwaltung ganz erheblich vermehrt worden ist; dies hat eine durchgängige beträchtliche Verjüngung der Beamtenschaft und damit naturgemäß auch eine Verringerung des Abgangs an Beamten zur Folge haben müssen. Es würde nun dem oben aufgestellten Grundsatz widersprechen, wenn man lediglich zu dem Zweck neue etatmäßige Stellen schaffen würde, um die sich jetzt fühlbar machenden Folgen jener Stellenvermehrung zu mildern.

Wenn in der Petition gesagt ist, daß die ungünstigen Verhältnisse durch eine über den Bedarf hinausgehende Aufnahme von Anwärtern veranlaßt worden sei, so kann diese Behauptung nicht als zutreffend anerkannt werden. Richtig ist zwar, daß die Steuerdirektion im Jahr 1891 angewiesen worden ist, nur eine dem dienstlichen Bedürfnis entsprechende Zahl von Finanzgehilfen aufzunehmen, nachdem bis dahin solche in unbeschränkter Zahl hatten aufgenommen werden können. Die Petenten legen diese Bestimmung dahin aus, daß nur soviel neue Anwärter aufgenommen werden durften als dem jährlichen Abgang entspricht. Damit wäre aber dem dienstlichen Bedürfnis nicht genügt; denn die Finanzverwaltung bedarf außer dem ständigen Personal (etatmäßige und nicht etatmäßige Beamte) stets noch eine größere Anzahl von Aushilfskräften, die bald da bald dort — zur Vertretung von Beamten bei Krankheit, Urlaub usw., zur Leistung von Aushilfe bei starkem Geschäftsstand u. dergl. — verwendet werden. Der Bedarf an solchen Aushilfskräften ist zudem ein wechselnder; so war er gerade in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts insbesondere infolge der Einführung der Vermögenssteuer und des neuen Zolltarifs ein außergewöhnlich großer, so daß in jenen Jahren stets eine größere Zahl von Anwärtern aufgenommen werden mußten, die auch durchweg beschäftigt wurden. Erst in neuester Zeit ist dieser Bedarf wieder zurückgegangen. Bei der Aufnahme der Anwärter muß ferner beachtet werden, daß aus deren Zahl auch die übrigen staatlichen Verwaltungen, ferner die kirchlichen und Stiftungsverwaltungen, und auch die Stadtverwaltungen ihren Bedarf an Kassen- und Rechnungsbeamten wenigstens zu einem Teile decken. Die Größe dieses Bedarfs schon bei der Aufnahme der Anwärter zu bemessen, ist selbstverständlich nur ganz annähernd möglich, zumal die genannten Behörden nicht genötigt sind, ihr Rechnungs- ꝛc-Personal aus der Zahl der Finanzassistenten zu ergänzen und in neuerer Zeit, wie es scheint, tatsächlich auch, wenigstens zum Teil auf andere Anwärter greifen.

Alle diese Umstände in Verbindung mit dem erwähnten geringen Abgang an älteren Beamten haben nun allerdings dazu geführt, daß sich eine größere Anzahl von Anwärtern angesammelt hat, die z. Zt. nicht weiter kommen können. Von einem verordnungswidrigen Verfahren der Finanzverwaltung kann somit bei der geschilderten Sachlage unseres Erachtens nicht die Rede sein. Selbst wenn aber ein „Verschulden" der mit der Aufnahme der Anwärter betrauten Behörde konstruiert werden könnte, so würde daraus doch nicht gefolgert werden können, daß zu Lasten der Allgemeinheit Stellen geschaffen werden müssen, für die ein sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

Dem in der Petition gestellten Begehren, 50 neue etatmäßige Stellen für mittlere Finanzbeamte in das Nachtragsbudget aufzunehmen, kann aus den angegebenen Erwägungen nicht entsprochen werden, ganz abgesehen davon, daß schon aus finanziellen Gründen die Erfüllung dieses Wunsches nicht tunlich erscheint. Die Finanzassistenten müssen sich daher, wie die Anwärter für den oberen und unteren Finanzverwaltungsdienst und wie diejenigen für eine Reihe anderer Dienstzweige mit den dermaligen ungünstigen Anstellungsverhältnissen abfinden.

Um nun wenigstens für die Hinkunft eine zu große Anhäufung von Anwärtern zu verhindern, ist bereits im vergangenen Jahr die Aufnahme von solchen nahezu ganz eingestellt worden und es wird hiermit auch weiterhin — soweit es das dienstliche Bedürfnis nicht anders verlangt — fortgefahren werden. Der Bedarf an mittleren Beamten und damit auch die Zahl der aufzunehmenden Anwärter wird sich künftig auch dadurch verringern, daß eine Anzahl von nichtetatmäßigen Gehilfenstellen nicht mehr mit Finanzassistenten sondern allmählich mit anderen Personen, insbesondere mit Militäranwärtern besetzt werden soll.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung der Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten ist dadurch erzielt worden, daß dieselben — sofern sie eine nichtetatmäßige Stelle bekleiden — jetzt eine sich lediglich nach dem Dienstalter bemessende und bis 1800 ℳ steigende Vergütung erhalten, während bisher zwischen zweiten und ersten Gehilfenstellen unterschieden wurde und letztere auch erst nach Maßgabe ihres Freiwerdens erreicht werden konnten. Sie erhalten also eine Vergütung, die den Anfangsgehalt, den sie als etatmäßige Beamte beziehen, um 100 ℳ übersteigt.

Der Petition dürfte unter den gegebenen Verhältnissen keine Folge zu geben sein.

Stellung der Kommission.

Der von der Regierung aufgestellte Grundsatz, daß keine neue Stellen geschaffen werden dürfen, für die ein dienstliches und sachliches Bedürfnis nicht vorliegt, muß anerkannt und unterstützt werden. Wer in den Staatsdienst eintritt, muß sich auf Schwankungen in den Anstellungsverhältnissen gefaßt machen, namentlich hier, wo doch die Überfüllung bekannt, und die Folgen derselben vorauszusehen waren. Diese Überfüllung hätte allerdings von Seiten der Regierung durch rechtzeitiges Eingreifen und Sperren des Zugangs verhindert werden können. Daß dies nicht geschehen ist, ist zu bedauern, ist aber auch für die Kommission kein Grund, für die Schaffung neuer Stellen einzutreten. Das Verhältnis der nichtetatmäßigen Stellen zu den etatmäßigen erschien der Kommission nicht als ein so ungünstiges, daß Anlaß vorläge, für eine Änderung einzutreten, und Schaffung neuer Stellen zu wünschen. Die Kommission kam daher einstimmig zu dem **Antrag**:

hohes Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 6. **6. Petition der mittleren Justizbeamten, die Verwendungs- und Anstellungsverhältnisse betr.**

Die Petition sucht den Nachweis zu führen für das Bedürfnis nach Schaffung neuer etatmäßiger Stellen, und es wird die Zweite Kammer gebeten, die Regierung zu ersuchen, im Nachtragetat eine größere Zahl bestimmt genannter Stellen in F und G neu anzufordern, in Auswahl aus 63 in der beiliegenden Tabelle näher bezeichneten Stellen. Die Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen, verschlechtere sich von Jahr zu Jahr, früher sei man im 26. Lebensjahre angestellt worden, jetzt werde man kaum im 30. angestellt, denn 1. sei eine Überfüllung mit Anwärtern vorhanden, woran die Regierung die Schuld trage, die es unterlassen habe, durch rechtzeitige Maßregeln für Sperrung des Zuganges Sorge zu tragen, 2. sei ein Mißverhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen vorhanden. Das Verhältnis sei das ungünstigste von sämtlichen Staatsverwaltungen, wenn auch der Herr Minister mit seinen Äußerungen in der Kammer zu einem anderen Resultate gelangt sei.

Es sei ja richtig, daß in den letzten Jahren eine merkliche Stellenvermehrung stattgefunden habe, allein diese sei notwendig geworden durch die der Justizverwaltung zugefallene Erweiterung der Aufgabe, und durch die Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zahl der etatmäßigen Stellen im mittleren Justizdienst erheblich geringer gewesen sei, wie bei anderen Verwaltungen. Befremden habe die Äußerung des Herrn Ministers hervorgerufen, daß man erwägen müsse, ob auf jeden Richter bei den Einzelgerichten ein Gerichtsschreiber treffen müsse, und ob nicht eine einfachere Organisation geschaffen werden könnte. Gegen solche Pläne hege man die schwersten Bedenken, denn es würde eine Verlangsamung des Betriebes bei den Amtsgerichten eintreten.

Eine Umgestaltung der Organisation, die sich bis jetzt bewährt habe, sei aber auch nicht ratsam, weil die mit dem 1. April in Kraft getretene Zivilprozeßreform den Richter entlaste, aber dem Gerichtsschreiber neue Aufgaben zuschreibe. Die geplante Änderung der bestehenden Organisation würde aber auch die Anstellungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten noch mehr verschlechtern.

Durch die der Gehaltsreform beigegebene Begründung sollte eine etwas gleichmäßigere Ausgestaltung der Beförderungsverhältnisse der verschiedenen Beamten in den einzelnen Verwaltungszweigen angestrebt werden. Der Herr Minister des Innern habe erklärt, daß dahin gehende Verhandlungen unter den Ministerien im Gange seien. So habe

die Vereinsleitung versucht, diejenigen Stellen zu ermitteln, welche zurzeit als Gerichtsschreiber- oder Registratorenstellen in Betracht kommen, die aber nicht durch die zu ihrer Versehung berufenen Beamten besetzt seien.

Dies wird im einzelnen nun ausgeführt, und ist in diesem Betreff auf die Anlage zu verweisen. Es sind im ganzen 63 Stellen

35 bei Amtsgerichten,
7 bei Landgerichten,
2 bei Staatsanwaltschaften,
19 bei Notariaten,

die als neue etatmäßige Stellen in G 2 resp. in F anzufordern wären, um eine wirksame Verbesserung der äußerst ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten zu ermöglichen.

Die Regierung antwortet:

In der Petition der Zentralleitung des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden vom 25. Februar 1910 ist der Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf die äußerst ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten im Nachtragsbudget eine Anzahl weiterer Stellen in den Abteilungen G 2 und F des Gehaltstarifs angefordert werden. Die Justizverwaltung ist nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die derzeitigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten können keineswegs als ungünstig bezeichnet werden. Mit und seit dem Budgetvollzug 1908/09 haben 75 mittlere Justizbeamte in einem durchschnittlichen Lebensalter von 28 Jahren und einem durchschnittlichen Dienstalter von 8 Jahren nach abgelegter erster und 3 ½ Jahren nach abgelegter zweiter Prüfung für den mittleren Justizdienst ihre erste etatmäßige Anstellung in Abteilung G 3 des Gehaltstarifs erreicht. 125 etatmäßige mittlere Justizbeamte sind seit diesem Zeitpunkt nach Gehaltstarifabteilung F eingerückt in einem durchschnittlichen Lebensalter von 43 Jahren und einem durchschnittlichen Dienstalter von 22 Jahren seit Bestehen der ersten und 17 Jahren seit Bestehen der zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst. Auch das Vorrücken der etatmäßigen Aktuare von der Abteilung G 3 nach der Abteilung G 2 des Gehaltstarifs, die sich nur im Anfangs- und Höchstgehalt, nicht in der Höhe der Zulage von der Abteilung G 3 unterscheidet, erfolgt in durchaus normaler Weise, sodaß die Aktuare in G 2 eingereiht werden, bevor sie den Höchstgehalt in G 3 erreicht bezw. nach Erreichung des Höchstgehalts eine weitere Zulagefrist von 2 Jahren zurückgelegt haben, und deshalb durch zu späte Beförderung keinerlei Nachteile erleiden. Von einer Notlage der mittleren Justizbeamten kann hiernach zur Zeit keine Rede sein.

Es ist zwar zutreffend, daß sich die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten mit der Zeit mit Rücksicht auf die große Zahl der vorhandenen Anwärter — ihre Zahl beträgt zur Zeit 386, nämlich 12 Justizinzipienten und 374 Justizaktuare, von denen 130 die zweite Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden haben — verschlechtern werden. Diese in der Petition ausgesprochene Befürchtung erscheint aber, selbst wenn man die Verjüngung des Bestandes der mittleren Justizbeamten in Betracht zieht, insofern übertrieben, als der jährliche Abgang in der Petition zu nieder geschätzt ist; nach der Liste, die in der Anlage beigefügt ist, sind in der Zeit von 1899 bis 1908 von den nichtetatmäßigen Aktuaren jährlich durchschnittlich 24,4 als Aktuare etatmäßig angestellt worden und 10,4 durch Tod, Entlassung, Austritt, Übertritt in andere Dienstzweige usw. abgegangen. Die Justizverwaltung hat auch, wie schon in der Petition hervorgehoben ist, bereits Schritte getan, um den Zugang zum mittleren Justizdienst entsprechend dem Bedarf zu regeln. Die Zahl der Justizinzipienten beträgt gegenwärtig, wie bereits erwähnt, nur noch 12; weitere Inzipienten werden in den nächsten Jahren überhaupt nicht, und später nur nach Maßgabe des Bedarfs aufgenommen werden. Keinesfalls vermag aber die auch noch so begründete Befürchtung einer künftighin eintretenden Verschlechterung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten die beantragte Stellenvermehrung zu rechtfertigen; neue Stellen können nicht mit Rücksicht auf die große Zahl der vorhandenen Anwärter, sondern nur insoweit errichtet werden, als ein sachliches Bedürfnis, und bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage ein dringendes sachliches Bedürfnis hierfür vorliegt.

Bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 hat die Justizverwaltung eingehend geprüft, welche Stellen für mittlere Justizbeamte entsprechend den dringenden Bedürfnissen des Dienstes anzufordern sind;

sie hat hiernach drei weitere Stellen in Abteilung G 2 des Gehaltstarifs in das Budget für 1910/11 eingestellt, sowie die Umwandlung von zehn Aktuarsstellen in Bureaubeamtenstellen nach G 2 b des Gehaltstarifs vorgesehen. Ein sachliches Bedürfnis, im Nachtragsbudget weitere Stellen anzufordern, vermag die Justizverwaltung nicht anzuerkennen. Wie regierungsseitig schon in der 20. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 20. Januar 1910 ausgeführt wurde, ist das Gerichtsschreibereipersonal im ganzen — hierzu gehören nicht nur die in den Gerichtsschreibereien verwendeten mittleren Justizbeamten, sondern auch die im Gerichtsschreibereidienst beschäftigten Beamten mit akademisch-juristischer Vorbildung und die den Gerichten zugewiesenen unteren Bureau- und Schreibbeamten, soweit sie zur Ausübung der Tätigkeit des Gerichtsschreibers im Sinne der Prozeßgesetze herangezogen werden — in ausnahmsweise höherem Maße als das Richterpersonal vermehrt worden. Ausweislich der bad. Justizstatistik für das Jahr 1908 Seite 86—88 haben sich in der Zeit von 1899—1908, also in einem Zeitraum von 10 Jahren, die Richterstellen von 219 auf 263, also um rund 20 % vermehrt; dagegen hat das etatmäßige und das nichtetatmäßige Gerichtsschreibereipersonal von 342 auf 550 Stellen zugenommen; das ist eine Vermehrung von 60 %. Es ist also im Vergleich zum Richterpersonal eine dreifach größere Vermehrung des Gerichtsschreibereipersonals eingetreten. Auch wenn man lediglich die Vermehrung der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen für mittlere Justizbeamte bei den Gerichten mit der Vermehrung der Richterstellen vergleicht, bleibt die Tatsache einer außerordentlichen starken Vermehrung der Stellen für mittlere Justizbeamte bestehen. In den Jahren 1899—1908 ist die Zahl der etatmäßigen Stellen für mittlere Justizbeamte bei den Gerichten von 209 auf 340, also um 62,6 %, die der nichtetatmäßigen Stellen von 83 auf 134, also um 61,4 % vermehrt worden. Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 beträgt in diesseitigem Ressort die Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen für mittlere Justizbeamte 453 und die Gesamtzahl der nichtetatmäßigen Aktuarsstellen 199. Es machen mithin die etatmäßigen Stellen für mittlere Justizbeamte 69,48 %, die nichtetatmäßigen 30,52 % der gesamten Stellenzahl für die mittleren Justizbeamten aus; dabei mag bemerkt werden, daß diejenigen nichtetatmäßigen Aktuare, die keine budgetmäßige Aktuarstelle bekleiden, soweit sie nicht stellvertretungs- oder aushilfsweise im Aktuarsdienst verwendet oder beurlaubt sind, auf Schreibbeamtenstellen Beschäftigung finden. Das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen ist also bei den mittleren Justizbeamten kein ungünstiges und jedenfalls günstiger als bei der Gesamtheit der Stellen innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs, wo die Zahl der etatmäßigen Beamten 3071 (=68,02 %), die der nichtetatmäßigen 1444 (= 31,98 %) beträgt (vgl. die Zusammenstellung in Anlage 14 zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910/11.) Zu einer Umwandlung von nichtetatmäßigen Stellen in etatmäßige liegt also vorerst ein dringender Anlaß nicht vor.

Was die in der Petition aufgezählten Stellen betrifft, die zur Zeit als Gerichtsschreiber — oder Registratorenstellen in Betracht kämen, aber nicht mit den zu ihrer Versehung berufenen Beamten besetzt seien, so gestatten wir uns auf Folgendes hinzuweisen: Bereits im Spezialbudget des diesseitigen Ministeriums für die Jahre 1908/09 ist in den Erläuterungen zu Titel V § 1 bemerkt, daß bei den Amtsgerichten eine größere Anzahl von Gerichtsschreiber- oder Registratorenstellen von Aktuaren versehen werde, und daß bei einem erheblichen Teile dieser Stellen, die der Dienstaufgabe entsprechende Anstellung von etatmäßigen Gerichtsschreibern oder Registratoren nicht länger verschoben werden könne. Es wurde demgemäß im Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 die Umwandlung von 20 und im Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 die Umwandlung von weiteren 10 G 3 Stellen in G 2 Stellen vorgesehen (vgl. die Erläuterungen zu Titel V § 1 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910/11). Bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1912/13 wird eingehend geprüft werden, wie viele weitere Stellen in Abteilung G 2 des Gehaltstarifs anzufordern sind; dies schon im Nachtragsbudget zu tun, erscheint durch die Bedürfnisse des Dienstes umsoweniger geboten, als die Zahl der in Betracht kommenden Stellen in der Petition viel zu hoch angegeben ist.

Von den im Verzeichnis aufgeführten 35 amtsgerichtlichen Stellen kommen zunächst 10 in Wegfall, weil deren Umwandlung schon in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 vorgesehen ist. Bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten Achern, Adelsheim, Eberbach, Eppingen, Neustadt, Schopfheim, Sinsheim, Staufen, Triberg, Waldkirch und Wolfach ist bereits ein Beamter in F oder G 2 als Gerichtsschreiber der streitigen Gerichtsbarkeit angestellt; ein Aktuar versieht die Geschäfte des Gerichtsschreibers und Aktuars der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein Bedürfnis, neben dem Gerichtsschreiber der streitigen auch einen solchen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzustellen,

kann höchstens für die stärker beschäftigten Amtsgerichte Achern, Triberg und Wolfach anerkannt werden. Bei dem mit zwei Richtern besetzten, mäßig beschäftigten Amtsgericht Überlingen und bei dem mit einem Richter besetzten Amtsgericht Wiesloch sind bereits zwei Beamte in F oder G 2 angestellt; ein Bedürfnis nach Anstellung weiterer derartiger Beamten liegt bei diesen Gerichten nicht vor. Bei den mit je zwei Richtern besetzten Amtsgerichten Rastatt, Schwetzingen und Waldshut sind bei den beiden erstgenannten schon zwei, beim Amtsgericht Waldshut ein Gerichtsschreiber angestellt; das Bedürfnis für Anstellung je eines weiteren Gerichtsschreibers wird anerkannt; die Versetzung eines weiteren Beamten der Abteilung G 2 des Gehaltstarifs an das Amtsgericht Schwetzingen ist auf 1. Mai d. Js. auch schon verfügt. Die im Verzeichnis aufgeführte Stelle beim Amtsgericht Bruchsal ist auf 1. April d. Js. mit einem Beamten in G 2 besetzt worden. Beim Amtsgericht Freiburg ist nur eine derartige Stelle vorhanden; sie ist gleichfalls auf 1. April d. Js. mit einem Beamten in F besetzt worden. Beim Amtsgericht Karlsruhe besteht keine von einem Aktuar versehene Stelle, die für die Anstellung eines Gerichtsschreibers in Betracht kommen könnte.

Bei den Landgerichten über die im Budget für die Jahre 1910/11 vorgesehene Stellenzahl hinaus weitere neue Gerichtsschreiberstellen anzufordern, erscheint uns in der gegenwärtigen Übergangszeit nicht angezeigt, wo sich die Wirkungen der Zuständigkeitsverschiebung zwischen Amtsgericht und Landgericht noch nicht übersehen lassen, sodaß auch in Bezug auf Richterstellen endgültige organisatorische Maßnahmen nicht getroffen werden konnten.

Bei den Staatsanwaltschaften befürwortet die Petition die Errichtung je einer weiteren G 2 Stelle in Konstanz und Mannheim. Bei der Staatsanwaltschaft Konstanz sind — ebenso wie bei den Staatsanwaltschaften Heidelberg und Pforzheim — einem Aktuar neben einer Reihe anderer Arbeiten des Aktuarsdienstes auch die Registraturgeschäfte übertragen. In der Regel wird der Dienstälteste, längere Zeit im staatsanwaltschaftlichen Dienste beschäftigte etatmäßige Aktuar damit betraut, der im Verhinderungsfalle auch den ersten Kanzleibeamten zu vertreten hat. Zur Errichtung von Registratorenstellen bei diesen Behörden liegt ebensowenig ein dienstliches Bedürfnis vor, wie zur Anforderung einer weiteren derartigen Stelle bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, woselbst z. Zt. ein etatmäßiger Aktuar als Registraturgehilfe neben dem Registrator tätig ist.

Bei den vereinigten Notariaten wünscht die Petition die Schaffung von 19 weiteren G 2 Stellen. Die Kanzleien mehrerer im gleichen Gebäude befindlicher Notariate sind seit einigen Jahren vereinigt. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und bei wesentlicher Vereinfachung des Geschäftsbetriebs, namentlich im Ausfertigungsdienste, dazu geführt, daß ein Kreis von Geschäften, vorwiegend Verwaltungsangelegenheiten, (Kostenansatz, Führung des Geschäftstagebuches, der Generalregistratur, des Inventars und der Handkasse, Verteilung des Schreibwerks auf die Schreibbeamten, Anleitung der Inzipienten und Aufsicht über die Kanzlei) einem besonderen — gewöhnlich dem ältesten — Kanzleibeamten übertragen wurde, soweit diese Tätigkeiten die Arbeitskraft eines Beamten ganz oder zum größten Teile in Anspruch nehmen. Diese Beamten wurden zwar jeweils dem ältesten Notar zur vorzugsweisen Beschäftigung zugewiesen, soweit ihnen die Geschäfte des Kanzleivorstehers hierzu Zeit ließen, daneben wurde aber dem betr. Notar noch ein Abteilungsaktuar oder Kanzleigehilfe beigegeben. Hierbei handelte es sich aber jeweils um Vereinigungen von drei und mehr Notariaten. Es sind auch alle derartigen Notariatsvereinigungen mit je einer Stelle der Gehaltsklasse F oder G 2 versehen, ausgenommen diejenigen in Baden und in Mannheim (Distrikt VII—IX), wo sich bisher eine entsprechende Besetzung aus persönlichen Gründen nicht durchführen ließ, aber ebenfalls angestrebt wird. Anders liegen die Verhältnisse bei den Vereinigungen von nur zwei Notariaten; hier nehmen die oben genannten Geschäfte die Arbeitskraft eines Beamten nur zum geringsten Teil in Anspruch. Es konnte deshalb hier von der Einstellung besonderer Abteilungsaktuare fast durchweg abgesehen werden, und die Stellung des sogenannten ersten Beamten ist im wesentlichen die eines Abteilungsaktuars. Aus seiner Tätigkeit läßt sich also weder ein Bedürfnis noch eine Berechtigung zur Anforderung von G 2 Stellen herleiten. Möglicherweise entwickelt sich im Laufe der Zeit an größeren Plätzen ein solches Bedürfnis; gegenwärtig aber liegt ein derartiges Bedürfnis bei keinem der in der Eingabe genannten Plätze vor, am allerwenigsten bei dem mit nur einem Kanzleibeamten besetzten Notariat Eberbach.

Bei dieser Sachlage kann ein dringendes sachliches Bedürfnis nach Anforderung weiterer etatmäßiger Stellen für mittlere Justizbeamte im Nachtragsbudget nicht anerkannt werden.

1	2	3	4	5
Jahr	Nichtetatmäßige Aktuare sind als Aktuar etatmäßig angestellt worden:	Nichtetatmäßige Aktuare sind durch Tod, Entlassung, Austritt oder Übertritt in andere Dienstzweige usw. abgegangen:	Summe der Spalten 2 und 3	Bemerkungen
1899	9	1	10	
1900	39	3	42	
1901	9	6	15	
1902	43	10	53	
1903	6	13	19	
1904	51	7	58	
1905	5	6	11	
1906	39	20	59	
1907	5	19	24	
1908	38	19	57	
Summa	244	104	348	
Durchschnitt	24,4	10,4	34,8	

Stellung der Kommission.

Entsprechend den bei der vorhergehenden Petition bezüglich der Schaffung neuer etatmäßiger Stellen geäußerten Anschauung, und da auch hier ein Mißverhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen, das Änderung erheischt, nicht anerkannt werden kann, sieht Ihre Kommission sich bezüglich dieser Petition nicht in der Lage, in eine Prüfung im einzelnen einzugehen, insoweit die Petition die Schaffung bestimmt genannter gehobener Stellen bei einzelnen angeführten Behörden verlangt. Sie kommt daher einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle über dieses Petitum zur Tagesordnung übergehen.

Im Hinblick aber darauf, daß die neue Zivilprozeßordnung dem Gerichtsschreibereipersonal neue verantwortungsvolle Aufgaben auferlegt und daß dadurch für die Schaffung neuer weiterer gehobener Stellen für diese Beamten ein sachliches Bedürfnis sich ergeben wird, stellt Ihre Kommission einstimmig den **Antrag:**

Hohes Haus wolle die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß in eine nochmalige Prüfung dieser Frage eingetreten werde.

Beil. 7. **7. Bitte des badischen Amtsregistratorenvereines um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare betr.**

Die Bitte lautet:

„Es wolle durch Einstellung etatmäßiger Aktuarstellen in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1910/1911 die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Verwaltungsaktuare bei guter Führung und befriedigenden Leistungen spätestens mit dem 7. Jahre nach bestandener Prüfung etatmäßig angestellt werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt: Bereits in früheren Petitionen hätte man den Nachweis erbracht, daß in keinem Zweige der Staatsverwaltung die Anstellungsverhältnisse der Beamten so ungünstige seien, wie bei den Aktuaren der inneren Verwaltung. Die Richtigkeit ihrer „Übersichten" und „Darstellungen" habe die Regierung anerkannt.

Im Jahre 1908 seien 360 nichtetatmäßige Aktuare 236 etatmäßigen Beamten gegenüber gestanden, gleich 60%. Dem entspreche auch der geringe Abgang der etatmäßigen, zum Nachteil der nicht etatmäßigen Aktuare, die durch eine 9—10jährige Dienstführung ein Recht zu haben glauben auf etatmäßige Anstellung.

Die Aktuare des Examens 1907 könnten erst im Jahre 1928 oder 1929, also nach 21 oder 22jähriger Dienstzeit auf etatmäßige Anstellung hoffen. Heute sei die Aussicht noch geringer, da 1908 nur 6 Aktuare etatmäßig angestellt worden seien, während man mit der Anstellung von 13 rechnete.

Dieser Mißstand rühre daher, daß das Ministerium des Innern in den zwei letzten Budgetperioden keine neue Stellen für Amtsaktuare in der Bezirksverwaltung angefordert habe, während die übrigen Ministerien recht erhebliche Stellenvermehrung für ihr nichtetatmäßiges Personal beantragt und genehmigt erhalten hätten.

Die Eisenbahnassistenten des Jahrganges 1904 würden jetzt schon, und zwar in G. 2 angestellt. Bei der inneren Verwaltung sei erst der Jahrgang 1899 dran angestellt zu werden, und zwar nur in G. 3. Die Eisenbahnassistenten hätten also einen großen Vorsprung, ein solcher Unterschied sollte unter gleichwertigen Beamten nicht bestehen.

Auch der jetzige Staatsvoranschlag weise eine sehr geringe Vermehrung der Aktuarsstellen auf: 5 Registraturassistenten für das Ministerium des Innern und 3 Stellen für die Bezirksverwaltung.

An neuen Stellen hätten bewilligt erhalten:

1906,07 Eisenbahn 70 Stellen;
„ Justiz 22 Stellen;
„ Innere Verwaltung 5 Stellen;
1908,09 Eisenbahn 169 Stellen;
„ Justiz 33 Stellen;
„ Innere Verwaltung 2 Stellen;
1910 Justiz 13 neue Gerichtsschreiberstellen.

Im Reichsdienst hätten die Postassistenten weit günstigere Anstellungsverhältnisse.

Es wäre ein schwerer Schlag für die jüngeren Aktuare, wenn der vorgetragenen Bitte mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage nicht die volle Billigung und Würdigung zu teil würde, nachdem andere Beamtenkategorien in den letzten Jahren so erhebliche Vermehrung der etatmäßigen Stellen erfahren hätten.

Das Mißverhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen bestehe schon länger als ein Dezenium; das schnelle Anwachsen der den Bezirksämtern gestellten Aufgaben habe Vermehrung der Schreibkräfte verursacht. So habe man sich mit der Zuweisung von Inzipienten begnügt, ohne zu bedenken, daß mit der Zeit diese Leute sowohl nach Lebens- als auch nach Dienstalter, wie nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse mit Recht den Anspruch auf Etatmäßigkeit erheben würden.

Auf dem letzten Landtag seien von verschiedenen Rednern die Wünsche der Aktuare als berechtigt anerkannt und das Mißverhältnis der etatmäßigen Stellen gegenüber den nichtetatmäßigen nachdrücklich betont worden. Auch der Minister habe das Begehren als berechtigt anerkannt und erklärt, das nächste Budget werde eine Mehrforderung in dieser Beziehung bringen; aber das Wort des Ministers sei nicht ganz eingelöst worden, da von den angeforderten 8 Stellen nur 3 für die Aktuare im Bezirksdienst in Betracht kämen, die anderen 5 Stellen seien Spitzenstellen.

Nähme man die Aktuare als Klasse für sich, so zeige sich ein anderes Bild.

Es stünden

in Mannheim	5	etatmäßigen	35	nichtetatmäßige,
in Karlsruhe	7	„	24	„
in Freiburg	5	„	15	„
in Pforzheim	2	„	11	„
in Heidelberg	4	„	15	„
in Baden	1	„	6	„
in Lörrach	1	„	7	„ gegenüber.

Ähnlich stehe es bei den übrigen Bezirksämtern des Landes.

Es werde ein Sparsystem im Ministerium des Innern gehandhabt, wie es andere Ministerien nicht kennen; auch diesmal ginge ihre Kategorie ziemlich leer aus, was um so unverständlicher sei, als die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige keinen großen Mehraufwand verursachen würde. Eine solche Behandlung sei verletzend für den Stand der Aktuare.

Dieses systematische Niederhalten einer Beamtenklasse habe aber auch schwere volkswirtschaftliche und soziale Bedenken: durch die Hintanhaltung der etatmäßigen Anstellung werde das Heiraten erschwert. Es finde nämlich der nichtetatmäßige Aktuar weniger Eingang in die besseren bürgerlichen Kreise; das Wirtshausleben werde gefördert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn jetzt nicht Abhilfe geschaffen würde, so würden sich die Anstellungsverhältnisse noch mehr verschlechtern derart, daß die Wartezeit von 10 auf 12—14 Jahre hinaufginge.

So bittet der Verein, das hohe Haus möge auf die gespannte Finanzlage des Landes keine Rücksicht nehmen, sondern mit verhältnismäßig geringem Aufwand durch die Erfüllung ihrer Bitte einem seit Jahr und Tag bestehenden und sich ständig verschlimmerden Mißstand abhelfen.

Darauf antwortet die Regierung:

In der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1908 hat, wie auch in der Petition hervorgehoben wird, der unterzeichnete Minister des Innern, entsprechend den damals zu Tage getretenen Wünschen, eine Mehrforderung an etatmäßigen Aktuarstellen für das Budget 1910/11 zugesagt.

Die Gr. Regierung glaubt diese Zusicherung durch Anforderung von 8 neuen etatmäßigen Stellen — 3 für die Bezirksverwaltung und 5 für die Registratur des Ministeriums des Innern — erfüllt zu haben. Sie ist bei Bemessung des Umfanges dieser Anforderung bestimmt worden durch die von den Landeskommissären bestätigte sachliche Notwendigkeit neuer etatmäßiger Stellen für die Bezirksverwaltung einerseits und durch die Finanzlage andererseits, welche nur die Befriedigung dringlicher Bedürfnisse gestattete. Die in der Petition enthaltene Unterstellung, „systematischen Niederhaltens" der Beamtenklasse der Aktuare ist ungehörig und mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Was die Petenten nunmehr wünschen, ist nicht sowohl die Schaffung neuer Stellen als die Umwandlung einer größeren Anzahl nichtetatmäßiger Aktuarstellen in etatmäßige.

Die Frage, ob es sich rechtfertigen läßt, mehr etatmäßige Aktuarstellen unter gleichzeitiger Einziehung nicht etatmäßiger Stellen zu schaffen, wird von dem Ministerium des Innern keineswegs grundsätzlich verneint; sie wird vielmehr bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1912/13 von neuem eingehend geprüft werden.

Dagegen geht die Petition in dem Maße ihres Verlangens zu weit, wenn sie die Schaffung der Möglichkeit verlangt, daß die Verwaltungsaktuare bei guter Führung und befriedigenden Leistungen spätestens mit dem 7. Jahre nach bestandener Prüfung etatmäßig angestellt werden können, und wenn sie ferner eine Stellenvermehrung für das Nachtragsbudget 1910/11 erbittet. Denn in letzterer Beziehung handelt es sich nicht um Bedürfnisse, die bei Aufstellung des Budgets 1910/11 nicht hätten vorausgesehen werden können. Bei Aufstellung dieses Budgets war vielmehr in Rücksicht gezogen worden, daß in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 14,6, rund 15 Aktuare jährlich etatmäßig angestellt worden und 16,7, rund 17 nichtetatmäßige Aktuare jährlich aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind. Es ergibt sich dies aus folgender Übersicht:

1	2	3	4	5	6
	Jahrgang	Nichtetatmäßige Aktuare sind		Summa Spalte 2 und 3	Summa Spalte 2, 3 und 4
		als Aktuare etatmäßig angestellt worden	als Amtsrevidenten etatmäßig angestellt worden	durch Tod, Entlassung, Austritt oder Übertritt in andere Dienstzweige usw. abgegangen	
1	1899	6	2	14	8	22
2	1900	16	2	10	18	28
3	1901	17	—	22	17	39
4	1902	24	1	13	25	38
5	1903	12	3	16	15	31
6	1904	16	3	11	19	30
7	1905	7	3	23	10	33
8	1906	13	3	7	16	23
9	1907	8	2	22	10	32
10	1908	7	1	29	8	37
	zusammen	126	20	167	146	313
		146				

Die Zahl der bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 — im Mai 1909 — vorhandenen nichtetatmäßigen Aktuare betrug 358, nämlich 18, welche die Aktuarsprüfung Ende des Jahres 1899 bestanden hatten, 30 vom Jahre 1900, 31 vom Jahre 1901, 24 vom Jahre 1902, 32 vom Jahre 1903, 48 vom Jahre 1904, 62 vom Jahre 1905, 56 vom Jahre 1906, 26 vom Jahre 1907, 31 vom Jahre 1908.

Unter der Annahme eines gleich starken Abganges von 31—32 nichtetatmäßigen Aktuaren jährlich konnte davon ausgegangen werden, daß die vorhandenen 358 Aktuare innerhalb eines Zeitraumes von 11—12 Jahren etatmäßig angestellt oder aus dem Staatsdienste ausgeschieden sein würden.

Diese Aussicht erschien einerseits zwar nicht als eine günstige, andererseits aber auch nicht als eine so ungewöhnlich ungünstige, daß augenblickliche Maßnahmen trotz der gespannten Finanzlage unbedingt geboten gewesen wären. Ist auch zuzugeben, daß diese durchschnittlichen Abgangszahlen nicht für jede Folgezeit zuzutreffen brauchen, da der Abgang namentlich auch von dem Bedürfnis der Gemeinden nach Vermehrung ihres Personals bedingt ist, so besteht doch nach Ansicht des Ministeriums des Innern keine zwingende Notwendigkeit, daß die Verwaltungsaktuare spätestens mit dem 7. Jahre nach Ablegung der Aktuarsprüfung etatmäßig angestellt werden, wie ja auch die höheren Beamten der inneren Verwaltung eine weit längere Zeit von ihrer ersten Staatsprüfung an bis zur etatmäßigen Anstellung in nichtetatmäßiger Eigenschaft tätig sein müssen. Es handelt sich bei der Verschlechterung der Beförderungsaussichten der Verwaltungsaktuare um ein einzelnes Symptom einer allgemein zu beobachtenden Erscheinung starken Zudranges zu zahlreichen Berufen, die vor Eintreten einer stets wachsenden Bevölkerungszunahme weniger gesucht gewesen sein mögen.

Aus der in Anlage I angeschlossenenen Übersicht ist die auf Anfang des Jahres 1910 vorhandene Besetzung der inneren Bezirksverwaltung mit mittleren Beamten ersichtlich. Anlage I.

Es geht hieraus hervor, daß zu Anfang des Jahres 1910 in der inneren Bezirksverwaltung beschäftigt waren:

11	Beamte	nach	F 1 g	des	Gehaltstarifs,	davon	4	Kanzleibeamte
47	„	„	F 2 b	„	„	„	20	„
41	„	„	F 3 a	„	„	„	19	„
99					zusammen . .		43	„

Zu diesen 99 Beamten der Gehaltstarifabteilung F kommen weitere 60 Beamte der Gehaltstarifabteilung G 2 und zwar je 30 Revisions- und 30 Kanzleibeamte, sowie 76 Beamte der Gehaltstarifabteilung G 3 (Aktuare).

Von den im ganzen vorhandenen nichtetatmäßigen 358 Aktuaren waren in der Bezirksverwaltung 121 auf nichtetatmäßigen Aktuarsstellen, 15 auf Revisionsgehilfen- und 155 auf Kanzleigehilfenstellen gegen Vergütung verwendet, es stehen mithin 291 nichtetatmäßige Stellen 235 etatmäßigen oder rund 55% nichtetatmäßigen 45% etatmäßige Stellen gegenüber; die weiteren 67 Aktuare sind teils beurlaubt, teils beim Militär oder in anderen Verwaltungszweigen beschäftigt.

Wenn man nun dem Wunsche der Petition Rechnung tragen wollte, wonach die Aktuare spätestens mit dem 7. Jahre nach bestandener Prüfung etatmäßig angestellt werden sollen, so würde sich die Notwendigkeit ergeben, in dem Staatsvoranschlag 1910/11 etwa 90 nicht etatmäßige Stellen in etatmäßige umzuwandeln. Es ergibt sich dies aus folgender Betrachtung:

Die Prüfung für Verwaltungsaktuare findet jeweils im letzten Vierteljahre des Jahres statt; es kann deshalb die berufliche Tätigkeit mit Beamteneigenschaft beispielsweise für den Jahrgang 1899 erst vom Jahre 1900 an gezählt werden.

Von dem Jahrgange 1899 waren zu Anfang des Jahres 1910 noch 12 nichtetatmäßige Aktuare vorhanden.

Der Jahrgang 1899 wird voraussichtlich bis zur Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1910/11 unter Berücksichtigung der dort angeforderten Stellen etatmäßig verwendet sein. Dagegen warten seit Anfang des Jahres 1910 noch auf etatmäßige Anstellung vom Jahrgang 1900: 27, vom Jahrgang 1901: 28, von 1902: 22 und vom Jahrgang 1903: 30 Aktuare, zusammen 107 Aktuare.

Da nun nach der in der Tabelle gegebenen Übersicht der durchschnittliche Abgang durch Tod, Entlassung, Austritt, Übertritt in andere Dienstzweige usw., von dem Falle der etatmäßigen Anstellung im Staatsdienste abgesehen, 17 jährlich beträgt, so vermindern sich die oben angegebenen Zahlen unter dieser Voraussetzung entsprechend für ein Jahr, mithin auf die oben angenommenen 90.

Diese Zahl müßte, wenn der vorausgesetzte Abgang nur in abgeschwächtem Maße einträte, noch eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Um in der Bezirksverwaltung das Verhältnis von 1 : 1 zwischen nichtetatmäßigen und etatmäßigen Aktuaren herzustellen, wäre dagegen voraussichtlich eine Umwandlung von 26—30 nichtetatmäßigen Aktuaren in etatmäßige notwendig.

Es erschien aber der Gr. Regierung angesichts der gespannten Finanzlage und der gebotenen Zurückhaltung in Beziehung auf die Schaffung neuer etatmäßiger Stellen nicht angezeigt, neben 8 neuen Stellen in größerem Umfange die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige zu verlangen, solange die beteiligten Verwaltungsaktuare nach 10—12 jähriger Dienstzeit noch zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Dies ist gegenwärtig noch der Fall, da die im Jahre 1909 vollzogenen 9 etatmäßigen Anstellungen von Aktuaren sich, soweit nicht disziplinäre Maßnahmen eine Verzögerung der etatmäßigen Anstellung bedingt hatten, auf die Aktuarsprüfung 1899 bezogen und Aktuaren zuteil wurden, welche in den Jahren 1877—1881 geboren, also 28—32 Jahre alt waren.

Derartige Anstellungsverhältnisse können zwar nicht als günstig, sie können aber auch nicht als unverhältnismäßig ungünstig gegenüber den Verhältnissen anderer Beamtenkategorien innerhalb der inneren Verwaltung bezeichnet werden.

Wenn ein junger Mann mit 15—16 Jahren die Untersekunda des Gymnasiums verläßt und als Inzipient aufgenommen worden ist, so ist er normaler Weise in der Lage, nach 2 Jahren, also mit 18 Jahren, die Aktuarprüfung zu bestehen. Da gegenwärtig noch sämtliche Aktuare seit Bestehen ihrer Aktuarsprüfung eine Kanzleigehilfenvergütung erhalten können, so beginnt ein junger Verwaltungsaktuar nach bestandener Prüfung sofort mit 1000 ℳ Jahresvergütung. Diese Vergütung — vor 1908 dauernd nur 900 ℳ — wird nach den zwischen den Ministerien vereinbarten Grundsätzen über die Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals alljährlich um 50 ℳ erhöht und kann steigen bis zu 1450 ℳ. Inzwischen erhält der Verwaltungsaktuar, z. Zt. nach 5—6 Jahren, eine vom Ministerium verliehene, nichtetatmäßige Aktuarstelle und damit eine jährlich um 100 ℳ steigende Vergütung von 1300—1800 ℳ. Der Verwaltungsaktuar kann also diese Höchstvergütung von 1800 ℳ erreichen innerhalb einer nichtetatmäßigen Berufstätigkeit von gegenwärtig rund 10 Jahren. Die nach Bestehen der Verwaltungsaktuarsprüfung erfolgende Verleihung der Beamteneigenschaft sichert dem Aktuar auch ohne etatmäßige Anstellung die Vorteile des § 46 des Beamtengesetzes, so daß auch im Falle einer Verspätung der etatmäßigen Anstellung und unabhängig hiervon die Aussicht auf einen Unterstützungsgehalt besteht, was eine nicht zu unterschätzende Sicherstellung für Aktuare in nichtetatmäßiger Eigenschaft in sich schließt. Auch für den Fall der späteren Zuruhesetzung nach erfolgter etatmäßiger Anstellung zählt somit diese Zeit von Vollendung des 20. Lebensjahre an als Dienstzeit § 37 B.G. Jedenfalls aber bezieht der Verwaltungsaktuar, sobald er die Beamteneigenschaft verliehen erhält, eine von 1000—1800 ℳ steigende Vergütung. Wird er dann etatmäßig angestellt, so beginnt er mit einem Einkommenanschlag von 2150 ℳ — 1550 ℳ Gehalt und das Wohnungsgeld der Gehaltsklasse G mit 600 ℳ in der I. Ortsklasse. —

Wenn nun auch nach dem Dargelegten nicht geleugnet werden kann, daß die von den Petenten behauptete Überfüllung des Aktuarstandes vorhanden ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß das Ministerium des Innern erst seit Ende des Jahres 1905 in der Lage ist, den Zugang an Anwärtern für den Kanzleidienst zu begrenzen. Bis dahin bestund die Regelung, daß sämtliche Inzipienten für den Justiz- und Verwaltungsdienst vom Justizministerium aufgenommen wurden. Nach erfolgter Aufnahme als Inzipienten waren diejenigen, welche dem Verwaltungsdienste sich zu widmen beabsichtigten, befugt und verpflichtet, ½ Jahr im Justizdienste und 1½ im Verwaltungsdienste zuzubringen. Nach Zurücklegung dieser 2jährigen Vorbereitungszeit meldeten sich diejenigen Inzipienten, welche sich dem Berufe der Verwaltungsaktuare zu widmen wünschen, zur Prüfung der Verwaltungsaktuare, von welcher sie bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht zurückgewiesen werden konnten. — Hatten sie die Prüfung bestanden und war ihr Verhalten einwandfrei, so würde es eine unverhältnismäßige Härte bedeutet haben, den Anwärtern für den Kanzleidienst in der inneren Verwaltung die Verleihung der Beamteneigenschaft vorzuenthalten und sie ohne Grund aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

Seit Ende des Jahres 1905 hat das Ministerium des Innern die Aufnahme von Inzipienten Kraft eingeholter landesherrlicher Ermächtigung selbständig verfügt und dabei Einschränkungen gegenüber der Zahl der Anwärter vorgenommen; diese Einschränkungen in der Aufnahme der Inzipienten konnten aber erst in dem Zugang der Aktuare von der Prüfung des Jahres 1907 an ihre Wirkung äußern.

Während in den ersten Jahren seit 1905 ein dem Abgang entsprechender Zugang von durchschnittlich 30 gestattet wurde, sind im letzten Jahre von 47 qualifizierten Bewerbern 35 zurückgewiesen worden, und es ist beabsichtigt,

künftighin die Aufnahme von Anwärtern für den Aktuarsdienst nach dem Vorgange des Justizministeriums bis auf weiteres überhaupt einzustellen.

Hierzu nötigt die Entwicklung der Beamtengesetzgebung insofern, als die etatmäßigen Aktuare, welche früher unter den unteren Beamten in Gehaltstarif-Abteilung H 9 eingestellt waren, nunmehr in G 3 als mittlere Beamte eingereiht sind. Hieraus ergibt sich, daß die Anwärter auf diesen Dienst nicht mehr als Anwärter für untere Beamtenstellen, sondern als solche für mittlere Beamtenstellen in Betracht kommen. Da nun der Bedarf an mittleren Beamten auf lange Jahre hinaus gedeckt ist, wird dem Bedürfnisse der Bezirksämter nach Schreibkräften mehr als bisher durch Militäranwärter und nicht mehr durch volontierende Inzipienten genügt werden müssen. Da aber die Militäranwärter ohne Aussicht auf etatmäßige Anstellung schwer zu gewinnen sind, wird es erforderlich sein, mit der Anforderung von etatmäßigen Schreibbeamtenstellen für Militäranwärter, mit welcher im Staatsvoranschlag für 1910/11 begonnen worden ist, in den folgenden Budgets fortzufahren. Daneben wird auch die Umwandlung einer Anzahl von nichtetatmäßigen in etatmäßige Aktuarstellen in Erwägung gezogen werden.

Zunächst wird diese Umwandlung bezüglich je einer nichtetatmäßigen Aktuarstelle bei den Landeskommissären in Betracht kommen können. Aber auch der Grundsatz, daß, abgesehen von den großen Bezirksämtern, in der Regel jedes Bezirksamt nur über einen etatmäßigen Aktuar zu verfügen hat, wird immerhin zugunsten einer Anzahl mittlerer Bezirksämter durch Genehmigung von zwei etatmäßigen Aktuarstellen durchbrochen werden können.

Für die gegenwärtige Budgetperiode liegt dagegen nach Ansicht der Gr. Regierung kein zwingender Anlaß vor, weitere Anforderungen zu stellen, als sie im Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 auf Grund dringlicher, sachlicher Bedürfnisse gestellt worden sind.

Nicht ausschlaggebend hierfür aber konnten unbestimmte und unkontrollierbare Berechnungen über die Gestaltung von naturgemäß in ferner Zukunft liegenden Beförderungsverhältnissen sein, wie sie die Petition anstellt, indem sie behauptet, daß die Aktuare vom Jahre 1907 erst nach 21 oder 22jähriger Dienstzeit im Jahre 1928 oder 1929 auf etatmäßige Anstellung hoffen dürfen; denn Erwägungen über diese, unter allen Umständen für eine längere Reihe von Jahren überhaupt nicht in Betracht kommenden Hoffnungen und Wünsche berühren die Aufstellung des Staatsvoranschlags nicht.

Einige tatsächliche Berichtigungen der Petition von mehr untergeordneter Bedeutung sind in der Anlage II zusammengestellt. Anlage II

Stellung der Kommission:

Soweit in der Petition der Wunsch ausgedrückt wird, es mögen so viele Stellen neu durch die Regierung angefordert werden, daß für die Anwärter die Möglichkeit eröffnet würde, schon nach 7 Jahren nach der Prüfung zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen, so ist dieser Wunsch zu weitgehend, und kann demselben aus den Gründen, die schon bei den beiden vorgehenden Petitionen erörtert wurden, nicht entsprochen werden.

Die Lage dieser Beamten ist allerdings die schlechteste in Bezug auf die Anstellungsmöglichkeit, weit schlechter, wie die der in den beiden vorgehenden Petitionen behandelten Beamtenkategorien. Es war ein sehr großer Zudrang zu diesen Stellen vorhanden, die Überfüllung war notorisch. Aber es darf auch nicht verkannt werden, daß das Ministerium des Innern in der Schaffung neuer etatmäßiger Stellen weit zurückhaltender war wie das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen, und daß dadurch die Anstellungsmöglichkeit dieser Beamten sich verschlechtert hat.

Zur Schaffung neuer etatmäßiger Stellen scheint auch ein sachliches und dienstliches Bedürfnis vorzuliegen, denn in vielen Fällen haben nichtetatmäßige Beamte die gleiche Arbeit zu leisten, wie die Inhaber von etatmäßigen Stellen.

Ihre Kommission berücksichtigt ferner den Umstand, daß die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige, soweit dafür ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, nur einen geringen finanziellen Mehraufwand verursacht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kam Ihre Kommission zu dem einstimmigen **Antrag:**

Hohes Haus wolle

1. über obige Petition zur Tagesordnung übergehen, so weit das Petitum derselben auf Anstellung im 7. Jahre nach abgelegter Prüfung geht;
2. dieselbe aber der Gr. Regierung empfehlend in dem Sinne überweisen, daß bei Aufstellung des Staatsvoranschlags pro 1912/13 eingehend geprüft werde, welche nichtetatmäßigen Stellen sich zur Umwandlung in etatmäßige eignen, wie dies die Regierung in ihrer Antwort bereits zugesagt hat.

Anlage I zu Ziff. 7.

Nachweisung

der

Besetzung der Bureaubeamtenstellen bei den Bezirksämtern nach dem Stand vom 1. Januar 1910.

Bezirksämter	Revisionspersonal						Kanzleipersonal										Zusammen
	Etatmäßige Beamte					Nichtetatmäßige Beamte	Etatmäßige Beamte					Nichtetatmäßige Aktuare		Sonstige Schreibgehilfen			
	F 1 g	F 2 b	F 3 a	G 2	G 3		F 1 g	F 2 b	F 3 a	G 2	G 3	mit Aktuarsvergütung	mit Kanzleigehilfenvergütung	Militäranwärter	Maschinenschreiber.	Incipienten	Ruhegeh.-Empfänger	
Achern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	5
Adelsheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	4
Baden	1	—	—	2	—	—	—	2	1	—	1	3	3	—	—	—	—	13
Bonndorf	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	7
Boxberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5
Breisach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	5
Bretten	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	7
Bruchsal	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	—	—	11
Buchen	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	8
Bühl	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—	7
Donaueschingen	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	—	9
Durlach	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	3	2	—	1	—	—	10
Eberbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5
Emmendingen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	3	—	—	—	—	9
Engen	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	1	1	3	—	1	—	—	10
Eppingen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5
Ettenheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	5
Ettlingen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	6
Freiburg	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	5	6	8	—	2	—	4	32
Heidelberg	1	2	—	—	1	—	1	2	—	—	4	7	8	—	3	—	1	30
Karlsruhe	1	1	—	1	—	—	—	3	2	—	7	7	14	—	3	—	1	40
Kehl	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	1	—	—	8
Konstanz	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	9	5	—	—	—	—	20
Lahr	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	2	3	—	1	—	—	10
Lörrach	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	4	3	—	—	—	—	12
Mannheim	1	—	—	1	—	—	1	2	1	1	5	19	16	1	4	2	2	56
Übertrag	6	14	10	15	1	7	3	15	11	13	44	77	94	1	17	2	9	330

Bezirksämter	Revisionspersonal						Kanzleipersonal											Zusammen
	Etatmäßige Beamte					Nichtetatmäßige Beamte	Etatmäßige Beamte					Nichtetatmäßige Aktuare		Sonstige Schreibgehilfen				
	F 1 g	F 2 b	F 3 a	G 2	G 3		F 1 g	F 2 b	F 3 a	G 2	G 3	mit Aktuarsvergütung	mit Kanzleigehilfenvergütung	Militäranwärter	Maschinenschreiber	Incipienten	Ruhegehaltsempfänger	
Übertrag	6	14	10	15	1	7	3	15	11	13	44	77	94	1	17	2	9	339
Meßkirch	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	7
Mosbach	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	—	—	8
Müllheim	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	8
Neustadt	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	7
Oberkirch	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	5
Offenburg	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	2	3	3	—	—	—	—	12
Pforzheim	1	—	—	2	—	—	1	1	—	1	2	5	6	—	2	2	3	26
Pfullendorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	5
Rastatt	—	2	1	—	—	1	—	1	1	—	2	5	3	1	1	—	—	18
Säckingen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	7
St. Blasien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5
Schönau	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	6
Schopfheim	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	6
Schwetzingen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	7
Staufen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	—	—	—	—	8
Stockach	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	6
Tauberbischofsheim	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	7
Triberg	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	3	2	—	—	—	—	9
Überlingen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5
Villingen	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—	9
Waldkirch	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	—	—	—	—	11
Waldshut	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	7
Weinheim	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	1	4	4	—	1	—	—	14
Wertheim	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	6
Wiesloch	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	5
Wolfach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	6
	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	7
Summma	7	27	22	30	1	15	4	20	19	30	75	121	155	2	21	5	12	566

Anlage II zu Ziff. 7.

1. Im Jahre 1908 sind 7 etatmäßige Aktuarstellen bei Bezirksämtern besetzt worden.
2. Im Budget 1906/07 sind 2
   „ „ 1908/09 „ keine } neue etatmäßige Aktuarstellen in der Bezirksverwaltung angefordert worden.
   „ „ 1910/11 „ 3
3. An neuen etatmäßigen Stellen erhielt Ministerium des Innern genehmigt im Budget 1906/07: 6
   1908/09: 2.
4. Im Bereich des Ministeriums des Innern wurden in den Jahren 1892—1910 für Rechnungs- und Bureaubeamte etatmäßige Stellen neu errichtet:

Budget	E		F		G		H		Im ganzen		Summa Spalte 2—9
	Zentral-	Bezirks-	Zentral-	Bezirks-	Zentral-	Bezirks-	Zentral-	Bezirks-	Zentral-	Bezirks-	
	Verwaltung										
1892/93	1	—	2	6	4	—	—	—	7	6	13
1894/95	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	5
1896/97	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2
1898/99	—	—	1	2	2	4	—	6	3	12	15
1900/01	—	—	1	—	1	—	—	10	2	10	12
1902/03	1	—	—	2	—	3	—	10	1	15	16
1904/05	—	—	—	—	2	—	—	7	2	7	9
1906/07	—	—	1	—	—	3	—	2	1	5	6
1908/09	—	—	1	—	2	—	—	—	3	—	3
1910/11	—	—	—	—	5	3	—	—	5	3	8
Summa .	2	—	6	10	17	19	—	35	25	64	89

Hiernach wurden innerhalb 10 Budgetperioden 89 neue etatmäßige Stellen errichtet, also durchschnittlich rund 9 Stellen.

8. Petition des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamter, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des Gehaltstarifs betr. Beil. 8 (28)

I. Abschnitt, die nichtetatmäßigen Beamten anlangend (II. Abschnitt s. S. 61).

Diese Petition zerfällt in zwei Abschnitte: Der eine betrifft die Wünsche der etatmäßigen Beamten, der andere jene der nichtetatmäßigen. Dieser letztere Abschnitt kommt zunächst hier in Betracht. Er ist im großen ganzen eine Wiederholung des in den drei zuletzt behandelten Petitionen Nr. 5, 6 und 7 Vorgebrachten.

Es wird in der Petition um Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen gebeten, da sich die etatmäßige Anstellung der jüngeren Anwärter immer weiter hinausschiebe, und um eine Regelung des Verhältnisses zwischen der Zahl der etatmäßigen zu jener der nichtetatmäßigen Beamtenstellen. Diese Regelung sei noch immer nicht erfolgt, und dadurch seien trostlose Verhältnisse in den genannten Beamtenkategorien geschaffen.

Die ungünstigen Anstellungsverhältnisse werden zahlenmäßig nachgewiesen bei den Amtsaktuaren und Revidenten, den mittleren Justizbeamten, den Finanzassistenten. Sodann wird auf die schlimmen Folgen dieses Mißstandes für die Betroffenen und für den Staat hingewiesen.

Da auch das Reich seine Beamten besser stelle, indem bei allen jenen, die mit einem Anfangsgehalt unter 2100 ℳ angestellt werden, die den Zeitraum von 5 Jahren übersteigende im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Dienstzeit voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werde, so komme der Verband zur Bitte, den § 9 d. G.O. derart zu ändern, daß die erste etatmäßige Anstellung der mittleren Beamten 5 Jahre nach abgelegter Prüfung erfolgen solle, oder es solle, wenn dies nicht möglich wäre, der Mindestgehalt um einen der längeren Dienstzeit entsprechenden Betrag erhöht werden. Der in § 9 Absatz 3 festgesetzte Zeitpunkt von 12 Jahren seit zuweit hinausgerückt; man verweise auf die günstigeren Bedingungen im Reich. Sollte diese Änderung des § 9 nicht möglich sein, so bäte man wenigstens das Verhältnis zwischen nichtetatmäßigen und etatmäßigen Stellen derart festzustellen, daß die obige Absicht doch verwirklicht würde, derart, daß die nichtetatmäßigen Stellen 20 höchstens 25% der etatmäßigen Stellen betragen dürften. Diese Regelung solle noch durch den Nachtragsetat stattfinden.

Antwort der Regierung:

Schreiben Gr. Staatsministeriums an die Petitionskommission vom 22. April 1910:

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das an den Leiter des Gr. Finanzministeriums, Herrn Ministerialdirektor Geheimen Rat Göller unterm 8. März d. J. gerichtete Schreiben, dessen Anlagen (2) hier wieder angeschlossen sind, beifolgend Abschrift eines Berichts an das Gr. Staatsministerium vom 18. d. Mts. zur Verfügung zu stellen, in dem das Gr. Finanzministerium nach vorausgegangenem Benehmen mit den übrigen Ressortministerien zu der Petition des Verbands der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten in obigem Betreff vom 26. Februar d. J. Stellung nimmt.

Die Ausführungen des Finanzministeriums geben den Standpunkt der Gr. Regierung zu den in der Petition berührten Fragen wieder.

Bericht Gr. Finanzministeriums an Gr. Staatsministerium vom 18. April 1910:

In Erledigung des Erlasses vom 10. März 1910 Nr. 224 berichten wir nach Benehmen mit den übrigen Ministerien geziemend:

Zum Abschnitt I der Eingabe:

Die Klagen über die derzeitige mißliche Lage der nichtetatmäßigen mittleren Beamten sind bereits Gegenstand von Sondereingaben gewesen, die die einzelnen Beamtenvereinigungen an die Landstände gerichtet haben. Welche Stellung die Ressortministerien zu diesen Eingaben eingenommen haben, ergibt sich aus den in Abschrift anliegenden, an den Vorsitzenden der Petitionskommission der II. Kammer der Landstände gerichteten Schreiben dieser Ministerien, nämlich:

1. Schreiben des Ministeriums des Gr. Hauses usw. vom 5. d. Mts. Nr. B 1397,
2. " " " der Justiz usw. vom 28. Januar 1910 Nr. A 41341, 7. Februar 1910 Nr. A 5911 und 6. April 1910 Nr. A 10552,
3. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1910 Nr. 6352 und
4. " " " der Finanzen vom 9. Februar 1910 Nr. 822.923.

Aus diesen Schreiben geht hervor, daß die Lage der nichtetatmäßigen mittleren Beamten im Bereich sämtlicher Ministerien mit Ausnahme jener im Bereich des Ministeriums des Gr. Hauses ꝛc. z. Z. allerdings insofern zu wünschen übrig läßt, als die genannten Beamten ihre etatmäßige Anstellung später erreichen, als es in den Zeiten günstiger Finanzlage der Fall gewesen ist. Die Ursache dieser Erscheinung liegt aber nicht nur darin, daß der Zugang an Anwärtern eine Zeitlang besonders groß gewesen ist, sondern auch an dem verhältnismäßig geringen Abgang etatmäßiger Beamten, der seinen Grund wieder in der in den letzten 15—20 Jahren eingetretenen Verjüngung des Beamtenstandes hat. Diese Verjüngung ist hervorgerufen worden durch die außerordentlich starke Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamten infolge der auf allen Gebieten eingetretenen Geschäftsvermehrung, aber auch infolge der Einschränkung der täglichen Dienstzeit gewisser Beamten.

Für die Anforderung etatmäßiger Stellen können, wie früher wiederholt und neuerdings wieder seitens der Gr. Regierung in der 14. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 11. Januar 1910 ohne Widerspruch aus der Mitte der Volksvertretung ausgeführt worden ist, allein die Bedürfnisse des Staates maßgebend sein und nicht etwa die persönlichen Verhältnisse der Anwärter auf jene Stellen. Wo ein solches Bedürfnis hat anerkannt werden können, ist auch in den letzten Jahren trotz der wenig günstigen Finanzlage und auch wieder im Staatsvoranschlag für 1910/11 eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen eingetreten, und es wird auch bei der Vorbereitung des Staatsvoranschlags für 1912/13 wieder geprüft werden, ob ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, die Zahl der etatmäßigen Stellen für die mittleren Beamten zu vermehren. Wenn die Anwärter für die Stellen von mittleren Beamten zurzeit und in den nächsten Jahren, bis der Abgang an etatmäßigen Beamten wieder größer wird, länger auf die etatmäßige Anstellung warten müssen als früher, so teilen sie darin das Schicksal mit den Anwärtern für die Stellen von höheren Beamten, die, von wenigen Berufszweigen abgesehen, die etatmäßige Anstellung jetzt ebenfalls später erreichen wie früher, und sich einen eigenen Hausstand in der Regel erst in viel späteren Jahren gründen können als die mittleren Beamten. Derartige Zustände kehren von Zeit zu Zeit immer wieder und müssen eben ertragen werden, zumal in einer Zeit, in der die Finanzlage dazu nötigt, die Ausgaben aufs äußerste einzuschränken. Die gewiß unerfreuliche Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse der Anwärter auf etatmäßige Beamtenstellen darf nicht dazu führen, der Allgemeinheit Ausgaben aufzuerlegen, die ohne Schädigung der staatlichen Interessen vermieden werden können.

Die Unterstellung in der Eingabe, daß der Staat etatmäßige Stellen deshalb nicht schafft, weil nichtetatmäßiges Personal dasselbe leistet, wie etatmäßiges, muß zurückgewiesen werden. Wären derartige Beweggründe für die Stellenanforderung maßgebend, so wäre eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen in den letzten Jahren nicht in dem Umfange eingetreten, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist.

Im übrigen dürfte die Lage der mittleren Beamten bei uns zurzeit nicht ungünstiger sein als anderwärts. So geht z. B. aus einer im vorigen Jahre in der Nr. 4 der Zeitschrift süddeutscher Finanzbeamten erschienenen Abhandlung über die Lage der hessischen Finanzaspiranten hervor, daß in Hessen im Jahre 1909 mit dem Vollzug die letzten Aspiranten aus der Prüfung von 1898 zur etatmäßigen Anstellung gelangten und daß sich die Anstellungsverhältnisse noch verschlechtern werden, da der Zugang an Anwärtern in den Jahren 1899—1908 erheblich größer war, als der in den nächsten Jahren zu erwartende Abgang. Die hessischen mittleren Finanzbeamten sind also in der Erreichung der etatmäßigen Anstellung im Vergleich zu den badischen noch um etwa 3 Jahre zurück. In Bayern ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren nicht weniger als 167 Zollbeamtenstellen der Klassen 9, 11 und 12 der Gehaltsordnung, die bisher mit mittleren Beamten besetzt worden sind, in Stellen der Klasse 17 umzuwandeln, was zur Folge haben wird, daß sich die Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeit für die mittleren Beamten ganz erheblich verschlechtern wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der bayerischen Eisenbahnverwaltung, bei der im Staatsvoranschlag für 1910/11 infolge der Neuordnung der Verkehrsverwaltung 20 technische und 200 nichttechnische Eisenbahnsekretärstellen weniger angefordert sind, als im Staatsvoranschlag für 1908/09.

Die Gr. Regierung hat gerade mit Rücksicht auf die Anstellungsverhältnisse auch der mittleren Beamten in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung die Möglichkeit vorgesehen, den Beamten, die etatmäßige Stellen erst verhältnismäßig spät erlangen, einen den Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalt zu bewilligen und sie wird, wenn die im Gesetz verlangten Voraussetzungen gegeben sind, von dieser Möglichkeit in jedem geeigneten Fall den weitestgehenden Gebrauch machen, wie sie es schon bisher bei den unteren Beamten getan hat. Dagegen kann eine Änderung der erwähnten Bestimmung in der in der Eingabe erbetenen Weise schon aus den Gründen, die im Schreiben des Finanzministeriums

an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Zollverwaltung um Einreihung in die Geh.-Tarifabt. J O.-Z. 4 betr., angegeben sind, und von dem auch die Erste Kammer Kenntnis erhalten hat (vergl. die Berichte über die Verhandlungen in der Ersten Kammer von 1909/10 S. 232), nicht in Aussicht genommen werden. Ein ähnlicher Wunsch wie der jetzt vorgetragene ist übrigens schon auf dem Landtag 1907/08 zum Entwurf der Gehaltsordnung vom Finanzbeamtenverein geäußert worden. Die Gr. Regierung hat es aber abgelehnt, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, obwohl er viel weniger weitgehend war, als der jetzige, und auch die Kommissionen der beiden Ständekammern für die beamtengesetzlichen Vorlagen haben ein Bedürfnis nach Abänderung des § 9 Abs. 3 des Entwurfs der G.-O. nicht anerkennen können (vergl. die Berichte der Kommission der Ersten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen zum Entwurf der G.O. Seite 11/12 und der Zweiten Kammer Seite 36/37.)

Zu den Ausführungen in der Eingabe, das Reich sei mit der Bestimmung in § 6 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909, nach der den mittleren Beamten, die mit einem Anfangsgehalt von weniger als 2100 ℳ etatmäßig angestellt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren überschreitende im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, bahnbrechend vorgegangen, ist zu bemerken, daß jene Bestimmung lediglich das im Reich und in Preußen schon seit langer Zeit geltende Recht wiedergibt und nur die bisherige Übung gesetzlich festlegt, eine materielle Neuerung also nicht enthält. Weiter ist zu erwähnen, daß ein großer Teil der Beamten, die unsern mittleren Beamten entsprechen, im Reich und in Preußen einen Anfangsgehalt von 2100 ℳ und darüber erhält, sodaß ihnen nach § 6 des Reichsbesoldungsgesetzes und nach der in Preußen bestehenden Übung die im sog. Diätariat zugebrachte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nur insoweit angerechnet wird, als sie acht Jahre übersteigt.

Auch dem Wunsche, es möge, wenn die erbetene Änderung des § 9 G.O. im jetzigen Zeitpunkt nicht für angängig erachtet wird, als vorübergehende Maßnahme das Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Stellen so festgelegt werden, daß die mittleren Beamten die erste etatmäßige Anstellung fünf Jahre nach Ablegung der Prüfung für den mittleren Beamtendienst erlangen, und die Anforderung der erforderlichen weiteren Stellen noch im Nachtrag zum Staatsvoranschlag erfolgen, kann nicht entsprochen werden. Mit der Erfüllung dieses Wunsches würde nicht nur von dem schon erwähnten Grundsatze abgewichen, daß für die Anforderung der etatmäßigen Stellen allein die Bedürfnisse des Staates und nicht etwa die persönlichen Verhältnisse der Anwärter auf etatmäßige Stellen maßgebend sein können, sondern es würde damit auch ein Vorgang geschaffen, der von unabsehbaren Folgen wäre und den Staatshaushalt in einer nicht mehr vertretbaren Weise belasten würde. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß gleichzeitig mit der Erhöhung der Gehalte der etatmäßigen Beamten auch die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten eine namhafte Aufbesserung erfahren haben, die sie die längere Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung leichter ertragen läßt, als bei den früheren Vergütungssätzen.

Zum Abschnitt II der Eingabe.

Auch den in diesem Abschnitt vorgetragenen Wünschen könnte nur durch eine Änderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs entsprochen werden, die aus den in dem schon erwähnten, auf einer Erörterung im Staatsministerium beruhenden Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Januar 1910 Nr. 11675 angegebenen Gründen abgelehnt werden muß.

In ihren Ausführungen erklären die Bittsteller, daß sie mit den im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalten zufrieden wären, wenn die etatmäßige Anstellung nicht so spät erfolgen würde, wie es jetzt der Fall ist, und wenn die Gehaltssätze der höchsten Gehaltsklasse für die Mehrzahl der Beamten in der Tat erreichbar wären. Unter der höchsten Gehaltsklasse verstehen die Bittsteller dabei, wie aus ihren weiteren Ausführungen hervorgeht, auch die sogen. Spitzenklassen.

Über die Ermöglichung der früheren etatmäßigen Anstellung ist das Erforderliche bereits gesagt worden.

Bei dem Wunsche, daß die Mehrzahl der Beamten die Höchstgehalte der sogen. Spitzenklassen erreichen können, übersehen die Bittsteller, daß die Spitzenklassen zu dem Zweck geschaffen worden sind, die Inhaber besonders wichtiger und arbeitsreicher Stellen gegenüber den Inhabern gleichartiger Stellen, die geringere Anforderungen an die Intelligenz und den Fleiß der Beamten stellen, höher zu entlohnen. Nur unter der Voraussetzung, daß diese Möglichkeit gewahrt bleibt, deren Berechtigung auch von den Landständen ausdrücklich anerkannt worden ist, hat sich die Gr. Regierung

bei den Kommissionsverhandlungen über die Beamtenvorlagen s. Zt. bereit erklärt, an einer Änderung der Gehalts-ordnung und des Gehaltstarifs mitzuwirken und es hat insbesondere die Gr. Regierung der von der Kommission der Zweiten Kammer beschlossenen Änderung des viel umstrittenen § 16 Abs. 2 der G.O. nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß „ein Tarif zustande kommt, der der Gr. Regierung die erwähnte Möglichkeit wahrt" (vergl. den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen zum Entwurf der G.O. S. 29 Abs. 1 und 2 und S. 46 letzter Abs. u. ff.). Wollte man die Spitzenstellen besetzen, wie es die Bittsteller wünschen, d. h. die Beamten auch in diese Stellen lediglich nach dem Dienstalter aufrücken lassen, so würde dies den Absichten, die mit der Schaffung der Spitzenklassen verfolgt wurden, direkt widersprechen. Daß die Gr. Regierung in den Spitzenklassen keine ideale Lösung erblickt hat und die Beibehaltung der von ihr vorgeschlagenen Klasseneinteilung in Verbindung mit dem ursprünglichen Wortlaut des § 16 Abs. 2 G.O. lieber gesehen hätte, ist bekannt und es ist auch von ihr in der 14. Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Januar 1910 bereits darauf hingewiesen worden, daß die von der Zweiten Kammer beschlossene Änderung der Gehaltsklassen in Verbindung mit der Änderung des § 16 Abs. 2 G.O. der Regierung bedeutende Schwierigkeiten verursacht und Unzufriedenheit unter den Beamten hervorgerufen hat.

Wenn in der vorliegenden Eingabe darauf hingewiesen wird, daß sowohl bei der Zentralverwaltung wie in der Bezirksverwaltung auch jüngere Beamte in die Spitzenklassen eingereiht worden sind, so ist dazu zu bemerken, daß diese Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs bereits Inhaber wichtiger Stellen waren, sei es, weil die Beamten besonders tüchtig und brauchbar sind, sei es, weil ältere Beamte die Stellen bei ihrer letzten Besetzung ausgeschlagen hatten, indem sie es vorzogen, bei gleichen oder — unter Berücksichtigung von Nebeneinkünften — mehr auch bei höheren Dienstbezügen auf einer weniger arbeitsreichen oder ihnen aus sonstigen Gründen mehr zusagenden Stelle zu verbleiben. Hätte man die jüngeren Beamten unter solchen Verhältnissen von den wichtigeren Stellen weg versetzt, so wäre dies von ihnen mit Recht als Härte empfunden worden, zumal wenn sie die Stellen schon längere Zeit versehen hatten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die wichtigeren Stellen erst bestimmt werden konnten, nachdem die Fassung des § 16 Abs. 2 G.O. endgiltig feststand. Dies war so spät der Fall, daß eine Versetzung dienstälterer Beamten auf die wichtigeren Stellen vor dem 1. Juli 1908 nicht mehr möglich war. Wollte man die Spitzenklassen in einer den Absichten der Gr. Regierung und der Landstände entsprechenden Weise auf 1. Juli 1908 überhaupt besetzen, so mußten die Beamten in die Spitzenklassen eingereiht werden, die in jenem Zeitpunkt bereits wichtigere Stellen innehatten. Hätte man erst nach dem 1. Juli 1908 Versetzungen auf wichtigere Stellen vorgenommen — in einzelnen Fällen, wo es ohne besondere Härten möglich war, ist es übrigens geschehen —, so hätten die versetzten Beamten die außerordentliche Zulage nach § 39 G.O. nur nach der Stelle erhalten können, die sie am 1. Juli 1908 tatsächlich bekleideten, d. h. in einem geringeren Betrage, als die Beamten, die in jenem Zeitpunkt bereits wichtigere Stellen bekleideten. Beschwerden darüber, daß die Regierung den Beamten die durch die G.O. ermöglichte Gehaltsaufbesserung nicht in vollem Umfang habe zuteil werden lassen, wären dann sicher nicht ausgeblieben.

In einzelnen Fällen ist die Nichtberücksichtigung dienstälterer Beamten bei der Besetzung der Spitzenklassen auch darauf zurückzuführen, daß die Beamten früher auf ihren Antrag von wichtigeren und arbeitsreicheren Stellen auf leichtere Stellen versetzt worden sind, die jetzt nicht zu den wichtigeren zählen. Wären sie auf den früheren Stellen geblieben, was im dienstlichen Interesse vielfach nur hätte erwünscht sein können, so befänden sie sich heute in der Spitzenklasse. Solche Fälle kamen nicht nur in der Bezirksverwaltung vor, sondern auch bei der Zentralverwaltung, wo die schwierigeren Stellen früher weniger begehrt waren als die leichteren, da die Bezahlung auf den Stellen beider Art dieselbe war.

Hätte man die Besetzung der Spitzenstellen auf den 1. Juli 1908 lediglich unter dem Gesichtspunkte vorgenommen, daß die mit diesen Stellen verbundenen höheren Bezüge möglichst vielen Beamten und in möglichst hohen Beträgen zugute kommen, so wäre damit ein Vorgang geschaffen worden, der die Besetzung der Spitzenklassen in einer den Absichten des Gehaltstarifs entsprechenden Weise für immer unmöglich gemacht hätte. Im übrigen handelt es sich bei den Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, um einen Übergangszustand, der für die Beurteilung des Gehaltsklassensystems nicht maßgebend sein kann. Im Laufe der Zeit wird es sich von selbst ergeben, daß bei der Besetzung von wichtigeren Stellen die älteren Beamten mehr berücksichtigt werden, als es beim Inkrafttreten des Gehaltstarifs möglich war, denn es werden sich zweifellos nicht nur die älteren Beamten um solche Stellen

mehr bemühen als bisher, sondern es wird auch seitens der Anstellungsbehörden bei gleicher oder annähernd gleicher Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit den älteren Beamten vor den jüngeren der Vorzug gegeben werden.

Daß die Auswahl der wichtigeren Stellen gewisse Schwierigkeiten bereiten wird, und daß dabei die Ansichten der Anstellungsbehörden und die einzelner Beamten über die Wichtigkeit einer Stelle nicht immer übereinstimmen werden, war von vornherein klar und bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Soviel darf aber gesagt werden, daß die Anstellungsbehörden bei jener Auswahl nach bester Überzeugung verfahren sind.

Auf Seite 4 der Eingabe wird im Absatz 5 von Fällen gesprochen, in denen Beamte, die schon vor 22 Jahren die Prüfung abgelegt haben und gegen die gar nichts vorliege, noch heute auf ihre Beförderung warten. Es soll damit bewiesen werden, daß das Gehaltsklassensystem unbrauchbar sei. Dem Finanzministerium ist nur ein derartiger Fall bekannt. Es handelt sich um einen in die Gehaltstarif-Abteilung G O.Z. 2 eingereihten Steuerkontrolleur, der im Jahre 1888 die Finanzassistentenprüfung abgelegt hat und im Jahre 1891 etatmäßig angestellt worden ist. Der Beamte wird bei der nächsten Gelegenheit in die Gehaltstarif-Abteilung F einrücken und er befände sich bereits seit 1. Juli 1908 dort, zum mindesten aber in der Gehaltstarif-Abteilung G O.Z. 1, wenn er es auf eine von der Zolldirektion ergangene Anfrage im Jahre 1905 nicht abgelehnt hätte, die angenehmere und durch die Nebenbezüge (Tagegelder) auch einträglichere Stelle eines Steuerkontrolleurs mit der eines Zollverwalters an der Grenze zu vertauschen, für die er nach seinem Dienstalter in Betracht gekommen wäre. Der Beamte hat es sich daher selbst zuzuschreiben, daß er in der Beförderung zurückgeblieben ist.

Wenn an der erwähnten Stelle der Eingabe weiter ausgeführt ist, die in Betracht kommenden Beamten könnten auf 1. Juli 1910 keine Zulagen mehr erhalten, obwohl die Regierung bei den Kommissionsverhandlungen erklärt habe, es werde kein Beamter auf dem Höchstgehalt der Abteilung G stehen bleiben, sondern infolge der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit durch den neuen Tarif vorher in die höhere Gehaltsklasse F aufrücken, so ist dazu zu bemerken daß jene Erklärung, wie aus ihrem im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen Seite 115 abgedruckten Wortlaute hervorgeht, normale Verhältnisse voraussetzt. Nun ist aber der erwähnte Fall insofern kein normaler, als der in Betracht kommende Beamte durch die Ablehnung einer ihm früher zugedachten Beförderung zurückgeblieben ist; auch kann von normalen Verhältnissen deshalb nicht gesprochen werden, weil sich die Verteilung der Beamten auf die einzelnen Verwendungen und auf die einzelnen Gehaltsstufen noch im Übergangsstadium befindet, in dem gewisse Unebenheiten selbst beim größten Wohlwollen nicht zu vermeiden waren, und endlich deshalb, weil durch Eingehen von Stellen im Bereich der Finanzverwaltung im Vorrücken der Beamten ein Stillstand eingetreten ist, mit dem man s. Zt. nicht gerechnet hat. Bei den Steuerkontrolleuren (und den Grenzkontrolleuren) liegen normale Verhältnisse auch deshalb nicht vor, weil diese Beamten in der Regel in den inneren Dienst nicht mehr zurückkehren wollen, wenn sich ihnen dazu Gelegenheit bietet, sodaß das durchschnittliche Dienstalter dieser Beamten erheblich höher ist als das der übrigen mittleren Finanzbeamten. Die Folge davon ist, daß die Steuer- und Grenzkontrolleure durchschnittlich später in Beförderungsstellen einrücken, als die Zollbeamten, aus denen sie hervorgehen, und in deren Reihen sie nach dem Wunsche der Zollverwaltung nach nicht zu langer Verwendung im äußern Dienste auch wieder zurücktreten sollten.

In der Eingabe wird weiter behauptet, es seien mehr wichtigere Stellen vorhanden, als der im Gehaltstarif vorgesehene Bruchteil aller Stellen (⅕) ausmache. Diese Behauptung trifft für einzelne Stellenarten zu, für andere nicht. Wo gegenüber der budgetmäßigen Zahl ein Überschuß von wichtigeren Stellen vorhanden ist, kann es allerdings vorkommen, daß der eine oder andere Inhaber einer solchen Stelle zunächst nicht in die im Gehaltstarif dafür vorgesehene Unterabteilung (Spitzenklasse) eingereiht werden kann, sondern daß er nach seinem Dienstalter in der Gehaltsklasse I oder II verbleiben muß, weil dienstältere Beamte, die ebenfalls wichtigere Stellen bekleiden, bei der Einreihung in die Spitzenklasse unter sonst gleichen oder annähernd gleichen Verhältnissen in erster Reihe berücksichtigt werden. Auf diese Weise ist es auch zu erklären, daß, wie in der Eingabe erwähnt ist, von zwei Beamten, die sich auf ein und derselben Stelle ablösten der eine in der Spitzenklasse war, sein Nachfolger aber in diese nicht vorrücken konnte, oder daß von zwei Beamten, die auf wichtigeren Stellen abwechselnd denselben Dienst zu tun haben, der eine in die Spitzenklasse eingereiht worden ist, der andere nicht. In diesem Verfahren, das in allen Verwaltungszweigen geübt wird, wo die Verhältnisse darnach liegen, kann jedoch ein Verstoß gegen die Absichten der G.O. oder des Gehaltstarifs, oder etwas Ungewöhnliches oder Ungerechtes nicht erblickt werden, und man sollte annehmen, daß dieses Verfahren auch den Wünschen der Beamten

entspricht, die ja gerade auf die Berücksichtigung des Dienstalters bei der Besetzung der Spitzenstellen besonderen Wert legen. Wo weniger wichtigere Stellen bezeichnet werden können, als der im Gehaltstarif dafür vorgesehene Bruchteil ausmacht, rücken die Beamten entsprechend einem s. Zt. bei den Kommissionsverhandlungen geäußerten Wunsche (Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 99 Abs. 1), der auch in § 19 Abs. 4 BV.z.G.O. Berücksichtigung gefunden hat, auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vor.

Daß durch die Festlegung der Prozentsätze für die einzelnen Gehaltsklassen im Gehaltstarif in gewissen Fällen, z. B. bei einer Stockung im Abgang von Beamten oder bei einer Stellenverminderung, das Vorrücken der Beamten in höhere Gehaltsklassen aufgehalten wird, ist richtig. Dieser Schattenseite steht aber auch eine Lichtseite gegenüber, die in der Eingabe natürlich nicht hervorgehoben wird, nämlich die, daß bei einer Stellenvermehrung in der untersten Gehaltsklasse, die wohl häufiger eintreten wird, als eine Stellenverminderung, auch die Zahl der Stellen in den oberen Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen zunimmt, und daß unter Umständen der Zugang einer einzigen Stelle die Vermehrung der Zahl der Beförderungsstellen um zwei zur Folge hat. Hier gleichen sich Schatten- und Lichtseite vollständig aus, und es ist nur folgerichtig, daß mit einer Verminderung der Stellenzahl überhaupt auch eine Verminderung der Beförderungsstellen eintritt. Die Zahl der letzteren ist jetzt gegenüber früher so groß, daß die Beamten es wahrlich ohne zu klagen hinnehmen könnten, wenn einmal eine Stockung in der Beförderung eintritt, zumal ja auch in den untersten Gehaltsklassen die Anfangs- und die Höchstgehalte gegen früher durchweg, zum Teil recht namhaft, erhöht worden sind, so daß die Beamten sich selbst dann noch erheblich besser stellen als früher, wenn sie in der untersten Gehaltsklasse längere Zeit verbleiben müssen, als es unter normalen Verhältnissen der Fall wäre.

Richtig ist auch, daß die Bureaubeamten der Zentralverwaltung den Vorsprung vor den Bureaubeamten im Bezirksdienst nicht mehr haben, den sie unter dem alten Gehaltstarif hatten. Es war aber die ausgesprochene Absicht der Gr. Regierung, die Bureaubeamten im Bezirksdienst in der Beförderungsmöglichkeit den Bureaubeamten der Zentralverwaltung näher zu bringen (s. Begründung zur G.O. S. 100 Abs. 1), was, wenn man den Bezirksbeamten nicht eine unverhältnismäßig große Zahl von Beförderungsstellen zuweisen wollte, nur durch eine entsprechende Verminderung der Beförderungsstellen der Bureaubeamten der Zentralverwaltung erreicht werden konnte. Die Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen hat diese Absicht nicht nur ausdrücklich gebilligt, sondern sie wollte sogar über den Vorschlag der Gr. Regierung noch hinausgehen und den Unterschied in der Beförderungsmöglichkeit zwischen den beiden Arten von Beamten noch verringern. Dem widersetzte sich jedoch die Gr. Regierung (Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 112/13). Daß einzelne jüngere Beamte der Zentralverwaltung sich vorübergehend etwas schlechter stellen werden als früher, wo die Zahl der Beförderungsstellen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Bureaubeamtenstellen bei der Zentralverwaltung größer war, als jetzt, ist vorausgesehen worden (s. Regierungsbegründung zur G.O. S. 100 Abs. 1 und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 116 Abs. 1), ließ sich aber in der Übergangszeit nicht vermeiden. Im übrigen war es den in Betracht kommenden Beamten unbenommen, sich in den Bezirksdienst zurückzumelden, wo sie voraussichtlich früher in die Gehaltstarif-Abteilung F vorgerückt wären, als bei der Zentralverwaltung.

Daß gerade bei der Finanzverwaltung die Verhältnisse für die jüngeren Bureaubeamten der Zentralverwaltung z. Zt. besonders ungünstig liegen, hat seinen Grund in der Vereinigung der Zolldirektion und der Steuerdirektion zu einer Mittelstelle und in der Geschäftsvereinfachung, die dadurch und durch andere geeignete Maßnahmen möglich geworden ist. Wenn man überhaupt zu einer Verminderung oder doch wenigstens zu einer Hintanhaltung der ständigen Zunahme der Zahl der Beamten kommen will, die z. Zt. in allen Staaten angestrebt wird, läßt es sich unmöglich vermeiden, daß die Beförderungsaussichten der Beamten vorübergehend schlechter werden. Allein die Rücksichtnahme auf die vorhandenen Beamten muß zurücktreten gegenüber der allerseits anerkannten und im allgemeinen Interesse erforderlichen Vereinfachung der Verwaltung und der Herabsetzung der Verwaltungskosten auf das gebotene Maß. Jedenfalls geht es über das Vertretbare hinaus, wenn in der vorliegenden Eingabe jetzt schon mit Verhältnissen gerechnet wird, die in einer noch gar nicht vorauszusehenden Zeit eintreten werden oder eintreten können, wie z. B. mit der Ersparung weiterer 6 Bureaubeamtenstellen, die angeblich im Geschäftskreis des Finanzministeriums noch wegfallen „sollen", und mit der künftigen Umwandlung von 3 Bureauvorsteherstellen, von deren derzeitigen Inhabern einer erst 56 und der andere 55 Jahre alt ist, in Bureaubeamtenstellen. Die auf S. 5 der Eingabe angestellte Berechnung über die wegfallenden Beförderungsstellen für die Bureaubeamten der Zentralverwaltung im Geschäftskreis des Finanz-

ministeriums ist übrigens auch gar nicht richtig, denn die Zahl der Beförderungsstellen in der Gehaltstarif-Abteilung F hat nach S. 58 des Spezialbudgets des Finanzministeriums im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 nicht 58 sondern (2+6+13+17+12+5+1=)56, oder nach Abzug einer Stelle, die in die Gehaltstarif-Abteilung E kam, 55 betragen und sie beträgt nach S. 110 des Spezialetats des Finanzministeriums für die Jahre 1910/11 (16+32=) 48, somit nur 7, oder wenn man die in späteren Jahren beim Abgang der jetzigen Inhaber umzuwandelnden Bureauvorsteherstellen mitberücksichtigt, nur 10 Stellen weniger als vor dem 1. Juli 1908. Dabei ist aber zu bemerken, daß wenn einmal die 3 Bureauvorsteherstellen der Gehaltstarif-Abteilung E 2 in Bureaubeamtenstellen umgewandelt werden, von diesen mindestens eine (2/5 von 3), unter Umständen sogar zwei, je nach der Gesamtzahl der Stellen, auf die Gehaltstarif-Abteilung F entfallen, so daß dabei im ungünstigsten Fall nicht 3 sondern 2, im günstigeren Falle sogar nur eine Beförderungsstelle eingeht. In Wirklichkeit wird sich die Rechnung aber später, wenn jener Zeitpunkt einmal gekommen ist, vielleicht ganz anders stellen, selbst wenn in der nächsten Zeit noch weitere Stellen eingehen sollten. Man sollte solche Rechnungen nicht auf Jahre hinaus machen und dadurch die Sache für den Augenblick schlimmer darstellen, als sie sich in Wirklichkeit einmal gestalten wird. Übrigens sind die mittleren Beamten der Finanzverwaltung nicht die einzigen, die durch die „Sparpolitik" in Mitleidenschaft gezogen werden. Die oberen Finanzbeamten werden dadurch in weit stärkerem Maße betroffen, denn von 153 Stellen, die im Staatsvoranschlag für 1908/09 vorgesehen waren, haben sie inzwischen 10, oder wenn man eine früher mit einem Kameralisten besetzte Revisionsvorstandsstelle dazu rechnet, 11 Stellen verloren, während bei den mittleren Finanzbeamten bei im ganzen 460 Stellen nach Abrechnung des Zugangs neuer Stellen, aber unter Berücksichtigung der im Staatsvoranschlag für 1910/11 als künftig wegfallend bezeichneten 8 Stellen der reine Abgang im ganzen nur 4 Stellen beträgt.

Auf Seite 6 der Eingabe ist ein Beispiel angeführt, das zeigen soll, wie ungünstig das Gehaltsklassensystem bei einer Stellenverminderung wirkt. Es wird dort ausgerechnet, daß beim Wegfalle nur einer Stelle 2 Beförderungsstellen verloren gehen können. Man drehe das Beispiel um und es zeigt sich, wie günstig dasselbe System bei einer Stellenvermehrung wirkt.

Wenn die Zahl der Stellen eines Gemeinschaftsetats einer Zentralverwaltung 79 beträgt, so verteilen sich die Stellen wie folgt:

F 1 . . . 1/5 = 15 }
F 2 . . . 2/5 = 31 } Beförderungsstellen 46
G 2 . . . 2/5 = 33
zusammen 79 Stellen.

Erhöht man die Stellenzahl auf 80, also um nur 1 Stelle, so ist die Verteilung folgende:

F 1 . . . 1/5 = 16 }
F 2 . . . 2/5 = 32 } Beförderungsstellen 48
G 2 . . . 2/5 = 32
zusammen 80 Stellen,

d. h. beim Zugang nur einer Stelle gehen 2 Beförderungsstellen zu.

Wenn auf derselben Seite der Eingabe davon gesprochen wird, daß durch das Eingehen von Stellen im Bereich der Finanzverwaltung die „ohnehin schon schlechte Beförderungsmöglichkeit noch mehr verschlechtert" werde, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Gesammtzahl der Beförderungsstellen (Gehaltstarif-Abteilung F und E) im Geschäftskreis des Finanzministeriums von 159 vor dem 1. Juli 1908 (im Staatsvoranschlag für 1908/09) auf 226 im Staatsvoranschlag 1910/11 gestiegen ist, d. h. um 67 Stellen, oder um etwas mehr als 42 vom Hundert. Die Zahl der Stellen in der Gehaltstarif-Abteilung G ist von 307 auf 270 zurückgegangen. Und angesichts dieser Zahlen, die allerdings auch die wenigen Beamten der Hochbauverwaltung umfassen, und bei denen zu berücksichtigen ist, daß die mittleren Beamten der Finanzverwaltung den übrigen mittleren Beamten in der Beförderung früher etwas voraus waren, spricht die Eingabe von einer schlechten Beförderungsmöglichkeit!

Als Beweis dafür, daß die Regierung ihr Versprechen, mit dem neuen Gehaltstarif auch die Beförderungsmöglichkeit der Beamten zu verbessern, hinsichtlich der mittleren Beamten voll gelöst hat, mögen die folgenden Zahlen angeführt werden.

Es waren oder sind angefordert im Staatsvoranschlag

	für 1908/09 (vor 1. Juli 1908)	für 1910/11				
Stellen der Gehaltstarif-Abteilung E . . .	210	361 = + 151	oder rund	+ 70	vom Hundert.	
" " " " F . . .	888	1452 = + 564	"	" + 64	"	"
" " " " G . . .	2052	1886 = — 166	"	" — 8	"	"
		Darunter 259 Aktuare.				

Diese Zahlen bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung; sie sprechen für sich. Was will es gegenüber dieser ganz bedeutenden Vermehrung der Beförderungsstellen und der damit verbundenen beträchtlichen Erhöhung des Diensteinkommens der auf die Beförderungsstellen vorgerückten 715 Beamten heißen, wenn in einem oder andern Verwaltungszweig einige Beförderungsstellen eingehen oder wenn der eine oder andere Beamte unter außergewöhnlichen Verhältnissen etwas länger auf die Beförderung warten muß, als er vielleicht früher hätte warten müssen, oder wenn er sich im Diensteinkommen vorübergehend etwas weniger verbessert, als der Durchschnitt der Beamten!

Als besonders schmerzlich empfinden es die Beamten der Zentralverwaltung, die überhaupt die Triebfeder der ganzen Eingabe zu sein scheinen, daß neun Revisionsvorstandsstellen im Staatsvoranschlag für 1910/11 als künftig wegfallend bezeichnet sind. Der Grund, warum dies geschehen ist, ist der, daß diese Revisionsvorstände eine Vorstandstätigkeit überhaupt nicht ausüben und daß es in einer Zeit, in der auf allen Gebieten auf eine Verminderung des Verwaltungsaufwands Bedacht genommen werden muß, von der Regierung geradezu unverantwortlich wäre, wenn sie den jetzigen unhaltbaren Zustand weiter bestehen ließe. Ob die Ersparnis groß oder gering ist, kann dabei nicht in Betracht kommen.

Die in Aussicht genommene Umwandlung der vier Revisionsvorstandsstellen bei der Oberrechnungskammer kann auch nicht als eine unzulässige Änderung des Gehaltstarifs angesehen werden, wie es in der Eingabe darzustellen versucht wird, denn die Anstellung eines Beamten der Oberrechnungskammer als Bureauvorsteher (Revisionsvorstand) — Gehaltstarif-Abteilung E O.Z. 1 — setzt voraus, daß er Vorsteher eines Rechnungsbureaus ist und daß er eine Vorstehertätigkeit auch ausübt. Wegen der in Aussicht genommenen Stellenumwandlung haben sich auch die Bureaubeamten der Oberrechnungskammer mit einer Sondereingabe an die Budgetkommission der Zweiten Kammer gewendet, zu der wir mit dem in Abschrift angeschlossenen Schreiben vom 8. Januar 1910 Nr. 11 527 an den Vorsitzenden der genannten Budgetkommission Stellung genommen haben.

Die in der Eingabe beanstandeten, auf eine Verminderung des Verwaltungsaufwands abzielenden Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung und der Justizverwaltung können nur lebhaft begrüßt werden. Wenn man bei solchen Maßnahmen lediglich die Anstellungsverhältnisse der Beamten den Ausschlag geben ließe, wäre die von allen Seiten als dringend erwünscht bezeichnete Vereinfachung der Staatsverwaltung von vornherein unmöglich. Im übrigen hätten gerade die mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung und der Justizverwaltung am allerwenigsten Anlaß, sich zu beklagen, denn sie haben bei der Neuordnung der Gehalte von den mittleren Beamten am besten abgeschnitten.

Im Staatsvoranschlag für 1908/09 (Stand vor 1. Juli 1908) entfielen im Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung (ohne Main-Neckarbahn) von 1278 in der Hauptsache durch mittlere Beamte besetzten Stellen auf die Gehaltstarif-Abteilungen

E	F	G
94	246	938
340,		

während von den im Staatsvoranschlag für 1910/11 angeforderten 1456 Stellen angehören den Tarifabteilungen

E	F	G
73	600	783
673.		

Die Zunahme der Beförderungsstellen beträgt somit 333 Stellen oder 98 v. H. und wenn man berücksichtigt, daß sich unterm alten Gehaltstarif in der Abteilung E eine Anzahl von oberen Beamten befunden hat, sogar über 100 v. H. Bei der Justizverwaltung waren vorhanden in den Gehaltstarif-Abteilungen

	E	F	G	
im Staatsvoranschlag für 1908/09	6	107	183	Stellen;
	113			

im Staatsvoranschlag für 1910/11 sind angefordert 12 206 274 Stellen
218 (Zunahme durch Heraufrücken der Aktuarsstellen).

Die Zunahme der Beförderungsstellen beträgt somit 105 Stellen oder 93 v. H.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte hervorgehen, daß die durch den neuen Gehaltstarif geschaffenen Verhältnisse wohl geeignet sein dürften die mittleren Beamten zufrieden zu stellen, und daß die abfällige Kritik, die diese Beamten an dem neuen Tarif üben, nicht berechtigt ist. Es liegt deshalb auch kein Anlaß vor, der vorliegenden Eingabe irgend eine Folge zu geben, auch nicht insoweit, daß bei Stelleneinsparungen die wegfallenden Stellen bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse bei der untersten Gehaltsklasse abgeschrieben werden, wie es die Eingabe wünscht.

Selbst wenn ein größerer Teil der Beamten endgültig in der untersten Gehaltsklasse verbliebe, würde er sich infolge der Erhöhung der Anfangs- und der Höchstgehalte aller Stellen und der Abkürzung der Zulagefristen gegen früher immer noch besser stellen, abgesehen vielleicht von einzelnen Ausnahmen, die bei der großen Zahl der Beamten nicht in Betracht kommen können.

Wenn in der Eingabe die Besoldungsordnung des Reiches als mustergültig bezeichnet und zur Nachahmung empfohlen wird, so darf demgegenüber bemerkt werden, daß es dem Reich mit der neuen Besoldungsordnung ebensowenig gelungen ist, Ruhe und Zufriedenheit in der Beamtenschaft zu schaffen, wie Baden mit seiner neuen Gehaltsordnung. Kein Staat wird dieses Ziel unter den heutigen Verhältnissen erreichen.

Stellung der Kommission:

Da in diesem Abschnitt der Petition neue Wünsche nicht hervortreten, sondern derselbe eigentlich nur eine zusammengefaßte Wiederholung der in den drei vorgehenden Petitionen, Nr. 5, 6 und 7 geäußerten Wünsche darstellt, die von der Petitionskommission dort schon einzeln geprüft und berücksichtigt worden sind, so kommt Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle den ersten Teil dieser Petition durch die Art der Erledigung der drei vorgehenden Petitionen für erledigt erklären.

9. Die Petition der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Gr. Zollverwaltung um Einreihung in Gehaltsklasse J 4 betr. Beil. 9.

Die Petition führt aus: Die Antragsteller seien nicht der Bedeutung ihrer Stelle entsprechend im Gehaltstarif eingereiht, denn alle nach Süddeutschland bestimmten zollpflichtigen Waren unterlägen der Gewichtsermittelung der Wag- und Lagermeister. Anderen, aus gleicher Stellung hervorgegangenen, Beamten gegenüber seien sie bezüglich des Gehaltes schlechter gestellt: Die Aufseher hätten im Höchstgehalt 518 ℳ, die Postenführer in Basel, Konstanz und Petershausen 968 ℳ, die Hafenmeistergehilfen 750 ℳ Mehrgehalt bekommen; dagegen habe ihre Aufbesserung nur 250 bezw. 100 ℳ ausgemacht. Die Beförderung vom Aufseher zum Wag- und Lagermeister habe ferner den Verlust der freien Dienstkleidung zur Folge (Wert 50 ℳ und Kleiderunterhaltungsgeld 18 ℳ, zusammen 68 ℳ); das sei keine Verbesserung des Einkommens, trotz der Einreihung in eine gehobene Stellung, sondern ein Rückschritt für ältere im Dienst ergraute Männer. Darum bäten sie um Einreihung in J 4.

Antwort der Regierung:

Auf Grund einer im Gr. Staatsministerium gepflogenen Erörterung obiger Angelegenheit beehren wir uns auf die angeführte Zuschrift ergebenst zu erwidern:

Der auf 1. Juli 1908 in Kraft getretene Gehaltstarif ist nach den eingehendsten Verhandlungen zwischen der Gr. Regierung und den Landständen zustande gekommen, wobei allen Beamtenkreisen Gelegenheit zur vollen Geltendmachung ihrer Wünsche und Beschwerden gegeben war. Von dieser Gelegenheit ist auch, wie die zahlreichen an den Landtag 1907/08 gerichteten Eingaben beweisen, in reichlichstem Maße Gebrauch gemacht und es sind alle Eingaben in der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen unter Mitwirkung der Gr. Regierung eingehend geprüft und gewürdigt worden. Die Gr. Regierung betrachtet daher die Frage der Verbesserung der Beamtengehalte bis auf weiteres als abgeschlossen und ist nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner

Bestimmungen des Gehaltstarifs heranzutreten, die den beteiligten Beamtenkreisen Anlaß zur Vorbringung neuer oder zur Wiederholung schon früher vorgetragener Wünsche gegeben haben. Es erscheint deshalb nicht angängig, daß die Gr. Regierung auf eine sachliche Würdigung des vorliegenden Gesuchs, das im großen und ganzen nur eine Wiederholung der bei Beratung des Gehaltstarifs behandelten Petition — Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr., Drucksache Landtag 1907/08 Zu Nr. 51 h (I) S. 158 — darstellt, sich einläßt.

Stellung der Kommission:

Die Kommission, die seinerzeit mit der Prüfung der Beamtenvorlagen betraut war, hat alle eingegangenen Petitionen, die auf eine Änderung des Entwurfs, andere Einreihung usw. gerichtet waren, eingehend geprüft, die darin geäußerten Wünsche erwogen und ausreichend berücksichtigt und eine bestimmte Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien vorgenommen. Außerdem hat die Beamtenkommission die Gehalte der Beamten über den Regierungsentwurf hinaus erheblich zu erhöhen beantragt, und es haben auch die Pensionsverhältnisse ganz bedeutende Besserung erfahren. Der Landtag hat dem Antrage der Kommission damals zugestimmt, und es liegt heute kein Anlaß vor, von dem damaligen Beschlusse der Landstände abzuweichen und jetzt schon wieder an eine Änderung des Gehaltstarifs heranzutreten.

Die vorliegende Petition ist eine Wiederholung der damals eingereichten; es ist also für die Petitionskommission ebenfalls kein Anlaß gegeben, in eine nähere Würdigung der Petition einzugehen, und sie **beantragt** einstimmig:

Hohes Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 10. **10. Bitte des Vereins badischer Steueraufseher, die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse der badischen Steueraufsichtsbeamten betr.**

Der Vorstand des Vereins führt aus: Die Eingabe vom Januar 1908 an die Zweite Kammer, worin man um Einreihung nach J 4 gebeten habe, und gebeten habe mit der Regierung in Verhandlungen einzutreten, wie diese die Beförderungsmöglichkeit verbessern wolle, habe keine Berücksichtigung erfahren. Sie seien in K belassen worden und rangierten hier nach den Gensdarmen und Schutzleuten, denen sie im alten Tarif, auch im Gehalt, vorangegangen seien. Dies habe Erbitterung hervorgerufen; denn die Steueraufseher paßten ihrer Dienstaufgabe nach nicht in diesen Rahmen. Schon der Umstand, daß sie Militäranwärter seien, d. h. Leute mit 12 und mehr Dienstjahren, müsse auch dem Uneingeweihten die Frage nahelegen, warum diese Ausnahme auf die Anwartschaft dieser Stellen gelegt sei, wenn ihnen nicht auch eine andere Bedeutung beigelegt werden solle, als den übrigen in K eingereihten Beamten. Wenn aber die Aufnahmebedingungen für die Steueraufseher andere, in diesem Sinne verschärfte, seien und hieraus weiter auf eine erhöhte Dienstaufgabe gefolgert werden müsse, so erfordere auch die Billigkeit und das Recht eine besondere Hervorhebung im Gehaltstarif.

Früher hätten sie in mehreren Eingaben darum gebeten, den Steuererhebereiassistenten gleichgestellt zu werden, weil die Vorbedingungen für beide Stellen die gleichen seien. Prüfe man beide Stellen bezüglich der verlangten Vorbildung, bezüglich der Berechtigung der Anwartschaft und auch bezüglich der Dienstaufgabe, so ergäbe sich ein Resultat, das die sehr ungleichmäßige Behandlung beider Stellen im Gehaltstarif in keiner Weise rechtfertige. Beide Klassen müssen den Zivilversorgungsschein aufweisen, hätten Volksschulbildung und die beim Militär erworbene Weiterbildung; die Aufnahmeprüfung sei ein und dieselbe; die Steuererhebereiassistenten seien für den inneren Dienst, die Steueraufseher für den Steueraufsichtsdienst bestimmt. Die Arbeit der ersteren käme auf dem Bureau zur Ausführung, die Arbeit der letzteren im äußeren Dienst, als Überwachung der Gewerbetreibenden ꝛc, auch als Beaufsichtigung und Belehrung der Untererheber; die Arbeit der Steueraufseher sei eine körperlich anstrengendere, den Unbilden der Witterung ausgesetztere, daher gefährlichere. Die Dienstkenntnis beider Klassen sei die gleiche; es werde für beide die gleiche Vertrautheit mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen verlangt.

Im Gehaltstarif seien die Steuerassistenten in J 3 mit einem Höchstgehalt von 2300 ℳ, die Steueraufseher dagegen nur in K 1 mit 1900 ℳ Höchstgehalt eingereiht.

In der letztjährigen Eingabe hätten sie nur noch um Einreihung in J 4 gebeten, in der sichern Hoffnung der Erfüllung des berechtigten und bescheidenen Wunsches; er sei nicht erfüllt worden.

Beseitigung dieser Ungleichheit sei der einmütige Wunsch der Steueraufseher. Wenn eine Änderung am Gehaltstarif nicht gemacht werden könne, so solle auf eine andere Weise auf Abhilfe gedacht werden und dies könne nur im Wege der Schaffung von Beförderungsmöglichkeit nach bestimmten Grundsätzen geschehen.

Die Beförderungsmöglichkeit sei heute eine sehr ungünstige, sie sei sogar noch verschlechtert worden durch die Aufhebung von 3 Bezirksstellen. Die Zahl der Beförderungsstellen sei eine sehr geringe; für die meisten Steueraufseher sei die Anfangsstelle auch die Endstelle. Wohl sage der Bericht zur Gehaltsordnung Drucksache Nr. 51 b Seite 158 zur Petition: „Da diesen Beamten die Beförderung zu Oberaufsehern und der Übergang in den Steuereinnehmereidienst (K 1 J 2 H 1) möglich ist und in Rücksicht auf die Aufseher der Zollverwaltung und andere ähnliche Beamte kann Ihre Kommission ein Vorrücken dieser Gruppe nicht befürworten". Sie wüßten nicht, nach welchen Grundsätzen man bei der Besetzung dieser Stellen verfahre, denn mancher Steueraufseher habe bei der Bewerbung um solcher Stelle ablehnenden Bescheid erhalten. Bisher hätten Steueraufseher nur dann eine Steuereinnehmerei III. Klasse erhalten, wenn sie durch körperliche Gebrechen für den äußeren Dienst nicht mehr verwendbar waren. Die Steueroberaufseher hätten Anwartschaft auf Steuereinnehmereien I. Klasse. Die Ernennung zum Steuererheber III. Klasse bringe keine Vorteile, da der Gehalt sich gleich bleibe, die Dienstkleidung und die Nebeneinkünfte aus Betreibungen aber in Wegfall kämen. Die Steueroberaufseher kämen aber erst in weit vorgeschrittenem Lebensalter zur Möglichkeit, einen Steuereinnehmereidienst anzunehmen, die sie vor die Frage stelle, ob es aus Gesundheitsrücksichten ratsam sei, eine grundsätzliche Änderung der Lebensweise noch vorzunehmen.

Es könne also von einem allgemeinen, nach bestimmten Grundsätzen erfolgenden Vorrücken in die besseren Stellen nicht die Rede sein. Sie schlügen nun zwei Arten der Abhilfe vor:

1. man nehme den Ersatz von Steueraufsichtsbeamten direkt von der Truppe und Gendarmerie und lasse sie nach bestimmten Dienstjahren als Aufsichtsbeamte in die Stellen des inneren Steuereinnehmereidienstes vorrücken oder:
2. man nehme eine Stellenteilung vor, nach welcher den Steueraufsichtsbeamten nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung alle Stellen des Steuereinnehmereidienstes (also auch die der Steuereinnehmereiassistenten) zur Hälfte aller Stellen zugängig gemacht würden.

Im ersten Falle müßten alle Anwärter zuerst in den äußeren Dienst, etwa 10 Jahre, wobei die Bureaugehilfen bei Steuereinnehmereien, aus denen sich die Steuereinnehmereiassistenten ergänzen, in Wegfall kämen. Dadurch wären die Stellen der Steueraufseher nur Anfangsstellen, und man könnte sich mit deren jetzigen Einreihung im Gehaltstarif einverstanden erklären.

Der zweite Fall würde die Möglichkeit einer Beförderung bedeutend vergrößern; es läge dann der Fall ähnlich wie bei den Grenzaufsehern, die nach Ablegung einer Prüfung in die Stellen der Revisionsaufseher und Bureauassistenten vorrücken könnten.

Die Regierung antwortet:

Eine andere Einreihung der Steueraufseher in den Gehaltstarif kann aus den in unserm Schreiben vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Abteilung J Ordnungszahl 4 des Gehaltstarifs betreffend, angegebenen Gründen nicht in Betracht kommen. Einer dahingehenden Eingabe der Steueraufseher ist auch seiner Zeit von der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen keine Folge gegeben worden (vergl. Bericht der genannten Kommission zum Entwurf der Gehaltsordnung Seite 157/58).

Zu dem Vorschlag, es möchten zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit die Steueraufsichtsbeamten unmittelbar von der Truppe oder Gendarmerie entnommen werden, ist zu bemerken, daß die Gendarmen jetzt schon unmittelbar in den Steueraufsichtsdienst übertreten, während im übrigen die Steueraufseher den Grenzaufsehern entnommen werden. Hierin eine Änderung eintreten zu lassen, geht nicht an, denn es muß im dienstlichen Interesse Wert darauf gelegt werden, daß der Zugang zu den Stellen der inneren Steuer- und Zollverwaltung durch die Grenzaufsicht führt. Nähme man den Ersatz der Steueraufsichtsbeamten direkt von der Truppe, so ständen den Grenzaufsehern von bessern Stellen nur die wenigen Bureauassistentenstellen der Zollverwaltung offen und der Zugang von Militäranwärtern zur Grenzaufsicht würde vollständig aufhören. Das wäre das genaue Gegenteil dessen, was im dienstlichen Interesse liegt.

Ob und in wie weit dem zweiten Vorschlag, die Steueraufseher nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung in

größerem Umfang als bisher und nicht nur im Fall der körperlichen Untauglichkeit für den Aufsichtsdienst in d Stellen des Steuereinnehmereidienstes vorrücken zu lassen, entsprochen werden kann, wird zur Zeit geprüft. Jedenfall ist dieser Vorschlag insolange nicht durchführbar, als ihm der Wettbewerb der ebenso wie die Steueraufseher aus d Militäranwärtern hervorgegangenen Bureaugehilfen bei Steuereinnehmereien insbesondere hinsichtlich der Steuereinnehmere assistentenstellen entgegensteht. Auch ist hiezu zu bemerken, daß schon bisher Steueraufsichtsbeamte in erheblichem Umfange in den Steuereinnehmereidienst übernommen worden sind. Es befinden sich zur Zeit an früheren Steuer aufsehern und Steueroberaufsehern in Stellen:

von Vorstehern von Steuereinnehmereien	I H 1 c	= 14,
„ „ „ „	II J 2 b	= 23,
„ „ „ „	III K 1 g	= 10,
„ Steuereinnehmereiassistenten	J 3 i	= 6.

Hiernach zusammen Stellen im innern Dienste . . . . . 53 bei im ganzen 208 Steuer aufseherstellen.

Von obigen Stellen des inneren Dienstes gehören 43 den Gehaltstarif-Abteilungen H und J an. Rechn man hiezu noch die 33 ebenfalls in die Gehaltstarifabteilung J fallenden Steueroberaufseherstellen, so stehen den 20 Stellen für Aufseher der Abteilung K im ganzen 76 oder 27 vom Hundert gehobene Stellen gegenüber. Die Beför derungsmöglichkeit ist darnach nicht so gering, wie es nach der Darstellung der Bittsteller den Anschein hat.

(Stellung der Kommission und Antrag siehe Ziffer 11 S. 35.)

Beil. 11, 11 a.

11. Bitte des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, um Einreihung der Steueraufseher unter Buchstabe J 4 des Gehaltstarifs.

In einer Zuschrift an die Petitionskommission legitimiert sich der Landesverband Baden zur Einreichung dieser und nachfolgender Petitionen; die Petitionskommission hat diese Legitimation anerkannt.

Obige Petition führt aus: Die Steueraufseher seien in ihrer Hoffnung auf Verbesserung ihrer Einkommens verhältnisse durch den Gehaltstarif schwer getäuscht worden; sie seien eingereiht in K 1 1300 ℳ—1900 ℳ, Zulag 70 ℳ. Sie glaubten aber in Anbetracht der Art und der Verantwortung ihres Dienstes Anspruch auf Einreihung in einer höheren Klasse zu haben. Der Dienst stelle große Anforderungen an das Können und Wissen des Einzelnen und der Dienst werde gewissenhaft erfüllt. Sie hätten zu überwachen 1. den gesetzlichen Eingang der direkten Steuern 2. den richtigen Ansatz und die richtige Verrechnung der indirekten Steuern, 3. die Gewerbebetriebe in steuerlicher Hinsicht, sie müßten deshalb alle diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen genau kennen, auch alle sonstigen, zu obigen Zwecken erforderlichen Kenntnisse besitzen. Sie müßten befähigt sein, Berichte abzufassen, sie müßten mit dem ganzen Steuereinnehmereidienst vertraut sein, nebenbei seien sie auch noch Vollstreckungsbeamte; alle diese Pflichten verlangten nicht nur hohe geistige, sondern auch körperliche Anstrengungen, die stellenweise mit Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden seien, je nach der Art der Aufgabe und des Zwangs zu ihrer Ausführung. Dazu komme noch als Erschwerung des Dienstes die Widerwärtigkeit im Verkehr mit dem Publikum, dessen Unwillen über die Steuern sich auf die Steuer aufseher ablade.

Nach dem alten Tarif hätten sie den Höchstgehalt nach 11 Jahren erreichen können, nach dem neuen gebrauchten sie 18 Jahre. Schutzmänner gebrauchten 25 Jahre Gesamtdienstzeit zum Höchstgehalt (davon nur 6 beim Militär). Steueraufseher könnten dagegen erst nach 33 Jahren den Höchstgehalt erreichen (12 beim Militär, 2—3 als Grenz aufseher, + obige 18). Dies entspräche nicht dem Willen und Geiste des Gehaltstarifs, der eine raschere Erreichung des Höchstgehalts bringen wollte.

Sie bitten daher, hohes Haus wolle dafür eintreten, daß die Steueraufseher in J 4 eingereiht werden und daß ihnen nach 15jähriger befriedigender Dienstzeit als Steueraufseher die Dienstzeichen und das Gehalt der Steueroberaufseher verliehen werde.

Die Regierung antwortet:

Die uns mit dem gefälligen Schreiben vom 19. Januar 1910 überwiesenen, vom Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter eingereichten Petitionen:

1. der Bureauassistenten,
2. „ Kanzleiassistenten,
3. „ Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten,
4. „ Steueraufseher und
5. „ Diener

erstreben Änderungen des Gehaltstarifs. Aus den in unserm Schreiben vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 4 betr., angegebenen Gründen müssen wir davon absehen, uns auf eine sachliche Würdigung des Inhalts dieser Petitionen einzulassen.

Wir geben deshalb das erwähnte Schreiben nebst den Anlagen im Anschluß ergebenst zurück und erlauben uns noch zu bemerken, daß die Eingaben, die in der Anlage VI zum Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf der Gehaltsordnung unter O.Z. 72, 81, 83, 84, 86, 94, 96, 97 und 118 aufgeführt sind, denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt haben, wie die oben unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Eingaben.

Stellung der Kommission zu den **beiden** letzten Petitionen.

Bezüglich des in den beiden Petitionen geäußerten Wunsches nach anderweitiger Einreihung der Steueraufseher im Gehaltstarif steht Ihre Kommission auf dem gleichen Standpunkt wie bezüglich der vorhergehenden Petitionen; dagegen glaubt Ihre Kommission dem Wunsch nach günstigeren Beförderungsverhältnissen eine gewisse Berechtigung nicht versagen zu können. Es sind der Stellen doch nur sehr wenige, in die eine Beförderung stattfinden kann, verglichen mit der großen Anzahl der Steueraufsichtsbeamten; namentlich ist die Beförderungsmöglichkeit in der Charge eine sehr geringe; bei der Gendarmerie ist sie eine viel größere. Der Dienst der Steueraufseher ist ein sehr wichtiger, so daß es ganz geeignet wäre, den Steueraufsichtsbeamten günstigere Beförderungsmöglichkeit zu schaffen. Ihre Kommission kam daher einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle

1. über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen, soweit sie eine andere Einreihung im Gehaltstarif betreffen,
2. dieselben aber der Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß auf irgend eine Art eine günstigere Beförderungsmöglichkeit für die Beamten geschaffen werde.

12. Bitte des badischen Landesverbandes deutscher Militäranwärter um Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Beil. 12

Es wird ausgeführt:

Die Militäranwärter bäten schon seit Jahren um anderweitige Regelung des Besoldungsdienstalters, da sie viel später wie die Zivilanwärter zur etatmäßigen Anstellung und damit auch später wie jene in höhere Gehaltsklassen und in den Höchstgehalt einrückten. Ihr Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung sei nicht erfüllt; dafür seien aber die Verhältnisse der Reichsbeamten durch das Reichsbesoldungsgesetz und für Preußen durch eine Kabinetsordre geregelt, insofern, als den Militäranwärtern 3 Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet würden. Eine Resolution des Reichstags hätte den Reichskanzler um gleichmäßige Regelung der Verhältnisse in allen Bundesstaaten gebeten. Die Anstellungsverhältnisse der badischen Militäranwärter seien ungünstiger, wie im Reich und in Preußen. Man komme erst mit 36—39 Jahren zur etatmäßigen Anstellung, während Zivilanwärter bedeutend jünger angestellt würden. Die Regierung kenne diese Mißstände und hätte zu ihrer Behebung und Milderung die Bestimmung des § 9 Abs. 3 geschaffen. Die Schaffung dieser günstigeren Bestimmung, glauben sie, sei auf die Resolution des Reichstags zurückzuführen, und es hätten alle seit dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärter diese Begünstigung erhalten, nicht aber die vor diesem Termin angestellten. Dies bedeute für die älteren Leute eine Härte, denn sie würden von jüngeren im Gehalt überholt, wie durch eine Tabelle nachgewiesen wird. Würde man auch jenen, die überholt werden, diese Vergünstigung zuteil werden lassen, so würden immer wieder Härten entstehen, weil dann die anderen eine viel längere Zeit gebrauchen würden, um den Höchstgehalt zu erreichen, wie diese. Sie aber wären benachteiligt gegenüber ihren im Reich und im preußischen Staatsdienst befindlichen Kameraden, da diese sämtlich an der Vergünstigung der Anrechnung teilnehmen dürften. Die Zivilanwärter kämen in früherem Lebensalter zur Anstellung, wie sie, und so würden sie es

für einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit halten, wenn man den vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärtern einige Jahre auf ihr Besoldungsalter anrechnen würde, und sie bäten daher hohes Haus, dahin zu wirken, daß § 9 Abs. 3 auch auf Ältere Anwendung finden möchte, oder daß auf anderer Basis, ähnlich wie in Preußen und im Reich, Besserung geschaffen werde.

Die gleiche Bitte behandelt:

Beil. 13. **13. Die Petition der badischen, aus dem Militäranwärterstand hervorgegangener Steuerbeamten, die Anrechnung eines Teiles ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betr.**

Die Petition führt aus:

Der § 9 Abs. 3 werde seit dem 1. Juli 1908 angewendet, und die Begünstigung, die er den Militäranwärtern gewähre, werde allseitig anerkannt.

In Preußen aber und im Reich sei man anläßlich der Revision der Beamtengesetze weiter gegangen, wie in Baden. Man habe den älteren Beamten ihrer Kategorie einen Teil ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsalter angerechnet und ihnen den sie betreffenden Teil aufgebessert. Den übrigen Bundesstaaten sei es nahe gelegt worden, ähnlich zu verfahren.

Baden habe aber die vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärter nicht berücksichtigt; diese seien den anderen Beamten gegenüber im Nachteil bezügl. ihrer Einkommensverhältnisse. Beweis dafür sei, daß über 70 Jahre alte Beamte noch nicht im Genusse des Höchstgehaltes seien, und es entspräche der Billigkeit, wenn man diesen einen Teil der Militärdienstzeit anrechnen und ihren Einkommensanschlag durch Gewährung einer außerordentlichen Zulage auf eine Höhe bringen würde, die im Verhältnis stände zu dem, was der § 9 Abs. 3 für die nach dem 1. Juli 1908 Angestellten vorsehe.

Einen besonderen Nachteil gegenüber den jüngeren Beamten hätten ältere Militäranwärter dadurch erlitten, daß man die Ausführungsbestimmungen zu der Geh.O. von 1894 und 1908 nicht den eigenartig gelagerten Verhältnissen dieser Beamten entsprechend ausgebaut hätte, so daß jetzt junge Beamte im gleichen Gehaltsverhältnis stünden, wie solche, die 20 und mehr Dienstjahre aufzuweisen hätten. Ausgleichend würde die Kabinetsodre vom 22. März 1909 wirken, wenn sie auf alle Bundesstaaten ausgedehnt würde. Durch die Zubilligung eines Zulagebetrages kämen die älteren von ihnen wenigstens nahe an die Grenze ihres Höchstgehaltes.

Sie bitten also hohes Haus, dahin zu wirken, daß den vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärtern von 12 und mehr Dienstjahren eine außerordentliche Zulage, fällig mit dem nächsten Zulagetermin, bewilligt werde, und daß diese Bewilligung auch den eventl. Hinterbliebenen zukommen möge.

Auf diese beiden Petitionen antwortet die Regierung:

Die hier rückfolgende Eingabe des Vereins badischer Steueraufseher deckt sich inhaltlich mit der Eingabe des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter vom 5. Februar 1910, zu der wir uns mit Schreiben vom 11. März 1910 Nr. 1995 (s. unten) geäußert haben. Wir dürfen deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in diesem Schreiben ergebenst Bezug nehmen.

Dieses Schreiben lautet:

Nach § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 kann bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten der tarifmäßige Mindestgehalt bis zum Betrag von 2 Zulagen erhöht werden, wenn die Anstellung erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden anrechnungsfähigen Dienstzeit und nach Vollendung des 32. Lebensjahres erfolgt. Als Dienstzeit in diesem Sinne wird auch die nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgeleistete Militärdienstzeit gerechnet.

Von dieser Ermächtigung wurde zu Gunsten aller im staatlichen Dienst verwendeten Milltäranwärter Gebrauch gemacht, die seit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung (1. Juli 1908) etatmäßig angestellt worden sind. Die Petsteller wünschen aber, daß dieses Verfahren auf sämtliche aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten, also auch auf die schon vor dem 1. Juli 1908 angestellten, ausgedehnt werde. Diesem Verlangen kann deshalb nicht entsprochen werden, weil den Bestimmungen der Gehaltsordnung keine rückwirkende Kraft beigelegt ist und somit keine gesetzliche Möglichkeit besteht, die tarifmäßigen Mindestgehalte nachträglich zu erhöhen.

Das gleiche Verlangen ist übrigens schon vor 2 Jahren in einer an die beiden Ständekammern gerichteten Eingabe des Militäranwärterverbandes gestellt, damals aber nach eingehender Prüfung und Würdigung der einschlägigen Verhältnisse nach den Anträgen der Kommissionen für die beamtengesetzlichen Vorlagen abgelehnt worden. Der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer (vgl. Landtagsdrucksache von 1908 Zu Nr. 51 b [I], Seite 37) sagt hierüber:

„Der Militäranwärterverband wünscht die Ausdehnung des § 9 auf die bereits angestellten Militäranwärter. Eine Ausnahme nur zu Gunsten der letzteren kann nicht gemacht werden; dies würde zu Unbilligkeiten gegenüber anderen Beamten führen; auf alle Beamten die Bestimmungen anzuwenden, würde aber zu Rückwirkungen und zu nicht übersehbaren Konsequenzen führen, die nicht zu vertreten sind".

In ähnlicher Weise äußert sich der Kommissionsbericht der Ersten Kammer (vgl. Beilage Nr. 377 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1908 Seite 12).

In der Zwischenzeit hat sich nichts ereignet, was Anlaß geben könnte, die frühere Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu ändern. Zwar sind im Reich durch das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 573) in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 597) Bestimmurgen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter erlassen worden, die im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgen, wie die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 der badischen Gehaltsordnung indem sie ermöglichen, den Militäranwärtern bei der ersten etatmäßigen Anstellung unter gewissen Voraussetzungen einen höheren als den allgemein geordneten Anfangsgehalt zu bewilligen oder sie vor Ablauf der geordneten Zeit von 3 Jahren in die zweite Gehaltsstufe vorrücken zu lassen. Allein eine Vergleichung der beiderseitigen Bestimmungen zeigt, daß in der Hauptsache die badischen Bestimmungen den Militäranwärtern ebenso günstig oder noch günstiger sind als jene des Reiches, so daß für die Bittsteller kein Anlaß vorliegt, eine Änderung der badischen Bestimmungen herbeigeführt zu sehen. Nur in einer Beziehung unterscheiden sich die badischen Bestimmungen von jenen des Reiches: sie haben nicht wie diese rückwirkende Kraft. Und deshalb bezweckt auch die vorliegende Eingabe keine Änderung der badischen Bestimmungen im allgemeinen, sondern nur ihre rückwirkende Anwendung auf die vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärter. Daß und weshalb dies nicht angeht, ist schon oben ausgeführt worden.

Das Reich ist in diesem Punkt weiter gegangen als Baden. Das gilt aber nicht blos von den Bestimmungen bezüglich der Militäranwärter, sondern von dem Reichsbesoldungsgesetz überhaupt, dessen Bestimmungen rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt ist, daß jeder Beamte vom Inkrafttreten des Gesetzes (vom 1. April 1908) an in die dem neuen Gesetz und dem Dienstalter des Beamten entsprechenden Bezüge, das heißt in das neue Gehaltssoll, eingewiesen worden ist. Eine derart weitgehende Maßnahme hat sich bis jetzt in Baden bei keiner Gehaltstarifrevision ermöglichen lassen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die unter der Herrschaft der neuen badischen Gehaltsordnung angestellten Beamten Verbesserungen in ihren Gehaltsverhältnissen erfahren, die den früher angestellten dienstälteren Beamten versagt bleiben; auch ist es nicht ganz zu vermeiden, daß in einzelnen Fällen Beamte, die kürzere Zeit vor der Einführung der neuen Gehaltsordnung angestellt worden sind, durch Beamte, die erst nach dem 1. Juli 1908 zur Anstellung kamen, infolge der günstigeren neuen Bestimmungen im Gehalt überholt werden. Es kam auch in Frage, ob solchen Überholungen nicht dadurch tunlichst vorzubeugen sei, daß während der ersten 2 Jahre nach Einführung der Gehaltsordnung von der Bestimmung des § 9 Abs. 3 nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als dadurch keine Überholungen älterer Beamten eintreten (Reg.-Begründung zur G.O. Seite 11 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 und 5 der Vollzugsverordnung zur G.O. vom 10. Juli 1909). Eine dahingehende Einschränkung erschien aber nur bezüglich der Zivilanwärter empfehlenswert während bezüglich der Militäranwärter die unbeschränkte Anwendung der Bestimmung im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten für wichtiger gehalten wurde, als die Bedenken, die wegen der hieraus entstehenden Überholungen Einzelner zu erheben waren.

Unstimmigkeiten der vorerwähnten Art sind bei einer durchgreifenden Neuordnung des Gehaltswesens nicht ganz zu vermeiden; sie treffen aber nicht blos Beamte aus dem Stande der Militäranwärter, sondern auch andere Beamte. Deshalb werden sich die Bittsteller ebenso wie die aus den Zivilanwärtern hervorgegangenen Beamten damit abfinden müssen, daß der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung, wie der Gehaltsordnung überhaupt, keine rückwirkende Kraft beigelegt werden konnte.

Es wäre unbillig, die Militäranwärter hinsichtlich der Rückwirkung der Gehaltsordnung günstiger zu behandeln als die Zivilanwärter.

Stellung der Kommission.

Es ist nicht zu verkennen, daß für einzelne dieser Beamten dadurch, daß dem § 9 Abs. 3 keine rückwirkende Kraft beigelegt werden konnte, in der Übergangszeit gewisse Härten entstehen, auch dadurch, daß jüngere Beamte, die nach dem 1. Juli 1908 mit der Begünstigung des § 9 Abs. 3 angestellt worden sind, ältere im Gehalt um ein geringes überholen können. Diese Härten ließen sich aber nach dem Stande der Gesetzgebung nicht vermeiden. Die Kommission für die Beamtenvorlagen hat diese Angelegenheit ebenfalls geprüft, lehnte aber ausdrücklich die Ausdehnung des § 9 Abs. 3 auf vor dem 1. Juli 1908 angestellte Militäranwärter ab, wegen der Konsequenzen. Das Petitum geht nach einer Änderung des Gehaltstarifs, dem nicht entsprochen werden kann. So kommt Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag,**

Hohes Haus wolle über diese **beiden** Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 14. **14. Bitte der Steueraufseher um kostenlose ärztliche Behandlung in Erkrankungsfällen und um Verabreichung von Medikamenten auf Staatskosten.**

Die Petenten führen aus:

Sie hätten sich unterm 8. April 1909 mit obiger Bitte an die Steuerdirektion gewandt, seien aber von dieser abschlägig beschieden worden. Sie wendeten sich nunmehr an das hohe Haus. Allen uniformierten Beamten der unteren Gehaltsklassen sei die genannte Vergünstigung eingeräumt; der Gleichförmigkeit halber, aber noch mehr deshalb, weil sie mehr wie andere bei der Ausübung ihres Dienstes den Widerwärtigkeiten der Witterung ausgesetzt und deshalb Krankheitsfälle unter ihnen eine häufige Erscheinung seien, würde es glauben sie, der Billigkeit entsprechen, wenn man auch ihnen obige Vergünstigung einräumen würde.

Die Regierung antwortet:

Freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug von Arzneimitteln ꝛc. ist seither nur solchen Beamtengruppen verwilligt worden, die durch ihren Beruf in besonders hohem Maße Witterungsunbilden und Fährlichkeiten ausgesetzt sind, so den militärisch organisierten Gendarmeriebediensteten, den Zollaufsichts- und Schutzmannschaften sowie dem unteren Eisenbahnpersonal. Diese Voraussetzung trifft aber für die Steueraufseher nicht zu; sie haben zwar ebenfalls hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten, sind aber mehr als die genannten Beamtenarten in der Lage, sich vor Witterungsunbilden und damit vor Erkrankungen zu schützen. Nach den von der Aufsichtsbehörde gemachten Erfahrungen sind die Steueraufseher in der Tat auch nicht häufiger krank und haben deshalb auch keine größeren Auslagen für Krankheitskosten als diejenigen Beamten, die keinen äußeren Dienst zu tun haben. Ein dringendes Bedürfnis, auch den Steueraufsehern freie ärztliche Behandlung ꝛc. zukommen zu lassen, vermögen wir daher nicht anzuerkennen, zumal auch die Möglichkeit besteht, in allen den Fällen, in denen ein Steueraufseher nicht im Stande ist, die ihm durch Krankheit erwachsenen Kosten zu zahlen, eine Beihilfe hierzu auf Grund von Art. 29 des Etatsgesetzes zu leisten. Würde dem Wunsche der Steueraufseher entsprochen, dann würden mit dem gleichen Rechte auch noch weitere Gruppen von Beamten mit ähnlichen Dienstverhältnissen die gleiche Vergünstigung verlangen können. Eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung erachten wir aber schon im Hinblick auf die der Staatskasse hierdurch erwachsenden Auslagen und die damit verbundene Mühewaltung nicht für erwünscht und auch mit Rücksicht auf die allgemeine Besserstellung der Beamten nicht für geboten.

Aus diesen Erwägungen haben wir der uns s. Zt. vorgetragenen Bitte der Steueraufseher keine Folge gegeben und sind auch nicht in der Lage, zu der vorliegenden Petition einen anderen Standpunkt einzunehmen.

Stellung der Kommission.

Die gewünschte Vergünstigung wird einer ganzen Reihe von unteren Beamten gewährt, die der Beruf ins Freie führt, den Unbilden der Witterung preisgegeben. Auch die Steueraufseher haben stellenweise unter den Unbilden der Witterung und die dadurch hervorgerufene schlechte Gangbarkeit der Wege zu leiden. Sie sind daher der gleichen

Gefahr ausgesetzt für ihre Gesundheit, wie jene. Unter dieser Erwägung hält Ihre Kommission die Gewährung obiger Vergünstigung auch für die Steueraufsichtsbeamten für gerechtfertigt und kommt daher einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Regierung empfehlend überweisen.

15. Bitte des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter um anderweitige Einreihung der Steuereinnehmer, Steuereinnehmereiassistenten im Gehaltstarif. Beil. 15.

In der Petition wird ausgeführt:

Die Steuereinnehmereiassistenten seien ausschließlich Militäranwärter; sie seien demnach bei ihrem Dienstantritt 33—34 Jahre alt, müßten dann noch 7—8 Jahre nicht etatmäßig arbeiten als Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksverwaltung, gelangten also erst im Alter von 40—42 Jahren zur etatmäßigen Anstellung in J 3, Anfangsgehalt 1400 ℳ, Zulage 100 ℳ. Das sei zu wenig, sie bäten um Einreihung in J 1, weil dort die Zulage 150 ℳ betrage. Die Assistenten könnten Steuereinnehmer werden II. Klasse, hätten dann im Alter von 50—55 Jahren in J 2 b gegen 2000 ℳ Gehalt. Sie seien in kleinen Städten stationiert, müßten selbständig arbeiten und hätten größere Verantwortung; Bureau- und Abfertigungsbeamte anderer Behörden mit jedenfalls nicht größerer Verantwortung seien in H 3 eingereiht, hätten also auch noch höheres Wohnungsgeld und 200 ℳ mehr Höchstgehalt; sie bäten also, diesen gleich gestellt zu werden, zumal Steuereinnehmer II. Klasse für die meisten auch die Endstelle sei.

Die Steuereinnehmer I. Klasse seien in H 1, 1800—3000 ℳ, die Zollverwalter dagegen in G 1, 2000 bis 3600 ℳ eingereiht, mit der Möglichkeit, bis 3800 resp. 4800 ℳ zu gelangen. Diese letzteren hätten keine größere Verantwortung wie erstere, also bäten sie, auch nach G 1 eingereiht zu werden.

Die Regierung antwortet (wie zu Nr. 11):

Stellung der Kommission.

Aus den gleichen Erwägungen wie zu den vorgehenden, eine andere Einreihung im Gehaltstarif wünschenden Petitionen kommt Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

16. Bitte des Landesverbandes Baden deutscher Militäranwärter um Einreihung der Schreibbeamten (Kanzleiassistenten) nach J 3 und J 1 des Gehaltstarifs. Beil. 16.

Es wird ausgeführt:

Der Gehaltstarif wollte eine wesentliche Vereinfachung, eine Erhöhung der Mindest- und Höchstgehälter, Gleichmäßigkeit der Zulagefristen, raschere Erreichung des Höchstgehaltes bringen. Bei den oberen und mittleren Beamten treffe dies wohl zu, bei den Schreibbeamten dagegen nicht. Bei dem alten Tarif sei die Einreihung davon abhängig gewesen, bei welcher Behörde man angestellt gewesen wäre:

beim Ministerium usw. mit . . . . . 1400—2300 ℳ,
bei Kollegialmittelstellen mit . . . . . 1250—2000 ℳ,
bei Bezirksfinanz- und anderen Bezirksstellen mit 1100—1500 ℳ.

Bei diesen letzteren Stellen seien Schreibbeamtenstellen erst 1902 und 1906 errichtet worden. Der neue Tarif habe 3 Klassen geschaffen:

II. Klasse K 2 mit . . . . . 1200—1700 ℳ,
I. Klasse J 3 mit . . . . . 1400—2300 ℳ,
Spitzenklasse J 1 mit . . . . . 1600—2600 ℳ.

Jeder müsse in der untersten Klasse anfangen; dadurch erlitten die bei Ministerien und Mittelstellen Angestellten einen großen Nachteil gegen früher; die hier beschäftigten Beamten hätten doch den moralischen Anspruch, nicht ungünstiger bezahlt zu werden, wie unter den Voraussetzungen, unter denen sie angestellt worden seien. Es folgt nun der Nachweis eines Gehaltsausfalls gegen früher von 3300 ℳ in 15 Jahren.

Man habe eben die Bewertung der Kanzleiassistenten nicht nach den Stellen vorgenommen, die sie schon lange inne hatten, sondern nach den 22 in den letzten Jahren errichteten Stellen in K 2. Auch moralisch fühlten sich die Kanzleiassistenten zurückgesetzt, indem sie hinter andere Beamten zurückgesetzt worden seien, vor denen sie früher einge-

reiht gewesen wären. Sie vergleichen sich hier mit den Kanzleiassistenten der Reichsbehörden und anderer Bundesstaaten, die mittlere Beamte und höher bezahlt seien.

Auch in Baden seien sie zurückgesetzt, wenn sie sich z. B. mit den Aktuaren verglichen, die in G 3 seien. Besonders hart würde die kleine Zulage von 70 ℳ empfunden. Früher habe die erste Zulage 200 ℳ betragen, jetzt gebrauche man zu deren Erreichung 6 Jahre. Von der Vergünstigung des § 9 Abs. 2 der G.O., bis zu 2 Zulagen auf einmal zu erhalten, sei noch recht wenig Gebrauch gemacht worden. Auffallend sei auch, daß von allen unteren Beamten sie allein in 3 Klassen eingeteilt seien, obgleich bei allen die Beschäftigung, einerlei wie die Stelle sei, die gleiche sei. Die Stellen der Schreibbeamten seien ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten, sie seien also beim Übertritt in den Zivildienst 32—33 Jahre alt, hätten meistens Familie, daher sei für sie ein Anfangsgehalt von 1600 ℳ nicht ausreichend; sie bäten also um Anstellung in 2 Klassen, in J 3 und J 1, je zur Hälfte aller Stellen, und um Abschaffung der Spitzenklasse.

Antwort der Regierung (wie zu Nr. 11).

Stellung der Kommission (wie zu Nr. 9).

Antrag: Übergang zur Tagesordnung:

Beil. 17. **17. Bitte des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Einreihung der Bureauassistenten im Gehaltstarif betr.**

Inhalt der Petition:

Die durch den Gehaltstarif erhoffte Besserstellung sei ausgeblieben, denn von einer solchen könne nur gesprochen werden, wenn die Beamten schon bei der etatmäßigen Anstellung mit einer Mehreinnahme gegenüber den Bezügen nach dem alten Gehaltstarif rechnen könnten. Laut beigelegter Übersicht aber erlitte ein Bureauassistent in den ersten 18 Jahren statt einer Verbesserung einen Verlust von 350 ℳ. Wenn auch ein Beamter in hohem Alter in die I. Gehaltsklasse vorrücken könne, so müßte doch ein großer Teil von ihnen damit rechnen, die Laufbahn in der II. Gehaltsklasse zu beschließen, besonders solche, die erst spät zur etatmäßigen Anstellung gelangt seien, oder einen großen Teil der Dienstzeit in der niedrigeren Gehaltsklasse zugebracht hätten.

Sie bäten also, die Gehaltsklasse II von J 3 nach J 2 vorzurücken und die Anzahl der Stellen hälftig auf beiden Klassen zu verteilen.

Beil. 17 a. Zur Petition erhielt die Kommission später einen Nachtrag in Form einer Vergleichstabelle, durch die nachgewiesen werden soll, daß die Bureauassistenten gegenüber den oberen und mittleren Beamten tatsächlich recht ungünstig weggekommen seien; während diesen eine Verbesserung zuteil geworden sei, könne man bei den Bureauassistenten von einer Verbesserung nicht reden. Die früher bezogene Dienstzulage sei in Gehalt umgewandelt, der Mindestgehalt nur auf 1400 ℳ festgesetzt worden, so daß alle jüngeren Kollegen, welche nach dem 1. Juli 1908 zur Anstellung gelangten, in 12 Jahren gegen früher einen Verlust von 300 ℳ zu beklagen hätten. Die Verbesserung, die eintrete durch Anwendung von § 9 Abs. 3, könne als Ausgleich nicht in Betracht gezogen werden, da dies nur eine Entschädigung für verspätete etatmäßige Anstellung darstelle und auch bei oberen und mittleren Beamten Anwendung fände.

Ferner sei in Betracht zu ziehen, daß sehr viele Bureauassistenten die gleiche Arbeit verrichteten, wie die mittleren Beamten der F- und G-Klasse. Also sei eine Aufbesserung verdient.

Die Regierung antwortet (wie zu Nr. 11).

Stellung der Kommission (wie zu Nr. 9).

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

Beil. 18. **18. Bitte des Landesvereines der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten badischen Staatsverwaltung um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse.**

In der Petition wird die Bitte unterbreitet um Änderung des Gehaltstarifs für die Kanzleiassistenten, in der Art, daß

1. die Gehaltsklasse in K 2 in Wegfall komme,
2. die erste etatmäßige Anstellung in J 3 als II. Gehaltsklasse erfolge,
3. daß diese Beamtengruppe je zur Hälfte auf die II. und auf die I. Gehaltsklasse verteilt werde,
4. daß für das Vorrücken von der II. Gehaltsklasse in die I. das Dienstalter maßgebend sein solle.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Daß die durch den Gehaltstarif erhoffte Besserstellung ausgeblieben sei, zunächst durch die Schaffung von 3 Gehaltsklassen, die es nur einer ganz geringen Anzahl von ihnen ermögliche, in die Höchstklasse und damit in den erreichbaren Höchstgehalt einzurücken. Der Höchstgehalt sei allerdings um 300 ℳ erhöht worden. Dies komme aber nur sehr wenigen zu gut. Sodann aber seien sie schlechter gestellt wie früher, denn der Anfangsgehalt betrage jetzt nur noch 1200 ℳ, auch das Wohnungsgeld sei geringer. Jetzt erfahre ein Kanzleiassistent in 14 Dienstjahren eine Erhöhung des Gehalts von nur 490 ℳ. Früher hätte er aber eine solche von 800 ℳ resp. 1000 ℳ in der gleichen Zeit erreichen können und wäre damit in den damaligen Höchstgehalt eingerückt. (2000 resp. 2300 ℳ). Heute müsse er noch einmal 12 Jahre weiter dienen, ehe er den Höchstgehalt von 2300 ℳ in Klasse II erhalte, also 26 Jahre gegen früher 14 Jahre. Erst von da beginne dann eine Verbesserung gegen früher.

Nach einer „wichtigeren" Stelle einzurücken, nach J 1, würde nur sehr wenigen möglich sein, schon deshalb, weil in J 1 nur 1/5 aller Stellen vorgesehen sei und die Beförderung dahin nicht nach dem Dienstalter erfolge; bis sie an eine Besserstellung kämen, seien sie 60 und mehr Jahre alt. Das seien alles Gründe zur Erfüllung obiger Bitten.

Bezüglich der Bureauassistenten bittet der Verein, daß

1. die unteren Bureaubeamten in J 2 statt in J 3 zur ersten Anstellung gelangen,
2. daß diese Beamtengruppe je zur Hälfte auf die beiden Gehaltsklassen J 2 und H 3 verteilt werde.

Zur Begründung wird angefügt eine Tabelle, wonach ein Bureauassistent, der am 1. Juli 1908 angestellt wurde, gegen den früheren Tarif innerhalb von 12 Jahren eine Einbuße von 300 ℳ erleide, und ferner, daß eine große Anzahl der Bureauassistenten den Dienst eines Registratur- oder Expediturassistenten versehe, der in G 2 eingereiht sei.

Die Regierung (Gr. Finanzministerium) antwortet:

Das Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat uns die ihm von Euer Hochwohlgeboren zur Äußerung im Benehmen mit den übrigen Ministerien mitgeteilte Eingabe obigen Betreffs vom 15. Dezember 1909 mit dem Anheimstellen übersandt, ihre Behandlung von uns aus zu übernehmen, da durch dieselbe in erster Reihe unser Geschäftskreis berührt werde. Da die Eingabe ausschließlich Änderungen von Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs anstrebt, müssen wir aus den in unserm Schreiben vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 4 betr., angegebenen Gründen davon absehen, auf eine sachliche Erörterung des Inhalts der Eingabe näher einzugehen. Die Eingabe enthält übrigens zu einem großen Teil lediglich eine Wiederholung der von denselben Beamten bereits dem letzten Landtag vorgetragenen Wünsche (vergl. Anlage VI zum Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf der Gehaltsordnung O.Z. 81, 86 und 96).

Nur auf einen Punkt möchten wir etwas näher eingehen. Auf Seite 3 der Eingabe ist berechnet, daß ein am 1. Juli 1908 in der Gehaltstarif-Abteilung J 3 a etatmäßig angestellter Bureauassistent nach dem neuen Tarif in 12 Jahren 300 ℳ weniger erhalte, als nach dem früheren Tarif. Diese Berechnung ist — ob mit oder ohne Absicht, wollen wir dahingestellt sein lassen — sehr einseitig aufgestellt. Handelt es sich um einen Beamten, der schon vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs als Bureauassistent angestellt wurde, so ist dieser auf 1. Juli 1908 mindestens in den neuen Mindestgehalt der Gehaltstarif-Abteilung J 3 a mit 1400 ℳ eingerückt; daneben behält er aber noch die frühere tarifmäßige Dienstzulage von 100 ℳ gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Gehaltsordnung bis zur Erreichung des Höchstgehalts seiner Stelle mit 2300 ℳ. Darnach ergibt sich in 12 Jahren statt der in der Eingabe namhaft gemachten Verschlechterung seiner Bezüge um 300 ℳ eine Verbesserung um 900 ℳ. Werden die Bezüge aber für einen Beamten durchgerechnet, der erst mit oder nach dem 1. Juli 1908 als Bureauassistent etatmäßig angestellt wurde, so darf bei der Berechnung die Wirkung der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung nicht unberücksichtigt bleiben, denn bei sehr vielen — wohl den meisten — nach dem 1. Juli 1908 als Bureauassistenten zur etatmäßigen

Anstellung gelangten Beamten ist von dieser Bestimmung und zwar überall bis zur äußersten zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden. Ein großer Teil der Anwärter, besonders aber die aus dem Stande der Militäranwärter hervorgegangenen, erhielten sofort einen den Mindestgehalt von 1400 ℳ um 2 Zulagebeträge von je 100 ℳ übersteigenden Anfangsgehalt von 1600 ℳ. Bei ihnen ergibt sich dann in 12 Jahren keine Verschlechterung ihrer Bezüge um 300 ℳ, sondern eine Verbesserung um 2100 ℳ. Die Berechnung auf Seite 3 der Eingabe trifft nur dann zu, wenn ein Zivilanwärter ausnahmsweise früh etatmäßig angestellt wird. Für einen solchen Fall darf aber im Hinblick darauf, daß es sich um Beamte handelt, von denen bei ihrem Eintritt in den staatlichen Dienst in der Regel gar keine weitere Vorbildung verlangt wird, ein Anfangsgehalt von 1400 ℳ neben dem gesetzlichen Wohnungsgeld und damit ein Einkommensanschlag von 1850 ℳ wohl als ausreichend bezeichnet werden.

Von einem Benehmen mit den übrigen Ministerien haben wir unter den vorliegenden Verhältnissen absehen zu dürfen geglaubt.

Beil. 18 a. Zu dieser Petition sendet 2 Tage nach Abgabe der Regierungserklärung der gleiche Verein, jedoch unter neuem Vorstand, eine Zuschrift an die Kommission, worin ausgeführt wird, daß sich in der eingesandten Petition ein recht bedauerlicher Fehler eingeschlichen habe, und daß dieser Fehler als vollständig unbeabsichtigt entschuldigt werden möge. Bei genauer Prüfung habe sich ergeben, daß nicht eine Verschlechterung von 300 ℳ an Gehaltsbezügen eintrete, sondern daß eine Verbesserung von 900 ℳ in dem genannten Zeitraum sich herausstellte. Die graphische Darstellung in der Petition sei daher hinfällig.

Stellung der Kommission.

Aus den gleichen Erwägungen wie zu Nr. 9 **Antrag:**
Übergang zur Tagesordnung.

Beil. 19. **19. Bitte des gleichen Vereines um Erweiterung einiger Bestimmungen der Gehaltsordnung.**

Es wird darin um eine den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Art der Verteilung der für die genannten Beamtenkategorien vorgesehenen Stellenzahl und Einreihung in dieselben gebeten.

Es wird ausgeführt, daß von einer merklichen und fühlbaren Aufbesserung der Beamten durch den Gehaltstarif nicht gesprochen werden könne. Dies treffe gerade die älteren Beamten am meisten, die doch am meisten wegen ihrer langen Dienstzeit und zufolge ihrer späteren Anstellung in den Bezügen ihren jüngeren Kollegen gegenüber im Nachteil seien; namentlich bei der Finanzverwaltung sei dies der Fall, wie an einem Beispiel nachgewiesen wird. Diese Härten seien der Regierung bekannt gewesen, und sie hätte Abhilfe geschaffen durch die Bestimmung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung; allein diese Bestimmung könne nicht angewendet werden auf die älteren Beamten. Sie bäten daher, den § 9 dahin zu erweitern, daß den Beamten ihrer Kategorie mit 15jähriger Dienstzeit eine, dann mit 18jähriger zwei außerordentliche Zulagen gewährt werden möchten. Ähnlich lägen auch die Verhältnisse der Bureauassistenten. Man verweise auf die Beamten im direkten Steuerwesen, wo die älteren Katasterbeamten unverschuldet zur späteren etatmäßigen Anstellung gelangten, so daß sie nach 20 und mehrjähriger Dienstzeit sich noch immer in der II. Klasse, in J 3 befänden. Auch für diese Beamten wird um Gewährung von außerordentlichen Zulagen gebeten. Ein recht unerfreuliches Bild böten ferner die Anstellungsverhältnisse. Wenn auch im neuen Gehaltstarif die etatmäßige Anstellung mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 32 Jahren in Aussicht genommen sei, so würde diese Altersgrenze doch in sehr vielen Fällen überschritten, weil zu wenig etatmäßige Stellen vorhanden seien, aber auch weil etatmäßige Stellen oft nicht oder nicht etatmäßig besetzt oder gar aufgehoben würden; darum wird um Vermehrung der etatmäßigen Stellen gebeten.

Die Regierung antwortet:

Unter den Beamten, die immer wieder mit neuen Wünschen an den Landtag und die Regierung herangetreten gewohnt sind, stehen die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten obenan. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf die Verhältnisse dieser Beamten anläßlich der neueren Vorstellungen etwas näher einzugehen.

Was zunächst die Schreibbeamten betrifft, so liegt der Grund dafür, daß die s. Zt. für diese Beamten berechnete prozentuale Verbesserung (vergl. Anlage 2 zur Begründung des Entwurfs der Gehaltsordnung, lfd. Nr. 1) geringer war, als der Durchschnitt der Verbesserung bei den übrigen Beamten, hauptsächlich darin, daß früher die

weitaus überwiegende Mehrzahl aller etatmäßigen Schreibbeamten bei der Zentralverwaltung verwendet und im Gehaltstarif in die Abteilung J (J 3 und J 7) eingereiht war. Die Zahl der in die Abteilung K des Gehaltstarifs eingereihten Schreibbeamten im Bezirksdienste war sehr gering, da früher ein Bedürfnis zur Anstellung etatmäßiger Schreibbeamten im Bezirksdienste nicht vorhanden war. Erst nach und nach mit dem Anwachsen der Geschäfte, insbesondere bei den bedeutenderen Bezirksstellen, schritt man dazu, etatmäßige Schreibbeamtenstellen für den Bezirksdienst zu schaffen. So wurden solche Stellen erstmals durch Gesetz vom 9. Juli 1902 (Ges. u. V.O.Bl. Seite 181), und zwar zunächst für die Bezirksfinanzverwaltung und die Hochbauverwaltung, und später durch Gesetz vom 1. August 1906 (Ges. u. V.O.Bl. S. 231) für die Amtsgerichte und Notariate unter Abteilung K O.Z. 6 des alten Gehaltstarifs aufgenommen. Zur Anstellung etatmäßiger Schreibbeamten im übrigen Bezirksdienste hat erst der neue Gehaltstarif die Möglichkeit geboten. Die Schreibbeamten rechnen nun aber bei Vergleichung der jetzigen Verhältnisse mit jenen vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs immer damit, daß sie bei Fortdauer der früheren Verhältnisse fast ausschließlich erstmals in der Abteilung J des Gehaltstarifs angestellt worden wären. Dies ist aber durchaus nicht richtig, denn infolge der steten Vermehrung der etatmäßigen Schreibbeamtenstellen im Bezirksdienste hätte auch unter dem früheren Gehaltstarif der größte Teil der Schreibbeamten die erste etatmäßige Anstellung in der Abteilung K gefunden. Bei Vergleichung der früheren und der neuen Gehaltsverhältnisse müssen deshalb die folgenden Gehaltssätze einander gegenübergestellt werden:

Neuer Gehaltstarif:		Alter Gehaltstarif:	
K O.Z. 2:	1200—1700 ℳ	K O.Z. 6:	1100—1500 ℳ
J „ 3:	1400—2300 „	J „ 7:	1250—2000 „
J „ 1:	1600—2600 „	J „ 3:	1400—2300 „

Berücksichtigt man dabei noch, daß bei Anwendung der Bestimmung in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung der größte Teil der Anwärter auf Schreibbeamtenstellen bei der etatmäßigen Anstellung einen den Mindestgehalt um zwei Zulagebeträge übersteigenden Anfangsgehalt von 1340 ℳ erhalten wird, da sie mit wenigen Ausnahmen Militäranwärter oder schon lange im staatlichen Dienst verwendete Beamte sind, so geht aus obiger Gegenüberstellung doch wohl ohne weiteres hervor, daß auch die Schreibbeamten sich im neuen Gehaltstarif nicht unerheblich verbessert haben. Dies zeigt sich auch bei einer Vergleichung der Zahl der sogenannten gehobenen Stellen. Am 1. Juli 1907 waren in der gesamten Staatsverwaltung in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 6 — 76 und in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 3 — 26 Schreibbeamte angestellt; jetzt erscheinen im Staatsvoranschlag an gehobenen Stellen in der Abteilung J O.Z. 3 — 74 und in der Abteilung J O.Z. 1 — 36; die Gesamtzahl der gehobenen Stellen hat sich damit um 8, jene der obersten Stufe (J 1) mit den höchsten Gehaltssätzen um 10 erhöht. Hieraus ist zu ersehen, daß die neuen Gehaltssätze nicht nur auf dem Papier stehen, sondern daß sie in Wirklichkeit auch erreichbar sind. Da das Vorrücken von der Abteilung K O.Z. 2 nach der Abteilung J O.Z. 3 nach dem Dienstalter erfolgt, muß bei dem gegebenen Verteilungssatz jeder Schreibbeamte, wenn er nicht frühzeitig abgeht, auf 2300 ℳ Höchstgehalt kommen, während bisher der erreichbare Höchstgehalt für die nicht bei Ministerien ꝛc. verwendeten Schreibbeamten — alter Gehaltstarif Abteilung J O.Z. 3 — 2000 ℳ, für einen erheblichen Teil der Beamten sogar nur 1500 ℳ betrug. Die Zahl der Stellen der Oberstufe in der Abteilung J O.Z. 1 ist aber prozentual der Stellenzahl in der Abteilung J O.Z. 3 des alten Gehaltstarifs annähernd gleich, so daß auch für die tüchtigeren Beamten die Aussicht auf das Vorrücken in die oberste Stufe sich nicht verschlechtert hat.

Wegen der Einreihung der Schreibbeamten in den neuen Gehaltstarif mit den oben angegebenen Sätzen erlauben wir uns auf die Begründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif Seite 73 erster Absatz und Seite 128/129 (Zu J O.Z. 1) hinzuweisen und dazu zu bemerken, daß auch bei den Schreibbeamten s. Zt. alle einschlägigen Verhältnisse aufs eingehendste geprüft und berücksichtigt wurden. Bei allem Wohlwollen für diese Beamten konnte man bei ihrer verhältnismäßig einfachen, in der Hauptsache im Abschreiben oder in der Besorgung sonstiger untergeordneter Geschäfte bestehenden Tätigkeit zu keiner anderen Einreihung als der jetzt bestehenden kommen. Die von der Regierung den Schreibbeamten zuteil gewordene Bewertung hat trotz mehrerer Vorstellungen dieser Beamten auch die Billigung der Landstände gefunden. In dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf der Gehaltsordnung ist auf Zeite 149 ausdrücklich hervorgehoben, daß die über die Vorschläge der Gr. Regierung hinausgehenden, auf eine andere Einreihung und die Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte gerichteten

Wünsche mit Rücksicht auf die anderen, den Schreibbeamten mindestens gleichstehenden Beamten unerfüllbar seien. An dieser durchaus zutreffenden Auffassung muß festgehalten werden, denn mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit der Schreibbeamten darf die im Gehaltstarif für sie vorgesehene Bezahlung mit einem für jeden Beamten erreichbaren Höchstgehalt von 2300 ℳ und mit einem solchen von 2600 ℳ für die Schreibbeamten auf den wichtigeren Stellen, in den bis zu einem Fünftel der Schreibbeamten einrücken kann, als vollständig ausreichend bezeichnet werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß zu den erwähnten Gehaltssätzen noch das in der I. Ortsklasse 450 ℳ betragende Wohnungsgeld hinzutritt. Im Privatdienste wird eine Tätigkeit, wie sie die Schreibbeamten auszuüben haben, auch nicht annähernd so entlohnt, wie im staatlichen Dienste, und auch im staatlichen Dienste müssen die Maschinenschreiberinnen, die mindestens dasselbe, in der Regel aber weit mehr leisten, als die Schreibbeamten, mit einer erheblich geringeren Bezahlung sich begnügen.

Neben den allgemeinen Ausführungen über ihre Lage suchen die Bittsteller in der anliegenden Eingabe um Änderung der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung nach. Sie verlangen, daß diese Bestimmung auch auf die vor dem 1. Juli 1908 zur etatmäßigen Anstellung gelangten Schreibbeamten ausgedehnt werde. Aus dem in unserem Schreiben vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 4 betr., angegebenen Gründen sind wir nicht in der Lage, auf dieses Verlangen näher einzugehen, da dem vorgetragenen Wunsche nur durch eine Änderung der Gehaltsordnung entsprochen werden könnte. Wir gestatten uns hierwegen auch noch auf die beiden letzten Absätze in unserem Schreiben vom 24. Januar 1910 Nr. 345, die Bitte der Hafenaufseher Hör und Genossen in Mannheim um Erhöhung ihres Gehalts betr., zu verweisen.

Weiter wird in der Eingabe Klage darüber geführt, daß die erste etatmäßige Anstellung der Schreibbeamten zu spät erfolge. Dazu ist zu bemerken, daß die Zahl der etatmäßigen Schreibbeamtenstellen in den letzten Jahren ganz erheblich vermehrt worden ist; im Budget für 1906/07 waren 124 Stellen vorgesehen, ins Budget 1910/11 sind dagegen im ganzen 187 Stellen, d. i. 63 oder rund 50 v. H. Stellen mehr aufgenommen, als ins Budget für 1906/07. Eine weitergehende Vermehrung der Stellen war nicht tunlich, denn es geht nicht an, neue etatmäßige Stellen lediglich deshalb zu schaffen, um die Anstellungsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten zu verbessern. Es kann für die Stellenvermehrung nur allein das dienstliche Bedürfnis maßgebend sein.

In der Eingabe wird auch ausgeführt, die Besetzung der freien etatmäßigen Stellen erfolge nicht immer sofort nach ihrer Erledigung. Diese Angabe trifft allerdings zu, aber die Schuld daran tragen die Anwärter in der Regel selbst. Die Besetzung freier Stellen erfolgt, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, nach dem Dienstalter der Anwärter. Es muß deshalb, wenn eine Stelle erledigt ist, häufig zunächst bei dem dienstältesten Anwärter angefragt werden, ob er bereit ist, die offene Stelle anzunehmen. Lehnt er ab, so muß die Anfrage an den nächstältesten Anwärter gerichtet werden. Lehnen bei der Neubesetzung einer Schreibbeamtenstelle hintereinander mehrere Anwärter ab, was öfters vorkommt, so verzögert sich die Wiederbesetzung der erledigten Stelle natürlich ganz erheblich, besonders da sich die Anwärter oft nicht sofort zu einer Erklärung entschließen können.

Dazu ist erläuternd zu bemerken, daß die Ablehnung der etatmäßigen Anstellung auf Schreibbeamtenstellen seitens der Anwärter besonders im Bereich der Finanzverwaltung häufig und zwar deshalb erfolgt, weil viele Anwärter zugleich für Gehilfenstellen bei Steuereinnehmereien vorgemerkt sind. In dieser Verwendung werden sie in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 3 mit 1400 ℳ Mindestgehalt oder bei der Anwendung der Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.O. mit einem Anfangsgehalt bis zu 1600 ℳ angestellt. Manche Anwärter verzichten deshalb auf die Anstellung als Schreibbeamte in der Gehaltstarif-Abteilung K O.Z. 2; sie verbleiben lieber noch weiter in nichtetatmäßiger Stellung, um dann sofort in der Abteilung J angestellt zu werden.

Daß entbehrlich gewordene Stellen nicht mehr besetzt werden, versteht sich von selbst.

Bezüglich der Bureauassistenten ist in der Eingabe ausgeführt, sie hätten durch den neuen Tarif eine merkliche und fühlbare Aufbesserung nicht erfahren. Für diese Beamten waren, wenn man die wenigen Bureauassistenten bei Ministerien usw. — am 1. Juli 1907 waren es 4 — außer Betracht läßt, im alten Tarif Anfangsgehalte von 1200—1300 ℳ vorgesehen, Gehaltstarif-Abteilung J 6, J 7 und J 9. Bei dem größten Teil derselben trat zu dem Anfangsgehalt von 1300 ℳ noch eine Dienstzulage von 100 ℳ hinzu. Der erreichbare Höchstgehalt betrug bei den meisten 2100 ℳ, wozu noch 100 ℳ Dienstzulage kamen. Nach dem neuen Gehaltstarif beträgt der Mindestgehalt allgemein 1400 ℳ, der Höchstgehalt in der Gehaltstarifklasse II 2300 ℳ und in der Gehaltsklasse I 2700 ℳ. Bei den

Verteilung der Beamten auf die beiden Gehaltsklassen nach dem Verhältnis von 2 : 1 (2/3 und 1/3) ist der Höchstgehalt von 2700 ℳ für jeden Beamten erreichbar, der nicht frühzeitig ausscheidet, wenn auch erst nach längerer Zeit. Hiernach beträgt die Verbesserung im Höchstgehalt 600 ℳ und bei Einrechnung der Dienstzulage die Verbesserung im Höchstbezüge 500 ℳ. Der Mindestgehalt ist allerdings gegenüber dem früheren Anfangsbezug in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 6 zuzüglich der Dienstzulage nicht erhöht. Dabei ist aber zu beachten, daß der neue Mindestgehalt in zahlreichen Fällen gar keine praktische Bedeutung hat. Viele Beamte werden nicht als Bureau- usw. beamte erstmals etatmäßig angestellt, sondern aus anderen etatmäßigen Beamtenstellungen mit Gehalten, die in der Regel höher sind, als der Mindestgehalt für Bureaubeamte usw., in die Stellen von Bureau- usw. Beamten übernommen. Bei den auf Bureaubeamten usw. Stellen zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten kann aber in vielen Fällen von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.O. Gebrauch gemacht und der Anfangsgehalt bis auf 1600 ℳ erhöht werden. Hieraus und aus den Ausführungen im Abs. 2 unseres Schreibens vom 2. Febr. 1910 Nr. 760 dürfte hervorgehen, daß auch die Bureau usw. Beamten sich im neuen Gehaltstarif in angemessener Weise verbessert haben.

Unverständlich sind die Ausführungen wegen der Bureauassistenten beim direkten Steuerwesen. Richtig ist, daß vor dem Jahre 1890 ganz vereinzelt einmal ein Beamter, der die Prüfung für mittlere Finanzbeamte nicht abgelegt hatte, als Steuerkommissärassistent etatmäßig angestellt worden ist. Aber seit Jahrzehnten ist ein solcher Fall nicht mehr vorgekommen, da seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes beim direkten Steuerwesen an die mit der Steuerveranlagung und mit der Kontrolle derselben betrauten Beamten höhere Anforderungen gestellt werden müssen, als früher. Außerdem stand dem Vorrücken der nicht geprüften Beamten in die Gehaltstarif-Abteilung G (vor 1895 H) und in die voranstehenden Abteilungen die Bestimmung in der Anmerkung 2 zur Abteilung G des alten Gehaltstarifs (in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis dahin 1895 die Bestimmung in der Bemerkung zur Gehaltstarif-Abteilung H O.Z. 1, 3 und 4 des Gehaltstarifs von 1888) entgegen, nach der die Stellen von Steuerkommissärassistenten nur solchen Beamten zugänglich waren, die mindestens die Prüfung als Finanzassistent abgelegt hatten. Es erscheint deshalb nicht recht begreiflich, wie die Bureaubeamten beim direkten Steuerwesen aus den seit über 20 Jahren zurückliegenden Ausnahmefällen Ansprüche ableiten und davon sprechen können, es sei ihnen ein bedeutender und unverschuldet großer Nachteil entstanden, weil für sie ein Vorrücken in die Gehaltstarif-Abteilung G ausgeschlossen sei.

Dieselben Bureaubeamten führen weiter noch Klage darüber, sie seien unverschuldet spät zur etatmäßigen Anstellung gelangt. Dazu ist zu bemerken, daß beim direkten Steuerwesen erstmals im Budget für 1898/99 für Anwärter, welche die Prüfung für den mittleren Beamtendienst in der Finanzverwaltung nicht abgelegt hatten, etatmäßige Stellen, und zwar Bureauassistentenstellen geschaffen wurden. Wenn ein solcher Beamter vor 1898 etatmäßig angestellt werden wollte, so mußte er sich um eine Kanzleiassistentenstelle bei einer Finanzmittelstelle oder beim Finanzministerium bewerben.

Auch die vor dem 1. Juli 1908 zur etatmäßigen Anstellung gelangten Bureaubeamten usw. bitten darum, man möge die Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.O. auf sie rückwirkend anwenden. Hierwegen erlauben wir uns auf die vorstehenden Ausführungen zu dem gleichen Wunsche der Schreibbeamten Bezug zu nehmen.

Schließlich möchten wir zu dem Seite 2 der Eingabe angeführten Fall das Folgende bemerken:

Der dort erwähnte Beamte, der zuvor Landwirt war, ist im Jahre 1890, nachdem er vom Militär nach 2jähriger Dienstzeit als Ganzinvalide abgegangen war, als Privatlageraufseher in den staatlichen Dienst aufgenommen worden. Im Februar 1891 wurde er Hilfsaufseher und erhielt auf 1. August 1891 die Beamteneigenschaft. Weder als Privatlageraufseher noch als Hilfsaufseher konnte er etatmäßig angestellt werden, da es früher für den Privatlageraufsichtsdienst keine etatmäßigen Stellen gegeben hat. Erst im Nachtrag II zum Budget für 1908/09 sind solche Stellen vorgesehen worden. Auch eine Steuereinnehmereiassistentenstelle, für die er in der Wartliste vorgemerkt war, konnte der Beamte nicht erhalten, da ihm, obwohl er Militärinvalide war, nach den bestehenden Bestimmungen (vergl. § 18 Ziff. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen usw. mit Militäranwärtern, G.- u. V.Bl. 1882 S. 275) die zahlreichen Militäranwärter vorgingen, die länger als 8 Jahre beim Miliär gedient haben. Als Grenzaufseher war er wegen eines körperlichen Gebrechens nicht verwendbar, ebenso nicht als Amtsdiener und dergl. Da er für den Bureaudienst geeignet erschien, wurde ihm im Jahre 1896 eine Bureaugehilfenstelle im Bezirksfinanzdienst übertragen, auf der er aber ebenfalls nicht etatmäßig angestellt werden konnte, weil, wie wir oben erwähnt haben, Kanzleiassistentenstellen — etatmäßige Schreibbeamtenstellen — im Bezirksdienst der Finanzverwaltung, für den er allein in Betracht kommen konnte, erst durch das Gesetz vom 9. Juli 1902 geschaffen worden sind. Auf

einer solchen Stelle ist der Beamte dann auch im Juli 1904 als Kanzleiassistent angestellt worden, sobald die ihm vorgehenden Anwärter die etatmäßige Anstellung erlangt hatten. Da er in den neuen Gehaltstarif gemäß § 16 Abs. 2 G.O. nach dem Dienstalter als etatmäßiger Beamter in die Gehaltstarif-Abteilung K O.Z. 2 einzureihen war, konnte ihm auf 1. Juli 1908 ein höherer Gehalt als 1330 ℳ nicht bewilligt werden. Immerhin hat der Beamte dadurch eine Erhöhung seines Gehaltes um nahezu 11 v. H. erfahren.

Stellung der Kommission wie zu Nr. 9, daher **Antrag**:

Übergang zur Tagesordnung.

cit. 20.

20. Petition des Betriebsaufsehers Obersieder Johann Fellhauer beim Großh. Salinenamt Rappenau wegen Einreihung in die Gehaltsklasse H 2 des Gehaltstarifs.

Fellhauer führt aus:

Durch den neuen Gehaltstarif seien die Betriebsaufseher, Salinenschreiber und Magazinsaufseher der Salinenverwaltung, die bisher in einer Gehaltsklasse eingereiht waren, derart verschieden neu eingereiht worden, daß die Magazinsaufseher und Salinenschreiber nach H 2 und H 3 vorrücken könnten, während dies dem Betriebsaufseher vorenthalten sei. Daß dies so eingetreten sei, sei eine Folge dessen, daß die Kommission damals über die Dienste der Salinenbeamten nicht unterrichtet gewesen sei; Magazinsaufseher und Salinenschreiber könnten weiter vorrücken, wie der Betriebsaufseher von Rappenau. Geheimer Oberbergrat Honsell habe erklärt, man habe da einen Fehler gemacht, der wieder gut gemacht werden müsse. Seine Stellung sei eine recht wichtige, da ihm die Fertigstellung des Salzes obliege; er habe 80 bis 100 Arbeiter unter sich, die in verschieden auseinander liegenden Gebäuden ihre Arbeit verrichteten; er habe den Siedebetrieb, die Verarbeitung und Lagerung des Salzes, die Verpackung und Verladung, die Denaturierung und Versendung des Salzes unter sich; dazu kämen noch schriftliche Arbeiten in großer Zahl und nächtliche Kontrollgänge. So sei seine Stelle keine Aufseherstelle, sondern eine Betriebsleiterstelle, ähnlich jener der Steuereinnehmer, Gerichtsvollzieher oder 1. Hafenmeister in Mannheim. Der Aufwand für Stiefel und Kleidung sei ein sehr hoher; bei jeglichem Wetter müsse er morgens um 6 Uhr zur Stelle sein, wegen des Schichtenwechsels. Wohl in ganz Baden sei kein Beamter zu finden, der nach Zeit und Umsicht mehr zu leisten hätte, um in dem großen Geschäft die Rentabilität zu fördern; er habe den Wünschen von nahezu 300 Abnehmern nachzukommen.

Der Betrieb in Rappenau sei viel größer wie in Dürrheim. Im Jahre 1907 sei der Absatz 417 855 Zentner gewesen. Die Zuweisung einer Gehaltszulage von 200 Mark pro Jahr, die im bewilligt worden sei, während Andere wenig oder nichts bekommen hätten, anerkenne, daß seine Bezahlung eine geringe sei. Immer hätte man ihm mehr versprochen und nun solle er im Bezug des Höchstgehaltes hinter allen anderen Salinenbeamten zurückstehen.

Er sei 19 Jahre im Dienst; in der Zeit seien die Stellen des Magazinsaufsehers und Salinenschreibers frei geworden, aber er hätte sich nicht darum beworben, denn sein Dienst sei wichtiger, auch hätte man ihm immer höheren Gehalt versprochen.

Er sei sofort in der Lage, den Dienst des Salinenschreibers und Magazinsaufsehers zu versehen, seinen Dienst könnne aber nur einer versehen, der lange im Dienst sei.

Seine Vorgesetzten hätten ihm Gehaltserhöhung versprochen; dies sei nicht erfolgt, darum bitte er um Einreihung in H 2.

Die Regierung antwortet:

Zur Eingabe des Betriebsaufsehers Fellhauer in Rappenau vom 12. Jan. 1910 haben wir zunächst zu bemerken, daß darin durchweg etwas stark aufgetragen ist. Wenn beispielsweise auf Seite 2 gesagt ist, daß das Kochsalz in „gegen zehnerlei Körnungen“ herzustellen sei, so läßt diese Schilderung den Betrieb wesentlich komplizierter erscheinen, als er in Wirklichkeit ist. Es wird in Rappenau feinkörniges, mittelkörniges, grobkörniges und gesiebtes Salz hergestellt. Äußert dann irgend ein Großabnehmer den Wunsch, das Salz anders gekörnt zu erhalten, als es ihm bisher geliefert wurde, so wird der Obersieder den Betrieb einer Pfanne so regeln, daß das Salz in der gewählten Körnung fällt; die erforderliche Kunstfertigkeit ist nicht übermäßig groß. Auf Seite 2 gibt Fellhauer ferner an, daß ständig unter seiner Leitung 80—100 Arbeiter beschäftigt seien. Hierzu ist zu bemerken, daß die Zahl 80 nicht die

Untergrenze, sondern die Obergrenze bildet. Auf Seite 3 heißt es, daß manchmal an einem Tag 16—18 Eisenbahnwagen bereit stehen müßten; dieser Fall ist einmal eingetreten. Auf der gleichen Seite erwähnt Fellhauer, daß in dem von ihm „geleiteten" Betriebe etliche elektrische Anlagen in Tätigkeit seien. Das ist richtig, doch hat er hiermit nicht das Geringste zu tun. Schließlich behauptet Fellhauer (Seite 6), daß er sofort in der Lage sei, den Dienst eines Magazinsaufsehers zu versehen. Diese Behauptung ist zwar bezüglich des reinen Magazindienstes zutreffend; doch ist hervorzuheben, daß der derzeitige Magazinsaufseher in Rappenau die Baugewerkeschule 4 Semester lang besucht hat und neben seinem Magazinsdienst den elektrotechnischen Dienst der Saline wahrzunehmen hat. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Fellhauer etwa diesen Dienst versehen könnte.

Anerkennen müssen wir dagegen, daß die Stelle des Betriebsaufsehers beim Salinenamt Rappenau eine wichtige und verantwortungsvolle ist, und daß der Bittsteller seiner Aufgabe bestens gerecht wird. Auch entspricht die Bezeichnung „Betriebsaufseher" nicht ganz der Tätigkeit des Beamten, die mehr eine leitende als beaufsichtigende ist. Fellhauer wurde deshalb auch bei der Einführung des neuen Gehaltstarifs sofort in die Gehaltsklasse I seiner Amtsstelle eingereiht und hat sich damit in seinem Gehalte um 275 ℳ verbessert. Aber auch hier sollte Fellhauer seine Endstellung nicht finden, vielmehr war von vornherein beabsichtigt, ihn mit der Zeit in die Gehaltstarif-Abteilung H vorrücken zu lassen, um ihn nicht schlechter zu stellen, als die im früheren Gehaltstarif mit ihm gleichgestellten Salineschreiber, die nach der laufenden Nr. 159 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif zu den unteren Bureau- usw. Beamten gehören und mit der Gehaltklasse I in die Abteilung H O.Z. 3 des Tarifs eingereiht sind. Die Bestimmung des Zeitpunktes, auf den dieses Vorrücken erfolgen soll, müssen wir uns vorbehalten. Dabei bemerken wir, daß ein Grund, hier alsbald eine Änderung eintreten zu lassen, schon deshalb nicht vorliegt, weil Fellhauer bis zur Erreichung seines Höchstgehalts in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 1 noch nahezu 2 volle Zulagen erhalten kann, weil ferner die Zulagebeträge in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 1 dieselben sind, wie in der Gehaltstarif-Abteilung H und endlich, weil die beiden Salinenschreiber in Rappenau und Dürrheim noch in der Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 3a sich befinden und nach ihrem Dienstalter keine Aussicht haben, in nächster Zeit nach Abteilung H vorrücken zu können.

Bei der Aufstellung des nächsten Budgets werden wir prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse Anlaß vorliegt, für Fellhauer eine Stelle in der Gehaltstarif-Abteilung H vorzusehen.

Stellung der Kommission:

Da die Regierung erklärt, prüfen zu wollen, ob nach Lage der Verhältnisse Anlaß vorliege, für Fellhauer eine Stelle in H vorzusehen, und da aus all dem Vorgetragenen ersichtlich ist, daß die von Fellhauer innegehabte Stelle eine für den Betrieb der Saline nicht unwichtige ist, kommt Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß zu gelegener Zeit die Beförderung des Fellhauer nach H veranlaßt werde.

21. Petition des Kanzleiassistenten Singler bei der Gr. Forst- und Domänendirektion um Einreihung unter J 3 des Gehaltstarifs. Beil. 21.

Singler führt aus:

Am 1. August 1904 habe er die Stelle eines Bureaugehilfen beim Domänenamt Konstanz erhalten nach 12¾ Militärdienstjahren. Am 1. Februar 1905 sei ihm Beamteneigenschaft verliehen worden. Am 1. Januar 1907 wurde er nach Bruchsal versetzt und am 15. August 1907 auf sein Ansuchen als Kanzleigehilfe zur Kanzlei der Forst- und Domänendirektion einberufen. Diese Versetzung hätte ihm eine Verbesserung insofern geboten, als er bei der etatmäßigen Anstellung Anspruch hatte, in J 7 (1250 ℳ und 450 ℳ Wohnungsgeld) eingereiht zu werden, während er im Bezirksdienst nur in K 6 hätte angestellt werden können. In dieser Hoffnung sei er getäuscht worden.

Als eine etatmäßige Stelle bei der Zolldirektion durch den Tod eines Bureauassistenten frei geworden und diese Stelle mit einem Kanzleiassistenten hätte besetzt werden sollen, so hätte der dienstälteste Kanzleigehilfe der drei Mittelstellen die Stelle erhalten sollen, und er sei von seiner Behörde als ältester vorgeschlagen worden. Nach den damals geltenden Bestimmungen sei es ausgeschlossen gewesen, daß ein Anwärter im Bezirksdienst auf einer Kanzleiassistentenstelle der drei Mittelstellen angestellt werden konnte, solange ein Gehilfe bei einer Mittelstelle vorhanden war, der den An-

forderungen entsprochen hätte. Diese Bestimmungen habe die Regierung anerkannt und durch besondere Erlasse festgelegt. Zur Besetzung der freien Stelle habe nun die Gr. Zolldirektion einen Kanzleiassistenten des Bezirksdienstes in Vorschlag gebracht, der auch die Stelle erhalten hätte. Dadurch sei er (Singler) geschädigt. Um ihn zu beruhigen, habe man ihm dann am 1. Februar 1908 die freigewordene Kanzleiassistentenstelle des Bezirksdienstes in K 6, aber unter Belassung bei der Zentralstelle, gegeben.

Durch den neuen Gehaltstarif sei sein Konkurrent von alt J 7 nach neu J 1, er dagegen nur in neu K 2 eingereiht worden, während, wenn es den Bestimmungen nach gegangen wäre, er von J 7 nach J 3 vorgerückt wäre.

Sämtliche Kanzleibeamten des Ministeriums bildeten nun einen Gemeinschaftsetat; er habe dadurch 13 Vordermänner, und das Einrücken nach der 1. Klasse sei ihm erst in 10 Jahren möglich; sein Einkommensausfall betrage 230 ℳ. Von einer Reihe jüngerer Kollegen werde er auch im Gehalt überholt; so bitte er hohes Haus, dahin zu wirken, daß ihm die seit August 1909 freie Kanzleiassistentenstelle in J 3 verliehen werde.

Die Regierung antwortet:

Im Januar 1908 ist bei der früheren Zolldirektion durch den Tod des Inhabers eine im Staatsvoranschlag 1908/09 als Bureauassistentenstelle (früherer Gehaltstarif J O.Z. 6) angeforderte Stelle frei geworden. Es war dies eine der Stellen, die s. Zt. hauptsächlich geschaffen worden sind, um einige ältere Schreibbeamte bei Mittelstellen in höhere Bezüge einrücken lassen zu können (vergl. die Erläuterung zum Budget der Zollverwaltung für 1904/05 S. 71 zu J 6). Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuordnung der Gehalte wurde in Aussicht genommen, die erledigte Stelle wieder in eine Kanzleiassistentenstelle umzuwandeln und sie deshalb nicht mehr mit einem Bureauassistenten, sondern mit einem Kanzleiassistenten zu besetzen. Von der Forst- und Domänendirektion wurde vorgeschlagen, auf der Stelle den bei ihr beschäftigten (nichtetatmäßigen) Schreibgehilfen Singler anzustellen. Die Stelle wurde aber nicht Singler übertragen, sondern es wurde der (etatmäßige) Kanzleiassistent Jung beim Hauptzollamt Mannheim unter Beförderung nach Abt. J O.Z. 7 des früheren Gehaltstarifs zur Zolldirektion versetzt und auf der erledigten Bureauassistentenstelle geführt. Über diese Art der Stellenbesetzung hat sich Singler s. Zt. beschwert mit der Begründung, er habe nach den Grundsätzen über die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — G.- u. V.Bl. 1907 S. 328 — Anspruch auf die Stelle gehabt. Die Beschwerde wurde aber als unbegründet zurückgewiesen und zwar aus folgenden Erwägungen: „Die Bureauassistentenstellen bei Zentralbehörden gehören nicht zu den Stellen, die den Militäranwärtern ganz oder teilweise vorbehalten werden müssen (§§ 3 und 4 der Anstellungsgrundsätze), erscheinen deshalb auch nicht in den bezüglichen Verzeichnissen (vergl. die Bekanntmachungen des Gr. Staatsministeriums vom 28. September 1903 — G.- u. V.Bl. S. 175 — und vom 21. September 1906 — G.- u. V.Bl. S. 452). Bei der Wiederbesetzung der bei der Zolldirektion erledigten Stelle hatte somit die Anstellungsbehörde vollständig freie Hand. Daran wurde auch durch den Umstand nichts geändert, daß die Stelle fortan nur noch mit einem Kanzleiassistenten besetzt werden sollte; jedenfalls war es zulässig, sie insolange noch wie eine Bureauassistentenstelle zu behandeln, als sie noch als solche im Budget angefordert war (vergl. Tit. VII § 1 des Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1908/09 S. 6).

Selbst wenn man aber die Stelle als Kanzleiassistentenstelle (J O.Z. 7 des früheren Gehaltstarifs) ansehen wollte, so könnte ein Anspruch Singlers auf Übertragung derselben nicht anerkannt werden. Die Kanzleiassistentenstellen bei den Finanzmittelstellen bilden einen Gemeinschaftsetat (vergl. Anlage 1 zum Budget des Finanzministeriums für 1908/09 S. 104) und gehören an sich zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (vergl. den II. Nachtrag zu dem Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (G.- u. V.Bl. von 1906 S. 452 ff.). Sie sind aber, wie aus dem Stellenverzeichnis weiter hervorgeht mit einem Stern (*) versehen und den Militäranwärtern somit nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich. In diesem Falle findet § 22 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung, wonach der Besitz des Zivilversorgungsscheins keinen Anspruch auf Bevorzugung gegenüber anderen Anwärtern begründet. Daß die fragliche Stelle dem seither in K O.Z. 6 eingereihten Kanzleiassistenten Jung beim Hauptzollamt Mannheim unter Beförderung nach J O.Z. 7 übertragen wurde, hatte seinen Grund darin, daß er zur Bekleidung der fraglichen Stelle für besonders vereigenschaftet gehalten wurde; außerdem wurde in Betracht gezogen, daß Jung eine längere Gesamtdienstzeit aufzuweisen hatte als die anderen Bewerber und insbesondere

auch als Singler, der einschließlich seiner Militärdienstzeit eine Dienstzeit von 15½ Jahren hatte, während sie bei Jung etwa 25 Jahre betragen hat.

Es kommt weiter in Betracht, daß nach den Erläuterungen des Bundesrats zu § 9 der Anstellungsgrundsätze (G.- u. V.-Bl. 1907 Seite 358) den Behörden die Befugnis zusteht, Versetzungen von Beamten von Stelle zu Stelle vorzunehmen, falls dadurch eine den Militäranwärtern zugängliche Stelle frei wird. Auch dieser Gesichtspunkt trifft im vorliegenden Falle zu, weil auch die Kanzleiassistentenstellen bei der Bezirksfinanzverwaltung den Militäranwärtern vorbehalten sind und die seitherige Stelle des Jung mit einem solchen besetzt worden ist.

Singler wurde darauf mit Wirkung vom 1. Februar 1908 an, um seine etatmäßige Anstellung überhaupt zu ermöglichen, auf die er sonst unter Umständen noch lange hätte warten müssen, als Kanzleiassistent bei der Bezirksfinanzverwaltung (früherer Gehaltstarif K O.Z. 6) angestellt, blieb aber als solcher der Forst- und Domänendirektion zugeteilt. Bis zur Einführung des neuen Gehaltstarif — 1. Juli 1908 — war die Beförderung Singlers zum Kanzleiassistenten bei einer Mittelstelle — alter Tarif J O.Z. 7 — nicht mehr möglich, da eine solche Stelle bis dahin nicht mehr frei wurde. Seit 1. Juli 1908 bilden aber die Kanzleiassistentenstellen bei der Bezirksverwaltung und bei der Zentralverwaltung einen Gemeinschaftsetat. Die Einreihung der Beamten auf diesen Stellen mußte darnach auf 1. Juli 1908 nach dem Dienstalter erfolgen (§ 16 Abs. 2 Gehaltsordnung), soweit die Stellen nicht zu den wichtigeren gehören — Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 1 —. Bei dieser Einreihung erhielt Singler eine Stelle als Schreibbeamter der Gehaltsklasse II, Gehaltstarif-Abteilung K O.Z. 2, da er nach seinem Dienstalter zu den jüngsten Beamten zählte. Eine andere Einreihung Singlers ist z. Zt. nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. In die Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 3b kann er erst vorrücken, wenn er nach seinem Dienstalter an der Reihe ist.

Die von Singler am Schlusse seiner Eingabe erwähnte Stelle ist überdies seit 1. September 1909 wieder besetzt.

Wenn Singler in seiner Eingabe ausführt, daß die Versetzung eines Beamten des Bezirksdienstes auf die im Januar 1908 erledigte Bureauassistentenstelle nach „den damaligen Bestimmungen und der auch praktisch durchgeführten Übung" ausgeschlossen gewesen sei, und wenn er für seine Behauptung einige Erlasse des Finanzministeriums anführt, so ist dazu zu bemerken, daß in dem u. a. erwähnten Erlasse vom 31. Mai 1904 Nr. 4494 ausdrücklich gesagt ist, daß der Besetzung einer Kanzleiassistentenstelle bei einer Mittelstelle mit einem etatmäßigen Beamten der Bezirksverwaltung, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt worden sei, grundsätzlich keine Bedenken entgegenstünden. Nur erscheine es, so wurde weiter ausgeführt, mit Rücksicht auf die dermaligen Personalverhältnisse bei den Kanzleigehilfen der Mittelstellen nicht erwünscht, die durch die Zuruhesetzung eines Kanzleiassistenten frei gewordene Stelle einem etatmäßigen Beamten des Bezirks zu übertragen. Der Erlaß sagt also gerade das Gegenteil dessen, was Singler damit beweisen will. Auch auf den Erlaß vom 29. Juli 1904 Nr. 6626/33 kann Singler sich nicht berufen, denn mit jenem Erlasse wurde lediglich die Bewerbung eines Bureaugehilfen im Bezirksdienst um eine bei der Forst- und Domänendirektion freigewordene Kanzleiassistentenstelle mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Bewerber, weil er nicht Kanzleigehilfe bei einer Mittelstelle sei, keinen Anspruch auf Übertragung der freien Stelle habe, wie er gemeint hat.

In dem von Singler beanstandeten Falle mußte gerade wegen der damaligen Personalverhältnisse Wert darauf gelegt werden, das Kanzleipersonal der Zolldirektion durch einen erfahrenen und geschäftsgewandten älteren Beamten zu ergänzen, der auch in der Lage war, den Kanzleivorsteher zu vertreten und nötigenfalls im Registraturdienst Aushilfe zu leisten. Für diese Verwendung erschien der Kanzleiassistent Jung besonders geeignet, der bei den Hauptämtern in Mannheim lange Jahre im Kanzlei- und Registraturdienst beschäftigt war und sich in seiner langen Dienstzeit als sehr tüchtiger Beamter bewährt hatte. Wäre Singler auf der freien Stelle angestellt worden, so hätte die Zolldirektion einen Anfänger einstellen müssen, was nach Lage der Verhältnisse im dienstlichen Interesse sehr unerwünscht gewesen wäre.

Stellung der Kommission.

Das Anstellungsrecht der Regierung, wie sie es in dem betreffenden Fall ausgeübt hat, ist nicht zu bestreiten; die unvorbene Assistentenstelle ist wieder besetzt; wenn auch zu bedauern ist, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Singler, daß ihm die betreffende Stelle nicht verliehen werden konnte, so kommt Ihre Kommission doch einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 22. **22. Petition der Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienst um Einreihung im Gehaltstarif in G 3 betr.**

In der Petition wird ausgeführt:

In G 3 seien eingereiht die Aktuare; der Verwaltungsaktuar werde dahin eingereiht sofort nach seiner abgelegten Prüfung, der geprüfte Justizaktuar aber erst dann, wenn er eine zweite Prüfung, die Gerichtsschreiberprüfung, bestanden habe. Bis zur Ablegung dieser zweiten Prüfung, oder wenn er sie nicht rechtzeitig abgelegt und bestanden habe, werde der Betreffende als Schreibbeamter in K 2 a mit der Vorrückungsmöglichkeit nach J 3 b und J 1 a angestellt, trotzdem die Beschäftigungsart vor und nach bestandener Prüfung die gleiche sei. Der Justizaktuar habe die gleiche Vorbildung wie der Verwaltungsaktuar, sechsklassige Mittelschule, Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, abgelegte Justizaktuarsprüfung. Auch im Amte habe er eine größere Verantwortung; der Abgeordnete Gießler habe in seinem Kommissionsbericht die Bevorzugung der Verwaltungsaktuare vor den Justizaktuaren anerkannt, aber gehofft, daß eine richtige Anstellungspolitik dies ausgleichen werde.

Auch die Art der Tätigkeit der Justizaktuare begründe die Einreihung nach G 3; sie bestehe nicht ausschließlich in mechanischer Schreibarbeit; es vertrete auch der Aktuar mit einem Examen häufig für längere Zeit Gerichtsschreiber, Sekretäre und Registratoren. Es seien auch beim Vollzug des Gehaltstarifs einzelne ältere Aktuare abweichend von der Regel nach J 3 a eingereiht worden; das seien Beamte, älter wie 50 Jahre, die schon 25—30 Jahre im Staatsdienst verwendet seien. Sie bäten daher Hohe Kammer, die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, die Justizaktuare ohne Gerichtschreiberprüfung in gleicher Weise, wie die Verwaltungsaktuare, in G 3 des Gehaltstarifs einzureihen, mit der für diese Beamten gegebenen Vorrückungsmöglichkeit.

Antwort der Regierung.

Die Petition der Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienste vom 22. November 1909 wünscht, daß die Justizaktuare, die bisher regelmäßig erst nach Ablegung der zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst, der sogenannten Gerichtsschreiberprüfung, zur etatmäßigen Anstellung im mittleren Justizdienst gelangen, künftighin auch ohne Ablegung dieser Prüfung in gleicher Weise wie die Verwaltungsaktuare in Abteilung G O.Z. 3 des Gehaltstarifs eingereiht werden mit der für diese Beamten gegebenen Vorrückungsmöglichkeit. Die Justizverwaltung vermag diese Petition, die in ihrem Endergebnis auf eine wesentliche Einschränkung, wenn nicht auf eine Aufhebung der Gerichtsschreiberprüfung hinauskommt, im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen, seinen Aufgaben voll gewachsenen Standes der mittleren Justizbeamten nicht zu entsprechen.

Die zum Vollzug des § 154 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ergangene Landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 381), sah für die Zulassung zum Gerichtsschreibereidienst eine einzige Prüfung, die sogenannte Aktuarsprüfung, vor. Die Frage der Einführung einer zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst wurde schon damals erwogen; die Justizverwaltung sah jedoch, weil sie zunächst noch Erfahrungen abwarten wollte, von ihrer Einführung ab und begnügte sich damit, für die Anstellung als Gerichtsschreiber vorzuschreiben, daß der Anwärter das 21. Lebensjahr zurückgelegt habe, als Aktuar aufgenommen sei und als solcher während mindestens zwei Jahren mit guten Zeugnissen im Gerichtsschreiberdienst beschäftigt gewesen sei. Die Erfahrungen ergaben, daß an die Vorbildung der Gerichtsschreiber höhere Ansprüche zu stellen seien, und daß zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung auf einer Gerichtsschreiber- oder dieser gleichwertigen Stelle bei der Wichtigkeit des Dienstes und der Größe der an denselben gestellten Anforderungen die Ablegung einer besonderen Prüfung geboten sei. Schon die Landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1884, die Änderung der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 5), nahm denselben Gedanken der Einführung einer zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst wieder auf und machte die Anstellung als Gerichtsschreiber sowie die Anstellung als erster Kanzleibeamter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte von dem Bestehen einer besonderen Prüfung, der Gerichtsschreiberprüfung, abhängig. Die Erwartungen, welche die Justizverwaltung an diese Prüfung, die auch von der jetzt noch in Kraft befindlichen Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. [illegible] übernommen worden ist, geknüpft hatte, haben sich in den 25 Jahren ihres Bestehens durchaus erfüllt, so daß

Justizverwaltung nicht in der Lage ist, wieder zu einer Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals, wie sie bis zum Jahre 1884 bestanden hat, überzugehen.

Schon bald nach Einführung der Gerichtsschreiberprüfung bildete sich die Praxis, von dem Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung nicht nur, wie dies im § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1884 vorgeschrieben war und im § 12 der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889 noch vorgeschrieben ist, die Anstellung als Gerichtsschreiber und als erster Kanzleibeamter der Staatsanwaltschaft, sondern in der Regel auch die Anstellung als etatmäßiger Aktuar, also die Anstellung im mittleren Justizdienst überhaupt, abhängig zu machen. Auch diese Verwaltungspraxis, die bei der nächsten Revision der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889 in ihr Berücksichtigung finden soll, hat sich nach den gemachten Erfahrungen bewährt; die Justizverwaltung beabsichtigt deshalb, sie auch künftighin beizubehalten.

Die bestehende Aktuarsprüfung, welche von dem Anwärter für den mittleren Justizdienst früher nach zwei, jetzt nach zweieinhalbjähriger Beschäftigung als Inzipient in der Regel in jugendlichem Alter abgelegt wird, ist vorwiegend eine theoretische. Bei dem beträchtlichen Umfange der Prüfungsgegenstände, zu welchen die Grundbegriffe des geltenden Zivil-, Straf- und Prozeßrechts, die Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung und der wichtigeren Verwaltungsgesetze gehören, sind bisher jedem Versuche, die Prüfung auf schwierigere praktische Aufgaben zu erstrecken, sachliche Hindernisse entgegentreten. Die Kürze der Inzipientenzeit, das jugendliche Alter, die Art der Beschäftigung und die dienstliche Stellung der Inzipienten bringen es mit sich, daß dieselben neben der theoretischen Ausbildung und der Schulung in den praktischen Arbeiten des täglichen Dienstes nicht zugleich auch für die komplizierteren Aufgaben des Aktuars- und Gerichtsschreiberdienstes vorgebildet werden können. Die Befähigung hierzu muß vielmehr erst nach Ablegung der Aktuarsprüfung erworben werden. Die einzige sichere Gewähr, ob ein Aktuar diese Befähigung und damit seine volle Ausbildung für den mittleren Justizdienst erlangt hat, bietet die Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung. Es empfiehlt sich deshalb, diejenigen Justizaktuare, welche die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestehen, oder, was dem Nichtbestehen dieser Prüfung gleichsteht, sich nicht innerhalb der in § 26 der Ausführungsbestimmungen vom 1. September 1909 zur Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889 vorgeschriebenen 6jährigen Frist der Gerichtsschreiberprüfung unterziehen, von der Weiterverwendung im mittleren Justizdienst, weil sie sich hierfür nicht genügend befähigt erwiesen haben, auszuschließen und auf den unteren Bureaudienst bezw. Kanzleidienst zu verweisen. Wenn nicht alle Aktuare gezwungen würden, sich vor ihrer Anstellung im mittleren Justizdienst der Gerichtsschreiberprüfung zu unterziehen, wäre außerdem zu befürchten, daß es bei manchen von ihnen an einem wirksamen Ansporn zur sachgemäßen Weiterbildung fehlen und an deren Stelle eine schablonenhafte Erledigung des täglichen Dienstes treten würde. Der Ausschluß der Aktuare ohne Gerichtsschreiberprüfung von der Anstellung als etatmäßiger Aktuar erscheint auch deshalb geboten, weil die etatmäßigen Aktuare in erster Linie zur Vertretung der selbständigen Gerichtsschreiber und der Versehung neu errichteter Gerichtsschreibereiabteilungen berufen sind. Dazu kommt, daß durch das am 1. April 1910 erfolgende Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, der Geschäftskreis der Gerichtsschreibereibeamten eine erhebliche Erweiterung erfahren wird, ein Umstand, der ebenfalls vereigenschaftet erwiesen haben, auszuschließen und auf den unteren Bureaudienst bezw. Kanzleidienst zu verweisen. bietet, geringere Anforderungen als bisher an die Vorbildung der mittleren Justizbeamten zu stellen; in dieser Hinsicht wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Gerichtsschreibereibeamten künftighin im Kostenfestsetzungsverfahren über das Festsetzungsgesuch zu entscheiden und im Mahnverfahren den Vollstreckungsbefehl zu erlassen haben.

Zu einer Änderung ihrer Anstellungspraxis sieht sich die Justizverwaltung umsoweniger veranlaßt, als sich die Gründe, welche die Petenten zur Unterstützung ihres Antrags vorbringen, keineswegs als stichhaltig erweisen. Wenn die Petenten insbesondere darauf abheben, daß die Verwaltungsaktuare ohne Ablegung einer weiteren Prüfung als der Aktuarsprüfung zur etatmäßigen Anstellung im mittleren Verwaltungsdienst gelangen, so geht diese Berufung fehl. Mit dem gleichen Recht könnten die Rechtspraktikanten geltend machen, daß die Lehramtspraktikanten schon nach Ablegung einer Prüfung als höhere Beamte etatmäßig angestellt werden, und verlangen, von der Ablegung der zweiten juristischen Prüfung befreit zu werden. Die Frage, welche Anforderungen an die Vorbildung der einzelnen Beamtenkategorien zu stellen sind, kann nicht für alle Ressorts gleichmäßig, sondern nur für die einzelnen Ressorts nach ihren besonderen Bedürfnissen entschieden werden, und die Bedürfnisse des Justizdienstes erfordern nach den gemachten Darlegungen, die Anstellung der mittleren Justizbeamten von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig zu machen. Auch daraus,

daß sie zur vorübergehenden Vertretung der selbständigen Gerichtsschreibereibeamten für befähigt erklärt sind, können die Justizaktuare ohne Gerichtsschreiberprüfung ihre Befähigung zur Anstellung im mittleren Justizdienst nicht herleiten; auch den im dritten Jahre ihres Vorbereitungsdienstes stehenden Rechtspraktikanten kann die Vertretung eines Amtsrichters, Notars oder Rechtsanwalts übertragen werden, die Befähigung für das Amt eines Richters, Notars oder Rechtanwalts erlangen sie aber erst durch die Ablegung der Assessorenprüfung.

Auch der Verein der mittleren Justizbeamten hat in seiner an die Erste und Zweite Kammer der Landstände gerichteten Petition vom Januar 1908, den Gehaltstarif betreffend, nur um die Einreihung der Justizaktuare ohne Gerichtsschreiberprüfung als untere Bureaubeamte in die Abteilung J O.Z. 3a und die Abteilung H O.Z. 3a des Gehaltstarifs, nicht aber um ihre Einreihung als mittlere Beamte in die Abteilung G des Gehaltstarifs nachgesucht, ein Standpunkt, den dieser Verein, soweit der Justizverwaltung bekannt ist, auch heute einnimmt. Diesem Ersuchen beabsichtigt die Justizverwaltung zu entsprechen. Die Justizaktuare, welche die zweite Prüfung für den mittleren Justizdienst nicht bestehen, oder aus sonstigen Gründen die Anwartschaft auf Zulassung zu dieser Prüfung verloren haben, — ihre Zahl beträgt z. Zt. 19 — sollen künftighin, wie dem Verein der mittleren Justizbeamten bereits mit Erlaß vom 15. November 1909 Nr. A 37784 eröffnet worden ist, soweit sie hierzu vereigenschaftet erscheinen, als Bureaugehilfen verwendet werden und ihre etatmäßige Anstellung als Bureauassistenten finden. Mit dieser Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse können sie bei ihrer mangelhaften Bewährung im praktischen Gerichtsschreiberdienst umsomehr zufrieden sein, als der Höchstgehalt eines unteren Bureaubeamten Gehaltsklasse I höher ist als der Höchstgehalt eines etatmäßigen Aktuars.

Die Justizverwaltung muß hiernach daran festhalten, daß die Befähigung zur Anstellung im mittleren Justizdienst durch die Ablegung zweier Prüfungen, der Aktuars- und der Gerichtsschreiberprüfung, erworben wird, und daß Beamte, welche diese Vorbildung nicht nachweisen, nur ausnahmsweise beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909 (G.V.Bl. S. 331) im mittleren Justizdienst etatmäßig angestellt werden.

Beil. 22a. Zu dieser Petition ist eine Erklärung des Vereines der mittleren Justizbeamten Badens eingegangen, mit einer Anzahl Exemplare der Zeitschrift ihrer Vereinigung, die einen Artikel enthält: „die Aktuare ohne Gerichtschreiberprüfung vor dem Landtag". Der Verein nimmt darin unter Anerkennung der Bestrebungen der ungeprüften Aktuare, die auf die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage hinzielen, Stellung zu einigen Behauptungen in der Petition.

Es sei, wird ausgeführt, der Kanzlei- und Bureauassistent lediglich Gehilfe des Gerichtsschreibers oder Registrators, und ein Fall von Stellvertretung, wie in der Petition angegeben, sei noch nicht vorgekommen. Die Petition gehe aus von einer Vergleichung der Stellung der Aktuare bei der Justiz mit jenen bei der Verwaltung. Die bestehende Anstellungspolitik sei bei beiden verschieden. Auf diesen Widerspruch und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sei schon öfter hingewiesen worden. Ein Aufgeben der jetzt bei der Justiz für die Anstellung geltenden Grundsätze würde nach der übereinstimmenden Meinung der berufenen Vertretung der mittleren Justizbeamten dem mittleren Justizdienst den denkbar schwersten Schaden zufügen. Die Durchschnittsleistung der Gerichtsschreiberei würde sinken; die Justizverwaltung könne nie im Interesse der Ausbildung und der Aufgaben dieser Beamten dem Publikum gegenüber auf das Erfordernis der Gerichtschreibereiprüfung verzichten, handle es sich nun um den Abteilungsdienst bei den Amtsgerichten, oder um den eigentlichen Gerichtsschreiber.

Wenn auf diesen Stellen nichtetatmäßige Beamte verwendet würden, so geschehe dies nur, um diesen Beamten Gelegenheit zur praktischen Ausbildung im eigentlichen mittleren Justizdienst zu geben, wenn sie sich auf die Gerichtsschreibereiprüfung vorbereiten, jene Prüfung, durch welche dargelegt werden soll, ob die theoretische und praktische Ausbildung für dauernde Versehung des Amtes vorhanden sei. Die Prüfung könne ja zweimal versucht werden; außerdem habe der Kandidat nach Ablegung der Aktuarsprüfung sechs Jahre Gelegenheit zur Vorbereitung. Wer sie nicht bestehe, der gebe eben nicht das richtige Material ab, wie es im öffentlichen Interesse des mittleren Justizdienstes notwendig gefordert werden müsse. Über diesen Punkt spreche aber die Petition der unteren Justizbeamten nicht. Sie hätten es die Petenten bei der Abfassung der Petition an der nötigen Objektivität fehlen lassen: es sei aus der Petition nicht ersichtlich, daß diejenigen Aktuare, die die Prüfung nicht bestanden haben, keinen Aktuarsdienst mehr leisten, sondern lediglich mit Kanzleiarbeit beschäftigt würden. Sie würden nur im unteren Justizdienst verwendet. Das Petitum müßte daher dahin gehen, wieder im mittleren Justizdienst angestellt werden zu können, um die Geschäfte wie

mittleren Beamten übertragen zu erhalten. Daß die durchgefallenen Beamten den Dienst der mittleren Beamten leisten würden, aber nur als untere Beamte angestellt wären, sei eben nicht richtig.

Schließlich wird noch auf eine Konsequenz hingewiesen, wenn dem Antrag stattgegeben würde: es müßte dann notwendigerweise auch eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare mit Gerichtsschreiberprüfung eintreten; diese müßten in G 2 erstmals angestellt werden.

Stellung der Kommission.

Die Bedeutung der Justiz steht zu hoch, als daß Bestrebungen irgend welcher Art gefördert werden dürften, die auf eine Verminderung der Ansprüche an das Wissen und Können, auch derjenigen, die sich dem mittleren Justizdienst widmen wollen, hinzielen. Das Verlangen der Justizverwaltung nach einem hochgebildeten Beamtenstand ist nach jeder Richtung hin zu fördern. Die Gerichtschreiberprüfung hat sich bewährt. Der Dienst der Gerichtschreiber ist sehr verantwortungsvoll; die Gerichtsschreiber versehen ihren Dienst mit großem Fleiße, was anerkannt werden muß. Das neue Gerichtsverfassungsgesetz steigert die Aufgaben dieser Beamten; es darf also eine Minderung der Ansprüche an ihr Können und Wissen nicht eintreten. Ihre Kommission kam einstimmig zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

23. Petition der Beamten der Kostenrevision bei der Gr. Zoll- und Steuerrevision um Einreihung in die ihrer Dienstaufgabe entsprechende Gehaltsklasse.

Beil. 23.

Sie führen aus:

Sie seien in E 2 resp. in F 1 als Bureaubeamte der Zentralverwaltung eingereiht. Ihr Dienst bestehe in der Überwachung der Konstatierung der Justiz- und Polizeigefälle in einem durchschnittlichen Jahresertrag von 6,3 Millionen Mark, und in einer Prüfung der Ansätze über Gefälle bei den Gerichtshöfen, Amtsgerichten usw., an Ort und Stelle, und gutachtlicher Äußerung über diese Prüfungen. Die Tätigkeit sei eine vollständig selbständige, wie solche den Bureaubeamten in der Regel nicht zukomme. Bei der Errichtung der ersten dieser Stellen im Jahre 1844 sei sie derjenigen des Finanzinspektors gleichgestellt worden. Jetzt sei ihre Revisionspflicht auch noch auf die Notariatssporteln und auf Kosten in Strafsachen ausgedehnt worden. Es seien auch in neuerer Zeit im Gebiete des Kostenwesens zahlreiche Änderungen eingetreten, die den Dienst erschwerten. Der Erfolg ihrer Arbeit sei die Nacherhebung von ca. 60 000—80 000 ℳ pro Jahr zu Gunsten des Staates. Mit solcher Arbeit, auswärts, fern von der Familie während langer Zeit, seien erhebliche Opfer verbunden; für die Reiseunkosten, Abnützung der Kleider würde durch das Dienstreise- und Umzugskostengesetz keine Vergütung gegeben. Früher hätten sie in der 4. Klasse 11 resp. 10 ℳ Diäten erhalten; jetzt bekämen sie in der 5. und 6. Klasse nur 7 resp. 6 ℳ und 3 ℳ Übernachtungsgeld. Dieser Betrag verringere sich überdies bei einem länger als 3 Wochen dauernden Aufenthalte auswärts. Dieser Ausfall sei um so empfindlicher, als die budgetmäßige Zulage von 300 ℳ nach und nach wegfalle. Diese Zulage sei ein Ersatz persönlicher Auslagen gewesen und hätte ihnen ein Übergewicht über andere in der gleichen Klasse befindliche Beamten gegeben. Dieser Wegfall benachteiligte sie nunmehr um so mehr, als auch die Vorstandsstelle künftig wegfallen solle und dadurch alle Beamten der Kostenrevision mit den von ihnen beaufsichtigten Beamten sich künftig in der gleichen Klasse befänden. Ihre Bureautätigkeit sei gleich jener der Inspektionsbeamten bei Zentralstellen. Sie hätten zwei Fachprüfungen abgelegt, sie hielten sich also für berechtigt, aus allgemeinen Erwägungen und im dienstlichen Interesse, in eine Klasse vor den Kostenbeamten eingereiht zu werden.

Das Zusammenwirken vom Gehaltstarif und Reisekostengesetz, und Geschäftsvermehrung habe ihre Lage gegen früher erheblich verschlechtert, was doch die Gesetzgebung nicht gewollt habe; sie bäten daher, zur Ausgleichung der geschilderten Härten beschließen zu wollen, daß die Dienststellen der Kostenrevision als solche von Inspektionsbeamten von Zentralstellen in D 1 eingereiht würden, oder daß ihnen wenigstens die Zulage von 300 ℳ bewilligt und bis zu anderweitiger Einreihung fernerhin belassen würde.

Antwort der Regierung.

Es ist richtig, daß die Kostenrevisoren eine bis zu einem gewissen Grade selbständige Tätigkeit ausüben. Diese Tätigkeit aber der eines Finanzinspektors gleichzustellen, geht nicht an. Der in der anliegenden Eingabe erwähnte Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Januar 1844 Nr. 684 kann nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. Wenn

dort gesagt ist, es sei angeregt, einen oder zwei Sportelvisitatoren, gleich dem Finanzinspektor, aufzustellen, die sich ausschließlich mit dem Sportelvisitationsgeschäft zu befassen hätten, so sollte damit nur ausgedrückt werden, daß die Sportelvisitatoren nur für gewisse Geschäfte, und zwar zur Erledigung dieser Geschäfte im Bezirk an Ort und Stelle bestimmt werden sollen, ähnlich wie der Finanzinspektor. Eine vergleichende Bewertung der Tätigkeit der beiden Beamtenarten kann aus dem Erlaß nicht herausgelesen werden und war auch nicht beabsichtigt.

Tatsächlich sind die Sportelvisitatoren auch schon vor 1890 stets anders behandelt worden, als die Finanzinspektoren. Wenn die Bittsteller die Akten der Steuerdirektion etwas weiter verfolgt hätten, als es ihnen für ihre Zwecke dienlich erschien, hätten sie gefunden, daß der erste „Sportelvisitationskommissär" mit Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1844 Nr. 6737 zum Assistenten beim Kontrollbureau der Steuerdirektion ernannt, also nicht wie der Finanzinspektor mit Staatsdienereigenschaft, sondern als Kanzlei-(Subaltern)beamter angestellt worden ist. Auch in der Folge wurden die Sportelvisitatoren stets als Kanzleibeamte angestellt. Sie konnten bis zum Jahr 1890 wie die übrigen Kanzleibeamten (Revisoren, Registratoren usw.) einen Höchstgehalt von 3500 ℳ erreichen, während die Finanzinspektoren gleich andern Oberbeamten auf 4500 ℳ Gehalt kommen konnten. In die Gehaltstarife von 1888 und 1894 wurden die Sportelvisitatoren als Revisoren einer Kollegialmittelstelle eingereiht. Erst im Jahre 1904 wurde für den einen Beamten eine Revisionsvorstandsstelle (E O.Z. 2) errichtet.

Der Hinweis darauf, daß der Kostenrevision in den letzten Jahren Geschäfte zugewiesen worden sind, mit denen sie früher nicht befaßt war, kann nicht als Begründung für eine Sonderstellung der Bittsteller gelten; denn auch für andere Beamte sind die Anforderungen nach Art und Umfang der von ihnen zu besorgenden Geschäfte höher geworden, als sie früher waren.

Die Angaben über die Höhe der Tagegelderjätze *vor* und *nach* dem 1. Januar 1909 sind richtig. Die Änderung beruht auf dem vom letzten Landtag verabschiedeten Gesetze, betr. die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten. Daß die Tagegelder ermäßigt wurden, lag in der Absicht des Gesetzes. Was den Hinweis auf die Häufigkeit der Fälle anlangt, in denen die Tage- und Übernachtungsgelder nach der Vorschrift in § 6 dieses Gesetzes ermäßigt werden, so hat sich bei einer Durchsicht der Forderungszettel der 4 Kostenrevisoren über die Kosten ihrer auswärtigen Dienstätigkeit im Jahre 1909 ergeben, daß von im ganzen 42 Fällen der auswärtige Aufenthalt am gleichen Ort in 13 Fällen länger als 21 Tage gedauert hat und zwar: 1 mal 22 Tage, 4 mal 23 Tage, 3 mal 24 Tage, 2 mal 26 Tage und je 1 mal 25, 28 und 36 Tage. Ob sich infolge der Prüfung des Kostenansatzes in Strafsachen, die seit dem 1. Oktober 1909 ebenfalls den Kostenrevisoren übertragen ist, die Fälle eines längeren als 3 wöchigen Aufenthalts am gleichen Orte erheblich vermehren werden, kann jetzt noch nicht sicher beurteilt werden. Bei solchen längeren auswärtigen Aufenthalten ist übrigens auch der Aufwand erheblich geringer, als bei einem kurzen Aufenthalte, so daß die Kürzung der Tage- und Übernachtungsgelder durchaus gerechtfertigt ist (vergl. auch die Begründung zu § 6 des Entwurfs des Reisekostengesetzes).

Was das von den Bittstellern für nötig erachtete Übergewicht ihrer Stellung gegenüber jener der Sportelbeamten betrifft, so hätte ihnen bekannt sein können, daß auch die Finanzinspektoren den Dienst von Beamten nachzuprüfen haben, die ihnen in der Einreihung in den Gehaltstarif nicht nachstehen. Dasselbe ist der Fall bei den Notariatsinspektoren und bei den Zentralinspektoren der technischen Behörden, bei den jüngeren Landgerichtsräten, die bei älteren Oberamtsrichtern, und bei den Kollegialmitgliedern des Oberschulrats, die bei der I. Gehaltsklasse (B O.Z. 5) angehörenden Mittelschuldirektoren Dienstprüfungen vorzunehmen haben, usw. Wollte man die von den Kostenrevisoren angegebenen Gründe für stichhaltig ansehen, so müßte man so ziemlich alle mit Dienstprüfungsgeschäften betrauten Beamten im Gehaltstarif hinaufrücken.

Wenn in der Eingabe behauptet wird, die Kostenrevisoren hätten sich seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs und des Dienstreisekostengesetzes in ihrem Einkommen gegen früher ganz erheblich verschlechtert, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß diese Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 den Abteilungen E O.Z. 2 (1 Beamter) und E O.Z. 3 (3 Beamte) mit Höchstgehalten von 4500 ℳ und 3800 ℳ angehörten, jetzt in die Abteilungen E O.Z. 3 und F O.Z. 1 mit Höchstgehalten von 4800 ℳ und 4500 ℳ eingereiht sind. Sie haben sich also, was den Höchstgehalt anbelangt, durch den neuen Tarif wesentlich verbessert. Freilich verlieren die 3 Beamten der früheren Gehaltstarif-Abteilung F O.Z. 3 ihre Dienstzulage von 300 ℳ; aber der Wegfall der Dienstzulagen erfolgt nur allmählich und nur mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen. Auch handelt es sich beim Wegfall der Dienstzulage um

allgemeine Maßnahme, von der die meisten Beamten, die bisher im Genuß von Dienstzulagen waren, betroffen werden. Für den Wegfall der Dienstzulagen werden die Kostenrevisoren auch dadurch entschädigt, daß sie, ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter, als Inhaber von wichtigeren Stellen (Gehaltstarif-Abteilung F O.Z. 1 b) behandelt werden. Allerdings werden die Kostenrevisoren infolge des in Aussicht genommenen Wegfalls der Bureauvorsteherstelle (siehe unten) künftig alle ihre Endstellung in der Gehaltstarif-Abteilung F 1 finden, so daß jeweils für einen Beamten der erreichbare Einkommensanschlag um 70 ℳ niederer sein wird, als der nach dem früheren Gehaltstarif in der Stelle als Revisionsvorstand zu erreichende Einkommensanschlag.

Wenn sich das Einkommen der Kostenrevisoren infolge des Dienstreisekostengesetzes vermindert hat, so ist das lediglich die Wirkung der Änderung der Klasseneinteilung der Beamten. Während früher die mittleren Beamten der Zentralverwaltung im Bezug der Tagegelder den oberen Beamten des Bezirksdienstes gleichgestellt waren, sind sie jetzt, entsprechend ihrer Stellung im Gehaltstarif, mit den mittleren Bureaubeamten usw. des Bezirksdienstes in die Aufwandsentschädigungsklasse VI eingereiht. Zu bemerken ist übrigens, daß der als Bureauvorsteher angestellte Beamte den früheren Diätensatz von 10 ℳ bei auswärtiger Übernachtung unverändert behalten hat, denn er bezieht als Beamter der Klasse V 7 ℳ Tagegeld und 3 ℳ Übernachtungsgeld. Dieser Beamte erleidet lediglich eine Einbuße durch Wegfall des früheren Winterzuschlags und durch Eintritt der Ermäßigung der Aufwandsentschädigung bei längerem auswärtigem Aufenthalt schon nach Ablauf von drei Wochen statt nach Ablauf von vier Wochen nach den früheren Bestimmungen. Im übrigen steht es den Kostenrevisoren wie allen andern Beamten frei, wenn der notwendige Aufwand bei der Vornahme von Dienstgeschäften außerhalb von Karlsruhe durch die geordnete Aufwandsentschädigung nicht gedeckt wird, um Erhöhung derselben bis zu dem Betrage der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen nachzusuchen (§ 6 Abs. 5 der Vollzugsverordnung zum Reisekostengesetz).

Schließlich sollten die Bittsteller nicht übersehen, daß sie durch ihre Verwendung als Kostenrevisoren in ihren Bezügen viel rascher vorgerückt sind, als ihre gleichalterigen Kollegen, die bei der Justizverwaltung verblieben sind.

Das Verlangen der Kostenrevisoren, sie im Gehaltstarif in anderer Weise einzureihen, kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht als berechtigt anerkannt werden. Auch zur Weitergewährung der früheren Dienstzulage, um deren Belassung die Kostenrevisoren schon auf dem letzten Landtag ohne Erfolg gebeten hatten — vergl. den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen Seite 118 letzter Absatz — liegt kein Anlaß vor. Eine solche Maßnahme würde auch nur zu Berufungen anderer Beamten und am letzten Ende zur Wiedereinführung noch weiterer Dienstzulagen führen, die möglichst einzuschränken mit dem neuen Gehaltstarif beabsichtigt wurde (siehe die Regierungsbegründung zum Entwurf der Gehaltsordnung unter B Ziffer 13 Seite 75).

Wegen der in der Eingabe erwähnten Dienstzulagen der Grunderwerbsbeamten gestatten wir uns auf die Regierungsbegründung zum Entwurf der Gehaltsordnung — Seite 112 oben — hinzuweisen.

Auch der Bitte um Beibehaltung einer Bureauvorsteherstelle für die Kostenrevision kann nicht entsprochen werden. Es liegen hier ähnliche Verhältnisse vor wie bei den im Staatsvoranschlag als künftig wegfallend bezeichneten Stellen von Vorstehern von Rechnungsbureaus bei der Oberrechnungskammer und bei einigen andern in derselben Weise behandelten Bureauvorsteherstellen. Der Bureauvorsteher bei der Kostenrevision übt bei der jetzigen Geschäftseinteilung eine Vorstandstätigkeit in nennenswertem Umfange überhaupt nicht aus, so daß es sich nicht rechtfertigen läßt, für einen Kostenrevisoren weiterhin im Staatsvoranschlag eine Bureauvorsteherstelle vorzusehen. Die Stelle ist übrigens nur als „künftig wegfallend" bezeichnet und wird darnach beibehalten werden, so lange ihr jetziger Inhaber im Dienste ist.

Stellung der Kommission.

Die Kostenrevisionsbeamten hatten im Jahre 1908 anläßlich der Revision des Gehaltstarifs um Erhaltung der Dienstzulage von 300 ℳ gebeten. Dem wurde damals aber nicht stattgegeben wegen der Konsequenzen, vergl. Drucksachen der II. Kammer Heft 486 Seite 541; auch wurden damals die Dienstzulagen möglichst eingeschränkt. Die Angelegenheit ist also anläßlich der Revision des Gehaltstarifs von Kommission und Regierung genau geprüft worden; die Prüfung führte zu der Einreihung der Kostenbeamten in den Gehaltstarif, wie geschehen. Die Minderung der Bezüge war Absicht des Gesetzes. Eine Änderung des damals Beschlossenen ist heute nicht angängig; so kommt Ihre Kommission zu dem einstimmigen **Antrag:**

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 24. **24. Petition des Vereines der der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Vollzug des Gehaltstarifs und des Dienstreisekostengesetzes betr.**

Gemäß Nr. 122 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif sollen unter die mittleren Beamten im allgemeinen nur solche technische Beamten eingereiht werden, die die Werkmeisterprüfung bestanden haben, oder die eine dieser gleichwertige Vorbildung nachweisen, wie die Kulturmeister. Die Kulturmeister allein würden trotz gleichwertig erachteter Vorbildung nicht über Abteilung H hinausbefördert, denn „der Dienst der technischen Beamten auf den Bureaus sei wichtiger". Eine Gleichstellung der Prüfung, ohne die Folgerung daraus, habe aber nur problematischen Wert. Mittlere Beamtenstellen für technische Beamte seien durchweg bei anderen technischen Staatsbehörden vorgesehen, bei den Kulturinspektionen jedoch nur bei jenen in Konstanz und Offenburg. Zwei solcher Stellen seien gegenwärtig erledigt, aber nicht wieder besetzt. Man bäte um Wiederbesetzung dieser beiden Stellen, und zwar durch Kulturmeister; man bäte ferner darum, sofern die Stellen der Kulturmeister nicht über H hinaus eingereiht werden könnten, so doch einen Teil der Kulturmeisterstellen in technische Beamtenstellen umzuwandeln, um so den Kulturmeistern auch tatsächlich die Möglichkeit zu geben, zu den mittleren Beamten hinaufzurücken.

Es wird ferner ausgeführt: Das den Kulturmeistern in der 7. Klasse zugewiesene Tagegeld sei durch eine Verordnung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit dem Hinweis auf § 7 des Dienstreisekostengesetzes auf 3,60 ℳ gekürzt worden. Durch diese Maßregel seien die Kulturmeister benachteiligt worden, da sie keineswegs zu jenen Beamten gehörten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte verrichteten. Es könne ja vorkommen, daß Kulturmeister längere Zeit auswärtige Geschäfte besorgen müßten, und dann sei die Kürzung angebracht, aber meistens würden sie auf dem Bureau beschäftigt; nach auswärts kämen sie nicht sehr häufig. Eine ähnliche Maßregel sei andern Beamten gegenüber nicht getroffen worden, die in ausgedehnterer Weise auswärts zu tun hätten. Die Kürzung sei auch deshalb nicht angebracht, weil sie, bei ihrer auswärtigen Tätigkeit viel in nassen Wiesen und Ackerfeldern beschäftigt, erhöhten Kleideraufwand hätten. Wenn im Bericht der Beamtenkommission ausgesprochen sei, sie hätten die Möglichkeit, aus den Gebühren für auswärtige Tätigkeit noch Erübrigungen zu machen, so werde dies durch obigen Erlaß vereitelt. Sie bäten daher für die Kulturmeister um Gewährung der Gebühren in voller Höhe.

Die Regierung antwortet.

In der hier wieder angeschlossenen Petition des Vorstands des Vereins der der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten vom 17. Januar 1910 wird zunächst der Wunsch ausgesprochen, daß zwei bei Kultur-Inspektionen frei gewordene Stellen für technische Assistenten wieder durch Kulturmeister besetzt und daß, sofern eine Änderung der Einreihung der Kulturmeister im Gehaltstarif nicht möglich sei, ein Teil — vielleicht etwa ein Drittel — der Kulturmeisterstellen in technische Beamtenstellen umgewandelt werden möchte, um den Kulturmeistern die ihnen ihrer Vorbildung nach zustehende Beförderungsmöglichkeit unter die mittleren Beamten zu verschaffen.

In letzterer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß die Vorbildung der Kulturmeister in dem Vollzugstarif allerdings als gleichwertig mit derjenigen der Werkmeister und als eine für die Einreihung unter die mittleren Beamten genügende Vorbildung anerkannt worden ist; daraus ist aber keineswegs zu folgern, daß den betreffenden Beamten ein Anspruch darauf zusteht, lediglich auf Grund ihrer Vorbildung unter die mittleren Beamten eingereiht zu werden; dies trifft auch für diejenigen Beamten nicht zu, die die Werkmeisterprüfung abgelegt haben.

Die Ablegung der Werkmeister- und Kulturmeisterprüfung ermöglicht zwar, die betreffenden Beamten auf Stellen mittlerer technischer Beamten vorrücken zu lassen, soweit solche Stellen vorhanden sind, sie schließt aber die Anstellung der betreffenden Beamten auf Stellen von unteren Beamten nicht aus, wenn das dienstliche Bedürfnis nur Stellen von unteren Beamten und nicht von mittleren Beamten erfordert.

Die Stellen der technischen Assistenten sind bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung in einer Zeit geschaffen worden, als empfindlicher Mangel an Ingenieuren mit akademischer Vorbildung dazu nötigte, sonst der Regel nach diesen zukommende Arbeiten Technikern ohne Hochschulbildung zu übertragen. Hierzu wurden aus dem Aufsichtspersonal die tüchtigsten und befähigtsten Leute ausgesucht.

Im großen und ganzen hat sich die Einrichtung nach Ansicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bewährt, da doch, insbesondere bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen, immer wieder kleinere Unternehmungen und Arbeiten vorkommen, die nicht blos durch einen Ingenieur, sondern ganz wohl auch durch einen erfahrenen und hauptsächlich im praktischen Dienste gut ausgebildeten Techniker besorgt werden können. Es soll daher die zur Zeit vorhandene Stellenzahl für mittlere technische Beamte im Bezirksdienst unverändert beibehalten werden. Auf der anderen Seite liegt aber zu einer Vermehrung dieser Stellen kein Anlaß vor. Für die eigentlichen Ingenieurarbeiten sind, nachdem der Zugang an Ingenieuren schon seit Jahren gestiegen ist, wieder vollauf genügend Ingenieure vorhanden und so müßte es im Falle einer Stellenvermehrung bald an einer geeigneten Beschäftigung der mittlertn technischen Beamten fehlen. Dem Wunsche der Petenten nach Besetzung der einen erledigten Stelle, die bereits nach ihrer Erledigung im Jahre 1904 im Budget 1904/05 als entbehrlich aufgegeben worden ist, kann daher nicht entsprochen werden.

Dagegen soll die weitere, im letzten Jahre frei gewordene Stelle wieder besetzt werden, und es wird bei Besetzung der Stelle sich voraussichtlich ermöglichen lassen, einen Beamten aus der Reihe der Kulturmeister unter die mittleren Beamten vorrücken zu lassen, wie überhaupt bei der Besetzung der vorhandenen Stellen der technischen Assistenten darauf Bedacht genommen werden soll, daß die Kulturmeister in der Beförderungsaussicht gegenüber den Straßenmeistern nicht benachteiligt werden. Zweifel an der Möglichkeit, einen Kulturmeister auch bei einer Wasser- und Straßenbauinspektion mit Erfolg verwenden zu können, bestehen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nicht; es wird vielmehr von derselben angenommen, daß die Kulturmeister nach ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung sich auch den bei einer Straßenbauinspektion an einen mittleren technischen Beamten herantretenden Aufgaben gewachsen erweisen werden.

Dem weitergehenden Wunsche der Kulturmeister nach Umwandlung eines Teils der Kulturmeisterstellen in Stellen mittlerer technischer Beamten kann nicht entsprochen werden, da für eine derartige Umwandlung keinerlei dienstliches Bedürfnis besteht, und es auch nicht zulässig wäre, nachdem im Gehaltstarife besondere Stellen für Kulturmeister vorgesehen sind, diese Stellen im Budget als Stellen technischer Beamten anzufordern.

Der zweite Teil der Petition wendet sich sodann gegen die für die Kulturmeister auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 „Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.", getroffene Regelung. Auf Grund dieser Bestimmung wurde mit unserer Zustimmung von der Oberdirektion durch Erlaß vom 14. April 1909 Nr. 6923 (V.O.Bl. der Oberdirektion S. 48) das Tagegeld für die Kulturmeister auf 3,60 ℳ ermäßigt, wobei für die Bemessung desselben die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes maßgebend sind.

Einen wesentlichen Teil der Dienstaufgaben der Kulturmeister bildet die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht bei den von den Kulturinspektionen ausgeführten Unternehmungen und es sind hierdurch diese Beamten regelmäßig zu auswärtigen Dienstgeschäften in größerer Zahl veranlaßt. Hieran kann es nichts ändern, wenn es da und dort vorkommt, daß einzelne Kulturmeister, vielleicht mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse, vielleicht aus vorübergehenden zufälligen Gründen oder weil in einem gegebenen Zeitpunkte bei der Inspektion die Bureauarbeiten überwiegen, eine Zeitlang minder häufig auswärts kommen, als es im Durchschnitt der früheren Jahre der Fall war. Für die Kulturmeister im allgemeinen treffen ganz zweifellos die Voraussetzungen zu, unter denen § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Sonderregelung zuläßt. Auch haben die Kulturmeister von jeher besonders bestimmte Gebühren und nicht die geordneten Diäten bezogen, so daß bei der neuerlichen Regelung eine grundsätzliche Änderung zu Ungunsten der Kulturmeister nicht eingetreten ist. Nach der früheren Regelung erhielten die Kulturmeister eine regelmäßige Tagesgebühr von 3 ℳ (sog. Stammgebühr), zu der bei auswärtigen Geschäften, sofern das Geschäft einschließlich des Hin- und Rückwegs eine mehr als 4stündige ununterbrochene Abwesenheit erforderte, noch eine Gebühr von 2 ℳ hinzukam; es wurde jedoch nach Anm. 7 zu Abt. H des früheren Gehaltstarifs der Wertanschlag des wandelbaren Diensteinkommens bei den Kulturoberaufsehern mit 800 ℳ auf den Gehalt angerechnet.

Daß die jetzt gewährte Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, die durch die Ganggebühren zudem eine nicht unerhebliche Verbesserung erfahren hat, zur Bestreitung des notwendigen und standesgemäßen Aufwandes bei auswärtigen Geschäften nicht hinreicht, wird in der Petition selbst nicht behauptet. Auch ist zu berücksichtigen, daß wenn den Kulturmeistern die Aufwandsentschädigung ohne Ermäßigung zustände, nach der Art ihrer Geschäfte in sehr häufigen Fällen auf Grund des § 6 des Gesetzes eine Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes einzutreten hätte, die nach Ansicht der Oberdirektion häufig eine noch weitergehende Ermäßigung des Tagegeldbezugs als bei der Sonderregelung zur Folge hätte, während das Übernachtungsgeld nach der Sonderregelung stets voll gewährt wird. Nach

den mit der derzeitigen Regelung gemachten Erfahrungen besteht z. Zt. keine Veranlassung, hinsichtlich der Bemessung der Aufwandsentschädigung der Kulturmeister eine Änderung eintreten zu lassen.

Stellung der Kommission.

Wenn von seiten der Regierung eine andere Vorbildung gleich geachtet wird mit jener, die zur Ablegung der Werkmeisterprüfung berechtigt, wie dies bei den Kulturmeistern der Fall ist, dann muß aus dieser Gleichberechtigung auch die Folge gezogen werden; es muß also der vorgetragenen Bitte, den Kulturaufsehern die Möglichkeit zu geben, zu den mittleren Beamten vorzurücken, eine Berechtigung zugesprochen werden.

Der Dienst der Kulturmeister ist ein anstrengender, namentlich wenn er auswärts verrichtet wird, und er wird von diesen Beamten, wie allseits anerkannt wird, mit großem Fleiße und Eifer ausgeführt, so daß eine ausgiebigere Entlohnung für auswärtige Dienstgeschäfte für berechtigt angesehen wird, und daß nur dann eine Kürzung der Diäten eintreten solle in den Fällen, die das Gesetz vorschreibt. Ihre Kommission kommt daher einstimmig zu dem **Antrag**:

1. Hohes Haus wolle die vorliegende Petition, soweit sie diese beiden Wünsche betrifft, der Gr. Regierung empfehlend überweisen;
2. dadurch den dritten Wunsch der Petenten, ihnen durch Umwandlung einiger Kulturmeisterstellen in Stellen technischer Beamten die Möglichkeit zu geben, zu den mittleren Beamten aufzurücken, für erledigt erklären, denn er wird seine Erfüllung finden, wenn von seiten der Gr. Regierung im Sinne von Ziffer 1 verfahren wird.

Beil. 25. **25. Petition des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Beförderung der Diener nach dem Dienstalter betr.**

Die Petition führt aus:

Die Diener seien in K 1 und K 2 eingereiht, die K 1-Stellen seien „wichtigere" Stellen, die dem geordneten Aufrücken nach dem Dienstalter entzogen seien. In der Kommission seien schwere Bedenken gegen das Klassensystem erhoben worden und diese Bedenken hätten sich als zutreffend erwiesen. Es seien Schutzleute nach einer Dienstzeit von 10 bis 14 Jahren direkt in Spitzenklassen eingewiesen worden, ohne daß sie vorher Diener gewesen seien, während alte Diener nicht befördert wurden; ein jüngerer Diener sei in die Spitzenklasse eingereiht worden; auf die Beschwerde eines Übergangenen sei diese Beförderung wieder rückgängig gemacht, der ältere Diener aber auch nicht befördert worden.

Das System der Spitzenklasse rufe daher Unzufriedenheit unter den Beteiligten hervor, zumal ein Unterschied unter den Dienstgeschäften nicht bestehen dürfte. Die Dienerstellen seien den Militäranwärtern vorbehalten; es seien aber Personen in die Spitzenklasse berufen worden, die vorher weder Diener waren, noch den Zivilversorgungsschein besessen hätten.

Sie bäten daher, dahin wirken zu wollen, daß die Beförderung der Diener von der Gehaltsklasse K 2 nach K 1 nach dem Dienstalter der Beteiligten vorgenommen werde.

Die Regierung antwortet (wie zu Nr. 11).

Stellung der Kommission.

Nach dem alten Tarif waren die Diener verschieden eingereiht, je nachdem sie bei Ministerien und Mittelstellen oder bei Bezirksstellen angestellt waren. Der Entwurf zum Gehaltstarif reihte die Diener in zwei Klassen ein, ohne Rücksicht auf die Anstellungsstelle, sodaß auch Diener bei Bezirksstellen in die erste Klasse einrücken können, vergl. Drucksachen der Zweiten Kammer Heft 486 S. 559. Dies fand in erster Lesung Billigung der Kommission. Die zweite Lesung aber brachte mit Rücksicht auf die Neufassung des § 16 der Gehaltsordnung und um die Inhaber besonderer Vertrauensposten hervorheben zu können, die Schaffung der K 1-Stellen als Spitzenstellen, in die ein Drittel aller Stellen eingereiht werden. Das Berufungsrecht zu diesen Stellen steht in dem freien Ermessen der Regierung. Der Wunsch nach Änderung dieser Bestimmung stellt sich also dar als ein Wunsch nach Änderung der Gehaltsordnung, dem nicht entsprochen werden kann.

Ihre Kommission kommt daher einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

26. Petition des Vereines der der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Gehaltstarif betr. Beil. 26

Es wird ausgeführt:

In H 3 a und J 3 a bildeten die Bureau- und Abfertigungsbeamten eine Gruppe, trotz verschiedenster Beschäftigungsweise. In die erste Klasse kämen nach § 17 der G.O. ein Drittel dieser Beamten, eingereiht nach dem Dienstalter der etatmäßigen Anstellung.

Ein Teil dieser Stellen bestehe schon seit der Erlassung des Beamtengesetzes vom Jahre 1888. Für die Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer seien dagegen erst 1895 und 1896 etatmäßige Stellen geschaffen worden. Sie stünden also an etatmäßigen Dienstjahren hinter den anderen Beamten der gleichen Gruppe. Dadurch seien sie beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs außerordentlich benachteiligt worden, denn nicht ein einziger von ihnen sei nach der Gehaltsklasse I vorgerückt, trotzdem sie 30—40jährige Dienstzeit hinter sich hätten und im vorgerückten Lebensalter stünden.

Nachdem nun die Stellen der Gehaltsklasse I mit jüngeren Leuten besetzt seien, würden sie auch in Zukunft nicht nach der ersten Gehaltsklasse vorrücken können.

Sie bäten daher, man möge aus ihrer Kategorie, getrennt von den anderen Beamten ihrer Gruppe, eine besondere Unterabteilung bilden, so daß ein Teil von ihnen nach der Gehaltsklasse I aufrücken könne.

Die Regierung antwortet:

In der anliegenden Petition des Vereins der der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten vom 18. Dezember v. J. wird darauf hingewiesen, daß von den bei den Bezirksgeometern angestellten Vermessungsbeamten anläßlich der Einführung des neuen Gehaltstarifs keiner in die I. Gehaltsklasse der Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten (H 3 a des neuen Gehaltstarifs) habe eingereiht werden können, und es wird gebeten, die Einreihung von 1/3 dieser Beamten in die Gehaltsklasse I dadurch zu ermöglichen, daß die Vermessungsbeamten von den Bureau- und Abfertigungsbeamten getrennt und in einer besonderen Unterabteilung (Buchstabe) aufgeführt würden.

Die betreffenden Beamten haben sich vor Einführung des neuen Gehaltstarifs in J 9 des früheren Gehaltstarifs befunden. Die im neuen Gehaltstarif gebildete Beamtengruppe der Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten setzt sich aus Beamten zusammen, welche seither in J 3, J 6 und J 9 des früheren Gehaltstarifs eingereiht waren. Für den Bereich der Wasser- und Straßenbauverwaltung kommen Beamte der Tarifabteilung J 6 und J 9 in Betracht, da ein Teil der bisherigen Bureauassistenten der Wasser- und Straßenbauverwaltung auf Grund budgetmäßiger Bestimmung in J 6, die übrigen in J 9 eingereiht waren. Die Stellen in J 6 wurden unter der Herrschaft des alten Gehaltstarifs als Vorrückungsstellen betrachtet, in die die betreffenden Beamten von den J 9-Stellen vorrückten. Es wurden daher bei Einführung des neuen Gehaltstarifs zunächst die in J 6 des alten Gehaltstarifs befindlichen Beamten in die I. Gehaltsklasse eingereiht. Es schien uns diese Maßnahme, abgesehen davon, daß, wie bemerkt, diese Beamten sich auf Vorrückungsstellen befanden und demnach als dienstälter zu gelten hatten, wie die in J 6, aber auch der Billigkeit zu entsprechen; denn die in J 6 des alten Gehaltstarifs eingereihten Beamten hätten bei der Einreihung nach J 3 des neuen Gehaltstarifs, zumal unter Berücksichtigung der diesen Beamten nach der Anmerkung 9 b zu Abteilung J des alten Tarifs bisher zustehenden Dienstzulage von 100 ℳ, keine wesentliche Verbesserung erfahren, während die bisher in J 9 des alten Tarifs befindlichen Beamten schon durch ihre Einreihung in J 3 wesentlich verbessert wurden (Höchstgehalt 2300 ℳ gegen 1900 ℳ). Gegen diese Art der Einreihung wird auch in der Petition ein Einwand nicht erhoben; es wird nur als unbillig beklagt, daß keiner der fraglichen Beamten habe in die I. Gehaltsklasse vorrücken können. Hierin wird eine Änderung künftighin insofern eintreten, als jetzt alle bisher in J 6 des Gehaltstarifs eingereihten Beamten sich in der Gehaltsklasse I befinden und beim Freiwerden von Stellen nunmehr die in J 9 des früheren Gehaltstarifs eingereihten Beamten nach dem Zeitpunkt ihrer etatmäßigen Anstellung daselbst in die I. Gehaltsklasse einrücken werden. Es wird daher möglich sein, die ältesten der bei den Bezirksgeometern angestellten Vermessungsbeamten, sobald Stellen frei werden, in die I. Gehaltsklasse vorrücken zu lassen.

Der in der Petition gestellte Antrag würde eine Änderung des Gehaltstarifs erfordern, die z. Zt. grundsätzlich nicht in Erwägung gezogen werden soll. Es könnte daher diesem Antrag eine weitere Folge seitens des Ministeriums nicht gegeben werden.

Stellung der Kommission.

Der Wunsch dieser Beamten nach Schaffung einer neuen Unterabteilung innerhalb des Gehaltstarifs strebt eine Änderung des vor zwei Jahren abgeschlossenen Gesetzeswerkes an. Diesem Wunsche kann aus den früher schon erörterten Gründen nicht entsprochen werden. Ihre Kommission stellt daher bezüglich dieses Petitums den **Antrag:**

Hohes Haus wolle über dieselbe zur Tagesordnung übergehen.

Da aber auf der anderen Seite diese Beamten unverschuldet, durch Zufall, in die Lage kamen, hinter andere Beamte eingereiht werden zu müssen, stellt die Kommission den **Antrag:**

Hohes Haus wolle diese Petition der Gr. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß auf die tunlichste Ermöglichung des Vorrückens dieser älteren Beamten nach der I. Gehaltsklasse Bedacht genommen werden möge.

Seit. 27.

27. Petition von mittleren im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten, den Gehaltstarif betr.

Die Petition führt aus:

Nach § 16 der Gehaltsordnung erfolge das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter, sofern nicht Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung bedingen. Die Möglichkeit, nach F 1 zu kommen, sei aber nur beschränkt gegeben, da diese Stellen ausschließlich bei größeren Amtsgerichten, bei den Landgerichten (ohne Mosbach und Waldshut) und den drei größten Staatsanwaltschaften errichtet seien; für die im Bezirksdienst stehenden Beamten sei die Beförderungsmöglichkeit dahin nahezu ausgeschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des § 16 sage: Es solle die Regierung die Handhabe besitzen, besonders brauchbare Beamte in höherem Maße befördern und die Inhaber der wichtigeren und schwierigeren Stellen entsprechend reichlicher entlohnen zu können. Diese Begründung stimme aber nicht für die F-Stellen. Das Erfordernis an Intelligenz, Fleiß und Verantwortung der im Bezirksdienst stehenden Beamten dürfe nicht geringer eingeschätzt werden, als das der jetzt in F 1 stehenden Beamten. Auch steigere die Durchführung der Justizreform die Anforderungen an Verantwortung und Leistung ganz erheblich.

Die Beschäftigung der F 1-Beamten sei aus mehreren Gründen eine angenehmere und nicht aufreibendere, als die bei den Bezirksstellen. Das Leben in den größeren Städten sei nicht teuerer als in den kleinen Städten, man wohne dort auch angenehmer. Auf der anderen Seite verursache die Erziehung der Kinder an den kleineren Plätzen mehr Kosten. Überdies finde eine ähnliche unterschiedliche Behandlung bei den oberen Beamten nicht statt.

Heute sei es, ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsart, nur nötig bei einer der genannten Stellen beschäftigt zu sein, um in eine F 1 Stelle einrücken zu können. So seien schon drei bis vier Beamte bei einzelnen dieser Stellen in Bureauvorsteherstellen eingerückt, über das Bedürfnis hinaus und ohne Rücksicht auf das Dienstalter. In dieser unterschiedlichen Behandlung der im Bezirksdienst stehenden Beamten liege eine Härte und eine Zurücksetzung, und deshalb strebe man eine Änderung an. Man wolle zwar nicht die Schaffung neuer Stellen fordern, man sei zufrieden, wenn die Ungerechtigkeit beseitigt, und im Rahmen der jetzt bestehenden F 1 Stellen ältere Beamte des Bezirksdienstes bei eintretender Vakanz in solche Stellen einrücken könnten. Es handle sich hauptsächlich um ältere Beamte, die zum Teil schon im Höchstgehalt ihrer Klasse sind, die wohl in vier bis sechs Jahren in den Ruhestand treten würden, und die sich noch gerne die höhere Pension usw. erdienen möchten, zumal sie in den früheren Jahren sich mit kärglicher Bezahlung hätten begnügen müssen.

Sie bäten daher beschließen zu wollen, daß, ohne Rücksicht auf die örtliche Beschäftigung bezw. Anstellung, das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen — hier speziell nach Abt. F 1 f — lediglich nach den im Texte des § 16 der Gehaltsordnung niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen hätte. Ein Nachtrag zur Petition besagt, in obigem Petitum seien hinter dem Worte „Anstellung" aus Versehen die Worte „oder die Beschäftigungsstelle" weggeblieben, des weiteren wird noch nachträglich bemerkt, daß an den Grundsätzen des § 16 nicht gerüttelt, daß ihnen aber nicht

die in der Begründung zu diesem Paragraphen gegebene einschränkende, jedoch nicht stichhaltige Bedeutung zukommen solle, sondern es solle nur die gute Brauchbarkeit, befriedigende Führung, neben dem Dienstalter, für das Vorrücken maßgebend sein ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsstelle.

Die Regierung antwortet:

Aus den im Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Jan. 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Zollverwaltung um Einreihung in die Gehaltstarif-Abteilung J O.Z. 4 betr., dargelegten Gründen sind wir nicht in der Lage, in eine sachliche Würdigung der vorliegenden Petition von mittleren, im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten um Änderung des Gehaltstarifs einzutreten; wir glauben hierauf um so eher verzichten zu können, als die Stellen in Abteilung F O.Z. 1 f des Gehaltstarifs, deren Sonderstellung die Petition beseitigt wissen will, im Regierungsentwurf nicht vorgesehen waren, sondern erst nach eingehenden Verhandlungen in der Kommission der II. Kammer für die beamtenrechtlichen Vorlagen im Gehaltstarif Aufnahme gefunden haben.

Wir beschränken uns darauf, eine grobe Unrichtigkeit, die in der Petition enthalten ist, richtig zu stellen. Die Petenten übersehen, daß § 16 der Gehaltsordnung sich nur auf das Vorrücken in die Gehaltsklassen bezieht und auf das Vorrücken in die Stellen der Abteilung F O.Z. 1 f des Gehaltstarifs, die ebensowenig wie die Stellen der Abteilung F O.Z. 2 b des Gehaltstarifs Gehaltsklassen im Sinne des § 16 a. a. O. bilden, überhaupt keine Anwendung findet. Die Besetzung der Stellen in Abteilung F O.Z. 1 f und O.Z. 2 b des Gehaltstarifs ist vielmehr vom Dienstalter unabhängig (vergl. § 19 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909).

Stellung der Kommission.

Durch eine Einigung zwischen Regierung und Kommission sind in der damals ziemlich strittigen Einreihungsfrage dieser Beamten 30 sogenannte Spitzenstellen in F 1 f geschaffen worden, deren Besetzung der Regierung außerhalb den Bestimmungen des § 16 der Gehaltsordnung zusteht. Zu einer Änderung dieser Bestimmung liegt kein Anlaß vor, daher kommt Ihre Kommission zu dem einstimmigen **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

28. **Petition des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamter, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach der Einführung des Gehaltstarifes betr. II. Abschnitt, die etatmäßigen Beamten anlangend (I. Abschnitt s. S. 23).** Beil. 28.

Die Petition berichtigt zunächst den in weiten Kreisen bestehenden Irrtum, als ob die mittleren Beamten mit den im Gehaltstarif festgesetzten Gehalten nicht zufrieden wären und schon jetzt wieder Erhöhung derselben anstrebten.

Die Beamten wären zufrieden, wird weiter ausgeführt, wenn

1. die etatmäßige Anstellung nicht zu spät erfolgen würde, und wenn
2. die Höchstgehalte der höchsten Gehaltsklasse der Mehrzahl der Beamten in der Tat auch erreichbar wären.

Dies sei aber nicht der Fall

1) infolge des Gehaltsklassensystems mit Festlegung der Prozentsätze für die einzelnen Klassen
2) infolge der Art der Besetzung der Spitzenstellen
3) infolge der Verminderung der Beförderungsstellen und dadurch auch des Wegfalls der gehobenen Stellen aus Sparsamkeitsrücksichten.

Die Absicht der Regierung der Beförderungsmöglichkeit der Beamten die Wege zu ebnen, sei eine gute gewesen, aber die Schaffung der Gehaltsklassen sei ein Sprung ins Dunkle und habe sich nicht bewährt; daß aber die Wirkung des Klassensystems in seiner Abhängigkeit vom Budget eine derart schlimme sein könnte, wie es in Wirklichkeit der Fall sei, habe niemand geahnt.

Zum Beweise dafür wird eine der Wirklichkeit entnommene Darstellung gegeben.

In die Spitzenstellen seien hauptsächlich bei der Zentralverwaltung jüngere Beamte eingesetzt worden, die davon gar keinen Vorteil hätten, weil die Zulagen in F 1 und F 2 die gleichen seien, dadurch könnten ältere Beamte nur den Höchstgehalt in F 2 mit 4100 ℳ erhalten, also eine Aufbesserung gegen früher von nur 300 ℳ = 7,9 %.

Einen Höchstgehalt von 3800 ℳ hätte man auch unter der Geltung des früheren Tarifs erreichen können. 7,9 % Aufbesserung bei um 50 % gestiegener Lebenshaltung sei absolut nicht genügend. Die Mißstimmung darüber wäre zu vermeiden gewesen, wenn die Regierung ältere, auf dem früheren Höchstgehalt stehende Beamte in die Spitzenstellen eingereiht hätte; diesen letzteren sei nun die Erreichung des Höchstgehaltes in F 1 mit 4500 ℳ verschlossen.

Ähnlich sei es auch bei der Bezirksverwaltung gewesen. Auch da seien jüngere Beamte meist die zufälligen Inhaber der für „wichtig" erklärten Stellen, in die Spitzenstellen gelangt; ältere Beamte, die früher solche Stellen innehatten, aber aus persönlichen oder dienstlichen Gründen versetzt wurden, hätten nicht in die Spitzenklasse gelangen können, weil ihre derzeitigen Stellen nicht für „wichtig" erklärt worden seien.

Berücksichtige man, daß z. B. bei den Zollabfertigungsstellen, ein Unterschied an Gehalt bis zu 1070 ℳ eintrete, so verstehe man die Mißstimmung.

Für die berechtigten Anwärter hätten infolge davon die Stellen nicht ausgereicht; so müßten heute noch Beamte, die vor 22 Jahren die I. Prüfung abgelegt hätten, auf die Beförderung warten, diese Beamten hätten nur den Höchstgehalt in G 2 und könnten am 1. Juli 1910 keine Zulage mehr erhalten, wenn nicht eine Beförderung eintrete, obwohl die Regierung erklärt hätte, es werde kein Beamter auf dem Höchstgehalt in G 2 stehen bleiben, sondern infolge der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit vorher schon nach F einrücken.

Wichtigere Stellen seien mehr als ein Fünftel vorhanden, also reiche die vorgesehene Stellenzahl für die vorhandenen Inhaber solcher Stellen überhaupt nicht aus; sodann seien diese Stellen seit dem 1. Juli 1908 vielfach verlegt worden; es komme vor, daß ein Beamter der Spitzenklasse den gleichen Dienst versehe, wie ein Beamter einer anderen Gehaltsklasse, ja es komme vor, daß abwechslungsweise der gleiche Dienst von einem „Spitzen"-Beamten und von einem Beamten einer niederen Klasse versehen würde. Wo bleibe da die Wichtigkeit?

Auch die Festlegung der Prozentsätze für die einzelnen Klassen und die Bestimmung, daß sich ergebende Bruchteile der untersten Klasse zugeteilt werden sollen, wirken unheilvoll bei Beamtengruppen, bei denen Stockungen in den Anstellungsverhältnissen vorliegen, dies sei der Fall bei den jüngeren Zentralbeamten des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen, wo trotz Abgangs älterer Beamten Beförderung nicht habe stattfinden können, und wo durch Wegfall von Stellen auch Beförderung in den nächsten Jahren ausgeschlossen sei. Die Berufung in die Zentralverwaltung habe immer als Vorzug und Beförderung gegolten, aber jetzt müßten die Zentralbeamten länger in G 2 bleiben als die Bezirksbeamten. Mancher Beamte, der früher seine Versetzung in die Zentralverwaltung angestrebt habe, der besseren Beförderung wegen, sei heute sehr enttäuscht, da die Beförderung im Bezirk jetzt eine bessere sei.

Die Nachteile des Klassensystems würden nun noch verschärft durch die Stellenverminderung infolge der Sparpolitik, die geradezu verhängnisvoll wirke, so daß die von der Tarifreform erhofften Vorteile den betroffenen Beamten völlig entgingen, ja daß sogar Verschlechterung gegen früher einträte. Es wird rechnerisch nachgewiesen, wie durch den Wegfall einer oberen Stelle zwei Beförderungsstellen verloren gehen und aus dem Staatsvoranschlag des Ministeriums der Finanzen Beispiele dafür angeführt. Die Folge der Stellenverminderung sei Verminderung der Beförderungsstellen von den oberen Gehaltsklassen herunter und weiteres Hinausschieben der etatmäßigen Anstellung der nichtetatmäßigen Anwärter, und doch „sollte in der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit in nicht geringem Maße die Verbesserung der mittleren Beamten bestehen". Das Klassensystem wirke eben unheilvoll bei Stellenverminderung.

Alle Beamten, die beim Vollzug des Gehaltstarifs in G 2 zurückgeblieben seien, hätten vom neuen Tarif kaum einen Vorteil, da der Höchstgehalt nur um 200 ℳ hinaufgesetzt worden sei, und doch sollte der Tarif allen Beamten jetzt schon eine merkliche und fühlbare Aufbesserung bringen, nicht erst den in späterer Zeit nachkommenden Beamten.

Schmerzlich werde der Wegfall verschiedener E-Stellen empfunden, beim Verwaltungshof, der Zoll- und Steuerdirektion und der Oberrechnungskammer. Die Folgen dieses Wegfalles werden geschildert. Es wird auch die Berechtigung der Regierung angezweifelt, ob man Stellen, die im Gehaltstarif festgelegt seien, durch budgetäre Maßregeln vermindern und dadurch die Verhältnisse der Beamten verschlechtern dürfe. Der finanzielle Erfolg sei ein sehr geringer, wie dies bei den einzelnen Stellen nachgewiesen wird. Sodann wird an den weiteren geplanten Stellenverminderungen im Bereiche der Eisenbahn- und Justizverwaltung Kritik geübt und auf die mustergiltige Besoldungsordnung des Reichs hingewiesen, wo eine Klasseneinteilung nicht stattfinde; eine ähnliche Ordnung erstrebe man auch für Baden und bitte deshalb die hohe Kammer, „eine solche Umgestaltung des Gehaltstarifs für eine nicht zu ferne Zeit in's Auge zu fassen und bei der Regierung anregen zu wollen; bis eine solche möglich sei, wolle man in dem jetzt geltenden Gehaltstarif

tarif die vorgesehenen Prozentsätze streichen und dafür in den Beförderungsklassen in Abteilung F etwa die Bemerkung setzen: „einrücken nach 10jähriger Dienstzeit in Abteilung G".

„Bei den Spitzenstellen wären die angegebenen Prozentsätze ebenfalls zu streichen und im Budget so viele Spitzenstellen anzufordern, als dem tatsächlichen Bedürfnis entspreche."

„Bei ihrer Besetzung wäre das Dienstalter mit zu berücksichtigen und nicht ohne Grund vollständig außer Acht zu lassen, wie dies beim Vollzug des Gehaltstarifs geschehen sei."

„Sollte aber in jetzigem Zeitpunkt eine solche Änderung sich als undurchführbar erweisen, dann sollte doch wenigstens eine Bestimmung getroffen werden, daß bei Stellensparung die wegfallenden Stellen bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse nur bei der untersten Klasse abgeschrieben würden." Die Regierung könnte dann Stellen einsparen, ohne daß die Beamten in der ihnen zugesicherten Beförderungsmöglichkeit verschlechtert würden.

Antwort der Regierung (siehe Nr. 8 S. 25).

Stellung der Kommission.

Diese Petition enthält den Ausdruck der Unzufriedenheit darüber, daß im Jahre 1908 durch den neuen Gehaltstarif die mittleren Beamten nicht noch mehr aufgebessert worden sind, als dies geschehen ist, und daß durch Einsparung von Stellen die Beförderungsmöglichkeit verschlechtert werde. In verschiedenen vorgehend schon behandelten Petitionen sind ähnliche Wünsche und Beschwerden zum Ausdruck gelangt.

Ihre Kommission hält den Gehaltstarif für ein abgeschlossenes Werk, an dem in der nächsten Zeit nicht gerüttelt werden soll; sie bedauert, daß der gute Wille der Regierung, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen und der Beschluß des Landtages, der eine über die Regierungsvorlage hinausgehende erhebliche Mehrgewährung an Gehalten einführte, so wenig von den mittleren Beamten oder doch wenigstens von einer großen Anzahl derselben anerkannt wird, wie dies in der Petition zum Ausdruck gelangt. Wenn die Regierung es für nötig findet, eine Verminderung von Stellen eintreten zu lassen, die überflüssig erscheinen, so begrüßt die Kommission ein solches Vorgehen im allgemeinen Staatsinteresse. Ihre Kommission verkennt auf der andern Seite zwar nicht, daß durch den Vollzug des Gehaltstarifs Härten für Einzelne vorgekommen sein mögen. Sie kommt daher zu dem einstimmigen **Antrag:**

Hohes Haus möge die vorliegende Petition der Gr. Regierung insoweit zur Kenntnisnahme überweisen, daß bei weiterem Vollzug des Gehaltstarifs Härten tunlichst vermieden werden sollen, im übrigen aber wolle das hohe Haus über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

29. Petition des badischen Technikerverbandes (Landesverwaltung des deutschen Technikerverbandes) die Lage der Techniker im Dienst der Gr. Staatsverwaltung betr.

Beil. 29

Die Petition führt aus:

Der neue Gehaltstarif habe unter den Technikern berechtigte Erregung hervorgerufen, deren Gründe durch Folgendes erörtert werden sollen:

Es sei die Jahresvergütung der nichtetatmäßigen Werkmeister auf 1800—2000 ℳ festgesetzt worden; die Techniker ohne Prüfung erhielten noch weniger. Die Gehalte seien früher höher gewesen (siehe die Tabelle in der Anlage). Die neuen Bestimmungen brächten also für die Techniker bei der Eisenbahn wohl eine kleinere Verbesserung, aber auf der anderen Seite eine starke Verschlechterung durch den Wegfall der Aversen und Baudienstzulagen im Betrage von 360—600 ℳ. Diese Verschlechterung trete ein zu einer Zeit, wo die Lebenshaltung sich verteuere. Dieses Gehalt entspreche nicht der Verantwortung, die auf dem Techniker ruhe, weitere Verschlechterung sei für den Techniker ferner dadurch eingetreten, daß man ihn zu einem Unterbeamten degradiert habe.

Sie bäten deshalb um Festsetzung der Gehalte für nichtetatmäßige Techniker von 2000—2700 ℳ. Das Höchstgehalt soll in 7 Jahren zu erreichen sein.

Die 1. etatmäßige Anstellung solle dann in G 2 stattfinden.

Techniker ohne Werkmeisterprüfung sollen künftig nur bis zu 3 Jahren beschäftigt werden dürfen mit einer den vorgenannten Sätzen entsprechenden Vergütung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wünsche man die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen derart, daß man nach 7 Jahren etatmäßig angestellt werden könne. Es bestehe nämlich ein Mißverhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen, auch seien nicht alle etatmäßigen Stellen besetzt.

Des weiteren werden dann in der Petition Wünsche geäußert bezüglich der Kündigungsfristen und einer Entschädigungspflicht bei Krankheit und militärischen Übungen, letztere soll auf 6 Wochen ausgedehnt, für erstere sollen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung angewendet werden.

Die Regierung (Gr. Finanzministerium) antwortet:

Zunächst möchten wir vorausschicken, daß in der Eingabe des Badischen Technikerverbandes übersehen ist, daß der vom 1. Juli 1908 an gültige Gehaltstarif nur die Bezüge der etatmäßigen Beamten regelt, während die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten im Verordnungsweg festgesetzt worden sind. Unter Techniker versteht die Eingabe die bei der staatlichen Hochbauverwaltung oder bei der Eisenbahnverwaltung verwendeten Personen, die nach Absolvierung der Baugewerkeschule die Werkmeisterprüfung abgelegt oder wenigstens einige Semester diese Schule besucht haben.

Nach dem neuen Gehaltstarife beginnen die Werkmeister als „Technische Beamte" Gehaltsklasse II (Abteilung G O.Z. 2c des Tarifs) bei ihrer etatmäßigen Anstellung mit einem Mindestgehalt von 1700 ℳ und gelangen in der Gehaltsklasse I (Abt. F O.Z. 3c des Tarifs) zu einem Höchstgehalt von 3800 ℳ; wenn ihnen eine wichtigere Stelle übertragen wird, sogar zu einem Höchstgehalt von 4100 ℳ (Abt. F O.Z. 2c des Tarifs), während sie nach dem alten Tarif unter der Bezeichnung „Technische Assistenten" (Abt. H O.Z. 1 des Tarifs) einen Gehalt von 1700 bis 3000 ℳ und nur einige wenige als „Zeichner" (Abt. F O.Z. 5 des Tarifs) einen Höchstgehalt von 3500 ℳ erreichen konnten. Bei dieser erheblichen Erhöhung des Höchstgehaltes ist es nicht recht begreiflich, daß — wie es zu Beginn der Petition heißt — der neue Gehaltstarif unter den Technikern eine berechtigte Erregung hervorgerufen habe.

Hinsichtlich der nichtetatmäßig angestellten Werkmeister ist zwischen solchen zu unterscheiden, die lediglich vorübergehend — bei außerordentlichem Bedarf an Bauführern für umfangreiche Neubauten wie Heil- und Pflegeanstalten, Landesgefängnisse u. dgl. — in vertragsmäßiger Weise eingestellt werden, und solchen, die im staatlichen Dienste ständig oder wenigstens längere Zeit verbleiben wollen, zunächst im Vertragsverhältnis beschäftigt werden, nach einiger Zeit die Beamteneigenschaft erlangen und als Anwärter für etatmäßige Amtsstellen gelten. Die Höhe der Bezahlung der blos vorübergehend angenommenen Werkmeister ist von Angebot und Nachfrage abhängig; sie steigt mit zunehmender privater und staatlicher Bautätigkeit und fällt in Zeiten darniederliegender Bautätigkeit. Sie muß selbstverständlich höher sein als die Bezahlung der mit Aussicht auf etatmäßige Anstellung im Staatsdienste verwendeten Werkmeister und hat in den letzten zehn Jahren zwischen 1800 ℳ (für junge Werkmeister) und 2700 ℳ (für ältere Werkmeister) geschwankt; in einzelnen Fällen (bei Vertrauensstellungen) ist man bis 3600 ℳ gegangen. Die Vergütung der Anwärter auf etatmäßige Stellen richtet sich nach § 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betr. (G.- u. V.O.B. Seite 331). Hiernach darf die Höchstvergütung in der Regel die Dienstbezüge nicht übersteigen, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Die Jahresvergütung dieser Anwärter beginnt daher mit 1800 ℳ und soll den Höchstbezug von 2000 ℳ nicht übersteigen, weil ihre Dienstbezüge (Gehalt und Wohnungsgeld) bei der ersten etatmäßigen Anstellung 1700 ℳ (Mindestgehalt) + 230 ℳ (Wohnungsgeld für Beamte der Tarifabteilung G und für die fünfte Ortsklasse) = 1930 ℳ betragen. Die Verwaltung ist allerdings früher (in Zeiten großen Bedarfs von technischen Gehilfen) auch bei diesen Werkmeistern in ihrer Entlohnung höher gegangen, was aber zu dem Mißstand geführt hat, daß bei der ersten etatmäßigen Anstellung eine für den Beamten sehr empfindliche Minderung des Dienst-einkommens eintreten mußte. Soweit Werkmeister am 1. Juli 1908 eine über die jetzige Norm hinausgehende Vergütung hatten, ist sie ihnen belassen worden, so daß eine Herabsetzung der Bezüge der zu jener Zeit im Dienste befindlichen Werkmeister in keiner Weise stattgefunden hat. Bei der Eisenbahnverwaltung wurde bei den Werkmeistern und technischen Gehilfen kein Unterschied in der Bezahlung nach der Richtung hin gemacht, ob die Verwendung im Dienste ständig oder nur vorübergehend ist, schon aus dem Grunde, weil es sich hier nicht voraussehen läßt, ob ein Bediensteter ständig oder nur vorübergehend im Dienste bleiben wird oder nicht. Die Aufnahme erfolgt hier in allen Fällen mit dem Vorbehalt einer gegenseitigen Kündigungsfrist.

In der Eingabe wird ferner gewünscht, daß Techniker ohne Werkmeisterprüfung in Zukunft nur noch aushilfsweise bis zur Höchstdauer von drei Jahren beschäftigt werden sollen. Wir sind nicht in der Lage, diese Zusicherung zu geben, sondern müssen uns unsere Entschließung von Fall zu Fall vorbehalten. In der Regel werden die Werkmeister den Technikern ohne Werkmeisterprüfung vorgezogen. Wenn jedoch ein ungeprüfter Techniker in der Praxis sich gut bewährt, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht länger als drei Jahre beschäftigt werden sollte. Für die etatmäßige Anstellung kommen bei der Hochbauverwaltung solche Techniker in der Regel nicht in Betracht. Meistens sind die ungeprüften Techniker Schüler der Baugewerkeschule, die einige Semester diese Schule besucht haben, dann aber sich zunächst praktische Kenntnisse verschaffen oder aber die Mittel zu weiterem Studium sich verdienen wollen. Bei der Eisenbahnverwaltung ist Gelegenheit gegeben, Techniker ohne Werkmeistervorbildung dauernd im Dienst zu solchen Arbeiten zu verwenden, für welche Techniker mit Werkmeistervorbildung nicht erforderlich sind. Solche Techniker können als Bahn- und Telegraphenmeister (H 3 d und H 1 d des Gehaltstarifs) und als untere technische Beamte und Zeichner (H 3 c und H 1 b des Gehaltstarifs) etatmäßig angestellt werden. Der Antrag, Techniker ohne Werkmeistervorbildung nur aushilfsweise bis zur Höchstdauer von drei Jahren zu beschäftigen, ist daher für die Eisenbahnverwaltung nicht annehmbar.

Des Weiteren wird in der Eingabe verlangt, daß die etatmäßigen Stellen derart vermehrt werden, daß nach sieben Jahren bestimmt die etatmäßige Anstellung erreicht werden kann. Über die Frage der Errichtung neuer etatmäßiger Stellen im allgemeinen hat sich die Gr. Regierung schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß dafür nicht die persönlichen Verhältnisse der Anwärter für solche Stellen, sondern lediglich die Bedürfnisse des Staates maßgebend sein dürfen. In der staatlichen Hochbauverwaltung waren im Jahre 1886 acht etatmäßige Stellen für Werkmeister für die 14 Bezirksbauinspektionen vorgesehen; der Staatsvoranschlag für 1908/09 enthält deren 22 und im Staatsvoranschlag 1910/11 sind zwei weitere Stellen angefordert, so daß — abgesehen von den technischen Beamten bei der technischen Revision des diesseitigen Ministeriums — auf jede Bezirksbauinspektion ein etatmäßiger Gehilfe, auf größere Bezirksbauinspektionen zwei solcher kommen, was für den normalen Bedarf vollständig ausreicht. Immerhin ist für eine spätere Voranschlagsperiode beabsichtigt, noch zwei weitere etatmäßige Stellen anzufordern, weil die bauliche Unterhaltung der Heil- und Pflegeanstalten bei Wiesloch und Konstanz dies wünschenswert erscheinen läßt. Der dienstälteste Werkmeister bei der Hochbauverwaltung, der im Laufe dieses Sommers noch zur etatmäßigen Anstellung gelangen wird, hat ein Dienstalter von nicht ganz 9 Jahren. Der Staatsvoranschlag der Eisenbahnverwaltung für 1910/11 enthält für Techniker ohne Hochschulbildung und Zeichner folgende etatmäßige Stellen:

			Gehaltstarif
2	Stellen für Bureauvorsteher bei der Generaldirektion	. . . . .	E 1 k, E 2 m
12	„ „ Werkstättevorsteher	. . . . .	F 2 g
31	„ „ technische Beamte (wichtigere Stellen)	. . . . .	F 2 e
31	„ „ „ „ (Gehaltsklasse I)	. . . . .	F 3 c
97	„ „ „ „ („ II)	. . . . .	G 2 c
7	„ „ Zeichner („ I)	. . . . .	F 3 d
14	„ „ „ („ II)	. . . . .	G 2 d
16	„ „ technische Beamte und Zeichner („ I)	. . . . .	H 1 b
32	„ „ „ „ „ „ („ II)	. . . . .	H 3 c
38	„ „ Bahn- und Telegraphenmeister („ I)	. . . . .	H 1 d
77	„ „ „ „ „ („ II)	. . . . .	H 3 d
357	Stellen.		

Ferner an nichtetatmäßigen Stellen:

30	Stellen für Werkführer und Betriebsleiter,
99	„ „ technische Gehilfen und Zeichengehilfen,
15	„ „ Bahnmeister
144	Stellen, mithin im ganzen 501 Stellen.

Diese Zahl entspricht dem dienstlichen Bedürfnis. Eine Notwendigkeit, weiterhin eine größere Stellenvermehrung eintreten zu lassen, wird sich voraussichtlich nicht ergeben.

Die Angabe in der Eingabe, daß z. Zt. die etatmäßigen Stellen nicht alle besetzt seien, trifft für die staatliche Hochbauverwaltung nicht zu. Mit Ausnahme von 2 Zeichnerstellen (G 2 d), die z. Zt. aus dienstlichen Gründen vorübergehend unbesetzt sind, sind auch bei der Eisenbahnverwaltung alle technischen Beamtenstellen und Zeichnerstellen besetzt.

Wenn schließlich im vorletzten Absatz der Eingabe gebeten wird, für die Kündigung die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auf das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten Techniker anzuwenden und die Entschädigungspflicht in Krankheitsfällen und bei militärischen Übungen auf sechs Wochen auszudehnen, so sei darauf hingewiesen, daß bei der Hochbauverwaltung im Dienstvertrag beiderseits eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart wird mit der Beschränkung, daß jeweils nur auf den ersten eines Monats gekündigt werden darf, und daß seit neuerer Zeit im Anschluß an § 616 B.G.B. auch bei militärischen Übungen und Krankheiten die Vergütung in weitgehender Weise weiter bezahlt wird. Bei der Eisenbahnverwaltung wird bei der Aufnahme in der Regel eine gegenseitige 14tägige Kündigungsfrist vereinbart, die sich bei Verleihung der Beamteneigenschaft auf 4 Wochen erstreckt. In besonderen Fällen werden auch längere gegenseitige Kündigungsfristen zugestanden. Bei der gleichen Verwaltung wird die Vergütung der vertragsmäßig verwendeten Personen (ohne Beamteneigenschaft) im Falle der Erkrankung in der Regel 14 Tage von der eingetretenen Dienstunfähigkeit an weiter bezahlt. Bei Einberufung zu militärischen Pflichtübungen werden den vertragsmäßig angestellten Bediensteten (ohne Beamteneigenschaft), welche keine militärische Charge oder eine solche des Unteroffizierstandes bekleiden, die Dienstbezüge ohne weiteres 14 Tage lang belassen. In beiden Fällen erfolgt beim Vorliegen besonderer Umstände eine Belassung der Dienstbezüge auch in weiterem Umfange. Bei Dienstbehinderung der nichtetatmäßigen Beamten treten allgemein die Bestimmungen des VI. Abschnittes der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz in Wirksamkeit.

Im übrigen gestatten wir uns auf die der Petitionskommission gegebenen Beantwortungen des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf die von den verschiedenen Technikerarten und Technikervereinen an den jetzigen Landtag eingereichten Petitionen hinzuweisen (siehe unten Ziffer 30).

Gleiche Wünsche wie in dieser Petition werden geäußert in:

Beil. 30. **30. Petition staatlich geprüfter Werkmeister e. V. in Karlsruhe, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister im Dienste der Gr. Staatsverwaltung betr.**

Der Verein bittet, die hohe Zweite Kammer wolle bei der Gr. Regierung dahin wirken, daß 1. das Höchstgehalt der nichtetatmäßigen staatlich geprüften Werkmeister von 2000 ℳ auf 2700 ℳ erhöht werde; 2. daß bei der Festsetzung des Gehaltes das Alter, die Dienstfähigkeit und Führung zu berücksichtigen sei; 3. daß ein billiger Ausgleich in der Bezahlung derjenigen Techniker der Gr. Staatseisenbahnverwaltung herbeigeführt werde, die durch den Entzug der Bauzulagen oder Aversen in ihrem Gesamteinkommen Kürzungen erfahren haben.

Begründung: Eine Eingabe der Hochbauwerkmeister bei der Eisenbahn an das Ministerium mit der Darlegung ihrer Wünsche sei ohne Erfolg geblieben, daher wendeten sie sich an den Landtag.

Die Hochbauwerkmeister im Bereiche der Finanzverwaltung hätten früher mit bestimmten Beträgen als Entlohnung begonnen, die dann nach und nach gesteigert worden seien bis zu 2700 ℳ. Ähnlich nur mit geringeren Sätzen und geringerem Höchstgehalt sei es bei der Eisenbahnverwaltung gewesen.

Mit dem neuen Gehaltstarif seien einheitliche Sätze geschaffen worden, für beide Dienstzweige Anfangsgehalt 1800 ℳ mit jährlichen Zulagen von je 100 ℳ bis zum Höchstgehalt von 2000 ℳ.

Diese Neuerung berühre die im Bereich der Bezirksbauinspektionen bezw. des Finanzministeriums vor der Neuregelung angestellten Werkmeister nicht, denn bisher bezahlte höhere Gehälter seien belassen worden, nur würden keine Gesuche um Besserstellung mehr berücksichtigt. Bei der Eisenbahnverwaltung sei zwar nunmehr der Höchstgehalt um 80 ℳ hinauf gesetzt worden, aber die bisher gewährten Aversen und Bauzulagen seien größtenteils in Wegfall gekommen, ein Ausfall von 300 bis 600 ℳ jährlich. Die Techniker bei der Eisenbahnverwaltung blieben also im Gehalt hinter den vorgenannten Technikern erheblich zurück.

Der Betrag von 2000 ℳ als Höchstgehalt sei zu gering. Dieser sei wohl mit Rücksicht auf die etatmäßige Anstellung so festgesetzt, die Bezahlung sei geringer gegen früher, weil das Angebot größer sei und man nunmehr die Bezahlung wohl auch in den Rahmen der anderen etatmäßigen Beamten einpassen müsse. Dies wäre wohl recht

wenn die etatmäßige Anstellung Vielen in nicht zu ferner Zukunft in sichere Aussicht gestellt werden könnte, aber das sei nicht der Fall; denn beim Techniker lägen die Verhältnisse anders, wie bei Anwärtern auf andere mittlere Beamtenstellen. Er brauche länger zu seiner Ausbildung und käme daher immer erst im vorgerückten Alter zu seiner Anstellung. Man wende sich also gegen diese niederen Sätze, die keine Rücksicht auf Alter, Fähigkeit, Dienstzeit und Führung nähmen. Auch bäten sie darum, daß der Staat die Not der Zeit nicht noch vergrößere, die durch das Überangebot ihrer Dienste entstanden sei, durch eine geringere Entlohnung der angebotenen Dienste, schon wegen der zu befürchtenden ungünstigen Rückwirkung auf die Techniker bei Gemeinden und anderen Körperschaften.

Wenn die Eisenbahnverwaltung zu geringerer Entlohnung der Techniker habe gelangen können, so habe das seinen Grund in größerem Wettbewerb, günstigeren Anstellungsverhältnissen und vorwiegend in der Gewährung von Baudienstzulagen und Aversen, die als Gehaltszulage betrachtet wurden, und die auch bestehen blieben bei einer Änderung des Dienstes. Durch den Gehaltstarif seien aber diese Zulagen nach und nach weggekommen; sie glauben, daß derartige Härten vom Gesetz nicht beabsichtigt gewesen seien. So seien bei der Eisenbahnverwaltung geprüfte Techniker im Alter von 35—38 Jahren mit einem Diensteinkommen von nur 2000 ℳ, die auf etatmäßige Anstellung warteten.

Sie bäten daher um Erhöhung des Höchstgehaltes auf 2700 ℳ, also um die Erhaltung der bisherigen Vergütungen, um dadurch auch fortgeschrittene Arbeitsfähigkeit und Erfahrung älterer Techniker dem Staate im Interesse des Staates erhalten zu können; des weiteren wird gebeten um die Herbeiführung eines billigen Ausgleichs in der Bezahlung derjenigen Techniker der Gr. Eisenbahnverwaltung, die durch den Entzug der Baudienstzulagen oder Aversen an ihrem Gesamteinkommen Kürzungen erfahren haben.

Die Regierung (Gr. Ministerium des Gr. Hauses usw.) antwortet:

Der in der rückfolgenden Petition vorgebrachte Wunsch nach Erhöhung der Höchstvergütung der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister ist auch in der von der Kommission dem Gr. Finanzministerium überwiesenen Petition des Badischen Technikerverbandes, die Lage der Techniker im Dienste der Gr. Staatsverwaltung betreffend, enthalten. Wir gestatten uns daher, auf die der Kommission von jenem Ministerium zugehende Beantwortung der bezeichneten Petition Bezug zu nehmen.

Soweit in der vorliegenden Petition auf die Verhältnisse bei der Staatseisenbahnverwaltung abgehoben ist, bemerken wir:

Die Behauptung in der rückfolgenden Petition, daß die Bezahlung der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister früher höher gewesen sei als jetzt, ist zutreffend. Die Eisenbahnverwaltung war eben früher zu Zeiten großen Bedarfs an technischen Gehilfen und beim Mangel an Hochbauwerkmeistern genötigt, in der Entlohnung höher zu gehen, um geeignete Leute für ihren Dienst zu gewinnen und darin zu erhalten. Mit dem Aufhören dieser Ausnahmeverhältnisse mußte dazu übergegangen werden, die Bezahlung der Hochbauwerkmeister mit den Bezügen des übrigen nichtetatmäßigen Personals der Verwaltung in Einklang zu bringen. In den letzten Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs war ihre Vergütung, wie bei den Tiefbauwerkmeistern, auf 1880—1920 ℳ festgesetzt.

Bei der Neuregelung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals im Zusammenhang mit der Durchführung des neuen Gehaltstarifs wurden auch die Bezüge der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister durch Vereinbarung unter den beteiligten Ministerien neu geordnet. Dabei war hinsichtlich der Höchstvergütung die Bestimmung in § 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung zu beachten. Hiernach darf die Höchstvergütung eines nichtetatmäßigen Beamten in der Regel die Dienstbezüge nicht übersteigen, welche die Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Ort der untersten für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, Wohnungsgeld und tarifmäßiger Dienstzulage erhalten können. Mit Rücksicht hierauf wurde die Höchstvergütung der Hochbauwerkmeister auf 2000 ℳ festgesetzt, weil ihre Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einem Ort der untersten in Betracht kommenden Ortsklasse III $1700 + 230 = 1930$ ℳ betragen. Wie bereits erwähnt, ist in früheren Jahren eine höhere Bezahlung gewährt worden, was aber den Mißstand hatte, daß bei der späteren etatmäßigen Anstellung eine erhebliche, von den Beamten sehr schmerzlich empfundene Minderung des Diensteinkommens eintrat. Soweit Werkmeister vor dem 1. Juli 1908 eine über die jetzige Norm hinausgehende Vergütung hatten, ist sie ihnen, was auch in der vorliegenden Petition anerkannt wird, belassen worden, so daß eine Herabsetzung der Vergütung der zu jener Zeit im Dienst befindlichen Werkmeister nicht stattgefunden hat.

Die für die Hochbauwerkmeister vorgesehene Höchstvergütung von 2000 ℳ ist auch im Vergleich zu den Höchstvergütungen der übrigen nichtetatmäßigen Beamten als angemessen zu erachten. Wir verweisen darauf, daß die Höchstvergütung bei den wissenschaftlich gebildeten Beamten (Regierungs-, Gerichts-, Forst- und Finanzassessoren, Regierungsbaumeistern und Lehramtspraktikanten) 2500 ℳ, Geometern 2000 ℳ, Handels-, Gewerbe- und Realschulkandidaten, Zeichen- und Musiklehrerkandidaten 2000 ℳ, Finanz- und Eisenbahnassistenten und Aktuaren (bei Versehung von mittleren Beamtenstellen) 1800 ℳ beträgt. Nach den vorstehenden Darlegungen kann eine allgemeine Erhöhung der Höchstvergütung der Werkmeister über 2000 ℳ hinaus nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Bewilligung einer höheren Vergütung als 2000 ℳ an einen nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister ist nur in den Fällen möglich, in denen der Beamte nach seinem Lebens- und Dienstalter gemäß § 9 Abs. 3 G.O. bei der etatmäßigen Anstellung einen erhöhten Anfangsgehalt erhalten könnte. In diesen Fällen kann auch dem nichtetatmäßigen Beamten eine der Erhöhung des Anfangsgehalts über den tarifmäßigen Mindestgehalt entsprechende Aufbesserung der Höchstvergütung bewilligt werden. Von dieser Bestimmung konnte aber zugunsten der vorhandenen Hochbauwerkmeister bisher noch kein Gebrauch gemacht werden, weil sie den Anforderungen des § 9 Abs. 3 G.O. hinsichtlich der Dienstzeit noch nicht genügen.

Die nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister, bei denen seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs eine Kürzung oder ein Wegfall der Baudienstzulagen oder Diätenaversen eingetreten ist, sind in dem anliegenden Verzeichnis unter A aufgeführt. In der letzten Spalte des Verzeichnisses sind im einzelnen die Gründe angegeben, welche zur Kürzung oder zum Wegfall der Baudienstzulagen oder Aversen Veranlassung gegeben haben. Hiernach mußte in allen diesen Fällen der Wegfall oder die Kürzung der Baudienstzulage oder der Diätenaversen wegen Änderung in der Verwendung der Werkmeister erfolgen. Die Maßnahme steht somit mit der Neuordnung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals in keinem ursächlichen Zusammenhang. Zu beachten ist, daß die Hochbauwerkmeister nach Wegfall der Diätenaversen bei auswärtiger Verwendung die geordnete Aufwandsentschädigung anrechnen dürfen.

Von 39 nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeistern bezogen vor dem 1. Juli 1908 Baudienstzulagen oder Diätenaversen 20 Mann; jetzt sind noch 15 im Genuß solcher Nebenbezüge (vergl. das beiliegende Verzeichnis unter A O.Z. 1 und 4 und B). Dem Wegfall der Diätenaversen steht aber, wie bereits bemerkt, der Bezug der geordneten Aufwandsentschädigung bei auswärtigen Dienstgeschäften gegenüber.

Anlage.

Stellung der Kommission zu diesen **beiden** Petitionen.

Die Wünsche der Petenten gehen nach Erhöhung der Bezahlung für nichtetatmäßig geleistete Dienste; die Regelung dieser Gehalte erfolgt nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung, und ist es der Regierung überlassen, eine solche Regelung den momentanen Verhältnissen entsprechend durchzuführen. Ihre Kommission kommt daher zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle über die beiden vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

eil. 31. **31. Bitte der Hafenaufseher Hör, Schiffmacher und Schneider in Mannheim um Erhöhung ihres Gehaltes.**

Die Petition führt aus:

Die etatmäßigen Niederlageaufseher beim Hauptsteueramt in Mannheim hätten auf ihre Eingabe hin nachträglich auf Grund des § 9 Abs. 3 zwei Zulagebeträge nachbezahlt erhalten. Hör, Schiffmacher und Schneider, welche derselben Beamtenklasse von 1882 resp. 1888 bis 1903 angehört hätten, und nun seit 1904 etatmäßig angestellt seien, hätten ebenfalls um Erhöhung ihres Gehaltes gebeten mit gleicher Begründung wie obige, seien aber abschlägig beschieden worden mit der Angabe, daß ihr Gesuch der gesetzlichen Grundlage entbehre.

Ihr Dienst sei ein viel anstrengenderer und verantwortungsvollerer wie jener der Niederlageaufseher, auch sei er nicht ganz ungefährlich bei Nachtzeit; sie hätten Postendienst, jene nicht; sie hätten täglich 2—3 Stunden mehr Dienst wie jene; sie hätten größerern Aufwand für Fußbekleidung usw.; sie gelangten ebenfalls erst im 42. resp. 43. Lebensjahre zur Anstellung und seien an Lebensalter älter wie jene; sie bekämen aber weniger Gehalt wie ihre Kollegen (1265 gegen 1340 ℳ, somit 75 ℳ weniger).

Sie bäten daher die Landstände, dahin zu wirken, daß sie den im Gehalt aufgebesserten Niederlageaufsehern wenigstens gleichgestellt würden.

Verzeichnis der Hochbauwerkmeister.

A, bei denen seit 1. Juli 1908 eine Kürzung der Aversen oder Baudienstzulagen eingetreten ist;
B, welche noch Baudienstzulagen oder Pauschbeträge für Aufwandsentschädigung beziehen.

Stand vom März 1910.

O.-Z.	Namen	Jetzige Stationierung	Bezüge **vor** der Kürzung			Bezüge **nach** der Kürzung			Zeitpunkt der Kürzung	Ursache der Kürzung
			Jahresvergütung ℳ	Diätenaversum (Pauschbetrag) ℳ	Baudienstzulage ℳ	Jahresvergütung ℳ	Diätenaversum (Pauschbetrag) ℳ	Baudienstzulage ℳ		
					A.					
1	Bizer, Emil	Karlsruhe I	2000	600 ab 1. IV. 09	—	2000	360	—	1. IX. 09	Bizer wurde ab 1. IX. 09 nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher auswärts beschäftigt.
2	Keilholz, Georg	Pforzheim	2000	—	480	2000	—	—	1. VI. 09	Wegen Versetzung von Mannheim nach Durlach (Änderung in der Verwendung). Wegfall der Baudienstzulage mit dem Versetzungsvollzug am 1. VI. 09. Jetzt in Pforzheim; darf seither Aufwandsentschädigung anrechnen.
3	Jäckle, Emil	Karlsruhe I	2000	300	—	2000	—	—	1. I. 10	Wird nur noch in geringem Umfang auswärts beschäftigt; darf daher wieder die geordnete Aufwandsentschädigung anrechnen.
4	Platz, Otto	Eberbach	2000	600	—	2000	480	—	1. VII. 09	Verminderte auswärtige Beschäftigung.
5	Benz, Rudolf	Konstanz	2000	600	—	2000	—	—	10. II. 09	Wegfall der Voraussetzungen zur Bewilligung eines Pauschbetrags infolge Versetzung von Gernsbach nach Singen am 10. II. 09 (Änderung in der Verwendung). Jetzt in Konstanz, darf geordnete Aufwandsentschädigung anrechnen.
6	Schmitt, Georg	Singen	2000	420	—	2000	—	—	1. V. 09	Wird ab 1. V. 09 nur noch in geringem Umfang auswärts verwendet; darf daher wieder die geordnete Aufwandsentschädigung anrechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Namen	Jetzige Stationierung	Jahresvergütung ℳ	Pauschvergütung für Aufwandsentschädigung ℳ	Baudienstzulage ℳ	Seit wann?
		B.				
1	Laubert, Philipp	Basel	2000	—	480	1. III. 04
2	Wild, Heinrich	Durlach	2000	—	480	1. IV. 07
3	Bizer, Emil	Karlsruhe	2000	360	—	1. IX. 09
4	Eichthaler, August	Karlsruhe	2000	360	—	1. VII. 09
5	Dörr, Karl	Kehl	2000	—	240	1. X. 07
6	Daubenberger, Karl	Heidelberg	2000	720	—	1. VII. 09
7	Rastetter, Emil	Offenburg	2000	—	360	1. IV. 05
8	Bacher, Max	Konstanz	2000	—	480	1. VIII. 07
9	Wittemann, Eduard	Villingen	2000	—	360	1. VII. 04
10	Blatz, Otto	Eberbach	2000	480	—	1. VII. 09
11	Scherer, Anton	Basel	2000	—	360	1. VII. 07
12	Müller, Joseph	Offenburg	2000	—	360	22. V. 05
13	Friedrich, Karl	Offenburg	1900	360	—	1. IV. 08

Die Regierung antwortet:

Die Bittsteller waren früher als Hilfsaufseher im Privatlageraufsichtsdienst verwendet. Als solche konnten sie nicht etatmäßig angestellt werden. Sie wurden deshalb auf ihren Wunsch im Jahr 1904 in den Hafenaufsichtsdienst übernommen und als Hafenaufseher etatmäßig angestellt. Die Regelung ihrer Gehalte beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs konnte lediglich nach den Bestimmungen in den §§ 38 und 39 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 erfolgen, und zwar erhielten Hör und Schiffmacher einen Gehalt von je 1265 ℳ, Schneider, der etwas später etatmäßiger Beamter wurde, einen solchen von 1260 ℳ.

Die 3 Aufseher beklagen sich nun darüber, daß sie im Gehalt hinter andern Aufsehern zurückständen, die nach ihnen zur etatmäßigen Anstellung gekommen seien; sie bitten deshalb, diesen Aufsehern im Gehalt mindestens gleichgestellt zu werden.

Wie schon erwähnt, konnten die Hilfsaufseher im Privatlageraufsichtsdienst früher nicht etatmäßig angestellt werden. Diese Möglichkeit wurde erst durch den Vollzugstarif zum Gehaltstarif geschaffen, wo unter O.Z. 204 in den erläuternden Bemerkungen zu den Gehaltstarif-Abteilungen K O.Z. 11 und K O.Z. 2 f „Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung" auch die Aufseher zur Bewachung von Privatlagern aufgeführt sind, und durch die Anforderung einer Anzahl Stellen für diese Aufseher im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09. Es darf hierwegen auf die Erläuterungen Seite 45 zum Spezialbudget des Finanzministeriums — Zollverwaltung — Titel VII § 7 in diesem Nachtrag verwiesen werden.

Zunächst wurden im August 1908 18 und im März 1909 sodann weitere 4 Hilfsaufseher im Privatlageraufsichtsdienst etatmäßig angestellt, nachdem einer der im August 1908 angestellten gestorben und ein anderer zum Hafenaufseher ernannt worden war. Einige dieser Aufseher waren zuvor Ruhegehaltsempfänger gewesen. Die Gehalte sind bei diesen Anstellungen unter dem Gesichtspunkte festgesetzt worden, daß die Angestellten keine Minderung ihrer bisherigen Bezüge erleiden sollen. Soweit es sich nicht um Ruhegehaltsempfänger handelte, ist dieses Ziel, abgesehen von einem Fall, durchweg durch die Gewährung des Mindestgehalts und des Wohnungsgeldes erreicht worden, in dem anderen Fall wurde mit unserem Einverständnis von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht. Bei den Ruhegehaltsempfängern wurde, um sie in ihren Bezügen nicht zu verkürzen, soweit es hierzu erforderlich war, der Gehalt auf Grund der Bestimmung in § 10 Abs. 2 der Gehaltsordnung festgesetzt.

In einer Eingabe vom 31. August v. J. haben sich 17 der neuangestellten Aufseher, darunter auch einige frühere Ruhegehaltsempfänger, an die Zoll- und Steuerdirektion mit der Bitte gewendet, ihnen auf Grund von § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung einen den Mindestgehalt um zwei Zulagebeträge übersteigenden Anfangsgehalt zu bewilligen, da sie alle erst nach mehr als zwölfjähriger, bei der Bemessung des Ruhegehalts anrechnungsfähiger Dienstzeit und nach vollendetem 32. Lebensjahr etatmäßig angestellt worden seien. Zur Begründung ihrer Bitte beriefen sie sich u. a. darauf, daß auch bei den Beamten der Eisenbahnverwaltung, denen erst durch den neuen Gehaltstarif die Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung eröffnet worden sei, von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.O. allgemein Gebrauch gemacht worden sei. Da diese Angabe zutreffend war und kein Grund vorlag, die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung ungünstiger zu behandeln als die der Eisenbahnverwaltung, haben wir die Zoll- und Steuerdirektion ermächtigt, den Anfangsgehalt (Mindestgehalt) von 14 der neuangestellten Aufseher auf Grund von § 9 Abs. 3 G.O. um je 2 Zulagebeträge von 70 ℳ, d. i. um 140 ℳ, den eines Aufsehers um 15 ℳ, ferner den Gehalt von 3 Aufsehern, die früher Ruhegehaltsempfänger waren, auf Grund von § 10 Abs. 2 G.O. ebenfalls um je 140 ℳ zu erhöhen.

Als wir die Genehmigung zu diesen nachträglichen Gehaltserhöhungen erteilten, konnte zwar mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen werden, daß sie andern Aufsehern Anlaß zu Berufungen geben werden, allein wir haben trotzdem geglaubt, den 18 Aufsehern eine Vergünstigung, die ihnen nach der neuen Gehaltsordnung zuteil werden zu lassen möglich war, nicht deshalb vorenthalten zu sollen, weil andere, bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen etatmäßig angestellte Aufseher, auf die diese Bestimmungen keine Anwendung finden können, weil sie wie auch die übrigen Bestimmungen der neuen Gehaltsordnung keine rückwirkende Kraft haben, von ihnen im Gehalt überholt werden. Wenn man solche Überholungen vermeiden wollte, würde dies in den einzelnen Verwaltungszweigen zu den größten Ungleichheiten führen, und es wäre bei Beamtenarten, bei denen Neuanstellungen rasch aufeinander folgen, nahezu unmöglich, von der in § 9 Abs. 3 G.O. gegebenen, für die erst später zur etatmäßigen Anstellung kommenden Beamten geschaffenen und von ihnen auch sehr begrüßten Möglichkeit überhaupt Gebrauch zu machen.

Der Wunsch der Bittsteller ist unter den gegebenen Verhältnissen zwar begreiflich, ihn zu erfüllen nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen aber nicht möglich.

Stellung der Kommission.

Die Petenten sind vor der Einführung des neuen Gehaltstarifs bereits etatmäßig angestellt gewesen, während die zum Vergleich herangezogenen Niederlagsaufseher erstmals durch die neue Gehaltsordnung zur etatmäßigen Anstellung gelangten. Dieser Umstand hat zu dem Unterschied der Gehaltsfestsetzung geführt. Der Wunsch nach gleichmäßiger Regelung der Gehalte stellt sich dar als ein Wunsch nach Änderung der Gehaltsordnung, dem aus den schon früher angegebenen Gründen nicht entsprochen werden kann. Daher kommt Ihre Kommission einstimmig zu dem **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Beil. 32. **32. Petition des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung.**

Die Petenten führen aus:

Unter dem alten Gesetz seien die Aktuare in H 9 untergebracht gewesen, bei der Beförderung zu Gerichtsschreibern usw. seien sie nach G 5 bezw. G 6 gekommen und hätten dabei die Beförderungszulage von 100 ℳ erhalten. Im neuen Gehaltstarif seien die Aktuare in G 3 eingereiht mit Beförderungsmöglichkeit nach G 2, jedoch ohne Beförderungszulage gemäß § 5 der G.O.

In den I. Staatsvoranschlag 1908/9 seien 45 neue Stellen der früheren Gehaltsklassen G 5 bezw. G 6 (jetzt G 2) eingestellt und auch genehmigt worden, da die Anforderung begründet erschien. Der größte Teil dieser Stellen sei auf 1. Juli 1908 besetzt worden, durch Beförderung von Aktuaren aus alt H 9 nach neu G 2. Die Beförderungszulage sei diesen Beamten vorenthalten worden, obwohl sie nach obigen Ausführungen hätte bewilligt werden sollen. Die Bitte des Vereines um Gewährung der Zulage sei vom Ministerium abgelehnt worden (Erlaß vom 25. Januar 1909). Die wiederholte Bitte, die sie durch § 36 Abs. 1 der V.V. z. G.O. für begründet hielten, sei ebenfalls abgewiesen worden (Erlaß vom 25. Oktober 1909), weil die Aktuare auf 1. Juli 1908 zunächst kraft Gesetzes nach G 3 eingereiht und dann erst durch Beförderung nach G 2 versetzt worden seien; (§ 36 beziehe sich nur auf Beförderungszulagen, die der neue Gehaltstarif vorsehe). Budgetvollzug und Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sei allerdings zusammengefallen, dadurch sei aber nicht ein zweimaliges Vorrücken der betr. Beamten eingetreten. Die Beförderung der betr. Beamten sei erfolgt durch die unter dem alten Gesetz durch Neuanforderung von Stellen geschaffene Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit, und sie sei erfolgt nach Alter und Verdienst. Für die Richtigkeit ihrer Ansicht spräche auch § 39 Abs. 2 der Gehaltsordnung in Verbindung mit der ihm beigegebenen Begründung durch die Gr. Regierung.

Im Bereich der Eisenbahnverwaltung seien in analogen Fällen Beförderungszulagen bewilligt worden und zwar deshalb, weil durch Anforderung im Staatsvoranschlag die Beförderungsmöglichkeit vorgelegen habe und die Zulage nach dem alten Gesetze hätte bewilligt werden müssen. Deshalb bittet der Verein um authentische Auslegung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung.

Die Regierung antwortet:

In Vollzug des Staatsvoranschlags 1908/09 sowie der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 wurden unter 14. August 1908 u. a. 36 etatmäßigen Justizaktuaren mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab unter Ernennung zu Gerichtsschreibern oder Registratur- oder Expeditur-Assistenten die Amtsstellen von mittleren Bureaubeamten II. Gehaltsklasse bei Zentralverwaltungen oder im Bezirksdienst (neuer Gehaltstarif Abteilung G 2) übertragen. Hierbei erhielten diese Aktuare gemäß § 38 der neuen Gehaltsordnung die bis zum 1. Juli 1908 erdiente Teilzulage des alten Tarifs und gemäß § 39 der Gehaltsordnung eine außerordentliche Zulage in Höhe von je 175 ℳ sowie (an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldes der Dienstklasse H im Anschlage von 520 ℳ) das Wohnungsgeld der Dienstklasse G im Anschlage von 600 ℳ bewilligt. Eine Beförderungszulage erhielten sie nicht, da die Justizverwaltung in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung die Bewilligung einer solchen mit der Bestimmung des § 39 Abs. 2 der neuen Gehaltsordnung nicht für vereinbar ansah.

Die beteiligten Beamten haben sich daraufhin teils selbst teils durch Vermittelung der Zentralleitung des Vereins mittlerer Justizbeamten an das Justizministerium mit der Bitte um nachträgliche Bewilligung der Beförderungszulage gewendet und die Bitte in gleicher Art begründet wie in vorliegender Petition.

Die Justizverwaltung hat, wie früher, so auch jetzt wieder, die vorgetragenen Gründe in wohlwollender Weise geprüft, sie kann sich aber von ihrer Richtigkeit so wenig wie früher überzeugen.

Im alten Gehaltstarif waren die Aktuare in Abteilung H 9 (Anfangsgehalt 1250, Höchstgehalt 1800 ℳ), die Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse und die Registratoren bei den Amtsgerichten in Abteilung G 6 (Anfangsgehalt 1500, Höchstgehalt 2600 ℳ), die Sekretariats-, Registratur- und Expeditur-Assistenten bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften in G 5 (Anfangsgehalt 1500, Höchstgehalt 2800 ℳ) untergebracht. Im Falle der Beförderung nach einer dieser Stellen erhielten die Aktuare gemäß § 6 der alten Gehaltsordnung eine Beförderungszulage in Höhe von 100 ℳ.

Der neue Gehaltstarif hat die Gerichtsschreiber, Registratoren und Expeditur-, Sekretariats- und Registratur-Assistenten II. Gehaltsklasse bei den Zentralverwaltungen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten in die Unterabteilung G 2 (mittlere Bureaubeamte II. Gehaltsklasse, Mindestgehalt 1700 ℳ, Höchstehalt 3000 ℳ) eingereiht. Der Bitte des Vereins mittlerer Justizbeamten, auch die Aktuare in diese Unterabteilung einzureihen, konnte aus finanziellen Erwägungen nicht entsprochen werden; die Amtsstellen der Aktuare wurden aber wenigstens aus der seitherigen Abteilung H in die gleiche Gehalts-Abteilung, wie die Stellen der mittleren Bureaubeamten II. Gehaltsklasse, übernommen und hier unter einer besonderen Unterabteilung G 3 (Mindestgehalt 1550, Höchstgehalt 2600 ℳ) eingereiht. Die neue Gehaltsordnung ist mit dem 1. Juli 1908 in Kraft getreten und mit diesem Tag sind alle etatmäßigen Aktuare kraft Gesetzes aus der Abteilung H 9 des alten Tarifs in die Abteilung G 3 des neuen Tarifs vorgerückt. Eine Beförderungszulage konnten sie aus Anlaß dieses Vorrückens neben der ihnen bewilligten außerordentlichen Zulage infolge der Vorschrift des § 39 Abs. 2 der Gehaltsordnung nicht erhalten, die bestimmt:

„Beamten, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten die außerordentliche Zulage anstelle der Beförderungszulage."

Da nach § 14 der neuen Gehaltsordnung eine Beförderungszulage nur bei Versetzung in eine höhere Amtsstelle gewährt wird, Amtsstellen aber, die unter die gleiche Gehaltsabteilung, wenn auch unter verschiedene Unterabteilungen, fallen, nach § 5 der Gehaltsordnung als gleichwertig anzusehen sind, hat die Einreihung der Aktuare nach G 3 des neuen Tarifs die weitere Folge gehabt, daß seit Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung kein etatmäßiger Aktuar mehr bei seiner Ernennung zum Gerichtsschreiber, Registrator, Registratur-, Expeditur- oder Sekretariats-Assistent eine Beförderungszulage erhält.

Da nun die in der Petition erwähnten Aktuare erst unter'm 14. August 1908, also zu einer Zeit, auf die sich die Wirkung der neuen Gehaltsordnung erstreckte, und erst mit Wirkung vom 1. Juli 1908, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, zu Gerichtsschreibern usw. ernannt worden sind, konnte auch ihnen keine Beförderungszulage mehr bewilligt werden.

Diese Grundsätze sind seither nicht nur im Bereich der Justizverwaltung, sondern auch in dem der übrigen Staatsverwaltungen zur Anwendung gebracht worden; die Behauptung der Petition, im Bereich der Eisenbahnverwaltung sei in analogen Fällen anders verfahren worden, ist nach Mitteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen unzutreffend.

Daß die Aktuare, die auch nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung noch einige Zeit in dieser Stellung verblieben und erst später zu Gerichtsschreibern usw. ernannt worden sind oder erst künftig ernannt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Beförderungszulage erhalten können, will auch die Petition nicht bestreiten. Allein sie glaubt den Anspruch auf ausnahmsweise Behandlung der unterm 14. August 1908 zu Gerichtsschreibern usw. ernannten Aktuare daraus herleiten zu können, daß

1. die Versetzung dieser Aktuare nach G 2 infolge der schon unter der Herrschaft des alten Rechts durch Neuanforderung von Stellen geschaffenen Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit erfolgt sei. Die Beförderung habe auch ohne Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung erfolgen müssen;
2. daß die Aktuare zwischen dem Ablauf des 30. Juni und dem Beginn des 1. Juli 1908 nur einmal und zwar von Abteilung H 9 des alten Tarifs nach Abteilung G 2 des neuen Tarifs hätten vorrücken können.

Die Petition übersieht dabei aber, daß die Möglichkeit, die Aktuare auf die neugeschaffenen Stellen zu befördern, erst durch das Staatshaushaltsgesetz gegeben war, das erst unterm 13. August 1908, also zu einer Zeit erlassen wurde, auf die sich die Wirkungen der neuen Gehaltsordnung bereits erstreckten, sowie daß in dem die Grundlage des Staatshaushaltsgesetzes bildenden Nachtragsbudget 1908/09, die Stellen ausdrücklich als Stellen der Abteilung G 2 der neuen Gehaltsordnung vorgesehen waren.

Die am 14. August 1908 erfolgte Besetzung der Stellen konnte daher — wie es die Ernennungsverfügungen auch ausdrücklich aussprechen — nur nach Maßgabe der neuen Gehaltsordnung und auf der Rechtsgrundlage erfolgen, die dieses Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens geschaffen hatte.

Daß der Zeitpunkt der Beförderung der Aktuare kraft Gesetzes nach G 3 des neuen Gehaltstarifs mit ihrer weiteren Beförderung kraft Regierungsaktes nach G 2 zusammenfiel, vermag an dieser Sach- und Rechtslage nichts zu ändern. Die Ernennungen und Beförderungen in Vollzug des Staatsvoranschlags 1908/09 und der neuen Gehaltsordnung erfolgten grundsätzlich mit Wirkung vom Tage der Ernennung; wenn bei den in Betracht kommenden 36 Aktuaren von diesem Grundsatze abgewichen wurde, so lag der Grund lediglich darin, daß es für die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten völlig gleichgiltig war, ob die Ernennung mit Wirkung vom 1. Juli oder 14. August 1908 erfolgte und die Führung dieser Beamten vom 1. Juli bis 14. August als Aktuare (G 3) und von da ab als mittlere Bureaubeamte II. Gehaltsklasse (G 2) eine unnötige und weitläufige Umbuchung und Verrechnung zur Folge gehabt hätte.

Der § 42 der neuen Gehaltsordnung und der zu seiner Ausführung erlassene § 39 der Vollzugsverordnung, die von den Petenten zur Begründung ihrer Auffassung herangezogen werden, können vorliegendenfalls überhaupt nicht in Betracht kommen, da sie sich nur auf Beförderungszulagen beziehen, die der neue Gehaltstarif vorsieht, dieser Tarif aber eine solche — wie erwähnt — bei Beförderungen eines Aktuars zu einem mittleren Bureaubeamten II. Gehaltsklasse nicht mehr kennt.

Ebensowenig paßt die angezogene Bemerkung der Begründung zu § 39 der Gehaltsordnung auf den vorliegenden Fall; diese Bemerkung bezieht sich nur auf Amtsstellen, für die, wie für die der mittleren Bureaubeamten, bereits im alten Tarif verschiedene Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen vorgesehen waren, und auf Beförderungen von einer dieser Klassen oder Stufen in eine andere aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs. Zu diesen Amtsstellen gehören aber nicht diejenigen der Aktuare, für welche im alten und neuen Tarif nur eine einzige Gehaltsklasse vorgesehen ist.

Die Justizverwaltung sieht sich daher nicht in der Lage, den am 14. August 1908 zu Gerichtsschreibern ernannten Aktuaren nachträglich die erbetene Beförderungszulage zu bewilligen; dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten auch nicht besser gestaltet hätten, wenn nach dem seiner Zeit abgelehnten Antrage des petitionierenden Vereins alle etatmäßigen Aktuare kraft Gesetzes nach G 2 vorgerückt wären.

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat diese nicht einfache Frage geprüft; es ist nicht zu verkennen, daß der Budgetvollzug so erfolgte und daß dadurch die Aktuare, die zur Besetzung der neuangeforderten und bewilligten Gerichtsschreiberstellen in Betracht kamen, durch den § 39 der G.O. der inzwischen Gesetzeskraft erlangt hat, um die Beförderungszulage gekommen sind, die ihnen nach dem alten Tarif hätte gewährt werden müssen. Dies schließt eine gewisse Härte in sich. Ob aber § 39 der Gehaltsordnung zu einer Auslegung zwingt, wie die Regierung sie vorgenommen hat, ist eine juristische Streitfrage. Die Gründe, die gegen die Auffassung der Regierung vorgebracht sind, sind immerhin beachtlich. Ihre Kommission glaubt ihrerseits eine Entscheidung nicht treffen zu sollen, hält aber eine nochmalige Prüfung dieser Frage um so mehr für geboten, als Gründe der Billigkeit die Auffassung der Petenten auch unterstützen. Sie gelangt daher zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Beil. 33.

33. Bitte des Vorstandes des Vereines badischer Handelslehrer

1. um Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern,
2. um Gewährung der außerordentlichen Zulage an die unter § 44 fallenden Beamten, sowie um Änderung der Übergangsbestimmungen und
3. um anderweitige Regelung der Einreihung in E des Tarifs.

Es wird bezüglich 1 gebeten um erhöhte Ansprüche bezüglich der Vorbildung: Reifezeugnis einer 9klassigen Mittelschule oder Abgangszeugnis eines Lehrerseminars, ein Studium von 6 Semestern an einer Handelshochschule, praktische Tätigkeit und Aufenthalt im Ausland.

Bezüglich 2 um Gewährung der außerordentlichen Zulage auch an die bei Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits vorhandenen, aus dem Volksschuldienst übernommenen, Handelslehrer und um Anrechnung der Dienstzeit vom 8. Unterlehrerjahr an auf das Besoldungsdienstalter.

Bezüglich 3 solange das unter 1 gewünschte nicht bewilligt sei, um Einordnung nach E 2, insofern, daß Vorsteher kleiner Schulen, sowie Reallehrer an der Baugewerkschule und die Zeichenlehrer an der Kunstgewerbeschule nicht mitgezählt werden, wenn das dienstälteste Fünftel der übrigen Lehrer in die Spitzenklasse eingereiht wird.

Zur Begründung dieser Wünsche wird eine Denkschrift beigegeben.

Diese behandelt:

1. die Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern.

Die neue Gehaltsordnung habe die erstrebte Gleichstellung nicht gebracht, letztere seien in D 2 eingereiht, während erstere in G 1 beginnen müßten; wenige kämen nach E 2 und nur die Leiter großer Schulen nach E 1. Diese Zurücksetzung sei nicht begründet, beide hätten „eigenartigen" Unterricht zu erteilen, beide wirkten in gleicher Weise auch durch Vorträge in Versammlungen.

Die Vorbildung sei nicht umfassender. Beide gingen aus dem Volksschullehrerstande hervor und die Erhaltung dieses Zustandes sei wünschenswert. Die von den Handelslehrern erforderte praktische Tätigkeit entspräche der dreijährigen Lehrzeit der Landwirtschaftslehrer. Landwirtschaftliche Akademie sei gleich der Handelshochschule. Diplomprüfung an der Akademie sei dem Examen der Handels- und Gewerbelehrer ähnlich zu bewerten. Eine Differenzierung beider sei also nicht hinreichend begründet und man müsse nach wie vor die Gleichstellung mit den Landwirtschaftslehrern fordern.

Gleichmäßige Behandlung sei geboten im Interesse der angehenden Handels- und Gewerbetreibenden, deren Lehrer finanziell nicht schlechter gestellt sein dürften, wie die Lehrer der Landwirtschaft, schon auch mit Hinsicht auf den Zugang zu ihrem Fache.

Dies sei auch die Ansicht von Handelskammern, die dahingehende Beschlüsse gefaßt hätten. (Heidelberg, Lahr—Offenburg.)

Das Einkommen der Handelslehrer bewege sich zwischen 2000 und 4500 ℳ, resp. mit Wohnungsgeld 2500 resp. 4800 ℳ. Damit werden dann verglichen in einer Tabelle die Gehalte der Handelslehrer in verschiedenen nicht badischen Städten; der Durchschnitt des Gehaltes betrage 2397—5985 ℳ.

Landwirtschaftslehrer bekämen in D 2 2200—5200 ℳ. Bei Verwirklichung der Gleichstellung mit diesen würde sich das Einkommen der Handelslehrer höher stellen. (Vergl. Tabelle S. 5 der Denkschrift.) Ein solch höheres Einkommen würde die Handelslehrer den Kollegen in anderen deutschen Städten gleichstellen und würde auch der Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Amtes entsprechen.

Bezüglich der Vorbildung der Handelslehrer wird behauptet die Primareife sei ungenügend. Man brauche ein höheres Maß von Allgemeinbildung, es sei also Abiturientenexamen oder das Abgangszeugnis einer Lehrerbildungsanstalt anzufordern. Das brauchbarste Lehrermaterial für Handelsschulen würde immer auch in Zukunft jenes sein, das sich aus den tüchtigsten Elementen des Volksschullehrerstandes rekrutiere, schon wegen der pädagogischen Vorbildung.

Auch bezügl. der Fachausbildung werden erhöhte Anforderungen gestellt: 1. ein sechssemestrisches Studium an deutscher Handelshochschule. 2. Bis zu zwei Semester Studium, an deutschen Hochschulen oder an einer englischen oder französischen Hochschule zugebracht, solle angerechnet werden können. 3. Kaufmännische Tätigkeit, mindestens ein Jahr lang für die Abiturienten von neunklassigen Mittelschulen oder von Lehrerseminarien. Ein halbes Jahr praktische Tätigkeit solle jedoch genügen, wenn ein Jahr im Ausland zu Studienzwecken zugebracht worden sei.

Diese Reformen schienen notwendig im Interesse des Handelslehrwesens.

Die Regierung antwortet:

Die Vorbildung der Handelslehrer regelt die Verordnung vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betr. Für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung wird hiernach verlangt:

1. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule;
2. die Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft, welche sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei den Besitzern der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken hat, und der
3. mindestens zweijährige Besuch einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt. Die Petenten wünschen eine Änderung nach der Richtung, daß statt der Primareife das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule und an Stelle eines viersemestrigen Studiums ein solches von sechs Semestern verlangt werde. Eine einjährige praktische Tätigkeit sollte in allen Fällen genügen und eine Beschränkung derselben auf ein halbes Jahr dann zulässig sein, wenn ein einjähriger Aufenthalt zu Studienzwecken im Ausland erfolgt.

Unsere Verordnung vom 4. August 1907 ist nach eingehender Erwägung der Frage, welche Forderungen an die Ausbildung der Handelslehrer im Interesse des Handelsunterrichts zu stellen sind, erlassen worden. Wir erachten in Übereinstimmung mit dem Gr. Landesgewerbeamt die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule für die Ergreifung des Handelslehrerberufs für ausreichend und müssen es ablehnen, höhere Anforderungen zu stellen, als dem sachlichen Bedürfnis entspricht. Mit dem weiteren Ausbau der Handelshochschulen wird unter Umständen an Stelle des mindestens viersemestrigen Studiums ein solches von fünf Semestern zu setzen sein; wir werden die Frage im Auge behalten und rechtzeitig eine etwa sich als zweckmäßig erweisende Änderung unserer Verordnung in dieser Hinsicht vornehmen. Eine Einschränkung der einjährigen praktischen Tätigkeit, welche auch im Auslande zugebracht werden kann, sollte auch dann nicht eintreten, wenn der Kandidat sich ein Jahr zu Studienzwecken im Ausland aufgehalten hat.

Wenn die Petition auf Erfahrungen hinweist, die man mit pädagogisch nicht oder ungenügend vorgebildeten Handelslehrern an badischen Handelsschulen gemacht habe, so ist darauf hinzuweisen, daß z. Zt. an den badischen Handelsschulen noch kein einziger Lehrer beschäftigt ist, der an Schulbildung lediglich die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule und außer einem Studium von vier Semestern an einer Handelshochschule eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren aufzuweisen vermag. Man kann daher z. Zt. über die von uns für ehemalige Mittelschüler vorgeschriebene Ausbildung noch kein auf Erfahrungen sich stützendes Urteil fällen. Junge, nicht aus dem Lehrerseminar hervorgegangene Kandidaten werden allerdings in pädagogischer Hinsicht gegenüber den aus dem Volksschullehrerseminar hervorgegangenen Lehrern in der Regel zunächst zurückstehen. Sie haben dafür aber eine gründlichere praktische Ausbildung in kaufmännischen Geschäften und werden unter Leitung eines tüchtigen Vorstandes, was ihnen an pädagogischer Vorbildung fehlt, mit der Zeit nachholen. Auch haben einige Handelshochschulen wie z. B. Mannheim, durch Errichtung handelspädagogischer Seminarien eine bessere pädagogische Schulung der Studierenden bewirkt. Die Forderung, daß von der für einen Handelslehrer vorgeschriebenen Studienzeit zwei Semester an einer anderen deutschen Hochschule als an einer Handelshochschule oder an einer ausländischen Hochschule mit englischer oder französischer Unterrichtssprache zugebracht werden dürfen, scheint uns deshalb nicht erfüllbar, weil hierbei die Ausbildung auf dem für den Handelslehrer wichtigsten Gebiet der Handelswissenschaften zu kurz käme. Um die Möglichkeit zu einem Studium im Auslande zu schaffen, haben wir die mit einer Handelshochschule verbundene Universität Zürich, die Handelshochschule in Gent und Lüttich, die Exportakademie des K. K. österreichischen Handelsmuseums in Wien, The London School of Economies and political Science und The faculty of commerce an der Universität Birmingham mit der Einschränkung als zur Ausbildung badischer Handelslehrer geeignet anerkannt, daß mindestens drei Semester an einer deutschen Handelshochschule zuzubringen sind.

2. Betreffs der Übergangsbestimmungen des neuen Gehaltstarifs nach § 44 und der Versagung der außerordentlichen Zulage führt die Denkschrift aus:

Der § 44 sei zugunsten der aus den Volksschullehrern hervorgegangenen Beamten eingeführt, um diesen die Bezüge zu sichern, die ihnen nach ihrem Dienstalter zukommen sollen. Es sollte dies erreicht werden unter Zugrundelegung von Einkommensätzen, welche diese Beamten nach dem seitherigen Gehaltstarif erreicht hätten, wenn sie von Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der bezeichneten Stellen verwendet gewesen wären. Allein es bestünden die größten Verschiedenheiten bezügl. der Anstellung als Volksschulhauptlehrer, denn die Anstellung sei von allerlei Zufälligkeiten abhängig gewesen. (Differenz vom 4. Dienstjahre bis zum 12.)

Auf diesen Umstand nehme der § 44 keine Rücksicht, daher kämen große Gehaltsunterschiede bei gleichalterigen Lehrern an derselben Anstalt. Es bestünden Unterschiede von 20—25 % des Gesamteinkommens. Die Betroffenen blieben auch jahrelang in ihren Bezügen hinter denen städtischer Hauptlehrer zurück. Eine weitere ungünstige Folge sei auch das späte Einrücken in den Höchstgehalt.

In Württemberg rechne man in solchen Fällen, wenn ein Lehrer erst nach dem 29. Lebensjahre zur Anstellung gelange, die in unständiger Verwendung zugebrachten Dienstjahre dem Besoldungsdienstalter zu. Aehnliches strebe man auch in Baden an, und man mache den Vorschlag: falls die Anstellung als Hauptlehrer erst nach Vollendung des 8. Dienstjahres erfolgte, so solle letzterer Zeitpunkt der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden.

Präcedenzfälle für eine günstigere Einkommensberechnung, als sie das Verfahren nach § 44 ergebe, lägen schon vor in Mannheim und Schopfheim, wo eine mildere Praxis jüngeren Lehrern gegenüber geübt worden sei, die man den älteren Lehrern versage.

Die Städte berechnen das 10. Dienstalter als Normaljahr, um eine gerechte Bezahlung nach dem Dienstalter zu ermöglichen.

Als weitere Härte wird angeführt: Allen aus dem Volksschuldienst übernommenen Beamten sei durch ministerielle Verordnung die außerordentliche Zulage des § 39 vorenthalten worden ohne jegliche ersichtliche Begründung.

§ 39 und 44 enthielten nichts, was die Ausnahme rechtfertige, § 39 sage ausdrücklich „alle" Beamten sollen die außerordentliche Gehaltsaufbesserung erhalten.

Dies sei auch die Auffassung der Beamtenkommission gewesen, daß die außerordentliche Zulage den unter § 44 Fallenden auch zu gewähren sei. Dahin gehende Erkundigungen beim Ministerium des Innern hätten Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission beim Ministerium des Innern ergeben.

Die Schaffung der Übergangsbestimmungen hätte doch die Absicht verfolgt, die durch die Nichtanrechnung ihrer Hauptlehrer-Dienstjahre schwer geschädigten Beamten schadlos zu halten, aber nicht sie noch in eine schädigende Ausnahmestellung dadurch zu drängen, daß man ihnen einen Hauptvorteil der Gehaltsordnung die außerordentliche Zulage, vorenthalte.

Die Regierung antwortet:

Die Übergangsbestimmung des § 44 der Gehaltsordnung bedeutet für die davon betroffenen ehemaligen Volksschulhauptlehrer eine außerordentliche Vergünstigung, indem beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs ihr Einkommensanschlag unter Zugrundelegung des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt wurde, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in der Stelle eines Real-, Gewerbe-, Handelslehrers usw. verwendet gewesen wären. Der Umstand, daß der Anstellung zum Volksschulhauptlehrer infolge des Vorschlagsrechts der Gemeinden und des Wunsches einzelner Lehrer, sofort in einer Stadt eine Hauptlehrerstelle zu erhalten, nicht selten eine verschieden lange Tätigkeit als Unterlehrer vorausging und somit der § 44 der Gehaltsordnung für manche in dem gleichen Jahre unter die Volksschulkandidaten aufgenommene Handelslehrer ungleiche Einkommensanschläge brachte, hat die Petenten zu der Bitte veranlaßt, daß man nicht die Ernennung zum Volksschulhauptlehrer, sondern die Vollendung des 8. Unterlehrerjahres bei den nach diesem Zeitpunkt zu Hauptlehrern ernannten Handelslehrern der Einkommensberechnung nach § 44 der Gehaltsordnung zu Grunde legen sollte. Abgesehen davon, daß grundsätzliche Bedenken einer derzeitigen Änderung der Gehaltsordnung nach Ansicht der Gr. Regierung entgegenstehen, scheint es uns aber auch sachlich nicht gerechtfertigt, über die Vergünstigung des § 44, welcher nachträglich den beim Inkrafttreten des Gehaltstarifs mit geringeren Gehalten angestellten Handelslehrern einen besonderen Vorteil brachte, noch hinauszugehen und auch die Unterlehrerzeit nach vollendetem 8. Dienstjahr der Tätigkeit eines etatmäßigen Handelslehrers allgemein gleichzustellen.

Wenn in der Petition von einer milderen Praxis gegenüber zwei jüngeren Lehrern gesprochen wird, so bezieht sich das offenbar auf zwei aus dem badischen Volksschuldienst hervorgegangene, durch ihre langjährige Tätigkeit an deutschen Schulen des Auslandes für den Handelsunterricht besonders geeignete Lehrer, denen bei ihrer Anstellung auf Grund des § 9 Abs. 2 der neuen Gehaltsordnung ein höherer Anfangsgehalt als der Mindestgehalt nach G 1 bewilligt worden ist.

Die Frage, ob nach § 44 der Gehaltsordnung die außerordentliche Zulage des § 39 Gehaltsordnung gewährt werden kann, muß verneint werden.

Für die Festsetzung der Gehalte der aus dem Volksschuldienste übernommenen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer auf 1. Juli 1908 gab es zwei Wege:

1. Berechnung des Gehalts unter Anwendung der Bestimmungen in den §§ 38 und 39 G.O.;
2. Berechnung des Gehalts nach Maßgabe der Bestimmung in § 44 G.O. Es mußten deshalb die Gehaltsbezüge nach den beiden Arten durchgerechnet werden; der höhere Betrag war als Gehalt vom 1. Juli 1908 an zu bewilligen. Für die fraglichen Lehrer konnte hiernach die außerordentliche Zulage auch in Betracht kommen, aber nur bei Festsetzung des Gehalts nach der ersten Art. Die Anwendung der zweiten Berechnungsweise schloß die Verwilligung der außerordentlichen Zulage aus, denn § 44 G.O. enthält eine von den übrigen Übergangsbestimmungen völlig unabhängige Sonderübergangsbestimmung für die aus dem Volksschuldienste übernommenen seminaristisch usw. gebildeten Lehrer. Dies geht auch aus den Beispielen auf Seite 65/66 des Berichts der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr., Kammerdrucksache 1907/08 zu Nr. 51 b/1, klar hervor. Die Beispiele sind vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das die besondere Übergangsbestimmung in § 44 G.O. vorgeschlagen und in den Kommissionsverhandlungen auch vertreten hat, gerechnet. In diesen, von der Kommission der Zweiten Kammer nicht beanstandeten Beispielen für die Festsetzung der Einkommensbezüge der dort genannten Lehrer auf 1. Juli 1908 ist die außerordentliche Zulage nicht berücksichtigt. Es dürfte darnach kein Zweifel darüber bestehen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, bei Anwendung des § 44 G.O. auch noch die außerordentliche Zulage zu verwilligen. Hätte diese Absicht bestanden, so hätten auch die nach den Beispielen über den 1. Juli 1908 hinaus zu gewährenden budgetmäßigen Dienstzulagen unter Berücksichtigung der außerordentlichen Zulagen berechnet, d. h. um den Betrag dieser Zulagen niedriger bemessen werden müssen; denn die Dienstzulagen sollten nur insoweit gewährt werden, als der nach der neuen Regelung vom 1. Juli 1908 an maßgebende Einkommensanschlag hinter dem bisherigen Gesamteinkommen zurückbleibt (vergl. den erwähnten Kommissionsbericht S. 65 Abs. 2 letzter Satz und S. 66 Abs. 2 zweiter Halbsatz).

Wir möchten nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß bei der Besprechung des § 44 G.O. und der Wirkung dieser Bestimmung an Hand der vom Vertreter der Unterrichtsverwaltung angeführten, im Kommissionsbericht abgedruckten Beispiele von mehreren Mitgliedern der Kommission der Zweiten Kammer ausdrücklich betont wurde, daß die unter diese Übergangsbestimmung fallenden Lehrer könnten mit der vorgeschlagenen Ordnung ihrer Gehaltsbezüge sehr zufrieden sein; eine weitergehende Vergünstigung lasse sich nicht rechtfertigen.

Auch die Kommission der Ersten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen hat die Bestimmung in § 44 G.O. als „eine entsprechende und zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit" bezeichnet (vergl. den Bericht dieser Kommission, Beilage Nr. 377 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1908 S. 26 Abs. 2).

3. Bezüglich der anderweitigen Regelung der Einreihung in E 2 des Tarifs führt die Denkschrift aus:

In der Spitzenklasse für Handelslehrer seien von den 35 zur Verfügung stehenden Stellen 7 durch Reallehrer an der Baugewerkschule und 6 durch Zeichner an der Kunstgewerbeschule besetzt, die Handelslehrer hätten nur 5 Stellen inne, dazu käme noch daß diese Spitzenstellen ganz von Leitern kleiner Schulen eingenommen würden, so daß ältere Handelslehrer keine Aussicht hätten in diese Klassen einzurücken.

Dadurch würden gerade die Handelslehrer in größeren Städten benachteiligt; im Interesse der dortigen größeren Schulen wäre es aber für die Erhaltung ihrer älterer Lehrer von großem Vorteil, wenn man ihnen die Möglichkeit gewähren würde, in die oberste Gehaltsklasse vorrücken zu können.

Dies ließe sich erreichen, wenn man die Vorsteher kleiner Schulen wohl in E 2 einreihen, aber nicht in das Fünftel der Spitzenklasse zählen würde. Außerdem sollten die Lehrer an der Baugewerkschule und Kunstgewerbeschule nicht einen so hohen Prozentsatz Stellen vorwegnehmen dürfen. So bekämen die Handelslehrer die Möglichkeit besser wie jetzt nach dem Dienstalter nach E 2 vorrücken zu können. Schließlich solle man die Handelsschulen und Gewerbeschulen gleichstellen, insbesondere auch dadurch, daß Schulen mit drei etatmäßigen Lehrern schon als große Schulen gelten sollten, und ihre Vorsteher in E 1 eingereiht würden.

Die Regierung antwortet.

Die Forderung, die Handelslehrer den Landwirtschaftslehrern gleichzustellen oder die Einreihung in die Gehaltsklasse E 2 in der Weise vorzunehmen, daß Vorsteher kleiner Schulen, sowie die Reallehrer an der Baugewerkeschule und die Zeichenlehrer an der Kunstgewerbeschule ꝛc. nicht mitgezählt werden, wenn das dienstälteste Fünftel der übrigen Lehrer in die Spitzenklasse eingereiht wird, würde eine Änderung des Gehaltstarifs voraussetzen. Wie seitens der Gr. Regierung bei Beantwortung anderer, auf eine Änderung des Gehaltstarifs abzielender Petitionen schon wiederholt ausgeführt worden ist, muß die Gr. Regierung eine Änderung des Gehaltstarifs auf diesem Landtag grundsätzlich ablehnen. Wir glauben daher unsere Erklärung auf diesen Wunsch des Vereins der badischen Handelslehrer kurz fassen zu können. Die Revision des Gehaltstarifs brachte den Handelslehrern, von denen früher 1/5 in F 4 und 4/5 in G 1 eingereiht waren, eine wesentliche Besserstellung. Ihre derzeitige Einreihung entspricht der nach der neuen Verordnung verlangten Vorbildung der Handelslehrer. Wenn die Petition das Einkommen der Handelslehrer einschließlich Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse auf 2600—5180 ℳ berechnet, so berücksichtigt sie nicht die in E 2 eingereihten Handelslehrer, deren Einkommensanschlag bis 5550 ℳ steigt und läßt die Möglichkeit außer Acht, daß die Handelslehrer Vorstände großer Fachschulen nach E 1 (unter Umständen auch D 1) mit einem Einkommensanschlag bis zu 5950 ℳ (6300) werden können. In der Petition werden die von einigen norddeutschen Städten den Handelslehrern bezahlten Gehalte, in denen übrigens das Wohnungsgeld inbegriffen ist, angeführt. Gegenüber den in der Petition mitgeteilten Beispielen könnten wir eine größere Anzahl von norddeutschen Städten anführen, in denen die Handelslehrer weniger günstig als bei uns gestellt sind. Die Heranziehung der von großen Städten ihren Beamten bezahlten Bezüge zur Beurteilung der Dienseinkommen staatlicher Beamten erscheint uns aber überhaupt nicht angängig; es hat vielmehr der Staat bei der Regelung der Gehalte der einzelnen Beamtenklassen Rücksicht zu nehmen auf die Gehaltsverhältnisse der übrigen staatlichen Beamten ähnlicher Art.

Die vorzugsweise Einreihung eines Teils der an der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen und den Lehrerseminarien wirkenden seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer und der nicht unter E 1 fallenden Vorstände mittlerer Gewerbe- und Handelsschulen nach E 2 entspricht der Vorschrift des Gehaltstarifs, wonach in E 2 e die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer auf den wichtigeren Stellen einzureihen sind. Bei den Verhandlungen in der Kommission der Zweiten Kammer über die beamtengesetzlichen Vorlagen auf dem Landtag 1907/08 wurde ausdrücklich erklärt, daß durch die Errichtung der Spitzenklasse für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer auf den wichtigeren Stellen die Möglichkeit geschaffen werden solle, die einen besonders schwierigen und wichtigen Unterricht erteilenden seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen und den Lehrerseminarien besser zu stellen. Übrigens haben die Handelslehrer, für welche im Staatsvoranschlag 44 etatmäßige Stellen angefordert werden, zu einer berechtigten Klage unseres Erachtens keinen Anlaß, da ihnen 2 Vorsteherstellen nach E 1 und 6 wichtigere Stellen nach E 2 zugewiesen sind, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein großer Prozentsatz der zur Zeit etatmäßigen Handelslehrer frühere Volksschullehrer sind, die lediglich durch Teilnahme an vom Landesgewerbeamt veranstalteten Kursen und durch Selbststudium, also ohne den mit der künftig vorgeschriebenen Vorbildung verbundenen erheblich höheren Aufwand an Zeit und Geld, sich für den Handelslehrerberuf vorbereitet haben. Der Zugang zum Handelslehrerberuf ist zur Zeit ein sehr starker, so daß von einem ungünstigen Einfluß der derzeitigen Gehaltsverhältnisse auf den Zugang an Handelslehrern nicht die Rede sein kann.

(Stellung der Kommission und Antrag siehe Nr. 35 S. 85.)

34. Petition des Handelslehrers Link um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlags.

Beil. 3.

Er bittet 1. es wolle ihm die auf 1. Juli allen badischen Beamten gewährte außerordentliche Zulage ebenfalls gewährt werden, 2. es wolle ihm die durch sein Vorrücken von G 1 nach F 1 zukommende Beförderungszulage nicht vorenthalten werden, 3. es wolle unter entsprechender Abänderung der Bestimmungen des § 44 für die Übernahme früherer Reallehrer als Handelslehrer ein Normaljahr angenommen werden, um als definitive Jahre des Unterzeichneten, etwa die Dienstzeit von seinem 8. Dienstjahr ab bei Berechnung des Einkommensanschlages zugrunde legen zu können. 4. Es wolle diese erbetene neue Gehaltsfestsetzung, wie den übrigen, so auch dem Unterzeichneten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 gewährt werden.

Bezüglich der ausführlichen Begründung dieser Petition, die sich im Großen und Ganzen mit den Ausführungen der vorhergehenden Petition deckt, wird auf die Anlage Nr. 34 verwiesen.

Die Regierung antwortet:

Die rückangeschlossene Petiton des Handelslehrers Fink in Karlsruhe gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Handelslehrer Fink ist 1865 geboren, wurde 1886 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen, bestand 1896 die Reallehrerprüfung, sprachliche Abteilung und wurde 1898 Hauptlehrer in Karlsruhe. Auf 1. Januar 1904 erfolgte seine Ernennung zum Reallehrer (Gehaltsklasse II) — später Handelslehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule daselbst. Vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs betrug der Einkommensanschlag des Handelslehrers Fink 2700 ℳ (2100 ℳ Gehalt und 600 ℳ Wohnungsgeld), außerdem bezog er von der Stadt Karlsruhe eine Funktionszulage von 100 ℳ, welche bestimmungsgemäß bei der nächsten ordentlichen staatlichen Zulage zurückgezogen worden wäre, und eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ, die nur insoweit und insolange bewilligt worden war, als dadurch der frühere staatliche Höchstgehalt eines Reallehrers II. Gehaltsklasse (3700 ℳ) nicht überschritten wird. Bei der Revision des Gehaltstarifs wurde Handelslehrer Fink von G 1 nach F 1 eingereiht und sein staatlicher Einkommensanschlag auf Grund des § 44 der Gehaltsordnung unter gleichzeitiger Zurückziehung der städtischen Zulagen zunächst auf 3450 ℳ, nämlich an Gehalt auf 2770 ℳ und an Wohnungsgeld auf 680 ℳ festgesetzt. Eine Beförderungszulage wurde Fink damals nicht gewährt, weil das Ministerium des Innern ebenso wie das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Erwägung ausging, daß die nach der überaus günstigen Bestimmung des § 44 der Gehaltsordnung behandelten Lehrer weitere Vergünstigungen anläßlich der Revision des Gehaltstarifs nicht erhalten sollten. Eine Beförderungszulage ist von den beiden Ministerien den anläßlich der Revision des Gehaltstarifs von G nach F beförderten, unter § 44 der Gehaltsordnung fallenden Lehrern vielmehr zunächst nur dann bewilligt worden, wenn diese Lehrer vermöge ihres Dienstalters auch unter den früheren Verhältnissen vor oder längstens bis 1. Juli 1908 in die Abteilung F befördert worden wären, falls sie die ganze Zeit von der Anstellung als Volksschulhauptlehrer an als Reallehrer usw. verwendet gewesen wären. In unserem Geschäftsbereich erfolgte früher die Beförderung solcher Lehrer von G nach F nach rund 20 Jahren, im Bereich des Justizministeriums nach rund 27 Jahren etatmäßiger Dienstzeit als Reallehrer usw. Die Eingaben des Handelslehrers Fink und anderer Beteiligter gaben uns Veranlassung, die Frage im Benehmen mit den Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Nachdem das Gr. Ministerium der Finanzen die Bewilligung der Beförderungszulage ohne Rücksicht auf die Dienstzeit in allen sonst geeigneten Fällen für zulässig erklärt hat, ist im November 1909 dem Handelslehrer Fink sowie den mit ihm in der gleichen Lage befindlichen Lehrern die Beförderungszulage von 100 ℳ mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an bewilligt worden.

Wegen des Wunsches des Petenten, ihm die außerordentliche Zulage nach § 39 der Gehaltsordnung zu gewähren und den § 44 der Gehaltsordnung dahin abzuändern, daß bei Berechnung des Einkommensanschlags der unter § 44 fallenden Lehrer die Vollendung des achten Dienstjahres als Ausgangspunkt gewählt werde, gestatten wir uns auf unsere einschlägigen Ausführungen vom Heutigen in der Beantwortung der Petition des Vorstands des Vereins badischer Handelslehrer ergebenst Bezug zu nehmen.

In der Eingabe des Handelslehrers Fink an das Gr. Landesgewerbeamt vom 16. November 1908 wird die Bitte ausgesprochen, es möge auf ihn § 9 Abs. 3 der neuen Gehaltsordnung angewendet werden. Der Erfüllung dieses Wunsches steht die Erwägung entgegen, daß § 9 Abs. 3 a. a. O. nur für künftige etatmäßige Anstellungen in Betracht kommen kann.

Die Auffassung des Handelslehrers Fink, daß ihm die Revision des Gehaltstarifs keinen wesentlichen Vorteil gebracht hat, vermögen wir, zumal nachdem ihm nun auch die Beförderungszulage zuteil wurde, nicht als zutreffend zu erachten. Handelslehrer Fink hat in seinem staatlichen Einkommensanschlag durch die Revision des Gehaltstarifs eine Verbesserung um 850 ℳ erfahren. Wenn er dabei die städtischen Zulagen von 100 + 300 = 400 ℳ verloren hat, so ist nach dem Eingangs Gesagten zu berücksichtigen, daß die städtische Zulage von 100 ℳ bei der nächsten staatlichen Zulage auch ohne die Revision des Gehaltstarifs zurückgezogen worden wäre und daß die Zulage von 300 ℳ weggefallen wäre, soweit Zulage und Gehalt zusammen den Betrag von 3700 ℳ überschritten hätten.

In seiner Eingabe vom 25. März 1909 verweist Handelslehrer Fink auf die dem Handelslehrer Baas bei seiner unter der Herrschaft des neuen Gehaltstarifs erfolgten etatmäßigen Anstellung als Handelslehrer zuteil gewordene Berücksichtigung. Baas hat vor seiner Ernennung zum Handelslehrer im badischen Volksschuldienst rund 12 Jahre und an den deutschen Schulen in Florenz und Brüssel rund 8 Jahre zugebracht. Bei seiner etatmäßigen Anstellung als Handelslehrer nach G 1 wurde ihm neben dem gesetzlichen Wohnungsgeld auf Grund des § 9 Abs. 2 der Gehaltsordnung ein Anfangsgehalt von 2800 ℳ (Mindestgehalt von 2000 ℳ zuzüglich 4 Zulagen) bewilligt. Er erhielt somit bei 20 Jahren Schuldienst einen Einkommensanschlag von 2800 + 600 = 3400 ℳ, also um 150 ℳ weniger wie Fink mit 22 Jahren Schuldienst, abgesehen davon, daß Baas erst in G 1 (ordentliche Zulage alle 2 Jahre 200 ℳ), Fink dagegen in F 1 (ordentliche Zulage alle 2 Jahre 250 ℳ) eingereiht wurde.

(Stellung der Kommission und Antrag siehe Nr. 35 S. 85.)

35. **Petition des Reallehrers Morlock in Schwetzingen, des Musiklehrers Hübner in Freiburg und des Zeichenlehrers Gutmann in Karlsruhe wegen ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse.** Beil. 35

A. Die Petenten bitten:

1. man möge den nach § 44 behandelten Lehrern die außerordentliche Zulage gewähren,
2. alle in Betracht kommenden Real-, Musik- und Zeichenlehrer in diejenige Gehaltsklasse einzureihen, die ihrem Dienstalter entspreche.

Sie führen aus: Bei der Ernennung zum Reallehrer usw. sei man in den Bezügen gegen früher mehr oder weniger geschädigt; zur Abhilfe dieses Mißstandes sei der § 44 neu eingeführt worden. Aber trotzdem bestehe der große Gehaltsunterschied zwischen Reallehrern von gleichem Dienstalter weiter. Der Unterschied im Gehalt rühre daher, daß die außerordentliche Zulage und die Beförderungszulage nicht gewährt worden sei. Die Petenten seien der Ansicht, der § 44 hätte alte Härten mildern sollen, nicht noch neue Härten schaffen wollen und schließe die Gewährung der außerordentlichen Zulage nicht aus. Die Regierung habe aber anders entschieden; die Ministerien hätten übrigens verschieden gerechnet, das Ministerium des Innern sei zu höheren Beträgen gelangt, auf Grund des gleichen Paragraphen wie das Justizministerium. Auf eine Beschwerde sei dann allerdings eine Beförderungszulage bewilligt worden, aber man habe auch das Ministerium des Innern veranlaßt, die günstiger berechneten Beträge zu vermindern.

Die Beförderungsverhältnisse der Reallehrer seien äußerst ungünstig, denn es würden ihnen nur die Dienstjahre an Mittelschulen, nicht aber die Volksschuldienstjahre angerechnet werden. Eine Anzahl von ihnen würde die Beförderung nach F — von E gar nicht zu reden — nicht erleben; das seien Männer, die 50—60 Jahre alt seien, mit 25—36 definitiven Dienstjahren und die noch jahrelang warten müßten, um nach F befördert werden zu können.

Auch stellten sie sich nach dem neuen Gesetz gehaltlich schlechter, wie nach dem alten, da der Höchstgehalt in G 1 nur auf 3600 ℳ normiert sei, während sie nach dem früheren Gesetz den Höchstgehalt von 3700 ℳ hätten erreichen können.

All diese Mißstände seien für sie um so empfindlicher, als ihre Kollegen, die dem Ministerium des Innern unterstellt seien, ohne Ausnahme schon in F, teilweise schon in E eingereiht seien.

Der § 44 hätte somit die Härten aus früherer Zeit nicht ausgeglichen, unter denen die vom Hauptlehrer zum Real- oder Musik- oder Zeichenlehrer Beförderten zu leiden hatten, und die er nach Absicht des Gesetzgebers hätte ausgleichen sollen.

Sie bäten daher um Erfüllung obiger Bitte.

B. Für die nach dem 1. Juli 1908 beförderten Hauptlehrer kämen für die Gehaltsfestsetzung die §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der Gehaltsordnung in Betracht, die die Möglichkeit gäben, einem aus dem Volksschuldienst übernommenen Reallehrer die Gehaltsverhältnisse befriedigend zu regeln. Es seien aber auch jetzt Kollegen in ihrem Diensteinkommen verkürzt worden, indem Zulagen, die in der Hauptlehrerstelle erdient waren, bei der Festsetzung des Einkommensanschlags nicht berücksichtigt worden seien.

Sie bäten daher hohe Zweite Kammer dahin wirken zu wollen, daß die Gr. Ministerien den Anfangsgehalt der beförderten Volksschulhauptlehrer so festsetzen, daß dieselben bei ihrer Beförderung keine Einbuße an ihrem Diensteinkommen erleiden.

Antwort der Regierung.

Die Petition führt Beschwerde

1. über die Art der Anwendung des § 44 der Gehaltsordnung auf die am 1. Juli 1908 vorhanden gewesenen, unter diese Bestimmung fallenden seminaristisch gebildeten Lehrer und
2. über die Handhabung des § 9 der Gehaltsordnung in Bezug auf die nach dem 1. Juli 1908 aus Hauptlehrerstellen an Volksschulen auf etatmäßige Stellen für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer übernommenen Lehrer.

Der erste Beschwerdepunkt betrifft die drei Unterzeichner der Petition, während der zweite Punkt die drei Petenten in keiner Weise berührt. Mit welchem Rechte sie die Befugnis für sich in Anspruch nehmen, für andere Kollegen die Petition einzureichen, ist uns, zumal der Reallehrerverein es abgelehnt hat, die Vertretung der drei Petenten zu übernehmen, nicht bekannt. Nach unserer Ansicht kann die Petition nur als eine solche der drei Unterzeichner behandelt werden.

Was nun die sachliche Seite des ersten Beschwerdepunkts anlangt, so erweckt die Petition den Eindruck, als ob die darin behandelten Unzuträglichkeiten in weitem Umfange vorlägen. Das ist aber nicht der Fall. Außer den drei Petenten und dem in der Anlage III der Petition an erster Stelle aufgeführten Reallehrer befinden sich in Abteilung G des Gehaltstarifs nur 3 Lehrer, die zwischen 1850 und 1860 und 14, die zwischen 1860 und 1870, dagegen 94, die zwischen 1870 und 1880 geboren sind. Das Durchschnittsalter beträgt ungefähr 35 Jahre. Bei fast all den vor 1870 geborenen Lehrern lagen für die späte Anstellung als Reallehrer besondere, nicht in den dienstlichen Verhältnissen, sondern in der Person der betreffenden Lehrer begründete Verhältnisse vor; meistens haben dieselben sich der zur Anstellung als Reallehrer befähigenden Prüfung erst in vorgerückterem Alter unterzogen.

Von all den Genannten hat nur einer diese Prüfung bereits im Jahr 1887 abgelegt, während 20 erst im Jahre 1900 oder später und die übrigen in den Jahren 1890—1900 geprüft sind.

Die in Anlage III unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Lehrer sind die Mitunterzeichner der Eingabe Musiklehrer Hübner und Zeichenlehrer Gutmann, während der an erster Stelle Genannte der Reallehrer Meßmer an der Volksschule bezw. Bürgerschule in Stockach ist.

Meßmer ist 1850 geboren, 1870 als Volksschulkandidat rezipiert, 1873 als Hauptlehrer und auf 1. Juli 1902 als Reallehrer angestellt, nachdem er zuvor im Jahre 1899 die Reallehrerprüfung abgelegt hatte. Er erhielt auf 1. Juli 1908 auf Grund der Vorschrift in § 44 der Gehaltsordnung einen Gehalt von 3600 ℳ, während sein Gehalt bis dahin 2600 ℳ betrug. Wir glauben nicht, daß Meßmer Anlaß zur Unzufriedenheit über die Gehaltsregulierung, die ihm eine Zulage von 1000 ℳ brachte, hatte; wir glauben aber auch ebensowenig, daß der ebenso tüchtige wie bescheidene Lehrer seinerseits irgend welche Anregung zu der paradigmatischen Aufführung in der Petition gegeben hat.

Musiklehrer Hübner, geboren 1854, als Volksschulkandidat rezipiert 1873, wurde im Jahre 1886 Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim, bestand im Jahre 1892 die Musiklehrerprüfung, wurde 1906 als Musiklehrer an der Oberrealschule in Pforzheim angestellt und 1909 in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Freiburg versetzt. Er bezog auf 1. Juli 1908 neben einer Dienstzulage von 600 ℳ einen Gehalt von 2650 ℳ und erhielt vom 1. Juli an unter Anwendung des § 44 der Gehaltsordnung unter Einbeziehung der Dienstzulage einen Gehalt von 3600 ℳ. Hiernach erhöhten sich seine Bezüge um 410 ℳ, während der Einkommensanschlag um 950 ℳ in die Höhe ging.

Zeichenlehrer Gutmann ist 1855 geboren, 1874 als Volksschulkandidat und 1886 als Zeichenlehrkandidat rezipiert. Seine etatmäßige Anstellung als Volksschulhauptlehrer erfolgte im Jahre 1882, als Zeichenlehrer auf 1. Oktober 1900. Er bezog vor dem Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung einen Gehalt von 2350 ℳ und eine Dienstzulage von 540 ℳ, sonach zusammen 2890 ℳ und erhielt auf 1. Juli 1908 3600 ℳ, sonach eine Zulage von 710 ℳ und eine Erhöhung des Einkommensanschlags um 1250 ℳ.

Reallehrer Morlock ist 1859 geboren, 1877 als Volksschulkandidat und 1893 als Realschulkandidat rezipiert. Auf 24. Oktober 1891 wurde er als Hauptlehrer an der Volksschule in Sulzburg und auf 24. April 1900 als Reallehrer an der Realschule in Schwetzingen etatmäßig angestellt. Auf 1. Juli 1908 erhielt er unter Anwendung

des § 44 der Gehaltsordnung an Stelle seines Gehaltes von 2600 ℳ und 150 ℳ Dienstzulage einen Gehalt von 3330 ℳ, sonach eine Aufbesserung von 580 ℳ und eine Erhöhung des Einkommensanschlags um 730 ℳ.

Die Gehaltszulagen von 1000 bezw. 950 bezw. 1250 und 730 ℳ, die den genannten Lehrern auf 1. Juli 1908 zuteil wurden, bezw. die Aufbesserungen ihrer Bezüge um 1000 ℳ, 410 ℳ, 710 ℳ und 580 ℳ sind so erheblich, daß die Klage, als ob bei dem Vollzug des Gesetzes „die wohlwollende Absicht der Volksvertretung" von der Regierung nicht zur Durchführung gebracht worden sei, schon ohne näheres Eingehen auf die Verhältnisse eigentümlich anmutet. Die Beschwerdeführer stellen die Sache so dar, als ob Zweck und Absicht der Bestimmung in § 44 der Gehaltsordnung dahin gegangen sei, die in etatmäßiger Stellung im Volksschuldienst zugebrachte Zeit der Dienstzeit als Reallehrer und damit die Reallehrer, die einen Teil der etatmäßigen Dienstzeit als Volksschulhauptlehrer zugebracht hatten, den Lehrern, die die gleiche Dienstzeit als Reallehrer zurückgelegt hatten, in Bezug auf ihre Gehaltsansprüche auf 1. Juli 1908 vollständig gleichzustellen, so zwar, daß ein Reallehrer, der vor der Ernennung zu dieser Stelle Volksschulhauptlehrer war, auf den 1. Juli 1908 unter allen Umständen den gleichen Gehalt zu erhalten gehabt habe, der nach den Übergangsbestimmungen zur Gehaltsordnung einem Lehrer zuzubilligen war, der die gleiche etatmäßige Dienstzeit in der Stellung als Reallehrer zugebracht habe. Diese Auffassung entspricht weder der Absicht des § 44, wie sie aus seiner Entstehungsgeschichte sich ergibt, noch dessen Wortlaut. Die Gehaltsbezüge der Reallehrer waren, was Anfangs- und Höchstgehalt angeht, von jeher höher als die der Volksschulhauptlehrer, und es lag dem Gesetz fern, hierin mit Rückwirkung eine Änderung eintreten zu lassen. Zweck des § 44 war — wie auch in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ausdrücklich festgestellt ist — nur, eine Ausgleichung zu schaffen für diejenigen Lehrer, die bei der Ernennung zum Reallehrer als Hauptlehrer an einzelnen Volksschulen, namentlich der Städteordnungsstädte infolge der für diese genehmigten besonderen Gehaltsordnungen einen Gehalt bezogen, der höher war als der ihnen nach der staatlichen Gehaltsordnung zu bewilligende Anfangsgehalt. Zur Vermeidung einer Schädigung war solchen Lehrern unter der Herrschaft der früheren Gehaltsordnung der betreffende Gehaltsunterschied als Nebengehalt belassen worden. Anstelle dieser Regelung im einzelnen Fall suchte die neue Gehaltsordnung eine für alle Fälle gleichmäßig anwendbare Ordnung zu setzen und bestimmte demgemäß in § 44, daß die Gehaltsfestsetzungen für die in Betracht kommenden Lehrer

1. innerhalb des Höchstgehaltes der betreffenden Tarifabteilung und
2. unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs

auf den Betrag zu erfolgen habe, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer etatmäßigen Reallehrerstelle verwendet gewesen wären. Dabei blieb die Frage, ob diese Lehrer zur Zeit ihrer etatmäßigen Anstellung als Volksschulhauptlehrer überhaupt die Befähigung zur Anstellung als Reallehrer besaßen, sowie die weitere Frage, wie die Gehaltsverhältnisse der Reallehrer in dem entsprechenden Zeitraum sich im einzelnen Fall tatsächlich gestalteten, außer Betracht. Schon hieraus ergibt sich, daß es bei der fraglichen Bestimmung nur darauf ankam, eine den Verhältnissen im allgemeinen entsprechende Ordnung herbeizuführen, ohne näheres Eingehen darauf, ob eine so weitgehende Berücksichtigung der im Volksschuldienst zugebrachten Zeit überhaupt tatsächlich berechtigt war, ob insbesondere der einzelne Lehrer bei seiner Ernennung zum Reallehrer eine gehaltliche Einbuße erlitt oder ob dieser Übergang für ihn einen — vielleicht nicht unerheblichen — geldlichen Vorteil mit sich brachte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse konnten — sollten nicht die übrigen Reallehrer in ihren Bezügen überholt werden — die für Bemessung ihrer Gehalte maßgebenden Vorschriften nur allgemein mit gewissen Einschränkungen für anwendbar erklärt werden. Der Gesetzgeber fand diese Einschränkung wesentlich in der Festsetzung einer Höchstgrenze für die Bemessung und in der Festlegung bestimmter Normen für die Berechnung des Gehalts.

Die Absicht des Gesetzes ging sonach dahin, einem aus dem Volksschuldienst übernommenen Reallehrer an Gehalt auf 1. Juli 1908 soviel zu garantieren, als er im allgemeinen auf diesen Zeitpunkt beziehen würde, wenn er die ganze etatmäßige Dienstzeit als Reallehrer zugebracht hätte. Dieser Betrag sollte den Gehalt bilden, mit dem er in die neue Gehaltsordnung zu übernehmen war. Blieb dieser Betrag hinter seinen wirklichen Bezügen zurück, so sollte die Differenz als Dienstzulage weiter gewährt werden.

Die eine Höchstgrenze für die Gehaltsfestsetzung bildete hiernach der Betrag, den ein Reallehrer von gleicher etatmäßiger Dienstzeit auf den 1. Juli 1908 bezog; die andere liegt in der positiven Festsetzung, daß dieser Gehaltsbetrag den Höchstgehalt eines Reallehrers der entsprechenden Tarifabteilung nicht übersteigen dürfe.

Die Vorschrift stellt sich hiernach als eine Sonderbestimmung dar, die das von ihr umfaßte Gebiet erschöpfend regelt und strikt nach ihrem Wortlaut mit Beschränkung auf diesen, auszulegen ist. Daraus folgt, daß die für die Beamten im übrigen erlassenen Übergangsvorschriften nicht noch neben der Vorschrift des § 44 zur Anwendung kommen dürften. Dementsprechend konnte den Reallehrern, deren Gehalte nach § 44 geregelt wurden, nicht noch überdies die für die übrigen Beamten vorgesehene außerordentliche Gehaltsaufbesserung bewilligt werden. Die Gehaltsregulierung hatte entweder nach § 44 oder nach den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen und sie erfolgte nach den letzteren, wenn diese im einzelnen Fall für den betreffenden Lehrer günstiger waren. Eine Kumulierung beider Bestimmungen dagegen war ausgeschlossen.

Die Frage der Beförderungszulage kam für die drei Petenten überhaupt nicht in Betracht, da sie nach ihrem Dienstalter noch nicht an der Reihe zum Vorrücken nach F waren.

Was den im Eingang der Petition zur Charakterisierung der ungünstigen Behandlung der Petenten angeführten speziellen Fall angeht, so hatte der hier mit Reallehrer Morlock in Vergleich gesetzte Reallehrer (Wagner an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg) vor dem 1. Juli 1908 einen Gehalt von 3300 ℳ und erhielt auf 1. Juli unter gleichzeitigem Vorrücken nach Abteilung F nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen — nicht auf Grund des § 44 — einen Gehalt von 3860 ℳ, sonach 530 ℳ mehr als Morlock. Das Beispiel entspricht genau unseren obigen Ausführungen, insofern Morlock auf 1. Juli 1908 an Gehalt soviel zugebilligt wurde, als Wagner auf diesen Zeitpunkt nach den seitherigen Bestimmungen bezogen hatte. Es zeigt überdies, wie die in der Petition dem § 44 gegebene Auslegung zu Unbilligkeiten gegenüber den von vornherein als Reallehrer angestellten Lehrern und zu Überhebungen dieser geführt hätte; denn Wagner war zu der Zeit, zu der Morlock die Reallehrerprüfung bestand, bereits 2 Jahre als Reallehrer etatmäßig angestellt.

Was die Beförderungsverhältnisse angeht, so ist zunächst festzustellen, daß der Vorschrift in § 44 eine Wirkung über den durch den Wortlaut gezogenen Rahmen hinaus, insbesondere nach der Richtung, daß die Zeit als Volksschulhauptlehrer der Dienstzeit als Reallehrer an sich gleichgestellt werden sollte, nicht zukommt. Eine solche Auslegung ginge über den Rahmen des § 44 hinaus und sie würde unter Umständen den Beginn von Rechten an einen Zeitpunkt knüpfen, in dem es an einer wesentlichen Voraussetzung für deren Erlangung, nämlich an der Ablegung der Reallehrerprüfung gefehlt hatte. Dazu kommt, daß in manchen Fällen nicht der Mangel an Gelegenheit zur Erlangung einer Reallehrerstelle, sondern das Bestreben, die mit einer Hauptlehrerstelle etwa besonders verbundenen Vorteile länger zu genießen, den Grund für das Verbleiben im Volksschuldienst bildete.

Die seit mehr als einem Jahrzehnt von uns konstant geübte Praxis, für das Vorrücken in die höhere Abteilung des Gehaltstarifs nur die in der Stellung als Reallehrer zugebrachte Zeit in Betracht zu ziehen, entspricht den seither in dieser Beziehung auch auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung bestandenen Anschauungen und steht auch mit den Vorschriften des § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung und des § 19 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung im Einklang. Im übrigen ist der Reallehrer Morlock dermalen an der Reihe zum Vorrücken nach Tarifabteilung F und auch Ostermann hat nur noch wenige Vordermänner, während Hübner allerdings trotz seines bereits vorgeschrittenen Alters erst etwa an 73. Stelle käme. Bei ihm kann deshalb nur durch ausnahmsweise Festsetzung seines Dienstalters auf einen früheren Zeitpunkt nach dem Schlußsatze des § 19 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung den Verhältnissen nachträglich Rücksicht getragen werden.

Die verschiedene Auslegung des § 44 der Gehaltsordnung durch das Gr. Ministerium des Innern und durch uns hat sich nur darauf bezogen, daß wir als die „Sätze des bisherigen Gehaltstarifs" die Sätze des Tarifs vom 9. Juli 1894 zugrundegelegt haben, während das Gr. Ministerium des Innern die Sätze der jeweils während der Dauer der anrechnungsfähigen Dienstjahre in Geltung befindlichen Gehaltstarife vom 24. Juli 1888 und 9. Juli 1894 und für die Zeit vor dem 1. Januar 1890 im Einzelfalle entsprechend erscheinende Durchschnittssätze angenommen hat. Die einheitliche Regelung ist schließlich entsprechend dem Wortlaute des Gesetzes in unserem Sinne erfolgt. Gleichzeitig wurde den Interessen der Reallehrer dadurch Rechnung getragen, daß allen nach § 44 Gehaltsordnung behandelten Lehrern bei der Einreihung in die Abteilung F des Gehaltstarifs ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter die Beförderungszulage zuerkannt wurde.

Richtig ist, daß die Beförderungsverhältnisse der dem Geschäftskreise des Gr. Ministeriums des Innern angehörenden Handels- und Gewerbelehrer viel günstiger sind als diejenigen der Real-, Musik- und Zeichenlehrer in unserem

schäftskreise. Solche durch den Zugang der Beamten, durch Errichtung neuer Stellen, und andere Momente bedingten Verschiedenheiten in den einzelnen Ressorts kommen auch bei anderen Beamtengattungen vor und lassen sich nicht vermeiden.

Wir fassen hiernach unsere Ausführungen, wie folgt zusammen: Dem unter A I gestellten Antrage, den nach § 44 Gehaltsordnung behandelten Lehrern an Mittelschulen die außerordentliche Zulage des § 39 Gehaltsordnung zu gewähren, kann, weil der Antrag mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche steht, nicht entsprochen werden. Der unter A II gestellte Antrag, alle in Betracht kommenden Real-, Musik- und Zeichenlehrer in diejenigen Gehaltsklassen einzureihen, die ihrem Dienstalter entsprechen, ist gegenstandslos, weil ihre Einreihung nach den obigen Darlegungen stets genau nach dem Dienstalter erfolgt und weil gerade diese gesetzlich vorgeschriebene Einreihung nach dem Dienstalter zu den in der Petition beklagten Härten in einzelnen Fällen geführt hat.

Zu dem unter B gestellten Antrage, den Anfangsgehalt der zu Real-, Musik- und Zeichenlehrern beförderten Volksschulhauptlehrer so festzusetzen, daß dieselben durch ihre Beförderung keine Einbuße in ihrem Diensteinkommen erleiden, scheinen uns die Unterzeichner der Petition, die alle vor dem 1. Juli 1908 befördert worden sind, keinen Anlaß und keine Befugnis zu haben.

In sachlicher Beziehung erlauben wir uns auf die Verhandlungen über die Regelung dieser Frage in der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen ergebenst hinzuweisen. Es wurde damals betont, „daß für die Zukunft durch die Bestimmungen der Gehaltsordnung in § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 in der neuen Fassung Vorsorge getroffen sei“ (Bericht des Abgeordneten Gießler S. 66 unten). Dabei wurde (S. 64) als Norm für die künftige Behandlung festgestellt, „daß die Anerkennung des von einer Stadtgemeinde bewilligten Zuschusses bei der Übernahme eines Lehrers in rein staatlichen Dienst immerhin, zumal im Hinblick auf die Bestimmung in § 100 Elementarunterrichtsgesetzes als eine ausnahmsweise Maßnahme sich darstellt, die jedenfalls nicht zu einer erheblichen geldlichen Besserstellung der betreffenden Lehrer gegenüber denjenigen führen sollte, die bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung im rein staatlichen Dienst verwendet waren“. Entsprechend diesem Grundsatze wurden seit dem 1. Juli 1908 bei der Übernahme von 7 Volksschulhauptlehrern auf etatmäßige Stellen technisch und seminaristisch gebildeter Lehrer in fünf Fällen die Bezüge belassen, die die übernommenen Lehrer vorher als städtische Hauptlehrer bezogen hatten, in zwei Fällen wurde der Gehalt, um Überholungen älterer Lehrer zu vermeiden, auf einen geringeren Betrag festgesetzt. In diesen beiden Fällen beabsichtigen wir aber nach nochmaliger Prüfung, durch Gewährung etatmäßiger Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts nach §§ 21, 23 Gehaltsordnung einen Ausgleich herbeizuführen.

In künftigen Fällen der Übernahme soll in der Weise verfahren werden, daß dem übernommenen Lehrer derjenige Gehalt, den er als Hauptlehrer bezogen hat, insoweit als Gehalt belassen wird, als er ihn bei seiner sofortigen Übernahme nach Ablegung der Reallehrer-, Musiklehrer- oder Zeichenlehrerprüfung in den Dienst als seminaristisch oder technisch gebildeter Lehrer erdient hätte. Insoweit sein bisheriger Gehalt den, den er als seminaristisch oder technisch gebildeter Lehrer tatsächlich erdient hätte, übersteigt, soll er ihm als budgetmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts nach §§ 21, 23 Gehaltsordnung belassen werden.

Stellung der Kommission.

Soweit in diesen **drei** Petitionen identische Wünsche zum Ausdruck gelangen, wurden sie gemeinsam beraten.

Zu den einzelnen Wünschen:

I. Bezüglich der Gleichstellung der Landwirtschaftslehrer mit den Handelslehrern.

Das Handelslehrwesen ist noch in der Entwicklung begriffen. Die Regierung hat dazu bis jetzt die Lehrer genommen, wie sie sich aus dem Stande der Volksschulhauptlehrer, nach entsprechender Vorbildung, geboten haben. Auf Grund einer Verordnung hat die Gr. Regierung die Vorschriften festgesetzt, die an die Vorbildung der Handelslehrer gestellt werden. Nun kommen aus den Reihen der Handelslehrer heraus Wünsche, die auf eine Verschärfung der bezüglich der Vorbildung zu stellenden Ansprüche hinzielen. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß diese Wünsche nach erhöhten, die Vorbildung betreffenden, Ansprüche zum Teil auch dem Gedanken entsprungen sind, dadurch später für die Handelslehrer günstigere Besoldungsverhältnisse zu erreichen, so liegt doch ein gesunder Kern in ihnen. Die Ansprüche des Handels werden immer größere, so muß auch die Handelslehre immer ausgiebiger und wissensreicher ausgestaltet

werden. Dadurch werden auch die Ansprüche an die Ausbildung der Handelslehrer mit der Zeit immer größer. Die Kommission kommt daher einstimmig zu dem **Antrag,**

Hohes Haus wolle diesen Wunsch der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

II. a. Der Wunsch nach Änderung der Übergangsbestimmungen des § 44 der Gehaltsordnung, wonach anstelle der Bestimmung, daß das Besoldungsdienstalter gerechnet wird vom Zeitpunkt der Anstellung als Volksschulhauptlehrer an, eingeführt werden solle als Beginn des Dienstalters ein Normaljahr, etwa das 8. überhaupt im Schuldienst zugebrachte Dienstjahr, stellt sich dar als ein Wunsch nach Abänderung der Gehaltsordnung. Wenn einem solchen aus früher schon erörterten Gründen nicht stattgegeben werden kann, so darf dies in diesem Falle um so weniger geschehen, als die Beamtenkommission nach reiflichster Prüfung zur Fassung des § 44 gelangt ist. (Vergl. den Gießlerschen Bericht zu § 44 (neu) Seite 60 bis 66 der Drucksache zu Nr. 51 b II. Ihre Kommission stellt daher einstimmig den **Antrag:**

Hohes Haus wolle über diesen in den Petitionen geäußerten Wunsch zur Tagesordnung übergehen.

II. b. Anders zu dem Wunsche, daß allen nach § 44 behandelten Lehrern die vorenthaltene, sonst „allen" Beamten nach § 39 der Gehaltsordnung gegebene außerordentliche Zulage ebenfalls gewährt werde.

Die Regierung begründet den von ihr eingenommenen Standpunkt in zwei Antworten; namentlich das Justizministerium sucht in einer längeren Ausführung den Nachweis zu führen, daß der § 44 als lex specialis zu gelten habe, neben dem der § 39 nicht angewendet werden dürfe.

Diese Auffassung scheint jedoch erst nachträglich bei dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts entstanden zu sein; ursprünglich war man auch im Ministerium des Innern der Ansicht, daß die außerordentliche Zulage den nach § 44 zu behandelnden Lehrern trotz der in diesem Paragraphen gegebenen Sonderbehandlung zu gewähren sei. Dies ergibt sich auch aus der Bestätigung des in den Petitionen genannten Herrn Abgeordneten auf eine ausdrücklich vom Berichterstatter an ihn gerichtete Anfrage hin.

Auch ist Ihre Kommission der Meinung, daß, wenn eine Sonderbehandlung der unter § 44 fallenden Lehrer vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre, dies im Gesetz ausdrücklich hätte angeführt werden müssen, allein weder der § 39 noch § 44 enthält eine dahin gehende Bestimmung.

Ihre Kommission hält daher die Gewährung der außerordentlichen Zulage an alle unter § 44 fallenden Lehrer und Nachzahlung dieser Zulage vom 1. Juli 1908 an für geboten und stellt daher einstimmig den **Antrag:**

Hohes Haus wolle dies Petitum der Gr. Regierung empfehlend überweisen.

III. Der Wunsch um anderweite Regelung der Einreihung in E 2 des Tarifs stellt sich dar als ein solcher auf Änderung des Gehaltstarifs, dem nicht entsprochen werden kann. Ihre Kommission stellt einstimmig den **Antrag:**

Hohes Haus wolle über diesen Wunsch zur Tagesordnung übergehen.

IV. Auch der Wunsch der drei Petenten Morlock, Hübner und Gutmann, alle in Betracht kommenden Reallehrer, Musik- und Zeichenlehrer in diejenige Gehaltsklasse einzureihen, die ihrem Dienstalter entspreche, kann nicht gewährt werden, da er auf eine Änderung der Gehaltsordnung hinzielt. Ihre Kommission stellt daher bezüglich dieses den **Antrag:**

Hohes Haus wolle über denselben zur Tagesordnung übergehen.

Da aber nicht zu verkennen ist, daß bei einzelnen Lehrern durch Anrechnung nur des Dienstalters als Reallehrer, das im Vergleich zu dem insgesamt im Schuldienste zugebrachten Dienstalter ein sehr kurzes ist, ein den Einkommensanschlag ungünstig beeinflussendes Besoldungsdienstalter berechnet wird und daß dadurch ungewollte Härten für die Betroffenen entstehen können, so kommt Ihre Kommission zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle den Wunsch in dem Sinne der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, daß geprüft werden möge, ob nicht in Anwendung von § 19 d. V. V. durch außerordentliche Festsetzung des Dienstalters die bei einzelnen älteren Reallehrern eingetretenen Härten beseitigt werden können.

Mannheim, den 24. Dezember 1909. Beil. 1

An hohe Zweite Kammer der Landstände Karlsruhe.

Petition der Hilfsaufseher im Tabaklageraufsichtsdienst in Mannheim wegen etatmäßiger Anstellung der Aufseher im Privatlageraufsichtsdienst betr.

Die unterzeichneten Hilfsaufseher gestatten sich ehrerbietigst, hoher Zweiter Kammer der Landstände nachstehende Bitte ganz ergebenst zu unterbreiten:

Die von uns in den Jahren 1900—1908 wiederholt an hohe Zweite Kammer der Landstände gerichteten Eingaben hatten den Erfolg, daß nach Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs nunmehr 20 Aufseher aus unserer Reihe zur etatmäßigen Anstellung in K 2 f gelangten. Für die Schaffung dieser etatmäßigen Stellen sind die Hilfsaufseher, mehr noch die von Glück begünstigten und etatmäßig gewordenen Aufseher hoher Zweiter Kammer und der Regierung sehr dankbar, was wir hier an dieser Stelle geziemendst zum Ausdruck bringen. Es sind aber immerhin noch Hilfsaufseher genug da, die zwanzig und noch mehr Dienstjahre bei Großh. Zollverwaltung zugebracht haben. Bei dem naturgemäßen sehr geringen Abgang bei nur 20 Stellen ist die etatmäßige Anstellung auf ganz unbestimmte und nicht absehbare Zeit hinausgeschoben. Es wird deshalb von den älteren Hilfsaufsehern als eine empfindliche Härte angesehen, trotz der Aussicht auf etatmäßige Anstellung noch lange Zeit sich mit der kärglichen Vergütung behelfen zu müssen und ihre Angehörigen bei etwaigem Ableben unversorgt zu sehen. Wie die Angehörigen eines Beamten aus unserer Reihe dastehen, wenn derselbe mit Tod abgeht oder Dienstuntauglichkeit eintritt, haben wir in verschiedenen Eingaben an hohe Zweite Kammer zur Genüge dargestellt.

Das Durchschnittsalter der ältesten Hilfsaufseher beträgt 46 Jahre; bei sofortiger Anstellung würde der Höchstgehalt erst in 16 Jahren, also in dem 62. Lebensjahr, erreicht werden. Bei Zugrundelegung der Anwartschaft auf nur 20 Stellen würde für diese Beamten ein viel höheres Lebensalter nötig sein, um den Höchstgehalt zu erlangen und in vielen Fällen würde ein solches Alter nicht erreicht werden.

Der Nachtrag II zum Staatsvoranschlag 1908—1909 sieht an etatmäßigen Beamten für den Lageraufsichtsdienst 30 Stellen mit der Maßgabe vor, daß auch ältere an der Grenze oder im Hafenaufsichtsdienst nicht mehr gut verwendbare Aufseher in den Lageraufsichtsdienst übernommen werden sollen. Bis jetzt sind von diesen 30 Stellen im Ganzen 21 besetzt, 20 Stellen von Aufsehern aus unserer Reihe und 1 Stelle von einem Amtsdiener, somit wären noch 9 Stellen zu besetzen.

Am 31. Dezember 1908 richteten wir aus vorstehenden Gründen vertrauensvoll eine Eingabe an unsere vorgesetzte Behörde, uns noch mehrere etatmäßige Stellen zukommen zu lassen. Hierauf ging uns anliegender Bescheid zu. In dem Bescheid wird betont, daß ein dienstliches oder sachliches Bedürfnis nicht vorliege. Da gerade von den älteren noch nicht angestellten Aufsehern in Wirklichkeit die wichtigsten Aufgaben des Lagerüberwachungsdienstes und vor allem des Abfertigungsdienstes, der sich bekanntlich durch die neue Tabaksteuergesetzgebung sehr schwierig gestaltet hat, verlangt und die auch pünktlich und gewissenhaft zur Zufriedenheit der Vorgesetzten erfüllt werden, so dürfte hier wohl ein dienstliches Bedürfnis vorliegen, gerade diesen Aufsehern die Vergünstigung der etatmäßigen Anstellung baldmöglichst zu Teil werden zu lassen.

Wir richten deshalb an hohe Zweite Kammer der Landstände die ehrerbietigste Bitte, bei hoher Regierung dahin wirken zu wollen, daß unserem Bittgesuch in weitgehendem Maße Rechnung getragen werden möge.

Hoher Zweiter Kammer der Landstände Ehrerbietigst

Menton, Hilfsaufseher, Meng, Hilfsaufseher, Mosbacher, Hilfsaufseher, Wick, Hilfsaufseher, Kirrstetter, Hilfsaufseher, Fecht, Hilfsaufseher, Häuser, Hilfsaufseher, Keck, Hilfsaufseher, Beck, Hilfsaufseher, Schmitt, Hilfsaufseher, Lauer, Hilfsaufseher, Schreck, Hilfsaufseher, Schmitt, Hilfsaufseher, Geierlach, Hip., Hilfsaufseher, Meiler, Hilfsaufseher, Eckert, Hilfsaufseher, C. Weber, Hilfsaufseher, Altmann, Hilfsaufseher.

Noch Beil. 1.

Zoll-Direktion. Karlsruhe, den 11. Mai 1909.

Die etatmäßige Anstellung der Aufseher im Privatlageraufsichtsdienst betr.

Das Hauptamt wolle den dortigen Hilfsaufsehern im Privatlageraufsichtsdienst auf ihre Eingabe vom 31. Dezember v. Js. im Namen des Finanzministeriums, dem wir die Eingabe zur Entscheidung vorgelegt haben, eröffnen, daß ihrer Bitte um etatmäßige Anstellung weiterer Hilfsaufseher über die Zahl der jetzt bereits etatmäßig angestellten — 20 — hinaus oder um Vermehrung der zu Besetzung mit Aufsehern im Privatlageraufsichtsdienst bestimmten etatmäßigen Stellen nicht entsprochen werden kann, da dazu ein dienstliches oder sonstwie sachliches Bedürfnis nicht vorliegt. Die nach dem Staatsvoranschlag verfügbaren noch nicht besetzten weiteren Stellen müssen für solche etatmäßige Aufseher vorbehalten bleiben, die ihrem Dienst nicht mehr gewachsen sind, die aber den leichten Privatlageraufsichtsdienst noch recht gut versehen können und die zuruhegesetzt werden müßten, wenn nicht die Möglichkeit bestände, sie in etatmäßiger Eigenschaft im Privatlageraufsichtsdienst weiter zu verwenden.

A. A.:
gez. Hildebrandt.

Beil. 2.

Mannheim, den 24. Dezember 1909.

An hohe Zweite Kammer der Landstände Karlsruhe.

Bitte der Niederlage- und Hilfsaufseher bei Großh. Zollverwaltung um Gewährung freier Dienstkleidung.

Die Unterzeichneten gestatten sich, hoher Zweiter Kammer der Landstände nachstehende Bitte ehrerbietigst zu unterbreiten:

Die bis jetzt uns seit langen Jahren gelieferte freie Dienstkleidung ist laut Erlaß Großh. Zolldirektion vom 27. Juni 1908 auf 1. Juli 1908 in Wegfall gekommen d. h. die Kleidungsstücke, deren Tragzeit damals noch nicht abgelaufen war, wurde den Aufsehern unentgeltlich belassen. Durch diese Maßnahme sind die Niederlage- und Hilfsaufseher anderen unteren Beamten gegenüber geschädigt worden. Zum Beispiel wurde den Hallenmeistern, Schirrmännern bei der Großh. Eisenbahnverwaltung, die noch nie im Besitze freier Dienstkleidung waren, diese gewährt, trotzdem für diese Beamten ebenfalls wie bei uns erst durch den neuen Gehaltstarif die Möglichkeit etatmäßig zu werden, geschaffen wurde. Daß auch bei uns das Tragen von Dienstkleidern im dienstlichen Interesse nötig ist, möge folgendes beweisen:

Dem Auftreten eines uniformierten Beamten wird mehr Respekt entgegengebracht als einem Beamten, der nur eine Dienstmütze trägt. Und hauptsächlich ist es der Dienst der Niederlage- und Hilfsaufseher, der in jeder Beziehung bei dem den Steuerbeamten ungern sehenden und vorneherein schon mit einem Vorurteil empfangenden Publikum Respekt einflößen muß. Und welchen Eindruck wird ein Aufseher auf das Publikum machen, der mit abgeschossener und zerflickter Kleidung einen solchen schweren, von jedem Steuerpflichtigen verhaßten Dienst ausüben muß? Und daß die bürgerliche Kleidung der Aufseher später viel zu wünschen übrig lassen wird, bringt schon der Dienst in den staubigen Tabakslagern mit sich, der an die Abnützung der Kleider große Ansprüche stellt. Aus eigenen Mitteln kann der einzelne Aufseher so billig gute und haltbare Kleider sich kaum beschaffen, als es der Verwaltung möglich war; man könnte hier einwenden, der Aufseher habe sich nur im Lager aufzuhalten. Dem ist aber gerade in Mannheim und anderen Städten nicht so. Die Aufseher haben viel Begleitungsdienst, wo sie in der Öffentlichkeit gehen müssen. Wir glauben auch hinweisen zu dürfen, daß der Überwachungsdienst in chem. Fabriken sehr häufig vorkommt, und daß gerade hier bekanntlich die Kleider sehr notleiden.

Noch Beil. 2.

Auf eine von uns in dieser Sache an Großh. Finanzministerium gerichtete Eingabe wurde uns anliegender Bescheid zu Teil.

Die 30 ℳ Einkommensaufbesserung an die nicht etatmäßigen Hilfsaufseher war unseres Erachtens ein Akt der Gerechtigkeit. Denn bei der Gehaltsregelung im vorigen Jahr erhielten die nichtetatmäßigen Beamten ohne Ausnahme eine Aufbesserung von jährlich 100 ℳ, die Zulage wurde auch den Hilfsaufsehern gewährt, auf der anderen Seite fiel der freie Monturbezug im Anschlag von 50 ℳ jährlich weg, sodaß die Aufbesserung der Hilfsaufseher in Wirklichkeit nur 50 ℳ betrug. Auch nach Gewährung obiger 30 ℳ Zulage sind die Hilfsaufseher jetzt noch um nur 80 ℳ und nicht wie die anderen Beamten um 100 ℳ aufgebessert. Den etatmäßig gewordenen Aufsehern kann eine Entschädigung für den Wegfall der freien Dienstkleidung in Geld nicht gewährt werden.

Wir erlauben uns daher an hohe Zweite Kammer der Landstände ehrerbietigst die Bitte richten zu dürfen, bei hoher Regierung dahin wirken zu wollen, daß allen Aufsehern im Lageraufsichtsdienst aus den vorstehend angeführten Gründen — und auch hauptsächlich aus den seit langen Jahren hohen Mietzinsen, sowie den stets steigenden Lebensmittelpreisen und durch die neue Finanzreform weiter steigende Teuerung — freie Dienstkleidung gewährt wird, auch erlauben wir uns, Bezug zu nehmen auf den Dienst der Steuermahner, die ja auch freie Dienstkleidung haben; die Gründe, die bei dieser Beamtenkategorie für die Dienstkleidung ausschlaggebend waren sind in bedeutend höherem Grade bei uns vorhanden.

Hoher Zweiter Kammer der Landstände Ehrerbietigst

Frank, N.-A., Meng, H.-A., Kirrstetter, H.-A., Häuser, Sohn, N.-A., Keck, Hinkelmann, Wolpert, Geierlach, H.-A., Beck, H.-A., Lauer, Schreck, Menton, H.-A., Müller, N.-A., Schmitt, H.-A., Spressert, N.-A., Wick, Zehe, Felder, N.-A., Mosbacher, H.-A., Schell, N.-A., Ziegler, N.-A., Meiler, H.-A., Eckert, H.-A., C. Weber, H.-A., Hertlein, N.-A., Altmann, H.-A., Erbacher, N.-A., Walter, N.-A., Bundschuh, N.-A., Reichle, N.-A., Mattock, N.-A., Böhm, N.-A.

Zoll-Direktion.

Karlsruhe, den 29. April 1909.

Die Lieferung der Dienstkleidung betr.

Das Hauptamt wolle den dort beschäftigten Niederlage- und Hilfsaufsehern im Lageraufsichtsdienst auf ihre Eingabe vom 31. Dezember v. Js. eröffnen, daß das Finanzministerium ein dienstliches Bedürfnis zur Gewährung freier Dienstkleidung an die im Lageraufsichtsdienst verwendeten Aufseher nicht anzuerkennen vermöge und deshalb nicht in der Lage sei, dem in der Eingabe in dieser Richtung geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Dagegen hat sich das Finanzministerium einverstanden erklärt, daß den im Lageraufsichtsdienst verwendeten nicht etatmäßigen Hilfsaufsehern in Mannheim, insoweit sie sich bis 1. Juli 1908 im Genusse freier Dienstkleidung befunden haben, eine weitere Einkommensbesserung im Betrage von jährlich 30 ℳ gewährt wird; diese Erhöhung gilt als Zuschuß zu den Kosten der von ihnen selbst zu beschaffenden Zivilkleidung.

Beim dortigen Hauptsteueramt Mannheim kommen für eine solche Vergütungszulage in Betracht: die Hilfsaufseher Häuser, Zehe, Keck, Altmann, Menton, Meng, Wick, Mosbacher, Weber und Lauer.

Hierwegen werden einzelne Zahlungsanweisungen ergehen.

A. A.:
gez. Hildebrandt.

Beil. 3.

Mannheim, den 13. Dezember 1909.

An die hohe Zweite Kammer der Landstände Karlsruhe.

Bitte der Schleusen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet um etatmäßige Anstellung.

Hoher Zweiter Kammer der Landstände gestatten sich die unterzeichneten Brücken- und Schleusenwärter im Mannheimer Hafengebiet nachstehende Bitte wiederholt zur gütigsten Berücksichtigung ehrerbietigst zu unterbreiten.

Die Petenten, die schon eine Bitte hoher Kammer im Jahre 1907/1908 zur gütigsten Berücksichtigung vorgelegt haben, wurde auch von hoher Kammer in diesem Sinne hoher Regierung überwiesen.

Es wurden wohl die Brückenwärter des Oberrheins und Neckars etatsmäßig angestellt. Zu unserem größten Bedauern wurden wir aber von der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als solche nicht in Betracht gezogen.

Es handelt sich um 9 ständige Arbeiter, welche schon im 10. Jahre an Brücken und Schleusen im Mannheimer Hafengebiet ständig beschäftigt sind und einen verantwortungsvollen Dienst auszuführen haben, jedoch weder eine Beamteneigenschaft oder eine Versorgung bei etwaiger Dienstuntauglichkeit oder eine Unterstützung für Hinterbliebene erlangen können.

Wir bitten daher ganz ergebenst, daß die hohe Kammer unsere Wünsche wohlwollend prüfen und bei hoher Regierung befürwortend eintreten wolle.

Zu Absatz I. beiliegender Antwort.

Den Unterzeichneten wurde auf ihre Eingabe an die hohe Kammer im Jahre 1907/1908 von der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beiliegende Antwort erteilt, trotzdem unsere Dienstverhältnisse die gleichen sind, wie bei Obengenannten, daß sie mit den Brückenwärtern, welche in die Klasse K 3 des Gehaltstarifs eingereiht sind, nicht in Betracht kommen.

Zur näheren Begründung fügen wir ergebenst bei, daß die Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet der Gefahr der Gesundheit und des Lebens gerade so ausgesetzt sind wie diese. Da wir während der Ausübung unseres Dienstes ohne besonderen Schutz Wind und Wetter ausgesetzt sind, führen wir zur Begründung folgende Tatsache vor: Im Jahre 1908 starb im schönsten Mannesalter von 36 Jahren ein Kollege an Lungenentzündung, welche Krankheit er sich nur bei Ausübung seines Dienstes zugezogen hat, und mehrere Kollegen längere Zeit durch starke Erkältung schwer erkrankt waren.

II. Den Schleusenwärtern im Staatshafen wurde folgende Antwort zuteil: daß sie als solche nicht angefordert wurden, da sie zum größten Teil zu Botengängen und Werkstättearbeiten verwendet werden.

Zur Begründung: nach unserer Dienstvorschrift ist der Dienst an der Schleuse die Hauptbeschäftigung und nur nach Maßgabe der freien Zeit können dieselben zu anderweitigen Arbeiten herangezogen werden.

III. Im Industriehafen wird nach Einrichtung des elektrischen Antriebes eine Neuregelung des Schleusendienstes eintreten müssen. Wir bitten im obengenannten Sinne um Regelung.

Die Unterzeichneten führen einen Punkt der Verantwortung an, daß sie bei etwaigen Beschädigungen maschineller Einrichtungen, sowie bei vorkommenden Unfällen dem Publikum gegenüber zur Verantwortung gezogen werden.

Wir bitten hohe Zweite Kammer, unsere Wünsche zu prüfen und wohlwollend hoher Regierung zu überweisen.

Hochachtend

die Unterzeichneten

Rheinstraßenbrücke: Karl Benz; Jungbuschbrücke: Johann Nagel, Georg Thieme; Kammerschleuse Mühlau: Wilhelm Benz, Philipp Werner; Kammerschleuse Industriehafen: Ludwig Ochert, Ludwig Mall, Thomas Kleinhans, Heinrich Schaller.

Noch Beil. 3.

An die hohe Zweite Kammer der badischen Landstände Karlsruhe.

Petition der Brücken- und Schleusenwärter in Mannheim.

Die unterzeichneten Arbeiter, die zur Bedienung der Schleusen und Drehbrücken im Mannheimer Hafengebiet angestellt sind, erlauben sich der hohen Zweiten Kammer folgende Wünsche zur Regelung ihrer Arbeitsbedingungen vorzutragen:

Es handelt sich um 10 Arbeiter, welche einen verantwortungsvollen, schweren Dienst auszuführen haben und die deshalb hoffen, daß ihre Wünsche wohlwollende Prüfung finden.

1. In erster Linie wünschen die Unterzeichneten, daß der § 1 und 2 ihrer Dienstvorschriften, wonach sie in einem jederzeit kündbaren Vertragsverhältnis stehen und keinen Anspruch auf Erteilung der Beamteneigenschaft oder auf Versorgung besitzen, abgeändert wird.

Es besteht der Wunsch, daß anstatt des festen Tagelohns von ℳ 3.90 ein Lohntarif (Monatsgehalt) eingeführt wird, mit dem gegenwärtigen Einkommen anfangend, steigend mit den Dienstjahren. Es wird dazu bemerkt, daß der gegenwärtige Lohn bei einer 11stündigen Arbeitszeit bezahlt wird.

2. Daß unsere Alters- und Dienstuntauglichkeits- sowie Urlaubsverhältnisse denen der städtischen Arbeiter oder staatlichen Eisenbahnarbeiter angepaßt wird, sonach dürfte dieses Vorbringen nicht unbillig sein.

Es wird ferner noch schwer empfunden, daß an der Kammerschleuse im Industriehafen nur ein dreimonatlicher, an der Jungbusch- und Rheintorbrücke gar kein Winterdienst eingeführt ist, der nach der Hafenpolizei § 15 in gar keinem Verhältnis steht.

3. Fünf Arbeiter unter uns besitzen nur Dienstwohnungen, bei den hohen Mietzinsen, die in Mannheim gefordert werden, fällt es außerordentlich schwer, aus dem Verdienste die Wohnungsmiete zu bestreiten.

Wir bitten deshalb, es wolle der Großh. Regierung empfohlen werden, daß auch den übrigen fünf Arbeitern Dienstwohnungen bereit gestellt werden, wenn nicht angänglich für jene ohne Dienstwohnung einen gewissen Wohnungszuschuß zu gewähren.

Mannheim, im November 1907.

Hochachtend

Rheinstraßenbrücke: Karl Benz; Jungbuschbrücke: Georg Thieme, Johann Nagel; Kammerschleuse Mühlau: Wilhelm Benz, Philipp Werner; Kammerschleuse Industriehafen: Heinrich Schaller, Ludwig Ochert, Thomas Kleinhans, Ludwig Mall.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Karlsruhe, den 28. Januar 1909.

Die Dienstverhältnisse der Schleusen- und Brückenwärter in Mannheim.

Mit den Brückenwärtern, welche in K 3 des Gehaltstarifs eingereiht sind, sind ausschließlich die Wärter an den Schiffbrücken, nicht aber diejenigen an den beiden Drehbrücken im Verbindungskanal gemeint. Es geht dies klar aus der Begründung zu K 3a des Gehaltstarifs hervor, in welchem ausgesprochen ist, daß der zeitweilig sehr anstrengende, mit Gefahr für Gesundheit und Leben verbundene Dienst der Brückenwärter ihr Verlangen nach etatmäßiger Anstellung rechtfertige. Diese Voraussetzung trifft aber nach den Ausführungen im Bericht der Inspektion vom 17. März v. J. Nr. 1093 für die Wärter an den Drehbrücken nicht zu.

Für Schleusenwärter sind im laufenden Budget etatmäßige Stellen nicht angefordert, wie denn überhaupt solche noch nie angefordert waren, da bezüglich der derzeit eingestellten Schleusenwärter die obenerwähnte Voraussetzung ebenfalls nicht zutrifft. Dazu kommt, daß die Schleusenwärter im Staatshafen überhaupt nur zum kleineren Teil an der Schleuse in Anspruch genommen sind und der größere Teil ihrer Tätigkeit in Arbeiten in

Noch Beil. 3.

der Werkstätte, Botengänge und dergleichen besteht, die mit dem Dienst an der Schleuse nichts zu tun haben Im Industriehafen aber wird nach Einrichtung des elektrischen Antriebes eine Neuregelung des Schleusendienstes ohnehin eintreten müssen. Unter diesen Umständen kann der Eingabe eine Folge nicht gegeben werden.

Hiervon ist den Unterzeichnern der Eingabe Eröffnung zu machen, wobei sie auch auf die Unrichtigkeit ihrer Ausführungen bezüglich der Arbeitszeit und der Auslohnung hinzuweisen sind.

gez. Krems.

Beil. 4. **Verein der Heizer bei Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden.**

Mannheim, den 10. Januar 1910.

An hohe Zweite Kammer der badischen Landstände Karlsruhe.

Bitte der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden um Vermehrung der etatmäßigen Stellen derselben.

Wie aus dem von der Großh. Regierung der hohen Kammer vorgelegten Staatsvoranschlag für 1910/11 ersichtlich ist, sind nur zwei Stellen für Heizer bei Centralheizungen vorgesehen, was gegenüber den vorhandenen Stellen so minimal ist, daß es uns sehr bedauerlich berührt, umsomehr als wir schon mit einem geringen Gehalt bedacht wurden.

Wir fühlen es als unsere Pflicht, der hohen Kammer bekannt zu geben, daß wir Heizer bei Centralheizungen haben, welche schon 7—14 Jahre im Dienste des Staates stehen und noch nicht etatmäßig angestellt sind, sondern seitens ihrer hohen vorgesetzten Behörden von Jahr zu Jahr mit der Anstellung vertröstet werden.

In keiner Kategorie von Staatsbeamten ist die etatmäßige Anstellung eine solch langsame wie gerade bei den Heizern, deren anstrengender und verantwortungsvoller Dienst geradezu verkannt wird.

Es wäre hier im Interesse des Dienstes geboten, den Heizern nach 3 jähriger Probezeit die Beamteneigenschaft zu verleihen und bei guter Führung nach weiteren 2 Jahren etatmäßig anzustellen.

Wenn man bedenkt, ein Mann bekommt gewöhnlich erst im Alter von 28—32 Jahren eine Stelle als Heizer und wird etwa im Alter von 40—42 Jahren etatmäßig angestellt, so ist dieser Mann nicht mehr in der Lage, den ihm zukommenden Höchstgehalt zu erreichen und würde auch dementsprechend sein evtl. Ruhegehalt ausfallen.

Wir bitten daher hohe Zweite Kammer, bei der Großh. Regierung dahin wirken zu wollen, daß eine größere Anzahl von Heizerstellen etatmäßig werde.

J. Baumann. E. Mändler.

Beil. 5. **Verein badischer Finanzbeamten.**

Karlsruhe, den 22. Dezember 1909.

Die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betreffend.

Einer hohen Kammer der badischen Landstände beehren wir uns in der Anlage eine an das Großh. Ministerium der Finanzen gerichtete Eingabe vom 25. Juli 1909 ehrerbietigst zu überreichen und dazu folgendes auszuführen:

Die in der Eingabe geschilderten Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit noch weiter verschlechtert. Im Jahre 1909 wurden weitere 5 Anwärter unter die Zahl der Finanzgehilfen aufgenommen und haben weitere

55 Finanzgehilfen die Finanzassistentenprüfung bestanden. Es beträgt also die Zahl der nach bestehender Verordnung als voraus festgesetzter Bedarf in dem Zeitraum 1900/1909 als Finanzgehilfen aufgenommenen Anwärter 488 und die Zahl der Finanzgehilfen, die in diesem Zeitraum die Finanzassistentenprüfung abgelegt und bestanden haben, 490. Für diese 490 Anwärter wurden in dem gleichen Zeitraum 1900/1909 nur 110 weitere etatmäßige Stellen in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Den 457 den mittleren Finanzbeamten im Bereiche der Finanzverwaltung zugänglichen etatmäßigen Stellen stehen 210 nichtetatmäßige Stellen für Verrechnungs-, Abfertigungs- und Katastergehilfen gegenüber; es beträgt also der Prozentsatz der nichtetatmäßigen Stellen 31,5 %. Die scheinbare Besserung dieses Verhältnisses gegenüber dem in der Eingabe erwähnten von 33 % ist tatsächlich keine Verbesserung, sondern im richtigen Lichte besehen eine Verschlechterung, weil sie nicht auf eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen, sondern auf eine Verminderung der nichtetatmäßigen Stellen von 235 im vorhergehenden Staatsvoranschlag auf 210 im vorliegenden zurückzuführen ist. Sie verschärft also die Lage noch weiter, weil sie den vorhandenen Anwärtern die Möglichkeit, die Vorbedingung zur etatmäßigen Anstellung zu erfüllen d. i. eine ständige Gehilfenstelle zu versehen, vermindert und die Anwärter zwingt, ihr Dasein als Aushilfen zu fristen.

Es gäbe indessen gleichwohl noch ein schiefes Bild, wollte man nur die auf den 210 ständigen Stellen verwendeten Finanzassistenten in Rechnung ziehen, dagegen die übrigen aus Mangel an ständigen Stellen stets aushilfsweise verwendeten außer Betracht lassen. Insgesamt sind zur Zeit 360 Finanzassistenten vorhanden und mit verschwindenden vorübergehenden Ausnahmen auch verwendet. Diese müssen mit in Rechnung g zogen werden. Es stehen dann den 457 etatmäßigen Stellen 360 nichtetatmäßige Beamte gegenüber, d. i. 44,06 %! Ein derart ungünstiges Verhältnis kommt unseres Wissens auch nur annähernd bei keiner anderen Staatsverwaltung vor, und dabei sollen unter allen Verwaltungen gerade bei der Finanzverwaltung noch die meisten Stellen eingespart werden. Es wird bei der jetzigen trostlosen Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten als hart und unbillig empfunden, daß sie allein unter den Sparsamkeitsbestrebungen leiden sollen. Wohl sind ja in den Staatsvoranschlag für 1910/11 für Bureaubeamte bei Steuerkommissären 12 weitere etatmäßige Stellen aufgenommen worden; aber was wollen diese 12 Stellen bedeuten gegenüber 360 Anwärtern, zumal gleichzeitig 16 Stellen weggefallen sind bezw. wegfallen sollen? Sie gewährleisten allerdings beim Vollzug des Staatsvoranschlages die etatmäßige Anstellung der 6 Finanzassistenten vom Jahrgang 1901 und weiterer 6 vom Jahrgang 1902; aber die übrigen 21 Finanzassistenten vom Jahrgang 1902 und die von den folgenden Jahrgängen können nicht vor dem Vollzug des nächsten Staatsvoranschlages d. i. vor dem Juli 1912 auf etatmäßige Anstellung rechnen. Es verschlechtert sich also die Lage von Jahr zu Jahr, wie in der Eingabe ausgeführt ist, wenn nicht durch Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen Abhilfe geschaffen wird, die bitter not tut. Die Schaffung obiger 12 etatmäßiger Stellen erfährt in ihrer Wirkung auch dadurch noch eine Abschwächung, daß nach dem Staatsvoranschlag, wie bereits erwähnt, verschiedene Stellen als künftig wegfallend bezeichnet sind, d. h., daß beim Abgang älterer Beamten auf diesen Stellen keine jüngeren etatmäßig angestellt werden können.

Die in dem Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Februar 1908 an den Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer zum Ausdruck gebrachte Annahme, daß sich in nicht ferner Zeit der Abgang an Beamten wieder steigern und damit dann auch die Anstellungsverhältnisse wieder bessern werden, können wir leider nicht teilen. Bei Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Beamten wird ein größerer Abgang an Beamten vor 10 Jahren nicht einsetzen. Selbst wenn dieser Fall eintritt, kann der größere Abgang nur wenig Einfluß auf das Vorwärtskommen der Beamten ausüben, da große Jahrgänge von 40—60 Finanzassistenten vorhanden sind. Die jetzt vorhandenen Anwärter, die schon bis zu 9 Jahren auf etatmäßige Anstellung warten, auf jene Zeit zu vertrösten, ist schlechthin untunlich, zumal für die nächste Zeit noch Stellen wegfallen sollen, also keine Anwärter in der etatmäßigen Anstellung nachrücken können.

Auch der weitere Einwand, daß Stellen nur geschaffen werden können, soweit ein dienstliches Bedürfnis dafür vorhanden ist, kann unseres Erachtens nicht für stichhaltig gelten. Wir erlauben uns, in dieser Hinsicht zunächst auf das in der Anlage Gesagte hinzuweisen, dann aber doch auch zu bemerken, daß dieser Begriff ein sehr dehnbarer ist. Was bei der einen Verwaltung als dienstliches Interesse geltend gemacht wird, wird bei der anderen als solches nicht anerkannt. Ein Blick in die Staatsvoranschläge der letzten Budgetperioden auf die Begründungen zu Stellenanforderungen bei den verschiedenen Verwaltungen dürfte dies zur Genüge dartun. Wir finden daselbst

Noch Beil. 5.

aber auch Bemerkungen, wie z. B., daß vor Jahren schon (im dienstlichen Interesse) angeforderte Stellen nicht oder nicht etatmäßig besetzt sind, daß (im dienstlichen Interesse) bei einer Verwaltung angeforderte Stellen bei einer anderen Verwaltung besetzt worden sind u. dgl.

Aus dem Vorgetragenen wolle hohe Kammer die nicht ohne Verschulden der Verwaltung geschaffene wirklich mißliche Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten ersehen und unsere Bitte bei der Großh. Regierung befürwortend unterstützen:

Es wollen im Vollzug des in der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. April 1908 gefaßten Beschlusses zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände hinsichtlich der Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten im Nachtragsetat aus den in der Anlage vorgetragenen Gründen 50 weitere etatmäßige Stellen angefordert werden.

Dabei wolle hochgefälligst berücksichtigt werden, daß selbst bei Schaffung einer solchen Stellenvermehrung nicht einmal die Anwärter vom Prüfungsjahrgang 1903 vollständig angestellt werden könnten, sondern daß der Rest dieses Prüfungsjahrganges und die folgenden wieder bis zum Budgetvollzug 1912, also ebenfalls wieder bis zu 9 Jahren auf Anstellung warten müßten.

Einer wohlwollenden Prüfung und Befürwortung dieser Vorstellung sieht entgegen

Der Vorstand:

Bechtel — Großh. Rechnungsrat.

Schlageter — Buchhalter.

Verein badischer Finanzbeamten. Karlsruhe, den 25. Juli 1909.

Die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betreffend.

In Ausführung eines Beschlusses unserer diesjährigen Hauptversammlung tragen wir dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen ehrerbietigst vor:

Wir haben uns gestattet, mit unsern Eingaben vom 6. April und 8. Mai 1907 darauf hinzuweisen, daß das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen, das in der Budgetperiode 1890/91 noch derart war, daß der Prozentsatz der nichtetatmäßigen Stellen 25 % betrug, sich inzwischen so verschoben habe, daß dieser Prozentsatz jetzt im Durchschnitt 33 % betrage (im Katasterdienst 43 %, im übrigen 28 %). Wir haben des weiteren ausgeführt, daß infolgedessen die nichtetatmäßigen Finanzassistenten, die früher in 4—5 Jahren (in den 80iger Jahren sogar noch in 2—3 Jahren) zur etatmäßigen Anstellung gelangten, jetzt 6—7 Jahre warten müßten, und daß sich diese Wartezeit in den nächsten Jahren voraussichtlich noch stets verlängern werde.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat in seiner Antwort auf die beiden genannten Eingaben die geschilderte Sachlage als richtig zugegeben, glaubte aber das bestehende Verhältnis 28 % an sich nicht als ungünstig bezeichnen zu können. Hinsichtlich des Katasterdienstes dagegen, bei dem der Prozentsatz der nichtetatmäßigen Stellen auf 43 % gestiegen war, glaubte Großh. Ministerium eine Besserung dadurch herbeiführen zu sollen, daß die Stellen für Bureauarbeiten untergeordneter Art künftig nicht mehr mit Finanzassistenten, sondern allmählich mit anderen Personen besetzt werden.

Diese Absicht begrüßen wir zwar dankbar, allein sie kann ihre Wirkung erst in einer fernen Zeit äußern und das Los der jetzt vorhandenen Anwärter nicht bessern. Im Gegenteil, sie verschärft für den Augenblick noch die mißliche Lage, weil sie den Anwärtern Stellen entzieht und sie auf aushilfsweise Verwendung anweist.

Wir haben darum, als der Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/9 nur eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 16 brachte, und wir damit vor die Tatsache gestellt waren, daß sich die nichtetatmäßige Dienstzeit nunmehr auf 8 bis 9 Jahre verlängern würde, unterm 8. Januar 1908 bei der Kammer der badischen Land-

stände eine Eingabe eingereicht, in der die wirklich mißliche Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten geschildert und zur Abhilfe um Aufnahme weiterer etatmäßiger Stellen in den Nachtrag zum Voranschlag gebeten wurde.

Diese Eingabe wurde in der Kammer von den Rednern aller Parteien lebhaft befürwortet und sie wurde der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Regierung so weit als tunlich im nächsten Etat weitere etatmäßige Stellen schaffen solle.

In ihrer Antwort an die Budgetkommission der Zweiten Kammer vom 8. Februar 1908 (s. Nr. 13 c Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. April 1908) führte die Regierung die Verlangsamung in den Anstellungsverhältnissen in der Hauptsache darauf zurück, daß durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen im Bereiche der Finanzverwaltung in den jüngsten Jahrzehnten eine beträchtliche Verjüngung der Beamtenschaft und damit naturgemäß auch eine Verringerung des Abgangs an Beamten eingetreten sei. Wir unterschätzen die Wirkung dieser Stellenvermehrung nicht, glauben aber doch, daß die Hauptursache der gegenwärtigen schlimmen Lage in dem Mißverhältnis zwischen der Aufnahme von Anwärtern und der Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen zu suchen ist. Nach den Staatsvoranschlägen wurde nämlich die Zahl der den Finanzassistenten im Bereiche der Finanzverwaltung zugänglichen Stellen vermehrt in den Jahren:

1900/1	. . . . .	um 25
1902/3	. . . . .	27
1904/5	. . . . .	18
1906/7	. . . . .	24
1908/9	. . . . .	16
	zusammen um	110.

In dem gleichen Zeitraum

	wurden aber als Finanzgehilfen aufgenommen:	haben die Finanzassistentenprüfung bestanden:
1900	66	41
1	66	41
2	45	48
3	47	56
4	52	63
5	61	49
6	71	47
7	48	33
8	27	57
9	noch unbekannt	noch unbekannt
	zusammen 483.	435.

Da der durchschnittliche Abgang an etatmäßigen Beamten nur auf etwa 3 %, also höchstens 13—14 Personen im Jahr (3 % von 455 Stellen) zu veranschlagen ist, so bedarf es keines weiteren Beweises, daß hiernach mit der Zeit eine Überfüllung des Verwaltungsbereiches mit Anwärtern und eine ungesunde Stockung in den Anstellungsverhältnissen eintreten mußte.

Die Verwaltung hat die Anwärter einmal als für den Dienst notwendig aufgenommen, sie wird sich somit auch der Verpflichtung, für die Leute zu sorgen, nicht entziehen können.

Die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen für die nach dem im voraus festgesetzten Bedarf angenommenen Anwärter wird sich hiernach nicht abweisen lassen. Auch im dienstlichen Interesse wäre die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen, wie aus dem Folgenden hervorgehen dürfte, durchaus begründet. Denn nach dem II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/9 befinden sich an nichtetatmäßigen Stellen im Bereiche der:

Bezirksdomänen-Verwaltung	15	Verrechnungsgehilfen
„ steuer- „	49	„
„ zoll- „	75	Abfertigungs- und Verrechnungsgehilfen
Direkten Steuer- „	96	Katastergehilfen.

Noch Beil. 5.

Darunter sind nach dem zuerst ausgegebenen Staatsvoranschlag sogenannte I. Gehilfenstellen enthalten bei der:

Bezirksdomänen-Verwaltung		3
„ steuer-	„	16
„ zoll-	„	56
Direkten Steuer-	„	9
	zusammen	84.

Es sind aber allein bei letzterer Verwaltung noch etwa 10 Gehilfen vorhanden, die selbständig Veranlagungsgeschäfte besorgen und die nach früherer Übung inzwischen längst zu I. Gehilfen ernannt worden wären. Auch unter den übrigen (früheren) II. Gehilfenstellen befinden sich manche, die nach ihrer Geschäftsaufgabe wohl in I. Gehilfenstellen hätten umgewandelt werden können. Bei der direkten Steuerverwaltung allein zählen wir etwa 15 solcher Stellen. Rechnet man diese hinzu, so ergeben sich insgesamt über 100 Gehilfen, die genau dieselben Geschäfte versehen, wie etatmäßige Beamte und die auch nach ihrer etatmäßigen Anstellung meist auf ihren jetzigen Stellen verbleiben würden.

Die Umwandlung dieser Stellen in etatmäßige wäre somit schon im dienstlichen Interesse geboten. Persönliche Rücksichten können ja in schwierigen Zeitverhältnissen nicht allein maßgebend sein. Es gibt aber einen Punkt, an dem sich die persönlichen Interessen mit den dienstlichen berühren: wenn nämlich ohne Verschulden der Betroffenen die Verhältnisse sich so ungünstig gestaltet haben, daß die Leute mutlos werden und die Gefahr besteht, daß ihre Arbeitsfreudigkeit beeinträchtigt wird.

Wenn die Verwaltung eine bestimmte Anzahl von Beamten nötig hat, so dürfte es doch in ihrem eigenen Interesse liegen, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten so zu regeln, daß ihre Berufsfreudigkeit erhalten und womöglich noch gehoben wird, daß die Beamten ohne Besorgnis in die Zukunft sehen und ihre ganze Kraft dem Staate widmen können. Dies kann aber bei einer so langen Wartezeit, die sich noch ständig ausdehnt, wenn nicht durch Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen Abhilfe geschaffen wird, zumal noch auf Jahre hinaus mit keinem nennenswerten größeren Abgang von Beamten zu rechnen ist, kaum der Fall sein. Auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ist eine so lange Wartezeit nicht wünschenswert, wir wollen dabei nur erwähnen: Erschwerung der Möglichkeit, eine Familie zu gründen und in gesicherter Lage zu erhalten, infolgedessen das Bestreben, möglichst lange im Dienste zu verbleiben usw. Die etatmäßige Anstellung sollte 5—6 Jahre nach der Prüfung erfolgen können. Die Eisenbahnverwaltung hat diese Schlußfolgerung trotz ungünstiger Finanzlage gezogen und in den letzten Staatsvoranschlag 163 neue etatmäßige Stellen eingestellt. Sie war dadurch in die Lage versetzt, ihre sämtlichen Anwärter bis zu den letzten fünf Prüfungsjahrgängen herab etatmäßig anzustellen. Dies sollte auch bei der Finanzverwaltung ermöglicht werden. Läßt man die letzten fünf Prüfungsjahrgänge (1906/8 und die in der Budgetperiode 1910/11 hinzukommenden Jahrgänge 1910/11) außer Betracht, so sind im Dienstkreis des Großh. Ministeriums der Finanzen z. Zt. beschäftigt:

a) bei Bezirksstellen (Finanz-, Hauptsteuer- und Domänenämter)

vom Prüfungsjahrgang 1901	1
1902	14
1903	25
1904	22
1905	21

b) bei der Verwaltung der direkten Steuern (bei Steuerkommissären)

vom Prüfungsjahrgang 1901	5
1902	13
1903	13
1904	18
1905	12
zusammen	144 Gehilfen,

die nach obiger Ausführung etatmäßig angestellt sein sollten.

Noch Beil. 5.

Bei dieser Sachlage dürfte es im dienstlichen Interesse wohl begründet sein, zum mindesten die weiter oben genannten Stellen, deren Inhaber die gleichen Geschäfte besorgen wie etatmäßige Beamte, im Verlaufe der nächsten zwei oder drei Budgetperioden in etatmäßige umzuwandeln.

Da diese Beamten bis zum Vollzug des Staatsvoranschlages im Juli 1910 bis zu 9 Jahren Dienstzeit nach der Prüfung zählen — von den 3 Jahren vor der Prüfung abgesehen —, so werden sie hinreichend erprobt sein, ob sie der etatmäßigen Anstellung würdig sind. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus wird es nicht nötig sein, eine so große Zahl von nichtetatmäßigen Stellen beizubehalten.

Auf Grund des Vorgetragenen richten wir an das Großh. Ministerium der Finanzen die ergebenste Bitte, in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, 50 etatmäßige Stellen aufzunehmen und die übrigen auf die beiden nächsten Budgetperioden zu verteilen.

Der Vorstand:
Bechtel, Großh. Rechnungsrat, Schlageter, Buchhalter.

Verein der mittleren Justizbeamten. Mannheim, 25. Februar 1910. Beil. 6.

Die Verwendungs- und Anstellungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten betreffend.

Hoher Kammer beehren wir uns ehrerbietigst vorzutragen:

Die mittleren Justizbeamten blicken mit Dankbarkeit zurück auf die ersprießliche Mitarbeit einer hohen Volksvertretung um das Zustandekommen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung und erkennen mit Befriedigung an, daß durch diese Neuordnung eine Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse herbeigeführt worden ist. Obwohl das Organisationswerk nicht vollständig frei ist von Mängeln und Härten, durch welche auch die mittleren Justizbeamten betroffen wurden, halten wir es im gegenwärtigen Augenblick doch nicht für angebracht, hoher Kammer Anträge zu unterbreiten, welche auf Abänderung des Beamtengesetzes oder der Gehaltsordnung abzielen.

Wohl aber möchten wir mit dieser Eingabe die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf Zustände im mittleren Justizdienst hinlenken, welche geradezu zu einer Notlage für die betreffenden Beamten geführt haben:

Zurzeit sind über 300 Justizaktuare vorhanden, welche infolge abgelegter Gerichtsschreiberprüfung auf Beförderung zum Gerichtsschreiber warten.

Außerdem weisen die Prüfungslisten 200 weitere Aktuare auf, welche als Kandidaten für die Gerichtsschreiberprüfung in den nächsten Jahren in Betracht kommen.

In den Staatsvoranschlag 1910/11 sind für die Justizverwaltung 181 etatmäßige Justizaktuare aufgenommen, so daß noch rund 120 Aktuare, welche schon die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben, auf ihre erste etatmäßige Anstellung als Aktuar warten. Das Personal im mittleren Justizdienst ist zurzeit in seinem ganzen Bestande fast vollständig verjüngt, so daß mit einem größeren Abgang auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann: er beträgt normalerweise durchschnittlich 6 bis 8 im Jahre. Die aus der Gerichtsschreiberprüfung 1909 hervorgegangenen Aktuare können daher erst in 15—20 Jahren auf die erste etatmäßige Anstellung im Staatsdienst rechnen, während sich für die aus den Prüfungen der nächsten Jahre hervorgehenden Aktuare die Anstellungsverhältnisse noch bedeutend verschlechtern müssen. In früheren Jahren erreichte der Aktuar ein Durchschnittsalter von 26 Jahren, bis er zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangte, in Zukunft wird er 30 und noch mehr Jahre alt, bis er als Aktuar in G 3 angestellt, und über 40 Jahre, bis er als Gerichtsschreiber nach G 2 befördert werden wird. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die Ursachen für diese schlechten Anstellungsverhältnisse haupt-

sächlich auf den früheren allzustarken Zulauf zum mittleren Justizdienst zurückzuführen sind. Wir verkennen nun durchaus nicht und möchten es deshalb auch hier hervorheben, daß die Großh. Regierung einer weiteren Verschlechterung in neuerer Zeit dadurch zu steuern sucht, daß sie den Zugang zum mittleren Justizdienst gesperrt hat und Inzipienten nur in ganz beschränkter Zahl aufnimmt. Diese Maßregel wirkt aber erst nach Jahren; an der z. Z. vorhandenen Überfüllung kann sie wenig oder gar nichts ändern. Dieses Vorbeugungsmittel hätte man schon vor zehn Jahren ergreifen sollen; denn, wie sehr der Zugang angewachsen war, ergibt sich aus der Tatsache, daß beispielsweise im Jahr 1907 94 Kandidaten die Aktuarsprüfung bestanden haben, während der Abgang nur 6—8 jährlich beträgt. Verschlechtert wurden die Anstellungsverhältnisse einmal durch die zu spät erfolgte Sperre des Zugangs der Anwärter für den mittleren Justizdienst, zum andern aber auch dadurch, daß die Großh. Justizverwaltung im Jahr 1900 bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der damit zusammenhängenden Verstaatlichung der Grundbücher und der Notariatskanzleien eine große Zahl von Notariatsgehilfen als Anwärter auf Aktuarstellen angenommen hat, obwohl eine entsprechende Zahl an etatmäßigen Stellen gar nicht vorhanden war.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß im Bereiche der Justizverwaltung das Verhältnis der etatmäßigen zu den nicht etatmäßigen Stellen am ungünstigsten ist. Es beträgt, wie aus der Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der Kommissionssitzung vom 17. Dezember 1909 entnommen werden wolle, zurzeit 50 % bei der Justizverwaltung, bei der Verwaltung des Ministeriums des Innern 54 %, bei der Finanzverwaltung 59 % und bei der Eisenbahnverwaltung 69 %.

Diese sehr bemerkenswerte Feststellung kann auch nicht entkräftet werden durch die von dem Herrn Justizminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1910 gezogenen Vergleiche zwischen der Zahl der Richterstellen und der Zahl der etatmäßigen Gerichtsschreiberstellen. Der Herr Minister kam zu dem Ergebnis, daß die Letzteren in der Zeit von 1899/1909 sich von 342 auf 550, also um 60 % vermehrt hätten. Diese Berechnung ist aber nach unserer Ansicht irrig. Nach Seite 86/88 der Justizstatistik für das Jahr 1908, auf welche der Herr Minister verwiesen hat, beträgt bei den Amtsgerichten, Landgerichten und bei dem Oberlandesgericht die Zahl der etatmäßigen Gerichtsschreiberstellen (Spalte 3 der Statistik) nur 372; die von dem Herrn Justizminister angegebene Zahl enthält jedoch noch die Summe der Spalte 4 (nicht etatmäßiges Personal) mit 178 Stellen.

Die hier angegebenen Zahlen können aber nicht als einwandfreie Grundlage zur Berechnung des Prozentsatzes über Vermehrung der Gerichtsschreiberstellen dienen; denn hier wurden nicht bloß die eigentlichen Gerichtsschreiberstellen gezählt, sondern, wie aus der Rubrikenüberschrift in der erwähnten Statistik zu ersehen ist, hat man hier das gesamte Gerichtsschreibereipersonal mitgerechnet, also auch die Aktuare, Büroassistenten und Kanzleiassistenten, welch letztere nicht mittlere Beamte sind und keine Anwartschaft auf Anstellung im mittleren Justizdienst haben. Ein richtiges Bild von der Zahl der den mittleren Justizbeamten zugänglichen Stellen erhält man nur aus dem Staatsvoranschlag 1910/11. Es wurden in demselben angefordert und von der hohen Kammer genehmigt

Stellen der Gehaltsklasse G 3	181
Stellen der Gehaltsklasse G 2	95
Stellen der Gehaltsklasse F 3	86
Stellen der Gehaltsklasse F 2	91
Stellen der Gehaltsklasse F 1	36
zusammen . .	489.

Diese verteilen sich aber auf das Justizministerium, den Oberschulrat, das Oberlandesgericht, die Landgerichte, Amtsgerichte, Notariate und Strafanstalten.

Es ist nun richtig, daß im Laufe des letzten Jahrzehnts eine merkliche Stellenvermehrung stattgefunden hat. Die Schaffung neuer Stellen war aber geboten durch die an die Justizverwaltung gestellten erweiterten Aufgaben. Insbesondere heben wir nachdrücklich hervor, daß die Neuorganisation des Notariats und des Grundbuchamts selbstverständlich auch eine Vermehrung der mittleren Justizbeamtenstellen zur Folge haben mußte, während gleichzeitig höhere Justizbeamte (Notare) nicht anzufordern waren, weil diese Beamten vorher schon staatlich waren. Hieraus erklärt sich insbesondere auch die erheblichere Vermehrung der mittleren wie der oberen Justizbeamtenstellen. Dabei darf auch nicht verkannt werden, daß früher die Zahl der etatmäßigen Stellen im

mittleren Justizdienst im Vergleich zu anderen Beamtengruppen weitaus zu gering bemessen war und auch jetzt noch, wie oben festgestellt, zumteil sehr erheblich, gegenüber anderen Verwaltungen zurückbleibt. In den Kreisen der mittleren Justizbeamten hat es nun ein nicht geringes Befremden hervorgerufen, als der Herr Justizminister in der erwähnten Kammersitzung erklärte, daß wohl erwogen werden müsse, ob in Zukunft bei den einzelnen Gerichten noch auf jeden Richter ein Gerichtsschreiber treffen muß, und ob nicht bei den einzelnen Gerichten eine andere und einfachere Organisation eintreten könne. Wenn hier an eine Organisation gedacht worden ist, wie man sie früher bei den Amtsgerichten hatte und zumteil jetzt noch bei den Landgerichten hat, so möchten wir jetzt schon im Interesse einer geordneten Geschäftsbehandlung gegen eine solche Neuordnung die ernstesten Bedenken äußern. Denn das unterliegt keinem Zweifel, daß die angedeuteten Maßnahmen eine Verlangsamung des Geschäftsbetriebs der Amtsgerichte unmittelbar und unzweifelhaft zur Folge hätten. Das ist das übereinstimmende Urteil aller schon lange Jahre in der Praxis stehenden Gerichtsschreiber. Wir müssen aber auch bezweifeln, ob durch eine Organisationsänderung eine Verminderung der Beamtenzahl herbeigeführt werden kann, weil ein für mehrere Richterabteilungen bestellter Gerichtsschreiber zweifelsohne nicht alle die Geschäfte übernehmen könnte, die ihm zurzeit für eine Abteilung obliegen, was dazu führen müßte, neben dem Gerichtsschreiber und Aktuar noch einen weiteren Beamten zu bestellen. Wenn man nun auf der einen Seite berücksichtigt, daß der Geschäftsgang der Amtsgerichte infolge der gegenwärtigen Organisation ein sehr befriedigender ist, und auf der anderen Seite, daß dieser Vorteil durch die gedachte Neuordnung in Frage gestellt würde, ohne zu einer auch nur irgendwie belangreichen Reduzierung der Beamtenstellen zu kommen, so wird man die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer organisatorischen Änderung in der Gerichtsschreiberei nicht wohl rechtfertigen können. Wir halten eine Umgestaltung des Geschäftsbetriebs aber auch um deswillen nicht für ratsam, weil gerade durch die am 1. April d. Js. in Kraft tretende Prozeßreform der Richter entlastet, während dem Gerichtsschreiber weitere Aufgaben zugewiesen werden sollen. Die von dem Herrn Justizminister in Aussicht gestellten Maßnahmen würden aber auch — abgesehen von dienstlichen Schädigungen — zu einer weiteren Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse führen, so daß sich die Lage der mittleren Justizbeamten in Zukunft noch unerquicklicher gestalten müßte.

Wir möchten auch nicht unerwähnt lassen, daß die Großh. Regierung in ihrer der Beamtenvorlage beigegebenen Begründung den Gedanken erörtert hat, bei der Gehaltsrevision eine etwas gleichmäßigere Ausgestaltung der Beförderungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen anzustreben, und daß auch der Herr Minister des Innern in der erwähnten Kommissionssitzung vom 17. Dezember 1909 erklärt hat, daß wegen Feststellung einer für die Anstellung in Betracht kommenden einheitlichen Norm unter den beteiligten Ministerien Verhandlungen im Gange seien.

Angesichts solcher Bekundungen hat die Vereinsleitung eine Umfrage angestellt, um diejenigen Stellen zu ermitteln, welche zur Zeit als Gerichtsschreiber- oder Registratorstellen in Betracht kommen, aber nicht mit den zu ihrer Versehung berufenen Beamten besetzt sind.

Wir gestatten uns nachstehend ein Verzeichnis dieser Stellen vorzulegen und im Einzelnen folgendes auszuführen: Anlage.

a. Bezüglich der Amts- und Landgerichte.

Es handelt sich hier ausschließlich um Gerichtsschreiber- und Registratorstellen, welche zur Zeit von Aktuaren versehen werden. Ihre Befugnisse decken sich voll und ganz mit der dienstlichen Tätigkeit eines Gerichtsschreibers oder Registrators. Ihnen obliegen die Aufnahmen von Anträgen, die Besorgung des Kostenwesens und der Registratur im gleichen Umfange, wie dies auf etatmäßigen Stellen von den dazu berufenen und angestellten Beamten geschieht. Ihre Dienstaufgabe wird sich infolge der Prozeßreform durch Übertragung des Kostenfestsetzungs- und Mahnverfahrens auf 1. April 1910 noch bedeutend vermehren. Soweit es sich um Beamte handelt, welche mit der Versehung des Gerichtsschreiberdienstes in der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut sind, ist noch hervorzuheben, daß diesen die Vorprüfung der Standesregister, die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen sowie die Besorgung des Registerwesens übertragen ist. Die Landgerichtsbeamten haben außerdem den Sitzungsdienst in Schwurgerichts- und Strafkammerverhandlungen wahrzunehmen. Mit Rücksicht auf die Änderung der Prozeßordnung wurden in den Staatsvoranschlag 1910/11 5 Richter- und 10 Assessoren-

stellen eingestellt, während an Gerichtsschreiberpersonal im ganzen nur 3 weitere Stellen mehr angefordert worden sind. Die im Budget vorgesehenen weiteren 10 G 2-Stellen bedeuten in Wirklichkeit nicht eine Vermehrung, weil diese Stellen im seitherigen Budget als G3-Stellen geführt und bei Aufstellung des jetzigen Staatsvoranschlags in Stellen der Gehalts-Klasse G 2 umgewandelt worden sind. Infolge dieser Umwandlung sieht der Staatsvoranschlag gegen früher auch 10 G 3-Stellen weniger vor.

Wir sind der Ansicht, daß diese Stellen mit Rücksicht auf die dienstlichen Anforderungen und die Verantwortlichkeit des Amtes mit etatmäßigen Gerichtsschreibern oder Registratoren besetzt werden sollten.

b. Bezüglich der Staatsanwaltschaften.

Bei der Staatsanwaltschaft Konstanz war bis jetzt überhaupt noch keine Registratorstelle errichtet. Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim kann mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftsstandes bei dieser Behörde der Registraturdienst von einem Beamten allein nicht mehr wahrgenommen werden, weshalb man neben einem etatmäßigen Registrator einen zweiten Beamten (Aktuar) mit der selbständigen Versehung einer Registraturabteilung betraut hat. Wie hier, so sollte auch bei der Staatsanwaltschaft in Konstanz die der Dienstaufgabe entsprechende Anstellung je eines Registrators in Erwägung gezogen werden.

c. Bezüglich der Notariate.

Es handelt sich hier jeweils um 2 bezw. 3 Notariate, deren Kanzleien vereinigt sind.

Bei einer Reihe von zusammengelegten Notariaten hat man schon damit begonnen, die erste Bürobeamtenstelle mit Kanzleivorstehern (Beamten der Gehaltsklasse G 2 bezw. F) zu besetzen. Ihnen ist das Kostenwesen sowie die Aufsicht über die Kanzlei übertragen. Diese Einrichtung hat sich bewährt und dürfte deshalb zur Nachahmung bei den in der Anlage verzeichneten Notariaten empfohlen werden.

Durch namentliche Bezeichnung der in Betracht kommenden Stellen glauben wir einer hohen Kammer den Nachweis für das Bedürfnis nach Schaffung neuer Stellen geführt und so die Mittel und Wege gezeigt zu haben, durch welche sich eine wirksame Verbesserung der äußerst ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten ermöglichen läßt. Wir richten deshalb an eine hohe Kammer der Landstände die ganz ergebenste Bitte, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Anzahl der in nachstehendem Verzeichnis benannten Stellen der Tarifabteilung G 2 bezw. F anzufordern.

Einer hohen Kammer Ehrerbietigste

Zentralleitung des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großh. Baden.

1. Vorsitzender: Lißel, Großh. Kanzleirat; 2. Vorsitzender: Stark, Großh. Expeditor; Rechner: Breithaupt, Gerichtsschreiber; Schriftleiter: Motsch, Sekr.-Assistent; Schriftführer: Gieser, Gerichtsschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

derjenigen Behörden, bei welchen Aktuare solche Stellen versehen, welche als Stellen der Gehaltsklasse G 2 bezw. F in Betracht kommen.

O.-Z.	Ort	Zahl der Stellen bei den Amtsgerichten	Landgerichten	Staatsanwaltschaften	Notariaten
1.	Achern	1			1
2.	Adelsheim	1			1
3.	Baden				1
4.	Bretten				1
5.	Bruchsal	1			
6.	Durlach	1			1
7.	Eberbach	1			1
8.	Emmendingen				1
9.	Eppingen	1			
10.	Ettlingen				1
11.	Freiburg	4			
12.	Karlsruhe	3	3		
13.	Kehl				1
14.	Konstanz			1	1
15.	Lörrach				1
16.	Mannheim	4	4	1	1
17.	Neckarbischofsheim	1			
18.	Neustadt	1			
19.	Pforzheim	2			1
20.	Rastatt	2			1
21.	Schopfheim	1			1
22.	Schwetzingen	2			
23.	Sinsheim	1			1
24.	Staufen	1			
25.	Stockach				1
26.	Triberg	1			
27.	Überlingen	1			
28.	Villingen				1
29.	Waldkirch	1			
30.	Waldshut	2			
31.	Wertheim				1
32.	Wiesloch	1			
33.	Wolfach	1			
		35	7	2	19 Sa. 63

Beil. 7. **Amtsregistratoren-Verein.** Lörrach — Ettenheim, den 24. Dezember 1909.

Hohe Erste und Zweite Kammer der badischen Landstände!

Bitte des Badischen Amtsregistratoren-Vereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Hoher Erster und Zweiter Kammer der badischen Landstände beehrt sich die unterzeichnete Zentralleitung des Badischen Amtsregistratoren-Vereins die gehorsamste Bitte zu unterbreiten:

Es wolle im Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1910/11 durch Einstellung etatsmäßiger Amtsaktuarstellen die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Verwaltungsaktuare bei guter Führung und befriedigenden Leistungen spätestens mit dem 7. Jahre nach bestandener Prüfung etatmäßig angestellt werden können.

Zur Begründung dieser Bitte gestatten wir uns anzuführen:

In unseren an die hohe Erste und Zweite Kammer der badischen Landstände gerichteten Petitionen vom Februar 1906 und März 1908 glauben wir infolge unseres unanfechtbaren statistischen Materials den Nachweis erbracht zu haben, daß in keinem Zweig der ganzen Staatsverwaltung die Anstellungsverhältnisse der Beamten so überaus ungünstige sind, wie dies seit einer Reihe von Jahren bei den Aktuaren der inneren Verwaltung der Fall ist.

Wir haben diese für die in Betracht kommenden Beamten mißliche Tatsache durch Ausarbeitung einzelner „Übersichten" und „Darstellungen" erläutert, deren Richtigkeit von der Großh. Regierung anerkannt wurde.

Darnach hatten wir in der Bezirksverwaltung im Jahre 1908 rund 360 nichtetatmäßige Aktuare, gegenüber 87 Revisoren und Revidenten, 73 Kanzleisekretären und Amtsregistratoren sowie 76 Amtsaktuaren, zusammen 236 Beamten, das ergibt 60 % nichtetatmäßiges Personal. Ein solches Überwiegen der nichtetatmäßigen gegenüber den etatmäßigen Beamten dürfte in keiner Beamtenkategorie festzustellen sein.

Da die Zahl der etatmäßigen Beamten gegenüber der nichtetatmäßigen eine viel zu geringe ist, steht auch der Abgang an etatmäßigem Personal durch Tod, Pensionierung ꝛc. in keinem Verhältnis zu der Zahl derjenigen nichtetatmäßigen Aktuare, die durch 9- bis 10jährige tadelfreie Dienstführung als Aktuar ein Anrecht auf etatmäßige Anstellung zu haben glauben.

Wir haben in der unserer Petition vom 7. März 1908 als Anlage 1 beigefügten Übersicht den Nachweis geführt, daß diejenigen Kollegen, welche im Jahre 1907 das Aktuarsexamen bestanden haben, im Jahre 1928 oder 1929, also nach 21- oder 22jähriger Dienstzeit auf etatmäßige Anstellung hoffen dürfen.

Seit Abfassung der soeben genannten Petition sind erst zwei Jahre verflossen und schon jetzt stimmt die Rechnung nicht mehr, da nämlich im Jahre 1908 nicht 13 Mann, wie unsere Übersicht voraussetzt, als Amtsaktuare etatmäßig angestellt wurden, sondern nur **6!!** Und dies in einem Jahre, auf das die vor der etatmäßigen Anstellung stehenden Aktuare besonders große Hoffnungen setzten!

Dieser Mißstand, der für die älteren Verwaltungsaktuare recht empfindlich ist, rührt daher, daß das Großh. Ministerium des Innern — offenbar auf Grund der im Staatsministerium vereinbarten Grundsätze über die Anforderung neuer etatmäßiger Stellen — in den zwei letzten Budgetperioden 1906/7 und 1908/9 keine neuen Stellen für Amtsaktuare in der Bezirksverwaltung angefordert hat, während die übrigen Ministerien an diesen Grundsätzen nicht festhielten, vielmehr recht erhebliche Stellenvermehrung ihres etatmäßigen Personals beantragten und auch von den Kammern genehmigt erhielten.

Bei der Eisenbahn z. B. werden z. Zt. die Eisenbahnassistenten, welche im Jahre 1904 das Examen bestanden haben, etatmäßig angestellt und zwar in Abteilung G 2 des Gehaltstarifs. Bei der inneren Verwaltung ist jetzt der Jahrgang 1899 an der Reihe, die Etatmäßigkeit zu erlangen und zwar in Abteilung G 3.

Ein solcher in die Augen springender Unterschied sollte eigentlich unter gleichwertigen Beamten nicht bestehen, zumal noch der Anfangsgehalt des etatmäßigen Bahnassistenten um 150 Mk. höher ist, als derjenige des Amtsaktuars und es z. Zt. gar nicht übersehen werden kann, wann ungefähr ein im Jahre 1909 etatmäßig angestellter Amtsaktuar als Registrator in Abteilung G 2 Verwendung finden kann. Zweifellos ist zu jenem Zeitpunkt der Eisenbahnbeamte schon längst in Abteilung F 3 oder gar in F 2. Der Unterschied in der Art der

Dienstleistung dieser 2 Beamtenkategorien ist bereits in der Verschiedenheit des Anfangsgehalts gezeichnet und wird eine weitere Differenz in der Wartezeit auf die etatmäßige Anstellung mit Recht als eine ungerechtfertigte Härte von unseren nichtetatmäßigen Aktuaren empfunden.

Auch der nunmehr vorliegende Staatsvoranschlag für 1910/11 weist eine solch minimale Vermehrung der Amtsaktuarstellen — 5 Registraturassistentenstellen für das Ministerium des Innern und 3 etatmäßige Amtsaktuarstellen für die Bezirksverwaltung — auf, daß wir diese geringe Stellenvermehrung mit Rücksicht auf die geradezu unhaltbaren Beförderungsverhältnisse der Aktuare als eine vollständig ungenügende bezeichnen müssen.

An neuen Stellen erhielten z. B. genehmigt im Staatsvoranschlag 1906/7:

a) Eisenbahnverwaltung	70	Stellen
b) Justizverwaltung	22	"
c) Innere Bezirksverwaltung	5	"

im Staatsvoranschlag 1908/9:

a) Eisenbahnverwaltung	169	"
b) Justizverwaltung	33	"
c) Innere Verwaltung	2	"

Auch für 1910/11 sind für die Justizverwaltung 13 neue Gerichtsschreiberstellen vorgesehen, wofür 10 Aktuarstellen in Wegfall kommen.

Wir gestatten uns auch darauf hinzuweisen, daß z. B. im Reichsdienst diejenigen Postassistenten aus der Klasse der Zivilanwärter, welche bis zum 4. Mai 1905 einschließlich die Assistentenprüfung bestanden oder sonst ein entsprechendes Dienstalter haben, auf 1. Oktober 1909 als Assistenten oder als Postverwalter etatmäßig angestellt worden sind. Der Anfangsgehalt eines Postassistenten, dem die Absolvierung einer 5klassigen Mittelschule (beim Aktuar 6 Klassen) vorgeschrieben ist, beträgt aber 1800 Mk. ohne Wohnungsgeld. Wenn wir zwischen den Postassistenten und Aktuaren einen Vergleich betreffs ihrer Beförderungsverhältnisse stellen, so fällt er sehr zu Ungunsten der letzteren aus. Bei uns sind z. Zt. die Aktuare des Jahrgangs 1899 an der Reihe, etatmäßig angestellt zu werden, bei den Postassistenten dagegen der Jahrgang 1905! Erhält der Aktuar dann die Etatmäßigkeit, so bekommt er als Anfangsgehalt 1550 Mk., der Postassistent dagegen sofort 1800 Mk. Diese ganz erheblichen Vorteile konnten diesen Reichsbeamten geboten werden trotz der großen Finanznot des Reiches, zu deren Sanierung der Bundesstaat Baden doch auch beitragen muß.

Es wäre für unsere jüngeren Kollegen ein schwerer Schlag, wenn unserer Bitte etwa mit Rücksicht auf die etwas gespannten Finanzverhältnisse und das damit in Verbindung gebrachte Einsparen von Beamtenstellen nicht die volle Billigung und Würdigung zuteil werden würde, nachdem andere Beamtenkategorien, wie bereits erwähnt, in den letzten Jahren teilweise eine recht erhebliche Vermehrung ihrer etatmäßigen Stellen erfahren haben.

Das Mißverhältnis in der Zahl der etat- und nichtetatmäßigen Stellen ist nicht etwa erst in den letzten Jahren hervorgetreten, sondern es besteht dieser Mißstand schon länger als ein Dezennium. Durch das rapide Anwachsen der den Bezirksämtern gestellten Aufgaben nach Zahl und Art wurden von diesen eine recht ansehnliche Zahl Schreibkräfte benötigt und auch angefordert, und da erfahrungsgemäß etatmäßige Beamte nicht leicht erhältlich waren, so begnügte man sich eben mit der Zuweisung von Inzipienten, ohne indessen zu bedenken, daß mit der Zeit diese Leute sowohl nach Lebens- und Dienstalter, als auch nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse und der von ihnen zu leistenden Arbeit mit Recht den Anspruch auf Etatmäßigkeit erheben werden.

Anläßlich der Verhandlungen des letzten Landtags wurden von den Sprechern der einzelnen Parteien, nämlich Dr. Binz (in der 31. Sitzung), Venedey (in der 33. Sitzung) und Schmuck (in der 35. Sitzung) unsere Wünsche als berechtigt anerkannt und das Mißverhältnis der etatmäßigen Stellen gegenüber den nichtetatmäßigen auf das nachdrücklichste betont.

Erfreulicherweise wurde von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister Freiherrn von Bodman (in der 32. Sitzung) sowie dem Regierungsvertreter, Herrn Ministerialrat Flad, unser Begehren ebenfalls als berechtigt anerkannt und für die kommende Budgetperiode (1910/11) Abhilfe zugesagt. Ersterer führte nach dem stenographischen Bericht folgendes aus:

Noch Beil. 7.

„Das Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Kanzleibeamten ist in unserer Verwaltung etwa das von zwei Fünftel zu drei Fünftel, also zwei Fünftel sind etatmäßig und drei Fünftel nichtetatmäßig. Bei der Justiz ist es etwas besser, aber nicht sehr erheblich. Die Justiz hat ja in diesem Etat eine Anzahl Stellen angefordert. Wir haben uns einer solchen Anforderung enthalten, weil wir auf Grund dessen, was ich eben gesagt habe, die Sache nicht für so dringend hielten, gerade jetzt, wo es sich um die Neugestaltung der Bezüge, um den Gehaltstarif, um die Umgestaltung der ganzen Beamtengesetzgebung handelt, und wo also auch alle die neuen Beamten in die verschiedenen neu geschaffenen Kategorien neu einzureihen sind, mit einer Mehrforderung zu kommen. Wir haben eine Reihe von Mehrforderungen auf anderen Gebieten, wir haben 130 etatmäßige Beamte mehr gefordert, wie der Herr Abgeordnete Binz ja auch hervorgehoben hat, und wir glaubten, um diese Forderung nicht zu gefährden, auf dem Gebiet der Kanzleibeamten zurückhalten zu sollen. Wir verkennen nicht, daß das nicht dem Wunsche entspricht, der von diesem hohen Hause s. Zt. ausgesprochen worden ist. Bei diesem Wunsche war aber doch wohl die Hauptsache die Stellung der Beamten im Gehaltstarif, und diesem Wunsche ist unseres Erachtens in ausgiebigem Maße entsprochen worden. Es wird aber auch fernerhin unser Bestreben sein, das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten herbeizuführen, und wir werden uns erlauben, im nächsten Budget mit einer Mehrforderung in dieser Beziehung zu kommen."

Ein Blick in den Staatsvoranschlag beweist zur Evidenz, daß durch Einstellung von 8 etatsmäßigen Stellen das Versprechen des Herrn Ministers keineswegs eingelöst wurde. Für die Bezirksverwaltung und die älteren Verwaltungsaktuare kommen nur 3 Stellen in Betracht, da die 5 Registraturassistentenstellen für das Großh. Ministerium des Innern ohne Rücksicht auf das Dienstalter mit Aktuaren besetzt werden müssen, die ganz besonders für diese Posten vereigenschaftet sind.

Nimmt man aber die Aktuare als Klasse für sich heraus, so zeigt sich ein ganz anderes Bild. Zur Zeit beträgt die Zahl der etatmäßigen Aktuare in

Mannheim	5,	diejenige	der	nichtetatmäßigen	35
Karlsruhe	7,	„	„	„	24
Freiburg	5,	„	„	„	15
Pforzheim	2,	„	„	„	11
Heidelberg	4,	„	„	„	15
Baden	1,	„	„	„	6
Lörrach	1,	„	„	„	7

Ungefähr das gleiche Verhältnis findet sich auch bei den übrigen Ämtern des Landes vor.

Unsere Vereinsmitglieder können sich bei dieser Sachlage des Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Bezirksverwaltung im Bereiche des Ministeriums des Innern das sog. „Sparsystem" in einer Weise gehandhabt wird, wie es andere Ministerien gar nicht kennen. Nachdem die übrigen Beamtenkategorien in den letzten zwei Budgetperioden namhafte Stellenvermehrungen sogar mit erhöhten Anfangsgehältern erfahren haben, sollen wir zum dritten Male wiederum leer ausgehen, was für die Beteiligten um so unverständlicher ist, als sich die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen um jene der neu zu schaffenden etatmäßigen Stellen ermäßigen und deshalb die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige keinen großen Mehraufwand verursachen wird. Eine solche Behandlung wirkt auf den Stand der Aktuare verletzend und kann unmöglich dazu beitragen, das doch so notwendige Vertrauen der untergeordneten Beamten zu dem ihnen vorgesetzten Ministerium zu heben.

Das systematische Niederhalten einer Beamtenklasse wie die der Aktuare hat aber sozial und wohl auch wirtschaftlich seine schwersten Bedenken. Die Jahrgänge 1899 und 1900 und teilweise noch 1901 sind in das Lebensalter eingerückt, in welchem sich der Mann unter normalen Verhältnissen seinen Hausstand gründet. Durch die Hintanhaltung der Etatmäßigkeit ist dies ihnen, ohne die schwersten Bedenken heraufzubeschwören, nicht leicht möglich. Wenn dennoch eine Anzahl Aktuare auch ohne etatmäßige Anstellung eheliche Verbindungen eingegangen hat, so geschah dies, um nicht zuwarten zu müssen, bis die Lebenssonne den Zenit bereits merklich überschritten hat. In diesem Falle findet aber der Aktuar keinen Eingang in besser situierte bürgerliche Kreise. Wie die Erfahrung lehrt, werden eben Verbindungen eingegangen, die gar oft als standesgemäß nicht bezeichnet werden

Noch Beil. 7.

können. Sechsjähriger Besuch einer Mittelschule, die Ableistung einer einjährigen Militärdienstzeit und ein mehrjähriges Volontieren bei der gegenwärtigen teuren Lebenshaltung erfordern nicht unbeträchtliche finanzielle Opfer. Zumeist wird aber den nichtetatmäßigen Aktuaren bei ihrer Verehelichung ein Aequivalent nicht geboten, da eben ihr Stand infolge der schlechten Anstellungsverhältnisse leider mißkreditiert ist. Und so sind die Fälle nicht selten, daß solche junge Eheleute schon in den ersten Jahren ihrer Verehelichung bei Krankheitsfällen ꝛc. das Großh. Ministerium bei ganz minimalen Beträgen um Unterstützung angehen müssen, ein Umstand, der die schwersten Bedenken erregen muß.

Durch die lange Wartezeit in der Anstellung sind die Aktuare notgedrungen vielfach auf das Wirtshausleben geradezu angewiesen und da besteht eben leicht die Gefahr, daß bei Manchem die Füße Wurzeln unter dem Wirtstisch schlagen und er dadurch zeitlebens ein Sorgenkind sowohl der vorgesetzten Behörde als auch des Großh. Ministeriums wird.

Wenn nun der Zeitpunkt unserer wiederholten Bitte wegen der derzeitigen, nicht gerade günstigen Finanzlage etwas unglücklich gewählt sein sollte, so dürfte es wohl des Hinweises genügen, daß unsere Vereinsleitung hieran eine Schuld nicht trifft, da sie bei Beginn einer jeden der letzten Budgetperioden das hohe Ministerium auf die ungünstigen Beförderungsverhältnisse hingewiesen und um Abhilfe — allerdings vergebens — gebeten hat.

Wird jetzt, nachdem die Aktuare bereits 10 Jahre auf etatmäßige Anstellung warten — also die Aktuare der Prüfung 1899 —, dieser Anstellungskalamität nicht gründlich abgeholfen, so verschlechtern sich die jetzt schon ungünstigen Anstellungsverhältnisse derart, daß die Wartezeit in den nächsten Jahren auf 12—14 hinaufgeht.

Da aus den Prüfungen der Jahre 1900, 1901, 1902 ꝛc. je 15—25 Aktuare vorhanden sind, welche auf etatmäßige Anstellung warten, so läßt sich z. Zt. auch nicht einmal mit annähernder Sicherheit sagen, wann diese Beamten einmal so glücklich sein werden, in eine etatmäßige Amtsaktuarstelle eingereiht zu werden. Der Abgang an solchen Stellen geht ständig zurück und beträgt z. Zt. jährlich etwa 6—8.

Die gespannte Finanzlage kann im vorliegenden Fall für die Gewährung unserer Bitte keineswegs ausschlaggebend sein, wenn es gilt, einem seit Jahr und Tag bestehenden eklatanten Mißstand mit verhältnismäßig geringem Aufwand für die Staatskasse endlich abzuhelfen, der sich bei längerem Bestehen nur noch verschlimmert.

Wir können und dürfen uns nicht mehr länger vertrösten lassen, und wir bitten die hohen Kammern der Landstände dringend, noch auf diesem Landtage unserer Eingangs gestellten Bitte zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit dem Ausdruck vollkommenster Hochachtung!

Die Zentralleitung des Badischen Amtsregistratoren-Vereins:

Der Vorstand: C. Schühle. Der Schriftführer: A. Weis.

Beil. 8.

Die zum Teil hierher gehörige „Petition des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten in Betreff der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des Gehaltstarifs“ zerfällt in zwei Abschnitte, wovon der eine unter Ziffer 8, der andere unter Ziffer 28 des Berichts behandelt ist. Die ganze Petition ist als Beilage 28 beigedruckt.

Beil. 9. Verein der Wag- und Lagermeister. Mannheim, den 20. November 1909

An die Landstände der hohen Badischen Zweiten Kammer in Karlsruhe.

Die Bitte der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Großh. Badischen Zollverwaltung um Einreihung in Gehaltsklasse J O.-Z. 4.

Durch die angeschlossene Abschrift der Eingabe an Großh. Zolldirektion und durch den ablehnenden Bescheid Großh. Ministeriums der Finanzen sehen sich die Beamten des Vereins der Wag- und Lagermeister veranlaßt, der hohen Badischen Zweiten Kammer nachstehende Bitte zu unterbreiten.

Die Beamten obigen Vereins sehen sich bei Aufstellung des neuen Gehaltstarifs andern, aus gleicher Stellung hervorgehenden Beamten dieser Verwaltung gegenüber, wie in der angeschlossenen an Großh. Zolldirektion gerichteten Eingabe zu ersehen ist, in Verteilung der Gehälter bedeutend im Nachteil.

Die Wag- und Lagermeister finden sich bei Einreihung der Beamten in den Gehaltstarif nicht in dem Maße gewertet, wie sie dies nach den gegebenen Umständen verdient zu haben glauben.

Wenn an hoher Stelle in Betracht gezogen wird, daß der größte Teil der nach Süddeutschland eingehenden zollpflichtigen Waren der Gewichtsermittelung der Mannheimer Wag- und Lagermeister unterliegt, so dürfte die Wichtigkeit dieser Beamtenstellen zur Genüge begründet sein.

Es ist nicht ersichtlich, warum gerade diese Kategorie so stiefmütterlich behandelt wurde. Berechtigte Mißstimmung rief es hervor, da die Aufseher von 1450—1900 ℳ Höchstgehalt mit Lieferung freier Dienstkleidung im Wert von 50 ℳ und jährlichem Kleidungsunterhaltungsgeld von 18 ℳ, ist eine Verbesserung von 518 ℳ.

Die Postenführer der Stationen Basel, Konstanz und Petershausen von 1450—2300 ℳ und Lieferung freier Dienstkleidung im Wert von 50 ℳ, sowie jährlichem Kleidungsunterhalt von 18 ℳ und 50 ℳ höheres Wohnungsgeld, ist eine Verbesserung von 968 ℳ.

Die Hafenmeistergehilfen sind von 1650—2300 ℳ mit Lieferung freier Dienstkleidung im Wert von 50 ℳ und erhöhtem Wohnungsgeld von 50 ℳ, mit einer Verbesserung von 750 ℳ,

die Petenten aber sind von 1650—1900 ℳ bezw. 1800—1900 ℳ ohne Dienstkleidung mit nur einer Verbesserung von 250 ℳ bezw. 100 ℳ bedacht worden.

Es liegt uns weit entfernt, den mit dieser eingeräumten Begünstigung im neuen Gehaltstarif eingerückten Beamten ihrer erhaltenen Vorteile geschmälert zu sehen, sondern an der nach unserer Ansicht unrichtigen Einteilung in den Gehaltstarif, ist diese Unzufriedenheit der Betroffenen zu suchen.

Diesen Beamten hätten nach ihrer der Reichskasse sehr erträglichen und wichtigen Dienstverrichtungen im neuen Gehaltstarife die gleichen Vorteile eingeräumt werden sollen, wie sie ihnen im alten Gehaltstarif den Aufsehern gegenüber mit Recht zugestanden waren.

Der Verein der Wag- und Lagermeister Großh. Zollverwaltung glaubt keine ungerechte Forderung zu stellen, wenn er das Verlangen ausspricht, in Gehaltsklasse J O.-Z. 4 eingereiht zu werden. Da durch Aufstellung der Laufgewichtswagen die Gewichtssetzerstellen aufgehoben wurden, sind dadurch der Staatskasse 20—22000 ℳ Mehrausgaben erspart.

Sollte eine gerechte Verteilung der Gehälter bei den Bittstellern noch Rücksicht finden, so würden diese es zu schätzen wissen und träte wieder innerliche Ruhe und Zufriedenheit ein.

Wir richten deshalb an die Landstände der hohen Badischen Zweiten Kammer die dringende sowie ganz ergebenste Bitte, dahin wirken zu wollen, daß unser berechtigter Wunsch erfüllt wird.

Die Beförderung vom Aufseher zum Wag- oder Lagermeister hat den Verlust der ihm bisher gelieferten freien Dienstkleidung im Wert von 50 ℳ und einem jährlichen Kleidungsunterhaltungsgeld von 18 ℳ insgesamt 68 ℳ zur Folge.

Da dieser Verlust ohne Gewährung einer Entschädigung nicht als Verbesserung in seiner neuen, sogenannten gehobenen Stelle betrachtet werden kann, sondern eine Verschlechterung seines bisherigen Diensteinkommens ist, so kann das nicht für ältere im Dienst ergraute Männer als Fortschritt bezeichnet werden, sondern das ist für sie ein Rückschritt.

In aller Hochachtung
Im Auftrag
Der Vorstand: Kilian Schmitt, Wagmeister.

An die Zolldirektion.

Mannheim, den 30. Mai 1909.

Die Bitte der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Großh. Badischen Zollverwaltnng um Einreihung in die Gehaltsklasse J O.-Z. 4.

Die Beamten obigen Vereins erlauben sich ganz gehorsamst, Großherzoglicher Zolldirektion folgendes vorzulegen:

Daß die im neuen Gehaltstarif uns gleichgestellten Beamten in ihrem Einkommen durchweg, ja teilweise besser gestellt wurden als wir, wird nach einer Vergleichung des bisherigen und jetzigen Gehaltstarifs von jedem Beamten zugegeben.

Wir haben uns nach dem alten Gehaltstarif um ℳ 150 besser gestellt als die Aufseher und ähnliche Beamte. Das Verwiegungsgeschäft wurde früher durch einen dem Wagmeister beigegebenen Gewichtssetzer nicht nur erleichtert, sondern es war auch eine doppelte Kontrolle für das zollamtlich ermittelte Gewicht. Nach den neu aufgestellten Laufgewichtswagen ist dem Wagmeister nicht allein die alleinige Verantwortung der Verwiegung der unter Zollkontrolle an- und abgehenden Waren auferlegt, sondern er ist auch noch nach seiner teilweise geänderten Instruktion für Überwachung und Dienstleistung verpflichtet, für die er früher bei einer besseren Bezahlung als Aufseher nicht herangezogen worden.

Durch den neuen Gehaltstarif haben die Aufseher eine Verbesserung erfahren von insgesamt ℳ 518 (darunter Lieferung freier Kleidung und Waffenunterhaltungsgeld im Werte von ℳ 18).

Die Hafenmeistergehilfen haben eine Verbesserung von im ganzen ℳ 700 erfahren (darunter Wert von ℳ 50 für Lieferung freier Kleidung und ℳ 18 Waffenunterhaltungsgeld).

Wir aber, die Petenten, die Wag- und Lagermeister sowie die Wag- und Lagerhausaufseher, haben nur eine Verbesserung von ℳ 100, bezw. ℳ 250 bekommen.

Da wir aus den berittenen Grenzaufsehern (Oberaufsehern bei der Steuer- und Zollverwaltung) und tüchtigeren Hafenaufsehern entnommen werden, bezw. hervorgehen, so stellt dies eine Zurückversetzung der berittenen Grenzaufseher aus der früheren Gehaltsklasse J O.-Z. 3 h nach der jetzigen Gehaltsklasse K O.-Z. 1 i und l dar.

Wir sind hierdurch nicht nur materiell geschädigt, sondern fühlen uns in unserer neuen Stellung, selbst wenn sie als gehobene Stellung bezeichnet wird, im Ansehen sowie um den Betrag im Werte von ℳ 68 (bestehend in Lieferung freier Dienstkleidung ℳ 50 und Waffenunterhaltungsgeld von ℳ 18) den Aufsehern gegenüber zurückversetzt.

Nach der teilweise geänderten Instruktion, die sie nicht nur für viel mehr verantwortlich macht, als früher, und deshalb körperlich und geistig mehr angestrengt und für die Staatskasse auch sehr einträgliche Dienstleistungen besorgen, während die Beschäftigung der übrigen aus dem gleichen Stamm hervorgegangenen Beamten mit wenig Ausnahme die gleiche geblieben ist und deshalb wohl auch nicht als wichtigere Arbeitsleistung als die unsrige bezeichnet werden könne.

Diese Tatsachen beweisen, daß wir im neuen Gehaltstarif am schlechtesten weggekommen sind, obwohl wir eine gerade so gute Verbesserung unserer sozialen Lage verdient hatten und auch erwartet haben, wie unsere übrigen angezogenen Kollegen.

Noch Beil. 9.

Wir bitten deshalb um Einreihung in Gehaltsklasse J O.-Z. 4. Wenn dies aber für das bevorstehende Budget nicht mehr möglich sein sollte, so wollen uns doch unsere Bezüge um einen Betrag erhöht werden, der dem Kleidungs- und Waffengeld von anderen Kollegen entspricht.

Für eine gütige und wohlwollende Behandlung unserer gewiß nicht unbescheidenen Bitte wären wir sehr dankbar.

Im Auftrag:
Der Vorstand: gez. Kilian Schmitt, Wagmeister.

I. Erlaß Großh. Ministerium der Finanzen vom 21. Juni 1909.

Dem Verein der Wag- und Lagermeister der Großh. Bad. Zollverwaltung ist in unserem Namen zu eröffnen, daß wir uns nicht veranlaßt sehen, der dorthin gerichteten Eingabe vom 30. v. M. eine Folge zu geben.

gez. Honsell.

II. Erlaß Großh. Zolldirektion vom 28. Juni d. J. H 1203 — Rv. — nach Mannheim Z.

Zur Eröffnung an den Vorstand des Vereins der Wag- und Lagermeister, Kilian Schmitt.

gez. Seubert.

Beil. 10. **Verein der Steueraufsichtsbeamten.** Karlsruhe, den 15. Dezember 1909.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse der badischen Steueraufsichtsbeamten betreffend.

Unsere Eingabe vom 18. Januar 1908 an das hohe Haus, worin einmal der Wunsch Ausdruck gefunden hat, die Steueraufseher nach J 4 des neuen Gehaltstarifs einzureihen und ferner gebeten wurde, mit der Großh. Regierung in Verhandlungen darüber einzutreten, wie sie in Hinkunft die Beförderungsmöglichkeit verbessern wolle, hat aus uns unbekannten Gründen keine Berücksichtigung gefunden. Die Steueraufseher wurden in Abteilung K belassen, und rangieren hier nach den Unterscheidungsbuchstaben hinter den Gendarmen und Schutzmännern, denen sie im alten Tarif nach Gehalt und Ordnungszahl vorausgingen.

Dies hat den Beteiligten keine Befriedigung gebracht, sondern ihre Erbitterung gesteigert und wohl mit vollem Recht. Wenn man auch geltend machen wollte, daß man beim neuen Tarif die sich am nächsten kommenden Beamtengruppen zusammengelegt habe, so ist hiergegen einzuwenden, daß die Steueraufseher ihrer Dienstaufgabe nach nicht in den Rahmen ihrer Umgebung passen. Schon der Umstand allein, daß die Steueraufseher Militäranwärter sind, d. h. Leute mit 12 und mehr Militärdienstjahren, muß auch dem Uneingeweihten die Frage nahelegen, warum diese Ausnahme auf die Anwartschaft dieser Stellen gelegt ist, wenn ihnen nicht eine andere Bedeutung beigemessen werden soll, als den übrigen in K eingereihten Beamten. Wenn aber die Aufnahmebedingung für die Steueraufseher eine andere, in diesem Sinne verschärfte ist, und hieraus weiter auf eine erhöhte Dienstaufgabe gefolgert werden muß, so erfordert auch die Billigkeit und das Recht eine besondere Hervorhebung dieser Beamten im Tarif.

Wir haben in mehreren Eingaben an Landtag und Regierung immer darum gebeten, die Steueraufseher bei einer Revision des Gehaltstarifs den Steuereinnehmereiassistenten gleich zu stellen, weil sich die Berechtigung, Aufnahmeprüfung und Dienstaufgabe für beide Stellen völlig gleichkommt.

Wenn man einen Vergleich anstellt zwischen den Steuereinnehmereiassistenten und den Steueraufsehern hinsichtlich ihrer Vorbildung, Berechtigung der Anwartschaft auf die genannten Stellen und auch der Dienstaufgabe in gerechter Würdigung einer Prüfung unterzieht, so ergibt sich ein Resultat, das die sehr ungleichmäßige Behandlung beider Beamtenarten im Gehaltstarif in keiner Weise zu rechtfertigen vermag. Beide Beamtenklassen müssen zur Erreichung ihrer Anstellung den Zivilversorgungsschein aufweisen. Sie haben Volksschulbildung und die sich beim Militär errungene Weiterbildung. Ihre Aufnahmeprüfung ist ein- und dieselbe; die Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einnehmereiassistenten sind für den Steuererhebungsdienst, die Steueraufseher für den Steueraufsichtsdienst bestimmt. Die Dienstfunktion der Steuereinnehmereiassistenten kommt auf dem Bureau zur Ausführung und die der Steueraufseher im äußeren Dienst als Überwachung der Gewerbetreibenden, Kontrollierung der Betriebe 2c., Beaufsichtigung und Belehrung der Untererheber. Diese Ausführungen sind teils mit größeren körperlichen Anstrengungen verbunden und nicht zuletzt, auch wegen der Unbilden der Witterung, gesundheitlich sehr nachteilig. Die Dienstkenntnis beider Klassen ist die gleiche. Der Steueraufseher, der die Ausführung der so mannigfachen Steuergesetze durch die Untererheber zu überwachen und dieselben zu belehren hat, ebenso den Steuerpflichtigen auf Befragen in steuerlicher Beziehung belehrend entgegen zu kommen hat, muß mit den Gesetzen und Verordnungen ebenso vollständig vertraut sein, wie die Steuereinnehmereiassistenten.

Im Gehaltstarif erscheinen aber die Steuereinnehmereiassistenten in J 3 i mit einem Höchstgehalt von 2300 ℳ. Die Steueraufseher in K 1 h mit einem Höchstgehalt von nur 1900 ℳ.

In unserer letztjährigen Eingabe zum Gehaltstarif haben wir nur noch die Einreihung in J 4 angestrebt, weil wir damit glaubten, auf eine bestimmte Erfüllung dieses berechtigten und sehr bescheidenen Wunsches rechnen zu dürfen. Er ist uns leider nicht gewährt worden, was bei unsern Mitgliedern sehr verstimmt hat und allgemein nicht verstanden wird.

Die Ungleichheit im Tarif möglichst rasch beseitigt zu sehen, ist der einmütige Wunsch aller unserer Mitglieder. Wohl wird eine Änderung am Tarif in absehbarer Zeit nicht gemacht werden, weshalb auf andere Weise auf Abhilfe Bedacht genommen werden muß, und dies kann nur im Wege der Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten nach festen Grundsätzen geschehen.

Die Beförderungsmöglichkeiten der Steueraufseher sind im Gegensatz zu andern Beamten ähnlicher Art sehr ungünstige; sie wurden neuerdings durch die Aufhebung von 3 Bezirksstellen, mit denen 3 Oberaufseherstellen künftig wegfallen, weiterhin verschlechtert. Dadurch, daß die Zahl der Beförderungsstellen eine so geringe und für die Zahl der Stellenanwärter ungenügend ist, bleibt für die meisten, oft tüchtigen Steueraufseher ihre Anfangsstelle auch Endstelle.

Wohl sagt der Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes die Gehaltsordnung betr. (Drucksache Nr. 51 b) auf Seite 158 zu unserer Petition:

> „Da diesen Beamten die Beförderung zu Oberaufsehern und der Übergang in den Steuereinnehmereidienst (K 1, J 2, H 1) möglich ist und in Rücksicht auf die Aufseher der Zollverwaltung und andere ähnliche Beamte, kann die Kommission ein Vorschieben dieser Gruppe nicht befürworten und beantragt Genehmigung."

Wir wissen aber nicht, nach welchen Grundsätzen man bei der Besetzung dieser Stellen verfährt, denn mancher Steueraufseher hat auf die Bewerbung um solche Stellen einen ablehnenden Bescheid erhalten. Bisher haben Steueraufseher, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nur dann eine Steuereinnehmerei III. Klasse übertragen erhalten, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen für den äußeren Dienst nachweisbar nicht mehr verwendbar waren. Die Steueroberaufseher haben Anwartschaft auf Steuereinnehmereien I. Klasse. Nun bringt aber die Ernennung zum Steuereinnehmer III. Klasse keine Vorteile, da der Gehalt sich gleich bleibt, die Lieferung freier Dienstkleidung und die, wenn auch unbedeutenden, Nebeneinkünfte aus Betreibungen in Wegfall kommen. Die Steueroberaufseher hingegen kommen in der Regel erst in weit vorgeschrittenem Lebensalter zur Möglichkeit, einen Steuereinnehmereidienst anzunehmen, der sie vor die Frage stellt, ob es aus Gesundheitsrücksichten ratsam ist, eine grundsätzliche Änderung ihrer Lebensweise vorzunehmen.

Hieraus ist ersichtlich, daß von einem allgemeinen nach bestimmten Grundsätzen erfolgenden Vorrücken der Steueraufsichtsbeamten in die gehaltlich besser ausgestatteten Stellen des Steuereinnehmereidienstes nicht die Rede sein kann, wie man aus dem oben angeführten Kommissionsbeschluß glauben möchte schließen zu können. Auch ist dort die Mehrzahl der zur Beförderung sich eignenden Stellen, nämlich die der Steuereinnehmereiassistenten, nicht aufgeführt, die im Gehalte denen der Steueroberaufseher gleich sind. Dem Mangel an Beförderungsmöglichkeit könnte nach unserm Dafürhalten auf zweierlei Arten abgeholfen werden:

Noch Beil. 10.

1. man nehme den Ersatz der Steueraufsichtsbeamten direkt von der Truppe und der Gendarmerie und lasse sie nach bestimmten Dienstjahren als Aufsichtsbeamte in die Stellen des inneren Steuereinnehmereidienstes vorrücken, oder

2. man nehme eine Stellenteilung vor, nach welcher den Steueraufsichtsbeamten nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung alle Stellen des Steuereinnehmereidienstes (also auch die der Steuereinnehmereiassistenten) zur Hälfte aller Stellen zugänglich gemacht werden.

Im ersteren Falle müßten alle Anwärter zuerst in den äußeren Dienst (etwa 10 Jahre), wobei die Bureaugehilfen bei Steuereinnehmereien, aus denen sich die Steuereinnehmereiassistenten ergänzen, in Wegfall kämen. Dadurch wären die Stellen der Steueraufseher nur Anfangsstellen und man könnte sich mit ihrer jetzigen Einreihung im Gehaltstarif einverstanden erklären.

Der zweite Fall würde die Möglichkeit einer Beförderungsaussicht bedeutend vergrößern und es läge hier der Fall ähnlich wie bei den Grenzaufsehern, die nach Ablegung einer entsprechend vorgeschriebenen Prüfung in die Stellen der Revisionsaufseher und Bureauassistenten vorrücken können.

Wir bitten, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, um eine eingehende und wohlwollende Behandlung unserer erneuten Vorstellung und um gütige Verbescheidung.

In schuldiger Ehrerbietung:

Der Vorstand: I. Vorsitzender: v. Briel, Steueroberaufseher; II. Vorsitzender: Schmidt, Steueroberaufseher.

Beil. 11. **Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter.** Karlsruhe, den 9. Januar 1910.

An die hochverehrliche Petitionskommission des hohen Hauses der Abgeordneten der Zweiten Kammer zu Händen des Vorsitzenden Herrn Landgerichtsrat Schmidt, Hochwohlgeboren, hier.

Unsere dem hohen Hause der Abgeordneten überreichten Petitionen für verschiedene Kategorien unserer Mitglieder wurde der Petitionskommission mit dem Auftrage überwiesen, auch die Legitimation des Unterzeichneten zu prüfen. Um zu verhüten, daß die Petitionen der geschäftlichen Beratung entzogen werden, weil vielleicht der Landesverband Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter zur Einreichung derselben nicht für zuständig erklärt werden könnte, glauben wir nachstehendes anführen zu dürfen:

Die Militäranwärter im Großherzogtum Baden haben sich zur Vertretung ihrer Interessen im Landesverbande Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter zusammengeschlossen. Nach den Anstellungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen sind die Dienerstellen, die Schreibbeamtenstellen, die Steuereinnehmer- und Steuereinnehmereiassistentenstellen und die Steueraufseherstellen sämtlich, die Bureauassistentenstellen zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten.

Hieraus glauben wir die Berechtigung zur Einreichung der Petitionen ableiten zu dürfen und bitten die hochverehrliche Petitionskommission diese Berechtigung bejahen zu wollen.

Landesverband Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter.

Der Vorstand: J. A.: Göllner, 1. Vorsitzender.

Beil. 11a. **Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter (Steueraufseher betr.).** Karlsruhe, den 25. November 1909.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Bitte um Einreihung der Steueraufseher unter Buchstabe J des Gehaltstarifs.

Durch die Einführung des neuen Gehaltstarifs glaubten auch die Steueraufseher eine bessere Berücksichtigung ihrer bereits öfters zum Ausdruck gebrachten Bitten und Wünsche um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse zu erfahren. Leider sahen sie sich in ihrer Hoffnung schwer getäuscht.

Mit Rücksicht darauf, daß die Steueraufseher mit ganz geringen Ausnahmen Militäranwärter sind und ihre Bitten von dem unterzeichneten Vorstand des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter

als gerechtfertigt angesehen werden, gestatten wir uns diese Bitten der unserer Vereinigung angehörenden Steueraufseher um Besserstellung zur nochmaligen Erwägung und Befürwortung ehrerbietigst zu unterbreiten.

Die Steueraufseher sind nach dem neuen Gehaltstarif in Buchstabe K O.-Z. 1 h mit einem Gehaltssatze von 1300 bis 1900 *M.* eingereiht. Die Zulagen betragen 70 *M.* Nach der Art ihres Dienstes und der Verantwortung, die sie tragen, glauben sie Anspruch darauf zu haben, in einer höheren Klasse des Gehaltstarifs untergebracht zu werden.

Betrachtet man die Stellung der Steueraufseher näher und zieht in Betracht, welche große Anforderungen an das Wissen und Können derselben gestellt werden und was dieselben als Beamte zu leisten haben und auch gewissenhaft leisten, dann muß man allerdings zu der Überzeugung kommen, daß ihre Tätigkeit weit über diejenige der andern in Abteilung K 1 des Gehaltstarifs untergebrachten Beamten hinausgeht.

Über die Dienstleistungen dieser Beamtenklasse sollen die nachstehenden Ausführungen kurzen Aufschluß geben.

Nach § 19 der Dienstordnung für die Steueraufseher hat das Steueraufsichtspersonal im allgemeinen die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Steuern in vollem gesetzlichen Umfange und zur rechten Zeit zum Einzuge gelangen und daß die für die Erhebung der Steuern gegebenen Vorschriften in jeder Beziehung befolgt werden. Um diese Aufgaben lösen zu können, ist es für die Steueraufseher unerläßlich, sich mit den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen vollständig vertraut zu machen. Wenn man bedenkt, wie vielfältig und umfangreich die Gesetze über direkte und indirekte Steuern, Verordnungen und dazugehörige Dienstanweisungen bis jetzt geworden sind und wie oft dieselben Abänderungen und Ergänzungen unterworfen werden, so wird man zugeben müssen, daß an das Steueraufsichtspersonal größere Anforderungen gestellt werden, wie an manche andere besser bezahlte Beamte.

Im besonderen müssen die Steueraufseher bei Ausübung der Aufsicht und Kontrolle über den richtigen Ansatz und die richtige Verrechnung der indirekten Steuern neben vollständiger Kenntnis des gesamten Rechnungswesens noch weitere besondere Kenntnisse besitzen. Sie müssen z. B. bezüglich der Tabaksteuer befähigt sein, bei der ihnen regelmäßig übertragenen Leitung der Tabakfelderrevision, jedes Grundstück richtig vermessen zu können: ein Geschäft, welches in früheren Jahren durch Geometer gegen hohe Bezahlung besorgt werden mußte. Bezüglich der Fleischsteuer müssen sie imstande sein, ein geschlachtetes Tier auf seine Gewichtsklasse abschätzen zu können.

Zur Berechnung der Branntweinsteuer haben die Steueraufseher neben der Kontrolle der Brennereien das zur Branntweinbereitung bestimmte Material amtlich aufzunehmen. Dieses Geschäft ist sehr wichtig und verantwortlich, weil aus der festgestellten Materialmenge die Alkoholmenge ermittelt und daraus die Steuer berechnet wird. Berücksichtigt man nun, daß sich in manchem einem Steueraufseher zur Aufsicht übertragenen Bezirk hunderte von Branntweinbrennereien bezw. Materialbesitzern befinden, so wird man sich ungefähr ein Bild von dem Umfange dieses Geschäftes, besonders in obstreichen Jahren, machen können.

Die Steueraufseher haben aber nicht nur obengenannte, sondern alle Gewerbebetriebe in steuerlicher Beziehung zu beaufsichtigen, wobei sie eine große Verantwortlichkeit der Staatskasse gegenüber übernehmen.

Da die Steueraufseher auch Anzeigepflicht haben, müssen sie befähigt sein, über entdeckte Steuervergehen sachgemäße Berichte abfassen zu können.

Nach den in den Dienstanweisungen enthaltenen Vorschriften müssen die Steueraufseher mit dem gesamten Steuereinnehmereidienst vertraut sein, denn ohne diese Kenntnis ist die Lösung ihrer Aufgaben unmöglich. Nach § 22 der Dienstordnung für die Steueraufseher sind dieselben verpflichtet, jederzeit von sämtlichen, bei den Steuererhebern geführten Registern, Akzismanualen, Verzeichnissen und sonstigen Dienstpapieren Einsicht zu nehmen und die betreffenden Einträge samt den etwa zugehörigen Anlagen einer Prüfung zu unterziehen. Nebenbei sind die Steueraufseher auch noch Vollstreckungsbeamte. Sie erhalten Aufträge zur Vornahme von Fahrnispfändungen für die Steuer- und Amtskassen und müssen daher mit den Dienstvorschriften über Zwangsvollstreckungen ebenso wie die Gerichtsvollzieher vollständig vertraut sein.

Daß die Steueraufseher ihre Dienstpflichten im Interesse der Staatskasse gewissenhaft erfüllen, ist von Herrn Staatsrat Glockner in öffentlicher Kammersitzung anerkannt worden.

Diese Pflichten erfordern aber nicht nur geistige, sondern auch ein hohes Maß körperlicher Anstrengungen. Nicht selten beträgt die tägliche Arbeitsleistung 12 bis 15 Stunden. Die Kontrolle in Schlachthäusern, Brennereien,

Noch Beil. 11 a.

Bierbrauereien, Mühlen usw. bringt außerdem auch Gefahren für Gesundheit und Leben der Steueraufseher. Auch die Witterungseinflüsse setzen einem jungen, kräftigen Leben vielfach ein rasches Ende oder Siechtum. Gerade in unserem Lande mit seinen verschiedenartigen klimatischen Verhältnissen bieten sich für einen Steueraufseher große Schwierigkeiten. Es sei nur an die Verhältnisse im Schwarzwald erinnert, wo im Winter bei grimmiger Kälte, großen Schneemassen und Eisbildung eine Kontrolle der in weitläufigen Höhen zerstreut liegenden Kleinbrennereien, die auch zur Nachtzeit in vorgeschriebenen Zwischenräumen revidiert werden müssen, große Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit eines Steueraufsehers stellt. Als weitere Erschwerung des Dienstes kommen noch die Widerwärtigkeiten im Verkehr mit dem Publikum in Betracht. Niemand zahlt gerne Steuern. Der Steueraufseher ist in den meisten Fällen diejenige Persönlichkeit, auf den sich der Unwillen des Publikums abladet. Nicht selten sind sie Anfeindungen, ja sogar direkten Beschimpfungen ausgesetzt.

In der Einleitung des Berichtes der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen ist unter anderm ausgeführt, daß der neue Gehaltstarif auch eine raschere Erreichung des Höchstgehaltes bringen solle. Die Steueraufseher erreichten nach dem alten Gehaltstarif ihren Höchstgehalt nach 11 Jahren, nach dem neuen gebrauchen sie aber 18 Jahre. Auch erreichen andere gleichgestellte Beamte ihren Höchstgehalt früher wie die Steueraufseher. Z. B. werden Schutzmänner im allgemeinen nach einer Militärdienstzeit von 6 Jahren etatmäßig angestellt und erreichen infolgedessen nach einer Gesamtdienstzeit von ungefähr 25 Jahren ihren Höchstgehalt, während die Steueraufseher 12 Jahre beim Militär dienen, dann nach einer 2 bis 3jährigen Dienstzeit als Grenzaufseher Steueraufseher werden und deshalb erst nach ungefähr 33 Dienstjahren ihr Höchstgehalt erreichen können. Die Steueraufseher glauben umsomehr auf Erfüllung ihrer bescheidenen Wünsche rechnen zu dürfen, als mit derselben eine Erhöhung des Anfangsgehaltes nicht verbunden ist und nur durch die größeren Zulagenbeträge, wie sie in Abteilung J 4 des Gehaltstarifs vorgesehen sind, eine schnellere Erreichung des Höchstgehalts ermöglicht wird.

Die hohe Kammer der Landstände bitten wir ehrerbietigst, hochgeneigtest dafür eintreten zu wollen, daß die Steueraufseher in Abteilung J O.-Z. 4 des Gehaltstarifs eingereiht und ihnen nach 15jähriger befriedigender Dienstzeit als Steueraufseher die Dienstabzeichen und das Gehalt der Steueroberaufseher verliehen werden.

Der Vorstand: J. A.: Göllner, 1. Vorsitzender.

Beil. 12. **Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter.** Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

Bitte um Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

Dem hohen Hause der Abgeordneten gestatten wir uns inbetreff obiger Bitte nachstehendes ehrerbietigst zu unterbreiten:

Schon seit Jahren bitten die Militäranwärter um anderweitige Regelung des Besoldungsdienstalters der aus ihrem Stande hervorgegangenen Beamten. Anlaß zu dieser Bitte gab der Umstand, daß sie in viel späteren Lebensjahren zur etatmäßigen Anstellung kommen wie die Beamten aus dem Zivilanwärterstande und infolgedessen auch viel später in die höheren Gehaltsstufen und in das Höchstgehalt einrücken. Ihr weiterer Wunsch war dabei eine reichsgesetzliche Regelung dieser Angelegenheit für sämtliche Bundesstaaten. Die maßgebenden Stellen konnten sich zwar der Berechtigung dieser Wünsche nicht verschließen, eine reichsgesetzliche Regelung fand jedoch nicht statt. Dafür wurden aber Bestimmungen getroffen — für die Reichsbeamten durch das Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, für die preußischen Beamten durch A. C. O. Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 22. März 1909 —, daß den Militäranwärtern unter gewissen Voraussetzungen 3 Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Diese Bestimmungen sind auf alle bereits im Zivildienst befindlichen Militäranwärter, welche sich noch nicht im Genusse des Höchstgehaltes befanden, mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß Gehaltsnachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1908 nicht stattfinden. Ferner wurde von dem Reichstage eine Resolution angenommen: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit den verbündeten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die in § 8 (jetzt § 7) des Besoldungsgesetzes beschlossenen Grundsätze über die Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter auf das Besoldungsdienstalter in allen Bundesstaaten gleichmäßig durchgeführt werden."

Bei den Militäranwärtern, die im badischen Staatsdienst angestellt sind, liegen die Verhältnisse ebenso ungünstig, wenn nicht noch ungünstiger, wie bei den im Reichs- und preußischen Staatsdienst angestellten. Sie werden in der Regel bis zur Einberufung in den Zivilstaatsdienst 33 bis 34 Jahre alt, müssen dann vielfach 4 bis 6 Jahre im nichtetatmäßigen Verhältnisse bleiben und kommen dann mit 36 bis 39 Lebensjahren zur etatmäßigen Anstellung. Die Beamten aus dem Zivilanwärterstande kommen dagegen erheblich früher zur etatmäßigen Anstellung. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers Frhr. v. Bodman in der 32. Sitzung des Abgeordnetenhauses der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1908 werden die Aktuare mit 28 bis 30 Lebensjahren etatmäßig angestellt. Im gleichen Lebensalter kommen auch die Finanzassistenten und die Eisenbahnassistenten zur etatmäßigen Anstellung.

Auch die Großh. Badische Regierung hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß die Militäranwärter durch die späte etatmäßige Anstellung erhebliche Einbußen an ihrem Einkommen gegenüber den anderen Beamten erleiden und deshalb in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 dahin Bestimmung getroffen, daß denjenigen Beamten, welche nach einer mehr als 12 Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit und nach Vollendung des 32. Lebensjahres zur etatmäßigen Anstellung kommen, ein den tarifmäßigen Mindestgehalt bis zu 2 Zulagebeträgen übersteigender Anfangsgehalt bewilligt werden kann. In der Begründung zur Gehaltsordnung ist besonders darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung es ermöglicht, für die in den staatlichen Dienst übertretenden Militäranwärter eine sehr erwünschte und von den Beteiligten auch erstrebte Verbesserung eintreten zu lassen.

In dem ersten bekannt gewordenen Entwurf zur Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung war angeordnet, daß diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden sollten, als dadurch früher etatmäßig angestellte Beamte durch neu anzustellende Beamte im Gehalt nicht überholt würden. Wenn nun in der endgültigen Fassung der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung festgesetzt worden ist, daß bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden soll, so gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß dies auf die eingangs erwähnte, im Reichstage gefaßte Resolution in der Anrechnungsfrage zurückzuführen ist.

Tatsächlich ist nun den seit dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärtern, auf welche die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zutreffen, der erhöhte Anfangsgehalt zugebilligt worden. Dem Vernehmen nach soll es bei dieser Maßnahme sein Bewenden haben und die älteren vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärter sollen von dieser Vergünstigung vollständig ausgeschlossen bleiben. Dies würde jedoch eine große Härte für die älteren Militäranwärter in sich schließen, weil viele von ihnen von jüngeren Beamten im Gehalt überholt würden.

In der anliegenden Nachweisung gestatten wir uns an Stichproben die Wirkung dieser Maßnahme dar- Anlage.
zutun. Wollte man auch denjenigen, die überholt werden, die Vergünstigung noch zu teil werden lassen, so würden immer wieder Härten entstehen, weil dann die anderen eine viel längere Zeit gebrauchen würden, um den Höchstgehalt zu erreichen, wie diese. Besonders aber wären sie benachteiligt gegen ihre im Reichs- und preußischen Staatsdienste angestellten Kameraden, da diese sämtlich, auch die in Beförderungsstellen befindlichen, an der Vergünstigung der Anrechnung teilnehmen dürfen.

Wie schon ausgeführt, kommen die Beamten aus dem Zivilanwärterstande durchschnittlich im 28. bis
30. Lebensjahre zur etatmäßigen Anstellung, die Militäranwärter, wie in der anliegenden Liste an Stichproben Anlage.
nachgewiesen ist, ganz erheblich später. Es dürfte deshalb im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit liegen, wenn auch den älteren, vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärtern einige Jahre auf ihr Besoldungsdienstalter angerechnet würden.

Das hohe Haus der Abgeordneten bitten wir ehrerbietigst, hochgeneigtest dafür eintreten zu wollen, daß ebenso wie den nach dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärtern auch den vor diesem Zeitpunkt etatmäßig angestellten einige Jahre auf ihr Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Sollte eine Ausdehnung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung auf die älteren Militäranwärter nicht möglich sein, so könnte es vielleicht auf einer anderen Basis, etwa wie im Reichs- und preußischen Staatsdienste, geschehen.

Der Vorstand: J. A.: Göllner, 1. Vorsitzender.

Stichproben-Nachweisung

über vorgekommene Überholungen älterer Beamten durch dienstjüngere im Gehalte infolge Anwendung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung.

I. Beamte, auf welche § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung Anwendung gefunden hat.					II. Beamte, welche im Gehalt überholt worden sind.				
O.-Z.	Name.	a) Diensteigenschaft. b) Behörde, bei welcher beschäftigt.	Etatmäßig angestellt am:	Gehalt ℳ	O.-Z.	Name.	a) Diensteigenschaft. b) Behörde, bei welcher beschäftigt.	Etatmäßig angestellt am:	Gehalt ℳ
1	Braun	a) Kanzleiassistent b) Domänenamt Freiburg.	2. 11. 08	1340	1	Büche	a) Kanzleiassistent b) Hauptsteueramt Freiburg.	1. 1. 06	1300
2	Splitt	a) Kanzleiassistent b) Bezirksbauinspektion Freiburg.	18. 3. 09	1305	2	Jaschinsky	a) Kanzleiassistent b) Finanzamt Emmendingen.	1. 7. 06	1270
3	Schütt	a) Bureauassistent b) Kulturinspektion Offenburg.	29. 5. 09	1540	3	Gorenflo	a) Bureauassistent b) Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg.	1. 4. 08	1400
4	Kuhn	a) Bureauassistent b) Bahnbauinspektion Freiburg.	1. 7. 08	1600	4	Bickel	a) Rechnungsführer b) Maschineninspektion Offenburg.	1. 7. 06	1450
5	Hunnemann	a) Steuereinnehmereiassistent b) Steuereinnehmerei Konstanz.	1. 7. 09	1600	5	Ehrat	a) Steuereinnehmereiassistent b) Steuereinnehmerei Konstanz.	1. 7. 07	1400
6	Herrmann	a) Steuereinnehmereiassistent b) Steuereinnehmerei Mannheim III.	1. 11. 09	1600	6	Wich	a) Steuereinnehmereiassistent b) Steuereinnehmerei Karlsruhe II.	1. 8. 04	1550
7	Netscher	a) Straßenmeister b) Wasser- und Straßenbau.	1. 10. 09	1765	7	Wolf	a) Straßenmeister b) Wasser- und Straßenbau.	20. 3. 08	1665

Stichproben-Nachweisung

über die Höhe des Lebensalters, in welcher sich die Militäranwärter in der Regel bei der etatmäßigen Anstellung befinden.

O.-Z.	Name.	Diensteigenschaft.	Dienstbehörde.	Militärdienstzeit.	Zivildienstzeit bis zur etatmäßigen Anstellung.	Lebensalter bei der etatmäßigen Anstellung.	Bemerkungen.
1	Bauer	Bureauassistent	Forst- und Domänendirektion	$12^1/_2$	$2^1/_4$	$35^4/_{12}$	
2	Mayer	Kanzleiassistent	"	$13^1/_4$	$5^8/_{12}$	$39^8/_{12}$	
3	Roster	Kanzleidiener	"	$13^{10}/_{12}$	$1^8/_{12}$	36	
4	Haitz	Kanzleiassistent	Domänenamt Bruchsal	$13^7/_{12}$	$4^6/_{12}$	38	
5	Sperling	"	Domänenamt Heidelberg	$12^2/_{12}$	7	39	
6	Engver	Steuereinnehmereiassistent	Steuereinnehmerei Karlsruhe II	12	$6^1/_2$	39	
7	Wich	"	"	$12^1/_2$	6	$38^1/_2$	
8	Amolsch	"	"	14	$6^1/_2$	$40^{11}/_{12}$	
9	Glunz	"	"	13	4	$36^1/_2$	
10	Pöritz	Kanzleiassistent	Ministerium des Innern	14	$2^1/_2$	34	
11	Kühn	"	"	$12^1/_2$	2	36	
12	Wolf	Straßenmeister	Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe	14	$4^1/_2$	$36^1/_2$	
13	Eder	Kanzleiassistent	Verwaltungshof	12	$5^1/_4$	35	
14	Banschbach	Bureauassistent	"	14	$1^3/_4$	38	
15	Dörr	Kanzleiassistent	Staatsanwaltschaft Karlsruhe	14	3	37	
16	May	"	Landgericht Karlsruhe	13	3	34	
17	Höhn	"	"	$14^1/_2$	$2^1/_2$	38	
18	Maßholder	"	Justizministerium	$12^1/_2$	4	37	
19	Dittler	"	"	$12^1/_4$	$2^1/_2$	36	
20	Debold	Kanzleidiener	"	$12^1/_2$	$1^1/_2$	34	
21	Seiler	Bureauassistent	Bad. Staatseisenbahnen	$12^1/_2$	4	37	

Beil. 13 **Verein badischer Steueraufseher.** Karlsruhe, den 20. Dezember 1909.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Bitte der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Steueraufsichtsbeamten um Anrechnung eines Teiles ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Nach § 9 der Gehaltsordnung vom 15. August 1909 kann den Militäranwärtern, die 12 und mehr Jahre im Heere oder der Marine aktiv gedient haben, bei ihrer ersten etatmäßigen Anstellung unter gewissen Voraussetzungen bis zu zwei Zulagebeträgen aufgebessert werden. Diese Vorschrift ist auch bereits in mehreren Fällen mit Rückwirkung bis zum 1. Juli 1908 praktisch angewendet worden. Es muß dankbar anerkannt werden, daß man den Militäranwärtern, die zweifelsohne bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung im Lebensalter weiter vorgeschritten sind als die übrigen Beamten, diese Vergünstigung hinfort eingeräumt hat. Es wird ihnen dadurch ermöglicht, in der Erreichung ihrer Höchstbezüge nicht mehr in dem Maße hinter den übrigen Beamten zurückzustehen, wie dies seither der Fall gewesen ist.

Bei der Revidierung der Beamtengesetze im Reich und in Preußen ist man in dieser Beziehung aber weiter gegangen als in Baden. Man hat dort auch den älteren noch im Dienste befindlichen Militäranwärtern einen Teil ihrer Militär- und Marinedienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet und ihnen den sie betreffenden Teil aufgebessert, der durch Allerhöchste Kabinettsordre bis zum 1. April 1908 nachbezahlt worden ist. Nach den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers im Bundesrate ist es den übrigen Bundesstaaten nahegelegt worden, bezüglich der Anrechnungsfrage der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in gleichem Sinne zu verfahren.

Baden hat nun vor dem Erlassen dieser Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. März 1909 bereits für die nach dem 1. Juli 1908 etatmäßig anzustellenden Militäranwärter den eingangs erwähnten Paragraphen 9 in seine Gehaltsordnung aufgenommen. Unberücksichtigt blieben aber die bereits vorhandenen, vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärter. Diese sind jedoch vor wie nach in ihren Einkommensverhältnissen den andern Beamten gegenüber im Nachteil, da die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zur badischen Gehaltsordnung vom 14. August 1908 für sie keine Vorteile gebracht haben wie den im Reich und in Preußen angestellten Militäranwärtern.

Die Tatsache, daß Beamte unserer Art in einem Lebensalter von 70 Jahren noch nicht im Genusse ihres Höchstgehaltes sind, dürfte Beweis genug dafür sein, daß es der Billigkeit entspräche, hier auch für die vor dem 1. Juli 1908 angestellten Beamten, soweit sie der Klasse der Militäranwärter entstammen, einen Teil ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen und ihren Einkommensanschlag durch Gewährung einer außerordentlichen Zulage auf eine Höhe zu bringen, die im Verhältnis steht zu dem, was der § 9 für die nach dem 1. Juli 1908 angestellten vorsieht.

Einen ganz besondern Nachteil gegenüber den jüngeren Beamten haben viele ältere Militäranwärter dadurch erlitten, daß man die Ausführungsbestimmungen des Gehaltstarifs von 1894 und 1908 nicht den eigenartig gelagerten Verhältnissen dieser Beamten entsprechend ausgebaut hat, so daß jetzt Beamte im gleichen Gehaltsverhältnis stehen wie solche, die 20 und mehr Dienstjahre weiter aufzuweisen haben. Zur Ausgleichung dieser Härten bietet die Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. März d. J., wenn sie auf alle Bundesstaaten ausgedehnt wird, Gelegenheit. Wenn man den Militäranwärtern mindestens einen Zulagebetrag ihrer Gehaltsklasse weiter bewilligt, so kommen die älteren wenigstens nahe an die Grenze ihres Höchstgehaltes.

Wir bitten deshalb, im Benehmen mit der Großh. Regierung dafür eintreten zu wollen, daß den vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärtern von 12 und mehrjähriger Dienstzeit eine ihrer Militärdienstzeit entsprechende, mit dem nächsten Zulagetermin fällig werdende außerordentliche Gehaltszulage bewilligt werde und daß den vor diesem Zeitpunkt etwa durch Tod oder Zuruhesetzung ausscheidenden Beamten der gleiche Betrag bei Berechnung der Hinterbliebenen- und Ruhegehaltsbezüge in Rücksicht gezogen werde.

Der Vorstand:

I. Vorsitzender: v. Briel, Steueroberaufseher in Karlsruhe.

II. Vorsitzender: Schmidt, Steueroberaufseher in Schwetzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verein badischer Steueraufseher. Karlsruhe, den 23. Dezember 1909. Beil. 14.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Bitte der badischen Steueraufsichtsbeamten um kostenlose ärztliche Behandlung in Erkrankungsfällen und um Verabreichung von Medikamenten auf Staatskosten.

Die badischen Steueraufsichtsbeamten haben bereits unterm 8. April d. Js. an die Großh. Steuerdirektion eine Eingabe gerichtet, in welcher unter Berufung auf andere Beamte in ähnlicher Stellung gebeten wurde, ihnen gleich diesen die Vorteile freier ärztlicher Behandlung und den unentgeltlichen Bezug von Medikamenten zuwenden zu wollen. Durch Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 14. Mai d. Js. Nr. 5552 ist diese Bitte unter Verneinung der Bedürfnisfrage abgeschlagen worden.

Unsere Mitglieder glauben jedoch, sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden geben zu können und richten nun ihre Bitte an das hohe Haus zur wohlwollenden Beurteilung.

Nachdem fast allen uniformierten Beamten der unteren Gehaltsklassen, so namentlich den Gendarmen, Grenzaufsehern, Schutzleuten und Bahnbediensteten, die Vergünstigung eingeräumt ist, wird es von unsern Mitgliedern schmerzlich empfunden, daß man ihnen ihre Bitte, die allein schon der Gleichmäßigkeit halber als gerechtfertigt erscheinen würde, versagt hat. Die Steueraufsichtsbeamten haben gleich den oben angeführten Beamten unter den Witterungsverhältnissen sehr zu leiden und ist bei ihnen die Gefahr der Erkrankung in gleichem Maße gegeben wie bei jenen. Die Krankheitsfälle treten bei den Steueraufsichtsbeamten mit einer Zahl in die Erscheinung, die dem Einzelnen außerordentliche Opfer an Geld für Arzt und Apotheke verursachen. Da aber die Steueraufsichtsbeamten im Gehalt nicht besser gestellt sind, als die Gendarmen, Grenzaufseher und Schutzleute, erstere zudem von Steuer und Umlage befreit sind, so wird es nur der Billigkeit entsprechen, auch in diesem Punkte mit gleichem Maß zu messen.

Wir richten deshalb die dringende Bitte an das hohe Haus, dafür einstehen zu wollen, daß den Steueraufsichtsbeamten eine freie ärztliche Behandlung und die kostenlose Abgabe von Medikamenten gewährt werde.

Der Vorstand:

I. Vorsitzender: v. Briel, Steueroberaufseher; II. Vorsitzender: Schmidt, Steueroberaufseher.

Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter. Karlsruhe, den 25. November 1909. Beil. 15.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Bitte um anderweitige Einreihung der Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten im Gehaltstarif.

Mit Verabschiedung des Gehaltstarifs während des letztverflossenen Landtages wurden die Steuereinnehmereiassistenten (Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung) in Abteilung J O.-Z. 3 i eingereiht. Diese Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten. Behufs Erlangung einer solchen Stelle ist demnach die Ableistung einer 12jährigen Militärdienstzeit Vorbedingung. Der Anwärter für den Steuereinnehmereidienst ist deshalb bei seiner Einberufung zur Zivilverwaltung in der Regel auch schon 33 bis 34 Jahre alt. Bis zu seiner etatmäßigen Anstellung muß er noch eine 7 bis 8jährige nichtetatmäßige Beamtenzeit zurücklegen, ist also zu diesem Zeitpunkt 40 bis 42 Jahre alt, in welchem Alter andere Beamte schon 2 bis 3 Zulagen bezogen haben. Der Mindestgehalt beträgt 1400 ℳ und steigt alle 2 Jahre um 100 ℳ. Um nun etwas schneller in Einkommensverhältnisse zu gelangen, welche den heutigen teueren Zeitverhältnissen entsprechen, bitten die Steuereinnehmereiassistenten um Einreihung in Abteilung J 1 des Gehaltstarifs, weil dort die Zulagebeträge statt 100 ℳ 150 ℳ betragen.

Die Steuereinnehmereiassistenten können ja wohl zu Steuereinnehmern aufrücken. Infolge der späten etatmäßigen Anstellung als Steuereinnehmereiassistenten sind sie bei der Beförderung zum Steuereinnehmer II. Klasse

in der Regel bereits 50 bis 55 Jahre alt und beziehen zu diesem Zeitpunkt ein Gehalt von ungefähr 2000 ℳ. Sie sind in Abteilung J O.-Z. 2 b des Gehaltstarifs eingereiht.

Die Steuereinnehmer II. Klasse sind in kleineren und mittleren Städten stationiert, müssen selbständig arbeiten und haben, um die der Staatskasse gehörenden Gefälle rechtzeitig beizubringen, eine große Verantwortung. Bureau- und Abfertigungsbeamte anderer Behörden, die jedenfalls keine größere Verantwortung zu tragen haben, sind in der Beförderungsstelle in Abteilung H 3 des Gehaltstarifs untergebracht. Sie beziehen außer einem höheren Wohnungsgeld 200 ℳ mehr im Höchstgehalt. Die Steuereinnehmer II. Klasse bitten, daß sie diesen Beamten gleichgestellt werden. Zu berücksichtigen dürfte dabei noch sein, daß die Steuereinnehmerstellen II. Klasse die Endstellen für die meisten Steuereinnehmer sind.

Aber auch die Steuereinnehmer I. Klasse dürften im Vergleich mit anderen Beamten zu nieder im Gehaltstarif einrangiert sein. Sie sind aufgeführt unter Abteilung H O.-Z. 1 e und beziehen ein Gehalt von 1800 bis 3000 ℳ. Die Zollverwalter, die jedenfalls keine größere Verantwortung haben, wie die Steuereinnehmer I. Klasse in großen Industriestädten, befinden sich unter Abteilung G O.-Z. 1 d mit einem Gehalte von 2000 bis 3600 ℳ. Dabei können diese Beamten noch aufrücken bis zu 3800 ℳ bezw. 4800 ℳ Gehalt, während es für die Steuereinnehmer ein weiteres Aufrücken nicht mehr gibt.

Die hohe Zweite Kammer der Landstände bitten wir ehrerbietigst, hochgeneigtest dafür eintreten zu wollen, daß die Steuereinnehmereiassistenten in Abteilung J O.-Z. 1, die Steuereinnehmer II. Klasse unter Abteilung H O.-Z. 3 und die Steuereinnehmer I. Klasse unter Abteilung G O.-Z. 1 des Gehaltstarifs eingereiht werden.

Der Vorstand:
J. A.: Göllner, 1. Vorsitzender.

Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter.

Karlsruhe, den 25. November 1909.

Beil. 16.

An hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Bitte der Schreibbeamten (Kanzleiassistenten) um Einreihung unter Buchstaben J 3 und J 1 des Gehaltstarifs.

In dem Kommissionsbericht für die beamtengesetzlichen Vorlagen — Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908 — ist hervorgehoben, daß die Notwendigkeit einer namhaften Aufbesserung der Gehälter aller Beamtengruppen ohne weiteres anerkannt werden müsse und die Beamten so gestellt werden sollen, daß sie unter den jetzigen Lebensverhältnissen und Lebensgewohnheiten standesgemäß mit ihren Familien leben, ihre Kinder ohne darben zu müssen erziehen können. Ferner ist in der Einleitung des Berichtes ausgeführt: „Der Gehaltstarif will eine wesentliche Vereinfachung desselben, eine Erhöhung der Mindest- und Höchstgehälter, Gleichmäßigkeit der Zulagefristen, raschere Erreichung des Höchstgehaltes unter besonderer Wahrung der dienstlichen Interessen bringen. Derselbe bezieht sich auf alle etatmäßigen Beamten des Staates einschließlich der Eisenbahnverwaltung."

Nach diesen Gesichtspunkten ist der Gehaltstarif bei den oberen und mittleren Beamten fast durchweg zustande gekommen. Anders ist es bei den Schreibbeamten (Kanzleiassistenten). Hier ist gerade das Gegenteil der Fall. Nach dem alten Gehaltstarif war die Einreihung dieser Beamten davon abhängig, bei welcher Behörde sie angestellt wurden. So erhielten sie z. B. bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinett, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof 1400 bis 2300 ℳ (Abteilung J O.-Z. 3), bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Zentralkassen, Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten 1250 bis 2000 ℳ Gehalt (Abteilung J O.-Z. 7), bei den Bezirksfinanzstellen, den Amtsgerichten und Notariaten 1100 bis 1500 ℳ Gehalt. Diese letzteren Stellen wurden erst in den Jahren 1902 bezw. 1906 errichtet.

In dem neuen Gehaltstarif wurde mit diesem System gebrochen und die Schreibbeamten in 3 Gehaltsklassen eingeteilt. II. Gehaltsklasse K 2 1200 bis 1700 ℳ, I. Gehaltsklasse J 3 1400 bis 2300 ℳ, Spitzenklasse für wichtigere Stellen J 1 1600 bis 2600 ℳ. Jeder muß in der untersten Klasse anfangen. Dadurch erleiden die bei Ministerien und Mittelstellen anzustellenden Schreibbeamten großen Nachteil. Nach unserer Ansicht hätten diejenigen Schreibbeamten, die schon vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs als Kanzleigehilfen bei Ministerien und Mittelstellen beschäftigt waren, wenn auch keinen rechtlichen, so doch einen moralischen Anspruch darauf, nicht ungünstiger bezahlt zu werden, wie unter den Voraussetzungen, unter denen sie eingestellt worden sind. Sie sind alle eingetreten mit der Aussicht auf Anstellung mit 1250 ℳ Gehalt und 450 ℳ Wohnungsgeld, zusammen 1700 ℳ. Jetzt werden sie eingestellt mit 1200 ℳ Gehalt und 400 ℳ Wohnungsgeld, zusammen 1600 ℳ. Nachstehend gestatten wir uns den Ausfall eines solchen Beamten an einem Beispiel klarzulegen. Angenommen ist dabei, daß der Betreffende schon nach 10 Jahren in die I. Gehaltsklasse aufrückt:

Alter Tarif J 7			Zeit der Anstellung bezw. des Aufrückens	Neuer Tarif K 2 bezw. J 3			
Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Zusammen ℳ		Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Zusammen ℳ	Mithin weniger ℳ
1250	450	1700	1. 7. 1908	1200	400	1600	100
1250	450	1700	1. 7. 1909	1200	400	1600	100
1450	450	1900	1. 7. 1910	1270	400	1670	230
1450	450	1900	1. 7. 1911	1270	400	1670	230
1450	450	1900	1. 7. 1912	1340	400	1740	160
1600	450	2050	1. 7. 1913	1340	400	1740	310
1600	450	2050	1. 7. 1914	1410	400	1810	240
1600	450	2050	1. 7. 1915	1410	400	1810	240
1750	450	2200	1. 7. 1916	1480	400	1880	320
1750	450	2200	1. 7. 1917	1480	400	1880	320
1750	450	2200	1. 7. 1918	1550	400	1950	250
1900	450	2350	1. 7. 1919	1650	450	2150	200
				50	Beförderungszulage		
1900	450	2350	1. 7. 1920	1700	450	2150	200
1900	450	2350	1. 7. 1921	1800	450	2250	100
2000	450	2450	1. 7. 1922	1800	450	2250	200
2000	450	2450	1. 7. 1923	1900	450	2350	100
	Summa	33800			Summa	30500	3300
		30500					
	Mithin weniger	3300					

Hiernach hat ein solcher Beamter in 15 Jahren einen Ausfall von 3300 ℳ. Findet das Aufrücken in die 1. Gehaltsklasse zu einem späteren Zeitpunkt statt, wie angenommen, was wohl in der Regel der Fall sein wird, so ist der Ausfall noch größer. Für die Schreibbeamten bei den Ministerien, welche in einer höheren Gehaltsklasse waren, ist die Sachlage noch viel ungünstiger. Nun ist doch allgemein anerkannt worden, daß die Aufbesserung der Beamtengehälter eine dringende Notwendigkeit war. Sie war aber nicht nur notwendig für die angestellten Beamten, sondern sie ist auch notwendig für diejenigen, die noch etatmäßig angestellt werden sollen. Es ist uns auch ganz unerfindlich, warum man die Bewertung der Kanzleiassistenten nicht nach den Stellen vorgenommen hat, welche sie schon lange inne hatten (J 3 und J 7 des alten Gehaltstarifs), sondern nach denen von K 2, welche doch erst in den letzten Jahren errichtet worden sind. Statt daß die letzteren — 22 an der Zahl — zu den übrigen 102 Stellen hinaufgehoben wurden, hat man diese heruntergezogen. Unmöglich kann man doch der Ansicht gewesen sein, daß die Kanzleiassistenten bei Ministerien und Mittelstellen zu hoch bezahlt gewesen seien.

Noch Beil. 16.

Auch moralisch fühlen sich die Kanzleiassistenten zurückgesetzt, indem sie hinter andere Beamte, vor denen sie früher rangiert haben, zurückgesetzt wurden. Behufs richtiger Bemessung des Gehalts wurden von der Kommission für die Beamtengesetzgebung auch vergleichende Übersichten über die Beamtengehälter anderer Bundesstaaten verlangt. Infolgedessen gestatten auch wir uns anzuführen, daß bei den Reichsbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten die Kanzleibeamten zu den mittleren Beamten gezählt und auch dementsprechend bezahlt werden. So erhalten z. B. die Kanzlisten bei Reichsbehörden 1650 bis 3000 ℳ, bei preußischen Bergwerken, Hütten, Salzwerken, bei Land- und Amtsgerichten, Polizeiverwaltungen 1650 bis 2700 ℳ, bei den übrigen Behörden 1650 bis 3000 ℳ.

Zieht man Vergleiche mit der Aufbesserung, die anderen Beamten zuteil geworden sind, so empfindet man die Zurücksetzung der Kanzleiassistenten doppelt hart. Die Aktuare z. B., welche im alten Tarif unter H 9 eingereiht waren, erhielten ein Gehalt von 1250 bis 1800 ℳ, Wohnungsgeld 520 ℳ; im neuen Tarif beziehen sie nach G 3 1550 bis 2600 ℳ Gehalt und 600 ℳ Wohnungsgeld. Mithin bekommen sie bei der ersten etatmäßigen Anstellung ein Mehr von 380 ℳ. Zulagen erhielten sie nach dem alten Tarif alle 3 Jahre 150 ℳ, nach dem neuen Tarif erhalten sie alle 2 Jahre 175 ℳ. Bei diesen Beamten kann man sagen, daß die Voraussetzungen, unter denen der Gehaltstarif aufgestellt wurde, zutreffen. In vielen Fällen wird aber von Aktuaren und Kanzleiassistenten gleiche Arbeit geleistet.

Ganz besonders hart empfunden werden von den Kanzleiassistenten die kleinen Zulagen von nur 70 ℳ alle 2 Jahre. Hatten sie früher nach 2 Jahren schon die erste Zulage von 200 ℳ zu gewärtigen, so brauchen sie jetzt zu diesem Betrag einen Zeitraum von 6 Jahren. Nun können ja unter gewissen Umständen nach § 9 der Gehaltsordnung bis zu 2 Gehaltszulagen bei der ersten Anstellung gewährt werden. Bis jetzt ist aber von dieser Vergünstigung noch wenig Gebrauch gemacht worden.

Auffallend ist noch, daß von den untern Beamten die Schreibbeamten die einzigen sind, welche in 3 Klassen eingeteilt sind, wo doch gerade bei diesen Beamten die Beschäftigungsweise die gleiche ist, einerlei ob sie bei Bezirks- oder Mittelstellen oder bei Ministerien abgeleistet wird.

Zum Schlusse gestatten wir uns noch anzuführen, daß die Stellen der Schreibbeamten ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten sind. Diese sind bei ihrem Übertritt in den Zivildienst 32 bis 33 Jahre alt und haben in der Regel Familie. Es ist ihnen nicht möglich, bei einem Anfangsgehalt von 1600 ℳ einschließlich Wohnungsgeld standesgemäß, wie es der Gehaltstarif will, zu leben und ihre Kinder zu erziehen, ohne darben zu müssen.

Das hohe Haus der Abgeordneten bitten wir ehrerbietigst, hochgeneigtest dafür eintreten zu wollen, daß die Schreibbeamten, unter Wegfall der Bezeichnung „Spitzenklasse", in den Abteilungen J 3 und J 1 des Gehaltstarifs und zwar je zur Hälfte eingereiht werden.

Der Vorstand:
J. A.: Göllner, I. Vorsitzender.

Beil. 17

Landesverband Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter.

Karlsruhe, den 25. November 1909.

An die hohe Zweite Kammer der Landstände.

Bitte um anderweitige Einreihung der Bureauassistenten in Gehaltstarif.

Als im Landtage 1906/7 vonseiten der hohen Regierung die Neuregelung des Gehaltstarifs der Beamten zugesagt wurde, durchzog die Herzen aller Beamten ein Gefühl inniger Freude, weil dieselben nunmehr die zuversichtliche Hoffnung hegen durften, eine den teueren Lebensverhältnissen entsprechende Aufbesserung zu erhalten. Da auch von den maßgebenden Stellen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Aufbesserung für alle Beamte eine fühlbare werden solle, so war sicher anzunehmen, daß der neue Gehaltstarif auch den unteren Beamten eine Aufbesserung bringen werde, die sie vor Not, Kummer und Sorge um das tägliche Brot schützen würde. Leider

mußten aber die unteren Beamten beim Vollzuge des Gehaltstarifs bittere Enttäuschungen erleben. Die vielgepriesene merkliche Aufbesserung ist bei diesen Beamten in den weitaus meisten Fällen nicht nur nicht eingetroffen, sondern bei mancher Kategorie ist sogar eine wesentliche Verschlechterung zu konstatieren.

Auch bei den Bureauassistenten ist die erhoffte Besserstellung ausgeblieben, denn von einer solchen kann doch nur gesprochen werden, wenn die Beamten schon bei der etatmäßigen Anstellung mit einer Mehreinnahme gegenüber den Bezügen nach dem alten Gehaltstarif rechnen können. In der beigeschlossenen Übersicht A erlauben wir uns übersichtlich darzulegen, daß ein Bureauassistent in den ersten 18 Jahren statt einer Verbesserung einen Verlust von 350 *M.* zu erleiden hat. Wenn auch einem Teil dieser Beamten im hohen Alter Gelegenheit geboten ist, in die erste Gehaltsklasse (H 3 a des Gehaltstarifs) vorzurücken, so muß doch ein ansehnlicher Teil damit rechnen, ihre Laufbahn in der zweiten Gehaltsklasse (J 3 a des Gehaltstarifs) zu beschließen, besonders solche, welche erst spät zur etatmäßigen Anstellung gekommen sind, oder einen großen Teil ihrer Dienstzeit in einer niederen Dienstklasse des Gehaltstarifs zugebracht haben. Anlage.

Um nun den Bureauassistenten auch eine wohlverdiente Besserstellung zu ermöglichen, bitten wir, die zweite Gehaltsklasse der Bureauassistenten von J 3 nach J 2 des Gehaltstarifs vorzurücken und die Anzahl der Stellen hälftig auf die beiden Klassen J 2 und H 3 a zu verteilen.

Nach der weiter angeschlossenen Übersichtstabelle B würde sich das Einkommen eines Bureauassistenten bei der etatmäßigen Anstellung in J 2 gegenüber dem alten Tarif J 6 in 18 Jahren um 3250 *M*, das sind durchschnittlich 180 *M* jährlich, vermehren. Diese Verbesserung dürfte der teuerer gewordenen Lebenshaltung gegenüber angemessen erscheinen und dies umsomehr, als die Bureauassistenten in der letzten Zeit immer mehr zu Arbeiten herangezogen werden, welche früher von mittleren Beamten mit einem viel höheren Einkommen erledigt wurden. Anlage.

Die hohe Kammer bitten wir, in Berücksichtigung des Vorgetragenen ehrerbietigst für unsere bescheidenen Wünsche hochgeneigtest eintreten zu wollen. Wir glauben umso bestimmter auf eine Berücksichtigung derselben rechnen zu dürfen, als nach dem gegenwärtigen Gehaltstarif erst nach 18 Jahren, und dann noch nicht sicher, eine wirkliche Besserung bei den mehrfach genannten Bureauassistenten zu verzeichnen ist.

Der Vorstand:

J. A.: Göllner, I. Vorsitzender.

Vergleichstabelle A

der Bezüge eines Bureauassistenten nach dem alten und neuen Gehaltstarif. Das Wohnungsgeld entspricht der I. Ortsklasse. Als Tag der Anstellung ist der 1. Juli 1908 angenommen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Alter Tarif J 6						Neuer Tarif J 3 a			
Jahresfolge	Zulagefristen	Diensteinkommen				Zulagefristen	Diensteinkommen		
		Gehalt	Dienstzulage	Wohn.-Geld	Gesamteinnahme		Gehalt	Wohn.-Geld	Gesamteinnahme
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1. Juli 1908		1300	100	450	1850		1400	450	1850
1. Juli 1909		1300	100	450	1850		1400	450	1850
1. Juli 1910	1. Zulage 150 ℳ	1450	100	450	2000	1. Zulage 100 ℳ	1500	450	1950
1. Juli 1911		1450	100	450	2000		1500	450	1950
1. Juli 1912		1450	100	450	2000	2. Zulage 100 ℳ	1600	450	2050
1. Juli 1913	2. Zulage 150 ℳ	1600	100	450	2150		1600	450	2050
1. Juli 1914		1600	100	450	2150	3. Zulage 100 ℳ	1700	450	2150
1. Juli 1915		1600	100	450	2150		1700	450	2150
1. Juli 1916	3. Zulage 150 ℳ	1750	100	450	2300	4. Zulage 100 ℳ	1800	450	2250
1. Juli 1917		1750	100	450	2300		1800	450	2250
1. Juli 1918		1750	100	450	2300	5. Zulage 100 ℳ	1900	450	2350
1. Juli 1919	4. Zulage 150 ℳ	1900	100	450	2450		1900	450	2350
1. Juli 1920		1900	100	450	2450	6. Zulage 100 ℳ	2000	450	2450
1. Juli 1921		1900	100	450	2450		2000	450	2450
1. Juli 1922	5. Zulage 150 ℳ	2050	100	450	2600	7. Zulage 100 ℳ	2100	450	2550
1. Juli 1923		2050	100	450	2600		2100	450	2550
1. Juli 1924		2050	100	450	2600	8. Zulage 100 ℳ	2200	450	2650
1. Juli 1925	Höchstgehalt	2100	100	450	2650		2200	450	2650
	Gesamteinnahme in 18 Jahren				40850			Desgl.	40500

Mithin nach dem neuen Tarif: 350 ℳ weniger.

Vergleichstabelle B

der Bezüge eines Bureauassistenten, wenn in J 2 eingereiht, gegenüber dem alten Tarif. Das Wohnungsgeld entspricht der I. Ortsklasse. Als Tag der Anstellung ist der 1. Juli 1908 angenommen.

1	2	3	4	5
Bisheriger Tarif J 6			Neuer Tarif J 2	
Jahresfolge	Zulagefristen	Gesamt-Einkommen ℳ	Zulagefristen	Gesamt-Einkommen ℳ
1. Juli 1908		1850		1950
1. Juli 1909		1850		1950
1. Juli 1910	1. Zulage 150 ℳ	2000	1. Zulage 125 ℳ	2075
1. Juli 1911		2000		2075
1. Juli 1912		2000	2. Zulage 125 ℳ	2200
1. Juli 1913	2. Zulage 150 ℳ	2150		2200
1. Juli 1914		2150	3. Zulage 125 ℳ	2325
1. Juli 1915		2150		2325
1. Juli 1916	3. Zulage 150 ℳ	2300	4. Zulage 125 ℳ	2450
1. Juli 1917		2300		2450
1. Juli 1918		2300	5. Zulage 125 ℳ	2575
1. Juli 1919	4. Zulage 150 ℳ	2450		2575
1. Juli 1920		2450	6. Zulage 125 ℳ	2700
1. Juli 1921		2450		2700
1. Juli 1922	5. Zulage 150 ℳ	2600	7. Zulage 125 ℳ	2825
1. Juli 1923		2600		2825
1. Juli 1924		2600	8. Zulage 125 ℳ	2950
1. Juli 1925	Höchstgehalt	2650		2950
Gesamteinnahme in 18 Jahren:		40850	Desgl.	44100

Mithin Verbesserung in 18 Jahren um 3250 ℳ

Beil. 17 a.

Karlsruhe, den 10. Februar 1910.

An die Petitionskommission der Zweiten Kammer der Badischen Landstände!

Zur Petition des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Einreihung der Bureauassistenten im Gehaltstarif betreffend.

Anlage

Anschließend an obige Petition erlauben wir uns beiliegende Vergleichstabelle zur hochgeneigten Kenntnisnahme ehrerbietigst zu unterbreiten:

Wie aus dieser Tabelle entnommen werden möge, sind bei der Aufstellung des neuen Gehaltstarifs die unteren Beamten, insbesondere die Bureauassistenten gegenüber den mittleren und oberen Beamten tatsächlich recht ungünstig weggekommen.

Während bei der ersten etatmäßigen Anstellung die oberen und mittleren Beamten schon eine nennenswerte Verbesserung erreicht haben, trifft dies bei den Bureauassistenten nicht zu und kann daher bei dieser Beamtengruppe von einer merklichen Verbesserung die hauptsächlich den unteren Beamten zugute kommen soll, weil bei diesen bekanntlich die Not am größten ist, nicht gesprochen werden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Beamter bei seiner etatmäßigen Anstellung gemäß § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung eine oder zwei Zulagen zum Mindestgehalt erhalten kann, so trifft dies aber nicht nur bei den unteren, sondern auch bei den oberen und mittleren Beamten zu, welche dadurch eine weitere Verbesserung in ihren Anfangsbezügen erreichen, während bei einem Bureauassistenten von einer Verbesserung nur gesprochen werden kann, wenn ihm die Wohltaten des § 9 Abs. 3 Gehaltsordnung zugute kommen. Wie aus der Tabelle weiter entnommen werden wolle, erreichen die oberen Beamten schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung, gegenüber dem alten Tarif, einen Vorsprung von 500 ℳ und haben in 12 Jahren eine Mehreinnahme von 6100 ℳ; die mittleren Beamten erreichen bei der ersten etatmäßigen Anstellung einen Vorsprung von 200 ℳ und in 12 Jahren eine Mehreinnahme von 2950 ℳ, während bei den Bureauassistenten bei der etatmäßigen Anstellung von einer finanziellen Verbesserung gegenüber dem alten Tarif überhaupt nicht gesprochen werden kann, nur daß die Dienstzulage im neuen Tarif in Gehalt umgewandelt ist und der Mindestgehalt nur auf 1400 ℳ festgesetzt wurde und somit alle jüngeren Kollegen, welche nach dem 1. Juli 1908 zur etatmäßigen Anstellung kommen, in 12 Jahren einen Verlust von 300 ℳ gegen früher zu beklagen haben. Die Verbesserung, welche durch § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung eintritt, kann hier als Ausgleich nicht in Betracht gezogen werden, da dies nur eine Entschädigung für verspätete etatmäßige Anstellung darstellt und bei den oberen und mittleren Beamten auch Anwendung findet. Wenn man ferner bedenkt, daß sehr viele Bureauassistenten die gleichen Dienste verrichten wie die mittleren Beamten in F und G des Gehaltstarifs, so kann doch mit Recht behauptet werden, daß hier von einer **merklichen Verbesserung** nicht gesprochen werden kann und diese Beamtengruppe eine solche ungünstige Behandlung doch ganz gewiß nicht verdient hat.

Wir bitten die Herren Abgeordneten der Petitionskommission ganz gehorsamst, bei Beratung unserer Petitionen diese Ausführungen hochgeneigtest berücksichtigen und für unsere gerechten und bescheidenen Wünsche wohlwollend eintreten zu wollen.

Landesverband Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter.
Der Vorstand: Göllner, I. Vorsitzender.

Vergleichstabelle

der wirklichen Aufbesserungen nach dem alten und neuen Gehaltstarif bei den oberen, mittleren und unteren Beamten (Bureauassistenten).

Zeitfolge der Gehaltszulage	Obere Beamte		Mittlere Beamte		Untere Beamte (B.-Ass.)	
	Alter Tarif D 3 und 6	Neuer Tarif D 1	Alter Tarif G 5	Neuer Tarif G 2	Alter Tarif J 6	Neuer Tarif J 3a
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Juli 1908	2000	2500	1500	1700	Gehalt Dienstzul. Zus. 1300 + 100 = 1400	1400
1. Juli 1909	2000	2500	1500	1700	1300 + 100 = 1400	1400
1. Juli 1910	2500	2850	1700	1875	1450 + 100 = 1550	1500
1. Juli 1911	2500	2850	1700	1875	1450 + 100 = 1550	1500
1. Juli 1912	2500	3200	1700	2050	1450 + 100 = 1550	1600
1. Juli 1913	3000	3200	1950	2050	1600 + 100 = 1700	1600
1. Juli 1914	3000	3550	1950	2225	1600 + 100 = 1700	1700
1. Juli 1915	3000	3550	1950	2225	1600 + 100 = 1700	1700
1. Juli 1916	3500	3900	2200	2400	1750 + 100 = 1850	1800
1. Juli 1917	3500	3900	2200	2400	1750 + 100 = 1850	1800
1. Juli 1918	3500	4250	2200	2575	1750 + 100 = 1850	1900
1. Juli 1919	4000	4250	2450	2575	1900 + 100 = 2000	1900
1. Juli 1920	4000	4600	2450	2750	1900 + 100 = 2000	2000
Gesamt-Einnahme in 12 Jahren	39000	45100	25450	28400	22100	21800
Daher nach dem neuen Tarif		mehr: 6100		mehr: 2950		weniger: 300

NB. Diese Angaben beziehen sich auf Beamte, welche nach dem 1. Juli 1908 angestellt wurden.

Beil. 18. **Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Staatsverwaltung.**

Karlsruhe, den 15. Dezember 1909.

An das Großherzoglich Badische Staatsministerium und die hohe I. und II. Kammer der Landstände!

Bitte des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großherzoglich Badischen Staatsverwaltung um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse.

Anläßlich der Beratung des neuen Gehaltstarifs im vorigen Jahre durch die hohen Kammern sahen sich die Bureau- und Kanzleibeamten aller Staatsverwaltungszweige im Hinblick auf die durch den neuen Gehaltstarif zu erhoffende Verbesserung genötigt, mit einer Eingabe an die hohen Landstände heranzutreten, in welcher in ausführlicher Weise darauf aufmerksam gemacht wurde, daß für die Kanzlei- und unteren Bureaubeamten der Entwurf des neuen Gehaltstarifs eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung aufweise. Unsere wohlbegründete Bitte blieb aber unberücksichtigt und mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs hat sich unsere damals ausgesprochene Vermutung der zu erwartenden Verschlechterung in der Tat bestätigt.

Abgesehen davon, daß das Klassensystem in unserem Gehaltstarif an sich die Beamten nicht besonders erfreut hat, so haben doch wohl die Kanzlei- und Bureauassistenten am meisten Grund zu berechtigten Klagen.

Die Schreib- und unteren Bureaubeamten gehören nach § 6 der Gehaltsordnung zu den unteren Beamten, umfassend die Abteilungen H—K. Die unteren Beamten sind nun durchweg im Gehaltstarif in 2 Gehaltsklassen eingeteilt, zum Teil sogar nur in eine, während für die Kanzleiassistenten (Schreibbeamten) drei Gehaltsklassen (K 2 a, J 3 b und J 1 a) vorgesehen sind. Hierin allein liegt schon eine große Benachteiligung der Schreibbeamten (Kanzleiassistenten) den anderen unteren Beamten gegenüber. Diese Beamten kommen durch ihre erste etatmäßige Anstellung in der untersten (III.) Gehaltsstufe (K 2 a) bei den Verhältniszahlen $^2/_5$, $^2/_5$ und $^1/_5$ infolgedessen viel später in ihr Höchstgehalt, als die anderen unteren Beamten mit zwei Gehaltsklassen bei einem Verhältnis von $^2/_3$ und $^1/_3$.

Es bedarf wohl auch keiner besonderen Andeutung, daß durch die Besetzung des letzten Fünftels nur Inhaber wichtigerer Stellen nicht allen Kanzleiassistenten vergönnt sein wird, in das Höchstgehalt der oberen Gehaltsstufe (J 1 a) einzurücken; ein großer Teil dieser Beamten wird mit vielen Dienstjahren noch in der untersten Gehaltsklasse (K 2 a) auf ein Vorrücken nach der mittleren Gehaltsstufe (J 3 b) warten und sich schließlich damit zufrieden geben müssen, wenn sie nur das Höchstgehalt der Mittelklasse (J 3 b) erreicht haben.

Was nun die Gehaltsverhältnisse selbst betrifft, so verkennen wir nicht die gute Absicht der hohen Regierung, durch Erhöhung des Höchstgehalts der Kanzleiassistenten um 300 ℳ eine Verbesserung eintreten zu lassen. Wie aber oben erwähnt, wird diese Vergünstigung nur einem ganz geringen Teil zugute kommen. Diese nur scheinbare Verbesserung kann aber als solche nicht aufrecht erhalten werden, wenn man auf das Anfangsgehalt in Gehaltsklasse K 2 a zurückgeht und eingehende Berechnungen aufstellt.

Während die Kanzleiassistenten nach dem alten Gehaltstarif bei den Mittelstellen mit 1250 ℳ und bei den Ministerien mit 1400 ℳ zur etatmäßigen Anstellung gelangten, kommen diese Beamten jetzt nach dem neuen Gehaltstarif ohne Unterschied mit 1200 ℳ zur Anstellung; dazu kommt noch das geringere Wohnungsgeld von 400 ℳ gegenüber 450 ℳ früher. Dieses Beispiel allein zeigt schon, daß man hier tatsächlich von einer Verschlechterung reden kann, die von im ganzen 124 Schreibbeamten (vgl. S. 213 der Regierungsbegründung zum Gehaltstarif) nicht weniger als 102 trifft.

Wenn man nun noch die jeweiligen Gehaltszulagen vergleicht, so wird jedermann zur Überzeugung kommen, daß unser Wunsch um Verbesserung nur eine gerechte Forderung bedeutet.

Für die Kanzleiassistenten sind im neuen Gehaltstarif in Abteilung K 2 a — denn mit dieser Gehaltsklasse müssen wir zunächst rechnen — Zulagen von 70 ℳ alle zwei Jahre vorgesehen. Ein in Abteilung K 2 a des Gehaltstarifs angestellter Kanzleiassistent erfährt mithin in 14 Jahren in seinem Gehalt eine Erhöhung von 490 ℳ, womit er — also nach 14 etatmäßigen Dienstjahren — ein Gehalt von 1690 ℳ erreicht.

Nach dem alten Gehaltstarif wurde einem Kanzleiassistenten bei einer Mittelstelle in 14 etatmäßigen Dienstjahren eine Gehaltserhöhung von 800 ℳ, bei Ministerien eine solche von 1000 ℳ zu teil und erreichte er somit bei Mittelstellen das Höchstgehalt von 2000 ℳ und jenes bei den Ministerien mit 2300 ℳ in der genannten Zeit.

Hieraus geht hervor, daß nach 14 etatmäßigen Dienstjahren der Kanzleiassistent um über 300 ℳ bezw. über 500 ℳ gegenüber dem alten Gehaltstarif zurück ist.

Hat ein Kanzleiassistent, nachdem er nahezu das Höchstgehalt von 1700 ℳ in 14 Jahren erreicht hat, wirklich das Glück, nach der mittleren Gehaltsklasse (J 3 b) aufzurücken — denn früher ist dies bei den 3 Gehaltsklassen mit einer Verhältniszahl von $^2/_5$, $^2/_5$, $^1/_5$ kaum möglich oder wenigstens nur einer verschwindend kleinen Anzahl beschieden —, so muß er bei einer Zulage von 100 ℳ alle 2 Jahre weitere 12 Jahre — also 14 + 12 = 26 Jahre — erleben, bis er endlich auf ein Gehalt von 2300 ℳ kommt. Nach dem alten Gehaltstarif wäre diese Gehaltshöhe bei einem Ministerium schon in 14 Jahren zu erreichen gewesen.

Erst nach dieser langen Reihe von Jahren ist es den Kanzleiassistenten möglich, zu einer Verbesserung gegenüber dem alten Gehaltstarif zu gelangen. Aber nicht alle werden das Glück haben, nach der Abteilung J 1 a des Gehaltstarifs aufzurücken, denn diese Gehaltsklasse ist nur für $^1/_5$ der Gesamtzahl vorgesehen. Mit der Unmöglichkeit, in genannte Gehaltsklasse vorzurücken, muß sogar eine große Anzahl deshalb rechnen, weil man bei der Besetzung dieser im Gehaltstarif als „wichtigere Stelle" bezeichnete Gehaltsklasse in J 1 a nicht das Dienstalter einhält. Auch auf diesen Mißstand möchten wir uns hinzuweisen gestatten und um Beseitigung desselben bitten.

Zieht man nun schließlich noch in Betracht, daß die Kanzleiassistenten, welche teilweise auch im Expeditur- und Registraturdienst beschäftigt werden, durchschnittlich erst in einem Alter von 34 Jahren — ein Militäranwärter überhaupt nicht früher — zur Anstellung gelangen, so werden dieselben durchschnittlich 60 Jahre alt, bis sie überhaupt an die Möglichkeit einer Verbesserung denken können. Vorher werden sie aber, wie vorstehend erläutert, gegenüber dem alten Tarif mit einer tatsächlichen Verschlechterung abgefunden, so daß von einer wohltuenden Verbesserung gar keine Rede sein kann.

Unter diesen Begründungen gestattet sich der unterzeichnete Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großherzoglich Badischen Staatsverwaltung der hohen Regierung und den hohen Landständen die ehrerbietigste Bitte um Änderung des Gehaltstarifs für die Kanzleiassistenten (Schreibbeamten) in der Weise zu unterbreiten, daß

1. **die Gehaltsklasse in Abteilung K 2 a in Wegfall kommt,**
2. **die erste etatmäßige Anstellung in Abteilung J 3 b — als II. Gehaltsklasse — erfolgt,**
3. **diese Beamtengruppe je zur Hälfte auf die II. Gehaltsklasse (J 3 b) und auf die I. Gehaltsklasse (J 1 a) verteilt wird und**
4. **für das Vorrücken von der II. Gehaltsklasse (J 3 b) nach der I. Gehaltsklasse (J 1 a) das Dienstalter maßgebend ist.**

Wenn wir nun für die Kanzleiassistenten die unserer Meinung nach zwar bescheidene, aber desto berechtigtere Forderung gestellt haben, daß ihre erste etatmäßige Anstellung in Abteilung J 3 b des Gehaltstarifs erfolgen soll, so dürfen wir es wohl aus naheliegenden Gründen als begründetes Begehren bezeichnen, wenn wir für die Bureauassistenten die erste etatmäßige Anstellung in Abteilung J 2 und eine Verteilung auf die beiden Gehaltsklassen (J 2 und H 3) je zur Hälfte wünschen. Wenn schon ein am 1. Juli 1908 in J 3 a angestellter Bureauassistent in 12 Jahren im ganzen eine Einbuße von 300 ℳ erleidet, wie dieses Beispiel zeigt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beil. 18.

Jahr	Bureauassistenten nach dem alten Tarif J 6	Bureauassistenten nach dem neuen Tarif J 3
1908	1 400	1 400
1909	1 400	1 400
1910	1 550	1 500
1911	1 550	1 500
1912	1 550	1 600
1913	1 700	1 600
1914	1 700	1 700
1915	1 700	1 700
1916	1 850	1 800
1917	1 850	1 800
1918	1 850	1 900
1919	2 000	1 900
Summa 1908 – 1919	20 100	19 800 — 300 ℳ in 12 Jahren — 25 „ „ 1 Jahr — 6,8 ₰ täglich gegen bisher

so dürfen wir zur Begründung dieser Bitte weiter einwandfrei hervorheben, daß eine große Anzahl der Bureauassistenten den Dienst eines Registratur- oder Expeditursassistenten, welcher im Gehaltstarif eigentlich in Abteilung G 2 erscheint, versehen. Im Hinblick hierauf bitten wir ferner die hohe Regierung und die hohen Landstände, daß

1. **die unteren Bureaubeamten in Abteilung J 2 statt in J 3 a des Gehaltstarifs zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangen,**
2. **diese Beamtengruppe je zur Hälfte auf die beiden Gehaltsklassen (J 2 und H 3) verteilt wird.**

Der unterzeichnete Verein bittet nun in Würdigung des Vorgetragenen, unserer Notlage in der gegenwärtigen Zeit teilweise dadurch abhelfen zu wollen, daß die erbetenen Änderungen im Gehaltstarif für Bureau- und Kanzleiassistenten genehmigt werden.

Der Vorstand: Häfner. Ehret. Köpfler.

Beil. 18 a.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

An das hohe Großherzogliche Staatsministerium.

Richtigstellung der Petition des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großh. Staatsverwaltung um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse.

Hohem Großherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns geziemend vorzutragen:

In der an das hohe Staatsministerium und die hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände am 15. Dezember 1909 gerichteten Petition („Anläßlich der usw.") hat sich bei nochmaliger eingehender Durchsicht

Noch Beil. 18 a.

durch den jetzigen Vorstand ein recht bedauerlicher Fehler herausgestellt. Wir sehen uns daher veranlaßt, eine Berichtigung dieses unliebsamen Vorkommnisses, das wir als vollständig unbeabsichtigt gütigst zu entschuldigen bitten, unverzüglich eintreten zu lassen.

In der erwähnten Petition ist nämlich auf Seite 3 ausgeführt, daß ein Bureauassistent nach 12 Jahren eine Verschlechterung von 300 ℳ an Gehaltsbezügen erleide, währenddem sich nun bei genauerer Berechnung eine Verbesserung von 900 ℳ in dem genannten Zeitraum herausstellt (oder 75 ℳ jährlich und ca. 20 ₰ täglich). Die graphische Darstellung in der genannten Petition ist daher vollständig hinfällig.

Im Hinblick auf den weiteren Inhalt der erwähnten Petition gestatten wir uns jedoch, um hochgefällige gütige Berücksichtigung des übrigen Teils der Bittschrift ehrerbietigst zu bitten.

Ergebenste Nachricht hiervon beehren wir uns gleichzeitig der hohen Zweiten Kammer der Landstände in größter Ehrerbietung zu unterbreiten.

Der I. Vorsitzende: Jung. Der I. Schriftführer: A. Köpfler.

Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Staatsverwaltung.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1909. Beil. 19.

An das Großh. Badische Staatsministerium und die hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände!

Bitte des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großherzoglich Badischen Staatsverwaltung um Erweiterung einiger Bestimmungen der Gehaltsordnung.

Unter dem Heutigen hat der unterzeichnete Landesverein der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großh. Bad. Staatsverwaltung sich gestattet, sowohl an die hohe Regierung wie an die hohen Kammern der Landstände eine Bittschrift zu unterbreiten, in welcher um eine tunlichste Änderung, d. h. den tatsächlichen Erfordernissen besser entsprechende Art einer gerechten Verteilung der den genannten Beamtenkategorien im Gehaltstarif vorgesehenen Stellenzahl und Einreihung ehrerbietigst gebeten wird. Wie aus dem Inhalt der genannten Eingabe ersichtlich ist, müssen wir zu unserem lebhaften Bedauern feststellen, daß durch das am 1. Juli v. J. in Kraft getretene neue Beamtengesetz nebst Gehaltstarif unseren Kategorien eine nennenswerte Besserstellung nicht zuteil geworden ist und daher von einer „merklichen und fühlbaren Aufbesserung aller Beamten" in Wahrheit nicht gesprochen werden kann. Obwohl dieses bedauerliche Ergebnis fast allen unteren Beamten unserer Kategorien zuteil wird, trifft dies bei den älteren Beamten in weit stärkerem Maße zu, obwohl gewiß nicht zu verkennen ist, daß gerade diese eine mehr entsprechende und entgegenkommende Berücksichtigung wohl erhoffen durften. Dieser Wunsch war in der Hinsicht ein wohl begründeter, als dieselben mit Rücksicht auf ihre lange Dienstzeit und der ohnehin sehr spät erfolgten Anstellung in ihren Bezügen gegenüber den jüngeren Kollegen erheblich im Nachteil sind. Diese späte, ohne ihr Verschulden erfolgte Anstellung rührte in der Hauptsache davon her, als in fast allen Dienstzweigen der Großh. Staatsverwaltung vor mehr wie zwei Jahrzehnten die Übung bestanden hatte, etatmäßige Stellen lange Zeit durch nichtetatmäßiges Personal versehen zu lassen. Diese Verwendung vertragsmäßig aufgenommener Beamten war am häufigsten bei der Finanzverwaltung zutage getreten, bis sich im Jahre 1894 die Großh. Zolldirektion zum erstenmal veranlaßt sah, solche Stellen durch Bureaugehilfen versehen zu lassen, bei denen dann infolge des Budgetvollzugs 1902 die etatmäßige Anstellung mit 1100 ℳ Gehalt möglich wurde. Aus dieser dienstlichen Laufbahn und der damit verbundenen Entlohnung ergibt sich nun ohne weiteres, daß diese Beamten gar vielfach mit Sorgen und Not zu kämpfen hatten und daher oftmals aus etwaigem eigenem Vermögen zu einem standesgemäßen Unterhalt zusetzen mußten. Andererseits waren diese Beamten infolge der erwähnten dienstlichen Verhältnisse nun in ihrem Lebensalter derart vorgeschritten, daß sie bei Vollzug des letztjährigen Gehaltstarifs sich trotz ihres langen Dienstalters in derart niedrigen Bezügen befinden, die als den allseits anerkannten gesteigerten

Lebensmittel- und Mietpreisen gänzlich ungenügend anerkannt werden müssen. Zum Beweise der obigen Ausführungen gestatten wir uns, dies an einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiele, dem noch mehrere ähnliche zur Seite gestellt werden könnten, hier ehrerbietigst zu unterbreiten:

Der betreffende Beamte beim hiesigen Hauptsteueramt hat (am Ende 1909) an anrechnungsfähiger Dienstzeit aufzuweisen beim Militär etwas über . . . . . 2 Jahre
und bei der Zivilstaatsverwaltung . . . . . 20 „
im ganzen also 22 Jahre.

Im Jahre 1904 erfolgte seine etatmäßige Anstellung in K 6 nach einer Dienstzeit von 17 Jahren mit einem Gehalt von . . . . . 1100 ℳ.

die erste, 1906 fällige Zulage betrug 100 ℳ, so daß sein Jahreseinkommen inkl. Wohnungsgeld von 400 ℳ nach 19 Dienstjahren sich auf 1600 ℳ belief.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1908, durch welches Gesetz allen Beamten eine Aufbesserung zuteil werden sollte, verblieb der betreffende Beamte in K 2 und erhöhte (!) sich sein Gehalt auf . . . . . 1330 ℳ.
so daß einschließlich des Wohnungsgeldes von . . . . . 400 „
sich sein jetziges Einkommen auf . . . . . 1730 ℳ
beläuft, nach einer Dienstzeit von 22 Jahren!

Wie aus diesen Tatsachen hervorgeht, wird eine derartige Gehaltsfestsetzung bezw. Aufbesserung eines in den 40er Jahren stehenden Beamten gewiß nicht als ausreichend für eine Familie genannt werden und die Zusage der hohen Regierung, „allen, hauptsächlich den unteren Beamten eine merkliche und fühlbare Aufbesserung zuteil werden zu lassen", in keinem Falle als zutreffend bezeichnet werden können.

Wohl dürfte, wie aus der „Begründung zur Gehaltsordnung" Seite 8 § 9 Absatz 3 und „Entwurf eines Gesetzes betr. die Gehaltsordnung" Seite 3 § 9 Absatz 3 a. a. O. hervorgeht, das Bestehen solcher beklagenswerter Zustände der hohen Regierung wohl bekannt gewesen sein. Die hohe Regierung suchte durch Aufnahme obenerwähnter Bestimmungen diesen unverschuldeten Härten nach Möglichkeit abzuhelfen. Mit der dabei aber als Norm aufgestellten Altersgrenze von 32 Jahren dürfte dieselbe nach den aufgestellten Berechnungen zutreffend und auch angebracht sein, in den hier in Rede stehenden Verhältnissen aber keinesfalls anwendbar sein. Wie aus dem vorerwähnten Beispiele des weiteren hochgefälligst entnommen werden wolle, ist auch diesen älteren Beamten eine Alterszulage nicht zuteil geworden, da hier § 9 Absatz 3 nicht in Anwendung kommen konnte. Diese Beamten erfahren infolgedessen erneut eine unverdiente Schädigung ihres Einkommens.

Angesichts dieser Tatsachen und in Rücksicht auf die bereits in mehrfach erwähnter Gesetzesstelle zugunsten jüngerer Beamten vorgesehenen Bestimmung einer zusätzlichen Erhöhung des Mindestgehalts in derartigen Fällen dürfte es wohl nur einem Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen, eine Prüfung der Sachlage dadurch eintreten zu lassen, daß durch Erweiterung des § 9 auf Grund vorstehender Ausführungen eine Bestimmung dahin getroffen werden sollte, daß den Beamten mit 15jähriger eine und den mit 18jähriger Gesamtdienstzeit zwei als außerordentliche, in den Einkommensanschlag einzubeziehende Gehaltszulagen ihrer Klassen gewährt werden mögen. Wir stellen daher die Prüfung dieser Bitte einer hohen Stelle geziemend anheim.

Ganz ähnlich, wie wir uns oben hinsichtlich der Kanzleiassistenten bezüglich der späten Anstellung und der dadurch erwachsenen großen Nachteile auszuführen gestattet haben, liegen die Verhältnisse bei den älteren Bureauassistenten. Wir glauben auch dies an einem den Tatsachen entnommenen Beispiel und als Beweis unserer Darlegungen anzuführen, indem wir uns ehrerbietigst gestatten, auf die Beamten im direkten Steuerwesen hinzuweisen. Bis zum Jahre 1884 war es möglich, daß ein nach Durchlauf der bestimmungsgemäßen 3 Vorklassen (als III., II. und I. Gehilfe) in den vorgerückteren Jahren bis zum Steuerkommissärassistenten aufrücken konnte. Mit der Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1885 aber änderte sich diese Beamtenlaufbahn in der Weise, als künftig die Steuerkommissärassistentenstellen nur noch den Finanzassistenten vorbehalten blieben. Durch diesen Wegfall ist den jetzigen älteren Katasterbeamten (Bureauassistenten) ein bedeutender und unverschuldet großer Nachteil entstanden, der bis heute in gar keiner Weise gemildert worden ist. Viel eher ist auch hier das Gegenteil eingetreten; durch diese Maßnahme kamen auch hier alle in diesem Dienstzweige beschäftigten älteren

Beamten unverschuldet spät zur Anstellung, so daß sie heute nach 20 und mehrjähriger Dienstzeit und trotz ihrer Verwendung im Kataster-(Kontrolle-)Dienst sich noch immer in der II. Klasse (J 3 a) befinden.

Es dürfte daher auch hier analog den Verhältnissen bei den Kanzleiassistenten von einer „merklichen und fühlbaren Aufbesserung aller Beamten" schlechterdings nicht gesprochen werden können, obwohl sich auch hier in Rücksicht auf die lange Dienstzeit eine solche recht gut rechtfertigen würde. Unter diesen geschilderten ungünstigen Wirkungen des neuen Gehaltstarifs dürfte es daher wohl nicht als eine unbescheidene Bitte anzusehen sein, wenn wir auch hier einem ähnlichen Wunsche Ausdruck zu geben uns gestatten, dahingehend, es mögen den obengenannten Beamten in Rücksicht auf ihre Dienstzeit und Verwendung eine bezw. zwei außerordentliche Zulagen hochgefälligst zuteil werden.

Ein recht unerfreuliches Bild zeigen dann aber weiterhin die Anstellungsverhältnisse der Beamten selbst, die schon jahrelang und meistenteils zu wohl begründeten Klagen Anlaß gaben und auch heute noch nicht verstummt sind. Es ist gewiß sehr betrübend, wenn sich Beamte nach 12—15jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit in ihren Hoffnungen auf sichere Anstellung fortwährend getäuscht sehen. Obwohl nun in dem neuen Gehaltstarif die etatmäßige Anstellung bei einem Durchschnittslebensalter von 32 Jahren in Aussicht genommen ist, wird diese Altersgrenze in sehr vielen Fällen auch jetzt noch bedeutend überschritten. Die Ursache dieses beklagenswerten Zustandes liegt einesteils in der ungenügenden etatmäßigen Stellenzahl, andererseits aber auch darin, als etatmäßige Stellen vielfach und verhältnismäßig lange oder gar nicht mehr in dieser Weise besetzt, ja sogar ganz aufgehoben werden. Eine solche Hinauszögerung aber dürfte für den Staat selbst keinen großen Vorteil in sich schließen, als für unverschuldet spät erfolgende Anstellung bestimmungsgemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung in Kraft tritt.

Immerhin aber glauben wir uns der Ansicht nicht verschließen zu können, daß es ohne große finanzielle Aufwendungen wohl zu erreichen wäre, wenigstens die größte Härte in der Weise zu mildern, als wir uns die ehrerbietigste Bitte zu unterbreiten gestatten, bei Erledigung etatmäßiger Stellen dieselben sofort wieder in gleicher Weise und durch den dienstältesten hiefür in Betracht kommenden Beamten zu besetzen.

Wenn wir uns durch vorstehende Ausführungen gestattet haben, an Hand der Tatsachen die Wirkungen der neuen Gehaltsordnung der hohen Regierung wie den hohen Kammern der Landstände zur hochgefälligen Kenntnis und wohlwollenden Berücksichtigung ehrerbietigst zu unterbreiten, glauben wir umsomehr auf eine gütige Willfahrung hoffen zu dürfen, als mit der Erfüllung unserer Bitten verhältnismäßig nur geringe finanzielle Aufwendungen für die Staatsverwaltung erwachsen. Eine solche Berücksichtigung würden wir daher gewiß mit Dankbarkeit anerkennen.

Der Vorstand: Häfner. Ehret. Köpfler.

Rappenau, den 10. Januar 1910. Beil. 20.

An die Zweite Kammer der Badischen Landstände Karlsruhe!

Bitte des Betriebsaufsehers (Obersieders) Johann Fellhauer bei Großh. Salinenamt Rappenau wegen Einreihung in die Gehaltsklasse H 2 des Gehaltstarifs.

Infolge der Revision des Gehaltstarifs wurden die Betriebsaufseher (Obersieder), Salinenschreiber und Magazinsaufseher der Salinenverwaltung, welche 3 Gruppen bis dahin in ein und dieselbe Gehaltsklasse eingereiht waren, derart verschieden neu eingereiht, daß die Magazinsaufseher und die Salinenschreiber nach H 2 und H 3 vorrücken können, während dies dem Betriebsaufseher vorenthalten ist.

Die Gehaltstarifkommission, welche berufen war, die Beamten in die verschiedenen Gehaltsklassen einzuteilen und auch die Salinenunterbeamten derart eingeteilt hat, war über die Dienste der Salinenunterbeamten nicht unterrichtet, sonst hätte nicht vorkommen können, daß den Magazinsaufsehern und sogar noch den Salinenschreibern ermöglicht wurde, im Gehalt weiter vorzurücken als der Betriebsaufseher (Obersieder) bei der Saline Rappenau.

Es wird gewiß kein Bittgesuch derart berechtigt sein, als das meinige. Schon wiederholt habe ich durch Vermittelung meiner vorgesetzten Behörde um eine Audienz bei Se. Exzellenz dem Herrn Finanzminister gebeten, welche mir bis jetzt noch nicht gewährt wurde.

Noch Beil. 20.

Ich wende mich daher an das hohe Haus. Daß meine Bitte berechtigt ist, kann ich damit begründen, daß selbst Herr Geh. Oberbergrat Honsell, welcher doch eine ganze Lebenszeit die Beamten der Salinen unter sich hatte, sagte, es ist hier ein Fehler gemacht worden; man muß sehen, daß man den Betriebsaufseher der Saline Rappenau in eine andere Gehaltsklasse bringt, was durch eine Titeländerung oder sonst irgendwie geschehen muß. Herr Geh. Oberbergrat Honsell sagte mir, er werde alles versuchen, um in dieser Sache eine Änderung fertig zu bringen, es könne nicht so bleiben.

Daß ich eher ein Betriebsleiter als Aufseher bin, will ich mit dem mir übertragenen Dienste beweisen.

Mir liegt die Fabrikation des Salzes und dessen Bereitstellung zum Versand ob und ich habe hierfür die Verantwortung zu tragen. Bei der Saline Rappenau kann sich infolge der vielen Bestellungen aus dem Ausland niemand leicht einarbeiten; es werden sehr viele verschiedene Salzkörnungen, sogar in einer Bestellung, also in einem Eisenbahnwagen verlangt. Bei hiesiger Saline hatte man bei meinem Dienstantritt 3—4 in der Größe verschiedene Salzkörnungen. Heute habe ich allein schon mehr verschiedenartige Körnungen für Salz zum denaturieren d. h. für Vieh- und Gewerbesalz. Zu Kochsalz habe ich gegen zehnerlei Körnungen; außerdem werden mir ab und zu neue Musterkörnungen übergeben, nach welchen ich die Bestellungen zur Ausführung zu bringen habe; dabei ist noch zu bemerken, daß ich hierbei mit für die Neuzeit eingerichteten Salinen im Ausland zu konkurrieren habe.

Der Betriebsaufseher (Obersieder) bei der Saline Rappenau hat ständig zwischen 80 und 100 Arbeiter unter seiner Leitung und dieselben in den verschiedenen Arbeitszweigen, welche in den vielen großen auseinanderliegenden Gebäulichkeiten verrichtet werden müssen, einzuweisen.

1. Siedbetrieb (Herstellung von Salz).

   Hierzu befinden sich 19 Pfannen in 5 großen Siedhäusern, beinahe keine unter 100 qm. groß. Die 19 Pfannen werden von 40 Feuerungsanlagen betrieben. Es ist schwierig, in den Pfannen die verschiedenen Salzkörnungen herzustellen. Der Verbrauch hierzu an Kohlen ist ein verschiedener. Die Feuerungen muß der Betriebsaufseher (Obersieder) auf ihren Befund und auf ihre Gangart genau kennen; er muß, um ein gutes Resultat zu erzielen, auf diese ein besonderes Augenmerk richten.
2. Die Verarbeitung und Lagerung des getrockneten Salzes in den Magazinsräumen (Kammern) getrennt der Körnung nach. Hier hat der Obersieder eine sehr wichtige Arbeitsleistung, da immer wieder die Konkurrenz mit neueren Salineneinrichtungen mitspricht.
3. Verpackung und Verladung in Säcken nach Verlangen der Abnehmer. Er hat also hier die Abfertigung, bis der Eisenbahnwagen zum Versand bereit steht, verrichten zu lassen und trägt hierbei die volle Verantwortung.

Während der Verpackung ist noch die Denaturierung von Vieh- und von verschiedenartigem Gewerbesalz zu vollziehen, was er auch anzuordnen hat.

Zu bemerken ist noch, daß zur Spätjahrszeit, wo der Salzverbrauch stark ist, manchmal an einem Tag 16 bis 18 Eisenbahnwagen zum Abrollen bereit stehen müssen; hier reicht selbstverständlich, sogar mit verstärktem Arbeitspersonal, die gewöhnliche Arbeitszeit nicht aus. Auch habe ich in dem von mir geleiteten Betriebe etliche elektrische Anlagen zur Förderung des Geschäfts in Tätigkeit.

Hierzu kommen nebenbei die verschiedenen schriftlichen und rechnerischen Arbeiten:

a. Verrechnung der Kohlen im Tag zwischen 400 und 500 Zentner (im Jahr ca. 170 000 Zentner) nach den einzelnen Siedhäusern getrennt, sowie Berechnung des Ausbringens der Salzungen auf die die Kohlen.
b. Ein Buch mit Nachweis der Produktion, sowie Nachweis über die einzelnen Bestellungen.
c. Verschiedene Schichtenbücher.
d. Die sämtlichen Lohnverrechnungen, was gewiß keine leichte und keine kleine Arbeit sein dürfte, denn bereits alle obengeschilderten Arbeiten werden in den verschiedenen Siedhäusern und Magazinen im Akkord ausgeführt und müssen daher getrennt verrechnet werden.
e. Mit dem Versicherungswesen zusammenhängende schriftliche Arbeiten.
f. Die Abgabe von Salinenabfällen u. s. w.
g. Monatliche Zusammenstellungen der Betriebsübersichten.
h. Monatliche Zusammenstellungen des Absatzes an Salz und Salinenabfällen.
i. Jahreszusammenstellungen u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um den Siedbetrieb rentabel und in Ordnung zu haben, sind ab und zu vom Obersieder nächtliche Kontrollgänge notwendig. Selbstverständlich stehen mir in einzelnen Abteilungen teils Steuerbeamte, teils auch nur sog. Vorarbeiter zur Bewältigung dieses vielseitigen Dienstes zur Seite, aber ich habe die Verantwortung dafür.

Eine solche Stellung ist doch keine Aufseherstelle mehr, man muß dieselbe vielmehr zu den Betriebsleiterstellen bei größeren staatlichen Werken zählen, mindestens aber zu denen der Steuereinnehmer, Gerichtsvollzieher, erster Hafenmeister in Mannheim oder Magazinsmeister.

Zudem ist der Aufwand für Kleider und Stiefel durch den Salzstaub (Salzmühle) und Soole für den Obersieder in Rappenau ein außergewöhnlich hoher.

Hier ist noch zu bemerken, daß ich Jahr ein und aus, bei Wind und Wetter, bei Eis und Schnee, früh morgens 6 Uhr wegen Schichtenwechsel und Beginn verschiedener Arbeiten zur Stelle sein muß. Es wird wohl im ganzen badischen Staatsdienste kein Unterbeamter sein, der nach Zeit und Umsicht mehr als der Betriebsaufseher (Obersieder) bei Großh. Salinenamt Rappenau leisten muß, um in dem großen Geschäft die Rentabilität zu fördern; außerdem hat er den Wünschen der nahezu 300 Abnehmer, mit noch alten Einrichtungen ausgerüstet, nachzukommen.

Daß die Stelle des Betriebsaufsehers (Obersieders) in Rappenau viel bedeutender ist, als die des Betriebsaufsehers in Dürrheim, wird meine vorgesetzte Behörde auch bestätigen, denn Dürrheim hat nicht nur kleineren Betrieb, sondern auch viel einfachere Absatzverhältnisse. Der Absatz der Saline Rappenau war im Jahre 1889 rund 260 117 Zentner und ist bis jetzt so gestiegen, daß im vorletzten Jahre der Absatz eine Höhe von rund 405 139 Zentner gegen im Jahre 1907 417 855 Zentner erreicht hat. Vor etlichen Jahren hat man mir für 1 Jahr 200 ℳ Vergütung gegeben für gesteigerte Arbeitsleistung, dagegen bekam der älteste Unterbeamte, Salinenschreiber Beetz 100 ℳ; der Magazinsaufseher sowie der Werkaufseher (Werkführer) bekamen nichts. Damit hat man doch damals schon zugestanden, daß meine Gehaltsbezüge anderen Salinenunterbeamten gegenüber zu gering sind. Immer und immer wurde mir versprochen, daß bei einer Revision der Gehälter ich weitaus besser gestellt werde, und jetzt soll ich im Bezug sogar vom Höchstgehalt allen übrigen Salinenunterbeamten zurückstehen?!

Mein Amtsvorgänger war geprüfter Straßenmeister, und heute, wo das Geschäft an Umsatz und Arbeit bereits um die Hälfte gestiegen ist, soll der Dienst der geringste sein.

Ich bin jetzt bereits 19 Jahre in meiner Stellung; seit dieser Zeit waren die Stellen des Salinenschreibers und Magazinsaufsehers frei geworden; wenn einer von beiden Diensten wichtiger gewesen wäre wie der meinige, hätte ich mich gewiß um diese beworben. Aber weil mir immer in meiner Stellung höhere Gehaltsbezüge versprochen waren, habe ich den weitaus anstrengenderen Dienst beibehalten.

Ich erlaube mir noch über die Steigerung des Betriebs eine Übersicht beizulegen, ebenso eine solche der Saline Dürrheim, daraus wird man entnehmen können, daß der Dienst des Betriebsaufsehers (Obersieders) bei der Saline Rappenau eine ganz andere Umsicht und Tätigkeit verlangt als der Dienst des Betriebsaufsehers oder des Magazinsaufsehers (Magazinsmeisters) in Dürrheim. Anlage.

Früher waren die Salinenunterbeamten im Gehaltsbezuge gleichgestellt. Durch die Steigerung der Arbeiten wurde neben dem Salinenschreiber ein Schreibgehilfe angestellt. Der Betriebsaufseher (Obersieder) versieht heute noch seinen obengeschilderten Dienst allein.

Ich bin in der Lage, sofort den Dienst eines Magazinsaufsehers, sowie eines Salinenschreibers zu versehen, bis aber ein anderer den Dienst als Betriebsaufsehers (Obersieder) bei der Saline Rappenau richtig versehen kann, kann er jahrelang im Geschäft tätig sein; das werden alle Beamten, welche den Dienst kennen, zugeben müssen. Vor zirka 5 Jahren war ich mit Erlaubnis meiner vorgesetzten Behörde bei Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzminister wegen Besserstellung im Gehaltsbezug vorstellig; es wurde mir hierbei versprochen, daß ich mich bei einer Neuregelung der Gehälter auf Grund meiner Bittgesuche, welche befürwortend von meiner vorgesetzten Behörde vorgelegt wurden, bezüglich meiner Gehaltsbezüge weitaus besser stellen werde, als bisher. Auch mein Vorgesetzter Großh. Herr Bergrat Laub, Vorstand der Saline Rappenau, sowie Großh. Herr Geh. Oberbergrat a. D. Honsell bei Großh. Forst- und Domänendirektion werden mein hier Vorgetragenes richtig finden.

Ich richte deshalb an hohes Haus die ergebenste Bitte, zu beschließen, daß ich in die Gehaltsklasse H 2 des Gehaltstarifs eingereiht werde.

Fellhauer, Betriebsaufseher bei Großh. Saline Rappenau.

Noch Beil. 20.

Übersicht

der Steigerung der Salzproduktion der Saline Rappenau in den letzten Jahren.
(Verkauf)

Jahrgang	Zentner	Bemerkungen.
1889	260 117	
1890	290 172	Absatz, somit Produktion.
1891	312 601	Zu der Steigerung der Produktion kamen noch die großen
1892	322 099	Ansprüche der Abnehmer.
1893	315 329	Größe der Körnungen werden heute in verschiedenen Orten
1894	317 980	verlangt.
1895	318 691	Das Absatzgebiet der Saline Rappenau erstreckt sich weit
1896	305 406	ins Ausland hinein und habe ich dort mit neu eingerichteten
1897	373 397	Salinen in Konkurrenz zu treten.
1898	371 711	
1899	374 118	
1900	375 000	
1901	400 114	
1902	380 318	
1903	391 349	
1904	379 780	
1905	370 000	
1906	392 000	
1907	417 855	
1908	405 139	

Die Salzproduktion der beiden Landessalinen.

Jahr	Dürrheim Zentner	Rappenau Zentner	Somit Rappenau mehr Zentner
1905	252 914	368 080	115 166
1906	248 816	381 566	132 750
1907	239 254	406 770	167 516
1908	259 822	420 046	160 224
Summa	1 000 806	1 576 462	575 656

Noch Beil. 20.

Nicht nur die weitaus höhere Produktion der Saline Rappenau Dürrheim gegenüber verlangt weitaus mehr Arbeit für den Obersieder, es kommen noch dazu die vielen verschiedenartigen Körnungen der Größe nach, welche, um mit dem Auslande wegen der Konkurrenz mit neueingerichteten Salinen auf dem Markt bestehen zu können, von Tag zu Tag immer mehr verlangt werden. Es wird jeder richtig denkende Mensch einsehen, daß die Umsicht, sowie die Tätigkeit des Obersieders in Rappenau weitaus größer sein muß, wie des Dürrheimer.

Fellhauer, Betriebsaufseher.

Rappenau, den 20. Dezember 1909.

Karlsruhe, den 8. Februar 1910.

An die hohe Zweite Kammer der Badischen Landstände!

Beil. 21.

Bitte des Kanzleiassistenten Georg Singler bei Großh. Forst- und Domänendirektion um Einreihung unter J 3 b des Gehaltstarifs.

Am 1. August 1904 wurde mir nach einer Militärdienstzeit von 12¾ Jahren die Stelle eines Bureaugehilfen beim Großh. Domänenamt Konstanz von Großh. Forst- und Domänendirektion übertragen und mir am 1. Februar 1905 auf dieser Stelle die Beamteneigenschaft verliehen.

Auf 1. Januar 1907 wurde ich in gleicher Eigenschaft zum Großh. Domänenamt Bruchsal versetzt und am 15. August 1907 auf mein persönliches Ansuchen zur Kanzlei Großh. Forst- und Domänendirektion als Kanzleigehilfe einberufen.

Durch die Versetzung zur Großh. Forst- und Domänendirektion war für mich eine Verbesserung insofern eingetreten, als ich bei der etatmäßigen Anstellung als Kanzleiassistent den damaligen bestehenden Vorschriften entsprechend in der Klasse J 7 des Gehaltstarifs (Anfangsgehalt 1250 ℳ und 450 ℳ Wohnungsgeld) wie auch alle meine älteren Kollegen eingereiht zu werden, rechtlich Anspruch hatte, während ich in meiner früheren Stelle im Bezirksdienst nur in K 6 des Gehaltstarifs (Anfangsgehalt 1100 ℳ und 400 ℳ Wohnungsgeld) etatmäßige Anstellung finden konnte.

Diese meine erstrebte Verbesserung bezw. Hoffnung sollte aber eine pekuniäre Benachteiligung und große Enttäuschung erfahren. Als durch Ableben des Bureauassistenten Wenz bei der Großh. Zolldirektion am 4. Januar 1908 eine Stelle frei wurde und diese Stelle dann mit einem Kanzleiassistenten besetzt werden sollte, so war nach den bestehenden Vorschriften der dienstälteste Kanzleigehilfe der drei Finanzmittelstellen an der Reihe zur etatmäßigen Anstellung (die Kanzleibeamten innerhalb der drei Finanzmittelstellen bildeten nämlich einen Gemeinschaftsetat). Da ein dienstälterer Kollege bei den drei Mittelstellen nachweislich nicht vorhanden war, so wurde ich von meiner vorgesetzten Behörde, der Großh. Forst- und Domänendirektion, zur etatmäßigen Anstellung auf dieser freien Stelle (J 7 des Gehaltstarifs) vorgeschlagen. Nach den damaligen Bestimmungen und der auch praktisch durchgeführten Übung war es ausgeschlossen, daß ein Anwärter im Bezirksdienst auf einer Kanzleiassistentenstelle der drei Direktionen angestellt werden konnte, solange ein Gehilfe bei einer Mittelstelle vorhanden war, welcher die Vorbedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllt, d. h. seine Probedienstzeit beendet und 1 Jahr als nichtetatmäßiger Beamter Dienste geleistet hat. Auch in allen früheren Fällen hat das Großh. Ministerium der Finanzen diese Maßnahmen stets als richtig anerkannt und sogar durch besondere Erlasse festgelegt (Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1904 Nr. 4494, Bericht der Großh. Forst- und Domänendirektion vom 22. Juli 1904 Nr. 18649 und Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 29. Juli 1904 Nr. 6626/33).

Noch Beil. 21.

Bei Besetzung dieser freigewordenen Stelle hat nun die Großh. Zolldirektion einen Kanzleiassistenten des Bezirksdienstes in Vorschlag gebracht, welcher mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen unter Beförderung von K 6 nach J 7 des Gehaltstarifs zur Kanzlei der Großh. Zolldirektion versetzt wurde. Hierdurch bin ich in meinem Diensteinkommen zeitlebens geschädigt. Um mich aber bei diesem Anlasse etwas zu beruhigen, wurde mir auf 1. Februar 1908 die freigewordene Kanzleiassistentenstelle des Bezirksdienstes in K 6 des Gehaltstarifs, aber unter Belassung in meiner Eigenschaft als Beamter einer Mittelstelle übertragen, was ebenfalls den damaligen bestehenden Vorschriften nicht entsprochen haben dürfte, weil die Kanzleiassistentenstellen bei den Mittelstellen in J 7 und nicht in K 6 des Gehaltstarifs eingereiht waren. Die hierüber geführte Korrespondenz zwischen dem Finanzministerium und den Finanzmittelstellen gibt näheren Aufschluß.

Mit dem Vollzug des neuen Gehaltstarifs wurde nun mein Konkurrent bei der Großh. Zolldirektion, Kanzleiassistent Jung, von J 7 des alten Gehaltstarifs auf eine wichtigere Schreibbeamtenstelle nach J 1 a des neuen Gehaltstarifs befördert, während ich in meiner trostlosen Lage in K 2 a des neuen Gehaltstarifs eingereiht wurde.

Wäre ich den bestehenden Vorschriften entsprechend bei meiner etatmäßigen Anstellung in J 7 eingereiht worden und Herr Kollege Jung in seiner Eigenschaft als Bezirksbeamter zur Zolldirektion versetzt, so konnte derselbe beim Vollzug der neuen Gehaltsordnung auch von K 6 nach J 1 a vorrücken und ich hätte in die I. Klasse des Gehaltstarifs (J 3 b) ohne Weiteres einrücken können.

Seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bilden nun sämtliche Kanzleibeamte in der Finanzverwaltung einen Gemeinschaftsetat. Durch diese Maßnahmen habe ich nun bei meinem Vorwärtskommen mit 13 Vordermännern zu rechnen und ist wohl an ein Vorrücken in die I. Gehaltsklasse in den ersten 10 Jahren kaum zu denken.

Mein Einkommen hat mit der außerordentlichen Zulage auf 1. Juli 1908 bei einer Dienstzeit von 17 Jahren die Höhe von 1620 ℳ erreicht, während ich in der I. Gehaltsklasse auf 1850 ℳ vorgerückt wäre.

Auch können mir die Wohltaten des neuen Gehaltstarifs hinsichtlich des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung nicht zugute kommen, da diese nur für die seit Einführung der neuen Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten wirksam sind, obwohl ich von einer Reihe jüngerer Berufs-Kollegen in meinem Einkommen überholt wurde.

Unter Berücksichtigung des Vorgetragenen richte ich an die hohe Kammer die ergebenste Bitte, mein Gesuch einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und hochgeneigtest veranlassen zu wollen, daß die seit 26. August 1909 freie Kanzleiassistentenstelle J 3 b in Anbetracht dessen, daß ich tatsächlich bei einer Mittelstelle etatmäßig, aber mit einem niedereren Gehalt als er im Gehaltstarif vorgesehen war, angestellt wurde und daher vor allen anderen Bezirksbeamten den Vorrang zu haben glaube, mir übertragen werden möge.

Georg Singler, Kanzleiassistent.

Mannheim, den 22. November 1909. Beil. 22

Vorstellung der Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienst um Einreihung in Gehaltstarif Abteilung G 3.

Hoher Kammer erlauben wir uns ehrerbietigst vorzutragen:

I. Anläßlich der Neuregulierung des Gehaltstarifs vom 1. Juli 1908 wurden unter Abteilung G O.-Z. 3 die Aktuare eingereiht. Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern.

Nach § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889 in der durch die landesherrlichen Verordnungen vom 4. XI. 1899, 18. VII. 1903 und 24. III. 1904 (Ges. und V.-Bl. 1889 S. 93, 1899 S. 517, 1903 S. 147, 1904 S. 67) bewirkten Fassung, den Gerichtsschreiber- und den Kanzleidienst bei Justizstellen betr., wird die Befähigung zum Dienst eines Justizaktuars durch das Bestehen einer Prüfung (Aktuarsprüfung) erworben. Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden zu Justizaktuaren ernannt und erhalten hierüber eine Urkunde § 8 der zit. Verordnung. Die Möglichkeit aber, zur Aktuarsprüfung zugelassen zu werden, setzt voraus, daß der Inzipient der Vorschrift des § 6 des Nachtrags B zur Gerichtsschreibereiordnung genügt hat, die besagt, daß nur solche Inzipienten zur Aktuarsprüfung zugelassen werden, welche

a) als solche im praktischen Vorbereitungsdienst mindestens 2½ Jahre, und zwar mindestens 1½ Jahr bei Amtsgerichten, sowie mindestens je ½ Jahr bei Notariaten und Bezirksämtern beschäftigt waren,

b) sich während dieser Vorbereitungszeit gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten erworben haben und

c) das 18. Lebensjahr entweder schon zurückgelegt haben oder im Kalenderjahr der Prüfung zurücklegen werden.

Zur Förderung der theoretischen Ausbildung hat er sich außerdem noch an einem 6monatigen Lehrkurse im Sinne des § 11 der Ausführungsbestimmung zur Gerichtsschreibereiordnung Nachtrag B zu beteiligen.

Von den Aktuaren der Verwaltung wird in Wirklichkeit auch nur die oben erwähnte Voraussetzung der landesherrlichen Verordnung gefordert.

Bis jetzt gelangen nur solche Justizaktuare in G 3 zur Anstellung, die sich noch einer weiteren Fachprüfung (Gerichtsschreiberprüfung) unterzogen haben, während der Verwaltungsaktuar nach praktischer Erprobung ohne die Ablegung einer weiteren Prüfung seine erste Anstellung als Aktuar in G 3 des Gehaltstarifs erhält und somit in die mittlere Beamtengruppe eingereiht wird.

Es ist in der Tat nirgends festgelegt, daß die etatmäßige Anstellung eines Aktuars von der Ablegung einer zweiten Prüfung bedingt ist.

§ 26 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen vom 1. September 1909 zur Gerichtsschreibereiordnung ist keine „Muß-Vorschrift"; denn es ist auf Grund des § 26 der Ausführungsbestimmung zur Gerichtsschreibereiordnung Nachtrag B vom 1. September 1909 bestimmt worden:

Aktuare, welche die Befähigung zum Dienste des Gerichtsschreibers erwerben wollen, haben sich der Gerichtsschreiberprüfung spätestens innerhalb 6 Jahren nach der Aktuarsprüfung zu unterziehen. Dabei wird die zwischen der Aktuarsprüfung und dem Beginn der Verwendung auf einer Aktuars- oder Bürogehilfenstelle liegende Zeit wie die Zeit der Erfüllung der aktiven Militärpflicht nicht einbezogen.

II. Die Beschäftigungsart des Justizaktuars bleibt vor wie nach Ablegung der zweiten Fachprüfung die gleiche.

Nach der vom Justizministerium geübten Praxis gelangen die Aktuare, welche die Gerichtsschreiberprüfung nicht ablegen, in der Gehaltsklasse K 2a des Gehaltstarifs als Kanzleiassistenten mit der Amtsbezeichnung „Schreibbeamte" zur erstmaligen Anstellung und rücken nach J 3b und J 1a auf.

Unter der Bezeichnung „Schreibbeamte" sind die Kanzleiassistenten zusammengefaßt. Im Bereich der Justizverwaltung — Ministerium, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate — werden die Kanzleiassistenten-Stellen außer mit Militäranwärtern mit Justizaktuaren besetzt, die die Gerichtsschreibeprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Infolgedessen eröffnet sich einem solchen Justizaktuar keine andere Aus-

Noch Beilage 22.

sicht, als nach einer 8—12jährigen allgemein befriedigenden Dienstführung als Kanzleiassistent in Abteilung K 2 a des Gehaltstarifs angestellt zu werden, der zweituntersten Stufe der unteren Beamtengruppe, in der hauptsächlich die Anfangsstellen für Militäranwärter sowie für untere Zivilanwärter mit Handwerkerbildung Aufnahme gefunden haben.

III. Es ist zu berücksichtigen, daß ein Justizaktuar eine 6klassige Mittelschule mit gutem Erfolg besucht hat, mindestens 2½ Jahre im Vorbereitungsdienst bei einem Amtsgericht, Notariat und Bezirksamt beschäftigt gewesen sein und die Aktuarsprüfung abgelegt haben muß, bevor seine Verwendung als Aktuar erfolgen kann. Verlangt schon die nach dem Vorbereitungsdienst abzulegende Aktuarsprüfung ein ziemlich umfangreiches Maß von Kenntnissen in den wichtigsten Bestimmungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Zivil- und Strafrechts, einschließlich der Verfahrensvorschriften, so erfordert die erfolgreiche Versehung des Aktuarsdienstes weiter die eingehende Einarbeitung in alle die genannten Rechtsgebiete und Gesetzesvorschriften und Arbeitsgewandheit bei Erledigung der dem Aktuar übertragenen Dienstgeschäfte.

Ein bitteres Gefühl befällt den Justizaktuar aber, wenn er trotz seiner 6klassigen Mittelschulbildung mit dem einjährig-freiwilligen Berechtigungsschein, trotz der abgelegten Justizaktuarsprüfung und trotz einer mehrjährigen, einwandfreien und allgemein befriedigenden Dienstführung als Aktuar, der außerdem noch die Stenographie erlernen muß, in die Klasse der Schreibbeamten-Abteilung K 2 a des Gehaltstarifs — der zweituntersten Stufe der unteren Beamtengruppe — eingereiht wird, während der dieselbe Vorbildung besitzende Verwaltungsaktuar in Gehaltsklasse G 3 zur Anstellung gelangt. Was dessen dienstliche Tätigkeit anlangt, steht solche wohl nicht im Einklang mit der des geprüften Justizaktuars, da bei der Verwaltung die Revisionsarbeiten völlig vom inneren Verwaltungsdienst getrennt und besonderen Revisionsbeamten übertragen sind. Es hat daher dieser Beamte bei weitem nicht die Verantwortung, wie der geprüfte Justizaktuar, der im Justizdienst auf allen Posten Verwendung findet.

Auch was die dienstliche Vorbildungsfrage anlangt, darf wohl auf die Anlage höflichst Bezug genommen werden, aus der ersehen werden wolle, mit welchen Kenntnissen der Justizaktuar sich ausrüsten muß.

Infolge der im nächsten Jahre bevorstehenden Änderungen der Prozeß- und Strafgesetze ꝛc. vermehren sich wiederum die dem Justizaktuar obliegenden Aufgaben, und es darf deshalb umsomehr die Bitte um einheitliche Behandlung gleicher Beamtenklassen wohl berechtigt sein.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß schon eine derartige Verschiedenheit der Anstellungsmöglichkeit den Justizaktuar hart trifft.

In dieser Art der Einreihung kommt sicherlich nicht zum Ausdruck die Vorbildung des Beamten, der doch schon seine Verwendbarkeit bei Geschäften dargetan hat, die dem Wert nach denjenigen der Beamten der Klasse G 3 gleichkommen.

IV. Der seitherige Landtagsabgeordnete Herr Amtsgerichtsdirektor Gießler hat im letzten Landtag bei Beratung des Gehaltstarifs in der 92. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1908 ausdrücklich erwähnt:

„ . . . . . Die Petition beklagt ferner, daß die Aktuare der Justizverwaltung, die nicht etatmäßig angestellt werden mit der Aussicht, später Gerichtsschreiber zu werden, unter die Schreibbeamten eingereiht werden und nur dort ihre etatmäßige Anstellung finden können, während alle Aktuare der inneren Verwaltung in G 3 angestellt würden — also auch auf diese Weise bevorzugt werden könnten. Ich glaube aber, daß bei einer richtigen Anstellungs-Politik und richtigen Handhabung der Grundsätze der Gehaltsordnung derartige große Ungleichheiten nicht in die Erscheinung treten werden und sollen. . . . . "

Auch hat Herr Abgeordneter Gießler der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Praxis sich so gestalten werde, daß hier keine ungleiche Behandlung eintrete.

Nicht allein nach der Vorbildung und dem beruflichen Bildungsgang wäre die Einreihung des Justizaktuars ohne zweite Prüfung in die Abteilung G 3 des Gehaltstarifs angebracht, sondern auch mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit dieser Justizaktuare, die nicht ausschließlich in einfacher mechanischer Schreibarbeit besteht. Hierzu sei noch weiter angeführt, daß die Justizaktuare gerade vermöge ihrer Vor- und Fachbildung und Dank ihrer langjährigen Tätigkeit als solche sehr wohl befähigt sind, den ihnen übertragenen Dienst, bei dem auch die verschiedensten prozessualen Vorschriften zu beachten sind, selbständig mit der nötigen Gewandheit und Zuverlässigkeit versehen. Dazu kommt, daß der Aktuar mit einem Examen häufig den bereits angestellten Gerichtsschreiber, Sekretär oder Registrator stellvertretungsweise mitunter sogar längere Zeit vertritt. Wenn er in diesen Fällen nicht die erforderlichen Gesetzeskenntnisse sich durch sein Examen angeeignet hätte, wäre

er wohl nicht in der Lage, dem schwierigen Gerichtsschreiberdienste vorzustehen und beratend dem rechtsuchenden Publikum zur Seite zu stehen.

Demnach rechtfertigt sich aus der Art der Tätigkeit und Vorbildung dieser Beamten in keiner Weise deren Einreihung als Kanzlei- oder Büroassistent.

Abweichend von der Regel über die Anstellung als Kanzleiassistent wurden nämlich beim Vollzug des Gehaltstarifs einzelne damals schon ältere Aktuare unter die Bürobeamten der Gehaltsklasse J 3a als Büroassistent eingereiht. Von dieser Maßregel werden Beamte im Alter von 50 und noch mehr Jahren betroffen, welche schon seit 25 bis 30 Jahren als Aktuar im Staatsdienst verwendet sind.

Wir bitten daher die hohe Kammer geziemend, die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, die Justizaktuare ohne Gerichtsschreiberprüfung in gleicher Weise wie die Verwaltungsaktuare in Abteilung G 3 des Gehaltstarifs einzureihen mit der für diese Beamten gegebenen Vorrückungsmöglichkeit.

Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienste:

Karl Hurst. Heinrich Liebler. Anton Karg. Albert Baumgärtner. Louis Endres. Paul Waaser. Emil Hartmann. Karl Reinhard. Georg Hauck. August Hersperger.

Anlage.

Tätigkeit eines geprüften Justizaktuars.

Anfertigung der Entwürfe im Kostenfestsetzungsverfahren bei Versäumnis-, Anerkenntnis-, Läuterungsurteilen, sowie Kostenurteilen bei Klagezurücknahmen oder Zurücknahme des Einspruchs der Berufung.
" " " zu Zahlungsbefehlen.
" " Beschlüsse auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, Verwerfung verspätet eingelegter Berufung oder Revision 2c.
" " " auf Einspruch gegen Strafbefehle 2c.
" " " bei eingereichter Privatklage.
" " " behufs Vollstreckung nach Urteilsrechtskraft.
" " " nach Eröffnung des Konkursverfahrens.
" " " in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
" " " in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Beglaubigungsvermerke.
" " Anträge und Verfügungen in sämtlichen Registerangelegenheiten (Handels-, Güterrechts-, Genossenschafts-, Vereins-, Schiffs- und Musterregister).
Berechnung des geringsten Gebotes in Versteigerungssachen.
Vorbereitung von Nachlaßverzeichnissen, Teilungen, Verträgen, Zwangsversteigerungen.
Behandlung der Reichserbschaftssteuersachen.
Vorprüfung von Grundbuchgeschäften.
Anwendung des Reichsstempelgesetzes hinsichtlich der Grundstücksübertragungen.
Ferner eine Reihe auf Anordnung des Richters übertragene Geschäfte.

Verein der mittleren Justizbeamten. Mannheim, den 25. Januar 1910. Beil. 22 a.

Hohe Petitionskommission einer Ersten und Zweiten Kammer der Landstände!
Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts!

Erklärung des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden zu der Vorstellung der Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienst um Einreihung im Gehaltstarif Abteilung G 3.

Hoher Petitionskommission beehrt sich die unterzeichnete Zentralleitung ehrerbietigst vorzutragen:

Eine Vereinigung geprüfter Justizaktuare im unteren Justizdienst hat in einer Vorstellung vom 22. November 1909 an die Hohe Kammer die Bitte gerichtet, die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, die

Noch Beilage 22 a.

Justizaktuare ohne Gerichtsschreiberprüfung in gleicher Weise wie die Verwaltungsaktuare in Abteilung G 3 des Gehaltstarifs einzureihen mit der für diese Beamten gegebenen Vorrückungsmöglichkeit. — Ausweislich des Kammerberichts wurde die Vorstellung hoher Petitionskommission überwiesen.

In Nr. 13 unserer Zeitschrift wurde zu dieser Petition in längeren Ausführungen Stellung genommen.

Wir gestatten uns, eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der betreffenden Nummer ergebenst zu unterbreiten und bemerken, daß die darin enthaltenen Ausführungen in allen wesentlichen Punkten die übereinstimmende Meinung der berufenen Vertretung der mittleren Justizbeamten, d. i. des Hauptvorstandes ihres Vereins, wiedergeben.

Wir verkennen durchaus nicht die auf Verbesserung ihrer finanziellen Lage gerichteten Bestrebungen der hier in Betracht kommenden Beamten, möchten aber doch im Interesse der objektiven Behandlung des Gesuchs nicht unterlassen, uns zu einigen Behauptungen der gedachten Vereinigung zu erklären, die, wenn sie zutreffend wären, zur Begründung des Gesuchs allerdings sehr wesentlich beitragen würden.

So haben die Petenten ganz besonders auf ihre Tätigkeit als Abteilungsaktuar und auf ihre stellvertretungsweise Verwendung auf Gerichtsschreiber- und Registratorstellen abgehoben. Es mag demgegenüber darauf hingewiesen sein, daß die Kanzlei- und Bureauassistenten lediglich Gehilfen des Gerichtsschreibers oder Registrators sind und daß ein Fall, wo Bureauassistenten mit der Stellvertretung eines Gerichtsschreibers oder Registrators betraut worden sind, soweit wir unterrichtet sind, bis jetzt noch nicht vorgekommen ist. In welchen Fällen und unter welchen Umständen eine Verwendung auf einer Stelle als Abteilungsaktuar erfolgt, ist in dem erwähnten Artikel des näheren ausgeführt. Diese Verwendungsart hört aber mit dem Zeitpunkt auf, in welchem der Aktuar die zu seiner weiteren Ausbildung in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889 vorgeschriebene Vorbereitungszeit zugebracht hat. Sie tritt nicht mehr ein, sobald der betreffende Beamte des Rechtes zur Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung verlustig gegangen ist, sei es durch Ablauf der ihm hierfür gesetzten 6jährigen Frist, sei es durch zweimaliges Nichtbestehen des Examens. Diese Aktuare finden dann nur noch Verwendung im Kanzleidienst, d. i. im unteren Justizdienst.

Wir möchten schließlich noch auf die Konsequenzen hinweisen, welche eintreten würden, wenn der Antrag der Petenten von Erfolg begleitet sein sollte. In diesem Falle müßte (wenn also die Aktuare ohne zweite Prüfung ihre erste etatmäßige Anstellung in G 3 des Gehaltstarifs finden) notwendig eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare mit Gerichtsschreiberprüfung eintreten, weil sonst unzweifelhaft ein großer Teil der Anwärter auf die Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung (wie das ja auch hinsichtlich der Revidentenprüfung bei der Verwaltung zu bobachten ist) verzichten würde. Die Unterscheidung der Anstellungsverhältnisse der Anwärter mit Gerichtsschreiberprüfung gegenüber denjenigen ohne Gerichtsschreiberprüfung könnte nur in der Art erfolgen, daß die Kandidaten mit Gerichtsschreiberprüfung dann nicht mehr, wie bisher, ihre erste Anstellung in G 3, sondern, wenn die Kandidaten ohne Gerichtsschreiberprüfung in G 3 zur Anstellung kommen sollen, in G 2 finden, wie das bisher bei den Revidenten der Fall war.

Einer hohen Petitionskommission ergebenste Zentralleitung

I. Vorsitzender: Christel, Großh. Kanzleirat. — II. Vorsitzender: Starr, Großh. Expeditor.

Rechner: Wittmann, Gerichtsschreiber. — Schriftleiter: Mohy, Sekr.-Assistent.

Schriftführer: Gieser, Gerichtsschreiber.

Karlsruhe, den 31. Januar 1910.

Beil. 23.

Bitte der Beamten der Kostenrevision bei der Großh. Zoll- und Steuerdirektion um Einreihung in die ihrer Dienstaufgabe entsprechende Gehaltsklasse.

Hohen Kammern der Landstände erlauben wir uns die nachstehende Bitte ehrerbietigst vorzutragen:

Durch die Vollzugsverordnung zum Gehaltstarif wurden der unterzeichnete Revisionsvorstand in F 2b und die weiteren drei Beamten in F 1b des Gehaltstarifs als „Bureaubeamte" der Zentralverwaltung eingereiht.

Unser Dienst besteht im wesentlichen in der Ueberwachung der Konstatierung der Justiz- und Polizeigefälle mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 6,3 Millionen Mark. Im Auftrage der Großh. Zoll- und Steuerdirektion haben wir den Ansatz dieser Gefälle bei den Gerichtshöfen, Amtsgerichten, Notariaten und Bezirksämtern an Ort und Stelle zu prüfen. Nach § 173 der Gerichtskostenordnung haben wir bei diesen Prüfungen sowohl auf die Art der Besorgung des Kostenwesens und die Tätigkeit der Kostenbeamten im allgemeinen, als auch auf das Interesse der Großh. Staatskasse und der Zahlungspflichtigen zu achten, wobei in der Regel unserem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, in welchem Maße die Prüfung je nach dem Befunde auszudehnen oder einzuschränken ist. Ueber das Prüfungsergebnis ist eine gutachtliche Aeußerung zu erstatten und ein Protokoll abzufassen, das den Aufsichtsbehörden Kenntnis von der Geschäftsbehandlung und zugleich Gelegenheit zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und Abbestellung zutage getretener Mängel, sowie auch die Grundlage zur Wahrung der Rechte der Großh. Staatskasse gibt.

Diese Tätigkeit ist eine vollständig selbständige, wie solche den „Bureaubeamten" in der Regel nicht zukommt. Schon bei der Bestellung des ersten Sportelvisitators im Jahre 1844 wurden dessen Dienstleistungen seitens des Großh. Finanzministeriums mit denjenigen eines Finanzinspektors auf die gleiche Stufe gestellt. Damals waren die Amtsrevisoratssporteln und die Notariatskosten noch von der Prüfung durch den Sportelvisitator ausgenommen. Seit 1. Januar 1900 sind auch die Notariatskosten, die bis dahin von den Notariatsinspektoren des Justizministeriums, und seit 1. Oktober 1909 weiter auch die Kosten in Strafsachen, die vorher von Großh. Verwaltungshof beaufsichtigt wurden, unserer Nachprüfung unterstellt.

Es möge uns gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß in der neueren Zeit gerade auf dem Gebiete des Kostenwesens zahlreiche Änderungen eingetreten sind, deren Durchführung für uns mit großen Schwierigkeiten verbunden war, und daß mit Rücksicht auf die sehr kurze Verjährungsfrist (§ 5 des Reichsgerichtskostengesetzes und § 8 des badischen Kostengesetzes) und den gänzlichen Wegfall der Konstatiergebühren bei den Kosten- und Sportelbeamten ohne erheblichen Einnahmeausfall eine Einschränkung dieser Geschäfte nicht möglich sein wird und schon im Staatsvoranschlag für 1896/97 Seite 71 Anlage 1 zum Spezialbudget des Finanzministeriums (Gehaltsetat) eine wirksamere Kontrolle dieser Gefälle für erforderlich erachtet wurde.

In welcher Weise die Großh. Staatskasse an diesen Prüfungen interessiert ist, dürfte sich daraus ergeben, daß die anläßlich derselben erfolgten Nacherhebungen nach Abzug der Rückersätze noch durchschnittlich 60—80 000 Mark jährlich betrugen.

Es dürfte ohne weiteres klar sein, daß ein solcher Erfolg nur durch unsere anstrengende Tätigkeit erzielt werden konnte. Unsere vorgesetzte Behörde hat im Jahre 1900, nachdem die auf Grund des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201 ff) bewirkten Kostenansätze erstmals einer summarischen Prüfung unterzogen waren, durch Erlaß vom 19. November 1900 Nr. 29 975 unsere Geschäftstätigkeit lobend anerkannt, und diese Anerkennung wurde auch seither wiederholt mündlich zum Ausdruck gebracht.

Mit einer solchen Arbeitsleistung sind für uns aber ohne Zweifel sehr erhebliche Opfer verbunden. Ganz abgesehen von der außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Gesundheit und der Entbehrung der Familie während des größten Teils des Jahres bedingt der auswärtige Aufenthalt auch einen erhöhten sachlichen Aufwand. Selbst die notwendigsten Trinkgelder, auf die das Hotelpersonal angewiesen ist, sind sehr bedeutend; auch ist auswärts stets eine bessere Kleidung nötig als zu Hause. Durch das Verpacken und Reisen werden die Kleider und die Wäsche rasch abgenützt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Reisegeräte, Koffer, Taschen, Reisedecken und dergleichen, für deren Entwertung wir nach dem neuen Reise- und Umzugskostengesetz, das nur auf die Deckung des persönlichen Aufwands berechnet ist, keinen Ersatz mehr erhalten. Bis zum 1. Januar 1909 zählten wir als Beamte einer Zentralmittelstelle zur IV. Dienstklasse und hatten in den 7 Wintermonaten 11 Mark, im Sommer 10 Mark Diäten. Infolge der eingangs erwähnten Einreihung in den Gehaltstarif gehören wir nunmehr zur V. und VI. Klasse mit einem Tagegeld von 7 Mark bezw. 6 Mark und Übernachtungsgeld von 3 Mark. Diese Vergütung wird aber noch auf 70% ermäßigt, sobald sich der auswärtige Aufenthalt über 3 Wochen erstreckt, was bei uns seit der oben erwähnten Zuteilung weiterer Geschäfte fast regelmäßig der Fall ist, so daß bei den gesteigerten Wohnungs- und Lebensmittelpreisen auch bei bescheidenen Ansprüchen kaum noch die Auslagen gedeckt werden.

Dieser Ausfall ist für uns umso empfindlicher, als auch die budgetmäßige Dienstzulage von 300 Mark bei dem Revisionsvorstand bereits weggefallen ist und bei den weiteren 3 Beamten in den nächsten Jahren in

Noch Beilage 23.

Wegfall kommen wird, während eine solche anderen, gleichartig tätigen Beamten, z. B. den Grunderwerbungsbeamten der Eisenbahnverwaltung in Höhe von 400 Mark, neu bewilligt wurde. Diese Dienstzulage war einerseits ein Ersatz für die erhöhten sachlichen Aufwendungen, anderseits das Übergewicht der Prüfungsbeamten gegenüber den in der gleichen Gehaltsklasse befindlichen Kosten- und Sportelbeamten. Durch ihren Wegfall ist unsere dienstliche Wirksamkeit gegenüber diesen Beamten sehr beeinträchtigt, wie dies im dienstlichen Verkehr schon unzweifelhaft zutage getreten ist. Diese Unzuträglichkeiten werden sich aber noch vermehren, wenn künftig die Revisionsvorstandsstelle, wie dies im Staatsvoranschlag vorgesehen ist, wegfallen und alle Beamten der Kostenrevision mit den von ihnen beaufsichtigten Kosten- und Sportelbeamten in einer Klasse sich befinden würden.

Die uns neben der auswärtigen Inspektionstätigkeit obliegenden Bureaugeschäfte hängen mit jener zusammen oder beziehen sich auf deren Erledigung und sind derart, wie sie den Inspektionsbeamten bei Zentralstellen obliegen. Der Revisionsvorstand hat außerdem die von den Finanzämtern ohne besondere Anweisung zu vollziehenden Ausgabeweisungen bezüglich der den Gemeinden zustehenden Hundstax- und Strafanteile zu prüfen und mit seinem „Gesehen" zu versehen. Diese Ausgabeweisungen geben sehr häufig Anlaß zu Beanstandungen, die von diesem Beamten den Ämtern gegenüber in durchaus selbständiger Weise erledigt werden. § 39 der Verwaltungsgebührenordnung.

Wir haben zwei Fachprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt und glauben annehmen zu dürfen, daß unsere Dienstleistungen denjenigen der übrigen nicht wissenschaftlich gebildeten Beamten, denen das Einrücken in D 1 d des Gehaltstarifs ermöglicht ist, an Bedeutung nicht nachstehen. Jedenfalls sollten wir aus allgemeinen Erwägungen und im dienstlichen Interesse in eine Klasse vor den Kostenbeamten der Gerichte eingereiht werden.

Nur ungern wenden wir uns an die hohen Kammern, da wir bisher stets mit den gegebenen Verhältnissen zufrieden waren, mit Eifer und Hingebung unserm Beruf oblagen und dieses auch in Zukunft betätigen möchten. Das Zusammenwirken der oben dargelegten Maßnahmen ist aber für uns so einschneidend, daß wir seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs, sowie des Reisekostengesetzes trotz Geschäftszuwachses uns im Einkommen gegenüber früher ganz erheblich verschlechtert haben. Wir können nicht glauben, daß eine solche Schädigung von der Gesetzgebung gewollt oder beabsichtigt war.

An die hohen Kammern der Landstände erlauben wir uns die ehrerbietigste Bitte zu richten, zur Ausgleichung der geschilderten Härten hochgeneigtest beschließen zu wollen, daß die Dienststellen der Kostenrevisoren als solche von Inspektionsbeamten bei Zentralstellen in D 1 d des Gehaltstarifs einzureihen seien oder falls dies zur Zeit unmöglich sein sollte — daß wenigstens die Dienstzulage von je 300 Mark uns bewilligt und bis zur Ermöglichung der Änderung unserer Einreihung in eine andere Gehaltsklasse die Revisionsvorstandsstelle auch fernerhin belassen werde.

Wilhelm Oeftering, Gr. Rechnungsrat, Revisionsvorstand.

Valentin Galm, Großh. Rechnungsrat. Karl Dentz, Großh. Kostenrevisor.

Joseph Zimmermann, Großh. Kostenrevisor.

Beil. 24. **Verein der technischen und Verwaltungsbeamten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**

Karlsruhe, den 17. Januar 1910.

Den Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisekostengesetzes betreffend.

An die hohe Zweite Kammer der badischen Landstände hier.

I.

Gemäß Anmerkung zu lfd. Nr. 122 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif sollen unter die mittleren Beamten im allgemeinen nur solche technische Beamte eingereiht werden, welche die Werkmeisterprüfung be-

standen oder eine gleichwertige Vorbildung, wie z. B. die Kulturmeister usw., aufzuweisen haben. Während nun diesem Gesichtspunkt entsprechend die Beamten mit Werkmeisterprüfung, hauptsächlich bei der Eisenbahnverwaltung, fast durchweg mit der Zeit in Tarifabteilung G angestellt werden, bleiben die Kulturmeister trotz anerkannt gleichwertiger Vorbildung in Abteilung H sitzen. Als Grund führt der Kommissionsbericht für die beamtengesetzlichen Vorlagen (Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908, Druckschrift zu Nr. 51 b (1) S. 144) u. a. an: es sei der Dienst der technischen Beamten auf dem Bureau noch wichtiger, es sei aber den Kulturmeistern durch Gleichstellung ihrer Prüfung mit jener der Werkmeister die Beförderung zu den technischen Beamten in G eröffnet.

Es dürfte wohl ohne weiteres einleuchten, daß die Gleichstellung ihrer Vorbildung mit jener der Werkmeister ohne die hieraus sich ergebende praktische Folgerung, d. h. entsprechende Unterbringung im Gehaltstarif, für die Kulturmeister nur problematischen Wert haben kann. Denn während bei anderen technischen Staatsbehörden (Bahn-, Bezirks-, Wasser- und Straßen-, sowie Rheinbauinspektionen) fast durchweg technische Beamtenstellen für mittlere Beamte vorgesehen sind, trifft dies bei den Kulturinspektionen nur ganz vereinzelt (in Konstanz und Offenburg) zu; zwei solcher Stellen, welche durch Zuruhesetzung der Inhaber in den Jahren 1904 und 1909 zur Erledigung kamen, sind bis heute nicht wieder besetzt worden. Allerdings dürfte der maßgebenden Behörde die Neu- bezw. Wiederanstellung von technischen Beamten (technischen Assistenten) bei den Kulturinspektionen schon deshalb weniger dringlich erscheinen, weil eben die Kulturmeister bei den letztgenannten Behörden dieselben Dienste verrichten, wie bei den übrigen Inspektionen die technischen Assistenten, insbesondere auch die im oben erwähnten Kommissionsbericht als wichtiger bezeichneten Büroarbeiten, auf welche Tatsache besonders hinzuweisen wir uns erlauben. Aus diesem Grunde und auch im Hinblick auf die durchaus gleichartige Behandlung der Vorstände und zweiten Beamten der sämtlichen vorbezeichneten technischen Bezirksstellen darf wohl auch einer gleichmäßigen Behandlung des unterstellten technischen Personals, insbesondere der in dieser Hinsicht seither zurückstehenden Kulturmeister das Wort geredet werden.

Demgemäß sprechen wir namens der Kulturmeister die ehrerbietigste Bitte aus, es mögen die zwei bei den Kulturinspektionen frei gewordenen Stellen für technische Assistenten wieder durch Kulturmeister besetzt werden und, sofern die Stelle als Kulturmeister nicht über Abteilung H des Gehaltstarifs hinaus eingereiht werden kann, so doch ein Teil (vielleicht ein Drittel) der Kulturmeisterstellen in technische Beamtenstellen umgewandelt werden, um so den Kulturmeistern im Einklang mit dem oben erwähnten Kommissionsbeschluß auch tatsächlich die Möglichkeit zu bieten, unter die Zahl der mittleren Beamten vorrücken zu können.

II.

Gemäß dem auf 1. Januar 1909 in Wirksamkeit getretenen Dienstreisekostengesetz steht den der VII. Dienstklasse zugewiesenen Kulturmeistern eine Tagegeld von 5 ℳ zu. Durch Allgemeinverfügung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 14. April 1909 Nr. 6929 ist dieser Satz auf 3.60 ℳ, d. h. um 28 % für sämtliche auswärtige Dienstgeschäfte in dem auf mehrere Amtsbezirke sich erstreckenden Inspektionsbezirk herabgesetzt worden. Eine derartige Regelung der Aufwandsentschädigung soll nach § 7 des Gesetzes bei solchen Beamten Platz greifen, „die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben." Durch die angeordnete Kürzung fühlen sich die Kulturmeister in besonderem Maße benachteiligt, als sie geltend machen, daß sie keineswegs jenen Beamten beigezählt werden können, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte verrichten, wie z. B. die Bahn- und Straßenmeister. Zwar kann es vorkommen, daß ein Kulturmeister oft wochen- und monatelang bei der Beaufsichtigung größerer Bauausführungen fast ununterbrochen an ein und demselben Platze beschäftigt ist; hier erscheint die in § 6 vorgesehene Kürzung des Tagegeldes angebracht. Diese Fälle wiederholen sich indes nicht allzuhäufig, weil eben die Kulturmeister — wie schon oben unter I erwähnt — ähnlich den technischen Assistenten auf der Inspektion zu technischen Büroarbeiten beigezogen werden. Es kann die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein Kulturmeister im Monat nur 3 bis 4 Tage auswärts und dabei jeweils an einem anderen Platz, oft in verschiedenen Amtsbezirken beschäftigt ist; für alle diese Geschäfte ist zurzeit das gesetzlich vorgesehene Tagegeld in der oben erwähnten Weise gekürzt. Eine ähnliche Maßnahme wurde gegenüber einer Reihe anderer Beamten, die wie z. B. die Inspektionsvorstände, zweiten Inspektionsbeamten, Notare, technischen Assistenten, Telegraphenmeister usw. in ebendemselben Umfange oder noch in ausgedehnterer Weise mit der Verrichtung auswärtiger Dienstgeschäfte befaßt sind, unseres Wissens nicht getroffen, ein Umstand, der geeignet ist, unter den diesen Beamten gegenüber

Noch Beilage 24.

sich im Nachteil fühlenden Kulturmeistern Mißstimmung und Unzufriedenheit zu erwecken. Die Gewährung des vollen gesetzlichen Tagegeldes erscheint aber schon im Hinblick auf den durch die Beschäftigung in oft nassen Wiesen- und Ackerfeldern erfahrungsgemäß bedingten erhöhten Aufwand für Kleidung als angemessen. Wenn noch im Kommissionsbericht für die beamtengesetzlichen Vorlagen (Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908 Druckschrift zu Nr. 51 b (I) Seite 144) die Annahme ausgesprochen ist, es sei dem Kulturmeister durch den Bezug von Gebühren für den auswärtigen Aufenthalt noch die Möglichkeit von Erübrigungen gegeben, so kann hiervon bei einer 28prozentigen Kürzung des gesetzlichen Betrags des Tagegeldes unter den Voraussetzungen, unter welchen zurzeit ein solches überhaupt in Anrechnung gebracht werden darf, und bei den heutigen Lebensmittelpreisen keine Rede mehr sein.

Wir gestatten uns nach dem Vorgetragenen die weitere geziemende Bitte, es möge den Kulturmeistern, da sie im Hinblick auf die Eigenart ihres Dienstes nicht wohl zu den Beamten mit regelmäßiger auswärtiger Tätigkeit gerechnet werden können, anstelle des durch die vorgesetzte Behörde festgesetzten gekürzten Betrages das volle gesetzliche Tagegeld, gegebenenfalls mit der in § 6 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Einschränkung bewilligt werden.

Für den Vorstand: Gutting, Zeichner. Vorsitzender.

Beil. 25 **Landesverband Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter.**

Karlsruhe, den 25. November 1909.

An die Hohe Zweite Kammer der badischen Landstände.

Die Beförderung der Diener nach dem Dienstalter betreffend.

Durch die neue Gehaltsordnung — Gesetz vom 12. August 1908 — wurden die Dienerstellen in Abteilungen K 2 b und K 1 a des Gehaltstarifs eingereiht. Die Stellen unter K 1 a wurden als sogenannte wichtigere Stellen bezeichnet, die dem geordneten Aufrücken nach dem Dienstalter entzogen sind. Dem jüngsten Diener kann also unter Übergehung seiner älteren Kollegen eine solche Stelle übertragen werden.

In der Kommission für die Beamtengesetzgebung wurden schwere Bedenken gegen das Klassensystem erhoben. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß dasselbe das Streber- und Denunziantentum begünstige, leicht den Schein der Willkür und Begünstigung bei der Beförderung erwecke und dadurch gegenseitiges Mißtrauen unter den Beamten, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Neid und Mißgunst verursache. Die gehegten Bedenken haben sich dann auch vollständig als zutreffend erwiesen. Es sind Fälle vorgekommen, in denen Schuldiener nach einer Gesamtdienstzeit von 10—14 Jahren, ohne daß sie vorher Diener gewesen sind und als solche erprobt waren, direkt in Spitzenstellen eingewiesen wurden, während bedeutend ältere Diener, die schon langjährige Jahre vorwurfsfrei ihren Dienst versehen haben, in der niederen Klasse verbleiben mußten. In einem Falle wurde auch der jüngere Diener in die Spitzenklasse befördert. Ein älterer Diener derselben Behörde legte Beschwerde dagegen ein, worauf die Beförderung des jüngeren wieder rückgängig gemacht, der ältere aber auch nicht befördert wurde.

Hieraus dürfte sich zur Genüge ergeben, daß das System der Spitzenklassen geeignet ist, Unzufriedenheit unter den Beteiligten hervorzurufen, zumal auch ein Unterschied in den Dienstgeschäften der Diener nicht bestehen dürfte.

Die Dienerstellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten. Es sind aber Personen in die Spitzenstellen berufen worden, die weder vorher Diener waren, noch den Zivilversorgungsschein besitzen.

Die hohe Zweite Kammer bitten wir ehrerbietigst, hochgeneigtest dahin wirken zu wollen, daß die Beförderung der Diener von Gehaltsklasse K 2 nach K 1 nach dem Dienstalter der Beteiligten vorgenommen wird.

Der Vorstand: J. A.: Göllner, 1. Vorsitzender.

Verein der technischen- und Verwaltungsbeamten
des Wasser- und Straßenbaues.

Beil. 26.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1909.

An Hohe Zweite Kammer der badischen Landstände, hier.

Den Gehaltstarif betr.

Wie aus dem Gehaltstarif, Abteilung H, O.-Z. 3a bezw. Abteilung J, O.-Z. 3a ersichtlich, bilden die Vermessungsbeamten zusammen mit den Bureau- und Abfertigungsbeamten, trotz ihrer durchaus verschiedenartigen Beschäftigung, eine Klasse. Im Bereich des Großh. Ministeriums des Innern kommen hierbei in Betracht die Bureauassistenten im Registratur- und Expeditiurdienst der Zentralstellen, die Bureaubeamten der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen, sowie die Vermessungsbeamten bei den Bezirksgeometern. Aus dem Dritteil der budgetmäßig bewilligten etatmäßigen Amtsstellen der bezeichneten Beamten formiert sich die I. Gehaltsklasse, in der die letzteren nach Maßgabe ihres „Dienstalters", d. h. nach Maßgabe der als etatmäßige Beamte zurückgelegten Dienstzeit und unter Berücksichtigung ihrer Rangierung im früheren Gehaltstarif eingereiht wurden. Es wird hier ausdrücklich anerkannt, daß bei dieser Einreihung seitens der maßgebenden Behörde in formeller Hinsicht völlig einwandfrei und dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen entsprechend verfahren wurde. Praktisch genommen hat sich aber hierbei eine schreiende Härte gezeigt, unter welcher eine ganze Beamtenklasse — die Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer — und in einer das bittere Gefühl der Zurüdsetzung erregenden Weise zu leiden hat.
schwer und in einer das bittere Gefühl der Zurücksetzung erregenden Weise zu leiden hat.

Die besprochenen Beamten waren im alten Gehaltstarif eingereiht wie folgt:

1. die Bureauassistenten der Ministerien unter . . . . . J 3,
2. die Bureauassistenten der Mittelstellen unter . . . . . J 6,
3. die Bureauassistenten der Inspektionen, größtenteils unter . . . . . J 6,
   der kleinere Teil unter . . . . J 9,
4. die Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer unter . . . . . J 9.

Während die für Ziffer 1—3 in Betracht kommenden etatmäßigen Beamtenstellen schon seit Erlassung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 als solche bestanden, wurden etatmäßige Stellen für die Beamten der Ziffer 4 erstmals für die Budgetperiode 1894/95 angefordert und bewilligt, und wurde eine Anzahl Beamter dieser Gattung erstmals unterm 1. April 1895 und weiterhin unterm 1. Januar 1896 etatmäßig angestellt. An etatmäßigen Dienstjahren stehen sie hiernach gegen die Beamten der Ziffer 1—3 (s. o.) zurück und sind eben demgemäß beim Vollzug des neuen Beamtengesetzes und Gehaltstarifs insofern in außerordentlichem Maße benachteiligt, als — dem Buchstaben des Gesetzes folgend — nicht ein einziger Beamter ihrer Gattung in die I. Gehaltsklasse vorrücken konnte; gewiß eine eminente Härte, wie sie vielleicht keine andere Beamtenkategorie der gesamten Staatsverwaltung erfahren mußte, und die umso empfindlicher ist, als es sich hier um Leute handelt, die zum Teil schon in vorgerücktem Alter (60 Jahre und mehr) auf eine 30- bis 40jährige vorwurfsfreie Dienstzeit zurückblicken, ihre besten Kräfte dem Staate gewidmet haben und deren Schuld es nicht ist, daß sie erst in so späten Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangten.

Nachdem nun die I. Gehaltsklasse fast durchweg mit an Lebensjahren bedeutend jüngeren Beamten besetzt ist, wird es — unter den gegenwärtigen Verhältnissen — nach menschlichem Ermessen den wenigsten Vermessungsbeamten vergönnt sein, ein Vorrücken in dieselbe zu erleben und damit der Vorteile des neuen Gehaltstarifs teilhaftig zu werden. Das, so glauben wir zuversichtlich hoffen zu dürfen, liegt aber doch wohl ebensowenig in der Absicht der Hohen Landstände als der Großh. Regierung. Wir gestatten uns zur Behebung der erwähnten Mißstände ehrerbietigst anzuregen, es möge aus den Vermessungsbeamten unter H 3 bezw. J 3 des Gehaltstarifs eine besondere Unterabteilung — getrennt von den Bureau- und Abfertigungsbeamten — gebildet werden, so daß es möglich wäre, aus ihrer Anzahl das gesetzliche Drittel in die I. Gehaltsklasse vorrücken zu lassen. Es entspräche dieses Verfahren einem Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, und bitten wir die Hohe Kammer inständig und dringend, die Angelegenheit einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und die geeigneten Maßnahmen nach der erbetenen Richtung gütigst vorkehren zu wollen.

Für den Vorstand: Gutting, Zeichner. Vorsitzender.

Beil. 27. Mosbach u. a. O., den 22. Januar 1910.

Petition von mittleren, im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten, den Gehaltstarif betr.

Hohe Erste und Zweite Kammer der bad. Landstände!

Die gehorsamst unterzeichneten mittleren, im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten gestatten sich ehrerbietigst vorzutragen:

Nach § 16 der Gehaltsordnung erfolgt das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter der Beamten, sofern nicht deren Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründet.

Die Möglichkeit der Vorrückung nach Abt. F 1 f ist bei den jetzt bestehenden Verhältnissen aber trotzdem nur beschränkt gegeben, da diese Stellen ausschließlich bei den größeren Amtsgerichten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Freiburg und den Landgerichten mit Ausnahme von Mosbach und Waldshut, sowie den drei größten Staatsanwaltschaften Mannheim, Karlsruhe und Freiburg errichtet sind, so daß die sonst im Bezirksdienste stehenden Beamten im allgemeinen von dieser Vorrückungsmöglichkeit ausgeschlossen bleiben.

Die Begründung der Regierung zu § 16 der Gehaltsordnung sagt, der neue Gehaltstarif soll nicht schlechthin ein Alterstarif sein, sondern er soll die Handhabe bieten, besonders brauchbare Beamte in höherem Maße zu befördern und die Inhaber der wichtigeren und schwierigeren Stellen einer gewissen Art entsprechend reichlicher zu entlohnen als die Inhaber anderer Stellen, die zwar von derselben Art aber von mäßigerem Umfang und geringerer Bedeutung sind.

Diese Begründung für die F 1 f-Stellen erscheint im allgemeinen nicht stichhaltig. Das Erfordernis an Intelligenz, Fleiß und Verantwortung der im Bezirksdienste stehenden Beamten wird durchschnittlich nicht geringer eingeschätzt werden dürfen, als das der jetzt für die F 1 f-Stellen in Betracht kommenden Beamten. Als wesentlich kommt aber in Betracht, daß auch hinsichtlich der im Bezirksdienste stehenden Beamten der Amtsgerichte die Anforderungen an Verantwortung und Leistung mit der Durchführung der Justizreform sich ganz erheblich steigern und erweitern werden.

Die Beschäftigung, das weiß man aus Erfahrung, bei den meisten jetzt in Betracht kommenden F 1 f-Stellen, ist schon z. Zt. im allgemeinen durch die entsprechend praktischere Dienstein- und Verteilung, welche zumeist nur einen Teil der Rechtspflege oder sonstige Teile des Gerichtsschreibereidienstes umfassend, angenehmer und mindestens nicht aufreibender und verantwortungsvoller, als bei vielen Stellen im Bezirksdienst, bei dem der einzelne Beamte fast durchweg das ganze Geschäftsgebiet beherrschen muß.

Was aber den Lebensunterhalt, sofern derselbe mitausschlaggebend sein sollte, anbelangt, so ist derselbe in fast all den vorgenannten Städten zum mindesten nicht teurer als an kleineren Plätzen. Die meisten Bedarfsartikel sind sogar in größeren Städten billiger als in kleineren; insbesondere aber wohnen die Beamten in größeren Städten, die durchweg in der ersten Wohnungsklasse sind, weit angenehmer und billiger als in den meisten kleineren, großenteils in niedereren Wohnungsklassen sich befindlichen Städten.

Dazu kommt noch, daß die Ausbildung der Kinder in kleineren Städten, wo es in der Regel an entsprechenden und genügenden Bildungsanstalten fehlt, deshalb ganz erheblich höhere Ansprüche an den Geldbeutel des Familienvaters stellt, weil dieselben solche Anstalten in größeren Städten zu besuchen gezwungen sind.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß eine ähnlich oder gleich unterschiedliche Behandlung der höheren Beamten nicht stattfindet und daß, wenn eine solche bei dem mittleren Beamtenstande gerechtfertigt wäre, dies wohl in gleichem Maße auch diesen gegenüber stattfinden müßte.

So wie die Verhältnisse z. Zt. liegen und bezw. die betreffenden Bestimmungen der Gehaltsordnung gehandhabt wurden, ist es vielfach ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsart nur nötig, bei einer der genannten größeren Stellen beschäftigt zu sein, um in eine F 1 f-Stelle einrücken zu können. Auf diese Weise sind bis jetzt bei einzelnen dieser Stellen 3—4 Beamte in Bureauvorsteherstellen, also über das Bedürfnis hinaus und ohne Rücksicht auf das Dienstalter eingerückt.

In dieser unterschiedlichen Behandlung der mittleren Justizbeamten, in Folge deren beim Inkrafttreten des Gehaltstarifs die im Bezirksdienst stehenden älteren fast durchweg unberücksichtigt blieben, liegt

Noch Beilage 27.

nicht nur eine Härte, sondern auch eine Zurücksetzung und es streben deshalb dieselben eine Änderung derselben an. Das Bestreben soll indessen nicht soweit gehen, daß, um die benachteiligten älteren Beamten alsbald in F 1 f-Stellen einrücken lassen zu können, eine entsprechende Anzahl neuer solcher Stellen gefordert wird, man wäre vielmehr zufrieden, wenn die Ungerechtigkeit beseitigt und man im Rahmen der jetzt bestehenden Anzahl von F 1 f-Stellen bei eintretender Vakanz in solche einrücken würde.

Es handelt sich bei all' den älteren Beamten, die sich hier zunächst zurückgesetzt und benachteiligt fühlen müssen, ausschließlich um ältere und darunter auch solche, die schon im Bezug des Höchstgehalts der Klasse sind, in der sie sich derzeit befinden und die wohl zum größten Teil in den nächsten 4—6 Jahren in den Ruhestand treten werden.

Würde die bez. Bestimmung der Gehaltsordnung auf dem gegenwärtigen Landtage nicht geändert, so wäre für diese Beamten die Möglichkeit, in F 1 f-Stellen einrücken und sich dort die Zulagen noch verdienen zu können, sehr zweifelhaft. Sie blieben dann aber gegenüber den Inhabern solcher Stellen in der Pension und ihre Rückgelassenen eventuell in dem Witwen- und bezw. Waisengeld nicht unwesentlich verkürzt.

Diese Härte erschiene umso ungerechtfertigter, als sich diese älteren Beamten gegenüber den heutigen, wie dankend anerkannt werden muß, besseren Verhältnissen früher jahrelang mit einer kärglichen Bezahlung begnügen mußten. Auch wenn auf dem gegenwärtigen Landtage die angestrebte Änderung der Gehaltsordnung erfolgen würde, würde sich die Einrückung deshalb nur sehr langsam vollziehen, weil die hier fraglichen Stellen großenteils sich im Besitze jüngerer Kollegen befinden und darum der Abgang in den nächsten Jahren ein sehr geringer sein wird.

Auf Grund des Vorgetragenen erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, die ehrerbietigste Bitte zu stellen:

„Beschließen zu wollen, daß ohne Rücksicht auf die örtliche Beschäftigung bezw. Anstellung das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen — hier speziell nach Abt. F 1 f — lediglich nach den im Texte des § 16 der Gehaltsordnung niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen habe."

Schwaab, Landgerichts-Expeditor. Braun, Registrator. L. Fr. Heber, Amtsgerichtssekretär. H. Kraball, Registrator. Hoerst, Amtsgerichtssekretär. Heinrich, Amtsgerichtssekretär.

Nachtrag zu obiger Eingabe der mittleren Justizbeamten im Bezirksdienst.

Mosbach, den 26. Januar 1910.

Den Gehaltstarif betr.

In dem Schlußpetitum der Vorstellung vom 22. ds. Mts. blieben aus Versehen hinter dem Worte Anstellung die Worte weg:

„oder die Beschäftigungsstelle".

Wir gestatten uns, dies hiermit nachzutragen und dazu zu bemerken, daß an den Grundsätzen des § 16 der Gehaltsordnung nicht gerüttelt, daß ihnen aber nicht die in der Begründung der Regierung zu diesem Paragraphen enthaltene einschränkende und, wie schon ausgeführt, im allgemeinen auch nicht stichhaltige Bedeutung zukommen, vielmehr ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsstelle selbst hinsichtlich der Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen neben dem Dienstalter nur die gute Brauchbarkeit und die befriedigende Führung maßgebend sein soll.

Auch die Zentralleitung des Vereins bad. Gerichtsschreibereibeamten hält hinsichtlich der Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen die derzeitige Einrichtung für auf die Dauer nicht haltbar, sie wollte aber mit einer deren Änderung bezweckenden Vorstellung erst an den nächsten Landtag sich wenden, wogegen die Bittsteller aus den in der Petition niedergelegten Gründen glaubten, dies schon jetzt tun zu müssen. Die dem Vernehmen nach nahe bevorstehende Beratung der bei den hohen Landständen eingegangenen Petitionen ließ es untunlich erscheinen, unsere Vorstellung behufs Unterschrift bei sämtlichen interessierten mittleren Beamten zirkulieren zu lassen.

L. Fr. Heber, Amtsgerichtssekretär, zugleich namens der übrigen Petenten.

Beil. 28. **Verband der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten.**

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs betr.

Einer hohen Kammer der badischen Landstände beehren wir uns folgende Vorstellung ehrerbietigst zu unterbreiten:

I. Nichtetatmäßige Beamte.

Seit einer Reihe von Jahren sind die verschiedenen Vereine der mittleren badischen Staatsbeamten genötigt, fast in jeder Budgetperiode bei der Großh. Regierung und den Landständen vorstellig zu werden und um Aufnahme von weiteren etatmäßigen Stellen in den Staatsvoranschlag zu bitten, da sich die etatmäßige Anstellung ihrer jüngeren Anwärter immer weiter hinauszieht. Wir hatten gehofft, mit der Revision der Beamtengesetzgebung und des Gehaltstarifs dieser für alle Teile gleich unerwünschten Aufgabe enthoben zu sein, indem wir annahmen, es werde gleichzeitig auch eine Regelung des Verhältnisses zwischen der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Beamten, die von Jahr zu Jahr dringender wird, erfolgen. Leider ist diese Regelung bis jetzt nicht erfolgt, und es waren daher auch in dieser Budgetperiode die Vereine der Amtsregistratoren, Amtsrevidenten, Eisenbahnbeamten, Finanzbeamten und mittleren Justizbeamten genötigt, wieder solche Eingaben teils an die Regierung, teils an die Landstände zu richten, da sich die Lage der nichtetatmäßigen Beamten weiter verschlechtert und bezüglich der Amts- und Gerichtsaktuare sowie der Amtsrevidenten und Finanzassistenten einen Grad erreicht hat, der als trostlos bezeichnet werden muß.

Bei den Amtsaktuaren und Amtsrevidenten sind jetzt die Anwärter zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe, die im Jahre 1899, also vor 11 Jahren die Aktuarsprüfung abgelegt haben. Dabei stehen bei dieser Beamtengruppe den 360 nichtetatmäßigen Aktuaren nur 236 etatmäßige Beamte gegenüber.

Sehr ungünstig steht es auch bei den mittleren Justizbeamten. Es sind z. Zt. noch über 300 Justizaktuare vorhanden, die die Gerichtsschreiberprüfung abgelegt haben und auf die Beförderung zum Gerichtsschreiber warten. Außerdem weisen die Prüfungslisten weitere 200 Aktuare auf, die als Kandidaten für die Gerichtsschreiberprüfung in den nächsten Jahren in Betracht kommen. Von diesen 500 Aktuaren sind nur 181 etatmäßig angestellt, während alle übrigen, — es sind darunter noch solche aus dem Prüfungsjahr 1899 — auf ihre erste etatmäßige Anstellung warten.

Ähnlich ist das Verhältnis bei den Finanzbeamten. Hier kommen mit dem Budgetvollzug die letzten 6 Anwärter vom Jahrgang 1901 und einige vom Jahrgang 1902 zur etatmäßigen Anstellung. Der Rest der 48 Anwärter vom Jahrgang 1902 und die nahezu 350 Anwärter von den Jahrgängen 1903/9 können eine etatmäßige Anstellung überhaupt nicht absehen, da bei der Finanzverwaltung noch eine Reihe von Stellen eingespart werden soll. Daß also bei diesen Beamtengruppen die Verhältnisse absolut unhaltbar geworden sind, bedarf keines weiteren Beweises.

Günstiger liegen im gegenwärtigen Augenblicke noch die Anstellungsverhältnisse bei den Eisenbahnbeamten, weil die Verwaltung im Budget 1908/9 163 neue etatmäßige Stellen angefordert hatte und infolgedessen die Anwärter bis zum Beginn des Prüfungsjahrgangs 1904 etatmäßig anstellen konnte. Dieses günstige Verhältnis ist aber nur vorübergehend und, wenn nicht auch fernerhin weitere Stellen in die Staatsvoranschläge aufgenommen werden, wird auch bei dieser Beamtengruppe sehr bald wieder eine Stockung eintreten, da jetzt sehr große Jahrgänge von Anwärtern (mit über 100) an die Reihe kommen und im ganzen auch etwa 530 Eisenbahnassistenten auf die etatmäßige Anstellung warten.

Welche nachteiligen Folgen eine soweit hinausgeschobene etatmäßige Anstellung der Anwärter für den Staat und ganz besonders für unser volkswirtschaftliches Leben hat, das ist in den genannten z. Zt. vorliegenden Eingaben des nähern ausgeführt. Wir glauben daher, uns einer Wiederholung hier enthalten und auf jene Eingaben verweisen zu dürfen. Aus ihnen geht unwiderlegbar hervor, daß die Verhältnisse in der Tat unhaltbar sind, und daß in irgend einer Weise Abhilfe geschaffen werden muß.

Es dürfte für den Staat kein richtiger Standpunkt sein, etatmäßige Stellen deshalb nicht zu schaffen, weil nichtetatmäßiges Personal dasselbe leiste wie etatmäßiges. Im Gegenteil, wenn der Staat zur Erfüllung der ihm obliegenden Kulturaufgaben und zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte eine bestimmte An-

zahl von Beamten nötig hat und nur diese nötige Anzahl aufnimmt, wie es tatsächlich geschieht, dann dürfte er auch wenigstens die moralische Verpflichtung haben, für die Leute zu sorgen und sie in einem Lebensalter zur etatmäßigen Anstellung und in einen auskömmlichen Gehalt gelangen zu lassen, in dem sich der Mann unter normalen Verhältnissen einen Hausstand zu gründen pflegt und es im Interesse des Staates und Volkes tun sollte. Die Verwaltung sieht es nicht gerne, wenn sich die Beamten in nichtetatmäßiger Stellung verheiraten. Wohin soll es aber führen, wenn sich die etatmäßige Anstellung, wie nachgewiesen, von Jahr zu Jahr weiter hinausschiebt und bald erst in einem Alter einzutreten droht, in dem sich erfahrungsgemäß viele zu einer Ehe nicht mehr entschließen können?

Welche gewaltigen Anforderungen stellt das heutige soziale Gewissen an den Gewerbe- und Unternehmerstand hinsichtlich der Fürsorge für seine Arbeiter und Beamten und wie würde man ein Geschäft beurteilen, das aus Ersparnisrücksichten nur mit Lehrlingen arbeiten wollte! Sollte allein der Staat zurückbleiben und ein schlechtes Beispiel geben wollen?

Trotz seines Finanzelendes ist auch hierin das Reich wieder bahnbrechend vorgegangen. Nach § 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 wird den mittleren Beamten, die mit einem Anfangsgehalt von weniger als 2100 Mark etatmäßig angestellt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren überschreitende im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter voll angerechnet. Voraussetzung ist also, daß die Anwärter werden, die den Zeitraum von f ü n f Jahren übergelegter Prüfung zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Wenn die Bundesstaaten mit ihren Mitteln dazu beitragen, diese Anstellung für die Reichsbeamten zu ermöglichen, dann dürfte es sich nicht rechtfertigen lassen, die gleiche Wohltat ihren eigenen Landeskindern vorzuenthalten.

Wir bitten daher hohe Kammer, im Benehmen mit der Regierung dem § 9 der Gehaltsordnung die Bestimmung einfügen zu wollen, daß auch bei uns die erste etatmäßige Anstellung der mittleren Beamten fünf Jahre nach abgelegter Prüfung erfolgen soll und, soweit dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich ist, der Mindestgehalt um einen der überschießenden Zeit entsprechenden Betrag erhöht wird. Der im § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung vorgesehene Zeitraum von 12 Jahren, nach dem eine solche Erhöhung des Mindestgehaltes erst möglich sein soll, ist viel zu weit hinausgerückt. Nach dem jetzigen Stand unserer Beamtengesetzgebung wird ein Beamter, der 12 Jahre nichtetatmäßiger Dienstzeit hinter sich hat und im 32. Lebensjahre steht, noch mit 1700 Mark bezw. 1550 Mark Mindestgehalt (außer dem Wohnungsgeld) angestellt, während er bei Anwendung obiger Bestimmnug des Reichsbeamtengesetzes schon 3 weitere Zulagen verdient hätte und mit 2225 Mark bezw. 2075 Mark Gehalt angestellt werden könnte. Von welcher weittragenden Bedeutung diese Verbesserung bei der heutigen teuren Zeit für die betroffenen Beamten wäre, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Sollte die gewünschte Ergänzung des § 9 der Geh.-O. im jetzigen Zeitpunkte nicht für angängig erachtet werden, so bitten wir, als vorübergehende Maßnahme das Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten in der Art festlegen zu wollen, daß die gewünschte Absicht auf diesem Wege verwirklicht wird. Dies würde eintreffen, wenn die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen auf 20 % bis höchstens 25 % aller Stellen festgesetzt würde. Diese Regelung sollte noch für die laufende Budgetperiode vorgenommen und die erforderlichen weiteren Stellen in das Nachtragsbudget eingestellt werden.

II. Etatmäßige Beamte.

Bezüglich der etatmäßigen Beamten erachten wir es für unsere allererste Pflicht, den in weiten Kreisen bestehenden großen Irrtum zu berichtigen, daß die Beamten mit den im Gehaltstarif festgesetzten Gehalten nicht zufrieden seien und schon jetzt wieder eine Erhöhung ihres Einkommens anstrebten. Diese Darstellung ist vollständig irrig!

Die Beamten wären mit den im Gehaltstarif festgesetzten Gehalten zufrieden, wenn die etatmäßige Anstellung nicht, wie oben ausgeführt, allzu spät erfolgen würde, und wenn auch die Höchstgehalte der höchsten Gehaltsklasse der Mehrzahl der Beamten in der Tat auch erreichbar wären. Dies ist aber, wie nachstehend ausgeführt werden wird, infolge des Gehaltsklassensystem mit der Festlegung der Prozentsätze für die einzelnen Klassen, infolge der Art der Besetzung der Spitzenstellen und endlich infolge der Verminderung der Beförderungsstellen und des Wegfalls an gehobenen Stellen aus Sparsamkeitsrücksichten, der Mehrzahl der Beamten eben nicht möglich.

Noch Beilage 28.

Wir geben gerne zu, daß die Absicht der Regierung, der Beförderungsmöglichkeit der Beamten weitere Wege zu ebnen, eine gute war. Aber der Vollzug des Gehaltstarifs zeigte eben bald, daß sich die Sache in der Praxis anders gestaltete, als sie in der Theorie ausgedacht war. Die Schaffung der Gehaltsklassen war ein Sprung ins Dunkle und hat sich, wie die große Unzufriedenheit der ganzen Beamtenschaft zur Genüge dartun dürfte, nicht bewährt.

Die Kommission des Landtags trat an die Verwirklichung der Idee der Gehaltsklassen nur zögernd heran, und auch die Beamtenschaft äußerte Bedenken. Daß aber die Wirkung des Gehaltsklassensystems in seiner Abhängigkeit vom Budget eine derart schlimme sein könnte, wie es jetzt der Fall ist, das ahnte wohl niemand.

Es möge uns gestattet sein, zum Beweis der Mängel des Gehaltsklassensystems die nachstehende der Wirklichkeit entnommene Darstellung zu geben.

Was zunächst die Besetzung der von der Beamtenschaft schon bei der geplanten Schaffung bekämpften „Spitzenstellen" anlangt, so wurde dabei vielfach so verfahren, daß hauptsächlich bei der Zentralverwaltung junge Beamte in die Spitzenstellen eingereiht wurden, die davon gar keinen Vorteil haben, weil die Zulagen in F 1 und F 2 gleich sind, und deren Einreihung lediglich die Wirkung hatte, daß ältere Beamte, die schon längst den früheren Höchstgehalt von 3800 Mark hatten, nur den neuen Höchstgehalt von F 2 mit 4100 Mark erreichen konnten, also eine Aufbesserung von 300 Mark d. i. 7,9 %. Berücksichtigt man, daß diese Beamten schon seit dem Jahre 1875 auf einen Höchstgehalt von 3500 Mark steigen und daneben Remunerationen bis zu 200 Mark und 300 Mark beziehen, also insgesamt 3800 Mark erreichen konnten, daß der Gehaltstarif von 1888 für sie 3600 Mark Höchstgehalt und 200 Mark Alterszulage also wieder 3800 Mark brachte, der Tarif von 1894 lediglich die Alterszulage in festen pensionsfähigen Gehalt umwandelte und den Höchstgehalt zum dritten Male auf 3800 Mark festsetzte, endlich der neue revidierte Gehaltstarif von 1908 sie nur auf 4100 Mark ansteigen ließ, so wird man die Stimmung dieser Beamten begreifen können; denn eine Aufbesserung des Gehaltes um 7,9 % im Verlaufe von mehr als dreißig Jahren muß gegenüber einer in dieser Zeit mehr als um 50 % gesteigerten Lebenshaltung als absolut ungenügend bezeichnet werden.

Diese berechtigte Mißstimmung hätte die Regierung vermeiden können, wenn sie den Tarif wohlwollender vollzogen und die älteren, auf dem früheren Höchstgehalt stehenden Beamten, die auch einen Vorteil davon gehabt hätten, soweit sie noch verwendbar waren, in die Spitzenstellen eingereiht hätte. Da diese Stellen nun von jüngeren Beamten besetzt sind, so ist den älteren dauernd die Möglichkeit genommen, den im Gehaltstarif unter F 1 vorgesehenen Höchstgehalt von 4500 Mark, mit dem sie zufrieden gewesen wären, zu erreichen.

Ähnlich ist es bei der Bezirksverwaltung gegangen. Auch dort wurden jüngere, zum Teil sehr junge Beamte, die wenig Vorteil davon hatten, in die Spitzenstellen eingereiht, einige sogar aus der Tarifabteilung G in die Abteilung E mit Überspringung der Abteilung F. In der Mehrzahl wurden die zufälligen Inhaber der für wichtig erklärten Stellen ohne jede Rücksicht auf das Dienstalter in den Spitzenstellen angestellt. Dadurch sind Unbilligkeiten vorgekommen, indem ältere Beamte, die früher lange Jahre zur vollsten Zufriedenheit solche Stellen bekleidet haben, später aber aus dienstlichen oder persönlichen Gründen versetzt wurden, nicht in der Spitzenklasse angestellt werden konnten, weil ihre derzeitigen Stellen nicht für wichtig erklärt wurden.

Berücksichtigt man nun, daß z. B. bei den Vorstehern von Zollabfertigungsstellen ꝛc. der Unterschied im Höchstbezug zwischen der Gehaltsklasse I F 3 g und der Spitzenstelle E 2 k 1000 ℳ Gehalt und 70 ℳ Wohnungsgeld also zusammen 1070 ℳ beträgt, so wird man begreifen, daß diese Maßregel von den betroffenen Beamten als Härte empfunden wurde, umsomehr als manchem älteren Beamten damit dauernd die Möglichkeit genommen ist, auf eine wichtige Stelle zu gelangen, weil die in Frage kommenden Stellen von jüngeren Beamten eingenommen sind.

Die Folge davon war, daß die Zahl der Beförderungsstellen für die berechtigten Anwärter nicht ausreichte, und heute noch Beamte, die schon vor 22 Jahren die Prüfung abgelegt haben und gegen die garnichts vorliegt, auf ihre Beförderung warten. Diese Beamten stehen auf dem Höchstgehalt der Abteilung G 2 des Gehaltstarifs mit 3000 ℳ und können am 1. Juli lfd. Js., wenn sich bis dahin ihre Beförderung nicht noch auf irgend einem Wege ermöglichen läßt, keine Zulage mehr erhalten, obwohl die Regierung bei der

Kommissionsverhandlungen erklärt hatte, es werde kein Beamter auf dem Höchstgehalt der Abteilung G stehen bleiben, sondern infolge der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit durch den neuen Tarif vorher in die höhere Gehaltsklasse F aufrücken. (S. Seite 115 des Kommissionsberichts des Herrn Abgeordneten Gießler.)

Wichtigere Stellen, wenn man einmal solche unterscheiden will, sind mehr als ⅓ (der im Gehaltstarif vorgesehene Bruchteil) vorhanden, also reicht die vorgesehene Stellenzahl für die vorhandenen Inhaber solcher Stellen überhaupt nicht aus. Sodann sind diese Stellen seit 1. Juli 1908 vielfach verlegt worden; als Nachfolger von Spitzenstelleninhabern kamen Beamte, die nicht in der Spitzenklasse, ja überhaupt nicht einmal in Abteilung F angestellt waren. Auch sonst kommt es vielfach vor, daß ein Beamter der Spitzenklasse den gleichen Dienst versieht, wie ein Beamter einer anderen Gehaltsklasse, ja ein Fall ist sogar bekannt, daß zwei Beamte abwechslungsweise den gleichen Dienst versehen, ein Beamter ist in der Spitzenklasse, der andere nicht; wo bleibt da die Wichtigkeit?

Auch die Festlegung der Prozentsätze für die einzelnen Gehaltsklassen mit der aus der Regierungsbegründung hervorgehenden weiteren Bestimmung, daß Bruchteile, die sich bei den oberen Klassen ergeben, dort außer Betracht bleiben und der untersten Klasse zugerechnet werden sollen, wirkt bei Beamtengruppen, bei denen Stockungen in den Anstellungsverhältnissen und in dem normalen Abgang eintreten, geradezu unheilvoll, weil jede Möglichkeit, einen Beamten vorrücken zu lassen, abgeschnitten ist.

Sehr schlimme Erfahrungen mit den Wirkungen dieses Systems haben gerade die jüngeren Zentralbeamten, soweit sie noch in Abteilung G sind, gemacht. Für sie wurde die Vorrückungsmöglichkeit auf 60 v. H. festgesetzt, während sie vor dem 1. Juli 1908 70 v. H. betrug. Bei der Einreihung in die Gehaltsklassen waren daher beim Gemeinschaftsetat der Ministerien der Finanzen und des Innern mehr Beamte in den oberen Gehaltsklassen vorhanden, als der neue Tarif zuließ, und es mußte die Bestimmung des § 17 Abs. 4 der Gehaltsordnung Anwendung finden. Es konnte daher seit 1. Juli 1908 z. B. in dem Gemeinschaftsetat des Finanzministeriums kein Beamter mehr nach Abteilung F vorrücken, obwohl inzwischen 6 Beamte abgegangen sind. Wäre der neue Tarif nicht gekommen, so wären inzwischen 6 Beamte nach Abteilung F vorgerückt. Sie hätten dann 100 ℳ Beförderungszulage erhalten, würden 80 ℳ Wohnungsgeld mehr beziehen und auf 1. Juli L. Js. 250 ℳ Zulage erhalten anstatt 175 ℳ. Sie beziehen also am 1. Juli 1910 255 ℳ oder, wenn man die außerordentliche Zulage am 1. Juli 1908 mit 175 ℳ abrechnet, 80 ℳ weniger als nach den früheren Verhältnissen, sind also jetzt schlimmer daran, als vor dem neuen Gehaltstarif. Es kann auch für die nächsten Jahre voraussichtlich noch keiner nach F vorrücken, da noch 6 weitere Stellen wegfallen sollen. Der Gemeinschaftsetat des Finanzministeriums für die Budgetperiode 1908/9 zählte nämlich 58 Beförderungsstellen in Abt. F (wenn man die Behörden einrechnet, die heute den Gemeinschaftsetat bilden), dagegen erscheinen im Budget 1910/11 (die zum Wegfall bestimmten 3 Bureauvorsteherstellen bei der Zoll- und Steuerdirektion gleich mit eingerechnet) nur noch 46, also 12 Beförderungsstellen weniger! Diese Stellenverminderung wirft die Beamten in der Beförderung um viele Jahre zurück und wirkt gleichzeitig ungünstig auf die etatmäßige Anstellung der Anwärter, da keiner nachrücken kann.

Die Berufung in die Zentralverwaltung galt von jeher als Vorzug und Beförderung und soll wohl auch jetzt noch als solche angesehen werden, wenn man berücksichtigt, was die Regierung auf Seite 100 der Begründung zum Gehaltstarif und was auf Seite 111/113 des Kommissionsberichts der Herr Abgeordnete Gießler ausgeführt hat. Schlecht ist aber damit in Einklang zu bringen, daß die Regierung nach Seite 116 des Kommissionsberichts selbst zugibt, daß die Zentralbeamten, obwohl sie im Durchschnitt älter sind, länger in Abteilung G zurückbleiben müssen als die Bezirksbeamten, und daß sie nach Seite 118 des Kommissionsberichts die Schaffung von weiteren F Stellen für diese Beamten ablehnte.

Mancher Beamte hat seinerzeit eine Versetzung zur Zentralverwaltung angestrebt oder angenommen unter Verzicht auf augenblicklichen finanziellen Vorteil, weil er dort eine bessere Beförderungsmöglichkeit erwarten durfte. Er sieht sich aber jetzt schwer enttäuscht und mußte sogar erleben, daß sein jüngerer Nachfolger im Bezirk befördert, ja sogar vielleicht in die Spitzenklasse eingereiht worden ist, während er noch gar nicht absehen kann, wann ihm die längst ersehnte Beförderung zuteil werden kann.

Die bis jetzt aufgezählten Nachteile des Gehaltsklassensystems erfahren noch eine bedeutende Verschärfung durch die geplante Stellenverminderung infolge Einsetzens der Sparpolitik, denn bei Stellenverminderungen wirkt dieses System geradezu verhängnisvoll. Die Wirkung ist dabei eine solche, daß der betroffenen Beamtengruppe die erhofften Vorteile der Tarifrevision vollständig entgehen, ja sich sogar Verschlechterungen gegenüber den Verhältnissen vor dem 1. Juli 1908 ergeben, wie wir oben bereits angedeutet haben.

Noch Beilage 28.

Dies ist der wundeste Punkt des ganzen Systems!

Wie eine Stellenverminderung in Verbindung mit dem Gehaltsklassensystem wirkt, dafür mögen folgende Beispiele dienen.

Ein Gemeinschaftsetat einer Zentralverwaltung hat 80 Stellen, davon befinden sich in

F 1 (wichtige Stellen)	$\frac{1}{5}$ =	16 Stellen	Beförderungsstellen 48
F 2 Gehaltsklasse I	$\frac{2}{5}$ =	32 „	
G 2 „ II	$\frac{2}{5}$ =	32 „	
zusammen		80 Stellen.	

Vermindert man die Stellenzahl auf 79, dann sind nach der oben angeführten Vorschrift

in F 1	=	15 Stellen	Beförderungsstellen 46
in F 2	=	31 „	
in G 2	=	33 „	
zusammen		79 Stellen	

d. h. beim Wegfall nur 1 Stelle gehen 2 Beförderungsstellen verloren!

Ferner geht im Gemeinschaftsetat des Finanzministeriums durch die beabsichtigte Umwandlung von drei Bureauvorsteherstellen in Bureaubeamtenstellen (s. weiter unten) infolge der Wirkung des Klassensystems für den Wegfall dieser drei E Stellen nur eine F Stelle zu, während die beiden anderen in Abteilung G hinzutreten: also für 3 E Stellen gibt es eine F Stelle und 2 G Stellen.

Dies ist die günstige Wirkung des neuen Tarifes!!

In dem vorliegenden Staatsvoranschlag sind z. B. im Bereiche des Finanzministeriums neben 12 bereits weggefallenen Stellen noch weitere 7 als künftig wegfallend bezeichnet, wodurch sich die ohnehin schlechte Beförderungsmöglichkeit noch mehr verschlechtert. Es gehen nämlich bei der Zentralverwaltung außer den beim Übergang am 1. Juli 1908 in Verlust geratenen 6 Beförderungsstellen
noch weitere 3 „
und bei der Bezirksverwaltung (Bureaubeamte, Kassiere, Vorsteher von Zollabfertigungsstellen) 7 „
verloren.
Außerdem ist eine Steuerkommissärstelle in E weggefallen 1 „
und die Kassierstelle in E bei der Beamtenwitwenkasse soll noch wegfallen 1 „
zusammen Abgang 18 Beförderungsstellen

nur im Bereiche des Finanzministeriums bei einem reinen Abgang von nur 5 Stellen im ganzen, und dabei führte der Herr Finanzminister in seiner großen, gegen die Beamten gerichteten Rede aus, die Beamten würden von seinen Sparmaßnahmen keinen Schaden haben. Wie stimmt hier die Theorie mit der Wirklichkeit?

Was hier bezüglich des Gemeinschaftsetats des Finanzministeriums ausgeführt wurde, gilt selbstredend für jeden Gemeinschaftsetat, bei dem Stellenverminderungen vorgenommen werden. Überall ist die Wirkung dieselbe: Verminderung der Beförderungsstellen von den obersten Gehaltsklassen herunter und weitere Hinausschiebung der etatmäßigen Anstellung der nichtetatmäßigen Anwärter.

In der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit sollte aber nach den Ausführungen der Regierung (vergl. z. B. Seite 96, 97, 99, 100 u. A. der Begründung zum Gehaltstarif) in nicht geringem Maße die Verbesserung der mittleren Beamten bestehen. Wo bleibt nun aber die Verbesserung, wenn man hinterher im Budgetwege die Beförderungsstellen wegnimmt?

Das Gehaltsklassensystem ist berechnet für eine gleichbleibende Stellenzahl oder für Stellenvermehrung; bei Stellenverminderung aber, an die man offenbar gar nicht gedacht hat, wirkt es unheilvoll. Alle Beamte, die nicht mit dem Vollzug des Gehaltstarifs nach Abt. F oder wenigstens nach G 1 gekommen sind, sondern in Abt. G 2 zurückbleiben mußten, haben von dem neuen Tarif fast keinen Vorteil, zumal der Höchstgehalt für diese Beamten gerade unter Hinweis auf die angeblich verbesserte Beförderungsmöglichkeit (die übrigens nur für die Bezirksverwaltung zutrifft) nur um 200 ℳ erhöht worden ist.

Der Tarif sollte aber doch allen jetzt im Dienst befindlichen Beamten eine merkliche und fühlbare Aufbesserung bringen, nicht erst den in einer späteren Zeit nachkommenden.

Noch Beilage 28.

Besonders schmerzlich wird es in den Reihen der Zentralbeamten, denen man bei Schaffung des neuen Gehaltstarifs weitere E Stellen verweigerte, empfunden, daß man ihnen nun gerade die wenigen E Stellen noch hinwegnehmen will. Es sollen nämlich wegfallen, bezw. in Bureaubeamtenstellen umgewandelt werden:

1. beim Verwaltungshof (Bureauvorsteher in E 2) 2
2. bei der Zoll- und Steuerdirektion (Bureauvorsteher in E 2) 3
3. bei der Oberrechnungskammer (sämtliche Bureauvorsteher in E 1) 4

Diese Verminderung der E Stellen hat die Wirkung, daß mancher Beamte, der früher nach Abt. E kommen konnte, nun in Abt. F zurückbleiben muß. Früher konnte er nach dem alten Tarif (E 3) 4500 ℳ Gehalt und 750 ℳ Wohnungsgeld erreichen, jetzt nach dem neuen Tarif im günstigsten Falle (nach F 1) 4500 ℳ Gehalt und 680 ℳ Wohnungsgeld, sonst (nach F 2) 4100 ℳ Gehalt und 680 ℳ Wohnungsgeld, also 70 ℳ bezw. 470 ℳ weniger als früher.

Man sollte doch glauben, daß es nicht ohne weiteres zulässig ist, die bei den Berechnungen zur Begründung des Gehaltstarifs zugrunde gelegte Stellenzahl und Beförderungsmöglichkeit der Beamten hinterher einfach zu vermindern und dem Gehaltstarif seine Grundlage zu entziehen. Die Kammer hat den Gehaltstarif bewilligt, damit die Beamten die vorgerechneten Verbesserungen auch wirklich erhalten, nicht damit sie ihnen hinterher durch budgetäre Maßregeln vorenthalten werden.

Der Herr Abgeordnete Muser hat bei der diesjährigen Finanzdebatte sehr zutreffend hervorgehoben, daß die beabsichtigte Stellenverminderung schon bei der Beratung des Gehaltstarifs hätte bekannt gegeben und mitberücksichtigt werden sollen, denn die damals vorgerechnete Beförderungsmöglichkeit sei auf die Festsetzung der Gehaltssätze mitbestimmend gewesen.

Die geschilderten Maßnahmen dürften auch mit dem vom Herrn Finanzminister ausgesprochenen Grundsatze „Wenige, aber gut bezahlte Beamte" nicht im Einklange stehen, wenn gerade die gut bezahlten Stellen verschwinden sollen.

Gerade die letztere Maßregel (Aufhebung der E Stellen bezw. Umwandlung von Stellen von E 2 in solche von F 1 und von E 1 in solche nach E 2) ist finanziell derart unbedeutend, sie beträgt außer einem Mehraufwand von je 70 ℳ Wohnungsgeld bei einer Stelle nach E 2 = 300 ℳ und bei einer Stelle nach E 1 = 400 ℳ, daß es kaum begreiflich ist, wie die Regierung wegen dieser paar Hundert Mark ein solche berechtigte Mißstimmung in die Beamten hineintragen mag.

Der Strich sämtlicher Bureauvorsteherstellen bei der Oberrechnungskammer, die auch im Gehaltstarif unter E 1 b vorgesehen sind, ist geradezu unbegreiflich. Sie wurden s. Zt. angefordert, um die Beamten der Oberrechnungskammer, die keine weitere Beförderungsmöglichkeit haben wie die Beamten der Ministerien, denen sie gleich stehen, in dieselben Endstellungen vorrücken lassen zu können, wie letztere. Vergl. die Staatsministerialentschließung vom 24. Juni 1875 Nr. 998.

Wegen 4×400 ℳ = 1600 ℳ Ersparnis, die überhaupt erst nach etwa 10 Jahren praktisch wird, diesen Beamten ihre Beförderungsmöglichkeit zu entziehen, ist eine kleinliche, mit Recht erbitternde Maßregel.

Übrigens stellt der Strich dieser Stellen, die damit vollständig verschwinden, im letzten Grunde eine Abänderung des Gehaltstarifs dar, die nicht im Budgetwege verfügt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit wäre auch noch die bei der Eisenbahnverwaltung in Angriff genommene Zurückversetzung von Stationsämtern in solche einer geringeren Klasse zu erwähnen. Auch diese Maßregel schädigt nur die mittleren Beamten und zwar in verstärkterem Maße, als es nach außen hin den Anschein hat. Denn mit der Rückversetzung eines von einem mittleren Beamten geleiteten Stationsamtes in ein solches, das von einem unteren Beamten geleitet wird, verschwindet nicht nur der Vorstand, sondern das ganze bei ihm beschäftigte mittlere Personal. Die Rückversetzung von 15 solcher Ämter z. B. bedeutet daher für diese Beamten nicht nur ein Verlust von 15 Stellen sondern von mindestens 35—40. Eine Versetzung von Oberbeamtenstellen in solche für mittlere Beamte nach dem Vorbilde Preußens und des Reichs (Reichseisenbahnen), die der Ordnung wegen wohl auch möglich wäre, ist bis jetzt nicht erfolgt.

Die gleichen Maßnahmen wie die Eisenbahnverwaltung scheint auch die Justizverwaltung treffen zu wollen. Um eine durch die Prozeßreform bedingte Vermehrung der Gerichtsschreiberstellen zu verhüten, hat das Justizministerium damit begonnen, eine Anzahl Registratoren auf 1. April 1910 mit der Versehung von Gerichtsschreiberstellen zu betrauen und die von diesen innegehabten Registratorstellen mit Unterbeamten zu besetzen.

Noch Beilage 28.

Wir glauben mit dieser Darstellung den Beweis erbracht zu haben, daß das System der Gehaltsklassen im Gehaltstarif ein verfehltes ist. Es kommt auch in keinem anderen deutschen Staate vor und sicherlich wird es kein Staat, der noch vor der Aufbesserung seiner Beamten steht, nachahmen.

Dagegen hat das Reich eine mustergültige Besoldungsordnung geschaffen. Nach dieser werden die mittleren Beamten in den Klassen A 21 u. ff. angestellt und steigen in dreijährigen Stufen nach dem Dienstalter bis auf die Höchstgehalte von 3300 bis 5000 ℳ.

Eine größere Anzahl gehobener Stellen ist in den Klassen A 52 und B 6 mit Höchstgehalten von 6600 ℳ untergebracht.

Eine solche oder ähnliche Ordnung strebt auch die mittlere Beamtenschaft unseres Landes an. Wenn das Reich mit seinem Beamtenheer ohne Gehaltsklassensystem auskommt, dann dürfte es auch für unsere kleineren Verhältnisse nicht nötig sein.

Wir bitten hohe Kammer, eine solche Umgestaltung unseres Gehaltstarifs für eine nicht zu ferne Zeit ins Auge fassen und bei der Regierung anregen zu wollen. Bis eine solche möglich ist, wollen in dem jetzt geltenden Gehaltstarif die vorgesehenen Prozentsätze gestrichen und dafür bei den Beförderungsklassen in Abt. F etwa die Bemerkung gesetzt werden: „Einrücken nach 10jähriger Dienstzeit in Abt. G."

Bei den Spitzenstellen wären die angegebenen Prozentsätze ebenfalls zu streichen und im Budget soviele Spitzenstellen anzufordern, als dem tatsächlichen Bedürfnis entspricht.

Bei ihrer Besetzung wäre das Dienstalter mit zu berücksichtigen und nicht ohne Grund vollständig außer Betracht zu lassen, wie es beim Vollzug des Gehaltstarifs vielfach geschehen ist.

Sollte aber im jetzigen Zeitpunkt auch eine solche Änderung sich als undurchführbar erweisen, dann sollte doch wenigstens eine Bestimmung getroffen werden, daß bei Stelleneinsparungen die wegfallenden Stellen bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse nur bei der untersten Klasse abgeschrieben werden. Die Regierung könnte dann Stellen einsparen, ohne daß die Beamten in ihrer zugesicherten Beförderungsmöglichkeit verschlechtert würden.

Wir glauben in dieser Eingabe nur berechtigte Ausstellungen gemacht zu haben.

Es läge aber im Interesse des Staates und der Bevölkerung, daß diese beseitigt würden, damit endlich bei der Beamtenschaft wieder Ruhe und Zufriedenheit einkehrten und sie ihre volle Kraft dem Dienste des Volkes widmete, für dessen Wohl sie im letzten Grunde doch arbeitet; dann wird man auch nicht mehr von Gegensätzen zwischen Beamten- und Bürgertum reden können.

Der Vorsitzende: Bechtel, Großh. Rechnungsrat.

Beil. 29. **Badischer Technikerverband. Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes.**

Karlsruhe, den 22. Februar 1910.

An die hohe Zweite Kammer des Badischen Landtags.

Die Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr.

Der neue Gehaltstarif vom Juli 1908 hat unter den auf technischen Mittelschulen vorgebildeten Technikern eine berechtigte Erregung hervorgerufen, deren Gründe in der vorliegenden Eingabe erörtert werden sollen. Der Badische Technikerverband, die Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes, der 27 500 Mitglieder zählt, glaubt zu dieser Erörterung verpflichtet zu sein, weil ein größerer Teil der in Frage kommenden Techniker zu seinen Mitgliedern gehört.

Die neuen Gehaltsbestimmungen setzen fest, daß die Jahresvergütung der nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Werkmeister bei der Großh. Eisenbahnverwaltung und beim Großh. Finanzministerium bei den Großh. Bezirksbauinspektionen mit 1800 ℳ beginnt und einem Höchstbetrag von 2000 ℳ endet. Das Gehalt der Techniker ohne Prüfung wurde entsprechend niedriger berechnet, mit einer Höchstsumme von 1900 ℳ endend.

In den vorhergehenden Jahren waren bei den vorgenannten Verwaltungen die Jahresgehälter der staatlich geprüften Werkmeister die folgenden:

Noch Beilage 29.

Großh. Finanzministerium		Großh. Eisenbahnverwaltung	
bis 1904 . . .	= 2400 ℳ	bis 1900 . . .	= 2160 ℳ
„ 1906 . . .	= 2160 „	„ 1903 . . .	= 1920 „
„ 1908 . . .	= 2040 „	„ 1905 . . .	= 1800 „
Höchsteinkommen	= 2700 „	„ 1908 . . .	= 1680 „
		Höchsteinkommen	= 1920 „

Da die bereits höheren Gehälter der beim Großh. Finanzministerium bezw. bei den Großh. Bezirksbauinspektionen verwendeten Werkmeister nicht reduziert wurden, brachten die neuen Bestimmungen wenigstens für die bei der Großh. Eisenbahnverwaltung beschäftigten Werkmeister eine kleine Verbesserung. Aber nur scheinbar, denn durch das Wegfallen der Aversen und Baudienstzulagen, die bei diesen Beamten von 360 bis 600 ℳ betrugen, entstand im Gegenteil eine empfindliche Verminderung. Die derzeitigen Gehälter erscheinen noch ungünstiger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der Zeit, in der das Jahreseinkommen der mittleren Techniker um ein Viertel erniedrigt wurde, die Lebenshaltung um 25 bis 30 % sich verteuerte.

Bei Festsetzung des neuen Gehaltstarifs hat man wohl die Gesichtspunkte berücksichtigt, die einzig entscheidend sein dürften: Vorbildung, Dienstfunktion und Dienstalter. Das Gehalt aber entspricht durchaus nicht der Verantwortlichkeit, die man mit Recht dem Techniker anvertraut. Eine weitere Verschlimmerung der Lage der Techniker ist dadurch eingetreten, daß sie nach den neuen Bestimmungen teilweise zu Unterbeamten degradiert worden sind.

Wir richten deshalb an die hohe Erste und Zweite Kammer die Bitte, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß das Anfangsgehalt des nichtetatmäßigen staatlich geprüften Werkmeisters auf 2000 ℳ, das Höchstgehalt auf 2700 ℳ festgesetzt und in sieben Jahren erreicht werde. Diese Bestimmung soll auch auf die Techniker des Hoch-, Tief-, Maschinenbaues und der Elektrotechnik (Stark- und Schwachstrom) Anwendung finden, die bei der Neuregelung des Gehaltstarifs bereits ein Jahr lang ihre Verwendbarkeit im Staatsdienst bewiesen haben.

Die erste etatmäßige Anstellung hätten beide Kategorien hiernach in G 2 des Gehaltstarifs als mittlere Beamte zu finden. Techniker ohne Werkmeisterprüfung sind künftighin nur noch aushilfsweise bis zur Höchstdauer von drei Jahren zu beschäftigen. Die Vergütung dieser technischen Gehilfen ist entsprechend den vorgenannten Gehaltssätzen zu bemessen.

Einem andern Wunsch soll hierbei noch Ausdruck gegeben werden. Die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen steht zu der Zahl der etatmäßigen, die noch nicht einmal alle besetzt sind, in einem Mißverhältnis. Besetzung dieser und Schaffung neuer etatmäßiger Stellen ist darum ein dringendes Bedürfnis. Durch die langjährige Beschäftigung der nichtetatmäßigen Techniker ist ihre Notwendigkeit ja erwiesen. Die Vermehrung dieser Stellen müßte so vorgenommen werden, daß nach sieben Jahren bestimmt die etatmäßige Anstellung erreicht werden könnte.

Zu dem Umfang und der Bedeutung der Arbeiten, die dem Techniker heute im Staatsdienst anvertraut werden, stehen die üblichen Kündigungsfristen und Entschädigungen bei Krankheit und militärischen Übungen in Widerspruch. Wir bitten deshalb, für die Kündigung die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung auf das Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Techniker anzuwenden und die Entschädigungspflicht in Krankheitsfällen und bei militärischen Übungen auf sechs Wochen auszudehnen.

Wir sind überzeugt, im vorstehenden berechtigte Wünsche der Badischen Techniker zum Ausdruck gebracht zu haben und wenden uns deshalb vertrauensvoll an die Herren Mitglieder der Hohen Ersten und Zweiten Kammer mit der Bitte, unser Gesuch nach einer wohlwollenden Prüfung der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Für den Deutschen Techniker-Verband.

Der Oberbeamte:

(Name unleserlich.)

Für den Badischen Techniker-Verband.

Der erste Vorsitzende:

Aug. Schneider.

Beil. 30. **Verein staatlich geprüfter Werkmeister.** Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

An die Hohe Zweite Kammer der Ständeversammlung in Karlsruhe.

Die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betreffend.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des „Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister" des Hochbaues beehrt sich Hochderselben nachstehendes Bittgesuch nebst Begründung zur geneigten wohlwollenden Prüfung und Verbescheidung geziemend zu unterbreiten.

Die Hohe Zweite Kammer wolle bei Großh. Regierung dahin wirken,

das Höchstgehalt der nichtetatmäßigen staatlich geprüften Werkmeister von 2000 ℳ wieder auf 2700 ℳ zu erhöhen,

bei der Festsetzung des Gehaltes das Alter, die Dienstzeit, Fähigkeit und Führung zu berücksichtigen und

einen billigen Ausgleich in der Bezahlung derjenigen Techniker der Großh. Staatseisenbahnverwaltung herbeizuführen, die durch den Entzug der Bauzulagen oder Aversen in ihrem Gesamteinkommen Kürzungen erfahren haben.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs versuchten die im Dienste der Großh. Eisenbahnverwaltung stehenden Hochbauwerkmeister durch eine Eingabe an das zuständige Ministerium ihre berechtigten Wünsche geltend zu machen, aber ohne Erfolg.

Wir wenden uns deshalb vertrauensvoll an die Mitglieder der Hohen Zweiten Kammer, unser Bittgesuch nebst Begründung einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und, wenn als gerecht und billig befunden, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Vorstand: Gg. Frank, I. Vorstand. K. Altenhein.

Begründung.

Die staatlich geprüften Hochbauwerkmeister wurden bei den Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. beim Großh. Finanzministerium bis zum Jahre 1904 mit einer Jahresvergütung von 2400 ℳ aufgenommen. In den folgenden Jahren 1904 bis 1906 mit 2160 ℳ und im Jahre 1907 bis 1908 mit 2040 ℳ. Diese Vergütungen wurden auf Ansuchen je nach Leistung des Einzelnen entweder von Jahr zu Jahr oder aber alle zwei Jahre bis zum Höchsteinkommen von 2700 ℳ erhöht.

Das Jahreseinkommen eines staatlich geprüften Hochbauwerkmeisters bei der Großh. Eisenbahnverwaltung war bis zum Jahre 1900 2160 ℳ. In den folgenden Jahren 1901 bis 1903 1920 ℳ; 1904 bis 1905 1800 ℳ und 1906 bis 1908 nur noch 1680 ℳ. Die beiden zuletzt erwähnten Beträge wurden nach Jahren bei zufriedenstellenden Leistungen bis zu 1920 ℳ erhöht, was als Höchsteinkommen von der Großh. Eisenbahnverwaltung betrachtet wurde. Auf Grund mehrmaliger Eingaben und persönlicher Vorsprachen beim Personalrespizienten der Großh. Eisenbahnverwaltung wurde dem weitaus größten Teil eine monatliche Baudienstzulage oder ein Aversum in Höhe von 30 bis 50 ℳ gewährt.

Mit dem neuen Gehaltstarif wurden einheitliche Sätze in den Bezügen der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister für beide vorerwähnte Dienstzweige geschaffen. Das Anfangsgehalt ist auf 1800 ℳ, das Höchstgehalt mit jährlichen Zulagen von je 100 ℳ auf 2000 ℳ festgesetzt worden. Dieses jährliche Höchsteinkommen kann vor etatmäßiger Anstellung nicht überschritten werden.

Diese Neuregelung der Verhältnisse berührt die im Bereiche der Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. des Großh Finanzministeriums vor dem Inkrafttreten obiger Neuregelung verwendeten staatlich geprüften Werkmeister nur insofern, als Gesuche um Besserstellung keine Berücksichtigung mehr finden; bisher bezahlte höhere Gehälter sind ihnen belassen worden.

Dagegen haben die Werkmeister im Bereiche der Eisenbahnverwaltung wohl eine Erhöhung des Höchstgehaltes von 80 ℳ erfahren, die ihnen jedoch bisher gewährten Aversen oder Baudienstzulagen im Betrage von 360 bis 600 ℳ jährlich sind zum größten Teil in Wegfall gekommen. Ihr Gesamteinkommen bleibt also zeitweilig bis zu 700 ℳ hinter dem der im Bereiche der Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. des Großh. Finanzministeriums tätigen älteren geprüften Techniker zurück.

Noch Beilage 30.

Wir wenden uns in erster Linie gegen die Festsetzung des Höchstgehaltes von 2000 ℳ. Diese ist offenbar in Rücksicht auf etatmäßige Anstellung erfolgt, was aus der Antwort vom 30. Januar 1909 des hohen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf die Eingabe vom 21. September 1908 der nichtetatmäßigen staatlich geprüften Werkmeister im Dienste der Großh. Eisenbahnverwaltung hervorgeht, worin der Rückgang in der Höhe der Bezahlung vom Jahre 1900 bis 1908 wie folgt erklärt wird:

„Wir geben zu, daß die Bezahlung der Hochbauwerkmeister in früheren Jahren höher war, so lange Mangel an solchen Technikern bestand; sobald keine besonderen Verhältnisse mehr bei diesen Bediensteten vorlagen, mußte dazu übergegangen werden, ihre Bezahlung in den Rahmen der Bezahlung der übrigen nichtetatmäßigen Beamten einzupassen."

Wir würden dagegen nichts einwenden, wenn die etatmäßige Anstellung allen oder der großen Mehrheit in nicht allzulanger Zeit in Aussicht gestellt werden könnte. Dies trifft jedoch keinesfalls zu. Der Zugang von geprüften Technikern ist naturgemäß abhängig von den jeweils zu bewältigenden Aufgaben, und ganz unmöglich können alle auf etatmäßige Anstellung rechnen. Hier liegen die Verhältnisse eben anders, wie bei andern nichtetatmäßigen Beamten, die Anwartschaft auf mittlere Beamtenstellen haben. Der geprüfte Techniker wird günstigenfalls 24 Jahre alt, ehe er die Vorbedingung für die Beamtenlaufbahn erfüllt hat, denn zur Ablegung seiner Prüfung braucht er neben seiner dreijährigen theoretischen Ausbildung noch mindestens vier Jahre praktischer Tätigkeit, und seine Prüfung kann vor dem 24. Lebensjahre nicht erfolgen. Die Folge davon ist, daß er auch unter günstigen Umständen erst verhältnismäßig spät zur definitiven Anstellung gelangen kann, unter ungünstigen Verhältnissen aber sehen wir ihn wie gegenwärtig mit 35 bis 39 Jahren immer noch auf Anstellung warten. Wir glauben, für solche Leute bedeutet obige Neuordnung der Gehaltsverhältnisse eine unverdiente Härte.

Wir wenden uns auch im Interesse aller derjenigen staatlich geprüften Werkmeister, die nur vorübergehend als Bauführer, Techniker u. s. f. bei der Staatsverwaltung tätig sind, gegen diese niedrigen Gehaltssätze, die keine Rücksicht auf Alter, Dienstzeit, Fähigkeit und Führung gestatten. Wir zweifeln zwar nicht, daß unter der gegenwärtigen Notlage, in der sich der Technikerstand befindet, diese Hilfskräfte auch unter diesen kargen Bedingungen zu erhalten sind, wir glauben aber darum bitten zu dürfen, daß nicht auch die Staatsverwaltung noch die Not der Zeit vermehren hilft, indem sie geprüfte Techniker, die vermöge ihrer Leistungen wie ihrer Erfahrung Anspruch auf höhere Vergütung hätten, entweder unter diese Gehaltssätze oder zum Verzicht auf diese Stellungen zwingt und ihnen somit die Arbeitsgelegenheit einengt. Wir bitten weiter in Erwägung zu ziehen, daß solche Maßnahmen im Laufe der Zeit nicht ohne Einfluß auf die Stellung der Techniker in Gemeinden und anderen Körperschaften 2c. bleiben. Es wäre zu befürchten, daß die Stadt- oder Kirchenbauverwaltungen in gleicher Weise verfahren würden. Die Wirkung kann selbst in Privatbetrieben nicht ausbleiben, da sie den Wettbewerb unter den älteren Technikern verschärfen wird. Die Verfügung würde also sicher auf die Gehaltsverhältnisse aller geprüften Techniker verschlechternd wirken.

Wir haben Eingangs unserer Begründung schon dargetan, wie verschieden im vergangenen Jahrzehnt die geprüften Werkmeister, die im Dienste der Großh. Eisenbahnverwaltung standen, gegenüber denjenigen, die im Bereiche der Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. des Großh. Finanzministeriums beschäftigt waren, bezahlt wurden. Der Grund, daß es den Organen der Großh. Eisenbahnverwaltung gelingen konnte, das Anfangsgehalt soweit zurückzusetzen, liegt neben dem verschärften Wettbewerb einerseits darin, daß die Anstellungsverhältnisse in den vergangenen Jahren dort günstige waren und daß durch die Gewährung der Baudienstzulagen und Aversen ein annähernder Ausgleich geschaffen werden konnte. Diese besonderen Vergütungen konnten wohl mit Recht als Gehaltszulagen betrachtet werden, da sie nur auf Ansuchen gegeben wurden und bestehen blieben, auch wenn die Tätigkeit eine Änderung in der Ausübung des Dienstes erfahren hat. Nach Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs kamen diese Vergütungen nach und nach in Wegfall. Das Gehalt wurde also um 80 ℳ erhöht, die Gesamteinnahmen erlitten aber einen Ausfall von 280 bis 520 ℳ.

Wir glauben nicht, daß diese Folgen, die sich als wirkliche Härten darstellen, beabsichtigt waren, als die hohen Kammern in Rücksicht auf die zunehmenden Teuerungsverhältnisse den Erhöhungen der Gehälter zustimmten. Bei der Großh. Eisenbahnverwaltung befinden sich eine Reihe staatlich geprüfter Werkmeister im Alter von 35 bis 38 Jahren mit 10- bis 12-jähriger Dienstzeit, vielfach mit Familie, bei einem Gesamteinkommen von 2000 ℳ, die immer noch auf etatmäßige Anstellung warten.

Noch Beilage 30.

Wenn wir in unserm Bittgesuch das Höchstgehalt auf 2700 ℳ festgesetzt zu sehen wünschen, so bitten wir damit um Erhaltung der bisher üblichen Vergütungen und bitten, es auch für die Zukunft den geprüften Werkmeistern möglich zu machen, ihre fortgeschrittene Arbeitsfähigkeit und Erfahrung in reiferen Jahren den Staatsverwaltungen anbieten zu können und glauben, die Überzeugung aussprechen zu dürfen, daß dies eine Notwendigkeit ist. Neben leichteren Aufgaben, für die sich jüngere Kräfte eignen, sind auch solche zu bewältigen, mit denen sogar Gefahr für Eigentum und Menschenleben verbunden sein kann, die eines durchaus tüchtigen und erfahrenen Technikers bedürfen.

Des weiteren bitten wir um Herbeiführung eines billigen Ausgleichs in der Bezahlung derjenigen Techniker der Großh. Eisenbahnverwaltung, die durch Entzug der Bauzulagen oder Aversen in ihrem Gesamteinkommen Kürzungen erfahren haben.

Beil. 31.

Mannheim, den 31. Dezember 1909.

Bitte der Hafenaufseher A. Hör, M. Schiffmacher und K. Schneider in Mannheim um Erhöhung ihres Diensteinkommens.

An die hohen Landstände der Zweiten badischen Kammer erlauben sich die im obigen Betreff Genannten vertrauensvollst nachfolgendes Bittgesuch zu richten.

Die etatmäßigen Niederlageaufseher bei dem Großh. Hauptsteueramt hier richteten im Monat August d. J. eine Eingabe an Großh. Zoll- und Steuerdirektion, worin dieselben mit Rücksicht darauf, daß sie erst in vorgerückten Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangen konnten, um Gewährung von zwei weiteren Gehaltszulagen nachsuchten.

Diesem Wunsche wurde nun entsprochen und zwei Zulagen im Monat Dezember 1909 mit Rückwirkung vom 1. Juli 1908 nachbezahlt. (Festsetzung der Gehalte § 9 Absatz 3.)

Die zwei ersten in obigem Betreff genannten Hafenaufseher, welche ebenfalls dieser Beamtenklasse von 1882 respektive 1888 bis 1903 angehörten und seit 1904 bei dem Großh. Hauptzollamt angestellt sind, suchten am 27. November d. J. ebenfalls um diese Aufbesserung nach.

Laut Erlaß Großh. Zoll- und Steuerdirektion vom 20. Dezember d. J. im Einverständnis mit Großh. Finanzministerium wurde dieses Bittgesuch mit der Begründung abschlägig beschieden, daß dasselbe jeder gesetzlichen Grundlage entbehre.

Das Bittgesuch des Hafenaufsehers A. Hör, welcher 8 Jahre bei dem stehenden Heere gedient hat, wurde von Großh. Zoll- und Steuerdirektion dem Großh. Finanzministerium nicht unterbreitet. Derselbe glaubte, eventuell unter diesem Gesichtspunkt berücksichtigt zu werden. (Gehaltsordnung § 9, Absatz 2.)

Was nun unsern Dienst gegenüber demjenigen der Niederlageaufseher bei dem Großh. Hauptsteueramt betrifft, so ist derselbe ein viel anstrengenderer und verantwortungsvoller, größtenteils im Freien bei jeder Witterung, sogar ohne Schutzhütte, auch mit Wiegen und Schreiben auf Schiffen beschäftigt, daher ohne Bewegung, welches zur Winterszeit sehr empfindlich ist.

Auch ist derselbe, hauptsächlich bei Nachtzeit, nicht ganz ungefährlich, was schon verschiedene vorkommende Fälle bewiesen haben.

Ferner haben wir jedes Jahr vier Monate Postendienst (Tag- und Nachtdienst) zu leisten, welches bei den Niederlageaufsehern bei dem Hauptsteueramt nicht der Fall ist. Dieselben verrichten ihren Dienst in gedeckten, meistenteils zur Heizung eingerichteten Räumen. Auch ist unsere Dienstzeit 2—3 Stunden länger, bedingt auch größeren Aufwand an Fußbekleidung, Lebensmittel, Licht usw.

Es ist uns deshalb befremdend, warum wir in pekuniärer Beziehung geringer gestellt sein sollen als diese unsere Kollegen mit viel geringeren Leistungen.

Wir erlauben uns noch anzuführen, daß wir ebenfalls erst im 45. respektive 43. Lebensjahre zur Anstellung gelangten und befinden uns im Lebens- und Dienstalter einem Teil der Niederlageaufseher bei dem Großh. Hauptsteueramt voraus.

Noch Beilage 31.

Der Gehalt derselben beträgt 1340 ℳ, der unsrige nur 1265 ℳ, somit 75 ℳ weniger.

Wir erlauben uns daher, an die hohen Landstände der zweiten badischen Kammer die dringende Bitte zu richten, einen Akt der Gerechtigkeit zu vollbringen und ihren Einfluß dahin geltend zu machen suchen, damit wir den aufgebesserten Niederlageaufsehern doch zum mindesten gleichgestellt werden.

M. Schiffmacher, Hafenaufseher. A. Hör, Hafenaufseher.

K. Schneider, Hafenaufseher.

Verein der mittleren Justizbeamten. Mannheim, den 27. November 1909. Beil. 32.

Bitte des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehalts-Ordnung vom 12. August 1908.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts!

Hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände!

Hoher Kammer beehrt sich die unterzeichnete Zentralleitung ergebenst vorzutragen:

In dem Gehaltstarif zur Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894 waren die Aktuare in der Abteilung H 9 untergebracht. Bei ihrer Ernennung zur Gerichtsschreibern, zu Registratoren, zu Sekretariats-, Expeditur- und Registraturassistenten wurden diese Beamten in die Abteilung G 5 bezw. G 6 des Tarifs versetzt. Im Falle ihrer Beförderung nach diesen Stellen erhielten die Aktuare nach § 6 der Gehaltsordnung die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage von 100 ℳ.

Im Gehaltstarif zur Gehaltsordnung vom 12. August 1908 sind die Aktuare unter Abteilung G 3 eingereiht. Die Beförderungsmöglichkeit ist gegeben durch Ernennung zu Bürobeamten bei Zentralverwaltungen und im Bezirksdienst. — Tarif Abteilung G 2. — Für den Fall der erstmaligen Beförderung der Aktuare sieht der neue Gehaltstarif im Gegensatz zum alten eine Beförderungszulage nicht vor. Denn § 5 der Gehaltsordnung bestimmt, daß sämtliche unter eine der 10 Abteilungen des Gehaltstarifs fallenden Amtsstellen im Sinne des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung als gleichartige und nur die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen als höhere Stellen zu gelten haben; die Beförderungszulage soll der Beamte aber nur bei Versetzung nach einer höheren Amtsstelle erhalten. — § 14 Gehaltsordnung. — Die Beförderungsstelle G 2 gilt sonach im Verhältnis zu G 3 nicht als eine höhere Abteilung, wohl aber im Verhältnis zu einer Amtsstelle der Gehaltsklasse H.

In den I. Staatsvoranschlag 1908/9 wurden nun 45 neue Stellen der früheren Gehaltsklasse G 5 bezw. G 6 (jetzt G 2) eingestellt und seinerzeit von der Ersten und Zweiten Kammer genehmigt. Ihre Anforderung hat die Großh. Regierung u. a. damit begründet, daß bei den Amtsgerichten mehr als 30 Gerichtsschreiber- oder Registratorstellen von Aktuaren versehen werden, und daß bei mindestens $^2/_3$ der Stellen die der Dienstaufgabe entsprechende Anstellung von etatmäßigen Gerichtsschreibern nicht länger verschoben werden könne.

Der größte Teil dieser neu angeforderten Stellen wurde auf 1. Juli 1908 besetzt. Die Besetzung erfolgte durch Beförderung von in der früheren Gehaltsklasse H 9 untergebrachten Aktuaren unter Überspringung der für sie durch den neuen Gehaltstarif geschaffenen Klasse G 3 zu Bürobeamten der Gehaltsklasse G 2.

Die Beförderungszulage wurde diesen Beamten vorenthalten, obwohl sie nach obigen Ausführungen hätte gewährt werden müssen. Wir haben deshalb mit einer an Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten Eingabe vom 11. Dezember 1908 um Gewährung der Beförderungszulage speziell für diese Beamten gebeten. Ihre Stellungnahme zu dieser Frage hat die Großh. Regierung in dem in der Anlage I abschriftlich niedergelegten Erlaß vom 25. Januar 1909 Nr. A 1703 zu erkennen gegeben. Anl. I.

Noch Beilage 32.

In Nr. XIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1909 Seite 346 ist nun die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend, erschienen, woselbst in § 36 folgendes bestimmt ist:

> In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden hat, in eine der oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

Auf Grund dieser Bestimmung glaubten wir in einer nochmaligen Vorstellung an Großh. Justizministerium unsere Bitte auf Gewährung dieser Zulage wiederholen zu sollen. Wir erhielten abermals einen ablehnenden Bescheid, wie aus der in der Anlage II abschriftlich niedergelegten Entschließung Großh. Ministeriums hochgefälligst entnommen werden wolle.

Anl. II.

Die Großh. Regierung hält es für unzulässig, den Aktuaren, welche sie auf 1. Juli 1908 zu Bürobeamten der Gehaltsklasse G 2 ernannt hatte, die Beförderungszulage zu bewilligen, indem sie von der unserer Ansicht nach unzutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß die Aktuare auf 1. Juli 1908 zunächst kraft Gesetzes nach G 3 eingereiht und erst auf Grund der Beförderung nach G 2 versetzt worden seien.

Mag es Zufall gewesen sein oder lag es in der Absicht der Großh. Regierung, daß der Budgetvollzug mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beamtengesetze zusammengefallen ist, jedenfalls kann dieser Umstand nicht die Wirkung zeitigen, daß eine Fiktion aufgestellt wird, wonach ein zweimaliges Vorrücken ein und denselben Beamten zu ein und derselben Minute möglich wäre. Eine solche Wirkung hätte nur das Gesetz aussprechen können. Wir sind der Ansicht, daß eine Einreihung dieser Beamten nach G 3 überhaupt nicht stattgefunden hat. Ihre Versetzung nach G erfolgte im Gegensatz zu den auf 1. Juli 1908 nichtbeförderten Aktuaren nicht etwa durch die infolge Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs bewirkte anderweitige Einreihung ihrer seitherigen Amtsstelle in eine andere Abteilung, sondern infolge der schon unter der Herrschaft des alten Rechts durch Neuanforderung von Stellen geschaffenen Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit. Der neue Gehaltstarif war auf die Vorrückung dieser Beamten ganz ohne Einfluß. Ihre Beförderung hätte auch ohne das Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs erfolgen müssen. Die Ansicht der Großh. Regierung, daß ein Aufrücken infolge des neuen Gehaltstarifs keine Beförderungszulage bedingen kann, mag richtig sein. Dagegen müssen wir aber betonen, daß das, was für das Vorrücken kraft Gesetzes gilt, nicht in gleicher Weise Anwendung finden kann für das Vorrücken kraft Alters und Verdienst. Das Vorrücken durch Gesetz kann unmöglich eine Zulage außer Kraft setzen, die von dem Vorrücken durch Alter und Verdienst bedingt war.

Der beförderte Aktuar konnte zwischen dem Ablauf des 30. Juni und dem Beginn des 1. Juli nur einmal und zwar von Abteilung H 9 des alten direkt nach Abteilung G 2 des neuen Tarifs als Gerichtsschreiber vorrücken. Dieser Moment läßt sich zeitlich nicht in 2 Abschnitte zerlegen, so daß man sagen könnte, erst sei das Vorrücken kraft Gesetzes als Aktuar nach G 3, dann erst die Beförderung als Gerichtsschreiber nach G 2 erfolgt. Die durch Gesetz geschaffene höhere Einreihung und die durch einen Regierungsakt erfolgte Beförderung beziehen sich auf einen einzigen Zeitpunkt.

Für unsere Ansicht spricht aber auch die Fassung des § 39 Absatz 2 der Gehaltsordnung in Verbindung mit der ihr beigegeben Begründung der Großh. Regierung.

> § 39 Absatz 2 bestimmt: Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage an Stelle der Beförderungszulage.

Hierzu führt die Regierungsbegründung aus:

> Nicht unter die Bestimmung in Absatz 2 des § 39 sollen dagegen die Beamten fallen, die aus Anlaß der Einführung des neuen Gehaltstarifs infolge der Verbesserung der schon bestehenden Beförderungsmöglichkeit in eine höhere Gehaltstarifabteilung vorrücken.

Es werden hier u. a. die Bürobeamten im Bezirksdienst Gehaltsklasse II und I aufgeführt und ausdrücklich betont, daß diesen Beamten die Beförderungszulage nicht vorenthalten werden soll, weil sie dieselbe schon bisher erhalten konnten.

Noch Beilage 32.

Wir gestatten uns ferner, darauf hinzuweisen, daß im Bereiche der Eisenbahnverwaltung in analogen Fällen die Beförderungszulagen bewilligt worden sind und zwar, so viel wir unterrichtet sind, deshalb, weil diese Beamten nach der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Anforderungen im Staatsvoranschlag in die höheren Gehaltsklassen vorgerückt wären und ihnen in diesem Fall die Beförderungszulage nach Maßgabe des alten Tarifs zu bewilligen gewesen wäre.

Mit vorstehenden Ausführungen glauben wir eine rechtliche Begründung für unsere Auffassung gegeben zu haben. Mit Rücksicht auf den abweichenden Standtpunkt, welchen die Großh. Regierung bei Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung eingenommen hat, bitten wir eine Hohe Kammer, eine authentische Interpretation dieser Gesetzesvorschrift hochgeneigtest geben zu wollen.

1. Vorsitzender: Rissel, Großh. Kanzleirat. 2. Vorsitzender: Starr, Expeditor.
Rechner: Breithaupt, Gerichtsschreiber. Schriftleiter: Morsch, Sekretariats-Assistent.
Schriftführer: Gieser, Gerichtsschreiber.

Anlage I

Karlsruhe, den 25. Januar 1909.

Die Beförderungszulagen der Aktuare betr.

An Großh. Oberlandesgericht.

Wegen des Gesuchs des dortigen Registraturassistenten Karl Thum vom 26. September v. Js. sind wir mit dem Finanzministerium ins Benehmen getreten. Nach Mitteilung dieses Ministeriums vom 16. d. Mts. Nr. 13955 ist die Bewilligung von Beförderungszulagen an Aktuare, die auf 1. Juli 1908 aus der früheren Abteilung H in die jetzige Abteilung G des Gehaltstarifs aufgerückt sind, unzulässig und zwar nicht nur bei solchen Aktuaren, welche zunächst nach G 3 des Gehaltstarifs gekommen sind (§ 41 Absatz 1 Gehaltsordnung), sondern auch bei solchen, die sofort nach G 2 des Gehaltstarifs eingereiht wurden.

Den letzteren ist nach dem erwähnten Finanzministerialerlaß bei ihrer Einreihung nach G 2 Gehaltstarif eine Beförderungszulage mit Recht nicht bewilligt worden, da sie zunächst auf 1. Juli 1908 kraft Gesetzes nach G 3 des Gehaltstarifs vorgerückt sind. Der Umstand allein, daß dieses Moment der Einfachheit wegen bei ihrer Beförderung nach G 2 des Gehaltstarifs nicht erwähnt worden ist, kann keinen Anlaß abgeben, diese Aktuare anders zu behandeln als solche, die zunächst nach G 3 des Gehaltstarifs eingereiht wurden und von dort nach einiger, vielleicht kurzer Zeit nach G 2 des Gehaltstarifs vorrückten.

Auch im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern hat, soweit uns bekannt geworden ist, eine Bewilligung der in Rede stehenden Beförderungszulage an Aktuare, die seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs nach G 2 desselben vorgerückt sind, nicht stattgefunden.

Dem Registraturassistenten Thum wolle hiervon auf dessen eingangs erwähnte Eingabe Eröffnung gemacht werden.

II. Nachricht hiervon Großh. Landgericht Karlsruhe zur Eröffnung an den Registraturassistenten Paulus.

III. Nachricht hiervon der Zentralleitung des Vereins badischer Gerichtsschreibereibeamten, z. H. des Herrn Amtsgerichtssekretärs Rissel in Mannheim.

In Vertretung: Hübsch.

Anlage II.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1909.

Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

Auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts haben wir keine Veranlassung gefunden, von unserer Entschließung vom 25. Januar d. Js. Nr. A 1703 abzugehen.

Der mit dem 1. Juli 1908 in Kraft getretene Gehaltstarif gewährt, im Gegensatz zu dem früheren, bei Ernennung eines Aktuars zu einem mittleren Bureaubeamten II Gehaltsklasse keine Beförderungszulage mehr. Die dortseits angezogenen Bestimmungen des § 36 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung können vorliegend schon deshalb keine Anwendung finden, weil sie sich nur auf Beförderungszulagen beziehen, die der neue Gehaltstarif vorsieht.

In Vertretung: Hübsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. 33. **Verein badischer Handelslehrer.** Karlsruhe, den 15. Januar 1910.

Bitte des Vorstandes des „Vereins Badischer Handelslehrer"

I. um Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern;
II. um Gewährung der außerordentlichen Zulage an die unter § 44 fallenden Beamten, sowie um Änderung der Übergangsbestimmungen;
III. um anderweitige Regelung der Einreihung in E 2 des Tarifs.

Hohe Zweite Kammer der Landstände!

Der Vorstand des „Vereins badischer Handelslehrer" gestattet sich mit Hinweis auf die angeschlossene Denkschrift nachstehende Bitten zur hochgeneigten Berücksichtigung zu unterbreiten:

1. Es wollen die Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern gleichgestellt werden.

   Hinsichtlich der Vorbildung der Handelslehrer wolle statt der für das Fachstudium durchaus unzulänglichen Primareife das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule oder das Abgangszeugnis eines Lehrerseminars verlangt werden.

   Als Vorbedingung für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung ist ferner erforderlich ein 6 Semester umfassendes Studium an einer Handelshochschule und einjährige praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft, oder eine halbjährige Praxis neben einem mindestens einjährigen Aufenthalt zu Studienzwecken im Ausland.
2. Es wolle die nach § 39 der Gehaltsordnung für alle Beamten vorgesehene außerordentliche Zulage auch den beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits vorhandenen, aus dem Volksschuldienst übernommenen Handelslehrern gewährt werden und denjenigen unter ihnen, die später als nach Vollendung des 8. Unterlehrerjahres zu Hauptlehrern befördert wurden, die Dienstzeit vom genannten Zeitpunkt ab bei der Einkommensberechnung in Ansatz gebracht werden.
3. Es wolle — solange die unter 1 angestrebte Gleichstellung mit den Landwirtschaftslehrern nicht verwirklicht ist — betr. Einordnung in die Gehaltsklasse E 2 eine Regelung dahin herbeigeführt werden, daß Vorsteher kleiner Schulen, sowie die Reallehrer an der Baugewerksschule und die Zeichenlehrer an der Kunstgewerbeschule ꝛc. nicht mitgezählt werden, wenn das dienstälteste Fünftel der übrigen Lehrer in die Spitzenklasse eingereiht wird.

Der Vorstand des „Vereins badischer Handelslehrer."

S. Fink.

Denkschrift.

I.

Die Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern.

Die Gehaltsordnung vom 1. Juli 1908 hat die von den Interessenten erstrebte Gleichstellung der Handels- und Gewerbelehrer mit den Landwirtschaftslehrern nicht gebracht. Während letztere unter D Ordn.-Zahl 2 des Gehaltstarifs eingereiht sind, müssen die Handels- und Gewerbelehrer auf der untersten Stufe der mittleren Beamten, in Abteilung G 1 beginnen; ein kleiner Bruchteil vermag nach E 2 aufzurücken, und nur die Leiter großer Schulen erreichen E 1.

Diese Zurücksetzung hinter die Landwirtschaftslehrer erscheint keineswegs begründet. Wenn in dem Kommissionsbericht zu den beamtengesetzlichen Vorlagen unter Hinweis auf die Tätigkeit der Landwirtschaftslehrer von einem „eigenartigen Unterricht" gesprochen wird, den letztere zu erteilen haben, so gilt dies in demselben oder in noch höherm Maße auch von Handels- und Gewerbelehrern. Ebenso findet das Wirken der Landwirtschaftslehrer durch „belehrende Vorträge in Vereinen und Versammlungen, durch ihren Rat und ihre Mitwirkung bei verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmungen und Veranstaltungen ꝛc.", in der ganz ähnlich gearteten Tätigkeit der Handels- und Gewerbelehrer auf den wichtigen Gebieten des Handels und der Industrie eine gleichwertige Parallele.

Auch die Vorbildung der Landwirtschaftslehrer (Verordnung vom 27. Juni 1907) ist nicht umfassender als die für Handels- und Gewerbelehrer durch Verordnung vom 4. August 1907 geforderte. Die beiden letztgenannten Lehrerkategorien gehen fast ausschließlich aus dem Volksschullehrerstande hervor, und im Interesse unserer Fachschulen ist die Erhaltung dieses Zustandes durchaus wünschenswert. Nun haben aber nach der Reform der Lehrerbildung in Baden die Seminarabiturienten, welche heute in der Regel mit dem Einjährigenschein (oder 8 Klassen Volksschule und 3 Jahre Vorseminar) in die Lehrerbildungsanstalten eintreten, einen 9jährigen Bildungsgang zu durchlaufen und dürften also den mit dem Reifezeugnis aus der Mittelschule Abgehenden gleichzustellen sein.

Die von den Handels- und Gewerbelehrern geforderte praktische Tätigkeit zusammen mit der außerordentlich wünschenswerten und meist auch vorhandenen, oft mehrjährigen Erprobung im Volksschuldienst dürfte die dreijährige Lehrzeit der Landwirtschaftslehrer mindestens aufwiegen.

Dem Besuch der landwirtschaftlichen Akademie steht das ebensolang dauernde Studium der Handelslehrer an der Handelshochschule vollwertig zu Seite.

Was schließlich die an württembergischen oder bayerischen Landwirtschaftsakademien zu bestehende Diplomprüfung betrifft, so ist dieselbe sicherlich nicht höher zu werten, als die vor der badischen Staatsbehörde abzulegenden Examina der Handels- und Gewerbelehrer.

Die Tätigkeit, welche der Landwirtschaftslehrer nach Vollendung des Praktikums und seiner fachwissenschaftlichen Studien etwa noch als Gutsinspektor oder Verwalter im Dienstverhältnis eines besoldeten Privatbeamten entfaltet, kann als Berufsvorbildung im engeren Sinn nicht angesehen werden.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Differenzierung bei Behandlung der Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbelehrer keineswegs hinreichend begründet erscheint und von den ungünstiger Behandelten nach wie vor ihre Gleichstellung mit den Landwirtschaftslehrern gefordert werden muß. In ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, das Nationalvermögen und die Steuerkraft des Landes sind Landwirtschaft, Handel und Gewerbe gleich hoch einzuschätzen, und die zu ihrer Förderung eingerichteten Fachschulen und ihre Lehrer sollten daher der gleichen Wertung und Fürsorge durch den Staat sich erfreuen.

Diese gleichmäßige Behandlung erscheint nicht nur geboten im Interesse der Ausbildung der angehenden Handel- und Gewerbetreibenden, deren Fachschulen ein Lehrpersonal beanspruchen dürfen, das sozial und pekuniär nicht ungünstiger gestellt ist als das der Landwirtschaftsschulen; die Erfüllung dieser Forderung erweist sich auch notwendig im Hinblick auf den Zugang einer genügenden Anzahl fachlich vorgebildeter, tüchtiger Lehrer, der allein die unzulängliche Ausbildung von Lehrkräften in Kursen überflüssig macht; dieser Zugang wird aber nur gesichert werden durch eine bessere Stellung, die den Handels- und Gewerbelehrern anzuweisen ist, und welche keine andere sein kann, als diejenige der Landwirtschaftslehrer.

Diese Forderung fand bereits im Jahre 1908 lebhafte Unterstützung vonseiten der badischen Handelskammern. So wurde damals die Handelskammer Freiburg bei Regierung und Ständen dahin vorstellig, daß die Einordnung der Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbelehrer unter Zusammenfassung zu einer Gruppe unmittelbar nach den akademisch gebildeten Lehrern erfolgen möge.

Ein dahingehender Beschluß der Handelskammer Heidelberg vom Jahre 1908 lautet:

„Wir halten den Wunsch der badischen Handelslehrer, mit den Gewerbe- und Landwirtschaftslehrern in eine Gruppe im Gehaltstarif zusammengefaßt zu werden, für durchaus berechtigt und gestatten uns daher, in diesem Sinne die an die Hohe Zweite Kammer der Landstände gerichtete Eingabe auf das Wärmste zu unterstützen."

Die Handelskammer Lahr-Offenburg ist der Ansicht,

„daß für unsere Handelsschulen schon aus dem Grunde, weil sie wegen der ungleichmäßigen Vorbildung der Schüler und wegen der gegenüber anderen Unterrichtsanstalten notgedrungen pädagogisch minder günstigen Gestaltung der Stundeneinteilung, des Lehrplans und Schulbesuches unter erschwerten Verhältnissen zu arbeiten haben, in erster Reihe tüchtige und fachwissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte vonnöten sind, und daß deshalb, und besonders auch im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Mangel an solchen Kräften, die pekuniäre und soziale Stellung der Handelslehrer den an sie zu stellenden hohen Anforderungen entsprechen und derart gestaltet werden sollte, daß Beruf und Stellung des Handelslehrers auch als begehrenswert erscheinen. Die Handelskammer, die vor 25 Jahren die Handelsschule in Lahr begründet hat, weiß den mit der seitherigen mächtigen Entwicklung von Handel und Industrie

Noch Beilage 33.

gleichmäßig gestiegenen Wert und Nutzen der Handelslehranstalten für das ganze Erwerbs- und Wirtschaftsleben wohl zu würdigen und wünscht deshalb den Bestrebungen des Vereins badischer Handelslehrer den besten Erfolg."

Das Einkommen der badischen Handelslehrer bewegt sich z. Zt. zwischen ℳ 2000.— Anfangs- und und ℳ 4500.— Höchstgehalt. Rechnet man das Wohnungsgeld für die erste Ortsklasse hinzu, so erhöhen sich diese Bezüge auf ℳ 2600.— bezw. ℳ 5180.—. Zum Vergleiche mögen hier die Gehaltssätze (das Wohnungsgeld jeweils inbegriffen) folgen, wie sie Handelslehrern in verschiedenen deutschen Städten derzeit gewährt werden:

	Anfangs-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ		Anfangs-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ
Aue i. E.	2700.—	6000.—	Frankenberg i. S.	3900.—	5400.—
Bielefeld	3000.—	6000.—	Görlitz	3580.—	5680.—
Bochum	3000.—	5400.—	Leipzig	3000.—	6600.—
Charlottenburg	3400.—	5800.—	München	3600.—	6000.—
Chemnitz	3000.—	5400.—	Oschatz	3360.—	6960.—
Danzig	3000.—	6000.—	Passau	3000.—	6000.—
Dortmund	3360.—	6660.—	Posen	3600.—	5700.—
Dresden	3000.—	6100.—	Remscheid	3360.—	5460.—
Düsseldorf	3900.—	6000.—	Thorn	3580.—	6580.—

Der Anfangsgehalt beträgt hier im Durchschnitt ℳ 3297.— und der Höchstgehalt ℳ 5985.—.

Die badischen Landwirtschaftslehrer sind in D 2 des Tarifs eingereiht und beziehen ein Gehalt, das von ℳ 2200.— auf ℳ 5200.— steigt. Bei Verwirklichung der erbetenen Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern würde sich das Einkommen der ersteren — das Wohnungsgeld inbegriffen — in den hier in Frage kommenden 4 Ortsklassen wie folgt gestalten:

	Anfangs-Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Summa ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Summa ℳ
I. Ortsklasse	2200.—	900.—	3100.—	5200.—	900.—	6100.—
II. „	2200.—	650.—	2850.—	5200.—	650.—	5850.—
III. „	2200.—	540.—	2740.—	5200.—	540.—	5740.—
IV. „	2200.—	450.—	2650.—	5200.—	450.—	5650.—

Die untersten Einkommen würden sich sonach zwischen 2650 ℳ und 3100 ℳ, die höchsten zwischen 5650 ℳ und 6100 ℳ bewegen. Bei Gewährung solcher Bezüge wären die badischen Handelslehrer nicht nur den Landwirtschaftslehrern, sondern auch ihren Kollegen in einer größeren Anzahl deutscher Städte, wo in letzter Zeit eine Gehaltsregulierung vorgenommen wurde, gleichgestellt. Derart bemessene Einkommen würden aber auch der von den badischen Handelslehrern geforderten Vorbildung, sowie der Wichtigkeit und Schwierigkeit der von ihnen zu leistenden Berufsarbeit mehr entsprechen, als dies nach der neuen Gehaltsordnung der Fall ist.

Was die Art der Vorbildung der Handelslehrer betrifft, wie sie in der Verordnung vom 4. August 1907 verlangt ist, so muß die Primareife, welche zum Ergreifen des Fachstudiums als ausreichend angesehen wird, als durchaus ungenügend bezeichnet werden. Das Erfassen, wie das Durchdringen des an den Hochschulen vermittelten umfangreichen und schwierigen Wissenstoffs erfordert ein weit höheres Maß von Allgemeinbildung, als es mit der Reife für die 8. Klasse einer Mittelschule erworben werden kann. Von den angehenden Handels-

lehrern wäre daher der Nachweis zu erbringen, daß sie entweder das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule oder das Abgangszeugnis einer Lehrerbildungsanstalt erworben haben. In der Praxis, wie sie der in solchen Fragen gewiß zuständige Großh. Oberschulrat übt, wird der Besuch des Lehrerseminars dem der neunklassigen Mittelschule gleich gewertet; denn junge Leute mit Primareife, die den Lehrerberuf ergreifen, haben noch 2 Jahre das Seminar zu besuchen zur notwendigen Reife, also ebenfalls 9 Jahre aufzuwenden.

Für unsere Handelsschulen wird wie bisher, so auch künftig das brauchbarste Lehrermaterial dasjenige sein, welches sich aus den tüchtigeren Elementen des Volksschullehrerstandes rekrutiert. Seine pädagogische Vorbildung wird den aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Handelslehrer vor der rein dozierenden Darbietung des Lehrstoffs, die sich für unsere, größtenteils aus der Volksschule kommenden Handelsschüler absolut nicht eignet, bewahren und ihn die richtige Methode zur Bewältigung des den Schülern vollkommen neuen Stoffes finden lassen. Die Erfahrungen, die man mit pädagogisch nicht oder nur ungenügend vorgebildeten Handelslehrern gerade an badischen Handelsschulen gemacht hat, dürften zur Genüge für obige Forderung sprechen.

Hinsichtlich der fachlichen Ausbildung der Handelslehrer erscheint uns in Anlehnung an die ähnlichen Forderungen aller übrigen Verbände deutscher Handelsschulmänner geboten:

1. Für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung ist der Nachweis eines 6 semestrigen Studiums an einer deutschen Handelshochschule erforderlich.

2. Die an anderen deutschen Hochschulen oder die an einer ausländischen Hochschule mit englischer oder französischer Unterrichtssprache verbrachte Studienzeit kann bis zu 2 Semestern angerechnet werden.

3. Abiturienten von neunklassigen Mittelschulen oder von Lehrerseminarien müssen mindestens ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sein.

Es genügt der Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft, wenn der Kandidat ein Jahr zu Studienzwecken im Ausland verbracht hat.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung unseres kaufmännischen Unterrichtswesens erscheinen diese Reformen dringend notwendig. Die Zukunft unserer Handelsschulen hängt von der Qualität ihrer Lehrer ab. Nur wenn letztere wissenschaftlich, praktisch und methodisch gleich tüchtig vorgebildet und geschult sind, werden sie ihre Aufgabe zu lösen und die Schulen ihren Zweck zu erfüllen vermögen.

II.

Die Übergangsbestimmungen des neuen Gehaltstarifs (§ 44).

Der § 44 des neuen Gehaltstarifs sollte die Möglichkeit schaffen, den ehedem als Volksschulhauptlehrer und später als Handels- und Reallehrer angestellten Beamten Gehaltsbezüge zu sichern, die ihnen nach ihrem Dienstalter in ihrer neuen Berufsstellung zukommen. Es sollte dies bewirkt werden unter Zugrundlegung von Einkommenssätzen, welche diese Beamten nach dem bisherigen Gehaltstarif erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Mit § 44 hätte ein gerechter und billiger Übergang in die neuen Verhältnisse geschaffen werden können, wenn die Anstellung der Volksschullehrer — wie dies bei den Beamten mehr oder weniger der Fall ist — nach einer bestimmten, in den einzelnen Fällen nicht allzu sehr differierenden Anzahl von Dienstjahren erfolgte. Hier aber haben bis jetzt die größten Unterschiede bestanden. Während auf der einen Seite die Möglichkeit gegeben war, daß junge Unterlehrer in der Zeit vom 4. bis 7. Dienstjahr feste Anstellung (besonders auf dem Lande) finden konnten, vermochten andererseits wieder Lehrer das sehnlichst erstrebte Definitivum oft nicht vor dem 8., 10. oder gar 12. Dienstjahr zu erreichen, trotzdem sie rechtzeitig alle Bedingungen erfüllt hatten und nicht das Mindeste gegen sie vorlag; denn diese Anstellung war nicht selten von allerlei Zufälligkeiten abhängig.

Auf diesen Umstand nahm § 44 keinerlei Rücksicht. Es ergaben sich darum auch die größten Ungleichheiten, sodaß die Einkommensanschläge gleichalteriger Lehrer an derselben Anstalt um 835, 640 ℳ ꝛc. differieren; das sind in einzelnen Fällen 20—25 % des Gesamteinkommens. Ebenso betrübend ist für die Betroffenen auch der Umstand, daß sie zum Teil auf Jahre hinaus Gehalte beziehen, die hinter denen städtischer Hauptlehrer gleichen Alters um 210 bis 465 ℳ zurückbleiben. Eine weitere ungünstige Folge ist das ungewöhnlich späte Einrücken in den Höchstgehalt; einige der hierher gehörigen Beamten erreichen denselben erst mit dem 58. Lebensjahr oder noch später.

Noch Beilage 33.

In Württemberg hat man Mißständen genannter Art vorgebeugt, indem man bei Regelung der Verhältnisse der Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen durch Gesetz bestimmte:

„Die Besoldungsdienstjahre werden von der erstmaligen ständigen Anstellung im inländischen Staats-, öffentlichen Schul- oder Kirchendienst und zwar vom Tage der Ernennung an gerechnet. Falls jedoch der Lehrer erst nach vollendetem 29. Lebensjahr zur ständigen Anstellung gelangt, tritt zu der nach Vorstehendem zu berechnenden Zahl der Dienstjahre auch diejenige Dienstzeit, welche der Lehrer in unständiger Verwendung im inländischen Staats-, öffentlichen Schul- oder Kirchendienst von dem bezeichneten Lebensjahre ab zugebracht hat." (Gesetz vom 22. Juli 1906, betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen in Württemberg.)

Diese oder eine ähnliche Bestimmung würde auch in Baden die wünschenswerte gleichmäßige Behandlung aller unter § 44 fallenden Lehrer bringen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse dürfte eine mittlere Ausgleichslinie dadurch erreicht werden, daß der § 44 Absatz 1 etwa den Zusatz erhielte:

„Falls jedoch die Anstellung als Hauptlehrer erst nach Vollendung des 8. Dienstjahrs erfolgte, wird letzterer Zeitpunkt der Einkommensberechnung zugrunde gelegt."

Dies wäre eine Fiktion; aber das läßt sich vom ganzen § 44 sagen; er beruht auch auf Annahmen und verlegt später eingetretene Tatsachen auf früher eingetretene zurück.

Präzedenzfälle für eine anderweitige, günstigere Einkommensberechnung, als sie das Verfahren nach § 44 unter Umständen ergibt, liegen bereits vor in Schopfheim und Mannheim, woselbst bei Übernahme von je einem Lehrer an die dortigen Handelsschulen ein Teil der in unständiger Verwendung verbrachten Dienstzeit (6 bezw. 7 Jahre) bei Berechnung des Einkommens als definitive Dienstjahre in Ansatz gebracht wurden. Wenn nun diese mildere Praxis gegen jüngere Lehrer geübt wurde, so dürfte kaum ein Hindernis bestehen, sie auch gegen ältere in Anwendung zu bringen, umsomehr als diese unter den schwierigsten Verhältnissen bei der Neuorganisation unseres Handelsschulwesens ihres Amtes gewaltet und zumteil besondere Examina abgelegt haben.

Schließlich sei noch auf die der Städteordnung unterstehenden Städte hingewiesen, die sämtlich das 10. Dienstjahr als das Normaljahr annehmen und von diesem ab die ordentlichen Zulagen der an ihren Volksschulen wirkenden Hauptlehrer berechnen, um auf diese Weise die allein als gerecht erscheinende Bezahlung nach dem Dienstalter zu ermöglichen.

Es möge an dieser Stelle auch einer Härte gedacht werden, unter der alle vor dem 1. Juli 1908 aus dem Volksschuldienst übernommenen Beamten zu leiden haben. Es wurde ihnen nämlich durch ministerielle Verfügung die im § 39 der neuen Gehaltsordnung vorgesehene außerordentliche Zulage vorenthalten. Auf Grund welcher Bestimmungen des Gesetzes diese Maßnahme getroffen wurde, ist nicht recht ersichtlich. Die einschlägigen §§ 39 und 44 der Gehaltsordnung enthalten nichts, was eine derartige Ausnahme begründete; ersterer sagt vielmehr ausdrücklich, daß „alle" Beamten beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung die außerordentliche Gehaltsaufbesserung erhalten sollen. Der Gießler'sche „Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen" spricht sich auf Seite 65 dahin aus, „daß die Einkommensbezüge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtengesetzes — 1. Juli 1908 — aufzustellen wären". Die Einkommensbezüge sind somit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erdient, und mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs sollen die Beamten auch die Wohltat desselben — und das ist die außerordentliche Zulage — genießen.

Dies war auch die Auffassung der „Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen". Der Vorsitzende des „Vereins badischer Handelslehrer" hat wiederholt und gerade hinsichtlich der außerordentlichen Zulage sich vergewissert und immer erfahren, daß diese selbstverständlich auch den unter § 44 fallenden Beamten zu gewähren sei. Es hat auch ein Mitglied der Kommission beim Ministerium des Innern in dieser Richtung Erkundigungen eingezogen und die Versicherung erhalten, daß die außerordentliche Zulage auch den unter § 44 fallenden Lehrern gewährt werde.

Mit Schaffung der Übergangsbestimmungen hatten Regierung und Stände zweifellos die Absicht, die durch Nichtanrechnung ihrer Hauptlehrerdienstjahre beträchtlich geschädigten Beamten schadlos zu halten, nicht aber, sie in eine Art neue Ausnahmestellung dadurch zu bringen, daß sie vom ersten und bedeutendsten Vorwärtsschritt des neuen Gesetzes, der außerordentlichen Gehaltsaufbesserung, ausgeschlossen wurden.

Die Betroffenen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es gelingen werde, Mittel und Wege zu finden, auch sie der vollen Wohltat des Gesetzes teilhaftig zu machen.

Noch Beilage 33.

III.

Die Einreihung in die Gehaltsklasse E 2.

In der durch die neue Beamtengesetzgebung geschaffenen sog. „Spitzenklasse" — für die Handelslehrer E 2 — sind von den 35 derzeit zur Verfügung stehenden Stellen 7 durch Reallehrer an der Baugewerkschule und 6 durch Zeichenlehrer an der Kunstgewerbeschule 2c. besetzt, sodaß den Handels- und Gewerbelehrern, für die doch diese Stellen als oberstes Fünftel ihrer Gesamtzahl in erster Reihe in Betracht kommen müßten, nur 22 verbleiben, von denen wiederum nur 5 auf Handelslehrer entfallen. Dazu kommt noch, daß diese Spitzenstellen fast ganz von den Leitern kleiner Schulen eingenommen werden (an Handelsschulen zwei unter fünf), sodaß andere, an Dienstjahren ältere Handelslehrer wenig oder gar keine Aussicht haben, jemals in die genannte Gehaltsklasse einzurücken.

Von dieser schädigenden Wirkung werden namentlich die Handelslehrer der großen Städte getroffen, und es wäre im Interesse einer gewissen Bodenständigkeit des Lehrpersonals, durch die allein eine für die Fruchtbarkeit des Unterrichts notwendige Bekanntschaft mit den ortsüblichen Handelsgebräuchen und der kommerziellen Heimatkunde gesichert wird, äußerst wünschenswert, daß der Flucht aus der Stadt, wie sie jetzt schon sich zeigt, vorgebeugt werde durch Eröffnung besserer Aussicht auf Erreichung der obersten Gehaltsklasse auch für ältere Handelslehrer der großen Städte.

Dies ließe sich am besten dadurch erreichen, daß die Vorsteher kleiner Schulen wohl unter E 2 eingereiht, daß sie aber, ähnlich wie die in E 1 aufgeführten Vorsteher großer Schulen, in das Fünftel der „Spitzenklasse" nicht eingerechnet würden. Außerdem sollten die Reallehrer an der Baugewerkschule und die Zeichenlehrer an der Kunstgewerbeschule 2c. nicht auf Kosten der Handels- und Gewerbelehrer einen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl so ungewöhnlich hohen Prozentsatz von Stellen in E 6 wegnehmen.

So ließe es sich ermöglichen, die Handelslehrer in weitergehendem Maße, als dies bis jetzt der Fall ist, nach dem Dienstalter in die Abteilung E 2 des Tarifs vorrücken zu lassen und ihnen dadurch — solange der Wunsch der Gleichstellung mit den Landwirtschaftslehrern nicht verwirklicht ist — wenigstens die bis jetzt fast ausgeschlossene Möglichkeit zu schaffen, in die Spitzenklasse zu gelangen.

Schließlich sei der Bitte wiederholt Ausdruck gegeben, die Handelsschulen und Gewerbeschulen gleichstellen zu wollen, insbesondere auch darin, daß hier ebenfalls Anstalten mit drei, nicht wie bisher mit fünf etatmäßigen Lehrern als „große" Schulen gelten und ihre Vorsteher unter E 1 eingereiht werden.

Karlsruhe, den 29. November 1909. Beil. 34.

Bitte des Handels- und Reallehrers S. Fink in Karlsruhe um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlages.

Hohe Zweite Kammer der Landstände!

Der Unterzeichnete gestattet sich, unter Hinweis auf die in den anliegenden 4 Eingaben an Großh. Landes- 4 Anl.
gewerbeamt, Abteilung II, enthaltene Begründung nachstehende Bitte zur hochgeneigten Berücksichtigung zu unterbreiten:

1. Es wolle die auf 1. Juli 1908 allen badischen Beamten gewährte außerordentliche Zulage ihm ebenfalls bewilligt werden.
2. Es wolle ihm die durch sein Vorrücken von Abteilung G 1 nach F 1 des Tarifs zukommende Beförderungszulage nicht vorenthalten werden.
3. Es wolle unter entsprechender Abänderung des § 44 der Übergangsbestimmungen für die Übernahme früherer Hauptlehrer als Real- bezw. Handelslehrer ein Normaljahr angenommen werden, um als definitive Jahre des Unterzeichneten etwa die von seinem 8. Dienstjahr ab bei Berechnung des Einkommensanschlages zu Grunde legen zu können.
4. Es wolle diese erbetene neue Gehaltsfestsetzung wie den übrigen Beamten so auch dem Unterzeichneten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 gewährt werden.

S. Fink, Handels- und Reallehrer.

Noch Beilage 34.

I.

Karlsruhe, des 10. September 1908.

Einkommensanschlag des Reallehrers S. Fink an der Handelsschule in Karlsruhe.

Der Unterzeichnete gestattet sich, Großh. Landesgewerbeamt Abt. II folgendes vorzutragen:

Unterm 7. ds. M. wurde dem Lehrerkollegium der Handelsschule Karlsruhe die Festsetzung der nach der neuen Gehaltsordnung berechneten Einkommensanschläge eröffnet. Darnach sollen künftig beziehen:

Rektor	Vogt	(39	Dienstjahre)	ℳ 4880.—
Reallehrer	Sütterlin	(33	„)	„ 4800.—
„	Greiner	(29	„)	„ 4660.—
„	Ganzmann	(24	„)	„ 4430.—
„	König	(24	„)	„ 3595.—
„	Fink	(22	„)	„ 3450.—
„	Hofheinz	(14	„)	„ 3180.—

Während hiernach Rektor Vogt durch die gesetzliche Neuordnung eine Erhöhung seiner Bezüge nicht erfährt, rücken die Reallehrer Sütterlin, Greiner und Ganzmann in Gehalte ein, die für die Genannten eine tatsächliche Aufbesserung von 950 bezw. 1010 bezw. 1180 ℳ bedeuten. Für die Reallehrer König und Fink beträgt diese Vermehrung dagegen nur 345 bezw. 350 ℳ.

Das dem Unterzeichneten in der Mitteilung der neuen Dienstbezüge berechnete Mehreinkommen von ℳ 750 entspricht der Wirklichkeit nicht; denn die Bezüge des Unterzeichneten betrugen bisher: Gehalt ℳ 2100.—, Wohnungsgeld ℳ 600.—, pensionsfähiger städtischer Zuschuß ℳ 300.— und Funktionszulage ℳ 100.—: zusammen ℳ 3100.—. Demgegenüber bedeutet somit der neue Einkommensanschlag des Unterzeichneten eine Gehaltserhöhung von nur ℳ 350.—.

Allein auch das Mehr von ℳ 350.—, welches der neue Einkommensanschlag dem Unterzeichneten gewährt, kann von demselben nicht in vollem Umfange als Wohltat des revidierten Gehaltstarifs angesehen werden, da er durch die auf 1. Januar 1909 fällige budgetmäßige ordentliche Dienstzulage von ℳ 250.— nach dem seitherigen Tarif seine Bezüge ohnedies auf ℳ 3350.— gebracht hätte, sodaß für ihn die durch Revision des Gehaltstarifs herbeigeführte tatsächliche Aufbesserung nur ℳ 100.— beträgt.

Genau ebenso liegen die Verhältnisse für den Reallehrer König.

Vergleicht man damit die Mehrbezüge der 3 obengenannten Beamten Sütterlin, Greiner und Ganzmann, so tritt die verschiedenartige Behandlung dieser mit derselben Vorbildung ausgestatteten und den gleichen Beruf ausübenden Lehrer deutlich hervor.

Das zeigt zunächst ein Vergleich der neuen Dienstbezüge des Reallehrers König an der Handelsschule Karlsruhe mit denjenigen des ganz gleichalterigen Lehrers Ganzmann an derselben Anstalt. Der letztere erhielt einen Einkommensanschlag von 4430 ℳ, König dagegen einen solchen von nur 3595 ℳ, also einen Minderbetrag von 835 ℳ. Dabei hat König das Reallehrerexamen, auf Grund dessen er 1902 an die Handelsschule Karlsruhe berufen wurde, drei Jahre vor Ganzmann bestanden, wirkte bereits mehrere Jahre an genannter Handelslehranstalt, als Ganzmann erst an letzterer Anstalt Verwendung fand und wurde drei Jahre vor demselben als Reallehrer definitiv angestellt. Dennoch steht nun König dem gleichalterigen Kollegen um 835 ℳ im Einkommen nach.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen führt ein Vergleich der Bezüge des Unterzeichneten mit denjenigen des Handelslehrers Hauck an der Handelsfortbildungsschule in Mannheim. Beide Beamte haben die gleiche Dienstjahre (bis Ostern 23); während aber der Einkommensanschlag des Unterzeichneten ℳ 3450.— beträgt, ist derjenige Haucks auf 4090 festgesetzt, also um 640 ℳ höher, nebst 230 ℳ nicht pensionsfähiger Dienstzulage, herrührend von einem durch die Stadt Mannheim gewährten Funktionsgehalt. Dabei hat der Unterzeichnete bereits 1896 oder 1 Jahr früher als Hauck das zu seiner Anstellung an der Handelsschule seinerzeit notwendige Reallehrerexamen abgelegt, ging gleichfalls einige Jahre vor Hauck zum Handelsschulwesen über und war zudem seit 1904 als Reallehrer angestellt, während Hauck erst jetzt Aufnahme in den fraglichen Gehaltstarif fand. Und dennoch die ungleich günstigere Behandlung des letztgenannten Beamten gegenüber dem Unterzeichneten.

Noch Beilage 34.

Die Ursache dieser auffallenden Differenz in den neuen Einkommensanschlägen gleichalteriger, denselben Beruf ausübender Beamten ist zunächst in § 44 der neuen Gehaltsordnung zu suchen; darnach sind die Dienstbezüge „unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkte ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären."

Mit dieser Bestimmung waren diejenigen Lehrer, die aus irgend welchen Gründen auf dem Lande (oft durch Protektion von Bürgermeistern, Ratschreibern, Geistlichen, durch Geltendmachung des Einflusses von Verwandten, Vereinen 2c.) früh als Hauptlehrer zur ersten definitiven Anstellung gelangt waren, im Vorteil all denen gegenüber, die in den Jahren, wo sie ihre Anstellung erhoffen konnten, in die Zeit des Stellenmangels fielen, nicht das Glück hatten, ebenfalls frühzeitig eine feste Stellung zu erhalten, obgleich sie sich, wie der Unterzeichnete, ebenfalls darum — wenn auch erfolglos — bemühten. Diese früh zur Anstellung gelangten Lehrer begünstigt der neue Gehaltstarif jetzt zum 2. mal; die ohne ihr Verschulden spät definitiv Gewordenen erfahren jetzt durch die zur Anwendung gelangten Übergangsbestimmungen eine wiederholte Zurücksetzung. Eine Reihe der jetzt an die Handelsschulen übernommenen Hauptlehrer, die außer ihrer Dienstprüfung ein weiteres Examen, das sonst zur Voraussetzung der Anstellung gemacht wird, nicht abgelegt haben, gelangen auf diese Weise in weit höhere Einkommen, als dies bei Reallehrern der Fall ist, die jahrelang ihrer Weiterbildung obgelegen, die ein zur Erteilung von Unterricht an Mittelschulen berechtigendes Examen abgelegt, und von deren Kenntnissen der Staat auch Gebrauch macht, indem er namentlich die sprachlich vorgebildeten zur Erteilung des Unterrichts von zwei Fremdsprachen heranzieht. Es dürfte in unserem Beamtenorganismus doch nur vereinzelt dastehen, daß höher vorgebildete Beamte, die sich zu besonderen Leistungen die Befähigung erworben und dieselbe in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen haben, hinter gleichalterigen Kollegen ohne Examen, die wegen Mangels an geeigneten anderen Kräften denselben Beruf ausüben, im Einkommen zurückstehen müssen.

Die für eine Reihe von Lehrern schlimmen Wirkungen des § 44 wären vermieden worden, wenn für die Übernahme aller an Handelsschulen wirkenden Real- und Handelslehrer ein gewisses Dienstjahr, ein Normaljahr angenommen worden wäre — etwa das 8., in welchem die ebenfalls dem Ministerium des Innern unterstehenden Gewerbelehrer durchschnittlich definitiv werden —, wie dies auch bei den Städten geschieht, wo die Zulagen vom 10. Dienstjahre ab berechnet werden, und wodurch eine gerechte Bezahlung nach dem Dienstalter erzielt wird.

Die Übergangsbestimmungen hätten aber keineswegs die jetzt von einzelnen Lehrern schwer empfundenen Härten in dem Maße gebracht, wenn nicht durch eine ministerielle Verfügung veranlaßt worden wäre, daß alle unter den § 44 fallenden Beamten die außerordentliche Zulage nicht erhalten sollen, trotzdem solches weder aus dem angezogenen Paragraphen, noch aus § 39 der Gehaltsordnung hervorgeht, wo ohne Einschränkung gesagt ist, daß „alle Beamten eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage" erhalten sollen. Der Gießler'sche „Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen" spricht sich auf Seite 65 dahin aus, daß die „Einkommensbezüge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtengesetzes — 1. Juli 1908 — aufzustellen wären." Die Einkommensbezüge sind damit von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erdient, und mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs sollen die Beamten auch die Wohltat desselben — und das ist die außerordentliche Zulage — genießen.

Dies war auch die Auffassung der „Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen". Als Vorsitzender des „Vereins bad. Handelslehrer" hat der Unterzeichnete wiederholt und gerade hinsichtlich der außerordentlichen Zulage sich vergewissert und immer erfahren, daß dieselbe selbstverständlich auch den unter § 44 fallenden Beamten gewährt werde. Es hat auch ein Mitglied der genannten Kommission, der Abgeordnete Vogel-Mannheim, beim Ministerium des Innern in der Richtung Erkundigungen eingezogen und die Versicherung erhalten, daß die außerordentliche Zulage auch den unter § 44 fallenden Lehrern gewährt werde.

Von den älteren, vor 1895 als Hauptlehrer angestellten Lehrern wird nun diese Vorenthaltung der außerordentlichen Zulage nicht in dem Maße gefühlt, wie dies bei den nach 1895 definitiv Gewordenen der Fall ist. Bei Berechnung der Dienstbezüge dieser älteren Beamten wurde nämlich nach einem Modus verfahren, der mit dem Wortlaute des § 44 und dem auf Seite 66 des bereits angezogenen Gießler'schen Berichts gegebenen Berechnungs-Beispiele nicht im Einklang steht. Genannter Paragraph besagt, daß die Dienstbezüge

Noch Beilage 34.

nach dem seitherigen Gehaltstarif festgesetzt werden, und das angeführte Beispiel legt der Berechnung tatsächlich nur den seitherigen Tarif zugrunde.

Nicht so verfährt die ministerielle Verfügung, die zunächst den ursprünglichen Gehaltstarif und vom Jahre 1895 ab den auf genannten Zeitpunkt revidierten Tarif zur Unterlage ihrer Berechnungen macht. Diese Methode erweist sich für die Beteiligten günstiger, da sie, wie dies seinerzeit bei allen Beamten der Fall war, zunächst eine Teilzulage, sodann die außerordentliche Zulage von ℳ 100.— und bereits nach 2 Jahren wieder eine Anfangszulage mit ℳ 300.— gewährt. Für den Handelslehrer Ganzmann z. B. ergibt sich als Einkommensanschlag:

a) Bei Zugrundelegung des seitherigen Tarifs:			b) Bei Zugrundelegung beider Tarife:		
1888	ℳ 1800.—		1888	ℳ 1800.—	
1890	„ 300.—		91	„ 300.—	
93	„ 250.—		94	„ 200.—	
96	„ 250.—		95	„ 90.—	
				100.—	
99	„ 250.—		97	„ 300.—	
1902	„ 250.—		1902	„ 250.—	
05	„ 250.—		03	„ 250.—	
08	„ 210.—	(Teilzulage)	06	„ 250.—	
	„ 680.—	(Wohnungsgeld)	08	„ 210.—	(T.)
				„ 680 —	(W.)
	ℳ 4240.—			ℳ 4430.—.	

Bei Zugrundelegung beider Tarife ergibt sich somit für den Beamten ein Mehrbezug von ℳ 190.— Damit wird für die älteren, vor dem Jahre 1895 angestellten Lehrer die vorenthaltene außerordentliche Zulage von ℳ 250.— wenigstens zum Teil wieder beigebracht. Alle nach dem Jahre 1895 definitiv gewordenen Lehrer dagegen erfreuen sich dieses Vorteils nicht, auch wenn sie hinsichtlich ihrer Dienstjahre hinter den früh zur Anstellung gelangten keineswegs zurückstehen.

Wenn bei Anwendung dieser Methode auch nicht nach dem Wortlaute des § 44 verfahren wurde, so wird man die befolgte Tendenz, bisher finanziell empfindlich geschädigte Lehrer (z. B. die Reallehrer der Karlsruher Handelsschule) zu begünstigen und andere seither schon besser besoldete Lehrer (z. B. an den Schulen Mannheim und Heidelberg) bei der Übernahme möglichst wenig zu benachteiligen, nur billigen können. Nur müßte man alsdann billigerweise die so bewirkten Vorteile allen Beteiligten zuwenden. Leider jedoch erfreuen sich dieser Wohltat nicht sämtliche hierher gehörige Beamte, die auf Entschädigung Anspruch haben, insbesondere nicht diejenigen, die, wie der Unterzeichnete und Reallehrer König, in erster Reihe und mit dem gleichen Recht Berücksichtigung hätten erwarten dürfen.

Ein Teil der älteren Lehrer wurde aber noch weiter begünstigt. Einer anderen ministeriellen Verfügung gemäß erhalten nämlich alle diejenigen übernommenen Beamten, von denen angenommen werden konnte, daß sie am 1. Juli 1908 20 Jahre in Gehaltsklasse G verbracht hätten, eine Beförderungszulage von ℳ 100.—, obgleich § 39 Abs. 2 bestimmt:

„Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage an Stelle der Beförderungszulage".

So wurden also für einen Teil der unter § 44 fallenden Lehrer, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, durch die Zugrundlegung zweier Tarife und die Gewährung der Beförderungszulage günstigere Verhältnisse geschaffen, auf die aber auch andere, wie gerade der Unterzeichnete und Reallehrer König, deren Einkommensanschläge und Dienstjahre in gar keinem Verhältnis zueinander stehen, wohlbegründeten Anspruch haben. Die beiden Beamten hätten die andern gewährte Beförderungszulage umso mehr erwarten dürfen, als sie seit mehreren Jahren in Abt. G des seitherigen Tarifs tatsächlich geführt und jetzt nach F befördert wurden, während verschiedene der übernommenen Hauptlehrer im Gehaltstarif sich bis jetzt nicht befanden und trotzdem nun eine Beförderungszulage erhalten. Es soll gewiß nichts dagegen eingewendet werden, daß man an der Hand des vorliegenden Gesetzes für die Beteiligten möglichst günstige Verhältnisse zu schaffen sucht; die den Einzelnen berechneten Dienstbezüge sind auch durchaus nicht zu hoch; nur müßten an diesen Be-

günstigungen alle teilnehmen und die vornehmste Aufgabe der neuen Gehaltsordnung muß vor allem darin bestehen, die bisher schwer benachteiligten Lehrer zu entschädigen. Die beiden hier in Frage stehenden Karlsruher Reallehrer sind durch die Anwendung des ihnen ohnedies nicht günstigen Gesetzes jeglicher Wohltat der Neuordnung verlustig gegangen und können es nur beklagen, daß sich nicht auch für sie Mittel und Wege gefunden, ihre berechtigten Ansprüche zu befriedigen.

Nach diesen Darlegungen läßt sich für die als Handelslehrer in den Gehaltstarif übernommenen Hauptlehrer (zum Teil ohne besonderes Examen) an Begünstigungen feststellen:

1. Eine Anzahl dieser Hauptlehrer gelangt in den Gehaltstarif, ohne ein entsprechendes, sonst vorgeschriebenes Examen abgelegt zu haben.

2. Die erste definitive Anstellung dieser Beamten wird zurückdatiert auf das 1. Jahr ihrer Verwendung als Hauptlehrer (zuweilen in Dorfschulen), wodurch sich die Zahl der definitiven Dienstjahre und damit der Einkommensanschlag beträchtlich erhöht.

3. Alle vor 1895 angestellten und jetzt als Handelslehrer übernommenen Hauptlehrer erhalten wenigstens annähernd die allen Beamten zugedachte, den unter § 44 fallenden Lehrern aber durch Ministerialverfügung entzogene außerordentliche Zulage indirekt durch die bei Berechnung ihrer Dienstbezüge zugrunde gelegten 2 Gehaltstarife.

4. Entgegen den Bestimmungen des § 39 erhalten die bereits vor 20 Jahren zur Anstellung gelangten Hauptlehrer jetzt eine Beförderungszulage, obwohl sie niemals im Gehaltstarif Aufnahme gefunden hatten.

Demgegenüber befinden sich die nach 1895 angestellten Lehrer, insbesondere die Reallehrer an den Handelsschulen, in jeder Hinsicht im Nachteil. Für sie läßt sich konstatieren:

1. Das Reallehrerexamen, welches seinerzeit zur Anstellung an der Handelsschule und zur Aufnahme in den Gehaltstarif notwendig war — wie ein besonderes Examen auch sonst zur Erlangung einer Staatsstelle in den mittleren und oberen Beamtengruppen in der Regel erforderlich ist — erfährt im vorliegenden Falle keinerlei Berücksichtigung, obschon der Staat von den in dieser Prüfung von den betr. Lehrern nachgewiesenen Kenntnissen fortgesetzt ausgiebigen Gebrauch macht.

2. Für die ohne ihr Verschulden spät zur definitiven Anstellung gelangten Lehrer vermindern sich die zur Berechnung des Einkommensanschlages notwendigen definitiven Dienstjahre und damit ihre Dienstbezüge ganz beträchtlich.

3. Da den unter § 44 fallenden Lehrern durch ministerielle Verfügung die außerordentliche Zulage vorenthalten wird, müssen sie zunächst einmal auf letztere verzichten, und falls diese Lehrer erst nach 1895 definitiv wurden, haben sie außerdem auch nicht Teil an der Vergünstigung, die bei Berechnung der Dienstbezüge von einer Anzahl von Beamten durch Zugrundelegung zweier verschiedener Tarife erreicht wird.

4. Sie erhalten keine Beförderungszulage, obschon sie — soweit als Reallehrer schon länger angestellt — tatsächlich befördert wurden und obgleich einige von ihnen ebenfalls schon sehr lange — bis zu 24 Jahren — im badischen Schuldienste gestanden haben, seit mehreren Jahren im Gehaltstarif geführt wurden und sehr wohl wie die Gruppe der älteren Lehrer hinsichtlich der Beförderungszulage hätten behandelt werden können.

5. Diejenigen Lehrer, welche wie der Unterzeichnete und Reallehrer König seit Neuorganisation der badischen Handelsschulen an diesen Anstalten in aufreibender Arbeit und unter überaus schwierigen Verhältnissen wirken und seitdem dem Ministerium des Innern unterstellt sind, werden unverdient zurückgesetzt hinter Beamte, die erst später an den Handelsschulen Anstellung fanden und erhalten Dienstbezüge, welche um mehrere Hundert Mark geringer sind nicht nur als diejenigen gleichalteriger städtischer Volksschulhauptlehrer, sondern ebenso gleichalteriger Handelslehrer, die noch dazu ein weiteres Examen nicht abgelegt haben.

6. Während sich die zum Teil beträchtlichen Einkommensanschläge verschiedener übernommener Lehrer lediglich auf die Annahme gründen, die betr. Beamten wären seit ihrer erstmaligen Anstellung als Hauptlehrer Reallehrer gewesen, bleibt bei der Lehrerkategorie, welcher auch der Unterzeichnete angehört, gänzlich unberücksichtigt, daß sie bereits vor 12 und mehr Jahren das sonst für Reallehrerstellen und ähnliche Posten geforderte höhere Examen tatsächlich abgelegt und auf Grund desselben schon seit 1902 hauptamtlich an Handelsschulen verwendet wurden.

Der Unterzeichnete steht im 44. Lebensjahre, vollendet bis Ostern sein 23. Dienstjahr und war ununterbrochen im badischen Schuldienste tätig. Nach dieser langen Dienstzeit, reich an Arbeit und Mühen, wird ihm jetzt ein Gehalt von nur ℳ 2770.— nebst ℳ 680.— Wohnungsgeld, also ein Einkommensanschlag

Noch Beilage 34.

von ℳ 3450.— berechnet. Den Höchstgehalt in F 1 mit ℳ 4500.— wird er erst nach 7 Zulagefristen oder in 14 Jahren, also im 58. Lebensjahre erreichen. Um in den Höchstgehalt von E 2 zu gelangen — wenn ihm beschieden ist, diese Gehaltsklasse je zu erreichen — sind 2 weitere Jahre erforderlich. Bis zum 60. Lebensjahre, also wo der Höchstgehalt endlich erreicht wird, würde die jetzt erfolgte ungünstige Festsetzung des Einkommensanschlages nachwirken! Während der neue Gehaltstarif für alle Beamte die Möglichkeit schaffen will, den Höchstgehalt mit dem 17. definitiven Dienstjahr, also etwa im 47. Lebensjahr zu erreichen, gelangt der Unterzeichnete erst im 60. zum Ziel. Während der zur Erreichung des Höchstgehaltes notwendigen 16 Jahre würde der gleichalterige Handelslehrer Hauck jährlich ℳ 640.— oder insgesamt ℳ 10240.— der nur 2 Dienstjahre mehr zählende Lehrer Ganzmann jährlich sogar ℳ 980.— oder zusammen ℳ 15680.— mehr beziehen als der Unterzeichnete. Schwer würden bei früher eintretendem Todesfalle aber auch Witwen und Waisen unter dieser Benachteiligung zu leiden haben.

Solche Härten und Unbilligkeiten sind vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt; wenn sie sich aber einstellen, nach dem Buchstaben des Gesetzes sich vielleicht ergeben, so darf man sicherlich auf Abhilfe hoffen. Gerade das vorliegende Gesetz sollte den seit mehr als zwei Jahrzehnten fortgesetzt schwer geschädigten Reallehrern die langersehnte Hilfe bringen. Auf jedem Landtag wurde letztere in Aussicht gestellt. Regierung und Stände hatten zweifellos die Absicht, mit den Übergangsbestimmungen für die in Betracht kommenden Lehrer etwas Rechtes zu schaffen. Wie aber die Einkommensanschläge jetzt zeigen, scheint dies nur teilweise gelungen. Für viele der Beteiligten — es ist zu hoffen für die Mehrzahl — dürfte das Gesetz seinen Zweck erfüllen; für andere hingegen bleibt nicht nur das alte Unrecht: es sind neue, größere Härten hinzugekommen.

Wie sehr der Unterzeichnete durch den für ihn jetzt festgesetzten Einkommensanschlag geschädigt wäre, geht auch daraus hervor, daß er als Volksschulhauptlehrer in einer der Städte mit Städteordnung auf 1. Januar 1909 ℳ 3660.—, in Mannheim sogar ℳ 3915.— beziehen würde, was einem Mehr von jährlich ℳ 210.— bezw. ℳ 465.— gleichkommt. Ein Diensteinkommen von ℳ 3450.— genügt dem Unterzeichneten bei der herrschenden Teuerung zum Unterhalt seiner Familie nicht, hat er doch im letzten Jahre lt. Haushaltungsbuch hierfür ℳ 3560.— aufgewendet. Es mußte darum schmerzlich berühren, als das lang ersehnte Gesetz, welches den gerechten Ausgleich schaffen sollte, nur eine unerwartete große Enttäuschung bereitete, indem es dem Unterzeichneten im Hinblick auf eine nahezu 23jährige Arbeit im badischen Schuldienste ein mehr als gering bemessenes Einkommen sicherte.

Auch die soeben vorgenommene Neuordnung seiner Bezüge brachten es dem Unterzeichneten wieder zum Bewußtsein, wie seine im badischen Schuldienste verbrachten langen Jahre eine wahre Leidenszeit darstellen. Von 1886 bis 1891 — also bis zu seinem 27. Lebensjahre — bezifferte sich das Einkommen des Unterzeichneten auf jährlich ℳ 660.—, von 1891 bis 1898 auf ℳ 1050.—. 1898 bis 1904 bezog er städt. Hauptlehrergehalt, der sich inkl. Wohnungsgeld zwischen ℳ 2100.— und ℳ 2700.— bewegte. Mit der Verwendung als Handelslehrer gewährte die Stadt von 1902 ab einen jährlichen Funktionsgehalt von ℳ 400.—, so daß sich das Einkommen auf ℳ 3100.— belief. Und auf diesem Dienstbezug ist der Unterzeichnete bis zur Stunde, wo der gegenwärtige Einkommensanschlag eintraf, stehen geblieben, hat seit 6 Jahren keine Zulage mehr erhalten.

Die im Jahre 1904 erfolgte Anstellung als Reallehrer führte keine Besserung der Lage herbei; vielmehr mußte der Unterzeichnete wieder mit einem Anfangsgehalt von ℳ 1800.— und 600.— Wohnungsgeld beginnen. Die Stadt beließ ihm zwar sein Einkommen von ℳ 3100.—, ließ aber die 1906 angefallene erste budgetmäßige Reallehrerzulage nicht auszahlen, sondern vom Funktionsgehalt auffangen. Dies Verhalten der Stadt hatte zur Folge, daß die Handelslehrer in Karlsruhe hinter ihren Kollegen in Mannheim, Heidelberg und Bruchsal, wo die Funktionszulagen von den Städten in erhöhtem Maße weitergewährt wurden, im Gehalt bis zu ℳ 1000.— jährlich zurückstanden. Die letzte Hoffnung, bei der soeben durchgeführten Tarifrevision endlich zu erhalten, was widrige Verhältnisse bisher versagt, hat der neue Einkommensanschlag vernichtet.

Dabei hat der Unterzeichnete während seiner nahezu 23jährigen Tätigkeit im badischen Schuldienste jederzeit seine Pflicht erfüllt und zur Zufriedenheit der Behörde gearbeitet. 1886 aus dem Seminar entlassen hat er 1890 die Dienstprüfung für erweiterte Schulen und 1896 das Reallehrerexamen der sprachlichen Abteilung mit gutem Erfolg bestanden. Bei der Neuorganisation der badischen Handelsschulen fand er Verwendung an der kaufm. Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe und gehört somit zu den Lehrern, die am längsten an dieser Schulgattung wirken. Auch hier glaubt er, nicht ohne Erfolg gearbeitet zu haben. Im Schuljahr 1907/08

Noch Beilage 34.

wurde er zusammen mit Regierungsrat Dr. Hecht und Reallehrer König vom Großh. Landesgewerbeamt mit der Unterrichtserteilung in einem Kursus, der die Ausbildung von Handelslehrern bezweckte, betraut. Dabei hat er es an seiner Weiterbildung nicht fehlen lassen und war u. a., seit an der technischen Hochschule Karlsruhe die Handelshochschulkurse eingerichtet sind, ständiger Hörer dieser Vorlesungen.

Wenn sich nun der Unterzeichnete durch die neue Gehaltsordnung trotzalledem in seinem Einkommen hinter gleichalterige oder doch nur wenig ältere Kollegen, hinter Lehrer ohne besonderes Examen weit zurückgesetzt sieht, so kann dies nicht anders als niederdrückend und die Berufsfreudigkeit beeinträchtigend wirken. Jedenfalls glaubt er es aber jetzt seiner Familie schuldig zu sein, unter allen Umständen Einkommensverhältnisse erstreben zu müssen, wie sie seinem Dienstalter und seiner Vorbildung entsprechen, wie sie die gleichalterigen Kollegen an den badischen Handelsschulen anläßlich der soeben vollzogenen Tarifrevision tatsächlich erreicht haben.

Darum richtet der Unterzeichnete an seine vorgesetzte Behörde die ergebene Bitte, dieselbe wolle auch ihm die Wohltaten des neuen Gesetzes zuwenden und ihn einen Einkommensanschlag berechnen, wie ihn etwa der gleichalterige Handelslehrer Hauck-Mannheim festgesetzt erhielt.

Dies könnte geschehen zunächst durch Anwendung des § 39 der neuen Gehaltsordnung, der jedem Beamten die außerordentliche Zulage gewährt.

Daß trotz des § 39 Abs. 2 älteren Hauptlehrern Beförderungszulagen gewährt wurden, zeigt sodann die Möglichkeit, auch andere in ihrem Einkommen seither schwer geschädigte Lehrer ähnlich zu behandeln und ihnen die Beförderungszulage ebenfalls zukommen zu lassen.

Schließlich dürfte auch § 18 Abs. 4 des Beamtengesetzes, der von der Zusammensetzung des Einkommensanschlages handelt, es ermöglichen, dem gewiß nicht unbescheidenen Gesuch des Unterzeichneten Erfüllung zu gewähren. In dem genannten Paragraphen heißt es:

„Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet".

Der besondere gesetzliche Anlaß ist in der neuen Gehaltsordnung gegeben, die es nicht vermochte, mancherlei Härten zu beseitigen, die sogar neue Unbilligkeiten im Gefolge hatte. Diese letzteren durch Aufnahme eines keinen Bestandteil des Diensteinkommens bildenden Betrags in den Einkommensanschlag zu beseitigen, möchte der Unterzeichnete von seiner Behörde nicht nur für sich, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des „Vereins badischer Handelslehrer" gleichzeitig für alle diejenigen Handelslehrer erbitten, die bei Berechnung ihrer Dienstbezüge gegenüber gleichalterigen Beamten erheblich geschädigt erscheinen.

Der Unterzeichnete vertraut Großh. Landesgewerbeamt, daß es die vorgetragene Bitte und deren Begründung wohlwollend prüfen und Abhilfe schaffen werde. S. Fink, Handels- und Reallehrer.

II.

Karlsruhe, den 16. November 1908.

Die Einkommensverhältnisse des Handels- und Reallehrers S. Fink an der Handelsschule Karlsruhe betr.

Der Unterzeichnete hat unterm 10. September d. J. in einer Eingabe an Großh. Landesgewerbeamt Abteilung II um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlages gebeten. Unter Bezugnahme auf jenes Gesuch erlaubt sich nun der Unterzeichnete, an seine vorgesetzte Behörde weiter die Bitte zu richten, es wolle auch § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. August 1908, die Festsetzung des Anfangsgehaltes betreffend, auf ihn angewendet werden. Die hier in Frage kommende gesetzliche Bestimmung lautet:

„Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als 8 Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehaltes anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz § 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen

Noch Beilage 34.

etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen."

Die Voraussetzungen des vorstehenden Gesetzesparagraphen treffen auf den Unterzeichneten zu. Er ist geboren am 14. Januar 1865 und fand seine erste Verwendung im badischen Schuldienst im April 1886. Definitiv angestellt als Hauptlehrer wurde er im August 1898 und hatte somit auf jenen Zeitpunkt ein Lebensalter von 33 1/2 Jahren erreicht.

Darum gestattet sich der Unterzeichnete, Großh. Landesgewerbeamt ganz ergebenst zu bitten, es wolle ihm auch die Wohltat dieser gesetzlichen Bestimmung zuteil werden lassen.

S. Fink, Handels- und Reallehrer.

III.

Karlsruhe, den 25. März 1909.

Die Einkommensverhältnisse des Handels- und Reallehrers S. Fink an der Handelsschule Karlsruhe betr.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, unter Bezugnahme auf seine noch unerledigten Gesuche vom 10. Sept. und 16. November 1908, worin er um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlages gebeten hat, Großh. Landesgewerbeamt Abteilung II, in gleichem Betreff noch ferner vorzutragen:

Vor kurzem wurde der frühere Hauptlehrer Jak. Baas als Handelslehrer in Schopfheim angestellt. Nach Mitteilung des Genannten wurde demselben ein Einkommensanschlag von ℳ 2800.— + ℳ 360.— = ℳ 3160.— berechnet.

Der Unterzeichnetete möchte sich nun gestatten, seine Verhältnisse mit denen des Handelslehrers Baas zu vergleichen.

Handelslehrer Baas ist 1869 geboren, wurde 1889 aus dem Seminar entlassen und hat die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen schied er — wie auch Handelslehrer Zürn-Mannheim — aus dem badischen Schuldienste aus und hielt sich mehrere Jahre in Florenz und Brüssel auf. Vom Auslande zurückgekehrt, wurde er bald darauf — im Jahre 1903 — als Hauptlehrer definitiv angestellt. Im Jahre 1909 ist Baas zur Handelsschule übergetreten und mit einem Gehalt, wie oben angegeben, fest angestellt worden. Man hat ihm dabei außer seinen Hauptlehrerjahren noch 6 Jahre angerechnet, die er nicht im badischen Schuldienste gewesen und angenommen, er wäre 1897 definitiv geworden. Baas wurde in Abteilung G 1 des Tarifs eingereiht und erhielt ℳ 2800.— Gehalt und ℳ 360.— Wohnungsgeld.

Diese auffallende Begünstigung, die Handelslehrer Baas bei seiner Übernahme erfahren, gibt dem Unterzeichneten Veranlassung, seine Verhältnisse in vergleichende Parallele zu stellen. Er ist 1865 geboren, 1886 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden, hat 1890 die Prüfung für erweiterte Volksschulen und 1896 das Reallehrerexamen bestanden. 1898 wurde er als Hauptlehrer und 1904 als Reallehrer definitiv angestellt. Er hat seine Kräfte ununterbrochen dem badischen Staat gewidmet und ist bereits 1902 zum Handelsschulwesen übergegangen. Zum Zwecke seiner fachlichen Ausbildung war er längere Zeit im Kontor eines hiesigen kaufmännischen Geschäftes tätig, hat an der technischen Hochschule einen Semesterkurs Vorlesungen über Buchhaltung sowie die einschlägigen Disziplinien gehört und ist seit 2 Jahren ständiger Hörer der hier eingerichteten Handelshochschulkurse. Er hat schon verschiedene mal Aufenthalt im französischen Sprachgebiet genommen und verbrachte außerdem zu seiner Ausbildung 2 Monate in England.

Der Unterzeichnete glaubt, daß er damit all das getan hat, was möglich war, um sich für die Ausübung seines Berufes als Lehrer einer Handelsschule zu befähigen. Er mußte aber jetzt erfahren, daß er damit nicht vermocht hat, bei der ebenfalls im verflossenen Jahre erfolgten Neuregelung seiner Gehaltsverhältnisse in mindestens gleich günstiger Weise wie der Handelslehrer Baas behandelt zu werden.

Der Unterzeichnete geht dem Handelslehrer Baas sowohl im Lebens- als im Dienstalter um 4 bis 5 Jahre voran; er hat im Gegensatz zu Baas vor der Staatsbehörde ein höheres Examen abgelegt, wendet seit 7 Jahren die nachgewiesenen Kenntnisse an einer Handelsschule des Staates an, wurde 5 Jahre früher als Baas Hauptlehrer, war bereits 4 Jahre als Reallehrer angestellt und hat, wie ausgeführt, für seine Aus-

Noch Beilage 34.

bildung ungleich mehr als der genannte Lehrer getan; und dennoch steht er demselben im Gehalte verhältnismäßig weit nach.

Die Ursache liegt in der Anrechnung von 6 als definitiv gewerteten Dienstjahren, die Handelslehrer Baas nicht einmal im badischen Schuldienste verbracht hat.

Der Unterzeichnete hegt darum die Hoffnung, daß es sich auch für ihn ermöglichen läßt, sechs seiner im badischen Schuldienste verbrachten Dienstjahre als definitive in Anrechnung zu bringen und ihm gleichfalls wie dem Handelslehrer Baas zwei weitere Zulagen zu seinem Einkommensanschlage mit Wirkung vom 1. Juli 1908 zu gewähren.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber solche Härten und Unbilligkeiten gewollt hat; wenn aber die Wirkungen einzelner Bestimmungen sich in ihren Endresultaten nicht übersehen ließen und sich nun für einzelne Beamte daraus schwere Schädigungen ergeben haben, so ist der Unterzeichnete überzeugt, daß die hohe Behörde Abhilfe schaffen und seinen Einkommensanschlag in anderer Weise festsetzen wird.

S. Fink, Handels- und Reallehrer.

IV.

Karlsruhe, den 22. September 1909.

Die Einkommensverhältnisse des Handels- und Reallehrers S. Fink an der Handelsschule Karlsruhe betr.

Der Unterzeichnete hat unterm 10. September und 16. November 1908, sowie am 25. März 1909 unter eingehender Darlegung seiner Gehaltsverhältnisse, wie sich dieselben durch die Tarifrevision von 1908 gestalteten, um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlages gebeten, hat aber einen Bescheid auf die drei gemachten Eingaben noch nicht erhalten.

Der Unterzeichnete steht immer noch unter den ungünstigen Wirkungen des neuen Gesetzes. Dazu kommt, daß er bis jetzt auch nicht landesherrlich angestellt wurde, wie dies in jüngster Zeit bei verschiedenen Handelslehrern der Fall war, obschon dieselben zum Teil kein höheres Dienstalter als der Unterzeichnete aufweisen können und obgleich dieselben weder das Handelslehrerexamen noch eine demselben gleichwertige Prüfung wie das Reallehrerexamen abgelegt haben, dazu mit wenig Ausnahmen viel später an Handelsschulen Verwendung fanden und in den Gehaltstarif erst im Jahre 1908 aufgenommen wurden.

Der Unterzeichnete richtet daher an seine Behörde die ergebene Bitte, es wolle ihm auf seine Eingaben vom vergangenen und von diesem Jahre ein Bescheid gütigst erteilt werden, damit er gegebenenfalls in der Lage ist, zur Verbesserung seiner ungünstigen Einkommensverhältnisse die Schritte zu unternehmen, die er im Interesse seiner Familie für notwendig hält.

S. Fink, Handels- und Reallehrer.

(Ohne Datum.) Beil. 35.

Die Gehaltsfestsetzung und die Beförderungs-Verhältnisse einiger Real-, Musik- und Zeichenlehrer betreffend.

Hohe Zweite Kammer!

A.

Diejenigen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer, die vor ihrer definitiven Anstellung als Real-, Musik- und Zeichenlehrer kürzere oder längere Zeit als Hauptlehrer an der Volksschule tätig waren, wurden bei ihrer Ernennung zum Real-, Musik- oder Zeichenlehrer in ihrem Diensteinkommen mehr oder weniger empfindlich geschädigt. Auf die Bitte einer Gruppe solcher geschädigter Lehrer wurde anläßlich der Schaffung des neuen Beamtengesetzes vom 12. August 1908 der § 44 der Gehaltsordnung eingefügt (Anlage I), welcher Anl. I.

nach Ansicht der Mitglieder der Beamtengesetzkommission die Regierung ermächtigen sollte, die Gehälter der genannten Lehrer so festzusetzen,

„wie wenn sie vom Tage ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer auf einer Reallehrerstelle erstmals angestellt worden wären". (Bericht des Abgeordneten Gießler.)

Hierdurch wollte man die allerseits anerkannten Härten beseitigen.

Der Wortlaut des § 44 und dessen Auslegung vonseiten der Regierung haben aber diese Absicht vereitelt. Der große Gehaltsunterschied zwischen Reallehrern von gleichem Dienstalter, der als Ungerechtigkeit empfunden wurde, besteht noch in gleicher Schärfe weiter.

Von zwei Reallehrern z. B., die beide im Jahre 1891 zur definitiven Anstellung kamen, der eine als Reallehrer, der andere als Volksschulhauptlehrer, bezog der letztere vor dem Beamtengesetz vom 12. August 1908 550 ℳ weniger als sein Kollege mit gleichem Dienstalter. Hier sollte der § 44 Abhilfe schaffen; statt dessen beträgt aber heute der Unterschied im Gehalt der beiden genannten Lehrer 560 ℳ. Dies erklärt sich daraus, daß den nach § 44 behandelten Lehrern die Vorteile des neuen Gesetzes vorenthalten wurden. Sie erhielten weder die allen übrigen Beamten durch das neue Gesetz gewährte außerordentliche Zulage, noch die schon im alten Gesetz den Reallehrern zugesicherte Beförderungszulage. Die Gewährung der genannten Zulagen hätte aber die große Differenz im Gehalt nahezu ausgeglichen.

Wir erkennen aus dem § 44 deutlich die wohlwollende Absicht der Volksvertretung, die besprochenen Härten und Ungleichheiten ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen. Dies ist aber durch die Auslegung des betreffenden Paragraphen, wie schon erwähnt, vereitelt worden. Wir glauben nicht, daß die Landstände der Ansicht waren, die nach § 44 zu behandelnden Lehrer seien von den Segnungen des neuen Gesetzes auszuschließen, weil man doch alte Ungleichheiten beseitigen und sicherlich nicht neue schaffen wollte. Nach unserer Ansicht schließt der Wortlaut des § 44 die Gewährung der außerordentlichen Zulage nicht aus. Die Regierung hat aber anders entschieden.

Die Ministerien haben übrigens den § 44 verschieden ausgelegt. Anfänglich hatte das Ministerium des Innern die Gehaltssätze für die ihm unterstellten Handels- und Zeichenlehrer nach dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und der Novelle vom Jahr 1895 aufgestellt und kam dadurch nach demselben § 44 zu höheren Bezügen als das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, welches die Veränderungen, die das genannte Gesetz im Lauf der Jahre erfahren hat, unberücksichtigt ließ. Auf eine Beschwerde der Betroffenen über die ungleiche Gehaltsfestsetzung hat das Kultusministerium nachträglich durch Verfügung vom 22. Juli
Anl. II. 1909 die anfänglich verweigerte Beförderungszulage gewährt (Anlage II), und das Ministerium des Innern ist veranlaßt worden, die günstiger berechneten Gehälter der ihm unterstellten Lehrer im Dezember vorigen Jahres auf den Betrag zu reduzieren, wie er vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgestellt wurde.

Aber noch betrübender für die nach § 44 behandelten Lehrer ist der Umstand, daß ihre Beförderungsverhältnisse äußerst ungünstig sind; denn bei der Beförderung werden ihnen nur diejenigen Dienstjahre, die sie definitiv an der Mittelschule verbracht haben, angerechnet, während ihre Dienstzeit als Volksschulhauptlehrer außer Betracht bleibt, auch wenn sie 10 und mehr Jahre beträgt. Eine größere Anzahl dieser Lehrer würde nach menschlicher Voraussicht ihre Beförderung nach F, von E ganz zu schweigen, gar nicht erleben. Tatsächlich befinden sich unter diesen Lehrern Männer, die 50—60 Jahre alt sind und 20—36 definitive Dienstjahre haben
Anl. III. und die noch jahrelang warten müßten, bis sie nach F befördert werden könnten (Anlage III). Sie vermögen also nur den Höchstgehalt von G I mit 3600 ℳ zu erreichen, während ihre Kollegen mit gleichem Dienstalter zum Teil in E II mit einem Höchstgehalt von 4800 ℳ untergebracht sind.

Das neue Beamtengesetz, nach dem diese Gruppe von Lehrern behandelt wird, ist zudem noch ungünstiger für sie als das alte Gesetz, da der Höchstgehalt in G I auf nur 3600 ℳ normiert ist, während sie nach dem früheren Gesetz den Höchstgehalt von 3700 ℳ hätten erreichen können.

Diese Zurücksetzung in der Beförderung ist für die Betroffenen um so empfindlicher, wenn man bedenkt, daß gleichaltrige, dem Ministerium des Innern unterstellte Kollegen ohne Ausnahme in F und teilweise in E eingereiht sind. Auch die Zeichenlehrer, die an Gewerbeschulen angestellt sind, haben ein höheres Diensteinkommen als ihre Kollegen mit gleichem Dienstalter an Mittelschulen. Desgleichen sind die Beförderungsverhältnisse der

Noch Beilage 35.

Handels- und Gewerbelehrer weitaus günstiger. Ein Handelslehrer, 1875 rezipiert, 1904 als solcher angestellt, ist in E II mit 4200 ℳ Gehalt landesherrlich angestellt, während ein Zeichenlehrer, 1874 rezipiert, 1900 als Zeichenlehrer angestellt, sich noch in G I mit 3600 ℳ befindet. Handelslehrer, welche im Jahre 1908 noch Hauptlehrer waren, sind bereits nach F, ja sogar nach E vorgerückt, indessen Real-, Musik- und Zeichenlehrer, die als solche schon 1900 definitiv waren, noch in G eingereiht sind.

Nach Aussage mehrerer Mitglieder der Kommission zur Beratung der Gehaltsordnung sollte der § 44 die alten Härten beseitigen, unter denen die vom Hauptlehrer zum Real-, Musik- oder Zeichenlehrer Beförderten zu leiden hatten, was nach obigen Ausführungen nicht der Fall ist.

Wir bitten daher eine Hohe Zweite Kammer, bei Großh. Regierung befürworten zu wollen:

Man möge I. den nach § 44 behandelten Lehrern an Mittelschulen die vorenthaltene außerordentliche Zulage gewähren;

II. alle in Betracht kommenden Real-, Musik- und Zeichenlehrer in diejenigen Gehaltsklassen einreihen, die ihrem Dienstalter entsprechen.

B.

Für die nach dem 1. Juli 1908 beförderten Hauptlehrer kommen für die Gehaltsfestsetzung die §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung in Betracht. Nach denselben bietet das neue Gesetz die Möglichkeit, einem aus dem Volksschuldienst übernommenen Real-, Musik- oder Zeichenlehrer die Gehaltsverhältnisse befriedigend zu regeln. Die bisherige Anwendung hat ergeben, daß auch jetzt wieder einzelne Kollegen durch ihre Beförderung in ihrem Gehalt geschädigt worden sind. Bei der Festsetzung ihres Einkommensanschlages sind Zulagen, die sie in ihrer bisherigen Stellung als Hauptlehrer zum Teil schon verdient hatten, unberücksichtigt geblieben.

Wir bitten daher Hohe Zweite Kammer, dahin wirken zu wollen, daß die Großh. Ministerien den Anfangsgehalt der beförderten Volksschulhauptlehrer so festsetzen, daß dieselben durch ihre Beförderung keine Einbuße an ihrem Diensteinkommen erleiden.

Namens der in Betracht kommenden Petenten:

A. Morlock, Reallehrer in Schwetzingen.
Otto Hübner, Musiklehrer in Freiburg.
Karl Gutmann, Zeichenlehrer in Karlsruhe.

Anlage I.

§ 44 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vorhandenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden.

Noch Beilage 35.

Anlage II.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 22. Juli 1909.

Die Auslegung des § 44 der Gehaltsordnung betreffend.

An Großh. Ministerium des Innern.

Auf die mündliche Anregung des dortigen Herrn Referenten haben wir die Frage der Auslegung des § 44 G.-O. einer nochmaligen Prüfung unterzogen, sind dabei aber wieder zu dem Ergebnis gelangt, daß das vom Oberschulrat bei dem Vollzug des § 44 der G.-O. mit unserem Einverständnis eingehaltene Verfahren, wonach der Regulierung des Einkommensanschlags der aus dem Volksschuldienst übernommenen Reallehrer die Sätze des unmittelbar vor dem Inkrafttreten des jetzigen Gehaltstarifs geltenden bisherigen Tarifs zugrunde gelegt worden sind, allein dem Wortlaut, dem Sinn und der Absicht des Gesetzes entspricht. Für die anderweite Bemessung der Gehalte, wie sie dortseits vorgenommen worden ist, fehlt es auch an einer sicheren Grundlage; sie führt insbesondere bei Lehrern, die schon vor dem 1. Januar 1890 als Hauptlehrer angestellt waren, zu Willkürlichkeiten, da feste Normen bezüglich der Höhe und der Fristen der Zulagen nach dem damals für die Gehalte und das Vorrücken der Reallehrer maßgebenden System der Durchschnittssätze nicht bestanden haben.

Wir bedauern deshalb, dem dortigen Wunsche, die Regelung der Gehaltssätze der in Betracht kommenden Reallehrer unseres Geschäftskreises nach dem dortigen Verfahren nachträglich vorzunehmen, nicht entsprechen zu können. Dagegen sind wir entsprechend dem Vorschlag des Finanzministeriums bereit, allen nach § 44 G.-O. behandelten Lehrern bei der Einreihung in die Abteilung F — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — die Beförderungszulage zu gewähren. In diesem Sinne werden wir bei Aufstellung des Budgets 1910/11 verfahren.

II. Großh. Ministerium der Finanzen beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

III. Nachricht hiervon Großh. Oberschulrat.

gez. v. Dusch.

Anlage III.

Einige Beispiele zur Anwendung und Wirkung des § 44 nach der Auslegung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1) Ein Reallehrer, 59 Jahre alt, 36 definitive Dienstjahre, in G Ia, 3600 ℳ Gehalt;
2) Ein Musiklehrer, 55 Jahre alt, 27 definitive Dienstjahre, in G Ia, 3600 ℳ Gehalt;
3) Ein Zeichenlehrer, 54 Jahre alt, 27 definitive Dienstjahre, in G Ia, 3600 ℳ Gehalt.

Wenn nach den bisherigen Beförderungsgrundsätzen verfahren wird, werden die oben bezeichneten Lehrer die nächste auf 1. Juli 1910 fällige Zulage nicht erhalten können, da sie den Höchstgehalt in G I erreicht haben.

Ähnliche ungünstige Gehalts- und Beförderungsverhältnisse ergeben sich für alle übrigen Petenten dieser Gruppe.

№ 74 a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über

ihr überwiesene 31 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Eisenbahnverwaltung.

Erstattet von dem Abg. **Müller-Weinheim.**

Sämtliche in Form von Petitionen dem Landtage von Beamten geäußerten Wünsche, die sich auf die vor zwei Jahren erlassene Gehaltsordnung beziehen, wurden, soweit der Petitionskommission überwiesen, von dieser zwei Referenten zur Behandlung übertragen.

Der eine übernahm alle jene Petitionen, die von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Gr. Hauses u. d. A. A. herrührten, der andere alle übrigen, von Beamten aus den drei übrigen Ministerien herrührenden Petitionen.

Von den ersteren, 31 an der Zahl, handelt der vorliegende Bericht. Sie wurden ihrem Inhalte nach in drei Gruppen eingeteilt:

1. in solche, die eine andere Art der Einreihung einer Beamtenkategorie in den Gehaltstarif oder eine Änderung der Gehaltsordnung wünschen;
2. in solche, die sich mit dem Vollzuge der Gehaltsordnung befassen;
3. in solche, die eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen wünschen, um Anwärtern die Möglichkeit frühzeitigerer etatmäßiger Anstellung zu verschaffen.

Die unter Nr. 31 aufgeführte Petition ist an den Schluß gestellt worden, weil die darin ausgesprochenen Wünsche sich auf alle 3 Punkte beziehen.

In acht Sitzungen wurde von der Kommission über die Petitionen verhandelt und ist man dabei von folgenden leitenden Grundsätzen ausgegangen:

a. Für die Schaffung neuer Stellen ist lediglich das von der Regierung begründete sachliche Bedürfnis maßgebend.
b. Eine Änderung an dem erst vor zwei Jahren abgeschlossenen Gesetzeswerke der Gehaltsordnung kann, schon wegen der Finanzlage, nicht empfohlen werden.

Im übrigen ist von den einzelnen Petitionen folgendes zu berichten:

1. Bitte des Vereins badischer Stationswarte (Vorstehern von Stationsämtern V. Kl.) um Einreihung nach K. 1 des Gehaltstarifs.

Die Petenten unterbreiten der Zweiten Kammer der bad. Landstände folgende Bitte:

Hohe Zweite Kammer wolle bei der Gr. Regierung dahin wirken, daß die Vorsteher von Stationsämtern V. Klasse in die Gehaltsklasse K 1 des Gehaltstarifs eingereiht werden, und ferner, daß die älteren Beamten ihrem Dienstalter entsprechend mit sofortiger Wirkung um etwa 3 Zulagen vorrücken.

Zur Begründung dieser Bitte führen sie an:

Ihre Gehaltsfestlegung bewege sich zwischen einem Anfangsgehalt von 1200 ℳ und einem Höchstgehalt von 1700 ℳ.

Die Stationsaufseher bezögen einen Anfangsgehalt von 1400 ℳ und einen Höchstgehalt von 2300 ℳ. Dieselben gehen in der Regel aus der Beamtenkategorie der Stationswarte hervor. Vorbildung und Dienstprüfung stellen an beide Arten von Stationsbeamten die gleichen Anforderungen, auch die Dienstverrichtungen und Dienstverantwortlichkeiten seien im wesentlichen gleicher Art. Die Stationswarte hätten zwar weniger Verkehrs- und Rechnungsarbeit, es sei ihnen aber auf der anderen Seite in der Regel noch die Instandhaltung kleinerer oder größerer, oft bis zu 1500 m sich erstreckender Bahnstrecken mit Signallichtern und Weichen anvertraut, sodaß ihre Dienstschicht mit Arbeit und Verantwortung voll ausgefüllt sei.

Trotzdem streben die Petenten mit dieser Bitte nicht etwa eine Gleichstellung mit den Stationsaufsehern, sondern nur mit den in Gehaltsklasse K 1 untergebrachten, ihnen dienstlich häufig unterstellten Schaffnern an, deren Anfangsgehalt 1300 ℳ und deren Höchstgehalt 1900 ℳ betrage.

Um den älteren Beamten unter ihnen in der Übergangszeit die Wohltaten der neuen Gehaltsfestsetzung und damit die Gleichstellung mit den jüngeren Beamten zu sichern, bitten sie weiter um Bewilligung von mindestens 3 Zulagen an die älteren Beamten mit sofortiger Wirkung.

Stellung der Gr. Regierung.

Dieselbe ergibt sich aus der folgenden Erklärung:

Die beifolgende Petition des Vereins Badischer Stationswarte um Einreihung nach K 1 des Gehaltstarifs bezweckt eine Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung. Wie in dem Schreiben des Gr. Ministeriums des Finanzen vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister um Einreihung in die Gehaltstarifabteilung J 4 betr., dargelegt, ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, an eine Änderung jener Gesetzesbestimmungen heranzutreten. Wir sehen daher davon ab, auf den Inhalt der Eingabe einzugehen.

Stellung der Kommission:

Die Kommission schließt sich der Ansicht der Gr. Regierung an; sie ist, wie diese, der Ansicht daß im jetzigen Moment an eine Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung nicht herangetreten werden kann und stellt den **Antrag:**

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

2. Petition von Magazinsaufsehern der Gr. bad. Staatseisenbahnen, die Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betr.

Einige Magazinsaufseher der Gr. Bad. Staatseisenbahnen unterbreiten den beiden Kammern der bad. Landstände folgendes:

Der neue Gehaltstarif habe nicht die billigerweise zu erwartende Verbesserung, sondern eine Verschlechterung ihrer Lage in materieller und moralischer Hinsicht gebracht.

Die Wirkung des neuen Gehaltstarifs zeige sich bei ihnen in folgender Vergleichung:

Früherer Gehaltstarif Klasse J 7	Anfangsgehalt	ℳ 1250
	Wohnungsgeld	„ 450
		ℳ 1700

Neuer Gehaltstarif Klasse K 1 f . . . . . Anfangsgehalt ℳ 1300
Wohnungsgeld „ 400
ℳ 1700

Die Anfangszulage habe nach dem früheren Tarif nach 2 Jahren betragen ℳ 200
sie betrage nach dem jetzigen Tarif . . . . . „ 70
also eine Mindereinnahme von ℳ 130.

Die ordentlichen Zulagen hätten betragen:
früher alle 3 Jahre ℳ 150, in 6 Jahren . . . . . ℳ 300
sie betragen jetzt alle 2 Jahre ℳ 70, in 6 Jahren . . . . . „ 210
macht abermals in 6 Jahren eine Mindereinnahme von . . . . . ℳ 90
für die in dieser Klasse befindlichen und in dieselbe einrückenden Beamten.

Diese Zulagen würden also innerhalb 8 Jahren eine jährliche Verschlechterung von 90 + 130 = ℳ 220 betragen, was im Verlauf von 10 Jahren einer Mindereinnahme von ℳ 1250 entspreche und bei Betrachtung der ganz erheblichen Verbesserungen anderer Beamten äußerst deprimierend auf sie wirken müsse.

Nun sehe der neue Gehaltstarif in Abteilung J 3 g eine Gehaltsklasse I für Magazinsaufseher vor, welche der Klasse des früheren Tarifs entspreche. In dieser Klasse betrage im Vergleich zum früheren Gehaltstarif die Verbesserung des Anfangsgehaltes 12 % und diejenige des Höchstgehaltes 15 %, eine Verbesserung, die mit der etwa 20 % betragenden Verteuerung des Lebensunterhaltes, der Steuern und Umlagen nicht im Einklang stehe.

Aber selbst diese geringe Aufbesserung habe für die meisten Magazinsaufseher keinen Wert, da die erste Anstellung in Klasse K 1 f des neuen Gehaltstarifs unter den in vorstehender Vergleichung angeführten Sätzen erfolge und bis zum Zeitpunkt des Einrückens in Klasse J durch Mindereinnahme an Gehalt und weitere Verteuerung der Lebensmittel die Wirkung illusorisch werde.

Der Einwand, daß die Magazinsaufseherstellen Durchgangsstellen für Magazinsmeisterstellen seien, komme bei der Mehrzahl der Magazinsaufseher nicht in Betracht, da dieselben in annähernd gleichem Alter seien und deshalb keine Aussicht hätten, dieses Ziel zu erreichen. Diese Auffassung scheine auch die Gr. Regierung vertreten zu haben, die Einteilung der Magazinsaufseher in 2 Klassen deute darauf hin.

Es sei ihnen unbegreiflich, wie man einer Beamtenkategorie, welcher bei der Eisenbahnverwaltung 9 Mann angehören, die alle den gleichen Dienst haben, in 2 Klassen teilen konnte, unter Rückversetzung der II. Klasse in K des neuen Tarifs. Seien doch Beamte, die bisher mit ihnen in gleicher Klasse eingereiht gewesen seien, bis nach H 3 des neuen Tarifs vorgerückt. Und genau die gleichen Gründe, welche die Gr. Regierung veranlaßten, die Gehälter der oberen Beamten der Magazins-Verwaltung so bedeutend zu erhöhen, seien auch auf die unteren Beamten entsprechend anzuwenden.

Die Bezeichnung „Aufseher" und eine wohl nicht ganz objektive Information über ihre Tätigkeit hätten weiter zur Verschlechterung ihrer Lage beigetragen. Der größte Teil unter ihnen habe außer dem gelernten Handwerk schon eine Stelle als Zeichner und Techniker bekleidet und unter den im früheren Gehaltstarif gegebenen Voraussetzungen diese Stellen angenommen. Es wäre deshalb nur billig, wenn die bei Einführung des neuen Tarifs schon vorhandenen Aufseher und Anwärter auch, wie früher, in der Klasse J ihre erste Anstellung finden würden. Als Beihilfe der Magazinsmeister in den Magazinen werde von ihnen die gleiche dienstliche Aufgabe und Arbeit verlangt; auch hätten sie dieselben bei Abwesenheit oder Beurlaubung zu vertreten.

Die von den verschiedensten Branchen zur Ablieferung kommenden Materialien, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände, die Übernahme und Abgabe sowie teilweise Reparatur derselben erfordern fortgesetzte schriftliche, rechnerische und zeichnerische Tätigkeit, sowie praktische Kenntnisse.

Der hohe Wert der einzelnen Neu- sowie Alt-Materialien erfordere auch trotz aller Vorschriften und Verfügungen einen hohen Grad von Pflichtgefühl von jedem Einzelnen.

Ihre Tätigkeit decke sich vollkommen mit der erläuternden Bemerkung Gr. Regierung unter lfd. No. 159 Abt. H 3 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif. Zum Vergleich führen sie dann die Prüfungsbestimmungen der dort eingereihten Werkschreiber (Rechnungsführer) und der Magazinsaufseher an.

Die Gr. Regierung erklärt:

Da die beifolgende Eingabe mehrerer Magazinsaufseher lediglich eine Änderung des Gehaltstarifs zu ihren Gunsten zum Ziele hat, sehen wir aus den in unserem Schreiben vom 17. Januar 1910 Nr. 67., betr. die gleichartige Petition der Schiffskapitäne, dargelegten Gründen von einem näheren Eingehen darauf ab und beschränken uns auf die Bemerkung, daß die beim Vollzuge des neuen Gehaltstarifs von Klasse J nach K versetzten Beamten das bis dahin bezogene höhere Wohnungsgeld von 450 ℳ behalten und die gesetzliche außerordentliche Gehaltszulage gemäß § 20 der Gehaltsordnung erhalten haben, was bei der Gegenüberstellung der früheren Gehaltsbezüge der Magazinsaufseher mit den jetzigen nicht zum Ausdruck kommt. Im übrigen gestatten wir uns auf die Ausführungen im Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. (Landtagsdrucksache von 1907/8 Zu Nr. 51 b [1], Seite 151 und Anlage V, O.-Z. 103) zu verweisen.

Stellung der Kommission.

Die Kommission kommt aus den in der vorhergehenden Petition angegebenen Gründen zu dem **Antrag:**

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

3. Petition der Schiffskapitäne um Einreihung zu den mittleren Beamten.

Die badischen Schiffskapitäne wenden sich mit einer Petition an die Zweite Kammer wegen ihrer Einreihung unter die mittleren Beamten und bitten dieselbe, diese Petition einer wohlwollenden Prüfung unterziehen zu wollen.

Zur Begründung derselben führen sie an:

Das neue Beamtengesetz habe berechtigten Wünschen der Beamten nach Möglichkeit Rechnung getragen, während der Gehaltstarif sie, die Schiffskapitäne, aufs empfindlichste zurückgesetzt habe. Sie erscheinen darin zwischen resp. hinter solchen Beamten, deren Dienst und Verantwortung nicht im entferntesten an den ihrigen heranreiche; in J stünden sie sogar hinter ihren eigenen Untergebenen. Es sei ohne Zweifel ein Unding, daß der Schiffskapitän hinter dem Maschinenleiter, Platzsteuermann u. a. rangiere; sie wären ihrer Stellung nicht würdig, wenn sie ohne Protest mit dieser Degradierung zufrieden wären. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute, besonders die Anwohner des Bodensees müßten, welch schweren, verantwortungsvollen und vielseitigen Dienst sie hätten. Dieser erfordere sowohl bei Nacht im Sturm und Nebel, als auch an den, ihnen oft mißgönnten, schönen Sommertagen eine langjährige Erfahrung, und ebensoviel Umsicht, wie der Dienst jedes diensttuenden Eisenbahnbeamten.

Die Schiffskapitäne seien selbständiger als die Eisenbahnbeamten, da sie für sämtliche dienstliche Verrichtungen auf dem Schiffe, sowohl während der Fahrt, als auch auf den Stationen innerhalb ihrer Vorschriften für Alles persönlich verantwortlich seien. Außer dem äußeren Fahrdienst gehöre zu ihrer Tätigkeit noch ein vollständiger Stationsabfertigungsdienst. Derselbe erstrecke sich auf Personen-, Gepäck-, Güter- und Tierbeförderung, Kassenführung, Zollvorschriften, Postbeförderung, Bahn- und Schiffsanschlüsse u. a. m.

Die Bauart eines Schiffes bringe es mit sich, daß sie mit dem Publikum mehr in Berührung kämen, als andere Beamte, und zwar oft mit Reisenden aus allen Ländern und auch aus den höchsten Kreisen. Hierbei müßten sie manchmal in den verschiedensten Angelegenheiten Rat und Auskunft erteilen und nicht selten Streitigkeiten schlichten, wobei ihnen keinerlei Hilfsmittel zu Gebote stünden, als das persönliche Ansehen ihres Standes.

Zu allen diesen Dingen gehöre ein erhebliches Maß von Taktgefühl. Wenn sie nun auch wüßten, daß letzteres nicht vom Range abhängig sei, so sollte man sie doch, schon mit Rücksicht auf die Reisenden, an einer angemesseneren Stelle einreihen. Sie könnten diese aber niemals bei den unteren Beamten erblicken, weil ihre dienstliche Tätigkeit nicht, wie bei der Eisenbahn nach der Schablone abgewickelt werden könne, sondern auf eigener Initiative beruhen müsse.

Die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee seien sehr in der Weiterentwickelung begriffen, was selbstverständlich auch auf ihren Dienst von Einfluß sei. Infolge der vielseitigen Anforderungen, die an einen Schiffskapitän gestellt werden, qualifizieren sich, selbst von einem größeren seemännischen Personal, nur wenige zu dieser Stellung. Der württembergische Dampfschiffahrtsinspektor habe seiner zeit erklärt, er habe unter seinem ganzen Personal keinen Mann, der sich zum Kapitän eigne. Die hierauf herangezogenen Militäranwärter von der Marine hätten nicht standgehalten. Bei uns im badischen Dienst sei in wenigen Jahren eine bedenklich große Zahl jüngerer Kapitäne und Aspiranten

gestorben, z. T. weil sie körperlich oder geistig dem Dienste nicht gewachsen gewesen seien. Um jene Zeit seien drei geborene Badener aus der Hamburger Handelsmarine übernommen worden. Diese drei hätten s. Zt. mit dem Steuermannsexamen die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst erlangt und beim späteren Kapitänsexamen laut Patent die Befugnis erworben zur selbständigen Führung von Schiffen jeder Größe und auf allen Meeren. Der Älteste von ihnen sei Kapitänleutnant der Reserve bei der kaiserlichen Kriegsmarine. Da sie wohl eine Verbesserung ihrer Stellung erhoffen durften, empfänden sie jetzt die ihnen zugefügte Zurücksetzung ganz besonders schwer. Alle Seegesetze stellen sonst den Kapitän an die Spitze der Schiffsbesatzung, hier würden sie aber kurzerhand unter die Mannschaft gerechnet. Mit der Zeit werde es schwer werden, wirklich geeignete Leute zu Schiffskapitänen heranzuziehen, denn gerade die tüchtigsten Steuerleute nähmen ungerne, der geringen Vorteile wegen, das Maß von Verantwortung und Unannehmlichkeiten, die diese Stellung mit sich bringt, auf sich; ebensowenig könnten von auswärts Kommende zufrieden sein.

Sie bitten daher, ihrem Wunsche zu entsprechen und sie, die badischen Schiffskapitäne, gleich ihren österreichischen Kollegen unter die mittleren Beamten einzuteilen.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die rückfolgende Petition der Schiffskapitäne bezweckt eine Änderung des Gehaltstarifs. Aus den in dem Schreiben des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1910 Nr. 11675 ausgeführten Gründen ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gehaltstarifs heranzutreten. Wir sehen daher davon ab, in eine sachliche Würdigung des Gesuchs einzutreten. Wegen der bei der Beratung der beamtengesetzlichen Vorlagen auf dem letzten Landtage über die Verhältnisse der Schiffskapitäne gepflogenen Erörterungen gestatten wir uns übrigens auf den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für jene Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, Landtagsdrucksache von 1907/08 Zu Nr. 51 b (I) Seite 140/41 und Anlage V O.Z. 80 zu verweisen.

Die Angabe der Schiffskapitäne, daß sie in der Abteilung J des Gehaltstarifs hinter ihren eigenen Untergebenen eingereiht seien, ist dahin richtig zu stellen, daß die Kapitäne eingereiht sind in H 2 e und J 1 c, während die Schiffsmaschinisten in H 3 f und J 2 c, die Schirrmeister in H 3 g und J 2 d, die Steuermänner in J 4 g, die Schiffsheizer, Schleppschiffführer, Schiffskassiere und Matrosen in K 1 o, K 2 m, K 2 n und K 3 i erscheinen. Von einer Zurücksetzung der Kapitäne hinter ihre Untergebenen kann hiernach keine Rede sein.

Im übrigen verweisen wir darauf, daß bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 die Verhältnisse der Schiffskapitäne dadurch besonders berücksichtigt worden sind, daß von den für diese Beamte im ganzen vorgesehenen 7 Stellen entsprechend den bei den Zugmeistern vorliegenden Beförderungsverhältnissen 5 in die erste Gehaltsklasse ihrer Amtsstelle (H 2) aufgenommen worden sind. Bei Genehmigung des Voranschlags werden infolgedessen 3 weitere Beamte dahin aufrücken können.

Stellung der Kommission:

Die Kommission verkennt nicht, daß manches dafür spricht, daß diese Beamten in eine höhere Klasse eingereiht werden sollten; allein dieses wäre nur möglich mit einer Durchbrechung des Prinzips, im jetzigen Moment an eine Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung nicht heranzutreten.

Sie stellt daher den **Antrag**:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

4. Die Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen.

Die Petenten führen aus:

Die Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen hätten im Jahr 1908 anläßlich der Revision der Beamtengesetzgebung um Einreihung in die Gehaltsklasse G gebeten und diese ihre Bitte in einer der Gr. Regierung, sowie den Hohen Kammern der Landstände vorgelegten Denkschrift und Petition vom Februar bezw. Juni 1908 eingehend begründet.

Bei der ersten Lesung der Gehaltsordnung durch die Kommission der Zweiten Kammer sei der Antrag um Einreihung in Gehaltsklasse G nur mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden. Bei der zweiten Lesung sei von einer Abstimmung Umgang genommen worden, nachdem der Vertreter der Gr. Regierung erklärt hatte, daß eine größere Anzahl der Bittsteller nach Gehaltsklasse G befördert würde und damit dem Wunsche derselben Rechnung getragen sei.

Bei Vollzug des Gehaltstarifs seien nun 14 der Bittsteller nach Gehaltsklasse G befördert worden. Die Lage der etwa 80 übrigen Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen sei aber nicht gebessert, sondern durch die Art und Weise des Vollzugs des Gesetzes sogar derart verschlechtert worden, daß sie sich nunmehr zu ihrem Bedauern gezwungen sehen, der Zweiten Kammer die Lage dieser Beamten nochmals zu schildern und um hochgeneigte Berücksichtigung der in nachstehenden Ausführungen begründeten Wünsche zu bitten.

Die genannten Beamten hätten Mittelschulbildung (Reifezeugnis zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst) aufzuweisen, oder die gemäß Verordnung vom 19. Mai 1881 dieser Schulbildung gleichzuachtende Aufnahmeprüfung bestanden, die praktische Gehilfen- und Fahrdienstprüfung mit Erfolg abgelegt, leider aber dann die sechstägige Assistentenprüfung nicht bestanden. Sie seien jedoch im Bereich aller badischen Staatsverwaltungszweige die einzigen Beamten, die beim Bestreben, die mittlere Beamtenlaufbahn zu beschreiten, in so großer Anzahl die hierfür vorgesehene Prüfung nicht bestanden haben.

Die Gründe für dieses Mißgeschick lägen in den damaligen Verhältnissen bei der Eisenbahnverwaltung, die diese Beamten nicht verschuldet hätten, aber auch zu ändern nicht in der Lage gewesen seien.

Bei keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung seien die Vorbereitungsbedingungen so schwierig, die Anforderungen an die Arbeitsleistung des Einzelnen so groß und der Tag- und Nachtdienst so anstrengend und verantwortungsvoll, wie bei der Eisenbahnverwaltung. Die Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals hätten damals noch nicht bestanden. Die Beamten hätten damals durchschnittlich 12—16stündigen Dienst gehabt, nur alle vier Wochen etwa einen dienstfreien Tag und seien zu ihrer dienstlichen Weiterausbildung, sowie zur Vorbereitung auf die schwierige Assistentenprüfung ganz auf sich selbst angewiesen gewesen. Die Personalverhältnisse der einzelnen Stationen seien damals noch so mißlich gewesen, daß an ein Studium während des Dienstes nicht zu denken gewesen sei. Urlaub zur Vorbereitung auf die Prüfung sei nur selten gewährt worden und im Falle der ausnahmsweisen Gewährung nur unter Einstellung der Dienstbezüge.

Die genannten Bureauassistenten seien wie ihre Kollegen, die die Assistentenprüfung bestanden haben, im gesamten Eisenbahndienst verwendet worden und versehen zum größten Teil heute noch Stellen, wie die mittleren Beamten der Assistentenlaufbahn.

Wie bereits erwähnt, seien 14 der betreffenden Bureauassistenten nach Abteilung G des Gehaltstarifs befördert worden, etwa 80 warten jetzt noch auf ihre Beförderung nach dieser Tarifabteilung. Nun habe nach Vollzug des Gehaltstarifs Gr. Generaldirektion mit Erlaß vom 2. September 1908 die Geschäfte der Beamten in Dienstposten eingeteilt und zwar in Dienstposten I für wichtige Geschäfte, Dienstposten II für die übrigen Geschäfte mittlerer Beamten, Dienstposten III für die Geschäfte unterer Beamten und Dienstposten IV für die Geschäfte der Schreibbeamten, und im Verfolg dieser Einteilung bestimmt, daß Dienstposten II nur durch mittlere Beamte versehen werden sollen. Die Bureauassistenten sollen nach Gehaltsklasse G nur dann befördert werden, wenn sie einen Dienstposten II längere Zeit mit Erfolg versehen haben. Ob und wie lange die Dienstposten II noch für diese Beamten frei sein werden, ist nach dieser Verordnung unschwer zu erraten. Wenn die Übertragung von Dienstposten an sie als untere Beamte untersagt sei, höre auch ihre Beförderung nach Gehaltsklasse G auf, und das Versprechen des Regierungsvertreters lasse sich nicht aufrecht erhalten.

Im Jahre 1902 habe man nichtgeprüfte Beamte der früheren Main-Neckar-Bahn ohne weiteres als Betriebsassistenten übernommen. Es wäre ihres Erachtens ebenso berechtigt gewesen, bei der Revision der Beamtengesetzgebung die Beförderung der Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen nach Gehaltsklasse G durch Aufnahme einer Übergangsbestimmung sicher zu stellen, zumal eine große Anzahl von Beamten, die weder Mittelschulbildung besitzen, noch im gesamten nichttechnischen Dienst der Eisenbahnverwaltung verwendet werden können, nach Abteilung G und F des Gehaltstarifs eingereiht worden sei.

Vergleiche man die früheren Verhältnisse mit den heutigen — früher: Mangel an Personal, Mangel an dienstfreier Zeit, keine Gewährung von Urlaub, Fehlen persönlicher Anleitung, aber auch Fehlen geeigneten Materials

zum Selbststudium; heute: Überfluß an Personal, Regelung der Dienst- und Ruhezeit, Ausgabe besonderer Leitfäden zur Vorbereitung auf die Prüfung, eine auf Kosten der Verwaltung eingerichtete Eisenbahnschule, die schon im ersten Jahre ihres Bestehens (1909) den Erfolg gehabt habe, daß sämtliche Schüler die Assistentenprüfung bestanden haben —, so werde es erklärlich sein, wenn die Bureauassistenten, nachdem sie bei der Revision des Gehaltstarifs bezüglich ihrer Wünsche nicht berücksichtigt worden seien, sich an die Kammer wenden und dieselbe bitten:

die Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen für den Fall, daß jetzt oder später Änderungen im Gehaltstarif vorgenommen werden, in Gehaltsklasse G einzureihen bezw. mit den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten in ihrer Anfangsstellung gehaltlich gleichzustellen.

Zum Vollzug des Gehaltstarifs und zur Einreihung der Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen in die Gehaltsklasse H 3a und J 3a wird folgendes ausgeführt:

Im Bereich der Gr. Eisenbahnverwaltung seien in die Gehaltsklassen H 3a nod J 3a Beamte aus 6 Gruppen, von denen vorher jede für sich rangiert habe, eingereiht:

1. Bureauassistenten, frühere Expeditionsgehilfen,
2. „ „ „ Kanzleiassistenten,
3. „ „ „ Bureaugehilfen,
4. „ „ „ Rechnungsführer,
5. „ „ „ Zug-, Stations- und Bahnmeister, Oberschaffner, Stationswarte usw., die für ihren Dienst untauglich geworden, und
6. Beamte, die infolge einer Verfehlung zurückversetzt worden sind.

Die Einreihung sei ausnahmslos erfolgt nach dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; diese sei aber bei allen Gruppen verschieden gewesen. Es sei daher auch klar, daß die Einreihung aller dieser Beamten mit so verschiedener Vorbildung, Ausbildung und Verwendungsmöglichkeit in eine Klasse die Ursache der Bevorzugung der einen und der Benachteiligung der anderen Gruppe werden mußte. Die Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen, die einzigen mit Mittelschulbildung (einzelne wenige bei den 5 übrigen Gruppen ausgenommen) seien durch diese Einreihung am schwersten benachteiligt. Sie seien als Anwärter für die mittlere Beamtenlaufbahn in den Dienst der Verwaltung getreten, seien, auch nachdem sie die Assistentenprüfung nicht bestanden hatten, als mittlere Beamte weiter geführt worden und hätten auf die etatmäßige Anstellung so lange warten müssen, bis ihre Kollegen, die die Prüfung bestanden hatten, etatmäßig angestellt gewesen seien. Die Wartezeit habe für sie 12—15 Jahre betragen.

Bei den Beamten der übrigen 5 Gruppen sei es nicht nötig gewesen, eine gleich beschränkende Rücksichtsnahme zu üben; sie seien früher größtenteils schon nach 6—9 Jahren etatmäßig angestellt worden. Daß die früheren Expeditionsgehilfen z. Zt. schon 12—15 Jahre auf etatmäßige Anstellung hätten warten müssen, sollte ihnen beim Vollzug des Gehaltstarifs nun nochmals zum Verhängnis werden. Sie rangieren jetzt trotz ihrer Mittelschulbildung hinter Beamten, welche ohne diese Schulbildung seien und bis zu 4 Jahren später in den Dienst der Gr. Eisenbahnverwaltung getreten seien. Diese Ungerechtigkeit könne nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen sein.

Es habe sich ferner herausgestellt, daß der weitaus größte Teil der Gesuchsteller 100—280 ℳ jährlich weniger Gehalt bezieht als wie eben diese dienstjüngeren Beamten der übrigen Gruppen.

Im Jahre 1907 habe die Gr. Generaldirektion über die Festsetzung der Reihenfolge der Anwärter für Bureau- und Kanzleiassistentenstellen u. a. folgendes bestimmt:

Die Anstellung als Kanzleiassistent begründet keinen Vorzug vor den Anwärtern, die ihre erste etatmäßige Anstellung unmittelbar als Bureauassistent erreichen. Die Kanzleiassistenten folgen somit lediglich nach ihrem allgemeinen Dienstalter (z. vergl. Ziffer III) unter den Anwärtern für Bureauassistentenstellen.

Diese Ziffer III lautet:

„III Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen:

Bei den Zivilanwärtern richtet sich die Dienstaltersfolge in erster Reihe nach dem Tage des Dienstantritts als Gehilfe oder Gehilfenanwärter. Die Lehr- und Probezeit wird somit in die Dienstzeit eingerechnet sein usw.".

Obwohl diese Verfügung, die übrigens mit § 16 [2] der Gehaltsordnung oder mit § 19 der Vollzugsordnung nicht im Widerspruch steht, bei Vollzug des Gehaltstarifs noch in Kraft gewesen sei — sie sei erst unterm 24. Dezember 1909 aufgehoben worden — seien dennoch dienstjüngere Kanzleiassistenten nach dem Zeitpunkt der

etatmäßigen Anstellung eingereiht und dadurch gegenüber dienstälteren Bureauassistenten ganz bedeutend bevorzugt werden. Diese Behauptung wird in einer Tabelle nachzuweisen gesucht.

Nachstehende der Wirklichkeit entnommene Beispiele mögen dies beweisen (der Kürze halber bezeichnen wir die Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen mit A und die Bureauassistenten aus der Reihe der Kanzleiassistenten mit B):

I.	A eingetreten im August 1884 bezieht jetzt	2620 ℳ	
	B „ „ April 1887 „ „	2720 „	
	mithin bezieht B mehr jährlich	**100** ℳ	
II.	A eingetreten im September 1888 bezieht jetzt	2300 ℳ	
	B „ „ Oktober 1892 „ „	2415 „	
	mithin bezieht B mehr jährlich	**115** ℳ	
III.	A eingetreten im März 1889 bezieht jetzt	2300 „	
	B „ „ Januar 1891 „ „	2415 ℳ	
	mithin bezieht B mehr jährlich	**115** ℳ	
IV.	A eingetreten im November 1886 bezieht jetzt	2500 ℳ	
	B „ „ April 1887 „ „	2720 „	
	mithin bezieht B mehr jährlich	**220** ℳ	
V.	A eingetreten am 11. März 1887 bezieht jetzt	2440 ℳ	
	B „ „ 4. April 1887 „ „	2720 „	
	mithin bezieht B mehr jährlich	**280** ℳ	

Außer den Zeitunterschieden wolle noch berücksichtigt werden, daß die mit A bezeichneten Beamten mit Mittelschulbildung als Anwärter für die mittlere Beamtenlaufbahn eintraten, die mit B bezeichneten Beamten mit Volksschulbildung aber als Anwärter für Schreib- oder Kanzleibeamtenstellen zugingen und weder im Abfertigungsdienst noch im Fahrdienst verwendet werden können.

Die Schädigung der Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen werde noch verschärft dadurch, daß dienstjüngere Beamte der anderen Kategorien vor ihnen nach Gehaltsklasse H 3a befördert würden.

Ihre Beförderung werde außerdem noch zu ihrem Nachteile dadurch beeinflußt, daß infolge Einführung der Tauglichkeitsvorschriften alle für ihren Dienst untauglich gewordenen Stations- und Fahrbeamten des äußeren Dienstes, wie solche in Gruppe 5 aufgeführt sind, fortgesetzt auf Grund ihres Dienstalters in die Reihe der Bureauassistenten eingeschoben werden. Da die Zahl dieser Beamten verhältnismäßig groß ist, würden die durch den natürlichen Abgang frei werdenden Stellen auf diese Weise vollständig aufgebraucht. Bei allen übrigen Beamtenkategorien kämen solche Einschiebungen gar nicht oder doch nur ganz vereinzelt vor. Eine Besserung könne hier nur dann eintreten, wenn die für ihren Dienst untauglichen Beamten bei den von ihnen innegehabten Stellen fortgeführt werden oder eine entsprechende Anzahl Stellen für die Bureauassistenten zum Zwecke der Unterbringung solcher Beamten im Budget jeweils vorgesehen werde. Berücksichtige man dann noch, daß von den Bureau- und Abfertigungsbeamten nur ein Drittel nach H 3a aufrücken kann, so seien die Aussichten der Petenten auf ein geordnetes Vorwärtskommen so schlechte, wie sie bei Annahme der Beamtenvorlagen sicherlich nicht vorauszusehen gewesen seien.

Auf Grund der Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung, die in § 19 Abs. 2 und 3 wie folgt lautet:

„Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen".

bitten die Petenten die hohe Kammer

a) um Einreihung der genannten Beamten in Gehaltsklasse H 3a und J 3a nach dem wirklichen, d. i. mit dem Tage des Eintritts in den Dienst der Verwaltung beginnenden Dienstalter;

b) um Regelung der infolge vorerwähnter Einschiebungen verschlechterten Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse dieser Beamten, sowie

c) um Ausgleichung ihrer Gehaltsbezüge in der Weise, daß sie als dienstältere Beamte keinen geringeren Gehalt beziehen, wie Beamte derselben Kategorie, welche später in den Dienst der Eisenbahnverwaltung eingetreten sind.

Die Gr. Regierung erklärt:

Im ersten Teil der rückfolgenden Eingabe wird für die Bureauassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen für den Fall, daß jetzt oder später Änderungen im Gehaltstarif vorgenommen werden, die Einreihung in Abteilung G des Gehaltstarifs bezw. die Gleichstellung mit den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten im Gehalt in der Anfangsstellung erstrebt. Nach ihren wiederholten Erklärungen ist die Gr. Regierung jetzt nicht in der Lage, an eine Änderung des Gehaltstarifs heranzutreten. Von einer sachlichen Würdigung des vorbezeichneten Wunsches wird daher abgesehen.

Im übrigen sind die Verhältnisse der Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen bei der Beratung der beamtengesetzlichen Vorlagen auf dem letzten Landtag eingehend erörtert worden. Wir verweisen hierwegen auf den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für diese Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, Drucksache Zu Nr. 51 b I Seite 141/144. Durch die von der Kammer beschlossene Einreihung der fraglichen Beamten mit den übrigen unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten in die Gehaltsabteilungen J 3a und H 3a wurden auch die von den Stationsvorstehern und Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen und von dem Hauptvorstand des Vereins badischer Eisenbahnbeamten an die Kammer eingereichten Eingaben wegen Einreihung der fraglichen Bureauassistenten in Abteilung G des Tarifs für erledigt erachtet — vergl. Anlage VI O.-Z. 85 des vorbezeichneten Kommissionsberichts. Die für die Einreihung nach Abteilung G in der jetzt vorliegenden Eingabe vorgebrachten Gründe waren im wesentlichen schon in diesen früheren Petitionen dargelegt. Es ist dies insbesondere bezüglich des gegen die Eisenbahnverwaltung erhobenen Vorwurfs der Fall, daß die Beurteilung der Prüfungsarbeiten der Assistentenprüfung früher zu streng gewesen und das Prüfungsergebnis nicht selten durch finanzpolitische Erwägungen beeinflußt worden sei. Wir verweisen demgegenüber auf die im mehrerwähnten Kommissionsbericht auf Seite 142 (letzter Absatz)/143 wiedergegebene Erklärung der Gr. Regierung. Was den in der Petition enthaltenen Hinweis auf die Behandlung der nichtgeprüften Beamten der Main-Neckarbahn betrifft, die bei der Durchführung des Staatsvertrags über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn im Jahre 1902 von der badischen Staatseisenbahnverwaltung übernommen und ohne weiteres als mittlere Beamte behandelt worden seien, so ist hervorzuheben, daß bei der Main-Neckarbahn früher eine Assistentenprüfung überhaupt nicht bestand und daß von den Beamten dieser Bahn daher der Nachweis des Bestehens der Prüfung nicht verlangt werden konnte. Die Verhältnisse lagen daher dort wesentlich anders als bei den Beamten der badischen Staatsbahn, denen die Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung geboten war.

Der neue Gehaltstarif hat auch für die Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen eine wesentliche Verbesserung gebracht. Unter der Herrschaft des alten Tarifs war ihnen das Vorrücken in mittlere Beamtenstellen durch die Anmerkung 2 zu Abteilung G des Tarifs unmöglich gemacht und es ist auch tatsächlich keiner dieser Beamten über die Stellung eines Bureauassistenten (J 6) hinaus vorgerückt. Die Höchstbezüge in dieser Stellung betragen an Gehalt, Dienstzulage und Wohnungsgeld 2650 ℳ. Nach dem neuen Tarif findet die erste etatmäßige Anstellung in Gehaltsklasse II nach J 3a statt, woselbst die Höchstbezüge bereits 2750 ℳ betragen; in Gehaltsklasse I (H 3a) erreichen die Bezüge den Höchstbetrag von 3220 ℳ. Durch § 6 Abs. 2 der neuen Gehaltsordnung ist überdies jetzt die Möglichkeit geboten, untere Beamte in die Stellen von mittleren Beamten vorrücken zu lassen. Von dieser Möglichkeit soll auch nach der auf Seite 143 des bezeichneten Kommissionsberichts abgedruckten Regierungserklärung zugunsten der Bureauassistenten Gebrauch gemacht werden. Nach welchen Grundsätzen die Gr. Staatseisenbahnverwaltung dabei verfährt, ist in unserem Schreiben vom 21. Februar 1910 Nr. B 219, Bitte der Bureauassistenten der Bahnbauinspektionen, die Einreihung in den Gehaltstarif betreffend, eingehend dargelegt. Daß lediglich

die Brauchbarkeit für den Dienst für das Vorrücken maßgebend sein und kein Unterschied gemacht werden soll, ob der Beamte früher eine Prüfung nicht bestanden hat oder ob er ohne solche in die Stelle gekommen ist, ist auf Seite 143 des erwähnten Kommissionsberichts ausdrücklich ausgesprochen; es kommt daher den Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen ein Vorzug vor den übrigen unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten nicht zu. Immerhin wurden von den im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/9 unter G 2 angeforderten 16 Stellen für besonders brauchbare und tüchtige Bureauassistenten 14 Stellen früheren Expeditionsgehilfen und nur 2 anderen Bewerbern übertragen. Für die früheren Expeditionsgehilfen dürfte daher gerade in dieser Hinsicht kein Grund zur Klage vorliegen.

Die von der Staatseisenbahnverwaltung durchgeführte Einteilung der Dienstgeschäfte in Dienstposten I—IV hat sich zum Vollzug des neuen Gehaltstarifs notwendig erwiesen, um zunächst die Posten für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte und für Schreibbeamte bestimmt zu bezeichnen und sodann von den Posten für mittlere Beamte diejenigen, die als wichtigere Stellen im Sinne des Gehaltstarifs anzusehen sind, auszuscheiden. Welcher Art die einzelnen Dienstposten angehören, ist in den aufliegenden Dienstausteilern ersichtlich gemacht, so daß in dieser Hinsicht auch dem Personal gegenüber klare Verhältnisse geschaffen worden sind. Richtig ist, daß Dienstposten II durch mittlere Beamte versehen werden sollen, und es kommt noch dazu, daß z. Zt. noch mehr mittlere Beamte vorhanden sind, als Dienstposten I und II ausgeschieden wurden. Gleichwohl wird die Staatseisenbahnverwaltung auch fernerhin, der gegebenen Zusage entsprechend, besonders brauchbaren und tüchtigen Bureauassistenten den Übertritt in die mittlere Beamtenstellung offen halten und bis auf weiteres die für diesen Zweck besonders angeforderten 16 Stellen in Abteilung G ausschließlich für solche Beamte vorbehalten. In entsprechendem Umfange wird den Bureauassistenten auch künftig Gelegenheit zur besonderen Betätigung in Stellen von mittleren Beamten (Dienstposten II) gegeben werden.

Im zweiten Teil der Petition wird behauptet, daß die in der Assistentenprüfung nicht bestandenen Expeditionsgehilfen früher 12—15 Jahre — vom Diensteintritt an gerechnet — auf die etatmäßige Anstellung als Bureauassistent warten mußten, während die mit ihnen als Bureau- und Abfertigungsbeamte nach J 3a und H 3a des Gehaltstarifs eingereihten Angehörigen anderer Beamtenklassen größtenteils schon nach 6—9 Jahren angestellt worden seien. Da die für das Vorrücken von Gehaltsklasse II nach I (J 3a nach H 3a) maßgebende Dienstzeit vom Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung an gerechnet werde, ergebe sich aus der verhältnismäßig späteren Anstellung eine dauernde Benachteiligung der früheren Expeditionsgehilfen. Zur Beseitigung der Nachteile wird eine ausnahmsweise Regelung des für das Vorrücken in die Gehaltsklasse I maßgebenden Dienstalters auf Grund von § 19 Abs. 2 und 3 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung und die sich daraus ergebende Neuordnung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse erstrebt; die letzteren sollen dabei jedenfalls in der Weise geregelt werden, daß dienstältere Beamte keinen geringeren Gehalt beziehen als Beamte derselben Art, die später in den Eisenbahndienst eingetreten sind.

Die Frage des Einrückens in die etatmäßige Stellung ist für die Gegenwart und Zukunft dadurch geregelt, daß nach § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 der diesseitigen Verordnung vom 11. März 1908, die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betr. (Eisenbahnverordnungsblatt Nr. 2 von 1908), die Gehilfen, welche die Assistentenprüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestehen, aus der Reihe der Eisenbahngehilfen ausscheiden und nur als Bureaugehilfen (Anwärter für untere Beamtenstellen) weiter verwendet werden können. Die für die Erlangung der etatmäßigen Anstellung in Betracht kommende Dienstzeit wird daher bei diesen Bediensteten, wie bei den übrigen Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, vom Tag des Eintritts in den Eisenbahndienst an gerechnet. So ist bereits beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs auf 1. Juli 1908 verfahren worden.

Die vorgetragenen Wünsche können sich daher nur auf die vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs bereits etatmäßig angestellten Bureauassistenten und bei diesen wieder nur auf diejenigen beziehen, die jetzt noch nach J 3a des Tarifs angestellt sind. Die bezüglich dieser Beamten vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die in der Eingabe enthaltene Angabe, daß die in der Assistentenprüfung nicht bestandenen Expeditionsgehilfen früher 12—15 Jahre — vom Dienstantritt an gerechnet — auf die etatmäßige Anstellung als Bureauassistent warten mußten, die aus anderen Dienstgruppen hervorgegangenen Bureauassistenten aber größtenteils schon nach 6—9 Jahren etatmäßig angestellt worden seien, nicht zutrifft. Die durchschnittliche Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung betrug bei den früheren Expeditionsgehilfen 13,4, bei den Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen 13,2 Jahre; ein wesentlicher Unterschied ist somit nicht vorhanden. Richtig ist jedoch, daß namentlich in früheren Jahren die etatmäßige Anstellung der Kanzlei- und Rechnungsgehilfen teilweise früher erfolgte, als die der früheren Expeditionsgehilfen. Aber auch bei diesen Beamten

erfolgte die Anstellung nicht gleichmäßig nach Maßgabe ihres Dienstalters, sondern insbesondere auch nach ihrer Brauchbarkeit und nach der Art ihrer Verwendung. Im einzelnen lassen sich die Gründe, nach welchen früher die Auswahl der verschiedenen Gehilfen zur etatmäßigen Anstellung erfolgte, nicht mehr sicher feststellen. Zur Anstellung wurden jeweils die Gehilfen ausgesucht, die nach ihrer Tätigkeit und nach der Wichtigkeit ihres Dienstpostens zur Berücksichtigung besonders würdig erschienen. Das Dienstalter allein war nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei dieser Sachlage ist es nicht angängig, nach dem Wunsche der Petenten auf Grund von § 19 Abs. 3 der landesherrlichen Vollzugsordnung zur Gehaltsordnung eine nachträgliche Neuordnung der Dienstaltersfolge der in J 3 a eingereihten Bureauassistenten vorzunehmen, die statt vom Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 V.V. z. G.O.) vom Eintritt in den Eisenbahndienst ausgeht. Eine derartige Ordnung würde, da sie den Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung ganz außer Betracht lassen müßte, die durch dieselbe erworbenen Anwartschaften zum Teil aufheben, was zu großer Unzufriedenheit unter den Beteiligten und zwar zunächst unter den aus den Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen hervorgegangenen Bureauassistenten, daß aber auch unter den aus den früheren Expeditionsgehilfen hervorgegangenen, die wegen besonderer Brauchbarkeit früher als dienstältere Expeditionsgehilfen angestellt wurden, führen würde, zumal die etatmäßige Anstellung als Bureauassistent früher, wie bereits bemerkt, im allgemeinen nach Brauchbarkeit und Tüchtigkeit, weniger nach dem Dienstalter erfolgte. Wenn eine Änderung in der Dienstaltersfolge bei den früheren Expeditionsgehilfen durchgeführt würde, so hätte dies überdies zur Folge, daß auch andere Beamtengruppen und einzelne Beamte mit Anträgen auf Berichtigung der Dienstaltersfolge hervortreten würden, ohne daß es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse vor dem 1. Juli 1908 möglich wäre, nachträglich eine befriedigende Lösung der Frage zu finden. Die für die unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten in J 3 a festgesetzte Dienstaltersfolge nach dem Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung in Abteilung J des Gehaltstarifs entspricht dem § 19 Abs. 2 Satz 1 der V.V. z. G.O. und kann nach den vorstehenden Darlegungen nicht verlassen werden.

Eine Regelung der Gehalte, wie sie unter b und c der auf der letzten Seite der Eingabe aufgeführten Wünsche erbeten wird, kann überhaupt nicht in Frage kommen, da die Bezüge der Beamten an Gehalt durch die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif gesetzlich festgelegt sind und nicht geändert werden können. Auch eine Neuregelung der Dienstaltersfolge, wie sie unter a der Wünsche erbeten wird, wäre an sich ohne Einfluß auf das dermalige Diensteinkommen der Beamten und würde nur Bedeutung für den Zeitpunkt des Aufrückens in die Gehaltsklasse I haben.

Stellung der Kommission:

Die Petition zerfällt in zwei Teile:

1. Einreihung in Gehaltsklasse G des Gehaltstarifs jetzt oder bei einer späteren Revision des Gehaltstarifs.

Diese Einreihung jetzt ist nach dem aufgestellten Prinzip unmöglich, daher **Antrag**
auf Übergang zur Tagesordnung.

Was die spätere Einreihung anbelangt, so stellt die Kommission den **Antrag**
auf empfehlende Überweisung.

Die Kommission verkennt nicht, daß der Vollzug des Gehaltstarifs für die Petenten eine große Härte gebracht hat, indem in die Gehaltsklasse H 3a und J 3a eine ganze Menge von Beamten eingereiht worden ist, die eine geringere Vorbildung haben, wie die Petenten. Dieselben haben wohl z. Zt. die Assistentenprüfung nicht bestanden, allein die Verhältnisse waren, wie aus der Begründung zu der Petition hervorgeht, z. Zt. so ungünstig gelegen, daß man die Erklärung der Vertreter der Großh. Regierung in die Tat umsetzen und nach und nach die Bittsteller in Gehaltsklasse G einreihen sollte. Beim Vollzug des Gehaltstarifs sind 14 in die Klasse G herübergenommen worden; wenn nun von den zurückbleibenden 80 jährlich 10 herübergenommen würden, so würden diese aus der Klasse, in der sie sich befinden, bald verschwinden.

2. Was die unter a, b, c am Schlusse der Petition niedergelegten Wünsche anbelangt, so schließt sich die Kommission der Erklärung der Gr. Regierung an und stellt den **Antrag**
auf Übergang zur Tagesordnung.

5. Petition des Landesvereins badischer Schaffner (über 600 Mitglieder) **um Verbesserung ihrer Lage.**

Die Petenten führen aus, daß

1. der Landesverein badischer Schaffner schon seit einer Reihe von Jahren darum petitioniert habe, eine verbesserte Lage der Schaffner herbeizuführen.

Dieser Wunsch sei bei Vollzug des Beamtengesetzes und bei Inkrafttreten des Gehaltstarifs teilweise erfüllt worden, indem der Anfangs- und Höchstgehalt des Schaffners eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren habe, was bei dem Schaffner mit Freude begrüßt worden sei.

Diese günstige Stimmung sei aber bei näherer Anschauung der Übergangsbestimmungen wesentlich vermindert worden. Der Vollzug des Beamtengesetzes solle keiner Kritik unterzogen werden; ihr Wunsch gehe dahin, daß denjenigen Schaffner, welcher bereits am 1. Juli 1908 etatmäßig gewesen sei, seine verdienten Zulagen zum neuen Gehalt geschlagen werden sollen. Es könne dadurch ein Ausgleich geschaffen werden zwischen denjenigen, welche vor dem 1. Juli 1908 und denjenigen, welche mit dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt worden seien.

2. Es wird sodann ein Beispiel angeführt, wonach eine Anzahl Schaffner am 1. Juli 1900 vertragsmäßig angestellt worden sei; am 1. Juli 1903 hätten dieselben die erstmalige Zulage von 150 ℳ erhalten; die weitere Vorrückung sei am 1. Juli 1910 mit 120 ℳ erfolgt. Ein Teil der hier erwähnten Schaffner sei in die Gehaltsklasse K 1 und K 2 gekommen. Nun seien aber die Schaffner der Meinung gewesen, daß bei Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs die verdienten Zulagen in folgender Weise festgesetzt würden:

K 1 Anfangsgehalt 1300 ℳ + 150 + 60 = 1510 ℳ

K 2 Anfangsgehalt 1200 ℳ + 150 + 60 = 1410 ℳ.

Wenn die Hohe Regierung nach dem neuen Vorrückungssystem verfahren sein würde, so würde auf Grund der erdienten fünf Jahre folgende Summe zu verzeichnen sein:

K 1 Anfangsgehalt 1300 ℳ + 2 × 70 + 35 = 1475 ℳ

K 2 Anfangsgehalt 1200 ℳ + 2 × 70 + 35 = 1375 ℳ

Man hatte somit angenommen, die Hohe Regierung würde die obengenannten Schaffner auch befriedigen. Es werde seitens der Schaffner als Härte betrachtet, daß derjenige, welcher mit dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt worden sei, das gleiche Einkommen beziehe, wie ein Teil der in gleicher Zeit 1903 etatmäßig angestellten. Die Erreichung des Höchstgehalts werde somit den letzteren um diese 5 Jahre verzögert. Wenn sich die Hohe Regierung entschließen könnte, die Schaffner, wie festgesetzt um 70 ℳ alle 2 Jahre, in gleicher Zeit um 100 ℳ vorrücken zu lassen, so würde dieses seitens der Schaffner dankbar anerkannt werden. Denn es sei nicht allen Schaffnern vergönnt, unter den jetzigen Anstellungsverhältnissen in eine gehobene Stellung vorzurücken.

3. Es sei allerdings geltend gemacht worden, daß der Schaffner Aussicht habe, in eine gehobene Stellung einzurücken, dies sei jedoch auf Jahre hinaus unmöglich gemacht, und es könnten nicht alle Schaffner als Zugführer Verwendung finden. Die theoretische Zugmeisterprüfung, die erste Bedingung für den Schaffner, um in eine gehobene Stellung einrücken zu können, sei mit großen Schwierigkeiten und Opfern verknüpft. Von allen Eisenbahnverwaltungen sei die Zugmeisterprüfung, welche bei der Gr. Bad. Eisenbahn verlangt wird, die schwierigste.

Die Beschaffung der Lehrmittel mache große Ausgaben nötig; dazu kämen die teuren Privatstunden, 1 ℳ bis 1,5 ℳ pro Stunde, ohne welche eine solche Prüfung überhaupt nicht gemacht werden könne. Falle nun ein Schaffner bei der Prüfung durch, so seien alle diese Gelder umsonst ausgegeben.

Es sei daher der Wunsch der Schaffner, Hohe Regierung möchte den Schaffnern Gelegenheit geben, sich für die Zugmeisterprüfung vorbereiten zu können, ohne ihre eigenen Mittel in Anspruch nehmen zu müssen, ihnen also die Lehrmittel und Lehrer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

4. Es sei seitens Hoher Regierung mit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs eine Klasse J 4, zugführende Wagenwärter, geschaffen worden, welche im Lokalzugdienst Verwendung finden, die aber die theoretische Zugmeisterprüfung nicht abgelegt haben. Es sei als ein großer Mißstand zu betrachten, daß diesen gegenüber Schaffner, welche vor 6 und 7 Jahren die theoretische und praktische Zugmeisterprüfung abgelegt haben, ohne bis jetzt in eine höhere Stellung einrücken zu können, nicht mehr Berücksichtigung erfahren.

Es sei doch nicht mehr als billig und gerecht, daß die Beamten, welche sich beiden Prüfungen unterzogen haben, den anderen, die kein Examen gemacht haben, vorzuziehen seien.

5. Ein weiterer Wunsch gehe dahin, Hohe Regierung möchte die Gehaltsklasse K 1 der Zugs- und Bahnsteigschaffner vermehren, denn unter den zurzeit herrschenden Verhältnissen im Beförderungswesen seien die Aussichten, um die Gehaltsklasse K 1 in Bälde erreichen zu können, keine günstigen.

6. Die Regelung der Dienst- und Ruhezeit, welche auch von anderen Beamten im ähnlichen Dienstverhältnis angestrebt worden sei, lasse trotz der Besserung, welche in den letzten Jahren eingetreten sei, noch viel zu wünschen übrig.

Es sei schon in verschiedenen Petitionen verlangt worden, daß auf ein Kalenderjahr mindestens 52 Ruhetage, darunter 17 freie Sonntage fallen sollten. Diese Petitionen seien aber abschläglich verbeschieden worden mit der Begründung, daß diese Wünsche nur erfüllt werden könnten bei einer Vermehrung des Personals.

Eine Vermehrung wäre aber auch nötig, um im Sommer in der Haupt-Reisezeit die nötige Zahl von Beamten zur Verfügung zu haben. Jetzt komme es sehr oft vor, daß das vorhandene Personal nicht ausreiche und Leute, die ihren Ruhetag oder einen freien Sonntag haben sollten, einspringen müssen.

Viele Hilfsschaffner seien vorhanden, welche die theoretische und praktische Schaffnerprüfung abgelegt haben und seit Jahren auf ihre Anstellung warten, jedoch vergeblich; wenige seien vorhanden, welche vor ihrem 40. Lebensjahre vertragsmäßig angestellt werden; mit der etatmäßigen Anstellung dürfe vor dem 45. Lebensjahr kaum gerechnet werden.

7. Bei Aufstellung des Eisenbahnbudgets 1908/09 hätten die Schaffnerstellen eine erhebliche Vermehrung erfahren; es seien am 1. März 1908 160 Schaffner vertragsmäßig angestellt worden. Diese hätten nun gehofft, bis 1. März 1909 die Beamteneigenschaft zu erlangen, jedoch leider vergeblich. Die Gr. Generaldirektion habe jedoch, um die Leute finanziell nicht zu schädigen, jedem dieser Angestellten die erstmalige Zulage von 100 ℳ, welche mit der Verleihung der Beamteneigenschaft verbunden sei, zukommen lassen.

Die Nichtverleihung der Beamteneigenschaft sei bis jetzt nur zu verzeichnen gewesen, wenn der betreffende Schaffner in seinem Probejahr sich ein Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, dies sei jedoch hier nicht der Fall.

Sei der Schaffner nicht im Besitze der Beamteneigenschaft, so sei er verpflichtet, die Beiträge für die Krankenkasse, welche im Monat 6—7 ℳ betragen, selbst zu entrichten; die gewährte Zulage von 100 ℳ sei also nicht von großer Bedeutung.

In einer Eingabe an die Gr. Eisenbahnverwaltung vom 25. Juni 1909 sei gebeten worden, den am 1. März 1908 vertragsmäßig angestellten Schaffnern die Beamteneigenschaft verleihen zu wollen und zwar mit Wirkung vom 1. März 1909, was aber abschläglich beschieden worden sei, mit der Begründung, daß infolge der beabsichtigten Neuregelung des Zugleitungsdienstes der Bedarf an Schaffnerpersonal erheblich vermindert werde, und daß es deßhalb nicht ausgeschlossen sei, daß ein großer Teil der Schaffner in den Bremserdienst überführt werden müsse.

Nun hätten diese 160 Schaffner vielleicht zu gewärtigen, daß sie nicht die Beamteneigenschaft als Schaffner, sondern als Bremser erhalten werden, was eine Zurücksetzung derselben bedeute. Der Landesverein badischer Schaffner nehme an, daß die Hohe Regierung dies nicht beabsichtige, da diese Schaffner doch bereits im Besitze der vertragsmäßigen Urkunde als Schaffner seien. Er bitte daher, diesen Schaffnern die Beamteneigenschaft als Schaffner verleihen zu wollen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. März 1909.

Bei einer Vereinfachung des Zugbegleitungsdienstes würde die Verschmelzung von Wagenwärtern und Schaffnern den Mißstand mitbringen, daß diejenigen Wagenwärter, welche am 1. März 1909 die Beamteneigenschaft erhielten, den Vorsprung von 1 Jahr denjenigen Schaffnern gegenüber hätten, welche gleichzeitig mit ihnen vertragsmäßig angestellt worden seien. Die angeführten Schaffner glauben daher, daß ihr Verlangen nicht unberechtigt sei.

Es werde zwar geltend gemacht, daß die Beamteneigenschaft nicht mehr von großer Bedeutung sei, indem die Dienstjahre ja doch vom Tage der ersten Verpflichtung zählen sollen; das treffe aber doch nicht bei allen Schaffnern zu. Sei z. B. ein Schaffner, bevor er in die Warteliste aufgenommen wurde, als Rangierer verwendet und als solcher verpflichtet worden, so zählen ihm die Jahre, welche er als solcher verwendet wurde, nicht. Sie bitten daher, Hohe Regierung möchte auch diejenigen Schaffner, welche als Rangierer verpflichtet worden seien und später als Schaffner Verwendung gefunden haben, gleich ihren Kollegen, den Wagenaufschreibern, behandeln zu wollen.

Es sei in früheren Jahren möglich gewesen, ja man habe mit Bestimmtheit darauf rechnen können, nach dreijähriger einwandfreier Führung etatmäßig angestellt zu werden, womit auch der Genuß des Wohnungsgeldes verbunden gewesen sei. In den letzten Jahren sei dies nicht mehr vorgekommen. Bei einzelnen Schaffnern habe es

6 Jahre gedauert, bis sie das Dekret erhalten haben; allerdings müsse hier zugegeben werden, daß seitens der Generaldirektion nach und nach so viel Zulage gewährt worden sei, daß diese dem Wohnungsgeld gleichgekommen sei.

Rechne man den Verlust, welcher zu verzeichnen ist, wenn das Dekret nicht verliehen wird und die Interessenten mehr als 3 Jahre warten müssen, so trete noch die Verzögerung der Vorrückung ein, welche alle zwei Jahre einen Nachteil von 70 ℳ betrage.

Die Petenten glauben, daß die Bitte, allen Schaffnern, welche bereits drei Jahre vertragsmäßig angestellt seien, die Dekrete erteilen zu wollen, nicht unberechtigt sei; sollte dies aber wegen Mangel an etatmäßigen Stellen nicht möglich sein, wenigstens das Wohnungsgeld zu gewähren, wie einem etatmäßigen Schaffner, und sollte die etatmäßige Anstellung sich um weitere zwei Jahre verzögern, ihnen auch die erstmalige Zulage von 70 ℳ zukommen zu lassen.

Auch mit dem Einkommen an wandelbaren Bezügen stünden die Schaffner an letzter Stelle. Ihre Hoffnung, daß bei der Neuregelung des Gehaltstarifs auch eine Neuregelung der wandelbaren Bezüge vorgenommen werden würde und sie der ihnen verwandten Kategorie der Wagenwärter gleichgestellt würden, habe sich nicht erfüllt.

Der Dienst der Schaffner sei vor Jahren der gefährlichste gewesen; es sei keine Kleinigkeit gewesen, bei Wind und Wetter während der Fahrt die Fahrkartenkontrolle vorzunehmen; ein großer Teil der Petenten habe diese harte Schule durchmachen müssen; man solle daher über die Bitte derselben nicht so leicht hinweggehen, wenn jetzt auch der Dienst durch Einführung der Bahnsteigsperre eine wesentliche Erleichterung erfahren habe.

Auch die Lage der Schaffner, welche ständig im Gepäckdienst verwendet werden, sei keine beneidenswerte. Die Zunahme des Expreßgutverkehrs stelle an den Gepäckschaffner immer größere Anforderungen; es sei keine Kleinigkeit, mit Musterkoffern bis zu 100 kg Gewicht zu hantieren. Beim Obsttransport werde die größte Leistungsfähigkeit von den Schaffnern verlangt.

Sollte daher in nächster Zeit an eine Neuregelung der wandelbaren Bezüge herangetreten werden, so sei es ihr Wunsch, daß dieselben den verwandten Beamtenkategorien gleichmäßig gewährt werden sollten.

Die hohe Generaldirektion habe durch Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen versucht, die auswärtigen Ausgaben der Beamten zu verringern, was von ihnen dankbar anerkannt werde; jedoch seien die Preise der Nahrungsmittel für das ganze Fahrpersonal gleich, vom Zugmeister herunter bis zum Bremser, und sie glauben daher, daß die oben ausgesprochene Bitte, die wandelbaren Gebühren gleichmäßig zu gewähren, nicht unberechtigt sei.

Sie richten daher an den Hohen Landtag die ergebenste Bitte, ihre hier vorgebrachten Wünsche befürworten und tatkräftig fördern zu wollen.

Die Gr. Regierung erklärt:

Zu den einzelnen Punkten der rückfolgenden Petition beehren wir uns ergebenst zu bemerken:

Zu Ziffer 1/2. In Ziffer 1 wird der Wunsch ausgesprochen, daß denjenigen Schaffnern, welche am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellt waren, die verdienten Zulagen zum neuen Gehalt geschlagen werden sollten. Dieser Wunsch ist nach den unter Ziff. 2 gegebenen Beispielen dahin zu verstehen, daß die Gehaltsbezüge der beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs auf 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten Schaffner so geregelt werden sollten, als ob diese Beamten seit ihrer etatmäßigen Anstellung unter der Herrschaft des neuen Gehaltstarifs gestanden hätten. Eine derartige Regelung, die natürlich nicht auf die Schaffner allein beschränkt werden könnte, sondern auf sämtliche Beamten ausgedehnt werden müßte, würde den Vorschriften der §§ 38 u. 39 der Gehaltsordnung widersprechen und könnte nur im Wege einer Änderung dieses Gesetzes zustande kommen. An eine solche Maßnahme heranzutreten, ist aber die Gr. Regierung nach ihren widerholt abgegebenen Erklärungen nicht in der Lage, ganz abgesehen von den schweren sachlichen Bedenken, die der von den Bittstellern erstrebten Regelung, die eine Neuordnung der Gehalte der großen Mehrzahl aller Beamten mit einem ganz erheblichen weiteren Mehraufwand zur Folge haben würde, entgegenstehen.

Zu Ziffer 3. Der hier geäußerte Wunsch nach kostenloser Vorbereitung auf die theoretische Zugmeisterprüfung und verwaltungsseitige Stellung der Lehrkräfte und Lehrmittel kann nicht als berechtigt anerkannt werden.

Über die Frage, ob die Prüfungsbedingungen für Zugmeister, die nach Angabe der Bittsteller in Baden schwerer als bei allen übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen sein sollen, nicht erleichtert werden können, hat anläßlich der Beratung der neuen Gehaltsordnung im Jahre 1908 in der dafür bestellten Sonderkommission der Zweiten Kammer eine kurze Aussprache stattgefunden. Auch in der 84. öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 1908 ist die Frage gestreift

worden. Die daraufhin veranlaßte Prüfung der einschlägigen Verhältnisse hat zu dem Ergebnis geführt, daß in folgenden zwei Richtungen geringere Anforderungen an die zu Prüfenden gestellt werden:

Zunächst hatte man zur Feststellung, ob der Prüfling die erforderliche Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck besitze, vor dem Jahre 1908 vielfach ein mehr allgemeines Aufsatzthema gewählt. Statt dessen ist nunmehr allgemein angeordnet, daß die bereits bei der Prüfung im Jahre 1908 eingehaltene Übung, den Aufsatz aus dem Gebiet des Dienstes zu wählen, die Regel zu bilden hat.

Eine sehr wesentliche Erleichterung wurde für die Prüfung in der Geographie eingeführt. Während früher in der Zugmeisterprüfung alle Weltteile behandelt worden sind, entsprechend der Fassung der damaligen Aufnahmebestimmung:

„Kenntnis der Geographie, insbesondere Badens und der übrigen deutschen Länder (einschl. Eisenbahngeographie) usw."

wird nunmehr gemäß der nachstehend unter 2 angeführten geänderten Prüfungsbestimmung nur noch in der Geographie Badens und der übrigen deutschen Länder, auch hier hauptsächlich in der Eisenbahngeographie geprüft, und hinsichtlich des Auslandes nur noch die Kenntnis der dahin bestehenden Zufahrtwege nebst den daran gelegenen wichtigsten Städten verlangt.

In den hiernach geänderten Prüfungsbestimmungen werden folgende Kenntnisse gefordert:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Zugmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen;

2. Kenntnis der Geographie Badens und der übrigen deutschen Länder (insbesondere Eisenbahngeographie), sowie Kenntnis der zu den Eisenbahnnetzen dieser Länder in Beziehung stehenden hauptsächlichsten Verkehrswege und der daran gelegenen wichtigsten Städte in den angrenzenden fremden Ländern;

3. Kenntnis des Rechnens in den vier Grundarten, des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und der auf dem Zweisatz und Kettensatz beruhenden Rechnungen (Maß- und Gewichtsrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Zinsrechnungen).

Die Kenntnis fremder Sprachen ist nicht Bedingung, doch gereicht die Kenntnis der französischen oder englischen Sprache, besonders Übung im Sprechen, zur besonderen Empfehlung.

Hiernach wird nur der Nachweis über ein gewisses Maß von Schulkenntnissen verlangt, das in jeder Volksschule erworben werden kann. Unter diese Anforderungen kann im Interesse des Dienstes nicht gegangen werden.

Die Eisenbahnverwaltung hat nur ein Interesse daran, auch unter Aufwendung besonderer Mittel die fachliche Ausbildung des Personals zu fördern. Für die Anwärter für Beamtenstellen auch noch lediglich zur Erwerbung der vorgeschriebenen Schulkenntnisse Unterrichtskurse einzurichten, ist nicht Aufgabe der Verwaltung. Dazu liegt auch kein dienstliches Bedürfnis vor; denn der Bedarf an genügend vorgebildeten Anwärtern ist noch immer und überall reichlich gedeckt worden. Am wenigsten kann ein Bedürfnis bei den Zugmeisteranwärtern anerkannt werden, deren Zahl bereits besonders groß ist.

Die Heizerschule und die Eisenbahnschule für die Anwärter für mittlere nichttechnische Beamtenstellen können nicht zum Vergleich herangezogen werden; denn sie sind Fachschulen.

Soweit tunlich wird aber unter Wahrung dieses grundsätzlichen Standpunktes die Vorbereitung der Zugmeisteranwärter für die von ihnen abzulegende Prüfung gefördert. So hat die Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Jahre 1907 nichts dagegen erinnert, daß in Heidelberg ein Betriebsassistent unter zeitweiser Befreiung von anderen Dienstgeschäften freiwillig und unentgeltlich die Ausbildung der Kandidaten für die Zugmeisterprüfung unternommen hat. Ebenso wurde den Kandidaten bessere Gelegenheit zum Unterricht dadurch geboten, daß sie für die Dauer der Unterrichtsperiode statt im Zugdienst im Bahnsteigsperrendienst verwendet wurden.

Zu Ziffer 4: Wegen der Klage über die Verwendung zugführender Wagenwärter bei den Lokal-(Vorort)Zügen nehmen wir Bezug auf Ziff. 3 unseres Schreibens vom 7. Februar 1910 Nr. B 478, betreffend die Petition des Vereins badischer Zugmeister und Oberschaffner wegen Zusammenlegung der Zugmeister und Oberschaffner im neuen Gehaltstarif, worin der gleiche Gegenstand behandelt ist.

Zu Ziffer 5: Die Anzahl der Schaffnerstellen in Gehaltsklasse I (K 1 n des Gehaltstarifs) ergibt sich aus der Gesamtstellenzahl in den Gehaltsklassen I und II (K 1 n und K 2 i) nach dem durch § 17 Abs. 1 der Gehaltsordnung festgelegten Verhältnis, wonach in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden sollen.

Bei der Anforderung von Schaffnerstellen im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/9 wurde bereits bis zu dieser äußersten Grenze gegangen, indem von im ganzen 510 Schaffnerstellen 1/3 d. i. 170 in Gehaltsklasse I angefordert wurden; das Gleiche ist in dem den Landständen z. Zt. vorliegenden Staatsvoranschlag für 1910/11 der Fall. In der Anforderung von Schaffnerstellen Gehaltsklasse I weiter zu gehen, ist ohne eine Änderung der Gehaltsordnung, die aber nicht in Betracht kommen kann, nicht zulässig.

Zu Ziffer 6: Nach den Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, zu denen auch die Schaffner gehören, hat jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte monatlich mindestens zwei Ruhetage zu erhalten. (Als Ruhetag gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.) Über dieses Mindestmaße wird nach Möglichkeit hinausgegangen. Die Schaffner erhalten in der Regel im Durchschnitt 3 Ruhetage, wovon mindestens einer so eingerichtet ist, daß ihm eine Nachtruhe vorhergeht und eine folgt. Die beiden Nachtruhen werden so bemessen, daß die Ruhezeit in der dem Ruhetag vorhergehenden Nacht spätestens um 11 Uhr beginnt und in der auf den Ruhetag folgenden Nacht frühestens um 6 Uhr endigt. Es ist richtig, daß zu Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs anläßlich von Festlichkeiten, des Ferienbeginns und dergl., wo die Führung zahlreicher Sonderzüge nötig fällt, da und dort auch einmal dienstfreies Personal zum Dienst herangezogen werden muß. Dies läßt sich bei einem Massenverkehr schlechterdings nicht vermeiden. Aber in solchen Fällen werden die freien Tage bei nächster Gelegenheit nachgeholt. Jedenfalls verbleiben dem Fahrpersonal die zwei ihm nach den Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit zustehenden freien Tage. Klagen in dieser Richtung sind noch nicht vorgebracht worden. Wenn das Personal aber berechtigten Anlaß zu Beschwerden gehabt hätte, so wären diese sicherlich nicht ausgeblieben. Den Personalstand nach dem Bedürfnis bei den wenigen außergewöhnlichen Vorkommnissen zu bemessen, ist schon wegen der Unwirtschaftlichkeit nicht angängig. Für den über den Normalstand hinausgehenden Bestand würde es im normalen Dienst an Beschäftigungsgelegenheit fehlen und dies wäre in der Hauptsache das ganze Jahr der Fall. Andererseits ist von der Verwaltung alles geschehen, um für alle Fälle genügend Hilfspersonal bereit zu haben. Auf den größeren Stationen wird alles zum Schaffnerdienst brauchbare Personal in diesem Dienst ausgebildet. Für die Bremser, die an Sonntagen, an denen meistens die mit besonderem Verkehr verbundenen Feste stattfinden, zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich die Ablegung der theoretischen Schaffnerprüfung vorgeschrieben, eben um sie nach kurzer praktischer Ausbildung ohne weiteres zum Schaffnerdienst heranziehen zu können. Der Beizug dienstfreier Schaffner kommt deshalb nur ganz ausnahmsweise vor, wenn viele Erkrankungen vorliegen oder Beurlaubungen zu vollziehen sind. Wenn dem Personal in solchen Fällen auch einmal etwas mehr Dienst zugemutet wird in der Absicht, auch für das Zugpersonal trotz des in den Sommermonaten zu bewältigenden stärkeren Verkehrs Beurlaubungen in dem Sommerhalbjahr, das ja dafür die günstigste Zeit ist und auf das die Eingabe besonders abhebt, zu ermöglichen, so sollte man eigentlich Klagen über die hauptsächlich im Interesse der beteiligten Beamten getroffene Maßnahme nicht erwarten.

Zu Ziffer 7:

1. Vorenthaltung der Beamteneigenschaft.

Wie in den Erläuterungen zur Anforderung von Wagenwärterstellen (K 1 m und K 2 g des Gehaltstarifs) unter § 1 der Ausgaben im Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11 dargelegt, sollen Wagenwärter künftig sowohl den Personenzügen wie den Güterzügen nicht mehr beigegeben und die vorhandenen Wagenwärter, soweit sie nicht für den vermehrten Dienst auf den Revisionsstationen nötig sind, zum Schaffnerdienst herangezogen werden.

Im Vollzug des Staatsvoranschlags für 1908/9 sind auf 1. März 1908 noch 165 Schaffneranwärter in das vertragsmäßige Dienstverhältnis aufgenommen worden. Nach den bestehenden Bestimmungen hätten diese Bediensteten nach einem Jahr Probedienstzeit d. i. auf 1. März 1909 die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten erhalten können. Zu jenem Zeitpunkt war aber noch nicht zu übersehen, wie die oben erwähnte Herübernahme der zahlreichen Wagenwärter in den Schaffnerdienst auf die Verhältnisse der Schaffner einwirken würde, insbesondere ob der Bedarf an solchen nicht überhaupt auf lange Zeit hinaus gedeckt sei, sodaß die erwähnten 165 vertragsmäßigen Schaffner auf absehbare Zeit hinaus gar keine Aussicht auf Verwendung und Anstellung als Schaffner haben würden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat daher und um freie Hand hinsichtlich der Verwendung des nichtetatmäßigen Personals zu haben, den bezeichneten 165 Schaffnern die Beamteneigenschaft zunächst nicht verliehen.

Auch jetzt steht die endgültige Diensteinteilung nach der Durchführung der Vereinfachung des Zugbegleitdienstes noch nicht fest. Nach den vorläufigen Erhebungen werden etwa 50 vertragsmäßig angestellte Schaffner aus dem

Schaffnerdienst zurückgezogen und im Bremserdienst verwendet werden müssen. Auf einzelnen Stationen werden zwar auch etatmäßig und mit Beamteneigenschaft angestellte Schaffner im Schaffnerdienst überzählig; dagegen werden sich auf anderen Stationen auch nach der Durchführung der Maßnahme noch vertragsmäßig angestellte Schaffner im Schaffnerdienst befinden. Nimmt man durch Versetzung einen Ausgleich im Lande vor, so verbleiben die obenerwähnten 50 vertragsmäßigen Schaffner als überzählig. Diese Zahl wird sich voraussichtlich dadurch noch etwas verringern, daß etwaigen Wünschen älterer Schaffner um Belassung an ihrem Stationsort unter vorläufiger Verwendung als Bremser soweit tunlich Rechnung getragen werden wird. Es werden dann soviel mehr vertragsmäßige Schaffner im Schaffnerdienst bleiben können, als bereits etatmäßig angestellte oder im Besitz der Beamteneigenschaft befindliche nichtetatmäßige Schaffner im Bremserdienst verwendet werden.

Nachdem die Verhältnisse nunmehr wenigstens so weit klar liegen, daß sie erkennen lassen, daß die große Mehrzahl der auf 1. März 1908 vertragsmäßig angenommenen 165 Schaffner im Schaffnerdienst wird bleiben können und nur ein geringer Bruchteil davon in den Bremserdienst übergehen muß, wird die Gr. Generaldirektion den Bediensteten, und zwar auch jenen, die zunächst als Bremser verwendet werden müssen, mit Rückwirkung vom 1. März 1909, d. i. von dem Zeitpunkt ab, auf den die Verleihung frühestens in Frage hätte kommen können, die Beamteneigenschafft als Schaffner nachträglich verleihen und ihnen auch auf 1. April 1910 die bis dahin fällige zweite Vergütungszulage von 100 ℳ bewilligen.

Wir bemerken, daß die bisherige Vorenthaltung der Beamteneigenschaft eine Benachteiligung der Betreffenden hinsichtlich der Bezüge nicht zur Folge hatte. Denn die nach den bestehenden Bestimmungen auf 1. April 1909 fällig gewesene erste Vergütungszulage ist den Schaffnern s. Zt. bewilligt worden. Ebenso wird bei der in Aussicht genommenen Regelung eine Benachteiligung gegenüber den gleichalterigen Wagenwärtergehilfen nicht eintreten.

2. Erhöhung der Vergütung für die älteren nichtetatmäßigen Schaffner.

Nach den Grundsätzen für die Bemessung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten erhalten die Schaffner 3 Jahre nach der vertragsmäßigen Aufnahme eine Vergütung, die gleich ist dem Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeld des etatmäßigen Schaffners. Wenn man ihnen zu dieser Höchstvergütung noch einmal das Wohnungsgeld eines etatmäßigen Schaffners geben würde, wie es die Bittsteller anscheinend erstreben, so würden sie in ihren Bezügen weit über die etatmäßigen Schaffner hinausrücken. Darüber würden sich mit Recht die etatmäßig angestellten Schaffner beklagen. Die Leute selbst würden aber auch bei der etatmäßigen Anstellung wieder bedeutend weniger Einkommen beziehen als vorher. Eine derartige Regelung der Vergütungsfrage ist daher ausgeschlossen. Sie würde auch der Bestimmung in § 1 Abs. 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909 widersprechen.

Nur in den Fällen, in denen der Beamte nach seinem Lebens- und Dienstalter gemäß § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung bei der etatmäßigen Anstellung einen erhöhten Anfangsgehalt erhalten könnte, kann ihm auch als nichtetatmäßiger Beamter eine entsprechend erhöhte Vergütung bewilligt werden. Für diese Erhöhung kommen aber nur solche nichtetatmäßige Schaffner in Betracht, die älter als 32 Jahre sind und länger als 12 Jahre im Schaffnerdienst oder in einer anderen Beamtentätigkeit ständig und hauptsächlich beschäftigt waren. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, wird von der Gr. Generaldirektion die erhöhte Vergütung bewilligt werden.

Der weitere Wunsch der Bittsteller, daß denjenigen Schaffnern, die früher als Rangierer tätig waren, die in diesem Dienst zugebrachte Dienstzeit bei der Berechnung der maßgebenden Beamtendienstzeit angerechnet werden möge, kann nicht erfüllt werden, da in § 40 Abs. 1 Ziff. 5 B.G., auf den in § 9 Abs. 3 G.O. ausdrücklich Bezug genommen ist, nur solche Dienstzeit als anrechnungsfähig erklärt ist, während der ein Bediensteter mit Dienstverrichtungen betraut worden ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen. Darunter fällt wohl der Dienst als Wagenaufschreiber (Gehaltstarif K 3 f), aber nicht jener als Rangierer, für die im Gehaltstarif keine Beamtenstellen vorgesehen sind.

3. Gleichstellung in den wandelbaren Gebühren mit den Wagenwärtern.

Die Arbeiten für eine Neuregelung der wandelbaren Gebühren des Eisenbahnpersonals sind noch nicht abgeschlossen. Der hier vorgetragene Wunsch nach Gleichstellung der Schaffner in dem Gebührenbezug mit den Wagenwärtern dürfte übrigens insofern gegenstandslos sein, als die Beamtenklasse der Wagenwärter demnächst ganz aufgehoben werden wird.

Stellung der Kommission:

Die Erfüllung der unter Ziffer 1 und 2 vorgebrachten Wünsche würde den Vorschriften der §§ 38 und 39 der Gehaltsordnung widersprechen und wäre nur im Wege einer Änderung dieses Gesetzes möglich; daher **Antrag:**

Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziffer 3 stellt die Kommission den **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung einen Leitfaden herstellen und den Leuten, die sich auf die verlangte Prüfung vorbereiten wollen, kostenlos zur Verfügung stellen möge.

Zu Ziffer 4. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Schaffner, welche die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt haben, Wagenwärtern ohne Prüfung bei der Beförderung vorgezogen werden sollen.

Zu Ziffer 5. **Antrag**

auf Übergang zur Tagesordnung, da eine Änderung der Gehaltsordnung notwendig wäre, um den Wunsch zu erfüllen.

Zu Ziffer 6. Was die Vermehrung der Stellen anbelangt, **Antrag**

auf Übergang zur Tagesordnung. Was die gewünschte Ruhezeit betrifft, so verweist die Kommission auf den Bericht der Budgetkommission (Abg. Hummel) über Teil A der Petition des Badischen Eisenbahner-Verbandes und des Verbandes süddeutscher Eisenbahner (Drucksache Nr. 26 b).

Zu Ziffer 7: 1. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung im Sinne ihrer Erklärung zu Gunsten der vertragsmäßig angestellten Schaffner verfahren möge.

2. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung von der Befugnis des § 9 des Beamtengesetzes bei der etatmäßigen Anstellung der Schaffner tunlichst Gebrauch machen möge.

3. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung die geplante Neuregelung der wandelbaren Bezüge möglichst wohlwollend und ohne zu große Unterschiede gestalten möge.

6. Bitte des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter um Aufnahme in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs.

Die Petenten geben an, daß ihre im Jahre 1908 eingereichte Nachpetition leider keinen Erfolg mehr gehabt habe und sie daher gezwungen seien, wiederholt an die Gr. Regierung, an die hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände mit der Bitte heranzutreten, sie in eine höhere Gehaltsklasse aufnehmen zu wollen.

Zur Begründung dieser Bitte führen sie an: Im Gehaltstarif von 1908 seien sie den Bahn- und Weichenwärtern gleichgestellt worden, obwohl sie bei der Aufforderung zum Erlernen des Telegraphen-, Fahr- und Signaldienstes von Seiten ihrer Vorgesetzten darauf hingewiesen worden seien, daß sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs eine wesentliche Besserung erfahren würden und sie nur auf Grund dieser Versprechungen sich der Telegraphen- und Fahrdienstprüfung unterzogen hätten. Sie fühlen sich, im Vergleich zu ihren Kollegen, den Bahn- und Weichenwärtern zurückgesetzt.

Auch von den Inhabern neu geschaffener Beamtenstellen in Gehaltsklasse K I und II würden keine Prüfungen verlangt; sie bitten deshalb, doch wenigstens diesen Beamtenkategorien gleichgestellt zu werden, schon im Hinblick darauf, daß eine Reihe derselben in eine höhere Klasse eingereiht worden sei, ohne daß diese einen nur annähernd gleich verantwortungsvollen Dienst zu verrichten hätten, wie sie.

Sie erachten es als keinen ungerechten und keinen unerfüllbaren Wunsch, wenn sie die Gr. Regierung und die beiden Kammern der Landstände bitten, sie in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen.

Zur Begründung dieser Bitte weisen sie auf die schwere und große Verantwortung, welche der Fahrdienst, den sie zu leisten haben, mit sich bringe.

Auf sämtlichen Fahrdienststellen seien sie als selbständige Fahrdienstleiter verwendet und hätten als solche unter eigener Verantwortung die Zugfolge zu regeln und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu erledigen, was namentlich auf eingleisigen Strecken bei den vielen Überholungen und Kreuzungen sehr viel Aufmerksamkeit und Sachkenntnis erfordere.

Ferner hätten sie die Telegraphen- und Blockapparate sowie Läutewerke zu bedienen und eine ganze Reihe wichtiger Arbeiten zu leisten (in der Petition angegeben).

Als Sondervergütung erhielten sie nur eine jährliche Zulage von 25 Mark als Fahrdienstzulage. Dabei seien ihre Aussichten, in Stellen der Stationswarte oder Stationsaufseher einzurücken, bei den jetzigen Verhältnissen aussichtslos, da die Warteliste für Stationswarte geschlossen, und diese Stellen nunmehr den Militäranwärtern und Bureauassistenten vorbehalten seien. Sie fügen ferner an, daß ihre Kollegen in den anderen deutschen Bundesstaaten bedeutend besser bezahlt seien, wie sie in Baden.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die rückfolgende Petition des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter um höhere Einreihung in den Gehaltstarif bezweckt eine Änderung dieses Tarifs. Wie in dem Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarifabteilung J 4 betreffend, dargelegt, ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, an eine Änderung jenes Gesetzes heranzutreten. Wir sehen daher von einer sachlichen Würdigung des vorgetragenen Wunsches ab.

In den zu dessen Begründung in der Petition gemachten Ausführungen ist unzutreffend, daß den Bittstellern bei der Aufforderung zum Erlernen des Telegraphen-, Fahr- und Signaldienstes eine wesentliche Besserstellung durch den neuen Gehaltstarif in Aussicht gestellt worden sei. In der betreffenden Verfügung ist seitens der Generaldirektion der Staatseisenbahnen lediglich darauf hingewiesen worden, daß Anwärter für Bahn- und Weichenwärterstellen, welche die Prüfung im Telegraphen-, Fahr- und Signaldienst ablegen, erheblich früher zur Anstellung kommen werden, als solche Anwärter, welche diese Prüfung nicht ablegen.

Es ist ferner nicht richtig, daß die Signalwärter und fahrdienstleitenden Weichenwärter auf sämtlichen Fahrdienststellen als selbständige Fahrdienstleiter verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Signal- und Blockstationen und die Stationsämter V; seltener ist die Verwendung auf Stationsämtern IV und III. Sie werden auf den bezeichneten Dienststellen entweder ständig im Fahrdienst oder im Wechsel mit anderen Beamten im Fahrdienst oder im Fahr- und Abfertigungsdienst oder aber nur an einzelnen Tagen zur Ablösung der Fahrdienst- oder Abfertigungsbeamten verwendet.

Unzutreffend ist auch die allgemeine Behauptung, daß die fraglichen Beamten als Sondervergütung nur eine jährliche Zulage von 25 ℳ erhalten. Nach der bestehenden Übung erhalten alle Wärter, die ständig im Fahr- bezw. Abfertigungsdienst verwendet werden, dafür eine um 100 ℳ erhöhte Stationszulage; bei den Wärtern, die im regelmäßigen Wechsel mit dem Stationswart oder einem anderen Wärter jeweils einen über den andern Tag Fahr- oder Abfertigungsdienst leisten, beträgt die Erhöhung der Stationszulage 75 ℳ und den Wärtern, die nur an einzelnen Tagen zu diesen Diensten herangezogen werden, wird eine Erhöhung der Stationszulage von 50 ℳ bewilligt. In keinem Falle wird aber im ganzen eine höhere als die im Staatsvoranschlag vorgesehene Höchststationszulage von 250 ℳ (vergl. die Erläuterungen auf Seite 27 des Betriebsbudgets für 1910/11) gewährt. Den Wärtern, die diese Dienstzulage ohnehin erhalten — es kommen hier insbesondere diejenigen auf den Block- und Signalstationen in den großen Bahnhöfen in Betracht — wird neben der Zulage von 250 ℳ und gegebenenfalls der Stellwerkszulage von 132 oder 108 ℳ noch eine Fahrdienstzulage von 25 ℳ jährlich zu Lasten von § 2a des Betriebsbudgets bewilligt. Die vorerwähnte Angabe trifft sonach nur auf diesen verhältnismäßig geringen Bruchteil der Bittsteller zu.

Richtig ist, daß die Aussichten der Bittsteller auf Einrücken in die Stellen von Vorstehern von Stationsämtern V und IV z. Zt. nicht günstig sind. Es hängt dies damit zusammen, daß die Gesamtzahl dieser Stellen im Verhältnis zu der Zahl der Anwärter dafür gering und auch der natürliche Abgang nicht stark ist. Auch kommt in Betracht, daß auf die Stellen der Vorsteher von Stationsämtern IV (Stationsaufseherstellen) auch Militäranwärter und untere Bureau- und Abfertigungsbeamte (Bureaugehilfen und Bureauassistenten) Anwartschaft haben.

Stellung der Kommission:

Die Petition bezweckt die Einreihung der Petenten in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs. Dies ist z. Z. unmöglich.

Die Kommission stellt daher den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

7. Bitte des Vereins der Bureaudiener und Pförtner bei der Gr. Staatseisenbahn um Beseitigung von Härten, welche bei Einführung des neuen Gehaltstarifs eingetreten sind.

Die Petenten tragen vor:

Es sei bei Beratung des neuen Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung stets hervorgehoben worden, daß die vorzunehmende Aufbesserung der Beamten im Gehalte eine fühlbare sein solle. Infolgedessen seien die Anfangsgehälter der Diener und Pförtner von 1000 ℳ auf 1200 ℳ und die Endgehälter derselben von 1450 ℳ auf 1700 ℳ bezw. 1900 ℳ auf den wichtigeren Stellen erhöht worden. Diese Verbesserungen würden dankbar anerkannt.

Die Schaffner, die vorher im Anfangsgehalt um 100 ℳ niedriger gewesen seien, seien jetzt auf die gleiche Höhe des Gehalts gebracht worden. Außer dieser Erhöhung sei den Bahnsteigschaffnern noch eine Dienstzulage von 100 bis 200 ℳ bewilligt worden. Infolgedessen komme es vor, daß Diener und Pförtner, die bereits im Jahre 1900 etatmäßig angestellt worden seien, die teilweise neben den Bahnsteigschaffnern in demselben Gebäude ihren Dienst verrichten, der ebenso verantwortlich sei, wie derjenige der Bahnsteigschaffner, nicht so viel Einkommen hätten, als im Jahre 1910, also 10 Jahre später angestellte Bahnsteigschaffner, trotzdem sie sich in derselben Gehaltsabteilung befinden, wie diese.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen soll durch folgendes Beispiel bezeugt werden:

Bureaudiener und Pförtner K 2b:		Bahnsteigschaffner K 2i:	
Anstellungsjahr 1900: Gehalt	1000 ℳ,	Anstellungsjahr 1910: Gehalt . . .	1200 ℳ
1903: 1. Zulage . . .	120 ℳ	Dienstzulage . .	200 ℳ
1907: 2. Zulage . . .	120 ℳ	Wohnungsgeld .	400 ℳ
1908: Zulage gemäß §§ 38 u. 39 der Gehaltsordg.	130 ℳ		
Wohnungsgeld . .	400 ℳ		
Summa	1770 ℳ		1800 ℳ

Nun werde dem i. J. 1900 angestellten Beamten in diesem Jahre eine weitere Zulage von 70 ℳ zuteil. Aber sobald dem jüngeren seine tarifmäßige Zulage zukomme, überhole er den älteren wieder. Diese Überholungen im Einkommen wiederholen sich dann alle 2 Jahre.

Die Petenten fühlen es als Härte, wenn ein Beamter, der vielleicht 10 und mehr Jahre länger im Dienst ist, wie sein in derselben Gehaltsklasse befindlicher Kollege, weniger Gehalt bezieht, wie dieser, wenn auch nur zeitweise.

Sodann glauben sie, noch anführen zu sollen, daß den Dienern und Pförtnern auf mittleren und kleineren Stationen, die seither gewisse Prozente von den Einnahmen gehabt haben, welche aus der Aufbewahrung von Handgepäck eingehen, diese infolge der Gehaltsaufbesserung entzogen worden seien.

Sie wüßten wohl, daß jedes neue Gesetz Härten mit sich bringe; sie seien aber auch überzeugt, daß die Gr. Regierung bereit sei, diese Härten auszugleichen, wenn dieselben zu ihrer Kenntnis gebracht würden.

Sie bitten daher die Hohe Zweite Kammer ehrerbietigst, dafür eintreten zu wollen, daß ihnen ebenso wie den Bahnsteigschaffnern eine Dienstzulage bewilligt werde.

Die Gr. Regierung erklärt:

In der rückfolgenden Petition des Vereins der Bureaudiener und Pförtner wird für diese Beamte die Bewilligung einer Dienstzulage erstrebt, wie sie die Bahnsteigschaffner beziehen. Für die letztere Beamtenklasse ist eine Dienstzulage von 100—200 ℳ je nach der Schwierigkeit des Dienstes unter Abteilung K 1n und K 2i des Gehaltstarifs ausdrücklich vorgesehen; bei den Bureaudienern und Pförtnern, die als Diener nach K 1a oder K 2b eingereiht sind, ist dies nicht der Fall. Die Willfahrung des Wunsches der Petenten wäre daher nur im Wege einer

Änderung des Gehaltstarifs möglich. An eine Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes jetzt heranzutreten, ist aber die Regierung nach ihren wiederholt abgegebenen Erklärungen nicht in der Lage, weshalb wir auch von einer sachlichen Würdigung des vorgebrachten Wunsches absehen. Wir glauben aber doch darauf hinweisen zu sollen, daß für die Bewilligung der Dienstzulagen an die Bahnsteigschaffner ganz besondere Gründe maßgebend waren, die bei den Bureaudienern und Pförtnern nicht vorliegen — vergl. den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen des letzten Landtags über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr., Drucksache der Zweiten Kammer Zu Nr. 51 b I, Seite 160/61.

Wegen des in der Eingabe enthaltenen Hinweises auf den Wegfall der Arbeitsgebühren für die Aufbewahrung von Handgepäck nehmen wir Bezug auf die Erläuterungen zu § 9 der Ausgabe im Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11 und im zugehörigen Beiheft.

Stellung der Kommission.

Die Kommission schließt sich nach eingehender Beratung dem in der Erklärung der Gr. Regierung Gesagten an und stellt den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

8. Bitte der badischen Lokomotiv- und Schiffsmaschinen-Beamten um Besserung ihrer Lage.

Der Verband badischer Lokomotiv-Beamten und Schiffsmaschinisten richtet an die beiden Hohen Kammern die Bitte, die Gr. Regierung zu ersuchen, folgende Wünsche einer wohlgeneigten Prüfung unterziehen und dieselben der Verwirklichung entgegenführen zu wollen.

1. Einreihung aller Lokomotivführer in Klasse H und der Lokomotivheizer in Klasse J des Gehaltstarifs.
2. Belassung der in der letzten Budgetperiode geschaffenen Lokomotivführerstellen und Vermehrung der Lokomotivheizerstellen auf die frühere Zahl 715.
3. Anrechnung der Materialersparnis-Anteile zum pensionsfähigen Einkommen.
4. Gewährung unentgeltlicher Dienstkleidung, gleich den übrigen Fahrbeamten.
5. Verbesserung des Erholungsurlaubs.
6. Verbesserung der Dienst- und Ruhezeit.

Zur Begründung dieser Bitte führen die Petenten aus:

Der Verband badischer Lokomotivbeamten und Schiffsmaschinisten habe wiederholt um Verbesserung der Lage des Lokomotivpersonals nachgesucht. Diese wiederholten Vorstellungen seien von der Gr. Staatsregierung, von der Gr. Generaldirektion und vom Hohen Landtage als berechtigt anerkannt worden, und infolge dessen habe das Lokomotivpersonal hoffen dürfen, daß die neuen Beamtenvorlagen und der Gehaltstarif ihm die Erfüllung seiner Wünsche bringen werde. Sehr enttäuscht seien die Lokomotivbeamten gewesen über die Einreihung der Lokomotivführer mit Beamtenkategorien, die früher hinter denselben eingereiht gewesen seien, — ein Vorgang, der bei sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen einzig dastehe und auch nirgends verstanden werde. Zweidrittel der Lokomotivführer seien beim Vollzug des Beamtengesetzes von Abteilung H nach Abteilung J zurückversetzt worden. Diese Zurücksetzung habe unter den Beamten eine große Erregung hervorgerufen, zumal sie auf Grund ihrer Vorbildung hätten erwarten dürfen, höher eingereiht zu werden. Keine der nichttechnischen Sparten von H 1 an abwärts habe eine Vorbildung nötig, wie sie vom Lokomotivpersonal verlangt werde und verlangt werden müsse.

Keine Dienstleistung dieser Beamten dürfte an Wichtigkeit und Verantwortlichkeit derjenigen der Lokomotivbeamten gleichkommen und keines dieser Personale so frühzeitig abgenützt sein, wie das Lokomotivpersonal. Dasselbe glaube auch berechtigt zu sein, eine Bevorzugung erstreben zu dürfen durch die großen Gefahren, die sein Beruf mit sich bringe. Diese Berufsgefahren seien derart zahlreich, daß das alte Sprichwort: „Der Lokomotivführer steht mit einem Fuße im Zuchthause und mit dem anderen im Grabe", heute mehr denn jemals zur Geltung komme.

Eine berufene Autorität, der verstorbene Medizinalrat Dr. Brähmer, äußere sich in seinem Gutachten über die Invaliditäts- und Sterblichkeitsursachen des Eisenbahnpersonals unter anderem folgendermaßen: „Von allen Eisenbahnbeamten nützen sich die Lokomotivführer am schnellsten ab. Diese werden in einem Durchschnittsalter von 46 bis 50

Jahren und einem Durchschnittsdienstalter von 19 bis 20 Jahren pensioniert und unter den Ursachen der Dienstunfähigkeit sind Magen-, Nerven-, Rückenmarks- und Fußkrankheiten, die durch die unregelmäßige Ernährung, den anstrengenden Dienst, die Erschütterungen auf der Lokomotive und den Einfluß der Witterungsverhältnisse hervorgerufen werden". Die Bewertung dieser Ausnahmestellung des Lokomotivpersonals sei durch die neue Gehaltsordnung im Verhältnis zu anderen Beamtengruppen nicht, oder doch nur in sehr geringem Maße zum Ausdruck gebracht worden.

Beim Bekanntwerden des neuen Gehaltstarifs sei bei den Lokomotivbeamten eine zufriedene Stimmung eingetreten, besonders hervorgerufen durch die darin vorgesehene Stellenvermehrung. Sie sprechen dafür auch an dieser Stelle der Gr. Regierung, sowie auch den hohen Landständen für das hierbei erwiesene Wohlwollen den ergebensten Dank aus.

Nachdem nun aber der Vollzug stattgefunden habe, erblicken die Lokomotivbeamten, daß die Gehaltsklasse I für sie nur als Spitzenklasse zu betrachten ist. Es werde in kommender Zeit keiner dieser Beamten mehr so alt werden, um die Gehaltsklasse I und in derselben das Höchstgehalt zu erreichen.

Nach dem alten Gesetz habe das etatmäßige Diensteinkommen eines Lokomotivführers, bestehend aus 1. Gehalt, 2. Wohnungsgeldzuschuß, 3. wandelbaren Bezügen gleich 2100 ℳ und 520 ℳ und 400 ℳ, zusammen 3020 ℳ betragen. Nach dem neuen Gesetz das gleiche aus 1. Gehalt und 2. Wohnungsgeldzuschuß 2700 und 520 ℳ gleich 3220 ℳ. Trotzdem das Höchstgehalt um 600 ℳ erhöht worden sei, betrage das pensionsfähige Diensteinkommen gegenüber dem alten Gesetz nur 200 ℳ mehr, und zwar erst dann, wenn der betreffende Beamte nach dem neuen Tarif den Höchstgehalt erreicht habe.

Gegenwärtig brauche ein Heizer schon 7—8 Jahre, bis er zur Heizerschule zugelassen werden könne. Nach Zurücklegung der Heizerschule sei gesetzlich bestimmt, daß derselbe ein Jahr im vertragsmäßigen Verhältnis und zwei Jahre mit Beamteneigenschaft verharren müsse, bis ihm eine etatmäßige Lokomotivheizerstelle übertragen werden könne. Im etatmäßigen Verhältnis werde derselbe ungefähr 8—10 Jahre verbringen müssen, bevor ihm eine etatmäßige Lokomotivführer-Stelle übertragen werden könne. Rechne man diese Jahre zusammen, welche nur im günstigsten Falle zutreffen können, wenn der Anwärter schon mit seinem 23. Lebensjahr die Laufbahn beginnt, so ergebe sich ein Lebensalter von ungefähr 40—44 Jahren, bis derselbe eine Lokomotivführerstelle in Gehaltsklasse II erreiche.

Laut Gesetz habe der Lokomotivführer erst nach 11jähriger Anstellung in Gehaltsklasse II ein Anrecht, in die Gehaltsklasse I aufgenommen zu werden. Da aber, wie oben angeführt, der Lokomotivführer in einem Durchschnittslebensalter von 46—50 Jahre dienstunfähig werde, sei als festgestellt zu betrachten, daß die Gehaltsklasse I nur in ganz besonders günstigen Fällen erreicht und daher nur als Spitzenklasse betrachtet werden könne. Es sei deshalb ein dringender Wunsch der Lokomotivbeamten, daß der Lokomotivführer Gehaltsklasse I in Abteilung H 2, der Lokomotivführer Gehaltsklasse II in Abteilung H 3 und der Lokomotivführeranwärter (Lokomotivheizer) in Abteilung J des Gehaltstarifs eingereiht würde.

Zu 2.

Eine weitere Enttäuschung sei dem Lokomotivpersonal dadurch bereitet worden, daß in dem Staatsvoranschlag 1910/11 wieder ein Teil der vorgesehenen Lokomotivführerstellen gestrichen worden sei. Besonders für die nichtetatmäßigen Lokomotivheizer bestünden äußerst ungünstige Aussichten für etatmäßige Anstellung. Es werden in der Budgetperiode 1910/11 ungefähr 300 Heizer sein, deren Vertragszeit abgelaufen sei, die aber schon seit dem Jahre 190001 im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, infolge geringer Stellenzahl aber ihre etatmäßige Anstellung nicht erhalten können. Es stünde einem Führerstande (Lokomotiv- und Reserveführer) von ungefähr 1220 ein etatmäßiger Heizerstand von nur etwa 300 gegenüber. Schon bei Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sei den Heizern bezüglich ihrer Einreihung eine bittere Enttäuschung bereitet worden. Die Herren Abgeordneten möchten deshalb mit Wärme dafür eintreten, daß bei den Lokomotivbeamten nicht nur keine Stellen gestrichen, sondern auch die etatmäßigen Lokomotivheizerstellen wieder auf ihre frühere Zahl 715 gebracht werden.

Zu 3.

Auch bei Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung hätten die Lokomotivbeamten eine große Enttäuschung erfahren. Das Lokomotivpersonal sei nach wie vor der Ansicht, daß die wandelbaren Bezüge einen Bestandteil des Diensteinkommens bilden, dies umsomehr, als ein Teil derselben der Besteuerung unterstellt sei und auch

bei allen anderen Bundesverwaltungen die wandelbaren Bezüge einen Bestandteil des pensionsfähigen Einkommens bilden. Sie seien der unwiderlegbaren Ansicht, daß die Gehaltssätze für das Lokomotivpersonal günstiger hätten sein müssen, wenn die wandelbaren Bezüge als Diensteinkommen nicht mehr in Betracht gezogen worden wären. Um nun einen gerechten Ausgleich und für die Lokomotivbeamten günstigere Pensionsverhältnisse zu schaffen, bitten sie, daß wenigstens die der Steuer unterstellten Materialersparnis-Anteile zum pensionsfähigen Einkommen gerechnet werden möchten.

Zu 4.

Der freie Bezug der Dienstkleidung sei ein langjähriger, den Verhältnissen nach vollberechtigter Wunsch des Lokomotivpersonals. Durch den Vollzug des Gehaltstarifs sei das Lokomotivpersonal dem in den gleichen Gehaltsklassen eingereihten, im Zugbegleitungsdienst befindlichen und in freiem Bezug von Dienstkleidung stehenden Personal gegenüber benachteiligt. Da ohne Zweifel feststehe, daß das Lokomotivpersonal den größten Aufwand an Ober- und Unterkleider habe, bedingt durch den Beruf selbst und die Bauart der Lokomotiven mit innen liegenden Triebwerken, richten sie an die Hohen Kammern der Abgeordneten die ergebenste Bitte, Gr. Regierung zu ersuchen, das gesamte Lokomotivpersonal den im Zugbegleitungsdienst befindlichen Bediensteten in Bezug auf Dienstkleidung gleichzustellen.

Zu 5.

Der Dienst auf der Lokomotive stelle unwiderlegbar von allen übrigen Dienstzweigen der Eisenbahn in jeder Beziehung die größten Anforderungen an den Körper. Die Petenten geben sich daher der Hoffnung hin, daß sich die Abgeordneten der beiden Kammern der Ansicht nicht verschließen werden, daß den Lokomotivbeamten in der Urlaubsbemessung eine Ausnahmestellung zugestanden werden müsse. Der Wunsch der Lokomotivbeamten gehe dahin, daß ihnen bei der Erholungsurlaub-Regelung unter Würdigung ihres aufreibenden Dienstes günstigere Verhältnisse gewährt werden.

Zu 6.

Sie bitten die Hohen Kammern, die Gr. Regierung zu ersuchen, die Dienst- und Ruhezeitsverhältnisse auf der Grundlage der gleichen Bestimmung der Schweizerischen Bundesbahnen bezw. der Deutschen Reichspost gesetzlich zu regeln, und verweisen auf die der Kammer vorliegenden Anträge.

Die Gr. Regierung erklärt:

Zu den in der rückfolgenden Petition vorgebrachten Wünschen beehren wir uns im einzelnen auszuführen:

Zu Punkt 1: Der Wunsch nach Einreihung aller Lokomotivführer in die Abteilung H und der Lokomotivheizer in die Abteilung J des Gehaltstarifs bezweckt eine Änderung dieses Tarifs. Aus den in dem Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 8. Januar 1910 Nr. 11675 dargelegten Gründen ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes heranzutreten. Wir sehen daher von einer sachlichen Würdigung des Wunsches ab. Wenn zu dessen Begründung in der Petition behauptet wird, daß der Lokomotivführer laut Gesetz erst nach 11jähriger Anstellung in Gehaltsklasse II ein Anrecht habe, in die Gehaltsklasse I aufgenommen zu werden, so ist dies unzutreffend. Weder Gehaltsordnung noch Gehaltstarif kennt eine derartige Bestimmung. Gemeint ist wohl die Bemerkung in der Regierungsbegründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif (Landtagsdrucksache Nr. 51 b, Seite 127), daß das Vorrücken nach der Abteilung H unter normalen Verhältnissen nach etwa 11 Jahren, von der Anstellung in der Gehaltsklasse II an gerechnet, möglich sein werde.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die Lokomotivführer bei der Gehaltstarifrevision im Jahre 1908 eine besondere Berücksichtigung erfahren haben, indem ihr Höchstgehalt gegen früher schon in der Gehaltsklasse II um 400 ℳ, in der Gehaltsklasse I um weitere 200 ℳ erhöht worden ist, wie auch der Anfangsgehalt um 100 bezw. 200 ℳ heraufgesetzt worden ist.

Bezüglich der in der Petition angeführten Angaben des Medizinalrats Dr. Brähmer über das durchschnittliche Lebens- und Dienstalter, in dem die Lokomotivführer zur Ruhe gesetzt werden, ist zu bemerken, daß die angegebenen Zahlen, wie früher darüber angestellte Erhebungen ergeben haben, für die Verhältnisse der badischen Staatseisenbahnverwaltung nicht zutreffend sind. Wir verweisen hierwegen auf den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer

über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten usw. in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 92. Sitzung vom 9. Juni 1906, Ziffer VI, Seite 19/20 nebst zugehöriger Anlage), wonach das Alter in dem Zeitabschnitt 1895/1904 56,87 und 30,08 Jahre betragen hat.

Zu Punkt 2: Wie in den Erläuterungen zur Anforderung für Lokomotivführer unter § 1 der Ausgabe im Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11 bemerkt, konnte die Gesamtzahl der Lokomotivführerstellen infolge Einschränkung der Zugszahl und zweckmäßigerer Stationierung und Verwendung des Personals um 28 niedriger vorgesehen werden als im letzten Budget. Über den tatsächlichen Bedarf hinausgehend Lokomotivführerstellen anzufordern, liegt um so weniger ein Anlaß vor, als die vorgesehene Stellenzahl ausreicht, um alle Heizer, die bis Ende 1911 3 Jahre als Reserveführer verwendet sein werden, innerhalb der Budgetperiode als Führer anzustellen.

Auch bei den Lokomotivheizern tritt, wie in den Erläuterungen zum Betriebsbudget für 1910/11 dargelegt, eine Verminderung der Zahl der Dienstposten um 28 ein. Mit Rücksicht auf die Anstellungsverhältnisse der Heizer wurde hier aber nicht nur von einer entsprechenden Verminderung der Stellen Umgang genommen, sondern es wurde statt dessen eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 75 vorgesehen. Es sind also lediglich zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Heizer im ganzen 103 etatmäßige Stellen angefordert worden; damit ist den Verhältnissen für die Budgetperiode 1910/11 genügend Rechnung getragen.

Zu Punkt 3: Über die Frage der Aufnahme der wandelbaren Bezüge und der Materialersparnis-Anteile des Fahrpersonals in den Einkommensanschlag haben wir uns in unserem Schreiben vom 24. Januar 1910 Nr. B 228, Bitte der Vorstandschaft der Vereine der Lokomotivführer, Zugmeister usw., den Vollzug der Beamtengesetzgebung betreffend, eingehend geäußert. Wir gestatten uns, auf jenes Schreiben Bezug zu nehmen.

Zu Punkt 4: Bezüglich der Lieferung freier Dienstkleidung ist durch § 27 der neuen Gehaltsordnung die Änderung eingetreten, daß es nunmehr der Festsetzung durch den Staatsvoranschlag überlassen ist, für welche Arten von Beamten die Dienstkleider auf Kosten der Staatsverwaltung beschafft werden, während früher die Beamtenkategorien, denen der Bezug freier Dienstkleidung zustand, im Gehaltstarif einzeln bezeichnet waren. Im Staatsvoranschlag 1910/11 sind Mittel für die Abgabe von Dienstkleidung an das Lokomotivpersonal nicht vorgesehen, weil die Ausrüstung dieses Personals mit Dienstkleidung nicht als ein dringendes Bedürfnis erachtet werden kann. Mit der Lieferung freier Dienstkleidung wäre füglich auch die Verpflichtung zum Tragen derselben zu verbinden, wie dies unter der Herrschaft der früheren Gehaltsordnung bei allen Beamten, denen in dem Gehaltstarif freie Dienstkleidung zugesichert war, der Fall war. Hierauf ist auch in der Regierungsbegründung zu § 17 des Beamtengesetzes vom Jahre 1888 ausdrücklich verwiesen, wo darüber ausgeführt ist, „daß z. B. die zum Tragen einer besonderen Dienstkleidung verpflichteten Beamten dieselbe regelmäßig unentgeltlich neben dem Gehalt usw. geliefert erhalten." Von dem gleichen Gesichtspunkt wurde bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1910/11 ausgegangen, indem man in den Kreis der mit freier Dienstkleidung bedachten Beamten nur solche einbezog, bei denen ein dienstliches Bedürfnis anzuerkennen war, das Tragen einer Dienstkleidung vorzuschreiben, sei es mit Rücksicht auf deren regelmäßigen dienstlichen Verkehr mit dem Publikum, wie z. B. Stationsaufseher, Zugmeister, Schaffner, Pförtner u. dergl., sei es im Interesse der dienstlichen Ordnung zur Hervorhebung der infolge des neuen Gehaltstarifs ins Beamtenverhältnis übergeführten, aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Bediensteten (Hallenmeister, Schirrmänner, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser). Bei den Wagenrevidenten, die unter der früheren Ordnung von dem Bezug freier Dienstkleidung ebenfalls ausgeschlossen waren, jetzt aber solche erhalten, hatte sich schon früher ein gewisses Bedürfnis zur Uniformierung ergeben (zu vergl. Beilage zum Protokoll der Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 Ziff. VI).

Bei dem Lokomotivpersonal liegen gleiche Verhältnisse nicht vor. Eine dienstliche Notwendigkeit, ihm das Tragen einer besonderen Dienstkleidung auf der Maschine vorzuschreiben, besteht nicht. Dagegen ist es dem Lokomotivpersonal bisher schon frei gestanden, in die Kleiderkasse einzutreten und die in der Dienstkleiderordnung vorgesehene Uniform zu beziehen. Die Tatsache jedoch, daß von diesem Recht nur geringer Gebrauch gemacht wurde, obwohl die Eisenbahnverwaltung ¼ der Anschaffungskosten trägt, zeigt, daß die Mehrzahl der Beamten selbst auf das Tragen von Dienstkleidern wenig Wert legt. Die Gewährung freier Dienstkleidung hat jetzt auch nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher, da für Dienstkleidung kein Betrag mehr in den Einkommensanschlag aufgenommen wird. Unter diesen Umständen ist es für genügend erachtet worden, dem Lokomotivpersonal wie seither den Bezug von Dienstjoppen und

Dienstmützen dadurch zu erleichtern, daß die Eisenbahnverwaltung ¼ der Beschaffungskosten trägt und die Entrichtung des ermäßigten Abgabepreises in angemessenen Teilzahlungen gestattet.

Zu Punkt 5. Die Bestimmungen über die Gewährung von Erholungsurlaub sind inzwischen durch Vereinbarung unter den Ministerien für die gesamte Staasverwaltung einheitlich geregelt worden. Ihre Veröffentlichung ist für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung im Verordnungsblatt der Gen.Dir. Nr. 3 vom 14. Februar 1910 erfolgt.

Zu Punkt 6. Hier ist auf die Anträge der Abgeordneten Muser und Genossen, die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr., und Seubert und Genossen, die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung betr. (Landtagsdrucksache Nr. 26 und 26 a), Bezug genommen. Unsere Stellungnahme zu diesen Anträgen behalten wir uns vor.

Stellung der Kommission:

Zu Ziff. 1. **Antrag**

auf Übergang zur Tagesordnung weil eine Änderung des Gesetzes nötig wäre, um den hier ausgesprochenen Wunsch erfüllen zu können.

Zu Ziff. 2. Die Gr. Regierung ist hier den Wünschen der Petenten entgegengekommen.

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziff. 3. **Antrag** auf Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziff. 4. **Antrag** auf empfehlende Überweisung.

Zu Ziff. 5. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung bei Bemessung des Urlaubs möglichst wohlwollend verfahren möge, auch wenn der Urlaub nach Bedarf über die Grenzen der Verordnung der Gr. Generaldirektion hinausgehen sollte.

Zu Ziff. 6. **Antrag**

auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung auf die Verbesserung der Ruhezeiten noch mehr Bedacht haben möge. Im übrigen verweist die Kommission auf den Bericht der Budgetkommission (Abg. Hummel) über Punkt A der Petition des Verbandes badischer Eisenbahner usw. (Drucksache Nr. 26 b).

9. Bitte der Stationsvorsteher um Einreihung in Gehaltsklasse G und Nachtrag zu dieser Petition.

Die Petenten tragen vor:

Bei der im vorigen Jahre stattgefundenen Revision des Gehaltstarifes seien die Stationsvorsteher in Klasse H 3 c eingereiht worden, was sie dankbar anerkennen. Mit dieser Neueinreihung hätten die Genannten aber auch gehofft, daß sie noch, wie dies vor der Revision des Gehaltstarifes der Fall gewesen sei, zu den mittleren Beamten zählen würden. Leider sei dies nun anders geworden. Während die Stationsvorsteher nach dem alten Gehaltstarif unter J 4 eingereiht gewesen seien und damals zu den mittleren Beamten gezählt hätten, seien sie heute, nachdem sie in H 3 c eingereiht seien, Unterbeamte geworden.

Die Klasse der Stationsvorsteher bestehe aus ehemaligen Expeditionsgehilfen und aus solchen Anwärtern, welche aus dem Militäranwärterstande hervorgegangen seien. Bei ersteren sei bei der Aufnahmeprüfung Mittelschulbildung vorgeschrieben gewesen, während die letzteren durch teures Privatstudium sich die vorgeschriebenen Kenntnisse hätten aneignen müssen. Auf Grund dieser Tatsachen allein schon glauben die Stationsvorsteher einen gewissen Anspruch auf die Einreihung in Gehaltsklasse G ableiten zu dürfen.

Es käme aber noch ein weiterer Umstand hinzu, nämlich der, daß beim Vollzug des Gehaltstarifs sofort eine Anzahl Bureauassistenten in G eingereiht worden seien, während nicht ein einziger Stationsvorsteher in diese Klasse eingereiht worden sei. Die Gr. Generaldirektion werde sich aber der Ansicht nicht verschließen können, daß die Stationsvorsteher einen verantwortungsvolleren Dienst zu versehen haben, als die Bureauassistenten. Sie seien durch diese Maßnahme begreiflicherweise unzufrieden und der Überzeugung, daß sie vor den Bureauassistenten einen Anspruch auf Berücksichtigung hätten, mindestens aber dürften sie billigerweise den gleichen Anspruch erheben, wie diese.

Sie weisen ferner darauf hin, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifes sämtliche Stationsverwalter in Klasse F und E eingereiht worden seien.

Den Stationsvorstehern würden jetzt aber vielfach Ämter übertragen, welche bisher von Stationskontrolleuren versehen worden seien, sie müßten also denselben Dienst versehen, wie diese, und es dürfte daher kein unbilliges Verlangen sein, Gr. Generaldirektion dahin zu bitten, die Stationsvorsteher in Klasse G 2 h einzureihen.

Es habe auch tatsächlich Befremden erregt, daß zwischen Vorstehern von Stationen II. und III. Klasse, welche doch einen ähnlichen Dienst versehen, eine so große Kluft im Gehalt besteht. Der Unterschied betrage 1100—1500 ℳ und bestehe ferner darin, daß sämtliche Vorsteher von Stationen II. Klasse in F 2 eingereiht worden seien, während die letzteren in H 3 verbleiben sollen. Da es nun nach dem neuen Beamtengesetz zulässig sei, daß untere Beamten Stellen von mittleren Beamten übertragen werden können, und durch die erbetene Einreihung der Stationsvorsteher in G 2 h vorerst keine Kosten erwachsen, so bitten die Petenten Hohe Generaldirektion ihrem berechtigten Verlangen hochgeneigtest entsprechen zu wollen.

Sie fügen sodann der Petition bei, daß die unterm 7. August von den Bureauassistenten eingereichte Eingabe, welche auch von einem Stationsvorsteher mitunterzeichnet worden sei, ihre Billigung nicht finde.

Im Nachtrage zu dieser Petition machen die Petenten folgende erläuternde Ausführungen:

Die Stationsvorsteher aus der Klasse der ehemaligen Expeditionsgehilfen hätten, wie in der Denkschrift der Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngehilfen im Februar 1908 bereits ausgeführt worden sei, die Assistentenprüfung infolge der früher herrschenden Mißstände nicht bestanden.

Die Stationsvorsteher aus dem Stande der Militäranwärter hätten in Preußen und im Reichsdienste ganz andere Aussichten und kämen in Stellungen, die denen der badischen mittleren Beamten entsprechen.

Wenn nun Militäranwärter aus Anhänglichkeit zu ihrem Heimatlande sich in demselben ihr ferneres Fortkommen suchen, so dürfe dies nicht zu ihren Ungunsten ausgerechnet werden. Sie geben sich vielmehr der Hoffnung hin, mit der Zeit Stellungen zu erringen, die denen ihrer früheren Kollegen, welche in den preußischen bezw. Reichsdienst eingetreten sind, gleichstehen.

Die Stationsvorsteher seien Vorstände der Stationsämter III mit einem und mehreren Gehilfen und sonstigem Hilfspersonal. Dieselben müßten nicht nur den Gesamtdienst beherrschen, sondern sie trügen auch die volle Verantwortung für die richtige und gesicherte Ausführung des Dienstes seitens des ihnen unterstellten Personals.

In letzter Zeit seien verschiedene Stationsämter II in Stationsämter III umgewandelt worden, bezw. es seien 15 Stationsämter II zur Umwandlung vorgesehen. Wo höre nun die Bewertung eines Stationsamtes II auf, und wo fange die eines Stationsamtes III an?

Es gebe so viele Berührungspunkte, so daß sehr oft ein Unterschied nicht zu erkennen sei, da der Geschäftsumfang vieler Stationsämter III dem vieler Stationsämter II gleichstehe oder zum mindesten nahe komme.

Die Stationsämter II seien mit Vorständen aus der Klasse F, die Stationsämter III mit solchen aus der Klasse H besetzt. Es liege zwischen beiden Klassen die Klasse G, in die u. a. die Betriebsassistenten eingereiht seien.

Da nun der Geschäftsumfang der Stationsämter II und III aneinander grenze, dürfte nicht nachzuweisen sein, daß die Dienststellung und die Dienstleistungen der Stationsvorsteher denen der Betriebsassistenten, die keine selbständige Beamten seien und weniger Verantwortung trügen, nachstehen, sondern daß sie zum mindesten gleichwertig seien.

Es dürfte daher auch kein unbilliges Verlangen sein, wenn die Stationsvorsteher den Betriebsassistenten gleichgestellt zu werden wünschen, zumal das Beamtengesetz die Fälle, daß untere Beamtenstellen mittleren Beamten bei gleichwertigen Dienstverrichtungen übertragen werden können, vorsehe. Zudem seien unter der gleichen Klasse Vorsteherstellen von Stationsämtern vorgesehen, die in Wirklichkeit nie besetzt würden, da die Vorstände der Stationsämter II bei ihrer Ernennung schon längst die Gehaltsklasse F erreicht hätten.

Berücksichtige man die Mehrausgaben, die durch die Einreihung der Stationsvorsteher in Gehaltsklasse G 2 h entstehen würden, so seien diese verschwindend klein.

Der Zulagenunterschied zwischen H 3 e und G 2 betrage alle zwei Jahre 25 ℳ, das ergebe bei 49 Stationsvorstehern 1225 ℳ. Der Unterschied im Höchstgehalt, den fast alle nach vielen Jahren erreichen, betrage 300 ℳ. Der Unterschied im Wohnungsgeld mit 80 ℳ komme erst bei der Zuruhesetzung in Betracht, da die Stationsvorsteher Dienstwohnungen inne hätten.

Die Petenten glauben, sich der sicheren Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Hohe Zweite Kammer auf Grund des Geschilderten die Berechtigung der Einreihung der Stationsvorsteher in die Gehaltsklasse G 2 h anerkenne, und

daß, falls sie sich nicht entschließen könnte, dieselben gleich zur Anstellung in G zu empfehlen, sie es doch gewiß billig finden müsse, daß die Stationsvorsteher doch nach dem 15. Dienstjahre nach G kommen. Sie würden dies dann etwa im 45. bis 50. Lebensjahre erreichen, was sicherlich nicht mehr zu früh sei.

Die Gr. Regierung erklärt:

Mit den beiden rückangeschlossenen Petitionen erstreben die Stationsvorsteher die Einreihung nach Abteilung G 2 h des Gehaltstarifs entweder sofort bei der Anstellung oder wenigstens nach dem 15. Dienstjahre. Die Erfüllung dieses Verlangens würde eine Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung bedingen. Da die Gr. Regierung aus den mehrfach dargelegten Gründen nicht in der Lage ist, an eine solche Änderung heranzutreten, sehen wir von einer sachlichen Erörterung der zur Begründung des vorgebrachten Wunsches hervorgehobenen Gesichtspunkte ab. Nur zu der Angabe, die Vorsteher der Stationsämter III seien bei der Revision des Gehaltstarifs von den mittleren zu den unteren Beamten versetzt worden, bemerken wir, daß deren Stellung durch ihre Versetzung von J 4 des früheren nach H 3 des jetzigen Gehaltstarifs und die dadurch eingetretene namhafte Gehaltserhöhung wesentlich gehoben worden ist, wie auch schon in der Regierungsbegründung zu der neuen Gehaltsordnung — Landtagsdrucksache Nr. 51 b, Seite 127 — bemerkt ist. Vergleiche auch die Bemerkung in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. — Landtagsdrucksache Zu Nr. 51 b I, zu H 3 d, Seite 145 —. Ebensowenig kann aus der Tatsache, daß einige Stationsvorsteher aus der Klasse der Eisenbahngehilfen hervorgegangen sind, bei deren Aufnahme der Nachweis der Kenntnisse der 6 ersten Jahreskurse einer Mittelschule verlangt worden ist, eine Begründung des vorgebrachten Wunsches abgeleitet werden, da es sich ausschließlich um solche ehemalige Eisenbahngehilfen handelt, welche sich der Eisenbahnassistentenprüfung nicht unterzogen haben oder darin nicht bestanden sind, die also aus eigener Schuld nicht in die Laufbahn der mittleren Beamten gelangten und dadurch den Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Schullaufbahn verloren haben.

Was den Hinweis auf die für die Bureauassistenten bestehende Vorrückungsmöglichkeit nach Abteilung G des Gehaltstarifs anlangt, so entspricht das Verfahren der in dem vorbezeichneten Kommissionsbericht (Seite 143/44) zum Ausdruck gebrachten Absicht, wonach die nach H 3 a eingereihten Bureau- und Abfertigungsbeamten in Stellen nach Abteilung G befördert werden können, wenn sie sich in angemessener Dienstzeit als besonders brauchbare, tüchtige Beamte bewährt haben. Demgemäß wurden im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/9 16 Stellen unter Abteilung G für solche Beamte besonders angefordert und, der im Budget gegebenen Erläuterung entsprechend, mit besonders brauchbaren und tüchtigen Bureauassistenten, die seit längerer Zeit Posten von mittleren Beamten mit gutem Erfolg versehen hatten, besetzt. Auch Stationsvorsteher unter Belassung auf ihren Posten als Vorsteher von Stationsämtern III nach Abteilung G zu befördern, wie die Bittsteller wünschen, erscheint nicht angängig. Die Stationsämter III sind nach ihrem Geschäftsumfang nicht mit mittleren Beamten, sondern mit Beamten der Abteilung H des Gehaltstarifs zu besetzen. Wollte man Vorsteher einer solchen Station nach Abteilung G befördern, so wäre nicht zu umgehen, auch die von ihnen verwalteten Stationsämter III in Stationsämter II umzuwandeln. Solche Umwandlungen können aber nur erfolgen, wenn der Dienstumfang der Station demjenigen eines Stationsamtes II gleichkommt. Bei der in letzter Zeit vorgenommenen Durchprüfung der Klasseneinteilung der Stationsämter hat es sich gerade auch zur Begegnung der von den Gesuchstellern angestellten Vergleiche der Dienstverhältnisse auf Stationsämtern III und II mit nicht wesentlich verschiedenem Geschäftsumfang als erforderlich gezeigt, 16 Stationsämter II in Stationsämter III umzuwandeln, während sich nur für ein Stationsamt III die Notwendigkeit der Versetzung in die Klasse II ergeben hat. Es ist nicht ausgeschlossen, Stationsvorsteher, die sich auf wichtigeren Stationsämtern III als besonders tüchtig bewährt haben, bei Gelegenheit mit der Führung kleinerer Stationsämter II zu betrauen und sie unter die mittleren Beamten aufzunehmen, wenn sie sich dieser Aufgabe gewachsen zeigen, vorausgesetzt, daß keine geeigneten mittleren Beamten mit Anwartschaft auf solche Posten vorhanden sind. Daraus, daß seit Durchführung der neuen Stationsämtereinteilung eine Anzahl Stationsvorsteher Stationsämter zu verwalten hat, die bisher Stationsämter II waren, infolge der neuen Klasseneinteilung aber Stationsämter III geworden sind, lassen sich Ansprüche auf Beförderung nicht begründen.

Von der am Schlusse der einen Petition erwähnten Eingabe der Bureauassistenten vom 7. August 1909 ist weder beim Ministerium noch bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen etwas bekannt.

Stellung der Kommission:

Die Kommission stellt den **Antrag:**

Hohes Haus wolle, soweit in der Petition eine Aenderung der Gehaltsordnung verlangt wird, über dieselbe zur Tagesordnung übergehen, sie aber zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß die Gr. Regierung bei der Besetzung kleinerer Stationsämter II Klasse sowie bei der Besetzung der angeforderten 16 Bureau- und Abfertigungsbeamten-Stellen auf die Stationsvorstände in Klasse III billigst Rücksicht nehmen möge.

10. Gemeinsame Bitte der Bauaufseher bei der Gr. Bad. Eisenbahnverwaltung um

1. Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse,

2. Anrechnung der gesetzlichen Dienstaufwandsentschädigung für auswärtige Dienstverrichtungen, wie sie für die übrigen Beamtenkategorien schon gewährt werden,

3. Wegfall der fünf Prozent Gehaltsabzug bei etatmäßiger Anstellung.

Die Bittsteller geben ihrer Petition folgende Begründung bei:

Zu Punkt 1: Sie hätten schon in der letzten Landtagsperiode der Hohen Kammer diesen Antrag unterbreitet, indem sie mit der Bitte vorstellig geworden seien, daß die Bauaufseher bei ihrer etatmäßigen Anstellung statt in J 3 g Gehaltsklasse I und K 1 f Gehaltsklasse II in H 3 c Gehaltsklasse I und J 3 g Gehaltsklasse II eingereiht werden möchten. Ihre Bitte habe damals aber keine Berücksichtigung gefunden.

Sie erblicken in ihrer Einreihung im Gehaltstarif eine unverdiente Zurücksetzung ihres Standes und zwar aus folgenden Gründen:

Die Hauptaufgabe des Bauaufsehers sei die Bauaufsicht, welche oft mit großer Verantwortung verbunden sei, besonders wenn sich die Aufsicht auf Arbeiten erstrecke, die neben oder unter Betriebsgeleisen oder auf Um- oder Neubauten von Tunnels ausgeführt würden.

Ferner werde der Bauaufseher je nach dem Gang des Baugeschäftes mehr oder weniger auch zu technischen Arbeiten aller Art herbeigezogen. Sowohl bei Bureauarbeiten, wie z. B. Aufstellung von Abrechnungen, Richtigstellung von Plänen, Bauwerkszeichnungen nach der Ausführung, als auch bei Aufnahmen und Absteckungen im Freien seien die Geschäfte je nach Bestimmung durch die Dienstvorstände an die Bauaufseher und technischen Beamten verteilt. Die Verwendung im Dienste sei also fast die gleiche, wie die eines unteren technischen Beamten.

Es habe jeder von ihnen ein Handwerk oder in einem Baugeschäft gelernt und durch seine Beschäftigung im Bausach, sowie durch langjährige Praxis beim Eisenbahnbau sich viele praktische Kenntnisse erworben und sich außerdem mehr oder weniger durch Besuch einer technischen Schule auch theoretische Kenntnisse angeeignet.

Die meisten seien schon, bevor sie in den Staatsdienst eingetreten seien, bei anderen Behörden und Privatgeschäften als Aufseher und Bauführer tätig gewesen. Jeder Mensch strebe nach vorwärts zu kommen und man sollte deshalb ihres Erachtens einen Beamten bei seiner etatmäßigen Anstellung doch so berücksichtigen, daß er nicht zurückgesetzt werde, sondern eine seinen dienstlichen Verhältnissen angepaßte Stellung einnehmen könne.

Punkt 2: Bei Neuregelung des Dienstreisegesetzes seien die Bauaufseher ganz außer Betracht gelassen worden. Sie glauben mit Recht sagen zu dürfen, daß die Bauaufseher eine von den Beamtenkategorien wären, denen eine Dienstaufwandsentschädigung mit Recht zustehen sollte. Wenn noch in Betracht gezogen werde, daß die Diensttouren eines Bauaufsehers oft 12—14 Stunden betragen, so sei jedenfalls auch eine Dienstaufwandsentschädigung als berechtigt zu erklären. Es werde jeder Beamtenkategorie bei auswärtigen Dienstverrichtungen die Anrechnung der gesetzlichen Diät gewährt, während die Bauaufseher laut Verordnung nur bei Einnahme des Mittagessens bei einer Entfernung von über 2 Kilometern und Abwesenheit vom Wohnsitz über 4 Stunden eine Mark erhalten; für den übrigen Aufwand an Wäsche, Kleidern, Schuhen, sowie für die übrigen leiblichen Bedürfnisse sollen die Bauaufseher nichts erhalten.

Die persönlichen Bedürfnisse eines Bauaufsehers stellen sich bei dem heutigen teuren Lebensunterhalt gerade so hoch, wie die der übrigen Beamten, denen die Anrechnung der gesetzlichen Diät gewährt sei.

Aus diesen Gründen sollte den Bauaufsehern auch die Anrechnung der gesetzlichen Diäten gewährt werden und in Anbetracht der längeren Dienstzeit, sowie eines weit größeren Kostenaufwandes für Kleidung, als bei anderen

Beamten, die Verrechnung von einer Mark belassen werden und zwar auch denjenigen, die nicht über die vorgeschriebene Entfernung vom Wohnsitz ihre Dienststelle haben.

Punkt 3. Bei der etatmäßigen Anstellung einiger Bauaufseher seien denselben von ihren Bezügen 5 % in Abzug gebracht worden; auch denen, welche die Beamteneigenschaft erhalten hätten, sei der 5 %ige Gehaltsabzug bei ihrer späteren etatmäßigen Anstellung zur Kenntnis gebracht worden. Die Empfindung, welche einem solchen Beamten zuteil werde, wenn bei der gegenwärtigen Steigerung der Lebensmittel sein Einkommen anstatt eine Erhöhung eine Verringerung erleide, glauben die Petenten nicht weiter schildern zu müssen.

Unter solchen Umständen werde ohne weiteres zugegeben werden müssen, daß die Berufsfreudigkeit notleiden wird, insbesondere deshalb, weil der Beamte erst im hohen Alter zur Anstellung gelangt und daher oft gar nicht oder doch erst im späten Lebensalter in den Genuß des Höchstgehaltes kommt.

Sie gestatten sich daher, die Hohe Kammer auf diese Dinge aufmerksam zu machen mit der Bitte, auf dem derzeitigen Landtage geeignete Abhilfe zu schaffen.

Ihre Wünsche fassen sie am Schlusse ihrer Petition in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Verwaltung möge die Bauaufseher mit Bezug auf ihre Vorbildung und Verwendung künftighin in die Gehaltsklasse H 3 c und J 3 g einreihen und für eine entsprechende Stellenvermehrung besorgt sein, damit die älteren Jahrgänge alsbald zur Anstellung gelangen.
2. Den Bauaufsehern mögen gleich den übrigen Beamten bei Verrichtung auswärtiger Dienstgeschäfte die gesetzlichen Dienstreisekosten unter Belassung der derzeitigen Kostenaufwands-Entschädigung von einer Mark pro Tag gewährt werden und zwar auch denjenigen, die nicht 2 Kilometer vom Wohnsitz ihre Baustelle haben.
3. Bitten die Bauaufseher, bei Überführung in's etatmäßige Verhältnis die zur Zeit übliche 5%ige Gehaltskürzung aufheben zu wollen.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die in der rückfolgenden Petition unter Ziff. 1 und 3 vorgetragenen Wünsche bezwecken — von dem Antrag auf Stellenvermehrung abgesehen — eine Änderung des Gehaltstarifs und des § 48 der Gehaltsordnung. Aus den in dem Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 8. Januar 1910 Nr. 11675 dargelegten Gründen ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen der beiden Gesetze heranzutreten. Wir lehnen daher von einer sachlichen Würdigung dieser Wünsche ab.

Für die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Bauaufseher (Ziffer 2 der Wünsche) ist § 7 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 und § 9 der dazu erlassenen landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1908 maßgebend. Die Bauaufseher gehören nach der Natur ihrer Beschäftigung zu den Beamten, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben; sie haben daher nach den angeführten Bestimmungen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nur insoweit, als durch Entschließung des vorgesetzten Ministeriums im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Entschädigung besonders bewilligt wird. Eine derartige Regelung ist für die in Rede stehenden Beamten, wie aus dem beiliegenden Auszug ersichtlich, durch § 11 Abs. 2 der diesseitigen Verordnung vom 7. Juni 1909, den Vollzug des Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, getroffen.

Auch vor dem Inkrafttreten des neuen Dienstreisekostengesetzes wurden den Bauaufsehern — es waren damals allerdings nur nichtetatmäßige vorhanden — mit Rücksicht auf ihre Diensttätigkeit, die sich im allgemeinen außerhalb des Dienstzimmers auf dem Bauplatz abwickelt, keine Diäten bewilligt. Sie durften aber, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung genötigt waren, auswärts das Mittagessen einzunehmen oder außerhalb des Stationsorts zu übernachten, eine Gebühr im ersten Fall von 1 ℳ, im zweiten Fall von 2 ℳ anrechnen. Diese Sätze wurden in die mit Inkrafttreten des neuen Dienstreisekostengesetzes zu treffenden neuen Bestimmungen übernommen und damit auch den etatmäßigen Bauaufsehern zugebilligt. Erforderlich war aber, im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Dienstreisekostengesetz die Bewilligung der Gebühr von 1 ℳ an die Bedingung zu knüpfen, daß der Ort der Beschäftigung mehr als 2 km vom Geschäftssitz entfernt ist, und überdies eine bestimmte Mindestdauer des auswärtigen Dienstgeschäfts (mehr als 4 Stunden) zu verlangen. Diese Beschränkungen sind begründet und ihre Aufhebung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Wie in den Erläuterungen zu J 3 g, K 1 f unter § 1 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1910/11 ausgeführt, ist die Zahl der Stellen für Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinaufseher usw., die im letzten Staatsvoranschlag 72 betrug, um 28 (abzüglich einer eingehenden Stelle) vermehrt worden, um mit der Anstellung von aus den Arbeitern hervorgegangenen Bau- usw. Aufsehern fortfahren zu können. Darnach ist dem unter Ziff. 1 der Petition weiter geäußerten Wunsche bereits Rechnung getragen. Ob und inwieweit in späteren Budgets weitere Vermehrungen der etatmäßigen Stellen vorzusehen sind, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

Auszug

aus der Verordnung des Ministeriums des Gr. Hauses usw..
den Vollzug des Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

§ 11.

Abs. 2. Bauaufseher dürfen, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung genötigt sind, auswärts das Mittagessen einzunehmen, eine Gebühr von 1 ℳ anrechnen, sofern das auswärtige Dienstgeschäft mehr als 4 Stunden dauert und der Ort der Beschäftigung mehr als 2 km vom Geschäftssitz entfernt ist. Im Falle einer aus dienstlicher Veranlassung erfolgenden auswärtigen Übernachtung kann eine Übernachtgebühr von 2 ℳ angerechnet werden.

Stellung der Kommission.

Die Kommission kommt nach eingehender Prüfung der Petition zu folgenden **Anträgen**:

Zu Ziff. 1. Übergang zur Tagesordnung, da eine Änderung des Gehaltstarifs nötig wäre, um den hier ausgesprochenen Wunsch erfüllen zu können.

Zu Ziff. 2. Überweisung an die Gr. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß die Gr. Regierung erwägen möge, inwieweit innerhalb des Gesetzes und der landesherrlichen Verordnung eine Besserstellung möglich ist.

Zu Ziff. 3. Übergang zur Tagesordnung. Siehe § 48 G.O.

11. Bitte des Vereins badischer Zugmeister und Anwärter, die Zusammenlegung der theoretisch geprüften Zugmeister mit den nicht geprüften Oberschaffnern in den Gehaltsklassen H 3 und J 4 des Gehaltstarifs betr.

Die Petenten tragen vor:

Es sei bis zum Jahre 1883 von jedem Bewerber um eine Zugmeisterstelle, neben der jetzt noch vorgeschriebenen theoretischen Prüfung, auch die gründliche Kenntnis der französischen Sprache verlangt worden. Mit der Steigerung des Verkehrs sei ein Mangel an geprüften Zugmeisteranwärtern eingetreten, weshalb die Gr. Generaldirektion von diesem Zeitpunkt ab die Kenntnis der französischen Sprache aus der Zugmeisterprüfung ausgeschieden habe, um den im Güterzugsdienst verwendeten Oberschaffnern Gelegenheit zu geben, mit einigermaßen gutem Willen die Zugmeisterprüfung ablegen zu können.

Von dieser Vergünstigung habe aber, trotz Aufforderung seitens der Behörde, der größte Teil der Schaffner keinen Gebrauch gemacht. Um aber auf Umwegen und ohne Kosten, Zeit und Mühe in Zugmeisterstellen einrücken zu können, hätten sich dieselben s. Zt. an die Abgeordneten der beiden Kammern gewendet, mit deren Hilfe sie auch ihr Ziel erreicht hätten. Es sei eine Anzahl Oberschaffner ohne Ablegung der theoretischen Prüfung in die erste Gehaltsklasse der Zugmeisterstellen aufgenommen worden, ein Erfolg, wie er keiner anderen Klasse von Beamten beschieden gewesen sei.

Im neuen Gehaltstarif seien nun die theoretisch geprüften Zugmeister mit den nicht geprüften Oberschaffnern in eine Kategorie von Zugmeistern zusammengelegt und davon 1/3 in die Gehaltsklasse H 3 und 2/3 in Klasse J 4 aufgenommen worden. Diese Neuerung habe nun zur Folge, daß die in die Gehaltsklasse J 4 zurückversetzten geprüften Zugmeister gegenüber den in der gleichen Klasse befindlichen nicht geprüften Oberschaffnern und zugführenden Wagenwärtern nicht nur pekuniär, sondern auch in ihrem bisherigen Ansehen geschädigt worden seien.

Wenn nun, analog den übrigen Beamtenklassen, auch nicht alle geprüften Zugmeister in die ihnen bis zum Jahre 1908 gesetzlich zugestandene Klasse H 3 aufgenommen werden können, so erlauben sie sich doch, darum zu bitten, daß die nach Klasse J 4 zurückversetzten theoretisch geprüften Zugmeister wenigstens in J 2 aufgenommen werden. Es würde nach ihrer Ansicht dadurch für die geprüften Zugmeister, welche bisher der Klasse H 3 angehörten, ein wünschenswerter Ausgleich und eine weniger empfindliche Schädigung eintreten; auch würde der Grundsatz, wonach der Geprüfte gegenüber dem Ungeprüften einen kleinen Vorzug habe, zur Geltung kommen, wie solches bei allen übrigen Beamtenständen auch der Fall sei.

Die Zugmeisteranwärter tragen folgende Bitte vor:

1. Um bessere Beförderungsverhältnisse herbeizuführen, bitten die Zugmeisteranwärter, die durch Tod und Zuruhesetzung frei gewordenen Zugmeisterstellen nach Möglichkeit sofort wieder zu besetzen.
2. Daß die Beförderung und Übertragung freigewordener Zugmeisterstellen gemäß dem Erlasse Gr. Generaldirektion (Nachrichtenblatt Nr. 89 b vom Jahr 1905 Ziffer 4), wonach die theoretisch geprüften Zugmeisteranwärter den nicht theoretisch geprüften Oberschaffnersanwärtern um ein Jahr vorgezogen werden sollen, genauer eingehalten wird.
3. Daß diejenigen Zugmeisteranwärter, welche schon längere Zeit die theoretische Prüfung abgelegt, die praktische Prüfung als Zugmeister bestanden und den vorgeschriebenen technischen Kurs in einer Wagenwerkstätte mitgemacht haben, mindestens zur Hälfte mit den nicht theoretisch geprüften, zumteil im Dienste jüngeren zugführenden Wagenwärtern bei den Vorortszügen als Zugführer Verwendung finden.

Aus den oben angeführten Gründen glauben sie keine Fehlbitte zu tun und zweifeln nicht daran, daß die Hohe Zweite Kammer ihren Wunsch als berechtigt anerkennen werde, indem die in Frage kommenden Beamten eine wesentliche, für die Dienstverhältnisse erforderliche Vorbildung nachweisen müssen, wie dieses für die Beamten im neuen Gehaltstarif J 2 bereits vorgesehen sei und von diesen verlangt werde.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die nachfolgende Petition des Vereins badischer Zugmeister und Anwärter bezweckt in der Hauptsache eine Änderung des Gehaltstarifs, da die Anstellung eines Teils der Zugmeister nach Abt. J 2 statt J 4 dieses Tarifs angestrebt wird. Wie in dem Schreiben des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarifabteilung J 4 betr., dargelegt, ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, an eine Änderung jenes Gesetzes heranzutreten. Wir sehen daher von einer sachlichen Würdigung dieses Wunsches der Bittsteller ab.

Zu den auf der zweiten Seite der Petition aufgeführten weiteren Anliegen der Petenten bemerken wir:

Zu 1: Die freigewordenen Stellen sind bisher jeweils sofort wieder besetzt worden. Nachdem aber im Staatsvoranschlag für 1910/11 im ganzen 20 Zugmeisterstellen weniger angefordert sind, als in der Budgetperiode 1908/09 zur Verfügung standen, mußte mit der Anstellung von Zugmeistern bezw. mit ihrem Vorrücken nach Gehaltsklasse I so lange zurückgehalten werden, bis die verminderte Stellenzahl erreicht war.

Zu 2: Die Behauptung, daß die Verfügung der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen Nr. 98338 A im Nachrichtenblatt dieser Behörde Nr. 89 von 1905, deren Absicht in der Petition richtig wiedergegeben ist, nicht genau eingehalten werde, wird von der Generaldirektion als unzutreffend bezeichnet.

Zu 3: Die Führung der Vorortzüge ist die eigenste Aufgabe der zugführenden Wagenwärter; bei diesen Zügen sind seit mehreren Jahren die Zugführer unter Vereinigung ihres Dienstes mit jenem der entsprechend ausgebildeten Wagenwärter zurückgezogen worden. Ausnahmsweise werden bei den Vorortzügen auch solche Oberschaffner verwendet, die zur Führung von Güter- und Personenzügen nicht mehr geeignet sind. Hierin kann im Interesse des Dienstes keine Änderung eintreten. Zur Zeit besteht keine Möglichkeit, die vorhandenen zugführenden Wagenwärter anderweitig unterzubringen, auch kann auf die Verwendung nicht mehr unbeschränkt brauchbarer Oberschaffner bei den Vorortzügen nicht verzichtet werden, da diese Beamten sonst zuruhegesetzt werden müßten. Mit der Zeit wird sich ein

Ausgleich von selbst dadurch ergeben, daß im Zusammenhang mit der allgemeinen Aufhebung der Wagenwärterstellen künftig nur noch solche Wagenwärter zu Zugführern ernannt werden, die die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

Stellung der Kommission:

Die Kommission stellt den **Antrag:**

1. auf Übergang zur Tagesordnung, soweit eine Änderung des Gehaltstarifs verlangt wird;
2. auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß bei gleichem Alter beim Aufrücken in die erste Gehaltsklasse die geprüften den nicht geprüften Beamten vorgezogen werden.

Was die Wünsche der Zugmeisteranwärter betrifft, so hält die Kommission dieselben für berechtigt und stellt den **Antrag:**

sämtliche 3 Punkte der Gr. Regierung empfehlend zu überweisen.

12. Bitte der Bahnmeister und der Telegraphenmeister der Gr. Staatseisenbahnen um Prüfung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Die Petenten tragen den beiden Kammern der Landstände folgendes vor:

Schon seit Jahren hätten die Bahnmeister und Telegraphenmeister in einer Reihe von Eingaben an die vorgesetzten Behörden und an die Landstände ihre dienstlichen Verhältnisse dargelegt und um eine gerechtere Bewertung ihrer Diensttätigkeit gebeten.

Die Petenten hätten, wie aus verschiedenen Schreiben hervorgehe, bei ihren direkten Vorgesetzten, den Gr. Bahnbauinspektoren, bei der Gr. Generaldirektion, Gr. Regierung und den Landständen mit ihren Vorstellungen verständnisvolles Gehör gefunden.

Trotzdem sei ihre Dienststellung im Beamtengesetzentwurf nicht so bewertet worden, wie sie hätte bewertet werden müssen, und nur der Zweiten Kammer sei es zu danken, daß die Bahnmeister und Telegraphenmeister vor einer direkten Zurücksetzung bewahrt geblieben seien.

In den Kommissionsverhandlungen zum neuen Gehaltstarif sei, wie aus Seite 141 des Kommissionsberichtes ersichtlich, seitens Gr. Regierung erklärt worden, daß ein Vorrücken der Bahnmeister in die Klasse der mittleren Beamten gemäß § 6 der Gehaltsordnung unter Belassung auf ihrem Posten möglich sei, und den Telegraphenmeistern sei mit Erlaß Gr. Generaldirektion vom 6. Mai 1909 auf Grund der Vollzugsbestimmungen zum Gehaltstarif Nr. 122 die gleiche Zusicherung gegeben worden.

Während man nun mit dem Vollzug des neuen Gehaltstarifs eine große Zahl von Beamten, so z. B. sämtliche Vorsteher der Stationsämter II. Klasse, in weitgehendster Weise befördert habe, seien die Bahnmeister und die Telegraphenmeister ohne jede Berücksichtigung geblieben. Ja sie seien sogar noch zurückgesetzt worden dadurch, daß Techniker und Zeichner ohne Fachbildung, ohne Prüfung und ohne größere Verantwortlichkeit, wie z. B. solche Zeichner, die früher Meßgehilfen bezw. Bureauassistenten bei einer Bahnbauinspektion gewesen seien, durch Beförderung zu mittleren technischen Beamten ihnen vorgesetzt worden seien. Ihre Tätigkeit und verantwortungsvolle Dienststellung stehe aber hinter derjenigen dieser Beamten nicht zurück. Während man für andere Beamte, wie Aktuare und Eisenbahngehilfinnen, in dem neuen Beamtengesetz höhere Anforderungen an Vorbildung gestellt habe, um dadurch eine Einreihung derselben in die Klasse der mittleren Beamten zu bewirken, habe man die Forderungen der Bahnmeister und der Telegraphenmeister und deren Vorgesetzter, der Gr. Bahnbauinspektoren, auch für sie höhere Anforderungen an Vorbildung zu stellen und demnach nur noch staatlich geprüfte Tiefbauwerkmeister zu Bahnmeistern zu ernennen, abschlägig beschieden.

Daß man auch trotz der Regierungserklärung einem Vorrücken dieser Beamten in die Klasse der mittleren Beamten nicht freundlich gegenübersteht, gehe aus dem Erlaß der Gr. Generaldirektion vom 30. März 1909 an die Gr. Bahnbauinspektion Mannheim hervor. In diesem Erlaß werde auf die Eingabe eines älteren Bahnmeisters um Übertragung einer technischen Assistentenstelle erklärt, „daß in Zukunft in die Stellen der technischen Beamten der Gehaltsklasse G 2c, F 2c und F 3c im allgemeinen nur solche technische Beamte eingereiht werden dürfen, welche die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine ähnliche Vorbildung aufzuweisen haben".

Damit sei dem Bahnmeister und dem Telegraphenmeister ohne Werkmeisterprüfung der seither offen gestandene Weg zur Beförderung als mittlerer technischer Beamter jetzt auch versperrt.

A. Bahnmeister insbesondere.

Die Bahnmeister geben sodann in einer der Petition beigegebenen Tabelle ein Bild von der Wichtigkeit ihrer Stellung und suchen darzutun, daß der Bahnmeister als Verwaltungsbeamter und Vorgesetzter eine Vertrauensstellung einnimmt, die entsprechend gewertet werden müsse, und daß diesen Leistungen und Anforderungen die Bewertung als „unterer Beamter" nicht entspricht.

Auch zur Aufrechterhaltung der Autorität gegenüber den ihm in so großer Anzahl unterstellten unteren Beamten und Arbeitern gehöre schon im dienstlichen Interesse der Bahnmeister nicht in die Klasse der unteren Beamten.

In allen Nachbarstaaten sei die Stellung des Bahnmeisters besser gewürdigt, als in Baden, da man dieselben dort nicht in die Klasse der Unterbeamten eingereiht habe. Auch die badischen Bahnmeister auf der Main-Neckar-Bahn würden, dorthin versetzt, bei gleicher Vorbildung in die Klasse der mittleren technischen Beamten eingereiht.

Es sei gegen früher, wo der Bahnmeister allgemein als mittlerer Beamter angesehen worden sei, in sozialer Hinsicht eine Verschlechterung bei ihnen eingetreten.

Diese Verschlechterung sei durch die Kürzung der vorher schon bescheidenen Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstverrichtungen, die bedeutend geringer gewesen sei, als die der anderen gleichgestellten Beamten, auch auf das Einkommen ausgedehnt worden.

Man habe wohl dem Bahnmeister sein Höchstgehalt um 600 ℳ erhöht, ihm aber dieses Mehreinkommen durch die Kürzung seiner bisherigen Nebenbezüge und durch den Wegfall der Wohnungsgeldzulage so gekürzt, daß an Stelle der zugedachten Aufbesserung, wie sie nach den Einleitungen zum Gehaltstarif allen Beamten zuteil werden sollte, eine sehr empfindlich wirkende Einkommensverminderung eingetreten ist.

Die Wenigereinnahme betrage teilweise über 400 ℳ jährlich und ist in der der Petition angeschlossenen Darstellung A übersichtlich dargestellt. Einer ganz geringen Mehreinnahme einzelner älterer Bahnmeister, die schon längere Zeit ihr früheres Höchstgehalt gehabt und infolgedessen zur neuen Zulage nochmals eine alte Zulage erhalten hätten, stehe ein starker Ausfall der großen Mehrheit gegenüber.

Die Aufbesserungsbedürftigkeit der Bahnmeister sei schon vor der Revision des Gehaltstarifs von den Landständen wiederholt anerkannt worden. Es seien auch durch die Erledigung einer i. J. 1902 vonseiten der Kammer der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesenen Petition die Gebühren der Bahnmeister, die bis dahin lt. Erklärung der Gr. Regierung einen Durchschnitt von 31,15 ℳ pro Monat betragen hatten, mit Verordnung vom 21. Dezember 1903 neu geregelt und ebenso die Stationszulagen auf den größeren Bahnhöfen entsprechend erhöht worden.

Trotz der inzwischen eingetretenen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung stehe aber durch die angeführte Kürzung der Nebeneinnahmen die Mehrheit der Bahnmeister mit ihren Gesamteinnahmen nun wieder hinter denen von 1903 zurück.

Der Gebührensatz der Bahnmeister innerhalb des Inspektionsbezirks sei mit Erlaß Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Mai 1909 von 5 ℳ auf 2,60 ℳ herabgesetzt worden.

Weshalb die Bahnmeister allein nach § 7 des Gesetzes über die Neuregelung der Dienstreisekosten behandelt worden sind, sei ihnen unverständlich. Es seien doch nicht nur die Bahnmeister öfters auswärts beschäftigt, auch bei anderen Beamten sei dies der Fall, und trotzdem gebe man diesen mit Recht ihre gesetzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann in einer Tabelle nachgewiesen, daß der Bahnmeister in Heidelberg in den Monaten Mai, Juni und Juli 1909 369 Stunden auswärts beschäftigt gewesen sei und eine Aufwandsentschädigung von 84,86 ℳ erhalten habe — beim Erhalten seiner gesetzmäßigen Aufwandsentschädigung hätte diese 163,19 ℳ sein müssen —, während ein ortsfester Stellwerkschlosser 773 Stunden auswärts gearbeitet und eine Aufwandsentschädigung von 265,30 ℳ erhalten habe.

Nach dieser Nachweisung erhalte der Stellwerkschlosser bei auswärtigen Dienstverrichtungen nach dem Stundendurchschnitt berechnet, eine um rund 50 % höhere Aufwandsentschädigung als der Bahnmeister.

Diese Nachweisung widerlege aber auch die Begründung der Gr. Regierung, daß der Bahnmeister speziell Außenbeamter sei, sie bewiese nach dem beiderseitigen Zeitaufwand, daß es Andere in noch viel höherem Maße seien und diese trotzdem seither ihre Aufwandsentschädigung nach dem Gesetze erhalten hätten.

B. Telegraphenmeister.

Dieselben seien den Gr. Bahnbauinspektionen als Hilfsbeamte zugeteilt und unterstellt; es lägen ihnen folgende Aufgaben ob:

1. Die Unterhaltung der gesamten elektrischen Anlagen im Bereiche ihres Bezirks — mit alleiniger Ausnahme der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen —, also das gesamte elektrische Telegraphen-, Fernsprech-, Signal- und Zugsicherungswesen, die elektrische Stations- und Streckenblockung, elektrische Uhren- und Kabelanlagen;
2. die Erweiterung all' dieser Einrichtungen;
3. die Herstellung von Neuanlagen dieser Art.

Die Telegraphenmeister hätten für diese technischen Aufgaben alle theoretischen Vorarbeiten, die Aufstellung der Pläne, Zeichnungen und Darstellungen, der Kostenüberschläge und Bedarfslisten selbst zu fertigen und im Entwurf ihren Bahnbauinspektionen vorzulegen.

Ihre Tätigkeit sei eine sehr verantwortungsvolle, es unterstünden ihnen Telegraphenmechaniker und technische Gehilfen, sowie eine Anzahl von ihnen selbst ausgebildeter Telegraphenarbeiter, und so entspreche ihre Tätigkeit in ihrer Stellung zu den vorgesetzten Bahnbauinspektionen derjenigen des technischen Assistenten oder Baukontrolleurs. Mit den Stationsvorständen und deren nachgeordneten Beamten stehe der Telegraphenmeister in stetem dienstlichen Verkehr.

Die Aufgabe der Telegraphenmeister sei eine doppelte: In erster Linie sei ihre Tätigkeit eine geistige, insofern sie für alle Bauausführungen die theoretischen Unterlagen und Vorarbeiten selbständig zu behandeln und auszuarbeiten hätten. Nach deren Genehmigung erfolge die praktische Ausführung der Anlage, deren Bauleitung den Telegraphenmeistern allein und mit voller persönlicher Verantwortung obliege.

So müsse der Telegraphenmeister theoretisches Wissen mit praktischem Können vereinigen und alle Zweige seines umfangreichen Dienstes völlig beherrschen.

Die ständige Weiterentwickelung und die immer umfangreichere Verwendung der Elektrotechnik auf allen Gebieten des Eisenbahndienstes machen es dem Telegraphenmeister zur Pflicht, sich mit allen Neuerungen vertraut zu machen und so ständig an seiner Weiterbildung zu arbeiten.

Die Telegraphenmeister hätten daher schon seit langem darnach gestrebt, daß eine möglichst gute Vorbildung für die Bewerber um diese Stellen vorgeschrieben werde und daher mit Freuden die Anordnung der Gr. Regierung begrüßt, wonach die Ablegung der Werkmeisterprüfung auch für Elektrotechniker zur Einführung gelangen soll.

Ein eigenartiges Verhältnis sei durch die Bewertung des Telegraphenmeisters als Unterbeamter gegenüber den Beamten des äußeren Betriebsdienstes geschaffen worden. Während er nach Dienststellung diesen untergeordnet ist, sei nach seiner Dienstanweisung sein Verhältnis zu ihnen ein „coordiniertes, auf gegenseitigem achtungsvollem Entgegenkommen beruhendes."

Die Aufgabe der Telegraphenmeister, den ranglich vielfach höher stehenden Beamten Belehrung und Anleitung zu geben und die sachgemäße Bedienung zu überwachen, werde sehr erschwert durch den Unterschied in der Bewertung der beiden Dienstzweige, und es müsse überhaupt unverständlich erscheinen, daß der Beamte, der die technischen Einrichtungen schafft und überwacht, geringer bewertet wird, wie derjenige, der sie bedient.

Es dürfte sich kaum eine andere Beamtenklasse, weder im Staatsdienste, noch in privater Stellung, finden lassen, der bei so geringer sozialer Bewertung ein so großes Maß von Selbständigkeit bei so hohen Anforderungen an geistige Tätigkeit und praktische Kenntnisse gegeben ist, als die der Telegraphenmeister und Bahnmeister.

Nachdem nun ihre Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden eine ernste Prüfung und Beachtung nicht gefunden hätten, wenden sie sich an die Hohen Landstände mit der Bitte, der Gr. Regierung die nachstehenden Wünsche zur Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Es wolle die Vorbildung der Bahnmeister und der Telegraphenmeister im Hinblick auf die Entwicklung der Technik und die dadurch gesteigerten Anforderungen dahin geregelt werden, daß für Bewerber um diese Stellen die Ablegung der Werkmeisterprüfung vorgeschrieben wird.
2. Es wollen die Bahnmeister und die Telegraphenmeister entsprechend dem hohen Grade ihrer Verantwortlichkeit, dem Umfang ihrer Dienstgeschäfte und den hohen an sie zu stellenden Anforderungen in die Klasse der mittleren Beamten als mittlere technische Beamte eingereiht werden.

   Kann diese Einreihung für die Gesamtheit der Stellen ohne Aenderung des Gesetzes nicht erfolgen und ist eine solche vorerst nicht zu erreichen, so wolle in jedem Jahre eine größere Anzahl von Stellen je für Bahnmeister und für Telegraphenmeister nach G 2 des Gehaltstarifs aufgenommen werden, um so wenigstens in einigen Jahren die Überführung aller Stellen in die Klasse der mittleren Beamten durchzuführen, was ohne nennenswerte Kosten für den Staat geschehen kann, da das Gehalt in G 2 nicht höher ist als in H 1.

   Die für das Jahr 1910 im Budget vorgesehene Einreihung von vier Bahnmeistern und einem Telegraphenmeister in die Klasse der mittleren technischen Beamten wird von den Petenten als ganz unzulänglich angesehen.
3. Es wolle den Bahnmeistern zur Vermeidung der in der Darstellung A nachgewiesenen empfindlichen Einkommensverschlechterung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1909 ihre gesetzliche Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.
4. Es wolle den Bahnmeistern auf größeren Bahnhöfen zur Abwendung der in der angeschlossenen Darstellung B besonders nachgewiesenen Schädigung und bis zur anderweitigen Regelung einer Schadloshaltung die frühere budgetmäßige Stellenzulage wieder gewährt werden.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die Wünsche der Bahn- und der Telegraphenmeister sind am Schlusse der rückfolgenden Petition zusammengestellt. Wir bemerken dazu ergebenst:

Zu Punkt 1: In den Aufnahmebestimmungen für Bewerber für mittlere und untere Stellen im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungsdienst, abgedruckt in der Sammlung von Verfügungen aus dem Verordnungsblatt der Gr. Generaldirektion von 1875/1895 (Sammelband S. 83/86), ist hinsichtlich der speziellen Vorbildung der Bittsteller bestimmt,

1. daß die Bewerber um Bahnmeisterstellen in der Regel die drei unteren Klassen der tiefbautechnischen Abteilung der Baugewerkeschule Karlsruhe — wobei aber statt der im Lehrplan für die Klasse III vorgesehenen Unterrichtsgegenstände über Maschinenelemente und Maschinenzeichnen die Vorträge über Eisenbahnbau der Klasse IV und V zu hören sind, — mit Erfolg besucht haben sollen und
2. daß die Bewerber um Telegraphenmeisterstellen das Mechanikerhandwerk gelernt haben und einige Zeit in der Eisenbahntelegraphenwerkstätte und mindestens zwei Jahre lang als Gehilfen bei einem Telegraphenmeister beschäftigt gewesen sein müssen.

Diese Forderungen an die Vorbildung der beiden Beamtenklassen haben sich nach den Erfahrungen der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen bisher als ausreichend erwiesen und es ist immer gelungen, brauchbares Personal für den Bahn- und Telegraphenmeisterdienst zu erhalten.

Was die Bahnmeister betrifft, so gingen die in der Petition erwähnten früheren Anträge der Vorstände der Bahnbauinspektionen wohl mehr aus dem Wunsche hervor, für die Bahnmeister eine günstigere Einreihung in den Gehaltstarif zu erreichen. Bei gegebenen Anlässen kam seitens der Bahnbauinspektionen schon zum Ausdruck, daß die Verwendung von Tiefbauwerkmeistern auf weniger wichtigen Bahnmeisterposten eine ungenügende und unwirtschaftliche Verwendung der technischen Ausbildung dieser Beamten darstelle. Auch als Bahnmeister verwendete Tiefbauwerkmeister haben in mündlichen Vorstellungen und schriftlichen Gesuchen schon hervorgehoben, daß sie die Tätigkeit eines Bahnmeisters auf die Dauer nicht befriedigen könne, weil sie ihnen zu wenig die Möglichkeit zur Verwertung ihrer technischen Kenntnisse biete. Soweit jetzt Tiefbauwerkmeister als Bahnmeister verwendet und angestellt werden, handelt es sich für

sie nur um eine Durchgangsstellung auf dem Wege zur etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte. Die dienstlichen Aufgaben der Bahnmeister sind in der Petition im allgemeinen richtig dargestellt. Mit Bezug auf die auf Seite 3 der Eingabe abgedruckte Tabelle ist aber zu bemerken, daß die daselbst aufgezählten Lohn-, Unterhaltungs- und Baukredite nicht den Bahnmeistern, sondern den Bahnbauinspektionen eröffnet sind, daß nur diese und nicht etwa die Bahnmeister Anweisungsbefugnis besitzen und daß sich die Tätigkeit der letzteren hinsichtlich des Rechnungswesens im wesentlichen auf die Aufstellung der Lohnlisten und die Prüfung und Bestätigung der Forderungszettel und Rechnungen beschränkt.

Für die Bewerber um Telegraphenmeisterstellen ist nach den vorangeführten Aufnahmebestimmungen eine besondere Schulbildung nicht vorgeschrieben. Es ist aber in Aussicht genommen, bei der in Arbeit befindlichen Neuaufstellung der Aufnahmebestimmungen auch für diese Bewerber den erfolgreichen Besuch einiger Klassen der Baugewerkeschule — keinesfalls aber die Absolvierung sämtlicher Kurse der Maschinenbauabteilung und die Ablegung der Werkmeisterprüfung — zu verlangen.

Die Vorbildung der Bahnmeister und Telegraphenmeister nach dem Wunsche der Bittsteller dahin zu regeln, daß für die Bewerber die Ablegung der Werkmeisterprüfung vorgeschrieben wird, dazu liegt bei der jetzigen Verwendung und Dienstaufgabe dieser Beamten kein dienstliches Bedürfnis vor. Dem vorgetragenen Wunsche, dessen Willfahrung den Bittstellern überdies sicher erneuten und verstärkten Anlaß zur erstrebten, völligen Gleichstellung mit den mittleren technischen Beamten geben würde, kann daher nicht entsprochen werden.

Gegenüber der in der Eingabe enthaltenen Unterstellung, daß für die Eisenbahngehilfinnen höhere Anforderungen an Vorbildung deshalb gestellt werden sollen, um dadurch ihre Einreihung zu den mittleren Beamten zu rechtfertigen, verweisen wir auf die Erläuterung zu G 4 in der Regierungsbegründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif (Landtagsdrucksache Nr. 51 b von 1908 Seite 117), wonach die Einreihung der Gehilfinnen nach Abteilung G deshalb vorgenommen werden sollte, weil sie Stellen versehen, die sonst mit jüngeren Beamten der Abteilung G 2 besetzt werden müßten. Die Erhöhung der Anforderungen an die Schulkenntnisse der Gehilfinnen entsprach einem dienstlichen Bedürfnis, hauptsächlich um eine gleichmäßigere Vorbildung derselben zu erzielen.

Zu Punkt 2: Hier ist in erster Reihe die Einreihung sämtlicher Bahn- und Telegraphenmeister in die Klasse der mittleren Beamten beantragt. Von einem näheren Eingehen auf diesen Wunsch sehen wir ab, da die Gr. Regierung nach ihren wiederholten Erklärungen jetzt nicht in der Lage ist, an die Änderung einzelner Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs heranzutreten. Wir gestatten uns aber darauf hinzuweisen, daß gerade die Verhältnisse der Bahnmeister bei den Beratungen der beamtengesetzlichen Vorlagen des letzten Landtags eingehend erörtert worden sind und diesen Beamten vor allen übrigen unteren Beamten ein Vorzug in der Art eingeräumt worden ist, daß hervorragend tüchtigen Bahnmeistern, die auf wichtigen Stellen verwendet werden, unter Belassung auf ihren Bahnmeisterposten das Vorrücken in die mittlere Beamtenstellung in Aussicht gestellt wurde — vergl. Landtagsdrucksache von 1908 Zu Nr. 51 b I Seite 141 und erläuternde Bemerkung Nr. 122 zum Vollzug des Gehaltstarifs — Demgemäß beabsichtigt die Staatseisenbahnverwaltung, Bahnmeisterposten auf großen Bahnhöfen mit ausgedehnten Gleis- und Weichenanlagen, Signal- und Stellwerkseinrichtungen sowie ausgedehnten sonstigen Einrichtungen für den Personen- oder Güterverkehr, zu deren Instandhaltung ein zahlreiches, dem Bahnmeister unterstelltes Arbeiterpersonal erforderlich ist, mit mittleren technischen Beamten zu besetzen, d. h. die betreffenden Bahnmeister als mittlere technische Beamte anzustellen; in ähnlicher Weise sollen auch einige Telegraphenmeisterstellen in mittlere technische Beamtenstellen umgewandelt werden. Zunächst sollen nach dem Staatsvoranschlag für 1910/11 — vergl. die Erläuterungen auf Seite 15 des Eisenbahnbetriebsbudgets — 4 der wichtigeren Bahnmeisterstellen und eine Telegraphenmeisterstelle mit technischen Beamten nach Abteilung G 2c des Gehaltstarifs besetzt werden. Die Befürchtung, daß diese Stellen nur für Beamte mit Werkmeistervorbildung bestimmt seien, ist grundlos. Der in der Petition angeführte Bescheid der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 30. März 1909 Nr. z 14 an die Gr. Bahnbauinspektion Mannheim bezieht sich auf das Einrücken in nicht für den Bahnmeisterdienst bestimmte, mittlere technische Beamtenstellen. Die Bahnmeisterstellen, die mit mittleren technischen Beamten besetzt werden sollen, werden dagegen aller Voraussicht nach vorerst an Bahnmeister ohne Werkmeistervorbildung vergeben werden, da diese Stellen schon längere Zeit von solchen Bahnmeistern gut versehen werden und ein Wechsel in der Besetzung nicht beabsichtigt ist.

Unter Punkt 2 der Petition wird für den Fall, daß die Einreihung sämtlicher Bahnmeister in die Klasse der mittleren Beamten jetzt nicht zu erreichen ist, weiter beantragt, in jeden Staatsvoranschlag eine größere Zahl von Stellen für Bahn- und Telegraphenmeister nach Abteilung G 2 c des Gehaltstarifs aufzunehmen, so daß wenigstens in einigen Jahren alle Bahn- und Telegraphenmeister nach G eingereiht sein würden. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Die Bahn- und Telegraphenmeister sind im Gehaltstarif nach H 3 d und H 1 d eingereiht und es wäre eine unzulässige Umgehung dieses Tarifs, wenn man sie alle als technische Beamte nach G 2 anstellen wollte. Die Berufung auf die mittleren Techniker und Zeichner ist unzutreffend, da diese nach dem Gehaltstarif (G 2 c und d, F 3 c und d, F 2 c) ausnahmslos zu den mittleren Beamten gehören. Auch liegt irgend ein dienstliches Bedürfnis zu einer solchen Maßnahme, die zu zahllosen Berufungen anderer Beamtenklassen führen müßte, nicht vor. Die Beförderung eines Bahnmeisters zum mittleren technischen Beamten nach Abteilung G 2 des Gehaltstarifs kann im Hinblick auf § 6 der Gehaltsordnung immer nur als Ausnahme unter den in § 6 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung bezeichneten Voraussetzungen erfolgen — vergl. auch den vorbezeichneten Kommissionsbericht Seite 141 Abs. 2 —. Daß die Anstellung sämtlicher Bahn- und Telegraphenmeister als mittlere Beamte ohne nennenswerte Kosten für den Staat geschehen könnte, wie in der Eingabe angenommen wird, ist unzutreffend. Zunächst ist das Wohnungsgeld und die Zulage in Abteilung G höher als in H; dann würde aber die Übernahme der zahlreichen Bahn- und Telegraphenmeisterstellen zu den mittleren technischen Beamtenstellen eine erhebliche Vermehrung der Stellen in Gehaltsklasse I (F 3 c) und in der Spitzenstellung (F 2 e) zur Folge haben, woraus sich ein beträchtlicher Mehraufwand ergäbe.

Mit der Einreihung einiger besonders tüchtiger Bahn- und Telegraphenmeister auf wichtigen Posten nach Abteilung G 2 des Gehaltstarifs wird, wie oben dargelegt, in der laufenden Budgetperiode ein Anfang gemacht und es wird auch künftig bei Aufstellung des Staatsvoranschlags jeweils geprüft werden, ob und inwieweit die Voraussetzungen zu einer Umwandlung weiterer Bahn- und Telegraphenmeisterstellen in Stellen von mittleren und technischen Beamten vorliegen.

Zu Punkt 3: Gegenüber der Behauptung der Bahn- und Telegraphenmeister, daß sie durch die Neuordnung der Beamtenverhältnisse eine bedeutende Schädigung ihres Einkommens erfahren hätten, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß früher der Höchstgehalt dieser Beamten 2400 ℳ betrug, jetzt aber in Gehaltsklasse II auf 2700 ℳ und in Gehaltsklasse I auf 3000 ℳ gestiegen ist. Die von einzelnen Bahnmeistern auf wichtigeren Posten seither bezogenen Dienstzulagen im Betrage von 350 ℳ, 200 ℳ und 100 ℳ jährlich kommen zwar in Wegfall, aber nach § 46 Abs. 2 Satz 1 G.O. erst innerhalb des neuen Höchstgehalts. Sie bestehen somit zur Zeit meist in vollem Betrag oder wenigstens zum Teil noch fort. Die Wohnungsgeldzulagen der Bahnmeister betrugen je nach der Ortsklasse des Stationierungsorts 30, 50, 60 oder 70 ℳ jährlich; sie sind gemäß § 45 Abs. 2 G.O. infolge der auf 1. Juli 1908 angefallenen ordentlichen Zulagen (§ 38 G.O. — meist 200 ℳ bei den Bahnmeistern) fast insgesamt vollständig weggefallen. Mindestens aber um den Betrag der außerordentlichen Zulage nach § 39 G.O. — 150 ℳ — haben sich am 1. Juli 1908 die festen Bezüge eines jeden der etatmäßigen Bahn- und Telegraphenmeister verbessert. Die in den Einkommensverhältnissen der Bahnmeister auf 1. Juli 1908 durch die Bestimmungen der neuen Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif — also unter Berücksichtigung des Wegfalls oder der Kürzung der Dienstzulage für Bahnmeister auf wichtigeren Posten und der Wohnungsgelddienstzulage, jedoch unter Außerachtlassung der Wirkung der Neuregelung der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen — eingetretenen Änderungen sind in der beigefügten Darstellung C ersichtlich gemacht. Die gleiche Schaulinie ist auch in die der Petition beigeschlossene Darstellung A übertragen worden. Daraus ergibt sich, daß sich die festen Bezüge der Bahnmeister am 1. Juli 1908 — von den auf diesen Zeitpunkt erst etatmäßig angestellten Beamten abgesehen — um mindestens 150 und bis zu 350 ℳ verbessert haben.

In § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, ist bestimmt, daß Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann erhalten, wenn eine solche durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium besonders bewilligt wird. In der landesherrlichen Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz (vom 20. Dezember 1908) ist in § 9 weiter festgesetzt, daß zu den Beamten, die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, insbesondere diejenigen gehören, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht, daß die Entscheidung darüber, ob ein Beamter unter die bezeichnete Gesetzesbestimmung

fällt und welche Verrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, im Zweifelsfall das zuständige Ministerium trifft und daß die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung nur zulässig ist, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.

Darüber, daß die Bahnmeister zu den Beamten gehören, die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes und § 9 der Vollzugsverordnung keinen Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung haben, kann kein Zweifel bestehen. Auch unter der Herrschaft der alten Diätenordnung wurden die Bahnmeister, wie auch das Eisenbahnfahrpersonal, hinsichtlich der Vergütungen für auswärtige Verwendung anders behandelt als die übrigen Beamten, und es wurden für sie besondere Gebührensätze, die niedriger waren als die geordneten Diäten, festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Dienstreisekostengesetzes war eine Neuregelung der Gebühren der Bahnmeister vorzunehmen und zwar unter Anpassung an die neuen allgemeinen Bestimmungen. Zunächst wurde unterschieden zwischen der Verwendung innerhalb des Bahnmeisterbezirks und außerhalb desselben. Bei Verwendung außerhalb des Bezirks wird allgemein die den Bahnmeistern nach Klasse VII des Dienstreisekostengesetzes zustehende Aufwandsentschädigung bewilligt; es ist also hier keine Kürzung vorgenommen. Für die Verwendung innerhalb des Bezirks, wozu auch die Vertretung des Bahnmeisters eines Nachbarbezirks und Einzelreisen zu dienstlichen Besprechungen innerhalb des Bezirks der Bahnbauinspektionen gerechnet werden, wurde, wie auch bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung für vergleichbare Beamtenklassen geschehen, die Neuregelung in der Weise getroffen, daß der Einheitssatz des Tagegelds von 5 ℳ auf 2 ℳ 60 ₰ ermäßigt wurde, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird. Das Übernachtungsgeld wird mit 2 ℳ im vollen Betrag gewährt und für auswärtige Dienstgeschäfte zur Nachtzeit wird eine besondere Nachtschichtgebühr von 3 ℳ 50 ₰ berechnet. Je ein Abdruck der früheren und der neuen Gebührenordnung ist angeschlossen.

Der Unterschied beider Gebührenordnungen besteht in der Hauptsache darin, daß der Bahnmeister früher für jede Bahnbegehung, wenn sie nur 4 Stunden dauerte, eine Gebühr anrechnen konnte, während dazu jetzt entweder das Verlassen der Wohnsitzgemarkung oder beim Verbleiben innerhalb dieser Gemarkung die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bezeichneten Voraussetzungen erforderlich ist. Auch ist die höhere Bemessung der Gebühr, je nachdem sich das auswärtige Geschäft in die Morgen- oder Abendstunden oder über die Mittags- oder Mitternachtszeit erstreckt, weggefallen, da das neue Dienstreisekostengesetz derartige verschiedene Bewertungen der auswärts zugebrachten Zeit nicht mehr kennt.

Eine bildliche Vergleichung der von den Bahnmeistern im Jahre 1909 angerechneten Gebühren mit dem Durchschnitt der Gebührenbezüge der Jahre 1906/8 ist angeschlossen (Darstellung D). Es ergibt sich daraus, daß die Neuordnung im allgemeinen eine Verminderung des Gebührenbezugs zur Folge gehabt hat, wie dies ja auch beabsichtigt und vorausgesehen war. Der Gebührenbezug ist aber im Durchschnitt immer noch beträchtlich — von 78 für den Gebührenbezug überhaupt in Betracht kommenden Bahnmeistern bezogen im Jahre 1909 Gebühren im Betrag von 300 ℳ und mehr 67 Beamte —, zumal wenn berücksichtigt wird, daß die Bahnmeister bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften innerhalb des Bezirks nur geringe und sehr oft gar keine besonderen Auslagen zu bestreiten haben, so daß die Gebühren beinahe als reine Zuschlagsvergütung angesehen werden können.

Die Behauptung der Bahnmeister, daß sie allein von allen Beamten in Bezug auf Aufwandsentschädigung gekürzt worden seien, ist nicht zutreffend. Ermäßigung der Tagegelder bezw. Übernachtungsgelder oder sonstige mit einer Verkürzung der geordneten Gebührenbezüge verbundene Regelungen haben stattgefunden im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung bei Ingenieuren, technischen Gehilfen und Rottenführern der Telegraphenarbeiter sowie bei den an Probefahrten beteiligten Beamten und im Geschäftskreis der Wasser- und Straßenbauverwaltung bei Kulturmeistern, Straßen- und Dammeistern, Kulturaufsehern, Geometern und technischen Gehilfen. Das Tagegeld der Bahnmeister mit 2 ℳ 60 ₰ entspricht jenem der Straßen- und Dammeister sowie der Kulturaufseher. Bei anderen Beamtenarten der Staatseisenbahnverwaltung, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, wie z. B. den Telegraphenmeistern und Stellwerkschlossern, ist eine Sonderregelung in Aussicht genommen. Diese beiden Beamtenarten unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der auswärtigen Tätigkeit von den Bahnmeistern dadurch, daß ihre Tätigkeit sich in der Regel auf einen ganzen Bahnbauinspektionsbezirk, die eines Bahnmeisters aber nur auf seinen Bezirk erstreckt, daß die Telegraphenmeister und Stellwerkschlosser sich meist weiter und länger vom Amtssitz entfernen müssen als die Bahn-

meister, und daß ihnen deshalb bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen größere Auslagen erwachsen als den Bahnmeistern. Ihre Aufwandsentschädigung wird daher höher bemessen werden müssen, als jene der Bahnmeister.

Nach einer Überprüfung der bei der Petition befindlichen Darstellung A ist es richtig, daß bei manchen Bahnmeistern, wenn auch nicht immer in der behaupteten Höhe, die Mindereinnahme an Aufwandsentschädigung, Wohnungsgeldzulage und sonstiger Dienstzulage seit 1. Januar 1909 größer ist, als die am 1. Juli 1908 eingetretene Erhöhung des Gehalts. Dabei ist aber zu beachten, daß jetzt hauptsächlich solche Bahnmeister eine Mindereinnahme gegenüber 1908 haben, die unter der alten Gebührenordnung einen zu hohen, das durchschnittliche Maß weit überschreitenden Gebührenbezug erzielt haben. In einzelnen Fällen ist die Mindereinnahme teilweise auf eine Versetzung des Beamten zurückzuführen. Durch das neue Dienstreisekostengesetz sind aber im allgemeinen bei allen Beamtenarten die Bezüge an Aufwandsentschädigung gegenüber der alten Ordnung geringer geworden; bei einer Reihe von Beamten, namentlich bei solchen, die den 50%igen Auslandszuschlag in reichem Maß genossen haben, ist der Ausfall sogar recht bedeutend, und es werden auch da Fälle eingetreten sein, in denen das Gesamteinkommen an festen Bezügen und Aufwandsentschädigung geringer ist als vor dem 1. Juli 1908. Es handelt sich hier aber um einen Übergangszustand, bei dem vorübergehende Benachteiligungen Einzelner nicht zu vermeiden sind. Im übrigen sind die Gebührenbezüge der Bahnmeister, wie bereits bemerkt, auch unter der neuen Ordnung noch recht beträchtlich und umsomehr als ausreichend zu betrachten, als ihnen ein Aufwand für auswärtige Verköstigung nur selten und in geringem Betrage gegenübersteht.

Dem Wunsche der Bahnmeister um Gewährung der unverkürzten Aufwandsentschädigung nach Klasse VII des Dienstreisekostengesetzes kann darnach nicht entsprochen werden.

Die Telegraphenmeister beziehen noch die Aufwandsentschädigung nach Klasse VII des Dienstreisekostengesetzes unverkürzt und haben bis jetzt keine Ursache, sich über eine Verminderung ihrer Bezüge aus auswärtigen Geschäften zu beklagen. Ihre Aufwandsentschädigung ist auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes sehr beträchtlich — im allgemeinen 60 bis 100 ℳ und mehr monatlich — und bei einer Anzahl von Telegraphenmeistern höher geworden, als sie früher war. Die in Aussicht stehende Sonderregelung wird aber wohl auch hier eine Ermäßigung bringen.

Zu Punkt 4: Nach dem Staatsvoranschlag 1908/09 (Hauptbudget) bezogen bei der Budgetaufstellung 30 Bahnmeister budgetmäßige Dienstzulagen von 350 ℳ jährlich. Diese Dienstzulagen waren den Bahnmeistern auf dem wichtigsten Posten in den großen Bahnhöfen mit Rücksicht darauf gewährt, daß diese Bahnmeister nicht in die Lage kommen, Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen anzurechnen und sich daher, obwohl sie einen schwierigeren Dienst hatten als andere Bahnmeister mit ausgedehnteren Bezirken, in ihren Gesamtbezügen doch schlechter gestellt hätten als diese. Diese Dienstzulagen kommen, wie bei Punkt 3 bereits erwähnt, gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 G.O. in Wegfall, aber erst innerhalb des neuen Höchstgehalts, somit allmählich und nicht ohne Ersatz durch Anfall von Zulagen. Zur Zeit bestehen sie meist noch in vollem Betrag oder wenigstens noch zum Teil. Die Wohnungsgeldzulage dieser Bahnmeister betrug zumeist 70 ℳ und ist, wie ebenfalls schon bei Punkt 3 bemerkt, gemäß § 45 Abs. 2 G.O. auf 1. Juli 1908 fast durchweg weggefallen.

In der von den Bittstellern der Petition beigefügten Darstellung B ist von der Annahme ausgegangen, daß die Bahnmeister, die bisher eine Dienstzulage von 350 ℳ hatten, diese Dienstzulage schon vom Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung als Bahnmeister ab bezogen haben. Dies ist aber nicht zutreffend. Wie bereits dargelegt, wurde die Zulage nur Bahnmeistern auf wichtigen Posten in großen Bahnhöfen bewilligt. Der Übertragung derartiger Posten mußte in jedem Falle eine mehr oder weniger lange Erprobung des Bahnmeisters auf einem anderen Dienstposten vorausgehen, in der die Befähigung zur Versehung des wichtigen Postens erst nachzuweisen war. Bei den zuletzt im Genusse der Dienstzulage von 350 ℳ gestandenen Bahnmeistern betrug die Frist von der etatmäßigen Anstellung bis zum Einrücken in den wichtigen Posten von 2 bis zu 25 Jahren und im Durchschnitt $8\frac{1}{2}$ Jahre. Die in der Darstellung B gegebene Vergleichung läßt sonach in einem wesentlichen Punkte die tatsächlichen Verhältnisse außer Betracht und kann daher nicht als zutreffend erachtet werden. Auch für die Bahnmeister auf den wichtigen Posten bringt der neue Gehaltstarif in jedem Falle eine Verbesserung, selbst wenn sie in Abteilung H des Gehaltstarifs verbleiben müssen, denn der Wegfall an Dienstzulagen beträgt höchstens 350+70 = 420 ℳ, die Erhöhung des Höchstgehalts in Gehaltsklasse I dagegen 600 ℳ. Überdies stellt auch die Erhöhung des Höchsteinkommensanschlags um

600 ℳ — die Dienstzulagen bildeten keinen Bestandteil des alten Einkommensanschlags — einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bei Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge dar.

Durch die bereits zu Punkt 2 der Petition erörterte Aufnahme von mittleren technischen Beamtenstellen für die wichtigen Bahnmeisterposten in den Staatsvoranschlag wird ein weiterer Ausgleich für den Wegfall der bezeichneten Dienstzulagen geschaffen werden.

Diese Dienstzulagen weiter bestehen zu lassen, ist im Hinblick auf die entgegenstehenden Bestimmungen der G.O. nicht angängig. Aber auch die Wiederherstellung solcher Zulagen kann nicht in Frage kommen, weil die Beseitigung der Dienstzulagen eine allgemeine Absicht der neuen Beamtengesetzgebung war.

Stellung der Kommission:

Die Kommission stellt nach genauer Prüfung der Petition folgende **Anträge:**

Zu Ziff. 1. Übergang zur Tagesordnung, da nach Ansicht der Gr. Regierung die geforderte Werkmeisterprüfung unnötig ist.

Zu Ziff. 2. Soweit eine Änderung der Gehaltsordnung gefordert wird: Übergang zur Tagesordnung; im übrigen empfehlende Überweisung in dem Sinne, tüchtige Bahn- und Telegraphenmeister, die doch eine höhere Vorbildung haben, als wie die unteren Beamten, nach Abteilung G des Gehaltstarifs aufrücken zu lassen.

Zu Ziff. 3. Empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Aufwandsentschädigungen so geregelt werden, daß kein Beamter schlechter gestellt ist wie seither.

Zu Ziff. 4. Wenn, wie in Ziff. 2 beantragt wird, eine größere Anzahl der Petenten in Gehaltsklasse G vorrückt, wird eine Besserung eintreten, sonst Übergang zur Tagesordnung.

13. Petition des Verbandes der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Gr. badischen Staatsbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

Die Petenten führen aus:

Es sei ihnen anläßlich der Gehaltsrevision ein schweres Unrecht zugefügt worden. Sie hätten dies schon bei der Neuregelung des Gehaltstarifs ihrer vorgesetzten Behörde sowie den beiden Kammern der Landstände mitgeteilt. Die in J 3a des Gehaltstarifs eingereihten Bureau- und Abfertigungsbeamten hätten durch den Wegfall ihrer früheren Dienstzulage und die geänderten Zulagefristen nach 12 etatmäßigen Dienstjahren einen finanziellen Verlust von 300 ℳ.

Diese Verschlechterung habe auch ihre vorgesetzte Behörde anerkannt, jedoch erklärt, daß dies ein Beschluß der Landstände sei, und daß sie daran nichts ändern könne. Die ihnen als Ausgleich dieser nachgewiesenen Verschlechterung gegenüber oftmals entgegengehaltene Erhöhung des Höchstgehalts ihrer Gehaltsklasse I H 3a sei für sie auf viele Jahre hinaus von keiner wesentlichen Bedeutung, indem das Gros ihrer Kategorie unter der Herrschaft des neuen Tarifs zur etatmäßigen Anstellung gelangt sei und somit dessen Höchstgehalt im glücklichsten Falle erst nach etwa 24 etatmäßigen Dienstjahren erreichen könne. Der neue Gehaltstarif habe ihnen also durch die Einreihung in Abt. J 3a bezw. Nichterhöhung ihres früheren Anfangsgehaltes eine dauernde Verschlechterung gebracht, die teilweise die Erhöhung des Höchstgehalts illusorisch mache.

Ein noch viel betrübenderes Bild gewinne man, wenn man ihre Gehaltsbezüge in den einzelnen Wohnungsklassen beim Übergange ins etatmäßige gegenüber dem vertragsmäßigen Beamtenverhältnis miteinander vergleiche. Eine solche Gegenüberstellung zeige, daß sie sich bei ihrer etatmäßigen Anstellung in der I. Wohnungsklasse um nur 50 ℳ innerhalb 4 Jahren verbessern, indem sie vorher schon seit 2 Jahren im Besitze von 1800 ℳ gewesen seien; diese würden zwar bei der etatmäßigen Anstellung auf 1850 ℳ erhöht, bleiben sich aber die folgenden 2 Jahre gleich.

Im Gegensatze zu der Wohnungsklasse I hätten sie aber in den übrigen Klassen längere Zeit nötig, bis sie den Gehalt wieder erreichen, den sie schon mehrere Jahre vor ihrer etatmäßigen Anstellung innegehabt hätten. Es trete somit bezüglich ihrer Besoldungsverhältnisse bei ihrer etatmäßigen Anstellung in den Wohnungsklassen II—V nicht nur ein Stillstand ein, sondern innerhalb dieser Zeit sogar eine bedeutende Verschlechterung.

Durch die künftige Besetzung kleinerer Stationen durch Beamte aus ihrer Kategorie werde ein viel größerer Prozentsatz in der III., IV. und V. Wohnungsklasse zur Anstellung kommen, als dies bis jetzt der Fall gewesen sei. Alle diese Verschlechterungen in ihren Bezügen wären vermieden geblieben, wenn ihr früherer Anfangsgehalt gleich jenem aller übrigen Beamten eine Erhöhung von nur 100 ℳ erfahren hätte. Die etwaige Einwendung, daß ihnen aus dem Grunde eine bessere Berücksichtigung nicht hätte zuteil werden können, weil man bestrebt gewesen sei, alle Bureauassistenten sämtlicher Verwaltungszweige einander gleichzustellen, setze sich in Widerspruch mit dem früheren Standpunkt und den Erklärungen der Regierung, indem ihnen, den unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten (Bureauassistenten) der Eisenbahnverwaltung, im Gegensatz zu jenen der übrigen Verwaltungen, im Hinblick auf die Wichtigkeit und Bedeutung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte, nach dem alten Tarif eine Dienstzulage von 100 ℳ gewährt und sie auch anläßlich ihrer Vorstellungen stets auf die bevorstehende Gehaltstarifrevision mit dem Bemerken verwiesen worden seien, daß auch sie bei dieser Gelegenheit einer Verbesserung teilhaftig würden, die aber in der alleinigen Erhöhung des Höchstgehalts durch Schaffung der Gehaltsklasse I, die das Gros ihrer Kategorie erst nach etwa 24 etatmäßigen Dienstjahren einmal erreicht, wohl kaum erblickt werden könne.

Es würden ihnen jetzt auch Dienstobliegenheiten mittlerer Beamten übertragen und diese sollen ihnen künftig in noch größerer Zahl übertragen werden, sie hätten daher anstelle einer Verschlechterung eine Verbesserung erwarten dürfen. Die Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Diensttätigkeit, sowie der Umstand, daß ihr unregelmäßiger Dienst, verbunden mit häufigem Nachtdienst, begreiflicherweise ganz erhebliche Mehrausgaben verursacht, von welchen ihre Kollegen in den übrigen Verwaltungszweigen nicht betroffen werden, hätten doch wohl schon allein eine bessere Berücksichtigung ihrer Kategorie gegenüber den Bureauassistenten der übrigen Verwaltungszweige als gerechtfertigt erscheinen lassen müssen.

Bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit und Brauchbarkeit habe ihre vorgesetzte Behörde auf eine Eingabe wörtlich folgendes geantwortet: Während früher außer dem höheren Eisenbahnverwaltungsdienst nur die Laufbahn der Eisenbahnassistenten vorhanden war, ist man schon seit einer Reihe von Jahren dazu übergegangen, auch noch eine untere Laufbahn, die der Bureaugehilfen und Bureauassistenten, zu schaffen. Diese Einrichtung bewährte sich gut, und man kam immer mehr zur Erkenntnis, daß es im Eisenbahndienst eine große Anzahl von Geschäften gibt, welche von Beamten mit guter Volksschulbildung und ausreichender dienstlicher Ausbildung mindestens ebenso gut versehen werden, als durch Beamte mit der höherwertigen allgemeinen und dienstlichen Ausbildung der Eisenbahnassistenten. Die Aufnahme von Anwärtern für die mittlere Laufbahn wurde deshalb eingeschränkt und die Einstellung von Anwärtern für untere Beamtenstellen erweitert. Eine große Zahl von Posten, die früher mit mittleren Beamten besetzt worden waren, wird jetzt von unteren Beamten mit gutem Erfolg versehen. Die Bureaugehilfen und Bureauassistenten werden in allen Dienstzweigen, einschließlich des Fahrdienstes, verwendet usw. Durch diese Ausführungen finde ihre dienstliche Tätigkeit und Brauchbarkeit von ihrer vorgesetzten Behörde eine glänzende Anerkennung und beweise auch, daß ihre Kategorie weniger nach ihrer Vorbildung, als vielmehr nach ihrer dienstlichen Ausbildung und Verwendung beurteilt zu werden verdiene.

Weiter könne der während der vergangenen Landtagsperiode gelegentlich gefallene Ausspruch, daß eine schnellere Beförderungsmöglichkeit einen wesentlichen Teil einer Gehaltstarifrevision bilden müsse, auf ihre Kategorie nicht angewendet werden, weil ihre Anstellungsverhältnisse sich anstatt verbessert, verschlechtert hätten und die ihnen durch diese Revision zugefügten Nachteile zu groß und einschneidend seien. Die Tatsache, daß seitens der Gehaltstarifkommission die Ablehnung ihrer Bitte, ihre Gehaltsklasse II von J 3 nach J 2 des Gehaltstarifs zu verlegen, mit nur 7 gegen 6 Stimmen beschlossen worden sei, dürfte die Berechtigung ihres diesbezüglichen Wunsches zur Genüge beweisen. Begreiflicherweise sei durch den für sie ungünstigen Ausfall der Gehaltstarifrevision, der zurückzuführen sei auf eine wenig wohlwollende Eingehung auf ihre damals vorgelegte Petition, eine große Erbitterung in ihre Reihen getragen worden, denn sie, namentlich aber ihre verheirateten Kollegen, hätten nach der Regelung des Gehaltstarifs gehofft, wenigstens allmählich nach und nach in finanziell besser geregelte Verhältnisse zu gelangen, sie hätten sich hierin bitter getäuscht gesehen. Jetzt müsse infolge der allgemeinen Teuerung der letzte Notpfennig zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse geopfert werden.

Sie bitten daher die hohe Kammer, ihre Gehaltsklasse II in dieser Budgetperiode noch nachträglich nach J 2 des Gehaltstarifs unter Rückwirkung auf 1. Juli 1908 zu verlegen, um dadurch wenigstens eine Verschlechterung ihrer

Kategorie hintan zu halten und betonen noch nachdrücklich, daß sie jenen in J 2 bereits eingereihten Beamten in jeder Beziehung völlig ebenbürtig seien, was schon daraus erhelle, daß zum Teil deren Gehaltsklasse I sich gleich der übrigen auch in H 3 befinde.

Wenn jedoch eine Änderung des Gehaltstarifs in der gewünschten Weise nicht durchführbar sein solle, so bitten sie um Wiedergewährung ihrer früheren Dienstzulage. Die etwaige Einwendung, daß alsdann der Konsequenz wegen auch den übrigen unter J 3 eingereihten Beamten eine solche bewilligt werden müsse, dürfte nicht stichhaltig sein, da sie ja schon bisher im Hinblick auf die Wichtigkeit ihrer Dienstobliegenheiten und in Anbetracht des häufigen und aufreibenden Nacht- und Fahrdienstes im Gegensatz zu den übrigen in Betracht kommenden Beamten mit einer Dienstzulage bedacht gewesen seien.

Durch die Aufnahme von nur wenigen, in keinem Verhältnis zur vorhandenen Anwärterzahl stehenden Bureauassistentenstellen sei nur für ganz wenige Kollegen Aussicht auf ein Vorrücken nach Gehaltsklasse I vorhanden, und dürfte es auch hier angezeigt erscheinen, die Beförderung nach Gehaltsklasse I von einem Drittel auf die Hälfte der vorhandenen Bureauassistenten auszudehnen.

Ein höchst unerfreuliches Bild zeigen auch ihre momentanen Anstellungsverhältnisse, indem beim Vollzug des letzten Personalbudgets bei mehreren Gehilfen mit 14- und mehrjähriger Dienstzeit die erhoffte Beförderung zum Bureauassistenten ausgeblieben sei, eine Erscheinung, die bis jetzt noch niemals wahrzunehmen gewesen sei. Das sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die im letzten Budget vorgesehene Stellenvermehrung zu der in Betracht kommenden Zahl von Anwärtern in keinem Verhältnis gestanden habe und die Besetzung der wenigen vorhandenen Stellen zum großen Teil durch Militäranwärter erfolgt sei, wodurch ältere Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen unberücksichtigt geblieben seien. Auch habe sich die nach erfolgtem Budgetvollzug allgemein verbreitete Ansicht, daß nach dem Inkrafttreten des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes durch Zuruhesetzung älterer Bureauassistenten weitere Stellen verfügbar würden, inzwischen nicht als zutreffend erwiesen.

Durch das Vorhandensein von Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen von 14 und mehr Dienstjahren und durch die von Jahr zu Jahr immer stärker anwachsende Zahl von Anwärtern für Bureauassistentenstellen seien Verhältnisse geschaffen worden, die ihre Kategorie mit ernster Besorgnis für die Zukunft erfüllen. Nach ihrer Berechnung dürfte sich die Zahl der bis zum Vollzug des Budgets 1910 vorhandenen anstellungsfähigen Gehilfen folgendermaßen zusammensetzen:

15 Gehilfen mit 15—16 und mehr Dienstjahren
40 „ „ 14—15 „ „ „
30 „ „ 13—14 „ „ „
35 „ „ 12—13 „ „ „
30 „ „ 11—12 „ „ „

mithin 150 Gehilfen, die bis zu dem genannten Zeitpunkt eine 41- und mehrjährige Dienstzeit hinter sich haben. Wenn man bedenke, daß ein großer Teil dieser Beamten das 30. Lebensjahr bereits überschritten habe und verheiratet sei, so dürfte das allgemeine Verlangen nach etatmäßiger Anstellung nicht unberechtigt erscheinen, zumal diese schon seit Jahren mit der Versehung von Bureauassistentenposten betraut seien. Der finanzielle Effekt könne nach Lage der jetzigen Verhältnisse bei Schaffung neuer Bureauassistentenstellen wohl kaum in Betracht kommen, da die dienstälteren Gehilfen durchweg eine Jahresvergütung von 1800 ℳ beziehen und ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben auf Stationen der II., III. und IV. Ortsklasse in Anbetracht des niedrigen Wohnungsgeldes sogar unter dem genannten Betrage zur etatmäßigen Anstellung gelange.

Für entsprechende Vermehrung der Bureauassistentenstellen spreche ferner der Umstand, daß künftig etatmäßige Beamte des äußeren Dienstes, wie Lokomotivführer, Zugmeister usw., die den Vorschriften über Sehschärfe und Farbensinn nicht mehr entsprechen, zu Bureauassistenten ernannt werden, wodurch wiederum ihre Kategorie in nicht unerheblichem Maße benachteiligt werde. Solchen Maßnahmen und den geschilderten Anstellungsverhältnissen gegenüber könne nur durch eine reichliche Stellenvermehrung ein gerechter Ausgleich geschaffen werden. Sie bitten daher die hohen Landstände, noch nachträglich die Neuaufnahme weiterer Bureauassistentenstellen in der erforderlichen Zahl bewirken zu wollen.

Auch die mit der Gehaltsrevision verbundene Neuregelung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten habe ihnen hinsichtlich der in früheren Jahren ohne Rücksicht auf das Dienstalter erfolgten ungleichen Bestätigung und Gehaltsbemessung den in dieser Beziehung erhofften Ausgleich nicht gebracht.

Es liegen viele Fälle vor, wo dienstjüngere Kollegen eine bis zu 200 ℳ höhere Jahresvergütung beziehen, als eine Reihe älterer Kollegen, obwohl letzteren keine Zulagen infolge dienstlicher Verfehlungen vorenthalten seien. Auf eine diesbezügliche Vorlage hätten sie von ihrer vorgesetzten Behörde den Bescheid erhalten, daß die Vergütungen der Gehilfen in früheren Jahren nach Alter, Vorbildung und Leistungen verschieden bemessen worden seien, und es solle und könne in den dadurch entstandenen Gehaltsunterschieden auch durch die jetzt unter den Ministerien vereinbarten Grundsätze nichts geändert werden.

Wenn nun auch mehreren Gehilfen im Hinblick auf ihr vorgeschrittenes Lebensalter im Vergleich zu ihren dienstalterigen Kollegen ab und zu höhere Vergütungen gewährt worden seien, so seien doch diese vorhandenen Gehaltsunterschiede darauf zurückzuführen, daß früher ein Teil der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen von wohlwollenden Vorgesetzten auf die Vorteile einer frühen Bestätigung aufmerksam gemacht und von diesen in ihren diesbezüglichen Bestrebungen tatkräftig unterstützt, mangels der nötigen Grundsätze schon früher zur Bestätigung gelangt seien, während andere ihnen dienstlich gleichalterige Kollegen die große Bedeutung einer frühzeitigen Bestätigung nicht kennend, ihr Weiterkommen vertrauensvoll dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde anheimgestellt hätten.

Was nun die Vorbildung anbetreffe, so hätten die hinsichtlich ihrer Vergütungen bevorzugten Gehilfen fast durchweg Volksschulbildung, während anderen auf die unter Berufung auf die ihrerseits erfolgte Absolvierung einiger Mittelschulklassen verlangte Gleichstellung bedeutet worden sei, daß für ihre Kategorie nur Volksschulbildung verlangt werde und mithin eine Bevorzugung den anderen Gehilfen gegenüber nicht eintreten könne. Auch die Leistungen der hier in Frage stehenden, in ihren Einkommensverhältnissen benachteiligten Gehilfen dürften, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, jenen ihrer übrigen Kollegen in jeder Beziehung ebenbürtig sein, so daß es nur ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit wäre, wenn auch sie diesen in der Bezahlung gleichgestellt würden.

Auf ihr weiteres Ersuchen, die unter den Ministerien vereinbarten Grundsätze bezüglich der Bewilligung von Vergütungen an das nichtetatmäßige Personal ihnen bekannt zu geben, hätten sie den Bescheid erhalten, daß diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt seien. Dies könnten sie nicht verstehen, umsomehr, als man auch den Bediensteten die Bestimmungen der Lohnordnung nicht vorenthalte. Sie bitten daher die Hohen Landstände, wenigstens zwischen den bestehenden, größeren Gegensätzen hinsichtlich der Bezahlung der nichtetatmäßigen Beamten einen gerechten Ausgleich herbeizuführen und auf Bekanntgabe der hier in Frage stehenden Grundsätze hinwirken zu wollen.

Sie bitten ferner, veranlassen zu wollen:

1. Verlegung ihrer Gehaltsklasse II von J 3 nach J 2 des Gehaltstarifs unter Rückwirkung auf 1. Juli 1908,
2. Entsprechende Vermehrung der im diesjährigen Budget vorgesehenen Bureauassistentenstellen,
3. Gleichstellung der hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge ohne ihre Schuld noch benachteiligten Gehilfen mit ihren gleichdienstalterigen Kollegen,
4. Bekanntgabe der für die Bewilligung von Vergütungen an das nichtetatmäßige Personal vereinbarten neuen Grundsätze.

Die Gr. Regierung erklärt:

Von den am Schlusse der rückfolgenden Petition zusammengefaßten Wünschen der Bittsteller bezweckt jener unter Ziffer 1 eine Abänderung des Gehaltstarifs. Wie in dem Schreiben des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister usw. um Einreihung in die Gehaltstarifabteilung J 4 betreffend, dargelegt, ist die Gr. Regierung nicht in der Lage, an eine Änderung jenes Gesetzes heranzutreten. Wir können daher von einer sachlichen Würdigung dieses Wunsches ab.

Die zu dessen Begründung in der Petition gemachten Ausführungen enthalten indessen eine Reihe von Unrichtigkeiten, auf die wir glauben eingehen zu sollen.

Zunächst ist in der auf Seite 1 der Petition abgedruckten „Vergleichenden Darstellung der Gehaltsbezüge" berechnet, daß ein nach dem neuen Gehaltstarif nach J 3 etatmäßig angestellter Beamter nach diesem Tarif in 12 Jahren 300 ℳ weniger erhalte als nach dem früheren Tarif. Auf diese Berechnung treffen die im Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 2. Februar 1910 Nr. 760, die Bitte des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten badischen Staatsverwaltung um Besserung ihrer Einkommensverhältnisse betr., gegen die gleiche Aufstellung erhobenen Einwendungen im allgemeinen ebenfalls zu. Wenn im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung weniger Gebrauch gemacht werden kann als bei der allgemeinen Staatsverwaltung — von 73 seit 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Bureau- und Abfertigungsbeamten der Eisenbahnverwaltung erhielten 19 Militär- und 5 Zivilanwärter einen auf Grund jener Bestimmung erhöhten Anfangsgehalt — so ist daraus zu schließen, daß die Anstellungsverhältnisse bei der Staatsbahn bisher besser waren, als in anderen Zweigen der Staatsverwaltung, indem die Anwärter bei der Staatsbahn eben schon vor Erreichung des in § 9 Abs. 3 G.O. bezeichneten Dienst- und Lebensalters etatmäßig angestellt werden konnten.

Der ebenfalls auf Seite 1 der Petition ausgesprochenen Behauptung, daß die überwiegende Mehrzahl der Bittsteller den Höchstgehalt in Gehaltsklasse I im glücklichsten Falle erst nach etwa 24 etatmäßigen Dienstjahren erreichen können, liegt die Annahme zugrunde, daß der Beamte in der Gehaltsklasse II so lange verbleiben müsse, bis er den Höchstgehalt dieser Klasse erreicht habe, und daß er erst dann — d. i nach 18 Jahren — in die Gehaltsklasse I vorrücken könne. Tatsächlich rücken aber diese Beamten erheblich früher in die Gehaltsklasse I ein. Am 1. Juli 1908 kam der größte Teil der Bureau- und Abfertigungsbeamten, die im Jahre 1898 etatmäßig angestellt wurden, nach Abteilung H 3 und beim Budgetvollzug 1910/11 wird voraussichtlich noch ein Teil der im Jahre 1900 etatmäßig angestellten Beamten nach H 3 gelangen. Es sind dies Zeiträume von 10 und 11 Jahren.

Wenn als Beweis für die Unzulänglichkeit des Anfangsgehalts in J 3 mit 1400 ℳ angeführt wird, daß die Beamten beim Übergang von der nichtetatmäßigen zur etatmäßigen Stellung in der Ortsklasse I sich gegenüber der dann erreichten Vergütung von 1800 ℳ innerhalb vier Jahren nur um 50 ℳ verbessern, so ist auch dies nicht ganz zutreffend. Von den 10 zuletzt nach J 3a angestellten Beamten hatte nur einer die Vergütung von 1800 ℳ, 7 eine solche von 1700 ℳ und 2 von 1600 ℳ. Es hat sonach die Mehrzahl bei der etatmäßigen Anstellung eine Aufbesserung von 150—250 ℳ erhalten. Aber auch wenn der Beamte die Höchstvergütung von 1800 ℳ bereits erreicht hat, wird ihm die etatmäßige Anstellung in den meisten Fällen noch eine höhere Aufbesserung als 50 ℳ bringen. Denn die Höchstvergütung wird nach den bestehenden Bestimmungen nach 14 Dienstjahren erreicht und es werden dann vielfach die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 G.O. zur Gewährung eines erhöhten Anfangsgehalts gegeben sein, eine Möglichkeit, von der überall bis zur gesetzlich zulässigen Grenze Gebrauch gemacht wird. Die Fälle, daß ein Beamter nach Einrücken in die Höchstvergütung von 1800 ℳ mit dem tarifmäßigen Mindestgehalt von 1400 ℳ (zuzüglich 450 ℳ Wohnungsgeld) angestellt wird, werden nur eintreten, wenn der Beamte sehr früh in den Staatsdienst eingetreten ist und ausnahmsweise früh etatmäßig angestellt wird. Für einen solchen Fall darf aber, wie auch in dem erwähnten Schreiben des Gr. Finanzministeriums hervorgehoben, ein Anfangseinkommen von 1850 ℳ in der I. Ortsklasse wohl als ausreichend bezeichnet werden.

Auch daß jetzt mehr Bureau- und Abfertigungsbeamte als früher auf Stationen der unteren Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs verwendet werden, kann nicht als Nachweis der Notwendigkeit einer Erhöhung des Gehalts angeführt werden; denn dieser ist für alle Orte gleich, und wenn das Wohnungsgeld in den unteren Ortsklassen geringer ist, so entspricht dem auch im Durchschnitt eine geringere Ausgabe für Wohnungsmiete. Beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wird außerdem für einige Stationen gemäß § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1909 eine Ortszulage bewilligt.

Unrichtig ist, daß den unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten in neuerer Zeit auch Dienstobliegenheiten mittlerer Beamten übertragen sind. Die Staatseisenbahnverwaltung ist dazu übergegangen, Dienstgeschäfte, die nach den an ihre Besorgung zu stellenden Anforderungen keine mittleren Beamten verlangen, auszuscheiden und zu besonderen Dienstposten für untere Beamte zu vereinigen. Den unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten werden somit keine Dienstgeschäfte übertragen, die eigentlich mittleren Beamten zufallen würden, sondern nur solche, für die man an sich keine mittleren Beamten braucht. Solange allerdings noch ein Überschuß an mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten

wie z. Zt. der Fall, besteht, müssen solche auch noch in Dienststellen verwendet werden, für die an sich untere Beamte genügen würden.

Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß den Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung allein, im Gegensatz zu jenen der übrigen Verwaltungen, nach dem alten Tarif eine Dienstzulage von 100 ℳ bewilligt worden sei. Nach dem alten Gehaltstarif erhielten Dienstzulagen von 200 ℳ die unter J 3 und solche von 100 ℳ die unter J 6 aufgeführten Bureauassistenten d. i. sämtliche Bureauassistenten mit Ausnahme der bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei Bezirksgeometern (J 9). Der frühere Bezug von Dienstzulagen kann daher von den Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung nicht als Grund für die erstrebte Hervorhebung über die anderen gleichartigen Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung geltend gemacht werden. Im übrigen ist auch sonst der neue Gehaltstarif durchweg auf der Grundlage aufgebaut, daß die Eisenbahnbeamten mit den ihnen gleichzustellenden Beamtengattungen der anderen Staatsverwaltungszweige in den gleichen Abteilungen und Unterabteilungen einzureihen sind.

Unter Ziffer 2 der Eingabe wird eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte nach J 3a und H 3a des Gehaltstarifs erstrebt. Im Staatsvoranschlag für 1908/09 wurden die infolge Verkehrssteigerung erforderlichen weiteren 70 Stellen für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte mit Rücksicht auf die Anstellungsverhältnisse dieser Beamten sämtliche als etatmäßige Stellen unter J 6 angefordert und damit die dort vorgesehene Stellenzahl von 200 auf 270 erhöht. Im Staatsvoranschlag für 1910/11 ist, ebenfalls zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der fraglichen Beamten, eine weitere Vermehrung der etatmäßigen Stellen unter H 3a und J 3a um 60 vorgesehen, so daß auf beide Budgetperioden eine Stellenvermehrung um 130 entfällt. Damit ist den vorliegenden Verhältnissen unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage genügend Rechnung getragen. Die letzten 10 zur etatmäßigen Anstellung gekommenen Beamten hatten im Durchschnitt ein Dienstalter von $13^{3}/_{4}$ und ein Lebensalter von $33^{5}/_{12}$ Jahre; das letztere vermindert sich nach Ausscheidung eines erst im 30. Lebensjahr eingetretenen und im 43. Lebensjahr angestellten, also eine Ausnahme darstellenden Beamten auf $32^{5}/_{12}$. Dieses Verhältnis erscheint im Hinblick auf die Verhältnisse anderer Beamtenklassen nicht ungünstig. Im übrigen ist, wie bemerkt, bei der Staatseisenbahnverwaltung eine Verminderung der Zahl der mittleren und im Zusammenhang damit eine Vermehrung der unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten in Aussicht genommen. Diese Maßregel wird später eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der letzteren Beamten, auch des Vorrückens in die Gehaltsklasse I zur Folge haben. Bei der Aufstellung des Budgets für 1912/13 wird erneut geprüft werden, in welchem Umfang eine weitere Vermehrung der etatmäßigen Dienststellen der Bureau- und Abfertigungsbeamten aus dienstlichen Rücksichten gerechtfertigt ist.

Zutreffend ist, daß in letzter Zeit in zahlreicheren Fällen als früher Betriebsbeamte in den Bureau- und Abfertigungsdienst überführt wurden. Dies hängt mit der im Interesse der Betriebssicherheit gebotenen Einführung neuer Tauglichkeitsvorschriften bei der Staatseisenbahnverwaltung zusammen. Die wegen mangelhaften Seh- und Hörvermögens aus dem Betriebsdienst entfernten Beamten konnten vielfach eben wegen dieser Mängel auch nicht in anderen Stellen des äußeren Dienstes untergebracht, sondern mußten zur Hintanhaltung der Zuruhesetzung in den inneren Bureaudienst genommen werden. Es darf angenommen werden, daß ein Übertritt solcher Beamter in den inneren Dienst im gleichen Umfang, wie dies in letzter Zeit infolge der erstmaligen Invollzugsetzung der neuen Tauglichkeitsvorschriften geschehen ist, die nunmehr schon bei der Aufnahme aller Bediensteten in die betreffende Tätigkeit angewendet werden, nicht wieder stattfinden wird. Im übrigen ist bei der vorerwähnten Stellenanforderung für Bureau- und Abfertigungsbeamte im Staatsvoranschlag für 1910/11 auch die Inanspruchnahme von Stellen dieser Art für Betriebsbeamte berücksichtigt worden.

Der unter Ziffer 3 der Petition zum Ausdruck gebrachte Wunsch nach Gleichstellung der hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge ohne ihre Schuld noch benachteiligten Gehilfen mit ihren gleichdienstalterigen Kollegen bezweckt, wie aus den Ausführungen in der Eingabe hervorgeht, nicht eine Gleichstellung der Gehalte der etatmäßigen Beamten, die ja gesetzlich festgelegt sind, sondern der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals. Es ist richtig, daß die dermaligen Vergütungen von Kanzleigehilfen, die die gleiche Zeit im Dienst der Eisenbahnverwaltung sich befinden, nicht durchweg gleich sind. Die Ungleichheiten rühren daher, daß früher die Anfangsentlohnung dieser Gehilfen nach Alter, Vorbildung und Leistung verschieden bemessen wurde und in der Folge die Zulagen ohne Unterschied, ob der Betreffende eine höhere oder geringere Vergütung bezog, in den damals geordneten Beträgen bewilligt wurden. Bei der Neuordnung der Bezüge der etatmäßigen Beamten durch den Gehaltstarif wurden unter den Gr. Ministerien

auch Grundsätze für die Neuordnung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals vereinbart, die im wesentlichen den Zweck hatten, eine sofortige allgemeine Verbesserung des Einkommens dieses Personals durchzuführen und für die Zukunft feste und für die verschiedenen Staatsverwaltungszweige gleiche Grundsätze für die Bemessung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals zu schaffen. So erhielt jeder Gehilfe auf 1. Juli 1908 innerhalb der neuen Höchstvergütung eine Aufbesserung von 100 ℳ ohne Rücksicht auf das Dienstalter und ohne daß dadurch der Fristenlauf für den Anfall der nächsten Zulage nach den neuen Grundsätzen unterbrochen wurde. Dabei war aber eine Regelung der Bezüge in der Weise, daß die neuen Vergütungsgrundsätze mit rückwirkender Kraft angewendet und alle gleichalterigen, schon im Dienst der Eisenbahnverwaltung stehenden Gehilfen auf gleiche Vergütungssätze gebracht werden, nicht beabsichtigt und hätte auch ohne empfindliche Benachteiligung einzelner Gehilfen nicht durchgeführt werden können. Auch bei den etatmäßigen Beamten ist dem neuen Gehaltstarif keine rückwirkende Kraft beigelegt worden. Die unter den früheren Verhältnissen entstandenen Ungleichheiten werden daher zunächst noch bestehen bleiben, bis die betreffenden Beamten in den Höchstbezug einrücken oder etatmäßig angestellt werden. Künftig werden solche Ungleichheiten nicht mehr entstehen. Übrigens hat der Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Staatseisenbahnen in seinem Jahresbericht für 1908 selbst die Ansicht ausgesprochen, daß weitere Bemühungen um Herbeiführung der fraglichen Ausgleichung „aus leicht begreiflichen Gründen" wohl keinen Erfolg haben werden und daß das Hauptaugenmerk darauf zu richten sei, daß Fälle der fraglichen Art künftig vermieden bleiben. Letzteres ist aber durch die unter den Ministerien getroffene Vereinbarung gewährleistet.

In Ziffer 4 der Eingabe wird eine Bekanntgabe der vorerwähnten Vereinbarung der Ministerien über die Bemessung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals an dieses Personal gewünscht. Eine Veröffentlichung dieser Grundsätze hat bisher nicht stattgefunden und die Generaldirektion hat mit Rücksicht hierauf ihre Bekanntgabe dem Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten gegenüber mit der Begründung abgelehnt, daß sie nicht zur Veröffentlichung bestimmt seien.

Sachliche Bedenken gegen die Bekanntgabe der Grundsätze hat die Generaldirektion indessen nicht und auch bei uns sind solche nicht vorhanden. Wir werden daher Anordnung treffen, daß die Bekanntgabe an das Personal erfolgt.

Stellung der Kommission:

Zu Ziff. 1. Hier wird eine Änderung des Gehaltstarifs gefordert, daher **Antrag** auf Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziff. 2. **Antrag** auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die Gr. Regierung, wie in den Budgets 1908/09 und 1910/11 begonnen, auch in den folgenden Budgets mehr etatmäßige Stellen schaffen möge. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Petenten sich in einer ungünstigen Lage befinden und nach zwei Seiten tatsächlich eingeengt und benachteiligt sind. Auf der einen Seite machen ihnen die Militäranwärter Konkurrenz, auf der anderen sind es etatmäßige Beamte des äußeren Dienstes, wie Lokomotivführer, Zugmeister usw., die den neuen Vorschriften über Sehschärfe und Farbensinn nicht mehr entsprechen und zu Bureauassistenten ernannt werden.

Zu Ziff. 3. **Antrag** auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die hier herrschenden Ungleichheiten aus der Welt geschafft werden, zumal, wie die Gr. Regierung selbst angibt, in Zukunft solche Ungleichheiten nicht mehr vorkommen sollen.

Zu Ziff. 4. **Antrag** auf empfehlende Überweisung.

14. Nachtrag zur Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Gr. bad. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

Zur Ergänzung und weiteren Begründung ihrer am 6. Dezember 1909 den beiden Kammern vorgelegten Petition führen die Petenten aus:

Punkt 1. Sie hätten in jener Petition nachgewiesen, daß alle — und das sei das Gros ihrer Kategorie — nach dem neuen Tarif J 3 a zur etatmäßigen Anstellung kommenden Gehilfen innerhalb 12 etatsmäßiger Dienstjahre gegenüber dem alten Tarif einen Gehaltsausfall von 300 ℳ erleiden. Ziehe man jedoch einen Vergleich zwischen einem nach dem neuen Tarif — also 1908 etatmäßig gewordenen und allen künftig noch etatsmäßig werdenden Gehilfen — mit einem noch nach dem alten Tarif zur Anstellung gelangten Kollegen, so ergebe sich, wie eine der Petition beigegebene Tabelle B zeige, die kaum glaubliche Tatsache, daß letzterer innerhalb 12 etatsmäßiger Dienstjahre 1500 ℳ mehr beziehe, als alle nach dem neuen Tarif zur Anstellung gekommenen und noch kommenden Gehilfen.

Diese ganz bedeutenden Gehaltsverschlechterungen, die der neue Tarif trotz Gehaltstarifrevision und trotz der allgemein anerkannten und durch den Ausfall der Finanzreform noch verschärften Teuerung ihnen gebracht habe, seien vor allem darauf zurückzuführen, daß ihr früherer Anfangsgehalt im Gegensatz zu jenem aller übrigen Beamtenkategorien keine Erhöhung erfahren habe, während ihre noch nach dem alten Tarif etatsmäßig gewordenen Kollegen anläßlich der Gehaltstarifrevision sowohl eine budgetmäßige Teuerungszulage von 100 ℳ erhalten hätten als auch fernerhin im Besitze der Dienstzulage, die nach dem neuen Tarif in Wegfall komme, bis auf weiteres verblieben seien. Die den Gehilfen gewährte Teuerungszulage komme dagegen beim Übergang ins etatmäßige Beamtenverhältnis gleichfalls in Wegfall. Dadurch hätten ihre schon vor der Gehaltstarifrevision zur etatmäßigen Anstellung gekommenen Kollegen eine den bestehenden Teuerungsverhältnissen wenigstens einigermaßen Rechnung tragende Berücksichtigung gefunden, während die großen finanziellen Nachteile und das große Unrecht, das der neue Tarif für das Gros ihrer Kategorie in sich birgt, wohl nur von dem voll und ganz erfaßt und beurteilt zu werden vermag, der angesichts der gegenwärtigen teueren Wirtschaftslage diese für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ganz enormen Gehaltsausfälle am eigenen Leibe verspüre.

Dabei dürfe nicht vergessen, sondern müsse ganz besonders berücksichtigt werden, daß ein nur verhältnismäßig kleiner Prozentsatz ihrer Kategorie noch nach dem alten Tarif zur etatmäßigen Anstellung gelangt sei und dadurch nur wenige dieser oben geschilderten Besserstellung teilhaftig worden seien.

Das Gros ihrer Kategorie dagegen gelange unter der Herrschaft des neuen Tarifes zur etatmäßigen Anstellung und müsse trotz Teuerung und Gehaltstarifsrevision wider alles Erwarten sehen, wie es sich innerhalb 12 etatmäßiger Dienstjahre gegenüber jenen noch nach dem alten Tarif zur Anstellung gelangten Gehilfen unter den gleichen dienstlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen um 1500 ℳ und gegenüber dem alten Tarif, der schon vor Jahren als mit der damaligen Wirtschaftslage nicht mehr in Einklang stehend anerkannt worden sei, in dem gleichen Zeitraum um 300 ℳ verschlechtere. Aus diesen Tatsachen heraus dürfte die in ihren Reihen herrschende Erbitterung wohl auch zu begreifen und zu verstehen sein, namentlich wenn man bedenke, daß doch auch sie zu der durch die Gehaltsrevision nötig gewordenen Steuererhöhung beigezogen werden, obgleich sie sich anstatt verbessert, bedeutend verschlechtert hätten.

Wohl werde von ihnen nur Volksschulbildung verlangt; doch dürfte dies kaum ein Grund sein, nicht auch sie, der allgemeinen Teuerung entsprechend, gleich allen übrigen Beamten wirtschaftlich besser zu stellen, zumal die in H, J 1 und 2 eingereihten Beamten auch keine bessere Vorbildung besitzen. Nach ihrem Dafürhalten dürfte weniger Gewicht auf die Vorbildung, als auf die dienstliche Tüchtigkeit und Brauchbarkeit zu legen sein, und in dieser Beziehung könnten sie sich sowohl auf die in der den beiden Kammern vorliegenden Petition wörtlich niedergelegte Anerkennung ihrer vorgesetzten Behörde, als auch auf die Tatsache berufen, daß ihnen im Laufe der Jahre immer wichtigere Dienstposten übertragen worden seien und noch übertragen werden.

Punkt 2. Der § 9 der Gehaltsordnung bestimme, daß unteren und mittleren Beamten, die ohne ihr Verschulden erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit und erst nach Vollendung des 32. Lebensjahres zur etatmäßigen Anstellung gelangen, ein höherer Anfangsgehalt bewilligt werden könne. Dieser Paragraph habe aber nur dann Wert und Bedeutung für die Beamten, wenn im gegebenen Falle auch davon Gebrauch gemacht werde. Dies sei jedoch beim Budgetvollzug 1908 nicht der Fall gewesen, denn, obgleich z. B. die Gehilfen Ziegler Edmund, Berle Franz, Thoma Felix und noch mehrere bei ihrer etatsmäßigen Anstellung, die lediglich mangels etatmäßiger Stellen erst 1908 erfolgt sei, ein Lebensalter von 33 bis 34 Jahren und nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre eine Dienstzeit von 13—15 Jahren hatten, hätten sie trotzdem keine weitere Dienstzulage erhalten. Daß bei den älteren Gehilfen die Verleihung der Beamteneigenschaft erst nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem achten Dienstjahre erfolgt sei, dürfte hierbei nicht in Betracht kommen. Hätten sie doch vom Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf ihre Eingabe um Vordatierung der Beamteneigenschaft den Bescheid erhalten, daß bezüglich ihrer Kategorie als die zur Berechnung des Ruhegehaltes anrechnungsfähige Dienstzeit im Hinblick auf die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Beamtengesetzes jene nach dem 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit in Betracht käme und Vordatierung der Beamteneigenschaft dazu nicht erforderlich sei. Wenn nun die Berechnung ihres Ruhegehaltes, wie ihre vorgesetzte Behörde selbst zugibt, vom 20. Lebensjahre ab erfolge, so hätte doch gewiß auch den oben genannten, als auch allen übrigen Beamten, bei welchen beim Budgetvollzug 1908 die übrigen Voraussetzungen zugetroffen hätten, die Vergünstigung des § 9 der Gehaltsordnung zu teil werden sollen.

Niemals aber könne und dürfe dieser § 9 der G.O. als ein Ausgleich gegenüber der großen ihnen anläßlich der Gehaltsrevision gewordenen Verschlechterung betrachtet werden, weil die Vergünstigung dieses Paragraphen beim Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen allen Beamten ohne Ausnahme zu teil werde, und diese Vergünstigung für die betreffenden Beamten lediglich nur ein Äquivalent dafür sein solle, daß diese mangels an Stellen erst im späteren Lebensalter, als dies gewöhnlich der Fall sei, zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

Hier sollte aus Gründen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sobald wie möglich, Wandel geschaffen werden. Hier, wo es sich doch einzig und allein nur darum handle, ein unbeabsichtigtes Unrecht wieder gut zu machen, dürfe die Finanzlage kaum in Betracht kommen. Aus dem gleichen Grunde dürfe aber auch der Einwand, daß jetzt nicht schon Änderungen des Gehaltstarifs vorgenommen werden könnten, hinfällig sein, da es doch mit Rücksicht auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse und im Hinblick auf die großen, unbeabsichtigten Verschlechterungen, die ihnen durch den neuen Tarif geworden, gewissermaßen eine moralische Pflicht der in Betracht kommenden Faktoren sein dürfte, hier, sobald wie möglich, die bessernde Hand anzulegen. Denn nicht eine einzige Beamtenkategorie dürfte sich in dem gleichen Maße verschlechtert haben, als wie gerade sie. Sollten die Landstände aber nicht noch in dieser Budgetperiode eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeiführen, so würden wiederum alle bis auf weiteres zur etatmäßigen Anstellung kommenden Gehilfen dieser großen Verschlechterung verfallen.

Sie richten daher mit zuversichtlichem Vertrauen an die Kammern die herzliche Bitte, doch nach Kräften für die Verlegung ihrer Gehaltsklasse II von J 3a nach J 2 unter Rückwirkung auf 1. Juli 1908 eintreten zu wollen, damit sie sich künftig zum mindesten nicht verschlechtern. Für die Berechtigung dieser Bitte spreche am besten die Tatsache, daß die Ablehnung derselben seitens der Gehaltstarifkommission mit nur 7 gegen 6 Stimmen erfolgt sei und dies zu einer Zeit, in der die großen Verschlechterungen, die sie getroffen haben, in ihrer ganzen Tragweite sich weder richtig übersehen noch beurteilen ließen.

Die Gr. Regierung erklärt:

Die rückfolgende Petition bildet einen Nachtrag zu der vom Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Staatseisenbahnen im November 1909 an die Landstände eingereichten Vorstellung wegen Verbesserung der Einkommensverhältnisse dieser Beamten und erstrebt wie diese Vorstellung die Vorrückung der Bureau- und Abfertigungsbeamten der Gehaltsklasse II von J 3 a nach J 2 und zwar mit Rückwirkung vom 1. Juli 1908 ab. Wir gestatten uns wegen dieses Wunsches und seiner Begründung auf das Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 2. Februar 1910 Nr. 760, die Bitte des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten badischen Staatsverwaltung um Besserung ihrer Einkommensverhältnisse betr., und unser Schreiben vom 9. März 1910 Nr. B. 803, die Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Gr. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betr., ergebenst Bezug zu nehmen, wonach die Gr. Regierung nicht in der Lage ist, an die Änderung einzelner Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs heranzutreten.

Die zur Begründung des vorbezeichneten Wunsches der Bittsteller in der rückfolgenden Petition unter Punkt 2 vorgebrachte Klage über Nichtanwendung der Bestimmung in § 9 Abs. 3 G.O. ist unbegründet. Diese Bestimmung ist mit dem Vollzug des neuen Gehaltstarifs und auch seither zugunsten der Bureau- und Abfertigungsbeamten ausnahmslos in allen Fällen angewendet worden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren. So erhielten von den auf 1. Juli 1908 nach Abteilung J 3 a des Gehaltstarifs etatmäßig angestellten Beamten 18 aus der Klasse

der Militäranwärter und 5 aus der Klasse der Zivilanwärter aufgrund von § 9 Abs. 3 G.O. einen den tarifmäßigen Mindestgehalt um 50 ℳ übersteigenden Anfangsgehalt. Auf die in der Petition genannten Bureaubeamten konnte die fragliche Gesetzesbestimmung nicht angewendet werden, weil bei ihnen die Voraussetzung hinsichtlich der Dienstzeit nicht erfüllt war. Die Bittsteller lassen außer Betracht, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 3 G.O. nicht die Gesamtdienstzeit, sondern nach dem Wortlaut der Bestimmung nur die bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähige Dienstzeit (B. G. §§ 37—41) berücksichtigt werden kann. Diese Dienstzeit rechnet entweder von der Verleihung der Beamteneigenschaft ab (§ 37 Abs. 1 und 2 B.G.), oder sie ergibt sich, wenn der betreffende Bedienstete schon vorher länger als für die Probedienstzeit vorgeschrieben eine Beamtentätigkeit ausgeübt hat, auf Grund von § 40 Abs. 1 Ziff. 5 B.G. aus der Gesamtdienstzeit, die auf diese Tätigkeit nach Vollendung des 20. Lebensjahres entfällt, durch Abzug der festgesetzten Dauer der Probedienstzeit. Letztere selbst kann ganz oder teilweise auch auf die Zeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres entfallen. Die Probedienstzeit betrug bis zum Inkrafttreten der die Verhältnisse neu regelnden landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betr., für die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen 5 Jahre — vergl. § 5 und die besonderen Bestimmungen zu Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr. —; es ist dies der Zeitraum, nach dessen Umfluß den vorbezeichneten Gehilfen bis dahin die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter frühestens verliehen werden konnte. Durch § 69 Abs. 3 der vorerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909 ist die Probezeit für die in Rede stehenden Gehilfen von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt worden. Von diesem Zeitpunkt ab werden daher zur Ermittelung der anrechenbaren Dienstzeit von der Gesamtdienstzeit nur noch 3 Jahre abgesetzt.

Hiernach ist für die Feststellung der anrechenbaren Zeit nicht lediglich der Zeitpunkt des Eintritts in das Verhältnis nichtetatmäßiger Beamten maßgebend. Der Eintritt in das Beamtenverhältnis wird vielmehr, wie sich aus vorstehender Darstellung ergiebt, jeweils soweit in die Vergangenheit gelegt, als es nach den angegebenen Bestimmungen möglich ist, einerlei ob die tatsächliche Verleihung der Beamteneigenschaft erst später — nach 8 oder mehr Jahren nach Diensteintritt, wie in der Petition angegeben — erfolgte. Aus der späteren Aufnahme in das Beamtenverhältnis ist sonach in dieser Hinsicht keinem der Beamten ein Nachteil erwachsen.

Die Bittsteller lassen bei ihren Ausführungen ferner außer Acht, daß nach § 9 Abs. 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung (vom 10. Juli 1909) die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Abs. 3 G.O. in der Zeit bis 1. Juli 1910 (Übergangszeit) so lange und so weit unterbleiben muß, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten in Gehalt überholt würden. Diese Bestimmung, von der durch den folgenden Absatz 5 eine Ausnahme nur bezüglich der Militäranwärter zugelassen ist, ist zur Hintanhaltung von Überholungen älterer Beamten durch jüngere und der sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten in der Übergangszeit unentbehrlich.

Wo die Anwendung des § 9 Abs. 3 G.O. auf die Festsetzung der Anfangsbezüge der nach Abteilung J 3 a des Gehaltstarifs angestellten Bureau- und Abfertigungsbeamten nach vorstehenden Darlegungen überhaupt möglich war, ist sie bisher stets erfolgt und in dieser Weise wird auch künftig verfahren werden. Eine Erleichterung darin wird mit dem 1. Juli l. Js. dadurch eintreten, daß von diesem Zeitpunkt ab die Rücksichtnahme auf die Bezüge früher angestellter Beamter wegfällt.

Stellung der Kommission:

Die Kommission kommt nach eingehender Prüfung der Petition und der Erklärung der Gr. Regierung zu dem **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle über Punkt 1 der Petition, worin eine Änderung des Gehaltstarifs verlangt wird, zur Tagesordnung übergehen;

Punkt 2 der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß dieselbe Mittel und Wege suchen möge, um durch eine entsprechende Fassung der Vollzugsvorschriften zum Gehaltstarif und zur Gehaltsordnung eine Beseitigung der hier bestehenden beklagenswerten Ungleichheiten herbeizuführen.

15. Bitte der technischen Assistenten und Hochbauassistenten (G 2 c früher H 1) der Eisenbahnverwaltung um Ausgleich der beim Vollzug des Beamtengesetzes unterlaufenen Härten.

Die Petenten führen aus: Es sei bei der Verabschiedung des Beamtengesetzes durch die Landstände der Wunsch ausgesprochen worden, daß durch den Vollzug des Gesetzes Härten vermieden werden sollten.

Wenn aber eine Gruppe von Beamten trotzdem unter einer Härte zu leiden habe, so seien es die in dem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten technischen Assistenten und Hochbauassistenten, die von Abteilung H 1 des alten nach G 2 c des neuen Gehaltstarifs eingereiht worden sind. Diese Einreihung und die Anordnung der Reihenfolge der Beamten sei keine Verbesserung, weil die Erhöhung der Einkommensverhältnisse ausgeblieben sei bezw. das Vorrücken nach Abteilung F 3 c des neuen Tarifs sich denkbar ungünstig gestaltet habe. Bisher seien technische Assistentenstellen in Abteilung H 1 des alten Gehaltstarifs tüchtigen Beamten aus den Abteilungen H 2, H 3 und H 4 übertragen worden. Teilweise hätten auch technische Beamte ihre etatmäßige Anstellung sofort in H 1 gefunden, was bei den Hochbauassistenten fast durchweg der Fall gewesen sei.

Da im alten Gesetz nur die Beamten aus H 1 als Zeichner Gehaltsklasse I mit dem Titel Baukontrolleure nach Gehaltsklasse F 5 des alten Tarifs vorgerückt seien, habe man die Zuversicht gehegt, daß beim Vollzug des neuen Gesetzes in gleicher Weise, wie bisher verfahren, eine Nichtberücksichtigung eines Teiles der an erster Stelle stehenden Beamten H 1 aber sicher nicht eintreten werde. Diese Hoffnung und Erwartung habe sich nicht erfüllt.

Die Regierung habe beim Vollzug der Gehaltsordnung die Beamten der Gehaltsabteilung H 1, H 2 und H 3 des alten Tarifs zusammengefaßt und hieraus die mittleren technischen Beamten für den neuen Gehaltstarif gebildet, die Einreihung aber nach den in Betracht kommenden Gehaltsabteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c des neuen Tarifs jetzt plötzlich nach den neuen Bestimmungen, also auf Grund des Dienstalters, vorgenommen. Als für die neue Einreihung maßgebendes Dienstalter sei jedoch nur die etatmäßige Dienstzeit, die in der Gehaltsabteilung H 1, H 2 und H 3 (alten Tarifs) verbracht worden ist, angerechnet worden.

Den Beamten in H 1 (alt), die ihre erste etatmäßige Dienstzeit in Gehaltsabteilung H 4 (alten Tarifs) verbracht haben, sei von dieser Zeit nichts angerechnet worden; für sie habe man den § 5 des alten Gehaltsgesetzes, wonach die Amtsstellen derselben Abteilung, auch wenn sie unter verschiedenen Ordnungszahlen aufgeführt sind, als gleichartig gelten, ausgeschaltet.

Es seien, wie auf einer Anlage 2 dargestellt wird, technische Assistenten H 1 (alt) außer der Reihe nach F 3 c und F 3 e hinübergebracht worden, während die übrigen technischen Assistenten und Hochbauassistenten von H 1 (alt) in G 2 c (neu) zurückgehalten worden seien und unter den von H 2 und H 3 des alten Tarifs nach G 2 c (neu) vorgerückten Beamten Einreihung gefunden hätten und zwar zum größten Teil in einer gegen früher noch zurückgedrängten Reihenfolge, wie es die roten Linien in Anlage 2 darstellen. Abgesehen von der einmaligen Zuwendung, die allen Beamten zugute gekommen sei, sei der Höchstgehalt gleich geblieben, auch Zulagen und Wohnungsgeld seien nur unwesentlich höher. Dagegen hätten sich die Bezüge der übrigen mittleren technischen Beamten ganz wesentlich erhöht und verbessert.

Aus einer weiteren Anlage, die die Einreihung der mittleren technischen Beamten beim Vollzug des Beamtengesetzes graphisch darstellt, gehe hervor, daß die in G 2 c zurückgehaltenen technischen Assistenten und Hochbauassistenten (H 1, alt) den geringsten Vorteil von dem neuen Gesetz haben, ganz besonders noch im Vergleich zu den Beamten aus H 2 und H 3 (alt), die beim Vollzug sofort nach F 2 e und F 3 c gekommen seien und dadurch jene aus H 1 (alt), die nur nach G 2 c vorgerückt seien, übersprungen haben. Auch hier sei wiederum der § 5 des alten Gehaltsgesetzes wirkungslos geblieben.

Auf einer Anlage 4 wird sodann nachgewiesen, in welchem Umfange sich die Bezüge der Gehaltsabteilung H 1, H 2 und H 3 (alten Tarifs) erhöht haben.

Die technischen Assistenten und die Hochbauassistenten G 2 c stünden gegen früher H 1 (alt) in den Zulagen 4,17 ℳ oder 5 %, im Höchstgehalt mit 0 ℳ oder 0 %, im Wohnungsgeld mit 80 ℳ oder 15 %, im Ruhegehalt mit 60 ℳ oder 2 %, im Witwengeld mit 24 ℳ oder 2 % und im Waisengeld mit 5 ℳ oder 2 % mehr an letzter Stelle. Um sie im Verhältnis zu den anderen mittleren technischen Beamten in den Bezügen annähernd gleichzustellen, hätte ihre Einreihung nicht in G 2 c (neu), sondern in F 3 c (neuer Tarif) erfolgen müssen.

Die Unterschiede zu Ungunsten der technischen Assistenten und Hochbauassistenten treten noch deutlicher hervor, wenn, wie auf einer Anlage 5 zahlenmäßig erläutert wird, die Gehaltserhöhungen der von H 2 und H 3 nach G 2 c beförderten mittleren technischen Beamten mit der Gehaltserhöhung der von H 1 nach G 2 c eingereihten technischen Assistenten und Hochbauassistenten verglichen werden.

Prozentual ausgedrückt betrage die Erhöhung für die anderen mittleren Beamten

bei den Zulagen	399 bis 1299 %
im Höchstgehalt	300 bis 1400 ℳ mehr
im Wohnungsgeld	bis 100 %
im Ruhegehalt	375 bis 1850 %
im Witwengeld	375 bis 1850 %
im Waisengeld	360 bis 1780 %

Noch einschneidender wie die durch den Vollzug herbeigeführten vorläufigen Nachteile seien aber folgende: Eine Anzahl technischer Assistenten und Hochbauassistenten habe bereits den gegen früher gleichgebliebenen Höchstgehalt von 3000 ℳ erreicht, andere würden ihn 1910 bis 1912 erreichen und müßten, da die Aussichten auf ein Vorrücken nach Abteilung F 3 c bei der Art des stattgehabten Vollzugs wie der geringen Stellenvermehrung geradezu trostlos seien, auf dem Höchstgehalt der 2. Gehaltsklasse stehen bleiben, wenn nicht ein Ausgleich geschaffen werde.

Das Budget der Verkehrsanstalten für 1910/11 sehe für die Gehaltsabteilung F 3 c und F 2 c je eine Stelle, zusammen 2 Stellen für 2 Jahre vor. Von einem Abgange zunächst abgesehen, müßte demnach ein in der Rangliste an 30. Stelle stehender technischer Assistent oder Hochbauassistent bis zu seiner Einreihung nach F noch etwa 30 Jahre zuwarten. Diese Beförderung würde er aber wohl überhaupt nicht erreichen, da er bis dahin 74 Jahre alt wäre, also schon 9 Jahre über das für die Pensionierung festgesetzte Lebensalter. Ein anderer an der 66. Stelle, der jetzt 34 Jahre alt sei, müßte 34 + 66 = 100 Jahre alt werden, um von G 2 c nach F 3 c befördert zu werden. Werde der Abgang an mittleren technischen Beamten jährlich mit 4,1 % angenommen, so betrage die Zahl des Abganges für die Stellen in F 3 c und F 2 c = 2,5. Auch dieser Abgang werde das vorstehende Zahlenmaterial nicht viel verbessern, besonders dann nicht, wenn mit der Wiederbesetzung der vorgeschobenen Stellen eingehalten werde. Daraus erhelle, daß gerade für die aus H 1 (alt) nach G 2 c eingereihten technischen Assistenten und Hochbauassistenten nichts verbessert und für später die denkbar ungünstigste Aussicht geschaffen worden ist.

Deshalb wenden sich die technischen Assistenten und die Hochbauassistenten in G 2 c (früher H 1) mit vollem Vertrauen an die Landstände, indem sie ergebenst bitten:

> die technischen Assistenten und Hochbauassistenten (früher H 1), die bei Vollzug des Gesetzes durch die Übergangsbestimmungen nach G 2 c eingereiht worden sind, bei der Beförderung nach F 3 c gegenüber den aus Abteilung H 2 und H 3 nach G 2 c herübergenommenen Beamten den Vorrang zu geben, damit nachträglich ein Ausgleich geschaffen wird gegen die Beamten, die durch die Übergangsbestimmungen von H 1, H 2 und H 3 (alt) nach F gelangt sind.

Diese Bitte verursache dem Staate einerseits keinerlei Mehraufwand, anderseits finde sie durch die in den Anlagen nachgewiesene unverhältnismäßige Verbesserung der in H 2 und H 3 (alt) vereinigt gewesenen Beamten im Vergleich zu den in H 1 (alt) vereinigt gewesenen Beamten volle Begründung.

Die Großh. Regierung erklärt:

In dem neuen Gehaltstarif sind die im alten Tarif unter Abteilung H 1, H 2 und H 3 getrennt aufgeführten Beamtenklassen: technische Assistenten und Hochbauassistenten (H 1), Werkmeister (H 2) und Werkführer (H 3) unter dem Begriff „technische Beamte" zusammengefaßt und für diese Beamtengruppe, soweit sie zu den mittleren Beamten zu rechnen ist, 3 Beamtenstellungen (Gehaltsklasse II in G 2 c, Gehaltsklasse I in F 3 c und Spitzenstellung in F 2 c) vorgesehen worden. Nach § 16 Absatz 2 und § 41 G.-O. hatte beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs die Einreihung der vorhandenen Beamten der drei vorgenannten alten Klassen in die zu der neuen Gruppe der technischen Beamten gehörigen Gehaltsklassen I und II nach dem Dienstalter zu erfolgen. Nach der Erläuterung dazu in § 19 Absatz 2 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung bestimmt sich

das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. In Absatz 3 des gleichen § ist weiter bestimmt, daß für die beim Inkrafttreten der Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen ist.

Zur Durchführung des neuen Gehaltstarifs war daher zunächst die Aufstellung einer Dienstaltersfolge nötig, die der Einreihung der Beamten nach Maßgabe von § 16 G.-O. zur Grundlage zu dienen hatte. Bei der Fertigung dieser Dienstaltersfolge wurde die frühere Anstellung nach H 1, H 2 oder H 3 für gleichwertig erachtet. Es wurden daher alle inbetracht kommenden Beamten lediglich nach dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung, einerlei ob diese in H 1, H 2 oder H 3 erfolgte, in die Reihenfolge aufgenommen. Diese Maßnahme war erforderlich, weil unter der Herrschaft des alten Gehaltstarifs der Gang der Dinge nicht der war, daß alle Techniker zunächst in H 3 angestellt wurden und im Wege der Beförderung nach H 2 und H 1 vorrückten, sondern daß ein Teil der Beamten gleich nach H 1, ein anderer Teil zunächst nach H 3 oder H 2 angestellt wurde. So erlangten z. B. die Hochbauassistenten ausnahmslos die erste Anstellung gleich in H 1; die technischen Assistenten des bahn- und tiefbautechnischen Dienstes wurden ebenfalls gleich nach H 1 angestellt, soweit sie nicht vorher schon als Bahn- oder Telegraphenmeister nach H 4 angestellt waren; die technischen Beamten des maschinen- bezw. elektrotechnischen Dienstes wurden als Werkstätteaufsichtsbeamte alle zunächst als Werkführer in H 3 und dann als Werkmeister in H 2, in der Verwendung im elektrotechnischen Dienst aber in der Regel gleich als technische Assistenten oder Betriebsleiter nach H 1 angestellt. Ausnahmen von der Regel kamen nicht selten vor, wie überhaupt bei der Art der Anstellung vielfach Zufälligkeiten, z. B. das Freisein budgetmäßiger Stellen, eine Rolle spielten. Bei dieser Sachlage war es nicht angängig, so zu verfahren, wie es die Bittsteller gewünscht hätten, nämlich in die Dienstaltersfolge zunächst alle nach H 1 angestellte Beamte und erst hinter ihnen die nach H 2 und H 3 angestellten einzureihen. Dies hätte hauptsächlich den Werkstätteaufsichtsbeamten zum Nachteil gereicht, die als Werkführer und Werkmeister in H 3 und H 2 angestellt wurden, eine Vorrückungsmöglichkeit nach H 1 überhaupt nicht hatten, vielmehr so lange in H 2 verbleiben mußten, bis sie, meistens erst in vorgerückterem Alter, in die Stellung eines Werkstättevorstehers (G 2) vorrücken konnten. Es wäre nicht gerechtfertigt gewesen, diese von vornherein als mittlere Beamte im Sinne des neuen Gehaltstarifs anzusehenden Werkstättebeamten grundsätzlich hinter die technischen Assistenten und Hochbauassistenten zurückzusetzen.

In der Petition wird weiter bemängelt, daß den früher als Bahn- oder Telegraphenmeister nach H 4 des alten Tarifs angestellten und erst später in die Stellung eines technischen Assistenten nach H 1 gelangten Beamten bei Bemessung des Dienstalters nur die in der letzteren Stellung, nicht aber auch die in H 4 zugebrachte Dienstzeit angerechnet worden sei. Wir gestatten uns wegen dieser Frage auf unser Schreiben vom 26. Februar 1910 Nr. B 356, Petition des Zeichners Karl Semmler um Regelung seiner Beförderungsverhältnisse betr., in dem der Gegenstand eingehend behandelt ist, Bezug zu nehmen.

Nach der Dienstaltersfolge, wie sie nach den oben dargelegten Grundsätzen seinerzeit aufgestellt wurde, ist seither die Einreihung der Beamten in die Gehaltsklasse II oder I nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 G.-O. erfolgt. Eine Abweichung von diesem Verfahren im Sinne einer Bevorzugung der technischen Assistenten und Hochbauassistenten nach den Wünschen der Bittsteller, wodurch dann wieder Beschwerden der dadurch benachteiligten anderen Beamten hervorgerufen würden, können wir nicht in Aussicht stellen.

Welche Ordnungszahl die in Anlage I der rückfolgenden Eingabe bezeichneten Beamten in der Dienstalterliste der Gehaltsklasse II der mittleren technischen Beamten einnehmen, ist in dieser Anlage mit roten Ziffern ersichtlich gemacht worden. Der unter O.-Z. 1 der Anlage I aufgeführte Beamte (Diehm) ist inzwischen nach Abteilung F des Gehaltstarifs befördert worden.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist nach genauer Prüfung der Petition und der Erklärung der Großh. Regierung zu der Ansicht gekommen, daß durch den Vollzug des Beamtengesetzes große Härten für diese Beamtenkategorie entstanden sind; sie stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß dieselbe die hier herrschenden Mißstände im Sinne einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit dieser Beamten tunlichst ausgleichen möge.

16. Bitte der Bureaudiener und Pförtner des Großh. Stationsamtes Pforzheim, Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betr.

Die Petenten tragen vor:

Nach einer Mitteilung im Nachrichtenblatt der Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen vom 1. Dezember 1909 habe dieselbe verfügt, daß vom 1. Januar 1910 ab die seither an Beamte und Arbeiter gewährten Arbeitsgebühren aus dem Personen- und Güterverkehr 2c. in Wegfall kommen.

Einen Ersatz für diesen Ausfall sollen diese Beamten nicht erhalten, da eine Ausgleichung durch die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse bereits geschaffen sei.

Den Arbeitern solle als Ersatz ein Lohnzuschlag bewilligt werden.

Aus den der Petition angeschlossenen Darstellungen der Bezüge der Gesuchsteller gehe klar hervor, daß deren Bezüge sich nicht nur gegenüber dem Zustande bis 31. Dezember 1909 wesentlich verschlechtert haben, sondern daß sie gegenüber dem Zustande unter dem alten Gesetz keine nennenswerte Besserstellung, teilweise sogar eine direkte Verschlechterung ihrer Bezüge erleiden.

Bei Schaffung des neuen Beamtengesetzes und Neuordnung der Bezüge sei aber der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß insbesondere die mittleren und kleineren Beamten eine wesentliche Besserstellung ihrer Bezüge wegen der eingetretenen Teuerung erfahren sollten.

Die Verfügung der Großh. Generaldirektion entspreche also sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Sie hätten deshalb mit Eingabe vom 14. Dezember 1909 an Großh. Generaldirektion und vom 9. Januar 1910 an Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Bitte um Aufhebung dieser Verfügung gerichtet; es sei ihnen aber von der Großh. Generaldirektion eröffnet worden, daß ihrer Bitte nicht stattgegeben werden könne „auf Grund allgemeiner Anordnung Großh. Ministeriums".

Auf ihr Bittgesuch an Großh. Ministerium sei ihnen bis jetzt kein Bescheid zugegangen.

Sie wenden sich nun vertrauensvoll an die Zweite Kammer mit der Bitte, in eine wohlwollende Nachprüfung ihrer Gehaltsverhältnisse einzutreten und entweder zu veranlassen, daß für sie die erwähnte Verfügung der Großh. Generaldirektion außer Kraft gesetzt werde, und ihnen nach wie vor die Arbeitsgebühren belassen werden, oder zu verfügen, daß die seither einen Bestandteil ihres Einkommens bildenden Arbeitsgebühren nunmehr einen Teil ihres Einkommensanschlags zu bilden haben, wie dies der § 47 der Gehaltsordnung vorzuschreiben scheine.

Gegenüber den Arbeitern sei die Härte der Verfügung durch einen Lohnzuschlag gemildert worden, für sie seien aber die wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht günstiger gelagert.

Die Großh. Regierung erklärt:

Für einige Arbeitsleistungen im Eisenbahndienst, wie Zustellung von Expreßgutsendungen, Aufbewahrung von Handgepäck, Verladen, Wiegen 2c. von Sendungen, Ausfertigung von Frachtbriefen u. a. wurden die tarifmäßig zu erhebenden Nebengebühren bisher den beteiligten Beamten und Arbeitern ganz oder teilweise als Arbeitsgebühren belassen. Die Auszahlung von Nebengebühren dieser Art an die Beamten und Arbeiter geschah teils durch vollständige Überlassung des Gebührenbetrags für bestimmte Arbeitsleistungen, die von den Bediensteten unmittelbar besorgt wurden, teils durch Zuweisung eines Anteils von 25 % der Einnahmen aus den Nebengebühren, die für verschiedene in den Tarifen vorgesehene Nebengeschäfte erhoben werden.

Unter die erstere Art fallen hauptsächlich die Gebühren für die Zustellung von Expreßgütern und Benachrichtigungen durch die Bediensteten selbst oder durch ihre Familienangehörigen. Soweit diese Zustellung durch Angehörige der Beamten, insbesondere der Vorsteher von Stationsämtern IV und V, sowie der Arbeiter besorgt wird, werden diesen die Zustellgebühren in seitheriger Weise auch fernerhin ausbezahlt; denn diese Gebühren bilden die Vergütung für besondere Arbeitsleistungen, die neben der eigentlichen Dienstleistung der Bediensteten selbst durch ihre Angehörigen erfolgen, und für die auf den kleineren Stationen Arbeiter nicht vorhanden sind.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der seitherigen Zuwendung eines Anteils von 25 % der tarifmäßigen Nebengebühren für Arbeitsleistungen der im Eingang erwähnten Art, die zu der Dienstaufgabe der Bediensteten selbst gehören, und die durchweg innerhalb der geordneten Dienstzeit erfolgen, somit besondere persönliche Leistungen nicht darstellen. Man bezweckte damit ursprünglich die Beteiligung des Personals an den Verkehrseinnahmen, ähnlich wie bei den früheren Remunerationen. Diese Nebeneinnahmen verteilten sich sehr ungleichmäßig auf die verschiedenen Stationen und die einzelnen Bediensteten. Der Jahresbetrag für einen Bediensteten schwankte zwischen Beträgen von einigen Pfennigen bis zu 150—180 M. im Jahre, woraus sich eine ganz ungleichmäßige Beteiligung des Personals ergab. Auch bildete die Nebeneinnahme keinen dauernden Bestandteil des Einkommens eines Bediensteten, da sie bei einem Wechsel in der Beschäftigungsart, bei Versetzungen, bei anderweitiger Regelung des Dienstes, z. B. Übergang der Aufbewahrung von Handgepäck an eine amtliche Bestätterei, und dergl. jeweils in Wegfall kam. Bei der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten durch die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif von 1908, der eine Neuordnung der Löhne der Eisenbahnarbeiter bereits vorausgegangen war, erschien es angezeigt, die Gewährung von Arbeitsgebühren an das Personal vollständig aufzuheben und die anfallenden Nebengebühren und Schreibgebühren im vollen Betrage für die Betriebskasse zu verrechnen, wobei man davon ausging, daß sich für die Beamten ein Ausgleich für die in Wegfall kommende Nebeneinnahme durch die Neuregelung der Gehalte und Vergütungen beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs ergeben habe. Demgemäß wurde von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit diesseitigem Einverständnis auf 1. Januar 1910 die Ausbezahlung von Arbeitsgebühren an die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten eingestellt. Den Arbeitern, die bis dahin am Bezug von Arbeitsgebühren beteiligt waren, wurde ein ihrem tatsächlichen Gebührenbezug entsprechender Lohnzuschlag bewilligt, den sie so lange beziehen, als sie in der Beschäftigung, womit der Arbeitsgebührenbezug verbunden war, verbleiben. Wegen des Wegfalls der Arbeitsgebühren für die Beamten wird auch auf die Erläuterung zu § 9 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1910/11 verwiesen.

Zu Anfang dieses Jahres haben die Bureaudiener und Pförtner beim Stationsamt Pforzheim auf dem Dienstwege an uns ein Gesuch um Gewährung einer Entschädigung für den Verlust an Arbeitsgebühren gerichtet, das uns am 16. Februar 1910 zugekommen ist. Wir haben darauf eingehende Erhebungen über die Wirkung der Aufhebung der Arbeitsgebühren auf das Diensteinkommen der Beamten veranlaßt. Die Nachprüfung konnte nicht bloß bezüglich der drei Bittsteller vorgenommen werden, sondern mußte sich auf sämtliche unteren Beamten der ganzen Staatsbahnverwaltung, die Arbeitsgebühren bezogen haben, erstrecken und beanspruchte infolgedessen einen längeren Zeitraum. Nach dem Ergebnis der inzwischen abgeschlossenen Erhebungen hat nun allerdings eine Anzahl Beamte durch den Wegfall der Arbeitsgebühren auf 1. Januar 1910 gegenüber ihrem Einkommen vor dem Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung und der Neuordnung der Vergütungen Einbußen erlitten oder doch nur geringe Verbesserungen erfahren. Zur Beseitigung der dadurch entstandenen Härten haben wir die Großh. Generaldirektion unterm 12. April 1910 ermächtigt, die Aufhebung der Arbeitsgebühren für die unteren Beamten nur nach und nach in der Weise durchzuführen, daß jedem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beamtengesetze bereits die Beamteneigenschaft besaß, auch nach dem Wegfall der Arbeitsgebühren noch eine Mehreinnahme von mindestens 100 M. gegenüber seinen früheren Bezügen verbleibt. Darnach werden den betr. Beamten die früheren Nebenbezüge aus Arbeitsgebühren in folgendem Umfange belassen:

1. den Bediensteten, die schon vor dem 1. Juli 1908 im Beamtenverhältnis standen und die sich nach Wegfall der Arbeitsgebühren nicht mindestens um 100 M. gegenüber ihren Bezügen vor diesem Zeitpunkt verbessert haben, in der Höhe des Unterschieds zwischen der wirklichen Verbesserung und dem Betrag von 100 M.;

2. den vor dem 1. Juli 1908 im Beamtenverhältnis gestandenen Bediensteten, die infolge des Wegfalls der Arbeitsgebühren jetzt weniger als am 30. Juni 1908 beziehen, im Betrag der Verschlechterung + 100 M.;

3. den am 31. August 1908 und später aus dem Arbeiter- in das Beamtenverhältnis übergetretenen Bediensteten, die durch den Ausfall der Arbeitsgebühren an ihrem Bareinkommen (Lohn abzüglich der Pflichtbeiträge zur Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse) und bei etatmäßigen Beamten nach Abzug von 5 % (in sinngemäßer Anwendung des § 48 der Gehaltsordnung) eine Einbuße erlitten haben, in Höhe dieser Einbuße.

In allen Fällen werden Beträge unter 10 M jährlich außer Betracht gelassen.

Die gemäß Ziffer 1—3 weiterhin belassenen Arbeitsgebühren fallen in dem Maße künftig weg, als eine Erhöhung des geordneten Diensteinkommens der einzelnen Beamten eintritt. Ferner fällt der Bezug dann fort, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie s. Zt. bewilligt worden sind, also z. B. bei Versetzung, anderer Verwendung des Beamten usw., nicht mehr vorliegen.

Nach obiger Regelung werden ab 1. Januar 1910 die drei Gesuchsteller vorerst Arbeitsgebühren in folgenden Beträgen weiterbeziehen:

Bureaudiener	Emil Kissel	101 M.	jährlich,
"	Johann Fuchs	34 "	"
Portier	Ignaz Riedmüller	28 "	"

Die der Petition beigegebene Darstellung des Johann Fuchs über sein Einkommen ist insofern nicht ganz richtig, als sein Gebührenbezug bisher nicht 130 M, sondern nur 109 M betrug.

Die Arbeitsgebühren sind unständige und zufällige Bezüge und gehören nicht zu den wandelbaren Bezügen im Sinne der §§ 17 und 18 des Beamtengesetzes; ihre Aufnahme in den Einkommensanschlag ist daher unzulässig.

Schließlich bemerken wir, daß die Gesuchsteller, ohne die Entschließung des diesseitigen Ministeriums auf ihre Eingabe abzuwarten, sich an die Zweite Kammer der Landstände gewendet haben.

Stellung der Kommission:

Die Petition ist zwar nicht enthört, allein die Kommission hat sie trotzdem behandelt. Die Großh. Regierung ist den Petenten, wie aus ihrer Erklärung hervorgeht, auch schon entgegengekommen. Die Kommission stellt daher den Antrag:

Hohes Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

17. Petition einer Anzahl zuruhegesetzter Eisenbahnbeamten, nämlich des

Ludwig Föhner, Zugmeister a. D.
Konrad Banschenbach, Oberschaffner a. D.
Johann Zimmermann, Zugmeister a. D. } **in Heidelberg**
Eginhard Müller, Wagenwärter a. D.
Johann Heger, Wagenwärter a. D.

um Besserstellung ihrer Ruhegehälter und der Witwenversorgung betreffend.

Zur Begründung vorstehender Bitte führen die Petenten aus:

Bei der im Jahre 1908 stattgehabten Gehaltsrevision seien sowohl die Großh. Regierung, als auch sämtliche Abgeordnete darüber einig gewesen, daß den Beamten den veränderten Lebensmittelpreisen entsprechend eine Besserstellung ihrer Bezüge zuteil werden solle. Leider aber seien den Beamten des Fahrpersonals, welche infolge von vorgerücktem Alter oder körperlichen Gebrechen alsbald nach Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in den Ruhestand versetzt wurden, ihre Hoffnungen unerfüllt geblieben. Diese an sich sehr unliebsamen Erscheinungen seien in Tage getreten infolge des Wegfalls der seither pensionsfähig wandelbaren Bezüge, wodurch das neue pensionsfähige Einkommen unvermehrt geblieben sei.

Sie legen dann eine Tabelle vor, nach der:

das frühere pensionsfähige Diensteinkommen eines Zugmeisters sich belaufen habe auf:

I. Gehalt	2000 M.
II. Wohnungsgeld	520 "
III. Wertanschlag der wandelbaren Bezüge	300 "
IV. Wertanschlag für freie Dienstkleidung	50 "
Summa	2870 M.

das Diensteinkommen nach der Gehaltsrevision betragen habe:

I. Gehalt	2300 M.
II. Wohnungsgeld	520 "
III. Zur Ergänzung des Einkommensanschlags	50 "
Summa	2870 M.

ferner:

das frühere pensionsfähige Diensteinkommen des mitunterzeichneten Wagenwärters Heger sich wie folgt zusammengesetzt habe:

I. Gehalt	1450 ℳ
II. Wohnungsgeld	400 „
III. Wertanschlag der wandelbaren Bezüge	200 „
IV. Wertanschlag für freie Dienstkleider	50 „
Summa	2100 ℳ

das pensionsfähige Diensteinkommen des Wagenwärters Heger nach der Gehaltsrevision betragen habe:

I. Gehalt	1670 ℳ
II. Wohnungsgeld	400 „
III. Ergänzung zum Einkommensanschlag	30 „
Summa	2100 ℳ

Es sei hierdurch ersichtlich, daß durch den Wegfall der pensionsfähig wandelbaren Bezüge die drei ersten unterzeichneten Beamten, die alsbald nach Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in den Ruhestand treten mußten, gar nichts, die übrigen beiden, welche noch ein Jahr erdienen konnten, eine ganz verschwindend kleine Summe von 20 ℳ bezw. 4 ℳ als Aufbesserung erhielten.

Jedem im badischen Staatsdienste stehenden Beamten habe der neue Gehaltstarif im Falle seiner baldigen Pensionierung nach Inkrafttreten des Tarifs seiner Zulage entsprechend auch den Ruhegehalt erhöht und auch zum Teil noch sonstige Vorteile gebracht, nur den alten Leuten vom Fahrpersonal nicht, die 40 und mehr Dienstjahre haben, was jedenfalls nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen habe.

Es sei für sie um so schmerzlicher, als sie durch die Versetzung in den Ruhestand keine Besserung gegenüber den jüngeren Beamten erzielten, umsomehr als es gerade diejenigen Leute betreffe, die 1866 und 1870/71 im Dienste für das Vaterland gestanden haben und jetzt ihren Lebensabend verbittert sehen müssen.

Nicht minder gut sehe es mit ihrer Witwenversorgung aus, und es seien hier wieder die alten Beamten, die sich bei ihrem früheren geringen Einkommen noch die hohen Beiträge zur Witwenversorgung gefallen lassen mußten, und jetzt im gegebenen Falle den Frauen jüngerer Beamten gegenüber, welche den Höchstgehalt erdienen können und den Abzug des Witwenkassenbeitrags nicht empfunden haben, um eine ganz bedeutende Summe zurückstehen müssen.

Sie erlauben sich daher, an die hohe Zweite Kammer die ergebenste Bitte zu richten, die vorgetragenen Verhältnisse zu prüfen und dahin wirken zu wollen, daß die früheren wandelbaren Bezüge, wie früher, ihnen als pensionsfähiges Einkommen in Anrechnung gebracht werden. Hierdurch könne die sie schwer treffende Härte auf leichte Weise beseitigt werden, umso mehr, da es im gegebenen Falle nur wenige seien, die das gleiche Schicksal mit ihnen teilen. Sie glauben zu ihrer Bitte umsomehr berechtigt zu sein, da sie schon seit 1902 das ihnen jetzt zu Grunde gelegte Diensteinkommen erreicht hatten.

Die Großh. Regierung erklärt:

Nach § 47 der neuen Gehaltsordnung fallen wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die früher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Gehaltstarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg. Zur Wahrung erworbener Ansprüche und Anwartschaften werden aber diese Bezüge bis zur Erreichung des früheren Höchstbetrags des Einkommensanschlags, soweit erforderlich, als ergänzender Bestandteil in diesen Anschlag aufgenommen. Über die grundsätzliche Seite dieser Frage, die bei der Neuregelung der Beamtenverhältnisse auf dem letzten Landtag eingehend erörtert worden ist, haben wir uns in unserem Schreiben vom 24. Januar 1910 Nr. B 228, Bitte der Vorstandschaft der Lokomotivführer, Zugmeister usw., den Vollzug der Beamtengesetzgebung betreffend, ausführlich geäußert.

Bei Festsetzung der Einkommensanschläge der 5 Bittsteller anläßlich des Vollzugs des neuen Gehaltstarifs ist nach den angeführten Bestimmungen der Gehaltsordnung verfahren worden. Für das gesamte Eisenbahnfahr-

personal ist die Aufnahme von wandelbaren Bezügen in den Einkommensanschlag im neuen Gehaltstarif nicht mehr vorgesehen. Die Aufnahme eines Betrags dafür war daher bei dem auf 1. Juli 1908 und später etatmäßig angestellten Personal überhaupt nicht mehr und bei dem früher zur etatmäßigen Anstellung gelangten nur innerhalb des früheren Höchst-Einkommensanschlags möglich. Dieser betrug, wie in der Petition richtig angegeben, bei den Zugmeistern 2870, bei den Wagenwärtern 2100 ℳ. Von dem früheren Wertanschlag von 300 ℳ bei den Zugmeistern und 200 ℳ bei den Wagenwärtern konnte daher in den neuen Einkommensanschlag der bereits im Genusse des alten Höchstgehalts gestandenen Beamten nur noch soviel aufgenommen werden, daß der Gesamtanschlag bei den Zugmeistern 2870 und bei den Wagenwärtern 2100 ℳ betrug. Die hiernach aufzunehmenden Beträge beliefen sich mit Rücksicht auf die übrigen, feststehenden Bestandteile des Einkommensanschlags bei den Zugmeistern noch auf 50 und bei den Wagenwärtern auf 30 ℳ, wie in der Petition ebenfalls richtig angegeben ist. Den Einkommensanschlag höher festzusetzen, als dies bei den Zugmeistern mit 2870 und bei den Wagenwärtern mit 2100 ℳ geschehen ist, war mit dem Vollzug des Gehaltstarifs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Eine Erhöhung des Einkommensanschlags wäre aber bei längerem Verbleiben im Dienst mit dem weiteren Ansteigen im Gehalt erfolgt; der ergänzende Bestandteil im Anschlag wäre dann allerdings bereits mit dem Anfall der ersten Zulage weggefallen. Dieser Fall ist bei dem Zugmeister Müller und dem Wagenwärter Heger noch eingetreten, die erst nach dem 1. Juli 1909 zuruhegesetzt wurden und deren Einkommensanschlag daher gemäß § 35 Abs. 3 B. G. das Zulagebetreffnis für 1 Jahr zugeschlagen wurde. Dieser Zuschlag betrug bei dem Zugmeister (H 3 h) $\frac{150}{2} = 75$ ℳ, bei dem Wagenwärter (K 1 m) $\frac{70}{2} = 35$ ℳ. Nach dem Wegfall des ergänzenden Bestandteils des Einkommensanschlags mit 50 ℳ im ersten und 30 ℳ im zweiten Fall verblieb eine endgültige Erhöhung des Anschlags bei dem Zugmeister um 25 und bei dem Wagenwärter um 5 ℳ, woraus sich, da die Genannten mehr als 35 anrechenbare Dienstjahre hatten, eine Erhöhung des Ruhegehalts um 20 bezw. 4 ℳ ergab, wie dies auch in der Petition berechnet ist. Bei den übrigen Unterzeichnern, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen Beamtengesetze zuruhegesetzt wurden, konnte eine Erhöhung des Einkommensanschlags nicht in Frage kommen; der Bemessung ihres Ruhegehalts lag hier allerdings kein höherer als der schon vor dem 1. Juli 1908 gültige Einkommensanschlag zu Grunde.

Daß sich dienstjüngere Beamte der gleichen Art künftig besser stellen werden, ist richtig, hat aber seinen Grund darin, daß die neue Gehaltsordnung eine rückwirkende Kraft nicht hat. Gegenüber dem Hinweis in der Petition auf die jüngeren Beamten muß auch auf die älteren Beamten verwiesen werden, die noch unter der Herrschaft des alten Beamtengesetzes ꝛc. zuruhegesetzt wurden und vielfach erheblich ungünstiger oder wenigstens nicht besser daran sind als die Bittsteller.

Stellung der Kommission:

Die Kommission bedauert, daß nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung dem Wunsche der Petenten nicht entsprochen werden kann und stellt den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

18. Bitte der Vorstandschaft der Vereine der Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung betr.

Die Petenten führen aus:

Die Reform der Beamtengesetzgebung habe der überwiegenden Mehrzahl der Eisenbahnbeamten erfreuliche Vorteile gebracht, die sie gerne und dankbar anerkennen.

Beim Vollzug des Gehaltstarifs seien jedoch Härten zutage getreten, die beim Erlassen des Gesetzes im einzelnen nicht ganz überblickt werden konnten, die aber in irgend einer Form beseitigt werden sollten, wenn den davon Betroffenen die Freude an der neuen Gesetzgebung nicht genommen und auch ihnen eine merkliche Besserstellung gegeben werden solle.

Das gesamte Fahrpersonal: Lokomotivpersonal, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter empfinde die Bestimmungen des § 47 der neuen Gehaltsordnung als eine Verschlechterung seiner bisherigen Ruhegehaltsbezüge sowie der Versorgungsgehalte seiner Hinterbliebenen.

Wenn auch die wandelbaren Bezüge durch die auswärtigen Zehrungen im Dienste aufgebraucht werden, so hätten sie doch bisher einen Bestandteil ihres tatsächlichen Einkommens gebildet. Sie seien bei der früheren Gesetzgebung deshalb in den Einkommensanschlag aufgenommen gewesen, um einen Ausgleich mit den gleichstehenden Beamtenkategorien herbeizuführen und den Fahrbeamten und deren Hinterbliebenen angemessene Ruhe- und Versorgungsgehalte gewähren zu können.

Es werde als eine Härte empfunden, daß nach den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes die wandelbaren Bezüge schon innerhalb des nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags in Wegfall kommen sollen.

Die Fahrbeamten bezw. deren Hinterbliebene seien dadurch schlechter gestellt, als alle übrigen Beamten und deren Hinterbliebene. Bei den übrigen Beamten wirken nämlich bis zur Erreichung des neuen Höchstgehaltes die ordentlichen Zulagen bei der Berechnung der Ruhe- und Versorgungsgehalte immer mit ihrem vollen Betrage; bei den Fahrdienstbeamten jedoch abzüglich eines Teiles des bisherigen Wertzuschlags der Fahrgebühren.

Die höheren Prozentsätze, die gegenüber früher der Berechnung gemäß § 35 des Beamtengesetzes zu Grunde gelegt werden, müssen hier außer Betracht bleiben, da sie auch den übrigen Beamten in gleichem Maße zu gut kommen.

Es wird nun an einem unten folgenden Beispiel die Wirkung des § 47 der neuen Gehaltsordnung in Bezug auf einen Lokomotivführer, einen Zugmeister, einen Schaffner und einen Wagenwärter dargetan, und es ist aus diesem Beispiel zu entnehmen, daß wenn einer derselben vor Erreichung des neuen Höchstgehaltes in den Ruhestand versetzt wird oder mit Tod abgeht, abgesehen von den höheren Prozentsätzen, die der Berechnung zu Grunde gelegt werden, der betr. Beamte oder seine Hinterbliebenen nicht mehr an Ruhe- und Versorgungsgehalt erhalten, als wenn das alte Gesetz noch Gültigkeit hätte.

Die Zahl derjenigen Beamten, die vor Erreichung ihres neuen Höchstgehaltes den Dienst aufgeben müssen, sei keine geringe; die betreffenden seien aber auch größtenteils noch Teilnehmer der Feldzüge 1866 und 1870/71.

Die Fahrbeamten halten daher für richtig und gerecht, daß die wandelbaren Bezüge, falls an dem Grundsatze des Wegfalls festgehalten werden sollte, als Bestandteil des Einkommensanschlags erst dann fortfallen sollen, wenn der Höchstgehalt erreicht ist.

Eine weitere Bitte sei folgende:

In den Ersparnisprämien treten bei der gleichen Dienstleistung durch die Verschiedenartigkeit der Maschinen und den Einfluß der Witterungsverhältnisse bedeutende Schwankungen ein.

Da nun die Ersparnisprämien der Besteuerung unterworfen sind, so bitte das Personal, genannte Prämien als festen Bestandteil in den Einkommensanschlag aufzunehmen, wie dies bei allen anderen Verwaltungen der Fall ist, und dem Ruhe- und Versorgungsgehalt zurechnen zu wollen.

Sie richten daher an die Zweite Kammer die Bitte, für die Änderung der jetzigen Bestimmungen bei der Beratung ihrer Petition eintreten zu wollen, damit die Angelegenheiten, welche zu Ungunsten des Fahrpersonals durch die neue Gesetzgebung und deren Übergangsbestimmungen eingetreten sind, einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und ein gerechter Ausgleich dadurch geschaffen wird, daß dem gesamten Fahrpersonal bis zur Erreichung des neuen Höchstgehaltes die wandelbaren Bezüge in Anrechnung gebracht werden.

Die Fahrbeamten seien in ihren Ruhegehaltsverhältnissen schlechter gestellt, als die ihnen gleichgestellten Beamtenkategorien, sie glauben daher, die Erledigung der für das gesamte Fahrpersonal so wichtigen Angelegenheit nicht länger hinausschieben zu sollen. Besonders seien es die älteren Beamten, welche, nachdem nun das Beamtengesetz vollzogen ist und seine nachteilige Wirkung gegen sie ersehen werden kann, auf eine wohlwollende Beurteilung und befriedigende Erledigung der vorgetragenen Bitte rechnen zu dürfen glauben.

Lokomotivführer:

Beispiel.

alt		neu	
Gehalt	2100 ℳ	Gehalt	2400 ℳ
Wohnungsgeld	520 „	Wohnungsgeld	520 „
Wandelb. Bezüge	400 „	Wandelb. Bezüge	100 „
zusammen	3020 ℳ	zusammen	3020 ℳ

Zugmeister:

alt		neu	
Gehalt	2000 M	Gehalt	2300 M
Wohnungsgeld	520 „	Wohnungsgeld	520 „
Wandelb. Bezüge	350 „	Wandelb. Bezüge	50 „
zusammen	2870 M	zusammen	2870 M

Schaffner:

alt		neu	
Gehalt	1450 M	Gehalt	1650 M
Wohnungsgeld	400 „	Wohnungsgeld	400 „
Wandelb. Bezüge	250 „	Wandelb. Bezüge	50 „
zusammen	2100 M	zusammen	2100 M

Wagenwärter:

alt		neu	
Gehalt	1450 M	Gehalt	1670 M
Wohnungsgeld	400 „	Wohnungsgeld	400 „
Wandelb. Bezüge	250 „	Ergänzung des Einkommensanschlags	30 „
zusammen	2100 M	zusammen	2100 M

Die Großh. Regierung erklärt:

Die Frage der Aufnahme der wandelbaren Gebühren des Eisenbahnfahrpersonals in den Einkommensanschlag ist anläßlich der allgemeinen Revision des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung auf dem letzten Landtag eingehend erörtert worden. Wir verweisen ergebenst auf den vom Abgeordneten Obkircher erstatteten Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes betreffend (Landtagsdrucksache Zu Nr. 51 a I, Seite 32), worin gegenüber einer Petition der jetzt wieder vorstellig gewordenen Fahrbeamten, in der auch der gleiche Wunsch wie in der jetzt vorliegenden Eingabe ausgesprochen wird, auf § 46 (später 47) des Entwurfs der Gehaltsordnung hingewiesen wird, wodurch den Wünschen, soweit sie als begründet anzuerkennen sind, Rechnung getragen scheine, ferner auf den vom Abgeordneten Gießler erstatteten Bericht der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. (Landtagsdrucksache Zu Nr. 51 b I, Seite 71), worin ausgeführt ist, daß das Eisenbahnfahrpersonal, wenn eine Anrechnung der wandelbaren Bezüge über den nach dem bisherigen Tarif höchsterreichbaren Einkommensanschlag stattfände, gegenüber den übrigen Beamten in unbilliger Weise bevorzugt würde.

Neue Gesichtspunkte sind in der vorliegenden Eingabe nicht vorgebracht. Wenn darin ausgeführt wird, daß die wandelbaren Gebühren des Fahrpersonals durch die auswärtige Zehrung im Dienst aufgebraucht würden, also überhaupt keinen Reinertrag mehr liefern, so kann auch nicht verlangt werden, daß das Reinerträgnis aus diesen Gebühren — und nur dieses war in dem Einkommensanschlag früher enthalten — in den Einkommensanschlag aufgenommen wird. Im neuen Gehaltstarif ist das Fahrpersonal ohne Rücksicht auf seine Nebenbezüge an der Stelle eingereiht, wohin es nach seiner Vorbildung und Verwendung gehört. Es war deshalb auch nicht mehr nötig, es hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgehalte über die anderen Beamten herauszuheben. Der Ausgleich mit den gleichartigen Beamtenkategorien, von dem die Eingabe spricht, ist also schon herbeigeführt und gerade weil er schon durchgeführt ist, verbietet sich eine neue Ausnahmebehandlung des Fahrpersonals. Zu einer solchen liegt auch umso weniger ein Anlaß vor, als die neue Beamtengesetzgebung den Fahrbeamten ganz bedeutende Vorteile gebracht hat. Der Höchstgehalt (Gehaltsklasse I) ist gegenüber dem alten Tarif gestiegen: bei den Lokomotivführern um 600 M, den Zugmeistern um 700 M, den Schaffnern und Wagenwärtern um 450 M. Der Mindestgehalt ist bei den Schaffnern und Wagenwärtern um 300 bezw. 200 M erhöht worden. (Bei den Lokomotivführern und Zugmeistern, deren Stellung nur im Wege der Beförderung erreichbar ist, spielt der Mindestgehalt keine Rolle.) Der Höchstsatz des Ruhegehaltes mit 75 % des Einkommensanschlags wird jetzt schon in 35 Dienst-

jahren erreicht (§ 35 B.G.). Die vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis in Beamtentätigkeit als Reserveheizer, Hilfsschaffner, Wagenwärtergehilfe zugebrachte Zeit kann in die Dienstzeit eingerechnet werden (§ 40 Abs. 1 Ziffer 5 B.G.), eine Bestimmung, von der in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wird. Infolge der vorbeugenden Bestimmung in § 47 G.O. tritt bei den Beamten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs angestellt waren, unter keinen Umständen eine Verschlechterung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ein.

Die gleichen Erwägungen, die gegen die Aufnahme eines Betrags der Fahrgebühren in den Einkommensanschlag sprechen, verbieten auch die Aufnahme der Ersparnisprämien des Lokomotivpersonals. Daß die Ersparnisprämien der Besteuerung unterliegen, kann eine andere Behandlung nicht begründen.

Wir können darnach einer Änderung des § 47 der Gehaltsordnung im Sinne der Wünsche der Bittsteller nicht näher treten.

Stellung der Kommission:

Die Erfüllung des Wunsches der Petenten ist z. Zt. nicht möglich, da dazu eine Änderung des Gesetzes nötig wäre.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

19. Bitte der Bureauassistenten der Großh. Bahnbauinspektionen, deren Einreihung in den Gehaltstarif betr.

Die Petenten tragen vor:

Hohe Zweite Kammer habe auf dem Landtag 1907/08 bei Beratung des Gesetzentwurfs betreffs einer Gehaltsordnung zu § 6 ausdrücklich hervorgehoben, daß diejenigen Bureauassistenten, welche eine längere Reihe von Jahren etatmäßig gewesen seien und sich als besonders tüchtige Beamte bewährt hätten, nach Abt. G des Gehaltstarifs befördert werden können, ohne Unterschied, ob derselbe früher eine Prüfung bestanden habe, oder ob er ohne eine solche in seine Stelle gekommen sei, wenn er sich nur durch die Praxis bewährt und hervorgetan habe.

Bis zum Vollzug des Beamtengesetzes von 1888 seien die Bureauassistenten der Bahnbauinspektionen — obgleich die Stellen derselben den Geschäftsumfang wie heute weitaus nicht gehabt hätten — den Beamten gleichgestellt worden, die jetzt unter G des Gehaltstarifs eingereiht seien.

Es seien sogar von ihren früheren Kollegen bis zu Revisoren aufgerückt.

Mit dem Beamtengesetz von 1888 sei die harte Bestimmung getroffen worden, daß nur noch Beamte nach Ablegung der Eisenbahnassistentenprüfung in die Klasse G gelangen sollen. Trotzdem seien aber doch noch manche Ausnahmen gemacht worden bei Bureauassistenten der Zentralverwaltung. Ihnen gegenüber sei keinerlei Rücksicht geübt worden, obgleich die Großh. Generaldirektion mit Verfügung vom 18. Dezember 1895 die Abnahme einer Prüfung von ihnen abgelehnt habe mit der Begründung, daß diese bei den eigenartigen Verhältnissen des Dienstzweiges eine Gewähr nicht bieten würde, geeignete Beamten für die Stellen der Bureauassistenten des technischen Dienstes zu erhalten, es vielmehr angezeigt sei, jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der zunächst als Gehilfe verwendete Anwärter die erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitze.

Mit großer Freude sei daher der eingangs erwähnte Landtagsbeschluß von ihnen begrüßt worden und sie hätten nun im Hinblick auf die an sie gestellten großen Anforderungen und diesen entsprechenden Leistungen auf Einreihung wenigstens der älteren nach Abt. G des Gehaltstarifs und Beförderung der jüngeren von J nach H zuversichtlich gehofft, da an sämtliche Inhaber von Bureauassistentenstellen der Bahnbauinspektionen so weitgehende dienstliche Anforderungen gestellt würden, daß sie gerechterweise diese Berücksichtigung hätten erwarten lassen.

Während aber beim Vollzug des Gesetzes eine Anzahl von Bureauassistenten der Zentralverwaltung und im Güterabfertigungsdienst nach G befördert worden sei, habe man sie von dieser Beförderung vollständig ausgeschlossen. Auf ihre Eingabe an Großh. Generaldirektion vom 8 Dezember 1908 habe ihnen diese Behörde zufolge einer Entschließung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten entgegnet, daß ihre Stellen nicht als mittlere Beamtenstellen angesehen würden und sie daher von der Beförderung ausgeschlossen seien.

Sie fühlen sich durch die ihnen zuteil gewordene Zurücksetzung schwer benachteiligt in der Überzeugung, daß die im Jahre 1908 beförderten Bureauassistenten der Zentralverwaltung und des Güterabfertigungsdienstes nach wie vor keinen schwierigeren Dienst haben, als sie.

Wenn bei jenen die Kenntnis des Abfertigungsdienstes erforderlich sei, so müssen sie den allgemeinen Verwaltungs- und Rechnungsdienst gründlich beherrschen, um die Inspektionsvorstände, die fast ausschließlich durch ihren eigentlichen technischen Dienst in Anspruch genommen seien und nicht etwa, wie andere Vorstände von Bezirksstellen auch noch die Geschäfte von Bureauvorstehern zu übernehmen vermögen, im Bureaudienst wirksam unterstützen zu können. Die Großh. Generaldirektion habe mit Verfügung vom 31. Dezember 1904 selbst zugegeben, daß den Bahnbauinspektionen nur tüchtige Leute mit guter Schulbildung und der Fähigkeit, die Dienstvorstände wirksam unterstützen zu können, als Bureauassistenten beigegeben werden sollten.

Der Bureauassistent müsse in der Kenntnis aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften stets auf dem Laufenden sein, und es sei der Dienst bei dem Vielerlei des Verlangten und der häufigen Inanspruchnahme durch die anderen Beamten der Inspektion ein unsteter und aufreibender, was von jedermann anerkannt werde, der die Verhältnisse einigermaßen kenne. Auch die Großh. Generaldirektion habe mit Verfügung vom 28. Februar 1893 ihnen sehr weitgehende Obliegenheiten zugeschrieben, die sich seither noch erheblich vermehrt hätten.

Mit Verfügung der Großh. Generaldirektion vom 5. November 1909 sei abweichend von der Verfügung vom 29. Juni 1897 die Gleichwertigkeit des Kanzleidienstes der Großh. Betriebsinspektionen mit dem der Großh. Bahnbauinspektionen zugegeben worden — nach wie vor würden aber die den ihrigen ähnliche Stellen mit mittleren Beamten besetzt. Anderen Behörden mit einem ähnlichen Stand von Kanzleibeamten, wie Bezirksämtern, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und manchen Zentralstellen seien zur Besorgung von den ihrigen ähnlichen Geschäften sogar Bureauvorsteher nach Abt F des Gehaltstarifs zugeteilt.

In anderen deutschen Staaten würden die den ihrigen ähnlichen Dienstposten von jeher durch mittlere Beamte versehen, und es dürfte einzig dastehen, daß solche Bureaubeamtenposten in Baden auf die letzte Dienstklasse (VIII) herabgedrückt werden.

Wenn jetzt die Großh. Generaldirektion ihre Dienstleistungen auf die Stufe gewöhnlicher Schreibbeamten stelle, so bitten sie, daß man ihre Dienstvorstände hören solle, diese seien besser in der Lage, ein zutreffendes Urteil über ihre dienstliche Tätigkeit abgeben zu können, als Beamte der Generaldirektion, die ihren Dienst noch nie praktisch kennen gelernt hätten, denen aber gleichwohl die Bewertung ihrer Tätigkeit und die Regelung ihrer Verhältnisse obliege.

Um die an sie gestellten Anforderungen erfüllen zu können, sei eine langjährige, mühevolle, praktische Ausbildung erforderlich gewesen, und sei stets großer Fleiß und Anstrengung aller ihrer Kräfte nötig. Wie soll aber ihre Arbeitsfreudigkeit erhalten bleiben, wenn sie von einer Gesetzesausführung zur anderen in eine niederere Klasse herabgedrückt werden; auf der letzten seien sie jetzt angelangt.

Sie glauben nicht, daß die hohe Ständekammer mit der Ausführung des Beamtengesetzes einverstanden ist und die gegen sie so harten Maßnahmen billigt.

Sie stellen daher den Antrag:

Es seien auch die Stellen der Bureauassistenten der Großh. Bahnbauinspektionen nach Abt. G des Gehaltstarifs zu besetzen, sofern die Inhaber den eingangs genannten Voraussetzungen entsprechen.

Die Großh. Regierung erklärt:

Im Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend (Landtagsdrucksache von 1907/08 Zu Nr. 51 b I, Seite 143/44) ist zum Ausdruck gebracht, daß die in Abteilung H 3 a des Gehaltstarifs eingereihten Bureau- und Abfertigungsbeamten, die sich in angemessener Dienstzeit als besonders brauchbare, tüchtige Beamte bewährt haben, ausnahmsweise in sonst den mittleren Beamten vorbehaltene Stellen nach Abteilung G befördert werden können. Die Petenten beklagen sich darüber, daß die bei den Bahnbauinspektionen angestellten Bureauassistenten an dieser ausnahmsweisen Beförderung nach Abteilung G bisher noch nicht teilgenommen haben und auch künftig grundsätzlich davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Staatseisenbahnverwaltung ist beim Vollzug der im Kommissionsbericht ausgesprochenen Absicht mit unserem Einverständnis von dem Grundsatz ausgegangen, daß als Beamte, die sich als besonders brauchbar im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sinne des Kommissionsberichts bewährt haben, solche anzusehen sind, die Posten, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen, längere Zeit mit gutem Erfolg versehen haben. Denn nur auf solchen Dienstposten, die höhere Anforderungen hinsichtlich der Dienstkenntnisse und des selbständigen Arbeitens stellen, kann eine besondere, über die Regel herausragende Brauchbarkeit an den Tag gelegt werden. Auch bei der ausnahmsweisen Herübernahme von mittleren Beamten in die Abteilung D des Gehaltstarifs wird nach diesem Grundsatz verfahren; hier werden ebenfalls in die höhere Abteilung nur Beamte befördert, die Dienstposten von oberen Beamten längere Zeit mit gutem Erfolg besorgten.

Zur ausnahmsweisen Beförderung der Bittsteller nach Abteilung G wäre daher zunächst erforderlich, daß sie Dienstposten von mittleren Beamten versehen oder doch Dienstposten, die nach der damit verbundenen Aufgabe der Posten von mittleren Beamten gleichzuachten sind. Dies ist aber nicht der Fall. Die Posten der Bureaubeamten bei den technischen Dienststellen können nur als untere Beamtenposten gelten. Diese Beamten sind im allgemeinen nur mit Geschäften mehr formeller Natur befaßt. Schwierigere Arbeiten, die weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, müssen von den Vorständen der Dienststellen und dem ihnen außer den unteren nichttechnischen Bureaubeamten zugeteilten Personal — zweite Beamte, Ingenieure, Werkmeister, Techniker — geleistet werden. Diese Arbeiten setzen in der Regel Kenntnisse auch technischer Verhältnisse voraus oder eignen sich — wie wichtigere Personalsachen — überhaupt nicht zur selbständigen Behandlung durch untergeordnete Hilfsbeamte. Die Verantwortung aber für den nichttechnischen Teil des Dienstes und die Mitverantwortung für die Arbeiten des nichttechnischen Hilfspersonals kann den Dienstvorständen nicht abgenommen werden.

Der Hinweis in der Eingabe darauf, daß bei den Betriebsinspektionen zu ähnlichen Geschäften, wie sie den Bureauassistenten der technischen Dienststellen obliegen, mittlere Beamte verwendet würden, war früher zutreffend. Nunmehr werden diese Geschäfte auch bei den Betriebsinspektionen zu Posten für untere Beamte vereinigt. Mittlere Beamte werden den Betriebsinspektionen — in gleicher Weise wie auch den technischen Dienststellen — nur für wichtigere Geschäfte zur Verfügung gestellt, deren sachliche Behandlung die Vorbildung dieser Beamten erfordert. Die in der Petition enthaltene Angabe, daß die Generaldirektion in einem Erlasse vom 5. November 1909 die Gleichwertigkeit des Kanzleidienstes der Betriebsinspektionen mit dem der Bahnbauinspektionen zugegeben habe, ist nicht zutreffend.

Wenn in der der Petition beigefügten Eingabe vom 8. Dezember 1908 die Bittsteller sich als „erste" Bureauassistenten bezeichnen, so kann das nur in dem Sinne verstanden werden, daß sie sich für die erfahrensten Bureaubeamten bei den einzelnen Dienststellen halten. Die Vorschriften für den Schriftverkehr bei den technischen Dienststellen kennen keine Abstufung des Bureaupersonals. Die Geschäfte sind unter alle Beamte so zu verteilen, daß jeder Beamte einen möglichst abgeschlossenen Wirkungskreis erhält, innerhalb dessen er die Arbeiten in allen Teilen zu Ende zu führen hat. Daß bei dieser Verteilung auf die Fähigkeiten der Beamten Rücksicht genommen wird und den älteren in der Regel die schwierigeren Geschäfte zugewiesen werden, ist selbstverständlich, ebenso, daß der älteste Beamte eines Bureaus eine gewisse Aufsicht zur Aufrechterhaltung der dienstlichen Ordnung zu führen hat. Eine besondere Stellung für „erste Bureauassistenten" zu schaffen, war und ist nicht beabsichtigt. Bei großen Dienststellen müssen Geschäfte, die bei kleineren Dienststellen dem ältesten Beamten zugeteilt sind, auf mehrere Beamte verteilt werden. Berufungen der Beamten wegen Bewertung ihrer Posten wären daher nicht zu vermeiden.

Wollte man die Posten der Bureauassistenten bei den technischen Dienststellen als Posten für mittlere Beamte anerkennen, so müßte das zu einer durchgreifenden Änderung der Bewertung der Dienstposten überhaupt führen. Es wäre nicht angängig, die Posten von unteren Beamten im Betriebs- und Verkehrsdienst, denen die selbständige Besorgung der vielseitigeren und verantwortungsvolleren Geschäfte dieser Dienstzweige einschließlich des Fahrdienstes obliegt, hinter die Posten der Bureaubeamten bei den technischen Dienststellen zurückzusetzen. Ebenso wäre es aber auch unverständlich und ungerechtfertigt, wenn die Posten der Vorsteher von Stationsämtern III als geringwertiger angesehen würden, wie die Posten der Bureaubeamten bei den technischen Dienststellen.

Hiernach kann den Bureauassistenten bei den technischen Bezirksstellen keine Aussicht auf Vorrücken nach Abteilung G des Gehaltstarifs gemacht werden.

Stellung der Kommission:

Die Kommission verkennt nicht, daß die Petenten beim Vollzug der Gehaltsordnung gegenüber den Bureauassistenten im Kanzleidienst wenig wohlwollend behandelt worden sind und daß die Zurückhaltung derselben in der Klasse der unteren Beamten für sie eine große Härte darstellt. Sie stellt daher den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß dieselbe nochmals prüfen möge, ob nicht wenigstens die tüchtigsten unter diesen Beamten ebenfalls nach G befördert werden können.

20. Bitte von Beamten des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung, die Regelung der Kosten der Dienstreisen betr.

Die Petenten führen aus:

Durch das am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr., sei für die Beamten der Klasse VI, zu der die unterzeichneten Beamten des Verkehrsbureaus zählen, ein Tagegeld von 6 ℳ und ein Übernachtungsgeld von 3 ℳ an Stelle des früheren Diätensatzes der Revisoren von 10 ℳ in Baden und 15 ℳ außerhalb Badens, der sich im Winter noch um 10 % erhöht habe, bewilligt worden.

In § 7 der Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni 1909 sei in Ausführung des § 6 Abs. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bestimmt worden, daß

1. bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Eisenbahnverwaltungen, einerlei ob sie innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, die Erhöhung der Aufwandsentschädigung sich auf 30 vom Hundert des geordneten Betrags belaufe, und daß der gleiche Zuschlag auch den die Vertreter der Generaldirektion als Sekretäre begleitenden Beamten gewährt werde,
2. bei Entsendung von Beamten zur Materialabnahme an außerbadischen Orten, sowie zur Teilnahme an der Bearbeitung von Tarif-, Fahrplan-, Abrechnungs- und dergl. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit Beamten anderer Eisenbahnverwaltungen (sogenannten Beamtenkommissionen) außerhalb Badens sich die Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 20 vom Hundert des geordneten Betrags belaufe.

Hier werde also ein Unterschied in der Erhöhung der Aufwandsentschädigung gemacht, je nachdem es sich um die Entsendung von Beamten zu Konferenzen oder zur Materialabnahme und zu Beamtenkommissionen handle. Im ersten Falle betrage die Erhöhung und zwar einerlei, ob die Konferenzen innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, 30 vom Hundert des geordneten Betrags, im zweiten Falle dagegen nur 20 vom Hundert mit der weiteren Beschränkung auf außerbadische Orte. Im wesentlichen jedoch komme die unterschiedliche Behandlung darauf hinaus, daß die Erhöhung von 30 % zugunsten der höheren Beamten gewährt wird, der niederere Zuschlag von 20 % dagegen den mittleren Beamten, da diese, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die öfteres und längere Zeit stattfindenden Beamtenkommissionen wahrzunehmen und nur in vereinzelten Fällen als Sekretäre die Vertreter der Generaldirektion zu Konferenzen zu begleiten haben.

Diese unterschiedliche Bemessung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung zum Nachteil der mittleren Beamten dürfte den Intentionen der hohen Kammer nicht entsprechen.

Die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion hätten am 14. Mai 1908 zu dem Entwurf des Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr., an die hohen Kammern der badischen Landstände eine Petition gerichtet und hätten unter Hinweis darauf, daß ihre Diäten durch den Gesetzentwurf eine außergewöhnliche Herabsetzung erfahren sollten, sowie daß die Beamten gleicher Kategorie der anderen Staaten erheblich höhere Diätensätze beziehen, gebeten, dem § 5 des Gesetzentwurfs eine Fassung zu geben, die den badischen Beamten, welche außerhalb ihres Wohnorts mit Beamten anderer Staaten und Verwaltungen in Beamtenkommissionen zusammenarbeiten, einen den besonderen Verhältnissen angemessenen Zuschlag zu den Sätzen des § 3 gewährleiste.

Diese Petition sei in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer eingehend gewürdigt worden (Drucksache Nr. 64a S. 11). In Ergänzung dieses Berichts habe der Berichterstatter, Herr Abg. Kolb, in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

119. öffentlichen Sitzung betont, daß die im § 5 vorgesehene Erhöhung der Diäten nicht nur zugunsten höherer Beamten eintreten solle, sondern auch bei mittleren Beamten, speziell den Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion im Falle der Wahrnehmung von Beamtenkommissionen.

Neben dem Abg. Kolb sei noch der Abg. Frühauf für ihre Petition eingetreten. Sie hätten sicher geglaubt, daß, nachdem gegen die Ausführungen dieser beiden Herren von keiner Seite ein Einwand erhoben worden sei, und die Erklärung der Großh. Regierung ihr Einverständnis mit dem Kommissionsbericht und den Ausführungen des Berichterstatters annehmen ließ, für die Teilnehmer an den Beamtenkommissionen die gleiche prozentuale Erhöhung der Aufwandsentschädigung bewilligt werde, wie für die Teilnehmer an den Konferenzen.

Diese Regelung dürfte noch um so begründeter erscheinen, als die für die Beamten der Klasse VI vorgesehene Aufwandsentschädigung selbst mit einem Zuschlage von 30% noch wesentlich niedriger sei, als die früher von ihnen bezogenen Diätensätze für außerhalb Badens gelegene Kommissionsorte und als die Beträge, die den gleichartigen Beamten anderer deutschen und außerdeutschen Verwaltungen gewährt würden.

Die von ihnen erhoffte Gleichstellung der prozentualen Aufwandserhöhung für die Beamtenkommissionen mit der für Konferenzen dürfte besonders deswegen gerechtfertigt sein, weil die mittleren Beamten, die fast ausschließlich die Beamtenkommissionen wahrzunehmen haben, an sich schon eine wesentlich geringere Aufwandsentschädigung beziehen, als die die Konferenzen wahrnehmenden höheren Beamten, während sie in Wirklichkeit unmöglich um so viel billiger leben können, als der Unterschied zwischen ihren Diäten und denen der höheren Beamten betrage.

Die Beseitigung dieses von den hohen Kammern wohl nicht gewollten Mißverhältnisses durch allgemeine Gewährung des 30prozentigen Zuschlags dürfte demnach vollständig begründet sein.

Eine zweite Bitte der Beamten des Verkehrsbureaus gehe dahin, es wolle für besonders teuere Orte, ähnlich wie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eine weitergehende Erhöhung der Aufwandsentschädigung als 30 vom Hundert entsprechend den bedeutend teuereren Lebensbedingungen gewährt werden. Gewisse Beamte hätten ihre Beamtenkommissionen oft in Städten wie Wien, Paris, Brüssel usw. wahrzunehmen, die bekanntlich hinsichtlich des Lebensaufwandes erheblich teuerer seien, als andere Städte. Für solche teuerere Orte sei die gewöhnliche Aufwandsentschädigung mit 30prozentiger Erhöhung, zumal bei einer gemäß § 7 Ziffer 4 a der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 stattfindenden Kürzung auf 70 und 50% entschieden zu nieder bemessen. Die Beamten, die ihre Beamtenkommissionen in solchen teueren Städten wahrzunehmen hätten, seien daher sehr ungünstig gestellt.

Diesen Verhältnissen wolle die Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908 zwar Rechnung tragen, indem sie im § 6 Ziffer 5 eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung bis zum Betrag der nachgewiesenen oder als notwendig anerkannten Auslagen vorsieht, wenn nämlich ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht habe. Gegen diese Verordnung dürfe eingewendet werden, daß sie dem Beamten Auflagen mache, die unmöglich erfüllt werden können. Der Beamte müßte vom Beginn des Jahres an für jede Kommission genaue Aufzeichnungen über seinen Aufwand machen und sich über alle Ausgaben, auch die kleinsten, Belege verschaffen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, daß im Falle eines höheren Aufwandes die Richtigkeit der liquidierten Summe von der vorgesetzten Behörde angezweifelt werden könne. Die Rechnungen für Wohnungen ließen sich wohl leicht beibringen, nicht aber die für Speisen, Getränke, Trinkgelder und die vielen Nebenausgaben. Die erwähnte Bestimmung könne auch leicht dazu führen und habe in der Tat schon dazu geführt, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Beamten entstehen, ob eine Ausgabe, wie z. B. für wöchentlich ein Bad, eine Abendunterhaltung und dergl. als notwendig anzusehen sei.

Die jetzige Verordnung dürfte also von sehr zweifelhaftem Werte sein, und es erscheine angezeigt, statt der Vergütung der nachgewiesenen Mehrausgaben im einzelnen Falle für die besonders teueren Plätze allgemein eine über 30% hinausgehende Erhöhung der Aufwandsentschädigung festzusetzen. Nach den gemachten Erfahrungen dürfte ein Zuschlag von 50% angemessen sein. Diese Erhöhung wäre auch für die Staatskasse nicht von besonderer Bedeutung, da nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Beamtenkommissionen an besonders teueren Plätzen abgehalten werde.

Eine dritte Bitte beziehe sich auf die in der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 über den Vollzug des Gesetzes im § 7 Ziffer 4a und b vorgesehene Aufwandsentschädigung bei länger als 21 Tage dauerndem Aufenthalte.

Nach dieser Verordnung werde die Aufwandsentschädigung für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70%, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50% des geordneten Betrages festgesetzt, mit der Maßgabe, daß für die ersten 21 Tage die volle Aufwandsentschädigung und für die weitere Zeit 30 vom Hundert insoweit gewährt werden, als nicht die obige Berechnung zu 70 bezw. 50% für die Gesamtverwendungszeit den Beamten günstiger sei.

Hiernach erhalte also ein Beamter für die ersten 3 Wochen täglich im Inland 9 ℳ, im Ausland 10 ℳ 80 ₰; für die Zeit über 3 Wochen hinaus täglich 30%, das ist 2 ℳ 70 ₰ im Inland und 3 ℳ 24 ₰ im Ausland, oder aber, wenn für ihn günstiger, für die ganze Zeit, wenn er einen Hausstand hat, täglich 70%, das ist im Inland 6 ℳ 30 ₰, im Ausland 7 ℳ 56 ₰, und wenn er keinen Hausstand hat, täglich 50%, das ist im Inland 4 ℳ 50 ₰, im Ausland 5 ℳ 40 ₰.

Diese niedere Aufwandsentschädigung sei aber bei der überall herrschenden Teuerung entschieden ungenügend, und es seien durch die außerordentliche Herabsetzung der Aufwandsentschädigung wieder die mittleren Beamten getroffen, da nur bei Beamtenkommissionen Überschreitungen der Dauer von 3 Wochen vorkämen.

Hier dürfe besonders betont werden, daß die im Gesetz angenommene Voraussetzung, daß die Beamten bei länger dauernden Kommissionen schon von vornherein durch Mieten eines Privatzimmers u. dergl. billiger wohnen könnten, in den meisten Fällen gar nicht zutreffe, einmal, weil ältere Beamte zur Winterszeit wegen der nötigen Heizung gezwungen seien, in einem Gasthause zu wohnen, und das andere Mal, weil man die Dauer der Kommissionen von vornherein nicht genau ermessen könne. Wenn aber vielleicht hinsichtlich der Wohnung eine kleine Verbilligung in dem einen oder anderen Falle möglich sein sollte, so könne an der Verpflegung nichts gespart werden, denn der mittlere Beamte, der hier seine Verwaltung vertrete, müsse, wolle er nicht hinter seinen fremden Kollegen zurückstehen, in allen Fällen in einem anständigen Gasthause zu Tische gehen.

Diese fremden Kollegen seien besser daran, weil bei ihnen eine Ermäßigung der Aufwandsentschädigung entweder überhaupt nicht, oder in gewissen Fällen nur für die 4 Wochen oder 14 Tage überschießende Zeit in mäßigem Umfange berechnet werde.

Aus diesen verschiedenen Gründen dürfte die Aufwandsentschädigung bei länger als 21 Tage dauerndem auswärtigem Aufenthalt angemessen zu erhöhen sein.

Die Petenten weisen ferner darauf hin, daß die Beamten bei längerem auswärtigen Aufenthalte große Nachteile haben, so das Fehlen in der Familie und aller mit dem Familienleben verbundenen Annehmlichkeiten, Schädigungen an der Gesundheit usw.

Sie weisen sodann noch auf die Tätigkeit der Beamten in den Beamtenkommissionen hin. Darnach werden in denselben die Personen-, Güter-, Tiertarife, die Verkehrsleitungsvorschriften, Ladevorschriften und Frachtenteilstabellen in gemeinsamer Arbeit von den Beamten der beteiligten Verwaltungen erstellt. Im Hinblick auf die finanzielle Bedeutung des Tarif- und Beförderungswesens müsse von den Beamten bei dieser Tätigkeit ein genaues und gewissenhaftes Arbeiten, große Gewandtheit und zutreffende Beurteilung aller in Betracht kommenden, sehr oft nicht einfach liegenden Verhältnisse verlangt werden usw.

Am Schlusse führen die Petenten an:

Sie hätten sich gleich nach Erscheinen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen mit Vorstellungen an ihre vorgesetzten Behörden gewendet, hätten aber leider keine Erhörung gefunden. Da nun in der 119. Sitzung der Zweiten Kammer im Jahre 1908 sämtliche Redner eine Abstellung gewisser sich zeigender Härten zugesagt hätten, gestatten sich die Unterzeichneten die Bitte, es wolle

1. Die im § 7 Ziffer 2 der Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorgesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Entsendung von Beamten zur Materialabnahme, sowie zur Teilnahme an sogenannten Beamtenkommissionen, gleichwie bei der Entsendung der höheren Beamten zu Konferenzen, allgemein ohne Unterscheidung zwischen In- und Ausland auf 30 vom Hundert des geordneten Betrags bemessen werden;

2. für Aufenthalte an besonders teueren Orten diese Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festgesetzt werden;
3. die im § 7 Ziffer 4a und b der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bei länger als 21 Tage dauerndem Aufenthalt vorgesehene Aufwandsentschädigung für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 80, für einen solchen ohne einen eigenen Hausstand auf 60 vom Hundert des geordneten Betrags festgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß für die ersten 21 Tage die volle Aufwandsentschädigung und für die weitere Zeit 50 vom Hundert insoweit gewährt werden, als nicht die erste Berechnung zu 80 % bezw. 60 % für die Gesamtverwendungszeit den Beamten günstiger ist.

Die Großh. Regierung erklärt:

Die Wünsche der Bittsteller sind am Schlusse der Petition zusammengefaßt. Wir bemerken dazu ergebenst:

Zu Punkt 1: In § 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, ist bestimmt, daß bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht werden kann und die näheren Bestimmungen hierüber Landesherrlicher Verordnung vorbehalten bleiben. Die Landesherrliche Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1908 trifft in § 6 Absatz 1 und 2 Bestimmung über die Erhöhung der Entschädigung bei diplomatischen Sendungen und bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen und bestimmt in Abs. 3, daß für andere Fälle eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden kann. Aufgrund der letzteren Bestimmung ist in der mit Zustimmung des Finanzministeriums erlassenen diesseitigen Vollzugsverordnung vom 1. Juni 1909 in § 7 Abs. 1 und 2 festgesetzt,

1. daß bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Eisenbahnverwaltungen, einerlei ob sie innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 30 vom Hundert des geordneten Betrags beträgt und der gleiche Zuschlag auch den die Vertreter der Generaldirektion als Sekretäre begleitenden Beamten gewährt wird, und

2. daß bei Entsendung von Beamten zur Materialabnahme an außerbadischen Orten sowie zur Teilnahme an der Bearbeitung von Tarif-, Fahrplan-, Abrechnungs- und dergl. Arbeiten in Gemeinschaft mit Beamten anderer Eisenbahnverwaltungen (sogen. Beamtenkommissionen) außerhalb Badens die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 20 vom Hundert des geordneten Betrags beträgt.

In der vorliegenden Petition wird die vorstehend unter Ziffer 2 festgesetzte Erhöhung um 20 % als zu nieder bezeichnet und die Bewilligung einer Erhöhung um 30 % wie bei Ziffer 1 gefordert. Zur Begründung wird u. a. auf den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf des Dienstreisekostengesetzes (Drucksache Nr. 64 a von 1908) und die Ausführungen des Berichterstatters, Abgeordneten Kolb, in der 119. Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. August 1908 hingewiesen.

In dem vorerwähnten Kommissionsbericht ist zu § 5 des Gesetzentwurfs bemerkt, daß nach dem Entwurf eine erhöhte Diät bewilligt werden kann, wenn die Dienstgeschäfte einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, wie dies namentlich bei diplomatischen Sendungen und anderen mit Repräsentationspflichten verknüpften Dienstgeschäften regelmäßig der Fall ist. Neben den Beamten, mit deren Dienstgeschäften Repräsentationspflichten verknüpft sind, gebe es aber auch noch andere Beamte, die zwar keine diplomatischen Geschäfte zu erledigen haben, die aber zu Konferenzen als Auskunftsbeamte, Protokollführer usw. in Gemeinschaft mit Beamten anderer Staaten hinzugezogen bezw. delegiert werden. Dazu gehörten auch die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion. Die Kommission sei deshalb übereinstimmend der Auffassung, „daß auf diese Beamten, falls sie zu solchen Konferenzen zugezogen oder delegiert werden, wie auch auf andere Beamte, bei welchen die gleichen oder ähnliche Verhältnisse zutreffen, der § 5 Anwendung finden soll. Das Nähere darüber müsse dem Vollzuge überlassen bleiben." In den Ausführungen des Abgeordneten Kolb, die in der Petition wörtlich wiedergegeben sind, wird darauf hingewiesen, daß nach der Meinung der Kommission die Erhöhung nach § 5 des Entwurfs nicht nur zugunsten höherer Beamten eintreten solle, sondern auch bei mittleren Beamten, wenn diese einen größeren

Aufwand zu machen haben. Es sei dabei insbesondere auf die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion abgehoben worden, die zu den mittleren Beamten gehören. Da diese Beamte nach der neuen Ordnung in ihren Diätenbezügen wesentlich niedriger bedacht würden als bisher und auch niedriger als gleichartige Beamte anderer Staaten, sei von der Kommission dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, „daß auch diese Beamten, die zu solchen auswärtigen Dienstgeschäften zugezogen werden, zu den sogenannten Beamtenkommissionen oder Beamtenausschüssen, die Tarifangelegenheiten und dergl. zu erledigen haben, einen Anspruch auf die erhöhten Diäten haben sollen."

Hiernach ist sowohl in dem Kommissionsbericht als auch in den Ausführungen des Abgeordneten Kolb lediglich ausgesprochen, daß auch den an sogenannten Beamtenkommissionen ꝛc. teilnehmenden, mittleren Beamten — also nicht nur den oberen Beamten — eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung aufgrund von § 5 des Entwurfs gewährt werden soll. Über das Maß dieser Erhöhung ist nichts gesagt, es ist auch nicht ausgesprochen, daß die Erhöhung der für die Teilnahme an Konferenzen bewilligten gleich sein müsse.

Wie in den Motiven zu dem Reisekostengesetz wiederholt hervorgehoben ist (zu vergl. z. B. S. 2 des oben erwähnten Kommissionsberichts), soll nach dem neuen Gesetz soviel als möglich das Prinzip der bloßen Aufwandsentschädigung durchgeführt werden. Der in der vorangeführten diesseitigen Verordnung gemachte Unterschied in der Entschädigung für die Teilnahme an Konferenzen (30 % Zuschlag) und an Beamtenkommissionen (20 % Zuschlag außerhalb Badens) ist in der Verschiedenheit des Aufwandes in den fraglichen Fällen sachlich begründet. Die Konferenzen dauern in der Regel nur wenige Tage, solche die länger als 1—3 Tage in Anspruch nehmen, sind selten. Die Teilnehmer sind auf den Gasthofaufenthalt angewiesen, sie haben hierbei vielfach einen Repräsentationsaufwand zu machen, und es ist ihnen bei der kurzen Dauer nicht möglich, irgend welche Vereinbarungen wegen Ermäßigung der normalen Preise für Wohnung und Verköstigung zu treffen. Gerade auch mit Rücksicht auf den Repräsentationsaufwand ist die erhöhte Vergütung auch für Konferenzen innerhalb Landes eingeräumt worden. Anders ist es bei den Beamtenkommissionen. In diesen haben die Beamten mit gleichartigen Beamten anderer Verwaltungen zusammen zu arbeiten. Zu irgend welchem Aufwand für Repräsentation sind sie dabei nicht veranlaßt. Die Dauer solcher Kommissionen läßt sich von vornherein ziemlich sicher bemessen. Sie beträgt in der Regel mehrere Wochen. Meistens treten die Kommissionen in größeren Städten zusammen, wo man sich bei großer Auswahl an Kost- und Gasthäusern gut und verhältnismäßig billig verköstigen kann. Da sich die Kommissionen an den gleichen Orten häufig wiederholen, sind den Beamten die Verhältnisse der einzelnen Städte wohl bekannt. Die Beamten wissen sich daher vom ersten Tag des Aufenthalts an vorteilhaft einzurichten; an bestimmten Orten, wo häufig Kommissionen abgehalten werden, stehen den Teilnehmern vielfach ständig die gleichen Privatwohnungen zur Verfügung. Es wäre unangebracht, wenn man für diese lange dauernden Aufenthalte mit ihrem verhältnismäßig geringeren Aufwand die gleiche Entschädigung gewähren wollte, wie bei den kurzen, naturgemäß mit einem erheblich höheren Aufwand verknüpften Konferenzen.

Die in der Eingabe gegebene Darstellung, als ob die höhere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Konferenzen einseitig im Interesse der höheren Beamten festgesetzt worden wäre, ist unrichtig. Die Bestimmung gilt für Beamte aller Arten und wird auch für Beamte aller Arten und nicht zum wenigsten für die Bittsteller selbst, die als Sekretäre solchen Konferenzen beiwohnen, wirksam.

Zu Punkt 2: Für bestimmte Orte, besondere Erhöhungen der Aufwandsentschädigung zu bewilligen, ist nicht angängig, weil dadurch Ungleichheiten und Berufungen entstehen würden. In den in der Eingabe genannten großen Städten läßt es sich unter Umständen billiger leben, als an kleinen Orten. Namentlich die Verköstigung wird sich in Großstädten im allgemeinen billiger gestalten lassen als an kleineren Orten. In Ausnahmefällen kann der § 6 Abs. 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 einen Ausgleich herbeiführen. Die in der Eingabe gegen die praktische Anwendung dieser Bestimmung geltend gemachten Gründe sind nicht stichhaltig. Unmögliche Anforderungen hinsichtlich der Beibringung von Ausgabebelegen würden selbstverständlich an die Beamten nicht gestellt werden. Im übrigen ist aber die Behauptung, daß sich für Speisen und Getränke keine Belege beibringen lassen, nur sehr bedingt richtig. In städtischen Speisehäusern ist es vielfach üblich, daß der Gast ohne sein Verlangen eine schriftliche Aufstellung über die genossenen Speisen und Getränke erhält. Jedenfalls aber könnte den Beamten das Beibringen von Belegen in all' den Fällen nicht schwer fallen, in denen

sie sich längere Zeit an einem und demselben Orte bei Beamtenkommissionen aufhalten und regelmäßig dieselben Speisegelegenheiten benützen. Wenn das von den Beamten des Verkehrsbureaus der Generaldirektion behauptete Mißverhältnis zwischen Aufwandsentschädigung und tatsächlich notwendigem Aufwand wirklich bestehen würde, wäre doch anzunehmen, daß die Beamten wenigstens den Versuch gemacht hätten, den in § 6 Abs. 5 der erwähnten Landesherrlichen Verordnung bezeichneten Nachweis zu liefern. Dies ist aber bis jetzt nicht geschehen.

Zu Punkt 3. Die in § 7 Ziff. 4 a und b der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bei länger als 21 Tage dauerndem Aufenthalt vorgesehene Kürzung der geordneten Aufwandsentschädigung entspricht der vor Inkrafttreten des neuen Dienstreisekostengesetzes bestandenen Regelung. Die darnach gewährten Entschädigungen sind angemessen und ihre Erhöhung ist nicht erforderlich. Die Behauptung in der Eingabe, daß die Herabsetzung der Aufwandsentschädigung nur die mittleren Beamten treffe, da nur bei Beamtenkommissionen Überschreitungen der Dauer von drei Wochen bei den auswärtigen Geschäften vorkämen, ist unrichtig. Die betreffenden Bestimmungen sind unter den gleichen Voraussetzungen gleichmäßig für alle Beamten gültig und werden auch tatsächlich auf Beamte aller Arten aus den verschiedensten Anlässen (Dienstaushilfen, Bauten u. dergl.) angewendet. Ihre Anwendung wird allerdings dadurch möglichst eingeschränkt, daß die Beamten an den Ort, an dem sie längere Zeit beschäftigt werden müssen, versetzt werden. Zu berücksichtigen ist aber, daß auch aufgrund von § 7 des Reisekostengesetzes und § 8 der Landesherrlichen Verordnung dazu in vielen Fällen Ermäßigungen auf etwa 70 % der gewöhnlichen Aufwandsentschädigungen eintreten.

Was die der Eingabe beigefügte Vergleichung der Aufwandsentschädigungen der badischen mittleren Eisenbahnbeamten mit den Entschädigungen der Beamten anderer Eisenbahnverwaltungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß auch die Aufwandsentschädigung der übrigen badischen oberen und mittleren Beamten aller Staatsverwaltungszweige vielfach niedriger ist als die der vergleichbaren Beamten anderer Staaten, daß also die Bittsteller in dieser Hinsicht nicht anders daran sind, als die übrigen badischen Beamten, und daß es, wie oben bemerkt, mit der Zweck der neuen Regelung des Dienstreisekostenwesens war, die Aufwandsentschädigungen möglichst dem tatsächlichen Durchschnitt des Aufwands anzupassen ohne Rücksicht darauf, ob etwa anderwärts höhere, einen Überschuß über diesen Aufwand ergebende Vergütungen bestehen.

Von den Beamten des Verkehrsbureaus der Generaldirektion hat noch niemand um Verwendung an einer anderen Stelle nachgesucht. Das dürfte ein Beweis dafür sein, daß die dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten auch hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Dienstreisen befriedigend sind. Die Beamten des Verkehrsbureaus würden einer Verwendung auf einer anderen Stelle der Zentralverwaltung, wie es früher bei gegebenen Anlässen der Fall war, so auch jetzt wohl auf's heftigste widerstreben.

Stellung der Kommission:

Die Kommission stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition in ihren 3 Punkten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Zu 1. Sie ist der Ansicht, daß es eine große Härte, ja Ungerechtigkeit ist, wenn der eine Beamte 30 % und der andere nur 20 % des geordneten Betrags als Aufwandsentschädigung erhalten soll für eine Tätigkeit vielleicht am gleichen Orte.

Zu 2. Sie betrachtet die Forderung, daß ein Beamter bei seiner auswärtigen Tätigkeit ein Ausgabe-Verzeichnis das ganze Jahr hindurch führen soll als eine Belästigung und hält einen Ausgabe-Nachweis, wie ihn die Regierung verlangt, für unmöglich.

Zu 3. Auch hier hält sie die Forderung der Petenten für berechtigt, zumal der Kommission bekannt ist, daß auch in anderen Beamtenkategorien begründete Beschwerden wegen der Art der Bemessung der Aversen in weitem Umfang bestehen.

21. Gesuch des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen der Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den übrigen unteren Rechnungs- und Bureaubeamten betr.

Der Verein der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen (früher Verein der Werkstätte- und Magazinsschreiber) hat schon im Jahre 1908 den beiden Kammern eine Petition unterbreitet und

darin die Bitte ausgesprochen, es möchten die Werkstätte- und Magazinsschreiber den übrigen Rechnungs- und Bureaubeamten — insonderheit den Rechnungsführern und Bureauassistenten der Gehaltsklassen H 3a und J 3a — gleichgestellt werden.

Er wendet sich abermals an die hohen Kammern und führt aus:

Der Vollzug der Beamtengesetze — insbesondere des Gehaltstarifs — sei es, der sie verpflichte, durch nochmalige Klarstellung ihrer Verhältnisse nach Möglichkeit dazu beizutragen, daß die Übelstände, die sich durch den Vollzug obigen Gesetzes zu Ungunsten eines Teiles der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen herausgebildet haben, ausgeglichen und Härten beseitigt werden können. Die Wünsche, welche in dieser Eingabe niedergelegt seien, lassen sich ohne Gesetzesänderung, also auf budgetmäßigem oder Verordnungswege erfüllen.

Die Bitte der Kanzleiassistenten, sowie Rechnungs- und Schreibgehilfen usw. lasse sich zusammenfassen in folgende Grundsätze:

1. Anerkennung der Gleichberechtigung obiger Beamten und Gehilfen in den Werkstätten und Magazinen mit den Rechnungsführern und Bureauassistenten der Gehaltsklassen H 3a und J 3a in Bezug auf Vorbildung und Leistung.
2. Einreihung in die Gehaltsklassen J 3a bei der ersten etatmäßigen Anstellung (als Rechnungs- und nicht als Schreibbeamte).
3. Vermehrung der etat- und nichtetatmäßigen Stellen im Budget 1910/11.
4. Regelung der Gehaltsverhältnisse des nichtetatmäßigen Personals.
5. Bekanntgabe und Anrechnung der ganzen im Arbeitsverhältnis zugebrachten Dienstzeit für die Reihenfolge zur vertragsmäßigen Aufnahme.
6. Bekanntgabe der Jahre, die einem aus dem Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis überführten Gehilfen gemäß § 40 Abs. 5 des Beamtengesetzes bei Berechnung des Ruhegehaltes angerechnet werden können.

Zur Begründung dieser Bitte führen die Petenten an:

Zu 1 und 2, um zu beweisen, daß die Wünsche der Kanzleiassistenten und Schreibgehilfen gerechte sind:

In den Betriebswerkstätten und elektrischen Zentralen der Großh. bad. Staatseisenbahnen (ausschl. der Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte) seien:

1. Rechnungsführer und Bureauassistenten der Gehaltsklassen H 3a und J 3a . . .	= 28	Beamte
2. Kanzleiassistenten der Gehaltsklassen J 3b = 1, K 2a = 2; zusammen	= 3	„
3. Sonstige etatmäßige Beamte (1 Wagenrevident, 1 Lokomotivheizer)	= 2	„
4. Nichtetatmäßige Rechnungs- und Schreibgehilfen	= 24	„
5. Schreibgehilfen im Arbeitsverhältnis (sogenannte Hilfsschreiber)	= 36	„
insgesamt	= 93	Beamte

und Gehilfen, denen gemeinsam die Bearbeitung der Werkstätterechnung und des Lokomotivtagebuchs, die Berechnung der Leistungen des Lokomotiv- und Wagenwärterpersonals und der Lokomotiven obliege.

Die Annahme der Großh. Regierung und der Großh. Generaldirektion, daß nur den Rechnungsführern rechnerische Arbeiten übertragen werden, die mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden sind, eine selbständige Tätigkeit erheischen und ein gewisses, größeres Maß von Kenntnis der Dienstvorschriften, Verordnungen und Gesetze und Gewandtheit in deren Anwendung erfordern, den Werkstätte- und Magazinsschreibern dagegen nur einfache rechnerische und Schreibarbeiten zugewiesen wären, die zwar naturgemäß pünktliche und zuverlässige, aber keine selbständige Arbeit erfordern und keine größere Anforderungen an Wissen und Können der Beamten stellen, sei eine irrige.

Eine große Zahl, sogar der weitaus größte Teil der Rechnungsführer, die als Militäranwärter in den Eisenbahndienst eingetreten seien, oder die früher in einem anderen Dienstzweige z. B. als Schaffner, Wagenwärter usw. tätig gewesen seien, seien ja von den derzeitigen und früheren Rechnungs- und Schreibgehilfen in ihre Dienstobliegenheiten eingeführt und vollständig mit den Dienstvorschriften vertraut gemacht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es möge wohl früher bei der Organisierung des Rechnungswesens von der Behörde ins Auge gefaßt worden sein, den Rechnungsführern (Werkschreibern) die Führung der Werkstätterechnung und des Lokomotivtagebuchs, die Berechnung der Fahrt-, Stunden- und Übernachtgebühren des Lokomotiv- und Wagenwärterpersonals allein zu übertragen, und sie für etwaige Fehler verantwortlich zu machen; seit 10—15 Jahren würden aber diese Geschäfte auch von den Schreib- und Rechnungsgehilfen ausgeführt mit derselben Leistungsfähigkeit und Verantwortung, wie von den Rechnungsführern.

Beispielsweise sei angeführt, daß die Führung der Werkstätterechnung im ganzen Lande Baden ungefähr wie folgt eingeteilt ist:

Ein Rechnungsführer oder Bureauassistent führt: das Hauptbuch, die Abschlußbücher I, II und III, ein Sammelbuch, die Aufzeichnung über die Verwendung der Kredite ꝛc. Ein nichtetatmäßiger Schreibgehilfe oder Rechnungsgehilfe führt die Arbeitsbücher Teil I und II, das Materialsortenbuch, das Vorratsbuch, ein Sammelbuch usw. je nach Größe der Werkstätte und der beschäftigten Arbeiterzahl.

Bei der Führung des Lokomotivtagebuchs bestehe das gleiche Verhältnis. Der Rechnungsführer z. B. berechne die Leistungen und den Heiz- und Schmierstoffverbrauch des Lokomotivpersonals von 20—25 Lokomotiven einer bestimmten Lokomotivgattung, welche im Personenzugsdienst eingeteilt ist. Ein Rechnungs- oder Schreibgehilfe habe die Berechnung ebenso vieler Lokomotiven, welche im Güterzugsdienst eingeteilt sind; ein weiterer nicht etatmäßiger Schreibbeamter habe wieder 20—25 Lokomotiven vom Personenzugsdienst zu verrechnen, einem Hilfsschreiber (im Arbeiterverhältnis) sei wieder die Berechnung von 20—25 Lokomotiven vom Güterzugsdienst (Rangierdienst) übertragen usw.

Jeder der vorgenannten Beamten und Gehilfen habe sein Lokomotivtagebuch selbst zu führen, seine Entzifferungen aufzustellen usw.

Bei etwa vorkommenden Fehlern werde der Beamte oder Gehilfe zur Verantwortung gezogen, der sie gemacht habe. Die Dienstvorschriften und Dienstanweisungen müßten von jedem Beamten und Gehilfen, sei er Rechnungsführer oder Schreibgehilfe, genau gekannt und beobachtet werden.

Anforderungen an ein erhöhtes Wissen und Können werde deshalb an die Rechnungsführer nicht gestellt.

Die Fahrtgebührenverrechnung ꝛc., die in den Werkstätten von unteren Beamten und Gehilfen ausgeführt würden, vollziehen bei den Großh. Betriebsinspektionen zum großen Teil mittlere Beamte, wie Betriebssekretäre und Betriebsassistenten.

Die Beamten- und Gehilfenzahl der Hauptmagazine I bis III, der Gerätschafts- und Filialmagazine setze sich zusammen aus

Magazinsmeister und Aufseher, Gehaltsklasse H 2 f, J 3 g und K 1	= 21	Beamten
Kanzleiassistenten, Gehaltsklasse K 2 a	= 7	„
Vertragsmäßige Magazinsaufseher	= 3	„
Nichtetatmäßige Schreibgehilfen	= 12	„
Schreibgehilfen im Arbeiterverhältnis	= 18	„
Zusammen	= 61	Beamten und Gehilfen.

Die Tätigkeit der Bureaubeamten und Gehilfen in den Magazinen bestehe hauptsächlich in der Verrechnung der Materialien, der Löhne der Arbeiter, Führung der Vorratsbücher und der Gerätschaftsrechnung, Fertigung der monatlichen Nachweisungen mit Beträgen von jeweils mehreren hunderttausend Mark, Einnahme und Ausgabe mit oft gegen 150 Seiten umfassend, der Prüfung und Bestätigung der Lieferantenrechnungen mit den oft sehr komplizierten Entzifferungen bezüglich der Grund- und Überpreise, Materialsorten ꝛc., so wie dieselben bei der Großh. Oberrechnungskammer vorliegen.

Die in den Vorschriften der Magazinsvorsteher genannten Arbeiten, insbesondere die in den §§ 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 angeführten, würden zum größten Teil von den Petenten in durchaus selbständiger Weise erledigt, und es würden dieselben auch in gleichem Maße wie andere Rechnungsbeamte für etwa unterlaufende Fehler verantwortlich gemacht.

Eine Verantwortung seitens der Magazinsvorsteher im Sinne der bestehenden Vorschriften sei unmöglich, ebenso eine Nachprüfung der betreffenden Arbeiten wie ihrer Unterschrift. Diese Beamten seien durch andere Ar-

beiten, wie Bestellung von Materialen, Beaufsichtigung der Magazinsarbeiter 2c. voll in Anspruch genommen. Während der Dauer von Erkrankungen oder Beurlaubungen der Magazinsvorsteher, besonders in den Filialmagazinen, werde dem Bureaubeamten oder Gehilfen jeweils die Stellvertretung übertragen, und es dürfte damit auch die Befähigung letzterer zu dieser Dienstleistung anerkannt sein. Von den Beamten und Gehilfen der Betriebswerkstätten und elektrischen Zentralen seien

vollständig rechnerisch . . . . . = 59
teilweise „ . . . . . = 22
und mit ausgesprochenen Kanzlei- und Abschreibarbeiten nur . . . = 12

Beamte und Gehilfen tätig.

Die Beamten und Gehilfen der Magazine würden auch zum großen Teil „rechnerisch" beschäftigt.

Daß die Arbeiten im Allgemeinen eine so „einfache" sind, wie leider die Großh. Regierung des öfteren anzunehmen pflege, gehe daraus hervor, daß z. B. bei der Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine schon seit Jahren nur noch gelernte Kaufleute als Magazinsschreiber zur Einstellung gelangen und zwar auf Grund von Zeitungsinseraten.

Eine bedauerliche Tatsache sei es, daß seit einer Reihe von Jahren die Schreibgehilfen — eine Bezeichnung, die mit den zu verrichtenden Arbeiten gar nicht in Einklang gebracht werden könne — in den Werkstätten, elektrischen Zentralen und Magazinen eine Sonderstellung gegenüber den anderen Bureaubeamten, wie Rechnungsführer, Bureauassistenten usw. einnehmen.

Eine Begründung zu dieser ungleichmäßigen Behandlung könne, wie schon vorerwähnt, weder in der Vorbildung, noch in der dienstlichen Tätigkeit gefunden werden.

Ein großer Prozentsatz der derartigen Rechnungsführer und Bureauassistenten habe seine dienstliche Laufbahn als Schreibgehilfe, Magazinsschreiber usw. begonnen und hinsichtlich der Vorbildung bestehe nach dem Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen 141—144 (Drucksache 51 b) kein Unterschied. Dieser Auffassung verschließe sich auch die Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen nicht, da laut Verordnung im Nachrichtenblatt Nr. 97, Jahrgang 1908 Nr. 36, für den Rechnungsdienst von den Bezirksdienststellen immer eine Anzahl Schreibbeamte heranzubilden sind. In der betreffenden Verfügung werde hervorgehoben, daß bei Auswahl dieser Beamten vorwiegend auf ältere Beamte Bedacht zu nehmen sei, da die Posten der bisherigen Rechnungsführer als Stellen für Bureau- und Abfertigungsbeamte (H 3 a und J 3 a) gelten.

Bezüglich der Magazinsschreiber wird erwähnt, daß dieselben z. B. in Bayern als Magazinsgehilfen und Magazinsassistenten den badischen Magazinsaufsehern und Magazinsmeistern gleich stehen.

Sie weisen sodann noch auf die Grundsätze für die Einreihung der Beamten in diese Gehaltsklassen hin (Vollzugstarif zum Gehaltstarif Lf. Nr. 159) und wiederholen ihre Bitte um Gleichstellung der Kanzleiassistenten und Schreibgehilfen mit dem übrigen Bureaupersonal, wie Rechnungsführer und Bureauassistenten der Gehaltsklassen H 3 a und J 3 a.

Zu 3.

Eine weitere Bitte sei die Stellenvermehrung für die Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen im Budget 1910/11.

In der letzten Budgetperiode seien insgesamt 600 Stellen geschaffen und nach dem stenographischen Bericht Nr. 97 vom 1. Juni 1908 sollten für das Budget 1910/11 = 900 Stellen in Aussicht genommen sein.

Bei den neu zur Anstellung gekommenen Beamtenarten seien nach dem genannten Bericht überall $^1/_3$ sofort etatmäßig angestellt worden. Nach einer Erklärung der Großh. Regierung sollte dieses Verhältnis noch verbessert werden. In der Tat hätten aber diese Beamten eine derartige Verbesserung nicht erfahren.

Von ca. 100 Gehilfen im Arbeiterverhältnis seien 14, das sei ca. $^1/_6$, als etatmäßige Schreibbeamte in Gehaltsklasse K 2 a angestellt und 30 in das nichtetatmäßige Beamtenverhältnis aufgenommen worden. Ebenso seien bei anderen Kategorien, bei denen verschiedene Tarifklassen in Betracht kommen, die ältesten gleich in die höheren Klassen eingereiht worden, während bei ihnen sämtliche in die niederste Klasse der Schreibbeamten eingereiht worden seien.

In dem Budget der Verkehrsanstalten für 1910/11 sei eine Stellenvermehrung vorgesehen: für die Bureau- und Abfertigungsbeamten der Gehaltsklasse H 3 a von 20, für die der Gehaltsklasse J 3 a eine solche von 40 und für die Schreibbeamten von 10 etatmäßigen Stellen, außerdem für nichtetatmäßige Gehilfen 10 Stellen mehr bei den Kanzleigehilfen und Maschinenschreiberinnen.

Zur Zeit seien in den Betriebswerkstätten, elektrischen Zentralen und Magazinen folgende Arten von Anwärtern vorhanden:

1. Nichtetatmäßige Rechnungs- und Schreibgehilfen . . . . . = 36
2. Gehilfen im Arbeiterverhältnis . . . . . = 54

Von den nichtetatmäßigen Anwärtern hätten

10 Gehilfen eine Dienstzeit . . . . . von 8—10 Jahren
13 „ „ „ . . . . . „ 10—15 „
13 „ „ „ . . . . . „ über 15 „

In Bezug auf das Lebensalter dieser Anwärter ergebe sich folgendes Resultat:

Von 25—30 Jahren . . . . . 6 Gehilfen
„ 30—40 „ . . . . . 16 „
„ 40—50 „ . . . . . 13 „
„ über 50 „ . . . . . 1 „

Das Dienst- und Lebensalter der Anwärter, die sich noch im Arbeiterverhältnis befinden, sei folgendes:

46 Gehilfen mit einem Dienstalter . . . von 2—10 Jahren
8 „ „ „ „ . . . . . „ 10—15 „

ferner mit einem Lebensalter

von 20—30 Jahren . . . . . 27 Gehilfen
„ 30—40 „ . . . . . 22 „
„ über 40 „ . . . . . 5 „

Das durchschnitliche Dienst- und Lebensalter sei demnach bei den ersteren Anwärtern 13 bezw. 39 Jahre, bei den letzteren 6 bezw. 31 Jahre. Die angeführten Zahlen sollen den Beweis liefern, daß viele Anwärter schon über das Durchschnittsalter, das sich bei Anwärtern anderer Kategorien ergibt, hinaus sind. Eine Erhöhung der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen sei daher gerechtfertigt.

Zu 4.

Durch die Regelung, die die Einkommensverhältnisse der etatmäßigen Beamten durch den neuen Gehaltstarif zum Teil erfahren haben, seien auch die Bestimmungen über die Niederst- und Höchstvergütungssätze der vertragsmäßigen Beamten neu bearbeitet worden.

Vom gesamten Eisenbahnpersonal werde wohl keine Kategorie ungünstiger bei Bemessung der Niederst- und Höchstvergütung behandelt worden sein, wie gerade die nichtetatmäßigen Bureau- und Rechnungsbeamten (Schreibgehilfen) in den Werkstätten und Magazinen.

Vor Eintritt in das Beamtenverhältnis hätten die Niederst- und Höchstvergütungssätze nach der Betriebs- bezw. Werkstättelohnordnung betragen für die

Stationen	Niederst-Vergütung	Höchst-Vergütung
Mannheim	1460 ℳ	1680 ℳ
Basel, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz usw.	1350 ℳ	1570 ℳ
Kehl, Offenburg, Villingen	1280 ℳ	1500 ℳ
Lauda	1210 ℳ	1430 ℳ

Durch die neuen Vergütungsgrundsätze sei die Niederst- und Höchstvergütung für die Anwärter für Schreibeamtenstellen auf 1200 bezw. 1450 ℳ jährlich reduziert worden.

Dies habe zur Folge, daß nunmehr ein in Mannheim neu zugehender Schreibgehilfe nach der Betriebs- oder Werkstättelohnordnung als Anfangsvergütung jährlich 10 ℳ mehr erhalte, als ein Gehilfe im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis mit 8—15 Dienstjahren als Höchstvergütung überhaupt erhalten könne.

Der Anfangslohn eines Gehilfen im Arbeiterverhältnis setze sich nach der Lohnordnung zusammen aus:

Grundlohn	3.— ℳ
Ortszulage für Mannheim . .	0.30 „
Stellenzulage	0.70 „
zusammen . .	4.00 ℳ

Daraus ergebe sich bei 365 Arbeitstagen eine Jahresvergütung von 365 × 4 ℳ = 1460 ℳ. Demgegenüber stehe die Höchstvergütung eines nichtetatmäßigen Gehilfen mit 1450 ℳ. Dieser erhalte also 10 ℳ weniger wie jener.

Ein Teil der nichtetatmäßigen Gehilfen, die bei der Überführung bereits mehr als die Höchstvergütung von 1450 ℳ hatten, hätten ihre Bezüge behalten, jedoch sei dem Vereinsvorstand durch eine Verfügung vom 13. März 1909 auf eine Eingabe eröffnet worden, daß eine Gehaltszulage bis zur etatmäßigen Anstellung nicht mehr gewährt werden könne. Es sei leicht begreiflich, daß eine derartige Bestimmung Unzufriedenheit erzeuge. Sie bitten daher bei Aufnahme in das vertragsmäßige Beamtenverhältnis um jeweilige Belassung des bisherigen Einkommens und Vorrückung bis zum Anfangsgehalt (einschließlich Wohnungsgeld) der ersten etatmäßigen Anstellung unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung, wie es bei den anderen Beamtenkategorien auch der Fall sei.

Zu 5 und 6.

Die aus dem Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis überführten Gehilfen erkennen die Aufnahme als Beamte, wodurch bei ihnen ein langjähriger Wunsch in Erfüllung gegangen sei, dankbar an und erfreuen sich gerne der Vorteile, die ihnen die etatmäßige Anstellung bringe.

Da aber ein großer Teil von Gehilfen sich noch im Arbeiterverhältnis befänden, die durch verschiedene Umstände erst im vorgerückten Lebensalter im Bureau- und Rechnungsdienst verwendet worden seien, so bäten sie um Anrechnung der ganzen im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit.

Des weiteren wünschen sie, daß den vom Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis überführten Gehilfen bekannt gegeben werde, wieviele Jahre gemäß § 40 Abs. 5 des Beamtengesetzes ihnen zur Berechnung des Ruhegehaltes angerechnet werden. Die Gewißheit über die Wirkung dieses Paragraphen trage zur Beruhigung der betreffenden Beamten nicht unwesentlich bei und halte vor allem eine irrige Auslegung oder Belehrung fern. Den noch im Arbeitsverhältnis stehenden Gehilfen solle die anrechenbare Dienstzeit gleich in der Aufnahmeverfügung bekannt gegeben werden.

Die Großh. Regierung erklärt:

Zu den in der rückfolgenden Petition enthaltenen Wünschen bemerken wir ergebenst:

Zu 1 und 2: Nach dem s. Zt. auch den Landständen mitgeteilten Vollzugstarif zum Gehaltstarif (Erläuternde Bemerkungen zu O.-Z. 159 und 168) gehören von den Beamten der Werkstätte- und Magazinsverwaltung nur die Werkschreiber (Rechnungsführer) zu den Bureau- und Abfertigungsbeamten im Sinne von Tarifabteilung H 3a/J 3a, die Werkstätte- und Magazinsschreiber dagegen zu den Schreibbeamten (J 1a, J 3b und K 2a des Tarifs). Nach der Erklärung der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind nur den ersteren Beamten allgemein rechnerische Arbeiten übertragen, die mit einer größeren Verantwortlichkeit verbunden sind, eine selbständige Tätigkeit erheischen und ein gewisses, größeres Maß von Kenntnis der Dienstvorschriften, Verordnungen und Gesetze sowie Gewandtheit in deren Anwendung erfordern; den Werkstätte- und Magazinsschreibern sind dagegen allgemein nur einfache rechnerische und Schreibarbeiten zugewiesen, die zwar naturgemäß pünktliche und zuverlässige, aber keine selbständige Arbeit erfordern und keine größeren Anforderungen an Wissen und Können der Beamten stellen.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse und die vorstehend angeführten Bestimmungen des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif ist es nicht angängig, nach dem Wunsche der Bittsteller sämtliche Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen zu den unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten nach J 3a/H 3a des Gehaltstarifs einzureihen. Wie aber dem Verein der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen von der Großh. Generaldirektion unterm 27. Dezember 1909 eröffnet worden und in der vorliegenden Ein-

gabe (vorletzte Seite) auch erwähnt ist, wird von dieser Behörde in der nächsten Zeit im einzelnen erneut geprüft und genau festgesetzt werden, welche Dienstposten der verschiedenen Art bei den Dienststellen des Magazins- und Werkstättedienstes vorhanden sind. Dabei findet auch die Frage ihre Erledigung, welche zur Zeit mit Schreibbeamten besetzten Posten bei den Werkstätten und Magazinen etwa nach der Art der ihnen zugewiesenen Arbeiten als Bureaubeamtenposten angesehen werden können. Die Art der einzelnen Posten wird in den Dienstausteilern angegeben werden, sodaß jedem Beamten ohne weiteres ersichtlich ist, welcher Art der Dienstposten ist, den er bekleidet. Diejenigen Bureaubeamten (Rechnungsführer), die zur Zeit Dienstposten versehen, welche als Schreibbeamtenposten anzusehen sind, werden bei sich bietender Gelegenheit durch Schreibbeamte ersetzt werden. Andererseits werden die als Bureaubeamtenposten anzuerkennenden Dienstposten, soweit es zur Zeit noch nicht der Fall ist, nach und nach mit Bureaubeamten besetzt werden. Damit wird den Wünschen der Petenten, soweit als möglich, entgegengekommen.

Zu 3: Von den bei den Vorarbeiten zum Vollzug des Gehaltstarifs ermittelten 100 Arbeiterschreiberposten sollen nach und nach 70 in etatmäßige und die restlichen 30 in nichtetatmäßige Schreibbeamtenposten umgewandelt werden. Diese Posten zu Bureaubeamtenposten zu erheben, war und ist nicht beabsichtigt; dazu liegt nach der Art der Dienstaufgabe auch kein Bedürfnis vor. Im Hauptbudget von 1908/09 waren 40 Stellen für Kanzleiassistenten (J 7 alt) angefordert. Von diesen Stellen entfielen mit der Durchführung des neuen Gehaltstarifs — vergl. die Erläuterungen zum II. Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1908/09, Seite 13 oben — 28 Stellen nach H 3a und J 3a. Zu den verbleibenden 12 Stellen wurden für Schreibbeamte weitere 25 Stellen, darunter 16 für Magazins- und Werkstätteschreiber, angefordert, so daß die Gesamtstellenzahl in dem bezeichneten Budgetnachtrag 37 betrug. Beim Budgetvollzug 1908/09 sind 16 Gehilfen im Arbeiterverhältnis (13 Magazins- und Werkstätteschreiber und 3 andere Arbeiterschreiber) als Schreibbeamte etatmäßig angestellt worden. Nur Magazins- und Werkstätteschreiber zu berücksichtigen, war nicht möglich, weil sonst dienstjüngere Anwärter dienstältere überholt hätten. Unter den 30 in das nichtetatmäßige Beamtenverhältnis aufgenommenen Schreibern im Arbeiterverhältnis befanden sich 25 Magazins- und Werkstätteschreiber.

Der in der Petition erwähnte Fall, daß ältere Arbeiter bei ihrer etatmäßigen Anstellung beim Vollzug des Gehaltstarifs gleich in die Gehaltsklasse I ihrer Amtsstelle eingereiht wurden, liegt nur bei einer Beamtengruppe vor und zwar bei der Klasse der Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter und Drucker. Die Einreihung der Arbeiter in die Gehaltsklasse I war hier nur deshalb möglich, weil die Zahl der vor dem Vollzug des Gehaltstarifs vorhandenen etatmäßig angestellten Beamten (Magazinsaufseher und Drucker) zur Vollbesetzung der budgetmäßigen Stellen der I. Gehaltsklasse nicht ausreichte. Nach dem Budget waren anverlangt und genehmigt

in Gehaltsklasse	I	J 3g	24
" "	II	K 1f	48
		zusammen	72.

Etatmäßige Beamte waren aber nur 12 (Magazinsaufseher und Drucker) vorhanden. Es wurden daher die 12 ältesten Arbeiter noch in der Gehaltsklasse I angestellt.

Von den neuangestellten Schreibbeamten konnte keiner in die I. Gehaltsklasse dieser Beamtengruppe eingereiht werden, weil die Zahl der schon vorhandenen etatmäßig angestellten Schreibbeamten größer war als die budgetmäßig für die I. Gehaltsklasse der Schreibbeamten genehmigte Stellenzahl. Es ist allgemeiner Grundsatz und entspricht auch der Bestimmung in § 19 Abs. 2 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung, daß die in der gleichen Beamtengruppe früher angestellten Beamten als dienstälter gelten, als die später angestellten, auch wenn etwa diese eine längere Gesamtdienstzeit aufzuweisen hätten als jene.

Die in der Petition enthaltenen Angaben über die in den Betriebswerkstätten, Magazinen und elektrischen Zentralen vorhandenen, nichtetatmäßigen Rechnungs- und Schreibgehilfen und Gehilfen im Arbeiterverhältnis sind, soweit es sich um die Zahl und das Lebensalter der Anwärter handelt, im allgemeinen richtig. Das Dienstalter bedarf aber einer Berichtigung. In der Eingabe ist das Gesamtdienstalter (Arbeiterzeit und Zeit der Beamtentätigkeit im Schreib- und Rechnungsdienst) angegeben. Für die Dienstaltersfolge als Schreibbeamter kann aber

die nicht in Beamtentätigkeit zugebrachte Arbeiterdienstzeit nicht angerechnet werden (vergl. die Ausführungen zu 5). Hiernach haben eine anrechenbare Dienstzeit aufzuweisen:

von den nichtetatmäßigen Rechnungs- und Schreibgehilfen

6 eine Zeit von 14 und 15 Jahren
10 „ „ „ 12 „ 13 „
20 „ „ „ 1 bis 11 „

von den noch im Arbeiterverhältnis befindlichen Schreib- und Rechnungsgehilfen dagegen sämtliche 54 Mann nur eine Dienstzeit von 1 bis 8 Jahren.

Im Budget 1910/11 sind, um mit der begonnenen Anstellung von Arbeitern fortfahren zu können, 10 weitere etatmäßige und 10 weitere nichtetatmäßige Stellen angefordert worden. Von einer weitergehenden Anforderung wurde mit Rücksicht auf die durch die Finanzlage gebotene Zurückhaltung abgesehen, zumal das Dienst- und Lebensalter der aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Anwärter für die Schreibbeamtenposten im allgemeinen nicht höher ist, als das der Anwärter der andern für Arbeiter neu geschaffenen Beamtenstellen (Werkaufseher, Lademeister usw.). Daß auch noch diejenigen Arbeiter zur etatmäßigen Anstellung gelangen, die erst spät in eine Beamtentätigkeit eingetreten und im Lebensalter schon vorgeschritten sind, ist eine besondere Rücksichtnahme, aus der weitere Forderungen nicht abgeleitet werden können. Ob und inwieweit künftig eine weitere Vermehrung der etatmäßigen Stellen vorzunehmen ist, wird bei Aufstellung des Staatsvoranschlags jeweils geprüft werden.

Zu 4: Beim Übertritt vom Arbeiterverhältnis in das vertragsmäßige Dienstverhältnis hat kein Arbeiter eine Einbuße an seinem baren Diensteinkommen erlitten.

Die Bemessung der Vergütungen der Anwärter für etatmäßige Beamtenstellen richtet sich nach § 1 Ziffer 4 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung. Darnach darf ihre Höchstvergütung in der Regel die Dienstbezüge nicht übersteigen, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen mit Berücksichtigung der verschiedenen Ortsklassen an Gehalt, tarifmäßiger Dienstzulage und Wohnungsgeld erhalten können. Dabei wird die Bestimmung in § 9 Absatz 3 G. O. mitberücksichtigt. Bei der Festsetzung der Anfangsvergütung wird insofern von der Höchstvergütung ausgegangen, als darauf Rücksicht genommen wird, daß die Anwärter bis zur Erreichung der Höchstvergütung noch eine angemessene Aufbesserung erhalten können.

Für die aus dem Arbeiterverhältnis ins vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis übertretenden Bediensteten, deren Lohneinkommen höher ist, als die für die Bedienstetenart vorgesehene Anfangsvergütung, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß sie eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung, jedoch nicht mehr als die für die Bedienstetenart vorgesehene Höchstvergütung erhalten. Zur Vermeidung jeglicher Härten bei der Durchführung des neuen Gehaltstarifs ist jedoch für die Übergangszeit bis Ende 1913 bestimmt, daß alle Arbeiter, deren Lohneinkommen unmittelbar vor der Übernahme in das Vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis höher ist als die geordnete Höchstvergütung, eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung erhalten. Diese wird nur in den Fällen, in denen durch die Belassung des früheren Lohnbezugs der normale Vergütungssatz überschritten wird, um diejenigen Beträge gekürzt, die der Bedienstete unmittelbar vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis an Pflichtbeiträgen für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu entrichten hatte. Eine Minderung des Bareinkommens der Leute tritt hierdurch nicht ein, da das auf die genannten Beiträge entfallende Betreffnis nicht als eigentliche Einnahme gerechnet werden kann. Die in § 48 G. O. vorgeschriebene weitere Ermäßigung bis zu 5 % wird erst im Falle der späteren etatmäßigen Anstellung vorgenommen. Auf diese Folge der Überführung in das Beamtenverhältnis werden die betreffenden Arbeiter jeweils aufmerksam gemacht und ihre Aufnahme in das vertragsmäßige oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis erfolgt nur, wenn sie sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei den aus dem Arbeiterstand in das Beamtenverhältnis oder das Vertragsverhältnis übergetretenen Magazins- und Werkstätteschreibern verfahren worden; sie haben ausnahmslos das Bareinkommen behalten, das sie als Arbeiter zuletzt bezogen. Richtig ist allerdings, daß, wenn die Jahresvergütung höher ist als 1450 ℳ, solange die Bediensteten sich im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis befinden, keine Zulage mehr gegeben wird. Dadurch kommt es vor, daß einzelne Werkstätte- und Magazinsschreiber beim Verbleiben im Arbeiterverhältnis ein höheres Einkommen erreicht hätten, als ihnen im Vertragsverhältnis zukommt.

Das gleiche Verhältnis zeigt sich aber auch bei anderen aus Arbeitern sich ergänzenden Beamtengruppen. Die Einbuße an Einkommen ist aber in allen diesen Fällen nur vorübergehend und wird durch die Vorteile der Aufnahme in die Beamtenlaufbahn aufgewogen.

In den unter den Ministerien vereinbarten Grundsätzen über die Bemessung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals ist die Höchstvergütung der Anwärter für Schreibbeamtenstellen allgemein auf 1450 ℳ festgesetzt; es entspricht dieser Betrag den Anfangsbezügen eines Schreibbeamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung in K 2 a auf einer Station der III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Für die Orte der V. Ortsklasse ist die Höchstvergütung auf 1400 ℳ und für die Verwendung bei Zentralstellen — Ortsklasse I — auf 1600 ℳ festgesetzt.

Wir werden im Benehmen mit den mitbeteiligten übrigen Ministerien prüfen, ob im Hinblick auf § 1 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung eine Änderung der allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der Vergütungen dahin vorgenommen werden kann, daß die Höchstvergütung in den Ortsklassen I und II noch etwas erhöht wird.

Wie bereits erwähnt, ist in den Grundsätzen für die Bemessung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals ausgesprochen, daß bei der Festsetzung der Höchstvergütung auch § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung mitberücksichtigt werden könne. Darnach kann in den Fällen, in denen ein nichtetatmäßiger Beamter nach seinem Lebens- und Dienstalter gemäß § 9 Abs. 3 G. O. bei der etatmäßigen Anstellung einen erhöhten Anfangsgehalt erhalten könnte, ihm auch als nichtetatmäßiger Beamter eine entsprechend erhöhte Vergütung bewilligt, d. h. es kann über die allgemein festgesetzten Höchstsätze um den Betrag hinausgegangen werden, den der Beamte bei der etatmäßigen Anstellung an Anfangsgehalt über den tarifmäßigen Mindestgehalt hinaus beziehen würde. Seitens der Staatseisenbahnverwaltung wird, dem Wunsche der Petenten entsprechend, in allen Fällen, in denen die in § 9 Abs. 3 G. O. bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Vergütungserhöhung Gebrauch gemacht.

Zu 5: Dem Wunsche, für die Reihenfolge der (vertragsmäßigen) Anstellung die ganze im Arbeiterverhältnis, also nicht bloß die in einer Beamtentätigkeit zugebrachte Dienstzeit anzurechnen, kann nicht entsprochen werden. Allgemein gilt der Grundsatz, daß für die Bemessung des Dienstalters einer Bedienstetengruppe nur die in gleichwertiger Tätigkeit zugebrachte Dienstzeit in Betracht gezogen wird. Zum Dienstalter als Anwärter für die Schreibbeamtenstellen kann die Zeit einer Tätigkeit, die nur als Arbeiterdienstzeit gilt, nicht hinzugerechnet werden. Die Willfahrung des Gesuchs würde den für alle Beamtenarten bestehenden Grundsätzen hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit widersprechen.

Zu 6: Die Bestimmung in § 40 Abs. 2 B. G., daß den Beamten die Einrechnung der nach Abs. 1 anrechnungsfähigen Dienstzeit schon bei der Anstellung zugesichert werden kann, ist aus dem früheren Beamtengesetz übernommen. Damals waren aber als Fälle, in denen eine solche Einrechnung in Betracht kommen konnte, nur die jetzt in Abs. 1 Ziff. 1—4 aufgeführten angegeben; bei diesen, verhältnismäßig selten vorkommenden Fällen ist eine Entscheidung darüber, ob und welcher Teil der früheren Tätigkeit einem Beamten in die badische Staatsdienstzeit eingerechnet werden soll, meist ohne besondere Schwierigkeiten zu treffen, sie wird auch in der Regel von dem Beamten bei seinem Übertritt in das badische Beamtenverhältnis verlangt werden, um sicher zu sein, welche Vorteile er durch den Wechsel seiner Stellung eintauscht. Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei der erst durch das neue Beamtengesetz — § 40 Abs. 1 Ziff. 5 — ermöglichten Anrechnung der vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis im staatlichen Dienst ausgeübten Tätigkeit; hier müssen zuerst oft recht zeitraubende und umständliche Erhebungen darüber gemacht werden, ob und wie lange der Betreffende im Sinne der erwähnten Bestimmung ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut war, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen, und es muß dann darüber, welche Zeit hiernach als anrechnungsfähig gelten soll, nach Vorschrift des Gesetzes mit dem Finanzministerium ins Benehmen getreten werden. Wollte man nach dem Wunsche der Bittsteller schon bei dem Eintritt des Beamten in die Beamtenstellung eine Zusicherung in fraglicher Hinsicht erteilen, so würde sich daher dieser Zeitpunkt oft in recht unliebsamer Weise verzögern. Die Erfüllung der Forderung der Petenten würde aber auch eine große Arbeit verursachen, die in allen denjenigen Fällen

unnötig geleistet wäre, in welchen der Beamte ohne Anwendung des § 40 B.G. den Höchstbetrag des Ruhegehalts erreicht.

Bei der Zuruhesetzung eines Beamten werden jeweils eingehende Erhebungen darüber veranstaltet, ob von der von ihm vor der Aufnahme ins Beamtenverhältnis im staatlichen Dienst zugebrachten Dienstzeit etwa ein Teil und welcher aufgrund der Bestimmung in § 40 Abs. 1 Ziff. 5 B.G. bei der Festsetzung des Ruhegehalts berücksichtigt werden kann; dabei ist bis jetzt stets in durchaus wohlwollender Weise verfahren worden. So sind z. B. bei einer Anzahl von Beamten, die erst im August 1908 angestellt und inzwischen zuruhegesetzt wurden, von ihren im Arbeiterverhältnis in beamtenähnlicher Stellung zugebrachten Dienstjahren bei der Ruhegehaltsfestsetzung so viele berücksichtigt worden, daß die Beamten den höchst zulässigen Teil ihres Einkommensanschlags, d. i. 75 %, als Ruhegehalt erhielten, obwohl sie nur wenige Monate etatmäßig angestellt waren. Diese bisher eingehaltene Übung, die Wohltaten des § 40 B. G. den Beamten soweit möglich zuzuwenden, dürfte bald in der ganzen Beamtenschaft bekannt geworden sein und ihr die in der Petition gewünschte Beruhigung bringen.

Stellung der Kommission:

Die Kommission stellt nach genauer Prüfung aller hier einschlagenden Verhältnisse den **Antrag:**

Ziff. 1 und 2 der Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß sie die in ihrer Antwort in Aussicht gestellte Neuregelung der Dienstverhältnisse dieser Beamten durch Bestimmung und Besetzung der als Bureaubeamtenposten geltenden Dienstposten baldigst durchführt.

Ziff. 3 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß sie, wie im diesjährigen Budget, mit der weiteren etatmäßigen Anstellung dieser Beamten bei künftigen Budgets fortfahren möge.

Ziff. 4 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei der Bemessung der Vergütung der nichtetatmäßigen Beamten, wie in Aussicht gestellt, verfahren möge. (Siehe § 9 Abs. 3 G.O.)

Über Ziff. 5 zur Tagesordnung überzugehen.

Dem Wunsche der Petenten kann hier nicht entsprochen werden, da ihnen nicht die ganze im Arbeitsverhältnis, sondern nur die in einer Beamtentätigkeit zugebrachte Dienstzeit bei ihrer vertragsmäßigen Anstellung angerechnet werden kann. Ein Weitergehen würde den für alle übrigen Beamtenarten bezüglich der Anrechnung ihrer Dienstzeit bestehenden Grundsätzen widersprechen.

Ziff. 6 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung jeweils den aus dem Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis überführten Gehilfen die Jahre bekannt geben möge, welche gemäß § 40 Abs. 5 des Beamtengesetzes bei Bemessung des Ruhegehalts angerechnet werden können. Die Arbeit ist zwar etwas umständlich, allein nach Ansicht der Kommission doch nicht so umständlich, als wenn diese Erhebungen erst in späteren Jahren bei der Pensionierung eines Beamten gemacht werden müssen. Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 Ziff. 5 möge sie, wie bisher, auch in Zukunft in wohlwollender und weitgehender Weise anwenden.

22. Petition der aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Rechnungsführer der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um anderweitige Regelung ihrer Einkommensverhältnisse.

Die Petenten führen aus:

Nach langjährigem Polizei- und Gendarmeriedienst hätten sie ihre erste Anstellung im Zivildienst als Militäranwärter bei der Großh. Bad. Staatseisenbahn gefunden und seit Jahren die etatmäßigen Amtsstellen als „Rechnungsführer" bekleidet.

Bei der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 seien die Bittsteller unter Berücksichtigung ihrer langjährigen Polizei- bezw. Gendarmeriedienstzeit nach § 8 Abs. 2 der Gehaltsordnung in die 1. Gehaltsklasse der Bureau- und Abfertigungsbeamten nach H 3a des Gehaltstarifs eingereiht worden, welche Auffassung der Großh. Generaldirektion von den Betroffenen als richtig anerkannt worden sei.

Nach dem Erscheinen der Vollzugsverordnung vom 10. Juli 1909 sei durch hohen Ministerialerlaß und eine Verfügung Großh. Generaldirektion die nach H 3a erfolgte Einreihung der Bittsteller, nachdem sich dieselben ein volles Jahr in der Gehaltsklasse I befunden hatten, als eine irrige Auffassung Großh. Generaldirektion unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezugnahme auf § 19 Ziff. 2 der Vollzugsverordnung mit dem Anfügen widerrufen worden, daß den früheren Polizei- und Gendarmeriebediensteten nur die bei der Großh. Staatseisenbahnverwaltung zugebrachte Dienstzeit auf ihr Besoldungsalter angerechnet werden könne und sie nach J 3a Gehaltsklasse II der Bureau- und Abfertigungsbeamten zurückversetzt worden seien.

Von einer Rückerhebung der Mehrbeträge des bis dahin bezogenen Gehaltes mit 50 ℳ und des Wohnungsgeldes mit 70 ℳ sei Umgang genommen worden.

Durch diese Zurücksetzung hätten sie einen jährlichen Ausfall an Gehalt und Wohnungsgeld von 120 ℳ, welcher Betrag durch die um 50 ℳ niedere Zulage in die II. Gehaltsklasse sich alle 2 Jahre um 50 ℳ steigere und bis zur Erreichung des Höchstgehaltes der II. Gehaltsklasse 1760 ℳ betrage.

Ferner befänden sie sich durch die Zurückversetzung in die II. Gehaltsklasse gegenüber ihren Kollegen aus dem Zivilanwärterstande bezüglich der Gehalts- und Wohnungsgeldverhältnisse in auffallender Weise im Rückstande.

Letztere seien bei annähernd gleichem Lebensalter infolge ihres frühzeitigen Eintritts bei Großh. Staatseisenbahn sämtlich in die I. Gehaltsklasse eingereiht werden, wodurch sich dieselben jährlich um zirka 300 ℳ besser stellen.

Die ungewöhnliche Maßnahme, die die Bittsteller betroffen, und die damit verbundene Einbuße einerseits, sowie die stets steigenden Lebensmittelpreise, die erschienenen neuen Reichssteuern und die bevorstehende Erhöhung der Landessteuern anderseits, hätten die Bittsteller veranlaßt zur Einreichung eines Gesuchs an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte, dieselben unter Anwendung der §§ 8 und 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung, sowie der §§ 8 und 9 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 der Vollzugsverordnung, namentlich mit Bezug auf den Schlußsatz zu Absatz 2, wieder in die I. Gehaltsklasse einzureihen, oder ihnen unter Belassung in der II. Gehaltsklasse gemäß § 9 Absatz 5 der Vollzugsverordnung 2 Zulagen bezw. 4 Dienstjahre auf das Besoldungsalter aufzurechnen, wodurch sie den gleichalterigen Zivilanwärtern, sowie den neu zugehenden Militäranwärtern gleichgestellt würden.

Dieses Bittgesuch sei unterm 5. November 1909 abschläglich beschieden worden mit der Begründung, daß die Anrechnung der Polizei- bezw. Gendarmeriedienstzeit auf das Besoldungsalter der Absicht des Gesetzes und der Bestimmung in § 19 Abs. 2 der Vollzugsverordnung widerspreche, da die Bittsteller während ihrer Verwendung als Schutzmann oder Gendarm Amtsstellen nach K 1 d und K 1 c des Gehaltstarifs eingenommen hätten. Das Dienstalter der Bittsteller gemäß § 19 Abs. 2 letztem Satz der Vollzugsverordnung ausnahmsweise anders festzusetzen, dazu läge keine Veranlassung vor, da den geänderten Verhältnissen bereits dadurch Rechnung getragen worden sei, daß von einer Rückerhebung der zu viel erhobenen Bezüge von 120 ℳ Umgang genommen worden sei.

Diesen Standpunkt des Ministeriums können die Petenten nicht teilen, sie seien vielmehr der Meinung, daß die Absicht der Gesetzgeber dahin gegangen sei, möglichst Härten auszugleichen, und zufriedene, schaffensfreudige Beamte zu schaffen, welche Absicht auch bezüglich der Militäranwärter durch Aufnahme der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bis 4 der Gehaltsordnung deutlich zum Ausdruck gekommen sei.

Leider bezögen sich diese Bestimmungen nur auf die neu zugehenden Militäranwärter, während über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bereits im Zivildienst befindlichen Militäranwärter weder das Gesetz noch die Gehaltsordnung klare Bestimmungen enthalte, sondern solche erst durch § 19 Abs. 2 der Vollzugsordnung sehr zum Nachteil der Betroffenen geschaffen worden seien.

Nach § 7 der Gehaltsordnung sei dem Vollzug keine Befugnis zur Schaffung von dem Geiste der Gesetzgebung zuwiderlaufenden Bestimmungen, durch welche die Wohltaten des Gesetzes illusorisch werden, sondern nur die Befugnis zur Herausgabe näherer Erläuterungen gegeben worden.

Die Bittsteller glauben daher, daß der § 19 Abs. 2 der Vollzugsverordnung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung, wie auch mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen über „Anstellung der Militäranwärter im Zivildienst" im Widerspruch steht.

Die Dienstzeit bei der Staatspolizei und Gendarmerie sei eine vorwiegend militärische (§ 122 des Beamtengesetzes), denn die Bediensteten erlangen durch diesen Dienst ebenso wie die Unteroffiziere der Truppe, ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad, dort den Zivilversorgungsschein und seien dann erst berechtigt, gleich den Inhabern desselben von der Truppe, sich um eine Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

Bei der ersten Anstellung würden dieselben ohne Rücksicht auf den früheren Dienstgrad lediglich nach dem Prüfungsergebnis und ihrer Qualifikation in niedere und höhere Zivildienststellen aufgenommen und werde ihr Besoldungs-Dienstalter einheitlich nach § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung und § 19 Ziff. 5 der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Ein Zurückgreifen auf die frühere Gehaltsklasse und Ordnungszahl, nach der die Bittsteller ihre Besoldung bei der Polizei und Gendarmerie bezogen (K 1 d und K 1 e), sei daher eine ganz ungewöhnliche Maßnahme, durch welche das seitherige System der einheitlichen Behandlung der Militäranwärter durchbrochen und eine Bewertung ihres Dienstgrades als Militäranwärter zur Anwendung gebracht werde.

Dieses dürfte daraus hervorgehen, daß, wenn ein Teil der Bittsteller vor ihrem Übertritt in den Zivildienst sich einige Jahre in gehobener Stellung als Polizei- bezw. Gendarmerie-Wachtmeister in J 3 e und f befunden hätte, bei denselben der Widerspruch des § 19 Abs. 2 in Wegfall gekommen und sogar statthaft gewesen wäre, ihnen die in J 3 e und f verbrachte Dienstzeit auf das Besoldungsalter aufzurechnen.

Sie teilen daher die Auffassung, daß nicht die Absicht des Gesetzes, sondern lediglich die allgemeine schlechte Finanzlage des badischen Staates die alleinige Ursache der Nichterfüllung ihrer bescheidenen und gerechten Wünsche sei.

Die Bittsteller erlauben sich daher auf Grund der vorgetragenen Verhältnisse hohe Zweite Kammer der Landstände ganz ergebenst zu bitten, bei hoher Regierung dahin zu wirken, daß ihre Gehaltsverhältnisse anderweitig geregelt werden; insbesondere, daß der § 19 Abs. 2 der Vollzugsverordnung eine andere, günstigere Auslegung erhalte und bei Festlegung des Besoldungsalters nicht auf die bei der Polizei bezw. Gendarmerie innegehabten Amtsstellen zurückgegriffen, vielmehr ihnen ebenfalls, wie den neu zugehenden Militäranwärtern, nach § 9 Abs. 2 bis 4 der Gehaltsordnung und § 9 Ziffer 5 der Vollzugsverordnung 2 Zulagen auf ihr Besoldungsdienstalter angerechnet werden bezw. die Wiedereinreihung nach H 3 erfolgen möchte.

Sie weisen dabei noch darauf hin, daß sie bei ihrer Anstellung einen niederen Anfangsgehalt mit 3jährigen niederen Zulagen bezogen, und alle auf eine langjährige, an Anstrengungen, Entbehrungen und mit Gefahr für Leben und Gesundheit so reiche Polizei- und Gendarmeriedienstzeit zurückblicken, was in der Begründung zu J 3 a der Gehaltsordnung und Gehaltstarif von hoher Regierung selbst hervorgehoben worden sei. Sie können es daher auch nicht fassen, daß ihre langjährigen Dienste im Staatspolizeidienst weniger gewürdigt werden, wie der Dienst bei einem in Baden garnisonierenden preußischen Regiment.

Sie geben weiter an, den Höchstgehalt der II. Gehaltsklasse erst am Ende der 50er Lebensjahre und denjenigen der I. Gehaltsklasse erst in einem Lebensalter von 62 bis 65 Jahren erreichen zu können; sie stünden daher gegenüber den Zivilanwärtern im Gehalt zurück.

Der Petition ist eine genaue Übersicht über ihre Gehalts- und Wohnungsgeldverhältnisse beigelegt.

Namen der Bittsteller:

Vinzenz Schönberger, Mannheim,
Friedrich Bonekam, Heidelberg,
Wilhelm Meier, Freiburg,
Daniel Schuhmann, Karlsruhe,
Eduard Noë, Offenburg,
Franz Dörr, Konstanz.

Die Großh. Regierung erklärt:

Der der rückfolgenden Petition zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem ihr in Abschrift beigefügten Erlaß vom 5. November 1909 Nr. B 5317 an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ausführlich dargestellt. Darnach war die nachträgliche Rückversetzung der Bittsteller von Gehaltsklasse I (H 3 a) nach Gehaltsklasse II (J 3 a) der Bureau- und Abfertigungsbeamten im Hinblick auf die Bestimmung in § 16 Abs. 2 der Gehaltsordnung und § 19 Abs. 2 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung hierzu nicht zu umgehen. Aus dem gleichen Grunde ist auch die jetzt erstrebte Wiedereinreihung in die Gehaltsklasse I nicht zulässig. Soweit den Verhältnissen Rechnung getragen werden konnte, ist dies dadurch geschehen, daß von einer Rückerhebung der von

den Bittstellern zu viel bezogenen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld abgesehen wurde. Auch dem Wunsche nach einer nachträglichen Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge unter Zugrundelegung eines um zwei Zulagebeträge erhöhten Mindestgehalts kann im Hinblick auf die Bestimmung in § 9 Abs. 1 der erwähnten Landesherrlichen Vollzugsverordnung nicht entsprochen werden. § 9 Abs. 5 dieser Verordnung hat keine rückwirkende Kraft; er kann also schon aus diesem Grunde auf die Gehaltsregelung der schon längst etatmäßig angestellten Bittsteller nicht angewendet werden.

Die Auffassung der Gesuchsteller, daß die Bestimmung des § 19 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung mit dem § 7 der Gehaltsordnung nicht im Einklang stehe, ist als unzutreffend zu bezeichnen. Reichsgesetzliche Bestimmungen, die der fraglichen Vorschrift entgegenstehen sollen, bestehen ebenfalls nicht.

Die von den Petenten wohl als Beleg für die auf Seite 1 letzter Absatz und Seite 2 erster und zweiter Absatz der Eingabe gemachten Angaben aufgestellte übersichtliche Darstellung ist insofern nicht richtig, als darin angenommen ist, daß die Beamten erst nach Erreichung des Höchstgehalts der Gehaltsklasse II (J 3 a) in die Gehaltsklasse I (H 3 a) vorrücken. Tatsächlich rücken aber die unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten bedeutend früher in die Gehaltsklasse I ihrer Amtsstelle vor. Am 1. Juli 1908 kam der größte Teil der Bureau- und Abfertigungsbeamten, die im Jahre 1898 etatmäßig angestellt wurden, nach Abteilung H 3 a. Beim Budgetvollzug 1910/11 wird voraussichtlich noch ein Teil der im Jahre 1900 etatmäßig angestellten Bureau- und Abfertigungsbeamten nach Abteilung H 3 a vorrücken. So gelangen auch von den Bittstellern voraussichtlich die Rechnungsführer Schönberger, Bonekam und Meier beim Budgetvollzug 1910/11 in die Gehaltsklasse I (H 3 a). Auch wird wohl angenommen werden können, daß Rechnungsführer Noë etwa im Jahre 1912, Schuhmann im Jahre 1914 und Dörr im Jahre 1918 in die Abteilung H 3 a vorrücken werden. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wurde die „übersichtliche Darstellung" richtig gestellt. Nach der berichtigten Darstellung erreicht der von den Bittstellern geltend gemachte Einnahmeausfall bei weitem nicht den in der Eingabe bezeichneten Umfang.

In der letzten Spalte der Tabelle ist die Gestaltung der Verhältnisse bei den künftig zugehenden Militäranwärtern mit 12jähriger Militärdienstzeit dargelegt. Mit den Verhältnissen dieser Militäranwärter lassen sich aber die Verhältnisse der Bittsteller nicht ohne weiteres vergleichen, da die Bittsteller mindestens 15 Jahre Militär- und Gendarmerie- oder Schutzmann-Dienstzeit zurücklegen mußten, um den Zivilversorgungsschein zu erlangen. Es können vielmehr zum Vergleich nur künftig zugehende Militäranwärter, die ihren Zivilversorgungsschein als Gendarm oder Schutzleute erworben haben, in Betracht kommen. Die Angaben in der betreffenden Spalte wurden hiernach richtig gestellt Gegenüber den Verhältnissen dieser Militäranwärter wie gegenüber denen der Zivilanwärter können die Verhältnisse der Bittsteller keineswegs als ungünstig bezeichnet werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß eine geringere Bewertung des bei der Staatspolizei abgeleisteten Dienstes gegenüber dem aktiven Militärdienst, wie in der Eingabe behauptet wird, in keiner Weise stattgefunden hat. Die Gehaltsverhältnisse der Gesuchsteller wären in gleicher Weise, wie geschehen, zu regeln, wenn sie bis zur Erlangung des Zivilversorgungsscheines, auf Grund dessen sie bei der Eisenbahnverwaltung Anstellung gefunden haben, aktiven Militärdienst geleistet hätten, statt einige Jahre als Gendarm oder Schutzmann zu dienen.

Endlich ist die von den Bittstellern vertretene Auffassung, daß nicht die Absicht des Gesetzes, sondern lediglich die schlechte Finanzlage des badischen Staats die alleinige Ursache der Nichterfüllung ihrer Wünsche sei, schon dadurch hinfällig, daß an Selle der nachträglich aus der Gehaltsklasse I in Gehaltsklasse II eingereihten Beamten eine gleiche Anzahl bis dahin in letzterer befindlicher Beamten nach ihrem Dienstalter in die I. Gehaltsklasse versetzt worden ist, wie denn überhaupt die Beschwerde eines Beamten wegen unrichtiger Festsetzung der Dienstaltersverhältnisse bei den Bureau- und Abfertigungsbeamten der Geh.-Tarif-Abteilung J 3 a und H 3 a Anlaß zur Entdeckung der bei dem Vollzug des Gesetzes vorgekommenen Unrichtigkeit in der Einreihung jener Beamten gegeben hat.

Stellung der Kommission:

Die Kommission bedauert den Irrtum, der durch die erste Einreihung dieser Beamten stattgefunden und die Zurückversetzung derselben notwendig gemacht hat. Sie bedauert ferner, daß sie eine Änderung des § 19 der

Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz, die an sich nach der Fassung des § 8 der Gehaltsordnung möglich wäre, nicht befürworten kann, weil dadurch andere Beamten, die sich schon länger in der Gehaltsklasse J 3a befunden haben, geschädigt werden würden.

Sie stellt daher den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

23. Bitte des Vereins staatlich geprüfter badischer Tiefbauwerkmeister, die Verwendung der staatlich geprüften Tiefbauwerkmeister bei der Eisenbahnverwaltung betr.

Die Petenten tragen vor:

Nachdem auf dem letzten Landtage die Bezüge und die Einreihung der Beamten in den Gehaltstarif neu geregelt worden sind, hätte der unterzeichnete Verein, der die Interessen der staatlich geprüften Tiefbauwerkmeister vertritt, seine Wünsche gerne zurückgestellt, wenn die Neuordnung die schon längst ersehnte Gleichstellung der mittleren technischen Beamten mit den mittleren nichttechnischen Beamten zur Folge gehabt hätte.

Durch die Auslegung der Gehaltsordnung und der Vollzugsbestimmungen hierzu würden die technischen Beamten mit mittlerer Beamtenausbildung zunächst als untere Beamte behandelt und könnten nur auf dem Beförderungswege zur mittleren technischen Beamtenlaufbahn gelangen. Bei den z. Zt. bestehenden Verhältnissen würden die jüngeren Tiefbauwerkmeister mangels vorhandener Stellen überhaupt nicht mehr als mittlere Beamte angestellt werden können und müßten so trotz ihrer mittleren Beamtenausbildung zeitlebens untere Beamten bleiben.

Diese soziale Zurücksetzung mit ihrer finanziellen Wirkung werde bitter empfunden; sie bitten daher, hohe Kammer wolle beschließen:

daß die Ausnahmebestimmungen für die Techniker, wie sie in den erläuternden Bemerkungen zu O.-Z. 122 der Vollzugsvorschriften zum Gehaltstarif festgelegt sind, aufgehoben oder gemildert werden und daß Techniker mit mittlerer Beamtenausbildung auch als mittlere Beamte behandelt und den mittleren nichttechnischen Beamten gleichgestellt werden sollen.

Man habe allgemein gehofft, daß der neue Gehaltstarif im Gegensatz zu den alten Bestimmungen der technischen Beamtenarbeit und der Ausbildung der mittleren technischen Beamten entsprechend den neueren Verhältnissen und Anschauungen Rechnung trage und eine vollständige Gleichstellung der technischen und nichttechnischen Beamten, wie sie in anderen Bundesstaaten z. B. in Preußen schon längst besteht, herbeiführen würde.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes „die Gehaltsordnung betr." werde bestimmt, daß mindestens der erfolgreiche Besuch der 6. Klasse einer Mittelschule, oder eine gleichwertige Vorbildung und des Bestehen eines Fach-Examens Voraussetzung zur Anstellung in den mittleren Beamtenstellen sein soll.

Für die mittleren technischen Beamten mit Werkmeistervorbildung werde aber diese gesetzliche Bestimmung durch die erläuternden Bemerkungen zu O.-Z. 122 der Vollzugsvorschriften zum Gehaltstarif im allgemeinen wieder aufgehoben, indem darnach die Werkmeister auch zu den unteren Beamtenstellen verwendet werden können und andererseits auch Techniker ohne diese Vorbildung in die mittleren technischen Stellen einrücken können. Tatsächlich werde nun auch der größte Teil der im Beamtenverhältnis verwendeten Werkmeister in unteren Beamtenstellen verwendet; so seien z. Zt. unter den 18 bei der Eisenbahnverwaltung im etatmäßigen Beamtenverhältnis angestellten Tiefbauwerkmeistern 5 als mittlere und 13 als untere Beamte angestellt.

Es seien ihnen keine Fälle bekannt, wo andere Beamtenarten mit mittlerer Beamtenqualifikation außer in der technischen längere Zeit in unteren Beamtenstellen angestellt werden.

In einem Schreiben vom Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten werde wohl zugesichert, daß Techniker mit Werkmeistervorbildung Anwärter für mittlere Beamtenstellen seien, und daß diese Eigenschaft auch nicht durch Verwendung in unteren Beamtenstellen unterbrochen werde. Nun seien für den bahnbautechnischen Dienst 36 etatmäßige mittlere Beamtenstellen zu besetzen, während gegenwärtig 57 Tiefbauwerkmeister mit verhältnismäßig geringem Altersunterschied bei der Eisenbahnverwaltung bedienstet sind. Es stehe dadurch wohl fest, daß der größte Teil der jüngeren Werkmeister nach den gegenwärtigen Verhältnissen erst im höheren Alter oder überhaupt nicht mehr zur Anstellung in mittleren Beamtenstellen gelangen werden.

Gegenwärtig würden die Tiefbauwerkmeister in einem Lebensalter von 30—33 Jahren in H 3 und in einem Lebensalter von 33—35 Jahren in G 2 angestellt; diese Verhältnisse werden sich aber, wie oben erwähnt, für die jüngeren Werkmeister noch viel ungünstiger gestalten.

Die mittleren Betriebsbeamten dagegen gelangen schon in einem Alter von 27—28 Jahren in der Abteilung G 2 zur Anstellung, und sie beziehen deshalb gegenüber den Tiefbauwerkmeistern bei gleichem Lebensalter bedeutend höhere Gehälter.

So seien z. B. die vom Prüfungsjahre 1902 hervorgegangenen Tiefbauwerkmeister im Jahre 1908 in einem Lebensalter von 33 Jahren in H 3 angestellt worden. Die zu gleicher Zeit in G 2 angestellten mittleren Betriebsbeamten seien im allgemeinen 27 Jahre alt gewesen. Die Gehaltssätze in diesem Falle auf das gleiche Lebensalter bezogen, ergeben einen Gehaltsunterschied von 625 *M.* jährlich, die der mittlere Betriebsbeamte im 33. Lebensjahr mehr bezieht, als der Tiefbauwerkmeister bei gleichem Lebensalter.

Hieraus gehe zweifellos hervor, daß die technische Arbeit und Ausbildung nicht gleichwertig mit der übrigen mittleren Beamtenarbeit und Ausbildung angesehen wird, was bei dem heutigen Stand und der Bedeutung der Technik kaum sachgemäß sein dürfte.

Eine Besserung der Stellenvermehrung werde, wie das Großh. Ministerium auf eine entsprechende Vorstellung ihnen mitgeteilt habe, nicht eintreten können; die Tiefbauwerkmeister würden deshalb, um dieselben früher zur Anstellung zu bringen, in den unteren Beamtenstellen angestellt werden.

Ihres Erachtens könnten auch ohne erhebliche Stellenvermehrung die Anstellungsverhältnisse dadurch bedeutend verbessert werden, daß bei der Zentralverwaltung diejenigen mittleren Beamtenstellen, für die hauptsächlich technische Bureauarbeiten in Betracht kommen, auch mit mittleren Beamten besetzt werden würden.

So seien z. B., trotzdem die Anstellungsverhältnisse der Tiefbauwerkmeister gegenüber den mittleren Betriebsbeamten sehr ungünstig sind, die Revisorenstellen beim Rechnungsbureau der Großh. Generaldirektion alle mit Betriebsbeamten besetzt, obwohl bei dieser Abteilung der größte Teil der zu prüfenden Arbeiten technischer Natur sei. Auch das Geländeerwerbsbureau, das fast ausschließlich technische Arbeiten zu verrichten habe, sei nur mit Betriebsbeamten besetzt.

Ein großer Teil dieser und anderer Stellen bei der Zentralverwaltung würde doch sicher wirtschaftlicher mit Technikern besetzt werden, denen eine sachgemäße Prüfung der den technischen Dienstzweig betreffenden Arbeiten auch möglich wäre.

Die Großh. Regierung erklärt:

In der rückfolgenden Eingabe wird zunächst die Aufhebung oder Milderung der erläuternden Bemerkung zu O.-Z. 122 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif erstrebt. In dieser Bemerkung ist bestimmt, daß die Anstellung von Technikern, die die Werkmeisterprüfung bestanden haben, als mittlere Beamte nur dann zulässig ist, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen, daß also die Ablegung der Werkmeisterprüfung allein einen Anspruch auf die Behandlung als mittlerer Beamter noch nicht gewährt. Diese Regelung war bereits in der Regierungsbegründung zum Entwurf der neuen Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs vorgesehen — vergl. Drucksache Nr. 51 b der Zweiten Kammer des Landtags 1907/08, Seite 101 — und entspricht auch den Ausführungen in den Kommissionsberichten der beiden Kammern zu den bezeichneten Gesetzesvorlagen — vergl. Drucksache der Zweiten Kammer zu Nr. 51 b I, Seite 121, und Beilage Nr. 377 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer, Seite 43 —. Die von dem Verein badischer technischer Eisenbahnbeamten und dem Verein staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister an den letzten Landtag gerichteten Eingaben, in denen u. a. eine Änderung der in den bezeichneten Drucksachen vorgesehenen Regelung und die erste Anstellung der Tiefbautechniker in jedem Falle in Abteilung G des Gehaltstarifs erstrebt wurde, sind von den Kammern als durch den neuen Gehaltstarif erledigt bezeichnet worden. Daß es sich bei der beanstandeten Bestimmung um eine Ausnahmebestimmung handelt, wie in der Eingabe behauptet wird, ist nicht zutreffend. Es ist damit lediglich eine Erläuterung gegeben, die den einheitlichen Vollzug der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs nach der Absicht der Regierung und der Landstände sichern soll und ganz im Sinne dieser beiden Gesetze gehalten ist. Denn so wenig z. B. ein die Stelle eines mittleren Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahn-

verwaltung versehender Anwärter für obere Beamtenstellen (z. B. Eisenbahnpraktikant) auf dieser Stelle als oberer Beamter nach Abteilung D des Gehaltstarifs angestellt werden kann, ebensowenig ist die Anstellung nach Abteilung G bei einem Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen möglich, so lange er die Stelle eines unteren Beamten versieht. Die Anwärter für mittlere, technische Beamtenstellen stehen in dieser Hinsicht entgegen der in der Eingabe ausgesprochenen Annahme durchaus nicht allein. Wir verweisen z. B. darauf, daß Aktuare, also ebenfalls Anwärter für mittlere Beamtenstellen, wenn sie keine Aktuarsstellen (Stellen von mittleren Beamten) sondern die Stellen von unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten versehen, regelmäßig als solche nach Abteilung J und H des Gehaltstarifs angestellt werden — vergl. die erläuternden Bemerkungen zu O.-Z. 147 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif —. Wir können daher die Beseitigung oder Änderung der von den Bittstellern beanstandeten erläuternden Bemerkung zu O.-Z. 122 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif nicht in Aussicht stellen.

Über die Anstellungsverhältnisse der mittleren technischen Beamten, über die in der Petition ebenfalls geklagt wird, haben wir uns in unserem Schreiben vom 15. l. Mts. Nr. B 957, die Petition des Vereins technischer Eisenbahnbeamten um Aufnahme weiterer etatmäßiger Stellen in das Budget für 1910/11 betreffend, eingehend geäußert. Was die Tiefbauwerkmeister im besonderen betrifft, so hätten diese nach den Verhältnissen der letzten Jahre, wenn sie nach Ablegung der Werkmeisterprüfung im Lebensalter von 23 Jahren, mit dessen Erreichung die Vorbereitung bei rechtzeitigem Beginn abgeschlossen sein kann, in den Eisenbahndienst eingetreten wären, im allgemeinen folgendes Lebensalter erreicht:

bei der vertragsmäßigen Annahme als Bahnmeister . . . . 25—27 Jahre
bei der etatmäßigen Anstellung als Bahnmeister . . . . . 26—29 Jahre
bei der Anstellung als mittlerer technischer Beamter nach G 2 30—31 Jahre.

Diese Verhältnisse sind an sich und im Vergleich zu den Verhältnissen bei anderen vergleichbaren Beamtenarten günstig. Wo sich bei den Tiefbauwerkmeistern tatsächlich ein etwas höheres Lebensalter ergibt, liegt die Ursache darin, daß sie die Werkmeisterprüfung vielfach später abgelegt haben und später in den Eisenbahndienst als Tiefbauwerkmeister eingetreten sind. Dies dürfte auch bei den in der Eingabe erwähnten Tiefbauwerkmeistern der Fall sein, die erst im Lebensalter von 30—33 als Bahnmeister in H 3 und von 33—35 Jahren als technische Beamte in G 2 angestellt wurden.

Die von den Bittstellern zur Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse erstrebte Verwendung als Bureaubeamte beim Rechnungsbureau der Generaldirektion setzt eingehende Kenntnisse des gesamten Verwaltungsdienstes sowie des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere auch des Dienstganges bei der Eisenbahnhauptkasse und den Stationskassen, ferner auch Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten voraus. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen die Werkmeister, die sich keiner Verwaltungsprüfung zu unterziehen haben, in der Regel nicht in hinreichendem Maße. Die Zusammenstellung von Dienstausteilern mit Geschäften lediglich technischer Art ist bei dem Rechnungsbureau nicht möglich. Vielleicht wird aber die Verwendung einzelner technisch vorgebildeter Beamten noch bei der Kontrolle über die Wirtschaftsführung (Beleg- und Rechnungsrevision) in weiterer Ausbildung dieses Dienstzweiges tunlich und nutzbringend sein, sofern sich Beamte finden, die nach persönlicher Befähigung sich in die ihnen fremden Gebiete einarbeiten.

Die Geländeerwerbung, bei der die Petenten ebenfalls verwendet werden wollen, ist eine Tätigkeit, die weder betriebsdienstliche noch technische Kenntnisse voraussetzt. Was an technischen Begriffen für das Verständnis von Plänen nötig ist, haben sich nichttechnische Beamte, die für das Geschäft ausgewählt worden sind, mit Leichtigkeit erworben. Als technische Dienstverrichtung kann die Geländeerwerbung nicht bezeichnet werden. Es kann aber ein Techniker dafür ebenso gut geeignet sein, wie ein Betriebsbeamter. Jeder muß für dieses Geschäft besondere Befähigung besitzen und sich neue, besondere Kenntnisse erwerben. Zur Zeit ist der Bedarf der Generaldirektion an Grunderwerbungsbeamten gedeckt. Eine Änderung in der Stellenbesetzung steht nicht bevor, ebensowenig eine Ausdehnung der Tätigkeit der Grunderwerbungsbeamten, die zur Einstellung weiterer Arbeitskräfte führen würde.

Wenn weiterhin für die Beleg- und Rechnungsrevision oder für die Grunderwerbung Beamtenstellen zu besetzen sind, wird seitens der Generaldirektion geprüft werden, ob dafür geeignete Beamte unter den mittleren Technikern vorhanden sind.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist nach eingehender Prüfung der Petition und der Erklärung der Großh. Regierung zu der Ansicht gekommen, daß für die Petenten eine große Härte darin liegt, daß sie, obgleich mit einer besseren Schulbildung ausgestattet, in ihrer Gesamtheit nicht zu den mittleren Beamten gerechnet werden und nach Ansicht der Großh. Regierung auch nicht gerechnet werden können. Sie ist daher mit dem im Schlußsatze der Regierungserklärung ausgesprochenen Gedanken einverstanden und stellt den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer möge die vorstehende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß, wenn für die Beleg- und Rechnungsrevision oder für die Grunderwerbung Beamtenstellen zu besetzen sind, von der Generaldirektion geprüft werden möge, ob dafür geeignete Beamte unter den Technikern mit mittlerer Beamtenausbildung vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, dieselben berücksichtigt werden sollen.

24. Petition des Vereins der Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure, die Auslegung der Bestimmung in § 19 Abs. 1 der Gehaltsordnung betr.

Die Petenten erkennen dankbar die Vorteile der neuen Beamtengesetze an und bedauern, daß sie trotzdem gezwungen sind, wegen der regierungsseitigen Anwendung einer Gesetzesbestimmung vorstellig zu werden. Sie führen dann aus, daß sie auf diese Bestimmungen schon in einer Eingabe vom Februar 1908, den neuen Gehaltstarif betr., mit folgenden Sätzen hingewiesen hätten:

„Ziffer 3. Nach § 19 Abs. 2 der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines Beamten, der mit seiner Zustimmung auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen, oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt wird, entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und er darf diesen keinesfalls übersteigen. Diese Bestimmung bedroht ganz besonders die Eisenbahnbeamten des äußeren Dienstes, da diese am ehesten unverschuldet in die mißliche Lage kommen können, einen leichteren Bureaudienst aufsuchen zu müssen. Da wäre es eine große Härte, wenn man sie und ihre Familien darunter noch leiden ließe, daß sie ihre Gesundheit den besonders strengen Anforderungen des Dienstes zum Opfer bringen mußten.

Es sollte in solchen Fällen der verdiente Gehalt unverändert gewährt bleiben."

Diese Vorstellung habe den gewünschten Erfolg nicht gehabt, und das, was sie befürchtet hätten, sei bald eingetreten. Zwei Bahnverwalter Geh.-Kl. E 2 1 seien dieser harten Bestimmung zum Opfer gefallen. Der eine, Bahnverwalter Weeber in Neckarelz, habe sich vorzeitig zur Ruhe setzen lassen müssen, weil er einer Versetzung auf eine geringere Amtsstelle nicht habe zustimmen können, und dem anderen, Bahnverwalter Eschbach in Karlsruhe-Westbahnhof, sei eine Bureaubeamtenstelle in Gehalts.-Kl. F 2 übertragen worden unter gleichzeitiger Herabsetzung seines Gehalts von 4460 *M.* auf 4100 *M.* Dieses sei geschehen, weil bei Beiden das Seh- bezw. Gehörvermögen etwas nachgelassen hatte, was anläßlich der im Jahre 1908 durch die neuen „Vorschriften für Feststellung der körperlichen Tauglichkeit für den Eisenbahndienst" angeordneten und alle 5 Jahre zu wiederholenden bahnärztlichen Untersuchung festgestellt worden sei. Sonst seien die beiden Beamten noch körperlich und geistig vollkommen tüchtig gewesen und hätten ihr seitheriges Amt anstandslos weiter versehen können.

Im Falle Weeber habe die Großh. Regierung ausgesprochen, daß bisher in Fällen der vorliegenden Art von der Vergünstigung des Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes regelmäßig Gebrauch gemacht worden sei, wenn an der betr. Versetzung irgend ein dienstliches Interesse geltend gemacht werden konnte; daß diese weniger strenge Handhabung der gedachten Bestimmungen indessen im Hinblick auf die in der neuen Gehaltsordnung zum Ausdruck gelangte schärfere Auffassung nicht mehr beibehalten werden könne, vielmehr der strengeren Auslegung Rechnung zu tragen sein werde.

Durch dieses Verlassen einer günstigen und Anwendung einer strengeren Auslegung der fraglichen Bestimmung würden ganz besonders die Vorsteher der Stationsämter I Geh.-Kl. E getroffen und empfindlich geschädigt, weil für sie, wenn bei ihnen ein Seh- oder Gehörmangel festgestellt wird, in der Regel eine gleichwertige Amtsstelle in Geh.-Kl. E im inneren Dienst nicht frei sein wird, sie also eine niedrigere Amtsstelle übernehmen müssen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, gemäß § 29[2] des Beamtengesetzes vorzeitig zur Ruhe gesetzt zu werden.

Diese Zustimmung zu einer Versetzung auf eine niedrigere Amtsstelle werde daher immer eine zwangsweise sein, und es müsse eine solche Versetzung als eine große Härte und Unbilligkeit empfunden werden, wenn gleichzeitig noch das Einkommen — und zwar meist sehr erheblich — geschmälert werde.

Das Nachlassen des Seh- und Hörvermögens bei einem Beamten des äußeren Eisenbahndienstes werde wohl immer auf die besonderen Anforderungen des ruhelosen und in ganz besonderem Maße anstrengenden Dienstes und auf die schädlichen Einwirkungen der Witterung, der Zugluft, des Rauches und Rußes, der Geräusche des Betriebs und der Signale, des häufigen Wechsels zwischen Zimmer- und Außenluft bei Tag und Nacht, sowie der vielen Nachtarbeit bei künstlichem, oft schlechtem und unzweckmäßig angebrachtem Licht zurückzuführen sein.

Die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle werde also nur ganz ausnahmsweise durch Gründe veranlaßt sein, die von der Person selbst abzuleiten sein werden. Immer werde aber ein dienstliches Interesse als vorliegend bezw. vorwiegend anerkannt werden müssen.

Die Tauglichkeitsvorschriften seien der Sicherheit, des Betriebs wegen, also aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses gegeben und würden strenge gehandhabt. Deshalb sollten auch diese Gründe bei der Behandlung der von denselben betroffenen Beamten maßgebend sein, und es dürfte daher die für die Beamten günstige Auslegung der Gesetzesbestimmung im § 19[1] G.O. und Art. 27[3] des Etatgesetzes aus Rechts-, mindestens aber aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheinen, zumal keine anderen Staatsbeamten den gleichen Fährlichkeiten und Untersuchungen unterworfen sind.

Außerdem könnten andere Staatsbeamte in ihrem Amt belassen werden, wenn ihr Seh- oder Hörvermögen in noch so hohem Grade nachgelassen habe. Die Eisenbahnbeamten müßten es deshalb als ein Unrecht empfinden, daß ihnen allein in solch unverschuldeter Lage eine günstige Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung versagt bleiben soll.

Sie bitten deshalb die hohe Zweite Kammer, bei Großh. Regierung zu bewirken, daß in Fällen, wie den vorerwähnten, die Vergünstigung des § 19[1] der G.O., bezw. des Art. 27[3] des Etatgesetzes grundsätzlich zur Anwendung kommt und den betreffenden Beamten bei Versetzung auf eine geringere Amtsstelle der bereits erdiente Gehalt ungeschmälert belassen wird, wie dies auch im § 19 Abs. 1 des B.G. ausgesprochen ist.

Die Großh. Regierung erklärt:

In Art. 27 des Etatgesetzes ist bestimmt, daß die Versetzung eines etatmäßigen Beamten regelmäßig nur in der Weise stattfinden soll, daß die Überschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nicht nötig fällt und daß eine Ausnahme von dieser Vorschrift nur verfügt werden kann, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium. In Absatz 3 der Regierungsbegründung zu Art. 26a des Entwurfs des Etatgesetzes von 1888, jetzt Art. 27 des Gesetzes, ist bemerkt, daß die darin vorgesehene Ausnahmemaßregel nicht etwa durch Rücksichten auf die Person des Beamten usw., sondern nur durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses veranlaßt und gerechtfertigt sein soll, und daß die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art da nicht vorliegen werde, wo die Zustimmung des Beamten dazu füglich verlangt werden könne, daß bei seiner Versetzung der Gehalt, auf den er Anspruch hat, entsprechend gekürzt werde. Mit dieser Begründung hat sich die Kommission der Zweiten Kammer der Landstände seinerzeit ausdrücklich einverstanden erklärt (vergl. den Kommissionsbericht zu Abt. II der die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes betreffenden Vorlage, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag ꝛc. (Etatgesetz) betreffend, zu Art. 27 (26a) Abs. 3 — Landtagsverhandlungen 1887/88 VI. Beilagenheft Seite 330 —).

Richtig ist, daß unter der Herrschaft des alten Beamtengesetzes und der alten Ordnung in den Fällen, wie sie in der vorliegenden Eingabe behandelt sind, d. h. in denen die Versetzung eines nach Abt. E des alten Tarifs angestellten Bahn- oder Güterverwalters als Bureaubeamter (Revisor) zur Zentralverwaltung nötig wurde, weil der Beamte den Anforderungen des äußeren Dienstes körperlich nicht mehr genügte, von der vorbezeichneten Vergünstigung des Art. 27 Abs. 3 in der Regel Gebrauch gemacht worden ist, wenn an der Versetzung irgend ein dienstliches Interesse geltend gemacht werden konnte. Ein solches konnte aber schon darin erblickt werden, daß durch die Versetzung zur Zentralverwaltung die Möglichkeit gegeben war, die Zuruhesetzung eines nur für den

äußeren Dienst untauglichen Beamten zum Vorteil der Staatskasse eine Reihe von Jahren hinauszuschieben. Es sind daher die als Bureaubeamte zur Zentralverwaltung versetzten Bahn- und Güterverwalter früher in Anwendung der Bestimmung in Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes regelmäßig im Bezuge des erreichten Gehalts belassen worden, auch wenn derselbe den für Bureaubeamte vorgesehenen Höchstgehalt überstieg. Dieses mit den Absichten des Gesetzes und mit der Begründung dazu nicht ganz im Einklang stehende Verfahren hat allmählich dazu geführt, daß die Fälle, in denen die Bestimmung in Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes und die Begründung dazu nicht mehr gebührend berücksichtigt wurden, im Bereiche aller Ministerien sich in unerwünschter Weise mehrten, so daß es als notwendig erachtet wurde, sich strenger an den Wortlaut der geltenden Bestimmungen und an die Absichten des Gesetzgebers zu halten. Der Zeitpunkt dafür schien mit der neuen Ordnung der Beamtengehalte gekommen. Es wurde deshalb die Vorschrift in Art. 27 des Etatgesetzes, daß durch Versetzungen auf gleichartige oder geringere Amtsstellen der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden darf, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt, in den § 19 Abs. 1 des Entwurfs der G.O. übernommen. Hierzu ist in § 22 Abs. 1 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung (vom 10. Juli 1909) unter Anlehnung an die Regierungsbegründung von 1888 zu Art. 26a (27) des Etatgesetzes weiter bestimmt worden, daß eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes sich rechtfertigen ließe, insbesondere dann nicht vorliege, wenn die Versetzung eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art sei ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehalts im Falle der Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

Ferner ist zur Erläuterung der Bestimmungen in § 19 Abs. 1 und 2 G.O. in die Regierungsbegründung zum Entwurf der G.O. von 1908, nachdem auf Seite 22 darauf hingewiesen worden ist, daß die Ausnahmevorschrift in § 27 des Etatgesetzes nur Anwendung finden könne, wenn dringende Gründe des dienstlichen Interesses vorliegen, auf Seite 23 ein Beispiel eingefügt worden, das zeigen sollte, wie künftig verfahren werden soll. Im Abs. 2 des Beispiels ist einer der Fälle behandelt, die Gegenstand der anliegenden Eingabe sind. Es ist dort ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem Beamten (Vorsteher eines Stationsamts I), dessen Gehalt nach Abs. 1 des Beispiels bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle mindestens auf den Höchstgehalt seiner neuen Stelle gekürzt werden muß, beim Vorliegen besonderer Umstände, z. B. wenn der Beamte dem Dienst eines Stationsvorstehers körperlich nicht mehr gewachsen ist, wenn er ständigen Bureaudienst aber noch recht gut versehen kann, der Unterschied zwischen seinem bisherigen und dem neuen Einkommenansschlag als ergänzender Bestandteil seines neuen Einkommensanschlags soll belassen werden können. Gegen das hier vorgesehene Verfahren sind von der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen nicht nur keine Einwendungen erhoben worden, sondern es hat die genannte Kommission im Gegenteil eine an die Landstände gerichtete Eingabe des Vereins badischer Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure, in welcher gegen die strengere Anwendung des Art. 27 des Etatgesetzes, wie sie sich aus dem § 19 G.O. und der Begründung dazu ergibt, Vorstellungen erhoben worden sind, durch die Annahme des § 19 G.O. nach dem Entwurf der Regierung für erledigt erklärt (vergl. O.-Z. 9 Abs. 3 der Anlage V zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum Entwurf der G.O.).

Der erste nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung aufkommende Fall der in Rede stehenden Art war der des Bahnverwalters Weeber, der von seiner bisherigen Stelle als Vorsteher des Stationsamtes I Neckarelz auf eine Bureaubeamtenstelle bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen versetzt werden sollte, weil er für den Dienst eines Stationsvorstehers körperlich nicht mehr vereigenschaftet war. Sein in der Anstellung nach E 2 I erreichter Gehalt betrug 4600 ℳ und überstieg somit den Höchstgehalt eines Bureaubeamten nach F 2a, in welcher Abteilung die Anstellung bei der Zentralverwaltung zunächst zu erfolgen hatte, um 500 ℳ. Die Voraussetzung zur Belassung des erreichten Gehalts auf Grund von Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes konnte nach den vorstehenden Ausführungen nicht als gegeben erachtet werden. Da der Beamte mit seiner Versetzung auf die geringere Amtsstelle eines Bureaubeamten unter Kürzung seines Gehalts um 500 ℳ nicht einverstanden, die Versetzung

ohne seine Zustimmung aber nicht zulässig war — vergl. § 19 Abs. 2 G.O. — erübrigte nur seine Zuruhesetzung. Der in der Eingabe weiter erwähnte Bahnverwalter Eschbach hat der Kürzung seines Gehaltes um 360 M. bei der Versetzung zur Zentralverwaltung zugestimmt.

Die Berufung in der Eingabe auf § 19 Abs. 1 B.G., worin ausgesprochen sein soll, daß bei Versetzung auf eine geringere Amtsstelle der bereits erdiente Gehalt belassen wird, ist nicht zutreffend. Denn in § 19 Abs. 1 B.G. ist nur bestimmt, daß der erdiente Gehalt ohne Zustimmung des Beamten nicht gekürzt werden darf. Wo diese Zustimmung aber gegeben wird, und dies war, wie erwähnt, bei dem Bahnverwalter Eschbach der Fall, ist die Kürzung auch nach § 19 Abs. 1 B.G. zulässig.

Die Ausführungen in der Eingabe, daß ähnliche Verhältnisse wie bei den Eisenbahnbetriebsbeamten bei keinen anderen Staatsbeamten vorkämen, sind zwar insoweit zutreffend, als bei anderen Beamten die Abnahme des Seh- oder Hörvermögens nur selten die Entfernung aus ihrem Dienste nötig macht. Dagegen sind die Fälle gar nicht selten, daß Gendarmen, Schutzleute, Steueraufseher und ähnliche Beamte frühzeitig zuruhegesetzt werden müssen, weil sie ihrem Dienst körperlich nicht mehr gewachsen sind, obwohl sie andere Stellen noch recht gut versehen können. In der Regel werden diese Beamten dann in nichtetatmäßiger Weise, z. B. als Untererheber, Schreibgehilfen u. dergl. unter Gewährung einer angemessenen Vergütung neben dem Ruhegehalt innerhalb der im § 51 Abs. 1 Ziff. 3 B.G. gezogenen Grenze weiter verwendet, bis sich Gelegenheit zu ihrer Wiederverwendung auf einer geeigneten etatmäßigen Stelle bietet. In ähnlicher Weise wird auch im Bereich der Eisenbahnverwaltung verfahren, wenn die in Betracht kommenden Beamten darum nachsuchen, und es kann so vermieden werden, daß die Beamten einen Ausfall an ihrem Einkommen erleiden. Wenn den Beamten in den in der Eingabe erwähnten Fällen dann noch ihr bisheriger Einkommensanschlag aufgrund von § 19 Abs. 2 G.O. belassen und, sofern ihre Wiederanstellung auf einer der früheren Stelle gleichwertigen etatmäßigen Stelle sich nicht ermöglichen läßt, beim endgültigen Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst von der Bestimmung in § 43 Abs. 3 B.G. Gebrauch gemacht wird, was die Regel sein wird, so kann von einer besonderen Härte gegen die Beamten nicht wohl gesprochen werden.

Die Vorschriften in § 19 G.O. und in Art. 27 des Etatgesetzes würden ihre Bedeutung vollständig verlieren, wenn man der Auffassung der Bittsteller entsprechend verfahren wollte; denn diese Auffassung (vergl. die Eingabe S. 5 letzte Zeile und S. 6 oben) geht dahin, daß eine Versetzung auf eine geringere Amtsstelle nur ganz ausnahmsweise durch Gründe veranlaßt sein wird, die in der Person des Beamten selbst liegen, daß aber immer ein dienstliches Interesse als vorliegend oder vorwiegend wird anerkannt werden müssen. Dieser Auffassung kann auch bei weitgehender Rücksichtnahme auf die besonderen Dienstverhältnisse der Eisenbahnbetriebsbeamten nicht beigepflichtet werden.

Stellung der Kommission:

Die Kommission anerkennt die Härte, welche in dem Verlust eines bisherigen Einkommens durch die Versetzung eines den Anforderungen des äußeren Dienstes nicht mehr gewachsenen Beamten auf eine geringere Stelle verbunden ist; auf der anderen Seite gewährt aber eine solche Rückversetzung die Möglichkeit, den Beamten vor einer noch weiter gehenden Schädigung durch eine vielleicht frühzeitige Zuruhesetzung zu bewahren. Das Verfahren der Großh. Regierung hat seine rechtliche Grundlage im § 19 der Gehaltsordnung und im § 27 des Etatgesetzes.

Die Kommission bedauert daher, dem Wunsche der Petenten nicht weiter entgegenkommen zu können und stellt den **Antrag** auf Übergang zur Tagesordnung.

25. Petition der Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker bei Großh. Eisenbahnverwaltung um weitere etatmäßige Amtsstellen und Verbesserung der Einkommensverhältnisse betr.

Die Petenten tragen vor:

Die Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker bei Großh. Eisenbahnverwaltung habe der Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen unterm 12. Oktober 1909 ein Gesuch um Anforderung weiterer etatmäßiger unterer technischer Beamtenstellen unterbreitet, um denjenigen älteren Technikern, die in der Budgetperiode 1910/11 ihr 10.—13. Dienstjahr vollenden und derzeit im 32.—39. Lebensjahr stehen, die etatmäßige

Anstellung zu ermöglichen und um damit ferner das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Stellen in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Das Spezialbudget VII der Verkehrsanstalten für 1910/11 habe indessen keine einzige entsprechende Mehrforderung gebracht, weshalb sie sich dann unterm 12. Dezember 1909 an Großh. Staatsministerium gewandt hätten mit der Bitte um Aufnahme bezw. Anfordern einer entsprechenden Anzahl weiterer unterer technischer Beamtenstellen im Nachtragsbudget der Verkehrsanstalten.

Gleichzeitig hätten sie nicht unterlassen, Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, ferner Großh. Generaldirektion, sowie ihren vorgesetzten Großh. Bahnbauinspektionen von dieser Eingabe Kenntnis zu geben.

Zur Begründung ihrer Bitte führen die Petenten an:

Wenn auch bei Schaffung neuer etatmäßiger Stellen, lediglich aus persönlichen Rücksichten auf die Beamten, im Hinblick auf die Finanzlage abgesehen werden solle, so sei dies bei ihrer Bitte nur zum Teil zutreffend. Denn es handle sich hier nicht allein darum, um älteren, erfahrenen und viele Jahre im Dienste erprobten Technikern die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, sondern im dienstlichen Interesse auch darum, dauernd besetzte Stellen nicht ständig durch nichtetatmäßiges und vertragsmäßiges Personal versehen zu lassen.

So seien im Spezialbudget VII der Verkehrsanstalten:

16 technische Beamte und Zeichner Gehaltsklasse I
32 " " " " " II
zusammen 48 etatmäßige Stellen und

99 nichtetatmäßige technische und Zeichen-Gehilfen aufgeführt.

Infolge der besonderen Verhältnisse der technischen Gehilfen gehen von diesen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen die Stellen der Zeichner ab, ebenso dürften bei den etatmäßigen Stellen die aus der Klasse der Bahnmeister hervorgegangenen technischen Assistenten in Abzug zu bringen sein.

Es ergebe sich sodann nach dem derzeitigen Stand die Zahl von 11 etatmäßigen technischen Gehilfen (Hochbauassistenten und technische Assistenten als untere technische Beamte nach H 3 des Gehaltstarifs).

Diesen 11 etatmäßigen stünden nun 65 nicht etatmäßige und vertragsmäßige technische Gehilfen ohne abgelegte staatliche Werkmeisterprüfung gegenüber, also ein Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Stellen von 1 : 6, was wohl bei keiner anderen Beamtenklasse zu finden sein dürfte.

Eine Verminderung dieser nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen technischen Gehilfenstellen dürfte aber, selbst bei größtmöglichster Einschränkung des Bauprogramms der Großh. Eisenbahnverwaltung auf lange Zeit nicht, oder doch nur in beschränktem Maße möglich sein, so daß nach ihrer Ansicht in dem Erstreben weiterer etatmäßiger Stellen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen etatmäßigem und nichtetatmäßigem Personal keine unberechtigten Wünsche liegen.

Hierzu komme, daß sich die Anstellungsverhältnisse der unteren technischen Beamten durch Zusammenfassen mit den Zeichnern unter eine Gruppe im Gehaltstarif, noch bedeutend verschlechtern, was eine sicher nicht beabsichtigte Härte für die technischen Gehilfen bedeute.

Denn während der Zeichengehilfe meist ohne jede technische Ausbildung bei Großh. Eisenbahnverwaltung in jungen Jahren eintrete, erreiche der Techniker bei seinem Diensteintritt ein Durchschnittsalter von 25 Jahren, da er sich die zu seiner Aufnahme in den staatlichen Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten — wie Erlernen eines Bauhandwerks, Besuch von 3—5 Klassen der Großh. Baugewerkeschule mit dazwischen liegender weiterer technischer Ausbildung bei Privatunternehmern bezw. Architekturbureaus vorher angeeignet haben müsse.

Ferner seien die bereits etatmäßig angestellten Kollegen meist nur wenig älter, als die ihrer etatmäßigen Anstellung entgegensehenden und als Anwärter behandelten älteren Techniker, weshalb auch hier keine Verbesserung durch Vorrücken in freiwerdende Stellen in Aussicht stehe.

So sei bei den letztvollzogenen etatmäßigen Anstellungen im Juli 1908 das Mindestdienstalter gewesen: 9 Jahre 6 Monate für untere technische Beamte und 9 Jahre für die Zeichner.

Wenn nun auch die Anstellungsverhältnisse bei einigen wenigen Beamtenarten in Bezug auf das Dienstalter nicht viel besser seien, so komme hierbei doch in Betracht, daß deren Anwärter meist ihre ganze Ausbildung

im Dienste erhalten, durchschnittlich schon mit 17—18 Jahren, manchmal noch früher, bei Großh. Eisenbahnverwaltung eintreten, der Techniker dagegen aus den oben angeführten Gründen durchschnittlich bei seiner Aufnahme in den staatlichen Dienst im 25. Lebensjahre stehe und dadurch den übrigen Anwärtern für Beamtenstellen um 7—8 Dienstjahre im Nachteil sei. Wäre er dagegen bei einem Verzicht auf seine weitere praktische und technische Ausbildung, als Zeichengehilfe in jungen Jahren bei Großh. Eisenbahnverwaltung eingetreten, so hätte er in diesem Alter seine etatmäßige Anstellung in der gleichen Klasse und mit gleichem Gehalt als Zeichner nahezu erreicht. Beispielsweise sei beim Vollzug des letzten Budgets ein Zeichner im Alter von 26 Jahren nach H 3 (untere technische Beamte und Zeichner) etatmäßig angestellt worden.

Zu den schlechten Anstellungsverhältnissen kämen nun aber noch die nicht besseren Einkommensverhältnisse.

So hätten beim Vollzug des Beamtengesetzes und der damit verbundenen allgemeinen Gehaltsaufbesserung die meisten nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Beamten in gerechter Wertung der allgemeinen Teuerungslage größere oder kleinere Zulagen erhalten.

Demgegenüber hätten eine Anzahl der älteren Hoch- und Tiefbautechniker seit einer langen Reihe von Jahren (zum Teil seit 1901) nicht nur keinerlei Erhöhung ihrer Bezüge erfahren, sondern im Gegenteil durch Kürzung der Tagegelder für auswärtige Beschäftigung und Gewährung von weiter gekürzten Bauschvergütungen an Stelle solcher sich fortwährend in ihrem Einkommen verschlechtert.

Auch durch Herunterfetzung der Höchstvergütung auf 1900 ℳ sei den älteren Technikern, die diesen Gehalt bereits beziehen, jede Möglichkeit zur Verbesserung bis zur etatmäßigen Anstellung genommen, sodaß unter Umständen ein Techniker auf 10 und mehr Dienstjahre hin sich mit dem gleichen Gehalt begnügen müsse, und dies in einer Zeit, in der sämtliche Arbeitslöhne, Gehälter, Lebensmittel- und Wohnungspreise, Steuern und Umlagen, sowie überhaupt sämtliche Kosten der Lebensführung eine Steigerung von 25—30 % gegen frühere Jahre erfahren haben.

Statt einer Verbesserung hätten also die älteren Techniker eine Verschlechterung ihres Einkommens erlitten, das sich bei den meist verheirateten Kollegen doppelt fühlbar mache.

Diese Entlohnung der nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Techniker mit der Höchstgrenze von 1900 ℳ stehe, besonders in den größeren Städten, für 32—39 Jahre alte Techniker nicht als ausreichend und den verlangten Gegenleistungen entsprechend angesehen werden, besonders da der verantwortungsvolle Dienst des technischen Gehilfen, namentlich während der Bauzeit, ein gutes Maß aufreibender Tätigkeit und größerer Inanspruchnahme bedinge.

Ebenso sei auch die Beschäftigung der technischen Gehilfen eine derartige, daß sie ganz erheblich zur Entlastung der mittleren technischen Beamten und damit auch zu Ersparungen im Staatshaushalte beitrage.

Es seien nun die verheirateten technischen Gehilfen bei den schlechten Verbesserungsaussichten und unsicheren Anstellungsverhältnissen gezwungen, zu versuchen, für etwa eintretende Krankheiten, Ausbildung der Kinder und dergleichen einen Notpfennig zu ersparen, ein Versuch, der aber nur in den ganz seltensten Fällen in der jetzigen, sich noch fortwährend steigernden Teuerungslage gelinge. Sei dies aber der Fall, so könne es nur auf Kosten und Gefahr einer Unterernährung und dem damit verbundenen geringeren Widerstand gegen Krankheiten, sowie verminderter Dienstfähigkeit geschehen, ganz abgesehen davon, daß doch zweifellos ein auskömmlich und entsprechend bezahlter und dadurch sorgenfreier lebender Beamter besser und intensiver zu arbeiten im Stande sei, als dies bei gleichen Verhältnissen einem durch die Versorgung seiner Familie bei unzureichendem Gehalte bedrückten Beamten, auch bei dem besten Willen, größter Anstrengung und unverminderter Pflichttreue möglich sein dürfte.

Es seien in früheren Jahren in einer allgemein günstigeren Wirtschaftslage und der damit zusammenhängenden größeren Bautätigkeit den technischen Gehilfen Anfangsvergütungen gewährt worden, die nahezu der jetzigen Höchstvergütung entsprechen. Durch die gegenwärtige Tieflage der Industrie und die verringerte Bautätigkeit sei aber, besonders den schon dienst- und lebensälteren technischen Gehilfen auch ein Fortkommen im Privatdienste erschwert, wenn eventl. auf diesem Wege eine Verbesserung gesucht werden sollte.

Eine höhere Gehaltsbemessung für die technischen Gehilfen ließe sich nun aus 2 Gründen ermöglichen:

1. Die Höchstvergütung der technischen Gehilfen als Anwärter für etatmäßige Stellen wolle unter dem Gesichtspunkt der Landesherrlichen Verordnung zum Vollzug der Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909 (Gesetzes-

und Verordnungsblatt Nr. XIX S. 331) entsprechend dem eine Abweichung zulassenden Wortlaut „in der Regel" erhöht werden. (I. Allg. Bestimmungen § 1 Abs. 4.).

2. Unter Berücksichtigung der schlechten derzeitigen Anstellungsverhältnisse wollen die Techniker, deren etatmäßige Anstellung in absehbarer Zeit als unwahrscheinlich gelten muß — unbeschadet ihrer späteren Zulassung als Anwärter — in Bezug auf die Gehaltsbemessung nicht als Anwärter für etatmäßige Amtsstellen, sondern als auf Privatdienstvertrag eingestellt betrachtet, und dementsprechend deren Vergütungen nach den Leistungen des einzelnen erhöht bezw. bemessen werden.

Würde nun den älteren nichtetatmäßigen technischen Gehilfen, als Anwärtern für etatmäßige Amtsstellen, die schon seit mehreren Jahren keinerlei Verbesserung erhalten haben, durch Gewährung einer der Teuerungslage entsprechenden Zulage ein auskömmlicheres Gehalt als Entschädigung für die lange Wartezeit ermöglicht, so wäre das Ergebnis für das Budget 1910/11 in der Mehrbelastung ziemlich dasselbe.

Der Mehraufwand (Gehalt einschl. Wohnungsgeld) für ein Jahr würde sich belaufen:
bei etatmäßiger Anstellung derjenigen Hoch- und Tiefbautechniker, die im Jahre 1910 bei Großh. Eisenbahnverwaltung eine zehn- und mehrjährige Dienstzeit vollenden: 7 Stellen mit zusammen . . . . . 780 ℳ
das ist pro Stelle 111,43 ℳ im Jahr, und bei Anstellung der Techniker, die im Jahre 1911 ihr 10. Dienstjahr beenden: 3 Stellen mit zusammen . . . . . 420 ℳ
das sei pro Stelle 140 ℳ im Jahr. Zusammen 10 Stellen mit . . . . . 1200 ℳ
oder im Mittel 120 ℳ pro Stelle und Jahr.

Dieser für den Staatshaushalt geringe Betrag dürfte nach ihrer Ansicht doch in keinem Verhältnis stehen zu der dadurch erzielten erhöhten Berufsfreudigkeit bei den schon angestellten, wie auch bei den übrigen jüngeren technischen Gehilfen.

Kämen dagegen die älteren Techniker erst in einer Reihe von Jahren, bei einer besseren Finanzlage, in neu zu schaffende, etatmäßige Stellen, denn von einem Einrücken in frei werdende Stellen sei, wie bereits erwähnt, gar keine Aussicht, so werde denselben bei einem Alter z. Zt. der Anstellung von vielleicht 38—45 Jahren die Erreichung des Höchstgehaltes in Klasse II (H 3) kaum mehr möglich und in Klasse I (H 1) unerreichbar sein.

In Anbetracht aller dieser angeführten Tatsachen glauben die Petenten nicht unbescheiden zu sein, wenn sie bitten:

Hohe Kammer wolle den in Nachstehendem zusammengefaßten Wünschen hochgeneigteste Berücksichtigung schenken und beschließen:

1. Anforderung und Bewilligung einer entsprechenden Anzahl weiterer etatmäßiger Stellen für untere technische Beamte im Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten, die nur den Hoch- und Tiefbautechnikern bei Großh. Eisenbahnverwaltung vorbehalten bleiben, um so den erwähnten älteren Technikern die Anstellung zu ermöglichen.
2. Die Erhöhung der Anfangs- und Endbezüge der nicht etatmäßigen und vertragsmäßigen Techniker bei Großh. Regierung geneigtest zu befürworten.
3. Die Trennung der unteren technischen Beamten und Zeichner im Gehaltstarif wolle zur weiteren Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der technischen Gehilfen, wie bereits bei den mittleren Beamten geschehen, durchgeführt werden.

Die Großh. Regierung erklärt:

Die Wünsche der Bittsteller sind am Schlusse der rückfolgenden Petition in drei Punkte zusammengefaßt. Wir bemerken dazu ergebenst folgendes:

Zu 1: Vermehrung der etatmäßigen Stellen.

Die Bittsteller gehen in der Begründung ihres Wunsches von der Meinung aus, daß alle in den Eisenbahndienst aufgenommenen technischen Gehilfen ohne Werkmeistervorbildung zur dauernden Beibehaltung angenommen und Anwärter für untere Beamtenstellen seien. Beides ist nicht zutreffend.

Vorhanden sind z. Zt. an technischen Gehilfen ohne Werkmeistervorbildung und an Zeichengehilfen — 10 Bahnmeisteranwärter, die nicht als technische Beamte oder Zeichner, sondern als Bahnmeister etatmäßig angestellt werden, nicht gerechnet — 152,
davon sind zur Deckung des ständigen Bedarfs dauernd erforderlich 55,
darnach sind von diesen nichtetatmäßigen Bediensteten als nur vorübergehend erforderlich anzusehen 97.

Diese 97 Bedienstete müssen von der Eisenbahnverwaltung beim Rückgang der Bautätigkeit jederzeit unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist entlassen werden können; eine Aussicht auf etatmäßige Anstellung besteht für diese Zahl von Hilfsbediensteten im allgemeinen nicht. Sie müssen auch bei einem Vergleich der Zahl der etatmäßigen mit den nichtetatmäßigen Stellen von vornherein ausscheiden.

Zur Besorgung des laufenden Dienstes sind an ständigen Posten für untere technische Beamte und Zeichner insgesamt vorhanden . . . . . 89.

Dabei sind die vorerwähnten 10 technischen Gehilfen, die die theoretische und praktische Bahnmeisterprüfung bestanden haben und als Anwärter für Bahnmeisterstellen gelten, außer Betracht gelassen. Dagegen müssen die Posten der mittleren Zeichner hier mitgerechnet werden, weil die mittleren Zeichner aus den unteren Zeichnern und Zeichengehilfen ersetzt werden. Solche Posten sind z. Zt. vorhanden 35
zusammen 124.

Diesem ständigen Bedarf stehen im Staatsvoranschlag für 1910/11 gegenüber etatmäßige Stellen

für technische Beamte H 1 b und H 3 c	48	
für mittlere Zeichner F 3 d und G 2 d	21	69,

so daß von den im Budget für mittlere und untere Beamtenanwärter unausgeschieden angeforderten nichtetatmäßigen Stellen — wie oben angegeben — 55
auf untere technische Beamte und Zeichner entfallen.

Das Verhältnis von 69 etatmäßigen zu 55 nichtetatmäßigen Stellen ist nicht ungünstig. Zu beachten ist dabei, daß die unteren technischen Gehilfen insgesamt ohne Aussicht auf etatmäßige Anstellung in den Eisenbahndienst aufgenommen worden sind und daß überhaupt erst durch den neuen Gehaltstarif für diese Bediensteten die Möglichkeit einer etatmäßigen Anstellung als technische Beamte geschaffen worden ist. Im übrigen kann ein Teil der technischen Gehilfen auch Bahnmeisteranwärter werden. Für diese kommen sodann als weitere Anstellungsmöglichkeit auch die Bahnmeisterstellen (z. Zt. 104 etatmäßige und 13 nichtetatmäßige) in Betracht.

Von den unteren technischen Gehilfen und Zeichengehilfen haben z. Zt. ein Dienstalter von

11	Jahren	1	Mann
10	„	4	„
9	„	6	„
8	„	8	„
7	„	8	„
6	„	11	„
5	„	22	„
4	„	6	„
3	„	14	„
2	„	26	„
1 Jahr und weniger		46	„
zusammen		152	Mann.

Darnach sind nur 5 Gehilfen mit einem Dienstalter von 10 und mehr Jahren vorhanden. Wo die Gehilfen im Lebensalter schon vorgeschritten sind, haben sie sich erst spät dem Eisenbahndienst zugewendet oder sie waren lange Jahre als Arbeiter verwendet und sind erst infolge der Neuordnung der Beamtenverhältnisse in die Tätigkeit von Beamten übernommen worden. Auch sind einzelne Bedienstete darunter, die eine etatmäßige Anstellung nicht erwarten dürfen.

Von einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen im Staatsvoranschlag für 1910/11 wurde im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage abgesehen, zumal eine solche Vermehrung auch nach den Dienstaltersverhältnissen der Anwärter nicht geboten war, und auch bei anderen vergleichbaren Beamtengruppen gleichlange Wartezeiten bestehen. Aus den gleichen Gründen können wir auch einer nachträglichen Stellenvermehrung nicht zustimmen.

Seit 1. Juli 1908 sind 5 den unteren technischen Gehilfen und Zeichengehilfen zugängliche Stellen durch natürlichen Abgang frei geworden. Wenn der Abgang bis zum Schluß der Budgetperiode 1910/11 ebenso groß ist, so kommen in diesem Zeitraum noch 5 Anwärter für untere technische Beamten- und Zeichnerstellen zur etatmäßigen Anstellung.

Zu 2: Erhöhung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals.

Die Anfangs-Jahresvergütung der technischen Gehilfen beträgt nach Vorbildung und Leistungen 1400—1700 *M.*, die Höchstvergütung 1900 *M.* Diese Bezahlung ist im allgemeinen als ausreichend zu erachten. Auch wäre eine Erhöhung der Vergütungssätze für diese Techniker nicht möglich ohne Einwirkung auf die Bezüge anderer Bedienstetengruppen, die dann ebenfalls erhöht werden müßten. Von den älteren Technikern bezieht übrigens eine Anzahl höhere Vergütungen als 1900 *M* im Betrage zwischen 2000 und 2400 *M.* Auch künftig ist beabsichtigt, soweit ältere Techniker in Betracht kommen, die keine Aussicht auf etatmäßige Anstellung haben, nicht an dem Höchstsatz von 1900 *M.* festzuhalten, sondern bei entsprechenden Leistungen ausnahmsweise darüber hinauszugehen.

Zu 3: Trennung der unteren technischen Beamten und Zeichner im Gehaltstarif.

Die unteren technischen Beamten fühlen sich dadurch benachteiligt, daß sie mit den unteren Zeichnern zusammen in den gleichen Unterabteilungen des Gehaltstarifs (H 1 b und H 3 c) aufgeführt sind und daß infolgedessen auch im Staatsvoranschlag die beiden Beamtenarten nicht auseinandergehalten werden. Sie glauben, daß ihre Anstellungsverhältnisse ungünstiger sind, als die der Zeichner, weil diese angeblich früher in die für Techniker und Zeichner unausgeschieden angeforderten Stellen einrücken als die Techniker. Sie erstreben daher eine gesonderte Aufzählung und Behandlung im Gehaltstarif und damit auch im Staatsvoranschlag. Diesem Wunsche könnte nur im Wege einer Änderung des Gehaltstarifs entsprochen werden. An eine solche heranzutreten ist aber die Regierung nach ihren wiederholten Erklärungen jetzt nicht in der Lage.

Abgesehen davon kann auch ein sachliches Bedürfnis nach der gewünschten Trennung nicht anerkannt werden.

Bei den unteren Beamten kann die Tätigkeit der Techniker und Zeichner nicht strenge geschieden werden. Die Techniker müssen auch zu zeichnerischen Arbeiten und die Zeichner auch zu Arbeiten technischer Art herangezogen werden.

Wie in der Verwendung, so besteht auch in der Vorbildung dieser zwei Beamtenarten kein wesentlicher Unterschied. Eine bestimmte Vorbildung ist zur Zeit weder für die unteren technischen Beamten noch für die unteren Zeichner vorgeschrieben. Die Anwärter für untere technische Beamtenstellen haben in der Regel, ähnlich wie die Bewerber um Bahnmeisterstellen, einige Kurse der Baugewerkeschule in Karlsruhe oder einer gleichwertigen anderen Fachschule besucht; die Anwärter für Zeichnerstellen haben in der Regel entweder die gleiche technische Ausbildung oder sie haben die Lithographie oder ein anderes Kunsthandwerk erlernt. Nur ausnahmsweise befinden sich unter diesen Anwärtern Leute mit einem anderen Ausbildungsgange. Diejenigen Anwärter, die keine besondere Ausbildung besitzen und nur zu einfacheren Arbeiten verwendet werden, gelten, sofern überhaupt ihre dauernde Beibehaltung im Dienst möglich ist, nicht als Anwärter für technische Beamten- und Zeichnerstellen, sondern als Anwärter für untere Bureau- und Schreibbeamtenstellen und finden somit ihre erste etatmäßige Anstellung nicht in Abteilung H, sondern in Abteilung J und K des Gehaltstarifs. Diesen Verhältnissen entsprechend wurden die Stellen der unteren technischen Beamten und Zeichner bisher nicht von einander getrennt gehalten, sondern ohne Unterscheidung mit Technikern oder Zeichnern besetzt, wie diese nach ihrem Dienstalter zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe waren. An diesem Verfahren muß festgehalten werden.

Die Angabe in der Petition, daß die Zeichengehilfen in wesentlich jüngeren Lebensjahren als die technischen Gehilfen die etatmäßige Anstellung erlangen, ist unzutreffend. Für die beim Vollzug des Staatsvoranschlags für

1908/09 etatmäßig angestellten Beamten beider Arten ergibt sich nach Ausscheidung zweier, nach Entlassung in höherem Lebensalter wieder angestellter Beamter, bei denen Ausnahmeverhältnisse vorliegen, ein Durchschnittsalter von

34,5 Jahren für die technischen Gehilfen und
34,2 Jahren für die Zeichengehilfen.

Das Durchschnittsalter der Zeichengehilfen wäre ohne einen, nach neunjähriger Dienstzeit in ausnahmsweise geringem Lebensalter angestellten, in der Eingabe auch erwähnten Zeichengehilfen sogar höher gewesen, als das der technischen Gehilfen. Auch zur Befürchtung, daß etwa in Zukunft die Zeichner eine Bevorzugung vor den Technikern erfahren könnten, liegt kein Grund vor.

Hiernach besteht auch an sich kein Anlaß, zur Hintanhaltung von Benachteiligungen der technischen Beamten die gewünschte Änderung des Gehaltstarifs vorzunehmen oder sonstige besondere Maßnahmen zu treffen. Gleichwohl soll anläßlich der in Arbeit befindlichen Neuaufstellung der Aufnahmebestimmungen (Prüfungsordnung) für die Bewerber um Beamtenstellen geprüft werden, ob für die unteren technischen Beamten und auch für die Zeichner eine bestimmte Mindestvorbildung vorzuschreiben ist, und ob ferner dazu übergegangen werden soll, eine das Mindest- oder ein gewisses Durchschnittsmaß der Vorbildung übersteigende Vorbildung bei entsprechender dienstlicher Leistungsfähigkeit bei Festsetzung des für die etatmäßige Anstellung maßgebenden Dienstalters zu berücksichtigen.

Stellung der Kommission:

Die Kommission hat die vorliegende Petition sowie die Antwort der Großh. Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen und stellt folgende **Anträge:**

Hohe Zweite Kammer wolle über Punkt 1 zur Tagesordnung übergehen.

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung darin einig, daß von Seiten der Eisenbahnverwaltung immer nur so viele Beamte angestellt werden sollen, als im Interesse des Dienstes notwendig sind. Sie kann daher in diesem Punkte den Petenten nicht entgegenkommen.

Punkt 2 wolle hohe Kammer der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß man älteren Technikern, die keine Aussicht auf etatmäßige Anstellung haben, eine über den Höchstsatz von 1900 ℳ hinausgehende Vergütung geben und bei der Bemessung desselben wohlwollend verfahren möge.

Über Punkt 3 wolle hohe Kammer zur Tagesordnung übergehen.

Die Erfüllung des hier ausgesprochenen Wunsches würde eine Änderung des Gehaltstarifs notwendig machen, was z. Zt. nicht geschehen kann.

26. Bitte der Oberschaffner um Vermehrung der Stellen in der Gehaltsklasse I.

Zur Begründung ihrer Petition führen die Bittsteller aus:

Mit dem Vollzug der neuen Beamtengesetzgebung seien in einer ihren Wünschen entgegenkommenden Weise die Zugmeister (früher Gehaltsklasse H 8) und die Oberschaffner (früher Gehaltsklasse K 1) nach dem Vorgang bei anderen Eisenbahnverwaltungen als „Zugmeister" zusammengefaßt und nach dem Normalsatz in zwei Gehaltsklassen eingeteilt worden: Klasse II in die Abteilung J 4e und Klasse I in die Abteilung H 3 h.

Das Vorrücken in die Klasse I solle nach der Begründung Großh. Regierung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif nach dem zehnjährigen Verbleiben in der Klasse II erfolgen.

Es seien nun Oberschaffner (Zugmeister) Gehaltsklasse II noch vorhanden:

aus den Jahren	Mann	Lebensalter	Dienstalter
1896	12	54,9	22
1897	7	52,7	21,4
1898	26	51	19,6
1899	—	—	—
1900	49	48	19,5
1901	13	45,4	16.

Das seien im ganzen 49 Mann mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 49,5 und einem durchschnittlichen Dienstalter von 19,3 Jahren, und 45 Mann, die sich jetzt schon über 10 Jahre in Gehaltsklasse II befinden, mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 52,8 und einem durchschnittlichen Dienstalter von 21 Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petenten bitten deshalb die hohe Zweite Kammer im Hinblick auf die von der Großh. Regierung zur Gehaltsordnung gegebene Begründung, bei dieser für das Budget 1910/11 eine weitere Vermehrung der Stellen in Gehaltsklasse I für die Oberschaffner, welche die Dienstprüfung nicht abgelegt haben, beantragen zu wollen.

Eine Benachteiligung der Zugmeister in Gehaltsklasse I könne ihres Erachtens hierin nicht erblickt werden, nachdem die Zugmeister durch das Zusammenfassen der Oberschaffner und Zugmeister in eine Dienstklasse beim Vollzug des Gehaltstarifs in der Gehaltsklasse I mehr Stellen erhalten haben, als sie bei getrennter Behandlung hätten erhalten können.

Die Großh. Regierung erklärt:

Die Verhältnisse der Zugführer (Zugmeister und Oberschaffner) sind bei der Revision des Gehaltstarifs auf dem letzten Landtage eingehend erörtert worden. Wir verweisen ergebenst auf die Regierungsbegründung zum Entwurf der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs, Landtagsdrucksache Nr. 51 b Seite 128, und den Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über diesen Entwurf, Landtagsdrucksache zu Nr. 51 b I Seite 147/148. In der erwähnten Regierungsbegründung (Seite 128) ist allerdings ausgeführt, daß das Vorrücken in die Gehaltsklasse I etwa nach 10jährigem Verbleiben in der Klasse II erfolgen werde. Eine Zusage, daß alle Zugführer nach 10 Jahren in die Gehaltsklasse I einrücken, wie die Bittsteller annehmen, ist aber damit nicht gemacht worden und konnte auch nicht gemacht werden, da das Vorrücken vom Freisein von Stellen abhängt und die Stellenzahl in Gehaltsklasse I nicht willkürlich erhöht werden kann, sondern sich aus der Gesamtstellenzahl nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 der Gehaltsordnung ergibt. Davon abgesehen bezieht sich die bezeichnete Bemerkung in der Regierungsbegründung zunächst überhaupt nur auf solche Beamte, die die Zugmeisterprüfung abgelegt und dadurch den Anspruch auf geordnetes Einrücken in die Gehaltsklasse I nach dem Dienstalter erworben haben, nicht aber auch auf die Bittsteller, die diese Prüfung nicht abgelegt haben. Um auch diesen das Vorrücken in die Gehaltsklasse I zu sichern, ist, wie in dem oben erwähnten Kommissionsbericht (auf Seite 148) näher dargelegt, in den Gehaltstarif bei Gehaltsklasse I in H 3 h die Anmerkung aufgenommen worden, daß von den Stellen hier bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden können, welche die Oberschaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben. Auf Grund dieser Anmerkung wurden bereits im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 unter H 3 h 50 Stellen für Oberschaffner, die die Zugmeisterprüfung nicht abgelegt haben, angefordert; die gleiche Zahl ist auch im Staatsvoranschlag für 1910/11 vorgesehen. Alle diese Stellen wurden von Anfang an mit Oberschaffnern ohne Zugmeisterprüfung besetzt. Damit scheint die Kategorie der Bittsteller ausreichend berücksichtigt. Wollte man zu ihren Gunsten mit der Inanspruchnahme von Stellen der Gehaltsklasse I weiter gehen als bisher, d. i. über die im Gehaltstarif gezogene Grenze hinaus, so könnte dies nur zum Nachteil der geprüften Zugmeister geschehen, was nicht angängig ist.

Stellung der Kommission:

Wenn dem Wunsche der Petenten entsprochen werden sollte, wäre eine Änderung der Gehaltsordnung notwendig, dies ist aber nach Ansicht der Kommission zur Zeit unmöglich.

Sie stellt daher den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

27. Bitte des Vereins Badischer Eisenbahnbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten betr.

Die Petenten führen in ihrem Bittgesuch aus:

Vor der Revision der Beamtengesetzgebung seien sie genötigt gewesen, zur Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten Regierung und Landstände von Budgetperiode zu Budgetperiode um Vermehrung der etatmäßigen Stellen für diese Beamten zu bitten. Ihre Vorstellungen mit ihren sachlichen Begründungen seien wohl sicherlich mitbestimmend gewesen für die Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs. Der Vollzug des letzteren auf Juli 1908 habe den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten eine Gehaltserhöhung, einem großen Teil derselben auch die längst ersehnte und von ihnen seit

Jahren angestrebte Beförderung gebracht. Die eingetretene Verbesserung hätten sie gerne und dankbar anerkannt, allerdings in der Voraussetzung, daß der Stand, wie er beim Vollzug des Gehaltstarifs in den Beförderungsverhältnissen geschaffen wurde, als normaler in der Zukunft beibehalten werde, und daß auch die Anstellungsverhältnisse der (nichtetatmäßigen) Eisenbahnassistenten sich in der Folge nicht weiter verschlechtern. Sie seien der Zuversicht gewesen, auf absehbare Zeit sich mit der Regelung ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse zufrieden geben zu können.

Aber schon der auf den Vollzug der Beamtengesetzgebung nächstfolgende Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 habe sie eines anderen belehrt. Sie seien in ihren Erwartungen bitter enttäuscht.

In einer Eingabe an die Großh. Generaldirektion und an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Februar 1906 hätten sie noch ausgeführt:

Unter Zugrundelegung eines früheren Maßstabes könnte mit Rücksicht auf den gesteigerten Personen- und Güterverkehr oder auf die Bedeutung als Fahrdienststelle eine Reihe von Stationsämtern 3. Klasse in solche 2. Klasse und Stationsämter 4. Klasse in solche 3. Klasse umgewandelt werden.

Eine Reihe weiterer Stationsämter 2. Klasse, die an Verkehrsumfang und Personalzahl Stationsämtern 1. Klasse gleichkommen oder nahestehen, könnten mit Stationskontrolleuren besetzt werden.

Im dienstlichen Interesse würde es liegen, jedem Stationsamt 2. Klasse einen Betriebssekretär zuzuteilen, der in Abwesenheit des Dienstvorstandes oder bei Beurlaubungen oder Erkrankungen desselben ein für allemal die Stellvertretung übernimmt. Auf das Publikum kann es keinen guten Eindruck machen, wenn auf Stationen von der Bedeutung eines Stationsamtes II bei Abwesenheit des Dienstvorstandes das gesamte Personal nur aus jüngeren Beamten besteht.

Auf den größeren Stationen sollten die Schalterdienste, also gerade die Dienste, durch welche das Publikum mit der Eisenbahnverwaltung am meisten in direkten Verkehr tritt, durchweg von älterem, geschultem und etatmäßigem Personal versehen werden, wie dies bei der Reichspost vorwiegend geschieht. Der Dienst würde sich hierdurch in vielen Fällen weit ruhiger und in für das Publikum angenehmerer Weise abwickeln, als es jetzt oft der Fall ist, und manche Beschwerde und Reklamation und mancher unliebsame Auftritt wegen unrichtiger Auskunft, Abfertigung oder ungeeigneter Behandlungsweise könnte vermieden werden.

Auf den wichtigeren Zugfolgestationen und insbesondere auf den Personal- und Lokomotivwechselbahnhöfen sollten im Interesse der Sicherheit des Betriebs, der im Eisenbahndienste notwendigen Disziplin und einer planmäßigen Abfertigung und Durchführung der Züge zur Besorgung des Fahrdienstes ausschließlich ältere, im Eisenbahndienste erfahrene Beamte, das sind Betriebssekretäre, verwendet werden.

Auf den Stationen mit größerem Lokal- und Durchgangsverkehr und größerem Personalstand sollten zur Erzielung einer geordneten und pünktlichen Besorgung des Dienstes sowie zur Entlastung der Dienstvorstände selbst weitere Aufsichtsbeamte (Stationskontrolleure, Stationsverwalter, Güterexpeditoren, Betriebssekretäre) bestellt werden.

Entgegen ihrer sicherlich auch im dienstlichen Interesse und im Interesse des Ansehens der Eisenbahnverwaltung liegenden Meinung habe die Großh. Regierung aber bald nach dem Vollzug des Gehaltstarifs eine Reihe von Stationsämtern 2. Klasse in solche 3. Klasse umgewandelt und durch Einsparung von bereits von den hohen Landständen genehmigten budgetmäßigen Stellen den regelmäßigen Fortgang der Anstellung und Beförderung der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten aufgehalten. Auch sollen die mittleren Beamten in ihnen bedenklich erscheinender Zahl durch untere Beamte ersetzt werden, während aber höhere Beamtenstellen in mittlere Beamtenstellen bis jetzt nicht umgewandelt worden seien.

Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 sehe noch eine weitere Einschränkung der ihnen zugänglichen etatmäßigen Stellen vor. Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse würden dadurch wieder die gleich schlechten wie vor der Einführung des neuen Tarifs.

Wie sich die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten gestalten werden, wenn der vorliegende Staatsvoranschlag ohne Änderung die Genehmigung der hohen Landstände finden sollte, wolle aus der der Petition angeschlossenen Beilage zu Nr. 49 ihrer Vereinszeitung „Die Wahrheit über den badischen Gehaltstarif von 1908 und die derzeitige Lage und Zukunft der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten" entnommen werden. Sie glauben denn, auf weitere Ausführungen verzichten zu können, aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch in voller Berechtigung darum bitten zu dürfen, daß zur Aufhaltung einer wieder eintretenden Verschlechterung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse und zur Vermeidung des Wiedereintritts früherer Zustände die ihnen zugänglichen etatmäßigen Stellen noch für die laufende Budgetperiode um 200 vermehrt werden.

Zur Zeit seien 520 (nichtetatmäßige) Eisenbahnassistenten vorhanden, zu denen noch 120 (nichtetatmäßige) Eisenbahngehilfen hinzukommen. Den 520 + 120 = 640 nichtetatmäßigen Stellen stehen nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 nur 1184 — 14 = 1170 etatmäßige Stellen gegenüber. Das sei sicherlich ein ganz ungesunder und unhaltbarer Zustand.

Bezüglich der Bedürfnisfrage, die bei Anträgen zur Vermehrung etatmäßiger Stellen regierungsseitig gerne verneint werde, seien sie der Meinung, daß die Prüfung der Bedürfnisfrage zur Schaffung von Beamtenstellen vor der Annahme der Beamtenanwärter zu erfolgen habe, daß die vorhandenen Beamten aber nicht durch budgetäre Maßnahmen am Vorwärtskommen verhindert werden dürfen, und daß, wenn aus dienstlichen Gründen eine Verminderung der Stellen bezw. des Personals erfolgen müsse, die Verminderung am nichtetatmäßigen Personal durch entsprechende Regelung des Zugangs zu erfolgen habe.

Nichts mache die Beamtenschaft mit ihren Verhältnissen unzufriedener, als die verschiedentliche und damit ungerecht wirkende Behandlung der einzelnen Beamten- und Altersgruppen in der Anstellung und Beförderung. Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse können nur dann als gesunde und geordnete angesehen werden, wenn Anstellung und Beförderung bis zur normalen Einstellung sich automatisch in der gleichen Weise vollziehen, wie die Bewilligungen der Gehaltszulagen innerhalb der einzelnen Gehaltsklassen.

Sie bitten deshalb, die erbetene Stellenvermehrung bei der Großh. Regierung beantragen zu wollen, zumal Regierung und Landstände bei der Revision der Beamtengesetzgebung erklärt haben, daß die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der mittleren Beamten weniger in der Erhöhung der Gehaltssätze als in der Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse liege.

Das nichtetatmäßige Personal auf seine Anstellung länger warten zu lassen, weil die Anfangsgehalte des neuen Tarifs etwas höher sind als die des alten, wäre nichts anderes, als den anstellungsfähigen Beamten gleich von vornherein einen Teil desjenigen vorzuenthalten, was ihnen der revidierte Tarif in Aussicht gestellt und versprochen habe.

Die Großh. Regierung erklärt:

In der rückfolgenden Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamten wird darüber geklagt, daß durch die bald nach dem Vollzug des neuen Gehaltstarifs eingeleitete Umwandlung einer Anzahl von Stationsämtern II. in solche III. Klasse, durch die Einsparung von bereits budgetmäßig genehmigten Stellen und durch die im Staatsvoranschlag für 1910/11 vorgesehenen weiteren Einschränkungen der den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten zugänglichen Stellen der regelmäßige Fortgang in der Anstellung und Beförderung dieser Beamten aufgehalten werde und daß ferner seitens der Verwaltung beabsichtigt sei, die mittleren nichttechnischen Beamten in den Bittstellern bedenklich erscheinendem Umfang durch untere Beamte zu ersetzen. Zur Hintanhaltung der von diesen Verwaltungsmaßnahmen befürchteten nachteiligen Wirkungen auf die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten wird unter Hinweis auf einen der Petition beigegebenen Artikel aus der Deutschen Eisenbahnbeamtenzeitung „Die Wahrheit über den badischen Gehaltstarif von 1908 ꝛc." um Vermehrung der mittleren nichttechnischen Beamtenstellen noch im Staatsvoranschlag für 1910/11 um 200 gebeten. Zur Begründung dieser Forderung wird noch angeführt, daß die Großh. Regierung und auch die Landstände bei der Revision der Beamtengesetzgebung erklärt hätten, daß die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der mittleren Beamten „weniger in der Erhöhung der Gehaltssätze, als in der Verbesserung der Beförderungsverhältnisse liege".

Hierzu bemerken wir:

1. Die Großh. Staatseisenbahnverwaltung hat in neuerer Zeit eine allgemeine eingehende Prüfung der bestehenden Klasseneinteilung der Stationsämter nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung allgemein gültiger Grundsätze vorgenommen. Diese Grundsätze haben wir als Beilage 4 unseres Schreibens vom 16. Februar 1910 Nr. B 754 der Budgetkommission der Zweiten Kammer auf Ansuchen bereits mitgeteilt; ein Abdruck ist auch hier beigefügt.

Die Wirkung der nach diesen Grundsätzen durchzuführenden Neueinteilung der Stationsämter auf die Anzahl der den Bittstellern zugänglichen Stellen von Vorstehern von Stationsämtern I und II sind bei den Anforderungen für diese Stellen im Staatsvoranschlag für 1910/11 unter E 1 m und E 2 l, sowie F 2 h, F 3 i und G 2 h in den Erläuterungen ersichtlich gemacht. Darnach bleiben an Stellen für Vorsteher von Stationsämtern I (E 1 m und E 2 l) für die mittleren Beamten nach wie vor 46 zur Verfügung und nur bei den Stellen für Vorsteher von Stationsämtern II (F 2 h) ist mit einer Verminderung um 14 Stellen (von 105) zu rechnen.

Die Umwandlung der Stationsämter höherer in solche niedrigerer Klasse erfolgt, wie in den Erläuterungen zu E 1 m/E 2 l dargelegt, nur allmählich beim Wechsel in den Stellen der Stationsvorsteher, so daß die vorbezeichneten 14 Stellen erst nach und nach wegfallen. Mit Rücksicht hierauf ist im Staatsvoranschlag für 1910/11 auch vorläufig wieder die bisherige Stellenzahl angefordert worden.

2. Eine Verminderung der Stellenzahl ist im Staatsvoranschlag für 1910/11 — soweit die mittleren nichttechnischen Beamten in Betracht kommen — nur bei den Bureaubeamten (F 1 b, F 2 a und G 2 a des Gehaltstarifs) vorgesehen und zwar, wie aus der im Budget gegebenen Erläuterung ersichtlich, mit Rücksicht darauf, daß infolge Einführung des deutschen Staatsbahnwagenverbands 18 mittlere Beamte bei der Generaldirektion entbehrlich geworden waren. Diesem Minderbedarf von 18 Stellen steht ein Mehrbedarf von 6 Stellen wegen anderweitiger Geschäftsvermehrung gegenüber, so daß ein endgültiger Minderbedarf von 12 Stellen verbleibt. Statt bisher 258 wurden daher nur 246 Stellen angefordert.

Werden sämtliche den mittleren nichttechnischen Beamten zugängliche etatmäßige Stellen in der Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung zusammen betrachtet, so ergibt sich für einen Vergleich der Anforderungen in den Staatsvoranschlägen für 1908/09 und 1910/11 folgendes Bild:

Beamtenklasse	Stellenzahl im Staatsvoranschlag 1908/09	1910/11
E 1 k/E 2 m Bureauvorsteher	12	12
E 1 l Hauptkasseverwalter	1	1
E 1 m/E 2 l Vorsteher von Stationsämtern I und Güterverwaltungen	46	46
E 2 e Kassier	1	1
F 1 b/F 2 a/G 2 a Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen	258	246
F 2 h/F 3 i/G 2 h Vorsteher von Stationsämtern I und Bureau- und Abfertigungsbeamte	880	880
	1198	1186.

Darnach stehen in der Budgetperiode 1910/11 weniger zur Verfügung . . . . . 12 Stellen
und wenn die künftig wegfallenden Stellen von Vorstehern von Stationsämtern II mit . . . . . 14 „
und von Bureaubeamten im Bezirksdienst (vergl. die Erläuterungen zu F 2 h im Budget) mit . . 3 „
mitberücksichtigt werden, im ganzen . . 29 Stellen

weniger das ist 2,4 % der Zahl von 1908/09. Für die Bemessung der Zahl der etatmäßigen Stellen kann, wie schon wiederholt erklärt wurde, nur das dienstliche Bedürfnis maßgebend sein. Nachdem dieses durch die erwähnten Maßnahmen geringer geworden ist, mußte auch die Stellenzahl entsprechend verringert werden. Übrigens kommt ein wesentlich ins Gewicht fallender Einfluß auf die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der fraglichen Beamten der verhältnismäßig geringen Stellenverminderung nicht zu.

3. Die im Staatsvoranschlag für 1908/09 vorgesehenen Stellen für mittlere nichttechnische Beamte sind i. Jt. mit dem Vollzug des Budgets auf 1. Juli 1908 alle besetzt worden und es wurde auch in der Folge darauf gehalten, daß frei gewordene Stellen sofort wieder besetzt wurden. Nur gegen das Ende der Budgetperiode wurde mit der Besetzung freigewordener Bureaubeamtenstellen so lange zurückgehalten, bis die nach dem Staatsvoranschlag für 1910/11 wegfallenden 12 Stellen, für die in der jetzigen Budgetperiode keine Mittel mehr bewilligt werden, offen gehalten waren. Die in der Petition enthaltene Klage über die „Einsparung bereits budgetmäßig genehmigter Stellen" dürfte sich wohl auf obige, in den Etatverhältnissen begründete Maßnahme beziehen.

4. Daß bei der Gehaltstarifrevision von Seiten der Regierung und der Landstände erklärt worden sei, daß bei den mittleren Beamten die Verbesserung der Einkommensverhältnisse „weniger in der Erhöhung der Gehalts-

sätze, als in der Verbesserung der Beförderungsverhältnisse liege", ist nicht zutreffend. Die von den Bittstellern gemeinten Erklärungen sind in der Regierungsbegründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 51 b Seite 96 unten) und im Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr. (Drucksache der Zweiten Kammer zu Nr. 51 b I, Seite 108, Mitte) abgedruckt und lauten dahin, daß die Verbesserung nicht allein in der Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte, sondern in nicht geringem Maße auch in der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit liege. Es ist sonach nicht richtig, daß, wie die Petenten darlegen, die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit höher gewertet wurde, als die Erhöhung der Gehalte. Im übrigen ergibt sich aus den Darlegungen unter Ziff. 5, in welch beträchtlichem, wohl nur bei wenigen anderen Beamtengattungen erreichtem Umfang gerade bei den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten die Beförderungsverhältnisse in höhere Abteilungen des neuen Gehaltstarifs durch diesen verbessert worden sind.

5. Es ist unmöglich, die Verhältnisse, von denen Art und Umfang des Personalbedarfs abhängt und nach denen die Stellenanforderungen im Staatsvoranschlag sich zu richten haben, auf Jahre vorauszusehen. Wir können uns deshalb mit den Darlegungen in der Beilage zu Nr. 49 der Deutschen Eisenbahnbeamtenzeitung, Jahrgang 1909, nur insoweit näher befassen, als sie die derzeitige Lage und die nächste Zukunft der mittleren nichttechnischen Beamten betreffen. Über die Lage in der ferneren Zukunft lassen sich bei der Unsicherheit der Verhältnisse keine bestimmten Angaben machen.

Die Darlegungen in der Zeitungsbeilage über die Gegenwart sind unrichtig oder so einseitig und unvollständig, daß sie von den tatsächlichen Verhältnissen kein zutreffendes Bild geben. Wie aus der beigegebenen Übersicht zu entnehmen, konnten infolge des neuen Gehaltstarifs in der Budgetperiode 1908/09 12 bis 13 mal so viel nichttechnische G-Beamte (410 statt durchschnittlich 32) in F-Stellen vorrücken, als durchschnittlich in den drei vorangegangenen Budgetperioden. Die Beförderung erfolgte 1908/09 in wesentlich jüngeren Lebensjahren und nach wesentlich kürzerer Dienstzeit als vorher. Während früher kaum die besten der mittleren nichttechnischen Beamten vor dem 40. Lebensjahr in F-Stellen aufgenommen werden konnten, sind in der letzten Budgetperiode schon Beamte mit 34 Lebensjahren nach F-Stellen befördert worden. Das durchschnittliche Lebensalter bei der Beförderung von G nach F ist von 48 auf 39 Lebensjahre zurückgegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit dem Vollzug des Gehaltstarifs eine große Zahl von älteren Beamten nach Abt. F vorrückte, die in der Beförderung dahin schon bisher übergangen waren; ohne diese zahlreichen älteren Leute wäre das Durchschnittslebensalter noch erheblich niedriger gewesen. Der neue Gehaltstarif hat es ermöglicht, sämtliche Vorsteher von Stationsämtern II von G nach F zu versetzen und Beamte zu befördern, die unter der alten Ordnung niemals eine solche Beförderung erwarten konnten. Während früher ein großer Teil der mittleren nichttechnischen Beamten seine Laufbahn als Stationsverwalter, Betriebssekretär in G beschloß, hat jetzt jeder Angehörige dieser Beamtengruppe sichere Aussicht, nach F vorzurücken.

Zur Zeit ist also die Lage der mittleren nichttechnischen Beamten sehr günstig. Sie bleibt auch noch günstig, wenn der Staatsvoranschlag für 1910/11 unverändert genehmigt wird. Dem natürlichen Abgang entsprechend kann eine größere Zahl Eisenbahnassistenten aus der Prüfung des Jahrgangs 1904 im durchschnittlichen Lebensalter von 28½ Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangen und eine größere Zahl Betriebssekretäre im durchschnittlichen Lebensalter von 38 Jahren nach F 3 i vorrücken.

Trotz dieser bedeutenden Verbesserung der dienstlichen Stellung der mittleren nichttechnischen Beamten, trotzdem von Hundert der mit mittleren nichttechnischen Beamten zu besetzenden etatmäßigen Stellen unter der neuen Ordnung (Budget 1908/09) 47,15 und (Budget 1910/11) 47,61, unter der alten Ordnung (Budget 1906/07) aber nur 22,83 in den Abteilungen F und E des Gehaltstarifs erscheinen, trotzdem unter der alten Ordnung kein mittlerer nichttechnischer Beamter bei Beginn seiner Laufbahn mit einer Beförderung nach Abteilung F rechnen konnte, und angesichts der namhaften Erhöhung der Bezüge, die jedem Beamten infolge des neuen Gehaltstarifs zuteil geworden ist, wird in dem Artikel behauptet, daß der Gehaltstarif nur wenige Vorteile gebracht hätte, daß diese Vorteile durch die Sparpolitik der Regierung vernichtet würden, daß die Beförderungsverhältnisse die denkbar schlechtesten seien, und daß die durch das Gehaltstarifsystem verschuldete Verschlechterung der Beförderungsverhält-

nisse ungeheuer groß sei. Zu solchen ungerechtfertigten Behauptungen, welche den Wert und die Vorteile des Gehaltstarifs nicht anerkennen und die ganze Tarifreform in der Öffentlichkeit herabsetzen, lassen sich die Verfasser des Artikels verleiten, weil der Gehaltstarif an sich nicht in bestimmtem Dienst- und Lebensalter die etatmäßige Anstellung und Beförderung, insbesondere ein stetes Vorrücken in höhere Amtsstellen, unter allen Umständen und für alle Zukunft gewährleistet. Eine solche Versicherung war aber den Beamten noch nie gegeben und wird ihnen wohl auch für die Zukunft nicht gegeben werden können.

Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten sind auch günstig im Vergleich zu denen der vergleichbaren Beamten der anderen Staatsverwaltungszweige. Dies ergibt sich aus folgender, die Verhältnisse in der Budgetperiode 1908/09 bezeichnender Gegenüberstellung:

Verwaltung	Etatmäßige Anstellung in Abt. G durchschnittliches Lebensalter	Beförderung nach Abt. F Dienstalter	Beförderung nach Abt. F Lebensalter durchschnittlich
Finanzverwaltung			
(Finanzassistenten)	29	20	40
Innere Verwaltung			
(Amtsrevidenten)	28	17	38
(Aktuare)	33	25	47
Justizverwaltung			
(Aktuare)	28	22	43
Eisenbahnverwaltung			
(Eisenbahnassistenten)	28	18,1	39,4

Zuzugeben ist, daß bei den mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten die durch den Gehaltstarif festgesetzte Verteilung der für diese Beamtengruppe genehmigten Stellen auf die einzelnen Gehaltsklassen und Gehaltsstufen für eine Reihe von Jahren auf die Beförderung der einzelnen Altersstufen nicht gleichmäßig wirken wird, weil die Zahl der vorhandenen Beamten in den einzelnen Altersstufen sehr verschieden und in den jüngeren Jahrgängen viel größer ist als in den älteren, und weil dadurch der voraussichtliche natürliche Abgang für eine längere Reihe von Jahren verhältnismäßig gering sein wird. Wie jedoch diese Umstände wirken werden, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen. Es muß daher der Prüfung bei Aufstellung der späteren Budgets vorbehalten bleiben, ob und welche Maßnahmen zur Fernhaltung einer zu ungünstigen Gestaltung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der fraglichen Beamten zu ergreifen sind.

Die Staatseisenbahnverwaltung ist dazu übergegangen, bisher von mittleren Beamten ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Arbeiten versehene Dienstgeschäfte, die zu ihrer Besorgung keinen mittleren Beamten verlangen, auszuscheiden und zu besonderen Dienstposten für untere Beamte zu vereinigen. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahme in größerem Umfange durchzuführen und im Laufe der Zeit mehrere hundert mittlere Beamte durch untere zu ersetzen.

Die Lage der mittleren nichttechnischen Beamten könnte sich allerdings ungünstig gestalten, wenn bei der beabsichtigten Verminderung der mittleren Beamtenstellen rücksichtslos verfahren würde. Dies ist aber nicht beabsichtigt. Wie eine vorläufige Berechnung gezeigt hat, übersteigt die Zahl der zur Zeit vorhandenen mittleren nichttechnischen Beamten und Anwärter für solche Stellen die Zahl der Dienstposten für mittlere Beamte um einige Hundert. Von einer Verminderung der Stellenzahl für die mittleren Beamten kann deshalb bis auf weiteres jedenfalls keine Rede sein. Auf lange Jahre hinaus aber läßt sich nicht voraussehen, wie bei den häufig und unvorhergesehen sich ändernden Verhältnissen des Eisenbahndienstes der Bedarf an mittleren nichttechnischen Beamten sich gestalten wird und in welchem Umfang und zu welchen Zeiten eine Verminderung der Stellen für

solche Beamte eintreten wird. Jedenfalls könnten die Beamten nach den von ihnen bisher gemachten Erfahrungen auch hierbei das Vertrauen haben, daß Härten nach Möglichkeit vermieden werden.

Jedenfalls ist bei der jetzigen Lage der mittleren nichttechnischen Beamten nicht der geringste Anlaß gegeben, an eine Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamtengruppe heranzutreten und zu dem Zwecke weitere etatmäßige Stellen für die Budgetperiode 1910/11 anzufordern oder gar die in der Zeitungsbeilage beantragte Abänderung der Gehaltsordnung zu erwägen. Daß die Verfasser des Zeitungsartikels selbst eine sofortige Vermehrung der Stellenzahl nicht für erforderlich halten, geht daraus hervor, daß sie in der aufgestellten Tabelle eine Vermehrung um 200 Stellen erst für die Budgetperiode 1912/13 vorgesehen haben.

Grundsätze

Anlage I. für die Einteilung der Stationsämter in die 5 Klassen.

Stationsämter I. In diese Klasse gehören große Bahnhöfe mit umfangreicheren Betriebseinrichtungen und schwierigen Betriebsverhältnissen. Derartige Stationsämter sollen auf einer Hauptverkehrslinie liegen und Knotenpunkte oder wichtige Abzweigestellen von Seitenlinien darstellen. In der Regel werden Stationsämter I in Städten oder größeren Gemeinden mit lebhaftem Reiseverkehr und umfangreicher Industrie- oder Handelstätigkeit zu errichten sein. Sollten die obengenannten betriebsdienstlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, so kann ein Stationsamt nur ausnahmsweise in die erste Klasse aufgenommen werden, wenn ein starker Geschäftsumfang im Personen- und Güterverkehr ein zahlreiches Hilfspersonal nötig macht, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse das Vorhandensein eines mit größeren Befugnissen ausgestatteten und durch eine gehobene dienstliche Stellung zu persönlichen Verhandlungen geeigneten Dienstvorstandes angezeigt erscheinen lassen. Der Geschäftsumfang eines Stationsamtes I soll jedoch immer so bedeutend sein, daß er ein ständiges Hilfspersonal (Beamte und Arbeiter) von mindestens 25 Köpfen erfordert, das in der Regel nicht im Gesamtdienst beschäftigt wird, sondern den verschiedenen Dienstzweigen zur vorzugsweisen Verwendung in denselben zugeteilt wird.

Als Stationsämter II sind Ortsdienststellen zu betrachten, die einen Geschäftskreis haben, der demjenigen des Stationsamtes I der Art nach ungefähr gleichkommt, aber an Umfang zurückbleibt. Es handelt sich hier um Bahnhöfe mittleren Umfangs, in der Regel auf Haupt- oder wichtigeren Nebenlinien gelegen, welche als Kreuzungs-, Überholungs-, Zugendstationen fahrdienstlich von Bedeutung sind. Ferner ist Voraussetzung für die Errichtung eines Stationsamtes II das Vorhandensein eines Personen- und Güterverkehrs, der nach Art und Umfang mehrere Hilfskräfte zur ordnungsmäßigen Bewältigung erheischt. Der Stationsort soll Sitz einer größeren Anzahl Verkehrstreibender sein, denen gegenüber ein Vorsteher aus der Zahl der mittleren Beamten als Vertreter der Eisenbahnverwaltung vorhanden sein muß. Das Hilfspersonal soll aus mindestens 9 Köpfen (Beamte und Arbeiter) bestehen, das ohne durchgeführte Arbeitsteilung meist im Gesamtdienst verwendet wird. Ausnahmsweise ist auch eine Station mit geringerem Verkehrsumfang als Stationsamt II einzureihen, wenn besondere Gründe die Bestellung eines Vorstehers aus der Zahl der mittleren Beamten erfordern.

Zu den Stationsämtern III sind diejenigen Bahnhöfe mittleren Umfangs zu rechnen, deren Dienstaufgaben so einfacher Natur sind, daß zu deren Besorgung unteres Beamtenpersonal genügt. Indessen muß der Geschäftsumfang doch hinreichend groß sein, um neben dem Vorsteher einen oder mehrere ständige Hilfsbeamte nötig zu machen. Die Kopfzahl der Hilfskräfte (Beamte und Arbeiter) soll mindestens 4 betragen.

Stationsämter IV sind Dienststellen mit einfachen Betriebsverhältnissen und geringerem Verkehrsumfang. Indessen müssen die Stationen soweit mit Betriebseinrichtungen versehen sein, daß sie nicht lediglich als Zugmeldestationen in Frage kommen, sondern auch zur Vornahme von Rangierbewegungen, Kreuzungen, Überholungen und dergl. anderen fahrdienstlichen Geschäften in mäßigem Umfang geeignet sind. Der Dienst soll sich auf den Güterverkehr erstrecken und außer dem Vorsteher das Vorhandensein mindestens einer ständigen Hilfskraft (meist Weichenwärter oder ständiger Arbeiter) erforderlich machen.

Als Stationsämter V kommen in Betracht alle kleinen Stationen, welche die obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierher gehören alle Stationen, auf welchen keine anderen als die durchgehenden Hauptgleise vorhanden sind, ferner die Stationen ohne Güterdienst und diejenigen für den Gesamtdienst eingerichteten Stationen, deren Geschäftsumfang nur eine Arbeitskraft erfordert, sodaß nur ablösungsweise Hilfspersonal beigezogen wird.

Übersicht **Anlage II.**

über Zahl, Dienst- und Lebensalter der in den 4 letzten Budgetperioden von Abteilung G nach Abteilung F des Gehaltstarifs beförderten mittleren nichttechnischen Beamten:

Budgetperiode	Anzahl der nach F beförderten Beamten	Befördert nach F nach einem durchschnittlichen Dienstalter*) von Jahren	Befördert nach F nach einem durchschnittlichen Lebensalter von Jahren
1902/03	32	24,6	48,7
1904/05	27	24,3	47,9
1906/07	36	24,4	48,4
1908/09	410	18,1	39,4

*) Von der Ablegung der Assistentenprüfung an gerechnet.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung dahin einverstanden, daß eine Anstellung von Beamten nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgen kann. Sie billigt auch, wenn Stellen, welche von unteren Beamten versehen werden können, in Zukunft mit solchen und nicht mehr mit mittleren Beamten besetzt werden. Sie verkennt andererseits aber auch nicht, daß die in Durchführung begriffene neue Organisation zu großen Härten gegen zahlreiche Beamte führen kann, wenn nicht mit einer gewissen Rücksicht verfahren wird. Es wird daher insbesondere gegenüber älteren Beamten mit besonderer Schonung zu verfahren sein.

In diesem Sinne beantragt die Kommission, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

28. **Bitte des Vereins technischer Eisenbahnbeamten um Aufnahme weiterer etatmäßiger Stellen in das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1910/11 betr.**

Die Petenten führen aus:

In dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1910/11 seien für die mittleren technischen Beamten folgende Stellen vorgesehen:

Für technische Beamte Gehaltsklasse	F 2 c	31 Stellen
„ „ „ „	F 3 c	31 „
„ „ „ „	G 2 c	97 „
„ Vorsteher	F 2 g	12 „
	Summa . .	171 Stellen
In den Jahren 1908/09 seien budgetmäßig vorhanden gewesen . . .		166 „
	mithin mehr . . .	5 Stellen

Nach den Erläuterungen seien diese 5 Stellen für 4 wichtige Bahnmeister- und einen Telegraphenmeisterposten angefordert. Eine Stellenvermehrung trete somit für die mittleren Beamten nicht ein.

Die Zahl der z. Zt. bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen betrage 118 oder 70, 48 % der vorhandenen etatmäßigen Stellen. Hierbei, sowie in den nachfolgenden Ausführungen seien 50 (13 in H 3 und 37 Anwärter) Tiefbautechniker (staatl. geprüfte Werkmeister), die in der Regel als Bahnmeister ihre erste Anstellung in der Gehaltsklasse H 3 finden, aber gleichfalls als Anwärter für mittlere Beamtenstellen in Betracht kommen, nicht mitgerechnet. Werde auch diese Beamtengruppe zu dem Vergleich herangezogen, so erhöhe sich die Zahl der Anwärter auf 168 oder 101,2 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Lebensalter der z. Zt. vorhandenen Anwärter betrage im Durchschnitt 30 Jahre und schwanke zwischen dem 39. und 24. Lebensjahre.

Bisher seien die Fälle, wo technische Beamte vor der etatmäßigen Anstellung das 39. Lebensjahr erreicht oder überschritten hatten, nur vereinzelt vorgekommen. Wenn keine Stellenvermehrung eintrete, sei infolge der großen Zahl der Anwärter, die in den letzten Jahren bei der Eisenbahnverwaltung eingestellt wurden, bestimmt zu erwarten, daß solche Fälle in der Zukunft die Regel bilden. Nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre betrage der Abgang an mittleren technischen Beamten jährlich 4,10 %. Der zuletzt eingetretene Anwärter würde somit nach 118: $\frac{166.\ 4{,}10}{100} = 17$ Jahren zur etatmäßigen Anstellung in G 2 c gelangen.

Komme beispielsweise der an Lebensjahren jüngste Anwärter auch zuletzt zur Anstellung, so erreiche er bis zur ersten etatmäßigen Anstellung das $(24 + 17) = 41$. Lebensjahr und könnte den Höchstgehalt in der Anfangsstellung „Gehaltsklasse G 2 c" erst in einem Alter von 55 Jahren erhalten.

Der Genuß des Höchstgehaltes in der Normalstellung F 3 c würde hiernach einem technischen Beamten späterhin überhaupt nicht mehr zu Teil werden. Um dies auch erst für das 60. Lebensjahr einem Beamten ermöglichen zu können, wären nach den gegenwärtigen Verhältnissen weitere 25 Stellen für mittlere technische Beamte erforderlich.

Sie bitten um geneigte Prüfung und Berücksichtigung ihres Wunsches.

Die Großh. Regierung erklärt:

Nach einer von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorgenommenen Prüfung sind zur Durchführung des Dienstes, einschließlich der Posten für Werkstättevorsteher, z. Zt. 212 Dienstposten von mittleren technischen Beamten ohne Hochschulbildung erforderlich.

Für diese 212 Dienstposten stehen nach dem Staatsvoranschlag 1910/11 — abgesehen von den 5 für Bahn- und Telegraphenmeisterposten bestimmten Stellen — 166 etatmäßige Stellen zur Verfügung, somit sind nur 46 dieser Dienstposten durch nichtetatmäßiges Personal zu besetzen. Das Verhältnis der etatmäßigen Stellen, (166 Stellen = 78,3 %) zu den nichtetatmäßigen Stellen (46 Stellen = 21,7 %) ist zumal mit Rücksicht auf die Finanzlage sehr günstig.

Außer den mittleren technischen Beamtenstellen kommen für die Anstellung eines Teils der Anwärter, für die Tiefbauwerkmeister, noch die Bahnmeisterstellen in Betracht. Von den 104 etatmäßigen und 13 nichtetatmäßigen Bahnmeisterstellen sind zur Zeit 13 etatmäßige und 6 nichtetatmäßige Stellen mit Tiefbauwerkmeistern besetzt. Dieses Verhältnis wird sich voraussichtlich weiterhin zu Gunsten der Tiefbauwerkmeister verschieben.

Techniker, die nach ihrer Vorbildung als Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen in Betracht kommen können, sind z. Zt. folgende vorhanden:

Werkführer, nichtetatmäßig	21	
Werkführer, vertragsmäßig	5	
Werkführeranwärter, geprüfte	7	
Werkführeranwärter, noch nicht geprüfte, aber im Dienst verwendete	10	
zusammen		43
Maschinen- und Elektrotechniker		33
Hochbauwerkmeister, badische	39	
„ württembergische	3	42
Tiefbauwerkmeister, badische	34	
„ württembergische	3	37
Als Bahnmeister verwendete Tiefbauwerkmeister		
etatmäßig angestellt	13	
nichtetatmäßig angestellt	6	19
zusammen		174.

Von diesen Bediensteten haben ein Dienstalter:

von 10 Jahren	1
von 8 „	4
von 6 und 7 Jahren	22
von 5 und weniger Jahren . .	128
	155

hiernach durchschnittlich von $3^1/_4$ Jahren;

ein Lebensalter:

von 35 bis 39 Jahren	8
von 30 bis 34 „	52
von 27 bis 29 „	64
von 23 bis 26 „	31
	155

sonach durchschnittlich von 29 Jahren.

Die im Lebensalter schon vorgeschrittenen nichtetatmäßigen Techniker haben entweder die Werkmeisterprüfung erst spät abgelegt oder sich erst spät dem Eisenbahndienst zugewendet.

An nichtetatmäßigen Stellen sind unausgeschieden für mittlere und untere technische Beamte für 1910/11 vorgesehen:

30 Stellen für Werkführer und Betriebsleiter
99 „ für technische Gehilfen und Zeichengehilfen
zusammen 129 Stellen.

Hiervon sind 70 Stellen statt nur (212 — 166 =) 46 Stellen mit Technikern, welche Werkmeistervorbildung besitzen, besetzt und zwar:

26 mit Werkführern
25 mit Hochbauwerkmeistern
15 mit Tiefbauwerkmeistern
4 mit Maschinen- und Elektrotechnikern
zusammen 70.

Als Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen können aber nicht alle im Dienste befindlichen Techniker mit Werkmeistervorbildung angesehen werden, auch nicht alle Tief- und Hochbauwerkmeister, die schon die Beamteneigenschaft besitzen. Alle noch nicht etatmäßig angestellten Techniker werden mit dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen oder 3 Monaten im Eisenbahndienst beschäftigt und haben keinen Anspruch auf etatmäßige Anstellung. Es ist nicht angängig, etwa nur den Werkmeistern, welche als Ersatz für den Abgang von mittleren Beamten erforderlich erscheinen, die Beamteneigenschaft zu verleihen. Es wird vielmehr von der im § 2 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz gegebenen Möglichkeit, den Werkmeistern ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probedienstzeit die Beamteneigenschaft zu verleihen, in ähnlicher Weise Gebrauch gemacht, wie bei den Diplomingenieuren, die in den Vorbereitungsdienst als Praktikanten eintreten, ebenfalls keine ständigen Stellen versehen und bei denen es auch nicht feststeht, ob sie im Staatsdienst verbleiben können oder nicht. Wie den Ingenieurpraktikanten, so wird auch den Werkmeistern durch die Verleihung der Beamteneigenschaft kein Anrecht auf Beibehaltung im staatlichen Dienst und auf etatmäßige Anstellung gegeben. Sie können und müssen auf dem Wege der Dienstkündigung entlassen werden, insoweit zu ihrer Beschäftigung auf Posten, zu deren richtiger Versehung Beamte mit Werkmeistervorbildung erforderlich sind, keine Gelegenheit mehr vorhanden ist.

Der natürliche Abgang von mittleren technischen Beamten durch Ableben, Zuruhesetzung und Entlassung betrug in den Jahren 1908 und 1909 im ganzen 11 Mann. Wenn in der Budgetperiode 1910/11 der Abgang ebenso groß ist, so kommen in diesem Zeitraum mindestens noch die Techniker des mittleren Dienstes zur etatmäßigen Anstellung, die eine Dienstzeit von 8 Jahren aufzuweisen haben. Im Vergleich zu anderen Beamten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gruppen, die 12 und mehr Jahre auf etatmäßige Anstellung warten müssen, ist dies ein günstiges Verhältnis. Eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen ist daher — auch abgesehen von der durch die Finanzlage des Staatshaushalts gebotenen Zurückhaltung — schon an sich nicht geboten. Von einer weiteren Stellenanforderung im Budget konnte umsomehr abgesehen werden, als die Gehaltstarifrevision die Anstellungs-, Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der mittleren technischen Beamten ganz bedeutend verbessert hat.

Ob etwa in der Budgetperiode 1912/13 Anlaß zur Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für mittlere technische Beamte gegeben sein wird, wird bei Aufstellung des nächsten Budgets geprüft werden.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß den hier in Frage stehenden Werkmeistern durch die Verleihung der Beamteneigenschaft kein Anrecht auf Beibehaltung im staatlichen Dienst und auf etatmäßige Anstellung eingeräumt werden kann. Neben den etatmäßigen Beamten wird hier immer eine bald größere bald kleinere Anzahl nichtetatmäßiger Beamter vorhanden sein, je nachdem Eisenbahnbauten in größerem oder kleinerem Umfange vom Staate durchgeführt werden. Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

29. Petition der Bremser der Großh. Staatseisenbahnen, ihre Anstellungsverhältnisse betr.

Die Petenten führen aus:

Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 habe enthalten:

170 Stellen für etatmäßige Bremser Gehaltsklasse K (3) und
210 „ „ vertragsmäßige Bremser „ „ „.

Nach ihrer Berechnung seien jedoch von den 170 Stellen nur 121 durch Bremser besetzt, 49 Stellen hätten Wagenwärtergehilfen und Hilfsschaffner erhalten, auch von den 210 Stellen für vertragsmäßige Bremser seien ihnen in gleicher Weise 12 Stellen verloren gegangen.

Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 sehe nun vor:

340 Stellen für etatmäßige Bremser Gehaltsklasse K (3) und
260 „ „ vertragsmäßige „ „ „ „.

Die Vermehrung der Stellen der etatmäßigen Bremser von 170 auf 340 und für vertragsmäßige Bremser von 210 auf 260 sei an und für sich groß und sie erkennen dieselbe dankbar an.

Sie befürchten jedoch, daß infolge Aufhebung des Wagenwärterdienstes in der laufenden Budgetperiode noch mehr Stellen durch Wagenwärtergehilfen und Hilfsschaffner besetzt werden, als dies in der abgelaufenen Budgetperiode der Fall gewesen sei, und daß dadurch die eigentlichen Anwärter für Bremserstellen auf Kosten der übrigen — zwar ebenfalls anstellungsfähigen — Kategorien noch weiter zurückgedrängt werden.

Sie bitten deshalb die hohen Landstände, bei der Großh. Regierung beantragen und befürworten zu wollen, daß zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung anstellungsfähiger Bediensteten für die laufende Budgetperiode so viele Stellen vorgesehen werden, daß alle Bremser, die in der Budgetperiode 1908/09 vertragsmäßig angestellt und die Beamteneigenschaft erhalten haben, nunmehr auch beim Vollzug des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 ihre etatmäßige Anstellung erhalten können, und daß die im Staatsvoranschlag für Bremser vorgesehenen Stellen auch ausschließlich mit Anwärtern dieser Kategorie besetzt werden. Sie glauben, diese Bitte als berechtigt um so mehr aussprechen zu dürfen, als alle vertragsmäßigen Bremser ohne die im Arbeiterverhältnisse zugebrachten Jahre bereits eine 12 bis 18jährige Beamtentätigkeit zurückgelegt haben, also zur etatmäßigen Anstellung keineswegs mehr zu jung sind.

Das letztere gelte auch für die im Arbeitsverhältnis stehenden Bremser. Auch diese haben ohne die eigentlichen Arbeiterjahre bereits eine 8 bis 12jährige Beamtentätigkeit hinter sich, stehen also alle schon im mittleren Mannesalter. Sie bitten deshalb die hohen Landstände, bei der Großh. Regierung beantragen und befürworten zu wollen, daß die Stellen für vertragsmäßige Bremser noch weiter vermehrt werden, und daß auch diese Stellen nur mit Anwärtern der Bremser besetzt werden.

Die Großh. Regierung erklärt:

Von den im Budget 1908/09 vorgesehenen 170 etatmäßigen Bremserstellen wurden 149 — nicht 121, wie in der rückfolgenden Eingabe angegeben — an Bremser und 21 an Hilfswagenwärter und Hilfsschaffner übertragen, die ständig als Wagenwärter bezw. als Bremser verwendet waren und auf eine gleichlange im Zugsdienst zurückgelegte Beamtentätigkeit zurückblickten wie die eigentlichen Bremser, unter denen sie eingereiht wurden. Ebenso wurden von den im gleichen Budget vorgesehenen 210 nichtetatmäßigen Bremserstellen 198 mit Bremsern und der Rest (12 Stellen) mit Wagenwärtergehilfen besetzt. Eine andere Behandlung dieses Personals wäre eine Ungerechtigkeit gewesen und hätte zu den lebhaftesten Klagen Veranlassung gegeben. Die in der Durchführung begriffene Vereinfachung des Zugbegleitdienstes (vergl. die Erläuterungen zur Anforderung für Wagenwärter (K 1 m und K 2 g) unter § 1 der Ausgabe im Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11) bringt mit sich, daß den vorhandenen Wagenwärtergehilfen die Anstellung als Wagenwärter infolge Aufhebung des Wagenwärterdienstes abgeschnitten ist. Ihre sowie der Schaffneranwärter Überführung auf Schaffnerstellen ist wegen der mit der Vereinigung des Wagenwärter- und Schaffnerdienstes verbundenen beträchtlichen Personalersparnis in der nächsten Zeit nicht möglich. Andererseits geht es aber auch nicht an, ihnen die Wohltaten der etatmäßigen Anstellung zu lange zu versagen. Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als diese Bediensteten zunächst als Bremser zur etatmäßigen Anstellung zu bringen. Gerade aus dieser Erwägung heraus sind die etatmäßigen Bremserstellen für das Budget 1910/11 so außergewöhnlich stark — von 170 auf 340 — vermehrt worden.

Die Bremser lassen bei ihrer Vorstellung völlig außer acht, daß jeder Güterzug bisher außer von Bremsern auch von einem Wagenwärter und einem Wagenwärtergehilfen begleitet worden ist und daß dieses Verhältnis bis zur endgültigen Durchführung der geplanten Vereinfachung, wenn auch in stetig sich verminderndem Umfang, noch fortbestehen wird. Es ist daher nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn den Wagenwärtergehilfen, und da sie künftig mit den Schaffneranwärtern gleichbehandelt werden, auch diesen als Ausgleich für die Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungsaussichten bezüglich der Bremserstellen der gleiche Anspruch auf vertragsmäßige Annahme und etatmäßige Anstellung eingeräumt wird, wie den Bremsern, die bis zum Jahre 1908 nicht als Beamtenanwärter gegolten haben, vielmehr bis dahin ausnahmslos zu den Arbeitern gezählt und die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung überhaupt erst durch den neuen Gehaltstarif erlangt haben. Wie bereits bemerkt, ist auf die künftige Anstellung von Wagenwärtergehilfen und Hilfsschaffnern als Bremser bei der Bemessung der Zahl der in den Staatsvoranschlag für 1910/11 eingestellten Bremserstellen von vornherein Rücksicht genommen worden. Die Annahme der Petition, daß die weiteren 170 etatmäßigen Bremserstellen ausschließlich für die eigentlichen Bremseranwärter bestimmt seien, ist daher nicht richtig.

Inwieweit in der Budgetperiode 1910/11 Bremserstellen für Schaffner und Wagenwärter in Anspruch genommen werden müssen, läßt sich jetzt noch nicht genau übersehen. Bei der Auswahl der anzustellenden Bediensteten wird in erster Reihe von den Dienstaltersverhältnissen der Anwärter aus den drei vorgenannten Beamtenklassen ausgegangen werden. Nur auf diesem Wege kann Überholungen dienstälterer Anwärter durch dienstjüngere vorgebeugt werden.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist trotz des Entgegenkommens der Großh. Regierung durch die Vermehrung der Bremserstellen und zwar der etat- wie der vertragsmäßigen der Ansicht, daß durch die Aufhebung des Wagenwärterdienstes und damit in Verbindung durch die Anstellung der Wagenwärtergehilfen im Bremserdienst die eigentlichen Anwärter für Bremserstellen in ihrer Beförderung zurückgehalten werden. Sie ist der Ansicht, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des nächsten Budgets der durch die Betriebsvereinfachung verursachten Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse der Bremser durch Anforderung einer entsprechenden weiteren Anzahl von etatmäßigen Stellen für die Bremser Rechnung tragen möge.

In diesem Sinne beantragt die Kommission:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

30. Petition des Verbandes badischer Weichen- und Signalwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung und die Gehaltsverhältnisse der Wärter betr.

Die Petenten tragen vor:

I. Übergangsbestimmungen.

Die älteren Wärter könnten sich mit dem Vollzug der Übergangsbestimmungen nicht zufrieden geben aus folgenden Gründen:

Es werden nun zunächst die Gründe angeführt, die auch und zwar wörtlich auf Seite 32 und 33 der Petition des Badischen Eisenbahnerverbandes und des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes wiedergegeben und in dem Berichte über diese Petition enthalten sind. Sie führen aber weiter an:

Es sei in der Begründung zu § 44 G.O. (jetzt 45) und in dem von dem Abg. Gießler über den Entwurf der Gehaltsordnung erstatteten Bericht (Drucksache zu Nr. 51 b (1) Seite 68) ausdrücklich als Absicht des Gesetzgebers hervorgehoben, daß zu den ordentlichen Zulagen auch die nach § 38 G.O. auf Grund des alten Tarifs gewährten Zulagen oder Teilzulagen, die früheren Wohnungsgelddienstzulagen aufgerechnet werden sollten. In diesem Bericht sei dabei noch betont, daß diese Abbürdung (d. h. den Wegfall der Wohnungsgelddienstzulage) erst mit dem Anfall der nächsten ordentlichen Zulagen eintreten zu lassen, die mißliche Folge für fast $^2/_3$ dieser Beamten hätte, daß sie nach 2 Jahren tatsächlich gar keine Erhöhung der Barbezüge, sondern nur eine papierene Zulage erhielten. Also, um die mißliche Folge für fast $^2/_3$ dieser Beamten zu verhüten, daß sie am 1. Juli 1910 keine papierene, sondern eine wirkliche, bare Aufbesserung erhalten, sei es zugelassen worden, daß die Wohnungsgelddienstzulage schon beim Anfallen einer erdienten, ordentlichen oder Alterszulage nach § 38 Absatz 1 zurückgezogen werden durfte. Es müsse aber hier doch in Betracht gezogen werden, daß die ordentliche oder Alterszulage nur im Betrage von 50 ℳ besteht, und daß für die Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulage, die bei den Wärtern der 1. Ortsklasse z. B. 90 ℳ beträgt, zwei ordentliche Zulagen erforderlich sind. Mithin sei doch bei den älteren Wärtern der 1. Ortsklasse z. B. die mißliche Folge, am 1. Juli 1910 eine papierene Zulage zu erhalten, durch die Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulage schon mit dem Anfall einer Zulage nach § 38 Abs. 1 nicht beseitigt.

Alle älteren Wärter hätten ja am 1. Juli 1908 mit dem Anfallen der erdienten Zulage, § 38 Abs. 1, nach dem alten Tarif, ihr altes Höchsteinkommen gar nicht erreichen können, da für sie keine gehobenen Stellungen vorgesehen seien. Die älteren Wärter hätten deshalb die außerordentliche Zulage von 100 ℳ nicht voll erhalten, weil man beim Anfall der erdienten ordentlichen Zulage nach dem alten Tarif schon die Wohnungsgeldzulage teilweise zurückgezogen habe. Die Volksvertreter hätten anerkannt, daß der Gehalt zu gering sei, somit dürfe man auf der anderen Seite nicht schon Abstriche machen, ehe das alte Einkommen inklusive der Alterszulage überschritten ist.

Die älteren Wärter bitten daher, in Anbetracht des niederen Gehaltes, welchen sie den kaum zur Anstellung gelangten Kollegen gegenüber beziehen, um eine gerechte Regelung ihrer Sache.

II. Bitte um Einreihung der Bahn-, Weichen- und Signalwärter in O.-Z. K 1 des Tarifs und Stellenvermehrung.

Die Forderung der Bahn-, Weichen- und Signalwärter um Einreihung in Klasse K 1 des Gehaltstarifs sei nicht neu; es sei schon wiederholt darum gebeten worden. Aber nicht allein die Wärter selbst, sondern auch die Großh. Bahnbauinspektoren hätten in Würdigung des verantwortungsvollen Dienstes der Wärter um Einreihung derselben in K 2 gebeten — Landtagsdrucksache zu Nr. 51 b (I) S. 162 — zu K O.-Z. 3.

Der Dienst der Wärter sei mit demjenigen von früher keineswegs mehr zu vergleichen, und die Verantwortung eines Wärters, besonders eines solchen auf einem großen Stellwerk, ebenso der Dienst der Signalwärter nehme mit der Zeit nur zu.

Die Wärter glauben, ohne den Dienst der in K I und K II aufgeführten Beamten zu verkennen, daß unter diesen Abteilungen Beamte eingereiht sind, deren Dienst die Verantwortung eines Wärters im Dienst nicht übertrifft, mitunter sogar nicht erreichen dürfte. Die Signalwärter z. B. hätten vor ihrer Verwendung als solche eine Prüfung im Fahr-, Telegraphen- und Signaldienst und teilweise auch im Abfertigungsdienst abzulegen. Sie würden teils zur Ablösung bezw. Stellvertretung bei Erkrankungen und Beurlaubungen verwendet, woselbst sie

ohne Mitwirkung eines als Fahrdienstleiter fungierenden, höheren Beamten selbständig und auf eigene Verantwortung mit der Leitung, Überwachung und Ausführung des Telegraphen-, Fahr- und Signaldienstes und auf kleinen Stationen auch noch des Abfertigungsdienstes betraut seien. Es sei dies ein verantwortungsvoller, aufreibender Dienst, wie ihn nur die Beamten höherer Gehaltsklassen, wie z. B. Vorsteher der Stationsämter, Betriebs- und Eisenbahnassistenten versehen. Dieser Dienst erfordere die volle Aufmerksamkeit, denn das geringste Versehen könne das größte Unglück hervorbringen. Die Wärter z. B., welche in ihrer Eigenschaft als Fahrdienstleiter auf kleinen Stationen, auch als Abfertigungsbeamte bei der Zugabfertigung, Fahrkartenverkauf, Abfertigung von Gepäck ꝛc. mit dem Publikum zu verkehren haben, müßten so gut wie die Schaffner — K I und K II — mit der Eisenbahngeographie vertraut sein und hätten eine größere Verantwortung wie diese, so daß eine Gleichstellung mit diesen gerechtfertigt erscheine. Aber auch der Dienst der Stellwerk-Weichenwärter, und derjenige der Bahnwärter sei gegenüber früheren Zeiten ein anstrengenderer und verantwortungsvollerer geworden, was ja in der Drucksache Nr. 51 b (1) S. 163 anerkannt worden sei.

Die Wärter bitten um einheitliche Aufnahme aller Wärter in K I; wenn sich dem Schwierigkeiten aber in die Wege stellen sollten, um Einteilung in die 2 Gehaltsklassen K 1 und 2; in K 1 sollen jeweils diejenigen vorrücken, die 10 etatmäßige Dienstjahre als Wärter hinter sich haben.

Von Seiten Großh. Ministeriums sei den Bahnmeistern eine Änderung, durch Aufnahme einiger Stellen in eine höhere Gehaltsklasse zugestanden worden; wenn nun eine Änderung bei diesen Beamten zulässig ist, dürfte eine solche auch bei den Wärtern erfolgen können.

Nach dem Staatsvoranschlag seien pro 1910/11 wieder 1696 etatmäßige Stellen, wie bisher, vorgesehen. Wenn nun kein größerer Abgang erfolge, so hätten die jüngeren und noch vertragsmäßigen Wärter keine besonders günstige Aussicht auf die vorgesehene und erhoffte etatmäßige Anstellung nach 3 Jahren; dieselbe werde, wie z. Zt., erst in $3^1/_2$, ja 4 und schließlich in noch mehr Jahren erfolgen. Es werde daher um Stellenvermehrung gebeten.

III. Wohnungsverhältnisse.

Nach dem Bescheid Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erfolge eine Änderung des Wohnungsgesetzes; hierzu tragen die Wärter folgendes vor:

Die Wohnungen der Wärter seien nicht alle, wenigstens in den alten Gebäuden, in dem Zustande, daß der nach dem Wohnungsgesetz bestimmte Wert zur Geltung kommen könne. Es seien zwar in den letzten Jahren, was sie dankbar anerkennen, eine Anzahl neuer Wohnungen für die Wärter erstellt worden. Es sei aber noch eine große Anzahl von Wohnungen vorhanden, die bei der Neuregelung des Wohnungsgesetzes, entsprechend der betr. Ortsklasse, zu einem höheren Wert eingeschätzt worden seien, der ihnen nicht zukommen dürfte, denn die Gebäude seien die gleichen und seien keineswegs wie Privathäuser mit der Zeit durch die Lage ꝛc. mehr wert.

Es lägen z. B. die meisten Wärter-Wohnungen von Orten und Städten ziemlich weit entfernt, und es sei das Herbeischaffen von allem, was die Haushaltung verlangt, mit Unkosten verknüpft; schon aus dem Grunde könnten ihre Wohnungen nicht zu dem gleichen Wert eingeschätzt werden, wie die, welche in Ortschaften und Städten liegen.

Andere Wärter-Wohnungen lägen in oder direkt an großen Rangierbahnhöfen; eine solche Wohnung, deren Wert durch das von den Maschinen verursachte Geräusch und durch Ruß und Rauch stark beeinträchtigt werde, könne nicht als gleichwertig angesehen werden mit denen, die innerhalb eines Ortes oder einer Stadt liegen.

Die sonstigen Beamten der Abteilung K, die auch im Genusse von Dienstwohnungen seien, könnten mit dem Wertanschlag ihrer Wohnungen nach dem Wohnungsgeldgesetz zufrieden sein, weil sie nicht unter solchen Belästigungen zu leiden haben.

Sie bitten bei der neuen Regelung des Wohnungsgeldgesetzes analog § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 zu verfahren und den Wärtern die Differenz zwischen dem derzeitigen Wohnungsgeld und dem künftigen als Wohnungsgelddienstzulage zu bewilligen. Sie glauben kaum, daß bei einem etwaigen Ausschreiben zur Vermietung einer Wohnung z. B. mitten in einem Bahnhof, weit entfernt von einem Orte oder einer Stadt, oder im Walde, jemand, zumal er in einem solchen Falle seine Lebensmittel von weither sich verschaffen und seine Kinder bei jeder

Witterung nach entfernt liegenden Orten zur Schule ꝛc. schicken muß, die nach dem Wohnungsgesetz angenommene Miete bezahlen würde.

Sie bitten daher wiederholt, bei Regelung des Wohnungsgeldgesetzes diese Übelstände zu berücksichtigen und sie auf irgend eine Art schadlos zu halten.

IV. Dienst- und Ruhezeit der Wärter.

Die ständige Dienstzeit der Wärter betrage 14, 13, 12 und auf ganz schwierigen Posten 8 Stunden, zum Teil ohne jede Pause. Bei dem 14- und 13stündigen Dienst sei den Wärtern zum Teil eine Mittagspause gewährt. Wenn man von einem Menschen einen richtigen Dienst verlange, so solle man ihm doch auch die Zeit dazu geben, sein Essen richtig einnehmen zu können. Wohl heiße es immer, das Mittagessen könne während der Zugspausen eingenommen werden. In den meisten Fällen seien aber keine Pausen herauszubringen.

Durch die Station Durlach führen z. B., ohne Einrechnung von Sonder- und Bedarfszügen, täglich 161 Züge. Man müsse sich bei dieser Sachlage doch fragen, wo ist da eine eigentliche Pause zur Einnahme des Essens? Ferner komme es vor, daß gerade um die Mittagszeit hintereinander Züge verkehren, wodurch die Einnahme des Mittagessens vor $^1/_2$2 Uhr gar nicht möglich sei. Hierdurch entständen auch Unkosten, da die Familie mit dem Essen doch nicht so lange warten könne. Auch das Essentragen sei mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Bei den Arbeitern achte man darauf, daß eine Mittagspause eingehalten werde, nur bei dem Wärter — das Fahrpersonal ausgenommen — finde man dies nicht für nötig und sogar mitunter bei einem anhaltenden Dienst von 14 Stunden.

Daß ein Mensch während solch langer Zeit Nahrung zu sich nehmen muß, liege doch auf der Hand; durch den Nachtdienst komme der Mensch aber körperlich zurück, so daß es doppelt nötig sei, eine Ruhepause zu haben, um das Essen einnehmen zu können. Auf einzelnen Stationen sei eine Mittagspause eingeführt.

Sie bitten daher um die Gewährung einer solchen, die man jedem Arbeiter auch bewilligt habe, damit jeder Wärter zu Hause sein Essen einnehmen könne.

Ferner bitten sie allgemein zur Einführung zu bringen, daß der Dienst der Signal- und Weichenwärter auf großen Bahnhöfen auf 8 Stunden, auf sonstigen Stellwerken auf 10 Stunden und auf den Nebenbahnen auf 12 Stunden herabgesetzt werde. Es seien mitunter Posten vorhanden, auf welchen dem Wärter so viel Arbeit auferlegt sei, daß die bisherige Dienstzeit entschieden zu viel sei.

Sie bitten daher dringend um Abhilfe bezüglich des Dienstes, denn von Seiten ihrer Behörden hätten sie diese nicht zu erwarten, wie nachstehende Verfügungen beweisen.

Unterm 28. Oktober 1908 hätten sie um Verkürzung der Dienstzeit und Gewährung einer Mittagspause gebeten. Großh. Generaldirektion habe unterm 19. Februar 1909 folgendes verfügt:

„Wir wünschen, daß die Wärter berechtigte Wünsche schriftlich oder mündlich ihrem nächsten Vorgesetzten vortragen, worauf wir im geordneten Dienstweg Kenntnis erhalten und jeweils die Sache eingehend prüfen werden."

In der Hoffnuug, daß nun auf irgend eine befriedigende Art den Wünschen der Wärter bezüglich des Dienstes Rechnung getragen werde, hätten die Wärter des Rangierbahnhofs Karlsruhe eine bezügliche Eingabe vorgelegt, hätten aber eine Enttäuschung erfahren müssen, denn es sei ihnen folgendes eröffnet worden:

„Es handelt sich bei diesen Wünschen der Weichenwärter um nichts anderes, als um die Wiedereinführung des alten Dienstplans für den Zehnstundendienst. Damit wären neben einer ganz erheblichen Vermehrung der Ablöser auch Mehrkosten verbunden. Es ist aber unser besonderes Bestreben, die Zahl der Ablöser zu vermindern. Wir haben, der vielen Berufungen müde und nach gerechter Beurteilung der dienstlichen Anforderungen, die neuen Dienstpläne mit einem hohen Kostenaufwand einheitlich eingeführt und sind durchaus nicht willens, sie wegen einiger Unzufriedener zu ändern. Dagegen werden wir uns genötigt sehen, solche Weichenwärter, die in vollständiger Verkennung ihrer dienstlichen Stellung immer und immer wieder die anderen Weichenwärter zu Klagen verleiten, als Bahnwärter zu versetzen."

Es habe sich hier sicherlich nicht um Wünsche einiger Unzufriedener gehandelt, denn, daß bei ununterbrochenem Dienst die Gewährung einer wirklichen Mittagspause kein ungerechter Wunsch ist, dürfte doch sicherlich anerkannt werden, besonders wenn man noch verbiete, daß jemand zum Essentragen die Bahnanlagen betritt. Die

ständige Abwesenheit von zu Hause wirke auch nachteilig auf die Kindererziehung, denn wie solle ein Vater auf diese Erziehung einwirken können, wenn er seine Kinder nur zu sehen bekommt, wenn sie schlafen?

Sie bitten daher nochmals die Landstände, daß diese ihre Wünsche einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und bei Beratung des Eisenbahnbudgets beantragen bezw. befürworten möchten:

1. daß die älteren Wärter die außerordentliche Zulage voll und ganz erhalten, indem man ihnen die Wohnungsgelddienstzulage eröffnet,
2. Aufnahme der Wärter in Gehaltsklasse K 1 und Vermehrung der etatmäßigen Stellen,
3. daß bei Regelung des Wohnungsgesetzes den Wärtern der Unterschied zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Wohnungsgeld als Wohnungsgelddienstzulage ausbezahlt wird,
4. daß sämtlichen Wärtern eine Mittagspause gewährt oder entsprechende Entschädigung bezahlt wird und daß der derzeitige Dienst herabgesetzt wird.

Die Großh. Regierung erklärt:

Zu den in der rückfolgenden Petition enthaltenen einzelnen Wünschen bemerken wir ergebenst:

I. Übergangsbestimmungen.

In § 45 Abs. 2 der Gehaltsordnung ist bestimmt, daß die nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, gewährten Dienstzulagen (Wohnungsgelddienstzulagen) in dem Maße wegfallen, als ordentliche Zulagen anfallen. Daß zu den ordentlichen Zulagen im Sinne dieser Bestimmung auch die nach § 38 der Gehaltsordnung auf Grund des alten Tarifs gewährten Zulagen oder Teilzulagen gezählt und daher auf diese Zulagen die früheren Wohnungsgelddienstzulagen aufgerechnet werden sollten, ist in der Begründung zu § 44 (jetzt 45) G. O. (zu vergl. S. 58 der Landtagsdrucksache Nr. 51 b von 1908) und in dem von dem Abgeordneten Gießler über den Entwurf der Gehaltsordnung erstatteten Bericht (Landtagsdrucksache zu Nr. 51 b (I) von 1908, S. 68) ausdrücklich als Absicht des Gesetzgebers hervorgehoben; in letzterem Bericht ist dabei, worauf auch die Bittsteller hinweisen, noch betont, daß „diese Abbürdung (d. h. den Wegfall der Wohnungsgelddienstzulage) erst mit dem Anfall der nächsten ordentlichen Zulage eintreten zu lassen, die mißliche Folge für fast $^2/_3$ dieser Beamten hätte, daß sie nach 2 Jahren tatsächlich gar keine Erhöhung der Barbezüge, sondern nur eine papierene Zulage erhielten." Wenn hiernach die frühere Wohnungsgelddienstzulage auf die nach § 38 G. O. zu gewährenden ordentlichen Zulagen angerechnet worden ist, so ist damit lediglich der Vorschrift des Gesetzes gemäß verfahren worden.

Die in der Petition gegen dieses Verfahren erhobenen, in der Form zumteil durchaus ungehörigen Einwendungen sind daher zurückzuweisen. Durch die ganz oder teilweise erfolgte Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulage sind die Ansprüche der Wärter auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie das frühere Wohnungsgeld nicht verkürzt worden; es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der von den Bittstellern angezogene § 40 G. O. der getroffenen Regelung entgegenstehen sollte. Von den in der Petition angeführten angeblichen Ausführungen des Abgeordneten Dr. Wilckens in der 92. Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Juni 1908 kommt für die hier zur Rede stehende Frage nur der letzte Absatz in Betracht, wonach „nur denjenigen Beamten — Übergangsbestimmung § 38 Abs. 2 —, die am 1. Juli 1908 beim Inkrafttreten der neuen G.-O. den bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle bezogen haben und gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs erhalten haben, gesetzlich die Wohnungsgelddienstzulage soweit zurückgezogen werden konnte, als ihnen eine ordentliche volle oder Teilzulage anfallen ist." Derartige oder dem Sinne nach ähnliche Darlegungen hat aber der genannte Abgeordnete nach dem stenographischen Bericht über jene Kammersitzung (zu vergl. insbesondere S. 3914 des amtlichen Protokolls über die fragliche Sitzung) überhaupt nicht gemacht. Es ist uns nicht erfindlich, wie die Petenten zu einer solchen Angabe gelangen konnten. Die von den Bittstellern dem § 45 Abs. 2 G. O. gegebene Auslegung, daß unter den darin genannten „ordentlichen Zulagen" nur die Zulagen nach § 38 Absatz 2 — also nicht auch die nach § 38 Absatz 1 — zu verstehen seien, woraus sich dann nach ihrer Ansicht ergeben würde, daß die Zurückziehung der

Wohnungsgelddienstzulage nur bei den Wärtern zulässig gewesen sei, die beim Vollzug des Gehaltstarifs bereits den früheren Höchstgehalt ihrer Amtsstelle erreicht hatten, ist nach den vorangeführten Stellen aus der Regierungsbegründung zur Gehaltsordnung und dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer dazu unhaltbar.

Im übrigen ist zu bemerken, daß der Vorschrift in § 39 Absatz 1 G. O., wonach jeder etatmäßige Beamte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine außerordentliche Zulage in der Höhe der für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen ordentlichen Zulage, mindestens aber von 100 *M.* erhalten sollte, auch bei den Wärtern voll entsprochen worden ist. Jeder Wärter, der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellt war, hat auf diesen Zeitpunkt eine außerordentliche Zulage von 100 *M.* ungeschmälert erhalten.

II. Bitte um Einweisung in Abteilung K 1 des Gehaltstarifs und Stellenvermehrung.

Von einem Eingehen auf den Wunsch nach höherer Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in den Gehaltstarif sehen wir ab, da die Großh. Regierung aus den im Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Januar d. J. Nr. 11675 dargelegten Gründen nicht in der Lage ist, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Tarifs heranzutreten.

Zu dem Wunsche nach Vermehrung der etatmäßigen Stellen ist zu bemerken, daß die Wartezeit von der vertragsmäßigen bis zur etatmäßigen Anstellung der Wärter, die nach den bestehenden Bestimmungen mindestens 3 Jahre betragen muß,

im Jahre 1906: $4^{5}/_{12}$ — $3^{10}/_{12}$ Jahre,
„ „ 1907: $3^{10}/_{12}$ — $4^{1}/_{12}$ „
„ „ 1908: $4^{7}/_{12}$ — $3^{6}/_{12}$ „ und
„ „ 1909: $3^{5}/_{12}$ — $3^{1}/_{12}$ „ betrug.

Der Rückgang der Wartezeit in den Jahren 1908/09 von $4^{7}/_{12}$ bis auf $3^{1}/_{12}$ Jahre ist darauf zurückzuführen, daß infolge Schaffung von 109 weiteren etatmäßigen Wärterstellen im Budget 1908/09 sowie infolge zahlreicher Zuruhesetzungen in den beiden Jahren insgesamt 348 Wärter etatmäßig angestellt werden konnten. Nachdem nun aber die Zahl der Zuruhesetzungen auf das normale Maß zurückgegangen ist, ist die Wartezeit jetzt wieder auf $3^{6}/_{12}$ Jahre gestiegen.

Die Voraussetzungen zur etatmäßigen Anstellung haben zur Zeit erfüllt und sind noch nicht angestellt	42 Wärter
Die Voraussetzungen werden erfüllen bis Ende 1910 weitere	131 „
und bis Ende 1911 weitere	117 „
zusammen . .	290 Mann.

Da der durchschnittliche jährliche Abgang an Wärtern durch Beförderung, Ableben und Zuruhesetzung sich auf etwa 80 Mann beläuft, werden von diesen 290 Mann bis Ende 1911 etwa 160 etatmäßig angestellt werden können. Infolgedessen wird sich die Wartezeit bis zum Schluß der gegenwärtigen Budgetperiode auf etwa $4^{1}/_{4}$ Jahre erhöhen. Diese Verhältnisse sind für sich betrachtet und im Vergleich zu den Verhältnissen anderer Beamtenklassen nicht ungünstig. Insbesondere ist darauf zu verweisen, daß die Anstellungsverhältnisse in den beiden nächsten Jahren sich voraussichtlich nicht schlechter gestalten werden, als für einen großen Teil der in den letzten 4 Jahren angestellten Wärter. Zur Einstellung weiterer Stellen in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 lag daher kein Anlaß vor. Ob die weitere Entwickelung der Dinge künftig eine Vermehrung der etatmäßigen Wärterstellen nötig machen wird, wird bei der Aufstellung des späteren Staatsvoranschlags jeweils geprüft werden.

III. Wohnungsverhältnisse.

Was die Klagen über die Dienstwohnungen der Bahn- und Weichenwärter betrifft, so hat die Staatseisenbahnverwaltung bisher schon ältere Wohnungen, die nach Größe oder Ausstattung den neueren Anforderungen gegenüber zu wünschen übrig lassen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vergrößert und verbessert. Dies wird auch künftig geschehen, um Wünschen der Wärter, soweit sie berechtigt sind, zu entsprechen.

Wegen Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juli 1902 wird dem Landtag noch in dieser Tagung eine Vorlage zugehen, in der auch die Regelung der Dienstwohnungsfrage behandelt ist. Wir gestatten uns, auf diese Vorlage Bezug zu nehmen.

IV. Dienst- und Ruhezeit.

Der Dienst auf Wärterposten mit vollem Tag- und Nachtdienst wurde in den letzten Jahren nach den beiliegenden Dienstplänen neu geordnet.

Dienstplan I kommt in Betracht für Bahn- und Weichenwärterposten mit weniger anstrengendem Dienst.

Dienstplan II ist maßgebend für Bahn- und Weichenwärter mit anstrengendem Dienste, für Stellwerke mit elektrischem Streckenblock, umfangreichem Verschubdienst und auf Blockstationen.

Dienstplan III gilt für Stellwerke, deren Bedienung eine unausgesetzte anstrengende Tätigkeit erfordert, wie an Ablaufrücken oder auf Stellwerken mit Fahrdienst und daneben umfangreichem Verschubdienst. Ferner kommt er noch in Betracht für einzelne Wärterposten mit Fahr- und Abfertigungsdienst. Welcher Dienstplan im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen hat, wird von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach eingehender Prüfung an Ort und Stelle und nach Anhörung der Bezirksstellen bestimmt.

Für die Diensteinteilung der Bahn- und Weichenwärterposten ohne durchgehenden Nachtdienst gelten die allgemeinen Grundsätze über Dienst- und Ruhezeit. Die durchschnittliche tägliche Dienstschicht darf auf Strecken und Stationen mit lebhaftem Zugsverkehr 12 Stunden nicht überschreiten. Für Bahn- und Weichenwärter, die im Fahrdienst oder Abfertigungsdienst abzulösen haben, ist die Dienstschicht entsprechend abgekürzt und in der Regel ebenso wie die Dienstschicht des abzulösenden Beamten bemessen.

Durch die Neuregelung des Wärterdienstes sind seit Dezember 1907 folgende Mehrausgaben erforderlich geworden:

a)	durch Einführung der neuen Dienstpläne I, II, III	60 100 ℳ
b)	Einführung des 14stündigen Dienstes statt eines 15 und 16stündigen	30 300 „
c)	Abnahme der Streckenuntersuchungen bei durch den Schrankendienst stark in Anspruch genommenen Posten und Einteilung von Streckengängern (eine wesentliche Diensterleichterung)	11 400 „
	zusammen . .	101 800 ℳ

Vor Einführung der neuen Dienstpläne hatte jeder Wärter an 2 Tagen im Monat eine Dienstbefreiung unter Verwendung eines Ablösers. Nun haben die Wärter folgende Dienstbefreiungen innerhalb 28 Tagen:

nach Dienstplan I

1 Dienstbefreiung am Sonntag von 36 Stunden und 4 an Werktagen von je 24 Stunden;

nach Dienstplan II

1 von 36 Stunden am Sonntag und 6 von je 24 Stunden an Werktagen;

nach Dienstplan III,

der in den meisten Fällen an Stelle des Zehn-Stundendienstes eingeführt wurde, lösen sich die Wärter gegenseitig ab. An Stelle des Ablösers — 4mal im Monat ganzer Tag und täglich 4 Stunden — ist nun an allen Tagen im Monat ein weiterer Mann vollständig eingeteilt.

Auch bezüglich der Mittagspausen haben die neuen Dienstpläne Verbesserungen gebracht. Bei den alten Dienstplänen konnten die Wärter mit vollständigem Tag- und Nachtdienst an durchschnittlich 16 Tagen innerhalb 4 Wochen das Mittagessen in der Behausung einnehmen; bei den neuen Dienstplänen I und II ist dies 18mal und beim Dienstplan III an allen Tagen der Fall.

Der Eisenbahnbetriebsdienst, der über die Mittagszeit nicht rastet, bringt es mit sich, daß der Betriebsbeamte nach Art des Dienstes und nach Maßgabe der Diensteinteilung zeitweise auch über Mittag im Dienste bleiben muß. Dies trifft nicht allein für den Bahn- und Weichenwärter, sondern auch für das sonstige Stations- und Streckenpersonal, sowie auch für das Fahr- und Maschinenpersonal zu. In ähnlicher Lage ist auch eine Reihe Bediensteter anderer Verwaltungen, z. B. das Forst- und Zollschutzpersonal, Schutzleute, Gendarmen usw. Der Beamte, dessen Dienst sich an manchen Tagen über die Mittagszeit erstreckt, muß eben an solchen Tagen seine

Mahlzeiten hiernach einrichten, weil der Dienst sich nicht nach der üblichen Essenszeit richten kann. Bei allem Entgegenkommen, wo es ohne zu großen Aufwand und erhebliche Schwierigkeiten möglich ist, muß doch die von verschiedenen Weichenwärtern gewünschte 1—2stündige Ablösung über die Mittagszeit grundsätzlich abgelehnt werden, das um so mehr, als die Einstellung von besonderen Ablösern für so kurze Zeit vielfach mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, und das Eingreifen eines Ablösers in einen wichtigen Fahr-, Signal-, Stellwerks- oder Weichendienst für so kurze Zeit zumal bei Kursunregelmäßigkeiten bedenklich erscheint, da die Gefahr vorliegt, daß bei der wiederholten Dienstübergabe Mißverständnisse und Versehen unterlaufen können. Dazu tritt noch der Umstand, daß die bestellten Ablöser in dieselbe Lage kommen würden, welche die Weichenwärter für sich beseitigt haben wollen. Wo es immer tunlich war, hat die Staatseisenbahnverwaltung darauf geachtet, daß der Dienstwechsel der Wärter über Mittag eintritt. Vielfach ließ sich auch in der Zeit von 11—1 Uhr eine gegenseitige Ablösung der Wärter insbesondere durch Eintreten des sog. Bodenwärters ermöglichen, andernorts war auch bei der Art des Dienstes eine vorübergehende Dienstbefreiung tunlich. Die Eisenbahnverwaltung hat ferner für die Wärter, die das Mittagessen auf dem Posten einnehmen müssen, Einrichtungen zum Aufwärmen oder Garkochen beschafft und stellt hierzu auch kostenlos die erforderlichen Heizmaterialien, wie Gas, Spiritus ꝛc. Will der Wärter das vorgekochte Essen nicht beim Dienstantritt — wie das Zugspersonal — mitnehmen, so ist nicht nötig, daß die Angehörigen des Wärters beim Essentragen die Gleise überschreiten, sie haben sich vielmehr außerhalb der Gleise an einer bestimmten Stelle aufzustellen. Kann der Wärter das Essen daselbst nicht selbst abholen, so wird es durch einen Eisenbahnarbeiter zugetragen. Damit ist allen billigen Wünschen der Wärter entsprochen.

Stellung der Kommission:

Die Kommission ist nach eingehender Prüfung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu der Ansicht gekommen, daß die Erfüllung des in Punkt 1 ausgesprochenen Wunsches nach der Gehaltsordnung nicht möglich ist. In § 45 Abs. 2 der G. O. ist bestimmt, daß die nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 „das Wohnungsgeld betr." gewährten Dienstzulagen (Wohnungsgelddienstzulagen) in dem Maße fortfallen, als ordentliche Zulagen anfallen; diese Dienstzulagen, die früher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag gewährt worden sind, fallen also nach Inkrafttreten des neuen Tarifs nach und nach weg. Es wäre eine Änderung des Gesetzes nötig, wenn den Wünschen der Petenten entsprochen werden sollte, und daher nach den im Eingang dieses Berichts (S. 1) aufgeführten leitenden Grundsätzen Übergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Allein es liegen hier besondere Verhältnisse vor. Besonders bei den älteren Wärtern sind große Härten durch den Vollzug der Beamtengesetzgebung hervorgerufen worden. Die Kommission glaubt, daß man diese Härten aus der Welt schaffen und den älteren Wärtern bis zur Erreichung ihres Höchstgehaltes eine besondere Alterszulage gewähren sollte (siehe Antrag auf die Petition der Bahn- und Weichenwärter in diesem Bericht Nr. 31 S. 154).

In diesem Sinne stellt die Kommission **den Antrag**, Punkt 1 der Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zu Punkt 2 **beantragt** die Kommission, soweit die Aufnahme der Wärter in Gehaltsklasse K 1 verlangt wird, aus den allgemeinen Gründen über denselben zur Tagesordnung überzugehen; soweit eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen verlangt wird, die Bitte zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung die Frage des Bedarfs wohlwollend prüfen möge.

Zu Punkt 3 **beantragt** die Kommission Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme bezw. als Material für eine künftige Revision des Wohnungsgeldgesetzes.

Das neue Wohnungsgeldgesetz ist von der Kammer angenommen, eine Erhöhung des Wohnungsgeldes ist nicht eingetreten für die einzelnen Beamtenkategorien, mithin kann dem Wunsche der Bittsteller für jetzt nicht entsprochen werden.

Über Punkt 4 **beantragt** die Kommission, da die Erfüllung der hier ausgesprochenen Wünsche aus dienstlichen Gründen unmöglich ist, zur Tagesordnung überzugehen.

31. **Bitte der beiden Verbände** (Badischer Eisenbahner-Verband und Süddeutscher Eisenbahner-Verband, Gau Baden) **um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.**

B. Bedienstete und Beamte.

Die Petenten tragen vor:

Die ganze badische Beamtenschaft habe die für den Landtag 1907/08 in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs auf's freudigste begrüßt, und besonders seien es die Beamten der unteren Klassen gewesen, die die Erfüllung lang gehegter Hoffnungen erwartet hätten.

Die Beamtenschaft sei auch mit Petitionen an die Großh. Regierung und die Landstände herangetreten; allein, wenn der Gehaltstarif ihr auch manche dankenswerte Besserung gebracht habe, so sei doch mancher berechtigte Wunsch unerfüllt geblieben. Sie wende sich daher abermals an die Kammer, in der Hoffnung, daß es diesmal gelingen möge, durch Erfüllung ihrer Wünsche eine berufsfreudige und diensteifrige Beamtenschaft zu erhalten.

Zur Begründung ihrer Petition führen die Bittsteller aus:

Bei der Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs sei eine große Anzahl von Arbeitern in das Beamtenverhältnis überführt und deren Lage wesentlich gebessert worden, allein ihre Aktivitätsbezüge seien nicht so geregelt worden, daß eine volle Zufriedenheit eingetreten sei.

Als große Härte gelte die häufig vorkommende Minderung des Einkommens bei der Umwandlung der Bezüge von Lohn in Gehalt, die meistens nicht nur während der ganzen vertragsmäßigen Dienstzeit dauere, sondern auch im etatmäßigen Verhältnis noch nachwirke. Diese Einkommensverminderung werde von den neu ernannten Beamten und deren Familien schwer empfunden, und es sei im Interesse derselben zu wünschen, daß diese Vorkommnisse bei der Durchführung des diesjährigen Budgets vermieden werden.

Auch sei die Wartezeit der Beamten von der vertragsmäßigen bis zur etatmäßigen Anstellung zu lange. Es treffe dies auf eine ganze Reihe von Kategorien zu. Diese Zeit sei mit schweren finanziellen Opfern verbunden, besonders an den teuren Orten des Landes. In Mannheim z. B., wie anderwärts auch, erhalte das etatmäßige Personal das Wohnungsgeld zum Gehalt, sogar der Arbeiter habe eine wohlberechtigte Ortszulage von 30 Pfg. pro Tag; die dortigen vertragsmäßigen Beamten hätten weder Wohnungsgeld, noch eine Ortszulage, sondern nur den einfachen, nackten Gehalt.

Die bestehende Unzufriedenheit der unteren Beamten werde im allgemeinen nur durch den Gehaltstarif und dessen Aufbau begründet. Vielfach werde aber auch der Vollzug hiezu mitverantwortlich gemacht, und zwar deshalb, weil er ein ganzes Jahr später, als der Gehaltstarif erschienen sei, und inzwischen seitens der Verwaltung eine verschiedene Auslegung erfahren habe.

Ebenso sei eine gewisse Erregung dadurch entstanden, daß der verflossene Landtag die oberen Beamten prozentual besser aufgebessert habe wie die unteren; die oberen von 12,8 auf 18,1, die mittleren von 15,6 auf 18,6 und die unteren von 16,0 auf 19,1 %. Von den unteren Beamten habe ein sehr großer Teil nur die Mindestverbesserung von 100 ℳ gemäß § 39 der G. O. erhalten, also keine merkliche Aufbesserung, viel weniger aber eine Aufbesserung, wie sie die allgemeine eingetretene Teuerung erwarten lassen mußte.

Bei Nachprüfung der Zahlen ergebe sich, daß nach § 49 der G. O. erhalten haben: obere Beamten 282000 ℳ = 137 ℳ pro Kopf, 12430 mittlere und untere Beamten dagegen 519000 ℳ = 42 ℳ pro Kopf.

Die Anwendung von Prozentzahlen sei zur Klarstellung solcher Verhältnisse wenig geeignet, denn 18% von 5000 ℳ = 900 ℳ, 19% aus 2000 ℳ = 380 ℳ und aus 1200 ℳ gar nur 228 ℳ. Also ergebe sich, daß nur eine durchschnittliche Aufbesserung von 30—32 ℳ den unteren Beamten getroffen habe; ja er beziehe jetzt gegen früher vielfach eine Mindereinnahme.

Hauptsächlich aber habe der Umstand Anstoß erregt, daß die Übergangsbestimmungen das Dienstalter wenig oder gar nicht berücksichtigen.

Die Folgen für die dem Hör- und Sehvermögen bezw. dessen Vorschriften nicht mehr genügenden Beamten seien unterschiedliche; der eine werde vor der Zeit zur Ruhe gesetzt, der andere erhalte eine weniger gute Stelle, wie vorher; wohl wenige werden hieraus eine Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse erfahren haben, die meisten aber eine Verschlechterung.

Mit großer Hoffnung habe sodann die übrige Beamtenschaft der Eisenbahnverwaltung der unteren Gehaltsklassen der Neuregelung ihrer Bezüge entgegengesehen. Diese habe aber keineswegs befriedigt. Im allgemeinen betrachtet, seien die Bezüge der Gehaltsklasse K 3 auch für eine bescheidene Lebenshaltung durchaus ungenügend. Die Petenten wiederholen deshalb die Bitte um vollständige Beseitigung dieser Gehaltsklasse, wenigstens für die Beamten der Eisenbahnverwaltung.

Was das schon früher etatmäßige Personal betreffe, dessen Bezüge ebenfalls durch den Gehaltstarif neu geregelt worden seien, so habe dieser, wie bei allen Unterbeamten, die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Auch hier müsse eine tiefe Mißstimmung konstatiert werden, die sich überall bemerkbar mache und bei Vergleichen mit den mittleren und oberen Beamten sich noch steigere. Schon wegen dieser tiefgehenden und keineswegs grundlosen Verstimmung werde es nötig, daß die hohe Kammer auf zweckmäßige, den berechtigten Wünschen der unteren Beamten mehr gerecht werdende Abänderungen bedacht sei. Als Entschuldigung dieser neuerdings vorgelegten Bitte dürfe vielleicht angeführt werden, daß bei der Festlegung des Gehaltstarifs dessen Wirkung noch nicht praktisch erprobt gewesen sei. Es sei aber eine Tatsache, daß bei Vergleichen zwischen der neuen und alten G.-O. unter sinngemäßer Berücksichtigung einer Reihe von Jahren sich jeweils eine Mindereinnahme gegenüber dem alten Tarif ergebe.

Sodann seien die im Bereich der bad. Eisenbahnverwaltung vorgenommenen Dienstvereinfachungen in hohem Maße geeignet, die jetzt schon bestehenden unzulänglichen Anstellungsverhältnisse noch weiter zu verschlechtern.

Was die Dienst- und Ruhezeit anbelangt, so verweisen die Petenten auf das unter A in der Petition Gesagte.

Sie richten an die hohe Kammer die dringende Bitte, wenn aus irgend einem Grunde eine Revision des Gehaltstarifs unterbleiben müsse, die Bezüge der Beamten im allgemeinen und der neu in's Beamtenverhältnis überführten Beamten im besonderen durch Gewährung einer Dienst- und Stellenzulage so gestalten zu wollen, daß deren Lage eine einigermaßen erträgliche genannt werden könne.

1. Dienst- und dienstliche Verhältnisse der Lokomotiv- und Reserveheizer.

a. Diensteinkommen.

Das Lokomotivheizerpersonal, welches sich aus den Werkstättearbeitern rekrutiert und nach Verfügung vom 2. Juni 1905 ausschließlich aus gelernten Schlossern oder Mechanikern sich zusammensetzt, sei, solange es sich im Arbeitsverhältnis befinde, der W. L. O. Ausgabe 1. Juli 1907 unterstellt.

Der dienstlichen Verwendung, zunächst als Reserveheizer, gehe eine oft mehrjährige Beschäftigung in einer Lokomotivwerkstätte voraus, was in Anbetracht des heutigen Lokomotivbausystems unbedingt erforderlich und auch für die Eisenbahnverwaltung von größtem Vorteil sei.

Das Diensteinkommen dieses Personals setze sich zusammen aus dem Taglohn bezw. Gehalt (K 1 o) und den wandelbaren Bezügen (a. Fahrgebühren, Stundengelder, Übernachtungsgebühren und b. Materialersparnisanteile). Nach den Erklärungen der Großh. Generaldirektion und nach den Vollzugsbestimmungen zum Beamtengesetz seien die unter a aufgeführten Bezüge lediglich als Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstleistungen zu betrachten und daher in den Einkommensanschlag nicht aufgenommen, während die unter b aufgeführten Bezüge, die sehr minimal seien, wohl der Besteuerung unterliegen, aber bei dem etatmäßigen Personal in den Einkommensanschlag auch nicht aufgenommen seien. Es könne deshalb nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn man bei der vergleichenden Gegenüberstellung den nackten Tagelohn bezw. Gehalt dieses Personals als Diensteinkommen bezeichne. Aus diesem Grunde stehe auch der Maßnahme der Großh. Generaldirektion hinsichtlich der Festsetzung des Tagelohns der Reserveheizer eine berechtigte Mißstimmung entgegen und könne die niedrigere Entlohnung gegenüber den Werkstättearbeitern im allgemeinen nur als Härte empfunden werden.

Als Nachweis sei hier eine vergleichende Darstellung, welcher 7 Dienstjahre in der I. Ortsklasse zu Grunde liegen, angeführt:

1. Jahreseinkommen eines Werkstättearbeiters (Schlosser):

306 Arbeitstage × 3,90 ℳ Tagelohn + 25 % Stücklohnverdienst . . . . . = 1193,40 ℳ

+ 298,35 „

1491,75 ℳ

2. Desgleichen eines Reserveheizers:

365 Arbeitstage × 3,80 ℳ Tagelohn	= 1387,00 ℳ
mithin habe der Reserveheizer weniger wie der gleichalterige Werkstättearbeiter . .	104,75 ℳ
pro Jahr, oder auf die Dauer der Verwendung im Arbeitsverhältnis (8 Jahre Reserveheizer) die Mindereinnahme von 8 × 104,75 ℳ	= 838,00 ℳ

Die Erwartungen der Lokomotivheizer betreffs der Einreihung in den Gehaltstarif seien nicht in Erfüllung gegangen. Trotz der befürwortenden Stellung der Kommission für die Beamtenvorlagen habe die Großh. Regierung auf der Einreihung in Gehaltsklasse K 1 beharrt, was sich in Anbetracht der außerordentlichen körperlichen Inanspruchnahme während der Ausübung des Dienstes und der hohen Verantwortung im Vergleich mit anderen in K 1 eingereihten Beamtenkategorien in keiner Weise rechtfertigen lasse.

Wohl stehe die Großh. Regierung auf dem unhaltbaren Standpunkt, daß die dienstliche Stellung des Lokomotivheizers als Übergangsstellung zum Lokomotivführer zu betrachten sei. In Wirklichkeit aber sei diese keine Übergangs-, sondern eine wirkliche Existenzstellung. Es sei deshalb die Bitte dieses Personals, den Anfangsgehalt auf 1400 ℳ, die Zulagen auf 100 ℳ festzusetzen, was einer Einreihung in den neuen Gehaltstarif in Gehaltsklasse J voll und ganz entsprochen hätte, durchaus gerechtfertigt.

Auch die derzeitigen Diätensätze, welche die wandelbaren Bezüge ergeben, und die als Aufwandsentschädigung betrachtet werden, stünden nicht in Ausgleich zu dem nach den dienstlichen Verhältnissen bedingten Mehraufwand und den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Schon am 18. Juli 1908 habe sich eine in Villingen tagende Landeskonferenz der Reserveheizer mit der Frage der wandelbaren Bezüge befaßt und ihre diesbezüglichen Wünsche in eine Resolution zusammengefaßt, auf welche von Großh. Generaldirektion folgende Antwort eingegangen sei:

„Die Fahrgebühren sind nunmehr als reine Aufwandsentschädigung für die Kosten der auswärtigen Zehrung zu betrachten. Sie stellen also nicht mehr einen Einkommensbestandteil dar. Als Aufwandsentschädigung sind die Fahrgebühren ausreichend bemessen. Den Grad der physischen Anstrengung dabei zu berücksichtigen geht nicht an. Mit gleichem Recht könnten Leute mit größerem Appetit auch höhere Diäten und Fahrgebühren verlangen, wie andere Beamte mit geringerem Appetit. Maßgebend kann ja nur die Dauer der auswärtigen Verwendung sein."

Aus vorstehender Antwort gehe hervor, daß dieselbe die Bitte dieses Personals zu erfüllen nicht gewillt sei.

Die Petenten richten daher an die hohe Zweite Kammer die Bitte, Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Den Reserveheizern während ihrer Verwendung im Fahrdienst eine Zulage nach der W. L. O. § 8, Absatz 1, Klasse 2, bezw. den erhöhten Zeitlohn nach Maßgabe des Antrags zur W. L. O. Gruppe I zu gewähren.
2. Die Lokomotivheizer in Gehaltsklasse J einzureihen bezw. denselben eine dem gleichen Sinne entsprechende, in das etatmäßige Diensteinkommen aufzunehmende Dienstzulage zu gewähren.
3. Bei Neuregelung der wandelbaren Bezüge die physische Anstrengung des Heizers, sowie die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die Materialersparnisanteile als Bestandteil des Diensteinkommens zu betrachten und in den Einkommensanschlag aufzunehmen.

b. Anstellungsverhältnisse.

Die Petenten wünschen bessere Anstellungsverhältnisse der Reserveheizer. Da diese bei ihrer Zulassung zur Heizerschule im 7.—8. Dienstjahr, also im 29.—31. Lebensjahr stehen, würden sie es als eine große Härte ansehen, wenn nach 11—12jähriger Dienstzeit und im 32.—34. Lebensjahr ihre erste etatmäßige Anstellung nicht erfolgen könnte.

Es sei eine feststehende Tatsache, daß infolge der ungünstigen Anstellungsverhältnisse — in Preußen, Elsaß-Lothringen und Württemberg seien diese besser geregelt — trotz der durch die Gehaltsrevision festgelegten Gehaltserhöhung die wirtschaftliche Lage der Lokomotivheizer sich nicht gebessert habe. Noch im Jahre 1902 seien Lokomotivheizer nach 6jähriger Dienstzeit zur etatmäßigen Anstellung gelangt, mit einem Diensteinkommen, bestehend in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und wandelbaren Bezügen in der I. Ortsklasse, von 1200 ℳ + 400 ℳ + 200 ℳ = 1800 ℳ. Nach dem alten Gehaltstarif habe die erste ordentliche Zulage mit

160 ℳ nach 3 Jahren bewilligt werden können, so daß das etatmäßige Diensteinkommen im 10. Dienstjahr 1800 ℳ + 160 ℳ = 1960 ℳ betragen habe.

Nach den derzeitigen Anstellungsverhältnissen könne ein Lokomotivheizer im günstigsten Falle nach 10 jähriger Dienstzeit zur Anstellung und zu einem Diensteinkommen von 1300 ℳ + 400 ℳ = 1700 ℳ gelangen. Es sei dies eine Verschlechterung von 260 ℳ bei 10 jähriger Dienstzeit. Wenn nach dem alten Tarif das etatmäßige Diensteinkommen im 18. Dienstjahre 1600 ℳ + 400 ℳ + 200 ℳ = 2200 ℳ betragen habe, so werde es nach dem neuen Tarif unter den derzeitigen Anstellungsverhältnissen in der gleichen Dienstzeit nur 1300 ℳ + 400 ℳ + (4×70 ℳ) = 1980 ℳ betragen.

Es sei dies ein unumstößlicher Beweis von der durch den neuen Gehaltstarif bedingten Verschlechterung des Lokomotivheizerpersonals, welche in der Hauptsache nur durch günstigere Anstellungsverhältnisse ausgeglichen werden könne.

Das Personalbudget und das Nachtragsbudget der Verkehrsanstalten des Jahres 1908/09 habe eine Besserung der Anstellungsverhältnisse für das Lokomotivpersonal gebracht. Es könne jedoch die Enttäuschung dieses Personals, hervorgerufen durch die Umwandlung von 290 Heizer- zu Führerstellen, welche im Nachtragsetat anverlangt worden seien, nicht verschwiegen werden. Es werde auch diese Mißstimmung nach der im Personalbudget des Staatsvoranschlags 1910/11 vorzunehmenden Vermehrung der Lokomotivheizerstellen von 426 auf 501 (75) und der Reduzierung der Lokomotivführerstellen von 1091 auf 1063 (28) nicht beseitigt werden können, denn durch diese Reduzierung können zunächst nur 47 Heizer etatmäßig angestellt werden.

Seien die Anstellungsverhältnisse der Lokomotivheizer in der Budgetperiode 1906/07 ungünstig gewesen, so werden sie sich in der Budgetperiode 1910/11 noch ungünstiger gestalten, da nach den Vollzugsbestimmungen zum Beamtengesetz (Ges.- u. V.-Bl. XIX 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.) in dieser Budgetperiode 328 Lokomotivheizern die etatmäßige Anstellung übertragen werden sollte, wovon 40 Mann im Jahr 1907 und 278 Mann im Jahr 1908 vertragsmäßig aufgenommen worden seien. Aus dieser dem amtlichen Material entnommenen Nachweisung gehe hervor, daß die etatmäßigen Heizerstellen für 1910/11 auf die Zahl 754, mindestens aber auf 716 wie im alten Budget gebracht werden sollte, wenn man nicht den Lokomotivheizern nach einer 10jährigen Dienstzeit die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Stellen vorenthalten wolle. Da außerdem die im Jahr 1909 vertragsmäßig aufgenommenen 129 Lokomotivheizer zur etatmäßigen Anstellung gelangen sollten, werde die Bitte um Erhöhung der etatmäßigen Lokomotivheizerstellen gerechtfertigt erscheinen. Von den 426 etatmäßigen Lokomotivheizerstellen seien zirka 120 von Reserveführern besetzt, sodaß einem Führerstande von etwa 1200 nur etwa 300 etatmäßige Lokomotivheizer gegenüberstehen.

Da nun das durchschnittliche Lebensalter eines Lokomotivheizers bei seiner etatmäßigen Anstellung zur Zeit 32—34 Jahre, das Dienstalter 10—12 Jahre beträgt und der ersten etatmäßigen Anstellung als Lokomotivführer eine 8—10jährige Verwendung als etatmäßiger Heizer vorausgehen soll (siehe Begründung zum Gehaltstarif und Gehaltsordnung, Drucks. Nr. 51 b, S. 127), so könne bei einem Lebensalter von 40—44 Jahren unter Berücksichtigung des Durchschnittslebensalters (45 Jahre) von einer Übergangsstellung als Lokomotivheizer nicht mehr gesprochen werden. Wenn, wie in der gleichen Begründung angeführt ist, das Vorrücken in die 1. Gehaltsklasse der Lokomotivführer (H 3) unter normalen Verhältnissen nach etwa 11 Jahren, von der 1. Anstellung als Führer (J 2) an gerechnet, möglich sein, und der Beamte bis dahin sein 55. Lebensjahr erreicht haben werde, könne die 1. Gehaltsklasse der Lokomotivführer nur als Spitzenklasse betrachtet werden.

Aus den durch Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909 erschienenen Änderungen seien hinsichtlich der Dauer der Probedienstzeit im nichtetatmäßigen Verhältnis Änderungen nicht eingetreten. Es wäre daher erneut in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit Rücksicht auf die langjährige im Arbeiterverhältnis zugebrachte Dienstzeit bei der ersten vertragsmäßigen Aufnahme die Beamteneigenschaft verliehen bezw. mit der Genehmigung des Staatsvoranschlags durch die Landstände, ohne Rücksicht auf die im nichtetatmäßigen Verhältnis verbrachte Wartezeit, die etatmäßige Anstellung übertragen werden könne. Es müsse zweifelsohne aus dem Verhalten während der langjährigen Dienstzeit als Reserveheizer zu ermitteln sein, ob der Anwärter zur Verleihung der Beamteneigenschaft bezw. zur Übertragung einer etatmäßigen Lokomotivheizerstelle geeignet ist oder nicht.

Sie ersuchen deshalb die hohe Kammer, bei Großh. Regierung zu bewirken, daß

1. durch entsprechende Vermehrung der etatmäßigen Heizerstellen im Nachtragsbudget 1910/11 die im Budget 1906/07 vorhanden gewesene Anzahl etatmäßiger Lokomotivheizerstellen (716) wieder erreicht wird;
2. durch entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betr. (Ges.- u. V.-Bl. XIX), mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags und Nachtragsetats die hierin vorgesehenen etatmäßigen Lokomotivheizerstellen den hierbei in Betracht kommenden Anwärtern übertragen werden.

c. Dienst- und Ruhezeit.

Die Betriebssicherheit sei einer derjenigen Faktoren, dem die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse. Dieselbe sei in erster Linie abhängig von der körperlichen und geistigen Frische des im Betriebsdienst befindlichen Personals. Alle technischen Einrichtungen seien unzuverlässig, wenn das Bedienungspersonal bei Ausübung des Dienstes sich nicht im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Frische befinde.

Es könne deshalb seitens der Großh. Regierung der Wunsch des gesamten Eisenbahnpersonals, eine auf gesetzlicher Basis beruhende Regelung der Dienst- und Ruhezeiten herbeizuführen, nicht länger zurückgedrängt werden. Obwohl aber die Großh. Regierung gegenüber den wiederholten Anträgen der Landstände die Erklärung abgegeben habe, fortgesetzt bestrebt zu sein, dienstliche Erleichterungen für das Personal eintreten zu lassen, seien merkbare dienstliche Verbesserungen nicht eingetreten. Durch die gesteigerten Verkehrsverhältnisse werde der Heizer nahezu bis zur völligen Aufreibung seiner Arbeitskraft ausgenützt. Die Erschütterungen der Lokomotiven, die Arbeitsleistungen größtenteils in gebückter Stellung während der Fahrt und die durch die derzeitige Bauart der Lokomotiven bedingte Mehrarbeit müssen zu frühzeitigen Schädigungen der Gesundheit der Heizer führen.

Es sei eine unbestrittene Tatsache, daß der Nachtdienst erhöhte Anforderungen an Geist und Körper jedes einzelnen stelle. Es sei einem Bediensteten bei 7 hinter einander folgenden Nachttouren, die oft in den Diensteinteilungen noch vermehrt werden, oft nach der 3. oder 4. Nachttour mit Aufbietung aller Energie, im besten Mannesalter kaum möglich, seinen dienstlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Es könne durchaus nicht im Interesse der Großh. Regierung liegen, dieses ausgesuchte Menschenmaterial, welches im Eisenbahndienst verwendet wird, durch Überbürdungen im Dienst gesundheitlich zu schädigen.

Es wird dann ein Beispiel angeführt, worin dargetan wird, daß das Dienstpersonal der Freiburger Lokomotiven-Gattung VII d 8 hintereinander folgende Nachttouren habe.

Die Petenten bitten daher die hohe Kammer der Abgeordneten, nachdrücklich darauf hinwirken zu wollen, daß die seitens der einzelnen Fraktionen der Zweiten Kammer eingebrachten Anträge hinsichtlich der Dienst- und Ruhezeiten für das Eisenbahnpersonal baldmöglichst der Verwirklichung entgegengeführt werden.

d. Dienstkleidung.

Der freie Bezug der Dienstkleidung sei ein langjähriger, den Verhältnissen nach vollberechtigter Wunsch des Lokomotivpersonals. Durch den Vollzug des Gehaltstarifs sei dieses Personal gegenüber dem in die gleichen Gehaltsklassen eingereihten, im Zugsbegleitungsdienst befindlichen und im Genuß des freien Bezugs von Dienstkleidung stehenden Personal benachteiligt.

Da unzweifelhaft feststehe, daß das Lokomotivpersonal, insbesondere die Heizer, den größten Aufwand an Kleidung und Leibwäsche haben, richten die Petenten an die hohe Kammer der Abgeordneten die Bitte, Großh. Regierung zu ersuchen, das Lokomotivpersonal, ohne Unterschied der dienstlichen Stellung, den im Zugbegleitungsdienst befindlichen Bediensteten in Bezug auf Dienstkleidung gleichzustellen.

2. Lohn- und Anstellungsverhältnisse der Wagenwärtergehilfen.

Es wird angegeben, daß die Wagenwärtergehilfen zum Fahrpersonal gehören und daher einen anstrengenden Dienst haben. Beim Eintritt in den Dienst seien sie gelernte Handwerker (Schlosser, Schmiede, Wagner und Schreiner), die in den verschiedenen Werkstätten gearbeitet hätten. Ihre Aufnahme erfolge meistens nach der Ableistung ihrer Militärpflicht, also in einem Alter von durchschnittlich 23 Jahren. Nach den bestehenden Vor-

schriften müßten sie mindestens ein Jahr in einer Betriebswerkstätte tätig sein und hätten sodann vor ihrer Verwendung im Fahrdienst die Augen- und Ohrenprüfung nebst einer Prüfung ihrer theoretischen Kenntnisse abzulegen. Von diesem Zeitpunkt an würden sie im Bedarfsfalle im Fahrdienst als Wagenwärtergehilfen verwendet, z. Zt. nach 2—3 Jahren. Kämen sie ständig in den Fahrdienst, so würden sie bislang 3—4 Jahre zur weiteren Ausbildung einem etatmäßigen Wagenwärter als Gehilfen zugeteilt. Habe der Gehilfe sich bewährt, so könne er zur praktischen Wagenwärterprüfung zugelassen werden. Sei diese bestanden, so fände er von da ab Verwendung bei Schnell-, Personen- und Güterzügen und zwar abwechselungsweise. Durch die geringe Stellenvermehrung im letzten Etat seien nur ca. 60 Wagenwärtergehilfen ständig als Wagenwärter angestellt worden.

Die weitaus größte Zahl werde zur Aushilfe bei Sondergüterzügen, Erkrankungen und Beurlaubungen verwendet. Nur dieser äußerst geringen Stellenvermehrung sei es zuzuschreiben, daß dieselben zehn und noch mehr Dienstjahre hinter sich hätten, ohne auch nur die vertragsmäßige Anstellung erlangen zu können. Vor einigen Jahren (1901) hätten sie bis zu 5 Jahren warten müssen bis zur vertragsmäßigen Anstellung.

Die gegenwärtigen Anstellungsverhältnisse seien also noch einmal so schlechte wie vor 10 Jahren. Sie könnten auch nicht die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters in der Plenarsitzung der Zweiten Kammer bei Besprechung der W. L. O. anerkennen, wo er erklärt habe, daß nur darum die Wagenwärtergehilfen eine geringere Bezahlung wie die übrigen Handwerker hätten, weil sie in höchstens **6** Jahren in's Beamtenverhältnis einrücken würden.

Nach der schon erwähnten Dienstvereinfachung sollen die Wagenwärtergehilfen überhaupt nicht mehr in die Gehaltsklasse K 2 gelangen, sondern nur noch als Bremser in K 3 etatmäßig angestellt werden, weil alle etatmäßigen Wagenwärterstellen nach und nach aufgehoben werden. Die Wirkung dieser Vereinfachung bei genannter Kategorie sei die, daß sie in den nächsten 10 Jahren keine Aufbesserung mehr erhalten, denn die Übernahme als Bremser sei eine relative Verschlechterung. Auch die in Aussicht gestellte Verwendung als Schaffner mit späterer Anstellung sei sehr gering, da auch hier durch die Verschmelzung von Hilfsschaffnern und Bremsern einschl. der jetzigen Wagenwärtergehilfen auf Jahre hinaus einfach keine Stellen frei werden können. Auf diese Weise könne der Wagenwärtergehilfe niemals mehr in die Gehaltsklasse K 2 gelangen, trotzdem er schon jahrelang Anwärter für diese Gehaltsklasse sei. Es bestehe daher bei diesem Fahrpersonal allgemein der Wunsch, daß nach der Aufhebung der seitherigen Wagenwärter an deren Stelle Wagenwärter-Revidentenstellen geschaffen werden möchten, damit die Gehilfen in ihrer etatmäßigen Anstellung nicht noch mehr geschädigt werden.

Eine Personalersparnis werde durch die Verschmelzung nicht erzielt werden, wohl aber werde die Betriebssicherheit Not leiden, und soviel stehe heute schon fest, daß das für den künftigen Dienst dieser Kategorie zur Verwendung kommende Personal keineswegs diese praktischen Kenntnisse besitze, wie das bisherige Wagenwärterpersonal.

Sie bitten daher die hohe Kammer, dieselbe wolle in Ansehung der geschilderten mißlichen Anstellungs- und Lohnverhältnisse bei Großh. Regierung anregen und befürworten:

1. den Wagenwärtergehilfen, wenn sie in eine andere Beschäftigungsart überführt werden, den ihnen nach der W. L. O. zustehenden Taglohn belassen und die Dienstalterszulagen nach § 6 Abs. 2 der W. L. O. gewähren zu wollen,
2. unter Berücksichtigung der abgelegten theoretischen Prüfung, welche auch als solche der Schaffner zu betrachten ist, und unter entsprechender Anwendung der Vollzugsbestimmungen zum B. G. (Ges.- u. V.-Bl. XIX v. 10. 7. 09) die seitherigen Wagenwärtergehilfen mit der Verleihung der Beamteneigenschaft in Gehaltsklasse K 2 aufnehmen und unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der theoretischen Prüfung diesen Beamten das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen ermöglichen zu wollen,

3. Dienst- und Lohnverhältnisse der Schreibgehilfen bei den Bahnmeistern.

Hierzu wird ausgeführt:

Die als Schreibgehilfen bei den Bahnmeistern beschäftigten Leute tragen die amtliche Bezeichnung „Bahnarbeiter" genau so, wie die übrigen dem Bahnmeister unterstellten und am Bahnkörper beschäftigten Bahnunterhaltungsarbeiter; dagegen seien aber diese Arbeiter am Bahnkörper überhaupt nicht, sondern zum großen Teil mit Schreibarbeiten auf dem Bureau des Bahnmeisters beschäftigt; die übrige Zeit besorgen sie, wie der Regierung

bekannt sei, die Abgabe und das Einnehmen der Materialien, des Inventars ꝛc. Sie seien also mit einer Vertrauensstellung betraut. Diese Leute seien mithin in Wirklichkeit keine Bahnarbeiter, sondern Schreibgehilfen. Es würden in anderen Dienstzweigen des Bereichs der Eisenbahnverwaltung diese Beschäftigungsarten entsprechend gewürdigt, und es entspreche doch nur einem Akt der Billigkeit, wenn die Bitte erhoben werde, es möge dieses Personal mit gleichartigen Leistungen auch nach gleichartigen und einheitlichen Grundsätzen behandelt und entlohnt werden. So würden z. B. die bei den Magazinen und Werkstätten mit Schreibarbeit beschäftigten Arbeiter amtlich nicht als Magazins- und Werkstättenarbeiter, sondern, obgleich sie auch aus diesen Kategorien hervorgehen, ganz ihrer Beschäftigungsart entsprechend als Magazins- oder Werkstätteschreiber bezeichnet und auch bei ihrer Entlohnung berücksichtigt. Sie bekämen Stellenzulagen von 70 ℳ. Die ausschließlich als Materialabgeber bei der Magazinsverwaltung verwendeten Arbeiter bekämen ebenfalls 70 ℳ Stellenzulage. Auch können beide nach der letzten Gehaltsrevision in's Beamtenverhältnis übertreten. Es sei daher nicht recht ersichtlich, weshalb nun die als Schreibgehilfen und Materialabgeber bei den Bahnmeistern verwendeten Arbeiter von anderen Gesichtspunkten aus behandelt werden. Es könne doch bei objektiver Prüfung der Sachlage unschwer festgestellt werden, daß hinsichtlich der Art und des Umfangs der von den genannten Kategorien zu leistenden Arbeiten ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht.

Dies sei eine Tatsache, die die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Leute auch bestätigen. Wie von jenen speziell rechnerische Arbeiten in den Magazinen bezw. Werkstätten zu erledigen seien, so seien von diesen besondere Arbeiten des bahnbautechnischen Dienstes zu erledigen, soweit sie den Geschäftskreis der Bahnmeister berühren und von diesen wegen anderer Dienstgeschäfte nicht selbst erledigt werden können. Der wichtige und vielseitige äußere Dienst der Bahnmeister nehme deren Arbeitskraft fast ganz in Anspruch; der größere Teil der Bureauarbeiten müsse daher von den dem Bahnmeister zugeteilten Schreibgehilfen erledigt werden und nähme die Arbeitszeit der bei einer Reihe von Bahnmeistereien tätigen Schreibgehilfen voll in Anspruch. Bei den Bahnmeistereien, bei welchen die Schreibarbeiten nicht die volle Arbeitszeit in Anspruch nehmen, würden diese Leute noch mit Abgabe und Einnahme der Materialien ꝛc. beschäftigt, und es dürfte einleuchten, daß diese zu leistenden Arbeiten anders bewertet werden müssen, als die Arbeiten am Bahnkörper. Dies werde auch von einem Teil der Vorstände der Bahnbauinspektionen anerkannt und sei auch voll zum Ausdruck gekommen zu jener Zeit, als noch keine Lohnordnungen bestanden hätten und bei der Festsetzung der Löhne die Bahnbauinspektionen noch eine gewisse Bewegungsfreiheit gehabt hätten. Damals seien den Schreibgehilfen der Bahnmeister die höchsten Zulagen gewährt worden. Auch mit der Einführung der Lohnordnungen seien den Schreibgehilfen seitens einzelner Bahnbauinspektionen Stellenzulagen gewährt worden. So bekämen z. B. die Schreibgehilfen bei den Bahnmeistern der Bahnbauinspektion II in Heidelberg 70 ℳ, Mannheim 70 ℳ, Karlsruhe 50 ℳ. Bedauern müßten sie ferner, daß bei dieser ungleichmäßigen Behandlung die seit drei Jahren gemachten Erwägungen und Versuche immer noch nicht zum Abschluß gelangt seien. Alle Gesuche seien mit der Eröffnung an die Bittsteller abgelehnt worden, daß die allgemeine Regelung der Bezüge der Schreibgehilfen in Arbeit sei.

Daraus gehe hervor, daß man im Prinzip die Stellen anerkennt, formell sie aber nicht beachten will. Rein formelle Fragen könnten aber keinen Grund bilden zur Aufrechterhaltung einer ungleichmäßigen Behandlung von Personalgruppen mit gleichgearteter Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung. Das Entscheidende könne nur die tatsächlich zu leistende Arbeit sein und die sollte doch gleichgewertet werden. Aus all diesem dürfte eine Aufnahme der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Arbeiter als Schreibgehilfen und deren Überführung in's Beamtenverhältnis durchaus am Platze sein, zumal jetzt allen mit besonderer Beschäftigung betrauten Arbeitern die Möglichkeit des Einrückens in das Beamtenverhältnis gegeben sei, und die Schreibgehilfen bei den Bahnmeistern kaum einer der neu in den Gehaltstarif 1908 aufgenommenen Personalgruppen nachstehen dürften.

Sie bitten daher die hohe Kammer und die Großh. Regierung, daß eine Abhilfe derart getroffen werden möge, daß die Schreibgehilfen bei der Bahnbauinspektion Mannheim (Bahnmeistereien 1—8), Bahnbauinspektion II Heidelberg (Ausnahme der im B. M. Schwetzingen), Bahnbauinspektion Eberbach (Bahnmeistereien Neckarelz I und Mosbach), Bahnbauinspektion Lauda (Bahnmeisterei Lauda), Bahnbauinspektion Bruchsal (Bahnmeisterei Bruchsal), Bahnbauinspektion Durlach (alle), Bahnbauinspektion Karlsruhe I und II (alle), Bahnbauinspektion Kehl (alle), Bahnbauinspektion Basel (Bahnmeisterei Müllheim), Bahnbauinspektion Freiburg (Bahnmeisterei I und III),

Bahnbauinspektion Rastatt (Bahnmeisterei Rastatt, Ettlingen und Oos), Bahnbauinspektion Offenburg (Bahnmeisterei Offenburg Hauptbahnhof) „als Schreibgehilfen" aufgenommen werden und daß alle übrigen, sofern sich die hohe Kammer und die Großh. Regierung nicht entschließen kann, überhaupt sämtliche den Bahnmeistern als Schreibgehilfen beigegebene Arbeiter als solche aufzunehmen, mindestens den Materialabgebern der Magazinverwaltung gleichgestellt und auch entsprechend ins Beamtenverhältnis (als Hallenmeister) überführt werden.

4. Anstellungs- und Dienstverhältnisse des Schaffnerpersonals.

Bezüglich dieses Personals wird ausgeführt:

Die Hilfsschaffner seien von den schon erwähnten Dienstvereinfachungen ebenfalls schwer betroffen worden. Zur Erlangung einer solchen Stelle müsse der Bewerber zunächst einige Jahre als Bahnhofarbeiter tätig sein und könne sodann zur theoretischen Schaffnerprüfung zugelassen werden. Alsdann erfolge die Einübung in den praktischen Schaffnerdienst. Nach derselben werde der Bewerber einer Werkstätte zugeteilt, um sich im Wagenbau zu informieren. Nach einer Verfügung sollten die Schaffneranwärter nach 1—2 Jahren sodann zur praktischen Schaffnerprüfung zugelassen werden, und damit auch die Aufnahme in die Warteliste für Schaffneranwärter erfolgen. Die Ablegung all dieser seither vorgeschriebenen Prüfungen sei auf den verschiedenen Stationen verschieden gehandhabt worden, so daß es vorgekommen sei, daß Hilfsschaffner schon nach 6—7 Jahren angestellt wurden, während eine große Anzahl Anwärter mit 10—12 Dienstjahren ohne irgend welches Verschulden überhaupt zur Prüfung nicht zugelassen wurden. Nachdem nun, wie in einem Nachtrag zur Petition dargelegt wird, im Jahre 1904 die Warteliste geschlossen wurde, mit der Verfügung, daß von nun an die Anstellung als Schaffner von der praktischen Prüfung ab gerechnet werde, wäre somit diesen Leuten, welche ohne ihr Verschulden zurückgestellt worden seien, die Aussicht, einmal Schaffner zu werden, ganz genommen. Da nun ihre Anstellung keine weiteren finanziellen Mittel erfordere, weil ihr bisheriger Jahresverdienst sich mit dem Anfangsgehalt der Gehaltsklasse K 2 decke, so glauben die Hilfsschaffner auf eine geneigte Berücksichtigung ihrer Bitte bestimmt hoffen zu dürfen. Die Hilfsschaffner (seitherige Schaffneranwärter) befänden sich alle im vorgeschrittenen Alter von 35—38 Jahren mit einer Dienstzeit von meist über 10 Jahren. Sie hätten die seinerzeitigen Prüfungen erfolgreich bestanden und hätten demnach Anspruch auf etatmäßige Schaffnerstellen. Durch die nunmehr eingetretene Dienstvereinfachung und die Verwendung der seitherigen Wagenwärter als Zug- und Bahnsteigschaffner hätten sie von ihrer vorgesetzten Behörde den Bescheid erhalten, daß an ihre etatmäßige Anstellung vorerst gar nicht zu denken sei. Dafür sollten sie aber als Bremser in K 3 etatisiert werden, und sehe der diesjährige Staatsvoranschlag auch 170 etatmäßige und 50 vertragsmäßige Stellen für Bremser vor. Allein diese 220 Stellen reichen nicht einmal aus für die Bedürfnisse der eigentlichen Bremserkategorie bezw. deren Anwärter; den Hilfsschaffnern könne damit nicht Rechnung getragen werden, da sie allein schon zirka 700 Anwärter seien. Aber ganz abgesehen von dieser Verschmelzung der Hilfsschaffner mit den Wagenwärtergehilfen und Bremsern bedeute diese Dienstvereinfachung auch einen erheblichen Rückschritt in ihrer Laufbahn. Dieser Rückschritt sei um so weniger verständlich, als gerade die Hilfsschaffner unter den dürftigsten Lohnverhältnissen gelebt hätten und außerdem gemäß gegebener Zusage bei der Verwendung und Prüfung Anspruch auf Einreihung in die bisherige Gehaltsklasse K 2 erheben dürften.

Werde daher keine ausreichende Stellenvermehrung von hoher Kammer befürwortet und verlangt, so seien hunderte von Beamtenanwärtern auf Jahre hinaus ganz empfindlich geschädigt. Ebenso müsse im Interesse einer einheitlichen Regelung der durch diese Verschmelzung noch mehr wie seither unklaren Anstellungsbedingungen ersucht werden, daß diese Anstellungszeit vom Tage des Diensteintritts gerechnet werde.

Aus den angeführten Gründen gestatten sie sich der hohen Kammer folgenden Antrag zu unterbreiten:

Hohe Kammer wolle

1. eintreten für eine erhebliche, den veränderten Verhältnissen mehr wie seither Rechnung tragende Stellenvermehrung in Gehaltsklasse K 2,
2. eintreten für die Verwendung der so geschaffenen Stellen bezw. Beamten im Gepäckübergabedienst,
3. die etatmäßige Anstellung der seitherigen Schaffneranwärter nach vollendeter 10jähriger Dienstzeit nach den Grundsätzen von ad 1 und 2 veranlassen.

(Vergl. hierzu die auf Seite 122/123 folgende Skala.)

Die eigentlichen Zug- und Bahnsteigschaffner, und zwar die vertragsmäßigen wie die etatmäßigen, könnten die Entgegnung ihrer Verwaltung auf die Gesamteingabe vom 7. August 1909 als stichhaltig nicht anerkennen und zwar bezüglich Punkt 2 und 8.

Am 1. März 1908 seien etwa 140 Mann als Schaffner angestellt worden mit einem Anfangsgehalt von 1100 ℳ. Da sie aber schon als Hilfsschaffner einen Tagesverdienst von 3,50—3,60 ℳ gehabt hätten, so bedeute dies einen Verlust von ca. 200 ℳ im Jahre. Im Juli 1908, bei der Revision des Gehaltstarifs, seien sie von 1100 auf 1300 ℳ aufgestiegen, hätten somit wieder ihren früheren Tagelohn erhalten. Nach seither bestandener Übung hätten diese Beamten am 1. März 1909 die Beamteneigenschaft erhalten sollen, was aber bis heute noch nicht geschehen sei, trotzdem sie sich mehrfach und eindringlich bei ihrer vorgesetzten Behörde um Erhaltung der Beamteneigenschaft bemüht hätten.

Ähnlich ungünstige Verhältnisse herrschen hinsichtlich der etatmäßigen Anstellung, nämlich bei der Erteilung der Dekrete. Seit Juni 1909 warten etwa 40—50 Mann vergebens auf ihre etatmäßige Anstellung. Man habe diesen wohl inzwischen eine Zulage von 100 ℳ gegeben; allein sie seien trotzdem noch um 100 ℳ geschädigt. Dabei sei bemerkt, daß nach ungefährer Schätzung ca. 40—60 etatmäßige Schaffnerstellen frei sind.

Sie bitten daher das hohe Haus, in Ansehung dieser Verhältnisse ihre vorgesetzte Verwaltung zu veranlassen, daß

1. das seitherige vertragsmäßige Schaffnerpersonal die Beamteneigenschaft als Schaffner, nicht als Bremser erhält, denn dadurch erlitten sie eine unverdiente und erhebliche finanzielle Schädigung, wenn sie nach K 3 zurückversetzt würden;
2. daß die etatmäßige Anstellung (Dekret) nach spätestens 3 Jahren vom Tage der ersten Anstellung an gerechnet werde. Sollte die Verleihung aus irgend einem Grunde nach diesem Zeitpunkte nicht möglich sein, so bäten sie, ihnen einen Zuschuß in Höhe des gesetzlichen Wohnungsgeldes ihres jeweiligen Stationierungsortes gewähren zu wollen.
3. Sollten beide Arten ganz oder nur teilweise nicht durchführbar sein, so bäte dieses Personal, daß innerhalb 5 Jahren, vom Tage der ersten Anstellung an gerechnet, die erste Vorrückung bezw. Zulage sofort in Kraft trete, damit diese Kategorie nicht auch noch hinsichtlich der späteren Zulagen dauernd geschädigt sei.

Es solle dem Beamten bei seiner etatmäßigen Anstellung eröffnet werden, wieviel Dienstjahre er angerechnet erhalte. Die dazu notwendigen Erhebungen seien leicht zu machen, da die Personalakten in jedem einzelnen Falle genügend Auskunft geben. Die genaue Kenntnis ihrer Lage trage wesentlich zur Beruhigung dieser Beamten bei, erhöhe ihre Dienstfreude und müsse als eine gerechte Forderung bezeichnet werden.

Nicht nur die erst kürzlich in's Beamtenverhältnis überführten Beamten, sondern auch die Schaffner würden nicht gleichmäßig behandelt und sie bitten daher die hohe Zweite Kammer, bei vorgesetzter Verwaltung dahin zu wirken, daß bei der Pensionierung die Jahre von der Zeit des verpflichteten Dienstantritts an zählen, gleichviel, welcher Kategorie der Mann vorher angehört habe. Der § 38 des Beamtengesetzes lasse hierin verschiedene Deutungen zu, und er werde in der Praxis auch verschieden gehandhabt.

Sodann bitten sie um Einreihung in die Gehaltsklasse K 1 (statt wie seither in K 2) und um Erhöhung der Zulagefristen von 70 auf 100 ℳ.

Zur Zeit werde hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigungen ein Unterschied gemacht, d. h. der im Rang höher stehende Beamte erhalte auch höhere Fahrbezüge. Die Auslagen betrügen aber bei dem großen, wie bei dem kleinen Beamten gleich viel, wie auch die abgefahrenen Kilometer die gleichen seien.

Ein weiterer der Beachtung der Kammer werter Punkt seien die bei ihnen seither üblich und gebräuchlich gewesenen Zugmeisterprüfungen. Sie seien durchaus nicht der Ansicht, daß Prüfungen im Eisenbahnbetrieb und hauptsächlich beim Fahrpersonal überflüssig seien; aber gerade die Zugführerprüfung in ihrer jetzigen Form könne, wie die Erfahrung gelehrt habe, durch eine andere Prüfungsart ersetzt werden.

Ferner klage das gesamte Zugbegleitungspersonal über ungenügende Ruhezeit. Es müsse hier zugegeben werden, daß hieran vielfach die Bezirksdienststellen die Schuld tragen, die in dem Bestreben, an Personal zu sparen, die Betriebssicherheit außer acht lassen und dem Fahrpersonal Dienstzeiten vorschreiben, die auf die Dauer zur Überbürdung führen müssen.

Alters-Verzeichnis (Skala)

Inspektionen	Eingetreten und verpflichtet im Jahr										Theoretisch wurden geprüft im Jahr								
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905/06	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904/05
Basel	—	—	1	4	5	1	—	—	2	—	—	—	1	3	—	1	2	—	9
Freiburg	3	1	1	1	3	3	2	3	10	15	—	—	—	—	—	—	2	—	40
Heidelberg	2	1	12	6	9	3	1	—	—	1	—	6	10	5	11	1	—	—	2
Karlsruhe	1	—	8	10	7	9	8	1	3	3	—	—	1	28	3	6	—	5	18
Konstanz	—	—	6	1	7	4	—	—	—	—	—	—	2	5	8	1	—	—	—
Lauda	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—
Mannheim	2	4	4	14	13	3	1	—	—	—	—	—	12	17	4	8	—	—	—
Offenburg	—	—	4	2	7	3	2	1	—	4	—	—	—	—	12	2	—	4	4
Radolfzell	1	1	2	3	2	4	—	—	—	—	—	—	4	3	3	2	1	—	—
Villingen	1	1	2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	2

Den Bestimmungen von 1905 entsprechend haben 180 Hilfsschaffner ihre Prüfung erfolgreich bestanden. Den gegenwärtigen

Als Entgegnung auf diese berechtigte Bitte werde seitens der Verwaltung jeweils die durchschnittliche Dienstzeit dem Personal vorgerechnet, die, weil die freien Tage miteingerechnet würden, wohl ein günstigeres Bild ergebe, keineswegs aber der tatsächlich geleisteten Dienstzeit entspreche.

Sie bitten daher, das hohe Haus wolle bezüglich dieses Personals beantragen:

1. Großh. Eisenbahnverwaltung wolle bei der etatmäßigen Anstellung eines Schaffners, wie bei allen übrigen Beamten überhaupt, demselben eröffnen, wieviele der vorangegangenen Dienstjahre als pensionsberechtigte zählen;
2. eine erhebliche und ausreichende Stellenvorrückung in Gehaltsklasse K 1, damit ein besseres Vorrücken der vertragsmäßigen Schaffner ermöglicht wird;
3. die Bezüge für Dienstunfähigkeitsentschädigungen nach einheitlichen Grundsätzen regeln zu wollen, ohne Unterschied der Kategorie;
4. Abschaffung der seitherigen Form der Zugmeisterprüfung und Einführung von diese ersetzenden Fachschulen, ähnlich den Heizerschulen;
5. durchgreifende Regelung der Dienst- und Ruhezeiten für das ganze Personal und nach einheitlichen, überall gleich geübten (gebräuchlichen) Grundsätzen;

der Hilfsschaffner.

Praktisch wurden geprüft im Jahr								Verwendung im Fahrdienst seit dem Jahr							Wenn nicht im Fahrdienst, Art der Beschäftigung	Zahlenrest
1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908/09	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906/07		
—	—	1	—	1	—	2	3	—	1	1	1	—	4	—	—	9 Mann im Gepäck- und Rangierdienst	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	8	32 Mann im Gepäck- und Rangierdienst	42
—	—	—	—	7	6	8	11	2	2	—	5	2	6	6	5	6 Bahnsteigschaffner und Hilfsbremser	35
—	—	—	—	1	18	13	—	Fahrdienst Hilfsschaffner und Bremser							Bahnsteigschaffner, Rangierer	59
—	—	1	5	—	1	—	8	1	1	2	1	—	6	—	5	Bahnhofarbeiter und Hilfsbremser	18
—	—	3	6	2	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—	Hilfsschaffner	11
—	—	—	2	6	1	—	12	Fahrdienst Hilfsschaffner und Bremser							Bahnsteigschaffner, Rangierer	41
—	—	—	2	9	2	—	—	1898 2	1899 1	—	—	11	—	3	5	Gepäckdienst und Hilfsbremser	23
—	—	—	3	—	—	—	7	1898 1	1899 2	1901 5	—	—	4	1	—	4 Mann Rangierer und Hilfsbremser	13
—	—	—	—	1	—	4	1	2	—	—	2	1	—	—	—	4 Bahnsteigschaffner	9
																	267

Bestimmungen entsprechend haben 80 Anwärter ihre Prüfung erfolgreich bestanden.

4. Einreihung der mit Wirkung des neuen Gehaltstarifs geschaffenen unteren Beamtenstellen in höhere Gehaltsklassen, bezw. Gewährung einer in das Diensteinkommen aufzunehmenden Dienst- und Stellenzulage.

Die Bremser, Rottenführer, Wagenaufschreiber seien mit wenigen Ausnahmen aus dem Arbeiterverhältnis in die neu geschaffenen Stellen überführt worden.

Diese neuen Beamten hätten nach der B.L.O. zum Teil den Höchstlohn bezogen. Sie seien nun in die Gehaltsklasse K 3 eingereiht und dadurch teilweise in ihren seitherigen Bezügen gemindert. Bei ihrer etatmäßigen Anstellung hätten sie 1100 ℳ Gehalt, den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, in Mannheim beispielsweise 400 ℳ erhalten. Sämtliche dienstälteren Beamten seien — die einen mehr, die anderen weniger — auf Jahre hinaus in ihrem Einkommen durch diese Überführung in's Beamtenverhältnis geschädigt. Damit allein schon dürfe das Verlangen auf die Beseitigung der Gehaltsklasse K 3 genügend gerechtfertigt sein.

Sie bitten die Zweite Kammer, trotz der angeblich ungünstigen Finanzlage schon in diesem Landtage eine bessere Zusammenregelung all dieser Beamten zu veranlassen dahingehend, daß ihnen mindestens das Gehalt, einschließlich Wohnungsgeld zugesichert und garantiert werde, welches sie z. Zt., im Arbeiterverhältnis stehend, bezogen haben.

Sodann aber möge ihre Überführung in die Gehaltsklasse K 2 möglich gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Lademeister (K 3 e) früher Platzaufseher, Güterobleute und Güterannehmer bitten die hohe Zweite Kammer um Aufnahme in die Gehaltsklasse K 1 und führen zur Begründung dieser Bitte an:

Ihre seitherige Entlohnung in K 3 entspreche keineswegs ihrer dienstlichen Tätigkeit, die sehr kompliziert und verantwortungsvoll sei. Sie, die hauptsächlich auf den größeren Stationen Mannheim, Karlsruhe usw. als Spezialarbeiter beschäftigt gewesen seien, hätten schon in einer Eingabe vom 27. Oktober 1908 in unwidersprochener Weise ausgeführt, daß ihre Tätigkeit keineswegs diejenige sei, wie sie unter Nr. 226, sondern wie sie unter Nr. 217 (K 2 k) der erläuternden Bemerkungen des Vollzugstarifs angegeben sei.

Ihre Kollegen von der Zollverwaltung seien trotz wesentlich einfacheren Dienstes in K 1 eingereiht worden. Ebenso seien die gleichartigen Beamten in den städtischen Diensten finanziell durchweg besser gestellt. Sie verweisen dabei auf alle Städte in Baden und greifen Mannheim heraus, das diesen Beamten für die gleichen Dienste 1500—2200 ℳ bezahle. Die Lademeister der badischen Staatsbahnen seien auch zollamtlich vereidigt, so daß kein Grund vorliege, ihre Dienstverrichtungen als weniger wichtig, wie die bei der Zollverwaltung oder einer Stadt zu betrachten.

Sie glauben daher zuversichtlich, daß ihrem Wunsche entsprochen werde, und zwar schon deshalb, weil sowohl seitens ihrer direkten Vorgesetzten, wie der Generaldirektion eine Erfüllung desselben zugesagt worden sei.

Die Lademeister im inneren Dienst können die gleichen Gründe anführen, wenn sich ihr Dienst auch in gedeckten Räumen abwickele. Es seien noch ca. 110 Lademeister da, welche auf Anstellung warten. Deren langjährige Dienstzeit als Spezialarbeiter — von 12 bis 25 Jahren — und die geringen Anfangsgehälter lassen es wünschenswert erscheinen, daß die Klasse K 3 ganz beseitigt und alle diese Beamte nach K 1 überführt werden. Durch die vergangene lange Dienstzeit seien sie auch in ihrem Lebensalter schon sehr weit vorgeschritten und würden schon deshalb den Höchstgehalt nur in den seltensten Fällen erreichen. Es seien Fälle bekannt, wo in's Beamtenverhältnis überführte Lademeister nach 25jähriger Dienstzeit pro Monat ganze 85 ℳ an reinem Gehalt einnehmen. Das Wohnungsgeld komme hier gar nicht in Betracht.

Von den neu in's Beamtenverhältnis überführten Arbeiterkategorien seien unstreitig die technischen Zugsbegleiter der Hafenbahnzüge in Mannheim (Bremser) die am meisten geschädigten. Diese Leute seien durchweg gelernte Handwerker und hätten im Arbeitsverhältnis der Werkstättelohnordnung unterstanden. Bei ihrer Überführung in's Beamtenverhältnis sei weder auf ihr erlerntes Handwerk, noch auf die seitherige Höhe ihres Arbeitslohnes die geringste Rücksicht genommen worden, was zur Folge habe, daß sie nicht nur vorübergehend, sondern dauernd in ihren Einkommensverhältnissen geschädigt seien.

Als Beweis hiefür wird nebst obigem folgendes angeführt:

Die meisten von ihnen hätten eine Dienstzeit von 20—28 Jahren hinter sich und seien demnach, im Arbeitsverhältnis stehend, im Genusse des Höchstlohnes von 1825 ℳ Jahresverdienst gewesen. Bei der Einreihung in's Beamtenverhältnis seien sie als Bremser (aber ohne Fahrgebühren trotz oft 10—12 stündigen Dienstes) in Gehaltsklasse K 3, welche einen Höchstgehalt von 1400 ℳ nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß von 400 ℳ pro Jahr vorsieht, eingereiht worden. Diese Leute seien somit dauernd in ihrem Einkommen geschädigt, indem sie die 1825 ℳ Jahresverdienst, die sie im Arbeitsverhältnis stehend bezogen, in Gehaltsklasse K 3 nicht mehr erreichen. Eine weitere Schädigung hätten diese Leute mit 20—28 Dienstjahren bei ihrer etatmäßigen Anstellung erfahren. Ihr Diensteinkommen sei da folgendermaßen festgesetzt worden: a) 1000 ℳ Gehalt, b) zwei Dienstzulagen à 50 ℳ = 100 ℳ, c) der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß mit 400 ℳ, d) eine Dienstzulage (welche aber nicht auf der Anstellungsurkunde verzeichnet sei) von 190 ℳ. Zusammen also 1000 + 100 + 400 + 190 ℳ = 1690 ℳ. Hier sei somit ein Verlust von 135 ℳ pro Jahr zu verzeichnen. Berücksichtige man noch, daß diese Leute keine Kassenbeiträge mehr zu leisten haben, wofür jährlich 50 ℳ in Betracht kommen, so sei immer noch ein Verlust von 85 ℳ pro Jahr zu verzeichnen. Nun sei diesen Leuten noch urkundlich eröffnet worden, daß sie wohl alle zwei Jahre um 50 ℳ im Gehalt aufrücken würden, bis sie die 1400 ℳ Höchstgehalt haben; jedoch bekämen sie diese 50 ℳ Vorrückungsquote nicht auf die Hand, sondern sie würden an den 190 ℳ Dienstzulage jeweils in Abzug gebracht und zwar so lange, bis diese 190 ℳ Dienstzulage auf diese Weise verrechnet seien. Hierzu seien 8 Jahre nötig und so haben diese Leute 8×85 ℳ, das sind 680 ℳ Verlust. Nach dieser Zeit brauchten sie noch einmal 4 Jahre, bis sie den Höchstgehalt von 1400 ℳ erreichen, sie hätten also noch ein-

mal einen Verlust von über 300 ℳ gegenüber ihrem früher bezogenen Einkommen. Ohne die obenangeführte dauernde Schädigung von 25 ℳ pro Jahr sei also noch über 1000 ℳ Verlust in den ersten 12 Jahren ihrer etatmäßigen Anstellung zu verzeichnen.

Sie bitten daher die hohe Kammer, Großh. Regierung zu ersuchen, die technischen Begleiter der Hafenbahnzüge (Bremser) in die bisherige Gehaltsklasse der Wagenwärter K 2 einreihen zu wollen.

Bezüglich der Bahn- und Weichenwärter geht die Bitte an die Zweite Kammer dahin, für die Einreihung dieser Beamten in Gehaltsklasse K 2, bezw. die Gewährung einer dem gleichen Sinne entsprechenden, in das Diensteinkommen aufzunehmenden Dienstzulage eintreten zu wollen.

Zur näheren Begründung dieser Bitte wird ausgeführt:

Die Wärter hätten (bis auf etwa 165) die nach §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 gewährte Wohnungsgelddienstzulage bezogen. Beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Juli 1908 sei auch den älteren Wärtern schon mit dem Anfallen der erdienten, ordentlichen oder Alterszulage nach dem alten Tarif, die sie bis zu diesem Termin erdient hatten, die Wohnungsgelddienstzulage ganz oder teilweise zurückgezogen worden. Dies sei nach § 40 der Übergangsbestimmungen, wie auch nach den Ausführungen des Berichterstatters, des Herrn Dr. Wilckens, in der 92. Sitzung des letzten Landtags ungesetzlich.

§ 40 G. O. sagt: Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag, sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt! Die Ausführungen des Abg. Dr. Wilckens lauteten: „Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung die Zulage, oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts."

Diese Bestimmung habe eigentlich nur den Sinn und die Bedeutung, daß eben auf jenen Zeitpunkt — es wird dies der 1. Juli 1910 sein — mit dem Beamten nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen abgerechnet wird. Er bekommt das, was er auf diesen Zeitpunkt nach dem alten Tarif verdient hat, von da an laufen dann die Zulagefristen des neuen Tarifs.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstellen befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehaltes eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Gesetzes.

Nur bei denjenigen Beamten (Übergangsbestimmungen § 38 Abs. 2), die am 1. Juli 1908 beim Inkrafttreten der neuen G. O. den bisherigen Höchstgehalt schon bezogen und gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs erhalten haben, hätte gesetzlich die Wohnungsgelddienstzulage soweit zurückgezogen werden können, als ihnen eine ordentliche volle oder Teilzulage zugefallen ist.

Es müsse als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, diejenigen älteren Wärter, die am 1. Juli 1908 mit 25- und 30jähriger etatmäßiger Dienstzeit, mit dem Anfallen der bis zum 1. Juli 1908 erdienten ordentlichen oder Alterszulage nach dem alten Tarif ihr altes Einkommen noch nicht erreichen konnten, bei der Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulage gleich zu behandeln mit denjenigen Beamten, die am 1. Juli 1908 mit 20- und 25jähriger Dienstzeit ihr altes Höchsteinkommen schon bezogen haben und gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehaltes eine Zulage oder Teilzulage nach dem alten Tarif erhielten.

Durch die von der Großh. Regierung vorgenommene Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulage, wie sie bei den älteren Wärtern stattgefunden habe, hätten die Wärter seit 1. Juli 1908 die Barbeträge, welche die Volksvertreter für sie vorgesehen, nicht erhalten können.

Die älteren Wärter bitten daher die hohe Zweite Kammer, die Großh. Regierung zu veranlassen, einen gerechten Vollzug der bestehenden Übergangsbestimmungen zu veranlassen, sowohl in obiger Sache, als auch in § 9 Absatz 3 der G. O., weil die gleich alten und doppelt älteren etatmäßigen Wärter von den jüngeren Beamten — K 3 — am 1. Juli 1908 überholt worden seien.

Wenn § 45 Absatz 2 der G. O. sage: „Die nach § 3 des Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen", so könne von logisch denkenden Menschen nur eine Zulage nach § 38 Absatz 2 der G. O. verstanden werden, nicht aber eine solche nach Absatz 1.

Die älteren Wärter hätten deshalb die außerordentliche Zulage von 100 ℳ nicht voll erhalten, weil man bei ihnen beim Anfall der erdienten ordentlichen Zulage nach dem alten Tarif schon die Wohnungsgeldzulage teils zurückgezogen habe. Die Volksvertreter hätten anerkannt, daß der Gehalt zu gering sei, somit dürfe man auf der anderen Seite nicht schon Abzüge machen, ehe das alte Einkommen (einschl. der Alterszulage) überschritten sei.

Die Beamten der Gehaltsklasse K 2, Schirrmänner und Hallenmeister unterbreiten der Zweiten Kammer ebenfalls ihre Wünsche mit der Bitte, auch bei ihren Kategorien auf Abhilfe und Einreihung nach K 1 bedacht zu sein, da auch auf sie die gleichen ungünstigen Verhältnisse Anwendung gefunden hätten, wie bei den übrigen Beamten der Gehaltsklasse K 3.

Die Schirrmänner hätten früher als Rangierobleute im Arbeiterverhältnis fungiert, sie seien also aus dem Rangierdienst hervorgegangen. Als Rangierer seien sie einem Stationsmeister unterstanden. Zur Zeit seien diese ehemaligen Stationsmeister, die seitens der Verwaltung langsam zurückgezogen und in absehbarer Zeit ganz verschwinden würden, im Gehaltstarif als Schirrmeister bezeichnet, und deren II. Klasse sei in J 2 d eingereiht. In dem jetzigen Budget sei eine Vermehrung der Stellen für Schirrmeister in der II. Gehaltsklasse nicht vorgesehen; diese Stellen sollen durch den natürlichen Abgang (Tod, Pensionierung ꝛc.) den Schirrmännern frei gemacht werden.

Es sei dieses Vorrücken ein schlechtes und wenig geeignet, die Dienstfreudigkeit der Schirrmänner, dieser verantwortungsvollen Beamten, zu heben. Dazu komme noch, daß der Schirrmann auf den meisten Stationen des Landes tatsächlich den Dienst eines Schirrmeisters versehen müsse. Es möchte deshalb seitens der Kammer darauf hingewirkt werden, daß den Schirrmännern in K 2, bis ihnen die Aufrückung in J 2 ermöglicht sei, eine angemessene Dienstzulage gewährt werde.

Die Hallenmeister seien in ähnlichen Verhältnissen und sollen hinsichtlich ihrer etatmäßigen Anstellung mit dem natürlichen Freiwerden von Stellen in K 2 rechnen. Auch diese Beamten, von denen 22 nichtetatmäßig angestellt seien, hätten mit den derzeitigen schwierigen Lebensverhältnissen zu kämpfen und wünschen deshalb baldigst zu einer etatmäßigen Anstellung zu gelangen.

Preußen habe seine Lademeister (in Baden Hallenmeister) in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht und bezahle einem Lademeister 1400 ℳ Anfangsgehalt und 2100 ℳ Höchstgehalt; es erspare aber den weiteren bei uns vorhandenen Aufsichtsbeamten in den Stückguthallen. Die Einführung dieses Systems sei auch im Interesse unserer Finanzen zu empfehlen.

Die Hallenmeister bitten daher die Zweite Kammer, daß

1. die Anzahl der etatmäßigen Stellen vermehrt wird,
2. dieselben in Gehaltsklasse K 1 eingereiht bezw. für diese Beamten bis zu der erwünschten Einreihung eine Dienstzulage bewilligt werde.

Die Maschinenwärter, früher Kranen- und Schiebebühnenführer benannt, seien dank der Denkschrift des Bad. Eisenbahnerverbandes vom Jahre 1906 und dem Entgegenkommen der Großh. Eisenbahnverwaltung bei der Überführung in's Beamtenverhältnis in die Gehaltsklasse K 1 eingereiht worden, jedoch in nur ganz beschränkter Zahl. Es sei damit ohne Zweifel an maßgebender Stelle anerkannt worden, daß der Dienst dieser Beamtenkategorie einen Sonderbetrieb darstelle, der sehr vielseitig sei und nur von einem durchaus selbständigen, geistesgegenwärtigen und kaltblütigen Personal versehen werden könne.

Es handle sich hier um gelernte Handwerker, die eine Gesamtdienstzeit von 15—35 Jahren haben. Nach den derzeitig vorhandenen etatmäßigen Stellen sei es diesem Personal nur zu einem geringen Teil ermöglicht, in Klasse J 3 eingereiht werden zu können, da in Mannheim allein ca. 40 Anwärter für diese Stellen vorhanden seien.

Die Schiebebühnenbegleiter, d. h. die Gehilfen der Maschinenwärter harren ebenfalls schon lange auf eine feste Anstellung. Auch sie kämen aushilfsweise als Maschinenwärter in Betracht.

Sie bitten, die Großh. Regierung zu ersuchen,

1. für die Maschinenwärter in J 3 eine erhebliche Stellenvermehrung eintreten lassen zu wollen,
2. die Schiebebühnenbegleiter in Gehaltskasse K 2 einreihen, bezw. denselben eine angemessene Dienstzulage gewähren zu wollen.

Die Maschinisten (J 3 c).

Die Lage der Elektromechaniker der elektrischen Zentralen der Eisenbahnverwaltung sei schon lange keine ihren Fähigkeiten entsprechende.

Nach dem früheren Modus hätten diese Beamten und Anwärter noch in eine Betriebsleiterstelle aufrücken können; durch die neuen Bestimmungen über die Befähigung der Betriebsleiter sei nun seit 1905 diesen Beamten hierzu jede Möglichkeit genommen worden. Dabei seien ihnen aber bei ihrer seinerzeitigen Einstellung seitens der in Betracht kommenden Bezirksdienststellen Versprechungen gemacht, leider aber aus unbekannten Gründen nicht eingelöst worden.

Es seien Elektromechaniker mit 10jähriger Dienstzeit vorhanden, die noch nicht einmal vertragsmäßig seien, andere wieder stünden schon 5 und 6 Jahre auf der Warteliste als Betriebsleiteranwärter; sie können aber als solche nicht mehr zur Anstellung kommen. Die gleiche Zurücksetzung hätten sie in den Lohnordnungen erfahren. Ein Blick auf die verlangten Fähigkeiten ergebe ohne weiteres die Berechtigung zu besseren Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen. Der Elektromechaniker müsse „Feinmechaniker" sein, „im Apparatenbau tüchtig" sein, „mit allen vorkommenden Installationsarbeiten, Maschinen und Motoren vertraut" sein usw. Es sei dies seitens der Verwaltung auch zugegeben worden, weil sonst diese Beamten s. Zt. gar nicht eingestellt worden wären. Das Gleiche treffe auch auf die Telegraphenmechaniker zu, die bis heute noch nicht im Anstellungsverhältnis sind; es sei erwünscht, daß auch diese Kategorie, ihrer Vorbildung gemäß, in's Beamtenverhältnis überführt würde.

Mit der Einreihung in die gewünschte Gehaltsklasse bitten sie, ihren alten Titel „Mechaniker" statt des neuen „Maschinist" wieder führen zu dürfen, da sie keine solchen seien, wenn sie auch aushilfsweise ab und zu Maschinistendienst machen müßten.

Eine weitere Bitte der Elektromechaniker sei die Verschärfung der Aufnahmebedingungen für die Anwärter für mittlere Beamtenstellen mit Werkmeistervorbildung und zwar im Interesse eines geordneten Zusammenarbeitens mit den Fachschülern. Diese ehemaligen Fachschüler fungieren bei ihnen als Vorgesetzte; dabei müßten sie von ihnen unterrichtet und eingelernt werden. So komme es, daß manche Anordnung dieser „Vorgesetzten" einfach nicht ausgeführt werde, weil sie nicht ausgeführt werden dürfe, solle Leben und Sicherheit des einzelnen, wie der Gesamtheit nicht ernstlich gefährdet werden. Anordnungen aber von Vorgesetzten, die Leben und Gesundheit des Ausführenden in Frage stellen, wie auch diese Vorgesetzten selbst, könnten sie nicht als solche anerkennen.

Sie bitten daher die Zweite Kammer um baldige etatmäßige Anstellung der Elektromechaniker in Gehaltsklasse J 1 b, nicht wie seither in J 3 c, und um Verbesserung der angeführten Beförderungsverhältnisse, wie auch insbesondere der jetzt verlangten Fachvorbildung durch Einführung geeigneter Fachschulen nach schon bestehendem Muster.

Ebenso seien die Verhältnisse der Drucker durch den neuen Gehaltstarif teilweise verschlechtert.

Der Anfangsgehalt eines nichtetatmäßigen Druckers betrage 1400 ℳ (früher 1300 ℳ) und steige in 4 Jahren um 300 ℳ, so daß nach Ablauf dieser Zeit der Höchstgehalt eines nichtetatmäßigen Druckers im Betrag von 1700 ℳ erreicht sei. Das bedeute gegen früher einen erfreulichen Fortschritt.

Von den Druckern befinden sich 4 Beamte in J 3 = Drucker I. Klasse, 3 in K 1 = Drucker II. Klasse, 10 hätten Beamteneigenschaft, 5 seien noch ohne solche.

Beim Inkrafttreten des neuen Tarifs seien von der II. Klasse 2 Druckerstellen, von der I. Klasse dagegen 8 Druckerstellen vorhanden gewesen. Von den Stellen dieser I. Klasse sei eine umgeändert worden in eine Stelle II. Klasse und bei der anderen, die seit 1. Januar 1910 frei sei, werde es auch so kommen. Daher sei es für die Mehrzahl der Drucker ganz ausgeschlossen, jemals in J 3 als Drucker I. Klasse — wie es der Gehaltstarif vorsieht — angestellt zu werden, bezw. nach dorthin vorrücken zu können.

Im Vergleich zu dem alten Tarif bedeute diese neue Klassifizierung auch nicht einmal eine Erhöhung des Anfangsgehaltes, sondern sogar eine bedeutende Verminderung der Bezüge der Drucker II. Klasse. Der Fahrkarten- 2c. Drucker habe nach dem alten Tarif (J 7) im Zeitraum von 19 Jahren insgesamt 41 150 ℳ vereinnahmt; nach dem derzeitigen Tarif dagegen werde er nur noch 37 940 ℳ vereinnahmen, das sind 3 210 ℳ weniger. Und zwar verteilen sich die einzelnen Verluste wie folgt:

Im	3.	und	4.	Jahre	. . . . .	je	130	=	260	ℳ.
„	5.			„	. . . . .				60	„
„	6.			„	. . . . .				210	„
„	7.	„	8.	„	. . . . .	„	140	=	280	„
„	9.	„	10.	„	. . . . .	„	220	=	440	„
„	11.			„	. . . . .				150	„
„	12.			„	. . . . .				300	„
„	13.	„	14.	„	. . . . .	„	230	=	460	„
„	15.	„	16.	„	. . . . .	„	260	=	520	„
„	17.	„	18.	„	. . . . .	„	190	=	380	„
„	19.			„	. . . . .				150	„
						Sind wieder zusammen			3210	ℳ.

Die gleiche Verschlechterung könnten sie auch hinsichtlich der Zulagen beobachten. Auch diese wird zahlenmäßig nachgewiesen.

Die Petenten bitten daher mit Rücksicht darauf, daß sie eine 4jährige Lehre durchmachen müssen und erst in vorgerücktem Alter in den Dienst der Verwaltung eintreten können, hohe Zweite Kammer möge veranlassen, daß die Drucker II. Klasse in die Gehaltsklasse J 3 und diejenigen der Klasse I in die Gehaltsklasse J 1 eingereiht werden.

6. Dienst-, Lohn-, Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des Personals der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

Das gesamte Personal dieses Dienstzweiges bittet die hohe Zweite Kammer, bei Großh. Generaldirektion zunächst dahin wirken zu wollen, daß die bisherigen Stundengelder, die als Aufwandsentschädigung, ähnlich den Fahrgebühren des Eisenbahnpersonals, gelten, durchweg eine Erhöhung erfahren, und begründet diese Bitte wie folgt:

Es würden die Stunden bezahlt vom Verlassen des heimatlichen Hafens bis zum Wiedereinlaufen des Schiffes in denselben. Bei Übernachtungen rechnen die Stunden durch. Die bezahlten Stunden gelten gleichzeitig als Übernachtungsgebühren. Das Personal schlafe auf dem Schiffe; Matratze, Hängematte und Teppich seien wohl vorhanden, aber schon bei einer Kälte von 6—8 Grad nicht mehr ausreichend, weßhalb jedermann gezwungen sei, ein eigenes Bett mitzubringen.

Das derzeitige Stundengeld (einschl. Übernachtungsgebühr) betrage beim Steuermann 10 ₰, beim Kassierer, Untersteuermann und Matrosen 8 ₰ und beim Schiffsjungen 5 ₰. Der durchschnittliche Betrag sei monatlich etwa 18—19 ℳ.

Sie bitten um eine zeitgemäße Erhöhung dieser Gelder, entsprechend dem erhöhten Aufwand, und zwar bei den Steuerleuten auf 20 ₰, beim gesamten übrigen Personal auf 15 ₰, damit sie endlich dem Eisenbahnpersonal gleichgestellt seien. Die zur Zeit üblichen Stundengelder seien seit Bestehen der Schiffahrt auf dem Bodensee noch nie einer nennenswerten Revision unterzogen worden, während bei der Eisenbahnverwaltung jeweils den Zeitverhältnissen entsprechend verfahren worden sei. Man habe bei ihrer Überführung in's Beamtenverhältnis ihre Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt. Die meisten Matrosen seien vor ihrer Militärzeit bis zu 3 Jahren als Schiffsjungen bei der Verwaltung beschäftigt gewesen; sie hätten früher die Hälfte ihrer Dienstzeit angerechnet erhalten, bei der Überführung im Jahr 1908 aber nicht, sie seien somit gegen ältere Kollegen, die erst später eingetreten seien, im Nachteil und zwar teilweise ganz empfindlich. Diese Leute könnten es nicht verstehen, weshalb ihnen nicht die volle Dienstzeit angerechnet werden könne, da sie doch die gleiche Arbeit zu verrichten hätten, wie jene.

Die Verhältnisse der Dampfschiffahrtsbeamten überhaupt.

Dazu wird ausgeführt:

Es sei in Konstanz und an anderen Orten allgemein bekannt, daß die Frauen dieser Bediensteten und Beamten gezwungen seien, irgend einen sich bietenden ehrlichen Nebenverdienst zu verrichten. Es sei weiter bekannt, daß z. B. die Kassiere gezwungen seien, ihre Frauen im Sommer zur Dienstmithilfe zu verwenden; denn es sei ohne weiteres ersichtlich, daß das Aufkleben von monatlich 40—60000 einzelner Abonnementsnummern während des Dienstes von einem einzelnen Mann allein nicht gemacht werden könne, da die Abrechnung jeweils am 3. eines Monats vorgelegt werden müsse.

Es sei aber tief bedauerlich, daß eine Frau ihrer Familie und ihren Kindern entzogen werde und ohne Vergütung ihrem Manne im Dienste behilflich sein müsse, damit sich dieser das tägliche Brot erhalten und sichern könne. Nur so erkläre es sich auch, daß gerade in diesen Familien die Krankheiten eine erschreckend hohe Ziffer erreichen; dazu helfen noch die schlechten, ungesunden Wohnungen, die der Beamte und Arbeiter bei den teueren Wohnungsverhältnissen mieten müsse, wenn er mit seinem geringen Einkommen auskommen wolle. Durch die Abwesenheit der Frau müsse der Mann beim Nachhausekommen für sich und seine Kinder selbst kochen und zwar während der sogenannten Ruhepause. Man habe ihnen wohl im vorigen Jahre eine Zulage gewährt und diese sogar als namhaft bezeichnet, allein in Wirklichkeit sei dieselbe so gering gewesen, daß man sie als Aufbesserung nicht betrachten könne.

Die Schiffskassiere bitten die Hohe Zweite Kammer, ihr Gesuch um Vorrückung in die Gehaltsklasse K 1 aus folgenden Gründen zu befürworten:

Die Schiffskassiere seien für die Schiffsschalterkassen und deren Einnahmen aus dem Personenverkehr haftbar, wie jeder Kassenbeamte. Im Sommer fänden nun bei den badischen Schiffskursen 56 direkte Abfertigungen nach badischen Stationen statt; ebenso seien im Winter die Italienertransporte zu bewältigen. Letztere würden in den Oberseekursen von K 49 z. B. durch die Schiffskassiere mit direkten Eisenbahnkarten nach österreichischen und italienischen Stationen, aber in gleicher Weise auch in der Richtung nach Deutschland abgefertigt.

Die monatlichen Personeneinnahmen betrügen durchschnittlich 10—12000 ℳ, manchmal aber auch bis zu 14000 ℳ. Der Kassenverkehr mit der Stationskasse Konstanz, wohin die Beträge abzuführen sind, habe noch niemals zu Beanstandungen geführt, ein Zeichen, daß pflichteifrig und gut gearbeitet werde.

Ein weiterer Umstand sei der, daß die österreichischen Schiffskassiere von unserer badischen Verwaltung für je 40 Italiener, welche sie nach badisch-rheinischen Stationen abfertigen, eine Gratifikation von 2 ℳ erhalten, das eigene Personal aber nichts. Eine Eingabe dieser Beamten um Vorrückung nach Gehaltskasse K 1 sei abschläglich beschieden worden mit dem Hinweis, daß sie unter bezw. neben die Bahnsteigschaffner zu rechnen seien und daher ganz richtig eingereiht und besoldet seien. Dem halten sie aber entgegen, daß es keinem Menschen einfallen werde, die jetzigen Stationswärter, das sind die Vorsteher von Stationsämtern V, unter die Bahnsteigschaffner einzureihen. Es stehe aber auch fest, daß die Schiffskassiere im Sommer und teilweise sogar auch im Winter monatlich höhere Einnahmen abliefern, als manches Stationsamt II.

So sei es auch zu verstehen, daß viele von diesen Beamten in den Eisenbahndienst übertreten, um sich eine bessere Existenz zu schaffen, wo sie auch tatsächlich eher vorrücken, als bei der Dampfschiffsfahrtsverwaltung.

Noch schlimmer sei es um die Matrosen bestellt. Der Beruf des Matrosen in Wind und Wetter, Nebel und Schnee sei ein schwerer und mühevoller. Er müsse bei jeder Witterung auf seinem Posten sein, habe alle möglichen Reparaturarbeiten auszuführen, das Schiff täglich zu reinigen usw. Auch zu Kontrolldiensten werde er verwendet, ein weiteres Zeichen, daß er überall gebraucht werden könne und auch müsse. Wohl keiner von ihnen könne aber über das 40. Lebensjahr hinaus als Matrose seinen Dienst verrichten, denn bis zu diesem Zeitpunkt sei er vielfach verbraucht. Im vorliegenden Budget würden nun nur 2 etatmäßige Matrosenstellen anverlangt; dabei seien z. Zt. 15 vertragsmäßige Matrosen mit mindestens 8—10 jähriger Dienstzeit und im Alter von Mitte der 30er Jahre vorhanden, die auf die etatmäßige Anstellung warten.

Ebenso bitten sie, denjenigen Matrosen, welche die überaus harte Arbeit der Güterschleppboote versehen müssen, eine Dienstzulage zu gewähren, gleich anderen Beamten in schwierigen Dienstellen. Es dürfe bei all dem nicht außer acht gelassen werden, daß die Matrosen sich keineswegs mit dem Eisenbahnpersonal vergleichen könnten, da sie Seeleute seien und einen Sonderbetrieb versehen; nur annähernd könne daher der Eisenbahnbetrieb zu Vergleichen herangezogen werden. Die Matrosen stellen daher an die Hohe Zweite Kammer die Bitte, daß sie im Gehaltstarif in die Klasse K 2 eingereiht und die schwierigeren Stellen außerdem noch mit einer Dienstzulage bedacht werden.

Es sei dieses Verlangen nur ein bescheidenes, den tatsächlichen Verhältnissen und der Gerechtigkeit entsprechendes.

Sie bitten deshalb Hohe Zweite Kammer, bei Beratung des Eisenbahnbudgets dahin zu wirken, daß unter vollster Berücksichtigung der Finanzlage nachstehende Stellenzahl in dasselbe als Minimum eingesetzt werde und zwar:

12 Steuermannsstellen in J 1 (Maschinisten),
3 Schleppschiffführer in J 2 (jetzt Steuermannsstellen),
8 Schiffskassiere in J 2 (Oberschaffner),
16 Untersteuermänner in K 1 (Schaffner),
15 Matrosen in K 2 (Schaffner II).

Ferner bitten sie für das gesamte Personal der Dampfschiffahrtsverwaltung um bessere Dienst- und Ruhezeiten. Einteilungen von täglich 12—13 Stunden, wie sie z. Zt. auf den Personenschiffen gehandhabt werden, sollten im Interesse der Betriebssicherheit und des Publikums sowie im Interesse einer genügenden Erholung von dem anstrengenden Dienst und eines geregelten Familienlebens des Personals unterbleiben. Manchmal werde dieser 13stündige Dienst an 4 Tagen in der Woche sogar auf 18 Stunden ausgedehnt.

7. Beamtenausschüsse.

Bei der letzten Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs sei es als eine schmerzliche Lücke empfunden worden, daß die Beamten keinerlei Vertretung haben, durch die sie der Großh. Regierung ihre Wünsche vortragen könnten und die wiederum über Reformen, deren Verhältnisse und Neueinführungen gutachtlich gehört werden.

Ein jahrzehntelanger Wunsch sei daher die Schaffung von Beamtenausschüssen. Sie seien der Überzeugung, daß, wenn die Bestimmungen des neuen Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs mit einer legitimen Vertretung der Beamten, die sich aus ihren eigenen Reihen gebildet hätte, besprochen worden wäre, manche Härte vermieden worden wäre.

Die Forderung staatlicher Beamten nach Beamtenausschüssen sei schon ca. 20 Jahre alt. Nicht nur das Beamtengesetz und dessen verschiedene Umarbeitungen allein seien es, die den Wunsch nach einer solchen Einrichtung aufkommen lassen, sondern vor allem der tägliche praktische Dienst, wie er sich im Eisenbahnbetrieb darstellt. Durch die nunmehr begonnene Ueberführung der Arbeiter im badischen Staatseisenbahnbetrieb ins Beamtenverhältnis seien die Grenzen zwischen Arbeiter und Beamten nicht mehr so scharf gezogen; zudem hätten sich die Arbeiter den neuen Verhältnissen anzupassen, und da könnte ein Bamtenausschuß nur segensreich, zum mindesten aber vermittelnd wirken. Er sei auch für die Verwaltung ein direkter Nutzen. Durch die Schaffung von Beamtenausschüssen werde es möglich sein, durch den fortwährenden Kontakt mit Regierung und Verwaltung Erreichbares von Unerreichbarem scheiden zu können und so zur Geschäftsvereinfachung auf beiden Seiten beizutragen. Man sei der Überzeugung, daß solche Ausschüsse zur Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Beamten dienen werden, und es habe sich in den weitesten Kreisen der Beamtenschaft und zwar nicht nur bei den unteren und mittleren Beamten allein, sondern auch bei den höheren infolge der eingetretenen Zeitverhältnisse und deren Nebenerscheinungen ein vollständiges Bedürfnis

für Einrichtung von Beamtenausschüssen herausgebildet, dem sich die Großh. Regierung auf die Dauer nicht werde verschließen können; sie solle daher mit der Errichtung und Einführung derselben unverzüglich beginnen.

Sie bitten daher die Abgeordneten der Hohen Kammern, durch eine entsprechende Befürwortung diesen langgehegten Wunsch der Verwirklichung entgegenzuführen.

Die Großh. Regierung erklärt:

Zur Einleitung. (Allgemeines).

a) Der von den Verhältnissen der Beamten und Beamtenanwärter handelnde Abschnitt B der Petition der beiden Eisenbahner-Verbände enthält teils in der Einleitung, teils zerstreut in den einzelnen Unterabschnitten, eine Reihe von Wünschen, deren Erfüllung eine Änderung der Gehaltsordnung sowie des Gehaltstarifs zur Voraussetzung haben würde. Hierunter fallen insbesondere die Klagen über die Unzulänglichkeit der durch den Gehaltstarif festgesetzten Bezüge einzelner unteren Beamtenklassen, die Anträge auf andere Einreihung ganzer Beamtengruppen im Gehaltstarif, auf Verbesserung der Vorrückungsmöglichkeiten durch Vermehrung der Stellenzahl in der ersten Gehaltsklasse über das in der Gehaltsordnung festgesetzte Maß hinaus, auf Gewährung von Dienst- und Stellenzulagen, auf Erhöhung der Zulagebeträge, auf besondere Berücksichtigung des Dienstalters bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen und dergleichen mehr. Von einer sachlichen Würdigung der Einzelwünsche dieser Art sehen wir ab, da die Großh. Regierung, wie in dem Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 8. Januar 1910 Nr. 11675, die Bitte der Wag- und Lagermeister, der Wag- und Lagerhausaufseher der Zollverwaltung um Einreihung in die Gehaltsabteilung J 4 betreffend, dargelegt, nicht in der Lage ist, bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs heranzutreten. Wir beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen:

b) Der Gehaltstarif von 1908 hat gerade für die als Arbeiter in den Eisenbahndienst eintretenden Bediensteten in großem Umfange die Möglichkeit erweitert, etatmäßige Beamtenstellungen zu erreichen. Dadurch ist ein großer Teil derselben der mit der Anstellung als Beamter verbundenen Vorteile verschiedener Art teilhaftig geworden. In dieser Hinsicht ist vor allem die Neuaufnahme der Stellen für Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Hallenmeister, Schirrmänner, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser und Matrosen zu erwähnen. Außerdem wurde die Erlangung sonstiger Stellen, z. B. der Maschinisten und Diener, gegen früher wesentlich erleichtert. Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurden auf diese Stellen zusammen 677 Arbeiter als Beamte etatmäßig angestellt und 789 Arbeiter als nichtetatmäßige Beamte übernommen. Im Entwurf zum Eisenbahnbetriebsbudget für die Jahre 1910/11 sind zu dem gleichen Zweck weitere 298 etatmäßige und 35 nichtetatmäßige Beamtenstellen eingestellt. Damit ist dem oft geäußerten und auch von den Landständen unterstützten Wunsche der Arbeiterschaft um Umwandlung von mit größerer Verantwortung ꝛc. verbundenen Dienstposten von Arbeitern in Beamtenstellen in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden. Daß schon die Überführung in das Beamtenverhältnis allein eine wesentliche Verbesserung der Dienstverhältnisse, insbesondere soweit die Alters- und Hinterbliebenenversorgung inbetracht kommt, bedeutet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ist schon hierin eine wesentliche Verbesserung der Lage der aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangenen Beamten zu erblicken, so ist andererseits aber auch bei der auf dem letzten Landtage aufgrund eingehendster Prüfung aller Verhältnisse und als Ergebnis langwieriger Beratungen zustande gekommenen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten auf eine ausreichende Bemessung der Gehaltssätze, insbesondere auch der unteren Beamten, Bedacht genommen worden. An den damit eingetretenen Verbesserungen nehmen gerade diejenigen, schon im alten Gehaltstarif bestandenen Beamtenklassen, deren Verhältnisse in der vorliegenden Petition behandelt sind, in besonderem Maße Teil; z. B. ist für die etatmäßigen Lokomotivheizer der Anfangsgehalt um 100 ℳ und der Höchstgehalt um 300 ℳ, für die Schaffner der Anfangsgehalt in der zweiten Gehaltsklasse um 300 ℳ, der Höchstgehalt in der zweiten Gehaltsklasse um 250 ℳ und in der ersten Klasse um weitere 200 ℳ erhöht worden. Diese erheblichen

Verbesserungen werden von den Gesuchstellern vollständig übergangen, im Gegenteil behaupten dieselben entgegen den tatsächlichen Verhältnissen, daß ein Vergleich der Wirkung der neuen und alten Gehaltsordnung für eine Reihe von Jahren jeweils eine Mindereinnahme gegenüber dem alten Tarife ergebe.

c) 1. Bezüglich der Klagen über ungünstige Wirkung der Übergangsbestimmungen beim Vollzuge der neuen Beamtengesetzgebung bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß die Bezüge der bereits früher etatmäßig angestellt gewesenen Beamten überall nach den maßgebenden Bestimmungen der Gehaltsordnung geregelt worden sind.

2. Das Gleiche gilt für die unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis etatmäßig angestellten Beamten. Zu deren Gunsten wurde von der Anwendung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung, wonach beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Mindestgehalt der einzelnen Amtsstellen — bis zu zwei Zulagebeträgen — erhöht werden kann, in weitest möglichem Umfang Gebrauch gemacht. Wo das Lohneinkommen vor der etatmäßigen Anstellung die geordneten Anfangsbezüge als etatmäßiger Beamter überstieg, wurde gemäß § 48 der Gehaltsordnung verfahren. Kürzungen des früheren Lohneinkommens haben nur innerhalb der dort vorgeschriebenen Grenzen bis zu 5% der früheren Vergütung nach Abzug des Betrags der zuletzt entrichteten Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung stattgefunden.

3. Die Ausführungen der Petition über Minderungen des Einkommens während der vertragsmäßigen Dienstzeit beziehen sich offenbar sowohl auf das vertragsmäßige als das nichtetatmäßige Dienstverhältnis. In der Hauptsache wird das Letztere damit gemeint sein, da in keiner der durch den Gehaltstarif von 1908 neugeschaffenen Beamtengruppen Überführungen von Arbeitern in das vertragsmäßige Dienstverhältnis stattgefunden haben, indem sämtliche in Betracht kommenden Bediensteten die Voraussetzungen zur Anstellung als nichtetatmäßige oder etatmäßige Beamten erfüllt hatten.

Die Bemessung der Vergütungen der Anwärter auf etatsmäßige Amtsstellen — vertragsmäßig angestellte und nicht etatsmäßige Bedienstete — richtet sich nach § 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betr. Darnach darf ihre Höchstvergütung in der Regel die Dienstbezüge nicht übersteigen, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen mit Berücksichtigung der verschiedenen Ortsklassen an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Dabei wird die Bestimmung in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung in der Regel mitberücksichtigt. Bei der Festsetzung der Anfangsvergütung wird insofern von der Höchstvergütung ausgegangen, als im Interesse der Beamtenanwärter darauf Rücksicht genommen wird, daß diese bis zur Erreichung der Höchstvergütung noch eine angemessene Aufbesserung erhalten können.

Für die aus dem Arbeiterverhältnis ins vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis übertretenden Bediensteten, deren Lohneinkommen höher ist, als die für die Bedienstetenart vorgesehene Anfangsvergütung, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß sie eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung, jedoch nicht mehr als die für die Bedienstetenart vorgesehene Höchstvergütung erhalten. Dabei wird, wenn ein solcher Bediensteter bei der Aufnahme ins Vertragsverhältnis an einen Ort versetzt wird, der in eine andere Ortsgruppe der Lohnordnung eingereiht ist, der sich hieraus für die Lohnberechnung ergebende Unterschied bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt. Zur Vermeidung jeglicher Härten bei der Durchführung des neuen Gehaltstarifs ist jedoch für die Übergangszeit bis Ende 1913 bestimmt, daß alle Arbeiter, deren Lohneinkommen unmittelbar vor der Übernahme in das vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis höher ist als die geordnete Höchstvergütung, eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung erhalten. Diese wird nur in den Fällen, in denen durch die Belassung des früheren Lohnbezugs der normale Vergütungssatz überschritten wird, um diejenigen Beträge gekürzt, die der Bedienstete unmittelbar vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis an Pflichtbeiträgen für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu entrichten hatte. Eine Minderung des Bareinkommens der Leute tritt hierdurch nicht ein, da das auf die genannten Beiträge entfallende Betreffnis nicht als eigentliche Einnahme gerechnet werden kann. Die in § 48 der Gehaltsordnung vorgeschriebene weitere Ermäßigung bis zu 5% wird erst im Falle der späteren etatmäßigen Anstellung vorge-

nommen. Auf diese Folge der Überführung in das Beamtenverhältnis werden die betreffenden Arbeiter jeweils aufmerksam gemacht und ihre Aufnahme in das vertragsmäßige oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis erfolgt nur, wenn sie sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Es ist somit nicht zutreffend, daß bei der Umwandlung der Bezüge an Lohn in Gehalt bei der Aufnahme ins vertragsmäßige Dienstverhältnis Minderungen vorkommen. Offenbar sind mit den gegenteiligen Angaben in der Petition die oben erwähnten gesetzlichen Kürzungen des früheren Diensteinkommens der etatmäßig angestellten Beamten auf Grund des § 48 der Gehaltsordnung gemeint.

d) Ebenso können die Ausführungen über die Bezahlung des vertragsmäßigen — wohl auch nichtetatmäßigen — Personals im allgemeinen nicht unwidersprochen bleiben. Wie oben bereits erwähnt, wird bei der Festsetzung der Höchstvergütung derselben von dem Anfangsgehalt der nächsterreichbaren etatmäßigen Amtsstelle zuzüglich Wohnungsgeld ausgegangen und die Anfangsvergütung entsprechend festgesetzt. Dieser Aufbau der Vergütungssätze muß als der natürlich gegebene bezeichnet werden, da er allein die Möglichkeit bietet, in der Zeit zwischen der Übernahme der Bediensteten in das Beamtenverhältnis bis zur etatmäßigen Anstellung in geeigneten Abstufungen Vergütungszulagen zu gewähren. Von dieser Abstufung kann nicht abgegangen werden, da es nicht angängig ist, den jüngeren vertragsmäßigen und etatmäßigen Beamten das gleiche Diensteinkommen zu gewähren wie den etatmäßigen Beamten. Wollte man den ersteren zu ihren in der angegebenen Art festgestellten Vergütungen noch das Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten gewähren, so würden sie diese an Gehalt zeitweise überflügeln und bei der späteren etatmäßigen Anstellung müßte ihr Diensteinkommen gekürzt werden, was einen steten Grund zu Klagen abgeben würde. Was die Ortszulage der Arbeiter in Mannheim von 30 ₰ im Tage anlangt, so zählt diese zu dem Lohneinkommen der Betreffenden und da dieses allen in das Beamtenverhältnis übergeführten Arbeitern bis jetzt nach den obigen Ausführungen — abgesehen von dem Betrage der Versicherungsbeiträge — ungekürzt belassen worden ist, so kann auch in dieser Hinsicht von einer Schädigung nicht gesprochen werden.

e) Bezüglich der Ausführungen über die Dienst- und Ruhezeitverhältnisse wird auf die Darlegungen zu A Punkt 9 verwiesen.

f) Als eine eigenartige Auffassung ist es zu bezeichnen, daß in der Petition das Verlangen gestellt wird, bei der Durchführung von Dienstvereinfachungen aus finanziellen Gründen, die eine Personalverminderung zur Folge haben, solle zunächst für eine entsprechende Stellenvermehrung anderer Art gesorgt werden. Daß bei solchen Anlässen auf die beteiligten Beamten tunlichst Rücksicht genommen wird, ist selbstverständlich. Was in der Petition dagegen angestrebt wird, bedeutet nichts anderes als den Verzicht auf den hauptsächlichsten Erfolg einer im Staatsinteresse gebotenen Maßnahme im Sonderinteresse einiger Beamten und dies ist naturgemäß nicht angängig.

1. Lohn- und dienstliche Verhältnisse der Lokomotiv- und Reserveheizer.

Ein großer Teil der in diesem Abschnitt vorgetragenen Wünsche ist auch in der Petition der badischen Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten um Verbesserung ihrer Lage enthalten. Dies gilt vor allem für sämtliche, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der etatmäßigen Lokomotivbeamten betreffenden Wünsche, insbesondere die in den Absätzen a Ziffer 2, b und d aufgeführten. Es wird hierwegen auf die mit Schreiben an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände vom 19. Februar 1910 Nr. B 719 auf jene Petition abgegebene Erklärung verwiesen. Bezüglich der Gehaltsbezüge der Lokomotivheizer nach dem alten und neuen Gehaltstarif ist mit Bezug auf das Beispiel Seite 21 zu bemerken, daß die dort einander gegenübergestellten Beträge nicht miteinander verglichen werden können, da das eine Mal die wandelbaren Bezüge dem Einkommen zugerechnet sind, das andere Mal nicht, obgleich in deren Bezug durch die neue Beamtengesetzgebung keine Änderung eingetreten ist, indem dadurch gegen früher nur ein Unterschied bezüglich der Anrechnung derselben für die Bemessung des Ruhegehaltes geschaffen worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen der Aufnahme der Materialersparnisprämie in den Einkommensanschlag (a Ziffer 3) nehmen wir Bezug auf das Schreiben an den Vorsitzenden der Petitionskommission vom 24. Januar 1910 Nr. B 228, Bitte der Vorstandschaft der Vereine der Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung betreffend.

Zu den verbleibenden Punkten ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Ersatzheizer werden aus der Zahl der in den Werkstätten beschäftigten Schlosser oder Mechaniker, welche eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben, entnommen und beziehen den Lohn der selbstständig arbeitenden Handwerker, welche regelmäßig für alle Tage des Jahres bezahlt werden und nicht zum Dienst in den Werkstätten gehören, nach Klasse I A der Anlage zur Werkstättenlohnordnung. Der Grundlohn dieser Arbeitergruppe ist um 10 ₰ niedriger als derjenigen handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter, welche nur für Arbeitstage bezahlt werden. Dieser Unterschied in der Grundlohnbemessung, der bei anderen Arbeitergruppen in gleicher Weise durchgeführt ist, soll in gewissem Umfang einen Ausgleich dafür bieten, daß den für alle Tage bezahlten Leuten auch freie Tage unter Lohnfortzahlung gewährt werden. Die Gewährung von Stellenzulagen an die Ersatzheizer gemäß § 8 der Werkstättenlohnordnung ist nicht angängig, weil die Voraussetzungen hiefür fehlen, und weil eine vorzugsweise Behandlung der Ersatzheizer in dieser Beziehung zu berechtigten Berufungen seitens anderer, nicht mit Stellenzulage bedachten Arbeitergruppen führen müßte. So beziehen beispielsweise die anderen im Zugförderungs- und Zugbegleitdienst verwendeten Arbeiter, wie Hilfswagenwärter, Hilfsschaffner und Bremser auch keine Stellenzulagen. Solange die Ersatzheizer in der Werkstätte auf ihrem Handwerk beschäftigt werden, sind sie nach § 9 des Nachtrags zur Werkstättenlohnordnung (Anlage 2 zur Erklärung zu Abschnitt A der Petition) künftig den ständigen Werkstättenarbeitern gleichgestellt, indem daselbst für sie ein Zuschlag von 20 % zu dem einfachen Taglohn bei Bezahlung für die Arbeitstage vorgesehen ist. Die für die beiden Beschäftigungsarten maßgebenden Entlohnungsarten können nicht gleichgestaltet werden, ohne Unstimmigkeiten und Berufungen herbeizuführen.

Mit der auf Seite 19 durchgeführten Vergleichung des Jahreseinkommens eines Werkstättenarbeiters und eines Ersatzheizers kann eine Schlechterstellung der Ersatzheizer gegenüber den Werkstättenarbeitern nicht bewiesen und die Forderung auf Gleichstellung der Taglohnsätze beider Arbeiterklassen nicht begründet werden. Wenn auch die Fahrtgebühren im allgemeinen als Aufwandsentschädigung für den auswärtigen Aufenthalt zu gelten haben, so steht doch fest, daß bei entsprechender Lebenshaltung Erübrigungen daraus möglich sind und die Regel bilden. Dazu kommen bei dem Lokomotivpersonal die Ersparnisprämien, die als eine Mehreinnahme zu betrachten sind. Nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1909 betrug die durchschnittliche Jahreseinnahme eines Lokomotivheizers, der das ganze Jahr im Fahrdienst verwendet war, an Fahr- und Stundengeldern, Übernachtgebühren und Tagesgebühren 428 ℳ. An Brenn- und Schmierstoffersparnisanteilen entfällt auf einen Lokomotivheizer im Durchschnitt jährlich der Betrag von 159 ℳ. Der Betrag von 159 ℳ einschließlich der Erübrigung aus den übrigen Fahrtgebühren ist in dem Beispiel in der Petition der Lohnsumme zuzuschlagen, sodaß sich das Jahreseinkommen des verglichenen Ersatzheizers nicht um 104,75 ℳ geringer, sondern nicht unwesentlich höher stellt, als dasjenige eines im Stücklohn in der Werkstätte beschäftigten Handwerkers. Hauptsächlich auf diesen Umstand ist es auch zurückzuführen, daß fortgesetzt von den in Betracht kommenden Werkstättearbeitern darauf gedrängt wird, baldmöglichst in den Fahrdienst zu gelangen.

Die bestehenden Vorschriften über die Berechnung der wandelbaren Gebühren werden zur Zeit einer Neubearbeitung unterzogen. Der körperlichen Anstrengung der Lokomotivheizer wird dabei eine ausschlaggebende Bedeutung wohl nicht beigemessen werden können. Die Fahrtgebühren ersetzen für das Zugpersonal die Aufwandsentschädigung — Tage- und Übernachtgelder — der übrigen Beamten und wie bei diesen eine Abstufung nach den verschiedenen Dienstklassen durchgeführt ist, so wird man auch bei dem Zugpersonal im allgemeinen und den Lokomotivheizern im besonderen nicht davon absehen können, die Sätze für die einzelnen Beamtenklassen verschieden festzusetzen. Daneben ist die Dauer des auswärtigen Aufenthaltes und dergl. m. zu berücksichtigen.

b) Zur Verbesserung des Vorrückens der Heizer, die als Reserveführer verwendet werden, in Lokomotivführerstellen sind in dem zweiten Nachtrag zum Betriebsbudget für die Jahre 1908/09 290 Heizerstellen in solche von Lokomotivführern umgewandelt worden und infolgedessen bei den Heizerstellen abgegangen. Von einer Verschlechterung für die Heizer und Heizeranwärter durch diese Maßnahme kann schlechterdings keine Rede sein, da für die Anwärter die im ganzen erreichbare Stellenzahl die gleiche blieb mit dem Unterschied gegen früher, daß 290 Stellen mehr in die Beförderungsklasse aufgenommen und dadurch die Aussichten hinsichtlich des Einrückens in die Vorrückungsstellen als Lokomotivführer ganz wesentlich besser wurden. Wieso also das Lokomotivpersonal Veranlassung haben soll, über die fragliche Stellenumwandlung enttäuscht zu sein, ist nicht erfindlich. Die nach Abzug der in Führerstellen befindlichen Heizer verbliebene Zahl der etatmäßigen Lokomotivheizerstellen von 426 reichte aus, um bis jetzt allen Heizeranwärtern, welche die Voraussetzung zur etatmäßigen Anstellung erfüllt hatten, die Anstellung zuteil werden zu lassen. Dies geht am besten daraus hervor, daß zur Zeit 20 etatmäßige Lokomotivheizerstellen durch nichtetatmäßiges Personal besetzt sind, das die Voraussetzungen zur etatmäßigen Anstellung noch nicht ganz erfüllt hat. Allein diese 20 Stellen werden ausreichen, um diejenigen Anwärter etatmäßig anstellen zu können, welche vor dem 1. Dezember 1910 die Voraussetzungen dafür erfüllt haben werden. Die Einstellung weiterer Stellen für Heizer in das letzte Budget hätte sonach keinen ersichtlichen Zweck gehabt.

Im Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 ist für die Lokomotivheizer eine Vermehrung der Stellen unter Abteilung K 1o um 75 vorgesehen, wogegen bei den Lokomotivführern 28 Stellen abgesetzt wurden. Es wird hierwegen auf die Erläuterungen zu der betreffenden Budgetanforderung verwiesen. Eine Erhöhung der Zahl der angeforderten weiteren Stellen war aus den in dem Schreiben an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom 19. Februar 1910 Nr. B 719, betreffend die Petition der badischen Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten um Verbesserung ihrer Lage, dargelegten Gründen nicht angängig. Von einer solchen Vermehrung glaubte man umsomehr Umgang nehmen zu können, als zu den durch die Budgetanforderung verfügbaren Stellen noch die durch den natürlichen Abgang freiwerdenden hinzukommen, deren Zahl in den Jahren 1908/09 im Jahresdurchschnitt 54 betragen hat. Rechnet man für die Jahre 1910/11 mit dem gleichen Abgang, so ergeben sich dadurch allein für die beiden Jahre 108 freiwerdende Stellen. Da, wie bereits erwähnt, für die bis zum Dezember 1910 zur Anstellung reifen Beamtenanwärter jetzt schon genügend Stellen verfügbar sind, werden die Anstellungsverhältnisse im Jahre 1911 nicht ungünstig sich gestalten. Bei der Aufstellung des nächsten Budgets wird sodann zu prüfen sein, wieweit die dienstlichen Verhältnisse eine Vermehrung der Stellenzahl erfordern.

Die Tatsache, daß zur Zeit eine so große Anzahl von Ersatz- und nichtetatmäßigen Lokomotivheizern vorhanden ist, die in den nächsten 3—4 Jahren die Bedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllen, rührt daher, daß in den Jahren 1900 und 1901 infolge des damaligen plötzlichen Emporschnellens des Verkehrs eine außerordentliche Vermehrung des Lokomotivpersonals vorgenommen werden mußte, für die die erforderlichen Leute durchweg nur in der Anfangsstufe als Werkstättenarbeiter und sodann als Ersatzheizer erhältlich waren. Vom Jahre 1902 ab war der Zugang wieder ein wesentlich geringerer. Die Zahl der in den Jahren 1900 bis 1905 eingestellten Werkstättenarbeiter, die sich in der Folge dem Heizerdienst gewidmet haben, betrug:

im Jahre 1900	220
„ „ 1901	190
„ „ 1902	68
„ „ 1903	22
„ „ 1904	33
„ „ 1905	68.

Die große Zahl der in den beiden Jahren 1900 und 1901 zugegangenen Leute führte auch dazu, daß sich die Einberufung in die Heizerschule in den letzten Jahren gegen früher verzögerte. Hierin ist aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bereits jetzt wieder eine Besserung eingetreten. So hatten die 30 Teilnehmer des 63. Lokomotivheizerkurses, der am 21. März 1910 zu Ende ging, ein durchschnittliches Lebensalter von 30 Jahren, eine Gesamtdienstzeit von 7 9/12 und eine Dienstzeit als Ersatzheizer von 4 9/12 Jahren. Bei den 33 Teilnehmern des nächsten Kurses, der Ende Juni 1910 beendet sein wird, werden diese Zeiten sich schon verkürzen auf ein Lebensalter von 29 9/12 Jahren, eine Gesamtdienstzeit von 7 und eine Ersatzheizerdienstzeit von 4 9/12 Jahren. In die im Herbst 1910 stattfindende übernächste Heizerschule werden schon Leute einberufen werden mit einer Gesamtdienstzeit von nur 5 1/2 Jahren. Wie hieraus ersichtlich, hat eine wesentliche Besserung der Verhältnisse jetzt schon eingesetzt.

Aus dem Lebensalter der Heizerschüler läßt sich auch das Alter bei der etatmäßigen Anstellung ersehen. Nach Verlassen der Schule wurden die Anwärter in den letzten beiden Jahren sogleich vertragsmäßig angestellt, was vorher nicht immer der Fall war; ein Jahr später erhielten sie die Beamteneigenschaft als nichtetatmäßige Beamte und nach weiteren 2 Jahren können sie — das Vorhandensein freier Stellen vorausgesetzt — etatmäßig angestellt werden. Daß die Anstellung nach Umfluß der genannten Zeit erfolgen soll, wie die Petition der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz entnehmen zu können glaubt, ist nicht zutreffend; vielmehr ist daselbst (§§ 3 und 10 Ziffer 3) nur bestimmt, daß die Probedienstzeit und die nichtetatmäßige Beamtendienstzeit mindestens die obigen Zeiträume zu umfassen habe. Geht man hiernach von dem oben angegebenen Alter der Ersatzheizer beim Verlassen der Heizerschule aus, so ergibt sich künftig unter Zuschlag von 3 Jahren für den frühesten Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung ein Alter von 32 8/12—33 Jahren. Die in der Zeit vom 1. April 1909 bis dahin 1910 etatmäßig angestellten 47 Heizer hatten ein durchschnittliches Lebensalter von 32 11/12 Jahren.

Was das spätere Vorrücken als Lokomotivführer anlangt, so sind die Aussichten hierfür durch die in der letzten Budgetperiode erfolgte bedeutende Vermehrung der Zahl der Lokomotivführerstellen erheblich besser geworden. Dies ist auch leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß nach dem Entwurf des Staatsvoranschlags 1063 Stellen für Lokomotivführer 501 Heizerstellen gegenüberstehen. Und da von den Ersteren jeweils ein Drittel auf die 1. Gehaltsklasse entfällt, so ergibt sich von selbst ein gleichmäßiges Aufrücken in diese, zumal der natürliche Abgang hauptsächlich in der 1. Gehaltsklasse erfolgen wird. Daß das Durchschnittsalter der Lokomotivführer in Baden wesentlich höher als 45 Jahre ist, wie in der Petition behauptet wird, haben wir bereits in dem oben erwähnten Schreiben vom 19. Februar 1910 Nr. B 719 ausgeführt. Von einem weiteren Eingehen auf diese Frage kann daher hier füglich abgesehen werden. Schließlich wird auf das in der Einleitung zu Punkt 1 bezüglich der Unrichtigkeit des Vergleichs der alten und neuen Gehälter Seite 21 nochmals verwiesen.

c) Über die Dienst- und Ruhezeitsverhältnisse der Lokomotivheizer gilt das zu Punkt 9 des Abschnittes A Ausgeführte. Auch bei dieser Personalgruppe hält sich die dienstliche Inanspruchnahme ausnahmslos in den Grenzen des durchaus Vertretbaren. Die Behauptung, daß die Heizer nahezu bis zur völligen Aufreibung ihrer Arbeitskraft ausgenützt werden, ist als eine große Übertreibung zu bezeichnen. Insbesondere ist zu beachten, daß den Heizern in großem Umfang das Herrichten der Maschine abgenommen ist. Zu den Angaben auf Seite 23 der Petition über eine Diensteinteilung aus dem Bereich der Maschineninspektion Freiburg ist Folgendes zu bemerken:

Das Lokomotivpersonal der Freiburger Lokomotiven Gattung VII d hat Montags in der Personalgruppe der Gattung IV e bei den Personenzügen 941, 882 auf der Strecke Freiburg—Offenburg abzulösen, damit das IV e Personal einen bestimmungsgemäßen freien Sonntag erhält. Das Gleiche ist von Samstag auf Sonntag im Kurs VIII auf Kurs IX bei den Personenzügen 624, 629/613 der Strecke Freiburg—Colmar der Fall. Der Zug 882 trifft fahrplanmäßig um 10^{00} Uhr in Freiburg ein und fährt 10^{11} Uhr mit der gleichen Lokomotive nach Basel weiter. Das mit dem Zug eintreffende Lokomotivpersonal wird sofort nach der Ankunft in Freiburg am Bahnsteig abgelöst, seine Dienstzeit endigt somit um 10^{00} Uhr und nicht, wie in der Eingabe angegeben ist, um 10^{30} Uhr. Der Dienstantritt bei dem Güterzug 6250, den das Personal am gleichen Tag noch zu fahren hat, hat um 4^{00} Uhr nachmittags zu erfolgen. Die zwischenfallende Ruhe-

pause beträgt somit 6 Stunden. Da sie zwischen 2 Dienstschichten liegt, denen eine 22-stündige Ruhepause vorangeht und eine solche von 19 Stunden nachfolgt, ist sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht in die Dienstschicht einzurechnen, sondern unterbricht diese, so daß die vor und nach der 6-stündigen Unterbrechung liegenden Dienstzeiten je eine Dienstschicht für sich bilden. Die eine beträgt einschließlich des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes nicht ganz 7, die andere etwas über 11 Stunden.

Im zweiten Falle beginnt Samstags die Ruhepause um 12^{00} Uhr nachmittags und endigt um 6^{15} Uhr abends, beträgt somit 6 Stunden 15 Minuten. Vor der ihr vorangehenden Dienstschicht von rund 11 Stunden liegt eine 19-stündige Ruhepause und an die ihr folgende Dienstschicht von $12^{1}/_{4}$ Stunden schließt sich ein ganzer Ruhetag von 29 Stunden Dauer an.

Die Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit sind in beiden Fällen gewahrt. Wenn die Diensteinteilung wegen der immerhin verhältnismäßig kurzen Ruhepausen unter Tags auch nicht als eine günstige zu bezeichnen ist, so kann im Hinblick auf die unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden langen Ruhepausen von einer Überanstrengung des Lokomotivpersonals nicht gesprochen werden.

Die Sonntagsablösungen wurden seiner Zeit im Benehmen mit dem beteiligten Personal eingelegt, und es sind von diesem bis jetzt keine Klagen über die Diensteinteilung auf dem Dienstwege vorgebracht worden. Es darf daraus wohl geschlossen werden, daß die vorliegende Beschwerde nur auf einzelne Beamte zurückzuführen ist. Es ist auch bezeichnend, daß die vor und nach den beanstandeten Dienstschichten fallenden besonders langen Ruhezeiten in der Petition nicht erwähnt sind.

d) Wegen der Frage der Gewährung freier Dienstkleidung an das Lokomotivpersonal wird auf das im Eingang erwähnte Schreiben an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände vom 19. Februar 1910 Nr. B 719 verwiesen.

2. Lohn- und Anstellungsverhältnisse der Wagenwärtergehilfen.

Zu Punkt 2. a) Die Wagenwärtergehilfen bildeten seither den Stamm der Anwärter für die etatmäßigen Wagenwärterstellen. Sie gingen aus den Werkstättenarbeitern hervor und mußten das Handwerk als Schlosser, Schmiede, Schreiner oder Wagner erlernt haben. Ihre Aufgabe als Wagenwärtergehilfen bestand hauptsächlich darin, bei den Güterzügen sich mit den Wagenwärtern in die technische Untersuchung u.s.w. der in die Züge eingestellten Wagen zu teilen; während der Fahrt hatten sie eine Handbremse zu bedienen. In Fällen von Erkrankungen, Beurlaubungen und dergleichen sowie bei nicht regelmäßig verkehrenden Sonder- und Bedarfszügen hatten sie den Dienst als Wagenwärter selbständig zu versehen. Ihr Einrücken in etatmäßige Wagenwärterstellen erfolgte nach Maßgabe der frei werdenden Stellen. Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 ist die Zahl derselben um 10 vermehrt worden; zu einer weiteren Stellenvermehrung lag kein dienstliches Bedürfnis vor.

b) Mit der Zurückziehung der Wagenwärter von dem Zugbegleitdienst und der Verlegung des Hauptteiles der technischen Untersuchung der Wagen auf die dafür bestimmten Stationen fallen auch die seitherigen Aufgaben der Wagenwärtergehilfen weg. Wegen der Gründe, die zu dieser Maßnahme geführt haben, sowie wegen ihrer Wirkung wird auf die Erläuterungen im Entwurf des Betriebsbudgets zu § 1 der Ausgabe bei der Anforderung für Wagenwärter (K 1 m und K 2 g) verwiesen. Wie dort bemerkt, gestattet diese Maßregel eine zweckmäßigere und eine geringere Kopfzahl erfordernde Diensteinteilung gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Zahl der dadurch frei werdenden Dienstposten, die daselbst auf 90 veranschlagt ist, ist bei der endgültigen Regelung zu 94 festgestellt worden. Daß damit eine sehr wesentliche Ersparnis eintritt, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Lediglich an wandelbaren Bezügen beträgt der Minderaufwand schon 63000 ℳ jährlich. Die Behauptung in der Petition, daß eine Personalersparnis durch die Verschmelzung nicht erzielt werde, ist hiernach vollständig unbegründet. Das Gleiche gilt für die weitere Angabe, die Betriebssicherheit werde dadurch Not leiden. Durch die Verlegung des Hauptteiles der Wagenuntersuchung auf die Zugbildungs- und Verschubbahnhöfe und sonstige geeignete Stationen, die zu diesem Zweck mit technisch vorgebildetem Revisions-

personal dauernd besetzt werden, soll gerade eine gründlichere und wirksamere Wagenuntersuchung erreicht werden. Wie die seitherigen Erfahrungen gezeigt haben, hat sich bei den heutigen gespannten Betriebsverhältnissen und dem rascheren Umlauf der Betriebsmittel die Untersuchung durch zugbegleitende Wagenwärter nicht mehr als ausreichend erwiesen, da sie in vielen Fällen wegen Kürze der Aufenthaltszeit oder wegen ungünstiger Bahnhofverhältnisse nur oberflächlich vorgenommen wurde. Darin wird jedenfalls eine wesentliche Besserung eintreten, wenn die Untersuchung der Wagen auf den Hauptbetriebsstationen unabhängig von dem Abgang der Züge durch daselbst verbleibende Beamte (Wagenrevidenten) erfolgt. Die Untersuchung der auf den kleineren und mittleren Stationen zugehenden Wagen, deren Zahl nicht gerade groß ist, sowie die sonstigen, seither von den Wagenwärtern bei den Zügen besorgten Aufgaben, wie Untersuchung und Bedienung der Beleuchtungs-, Heizungs- und Bremseinrichtungen ꝛc., können unbedenklich bei den Schnell- und Personenzügen den Schaffnern, bei den Güterzügen den Bremsern übertragen werden, nachdem diese besonders dafür ausgebildet worden sind, umso mehr, als in schwierigeren Fällen der technisch geschulte Lokomotivführer oder Heizer beigezogen werden kann, in der nächsten Zeit vielfach auch ein früherer Wagenwärter oder Gehilfe als Schaffner oder Bremser im Zuge anwesend sein wird. Gerade der letztere Umstand wird den Übergang in die neuen Verhältnisse wesentlich erleichtern. Auch der zweckmäßigeren Einteilung des Dienstes der Wagenwärter stellten sich mit dem zunehmenden Umfang der hauptsächlich für den Beginn der Züge in Betracht kommenden Bahnhöfe bei der seitherigen Regelung immer mehr Hindernisse in den Weg, indem der Dienstantritt in immer größerem Abstand von der Abfahrzeit der Züge festgesetzt werden mußte, wodurch unverhältnismäßig viel Personal gebraucht wurde. Als besonderer Vorteil der Neuregelung ist die dadurch erzielte Gleichmäßigkeit in der Vorbildung des gesamten Zugbegleitpersonals zu bezeichnen. Dieses wird künftig nur noch aus Zugführer und Schaffnern oder Bremsern bestehen. Dadurch wird der Zugbegleitdienst wesentlich vereinfacht, was insbesondere auf die Diensteinteilung und die Bereithaltung von Ersatzpersonal günstig einwirkt. All diese Gründe sprechen unbedingt für die Aufhebung der Dienststellung der Wagenwärter und damit zusammenhängend der Wagenwärtergehilfen.

c) Bei der Durchführung der neuen Dienstregelung werden von den vorhandenen 480 Wagenwärtern und Wagenwärtergehilfen 51 in den Wagenrevidentendienst, für den in dem Nachtrag zum Betriebsbudget für 1910/11 eine entsprechende Anzahl Stellen eingestellt sind, die übrigen in den Schaffner- und Bremserdienst und ausnahmsweise auch in sonstige geeignete freie Stellen als Diener und dergleichen übernommen.

Die überzählig werdenden jüngeren Schaffner, an deren Stelle frühere Wagenwärter treten, werden in den Bremserdienst eingeteilt.

Die Hilfsschaffner und Wagenwärtergehilfen, welche noch im Arbeiterverhältnis stehen, werden, soweit sie nicht ebenfalls in den Bremserdienst übergeführt werden können, den Ortsdienststellen und Betriebswerkstätten zur Verwendung als Aushilfsbremser oder in sonst geeigneten Arbeiterstellen überwiesen, bis sich wieder Gelegenheit zur regelmäßigen Verwendung im Zugsdienst ergibt. Für die Auswahl dieser Bediensteten ist das Gesamtdienstalter maßgebend, das vom Beginn des Lohndienstalters an gerechnet wird.

Daran, daß die vorhandenen nicht etatmäßigen Wagenwärter und die noch im Arbeiterverhältnis stehenden Anwärter für Wagenwärterstellen der überwiegenden Mehrzahl nach als Bremser zur Anstellung kommen werden, läßt sich, so wie die Dinge liegen, nichts ändern. Insbesondere ist keine Möglichkeit vorhanden, diese Leute, welche seither in der Regel ihre erste Anstellung in Abteilung K 2 des Gehaltstarifs fanden, lediglich aus diesem Grunde auch für die Folge in dieser Abteilung weiter anzustellen. Im übrigen haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse durch die Einführung des neuen Gehaltstarifs seither schon in der Weise geändert, daß ein Teil der Wagenwärtergehilfen die erste Anstellung in Abteilung K 3 als Bremser fand. So wurden beim Vollzug des Budgets für das Jahr 1908 von den damals neu geschaffenen 170 etatmäßigen Bremserstellen 21 und ebenso von den 210 nichtetatmäßigen Stellen 12 Stellen mit Hilfswagenwärtern und Hilfsschaffnern besetzt, um zu verhüten, daß dienstjüngere Bremser Wagenwärtergehilfen mit gleichlanger oder längerer Dienstzeit überholten. Eine andere Behandlung dieses Personals hätte zu den lebhaftesten Klagen Veranlassung gegeben. Die nunmehr eintretende Änderung besteht also darin, daß die

erste Anstellung als Bremser die Regel bilden wird. Wie sich das Vorrücken der Wagenwärtergehilfen in Schaffnerstellen in Zukunft gestalten wird, läßt sich z. Zt. nicht übersehen. Dies hängt auch teilweise von der Vereigenschaftung des Einzelnen, insbesondere vom Bestehen der vorgeschriebenen Schaffnerprüfung, ab. An dem Erfordernis dieser Prüfung muß zur Verhütung von Anständen bei der Bedienung der Reisenden festgehalten werden. Ein Teil der Beamten wird später in freiwerdende Wagenrevidentenstellen einrücken können, deren Zahl, wie bereits erwähnt, um 51 vermehrt werden wird. Insoweit wird also dem in der Petition zum Ausdruck gebrachten Wunsche, daß nach Aufhebung des Dienstes der Wagenwärter an dessen Stelle Wagenrevidentenstellen geschaffen werden möchten, entsprochen werden.

d) Die Entlohnung der im Arbeiterverhältnis stehenden Wagenwärtergehilfen richtet sich nach den Regelbestimmungen der Werkstättenlohnordnung. Bezüglich des Lohnunterschiedes von 10 ₰ täglich gegenüber den in der Werkstätte beschäftigten gleichartigen Arbeitern gilt das unter Punkt 1 bei den Ersatzheizern Gesagte in gleicher Weise. Solange die Gehilfen in ihrem seitherigen Dienst in der Stellung als Bremser verbleiben, werden ihnen ihre früheren Bezüge ungeschmälert belassen.

Die in die Betriebswerkstätte zurücktretenden Wagenwärtergehilfen werden in der Regel auf dem erlernten Handwerk (Schlosser, Schmiede, Schreiner, Wagner) beschäftigt und erhalten den dafür in der Werkstättenlohnordnung vorgesehenen Lohn, womit sie im allgemeinen ebensoviel verdienen werden wie seither. Kann aus besonderen Gründen eine solche Verwendung nicht stattfinden, und wird der Wagenwärtergehilfe auf eine geringer gewertete Stelle übergeführt, so tritt die teilweise Entschädigung für den Lohnausfall gemäß § 12 der demnächst zur Ausgabe gelangenden Nachträge zu den Lohnordnungen ein. Eine ausnahmsweise Belassung des vollen Hilfswagenwärterlohnes wäre in solchen Fällen ungerechtfertigt und würde zu Berufungen Anlaß geben.

3. Die Dienst- und Lohnverhältnisse der Schreibgehilfen bei den Bahnmeistern.

a) Den Bahnmeistern ist gestattet, zu den Schreibgeschäften, soweit sie diese wegen ihrer übrigen Diensttätigkeit nicht selbst besorgen können, Bahnarbeiter zur Aushilfe beizuziehen. In der Regel ist dazu bei jedem Bahnmeister ein Mann bestimmt, der außer der Schreibaushilfe noch Beihilfe bei der Abgabe und Einsammlung von Materialien und Gerätschaften, Botengänge und dergleichen zu leisten hat und im übrigen bei der Bahnunterhaltung beschäftigt ist. Eine Stellenzulage für die Beschäftigung von Bahnarbeitern mit Schreibaushilfe ist in der Betriebslohnordnung nicht vorgesehen worden, weil die Verwendung in der genannten Beschäftigung im allgemeinen nur von kurzer Dauer ist und das Einsammeln von Materialien und Gerätschaften, die Besorgung von Botengängen und dergleichen den Voraussetzungen für die Gewährung von Stellenzulagen nicht entspricht. Gleichwohl sind von einigen Bahnbauinspektionen, teilweise schon vor Inkrafttreten der Betriebslohnordnung, den hier in Betracht kommenden Leuten Lohnzuschläge bewilligt worden. Zum Teil wurden auch Obmänner gegen Tagelohn mit der nach der Betriebslohnordnung für diese Bedienstete bestimmten Stellenzulage oder gegen Jahreslohn als Hilfsschreiber oder Materialabgeber verwendet.

Infolge der dadurch entstandenen Unterschiede in der Entlohnung dieser Leute sah sich die Eisenbahnverwaltung veranlaßt, deren Lohnverhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Die Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nahm längere Zeit in Anspruch und konnte erst vor kurzem abgeschlossen werden. Nach der nunmehrigen Regelung wird allen zeitweise in der Schreibaushilfe verwendeten Bahnarbeitern ein nach Verhältnis der damit zugebrachten Zeit zu bestimmender Lohnzuschlag in der Weise gewährt, daß die Leute bei einer Verwendung in der Schreibaushilfe durchschnittlich

bis zu 8 Tagen im Monat einen Lohnzuschlag von 20 ₰
„ „ 17 „ „ „ „ „ „ 40 „
„ „ 25 „ „ „ „ „ „ 60 „

und über 25 Tagen bis zur ausschließlichen Beschäftigung in der Schreibaushilfe einen Lohnzuschlag von 70 ₰ für alle Arbeitstage erhalten. Für andere Arten der Geschäftsaushilfe bei den Bahnmeistern, wie Abgabe und Einsammeln von Materialien und Geräten, Botengänge und dergleichen, wird mit Rücksicht auf die ein-

fache Natur dieser Geschäfte eine besondere Vergütung nicht gewährt. Wo höhere Lohnzuschläge als die hiernach in Betracht kommenden bereits bewilligt sind, wird deren Ermäßigung auf die neuen Sätze mit tunlichster Schonung der Betroffenen in der Weise durchgeführt, daß der die Regel überschreitende Betrag auf anfallende Dienstalterszulagen jeweils bis zur Hälfte der letzteren angerechnet wird.

Nach den ausgeführten Grundsätzen wurde die Entlohnung von 105 in der Schreibaushilfe verwendeten Bahnunterhaltungsarbeitern neu geregelt und es erhielten

72 Mann einen Lohnzuschlag von 20 ₰
23 „ „ „ „ 40 „
6 „ „ „ „ 60 „
4 „ „ „ „ 70 „

Der dauernde Mehraufwand infolge dieser Maßnahme beläuft sich im Jahresdurchschnitt auf ungefähr 9000 ℳ.

b) Die Überführung der in der Schreibaushilfe verwendeten Bahnunterhaltungsarbeiter in das Beamtenverhältnis ist nicht angängig, weil die Voraussetzung hierfür, die dauernde Verwendung in der Tätigkeit einer der im neuen Gehaltstarif aufgeführten Beamtengruppen, fehlt. Die Leute können weder als Schreibbeamte, noch als Hallenmeister oder Diener angestellt werden, da sie in erster Linie Bahnunterhaltungsarbeiter sind und nur aushilfsweise und in wechselndem Umfang zu Geschäften herangezogen werden, die in der Regel von Beamten besorgt werden. Ein Abweichen von dieser Regel müßte auch Berufungen aus anderen Dienstzweigen herbeiführen, in welchen da und dort ähnliche Verhältnisse vorliegen.

4. Anstellungs- und Dienstverhältnisse des Schaffnerpersonals.

a) Soweit die hier vorgebrachten Wünsche sich auf die Aufbesserung der Bezüge der etatmäßigen Schaffner durch Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse, durch Erhöhung der Zulagebeträge, durch Vermehrung der Stellenzahl in der Gehaltsklasse I und im Falle der verzögerten Anstellung durch Erhöhung der Anfangsvergütung im weiteren Rahmen als gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung, wie dies in dem Petitionsnachtrag unter Ziffer 3 gewünscht wird, beziehen, gilt das in den allgemeinen Bemerkungen zu dem Abschnitt B der Petition Gesagte. Ein weiterer Teil der Wünsche bildet schon Gegenstand der Petition des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Lage. Hierunter fallen die am Schlusse des Abschnittes unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Anträge, ferner die Ausführungen in dem Petitionsnachtrag über die Verhältnisse der auf 1. März 1908 vertragsmäßig angestellten Schaffner, sowie die daselbst unter Ziffer 2 erhobene Forderung, den nichtetatmäßigen Schaffnern solle vom 3. Jahre ihrer Anstellung ab ein Zuschuß in der Höhe des gesetzlichen Wohnungsgeldes ihres jeweiligen Stationsortes gewährt werden. Wegen dieser Anliegen wird auf die Darlegungen in dem die fragliche Petition betreffenden Schreiben an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom 30. März 1910 No. B 1502 zu Ziffer 3, 5, 6 und 7 (1—3) Bezug genommen. Den betreffenden Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Nur die Behauptungen der Petition, daß bei dem Bestehen der Zugmeisterprüfung die Protektion eine Rolle spiele und daß die Bezirksdienststellen bei den von ihnen getroffenen Diensteinteilungen die Betriebssicherheit außer acht lassen, müssen als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden.

b) Zu der weiteren Bitte, es solle den Schaffneranwärtern die etatmäßige Anstellung nach einer bestimmten Dienstzeit sichergestellt werden, was nach dem Antrage 3 Seite 27 der Petition nach einer 10jährigen Dienstzeit, nach Ziffer 2 der Nachtragspetition spätestens nach 3 Jahren vom Tage der ersten Anstellung erfolgen soll, ist zu bemerken, wie dies von der Großh. Regierung schon mehrfach bezüglich der verschiedensten Beamtengruppen betont worden ist, daß das Einrücken in etatmäßige Beamtenstellen nur nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag eingestellten Stellenzahl erfolgen kann, für deren Bemessung das dienstliche Bedürfnis ausschlaggebend ist. Dem Verlangen kann daher nicht entsprochen werden. Wenn in dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 eine Vermehrung der Schaffnerstellen nicht vorgesehen

ist, so hat dies seinen Grund darin, daß ein dienstliches Bedürfnis nach weiteren Schaffnerposten nicht besteht. Lediglich zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit weitere etatmäßige Stellen vorzusehen, verbot sich außerdem durch die ungünstige Finanzlage.

c) Für die Erörterung an dieser Stelle verbleiben sonach, außer den am Schluß behandelten Hinweisen auf einen Teil einer Eingabe vom letzten Jahr, in der Hauptsache nur die Dienstverhältnisse der Hilfsschaffner. Die darüber gebrachten Ausführungen sind zum Teil durch die Nachtragspetition berichtigt. Jedoch enthält auch diese noch mehrfach Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich der Handhabung der Anstellungsbedingungen für die Schaffneranwärter.

Der Sachverhalt ist folgender:

Wie in dem Petitionsnachtrag richtig bemerkt, hat das Schließen der Wartliste für Schaffneranwärter im Jahre 1905 mit der Lage der vorhandenen Hilfsschaffner nichts zu tun. Damit wurde lediglich Vorsorge getroffen, daß bis zu deren Versorgung keine weiteren Anwärter aufgenommen werden. Für die beim Schluß der Vormerkliste darin bereits aufgenommenen Anwärter wurden im gleichen Jahre neue Grundsätze über die Reihenfolge der Anstellung aufgestellt, da es sich gezeigt hatte, daß das frühere Verfahren mit dem Zeitpunkte, als ein Stocken in der Anstellungsmöglichkeit eintrat, zu Ungleichheichheiten führte.

Der Aufnahme als Schaffner geht die Ablegung von zwei Prüfungen voraus, deren Abnahme Sache der Betriebsinspektionen ist. Voraussetzung für die Zulassung zur Erlernung des Schaffnerdienstes ist das Bestehen der Prüfung auf die geforderten Schulkenntnisse (theoretische Schaffnerprüfung). Bei sich ergebender Gelegenheit erfolgt sodann die Einführung in den praktischen Dienst. Hierfür kam früher nur der Zugsdienst in Betracht, während später der Bahnsteigsperrdienst diesem gleichgestellt wurde. Nach beendeter Ausbildung, für die bis zur Neuregelung eine Mindestdauer von 6 Monaten festgesetzt war, hat der Anwärter in der „praktischen Schaffnerprüfung" die Erwerbung der nötigen Dienstkenntnisse nachzuweisen.

Bis zum Jahre 1905 war für die Anstellung als Schaffner, zunächst im vertragsmäßigen Dienstverhältnis, lediglich der Zeitpunkt der praktischen Schaffnerprüfung maßgebend. Die Angabe in der Nachtragspetition, daß von der theoretischen Prüfung ab gerechnet worden sei, ist nicht zutreffend. Es fehlte dabei eine Bestimmung, die eine im Stations- oder Bremserdienst, also im Arbeiterverhältnis zuzubringende Wartezeit vorsah und damit das Dienstalter berücksichtigte. Man nahm vielmehr die brauchbaren Bediensteten nach Bedarf in den Zugsdienst. Da aber der Bedarf an den einzelnen Plätzen verschieden war und auch auf dem gleichen Platz nicht immer auf das Dienstalter Rücksicht genommen wurde, entstanden mit der Zeit große Ungleichheiten bei der Anstellung. Bei Dienststellen mit großem Bedarf konnten die Anwärter nach kürzerer Verwendung im Bahnhofs- oder Bremserdienst in den Zugsdienst eingeteilt und dem Schaffnerdienst zugeführt werden, während sie bei Dienststellen mit geringerem Bedarf länger warten mußten. Außerdem hatte man ohne Rücksicht auf das dienstliche Bedürfnis eine übergroße Zahl Anwärter zur theoretischen Prüfung und damit zur Aufnahme in die Vormerkliste zugelassen, was hauptsächlich in der Folge dazu nötigte, die Vormerkliste ganz zu schließen. Durch den Überfluß an Anwärtern wurde naturgemäß die Möglichkeit für die Einzelnen, in den Zugsdienst zu gelangen, noch weiter verringert. Zur möglichsten Beseitigung der zu Tage getretenen Ungleichheiten wurden im Jahre 1905 von der Eisenbahnverwaltung die Grundsätze für die Reihenfolge der Anstellung der Schaffneranwärter dahin geändert, daß eine Mindestdienstzeit von 2—3 Jahren im Bahnhofdienst als Bahnhofarbeiter, Güterarbeiter, Bremser und dergleichen und zwar nach erfolgter Ableistung des Militärdienstes, oder für Leute, die nicht gedient haben, vom entsprechenden Lebensalter ab, sowie eine 1—2jährige Verwendung im Bahnsteigsperr- oder Zugsdienst vor der Ablegung der praktischen Prüfung vorgeschrieben wurde. Die Reihenfolge der Anstellung wurde nach wie vor durch die Ablegung der praktischen Prüfung bestimmt mit der Maßgabe, daß als frühestes Datum der Dienstprüfung der Tag zu gelten hatte, an dem seit dem maßgebenden Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit 4 Jahre umlaufen sind. Dieser Tag ist somit auch dann maßgebend, wenn die Dienstprüfung früher abgelegt worden ist. Dadurch also, daß hiernach kein Anwärter vor Vollendung des vierten anrechnungsfähigen Dienstjahres zum Schaffner ernannt werden konnte, sollte ein gewisser Ausgleich in den Anstellungsverhältnissen in den verschiedenen Bezirken eintreten

Man ging dabei von der Ansicht aus, daß es im allgemeinen den in die Vormerkliste für Schaffner aufgenommenen Arbeitern möglich sein werde, in etwa 3 Jahren vom anrechnungsfähigen Dienstalter an in den Fahrdienst oder den Bahnsteigsperrdienst zu kommen, um sich die für die Ablegung der Dienstprüfung nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. An dem Bestehen dieser Prüfung vor der Ernennung zum Schaffner mußte festgehalten werden, da nur in dieser Prüfung der Befähigungsnachweis für den verantwortlichen Schaffnerberuf erbracht werden kann und weil es zur Sicherstellung einer geordneten Bedienung der Reisenden unbedingt geboten ist, die einzelnen Bediensteten vor der Zulassung zum Dienst als Schaffner daraufhin zu prüfen, ob sie sich dafür auch eignen.

In Verkennung des Zweckes dieser Maßregel, die lediglich im Interesse der Schaffneranwärter behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorwärtskommens getroffen worden ist, sind in den letzten Jahren mehrfach einzelne Gruppen von Hilfsschaffnern bei der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorstellig geworden, wobei sie in der Regel ebenfalls geltend machten, daß früher die Reihenfolge der Anstellung sich nach der Ablegung der theoretischen Prüfung gerichtet habe, und die Wiederherstellung dieses angeblichen früheren Zustandes erstrebten. Im letzten Frühjahr haben sich die Hilfsschaffner von Heidelberg, Mannheim, Villingen und Konstanz mit der Bitte um andere Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse auch ans Ministerium gewendet. Die damalige eingehende Prüfung der Verhältnisse ergab, daß die im Jahre 1905 aufgestellten Grundsätze, die im übrigen als zweckmäßig anzusehen sind, dem Zweck, die früher aufgetretenen Ungleichheiten in der Anstellung zu beseitigen, insofern nicht ganz genügten, als ein großer Teil der Hilfsschaffner bei den derzeitigen Verhältnissen wesentlich später als nach 4 anrechnungsfähigen Dienstjahren zur Ablegung der praktischen Prüfung kommt. In diesem Sinne ist auch die Angabe der Petition zu verstehen, eine große Anzahl von Anwärtern mit längerer Dienstzeit sei ohne Verschulden überhaupt nicht zur Prüfung zugelassen worden. Zur Abstellung des bestehenden Mißstandes wurde in Aussicht genommen, den für die Ablegung der praktischen Schaffnersprüfung zulässigen und maßgebenden frühesten Zeitpunkt den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend um wenigstens 3 bis 4 Jahre hinauszurücken, so daß die Mindestwartezeit bis zur Anstellung nicht unter 7 bis 8 Jahre betragen wird. Diese Anordnung, die seither deshalb nicht zur Geltung kam, weil infolge der mit der Aufhebung der Dienststellung der Wagenwärter zusammenhängenden Verhältnisse und des verminderten Personalbedarfs die Herübernahme von Arbeitern in den Zugsdienst und damit die Anstellung als Schaffner ins Stocken kam, wird im Zusammenhang mit der Vereinigung des Dienstes der Schaffner und Wagenwärter, soweit diese nicht in den Revidentendienst treten, allgemein durchgeführt werden. Damit wird dem Wunsche nach Herbeiführung gleichmäßiger Anstellungsverhältnisse Rechnung getragen werden.

d) Was sodann die in Aussicht genommene Anstellung von Schaffneranwärtern als Bremser anlangt, so liegen hier die gleichen Verhältnisse vor wie bei den Wagenwärtergehilfen. Es wird hierwegen auf die Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen. Gelegenheit zur Unterbringung von nichtetatmäßigen Schaffern in anderen Stellen der Abteilung K 2 des Gehaltstarifs, wie Hallenmeister, Schirrmänner und dergleichen, wird sich nur in Ausnahmefällen ergeben, weil die vorhandenen, an sich nicht zahlreichen Stellen dieser Art alle besetzt sind. Der in der Petition gemachte Vorschlag, die überzähligen Schaffner im Gepäckübergabedienst zu verwenden und in diesen Stellen als Schaffner anzustellen, ist deshalb nicht ausführbar, weil der Zugsübergabedienst seiner Natur nach von Lademeistern, und nicht von Schaffern zu besorgen ist. Dagegen bleibt es den nichtetatmäßigen Schaffern unbenommen, sich um freiwerdende Lademeisterstellen zu bewerben, um dadurch gegebenenfalls früher zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen.

e) Zum Schluß bedarf es noch der Erläuterung, welche Bewandtnis es mit der auf Seite 27 der Petition erwähnten Entgegnung auf eine Eingabe vom 7. August 1909 hat. Es ist damit eine schriftliche Vorstellung des Verbandes Badischer Eisenbahn-Beamten- und Arbeitervereine, betreffend den Vollzug des Beamtengesetzes, gemeint. Die Ziffern 2 und 8 jener Eingabe betreffen einmal den Wunsch des Fahrpersonals, die wandelbaren Bezüge entgegen § 47 der Gehaltsordnung bis zur Erreichung des neuen Höchstgehaltes als Bestandteile des Einkommensanschlags aufrecht zu erhalten, sodann den Antrag Nr. 1 Seite 29

der Petition. Über die erstgenannte Frage haben wir uns mit unserem Schreiben vom 24. Januar 1910 Nr. B 228, Bitte der Vorstandschaft der Vereine der Lokomotivführer, Zugmeister ꝛc. den Vollzug der Beamtengesetzgebung betreffend, eingehend geäußert. Den früheren Darlegungen ist nichts hinzuzufügen.

Dem zweiten Wunsch kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Nach § 40 Absatz 2 Beamtengesetz kann den Beamten die Anrechnung der im Absatz 1 als anrechnungsfähig bezeichneten Dienstzeit schon bei der Anstellung zugesichert werden. Diese Bestimmung ist aus dem früheren Beamtengesetz übernommen. Damals waren aber als Fälle, in denen eine solche Einrechnung in Betracht kommen konnte, nur die jetzt in Absatz 1 Ziffer 1—4 aufgeführten angegeben. Bei diesen verhältnismäßig selten vorkommenden Fällen ist eine Entscheidung darüber, ob und welcher Teil der früheren Tätigkeit einem Beamten in die badische Staatsdienstzeit eingerechnet werden soll, meist ohne besondere Schwierigkeiten zu treffen; sie wird auch in der Regel von dem Beamten bei seinem Uebertritt in das badische Beamtenverhältnis verlangt werden, um sicher zu sein, welche Vorteile er durch den Wechsel seiner Stellung eintauschte. Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei der erst durch das neue Beamtengesetz § 40 Absatz 1 Ziffer 5 ermöglichten Anrechnung der vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis im staatlichen Dienste ausgeübten Tätigkeit; hier müssen zuerst oft recht zeitraubende und umständliche Erhebungen darüber gemacht werden, ob und wie lange der Betreffende im Sinne der erwähnten Bestimmung ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut war, die nach dem Gehaltstarif Beamten zu übertragen werden pflegen, und es muß dann darüber, welche Zeit hiernach als anrechnungsfähig gelten soll, mit dem Finanzministerium ins Benehmen getreten werden. Wollte man daher schon bei dem Eintritt des Beamten in die Beamtenstellung eine Zusicherung in fraglicher Hinsicht erteilen, so würde sich dieser Zeitpunkt oft in recht unliebsamer Weise verzögern. Die Erfüllung der Forderung der Petition würde aber auch eine große Arbeit verursachen, die in allen denjenigen Fällen unnötig geleistet wäre, in welchen der Beamte ohne Anwendung des § 40 des Beamtengesetzes den Höchstbetrag des Ruhegehalts erreicht. Bei der Zuruhesetzung eines Beamten werden jeweils eingehende Erhebungen darüber veranstaltet, ob von der von ihm vor der Aufnahme ins Beamtenverhältnis im staatlichen Dienst zugebrachten Dienstzeit etwa ein Teil und welcher aufgrund der Bestimmung in § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes bei der Festsetzung des Ruhegehalts berücksichtigt werden kann. Dabei ist bis jetzt stets in durchaus wohlwollender Weise verfahren worden. So sind z. B. bei einer Anzahl von Beamten, die erst im August 1908 angestellt und inzwischen zuruhegesetzt wurden, von ihren im Arbeiterverhältnis in beamtenähnlicher Stellung zugebrachten Dienstjahren bei der Ruhegehaltsfestsetzung so viele berücksichtigt worden, daß die Beamten den höchstzulässigen Teil ihres Einkommensanschlags, das ist 75 vom Hundert als Ruhegehalt erhielten, obwohl sie nur wenige Monate etatmäßig angestellt waren.

Diese bisher eingehaltene Übung, die Wohltaten des § 40 des Beamtengesetzes den Beamten soweit als möglich zuzuwenden, dürfte bald in der ganzen Beamtenschaft bekannt geworden sein und ihr die von den Bittstellern gewünschte Aufklärung in genügendem Maße bringen.

5. Einreihung der mit Wirkung des neuen Gehaltstarifs geschaffenen unteren Beamtenstellen in höhere Gehaltsklassen, bezw. Gewährung einer in das Diensteinkommen aufzunehmenden Dienst- oder Stellenzulage.

a) Der größte Teil der hier niedergelegten Wünsche und Beschwerden strebt eine Änderung der Gehaltsordnung an oder bezieht sich auf die Bemessung der Bezüge der in das Beamtenverhältnis aufgenommenen Arbeiter. Wir nehmen hierwegen Bezug auf die Ausführungen zum allgemeinen Teil des Abschnittes B der Petition und bemerken im einzelnen noch Folgendes:

b) Die technischen Zugsbegleiter der Hafenbahnzüge in Mannheim haben nach der Neuordnung des Zugsbegleitdienstes keine andere Aufgabe als alle Bremser. Es kann daher nur ihre Anstellung als Bremser im Gehaltstarifabteilung K 3, nicht etwa als Wagenwärter (K 2) erfolgen. Die Erfüllung ihres Wunsches

würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung bedeuten gegenüber den ebenfalls handwerksmäßig ausgebildeten Hilfswagenwärtern, welche infolge der Neuordnung des Zugsbegleitdienstes nicht als Wagenwärter, sondern als Bremser weiter verwendet und als solche angestellt werden. Die Gehaltsfestsetzung der als Bremser angestellten Zugsbegleiter ist auf Grund von § 48 der Gehaltsordnung richtig vorgenommen worden, insbesondere hält sich die vorgenommene Einkommensverminderung innerhalb der dort festgesetzten Grenze. Wandelbare Gebühren erhalten die Zugsbegleiter nicht, weil sich ihr Dienst am Platze Mannheim abwickelt und nicht mit auswärtigem Aufenthalt verbunden ist.

c) Die Ausführungen bezüglich der Einkommensverhältnisse der Bahn- und Weichenwärter (Seite 32/33 der Petition) decken sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Petition der Bahn-, Weichen- und Signalwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung und die Dienstverhältnisse der Wärter betr., zu der wir mit Schreiben vom 4. März 1910 Nr. B 1335 an den Vorsitzenden der Petitionskommission in der II. Kammer Stellung genommen haben, so daß es sich erübrigt, hier weiter darauf einzugehen.

d) Aus den Darlegungen über die Anstellungsverhältnisse der Schirrmänner ist die irrige Anschauung zu entnehmen, daß die Schirrmänner auf dem Wege der Beförderung in die Stellen der Schirrmeister einzurücken bestimmt wären. Freiwerdende Schirrmeisterstellen sollen indessen in der Regel nicht mehr besetzt werden, vielmehr sollen die hier in Betracht kommenden Dienstposten auf größeren Stationen durch Bureau- und Abfertigungsbeamte besetzt werden und auf kleineren Stationen wegfallen. Die Stellung als Schirrmann ist als Endstellung der aus dem Arbeiterverhältnis als Rangierobleute hervorgegangenen Beamten zu betrachten. Daher ist die Zahl der vorhandenen Schirrmeisterstellen ohne Einfluß auf die Anstellungsverhältnisse der Schirrmänner.

e) Hallenmeister werden nur bei Dienststellen mit großem Geschäftsumfang, d. h. mit ausgedehntem Ladegeschäft angestellt. Ihre Aufgabe besteht, wie in der erläuternden Bemerkung zum Vollzug des Gehaltstarifs zu Nr. 217 ausgeführt, im wesentlichen in der Anordnung und allgemeinen Leitung der Ladegeschäfte, der Wagenbereitstellung beim Ver- und Entladen, der Wagenzuweisung an die einzelnen Ladegruppen, der Verteilung der Begleitpapiere und in der Beaufsichtigung und Überwachung der Ladegruppen.

Den Lademeistern, deren Aufgabe unter Nr. 226 der Bemerkungen zum Vollzug des Gehaltstarifs erläutert sind, obliegt lediglich das Be- und Entladen der Wagen nach den bestehenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen und die Beaufsichtigung der ihrer Ladegruppe zugeteilten Arbeiter.

Die Obliegenheiten dieser beiden Beamtengruppen sind in der Petition nicht genügend auseinandergehalten. Ebenso können dieselben nicht ohne weiteres mit dem Dienste der in die Gehaltsklasse K 1 eingereihten unteren Zollbeamten (Wag- und Lagermeister sowie Aufseher bei der Zollverwaltung) verglichen werden.

Im allgemeinen rücken etatmäßige Lademeister durch Beförderung in Hallenmeisterstellen ein; nur im Magazins- und Hauptwerkstättendienst sind nichtetatmäßig angestellte Hallenmeister als Anwärter für Hallenmeisterstellen vorhanden. Um den in Betracht kommenden Bediensteten die Vorteile der etatmäßigen Anstellung zu gewähren, werden sie als Lademeister angestellt, bis sich Gelegenheit zum Vorrücken in Hallenmeisterstellen beim Abgang von Hallenmeistern durch Zuruhesetzung oder Ableben bietet. Für eine Vermehrung der Hallenmeisterstellen liegt ein dienstliches Bedürfnis nicht vor. Auch im Hinblick auf die finanzielle Lage ist eine solche nicht angängig. Die Gewährung einer Dienstzulage an die Lademeister bis zur Beförderung zum Hallenmeister ist gesetzlich nicht zulässig.

f) Als Maschinenwärter werden in erster Linie die Maschinenführer in kleineren Elektrizitätswerken, dann die Kranenführer und Schiebebühnenführer angestellt. Die Schiebebühnenbegleiter können nicht hierunter gerechnet werden, weil ihre Tätigkeit nicht derjenigen einer der eben genannten Personalgruppen gleichzustellen, sondern als reine Arbeitertätigkeit anzusprechen ist. Ihre hauptsächlichsten Verrichtungen bestehen im Verbringen der zu verschiebenden Fahrzeuge zu und von der Schiebebühne und in der Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen. Die etatmäßige Anstellung der Schiebebühnenbegleiter könnte nur unter Abänderung des Gehaltstarifs erfolgen und hätte zur Voraussetzung, daß auch andere Arbeitergruppen mit ähnlichem Dienst gleichbehandelt würden.

Die Elektromechaniker der elektrischen Zentralen konnten früher in die Stellen der Betriebsleiter einrücken. In der letzten Zeit wurden infolge der Ausdehnung der elektrischen Anlagen die Aufgaben der Betriebsleiter der elektrischen Zentralen so vielseitig und umfangreich, daß eine rein handwerksmäßige Vorbildung für diesen Beruf nicht mehr genügt. Den geänderten Verhältnissen entsprechend werden als Betriebsleiter nur noch mittlere technische Beamte mit Werkmeistervorbildung angestellt. Daß diese Beamte nach ihrem Abgang von der Baugewerkeschule und vor der selbständigen Ausübung ihrer Dienstverrichtungen in den praktischen Dienst bei den Zentralen eingeführt werden müssen und dabei gelegentlich von den ihnen später unterstellten Mechanikern in den Einzelheiten unterwiesen werden, liegt in der Natur des Dienstes und ist mit der dienstlichen Ordnung durchaus vereinbar. Die in der Petition hieraus gezogenen Folgerungen entbehren jeder Begründung. Den früheren Anwärtern für die Betriebsleiterstellen steht nunmehr die Laufbahn der Maschinisten offen. Die zurzeit für die Betriebsleiter vorgeschriebene Vorbildung, praktische Ausbildung im Maschinenfach und in der Elektrotechnik, mehrjährige praktische Tätigkeit als Monteur in elektrischen Fabriken, Elektrizitätswerken oder größeren Installationsgeschäften, Besuch von 5 Kursen der Baugewerkeschule, Ablegung der Werkmeisterprüfung genügt durchaus den an die Beamten zu stellenden Anforderungen. Für die Einrichtung von Fachschulen im Sinne der Forderung der Elektromechaniker in der Petition liegt kein Bedürfnis vor.

Die Elektromechaniker haben lediglich handwerksmäßig praktische Vorbildung und werden als Maschinenführer in großen Elektrizitätswerken und als Mechaniker in der Telegraphenwerkstätte und bei anderen Dienststellen mit elektrotechnischen Einrichtungen beschäftigt. Im Arbeiterverhältnis beziehen sie den Lohn selbständig arbeitender Handwerker, wie Monteure und andere, ihnen vergleichbare Bedienstete nach der Werkstättelohnordnung, sodaß von einer Zurücksetzung nicht gesprochen werden kann. Zu einer vorzugsweisen Entlohnung der Elektromechaniker liegt bezüglich der Vorbildung, oder der dienstlichen Inanspruchnahme kein Grund vor. Ihre etatmäßige Anstellung finden die Elektromechaniker, wie die ihnen durchaus vergleichbaren Stellwerkschlosser und Monteure, als Maschinisten in Abteilung J 3 c bezw. J 1 b des Gehaltstarifs. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Elektromechaniker vorzugsweise in Gehaltsklasse I (J 1 b) einrücken zu lassen. Freiwerdende Maschinistenstellen in Gehaltsklasse I werden ohne Rücksicht auf die Beamtenart nach Maßgabe des Dienstalters in der Weise besetzt, daß bei sonst gleichen Verhältnissen die Dauer der in der Beamtentätigkeit zugebrachten Dienstzeit den Ausschlag gibt. Durch die im Staatsvoranschlag 1910/11 vorgesehene Vermehrung der Maschinistenstellen wird allen berechtigten Ansprüchen bezüglich der etatmäßigen Anstellung der z. Zt. vorhandenen Maschinisten Rechnung getragen. Eine spätere Vermehrung der Stellen wäre nicht vertretbar.

g) Die Drucker werden in einer Gruppe mit den Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufsehern und Maschinenwärtern in Abteilung K 1 f bezw. J 3 g des Gehaltstarifs angestellt. In dieser Gruppe werden bei der ersten etatmäßigen Anstellung und beim Vorrücken in die I. Gehaltsklasse keine Unterschiede bezüglich der Verwendung gemacht, sondern es gibt wie bei den Maschinisten die Dauer der in der Beamtentätigkeit zugebrachten Dienstzeit den Ausschlag. Bei dieser Übung haben gerade die Drucker um so weniger Grund zur Klage, als ihre ganze Dienstzeit hier in Betracht kommen kann, während die übrigen in der Gruppe zusammengefaßten Bediensteten meist eine längere Tätigkeit als Arbeiter hinter sich haben, ehe sie in eine Verwendung gelangen, welche mit Beamtentätigkeit verbunden ist und zur Anwartschaft auf Anstellung berechtigt. Auch bei der Ausscheidung der etatmäßig angestellten Beamten der ganzen Gruppe in die beiden Gehaltsklassen waren die Drucker im Vorteil, da besonders ihnen der allgemein durchgeführte Grundsatz zustatten kam, daß die in der gleichen Beamtengruppe früher etatmäßig angestellten Beamten als dienstälter gelten, als die später angestellten Beamten, auch wenn diese eine größere Gesamtdienstzeit haben als jene. Dadurch ergab es sich, daß die Zahl der in Gehaltsklasse I angestellten Drucker größer ist, als diejenige der Gehaltsklasse II, während bei sämtlichen anderen in der Gruppe vereinigten Beamtenarten die Verhältnisse nicht so günstig liegen.

Beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs konnten nämlich auf Grund von § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung sämtliche bereits etatmäßig angestellten 6 Drucker (alt J 7) in die Gehaltsklasse I (neu J 3 g) eingereiht

werden. Zwei Drucker wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1908 nach der Gehaltsklasse II (K 1 f) neu angestellt. Von den in Gehaltsklasse I befindlichen Druckern wurde einer ab 1. Oktober 1908 zum Fahrkartendruckereivorsteher (Technische Beamten Gehaltsklasse II, H 3 c) ernannt, zwei andere wurden auf 1. Juni 1909 und 1. Januar 1910 zuruhegesetzt. Anstelle des nach H 3 c beförderten Druckers wurde ein Druckereigehilfe mit Wirkung vom 1. Dezember 1908 nach Gehaltsklasse I, ein weiterer mit Rückwirkung auf 1. Juli 1908 nach Gehaltsklasse II etatmäßig als Drucker angestellt.

Es ist somit richtig, daß sich seit Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs die Zahl der Drucker in Gehaltsklasse I um 2 vermindert, die in Gehaltsklasse II um 2 vermehrt hat. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß die Drucker, wie bereits erwähnt, mit den Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufsehern sowie den Maschinenwärtern eine für die Verteilung auf die beiden Gehaltsklassen zusammengehörige Beamtengruppe bilden, und daß bei Freiwerden einer Stelle Gehaltsklasse I nach § 16 Absatz 2 Gehaltsordnung von dieser Gruppe jeweils der dienstälteste Beamte der Gehaltsklasse II ohne Rücksicht auf die Beamtenart in die höhere Gehaltsklasse vorrückt. Beim Abgang eines Druckers Gehaltsklasse I immer wieder einen Drucker Gehaltsklasse II vorrücken zu lassen, ist somit nicht angängig.

Die Bezüge der vor dem 1. Juli 1908 vorhandenen etatmäßigen Drucker haben sich beim Übergang von der alten in die neue Ordnung gemäß § 38 und 39 der Gehaltsordnung um 140 ℳ bis 250 ℳ jährlich erhöht. Auch weiterhin werden sich diese Drucker besser stellen als unter der alten Ordnung, da der Höchstgehalt der Drucker Gehaltsklasse I (J 3 neu, 2300 ℳ) um 300 ℳ höher ist als der frühere Höchstgehalt der Drucker (J 7, 2000 ℳ) und da die Zulagen nicht geringer geworden sind (jetzt nach 2 Jahren je 100 ℳ, früher nach 3 Jahren je 150 ℳ). Diejenigen Drucker, die erst nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung in Gehaltsklasse II, K 1 f, etatmäßig angestellt wurden, stellen sich allerdings ungünstiger, als wenn sie unter der alten Ordnung zu gleicher Zeit (nach J 7 alt) als Drucker etatmäßig angestellt worden wären. Die Änderung, daß die Drucker jetzt ihre erste etatmäßige Anstellung nicht mehr wie früher in Abteilung J, sondern in K erfahren, trifft in gleicher Weise auch verschiedene andere Beamtengruppen (Schirrmeister, Schiffskapitäne, Zugmeister u.s.w.). Immerhin bedarf die Aufstellung der Drucker über ihre Wenigereinnahme nach der neuen Ordnung einer Berichtigung. Bei der Aufstellung ist angenommen, daß die Drucker 19 Jahre in Gehaltsklasse II verbleiben; dies ist aber nicht zutreffend. Wenn auch mangels von Erfahrungen bestimmte Angaben, in welchem Dienstalter das Vorrücken von Gehaltsklasse II in die Gehaltsklasse I erfolgt, sich nicht machen lassen, so kann doch damit gerechnet werden, daß ein Drucker, der etwa im 34. Lebensjahr etatmäßig angestellt wird, mit 12 etatmäßigen Dienstjahren in die Gehaltsklasse I befördert wird. Angenommen, der Drucker beschließt mit dem 60. Lebensjahr durchschnittlich seine Laufbahn, so erhält er, wie anliegende Darstellung zeigt, nur 660 ℳ weniger, als wenn er unter der alten Ordnung gleich früh etatmäßig geworden wäre. Dieser Betrag vermindert sich weiter, wenn der Drucker länger im Dienst bleibt. Zu beachten ist dabei, daß unter der neuen Ordnung für Leute aus dem Arbeiterstande, auch für Drucker, sich die Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung in viel größerem Umfang ergibt als unter der alten. Ein großer Teil der Drucker hätte unter den alten Verhältnissen niemals oder erst im späteren Lebensalter eine etatmäßige Anstellung erlangt.

Anlage A. (S. 150)

Die Zubilligung eines erhöhten Anfangsgehalts nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung bei der ersten etatmäßigen Anstellung kam einem Drucker (Militäranwärter) zugute; bei den z. Z. vorhandenen, künftig zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Druckereigehilfen werden voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anwendung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung nicht gegeben sein.

Die im Staatsvoranschlag für 1910/11 für die Gruppe angeforderte Stellenvermehrung trägt den Bedürfnissen Rechnung und wird in entsprechendem Maße auch den Druckern zugute kommen.

6. Dienst-, Lohn-, Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des Personals der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

a) Bei der im Gang befindlichen Neubearbeitung der Vorschriften über die Berechnung der wandelbaren Bezüge des Fahrpersonals wird mitgeprüft, ob und inwieweit die dem Fahrpersonal der Bodenseedampfschiffahrt für die auswärtige Tätigkeit zu gewährenden Stundengeldsätze erhöht werden können.

b) Nach der Dienstanweisung für die Matrosen übernachten in der Regel nur die ledigen Matrosen und die Schiffsjungen auf den Dampfbooten. Nur bei einzelnen Kursen und Sonderfahrten übernachtet das gesamte Schiffspersonal an Bord. Je nach der Bauart des Schiffes sind Hängematten oder über einander liegende hölzerne Bettgestelle vorhanden, die mit Roßhaarmatratzen, Roßhaarpolster und Wollteppichen ausgerüstet sind. Bei kalter Witterung werden die Schlafräume bis zum späten Abend geheizt. Ein dienstliches Bedürfnis zur Ausrüstung mit weiterem Bettzeug besteht nicht. Die Leute haben indessen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eigene Bettstücke an Bord, zumal die Benützung der eigenen Bettstücke nicht mit Umständlichkeiten verknüpft ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei den beschränkten Raumverhältnissen an Bord eines Schiffes nicht die gleiche Bequemlichkeit geboten werden kann, wie in den neueren Übernachtungsräumen des Zugspersonals.

c) Die Einreihung der Schiffskassiere in Abteilung K 2 des Gehaltstarifs entspricht dem Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme und der Verantwortlichkeit sowie der Stellung dieses Personals. Die Dienstverrichtungen sind einfacher Natur und bleiben sich immer gleich. Mit dem vielseitigen Dienst eines Schalterbeamten bei einem größeren Stationsamt läßt sich der Schiffskassendienst nicht wohl vergleichen, besonders da mit dem letzteren keine umfangreiche Rechnungsstellung, sondern lediglich eine einfache Abrechnung mit der Stationskasse Konstanz verbunden ist. Die rechnerische Behandlung der Schiffseinnahmen obliegt der letztgenannten Dienststelle. Im übrigen wird von den Schiffskassieren Kenntnis des Fahrplans und der den Personen- 2c. Verkehr regelnden Ordnungen und Dienstvorschriften verlangt, damit sie ebenso wie Zug- und Bahnsteigschaffner den Reisenden mit Auskunft und Rat an die Hand gehen können. Auf diese Ähnlichkeit der Aufgaben wurden die Schiffskassiere gelegentlich der Verbescheidung einer Eingabe um höhere Einreihung in den Gehaltstarif s. Zt. hingewiesen, um die übertriebene Einschätzung der dienstlichen Inanspruchnahme, mit welcher die Forderung begründet war, zu kennzeichnen. Die Behauptung der Petition, daß die Schiffskassiere mit Dienstgeschäften überlastet und, um ihre Stelle zu behalten, genötigt seien, ihre Ehefrauen in einer das Familienleben beeinträchtigenden Weise zur Beihilfe bei Dienstverrichtungen heranzuziehen, muß als unzutreffend zurückgewiesen werden. Den Schiffskassieren obliegt u. A. das Aufkleben der Nummerabschnitte aus den Abonnementheften zum Zwecke der Kontrolle und des Fahrgeldausgleichs zwischen den an der Bodenseedampfschiffahrt beteiligten Verwaltungen. Sollte zur Zeit des stärksten Reiseverkehrs der Schiffskassier hierzu allein nicht in der Lage sein, so begegnet es keinem Anstand, einen zweiten Mann der Schiffsbesatzung, etwa den Untersteuermann, zur Aushilfe beizuziehen. Der Schiffskassier braucht sich hierwegen nur an den Kapitän oder sonst an einen Vorgesetzten zu wenden.

Daß die österreichischen Schiffskassiere für die Abfertigung der über die badischen Linien nach Deutschland einwandernden Italiener eine Vergütung erhalten, ist zutreffend, jedoch beträgt dieselbe nicht 2 ℳ für je 40 Italiener, sondern 2 ℳ für jede Fahrt, sofern dabei mindestens 40 Personen abgefertigt worden sind. Die Zahl der auf einem Schiff eintreffenden Personen pflegt zwischen 200 und 600 zu schwanken. Es handelt sich dabei um den Verkauf der Fahrkarten für die Eisenbahnfahrt von Konstanz bis zur Zielstation während der Hauptreisezeit der Italiener, d. i. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Mai. Da der Einstrom der italienischen Arbeiter in diesen Monaten sich in der Regel in großen Massen vollzieht, begegnet deren Abfertigung während des Aufenthalts in Konstanz großen Schwierigkeiten. Die badische Eisenbahnverwaltung sah sich daher früher genötigt, zur Vornahme der Abfertigung auf den österreichischen Schiffen regelmäßig einen Beamten des Stationsamts Konstanz nach Bregenz zu entsenden, der daselbst übernachten mußte, um am frühen Morgen auf dem Schiffe zu sein. Zu diesem Zweck war jeweils die Zuteilung eines weiteren Beamten nach Konstanz erforderlich. Da dieser außerdem für die Dauer seiner auswärtigen Verwendung

Diäten zu beanspruchen hatte, wurde im Jahre 1904 im Interesse der Kostenverminderung mit der österreichischen Verwaltung die Vereinbarung getroffen, daß deren Schiffskassiere die Abfertigung der Italiener während der Ueberfahrt von Bregenz nach Konstanz besorgen. Diese eignen sich hierfür auch deshalb besonders gut, weil sie vielfach die italienische Sprache beherrschen und deshalb in der Lage sind, die Arbeiter wegen der Weiterreise ab Konstanz, die in der Regel mit Sonderzügen erfolgt, zu belehren. Da die Verständigung mit den meist mißtrauischen Leuten sehr schwer ist und mangels anderer Barmittel auch fremdes — österreichisches und italienisches — Geld angenommen werden muß, so daß beim Herausgeben leicht Verluste entstehen können, hielt es die österreichische Verwaltung für angemessen, daß ihren Leuten für ihre Mühe im Interesse der badischen Bahn eine Entschädigung geleistet werde. Diesem Wunsche entsprechend wurde die erwähnte, als angemessen zu erachtende Vergütung als Kassenmankogeld vereinbart, die für die badische Eisenbahnverwaltung gegenüber der Verwendung eigener Leute eine wesentliche Ersparnis bedeutet. Zur Bewilligung einer derartigen Vergütung an die eigenen Beamten liegt kein Grund vor. Im übrigen erhalten die badischen Schiffskassiere für die Bedienung der Schiffsschalter eine Kassenzulage von jährlich je 26 ℳ.

d) Die Zahl der etatmäßigen Dienststellen im Bereich der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung ist dem Bedürfnis vollständig angemessen, im Hinblick darauf, daß zur Durchführung des Dienstes nur 8 Schiffspersonale notwendig sind. Insbesondere ist auch für Schiffskassiere und Untersteuermänner, deren Verwendung bisher je nach Bedarf im einen oder im anderen Dienstzweig stattgefunden hat, eine durchaus genügende Zahl etatmäßiger Stellen vorhanden. Für die Folge soll eine strengere Ausscheidung des Personals nach den beiden Verwendungsarten stattfinden. Der Ausgleich in der Stellenzahl in der Weise, daß 4 Stellen von Untersteuermännern in solche von Schiffskassieren umgewandelt werden, ist im Staatsvoranschlag vorgesehen. Nach erfolgter Genehmigung werden je 8 Stellen für Schiffskassiere und Untersteuermänner vorhanden sein, was mit der oben angeführten Zahl von Schiffspersonalen übereinstimmt.

Um mit der in der Budgetperiode 1908/09 begonnenen etatmäßigen Anstellung von Matrosen fortfahren zu können, sind im Staatsvoranschlag 2 weitere Stellen angefordert. Außerdem sind 5 Stellen für nichtetatmäßige Schiffskassiere und Untersteuermänner zur Umwandlung in nichtetatmäßige Matrosenstellen vorgesehen. Nach Vollzug des Budgets werden vorhanden sein: 10 etatmäßig angestellte, 15 nichtetatmäßig angestellte und 9 teils im Vertragsverhältnis, teils im Arbeiterverhältnis stehende Matrosen.

Bei nichtetatmäßigen Matrosen beträgt das Lebensalter zwischen 28 und 35 Jahre und die anrechnungsfähige Dienstzeit 6—10 Jahre und bei den übrigen noch nicht angestellten Matrosen 22 bis 30 bezw. 2 bis 5 Jahre. Eine stärkere Vermehrung der etatmäßigen Matrosenstellen ist schon deshalb nicht angängig, weil sonst die Matrosen wesentlich früher zur Anstellung gelangen würden, als andere aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangene Beamten.

Die Angabe, daß vor der Geltung des neuen Gehaltstarifs den Matrosen die Hälfte ihrer früheren Dienstzeit angerechnet worden sei, später jedoch nicht mehr, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs erlangten die Matrosen, die sämtlich im Arbeiterverhältnis standen, ihre erste vertragsmäßige und etatmäßige Anstellung als Untersteuermann. Bei Feststellung der Reihenfolge der Matrosen zur Anstellung als Untersteuermänner wurde von der Dienstzeit als Schiffsjunge die Hälfte, von der Dienstzeit als Matrose die ganze Zeit berücksichtigt und die Militärdienstzeit wurde in dem Umfange mitgerechnet, als sie die Dauer von 2 Jahren überschritten hatte. Durch die Neuordnung der Beamtenverhältnisse ist in der Festsetzung der Reihenfolge zur etatmäßigen Anstellung eine Änderung eingetreten. Dadurch, daß der neue Gehaltstarif die Möglichkeit geschaffen hat, auch die Matrosen als solche etatmäßig anzustellen, wird nun für die Reihenfolge zur Anstellung nur noch die in Beamtentätigkeit zugebrachte Dienstzeit einschließlich der zwischen die Beamtentätigkeit hineinfallenden Militärdienstzeit angerechnet. Als Beamtentätigkeit gilt die Tätigkeit eines Matrosen, während die Tätigkeit als Schiffsjunge keine Beamtentätigkeit darstellt und daher nun außer Betracht bleibt. In gleicher Weise wird bei allen Beamtengrnppen, die sich aus Arbeitern ergänzen, verfahren.

Zu der im letzten Absatze enthaltenen Bemängelung der Dienst- und Ruhezeiten des Personals der Dampfschiffahrtsverwaltung ist anzuführen:

Die Diensteinteilung des Personals der Personendampfer enthält Schichten von 12—13 Stunden. Die neue tägliche Dienstzeit hält sich zwischen 10 und 11 Stunden. Diese Einteilung, die mit den für den Dienst des Zugspersonals geltenden Grundsätzen übereinstimmt, muß als angemessen bezeichnet werden, besonders wenn man in Betracht zieht, daß der Dampfschiffahrtsdienst, wenigstens soweit das Deckpersonal in Frage kommt, keine so hohen Anforderungen an den Einzelnen stellt, wie der Zugsdienst.

Innerhalb der angeführten Grenzen halten sich auch die regelmäßigen Dienstschichten des Personals der Trajektschiffe und Trajektkähne. Der Dienst besteht in der Ausführung einer täglichen Fahrt von Konstanz nach Bregenz (Konstanz ab 4^{20} Uhr vormittags, Bregenz an 8^{30} Uhr) und eine Rückfahrt (Bregenz ab 10^{30} Uhr vormittags, Konstanz an 2^{30} Uhr nachmittags). Dazu kommen noch Entladezeiten von 2—3 Stunden. Es kommt nun ab und zu vor, daß eine dritte Teilfahrt von Konstanz nach Bregenz erforderlich wird (Konstanz ab 4^{30} Uhr nachmittags, Bregenz an 8^{30} Uhr). Für diese dritte Teilfahrt wurden seither in der Regel die gleichen Personale verwendet wie für die planmäßigen Fahrten, so daß Dienstschichten von 16 Stunden und darüber geleistet werden mußten. Diese außergewöhnlichen Leistungen kommen aber nur selten vor. Im Jahre 1909 wurde die dritte Teilfahrt im ganzen an 30 Tagen ausgeführt. Die Dampfschiffahrtsinspektion hatte gegen diese über die übliche Dauer der Dienstschichten hinausgehende Verwendungsweise keine Bedenken, weil sie nur vereinzelt vorkam und die Fahrten, abgesehen von Ausnahmefällen (Sturm und Nebel), nur eine sehr geringe Beanspruchung des Personals erfordern, von dem meist ein Mann zur Bedienung des Steuerruders während der Fahrt im Schlepptau des Dampfbootes genügt, während die übrigen 3 Leute der Besatzung eines Trajektkahns nach dem Verlassen des Abgangshafens während der 3—4 Stunden dauernden Überfahrt sich größtenteils der Ruhe hingeben können. Ebenso ist auf dem trajektierenden Dampfboot der Dienst für die Deckmannschaft wenig anstrengend. Von dem Personal sind auch im Dienstwege noch keine Klagen über zu große Beanspruchung erhoben worden. Zu beachten ist ferner, daß der Dienst des Dampfschiffspersonals während der Wintermonate infolge des Ausfalls verschiedener Kurse wesentlich erleichtert ist.

Um die Dienst- und Ruhezeiten des Personals der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung mit den für den Eisenbahndienst erlassenen Vorschriften, die für sie nicht ohne weiteres gelten, in Übereinstimmung zu bringen ist nunmehr angeordnet worden, daß für die dritten Teilfahrten im Trajektdienst Ablösepersonal eingeteilt wird

7. Beamtenausschüsse.

Die Bitte um Errichtung von Beamtenausschüssen war schon in einer Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine an die Zweite Kammer des Landtags von 1907/08 enthalten und in gleicher Weise wie in der gegenwärtigen Petition begründet worden. Die Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen hat zu der Frage, ob ein Bedürfnis nach einer solchen Vertretung der Beamten tatsächlich als vorliegend zu erachten sei, keine bestimmte Stellung genommen, vielmehr sich darauf beschränkt, auf die gerade im Verwaltungsgebiet der Staatseisenbahnen bestehenden zahlreichen Vertretungen von Beamtengruppen und die seitens der Großh. Regierung seither diesen gegenüber eingenommene entgegenkommende Haltung hinzuweisen. (Drucksache Zu Nr. 51 a [I], Beilage zum Protokoll der 90. Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908 Seite 66/67.)

Die Sonderkommission der Ersten Kammer hat sich der Auffassung der Kommission der Zweiten Kammer angeschlossen und, indem sie überdies der Anschauung Ausdruck verlieh, daß gerade freiwillig gebildete Beamtenvereinigungen, wie solche bei dem Eisenbahnpersonal in großer Anzahl bestehen, häufig die wertvollsten Fingerzeige für eine spätere gesetzliche Regelung zutage fördern, sich vorerst für ein weiteres Zuwarten ausgesprochen. (Beilage Nr. 374 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Juli 1908 Seite 24.)

Wegen der Stellungnahme der Großh. Regierung zu der Frage der Einrichtung von Beamtenausschüssen, die nicht auf den Bereich der Eisenbahnverwaltung beschränkt bleiben könnte, sondern auf die gesamte Staatsverwaltung ausgedehnt werden müßte, wird auf die Ausführungen des Herrn Finanzministers in der 25. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1908 (Kammerprotokolle in Aktenformat Seite 941) verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A.
(Zu S. 146).

Einkommen der Drucker.

Dienstjahre	nach dem neuen Gehaltstarif unter der Annahme, daß der Beamte 34 Jahre alt etatmäßig angestellt wird, mit 12 Dienstjahren in die Gehaltsklasse I vorrückt und mit dem 60. Lebensjahre die Laufbahn beschließt.			nach dem alten Gehaltstarif unter der Annahme, daß der Beamte 34 Jahre alt etatmäßig angestellt wird und mit dem 60. Lebensjahre die Laufbahn beschließt.			Bemerkungen
	Abteilung u. O.-Z.	Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Abteilung u. O.-Z.	Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	
1	K 1 f	1300		J 7	1250		Wird das Einkommen nur für 19 etatmäßige Dienstjahre berechnet, so ergibt sich
2		1300			1250		
3		1370			1450		nach der neuen Ordnung . . 38940 ℳ
4		1370			1450		nach der alten Ordnung . . 41150 „
5		1440			1450		mithin nach der neuen weniger nur 2210 ℳ
6		1440			1600		gegen die Aufstellung der Drucker 3210 „
7		1510			1600		Unterschied . . . 1000 ℳ
8		1510			1600		
9		1580			1750		Angenommen ist dabei, daß vom 13. etatmäßigen Dienstjahr ab Vorrücken in Gehaltsklasse I erfolgt.
10		1580			1750		
11		1650			1750		
12		1650	4800		1900		
13	J 3 g	1770			1900		
14		1770			1900		
15		1870			2000		
16		1870			2000		
17		1970			2000		
18		1970			2000		
19		2070			2000		
20		2070			2000		
21		2170			2000		
22		2170			2000		
23		2270			2000		
24		2270			2000		
25		2300			2000		
26		2300	6300		2000	11700	
		46540	11100		46600		
Wohnungsgeld		11100		W.-G.	11700		
		57640			58300		
		—			57640		
Nach der neuen Gehaltsordnung weniger					660		

Stellung der Kommission:

Die Kommission kommt zusammenfassend zu folgenden **Anträgen:**

I. Allgemeines.

(Die Großh. Regierung hat hierzu ihre Ansichten in 7 Punkten zusammengestellt.)

Zu a: 1. Nach einer Erklärung der Großh. Regierung vom 8. Januar 1910 ist dieselbe nicht in der Lage, bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung heranzutreten. Die Kommission schließt sich dieser Auffassung an, daher: Übergang zur Tagesordnung.

2. Neue Beamtenstellen sollen nur nach Bedarf geschaffen werden.

3. Es soll seitens der Großh. Regierung jeweils genau geprüft werden, ob eine Stellenvermehrung notwendig ist.

Zu b. Die Überführung von Arbeitern in ein ständiges Verhältnis ist zu begrüßen und nur zu wünschen, daß die Großh. Regierung, wie begonnen, im Rahmen des Gehaltstarifs mit der Stabilisierung fortfahren möge und möglichst weitgehend von der Befugnis, die ihr der § 40 des Gehaltstarifs einräumt, Gebrauch machen möge.

Zu c. 1. Nichts zu bemerken, die Kommission teilt hier die Ansicht der Regierung.

2. Bitte an die Großh. Regierung, daß sie von der Anwendung des § 9 der Verordnung „den Vollzug der Gehaltsordnung betr." in weitgehendem Maße Gebrauch machen möge.

3. Empfehlend überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei der Bemessung der Vergütungen der Anwärter auf etatmäßige Stellen wohlwollend vorgehen möge.

Zu d. Übergang zur Tagesordnung.

Zu e. Siehe Bericht der Budgetkommission über Punkt A der vorliegenden Petition, Berichterstatter Abg. Hummel (Drucksache Nr. 26b).

Zu f. Auch hier kann die Kommission sich nicht auf den Standpunkt der Petenten stellen, eine Stellenvermehrung vorzunehmen, wenn bei der Durchführung von Dienstvereinfachungen aus finanziellen Gründen eine Personalverminderung geboten ist. Beamte sollen nur nach Maßgabe des Bedarfs angestellt werden. Daher: Übergang zur Tagesordnung.

II. Spezielles.

1. Lohn und dienstliche Verhältnisse der Lokomotiv- und Reserveheizer.

a) Dienst-Einkommen.

Punkt 1 der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Die Reserveheizer haben nach Ansicht der Kommission einen anstrengenderen und verantwortungsvolleren Dienst wie die Werkstättearbeiter und sollten daher nicht schlechter gestellt sein wie diese.

Über Punkt 2 zur Tagesordnung überzugehen, da der Erfüllung des hier ausgesprochenen Wunsches das Gesetz entgegensteht.

Punkt 3. Den ersten Teil in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung bei Neuregelung der wandelbaren Bezüge die großen physischen Anstrengungen des Heizerpersonals gebührend berücksichtigen und allzu große Unterschiede bei den verschiedenen Kategorien des Fahrpersonals tunlichst vermeiden möge.

Über den zweiten Teil: „die Materialersparnisanteile als Bestandteil des Diensteinkommens zu betrachten und in den Einkommensanschlag aufzunehmen" als ohne Änderung des Gesetzes undurchführbar zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Anstellungsverhältnisse.

Ziffer 1 zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß bei Aufstellung künftiger Budgets die Zahl der etatmäßigen Heizerstellen nach Maßgabe des Bedarfs und der Erfüllung der Voraussetzung vermehrt werden möge.

Ziffer 2 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags und Nachtragsetats die hierin vorgesehenen Lokomotivheizerstellen den hierbei in Betracht kommenden Anwärtern übertragen werden.

c) Dienst- und Ruhezeit.

Siehe Bericht der Budgetkommission über Punkt A dieser Petition, Berichterstatter Abg. Hummel (Drucksache Nr. 26 b).

d) Dienstkleidung.

Empfehlend zu überweisen. Die Kommission ist der Ansicht, daß das Lokomotivpersonal, Führer und Heizer, im Dienste den Unbilden der Witterung in hohem Maße ausgesetzt und es nur gerecht und billig ist, wenn dasselbe dem Zugbegleitungspersonal in Bezug auf Dienstkleidung gleichgestellt wird.

2. Lohn- und Anstellungsverhältnisse der Wagenwärtergehilfen.

Punkt 1 empfehlend zu überweisen.

Punkt 2 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung in der von ihr in Aussicht gestellten Weise bei Überleitung der Wagenwärtergehilfen in die durch Aufhebung der Klasse der Wagenwärter bedingten neuen Verhältnisse schonend vorgehen und eine Schädigung dieser Kategorie von Beamten möglichst vermeiden möge.

3. Die Dienst- und Lohnverhältnisse der Schreibgehilfen bei den Bahnmeistereien.

Punkt 1 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Bemessung der Lohnzuschläge für diese Bediensteten eine wohlwollende Rücksichtnahme walten lassen möge.

Zu Punkt 2 die Forderung: „Aufnahme in das Beamtengesetz" zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Regierung prüfen möge, ob nicht doch bei einzelnen dieser Bediensteten die Voraussetzungen zu einer Überführung ins Beamtenverhältnis gegeben sind.

4. Anstellungs- und Dienstverhältnisse des Schaffnerpersonals.

Zu Punkt 1 (Seite 27 der Petition):

Übergang zur Tagesordnung. Die Vermehrung der Stellen soll nur nach dem dienstlichen Bedürfnis geschehen.

Zu Punkt 2: Überweisung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß wenn sich nichtetatmäßige Schaffner um frei gewordene Lademeisterstellen bewerben, um früher ins etatmäßige Verhältnis zu gelangen, die Großh. Regierung ihnen möglichst entgegenkommen möge.

Zu Punkt 3: empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung alle bisherigen Ungleichheiten bei der Anstellung der Schaffneranwärter vermeiden und insbesondere für eine vorzugsweise Berücksichtigung der älteren Anwärter Sorge tragen möge.

Zu den auf Seite 29 der Petition ausgesprochenen Bitten:

Punkt 1 empfehlend zu überweisen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es der Eisenbahnverwaltung nicht schwer fallen kann, diesen Wunsch der Petenten zu erfüllen.

Punkt 2 zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung auch in Zukunft stets das volle Drittel dieser Beamten nach K 1 überführen und den Bedarf an etatmäßigen Schaffnern wohlwollend prüfen und feststellen möge.

Punkt 3 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß bei der Neuregelung der wandelbaren Bezüge allzugroße Unterschiede bei den verschiedenen Kategorien des Fahrpersonals tunlichst vermieden werden.

Punkt 4 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß hier Fachschulen analog den Heizerschulen errichtet werden sollen.

Punkt 5. Siehe Bericht der Budgetkommission über Punkt A der Petition, Berichterstatter Abg. Hummel. (Druckf. Nr. 26b).

Nachtrag zu dieser Petition.

Punkt 1 empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß das seither vertragsmäßig angestellte Schaffnerpersonal möglichst als Schaffner und nicht als Bremser angestellt wird.

Punkt 2 zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Vergütungen des Personals bei längerer als der normalen Wartezeit wohlwollend festgestellt werden.

Punkt 3 zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Festsetzung der Vergütungen der nichtetatmäßigen vertragsmäßigen Schaffner im Falle einer Verzögerung der etatmäßigen Anstellung ohne Schuld der Betreffenden wohlwollend verfahren möge.

5. Einreihung der mit Wirkung des neuen Gehaltstarifs geschaffenen unteren Beamtenstellen in höhere Gehaltsklassen, bezw. Gewährung einer in das Diensteinkommen aufzunehmenden Dienst- oder Stellenzulage.

Zum Petitum auf Seite 30, daß allen diesen Beamten mindestens das Gehalt einschließlich Wohnungsgeld zugesichert und garantiert werde, das sie, im Arbeiterverhältnis stehend, bezogen haben: Übergang zur Tagesordnung aus den allgemeinen Gründen.

Bitte der Lademeister: Übergang zur Tagesordnung bezüglich des Verlangens, von Gehaltsklasse K 3 c nach K 1 aufrücken zu können; zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei der Festsetzung des Bedarfs an Hallenmeistern wohlwollend vorgehen möge.

Bitte der technischen Zugsbegleiter der Hafenbahnzüge:

1. soweit sie sich auf das gegenwärtige Diensteinkommen bezieht, empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß in Anwendung des § 2 des Reisekostengesetzes, nötigenfalls unter Änderung des § 9 der Vollzugsverordnung hierzu, den technischen Zugsbegleitern der Hafenzüge in Mannheim mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse ihres Dienstes eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden möge. Ihr Dienst wickelt sich wohl am Platze Mannheim ab, allein sie sind oft 10 bis 12 Stunden von zu Hause weg, und der Weg vom Industriehafen bis zum Rangierbahnhof bei Seckenheim dürfte so lange sein, wie der, den die Beamten auf Vorortzügen bezw. Lokalzügen zu durchfahren haben. Sie sollten nicht schlechter gestellt sein, wie diese; 2. wo die Einreihung in Gehaltsklasse K 2 gefordert wird, zur Tagesordnung überzugehen (aus den allgemeinen Gründen).

Was die Bitte bezüglich der Bahn- und Weichenwärter anbelangt, so hat die Kommission die Beschwerde derselben geprüft. Sie muß anerkennen, daß die Großh. Regierung beim Vollzug des Gehaltstarifs bezüglich der Bahn- und Weichenwärter nach dem Wortlaut des Gesetzes verfahren und den in der Petition erhobene Vorwurf einer Gesetzesverletzung nicht begründet ist. Es ergibt sich dies aus der §§ 38, 39 und 45 der Gehaltsordnung; die Kommission muß aber auch anerkennen, daß der Übergang vom alten in den neuen Zustand gerade bei dieser Beamtenkategorie ganz besondere Härten dadurch mit sich gebracht hat, daß infolge der Erhöhung des Anfangsgehalts einerseits und der Anwendung der Bestimmungen zu den §§ 38, 39 und 45 andererseits die älteren Bahn- und Weichenwärter mit zum Teil 30—40 Dienstjahren in ihren Bezügen nur um ein ganz geringes über denjenigen Kollegen stehen, welche erst unter der Herrschaft des neuen Tarifs eingestellt worden sind. Wenn auch in der Gehaltsordnung der Grundsatz festgehalten ist, daß die Beamten in den neuen Höchstgehalt nicht auf einmal, sondern nur auf dem Wege der Zulage innerhalb der geordneten Zulagefristen gelangen können, so ist die Kommission, ohne an diesem

Grundsatz im allgemeinen rütteln zu wollen, doch der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die ganz besonderen Verhältnisse der Bediensteten in K 3, insbesondere der Bahn- und Weichenwärter, auch eine ausnahmsweise Behandlung in den Übergangsbestimmungen angebracht gewesen wäre.

Die Kommission kann eine Abänderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs, wie die Petenten sie erstreben, so wenig wie bei den übrigen Beamten empfehlen, obgleich hier wohl eine der Verbesserung bedürftigsten Stellen für eine künftige Revision dieser beiden Gesetze zu finden sein wird. Sie glaubt aber, daß die Härten ohne einen zu tiefen Eingriff in das ganze System der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs dadurch beseitigt werden könnten, daß den älteren Beamten dieser Kategorie bis zur Erreichung des neuen Höchstgehalts eine besondere Alterszulage gewährt würde. Die Großh. Regierung möge hierwegen den Ständen eine bezügliche Vorlage machen. In diesem Sinne: empfehlende Überweisung.

Bezüglich der Einreihung in K 2 des Gehaltstarifs, aus den wiederholt angeführten Gründen: Übergang zur Tagesordnung.

Bitte der Schirrmänner, ihnen in K 2 bis zu ihrem Aufrücken nach J 2 eine angemessene Dienstzulage zu gewähren: Übergang zur Tagesordnung.

Die Schirrmänner glauben, nach J 2 in die Stellen der Schirrmeister aufrücken zu können; das ist nicht der Fall. Die Stellung der Schirrmänner ist als höchste Stellung der aus dem Arbeiterverhältnis als Rangierobleute hervorgegangenen Beamten zu betrachten.

Die Bitte der Hallenmeister:

1. soweit verlangt wird, die etatmäßigen Stellen zu vermehren, zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung der künftigen Budgets den Bedarf an diesen Beamten wohlwollend prüfen und im Falle des Bedarfs mit ihren Anforderungen nicht kargen möge;
2. über die Forderung der Einreihung in K 1 des Gehaltstarifs bezw. bis zu dieser Einreihung Gewährung einer Dienstzulage: aus den allgemeinen Gründen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Bitte der Maschinenwärter zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem unter Ziffer 1 für die Hallenmeister angeführten Sinne.

Die Bitte der Schiebebühnenbegleiter wegen Einreihung in K 2 zur Kenntnisnahme zu überweisen, bezw. als Material zur künftigen Ausdehnung der Stabilisierung der im Staatsdienste befindlichen Eisenbahnarbeiter.

Über die Bitte der Maschinisten und Elektromechaniker zur Tagesordnung überzugehen;

sie verlangen

1. ihre etmäßige Anstellung in J 1 b statt in J 3 c; dies ist aus den allgemeinen Gründen unmöglich;
2. Einführung von Fachschulen; diese sind nach Ansicht der Großh. Regierung unnötig; die Kommission schließt sich dieser Ansicht an;
3. Änderung ihres Titels; sie wollen den Titel „Mechaniker" und nicht den „Maschinist" führen; die Kommission ist der Ansicht, daß nachdem den Petenten der Titel „Maschinist" gegeben worden ist, kein Grund vorliegt, denselben schon wieder zu ändern.

Über die Bitte der Drucker, deren Erfüllung eine Änderung des Gehaltstarifs notwendig machen würde, zur Tagesordnung überzugehen;

deren Forderung im Nachtrag zur Petition wegen Vermehrung der etatmäßigen Stellen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß sie bei Aufstellung des nächsten Budgets diese Forderung wohlwollend prüfen möge.

6. Dienst-, Lohn-, Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des Personals der Bodensee Dampfschiffahrtsverwaltung.

Die Bitte dieses Personals um Erhöhung der Stundengelder und Übernachtgebühr der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Forderung eine gerechte ist.

Über die Bitte der Schiffskassiere, soweit das Vorrücken nach K 1 des Gehaltstarifs verlangt wird, zur Tagesordnung überzugehen.

Was die Frage der Überlastung anbelangt: zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge diese Fage noch einer genauen Prüfung unterziehen und darüber wachen, daß die Zuteilung von Aushilfe bei stärkerem Verkehr stets regelmäßig erfolgt, sodaß eine Zuziehung der Ehefrau zur Bewältigung des Dienstes nicht mehr erforderlich ist.

Bitte der Matrosen:

1. soweit Einreihung in Klasse K 2 des Gehaltstarifs verlangt wird: Übergang zur Tagesordnung (aus den allgemeinen Gründen); die Kommission verkennt nicht, daß der Dienst der Matrosen ein schwerer und der Wunsch nach einer besseren Stellung im Gehaltstarif ein begreiflicher ist;
2. soweit eine Vermehrung der Stellen verlangt wird: zur Kenntnisnahme zu überweisen;
3. das Petitum betreffs der Dienst- und Ruhezeiten ist nach Ansicht der Kommission erledigt, da durch eine Verordnung der Großh. Regierung für die dritten Teilfahrten im Trajektdienst Ablösepersonal eingeteilt worden ist.

   Die Kommission begrüßt die durch die Einführung dieser Ablösung ermöglichte Abkürzung der früher übermäßigen Dienstzeit und wünscht nur, daß auf die Einhaltung dieser Bestimmung auch gehalten werde.

7. Beamtenausschüsse.

Über die Bitte auf Einrichtung von Beamtenausschüssen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Frage noch zu wenig geklärt ist, und konnte zu einem anderen Antrag umsoweniger kommen, als bestimmte Vorschläge, in welcher Weise solche Ausschüsse geschaffen werden sollen, nicht gemacht sind.

№ 75.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1910.

Interpellation.

Die Entlassung von Arbeitern des staatlichen Porphyrwerkes Dossenheim betr.

Ist die von dem Verwalter Walter des staatlichen Porphyrwerkes Dossenheim angeordnete jüngste Entlassung von 15 Arbeitern mit Wissen und im Einverständnis der Großh. Regierung erfolgt, und sind dabei die Bestimmungen des zwischen der Verwaltung des Porphyrwerkes und der Arbeiterschaft abgeschlossenen Tarifvertrages eingehalten worden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1910.

Müller-Weinheim.
Dr. Koch.
Neuwirth.
Göhring.
Pfefferle.
Rebmann.
Hilbert.
Weißhaupt-Meßkirch.
Koger.
Schmid-Singen.
Leiser.
Geiger.
Neck.

№ 76.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Petitionen einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt**-Karlsruhe.

I. Zur Vorgeschichte der Petitionen.

Die Frage der Bekämpfung und Regelung der Prostitution, dieser tiefernsten und traurigen Begleiterscheinung der Entwickelung der Zivilisation bei allen Kulturvölkern seit den ältesten Zeiten, hat die Landstände in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt. Schon dem Landtag 1903/04 lagen zwei Petitionen vor. Von diesen wandte sich die eine, eingereicht von dem Gemeinnützigen Verein der Neckarvorstadt in Mannheim, mehr von lokalen Gesichtspunkten geleitet, gegen die Absicht der Polizeibehörde, in Mannheim die sämtlichen öffentlichen Dirnen in der Stadt in einer einzigen Bordellstraße der Neckarvorstadt zu konzentrieren und dadurch diesem dicht bevölkerten, vorwiegend von der ärmeren kinderreichen Bevölkerung bewohnten Stadtteil den Stempel eines Dirnenviertels aufzudrücken. Die andere Petition, eingereicht vom Vorstand des Heidelberger Sittlichkeits-Vereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, ging zwar auch auf der Wiederzulassung öffentlicher Häuser in Heidelberg aus, stellte aber allgemeine Gesichtspunkte auf und verlangte die Unterlassung jeder staatlichen Konzessionierung der Prostitution, insbesondere der Bordelle, sowie der polizeilichen Duldung der Straßenprostitution. Das Ziel dieser Petition war also schon die Beseitigung jeglicher Reglementierung und Kasernierung der gewerbsmäßigen Unzucht. Die Großh. Regierung vertrat schon damals den Standpunkt, daß auf die Reglementierung und Kasernierung der Gewerbeunzucht nicht verzichtet werden könne, wenn man nicht schwerere sittliche und gesundheitliche Gefahren heraufbeschwören wolle. Sie hielt auch die Art der Kasernierung in Mannheim für die bestmögliche nach Lage der örtlichen Verhältnisse. Die Petitionskommission des Landtags 1903/04 hat die ganze Frage der Prostitution einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie kam zu dem Ergebnis, daß auf die polizeiliche Kontrolle der Gewerbsunzucht nicht verzichtet werden könne, daß aber neben der Kontrolle der Bekämpfung und Beseitigung der Zustände, welche als Ursache der gewerbsmäßigen Prostitution anzusehen sind, vom Staate wie von Privaten und Vereinen die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse. Die schwierige Wohnungsfrage für die Prostituierten, deren eine heftig umstrittene Lösungsform die Kasernierung bildet, hielt die Kommission nicht für ausreichend geklärt, sie war aber der Meinung, daß bei Zulassung der Kasernierung unter Würdigung aller Verhältnisse mit der tunlichsten, durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Vorsicht verfahren und vermieden werden müsse, daß einem Stadtteil der Stempel eines Dirnenviertels aufgedrückt werde. Sie gelangte daher zu dem Antrag, daß die Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim empfehlend, die Petition des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werde.

Im Einzelnen muß auf den von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe erstatteten Kommissionsbericht (Beilage Nr. 68 zur 120. öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1904) hier Bezug genommen werden.

Das hohe Haus hat in der 127. Sitzung vom 14. Juli 1904 diesen Antrag einstimmig angenommen.

Aus ähnlichen Erwägungen gelangte auf den von Frhr. von Laroche erstatteten Bericht die hohe Erste Kammer in der 7. Sitzung vom 15. April 1904 zur Überweisung der Petitionen zur Kenntnisnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neue Petitionen wurden dem Landtag 1907/08 vom Heidelberger Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, von zahlreichen Vereinigungen und Privaten in Freiburg, sowie vom Vorstand des Bürgervereins der Altstadt und einer Anzahl von Vereinen und Privaten in Karlsruhe unterbreitet. Das gemeinsame Hauptziel dieser Petitionen war wiederum die Beseitigung der vorhandenen Dirnenhäuser, die Unterlassung der Schaffung eines Ersatzes für geschlossene Dirnenhäuser, die Abschaffung der Reglementierung und deren Ersatz durch geeignete prophylaktische und repressive Maßnahmen.

Die Großh. Regierung hält auch diesen erneuten Petitionen gegenüber an ihrem früheren Standpunkt fest. Sie erklärte die Reglementierung als geeignete Maßnahme, um den nachteiligen Folgen der Gewerbsunzucht auf die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand zu begegnen. Sie erblickte nach wie vor auch in der Kasernierung der Dirnen in öffentlichen Häusern das geringere Übel gegenüber der Unterbringung in Privathäusern und der Straßenprostitution. Sie wies auf die schlechten Erfahrungen hin, welche in Baden und anderen Ländern mit der Aufhebung der öffentlichen Häuser insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht gemacht worden seien. Zum Belege wurden Gutachten des Großh. Bezirksarztes in Heidelberg und des Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern mit eingehenden statistischen Nachweisen vorgelegt. Gegenüber der Karlsruher Petition wurde auch bestritten, daß durch die Kasernierung der Dirnen in der Kleinen Spitalstraße ein unerträglicher Zustand für den Stadtteil geschaffen sei. Es wurde zwar eine gewisse Unzuträglichkeit zugegeben, aber auch die Unmöglichkeit geltend gemacht, die Dirnen an einem Punkte der Peripherie anderweit unterzubringen. Die Petitionskommission trat in der Frage der Reglementierung und Kasernierung der Auffassung der Großh. Regierung bei, hielt es aber doch für geboten, daß öffentliche Häuser, wo solche vorhanden sind, aus den verkehrsreichen Gebieten der Städte verschwinden und womöglichst an die äußerste Grenze der Peripherie verlegt werden, und daß die Regierung auch die Prostitution mit allen geeigneten Mitteln bekämpfe. In diesem Sinne beantragte die Kommission, die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Eine Behandlung der Petitionen im Plenum ist im Einverständnis mit den Petenten seitens beider Kammern unterlassen worden, da bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags 1907/08 eine gründliche Erörterung nicht mehr möglich gewesen wäre.

II. Der Inhalt der neuen Petitionen.

Die Petitionen sind jetzt erneut mit eingehender Begründung vorgelegt. Der Kreis der Petenten hat eine außerordentliche Erweiterung erfahren. Es ist die Heidelberger Petition von 27 Vereinen und 281 Einzelpersonen, die Karlsruher Petition von 39 Vereinen und 104 Einzelpersonen, die Freiburger Petition von 60 Vereinen und 82 Einzelpersonen unterzeichnet. Die unterzeichneten Vereine wie Einzelpersonen gehören den verschiedensten kirchlichen und politischen Richtungen, den mannigfaltigsten Berufen an. Insbesondere hervorzuheben ist das Eingreifen der modernen Frauenbewegung aller Richtungen in diese Frage, bei deren Prüfung und Lösung der Mitarbeit der sozial empfindenden Frau am wenigsten entraten werden kann. Die Petitionen sind dem vorliegenden Bericht als Anlage A—C angeschlossen. Es kann daher im Bericht selbst die Wiedergabe des wesentlichsten Inhalts genügen. Als Hauptpetition stellt sich die Heidelberger dar, welche die sämtlichen grundlegenden Fragen ausführlich erörtert; die Petitionen von Karlsruhe und Freiburg machen sich deren Ausführungen zu eigen und bieten dazu Ergänzungen auf mehr lokalem Gebiete.

Die Heidelberger Petition legt zunächst den verworrenen Rechtszustand dar, welcher sich schon aus der Reglementierung, noch mehr aber aus der Kasernierung der Gewerbsunzucht ergebe. Der § 180 R.-St.-G. verbiete jede Kuppelei sowie die Beihilfe zu ihr, das Reichsgericht habe ausdrücklich ausgesprochen, daß dieser Paragraph recht eigentlich die Handlungen solcher begreife, welche ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Mädchen zu dem Zweck zu halten, daß sie zur Ausübung der Unzucht gegen Lohn benützt werden können, daß auch das Strafwürdige eines solchen Geschäfts nicht dadurch berührt werde, ob die Polizei ihm Hindernisse bereite oder nicht. Jede Bordellhaltung sei hiernach strafbar. Polizei und Staatsanwaltschaft aber duldeten sie, ja die Kasernierung sei nach der Art, wie die Polizei ihre Durchführung regele, geradezu als Einrichtung von Bordellen durch die Polizei anzusehen. Polizei und Staatsanwaltschaft machten sich aber selbst durch ihr Verhalten der Verletzung des § 180 R.-St.-G. schuldig. Minister von Bethmann-Hollweg — der jetzige Reichskanzler — habe daher selbst das System unseres Strafgesetzbuchs ein unlogisches und verworrenes genannt. Die Petition verweist sodann auf die widerliche Ausbeutung dieser rechtswidrigen Betriebe durch deren staatliche Besteuerung und auf die ungeheuerliche Ausbeutung der Opfer der Prostitution durch die

Bordellinhaber, welche eine glänzende Einnahmequelle durch hätten. Mit Nachdruck wird auf den unheilvollen Zusammenhang des Bordellbetriebs mit dem Mädchenhandel hingewiesen.

Jede wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels ist ausgeschlossen bei Fortbestand der Reglementierung und Kasernierung. Ohne Bordelle dagegen werde es auch keinen Mädchenhandel mehr geben. Die Petition prüft sodann von praktischen Gesichtspunkten aus die ganze Grundlage des bestehenden Reglementierungs- und Kasernierungssystems an, indem sie nachzuweisen sucht, daß die Mehrzahl der Prostituierten sich doch der Kontrolle entziehe, daß weder die Reglementierung noch die Kasernierung dem Besucher irgendwelchen Schutz vor Ansteckungsgefahr gewähre; daß vielmehr gerade die Bordelle zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wesentlich beitragen, gerade wegen des durch die irrige Vorstellung des Schutzes durch die polizeiliche Kontrolle hervorgerufenen starken Besuchs. Es wird der verheerende Umfang des Bestandes von Bordellen gerade für die heranwachsende Jugend nach alkoholischen Exzessen und die Gefahr einer Verwüstung der Moral für alle Klassen der Bevölkerung dargestellt und verlangt, daß nach Aufhebung der öffentlichen Häuser an der Speyerer Landstraße in Heidelberg keine neuen anderswo errichtet werden dürfen. Dem Einwurf, daß die Aufhebung der früheren Bordelle in der Jakobsgasse in Heidelberg zu einer verstärkten Straßenprostitution geführt habe und jetzt bei weiterer Beseitigung der öffentlichen Häuser wieder führen werde, wird damit begegnet, daß eine Unterdrückung der Straßenprostitution der Polizeibehörde bei gutem Willen wohl möglich sei, daß die Polizei aber nach Aufhebung der Bordelle in der Jakobsgasse ihre Pflicht nicht getan habe, das Treiben der Prostituierten wie ihrer Zuhälter auf den Straßen ruhig mitangesehen habe. Es wird aber auch energisches Vorgehen der Polizei gegen die Straßenprostitution begehrt. Die Petition wendet sich dann prophylaktischen Vorschlägen zu; sie empfiehlt das Institut der Polizeiassistentinnen, gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze des der Gefahr der Prostitution besonders ausgesetzten Standes der Kellnerinnen, insbesondere die Festsetzung eines Mindestalters von 21 Jahren für die Kellnerinnen, wie eine solche für die Stadt Berlin bereits getroffen sei.

Es wird ferner auf den Fortschritt der Bewegung gegen die Bordelle, auf die zum Teil von Erfolg begleiteten Proteste der Frauenbewegung gegen Reglementierung und Kasernierung, und insbesondere auf den Versuch einer Lösung der Prostitutionsfrage ohne Reglementierung in dem dänischen Gesetze vom 30. März 1906 hingewiesen, dem auch der Minister von Bethmann-Hollweg im preußischen Abgeordnetenhaus sich geneigt gezeigt habe. Ein Auszug aus diesem Gesetze ist der Petition angeschlossen. Die Petition regt die Bildung einer gemischten Kommission aus Angehörigen verschiedener Lebensstellung zum Studium dieser wichtigen Volksfrage an, erbittet aber auf alle Fälle von den Landständen das Ersuchen an die Großh. Regierung, die Wiedereröffnung der öffentlichen Häuser in Heidelberg nicht mehr zu gestatten.

Die Karlsruher Petition erbittet die Schließung aller öffentlichen Häuser im Großherzogtum, die Aufhebung der Reglementierung und den Kampf gegen die Gewerbsunzucht durch verschärfte Strafbestimmungen im Sinne des dänischen Gesetzes vom 30. März 1906 unter Hervorhebung der besonderen Gefahren, welche die Kasernierung der Gewerbsunzucht in Karlsruhe in der kleinen Spitalstraße für diesen dichtbevölkerten kinderreichen Stadtteil habe.

Die Freiburger Petition wünscht, daß die Hohen Kammern der Großh. Regierung gegenüber aussprechen möchten, daß auf Grund des bestehenden Rechtes und im Interesse der Volkswohlfahrt öffentliche Häuser im Großherzogtum Baden nicht zu dulden seien, daß insbesondere nach der Schließung der in der Hochbergstraße in Freiburg befindlichen Häuser die Polizeibehörde die Errichtung anderer öffentlicher Häuser in Freiburg nicht gestatten möge. Auch diese Petition macht geltend, daß in einer Mittelstadt wie Freiburg es der Polizei wohl möglich sei, ohne das Hilfsmittel der Bordelle die Straßen von der Prostitution rein zu halten; daß die Existenz von Bordellen aber auch eine Steigerung der Versuchung für die vielen in der Universität, den Mittelschulen und der Garnison befindlichen jungen Leute bedeute, während die erstrebte Sicherung vor ansteckenden Krankheiten völlig versage.

III. Die Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung nimmt in ihrer Zuschrift vom 2. März 1910 (Anlage D) zunächst auf die oben schon erwähnte Erklärung vom 16. Juli 1908 Bezug und hält an ihrer dort kundgegebenen Stellung fest. Sie beschränkt sich auf die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes in den 3 Städten Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg mit den gesundheitlichen Folgen. Danach sind

Anlage D.

in Freiburg die öffentlichen Häuser in der Hochbergstraße im April 1908 geschlossen worden. Ein Versuch, die Dirnen in der Grenzstraße auf Gemarkung Betzenhausen unterzubringen, hat sich nicht bewährt. Seit September 1908 gibt es in Freiburg keine eingeschriebenen Dirnen mehr. Die Straßenprostitution hat infolgedessen trotz energischer Maßnahmen einen früher nicht gekannten Umfang angenommen. Es ist der Polizei nicht gelungen, die Straßen rein zu halten. Die Geschlechtskrankheiten, insbesondere die Syphilis, haben bedeutend zugenommen und sind sogar in die Familien eingedrungen. Der Großh. Bezirksassistenzarzt in Freiburg hat eine Zunahme des Prozentsatzes der Geschlechtskrankheiten von 37 % im Jahr 1908 auf 44 % im ersten Quartal 1909, insbesondere eine außerordentlich hohe Zahl schwerer syphilitischer Erkrankungen festgestellt. Ein Hauptspezialist hat die Zunahme der Syphilisfälle auf 100 %, ein anderer auf das 5fache veranschlagt. Die Regierung bedauert daher, daß es ihr nicht gelungen ist, in Freiburg für die Dirnen entsprechende Wohnungen zu finden.

In Karlsruhe ist es bei der Kasernierung der Dirnen in der kleinen Spitalstraße verblieben. In Heidelberg sind seit 1. September 1908 durchschnittlich 10—12 Dirnen in 2 Häusern der „Speyerer Schnauz", etwa 1 km vom Weichbild der Stadt, kaserniert. Jede Gefährdung der Sittlichkeit ist hier nach Auffassung der Großh. Regierung ausgeschlossen, irgend welche Mißstände sollen sich nach dem Bericht des Großh. Bezirksamts nicht ergeben haben. Der Antwort der Großh. Regierung ist ein Sonderabdruck aus der Münchener medizinischen Wochenschrift Nr. 25 vom Jahr 1909 (Anlage E des Berichts) beigefügt, welcher einen Aufsatz des Prof. Jacobi, Direktor der Großh. dermatologischen Universitätsklinik in Freiburg über Einfluß der Aufhebung der polizeiärztlichen Prostituiertenuntersuchung auf die Ausbreitung der Syphilis in Freiburg darstellt.

Anlage E.

Die hohe Erste Kammer, welcher die Petitionen ebenfalls zugegangen sind, hat dieselben inzwischen bereits erledigt. Die Petitionskommission des anderen hohen Hauses hat geglaubt, die Frage der Aufhebung der Reglementierung und ihres Ersatzes als die Kompetenz und Sachkenntnis der Kommission wie des hohen Hauses überschreitend überhaupt nicht in den Kreis ihrer Erörterung ziehen zu sollen, dagegen ist sie hinsichtlich des Begehrens der Aufhebung der öffentlichen Häuser zum Antrag auf empfehlende Überweisung gelangt, indem sie deren Nachteile für überwiegend ansah. Im einzelnen kann auf den Bericht des Herrn Geh. Kirchenrat Troeltsch hier Bezug genommen werden. Das Plenum der Ersten Kammer ist dem Kommissionsantrag in der Sitzung vom 7. Mai 1910 aber nicht beigetreten, sondern hat die Petitionen auf Antrag des Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilkens der Großh. Regierung nur zur Kenntnisnahme überwiesen.

IV. Die Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat, abweichend vom Standpunkt des anderen hohen Hauses, geglaubt, sich nicht auf die eine Frage der Kasernierung der Gewerbsunzucht beschränken zu sollen; sie hat vielmehr wie auf den Landtagen 1903/04 und 1907/08 die Gesamtheit der durch die Prostitution in ihrer neuzeitlichen Entwicklung gegebenen Probleme einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ihre Kommission ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Allgemeine Würdigung der Frage.

In dem schon oben erwähnten Berichte Ihres Berichterstatters vom Jahre 1904, auf den im einzelnen hier Bezug genommen werden darf, ist dargelegt, wie die Prostitution, die entgeltliche Preisgabe des Weibes, die Menschheit von den ersten Anfängen der Kultur an begleitet. Die Frage der Prostitution ist allezeit eine Frage der öffentlichen Sittlichkeit, der sozialen Notstände und der polizeilichen Ordnung gewesen. Die Frage der Gesundheitspolizei ist erst in der Neuzeit hinzugetreten. Es ist zwar zweifellos, daß viele ansteckende Krankheiten, welche in früheren Jahrhunderten auch in Europa Würgengel der Menschheit gewesen sind, wie die Pest, der Aussatz, einen Teil ihrer Verbreitung der Prostitution zu verdanken hatten. Es wird auch heute noch weiter die Tuberkulose in dieser Richtung in Betracht kommen. Dagegen waren dem Altertum und dem Mittelalter die venerischen Krankheiten unbekannt; diese sind erst nach Auffindung der neuen Seewege nach Indien um das Kap der guten Hoffnung und nach der Entdeckung von Amerika in die alte Kulturwelt eingeschleppt worden. Sie haben hier, begünstigt durch die allgemeine Verwilderung infolge der großen, vorwiegend mit Söldnerscharen aus aller Herren Ländern geführten Kriege, insbesondere des dreißigjährigen Krieges, eine ungeheure Verbreitung gefunden, zumal die noch in primitiven Anfängen stehende medizinische Wissenschaft dieser neuen Krankheitserscheinu-

ung ziemlich hilflos gegenüberstand. Es ist begreiflich, daß nunmehr der gesundheitspolizeiliche Standpunkt mehr und mehr in den Vordergrund trat. Man glaubte lange Zeit, in der Reglementierung und Kasernierung der Gewerbsunzucht, d. h. durch die gesundheitliche Überwachung der Gewerbsunzucht treibenden Frauenspersonen und durch ihre Konzentrierung in gewissen Gassen oder Häusern nicht nur das beste zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gefunden, sondern auch den Anforderungen der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes genügt zu haben. Die ungeheure Verbreitung, welche die Geschlechtskrankheiten in der neuesten Zeit, insbesondere in den Großstädten mit ihrer gewaltigen Konzentration junger Leute, die nicht oder nur sehr spät zum Eheabschluß gelangen können, trotz aller Reglementierung und Kasernierung gefunden haben, die furchtbaren Gefahren der Geschlechtskrankheiten für die öffentliche Gesundheit, welche die moderne medizinische Wissenschaft festgestellt hat, haben große Bewegungen zur Bekämpfung des Übels ins Leben gerufen. Während die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mehr den gesundheitlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund rückt, erfaßt die sogenannte abolitionistische Bewegung das Übel in seinem Kern. Geleitet von edelsten und lautersten Beweggründen, untersucht sie die allgemeinen Ursachen der Prostitution, sie erblickt in dem System der polizeilichen Reglementierung und Kasernierung der Gewerbsunzucht eine staatliche Anerkennung der letzteren und damit einen gefährlichen Anreiz für die Männerwelt, welche sich den gesundheitlichen Gefahren weniger ausgesetzt glaubt. Das Ziel der Bewegung ist die tunlichste Beseitigung der Prostitution überhaupt durch allgemeine wie besondere staatliche Maßnahmen. Ihre Kommission kann es nur freudig begrüßen, daß eine so mächtige Bewegung, an welcher die edelsten geistigen und sittlichen Kräfte der Nation sich betätigen, das Problem so in seiner ganzen Tiefe erfaßt und einem Endziel zustrebt, dessen auch nur annähernde Erreichung einen ungeheuren Fortschritt der Menschheit bedeuten würde. Es ist keine Frage, daß die Prostitution mit ihren Begleiterscheinungen am innersten Marke unseres ganzen Volkstums zehrt. Die Prostitution entwürdigt nicht nur das Weib, das für Geld ihren Körper preisgibt, sondern auch den Mann, der den sittlichen Adel des Weibes mit Füßen tritt und in dem Weibe nur das Objekt seiner Lust erblickt, sie hält zahlreiche Männer, auch solche, welche in der Lage wären, einen eigenen Hausstand zu gründen, davon ab und nimmt dadurch ebenso vielen Frauen die Gelegenheit zum Eheabschluß, sie ist, wie die Nationalökonomie anerkennt (vergl. Roscher, Band I, § 249, S. 788) eine der schlimmsten Gegentendenzen einer gesunden Volksvermehrung. Diese ist aber die erste Vorbedingung der bleibenden Größe und Stärke eines Volkes. Die Prostitution bedroht durch die stets in ihrem Gefolge befindlichen, nach scheinbarer Ausheilung später oft wieder hervortretenden Geschlechtskrankheiten nicht nur die in ihrem Banne befindliche Männer- und Frauenwelt selbst, sondern auch unschuldige Gatten wie die Nachkommenschaft, auf welche wieder die Syphilis sich vererbt. Es kann daher nur Wilhelm Roscher zugestimmt werden, wenn er an der oben erwähnten Stelle seines Systems der Volkswirtschaft über die Schäden der Prostitution schreibt: Diese moralische Vergiftung des Volkes wird immer verderblicher, je mehr sich die Sünde mit geistigen Reizen schmückt, gar in die Kreise der Literatur und Kunst eindringt. Als Phryne Schätze genug besaß, den Wiederaufbau von Theben zu projektieren und Frechheit genug, die Inschrift zu verlangen: Alexander zerstörte es, die Hetäre Phryne baute es wieder auf, da lag nicht nur die Würde, sondern auch die Nationalität Griechenlands in den letzten Zügen. Ihre Kommission hat bei der Wichtigkeit der Frage zunächst die Ursachen der Prostitution wie die auf ihre Verbreitung förderlich einwirkenden Verhältnisse erörtert, sodann die allgemeinen, von den Petitionen, wie anderweit vorgeschlagenen Mittel zu ihrer Bekämpfung einer Prüfung unterzogen und dann erst die speziellen Maßnahmen, welche Gesetzgebung und Verwaltung bisher ergriffen haben und in Zukunft etwa ergreifen können, insbesondere also auch die Frage der Reglementierung und Kasernierung behandelt.

Die Ursachen der Prostitution und die allgemeinen Mittel ihrer Bekämpfung.

Es kann nicht die Aufgabe Ihrer Kommission sein, alle die mannigfachen Quellbäche, die in den größer und größer werdenden Sumpf der Prostitution führen, im einzelnen aufzuführen und zu behandeln. Ihre Kommission glaubt sich im wesentlichen auf die kurze Erörterung derjenigen wesentlichsten Ursachen der Prostitution beschränken zu sollen, welche aus der Struktur der menschlichen Gesellschaft sich ergeben und daher auch für die Gesellschaft als solche die Abhilfe zur Pflicht machen.

Es ist keine Lohndirne denkbar ohne Einen, der ihre Dienste begehrt. Es darf daher bei Erörterung der Ursache der Prostitution der wesentliche Anteil des Mannes

nicht außer acht gelassen werden. Unsere moderne Entwicklung bringt es mit, daß zahlreiche Männer erst spät oder gar nicht ein solches Maß von Selbständigkeit und wirtschaftlicher Sicherheit erlangen, daß sie an die Gründung eines eigenen Hausstandes denken können. Während nach Beseitigung früherer engherziger armenrechtlicher Schranken der Freiheit für die Eheschließung der junge Arbeiter und Landwirt meist gegen Mitte der zwanziger Jahre zum Eheabschluß gelangen kann und damit den Versuchungen der Prostitution entzogen wird, sind weite Kreise, insbesondere der sogenannten höheren Stände, aber auch des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes in weit ungünstigerer Lage, sie kommen, wenn überhaupt, erst in den dreißiger und vierziger Jahren zur Möglichkeit der Gründung eines eigenen Herdes. Viele zwingt der Beruf, den größten Teil des Jahres geschäftlich von ihrem eigentlichen Wohnsitz ferne zu sein. In den großen Zentren des Verkehres, in Universitäts- und Garnisonsstädten bilden diese Elemente einen erheblichen Teil der Bevölkerung, sie suchen und finden ihre Befriedigung der sinnlichen Triebe bei gefallenen und sittlich wie wirtschaftlich gefährdeten Frauenspersonen, sie ernähren die Prostitution und führen ihr durch Verführung immer neue Opfer zu. Die Abwechslung, welche die Prostitution bietet, mögen Viele auch später nicht mehr entbehren, sie bleiben für immer Sklaven des Lasters. Die möglichste Hebung dieser Ursache der Prostitution erscheint als eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen des ganzen Prostitutionsproblems. Je mehr die Selbständigmachung in früheren Jahren erreicht wird, umsomehr wird eine Eindämmung der Prostitution erleichtert werden. Die Erreichung dieses Zieles wird der Staat durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere die Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf den großen rechtlich noch kaum gesicherten Stand der Privatbeamten wie durch eine richtige Anstellungspolitik in Ansehung seiner eigenen Beamten wirksam zu fördern vermögen.

Eine wesentliche Mitschuld an der Verbreitung der Prostitution gerade in den großen Zentren trägt das ungünstige Wohnungswesen. Wo die minderbemittelte Bevölkerung, zusammengedrängt in Mietkasernen, einen unverhältnismäßig großen Teil ihres Verdienstes zur Bestreitung der Kosten der Wohnung aufwenden muß, sucht sie naturgemäß die möglichste Abwälzung eines Teils dieser Wohnungskosten auf Untermieter. Es entwickelt sich das Unwesen der Schlafgänger und Schlafgängerinnen, deren Räume von denen der Familie oft kaum geschieden sind. Dies muß eine Auflösung aller Zucht und Sitte bei der beherbergenden Familie wie bei den Beherbergten zur Folge haben. Es bieten diese Zustände der Entwickelung des Dirnentums wie seines nicht minder gefährlichen Gegenstücks, des Zuhältertums, einen üppigen Nährboden. Staat und Gemeinde müssen hier durch eine richtige Bodenpolitik, durch Förderung aller Bestrebungen, welche der minder bemittelten Bevölkerung bessere und billigere Wohnungen zum Alleinbewohnen zu verschaffen suchen, bessernd eingreifen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist insbesondere auch die in Deutschland noch verhältnismäßig junge Gartenstadtbewegung aller Beachtung wert.

Einen schädlichen Einfluß auf die junge Männerwelt, insbesondere auch der höheren Stände, übt immer noch der Alkoholismus aus. Der Trunkene folgt leicht der Lockung der Straßendirne, deren Treiben ihn in nüchternem Zustand vielleicht anwidern würde. Auch der gemeinschaftliche Gang ins Bordell wird im Rausch oft von ganzen Gesellschaften angetreten. Ein falscher Ehrbegriff verhindert dabei manchen, sich davon auszuschließen, um nicht ausgelacht zu werden. Die unverkennbaren Fortschritte der Antialkohol- und Mäßigkeitsbewegung werden auch bei denjenigen, welche sich nicht anschließen, wenigstens indirekt eine allmähliche Änderung der Anschauungen und wüsten Trinksitten bewirken. So ist auch diese Bewegung ein zu fördernder wichtiger Faktor im Kampfe gegen die Prostitution.

Eine gerade in der neuesten Zeit sich immer mehr verschärfende Gefahr bildet die ungeheure Verbreitung der Schund- und Schmutzliteratur mit ihren Darbietungen in Wort und Bild. Schon die bloße Schundliteratur mit ihrem Nervenkitzel übt einen ungesunden Reiz aus auf die Phantasie der heranwachsenden Jugend, sie entbehrt auch selten eines erotischen, die Lüsternheit wachrufenden Einschlags. Dazu kommt aber eine Fülle eigentlich pornographischer Erzeugnisse, die in Massen im Inland und im Ausland hergestellt, offen und auf Schleichwegen in das Publikum geworfen werden und gerade auf die Jugend verheerend wirken. Hierher gehören auch gewisse Arten von obscönen Ansichtspostkarten und Photographien. Hier müssen die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften stets ein offenes Auge haben und mit Energie gegen diese Ausbeutung der Neugier und der Lüsternheit einschreiten. Manche dieser Erzeugnisse geben sich den Anschein einer medizinisch-wissenschaftlichen Belehrung über

die Geheimnisse des Geschlechtslebens und über Bewahrung vor Krankheiten. Sie finden umso leichter Eingang da, wo eine ernste, von sittlichen Gesichtspunkten geleitete Aufklärung fehlt. Die sexuelle Aufklärung der Jugend beider Geschlechter, insbesondere aber auch der männlichen Jugend, von berufener Seite ist daher eine wichtige Aufgabe der Gegenwart. Sie wird dem Fortschreiten der geistigen und körperlichen Entwicklung sich anpassend, am besten durch die Eltern und die Hausärzte erfolgen. Eine Aufklärung in der Schule dagegen wird sich schon deshalb verbieten, weil hier die nötige Individualisierung nicht möglich ist. Dem Lesehunger der Jugend muß mehr als bisher durch Förderung von Volksbibliotheken mit gesunder und nützlicher Kost entgegengekommen werden, nur dadurch wird die Hintertreppenliteratur bekämpft werden können. Den Gemeinden, Vereinen und Privaten bietet sich hier ein weites Feld segensreicher Tätigkeit. Die Jugend in dem Alter zwischen Schulentlassung und dem Eintritt der Militärpflicht ist bislang zu sehr sich selbst überlassen geblieben, sie hat daher, zumal in Großstädten, ihr Unterhaltungsbedürfnis in der freien Zeit in Wirtshäusern, Tingel-Tangeln, den nicht selten sittlich bedenklichen oder doch die Phantasie ungesund aufregenden Darbietungen mancher Kinematographen gesucht. Es ist zu begrüßen, daß diesem Mangel neuerdings durch Vereine, welche der Jugend in edler Unterhaltung und Belehrung, in der Pflege der Leibesübungen eine gesunde, Geist und Körper belebende Ausfüllung der Freizeit bieten, abzuhelfen versucht wird. Diese Bestrebungen sind von Staat und Gemeinde, wie dies auch mancherorts schon in dankenswerter Weise geschieht, zu fördern.

Eine wichtige, ja mit die wichtigste Aufgabe, kommt der Schule, insbesondere auch der Mittelschule, zu. Es darf neben der Geistesbildung die Bildung des Willens und des Charakters nicht vernachlässigt werden. In bemerkenswerter Weise weist darauf Professor Förster in Zürich in seinem Bericht über Lebensführung hin. Es muß insbesondere auch dem Sohne der höheren Stände eine ritterliche Gesinnung gegenüber dem anderen Geschlechte anerzogen werden, eine Gesinnung, welche auch die arme Tochter des Volkes als gleichwertiges sittliches Wesen und nicht als Spielzeug des sinnlichen Triebvermögens zu betrachten und zu schätzen lehrt. Nur ein religiös-sittlich gefestigter Charakter wird den Mann davon abhalten, der Prostitution immer neue Opfer zuzuführen und im Verkehr mit den Prostituierten seine Befriedigung zu suchen.

Unter den Ursachen, welche die Frau der Prostitution zuführen, ist man geneigt, die soziale Not an die erste Stelle zu setzen. Jedoch wird, wie schon im Kommissionsbericht von 1904 dargelegt worden ist, diese Tatsache von den besten Kennern der Prostitutionsfrage, insbesondere von Professor Eulenburg-Berlin, bestritten Gleichwohl wird man insbesondere bei plötzlicher Stellenlosigkeit, bei Arbeitslosigkeit infolge von andauernden wirtschaftlichen Krisen auch dieses Moment nicht bei Seite setzen dürfen. Hier werden Arbeitslosigkeitsversicherung und die Schaffung von Heimen, in welchen solche Frauenspersonen billige Unterkunft in sauberer Umgebung finden, der Prostitution wirksam entgegenarbeiten können. Die charitative Tätigkeit zahlreicher Vereine auf diesem Gebiete ist dankbar anzuerkennen und verdient alle Förderung.

Nach der Ansicht der Kenner ist es in der Hauptsache nicht die Arbeiterin, welche der Prostitution am leichtesten verfällt, ihr prozentualer Anteil ist sogar verhältnismäßig gering. Die meisten Opfer gehen aus den unselbständigen Frauenberufen, dem Stande der Geschäftsgehilfinnen, Kellnerinnen und Dienstboten hervor. Nach einer kleinen Statistik, welche der Professor Eulenburg aufgestellt hat, waren von 152 Prostituierten 78 Dienstmädchen, zum Teil in gutbezahlten Stellen gewesen. Diese Kategorien haben den früheren Familienanschluß verloren, sie sind sich selbst überlassen. Die Geschäftsgehilfin, die Kellnerin hat meist auch nicht mehr Wohnung beim Geschäftsherrn. Die oben besprochenen Mißstände im Wohnungswesen wirken hier doppelt schwer. Die Kellnerin insbesondere ist auf Trinkgelder angewiesen und dadurch vielfach gezwungen, Unziemlichkeiten seitens der Gäste sich gefallen zu lassen. Sie hat zu später Nachtstunde die oft weit entfernt gelegene Wohnung aufzusuchen. Die Tatsache, daß so zahlreiche Opfer gerade aus dem Kellnerinnenstande der Prostitution anheimfallen, hat Frau Kamilla Jellinek in Heidelberg in neuester Zeit veranlaßt, unterstützt von zahlreichen Vereinen und Einzelpersonen, eine Petition an den Reichstag zu richten, welche darauf abzielt, die weibliche Bedienung aus dem Schankgewerbe so gut wie ganz zu beseitigen. Auch die vorliegende Heidelberger Petition wünscht reichsgesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Kellnerinnen, ohne diese indessen näher zu bezeichnen. Sie macht nur den einen positiven Vorschlag, es möge nach dem Vorbild von Berlin ein Mindestalter von 21 Jahren für die Kellnerin festgesetzt werden. Ihre Kommission hält die Vorschläge der Frau Jellinek für

viel zu weitgehend, aber eine gründliche Prüfung der Frage, inwieweit ohne eine solche radikale Maßnahme eine Besserung der zweifellos vorhandenen Mißstände im Kellnerinnengewerbe zu erzielen ist, für dringend geboten. Im Stande der Geschäftsgehilfinnen begründet der Umstand, daß diese insbesondere in den feineren Geschäften der Konfektionbranche stets gut gekleidet sein müssen, dabei aber oft eine durch das Überangebot von solchen Kräften und den Mangel einer Organisation bedingte niedrige Entlohnung erhalten, die Gefahr, daß sie ihre Toilettenbedürfnisse, die auch durch die ständige Beschäftigung mit solchen Gegenständen angereizt werden, auf dem Wege der Gelegenheitsprostitution erwerben, um schließlich dem Laster ganz anheim zu fallen. Die Art der Unterbringung der Dienstmädchen in den Wohnungen der Dienstherrschaften, nach der baulichen Anlage der Häuser fast überall in Mansarden, birgt auch in sittlicher Hinsicht oft schwere Gefahren in sich. Hier muß eine auch aus sanitären Gründen schon gebotene strenge Wohnungsaufsicht dafür sorgen, daß die Mädchen, insbesondere in Garnisons- und Universitätsstädten, vor Zudringlichkeiten in ihren Räumen geschützt bleiben.

Für alle Arten dieser unselbständigen Frauenspersonen wird der Zusammenschluß in Organisationen einen besonders wirksamen Schutz bieten. Organisationen, welche die Standesinteressen wahrnehmen, an freien Sonntagen ein Heim und in diesem nützliche Belehrung, anständige Unterhaltung bieten und an der Weiterbildung des Charakters der Mitglieder arbeiten.

Für alle erwerbstätigen Frauen bildet eine Gefahr der nicht seltene Mißbrauch des Abhängigkeits-Verhältnisses vom Arbeitsgeber zur Erreichung eines geschlechtlichen Verkehrs. Es ist daher bereits gelegentlich der Beratung der sogenannten lex Heintze im Reichstag ein strafrechtlicher Schutz gegen einen solchen Mißbrauch vorgeschlagen, infolge des Widerspruchs der Reichsregierung der Gedanke aber wieder fallen gelassen worden. Der von der Sachverständigenkommission zur Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs vorgelegte Vorentwurf sieht von einem solchen Schutz wiederum ab. In der Begründung zu § 248 des Entwurfs Seite 687 wird auf die Schwierigkeiten des Nachweises der Verführung unter Mißbrauch der Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses und die Gefahr einer Ausnützung der Strafvorschrift zu gehässigen Anzeigen und verwerflichen Erpressungen hingewiesen. Auch glauben die Verfasser des Entwurfs durch die erweiterte Fassung der Strafbestimmung über die Nötigung (§ 240) wirklich strafwürdige Fälle mittreffen zu können. Es wird Sache der berufenen Faktoren der Reichsgesetzgebung sein, diese Frage weiter zu prüfen. Die Sittlichkeitsvereine wie die Frauenbewegung halten mit Energie an dieser Forderung fest. Das Stellenvermittlungswesen hat bis jetzt vielfach eine nicht geringe Einwirkung auf die Zunahme der Prostitution gehabt. Die Stellenvermittlerinnen haben es nur zu oft verstanden, die Mädchen, welche sich an sie wandten, derart auszubeuten und in finanzielle Abhängigkeit von sich zu bringen, daß viele schließlich in der Not dem Laster anheimfielen. Diese private Stellenvermittlung war aber auch nicht selten im engsten Zusammenhang mit dem Mädchenhandel. Es steht zu hoffen, daß das vom Reichstag kürzlich beschlossene Stellenvermittlungsgesetz hierin wirksame Abhilfe bringt. Der Überwachung des Stellenvermittlungswesens werden die Behörden nach wie vor die größte Aufmerksamkeit zu schenken haben. Der Ausbau der Stellenvermittlung durch Gemeinden und durch geeignete zuverlässige Vereine wird am sichersten Wandel schaffen. Einer besonderen Gefahr in das Laster der Prostitution zu versinken, ist das Mädchen ausgesetzt, das in ledigem Stande Mutter geworden ist. Von dem Liebhaber meistens verlassen, muß die uneheliche Mutter die etwa vorhandenen geringen Ersparnisse meist für den Unterhalt vor und nach der Entbindung und für die Kosten der Entbindung aufwenden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar die Stellung des unehelichen Kindes wie der Mutter wesentlich verbessert gegenüber dem früheren Rechtszustand. Das Recht muß aber häufig erst erstritten werden, es versagt überhaupt, wo die sozial wie rechtlich sehr anfechtbare exceptio plurium durchschlägt, für deren Nachweis gerade der geriebene Wüstling zu sorgen weiß. Eine sehr große Zahl der verurteilten unehelichen Väter weiß sich auch der Zwangsvollstreckung zu entziehen — insbesondere gegenüber weniger geschäftsgewandten und erfahrenen Vormündern. Die uneheliche Mutter muß so oft lange oder überhaupt die Last des Unterhalts für das Kind tragen. In beachtenswerter Weise hat man in Frankfurt a. M. die Zentralisierung der Beitreibung versucht und so ca. 170 000 ℳ beigebracht, welche sonst wohl größtenteils unbeibringlich geblieben wären. Die Verzweiflung treibt sie schließlich der Straßenprostitution in die Arme, wenn ihr keine andere als die armenrechtliche Hilfe wird. Ähnlich ist die Lage vieler geschiedener oder von ihren Männern verlassener Frauen in den Großstädten. Hier muß neben einem geordneten Armen-

wesen die Charitas eingreifen. Insbesondere harrt der Frau hier eine dankbare, wenn auch mit oft nicht unerheblichen Opfern verbundene Aufgabe. Es ist zu begrüßen, daß mehr und mehr nicht nur Frauen aller Berufsstände zur Übernahme von Vormundschaften über uneheliche Kinder sich bereit finden, sondern auch die Fürsorgetätigkeit von segensreichen Vereinen im Zusammenwirken mit den Vormundschaftsgerichten immer mehr eingreift, welche für geeignete Unterbringung der Kinder und für das weitere Fortkommen der Mutter Sorge trägt. Diese Vereine verdienen daher alle Förderung seitens des Staates und der Gemeinden. Eine besonders sorgfältige Behandlung erheischen die jungen Mädchen, welche zum ersten Male, sei es auch aus Leichtsinn, Putzsucht oder Arbeitsunlust, mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind. Eine schematische Abwandelung dieser Fälle mit Untersuchungshaft, womöglich in Gemeinhaft mit anderen schon gänzlich verdorbenen Personen und dem Schlußergebnis einer einen Stempel für das ganze Leben aufdrückenden Strafe, insbesondere aus § 361 Ziffer 6 des R.-St.-G., hat in früheren Zeiten viel Unheil angerichtet und der Prostitution zahllose Opfer zugeführt. Hier kann manche Anfängerin des Lasters dem völligen Untergang entrissen werden, wenn sie zunächst nur verwarnt und statt dem Gefängnis einem Fürsorgeheim anvertraut und sobald es die Umstände gestatten, in eine geeignete Stelle untergebracht wird. Auch hier greifen die Fürsorgevereine und Frauenvereine aller Art im Einvernehmen mit den Polizei- und Vormundschaftsbehörden segensreich ein. Es soll auch hier ausdrücklich anerkannt werden, daß in Baden seit geraumer Zeit die Behörden im allgemeinen ihrer schwierigen Aufgabe durchaus gerecht zu werden versuchen. Zu wünschen ist, daß die Sittenpolizei nicht jungen unerfahrenen Beamten überlassen wird, daß vielmehr diese wichtige Aufgabe nur ganz erprobten Beamten übertragen wird. Die Heidelberger Petition regt in dieser Hinsicht auch die Anstellung von Polizeiassistentinnen an unter Hinweis auf die günstigen in Stuttgart mit diesem Institut gemachten Erfahrungen. Es ist kein Zweifel, daß eine geeignete Frau, welche das aufgegriffene Mädchen sofort vorgeführt bekommt, weit besser als ein noch so gewandter und taktvoller Schutzmann einen Einblick in die Lage des Falles erhalten und dann auch geeignete Vorschläge für die Behandlung machen kann. Die Polizeiassistentin wird bei richtiger Auffassung ihrer Stellung vor allem leichter das Vertrauen der Verhafteten finden. Die Anstellung von Polizeiassistentinnen ist auch früher schon gelegentlich der Etatberatung im Hohen Hause angeregt worden. Der Anregung ist bis jetzt nicht entsprochen worden. Ihre Kommission glaubt wiederholt diese Anregung dringend empfehlen zu sollen. Der Ausbau der Jugendgerichte, wie er von der neuen Strafprozeßordnung zu erhoffen ist, mit Ausbildung des Jugendschutzes unter Mitwirkung opferwilliger tüchtiger Frauen, die Sorge für die oft aufsichtslos heranwachsende und unbehütete weibliche Jugend in Jugendvereinen und Jugendbildungsvereinen werden ihre gute Wirkung ebenfalls nicht verfehlen. Von mehreren Seiten wurde in der Kommission die schädliche Wirkung der Vernehmung von Kindern über Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen und in Schulhäusern insbesondere durch untergeordnete Polizeiorgane gerügt.

Es ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Aufgabe der Bekämpfung der Prostitution durch möglichste Verstopfung ihrer Quellbäche nicht vom Staat und der Gemeinde allein gelöst werden kann, daß hierzu die opferbereite Mitarbeit aller guten Elemente aus allen Schichten der Bevölkerung nötig ist, daß große Aufgaben allen diesen Faktoren noch obliegen, daß aber auch sehr wertvolle Anfänge auf allen Gebieten schon vorliegen, welche die Aussicht auf einen, wenn auch nicht vollständigen, so doch ausgiebigen Erfolg weniger hoffnungslos erscheinen lassen, als oft angenommen wird. Die vorliegenden Petitionen haben einen dankenswerten weiteren Anstoß in dieser Richtung gegeben. Ihre Kommission glaubt daher, soweit allgemeine prophylaktische Maßnahmen gegen die Ursachen der Prostitution in Frage kommen, die empfehlende Ueberweisung der Petition in dem Sinne beantragen zu sollen, daß die Großh. Regierung diese wichtige Frage ständig im Auge behalten, alle zur Bekämpfung der Prostitution geeigneten Maßnahmen auf allen Gebieten treffen und alle Bestrebungen von Vereinigungen und Privaten, welche auf dieses Ziel gerichtet sind, mit Rat und Tat wirksam unterstützen möge.

3. Spezielle Maßnahmen gegen die Prostitution.

a) Die Reglementierung.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß alle Bemühungen zur Bekämpfung der Prostitution auch im günstigsten Falle erst im Laufe geraumer Zeit einen teilweisen Erfolg erzielen können, daß an eine völlige Ausrottung des Übels aber kaum je zu denken sein wird. Die Prostitution ist da. Ungezählte Tausende von Frauen üben sie aus, Hunderttausende von Männern nehmen sie in Anspruch. Mit dieser Tatsache muß der Staat, muß die Gesellschaft rechnen. Es dürfen dabei neben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den ethischen Gesichtspunkten die gesundheitspolizeilichen nicht außeracht gelassen werden.

Wie im Bericht von 1904 näher dargelegt worden ist, haben alle Versuche, die Prostitution durch repressive Maßnahmen zu unterdrücken, im Laufe von Jahrhunderten keinen Erfolg gehabt. Die Gesetzgebung hat sich daher mit der Prostitution als gegebener Tatsache abgefunden und deren Regelung dahin versucht, die Gefahren, welche für die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, besonders aber für die Gesundheit mit der Prostitution verbunden sind, möglichst einzudämmen. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt in § 361 Ziffer 6 in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1876: Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt. Diese Bestimmung ist die gesetzliche Grundlage der Reglementierung. Das Gesetz hält zwar im Prinzip daran fest, daß die Ausübung der Gewerbsunzucht eine strafbare Handlung ist, es nimmt von der Strafe aber diejenigen Dirnen aus, welche, einer polizeilichen Aufsicht unterstellt, die bezüglichen Vorschriften beobachten. Die Kontrolldirne wird nur strafbar, wenn sie die von den Polizeibehörden erlassenen Vorschriften übertritt. So enthält der § 361 Ziffer 6 des R.-St.-G. zwei auseinanderzuhaltende Tatbestände, von denen der eine die nichtkontrollierte, der andere die Kontrolldirne trifft. Von der Befugnis, Kontrollvorschriften zu treffen, macht die Polizeibehörde nur für einzelne Orte Gebrauch, wo nach den Verhältnissen die Prostitution einen besonders günstigen Nährboden findet, das ist in den größeren Städten. Es steht aber nicht im Belieben der Dirne, sich irgendwo einer polizeilichen Aufsicht zu unterstellen und dadurch — Einhaltung der polizeilichen Vorschriften vorausgesetzt — sich straffrei zu machen. Vielmehr ist die Ausübung der Gewerbsunzucht überall da, wo besondere örtliche Vorschriften nicht getroffen sind, schlechthin strafbar. Gegen diese Reglementierung der Gewerbsunzucht richtet sich nun die sogenannte abolitionistische Bewegung, auf deren Boden auch die vorliegenden Petitionen sich stellen. Die abolitionistische Bewegung sieht in der Reglementierung der Gewerbsunzucht eine staatliche Anerkennung und Förderung des Lasters, eine Entwürdigung und ungleiche Behandlung des Weibes gegenüber dem Manne, sie verneint die Wirkung eines gesundheitlichen Schutzes der Reglementierung, findet vielmehr in der Reglementierung eine Gefahr für die Gesundheit, da einerseits doch nur ein geringer Prozentsatz der Gewerbsunzucht treibenden Personen von der Reglementierung erfaßt, durch die ärztliche Untersuchung die Gesundheit der Dirne doch nicht festgestellt werde, jedenfalls schon mit dem nächsten Geschlechtsakt die Ansteckung eintreten könne, endlich in der Existenz kontrollierter Dirnen ein gefährlicher Anreiz zu ihrer Aufsuchung in der irrigen Annahme gesundheitlichen Schutzes liege.

Im einzelnen gehen die Anschauungen der Abolitionisten weit auseinander. Es kann hier im allgemeinen auf den Kommissionsbericht von 1904 verwiesen werden. Die Einen gehen von der Anschauung aus, daß jeder erwachsene Mensch über seinen Körper verfügen könne, wie er wolle, daß der Staat kein Recht habe, sich in die Betätigung des Geschlechtstriebs einzumischen, soweit nicht schutzbedürftige unerwachsene Personen in Betracht kommen. Sie wollen die Gesundheit lediglich durch besondere Strafbestimmungen gegen diejenigen Männer und Frauen schützen, welche, mit einer Geschlechtskrankheit behaftet, Geschlechtsverkehr pflegen. Die Andern wollen die Unterdrückung der Prostitution. Als Versuch der Unterdrückung muß wohl auch das von der Heidelberger Petition angeführte dänische Gesetz vom 30. März 1906, soweit dies ohne weiteres Material über dessen Begründung allein aus dem Text beurteilt werden kann, angesehen werden. Nun ist anzuerkennen, daß den gegen die Reglementierung erhobenen Einwürfen eine gewisse innere Berechtigung nicht abzusprechen ist. Die Reglementierung wird, abgesehen davon, daß sie nur für gewisse Verkehrszentren Platz greift, auch hier stets nur einen gewissen, verhältnismäßig niedrigen Prozentsatz der Prostituierten erfassen. Die mit der Prostitution Verkehr suchende Männerwelt hält sich nur zum kleinen Teil an die eingeschriebenen Dirnen. Gerade der raffinierte Lüstling sucht zu seiner Befriedigung frischere Menschenware. Die zahlreichen Kuppeleiprozesse, wie sie gerade in Karlsruhe in neuerer Zeit sich gehäuft haben (Fälle Welcker, Hörner, Maag, Oesterle-Holtzmann) belegen das auch für Karlsruhe mit seiner Bordellgasse. Die sorgfältigste ärztliche Untersuchung der Dirnen wird nie einen auch nur annähernden gesundheitlichen Schutz bieten. Es wird auch nicht geleugnet werden können, daß die viel verbreitete irrige Auffassung, als biete der Verkehr mit eingeschriebenen Dirnen einen annähernden Schutz, manchen zu einem

Besuch veranlaßt, der eine minder bequeme Gelegenheit, als sie in bekannten Dirnenquartieren geboten wird, aufzusuchen sich scheuen würde. Die Reglementierung richtet sich endlich einseitig nur gegen das weibliche Geschlecht, während dem Mann keine auch nur gesundheitspolizeiliche Pflicht im Falle der Krankheit ausdrücklich auferlegt ist. Die Reglementierung drückt den eingeschriebenen Kontrolldirnen einen Stempel für das Leben auf, der die Rückkehr zu einer geordneten Lebensführung sehr erschwert. Ihre Handhabung stellt an den Takt und das Verständnis der beteiligten oberen und unteren Beamten außerordentlich hohe Anforderungen, wenn sie nicht zu einer Zwangsrekrutierung des Lasters werden soll. Es ist daher die Reglementierung als eine durchaus mißliche Einrichtung anzusehen, deren Beseitigung nur zu begrüßen wäre, wenn man dazu gelangen könnte, ohne schwerere Gefahren für die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung und die Gesundheit heraufzubeschwören. Es müssen nun, bevor man zu einem Bruch mit der Einrichtung sich entschließt, die Folgen sorgfältig abgewogen werden. Würde man der ersten oben dargestellten abolitionistischen Richtung folgend die Gewerbsunzucht überall freigeben, etwa nur Vorschriften gegen die Verletzung des öffentlichen Anstandes und gegen die Ausübung des Geschlechtsverkehrs durch Geschlechtskranke treffen, so würde die Prostitution über das ganze Weichbild der Städte offen sich ausbreiten und, der polizeilichen Fesseln bar, ungeheuer zunehmen. Sie würde ihre Quartiere vorwiegend in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadtteilen und in Häusern nehmen, die von Familien mit Kindern bewohnt sind, sie würde mit ihrem falschen Flitterglanz für die Jugend daselbst eine große Gefahr bilden. Vor allem würde die Prostitution noch mehr als bisher die Gelegenheit zum Erwerb auf der Straße aufsuchen. Mit Recht hebt aber die Heidelberger Petition die besonders schweren Gefahren der Straßenprostitution hervor. Das Unterbleiben jeder ärztlichen Kontrolle würde die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unendlich befördern. Die bisherige wenn auch noch so begrenzte Kontrolle hat doch die Wirkung, daß ständig eine erhebliche Zahl erkrankter Dirnen in die Krankenhäuser eingewiesen wird. Damit werden jeweils gefährliche Seuchenherde unschädlich gemacht. Die Zahlen, welche die den Regierungserklärungen beigefügten Statistiken von 1904, 1908 und 1910 aufweisen, sind doch recht erheblich. Vor allem aber müssen die von der Großh. Regierung gemachten Angaben über die entsetzliche Zunahme der Syphilis in Freiburg, wo es nach Aufhebung der öffentlichen Häuser in der Hochbergstraße überhaupt keine eingeschriebenen Dirnen mehr gibt, das größte Bedenken erregen. Es darf auch der nahe Zusammenhang zwischen Prostitution und Verbrechertum nicht außer acht gelassen werden. Mit Recht weist hierauf die Begründung zum Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs zu § 305 Ziffer 4 Seite 851 hin. Es wird hierauf, insbesondere auch wegen der mitgeteilten Literatur, Bezug genommen.

Strafgesetzliche Bestimmungen über die Wahrung des Anstandes würden nur die Oberfläche der Frage treffen. Strafrechtliche Verfolgung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung im Falle der Ansteckung ist schon heute möglich, kommt aber tatsächlich äußerst selten vor, weil aus naheliegenden Gründen eine solche Ansteckung lieber geheim gehalten wird. Das schon mehrerwähnte dänische Gesetz, das Ihrem Berichterstatter vollständig in einer Übersetzung vorgelegen hat (Verlag der Geschäftsstelle der deutsch-evangelischen Vereine zur Hebung der Sittlichkeit, A. Dartsch, Berlin S.W., Yorkstraße Nr. 20, 1907), versucht eine vollständige Neuregelung. In Artikel 1 wird die polizeiliche Beaufsichtigung der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben. Gegen den, welcher ein solches Gewerbe betreibt, ist die Polizei berechtigt, einzuschreiten nach den Bedingungen und auf die Weise, welche durch die Gesetzgebung über Landstreicherei gewährleistet wird. Doch soll eine Warnung vorausgehen. Nach § 2 wird derjenige, welcher zur Unzucht auffordert, oder unsittliche Lebensweise zur Schau stellt, derart, daß dadurch die Schamhaftigkeit gekränkt wird, öffentliches Ärgernis gegeben wird, oder Nahewohnende belästigt werden, mit Gefängnis oder unter verschärfenden Umständen und im Wiederholungsfall mit Zwangsarbeit bestraft. Unter mildernden Umständen kann Geldstrafe eintreten. Derselben Strafe verfällt eine weibliche Person, welche Unzucht als Gewerbe treibt, wenn sie eine männliche Person oder ein unmündiges Kind, das über 2 Jahre alt ist, bei sich im Hause hat, oder von männlichen Personen unter 18 Jahren in unzüchtiger Absicht Besuche empfängt. In Artikel 3 wird die Haltung von Bordellen verboten und mit Korrektionshaus oder Zwangsarbeit oder Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenkost belegt. § 3 Absatz 2 bedroht mit der gleichen Strafe die Halter von Absteigequartieren, die Zimmervermietung zur Gewährung von gelegentlicher Unzucht, die Aufnahme von weiblichen Personen unter

18 Jahren in die Wohnungen, die durch Unzucht Erwerb suchen. Die folgenden Artikel (5—18) befassen sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Nach § 5 sind Personen, die an Geschlechtskrankheiten leiden, ohne Rücksicht darauf, ob sie imstande sind, selbst ihre Heilung zu bestreiten oder nicht, dazu berechtigt, daß sie für öffentliche Rechnung in Kur genommen werden. Sie sind verpflichtet, einer solchen Kurbehandlung sich zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie sich einer angemessenen ärztlichen Behandlung unterworfen haben. Gegebenenfalls kann ihre zwangsweise Unterbringung in Anstalten angeordnet werden. Artikel 6 sieht eine andauernde Beaufsichtigung auch nach Entlassung aus dem Krankenhaus, wenn Ansteckungsgefahr dies erfordert, in der Art vor, daß der Arzt dem Patienten auferlegen darf, sich von Zeit zu Zeit ihm vorzustellen oder schriftlich den Nachweis weiterer Behandlung zu erbringen. Die Befolgung kann nach Artikel 13 durch Zwangsbußen herbeigeführt werden.

Die Ärzte sind bei Strafe verpflichtet, ohne Namensnennung die Zahl der von ihnen behandelten Fälle dem Stadt- oder Distriktsarzt wöchentlich zu melden (Artikel 7). Alle Kranken sind vom Arzt auf die Ansteckungsfähigkeit und die gesetzlichen Folgen der Weiterverbreitung aufmerksam zu machen. Nupturienten sind zu warnen, in die Ehe zu treten, solange Ansteckungsgefahr besteht (Artikel 6). Geschlechtsumgang von Kranken, auch von Ehegatten, wird in Artikel 4 unter Strafe gestellt, bei Ehegatten indessen nur auf Antrag.

Über die in der allerdings noch kurzen Zeit der Geltung des Gesetzes über dessen Wirkung gemachten Erfahrungen hat Herr Dietrich von Oertzen-Berlin auf Grund einer in Kopenhagen eingezogenen Erkundigung in einem Vortrag in Berlin sich ausgesprochen (im Druck erschienen bei H. L. Wallmann in Leipzig).

Danach leidet die Durchführung der §§ 1 und 2 an der Verkoppelung mit dem Tatbestand der Landstreicherei. Die dänischen Bestimmungen über Landstreicherei sind dehnbar. Der Landstreicher, der keinen ehrlichen Erwerb hat, kann solange unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, bis er solchen Broterwerb nachweisen kann. Die Dirnen wissen nun vielfach dem Einschreiten durch Nachweis eines scheinbaren ehrlichen Erwerbs zu entgehen, indem sie zum Schein irgend einen Beruf nebenher betreiben. In diesem wichtigen Punkte scheint also das dänische Gesetz zu versagen, Herr von Oertzen verlangt daher eine baldige Neuregelung im deutschen Reich, daß der Polizei ein Recht zum Einschreiten gegeben wird. Er schlägt vor, daß zunächst Verwarnung eintrete, im Fall des Fehlschlags eine auf Besserung abzielende Strafe unter Vermeidung von kurzfristigen Haftstrafen. Er denkt dabei an eine besondere Art von Arbeitshäusern.

Die gesundheitlichen Erfahrungen in Kopenhagen sind nach Herrn von Oertzen nicht ungünstig, wenn man in Rücksicht zieht, daß infolge der Anzeigepflicht der Ärzte jetzt eine genaue Statistik ermöglicht ist. So sind in Kopenhagen 1906 4848 Fälle von Tripper, 1306 von Syphilis, 795 von ulcus venereum gezählt worden, 1907, also nach Inkrafttreten des Gesetzes, 5684 Fälle von Tripper, 1869 Fälle von Syphilis und 728 von ulcus venereum.

Der schon mehrerwähnte Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs versucht eine Neuregelung der Frage in folgender Bestimmung des § 305 Ziffer 4: mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft eine Person, welche, abgesehen von den Fällen des § 250, gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die in dieser Richtung zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstands erlassenen Vorschriften übertritt. Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze, nach welchen diese Vorschriften zu erlassen sind. Durch diese Bestimmung soll auch die in manchen Großstädten sich findende männliche Prostitution, das ist Preisgabe von Männern an Personen des andern Geschlechts gegen Entgelt, getroffen werden.

Die widernatürliche Unzucht (bisher § 175) bleibt in § 250 schlechthin mit Strafe bedroht und kann daher natürlich nicht reglementiert werden. Die Gewerbsunzucht soll ferner abweichend von dem bisher nach § 361 Ziffer 6 herrschenden gemischten System an sich nicht mehr mit Strafe bedroht werden. Doch hält der Entwurf nach seiner Begründung in gewissem Umfang ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Prostitution aus sitten-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen für nötig. Es wird die Notwendigkeit der Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten, die Rücksicht auf den Jugendschutz und den Zusammenhang der Gewerbesunzucht treibenden Personen mit dem Zuhälter- und Verbrechertum hervorgehoben und daher eine Überwachung der Prostitution für geboten erachtet. Es wird daher eine Blankettvorschrift für die Übertretung der Überwachungsvorschriften gegeben. Die Erlassung dieser wird nach wie vor der Landespolizeibehörde überlassen, doch soll der Bundesrat die Grund-

…ße festsetzen, nach denen die Vorschriften zu treffen sind … welcher Weise diese Grundsätze gedacht sind, ist aus …er Begründung des Vorentwurfs nicht zu ersehen. Jedoch …t offenbar die Möglichkeit einer Kasernierung oder …kalisierung gewahrt bleiben (vergl. Seite 852 Absatz 4). …gegen sollen sogenannte Bordelle mit Wirtshausbetrieb …er ähnliche bordellähnlich betriebene Einrichtungen aus…schlossen sein. Da indessen die Polizeibehörde (vergl. …r Erklärung des Regierungsvertreters in der Sitzung …r II. Kammer vom 14. Juli 1904, Seite 3064) auch …e heute vorhandenen Dirnenkasernen, die in der Tat …rbelle sind, nicht als solche betrachtet, weil ein Wirt…schaftsbetrieb und eine polizeiliche Konzessionierung nicht …rhaft ist, so wird in der Tat an dem bisherigen Zustand …s Reglements nichts erhebliches geändert werden. Es …bt die Reglementierung und der Bordellbetrieb unter …m Namen der Kasernierung. Daran wird auch die …fassung des Kuppeleiparagraphen (§ 250) nichts ändern, …die Polizeibehörde die von ihr festgesetzte Vergütung, …der Dirnenhalter von Dirnen sich geben läßt, stets …eine nicht übermäßige anerkennen wird.

Gegen diese Bestimmungen des Vorentwurfs wendet …daher bereits, wie gegen das derzeitige Gesetz, der …gische Protest der Sittlichkeitsvereine und Frauen…nisationen. Ihre Kommission gelangt bei Abwägen …r Momente für und wider zu folgendem Schluß…snis hinsichtlich der Reglementierungsfrage:

Eine Unterdrückung der Prostitution durch polizei…e oder strafgesetzliche Maßnahmen erscheint als un…lich. Die Prostitution würde, wie dies bei früheren …uchen der Fall war, nur in heimlichen Winkeln, ins…ndere in die Familien hineingedrückt werden. Die …fahren, welche in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht …it verbunden wären, würden noch größere sein, als …dem gegenwärtigen Zustand. Insbesondere auch die …fahr für Unbescholtene und Kinder darf nicht über…n werden.

Die Erfahrungen mit dem dänischen Gesetz sind nicht …rtige, daß dessen Nachahmung ohne weiteres em…len werden kann, soweit die Reglementierung in …ge kommt. Eine völlige Freigabe der Prostitution ver…et sich aus kriminalpolitischen, sanitären, sittlichen und …ungspolizeilichen Gründen. Schon die im Vor…urf vorgesehene Straffreiheit der Gewerbsunzucht …allen Orten, für welche Vorschriften nicht gegeben …, bedingt insbesondere die Gefahr der Verseuchung …Nachbarorten der reglementierten größeren Städte. Auf eine Überwachung der Prostitution kann nicht verzichtet werden.

Ob aber die Überwachung in der bisherigen Form der Reglementierung auch in Zukunft erfolgen soll, oder ob nicht eine andere Form gefunden werden kann, welche den Prostituierten die Rückkehr in eine geordnete Lebensführung nicht so sehr erschwert, ist eine Frage, die noch eingehender Prüfung bedarf. Ihre Kommission hält den Vorschlag der Heidelberger Petition, daß die Angelegenheit einer Sachverständigen-Kommission, in welcher außer Polizeibeamten auch die Vertreter der die Prostitution bekämpfenden Organisationen, insbesonders auch geeignete Frauen, vertreten sein sollten, für höchst beachtenswert und glaubt daher dessen Berücksichtigung der Regierung dringend empfehlen zu sollen. Als so gut wie wertlos sind die bisherigen kurzfristigen Haftstrafen wie die korrektionelle Nachhaft in ihrer bisheriger Art anzusehen. Zu begrüßen ist, daß in § 310 des Entwurfes vorgesehen ist, daß anstelle der Unterbringung in einem Arbeitshaus auch auf Unterbringung in eine Besserungs- und Erziehungsanstalt oder in ein Asyl erkannt werden kann.

b) Die Wohnungs- und Kasernierungsfrage.

Für jede Form der Überwachung der Prostitution ist eine der wichtigsten Unter-Fragen die Wohnungsfrage. In dem System unseres Strafgesetzbuchs besteht hinsichtlich der Wohnungsfrage ein unlösbarer Widerspruch zwischen § 361 6 und § 180. Während der § 361 6 das Bestehen eines reglementierten und bei Einhaltung der Vorschriften straflosen Betriebs der Gewerbsunzucht, damit aber auch die Tatsache voraussetzt, daß die Dirne irgendwo wohnt, bestimmt der schon früher erwähnte § 180 des R.-St.-G.: Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 ℳ bis 6000 ℳ, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Diese Strafdrohung trifft nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts einen Jeden, der eine Wohnung an eine Person überläßt, welche, wie dem Vermieter bekannt ist, entweder selbst die Prostitution ausübt oder die Räume zu diesem Zweck an eine Prostituierte abgeben will. Diese Strafbestimmung gelangt aber tatsächlich in der Regel nur zur Anwendung in den Fällen, wo es sich um den Betrieb der nicht reglemen-

tierten Unzucht handelt oder wo der Vermieter den von der Polizei ihm gemachten Auflagen zuwiderhandelt. Hinsichtlich der reglementierten Gewerbsunzucht aber wird die Vermietung von Wohnungen geduldet. Im einzelnen ist das Verfahren verschieden. An manchen Orten, wie Berlin, überläßt die Polizei der Dirne Wohnung zu suchen, wo es ihr gefällt. In andern Orten sucht man die reglementierten Dirnen zu lokalisieren, d. h. man bezeichnet ihnen einzelne Straßen, in denen sie ausschließlich wohnen dürfen. Endlich gestattet man einzelnen Hausbesitzern, ausschließlich reglementierte Dirnen in ihren Häusern zu beherbergen und macht diesen Inhabern öffentlicher Häuser bestimmte Auflagen sanitäts- und ordnungspolizeilicher Art, insbesondere dahin, daß die Dirnen nur in den Häusern die Besucher empfangen, aber nicht auf den Straßen anlocken dürfen. Die Fenster müssen nach außen verblendet und geschlossen sein und dergl. Es wird auch durch die Polizeibehörde die Vergütung festgesetzt, welche der Bordellinhaber von der Dirne verlangen darf. Diese ist in Baden auf 12 ℳ pro Tag festgesetzt, gewährt also dem Besitzer des öffentlichen Hauses einen außerordentlichen Gewinn. Eine eigentliche Konzessionierung findet nicht statt, auch ist der Wirtschaftsbetrieb verboten. Es ist jedoch Tatsache, daß dieses Verbot in der mannigfaltigsten Art umgangen wird. Dieses System wird als Kasernierung der Unzucht bezeichnet. Man darf aber nach der ganzen Art des Betriebs diese Häuser als Bordelle bezeichnen, wenn auch die Regierung das bestreitet. Im Laufe der letzten Jahre haben nun die Nachbarn solcher Häuser gegen die durch den Bordellbetrieb ihnen erwachsenden Schädigungen vielfach mit Erfolg den Weg der zivilrechtlichen Klage beschritten und dadurch die Schließung dieser Häuser herbeigeführt. Dem hat nun die Polizeibehörde dadurch zu entgehen gesucht, daß die Bordelle in einzelnen Straßen konzentriert werden, sodaß nur Bordelle darin sich befinden. So früher in der Hochbergstraße in Freiburg, so jetzt noch in der kleinen Spitalstraße in Karlsruhe. In anderen Orten hat man die Bordelle an die äußerste Peripherie hinausgeschoben, so in Mannheim und Heidelberg. Inzwischen sind die Bewohner der betroffenen und insbesondere die Nachbarn der Bordellgassen auch dazu übergegangen, die Beseitigung der Bordellgassen wegen der für den ganzen Stadtteil schädlichen Wirkungen im Weg der Zivilklage anzustreben, so in Karlsruhe. Der Rechtsstreit schwebt nach Abweisung der Klage durch das Landgericht noch beim Oberlandesgericht. Die Beteiligten haben ferner auch das Einschreiten der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 180 R.-St.-G. begehrt und beabsichtigen erforderlichen Falls den Instanzenweg zu erschöpfen.

Den Widerspruch zwischen § 360 6 und 180 St.-G.-B. hat man bereits in dem Entwurf der sogenannten lex Heintze dadurch zu beseitigen gesucht, daß man die einfache Wohnungskuppelei straflos lassen wollte. Der Vorschlag hat aber im Reichstag keine Annahme gefunden. Der Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs greift den Vorschlag wieder auf. Nach § 251 Absatz 2 soll die in Absatz 1 aufgestellte Strafdrohung gegen Kuppelei keine Anwendung finden auf die Gewährung von Wohnung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. In der Begründung (Seite 695) wird hervorgehoben, daß dadurch der Polizei die Lokalisierung der Gewerbsunzucht, wo sie dieselbe für angezeigt hält, erleichtert werden soll. Auch der Fortbestand der Kasernierung würde, wie schon oben bei Behandlung der Reglementierungsfrage ausgeführt worden ist, dadurch voraussichtlich nicht unmöglich sein, wenngleich die Begründung Bordelle mit Wirtschaftsbetrieb oder ähnliche bordellartige Einrichtungen für ausgeschlossen hält. Es kommt dabei auf die in der Begründung nicht näher erörterte Frage an, was man unter Bordell verstehen will.

Auf die Beseitigung der Kasernierung legten nun die Petitionen den Hauptnachdruck. Es hat auch das andere hohe Haus diese Frage ausschließlich behandelt.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Kasernierung gegenüber dem Freiwohnen der Dirnen und der bloßen Lokalisierung in gewissen Straßen für die Überwachung der reglementierten Dirnen gewisse Vorzüge hat. Auf eine Überwachung der Wohnungen wird die Polizei, wenn man einmal die Reglementierung in irgendwelcher Gestalt annimmt, nie ganz verzichten können, wenn insbesondere für die Wohnquartiere der ärmeren Bevölkerung mit ihrer großen Kinderzahl große sittliche Gefahren vermieden, die Straßen sauber gehalten und die Dirnenquartiere nicht zugleich Verbrecherherbergen werden sollen. Diese Aufsicht gestaltet sich am einfachsten, wenn die Dirnen in gewissen Häusern konzentriert sind. Auch die regelmäßige Durchführung der gesundheitlichen Untersuchung der reglementierten Dirnen auf Geschlechtskrankheiten ist bei diesem System am besten gewährleistet. Die Polizeibehörde hat den Dirnenhalter völlig in der Hand, sie kann den Betrieb täglich unterdrücken. Dieser

Gefahr wird der Dirnenhalter durch pünktliche Befolgung der Anordnungen zu entgehen suchen. Die reglementierten Dirnen werden sich auch weniger auf der Straße herumtreiben. Der Betrieb wird, von dem direkt betroffenen Stadtteil abgesehen, sich weniger bemerkbar machen. Die Belästigung ehrbarer Frauen auf den Straßen durch Personen, welche die Unzucht aufsuchen wollen, wird bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt werden.

Diesen Vorzügen stehen aber überwiegende Nachteile entgegen.

Zunächst ist in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu verkennen, daß die Existenz öffentlicher Häuser oder gar von ganzen Bordellgassen den ganzen Stadtteil aufs schwerste zu schädigen geeignet ist. Es ist daher der erbitterte Kampf wohl zu verstehen, welcher von den Interessenten vor den Gerichten gegen die Bordellinhaber geführt wird. Es ist aber immerhin zweifelhaft, ob dieser Kampf auch von Erfolg verspricht, wo es sich um ausschließliche Bordellgassen handelt, in denen von altersher die Prostitution ihre Heimstätten gehabt hat. Weit schwerwiegender sind die ethischen Bedenken, welche bestehen bleiben, auch wenn der Widerspruch im Gesetz auf die im Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs vorgeschlagene Art und Weise behoben werden sollte. Die Bordelle bilden in der Tat einen gefährlichen Anreiz, insbesondere für die halberwachsene männliche Jugend. Die Existenz und Lage dieser Häuser ist nicht nur in der Stadt, sondern auch im weitesten Umkreis allgemein bekannt. So wird oft in ganzen Gesellschaften nach Trinkabenden und bei Ausflügen auf Vorschlag irgend eines Teilnehmers das Bordell aufgesucht, während die Gesellschaft nicht so leicht darauf gekommen wäre, einzelwohnende Dirnen irgendwo aufzustöbern. Es ist Ihrem Berichterstatter von kundigen Einwohnern der Oststadt versichert worden, daß insbesondere auch Schüler der Oberklassen der Mittelschulen ein wesentliches Kontingent der Bordellbesucher in der hiesigen Spitalstraße dahier bilden. Der im Kommissionsbericht der I. Kammer besonders betonte Gesichtspunkt, daß in den Bordellen auch Perversitäten geboten werden, wogegen der Gefahr der völligen Vergiftung der jugendlichen Phantasie sicherlich sehr zu beachten. Dazu kommt die weitverbreitete falsche Ansicht, daß die Bordelle einen Schutz bieten gegen geschlechtliche Ansteckung. Werden solche Bordelle gar noch mit einem gewissen Komfort ausgestattet, so reizen sie auch die Neugier gerade der Jugend an. Unbestreitbar ist auch, daß die Bordelldirne am schlimmsten ausgebeutet wird. Sie hat meist noch Schulden beim Bordellbesitzer, insbesondere für Garderobe, und befindet sich in völliger Abhängigkeit von demselben, die nicht zu scharf von dem Berichterstatter der I. Kammer als Helotisierung bezeichnet wird. Die Rückkehr in ein geordnetes Leben ist ihr in besonderem Maße erschwert. Auch die Bestrebungen der Fürsorge- und Schutzvereine finden hier ganz besondere Hindernisse. Merkt der Bordellinhaber, daß mit Hilfe des Vormundschaftsrichters eine jugendliche Person ihm entrissen werden soll, so sorgt er rasch auf dem Wege des Austauschs dafür, daß diese Dirne in ein Bordell einer anderen Stadt geschafft wird. Mit dem Bordellbetrieb steht, was die Heidelberger Petition mit Recht anführt, der Mädchenhandel, gegen den der Vorentwurf des Strafgesetzbuchs in § 253 besondere Vorkehrung trifft, in fast unlöslichem Zusammenhang. Der Bordellbesitzer will seiner Kundschaft Abwechslung, möglichst auch „frische Ware" bieten. Die Dirnen werden daher von den kartellierten Bordellbesitzern hin und her geschoben. Die Bordellbesitzer stehen in Verbindung mit Stellenvermittlern und Händlern, welche ihnen neue Opfer zuführen. Ihrem Berichterstatter sind aus seiner richterlichen Tätigkeit mehrere derartige Fälle bekannt geworden. Dem lichtscheuen Treiben der Bordellbesitzer ist sehr schwer beizukommen, da diese die Verhandlungen telephonisch oder persönlich führen, alles sofort in bar regulieren und dafür sorgen, daß weder eine Korrespondenz noch eine Buchung der Spesen vorgefunden werden kann.

Der gesundheitliche Wert der Kasernierung wird immer mehr bestritten. Die von der Großh. Regierung früher und jetzt wieder mitgeteilten Zahlen scheinen zwar sehr zugunsten der Kasernierung zu sprechen, sie sind aber insofern nicht recht beweiskräftig, als in Heidelberg und Freiburg nach Beseitigung der öffentlichen Häuser auch jeweils die Reglementierung überhaupt weggefallen und die Straßenprostitution doch offenbar nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt worden ist. Der Dermatologe Professor v. Düring in Kiel spricht der Kasernierung jeglichen gesundheitlichen Wert ab, er verweist insbesondere darauf, daß der Vorteil der regelmäßigen Untersuchung, die an sich unzuverlässig sei, gegenüber der geheimen Prostitution insbesondere dadurch ausgeglichen wird, daß die Bordelldirne einen viel ausgedehnteren Verkehr hat — bis zu 10, in gewöhnlichen Bordellen bis zu 30 Männer in 24 Stunden —, im Falle der Krankheit daher weit mehr ansteckt, als die Strichdirne, die weit weniger Verkehr finden wird. Er macht nun geltend, daß gerade die gefährlichen kranken Dirnen in die geheime Prostitution

aus den Bordellen abgeschoben werden, daß gerade die jugendlichen Dirnen wegen ihrer ganz besonders starken Ansteckungsfähigkeit die gefährlichsten sind.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission ist daher der Ansicht, daß der unter dem Namen der Kasernierung bestehende Bordellbetrieb auch bei Beibehaltung der Reglementierung in ihrer jetzigen oder einer anderen Gestalt sofort unterdrückt werden sollte. Sie gelangt daher zu dem Antrag, dieses Begehren der Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Ihre Kommission hält aber auch daran fest, daß die Kasernierung, falls sie entgegen diesem Antrage beibehalten werden sollte, nie in dichtbevölkerten, verkehrsreichen Stadtteilen, sondern nur an der äußersten Peripherie oder außerhalb der Stadt erfolgen sollte, wo die schädliche Einwirkung auf die Nachbarschaft in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wenigstens etwas gemildert wird. Ihre Kommission erachtet besonders die in Karlsruhe bestehende Kasernierung der Gewerbsunzucht in der Kleinen Spitalstraße als keine geeignete Unterbringung der Dirnen. Es ist diese Straße zwar keine durchgehende Verkehrsstraße, ihre beiden Mündungen führen aber in die außerordentlich belebte Markgrafenstraße, welche täglich den ordentlichen Schulweg für Hunderte von Kindern bildet. In der nächsten Nähe befinden sich zwei weitere sehr belebte Straßen, die Kronen- und Waldhornstraße, von denen insbesondere die erstere so wie so schon sehr schwere Mißstände hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wegen des Bestandes bedenklicher Kneipen aufzuweisen hat. Vor allem werden die Kinder, welche die Markgrafenstraße passieren, auf den Betrieb in der Kleinen Spitalstraße aufmerksam und durch die Neugier leicht auch durch die Kleine Spitalstraße selbst geführt. Die Oststadt ist insbesondere von der ärmeren Bevölkerung dicht bewohnt. Ihre ohnedies nicht günstige wirtschaftliche Entwicklung wird dadurch noch mehr gehemmt, daß ihr allein die Last der Duldung einer Bordellgasse zugemutet wird, während die Besucher meist anderen Stadtteilen angehören. Der Stempel des Dirnenviertels bedeutet eine schwere wirtschaftliche Schädigung, insbesondere auch für die in der Oststadt ansässige kleinere Geschäftswelt. Ihre Kommission ist daher der Meinung, daß die öffentlichen Häuser in der Kleinen Spitalstraße unter allen Umständen alsbald geschlossen werden sollten.

Ihre Kommission gelangt hiernach zusammenfassend zu folgenden

Anträgen:

Das Hohe Haus wolle die Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß

1. die sämtlichen im Großherzogtum vorhandenen öffentlichen Häuser geschlossen und neue nicht mehr errichtet werden;
2. von der Großh. Regierung alle zur Bekämpfung der Prostitution und zu ihrer möglichsten Eindämmung, insbesondere zur Unterdrückung der Straßenprostitution geeignete Maßnahmen getroffen und alle das gleiche Ziel verfolgenden Bestrebungen von Vereinigungen und Einzelnen nach Kräften unterstützt werden;
3. von der Großh. Regierung zur Vorbereitung der Beratung des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch und der in Aussicht gestellten bundesrätlichen Vorschriften über die Reglementierung der Gewerbsunzucht dahin im Bundesrat gewirkt werde, daß die ganze Frage der Prostitution einer Sachverständigenkommission unter Zuzug geeigneter Frauen unterbreitet und dabei insbesondere geprüft werde,
   a) ob die bisherige Form der Reglementierung nicht durch eine andere Art der Überwachung der Gewerbsunzucht ersetzt werden kann, welche die Zurückführung der Opfer der Prostitution in eine geordnete Lebensführung nicht so sehr erschwert,
   b) ob nicht zur Bekämpfung der immer verheerender auftretenden Geschlechtskrankheiten sich ein Vorgehen nach dem Vorbild des dänischen Gesetzes vom 16. März 1906 (§ 4 ff.) empfiehlt;
4. von der Großh. Regierung in den nächsten Staatshaushalt Mittel zur Anstellung von Polizeiassistentinnen in den größeren Städten eingestellt werden mögen;
5. von der Großh. Regierung die Frage des Schutzes des weiblichen Personals im Schankgewerbe eingehend geprüft und erwogen werden möge, ob und welche weitere Schutzbestimmungen, insbesondere auch für jugendliche Personen etwa in der Reichsgewerbeordnung noch herbeizuführen wären;
6. daß auch im Fall der Aufrechterhaltung der Kasernierung der Gewerbsunzucht im allgemeinen wenigstens in Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse die Schließung der öffentlichen Häuser in der Kl. Spitalstraße in Karlsruhe verfügt werden möge.

Anlage A.

Eingabe an die Erste und Zweite Kammer betr. Aufhebung der öffentlichen Häuser in Heidelberg.

Bereits im Jahre 1904 hat dem Landtag eine Heidelberger Petition vorgelegen und ist am 5. Juli 1904 in der zweiten, in der 120. öffentlichen, kurz vorher in einer geschlossenen Sitzung in der ersten Kammer verhandelt worden. Diese Petition, die auf „Aufhebung der Reglementierung im Großherzogtum Baden" ging, ist der Regierung von beiden Kammern zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Von Schritten der Regierung in der Richtung der Heidelberger Petition ist uns nichts bekannt geworden. Da sich aber umgekehrt noch weitere Tatsachen anführen lassen und wir auch auf neue Umstände hinweisen können, die für unsere Ansicht sprechen, so richten die unterzeichneten Vereine u. s. w. von neuem ein Gesuch an die hohen Kammern mit der Bitte, bei der Großh. Regierung dahin vorstellig zu werden, daß

die öffentlichen Häuser in Heidelberg geschlossen oder vielmehr nach ihrer durch den Bahnhofneubau jetzt nötigen Schließung nicht wieder an einem anderen Punkt der Stadt eröffnet werden.

Rechtliche Unhaltbarkeit des Bordellwesens.

Zur Begründung unserer Petition verweisen wir von neuem auf alle Erwägungen allgemein moralischer Natur, denen wir in der Petition von 1904 einen ernsten, auch von den Kammern anerkannten Ausdruck zu geben uns gedrungen fühlten. Wir stehen durchaus noch auf dem Standpunkt dieser Petition, ja, fast noch entschiedener als 1904. Wir verweisen heute zuerst und vor allem auf den gefährdeten und durch die Duldung der Kasernierung, ja, überhaupt jede Reglementierung der Prostitution unheilbar **verworrenen Rechtszustand** hin. Wir stützen uns vor allem und mit höchstem Nachdruck auf das im deutschen Reiche geltende Gesetz.

§ 180 des Reichsstrafgesetzbuchs verbietet jede Kuppelei, sowie die Beihilfe zu ihr. Nun ist schon für jedes schlichte Laienempfinden jedes Bordell, und überhaupt eine wissentliche Ignorierung von geschäftsmäßiger Unzucht, wie sie der Polizei und der Staatsanwaltschaft durch die Duldung von öffentlichen Häusern und ganz allgemein durch die Reglementierung der Prostitution zur Last zu legen ist, in der Tat nichts Anderes als ein Vergehen gegen diesen Paragraphen des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Diesen Tatbestand hat der oberste Gerichtshof des deutschen Reiches aber noch ganz ausdrücklich festgestellt. In der jedem Juristen bekannten reichsgerichtlichen Entscheidung vom 29. Januar 1880 heißt es wörtlich: „Die Fassung des § 180 R.Str.G.B. begreift recht eigentlich die Handlungen solcher, die ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Mädchen zu dem Zweck zu halten, daß sie zur Ausübung der Unzucht gegen Lohn benützt werden können, und das Strafwürdige eines solchen Geschäftes wird dadurch nicht berührt, ob die Polizei ihm Hindernisse bereitet oder nicht."

Wir stehen also vor der doch unerhörten Tatsache, daß Polizeiverwaltungen und Staatsanwälte im deutschen Reich Betrieben „keine Hindernisse bereiten", deren Widergesetzlichkeit und Strafbarkeit der oberste Gerichtshof des deutschen Reichs offen erklärt. Man muß in der Tat nunmehr offen die Frage erheben, ob unter solchen Umständen sich nicht die Staatsanwälte und die Polizeiverwaltungen selbst einer strafbaren Unterlassung schuldig machen, indem sie gegen die Bordelle u. s. w. nicht einschreiten, ja, sogar wie die Polizei, sie einrichten; denn anders läßt sich die von der Polizei genau reglementierte Kasernierung nicht bezeichnen.

Daß unsere Auffassung die richtige ist, belegen wir mit den Entscheidungen des Landgerichts Heidelberg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe (vom 26. April 1901 Nr. 7461) in Sachen der Aufhebung des hiesigen

Bordells in der Jakobsgasse. In den Entscheidungsgründen des ersteren, die ausdrücklich jene zitierte Reichsgerichtsentscheidung anführen, heißt es: „Nach unserem Recht gibt es eine polizeiliche Konzession zum gewerbsmäßigen Begehen einer strafbaren Handlung nicht". Und das Oberlandesgericht fügt als Berufungsinstanz hinzu: „Der Charakter der Widerrechtlichkeit wird dadurch, daß die zur Verfolgung dieser Straftat berufenen Organe aus Gründen des öffentlichen Nutzens nicht einschreiten, nicht berührt". Staatsanwaltschaft und Polizei dulden demnach hier eine widerrechtliche Handlung. Demgemäß wurde sowohl in Heidelberg, bei angeführtem Prozeß, wie in jüngster Zeit bei dem entsprechenden Prozeß in Mannheim auf Antrag von Zivilklägern rundweg auf Schließung der Bordelle erkannt. Ein ähnliches Urteil hat jüngst das Bayerische Oberlandesgericht in der Revision des Kuppeleiprozesses gegen den Buchhalter Adam Hüllweber in Nürnberg gefällt. In den Entscheidungsgründen des Revisionsgerichtes wird ausdrücklich anerkannt, daß darin, daß der Staat sich sogar in der Form der Besteuerung an der Fruktifizierung des Betriebes beteilige, während andrerseits der Inhaber dem Strafrecht verfalle, gewiß ein Widerspruch liege; diesen aber könnte nicht die Rechtsprechung, sondern nur die Gesetzgebung beseitigen. Als letzten Kronzeugen führen wir den gegenwärtigen Staatssekretär, bisher preußischen Minister des Innern, Herrn v. Bethman-Hollweg an. Dieser hat in der 16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 21. Februar 1907 anläßlich der Besprechung des Prostitutionsproblems das System unseres Strafgesetzbuches inbezug auf dieses unverblümt und rückhaltlos ein „unlogisches und verworrenes" genannt.

Mit klaren Worten ist hier ausgesprochen, daß unsere ganze Rechtsprechung auf dem Boden der Strafbarkeit der Bordelle steht. Wenn der Staat nun dagegen nicht einschreitet, sondern sogar, wie das Bayerische Oberlandesgericht sagt, in gewisser Weise daraus Nutzen zieht, so ist das zweifellos ein sittlich und rechtlich unhaltbarer Zustand, oder wie ein hochangesehener badischer Jurist, der Landgerichtspräsident Uibel in Freiburg in einer zur Beratung dieser Fragen einberufenen Versammlung in Freiburg am 7. November 1907 ausführte, ein Zustand, der „dem Rechtswesen ins Gesicht schlägt".

Der Ankauf der Heidelberger Bordelle durch den Staat.

2. Wir haben dieses Verhältnis zur Zeit in Heidelberg sogar in der noch empörenderen Form, daß der Staat sogar Eigentümer dieser öffentlichen Häuser ist. Oder wie soll man es anders bezeichnen, wenn zum Zweck der Gewinnung von Gelände für den hiesigen Bahnhofneubau der Staat den Kauf mit zwei von den drei hiesigen Bordellbesitzern bereits abgeschlossen und doch dem einen unter ihnen erlaubt hat, sein Bordell bis 1. Oktober nächsten Jahres weiter zu betreiben? Ganz unmöglich kann der Staat ein solches Rechtsgeschäft eingehen, bei dem in einem in sein Eigentum übergegangenen Grundstück sogar Kuppelei getrieben wird. Dem Besitzer des zweiten Bordells ist in viel richtigerer Weise bereits jetzt aufgegeben, seine Dirnen sogleich zu entlassen. Mit dem Besitzer des dritten Bordells aber schwebt ebenfalls zur Zeit noch das Enteignungsverfahren, das sich noch geraume Zeit hinziehen kann. Ist der Staat also zwar noch nicht der wirkliche Eigentümer dieses Hauses, so ist es doch der unwürdigste Anblick, ihn im Prozeß mit den Besitzern eines Betriebes wegen der Höhe der Geldentschädigung für ein Gewerbe zu sehen, das nach allen Gesetzen der Moral, aber auch nach deutschem Reichsgesetz strafbar ist. Diesem Anblick kann nur durch schleunigste Schließung des betreffenden Hauses ein Ende gemacht werden, wenn nicht das weitgehendste öffentliche Ärgernis wachgerufen werden soll!

Die finanziellen Mißstände des Bordellwesens.

Wir verweilen noch einen Augenblick bei der widerlichen finanziellen Seite der Frage. Der Staat besteuert (!) diese Betriebe, die einem widerrechtlichen Zwecke dienen, wie das Bayerische Oberlandesgericht in dem oben zitierten Urteil betont.

Das ist ein entsetzlicher Zustand. Es kommt hinzu, daß diese Bordelle geradezu glänzende Einnahmequellen für ihre Besitzer sind. In dem Bericht an die Zweite Kammer anläßlich der Besprechung der Heidelberger Petition von 1904, Seite 11, ist aus dem Bericht an die Erste Kammer die Berechnung angeführt, daß sich die Bordelle mit 16% (!) rentieren. Kundige wissen, daß schon ein kleines Bordell jährlich 24000 Mark abwirft. Nach einem Urteil der Zivilkammer I des Landgerichts Karlsruhe vom 3. November 1903 ist ein öffentliches Haus in der Spitalstraße in Karlsruhe, das vom Stadtrat auf 24000 ℳ geschätzt war, für 130000 ℳ (!!) verkauft worden. Trotz aller Polizeiverbote werden notorisch in allen diesen öffentlichen

Häusern geistige Getränke genommen; Gerichtsverhandlungen sagen, in welcher Menge und Preislage! Dabei mußten (Kommissionsbericht Seite 11) die Insassen dieser Häuser in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe an Miet- und Verpflegungsbeträgen an die Inhaber täglich 12 ℳ bezahlen, im Jahr 4380 ℳ! Wir haben keinen Grund, einer solchen **Aussaugung und Verwüstung** nach allen Seiten das Wort zu reden, deren Ergebnis — der völlige Ruin der weiblichen Insassen der öffentlichen Häuser und Verderben und schwerste Gefährdung für die öffentliche Moral und die Jugend unseres Volkes ist.

Die Bordelle sind der Nährboden des Mädchenhandels.

Wir verweisen endlich noch auf ein drittes. **Ohne Bordelle kein Mädchenhandel**, und keine Bordelle ohne Mädchenhandel. Internationale Kommissionen beraten über die Abschaffung dieser scheußlichsten Sklaverei, des Menschenkaufs und -verkaufs in seiner nacktesten Gestalt. Aber die Bedarfsstätten der Mädchen, der „Ware", wie sie in den betreffenden Schreiben genannt werden, sind die öffentlichen Häuser, und es ist ein völlig hoffnungsloses Unternehmen, den Mädchenhandel unterbinden zu wollen, wenn man nicht die öffentlichen Häuser schließt! Das deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels hat sich, wie der Schriftführer Major a. D. Wagner in der vom Komitee veranstalteten großen öffentlichen Versammlung am 24. April 1907 in der Berliner Philharmonie ausführte, „in langjähriger praktischer Arbeit überzeugt, daß die Forderung der Frauen- und Sittlichkeitsvereine: „die Kasernierung und Reglementierung zu bekämpfen", richtig sei". Diese Erklärung wiegt um so viel schwerer, als das deutsche Nationalkomitee noch 1905 gezögert hatte, sich in der Bordellfrage zu entscheiden. Ganz das Gleiche ist übrigens die praktische Erfahrung aller der männlichen und weiblichen Arbeiter bei der Rettung von Prostituierten, auch derer, die sich in hiesiger Stadt in hingebender Weise an diesem Werk beteiligen. Es sind die öffentlichen Häuser, die die Mädchen immer wieder in den Rückfall in ihr altes Leben verlocken und sie einfach nicht mehr loslassen. Diese Arbeit, die im höchsten Grade nicht blos eine Forderung des Gewissens, sondern eine soziale Notwendigkeit ist, ist bei Fortbestehen der Reglementierung und Kasernierung geradezu aussichtslos.

Die kasernierte Prostitution ungenügend.

3. Man sagt nun oft, die Kasernierung der Prostitution sei ein Notbehelf zur Vermeidung der noch viel widerlicheren Straßenprostitution. Man kann auch dieser Beweisführung nicht Recht geben. Vergegenwärtigt man sich überhaupt die Zahlen der reglementierten Prostituierten in den großen Städten (nach Prof. v. Düring-Kiel in Köln 700 reglementierte Dirnen gegen 7000 freie, in Stattgart 27 reglementierte gegen 1400 aufgegriffene!), so geht daraus klar hervor, daß weitaus die große Mehrzahl der Dirnen doch jeder Reglementierung entgeht. Der obengenannte Kommissionsbericht an die Zweite Kammer gibt dies Seite 11 ausdrücklich zu: „Es besteht", sagt er, „unter allen Kennern dieser Frage darüber kein Zweifel, daß die polizeiliche Kontrolle nur einen kleinen Bruchteil der dieses Gewerbe betreibenden Frauenspersonen umfaßt". Wozu also eine Einrichtung, die widergesetzlich und eine moralische Verwüstung ist? Prof. v. Düring weist nach, daß überhaupt in allen Städten trotz Bordellierung die Zahl der Bordelle zurückgeht. Die Bordelle erfüllen also ihren Zweck gar nicht. Sie werden von den Dirnen in sinkendem Maß aufgesucht. Diese widmen sich vielmehr der geheimen und der Straßenprostitution, auch wo die Reglementierung besteht. Das Mittel verfängt also nicht. Mithin sollte man es nunmehr fallen lassen. Und etwa eine vollständige Kasernierung, die wirkliche Abhülfe schaffen würde, ist völlig unmöglich.

Kasernierung kein Schutz gegen Ansteckung.

Nehmen wir hinzu, daß die Kasernierung dem Besucher ja auch **keinen Schutz gegen die Ansteckungsgefahr** bietet. Gerade darin liegt das Gefährliche der Einrichtung der Bordelle, daß durch ihre staatliche, ortspolizeiliche Überwachung der höchst täuschende Schein ihrer Ungefährlichkeit hervorgerufen wird. Man weiß, daß gerade die Kontrolltage in Bordellen weitaus die besuchtesten sind. Und doch können unsere Ärzte nicht genug davor warnen, die sanitäre Überwachung der Bordelle für genügend zu halten. In der Unzulänglichkeit der Untersuchung, auch der gründlichsten (und sie kann bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht gründlich sein) ist man heute ziemlich einer Meinung. Die Kenner erklären unsere Art der Kasernierung für hygienisch ziemlich wertlos und geben teilweise offen zu, daß gerade die Bordelle an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten eine große Schuld tragen. Wir berufen uns auch hier gerade wieder auf den Kommissionsbericht, der anläßlich der Beratung der Heidelberger Petition von 1904 der zweiten Kammer vorgelegen hat. Es heißt auch dort auf Seite 20: „Die Wertschätzung (der Bordelle) von medizinischer Seite

ist in neuerer Zeit erheblich vermindert. Es wird in dem mehrfach genannten Aufsatz der medizinischen Realencyklopädie ausdrücklich erklärt, daß die gesundheitlichen Vorzüge der Bordelle weit überschätzt werden". Die Berliner medizinische Gesellschaft unter Virchows Vorsitz hat unter der Beteiligung aller namhaften Syphilisforscher von Berlin in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1892 nach mehrmonatlicher eingehender Beratung über die Prostitutionsfrage die These angenommen: „Die Wiedereinführung von Bordellen in Berlin ist weder vom hygienischen, noch vom moralischen Standpunkt aus zu empfehlen". Nach Aufhebung der Bordelle in der Stadt Zürich im Jahre 1897 nahmen die Geschlechtskrankheiten nicht nur nicht zu, sondern nicht unerheblich ab. Die Zahl der im Spital wegen Geschlechtskrankheiten Behandelten sank von jährlich 701 vor der Aufhebung auf 609 nach derselben. Demgemäß stimmten bei der Züricher Volksabstimmung von 1904 über die Duldung der Bordelle 49806, d. h. 68,6% gegen, und nur 18016, d. h. 24,8% für solche. Bemerkenswert ist dabei, daß seit der ersten Volksabstimmung über die Bordelle im Jahre 1897 die Zahl der entschiedenen Gegner um 9000 Stimmen gewachsen war (1897: 14710 für, 40751 gegen Kasernierung).

Besondere Verantwortung für die Heidelberger Studenten.

Ganz besonders aber liegt uns ob, die **Heidelberger Jugend** vor den verheerenden Folgen der Bordelle zu schützen. Wir haben eine altberühmte Universität. Wir sind verantwortlich für die Jugendkraft und körperliche und sittliche Gesundheit von vielen Hunderten von Kommilitonen. Wir wissen, daß unter dem Druck des übermäßigen Genusses von Alkohol, den wir ebenfalls auf das Entschiedenste bekämpfen, mancher junge Mensch sich bereden läßt, eine lustige Nacht mit einem Besuch im Bordell zu beschließen. Ja, man muß gestehen, daß dies gelegentlich zu einer gewissen, nicht genug zu beklagenden Tradition wird. Bietet sich nun den jungen Leuten kein Haus zur leichten Befriedigung ihrer Lüste, so unterbleibt in 19 Fällen von 20, wenn nicht öfters, der Schritt in das Gemeine. Die günstige Gelegenheit des Bordells ist es, die dazu verführt, und die den Ahnungslosen, Blühenden, nach einem kurzen Sinnenrausch vielleicht zum Angesteckten und zum elenden Syphiliskrüppel für sein ganzes Leben macht. Man spricht jetzt so viel von Aufklärung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten, und auch wir sehen darin eine der nötigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart. Zu unserer Freude hat der 3. Kongreß der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Pfingsten vorigen Jahres gerade in Baden, in unserer Nachbarstadt Mannheim getagt und eine Woche lang über die Frage der Aufklärung der Jugend beraten. Dulden wir aber gleichzeitig die Gelegenheitshäuser weiter, so verderben wir uns planmäßig jeden Erfolg der Aufklärung und verwirren nur die Gewissen. Wir haben auf die durch die Duldung der Bordelle geschaffene Unsicherheit unserer ganzen Rechtslage hingewiesen; doppelt und dreifach verwüstend wirkt das Bestehen öffentlicher

Verwüstung der Moral.

Häuser auf die Moral der Jugend, auf die Anschauungen unserer künftigen Staatsdiener, auf die Arbeiterkinder in den Straßen, die zu jenen Häusern führen, auf die, in Heidelberg zumeist sehr armen, Anwohnern in dieser Straße selbst. Muß es auf diese nicht in der schlimmsten Weise aufstachelnd wirken, wenn sie die fast stets den „besseren" Gesellschaftskreisen angehörigen Besucher der Häuser hinausfahren sehen, zu den Orten der Prasserei und Lüste, um das Geld zu vergeuden, das oft andere, vielleicht arme Eltern, im Schweiße ihres Angesichts erspart haben, um ihrem Sohn das teuere Studium gewähren zu können? Wir sind es auch diesen Eltern unserer Studenten schuldig, ihre Söhne zu schützen. Wir sind es jenen Anwohnern schuldig, zu protestieren. Sie haben bereits verlangt, daß die Straße, die zum Bordell führt, in ihrem ersten Teil nicht mehr „Speyerer Landstraße", sondern Belfortstraße heißt, weil sie nicht mehr in der berüchtigten Speyerer Landstraße wohnen wollten. Wir sind es diesen ehrlichen Leuten, die oft genug ihrem Grimm Luft gemacht oder in herzbewegender Weise um Beseitigung des auch ihre Jugend vergiftenden Lasters gebeten haben, nach allem, was recht und gut heißt, einfach schuldig, diese Einrichtung nicht länger in der Nähe ihrer Wohnungen bestehen zu lassen!

Die Gelegenheit zur Beseitigung der öffentlichen Häuser in Heidelberg jetzt gegeben.

4. Die Gelegenheit, diese Mißstände in Heidelberg zu beseitigen, ist gerade jetzt gegeben. Wir stehen vor dem Neubau unseres Bahnhofs. Zu diesem Zweck kauft der Staat das Gelände an. In diesem Bereich liegen die drei öffentlichen Häuser von Heidelberg. Der Staat ist mit ihren Besitzern in Unterhandlung getreten und hat die bereits erwähnten Ergebnisse erzielt. Von diesen Häusern hört, wie bemerkt, eines jetzt auf, ein zweites am 1. Oktober 1908, das dritte je nach dem Ausgang des Zwangsenteignungsverfahrens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dann sind diese Häuser beseitigt. Wir bitten die hohen Kammern aufs dringendste, bei der Großh. Regierung dahin vorstellig zu werden, daß es bei diesem Erlöschen der öffentlichen Häuser bleibt. Was wird sonst geschehen? Die Bordellwirte werden von neuem in der ganzen Stadt nach passenden Häusern zur Wiedereröffnung ihres schmachvollen Betriebs suchen. Bei der Bauweise von Heidelberg dürfte es ausgeschlossen sein, daß sie Häuser finden, die wenigstens verhältnismäßig so abgelegen sein werden, wie die drei Häuser der Speyerer Landstraße, die ohnehin schon, wie bemerkt, in der Zugangsstraße das schwerste Ärgernis erregt haben. Die Häuser werden also wieder mehr in das Herz der Stadt rücken, und damit werden sich die Zustände der Jakobsgasse oder noch schlimmere Dinge wiederholen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde dann auch sofort wieder eine Civilklage erhoben werden, deren Ergebnis nach dem Ausgang des Prozesses gegen die Bordelle in der Jakobsgasse kaum zweifelhaft sein dürfte. Wir legen also auch gegen jede Verlegung oder Wiedereröffnung der öffentlichen Häuser nach ihrem jetzt notwendigen Erlöschen in der Speyerer Landstraße aufs entschiedenste Verwahrung ein.

Die Polizei kann die Straßenprostitution in Heidelberg beseitigen.

Und selbst wenn man unserer Forderung mit der Antwort entgegenträte, die Gestattung einiger öffentlichen Häuser sei „ein polizeiliches Bedürfnis", so bestreiten wir auch dies angesichts einer Bevölkerungszahl von nur 52 000 Seelen ganz entschieden. In einer Stadt von solcher immerhin bescheidenen Größe hat die Polizei die Macht, auch dem unzüchtigen Straßentreiben, falls es sich je einstellen sollte, Einhalt zu gebieten. Die hiesige Ortspolizei hat nach gerichtlicher Schließung der Bordelle in der Jakobsgasse, im Jahre 1903, zu unserm großen Bedauern und Befremden es unterlassen, gegen die auf der Hauptstraße und am Bahnhof sich zeigenden Dirnen und Zuhälter vorzugehen, wodurch in weiten Kreisen auch der hiesigen Bevölkerung die durchaus irrige Meinung wachgerufen worden ist, als habe die damalige Schließung der öffentlichen Häuser die Belästigung von Passanten hervorgerufen und sei diese davon unabtrennbar gewesen, während nach eidlich zu erhärtender Aussage nur die Polizei keinerlei Versuch gemacht hat, einzuschreiten. Daß man das mit Erfolg tun kann, zeigt das Beispiel vieler anderer Städte, ja, hat die Heidelberger Polizei vorher und nachher selbst gezeigt. Natürlich genügt nicht eine bloße Schließung der öffentlichen Häuser, sondern gleichzeitig bedarf es auch des energischen Vorgehens der Polizei auf den Straßen. Doch dies dürfte eigentlich selbstverständlich sein und keiner weiteren Erörterung bedürfen. Ebenso gewiß ist es aber auch jedem Kundigen, daß die Polizei und das zuständige Gericht durchaus die gesetzlichen Mittel haben, diesem Treiben sofort das Handwerk zu legen. Und wenn dies irgendwo für eine Stadt als möglich bezeichnet werden darf, so ganz gewiß gerade in unserer Stadt Heidelberg. Hier spielt sich das öffentliche Leben im wesentlichen auf der Hauptstraße und einigen kurzen Querstraßen ab; es genügt ein geringes, energisch auftretendes Aufgebot von Polizeimannschaften im Zusammenarbeiten mit dem Amtsgericht, binnen kurzer Frist die Straßen zu säubern. Wir ersuchen also die Kammern, bei der Großh. Regierung dringend dahin vorstellig zu werden, daß die Polizeiorgane künftig zu strengem Vorgehen gegen auf den Straßen sich zeigendes Dirnentum, vor allem aber gegen die Zuhälter angewiesen werden. Und im übrigen traut man es den Heidelberger Bürgern und Frauen doch wohl zu, daß sie schamlosen Belästigungen auf der Straße gebührend zu begegnen wissen!

Schutz der Kellnerinnen.

Zur weiteren Eindämmung der Prostitution aber empfehlen wir eine größere Beachtung der zahlreichen, bereits teilweise in der Heidelberger Eingabe von 1904 namhaft gemachten prophylaktischen Vorschläge. Wir erlauben uns dabei die Aufmerksamkeit der Kammern besonders auf das Institut der Polizeiassistentinnen zu richten. Wir haben im Juli 1907 bereits die Anstellung von solchen weiblichen Hilfskräften auch in den größeren badischen Städten bei dem Großh. Ministerium des Innern beantragt, unter besonderem Hinweis auf die sehr günstigen, in Stuttgart gemachten Erfahrungen. Wir bitten die Kammern an dieser Stelle zweitens aufs dringendste, gesetzgeberischen Maßnahmen zum **Schutz der Kellnerinnen** näherzutreten, da erfahrungsgemäß gerade aus ihren Kreisen die Prostitution einen besonders starken Zuwachs erhält. Die Stadt Berlin ist hier mit einer äußerst dankenswerten Bestimmung vorangegangen, indem sie im August 1907 als Mindestalter für eine Kellnerin die Beendigung des 21. Lebensjahres festgesetzt hat. Nur durch Ergreifen aller einschlägigen Maßregeln wird sich in der Tat das Laster der Prostitution einschränken lassen.

Die Kasernierung und Reglementierung sehen wir als ein untaugliches Mittel in diesem Kampf gegen die Prostitution an. Daß es rechtlich nicht zulässig, moralisch verderblich, hygienisch mehr als zweifelhaft ist, dürfte nach allem Angeführten bewiesen sein. Mehr und mehr bricht sich in der Tat unsere Überzeugung in der Gegenwart Bahn. Der Zeitpunkt, an dem man das Unerträgliche der gegenwärtigen Lage allgemein fühlen wird, ist vielleicht schon sehr nahe. Die „doppelte Moral", der Grundpfeiler der Bordelle, ist in allen Ernstdenkenden unserer Zeit bereits zusammengebrochen. Einstimmig erklären heute die Ärzte die körperliche Unschädlichkeit der geschlechtlichen Selbstbeherrschung für den Mann In immer dringenderem Maße erheben unsere Frauen, denen das neue Reichsvereinsgesetz steigenden Einfluß auf die Öffentlichkeit geben wird, ihre Stimmen zum Protest gegen die öffentlichen Häuser, in denen sie mit Recht das Zeichen der Schande ihres eigenen und der Zügellosigkeit des anderen Geschlechts sehen; sie werden nicht eher verstummen, als bis man sie hört. Vor kurzem ist in Hannover die Polizeiverwaltung durch den entschiedenen Protest der dortigen Frauenvereine gezwungen worden, von ihrer Absicht, Bordelle zu errichten, abzusehen. Im preußischen Abgeordnetenhaus am 21. Februar 1907, hat auf die entschiedene Rede des Abgeordneten Kommerzienrat Münsterberg aus Danzig, der der Freisinnigen Volkspartei angehört, gegen die Reglementierung, insbesondere die Kasernierung, bereits der preußische Minister des Innern, Herr von Bethmann-Hollweg es ausgesprochen, daß in der Tat bei der neuen Ordnung dieser Dinge „unter allen Umständen auf die Ansicht derjenigen Leute rekurriert werden müsse, die sich bei uns seit Jahrzehnten in freier Weise speziell dem Studium dieser Angelegenheiten mit Kopf und Herz hingegeben haben". Damit meint er die Gegner der Reglementierung. Wörtlich fuhr der Minister fort: „Nach welcher Richtung hin das Strafgesetzbuch zu reformieren sein wird, muß ich dahingestellt sein lassen. Ich neige persönlich der Ansicht zu, daß wir uns einem System werden nähern müssen, wie es beispielsweise gegenwärtig in Dänemark eingeführt ist und welches absieht von der Reglementierung, aber die gefährlichsten Auswüchse der Prostitution in moralischer und hygienischer Beziehung durch verschärfte Strafbestimmung zu beseitigen trachtet". Diese Ansicht des preußischen Ministers des Innern trifft genau unsere Forderungen. Auch wir erlauben uns, die Vertretung des badischen Landes auf das neue **dänische Gesetz vom 30. März 1906** hinzuweisen, dessen wichtigste Bestimmungen wir unserer Eingabe als Anhang beifügen. Wir bitten, daß Baden diesem Beispiel folgt. Wie der Abgeordnete Münsterberg im preußischen Landtag am 20. Februar 1907 ausgeführt hat, empfiehlt es sich dabei, nicht auf die Neugestaltung des Reichsstrafgesetzbuches zu warten. Es ist nicht zu erwarten, daß sie bald beendigt sein wird. Die deutschen Einzelstaaten werden getrennt vorgehen müssen. Möge Baden auch hier seines hohen geschichtlichen Berufs in Deutschland eingedenk sein, in inneren Fortschritten und Heilung der rechtlichen und sozialen Schäden unter den deutschen Staaten stets unter den ersten zu sein. Möchten die Kammern, wenn sie sich jetzt noch nicht unserer Überzeugung anschließen, daß die Kasernierung der Prostitution zu beseitigen ist, wenigstens der Regierung aufgeben, nach dem französischen Vorbild eine aus Angehörigen verschiedener Lebensstellung gemischte Kommission, in der auch die Frauenvereinigungen vertreten sind, zum weiteren Studium dieser hochwichtigen Volksfrage einzusetzen. Mögen die Kammern zugleich aber wenigstens unseren Antrag betreffs der Duldung von öffentlichen Häusern in Heidelberg aus allen angeführten allgemeinen und besonderen Gründen der Großh. Regierung mit dringender Empfehlung zur Kenntnisnahme überweisen mit dem Beschluß:

Hohe Kammern ersuchen Großh. Regierung, die Wiedereröffnung der öffentlichen Häuser in Heidelberg nicht mehr zu gestatten.

Fortschritte der Bewegung gegen die Bordelle.

Urteil des preußischen Ministers des Innern.

Dänisches Gesetz ohne Reglementierung.

Unsere Forderungen.

Den in der Eingabe gegen die öffentlichen Häuser angeführten Gründen werden folgende Tatsachen beigefügt:

In der deutschen Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels am 8. und 9. Oktober 1908 in Breslau sprachen sich Oberstaatsanwalt Dreescher und Kriminalkommissar v. Treskow entschieden gegen Einführung der Bordelle aus.

Beide Herren, früher Anhänger der Bordellierung, erklären sich nach ihrer Beobachtung und Erfahrung zu Gegnern der Bordelle.

Dänisches Gesetz zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der venerischen Ansteckung, vom 30. März 1906.

Artikel 1 bis 3:

1. Die polizeiliche Beaufsichtigung der gewerbsmäßigen Unzucht wird aufgehoben. Gegen den, der solches Gewerbe treibt, ist die Polizei berechtigt einzuschreiten nach den Bedingungen und auf die Weise, welche durch die Gesetzgebung über Landstreicherei gewährleistet werden. Doch soll der Befehl, den das Gesetz vom 3. März 1860 § 2 erwähnt, nur nach vorausgegangener Warnung erteilt werden können.

2. Derjenige, welcher zur Unzucht auffordert oder einlädt auf eine derartige Weise, oder unsittliche Lebensweise derartig zur Schau stellt, daß dadurch die Schamhaftigkeit gekränkt wird, öffentliches Ärgernis gegeben oder Nahewohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter verschärfenden Umständen und im Wiederholungsfalle mit Zwangsarbeit (Zuchthaus) bestraft. Unter mildernden Umständen kann die Strafe in Geldbuße herabgesetzt werden.

Dieselbe Strafe trifft die weibliche Person, welche Unzucht als Gewerbe treibt, wenn sie eine männliche Person oder ein unmündiges Kind, das über zwei Jahr alt ist, bei sich im Hause hat oder von männlichen Personen unter 18 Jahren in unzüchtiger Absicht Besuche empfängt.

Demjenigen gegenüber, der vorher nicht bestraft oder gewarnt worden ist wegen einer der hier behandelten Umstände, kann eine von der Polizeibehörde erteilte Warnung an die Stelle der Strafe treten; doch kann eine Warnung nicht erteilt werden, wenn der Beschuldigte gerichtliches Urteil verlangt.

3. Es ist verboten, Bordelle zu halten. Der, welcher das Verbot übertritt, wird mit Korrektionshaus- oder Zwangsarbeit oder Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenkost bestraft. Dieselbe Strafe trifft den, welcher sich der Kuppelei schuldig macht.

Diejenigen, welche, um Geld zu verdienen, Personen verschiedenen Geschlechts Zutritt zu ihren Wohnungen gestatten, um dort Unzucht zu treiben, oder welche Zimmer vermieten, nicht zu längerem Aufenthalt, sondern um Gelegenheit zur Unzucht zu geben, oder welche weibliche Personen unter 18 Jahren, die durch Unzucht Erwerb suchen, in ihren Häusern aufnehmen, werden mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Korrektionshausarbeit (Zuchthaus) bis zu 2 Jahren erhöht werden.

Es wird verboten, durch Bekanntmachung, Aushängeschild, Aussendung von Beschreibungen usw. sich an das Publikum oder an unbekannte oder unbestimmte Personen zu wenden mit Feilbieten von Sachen, die dazu geeignet sind, den Folgen des Beischlafs vorzubeugen. Übertretung dieses Verbots wird behandelt und bestraft nach den Regeln über Übertretung von Polizeimaßregeln.

(Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.)

Heidelberger Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit. (150 Mitgl.)
Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit. (200 Mitgl.)
Arbeiter-Bildungsverein. (130 Mitgl.)
Die Herbstversammlung 1907 der Kirchl.-lib. Vereinigung des badischen Unterlandes.
Konservativer Verein Heidelberg.
Verein Rechtsschutzstelle Heidelberg für Frauen und Mädchen.

Die Ortsgruppe Heidelberg des deutsch-evangelischen Frauenbundes.
Centrumsverein Kath. Kasino Heidelberg. (Über 400 Mitgl.)
Burschenschaft Allemannia.
Turnverein Heidelberg.
Turn- und Fechtklub Heidelberg.
Turnerbund Heidelberg.
Turnverein Handschuhsheim.
Turnerbund Handschuhsheim.
Turngesellschaft Heidelberg-Neuenheim.
Turnverein Heidelberg-Neuenheim.
(Die Turnvereine umfassen 1200 Mitglieder.)
Christlicher Verein junger Männer in Heidelberg. (90 Mitglieder.)
Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder. (156 Mitglieder.)
Kirchlich-positive Vereinigung in Heidelberg.
Verein Frauenbildung—Frauenstudium, Abt. Heidelberg.
Heidelberger Abteilung des Vereins badischer Lehrerinnen.
Frauenverein Neuenheim.
Badischer Verein für Frauenstimmrecht, Abt. Heidelberg.
Verein der Freundinnen junger Mädchen Heidelberg.
Der Vorstand des Evangelischen Diakonissenvereins.
Verein Herberge zur Heimat.
Der Vorstand der Stadtmission Heidelberg.

Dazu bis 6. Februar 281 ohne öffentliches Werben gesammelte Einzelunterschriften.

Eine Vorstellung in demselben Sinne, unterzeichnet von den Geistlichen sämtlicher in Heidelberg vertretenen Bekenntnisse, geht gleichzeitig mit dieser Eingabe an das Großh. Bezirksamt Heidelberg und das Großh. Ministerium des Innern ab.

Heidelberg, 9. Februar 1908.

Vorstehende Petition, welche in der letzten Landtags-Session beiden Häusern des Landtags vorgelegt war, jedoch in keinem derselben zur Verhandlung im Plenum gelangte, beehrt sich der von den sämtlichen beteiligten Vereinen und Privatpersonen mit der Einreichung beauftragte unterzeichnete Vorstand einer Hohen Kammer hiermit vorzulegen. Hiermit bestätigen und bescheinigen wir die Richtigkeit der Unterschriften und die Übereinstimmung der hier gegebenen mit den von den beteiligten Vereinen, Verbänden und Kongregationen über ihre Mitgliederzahl und ihre Vorstände selbst gemachten Angaben.

Heidelberg, Anfang Dezember 1909.

Für den Vorstand der Ortsgruppe Heidelberg des deutschen Sittlichkeitsvereins.

(Unterschriften.)

Anlage B.

Eingabe an die Erste und Zweite Kammer des Badischen Landtags.

Den Hohen Kammern des Badischen Landtags wurde vor kurzem aus Heidelberg von Vereinen und Privaten eine Petition mit zahlreichen Unterschriften unterbreitet, welche dahin geht, die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, die Wiedereröffnung der infolge baulicher Veränderungen geschlossenen oder demnächst zu schließenden öffentlichen Häuser in Heidelberg nicht mehr zu gestatten.

Die unterzeichneten Freiburger Vereine und Privatpersonen beziehen sich in jeder Richtung auf den Inhalt der vortrefflich begründeten Heidelberger Petition, wenn sie hiermit an die Hohen Kammern denselben Antrag auch für Freiburg stellen. Genau so wie in Heidelberg liegen auch hier die Verhältnisse. Die Eisenbahnverwaltung hat die Schließung der bisherigen öffentlichen Häuser in der Hochbergstraße beantragt und das Ministerium des Innern dieselbe für den 1. April 1908 verfügt; jedoch plant, wie wir erfahren, das Bezirksamt die Konzessionierung anderer Häuser an einer andern, der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gegebenen Stelle des städtischen Weichbildes. Gegen die Wiedereröffnung sprechen in Freiburg wie in Heidelberg dieselben in der angezogenen Petition überzeugend ausgeführten Gründe nicht nur allgemeiner, sondern auch lokaler Natur.

Auch Freiburg ist eine Mittelstadt, deren Umfang es der Polizei ermöglicht, die Verhältnisse zu übersehen und die Straßen von der Prostitution rein zu erhalten, ohne hierfür des Hilfsmittels der Bordelle zu bedürfen.

Auch Freiburg hat eine überaus große Zahl junger Leute in der Universität, in den Mittelschulen, in der Garnison, für deren körperliche und sittliche Gesundheit den Behörden eine besondere Verantwortung obliegt, für die aber die Existenz der Bordelle eine verhängnisvolle Steigerung der Versuchungen bedeutet, während die durch deren Duldung erstrebte Sicherung vor ansteckenden Krankheiten in Wirklichkeit völlig versagt.

Der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem die alten Häuser geschlossen werden und die Konzessionierung neuer droht, wird die Frage des Bestehens öffentlicher Häuser in unserer Stadt auf lange hinaus entscheiden; um so nachdrücklicher schließen sich die Unterzeichneten der Heidelberger Petition an und richten ihrerseits an die Hohen Kammern die nachfolgenden ehrerbietigen Anträge:

Die Hohen Kammern mögen der Großherzogl. Regierung gegenüber aussprechen, daß auf Grund des bestehenden Rechts (insbesondere § 180 Str.-G.-B.) und im Interesse der Volkswohlfahrt öffentliche Häuser im Großherzogtum Baden nicht zu dulden seien; daß insbesondere nach der Schließung der in der Hochbergstraße in Freiburg befindlichen Häuser die Polizeibehörde die Errichtung anderer öffentlicher Häuser in dieser Stadt nicht gestatten möge.

(Unterschriften.)

Es unterzeichneten die folgenden Vereine, Verbände, Behörden und Kongregationen — bezw. für dieselben die dazu berechtigten neben den Vereinen bezeichneten Vorstandsmitglieder —:

Frauenbund, Zweigverein des Badischen Frauenvereins (880 Mitgl.).
Frauenverein (520 Mitgl.).
Frauen-Vinzentius-Verein (24 aktive Mitgl.).
Elisabethen-Verein (40 tätige, 500 zählende Mitgl.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangel. Unterstütz.- und Krankenpflege-Verein (500 Mitgl.).
Ortsgruppe des deutsch-evangel. Frauenbundes (60 Mitgl.).
Altkathol. Frauenverein (78 Mitgl.).
Verein Frauenbildung—Frauenstudium, Abteilung Freiburg (260 Mitgl.).
Verein Rechtsauskunftsstelle für Frauen (77 Mitgl.).
Verein kathol. kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen (130 Mitgl.).
Verein kathol. Arbeiterinnen (250 Mitgl.).
Kaufmänn. Verein weibl. Angestellter (110 Mitgl.).
Paramenten-Verein Freiburg (36 aktive und 250 zählende Mitgl.).
Verein f. Wochen- und Hauspflege.
Christl. Verein junger Mädchen (250 Mitgl. in 2 Abteilungen).
Turnerbund Freiburg (365 Mitgl.).
Lokalverein Oberwiehre (210 Mitgl.).
Kathol. Arbeiter-Verein (700 Mitgl.).
Evangel. Arbeiter-Verein (450 Mitgl.).
Arbeiterbildungs-Verein Freiburg (500 Mitgl.).
Bezirksverein f. Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge (565 Mitgl.).
Verein badischer Eisenbahnbeamter, Bezirk Freiburg (160 Mitgl.).
Verein der Post- und Telegr.-Unterbeamten (265 Mitgl. – einstimmiger Beschluß).
Bauernverein Freiburg, E. G. (300 Mitgl.).
Kathol. Bürgerverein (504 Mitgl.).
Kathol. Gesellenverein (380 Mitgl.).
Verein evangel. Männer im Stühlinger (242 Mitgl.).
Christl. Verein junger Männer (102 Mitgl.).
Kathol. Kaufmänn. Verein Lätitia (272 Mitgl.).
Verein der Handlungs-Commis von 1858, Bez. Freiburg (78 Mitgl.).
Charitasverband f. die Erzdiöcese Freiburg.
Männer-Vinzentius-Vereine (6 Conferenzen in 6 Pfarrbezirken mit zusammen 1104 Mitgl.).
Evangel. Stadtmission Freiburg (50 Mitgl.).
Vorstand des Vereins Herberge z. Heimat.
Ortskartell der christl. Gewerkschaften (über 400 Mitgl.).
Das Lehrerkollegium des Seminars.
Vorstand der landwirtschaftl. Winterschule.
Der evangel. Kirchengemeinderat.
Abstinenten-Verein (128 Mitgl.).
Blau-Kreuz-Verein (30 Mitgl.).
Kathol. Volksverein, Freiburg Altstadt (1047 Mitgl.).
Ders. Freiburg Wiehre (540 Mitgl.).
Ders. Freiburg Herdern (320 Mitgl.).
Ders. Freiburg Günterstal (70 Mitgl.).
Ders. Freiburg Stühlinger (800 Mitgl.)
Kathol. Männerverein Freiburg-Haslach (100 Mitgl.).
Zweigverein Freiburg des evangel. Bundes (410 Mitgl.).
Verein Evangel. Diakonissenhaus Freiburg.
Ortsgruppe Freiburg des deutschen Sittlichkeitsvereins (112 Mitgl.).
Kathol. Gesellschaft Constantia (145 Mitgl.).
Männer-Kongregation (350 Mitgl.).
Marianische Kongregation für Kaufleute und Beamte (130 Mitgl.).

Burschenschaft Saxo-Silesia (14 Mitgl.).
Deutsche Christl. Studentenvereinigung, Abt. Freiburg (9 Mitgl.).
Kathol. süddeutscher Studentenverein Germania (68 Mitgl.).
Kathol. deutsche Studentenverbindung Arminia.
Burschenschaft Teutonia (22 aktive Mitgl.).
Kathol. deutsche Studentenverbindung Herzynia (31 aktive Mitgl.).
Kathol. Studentenverein Urach.
Kathol. Studentenverbindung Hohenstaufen (20 aktive Mitglieder).

Dazu 82 ohne öffentliches Werben gesammelte Einzelunterschriften. Zu den Unterschreibenden gehören: die katholischen Pfarrämter vom Münster, von St. Martin, von St. Johann, Herz Jesu, Günterstal und Haslach, die gesamte evangelische Stadtpfarrgeistlichkeit, der evangelisch-lutherische Pfarrer, der Bezirksrabbiner, eine größere Anzahl von Professoren von allen Fakultäten der Universität, unter ihnen der Altmeister der deutschen Frauenärzte, Geh. Rat Hegar, die Vorstände von vier öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten, dazu das gesamte Lehrerkollegium des Lehrerseminars, zahlreiche Professoren der übrigen Anstalten, der Präsident des Landgerichts und eine Anzahl Richter, der Direktor der Reichsbankstelle, die Inhaber der zwei größten gewerblichen Betriebe Freiburgs, dazu eine Anzahl geachteter Bürger aus allen Erwerbsständen, sowie aus den zugezogenen Fremden.

Vorstehende Petition, welche in der letzten Landtagssession beiden Häusern des Landtags vorgelegt war, jedoch in keinem derselben zur Verhandlung im Plenum gelangte, beehrt sich der von den sämtlichen beteiligten Vereinen und Privatpersonen mit der Einreichung beauftragte unterzeichnete Vorstand einer hohen Kammer hiermit vorzulegen; hierbei bestätigen und bescheinigen wir die Richtigkeit der Unterschriften und die Übereinstimmung der hier gegebenen mit den von den beteiligten Vereinen, Verbänden, Behörden und Kongregationen über ihre Mitgliederzahl und ihre Vorstände selbst gemachten Angaben.

Freiburg i. B., im November 1909.

Für den Vorstand der Ortsgruppe Freiburg des deutschen Sittlichkeitsvereins.
Der Vorsitzende.

Anlage C.

Eingabe an die Hohe Erste und Zweite Kammer der Badischen Landstände.

Unterzeichnete Vereine und Einzelpersonen erlauben sich in Sachen der Prostitution, ihrer Kasernierung und Reglementierung, bei den beiden Hohen Kammern der Landstände vorstellig zu werden, wie das in den letzten Wochen schon von Heidelberg und Freiburg aus geschehen ist. Wir wollen uns dabei längerer eigener Ausführungen enthalten und beziehen uns auf die sachgemäß und ausführlich begründete Heidelberger Petition, deren prinzipieller Inhalt sich mit unseren eigenen Anschauungen völlig deckt.

Gegen die in den Jahren 1897/98 auf Veranlassung der Polizeiverwaltung erfolgte Konzentration der Dirnen in Bordelle der kleinen Spitalstraße hier wurden wiederholt Stimmen laut. Eine Aufhebung dieser Bordelle forderte erst jüngst wieder eine von Bürgern der Altstadt anhängig gemachte Klage. Welches auch immer die Gründe zu diesem Vorgehen sein mögen, so stellt es doch eine Äußerung berechtigten Volksunwillens dar gegenüber der mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 180 R.St.G.B.) in Widerspruch stehenden polizeilich geduldeten und behüteten Einrichtung von öffentlichen Häusern, in welchen gewerbsmäßig Unzucht getrieben wird. Diese behördlich geduldete Bordellwirtschaft muß in der Tat zu einer Verwirrung der gesunden Begriffe von Recht und Sittlichkeit führen und setzt einen dichtbevölkerten kinderreichen Stadtteil der moralischen Degeneration aus. Und ist es nicht empörend, daß dem leichtfertigen Teil der Männerwelt eine vom Staate konzessionierte Gelegenheit zur bequemen Befriedigung seiner Lüste dargeboten wird, während andererseits Töchter unseres Volkes in einen Sumpf hineingeraten, in dem sie meistens frühzeitig körperlich und seelisch zu Grunde gehen müssen!

Wir kennen und verstehen die Gründe, die zu dieser als „Kleineres Übel" bezeichneten Einrichtung geführt haben. Aber angesichts der tatsächlichen Unmöglichkeit, durch Kasernierung auch nur den größeren Teil der Prostitution zu „fassen", und der von ärztlichen Autoritäten und auch statistisch festgestellten weiteren Unmöglichkeit, durch sie die Gefahr der Ansteckung zu heben, müssen wir doch unsere Forderung der Aufhebung der Bordelle festhalten. Gleichzeitig müssen wir auch die Beseitigung des bisher geübten Kontrollsystems verlangen, beides freilich unter der Voraussetzung, daß damit ein scharfes Vorgehen gegen alle Straßenprostitution, wie überhaupt gegen alle gewerbsmäßige Unzucht Hand in Hand geht. Wir sind überzeugt, daß durch schärfere gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung (z. B. Aufhebung des § 361 R.St.G.B.), durch Einführung der Anzeigepflicht der Ärzte und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, durch moralische und soziale Hebung und Rettung der Prostituierten mehr erreicht wird, als durch das jetzt übliche System der Kasernierung und Reglementierung.

Aus diesen Erwägungen richten wir an die beiden Hohen Kammern folgende ehrerbietige Bitte:

> „Es mögen die Hohen Kammern die Großh. Regierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die in Karlsruhe, wie überhaupt die im Großherzogtum Baden bestehenden öffentlichen Häuser geschlossen, die Reglementierung aufgehoben und der Kampf gegen die gewerbsmäßige Unzucht durch verschärfte Strafbestimmungen im Sinne des dänischen Gesetzes vom 30. März 1906 aufgenommen werde."

Karlsruhe, den 21. April 1908.

Evangelische Frauengruppe zur Hebung der Sittlichkeit (165 Mitglieder).
Frauenkonferenz des St. Vincentius-Vereins.
Verein Frauenbildung—Frauenstudium (Abteilung Karlsruhe).

Studienzirkel kath. Frauen.
Bürgerverein der Oststadt (215 Mitglieder).
Bürgerverein der Altstadt.
Altkatholischer Bürgerverein.
Evangelischer Männerverein der Weststadt (645 Mitglieder).
Katholischer Gesellenverein Karlsruhe (400 Mitglieder und Ehrenmitglieder).
Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Karlsruhe-Mühlburg.
Katholischer Männerverein St. Stefan.
Katholischer Männer-Verein der Südstadt (500 Mitglieder).
Katholischer Männerverein Constantia.
Männer-Vincentius-Verein.
Evangelischer Männer- und Jünglings-Verein A. B. (60 Mitglieder).
Christlicher Verein junger Männer (165 Mitglieder).
Evangelischer Arbeiterverein Karlsruhe.
Katholischer Jugendverein Karlsruhe-Weststadt.
Turnlehrerbildungsanstalt.
Turnlehrerverein Karlsruhe.
Katholischer Leseverein.
Neutraler Guttemplerorden Loge „Allzeit getreu" Nr. 5 Karlsruhe.
Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Bezirksverein Karlsruhe).
Deutscher Privat-Beamten-Verein (Zweigverein Karlsruhe).
Kaufmännischer Verein Merkur Karlsruhe.
Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg (Bezirk Karlsruhe).
Verein katholischer Geschäftsgehilfinnen und Beamtinnen (170 Mitglieder).
Dienstbotenverein der Mittelstadt (300 Mitglieder).
Katholischer Dienstbotenverein der Weststadt.
Katholischer Dienstbotenverein der Oststadt.
Evangelischer Verein Karlsruhe.
Badischer Landesverein für Innere Mission (950 Mitglieder).
Evangelischer Bund (Ortsverein Karlsruhe).
Evangelische Stadtmission.
Kirchlich-liberale Vereinigung (130 Mitglieder).
Gustav Adolf-Stiftung (Zweigverein Karlsruhe).
Kirchlich-positive Vereinigung (180 Mitglieder).
Karlsruher Protestantenverein.
Konservativer Verein Karlsruhe (220 Mitglieder).

Dazu bis 15. April 104 ohne öffentliches Werben eingegangene Einzel-Unterschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstehende Petition, welche in der letzten Landtagssession beiden Häusern des Landtags vorgelegt war, jedoch in keinem derselben zur Verhandlung gelangte, beehrt sich der von den sämtlichen beteiligten Vereinen und Privatpersonen mit der Einreichung beauftragte unterzeichnete Vorstand einer hohen Kammer hiermit vorzulegen. Hierbei bestätigen und bescheinigen wir die Richtigkeit der Unterschriften und die Übereinstimmung der hier gegebenen mit den von den beteiligten Vereinen, Verbänden, Behörden und Kongregationen über ihre Mitgliederzahl und ihre Vorstände selbst gemachten Angaben.

Karlsruhe, im Dezember 1909.

Für den Vorstand der Ortsgruppe Karlsruhe des deutschen Sittlichkeitsvereins.

Anlage D.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Nr. 7630.

An den Vorsitzenden der Petitionskommission der II. Kammer der Landstände.

Petition, betr. die öffentlichen Häuser in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe.

Wir nehmen Bezug auf die Erklärung, die wir bereits am 16. Juli 1908 zu den fraglichen Petitionen abgegeben haben, und halten an der dort kundgegebenen grundsätzlichen Stellung fest. Im einzelnen fügen wir noch bei:

Die öffentlichen Häuser in der Hochbergstraße in Freiburg wurden im April 1908 geschlossen. Im Mai 1908 erhielten einige Dirnen die Erlaubnis, in der Grenzstraße, einer außerhalb des Ortsetters auf der früheren Gemarkung Betzenhausen gelegenen Straße, zu wohnen. Dieser Versuch bewährte sich nicht. Die Häuser hatten weder Wasserleitung noch Kanalisation, städtische Straßenbeleuchtung fehlte sowohl in der Straße selbst, wie in den Zugangswegen. Die Straße liegt ferner so weit außerhalb des städtischen Bebauungsgebiets, daß an eine regelmäßige Begehung durch Schutzmannspatrouillen nicht gedacht werden konnte. Da auch die gesundheitspolizeiliche Überwachung nicht in der wünschenswerten Weise durchzuführen war, hat das Bezirksamt anfangs September 1908 den Dirnen das Wohnen in der Grenzstraße wieder untersagt. Seit diesem Zeitpunkt gibt es in Freiburg keine eingeschriebenen Dirnen. Es haben sich aber auch die Folgen, wie sie s. Z. in Heidelberg nach Aufhebung der Dirnenhäuser beobachtet wurden und in unserer vorerwähnten Zuschrift des Näheren geschildert sind, alsbald eingestellt. Eine Straßenprostitution, wie sie in Freiburg bisher nicht bekannt war, trat auf, und es gelang der Polizei trotz der energischsten Maßnahmen und trotzdem z. B. die Zahl der aufgegriffenen Dirnen vom 15. April 1908 bis 15. April 1909 von 60 des vorausgegangenen Jahres auf 121 stieg, nicht, die Straße vollständig freizuhalten. In besorgniserregender Weise verschlechterten sich auch die gesundheitlichen Verhältnisse. Nach einem von der Direktion der akademischen Hautklinik unterm 2. November 1908 erstatteten Gutachten hatte die Zahl der an Syphilis erkrankten Personen auf der stationären Männerabteilung seit September 1908 eine Höhe erreicht, wie nie zuvor. Ihre Ergänzung findet diese Mitteilung in der angeschlossenen Abschrift einen in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" veröffentlichten Abhandlung des Direktors der vorgenannten Klinik, wonach eine fortschreitende Zunahme der Syphilisfälle als zweifellose Folge der Aufhebung der Kasernierung und sogar der Beginn eines Einbringens dieser Krankheit in die Familien zu beobachten ist. Ein Bericht des Bezirksassistenzarztes in Freiburg über die gesundheitliche Überwachung der Dirnen stellt eine Zunahme des Prozentsatzes Geschlechtskranker von 37 % im Jahre 1908 auf 44 % im ersten Quartal 1909 fest und unter den letzteren so viele Fälle schwerer Syphilis, wie sie seit 11 Jahren in Freiburg nicht beobachtet worden waren. Nach dem Ausspruch eines hervorragenden Hautspezialisten in Freiburg ist die Zunahme der Syphilisfälle seit dem Aufhören der Kasernierung der Prostitution

auf mindestens 100 %, nach den Angaben eines andern Spezialisten auf das Fünffache zu veranschlagen. Was nach den bisherigen Erfahrungen zu befürchten war, ist also auch in Freiburg eingetreten, und es bedauert die Großh. Regierung lebhaft, daß es bislang noch nicht gelungen ist, in entsprechender Weise für die öffentlichen Dirnen in Freiburg Wohnung zu finden. In Karlsruhe waren auch in den beiden letzten Jahren die sämtlichen eingeschriebenen Dirnen in der kleinen Spitalstraße kaserniert. Eine Civilklage wegen Schließung dieser Häuser hat die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts im Urteil vom 4. Februar 1909 abgewiesen. Die Entscheidung der Berufungsinstanz steht noch aus.

In Heidelberg sind seit 1. September 1908 in zwei Häusern der „Speyerer Schnauz" durchschnittlich 10 bis 12 Dirnen kaserniert. Die fraglichen Häuser liegen völlig isoliert etwa 1 km vom Weichbild der Stadt entfernt, so daß der Betrieb sich ganz unauffällig und ohne jede Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit abspielt. Irgendwelche Mißstände haben sich aus dieser Kasernierung der Dirnen in Heidelberg nach dem Bericht des Bezirksamtes nicht ergeben.

Anlage E.

Sonderabdruck aus der Münchener medizinischen Wochenschrift 1909.

Der Einfluß der Aufhebung der polizeiärztlichen Prostituiertenuntersuchung auf die Ausbreitung der Syphilis in Freiburg i. Br.

Vorläufige Mitteilung.

Von Prof. **E. Jacobi**, Direktor der Großh. Dermatolog. Universitätsklinik zu Freiburg i. Br.

Am 15. April 1908 wurde auf eine Verfügung des Großh. Bad. Ministeriums des Innern die bis dahin streng durchgeführte Kasernierung der Prostituierten in Freiburg i. Br. aufgehoben, da infolge des Neubaues des Güterbahnhofes zahlreiche Beamte ihre Wohnungen in der betreffenden Gegend suchen mußten und mancherlei Übelstände sich geltend gemacht hatten. Ein Versuch, an anderer Stelle die Prostituierten zu kasernieren, scheiterte bald und da der Polizeiarzt wegen Mangels eines geeigneten Untersuchungslokals die Kontrolle der wenigen (2—3), in der Stadt zerstreut wohnenden Puellen nicht durchführen konnte, so hat Freiburg seit dem April vorigen Jahres de facto keine kasernierte resp. kontrollierte Prostitution mehr. Bis dahin hatten in einer Straße, teils zu 2 und 3 in einem Hause, teils zu mehreren in zwei größeren Gebäuden, etwa durchschnittlich 36—40 Prostituierte gewohnt, immerhin eine kleine Zahl für eine Stadt mit zirka 80000 Einwohnern, zwei Regimentern und 2500 Studenten. Die ärztliche Überwachung, die nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1900 gehandhabt wurde, bestand in zweimaliger wöchentlicher Untersuchung und konnte leicht durchgeführt werden, da das Untersuchungslokal sich in einem der oben erwähnten öffentlichen Häuser befand. Größere Übelstände haben sich meines Wissens in langen Jahren nicht herausgestellt und die Zustände waren, wenn auch nicht gerade ideal, doch immerhin nicht schlecht. Infektionen, besonders mit Syphilis, waren relativ selten, so daß z. B. das Luesmaterial meiner Klinik oft recht bescheiden war und ein gründlicher Unterricht auf diesem so sehr wichtigen Gebiet nur durch die ausgezeichnete reichhaltige Moulagensammlung, die wir im Laufe der Jahre teils erworben, meist aber selbst hergestellt hatten, ermöglicht wurde.

Wie gestalteten sich nun die Verhältnisse nach Aufhebung der Kasernierung und ärztlichen Untersuchung der Prostitution?

Schon gegen Ende des Sommersemesters, noch mehr aber im Winter fiel es auf, daß die Anzahl der frischen Luesfälle ganz beträchtlich zunahm; noch in keinem Semester während meiner fast 20jährigen Lehrtätigkeit konnte ich so viele Initialsklerosen und Exantheme in meiner Klinik vorstellen, wie in den beiden letzten; Ulcera mollia kamen fast gar nicht vor und eine Zunahme der Zahl der Gonorrhöen konnte nicht beobachtet werden; dabei blieb die Zahl der in der Klinik (stationär) behandelten männlichen Geschlechtskranken ungefähr dieselbe, wie früher, während in Folge des Fehlens der Prostituierten die weiblichen Geschlechtskranken an Zahl beträchtlich abnahmen. Um diese Erscheinungen ziffernmäßig festzustellen, legten wir eine Tabelle an, in der die Geschlechtskranken und speziell die frischen Syphilisfälle, die in der stationären Klinik in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 31. De-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zember 1908 behandelt wurden, zusammengestellt waren und verglichen das Resultat mit demjenigen des entsprechenden Zeitraumes in den beiden vorhergehenden Jahren. Wir begannen unsere Zählung deshalb erst Anfang Juli, weil nach Schließung der Prostituiertenstraße fast alle Puellen nach den umliegenden größeren Städten, wie Karlsruhe, Mannheim, Straßburg ꝛc. auswanderten und die an ihre Stelle tretende geheime Prostitution nicht mit einem Schlage da war, sondern sich erst allmählich entwickeln mußte; ferner deshalb, weil infolge der langen Inkubationszeit der Syphilis eine Zunahme dieser Krankheit nur ganz allmählich erfolgen konnte. Das Suchen nach der Infektionsquelle respektiv den Versuch der Feststellung, ob die Infektion hier am Ort erfolgt sei, gaben wir bald als erfolglos wieder auf, da die Kranken nicht nur absichtlich die Unwahrheit sagen, sondern eben wegen der langen Inkubation meist gar nicht im Stande sind anzugeben, wo sie ihre Krankheit erworben haben; immerhin gelang es in einer großen Zahl von Fällen, durch Konfrontation den Nachweis zu erbringen, daß die Infektion hier in Freiburg erfolgt war. Da wir übrigens alle frischen Luesfälle, soweit dies irgend möglich, auf die stationäre Klinik nehmen und nur Rezidive ambulant behandeln, die klinischen Patienten aber fast ausschließlich hiesige Ortsangehörige sind, so müssen wir für die überwiegende Mehrzahl der Kranken unserer Tabelle annehmen, daß sie am Ort infiziert wurden.

Es ergab sich nun, daß auf unserer stationären Klinik im zweiten Halbjahr 1908 im ganzen 38 geschlechtskranke Männer behandelt wurden; davon litten 24 an frischer Syphilis. Im Jahre 1907 befanden sich im gleichen Zeitraum unter 39 männlichen Geschlechtskranken 11 Syphilisfälle, 1906 unter 41 geschlechtskranken Männern 13 mit Syphilis! Die Zahl der geschlechtskranken Frauen in der Klinik betrug in der zweiten Hälfte 1908 48, darunter 29 Syphilisfälle, fast alle frischeren Datums; 1907 hatten wir vom Juli bis Dezember inkl. unter 80 geschlechtskranken Frauen 17 Fälle von Syphilis; 1906 unter 93 weiblichen Geschlechtskranken 19 syphilitische! Ich muß hier bemerken, daß hereditäre Syphilis fast gar nicht, tertiäre recht selten zur Beobachtung kommt. Unter den ambulant behandelten Geschlechtskranken konnte eine wesentliche Zunahme der Luesfälle nicht beobachtet werden, weil, wie oben bemerkt, fast alle an frischer Syphilis erkrankten Einheimischen in die stationäre Klinik aufgenommen werden. Daß eine Abnahme der stationär behandelten männlichen Gonorrhöefälle stattgefunden hat, ist zum Teil wenigstens darauf zurückzuführen, daß infolge der dauernden Überfüllung der Station eine Anzahl Gonorrhöekranker, auch solche mit Komplikationen, abgewiesen werden mußten; aber auch abgesehen davon ist eine Zunahme der Infektionen mit Gonorrhöe an unserem Krankenmaterial im letzten Jahre nicht nachweisbar.

Wenn wir diese Zahlen ganz unbefangen betrachten, so fällt die ganz außerordentliche Zunahme der Syphilisfälle bei den Männern auf den ersten Blick auf; eine Umrechnung in Prozente halte ich bei den relativ kleinen Zahlen für überflüssig. Daß diese Zunahmen der Infektionen mit Syphilis mit der Aufhebung der polizeilichen Kontrolle in direkten Zusammenhang zu bringen ist, das ist wohl unbestreitbar; es wäre doch mehr als merkwürdig, wenn die Verdoppelung der syphilitischen Infektionen bei den Männern zufällig gerade in dem Jahre aufgetreten wäre, in dem die kontrollierte Prostitution aus Freiburg verschwand! Daß unter den Frauen, trotz der Reduzierung der Zahl der Geschlechtskranken auf die Hälfte doch um die Hälfte mehr Syphilisfälle vorkommen, als in den beiden Vorjahren, das stimmt damit sehr gut überein. Die kontrollierten Puelle, aus denen früher hauptsächlich die weiblichen Geschlechtskranken unserer Klinik sich rekrutierten, sind in der Regel frei von florider Syphilis, da sie zumeist schon älter sind und ihre Lues in früheren Jahren durchgemacht haben — es ist ja bekannt, daß die Syphilis weit weniger durch die kontrollierte, als durch die geheime Prostitution propagiert wird. Letztere mußte naturgemäß nach Aufhebung der ärztlichen Kontrolle hier zunehmen, da auch in diesem Punkte das Angebot sich der Nachfrage anpaßt; die weitere Folge ist die geradezu erschreckende Ausbreitung der Syphilis in unserer Stadt, die leider auch, wie wir in einzelnen Beobachtungen feststellen konnten, in die Familien einzudringen beginnt.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die seit Aufhebung der Kasernierung und Kontrolle der Prostitution verflossene Zeit relativ kurz ist und daß unsere Beobachtungen noch weiterer Ergänzung aus der Privatpraxis der hiesigen Kollegen bedürfen; ich habe eine genauere Enquête bereits ins Auge gefaßt und hoffe in einiger Zeit darüber berichten zu können, aber das geht meines Erachtens schon jetzt aus den oben referierten Tatsachen mit Sicherheit hervor, daß hier in Freiburg die Kasernierung der Prostitution und die polizeiärztliche Kontrolle der Prostituierten ein mächtiges Schutzmittel gegenüber der Ausbreitung der gefürchtetsten und gefährlichsten Geschlechts-

krankheit, der Syphilis, darstellt; Beweis dafür: die enorme Zunahme der Syphilisfälle, die prompt nach der Aufhebung der kontrollierten Prostitution eintrat, obwohl der außereheliche Geschlechtsverkehr naturgemäß eher abgenommen haben dürfte. Ich bin weit davon entfernt, aus den hier gemachten Erfahrungen allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen und ich glaube nicht, daß in größeren und ganz großen Städten der Einfluß der polizeilichen Reglementierung und der ärztlichen Untersuchung der Prostituierten auf die Verbreitung der Syphilis ein so bedeutender ist, wie hier am Ort, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung besonders günstig liegen und eine weitgehende gründliche Überwachung der Prostitution gestatten; für Freiburg ist die gegen den Willen der hiesigen Ortsbehörden erfolgte Aufhebung der kontrollierten Prostitution in sanitärer Beziehung von dem ungünstigsten Einfluß und die Folgen dürften sich noch lange fühlbar machen.

Anlage F.

Auszug aus dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom Landtag 1907/08 über die Petitionen gegen die Prostitution, erstattet von dem Abgeordneten **Meyr-Heidelberg** (Druckf. Nr. 101).

Die Großh. Regierung hält nach wie vor eine geeignete Reglementierung der Prostitution für eine zweckdienliche Maßnahme, um den nachteiligen Folgen der Gewerbsunzucht auf die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand zu begegnen. Ihre dahingehenden derzeitigen Anordnungen sind rechtlich gestützt auf den § 361, 6 St.G.B. und sachlich begründet durch die Erfahrungen und Erwägungen, welche zutreffend und erschöpfend geschildert sind auf Seite 5/6 und 17 ff. des Berichtes der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom Jahre 1904 über die Petitionen des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim und des Heidelberger Sittlichkeitsvereins. Die Großh. Regierung wird in dieser Stellungnahme bestärkt durch die ungünstigen Wahrnehmungen, die in badischen und außerbadischen Städten mit Aufhebung der öffentlichen Häuser gemacht worden sind. In Heidelberg mußten bekanntlich im April 1901 die Dirnenwohnungen in der Jakobsgasse infolge gerichtlichen Urteils geschlossen werden. Es gab dann bis April 1902 in Heidelberg überhaupt keine kontrollierten Dirnen und von April 1902 bis zur Eröffnung der Dirnenwohnungen an der Speyerer-Landstraße im Juli 1903 nur einige wenige einzeln wohnende Kontrolldirnen. Dieses Fehlen öffentlicher Dirnen hatte eine auffällige Vermehrung der Straßenprostitution mit allen ihren nachteiligen Wirkungen zur Folge. Zwar wurden im Jahr 1901 114 Straßendirnen aufgegriffen gegenüber 43 im Jahr 1900, eine Tatsache, die allein schon den in der Heidelberger Petition gegen die Tätigkeit der Polizei erhobenen Vorwurf widerlegt; eine erfolgreiche Bekämpfung gelang aber trotzdem nicht. Welche außerordentlich nachteilige Folgen nun dieser Zustand in gesundheitlicher Hinsicht hatte, möge aus nachfolgenden Ausführungen des Großh. Bezirksarztes in Heidelberg entnommen werden.

Der Großh. Bezirksarzt berichtet:

„Zufolge Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1900 Nr. 46 127, die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Prostituierten betreffend, wurde angeordnet, daß vom 1. Januar 1901 eine Verschärfung der Untersuchung der Prostituierten stattzufinden habe. Es ist gleichzeitig die Untersuchungsmethode auf eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Basis gestellt worden.

Einige Monate später — am 1. April 1901 — sind die öffentlichen Häuser in der Jakobsgasse aufgehoben worden. Da in der Folgezeit nirgends Lokalitäten (abgesehen von den nur ganz kurze Zeit offenen Häusern vor dem Karlstor) gefunden wurden, in welchen die eingeschriebenen Dirnen hätten kaserniert werden können, und da ferner auch dagegen, daß die zerstreut wohnhaften Kontrolldirnen in ihren Zimmern ihr Gewerbe ausübten, immer wieder Einspruch erhoben worden ist, so waren in Heidelberg vom April 1901 bis 1. April 1902 Kontrolldirnen überhaupt nicht vorhanden. Erst im April 1902 wurden Dirnen wieder unter Kontrolle gestellt, diesen aber aufgegeben, sich des geschlechtlichen Verkehrs in ihren Wohnungen gänzlich zu enthalten. Juli 1903 wurden dann die Häuser in der Speyerer-Landstraße eröffnet, von welchen gegenwärtig noch zwei bestehen.

Vor Eingehen auf weitere Einzelheiten möchte ich nun eine tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Dirnenkategorien, sowie der Resultate der bei denselben vorgenommenen Untersuchungen vorausschicken. Es ist hierzu zu bemerken, daß die Krankheitsziffern für die aufgegriffenen Dirnen, auf den Kopf berechnet, entschieden zu

Jahr	Aufgegriffene					Kontrolldirnen nicht kaserniert					Kontrolldirnen kaserniert					Verhältniszahl der Kontrolldirnen zu der von Aufgegriffenen
	Zahl	Untersuchung	Tripper	Syphilis	Erkrankung Kopf % Unters.	Zahl	Untersuchung	Tripper	Syphilis	Erkrankung Kopf % Unters.	Zahl	Untersuchung	Tripper	Syphilis	Erkrankung Kopf % Unters.	
1901	114	154	56 / 53	3	49,12 36,36	—	—	—	—	— —	10	89	2 / 1	1	20,00 2,20	1 : 11,4
1902	96	138	51 / 37	14	53,13 37,10	27	292	18 / 17	1	66 6,17	—	—	—	—	— —	1 : 4
1903	70	96	44 / 37	7	60,30 45,83	20	382	14 / 12	2	70 5,30	—	—	—	—	— —	1 : 2
	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	— —	20	476	6 / 5	1	30,00 1,20	—
1904	76	97	39 / 34	5	51,32 40,30	—	—	—	—	— —	50	765	23 / 20	3	46,00 3,01	2 : 3
1905	37	42	13 / 9	4	35,13 30,95	—	—	—	—	— —	45	909	9 / 5	4	20,00 1,00	5 : 4
1906	38	47	19 / 16	3	50,00 40,43	—	—	—	—	— —	58	1222	26 / 23	3	44,83 2,13	3 : 2
1907	31	35	17 / 13	4	54,84 48,57	—	—	—	—	— —	59	1350	20 / 18	2	33,90 1,50	2 : 1

niedrig sind, weil von denselben unter 3 höchstens 1 zur nochmaligen Untersuchung gelangte, während bei den unter Kontrolle gestandenen Straßendirnen auf je 1 durchschnittlich 15 Untersuchungen und bei den kasernierten Dirnen in den letzten Jahren auf je 1 über 20 Untersuchungen entfielen.

Außerdem füge ich in 2 Anlagen noch 2 Diagramme und 2 Kurven bei. In dem ersten Diagramm (I) sind die Verhältniszahlen der eingeschriebenen und aufgegriffenen Dirnen während der Jahre 1901 bis 1907 dargestellt. Die beiden Kurven (II) veranschaulichen die prozentualen Erkrankungen der einzelnen Kategorien in den genannten Jahren und zwar sind die Erkrankungen in Kurve A auf den Kopf und in Kurve B auf die Anzahl der vorgenommenen Untersuchungen berechnet dargestellt. Das zweite Diagramm (III) enthält für die einzelnen Jahre in den Spalten 1 die absoluten Zahlen der Dirnen, in den Spalten 2 die Zahlen der bei denselben gefundenen Erkrankungsfälle und in den Spalten 3 die Erkrankungsfälle prozentual auf die Zahl der vorgenommenen Untersuchungen berechnet eingezeichnet.

Aus allen Zusammenstellungen (Tabelle, Kurven und zwei Diagramme) geht die außerordentliche Verschiedenheit der Erkrankungszahl bei den einzelnen Gruppen hervor. Während sich die Erkrankungsfälle für die 7 Jahre bei den Aufgegriffenen auf den Kopf berechnet auf 51 % und auf die Zahl der Untersuchungen berechnet auf 40 % stellen, belaufen sich dieselben bei den unter Kontrolle gestandenen Straßendirnen auf 68 % bezw. 5,7 %, und bei den kasernierten Kontrolldirnen auf 30 % bezw. 1,66 %. Am schwersten fallen die auf die Zahl der vorgenommenen Untersuchungen berechneten Prozentsätze ins Gewicht, da diese sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen, und aus diesen erhellt sich am grellsten, um wieviel gefährlicher der Geschlechtsverkehr mit einer nicht unter Kontrolle stehenden Straßendirne ist, als derjenige mit einer kasernierten. Zwischen beiden steht an Gefährlichkeit die eingeschriebene, aber nicht kasernierte Dirne, welche ihrem Gewerbe auf der Straße nachzugehen gezwungen ist.

Ich darf hier anführen, daß ich in den Jahren 1902 und 1903 bei aufgegriffenen Dirnen Fälle von Syphilis (mit Geschwüren an den Lippen, geschwürigem Zerfall an Schamlippen und After, breiten schmierigen, die Innenflächen am Oberschenkel bis nahezu herab zu den Kniegelenken bedeckenden Condylomen) gesehen habe, die sicherlich für andere auch ohne den geschlechtlichen Verkehr geradezu eine Gefahr bildeten, und des weiteren darf ich darauf hinweisen, daß sich in jener Zeit einer der bedeutendsten Ärzte der Gegenwart und Hochschullehrer in nicht mißzuverstehender Weise über die Verbreitung der venerischen Erkrankungen unter der Studentenschaft geäußert hat.

Nach solchen Erfahrungen ist wohl das Urteil gerechtfertigt, daß die Straßenprostitution ein Übel ist, das an Größe die kasernierte bei weitem übertrifft.

Wie sehr in diesen Jahren die Erkrankungsfälle auch unter den Dirnen sich steigerten, ist aus den beiden Kurven leicht ersichtlich.

Als seinerzeit die öffentlichen Häuser in der Jakobsgasse aufgehoben waren und die bestehenden Verhältnisse dringend der Abhilfe bedurften, hatte ich bereits Gelegenheit, mich in dieser Richtung zu äußern und meine damaligen Äußerungen finden sich wohl noch bei den Akten des Großh. Bezirksamts vor. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, daß mangels öffentlicher Häuser die Straßenprostitution weiter um sich greifen würde und daß dadurch die Gefahr der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten eine wesentlich größere werden müsse. Aus den jetzt vorliegenden Zusammenstellungen, die sich aus der oben angegebenen Tabelle und dem II. Diagramm leicht ersehen lassen, waren die Verhältniszahlen der eingeschriebenen Dirnen zu denjenigen der Aufgegriffenen in den Jahren 1901 — 1 : 11,4; 1902 — 1 : 4; 1903 — 1 : 2; 1904 — 2 : 3 und im Jahre 1905 — 5 : 4; 1906 — 3 : 2 und 1907 — 2 : 1. Während also 1901 auf 1 eingeschriebene über 11 aufgegriffene Dirnen kamen, waren im Jahre 1907 auf 2 eingeschriebene nur 1 aufgegriffene vorhanden. Der Rückgang der wilden Prostitution zeigt sich aber nicht nur in diesen Verhältniszahlen, sondern auch ganz besonders in der absoluten Zahl der im einzelnen Jahre aufgegriffenen, nicht kontrollierten Dirnen, die sich von 114 im Jahre 1901 auf 31 im Jahre 1907, also um das $3^3/_4$fache stetig verringert hat, trotzdem an dem Modus des Aufgreifens nichts geändert worden ist, und die Polizeiorgane bei der geringeren Anzahl dieser Personen weniger Mühe haben, derselben habhaft zu werden.

Wie damals läßt sich auch jetzt voraussagen, daß mit Schließung der öffentlichen Häuser die Straßenprostituton wieder die gleichen Dimensionen annehmen wird, wie sie dieselbe in den Jahren 1902 und 1903 hatte, wenn nicht vielleicht noch größere. Auf polizeilichem Wege dieselbe ausrotten zu wollen, ist meines Erachtens nicht möglich.

Wenn andererseits noch behauptet wird, daß durch das Bestehen der öffentlichen Häuser der Unzucht Vorschub geleistet werde, so kann mit gleichem Rechte dem die Behauptung entgegengestellt werden, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Einen strikten Beweis oder Gegenbeweis in dieser Beziehung zu liefern, ist wohl nicht möglich. Es läßt sich dabei nur mit indirekten Schlüssen operieren und diese entbehren sehr häufig nicht der Achillesferse. Aber — um nur eines der vielen hier in Betracht kommenden Momente zu streifen — psychologisch sehr erklärlich ist der Umstand, daß ein junger Mann, der aus dem Gasthaus sich auf dem Nachhauseweg befindet, selbst wenn er nichts weniger als erotische Gedanken hat, sofern er auf der Straße angesprochen wird, vielleicht nicht dem ersten, wohl aber dem zweiten oder dritten Frauenzimmer zum Opfer fällt. Derartige Fälle werden mit dem Wiederaufleben der Straßenprostitution nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Hierfür haben die Jahre 1902 und 1903 hinreichende Beweise geliefert.

Nach meinen Erfahrungen, die mit denjenigen von Ärzten, die sich mit dieser Materie eingehender beschäftigt haben, vollständig übereinstimmen, sind die öffentlichen Häuser das weitaus kleinste Übel, deren ungünstiger Einfluß auch am wenigsten nachteilig auf die öffentliche Sittlichkeit wirkt. Am schlimmsten aber in ihren Folgen ist die Straßenprostitution, und bei ihr ist diejenige, die von den unter Kontrolle stehenden Dirnen ausgeübt wird, noch die verhältnismäßig weniger gefährliche."

In gleicher Richtung bewegt sich das abschriftlich beifolgende Gutachten unseres Medizinalreferenten vom 29. Juni 1908, der auf Grund einer vergleichenden Statistik zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Strichdirne in Bezug auf Ansteckungsgefahr 11 mal gefährlicher ist, als eine eingeschriebene.

Wir haben sodann in Zürich, woselbst durch das sog. Sittlichkeitsgesetz im Jahre 1897 die staatliche Reglementierung der Prostitution aufgehoben wurde und seit 1. Juli 1897 die öffentlichen Häuser geschlossen sind, Erkundigungen über die Wirkung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen einziehen lassen. Das Ergebnis ist in der abschriftlich beifolgenden Meldung des Polizeikommissärs Riedinger niedergelegt. Es bestätigt wieder die seit Jahrhunderten gemachte Erfahrung, daß mit gesetzlichen Verboten die Prostitution nicht zu beseitigen ist, daß vielmehr solche Verbote ein Auftreten der geheimen Prostitution mit allen ihren bekannten Schäden bewirken. Bei dieser Sachlage ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, den Petitionen, insoweit dieselben ein Verbot der öffentlichen Häuser wünschen, zu entsprechen. Die Großh. Regierung ist auch nicht in der Lage, eine Regelung der staatlichen Kontrolle im Sinne des dänischen Gesetzes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der venerischen Ansteckung vom 30. März 1906 in Aussicht zu stellen. Abgesehen davon, daß über die Bewährung dieses Gesetzes noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen und es fraglich erscheint, ob auf diesem durch § 361, 6 St.G.B. reichsgesetzlich erfaßten Gebiet ein Vorgehen eines einzelnen Bundesstaates angezeigt ist, müssen verschiedene Bestimmungen des in der Petition nur lückenhaft erwähnten dänischen Gesetzes entschieden als über das Bedürfnis hinausgehend bezeichnet werden. Die Großh. Regierung hält daher an einer Reglementierung auf der bisherigen Grundlage fest, wobei sie die Wahl des Kasernierungssystems oder des Systems der Einzelwohnungen der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörden unter Würdigung der verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse überläßt. Sollte hiernach die Kasernierung in Frage kommen, so hält die Großh. Regierung eine Berücksichtigung der auf Seite 22 des oben erwähnten Kommissionsberichtes dargelegten Erwägungen für geboten und sie ist bereit, diesen Grundsätzen auch bei Errichtung und dem Betrieb der neuen Dirnenquartiere in Heidelberg und Freiburg Geltung zu verschaffen.

Das Ministerium ist selbstverständlich auch bereit, innerhalb seiner Zuständigkeit alle diejenigen Maßnahmen zu fördern, welche der Verhütung und der Bekämpfung der Prostitution förderlich sind. Was insbesondere die Frage der Anstellung von Polizeiassistentinnen anlangt, so mag auf die Erklärung des Unterzeichneten in der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1908 verwiesen werden.

Im übrigen beehren wir uns die in dem gefälligen Schreiben vom 13. Mai 1908 gestellten Fragen, soweit dies noch nicht durch obige Ausführungen geschehen ist, wie folgt zu beantworten:

1. In Mannheim sind zur Zeit 45, in Karlsruhe 63, in Baden und Konstanz je 9, in Freiburg 5, in Pforzheim 4 unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Dirnen. In Karlsruhe sind alle Dirnen in der kleinen Spitalstraße, in Freiburg in der Grenzstraße kaserniert. Die Absicht, Dirnen in der Weisstraße in Freiburg zu kasernieren, ist aufgegeben. In Pforzheim und Baden wohnen die Dirnen sämtlich in Einzelwohnungen. In den

übrigen Städten ist die Mehrzahl der Dirnen kaserniert. Über die besondere Regelung der Prostitution in Baden gibt der abschriftlich beifolgende Bericht des Bezirksamts Baden vom 3. Juni 1908 Aufschluß. In Heidelberg gibt es seit Aufhebung der Dirnenwohnungen an der Speyerer-Landstraße (1. März 1908), woselbst sich durchschnittlich 17 Dirnen befanden, keine öffentlichen Dirnen. In Freiburg waren bis 1. April 1908 in der Hochbergstraße durchschnittlich 30 Dirnen kaserniert.

2. Die Straßenprostitution ist in den vorbezeichneten Städten zur Zeit nur in geringem Umfang bemerkbar. Es wurden im Jahre 1907 aufgegriffen in Mannheim 325 Dirnen, in Karlsruhe 159, in Freiburg 61, in Heidelberg 47, in Pforzheim 39, in Baden 14. Die Berichte der Bezirksämter äußern aber übereinstimmend die Befürchtung, daß eine Beseitigung der Kontrolldirnen eine Vermehrung der Straßenprostitution im Gefolge haben werde, die zu bekämpfen namentlich in Städten wie Freiburg und Heidelberg kaum möglich sei. Das Bezirksamt Heidelberg im besonderen berichtet, daß ähnlich wie es s. Zt. nach Aufhebung der Dirnenwohnungen in der Jakobsgasse jetzt seit der Aufhebung der Dirnenwohnungen in der Speyerer-Landstraße die Straßenprostitution abermals zuzunehmen beginne und auch schon wieder über Belästigung anständiger Frauen und Mädchen auf der Straße geklagt werde. Die Großh. Bezirksämter betrachten es nach ihren Berichten als eine wichtige Aufgabe, der Straßenprostitution mit allen Mitteln zu steuern. Bei den vielseitigen Aufgaben der Polizei und den besonders in Städten wie Heidelberg und Freiburg außerordentlich ausgedehnten Überwachungsbezirken darf es aber nicht Wunder nehmen, wenn die Bemühungen der Polizeibehörden nicht von vollem Erfolg begleitet sind. Aber selbst wenn es schließlich gelingen sollte, die Straße von Prostituierten frei zu halten, so bedeutet dies keineswegs, daß keine Prostitution mehr vorhanden ist. Fehlen in einer Garnison- und Studentenstadt Kontrolldirnen, so hat dies, wie das Bezirksamt Freiburg leider mit Recht ausführt, nur zur Folge, daß noch mehr wie bisher junge Ladnerinnen, Nähmädchen, Kellnerinnen, also gerade diejenigen Persönlichkeiten, über deren sittliche Gefährdung die Heidelberger Petition klagt, von der Männerwelt zum Gegenstand unsittlicher Anträge und Angriffe gemacht werden. Dabei mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die Frage 4 des dortigen Schreibens nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung zu verneinen ist.

3. Der Ausschank geistiger Getränke ist in allen Dirnenquartieren weder dem Wohnungsgeber, noch den Dirnen gestattet. Übertretungen haben strafrechtliches Einschreiten, unter Umständen auch die Schließung des Hauses zur Folge. Die Überwachung erfolgt durch Revisionen der Schutzmannschaft (Sittenpolizei), am wirksamsten aber durch die Dirnen, Lauffrauen und Beschließerinnen, indem diese anläßlich der nicht seltenen Zwistigkeiten unter sich oder mit dem Quartiergeber Übertretungen zur Anzeige bringen. Ob nicht trotzdem ab und zu geistige Getränke verabfolgt werden, muß dahingestellt bleiben.

4. Wahrnehmungen der in der Frage 3 erwähnten Art wurden nur von den Bezirksämtern Karlsruhe und Freiburg gemacht. Das Bezirksamt hat in solchen Fällen die Herausgabe der für den persönlichen Gebrauch benötigten Kleider unter Androhung der Schließung des Hauses verlangt und erreicht.

5. Zu den Fragen 7 bis 10 des dortigen Schreibens äußert sich das Bezirksamt Karlsruhe wie folgt:

„Jegliches Hervortreten der Dirnen in den Gesichtskreis des Straßenpublikums zu verhindern, ist allerdings unmöglich. Den Dirnen ist zwar bei Vermeiden sofortiger Streichung aus der Dirnenliste verboten, unter den Haustüren ihrer Wohnungen oder an den Fenstern sich zu zeigen, in auffälliger Kleidung über die Straße zu gehen, die Straße zu zweien oder mehreren zu passieren und nach eingetretener Dunkelheit überhaupt noch außerhalb ihrer Wohnungen sich aufzuhalten. Dieses Verbot wird auch streng überwacht und nur selten übertreten, aber ein Ausgang der einzelnen Dirnen bei Tage kann nicht wohl ganz untersagt werden und wenn auch die Dirne dabei in unauffälliger Kleidung geht, so wird sie doch dem Sachkundigen erkenntlich sein. Die Gefahr, daß die Kinder des Stadtteils, in dem die Dirnenquartiere gelegen sind, mit dem Laster bekannt werden, liegt, wenn die Eltern einigermaßen Aufsicht üben, nicht nahe. Denn die kleine Spitalstraße, die sich nur aus Dirnenwohnungen zusammensetzt, darf nicht von Familien mit Kindern bewohnt werden, sie ist auch keine Zugangs- oder Durchgangsstraße für Personen, welche dort nichts zu suchen haben. Selbst ein vorübergehender Einblick in die kleine Spitalstraße vom Kreuzpunkt einer benachbarten Straße aus kann kein ärgerniserregendes Bild gewähren, da in der kleinen Spitalstraße selbst, wie oben erwähnt, keine Dirne sich unter Türe oder Fenster zeigen darf, selbst den Lauffrauen der Aufenthalt an diesen Stellen streng verboten ist und diese Anordnung sowohl von der uniformierten Reviermannschaft, wie von der Zivil-

kleidung tragenden Fahndungsabteilung und durch Schutzleute anderer Reviere, die den Dirnen unbekannt sind und zu diesem Zweck in Zivilkleidung dahin entsandt werden, überwacht wird.

Ruhestörungen in der kleinen Spitalstraße sind äußerst selten, weil schon gegen geringfügige Ausschreitungen daselbst mit weit strengeren Strafen eingeschritten wird als gegen Ruhestörungen in anderen Straßen. Allerdings kommen grobe Ausschreitungen in benachbarten Straßen, insbesondere in der Kronenstraße häufiger vor. Diese stehen aber regelmäßig in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Bewohnern in der kleinen Spitalstraße, sondern werden von Personen verübt, die ihren Tagesverdienst als Taglöhner, Packer, Fuhrleute und drgl. in den dortigen Wirtschaften geringster Qualität in Alkohol umsetzen. Die Weibspersonen, welche in ihrer Gesellschaft betroffen werden, sind keine eingeschriebenen Prostituierten, sondern Dirnen geringster Sorte, deren Treiben in regelmäßiger Wiederkehr durch Gefängnis und Arbeitshaus unterbrochen wird. Auch sie stehen in keiner Beziehung zur Spitalstraße; ihre Zahl ist verhältnismäßig klein.

Die Straßenprostitution wird hier schärfstens bekämpft, die Abteilung c der Polizeidirektion ist seit Jahren mit besonderer Weisung zur Verhängung strengster Strafen und Herbeiführung der Überweisung in das Arbeitshaus versehen und handhabt demgemäß die Strafpolizei. Daß Kellnerinnen hier mehr als anderorts an der Gewerbsunzucht beteiligt sind, muß entschieden bestritten werden. Deren Verkehr auf der Straße ist heutzutage, da ihnen arbeitsfreie Tage gesetzlich garantiert sind, reger als früher; wenn auch diese Personen häufig durch ihre Kleidung auffällig erscheinen, so darf doch nicht jeder Gang derselben über die Straße als „Strichgehen" angesehen und polizeilich beanstandet werden.

Wenn eine Verlegung der Dirnenquartiere an die Peripherie der Stadt oder gar an einen entfernt gelegenen Punkt außerhalb des Stadtgebiets ausführbar wäre, würde damit allerdings eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes geschaffen werden. Bei den örtlichen Verhältnissen ist aber solche Verlegung kaum denkbar, ohne daß von der neuen Nachbarschaft dieselben Beschwerden erhoben würden und zwar u. E. mit mehr Berechtigung als bisher, da sie gegen einen neuen Zustand sich richteten."

Der hier von dem Bezirksamt hinsichtlich einer Verlegung des Dirnenquartiers vorgetragenen Ansicht pflichten wir bei.

№ 77.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den angeschlossenen

Gesetzentwurf, betreffend die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Vortragenden Rat im genannten Ministerium, Legationsrat Dr. Heintze.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Friedrich.

v. Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dold.

Gesetz-Entwurf,
die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und Hessen am 20. Mai 1910 abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof wird genehmigt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags werden diejenigen Teile hessischen Gebiets, welche nach Artikel II des im § 1 bezeichneten Vertrags von Hessen an Baden abgetreten werden, mit dem badischen Staatsgebiete auf immer vereinigt und der Gemarkung Neckarbischofsheim im dermaligen Amtsbezirk Sinsheim zugeteilt.

§ 3.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden diejenigen Teile badischen Gebiets, welche nach Artikel I des in § 1 bezeichneten Vertrags von Baden an Hessen abgetreten werden, aus dem badischen Staatsgebiete aus.

§ 4.

In den in § 2 bezeichneten hessischen Gebietsteilen treten bei ihrer Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet alle badischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den in § 3 bezeichneten badischen Gebietsteilen bei ihrem Ausscheiden aus dem badischen Staatsgebiet in Geltung waren.

§ 5.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Staatsvertrag

der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben in der Absicht, eine für die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke zweckmäßigere Gestaltung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof herbeizuführen und zur Erreichung dieses Zweckes einen Austausch gleichgroßer Gebietsteile vorzunehmen, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Oberamtmann Maier in Sinsheim;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
den Kreisrat von Hahn in Heppenheim,

welche nach gegenseitiger Mitteilung und Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I:

Das Großherzogtum Baden tritt von der Gemarkung Neckarbischofsheim an das Großherzogtum Hessen, Gemarkung Hessisch-Helmhof (Forstbezirk Wimpfen), die auf den Plänen Anlage A 1 und A 2 dargestellten und in dem Verzeichnis Anlage B näher bezeichneten 9 Grundstücke bezw. Grundstücksteile im Gesamtflächeninhalt von 5508 qm ab und zwar:

einen Teil von Grundstück Nr. 8642 zwischen den Grenzsteinen Nr. 101 und 102 alter und Nr. 101 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 86 und 85 alter und Nr. 86 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8658 zwischen den Grenzsteinen Nr. 108, 109, 110 und 111 alter und Nr. 111 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 79, 78, 77 und 76 alter und Nr. 76 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8659 zwischen den Grenzsteinen Nr. 112, 113, 114 und 115 alter und Nr. 114 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 75, 74, 73 und 72 alter und Nr. 73 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8142 zwischen den Grenzsteinen Nr. 50, 51 und 52 alter und Nr. 51, 50 d, 50 c, 50 b, 50 a und 50 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137, 136, 135 alter und Nr. 136, 136 a, 136 b, 136 c, 136 d und 137 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8143 zwischen den Grenzsteinen Nr. 52 und 53 alter und Nr. 53, 52 c, 52 b, 52 a und 52 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 135 und 134 alter und Nr. 134, 134 a, 134 b, 134 c und 135 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8144 zwischen den Grenzsteinen Nr. 54, 55, 56, 57 und 58 alter und Nr. 58, 57 a, 57, 56, 55 a, 55, 54 c, 54 b, 54 a und 54 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 133, 132, 131, 130 und 129 alter und Nr. 129, 129 a, 130, 131, 131 a, 132, 132 a, 132 b, 132 c und 133 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8145 zwischen den Grenzsteinen Nr. 58 und 59 alter und Nr. 59 a, 59, 58 a und 58 neuer badischer Bezeichnung (129 und 128 alter und 127 c, 128, 128 a und 129 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8146 zwischen den Grenzsteinen Nr. 59, 60, 61, 62, 63 und 64 alter und Nr. 64 c, 64 b, 64 a, 64, 63 d, 63 c, 63 b, 63 a, 63, 62, 61, 60, 59 c und 59 b neuer badischer Bezeichnung

(Nr. 128, 127, 126, 125, 124 und 123 alter und Nr. 122 b, 122 c, 122 d, 123, 123 a, 123 b, 123 c, 123 d, 124, 125, 126, 127, 127 a und 127 b neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8146 a zwischen den Grenzsteinen Nr. 65 alter und Nr. 65 a und 65 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 122 alter und Nr. 121 a und 122 neuer hessischer Bezeichnung);

Artikel II.

Das Großherzogtum Hessen tritt dagegen von der Gemarkung Hessisch-Helmhof (Forstbezirk Wimpfen) an das Großherzogtum Baden, Gemarkung Neckarbischofsheim, die auf den Plänen Anlage A 1 und A 2 dargestellten und in dem Verzeichnis Anlage C näher bezeichneten 6 Grundstücke im Gesamtflächeninhalt von 5508 qm ab und zwar:

das ganze Grundstück Flur VIII Nr 55 zwischen den Grenzsteinen Nr. 99, 100 und 101 alter badischer Bezeichnung (Nr. 88, 87 und 86 alter hessischer Bezeichnung);

die ganzen Grundstücke Flur I Nr. 121, 122, 123 und 124 zwischen den Grenzsteinen Nr. 92, 91, 90, 89, 88, 87 und 86 alter und Nr. 87 und 92 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 100 und 101 alter und Nr. 101 a und 94 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Flur Nr. II 91 zwischen den Grenzsteinen Nr. 49 a, 49 b, 49 c neuer badischer Bezeichnung und dem Schnitt der neuen mit der alten Landesgrenze in der Nähe von Grenzstein Nr. 50 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137 c, 137 b, 137 a neuer hessischer Bezeichnung und dem Schnitt der neuen mit der alten Landesgrenze in der Nähe von Grenzstein Nr. 137 neuer hessischer Bezeichnung).

Artikel III.

Zufolge der in den Artikeln I und II beschriebenen Gebietsabtretungen erfährt die Landesgrenze nachstehende Änderungen und zwar:

Gemäß der Anlage A 1:

a) von Grenzstein Nr. 115 alter badischer Bezeichnung (Nr. 72 alter hessischer Bezeichnung) zieht die neue Landesgrenze längs der östlichen Grenze des dortigen Feldwegs über Stein Nr. 114 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 73 a neuer hessischer Bezeichnung) auf Stein Nr. 112 alter badischer Bezeichnung (Nr. 75 alter hessischer Bezeichnung);

b) von Stein Nr. 111 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 76 a neuer hessischer Bezeichnung) zieht die neue Landesgrenze, wiederum entlang der Ostgrenze des Feldweges, unmittelbar auf Stein Nr. 108 alter badischer Bezeichnung (Nr. 79 alter hessischer Bezeichnung);

c) von Stein Nr. 102 alter badischer Bezeichnung (Nr. 85 alter hessischer Bezeichnung) folgt die Landesgrenze zunächst wieder der östlichen Grenze des genannten Feldweges bis Stein Nr. 101 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 86 a neuer hessischer Bezeichnung) und zieht sodann dem Südrande des hier gegen Osten abzweigenden Feldweges entlang auf Stein Nr. 99 alter badischer Bezeichnung (Nr. 88 alter hessischer Bezeichnung);

d) von Stein Nr. 92 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 94 a neuer hessischer Bezeichnung) folgt die Landesgrenze zunächst der Südseite des hier nach Osten abbiegenden Feldweges in gerader Linie bis Stein Nr. 87 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 101 a neuer hessischer Bezeichnung), überschreitet hier den von Süden kommenden Feldweg und zieht weiter längs der Ostseite dieses Feldweges bis zum Stein Nr. 86 alter badischer Bezeichnung (Nr. 101 alter hessischer Bezeichnung).

Gemäß der Anlage A 2:

e) von Stein Nr. 65 a neuer badischer Bezeichnung (Nr. 121 a neuer hessischer Bezeichnung) verläuft die neue Landesgrenze ununterbrochen längs der Ostgrenze der Landstraße Nr. 188 über die Steine Nr. 65, 64 d, 64 c, 64 b, 64 a, 64, 63 d, 63 c, 63 b, 63 a, 63, 62, 61, 60, 59 c, 59 b, 59 a, 59, 58 a, 58, 57 a, 57, 56, 55 a, 55, 54 c, 54 b, 54 a, 54, 53, 52 c, 52 b, 52 a, 52, 51, 50 d, 50 c, 50 b, 50 a, 50, 49 c und 49 b sämtlich neuer badischer Bezeichnung (Nr. 122, 122 a, 122 b, 122 c, 122 d, 123, 123 a, 123 b, 123 c, 123 d, 124, 125, 126, 127, 127 a, 127 b, 127 c, 128, 128 a, 129, 129 a, 130, 131, 131 a, 132, 132 a, 132 b, 132 c, 133, 134, 134 a,

134 b, 134 c, 135, 136, 136 a, 136 b, 136 c, 136 d, 137, 137 a und 137 b sämtlich neuer hessischer Bezeichnung) auf Stein Nr. 49 a neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137 c neuer hessischer Bezeichnung), bei welchem Punkt die Grenzänderung ihr Ende erreicht.

Der Grenzzug verläuft durchweg zwischen je zwei benachbarten Steinen in gerader Linie.

Artikel IV.

Diese Übereinkunft soll den Landständen, soweit erforderlich, zur Genehmigung vorgelegt und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ratifiziert werden.

Die Übereinkunft tritt einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Heidelberg, den 20. Mai 1910.

gez. Maier,
Großh. Oberamtmann.

(L. S.)

gez. v. Hahn,
Großh. Kreisrat.

(L. S.)

Anlage B.

Verzeichnis

der Grundstücke bezw. Grundstücksteile, welche das Großherzogtum Baden von der Gemarkung Neckarbischofsheim an das Großherzogtum Hessen, Gemarkung Helmhof, abtritt.

Ord.-Nr.	Kultur-Art	Gewann	Anlage Plan-Nr.	Grundstücks-Nr.	Flächeninhalt qm	Besitzer
1	Ackerland	Hinterer Eckweg oben	A 1	von 8642	83	Kaufmann Philipp, ledig in Helmhof.
2	"	Forstsiegelgrund	"	8658	829	Prior Wilhelm, Wagner in Helmhof.
3	"	"	"	8659	939	Kuhn Ludwig, Lokomotivführers Ehefrau, Lisette geb. Schnell in Karlsruhe.
4	"	Forsttal	A 2	8142	585	Rügner Johann, Landwirt in Helmhof.
5	"	"	"	8143	300	Haffelder Ida, ledig in Helmhof.
6	"	"	"	8144	1679	Rügner Johann, Landwirt in Helmhof.
7	Wiese	"	"	8145	88	Schnell Jakob, Kutscher in Würzburg.
8	"	"	"	8146	986	Lorz Johann Georg zu Hohenstadt.
9	"	"	"	8146a	19	Lorz Johann Georg zu Hohenstadt.
				Summe	5508	

Gefertigt von dem Vermessungstechnischen Bureau der Großherzoglich Badischen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

J. V.:
(gez.) J. Maier.

Anlage C.

Verzeichnis

der Grundstücke, welche das Großherzogtum Hessen von der Gemarkung Helmhof an das Großherzogtum Baden, Gemarkung Neckarbischofsheim, abtritt.

Ord.-Nr.	Kultur-Art	Gewann	Anlage Plan	Flur Nr.	Grundstücks-Nr.	Flächeninhalt qm	Besitzer
1	Ackerland	Im Siegelgrund	A 1	VIII	55	331	Schück Karl, Landwirt in Helmhof.
2	"	Vorm Eckeichbaum	"	I	121	2942	Rupprecht Heinrich, Landwirt in Helmhof.
3	Weg	"	"	I	123	121	Neckarbischofsheim, die Gemeinde.
4	"	"	"	I	124	62	Neckarbischofsheim, die Gemeinde.
5	Ackerland	"	"	I	122	2023	Laber Georg, Landwirt in Helmhof.
6	Straße	In der Fahrt	A 2	II	91	29	Landesfiskus, Wasser- und Straßenbauverwaltung.
					Summe	5508	

Gefertigt auf dem Vermessungstechnischen Bureau der Großherzoglich Badischen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Karlsruhe, im Oktober 1909.

J. V.:

(gez.) J. Maier.

Erläuterung.

Infolge der vor einer Reihe von Jahren geschehenen Anlegung der Landstraße Rappenau-Neckarbischofsheim ist der Verlauf der badisch-hessischen Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim (Amtsbezirk Sinsheim) und der hessischen Gemarkung Helmhof auf eine größere Entfernung unzweckmäßig geworden. Die Grenze schließt sich nicht an die festen Weglinien an, sondern zieht sich mitten durch das Kulturgelände längs der Straße hin, teilweise nur durch schmale Geländestreifen von dieser getrennt. Hierdurch wird nicht nur die Bewirtschaftung der Grundstücke, die diesseits und jenseits der Straße zumeist den gleichen Eigentümern gehören, wesentlich erschwert, sondern es ergeben sich auch ungünstige Bedingungen für die Anlage geeigneter in die Landstraße einmündender Feldwege. Dieser Mißstand wurde schon bei dem Bau der Landstraße und später bei der auf der Gemarkung Neckarbischofsheim durchgeführten Feldbereinigung empfunden, man sah aber damals wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens und der Schwierigkeit des Geländeaustausches von einer Grenzverlegung ab. Anläßlich einer in den letzten Jahren vorgenommenen Feldbereinigung auf der hessischen Nachbargemarkung Helmhof, durch welche günstigere Voraussetzungen für den Geländeaustausch geschaffen wurden, ist die Frage von hessischer Seite wieder aufgegriffen worden. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen nahmen längere Zeit in Anspruch, da sich eine wiederholte Vermessung des Geländes als notwendig erwies; sie führten schließlich, nachdem auch eine Verständigung unter den beteiligten Grundeigentümern erreicht war, zu der Vereinbarung, welche in dem vorstehend abgedruckten, am 20. Mai 1910 von beiderseitigen Bevollmächtigten in Heidelberg abgeschlossenen Staatsvertrage niedergelegt ist. Die Verlegung der Hoheitsgrenze an die Landstraße wird im wesentlichen hierin dadurch bewirkt, daß die schmalen an ihr sich hinziehenden Geländestreifen badischen Gebiets an Hessen abgetreten werden, während im Austausch hiergegen Baden gleichgroße hessische Gebietsteile an der Landesgrenze nördlich des badischen Helmhofs erhält. Auch die von Hessen abzutretenden Geländeteile sind so gewählt, daß die für die Bestellung geeignetsten Feldwege nunmehr entlang der Grenze geführt werden können. Die Lage der auszutauschenden Gebietsteile ist aus den dem Vertrage beigegebenen Plänen ersichtlich; die Eigentümer und Flächenmaße der in den Austausch einzubeziehenden einzelnen Grundstücke sind in den ebenfalls Anlagen des Vertrages bildenden Güterverzeichnissen aufgeführt. Hiernach werden neun Grundstücke im Gesamtflächenmaß von 5508 qm von Baden an Hessen und sechs Grundstücke in gleichem Flächenmaß von Hessen an Baden übergehen.

Da der Gebietsaustausch eine über den Umfang einer einfachen Grenzberichtigung hinausgehende Veränderung des territorialen Bestandes des Großherzogtums bewirkt, so ist derselbe gemäß § 3 der Verfassungsurkunde, welcher das Großherzogtum für unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen erklärt, staatsrechtlich an die Formen einer Verfassungsänderung gebunden und es ist demgemäß in Artikel IV des Vertrags neben der Ratifikation die Zustimmung der Landstände vorbehalten worden. Diese Behandlung der Angelegenheit entspricht zugleich den rechtlichen Anschauungen, welche anläßlich der Beratung der Interpellation Binz und Genossen, den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betreffend, in der 61. Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. April 1908 zum Ausdruck gebracht worden sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Erteilung der Zustimmung der Stände zu dem Vertrage, sowie die Inkraftsetzung badischen Rechts in den erworbenen und dessen Außerkraftsetzung in den abgetretenen Gebietsteilen auf den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag rechtskräftig wird. Dieser Zeitpunkt tritt nach Absatz 2 des Artikel IV einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden ein.

Für die abzutretenden badischen Gebietsteile ist das neue Grundbuch seit dem 1. Januar 1902 angelegt; für die von Hessen an Baden übergehenden Grundstücke, für welche bei Einleitung der Verhandlungen noch das hessische Grundbuchrecht galt, ist nunmehr das reichsrechtliche Grundbuch mit Wirkung vom 15. Mai 1910 für angelegt erklärt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 77 a.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 78.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juni 1910.

Interpellation.

Die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe im Lande entstandenen Schäden betr.

Welche Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung zu ergreifen, um die in verschiedenen Gegenden unseres Landes, vorab im Renchtal, Kinzigtal und Klemmbachtal mit Seitentälern, durch die bei der letzten Hochwasserkatastrophe herbeigeführten schweren Schädigungen von Gemeinden und Privaten einigermaßen zu mildern?

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Geppert.	Geiß.
Seubert.	Rebmann.
Koger.	Muser.
Dr. Zehnter.	Gierich.

№ 78a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Juli 1910.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

I. das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Landständen noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für die durch die Hochwasser des Bodensees, des Rheins und der Binnenflüsse geschädigten Gemeinden und Familien nach dem Vorbild des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 197) Fürsorge getroffen, weiter unbemittelten Familien beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 genannten Gesetzes die Vermögens- und Einkommensteuer für das laufende Jahr erlassen, endlich in den überschwemmten Gemeinden diejenigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche zur Verhütung von Seuchen erforderlich sind, auf Kosten des Staates getroffen werden;

II. für den Fall, daß ein solches Gesetz nicht mehr zu Stande kommt, wolle das hohe Haus die Großh. Regierung ersuchen, die in Ziffer I bezeichneten Hilfsmaßnahmen unter Eröffnung von Administrativkrediten zu treffen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Schmidt-Karlsruhe.	Breitenfeld.
Röckel.	Frhr. v. Gleichenstein.
Schmid-Singen.	Neck.
Schwall.	Büchner.
Seubert.	Fehrenbach.
Kopf.	Weißhaupt-Pfullendorf.
Banschbach.	Vogel-Mannheim.
Kahn.	Dr. Zehnter.
Ziegelmeyer.	Dr. Heimburger.
Geiß.	Henninger.
Schmunck.	Wiedemann.
Rebmann.	Morgenthaler.
Pfefferle.	Sänger.

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Juni 1910.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend

(nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen)

§ 60.

Wer zu Erwerbszwecken öffentliche Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubnis abhält oder den bei Erteilung der Erlaubnis von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 *M* bestraft.

(Schulversäumnisse)

§ 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20 *M* werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

(Übertretungen in Bezug auf die Unterbringung zur Zwangserziehung)

§ 71 b.

Wer eine Person, deren Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, der angeordneten Unterbringung oder dem eingeleiteten Verfahren unbefugt entzieht oder sie verleitet oder ihr behilflich ist, sich der Unterbringung oder dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird mit Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 95.

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen und den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 20 *M*.

An Geld bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Verordnungen oder den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Schlachthäuser und anderer Räume zur Verarbeitung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Fleisch oder Fischen, über das Schlachten und den Verkauf von Fleisch oder Fischen in den genannten Räumen, sowie über die Reinlichkeit beim Verkehr mit Fleisch oder Fischen zuwiderhandelt.

Artikel 2.

1. In das Polizeistrafgesetzbuch wird als § 22 Absatz 1 folgende Bestimmung eingefügt:

   Die im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetz vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote ergehen in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Regelung durch landesherrliche Verordnung oder auf Grund einer landesherrlichen Verordnung durch Verordnung (§ 23 Ziffer 4) oder bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift (§ 23 Ziffer 1 und 2).

2. Der seitherige § 22 wird Absatz 2.

Artikel 3.

§ 51 Ziffer 1, § 52 und § 119 des Polizeistrafgesetzbuches werden aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Juni 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:
Der Vizepräsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch und den vortragenden Rat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ministerialrat Dr. Stoll.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Entwurf.

Gesetz,
die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 767 und 1908 Seite 492) wird in nachstehender Weise geändert:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Vermögens- und Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Einkommen".

2. Artikel 13 Absatz 1 lit. a hat zu lauten: „die Einkommen unter 1000 ℳ".

3. In Artikel 15 ist statt „30 Pfennig Einkommensteuer" zu setzen: „an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes)".

4. In Artikel 16 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen" und statt der Worte „so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge mindestens das Vierundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen": „so müssen gegenüber einem Steuerfuß von je ein Pfennig für 100 ℳ Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden".

5. In Artikel 19 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrags, welcher gemäß dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 ℳ der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;" zu setzen: „der Beträge, die nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag und an Hundertteilen von den

Normalsteuersätzen der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden sollen".

6. In Artikel 20 treten jeweils an Stelle der Worte: „Einen Monat" die Worte: „Vierzehn Tage".

7. In Artikel 23 Absatz 1 ist statt „Steueranschläge und" zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Normalsteuersätze der staatlichen Einkommenssteuer sowie".

Artikel II.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

In Absatz 2 ist statt „Gemeindesteuerwert" zu setzen: „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze (§ 93 Absatz 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung)".

2. In Artikel 13 Absatz 1 ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommen", ferner statt „Gemeindesteuerwert": „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze" und endlich statt „Einkommensteueranschläge": „Einkommen". In Absatz 2 ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

3. In Artikel 14 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge unter 250 *M*" zu setzen: „Einkommen unter 1000 *M*".

Als neuer Absatz 4 ist beizufügen: „Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden sind befugt, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein absehen zu lassen, die auf einer Gemarkung weniger als 20 Pfennig für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt."

4. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Schlußsatz und § 93 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht."

5. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrags, welcher ....; soll" zu setzen: „der Beträge, die nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 *M* Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen erhoben werden sollen."

Ferner ist am Schlusse von lit. b statt „(Artikel 13)" zu setzen: „(Artikel 13 und 15)".

6. In Artikel 34 Absatz 2 lit. a und b ist statt „Steueranschläge" jeweils zu setzen: „Einkommen".

7. In Artikel 36 ist in Absatz 1 „(Artikel 40)" zu streichen und statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

1. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für die allgemeine Kirchensteuer wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteueranschlägen weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der obersten Kirchenbehörde des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den Erfahrungen der Vorjahre bei Forterhebung der Steuer aus den Einkommensteueranschlägen zu erwarten gewesen wäre.

2. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Ortskirchensteuervoranschläge wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteuerwerten weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Einkommensteuersätze treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde durch das Bezirksamt derart festgesetzt, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die voranschlagsmäßig an Steuer aus den Einkommensteueranschlägen aufzubringen gewesen wäre.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Begründung.

Die durch das Gesetz vom 27. Mai d. J., die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungblatt Nr. XX S. 217 ff.) eingeführten Änderungen, insbesondere die Beseitigung des seitherigen Steueranschlagsystems bei der Einkommensteuer und die Einführung eines progressiv ausgestalteten Normalsteuertarifs machen wie die Umgestaltung der Gemeindeeinkommenbesteuerung auch die Abänderung einiger Bestimmungen des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 767 und 1908 S. 492) und des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 S. 778) notwendig. Der neue Steuertarif hat nunmehr auch die Grundlage für den Beizug des Einkommens zu den kirchlichen Steuern zu bilden und wird demzufolge die progressive Besteuerung des Einkommens künftighin auch für die kirchliche Besteuerung in vollem Umfange wirksam.

Entsprechend dieser Veranlassung beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen darauf, nur die durch die Reform der staatlichen und Gemeindebesteuerung bedingten Änderungen in Vorschlag zu bringen.

Wenn gleichwohl in dem Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes und in Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes zwei darüber hinausgehende, von den Kirchenbehörden befürwortete Neuerungen Aufnahme gefunden haben, so soll damit einem zu Tage getretenen praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen werden.

Eine Änderung des seitherigen Höchstmaßes der landeskirchlichen Einkommenbesteuerung ist nicht beabsichtigt. Es wird aber insbesondere mit Rücksicht darauf, daß bei der allgemeinen Kirchensteuer eine sichere Grundlage für die Umrechnung des alten Einkommensteuerfußes in den neuen zur Zeit fehlt, darauf Bedacht genommen werden müssen, den dem geänderten staatlichen Steuersystem angepaßten neuen Höchststeuerfuß so zu bestimmen, daß erhebliche Ausfälle und Mindererträgnisse gegenüber dem seitherigen Ergebnis der kirchlichen Einkommensteuer vermieden werden.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs anlangt, so sind die in Artikel I Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 und Artikel III Ziffer 1 vorgeschlagenen Änderungen durch die Neugestaltung der staatlichen Einkommenbesteuerung und die Einführung eines Normalsteuertarifs bedingt, während die zu Artikel II Ziffer 1—7 und Artikel III Ziffer 2 vorgesehenen neuen Fassungen der durch das geänderte staatliche Einkommensteuersystem gleichfalls abänderungsbedürftig gewordenen Gemeinde-Einkommen besteuerung angepaßt werden.

Im weiteren ist noch zu bemerken:

Zu Artikel I Ziffer 3 und 4.

Nach den Normalsteuersätzen des Einkommensteuertarifs entfallen künftig auf 100 ℳ der seitherigen Einkommensteuer anschläge durchschnittlich 3,70 ℳ Steuer. Rechnungsmäßig würde hiernach dem seitherigen Höchstsatze der kirchlichen Einkommensteuer — Artikel 15 Landeskirchensteuergesetz — mit 30 Pfennig von 100 ℳ Steueranschlag 0,30 . 100 : 3,7 = 8,108 ... % des Normalsteuersatzes entsprechen.

Ferner müssen z. Zt. bei 1 Pfennig Vermögenssteueranschlag gemäß Artikel 16 des Landeskirchensteuergesetzes mindestens 24 Pfennig von 100 ℳ Einkommensteueranschlag erhoben werden, welchem Betrage bei Annahme eines durchschnittlichen Steuersatzes von 3,7 ℳ auf 100 ℳ Einkommensteueranschlag künftig rund 7 Hundertteile der staatlichen Normalsteuersätze gleichstehen.

Dem jetzt höchstzulässigen Vermögenssteuerfuß von 1¼ Pfennig entspricht rechnungsmäßig ein künftiger Maximal-Einkommensteuerfuß von 7 × 1¼ = 8¾ vom Hundert der Normalsteuersätze und rechtfertigt sich sonach die Erhöhung des vorberechneten Höchstsatzes der kirchlichen Einkommensteuer mit 8,108 ... % auf 8,75 %, wie solches der Entwurf vorsieht. Diese Erhöhung kommt auch dem übereinstimmenden Wunsche der Kirchenbehörden und deren Hinweis darauf entgegen, daß die von der Zweiten Kammer der Landstände beschlossenen Änderungen des künftigen Steuertarifs einen Einnahmeausfall verursachen werden und daß mit den Durchschnittszahlen der staatlichen Einkommensteuer bei der allgemeinen Kirchensteuer deshalb nicht ohne weiteres wird gerechnet werden können, weil die Kreise der Staatssteuerpflichtigen und der Kirchensteuerpflichtigen sich nicht decken, insbesondere bei der allgemeinen Kirchensteuer die hohen Einkommen der Aktiengesellschaften ausscheiden.

Zu Artikel I Ziffer 6.

Vonseiten der katholischen Kirchenbehörde ist dem auch von dem Evangelischen Oberkirchenrat an sich für begründet erachteten Wunsche Ausdruck gegeben worden, es möge die Vorschrift des Artikels 20 des Landeskirchensteuergesetzes, wonach der Voranschlag der allgemeinen Kirchensteuer einen Monat vor der Wahl bezw. Einberufung der Kirchensteuervertretung in jeder Kirchengemeinde öffentlich aufzulegen ist, aufgehoben werden, da die praktische Bedeutung dieser Maßnahme außer Verhältnis zu den dadurch verursachten Kosten und Umständen stehe.

Diesem Wunsche, dessen gänzlicher Erfüllung doch erhebliche Bedenken entgegenstehen, soll durch die vorgeschlagene Abkürzung der Offenlegungsfrist auf 14 Tage tunlichst Rechnung getragen werden.

Zu Artikel II Ziffer 1.

Nach Artikel 12 Absatz 2 des geltenden Ortskirchensteuergesetzes darf der für andere als kirchliche Bauten zu erhebende Betrag an örtlicher Kirchensteuer für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert ohne besonders zu erwirkende Staatsministerial-Genehmigung nicht übersteigen.

Bei 1 Pfennig Umlage auf 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert werden bisher 6 Pfennig von 100 ℳ Einkommensteueranschlag erhoben (§ 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung). 6 Pfennig sind rund 1,6 % des staatlichen Durchschnittssteuersatzes von 3,7. Somit entsprechen einem Pfennig Umlage aus den Vermögenssteuerwerten eine Umlage von 1,6 Hundertteilen und fünf Pfennig Umlage aus dem Gemeindevermögenssteuerwert eine solche von 8 Hundertteilen des staatlichen Normaltarifs. — Vergl. § 93 Absatz 1 und 2 des neuen Gemeinde-Einkommensteuergesetzes.

Da bei der Ortskirchensteuer für die Einkommenbesteuerung nicht allein die staatlichen Normaleinkommensteuersätze (Artikel 21 und 21 a des Einkommensteuergesetzes vom 27. Mai 1910) in Betracht kommen, sondern auch der nach § 84 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung besonders gebildete Einkommensteuersatz von 3 ℳ, so empfiehlt es sich, wie vorgeschlagen, in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortskirchensteuergesetzes und in Artikel III Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nur von Hundertteilen der „Einkommensteuersätze", nicht der Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer, zu sprechen.

Zu Artikel II Ziffer 3 Absatz 2.

Die Bestimmung in Absatz 4 soll dem seitherigen Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes neu hinzugefügt werden.

Zur Zeit werden vielfach sehr kleine Betreffnisse an Ortskirchensteuer erhoben, die die Kosten der Feststellung und Erhebung nicht decken. Es erscheint daher wünschenswert, daß von Feststellung und Erhebung solch geringfügiger Beträge Umgang genommen werden kann. Die Beschlußfassung hierüber wird aus Zweckmäßigkeitsgründen den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden überlassen werden können, die nach den bestehenden Vollzugsvorschriften selbständig auch unbeibringliche Steuerbeträge in Abgang zu nehmen haben.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist so zu verstehen, daß der Gesamtbetrag der Kirchensteuer, also die Steuerbeträge der einzelnen Steuergattungen zusammengerechnet weniger als 20 Pfennig Steuer ergeben. Durch Verweisung dieser Bestimmung in einen besonderen Absatz 4 und den Zusatz hinsichtlich gemischter Ehen kommt zum Ausdruck, daß Fälle dieser Art von der Freilassung der Beträge unter 20 Pfennig nicht ausgenommen werden sollen, Artikel 15 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes vielmehr Anwendung zu finden hat, z. B. also ein in gemischter Ehe lebender Katholik, der an sich 36 Pfennig zu zahlen hätte, wenn beide Ehegatten katholisch wären, nicht mit 36 : 2 = 18 Pfennig beigezogen, sondern steuerfrei gelassen werden kann.

Zu Artikel II Ziffer 4.

Die hier vorgeschlagene Änderung ist durch die infolge der Reform der Gemeinde-Einkommenbesteuerung veranlaßte Neufassung der §§ 84 Absatz 2 am Schlusse und 93 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung bedingt.

Zu Artikel III,
Übergangsbestimmungen,

ist besonderes nicht zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 80 a.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Anträge

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze.

(Drucksache Nr. 80.)

Die Kommission stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle:

I. Dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen mit folgenden Änderungen:

a. Artikel I Ziffer 6 dahin:
Artikel 20 Absatz 2 hat zu lauten:
„Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Sitze der Steuervertretung der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen."

b. Artikel II Ziffer 3 Absatz 2 dahin, daß statt „20 Pfennig" gesetzt wird: „50 Pfennig".

II. Über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 80b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Antrag

zum Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.

(Drucksache Nr. 80.)

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, in Artikel II Ziffer 3 Abs. 2

(zu Artikel 14 Absatz 4 des Ortskirchensteuergesetzes)

die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Kopf.
Dr. Zehnter.
Sänger.
Neuwirth.
Gierich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Antrag

zum Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.

(Drucksache Nr. 80.)

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, den Artikel II Ziffer 4 folgendermaßen zu fassen:

Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 3 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht."

Karlsruhe, 4. Juli 1910.

Kopf.
Fehrenbach.
Schmidt-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 80 d.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (22.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 4. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 81

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (19.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B Nr. 91) beraten und nach deren Antrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Der I. Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 82.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die Petitionen

1. des Vorstandes des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betreffend,
2. des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kramer**.

I. Inhalt der Petitionen.

1. Die Petition des Vorstandes des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey hat folgenden Inhalt:

Die ausschließliche Zulassung eines Systems im Bereiche des hohen Justizministeriums durchbreche die mehrfach von der hohen badischen Regierung kundgegebene Neutralität gegenüber den beiden stenographischen Hauptsystemen. Die Entschließung werde damit begründet, daß innerhalb einer Verwaltung nur ein System Anwendung finden dürfe. Dadurch werde aber die Neutralität im Schulunterricht wieder zu einem erheblichen Teile hinfällig gemacht, ohne daß eine zwingende Notwendigkeit dafür vorliege. In anderen Staaten, insbesondere in Preußen, sei man ebenso wie in Baden bestrebt, die Stenographie in der Rechtspflege und in der Staatsverwaltung nutzbar zu machen, ohne sich jedoch auf ein bestimmtes System festzulegen. In Preußen hätten Vertreter der Justizbehörde mehrmals ausgesprochen, daß sie in dieser Frage dem Unterrichtsministerium nicht vorgreifen wollten, während in Baden, trotzdem der Justizminister und der Unterrichtsminister ein und dieselbe Person sei, zwischen der Haltung der genannten Ministerien ein Gegensatz in die Erscheinung trete. In Württemberg habe beim 4. Stenographentag der Schule Stolze-Schrey im Juli dieses Jahres der Herr Regierungsvertreter sich mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß die Regierung den Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey gegenüber eine durchaus neutrale Haltung einnehme, und die Maßregeln der Regierung bestätigten dies. Bayern und Sachsen könnten zu einem Vergleich nicht herangezogen werden, weil in jenen Ländern vor Jahrzehnten die Entscheidung getroffen worden sei, als von einem stenographischen Wettbewerbe noch keine Rede sein konnte. Die Haltung der Mehrzahl der deutschen Staaten könne also wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß ein zwingender Grund, ein bestimmtes System jetzt schon zu bevorzugen, nicht vorhanden sei.

In der Sitzung der hohen Zweiten Kammer vom 21. Januar 1908 sei ein Antrag der Herren Abgeordneten Muser und Genossen, die damals ausgeworfene Geldsumme für stenographischen Unterricht an Justizbeamte je zur Hälfte den beiden Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey zuzuwenden, zunächst angenommen, dann aber am Schlusse der wieder aufgenommenen Beratung auf Grund der Erklärungen vom Regierungstische mit knapper Mehrheit verworfen worden und damit das System Stolze-Schrey ausgeschaltet. Drei Tage vor dieser Abstimmung aber hätte das badische Ministerium der Justiz an die Amtsgerichte der Stenographieunterrichtsorte folgende Verfügung erlassen:

> „In der letzten Gerichtsschreiberprüfung haben bei einer erheblichen Anzahl von Aktuaren die Leistungen in der Stenographie nicht befriedigt, obwohl die von den Leitern der Stenographiekurse erstatteten Berichte bei fast allen in der Stenographie Geprüften einen guten Erfolg bezeugten. Ein noch weniger günstiges Ergebnis wurde in der Prüfung der Verwaltungsaktuare festgestellt.
>
> Die Unterrichtsleiter und die Teilnehmer an den Stenographiekursen sind hiervon zu verständigen. Dabei sind die ersteren zu ersuchen, bei der Ausstellung von Zeugnissen künftig einen strengeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Maßstab anzulegen, als anscheinend im vorigen Jahre geschehen ist."

Sie zweifeln nicht daran, daß, wenn die der Regierung bekannten ungünstigen Ergebnisse des stenographischen Unterrichts damals auch den Herren Abgeordneten bekannt gewesen wären, dies auf ihre Abstimmung nicht ohne Einfluß geblieben wäre. Leider sei eine Mitteilung nicht erfolgt.

Daß die stenographischen Leistungen der Justizbeamten, wie aus dem mitgeteilten Erlaß hervorgehe, und wie dem Vorstande durch zahlreiche Mitteilungen auch sonst bekannt geworden wäre, nicht besonders gut seien, liege nicht etwa an dem Mangel an Eifer der Beamten bei der Erlernung der Stenographie, sondern an der Schwierigkeit des gewählten Systems. Für den Berufsstenographen würde es gleichgültig sein, welches System er erlernt, da er seine ganze Kraft diesem seinem Lebensberufe zuwenden könne; für den Beamten, bei dem die Erlernung und Einübung der Stenographie in der doch immerhin beschränkten dienstfreien Zeit erfolgen müsse, sei jedoch die leichtere oder schwerere Erlernbarkeit ein Umstand von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es würde sich also empfohlen haben, den Beamten die Wahl des Systems frei zu stellen, was wohl möglich gewesen wäre, wie das Beispiel anderer Staaten beweise; dann würde die Regierung heute infolge des Wettbewerbs der Systeme über eine erhebliche Anzahl von leistungsfähigen Beamten verfügen, was jetzt keineswegs der Fall sei. Diesem großen Vorteil gegenüber würde der Mangel an Einheitlichkeit wenig ins Gewicht fallen.

Das Vorgehen des Justizministeriums hätte nun auch die Oberschulbehörde veranlaßt, in einem Erlaß vom 1. Mai dieses Jahres den Direktoren und Vorständen der Mittelschulen zur Pflicht zu machen, den Schülern die Verfügung des Justizministeriums bekannt zu geben, ehe sie sich für ein System entscheiden. Dieser Erlaß hätte allerdings nur an den Anstalten bekannt gegeben werden sollen, an denen beide Systeme, Gabelsberger und Stolze-Schrey, gelehrt werden; er sei aber auch an solchen Anstalten bekannt gegeben worden, an denen bisher nur Stolze-Schrey gelehrt wurde und hätte teilweise dazu geführt, daß Stolze-Schrey verdrängt und Gabelsberger eingeführt wurde. Durch diesen Erlaß hätte verhütet werden sollen, daß ein Schüler, der sich dem Justizdienste zuwenden will, das System Stolze-Schrey lernt, das er nachher, möchten seine Leistungen darin auch noch so gut sein, nicht mehr verwenden dürfe. Die Wirkung wäre nun aber nicht die gewesen, daß nur die wenigen Schüler, die sich der Justizlaufbahn widmen wollen, von der Erlernung von Stolze-Schrey abgehalten worden seien, sondern daß überhaupt das System Stolze-Schrey in den Augen der Schüler als minderwertig erschienen sei, und zahlreiche Schüler, die garnicht in den Justizdienst treten wollen, ebenfalls von der Erlernung von Stolze-Schrey Abstand genommen hätten. Der Erlaß stehe daher im schärfsten Widerspruch mit dem von der Regierung gegebenen Versprechen, an den Schulen den freien Wettbewerb der Systeme aufrecht erhalten zu wollen. Man würde aus allen diesen Widersprüchen nur herauskommen, wenn man denjenigen Schülern, die auf der Schule Stolze-Schrey gelernt haben, auch erlaube, als Justizbeamte ihr System beizubehalten.

Schließlich möge dem Vorstand noch gestattet sein, auf die Bestrebungen zur Erlangung einer deutschen Einheitskurzschrift hinzuweisen. Diese hätten im Jahre 1906 begonnen, seien aber bis jetzt noch wenig gefördert worden. Das größte Hindernis, das der Schaffung eines Einheitssystems im Wege stehe, bildeten diejenigen Regierungen, die das Gabelsbergersche System monopolisiert hätten. Es schienen ihm nur noch zwei Wege möglich, um zum Einheitssystem zu gelangen: Entweder die Stenographieschulen, namentlich Gabelsberger und Stolze-Schrey, einigten sich auf einer mittleren Linie, oder der stenographische Kampf werde solange fortgeführt, bis ein System ein entscheidendes Übergewicht über die anderen gewonnen hätte. Der zweite Weg könne naturgemäß erst nach Jahrzehnten zum Ziele führen und würde, nach der Entwicklung der letzten Jahre zu schließen, voraussichtlich mit einem Sieg des Systems Stolze-Schrey endigen; der erste aber, der viel schneller einen Erfolg verspräche, werde von der Gabelsbergerschen Schule im Ernste so lange nicht beschritten werden, als sie sich zu der Erwartung berechtigt glaube, mit Hilfe der sie einseitig unterstützenden Regierungen ihr eigenes System zum Einheitssystem zu erheben.

Für die jetzt im Flusse befindlichen Einheitsbestrebungen wäre es außerordentlich förderlich, wenn von der badischen Regierung durch Veranstaltung von Prüfungen festgestellt würde, mit welchem der beiden Systeme an den badischen Mittelschulen die besseren Erfahrungen gemacht worden seien. Diese Bitte sei bereits dem vorigen Landtage vorgetragen und der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Die Großh. Regierung hätte daraufhin jedoch geltend gemacht, daß es ihr nicht möglich sei, auf Grund der gewünschten Prüfungen einen Schluß auf die Bewährung der Systeme zu ziehen, weil die Unterrichtszeit, die Unterrichtsmethode und das Schüler-

material bei den in Frage kommenden Kursen verschieden seien. Dieser Einwand wäre nicht berechtigt, denn diese Verschiedenheiten müßten sich bei einer so großen Anzahl von Kursen, wie sie hier in Betracht kämen, im Schlußergebnis von selbst wieder ausgleichen.

Die Bemerkung in der Nachweisung über die Erledigung der vom letzten Landtage der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen, daß die Ergebnisse dieser Prüfungen propagandistisch verwertet werden sollten, sei gleichfalls unzutreffend. Der Vorstand bitte um diese Feststellungen, weil er sich eine wesentliche Förderung der Einheitsbestrebungen davon verspreche. Wenn jetzt die Verhandlungen der Regierungskonferenz beginnen würden, welche über die Schaffung einer Einheitsstenographie beraten solle, so tappten die betreffenden Regierungsvertreter vollständig im Dunkeln. Eine einwandfreie Richtschnur sei aber gegeben, wenn ihnen die Ergebnisse der erbetenen Prüfungen zur Verfügung stünden. Der Wert dieser Erhebungen liege in zwei Momenten:

1. darin, daß in keinem Lande die Verhältnisse für eine solche Prüfung so günstig liegen wie in Baden, denn die beiden Systeme seien an den badischen Mittelschulen, sogar innerhalb der einzelnen Arten von Unterrichtsanstalten, nahezu gleich stark vertreten;
2. darin, daß diese Erhebungen von einer unparteiischen Stelle aus vorgenommen werden.

---

2. Die Petition des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie hat folgenden Inhalt:

„Nach dem Runderlaß des Großh. Oberschulrats vom Jahre 1895 seien an den badischen Mittelschulen vier Systeme zugelassen worden: Gabelsberger, Stolze, Roller und Schrey; Stolze und Schrey hätten sich im Jahre 1897 auf das Kompromißsystem Stolze-Schrey geeinigt, im Jahre 1898 sei aus den Einigungsverhandlungen der Arends'schen und Roller'schen Schule die Nationalstenographie hervorgegangen.

Während nun das Einigungssystem Stolze-Schrey an die Stelle von Stolze und Schrey getreten, sei die Nationalstenographie, nachdem sie anfangs stillschweigend an Stelle des Roller'schen Systems zugelassen und an 13 Mittelschulen des Landes gelehrt worden war, durch ein Rundschreiben des Oberschulrats an die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen im Schuljahr 1899/1900 ohne weiteres aus den Mittelschulen entfernt worden und ihr so die Möglichkeit benommen, mit den älteren Systemen konkurrieren zu können.

Eine Eingabe des „Südwestdeutschen Verbands für Nationalstenographie" (Abteilung Baden) an den Großherzoglichen Oberschulrat im Jahre 1905 um Zulassung an den Mittelschulen sei dahin beantwortet worden, daß zur Zeit nur zwei Systeme an den badischen Mittelschulen zugelassen seien: Gabelsberger und Stolze-Schrey. Zu einer Abweichung liege nach der ganzen Entwicklung, die der Stenographie-Unterricht im Laufe der Jahre genommen habe, ein Anlaß nicht vor.

Im Widerspruch mit dieser Entscheidung ständen die im Landtag abgegebenen Erklärungen seitens der Großh. Regierung. In den Verhandlungen der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1904 habe der Herr Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts erklärt, daß die Regierung entgegen dem Wunsche des Berichterstatters der Kammer nach Einführung eines Stenographie-Systems „von ihrer neutralen Stellung in nächster Zeit nicht abgehen und nicht mit Gewaltmaßregeln eingreifen werde".

In demselben Sinne habe sich der Herr Referent der Großh. Regierung geäußert, indem er ausführte: „Es ist ein besonderes Verdienst von Baden, daß wir die freie Konkurrenz gewahrt haben. Hätten wir schon vor zehn Jahren ein System monopolisiert, so hätten wir jeden freien Fortschritt unterdrückt."

In der Justizdebatte der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1908 erklärte der Herr Oberregierungsrat Dr. Trefzer, „daß die Großh. Regierung gegenüber den verschiedenen um die Oberherrschaft streitenden Stenographie-Systemen eine vollkommene Neutralität einnehme".

Im gleichen Sinne habe sich auch der Staatsminister Frhr. v. Dusch am 7. Mai 1908 geäußert, indem er ausdrücklich hervorgehoben habe:

> „daß die Schulverwaltung als Schulverwaltung naturgemäß objektiv allen Systemen gegenüber, soweit sie lebenskräftig sind, ihre Tore öffnet, während bei der Justizverwaltung es sich darum handelt, ob es praktisch durchführbar ist, mit verschiedenen Systemen zu arbeiten."

Die Ausschaltung der Nationalstenographie aus den Mittelschulen könnte nun den Anschein erwecken, als ob der Großh. Oberschulrat seine neutrale Stellung diesem System gegenüber deshalb nicht aufrecht erhalten habe, weil er es nicht als lebenskräftig, sondern für minder-

wertig hielte, in ihm vielleicht eines der Systeme gesehen habe, die auftauchen, um bald wieder von der Bildfläche zu verschwinden und nur höchstens dazu beitragen, die Systemzersplitterung noch zu vergrößern.

Im folgenden wolle nun der Nachweis erbracht werden, daß die Nationalstenographie eine bedeutungsvolle Neuerscheinung, einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Stenographie darstelle und daß sie im Verhältnis zu den weit älteren Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey eine in die Augen springende Lebenskraft an den Tag gelegt habe. Da Gabelsberger seit 1834, Stolze-Schrey seit 1841, bezw. 1887, die Nationalstenographie erst seit 1898 bestehe, so könne die absolute Größe jeder dieser Schulen für die Werbekraft oder Güte natürlich keinen Maßstab abgeben. Das könne nur der prozentuale Zuwachs dartun, der aus der der Petition beigegebenen (als Anlage folgenden) Zusammenstellung ersichtlich sei.

Anlage.

Diese Zahlen redeten eine deutliche Sprache, namentlich wenn man bedenke, daß die Nationalstenographie amtlich ausgeschaltet sei, also im Wettbewerb den schwierigsten Standpunkt habe. Sie wiesen überzeugend nach, daß die Werbekraft der Nationalstenographie eine ganz überraschende sei. Also wären es nur das hohe Alter und die Privilegien, die den beiden älteren Systemen ein absolutes Übergewicht in den Unterrichtsziffern verschafften. Alle übrigen auf ein Alter von 35—50 Jahren zurückblickenden Systeme seien jedoch von der Nationalstenographie in 10 Jahren überholt worden, so daß diese nun an dritter Stelle stehe, ein Erfolg, der in der Geschichte der Stenographie noch nicht dagewesen sei.

Namentlich habe die die modernen Bedürfnisse in ihrem vollen Umfange berücksichtigende Nationalstenographie infolge ihrer verblüffenden Einfachheit in den Kreisen der Lehrer eine zahlreiche Anhängerschaft gefunden. Schon nach siebenjährigem Bestehen der Nationalstenographie zähle die „Deutsche Vereinigung stenographierender Lehrer" gegen 1100 Mitglieder, darunter Hunderte, die jahrelang ältere Systeme geschrieben und unterrichtet hätten, dann aber begeisterte Vertreter der Nationalstenographie geworden wären.

Der Versuch einzelner deutscher Staaten, durch Unterdrückung des freien Wettbewerbs zu einem Einheitssystem zu gelangen, dürfte als vollständig gescheitert betrachtet werden.

Die preußischen Ministerien des Unterrichts und der Justiz hätten von jeher der Systemfrage gegenüber eine neutrale Stellung eingenommen.

Die oberste Heeresverwaltung, die Jahre hindurch die System-Einschränkung durchgeführt hätte, habe 1909 diesen Standpunkt aufgegeben und den Kapitulanten die Wahl des Systems freigestellt. Daraufhin habe die Nationalstenographie schon bei ca. 50 Regimentern Eingang im Kapitulanten-Unterricht gefunden.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und die Rheinische Provinzialverwaltung haben neben Gabelsberger und Stolze-Schrey die Nationalstenographie bei ihren Beamten zugelassen durch Entschließung vom 21. Oktober 1909, bezw. 23. Dezember 1909.

Auch führende Persönlichkeiten in den großen Stenographieschulen stellten sich in neuerer Zeit auf den Standpunkt, daß die Lösung der Stenographiefrage nicht als Machtfrage angesehen werden dürfe, sondern die zeitgemäße Aufwärts-Entwicklung der Stenographie, namentlich nach dem Gesichtspunkt der **Vereinfachung,** in den Vordergrund treten müsse.

Auch der Vorschlag des Abgeordneten Heimburger in der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1908, durch Stenographie-Prüfungen ein unparteiisches Urteil zu gewinnen, zeige, daß die Schaffung eines Einheitssystems nicht vom Standpunkt der Machtfrage aus behandelt werden sollte.

Solange die Stenographie noch eigentlich so wenig verbreitet wäre — auf 600 Personen käme etwa ein Stenographiekundiger — sollte im Interesse des stenographischen Fortschritts einem System mit ganz neuen Ideen, die aus eingehenden schrifttechnischen Untersuchungen hervorgegangen seien, Gelegenheit geboten werden, in den Wettbewerb mit anderen Systemen zu treten und dies nicht nur an den Mittelschulen, sondern auch im Justizdienste. Konsequenzen für die Regierung würde die Zulassung der Nationalstenographie insofern nicht bringen, als alle anderen Systeme nicht mehr in Betracht kämen, da diese während der Zeit ihres 50-, bezw. 35jährigen Bestehens eine entsprechende Verbreitung nicht gefunden hätten.

Sie erlaubten sich darum, der Hohen Ersten und Zweiten Kammer die ergebenste Bitte zu unterbreiten:

> „Die Nationalstenographie mit den Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey an den Mittelschulen und im Justizdienst in freien Wettbewerb treten zu lassen."

II. Die Stellung der Großh. Regierung.

1. Über die Petition des Vorstandes des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey hat sich das

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in folgender Weise geäußert:

„Die Justizverwaltung nimmt auch gegenüber der neuerlichen Petition des Vorstands des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, das System Stolze-Schrey gleichmäßig mit dem Gabelsbergerschen zur Verwendung im Justizdienst zuzulassen, den bereits in der 15. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 21. Januar 1908 ausführlich dargelegten Standpunkt ein, daß der Gebrauch zweier verschiedener Systeme durch Beamte einer und derselben Verwaltung zu großen Unzuträglichkeiten und Verwirrungen führen würde, und ist deshalb nicht in der Lage, dieser Petition eine weitere Folge zu geben. Diese rein praktische Erwägung gab, wie nochmals betont wird, auch seiner Zeit allein den Ausschlag für die Zulassung nur eines Systems im Bereich des Justizdienstes. Irgend eine Vorliebe für ein System sollte damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, ein Urteil über die Qualität der einzelnen Systeme sollte nicht gefällt werden. Hinsichtlich der Gründe, aus denen die Justizverwaltung damals gerade zugunsten des Gabelbergerschen Systems sich entschieden hat, wird auf die regierungsseitig in der Sitzung der II. Kammer vom 21. Januar 1908 gegebenen Ausführungen Bezug genommen.

Wenn die zum Teil wenig befriedigenden Ergebnisse der Prüfungen der Aktuare in der Stenographie der Justizverwaltung Veranlassung gegeben haben, mit Erlaß an die Amtsgerichte der Stenographieunterrichtsorte vom 28. Januar 1908 Nr. A. 1297 die Kursteilnehmer darauf hinzuweisen, daß die auf dem Gebiet der Stenographie erreichten Noten sowohl bei Beurteilung der Frage, ob die Prüfung bestanden ist, als auch bei der Bestimmung des Platzes mitgezählt werden, so ist sie dabei von der Anschauung ausgegangen, daß die ungünstigen Prüfungsergebnisse vorerst keinen Schluß auf etwaige Mängel des Gabelsbergerschen Systems zulassen, sondern wohl in erster Linie auf den mangelnden Eifer der Kandidaten zurückzuführen sind. Zur Einführung eines anderen Systems liegt für die Justizverwaltung daher kein Anlaß vor, und die Zulassung des Systems Stolze-Schrey neben dem Gabelsbergerschen verbietet sich aus den Eingangs erwähnten Gründen.

Da die Justizverwaltung von ihren Beamten die Kenntnis des Systems Gabelsberger verlangt, war es für die Unterrichtsverwaltung ein Gebot der Rücksichtnahme auf diejenigen Schüler, die sich später dem Justizdienst zuwenden wollten, an Anstalten, an denen Unterricht in beiden Systemen erteilt wird, den Schülern die Stellungnahme der Justizverwaltung mit Erlaß des Oberschulrats vom 1. Mai 1909 Nr. 15203 bekanntgeben zu lassen. Es mag zugegeben werden, daß dadurch ein Teil der Schüler bei der Wahl des einen oder andern Systems beeinflußt wird. Immerhin handelt es sich aber hierbei nur um einen eng begrenzten Kreis von Schülern; im übrigen wird im Bereich der Unterrichtsverwaltung der Grundsatz der Neutralität gegenüber beiden Systemen vollkommen aufrecht erhalten. Die Absicht, das Gabelsbergersche System allgemein als dasjenige zu bezeichnen, das den Vorzug verdiene, besteht keineswegs, vielmehr wurde am Schlußsatz des Erlasses des Oberschulrats vom 1. Mai 1909 Nr. 15203 ausdrücklich betont, „daß den beiden genannten Systemen die volle Freiheit ihrer Betätigung und die volle Gleichberechtigung an unseren Anstalten auch fernerhin gewährt werden solle."

Den bisher eingehaltenen Standpunkt aufzugeben, erscheint der Unterrichtsverwaltung umsoweniger ratsam, als die gegenwärtig bestehenden und auch von den verbündeten Regierungen unterstützten Bestrebungen zur Erlangung einer deutschen Einheitskurzschrift vielleicht doch in absehbarer Zeit zu einer Entscheidung in dem Streit der beiden Systeme um die Vorherrschaft führen werden. Den Einheitsbestrebungen würde aber die von den Petenten weiterhin begehrte Anstellung von Prüfungen an den Schulen zum Zweck der Feststellung, welches der beiden Systeme sich im Unterricht am besten bewährt habe, wenig förderlich sein. Die Unterrichtsverwaltung kann sich von derartigen Veranstaltungen nicht den Erfolg versprechen, daß das Ergebnis der Prüfungen in dem Konkurrenzkampf der Systeme wirklich zu einer Klärung der Streitlage führen werde, und sie ist auch heute noch der Ansicht, daß es nicht Aufgabe der Schule ist, den Vertretern des einen oder anderen Systems lediglich Material zu agitatorischen und propagandistischen Zwecken zu verschaffen.

Die Unterrichtsverwaltung ist somit aus den angegebenen Gründen nicht in der Lage, die Petition in einem anderen Sinne zu beantworten, als dies bereits auf die Petition vom 22. Februar 1908 mit Schreiben vom 8. April 1908 Nr. B. 3589 geschehen ist."

---

2. Über die Petition des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie hat das oben genannte Ministerium nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Nach unseren Erhebungen läßt sich nicht verkennen, daß das System, das man Nationalstenographie nennt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat. Wir sind in Übereinstimmung mit dem Großh. Oberschulrat bereit, an Orten, an denen für den Unterricht in der Stenographie Vertreter der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey nicht zur Verfügung stehen, der Nationalstenographie kundige Lehrer zum Unterricht in den Schulen zuzulassen. Dagegen sind wir mit Rücksicht auf die zur Zeit viel größere Verbreitung der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey nicht in der Lage, die Nationalstenographie als mit den Systemen Gabelsberger und Stolze—Schrey gleichberechtigt in den höheren Schulen zuzulassen.

Für die Beamten des Justizdienstes ist, wie wir schon wiederholt mitgeteilt haben, die Kenntnis des Systems Gabelsberger vorgeschrieben. Diese aus Gründen der Zweckmäßigkeit getroffene Anordnung kann zu Gunsten der Nationalstenographie ebensowenig geändert werden, wie das gegenüber den wiederholten Bitten zu Gunsten des Systems Stolze-Schrey möglich war."

III. Stellung der Kommission.

1. Zu der Petition unter Nr. 1 glaubt Ihre Kommission nachfolgende Bemerkungen vorausschicken zu müssen:

Im außerordentlichen Justizetat für die Jahre 1908/9 wurde unter Titel VII B § 11 zur Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte eine Summe von ℳ 4000 angefordert. In der 15. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 31. Januar 1908 wurde anläßlich der Bewilligung dieser Forderung auch die Frage der Zulassung der verschiedenen Stenographiesysteme bei der Justiz- resp. allgemeinen Staatsverwaltung eingehend erörtert und es führte der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Binz hierzu folgendes aus:

Es sei zu diesen Paragraphen schon in der Budgetkommission eine Frage aufgeworfen worden, die unter den Stenographischen Verbänden Veranlassung zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hätte. Die Budgetkommission habe zu der Auffassung geneigt, daß man unter den in Betracht kommenden Stenographiesystemen möglichst Parität walten lassen solle, da Bestrebungen nach einer Einigung der verschiedenen Systeme im Gange seien, von denen man nur wünschen könne, daß sie zu einer wirklichen Einigung führten. Von Vertretern des vielleicht am weitesten verbreiteten Systems Stolze-Schrey sei Klage darüber geführt worden, daß die Großh. Regierung in einseitiger Weise das Gabelsberger System im Bereiche ihrer Verwaltung einzuführen gedenke. Auch sei ihm bekannt, daß in den Mittelschulen den Schülern verschiedentlich nahegelegt werde, Unterrichtskurse im System Stolze-Schrey zu nehmen. Der Wunsch sei nun dahingegangen, es möchte die Großh. Regierung, namentlich auch um nicht die Einigungsbestrebungen zu stören, nicht einem System, sei es dieses oder jenes, eine Begünstigung vor den anderen zuteil werden lassen. Die Schwierigkeiten im Dienste, die aus der paritätischen Behandlung entstehen, verkenne er nicht; da aber bei den andern Zweigen der Staatsverwaltung den bestehenden Verhältnissen in dieser Beziehung Rechnung getragen werde, so sollte auch die Justizverwaltung hiervon keine Ausnahme machen.

Der Abgeordnete Muser schloß sich den Ausführungen des Berichterstatters an, bemängelte aber, daß die im Staatsvoranschlag 1906/07 zum gleichen Zwecke bewilligten 3000 ℳ in einseitiger Weise zur Begünstigung eines Systems Verwendung fanden. Wenn die Privilegierung eines bestimmten Systems auf sachliche Untersuchung der Frage zurückzuführen wäre, welchem System der Vorzug gebühre, so wäre die Sache weniger auffällig; es werde aber versichert, daß die unparitätische Behandlung der beiden andern Systeme auf die Tatsache zurückzuführen sei, daß der betreffende Referent im Justizministerium gerade eine besondere Vorliebe für das Gabelsbergersche System habe; diese private Vorliebe eines einzelnen Beamten solle aber bei Behandlung der Sache für die Regierung nicht in Anschlag kommen. Die unparitätische Behandlung der Sache sei auch aus dem Grund bedenklich, weil dadurch den Bestrebungen zur Vereinheitlichung beider Systeme Hindernisse bereitet würden; denn zur Vereinigung könnten die Leute nur kommen, wenn sich nicht der eine Teil von dem Irrtum leiten lasse, daß sein System amtlich als das bessere anerkannt werde. Diese Bevorzugung des einen Systems stehe aber auch im Widerspruch mit einem Schreiben der Großh. Regierung vom Jahre 1905 an die Königl. Württembergische Regierung, welches Redner zur Verlesung brachte.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer wies die Auffassung des Abgeordneten Muser, nach welcher sich in der Haltung der Großh. Regierung zu ein und derselben Frage ein Widerspruch zeige, wenn man ihre Erklärung vom Jahre 1905 betrachte und ihre Haltung, welche sie einnahm, als es sich um Verwendung von Mitteln handelte, welche für Justizzwecke bewilligt waren, als unzutreffend zurück. Man müsse die Dinge auseinanderhalten: Die Haltung der Regierung im allgemeinen gegenüber

den Stenographiesystemen und der Unterweisung darin in den Schulen, und gegenüber der Verwendung von Mitteln, welche zur Erlernung der Stenographie für rein justizdienstliche Zwecke bewilligt waren. Die Justizverwaltung habe sich entschieden, daß in ihrem Gebiet nur ein System gefördert werden soll und sie habe sich für das Gabelsbergersche System entschieden. Die Wahl des einen Systems sei nicht bestimmt worden durch die Vorliebe des Referenten dafür, sondern durch rein sachliche Gründe: die Verwendung der Stenographie im Justizdienst könne nur dann im gewünschten Umfange Nutzen bringen, wenn man nur ein System anwenden lasse, denn nur dann habe man Gewähr, daß die verschiedenen stenographierenden Beamten sich stenographisch gegenseitig verstehen; darauf sei der größte Wert zu legen. Mitbestimmend bei der Wahl des einen Systems sei gewesen, daß eine recht ansehnliche Zahl von Beamten darin ausgebildet sei und die Durchführung deshalb mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätte. Wenn deshalb aus ihrer Wahl geschlossen werden sollte, daß man damit die Einigungen geschädigt habe, so müßte man das bedauern, das habe durchaus nicht in der Absicht der Justizverwaltung gelegen.

Der Präsident brachte hierauf einen Antrag des Abgeordneten Muser zur Verlesung, in welchem die Großh. Regierung ersucht wurde, „die für Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte bewilligten ℳ 4000 sowohl zur Förderung des Stenographieunterrichts nach dem System Gabelsberger als auch nach dem System Stolze-Schrey zu verwenden". Bei sofortiger Abstimmung wurde dieser Antrag mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen.

Nach Annahme dieses Antrages äußerte der Herr Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch Bedenken betreffs dessen Durchführung: „Von einer Summe von 4000 ℳ könne man nicht sowohl Gabelsberger- als Stolze-Schrey-Unterricht erteilen lassen, man müßte sonst an einer ganzen Reihe von Orten die Kurse aufheben, und es sei fraglich, ob man gegenüber diesem Antrag die Stenographiekurse durchführen könne."

Der Abgeordnete Dr. Obkircher machte hierauf den Vorschlag, die Abstimmung als ungültig zu betrachten, und verlangte, daß der Antrag vom Abgeordneten Muser vorher begründet werde. Das Haus erklärte sich damit einverstanden, und nachdem Abgeordneter Muser den Antrag begründet und in der Diskussion der Herr Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch und der Abgeordnete Dr. Zehnter ihren grundsätzlichen Standpunkt in dieser Frage dargelegt hatten, wurde derselbe bei der zweiten Abstimmung mit 27 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Der Stenographenbund Stolze-Schrey wendete sich hierauf mit einer Petition vom 22. Februar 1908 gegen diesen Beschluß des Hauses; er wünschte befürwortet zu sehen, daß die Parität, die sonst zwischen den beiden in Betracht kommenden Systeme walte, auch im Gebiete der Justizverwaltung Anerkennung finde. Auch wurde von dem Petenten auf den Widerspruch hingewiesen, welcher darin bestehe, daß in dem einen Ressort desselben Ministeriums die Parität gelte, in dem andern Ressort aber die Alleinherrschaft anerkannt werde, und verlangt, es solle dem Justizministerium nahe gelegt werden, daß auch die Stolze-Schreyaner ohne Umlernen in den Justizdienst aufgenommen werden. Desgleichen wünschte die Petition, daß der Oberschulrat Erhebungen anstelle, mit welchem System beim Schulunterricht die besten Erfahrungen gemacht wurden und die Schüler durchschnittlich die besten Leistungen aufweisen.

In der Antwort auf diese Petition wies die Großh. Regierung bezüglich des ersten Begehrens auf ihre Erklärung in der II. Kammer vom 21. Januar 1908 hin, in welcher sie ihren grundsätzlichen Standpunkt in der Frage dargelegt habe. Von der Erfüllung des zweiten Wunsches könne sie sich keinen Erfolg versprechen, weil der Maßstab für die Beurteilung zu schwierig sei.

Die Budgetkommission beantragte damals durch ihren Berichterstatter Dr. Obkircher, das erste Begehren als durch den Beschluß des Hauses vom 21. Januar 1908 über den Antrag Muser und Genossen erledigt zu erklären, und das zweite Begehren, welches Erhebungen darüber wünschte, mit welchem System beim Unterricht in den Mittelschulen die besten Erfahrungen gemacht respektive die besten Leistungen erzielt wurden, der Großh. Regierung als Material bei der Förderung der Einheitsbestrebungen zur Kenntnisnahme zu überweisen. Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag einstimmig, der zweite mit Mehrheit angenommen, nachdem vorher ein Antrag Dr. Heimburger und Genossen, den zweiten Antrag der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, abgelehnt worden war.

Ihre Kommission hat auch zu der vorliegenden Petition in eingehender Weise Stellung genommen.

Die Groß. Regierung lehnt es laut ihrer Zuschrift an die Kommission auch diesmal ab, der Petition der Schule Stolze-Schrey Folge zu geben, und begründet diese ihre Stellungnahme damit, daß der Gebrauch

zweier Kurzschrift-Systeme in der Justizverwaltung zu Unzuträglichkeiten, ja zu Verwirrungen führen würde.

Dies würde nach der Meinung Ihrer Kommission wohl zutreffen, wenn die Verwendung der Stenographie bei der Justizverwaltung eine allgemeine wäre, d. h. wenn sämtliche Beamten, auch die höheren, verpflichtet wären, sich des Gabelsbergerschen Systems zu bedienen, und wenn der gesamte schriftliche Verkehr der Behörden mit Ausnahme wichtiger Schriftstücke sich in Kurzschrift vollzöge. Das sei, so wurde ausgeführt, aber keineswegs der Fall. Die Kurzschrift in der Justizverwaltung hätte heute hauptsächlich zwei Aufgaben zu erfüllen: Die höheren Beamten sollen von stenographiekundigen Hilfskräften in der Schreibarbeit entlastet werden und ferner soll die Kurzschrift bei der Anfertigung von Protokollen Verwendung finden. Der Richter wird seine Arbeit entweder seiner Hilfskraft diktieren oder seinen stenographischen Entwurf von ihr übertragen lassen. Im ersteren Falle sei es sonach ohne Belang, ob der Stenograph sich dieses oder jenes Systems bedient; im letzteren Falle müßte aber doch die Beseitigung der Stolze-Schreyschen Stenographie auf den Justizdienst störend wirken, da, wie weiter ausgeführt wurde, eine große Anzahl von Justizbeamten — und vor allem sollen das die jüngeren Herren sein — sich des Systems Stolze-Schrey bedienten.

Die schlechten Erfolge der Prüfungen der Aktuare in der Gabelsbergerschen Stenographie, welche sich trotz guter Zeugnisse der Stenographielehrer laut Erlaß vom 28. Januar 1908 Nr. A. 1297 ergeben haben, sollten doch der Großh. Regierung zu bedenken geben, ob wirklich nur Mangel an Eifer seitens der Kandidaten die Schuld an diesen Mißerfolgen trägt. Ihre Kommission glaubt, es wäre hier Pflicht der Regierung gewesen, zu prüfen, ob diese Mißerfolge nicht etwa in der zu schweren Erlernbarkeit oder Kompliziertheit des Gabelsbergerschen Systems ihre Ursache haben. Die Einführung des Systems Stolze-Schrey wäre aber nach der Ansicht einiger Mitglieder der Kommission insbesondere schon deshalb zu empfehlen, weil bei der Erlernung desselben mit weniger als der Hälfte Zeitaufwand mindestens das Gleiche wie mit Gabelsberger geleistet werden könne, und weil die Stolze-Schreysche Kurzschrift eine sichere Wiederlesbarkeit garantiere. Da aber, so wurde weiter ausgeführt, die Leistungsfähigkeit der Stolze-Schreyschen Kurzschrift in ihrer höchsten Stufe außer allem Zweifel stehe — in der Zweiten badischen Kammer z. B. stenographierten 3 Gabelsbergerianer neben 3 Stolze-Schreyaner sicher zur Zufriedenheit der Abgeordneten — wäre es Pflicht der Regierung, im Staatsinteresse sich darüber zu orientieren, ob sich das System Stolze-Schrey vielleicht nicht besser als das Gabelsbergersche bewähren würde.

Nun behauptet die Denkschrift der Großh. Regierung, und auch in der Zweiten Kammer wurde diese Behauptung von ihr ausgesprochen, es würde seitens des Ministeriums völlige Parität zwischen beiden Systemen geübt. Wenn das wirklich der Fall wäre, dann müßte die Großh. Regierung, wie dies beispielsweise in Preußen der Fall ist, in einem andern Verwaltungszweige unter Ausschluß des Gabelsbergerschen Systems die Stolze-Schreysche Stenographie eingeführt haben. Da dies aber nicht der Fall ist, so liegt tatsächlich eine Bevorzugung des Gabelsbergerschen Systems vor, selbst wenn dies von der Großh. Regierung, nach ihren Versicherungen zu urteilen, nicht beabsichtigt wurde.

Es kann auch ferner nicht geleugnet werden, daß die Verpflichtung der Mittelschulleiter, die Schüler vor der Wahl des zu erlernenden Systems darauf hinzuweisen, daß von den Beamten der Justizverwaltung die Kenntnis der Gabelsbergerschen Stenographie verlangt wird, das System Stolze-Schrey aufs schwerste schädigen muß. Auch soll in verschiedenen Mittelschulen infolge dieses Erlasses das System Stolze-Schrey tatsächlich verdrängt worden sein; desgleichen sei es nicht gelungen, dieses System an andern Anstalten einzuführen resp. zur Einführung zu bringen, da sich verschiedene Schulleitungen infolge des Stenographie-Erlasses ablehnend verhalten hätten. So sei z. B. an dem Realgymnasium in Mannheim trotz Bereitwilligkeit verschiedener Lehrer, in der Stolze-Schreyschen Kurzschrift zu unterrichten, die Einführung dieses Systems unmöglich gemacht, weil Schüler, die das System erlernen wollten, gezwungen worden seien, gezwungen durch den Druck, den jeder Lehrer auf seine Schüler auszuüben vermag, das Gabelsbergersche System zu erlernen.

Die Forderung der Schule Stolze-Schrey, Parallelkurse einzurichten, um zu prüfen, welches System sich besser für den Schulunterricht und überhaupt bewährt, wäre auch nach der Meinung Ihrer Kommission durchaus gerechtfertigt. Die Stenographie werde, so wurde ausgeführt, in den Schulen von Anstaltslehrern gelehrt, und zwar sei jeder zur Erteilung von Unterricht befähigte Lehrer auf Verlangen verpflichtet, Unterricht zu erteilen. Die Behörde bezahle den Unterricht insofern, als er in das Stundendeputat eingerechnet würde. Da sollte man meinen, die Schulleitung habe die Pflicht, den Unterricht zu überwachen und sich von dem Erfolg zu überzeugen, gerade wie bei anderen Fächern auch.

Die Befürchtung der Großh. Regierung einer agitatorischen Ausnützung der Prüfungsergebnisse hielt Ihre Kommission auch nicht für gerechtfertigt. Wenn die Schulverwaltung die Ergebnisse nicht veröffentlicht, sondern sie nur zu ihrer eigenen Information benutzt, und zwar wenigstens so lange, bis sie zu einem sicheren Ergebnisse gekommen ist, so ist eine agitatorische Ausnützung des Ergebnisses vollständig unmöglich.

Den letzten Einwand der Großh. Regierung, daß die Einigungsverhandlungen gestört werden könnten, wenn das System Stolze-Schrey neben Gabelsberger zugelassen würde, kann Ihre Kommission ebenfalls nicht für begründet erachten. Eine Einigung der beiden großen Stenographieschulen Gabelsberger und Stolze-Schrey ist möglich und würde bei gutem Willen beider Teile auch gelingen. Würde aber, wie das bei der Großh. Regierung der Fall ist, das Gabelsbergersche System weiter bevorzugt, so würde eine starke Richtung in dieser Schule in der Hoffnung, das unverfälschte eigene System als Einheitssystem eingeführt zu sehen, dahin wirken, die Einigungsverhandlungen auf einer den andern Schulen unannehmbaren Basis zu führen. Eine derartige Lösung der stenographischen Frage würde aber bei allen andern Schulen auf stärksten Widerspruch stoßen und schwerlich zu einem Erfolg führen.

Ihre Kommission war, wie aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich, einmütig der Ansicht, daß, so lange eine Einigung der in Betracht kommenden großen Stenographiesysteme nicht erfolgt ist, es Pflicht der Großh. Regierung wäre, das System Stolze-Schrey neben Gabelsberger in der ganzen Staatsverwaltung und den Schulen als gleichberechtigt anzuerkennen resp. zuzulassen.

Ihre Kommission stellt deshalb einstimmig den

Antrag:

Hohe II. Kammer wolle die Petition des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Verwendung der Stenographie im Justizdienst und den stenographischen Unterricht an den badischen Mittelschulen betr., der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

2. Mit der Petition unter Ziffer 2, ausgehend vom Süddeutschen Verband der Nationalstenographie, welche ebenfalls die Zulassung dieses Stenographiesystems an den Mittelschulen und im Justizdienst bezweckt, hat sich Ihre Kommission gleichfalls eingehend beschäftigt und geprüft, ob auch hier die Möglichkeit gegeben ist, den Wünschen der Petenten entgegen zu kommen.

In der Begründung ihres Petitums verweisen die Petenten auf Äußerungen der Großh. Regierung in der II. Kammer vom 2. Mai 1904 und 21. Januar 1908, nach welchen dieselbe damals erstens erklärt habe, „daß es ein besonderes Verdienst von Baden sei, daß es die freie Konkurrenz gewahrt habe, hätte man schon vor zehn Jahren ein System monopolisiert, so hätte man jeden freien Fortschritt unterdrückt"; und daß zweitens „die Großh. Regierung gegenüber den verschiedenen um die Oberherrschaft streitenden Stenographie-Systemen eine vollkommene Neutralität einnehme". Die Petenten machen ferner ihrerseits geltend, daß es im Interesse des stenographischen Fortschritts gelegen sei, einem System mit ganz neuen Ideen, die aus eingehenden schrifttechnischen Untersuchungen hervorgegangen seien, Gelegenheit gegeben werden solle, in den Wettbewerb mit anderen Systemen zu treten, und dies nicht nur an den Mittelschulen, sondern auch im Justizdienst.

Die Großh. Regierung erklärte sich bereit, den Petenten bezüglich der Zulassung ihres Systems in den Schulen insofern entgegen zu kommen, als sie an Orten, an denen für den Unterricht in der Stenographie Vertreter der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey nicht zur Verfügung stehen, der Nationalstenographie kundige Lehrer zum Unterricht in den Schulen zulassen will. Mit Rücksicht auf die weit größere Verbreitung der zwei obengenannten Systeme sei sie jedoch nicht in der Lage, die Nationalstenographie als gleichberechtigt in den höheren Schulen zuzulassen; desgleichen müßte sie auch aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Zulassung zum Justizdienst absehen.

Aus vorstehender Äußerung der Großh. Regierung ist zu entnehmen, daß sie auch zu der vorliegenden Petition für die Nationalstenographie eine ablehnende Haltung einnimmt. Die Gesichtspunkte, mit welchen sie diese ihre ablehnende Haltung zu motivieren sucht, sind die gleichen, von welchen aus sie auch den Wünschen der Schule Stolze-Schrey nicht stattgeben zu können glaubte.

Die Befürchtung, welche die Großh. Regierung auch hier hegt, daß es zu Verwirrungen und zu Unzuträglichkeiten führen würde, wenn den vorgebrachten Wünschen stattgegeben würde, konnte Ihre Kommission auch in Bezug auf die vorliegende Petition nicht teilen. Sie war vielmehr der Ansicht, daß diese Wünsche von den gleichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen seien,

wie die Wünsche der Schule Stolze-Schrey, und sie verweist deshalb auf ihre diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Bericht zur Petition der letztgenannten Stenographieschule.

Übrigens ist auch hier nicht von der Hand zu weisen und aus der Petition ist es ersichtlich, daß die Nationalstenographie in den letztvergangenen Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen und dadurch den Beweis erbracht hat, daß sie keines derjenigen Stenographiesysteme ist, von welchen man zu sagen pflegt, daß es heute auf der Bildfläche erscheine, um morgen wieder von derselben zu verschwinden. Ihre Kommission würde es deshalb für durchaus wünschenswert halten, wenn die Großh. Regierung auch diesem Stenographiesystem die Möglichkeit geben würde, mit den beiden älteren und größeren Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey in den Schulen sowie in der Staatsverwaltung zu konkurrieren.

Auch mit Rücksicht darauf, daß die preußische Justizverwaltung sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß sie, solange die Einigungsbestrebungen der verschiedenen Stenographiesysteme nicht zu einem gewünschten Erfolge geführt haben, es ablehnen müsse, das eine oder andere System ausschließlich einzuführen oder zu begünstigen, glaubt Ihre Kommission, daß es auch für die badische Justiz- sowie Schulverwaltung unbedenklich wäre, wenn sie den Wünschen der Petenten soweit wie möglich entgegenkommen würde.

Nach dem Vorgetragenen stellt Ihre Kommission einstimmig den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Anlage.

Statistik der drei größten Stenographieschulen.

Jahr	Gabelsberger			Stolze-Schrey			Nationalstenographie		
	Vereine	Mitglieder	Unterrichtete	Vereine	Mitglieder	Unterrichtete	Vereine	Mitglieder	Unterrichtete
a) 1898	1137	40091	41521	805	24311	36984	54	1944	3950
1907	1837	73778	86447	1457	49670	84670	222	7150	12730
Zunahme	+ 61 %	+ 84 %	+ 108 %	+ 81 %	+ 104 %	+ 128 %	+ **311** %	+ **268** %	+ **222** %
b) 1908	1978	81590	94201	NB. Die Schule Stolze-Schrey hat ihre Statistik vom Jahre 1908/09 noch nicht veröffentlicht.			257	7598	13245
1909	2094	89396	93448				289	9086	15403
Zunahme	+ 5,8 %	+ 9,5 %	— 0,8 %	Gabelsb. Rückgang um 0,8 % U. Nationalstenogr. Zunahme um **16,3** % Unt.			+ **12,5** %	+ **19,6** %	+ **16,3** %
c) 1909	887	—	10441	(Ohne die Lehranstalten) Auf 1 Gabelsb. V. entfallen durchschnittl. 12 Unt. Auf 1 Nat.-St.-V. entfallen durchschnittl. **56** Unt.			**180**	—	**10052**
d) 1909	81	—	1467	(Ohne die Lehranstalten) Auf 1 Gabelsb. V. entfallen durchschnittl. 18 Unt. Auf 1 Nat.-St.-V. entfallen durchschnittl. **55** Unt.			**12**	—	**656**

Die Zahlen beziehen sich auf:

a) das Deutsche Reich in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Nationalstenographie;

b) Gabelsberger und Nationalstenographie im Zähljahr 1908/09;

c) die Unterrichteten nach Gabelsberger und Nationalstenographie im freien Wettbewerb in Preußen im Zähljahr 1908/09;

d) desgleichen im Großherzogtum Baden im Zähljahr 1908/09.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 83.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die Petitionen

1. **des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,**
2. **des Vorstandes des badischen Sparkassenrechnervereins in gleichem Betreff,**
3. **der Kreisstraßen- und Wegwarte der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die staatliche Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt**-Karlsruhe.

I. Zur Vorgeschichte der Petitionen.

Das Gesetz vom 8. Juli 1896 betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist zum erstenmale an die große Aufgabe herangetreten, für die Gewährung von Ruhegehalten an Beamte der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene zu sorgen. Diesem Zweck dient die durch dieses Gesetz ins Leben gerufene Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Die Fürsorgekasse ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt, deren Geschäfte von der staatlichen Beamtenwitwenkasse bis jetzt mitbesorgt worden sind. Unternehmer sind die Gemeinden — mit Ausschluß der kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehenden mit eigenen Einrichtungen zu diesem Zweck versehenen Städte — sowie die einbezogenen Körperschaften; zunächst sind nur die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen einbezogen worden. Die Fürsorgekasse sichert ihren Mitgliedern einen Anspruch auf Ruhegehalt, auf Witwen- und Waisenversorgung. Die Mittel werden unter Kombination zwischen dem Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren durch Beiträge der Mitglieder und der Anstellungsgemeinden bezw. Körperschaften aufgebracht. Nur für die Ratschreiber leistet auch der Staat mit Rücksicht auf deren weitgehende Heranziehung zur Erledigung eigentlich staatlicher Geschäfte einen Beitrag. Bei der Schwierigkeit der Berechnung des finanziellen Erfolges hat das Gesetz von 1896 hinsichtlich der Aufnahme der Mitglieder, der Leistungen der Kasse und der Beschaffung der Deckungsmittel eine große Vorsicht obwalten lassen. Es hat zunächst den Kreis der Mitglieder beschränkt auf die Beamten der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften. Als Gemeindebeamte im Sinne der Gemeindeordnung sind aber regelmäßig nur diejenigen Personen zu verstehen, deren Aemter für die Gemeinden schlechthin geboten und vorgeschrieben sind. Das sind außer den hier nicht in Betracht kommenden Gemeinderäten der Bürgermeister, der Ratschreiber und der Gemeinderechner. Ausgeschlossen blieben daher zunächst alle anderen Gemeindebediensteten, auch wenn ihr Amt ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch nahm. Für die hiernach in Betracht kommenden Beamten hat das Gesetz von 1896 das Erfordernis aufgestellt, daß sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst widmen. Aber auch diese Beamten hat es nicht gleichheitlich behandelt. Es hat einen Unterschied gemacht zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern. Als Pflichtmitglieder, die der Fürsorgekasse ohne Rücksicht auf ihren Willen und die Zustimmung der Gemeinden unbedingt angehören müssen, andererseits auch einen völlig gesicherten Anspruch auf die Wohltaten des Gesetzes haben, sind nur die Ratschreiber derjenigen Gemeinden einbezogen worden, welche in ein vom Ministerium des Innern aufgestelltes und fortzuführendes Verzeichnis aufzunehmen waren. Allen anderen Gemeindebeamten ist nur die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden. Nur bei den Rechnern und sonstigen Beamten der Sparkassen genügte aber der Antrag der Beamten. Bei den übrigen Beamten wurde weiter die Zustimmung der Gemeindevertretung verlangt. Es sollte ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden vermieden wer-

den. Dadurch ist es nun allerdings vom guten Willen der Gemeinden abhängig geworden, ob ihre Beamten — mit Ausnahme der in das Verzeichnis aufgenommenen Ratschreiber — der Mitgliedschaft der Kasse und damit der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig werden, oder nicht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Staat für alle Ratschreiber, die Pflichtmitglieder wie die freiwilligen Mitglieder, einen Beitrag leistet und daher auch die Beiträge der Ratschreiber niedriger gehalten werden konnten, trat eine Zweiteilung der Kasse ein. Die Abteilung A sollte die Ratschreiber, die Abteilung B die übrigen Mitglieder umfassen. Der Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt wurde nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren unter den in § 10 des Gesetzes näher bezeichneten Voraussetzungen erworben. Der Ruhegehalt betrug bei 10 Dienstjahren oder einem infolge einer Dienstbeschädigung früher eingetretenen Ausscheiden aus dem Dienst 30 % des Dienstdurchschnittsbetrags sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge und stieg jedes Dienstjahr um 1 % bis zu 60 % nach 40 Dienstjahren, durfte aber den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen. Das Witwengeld — vergl. wegen der näheren Voraussetzungen § 27 ff. des Gesetzes — wurde auf 60 % desjenigen Ruhegehalts bemessen, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag im Falle eines wegen Dienstunfähigkeit erfolgten Ausscheidens berechtigt gewesen wäre mit der Maßgabe, daß es niemals 30 % des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags überschreiten darf. Das Waisengeld wurde bei Lebzeiten der Mutter auf $^1/_5$, in den übrigen Fällen auf $^1/_3$ des Witwengeldes festgesetzt, jedoch so, daß Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen dürfen (vergl §§ 29, 30 des Gesetzes). Schon bei der Beratung des Gesetzes von 1896 wurde ausgesprochen, daß das Gesetz nur einen Anfang der Lösung der Frage darstellen solle und nach gesammelten Erfahrungen weiter ausgebaut werden sollte. Ein solcher Ausbau ist erfolgt durch die Novelle vom 3. September 1906. Die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes wurden in dieser Novelle beibehalten. Es verblieb insbesondere bei der Zweiteilung der Kasse und dabei, daß nur Ratschreiber Pflichtmitglieder werden. Der Kreis der einbezogenen Ratschreiber wurde dadurch erweitert, daß alle Ratschreiber von Gemeinden über 500 Seelen in das Verzeichnis aufzunehmen sind und durch die Regierung auch vollbeschäftigte Ratschreiber kleinerer Gemeinden in das Verzeichnis aufgenommen werden können. Für alle übrigen Beamten und Bediensteten blieb die Teilnahme eine freiwillige. Es wurde auch das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung für diese festgehalten. Es lag zwar dem Landtag 1906 eine Petition des Verbandes der badischen Gemeinde- und Krankenkassenrechner um Aufnahme der Rechner als Pflichtmitglieder in die Abteilung A der Fürsorgekasse vor. Dasselbe erbat eine Petition des Ratschreibervereins für die nichtversicherungspflichtigen Ratschreiber. Es wurde der Gedanke auch in der Sonderkommission zur Beratung des Gesetzentwurfs eingehend erwogen und erörtert, ob wohl das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung beseitigt oder auf die Zustimmung des Gemeinderats beschränkt werden könnte. Die Gr. Regierung hätte dagegen nichts zu erinnern gefunden. Es siegte aber schließlich wie früher der Gedanke, daß in die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht eingegriffen werden dürfe und bei dem Widerstreit der sozialen Interessen Einzelner und dem Gedanken der Selbstverwaltung der letztere auch in dem Fall den Vorzug erhalten müsse, wenn Gemeinden von rückständigen Anschauungen bei Beantwortung der Frage der Zustimmung sich leiten lassen sollten. Es wird hierwegen im einzelnen auf die Bemerkungen des Berichts der Sonderkommission der Zweiten Kammer 1906 (Drucksache Nr. 63a, Seite 10 ff.) Bezug genommen. Im übrigen brachte die Novelle von 1906 hochbedeutsame Fortschritte in den verschiedensten Richtungen. Es sollen hier nur diejenigen Punkte hervorgehoben werden, welche den Gegenstand der vorliegenden Petitionen berühren. Nach § 1 des Gesetzes vom 3. 9. 06 können Mitglieder der Fürsorgekasse nicht nur Beamte, sondern auch Bedienstete der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften sein. Der Betrag des für die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft erforderten Mindest-Einkommens wurde wesentlich herabgesetzt und zwar bei den Ratschreibern von 500 auf 400 ℳ, bei den Bürgermeistern von 2000 auf 1000 ℳ, bei den Gemeinderechnern und sonstigen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten einschließlich der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen auf 400 ℳ. Beitrittsberechtigt wurden endlich die Rechner, Beamten, Bediensteten der Kreise, Handelskammern und Ortskrankenkassen, der Landwirtschaftskammer wie der künftigen Arbeitskammer bei einem Jahreseinkommen von wenigstens 1000 ℳ. (§ 4 des Gesetzes.) In den Übergangsbestimmungen (§ 60 ff.) wurde für neue Mitglieder unter gewissen Voraus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzungen auch die Einrechnung früherer Dienstzeit in weitem Umfang ermöglicht.

Die Leistungen der Kasse wurden wenigstens einigermaßen erhöht. Die Regierungsvorlage wollte, unter Beibehaltung der Karenzzeit von 10 Jahren und eines Anfangsruhegehalts von 30 % nach 10 Dienstjahren, des jährlichen Aufsteigens um 1 %, in 50 Dienstjahren einen Höchstbetrag des Ruhegehalts von 70 % erreichen lassen. Die Petition des Ratschreibervereins hat schon damals ein jährliches Steigen um 1½ % auf 75 % des Einkommensanschlags in 40 Dienstjahren nach dem Vorbild der damaligen staatlichen Beamtengesetzgebung erbeten. Die Sonderkommission von 1906 hat diese Bitte eingehend erörtert, sie wäre wohl geneigt gewesen, ihr zu entsprechen. Die Gr. Regierung hat sich aber entschieden dagegen ausgesprochen, weil sie, gestützt auf die Gutachten der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft, eine solche Erhöhung als die Leistungsfähigkeit der Fürsorgekasse übersteigend ansah. Als die Regierung schließlich erklärte, daß die Vorlage gefährdet werde durch Annahme weitergehender Vorschläge, begnügte man sich mit der Bestimmung, daß der Ruhegehalt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 % steigen und bei 42 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 70 % erreichen sollte. Damit erklärt sich schließlich auch die Gr. Regierung einverstanden. Vergl. den Kommissionsbericht zu § 13, S. 20 ff. Der § 13 des Gesetzes erhielt sonach folgende Fassung:

Der Ruhegehalt beträgt bei 10 Dienstjahren 30 % des Durchschnittsbetrags der für die letzten Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Abs. 2 30 % des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschlages; der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 % und erreicht bei 42 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 70 %, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des Durchschnittsbetrags der Einkommensanschläge werden die letzten zehn vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens zehn volle Kalenderjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Abs. 2 oder wenn einem Mitglied zehn Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht volle 10 Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle 100 *M* aufgerundet. Ergeben sich bei Berechnung des Ruhegehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf 1 *M* aufzurunden.

Die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung erfuhren nur einige unwesentliche Verbesserungen, hinsichtlich welcher auf die §§ 27 ff. des Gesetzes und die Bemerkungen des Berichts der Sonderkommission dazu Seite 27 ff. verwiesen werden kann. Eine indirekte bessernde Wirkung in dieser Richtung hat die allerdings wie gesagt nur bescheidene Verbesserung der Ruhegehalte, aus denen auch die Witwen- und Waisengelder wie oben dargestellt zu berechnen sind.

Die fortlaufenden Beiträge der Mitglieder blieben auf 3 % in der Abteilung A (§ 36 des Gesetzes), auf 4 % in der Abteilung B festgesetzt, ebenso die Eintrittsgelder (§ 44 des Gesetzes) auf 10 % des Einkommensanschlags, desgleichen die Einkaufsgelder in gleicher Höhe bei jeder durch Neufeststellung in der Folge festgestellten Erhöhung. Gestrichen wurde der auch den Zuruhegesetzten früher auferlegte Jahresbeitrag von 3 % des Ruhegehalts. Ebenso behielt es infolge des Widerspruchs der Gr. Regierung sein Bewenden bei der Berechnung des Verbandsbeitrags auf mindestens 3 % für die Abteilung A (§ 49 des Ges.), von 6 % für die Abteilung B (§§ 44, 49 des Ges.), und der Höhe der Vereinsbeiträge der Anstellungsgemeinden für die Ruhegehalte mit 25 % (§ 46 des Ges.). Gestrichen wurden die bisherigen Vorausbeiträge auch für Witwen- und Waisengelder. Eine in einer der vorgelegten Petitionen gerügte Aenderung trat in der Art der Prüfung der Diensteinkommensverhältnisse der Mitglieder der Anstalt ein (§ 20 des Ges.). Während dieser Prüfung bis dahin jährlich erfolgte, geschieht sie jetzt nur jährlich für ⅓. Es ist aber in Abs. 3 dafür Gewähr geboten, daß sie wenigstens alle 3 Jahre für jedes Mitglied erfolgt. Außerdem ist in § 21 des Gesetzes dafür gesorgt worden, daß, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Dienste die Nachprüfung des Einkommensanschlags noch nicht stattgefunden hat, sie vor Festsetzung des Ruhegehalts noch erfolgt.

Bei der Beratung des Gesetzes von 1906 ist allgemein die Ansicht ausgesprochen worden, daß auch diese Novelle wohl einen bedeutsamen Fortschritt, aber keinen Abschluß der Fürsorgegesetzgebung für die Gemeindebeamten darstelle.

Schon dem Landtag 1907/08 hat eine neue Petition des Verbandes badischer Polizei- und Gemeindebediensteter vorgelegen, welche im wesentlichen die Einführung der Pflichtmitgliedschaft für diese Bediensteten erstrebte. Die Gr. Regierung hat sich damals gegen jede Aenderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Fürsorgegesetzes im Sinne der Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden und die bedeutende Mehrbelastung der Staatskasse ausgesprochen. Auf Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung wurde die Petition in der 124. öffentlichen Sitzung vom 12. August 1908 der Gr. Regierung als Material in dem Sinne überwiesen, daß die Regierung nach der Feststellung der finanziellen Wirkung des Gesetzes von 1906 den Wünschen der Petenten näher treten und dem künftigen Landtag über ihre Entschließung Mitteilung machen möge.

Die Erklärung der Gr. Regierung befindet sich in dem Berichte Ihrer Petitionskommission betr. die Nachweisung über die Erledigung der dem Gr. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen unter Nr. 26 S. 34/35.

Die Gr. Regierung lehnte es hiernach im wesentlichen mit Rücksicht auf die Unsicherheit der finanziellen Wirkung des Gesetzes von 1906 und die aus einer Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft weiterer Kategorien von Gemeindebeamten und Bediensteten sich ergebende finanzielle Mehrbelastung des Staates ab, der Petition Folge zu geben.

II. Die neuen Petitionen.

Dem gegenwärtigen Landtage sind nun wieder drei Petitionen unterbreitet worden, welche eine Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte erstreben. Die Petitionen befinden sich in den Händen der Mitglieder des Hohen Hauses. Es kann auf den Inhalt im allgemeinen verwiesen werden.

A. Die Petition des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner.

Diese Petition wünscht, daß

1. die Berufsrechner Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten werden müssen;
2. daß sämtliche andere Rechner der Fürsorgekasse als freiwilliges Mitglied beitreten können, ohne daß hiezu die Zustimmung der Gemeinde- bezw. des Bürgerausschusses erforderlich ist.

Zur Begründung führen die Petenten im wesentlichen folgendes aus: Ihre Petition von 1906 um Aufnahme der Gemeinderechner mit einem Gehalt von wenigstens 800 ℳ jährlich als Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse habe leider keine Berücksichtigung gefunden; die am 16. August 1908 in Emmendingen tagende Landesversammlung, die von über 200 Vertretern des 1462 Mitglieder zählenden Verbandes besucht gewesen sei, habe einstimmig beschlossen, die Petition zu wiederholen. In einer Zeit, wo nicht nur für alle Diener des Reichs und des Staates, sondern auch für jeden gewöhnlichen Arbeiter Vorkehrungen getroffen seien, ihn bei eintretender Erwerbsunfähigkeit vor Not zu schützen und den Hinterbliebenen durch Zahlung von Witwen- und Waisengeldern beizustehen, sei es an der Zeit, auch für die 1700 Gemeinderechner, hinter denen mindestens 1500 Familien stünden, zu sorgen. Jeder Ratschreiber, der in einer Gemeinde mit über 500 Seelen angestellt sei, sei Pflichtmitglied der Kasse geworden; dagegen sei es Hunderten von Berufsrechnern versagt, der Fürsorgekasse beitreten zu können. Durch die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes würden die Rechner zu Gemeindebeamten zweiter Güte gestempelt. Der Landratschreiber in einer Gemeinde von 500 Seelen, der seinen Dienst in einem halben Tag erledigt, sei besser daran, als der Gemeinderechner der Amtsstadt. Ersterer sei Pflichtmitglied, der Letztere könne nicht einmal Mitglied werden, weil der Bürgerausschuß die Zustimmung versage.

Der Verband habe schon vor 4 Jahren sämtliche Rechner, welche glaubten Anspruch auf Aufnahme in die Fürsorgekasse zu haben, aufgefordert, den Antrag zu stellen; das sei auch in Hunderten von Fällen geschehen; bei über 90 % sei der Antrag abgewiesen worden, selbst in Städten von 5—8000 Seelen. Es sei sogar vorgekommen, daß Rechnern für den Fall der Aufrechterhaltung ihres Antrags die Dienstentlassung angedroht worden sei. Die Rechner seien daher zur Überzeugung gelangt, daß es in absehbarer Zeit nur den allerwenigsten gelingen werde, freiwilliges Mitglied zu werden, weil infolge der hohen Verbandsumlagen die Zustimmung werde versagt bleiben. Von 1700 Rechnern seien nur 62 Mitglied der Fürsorgekasse. Von einem Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde könne bei Änderung des Gesetzes zugunsten der Rechner nicht gesprochen werden; was für die Ratschreiber recht sei, müsse für die Rechner billig sein. Durch Einschaltung der Rechner in die Abteilung A werde die Zahl der Mitglieder dieser Abteilung sich bedeutend erhöhen und durch die größeren Leistungen an die Kassen könnte wohl auch die Umlage für die Gemeinden ermäßigt werden. Wenn man zur Begründung der besonderen Berücksichtigung der Ratschreiber auf deren viele Arbeit für den Staat verweise, so hätten die Gemeinderechner fast ebenso viel Arbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für den Staat zu verrichten; man solle sich nur die vielen sozialen Gesetze wie Kranken- und Invalidenversicherung vergegenwärtigen, welche eine Menge früher nicht vorhandener Arbeit für den Rechner mitbrachten. Der Anspruch der badischen Rechnerschaft auf Gleichstellung mit den Ratschreibern sei daher wohl begründet.

B. Die Petition des Vereins Badischer Sparkassenrechner.

Das Begehren dieser Petition beschränkt sich auf die Neuregelung des Ruhegehalts, der Witwen- und Waisenversorgung der Mitglieder der Fürsorgekasse. Sie wünscht eine Änderung des § 13 des Fürsorgegesetzes dahin,

1. der Ruhegehalt solle bei 10 Dienstjahren 35 % des zuletzt festgesetzten Diensteinkommens betragen;
2. der Ruhegehalt solle von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % bis zum Höchstbetrag von 75 % steigen, jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen;
3. wenn sich das dienstliche Einkommen eines Beamten ohne Verschulden während seiner Dienstzeit vermindert hat, solle auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des zuletzt festgestellten Einkommensanschlags der Durchschnittsbetrag sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge zu Grunde gelegt werden;
4. diese Berechnung solle auch für die Witwen und Waisen gelten.

Zur Begründung dieses eigentlichen Petitums (S. 5 der Petition) wird im Wesentlichen vorgetragen: Für die sämtlichen Beamten des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, sowie für die Beamten der Städte mit eigener Pensionskasse, ferner für die Angehörigen der Württembergischen Fürsorgekasse werde der Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach dem zuletzt bezogenen Gehalt berechnet. Diese Art der Berechnung sei auch die allein gerechte. Die Gehaltszulagen würden mit Rücksicht auf die höheren Leistungen der Beamten und die fortschreitenden teuren Wohnungs- und Lebensverhältnisse erteilt. Diese Verhältnisse würden aber im Falle der Pensionierung eines Beamten oder im Falle des Ablebens für die Hinterbliebenen nicht besser. Durch die jetzt vorgeschriebene Berechnung der Bezüge nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Einkommensanschlags würden die Ruhe- und Versorgungsgehälter soweit reduziert, daß die dabei ermittelten Summen in keinem Verhältnis zu dem Einkommen und den Leistungen der Beamten stünden. Die Versorgung könne daher mit Recht nur eine halbe genannt werden; es seien namentlich die Hinterbliebenen von frühzeitig verstorbenen Beamten von der Gnade der Anstellungsgemeinden abhängig und der bittersten Not preisgegeben, falls ihnen nicht besondere Unterstützungen gewährt würden. Die Anforderungen an die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten seien keineswegs geringer als beim Staate. Ihre Zeit und Kraft werde vielmehr noch mehr ausgenützt, als bei diesem. Es sei daher nur billig, daß auch die Berechnung der Anfangsruhegehalte, der Steigerungsprozente und des Höchstgehalts wie beim Reiche und den Bundesstaaten geregelt werde. Die von den Beamten öfters unter großen Schwierigkeiten zu erlangenden Gehaltserhöhungen hätten nur halben Wert, wenn nicht gleichzeitig der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sich entsprechend erhöhe. Die Ziff. 3 der Petition wolle Abhilfe treffen für den Fall, daß das Einkommen des Beamten am Ende seiner Laufbahn ohne sein Verschulden sich gemindert habe; der Fall werde aber praktisch nicht oft vorkommen, da die meisten Beamten mit steigenden Gehaltsätzen oder doch so angestellt seien, daß der zuletzt festgestellte Einkommensanschlag nicht geringer sei, als der 10jährige Durchschnitt des Einkommensanschlags.

Dem eigentlichen Petitum der Petition ist eine allgemeine Beleuchtung der Lage der Fürsorgekasse, der Leistungen derselben und der Beiträge an dieselbe vorausgeschickt, worauf hier im einzelnen verwiesen werden muß. Die Petenten finden, daß die Berechnungen bei Erlassung der Gesetze von 1896 und 1906 zu vorsichtig gehalten gewesen seien, wie sich aus dem blühenden Stande der beiden Kassenabteilungen ergebe. Die Beiträge seien zu hoch, die Leistungen zu gering. Die jetzige Generation, die eigentlichen Gründer der Kasse, müßten einen Reservefonds schaffen, der es schon der nächsten Generation ermöglichte, ohne erhebliche Beiträge die vollen Bezüge zu erhalten, die man jetzt versage. Als besonders nachteilig wird bezeichnet, daß die Neufestsetzung der Einkommensanschläge nur alle drei Jahre erfolge. Zulagen blieben daher drei Jahre lang unberücksichtigt. Der badischen Einrichtung der Fürsorgekasse wird die württembergische gegenüber gestellt, welche trotz geringerer Beiträge weit höhere Leistungen und dabei doch noch ein erhebliches Vermögen aufweise. Die württembergische Kasse entwickle sich deshalb besser, weil sie das Umlageverfahren und nicht das Kapitaldeckungsverfahren habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Die Petition der Kreisstraßen- und Wegwärter der Kreise Waldshut, Mosbach, Villingen und des Bezirks Pfullendorf.

Diese Petition wünscht, daß alle Kreisstraßen- und Wegwärter in Baden, deren Gesamtdiensteinkommen jährlich 500 ℳ und darüber beträgt und für die seitens ihrer Kreisbehörden keine ähnliche fürsorgliche Einrichtung getroffen worden ist, Mitglieder der staatlichen Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte von Baden werden können.

Zur Begründung machen die Petenten geltend: Die Dienstzeit sei für sämtliche Kreisstraßen- und Wegwärter in den letzten Jahren so geregelt worden, daß dieselbe das ganze Jahr hindurch von morgens bis abends daure; es sei den Wärtern daher fast nicht mehr möglich, neben der dienstlichen Tätigkeit Landwirtschaft oder ein Gewerbe von Bedeutung noch zu betreiben; es seien daher fast alle auf das Diensteinkommen, welches in vielen Fällen das einzige Einkommen bedeute, angewiesen. Bei den bescheidenen Diensteinkommensverhältnissen und den teuren Lebensverhältnissen könnten sie keinen Sparpfennig zurücklegen; bei Dienstunfähigkeit infolge körperlichen Leiden oder hohen Alters träten die größten Nahrungssorgen ein, vor denen auch eine Invaliden- oder Altersrente, falls sie zuteil werde, nicht zu bewahren vermöge. Nur für wenige Kreisstraßen- und Wegewärter in Baden sei die fürsorgliche Einrichtung einer weitgehenden Alters- und Invalidenversorgung getroffen worden; die Mehrzahl der Wärter habe darauf infolge der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Kreise in absehbarer Zeit keine Aussicht. Sie könnten auf eine weitgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur rechnen, wenn sie Mitglieder der staatlichen Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte werden könnten, wie dies im Großherzogtum Hessen seit vorigem Jahre der Fall sei.

III. Die Stellung der Gr. Regierung

a) Zur Petition der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner.

Nach Ansicht der Gr. Regierung soll von einer Änderung des Gesetzes im gegenwärtigen Augenblick schon deshalb abgesehen werden, weil die Wirkung der auf 1. I. 1907 in Kraft getretenen Novelle sich zurzeit in ausreichendem Maße noch nicht übersehen lasse. Nach dem Gutachten des versicherungstechnischen Hilfsreferenten des Gr. Ministeriums vom 22. I. 09, dem sich auch der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse angeschlossen habe, werde die Wirkung der durch die Novelle vom 3. IX. 1906 geschaffenen Vergünstigungen einerseits und der Erhöhung der Verbandsumlagen andererseits erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums (mindestens von zehn Jahren) erkennen lassen, wenn die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes wieder eine normalere geworden sei. Infolge der durch die Novelle vom 3. IX. 06 erfolgten Erweiterung des Kreises der Teilnehmer, sowohl der Pflicht- als auch der freiwilligen Mitglieder, seien im Jahr 1907 der Kasse, die auf 1. I. 07 noch rund 800 Mitglieder zählte, noch rund 600 Mitglieder neu beigetreten, von denen fast ¾ die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit nach §§ 62—69 Fürsorge-Gesetz beantragt hätten. Durch diesen einmaligen erheblichen Zugang älterer Mitglieder, die für sich und ihre Angehörigen noch einen Vorteil durch ihren Beitritt erhoffen, sei der Mitgliederbestand der Kasse in anormaler Weise beeinflußt worden. Diese ungünstige Einwirkung könne nur allmählich durch Absterben und Neueintritt unter normalen Verhältnissen ausgeglichen werden. Erst dann könne ein neues versicherungstechnisches Gutachten auf sicherer Grundlage erhoben werden. Ohne solches könne eine so einschneidende Änderung des Gesetzes, wie die Petition sie begehre, nicht vorgenommen werden. Unter Hinweis auf die Eingangs dargestellten Verhandlungen über die Novelle von 1906 lehnt die Gr. Regierung jede weitere Ausdehnung der Pflichtmitgliederzahl wie den Wegfall der Zustimmung der Gemeinde-Vertretung als einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden, welche auch die Landstände noch 1906 hätten wahren wollen, ab. Die Gr. Regierung bestreitet auch, daß die Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner zu Dienstleistungen für den Staat in fast gleichem Maße wie die Ratschreiber herangezogen würden. Die in Aussicht stehende Reichsversicherungsordnung werde möglicherweise eine solche Organisationsänderung der zur Durchführung der sozialen Gesetzgebung berufenen Behörden bringen, daß schon dadurch die Erfüllung der Wünsche der Rechner ausgeschlossen werde. Die Gemeinderechner erfüllten als solche in der Hauptsache nur Aufgaben der Gemeinden und in ihrer Eigenschaft als Krankenversicherungsrechner vielfach solche Aufgaben, die vor Einführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung den Gemeinde- und Armenbehörden obgelegen hätten. Eine Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft auf die Rechner würde folgen auch für andere Klassen von Gemeindebediensteten und vor allem eine, zumal bei der gegenwärtigen Finanzlage ausgeschlossene,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wesentliche Erhöhung der Staatsbeiträge zur Fürsorgekasse nach sich ziehen.

Der Petition könne also, bevor an eine grundsätzliche Revision des Gesetzes herangetreten werde, keine Folge gegeben werden. Die Bezirksämter seien aber angewiesen, durch Anregungen und Empfehlungen die Herbeiführung der nach § 4 des Fürsorgegesetzes erforderlichen Beschlüsse tunlichst zu fördern.

b) Zur Petition des Verbandes Badischer Sparkassenrechner.

Der Vertreter der Gr. Regierung hat hierüber bei der Kommissionsberatung sich dahin mündlich geäußert, daß aus den zur Petition der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner dargelegten Gründen in der gegenwärtigen Übergangszeit an irgend welche Erhöhung der Leistungen der Kasse, wie solche der Verband der Landsparkassenrechner wünscht, nicht gedacht werden könne, sondern erst die Entwicklung der Kasse in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren abgewartet werden müsse. Vor Ablauf dieser Zeit fehle es an jeder Grundlage für ein neues versicherungstechnisches Gutachten. Ohne eine zuverlässige versicherungstechnische Grundlage könne an irgend welche Aenderung des Gesetzes nicht gedacht werden, auch nicht hinsichtlich der Feststellung der Einkommensanschläge. Die Ausführungen der Petition auf Seite 1—4 über die Lage der Kasse, die Ansammlung eines zu großen Vermögens der Kasse und zu hohe Beiträge und Umlagen wurden von dem Herrn Regierungsvertreter und dem Herrn versicherungstechnischen Referenten des Gr. Ministeriums des Innern aus den Gründen bekämpft, wie sie in der schriftlichen Aeußerung des Letzteren (Anlage 2) niedergelegt sind. Es kann daher im einzelnen auf diese Anlage hier Bezug genommen werden.

Anlage 2.

c) Zur Petition der Kreisstraßen- und Wegewärter.

Anlage 3.

Die Gr. Regierung verweist auf die in § 4 Abs. 4 für die Beamten und Bediensteten der Kreise eröffnete Möglichkeit, als freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse beizutreten; Voraussetzung ist ein Diensteinkommen von 1000 ℳ und Zustimmung von Kreisausschuß und Kreisversammlung. Das Mindesteinkommen von 1000 ℳ wird als Kennzeichen der Berufsmäßigkeit dabei angesehen werden. Es wird eingeräumt, daß die Kreise von der Befugnis, ihre Beamten und Bediensteten der Fürsorgekasse zuzuführen, bis jetzt keinen Gebrauch gemacht haben. Die Regierung glaubt das darauf zurückführen zu müssen, daß die Kreise unschwer in der Lage seien, nötigenfalls für ihre Beamten und Bediensteten sowie deren Hinterbliebene bei Dienstunfähigkeit oder Tod aus Kreismitteln Fürsorge eintreten zu lassen, daß den Kreisstraßen- und Wegewärtern wohl auch ausnahmslos die Fürsorge auf Grund des Reichsgesetzes über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gewährleistet sei. Eine Änderung des Fürsorgegesetzes zu Gunsten dieser Bediensteten hält die Regierung schon aus dem Grund nicht für wünschenswert, weil die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung auf Hinterbliebene zurzeit der Gegenstand gesetzgeberischer Erörterungen bilde und vielleicht auf diesem Wege den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden könne. Die Petition sei wohl dahin zu verstehen, daß das erforderliche Mindesteinkommen von 1000 ℳ auf 500 ℳ ermäßigt und der freiwillige Beitritt nicht mehr von der Zustimmung der Körperschaften abhängig sein solle. Die Gr. Regierung macht dagegen dieselben Bedenken geltend, wie gegen die Petition der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner — Unsicherheit des finanziellen Ergebnisses der Novelle von 1906 mit Unzulässigkeit des Eingriffs in die gesetzlich gewährleistete Selbstverwaltung der Gemeinden und Körperschaften.

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat die sämtlichen vorliegenden Petitionen einer genauen Prüfung unterzogen und die ganze Frage einer Revision des Fürsorgegesetzes für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten unter Zuzug von Vertretern der Gr. Regierung eingehend erörtert. Ihre Kommission steht wie seinerzeit das hohe Haus bei Erlassung des Gesetzes von 1896 und der Novelle von 1906 auf dem Standpunkt, daß die Gesetzgebung in dieser Richtung noch keineswegs als endgültig abgeschlossen gelten darf, daß vielmehr bei weiterer günstiger Entwicklung der Kasse, wie sie erfreulicher Weise bisher hat festgestellt werden können, dafür Sorge zu tragen sein wird, die Wohltaten des Gesetzes dem Kreise von Beamten und Bediensteten, für welche das Gesetz geschaffen worden ist, in immer weiterem Umfang zuzuwenden und die Leistungen der Kasse an Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern den Leistungen des Reiches wie der Bundesstaaten immer näher zu bringen. Der weitere Ausbau des Gesetzes wird aber nur ein organischer sein können. Es werden dabei die im ganzen wohl bewährten Grundlagen des Gesetzes nicht ohne Not verlassen werden dürfen. So wird z. B. daran festzuhalten sein,

daß nur vollbeschäftigte Beamte und Bedienstete Mitglieder der Kasse sein können. Für die anderen bietet, wie bereits im Kommissionsbericht von 1906 S. 12 ff. dargelegt ist, die reichsrechtliche Alters- und Invaliditätsversicherung eine billigere und günstigere Versorgung, insbesondere wenn mit der Zeit auch eine Hinterbliebenenversorgung damit verbunden wird. Es kann auch nach Ansicht Ihrer Kommission nicht davon die Rede sein, das bisherige Deckungsverfahren, das eine Kombination des Kapitaldeckungs- und des Umlageverfahrens darstellt, zu verlassen und ein reines Umlageverfahren einzuführen, das zurzeit zwar geringere Beiträge erfordern, später aber um so empfindlichere Lasten mit sich bringen würde. Ihre Kommission darf in dieser Richtung auf die Ausführungen des versicherungstechnischen Referenten des Gr. Ministeriums des Innern Gr. Regierungsrat Herlan (Beilage 2) verweisen. Es muß auch für die Zukunft als ausgeschlossen gelten, eine Teilrevision des Gesetzes zu Gunsten einzelner Arten von Beamten und Bediensteten nach irgend welcher Richtung vorzunehmen. Eine solche Maßnahme würde, von allen anderen Bedenken abgesehen, ein Unrecht bedeuten gegenüber den übrigen Beamten und Bediensteten, zu deren Gunsten vielleicht mindestens ebenso triftige Gründe angeführt werden könnten. Die Folge wäre ein Petitionssturm aller Nichtberücksichtigten und eine Flickarbeit nach der andern. Dadurch würde es aber auch immer schwieriger, in absehbarer Zeit die nötigen zuverlässigen versicherungstechnischen Grundlagen für eine durchgreifende Gesamtrevision des Gesetzes zu gewinnen. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Gr. Regierung ist Ihre Kommission der Ansicht, daß die Zeit für eine solche Gesamtrevision des Gesetzes noch nicht gekommen ist, insbesondere auch nicht nach den Richtungen, welche die vorliegenden Petitionen bezeichnen. Die Novelle vom 3. September 1906 ist erst am 1. Januar 1907 in Kraft getreten. Es sind infolge der Novelle zu den am 1. Januar 1907 vorhandenen zirka 800 Kassenmitgliedern 600 neue hinzugekommen. Etwa ¾ der neuen Mitglieder haben von den in den §§ 62—69 des Gesetzes gegebenen Übergangsvergünstigungen Gebrauch gemacht und sich die Anrechnung früherer Dienstjahre gesichert. Es wird die Annahme gerechtfertigt sein, daß das vorwiegend ältere Beamte und Bedienstete sind. Der Abgang, damit die Leistung an Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern wird daher in der nächsten Zeit der derzeitigen anormalen Zusammensetzung der Mitglieder hinsichtlich des Alters entsprechend ein unverhältnismäßig starker sein. In einer solchen Übergangszeit die Leistungen der Kasse zu erhöhen, wie es die Petition der Sparkassenrechner erstrebt, muß bedenklich erscheinen. Der Hinweis dieser Petition auf das angesammelte erhebliche Vermögen der Fürsorgekasse kann nicht durchschlagen, da nach der von der Gr. Regierung gegebenen Auskunft (vergl. im Einzelnen Anlage 2) nach dem Deckungssystem des Gesetzes ein solches Vermögen vorhanden sein muß. Die Gr. Regierung hat übrigens mit Rücksicht auf den Zinsertrag des Vermögens die Ermäßigung der Verbandsumlagen von 3½ % auf 3 % in der Abteilung A und von 9 % auf 8 % in der Abteilung B für das Jahr 1909 genehmigt. Gerade die Höhe der Verbandsumlagen aber bildet für viele insbesondere weniger leistungsfähige Gemeinden ein Hauptbedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zum Beitritt ihrer Beamten und Bediensteten als freiwillige Mitglieder der Kasse. Die allmähliche weitere Herabsetzung dieser Verbandsumlagen, soweit die Erstarkung der Kasse es irgend ermöglicht, wird im Interesse der Ermöglichung des freiwilligen Beitritts möglichst vieler freiwilliger Mitglieder ein besonders erstrebenswertes Ziel sein. Gegenüber diesem Ziel aber werden die von Ihrer Kommission an sich als durchaus berechtigt anerkannten Wünsche auf Erhöhung der Leistungen der Fürsorgekasse unter den gegebenen Verhältnissen vorerst zurücktreten müssen.

Diese finanziellen Bedenken würden nach Auffassung Ihrer Kommission einer Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft und einer Aufhebung oder Einschränkung des Erfordernisses der Zustimmung der Gemeinden und sonstigen Körperschaften zum freiwilligen Beitritt ihrer Beamten und Bediensteten nicht entgegenstehen. Mit der Zunahme der Mitgliederzahl würde die Leistungsfähigkeit der Fürsorgekasse zweifellos erhöht werden; es würden nicht vorwiegend sogenannte schlechte Risiken, sondern weit mehr gute Risiken hinzutreten. Das ist auch vom Vertreter der Gr. Regierung bei der Kommissionsberatung eingeräumt worden. Dagegen würde die Erfüllung der Wünsche der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner wie der Kreisstraßen- und Wegewärter einen weitgehenden Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und Körperschaften, die Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft auch eine wesentliche Erhöhung der Beiträge des Staates bedingen. Diese Frage ist bei Erlassung des Gesetzes von 1896 und der Novelle von 1906, wie Eingangs ausgeführt, reiflich erwogen worden. Es hat, wie damals, so auch jetzt in Mitte Ihrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommission nicht an Stimmen gefehlt, welche einen solchen Eingriff nicht nur als zulässig, sondern im Hinblick auf die rückständige Auffassung der sozialen Pflichten in vielen Gemeinden als geradezu geboten bezeichneten, wenn das Gesetz nicht für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten ein toter Buchstabe bleiben solle. Die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission hatte dagegen die schwersten Bedenken gegen einen solchen Eingriff, der mit der ganzen auf freiem Vertrag beruhenden rechtlichen Stellung der Gemeindebeamten und Bediensteten nicht vereinbar sei. Die Kommission konnte nur mit großem Bedauern feststellen, daß es bisher nicht mehr Beamten und Bediensteten gelungen ist, die freiwillige Mitgliedschaft zu erlangen. Dies trifft insbesondere für den wichtigen Stand der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner zu. Es fehlt zwar in der Petition derselben eine Angabe darüber, wieviele Rechner als Berufsrechner anzusehen sind; es hat auch die Gr. Regierung Ihrer Kommission hierüber keine Angaben machen können, da hiezu eingehende zeitraubende Erhebungen nötig fallen würden. Es ist aber kein Zweifel darüber möglich, daß die von den Petenten angegebene Zahl von 62 Kassenmitgliedern aus ihrem Stande nur einen kleinen Bruchteil der Berufsrechner bei einer Gesamtzahl von zirka 1700 Rechnern darstellt. Ihre Kommission war indessen einschließlich derjenigen Mitglieder, welche auch gegen einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und Körperschaften keine Bedenken hätten, darin einer Meinung, daß auf alle Fälle diese ganze in das Leben der Gemeinden und Körperschaften tief einschneidende Frage noch weiterer Klärung bedürfe. Eine Pflichtmitgliedschaft besteht zurzeit nur für die Ratschreiber; der hierin liegende Zwang für die Gemeinden ist gemildert dadurch, daß der Staat für diese Beamte Zuschüsse leistet. Diese Zuschüsse betragen nach § 47 des Gesetzes im 11. bis 15. Jahr des Bestehens der Anstalt noch 30, nachher noch 20 % der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder der Kassenabteilung A, ferner je 25 % aller von dieser Kassenabteilung bestrittenen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder. In den Staatshaushalt für die Budgetperiode 1910/11 ist als Staatszuschuß für die Anstalt die Summe von jährlich 28 130 ℳ gegen 22 700 ℳ in der Vorperiode eingestellt. Es muß nun wohl, selbst wenn einmal zu dem System einer obligatorischen Versicherung übergegangen werden sollte, als ausgeschlossen erscheinen, daß etwa die Staatskasse für alle Gemeindebeamten und Bediensteten Zuschüsse leisten könnte, auch für diejenigen, welche in ihrem Dienste keinerlei Aufgaben zu erfüllen haben, die einen unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Charakter haben. Ob die Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner in dieser Richtung mit den Ratschreibern verglichen werden können, ist schon heute sehr zweifelhaft. Aus der Mitte Ihrer Kommission wurde es mehrfach bestritten, wie es auch die Gr. Regierung beabredet. Wenn die Neuorganisation eintritt, wie sie in der zurzeit in Beratung befindlichen Reichsversicherungsordnung vorgesehen ist, so wird die Frage wenigstens für einen Teil der Rechner noch zweifelhafter werden. Von anderen Bediensteten, insbesondere den Gemeindepolizeidienern, den Feldhütern und Waldhütern, wird vielleicht in höherem Maße gesagt werden können, daß ihnen Aufgaben staatlicher Natur anvertraut sind. Es wird also die Zweiteilung der Kasse nicht beseitigt werden können, da der Staat auch bei einer besseren Finanzlage, als wir sie heute zu verzeichnen haben, nur für einen nach sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu bestimmenden Teil der Gemeindebeamten und Bediensteten Zuschüsse zur Fürsorgekasse wird leisten können und wollen. Es wäre nun wohl denkbar, für die übrigen Gemeindebeamten und Bediensteten oder wenigstens für einen Teil derselben eine obligatorische Versicherung ohne staatliche Zuschüsse einzuführen. Dafür wäre aber wohl Vorbedingung eine völlige Neuordnung unseres Gemeindebeamtenrechtes, wie solche auch in der Tat von andern dem Hohen Hause vorliegenden Petitionen erstrebt wird. Es wäre dabei auch zuerst zweifelsfrei festzustellen, ob in der Tat die überwiegende Mehrheit der in Frage kommenden Beamten und Bediensteten eine zwangsweise Versicherung wünscht. Es ist dies von verschiedenen Mitgliedern Ihrer Kommission insbesondere hinsichtlich solcher Beamten bezweifelt worden, die, wenn auch für die Dauer ihres Amtes vollbeschäftigt, daneben noch einen, wenigstens von ihnen geleiteten oder beaufsichtigten, durch Familienglieder besorgten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb haben. Es wäre auch festzustellen, inwieweit bei den einzelnen Kategorien von einer Vollbeschäftigung die Rede sein kann. Noch schwieriger als bei den Gemeinden wäre die Durchführung der Zwangsversicherung bei den anderen öffentlichen Korporationen, insbesondere bei den Kreisen. Einer freiwilligen Versicherung würde man auch bei teilweiser Zwangsversicherung einzelner Kategorien wohl nicht entraten können. So ergäbe sich an Stelle der bisherigen Zweiteilung eine Dreiteilung der Kasse. Für alle diese

Möglichkeiten sind, bevor an eine praktische Lösung der Frage herangetreten werden kann, sichere versicherungstechnische Grundlagen zu beschaffen. Dies ist eine zeitraubende und kostspielige Arbeit, an die erst dann herangetreten werden kann, wenn die Frage soweit geklärt ist, daß über die Grundfrage zu einer obligatorischen Versicherung ein Einverständnis erzielt ist. Solange aber die Versicherung von Seite der Beamten und Bediensteten — mit einziger Ausnahme der Ratschreiber — eine freiwillige ist, wird ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und Körperschaften durch Beseitigung des Erfordernisses ihrer Zustimmung nicht wohl tunlich sein. Was speziell die Kreisbeamten angeht, so ist diesen die Möglichkeit einer Mitgliedschaft der Fürsorgekasse erst durch das Gesetz von 1906 erschlossen worden. Als Voraussetzung ist in § 4 Abs. 4 ein Mindesteinkommen von 1000 ℳ für alle neu eingetretenen Körperschaftsbeamten aufgestellt worden. Man ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß ein solches Einkommen ein richtiges Kriterium der Vollberechtigung sein werde. Der Regierungsentwurf hatte ein Mindesteinkommen von 1200 ℳ vorgesehen. Diese Voraussetzung des Gesetzgebers hat sich nun allerdings insoweit als irrig erwiesen, als bei Beratung der Petition der Kreisstraßen- und Wegewärter des Bezirks Mosbach um Besserstellung festgestellt wurde, daß die Bezüge dieser Bediensteten weit unter 1000 ℳ bleiben, so daß denselben die Teilnahme an der Fürsorgekasse schon aus diesem Grunde verschlossen geblieben ist. Es wird bei einer Revision des Gesetzes daher die Herabsetzung der Summe des Mindesteinkommens der Körperschaftsbeamten mit in Erwägung zu ziehen sein. Eine Teilrevision des Gesetzes in dieser Richtung muß aber aus den schon oben dargestellten Gründen als nicht angängig angesehen werden. Wegen des Eingriffs in die Autonomie der Kreise ist schon oben das Nötige gesagt worden. Die Gr. Regierung vertritt die Auffassung, daß erst die Erfahrung aus einem Zeitraum von zehn Jahren über die Wirkung der Novelle von 1906 abgewartet werden müsse, um die Grundlagen eines neuen versicherungstechnischen Gutachtens zu gewinnen. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein solcher, allerdings von dem versicherungstechnischen Referenten des Gr. Ministeriums als nötig bezeichneter Zeitraum erforderlich ist. Die Kommission ist der Meinung, daß inzwischen jedenfalls die übrigen Unterlagen für die Bearbeitung der betreffenden Frage, insbesondere die Verhältnisse der einzelnen in Betracht kommenden Arten von Beamten und Bediensteten, die Zahl und die Höhe des Einkommens der einzelnen Kategorien festgestellt werden sollten, damit sich seinerzeit nicht daraus noch ein weiterer, versicherungstechnisch nicht gebotener Maßstab ergibt. Ihre Kommission bedauert hiernach, den sämtlichen vorliegenden Petitionen eine weitergehende Folge nicht geben zu können, sie glaubt nur zu dem

Antrag

gelangen zu dürfen,

das Hohe Haus wolle die sämtlichen Petitionen der Gr. Regierung als Material für eine spätere, nicht zu weit hinauszuschiebende Gesamtrevision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage 1.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Nr. 59084. Karlsruhe, den 17. Januar 1910.

An

den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Petition des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Von einer Aenderung des Gesetzes vom 8. Juli 1896, betreffend die Fürsorge für Gemeinde und Körperschaftsbeamte, welches erst durch die Novelle vom 3. September 1906 umgestaltet worden ist, sollte im gegenwärtigen Zeitpunkt schon deshalb abgesehen werden, weil die finanziellen Wirkungen der auf 1. Januar 1907 in Kraft getretenen Novelle sich in ausreichendem Masse z. Zt. noch nicht übersehen lassen.

Nach dem von uns behufs Stellungnahme zu der der Großh. Regierung vom letzten Landtag überwiesenen, auf Abänderung des Fürsorgegesetzes gerichteten Petition des Verbands Badischer Gemeindepolizeibediensteter erhobenen Gutachten unseres versicherungstechnischen Hilfsreferenten vom 22. Januar 1909, welchem auch der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte beigetreten ist, läßt sich die Wirkung der durch die Novelle vom 3. September 1906 geschaffenen Vergünstigungen einerseits und der Erhöhung der Verbandsumlage anderseits erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes (nach Ansicht des Gutachters von mindestens 10 Jahren) erkennen, wenn die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes wieder eine normalere geworden ist. Infolge der durch die Novelle vom 3. September 1906 erfolgten Erweiterung des Kreises der Teilnehmer, sowohl der Pflicht- als auch der freiwilligen Mitglieder, sind im Jahre 1907 der Kasse, die auf 1. Januar 1907 noch rund 800 Mitglieder zählte, rund 600 Mitglieder neu hinzugetreten, von welch letzteren fast dreiviertel die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit nach §§ 62—69 des Fürsorgegesetzes beantragt haben. Durch diesen einmaligen erheblichen Zugang meist älterer Mitglieder, die für sich und ihre Angehörigen noch einen Vorteil durch ihren Beitritt zur Kasse erhoffen, ist der Mitgliederbestand der letzteren in anormaler Weise beeinflußt worden. Diese ungünstige Einwirkung kann nur allmählich durch Absterben und Neueintritt unter normalen Verhältnissen ausgeglichen werden. Erst wenn dies geschehen ist, wird es möglich sein, ein neues versicherungstechnisches Gutachten auf sicherer Grundlage zu erstatten; ohne ein solches aber kann eine einschneidende Aenderung des Gesetzes, wie sie in der vorliegenden Petition in Antrag gebracht ist, nicht wohl vorgenommen werden.

Indem wir im Allgemeinen auf die diesseitigen Ausführungen zu der erwähnten Petition des Verbands badischer Gemeindepolizeibediensteter — vergl. Drucksache Nr. 47 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909 Seite 34/35 und die stenographischen Berichte hierzu vom 17. v. Mts. Seite 252/53 — Bezug nehmen, bemerken wir zu den gestellten Anträgen im Einzelnen:

Die Novelle vom 3 September 1906 hat an den wesentlichen Grundlagen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 festgehalten und es wurde insbesondere eine Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft der Fürsorgekasse über den Kreis der Ratschreiber hinaus als außerhalb der Grundgedanken des geltenden Gesetzes liegend verneint sowie darauf beharrt, daß eine weitergehende Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden, als sie durch die Pflichtmitgliedschaft der Ratschreiber bereits bedingt ist, nicht erfolgen solle.

Hinsichtlich der Zustimmung der Gemeindevertretung (Bürgerausschuß oder Gemeindeversammlung) zum freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse hat die Großh. Regierung den auch von den beiden Kammern der Landstände gebilligten Standpunkt vertreten, daß auf diese Zustimmung nicht verzichtet werden könne, da ein derartiger Verzicht zu einer wesentlichen Einschränkung der durch die Gemeindeordnung gewährleisteten Autonomie der Gemeinden führen müsse und weil ein solcher Verzicht auch praktisch nicht von erheblicher Bedeutung sei, zumal der Gemeinderat welcher anstelle der Gemeindevertretung zur Erteilung der Zustimmung für zuständig erklärt werden müßte, im Hinblick auf die ihm aus seiner Entschließung enstehende Verantwortung doch in der Regel sich der Zustimmung der Gemeindevertretung versichern würde.

Vergleiche insbesondere die Regierungsbegründung vom 3. Mai 1906, Drucksache Nr. 63, Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1906 Seite 33, Absatz 2 und 3, Seite 34 Abs. 1 und 5, Seite 37 Abs. 2—5, Seite 39 und 40; den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, Drucksache Nr. 63a, Beilage zum Protokoll der 120 öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1906 Seite 11—13, den Kommissionsbericht der Ersten Kammer, Beilage Nr. 312 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. Juli 1906 Seite 2/3, Seite 9 Abs. 4, Seite 10 und 12 Abs. 5; ferner den Druckbericht über die 123. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1906 Seite 4571/72, 4580 und 4588/9; endlich den Druckbericht der 37. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 28. Juli 1906 Seite 1087/88 und 1091.

Die von den Petenten vertretene Anschauung, daß die Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner zu Dienstleistungen für den Staat in fast gleichem Maße herangezogen würden, wie dies bei den Ratschreibern der Fall sei, vermögen wir nicht als zutreffend zu erachten. Abgesehen davon, daß die in Aussicht stehende Reichsversicherungsordnung möglicherweise weitgehende Aenderungen in der Organisation der zur Durchführung der sozialen Gesetze berufenen Behörden bringen wird, durch welchen Umstand eine Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche hinsichtlich der Gemeindekrankenversicherungsrechner z. Zt. ohnehin an sich schon ausgeschlossen wird, vertreten wir den Standpunkt, daß die Gemeinderechner als solche in der Hauptsache nur Aufgaben der Gemeinde und in ihrer Eigenschaft als Rechner der Gemeindekrankenversicherung vielfach solche Aufgaben erfüllen, die vor Einführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung den Gemeinde- und Armenbehörden oblagen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die von dem Verband badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner in der vorliegenden Petition begehrte Ausdehnung des Umfangs der Pflichtmitgliedschaft zur Fürsorgekasse an sich und hingesehen auf die Folgen ihrer Berücksichtigung für andere Klassen von Gemeindebediensteten eine wesentliche Erhöhung des Staatszuschusses zur Fürsorgekasse zur Folge haben würde, die mit der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nicht im Einklang stünde.

Nachdem eine gleichartige Petition des Gesamtvorstandes des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner vom 2. März 1906 unterm 14. Juli 1906 und unterm 28. Juli 1906 von beiden Kammern der Landstände als durch die Annahme der Novelle zum Gemeindebeamtenfürsorgegesetz erledigt erklärt worden ist, konnte, bevor an eine grundsätzliche Revision dieser Gesetzgebung herangetreten wird, der neuerlich eingereichten Petition des gleichen Verbandes um so weniger vonseiten der Großh. Regierung eine weitere Folge gegeben werden, als durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1907 Nr. 33031 die Großh. Bezirksämter angewiesen worden sind, die Herbeiführung der nach § 4 des Fürsorgegesetzes erforderlichen Beschlüsse der Gemeindeorgane hinsichtlich der in Betracht kommenden Rechner durch Anregungen und Empfehlungen tunlichst zu fördern, welches Verfahren übrigens ohnehin im Sinne des bestehenden Gesetzes gelegen ist.

— Vergl. die Regierungsbegründung zum Fürsorgegesetz, Drucksache Nr. 63, Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1906, Seite 40 Absatz 2. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Bericht des versicherungstechnischen Referenten Großh. Ministeriums des Innern.

Karlsruhe, den 15. Juni 1910.

Die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,

hier

die Eingabe des Vereins Badischer Sparkassenrechner vom 28. April 1910 betreffend.

Bei dem Aufbau einer Rentenversicherung wie der in der Fürsorgekasse (Invaliditäts-, sowie Witwen- und Waisenrenten) gebotenen ist zweifellos die einschneidendste Frage die, wie man die Deckung der durch die auftretenden Versicherungsfälle zur Zahlung kommenden Rentenschäden suchen will.

Nachfolgende schematische (mit der Wirklichkeit also natürlich nicht übereinstimmende) Aufzeichnung soll versuchen, die drei Hauptdeckungsarten verständlich zu machen. Es werde die Invalidenversicherung herausgegriffen und angenommen, daß aus einem ganz gleichartigen Versicherungsstock jährlich 4 Personen als Invalide hervorgehen und daß von diesen 4 Personen alle zwei Jahre eine wegstirbt; bei dieser Annahme, die, wie nochmals bemerkt, nur zur Verdeutlichung der Deckungsverfahren gemacht wird, wären somit jeweils die Invaliden aus einem Geschäftsjahr nach 8 Jahren wieder alle durch Tod verschwunden.

Setzt man mit dem Geschäftsjahr 1910 ein, so ergibt sich folgende Verteilungstabelle aus den 4 Invaliden der jeweiligen laufenden Geschäftsjahre und den noch lebenden aus den früheren Geschäftsjahren:

Jahre	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	Insgesamt	in den Jahren
1910	4											4	1910
1911	4	4										8	1911
1912	3	4	4									11	1912
1913	3	3	4	4								14	1913
1914	2	3	3	4	4							16	1914
1915	2	2	3	3	4	4						18	1915
1916	1	2	2	3	3	4	4					19	1916
1917	1	1	2	2	3	3	4	4				20	1917
1918	.	1	1	2	2	3	3	4	4			20	1918
1919	.	.	1	1	2	2	3	3	4	4		20	1919
1920	.	.	.	1	1	2	2	3	3	4	4	20	1920

u. s. w.

Im Jahre 1910 entstehen also 4 Versicherungsfälle; diese erfordern in den folgenden Jahren nach Angabe der ersten Längsreihe Kassenleistungen. Im Jahre 1911 kommen vier neue Versicherungsfälle dazu mit dem in der zweiten Längsreihe mitgeteilten Verlauf usw. Die letzte Längsreihe gibt die Addition der in den jeweiligen Geschäftsjahren aus den früheren und dem laufenden Jahr erforderlichen Kassenleistungsfälle.

I. Umlageverfahren: Das reine Umlageverfahren besteht darin, daß die jeweils auf Jahresschluß vorhandenen Fälle auf die Umlageleistenden umgelegt werden. Es werden somit nur die in der letzten, der Additions-Spalte gezeigten Fälle jeweils gedeckt.

Also 1910	4	Fälle
1911	8	„
1912	11	„
u. s. w.		
1917/00	20	„

Die Umlage wäre darnach, die Zahl der Umlageleistenden als gleich vorausgesetzt, im Laufe der Zeit auf das Fünffache gestiegen $\left(\frac{20}{4}\right)$. Mit dem Jahr 1917 wird in dem Schema der Beharrungszustand in der Zahl der Kassenleistungen erreicht, ein Zustand, der aber in Wirklichkeit, wenn er überhaupt kommt, erst nach mehr als einem Menschenalter zu erwarten ist. Wird die Zahl der Umlageleistenden kleiner, so muß natürlich die Last der einzelnen Zahler sich entsprechend steigern; leistet nur noch die Hälfte der Umlagezahler, so trifft jeden schon der Betrag 40, d. h. die Einzelleistung ist auf den zehnfachen Betrag gestiegen. Die reine Umlage verzichtet auf Zurücklegung eines eigentlichen Reservefonds, weil jeweils nur das eigentlich Notwendige erhoben wird; dieses Umlagesystem haben wir bei der Gr. Gebäudeversicherungsanstalt. Bei einer Rentenversicherung mit erst in der Zukunft, mit anwachsendem Alter der Versicherten zu erwartenden Leistungen, d. h. bei einer Versicherung mit steigendem Risiko ist selbstverständlich die Steigerung des Umlagesatzes im Laufe der Jahre unvermeidlich; diese Steigerung wird allerdings nur eine langsame und deshalb von vielen nicht beachtete sein, da, wie bereits erwähnt, der Beharrungszustand überhaupt erst nach mehr als einem Menschenalter als kommend zu denken ist. Noch mehr verlangsamt wird die Steigerung durch periodische Massenaufnahmen, wie dies auch bei uns durch die betätigte Gesetzeserweiterung hinsichtlich Aufnahme neuer Beamten- und Bediensteten-Kategorien geschehen ist. Aber kommen muß die Steigerung und dann, wenn zu spät, die Erkenntnis, daß eine Wohlfahrtseinrichtung durch eine verfehlte Deckungspolitik zur einer Plage werden kann. Sehr mißlich wird auch das Umlageverfahren, falls Körperschaften an der Aufbringung beteiligt sind, die s. Zt. bei Aufbringung der Renten für ihre Beamten vielleicht überhaupt nicht mehr vorhanden sind, also auch nicht mehr zur Deckung herangezogen werden können; ich denke z. B. an unsere Krankenkassen, deren Verschwinden durch Auflösung, durch Verschmelzung usw., nicht ausgeschlossen ist. Eine Steigerung der Umlage wird überdies noch dadurch herbeigeführt werden, daß auch die Höhe der Schadensumme des einzelnen Versicherungsfalles durch Steigerung des Gehaltes und durch Anwachsen des Prozentverhältnisses der Pension zum Gehalt im Laufe der Jahre wachsen wird.

II. Kapitaldeckung der im Laufe eines Jahres vorkommenden Versicherungsfälle für die ganze wahrscheinliche Dauer des Bezugs.

Auch hier ein Umlageverfahren, aber ein veredeltes. Es wird für jeden der im Laufe eines Jahres neu eintretenden Versicherungsfälle (in unserem Schema je 4) der Barwert jeder einzelnen Belastung durch sämtliche künftig aus dem Falle noch zu zahlenden Renten berechnet und die gesamte Belastungssumme auf die Beitragsleistenden umgelegt. Es wird also in 1910 sofort die ganze erste Längsreihe gedeckt, in 1911 die zweite usw. Sieht man von Verzinsung ab, so wären jeweils die Werte $(4 + 4 + 3 \ldots + 1) = 20$ umzulegen. Man kommt dann hier zu einer Rentenreserve für die in den betreffenden Jahren angefallenen Versicherungsfälle, für die die folgenden Rentenzahlungen alle aus der Rentenreserve zu begleichen sind, sodaß durch sie die künftigen Umlagen nicht mehr berührt werden. Die Schadenfälle eines jeden Geschäftsjahres sind gleichsam durch Kapitalablösung (die Ablösung fließt dabei in die Rentenreserve) ein für allemal gedeckt. Auch hier ist eine allerdings im Verhältnis zum Verfahren I kleinere Steigerung der Umlagen zu erwarten und zwar durch die in unserem Schema nicht zum Ausdruck kommende Steigerung der Pensionsfälle mit wachsendem Alter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Prämiendeckungsverfahren. Das ist an sich das vollkommenste Verfahren und seine Ergebnisse am einwandfreiesten, soweit überhaupt auf Wahrscheinlichkeiten sich aufbauende Rechnungsergebnisse so genannt werden können. Während die beiden Umlageverfahren sich nicht um die Zukunft überhaupt (Verfahren I) oder wenigstens nicht um die künftig zu erwartenden neuen Schadenfälle (Verfahren II) bekümmern, sondern sich lediglich von den Ereignissen der einzelnen Jahre abhängig gemacht haben, will das Prämiendeckungsverfahren die Zukunft zu meistern suchen, indem es in deren wahrscheinlichen Ergebnisse mit Hilfe der Statistik eindringt und auf die gefundenen Ergebnisse eine durchschnittliche und im Laufe der Versicherung gleichbleibende Prämie konstruiert, die für sämtliche künftigen Zahlungsverbindlichkeiten Deckung bietet. Diese durchschnittliche Prämie bedeutet also rechnerisch eine Nivellierung der steigenden Umlagen:

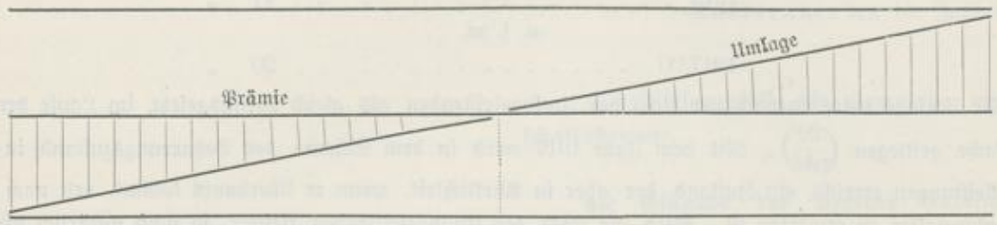

Stellt die Kurve die mit dem Wert Null beginnende, nur dem Jahresbedarf genügende und von Jahr zu Jahr steigende Umlage dar, so die Gerade die Prämie in ihrer gleichbleibend gedachten Höhe. Die Prämie ist deshalb zunächst höher als die Umlage, also höher als der einstweilige Bedarf. Dieses Mehr der Prämie muß selbstverständlich angesammelt werden und bildet die sogenannte Prämienreserve, die dazu dient, später, wenn die Umlage die Prämie erreicht bezw. übersteigt, das Weniger an Prämie wieder auszugleichen. Diese Prämienreserve, die kaufmännisch betrachtet, lediglich das Mehr der Einnahmen über die Ausgaben darstellt, ist deshalb auch kein Ueberschuß im Sinne von Gewinn, es ist ein unbedingt notwendiges Ergebnis des Prämiendeckungsverfahrens und stellt im Gegenteil stets einen Ausgabeposten in der Rechnung und einen Schuldposten in der Bilanz dar. Auch die Höhe dieser Prämienreserve ist nichts willkürliches, sondern genau rechnerisch nach den angenommenen Grundlagen bestimmbar. Es ist Hauptzweck der versicherungstechnischen Bilanz die Höhe der Prämienreserve zu bestimmen und zu vergleichen, ob sie in dem Kassenvermögen vorhanden ist. Erst und nur, wenn diese Bilanzberechnung gemacht ist, kann übersehen werden, ob ein wirklicher Ueberschuß über diesen Schuldposten hinaus vorhanden ist, oder ein Fehlbetrag; ist letzteres der Fall, so muß dessen Beseitigung durch Erhöhung der Prämien oder durch Zuschüsse der Versicherten oder Dritter oder durch Verringerung der Kassenleistungen angestrebt werden. Die Aufstellung der Grundlagen für die Uebersicht über die zukünftigen Kassenleistungen und die Berechnung der Prämien selbst ist allerdings ein äußerst kunstvolles Gebäude und ohne gewisse Kenntnisse der für die hier vorliegenden komplizierten Versicherungsformen benötigten statistischen Unterlagen könnte man das Rechnungswerk überhaupt nicht durchführen. Zunächst benötigt man Tabellen über das Pensioniertwerden, also das Ausscheiden von Personen aus einer Anzahl gleichaltiger Aktiven im Laufe der Altersstufen (Invaliditätswahrscheinlichkeit), über das Absterben der Pensionierten selbst, der Aktiven, der Witwen sowie der Kinder, über die Verheiratungshäufigkeit in den einzelnen Altersklassen, über die Kinderzahl unter 18 Jahren, ferner Tabellen über die Wiederverehelichung der Witwer wie der Witwen usw.

Sind erst mühsam diese Tabellen zusammengesucht, so kommt die Frage, zu welchem Zinsfuß man die Barwertberechnungen durchführen will. Da die Versicherungen selbst auf viele Jahrzehnte hinaus abgeschlossen werden, so muß da Vorsicht geübt werden, daß die Annahme künftighin nicht unter der Wirklichkeit bleibt.

Bei jeder neuen technischen Bilanz wird der Gutachter es sich angelegen sein lassen, die Frage der für die Kasse passendsten, weil zutreffendsten Grundlagen immer und immer wieder einer Untersuchung zu unterziehen, so mühsam auch die betreffenden Arbeiten sein werden, und auch auf die Gefahr hin, daß die gesamten Rechenarbeiten, die eine Anzahl geschulter Rechner monatelang beschäftigen, vollständig frisch gemacht werden müssen. Es ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen, daß bei jeder neuen Bilanz günstigere Annahmen hinsichtlich der einzelnen

besprochenen Unterlagen erfolgen können, die eine Erniedrigung der Prämien vielleicht zur Folge haben, es ist aber auch nicht das Gegenteilige ausgeschlossen. Allerdings lediglich Behauptungen oder Vermutungen können da nicht ausschlaggebend sein, sondern nur gewissenhaft und sachlich geführte Untersuchungen.

Die verschiedenen Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung sind jeweils vollständig sachgemäß auf einwandsfreien Voraussetzungen aufgebaut worden. Die gewählten statistischen Grundlagen sind aus dem vorhandenen Material zweckentsprechend ausgesucht, der gewählte Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent ist völlig der Sachlage angemessen; einen höheren Zinsfuß zu wählen, wäre nicht angängig.

Das Umlagesystem hat für den Laien das Bestechende, daß zunächst nur kleine Beträge nötig fallen, die Steigerung eine allmähliche und die Rechnung äußerst einfach ist. Aber das einfachste ist im vorliegenden Fall nicht auch zugleich das beste, und auch die in Aussicht stehende Reichsversicherung der Privatbeamten nimmt mit Recht von dem Umlageverfahren Abstand. Es dürfte eine Erinnerung nicht unangebracht sein, die ich aus der 1892er Petition des badischen Ratschreibervereins an die zweite Kammer der Landstände über die Wirkung des Umlagesystems an sich hier ans Licht ziehen möchte (vergl. das Werk von Ganter, das Gemeinde- und Körperschaftsbeamten-Fürsorgegesetz, Waldshut 1897, Seite 12, 13). Der Ratschreiberverein hatte 1865 auf dem Umlageverfahren eine Sterbekasse errichtet, die natürlich die ersten Jahrzehnte „billiger" als jede technisch richtige Sterbekasse oder Lebensversicherung arbeiten mußte. Nach 26 Jahren — 1891 — mußte jedoch die Kasse eingehen, weil die „Umlagen immer größer wurden, und keine neuen Mitglieder des Geldopfers wegen dem Verein mehr beigetreten sind."

Da die Württembergische Kasse erst 15 Jahre besteht, ist sie noch in dem ersten günstigen Stadium für die Umlage, das zweifellos noch dadurch verlängert wurde, daß durch Gesetzesnovelle einmalige Massenzugänge geschaffen wurden.

Ueber die Stimmung in Württemberg und das Schicksal der Kasse bin ich nicht unterrichtet, ich vermute aber, daß die Fehler des Systems wohl nicht verborgen geblieben sind, und daß viele Kreise froh sein würden, das badische System zu haben.

Auch bei uns würde das reine Umlagesystem jetzt und noch auf Jahre hinaus sich von der angenehmen Seite zeigen.

Wir finden für unsere Kasse nämlich folgende Beträge an Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern insgesamt verausgabt:

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1897	4010	1904	45292
1898	10860	1905	50714
1899	16964	1906	55596
1900	25981	1907	67454
1901	30850	1908	83004
1902	34987	1909	92805
1903	40447		

Also eine langsam fortschreitende Steigerung, ein Zeichen, daß auch unsere Kasse sich im ersten Stadium der Entwickelung befindet und noch lange nicht in die Nähe des Beharrungszustandes kommen wird.

Nach meiner Schätzung kommen die nach dieser Aufzeichnung im Jahre 1909 laufenden Renten von 92805 Mk. einem Kapitalwert von etwa rund 1 Million Mark gleich, d. h. bei dem oben beschriebenen Deckungsverfahren II wäre eine Rentenreserve in dieser Höhe jetzt angesammelt worden. Da das Kassenvermögen Ende 1909 rund 2,4 Millionen beträgt, so sind die restlichen 1,4 Millionen durch das gewählte Prämienverfahren als Reserven für die künftigen Anwartschaften der noch nicht in Rentengenuß eingetretenen Mitglieder charakterisiert. Ob sie groß genug sind, kann nur eine technische Bilanz zeigen; eine Bestimmung nach rein kaufmännisch-rechnerischen Ueberlegungen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Eine Gewinnquelle ist zur Zeit zweifellos vorhanden, nämlich die erzielten Mehrzinsen über die rechnungsmäßigen $3^1/_2$ Prozent; der wirkliche Zinsertrag der Kasse aus ihren Anlagen im Jahr 1909 war 4,147 Prozent.

77*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ministerium hat mit Rücksicht darauf auch versuchsweise bis zur nächsten technischen Bilanz dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse gegenüber die Festsetzung der Verbandsumlage für das Jahr 1909 mit 3 Prozent, für die Kassenabteilung A und mit 8 Prozent für die Kassenabteilung B genehmigt, gegenüber $3^1/_2$ Prozent und 9 Prozent für die Vorjahre.

Das geschilderte Prämiendeckungsverfahren ist bei der badischen Kasse für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintritts- und Einkaufsgelder, der Staatszuschüsse sowie der sogenannten Verbandsumlage gewählt worden. Daneben ist das Umlagesystem nur für die „Vorausbeiträge" zur Verwendung gelangt. Aus der Natur der Prämie müssen sich gleichsam automatisch die Prämienreserven ergeben, sodaß das beobachtete stetige Anwachsen des Vermögens der Kasse nicht etwa etwas überraschendes darstellt, sondern eine Folge des Prämiensystems; für die nächsten Jahrzehnte wird das Vermögen sich stets noch in aufsteigender Linie bewegen müssen. Beim reinen Umlagesystem lebt die Gegenwart auf Kosten der Zukunft, beim Prämiensystem zahlt jede Generation ein, was an sie ausbezahlt werden muß; die wahrscheinlichen Einnahmen genügen gerade den wahrscheinlichen Ausgaben. Es ist deshalb nicht verständlich, wie die Petition (Seite 4 unten) zu dem Ausspruch kommen kann, daß nach dem badischen Verfahren der jetzigen Generation die Lasten für künftige Geschlechter aufgebürdet werden.

Fehl geht die Eingabe auch mit dem auf Seite 1 Abs. 2 erhobenen Vorwurf, das erste Gutachten der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft hätte die ganz beträchtlichen Zinsen aus den Kapitalien (Eintrittsgeld-Verbandsumlage, Mitgliederbeiträge, Staatszuschuß) unberücksichtigt gelassen. Das ist ganz und gar unzutreffend. Der Gutachter hat vielmehr, wie bereits bemerkt, seinen Berechnungen einen Zinsertrag von $3^1/_2$ Prozent zu Grunde gelegt. Die ins Auge gefaßten „Kapitalien" in der Anlage (S. 29/30) zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer (erstattet vom Abgeordneten Straub) stellen in Wirklichkeit nur eine Zerlegung der vom Gutachter gefundenen bezw. festgestellten Prämien dar, zerlegt nach den Anteilen der diese tragenden Interessenten.

Ebenso unzutreffend ist der Ausspruch Seite 2 Abs. 2 der Petition: „In dem Gutachten ist für die Uebergangszeit ein Einnahmesatz von 16,73 Prozent und ein Ausgabesatz von 16,75 Prozent (nebenbei bemerkt 16,79 Prozent) des Einkommensteueranschlages, also gar kein Ueberschuß angenommen. Es ergab sich in der Folge ein enormes Anwachsen des Reservefonds, das im Gutachten nicht vorgesehen war und das den Wert der Wahrscheinlichkeitsberechnung am deutlichsten dokumentiert". Auch hier ein Nichtverstehen, daß der Gutachter nur den aus seinen Berechnungen gewonnenen notwendigen Prämiensatz dem in dem seinerzeitigen Entwurf in seinen verschiedenen Bestimmungen festgelegten Einnahmesatz gegenüberstellt und damit zum Ausdruck bringt, daß die Einnahmen und Ausgaben sich ungefähr die Wage halten. Das „enorme" Anwachsen des Reservefonds, das die bekanntlich notwendige Folge des Prämienverfahrens ist, als etwas dem Techniker unvermutetes hinzustellen, ist verfehlt; ebenso die aus dem Wortlaut hervorgehende Annahme der Petenten, der Reservefonds der Kasse sei „Ueberschuß". Die Reserve ist bereits als ein Schuldposten der Kasse erklärt, der in seiner rechnerisch festgestellten Höhe vorhanden sein muß, wenn die Kasse kein Defizit aufweisen will; deshalb auch die Bestimmung des § 49 des Gesetzes.

Dieser Gesetzes-Paragraph ist in Verbindung mit § 51 zu betrachten als eine Bestimmung über die Deckung etwaiger versicherungstechnischer Defizite. Den verfügbaren Einnahmen ist stets das Vermögen auf Ende des Vorjahres als Uebertrag zuzuzählen, den Ausgaben die auf Ende des Betriebsjahres erforderliche Prämienreserve für sämtliche Versicherungen. Die Prämienreserve wird nun allerdings zurzeit nicht jedes Jahr berechnet, sondern nur durch periodisch erhobene Gutachten festgestellt. Bis zur Abgabe eines neuen Gutachtens muß man deshalb in sinngemäßer Ausführung des § 49 diejenige Umlage zur Einziehung ausschreiben, die jeweils das letzte Gutachten vorschreibt, falls nicht bestimmte Gründe ein Abweichen rechtfertigen, wie dies jetzt durch das Großh. Ministerium mit Rücksicht auf den Zinsengewinn verfügt worden ist. Eine kaufmännische Deutung des § 49 durch Gegenüberstellung der reinen Kassen-Einnahmen und Ausgaben kann schon aus dem Grunde nicht gemeint sein, weil dann das für die Kasse angenommene Prämiendeckungssystem überhaupt nicht durchgeführt werden könnte, da, wie bereits ausgeführt, dieses System ja bewußt in der ersten Periode mit höheren Prämieneinnahmen rechnet, als die Ausgaben betragen; man käme sonst in der Praxis auf das reine Umlagesystem hinaus, obgleich man bestimmungsgemäß das Prämiensystem eingeführt hat, und würde damit den ganzen technisch gewollten Aufbau wieder zerstören.

Es berührt eigentümlich, wenn die Bittsteller das letzte Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung, eine hervorragende fachmännische Spezialarbeit, damit abtun wollen, daß sie bemerken, das neue Gutachten übertreffe das alte noch

ganz bedeutend an „Vorsicht", weil das Gutachten bei Berücksichtigung der berechtigten Wünsche zum Resultat einer ganz unerschwinglichen Verbandsumlage gelange. Daß die Erweiterungen der Kassenleistungen, wie sie die Novelle vom 3. Sept. 1906 gebracht hat — z. B. des Steigerungssatzes des Ruhegehaltes von bisher 1 Prozent auf $1^1/_4$ Prozent, Herabsetzung des in § 10 des Gesetzes vorgesehenen Lebensaltes von 70 auf 65 Jahre, Aufhebung der Beitragspflicht im Pensionsverhältnis, Wegfall der Vorausbeiträge für Witwen und Waisengelder usw. — eine Erhöhung der Versicherungsprämie und dadurch der Verbandsumlage im Gefolge haben mußten, darüber war niemand im Zweifel. Die erforderliche Erhöhung hat das Gutachten berechnet, und die Großh. Regierung hat auch sowohl in der Begründung zu dem Abänderungsgesetz wie auch in den Erklärungen des Regierungsvertreters bei der Beratung dieses Gesetzes in den Ständekammern keinen Zweifel über den notwendigen Eintritt dieser Erhöhung gelassen. Auch der Berichterstatter der Kommission der Zweiten Kammer hat in der 124. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1906 sich dahin ausgesprochen, daß man, wenn man die Verbesserung des Gesetzes wünsche, auch mit der daraus erfolgenden Umlageerhöhung einverstanden sein müsse.

Es ist klar, daß bei dem kunstvollen Gebilde des Prämiendeckungssystems, in dem alle Leistungen und Gegenleistungen in ihrem ganzen Verlauf verfolgt und abgewogen werden, ein einseitiges, von Interessenten erstrebtes Verrücken einer der beiden Leistungen nicht angängig ist, ohne daß zuvor eine versicherungstechnische Untersuchung über die Folgen vorgenommen wird. Es ist dieses jedoch m. E. ein großer Vorzug dieser Deckungsregelung, sodaß Experimente, deren Folgen nicht zuvor abgewogen sind, ausgeschlossen bleiben.

Alle Erwägungen technischer Natur, die auf Leistung oder Gegenleistung irgendwie von Einfluß sind, müssen unbedingt zurückgestellt bleiben bis zur nächsten technischen Untersuchung der Kasse. Dieser Ueberzeugung darf sich niemand verschließen. Das nächste technische Gutachten sollte aber erst dann erhoben werden, wenn angenommen werden kann, daß die finanziellen Wirkungen der auf 1. Januar 1907 in Kraft getretenen Novelle wenigstens ungefähr übersehen werden können und die durch die Erweiterung des Kreises der Teilnehmer unregelmäßige Alterszusammensetzung des Mitgliederbestandes eine natürlichere geworden ist. Es sind nämlich im Laufe des Jahres 1907 der Kasse, die einen Mitgliederbestand von nur rund 800 Personen zählte, nicht weniger als rund 600 Mitglieder neu beigetreten. Von diesen haben fast dreiviertel die Anrechnung früherer vorgesetzlicher Dienstjahre nach §§ 62 bezw. 69 beantragt. Durch diesen einmaligen Massenzugang wurden also zur Hauptsache die Altersklassen gefüllt, deren Angehörige sich noch einen Vorteil von der Kasse erhofften. Es ist hier, wie dies überall bei ähnlichen Vorgängen zu beobachten ist, eine Art Selbstauslese der Versicherten zu Ungunsten der Kasse eingetreten. Diese ungünstige Einwirkung auf die Altersklassen-Zusammensetzung bedarf zur allmählichen Ausgleichung eines längeren Zeitraums. Erst nach dessen Ablauf — mindestens nicht vor 10 Jahren — sollte die nächste technische Untersuchung angeordnet werden.

M. E. wird übrigens auch die in Aussicht stehende Reichs-Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten eine gewisse Rückwirkung auf das badische Gesetz ausüben, und sollte man auch aus diesem Grunde das Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes abwarten, ehe man zu wesentlichen Abänderungen schreitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 4. März 1910.

An

den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Petition der Kreisstraßen- und Wegwärter der Kreise Waldshut, Villingen, Mosbach und des Bezirks Pfullendorf um Aufnahme in die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1896 betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1906 können die Beamten und Bediensteten der Kreise der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte als freiwillige Mitglieder beitreten, sofern sie ihr Amt berufsmäßig versehen und ein anrechnungsfähiges Diensteinkommen von mindestens 1000 Mk. jährlich nicht blos vorübergehend beziehen und sofern auch die zuständigen Organe der Kreisverwaltung — Kreisausschuß und Kreisversammlung — zustimmen.

Hinsichtlich der für die Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern usw. erst durch die Novelle vom 3. September 1906 geschaffenen Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Fürsorgekasse wurde davon ausgegangen, daß es sich hier um Verhältnisse handle, in welchen geringere als die erwähnten Dienstbezüge als Kennzeichen der Berufsmäßigkeit des Dienstes nicht mehr angesehen werden können. Als Mindestbetrag des Diensteinkommens war in der Regierungsvorlage der Betrag von 1200 Mk. bezeichnet; derselbe wurde aber von der Kommission der Zweiten Kammer auf den Betrag von 1000 Mk. ermäßigt und in dieser Höhe auch von den beiden Kammern der Landstände und der Großh. Regierung gutgeheißen. (Vergl. die Regierungsbegründung vom 3. Mai 1906, Drucksache Nr. 63, Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1906, Seite 58, und den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, Drucksache Nr. 63, Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1906, Seite 16; ferner Kommissionsbericht der Ersten Kammer, Beilage 312 zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 27. Juli 1906, Seite 12.)

Bis jetzt haben die Kreise von der Befugnis, ihre Beamten und Bediensteten der Fürsorgekasse als freiwillige Mitglieder zuzuführen, noch keinen Gebrauch gemacht, was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Kreise unschwer in der Lage sind, nötigenfalls für ihre Beamten und Bediensteten sowie deren Hinterbliebene bei Dienstunfähigkeit oder Tod eine entsprechende Fürsorge aus Kreismitteln eintreten zu lassen. Hinsichtlich der Kreisstraßen- und -Wegwärter kommt weiterhin in Betracht, daß denselben die Fürsorge auf Grund der Reichsgesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung wohl ausnahmslos gewährleistet ist.

Da die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung auf Hinterbliebene zurzeit den Gegenstand gesetzgeberischer Erörterungen bildet, ist es nicht ausgeschlossen, daß auf diesem Wege den Wünschen der Petenten zweckmäßig Rücksicht getragen werden kann. — Schon aus diesem Grunde wird es nicht angezeigt sein, im gegenwärtigen Zeitpunkte an eine Aenderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes, wie sie offenbar mit der Petition erstrebt wird, heranzutreten.

Der Antrag der Petenten ist wohl dahin zu verstehen, daß einmal der in § 4 Abs. 4 des Fürsorgegesetzes für die Zulässigkeit des freiwilligen Beitritts der hier genannten Körperschaftsbeamten verlangte Betrag des Mindestdiensteinkommens von 1000 Mk. auf 500 Mk. ermäßigt, zum andern aber auch der freiwillige Beitritt nicht mehr von der Zustimmung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane der in Frage kommenden Körperschaften abhängig gemacht werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einer Aenderung des erst durch die Novelle vom 3. September 1906 umgestalteten Fürsorgegesetzes muß u. E. im jetzigen Zeitpunkt auch aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil die finanziellen Wirkungen der erst auf 1. Januar 1907 in Kraft getretenen Novelle sich in ausreichendem Maße z. Zt. nicht übersehen lassen.

Infolge der durch die Novelle von 1906 geschaffenen Erweiterung des Kreises der Teilnehmer, sowohl der Pflicht- als auch der freiwilligen Mitglieder, sind der Fürsorgekasse, die auf Ende 1906 rund 800 Mitglieder zählte, im Jahr 1907 rund 600 Mitglieder weiter beigetreten, von welch letzteren fast Dreiviertel die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit nach §§ 62—69 Fürsorgegesetzes beantragt haben.

Durch diesen einmaligen Massenzugang meist älterer Mitglieder ist der Mitgliederbestand der Kasse in anormaler Weise beeinflußt worden und es kann diese ungünstige Einwirkung nur allmählich durch Absterben und durch Eintritt neuer Mitglieder unter normalen Verhältnissen ausgeglichen werden. Erst wenn dieser Ausgleich geschaffen ist, wird es möglich sein, ein neues versicherungstechnisches Gutachten, ohne welches eine einschneidende Aenderung des Gesetzes nicht wohl vorgenommen werden kann, auf sicherer Grundlage abzugeben. Wir nehmen hierwegen Bezug auf unsere Ausführungen zu der der Gr. Regierung vom letzten Landtag überwiesenen Petition des Verbands badischer Gemeindepolizeibediensteter um Abänderung des Fürsorgegesetzes. — Vergl. Drucksache Nr. 47 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1909 Seite 34/35 und die stenographischen Berichte hiezu vom 17. Dezember v. Js. Seite 252/3.

Zu dem nach dem Wortlaut der Petition zu unterstellenden weiteren Antrag, die für den Beitritt der Körperschafts-Beamten und Bediensteten im Gesetz verlangte Zustimmung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane der betreffenden Körperschaften zu beseitigen, möchten wir endlich bemerken:

Die Novelle vom 3. September 1906 hat an den wesentlichen Grundlagen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 festgehalten und es wurde von der Großh. Regierung der auch von den beiden Kammern der Landstände gebilligte Standpunkt vertreten, daß die Aufnahme freiwilliger Mitglieder in die Fürsorgekasse im Hinblick auf die dadurch bedingte finanzielle Belastung der betreffenden Gemeinden und Körperschaften nicht erfolgen könne, ohne daß zuvor die Zustimmung der berufenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane eingeholt sei, sowie daß ein Verzicht auf diese Voraussetzung als eine wesentliche Einschränkung der gesetzlich gewährleisteten Autonomie der Gemeinden und Körperschaften betrachtet werden müßte.

— Vergleiche die Regierungsbegründung Drucksache Nr. 63, Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1906, Seite 33 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 5, 36 Absatz 6, 37 Absatz 2 bis 5, 57 Absatz 4, 61 Absatz 6 und 7 und 62 Absatz 1; den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Drucksache Nr. 63a, Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1906 Seite 6, 11 und 12/13; den Kommissionsbericht der Ersten Kammer, Beilage 312 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. Juli 1906 Seite 9, 10 und 12; ferner den Druckbericht über die 123. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1906 Seite 4571/2, 4579/80 und 4588/9; endlich den Druckbericht der 37. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 28. Juli 1906 Seite 1087/8 und 1091. —

An dieser Auffassung muß auch gegenüber der vorliegenden Petition nach Ansicht der Großh. Regierung festgehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 84.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Petition des Zentralverbands der Steinarbeiter.

Erstattet von dem Abgeordneten Gierich.

Petition des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe um

1. Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren;
2. Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten;
3. vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter an Staatsbauten.

Die Petenten bringen nachstehende Wünsche zum Ausdruck und begründen dieselben wie folgt:

Im Großherzogtum Baden werde die zum Schutze der Steinarbeiter erlassene Bundesratsverordnung sowie die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften nur mangelhaft eingehalten, ein Eingreifen der Großh. Regierung sei hier unumgänglich nötig geworden.

Die Steinarbeiter leiden in ihrem Beruf unter den größten Schäden und Nachteilen für ihre Gesundheit. Unter „Steinarbeitern" sind zu verstehen: Steinmetzen, Steinhauer, Steinbrecher, Steinschleifer, Pflastersteinmacher, Steinschläger, Sandstein-, Kalkstein-, Marmor- und Granitarbeiter. Der Zentralverband mache seit Jahren statistische Erhebungen über die Lage der Steinarbeiter, deren Ergebnis ein trauriges Bild von der verheerenden Einwirkung des Berufes ergebe.

Von den an der Statistik beteiligten Mitgliedern erkrankten 1906: 25,8 %, 1907: 28,1 %; durchschnittlich schwanke die Zahl der Erkrankungen zwischen 25—30 %.

Der größte Teil der Erkrankungen hat seine Ursache in der Berufstätigkeit.

Es entfielen auf	1906	1907
Hals- u. Lungenkrankheiten	34,5 %	32,04 %
Rheumatismus	13,0 %	12,28 %
Verletzungen im Beruf	22,3 %	22,8 %
Sonstige Krankheiten	30,10 %	32,4 %

aller Erkrankungen.

Die Erkrankungen der Atmungsorgane betragen durchschnittlich ein Drittel aller Erkrankungen; ein bedeutender Prozentsatz entfällt auf Verletzungen im Beruf und auf Rheumatismus. Auf diese drei Krankheitserscheinungen allein entfallen 1906: 69,80 % und 1907: 67,12 % aller Erkrankungen. Die Verteilung der Erkrankungsarten auf die verschiedenen Berufsgruppen ergibt für das Jahr 1907 folgendes Bild:

	Hals- und Lungen-Krankheiten	Rheumatismus	Verletzungen im Beruf	Sonstige Krankheiten
	%	%	%	%
Sandsteinmetzen	40,5	12,2	15,4	31,7
Granitsteinmetzen	25,6	12,5	33,8	27,9
Marmorsteinmetzen	25,0	12,0	5,0	58,0
Granitschleifer	18,0	20,5	25,6	35,9
Marmorschleifer	23,7	19,8	7,9	48,5
Steinbrecher	13,7	9,5	52,7	24,0
Pflastersteinmacher	9,5	15,4	50,0	25,0
Sonstige Arbeiter	11,0	16,6	38,9	33,3

Auch die Sterblichkeit ist eine ganz ungewöhnliche. Soweit über die Todesursachen Erhebungen gemacht sind, erreichten die Verstorbenen ein Durchschnittsalter von 39 Jahren 1 Monat. 52 % erreichten das Durchschnittsalter nicht. Die Verstorbenen waren durchschnittlich 21 Jahre 2 Monate im Beruf tätig gewesen.

Als Durchschnittsalter ergibt sich bei:

Sandsteinmetzen	38	Jahre	10	Monate	13	Tage
Granit- u. Marmor-Steinmetzen	37	„	6	„	3	„
Brecher	40	„	7	„	23	„
Schleifer	51	„	11	„	14	„

Todesursache war bei 80,4 % der Fälle Schwindsucht und bei 4 % Unfall.

In den einzelnen Branchen bildet Berufskrankheit die Todesursache bei

Sandsteinmetzen in 80,68 %,
Granit- und Marmorsteinmetzen 77,2 %,
Brecher 57,1 %,
Schleifer 50,0 % aller Todesfälle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meistens geht der endlichen Erlösung ein monatelanges Siechtum voraus; die letzte Krankheit hatte eine durchschnittliche Dauer von 36,5 Wochen.

Ebenso traurig lauten die Statistiken der Krankenkassen, in welchen Steinarbeiter in erheblicher Zahl Mitglieder sind. Verschiedene freie Krankenkassen nehmen Steinarbeiter wegen der hohen Erkrankungsgefahr gar nicht auf. In Erkenntnis der dringend nötigen Abhilfe erlies der Bundesrat im Jahre 1902 auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung eine Verordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe), welche in der neueren Verordnung vom 31. Mai 1909 eine Erweiterung und klarere Fassung erhielt. In den badischen Betrieben werde diese Bundesratsverordnung in zufriedenstellender Weise nicht durchgeführt. Die Verordnung schreibt in den wichtigsten Bestimmungen vor:

§ 1. Beschaffung von genügend großen, heizbaren, wetterdichten Unterkunftsräumen, die für jeden Arbeiter einen Sitzplatz enthalten müssen, sowie Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen. Die Räume sind täglich zu reinigen und dürfen nicht als Lager- und Aufbewahrungsräume benützt werden.

In Baden seien nur sehr wenig Unterkunftsräume, die den gesetzlichen Bestimmungen genügen, oft fehlten sie ganz. In der Granitindustrie des Schwarzwaldes liegen die Betriebe weit verstreut, auf Höhen oder in Schluchten versteckt. In zahlreichen Betrieben jener Gegend feyle jede Gelegenheit zum Schutze gegen Unwetter oder zur Unterkunft bei den Pausen. Die Arbeiter müßten ihre Mahlzeiten im Freien einnehmen. Bei der rauhen und kalten Witterung des Schwarzwaldes sei dies der Gesundheit unzuträglich. Oft müßten die Arbeiter wie Zigeuner am Boden abkochen. Die Unterkunftsräume bestünden teilweise aus Schuppen ohne Fenster, mit Lücken und Spalten in Decke und Wänden, durch welche Schnee und Regen eindringen können. Die Arbeit der Steinarbeiter sei eine so anstrengende, daß der ganze Körper erhitzt und durchschwitzt ist. Nichts schade der Gesundheit mehr, als der Aufenthalt in diesem Zustand bei rauher Witterung im Freien oder in undichten Räumen. Manchmal seien den Arbeitern rauchige Schmieden oder Lagerräume zum Aufenthalt angewiesen. Anstatt eines dichten Fußbodens finde man Steinplatten oder nackten Boden. Entgegen dem Verbot werde in den Aufenthaltsräumen oft Pulver und andere Sprengmittel aufbewahrt. Die Sitzplätze seien mangelhaft und nicht ausreichend. Die vorgeschriebenen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen finden sich selten vor, und doch würde ein einfacher Ofen genügen und gleichzeitig auch für Heizung sorgen.

§ 2. Beschaffung von Aborten in genügender Zahl, die den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechen.

Die Zustände in und an den Aborten seien ekelerregend; in vielen Betrieben seien Aborte nicht vorhanden. Die Arbeiter seien gezwungen, ihre Notdurft in Ecken und Winkeln des Betriebes oder in dessen Umgebung zu befriedigen. Auch innerhalb geschlossener Ortschaften fehlen Aborte, so daß die Arbeiter Wirtschaften aufsuchen müßten.

§ 4. Errichtung von Arbeitsbuden gegen die Unbilden der Witterung. Die Buden müssen nach drei Seiten, insbesondere nach der Hauptwindrichtung hin, geschlossen werden können. In Fällen, wo die Errichtung von Arbeitsbuden Schwierigkeiten bietet, sind den Arbeitern Zelttücher zu stellen.

In vielen Betrieben wird diese Vorschrift ganz umgangen, Arbeitsbuden und Zelte fehlen gänzlich, insbesondere bei der Schwarzwälder Granitindustrie. Anstelle von Buden findet man oft ein paar wackelige Pfähle mit Brettern überdeckt, die gegen Sonne und Regen keinen Schutz bieten. Auch die in Ermangelung von Buden zu errichtenden Zelte sind selten anzutreffen.

Nach neueren Bestimmungen sind Arbeitsbuden nicht nur für Steinhauer, sondern auch für Brecher, Klein- und Pflastersteinschläger zu errichten. Diese Bestimmung, besonders für Brecher, sei aber ohne jeden Einfluß geblieben.

§ 5. Es ist genügend gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke zur Verfügung zu stellen.

Die Unternehmer hielten sich anscheinend nicht für verpflichtet, für genießbares Trinkwasser oder andere Getränke zu sorgen; da, wo von Natur aus Wasser nicht vorhanden, sei es schlimm bestellt.

§ 6. Sandsteinarbeiter müssen bei der Arbeit mindestens 2 Meter von einander entfernt sein.

Infolge Mangels an Arbeitsbuden seien diese meist überfüllt. Es sei vorgekommen, daß bei einer Revision durch den Fabrikinspektor die Banksteine, auf denen die Arbeiter ihre Steine bearbeiten, weiter von einander gerückt wurden, um den zwei Meter-Abstand zu erreichen. Nach Weggang des Beamten wurden die Banksteine auf Veranlassung des Unternehmers wieder zusammengerückt. Bei günstiger Witterung würden sich die Arbeiter lieber im Freien der Sonne und der Zugluft aus-

setzen, als in der staubigen Luft zu verweilen; bei Regen 2c. müßten aber alle unter das schützende Dach und gedrängt ihre Arbeit verrichten.

§ 7. Zur tunlichen Vermeidung der Staubentwicklung sind Werkstücke, Arbeitsplätze und der Fußboden der Arbeitsbuden feucht zu halten. Das erforderliche Wasser hat der Arbeitgeber zu stellen. Schutt und Abfall ist täglich zu beseitigen.

Das Wasser zum Anfeuchten sei zwar leichter zu beschaffen als Trinkwasser, müsse aber an vielen Plätzen von weit her geholt werden, wodurch den Arbeitern bei den üblichen Akkordlöhnen ein beträchtlicher Ausfall entstehe; deshalb unterbleibe das Anfeuchten oft ganz.

Die tägliche Beseitigung des Schuttes werde selten durchgeführt. Die Schuttmassen machen den Arbeitsplatz uneben und für das Transportieren der Steine beschwerlich. Die Unternehmer zeigten den Arbeitern gegenüber sehr wenig Entgegenkommen. Der Geschäftsführer einer bekannten Firma habe drei Mann entlassen, weil sie seiner Mahnung, die Steine zu tragen, anstatt zu fahren, nicht Folge leisteten.

§ 9. Die Maximalarbeitszeit beträgt für alle Steinarbeiter höchstens 10 Stunden täglich, beim Bossieren und der weiteren Bearbeitung des Sandsteines höchstens 9 Stunden.

Diese Bestimmung werde von den Unternehmern mit allen Mitteln bekämpft und zu umgehen versucht; Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit seien immer noch zahlreich, am häufigsten in kleineren Betrieben, besonders in Grabsteingeschäften. Die Behörden seien ermächtigt, in Notfällen auf die Dauer von 14 Tagen täglich 2 Überstunden zu bewilligen. Die Unternehmer unterließen meist die Einholung der Erlaubnis, weil in der Regel die nötigen Voraussetzungen fehlten und sie oft dauernd über die zulässige Arbeitszeit arbeiten lassen. Die Strafen für Übertretungen seien so gering, daß man es einfach darauf ankommen lasse. Vielfach werden Arbeiter, die nur einen Teil des Tages mit Steinhauerarbeiten beschäftigt werden, noch über die gesetzliche Zeit mit anderen Arbeiten beschäftigt. Dies sei ausdrücklich verboten.

§ 10. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei Abräumungsarbeiten von Steinen, beim Transport und Verladen von Steinen, Abraum und Abfall ist verboten.

Die immer mehr sich verbreitende Erkenntnis der Gesundheitsschädlichkeit, der geringen Löhne und der Arbeitslosigkeit im Steinarbeiterberufe habe es mit sich gebracht, daß der Zugang Jugendlicher zum Gewerbe bedeutend nachgelassen habe. Trotzdem werden vielfach Jugendliche zu gesetzlich verbotenen Arbeiten verwendet. Man könne häufig beobachten, wie kaum der Schule entlassene Arbeiter oder Lehrlinge mit Arbeiten betraut werden, die weit über deren Kräfte hinausgingen, oder solche Arbeiter müßten auf den hohen, gebrechlichen Gerüsten die Laufwinden bedienen, auch bei den schweren Verladearbeiten und Abräumungsarbeiten mithelfen. Die Zulässigkeit der letzteren Beschäftigung sei nach der alten Verordnung zweifelhaft, nach der neueren Fassung aber ausdrücklich verboten. Bearbeitung von Sandstein sei für Jugendliche nur gestattet, wenn derselbe feucht ist. Obwohl in vielen Betrieben die Wasserversorgung eine schlechte sei, werden doch Jugendliche beschäftigt, auch bei kalter Witterung, wenn ein Befeuchten wegen Frost ausgeschlossen ist.

In grober Weise werde die Bestimmung über die Beschäftigung Jugendlicher verletzt durch die Verwendung schulpflichtiger Kinder mit dem Kleinschlagen von Chausseesteinen und Schotter. Diese Arbeiten werden oft von Leuten übernommen, die selbst einer anderen Beschäftigung nachgehen und die Ausführung Kindern im Akkord übertragen. Ohne Schutz gegen die Witterung und ohne Schutzbrillen müßten diese Kinder arbeiten, und zwar vor aller Oeffentlichkeit, ohne daß die Behörden einschritten. Auch Frauen würden gegen das Verbot zu dieser Arbeit verwendet, z. B. beim Bau der Murgtalbahn Weisenbach—Forbach.

Der Einfluß der Bundesratsverordnung sei in den badischen Betrieben gleich Null gewesen. Wo eine Verbesserung zu verzeichnen ist, sei diese mehr auf den Einfluß der Arbeiterorganisation als auf das Bestehen der Verordnung zurückzuführen. Neben der Steinindustrie leide kein anderer Beruf unter gleich schweren und ungünstigen Betriebseinrichtungen.

Seitens vieler Unternehmer werde der Durchführung der Verordnung Widerstand geleistet, und die Fabrikinspektion selbst bestätige, daß die Betriebsleiter und Unternehmer in der Steinindustrie ohne behördlichen Zwang das Gesetz nicht vollziehen; die 10stündige Arbeitszeit für Steinbrecher und die 9stündige für Sandsteinarbeiter werde fast nirgends eingehalten. Auch bei staatlichen oder städtischen Betrieben lasse sich über eine bessere Beachtung des Gesetzes nicht berichten. Besonders beim Murgtalbahnbau mußte die Fabrikinspektion einen harten Kampf wegen Durchführung der Bundesratsverordnung bestehen; dasselbe gelte für die Tiefensteiner

Betriebe im oberen Albtal, wo die Arbeiten für das Laufenburger Rheinkraftwerk, in den Malsburg—Lütschenbacher Betrieben bei Kandern, wo die Arbeiten für den neuen Bahnhof in Basel hergestellt werden.

Außer der Bundesratsverordnung bestehen noch eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften, deren Bestimmungen sich erstrecken auf:

Fachmännische Aufsicht der Steinbrüche.

Beseitigung des Abraums über den Gesteinsfelsen.

Anlage und gute Beschaffenheit der Böschungen und Felswände.

Untersuchung der Gesteinswände und des Abraums.

Vorschriften über Art des Abbaues und des Unterhöhlens.

Spreng- und Schießvorschriften.

Sicherung der Arbeiter bei hochgelegenen Arbeitsstellen.

Beschaffenheit der Gerüste und Geräte.

Beschaffenheit der Hebezeuge, Krane, Winden.

Einrichtung der Transportbahnen, der Fuhrwerksbetriebe, Abfuhrwege.

Handtransport, Auf- und Abladen, Tragen von Lasten.

Schutzbrillen und Schutzgitter.

Gefährliche Orte und Wege.

Unfallmeldung, erste Hilfe bei Unfällen.

Nebenbetriebe ꝛc.

Für die Einrichtungen von Spezialbetrieben gelten besondere Vorschriften.

Die Unternehmer setzten den Unfallverhütungsvorschriften denselben Widerstand entgegen, wie der Bundesratsverordnung.

Zahlreich seien gleichfalls die Verstöße gegen viele andere Bestimmungen der Gewerbeordnung betr. Lohnzahlungen in Wirtschaften, an Sonntagen, Abzüge für Waren, Geldstrafen usw. Zum Beweis werden die Jahresberichte der Fabrikinspektion und der Verwaltungsbericht der Steinbruchsberufsgenossenschaft angeführt. Wenn man den Gesetzesverletzungen auf den Grund geht, so komme man zu der Erkenntnis, daß die Fabrikinspektion in ihrem jetzigen Ausbau nicht in der Lage sei, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Die nebenhergehende polizeiliche Überwachung der Betriebe müsse als gänzlich ungeeignet bezeichnet werden. Die Fabrikinspektion habe sicherlich den besten Willen, aber doch habe sie mit der industriellen Entwicklung Badens nicht gleichen Schritt gehalten, sei vielmehr weit hinter anderen Bundesstaaten zurückgeblieben. Im deutschen Reich entfielen durchschnittlich auf einen Beamten der Fabrikinspektionen 553 Betriebe und 12058 Arbeiter. In Baden entfallen aber auf einen Beamten 1009 Betriebe und 23 454 Arbeiter, also doppelt soviel wie im Reichsdurchschnitt. Nur in Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg seien die Beamten höher belastet. Preußen stehe günstiger als der Reichsdurchschnitt. Entsprechend der auf einen Beamten entfallenden hohen Zahl von Betrieben und Arbeitern sei die Zahl der in Baden revidierten Betriebe und Arbeiter eine sehr geringe. Von je 100 Betrieben wurden revidiert 36,6, von je 100 Arbeitern 56,5. Im Reichsdurchschnitt dagegen 51,2 % der Betriebe und 79,7 % der Arbeiter. Außerdem seien vornehmlich die größeren Betriebe revidiert worden, während die kleineren unrevidiert blieben. In den der Inspektion unterstellten Betrieben waren durchschnittlich 22 Arbeiter beschäftigt. In den revidierten Betrieben waren vorhanden durchschnittlich 35,6, in den nichtrevidierten nur 14,2 Arbeiter. Bekanntlich seien in Kleinbetrieben die Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen am häufigsten.

Die Folge dieser Unzulänglichkeit der badischen Fabrikinspektion zeigen sich in den geschilderten Zuständen der badischen Steinindustrie und finde auch eine traurige Illustration in der Unfallstatistik. Zugleich bilde diese eine Anklage gegen die Rücksichtslosigkeit des Unternehmertums und fordere dringende Maßnahmen zum Schutze der Steinarbeiter. Die Unfallhäufigkeit sei in der Steinindustrie im allgemeinen hoch. Die Steinbruchsberufsgenossenschaft stehe mit 15,35 entschädigten Unfällen pro 1000 Vollarbeitern unter allen Berufsgenossenschaften an zweiter Stelle. Nur im Bergbau sei die Unfallhäufigkeit um ein geringeres höher. (15,54 entschädigte Unfälle pro 1000 Vollarbeiter.) Die Sektion II der Steinbruchs-Berufgenossenschaft, zu der Baden gehört, überhole alle anderen der 10 Sektionen in Bezug auf die Zahl der Unfälle. 1906 entfielen in der Sektion II auf 1000 Vollarbeiter 20,7 entschädigte Unfälle. Der Durchschnitt in allen anderen Sektionen betrage nur 14,9. Der Sektion II am nächsten folge Sektion I (Bayern rechts des Rheines) mit 16,8 pro 1000 Vollarbeiter.

Daß diese hohe Unfallsziffer ihre Ursache nicht in der größeren Betriebsgefährlichkeit der badischen Steinbrüche habe, gehe aus folgendem hervor: Gemäß § 112 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes können von Unternehmern wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu den zu leistenden Beiträgen Zuschläge als Strafe erhoben werden. Im ganzen wurde von der Steinbruchsberufsgenossenschaft von dieser Bestimmung

in 144 Fällen in 42 Betrieben Gebrauch gemacht. Davon entfielen allein auf die Sektion II 101 Fälle in 23 Betrieben. Auch an den Geldstrafen wegen Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften sei die Sektion II in hohem Maße beteiligt.

Hieraus gehe deutlich hervor, in welch engem Zusammenhang ungenügende Kontrolle und Unfallhäufigkeit stehen. Welcher Widerstand bei Durchführung des Gesetzes geleistet werde, gehe daraus hervor, daß die Fabrikinspektion im Rahmen der Möglichkeit alles getan habe, um eine Besserung der Verhältnisse in der Steinindustrie herbeizuführen. In Bezug auf Häufigkeit der Revisionen stehe die Steinindustrie unter allen anderen Industrien an zweiter Stelle. Von 100 Betrieben wurden 57,5 revidiert. Der Durchschnitt betrage nur 36,6. Ferner entfallen von den zwei-, drei- und mehrmaligen Revisionen auf die Steinindustrie die höchste Zahl. Insgesamt fanden 341 zweimalige, 143 drei- und mehrmalige Revisionen statt, davon in der Steinindustrie 77 zweimalige und 101 drei- und mehrmalige. Von 58 Unfalluntersuchungen durch die Fabrikinspektion erfolgten allein 11 in der Steinindustrie.

Aus diesen Zahlen gehe hervor, in welch umfangreicher Weise die Tätigkeit der Großh. Fabrikinspektion durch die Steinindustrie in Anspruch genommen wird. Wenn trotz dieser Aufmerksamkeit die Zahl der Verstöße so hoch sei, so beweise dies zur Genüge, mit welcher Hartnäckigkeit die Unternehmer der Durchführung der Schutzbestimmungen Widerstand leisten, und daß diesen gegenüber eine ständigere, umfassendere und planmäßige Kontrolle nötig sei, als es der Fabrikinspektion z. Zt. möglich ist. Eine weitere Beaufsichtigung der Steinbetriebe durch die Fabrikinspektion mit dem z. Zt. verfügbaren Beamtenstab sei nur denkbar auf Kosten anderer Industriezweige und wäre ungerecht. Die Betriebe der Steinindustrie lägen oft weit verstreut und entfernt von einander, zum Teil für den Unkundigen kaum auffindbar. Eine größere Anzahl Arbeiter sei nur selten in einem Betrieb zu treffen. Die durchschnittliche Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter betrage in der Sektion II nur 9,1. Unter diesen Umständen sei eine regelmäßige Kontrolle für die Fabrikinspektion, ohne spezielle Hilfskräfte für die Steinindustrie, beim besten Willen nicht möglich.

Die Übertragung der Kontrolle auf Polizeiorgane sei ungeeignet; in Freiburg wurde durch den kontrollierenden Polizeibeamten der Name des Beschwerdeführers dem Unternehmer genannt, worauf der Betreffende nach kurzer Zeit entlassen wurde. Meistens fehle den Polizeibeamten die nötige fachmännische Kenntnis; andrerseits müßten Vorkommnisse wie in Freiburg das Vertrauen der Arbeiterschaft zu diesen Organen erschüttern. Seitens des „Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands" sei von jeher nichts unversucht gelassen worden, um den gesetzlichen Bestimmungen Anerkennung zu verschaffen. Mit allen Mitteln werde aber durch die Unternehmer und deren Organisationen versucht, diese Bestrebungen des Zentralverbandes zu hintertreiben, durch Maßregelung deren Mitglieder, insbesondere deren Verbandsfunktionäre. In den Bedingungen der Arbeitgeber der Granitindustrie Badens befinde sich u. a. der § 4, der besagt:

„Arbeiter, welche seit langem von den Mitgliedern als mißliebig bekannt sind, dürfen ebenfalls von keinem Mitgliede bezw. dessen Unterakkordanten beschäftigt werden. Die Namen dieser Arbeiter werden den Mitgliedern bekannt gegeben."

Es lasse sich an einer Reihe von Fällen nachweisen, daß diese Bestimmung nicht nur auf dem Papier steht. Die derzeitige ungünstige Konjunktur ermögliche den Unternehmern die Durchführung solcher Maßregeln zu leicht.

Nicht zum geringsten Teil sei die Feindschaft der Unternehmer gegen den Zentralverband der Steinarbeiter auf dessen entschiedenes Eintreten für die Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zurückzuführen.

Die außerordentlichen gesundheitlichen Schädigungen des Steinarbeiterberufes erfordern dringend die Durchführung der bestehenden Schutzbestimmungen, die ohne Gefährdung der Industrie eingehalten werden könnten. Dies sei nur möglich, wenn zur Überwachung der Betriebe der Steinindustrie der Großh. Fabrikinspektion Kontrolleure aus Arbeiterkreisen beigegeben werden, die mit fachmännischen Kenntnissen ausgerüstet sind und das Vertrauen der Arbeiterschaft besitzen.

Zum anderen bedinge der hartnäckige Widerstand der Unternehmer Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 2 genannt sind. Die Behörden stellen den größten Auftraggeber für die Steinindustrie dar. Es dürfe diesen nicht gleichgültig sein, wenn in den Betrieben, in denen Arbeiten in ihrem Auftrag hergestellt werden, allen gesetzlichen Vorschriften Hohn gesprochen werde. Ein Hindernis für die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in der Steinindustrie sei das ausgebreitete Unterakkordantenwesen, dem alle Mittel fehlen, die

gesetzlichen Vorschriften innezuhalten. Für die Granitarbeiten zum neuen Karlsruher Bahnhof sei die Weitervergebung der Arbeiten an Unterakkordanten verboten, trotzdem aber ein großer Teil der Arbeiten an solche weiter vergeben worden.

Zu Ziffer 3 sei eine weitere Begründung überflüssig, da eine entsprechende Verordnung schon bestehe, von den Unternehmern aber nicht genügend berücksichtigt werde.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der gesundheitlichen Lage einer so großen Zahl von Arbeitern sowie deren Angehörigen sei ein durchgreifender Schutz dieser großen Arbeitergruppe dringend erforderlich. Die Petenten bitten daher, die hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

1. Zum Zwecke einer dauernden, alle Betriebe der Steinindustrie umfassenden Kontrolle werden der Fabrikinspektion aus den Reihen der Arbeiterschaft Aufsichtsorgane zugeteilt, die mit den nötigen praktischen Kenntnissen des Steinbruchs- und Steinhauereibetriebs vertraut sind.
2. a) Die Übertragung staatlicher Aufträge erfolgt nur an solche Firmen, deren Betriebseinrichtungen den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1909 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien entsprechen und die den Unfallverhütungsvorschriften die nötige Beachtung entgegenbringen.
   b) Bevorzugt bei den Lieferungen sind solche Firmen, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern tariflich geregelt sind.
   c) Firmen, die in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihre Arbeiter unbillig halten, sind von den Lieferungen auszuschließen. Insbesondere werden Firmen, die der Koalitionsfreiheit ihrer Arbeiter Schwierigkeiten machen, ausgeschlossen.
   d) Eine Weitervergebung der übertragenen Arbeiten an sogenannte Unterakkordanten ist unstatthaft.
   e) Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen sowie Umgehung bestehender Tarifverträge berechtigen zur Entziehung übertragener Aufträge.
3. Entsprechend der Verordnung vom 25. Juli 1908 sind die Unternehmer strenger als bisher anzuhalten, bei staatlichen Arbeiten einheimische Arbeitskräfte vorzugsweise zu verwenden.

Stellungnahme der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung hat über die vorliegende Petition die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und die Großh. Fabrikinspektion gehört und teilt auf Grund deren übereinstimmenden Auskünfte mit:

Die Petition gebe von den Zuständen in den Steinbrüchen und Steinhauereien des Landes ein zu ungünstiges Bild, wenn auch zugegeben werden müsse, daß die Verhältnisse noch verbesserungsfähig seien. Meist seien die Steinhauereibesitzer Angehörige der ortseingesessenen Bevölkerung oder Kleingewerbetreibende, denen es oft an dem erforderlichen Verantwortlichkeitsgefühl gebreche; anderseits erschwerten aber auch oft die Arbeiter die Durchführung der Vorschriften durch ihr eigenes Verhalten. Bei einem Teil der in Betracht kommenden Arbeiterschaft, besonders bei den in größeren Betrieben zahlreich verwendeten Italienern, sind die kulturellen Bedürfnisse hinsichtlich der sanitären Seite noch recht gering und deshalb fehle oft jede Unterstützung der Gewerbeaufsicht durch die Arbeiter.

Zu den einzelnen Beschwerden, wie sie in der Petition vorgebracht werden, wird bemerkt:

Zu § 1. In den Main- und Neckarsandsteinbrüchen, in der ausgedehnten Steinindustrie des Bezirks Eppingen, in den Steinhauereien in den Städten und auf bleibender Anlage sind Unterkunftsräume in vorschriftsmäßiger Zahl und Beschaffenheit vorhanden. Dagegen lasse deren Instandhaltung manchmal zu wünschen übrig aus den angeführten Gründen. Unbefriedigend sind die Unterkunftsverhältnisse in den Granit-Betrieben des Schwarzwaldes, wo bei Ausbeute der Findlinge die Arbeitsstelle häufig wechselt und daher gemauerte Schutzhütten nicht gut verlangt werden können.

Zu § 2. Die Abortsverhältnisse sind nicht immer befriedigend, besonders in Steinbrüchen, wo deren Anlegung häufig technischen Schwierigkeiten begegnet. Die Instandhaltung ist vielfach mangelhaft; wo Italiener beschäftigt sind, ist deren Reinhaltung kaum erreichbar.

Zu § 4. Hinsichtlich der Arbeitsbuden gilt das zu § 1 Gesagte. Wegen Rückgang des Steinmetzgewerbes sei im Main- und Neckartal sowie am Bodensee ein großer Teil der Arbeitsbuden nicht so dicht besetzt, wie es zulässig wäre.

Zu § 5. Klagen über Mangel an gutem Trinkwasser seien der Fabrikinspektion nicht bekannt geworden. In

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den der Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektion unterstehenden Betrieben ist im Jahr 1909 nur ein Fall zur Kenntnis gekommen.

Zu § 6 wird auf das zu §§ 1 und 4 Gesagte verwiesen. Gegen das geschilderte Verhalten eines Arbeitgebers kann auch die strengste Aufsicht nicht helfen. Derartige Vorfälle lassen sich nur vermeiden, wenn auch die Arbeiter auf die Einhaltung der Vorschriften Wert legen und etwaige Verfehlungen zur Anzeige bringen.

Zu § 7. Die vorschriftsmäßige Befeuchtung der Steine und die tägliche Beseitigung von Abfall und Schutt kann von der Aufsichtsbehörde allein nicht durchgeführt werden; es gehört noch der gute Wille und die Unterstützung der Beteiligten dazu. Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich der Beseitigung des Schuttes ergebe sich dadurch, daß die Arbeiter vielfach dessen Wegschaffung durch besondere Personen verlangen, während die Arbeitgeber solches als Aufgabe der Arbeiter betrachten.

Zu § 9. An die 10- und 9stündige Arbeitszeit hätten sich jetzt Arbeitgeber und Arbeiter gewöhnt, wenn auch Übertretungen noch da und dort vorkämen. Die Schuld daran treffe häufig die Arbeiter selbst, welche nicht selten von Überstunden durch Arbeitgeber und Meister geradezu abgehalten werden müßten.

Zu § 10. Gesetzwidrige Beschäftigungen von jugendlichen Arbeitern in Steinbrüchen und Steinhauereien wurden nur selten beobachtet; dagegen mußte wiederholt gegen das Beschäftigen von Kindern beim Schotterschlagen eingeschritten werden; erst neulich sei in zwei Fällen dieserhalb Strafantrag gestellt worden. Die entgegenstehende Behauptung der Petition treffe sonach nicht zu. Zu erheblichen Beanstandungen haben tatsächlich einige neuerrichtete Granitbrüche des hinteren Murgtals Anlaß gegeben. Die Fabrikinspektion beantragte zahlreiche Auflagen und führte zweimalige Bestrafungen und Schließung eines Betriebs herbei. Eine weitergehende Betriebseinstellung konnte mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes nicht herbeigeführt werden.

Die Tiefensteiner Brüche waren so lange nicht in Ordnung, als die betr. Firma sie durch italienische Unterakkordanten betreiben ließ; zwanzig Auflagen mußte die Fabrikinspektion beantragen. Jetzt betreibt die Firma die Brüche meist selbst, und seitdem sind befriedigende Zustände eingetreten. Die Zahl der für die Süddeutschen Granitwerke Kandern in Malsberg und Kandern in 1907/09 erlassenen und jetzt erfüllten Auflagen betrug achtzehn. Zur Zeit unterstehen die reinen Steinbrüche sowie die mit Steinhauereien verbundenen Steinbrüche, bei welchen der Steinbruchbetrieb überwiegt, der Aufsicht der Wasser und Straßenbauinspektionen, während die reinen Steinhauereien und die mit Steinbrüchen verbundenen Steinhauereien, bei welchen der Steinhauereibetrieb überwiegt, die Fabrikinspektion die Gewerbeaufsicht ausübt. Außerdem überwachen die Polizeibehörden diese Betriebe und überzeugen sich von der Beobachtung unserer Verordnung vom 25. August 1890. Auch die Steinbruchberufsgenossenschaft läßt diese Betriebe auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften hin regelmäßig kontrollieren. Wegen der Zahl der von den angeführten Stellen ausgeführten Revisionen wird auf den Jahresbericht der Fabrikinspektion verwiesen. Der von der Sektion II der Steinbruchberufsgenossenschaft aufgestellte technische Beamte hat im Jahre 1909 in Baden 337 Betriebsbesichtigungen bei 294 revidierten Betrieben vorgenommen. Von den Beamten dieser Sektion wurden in Baden, Württemberg und Hohenzollern zahlreiche Auflagen herbeigeführt und in 34 Fällen gegen Betriebsunternehmer und in 8 Fällen gegen Arbeiter und Aufseher Bestrafungen veranlaßt.

Den Anträgen der Petition zu 1 soll in der Weise entsprochen werden, daß ab 1. Januar 1911 die seither noch der Wasser- und Straßenbauinspektion unterstehenden Betriebe der Fabrikinspektion unterstellt werden. Bei der vorgesehenen Vermehrung des Personals der Fabrikinspektion wird es möglich werden, einem Beamten in erster Linie die Überwachung der Steinbetriebe zu übertragen. Bei der Auswahl dieses Beamten wird einem solchen, der mit den Verhältnissen im Steinbruchbetrieb vertraut ist, der Vorzug eingeräumt oder im anderen Falle ihm zur Bedingung gemacht werden können, sich vorher einer praktischen Tätigkeit im Steinhauergewerbe zu unterziehen.

Außerdem der Fabrikinspektion noch einige Arbeiter als Aufsichtsorgane zuzuteilen, dazu besteht kein Bedürfnis.

Zu 2a. Auf die Einhaltung der vorhandenen Vorschriften für Steinbrüche und Steinhauereibetriebe hinzuwirken, ist Sache der Polizeibehörden, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft. Die Beobachtung der Bestimmungen wird durch Erlassung von Auflagen, Verhängung von Strafen oder durch Einstellung des Betriebs, wenn mit dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren zu befürchten wären, erzwungen. Eine Einwirkung der Staatsverwaltung nach der Richt-

ung, bei ihren Vergebungen nur solche Betriebe zu berücksichtigen, deren Einrichtungen den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1909 entsprechen und welche den Unfallverhütungsvorschriften die nötige Beachtung schenken, würde als bindende Regel nicht unbedenklichen Schwierigkeiten begegnen. Es sei hier zu beachten, daß Steinbruchbetriebe oft erst nach Erteilung eines großen staatlichen Auftrages angelegt oder erweitert würden, so daß bei Erteilung des Auftrages die nötigen Schutzvorrichtungen noch nicht vorhanden sein können, und daß anderseits, wie angeführt, die Außerachtlassung nicht auf bösen Willen, sondern auf mangelndes Verständnis der manchmal in recht kleinen Verhältnissen stehenden Arbeitgeber, oder auf Nachlässigkeit der Arbeiter zurückzuführen ist. Dagegen seien Unternehmer, welche beharrlich den im Interesse der Arbeiter erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, auch nach Auffassung der Großh. Regierung auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, bei staatlichen Vergebungen nicht zu berücksichtigen, da sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Arbeitern die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Zu 2b. Die Frage, ob bei staatlichen Vergebungen Firmen, welche mit ihren Arbeitern im Tarifverhältnis stehen, zu bevorzugen seien, und daß Firmen, die in Bezug auf den Arbeitslohn und die Behandlung ihrer Arbeiter unbillig handeln, auszuschließen sind, könne nur allgemein und nicht für das Steinhauergewerbe allein beantwortet werden. Die Großh. Regierung hält die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für wünschenswert und erhofft auch von dem zurzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf des Arbeitskammergesetzes eine weitere Förderung des Tarifgedankens. Zurzeit seien die Verhältnisse aber noch nicht soweit gediehen, daß die Regierung, ohne sich eines Eingriffs in schwebende Lohnkämpfe zugunsten einer Partei schuldig zu machen, allgemein die Erteilung des Zuschlags von dem Vorhandensein eines Tarifvertrags abhängig machen oder Firmen mit Vertrag grundsätzlich bevorzugen könnte. Die jeweilige Prüfung, ob die sich um Leistungen oder Lieferungen bewerbenden Firmen ihre Arbeiter in Bezug auf Lohn und Behandlung unbillig halten, wäre auch für die vergebenden Behörden eine ungemein schwierige Aufgabe, die in befriedigender Weise nicht zu lösen wäre. Wenn jedoch der Bewerber infolge Zahlung ungewöhnlich niederer und unbilliger Löhne in der Lage ist, eine in offenbarem Widerspruch zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung zu stellen, so ist er gemäß § 10 Absatz 5e der Verordnung vom 3. Januar 1907 über das Verdingungswesen von der Berücksichtigung auszuschließen.

Zu 2c. Die Arbeitszeit in Steinbrüchen und Steinhauereien ist durch § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909 begrenzt, so daß eine Einwirkung der vergebenden Behörde schon aus diesem Grunde entfällt.

Die Voraussetzungen, unter welchen der Staat gegen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit einzuschreiten hat, sind in § 153 der Gewerbeordnung erschöpfend bezeichnet. Darüber hinaus steht dem Staat ein Einwirkungsrecht nicht zu und wäre eine solche Einwirkung auch mit der vom Staate zu wahrenden Unparteilichkeit nicht vereinbar.

Zu 2d. Die Weitervergebung an Unterakkordanten ist auch nach Ansicht der Großh. Regierung zu beschränken. In dieser Beziehung wirken die Vorschriften § 26 Abs. 1 der allgemeinen Vertragsbedingungen für Ausführung von Hochbauten und § 18 Abs. 1 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen, nach welchen der Unternehmer ohne Genehmigung der Baubehörde (Verwaltung) seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen darf. Hier kommt § 2 Abs. 8 der Verdingungsordnung in Betracht, nach welcher in der Regel die Ausschreibungen den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend erfolgen sollen; auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Leistungen und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sollen, wo dies durchführbar erscheint, die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Lieferungen oder Leistungen in mehrere Lose geteilt werden, damit auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Ganz lassen sich jedoch Unterakkorde, namentlich bei großen Bahnbauten, die an Großunternehmer vergeben werden müssen, nicht vermeiden. Die Behauptung der Petition, daß die Granitarbeiten zum neuen Karlsruher Hauptbahnhof an Unterakkordanten vergeben worden seien, ist nach der uns gewordenen Auskunft unzutreffend. Für das Aufnahmegebäude liefert die Granitsteine entsprechend der Vergebung E. Kiederle in Bühl. Für die Tiefbauarbeiten wurden von der Firma Grün & Bilfinger, die zur Weitervergebung von einzelnen Lieferungen und Leistungen ermächtigt ist, die Granitsteine an E. Kiederle in Bühl und die Granitpflastersteine an zwei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pflästereifirmen in Karlsruhe vergeben, die die Steine aus den Granitsteinwerken in Seebach bezogen.

Zu 3. Wegen der Durchführung der Verordnung vom 25. Juli 1908, das Verdingungswesen betreffend, wird auf die seitens der Großh. Regierung in der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Mai 1910 abgegebene Erkläung verwiesen.

Stellungnahme der Kommission.

Ihr Berichterstatter hat, um sich über die in der Petition geschilderten Verhältnisse einigermaßen zu orientieren, Veranlassung genommen, einige Steinbruchbetriebe zu besuchen, und hat dort von Besitzern und Arbeitern bereitwillig Auskunft erhalten.

In den Sandsteinbruchbetrieben, in denen Hausteine gewonnen werden, findet zur Zeit fast gar keine Beschäftigung statt. Die Besitzer klagen sehr über Mangel an Aufträgen. Die private Bautätigkeit ruhe fast überall; es kämen daher von dieser Seite nur wenig Aufträge oder doch nur unbedeutende. Bei größeren staatlichen Ausschreibungen sei es außerordentlich schwer, anzukommen, denn wenn man glaube, mit seinen Anerbieten, die nach Lage der Dinge jeweils kaum die Gestehungskosten decken, gewiß nicht unterboten werden zu können, seien immer wieder noch billigere Offerten da, die dann den Zuschlag erhielten. Das ist wohl der Grund, warum Ihr Berichterstatter an den genannten Arbeitsstellen, die sonst nicht zu den unbedeutenden zählen, fast gar keine Arbeiter vorfand. Die wenigen, die zu sehen waren, waren mit Aufräumungsarbeiten beschäftigt. Einige reine Steinhauereibetriebe, die im Besitz von Kleinmeistern sind, ruhen ganz; Arbeiter werden daselbst in letzter Zeit fast gar keine mehr beschäftigt. Man sagte, das sei zur Zeit meist überall da so, wo Hausteine produziert werden; der beste Beweis für diese Behauptungen sei der große Andrang und die kaum glaublichen Unterbietungen bei Submissionen.

Sehr geklagt wird in diesen Betrieben über den Mangel an Nachwuchs in der gelernten Arbeiterschaft; die jungen Leute gingen lieber in die Fabrik. Vonseiten der Arbeiterschaft beschwert man sich dagegen darüber, daß es nicht möglich sei, die für die Besorgung von eigener Landwirtschaft aufgewendete Zeit im Steinbruch nachzuholen, da dort einheitliche Arbeitszeit und Arbeitsschluß eingeführt seien. Die Besitzer sagten darauf, daß diese Anordnung durch die Behörde erfolgt sei.

In den Betrieben, in denen Mauersteine und Pflastersteine hergestellt werden, Albtal-Sandsteine und Achertal-Granit, ist die Beschäftigung etwas besser. Doch werden auch daselbst weniger Arbeiter als sonst beschäftigt, da es an regelmäßigen Aufträgen zu Lieferungen fehle und deshalb öfters auf Vorrat gearbeitet werde, um die Arbeiter nicht entlassen zu müssen. Von einem Besitzer im Albtal, der sonst Mauersteine für die Rheinregulierung liefert, wird gesagt, es sei ihm das fast nicht mehr möglich, da die Steine etwa 15 Kilometer mit dem Fuhrwerk zu fahren und die Neckarsteine, welche durchweg den Wasserweg benützen können, jetzt schon bis herauf an die Lauterburgerfähre in das Absatzgebiet eingedrungen seien.

In den von dem Berichterstatter besichtigten Betrieben sind vorschriftsmäßige Unterkunftsräume und Arbeitsbuden vorhanden, die, wie man sagte, für die zur Zeit beschäftigten Arbeiter mehr als ausreichen.

An Trinkwasser und Wasser zum Anfeuchten fehlt es nicht. Aborte sind ebenfalls vorhanden und werden auch fast immer benützt. Die Pulverräume sind in genügender Entfernung von der Arbeitsstelle in gesicherten Räumen untergebracht.

In den besuchten Betrieben sind seither regelmäßige Revisionen durch die Fabrikinspektion und die Berufsgenossenschaft vorgenommen worden, auch in einigen Stellen durch die Wasser- und Straßenbau-Inspektion. Daß es den revidierenden Beamten an Sachkenntnis fehle, sei noch nicht aufgefallen.

Die Arbeiterschaft besteht größtenteils aus Deutschen, meist Einheimischen, und etwa zu einem Viertel aus Italienern. Letztere wurden teils deshalb angenommen, weil sie zu einzelnen Arbeiten sich besser eignen (Abräumungsarbeiten), teils weil nicht immer Deutsche in genügender Zahl sich melden, teils im Interesse eines geregelten und ununterbrochenen Betriebs, da die heimischen Arbeiter zu bestimmten Zeiten (Heuernte, Fruchternte und dergl.) einfach wegbleiben. In den Lohnverhältnissen werde zwischen In- und Ausländern kein Unterschied gemacht.

Die Lohnverhältnisse sind nur in einem der besuchten Betriebe und da nur für eine bestimmte Art von Arbeit tariflich geregelt, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn auf Vorrat gearbeitet werden müsse, nur um die Leute zu beschäftigen, sei die Einhaltung des Tarifs nicht möglich. Von anderer Seite wurde gesagt, daß gerade im Steinbruch- und Steinhauereibetrieb Tarife schwer einzuführen seien, da sowohl die Leistungsfähigkeit der Arbeiter als auch die Anforderungen der

Architekten an die Ausführungen zu verschiedenartig seien. Es hätte ihnen auch noch keine Schwierigkeiten gemacht, sich mit ihren Arbeitern von Fall zu Fall zu einigen.

Über das Verlangen, Unterakkordanten auszuschließen, wird gesagt, daß unter einem solchen Verbot gerade die Kleinmeister zu leiden hätten. Diese Sorte von Betriebsunternehmern könne sich an großen Submissionen nicht beteiligen. Sie könnten in der Regel nur Privatarbeit übernehmen; da diese aber zur ständigen Beschäftigung öfters nicht ausreicht, so wären sie übel daran, wenn ihnen von größeren Unternehmern nicht ab und zu Arbeit zugewiesen werden könnte. Manchmal, wenn sich Arbeit häuft oder auch drängt, könnten sich die Submittenten nur dadurch helfen, daß sie einem Kollegen von ihren Lieferungen abtreten.

Daß von den Arbeitern verlangt wird, den Schutt, der sich an ihrer Arbeitsstelle ergibt und den sie dann vor die Bude werfen, von dort zu entfernen, trifft in den besprochenen Betrieben nicht zu. Den Schutt läßt der Unternehmer durch andere Arbeiter entfernen, und durch andere Arbeiter läßt er den Steinhauern auch die rohen Steine an die Arbeitsbuden fahren.

Nach eingehender Beratung und Würdigung der Erklärung der Großh. Regierung und der Ausführung des Berichterstatters kommt Ihre Kommission zu dem

Antrag,

hohe Kammer zu ersuchen, sie wolle der Großh. Regierung die Petition des Gauvorstandes des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Karlsruhe in ihren einzelnen Punkten wie folgt überweisen:

Punkt 1, „betreffend die Aufsicht in den Steinbruchbetrieben durch die Fabrikinspektion," in dem Sinne zur Kenntnisnahme, daß entsprechend der Erklärung Großh. Regierung fachkundige Beamte zur Revision verwendet werden;

Punkt 2a, „nur solchen Unternehmern die Lieferung staatlicher Aufträge zu übertragen, deren Betriebseinrichtungen den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1909 genügen," entsprechend der von Großh. Regierung dazu gegebenen Erklärung zur Kenntnisnahme;

Punkt 2b, „bevorzugt bei den Lieferungen sind solche Firmen, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern tariflich geregelt sind": zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß Großh. Regierung die von ihrer Kommission als wünschenswert erachteten Tarif-Abschlüsse fördern möge;

Punkt 2c, „Firmen, die in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihre Arbeiter unbillig halten oder betreffs der Koalitionsfreiheit ihren Arbeitern Schwierigkeiten bereiten, sind von Lieferungen auszuschließen": zur Kenntnisnahme im Sinne der Ausführungen Großh. Regierung;

Punkt 2d, „eine Weitervergebung der übertragenen Arbeiten an sogenannte Unterakkordanten ist unstatthaft": zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß Großh. Regierung entsprechend ihrer Erklärung zur Ermöglichung der Beteiligung auch kleinerer Meister die Bildung angemessener kleinerer Lose veranlassen und Unterakkordanten möglichst vermeiden möge;

Punkt 2e, „Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen sowie Umgehung bestehender Tarifverträge berechtigen zur Entziehung übertragener Aufträge": zur Kenntnisnahme.

Punkt 3, „Entsprechend der Verordnung vom 25. Juli 1908 sind die Unternehmer strenger als bisher anzuhalten, bei staatlichen Arbeiten einheimische Arbeitskräfte vorzugsweise zu verwenden": empfehlend.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1910.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Ziffer 1 unverändert.

Ziffer 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet."

Ziffer 3 § 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt

1. unverändert mit Ausnahme des Striches der Worte

„oder Tollwut (vergl. Abschnitt II)".

Ziffer 4 bis 8, Ziffer 10 und 11 unverändert nach Regierungsentwurf.

Ziffer 9 § 10 Absatz 1 und 3 wie bisher, Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf und Absatz 4 wird gestrichen.

§ 16 ist gemäß Artikel 4 des Entwurfs wegzulassen und folgender neue Paragraph einzufügen:

§ 16.

Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung bestimmt.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Artikel 2.

Ziffer 1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Artikel 16. Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

A. unverzüglich nach erlangter Kenntnis:

Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung; ferner in den Fällen des Artikels 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere;

B. binnen drei Tagen:

1. **die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;**
2. **die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate).**

Ziffer 2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Tierärztliche Behandlung der Tiere.

Absatz 1, Absatz 2 erster Satz, Absatz 3 unverändert wie im Entwurf.

Absatz 2, zweiter Satz:

„Mit Zustimmung der Mehrheit der versicherten Viehbesitzer können **allgemein auch die weiteren** Kosten für die tierärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel ganz oder teilweise auf die Anstaltskasse übernommen werden."

Ziffer 3 unverändert nach Entwurf.

Ziffer 4. Artikel 23 b wird gestrichen und Artikel 23 als Absatz 2 beigefügt:

„Der Anspruch auf Entschädigung kann versagt werden, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Tieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch usw.) oder Aufblähens erfolgt ist."

im Übrigen unverändert nach Entwurf.

Ziffer 5 und Ziffer 6 unverändert nach Entwurf.

Ziffer 7. In Artikel 39 sind die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 b bezeichneten Frist" zu ersetzen durch die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 Absatz 2 bezeichneten Frist".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 8. Artikel 40 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3, Absatz 3 unverändert nach Entwurf.

In Absatz 2 Ziffer 4 ist das Wort „Gewährsmangel" zu ersetzen durch „Währschaftsmangel".

Artikel 40 ist als Absatz 4 beizufügen:

„Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsinland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwertes des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen."

Ziffer 9 unverändert nach Entwurf.

Ziffer 10 des Entwurfs ist zu streichen.

Artikel 3 und Artikel 4 unverändert nach Entwurf.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 85 a.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und nach deren Antrag mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen formellen Änderungen angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 7. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 86.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1910.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Schwarzhalden wird auf 1. Januar 1911 aufgelöst und mit der Gemeinde Schönenbach zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Schwarzhalden die gleiche Wirkung zu wie jenem in Schönenbach.

Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Schwarzhalden Gemeindebürger von Schönenbach.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Schönenbach tritt diesem der dienstälteste Gemeinderat von Schwarzhalden als weiteres Mitglied bei.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemeinde Schwarzhalden, aus einer Holzmacheransiedelung des Stifts St. Blasien entstanden, längs den Ufern der Schwarzach gelegen, mit einer Grundfläche von 365,75 ha, zählte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 59 Einwohner.

In der Zwischenzeit ist die Zahl infolge des Wegzugs einzelner Familien auf 49 gesunken. Sämtliche Höfe und Anwesen auf der Gemarkung mit Ausnahme eines einzigen Gebäudes, in dem früher eine Holzstofffabrik betrieben wurde und jetzt ein Elektrizitätswerk für die Versorgung der Spinnerei St. Blasien mit Licht und Kraft eingerichtet ist, wie auch die Grundstücke der Gemarkung mit Ausnahme des der Gemeinde gehörigen Waldes sind nach und nach durch Kauf in das Eigentum des Großh. Domänenärars übergegangen. Soweit die vorhandenen Häuser überhaupt noch bewohnt sind, dienen sie den Pächtern und Arbeitern des Domänenärars zur Unterkunft. Unter den ortsanwesenden Einwohnern befindet sich noch ein Bürger und fünf weitere Wahlberechtigte. Die Gemeindeangehörigen finden ihr spärliches Auskommen fast ausschließlich durch den Umtrieb der vom Domänenärar gepachteten Grundstücke oder durch Lohnarbeit auf domänenärarischem Besitz. Ebenso kärglich wie die Verhältnisse der derzeitigen Einwohner ist auch die Vermögenslage der Gemeinde selbst, der nur der Besitz des schon erwähnten Gemeindewaldes von 84,2148 ha (davon 73,9188 ha auf Gemarkung Schönenbach und 10,2960 ha auf Gemarkung Schwarzhalden) einigen Rückhalt bot.

Die Reineinnahmen aus diesem Wald flossen indessen der Gemeinde nur etwa zur Hälfte zu; auf den übrigen Teil hatten die Besitzer der Hofgüter einen auf der Hofstätte ruhenden privatrechtlichen Anspruch. Nachdem die Anwesen durch das Domänenärar sämtlich angekauft sind, teilt sich dieses mit der Gemeinde in das Erträgnis.

Da der Rückgang in der Gemeinde, veranlaßt durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die

Schwierigkeit der Bodenbebauung, schon vor Jahrzehnten eingesetzt hat, ist es begreiflich, daß schon in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, einer Zeit, in der die Einwohnerzahl noch mehr als das Doppelte der heutigen betrug, der Plan auftauchte, die Gemeinde aufzulösen. Dieser Plan wurde später in der Hoffnung auf eine Besserung der ökonomischen Zustände wieder fallen gelassen; als dann aber im Laufe der nächsten Jahrzehnte diese Hoffnung sich nicht erfüllte, wurde im Jahre 1891 die Frage der Auflösung der Gemeinde erneut einer Prüfung unterzogen. Das Ergebnis war, daß Anfang 1892 den Landständen ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, wonach Schwarzhalden unter Beibehaltung der eigenen Gemarkung der Gemeinde Schönenbach als Nebenort zugeteilt werden sollte. Der Entwurf gelangte während des Landtags 1891/92 nicht mehr zur Verabschiedung und wurde auch in der Folge nicht mehr eingebracht, nachdem sich in der Gemeinde nachträglich ein heftiger Widerstand gegen die beabsichtigte Regelung ihrer Gemeindeverhältnisse geltend gemacht hatte.

Die Angelegenheit beruhte sodann 17 Jahre lang. Ein erneuter Anlaß, auf die Frage der Auflösung der Gemeinde zurückzukommen, ergab sich, als der bisherige Bürgermeister auf 1. November 1909 sein Amt niederlegte und aus Schwarzhalden verzog. Es stellte sich nämlich, als es sich um die Wahl eines neuen Bürgermeisters handelte, heraus, daß die für eine geordnete Verwaltung der Gemeinde nötigen und gesetzlich vorgeschriebenen Beamtenstellen nicht mehr ohne Schwierigkeit besetzt werden könnten, und die ortsanwesenden Bürger und wahlberechtigten Einwohner waren es selbst, die dem Bezirksamt eine Erklärung einreichten, wonach Niemand das Amt des Bürgermeisters annehmen wolle, und keiner der Bewohner mangels eigenen Grundbesitzes an dem Fortbestehen der Gemeinde ein Interesse habe. In dieser Eingabe wurde ferner das Bezirksamt ersucht, die Verhandlungen wegen Auflösung der Gemeinde erneut einzuleiten. Unter den obwaltenden Umständen konnte nur die vollständige Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach, in der übrigens auch jetzt schon das Grundbuch für Schwarzhalden geführt wird, in Betracht kommen, da bei Wiederaufnahme der früheren Absicht, die Gemeinde Schwarzhalden der Gemeinde Schönenbach als Nebenort im Sinne des § 163 der Gemeinde-Ordnung anzugliedern, die Einrichtung einer geordneten Verwaltung des Nebenortes ebensowenig möglich gewesen wäre, wie die Fortführung der selbständigen Gemeindeverwaltung. Unter

dem 22. Dezember 1909 erklärte die Gemeindeversammlung von Schönenbach, unter dem 9. Januar und 1. März 1910 diejenige von Schwarzhalden — jeweils einstimmig — ihr Einverständnis mit der Vereinigung der beiden Gemeinden. Die Gemeindeversammlung Schwarzhalden sprach dabei, nachdem sie einen weitergehenden, nach Sachlage nicht wohl erfüllbaren Wunsch, daß alle wahlberechtigten Einwohner Schwarzhaldens in Schönenbach Bürgergenuß erhalten sollten, wieder aufgegeben hatte, die Erwartung aus, daß:

1. die oben erwähnten Holzbezugsrechte an den Gemeindewald durch Hingabe eines Teiles des Waldes an das Domänenärar nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes abgelöst würden,
2. die Gemeinde Schönenbach die derzeitigen Inhaber von Gemeindediensten in Schwarzhalden tunlichst in den Gemeindedienst von Schönenbach übernehme oder für den Wegfall ihrer Bezüge angemessen entschädigen werde,
3. die Zuteilung des Ortsteils Oberschwarzhalden zum Schulverband Schluchsee und des Ortsteils Unterschwarzhalden zum Schulverband Häusern aufrecht erhalten bleiben könne.

Dem ersten Verlangen wird zu gegebener Zeit entsprochen werden können, da auch die Forstbehörde die vorgeschlagene Ablösung für zweckmäßig erachtet hat. Die Frage der Entschädigung der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten ist zwischen den beiden Gemeinden mit Zustimmung der betreffenden Personen zur allseitigen Zufriedenheit inzwischen geregelt. Auch der Erfüllung des hinsichtlich der Schulverhältnisse geäußerten Wunsches der Gemeindeversammlung Schwarzhalden stehen gesetzliche Hindernisse nicht im Weg; die Beibehaltung des jetzigen, der geographischen Lage der Gemeinde allein entsprechenden Zustandes ist zudem auch nach Vereinigung der beiden Gemeinden im Interesse der die Schule besuchenden Kinder unabweisbar nötig.

Gegen die vorgeschlagene Vereinigung der beiden Gemeinden liegen hiernach keine Bedenken mehr vor. Sie kann auch der Gemeinde Schönenbach, die bei einem Gemarkungsumfang von 511 ha nach der Volkszählung am 1. Dezember 1905 ebenfalls nur 66 Einwohner aufwies, durch den Zuwachs an Einwohnern, Gemarkungsfläche, Steuerkapitalien und Gemeindevermögen nur förderlich sein.

Über die Verhältnisse der beiden Gemeinden ist im einzelnen noch folgendes anzuführen:

Das Vermögen der Gemeinde Schwarzhalden betrug nach der Gemeinderechnung für 1908 83290 ℳ, darunter Liegenschaften (Wald) im Werte von 70740 ℳ und Aktivkapitalien im Betrage von 7043 ℳ; die Schulden betrugen 2140 ℳ, das Reinvermögen somit 81150 ℳ. Das Vermögen der Gemeinde Schönenbach betrug nach der Rechnung für 1908 149794 ℳ, darunter Gebäude im Feuerversicherungsanschlag von 12715 ℳ, andere Liegenschaften im Werte von 125290 ℳ. Die Schulden betrugen 1341 ℳ, das Reinvermögen mithin = 148453 ℳ.

Umlagepflichtig waren für 1909

in Schwarzhalden

a) Liegenschaftssteuerwerte	295300	ℳ
b) Steuerwerte des Betriebsvermögens	95200	„
c) Steuerwerte des Kapitalvermögens	123500	„
d) Einkommensteueranschläge (einfach)	4875	„
e) Gesamtsteuerwerte und Anschläge	481500	„

in Schönenbach

a) Liegenschaftssteuerwerte	265290	ℳ
b) Steuerwerte des Betriebsvermögens	6500	„
c) Steuerwerte des Kapitalvermögens	20700	„
d) Einkommensteueranschläge (einfach)	4650	„
e) Gesamtsteuerwerte und Anschläge .	310040	„

Die Umlage betrug in Schwarzhalden 1908 und 1909 je 3 ₰, in Schönenbach 1908 15 ₰ und 1909 14 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert.

Über den Gesetzentwurf ist im Einzelnen noch zu bemerken:

Zu § 2. Da auch in Schönenbach der Bürgernutzen nur den Eigentümern bestimmter Hofstätten zusteht, wird für die Gemeindebürger von Schwarzhalden durch die Übernahme in den Gemeindebürgerverband von Schönenbach ein Anspruch auf Bürgernutzen nur dann begründet, wenn sie eine solche Hofstätte erwerben.

Zu § 3. Es erscheint zweckmäßig, für die Übergangszeit eine besondere Vertretung des Ortsteils Schwarzhalden in dem Gemeinderat vorzusehen. Da die Verwaltung der Gemeinde dem dienstältesten Gemeinderat übertragen ist, konnte auch nur dieser für den Beitritt zum Gemeinderat der vereinigten Gemeinden in Betracht kommen. Für die Zukunft bleibt es den Wählern anheimgegeben, ob und wie viele Vertreter aus diesem Ortsteil gewählt werden sollen.

№ 86 a.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1910.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (22.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1910.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

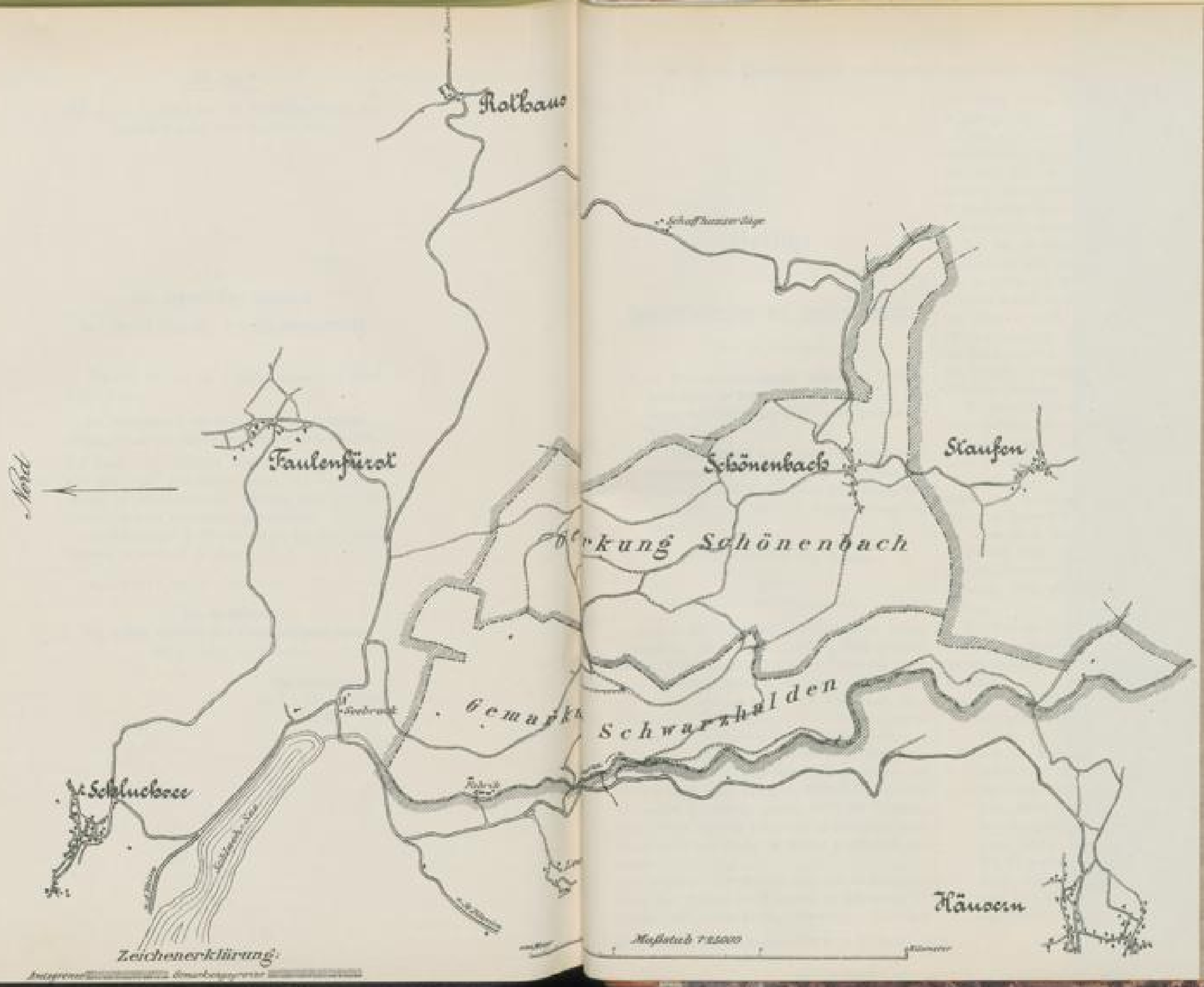

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die Petitionen

1. **der Fischereigenossenschaften, Pächter und Fischereiberechtigten für Rhein und Nebenflüsse wegen Milderung der Vorschriften über die Maschenweite der Netze,**
2. **der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheins und der Wutach um Abhilfe gegen die Schädigung durch die Stauwehre der oberrheinischen Kraftwerke und die Wasserverunreinigung der Wutach.**

Erstattet von dem Abg. **Kramer.**

I. Inhalt der Petitionen.

1. Von der Fischerzunft der Gemeinden Kappel, Nonnenweier, Ober- und Niederhausen, Rust, Weisweil und den Fischereigenossenschaften der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Ottenheim, desgl. von Fischereipächtern resp. Fischereieigentümern der Orte Dundenheim, Durbach, Marlen und Meissenheim wurde der Zweiten Kammer eine Petition folgenden Inhalts vorgelegt:

Mit dem 1. Januar 1910 sei eine fischereigesetzliche Bestimmung in Kraft getreten, nach welcher den Fischern des Rheines und seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts zur Auflage gemacht werde, bei Ausübung ihres Berufes nur noch solche Netze zu gebrauchen, deren Maschenweite von Knoten zu Knoten gemessen 30 mm betrage.

Die Folgen dieses Gesetzes seien aber in erheblichem Maße dazu geeignet, die Ausübung der Fischerei zu gefährden, insbesondere in den Nebenflüssen, Altwässern und Bächen dieselbe in mancher Hinsicht geradezu unmöglich zu machen.

Vielfach sei die Rentabilität der Fischerei in den Nebengewässern, Flüssen und Bächen nur noch durch den Fang von Aalen und der Weißfische, sog. Backfische, gesichert. Aber gerade hier sei eine Maschenweite von 30 mm, welche einen Umfang im Viereck von 12 cm bedeute, von einschneidender Wirkung.

Der Aal sei bekanntlich ein Wanderfisch; er steige im Frühjahr vom Meere in den Strom und von da aus in Flüsse und Bäche. Im Herbst gehe er zurück in tiefere Gewässer, und sobald sich sein Geschlechtstrieb rege, kehre er zurück in das Meer. Es gelte deshalb als eine allgemeine Erfahrung bei allen Fischern von den Nebengewässern des Rheins, daß die große Mehrheit der Aale ein Durchschnittsgewicht von einem halben Kilo kaum übersteige.

Bei einer Maschenweite von 30 mm wäre der Aalfang mit Netzen total unmöglich gemacht, indem ein Aal im Gewicht von 1—1½ Pfund benannte Maschen mit Leichtigkeit durchschwimme.

Ebenso verhalte es sich mit dem Fang von Weißfischen (sog. Backfischen), welches die meist begehrten Fische der ärmeren Bevölkerung seien. Ferner würden die Fischer durch Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 1. Januar 1910 eine schwere Schädigung dadurch empfinden, daß ihnen ihre bisherigen, zum Teil noch sehr wertvollen Netze plötzlich unbrauchbar und wertlos würden.

Die Petenten beehrten sich nun, an die hohe Zweite Kammer der Landstände die Bitte zu richten, nachstehende Vorschläge prüfen und entsprechend beschließen zu wollen:

1. Die Verordnung über die neue Maschenweite solle dahin gemildert werden, daß das Höchstmaß 25 mm nicht übersteigt.
2. Soll die Maschenweite derjenigen Netze, welche hauptsächlich zum Aalfang sowie zum Fang von Weißfischen dienen, wie Netzreusen (sogen. Wattläufe), Wurf- und Spreitgarn, insofern sie meistens in Nebengewässern des Rheinstromes Verwendung finden, tunlichst auf 22—23 mm belassen werden. Die Verwendung von Korbreusen, sogen. Weidenreusen, sollte nur dem gestattet sein, wenn die Lichtweite ihres Geflechtes der gesetzlichen Maschenweite der Netzreuse entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Den Fischern soll die Ausnützung der alten Netze noch mindestens für das Jahr 1910 gestattet werden.

2. Aus dem Inhalt der Petition der Fischereipächter und Fischereiinteressenten des Oberrheines und der Wutach, welche von 14 Petenten aus den Gemeinden Bad Boll, Gurtweil, Klein-Laufenburg, Murg, Stühlingen, Tiengen und Wehr unterzeichnet ist, geben wir folgendes wieder:

Die zahlreichen großen und mächtigen Stauwehre, welche bei Errichtung von Kraftwerken in den Oberrhein hineingebaut worden seien, schädigten die Oberrheinfischer auf das allerschwerste, weil dadurch den Wanderfischen der Aufstieg fast unmöglich gemacht würde.

Da die Fischerei einer Anzahl oberrheinischer Fischereipächter jahrelang als Erwerbszweig gedient habe, so sehen sich dieselben jetzt aufs schwerste in ihrer Existenz bedroht.

In ebenso mißlicher Lage wie die Oberrheinfischer befänden sich auch die Fischereipächter der Wutach, die nicht nur durch die oberrheinischen Kraftwerke, soweit dieselben ihre schädliche Wirkung für die Fischerei auch im Unterlaufe der Wutach ausüben, schwer geschädigt würden, sondern ganz besonders noch durch die Wasserverunreinigung der Holzstoff- und Papierfabriken Neustadt i. Schw., welche auf 40 bis 50 Kilometer weit wahrzunehmen sei.

In trockenen Sommermonaten und bei niederem Wasserstande sei die Verunreinigung des Wutachwassers von so üblen Folgen begleitet, daß ein recht unangenehmer Geruch desselben wahrzunehmen sei, welcher auch in hygienischer Beziehung von schlimmen Folgen sein dürfte. Die Wutach hätte infolgedessen auch ihren großen Wert als Fisch- und insbesondere als Forellengewässer im ganzen Unterlaufe gänzlich verloren und würden heute die Fischereipächter im ganzen Laufe derselben durch die zunehmende Wasserverunreinigung aufs schwerste geschädigt.

Die Petenten erlaubten sich nun, an die hohe Zweite Kammer die Bitte zu richten, ihr Anliegen in wohlwollende Erwägung ziehen und beschließen zu wollen:

Großh. Regierung wolle den Oberrheinfischern einen entsprechenden Pachtzinsnachlaß gewähren und bei Neuverpachtungen den Anschlag dem Rückgange des Ertragswertes der Fischerei entsprechend niederer bemessen und beim Zuschlage die Angebote der badischen Fischer in erster Reihe berücksichtigen; ferner Großh. Regierung wolle den Holzstoff- und Papierfabriken in Neustadt i. Schw. untersagen, wasserverunreinigende Abgänge in die Wutach abzuleiten und weitere Maßnahmen, die geeignet sind, Abhilfe zu schaffen, treffen zu wollen.

II. Stellung der Großh. Regierung.

1. Zur Petition unter Nummer 1 hat sich das Großh. Ministerium des Innern in folgender Weise geäußert:

„Durch Staatsvertrag d. d. Luzern, den 18. Mai 1887, sind die Fischereiverhältnisse im Rhein zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz übereinstimmend geregelt worden. Artikel 2 a. a. O. bestimmt:

„Fanggeräte jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Öffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weite haben:

a) beim Lachsfang
Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze 6 cm;
das Innere der Reusen (Reusenschlupf 4 cm;
b) beim Fang anderer großer Fischarten 3 cm;
c) beim Fang kleiner Fischarten 2 cm.

Im Rhein zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfang überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Öffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger wie 3 cm betragen.

. . . . . ."

Diese Bestimmungen wurden wörtlich in die Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Ges.-. u. V.-Bl. S. 13) übernommen und haben heute noch unverändert Geltung. Durch die Verordnung vom 22. März 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 142) wurde der § 34 Absatz 1 L F.O. lediglich dahin ergänzt, daß eingefügt wurde:

bei Buchstabe b:

„hierher zählen, soweit nicht durch bezirkspolizeiliche Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, insbesondere: Asche, Barbe, Barsch, Brachsmen, Fluß- und Bachforelle, Seeforelle, Regenbogenforelle, Hecht, Karpfen, große und amerikanische Maräne, Saibling (Rötheli), Schleie, Zander;"

bei Buchstabe c:

„im Neckar: 2,5 cm".

Im Laufe des Jahres 1905 trat das Ministerium des Innern in Erwägungen ein, ob die Maschenweite der Netze zum Bachforellenfang nicht herabgesetzt werden sollte. In einem an die Bezirksämter gerichteten —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Abschrift angeschlossenen — Erlaß vom 18. Mai 1907 Nr. 24745 wurde zu dieser Frage Stellung genommen. Dabei wurde u. a. angeführt:

„Auch für den Rheinstrom abwärts von Basel und für alle Zuflüsse des Rheins, in denen Wanderfische (Lachse und Maifische) aufzusteigen pflegen, hat eine Herabsetzung der in der Verordnung vorgeschriebenen Maschenweite für den Fang von Forellen zu unterbleiben, da hier ein Bedürfnis dafür nicht als vorhanden anerkannt werden kann und eine derartige Ausnahme nur dazu führen würde, daß auch zum Fang anderer größerer Fischarten noch mehr, als dies im Widerspruch mit den Bestimmungen des Artikel 2 Absatz 1 der oberrheinischen Fischereiübereinkunft und des § 34 L.F.O. schon bisher geschah, engmaschige Netze angewendet werden.

Wo Ausnahmebestimmungen im Wege der bezirkspolizeilichen Vorschrift weder getroffen sind noch getroffen werden, kann auf die Durchführung der Bestimmungen des § 34 Absatz 1 L.F.O. (in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894), insbesondere auch in Bezug auf den Fang von Bachforellen, nicht verzichtet werden. Das Fischereiaufsichtspersonal ist demgemäß anzuweisen, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, insbesondere die zur Verwendung kommenden Fanggeräte (Netze) auf die Maschenweite zu untersuchen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Insoweit Fischereibeteiligte hierdurch in die Lage kommen, sich anstatt der bisher gebrauchten andere Netze zu beschaffen, ist ihnen hierfür eine angemessene Frist zu gewähren und bis dahin von der Bestrafung abzusehen".

Nachdem das Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht hatte, daß trotz des eben angeführten Erlasses vielerorts noch Unklarheit bezüglich der Maschenweite der Fanggeräte bestehe, richtete es unterm 12. März 1909 einen weiteren Erlaß (Nr. 12949) an die Bezirksämter. Darin wird die Sachlage klargelegt und eine schärfere Kontrolle der Fanggeräte, namentlich im Rhein und Neckar, empfohlen, da diese Flüsse immer mehr mit edleren Fischarten wie Zander, Spiegelkarpfen und Forellenbarschen bevölkert werden. Zugleich wurde aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Netze von 2 cm Maschenweite nur für das Fischen auf die „großen" Fischarten verboten sind (anders im Rhein zwischen Konstanz und Basel, wo keine Netze unter 3 cm, und im Neckar, wo keine unter $2^1/_2$ cm Maschenweite verwendet werden dürfen).

Was die Aale anbelangt, so enthält die L.F.O. seit ihrem Bestehen in § 34 folgenden Absatz:

„Ausschließlich zum Fang von Aalen dienende Geräte (Aalkörbe, Aalreusen) unterliegen den Vorschriften über Maschenweite nicht".

Aus dieser Übersicht über den Stand der Fischereigesetzgebung und die zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften, soweit sie hier in Betracht kommen, ist zu ersehen, daß die eingangs erwähnte Petition auf nicht zutreffenden Voraussetzungen beruht und in ihren Folgerungen hinfällig ist.

Es ist seit 22 Jahren keine neue Bestimmung über die Maschenweite der Fanggeräte erlassen worden, insbesondere ist keine derartige Vorschrift auf den 1. Januar 1910 in Kraft getreten. Auf mancherlei Klagen aus Fischerkreisen hin ist lediglich den Bezirksämtern unter anderen Maßnahmen zur Schonung und Erhaltung des Fischbestandes — wie z. B. schärfere Überwachung der Fischwasser gegen Fischereifrevel und angemessene Bestrafung solcher — auch aufgegeben worden, auf die Benützung vorschriftsmäßiger, für den Rhein auch durch internationale Abmachungen festgelegten Fanggeräte zu achten, weil sonst zu befürchten war, daß Fische in Menge vor Erreichung der Geschlechtsreife weggefangen würden. Nachdem dies schon 1907 und wiederholt im Frühjahr 1909 geschah, war den Fischern reichlich Zeit gelassen, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß sie keine seit Jahrzehnten verbotenen Netze von 2 cm Maschenweite zum Fang großer Fischarten benützen dürfen.

Dagegen richten sich nun freilich auch nicht die hauptsächlichsten Ausführungen der Petition. Sie handelt im wesentlichen vom Fang der Weißfische (sog. Backfische) und der Aale.

Was die ersteren anlangt, so werden unter dem Sammelnamen „Weißfische" wohl alle geringwertigeren Fischarten, die im allgemeinen nicht über 15 – 20 cm Länge erreichen, z. B. Döbel und Rotauge, zu verstehen sein. Diese durften aber immer und dürfen noch heute mit Netzen von 2 cm Maschenweite gefangen werden. An eine Änderung der betreffenden Vorschriften wird nicht gedacht. Wie die Petenten zu ihrer durchaus unrichtigen Auffassung gelangen konnten, ist um so weniger verständlich, als das Ministerium, abgesehen von den er-

wähnten Erlassen an die Bezirksämter, auch sonst Gelegenheit nahm, in dieser Richtung bestehende Mißverständnisse aufzuklären, so dem Badischen Fischereiverein gegenüber im März und Oktober 1909 und dem Bezirksamt Rastatt gegenüber im Juni 1908, dem einzigen Fall übrigens, wo vom Ministerium der 1. Januar 1910 als letzter Termin für Einführung vorschriftsmäßiger Netze zum Fang größerer Fischarten bezeichnet wurde.

Was die Aale anbelangt, so sind nach der oben aufgeführten Bestimmung der L.F.O. (§ 34 Absatz 4) ausschließlich zu ihrem Fang dienende Geräte einer Vorschrift über Maschenweite überhaupt nicht unterworfen; im übrigen dürfen sie — da sie zu den großen Fischarten nicht zählen — mit Netzen von der geringsten zulässigen Maschenweite, also 2 cm, gefangen werden.

Zum Antrag der Petenten ist demgemäß zu bemerken:

Zu 1: Eine neue Verordnung über die Maschenweite ist nicht erlassen worden.

Zu 2: Die derzeitige Regelung der Maschenweite entspricht dem vorgetragenen Wunsche, da im Rhein von Basel abwärts und in seinen Nebenflüssen (ausgenommen dem Neckar) auf Weißfische und Aale mit Netzen von 2 cm Maschenweite gefischt werden darf und außerdem ausschließlich zum Fang von Aalen dienende Geräte den Vorschriften über die Maschenweite nicht unterliegen.

Zu 3: Die Benützung der alten Netze von 2—3 cm Maschenweite kann auch fernerhin unbeschränkt zum Fang kleiner Fischarten stattfinden. Eine Erlaubnis, solche Netze zum Fang großer Fischarten im Sinne des § 34 Abs. 1 Buchst. c der Landesfischereiordnung im Jahre 1910 benützen zu dürfen, könnte, wenn das Verlangen der Petenten darauf gerichtet sein sollte, nicht gegeben werden. Dabei ist zu beachten, daß durch bezirkspolizeiliche Vorschrift die angeführten Bestimmungen der Landesfischereiordnung geändert werden können."

2. Die Großh. Regierung wurde von Ihrer Kommission ersucht, sich über die Petition unter Nummer 2 zu äußern, und wurde derselben vom Ministerium des Innern die Mitteilung gemacht, daß die in derselben vorgetragenen Wünsche bezüglich eines Pachtzinsnachlasses und die Vorschläge über die Neuverpachtung in den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen fallen. Dasselbe hätte sich auf Mitteilung der Petition zu diesen Punkten folgendermaßen ausgesprochen:

„Durch die mit den Unternehmern der Kraftwerke bei Augst-Wyhlen und bei Laufenburg seitens des Domänenärars abgeschlossenen Verträge sind diese verpflichtet worden, die Pächter domänenärarischer Fischereirechte im Oberrhein für allen ihnen durch den Bau und Betrieb der Werke entstehenden Schaden schadlos zu halten. Hinsichtlich des Kraftwerks bei Rheinfelden besteht kein Vertrag, da bei Genehmigung desselben die Fischereirechte der Rheingenossen noch nicht abgelöst waren. Ferner wurde bei der Verpachtung nahezu sämtlicher domänenärarischer Fischereilose im Oberrhein den Pächtern für den Fall der Ausführung eines Stauwehrs im Rhein die Befugnis zur Kündigung des Pachtvertrags vorbehalten; die Pächter haben aber von der Benützung dieses Kündigungsrechts wegen des Baues der Kraftwerke bei Laufenburg und Augst-Wyhlen abgesehen.

Auf 2. Januar 1910 wurden die Pächter domänenärarischer Fischereirechte zu einer Versammlung nach Waldshut eingeladen. Diese — durch Vertreter des Domänenärars geleitete — sehr gut besuchte Zusammenkunft hatte den Zweck, mit den Pächtern wegen der Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Unternehmer der Wasserwerke bei Laufenburg und Augst-Wyhlen Fühlung zu nehmen. Es wurde beschlossen, daß die Pächter ihre Ansprüche für das Jahr 1909 beim Domänenamt Tiengen anzumelden haben und daß dieses Amt sodann die Verhandlungen mit den Werken führe. Die erhobenen Ansprüche liegen der Forst- und Domänendirektion vor; die Summe der geltend gemachten Schadenersatzbeträge beläuft sich auf rund 6700 *M*. Die Verhandlungen mit den Werken wird insbesondere der Umstand erschweren, daß einige der Pächter einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Werke nicht erhoben haben, den Mindererertrag der Fischerei vielmehr auf andere Umstände als auf den Bau der Werke, so auf niederen Wasserstand, schlechtes Lachsjahr überhaupt zurückführen.

Von den Fischern, welche die Petition unterzeichnet haben, sind nur Ernst Rueb von Klein-Laufenburg und Gottfried Lüthy von Murg Pächter domänenärarischer Fischereirechte im Rhein; Otto, Adolf und Edmund Rueb von Klein-Laufenburg werden wohl selbständige Fischereirechte besitzen; vielleicht sind sie auch — ohne daß das Ärar davon Kenntnis erhalten hat — an bestehenden Pachtverträgen als Mitberechtigte beteiligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die genannten Ernst Rueb und Gottfried Lüthy sind Pächter der Stanggarnfischerei unterhalb Laufenburg bis Säckingen. Dieses Fischereirecht steht nach § 5 lit. b. letzter Absatz des Staatsvertrags zwischen Baden und dem Kanton Aargau vom 17. September 1808 (Reg.-Bl. 1809 Nr. XXXV S. 289) diesen beiden Staaten gemeinschaftlich zu derart, daß $^2/_3$ des Pachtzinses an Aargau, $^1/_3$ an Baden fallen. Es ist durch die Bezirksverwaltung Groß-Laufenburg mit Zustimmung des Großh. bad. Domänenärars bis 31. Dezember 1913 verpachtet worden. Ein Anspruch des Pächters auf Pachtzinsnachlaß ist in dem betr. Vertrage nicht vorbehalten. Dagegen befindet sich darin die Bestimmung, daß Dritte nach den allgemeinen Gesetzen für Schädigungen haften, welche sie den Fischereien zufügen. Diese Haftung wird wohl nach schweizerischem Obligationsrechte zu beurteilen sein. Die mit den eingangs genannten Werken abgeschlossenen Verträge beziehen sich auf das hier in Rede stehende Stanggarnfischereirecht. Ernst Rueb und Gottfried Lüthy haben zufolge des in Waldshut gefaßten Beschlusses beim Domänenamt Tiengen Schadenersatzansprüche gegen die Unternehmer der Wasserwerke im Oberrhein angemeldet; diese werden bei den Verhandlungen mit den Kraftwerken berücksichtigt werden. Bezüglich dieser beiden Fischer dürfte die Petition somit umsomehr erledigt sein, als ein Pachtzinsnachlaß und die Bildung des Anschlags für eine Neuverpachtung nur im Benehmen mit der zuständigen aargauischen Behörde erfolgen könnte.

Die Fischerei in der Wutach ist für die Zeit vom 1. Februar 1909 bis 31. Januar 1921, wie folgt, verpachtet:

I. Wutach vom Einfluß der Haslach abwärts bis zur Einmündung des Kommenbaches bei Grimmelshofen:

Los 1:	Franz Meier in Wehr Eduard Jordan in Gurtweil	500 ℳ
Los 2:	Paul Bogner in Bad Boll	850 ℳ
Los 3:	Eduard Jordan in Gurtweil Franz Meier in Wehr	1210 ℳ

II. Wutach vom Einfluß des Kommenbaches bei Grimmelshofen bis zum Einfluß in den Rhein, soweit die Fischwasser auf badischem Gebiet liegen:

Los 1:	Bad Boll Fishing Club (Vertreter Paul Bogner)	1020 ℳ
Los 2:	Karl Fechtig in Stühlingen	1110 ℳ
Los 3:	Wilhelm Fritz in Tiengen	680 ℳ
Los 4:	Rudolf Winter in Tiengen Wilhelm Fritz in Tiengen	1060 ℳ
Los 5:	Wilhelm Fritz in Tiengen	850 ℳ

Diese Pächter haben die Petition unterzeichnet.

Die beiden in Betracht kommenden Versteigerungsprotokolle enthalten — wie die seitens des Domänenärars abgeschlossenen Fischereipachtverträge überhaupt und ebenso wie in der Regel die Gemeinde-Fischereipachtverträge — die Bestimmung, daß ein Nachlaß am Pachtzins nicht bewilligt wird. Das Recht des Pächters, einen Pachtzinsnachlaß zu verlangen, ist insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen für den Fall, daß der Pächter durch den Betrieb bereits bestehender oder künftig zu errichtender industrieller Anlagen Schaden erleidet. Für diesen Fall ist weiter vorgesehen, daß der Pächter weder Schadenersatz noch Pachtauflösung verlangen kann.

Nach der Fassung der eingangs genannten Verträge mit den Unternehmern der Wasserwerke im Oberrhein, und nach den Verhandlungen, welche dem Abschluß dieser Verträge vorangegangen sind, ist es sehr fraglich, ob auf Grund dieser Verträge die Werkbesitzer für Schädigung der Fischerei in der Wutach durch den Bau und Betrieb der Werke in Anspruch genommen werden können. Praktische Bedeutung wird diese Frage überhaupt nicht haben, da eine schädigende Einwirkung dieser Werke auf die Fischerei in der Wutach kaum anzunehmen sein wird.

Was die Verunreinigung der Wutach durch die Holzstoff- und Papierfabriken in Neustadt anbelangt, so waren die Pächter dieses Fischwassers bei Eingehung des Pachtverhältnisses über die einschlägigen Verhältnisse genau unterrichtet; eine Verschlechterung des Fischwassers ist in der Zwischenzeit unseres Wissens nicht eingetreten.

Es scheint uns bei dieser Sachlage kein hinreichender Grund zur Gewährung eines Pachtzinsnachlasses an die Pächter der Wutachfischerei vorzuliegen.

Auf die Frage der Bildung der Pachtanschläge bei Wiederverpachtung der Wutachfischerei jetzt schon einzugehen, hat unseres Erachtens keinen Zweck, da das derzeitige Pachtverhältnis noch nahezu 11 Jahre dauert und eine Zusicherung der von den Bittstellern gewünschten Art auf eine so lange Zeit hinaus wohl kaum gegeben werden kann."

Was weiter die von den Unterzeichnern der Petition vorgetragene Bitte anbelangt, die Großh. Regierung möchte der Holzzellstoff- und Papierfabriken Aktiengesellschaft in Neustadt untersagen, wasserverunreinigende Abgänge in die Wutach abzuleiten, und weitere Maßnahmen,

die geeignet sind, Abhilfe zu schaffen, treffen, so ist richtig, daß die Klagen über die Verunreinigung der Wutach durch Abgänge der genannten Fabrik bereits alt sind und daß Mißstände vorhanden waren, die die Verwaltungsbehörden schon vielfach beschäftigten. Im Interesse der Erhaltung der Fischerei — wie auch aus anderen Gesichtspunkten — haben die Behörden energisch eingegriffen und im Benehmen mit der Fabrikinspektion und dem staatlichen Fischereisachverständigen der Fabrik zur Herbeiführung besserer Zustände eine Reihe von Auflagen gemacht, welchen sie trotz der hierzu erforderlichen erheblichen Mittel jeweils willig nachkam. Daß es sich bei den großen wirtschaftlichen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, nur um Auflagen, nicht um eine Untersagung des Betriebs handeln konnte, bedarf wohl keiner Begründung. Wegen dieser wirtschaftlichen Gesichtspunkte verweisen wir auch auf die in der Anlage enthaltenen Ausführungen der Firma selbst vom 28. Februar 1910.

Aber auch bezüglich der Auflagen mußte Rücksicht darauf genommen werden, daß sie nicht den Ruin des Unternehmens herbeiführen.

Im Laufe der 1. Hälfte des Jahres 1909 wurden zur Unschädlichmachung der Abwasser den Anträgen der Fabrikinspektion gemäß eine Reihe von Veränderungen im Fabrikbetriebe eingeführt, von deren Wirkung sich am 3. Juli in Anwesenheit des Großh. Amtsvorstandes, des Großh. Domäneninspektors von Bonndorf und des staatlichen Fischereisachverständigen ein Beamter der Großh. Fabrikinspektion durch Augenschein überzeugte.

Der dem Ministerium darüber erstattete Bericht vom 11. Juli 1909 Nr. 7006 faßt das Ergebnis in folgenden Worten zusammen: „Da die besprochenen umfangreichen Änderungen erst jetzt beendet sind, hat sich die Gesamtanlage bis jetzt noch nicht im normalen Betrieb befunden. Ihre Wirksamkeit läßt sich erst dann beurteilen, wenn die Sommerniederwasserstände der Wutach eingetreten sein werden, bei denen sich die Mißstände besonders bemerkbar machen."

Unter dem 4. Oktober 1909 Nr. 22330 berichtete das Bezirksamt Neustadt:

„Die Fabrik steht vor einem durchgreifenden Umbau ihrer gesamten Anlagen, der zweifellos auch von erheblichem Einfluß auf die Frage der Abwasserableitung sein wird, so daß es unseres Erachtens zweckmäßig sein dürfte, für jetzt von sich häufenden Auflagen bezüglich der Kläranlagen und Abwasserableitung, die bisher doch nur unvollkommen ihren Zweck erfüllten, abzusehen, und solche erst nach gründlicher Vorprüfung ihrer Wirksamkeit und der Möglichkeit ihrer Durchführung mit dem einzuleitenden Genehmigungsverfahren für den Fabrikumbau zu verbinden."

Das Ministerium sprach sich dazu im Erlaß vom 13. Oktober 1909 Nr. 50075 in folgender Weise aus:

„Wir haben gegen die in Aussicht genommene Behandlung der Angelegenheit nichts einzuwenden, erwarten aber, daß bei Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit aller Schärfe darauf geachtet wird, daß die bezeichneten Mißstände behoben werden."

Nachdem dann durch die Mitteilung der Fabrikleitung bekannt geworden war, daß die weitgehenden Pläne bezüglich des Umbaues der ganzen Fabrik nicht zur Durchführung gelangen würden, setzte das Bezirksamt alsbald hiervon die Fabrikinspektion mit dem Ersuchen in Kenntnis, nun wieder eine Besichtigung der Kläranlage vorzunehmen. Seitens der Fabrikleitung waren die bei der Besichtigung vom 3. Juli erhobenen Beanstandungen gemäß der erlassenen Auflage mittlerweile behoben worden.

Inzwischen hatte auch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf den oben angeführten Schlußsatz des Gutachtens der Fabrikinspektion vom 11. Juli 1909 diese zu der erneuten Besichtigung veranlaßt. In dem Bericht vom 30. November 1909 erklärte die Fabrikinspektion:

„Durch die vorgenommenen Abänderungen und Vervollkommnungen der Kläranlage ist unseres Erachtens eine erhebliche Besserung der Abwasserverhältnisse eingetreten, sodaß bei fortdauernd sachgemäßer und gewissenhafter Behandlung und Instandhaltung der Anlage seitens der Firma bei normalem Wasserstand nennenswerte Mißstände nicht mehr zu befürchten sind."

Auf Bekanntgabe dieses Gutachtens gab auch der staatliche Fischereisachverständige unterm 31. Dezember 1909 Nr. 1141 seine Meinung dahin ab, „daß das Ergebnis des jetzigen Verfahrens abgewartet werden soll, ehe Weiteres in dieser Angelegenheit beschlossen wird".

So stand die Angelegenheit, als der unterzeichnete Minister in der 41. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 24. Februar 1910 (Amtlicher Bericht S. 1660) erklärte, „daß nach einem Bericht der Fabrikinspektion das Nötige an der Fabrik in Neustadt nunmehr geschehen und eine Fortdauer der Verunreinigung nicht mehr zu erwarten ist."

Die auf den Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Wittemann hin veranlaßten, von den Bezirksämtern Neustadt, Bonndorf und Waldshut gepflogenen Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittelungen haben ergeben, daß von einer in besonders starkem Maße in den Monaten Januar und Februar aufgetretenen Verunreinigung des Flußlaufs nirgends etwas wahrgenommen worden war.

Dagegen ist neuerdings, am 11. März 1910, eine Einleitung roten Farbwassers in die Wutach festgestellt worden, die von der Fabrikleitung keineswegs bestritten wird, von der sie aber behauptet, sie sei durchaus unschädlich. Eine Untersuchung des Falles ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Es kann auf Grund der erwähnten Tatsachen jedenfalls füglich behauptet werden, daß seitens der Großh. Regierung alles geschieht, was bei Berücksichtigung der sich entgegenstehenden Interessen zum Schutze der Fischerei geschehen kann.

Zum Schlusse möchte ich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß das Bezirksamt Neustadt die Schilderungen der hier in Betracht kommenden Fischereiinteressenten für häufig sehr übertrieben hält und erklärt, ihnen einen durchschlagenden Beweis nach der Richtung, daß seitens der Fabrik nicht alles getan werde, um auch ihrerseits eine Schädigung der Fischerei zu vermeiden, nicht entnehmen zu können. Die genannte Behörde hat weiter angeführt, daß die angeblich geschädigten Interessenten sich mit ihren Klagen fast nie an das Bezirksamt, sondern stets an andere Stellen wenden, so daß das Bezirksamt, trotzdem es die fortgesetzte Überwachung des Fabrikbetriebes unter Inanspruchnahme der Fabrikinspektion nie eingestellt hat, von diesen Klagen nur indirekt Kenntnis erhalte.

Außerdem dürfte zu berücksichtigen sein, daß zur Zeit verschiedene Unterzeichner der Petition, die wohl zu den treibenden Kräften bei der Abfassung derselben, soweit sie sich auf die Wutach bezieht, zu rechnen sind, nämlich P. Bogner und die Fischer Franz Meier in Wehr und Edmund Jordan in Gurtweil, welch letztere übrigens die Petition 2 mal unterzeichnet haben, im Rechtsstreit mit der Fabrik Holzzellstoff- und Papierfabriken Aktiengesellschaft Neustadt wegen Unterlassung und Forderung begriffen sind."

Stellung der Kommission:

1. Die Petenten der Petition unter Nummer 1 wünschen in erster Linie, daß die Verordnung über die neue Maschenweite dahin gemildert werde, daß das Höchstmaß 25 mm nicht übersteige. Aus der Äußerung der Großh. Regierung über diesen Punkt geht hervor, daß seit 22 Jahren keine neue Bestimmung über die Maschenweite der Fanggeräte erlassen worden, und daß deshalb auch keine derartige neue Vorschrift auf den 1. Januar 1910 in Kraft getreten ist.

Der zweite Wunsch der Petenten geht dahin, daß die Maschenweite derjenigen Netzarten, welche hauptsächlich zum Aalfang sowie zum Fang von Weißfischen dienen, tunlichst auf 22—23 mm belassen werden solle; und daß drittens ihnen gestattet werden möge, ihre alten Netze noch mindestens für das Jahr 1910 auszunützen.

Die vorstehenden Wünsche der Petenten beruhen gleichfalls auf unzutreffenden Voraussetzungen; denn eine Verordnung, nach welcher zum Fang von Weißfischen und Aalen vom 1. Januar 1910 ab nur Netze von 30 mm Maschenweite zu verwenden seien, ist ebenfalls nicht erlassen worden.

Zum Fang von Weißfischen, welche zu den sogenannten kleineren Fischarten zählen, können nach § 34 Buchstabe c der L.F.O. Netze von 22 mm Maschenweite an verwendet werden, mit Ausnahme zum Fischen im Neckar, wo die kleinste Maschenweite auf 25 mm festgesetzt ist, und im Rhein von Konstanz bis Basel, auf welcher Strecke durch internationale Verträge die Maschenweite der Fanggeräte nicht unter 30 mm betragen darf. Fanggeräte, welche ausschließlich zum Fang von Aalen benutzt werden, unterliegen nach § 34 Abs. 5 der L.F.O. den Vorschriften über die Maschenweite nicht; Aale können sonach mit Netzen von der kleinsten zulässigen Maschenweite von 20 mm gefangen werden.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die Petenten ihre alten Netze von 22—23 mm Maschenweite auch in Zukunft zum Fang der sogenannten kleineren Fischarten (Weißfische) verwenden können, und daß sonach ihr diesbezüglicher Wunsch, ihnen die Verwendung wenigstens noch für das Jahr 1910 zu gestatten, gegenstandslos ist. Bei dieser Gelegenheit möchte Ihre Kommission noch darauf hinweisen, daß für die Fischer natürlich die Vorschrift besteht, daß wenn mit diesen engmaschigen, zum Fang von Weißfischen erlaubten Fanggeräten auch solche der im § 34 Buchstabe b der L.F.O. genannten größeren Fischarten gefangen werden, dieselben, soweit sie untermäßig sind oder der im § 41 der L.F.O. festgesetzten Schonzeit unterliegen, bei Vermeidung von Strafe und der Zurückziehung der Erlaubniskarte sofort wieder in das Wasser einzusetzen sind. Wenn der Wunsch der Petenten etwa dahin gehen sollte, ihre engmaschigen Netze auch zum Fang der sogenannten größeren Fischarten unbeschränkt benützen zu dürfen, so erklärt sich Ihre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission mit dem Standpunkt der Großh. Regierung in dieser Frage einverstanden; auch sie ist der Ansicht, daß es weder im Interesse der Fischzucht noch der Fischereipflege gelegen sei, wenn eine Erlaubnis hierzu gegeben würde.

Aus dem Vorgetragenen ist ersichtlich, daß nach dem Stande der gegenwärtigen Fischereigesetzgebung und den sonstigen, zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften die vorliegende Petition auf nicht zutreffende Voraussetzungen zurückzuführen ist. Diese scheinen bei den Petenten durch den Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. März 1909 hervorgerufen worden zu sein, durch welchen den Bezirksämtern unter verschiedenen anderen Maßnahmen, welche zur Schonung und Erhaltung des Fischbestandes sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, auch aufgegeben wurde, auf die Benützung der vorschriftsmäßigen Fanggeräte zu achten, und worin denselben noch besonders zur Pflicht gemacht wurde, die Fischer darauf aufmerksam zu machen, daß sie keine seit Jahrzehnten durch die L.F.O. verbotenen Netze von 2 cm Maschenweite zum Fang großer Fischarten benützen dürfen.

Da also die derzeitige Regelung der Maschenweite den vorgetragenen Wünschen der Petenten in allen Teilen entspricht, das vorliegende Petitum sonach lediglich auf unzutreffende Voraussetzungen zurückzuführen ist, so glaubt Ihre Kommission an die Großh. Regierung den Wunsch aussprechen zu sollen, die Petenten in einer ihr geeigneten Weise über die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der L.F.G. aufzuklären, und stellt deshalb einstimmig den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle in diesem Sinne das vorliegende Petitum der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

2. Das Petitum unter Nummer 2 bezweckt in erster Linie einen Pachtzinsnachlaß für die Fischer des Oberrheines und der Wutach; auch wünschen die Petenten, daß in Zukunft bei Neuverpachtungen die Anschläge niederer bemessen werden sollen, und daß beim Zuschlag die Angebote der badischen Fischer in erster Reihe zu berücksichtigen seien. Auf diese Wünsche erklärt das Großh. Finanzministerium bezüglich des Pachtzinsnachlasses, daß es mit den Unternehmern der Kraftwerke Augst-Wyhlen und bei Laufenburg Verträge abgeschlossen habe, wonach diese verpflichtet seien, die Pächter domänenärarischer Fischereirechte für allen Schaden, der durch den Bau und Betrieb der Werke entsteht, schadlos zu halten, und daß ferner bei Verpachtungen den Pächtern für den Fall der Ausführung eines Stauwehres im Rhein die Befugnis zur Kündigung des Pachtvertrages vorbehalten sei. Von dem Kündigungsrecht sei aber wegen des Baues der Kraftwerke Augst-Wyhlen und bei Laufenburg abgesehen worden. Desgleichen befinde sich in den weiter noch in Betracht kommenden Verträgen die Bestimmung, „daß Dritte nach den allgemeinen Gesetzen für Schädigungen haften, welche sie der Fischerei zufügen". Die Wutach-Fischereipachtverträge enthielten die Bestimmung, daß ein Nachlaß am Pachtzins nicht bewilligt wird, auch für den Fall nicht, wenn der Pächter durch den Betrieb bereits bestehender oder künftig zu errichtender industrieller Anlagen Schaden erleidet.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß den Fischereipächtern des Oberrheines und der Wutach ein vertragsrechtlicher Anspruch auf Pachtzinsnachlaß nicht zusteht, und es konnte sich im vorliegenden Fall nach Ansicht Ihrer Kommission nur noch um die Frage handeln, ob Billigkeitsgründe vorliegen, die es als gerechtfertigt erscheinen ließen, den Wunsch der Petenten der Großh. Regierung zu empfehlen. Nach eingehender Prüfung dieser Frage war Ihre Kommission einmütig der Ansicht, daß dieser Wunsch der Petenten abzulehnen sei. Bei dieser Gelegenheit glaubt Ihre Kommission noch darauf hinweisen zu sollen, daß ein Teil der Fischereipächter des Oberrheins gegen die Unternehmer der Wasserwerke bei Laufenburg und Augst-Wyhlen Schadenersatzforderungen in Höhe von 6700 ℳ auf Grund ihrer Verträge für das Jahr 1909 bereits geltend gemacht haben.

Auf die Frage der Bildung der Pachtanschläge bei Wiederverpachtung der Wutachfischerei glaubt die Großh. Regierung laut ihrer Erklärung jetzt nicht näher eingehen zu sollen; da die Pachtverträge noch 11 Jahre dauerten, habe es keinen Zweck, eine Zusicherung, wie sie von den Bittstellern gewünscht würde, auf eine so lange Zeit zu geben. Ihre Kommission konnte sich mit dem Standpunkt, den die Großh. Regierung in dieser Frage einnimmt, einverstanden erklären. Sie war auch bezüglich des weiteren Wunsches der Petenten, nach welchem beim Zuschlag die Angebote der badischen Fischer in erster Linie berücksichtigt werden sollen, der Ansicht, daß aus dem gleichen, von der Großh. Regierung oben angeführten Grunde diesem Wunsch der Petenten nicht entsprochen werden könne.

Ein weiterer Wunsch der Petenten geht dahin, daß die Großh. Regierung der Firma Holzstoff- und Papierfabriken

Aktiengesellschaft in Neustadt i. Schw., die Einleitung wasserverunreinigender Abgänge in die Wutach untersagen, resp. weitere Maßnahmen zur Abhilfe treffen solle.

Wie aus den umfangreichen Akten der Bezirksämter Neustadt, Bonndorf und Waldshut, welche das Großh. Ministerium des Innern Ihrer Kommission zur Verfügung stellte, zu entnehmen ist, sind die Klagen der Fischereiintressenten über die Verunreinigung der Wutach schon sehr alt und in vielen Fällen wohl begründet. Es wurde durch das staatliche Aufsichtspersonal verschiedentlich festgestellt, daß durch die Verunreinigung, die sich durch die Färbung und den üblen Geruch des Wassers kenntlich machte, der Fischbestand der Wutach schon ganz empfindlich geschädigt wurde.

Andererseits ist aber auch aus den Akten gleichzeitig zu ersehen, daß die genannten Bezirksämter, die Großh. Fabrikinspektion und vor allen das Ministerium des Innern jeweils in energischer Weise bemüht waren, die zutage getretenen Mißstände zu beseitigen. Auch ist aus den Akten ferner zu entnehmen, daß die Neustadter Fabrikleitung den Auflagen, welche ihr von der Großh. Regierung zur Behebung der fraglichen Mißstände gemacht worden, jeweils bereitwilligst nachgekommen ist. Festgestellt ist, daß sich die fraglichen Mißstände in den Sommermonaten und bei niederem Wasserstand am empfindlichsten bemerkbar machten. Was die angebliche Verunreinigung der Wutach in den Monaten Januar und Februar 1910 betrifft, welche der Abg. Wittemann in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Februar zur Sprache brachte, so wurde durch die Bezirksämter Neustadt, Bonndorf und Waldshut festgestellt, daß weder von dem Aufsichtspersonal der drei Amter, noch von sämtlichen Fischereipächtern, welche zur Äußerung aufgefordert wurden, eine Verunreinigung in den genannten 2 Monaten wahrgenommen worden sei. Dagegen hat nach der Erklärung der Großh. Regierung eine Verunreinigung der Wutach durch rotes Farbwasser am 11. März 1910 stattgefunden. Die Fabrikleitung hat erklärt, daß dieses Farbwasser durchaus unschädlicher Natur sei. Da vom Großh. Bezirksamt Neustadt eine Untersuchung des Falles eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gebracht, so läßt sich über die Natur des Falles noch nichts bestimmtes sagen. Über die schädliche Wirkung der Abwässer der sogenannten Zellulosefabriken, zu welcher Kategorie die Neustadter Fabrik zählt, war man in Ihrer Kommission einer Meinung. Diese Abwässer, so wurde ausgeführt, enthielten viel faulende Stoffe, welche einen weißgelblichen, zottigen Besatz an der Sohle der Gewässer, an den Steinen und den Uferpflanzen bildeten, wodurch die kleinen Lebewesen, welche den Fischen zur Nahrung dienten, zu Grunde gingen, und desgleichen der Laich der Fische. Die Folge sei, daß die Fische infolge von Nahrungsmangel abmagerten, schließlich aus diesen Gewässern auswanderten oder langsam abstierben. Die Gewässer würden auf diese Weise von den Fischen ganz entblößt, ohne daß ein Fischabsterben wahrzunehmen sei.

Um nun diese fischereischädigende Wirkung der Abwässer, so wurde weiter ausgeführt, zu vertuschen, würde in vielen Fällen von den in Betracht kommenden Industrien der Versuch gemacht, die betreffenden Fischereiwässer auf eine längere Zeit zu pachten und dadurch die Fischereiinteressenten mundtot zu machen. Wie aus Ausführungen der Neustadter Fabrikleitung zu entnehmen ist, hat diese ebenfalls den Versuch gemacht, die in der Wutach in Betracht kommenden Fischereilose zu pachten und an die Berufsfischer in Afterpacht zu geben, was ihr aber nicht gelungen ist. Sie führt deshalb gegen die Großh. Domänenverwaltung Beschwerde, daß sie, trotzdem sie die Höchstbietende geblieben sei, den Zuschlag nicht erhalten und die Großh. Domänenverwaltung unter der Hand denselben an den Zweithöchstbietenden erteilt habe. Ihre Kommission war der Ansicht, daß nach obigen diesbezüglichen Ausführungen der Großh. Domänenverwaltung ein Vorwurf deshalb nicht zu machen sei. Anlage.

In Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Großh. Regierung, welchen sie in ihrer Erklärung einnimmt, verkennt Ihre Kommission die großen wirtschaftlichen Interessen durchaus nicht, welche auf dem Spiele ständen, wenn der Firma Holzstoff- und Papierfabriken Aktiengesellschaft Neustadt i. Schw. von den Großh. Verwaltungsbehörden Auflagen gemacht würden, die sie aus finanzieller Tragweite nicht ausführen könnte, und die einer Untersagung des Betriebes gleichkämen. Doch war Ihre Kommission der Ansicht, daß, so gut wie es in der Vergangenheit möglich war, schon manche Verbesserungen zu erreichen, es nach dem Stande der heutigen Technik auch in Zukunft möglich sein sollte, auf diesem Gebiete weiter vorwärts zu schreiten.

Es wird also nach wie vor Aufgabe der Großh. Regierung sein, auf diese Zustände ein wachsames Auge zu haben; und es ist natürlich nach Ansicht Ihrer Kommission nicht nur im Interesse der Fischerei, sondern auch in manchem anderen Interesse, vor allem des Fremdenverkehrs gelegen, wenn unsere von der Natur so außerordentlich begünstigten Schwarzwaldbäche möglichst vor Verunreinigung geschützt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dem Vorgetragenen stellt Ihre Kommission einstimmig den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) bezüglich des ersten Teiles der vorliegenden Petition Übergang zur Tagesordnung beschließen,

b) soweit dieselbe jedoch eine Verhinderung der Verunreinigung der Wutach durch Fabrikabwässer bezweckt, sie der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Anlage.

Neustadt i. Schw., den 28. Februar 1910.

Wutachverunreinigung betreffend.

Die Anführung der Verunreinigung der Wutach durch unsere Fabrik, die der Herr Abgeordnete Wittemann in der 41. Sitzung des Badischen Landtags vom 24. Februar a. c. in Verbindung mit einer uns erst jetzt zur Kenntnis gelangten Petition der Fischereipächter der Wutach an den Badischen Landtag über die Wutachverunreinigung erwähnt hat, veranlaßt auch uns an die Öffentlichkeit zu treten und Stellung gegen die Angriffe zu nehmen.

Die Errichtung der Cellulosefabrik am hiesigen Orte in den Jahren 1886 und 1887 wurde s. Zt. mit Freuden begrüßt, bot sich doch dadurch dauernde Arbeitsgelegenheit und lohnender Verdienst für eine ganze Anzahl von Leuten, die sonst den langen Schwarzwaldwinter hindurch nur wenig Verdienst hatten.

Die Konzession zum Fabrikbetriebe wurde am 22. September 1886 erteilt unter genau vorgeschriebenen Bedingungen für die Reinigung und Klärung der Abwässer.

Von Seiten der Großh. Badischen Fabrik-Inspektion und des Großh. Badischen Bezirksamtes wurden die zu diesem Zwecke hergestellten Anlagen ständiger Beaufsichtigung und Kontrolle unterworfen und durch die Großh. Badische technische Versuchsanstalt in Karlsruhe wurden verschiedentlich Wasserproben der Wutach untersucht und mit wenigen Ausnahmen als ganz oder fast einwandfrei bezeichnet.

Mit der fortschreitenden Verbesserung der Technik ging auch eine immer weitere Reinigung der Abwässer Hand in Hand.

Wir berufen uns auf das Zeugnis des hiesigen Großh. Badischen Bezirksamtes und der Großh. Badischen Fabrikinspektion, daß wir jederzeit nicht nur den gemachten Auflagen bereitwilligst nachgekommen sind, sondern, daß wir auch allen sonstigen Anregungen und Vorschlägen gegenüber, das weitgehendste Interesse bewiesen und dies dadurch zum Ausdruck brachten, daß wir nicht nur die vorgeschriebenen Anlagen größer angelegt haben, sondern wir sind aus freien Stücken noch über die Vorschriften hinausgegangen.

Es ist von Seiten der Behörden anerkannt, daß wir alles getan haben, was von uns verlangt werden könnte, daß wir umfangreiche und kostspielige Verbesserungen vorgenommen hatten und den guten Willen bewiesen, es an nichts fehlen zu lassen. (Bericht des Großh. Badischen Fischerei-Sachverständigen Forstrat Hamm vom 6. Juli 1906 und der Großh. Badischen Fabrik-Inspektion vom 29. November 1907.)

Am 17. November 1909 sprach uns der zur Revision hier anwesende Großh. Badische Fabrik-Inspektor seine Zufriedenheit aus mit den weitgehenden Anlagen, die wir zur Abwasserreinigung getroffen hätten.

In einem Bericht vom 29. November 1909 an das Großh. Badische Ministerium sagt das hiesige Bezirksamt selbst: „es vermöge den häufig sehr übertriebenen Schilderungen der Fischerei-Interessenten einen durchschlagenden Beweis nicht zu entnehmen, daß von der Fabrik nicht alles getan werde, was geschehen könne".

Nach dem heutigen Stande der Technik und der Wissenschaft gibt es noch kein Mittel zur vollständigen Unschädlichmachung der Abwässer der Cellulosefabriken, ohne gleichzeitig die Fabriken so zu belasten, daß eine Rentabilität gänzlich ausgeschlossen ist.

Zwei leitende Grundgedanken zur Errichtung der Fabrik hier in Neustadt waren, daß die Fabrik mitten in der Holzgegend billigere Holzpreise gegen die Fabriken in der Ebene habe und daß es hier leicht sein würde, geeignete Arbeitskräfte in genügender Menge zu finden.

Beide Gedanken zeigten sich im Laufe der Jahre als unrichtig. Die Holzpreise sind hierzulande derart in die Höhe gegangen, daß am Rhein liegende Fabriken ihr Holz trotz der riesenhaften Entfernung billiger aus Rußland beziehen, als wir es hier am Orte zahlen müssen. Damit ist natürlich unsere Existenz an und für sich schon sehr erschwert. Dazu kommt aber nun noch, daß wir für unsere sämtlichen Rohmaterialien die durch den Ausnahmetarif auf der Höllentalbahn unrechtmäßigerweise wesentlich verteuerten Frachten bezahlen müssen und für das Fertigfabrikat dann nochmals. Wir bezahlen jetzt jährlich ca. 205 000 ℳ Eisenbahnfrachten.

Die zweite Voraussetzung zur Erbauung der Fabrik am hiesigen Orte: das Vorhandensein genügender billiger Arbeitskräfte hat sich auch als trügerisch erwiesen, denn die Schwarzwaldbewohner zeigen sich einer regelmäßigen tagtäglichen Beschäftigung in einer Fabrik wenig geneigt: wir mußten also teuere Arbeitskräfte von Auswärts kommen lassen, für deren Unterbringung wir hier auch erst wieder Sorge tragen mußten.

Wir bekamen auf diese Weise nach und nach 19 eigene Arbeiterwohnhäuser mit zusammen 53 Wohnungen und haben außerdem in der Stadt noch 68 Familien- und Einzelwohnungen gemietet, für welche wir monatlich ca. 1500 ℳ an Miete bezahlen.

Wir führen diese Punkte an, um zu zeigen, mit welch' außerordentlichen Schwierigkeiten wir hier zu kämpfen und wie schwer hier um unsere Existenz zu ringen haben.

Die wirtschaftlich darniederliegende Konjunktur der letzten Jahre hat uns sehr wehe getan und wenn man bedenkt, daß wir trotzdem vom Jahre 1899 an bis heute ca. 90 000 ℳ Kapitalien allein für die Reinigung der Abwässer festgelegt haben, muß doch zugegeben werden, daß wir das Äußerste getan haben, was verlangt werden kann!

Daß bei einer Industrie, die mit so vielem Wasser arbeitet, wie die unsrige, Abwässer mit vorkommen, die nicht ganz gereinigt sind, ist eine unausbleibliche Folge. Es darf dann unseres Erachtens höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob alle die Maßregeln getroffen sind, die der heutige Stand der Technik bietet. Mehr zu verlangen wäre unbillig!

In der vorliegenden Sache spielt doch aber sicher auch das Allgemeinwohl eine große Rolle. Wenn Staat und Gemeinde den Vorteil der Industrie durch Veredelung der Rohmaterialien, Beschäftigung einer großen Anzahl von Beamten und Arbeitern, Erhöhung der Steuereinkommen pp. genießen will, dann muß der unvermeidliche Nachteil — im vorliegenden Falle die Abwässer — eben mit in den Kauf genommen werden, solange es kein Mittel gibt, dieselben zu reinigen ohne die Existenz der Fabrik zu gefährden.

Es ist nun gewissermaßen eine Rechenfrage, was für den Staatssäckel vorteilhafter ist: die Gebühren aus der Fischerei und dem Fremdenbetrieb in Bad Boll oder der Betrieb unserer Fabrik?

Wir können im Folgenden natürlich nur unsere Zahlen anführen:

Wir beschäftigen zur Zeit 35 Beamte und 295 Arbeiter, zusammen also ca. 330 Personen, an welche wir im Jahre ca. 567 000.— ℳ an Löhnen und Gehältern bezahlen.

Unsere Holzeinkäufe beliefen sich im letzten Jahre auf 360 000.— ℳ.

An Umlagen bezahlten wir im letzten Jahre 8935 ℳ, etwa den 10. Teil der gesammten Umlagen.

Der der Gemeindebesteuerung zu Grunde liegende Steueranschlag beläuft sich zur Zeit für die Fabrik auf 2 978 400 ℳ.

Abgesehen von diesen Zahlen, die ja für sich gewiß sprechen, darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, daß es auch vom sozialen Standpunkt aus richtig und zu begrüßen ist, wenn die Behörde die Industrie auf dem Schwarzwald unterstützt und fördert und auf diese Weise dem Zug aus den Großstädten auf das Land hinaus Vorschub leistet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner ist es unbestreitbar, daß gerade für die kleinen Schwarzwaldstädtchen die Industrie erst das hebende und belebende Element geworden ist, welche sie aus der alten, beschaulichen Ruhe aufgerüttelt und ermuntert hat, vorwärts zu streben und an den Errungenschaften der Neuzeit auch ihren Teil zu nehmen.

Welchen Aufschwung unser Städtchen in den letzten 20 Jahren genommen hat — nicht zum geringsten Teil infolge der Existenz unserer Fabrik, die nicht nur Hunderten von Beamten und Arbeitern lohnenden Verdienst gibt, sondern auch durch den indirekten Einfluß auf Handel und Gewerbe — ist ja bekannt.

Ferner ist ja auch bekannt, in welch ungünstiger Weise sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Wolfach durch die Betriebseinstellung der dortigen Cellulosefabrik gestaltet haben. Die Fabrik in Wolfach ist dazu gezwungen worden durch die immer mehr gesteigerten Anforderungen in Bezug auf die Abwasserreinigung.

Die ganze im Landtage zur Sprache gebrachte uns betreffende Fischereiangelegenheit aber ist jetzt ins Rollen gekommen durch folgende Vorgänge:

Die Fischpacht der Wutach war bis zum vorigen Jahre seit ca. 30 Jahren in Händen des Besitzers von Bad Boll, des Londoner Fishing-Clubs. Dieser Club erhielt die Fischerei stets unter der Hand von der Domäne zum Preise von ca. 3500.— ℳ in Pacht. Zwischen diesem Sportklub und der Fabrik sind bis zum Jahre 1907 keine Differenzen von Bedeutung vorgekommen. Erst im Jahre 1908 — ein Jahr vor Ablauf der letzten Pachtperiode — führte der Klub beim Bezirksamt Beschwerde wegen der Abwässer. Regierungsseitig trat deshalb eine Untersuchungskommission in der Fabrik in Neustadt zusammen. Die Kommission bestand aus einem Oberamtmann, einem Aktuar, einem Regierungsrat von der Fabrik-Inspektion, einem Forstmeister als Fischereisachverständigen, zwei Vertretern der Wasser- und Straßenbauinspektion und einem Berufsfischer als Fischereisachverständiger. Hinzugezogen waren 3 Engländer und der Wirt von Bad Boll. Die Beschwerde der Engländer wurde abgewiesen, da die Kommission sich davon überzeugen mußte, daß die Fabrik die damaligen Auflagen betreffend der Abwässerreinigung erfüllt hatte.

Es liegt hier die Frage nahe, ob wohl in England wegen weniger sporttreibender Ausländer von der Regierung solch' ein Apparat in Bewegung gesetzt würde und ob der Industrie dort aus solchen Ursachen besondere Lasten zugemutet werden. Letztere kamen aber für die Fabrik in sehr erschwerender Weise, denn die Auflage betr. der Abwässer wurde seitens der Fabrik-Inspektion ganz wesentlich verschärft. Die Anlage mußte dem neuesten Stand der Technik entsprechend verbessert und vergrößert werden, was für die Fabrik einen Kostenaufwand von zirka 50 000 ℳ bedeutete.

Im Frühjahr 1909 war dann die Pachtperiode für die Wutachfischerei abgelaufen. Die neue Pacht wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Fabrik beschloß, um der Belästigung durch die Engländer in Zukunft aus dem Wege zu gehen, die in Betracht kommenden Fischereilose für sich zu pachten. Sie sicherte dabei den Berufsfischern vor dem Termin die Fischereiausübung in Afterpacht zu. Trotzdem die Fabrik Höchstbietende blieb, erhielt sie den Zuschlag nicht, sondern dieser wurde seitens der Domänendirektion unter der Hand an den Zweithöchstbietenden, den Wirt in Bad Boll und zwei Fischern erteilt. Der Gesamterlös der Fischpacht der Wutach, den die neuen Pächter — die Berufsfischer — aufbringen müssen beträgt jetzt an 7200 ℳ gegen 3500 ℳ früher, ist also um 3700 ℳ höher, wie ihn die Engländer bewilligt hatten. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß bei den im Laufe der letzten 30 Jahre nicht günstig gewordenen Verhältnissen — die an der Wutach gelegenen Ortschaften haben sich sehr vergrößert, die alten Pächter haben vor Aufgabe der Pacht die Wasser völlig ausgefischt usw. — diese Summe sehr hoch erscheint. Als natürliche Folge dieser vom Staate begünstigten Überbietungen sind jetzt Klagen der Fischer, in deren Versammlungen, in ihren Fachzeitschriften, und in den Tagesblättern an der Tagesordnung und Regierung und Landtag sollen ihnen jetzt helfen. Der wirklich notleidende Teil ist aber bei allem die Fabrik. So sind allein für das Jahr 1909 seitens der Fischer und des Bades Boll für 5 500 ℳ Schadenersatzforderungen eingeklagt.

Wäre es nicht in jeder Beziehung zweckmäßiger gewesen, wenn die Großh. Domänen-Direktion der Papierfabrik, wie es auch sonst üblich ist, den Zuschlag gegeben hätte? Berufsfischer, Regierung und Industrie wären in jeder Beziehung zu ihrem Recht gekommen. Nun aber hat die Großh. Domänen-Direktion, die das Hochtreiben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Fischpacht durch die Industrie nicht verhinderte und die sich auch gern hohe Holzpreise durch die Industrie im Schwarzwalde bezahlen läßt, angeblich im Interesse von drei Fischern gewirkt, in Praxis aber der immer herhaltenden Industrie schwere Wunden geschlagen.

Wenn der Papierfabrik in dieser Hinsicht immer mehr erschwerende Auflagen gestellt werden, obwohl diese doch den Beweis erbracht hat, daß es ihr an Opferwilligkeit nicht fehlt, so kommt unbedingt ein Moment, in welchem die Stillegung der Fabrik ernstlich in Erwägung gezogen wird, zumal der scharfe Existenzkampf der Fabrik bisher einen nennenswerten Verdienst überhaupt noch nicht gebracht hat. Weitere überflüssige Auflagen wird und kann sie nicht mehr auf sich nehmen.

Holzzellstoff- und Papierfabriken Aktien-Gesellschaft.

№ 88.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1910.

Gesetz-Entwurf,

die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend. *)

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1908, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend, wird bis zum Schluß des Jahres 1912 erstreckt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der I. Vizepräsident

Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

---

*) Tritt als einstweiliger Ersatz an Stelle des regierungsseitig der Ersten Kammer vorgelegten und zurückgestellten Entwurfs eines Gesetzes, „die Änderung des Wassergesetzes betreffend".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 89.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Juli 1910.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Petition des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Duffner.**

---

1. Einleitung.

Im Hinblick darauf, daß die Bedeutung der vorliegenden Petition über den Rahmen einer in der Hauptsache lokale Interessen berührenden Frage hinausgeht, scheint es angemessen zu sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung der Randenbahnfrage zu werfen. Dabei soll zunächst auf den Bericht des Abgeordneten Duffner vom Jahre 1908, Drucksache Nr. 88, Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juli, und auf den Bericht des Abgeordneten Kirsner vom gleichen Jahre in der Ersten Kammer, Beilage Nr. 424 zum Protokoll der 31. Sitzung, sowie auf die Verhandlungen vom 1. 8. 08 in der Zweiten und vom 11. 8. 08 in der Ersten Kammer verwiesen werden. In diesen Sitzungen wurde die Vorgeschichte der Petition eingehend behandelt. Gleichzeitig sei bemerkt, daß die Petition von beiden Kammern der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden ist.

Nach dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer betr. die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen, Drucksache Nr. 47, Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. 12. 09 erklärte die Großh. Regierung, „die Ausführungen der das Eisenbahnprojekt behandelnden Denkschrift von Robert Bernhardt*) werden einer Prüfung unterzogen, nach deren Abschluß die Regierung erneut Stellung zu der Frage nehmen wird."

Das ist geschehen; es wird später darüber berichtet werden. Mittlerweile hat die Schweiz, namentlich der Kanton Schaffhausen und die Mittelschweiz eine rege Agitation für die Randenbahn entfaltet. Man wird auch hier das größte Interesse an der Bahn selbst suchen müssen, da die Randenbahn als Zufahrtslinie zum Gotthard die durch die Simplon- und Lötschbergbahn zum Teil bestehende, zum Teil drohende Ablenkung des Verkehrs von der ganzen Mittelschweiz verhüten oder wenigstens vermindern soll. Man befürchtet in den interessierten schweizerischen Kreisen, daß diese Gefahr der Ablenkung des Nord-Südverkehrs noch vermehrt werden wird mit der Ausführung der geplanten Durchquerung der Ostalpen (Splügen—Greina).

Über den derzeitigen Stand der Angelegenheit in der Schweiz wird dem Berichterstatter unterm 6. Juli 1910 vom Initiativkomitee der Randenbahn in Schaffhausen mitgeteilt, daß die Randenbahnfrage in der Schweiz bedeutende Fortschritte gemacht habe. Auch Zürich verwende sich energisch für die Sache und zwar nicht nur die Presse, sondern auch die Behörden und die öffentliche Meinung würden auf eine baldige Verwirklichung des Projektes dringen. Auch im schweizerischen Bundesrat sei eine wertvolle Kundgebung zu Gunsten des Randenbahnprojektes erfolgt. Aus Anlaß der Kreditgewährung für den Hauenstein-Basis-Tunnel hätten die nationalrätlichen Abgeordneten aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen durch Herrn Oberst Meister-Zürich eine Erklärung abgeben lassen, in welcher die Hoffnung ausgedrückt wurde, daß der Bund der Randenbahnsache dieselbe Förderung und Unterstützung angedeihen lassen möge wie der Hauensteinfrage. Der Vorsteher des Eisenbahndepartements, Bundesrat Dr. Forrer, gab hierauf im Namen des Bundesrats die Erklärung ab: der Bundesrat werde die Bestrebungen des Randenbahnkomitees nach Kräften unterstützen. Es wird dann weiter ausgeführt, man könne wohl sagen, daß der Boden in der Schweiz für die

*) Robert Bernhardt: Das Eisenbahnprojekt Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn). Bern. Kommissionsverlag von A. Francke. 1908.

Randenbahnsache so vorbereitet sei, daß die Inangriffnahme des Projektes auf keinerlei ernstere Schwierigkeiten mehr stoßen dürfte. Wäre die Situation in Baden gleich weit vorgeschritten, so stünde der sofortigen Verwirklichung des Randenbahnprojektes nichts mehr im Wege.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß die in der Bundeskonzession für die Randenbahn vorgesehenen Fristen für die Aufstellung des Finanzplanes usw. allerdings abgelaufen seien, es liege aber bereits ein Gesuch um Verlängerung dieser Fristen dem Bundesrate vor; dem Gesuch werde zweifellos entsprochen werden.

Die allgemeine Auffassung, die auch wiederholt in der Presse zum Ausdruck gekommen sei, sei die: daß die Verbindung der französischen Ostbahn mit dem Lötschberg-Simplon eine Nord-Süd-Transitlinie schaffen werde, welche kürzer sei als die badische Rheinlinie, und dieser zweifellos namhaften Schaden zufügen werde. Durch die Verkürzung der effektiven Distanz, wie sie durch die Randenbahn gewonnen werde, würden dagegen den badischen Bahnen ganz erhebliche tarifpolitische Vorteile erwachsen.

Damit ist der derzeitige Stand der Angelegenheit vom Standpunkt der schweizerischen Interessen in kurzen Zügen wiedergegeben. Formell hat die Schweiz die Randenbahnangelegenheit durch die Note des schweizerischen Bundesrats vom Jahre 1908 (vergl. Kommissionsbericht 1908, Drucksache Nr. 88) bei der Großh. badischen Regierung anhängig gemacht.

Schließlich wäre noch auf einen Punkt hinzuweisen, der seitens der Schweiz mit in den Vordergrund gerückt worden ist. Sie stützt sich auf den Artikel 4 des Gotthard-Vertrags vom Jahre 1869, dem am 28. Oktober 1871 auch das Deutsche Reich beigetreten ist. Der Artikel lautet: „Die kontrahierenden Parteien (die Schweiz, Italien und Deutschland. D. Verf.) verpflichten sich, im allgemeinen ihr möglichstes zu tun, damit die zum Gotthardnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung korrigiert werden." — Daraus wird eine Verpflichtung für Baden zum Bau der Randenbahn abzuleiten gesucht.*)

*) Dieser Artikel ist in dem am 13. Oktober 1909 in Bern zwischen dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz abgeschlossenen neuen Vertrag, betreffend die Gotthardbahn, nicht mehr enthalten und durch den folgenden

Artikel 4

ersetzt: Die Hohen vertragsschließenden Teile verpflichten sich, im gemeinsamen Interesse, den Verkehr zwischen Deutschland und Italien tunlichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke die Beförderung der Reisenden, Güter und Postsachen auf der Gotthardbahn so regelmäßig, so bequem und so billig wie möglich einzurichten.

2. Die Petition.

In der Petition wird auf die bereits genannte Denkschrift des schweizerischen Ingenieurs Robert Bernhardt Bezug genommen, welche dem Landtag 1907/08 und der Großh. Regierung seitens des Randenbahn-Initiativkomitees vorgelegt worden war.

In dieser Denkschrift sei festgestellt worden, daß die Randenbahnverbindung Donaueschingen — Schaffhausen nicht nur der berührten Landschaft großen Segen und reichen Nutzen bringen und auf den Fremdenverkehr des Schwarzwaldes einen belebenden Einfluß ausüben werde, sie sei auch als ein wichtiges Glied des internationalen Verkehrs vom Rhein in die Schweiz und über den St. Gotthardt nach Italien zu betrachten und von größter Bedeutung für die Frequenz und Rentabilität der badischen Eisenbahnen. Die Petition führt sodann aus: „Mit voller Sicherheit darf angenommmn werden, daß ohne die durch die Randenbahn zu erreichende Abkürzung des Weges vom Rhein nach Zürich um mehr als 30 Kilometer für Baden eine Ablenkung des Verkehrs durch die elsässischen Bahnen im Westen und durch die Routen über Württemberg und Bayern im Osten immer mehr stattfinden wird."

Die Petenten weisen weiter darauf hin, daß sie in Erkenntnis des wirtschaftlichen Wertes der Randenbahn an einmütiger Arbeit und an großen Opfern nichts gespart hätten, was das Projekt der Verwirklichung hätte näher bringen können. Sie hätten die feste Überzeugung, daß die Hindernisse, welche der Erfüllung ihres Wunsches bisher noch entgegengestanden seien, überwunden werden könnten. „Wir erwarten zuversichtlich", schreiben die Petenten, „daß eine günstige Entscheidung getroffen wird, ehe es zu spät ist, denn wenn erst einmal die schon im Bau begriffenen und die nach allen Anzeichen nicht ausbleibenden Konkurrenzlinien in Betrieb sein werden, dürfte der für Baden erwachsende Schaden nicht mehr gut zu machen sein."

Die Petenten nehmen dann Bezug auf ihre Petitionen aus den früheren Jahren und auf die Behandlung derselben durch die beiden Kammern der Landstände und die Großh. Regierung. Sie ersuchen die Kammer, die Angelegenheit einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und ihren Antrag:

> „Großherzogliche Regierung wolle der Erbauung der Randenbahn grundsätzlich zustimmen und wegen der tunlichst beschleunigten Ausführung mit dem Initiativkomitee, sowie mit dem eidgenössischen Bundesrat in Unterhandlung treten"

der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung hat in Erfüllung ihrer gegebenen Zusage (vergl. Landtagsdrucksache Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 13. Dezember 1909) die Angelegenheit eingehend geprüft und im nachstehend abgedruckten Schreiben zur Frage selbst wie zu der bereits erwähnten Denkschrift des schweizerischen Ingenieurs und Beamten der Schweiz. Bundesbahnen, Robert Bernhardt, Stellung genommen. Das von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen aufgestellte Gutachten hat folgenden Wortlaut:

A. Linienführung und Baukosten.

In der Denkschrift sind 4 Linien auf der Grundlage des eingleisigen Ausbaues der außerhalb der Tunnel liegenden Strecken unter Berücksichtigung des späteren zweiten Gleises bei der Anlage der Tunnel und im Grunderwerb eingehend untersucht. In dem südlichen und nördlichen Teil sind die Linienführungen bei allen Entwürfen annähernd die gleichen, während sie sich nach der Ausgestaltung des mittleren Teils, der den Wasserscheidetunnel enthält, in zwei wesentlich verschiedene Gruppen teilen lassen.

Zum Aufstieg von Schaffhausen bis zum Wasserscheidetunnel benützen alle Entwürfe das Merishauser Tälchen, zum Übergang aus dem Aitrachtal in das Donautal bei Donaueschingen das Tälchen von Hondingen und die Einsenkung bei Fürstenberg. In dem mittleren Teil ist bei zwei Entwürfen, vom Verfasser mit A 1 und A 2 bezeichnet, für den Übergang aus dem Merishausertal in das Aitrachtal der Umweg durch das Kommental mit Anschluß an die strategische Bahn Oberlauchringen-Immendingen bei Epfenhofen und deren Mitbenützung bis Zollhaus gewählt; die beiden andern, mit B und C bezeichneten Entwürfe führen vom Merishauser Tal in nördlicher Richtung unmittelbar in das Aitrachtal, wodurch die Gesamtlänge der Bahn um rund 5 km gekürzt und das bei den Linien A 1 und A 2 vorhandene verlorene Gefälle vom Buchkopftunnel der strategischen Bahn bis zur Sohle des Aitrachtales im Betrag von rund 22 m vermieden, dagegen die Anlage eines wesentlich längeren Wasserscheidetunnels erforderlich wird.

Die beiden Entwürfe der ersten Gruppe unterscheiden sich dadurch, daß bei der Linie A 1 als größtes Steigungsverhältnis im südlichen Teil 1 : 38,5 = 26 ‰ (größte Steigung der Gotthardbahn), im nördlichen Teil 1 : 40 = 25 ‰, bei der Linie A 2 1 : 60 (größte Neigung der Strecke Immendingen—Singen) angenommen ist; das Steigungsverhältnis 1 : 60 ist auch den Entwürfen B und C zugrunde gelegt.

Da Entwurf C, wie auf Seite 25 der Denkschrift ausgeführt ist, von Entwurf B nur unwesentlich abweicht, dagegen diesem gegenüber wesentliche Verbesserungen aufweist, soll Entwurf B aus den nachfolgenden Betrachtungen ausscheiden.

Zunächst bedürfen die Entwürfe A 1 und A 2 der Berichtigung dahin, daß anstelle der vorgesehenen Mitbenützung der bestehenden Umgehungsbahn von Epfenhofen bis Steppbach die selbständige Einführung der neuen Bahn in den Bahnhof Zollhaus—Blumberg ohne Durchschneidung der Hauptgleise tritt. Sodann ist bei sämtlichen Entwürfen ein Kostenzuschlag für die selbständige Einführung der Bahn in den Bahnhof Donaueschingen und die daselbst auszuführenden Gleisänderungen zu machen, da die Kostenanschläge der Denkschrift hierfür keine Beträge enthalten. Endlich sind nach anderwärts gemachten Erfahrungen einzelne Teile der Entwürfe, insbesondere die Beträge für Unvorhergesehenes und Verwaltungsaufwand zu gering veranschlagt. Nach der bei den badischen Staatsbahnen bestehenden Übung sind andererseits bei den Baukostenanschlägen die Kosten für Betriebsmittel außer Betracht zu lassen, da entsprechende Beträge hierfür in der Betriebskostenberechnung erscheinen. Bei dieser Berechnungsweise beträgt der Gesamtaufwand der einzelnen Linien nach der Denkschrift:

A 1 = 7 800 000 ℳ = 204 000 ℳ für 1 km,
bei 38,25 km Länge;
A 2 = 12 160 000 ℳ = 311 000 ℳ für 1 km,
bei 39,04 km Länge;
C = 14 587 000 ℳ = 428 000 ℳ für 1 km,
bei 34,10 km Länge;

dagegen nach der Berichtigung:

A 1 = 9 716 000 ℳ = 254 000 ℳ für 1 km;
A 2 = 14 641 000 „ = 375 000 „ „ „ „ ;
C = 16 676 000 „ = 489 000 „ „ „ „ .

Wenn jeder Staat die auf seinem Gebiet liegende Strecke auf eigene Kosten bauen würde, was wohl allein in Frage kommen könnte, so entfallen auf das Großherzogtum Baden folgende Beträge:

A 1 = 5 863 000 ℳ = 259 000 ℳ für 1 km,
bei 22,7 km Länge;
A 2 = 6 953 000 ℳ = 306 000 ℳ für 1 km,
bei 22,7 km Länge;
C = 11 368 000 ℳ = 618 000 ℳ für 1 km,
bei 18,4 km Länge

der auf badischem Gebiet gelegenen Strecke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endlich wurde im Hinblick auf die bei der Schwarzwaldbahn Offenburg—Donaueschingen und der Strecke Stuttgart—Horb bestehenden Verhältnisse noch untersucht, wie sich der Bau und der Betrieb bei einer Linie mit der Steigung 1:50 gestalten würde. Es entstand damit ein Entwurf D, der, im wesentlichen sich an Entwurf C anlehnend, bei einer Gesamtlänge der Bahn von 34,3 km einen Scheiteltunnel von 5620 m Länge aufweist und mit einem Kostenbetrag von 15616000 ℳ, das ist 456000 ℳ für 1 km, abschließt; hiervon entfallen auf Baden bei einer Länge von 21,4 km der auf badischem Gebiet liegenden Strecke 11213000 ℳ, das ist 526000 ℳ für 1 km.

In den vorstehend entzifferten Kostenbeträgen ist der Aufwand für die Einführung der Bahn in den Bundesbahnhof Schaffhausen nicht berücksichtigt. Er wäre jeweils noch zuzuschlagen. Da jedoch die Denkschrift hierüber keine Auskunft gibt und auch die Absichten der Schweizerischen Eisenbahnverwaltung hinsichtlich der Ausgestaltung der Gleisanlagen des Bahnhofs Schaffhausen nicht bekannt sind, können über diese Beträge keine Angaben gemacht werden; nur soviel dürfte sicher sein, daß bei den jetzt schon sehr beengten Verhältnissen des Bahnhofs Schaffhausen die Einführung der weiteren Linie auf große Schwierigkeiten stoßen und hohe Aufwendungen erfordern würde.

Dem geringsten Bauaufwand für Entwurf A 1 stehen die dabei vorgesehenen ungünstigen Steigungen von 1:38,5 und 1:40 gegenüber, die bei dem der Bahn zugedachten Charakter einer Durchgangsbahn kaum als zulässig zu erachten sind; in dieser Erwägung ist jedenfalls für die andern in der Denkschrift behandelten Entwürfe die Neigung 1:60 gewählt worden. Andererseits erfordern die übrigen Entwürfe — einschließlich des von der badischen Eisenbahnverwaltung aufgestellten — einen außerordentlich hohen Kostenaufwand, der die an sich schon ungünstigen Ertragsverhältnisse der Bahn noch weiter erheblich verschlechtert.

B. Betriebskosten- und Ertragsberechnung.

a. Fahrplan.

In dem Fahrplanentwurf auf Seite 212 der Bernhardt'schen Denkschrift sind für die Personenbeförderung vorgesehen 3 Schnellzugspaare Stuttgart—Zürich, 5 Schnellzugspaare Offenburg—Schaffhausen und 6 Personenzugspaare Donaueschingen—Schaffhausen, zusammen 14 Zugspaare. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der bestehenden Verkehrsbeziehungen wird jedoch die Führung eines Luxuszuges über die Randenbahn nicht inbetracht kommen können. Ebenso müßte eines der Schnellzugspaare Stuttgart—Schaffhausen wegen des Verkehrs nach und von Konstanz auch künftig über Singen gehen. Auch wird hinsichtlich der Personenzüge eine Einschränkung auf 5 Zugspaare möglich sein, so daß für den Personenverkehr mit 11 Zugspaaren zu rechnen ist. Für den Güterverkehr sind auf der neuen Linie 4 Güterzugspaare vorgesehen.

b. Betriebskosten auf der neuen Linie.

Die Berechnung der Betriebskosten ist für die Linien A 1, A 2, C und D einmal mit der von Bernhardt angenommenen Zahl von 14 Zugspaaren, sodann auch mit den oben erläuterten 11 Zugspaaren für den Personenverkehr durchgeführt. Ferner ist der Berechnung der Betriebskosten zunächst die Annahme zugrunde gelegt, daß Baden den Betrieb der ganzen Linie übernimmt und Schaffhausen wie bisher Gemeinschaftsbahnhof bleibt. Außerdem sind jeweils die Beträge ermittelt worden, die auf Baden entfallen, wenn die Betriebsführung durch die Eigentümerin der Bahn auf den beiden Staatsgebieten erfolgt und zwischen den beteiligten Verwaltungen behufs des einheitlichen Betriebs der ganzen Bahn ein Fahrdienstabkommen getroffen wird.

Die unter diesen Voraussetzungen aufgrund eingehender Untersuchungen ermittelten Betriebskosten sind in den weiter unten stehenden Tabellen aufgeführt.

c. Wirtschaftliche Bedeutung der Bahn.

Die Gegend, die die erbetene Bahn dem Verkehr erschließen würde, ist verhältnismäßig dünn bevölkert. Die Einwohnerzahl der Orte, die von ihr berührt würden und jetzt Eisenbahnstationen noch nicht besitzen, schwankt zwischen 166 (Büttenhardt) und 766 (Allmendshofen), das übrigens als Vorort von Donaueschingen zu betrachten ist. Land- und Forstwirtschaft bilden die hauptsächlichsten Ernährungszweige. Gewerbliche und industrielle Betriebe sind nur in ganz geringer Zahl vorhanden. In dem neu zu erschließenden badischen Gebiet befinden sich eine Bürsten- und Pinselfabrik, eine Uhrengehäusefabrik, zwei Mühlen, zwei Steinbrüche, eine Ziegelei, eine Holzhandlung und einige andere weniger bedeutende gewerbliche Betriebe. Das Steuerkapital der beteiligten Orte beträgt insgesamt rund 8292000 ℳ oder im Durchschnitt rund 3240 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung. Auf dem schweizerischen Gebiet befinden sich 11 Holz-

handlungen, 3 Mühlen, 1 Steinbruch, 3 Ziegeleien und verschiedene andere mehr oder weniger umfangreiche gewerbliche Unternehmungen. Das Steuerkapital beträgt hier rund 2 800 000 Franken oder, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, im Durchschnitt rund 2 600 Franken.

Nimmt man mit Bernhardt an, daß die Orte Behla, Fürstenberg, Hondingen, Bargen und Merishausen Eisenbahnstationen erhielten, so würden sich diese Stationen in das Verkehrsgebiet der erbetenen Bahn etwa wie folgt, teilen:

Es würden benützen:

die Station	die Gemeinden	mit einer Gesamteinwohnerzahl von
Behla	Behla und Sumpfohren	553 Seelen
Fürstenberg	Fürstenberg	310 „
Hondingen	Hondingen und Riedböhringen	920 „
Bargen	Bargen u. Wiechs	594 „
Merishausen	Merishausen	650 „
		3027 Seelen.

Die Wirkungen der Randenbahn auf das neu zu erschließende Gebiet am Randen werden sehr überschätzt. Seine Behauptungen glaubt der Projektverfasser besonders aus den Angaben der als Beilage VI der Denkschrift beigegebenen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Randenbahn durchzogenen Gebiets ableiten zu können. Die dortigen Angaben geben aber in verschiedener Hinsicht zu Einwendungen Anlaß. So ist z. B. nicht angegeben, daß die Orte Hüfingen, Riedöschingen und Blumberg mit Zollhaus schon Eisenbahnstationen besitzen, und zu Unrecht sind die verhältnismäßig zahlreichen gewerblichen Betriebe dieser Orte für das neu zu erschließende Gebiet in Anspruch genommen. Bei Allmendshofen ist die nur 1,6 km betragende Entfernung zur Eisenbahnstation gar nicht und bei Hondingen um 1 km zu hoch angegeben. Überdies fällt Allmendshofen als Vorort von Donaueschingen in den Interessenkreis dieser Stadt. Der Schluß, daß die Randenbahn im Verhältnis zu ihrer Länge auch ganz erhebliche örtliche Interessen befriedigen würde, trifft tatsächlich nicht zu. Vor allem ist bei den Schlußfolgerungen der Denkschrift unberücksichtigt geblieben, daß mindestens die beteiligten badischen Orte jetzt schon so nahe bei Eisenbahnstationen liegen, daß den Bedürfnissen des Verkehrs schon zur Zeit in der Hauptsache entsprochen wird, die neue Bahn also eine Verkehrsteilung, aber keinen nennenswerten Verkehrszuwachs herbeiführen würde.

Die Wirkungen der Randenbahn auf die sich gegenseitig näher gerückten Gebiete nördlich und südlich des Randen (Seite 37—51) hat Bernhardt im allgemeinen zutreffend geschildert. Die Entfernungen, die zur Berechnung des Umfangs der Verkehrszonen der Randenbahn, zur Feststellung der Wegabkürzungen und zur Ermittlung der Frachtersparnisse dienen, sind aber nicht immer richtig, weil den Berechnungen nicht die Gütertarifkilometer, sondern die vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten Entfernungen der Kilometerzeiger für die Wagenmieteberechnung zugrunde gelegt sind. Diese Entfernungen weichen von den maßgebenden Gütertarifkilometern häufig ab, weil die Entfernungen teilweise aus Wettbewerbsrücksichten gekürzt oder aus Betriebsrücksichten oder im Hinblick auf die Baukosten gewisser Strecken erhöht sind.

d. Voraussichtliche Einnahmen.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Verhältnisse sind nach den Berechnungen der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen bei den einzelnen Linien aus dem Personen- und Güterverkehr folgende Einnahmen zu erwarten:

a. Linie A 1 und A 2:

örtlicher	Personenverkehr . . .	25 000 ℳ
durchgehender	„ . . .	117 000 „
örtlicher	Güterverkehr	2 000 „
durchgehender	„	396 000 „
	zusammen . .	540 000 ℳ

Dabei ist auch für den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Teil der Bahn der Einfachheit halber mit den badischen Einheitssätzen durchgerechnet, was hier zulässig erscheint, da es sich an dieser Stelle in erster Linie um die Ermittlung des auf die badische Teilstrecke entfallenden Einnahmeteils handelt.

Wenn jeder Staat die auf seinem Gebiet liegende Strecke selbst betreibt, entfällt unter Zugrundelegung der aus der vorstehenden Berechnung sich ergebenden kilometrischen Einheit auf Baden von den Gesamteinnahmen ein Betrag von rund 319 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

β Linie C und D:

örtlicher Personenverkehr . .	23 000 ℳ
durchgehender „	105 000 „
örtlicher Güterverkehr . . .	2 000 „
durchgehender „	355 000 „
zusammen . .	485 000 ℳ

Baut und betreibt jede Verwaltung die auf ihrem Staatsgebiet liegende Strecke auf eigene Rechnung, so entfällt auf Baden bei Anwendung des gleichen Maßstabs wie bei α ein Einnahmebetrag von 291 000 ℳ.

Hiernach betragen die voraussichtlichen Einnahmen der Randenbahn für 1 Bahnkilometer

aus dem Personenverkehr . .	3 655 ℳ,
aus dem Güterverkehr . . .	10 200 ℳ.

e. Die wirtschaftlichen Wirkungen der Randenbahn auf die bestehenden Strecken der badischen Staatsbahnen.

Der Bau der Randenbahn hätte für die badische Staatseisenbahnverwaltung die natürliche Folge, daß ihre Einnahmen aus dem Personenverkehr auf den bestehenden Strecken durch die eintretende Entfernungskürzung und durch den in erster Linie inbetracht kommenden Bau der Bahn von der Landesgrenze bei Bargen bis Schaffhausen durch den Schweizer Bund oder durch ein Privatunternehmen nicht unwesentlich vermindert würden, während der mögliche Gewinn an neuem Personenverkehr von außerbadischen Wegen nur gering wäre. Das zu erwartende Maß von Ausfall einerseits und von Gewinn andererseits ist bei dem derzeitigen Stand der Frage nur schwer zuverlässig zu beurteilen, zumal als einigermaßen verwendbarer Maßstab nur die tatsächlich eintretenden Entfernungsänderungen zur Verfügung stehen.

Nach Berechnungen, die mittelst dieses Maßstabs aufgrund des durch die inbetracht kommenden Wege wirklich bedienten Verkehrs angestellt worden sind, hätte im Jahre 1908 der Mehrausfall (Ausfall abzüglich des neu zu gewinnenden Verkehrs) unter der Voraussetzung, daß der badische Staat die Bahn von Donaueschingen bis zur Landesgrenze baut und betreibt, aus dem Personenverkehr für Baden etwa 50 500 ℳ betragen.

Wie die Einnahmen aus dem Personenverkehr, so würde die Anlage der Randenbahn auch die Einnahmen der badischen Staatseisenbahnverwaltung aus dem Güterverkehr beeinflussen. Die Frachtermäßigungen, die durch die Bahn für ein größeres Verkehrsgebiet herbeigeführt würden, wären in der Hauptsache von der badischen Staatseisenbahnverwaltung zu tragen, würden demnach für sie Einnahmeausfälle bedeuten, für die eine ausreichende Deckung durch Gewinn von Verkehr von außerbadischen Strecken für badische Wege unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen nicht zu erwarten wäre. Festzustellen, wie hoch sich in den einzelnen Verkehren der möglicherweise zu erzielende Gewinn stellen würde, und wie hoch demgegenüber der zu erwartende Verlust an Frachteinnahmen wäre, begegnet den gleichen Schwierigkeiten, wie beim Personenverkehr; es können als einigermaßen zuverlässiger Maßstab nur die tatsächlich eintretenden Entfernungsänderungen Verwendung finden. Der Mehrausfall aus dem Güterverkehr ist hiernach auf etwa 288 800 ℳ, der Gesamtausfall also auf 50 500 + 288 800 = 339 300 ℳ oder rund 339 000 ℳ anzusetzen.

Wenn der badische Staat die Bahn auf die ganze Länge bauen und betreiben würde, würde sich nach den auf derselben Grundlage durchgeführten Berechnungen dieser Ausfall auf 30 000 + 168 700 = 198 700 ℳ oder rund 199 000 ℳ vermindern.

Diese Ergebnisse werden voraussichtlich für alle vier Entwürfe gleichmäßig zutreffen. Die Aussicht auf Gewinn neuen Verkehrs von außerbadischen Wegen wäre bei den Projekten C und D etwas günstiger, bei der verhältnismäßig nur unbedeutenden weiteren Abkürzung zweifellos aber nicht so erheblich, daß der schon bei der ersten Ertragsberechnung sehr reichlich bemessene Verkehrszuwachs den für das Jahr 1908 ermittelten Einnahmeausfall merklich vermindern könnte.

Der Widerspruch dieser Ergebnisse mit denen des IV. Abschnittes der Bernhardt'schen Denkschrift ist dadurch begründet, daß die Untersuchungen der Denkschrift vielfach von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen. Vor allem geht der Projektverfasser bei seiner Ermittlung der für Baden zu gewärtigenden Gewinne und Verluste nicht von der derzeitigen tatsächlichen Verkehrsleitung aus, sondern legt seiner Darstellung in den Tabellen Seite 76 ff. der Denkschrift die Annahme zugrunde, die Leitung des Verkehrs erfolge vor Eröffnung der Randenbahn in allen Fällen über die kürzeste Route. Daß dadurch ein vollständig unrichtiges Bild entsteht, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Wie außerdem schon früher ausgeführt ist, stützen sich die den Ausführungen über den Güterverkehr zugrunde gelegten Entfernungsvergleichungen nicht auf die Tarifkilometer, sondern auf die Entfernungen der Kilometerzeiger für die Wagenmieteberechnung. Infolgedessen treffen auch die für die badische Eisenbahnverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

berechneten Gewinne und Verluste nicht überall zu, ganz abgesehen von den auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhenden, noch näher zu beleuchtenden weiteren Unrichtigkeiten. Die Entfernung Straßburg Hauptbahnhof—Zürich Hauptbahnhof beträgt, um die Abweichungen an einem Beispiel klarzulegen:

a. nach den Kilometerzeigern für die Wagenmieteberechnung jetzt über Basel E. L. B. . . . 230 km
künftig über Kehl—Randenbahn—Schaffhausen 216 „
die Abkürzung sonach 14 km

b. nach den Entfernungen der Gütertarife jetzt über Basel E. L. B. . . . . 232 km
künftig über Kehl—Randenbahn—Schaffhausen 229 „
die Abkürzung demnach nur 3 km

Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist nur die Abkürzung von 3 km und nicht, wie in der Denkschrift angenommen, 14 km.

Umgekehrt sind auch die theoretisch möglichen Gewinne der badischen Eisenbahnverwaltung nicht immer richtig angegeben. Da z. B. die badische Beförderungsstrecke ab Kehl Mitte Rhein bis Schaffhausen nach dem Kilometerzeiger für die Wagenmieteberechnung 161 km, nach den Gütertarifen 167 km beträgt, so käme bei einer, ohne Entschädigung allerdings kaum erreichbaren Verlegung des Verkehrs von dem Weg über Basel E. L. B. auf den Weg über Kehl—Randenbahn—Schaffhausen als Gewinn für die badische Bahn die Entfernung von 167 km in Betracht statt 161 km, wie unter Gebietsgruppe 12 auf Seite 70 angegeben.

Die Berechnungen der Denkschrift sind hiernach nicht einwandfrei, weil ihnen unrichtige Entfernungen zugrunde gelegt sind. Außerdem kann für den Fall, daß der badische Staat nur die Strecke bis zur Schweizergrenze baut, die Wirkung der Randenbahn auf die jetzige Tarifbildung und Verkehrsleitung nicht lediglich nach den durch die Abkürzungsbahn eintretenden Entfernungsänderungen beurteilt werden, wie dies in der Denkschrift geschieht, vielmehr sind bezüglich der schweizerischen Teilstrecke Oberbargen—Schaffhausen auch die nicht unerheblich höheren schweizerischen Einheitssätze zu berücksichtigen.

Noch anfechtbarer als die Berechnungen sind aber die daraus gezogenen Schlüsse. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß vielfach von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist. Infolge der Annahme z. B., daß der badische Staat die ganze Randenbahn bauen und betreiben würde, ist der Ausfall der badischen Bahn gegenüber der jetzigen Leitung über Immendingen—Singen

nach Schaffhausen ab Donaueschingen und weiter nur zu 69 — 39 = 30 km und ab Immendingen und weiter in der Richtung Tuttlingen nur zu 50 — 42 = 8 km in Ansatz gebracht, während sich dieser Ausfall sofort um etwa 16 km höher stellt, wenn der badische Staat nur den Bau der Randenbahn von Donaueschingen bis zur badisch-schweizerischen Grenze bei Bargen übernehmen würde, was an sich wohl allein in Betracht kommen würde. Ebenso ist es bei anderen Beziehungen. Aus dem über Engen—Singen—Etzwilen zu leitenden Verkehr zwischen Donaueschingen und weiter einerseits und Winterthur und weiter andererseits ist bei künftiger Leitung über die Randenbahn—Schaffhausen für die badische Eisenbahnverwaltung ein Verlust von 10 km ausgerechnet, während dieser, wenn der badische Staat nur die Strecke Donaueschingen badisch-schweizerische Grenze bei Bargen bauen würde, 26 km betragen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der aus dem Verkehr Immendingen und weiter (Richtung Tuttlingen) mit Winterthur und weiter bei künftiger Leitung über die Randenbahn berechnete Gewinn von 12 km sich in einen Verlust von 4 km verwandeln.

Der Ausfall, der der badischen Eisenbahnverwaltung bei Erbauung der Randenbahn entstehen würde, wäre sehr beträchtlich und könnte nur durch einen ganz erheblichen Verkehrszuwachs ausgeglichen werden. Die Denkschrift nimmt einen solchen an. Die Voraussetzungen, auf die die Annahme gegründet wird, sind aber in der Hauptsache unzutreffend. So ist für absehbare Zeit wohl nicht daran zu denken, daß auf den deutschen Bahnen der Grundsatz der Leitung der Güter auf dem kürzesten Wege ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und etwaige Betriebsschwierigkeiten zur Durchführung kommt. Die im Jahre 1905 von den deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung über die Leitung des Güterverkehrs beruht auf dem Grundsatz, daß für die Leitung in erster Linie der wirtschaftlich zweckmäßigste Weg, der durchaus nicht der kürzeste zu sein braucht und es tatsächlich sehr häufig auch nicht ist, inbetracht zu kommen hat; Umwege bis zu 20 % sind nach wie vor zulässig. Die in der Denkschrift z. B. hervorgehobene Tatsache, daß der jetzt über Pforzheim—Immendingen führende kürzeste Weg zwischen Karlsruhe und weiter einerseits und Schaffhausen und weiter andererseits künftig über Offenburg—Donaueschingen—Randenbahn führen würde, ist unerheblich, weil die badische Bahn auch unter den derzeitigen Verhältnissen in der Lage ist, den jetzt über Offenburg—Schaffhausen zu leitenden Verkehr diesem Wege zu er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

halten. Die württembergische Eisenbahnverwaltung kann diesen Verkehr für den Weg Pforzheim—Immendingen schon aus dem Grunde nicht beanspruchen, weil sie bei der allgemeinen Verkehrsregelung unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen im Jahre 1905 für die Aufgabe des damals über diesen Weg gehenden südwestdeutsch-schweizerischen und norddeutsch-schweizerischen Verkehrs in anderen Verkehren entschädigt worden ist.

Die Annahme der Denkschrift, daß der der badischen Eisenbahnverwaltung unzweifelhaft entstehende Ausfall durch einen entsprechenden Verkehrszuwachs ausgeglichen würde, ist auch deswegen unzutreffend, weil die nur 8 km betragende Abkürzung, die sich auf dem Weg Immendingen—Randenbahn—Schaffhausen gegenüber dem Weg Immendingen—Singen—Schaffhausen ergibt, zu gering ist, als daß es möglich wäre, unter Berufung auf sie den Verkehr des Weges Friedrichshafen—Romanshorn oder jenen des Weges Lindau—Bodensee auf den Weg Immendingen—Randenbahn—Schaffhausen überzuleiten.

Selbst die Abkürzungen bis zu 30 km, die die Randenbahn gegenüber den jetzigen kürzesten Wegen über Basel E. L. B. und Basel B. B. bringen würden, hätten eine Änderung der Verkehrsleitung, wie nach dem bisherigen Ergebnis der Verhandlungen über die in Aussicht genommene Neuregelung der Güterverkehrsleitung mit der Schweiz anzunehmen ist, nur in einigen wenigen Fällen im Gefolge.

Endlich bedarf die Meinung, die Randenbahn dürfte in dem beginnenden Konkurrenzkampf zwischen Schienen- und Wasserweg ein nicht zu unterschätzender Faktor sein (Seite 80/81), wohl kaum der Widerlegung. Die durch die Randenbahn zu erzielenden Frachtermäßigungen könnten sehr wohl auch auf den anderen Wegen durch Regulierung der Frachtsätze für die durch die Rheinschiffahrt etwa konkurrenzierenden Verkehrsgebiete und die für die Rheinschiffahrt inbetracht kommenden Frachtgegenstände erreicht werden. Die durch die Randenbahn sich ergebenden Abkürzungen würden sich ebenso als Frachteinbußen der badischen Eisenbahnverwaltung darstellen, wie die Ermäßigungen, die etwa auf der Strecke Offenburg—Basel—Waldshut im Wettbewerb gegen die Rheinschiffahrt gewährt würden.

k. Übersicht über die Rechnungsergebnisse.

Die Ergebnisse der in den vorstehenden Abschnitten durchgeführten Untersuchungen sind nachfolgend in zwei Anlage. tabellarischen Übersichten vereinigt; die erste enthält die entsprechenden Angaben für den an sich wohl allein in Betracht kommenden Fall, daß jede Verwaltung die auf ihrem Staatsgebiet gelegenen Teile der Bahn baut und betreibt, die zweite dagegen die auf Baden entfallenden Anteile für den Fall, daß Baden die Bahn auf ihre ganze Länge baut und betreibt.

Wie schon im Abschnitt A erwähnt ist, sind in den hier angegebenen Baukostensummen die Kosten für die Einführung der Bahn in den Bahnhof Schaffhausen und die hierdurch bedingten Gleisänderungen nicht enthalten; aber selbst in der Voraussetzung, daß diese Arbeiten von der Schweizerischen Eisenbahnverwaltung auf eigene Rechnung übernommen werden, bleiben die Ergebnisse für die Randenbahn an sich, wie für die badische Staatseisenbahnverwaltung äußerst ungünstig. Das Urteil über das Projekt der Randenbahn vom Standpunkt der Interessen des badischen Staats läßt sich hiernach dahin zusammenfassen:

Für den Ortsverkehr ist die Randenbahn kein erhebliches Bedürfnis, da die Bevölkerung der nicht schon an die Bahn angeschlossenen Landesteile nicht dicht ist und die in Betracht kommenden Orte jetzt schon entweder unmittelbar an einer Bahn oder doch in nicht erheblicher Entfernung davon liegen.

Für den Durchgangsverkehr brächte die Randenbahn für die Eisenbahnverwaltung nicht den in der Bernhardtschen Denkschrift behaupteten Nutzen. Die Annahmen, von denen dort ausgegangen ist, sind rein theoretischer Natur und würden sich in der Hauptsache nicht verwirklichen lassen.

Für die badische Staatseisenbahnverwaltung wären die Folgen ganz empfindliche Schädigungen, und der hohe Kostenaufwand in Verbindung mit dem zu erwartenden Betriebsausfall würde außer allem Verhältnis zu dem von der Randenbahn zu erwartenden Nutzen stehen.

Dieses Ergebnis deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit dem Standpunkt, den die Großh. Regierung auf den früheren Landtagen zu dem Projekt der Randenbahn eingenommen hat. Es wird hierwegen auf die Landtagsdrucksache Nr. 88 von 1908 und insbesondere auf deren Beilage III verwiesen. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis sowie auf die Finanzlage und die zahlreichen dringlicheren Eisenbahnwünsche, die in Baden noch der Erfüllung harren, ist die Regierung daher nicht in der Lage, in absehbarer Zeit der Frage der Erbauung der Randenbahn näher zu treten.

Hinsichtlich der Frage, ob an sich die Bahn von Donaueschingen bis zur Landesgrenze vom badischen Staat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selbst zu erbauen und betreiben, oder ob, wie dies der schweizerische Bund bereits hinsichtlich der auf das schweizerische Gebiet fallenden Strecke getan hat, einer Privatgesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb zu erteilen wäre, bemerken wir, daß bei der großen Bedeutung, die der Randenbahn als Durchgangslinie zukommt, nach der in Baden unbestritten herrschenden Anschauung ihre Herstellung und ihr Betrieb auf der badischen Strecke jedenfalls durch den Staat zu erfolgen hätte. Die Einschaltung einer Privatbahn zwischen die den Verkehr zubringenden Linien der badischen Staatsbahnen und der schweizerischen Bundesbahnen lediglich auf der Strecke von der badisch-schweizerischen Landesgrenze bis Schaffhausen, würde bei den hier auftretenden zahlreichen Verkehrs- und Betriebsfragen ein dauerndes, schweres Hindernis bilden.

Schließlich erübrigt, kurz auf die Ausführungen im ersten Abschnitt der Bernhardt'schen Denkschrift einzugehen, woselbst der Bau der Randenbahn mit dem Gotthardbahnvertrag in Zusammenhang gebracht wird. Der Projektverfasser versucht, aus Artikel 4 des Gotthardbahnvertrags vom Jahre 1869, dem das Deutsche Reich am 28. Oktober 1871 beigetreten ist, eine Verpflichtung für Baden zum Bau der Randenbahn abzuleiten. Die fragliche Vertragsbestimmung lautet: „Die kontrahierenden Parteien verpflichten sich im allgemeinen, ihr möglichstes zu tun, damit die zum Gotthardbahnnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung korrigiert werden." Die Berufung auf den Gotthardbahnvertrag kann jedoch in diesem Zusammenhange nicht als berechtigt anerkannt werden. Abgesehen davon, daß bekanntlich der frühere Vertrag im vorigen Jahre durch ein neues Abkommen ersetzt wurde, das eine derartige Bestimmung nicht enthält, hat die erwähnte Bestimmung auch niemals die Bedeutung gehabt, daß aufgrund derselben jeder der beteiligten Staaten von einem anderen jederzeit die Erstellung irgend einer in seinem Interesse gelegenen, den Weg zur Gotthardbahn abkürzenden Linie verlangen könnte, sondern man hatte bei Vereinbarung der Bestimmung bestimmte Abkürzungslinien im Auge, zu denen aber die Randenbahn nicht gehörte. Letzteres ergibt sich auch schon daraus, daß bei den während und bald nach dem Abschluß des Gotthardbahnvertrages einsetzenden Bestrebungen der Interessentenkreise wegen Erbauung der fraglichen Bahn die Verpflichtung des badischen Staates hierzu aufgrund des Gotthardtbahnvertrags nicht geltend gemacht wurde.

Stellung Ihrer Kommission.

Ihre Kommission hat die Petition in ihrer Sitzung vom 7. Juli beraten. Sie verkennt die Vorteile, welche aus dem Bau der gewünschten Bahn für die an dieser Linie interessierten badischen Orte, speziell für die Stadt Donaueschingen erwachsen würden, keineswegs. Sie anerkennt auch die Bedeutung der Bahn als Bindeglied zwischen zwei großen Produktionsgebieten, der Schweiz im Süden und des Eisen- und Kohlengebiets im Norden und Nordwesten Deutschlands. Sie übersieht aber auch die Bedenken und Schwierigkeiten nicht, die im gegenwärtigen Augenblick dem Projekt entgegenstehen.

Von einer Seite wurde gegenüber dem Einwand, daß die Randenbahn für Baden nicht das Interesse habe wie für die Schweiz, welch letztere nur gewinnen könne, während Baden auch verlieren werde, darauf hingewiesen, daß durch die Randenbahn auch ein großer Teil derjenigen Güter, welche jetzt über Basel und die reichsländischen Eisenbahnen geleitet werden, nach dem Bau der Randenbahn über die badischen Strecken laufen würden. Demgegenüber wurde aber auf die Regierungserklärung verwiesen, nach welcher der kürzere Weg über den Schwarzwald aus betriebstechnischen Gründen unwirtschaftlicher sei als der längere, aber ebenere Weg über Basel. Es sei also fraglich, ob der Randenbahn diese Bedeutung als Zufahrtslinie zur Schwarzwaldbahn speziell für den Güterverkehr beigemessen werden könne.

Einmütig ist Ihre Kommission der Anschauung, daß das Projekt im Auge behalten werden müsse, da eine Reihe wichtiger Momente für das Projekt sprächen. Die Großh. Regierung lehne zwar aus durchaus beachtenswerten Gründen zur Zeit es ab, dem Projekte näher zu treten, es gehe jedoch aus ihrer Erklärung hervor, daß auch sie demselben selbst eine große Bedeutung als Durchgangslinie beimesse, zumal sie es ablehne, einer Privatgesellschaft die Konzession zum Bau der Bahn zu erteilen. Damit ist wohl ausgesprochen, daß die Großh. Regierung das Projekt nicht grundsätzlich verwirft.

Ein Mitglied der Kommission machte sodann geltend, daß das Hauptinteresse am Zustandekommen der Randenbahn auf der schweizerischen Seite liege. Demgemäß dürfe wohl die Frage gestellt werden, ob und wie weit die Schweiz sich finanziell auch am Bau der auf badischem Gebiet liegenden Strecke beteiligen würde?

In Erwägung der von der Großh. Regierung gemachten Erklärungen und namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Ungunst der Finanzlage, die es dem

Landtage und der Großh. Regierung unmöglich macht, selbst dringenderen Verkehrswünschen des Landes Rechnung zu tragen, bedauert Ihre Kommission, dem Wunsche der Petenten, ihre Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, nicht nachkommen zu können und

beantragt:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Stadt Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betreffend, der Großh. Regierung **zur Kenntnisnahme** überweisen.

Anlage.

I. Baden baut und betreibt die Bahn bis zur Landesgrenze.

	Entwurf			
	A 1	A 2	C	D
Länge in km	22,7	22,7	18,4	21,4
Gesamte Baukosten in Mark	5 863 000	6 953 000	11 368 000	11 213 000
Baukosten für 1 km in Mark	259 000	306 000	618 000	526 000
Einnahmen in Mark	319 000		291 000	
Betriebskosten in Mark a. 14 Personenzugspaare	595 000	568 000	584 000	589 000
b. 11 „	520 000	500 000	514 000	521 000
Reiner Betriebsausfall in Mark a.	276 000	249 000	293 000	298 000
b.	201 000	181 000	223 000	230 000
4%ige Verzinsung des Baukapitals in Mark (rund)	235 000	278 000	455 000	449 000
Ausfall der Randenbahn für sich in Mark a.	511 000	527 000	748 000	747 000
b.	436 000	459 000	678 000	679 000
Einnahmeausfall der bestehenden Linien in Mark	339 000			
Gesamtausfall in Mark a.	850 000	866 000	1 087 000	1 086 000
b.	775 000	798 000	1 017 000	1 018 000

II. Baden baut und betreibt die Bahn auf die ganze Länge auf eigene Rechnung.

	Entwurf			
	A 1	A 2	C	D
Länge in km	38,25	39,04	34,10	34,30
Gesamte Baukosten in Mark	9 716 000	14 641 000	16 676 000	15 616 000
Baukosten für 1 km in Mark	254 000	375 000	489 000	456 000
Einnahmen in Mark	540 000		485 000	
Betriebskosten in Mark a. 14 Personenzugspaare	1 115 000	1 093 000	1 004 000	1 014 000
b. 11 „	972 000	963 000	886 000	896 000
Reiner Betriebsausfall in Mark a.	575 000	553 000	519 000	529 000
b.	432 000	423 000	401 000	411 000
4%ige Verzinsung des Baukapitals in Mark (rund)	389 000	586 000	667 000	625 000
Ausfall der Randenbahn für sich in Mark a.	964 000	1 139 000	1 186 000	1 154 000
b.	821 000	1 009 000	1 068 000	1 036 000
Einnahmeausfall der bestehenden Linien in Mark	199 000			
Gesamtausfall in Mark a.	1 163 000	1 338 000	1 385 000	1 353 000
b.	1 020 000	1 208 000	1 267 000	1 135 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 90.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Juli 1910.

Interpellation.

Die Vergebung der Stipendien aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

In der Nummer 152 I. Blatt des „Badischen Beobachter" sind Aktenstücke veröffentlicht, ausweislich deren ein Reisestipendium aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz in einer den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zuwiderlaufenden Weise an einen älteren und vermöglichen Beamten vergeben worden ist.

Wir richten an die Großh. Regierung die Anfrage:

1. Sind die im genannten Artikel behaupteten Tatsachen richtig?
2. Sind derartige stiftungswidrige Verleihungen von Stipendien auch in anderen als in dem in dem betreffenden Artikel genannten Falle erfolgt?
3. Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um der Wiederholung einer solchen Mißachtung der Stiftungsbestimmungen vorzubeugen?

Karlsruhe, den 12. Juli 1910.

Weißhaupt-Pfullendorf.	Duffner.
Büchner.	Venedey.
Blümmel.	Dr. Frank.
Schmid-Singen.	Kolb.
Dr. Heimburger.	Kopf.
Schmidt-Bretten.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44268 6 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg